Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg nach ihrem Ursprung, Einwohner, Natuerlichen Beschaffenheit, Gewaesser, Landschaften, Städten, Geistlichen Stiftern usw. Regenten, deren Staats- ...

Becmann, Johann Christoph

Berlin, 1751

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1823

Visual Library



At
222
(1 Rbl)

E. Klingebeil.

H 7

3,90 a

Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg

nach ihrem Ursprung, Einwohnern, Natürlichen Beschaffenheit, Gewässer, Landschafften, Stäten, Geistlichen Stiftern ꝛc. Regenten, deren Staats- und Religions-Handlungen, Wapen, Siegel und Münzen, Wohlverdienten Geschlechtern Adelichen und Bürgerlichen Standes, Aufnehmen der Wissenschafften und Künste in derselben,

theils aus schriftlichen und aus Archiven hergenommenen, oder auch gedrukten urkunden, theils aus der erfahrung selbst

zusammen getragen und verfasset

von

Johann Christoph Bekmann,

weiland der H. Schrift D. und Prof. auf der Universität Frankfurt, Mitglied der Königl. Soc. der Wissenschafften,

ergänzet, fortgesetzet und herausgegeben

von

Bernhard Ludwig Bekmann,

des Königl. Joachimsthal. Gymn. Prof. und Mitglied der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften.

Erster Theil.

BERLIN,

zufinden bei Christian Friedrich Voß, 1751.

EX BIBLIOTHECA GYMNASII POTISDAMENSIS

At
222

Pädagogische Hochschule Potsdam
1952/1167

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König.

Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich hiemit in tiefester ehrfurcht den ersten Theil von einem Werk, welches mit Deroselben Allergnädigsten genehmhaltung an das Licht trit.

Es enthält dasselbe die Geschichte des Landes, welches nebst dem ausnehmenden vorzug das Vaterland eines der allergrößesten Monarchen dieser zeit zusein, das unschäzbare glük hat, auch von Demselben regieret zu werden, und unter Ihm zu einer so großen vollkommenheit gelanget, daß zum unterricht der Nachkommenschafft nöhtig ist, der Welt zu zeigen, wie unendlich groß der unterschied seines vorigen und ietzigen zustandes, und welches eigentlich der glükliche zeitpunkt sei, in welchem es zu diesem höchsten grad gestiegen. Ich bin in tiefester erniedrigung

Ew. Königl. Majestät

Berlin am 1 Oktober 1751.

allerunterthänigster Knecht

Bernhard Ludwig Bekmann.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich hiemit in tiefester ehrfurcht den ersten Theil von einem Werk, welches mit Dero Allergnädigsten genehmhaltung an das Licht trit.

Es enthält dasselbe die Geschichte des Landes, welches nebst dem ausnehmenden vorzug das Vaterland eines der allergrößesten Monarchen dieser zeit zusein, das unschätzbare glük hat, auch von Demselben regieret zu werden, und unter Ihm zu einer so großen vollkommenheit gelanget, daß zum unterricht der Nachkommenschafft nöthig ist, der Welt zu zeigen, wie unendlich groß der unterschied seines vorigen und ietzigen zustandes, und welches eigentlich der glükliche zeitpunkt sei, in welchem es zu diesem höchsten grad gestiegen. Ich bin in tiefester erniedrigung

Ew. Königl. Majestät

Berlin am 1 Octobr. 1761.

allerunterthänigster Knecht
Bernhard Ludwig Helmann.

A 4
2221



Potsdam
1952/1167

Vorrede.

Es wird dann hiermit dem G. L. der anfang desjenigen Werks vor augen geleget, welchem die Liebhaber der Geschichte, sonderlich der Märkischen, nun fast vor 50 jahren mit verlangen entgegen gesehen, aber mehrentheils mit der hofnung es zusehen entschlafen.

Nachdem der Verfasser desselben, der bei der Gelehrten Welt und sonst nicht unbekannte Professor Theologiae auf der Universität Frankfurt, D. Johann Christoph Bekmann, meines Großvaters, D. Friedrich Bekmanns, Bruder, die Historie des Fürstenthums Anhalt A. 1710 herausgegeben: hat solches Buch ausser der durchgängig guten aufname, auch das glük gehabt, Sr. damahls regierenden Königl. Majestät Friedrich I. Glorwürdigsten andenkens zugefallen, und einen Befehl zuveranlassen, daß er auf dem fuß, wie diese Anhaltische Historie, auch die Historie von der Chur und Mark Brandenburg verfertigen möchte. Der Verfasser war dazu desto bereitwilliger, weil die genauere einsicht in die Anhaltische Geschichte ihm schon viele die Mark angehende nachrichten in die hände gespielet hatte, als welche Lande von langen zeiten her mit einander in einer genauen verbindung gestanden. Wie nun derselbe um desto zuverläßiger schreiben zu können, das Fürstenthum Anhalt selbst durchreiset, und die nachrichten sowohl aus dem Fürstlichen und der Stäte Archiven, als vom Lande, wo was merkwürdiges vorgekommen, selbst gleichsam zusammen geholet hatte; dieses auch von erwünschtem erfolg gewesen: also hielt er solches auch hier für das beste mittel,

den beaügeten endzwek zuerhalten; er erhielt den zugang zu dem Königl. Hauptarchiv und andern quellen, und besuchte selbst in verschiedenen angestellten reisen die Stäte in der ganzen Mark, welchen vorher die Königliche absicht war mitgetheilet worden; wie dann an alle Magistráte und Inspectores durch alle Marken die Verordnung ergangen, daß jene bei den Stäten, diese bei den unter jeder Inspection stehenden Predigern in den Stäten und auf dem Lande dahin sehen möchten, daß die iedes orts befindliche und zu diesem zwek diensame nachrichten forderſamst eingeschikket würden; und sein die dinge, worauf etwa hauptsächlich zusehen wäre, kürzlich angezeiget, nachgehends auch, und sonderlich nach hintrit Sr. Höchstgedachten Königlichen Majestät Friedrichs I. die ganze verordnung mutatis mutandis wiederholet, und ferner aufgegeben worden, daß die vom Verfasser überschikte beschreibung ieder Stat übersehen, und sobald, als möglich, wieder zurük geschikket werden möchte.

Mitten in dieser beschäftigung aber hats dem HErrn über tod und leben gefallen, dem Verfasser den kiel aus den händen zunehmen, und ihm am 6 März 1717 aus dieser zeitlichkeit durch den tod abzufordern, da er das werk bis auf IX, wiewohl nicht alle gleich grosse Bände geschrieben gefördert hatte. Und wie er ausser einem Studioso, der ihm im schreiben an hand ging, allezeit einen Mathematicverständigen hielt, welcher die Stäte und andere merkwürdigkeiten abzeichnen mußte: also war auch eine ansehnliche anzahl zeichnungen verfertiget worden, welche theils Stäte, theils Alterthümer oder auch Naturalien vorstellen.

Bald nachhero kam unterm dato Berlin am 23 März 1717 ein Königlicher Befehl, daß das geschriebene Werk mit den dazu gehörigen Collectaneis ins Königl. Archiv sollte geliefert werden: welches dann endlich auch geschehen müssen, und habe ich selbiges damahls selbst nach Berlin gebracht, und am 30 Oktob. dem Königl. Archiv gegen ausgestellten schein ausgehändiget.

Endlich haben Se. Königl. Majestät unser Allergnädigster König und Herr, bald anfangs Dero glüklichen Regierung auf unterthänigstes ansuchen der Erben, welche ihres respective Vaters und Großvaters arbeit ganze 23 jahr fruchtlos in fremden händen sehen müssen, unterm dato Berlin am 9 Nov. 1740 mir Allergnädigst anbefohlen, das *MS.* gegen behörigen Schein aus dem Geheimen Hauptarchiv abzufodern, dessen vollziehung und *edi*rung ohne anstand vorzunehmen, und dahin bedacht zusein, daß alles, sobald thunlich, zum stande käme: zu welchem ende dann auch die etwa noch fehlende nachrichten aus dem Geheimen Hauptarchiv, von den Rahthaüsern und Kirchen, auf gleichmäßige beigelegte *ordres* mitgetheilet werden sollten.

Diesem

Vorrede.

Diesem Allergnädigsten Befehl zufolge habe mich in allerunterthänigkeit dem werke unterzogen, und um die hand anlegen zukönnen, mich derjenigen mittel bedienet, welche die Königl. Verordnung selbst mir an die hand gegeben, mithin auch die gedachte beigelegte Königliche *ordres* an die Magisträte der Stäte in allen Marken, und an die Inspectionen befördert: wobei das Gnädige und Hochgeneigte bezeigen sowohl E. Hochpreißl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, als auch E. Hochpreißl. Ober-Consistorii, und der Hochlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammern beides von der Mark und Neumark in unterthänigster dankbarkeit zurühmen mich nicht entbrechen kann, als bei welchen in vorkommenden dieses Werk betreffenden angelegenheiten einen freien zutrit gehabt. Wie dann auch die willfertigkeit zurühmen ursach habe, welche beides bei den Edl. Magisträten in den Stäten, und bei den Herren Inspectoren, auch vielen von den Herren Predigern so wohl in den Stäten, als auf dem Lande angetroffen, als welche in verschiedenen dingen auf die mit geschickte Fragen eine gewierige und diensame antwort und nachricht ertheilet.

Hiernähst hat mir des Königl. Preuß. Geh. Rahts, Hrn Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum besondere dienste gethan, und viel zeit und mühe erspahret, welche mir sonst das nachsuchen in dem Archiv würde verursachet haben: wobei dann mit vielem vergnügen erfahren, wie nutzbar und instructiv dieses Werk in den das Land betreffenden sachen sei: dessen dann aus erkenntlichkeit und dankbarkeit gegen den vortrefflichen Verfasser desselben hiermit offentlich zugedenken, und den solcher gestalt unter der Hand geleisteten beistand zurühmen nicht ermangeln wollen. Was andere Wohlverdiente Männer, hier beigetragen, wird an theils orten im Werke selbst erinnert, hier aber sonderlich des Herrn Geh. Rahts von *Campagne*, Herrn Consistorial-Rahts *Pelloutier*, des Hrn. Hofr. von *Renuard*; des Hrn. Hofraht Eltester, Hrn. D. Gleditsch und Hrn. Hofr. Hornharts Herzogl. Meklenburgischen Leib-Medici besondern zuneigung und willfertigkeit mit schuldigster dankbarkeit erkennet: davon iene von der Französischen Völkerschaft; diese von den Alterthümern und Naturgeschichten verschiedene schöne nachrichten mitgetheilet; und werden sich sonderlich auch hierbei sehen lassen diejenige Kupferstiche, welche aus des Hrn. Hofraht Eltesters Antiquitäten und Naturalienkabinet genommen sein. Davon haben wir demselben auch die zeichnungen zu danken, die er gleichsam unter seinen augen und mit vieler genauigkeit von den sachen selbst nehmen lassen.

Inzwischen habe das Werk so geschwinde nicht fördern können, als man wohl vermuhtet, und ich selbst willens gewesen, auch vor genauer kenntnüß der ganzen sache in ihrem zusammenhang, vermeinet, daß es möglich wäre. Ich werde aber zu meiner entschuldigung nichts weiter anführen, als daß die Königl. Ver-

ordnung mir zwar die eilfertigkeit anbefohlen, von meinen amtsgeschäften mich aber nicht entbunden, ohne deren beiseitsetzung es unmöglich geschwinder hergehen können.

Auch ist die lieferung dieses ersten Theils an die 6 monat weiter hinausgeschoben, als man sich anheischig gemacht hatte. Es wird aber das Buch selbst den verzug entschuldigen: und der G. L. wird 20 kupferstiche zu gesicht bekommen an statt 12, so versprochen worden, deren zeichnung und stich so wohl, als die beschreibung noch einen guten zeitraum weggenommen; anderer nachrichten, so noch hinzugekommen und einiges aufhalten verursachet, zugeschweigen.

Endlich wünschet man nichts mehr, als daß die beschäftigung, welche bei diesem mühsamen Werke in guter absicht und zum dienst des Vaterlandes und dessen Einwohner übernommen worden, gehörigen orts mit der neigung und gemühtsbeschaffenheit möge angesehen und aufgenommen werden, um welche man sich gesucht verdient zumachen; dieses wird man für die größeste belohnung halten.

Der Allwaltende Regierer aber gebiete seinem Segen wie über alle Königl. Lande und Unterthanen, also insonderheit über dasjenige, welches nach seiner natürlichen beschaffenheit, nutzbarkeit, einrichtung und den daher fliessenden veränderungen hier der Welt vorgestellet wird, und lasse in dessen gefilden seine fußtapfen triefen von fettigkeit! alle und iede Einwohner aber und getreue Unterthanen in allen dreien Ständen seiner gnädigen obhut empfohlen sein! und einen ieden in seinem stand und beruf unter dem sanften Zepter unsers Allertheuersten Monarchen unter seinem weinstok und feigenbaum das gute des Landes, so wie die früchte seiner hände, in ruhe geniessen! Er erfülle alle herzen mit freude und zufriedenheit, mache sie aber auch für alle das gute, das die Göttliche vorsicht sie geniessen lässet, von herzen erkenntlich und dankbar! Berlin, am 1 Oktober 1751.

Inhalt des I. Theils.
Von der Mark insgemein.

Das I. Kapittel.

Benennung der Mark, deren ursprung, gränzen und allgemeines schicksal. s. 1.

Das II. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark bis auf Albrechts des Bären Zeiten.
I. Von den Suevis und Semnonibus. s. 27.
II. Von den Longobarden. s. 29.
III. Von einigen kleinen Völkern, so sich in und neben diesen gegenden sollen aufgehalten haben. s. 47.
IV. Von den Franken, ob sie hierher gehören? s. 51.
V. Von den Vandaliern. s. 53.
VI. Von der Wendischen Völkerschaft. s. 57.
s. 61.

Das III. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark nach Albrechts des Bären Zeiten. s. 87.

Das IV. Kapittel.

Von den Pagis Marchicis. s. 93.

Das V. Kapittel.

Aufnahme der Französischen aus Frankreich geflüchteten Reformirten. s. 121.

Das VI. Kapittel.

Von den Lothringern, Wallonen, Holländern und Schweizern. s. 163.

Das VII. Kapittel.

Aufnahme der verfolgten Waldenser aus Piemont in die Mark.

Das IIX. Kapittel.

Von den Kolonien, so zu Zeiten Sr. K. M. Friedr. Wilhelms und Sr. ieztregierenden Kön. Majestät in die Mark gekommen. s. 183.

Das IX. Kapittel.

Von der Judenschaft. s. 187.

Das X. Kapittel.

Anmerkungen von dem zustande der Mark, wie sich dieselbe von etlichen hundert jahren her befunden. s. 231.

Das XI. Kapittel.

Verzeichnüß verschiedener Personen, so ein über 80. jahren hinaus gehendes alter erreichet. s. 249.

Das XII. Kapittel.

Einige besondere anmerkungen von den Städten. s. 281.

Das XIII. Kapittel.

Von den vornemsten Märkischen Geschichtschreibern. s. 297.

Inhalt des II. Theils.
Von den Alterthümern der Mark.

Das I. Kapittel.

Von den alten Steinen, Grabmahlen, Todtentöpfen und andern noch vorhandenen überbleibseln der Alten Heidnischen Einwohner dieser Länder. s. 346.

Das II. Kappittel.

Von einigen anderen noch sonst angetroffenen Alterthümern, des Remus Grab, Münzen u. a. m. s. 422.

Inhalt

Inhalt des III. Theils.

Naturgeschichte der Mark Brandenburg.

Das I. Kapittel.

Von dem zustand der **Luft**, unterschiedenen **Luftzeichen** und würkungen derselben. s. 453.

Das II. Kapittel.

Vom **Wasser** und **Fischereien**, allerhand ahrten von **Fischen** und **Wasserthieren**, **Gesundbrunnen**, **Salzquellen**, **Steinbrunnen** und anderen ahrten vom Wasser in der Mark. s. 561.

Das III. Kapittel.

Von der **Erde** und dero **Früchten**, **Feld-** und **Gartenbau**, **Bieren**, **Weinbergen**, **Kraütern**, **Holzungen**, **Jagten**, **Viehzucht**, **Vögeln**, **Mißgebuhrten**, **Erdahrten**, **Metallen**, **Steinen**. s. 623.

Inhalt des IV. Theils.

Von den Flüssen und Seen der Mark Brandenburg.

I. Abtheilung.

Von den Flüssen.

Das I. Kapittel.

Von der **Elbe** und den in die Elbe aus der **Altmark** und **Prignitz** sich ergiessenden Flüssen. s. 949.

Das II. Kapittel.

Von der **Havel** und den sich hinein ergiessenden Flüssen. s. 981.

Das III. Kapittel.

Von der **Spree** und den sich hinein ergiessenden Flüssen. s. 993.

Das IV. Kapitel.

Von der **Oder** und den aus **Schlesien**, auch aus der **Mittel-**, **Uker-** und **Neumark** dahinein sich ergiessenden Flüssen, ingleichen deren zusammensetzung mit der Spree. s. 1007.

Das V. Kapittel.

Von der **Warte** und den dahinein fliessenden, auch andern in der **Uker-** und **Neumark** entstehenden Flüssen. s. 1055.

II. Abtheilung.

Von den Seen. s. 1073.

Das I. Kapittel.

Von den **Seen** in der **Altmark**. s. 1075.

Das II. Kapittel.

Von den **Seen** in der **Prignitz**. s. 1083.

Das III. Kapittel.

Von den **Seen** in der **Mittelmark**. s. 1085.

Das IV. Kapittel.

Von den **Seen** in der **Ukermark**. s. 1113.

Das V. Kapittel.

Von den **Seen** in der **Neumark**. s. 1125.

III. Abtheilung.

Vom Handel und Wandel in der Mark. s. 1133.



Erster Theil.

Von der Mark insgemein.

Das I. Kapittel.

Benennung der Mark, deren ursprung, gränzen und allgemeines schiksal.

I. Das Wort Mark heisset seiner ältesten bedeutung nach ein zeichen, eine gränze.

II. Geräht in die Französische sprache.

III. Auch in die Lateinische, und bedeutet ebenfalls die gränzen; ferner aber die an den gränzen gelegene Schlösser und Lande so wohl in Teutschland, als in Italien, Spanien und England.

IV. Diese Marken haben ihre Befehlshaber gehabt, welche verschiedentlich benennet worden.

V. Die Mark Brandenburg insbesonder hat dergleichen Schlösser gehabt: der allgemeine name Mark, Marchia, aber wird ihr erst in der mitte des 10. jahrhunderts als ein name einer einzeln Landschaft beigeleget: endlich auch als ein eigener name.

VI. Der name Mark kommt also nicht vom Griechischen her: andere unrichtige herleitungen.

VII. Verschiedene benennung der Mark und ihrer theile in ansehung der gegenden.

VIII. Erste Befehlshaber der Mark zu Henrichs I zeiten. Der name Markgraf, Marchio, aber ob er wohl sonst schon zu Caroli M. zeiten gebräuchlich gewesen, kommt in der Mark erst auf zu Otto I. zeiten: heissen Marchiones de Brandenburg.

IX. Die Mark ist nach und nach entstanden: heutige gränzen, welche die Mark solchergestalt erhalten.

X. Behält gleich wohl eben den namen, und ist unabhänglich.

XI. Die Bömische Markgrafen wollen sie zu einer provinz von Bömen machen: welches aber nicht zu stande gekommen.

XII. Gleichmäßige anschläge, sie der krohn Polen einzuverleiben, so ebenfalls vergebens gewesen.

XIII. Ist mehrentheils unter einem Oberherrn und unzertheilt geblieben.

XIV. Hat auch etliche hundert jahr her unter keiner vormundschafftlichen regierung gestanden.

I.

Ob wohl von dem ursprung und bedeutung des worts Mark bei den Geschichtschreibern und sonst hin und wieder sich verschiedene nachricht findet; und man sich der mühe leicht überheben könnte, davon etwas umständlich zu handeln: so kann man sich doch allhier nicht entbrechen, diese sache, wie sie aus ihren urquellen hergeholet und ausgeführet ist, dem geneigten Leser vorzutragen; nachdem doch das Land, welches hier beschrieben wird, diesen namen vor allen andern Landschafften mit besondern nachdruk führet; und es nicht zu entschuldigen sein würde, wann ein Liebhaber historischer wahr-

heiten die nachrichten an dem ort, wo sie eigentlich hingehören, vergeblich suchen sollte. Das wort Mark ist ein altes Teutsches wort und bedeutet ein zeichen, damit man etwas bemerket: davon auch die Teutsche wörter merken, bemerken, anmerken, merklich ꝛc. herkommen und ihre bedeutung haben. Weil man die gränzen eines Landes mit gewissen dingen als steinen, bäumen, forchen, graben ꝛc. bemerket und angezeiget: so hat man diese marken oder zeichen auch für die gränze selbst gesetzet; und heißt also Mark, die gränze eines Landes oder einer gegend, davon dann ferner die wörter Marksteim, Feldmark, auch die alte Teutsche wörter Markmeier, Marcomirus, ein Gränzherr, Markmänner, Gränzvölker, Marcomanni und dergleichen mehr entstanden. Do vorgingk durch den Hagel alles uppe negen Torp-marke. Leibn. Scr. Brunsv. T. III. f. 336. Mit dem Lateinischen worte Margo hat es zwar eine ähnlichkeit und läßet sich leicht daher ableiten. Es ist aber nicht glaublich, daß die Teutschen dies wort sollten von dem Lateinischen hergeholet haben, welches in dieser bedeutung von gränzen sparsam gebrauchet wird; aus dem Teutschen aber nachgehends selbst ein Lateinisches wort gemachet worden: insonderheit, da die Marken in Italien ganz wahrscheinlich ihren ursprung von den in Italien eingefallenen Teutschen völkern, den Goten oder Longobarden erhalten, und diesen also der name muß bekannt gewesen sein.

II. Aus Teutschland ist es mit den alten Franken nach Gallien oder Frankreich gekommen, und hat sich in die um die zeit sich bildende Französische sprache gemischet, in welcher die wörter marque, ein merkmahl, marquer, bemerken und andere mehr bekannt sein. Bei den alten Franzosen ist das wort marchiser im gebrauch gewesen, angränzen, mit etwas gränzen. Si neveu sont, & marchisent ami, beim Du Fresne Glossar. T. II. f. 446. 447. Und noch heut zu tage heissen die gränzen les marches, welches wort auch die Engländer in ihrer sprache haben, und es entweder von den alten Angelsachsen, oder nachgehends von den Franzosen bekommen.

III. Hieraus ist nun das Lateinische wort Marca entstanden, welches ebenfalls anfangs nichts anders, als eine gränze bedeutet, und bei den Schreibern der mitlern zeiten gar oft vorkommt. Charta Divisionis Caroli M. c. 1. ut nullus eorum fratris sui terminos vel regni limites in vadere praesumat, neque fraudulenter ingredi ad conturbandum regnum eius vel *marcas* minuendas. Aimon. de reb. Franc. L. IV. c. 113. f. 255. ac pacem - - cum eis in *Marcha* eorum mense octobrio confirmari jussit: und f. 260. ad *marcham* veniunt, da es heisset auf den gränzen, auf die gränzen; wie dann dieser Schriftsteller solches wort mehrmahls in diesem sinne gebrauchet. Siegebert. Gembl. ad A. 1006. Castrum Valentiana situm in *Marchia* Franciae & Lotharingiae. Weil auch die gränzen auf den feldern durch die äcker, oder längst den äckern hin pflegen zugehen: so werden die an solchen feldmarken gelegene äcker selbst auch Marken, Marcae, Marchiae genennet. Markgr. Otto I. nennet also das kirchfeld bei Arendsee marchiam in einem dem kloster daselbst ertheilten gnadenbrief von 1184. cum omni iustitia que spectat ad marchiam predicte ecclesie. vergl. Pistor. Script. Rer. Germ. f. 532. n. 1. Und hieraus entstehet noch eine andere bedeutung dieses worts. Dann als im fünfften uud folgenden jahrhunderten Teutschland und Gallien, auch Welschland das unglük hatte, daß allerhand völker, als die Normänner, Slaven, Hungarn ꝛc. von allen gegenden hereinfielen, und dasselbe beunruhigten: so legte man hin und wieder auf den gränzen, und an den örtern, wo es nöthig schien zu sein, nach den umständen damahliger zeiten festungen an, und besezte selbige mit soldaten, die unter einem Befehlshaber stunden, um solchergestalt das Land wieder dergleichen einfälle in sicherheit zu setzen. Es ist wahr, die Römer so wohl, als Griechen haben die gewohnheit gehabt ihre gränzen solchergestalt zu besetzen. Allein unsere Teutschen und Karl der Grosse haben es eben von diesen nicht erst dürfen lernen. Die furcht vor feindlichen nachbaren, und die liebe zur ruhe und allgemeinen wohlfahrt, sein wohl die beste lehrer gewesen. Unsere alte Sueben und Longobarden machten berge, gebüsche, moräste und auf etliche meilen verwüstetes land gleichsam zu gränzfestungen gegen die benachbarte. S. Jul. Caes. B. G. L. VI. c. 23. und was Tacitus M. G. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, und was sich hin und wieder in dessen büchern findet, lässet ein gleiches vermuhten. Diese vorsicht der Regenten hat mit den Karolingischen Königen, welche Teutschland untern fuß gebracht, und mit den herumgelegenen Slavischen und andern völkern viel zu thun gehabt, ihren anfang genommen, und unter den fol-

folgenden Kaisern fortgewähret. Hier nicht zu gedenken, wie Karl der Grosse solchergestalt seine gränzen in Aquitanien befestiget: so wurden in Teutschland gegen die Wenden unter andern zwei Festungen, eine an der Saale, die andere an der Elbe gebauet, als er durch seinen sohn Karl die Sorober Wenden überwunden hatte. *Duo castella* ab exercitu aedificata, *unum* super ripam fluminis Salae, *alterum* iuxta fluvium Albim. Aimon de reb. Francor. L. IV. c. 94. f. 229: Saxoniam ingressus ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit, & ex utraque parte pontis castella fecit Annal. Sax. ad A. 789. vergl. 806. gegen die Dänen das Schloß Hesfeld: *castrum Hesfeld* trans Albiam. Annal. Fuldens. ad A. 809. Gegen die Sachsen befestigte er die ihnen abgenommene Ehresburg nebst noch einem andern Schloß, und legte besatzung hinein: Aimon Lib. IV. c. 71. f. 207. Regino ad A. 776. Annal. Saxo ad A. 775. 776. f. 27. dergleichen auch geschehen mit dem Schloß *Hobbuocki*. Aim. c. 98. f. 234. vergl. Annal. Fuld. ad A. 810. & Annal. Sax. ad h. a. Daß dieses Hamburg gewesen sei, will uns zwar Albertus Stadensis ad A. 810. lehren. Es lieget aber Hamburg zu den umständen nicht bequehm; und in der Altmark liegt über Tangermünde nicht weit von der Elbe ein Buche, welches sich hierher wohl besser schikken wird. Und mit einem andern Schloß in der gegend Delbanda. Aimon. L. IV. c. 110. f. 249. Und als A. 987. die Slaven sich Ottoni III. wieder unterworfen, sein die Schlösser an der Elbe wieder ausgebessert worden. *Castella* juxta Albiam flumen restaurata sunt. Annalista Saxo ad h. a.

Und ein solcher an den gränzen gelegener ort oder Festung, samt den daran gelegenen gegenden wurde auch *Marca, Marcha, Marchia* eine Mark genennet; dergleichen sich in und um Teutschland herum verschiedene finden. Gegen Ungarn: Karlmannus quoque expulit *duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis & Carentani*, atque per suos *marcam* ordinavit. Annal. Fuldens. ad A. 861. Gegen Italien zu die Baierische Mark und der Friaul: Hunc vero, sicut Tassiloni promiserunt, duobus exercitibus comparatis, uno *Marcham Forojulienſem*, altero *Bojoariam* aggressi sunt. Aimon. Lib. IV. c. 80. f. 216, ingleichen L. IV. c. 106. und 107. f. 244. und c. 116. f. 259.) Und dergleichen bewandniß hat es auch gehabt mit der Laußniz, Meissen, Thüringen, Holstein, Baden; ingleichen mit der Steier-Mark, Wendisch-Mark, vieleicht auch mit Dännemark und Finnmark, davon iene den beinamen Markgrafschafft, diese aber das Wort Mark noch in ihrem eigenen namen führen; wie dann der blosse namen Mark auch noch anzutreffen in der Grafschafft Mark, einem theil der Jülich Klevischen Landen, welches Sr. Königl. Maiestät in Preussen zuständig, und von den Geschichtschreibern Marchia Westphalica, oder Comitatus Marcanus pflegt genennet zu werden. Ja der name ist als ein überbleibsel auch ausser Teutschland noch vorhanden in Italien, in Spanien und in England. In Italien ist die *Marca Anconitana* und *Trevigiana* oder *Tarvisiana*, so von den alten Einwohnern unserer Mark, den Longobarden, so genennet worden, und wohl unter den auswärtigen die erste Länder mögen gewesen sein, so den namen Mark geführet. In Spanien wird *Catalonien, Russillon*, und andere daherum auf den gränzen von Spanien liegende Landschafften, Marca Hispanica genennt, wie davon des Französischen Erzbischofs Petri de Marca buch bekannt ist, welches er Marca Hispanica, oder Limes Hispanicus, nennet. Par. 1688. fol. Davon es auch in dem alten Teutschen gedichte beim Eccard T. II. f. 1553. heißt:

Der Chünik von Yspania mues
Haben an seiner *March*
Een Her gros und starch.

Man lieset auch in den Englischen Historien, daß die gegend auf den gränzen des Fürstenthums Wallis die Mark, Marchia, und die Herren von Mortimer, de mortuo mari, Grafen von der Mark, Comites Marchiae, genennet worden; diesen titul auch viele von den Grossen in England geführet haben, wovon mit mehrern zu lesen in Camdeni Britannia unter dem titul: Rednok Shire f. 501. und Seldenus Titl. of hon. Welches alles und dergleichen mehr man den Geschichtschreibern der bisher berührten Länder zu weiterer ausführung überlässet.

IV. Die Befehlshaber aber, welche in diesen Gränzlanden gesetzet waren, wurden genennet bald *Duces limitum*, Gränzherzoge oder Generale. Annal. Fuld. ad A. 860.

Poppo *comes & dux Sorabici limitis* occurrit vergl. Ditmar. L. II. s. 331. und Annal. Fuld. ad a. 861. *Duces*, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis & Curantini. welche redensahrt wohl von den Römern scheint hergenommen zu sein. Dann Posthumius einer von den 30. Tyrannen, welche das Römische Reich im dritten jahrhundert beunruhigten, wird *Transrhenani limitis dux* genennet in des Valeriani brief. S. Trebellius Pollio de Triginta Tyrannis Hist. Aug. T. II. s. 259. und Æ. Lampridius gedenket der *Ducum limitaneorum*, welche auf den gränzen des Römischen gebiets gestanden. Sola, quae de hostibus capta sunt, *limitaneis ducibus* & militibus donavit. Vid. Hist. Aug. T. I. s. 1024. Alexand. Sev. cap. 58. Bald heissen sie *limitum praefecti*. Aimon. L. IV. c. 107. 109. s. 244. 247. oder *Praefecti Marchae*. Aimon. L. IV. c. 106. Cadolechus comes & *Marchae Forojulienſis praefectus:* auch *custodes limitum*. Annal. Fuldens. ad A. 852. Aimon. L. IV. c. 14. s. 255. und c. 105. s. 242. vergl. c. 109. s. 246. Endlich wurde von dem wort Mark, Marca, Marcha, Marchia, der Lateinische namen Marchio gemacht, und zwar schon zu Caroli M. zeiten; gestalt dann Aimonius schon L. V. c. 7. s. 267. in dessen lebensbeschreibung der Marchionum meldung thut. Und unter Carolo Calvo A. 877. c. 33. s. 329. und c. 36. s. 337. Hugo Abbas & *Marchio:* und L. V. c. 34. s. 331. Robertus comes Parrhisiorum, qui *Marchio Francorum* vocatur, frater videlicet Ottonis regis. Ingleichen kommen c. 35. s. 336. *Marchio Gothiae*, c. 36. s. 337. aber Bernhardus *Marchio* vor. Und weil gemeiniglich comites dahin gesetzet wurden, so wurde dieser namen ihnen auch mehrenteils beigeleget, daß sie *comites & duces, comites & praefecti limitum* genennet wurden, wie die angeführte örter ausweisen. Woraus denn erhellet, daß man den ursprung der Markgrafen noch vor Henrici Aucupis zeiten suchen müsse. S. Syst. Dignit. diss. XII. c. 2. §. 6. und Ludwig Opusc. T. I. L. I. n. 14. c. 3. s. 219. Und aus diesem ist dann endlich auch das Teutsche wort Markgraf erwachsen. Denn das alte Teutsche wort Graf bedeutet, wie comes, einen Befehlshaber und Verweser, welcher an des Königs oder Kaisers stelle eine Provinz verwaltete, wie beim du Fresne mit mehrem zu sehen. Und weil diese mit den Gränzlanden zu thun hatten: so hieß man einen solchen Verweser und Befehlshaber auf den gränzen in einer Mark, auch Mark- oder Gränz-Grafen. Da nun die comites oder Grafen sonst auch andere dinge, so die gerechtsame des Kaisers betrafen, beobachteten: so war eines Gränz- oder Markgrafens pflicht insonderheit, die gränzen des Teutschen Reichs wieder die einfälle fremder völker zu beschützen. Comitibus tantum, qui juxta Albim in praesidio praesidere solebant, ut *terminos sibi commissos tuerentur*, per legatum mandavit. Aimon L. IV. c. 105. s. 242. und L. V. c. 2. s. 267. schreibt er von den Aquitanischen Marchionibus; Misit Carolus M. filium relictis tantum Marchionibus, *qui fines regni tuentes, omnes si forte ingruerent, hostium arcerent incursus.* Desgleichen L. IV. c. 105. s. 241. Quia Cadolechus, *ad quem illorum confinium cura pertinebat*, non aderat. wie sie dann auch eben deswegen in einigen oben nur angeführten orten *custodes limitum* genennet werden. Was aber dieses amt sonst mehr in sich begriffen, und zu was für einer ansehnlichen würde es nach und nach gedien, davon wird an seinem ort, der nohtdurft nach, auch gehandelt werden.

V. Von unserer Mark nun sein ebenfalls gewisse Schlösser oder Stäte auf den gränzen der anfang gewesen: und mögen derer auch schon unter den Karolingischen Kaisern, wie in Sachsen und anderswo, also auch in diesen gegenden mehr, sein erbauet worden, wie aus obenangeführten stellen nicht undeutlich abzunehmen. Einmahl ist gewiß, daß sie diese weise gehabt haben, und Schlösser erbauet, wann sie Slavische völker bezwungen. Auch ist das gewiß, daß sie über die Elbe gegangen und in das Wendische gebiet eingedrungen. Wer wolte also wohl zweifeln, daß Karl der Grosse, da er A. 789. bis in die Mittelmark, ja bis in Vorpommern drang, nach dem zeugniß des Eginhardi ed. Schmink. s. 64. und Aimonii, seiner gewohnheit zuwieder, die gränzen nicht auch hier mit Schlössern sollte befestiget, und seine nachkommen nicht eben die weise sollten beibehalten haben? Von der Stat Brandenburg, Buch, Salzwedel, Havelberg und Arneburg in der Altmark ist die sache ziemlich klahr. Von Brandenburg getrauet man sich zwar nicht zu behaupten, was unsere Geschichtschreiber von der Burg daselbst ohne hinlänglichen beweis erzehlen, daß schon A. 272. Brando, ein Herzog aus

Fran-

Franken und Marcomiri sohn, daselbst sein Schloß gehabt: das aber ist doch gewiß, daß es zu des Kaisers Henrichs I. zeiten, allem anschein nach, auch eine geraume zeit vorher, einer von den haltbahrsten örtern dieser gegenden, und ein paß gewesen, daran viel gelegen. Wannenhero auch dieser Kaiser sich dessen suchen zu bemächtigen; und da er A. 928. selbigen eingenommen, und den Graf Bernhard in das gebiet der Redarier gesetzet: ist ganz wahrscheinlich, daß selbiger diesen haltbaren ort besezt gehabt, der so bequem war die Wenden im zaum zu halten. Witekind. L. I. f. 639. Von Salzwedel ist bekannt, daß die vorfahren des Hochfürstlichen Hauses Anhalt, besitzer dieser Stat, und Markgrafen von Salzwedel gewesen. Woraus dann ebenfalls abzunehmen, daß selbige müsse fest und eine vorburg wieder die Wenden gewesen sein, die selbige auch einst eingenommen, und A. 1112. noch besessen, da Kaiser Henrich V. sie belagert: Imperator Solwidele obsidet. Annal. Saxo ad A. 1112. f. 628. Von Arneburg schreibet Ditmarus Lib. IV. edit. Leibnit. f. 355. Imperator Otto II. ob defensionem patriae Bernaburg. (soll aber nach anweisung des Annalistae Saxonis T. I. Eccard. f. 404. Arneburch heissen, wie auch Hr. Gebhard de March. Aquilon. f. 24. gar wohl erinnert) civitatem opere muniens necessario eam quatuor hebdomadas ad tuendum Gislero commisit. Aus welchen worten erhellet, daß Otto II. diesen ort befestiget habe um das vaterland zu vertheidigen. Es ist daher den Wenden auch ein dorn im auge gewesen, von selbigen auch zerstöhret, von Henrico II. aber A. 1005. wieder aufgebauet worden. *Arnaburch* prius devastatam ob defensionem patriae renovavit. Annal. Saxo ad A. 1005.

Havelberg ist schon zu der Karolingischen Kaiser zeiten fest gewesen, wo anders des Henrich Havekendahls vers in seinem Witstokkischen Chronico seine richtigkeit hat:

Rex Hortingorum quondam tua *moenia cinxit.*
Te rex convertit *Carolus* & magnificavit,
Otto fundavit, dotavit, pontificavit.

Wenigstens ist es ein Schloß gewesen, welches unter dem Markgrafen Gero gestanden, in *castro Havelberg* in Marchia illius (Geronis) sito, wie es in dem bald anzuführenden stiftungsbrief des Bisthums genennet wird. Und es ist nicht ganz unwarscheinlich, daß Plözke, Werben und andere örter eben solche Schlösser gewesen.

Ein solcher ort und Festung aber ist entweder durch die wieder die Wenden geführte kriege, oder indem die benachbahrte Lande, mehrer sicherheit halber, sich in des Befehlshabers schutz begeben, erweitert, und eine Provinz worden, welche den allgemeinen namen der gattung Marca oder Marchia geführet, und als eine Gränzprovinz von Teutschland angesehen worden. Diese benennung wird unserer Mark zwar von den Geschichtschreibern zu der Karolinger zeiten noch nicht beigeleget: ist aber vermuhtlich doch im gebrauch gewesen; weil man an andern orten sowohl in, als ausser Teutschland, dergleichen an den gränzen gelegene Länder Marchias zu nennen pflegte, wie solches nur erst bemerket worden. Zu Henrici Aucupis zeiten ist der name Marca, Marchia, von unserer Mark bei den Geschichtschreibern noch unbekannt, und findet sich am ersten in gedachten Ottonis des I. stiftungsbriefen der Bisthümer Havelberg und Brandenburg von A. 946. 949. in welchen die gegend, da diese beide Bisthümer gelegen, Marchia Geronis, genennet worden, entweder weil sie dem Gero schon zugeeignet, und sein eigenthum und ducatus, oder nur die verwaltung ihm anvertrauet gewesen, davon aber unten ein mehres, wann von den Regenten dieser Lande wird gehandelt werden. Nach dieser zeit kommt er auch bei den Geschichtschreibern in dieser bedeutung vor. Annalista Saxo ad A. 983. Lotharius de Waldbike a Theoderico orientalem *Marchiam* accepit. Theodoricus Dux & Marchio, qui partium illarum defensor extabat dignitatem suam perdidit, & Lotharius de Waldbicke *Marcam* ab imperatore suscepit. beim Eccard T. I. f. 340. und ad A. 1010. Insuper & *Marcam*, & quicquid Werinharius ex parte Regis tenuit, Bernhardo, ejusdem Theodorici avunculo concessum est. ingleichen ad A. 1106. f. 615. Rudolfo fratri illius commissa est *Marchia* per octo annos. und ad a. 1112. f. 628. Ducatus Ottoni de Ballenstet committitur, *Marchia* Helprico de Ploceke.

Endlich ist der allgemeine name Mark, Marchia, der vielen andern Landschafften gemein war, unserer Mark als eigen verblieben, und sie ohne zusatz eines andern namens die Mark genennet worden. Welches in ansehung anderer Markgrafschafften, die immer einen andern namen bei sich

führen, wie in den oben angeführten beispielen wahrzunehmen, allerdings als etwas besonders anzusehen. Und hat zwar das an Kleve gränzende Land auch den namen Mark behalten: aber beständig mit dem beinamen Grafschafft; dann es heißt die Grafschafft Mark, da unsere Lande mit dem kräftigsten nachdruk, und ohne zusaz die Mark genennet werden. Sie heißt auch nicht eigentlich die Markgrafschafft Brandenburg, oder Marcgraviatus, sondern die Mark Brandenburg, da man doch wohl sagt: die Markgrafschafft Baden, Antwerpen, nicht aber die Mark Baden, Antwerpen, Laußniz. Die Einwohner nennet man Märker, aber nicht Markgräfliche, welches sich weder von Antwerpen, noch von Baden, noch von irgend einer Markgrafschafft sagen lässet: welcherlei ausdrukke freilich etwas besonders sein. Ob aber eben daraus ein beweisgrund für einen Ducatu der zeiten herzuholen, oder ob es nicht vielmehr lediglich der mehrentheils blinden gewohnheit beizulegen, davon wollen wir den geneigten Leser urtheilen lassen. S. Ludwigs Opusc. T. I. n. IV. s. 231.)

VI. Diesemnach nimmt man als ein angenehmes wortspiel an, was unser vortreflicher Sabinus zu seiner zeit vorgegeben, daß das wort Mark von dem Griechischen worte νομαρχια abstammen solle, und die erste sylbe davon abgekürzet sei worden, wie in seiner kurzen beschreibung der Mark, und nach ihm beim Justo in gleichmäßiger beschreibung der Mark Brandenburg, zu sehen. Und möchte sich solches endlich wegen naher verwandniß des namens einiger massen für die Neumark, Neo Marchia, schikken: aber an sich selbst stehets nicht wohl zu glauben; weil die alte Einwohner dieses Landes weder die Griechische sprache verstanden, noch mit den Griechen gemeinschafft gehabt. Womit auch der Sächsische Geschichtschreiber Petrus Albinus übereinstimmet. Meißn. Landchr. Tit. IX. s. 104: „Weil nach anderer meinung, spricht er, Nomarchia soviel als „Praefectura, oder Dominatio secundum „leges, und Nomarchae legum latores „sein, daß der gränzen bedeutung ganz und „gar nicht angehet, wiewohl auch νόμαι teste Plinio regiuncula, oder praefectura „provinciarum, sein, achte ich, wir können „besser bei unsern guten Teutschen bleiben, „weil es zumahl nicht vonnöhten, daß wir „das wörtlein Mark aus der Griechi„schen sprache herholen, sondern das Teut„sche, davon es deriviret, noch immer im „brauch haben, wenn wir sagen, daß man „gemerke an die gränzen gesetzet, denn dan„nenhero eigentlich ein Mark gesaget wird. „Und also dürfen wir auch eben so wenig „das wörtlein Markgraf von einem Griechi„schen und Teutschen wörtlein, wie etliche „gethan, zusammen setzen: weil wir eine „viel deutlichere signification in unserer „Teutschen sprache haben.„ Andere wollen auch, daß der name Mark von dem Fürsten Marcomiro, oder von den Marcomannis, solle entsprossen sein. Wolfg. Jobst Beschr. von Frankf. c. I. Aber weil dieses zusammengesezte wörter, das wort Mark aber ein ursprungswort ist: so ist viel vermuhtlicher, daß jene von diesem, als dieses von jenem seinen anfang genommen. (Eben so wenig grund hat die meinung derjenigen, welche vorgeben, daß dieses Land darum Marchia genennet werde, weil es an dem meer gelegen, weil Marcha oder Cara das meer heisse, wie Meisterlinus Hist. Rer. Noriberg. in Ludwigs Reliqu. Med. aevi. T. VIII. s. 37. behauptet. Dann zu geschweigen, daß die herleitung nicht so ganz und gar richtig ist, so ist ja falsch, daß dieses Land am meer gelegen sei; und käme solche benennung eher dem Herzogthum Pommern und Meklenburg zu, welche bekanntlich an der Ostsee gelegen sein; ienes auch durch eine gründlichere wortforschung seinen namen daher haben mag, wie solches Rango in origin. Pom. s. 5. 46. und Hartknoch de Republ. Pol. L. I. c. 6. §. 1. wieder Micraelium behaupten. vergl. Chytraei Vandal. s. 4. Daß also der Französische Geschichtschreiber Petrus de Marca, ein ausländer, nicht ohne ursach auf diejenige übel zu sprechen, die durch die Mark ein am meer gelegenes Land verstehen. Comites hujus limitis vocat Marchiones, quoniam lingua Teutonica Marca significat limitem provinciae, unde deductum Marchionis vocabulum, non autem a mari, ut visum est ineptis Feudistis, qui solum orae maritimae Comitem dici Marchionem putant. Marc. Hisp. L. III. c. 19. §. 4. Was noch andere aus dem worte meer, mähre, equus und Marcisia hieher ziehen wollen, welches in der Zeltischen sprache einen trup reuter, alam equitum nach Pausaniae aussage, und Marchio einen praefectum stabuli nach Alciati meinung T. IV. c. 32. s. 650. bedeuten soll, damit will man sich gar nicht aufhalten.

Denn

Denn weil dieses ohne alle wahrscheinlichkeit gesetzet wird; und das wort Mark an ihm selbst ein altes gutes Teutsches wort ist: so siehet man nicht, warum von dessen bedeutung man abgehen, und andere wege auf blosse anleitung eines ausländers erwehlen solle, und kan hiervon der nur angeführte *Petrus Albinus Tit. IX. s. 103.* mit mehrerm gelesen werden, ingleichen des Hrn. von Ludwig Opusc. T. I. No. IV. s. 217. f.

VII. Wie aber in unsern gegenden anfangs verschiedene Provinzen gewesen, welche als Gränzörter den namen Marchia geführet: also sein selbige auch von einander durch beinamen unterschieden worden. Dergleichen sein *Marchia Septemtrionalis*, die Nordliche Mark. *Marchia Septemtrionalis*, quam Henricus, filius Utonis Stadensis habuerat, tradita est Conrado filio Hilperici, comitis de Ploceke. Annal. Sax. ad a. 1130. Dieses war die heutige Prigniz und ein theil von Lauenburg und Holstein, als welche stükke dem Sachsenlande und dem Geschichtschreiber, der ein Sachse war, gegen mitternacht gelegen sein. Was aber neben der Prigniz zwischen der Havel, Elbe und Oder gelegen ist, hieß *Marchia Orientalis*, die Östliche Mark, davon Theodoricus, Conradi Marchionis sohn, Marchio Orientalis genennet worden. Chron. Montis Sereni s. 201. und zwar in ansehung der ienseit der Elbe in Sachsen oder Nordthüringen gelegenen Mark, welches *Marchia Occidentalis* ist. Sane eo (Ottonis III.) tempore Slavorum dominio potiti sunt Theodoricus Marchio & Dux Bernhardus, illo quidem *Orientalem*, isto *Occidentalem* possidente provinciam. Helmold. L. I. c. 16. s. 51. Sie wird auch in den angeführten stiftbriefen genennet *terra Slavorum*, oder sonst auch *Slavia*: und zwar ebenfalls, weil in der gegend noch Slaven wohneten, *Slavia Orientalis*. Helmod. Chr. Slav. L. I. c. 88. In tempore illo *Orientalem Slaviam* tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus. und L. II. c. 4. Henricus Leo Dux vocavit cognatum suum Adelbertum Marchionem *Orientalis Slaviae*. Wie dann auch schon zu Caroli M. zeiten die einwohner dieses strichs landes *Orientales Slavi* genennet worden. Aimon. L. IV. c. 103. s. 239.

VIII. Diese Gränzländer hatten nun auch ihre Befehlshaber, welche ob sie wohl bei den Geschichtschreibern zu Henrici Aucupis zeiten nicht mit dem namen Markgraf, Marchio beleget werden, in der that doch Markgrafen gewesen. Dann wie Aimon in dem oben angezogenen orte schreibet, in praesidio residere solebant juxta Albim, ut terminos commissos tuerentur &c. L. IV. c. 105. s. 242. und als Henricus Auceps A. 928. die Wenden bezwungen, hat er die gränzen auch nicht unbesezt können lassen, sondern hat, wie die Karolingische Kaiser gethan, gewisse mannschafft und einen Befehlshaber dahin gesetzet. Diese haben mit obigen gleiche namen gehabt.

Doch ist der name Marchio der sonst unter den Karolingischen Kaisern anderswo schon im gebrauch war, erst nach dieser zeit hier eingeführet, und von Kaiser Ottone I. in den stiftungsbriefen der Bißthümer Havelberg und Brandenburg gebrauchet worden. Selbige werden an ihrem orte wie sie von den Stiftern mitgeteilet worden, ganz vorkommen. Die hierher gehörige stükke aber lauten aus dem A. 946. gegebenen stiftungsbrif des Bisthums Havelberg also: Consultu & inductu dilecti nobis Venerabilis Presulis Marini Legati Ecclesie Romane & Friderici Archiepiscopi & aliorum Episcoporum, & Fratris nostri Brunonis, nec non *Geronis dilecti ducis & Marchionis nostri* in Castro Havelberg in *Marchia illius* sito &c. die aus dem stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg verhalten sich also: Consultu Marini Venerabilis Presulis Romani Legati Ecclesie, nec non Friderici ac Adaldagi Archiepiscoporum aliorumque Episcoporum complurium ac chari fratris Brunonis Procerumque Nostri precipueque *Geronis dilecti Ducis ac Marchionis nostri in predio nostro in Marchia illius sito in terra Slavorum in Pago Heveldun in Civitate Brandenburg* &c. Welche beide stiftsbriefe dann ausser allen zweifel setzen, daß die auf den gränzen und wieder die Wenden gesezte Befehlshaber dieser gegenden, insonderheit Gero, nicht allein Markgrafen, Marchiones, genennet worden; sondern auch Fürstlichen oder Herzoglichen standes gewesen. Anfangs zwar waren sie nur Befehlshaber der Herzoge von Sachsen nachmahliger Kaiser, als welchen das Land eigentlich zugehörete. Weil solches aber doch wegen der Slavischen nachbarschafft vielen ungewißheiten unterworfen; und wegen bedekkung ihrer Lande den Herzogen und Kaisern sehr viel daran gelegen war, daß es in freundes

händen bliebe: so haben sie es den Befehlshabern als ein eigenthum übergeben; damit sie dessen beschützung und erhaltung desto eifriger sich angelegen sein, und als für ihr eigenthum fechten, mithin auch die Teutsch-Sächsische Länder desto angelegentlicher bedekken möchten; wie etwa bei den Römern Severus gethan. S. Ael. Lamprid. in Severo c. 58. f. 1024. welches dann Causaubonus, und nach ihm andere, auch der Herr von Ludwig für den ursprung der Lehne halten. S. Opusc. T. I. n. IV. f. 214. Und ist dieser Gero, so viel man weiß, der erste, welcher die diesseits der Elbe gelegene Mark als ein eigenthum besessen, und daher dux & Marchio in den nur angeführten urkunden genennet worden; mit welchen auch eben des Kaisers Otto I. brief von 962. welchen der Herr von Ludwig c. l. f. 231. lit. e. anführet, und des Gero grabschrift übereinkommt. Nun ist dieses eigenthum zwar wieder aufgehoben worden: iedoch haben nach diesen die folgende Befehlshaber allesamt Marchiones geheissen, wie solches mit dem zeugniß der Geschichtschreiber damahliger zeiten wird bestetiget werden. Im eilften jahrhundert fingen sie sich an Markgrafen von Brandenburg zu schreiben. Das Chronicon Schaumburgense nennet den Bischof von Minden einen abkömling der Markgrafen von Brandenburg. Istud Monasterium pervigil Dominici gregis provisor Sanctus Bruno Mindensis Praesul *ex Marchionum de Brandenburg* sanguine ortus A. Christi 1042. fundavit. Und die Annales Hildesienses ad A. 1089. gedenken ebenfalls eines Markgrafens von Brandenburg, welcher Hildesheim belagert, und den Bischof Udo gefangen genommen: *Marchio de Brandenburg* Hildesheim obsedit, & Episcopum Udonem in ea cepit. Chron. Montis Sereni ad A. 1128. Post Herminoldum primum Abbatem Montis sereni electus est Luderus a fratribus illius temporis, contra placitum quidem Marchionis Conradi, quoniam praepositus idem familiae *Marchionis Alberti de Brandenburg* consanguinitate jungebatur. Wie dann nachgehends Albertus Ursus A. 1144. sich in zwei gnadenbriefen, welche der Kaiser Conradus III. dem kloster Reinhausen und den Canonicis zu Goslar gegeben, unter den weltlichen zeugen zuerst unterschrieben, und zwar in jenem: *Adelbertus Marchio de Brandenburg*, in diesem: *Adelbertus Brandenburgensis Marchio.* In dem Teutschen ist der name Markgraf, oder, wie es öfters, aber dem ursprung nach, unrecht geschrieben wird, Marggraf, Marggreue, Marggraffe, Marcgraf, allem bermuhten nach in eben der zeit gebräuchlich gewesen, da das Lateinische Marchio eingeführet worden. Am ersten aber, so viel man sich erinnert, kommt er vor in einer alten übersetzung eines der Stat Brandenburg von Otto I. im jahr 1170. ertheilten gnadenbriefs: Jk Otto von der genaden Gades Marggraffe to Brandeborg. Nach dieser zeit findet er sich in andern, theils alten übersetzung, theils Teutschen gnadenbriefen: und das Mainzische Chronicon, Scr. Brunsv. T. III. f. 306. sagt: So waren to disser tide neyn *Marggraven to Brandenborg* wente se heten alleyne de Wendische heren, alsus makede Keyser Henrich den ersten Marggraven to Brandenburg. Den Grund von dieser benennung giebt Markgraf Otto II. in dem stiftungsbrief der kirche zu Kotsin an das Kapittel zu Brandenburg von A. 1197. Weil Brandenburg die Hauptstat des Landes damahls gewesen. Quae est Caput Marchie nostre. Und Markgraf Johannes in der bestetigung der privilegien der Neustat Brandenburg von Anno 1315. fer. 2. post fest. Omn. Sanct. Quia nostri principatus titulum recepimus ab eadem & totum nostrum Dominium ab eadem nostra civitate traxit Originem, tanquam a fonte rivuli derivantur.

Weil auch das Land ein Slavisches Land, und noch von Wenden bewohnet war, so hiessen sie auch wohl Marchiones Slavorum, der Wenden Markgrafen. Thiadericus Marchio intercepit consilium - Iste Thiadericus *Slavorum erat Marchio:* wie einige von den Pommerischen Herzogen sich geschrieben: Duces Slavorum. In neuern zeiten hat man dieses beiwort entweder behalten, wiewohl selten, wie Joachim I. sich noch an das Consilium Laterense T. IV. Concil. Sev. Binii f. 70. *Dux Slavorum* unterschrieben, oder man nennet die Slavische völker mit namen: In Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Meklenburg auch in Schlesien zu Krossen Herzog.

IX. Die gegenwärtige lage und bestimmung hat also die Mark nicht mit einem mahl bekommen, sondern ist nach und

Kaisern

nach zu einem solchen Staatskörper angewachsen. Das stük, welches disseits der Elbe lieget, wo heut zu tage die Mittelmark, Prigniz und Ukermark gelegen sein, ist von den Wenden, was über der Elbe gelegen ist, die Altmark, so zu Nordthüringen gehörete, von den Sächsischen Kaisern und Herzogen beherrschet worden. Die gegend diesseits der Elbe insonderheit um Brandenburg herum, kam zwar An. 927 oder 928 dem Kaiser Henrich I. in die hände, und wurde unter den folgenden Kaisern Marchia genennet: allein es war nichts beständiges. Sie kam An. 983 durch Theodorici versehen wieder in der Wenden gewalt: war auch noch kein unabhängliches dem Reich unmittelbahr zuständiges Land; kan also wohl als ein vorspiel, aber noch nicht für den ersten anfang unserer Mark angesehen werden. Um und nach dieser zeit aber hatten die Befehlshaber der Sächsischen Kaiser in der Altmark zu Salzwedel sich fest gesetzet, welche Grafschafft oder Mark sie von diesen erblich überkommen, und wurden Markgrafen von Salzwedel genennet. Und von diesen zeiten ist wohl der erste anfang der Mark herzuholen, und Salzwedel ist gleichsam die erste anlage dazu gewesen. Die Besitzer derselben haben dieses ihr eigenthum, unter vorschub der Teutschen Kaiser vermehret, und hat insonderheit Albrecht der Bär den Wenden einen theil der von den Kaisern diesseits der Elbe ehedem beherrschten, aber wieder abgenommenen Ländern, theils durch krieg, theils durch gütliche verträge wieder entrissen und an sich gebracht, und von Kaiser Konrad III. erb- und eigenthümlich erhalten: und ist, allem vermuhten nach, ohngefehr An. 1147. auch dasselbe zu einem Herzogthum, Ducatus, nach heutiger redensahrt, zu einem Churfürstenthum, und Albertus zum Herzog und Churfürsten gemachet worden. Und um diese zeit, oder kurz nahero, ist auch die benennung des Ducatus Transalbini und Cisalbini, der Alt- und Neumark aufgekommen. Dann da die ienseitige Mark schon als ein eigenthum in Albrechts des Bären händen gewesen, ehe er diesen zuwachs bekam: so hieß man solche die Altmark, die neuerworbene stükke aber, oder die ietzige Mittelmark, hieß man die Neumark; wozu iedoch die Prignitz eigentlich nicht gehöret, welche als ein besonderes stük geachtet, auch wohl die Vormark genennet worden; gleichwie nachgehends der name Mark auch andern noch erworbenen Ländern beigeleget, und das Ukerland die Ukermark, das ienseit der Oder gelegene Land aber, als das lezte der zeiten, die Neumark, benamet worden, wie dieses alles ein iegliches an seinem ort mit gehörigen umständen soll gemeldet werden. Weil auch solchergestalt das wort Mark, verschiedenen theilen der Mark beigeleget wird: so wird selbiges auch in der mehrern zahl gebrauchet, wie oben §. 1. schon vorgekommen; und ist auch nachgehends in die offentliche schreibahrt eingeschoben: Unsere Marken allesamt.

Diesemnach machet die Mark heut zu tage ein ansehnliches stük von Teutschland, und von der erdfläche ohngefehr ein quadrat aus von 38 Teutschen meilen, 18000 Pariser fuß für eine meile gerechnet: und gränzet gegen norden an Meklenburg und Pommern; gegen osten an Polen; gegen süden an Schlesien, an die Laußnitz, Sachsen, Anhalt, Magdeburg; gegen westen an Magdeburg, Lüneburg und Lauenburg. Weil die gränzen mit den gränzen der benachbahrten Landen sehr in einander gehen: so lässet sich die genaue grösse zwar nicht bestimmen. Wie aber die gegend Dießdorf, das aüsserste gegen abend, ohngefehr unter dem 31 grad 2 minuten, und die gegend Driesen oder Tempelburg im Dramburgischen, das aüsserste gegen morgen unter dem 37 gr. der länge, mithin diese beide aüsserste örter etwa 6 grad von einander entfernet sein: also lässet sich gar leicht urtheilen, daß selbige nach Appiani Canonion 55 meilen 24 minuten, oder nach der gemeinen rechnung 47 bis 49 meilen müssen von einander liegen. Welches dann auch die erfahrung bestätiget: gestalt dann dieser weg in 7 bis 8 Sommertagen kan hinterleget werden. Auf gleiche weise, da das Zossenische, die aüsserste gränze gegen mittag unterm 52 gr. und das Pasewalkische, die aüsserste gränze gegen mitternacht unterm 53 gr. 38 min. nordlicher breite, mithin beide aüsserste örter etwa 1 gr. 38 min. von einander entlegen; oder Sommerfeld im Krossenschen unterm 51 gr. 43 min. und Kreizke im Schiebelbeinischen unterm 53 gr. 55 min. nordlicher breite gelegen, mithin beide aüsserste örter 2 gr. 12 min. von einander liegen: so lässet sich wiederum gar bald die rechnung machen, daß die Mark in der ersten breite etwa 24, in der zweiten aber etwas über 30 meilen müsse halten. Es giebt aber auch gegenden, die so wohl in der länge, als breite weit geringer sein: wie dann der raum zwischen Zantok und Bernstein kaum 10 minuten, oder was

weniges mehr, und also 2 bis 3 meilen; zwischen Havelberg und Wernikow auf den Meklenburgischen gränzen 30 minuten, oder etwa 7 bis 8 meilen; von Werben bis bald zum einfluß des Alands in die Elbe aber 5 meilen breit ist.)

X. Ob nun aber wohl diese Herrschafft nach und nach angewachsen, und angeführter massen mehr theile bekommen: so hat sie doch allezeit mit dem namen Mark sich begnüget. Eben wie vor diesem das Römische Reich, obschon noch so viel Länder darzu gekommen, nur blos das Römische Reich, und die neue erlangte Länder und Königreiche, ohne besondere benennung davon, nicht anders als Provinzen oder Glieder seines Körpers geachtet und genennet worden. Und noch heut zu tage führet das Königreich Frankreich keinen andern namen als Frankreich: obschon aus den Niederlanden, Spanien und Teutschland nicht wenig dazu gekommen. Sie ist auch, nachdem sie einmahl mit dem Römisch-Teutschen Reiche vereiniget worden, allezeit als ein mitglied des Heiligen Römischen Reichs, unter dem namen die Mark Brandenburg, Marchia Brandenburgensis, sowohl in den Kaiserlichen briefen, als in andern angelegenheiten des Reichs, geachtet worden; sonsten aber ein freies unabhangliches, und mit keiner andern Herrschafft oder Reiche vereinigtes, oder demselben einverleibtes Land gewesen: hat auch zwar einige Oberherren gehabt, so zugleich andere Länder besessen; nichts destoweniger aber sich nie mit ihnen vereinigen lassen, sondern ist allstets für sich geblieben, hat ihre eigene rechte gehabt, und ist von ihren, obwohl auswärtigen Oberherren, für ein besonderes Land, so mit den andern Ländern nichts zu thun gehabt, geachtet worden.

XI. Zwar findet sich in den geschichten der Bömischen Markgrafen, namentlich Königs, nachmahls Kaisers Wenceslai, daß man vorgehabt, sie mit dem Königreich Bömen zuvereinigen, dergestalt, daß sie hinfüro gleich andern Provinzen des Königreichs Bömen, als ein stük desselben angesehen werden sollen; solche vereinigung auch mit des Kaisers Caroli IV. bewilligung geschehen: Wenn auch sie (die Stände der Mark Brandenburg) sunderlich betrachtet haben, daß die Marken zu Brandenburg mit iren landen, stäten und lewten, die vormals lange Zeit mit mannigvaldigen großen kriege vorterbet und beschediget ist, in friden und seligkeit nicht wiederbracht werden und bestehen müge ane merkliche Unser, Unser Erben und nachkommen Künige zu Beheim und des Küngrichs daselbst beschirmunge, Schutze, Hulfe und Rate, und haben sich dorumb mit der egenanten Marken zu Brandenburg, iren Landen Slossen, Steten, Lewten und Gütern zu dem Künigriche zu Beheim der Markgrauenschaft zu Lusitz, den Hertzogtumen zu Breßla, zu der Schwidnitz und zum Jawr die zu demselben Küngreiche zu Beheim gehören mit des Allirdurchleuchtigsten Fürsten und Herren, Hern Karls Römischen Kaisers zu allen Zeiten Merers des Reichs unsers lieben Herren und vaters als eynes obristen Lehn Herren der Marken zu Brandenburg und auch unsern Willen, Wissen, Gunst und Volbort in ewige eynunge und Sazze gentzlich gesatzt und gegeben. Das Datum ist Tangermünde 1374 Sonntag Petri & Pauli. Dahergegen der König Wenceslaus und dessen brüder, Sigismund und Johannes, für sich und ihre Erben und Nachkommen versprochen, sie unverrükt dabei zuhalten, und auf keinerlei weise sie weder ganz noch stükweise zuversetzen, zuverkaufen, oder sonsten zuveraüssern; wiedrigenfalls Sie Ihnen nicht weiter sollten verpflichtet und verbunden sein. Haben mit wolbedachtem Mute und rechten Witzen für Unß, Unser Erben und Nachkommen, Künige zu Beheim und Markgrauen zu Brandemburg gelobet und geloben allen und iglichen Fürsten Geistlichen und werltlichen Grauen und Freien, dienst lüten, Rittern, Knechten, Steten und Bürgeren der Marken zu Brandenburg besampt und besundern in guten trewen an Eides stat on alles geuerde das wir die egenante Marke zu Brandenburg ire Fürstentume, Herschaffte, Lande und Stete zu male oder irer inen teil von dem Küngriche zu Behem der Markgrafschaft zu Lusitz, den Hertzogtümen zu Breßlaw, zu der Schwidnitz und zum Jawr und zu andern landen die zu demselben Königriche zu Beheim gehören ewiclich nicht scheiden noch scheiden lassen sullen noch wollen durch ghenerlei Sachen oder Stücken willen in gheinen weis. Und ob es zu Schulden queme, daß wir des obgenanten Künig Wentzlaws Bruder, unser aller Erben, Erbes Erben oder Nachkommen oder unsere

sere Vettern, oder derselben Erben, Erbes Erben oder Nachkommen, die nu sein, oder hirnach in künftigen zeiten werden; ire Erbherren, Markgrauen zu Brandemburg, unser weren einer oder mere, Sie und die Marken zu Brandemburg zumal, oder der Marken einen teil von dem lande derselben Marke zu Brandemburg oder von den vorgenannten Künig Wentzlaw oder andern unsern Brüdern, Erben und Erbes Erben, Vettern oder Nachkommen Künigen zu Beheim oder Markgrauen zu Brandemburg, oder von dem Künigriche zu Beheim und dem lande die dazu gehören, oder der Marken zu Brandemburg, ein teil von dem lande derselben Marken zu Brandemburg, oder von dem Küngriche und Künigen zu Beheim, iren Brüdern, Erben, Erbes Erben, Vettern oder Nachkommen, scheiden, vorgeben, vorkaufen, vorsetzen, vorwechseln oder entpfremden wollten, schiden, vorgeben, vorkauften, vorsetzten, vorwechselten, oder entpfremdten, daß Sie denne dem oder den unter Uns iren Erbherren Markgrauen zu Brandemburg nichts pflichtig oder vorbunden sein sullen von Huldungen wegen oder sust, noch den oder die vor ihre Herren haben oder halten. Das Datum ist zu Guben An. 1374. den Sonntag Trinitatis. Als auch Wenceslaus Römischer Kaiser worden, gab er die Mark seinem bruder Sigmund unter dem beding, daß, im fall er Sigmund und der andere bruder Johannes von der Laußnitz ohne männliche erben verstürben, die Mark zu Braudenburg mit allen Herrschafften, Stäten, Landen, Leuten und allen ihren zugehörungen wieder an ihn, als einen König zu Bömen, seine Erben und nachkommen, und an die Kron zu Bömen fallen solte. „Were aber getan, daß die ege„nannte Unser Brüder beide sterben, do „Gott vor sey, und Erben Mannesgeschlech„te hinder yn nicht en liesen, so soll die ege„nannte Mark zu Brandenburg mit allen „herrschafften, Steten, Landen, Lüten „und allen iren zugehörungen wieder an Uns, „als eynen kunig zu Beheim, Unser Er„ben und nachkommen, kunige, und die „Cron zu Beheim lozz und lediclich geval„len.“ Das Datum ist zu Prag 1378. Freitags nach Pfingsten.

Allein zugeschweigen, daß dieses unternehmen, an und für sich betrachtet, ganz wieder rechtlich dem Teutschen Reichskörper höchst nachtheilig, und weil es ohne der gesamten hohen Reichs-Stände vorbewust und bewilligung geschehen, in sich null und nichtig und ungültig war; allermaßen auch die Stände und Stäte in der Mark nicht befugt waren, ein so ansehnliches erbstük des Heil. Römischen Reichs zu veräussern: so waren die Bömische Markgrafen geitzige Herren, die nach dem exempel ihres vaters und vetters Carls IV. nach Lend und Leute um sich griffen, wo sie wusten und konnten, der unterthanen aber wenig sich annahmen; sondern nur suchten wie sie geld oder gut von ihnen erzwingen könnten. Sie vergassen also gar bald ihres, den Märkischen Ständen gethanen versprechens, versezten und verkauften hier und dar unterschiedene ansehnliche stükke davon, wann sie nur geld zusammen bringen konnten. Der König, nachmahls Kaiser Sigmund versezte die ganze Mark, da er zu den Ungarischen kriegen geld nöhtig hatte, seinen vettern, Jobst und Procopio, Markgrafen von Mähren, und zwar mit bewilligung des Kaisers Wenceslai, welcher die Stäte an dieselbe verweiset. Schyntau 1388. Sonntag nach St. Johannis. Ingleichen des Markgrafen Johannis von Görlitz, der solches dem Altmärkischen Adel zu wissen thut, und selben an eben die Markgrafen verweiset. S. Cod. Dipl. Welche aber die gute Mark ziemlich mitgenommen, und als sie selbige ausgesogen, auch einige stük davon an die von Adel, sonderlich von Putlitz, Quitzau und Rochau, erblich verkauft oder verpfändet hatten, ferner an Landgraf Wilhelmen von Thüringen versetzet. Von diesem lösete sie zwar Kais. Sigmund wieder ein, sahe sich aber bald genöhtiget, dem Burggrafen zu Nürnberg und Grafen zu Hohenzollern, Friderico, sie gänzlich zu übergeben: wie solches alles in den geschichten dieser Herren mit mehrerm wird zu sehen sein. Hat also diese vereinigung keinen bestand gehabt: sondern es haben sie ihre Bömische Herren selbst, ehe sie zu einigen kräften gekommen, durchlöchert und dergestalt die Mark und Märkische Stände sich ihrer in der that entschlagen.

XII. Es gedenken auch die Polnische Geschichtschreiber einer solchen vor gewesenen vereinigung der Mark mit der Kron Polen, daß nemlich König Uladislaus Jagello, in Polen, Markgraf Friedrichen dem II. der damals nicht über 10. jahr alt war, seine einzige Prinzessin, Hedwig, ehelich ver-

versprochen mit dieser bedingung unter andern, daß, wenn der König ohne männliche erben abgehen solte, Friedericus in die Kron Polen, wenn auch schon die braut vor dem beilager stürbe, folgen, die Mark aber mit der kron, als zu welcher sie vor dem gehöret, auf ewig vereiniget werden sollte: wie Cromerus aus dem Dlugosso erzehlet, iedoch dabei erinnert, daß es sich in dem ehevertrag nicht finde. Convenerat inter affines assentiente Senatu Polono (nam Cracoviae haec agebantur, quo Fridericus Senior ea de re advenerat) *ut si Ulasdislaus nullos mares liberos susciperet, Regnum Poloniae post ejus mortem dotale Friedericus Gener, etiam si ante nuptias moreretur Sponsa, acciperet: Marchiamque paternam suam ditionem, quae a Polonia quondam abscissa esset, jure sempiterno,* quemadmodum Dlugossus prodit, tametsi hoc in pactis expresse scriptum non est, *eidem rursus adjungeret* L. XIIX. f. 676. Aber König Ulasdislaus hinterließ einen sohn Ulasdislaum, welcher obwohl minderjährig zum König angenommen ward. Und als dieser in der schlacht bei Varna blieb: ward Friederico die Polnische krone zwar aufgetragen; er wollte sie aber nicht annehmen, und fiel also zugleich die ganze bedungene vereinigung hinweg. Wenn auch selbige schon ins werk hätte sollen gerichtet werden: so würde sie doch nur von der Neumark zu verstehen gewesen sein. Denn daß die Polen an den andern Marken iemals hätten anspruchet gehabt, oder selbige zu dem Königreich Polen sollten gehöret haben, solches ist unerfindlich. Zu unsern zeiten ist auch um destoweniger dergleichen trennung zu vermuhten, da des Churfürsten Alberti Achillis einrichtung zum grundgesetz geworden, daß kein regierender Herr von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern, was zu vergeben oder zu Urthät zu versetzen oder zu verkaufen macht haben solle: und Se. Königl. Majest. Friedrich I. vermittelst einer im jahr 1710. gemachten verordnung mit einem ewigen compromiss die gesamte Patrimonialia belegt: welches Se. Königl. Majest. Friedrich Wilhelm unterm dato Berlin 13. Aug. 1713. wiederholet und bestetiget, und alle erworbene und zuerwerbende Lande, Leute, Güter und einkünfte der Kron und Chur auf ewig einverleibet, auch den unterscheid in Schatul und Kammergühter gänzlich aufgehoben, und alles zu Domanial, Kammer- und Tafelgühter gemacht.)

XIII. Gleichwie die Mark aber jederzeit als ein einzig und eigenes Land geachtet gewesen; auch den einzeln namen Mark allstets behalten; ob sie schon anfangs aus unterschiedenen stükken zusammen gesetzet worden: also ist sie auch von alten zeiten her mehrentheils unter einem Oberherrn, und unzertheilet geblieben; wie solches allbereit zu den zeiten des alten Anherrn der Anhaltischen Markgrafen, Alberti Ursi, nunmehr vor 600. jahren zu sehen gewesen, als welcher dieses Land, so weit, als es damals Mark geheissen, von seinem vater Otto dem Grossen oder Reichen alleine bekommen; ob er schon mehr brüder gehabt, und solches nebst der Prignitz und andern erworbenen Ländern auch weiter auf seinen ältesten sohn Otto I. versetzet, und mußte der jüngere sohn Bernhard, der nachmahls zum Herzog zu Sachsen erkläret worden, lange zeit mit dem titul Graf von Aschersleben vorlieb nehmen, wovon die exempel in der Anhalt. Hist. V. Th. VII. kap. §. 2. f. 32. zu sehen. Von Otto I. kam es auf dessen ältesten sohn Otten II. dessen bruder Albrecht bei des bruders lebzeiten Graf von Arneburg, der zweite bruder Heinrich Graf von Tangermünde, oder wie ihn Kaiser Henrich VI. nennet, Graf von Gardelegen hieß: aber an der Herrschafft des Landes keinen theil hatten, bis Markgraf Otte ohne erben versturb; da Albrecht der zweite das ganze Land allein bekam, und weiter zwar auf seine beide söhne Johannsen und Otten III. gleich fortsetzte, jedoch in einer gemeinen oder gesammten regierung, Consortio regiminis: so daß ihrer zwar zwei, aber nur eine regierung gewesen, und beide in derselben als nur eine person zusammen getreten; gleichwie von den alten Römischen Kaisern vielfältig geschehen, solche auch bei 40. jahr fortgesetzet, jedoch endlich sich von einander gesetzet, und jedweder sein antheil auf seine nachkommen fortgebracht. Welche eintheilung man zwar so genau nicht wissen kan: iedoch erhellet, aus den alten briefschafften so viel, daß Johannis des ältesten nachkommen, die meiste theile, nemlich die Mittelmark, als worin die Churstat Brandenburg gelegen; die Prignitz, als worin die Markgrafen Johannes und Otto der Stat Pritzwalk die rechte zugestanden, welche die Stat Seehausen in der Altmark gehabt; Auch die Neumark, worin Markgraf Conradus die Stat Friedberg erbauet, Otto Conradus, Johannes das Kloster Marienwalde

ge-

gestiftet, und reichlich begiftet, endlich auch die ganze Ukermark gehabt, als welche Markgraf Johannes anfänglich zwar durch das recht der waffen, als ein zubehör der alten Primislawischen erbschafft, vor 1223. erobert, bald aber wieder verlohren, und endlich von Herzog Barnim zu Pommern wieder bekommen, wovon in der Ukermärkischen geschichte der länge nach wird zu sehen sein; gestalt dann Johannes der Minoriten Kloster zu Prenzlow gestiftet, Otto und Conradus Anno 1287. der Stat Prenzlow Freiheiten bestetiget, Anno 1292. ihnen das Magdeburgische Recht mit allen rechten geschenket; wie denn auch sonst verschiedene gnadenbriefe die Stat Prenzlau betreffend vorhanden von den vier brüdern Johanne, Ottone, Conrado und Henrico. Otto des Frommen nachkommen hergegen, als des iüngern bruders, haben einen weit kleinern antheil, den man sonst Paragium nennet bekommen, und zwar die Altmark, iedoch Stendal und Tangermünde ausgenommen, welche Johannis nachkommen besage Ottonis mit dem pfeil, Conradi und Henrici Diplomatum Anno 1303. zu Stendal gegeben, besessen. Sie haben aber doch auch in den andern Marken einige kleinere theile gehabt; sintemahl Otto der Lange in der Prignitz A. 1287. 4. Idus mart. die Stat Kyritz von den Zollen befreiet, Angel. Ann. L. II. s. 114. und mit seinem bruder oder sohn Albrecht 1277. denen zu Witstok die Babitz geschenket, auch das Kloster zum H. Grabe gestiftet, in der Neumark aber die Stat Königsberg erbauet. Jedoch ist diese linie endlich erloschen, und sein darauf die sämtliche Länder unter Markgraf Woldemarn aus Johannis nachkommen wieder zusammen gekommen: nachdem Johann Hermanni sohn der lezte aus Ottens III. linie, und dessen vormund Woldemar gewesen, verstorben; der zwar die Altmark, so sonsten des Ottens nachkommen gehabt, seiner Gemahlin Agnes, weil sie so schon von der regierenden linie getrennet war, schon 1318. als ein dotalitium lebenslang zu behalten verschrieben; die übrige ganze Mark aber seines Vaters Bruders Henrici sohn dem Henrich, einem noch minderjährigen Prinzen hinterlassen. Und hat dessen Mutter Agnes, Kaisers Ludwigs des Baiers schwester, als Vorminderin sich derselben zwar angenommen, in solchem ansehen und würde auch einen und den andern gnadenbrief ausgestellet, iedoch wegen bald darauf erfolgten ableben des iungen Henrichs andern nachfolgern überlassen müssen.

Diese nun waren die drei Baierische Markgrafen und brüder, Ludwig der ältere, Ludwig der Römer und Otto, deren keiner iedoch bei lebenszeiten des andern an diesem Lande theil zu haben verlanget, sondern iedweder nach des vorhergehenden abgang sie ganz besessen: dergleichen auch nachhero bei zeiten der Bömischen Markgrafen geschehen, welche zwar mit versetz- und verpfändung nicht faul gewesen, aber doch das Land stets ungetheilet gelassen; bis auf die Neumark, welche Sigismund an den Teutschen Orden verkaufet hat; wie sie denn auch nachmahls Friedrich I. in solchem stande behalten. Und ob er wohl die Fränkische Lande, die dieser durchleuchtigsten Familie zugefallen, von der Mark abgetheilet; auch die Altmark seinem iüngern sohn Friedrich dem Feisten zugeordnet: so haben doch, als dieser etliche jahr hernach ohne männliche erben verstorben, seine ältere brüder Friedrich II. und Albrecht nicht weniger Churfürst Johannes, Albrechts sohn, dieselbe nach einander unzertrennlich besessen. Bei dessen söhnen Joachim und Albrecht hat es zwar anfangs ein ander ansehen gewinnen wollen: indem man beider namen in den öffentlichen Verordnungen vorgesetzet gesehen. Nachdem aber Albrecht den geistlichen stand öffentlich angenommen; auch hernach zu den höchsten würden in Teutschland, dem Churfürstenthum Mainz, und Erzbisthum Magdeburg, auch Bisthum Halberstat gelanget: so hat solches gänzlich aufgehöret; und Churfürst Joachim I. allein des ganzen Landes Herr geblieben. Der aber bei seinen beiden söhnen Joachim II. und Johannes eine andere bisherigen zeiten nicht gemässe verfassung gemacht, und vermöge Testaments, welches auch würklich zu stande gekommen, Joachim das gröste theil der Märkischen Lande sampt der Churwürde, Johannes aber die Neumark samt dem Herzogthum Krossen und Niederlausitzischen Herrschafften Kotbuß und Peitz, als ein Paragium bekommen, und bis an sein ende behalten. Nach seinem tode aber, weil er ohne männliche erben verstorben, ist alles wieder an Churfürst Johann Georgen gelanget; und von der zeit an ohne alle fernere trenn- und theilung vollkommen bei dessen Durchleuchtigsten nachfolgern in der Chur verblieben. Denn obwohl Churfürst

Johann George A. 1586. eine einrichtung gemacht, kraft welcher die Neumark dem zweiten sohn, Christian, zu theil werden solte: so ist solches doch nicht zu stande kommen, und demselben in Franken sein antheil angewiesen worden.)

XIV. Nähst diesem ist auch noch als eine sonderbahre gnade Gottes gegen dieses Land zu achten, daß sie nun von vielen jahren her unter keiner vormundlichen, oder sonst eines andern, als ihres natürlichen Erbherrn regierung gestanden; sondern allezeit ihre volljährige Oberherren gehabt, und nunmehr fast zu einer regel des Landes gedieen, Marchia non habuit Tutorem; dergleichen sich wenig Teutsche Provinzen rühmen können. In der Mark aber ists von Markgraf Woldemars abgang her nun bei 400. jahren wahr gewesen: welcher Woldemar zwar selbst seines vettern Johannis vormund gewesen, aber aus der bald erloschenen Markgräfl. Anhaltischen Familie, und nur in denen vermöge damahliger verfassungen ihm zugetheilten stükken der Mark. Auch haben die Markgrafen Johann und Otto, Markgrafen Albrechts des II. söhne, unter Fürst Henrichs zu Anhalt, und der junge Henrich, Henrici sine terra sohn, unter Herzog Rudolphs von Sachsen, als nähesten und ältesten Agnaten vormundschafft gestanden, von welchen iener sich auch daher beides in schriften und siegeln Henricus Tutor Marchiae geschrieben: aber nach dem abgang dieser Familie hat man sich dessen weder zu der Baierischen noch Bömischen Markgrafen zeit, insonderheit aber bei der ietzigen durch Gottes gnade regierenden Durchleuchtigsten Familie nun über 330. jahr nie zu besorgen gehabt. Und wollte es zu Churfürst Joachim des I. zeiten das ansehen darzu gewinnen, als welcher bei ableiben seines Herrn Vaters noch nicht 16. jahr alt war. Aber Markgraf George zu Anspach, der sein nähester vetter war, wollte die vormundschafft nicht annehmen, sondern sagte, er wäre verständig gnung sich selbst und sein Land zu regieren; wie denn auch solches aus dem weisen verhalten, so er bald nach angetretener regierung gegen männiglich bezeiget, gnugsam erhellet. Ob auch wohl die güldene Bulle ihm schiene entgegen zu stehen; weil solche bei dem Churfürsten 18. jahr erheischet: so ward iedoch geantwortet, daß solche von der wahl eines Kaisers, nicht aber von regierung der eigenen Länder zu verstehen wäre. Davon bei der lebensbeschreibung dieses Herren ein mehrers wird gemeldet werden.

Das II. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark bis auf Alberti Ursi zeiten.

I. Allgemeine benennung der ehmahligen Einwohner dieser Landen.

Von der Mark natürlichen beschaffenheit so wohl den Wässern, als dem Lande nach, stehet anderwärts der länge nach zu handeln. Von den Einwohnern aber wird dieses orts sein, ehe wir weiter gehen, einige nachricht zu geben: angesehen die Historien die menschen eigentlich belangen, wer sie gewesen, und noch sein, und was von ihnen geschehen. Denn obwol die Landesbeschreibungen ebenfals nöhtig sein: so geschiehet doch solches nicht so sehr für sich, als wegen der menschen. Und hat hier nichtweniger stat, was Grotius von der Herrschafft, de imperio, insgemein saget, daß solches hauptsächlich die personen, nach denenselben aber auch die örter, und das gebiete, darin sie wohnen, beträfe: Imperium duas habet materias sibi subjacentes, primariam *personas*, & secundariam *locum*, qui Territorium dicitur. J. B. II. c. III. §. 4. n. 1. Wollen uns also dessen auch alhier annehmen, was von ihnen insgemein anzumerken stehet, die besondere beschaffenheiten aber eines und des andern derselben einer iedweden Provinz oder theil der Märkischen Lande absonderlich vorbehalten. Solchemnach wollen wir auch voraus setzen, was schon angeführter Sabinus in seiner Beschreibung saget, daß sich allerhand völker hier zusammen gefunden hätten, Teutsche, Schwaben, Zimbern, Wenden, Gohten, Franken und Sachsen. Hic principatus ex diversis ac praestantibus populis coaluit, nempe ex Teutonibus, Suevis, Cimbris, Vandalis, Gothis, Francis & Saxonibus. Ingleichen Justus in der Frankfurtischen Chronike; daß vor alten zeiten in der Mark Brandenburg vielerlei völker gewohnet, als nemlich

lich die Tuiscones, die Sarmatae oder Polen, die Sudeti oder Wenden, sonst Obetriti genannt, die Franken, die Heneti, Veneti oder Slavi, die auch zulezt von den Sachsen wieder vertrieben worden, da diese sich hernach hier feste gesetzet. Welches man doch nicht gemeinet ist genau zuuntersuchen; sondern nur anzuzeigen, wie dergleichen Völker, und welche auf einander gefolget? auch was es für eine beschaffenheit mit ihnen gehabt? insonderheit weil die Mark aus unterschiedenen Landschafften mit der zeit zusammen geflossen, und also nicht alle in der ganzen Mark gewohnet; an welchen orten eines oder das andere von denselben vornemlich seinen wohnsitz gehabt? Wiewol auch dieses nur aufs kürzeste, und nur demjenigen nachzugehen, was man durch vernunftmäßige muhtmassungen aus den Römischen und Griechischen geschichtschreibern hiervon zusammen gebracht. Dann einen unfehlbaren beweiß hiervon zusuchen, ist eine vergebene sache, welche auch niemand (leichtlich) wird begehren, wenn keine unverwerfliche beweißthümer und documenta verhanden sein: welche von den entlegenen Griechen und Lateinern, deren nachrichten man sich zubedienen pflegt, auch am wenigsten zuerwarten: da selbige nicht allein hiesiger orten nicht gewesen, und mit hören sagen sich behelfen müssen; sondern auch mehrmalen offenbahre unwahrheiten und wieder einander laufende dinge von Teutschland sonderlich dieser orten geschrieben, und wird daher oftmals bei ihnen, wie bei andern eintreffen, was Cornelius Agrippa de vanit. scient. im V. kap. von den Geschichtschreibern überhaupt meldet: Non omnia narrari ut acta sunt, sed ut narrare expedit.

I.

Von den Sueven und Semnonen.

I. Vermuhtung von der bevölkerung der nordlichen gegend von Teutschland, und also auch der Mark.
II. Von den Teutonibus, die aber eigentlich hier nicht hergehören.
III. Von den Svevis oder Sueven, die ein grosses Volk gewesen.
IV. Von den Semnonen, welche ebenfals eine Suevische Völkerschafft gewesen: deren wohnsitze.
V. Anmerkung über den namen Semnones, Senones.
VI. Machen ein starkes Volk aus: ziehen sich die Römer aufn hals, die aber nicht viel ausgerichtet.
VII. Schikken ansehnliche Kriegesheere ausser landes, deren einige nach Gallien, und ferner nach Italien geben, Rom erobern, und viel kriege in Italien geführet.
VIII. Ein ander zug ist nach Griechenland gegangen.
IX. Die in diesen gegenden Teutschlandes zurückgebliebene sein nicht viel bekannt: endlich sein ein theil nach Schwaben gekommen, und haben dem Lande den namen gegeben.
X. Ein ander zug gehet nach Spanien. Der überbleibsel setzet sich an der Unstrut: letztlich sein noch welche im Lüneburgischen und in der Altmark, aber schwach, und müssen den Slaven weichen.
XI. Gedanken von ihren sitten und gewohnheiten.
XII. Beschluß dieser materie.

I.

Daß der ganze nordliche theil von Europa vor der Sündfluht allbereits sollte sein bewohnt gewesen, ist wohl mit keinem scheinbahren grund zubeweisen; wohl aber ganz wahrscheinlich, daß diese örter lange zeit nach der Sündfluht von den aus den morgenländischen gegenden her sich ausbreitenden Völkern nach und nach eingenommen und besetzet worden. Und wenn nach Grotii bericht Prolegom. ad Script. Goth. f. 20. allbereit 3 bis 400 jahr vor Christi gebuhrt eine grosse menge Goten aus Scanzia oder Scandinavia, die an die 1000 jahr allda müssen gewohnet und sich vermehret haben, hervorgebrochen, und in andere mittägige Landschafften gezogen sein: so muß nohtwendig die nordliche gegend von Teutschland, mithin auch unsere Mark welche der lage nach früher überzogen worden, noch stärker, oder wenigstens eben so stark sein bewohnt gewesen. Und scheinet allerdings gar wahrscheinlich zusein, was Mezeray in seinem buch de l'origine des François Lib. II. §. XIV. f. 221. und Lib. III. §. XI. f. 321. urtheilet, daß die Schwedische oder Schonische Goten und Vandalen abkömmlinge und kolonien gewesen von den Goten und Vandalen in Teutschland, die von den zwischen dem Schwarzen meer und dem Don wohnenden Gethis, Gothis oder Europäischen Scythen hergekommen: welches Grotius auch zugestehen muß, welcher meldet, daß die Scythen am ersten in die nordliche gegend von Teutschland gekommen. Proleg. f. 8. Ex Armenia Syriaque, ubi primos post diluvium mortales vixisse, profanis etiam testimoniis constat,

stat, profecti Scythae trans eas, quas nunc Sarmatarum dicimus terras in Germaniae Septemtrionalia venere. Dann ob er wohl durch Septemtrionalia Germaniae, Schonen verstehet, so wird er doch schwerlich die Griechen und Lateiner, auf die er sich beruft, auf seine seite kriegen. Es ist auch die muhtmassung, nicht gänzlich aus den augen zusetzen, daß die Ostsee, oder ein grosser theil derselben in den alten zeiten, Insuln, erdreich und bewohnt gewesen, durch einen grossen erd- und wasserfall aber eingesunken und in eine see verwandelt worden. Welches weil es nach und nach geschehen, haben die Einwohner bei zeiten ausweichen, und theils nach norden, theils nach süden und Teutschland sich zurük ziehen können; wodurch es dann geschehen, daß die diesseitige Länder desto haüfiger mit Einwohnern besetzet worden; weil man eher die mittägige, als die kalte nordliche gegend wird gesuchet haben, und allerdings glaublich, daß der zuwachs durch ankunft neuer Völker vom morgen her befördert worden. Wollen wir den muhtmassungen ferner nachgehen, so wird der name Belt, Baltische meer auch etwas an hand geben, wodurch dieses könnte bestetiget werden, womit wir uns aber nicht wollen aufhalten.

II. Die allerälteste Einwohner dieser gegenden sein ohne zweifel die Teutones oder Tuiscones gewesen. Weil aber dieses ein allgemeiner namen der Teutschen ist: so hat man sich an diesem ort damit nicht weiter aufhalten wollen. Wer ein mehres davon zu lesen belieben trägt, wird beim Cluverus, insonderheit L. I. c. 9. und L. III. c. 40. §. 3. desgleichen bei denen, so des Tacitus Buch von den sitten der Teutschen erkläret, von den neuern in dem Sächsischen Heldensaal umständliche nachricht finden. Zu unsern zeiten hat sich vor andern der Herr von Leibnitz mühe gegeben einigen alten Einwohnern Teutschlandes ihre sitze anzuweisen in seinen anmerkungen, welche er zu den Excerptis veterum gemacht. T. I. Script. Brunsv. Ingleichen Herr Abel in den Teutschen und Sächsischen Alterthümern.

III. Die Sueven, oder Suevi, gehören etwas näher hierher, welche ihren namen wohl nicht eben von schweifen, schweben, oder herumziehen, mögen bekommen haben; angesehen sie solchen schon in den allerältesten zeiten geführet, ehe sie noch so herum geschweifet; auch ungewiß, ob dieses Teutsche wort damahls bei ihnen so im gebrauch gewesen; auch nicht von dem Fluß Suevus, woran sie am ersten sollen gewohnet haben, als welcher vielmehr von ihnen den namen bekommen: sondern sie haben selbigen mit aus dem Orient gebracht; gestalt dann Ptolemaeus Vet. Geogr. L. VI. c. XIV. meldet, daß in Scythien innerhalb des gebirges Imaus σύηβα ὄρη, ein gebirge Sueba, und Einwohner Συηβοι, Suebi angetroffen worden, welches der lautere name Sueva, Suevus, ist. Und da ohnedem Asien der ort ist, aus welchem der erdboden bevölkert worden: ist ganz vermuhtlich, daß ein theil dieses Volks aus ihren sitzen weiter fortgerükket, ihren namen mitgenommen, und nach und nach durch Rußland, Lithanen ꝛc. bis in Teutschland gekommen: welches um so viel eher geschehen können, weil ihre lebensahrt so beschaffen gewesen, daß sie, eben wie die Nomaden, von einem ort zum andern gar leicht fortkommen können, wie Strabo solches L. VIII. f. 290 (445. 446.) umständlich beschreibet. Wiewohl diese lebensahrt sich muß geändert haben, da sie in diese gegenden gekommen sein: weil deren weder vom Julius Caesar, noch vom Tacitus gedacht, im gegentheil aber also von ihnen geschrieben wird, daß sie beständige sitze gehabt, welches auch aus ihren begräbnissen unten wird zuersehen sein. Wie sie nun durch ihr fortrükken in Teutschland gekommen, haben sie vermuhtlich, weil sie die Nordsee vor sich gehabt, halte gemacht, sich die gegend gefallen lassen, sich zu einer ständigen lebensahrt nach dem exempel anderer Völker, gewöhnet, sich vermehret, und also eine lange zeit in Teutschland ihre wohnsitze gehabt. Und weil über dem nach dem rauhen mit meer umgebenen Teutschland, sich nicht leicht fremde umgesehen haben: daher hat Tacitus sie gar recht für ein einheimisches Teutsches Volk, Teutscher herkunft gehalten. Ihre wohnsitze giebt Strabo am angeführten orte an, daß sie vom Rhein an bis an die Elbe sich erstrekket, und noch weiter: διήκει καὶ γὰρ ἀπὸ τῦ Ρήνυ μέχρι τῦ ἄλβιος, μέρος δε τι αὐτῶ καὶ πέραν τῦ ἄλβιος νέμεται. Welches leztere Ptolemaeus gleichsam erkläret, und meldet, daß sie bis an den Suevus gewohnet. Daß sie am Rhein, oder nicht weit davon gewohnet, lässet sich auch aus den mit den Römern in Gallien geführten kriegen gar deutlich abnehmen, welche Iul. Caesar beschreibet. Tacitus aber giebt ihnen nicht allein den grösesten

theil

theil von Teutschland ein: Majorem Germaniae partem obtinent M. G. c. 38. sondern er rechnet zu den Suevis auch die Suiones und andere an, und in der Ostsee gelegene völker, auch Preussen und Liefland, woselbst er ihre östliche gränzen setzet: hic Sueviae finis est. c. 45.

IV. Wie aber diese Sueven aus vielerlei völkern bestanden, propriis nationibus nominibusque discreti, Tac. 38. deren Orosius L. I. 2. und VI. 9. an die funfzig zehlet: also finden sich unter diesen auch die insbesondere also genannte Semnones oder Suevo Semnones, welche etwas näher zu unserm zwek kommen. Dann dieses waren eigentlich diejenige, welche unsere Mark bewohnet, als von welchen Paterculus sagt, daß die Elbe zwischen derselben und der Hermundurer, die in Meissen und Voigtland gewohnet, ihre gränzen fliesse: ad flumen Albim, qvi Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit Lib. II. c. 11. Strabo begreift sie in nur angeführten orten unter dem allgemeinen namen Suevi, von denen ein theil noch über der Elbe wohnete, welches dann die Semnonen sein. Ptolemaeus L. II. c. 2. aber schreibet, daß sie jenseit der Elbe von der mitte derselben an gen osten bis an die Spree gewohnet: Longobardi vergunt versus Septemtriones usqve ad medium Albis; dein Suevi Semnones, qvi trans Albim incolunt ab dicta amnis parte versus orientem ad usqve Suevum flumen. Beide Verfasser sein dieser orten nicht kundig gewesen. Und da Suevus die Spree ist, wie an seinem ort soll gezeiget werden: so muß das usque ad Suevum so gar genau nicht eingeschränket werden, daß, ob man wohl bedenken träget, mit Cluverio über die Oder zugehen Germ. Ant. L. III. c. 25. man nicht über die Spree gehen, und die Semnoner in der Laußnitz, auch um Sagan, Sprottau, Sorau und Glogau, im Lebusischen, Ober- und Niederbarnimschen krais setzen sollte. Welches auch zum theil Albini meinung ist, daß die Hermundurer ienseit der Elbe, die Semnoner aber diesseits der Elbe, da jetzo die Chur Sachsen, Mark Brandenburg und ein theil von der Laußnitz, so unter dem Stift Magdeburg liegt, und da fürnemlich die Stäte Wittenberg, Brandenburg, und Berlin und Jüterbok sein, oder vielmehr wohl hin unter den *Caluconibus*, und über den *Teutonariis* ihre wohnung gehabt. Meissn. Land Chron. Tit. IV. s. 58. und Tit. XIII. s. 125. Und hiermit ist auch der Herr von Leibnitz einstimmig, der auch noch weiter gehet, und muhtmasset, daß sie auch um die Habel und in der ganzen Mittelmark gesessen; weil sie hundert pagos bewohnet. T. I. Scr. Brunsv. ad n. I. wobei man es auch billig bewenden lässet, und also den Semnonern das Magdeburgische diesseits der Elbe, das Fürstenthum Anhalt Zerbst. antheils, die ganze Mittelmark, den Ober-Sächsischen Churkrais diesseits der Elbe, die Niederlausitz und obberührte örter anweiset.

V. Justus will auch daher den namen des Stätleins Zahna in Sachsen, und des dorfs Senst in dem Koßwigischen von dem namen dieses Volks herleiten, und Cluverius c. l. die namen Sonnenburg im Sternbergischen, und Sonnenwalde in der Laußnitz, daß sie so viel heissen sollen, als Sennenwalde und Sennenburg. Auch wird hin und wieder vorgegeben, daß die dörfer diesseits der Elbe Senzke, Sennekow, Senzig, it. ein fließ Sennewiz in der Neumark, und ienseit der Elbe Sanne und Sannemb in der Altmark, ingleichen die Stat Seehausen davon den namen habe, und dieses so viel als Senhausen heissen solle, welches in den Seehausischen geschichten §. 1. weiter wird berühret werden. Woraus dann weiter folget, daß sie unrecht Semnones genennet werden, welche schreibahrt die Griechen aufgebracht, und nach den grundsätzen ihrer sprache etwa von σεμνος, gravis, ansehnlich, hergeleitet, und eigentlich Senones oder Sennones genennet werden müssen, als welcher namen in der benennung gedachter örter, sonderlich auch in dem namen der Gallischen kolonie zu Sens, Senones ingleichen des flusses Senne und verschiedener in Lothringen eben dahin lautender örter, als überbleibsel dieses Volks und des rechten namens, aufbehalten worden: ob wohl Cluverius will, daß sie dennoch Semnones heissen müßten; weil Caesar, Tacitus, Strabo und Ptolemaeus Semnones geschrieben, die Codices des Paterculus aber, welcher Senones hat, etwa über dem e einen strich gehabt, welches in der that Semnones würde geheissen haben, von dem unwissenden aber nicht beobachtet, und also Senones oder Sennones möchte sein gelesen worden. Wer erweget, daß die Teutsche völker, sonderlich auch die Semnoner mit den Galliern krieg geführet, und aus Teutschland kolonien nach Gallien gekommen; und

hierzu die beweißthümer nimmt, welche von der ähnlichkeit der wörter hergeholet werden: der wird ohne schwierigkeit Semnones und Sennones für eins halten. Sonst leitet Matth. Praetorius Orb. Goth. L. I. 5. 5. den namen her von Zeme, welches in der Gotisch-Sarmatischen sprache die erde, Zemnoner, Semnones aber leute bedeute, so nicht am meer, sondern tief ins Land hinein wohnen.

(VI. Tacitus rühmet indessen von den Semnonern, daß sie die älteste und edelste unter den Sueven wären: vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant: daß sie auch ein grosses Volk ausgemacht, und bei hundert Landstriche, pagos, bewohnet, auch daher sich für die vornehmste gehalten: adjicit auctoritatem fortuna Semnonum. Centum pagis habitantur; magnoque corpore efficitur, ut se Suevorum caput credant de Mor. Germ. c. 39. Und was Jul. Caesar in seinem Comment. de Bello Gall. L. IV. c. I. von den Suevis überhaupt schreibet, daß sie hundert pagos bewohnet, und L. I. c. 37. daß sich 100. pagi niedergelassen am Rhein, das ist allem ansehen nach wohl insonderheit von den Semnonibus zu verstehen, und aus dieser nachricht des Tacitus zu erklähren, da es Caesar doch nur vom hören sagen in Gallien hat: ii centum pagos habere dicuntur; 100. pagi aber ohnedem für die ganze Suevische völkerschafft viel zu wenig ist. Sein auch die von Sens, welche Julius Caesar Senones nennet, würklich nachkömmlinge von diesen Semnonibus: so sein sie durch diese und vorhergehende kriege dahin gekommen. Diesemnach ist dann nicht zu verwundern, wann dieses ansehnliche volk nicht allein sein Land und gränzen vertheidiget, sondern auch ganze haufen ausgeschikt, welche als ein überschuß, den das land nicht ertragen mögen, bald innerhalb, bald ausserhalb Teutschland neue wohnsitze suchen, oder sich als hülfstruppen gebrauchen lassen müssen. Dieses giebt Julius Caesar ganz deutlich zu verstehen, wann er meldet, daß ein ieder pagus alle jahr tausend mann ausgeschikt, welche krieg führen müssen, da die andere inzwischen das Land gebauet; und wann iene wiedergekommen, diese zu felde ziehen müssen. Ex pagis centum qvotannis singula millia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt: reliqvi domi manent: pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. L. IV. c. I. de B. G. Solcher krieg hat also ohn allen zweifel zum absehen gehabt die Beschützung der gränzen, als woran ihnen wegen der innerlichen ruhe am meisten gelegen war: dann haben sie auch ihren nachbaren und landesleuten wieder ihre feinde geholfen; wie dann Arioviſtus unter seinem kriegesheer eine ansehnliche menge Sueven gehabt Jul. Caesar L. I. c. 37. Welche willfärtigkeit aber den Landsleuten zu helfen ihnen ohne zweifel auch die Römer auf den hals gebracht. Julius Caesar hatte ihre tristigkeit erfahren: und es war allerhand vorgegangen, wodurch Augustus gereitzet worden, sie mit krieg zu überziehen, der auch über dies willens war, wo nicht ganz Teutschland, doch einen guten theil davon zu einer Provinz zumachen: Quatenus sciebat, patrem suum Caesarem bis traiecto ponte Rheno, quaesisse bellum, in illius honorem concupiit facere provinciam, sagt Florus L. IV. c. 12. Drusus wurde deßwegen mit mächtigen krieges heeren ausgeschikket, und war so glüklich, daß er die längst dem Rhein wohnende völker bezwungen, auch die nördliche einwohner, und unter denen auch die Sueven angefallen und überwunden. Daß Drusus bis an die Elbe, und zwar in die Altmark kommen, solches lässet sich mit ziemlicher wahrscheinlichkeit behaupten: 1. Weil Ptolemaeus in der Altmark die siegeszeichen des Drusus aufgeführet, von welchen dazu 2. Dio Cassius meldet, daß die Römische soldaten willens gewesen dem Drusus zu ehren tropaea aufzurichten. 3. Weil sich verschiedene örter finden, welche von dem Drusus den namen scheinen empfangen zuhaben, als Drustet, Drusedau. Ob er aber mit den Römischen truppen über die Elbe gerukket, ist deßwegen zweifelhaft: weil nicht glaublich, daß er an einem ort, da er um sich herum lauter feinde und streitbare völker hatte, sich sollte noch tiefer hinein, und unter noch streitbarere völker gewaget und mit selbigen angebunden haben; da insonderheit bei mißlichem fortgang der rükweg so gefährlich war. Und ist dahero die Vermuhtung ganz richtig, daß das vom Dio Cassius angeführte gespenst nur erdacht worden, des Drusus ehre zu retten, welcher wohlgemerket mochte haben, daß er sich zu weit gewaget, sich auch aufgemacht und seinen weg zurük genommen. Sein abzug scheint auch eilfertiger gewesen zusein, als daß er viel Schlösser sollte haben auf bauen können. Florus sagt zwar, in tutelam provin-

provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam fluvium, per Albim, per Visurgim: er gedenket doch aber eben keiner Schlösser; hatte selbige bei den umständen in dieser gegend auch nicht nöhtig. Das beim Ptolemaeus vorkommende tropaeum ist auch wohl nicht so wohl für ein würkliches tropaeum, als vielmehr für ein merkmahl anzusehen, bei welchem man auf der landkarte wahrnehmen könnte, wie weit Drusus auf seinem zug gekommen. Die Teutschen aber würden diesen zug des Drusus vermuhtlich ganz anders, als die Römer, beschrieben haben. Inzwischen starb Drusus auf dem rükweg, und unsere Semnoner wurden einen streitbaren feind loß.

Nun gedenket Velleius zwar L. II. c. 105. daß Sentius Saturninus bei Drusus vater dem Kais. August in Teutschland Legatus gewesen, ingleichen c. 104. daß 3 jahr vor des Tiberius ankunft unter dem General M. Vinicius ein schwerer krieg in Teutschland entstanden: allein es lässet sich auf unsere Altmark nichts zuverläßig schliessen, daß hier weiter vorgegangen: ist auch ungewiß, ob die vom Drusus zurük gelassene besatzungen geblieben. Vielmehr ist glaublich, daß selbige nach dessen abzug verjaget worden. Dann Florus sagt: Germani magis victi, quam domiti c. l. und Velleius c. 100. Germania aversis domitoris sui oculis, rebellavit. und als Tiberius nach diesen örtern wieder hin zog, so heißt es: Subacti - - Bructeri, recepti Cherusci gentes, welche doch Drusus überwunden hatte: c. 105. heißt der krieg asperrimum & periculosissimum, sehr beschwehrlich und gefährlich. Gedachter Tiberius nemlich nahm auf des Kaisers August befehl wiederum einen zug in die nördliche örter von Teutschland vor, da inzwischen eine schifsflotte aus dem Rhein durch die Nordsee in die Elbe ging: und Velleius macht davon ein sehr grosses aufheben, daß er vom Rhein bis an die Elbe gegangen, wo sie zwischen den Semnonern und Hermundurern die gränze mache; und habe ganz Teutschland mit seinen waffen durch streifet: bleibet aber bei allgemeinen ausdrukkungen stehen und meldet c. 107. daß er die truppen ohne verlust in die winterquartiere zurükgeführet, und nach Rom gegangen. Es scheint, als wolle er den leser bereden, daß alles, was ein Römischer soldat, oder die flotte nur angesehen, schon unter der Römer botmäsigkeit gestanden; welches zuglauben aber selbst die übertriebene lobeserhebungen verbieten. Hätten die Römer Schlösser und besatzungen in dieser gegend gehabt: so würde er dessen hier unvergessend gewesen sein. Und wie sollte die schiffsflotte grosse siege erlanget haben, welche mehr des unterhalts, als krieges halber scheinet veranstaltet gewesen zusein. Daß aber der glükliche Tiberius, da er schiffe zu rechter zeit bei der hand hatte, nicht über die Elbe gesetzet und unsern Sueven oder Semnonern zugesprochen, ist ein zeichen, daß er dem frieden nicht getrauet, da die Sueven ienseits der Elbe sich in ihrer rüstung gezeiget und ihm die spitze geboten. Was der alte ansehnliche Mann, der auf einem kahn auf erhaltenem Wink über die Elbe in das Römische Lager gekommen, dem Tiberius vorgesaget, „daß ihre Mannschafft die abwesende Römer verehreten, und nicht wohl thäten, „daß sie sich vor deren waffen fürchteten, „denen sie sich vielmehr ergeben sollten, ist ja wohl für nichts anders, als für ein ehren wort anzusehen, wie der verfolg auch zeiget; da er bezeuget, er sähe nun die götter, von denen er bisher nur gehöret, und hielte diesen tag für den glüklichsten tag seines lebens. Wer wird glauben, daß dieser ehrliche alte Semnoner dieses im ernst gesprochen? wann ers ja gesprochen, und nicht vielmehr der dem Tiberius so sehr ergebene Velleius diesem zur ehre dem alten in den mund geleget: und ist wunder, daß er nicht aus dem alten einen Abgesandten der Semnoner, und aus dem handkuß ein zeichen der huldigung gemacht. Wann auch Suetonius vom Tiberius c. 9. rühmet, daß er 40000. Teutsche ienseit des Rheins in Gallien versetzet: so erkläret er solches selbst im Augusto c. 21. nach Ursini und Calauboni leseahrt von den Ubiern und Sikambriern.

Von dem einzigen Domitius meldet Tacitus Ann. L. IV. c. 44. daß er über die Elbe, und weiter als irgends iemand von den Römern gegangen. Doch wird von dessen verrichtungen nichts weiter gemeldet; und die insignia triumphi oder ornamenta triumphalia, welche er erhalten, waren noch lange kein triumph. Er war unter den Generalen, Obristen oder Legatis, welche dem Tiberius in seinem triumph mit den ornamentis triumphalibus folgten, die er ihnen erhalten hatte. Suet. Tib. c. 20. und zwar nicht allein um dieses übergangs, sondern

dern um aller übriger löblichen thaten willen: und sein diese ornamenta zu vergleichen mit den ornamentis consularibus, welche Kaiser Alexander Severus denen beigeleget, welche dem gemeinen wesen wohl vorgestanden. Æl. Lamprid. c. 58.

Endlich gieng die schlacht vor, in welcher Arminius den Q. Varus geschlagen, in welcher ohne allen zweifel auch unsere Semnoner gewesen. Wie dieses damahls der lezte streich war, so den Römern beigebracht worden: also hat es in ansehung der Semnoner dabei auch sein bewenden gehabt. Und ob sie wohl in folgenden händeln mit den Römern wieder Germanicum, des Drusi sohn mit eingeflochten gewesen: so sein sie doch daselbst nur als hülfstruppen anzusehen. In ihren sitzen aber haben die Römer sie nicht weiter beunruhiget.

VII. Ausser dem aber haben sie auch ausserhalb ihren gränzen, weil das Land ihnen zu enge geworden, neue wohnsitze gesucht, eben wie die Goten, Heruler, Longobarden und andere, aus deren beispiel abzunehmen, daß die nördlichen Völker in Teutschland von langen zeiten her schon die mode gehabt, dergleichen wanderschafften vorzunehmen. Weil nun die Semnones und Senones scheinen eins zu sein; das Wort Galli auch nicht eben allezeit die zwischen Spanien und Teutschland wohnende völker, sondern auch die einwohner von Teutschland in den alten zeiten in sich begreifen; wie Diodorus Siculus Antiqv. L. V. c. 9. bezeuget: so sein unsere Märkische, auch andere Geschichtschreiber, veranlasset worden zu muhtmassen, daß von unsern Semnonern dergleichen neue einwohner nicht allein nach Frankreich, woselbst sie der Stat und Erztbisthum Sens den namen gegeben, sondern auch nach Italien gegangen, mithin auch das, was Livius L. V. c. 33. bis 40. und Florus L. I. c. 13. ingleichen Polybius L. II. c. 18. &c. von den Gallis Senonibus erzehlet, auch auf diese unsere Semnones gehe, als von welchen Florus L. I. 13. sagt: ab ultimis terrarum oris & cingente omnia Oceano ingenti agmine profecti. Nach dieser ihrer nachricht sein selbige über die Alpen gegangen in hofnung bessern unterhalt des lebens so wohl an wein, als an andern früchten allda zu geniessen: dulcedine frugum maximeque vini nova tum voluptate capti, wie Livius redet L. V. c. 33. oder wie es Polybius c. l. giebt: Specie ac fœcunditate regionis pellecti; und haben im obersten theil von Italien sich niedergelassen. Und zwar ist ein theil Gallier schon zu Tarqvinii Prisci zeiten unter anführung des Bellovesus über die Piemontische Alpen gegangen, deren Livius L. V. c. 34. meldung thut, und unter diesem haufen ausdrüklich der Senoner gedenket. Ein ander schwarm ist nach der zeit über die alpes Rhaeticas und Julias aus Teutschland in Italien eingebrochen, unter welchen ebenmäßig Senoner gezehlet werden, die zwischen dem Apeninischen gebirge und dem Adriatischen meer sich niedergelassen. Polyb. c. l. Noch näher beschreibet Livius ihre gränzen, daß sie zwischen dem fluß Utens und Asis gewohnet: L. V. c. 35. Diese flüsse zeiget Cellarius Geograph. L. II. c. 9. s. 676. Und diese sein es gewesen, welchen die eroberung von Rom beigemessen wird, und welche aus dieser gegend verschiedene kriege insonderheit mit den Hetrusciern geführet und A. V. C. 358. oder 365. unter anführung ihres Feldherrn des Brennus von den Clusiern land verlanget, und die Stat Clusium selbst belagert; dabei aber von den Römern zu mehrern feindseligkeiten gereizet worden, und selbige bei dem fluß Allia aufs haupt geschlagen, die Stat Rom eingenommen, und endlich, da nichts, als das Capitolium noch übrig gewesen, die Römer genöhtiget, den frieden mit 1000 pfund goldes von ihnen zu erkaufen. Welches geld sie zwar wieder herausgegeben, und zurük weichen müssen: haben aber dennoch nach eigenem geständniß der Römer durch diesen zug den fortgang der damahls empor steigenden macht der Römer dergestalt gehemmet, daß sie selbst ein sonderbahres wiedriges schiksal darin erkannt, fatalem urbis cladem, wie Livius redet c. l. und Florus: sive invidia Deum, sive fato rapidissimum proruentis imperii cursum parumper Gallorum Senonum incursione suppressum esse L. I. c. 13.

Daß das erbeutete geld ihnen gleich vom Camillo dem vertrag zu wieder sei abgenommen worden, will zwar von einigen in zweifel gezogen werden, wie in Begeri Floro c. l. mit mehrem zu sehen: allein die Römer haben doch nachgehends den vorwurf leiden müssen, daß sie nicht aufrichtig mit den Senonern umgegangen, und wie Pontius, der Samniter Feldherr urtheilt, dieses unter die stükke der Römer gehöre, da sie unter dem schein rechtens die

leute

leute zu hintergehen gesucht, auro civitatem a Gallis redemistis, inter accipiendum aurum caesi sunt. Und gleich drauf: semper aliquam fraudi speciem juris imponitis. Liv. L. IX. c. II.

Nach der zeit haben die Gallier mithin auch unsere Semnoner mit den Benetiern und andern an den Alpen wohnenden Völkern zu thun bekommen, und eine geraume zeit unter allerhand schiksal und mit veränderlichem glük mit selbigen, und dann wieder mit den Römern sich herum geschlagen, und ihre erworbene wohnsitze behauptet, auch ansehnliche heere nach Griechenland geschikkt; bis endlich nach verschiedenen fatalen niederlagen, und verjagung über die Alpen die gänzliche entkräftung dieses streitbaren volks erfolget, von dessen anzahl so wohl, als von der kriegs erfahrenheit die Geschichtschreiber hin und wieder viel aufhebens machen. Ein überbleibsel von ihnen ist noch zu Augusti zeiten im Norico gewesen, aber von dem Drusus überwunden worden, Florus L. IV. c. 12. und der namen ist nachgehends ebenfalls in Italien erloschen.

IIX. Die Geschichtschreiber gedenken auch noch einer wanderschafft der Gallischen völker, welche anfangs unter anführung des Belgius, bald aber auch unter einem Brennus, der allem ansehen nach aus Italien gekommen, die Macedonier samt ihrem König Ptolemaeus, nach dessen entleibung auch einen anführer Sosthenes, der sich an der Griechen spitze gestellet, aufs haupt geschlagen, und darauf nach Griechenland gegangen, des vorhabens sich des Apollo tempels zu Delphis zu bemächtigen, und mit dessen gütern sich zu bereichern, locupletes deos largiri hominibus oportere; wären aber davon abgetrieben, und dergestalt genöhtiget worden sich wieder aus Griechenland zu begeben. Justin. L. XXIV. c. 4. 5. 6. 7. 8. der auch ferner eben wie Pausanias L. X. meldet, das sie nach der zeit allstets unglüklich gewesen, und durch allerhand wiederwärtigkeit dermassen abgenommen, daß niemand davon übrig geblieben; Brennus selbst aber ihm das leben genommen. Haben aber beide ihrer selbst vergessen. Pausanias sagt alsobald nachher, daß die Gallier folgendes jahr nach Asien übergangen, und die gegend um Pergamus mit plündern unsicher gemacht, endlich aber von den einwohnern ins land tiefer hinein getrieben worden, und einer dasigen gegend den namen Gallograecia gegeben. Justinus aber erzehlet L. XXXII. c. 3. daß diese Gallier, nachdem sie ihren Brennum verlohren, sich theils in Thrazien niedergelassen, woselbst sie nach Polybii bericht L. IV. c. 46. bei Bizanz herum ein Reich errichtet; vergl. Paulan L. I. theils nach Asien sich begeben, von wannen sie aber wieder in ihr vaterland gekehret, ein theil aber von ihnen da, wo der Sau fluß in die Donau fällt, sich niedergelassen und Scordisci genennet worden. Worin er iedoch abermahls sich widerspricht. Dann L. XXV, c. 2. schreibet er, daß die Gallier in Asien in so grossem ansehen gestanden, daß im Orient kein krieg geführet worden, da nicht Gallier dabei gewesen; und man in der meinung gestanden, eine Herrschafft könne ohne sie nicht sicher sein; wie sie dann auch von dem König in Bithynien wären zu hülfe gerufen worden, und hätten in dem eroberten lande sich niedergelassen, welches nach ihnen Gallograecia, sie selbst aber Gallograeci oder Galatae genennet worden; welches dann auch von andern Geschichtschreibern bestetiget wird. Ob sie nun schon sehr geschwächet worden: so sein sie doch immer zahlreich geblieben, wozu die vom Justino L. XXV. c. 2. angegebene fruchtbarkeit zwar ein vieles beigetragen; iedoch sein sie allem ansehen nach auch durch die vom Brennus an der Donau zurükgelassene, oder durch neue aus Teutschland nachgeschikte mannschafft vermehret worden. Inzwischen haben sie auch hier mit den Römern zu thun bekommen, indem der Cn. Manlius bei gelegenheit des kriegs mit dem Syrischen König Antiochus auch auf sie loß gegangen, und sie zweimahl geschlagen. Florus L. II. c. II. Sext. Aurel. c. 55.

IX. Was nun aber die in Teutschland zwischen der Elbe und Oder, und also in unserer Mark zurük gebliebene Semnoner betrifft, so sein die nachrichten von denselben überaus sparsam, und was man noch hin und wieder antrifft, ziemlich dunkel, und nicht allezeit aneinander hangend. Daß sie Könige gehabt ist gar glaublich: gestalt dann Aventinus aus dem Egypius des Gibuldus gedenket, der unter dem Attila mit zu felde gezogen, und 2 söhne, den Hunnimund und Alrich, Alaricus gehabt. Was aber Praetorius in seinem Orbe Gothico für Könige anführet, dieselbige scheinen wohl erdichtet zu sein: obwohl dieses seine richtigkeit haben mag, daß diese Sem-

noner sich dem Maroboduus, der mit den Römern in ein bündniß getreten, unterworfen, von selbigen aber wieder abgefallen, und sich in freiheit gesetzet; auch nachgehends sich so furchtbar gemachet, daß sie nach abzug der Markomanner und Hermundurer von Bömen meister geworden; woraus sie aber von den Goten im 5 jahr hundert verjaget worden, und durch Franken sich in dem damahligen Alemannien niedergelassen; woselbst sie unter allerhand schiksal und kriegen geblieben, mit den einwohnern sich vereiniget, deren namen endlich erloschen, der Sueven oder Schwaben namen aber so wohl bei dem Volk, als Lande geblieben; und überlässet man deren geschichte den Geschichtschreibern dieser gegenden.

X. Wie aber dennoch allezeit der uhralte wohnsitz der Sueven oder Semnoner hier in der Mark von den zurük gebliebenen Sueven besezt geblieben, wann ein ausschuß fortgerükket: also darf man sich nicht verwundern, wann einige Geschichtschreiber nach dieser wanderschafft noch gedenken, daß eine grosse anzahl mit den Vandalen und Alanen im 5. jahr hundert durch Gallien nach Spanien gegangen, und daselbst ein königreich errichtet, deren Könige kriege und thaten von dem Isidorus in einer besondern Chronik, imgleichen vom Idacius beschrieben worden. Nach und nach ist zwar der namen der Sueven in Spanien verschwunden: unter den heutigen Spaniern aber müssen doch noch ihre nachkommen sein.

Von den in Teutschland zurük gebliebenen Sueven melden die geschichte ferner, daß selbige um die zeit des Thüringischen Königs Herinfrieds die Thüringer überwunden, und sich an der Unstrut niedergelassen, wie solches der ungenannte Geschichtschreiber de origine Suevorum nach Meibomii anzeige in den anmerkungen über Witichindi Chronicon T. I. Scr. f. 670. zu verstehen giebet. Wann aber dieser Wittichindus, L. I. f. 634. schreibet: Suevi vero Transalbini illam, qvam incolunt, regionem, eo tempore, invaserunt, qvo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia: so will er wohl nichts anders, als dieses sagen, daß die in ansehung des Geschichtschreibers ienseit in ansehung der Mark aber diesseit der Elbe wohnende Sueven das Land, das sie damahls ienseits der Elbe, inne gehabt, zu der zeit eingenommen, als es nach dem abzug der Longobarden und Sachsen erlediget worden; welches dann die gegend, wo ietziger zeit das Lüneburgische, Lauenburgische und die daran gränzende Altmark ienseit der Elbe gelegen ist; Eccard Origg. Saxon. f. 11. verstehet die gegend an der Bode, als welche im 10ten jahrhundert noch Suabigau sei genennte worden: und kann wohl sein, daß sie sich so weit herauf gezogen. Daß ist doch aber gewiß, daß in angezeigter gegend ums jahr 1145. noch Sueven vorhanden gewesen, wie aus des Bischofs von Halberstat gnaden brief, den Meibomius c. l. f. 670. und Paulini in seinem comment. de Pagis Germaniae f. 15. anführen, zu ersehen: Testis sit Northuringorum, Derlingorum, Hardagorum, *Svavorum*, Hassingorum, provinciae. Und aus des Pabsts Benedicti gnaden brief, darin er dem Bischof Arnulphus von Halberstat die gränzen seines Bisthums bestetiget. Hos pagos Hardengowe, Derlingowe, Northuringen, Belkisheim, *Sveviam*, & Wassigow. c. l. Unter den Halberstätischen sprengel aber sein sie allem ansehen nach zu Karls des grossen zeiten gekommen, der den nördlichen Bisthümern ihre gränzen gesetzet Annal. Sax. ad A. 781. 803. Was es ferner mit unsern Sueven und Semnonern hieselbst für bewandnüß gehabt, davon findet sich keine nachricht. Da ihrer so wenig worden, daß sie kaum einen oder wenig pagos ausgemacht: so müssen sie sich durch fortschikkung so vieler kolonien geschwächet haben; wodurch es dann gekommen, daß sie den einbrechenden Slavischen völkern sich nicht gnugsam wiedersetzen können, von selbigen untern fuß gebracht worden, und sich zwar mit ihnen vereiniget, iedoch den namen der Sueven oder Semnoner gänzlich verlohren.

XI. Siehet man nun die Sueven an und beurtheilet sie nach ihrer innern einrichtung und beschaffenheit, so ergiebet sich gar leicht, daß, ob sie zwar den Römern und Griechen und andern gesitteten völkern nicht bei kommen, sie gleichwohl so schlimm nicht müssen beschaffen gewesen sein, als man insgemein glaubet und vorgiebt. Man stellet sich die alte Sueven, Semnoner, Longobarden, Vandalen ꝛc. als Leute vor, welche den wilden menschen in Africa und America nicht unähnlich; die von ordnung, häuslichkeit, sitten, Gottesdienst wenig oder gar nichts

nichts gewußt, und eine im höchsten grad rohe lebensahrt geführet. Und wenn wir sie auf ihren marschen und zügen, überfällen und eroberungen sehen: kommen sie uns freilich nicht allzurichtig vor. Allein wann man sie betrachtet, wo sie festen fuß gefasset, und von ihnen nach den erhaltenen nachrichten und einrichtungen nrtheilet: so kommen sie uns ganz anders vor; und von diesem begrif wird sehr viel wegfallen. Zwar kann man nicht eben alles, was Tacitus von den Teutschen saget, auf unsere Semnoner, Vandalier, Longobarden bringen; weil nicht glaublich, daß alle völkerschafften, so zu den Teutschen gehören, allesamt einerlei weise und sitten sollten gehabt haben: iedoch weil die Semnoner eins der vornehmsten und mächtigsten völker der Sueben, mithin auch der Teutschen gewesen: so ist doch glaublich, daß das meiste selbe angehet. 1. Ihren Gottesdienst betreffend, ob er schon seine fehler gehabt, so scheinet er doch viel vernünftiger, als der Römer und Griechen gewesen zu sein, als welche durch äusserliches tempelgepränge den gemeinen mann nur suchten einzunehmen, und dabei von den Göttern ihnen den abgeschmaktesten Begrif machten. Unsere heidnische vorfahren hatten von der unsichtbaren Gottheit ganz andere begriffe, wie dessen an seinem ort wird gedacht werden. 2. Wann wir sehen, daß unsere Semnoner ihre viehzucht und akker bestellet, kriege geführet, dem jagen nachgegangen, ihre tracht und kleidung gehabt, ihre todte an gewisse örter verbrannt und vergraben: so muß man nohtwendig auf einen begriff von ordnung und auf die muhtmassung gerahten, daß, was von den übrigen Teutschen gesaget wird, auch sie gelte, und sie eine ahrt von obrigkeit und berahtschlagungen, in ihrer armee fußvolk und reuterei, eine kriegs ordnung, ihre Fürsten, Richter und Generale, auch solche leute unter sich müssen gehabt haben, welche mit zubereitung der wafen, werkzeuge, zieraten, kleider, brauen, mahlen, bakken, viehzucht und dergl. haben wissen umzugehen. Das unweit Potstam in einer urne gefundene bildnüß ist ein gleichmäßiger beweiß, daß unsere vorfahren, es seien Semnoner, Vandalier oder Longobarden, mit dem metalguß, formenschnitt, zeichnen, haben wissen umzugehen. Selbiges hat der Hr. Hofr. Treuer in seiner abhandlung, Anastasis vet. Germ. so wie es im guß und in einem stük befindlich, und zwei sich umfassende manns und frauens personen vorstellet, abzeichnen und in kupfer stechen lassen: und hier ist es, iedoch auseinander gesezt, vor diesem 1 Th. ebenfalls befindlich, um daraus die tracht zusehen, deren sich unsere alte vorfahren vornehmen standes bedienet.

XII. Bei bisheriger erzehlung hat man sich mehrentheils auswärtiger Geschichtschreiber bedienen müssen, welche ob sie schon keine freunde von diesem volk gewesen, sie dennoch in vielen stükken loben, und insonderheit ihre kriegerische neigungen rühmen. Sollten sie aber selbst ihre thaten beschrieben haben: so würden sie gewiß in einer ganz andern gestalt erscheinen; angesehen die auswärtige Geschichtschreiber doch immer mehr auf ihren, als der ausländer ruhm sehen, insonderheit wann sie diese als feinde anzusehen haben; mithin auch nur darum den fremden einigen vortheil und ruhm zugestehen, wann sie dadurch ihrer Landsleute ruhm und tapferkeit erheben wollen; gestalt es dann den Römern eine schlechte ehre würde gewesen sein, wann sie es mit einem Volk zuthun gehabt hätten, welches weder an anzahl, noch an muht und tapferkeit einen sonderbaren vorzug gehabt hätte. Man hat inzwischen dieses alles wiewohl in aller kürze mitnehmen müssen bloß zu dem ende, wann die vermuhtung von den alten Semnonern oder Senonern stat haben solte, den Einwohnern dieser Lande zu einem sonderbahren ruhm gereichen würde, daß ihre alte vorfahren so ansehnliche kolonien ausgeschikket, daß sie die mächtigste Völker, selbst die Römer in schrekken gesetzet, auch selbst eigene Reiche aufrichten können. Hi sunt, sagt Diodorus Sic. L. V. qui Roma capta Delphici Apollinis templo spoliato magnam Europae partem, non parvam Asiae tributariam fecere. Ubrigens kann von dieser materie nachgelesen werden Polybius und Livius c. l. Athenaeus L. VI. Diod. Sic. L. XIV. am ende; ingleichen der Hr. Abel in den Teutsch-Sächsischen Alterthümern, insonderheit cap. I. §. 14. 15. und cap. II. §. 7. und was der Herr von Bünau und der Hr. Hofr. Masco in ihren vortrefflichen werken von diesem volk hin und wieder aufgezeichnet.

II.

Von den Longobarden.

I. Vermuhtete wohnsitze der Longobarden in der Mark und deren gränzen.
II. Abstammung des namens.
III. Tapferkeit der alten Longobarder und fortrükkung über die Elbe und Oder, und ferner nach Pannonien und Italien, woselbst sie ein königreich aufrichten.
IV. Der Pabst siehet sie mit schelen augen an, auf dessen anstiftung Karl der grosse mit ihrem lezten Könige einen krieg anfänget, und dessen reich unter sich bringet.
V. Ihr altes herkommen behalten sie in ihrem ursprünglich Teutschen namen und benennungen.

I.

Die Longobarden oder Langebarder sein auch ein zur Suevischen Nation gehöriges volk, und der Semnoner nachbarn gewesen; wie denn Tacitus auch beide als gränznachbarn mehrmahls zusammen gesetzet, als Mor. Germ. c. 39. da er von der Semnoner macht und ansehen handelt, setzet er sofort hinzu: contra Longobardos paucitas nobilitat &c. und in Arminii kriegen Ann. II. c. 45. sed e Regno etiam Marobodui Suevae gentes ac Longobardi defecere ad eum: Ihr wohnsitz ist an der mitte der Elbe gewesen, wie wir aus Ptolemaeo zuvor gesehen. Wannenhero auch Cluverius erachtet, daß sie vor Augusti zeiten, an der Elbe von der Ohra an in der Altmark und einem theil der Grafschafft Danneberg gewohnet. Chron. Carion L. IV. f. 21. oder wie der Hr. v. Leibnitz ad dextram (soll wohl heissen Sinistram.) Albis ripam a Lüneburgiis per Veterem Marchiam usque ad Magdeburgenses porrecti T. I. f. 13. Welche gränzen iedoch einiger massen sich geändert: indem sie über die Elbe gegangen, und nach Cluveri meinung zwar von dem zusammenfluß der Saale und Elbe, und so weiter bis an den zusammenfluß der Havel und Rhin, auch bis an die Fühne, welche er Fohra, Füre, Furt nennet, und endlich nordostwerts bis an die Oder gewohnet, nach den den Semnonern zugestandenen gränzen aber weder bis an die Fine noch Oder, sondern nur etwa bis an die Havel sich ausgebreitet, welches auch des Hrn. von Leibnitz meinung am angeführten orte ist.

II. Des namens wegen fallen die Gelehrten Cluverius, Puteanus, und andere Paulo Diacono bei, daß sie von den langen Bärten, und gleichsam Langbärte genannt worden: Certum tamen est Longobardos ab in tactae ferro barbae longitudine appellatos; nam juxta illorum linguam, *lung* longum, *bart* barbam significat. L. I. c. 9.

Auf welche weise auch Strabo gewisse völker in Asien μακροπώγωνας d. i. lang bärte nennet. Vossius de vit. Serm. II. 17. will es von barte, beil oder lanze, bipennis herleiten, weil sie spiesse mit dergleichen beilen gehabt: dem Loccenius beistimmet Ant. Sveo-Goth. L. III. c. 2. f. 136. Meibomius hingegen erinnert sehr wahrscheinlich, daß die Bardi teutsche Sächsische völker gewesen, und nach Helmodi beschreibung einen theil von Nordalbingen inne gehabt, oder doch in der nähe gewohnet, Senior Buthue declinavit ad Bardos quaerens auxilium a Saxoniae Principibus. L. I. c. 25. und eben daselbst in Herzogs Magni antwort an denselben. Dabo tibi Bardos, Stormarios, Holsatos, atque Thietmarsos. Auch weiter Assumtis ergo Buthue fortissimis Bardorum transit Albiam. Endlich c. 26. interfectus est Buthue & omne robur Bardorum; Und sollen dieselbe dem namen nach so viel als Börder heissen, die in fruchtbaren kornfeldern wohneten, von Börde, d. i. locus planus & uber, ein fruchtbares Land von korn, Ager oneratus reditibus de proventu annuo frugum. Wie in Christoph Enzelt Altmärk. Chron. Spangenberg Sächs. Chron. L. I. c. 13. Chron. Carion. L. IV. f. 21. 22. und andern zu lesen. Daß also, gleich wie die, so in den Brüchern wohnen, Bröker, Bructeri, die in den Marschländern, Marsi, Dietmarsi, Stormarsi, also die in den fruchtbaren kornfeldern, Börder, und wie man in den Magdeburgischen eine gewisse gegend die Holzbörde, und eine andere die hohe Börde hat, also diese völker die lange Börder genannt worden, als welche einen langen strich dergleichen fruchtbaren Landes besessen, longam planitiem montibus subjectam, wie das Chronicon Carion. l. c. redet S. mit mehrerm Meibom. Histor. Bardevici T. III. Scr. Rer. Germ. f. 55. 56. und 78. Womit Baylens Dictionar. kann verglichen werden.

Was

(Was Gervasius Tilberiensis in Otiis Imperialibus Scriptor. Brunsv. T. I. f. 913. hiervon meldet, daß sie darum also genennet worden, weil sie in einem rencontre mit den Hunnen ihre haare abgeschnitten, und den frauens um das kinn gebunden, damit sie solchergestalt den männern gleich sehen, und desto zahlreicher scheinen möchten, widerlegt sich schon selbst durch die erzehlung als eine lächerliche fabel. Daß sie) aber nach Paul Diac. Longob. L. I. c. 2. aus Scandinavien erstlich in Teutschland gekommen, oder wie Bodinus will, von den Lingonibus in Frankreich entsprungen sein sollen, davon ist das erste von Cluverio L. III. c. 34. §. 5. f. 637. Das andere von Puteano Histor. Insubr. L. II. c. 2. gnugsam erwogen, und will man sich damit nicht aufhalten.

III. Von ihrer Tapferkeit rühmet Tacitus, daß ihrer zwar wenige, wüßten sich aber mitten unter andern benachbarten, obschon mächtigen völkern, ohne sich unterwürfig zu machen, durch schlachten und andere verfassungen zu erhalten. M. G. c. 40. worin sie iedoch zu Augusti zeiten den Römern weichen müssen. Fracti Longobardi, gens Germana feritate ferocior: Vellej. Paterc. L. II. c. 106. Und sein vielleicht diejenige aus der Suevischen Nation gewesen, von welchen Strabo schreibet, daß sie auf die andere seite (der Elbe geflüchtet; mit welcher flucht sie dann auch ihre gränzen obberührter massen geändert und sich weiter ausgebreitet. Und zwar weil die Semnoner hier herum auch ihren wohnsitz gehabt: so mögen sie einen theil von deren gebiete eingenommen, und sie in die enge getrieben, oder die durch abgang der kolonien leer gewordene plätze besetzet haben. Paulus Diaconus schreibet c. l. zwar, daß sie aus Scandinavia nach Scoringa und Moringa, von dar nach Golanda, Anthabet, Bentaib und Burgundaib, und endlich in Pannonien gekommen: allein weil sein angeben in ansehen Scandinavien den andern geschichtschreibern entgegen und fabelhaft; so hat man sich an die andere dunkele örter auch nicht zu kehren, als nur in so fern selbige mit der erzehlung anderer Geschichtschreiber überein kommen können. Und da ist glaublich, daß Moringa das an der Ostsee gelegene Land, Burgundaib der Burgundioner gebiet, mithin die übrige namen die andere zwischen der Oder und Weichsel gelegene Landstriche bedeuten, durch welche sie nach und nach ihren weg genommen. Dann Prosper Aquitanicus f. 388. meldet, daß sie unter Kaiser Theodosio ostwerts gezogen: sein also vermuhtlich durch die Mittel- und Ukermark nach Pommern, von dar aber zurük durch die zwischen der Oder und Weichsel gelegene Länder hin nach Pannonien gegangen. Vergleich die Gundlingiana III. St. n. 2. f. 244. = = 246; da sie aber diesem, und des Hrn. v. Leibnitz meinung entgegen über den Rhein nach Burgundien geführet werden. Wie sie indessen auch damahls schon ihre eigene Könige gehabt: also sein sie unter deren anführung fort- und auf veranlassung des Narses in Italien ge-) rükket in hofnung, wie vor dem ihre alte nachbarn die Semnoner, bessere beqvemlichkeiten des Lebens allda zu finden. Visuri terram melle & lacte fluentem, qua neque Deum meliorem habere existimarent, wie des Narses worte an sie gewesen. Worin sie auch so glüklich gewesen, daß sie ein besonderes Reich daselbst aufgerichtet, und ihre eigene Kö-(nige darin gehabt, welches unter dem namen des Lombardischen Reichs oder der Lombardei nachgehends bekannt worden, und von welchem umständlichere nachricht in angef. Puteano, Carolo Sigonio und in des Herrn von Bünau R. H. III. Th. III. B. f. 482, und des Hrn. Hofr. Mascow Gesch. der Teutsch. XI. B. §. 49. und XXIII. Anm. f. 145. anzutreffen.)

IV. Nachdem sie sich der meisten Täte des Griechischen Exarchats bemächtiget, und die dem Exarchat, oder vielmehr dem Kaiserthum nach und nach von den Päbsten entrissene örter auch anzutasten begonnten: so wurden diese, die sonst den untergang des Orientalischen Reichs mit grosser gelassenheit zugesehen hatten, und diese Ländereien lieber selbst gern gehabt hätten, auch rege, und hezten die Könige in Frankreich wieder sie auf. Und da der Pabst Stephanus III. vernommen, daß Karl der Gr. ihres lezten Königs des Desiderius tochter auf anrahten seiner Mutter geehliget; und solches seinem Staat nicht zuträglich zu sein hielte: suchte er ihn zu bewegen, sie wieder zu verlassen, und dadurch feindschafft und krieg zwischen beiden Potentaten zu erwekken aus dieser elenden und recht kindischen ursache, daß die Longobarder eine stinkende nation wären, und aus denselben aussätzige Kinder gebohren würden: Quae est enim praecellentissimi Filii magni Regis talis desipientia, ut penitus

vel dici liceat, quod *vestra praeclara Francorum Gens*, quae supra omnes gentes enitet, & tam splendiflua ac nobilissima regalis vestrae potentiae proles *perfidâ*, (*quod absit*) *ac fœtentissima Longobardorum gente polluatur, quae in numero gentium nequaquam computatur:* De ejus natione & leprosum genus oriri certum est. Nullus enim, qui mentem sanam habet, hoc vel suspicari potest, ut tales nominatissimi Reges *tanto detestabili contagio implicentur*, wie diese worte in Gretseri Val. Epist. Pontif. Ep. 45. und aus demselben in Putean. Histor. Insubr. L. III. not. ad c. 15. zu lesen. Dessen erfolg auch gewesen, daß Desiderius des seiner Tochter angethanen schimpfs halber die waffen ergriffen, aber darin zu kurz gekommen, und Karl dessen reich an sich gebracht, dem Pabst aber die Stäte des Exarchats überlassen, jedoch das gedächtniß der Longobardischen Nation nicht gänzlich auslöschen können; indem noch heut zu tage das Land die Lombardei genennet wird. Hic ille Germaniae populus est, qui dignus laude Italiae partem a se nominavit spricht, Puteanus L. II. c. 11. not. n. 7.

V. Sie selbst sein auch ihrer Teutschen abkunft unvergessen geblieben, und haben ungeachtet sie weit von Teutschland entfernet gewesen, dennoch nicht allein ihre Teutsche gewohnheiten und rechte, wie aus dem Edicto Longobardorum zu ersehen, sondern auch ihre Teutsche sprache beibehalten, wie solches aus den namen der meisten Könige ihrer Gemahlinnen, Kinder, Räthe und anderer personen erhellet; ob solche wohl von der Italiänischen nach und nach über mannet worden. Z. e. Alboinus der erste König Allewinn, Allgewinn, der alles gewinnet oder überwindet; Rosemunda seine Gemahlin, Rosenmund; Helmiges, Helmuht, Galeatus; Autharis Oldradus Altraht; Theodelinda seine Gemahlin, oder Dudelinda von Deut, Döt, Gott, eine kleine Göttin oder göttliche, Eusebiola, Pia, Sancta, Divula, Divinula; Agilulphus, Eilhülfe oder Eitelhülf, plenum & merum auxilium; Aistulphus, Hast hülfe, Festinum auxilium; Adelwaldus & Aliowaldus, Adelwald à wald, Gubernator Nobilis; Rotharis Rahter, Consilii potens oder Retter, liberator; Rodwaldus, Rahtwald oder Rettwald; Aribertus, Ehrenwehrt; Rodelinda, eine kleine oder zarte Rähtin; Grimaldus, Grimwald, Irae potestas, ein eifriger verwalter; Garibaldus, Garwald, Plenipotentiarius, ein rühmlicher Verwalter Verweser; Rumpertus, Ruhmwehrt; Luitprandus, Leutebrenn oder brand, Galea domus, helm oder schutz des hauses; Hiltebrandus, Heldbrand, continuus tutor oder Heros galeatus, ein gehelmter Held, wie diese und mehr dergleichen erklärung in Lutheri Buche de Nominibus propriis Germanorum und Goldasti Tom. II. Script. Rer. Aleman. mit mehrerm zu sehen. Sie haben auch nicht allein diese namen der personen, sondern auch sonsten gemeine wörter gebrauchet; gleichwie wir zuvor gesehen, daß die wörter Lang und Bart oder Börde bei ihnen üblich gewesen; Als Helmingus wird des Königs Albani schild und waffenträger genennet, qui Regis Scilpor aliis Schilpor, hoc est Armiger erat. Paul. Diac. L. II. c. 28. Gereichet also den Märkern abermahl zum ruhm, daß auch diese ihre Vorfahren so mächtige feldzüge gethan, und im stande gewesen, ein so mächtiges Königreich zu errichten und lange zeit zu behaupten.

III.

Von einigen kleinen Völkern, so sich in oder neben diesen gegenden sollen aufgehalten haben.

Nächst diesen folgen bei dem Tacito Reudingi & Aviones, & Angli, & Varini, & Eudoses, & Suardones, & Nuithones, welche er auch zu den Suevis rechnet, und vermeldet, daß sie sich zwischen flüssen und wäldern aufhielten, sonsten aber nichts merkwürdigs hätten, als daß sie eine Göttin Hertham verehrten, von welcher Göttin in dem IIX. theile I. Kap. wird gehandelt werden. Fluminibus aut Sylvis muniuntur, nec quicquam notabile in singulis, nisi quod in commune Hertham, (h. e. Terram matrem colunt. Von den Anglis und Varinis ist ziemlich gewiß, daß jene im Schleswigischen und Holsteinischen, diese aber, welche wohl nichts anders, als Ptolemaei Pharudeni sein, nach dessen Angabe L. VII. um die Warne im Meklenburgischen gewohnet: sie gehören aber hier eigentlich nicht her, es wäre dann, daß da Ptole-

Ptolemaeus die Anglos nähst den Longobarden, und zwar gegen morgen setzet, man sie dem zufolge zwischen der Elbe und Havel oder Dosse, mithin in die Prignitz oder in den Jerichowischen krais und Mittelmark bringen wolte. Ob sie mit den Herulis, Werulis, Werlis einerlei, und Berlin oder auch Bernau den namen gegeben, davon wird an einem andern ort gehandelt werden. Von den übrigen verweinet Cluverius L. III. c. 27. daß die Reudingi, die er Deuringos Thuringos nennet, ihre wohnsitze an den örtern gehabt, wo jetzo die Stäte Havelberg, Prizwalk und Ruppin sich befinden; von wannen sie nachgehends über die Elbe gegangen und das Thüringische reich gestiftet. Die Aviones oder Caviones hätten ein stükke von der Altmark, Grafschafft Danneberg und Herzogthum Meklenburg begriffen; die Nuithones aber in der Ukermark gewohnet, wo die Stat Prenzlow, Templin und Neu-Angermünde gelegen. Die Suardones wären die Pharudeni des Ptolemäus, und hätten in Vorpommern um Stetin ihre wohnsitze gehabt. Weil dieses aber, wie Tacitus selbst erkennet, dunkle namen sein; Cluverius auch wenig gewisses dazu beiträget: will man sich auch damit als einer ungewissen Sache nicht aufhalten; indessen doch Cluverio seine meinung lassen, andern aber anheim stellen, wie und was sie davon halten wollen. Der Herr von Leibnitz sagt T. I. Script. Brunsv. f. 13. Aviones & Eudoses Svardones & Nuithones ignoramus. Der Herr v. Gundling Gesch. der Mark Br. f. 3. giebt den Reudingern die gegend zwischen Berlin und Frankfurt; den Anglern die Ukermark und Vorpommern bis Anklam; den Eudosern die gegend um die Dosse; den Suardonern die gegend um die Warte; den Nuithonern die gegend um die Netze, iedoch ohne andere gründe anzuführen, als solche, welche von der ähnlichkeit der namen hergenommen sein: und da lassen sich die Suardonier auch bei die Schwarta in Wagrien, oder bey Saarmund an die Saar; die Nuithonier an die Nute bei Zerbst oder an die Notte oder Nude bei Trebbin hinbringen. Herr Ambersen in seinen Orig. Dan. I. Th. setzet die Reudinger auf die insuln Laland, Falster und Mona; die Avioner mit Althamero auf die insul Finen; die Nuithoner, die er zu Teutones macht, auf die insul Seeland; die Suardoner in das westliche Schonen. Welche meinung von dem Herrn Kirchenraht Elsner geprüfet, von demselben aber den Reudingern, oder, wie sie eigentlich heissen müßten, Keidingern eine gegend im Herzogthum Bremen an der Elbe; den Avionern die vier Landen bei Hamburg, ein Land voller Auen; den Varinern Wagrien: den Eudosern Ditmarsen; den Suardonern Swanten in Schleswig; den Nuithonern ein theil von Jütland eingeräumet wird. Wie aber alle diese gegenden ausser unserer Mark gelegen: also hat man sich dessen allhier auch nicht anzunehmen. Siehe aber Histoire de l'Academie Roial des Sciences. CIↃIↃCCXLIIX. f. 455.

IV.

Trithemii erzehlung von der Franken zug in diese Lande, und bekriegung der Wenden, auch erbauung der Stat Frankfurt und Brandenburg, und was davon zu halten.

Hierbeneben wollen unsere Märkische Geschichtschreiber, daß die Franken in der Mark einen festen fuß gesetzet haben: und zwar wird vorgegeben, daß die Wenden und Slaven sich in diesem Lande, und absonderlich an dem ort, wo ietzo Frankfurt liegt, gesetzet, welches wie Justus schreibet, Beschreib. der Stat Frankfurt B. IIII. a. ein grausam Volk gewesen, und schier ganz Europa durchzogen und alle Länder eingenommen. S. auch dessen Beschr. der Mark, B. IIII. 6. und darauf wären die Franken gekommen und hätten die Wenden wieder vertrieben. Worinn iedoch gleich anfangs dieser mißverstand ist, daß, was diese Verfasser hier die Wenden heissen, solches nicht die noch jetzo so genannte Wendische Nation oder Venedi und Slavi sein; denn an diese ward zu den zeiten wenig gedacht: sondern die Vandali, welche zum öftern auch die Teutsche Wenden genannt werden, sonsten aber gute Teutsche gewesen, und längst der Ostsee gewohnet haben, wie denn auch dieser vorgegebenen Wenden Königs namen Visimarus solches zeiget, als welcher kein Wendischer, sondern Teutscher namen ist, Wismaier, ein weiser Meier, oder ein weiser Herr, wie Woldemar ein Waltmaier

meier oder ein helfender Herr, von Walten, helfen. Von diesen Wandalen oder Vandalis zeugen auch die Geschichtschreiber daß sie vor und um die gemeldte zeit sich starker streifereien in die benachbarte und ferne Länder unternommen, und können daher auch gar leichte in die Mark, als in der Nachbarschafft, sich haben umsehen wollen. Ob aber solches in diesen Landen geschehen, da sie doch selbst theil an gehabt, und ob die Franken eben sich ihnen widersetzet, und sie wieder von dannen getrieben, solches wird nun noch in etwas zu erwegen sein. Der urheber dieser erzehlung ist Trithemius in Annal. Franc. allwo er Lib. I. f. 18. Edit. Franc. von dieser sache also redet Fugatis denique de *Saxonia* Gothis, Franci cum Germanis atque Teutonibus consilium habuerunt inter se disquirentes, quemadmodum Gothis & Scanzianis populis reditum in fines Saxonum sive Germanorum deinceps possint interdicere. Placuit postremo Regibus & proceribus cunctis, ut ex populo Francorum, Saxonum, Duringorum, Germanorum & Teutonum, qui circa mare Dacis & Gothis erant viciniores, unam conducerent gentem, cum liberis, uxoribus atque iumentis, quae terram post Saxoniam ultimam & proximam Scanzianis incoleret, hostiumque incursiones prohiberet. Eo autem tractatu concluso, Richemer, Rex Francorum, decem & octo millia virorum cum liberis & uxoribus in regionem illam destinavit, quibus Sunnonem filium suum secundo genitum ducem & principem constituit. Ad quem juxta condictum plures deinde convenerunt ex Germanis, Saxonibus atque Doringis, & facti sunt ex diversis populis unus, brevique tempore creverunt in gentem magnam, & Scanzianos devastare Saxoniam, deinceps non permiserunt, a Romanis tamen saepius devastabantur. Hic Sunno Dux sedem gentis suae posuit cum potentia in finibus Saxoniae, ab oriente habens Sarmatas, a meridie Slavos Bohemiae, ab occidente Saxoniam & Teutones, ab aquilone vero Cimbros, mare, Dacos & Scanos, Gothos Hominesque insulanos, & loca paludinosa inhabitantes. Sunnone post haec mortuo, Clodomer filius in Ducatu Cismarino successit, qui terminos acceptae possessionis non parum adauxit. Post hunc Sunno ejus filius principatum gentis accepit, qui Anno Dominicae Nativitatis CXLVI. Indictione Romanorum decima quarta in memoriam patriae suae ac gentis Francorum ad ripas fluminis Oderae Civitatem novam construxit, quam suorum amore Frankenfurt nuncupavit. Aliam post haec quoque urbem ad ostium fluminis memorati haud procul a mari condidit, quam suo ex nomine Sundam, sive, ut Hunnibaldus testatur, Sunnoniam nuncupavit. Die meinung ist, daß der Franken König Richemer oder Richimer (ein reicher Meier oder Herr) als ein Regent dieser Lande ums jahr Christi 101. 18000. mann mit weibern und kindern in die Mark Pommern und Meklenburg gesandt, und darüber, wie auch sonsten über alle Teutsche Länder, diesseits der Elbe seinen Sohn Sunnonem dieses namens den ersten zu einem Herrn und Hauptmann verordnet habe, und solchem hernach eine grosse anzahl von Teutschen, Sachsen und Thüringern zugezogen sein. Es soll auch gedachter Sunno ums jahr 110. mit Alarico Vitislai II. Sohn sich geschlagen haben, weil dieser seines vaters tod rächen wollen. Ingleichen soll Sunno der II, Clodomiri Sohn und Sunnonis des ersten enkel, Anno 146. an dem ort, da die Franken durch die Oder gesetzet, und ihre feinde geschlagen, zur gedächtniß eine Stat gebauet, und dieselbe aus liebe seiner vorfahren Frankfurt genennet haben, welches unser durch Gottes gnade annoch in flor stehendes Frankfurt an der Oder ist, und würde solches, wenn man sich einer gewißheit davon versichern könte in gegenwertigem 1716. jahre 1570. jahre (ietzo 1750. aber 1604. jahre) gestanden haben. Ingleichen soll A. 230. oder 270. die Neu-Stat Brandenburg von Brandone, Hertzoge in Franken, erstlich sein erbauet und Brandenburg genannt, die Wenden auch aus der Alt-Stat Brandenburg vertrieben sein worden. Wie solches alles bei dem Entzelt Beschr. der Alt-Mark F. IIII. Justo c. l. Angeli Breviar. March. f. 7. 8. und in den Annal. Lib. I. f. 14. 16. zu lesen. Leutinger will so gar, daß die Mark selbst von den Fränkischen Fürsten Marcomiro ihren namen bekommen, und in der Stat Alten-Landsberg An. 90. eine Fränkische besatzung von 9000. Mann gehalten worden, wie zu lesen in seinem Comment. March. Lib. IX. §. 14. und in den Alt-Landsberg-Gesch. weiter wird angeführet werden. Weil aber dieses sich weder mit der Semnonum, noch der Longobarder

barder aufenthalt in diesen Landen räumen läßt; diese mächtige völker auch, und insonderheit die Longobarder bei der ankunft dieser neuen gäste nicht würden stille gesessen haben; da sie sich wieder die völker ihrer eigenen Nation mit tapferkeit und allerhand andern, guten anstalten zu erhalten gewußt, wie wir kurz zuvor aus dem Tacito gesehen: so würden sie vielweniger von einer auswärtigen Nation gelitten haben, sich ihnen aufzudringen oder ihre stelle einzunehmen. Zu dem weiß kein Römischer Geschichtschreiber, und Tacitus selbst nichts hiervon, der doch um die zeit gelebet, und nicht würde vergessen haben einer so grossen Nation und eines sothanen berühmten Feldzuges zu gedenken; da er sonsten vieler geringer völker und begebenheiten der Teutschen angemerket; der Franken auch lange hernach und zu des Kaisers Aurelius zeiten erst gedacht wird beim Flavio Vopisco in Aurel. c. 7. und in Proculo c. 13. in den Fränkischen Annalibus selbst aber, deren man bishero ansichtig worden, der zeit nichts davon enthalten: so stelle zwar dahin was Trithemius und die ihm gefolget, für ursachen mögen gehabt haben, dieses in die welt zuschreiben; weil aber solche, so viel man weiß, nicht bekannt, so will man auch von niemand verlangen ihnen hierinnen beifall zu geben. Vermhtlich aber hat ers aus dem unrichtigen Hunnibaldo, wie der Herr von Bünau 1. Th. II. B. f. 356. urtheilet. Vergl. Gundlingian. III. St. n. 2. §. 2. f. 238.

V.

Von den Vandaliern.

I. Die Vandali Vindili, Vandalen sein eins von den ältesten Teutschen völkern: ursprung des namens.
II. Wohnsitze: mischen sich in verschiedene kriege gerahten endlich nach Spanien und richten in Africa das Wandalische reich auf.
III. Werden wegen ihrer keuschheit gerühmet.

I.

Indessen sein die Vandali oder Wandali eine von den ältesten und grösten völkern der Teutschen gewesen, und die nicht weniger als die Suevi so gar, wie Tacitus schreibet, göttlicher abkunft von Tuiscone zu sein geachtet worden. Qvidam licentia Vetustatis plures Deo ortos pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, *Suevos*, *Vandalios*, affirmant, eaque vera & antiqua nomina. Mor. Germ. (c. 2. ob es wohl mit ihnen eben die Bewandnüß hat, die es mit andern alten völkern Teutschlandes hat, daß sie ursprünglich aus dem Orient hieher gekommen, einen guten theil der alten Teutschen ausgemacht, sich lange zeit in Teutschland aufgehalten und naturalisiret worden. Daher) sie sich auch selbst in einem schreiben an den Kaiser Constantinum; so der H. Methodius anführet, für Teutsche ausgegeben, wie solches von Francisco Irenico Exegesi Germ. Lib. I. c. 33. und Beuthero Animadv. Histor. Lib. I. f. 15. angemerket worden; auch die Teutsche sprache so wohl in den namen der personen, als andern gemeinen worten gebrauchet, wie Procop. Histor. Vandal. Lib. I. bezeuget, und in Grotii Histor. Gothor. & Vandalor. davon f. 574. zwei ganze Verzeichnisse zu finden. Wannenhero auch destoweniger zu zweifeln, daß sie ihren eigenen namen von dem Teutschen wandeln oder wandern, die Wandaler oder Wanderer geführet; weil sie nemlich sich nicht lange in ihren gewöhnlichen wohnsitzen halten lassen; sie mögen denselben aus dem Orient mitgebracht oder in Teutschland erst angenommen haben.

II. Ihre wohnsitze haben sie zwar längst der Ost-See und folgends in Pommern, Meklenburg und den angränzenden strikken aus der Uker- und Neu-Mark, auch weiter hinaus nach osten gehabt, davon auch noch ein und anderes merkmahl vorhanden; haben aber so oft es zwischen den Teutschen und Römern etwas zu thun gegeben sich dabei eingemischet: als in dem grossen kriege mit den Marcomannis zu des Kaisers Marci Antonini Philosophi zeiten: Qvadi, *Vandali*, Sarmatae, Suevi & omnis Barbaria commoverat, spricht Eutrop. lib. IIX. in Marco Anton. und kan sein, daß die Victovali, derer Julius Capitolinus bei erzehlung dieses krieges nebst den Qvadis, Sarmatis, Suevis und andern gedenket, diese *Vandali* gewesen; nachdem die Critici ohne dem mit diesen Victovalis nirgendhin wissen; und die schreibart beider wörter nicht so gar weit von einander ist. Hernach zu des Kaisers Probi zeiten, der sie jedoch zurükke gewiesen, cum ex aliis gentibus plerosque pariter transtulisset, id est, ex Gepidis, Gantunis & *Vandalis*, illi omnes fidem fregerunt, & occupato bellis Tyrannicis Probo per totum pene

orbem pedibus & navigando versati sunt; nec parum molestiae Romanae gloriae intulerunt. Flav. Vopisc. Prob. c. 18. Ohne zweifel hat auch ein schwarm sich der Landschafft bemächtiget, welche von ihnen noch den namen Vindelicia bekommen: und wann von den Rugianern, Herulern oder andern aus norden herkommenden völkern nach den mittägigen gegenden ein zug gegangen: so sein wohl die Sueven, Longobarder und Wandalen nicht weit davon gewesen.

Endlich sein sie im 4ten jahrhundert in beistand anderer Teutschen und sonst benachbarten völker durch Sarmatien in das Orientalische Kaiserthum, von dannen ferner in die Länder des Abendländischen Kaiserthums, insonderheit in Frankreich, in Spanien und so gar in Africam eingedrungen, und darinn mit grossen schaden des Römischen Reichs ein besonderes Königreich aufgerichtet: Transcenderunt in Hispaniae terras populi Vandalorum, mutata quidem est sors Hispaniae, sed non mutata vitiositas. Postremo ne qva pars mundi exitialibus malis esset immunis, navigare per fluctus bella coeperunt, quae vastatis urbibus mari clausis & eversis Sardinia ac Sicilia, id est, fiscalibus horreis, atque abscissis velut vitalibus venis. *Africam ipsam, id est qvasi animam* captivavere Reipublicae. *Salvian. de Gubern.* Dei Lib. VI. welches alles bei den Historicis der damahligen zeiten, insonderheit dem Jornandes und Procopius; wie auch in des Grotii Prolegominis weitläuftig zu lesen, und von Henr. Bangerto in Nott. ad Helmold. Chron. Slav. c. II. s. 7. & seqq. wie auch vom Hertio Commentationum Vol. II. Notit. Vet. Germ. P. III. c. IX. s. 196. &c. kürzlich zusammen getragen worden.

III. Welchem iedoch noch beizufügen, daß ungeachtet der vielen klagen über ihre barbarei und was sonsten ein feind wieder den andern für beschwehrden zu führen pfleget, sie dennoch diesen denkwürdigen ruhm bei ihren feldzügen und errichtetem Reich in Africa erhalten, daß sie sich sonderlich der Keuschheit beflissen, und darinn die Römer weit übertroffen, wo von ihnen vorberührter Kirchenlehrer, und nachmahls Presbyter, auch Bischof zu Marsilien, Salvianus, ein herrliches zeugniß giebet, dahin lautende, daß sie nicht allein sich selbst aller unkeuschheit enthalten, sondern auch die Römer und Africaner davon abgezogen, und zu einem bessern leben angehalten. Die worte sein etwas weitläuftig, weil sie aber zu einem sonderlichen lobe dieses Volks gereichen, und dergleichen sonsten bei grossen armeen fast selten ist: so hat man sich nicht entbrechen wollen, sie völlig anhero zusetzen. Quotus quisque Sapientum est, quem secundae non mutent, cui non crescat cum prosperitate vitiositas? ac *per hoc temperatissimos fuisse Wandalos*, est certum. Si quales illi fuerunt, qui capti ac fugati sunt, tales illi fuissent victores. Igitur in tanta affluentia rerum atque luxuria nullus eorum mollis effectus est. Num quid parum videtur? certe familiariter etiam hoc nobiles fecere Romani. Sed quid adhuc addo? in illis nullus, vel qui Romanorum illic mollium pollueretur incestu &c. Haec impuritas in Romanis & ante Christi Evangelium esse coepit: & quod est gravius, nec post Evangelia cessavit. Et quis post haec non admiretur *populos Vandalorum*, qui ingressi Urbem opulentissimam, ubi haec omnia passim agebantur, ita delicias corruptorum hominum adepti sunt, *ut corruptelas morum repudiarent*, & usum bonorum possiderent, *malorum inquinamenta vitantes*. Sufficere igitur ad laudem eorum haec possunt talia, etiamsi alia non dicam. *Abominati enim etiam sunt virorum impuritatem. Plus adhuc addo abominati etiam feminarum horruerunt lustra ac lupanaria, horruerunt concubitus contactusque meretricum.* Numquid hoc credibile ullis videri potest, *Romanos haec admisisse, Barbaros horruisse?* aut numquid est post ista, quae diximus, quod dici posse videatur? Sed est tamen, & multo plus est, potest enim quis inhonesta horrere, non tollere. Illud magni ac singularis est meriti, *non solum ipsum labe non pollui, sed providere etiam, ne unqvam alii polluantur.* Procurator enim est quodammodo salutis humanae, qui non tantum id egit, ut ipse bonus sit, sed efficere hoc nititur, ut alii mali esse desistant. Grande est profecto, quod dicimus, grande ac supereminens, Quis credat, *Vandalos in civitatibus Romanis ista fecisse: remota quippe est ab illis omnis carnis impuritas.* Und bald hernach: Diximus plenam fuisse impuritatibus monstruosis Africae civitatem, & praecipue illic reginam & quasi dominam, *Wandalos autem iis omnibus non fuisse pollutos.*

tos. Non tales ergo isti, de quibus loquimur, Barbari ad emendandam nostrarum turpitudinum labem exstiterunt. *Abstulerunt enim de omni Africa sordes virorum mollium, contagiones etiam horruerunt meretricum* nec horruerunt tantum aut temporarie submoverunt, sed *penitus jam non esse, fecerunt.* O pie Domine! O Salvator bone! quantum efficiunt per te studia disciplinae piae, qua mutari possunt vitia naturae: sicut ab illis scilicet immutata sunt. At quomodo immutata? Interest enim non solum effectus rerum, sed etiam effectuum causam dicere. Difficile est quippe impudicitiam verbo aut jussione tolli, nisi fuerit ablata. Et difficile est pudicitiam verbo exigi, nisi fuerit exacta, quod isti utique scientes sic pudicitiam summoverunt, quod impudicas conservaverunt, non *interficientes mulierculas infelices,* ne vitiorum curam crudelitate respergerent, & dum peccata auferre cuperent, ipsi in peccatorum resecatione peccarent. *Sed ita errantes emandaverunt, ut factum eorum medicina esset, poena non esset;* jusserunt siquidem & compulerunt omnes *ad maritalem thorum transire meretrices. Scorta in connubia verterunt,* implentes scilicet Apostoli dictum atque mandatum: ut quaeque mulier virum habeat suum. Und endlich: Quae nobis, rogo, ante Deum aut vitae esse, aut veniae spes potest, qvando *castitatem in Barbaris cernimus,* & nos sic casti sumus. Erubescamus quaeso & confundamur jam *apud Gothos impudici non sunt, nisi Romani.* Jam apud Wandalos nec Romani. Tantum apud illos profecit studium castimoniae, tantum severitas disciplinae, non solum, quod ipsi casti sint, sed ut rem dicamus novam, rem incredibilem, rem bene etiam inauditam *castos etiam Romanos esse fecerunt.* Si infirmitas id humana pateretur, exclamare super vires meas cuperem, ut toto orbe resonaret. Pudeat vos Romani ubique populi, pudeat vitae vestrae, nullae pene urbes lustris, nullae omnino impuritatibus vacant, *nisi illae tantum, in quibus Barbari esse coeperunt.* Et miramur, si ab hoste viribus vincimur, qui honestate superamur: miramur si bona nostra possident, qui mala nostra exsecrantur. So weit Salvianus de Gubern. Dei lib. VII. nahe an dem ende. Welches deme sehr nahe ist, was Tacitus insgemein von den Teutschen schreibet: Severa illic matrimonie, *nec ullam morum partem magis laudaveris.* Mor. Germ. c. 18. und bald hernach von dem Frauenzimmer insgesampt: c. 19. init. *Septa pudicitia agunt nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae.* Solchen ruhm aber hat kein volk leichtlich gehabt, und hat demnach diesen ehrlichen alten Teutschen zur ehre billig hieher gesetzet werden sollen. Was Procopius de bello Vand. L. II. c. 4. von ihnen nicht gar zu vortheilhaftig schreibet, scheinet wohl zu einer anderer zeit zugehören, als zu der, deren Salvianus gedenket.

VI.

Von der Wendischen Völkerschafft.

I. Eintritt der Wendischen Nation, in diese und benachbarte Länder, und dessen ursachen.

II. Grosse ausbreitung derselben durch viele andere Länder, und speciale benennung derselben in diesen Ländern.

III. Werden in diesen Ländern durch die Elbe von den Sachsen, von dem Lüneburgischen und der Alte Mark, und von dem diesseitigen Sachsen durch die Eider unterschieden.

IV. Haben sich auch über die Elbe gewaget, aber keinen festen fuß behalten können, diesseits derselben aber sich feste gesezt.

V. Benennung einiger besonderer völker dieser Nation, so von der Eider an hinaufwerts die Elbe, und insbesondere in der Mark und Lausnitz gewohnet.

VI. Langwierige kriege derselben mit den Sachsen, und derer ursachen: Ob man befugt gewesen sie durch krieg zur Christlichen Religion zu bringen.

VII. Haben diese Lande zur Cultur gebracht.

IIX. Haben sich den ersten Sächsischen Kaisern untergeben und die Christliche Religion annehmen müssen.

IX. Und zwar zu der Fränkischen Kaiser zeiten, sich wieder erhoben, aber von Henrico Leone, und in der Mark von Alberto Urso gänzlich überwunden, und keiner jurium mehr unter den Teutschen habhaft geachtet worden.

X. Einige werden auf den Dörfern mitten unter den Teutschen gelassen, und verliehren sich dieselbe gemächlich unter ihnen.

XI. Uberbleibsel derselben in den gegenden um der Spree in der Nieder- und Ober-Lausnitz, Herzogthum Lüneburg: behalten ihre ehmahlige sprache und andere alte gewohnheiten: heirahten nicht ausser ihrer Nation hegen auch in geheim einige ober Herrschafft unter ihnen.

XII. Halten ihren Gottesdienst in Wendischer sprache, haben aber bishero von der Christlichen Religion

ligion, auſſer den äuſſerlichen ſtükken derſelben wenig verſtanden: werden iedoch nunmehro fleißig darzu angehalten und zu der heiligen Schrift und katechismo angewieſen.

XIII. Unterſchiedene mundahrten der Wendiſchen ſprache in dieſen und benachbarten Ländern; wollen in den Lüneburgiſchen ämtern die ſprache fahren laſſen, bekommen aber Churfürſtl. befehl ſie zu unterhalten.

XIV. Beibehaltung der titulatur von den Wenden bei den beiden Nordiſchen Königen; Chur Brandenburg und Hertzogen zu Meklenburg.

I.

Hergegen iſts an dem, daß die Wenden Venedi, oder Vinidi und insgemein genannte Slavi, die preis oder glorwürdige, von Slow, Slowa, Gloria preis, ruhm, dieſes und der benachbarten Länder bemächtiget und lange zeit ohne ſonderbare unruhe beſeſſen. Sie haben in den nordoſtlichen theilen von Europa in uhralten zeiten ſchon ihren wohnſitz gehabt: wie dann Plinius ihrer ſchon gedenket L. IV. c. 13. §. 10. Quidam haec habitari ad viſtulam usque fluvium a Sarmatis, *Venedis*, Scyris, Hirris tradunt: und Tacitus bringet ſie auch hierher M. G. 46. kap. Nachdem nun bisher gemeldte völker ihre beſſerung geſuchet, und ſich nach Frankreich, Italien, Spanien, auch wie gedacht in Africam und andere ihrem bedunken nachbeqvemere Länder begeben; und dergeſtalt ihre bisherige wohnſitze entweder ganz verlaſſen, oder doch nur wenige von den ihrigen zurükke gelaſſen: ſo haben dieſe Wenden oder Slavi als ein ohne das ſtreitbares volk ihnen dieſen abzug zu nutze gemacht, und in hoffnung gleichmäßiger verbeſſerung ſich an ihre ſtellen gleichſam in vacuam poſſeſſionem und verlaſſene Länder, und wo nicht auf einmahl, und mit groſſen truppen, jedoch weil ihnen niemand hinderlich geweſen, gemächlich geſetzet. Sein alſo nicht ſowohl aufgenommen, als vielmehr nicht verhindert worden ſich nieder zulaſſen. Dann die zurük gebliebene einwohner waren viel zu wenig, als daß ſie dem groſſen haufen ſich hätten wiederſetzen ſollen: wie es überhaupt mit den völkerwandelungen beſchaffen geweſen. Wo viel einwohner und beſitzer geweſen, da hat es krieg geſetzet. Wer wird ſich ſein Land nehmen laſſen? Wo die einwohner aber wenig, oder ſie nicht in gehöriger verfaſſung geſtanden, da haben ſie über ſich ergehen laſſen müſſen, was ſie nicht haben ändern können. Ob es aber allezeit ſo gar freundlich hergegangen, daran iſt wohl zu zweifeln.

II. Und hat zwar dieſe Nation ſampt ihren Ländern insgeſampt ſich viel weiter erſtrekket; iſt auch zehen mahl gröſſer, als Sachſen geachtet worden, wie Adamus Bremenſis ſchreibet Lib. II. c. 10. Sclavania ampliſſima Germaniae provincia a Winulis incolitur, qui olim dicti ſunt Wandali, decies major eſſe dicitur, qvam noſtra Saxonia, praecipue ſi Boemiam, & eos, qui trans oddoram ſunt Polonos, quia nec habitu, nec lingua diſcrepant, in partem adjeceris Slavaniae; und wie er weiter meldet, ihre breite von der Elbe, gis an die Oſt-See, der länge nach aber ſo gar bis in Ungarn und Griechenland gegangen. Ejus latitudo eſt a meridie in Boream, hoc eſt ab Albia fluvio usque ad mare Scythicum, longitudo autem illa videtur, quae initium habet ab noſtra Hammaburgenſi parochia & porrigitur in Orientem infinitis aucta ſpaciis usque in Bulgariam, Ungriam & Graeciam. Ingleichen Helmold. Chron. Slavor. L. I. c. 1. Littus Auſtrale (Maris Baltici oder Scythici) Slavorum incolunt nationes, quorum ab oriente primi ſunt Ruzi, deinde Poloni, habentes a ſeptemtrione Pruzos, ab auſtro Bojemos, & eos qui dicuntur Morahi ſive Carinthi, atque Sorabi. Qvodſi adjeceris Hungariam in partem Slavoniae, ut quidam volunt, quia nec habitu, nec lingua diſcrepat, eo usque latitudo Slavicae linguae ſuccreſcit, ut bene careat aeſtimatione. Dieweil man aber allhier begriffen iſt, nur von denjenigen zu handeln, was dieſe Lande belanget: ſo wird gnug ſein, auch derer völker von dieſer groſſen Völkerſchafft nur zu gedenken, welche in denſelben und den angränzenden Landen gewohnet, die auch zum unterſcheid von den andern Slavi Boreales, gleichwie jene Slavi Orientales pflegen genannt zu werden; wiewohl man dieſe namen auch insbeſonder bei den völkern dieſer Länder gebraucht, wie ſich hernach finden wird.

III. Dieſe nun haben längſthin die Elbe zur gränze gehabt dergeſtalt, daß jenſeit derſelben die Sachſen, dieſſeits aber die Slavi oder Wenden gewohnet. Albia in occaſum ruens primo impetu Boemos alluit cum Sorabis, medio curſu Slavos dirimit a Saxonibus. Helmold. Chron. Slavor. L. I. c. 2. Denn obwohl etliche Sächſiſche völker namentlich die Dietmarſen, Holſtei-

Holsteiner und Stormarn auch diesseits der Elbe gewohnet, Adam Brem. L. II. c. 8: so haben sie doch, wie aus eben den worten erhellet, nicht weiter, als bis an die Eider, und ferner gegen Osten bis an die Bille oder Stekenitz gereichet: was aber zwischen dem Baltischen Meer der Eider und diesseits der Bille und Stekenitz und Elbe gelegen, hat den Wenden zugehöret. Omnis Slavorum regio incipiens ab Eidora, qui est limes regni Danorum & extenditur inter mare Balticum & Albiam &c. Helmold. L. II. c. 14. Und von diesen neuen Einwohnern haben die Lande den namen *Slavia* und *Slavania*, *Slavonia* bekommen; und die Märkische Länder sein insbesondere Slavia Orientalis genennet worden, wie diese namen hin und wieder bei den bisher angeführten Geschichtschreibern und andern zu finden, und einige exempel davon in den vorhergehenden 1. Kap. §. VII. angeführet worden.

IV. Sie haben sich auch wohl über die Elbe in die Altmark und das Lüneburgische gewaget; wie denn ihre überbleibsel annoch in der Grafschafft Lüchow und Danneberg, in dem Herzogthum Lüneburg vorhanden; jedoch keinen festen fuß alda setzen, oder die Oberhand behalten können: hergegen an ihrer seite der Elbe unterschiedene Fürstenthümer und Herrschafften, und zum theil Königreiche errichtet; nachdem sie sich in verschiedene Völkerschafften getheilet, und ihre besondere namens angenommen.

V. Dergleichen gewesen, wie sie Helmoldus, Adamus Bremensis, und andere Geschichtschreiber erzehlen, und zwar ausserhalb an den gränzen der Mark:

1. Die Wagrier, Wagrii, Wagiri oder Waigri, die näheste an dem diesseits der Elbe gelegenen Sachsen, welche in der gegend, wo Lübek lieget, gewohnet, und deren Hauptstat Altenburg, nachhero Lübek gewesen: Primi ab Occidente *confines Transalbianis sunt Waigri*, eorum civitas Aldenburg, spricht Adam. Bremensis. L. II. c. 10. welche auch daher Helmoldus, so Geraldo, dem ersten Bischof zu Lübek, in bekehrung der Wagrier fleißig beigestanden, Provinciam nostram nennet. Transitur fluvius Travena in *nostram Wagirensem Provinciam.* Weil nehmlich vorher die Sachsen in dieser gegend gewohnet, die Karl der Grosse bezwungen, ihr Land aber den Wenden eingegeben, die es mit ihm gehalten. Annal. Francor. ad A. 804.

2. Die Polaber, welche in den gegenden gewohnet, wo das Herzogthum Sachsen Lauenburg und das Bisthum Ratzeburg bis an die Bille, Trave und Elbe gelegen ist, von welchem leztern fluß sie auch nach Hartknochs meinung in Orig. Pom. §. 12. in Rangonis Pomerania Dipl. f. 47. den namen haben sollen, weil po im Wendischen bei, Labe aber auch die Elbe heisset. Item versus nos *Polabingi*, Civitas eorum Raceburg. Adam. Brem. L. II. c. 10. Helmold. L. I. c. 2. §. 10. Er, Helmoldus, hielt sich aber auf in Wagrien. Das Land wird daher auch Terra Polaborum genennet. Helmold. L. I. c. 34.

3. Die Obotriten, oder wie sie beim Eginhardus c. 12. und in den Annal. Fuldens. beim jahr 808. heissen Abotriten werden vom Ad. Brem. auch Reregi genennet, und haben im Lande Meklenburg gewohnet: Deinde sequuntur Obotriti, qvi altero nomine Reregi vocantur, & civitas eorum Magnopolis. Adam. Brem. L. II. c. 10. Helm. (L. I. c. 2. §. 9. 10. Ihre gränzen sein gewesen gegen norden die Ostsee von dem einfluß der Trabe bis an die Warnow; gegen morgen die Warnaber, Kyßiner und Redarier, gegen mittag ebenfalls die Redarier, Linoner und Brizaner, gegen abend aber die Schmeldinger und Polaber. Machen also einen ansehnlichen theil der Slavischen völkerschafft aus, welche insonderheit in den kriegen, die Karl der Grosse mit den Sachsen und andern Slavischen völkern geführet, sich hervor gethan; und da sie es mit den Franken hielten, von selbigem der weggeführten Sachsen dieseits der Elbe gelegene Länder überkommen: Carolus Saxones Transalbianos cum mulieribus & natis transtulit in Franciam, & pagos Transalbianos Obodritis dedit. Annal. Fuld. ad A. 804. sich auch in solches ansehen gesetzet, daß unter diesem namen auch wohl alle, oder die meiste Slavische völker begriffen worden, die zwischen der Elbe, der Ostsee und der Pene gelegen gewesen: Caesar - - subdens ei (pontifici) omnem Obotritorum provinciam usque ad Penem fluvium & urbem Dimin Helm. L. I. c. 12. 2, 4. Dabatur autem Pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum. §. 13. und ibid. §. 11. werden Obotriti und Kyssini für eins genommen.

4. Die Schmeldinger, Schmeldingi, haben ihren sitz allem ansehen nach bei den Polabern in der Prignitz bis an die Dosse gehabt. Dann sie haben nicht weit von der Elbe gewohnet, als über welche Caroli M. sohn, Carolus, nach anzeige der Annal. Fuldens. beim jahr 808. eine brükke geschlagen, und diese nebst den Linonern überwältiget. Carolus filius Imperatoris Albim ponte iunxit, & cum exercitu in *Linones* & *Smeldingos* - - - transposuit. Chronicon Quedlinburg. ed. Leibnit. T. II. s. 277. Carolus iunior *Linos & Schmeldingos* expugnans victor revertitur ad patrem. Welches auch Regino ad h. a. bestetiget. Das Chronicon Moissiacense gedenket ihrer auch bei dem jahr 811. mit diesen worten: Anno DCCCXI. misit Carolus Imperator exercitum Francorum & Saxonum ultra Albiam ad illos Slavos, qui nominantur *Lanai* & *Bethelclereti*, & vastaverunt regiones & aedificarunt iterum castella in loco, qui dicitur Abochi. vergl. Annal. Fuld. Da dann durch Bethelclereti wohl niemand anders als die Schmeldingi zu verstehen; und kann wohl sein, daß das Ms. unleserlich geschrieben, und der abschreiber aus Schmeldingi Bethelclereti gemacht. Wie wohl Eccardi auslegung auch nicht zu verwerfen, welcher T. II. Rer. Franc. Orient. & Wurzeb. s. 67. muhtmasset, das wort Bethelclereti sei das Slavische wort, Bellegereti, Bellegered oder Biallogorod, welches album castrum bedeute, und wie Belgrad ins deutsche übersetzet Weissenburg, Wittenberg heisse, welches an der Elbe in der Prignitz gelegen, und von welchem die Einwohner Bellegereti, Bethelclereti genennet worden. Daß aber der fluß Perle darin stekke, wie das Chronicon Gottwicense s. 885. muhtmasset, scheinet wohl nicht sonderlich gegründet zu sein. Solchergestalt würden die Einwohner dieser gegend zwar von dem ort Witteberge genennet, nach ausweisung obiger Geschichtschreiber aber dennoch Schmeldinger sein. A. 809. sein diese Schmeldinger von dem König oder Heerführer der Obotriten, Trascone, überwältiget worden, Annal. Fuldens. Dux Obodritorum cum auxilio Saxonum *Wilzos* & *Smeldingos* perdomuit: und nach der zeit scheint der namen dieser Einwohner mit den Einwohnern selbst verloschen zu sein.

5. Die Lingoner, Lini, Linones, Lingones, welche, wie nur gedacht mit den Schmeldingern, aber auch gegen norden mit den Obotriten, und mit den nähst diesen um die Warnow wohnenden Warnavern, ingleichen gegen mittag an die Heveller gegränzet. Dann wann Helmoldus L. I. c. 2. von Osten her die Slavische Einwohner dieser gegenden erzehlet, und die Wilzen angeführet, so um die Pene, Uker und Tollensee gewohnet: so fähret er fort: ultra illos sunt *Lingones* & *Warnavi*, hos sequuntur Obotriti. Adamus Brem. hergegen, der von Westen nach Osten gehet, sagt nach den Wagriern, deinde sequuntur Obodriti - - - item versus nos (Bremenses.) Polabingi, ultra quos *Lingones* sunt & *Warnabi* L. II. c. n. s. 50. Welchem zu folge die Lingoner den östlichen theil von dem heutigen Fürstenthum Wenden in dem Meklenburgischen, und etwas von der Herrschafft Stargard müssen bewohnet auch in der Prigniz etwas inne gehabt haben. Dieses wird bestetiget durch das, was Helmoldus L. I. c, 37. n. 3. erzehlet, daß der Mistue, Heinrichs sohn, der sich zu Lübek aufhielt, und es mit dem Kaiser Henrich dem V. hielt, da er vernommen, daß eine Slavische Nation, die Lini oder Linogier auf der nachbarschafft in guten umständen lebten, und bei denenselben was zuholen wäre, sie überfallen, aber viel gebüsche, gewässer und moräste durch gehen müssen, endlich auch zu seinem vater Henrich nach Havelberg gekommen. Welches alles mit der angeführten lage vollkommen übereinkommt. A. 877. haben sie mit den nachbaren vom Teutschen Reich wollen abfallen: sein aber noch bei zeiten im zaum gehalten worden. Sclavi (qui vocantur *Linones* & Siusli) eorumque vicini defectionem molientes, solitum dare censum renuunt. Quos Hludouuicus Rex missis quibusdam fidelibus suis circa mediam quadragesimam sine bello compressit, acceptisque subsidibus nonnullis & muneribus non paucis, eos sub pristinum redegit servitium. Annal. Fuld. ad h, a. Wenn hier die Linones bei den Siuslis als benachbarten gesetzet werden: so ist entweder in dem abschreiben ein fehler, oder die Siusli, Siusli müssen von ihrem wohnsitz fort, und hierher gerükket sein. Dann ihr wohnsitz ist sonst an der Elbe um Eulenburg und Delitsch gewesen A. 869. und 874; wo nicht die Linoner oder eine kolonie von ihnen sich an der Elbe niedergelassen. s. Chron. Gotwic. T. II. Die Linonier und Schmeldinger müssen

auch ziemlich unter einander gewohnet haben: weil nach anzeige des Chronici Gottwicensis die Schmeldinger unter dem namen Linones bisweilen mit begriffen werden. Nachdem auch die Schmeldinger nach A. 811. ausgegangen, sein die Linones doch noch geblieben: wie wohl sie auch nach und nach kleiner geworden, sich zusammen gezogen, und einen theil ihrer wohnsitze entblösset, welche die Polaber theils auch die Hevelle und Redarier eingenommen, und die gegend zwischen der Elbe und Havell zum theil zu ihrem wohnsitz behalten. Da aber die benachbarte theils neue völker tiefer eingedrungen; sie aber hinlänglich nicht wiederstehen können: so sein sie auch immer kleiner worden, bis der namen endlich auch verloschen. Ob Lenzen, Lennewitz, Lenzwische von diesem volk ihren namen haben, wie das Chron. Gotw. T. II. f. 662. muhtmasset, muß wohl dahin gestellet bleiben: gestalt denn diese örter etwas weit von ihnen abgelegen. Das Dorf Linow im Rupinischen, und Linum kommen etwas näher zu solcher muhtmassung. Wann die flüsse einen scheinbahren beweißgrund zu benennung der völker geben: so findet dieses volk die Linau ein flüßgen, so sich in die Stekkenitz ergiesset: nur es ist ungewiß, ob es ie an dem fluß gewohnet, als welcher in der Polaber gebiet gelegen.

6. Die Warnabi, Warnauer, haben ohnstreitig ihren namen von der Warnow, und werden um dieselbe an den Meklenburgischen gränzen den Obotriten gegen morgen gesetzet. Ultra Wilzos, von der Oder her gerechnet, sunt Lingones & Warnabi, hos sequuntur Obotriti. Helmold. L. I. c. 2. §. 9. Adam. Brem. c. l. Mögen sich auch weiter ausgebreitet, kolonien ausgeschikket, und dergestalt die benennung der Stäte Bernau, Wernäuchen und dergleichen veranlasset haben; wie in den historien dieser Stäte mit mehrem wird gedacht werden. Es mögen auch diese Warnabi von den Varinis, Pharudenis einem volke der Vandalier, ihren ursprung haben, gleich wie man die ganze Wendische Völkerschafft auch wohl Vandalos geheissen.)

Von denjenigen, so die Mark eigentlich bewohnet, oder wie beide Geschichtschreiber melden, zwischen der Elbe und Oder ihren sitz gehabt, werden von ihnen angeführet.

7. Die Hevelli oder Heveldi, Havelländer, zwischen der Havel und Dosse. (Heveldi, qui sunt juxta Habolam fluvium & Doxam. Helm. L. I. c. 2. §. 5. Haben iedoch noch über die Dosse etwas in die Prignitz hinein ihre sitze erstrekket, wie aus dem Pago Hebeldun wird zu ersehen sein. Wann Helmoldus c. l. sie nennet Heruli, so ist solches so viel, als Heroli von der Havel, welche auch Herola, Harola genennet wird.

8. Die Lebuser, Lebusii, so längst der Oder zwischen Frankfurt und Küstrin gewohnet, und den überbleibsel so wohl des wohnsitzes, als des nameus annoch in dem Bischofthum und Stätlein Lebus finden, und sich auch bis in Schlesien mögen erstrekket haben, weil daselbst ein Kloster gleiches namens Lebus oder Leubus befindlich; wo solches nicht etwa von einer sich allda niederlassenden kolonie erbauet worden, welches glaublicher ist.

9. Die Stoderaner, Stoderani sollen nach des Hrn. Schwarzens meinung in seiner Geographie des nordlichen Teutschlandes f. 38. ihren namen von der Oder haben, wie man etwa die Suardoner an die Warte wegen ähnlichkeit des namens setzen möchte, und werden deswegen von ihm zwischen der Oder, Fühno und Spree gesetzet; von wannen sie aber fort, und dahin gerukket sein müssen, wo wir sie beim Adamo Brem. und Helmoldo antreffen, welche selbige an der Havel setzen. Omnem enim terram Brizanorum *Stoderanorum* multarumque gentium habitantium juxta Havelam & Albiam misit sub jugum. Helm. L. I. c. 88. und c. 37. §. 1. zeiget er ihren wohnsitz noch genauer an zwischen Havelberg und Brandenburg. Brizanorum & *Stoderanorum* populi, hi videlicet, qui *Havelberg & Brandenburg habitant.* Wannenhero auch Ditmarus L. IV. f. 354. Stoderaniam und Hebeldun für ein und dasselbe Land genommen. Imperator accepta rebellione, *Stoderaniam, quae Hevellim dicitur*, armato petens milite vastavit. Welches auch das Chronicon Quedlinburgense thut ad A. 997. ed. Leibnit. T. II. f. 283. Commotus Imperator *Zdotaraniam, quam vulgo Heveldun vocant*, egregiam inter Slavanicas terram magno invasit exercitu. Ob sie wohl dennoch unterschieden, und die Stoderani nur einen theil vom Hebeldun ausgemacht. Sunt & alii Slavorum populi, qui inter Albiam &

Odoram degunt - - sicut *Heruli & Heveldi*, qui sunt juxta Habolam fluvium & Doxam (Doxani) Leubuzi & Wilini, *Stodorani* cum multis aliis. Adam. Brem. L. II. c. 11. Indessen wollen zwar Brotuffus II. B. f. 38. und Manlius Chron. Lusat. f. 81, 122, 142, 151. ed. Hoffmanni T. I. Rer. Lusat. wie auch Crugerus Origin. Lusat. c. 7. §. 9. f. 162. die Stoderaner nach der Laußnitz um die gegend von Lukkau bringen: aber ohne gnugsamen grund, wie solches im Chronico Gotwicensi f. 784. gar wohl erinnert wird.

10. Die Brizaner werden vom Helmoldo mit unter des Alberti Ursi eroberte Länder gerechnet, wie aus nur angeführtem 88. Kap. zuersehen, und haben nach Bangerti anzeige in der Prignitz gewohnet. f. 11. weil Helmoldus im angezogenen 37. Kap. §. 5. sie bei Havelberg setzet. Wollte man auch die Stäte Treuenbriezen und Wrizen an der Oder dazu rechnen, welche als kolonien der Brizaner den namen des ganzen volks zum andenken ihres ursprungs mit genommen: so wird man sich solches auch gefallen lassen.

11. Die Wilini, Wilzer, Wilzi, deren andenken annoch im Ländgen Bellin und in dem Stätlein Wilsnak zustekken scheinet, sein ein weitläuftiges volk gewesen, welches die Kyßiner und Zirzipaner, Tollenzier und Redarier unter sich begriffen: davon die Kyßiner und Zirzipaner jenseit der Pene gelegen und zum Rugianischen Reich gezogen worden; die Tollenzier und Redarier aber diesseits der Pene ihren wohnsitz gehabt, und zu unserer Mark gehören. Post Odorae igitur lenem meatum & varios Pomeranorum populos ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia, eorum, qui Tholenzi sive Redarii dicuntur. Und bald hernach: Deinde venitur ad Circipanos & Kyzinos, quos a Tholenzis & Redaris separat flumen Panis, & civitas Dimine. Kyzini & Circipani cis Panim, Tholenzi & Redari trans Panim habitant. Hi quatuor populi a fortitudine Wilzi sive Lutici appellantur. Helmold. c. Lib. I. c. 2. §. 6, 8. vergl. Adam. Brem. c. L. II. c. 11. Und wiederspricht sich zwar Helmoldus L. I. c. XXI. n. 1. Quatuor autem sunt populi eorum, qui Lutitii sive Wilzi dicuntur, quorum Kycinos atque Circipanos *circa* Panim, Riaduros sive Tolenzos *cis* Panim habitare constat. Dann da setzet er die Rhedarier und Tolenzier cis Panim, die er vorhin trans Panim gesetzet hatte. Allein ein ieder siehet gar leicht, daß es von ihm ein versehen ist; oder daß er, wie er diesen theil seines Buchs geschrieben, nicht in Wagrien, sondern an einem andern weiter nach süden gelegenen orte müsse gewesen sein. Unter diesen und allen Slavischen Völkern werden die *Redarii, Retharii* vom Adamo Brem. für die mächtigste angegeben, die auch mitten unter den übrigen gesessen: inter quos medii & potentissimi omnium sunt Rhetarii. c. l. solcher gestalt haben sie dann ihren sitz anfänglich in der Ukermark bekommen; gleichwie die Tollenzier um den See und Fluß Tollensee gewohnet, davon sie auch den namen haben. Weil auch die namen Tolenzier und Redarier als einerlei bedeutend angegeben werden: eorum qui Thollenzii sive Redarii dicuntur, wie alleweil Helmoldus redet: so ist ganz wahrscheinlich, daß diesseits der Pene nur ein volk die Redarier gewohnet, von welchen aber diejenige Tollenzier genennet werden, welche um den see und fluß Tollensee zu wohnen gekommen. Daher ists, daß, da Witekindus L. I. f. 639. die völker erzehlet, welche vom Kaiser Henrich dem I. überwunden und zinsbar gemachet worden, und wiederum welche abgefallen und Wallersleben überfallen, er der Tollenzier gar nicht gedenket, die doch ausser allem zweifel dabei gewesen: weil sie nemlich unter dem namen der Redarier begriffen werden. Solcher gestalt gehet es dann auch gar wohl an, daß die Redarier, wie sie die Tollenzier unter sich begriffen, an der Oder und Welse in der Ukermark, und dennoch bis an die Havel und Dosse in der Prignitz, oder an den gränzen derselben wohnhaft sein können; weil sie nehmlich solchergestelt, wie Adamus nur gesagt, zwischen den Völkern inne gewohnet, die zwischen der Oder und Elbe, um die Havel und Dosse ihre wohnsitze gehabt. Inzwischen darf man sich nicht wundern, wann die Redarier mit ihrem schwarm gar über die Elbe ins Lüneburgische eingedrungen. Dann dieser flüchtigen mannschafft, die der streifereien gewohnt war, ist es was leichtes gewesen, einen solchen satz in das feindliche Land zuthun, auch wieder in ihre gränzen zurük zu fliehen, und den ihnen nachsetzenden feind abzuwarten, ohne den ort Lunkini, wo sie gleich darauf geschlagen worden, an der

Elbe

Elbe bei Lenzen zu suchen, wo doch kein Meer oder See vorhanden, in welchem ein grosser theil ersaufen können, wie von den Geschichtschreibern doch erzehlet wird, daß geschehen sei: mithin ist zuvermuhten, daß solches treffen in dem Lande der Redarier selbst vorgefallen, wie wir bald sehen werden. Von den Tollenziern will Albinus, daß die darunter genannte Tolenzi einen nachlaß ihres namens in der Ordensstat Zielenzig behalten: welches sich in so fern gar wohl vermuhten läßt, wann man zugestehet, daß eine kolonie von denselben ausgegangen, und sich in der gegend von Zilenzig gesetzet habe. Sollten auch die Adeliche Geschlechter der von Küssow von den Kyssinis, der von Reder von den Redariis, der von Stutterheim von den Stoderanis abstammen: so würde solches zu dem alterthum derselben ein merkliches beitragen. Wenigstens sein die von Reder A. 1218 nicht weit von hier gewesen. Anh. Hist. VII. Th. f. 261.

12. Die Lusizi sein bekanntlich die an die Mark von morgen und mittag her gränzende Lausitzer, welcher Ditmarus oft gedenket: sie müssen aber mit den Luticis oder Leuticis, Liuticis, nicht vermischet werden, welche sonst auch Wilzi, Wilini heissen, wie wir nur gesehen, und bei Beschreibung der Ukermark umständlicher wird vorkommen. Welches auch Albinus sehr wohl erinnert, und bei erzehlung der vom Bischof Otto zu Bamberg geschehenen Bekehrung der Pommern und Ukermärker im IX. Th. c. 2. mit mehrem wird berühret, der Lusitzer auch unten bei Beschreibung der Pagorum umständlicher gedacht werden.

VI. Was sonst dieser Völker Lebensahrt belanget, so ists nicht ohne, daß, nachdem sie sich in gedachten Ländern fest gesetzet, sie mit den angränzenden Dänen, und insonderheit mit den Sachsen grosse und langwierige kriege geführet, entweder weil sie anfangs des streifens und weiter um sich greifens gewohnet gewesen, wie sie denn Helmoldus beschreibet L. I. c. 2. §. 13. omne hoc hominum genus idololatriae cultui deditum, vagum semper & mobile, piraticas exercentes praedas, ex una parte Danis, ex altera Saxonibus infestum; oder auch weil die Dänen und Sachsen diese nachbarschafft nicht gern gesehen, und lieber gewollt, daß die von ihnen eingenommene Länder bei der Teutschen Völkerschafft geblieben wären, oder auch wieder zu derselgebracht würden; und daher unter dem vorwand sie zur Christlichen Religion zubringen, oder anderer scheinbahrer ursachen halber sie oftmahls angegriffen, und wo nicht zubertreiben, iedoch ihnen unterwürfig zu machen gesuchet; diese hergegen sich in ihren eingenommenen und ohne das zuvor fast öde und leer gewesenen Ländern gern erhalten, mithin ihre alte freiheit ihnen nicht nehmen lassen wollen, welche sie auch wieder die Franken so lange, als es ihnen möglich gewesen vertheidiget. Sie hatten Dannenhero auch ihre Könige, welche zu krieges zeiten wohl mehr ansehen unter ihnen mögen gehabt haben, als zu friedens zeiten. Dann Helmold sagt s. 2. nullum inter se pati volunt dominum. Sonderlich sein sie lange zeit von der Christlichen Religion sehr abgeneigt gewesen: inter omnes Borealium populos sola Slavorum Provincia remansit caeteris durior atque ad credendum tardior, spricht abermahl Helmoldus L. I. c. 6. und nennet es bald darauf incredibilem duritiem huius populi; nicht weniger auch für ihre freiheit gestritten: transeunt sane dies plurimi, his pro gloria & pro magno latoque imperio, illis pro libertate ac ultima servitute certantibus, schreibet Witikindus Corbej. Annal. von welchen kriegen dann bei den Geschichten der damahligen Fürsten dieser Länder der Länge nach wird gehandelt werden. Und stehet dahin, ob gnugsame ursache gewesen diese völker mit krieg zu überziehen, um sie zur Christlichen Religion zu bringen? oder weil sie die Christliche Religion nicht annehmen wollen, ihnen ihre freiheit und güter zu nehmen? weil die Religion ein gewissens werk ist, so sich durch keine äusserliche gewalt zwingen läßt; keiner auch darum seiner zeitlichen habseligkeit kann verlustig geachtet werden, weil er nicht der wahren Religion beipflichtet: *Retinemus legisse, voluntarie sacrificandum esse Domino, non cuiusquam cogentis imperio, quod qui aliter facere tentaverit, evidenter coelestibus iussionibus obviavit*, schreibt der König Theohad an den Kayser Justinianus beim Cassidoro Lib. X. ep. 26. Und mag auch wohl hier stat haben, was Aristides von dem König Philippus in Macedonien gesagt, als er die Phocenser verderbet, daß diese zwar strafbar gewesen, Philippus aber dennoch nicht recht gethan; weil solches von ihm nicht der

Religion halber geschehen, sondern um seine Herrschafft zu erweitern.

VII. Hergegen kann man doch nicht in abrede sein, daß, wie Barbarisch man auch diese völker ausgerufen, die Mark nicht weniger, als andere beides Teutsche und auswertige Provinzen von ihnen zu erst angebauet worden. Und da es zu Taciti zeiten zum wenigsten von diesen und den herumliegenden Provinzen hieß: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes: colunt discreti ac diversi. M. G. c, 16. so hat dieses volk die von ihnen eingenommene Teutsche Provinzen in eine bessere form und einrichtung gebracht, und beides Stäte und Dörfer in nicht geringer anzahl darin angeleget. Annalista Saxo merket bei dem jahr 1110. Eccardi Scr. T. I. f. 625. an, daß Herz. nachmahls Kaiser Lotharius die Wendische Länder angefallen, und darin 9. wohl befestigte Stäte eingenommen. Solche örter sein größten theils auch noch vorhanden. Und ob sie schon jetzo von den Teutschen bewohnet werden, behalten sie dennoch die von ihren anfängern ihnen gegebene Wendische namen, zum andenken ihres ursprungs bis auf diese stunde bei. Und wird verhoffentlich dem G. L. nicht unangenehm sein, wenn man die ehedessen in der Beschr. v. Frankfurt angefangene Verzeichniß sothaner örter etwas vergrössern, und samt ihren bedeutungen gehörigen orts vorstellen wird.

IIX. Sie haben aber mit der zeit wieder abgenommen. Und gleichwie sie durch gelegenheit der innerlichen Kriege zwischen den Franken und Sachsen sich immer mehr empor gehoben, auch zu den zeiten des Karolingischen geschlechts, weil diese in Ober-Teutschland, Frankreich und Italien ihnen selbst untereinander gnug zu thun machten, wenig zu besorgen hatten; ausser was zu Karls des Grossen und Ludewig des Frommen zeiten geschehen: also haben sie endlich, nachdem die Sächsische Nation den Teutschen ruhm wieder empor gebracht, dieser weichen, und zugleich den Christlichen Glauben annehmen, ihre freiheit aber ihnen überlassen, und gleichwie sie sich in den bisher gehabten Ländern gemächlich feste gesetzet, also dieselbe auch gemächlich verlassen, oder doch wo sie geblieben, unter jener oberherrschafft sich stellen müssen. Den anfang hat der Kaiser Henrich der Vogelst. vermittelst seiner siegreichen waffen, vielleicht auch aus rechtmässigen ursachen, mit eroberung der Stat Brandenburg gemachet, welchem sein Sohn Otto der Grosse gefolget, und die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und andere geistliche stiftungen errichtet, wie ans der Historie dieser Bischofthümer wird zu sehen sein; zu welchen zeiten auch der berühmte Markgraf Gero gelebet, welcher bei 30 Wendische Fürsten soll erleget haben. Wodurch sie jedoch mehr gedemühtiget, als vertrieben worden: sintemahl gedachte Kaiser ihnen zwar regenten und Gouverneurs vorgesetzet, anbei die Christliche Religion unter ihnen öffentlich eingeführet, auch Sächsische kolonien unter sie gesetzet Cranz. L. II. c. 26. jedoch die Einwohner für ihre person in ihren privat gütern, auch einigen kleinen publiquen Juribus gelassen, als unter Obrigkeit, Richter, Schulzen und dergleichen zu setzen; daneben ihrer sprache in ihren weltlichen und geistlichen gerichts händeln sich zu gebrauchen, ihre eigene münze zu führen, die man darum Denarios Slavicales geheissen; und sich darmit vergnüget, daß sie die Christliche Religion angenommen, und sich ihnen unterworfen zu sein erkannt; im übrigen mit einem löblichen nachsehen gestattet, daß überwinder und überwundene, victi victoribus mixti, nach der Römer exempel untereinander gelebet, so daß man von den Teutschen und den überwundenen aus der Wendischen Nation sagen können, was der ICtus Modestinus von Rom und dem Römischen Reiche und dessen einverleibten Provinzen seiner zeiten gesagt: Roma communis patria est. L. Roma 50. ff. ad municip.

IX. Weil sie aber ihrer vorigen freiheit unvergessen gewesen, und andere zeiten eingefallen, darinn die Sächsische Fürsten mit den Fränkischen Kaisern selbst zu thun bekommen; diese auch sich der Wendischen Nation selbst wieder jene zu gebrauchen angefangen: so haben selbige sich an unterschiedenen orten wieder zu erheben, und in den ehedessen eingehabten Ländern ihre Oberherrschafft wieder anzurichten versuchet; wie denn so gar A. 1110. die vornehmste Herren in Obersachsen die Geistliche in Niedersachsen, Frankreich und Lothringen wieder der Fremden grausamkeit zu hülfe gerufen. S. Martene & Durand Collect. T. I. f. 625. Bis endlich die Sächsische Nation nach des Kaisers Heinrici V. niederlage bei dem Wölfsholze sich wieder erholet,

und

und unter dem Kaiser Lotharius, als einem gebohrnen Herzog zu Sachsen, die völlige oberhand bekommen. Welches denn insonderheit von den beiden großmühtigen Fürsten und Vettern, Herzog Henrich dem Löwen in den westlichen theilen und was die Mark betrift, oder Orientalem Slaviam, von Markgrafen Albrecht dem Bär in der Prigniz, Alt und Mittelmark ausgeführet nnd dahin gebracht worden, daß sie sich endlich in die enge ziehen und diese Lande, oder doch alle vorrechte an dasselbe verlassen müssen. Von der zeit an sein sie anch nicht anders als eine überwundene Nation, sublata perfecta iuris communitate, wie die Politici reden, und die vor sich kein Corpus Civitatis gehabt, und als eine multitudo sine imperio geachtet worden, die für sich kein ander recht in der menschlichen gesellschafft behalten, als was ihnen ihre überwinder erlaubet; und daher zwar den aufenthalt auf dem Lande und in den Dörfern, aber keine iura civium behalten; gleichwie die Jüdische Nation zu den zeiten der Babylonischen gefängniß, von welchen des Königs zu Babel Hofmeister aus den geringsten im Lande nur weingärtner und akkerleute ließ übrig bleiben. II. Reg. XXV, 12. So wird der Slavischen Familien gar oft in den alten Briefen gedacht. Otto I. vermacht der kirche zu Magdeb. 937. unter andern in Gunitunsleba XV. familias Sclavorum Sagittar. Ant. Magd. Ms. §. 45. und in Ostwilmersleben XII. familias Sclavorum. §. 49. da sie auch knechte genennet werden. Wannenhero auch gekommen, daß man ihnen lange zeit keinen zutritt zu den Handwerken verstattet, sondern dieses vorrecht nur der Teutschen Nation vorbehalten; und daher auch in die alte gebuhrts briefe der Handwerksleute die formul eingerükt, daß sie aus gutem Teutschen, und nicht Wendischen geblüt gebohren, auch sonsten ehrlichen und untadelhaften geschlechts, niemand eigen, sondern freien Teutschen herkommens. Nicht daß sie zu unehrlichen stükken geneigt wären, oder etwas abscheuliches an ihren leibern gehabt hätten, wie wir den Pabst kurz zuvor den Longobarden aufbürden gesehen: sondern blos, weil man ihnen als einer überwundenen Nation kein völliges ius personarum mehr zugestehen wollen. Welche clausul jedoch zu unsern zeiten aufgehöret, und werden die Wendische junge leute eben so wohl, wie die Teutsche zu den Handwerken zugelassen.

X. Es sein auch von der zeit an, noch unterschiedene nachlasse geblieben, nicht nur der Wendischen namen, derer gnug vorhanden, wie wir an seinem ort sehen werden, sondern von den Wenden absonderlich beigenamte örter, weil sie in dergl. örtern gewohnet, oder sonsten sich allda etwas sonderliches mit ihnen begeben: Als in der Altmark der Wenden Kirchhof zwischen den Dörfern Brossen, Wantzer und Pollitz, Seehauß Insp. allwo auch Anno 1709. allerhand Urnae ausgegraben worden; Wendisch Luch bei Osterburg; Wende Mark, ein Dorf bei Werben, Seehaus. Landreuterei, weil es vielleicht einmahl zur gränze, zwischen den Teutschen und Wenden gedienet. Nicht weniger sein hin und wieder einige überbleibsel von ihnen selbst, mitten unter Teutschen auf dem Lande übrig geblieben, die sich zwar alle in die Teutsche schikken müssen, dennoch aber damit das Land nicht wüste liegen möchte, in ihren Dörfern mit den ehemahligen namen derselben gelassen worden. Nachdem sich aber die Teutschen gemehret, und in absicht auf die bequehmlichkeit der gegenden unsern von ihnen auch angebauet, und den Dörfern gleiche namen gegeben, so hat man den schon verhandenen ihren namen gelassen, hernach aber zum Unterscheid der Völkerschafften dem einen von den bisherigen alten Einwohnern, das beiwort Wendisch beigeleget, das andere aber von den neuen Einwohnern Teutsch benennet; dergleichen in der Altmark Wendischen Horst, und Teutschen Horst, in der Land Reuterei Salzwedel; Boddenstät vor Salzwedel, und Wendischen Boddenstät, in dem Amte Dießdorf auch Saltzw. Land Reut. Wendisch Brahüte, auch in derselben, Wendisch Chüden und Teutsch Chüden, in der Land Reut. Arendsee; Wendisch Grieben ist eine Dorf stelle ohnfern Nienborg, Apenburg Insp. so Anno 1412. noch im stande gewesen, jetzo aber wüste lieget: nicht weit davon aber lieget Teutsch Grieben, so jetzo noch im stande ist; auch sollen die Dörfer groß und klein Bierstät Apenburg. Insp. vor dem dieses Teutsch- und jenes Wendisch Bierstät geheissen haben. In der Mittelmark sein dergleichen Wendisch Wusterhausen und Teutsch Wusterhausen Mittenwald. Insp.

Teltow. Krais. Wendisch-Wilmersdorf Zossen. Insp. Wendisch-Büten und Teutsch-Büten unter den Schlabberndorf. Gütern, auch in dem Teltow. Krais; Wendischen-Burg oder Bork in der Zauche. Aus welchen ursachen man auch in den alten Diplomatibus einen unterscheid zwischen den Wendischen und Teutschen Bauern gemachet, als in der Markgrafen Johannis und Ottonis fundation der Neustat Salzwedel: Quicunque ad ipsam novam civitatem confluxerint *Rustici Teutonici sive Slavi* sub nobis vel quocunque manentes coram judice civitatis stent &c. welcher unterscheid jedoch heutiges tages ganz verloschen; nachdem die jetzige Landleute alle für Teutsche geachtet werden, und die vorige entweder gar ausgegangen, oder den Teutschen gewichen und sich an andere örter ihrer Nation begeben; oder auch unter den Teutschen selbst geblieben, und ihre sitten und sprache angenommen, und damit ihren ursprung in vergessenheit kommen lassen: gleichwie auch in den benamten Dörfern keine Wenden mehr, sondern eitel Teutsche wohnen, ob sie schon mit dem Wendischen beiwort noch beleget bleiben. Vergl. oben §. IX. f. 77.

XI. Nirgend aber sein sie in so grosser menge bis auf diese stunde bei einander geblieben, als in den an der Spree liegenden gegenden, um Kotbus, Peitz, und insonderheit in der Nieder- und Ober-Lausnitz, nicht zwar so sehr in den Städten, als auf dem Lande, in ganzen und zum theil auch grossen Dörfern, woselbst sie auch noch heut zu tage nichts anders als Wendisch reden; oder zum theil, wenn sie auch schon können, nicht anders reden wollen; auch sonsten ihre abgeneigtheit von der Teutschen Nation zum öftern spühren lassen; ihre alte gewohnheiten und lebensahrten aber genau beibehalten; anbei allerhand geheime verfassungen unter sich haben. Darunter, ist daß sie nicht ausser ihrer Nation, und wenn die Familien groß sein und sich durch ganze Dörfer erstrekken, nicht nur nicht ausser der Familie, sondern auch nicht ausser dem Dorfe heirahten. Sie sollen auch noch in geheim einigen vorzug und nachlaß von den alten Oberherren ihrer Nation und gleichsam König unter sich haben, und selbigem jährlich ein gewisses an gelde abstatten, der auch noch einige zeichen von solcher hoheit gleichsam an krohn und zepter bewahre; Und erzehlet Jacobus Tholdius von dem Hochsel. Churfürsten Friedrich Wilhelm glorwürd. and. selbst gehöret zu haben, daß er einen jungen und starken menschen dieser ahrt in eigner hohen person gesehen, dem aber ein ander alter bauer dieses volks, wie er gemerket, daß der Churfürst etwas genauer auf ihn achtung gegeben, um selbigem den argwohn zu benehmen, einen starken schlag mit dem stabe gegeben und weggetrieben. Regem habere Gentilem, sed clanculum, cui nec corona desit, nec sceptrum. Huic illos annuum in capita tributum conferre singulos sestertios; illum sibi regem aliquando oculis visum, juvenem corpore pariter & animo validum, quem, cum attentius considerarit, atque id cuidam eiusdem gentis seniori & sine dubio non minimae auctoritatis, esset animadversum, istum seniorem, ut sibi, Principi Electori, suspicionem illam demeret, regi suo baculum impegisse, eumque ita, velut vile manicipium, abegisse. Worbei jedoch zu gedenken, daß der Königs namen bei diesem volke alle Oberherren in sich begreift, was kleine würden sie sonsten haben mögen, wie solches Pfeffinger von den Lüneburgischen Wenden in den Aemtern Luchow und Danneberg in seinem Wendischen Wörterbuch angemerket. *Les Vandales tiennent leur Gentishommes pour leur Roys.* in Herrn Eccardi Histor. studii Etymol. c. 35. f. 290. welchen verstand denn auch die Churfürstl. erzehlung aus denselben umständen zu haben scheinet; denn sonsten würde es fast so viel Wendische Könige geben als Dörfer dieses volks in diesen Landen, und mehr als zu Josuä zeiten Könige in dem Lande Kanaan gewesen.

XII. Ob man ihnen auch vor diesen wohl keine sonderliche, oder doch wenige iura personarum gelassen: so hat man ihnen doch ihren Gottesdienst in Wendischer sprache zu halten verstattet, wie denn in Kotbuß eine eigene Wendische Kirche vorhanden, besage Kotbuß. Gesch. §. IIX. auch in der Peitz in eben der kirche theils Teutsch, theils Wendisch geprediget wird; dergleichen auch auf den Dörfern aller orten, wo dieses volk wohnet durch vorsorge der Christlichen Obrigkeit vorlängst schon geschehen und noch geschiehet. Jedoch hat derselbe lange zeit bloß auf den äusserlichen Ceremonien, der Taufe des Nachtmahls, die Predigt zu hören, die Trauungen und Begräbnüß zu verrichten bestanden, von den

innerlichen stükken aber dem Katechismo der heiligen Schrift, und andern wahren nohtwendigkeiten der Christlichen Religion, auch sonsten vom lesen und schreiben haben die gute Leute nichts gewußt; ihre vorgesezte Prediger auch sie nicht darzu angeführet, zum theil auch, weil sie selbst nicht einmahl der Wendischen sprache gnugsam kundig gewesen, recht anführen können. Und erinnere mich einsmahl in meiner jugend von einer vernünftigen Frauensperson in Kotbuß gehöret zu haben, daß die Candidati Ministerii in dem Wendischen ihr zu unterschiedenen mahlen ihre Teutsch abgefaßte predigten gebracht, und von ihr ins Wendische übersetzen lassen, welche sie hernach, so gut sie gekonnt, hergesagt, die Wendische zuhörer auch schon darmit zu frieden gewesen; ob sie wohl nicht sonderlich gewußt, was geprediget, und wohin damit gezielet worden, sondern sich damit befriediget, wann es nur geprediget geheissen, es möchte gleich geschehen sein, auf eine ahrt oder von einer person, als es gewollt. Welchem aber bei unsern zu der Mark gehörigen Nieder-Lausitzischen Wenden Hr. Gottlieb Fabricius anfangs Prediger zu Kahren, einem Wendischen Dorf im Kotbusischen kraise dem sel. Ober Jägermeister, Hrn. von Pannewitz zuständig, und nachgehends Inspector zu Kotbus, rühmlich abgeholfen, indem er Anno 1705. Lutheri kleinen Catechismum nebst einer Christlichen Glaubensbekänntniß und kurzen anleitung zum wahren Christenthum; Anno 1709. aber das Neue Testament in die Nieder-Lausitzische Wendische sprache, zumahlen wie sie um Kotbus herum gebräuchlich ist, und für die zierlichste mundahrt gedachter sprache gehalten wird, übersetzet, und mit allergnädigster erlaubniß Ihro Königl. Majest. in Preussen, so auch einigen beitrag gethan, zu gedachtem Kahren drukken lassen, und dadurch zu wege gebracht, daß diese bis dahin in grosser ungewißheit gestandene, und fast nur dem namen nach gewesene Christen, zu einem grössern licht gekommen, und GOtt ihren Heiland recht erkennen zu lernen angewiesen worden. Was sonsten in der Ober-Lausitz mit übersetzung des Catechismi Lutheri, der Evangelien und Episteln, der Epistel an die Römer, der sieben Bußpsalmen und dergleichen nach der dortigen mundahrt, vor wenig jahren vorgegangen, davon ist in vorangeführter Herrn Eccardi Historia s. 263. & seqq. ingleichen in Knauts Annalib. Typogr. Lusat. sup. und Actor. Historico Eccles. V. Band s. 782. &c. und X. Band s. 518. mehr zu finden. Als auch bis dahin die anstalten mit den schulen schlecht gewesen: so ist auch diesem mangel abgeholfen worden. Dann in vorigen zeiten ist zwar bei einer jeden kirche, wozu 3 bis 9 Dörfer gehören, ein Küster oder Schulmeister gewesen, der da hat schule halten sollen. Weil aber keine Wendische bücher vorhanden gewesen, hat er nur Teutsch unterweisen können: wozu iedoch nur die wenigste Wenden lust gehabt und ihre kinder gar unfleißig zur schule geschikket. Wenige haben endlich zu winters zeit mit grosser mühe, aber ohne verstand, etwas Teutsch behten, buchstabiren und lesen gelernet: welches sie aber im sommer, da sie zu hause bei ihrer arbeit bleiben müssen und nichts als Wendisch gehöret, wieder vergessen. Nachdem aber durch nur belobten Hrn. Fabricius unermüdeten fleiß und bemühung, wie oben gedacht, Wendische bücher sonderlich der Katechismus zu händen gekommen: so gehet es mit den schulen besser, als vorhin vonstatten; sintemahl nun nicht allein die Küster unterweisen müssen, sondern es ist auch auf königl. allergnädigsten befehl bei gehaltener Kirchen- und Schul-visitation die verfügung gemacht worden, daß immer zwei nah an einander gelegene Dörfer, oder ein groß Dorf für sich allein einen Schulmeister halten sollen, zu welchem alle kinder des Dorfs in die schule gehen müssen, der sie dann erstlich im Wendischen unterweiset, und hernach auf verlangen auch aus demselben ins Teutsche führet. Damit auch die eltern um so vielmehr ihre kinder in die schule zuschikken angehalten werden möchten, haben höchstgedachte Se. Königl. Majest. allen Predigern anbefehlen lassen künftighin niemand zum erstenmahl zum heil. Nachtmahl hinzuzulassen, noch von jungen Leuten zur ehe zulassen, wann sie nicht vorher lesen und ihre glaubens bekenntnüß abzulegen gelernet haben. In der Ober-Laußnitz sein ebenfalls seit einiger zeit schulen angeleget.

XIII. Die Sprache selbst belangende, so wird die ursprüngliche alte Slavische Sprache wohl schwehrlich entdekket werden: nachdem dieselbe mit veränderung der wohnsitze sich in sehr viel mundahrten verändert. Man hat sonst dreierlei haupt mundarten oder dialectos die auch den characteren nach unterschieden sein, davon der Pater

Banduri in den Anmerkungen ad Constant. Them. s. 118. 119. verdienet nachgeschlagen zu werden. Der älteste Character ist derjenige, welcher Hieronymianus genennet wird, welchen Hieronymus ein Kirchenlehrer aus dem vierten jahrhundert soll erfunden haben. Selbiger ist zu sehen auch in Hrn. Frisch Hist. Lingu. Slavon. 1 Kap. Hiernähst ist character Cyrulicus, Cyrillicus oder Cylliritanus, weil der Cyrillus, der Apostel der Mährischen Slaven, im 9. jahrhundert selbigen soll erfunden haben: welches wann es seine richtigkeit hat, so ist glaublich, daß die Slaven wenigsten in Mähren noch gar keine buchstaben gehabt haben. Warum sollte Cyrillus durch erfindung neuer buchstaben den gang des Evangeliums aufgehalten haben? diese buchstaben aber sein gemacht aus den grossen buchstaben des Griechischen alphabets, nnd entstehet aus denselben der Rußische character, wie in des Hrn. Frisch cont. I. c. 1. zuersehen. Diese verschiedene mundarten in aneinander hangenden worten finden sich in des Chamberlains in Teutschland nachgedruktem Gebet des Herrn s. 9. 19. ingleichen in Müllers übersetzungen s. 50. 51. Dann hat man auch die Glogolitische buchstaben, welche wegen ihres bequemern zuges im gemeinen gebrauch gewöhnlicher und in Kärnten, Steiermark, Krain und Windischmark sonderlich mode sein, und ist das alphabet bei Hrn. Frisch angef. ort ebenfalls befindlich. Polen, Bömen und die Teutsche Slaven oder Wenden pflegen sich der Lateinischen oder Teutschen buchstaben zu bedienen. Ob nun wohl unserer Teutschen Wenden ihre sprache in der allgemeinen matrice der Slavonischen sprache, gleich der Polnischen, Bömischen, Rußischen, Slavonischen sprache mit begriffen; gleichwie unter dem namen der Slaven und Slavonien auch alle diese Völker und Länder enthalten: so hat sie doch wiederum eben wie die andere ihre von neuen unterschiedene mundahrten und gleichsam subdialectos oder subalterne sprachen, und zwar mit solchen veränderungen, daß man fast nicht glauben sollte, daß sie aus einem ursprung entsprossen wären; worzu man nur das einzige Gebeht des Herrn in gegen einanderstellung desselben in unser Niederlausitzer, Oberlausitzer und Lüneburgischer' Wenden mundahrt zum exempel nehmen will.

Niederlausitzisch.
Wie sie in Herrn Fabricii Neuem Testament befindlich.

Woschz nas, kenz ßů na nebách, hußwěschöne buži twojo mě. Twojo kralejstwo pschiži; Twoja wohla ße stani, ako na nebů tak tesch na semi. Nasch schedni kleb daj nam žinßa. A wodaj nam nasche wiňi, ako mů wodawamů naschim winikam. A ňewöhži nas do Spůtowaňa, ale humoži nas wot togo ßlego. Pscheto twojo jo to kralejstwo, a ta moz a ta zescž, do ňimernoscži, amen. Matth. VI, 9. 10. 11. 12. 13.

Oberlausitzisch.
Wie sie in H. Mich. Frenzels übersetzung des N. Test. lautet.

Nasch wotz, kiž ßy ty we ne beßach, ßwiaczene budž twoje menö. Pschidž knam twoje kralestwo. Twoja wolia ßo stan, kaiž na nebiu, tak teiž na semi. Nasch wschedny Chlieb dai nam dženßa. A wodaj nam nasche wine, jako my wodawamy naschim winikam. A newedž nas do spyttowania, ale wumož nas wot teho sleho. Pschetoz twoje je kralestwo, a ta moz, a ta czescž, aiz do wieczno scže. amen.

Lüneburgisch.
Wie sie in Hrn. Eccardi cit. Hist. c. 31. s. 269. zu finden.

Nôs hôlya Wader ta toy chiß wa ne bisgay. Sjunta Woarda tugi geima. Tia rik komma. Tia willya schingot, koke nebisgay, kok kak no sime. Noeßi wiße danneisna sgeiba doy nam dans. Un Wittedoy nom nôße ggreis tak moy wittedogime noßem gresnarim. Ni bring goy nôs ka Warsikonge. Tay losoáy nos wit wiß ôkak Chundak.

(Ebenfalls Lüneburgisch aus des Hrn. v. Leibnitz Collectan. Etymol. s. 333.

Noos Wader tada tö jis
Unser Vater der du bist
wa tuem nibisien. Sionc-
in dem Himmel. Ge-
tamo wardot tin Gei-
heiliget werde dein Na-
mang. Tui Riek cumma.
me. Dein Reich komme.
Tua willia moßa schinjot
Dein Wille müsse geschehen
cak wa nibisjen wißei so
wie im Himmel al so
quoi noo sime. Nooßi
auch auf Erden. Unser
daglitia Sjeibe dů nam
täglich Broht gieb uns
Daans. Un wittodu nam
heute. Und vergieb uns
noosse greichie, cook moy
unsere Schuld, wie wir
wittodujeme nooßume
vergeben unsern
Greichynarim. Ni far-
schuldigern. Nicht füh-
forů nas wa versoikung.
re uns in versuchung.
Erlösů nas wit tigge
Erlöse uns von dem
goidai Hamen.
Ubel Amen.)

Hierbei rühmet der Herr Fabricius in der Vorrede, daß er sich in seiner Uebersetzung des Dialecti oder mundart, so um Kotbus her gebräuchlich, angenommen, als welche für die zierlichste und accurateste gehalten würde. Von der Lüneburgischen aber errinnert der Herr Eccard, daß sich darinn nicht wenig Teutsche wörter fänden, solches

solches auch nicht wohl anders sein können; nach dem mahl diese völker so viel hundert jahre unter Teutscher botmäßigkeit gestanden, und rings herum mit Teutschen völkern umgeben gewesen; c. l. s. 273. daß auch daher diese sprache fast in abgang gekommen; zumahlen die Amtleute der orten, weil sie solche nicht verstehen, und ungelegenheit davon mögen gehabt haben, den Leuten bei schwerer strafe verboten sich nicht mehr derselben zu gebrauchen: wie sich denn auch die junge Leute derselben fast schämen wollen, und sie also nur bei den alten geblieben, aber unter damahliger Churfürstl. Durchl. und nachmahliger Königl. Majestät in England regierung wieder ermuntert worden dieselbe beizubehalten, und ihrer sichweiter zu gebrauchen. vergl. Hrn. Frisch Hist. Linguae Slavon. und Hrn. Mascow II. Th. s. 220.

XIV. Welchen allen iedoch noch anzufügen, daß, unerachtet die Wendische Nation vorerzehlter massen heruntergekommen, daß sie in keiner achtung mehr geblieben, und die Teutsche sich wieder in ihre stelle gesetzet, dennoch die benennung davon bis auf diese stunde in den beiden Nordischen Königl. auch Chur-Brandenburg, jetzo Königl. Preußisch. und Fürstl. Meklenburgischen titeln verblieben: in dem sich die beide Könige, der zu Dennemark, König der Wenden und Goten, der von Schweden, König der Goten und Wenden, die Durchl. Churfürsten zu Brandenburg und ietzige Königl. Majestät in Preussen gleichfals Herzoge der Kaßuben und Wenden, und die Herzoge zu Meklenburg Fürsten der Wenden schreiben. Die auch in dem Lateinischen sich zwar Reges, Duces, Principes Vandalorum nennen, und dergestalt das andenken der alten Teutschen Vandalen erneuern, jedoch keine andere dadurch als die eigentlich so genannte Wenden verstehen; wie man denn auch in den Geschichten der vorigen zeiten lieset, daß sie sich anstatt der Vandalorum des worts Slavorum zu zeiten gebrauchet: als wie König Ericus V. und Ericus VII; D. G. Danorum Slavorumque Rex bei dem Pontano Hist. Dan. L. VII. s. 441. und Churfürst Joachimus I. in einem schreiben an das Concilium Lateranense *Dux Slavorum* T. IV. Concil. Binü. s. 70. Die Herzoge von Pommern, als Barnim in dem gnaden brief, darin Prenzlau die Stat gerechtigkeit erhalten: Barnim Dei pacientia Dux Slavorum 1235. Wie sich denn auch diese titulaturen auf die Länder, so an der Ostsee liegen, als Pommern, Meklenburg, u. s. w. als den wohnsitz der alten Teutschen Wandalen, und nachmahls der in ihre stelle getretenen Wenden erstrekken. Und weil sich zwischen beiden namen einige verwandschafft zeiget, so ist daher gekommen, daß man beide der Vandalorum und Venedorum ohne unterscheid, jedoch in dem Lateinischen vornemlich der Vandalorum, im Teutschen aber nur bloß der Wenden gebrauchet, auch, obwohl die sämtliche Länder wieder zu den Teutschen gekommen, und der Sächsischen Nation zu theil worden, auch die jetzige besitzer weder Wandalen, noch Wenden sein, dennoch Wandali und Wenden genannt werden. Wie man denn in den geschichten der Hanseestäte siehet, daß die Stäte Lübek, Hamburg, Rostok, Strahlsund, Wismar und Lüneburg, Civitates Wandalicae, und ihre zusammenkünfte Conventus Wandalici genannt sein; weil sie in den Wohnsitzen der alten Wandalier gelegen sein: ohngeachtet sie alle von Sächsischen völkern bewohnet werden. S. Hagemeier de Civitat. Hanseat. c. IV. wohin auch Cluverii meinung gehet Germ. Antiq. L. III. c. 46. Nempe ut Marcomanni & postmodum Czechi, quia Bojohaemum occuparunt, dicti sunt Bojohaemi, sic Venedi Sarmatae quia Vandalorum obsederant agros, appellati sunt Vandali; cui appellationi haut parum causae etiam praebuit, quod vindicorum & Vindilorum nomina haut omnino sibi invicem absimilia. Wer im übrigen belieben trägt von der Wendischen Nation ein mehres, sonderlich wie sie auch in Slavonien, Servien, Kroatien, Illyrien, Kärnten, Mähren, Bömen, Sarmatien, Rußland sich ausgebreitet, und was sie für bewegung in den alten zeiten vorgenommen, zu wissen, wird sein verlangen in den mehrbelobten Teutschen Geschichten des Hrn. von Bünau II. Th. s. 185. und ferner; und in des Hrn. Hofr. Mascow. II. Th. Anmerk. 31. s. 205. und ferner, vollkommen stillen können.

Das III. Kapittel.

Von den Einwohnern der Mark nach Albrechts des Bären zeiten.

I. Albrechts des Bären neue kolonien werden die Fläminge genannt.
II. Deren eintheilung in der Altemark.
III. Nachmaliger anwachs anderer einzeler Familien.
IV. Die Mark nimmt zu den zeiten des Bauern- und Schmalkaldischen-Krieges an Einwohnern zu.
V. Beschaffenheit der Märkischen sprache.

I.

Albrecht der Bär hergegen, weil sich die zahl der überwundenen und zum theil entwichenen Wenden sehr vermindert, hat viele kolonien aus den Niederlanden namentlich von der Provinz, damahls Stift Utrecht, Holland, Seeland, Flandern, herausgeholet, und in die Alt- und Mittelmark, Prignitz, auch nicht allein in diese, sondern auch in die benachbarte Länder, Fürstenthum Anhalt, das theil von Sachsen um Wittenberg herum gebracht, und daselbst feste gesetzet; wannenhero sie von den lezten lange zeit den namen Fläminge erhalten, auch noch bis diese stunde, was diesseits der Elbe und Milde lieget, ingleichen ein Landstrich von etlichen Dörfern im Magdeburgischen, der Fläming genannt wird, dessen exempel mit mehren zu lesen, in der Historie des Fürstenthums Anhalt I. Th. c. IV. s. 22.

II. Helmoldus aber wird ein sonderliches Licht zu dem, was die Mark betrift, geben, in dem er davon also schreibet L. I. c. 89. wiewohl dieses auch in der Anhalt. Histor. an gemeldtem orte angeführet worden. In tempore illo *orientalem Slaviam* tenebat *Adelbertus Marchio*, cui cognomen *Ursus*, qui etiam propitio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram *Brizanorum, Stoderanorum multarumque gentium habitantium Havelam & Albiam* misit sub iugum, & infrenavit rebelles eorum, Ad ultimum *deficientibus sensim Slavis misit Trajectum & ad loca Rheno contigua*, insuper ad eos, qui habitant *iuxta Oceanum*, & patiebantur vim maris, videlicet *Hollandos, Seelandos, Flandros*, & adduxit ex eis populum magnum nimis, & habitare eos fecit in *Urbibus & oppidis Sclavorum*. Et confortatus est vehementer *ad introitum advenarum Episcopatus Brandenburgensis, nec non Havelbergensis* eo, quod multiplicarentur ecclesiae & decimarum succresceret ingens possessio. Sed & *Australe littus Albiae ipso tempore coeperunt incolere Hollandienses advenae*. Ab urbe *Salevedele* omnem terram, quae dicitur *Balsemerlande & Marschinerlande* civitates & oppida multa valde usque ad *saltum Bojemicum* possederunt *Hollandi*. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerunt *super ripas Albiae in terra palustri Balsamiomiorum*. Sed praevalentibus postmodum *Slavis, Saxones occisi & terra a Slavis* usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Duci nostro & caeteris Principibus salutem & victoriam large contribuit, *Slavi usquequaque protriti atque propulsi sunt*, & venerunt adducti de finibus Oceani populi fortes & innumerabiles, *& obtinuerunt terminos Slavorum & aedificaverunt civitates & ecclesias*, & increverunt divitiis super omnem aestimationem.

III. Zu diesen sein hernach auch in folgenden zeiten andere einzele aus den benachbarten Provinzen, zu zeiten auch wohl aus entlegenen orten gekommen, welche durch heiraten allhier ihr glük gesucht, oder auch sonsten in kaufmannschafft oder anderen handthierungen ihre bequemlichkeit gefunden. Ohne zweifel haben sich auch unterschiedene hohen und niedrigen standes aus Baiern, Bömen und Frankenland, nach gelegenheit der Landes Herrschafft eingefunden, welche dadurch ihre vortheile zu befördern, und die güte des Landes ihnen zu nutze zu machen verhoffet. Es ist auch wohl zu vermuhten, daß nachdem die Flandrische und Nieder-Rheinische kolonien sich der Mark bemächtiget, die alte Wendische Einwohner zwar ihrer rechte verlustig worden, natura populi amissa, nichts desto weniger aber einige vermögende unter denselben sich mit der zeit unter ihnen naturalisiren lassen, und gleichsam ein volk mit ihnen worden: dessen exempel man unter andern an den

den vielen Wendischen namen der familien so wohl Adel. als Bürgerlichen standes siehet, von welchen zu vermuhten, daß sie nachlasse der Wendischen Nation, aber mit abstellung der alten gewohnheiten dieser Nation der Teutschen sich einverleiben lassen, und zwar die alte namen zum zeugnüß dero ursprungs behalten, aber den rechten und gewohnheiten nach als Teutsche geachtet, und ihrer gerechtsame theilhaftig worden.

IV. Insonderheit wird auch von den Geschichtschreibern angemerket, daß die Mark nunmehro vor 200 Jahren zu den zeiten des Bauernkrieges ums jahr 1525, und hernach des Schmalkaldischen krieges Anno 1546. 47. &c. an Einwohnern sehr zugenommen: indem die benachbarte Provinzen damahls theils wegen der fast überall tumult erregenden bauern, theils wegen der kriegestrublen zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldischen bundsverwandten Fürsten in grosser gefahr gelebet; die Mark hergegen durch das kluge betragen der Churfürsten Joachims des I. und II. in beständiger ruhe erhalten worden; weil der Landman sich in den gränzen der bescheidenheit und gehorsams gegen seinen Churfürsten und Landes Herrn gehalten; Churfürst Joachim der II. aber mit dem Schmalkaldischen bund nicht wollen zu thun haben. Worzu gekommen, daß Joachim I. die raubereien heftig verfolget, und keine gefahr weder in, noch ausser Landes zu besorgen gewesen. Wannenhero sich die leute mit ihren familien häufig herein begeben: und weil sie in sicherheit ihre nahrung fortsetzen können, zu einer volkreichen zahl angewachsen, die auch ob sie wohl von den alten Einwohnern nicht entsprossen, nichts destoweniger denselben einverleibet, der gerechtsamen des Landes fähig, und folgends als Märker gehalten worden: gleichwie die kleine springe und flüßgens, ob sie schon anderswo entspringen, dennoch, wenn sie sich in grössere Flüsse ergiessen, ihr voriges wesen verlieren, und für einen theil derselben, worzu sie sich gesellen, gehalten werden. Welches alles denn gewöhnliche veränderungen sein, so sich bei allen völkern jederzeit zugetragen haben, und so lange die welt stehet, zutragen werden. Die menschen haben zwar alle die absicht ihr wohlsein in der welt zu suchen, aber nicht alle gleiche begriffe und vorstellungen davon, auch nicht alle einerlei wege zu ihrem zwek zu gelangen. Einem gefällt dieses, jenem ein anders: und was er an einem orte nicht findet, solches meinet er anderswo zu erhalten, ut fons, ut campus, ut nemus placet, wie Tacitus von den veränderungen der alten Teutschen wohnungen und lagerplätze schreibet. M. G. c. 16. Welche natürliche freiheit auch gestalten sachen nach niemand muß gemißgönnet, sondern nachdem einem jeden die ganze welt offen stehet, ihm frei gelassen werden, sein antheil darinn zu suchen.

V. Stellete man nun über die veränderung bisher erzehlter völker eine untersuchung sonderlich in absicht auf die sprachen an: so würde man ein weites feld finden von betrachtungen, welche diese wissenschaft erläutern könnten. Unsere Teutsche sprache ist freilich zum theil mit aus dem Morgenlande in diese gegenden gekommen, und bei den alten Goten oder Geten ist wohl der erste stam, ansatz oder grund, gleichsam als die Mutter, matrix, der Teutschen sprache zusuchen, deren sich auch die Suevische völker bedienet; wie man dann in den überbleiselen derselben noch einige ähnlichkeit und grund wörter findet, solche nemlich, welche sich auch noch in der Dänischen, Norwegischen und Schwedischen sprachen befinden, welche mit der Teutschen aus selbiger entstanden. Wie kommts aber, daß diese sprachen, welche eine Mutter haben, gleichwohl von einander so verschieden, und so gar viel veränderungen bei sich haben, welche von der gleichförmigkeit, der ersten sprache abgehen? der grund von diesen allen ist, daß die sprachen vom gemeinen mann, oder sonst ungelehrten Leuten entstanden, und in keine gewisse verfassung nach regeln gebracht worden. Nun weiß man, was der gemeine Schlendrian noch heut zu tage für ein Tyrann ist,

Quem penes arbitrium est, & ius,
& norma loquendi;

und wie im gemeinen sprechen und schreiben sich redensarten und gewohnheiten mit einschleichen und mode werden, welche wieder alle gesunde principia und regeln einer sprache sein, daß es schwehr, auch wohl unmöglich fällt, solche wieder abzuschaffen; weil sie schon gleichsam zur andern natur der sprache geworden. Geschiehet dieses noch zu unsern erleuchteten zeiten: was kann man sich von den damahligen zeiten, da man keine oder wenigstens nicht hinlängliche regeln, auch vielleicht keine unterweisung gehabt, für regelmäßigkeit vorstellen? Freilich ist man im sprechen eini-

gen regeln ohne regeln gefolget; allein man ist von selbigen auf unzählige weise abgegangen, und hat, wie in allen sprachen, nach seinem belieben ohne grund beugungen und änderungen gemacht, welche den allgemeinregeln ganz entgegen. Und je weiter die kolonien und haufen auseinander gekommen, je stärker hat sich dieser abfall vermehret. Die verschiedene mundart oder aussprache, der umgang mit auswärtigen, die erfindung neuer wohnsitze und neuer sachen, die gewohnheiten im Gottesdienst und bürgerlicher verfassung, handel und wandel, die kriege und staatsveränderungen sein aller orten dazu gekommen: und ist solchergestalt kein wunder, wann eine sprache, die an keine gesetze und regeln gebunden, von der ersten mutter, und selbst von ihren schwestern so gewaltig abweichet, daß sie sich kaum, auch wohl gar nicht mehr verstehen. Hierin liegt auch zum theil der grund, daß eine sprache gänzlich ausgehet. Unsere Goten, Vandalen, Longobarden, brachten ihre sprachen mit in auswärtige Länder, aber ohne gewisse regeln, und zu solchen Völkern, die eine sprache hatten, so unter gewissen regeln stund. In Italien, Gallien, Spanien sprach man Lateinisch. Die Lateinische sprache aber stund unter gewissen regeln. Und ob wohl die überschwemmung mit so vielen völkern eine grosse veränderung nach und nach im sprechen eingeführet: so haben doch alle diese sprachen ihre Mutter an der Lateinischen sprache behalten. Und es haben sich immer Leute gefunden, welche auf die einmahl eingeführte regeln bestanden; und da sie den strohm nicht hemmen können, doch gedämmet und gebauet, daß ausser der Muttersprache in den Töchtern doch die ähnlichkeit erhalten worden. Wiewohl auch nicht zu leugnen, daß die einrichtung und Landesbeschaffenheit, welche unsere Teutschen, quibus curta supellex, die keiner weitläuftigkeiten gewohnet waren, dort angetroffen, und die übergrosse menge von sachen, welche sie bisher noch nicht gesehen, auch nichts davon gewußt, sie genöhtiget, die sachen mit den namen, den sie schon hatten, zu benennen, um der dinge geniessen zu können, welche sie in diese Länder gelokket hatten. Dieser umstand und die nohtwendigkeit hat sie also dazu gebracht, der überwundenen Völker ihre sprachen anzunehmen, die ohnedem nicht vertilget und getödtet worden, sondern im Lande stark gnug geblieben. Jedoch ists auch so genau nicht abgelaufen, daß nicht von ihrer sprache vieles in die sprache der bezwungenen Einwohner sich eingeschlichen; wie gar leicht würde zuerweisen sein, wann man zwischen beiden sprachen eine vergleichung anstellen sollte. Nach abgang dieser völker aus Teutschland und unseren gegenden kamen die Slaven oder Wenden. Deren sprache stund zwar auch unter keinen regeln, und der abgang von ihrer matrice mag weit gnug gewesen sein: allein sie trafen hier eine sprache an, welche kein besseres schikfal hatte. Von schreiben, lesen hat man wenig gewußt: und was das vornehmste war, so war der Einwohner in den verlassenen orten wenig; wenig auch von sachen, welche die Wenden angetroffen, oder deren sie eben wären benöhtiget gewesen. Von kostbarenhausraht, lekkerbissen und dergleichen reizenden dingen hatten die alte Sueben nicht viel gemacht. Und weil die Wenden den meister spieleten und mit hellen haufen in diese gegenden kamen: so ist kein wunder, wann die unterworfene sich nach ihnen, nicht sie nach den unterworfenen Einwohnern sich richten müssen; und die menge der Slaven wie den namen der wenigen Einwohner, also auch deren sprache gleichsam verschlungen; zumahl da sie sich das Land besser als ihre vorfahren zu nutze zu machen gewußt, handel und wandel getrieben, Stäte und Dörfer gebauet und denselben namen gegeben. Wie hergegen in folgenden zeiten sonderlich in 12 jahrhundert die Sachsen den meister spieleten: ging es eben so her. Die Wendische Nation mußte der überlegenen macht weichen: uud der haß gegen alles was Wendisch hieß, war so groß, daß man sie, wo man gewußt und gekonnt, auch mit der sprache gesucht auszurotten, und nur da welche gelassen, wo man ihrer entweder zum landbau und diensten nöhtig gehabt, oder sie nicht gar füglich austilgen können. Die Sachsen und aus den Niederlanden hergekommene völker bleiben bei ihrer damahls doch schon unter einer regel stehenden sprache, welche in den schulen auch fortgepflanzet, die Wendische aber, der man auch keine schulen gegönnet, welches der gerade weg zum untergang der sprache war, ie mehr und mehr, und so weit herunter gebracht wurde, daß sie doch endlich würde haben ausgeben müssen: wann nicht das alterthum und das merkwürdige schikfal dieses volks dieser orten geschikte und gescheute Männer erwekket, welche, wie wir gesehen, unter vorschub hoher Haupter, die sprache wie unter den Wendischen Einwohnern

durch

durch reden, also auch in ihren buchstaben im gebrauch zuerhalten, und so gar unter gewisse regeln zubringen, sich angelegen sein lassen. Es wird nun dieses volk nicht leicht natio dominans werden. Wie das volk, also ist auch die sprache nunmehro den Teutschen zins- und dienstbar, und dienet uns stat eines lichts bei vielen dingen in den geschichten: wie solches bei beschreibung des Landes wird zu ersehen sein, dahin wir auch den obgedachten Aufsatz Wendischer wörter versparen wollen.)

Solchergestalt nun hat die Teutsche sprache wieder die oberhand in diesen Landen bekommen, und zwar, weil die neue Einwohner aus den Niederlanden gewesen, nach dem so genannten Dialecto Saxonica oder Nieder-Teutschen mundart, wiewohl annoch mit einigem unterscheid oder subdialectis. Denn die Altmärkische sprache kommt der angränzenden Lüneburgischen und Westphälischen näher, und wird der aussprache nach sehr binnen mundes geredet. Bei bildung und ableitung der wörter lässet sie mehrentheils das Augmentum in den perfectis aus, als dahn fur gedahn, wesen für gewesen: lässet auch oftmahls das d in der mitten aus, als beie für beide, Seie für Seide. u. s. w. die Mittelmärkische hergegen bei Berlin, Frankfurt, ꝛc. hat eine mehrere verwandtschafft mit der Fränkischen oder Hochteutschen mundart, dialecto Franconica, und braucht zwar auch nicht eine sonderliche bewegung der lippen, hat aber doch eine kählrere aussprache, kommt auch in bildung der wörter der Fränkischen näher; es sei nun wegen der nachbarschafft mit Schlesien, Meissen und andern Sächsischen Landen, oder daß die Franken, so mit der Durchl. Hohenzollerischen Familie ins Land gekommen, solches veranlasset. Welches auch Lutherum bewogen, daß er sie der Sächsischen mundart vorgezogen: die Märkische sprache ist leichte. Man merkt kaum, daß ein Märker die lippen regt, wenn er redet; sie übertrift die Sächsische. Tisch-R. n. 69. f. 412. Insgemein aber, wie sehr sie auch sich ändert, so ist sie doch lingua publica, und in den öffentlichen diplomatibus anfangs der Lateinischen gleich gehalten, nach dem jahr 1300. aber derselben vorgezogen worden, und bisher in gemeinen gebrauch geblieben; jedoch nachdem die Fränkische mundart in Teutschland überall in öffentlichen so wohl geistl. als weltl. handlungen, predigten, befehlen und andern schriften vorgezogen, und die Durchl. Landes Herrschafft ohne das Fränkischen herkommens gewesen, nach Anno 1500. in publicis nicht sonderlich mehr gebrauchet worden, dennoch aber in gemeinem gebrauch und lingua communis geblieben: die Wendische ausser den predigten und andern Sacris, insonderheit in den Städten, gänzlich abgeschaffet worden.

Das IV. Kapittel.

Von den Pagis Marchicis oder Gauen in und an der Mark.

I.

Wie aber das uralte Teutschland selbst unter den Sueven schon in gewisse Pagos oder Gauen eingetheilet worden; wie aus den Schriftstellern zu ersehen, welche vom Meibomio in der vorrede über sein von den Pagis Saxoniae herausgegebenes buch angeführet werden: also ist solche eintheilung auch in dem nördlichen Landstrich von Teutschland, mithin auch in unsern Märkischen Landen befindlich gewesen, und in den nachfolgenden zeiten beibehalten, iedoch nach verschiedenheit der völker, deren anzahl, züge und eintheilung auch verändert worden. Es ist aber ein *Pagus* oder Gau nichts anders als ein Strich Landes, welcher von Flüssen, Bergen, Einwohnern, oder andern umständen und beschaffenheiten seine bestimmung, namen und gränzen erhalten. Ob es nun wohl zu unsern zeiten eine mißliche sache ist alle diese Pagos nach ihren gränzen anzuweisen; und es wohl schwehrlich zu einer vollkommenheit damit gelangen möchte: so hat man doch eine ziemliche anzahl derselben aus den alten urkunden heraus gebracht, und gezeiget, wo dieselbe ohngefehr, auch wohl zum grössten theil gelegen gewesen. Insonderheit haben sich hervor gethan Marq. Freiherus in Originibus Palatinis,

der

der im V. Kapittel dergleichen Gauen in Ober-Teutschland angiebt; Henricus Bebelius, der die Gauen in Schwaben aufgezeichnet; Henr. Meibomius, welcher in dem III. Tomo Scriptor Germ. die Gauen von Sachsen beschrieben; Christian Knaut, welcher von den Pagis antiquis principatur Anhaltini eine abhandlung ausgehen lassen. Christian Franz Paullini und Christian Junker aber haben, jener einen Commentarium de Pagis antiquis Germaniae, und dieser seine Geographiam medii aevi, und darinn die Gauen von ganz Teutschland beschrieben, und in ein ziemliches licht gesetzet. Welchen allen aber es der urheber des Chronici Gottwicensis zuvor gethan, der ebenfalls vom ganzen Teutschland die Gauen angewiesen, und jene arbeit sich zwar auch bedienet, aus den alten Urkunden aber neue hinzugefüget, die entdekte ausführlicher gemacht, theils auch verbessert, welche alle in dem II. Band namhaft gemacht, und selbst aus der gelegenheit und lage jetziger zeiten in ein solches licht gesetzet werden, daß man sich verwundern muß, wo die genaue nachrichten von allen orten von Teutschland nach Gottwich gekommen. Um die nordliche gegend von Teutschland hat sich zu unsern zeiten auch sonderlich verdient gemacht der durch verschiedene schriften schon bekannte Hr. Professor Schwarz auf der Universität Greifswalde, welcher in seiner Pommerisch-Rugianischen Lehns-Historie, und insbesondere in seiner Einleitung zur Geographie des Norder Teutschlandes, die verwirrungen dieser gegenden nicht ohne beifall der Gelehrten in eine aneinanderhangende ordnung zubringen gesuchet. Dieser angeführten Verfasser rühmlichen arbeit wird man sich hier auch bedienen, und auf dieselbe sich hin und wieder beziehen, auch selbst dann, wann man auf gleiche gedanken vor deren herausgabe gerahten; und wegen der entdekkung solcher wahrheiten es so genau nicht nehmen, sondern zu frieden sein, wann das publicum aus dem vortrag einigen nutzen schöpfet. Man will sich aber bei weitläuftiger erklährung des worts Pagus und dessen bedeutung nicht aufhalten, als welches von nur berührten Schriftstellern zur genüge geschehen: doch muß eins und das andere bemerket werden, welches wie es andere Provinzen von Teutschland auch angehet, also insonderheit auf die Mark gebracht und zugeeignet werden muß.

I. Von den uralten Pagis oder Gauen finden sich hier in der Mark gar keine, oder doch sehr allgemeine und sehr dunkele spuhren. Was Tacitus, Plinius, Ptolemaeus und Strabo, und einer oder der ander von den alten Schriftstellern von den zwischen der Oder und der Elbe wohnenden völkern angeführet, ist alles was man davon hat und haben kann, und ist oben der länge nach angezeiget worden. Von den Flüssen und gegenden lässet sich etwas muhtmassen, als welche zum aufenthalt eines volks am bequemsten gewesen, und zu ausmachung und bestimmung eines Pagi den besten anlaß gegeben: es bleiben aber doch muhtmassungen.

II. Nach dem eintritt der Slavischen völker findet sich etwas mehr; weil die Teutsche, insonderheit die Franken, und Sachsen mit denselben so wohl wegen der vorgenommenen einfälle und streifereien, als insonderheit wegen versuchter fortpflanzung der Christlichen Religion zu thun, mithin die Mönche in den Klöstern auch mehr anlaß zum schreiben bekommen. Nachdem auch die Slavische völker von den Teutschen überwältiget, und das Land endlich mit dem Teutschen Reich verbunden, und in dessen verfassung gezogen worden: so hat es auch mehr urkunden gegeben, welche unsern zeiten in den finsternüssen des alterthums einiges licht anstekken.

III. Es giebt grosse und kleine Gauen. Die kleine sein theile der grössern, als welche in kleinere eingetheilet werden. Serimud, Nordalbingen, Heveldun, sein grosse Gauen gewesen, welche aus kleinern bestanden.

IV. Eine und eben dieselbe gegend wird oft mit verschiedenen namen der Gauen beleget: weil die besitzer entweder von einem ort zum andern gezogen, oder verdränget worden und gar verloschen; und solchergestallt neue Einwohner und mit denen auch neue namen in deren stelle gekommen.

V. Ein volk findet sich mannigmahl an zweien orten: weil sie entweder ihren alten wohnsitz verlassen, und sich anders wohin begeben; oder neue Einwohner aus ihrem mittel in andere wohnsitze übergangen, dergleichen von den Brizanern und Redariern gefunden wird.

VI. Pagus. Provincia, Regio, auch wohl Comitatus heißt insgemein einerlei: aber das wort Comitatus wird zum öftern auch, wie das wort Pagus vom kleinern Pago und

theil

theil eines grössern genommen, worüber ein Comes oder Befehlshaber gesetzet war.

VII. Die meldung der Pagorum hat nach und nach mit dem XII. und XIII. jahrhundert auf gehöret; nachdem die comitatus, welche anfangs nur zur beschützung anvertrauete Länder waren, den Comitibus als erb- und eigenthüml. überlassen worden, damit selbige der gränzen gegen die fremde völker sich desto ernstlicher annehmen möchten, gleichsam in praemunimentum iuris, wie Grotius redet.

IIX. Man nimmt hier nur diejenige Gauen mit, welche in den Landen gewesen, so ietzo die Mark genennet werden, oder die mit selbiger gegränzet, oder sonst in gewisser verbindung gestanden, und diese sein nach ordnung des alphabets folgende:

II.

Bardengow, ist zwar ein Gau, der in Niedersachsen im Lüneburgischen gelegen, und eigentlich zur Mark nicht gehöret, iedoch deswegen hier angeführet werden muß, weil er an die Altmark gränzet, auch einen theil derselben um die **Ohra** und **Jetze** in sich begriffen, wie aus Schlöpkens Historia Bardewici P. I. c. 4. umständlich zu ersehen. Daß er seinen namen von einer fruchtbahren gegend habe, die man **Börde** nennet, haben wir oben II. K. II. Abth. gesehen, kann mithin auch einer von den aller ältesten sein.

Belkesheim oder **Belchem**, **Belesem**, komt am ersten vor im zehendem jahrhundert in des Pabsts Benedicti Bulle, darin er bestetiget, daß Kaiser Otto II. das Kloster zu Arneburg in seinen schutz, in Mundiburgium, aufgenommen. Dann da wird Arneburg angegeben als ein ort, der an der Elbe in dem Pago Belisem oder Belesem gelegen gewesen: quendam locum Arnaburg dictum - - - constructum in ripa fluminis Albie *in Pago Belisem in Comitatu Thitmari* situm in suum suscepisse Mundiburgium. S. Arneburg. Gesch. §. 4. Ingleichen in des Kaisers Heinrichs II. gnadenbrief, kraft dessen er die Stat Arneburg samt dem Kloster und Abtei dem Erzstift Magdeburg 1006. einverleibet: Civitatem Arneburg toram in *Pago Belesem*, in *comitatu autem Wernizonis* sitam cum omnibus predüs seu pertinentüs, que abbatiam ibi prius constructam respiciebant, hoc est, Areis, Villis &c. ad servitium Dei sanctique Mauricii ecclesie Magdeburg. pro anime nostre redemptione tradimus atque donamus. Arneb. Gesch. §. 5. Hat also dieser Gau an der Ucht und Elbe gelegen, wo ausser Arneburg auch Stendal, Tangermünde und Osterburg liegen; und hat allem ansehen nach seinen namen vom Fluß **Balsam**, der ietzigerzeit **Kositte** heißt; welchen man auch **Balsam**, **Belsem**, **Belesem** genennet, aus Belesem auch gar leicht Belesem, Belrem gemacht, wie Annal. Saxo ad A. 983. ed. Ecc. T. I. s. 340. welches man nachgehends geglaubet, daß es von Belkesheim zusammen gezogen sei. Inzwischen wird es auch im Teutschen vom Balsam das **Balsamerland**, Balsemerlande genennet. Helmold. L. I. c. 88. Südwerts hat dieser Gau an dem Gau Nordthüringen gegränzet, oder ist ein kleiner Gau von Nordthüringen selbst gewesen, wie das Chronic. Gottw. T. II. s. 554. muhtmasset. Und ist es zwar ietzigerzeit ein kleiner und in gar keinem ansehen stehender Fluß, der aus dem unterwasser entstehet und bisweilen, sonderlich in heissen sommern gar kein wasser führet: allein daß Flüsse sich sehr ändern, und bald kleiner, bald grösser, bald diesen, bald einen andern weg nehmen, ist eine ganz bekannte sache; und kan mit diesem desto eher eine merkliche veränderung vorgegangen sein, ie öfter diese gegenden der überschwemmung der Elbe unterworfen sein. So hat man auch kleine Flüsse, welche dennoch gewissen Einwohnern den namen geben. Von der Welse, einem kleinen Fluß, haben vermuhtlich die Wilzen oder Wilsen ihren namen. Des Hrn. Abels meinung Sächs. Alterth. s. 305. daß **Belchisheim** oder **Belkesheim** von den alten **Belgen**, welche in dieser gegend gewohnet, und nach anzeige des Jul. Caesaris L. II. c. 4. lange vor Christi geburt über den Rhein gegangen, seinen ursprung habe, fehlte es auch nicht an wahrscheinlichkeit: wann man von den alten Belgis, und deren wohnsitzen genauere nachricht hätte; und dieselbe nicht so lange vor der zeit schon fort gezogen, da die Teutsche endigung könnte hinzu gekommen sein; welches eine geraume zeit nach Christi geburt erst geschehen sein muß. In ansehung der geistlichen gerechtsame hat dieser Pagus unter dem Bisthum Halberstat gestanden: wie aus Karls des Grossen stiftung dieses Bisthums von A. 803. und dessen sohns Ludwigs des I. bestetigung erhellet, welche beide in dem Chronic. Halberstad. in Leibnitii Scriptor. Brunsvic. T. II. s. 111. zu lesen

sen, in deren leztern dieser Gau Belines-heim genennet, in Henrichs des I. bestetigung aber durch Belkishem gebessert wird.

Barnim, scheinet ebenfalls noch ein überbleibsel von einem alten Pago zu sein, welcher wie die Stat Bernau von den Warnauern, Varnauern von der Varna also genannten Völkern seinen namen hat. Jedoch findet sich davon ausser der ähnlichkeit des namens keine weitere nachricht: und mag die benennung so leicht einem Pommerischen Herzog, der diesen Landstrich inne gehabt, als einem alten volk beigeleget werden.

Bellin, ein kleiner Gau im Heveller gebiet, davon noch heut zu tage die Stat Fehrbellin und das Ländchen Bellin ein überbleibsel ist. Er heisset auch wohl Wellin, wie die Einwohner Wilini genennet werden.

Brotwin, oder wie es eigentlich heissen soll Grotwin. s. Grotwin.

Brizani, zwischen der Elbe, Elde, Havel und Dosse, hat den grösten theil von der heutigen Prignitz in sich begriffen, und werden die Stäte, Havelberg, Putlitz, Pritzwalk, Witstok, Lenzen; auch ein kleinerer Pagus, Zamzici, Zemizici als dahin gehörig benennet, dessen unten besonders wird gedacht werden.

Chozimi, wird mit den Pagis Lusici und Selpoli in einem gnadenbrief Kaisers Otto des I. zusammen gesezt: insuper donavimus in terra *Lusici*, *Selpoli*, *Chozimi* decimam de omni censu. S. Leuber. Disqu. de Stap. Sax. n. 1599. und muß dem zu zufolge in der Mittelmark nicht zwar gegen die Laußnitz, sondern zwischen Trebbin, Belitz, Blankensee und Kötzin gelegen haben, welches noch jezo das andenken davon scheint übrig zu haben.

Cervisti, ist dem namen nach heut zu tage bekannt gnug, und hat um die gegend der Stat Zerbst gelegen: stehet daher auch in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief. Des Bisth. Brandenburg von A. 949. zwischen den Gauen Moraziani und Ploni. In des Kaisers Henrichs des II. gnadenbrief von 1003. heißt es; Territorium *Zerbiste* cum locis Droganize, Lirubusize, Vuize in Comitatu Geronis Comitis. S. Leuckfeld Antiq. Halberst. f. 668. und Anhalt. Histor. III. Th. II. B. I. Kap. f. 192.

Ditmarus gedenket L. VI. edit. Leibnit. T. I. f. 390. und 415. und hin und wieder eines *Pagi Cilensis* nach anweisung des Chronici Gottw. T. II. f. 771. 772. zwischen Polen und Bömen: welches unten unter dem namen Silensis noch vorkommen wird. Von diesem liesse sich vermuhten, daß er in dem Sternbergischen um Zilenzig gelegen gewesen: weil des Kaisers Henrichs des I. truppen des Herzogs Boleslaws aus Polen Länder geplündert, und bei Glogau vorbei, nachgehends theils nach Meissen, theils nach Bömen zurük gegangen; als wozu dieser Pagus gar bequem gelegen, sich auch sonst nicht was ähnlichers findet. Dann ob wohl das Chronicon Gottw. c. I. meldet, daß Krossen, Nemitz und Glogau darin gelegen: so gilt dieses zwar von dem Pago Silensi oder Silesiaco (wie wohl mit Krossen und Glogau es noch nicht so gar richtig, und aus Ditmaro nicht erweißlich ist) aber nicht vom Cilensi, welches man wohl unterscheiden muß, und kan zwar bei Ditmaro L. VI. f. 390. ein ander Silensi für Cilensi gelesen haben: solches entscheidet aber die sache nicht, gestalt es dann hier auf die gelegenheit der örter ankommt, die sich am besten zu der erzehlung des Ditmari schikt, und das verschiedene lesen entscheiden muß. Welches dann der meinung Hahnii entgegen stehet, der diesen Pagum zwar von Silensi auch unterscheidet, aber solchen in der Niederlaußnitz setzet. Siehe dessen Reichs Historie II. Th. f. 181. von wannen sich jedoch der marsch der Kaiserlichen soldaten aus einem Polnischen Pago vor Glogau vorbei nicht gar wohl begreiffen läßt.

Costebaude, Kostabaud, wird im Chronic. Gottw. T. II. als ein Pagus aufgeführet, und dessen sitz in der Niederlausnitz um die gegend Kotbuß, davon es den namen hat, angewiesen; jedoch ohne einen geschichtschreiber, der dessen gedacht, anzuführen. Der namen ist ohne zweifel Wendischen ursprungs, und heist Kodzebus so viel als Barfuß, und haben die Wenden die Stat vermuhtlich also genennet, weil ein Barfüsser Kloster an dem ort, wo die Stat stehet, gestanden, und der anfang der Stat auch wohl zur bekehrung der Wenden gemeinet gewesen. Mit der zeit hat ein geschlecht daselbst güter erlanget, das sich von dem ort genennet, und Herren von Kotzebue genennet worden, davon einer Johannes XI. Abt in Lucca gewesen, der zur zeit der Kirchenverbesserung gelebet.

gelebet. Von dem sagt das register der Aebte zu Lucca: Johannes XI. in seculo *Kodzebus* dictus s. Leibnit. Scr. Brunsv. T. III. s. 699. Heißt auch wohl *Gotzebus*, *Gozebudi*. Ob dieses geschlecht mit den Hrn. von Kotwiz eine verknüpfung habe, wird sich anders wo zeigen. S. Gauhens Adels-Lexicon. s. 199.

Darlingow, Derlingau, ist nach angabe des Chronici Gottw. T. II. s. 576. 577. ein kleiner Pagus in Nordthüringen, der einen theil von dem Halberstätischen und Magdeburgischen nordwerts in sich begreift, und bis an die Ohra und in die Altmark sich erstrekket, auch mit dem Pago Hardaga gränzet, oder mit selbigem gar eins ist. Dann da des Kaisers Otto des I. gnadenbrief von 942. die örter Roreshem, Uplingen und Nottorp in dem Pago Derlingow setzet: so setzet ein gnadenbrief von eben dem Kaiser in eben dem jahr dieselbe in dem Pago Hardaga. S. Eccard. Hist. Gen. s. 137. 139. Der Hr. v. Ludwig will diesem Pago Reliq. T. VII. Praef. s. 64. eine andere gegend an weisen, in der Grafschafft Mannsfeld.

Dessori, ist nach des H. v. Gundling meinung Atl. s. 7. ein kleiner Pagus um Ruppin, wo Dessow gelegen ist, welcher noch ein überbleibsel davon sein soll.

Dorani, ist ohne zweifel ein kleiner Pagus um die Dosse Dora, wovon er den namen hat. S. Adam. Brem. L. I. c. XI. und Helmold. L. I. c. 2. n. 5.

Flämingow, ist nach der Beschreibung Helmoldi L. I. c. 88. ein weitläuftiger strich Landes gewesen, der den namen von den Flamingis oder Niederländern hat, mit welchen Alberecht der Bär das von Salzwedel, Arneburg und um die Elbe zwischen Zerbst, Treuenbrizen, Jüterbok und Wittenberg gelegene Land nach abgang der Slaven besetzet. Hat aber vor der zeit andere namen gehabt nach den Pagis, die hier gelegen, wie aus dem folgenden wird zu ersehen sein. S. Anh. Hist. I. Th. IV. K. s. 22. und Junker s. 218. Zwar ist ein grosser theil von Meissen längst der Milde und Saale bis an den Bömerwald mit Niederländischen oder Holländischen völkern besetzet worden: aber der name Fläming oder Flämingow ist nur bei der angemerkten gegend diesseits, auch etwas jenseits der Elbe geblieben.

Frisaki, diesen Gau will zwar das Chronicon Gottw. T. II. s. 601. nach Westphalen oder an die Weser verlegen: allein der noch jetzo nur allzubekannte und deutliche namen des Städchens und Ländchens Frisak zeiget zur gnüge, daß dieser Gau ein stük vom Heveldun gewesen, wo der Rhin bald in die Havel fällt, zwischen dem Ländchen Bellin und der Havel. Was also in dem Chron. Laurisheimensi s. 152. ingleichen in den Annalibus Francicis ad A. 823. von diesem namen vorkommt, scheint wohl auf dieses Frisak zu gehen, und der name von den Friesen herzukommen. S. Paullini.

Glin ist heut zu tage noch eine gegend in dem Havelländischen ohnweit Oranienburg, welche das Land Glien genennet wird, und mit dem Land Bellin gränzet: ist ohne zweifel auch, eben wie Bellin, ein kleiner Gau im Haveldun gewesen.

Gotzebudi, Gotzebus. S. Costebaude.

Großwin oder Grotwin, kommt als eine provinz und Pagus vor in Ottonis I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg von A. 946. Nach der in diesem brief angegebenen lage muß es an die Pene und das Großhaff gestossen haben: dann nach Murizzi, Tholenzi, Ploth, Mizerez, welche von abend gegend morgen liegen, und zum theil ganz bekannt sein, folget Grotwin, und muß die gegend um Anklam dazu gehöret haben, woselbst auch die mit der Provinz gleichen namen führende Stat Groswin gelegen gewesen. Nachdem die Wenden bald hernach den meister gespielet: ist diese Provinz von dem Bisth. Havelberg wieder getrennet, und 1140. zu dem Pommerischen Bisthum geschlagen worden; wie aus des Pabsts Innocentii II. bestetigung des Bisthums Wollin erhellet: castra hec scilicet Dymmin, Treboses, Chozck, Wolgast, Huznoim, *Groswin*, Piris., Stargard cum villis & eorum appendiciis omnibus. Und als der erste Bischof Adelbertus aus dem Kl. Berge bei Magdeburg Mönche kommen lassen, und in das neu erbauete Kloster Stolp, welches eigentlich das castrum Groswin ist, gesetzet: hat er selbigen den zehend aus dieser ganzen Provinz zugeeignet: eisque & eorum posteris decimam de tota provincia *Grozwin*, provenientem donavimus perpetuo iure possidendam, wie es in den begiftungsbrief des Bischoffs lautet. S. des Hrn. v. Dreger Cod. Dipl. s. 3. 4. In welchem Codice diese Provinz gar oft vorkommt, als s. 5. in der bestetigung des Klosters Grobe. it. s. 8. 15. 16. 25. 27. 45. 56. 160. It. Hrn. Prof. Schwarzens

Einleitung in die Geogr. des nordl. Teutschlandes s. 290.

Helingen, kommt unter Ottonis I. stiftungen insonderheit von 959. vor, und hat nach Junkers Geogr. s. 246. in dem Magdeburgischen gelegen und mit dem Pago Mosde gegränzet.

Heveldun liegt um und innerhalb der krümmung von der Havel, wo ietziger zeit das Havelland gelegen ist, so davon noch den namen führet. Es erstrekte sich oben von dem ursprung der Havel bis an die Dosse, und begriff auch das Land, so ietzo Ruppin heißt, in sich. Daß es aber auch etwas weiter und in die Prignitz müsse hinein gegangen sein, erhellet aus dem Annalista Saxone, welcher es Stoderaniam nennet: contra quos commotus Imperator *Stoderaniam*, quae vulgo *Heveldun* dicitur, egregiam inter Slavonicas terram cum magno invasit exercitu, vicit, praedavit. beim jahr 997. ed. Eccard. T. I. s. 364. Wiewohl dieses nur die gegend andeutet, wo etwa die Stoderaner und Heveller mit einander gegränzet haben. Helmold L. I. c. 37. §. 1. *Brizanorum* & *Stoderanorum* populi, hi videlicet, qui *Havelberg* & *Brandenburg* habitant. Und scheinen diese so, wie die *Riazani*, *Bellini*, *Frisaci* kleinere Gauen vom Heveldun gewesen zu sein, von deren ieden an seinem ort zu handeln stehet. Von den in diesem Pago gelegenen Stäten oder örtern kommen vor Brandenburg, Havelberg, Prizervi und Ezeri oder Ziesar, in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief über das Bisthum Brandenburg von A. 949. ingleichen Potzdupini oder Potstam, Helm oder Werder, und die insul *Chotiemvizles* in Kais. Otto des III. gnadenbrief dem Kloster zu Quedlinburg A. 993. gegeben. Wie solche das Chron. Gottwicense. T. II. s. 635. anführet aus Lünigs Spicileg. Eccles. Con. T. III. Sect. de Abbatiss. s. 189. Dieses verstehet durch Chociemvizles den zwischen Brandenburg und Potsdam gelegenen ort Kötzin. Allein das ganze wort heißt allem ansehen nach eigentlich Chocie & Vizles: duo loca *Potzdupimi* & *Helm* dicta in provincia *Havelen* vocata & in insula *Chocie* & *Vizles* sita; und *Chocie* und Vizles, auf welcher Potzdupimi und Helm gelegen sein, werden eine insul genennet. Und hats mit Potzdupimi oder Potstam wohl keine schwierigkeit: ingleichen hat Helm aus Holm wohl am natürlichsten seinen ursprung, welches eine Insul oder Werder, mithin auch hier die Stat oder den ort Werder bedeutet; insonderheit da dieses die vornehmste örter sein, zu welchen die in der urkunde folgende stükke gehören, und sich der mühe belohnen ein leibgedinge einer Aebtißin zu sein, welche eine Kaiserliche Prinzeßin war. Was nun Chocie und Vizles sei, legen die worte selbst an den tag: dann es ist die gegend, auf welcher Potstam und Werder gelegen, das ist der Potstammi-Werder, davon die eine helfte Chocie, die andere Vizles heisse, auf welchen die geschenkte örter gelegen. A. 1323. indes Herzogs von Sachsen Rudolphs I. brief darin er dem Domkapitel das eigenthum desselben Werders und der Stat Potstam selbst schenket, heißt es: neswe *insule dicte Pozstamp* cum ipso oppido Pozstamp. Das wort nesne ist in der abschrift unterstrichen, und scheint unleserlich gewesen zu sein, und könnte aus dieser nachricht ergänzet werden durch Chocie, wo sich nicht was gewisseres finden sollte. Durch Vizles verstehet der Prediger und Rector in Potstam, Hr. Gerlach, in seinem Programmate von A. 1746. die gegend von diesem Werder, auf welchem Potstam und Golm, welches aus Helm durch Wendische mundart gekommen sei, und wo der See Wubelitz sich in die Havel ergiesset, gelegen ist; leitet solches wort auch her aus Wubelitz, liest aber Chocie in Vizles, also daß Potstam und Golm auf der Insul Chozie, und zwar auf dem theil, der Vizles oder Wublitz heißt, gelegen gewesen. Welches sich allerdings hören läßt, und mit obigen bis auf den ort Helm übereinkommt.

Potzin?

Juterbog, Jüterbok, wird in dem Chronico Montis sereni ad A. 1179. als eine Provinz oder Pagus angeführet: Slavi Lithewizen & Pomerani, vocatione ducis Henrici, *Provinciam Jüterbock* invaserunt. Und Wichmann Erzbischof von Magdeburg gedenket dessen in eben dem sinn: *Terram nostram que Jüterbock &c.* S. Hofmanns introduct. ad T. I. rerum Lusat. s. 31. Wannenhero Löscher selbigen Landstrich mit unter die Pagos rechnet. Das Chronicon Gottwicense hergegen will es für keinen Pagum angesehen wissen: weil Ditmarus solches locum, einen ort nennet, cum nos omnes ad locum, qui *Jüterbock* appellatur, venissemus L. VI. Allein die ausdrükkungen der angeführten Geschichtschreiber sein zu deutlich, als daß man daran solte zweifeln; und ist doch auch bekannt, daß das wort

locus

locus so wohl von einer Provinz, als von einer Stat gesagt werde. S. Hecht de rebus Jüterbocens. diss. 2. Wie die lage des Stätgens bekannt ist: also läßt sich gar leicht urtheilen, daß dieser Pagus zwischen der Adda, Elbe und Niederlausnitz müsse gelegen haben.

Kizzini, Kissini, hat noch seinen überbleibsel in dem ort Kötzin so an der Havel zwischen Potstam und Brandenburg gelegen, und also ein stük vom Heveldun gewesen ist. S. Hevelduu.

Leubusii. Der Gau Lebuß, davon das noch heut zu tage bekannte königl. Amts Stätchen Lebuß noch ein überbleibsel ist, hat zu beiden seiten der Oder zwischen Frankfurt und Küstrin gelegen. Das Chronicon Gottw. will, daß Civitas Cocarescehorium, von welchem Witekindus L. III. s. 657. meldet, daß es von den Slaven verstöhret worden, in diesem Gau gelegen gewesen, und das ietziger zeit bekannte Dorf Gorgast sei.

Linaga wird als ein Pagus Venedicus zwischen der Elbe und Oder im Chronico Gottw. P. II. s. 660. so von dem Pago Linorum oder Lingonum unterschieden sei, aber ohne beweiß angeführet. Gundling hält es für den Pagum der Linoner oder Lingoner um Lenzen, und Lennewitz in der Priegnitz. Allein wie die völker Lini, Linones, Lingones, wie oben albereits gezeigt worden, zwischen der Elbe und Oder gewohnet, und mit den Wilzen, Obotriten, Schmeldingern und Warnavern gegränzet, Helm. L. I. c. 2. n. 9: also hat dieser Pagus dem zu folge gelegen, wo heut zu tage der östliche theil des Fürstenthums Wenden lieget, und ist etwas in die Prignitz und in das Ruppinische hinein gegangen; wie er dann im stiftungsbrief von Habelberg A. 946. mit denen hiernächst gelegenen Provinzen zusammen beieinander stehet: Linaga, Murizzi, Tholenz. S. oben die Einwohner.

Lizizi will zwar von dem Hrn. von Gundling in die gegend des Klosters Liezkow gesetzet werden Atl. s. 7. Allein es ist dieses zu weit, und ausser dem sprengel des Bisth. Habelberg gelegen, welcher gegen mittag nur bis an die Stremme gereichet: a meridie *Strama* fluvius & *finis* predictarum provinciarum, heißt es in des Kaisers Ottonis I. stiftungsbrief des Bisthums Habelberg von A. 946. Zwischen Jerichow und Ratenow finden sich einige von den angeführten örtern: ist also wahrscheinlich, daß dieser Gau um diese gegend zwischen der Elbe und Havel in dem Jerichowschen krais gelegen habe. In provincia *Liezizi Marienbis* castrum cum his adjacentibus villis *Priezipini, Rosmoc, Cotini, Virskroiz, Niecurin, Milcuni, Malizi, Rabbuni, Pricipini, Podesal, Ludini*, heißt es ferner in angeführten stiftungsbrief. Da dann der name des Pagi *Liezizi* eine ziemliche ähnlichkeit hat mit den Dörfern Klieze und Klizenik, die vielleicht daher genennet sein. *Marienbis* findet wohl keinen ähnlichen ort, muß aber um diese gegend, und wo etwa Sydau liegt, gelegen gewesen sein: weil die übrige örter daherum gelegen cum his adiacentibus villis. *Priezipini* ist vermuhtlich Brießt, *Cotini* Göttin, *Virskroiz* Vieriz, *Milcuni* Milkau, *Malizi* Maliz, welche alle noch ziemlich kenntbahr sein.

Lutizi, Luitici. Dieser Pagus begreift den meistentheil von Vorpommern, die ganze Ukermark bis an die Jino und ein stük von der Herrschafft Stargard in sich. S. oben die Lutitier. Nach den Einwohnern muß er wiederum in verschiedene kleinere Gauen oder Vogteien getheilet werden, davon nur die Tollenzer und Redarier, imgleichen die Uchri hieher gehören.

Lusici kommt als ein Pagus oder Gau vor unter andern A. 949. in Kais. Otto des I. stiftung des Bisthums Brandenburg und 1004. in Kais. Henrichs des II. gnadenbrief, darin er dem Kloster zu Nienburg an der Saale einige örter geschenket: Duas nostri iuris civitates, id est *Triebus* & *Luibocholi*, Mroscina, Crothisti, Liubsi, Zlupisti, Gostewissi, cum territoriis suis, ac omne, quicquid Dietbert in beneficium habuit *in Pago Lusici & in Geronis comitatu* situm. Anhalt. Hist. III. Th. s. 431. Woraus erhellet, daß dieser Gau in des Markgr. Geronis comitatu gelegen und ein theil davon gewesen; und der namen zeiget zur gnüge, daß die Lausitz und die daherum zwischen der Oder und Elbe gelegene gegend dadurch zu verstehen. Dieser Pagus gehöret zwar auch nicht zur Mark: er gränzet aber nicht allein an dieselbe, sondern ist auch in dieselbe einen guten strich hinein gegangen. Dann zu geschweigen des angeführten gnadenbriefs, in welchem Triebus und Lui Bocholi vorkommen, welche gar füglich das zur R. der Spree ohnweit Fürstenwalde gelegene Trebus, und das am Schenkenländchen gelegene Buchholz andeuten können; obwohl das Chronicon

nicon Gottw. T. II. f. 675. andere wie wohl auch zum theil an die Mark gränzende örter verstehet: so wird A. 1301. in einem vergleich mit dem Erzbischoff von Magdeburg zu diesem Pago auch Frankfurt, Buchholz, Schiedelow, Kottbuß und andere daherum liegende örter gerechnet: *Franckenverd*, *Prebuz*, *Trebul*, Golsyn, Luckowe, Ghubin, Lubraz, *Scheidelowe*, Sprewenberch, *Buchold*, Sunewolde, Dinsterwolde, Semfrenberch, Danenrode, Kalowe, *Kochebuz* cum novo castro, Lubbenowe, Vredeburch, Schenckendorff, Trebez, Cinniz, Richenwalde, Reinoldeswalde. S. Boecler Hist. Hovorea P. II. f. 96. 97. 177. Balbin. Rer. Bohem: Dec. 1. L. 8. part. 5. f. 259.

Marzie komt als eine Provinz oder Pagus vor in Otto des I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg: in Provincia *Marcie Plot* civitatem cum omni Burcwardo. Es scheinet aber dieses nichts anders als Murizzi, und nur unrecht übersetzet zu sein: wie dann unter den daselbst angeführten Provinzen, dieser namen noch einmahl vorkommt. S. unten Morizi.

Mintga wird als ein Pagus oder Provinz in mehrgedachtem stiftungsbrief des Bisthums Havelberg angeführet: in provincia *Mintga* XXX. mansos in his villis *Minteshusini*, *Hayerstedi*, *Aerthuni*, *Araslcuni*. Es findet sich aber keine spur, woraus man die gegend dieses Pagi anzeigen und begränzen könnte: oder man müßte es in dem Jerichauischen krais suchen, um die gegend des Dorfs Münchowen, oder Münchhoff, weil es gleich nach Liezizi in dem brief folget.

Morazia, Morazani, Moriziani, Marsziner Land, kommt als ein Pagus oder Provinz vor in dem stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg A. 949. und in einem andern brief desselben von A. 965. S. Leuber. Stapul. Saxon. n. 1604. daß er nicht weit von Magdeburg gelegen, zeiget Ditmarus L. VI. edit. Leibnit. f. 384. da er erzehlet, daß Boleslaus aus Polen diesen Gau verwüstet: Post haec collecto exercitu pagum, qui *Morezini dicitur iuxta Magdeburg iacentem* populatur. Die örter dieses Pagi sein folgende:

Bidrizi, welches in angeführten stiftungsbrief Otto des I. unter die Stäte, gerechnet, und in Otto des III. gnadenbrief von A. 995. in Maderi Antiquit. Brunsuic. f. 203. Burgwardium in Pago Morosani, Morazani in comitatu Sigeberti Comitis, genennet wird. Der überbleibsel davon ist noch in dem ohnweit Magdeburg diesseits der Elbe gelegenen ort Biritz oder Bideritz.

Burg wird eben daselbst unter die Stäte gerechnet, und hat sich bis daher auch in solcher würde erhalten.

Driezole heist beim Meibom. T. II. Script. Germ. f. 282. in dem Magdeburgischen Chronico, Burgwardium in Pago *Mortzan*, und das Chron. Gottw. T. II. f. 689. will solches in dem ort Drezel antreffen zwischen Parchin und Tuchum. Allein es lieget dieses jenseit der Stremme, welcher fluß die gränze hält zwischen dem Havelbergischen und Brandenburgischen sprengel.

Grabo gehöret auch mit unter die Stäte und ist noch jetzo eine bekannte Stat Brandenburgischen gebiets an der Ihle.

Guntmiri kommt in gedachtem stiftungsbrief von 949. vor, und ist nichts anders als Gommern, das heut zu tage noch in seinem wesen ist.

Liezke wird von dem Chronico Gottw. c. l. angeführet, aber ohne zu melden, wer es zu diesem Pago rechne. Sonst lieget es unter Möckern und ist bekannt.

Luborn heist in des Kaiser Otto des I. gnadenbrief von A. 965. beim Leuber c. l, n. 1601. Curtis Regiae vel Imperatoriae potestatis *in Pago Moroszanorum* in Comitatu Geronis Marchionis in occidentali parte Albiae fluminis. Die Elbe, oder deren theil, wird occidentalis genennet in ansehung des partis orientalis, wo sie durch Sachsen und Meissen gehet. Sonst liegt der ort zur R. von der Elbe und wird heut zu tage Loburg genennet.

Mokrianizi wird in Otto des I. stiftungsbrief von 949. mit unter die Stäte gerechnet, und ist ohne zweifel das heutiges tages noch bekannte Stätgen Möckern; hat mit Mucherini, dessen Ditmarus L. VII. f. 406. gedenket nichts zu thun, wie das Chronicon Gottw. gar wohl angemerket.

Moser kommt vor in Kaiser Otto des I. gnadenbrief, so er der Domkirche zu Magdeburg A. 971. ertheilet. S. Paullini. f. 159.

Nedelize findet sich in eben dem gnadenbrief beim Paulini c. l. und ist noch heut zu tage zwischen Biritz und Liezke befindlich.

Pechovi stehet in Otto des I. angeführten stiftungsbrief von A. 949. heißt Pechau, und liegt nicht weit von Magdeburg an der Ehle: ist aber von dem alten Pechovi nichts mehr als noch ein überbleibsel zu sehen. S. Thorschmid. Ant. Ploc. f. 6.

Plochevisizi ist nach Thorschmieds anzeige das noch heut zu tage ohnweit Gommern gelegene Plözke.

Preßitz kommt vor in Otto des I. vom Paulini c. l. angeführten gnadenbrief von 971.

Prideliſti wird in Otto des I. gnadenbrief angeführet vom Sagittario de Antiquit. Magdeb. §. 8. heut zu tage heißt es Predel ohnweit Dornburg s. Thorschmied.

Puziani kommt an eben dem ort beim Sagittario vor, und soll Buden oder Poten, Pötau ohnweit Gommern sein.

Tuchime heist in Otto des I. gnadenbrief von A. 965. Curtis regiae vel Imperatoriae potestatis, da es der Domkirche in Magdeburg geschenket worden. Es heißt jetzo Tuchum und liegt an der Stremme.

Zerbisti, Czervisti gehöret unter die Stäte, welche in Otto des I. stiftungsbrief von 949. vorkommen; wird oftmahls in alten briefen angeführet, und ist die jetziger zeit so angesehene Stat Zerbst an der Nute. S. Anh. Hist. Aus diesem allen erhellet, daß der Pagus Morizani oder Moraciani zwischen der Elbe, Nute, Stremme und Ober-Ihle gelegen, und weil Ziesar und Prizerbe auch dazu gehören, bis an die Havel gereichet habe. Siehe Paullini s. 158. 159. welcher auch die verschiedene namen dieses Pagi angeführet. Das Dorf Marzan bei Prizerbe mag von diesem Gau noch wohl den namen haben.

Mizeret, Mizeretz, Mezeretz, Mezirech, Myseritz, stehet am ersten A. 946. in Ottonis I. stiftungsbrief von Havelberg: ferner A. 1172. nachdem es den Herzogen von Pommern in die hände gekommen, in Bogislaus des I. begiftung des Klosters Stolpe: In provincia *Mezirech* villa Primziz. villa Parpatno. villa Scetluciz. villa Woscetino. S. des Herrn von Dreger Cod. Dipl. s. 16. und 1194. in Bisch. Sifrieds schenkungsbrief s. 54: In terra *Myseritz* villa Wocetino, villa Grotcov. villa Cidlotitz: auch A. 1222. in der Herzogin Ingardis, Casimiri II. witwe ihrem brief, darin sie dem Kloster Stolp an der Peene die in dieser Provinz gelegene Dörfer Lübz und Padderow schenket: villam Lipz sitam in prouincia *Miseretz*, & in eadem prouincia villam Pedrow, und A. 1228. villam Prezene in prouincia *Mezeret* constitutam, in Barnims brief. Aus welchen nachrichten erhellet, daß diese Provinz zwischen dem Lande Grotwin und den Meklenburgischen Landen um die gegend Friedland gelegen gewesen, als woselbst die örter Lübz, Pretzen, Padderow noch befindlich. Dieses kommt mit Ottonis brief überein, welcher diese Provinz zwischen Ploth und Grotwin setzet. Sie ist hernach an das Bißth. Schwerin gekommen. S. Cod. Dipl s. 108.

Morizi, Murizzi, hat sein andenken in dem Muritzer See im Meklenburgischen, und hat gegränzet an die Gauen Heveldun und Tholenz, wie es denn im mehrgedachten stiftungs brief des Bisth. Havelberg mit diesem zusammen gesetzet wird Linnyga, *Murizzi*, Tholentz. Ploth. Als der Bischoff Otto von Bamberg das zweitemahl nach Pommern über Halle und Havelberg zog, geriet er auf dem weg zwischen Havelberg und Temmin nach 5 tage reisen an diesen ort, und erfuhr von einem an diesem See wohnenden mann, daß das volk daherum Moritz genennet wurde, wie aus dessen leben L. III. c. 4. zu ersehen.

Mosde hat nach Junkers urtheil s. 246. und 258. mit der Altmark und mit Magdeburg gegränzet, und geschiehet dessen meldung in einem gnadenbrief des Kaisers Ottonis I. von A. 958, daß er mit dem Pago Helinge in dem Comitatu des Grafen Henrichs gelegen gewesen. S. Sagittar. Antiq. Magdeburg. Ein überbleibsel davon ist wohl das Dorff Mose zwischen Kalförde und Gardelegen, dessen im Markgr. Adalberti oder Albrechts des Bären gnadenbrief von A. 1143. meldung geschiehet, und an der Ohra gelegen, auch vom Erzbisth. Magdeburg ein Lehn gewesen. Ludw. Rel. T. II. s. 355. 357. 359. 360. 363. 404. und von Markgr. Albrechten dem Graf Otto von Hildesleven als ein afterlehn gegeben worden. vergl. Ottonis I. Imp. diplom. datum Ecclesiae Magdeb. A. 937. beim Eccard. Hist. Gen. Sax. sup. s. 135. da dieser ort unter dem namen Mosau in dem Pago Nordthuringiae gesetzet wird: wo es nicht gar verschrieben und anstat Wostze aufgebracht worden, welches unten vorkommen wird.

Nize ist zwar nach anzeige des Chron. Gottw. T. II. s. 705. in der Oberlausnitz der Görlitzer krais gewesen: wie aber die

Neisse

Neisse auch durch die Niederlausnitz gehet; also hat ein theil davon auch an die Mittelmark gestossen; und sein davon oben allbereits einige örter vorgekommen. S. Lusizi.

Niletizi, Nielitizi wird die gegend um Havelberg, das darin gelegen ist, genennet in Kaiser Otto I. stiftungsbrief des Bisth. Havelberg. Nebst Havelberg ist auch Nizem gemeldet, welches Nitzau ist, so unweit Havelberg gelegen. Donantes - - - medietatem castri & ciuitatis *Havelberg* & medietatem omnium villarum illuc attinentium & castrum & ciuitas sita est in prouincia *Nieletizi*. Donamus - - - in eadem Provincia *Nezem*. Welches alles ausser zweifel gesetzet ist: und wann in Kaiser Otto des I. A. 972 gestellten schenkungsbrief, der zu Magdeb. Non. Jun. gegeben ist, der Pagus Neletici der Sale gegen morgen gesetzet wird: Pagum igitur seu regionem *Neletici* nominatam in orientali parte Sale fluminis sitam, in qua ciuitates *Gibikenstein* & *Dobrogora* & *Rodebile* habentur cum salina sua. Sagittar. Descr. Arch. Magd. Ms. so muß nohtwendig ein unterscheid zwischen *Nieletizi* um Havelberg und *Neletizi* an der Saale gemacht werden. Eben dahin lautet auch der von dem Hrn. von Dreyhaupt Beschr. des Saal kr. I. Th. s. 14. angeführte gnadenbrief Otto I. von 965. da Gibichenstein in dem Pago Neletice gesetzet wird. vergl. s. 15.

Nordalbingia ist eigentlich kein Pagus, sondern ein grosser strich des diesseits der Elbe gelegenen nördlichen Teutschlandes gewesen. Tres autem sunt Nordalbingorum populi Sturmarii, Holzati, Thetmarzi Helm. L. I. c. 47. §. 2. Gehöret eigentlich auch hier nicht her, als nur in so fern es als ein benachbart Land anzusehen, und bisweilen in einem etwas weitläuftigern sinn genommen wird.

Nordthuringia ist ein weitläuftiger Pagus, davon auch ein theil zu beiden seiten der Ohra in der Altmark und Magdeb. gelegen gewesen, *Calva* in Pago *Norturingorum*, heißt es in Otto des III. brief beim Sagittar. unterm dato Magdeb. 992. und hat geringere Gauen unter sich begriffen, als Mosde, Belesem, wie Leukfeld solches in Antiquit. Halberst. s. 10. 11. 12. aus Kaisers Otto des I. brief gezeiget, der in Leibnitii script. Brunsv. T. II. s. 374. zu lesen.

Nutizi, Paullini s. 205. liest unrecht Nicieti, hat nach anzeige des gnadenbriefs Otto des I. von 965. über den zehend von honig an das Stift Magdeburg, an der einen seite der Spree vermuhtlich um die Note oder Nute, die vor Mittenwalde vorbei gehet, gelegen. Eben der Kaiser hat dem Kloster zu Magdeburg die Stat Sputinesburg geschenket, welche in diesem Pago gelegen gewesen: Urbem Sputinesburg sitam in Pago Nudiczi quam Wichart in beneficium habet - - donamus.

Osterburg kommt vor in Eberh. Tuldensis summariis Fuldensibus c. 5. n. 67. s. 303. Hohrich de Saxonia tradidit bona sua in villis Notfelt, Elisungen, Kintbehi, Bichilingen, Welize, Holtlareshusen, item bona sua in Rosa *in Pago Osterburga*, und ist zweifels ohne in der Altmark gelegen gewesen, wo noch heut zu tage der ort dieses namens befindlich. Chr. Gottw.

Ploni, Plonim, Pluni ist alles einerlei: ob Paullini wohl zwei verschiedene Gauen Ploni und Pluni daraus zu machen scheinet. Es wird in des Kaisers Otto des I. stiftungsbrief des Bisth. Brandenburg von 949. angegeben als eine Provintz, die unter dem Brandenburgischen sprengel gehöre: kommt auch A. 965. in eben des Kaisers, und A. 995. in Kaiser Otto des III. der Domkirche in Magdeburg ertheilten schenkungsbriefen vor beim Leuber de Stap. Saxon. n. 1620. da Belitz als ein Burchwardium dieses Pagi angeführet, und zugleich angezeiget wird, daß solches in Comitatu Teti Comitis gelegen gewesen. Welchem nach dieser Gau zwischen der Habel und Elbe um die bei Brandenburg in die Havel sich ergiessende Plane oder Plune wird zu suchen sein, von welchem Fluß selbiger auch den namen geführet. S. unten von den Flüssen.

Ploth stehet in Ottonis stiftungsbrief von Havelberg gleich nach Murizzi, Tholentz, welchem nach es auch in diese gegend um Klempenau scheinet gelegen zu haben. Herr Prof. Schwarz führet in seiner Einleitung s. 285. zwei urkunden von A. 1170. und 1185. an, worin dieses Pagi oder Provinz wieder gedacht wird, und zwar als dem Bißth. Schwerin zuständig; nachdem es durch der Wenden aufstand vom Havelbergischen Bißthum wieder war getrennet worden. Myroslava Bugislai H. v. Pommern witwe gibt dem Kloster Grobe bei Usedom 1224. an stat des Dorfs

Selchow

Selchow das Dorf Gnewotin nomine in Pole. Dregeri Cod. Dipl. s. 112. Es scheint dieses wohl eben das Ploth zu sein.

Der Redarier ihr Pagus kommt vor beim Ditmaro s. 381. Urbs quaedam est in *Pago Redariorum* nomine Riedegast. Dieser Gau hat gelegen, wo heut zu tage die Ukermark, die Herrschafft Stargard und ein theil von Wenden, Vandalia, im Meklenburgischen befindlich ist. Nordwärts gränzete es an der Obotriten, Warnawer, Kyßiner und Zirzipaner gebiete, gegen osten an die Welse und Oder: gegen süden an die Lebusier, Hevelder: gegen westen stößt es an die Stoderaner und Doraner, und ging hinein in die Prignitz. Adamus Brem. L. II. c. xi. Helmold. L. II. c. 11. n. 6, 8. vermuhtlich sein es diese, welche die Linonier verdrungen, oder vielmehr unter welchen der name der Linonier erloschen. s. oben Linonier.

Es werden insgemein zwei Stäte angegeben, welche in diesem Pago gelegen. Rhetre und Lunkini. Und hat es mit der ersten zwar in so weit seine richtigkeit, daß es eine insonderheit wegen des Götzentempels sehr berühmte Stat die 9. thore gehabt und in einem See gelegen gewesen. Civitas eorum vulgatissima Rethre, sedes idolatriae. Templum ibi magnum constructum daemonibus, quorum Princeps est *Radegast*. Simulacrum eius auro, lectus ostro paratus. Civitas ipsa novem habet portas undique lacu profundo inclusas. Pons ligneus transitum praebet, per quem tantum sacrificantibus, aut responsa petentibus via conceditur, spricht Adamus Bremensis. l. c. und Helmoldus L. I. c. 11. n. 7. welcher solches mit eben den worten wiederholet. Wo diese Stat aber eigentlich gelegen gewesen sei, ist noch nicht gänzlich ausgemacht: indem einige die Meklenburgische Stat Rhene, andere aber andere örter angeben, wo sie solle gelegen haben. Daß es Ratenow gewesen, läßet sich daher muhtmassen, weil selbige ebenfalls mit Wasser umgeben, auch eine hölzerne Brükke hat, und 4 tage reisen von Hamburg abgelegen ist, welches Adamus c. l. noch hinzu gesetzet: ad quod templum ferunt a civitate Hammaburg iter quatuor dierum esse. Welchem gleichwohl dieses scheint entgegen zu stehen, daß dieser ort zu tief in der Hebeller gebiet gelegen, da die Stat Rethre, als die Hauptstat der Redarier, vielmehr mitten in dem Pago der Redarier muß gewesen sein. Wannenhero des Hrn. Pr. Hieron. Gundlings muhtmassung der sache noch näher scheint zu kommen, welcher meinet in Henr. Auc. s. 182. daß Rethre da gestanden, wo Stargard im Meklenburgischen gelegen, als welches nach der von Otto dem Grossen A. 960. verhängten zerstörung der alten Stat Rethre, von den Wenden wieder aufgebauet, und zum andenken des wegen des Gottesdienstes ihnen so wehrt gehaltenen orts, Stargard genennet worden, welches wort in Wendischer sprache eine alte Stat, ein altes Schloß bedeutet.

Lunkini setzet das Chronicon Quedlinburgense, ingleichen der Chronographus Saxo, bei dem jahr 930. an die Elbe: wannenhero Meibomius und andere, die ihm beifallen, solches in der Stat Lenzen wollen gefunden haben, welchem Annalista Saxo auch scheine beizufallen. Allein Witekindus meldet auch ausdrüklich, daß Lunkini gelegen habe in provincia Redariorum, deren gebiet sich aber so weit, bis an die Elbe bei Lenzen nicht erstrekket. So sollen auch die Slaben bei der grossen niederlage in grosser anzahl ins meer sein gejaget worden; ein meer findet sich aber bei Lenzen auch nicht, und die Flüsse pflegen mit dem Lateinischen wort mare nicht beleget zu werden. Viel wahrscheinlicher ist, was gedachter Hr. Gundling in Henr. Auc. s. 184. muhtmasset, daß das in der Ukermark gelegene Stätgen Lichen der ort sei, wo diese schlacht gehalten worden: als welches in der Redarier gebiet gelegen und mit Seen versehen sei, welche von den damahligen Geschichtschreibern gewöhnlicher maassen durch das wort mare angezeiget werden, und wegen gleicher umstände dörfte das unweit Lichen gelegene Kloster Himmelport sich auch nicht übel hierher schikken.

Riedegast soll von dem vornehmsten Götzen Radegast den namen haben, und wird beschrieben von dem Ditmaro L. VI. s. 381. ed. Leibnit. Est urbs quaedam in pago *Riedegast* nomine, tricornis ac tres in se continens portus, quam undique sylva ab in colis intacta & venerabilis circumdat magna. Duae eiusdem portae cunctis introeuntibus patent. Tertia, quae orientem respicit & minima est, tramitem & mare iuxta positum, & visu nimis horribile monstrat. In eadem nil nisi fanum est de ligno artificiose compositum, quod pro basibus diversarum

sustentatur cornibus bestiarum. Huius parietes variae deorum dearumque imagines mirifice insculptae, ut cernentibus videtur, exterius ornant. Interius autem Dü stant manufacti, singulis nominibus insculptis galeis & loricis terribiliter vestiti, quorum primas Luarasici dicitur & prae caeteris a cunctis gentilibus honoratur & colitur &c. Diese Stat hält Maderus für das nur gedachte Rethre, weil der Götze Radegast darin seinen dienst gehabt. Bangertus ad Helmoldum L. I. c. 52. hat eben die meinung. Allein Masius stellt in seinem buch de Düs Obotrit. eine vergleichung an zwischen der vom Helmoldo beschriebenen Stat Rethre, und der vom Ditmar beschriebenen Stat Riedegast und erweiset, daß es zwei verschiedene örter gewesen: wie wohl dennoch unausgemacht bleibet, wo sie eigentlich gelegen. Sonst zeiget Bangertus c. l. s. 127. daß die Obotriten noch A. 1130. diesen Radegast verehret, und selbigen also an einem andern ort müssen wieder aufgerichtet haben: wie dann auch ganz wahrscheinlich, daß dessen bild und dienst an mehr als einem ort müsse gewesen sein.

Riazani kommt in Ottonis I. stiftungsbrief des Bisthums Brandenb. noch vor A. 949. und ist ein kleiner Gau, so zu dem Hevelduu gehöret, und um Ratenow gelegen, welcher name wohl aus dem wort Riazani mag sein gemacht worden.

Szitizi hat zur R. der Elbe und in des Geronis Comitatu gelegen. Weil solcher sich nun etwas weit erstrekket; dieser ort aber allem ansehen nach gegen der Lausnitz gelegen gewesen: so gehet er uns wohl eben nicht an. Dann die Brandenburgische Lausnitz mag er wohl nicht erreicht haben; insonderheit wann er um Torgau gelegen, wie das Chr. Gottw. haben will.

Selpuli, dessen in Kaisers Otto des I. stiftungsbrief des Bisthums Meissen von A. 968. gedacht wird, daß es unter diesen geistlichen sprengel gegeben worden, nec non in altera parte *Luzici* & *Selpoli*, & sic usque ad civitatem Sulpize, will zwar Crusius in Orig. Lusat. c, 7. s. 171. 183. 189. zur Altmark bringen und Soltwedel daraus machen: allein da es mit Lusizi zusammen gesetzet wird; auch nach Ditmari bericht L. VI. s. 384. mit Luzici, Zara und Budissin in einer gegend gelegen; die Altmark auch niemahls zu dem Meißnischen sprengel gehöret; zu geschweigen, daß Markgr. Gero, welchem nach Ditmari bericht L. II. s. 333. Luzizi und Selpuli zugestanden, in der Altmark, damahls Marchia Septentrionali oder Occidentali, nichts zu thun gehabt, als welche zu Geronis zeiten und nachhero den Markgrafen Bernharden, Benno und Thiederichen, zu gestanden: so siehet man wohl, daß diese muhtmassung ohne grund, und der ort von dem Chr. Gottw. s. 769. T. II. besser in der Laußnitz zu liegen angegeben wird. Wie wohl wann die Chozini um Trebbin, Belitz und Kötzin gewohnet; wie aus obigem muhtmaßlich ist: so scheint es glaublicher, daß im Luckenwaldischen aufm Fläming bis in die Laußnitz die Selpuli gewohnet. vergl. Chozini.

Serimund, zwischen der Saale, Füne und Milde, und also mitten in dem Lande gelegen, welches nachgehends das Fürstenthum Anhalt genennet worden, wie solches das Chron. Gottw. T. II. s. 769. 770. aus der Anhalt. Historie und Knautens buch von den Pagis des Fürstenthums Anhalt beweiset. Otto der III. bestetiget Otto des I. zweier Höfe schenkung unterm dato Magdebrg 992. und sagt: Alteram quae nominatur Rosburg ultra Salam fluvium in pago *Sirmunti* sitam. Es muß hier gleichwohl dessen gedacht werden, weil Sagittarius de Marchia Soltwedel. und mit demselben Paullini s. 199. und Junker s. 279. 527. behaupten wollen, dieser Pagus hätte die ganze Altmark begriffen, und seie auch das Balsamerland genennet worden. Zu welcher meinung wohl den meisten anlaß gegeben der fluß Zere in der Altmark, und der davon beniemte ohrt Zeren. Welches jedoch nicht stich hält. Dann wann allein die übereinkunft des namens einen beweiß geben sollte: so würden wir den Pagus Sermund noch näher haben. Dann der fluß Sare und das Stätgen Sarmund hat noch eine nähere übereinkunft mit diesem namen Sermund, als die Zere.

Pagus Silensis oder Cilensis, der in der Niederlaußnitz, theils auch in Niederschlesien gelegen, gehöret wegen der gränzen mit hierher, weil die Stat Krossen in demselben gelegen. Ditmar. L. VI. s. 382.

Slavania wird das Land genennet, welches mit Slaven oder Wendischen Einwohnern besetzet gewesen, und einen ziemlich weiten umfang hat. Es wird aber dieses wort in einem zweifachen sinn genommen. Dann es bedeutet 1) insgemein alle Länder

der wo die Slavische völker sich niedergelassen, und ihre wohnsitze gehabt: in welchem verstande auch Bömen, Polen, Rußland, Slavonien ꝛc. darunter begriffen wird. Oder es bedeutet 2) diejenige Provinzen von Teutschland, die mit Slaven oder Wenden besetzt gewesen, als Meissen, die Laußnitz, die gesamte Mark, Pommern, Meklenburg ein theil von Hollstein, auch etwas von dem Lüneburgischen. Slavanien also einzutheilen dazu veranlasset uns Adamus Brem. L. II. c. X. p. 49. ed. Mader. Slavania amplissima Germaniae provincia a Winulis incolitur, qui olim dicti sunt Vandali, decies major esse dicitur, quam nostra Saxonia: praesertim si Boëmiam & eos, qui trans odderam sunt Polonos, quia nec habitu, nec lingua discrepant, in partem adjeceris Slavaniae. Der auch alsobald die breite angiebt von der Elbe bis zur Ostsee: die länge aber von Hamburg gegen osten habe kein ende, und erstrekke sich bis in Bulgarien, Ungarn und Griechenland. Aus welchem allen erhellet, das Slavania nicht ein Pagus, sondern ein weitläuftiges Land sei, welches in viele grosse und kleine theile eingetheilet wird, davon diejenige, welche in der Mark und an deren gränzen gelegen haben, ihrem namen nach in gegenwärtiger abhandlung anzutreffen sein, grösten theils auch oben schon bei beschreibung der Einwohner im voraus vorstellig gemacht worden.

Smeldingi haben ihren Gau gehabt diesseits der Elbe bei den Brizanern und Lingoniern um die Elbe, und will Eccardus Rer. Franc. Orient. T. II. s. 53. 54. den namen Smeldinger eben daher leiten; indem Seme oder Zemes ein Slavisches wort, so viel heisse als die Erde, Land, und Semeldinga das Land an der Elde, mithin Smeldinger, Schmeldinger, oder wie sie das Chronicon Moissiacense nennet, Semeldinger die Einwohner desselben bedeute. Weil ihrer nach A. 809. nicht mehr gedacht wird; so muhtmasset daher das Chronicon Gotwicense T. II. s. 777. daß sie von den Obotriten und Polabern nach und nach untern Fuß gebracht worden, und ihr andenken erloschen. Thrasico Dux Abodritorum accepto a Saxonibus auxilio *Smeldingorum* maximam civitatem expugnavit. Annal. Laurisheim. ad A. 809. Smöllen soll noch das andenken und einen überbleibsel von diesem Gau der Smeldinger haben.

Sorabi, Sorabia, Sarowe, ist ein ausser der Mark zwischen der Elbe, Thüringen Bömen und der Oder gelegener grosser Pagus, welcher dannenhero auch die Mark nicht weiter angehet, als in so fern ein und der andere kleinere Pagus davon an dieselbe gränzet, wie wir an den Pagis Cilensi, Flamingow, Lusici, Nice, Sciticí, Selpuli wahrnehmen können.

Sprewa, oder Zpriawani, wie es in Ottonis stiftungsbrief des Bisthums Havelberg lautet, bekommet seine anweisung dem namen nach an der Spree, und hatmit Nizieti und Nutizi von der Laußnitz an bis an den Pagus Heveldun zu beiden seiten der Spree sich erstrekket; wie aus des Kaisers Ottonis gnadenbrief von 965. 5. Cal. Aug. erhellet, darin er decimam mellis der Domkirche in Magdeburg verschrieben: in pagis nunc ita nuncupatis Nicieti, Nutici & Sprewa ex utraque fluminis parte, quod dicitur Sprewa, nec non in Lusici & Morcini. Paullini s. 205.

Stoderania ist gelegen gewesen um die Havel, insonderheit zwischen Havelberg und Brandenburg, wie solches oben der länge nach erwiesen worden s. Heveldun, und oben das II. Kap. VI. Abth. n. 9.

Suawe, Swewa, Sueuon, Suabigau hat tenseit der Elbe um die Bode im Magdeburgischen gelegen. A. 941. schenkt Otto I. des Gero sohn Sigfrieden gewisse Ländereien zum patengeschenke, da er dann Osteregeln und Westeregeln in diesem Pago setzet. Anh. Hist. Th. III. s. 167. und Otto der II. sezt in einem gnadenbrief von 977. Haldensleben eben dahin: Quicquid praedii habuit in villis *Haldislewa* & Rodistorp & Widerisstede in *pago Swewa* in comitatu Ditmari comitis sitis. Hildesleben aber liegt bekannter massen in der gegend im Magdeburgischen; und comitatus Ditmari war in eben diesem umfang. Den namen hat dieser Pagus von dem überrest der ältesten Einwohner der Sueben erhalten, welche ihren lezten namhaften aufenthalt in der Altmark und Lüneburgischen gehabt, und sonderlich bei gelegenheit des abzugs der Longobarden und Sachsen nach Italien, sich hinauf nach der Ohra und Bode ausgebreitet: Es kommt derselbe Pagus noch im eilften und zwölften jahrhundert vor. Tale predium quale nobis post obitum Iuten in hereditatem venit in *pago Swabe* in villa Ratere & Pichalingen. In comitatu autem Adelberti co-

mitis situm. Anh. Hist. III. Th. 1. B. 7. Kap. s. 172. vergl. s. 153. da noch ein brief und in demselben *Suabengowe*, in Suabengowe aber Asmerslevo, Welpeslebo, Pedabrumo, Westholze, Rothallasburg, Emelestorp vorkommen, örter, die hierher gehören. vergl. was oben von den Sueven im II. Kap. §. 10. erinnert werden.

Tangerland die gegend um die Tanger ist eine benennung neuerer zeiten, und findet sich dieser namen in den alten nachrichten nicht: man kan dessen auch hier gar wohl entbehren; da bekannt, daß diese gegend zu dem Balsamerlande gehöre.

Tholenzi, Tollenzi komt vor in Kais. Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisthums Havelberg 946. actum in Pago Tholensani ap. Eccard. Hist. Geneal. Sax. sup. s. 150. hat gelegen an dem Tollensee, und ist ein theil von dem Gau der Redarier gewesen, wie wir ebenfalls oben angemerket. In des Bisch. von Kamin Sigwins bestetigung der begiftung der Mar. kirche zu Treptow an der Tollensee etwa A. 1210. kommt diese Provinz auch vor: cui ecclesie villas omnes que *per provinciam Tolenze* ad eos spectant hereditario nostra connuentia assignaverunt. S. Hrn. von Dreger Cod. Dipl. s. 80.

Unimoti oder **Ummoti** kommt vor in Kaisers Ottonis des I. Brief, darinn er A. 937. dem Stift Magdeburg zwei örter schenket mit den Decimis: Duo loca, Urlaha & *Ottingha* in Pago *Unimoti* in Comitatu Wichmanni sita cum decima census, quam nobis in Mertsani (Morzani) & Ligzize & Heveldun debent. Weil nun in der Altmark ohnweit Kalförde ein ort gelegen, der Ethingen heist: so ist dieser Gau allem vermuhten nach um diese gegend etwa an der Ohra, wo der Drömeling liegt, befindlich gewesen, und muß an Nordthüringen gegränzet haben, welches auch daher bestetiget wird, weil verschiedene örter daherum nach Magdeburg gehören. Chron. Gottw. c. l. s. 835.

Uchri, Ukrani ist bekanntlich die Ukermark, die sonst von den Redariern bewohnet worden, und ein stük von der terra Redariorum gewesen. Allem ansehen nach hat es eben die bewandnüß gehabt mit den Uchris, wie es hat mit den Tollenziern, da diejenige von den Redariern, welche um den Ukersee herum gewohnet, Uchrer oder Ukraner genennet worden. Welchem nach der Pagus Ukeranus sich wohl nicht weiter erstrekket haben mag, als um die Uker. Das Chronic. Quedlinb. ed. Leibnit. T. II. s. 679. nennet es Ucronin, und die Annales Hildesiens. beim jahr 934. Wocronin. Nachdem aber der name der Redarier abgekommen; und dieser strich landes andere Herrschafften erhalten: so ist derselbe das Ukerland genennet worden, und hat sich gegen norden bis an die Oder, gegen süden, bis an die Fühne, und gegen abend bis an der Tollenzier gebiet erstrekket. Von den einwohnern selbst s. Beschr. der Uker Mark. den namen Uker-Mark hat dieser Landstrich bekommen zur zeit der Anhaltischen Markgrafen.

Buveri wird als eine Provinz oder Gau angeführet in Kais. Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisth. Brandenburg A. 949. Preterea determinavimus - - - Moraciani, Cirvisti, Ploni, Zpriavani, Heveldum, Vuveri und hat der ordnung des briefes nach um die Havel oberhalb Liebenwalde um den Werbelin gelegen bis an die gränzen von Stargard, woselbst Wunrow liegt, so daher vieleicht noch den namen hat, wie das Chron. Gottw. s. 830. 838. muhtmasset.

Wanzlow kommt ebenfalls in Ottonis des I. stiftungsbrief des Bisth. Havelberg von A. 946. vor als eine Provinz oder Gau. Weil nun in dem brief der Pene Fluß und das Mare Rugianum als gränzen dieses Bisthums angegeben werden; die kurz vorher angeführte Provinzen aber bis an das Großhaff gehen: so hat so wohl diese, als die folgende Provinz Wostze unstreitig auf der Insul Usedom gelegen. Es wird solches auch bestetiget durch die nachricht, welche uns der Hr. v. Dreger in seinem Cod. Dipl. n. III. s. 5. von dem Kloster Grobe giebet, welches Herz. Ratibor und Prebislaua A. 1159. gestiftet: da das Kloster Grobe, ietzo Pudgla, so auf der insul Usedom bekanntlich lieget, in der Provinz Wanzlo gesetzet wird: In prouincia *Wanzlo* ipsa scilicet villa *Groben* cum appendiciis suis & taberna, & in ipsa media provincia forum & taberna. Theloneum quoque de navibus que transeunt per aquam juxta castrum Vznam. Vermuhtlich ist dieses die Uhrkunde, worauf sich der Hr. Prof. Schwarz c. l. beziehet. Es kommt selbige Provinz in ged. Cod. Dipl. noch öfters vor, als n. XX. s. 33. n. XXVII. s. 50. woselbst der vermachte theil von dieser Provinz Lypa genennet wird. vergl. s. 83.

Wiemodi ist diesseits der Elbe auf den gränzen von Meklenburg gelegen gewesen, und

und von Karln dem Gr. A. 804. den Obotriten eingegeben, die Sachsen aber anders wo hingebracht worden: Imperator in Saxoniam cum exercitu perrexit omnes, qui trans Albiam *in Wicmodi* habitabant Saxones cum mulieribus & infantibus transtulit in Franciam & Pagos transalbinos Abodritis dedit. Annal. Sax. ad h. a.

Wostze kommt in dem stiftungsbrief von Havelb. gleichfalls vor als eine Provinz oder Pagus, welcher auf der Insul Usedom gelegen gewesen. s. Wanzlow.

Zamzizi, Zemzizi, Zemizizi kommt vor in eben dem stiftungsbrief des Bisthums Havelberg A. 946. unter dem namen Zemzizi, und der Hr. v. Gundling setzet ihn in der Prignitz, wo Zantsch oder Zentsch liegen soll. Inzwischen setzt das Chronicon Gottw. diesen kleinen Gau im Havelland zwischen Ratenow und Königshorst, wo Senske, Senzke gelegen, und zwar nach anlaß zweier in demselben stiftungsbrief vorkommenden örter. In *provincia Zemzici* duas villas in *Malinga* (welches Megelin bey Ratenow seyn soll) & *Orgavitz* (welches Fergeser bei Ratenow oder Ferbitz bei Megelin und Döbbritz sein soll.) & dimidium sylve, que dicitur Porci cum villis &c. Wobei jedoch zu merken, daß aus 2. örtern hier einer gemacht worden, und es im stiftungsbriefe heißt: Malinga Buni, nicht Malingabuni, und findet sich der ort Buni oder Behne ebenfalls um diese gegend, wiewohl auf der andern seite der Havel.

Zarowe, Sarowe dieses Gauens gedenket der Meißnische Markgraff Theodoricus Junior A. 1031. in einem brief, den Beckler angeführet Histor. Hovor. s. 96. woraus erhellet, daß selbiger in der Niederlaußnitz zwischen der Schlubbe und dem Bober, mithin an den Märkischen gränzen gelegen und einem theil von Guben ꝛc. Neuenzell, Sommerfeld und die Herrschafft Sora mit in sich begriffen: Praedicta terra, seu Marchia Lusatiae incipit ab illa parte aquae Damis, & continet in se *terram Zarowe* - - & specialiter in se continet *terram Sarowe*, quae ex Schlube Fluvio usque ad fluvium Bober extenditur usque ad terminos terrae Budissinensis. Was aber Crusius Orig. Lusat. c. 7. s. 184. und c. 4. s. 70. zu behaupten suchet, daß Sarmund müsse verstanden werden, und solches zu dem Pago Serimund gehöre, solches wird aus der Anhalt. Historie wiederleget, welche den Gau Serimund jenseit der Elbe zwischen der Saale und Mülde setzet. Im übrigen gedenket dieses Pagi auch Dietmarus L. VI. s. 384. und der Annalista Saxo ad A. 1007.

Zaviazi ist die Zauche und ein kleiner Gau vom Heveldun, der mit dem Gau Plonim gränzet zwischen Potstam und Belitz, welcher gestalt dann Lenin darin lieget.

Zemzici, s. Zamzici.)

Das V. Kapittel.

Aufnahme der Französischen aus Frankreich geflüchteten Reformirten in die Mark und andere Churfürstl. Länder.

I. König Ludwig XIV. in Frankreich nimmt seinen Reformirten unterthanen ihre Religionsfreiheit, und zwinget sie die Römisch-Catholische Religion anzunehmen; werden aber von Churf. Friederich Wilhelmen freundlich eingeladen in seine Länder zu kommen.

II. Churfürstl. Edict deßhalb in eben dem monat gegeben, da der König in Frankreich seines Groß-Vaters von seinem Vater und ihm selbst bestetigtes Edict aufgehoben.

III. Churfürst, nachmahls König Friedrich III. vermehret die freijahre der angekommenen Refugies, erneuert das Väterliche Edict, und ertheilet ihnen das Indigenat.

IV. Die Refugies kommen haufig an; benennung der örter, wo sie sich vornehmlich niedergelassen; werden mit Predigern und Richtern versehen; Commission Ecclesiastique, Consistorium, Obergerichte, Revisions-Collegium, Ober Directorium.

V. Auszug aus des Hrn. Ancillon Histoire de l'etablissement des François Refugies.

VI. Dessen I. theil, belangende den Zustand der Gelehrten, in einrichtung des Geistlichen standes, und bestellung der Prediger und anderer Kirchendiener; ingleichen des Weltlichen standes in einrichtung der Gerichte, Richter, Procuratoren, Secretarien ꝛc. und ferner der Aerzte und Wundärzte, auch eines Collegii für die Französische jugend.

VII. Der II. Theil von besorgung der Militair-Personen; insbesondere von dem Herzog von Schomberg und dessen sohn, Grand Mousquetairs, Cadets, Ingenieurs; sonderliche begebenheit mit gewissen Französischen Passagiers zu Rom.

IIX. der III. theil von besorgung der Manufacturen, und anderer handwerksleute.

IX. Von besorgung derjenigen, so theils von keiner Profession, theils ohne mittel gewesen; errichtung eines gasthauses, hospitals für die kranke.

X. Churfürstl. vorbitte bei dem Czar in Moskau, diese Refugies aufzunehmen; ingleichen bei dem Herzog von Savoien, sie durch seine Lande an andere örter ungehindert gehen zu lassen.

XI. Das aufnehmen der Mark wird durch einnahme dieser Einwohner befördert.

XII. Nutzen, den die freigebigkeit und leutseligkeit der Durchleuchtigsten Regenten hat zu wege gebracht.

I.

Einen wichtigen anwachs von Einwohnern aber hat die Mark in neuern zeiten gehabt unter des Churfürsten Friedrich Wilhelms und Friedrichs des I. regierung, da viel hundert, ja viel tausend aufrichtige Christen, auch nicht aus Teutschland oder einiger benachbahrten Provinz, sondern aus weit entlegenen Königreichen und Landen, Frankreich und Italien sich in die Mark und andere Churfürstliche Länder begeben, und darin beides ihre sicherheit und lebens unterhalt gefunden. Denn nachdem Ludwig der XIV. König in Frankreich seinen unterthanen Reformirter Religion vermittelst heraus gegebenen Edicts vom 5. October. A. 1685. zuwieder seines Hrn. Groß-Vaters, Vaters, und seinem eigenen versprechen, die freie übung ihrer Religion gänzlich genommen, alle ihre Kirchen niederreissen lassen, ihre Prediger aus dem Lande getrieben, und sie selbst mit vielen grausamen martern zu der Römisch-Catholischen Religion zu zwingen gesucht; und noch darzu niemand verstatten wollen aus dem Lande zu ziehen, wie solches alles weltkundig, und in den Geschichten der damahligen zeiten der länge nach nicht ohne entsetzen zu lesen; und aber unterschiedene derselben dennoch wege gefunden diesen grausamkeiten zu entgehen und aus dem Lande zu kommen: so hat dieser Gottliebende Churfürst, nachdem alle vorsprache bei dem König vergebens, aus Christfürstlichem mitleiden noch in eben dem monat October so wohl durch verschiedene handbriefe in Holland als durch ein öffentliches Edict dieselbe aufs freundlichste in seine Länder eingeladen, ihnen über Holland und Hamburg, über Kölln am Rhein und über Frankfurt am Main den weg geöfnet, unterweges durch seine Residenten und Rähte allen vorschub zu thun versprochen, und ferner frei gegeben, an was orten sie sich niederlassen und ihre gewerbe fortsetzen wollten; auch Commissarien gesetzet, an welche sie sich beides bei ihrer ankunft und künftigem dasein halten, und ihres rahts sich gebrauchen möchten, mithin sie überall in gleiche Jura Civitatis, gleich andern dero unterthanen, ohn entgeld zu setzen befohlen; auch eigene Prediger und Richter aus ihrem mittel verstattet; anbei viele ansehnliche freiheiten so wohl für ihre mitgebrachte bewegliche güter und kaufmanns wahren, als von allen in den Churfürstlichen Landen üblichen abgaben ertheilet.

II. Das völlige Churfürstl. Edict, gleichwie es würdig ist bei der Nachwelt unvergessen zu sein, also hat man sich nicht entbrechen wollen, es hierunter zu setzen, und lautet seinen worten und inhalt nach also:

Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. ꝛc. Thun kund und geben männiglich hiermit zu wissen, nach dem die harte verfolgungen und rigoureuse proceduren, womit man eine zeithero in dem Königreich Frankreich wieder unsere der Evangelisch Reformirten Religion zugethane Glaubensgenossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren stab zuversetzen, und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben, daß wir dannenher aus gerechtem mitleiden, welches wir mit solchen unsern, wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrängten Glaubensgenossen billig haben müssen, bewogen werden, vermittelst dieses von uns eigenhändig unterschriebenen Edicts denenselben eine sichere und freye retraite in alle unsere Lande und provincien in Gnaden zu offeriren, und ihnen dabeneben kund zu thun, was für gerechtigkeiten, freiheiten, und praerogativen wir ihnen zu concediren gnädigst gesonnen sein, um dadurch die grosse noht und trübsal, womit es dem allerhöchsten nach seinem allein weisen unerforschlichen raht gefallen, einen so ansehnlichen theil seiner Kirche heimzusuchen, auf einige weise zu sublevíren und erträglicher zu machen.

1.

Damit alle diejenige, welche sich in unseren Landen niederzulassen resolviren werden, desto mehrere bequemlichkeit haben mögen, um dahin zu gelangen und überzukommen, so haben wir unserm Envoye extraordinaire bei den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, dem von Diest, und unserm Commissario Romswinkel in Amsterdam anbefohlen, allen denen

nen Französischen leuten von der Religion, welche sich bei ihnen angeben werden, schiffe und andere nohtwendigkeiten zu verschaffen, um sie und die ihrige aus Holland bis nach Hamburg zu transportiren, allwo unser Hofraht und Resident im Nieder-Sächsischen Kraise der von Geriken, ihnen ferner alle facilitaet und gute gelegenheit an hand geben wird, deren sie werden benöhtigt sein, um an ort und stelle, welche sie in unseren Landen zu ihrem etablissement erwählen werden, zu gelangen.

2.

So viel diejenige anbetrift, welche über Sedan, aus Champagne, Lothringen, Burgundien und aus denen nach Mittag gelegenen Französischen Provinzen, ohne durch Holland zu gehen, nach unsern Landen sich werden begeben wollen, selbige haben ihren weg auf Frankfurt am Mayn zu nehmen, und sich daselbst bei unserm Raht und Residenten Merian, oder auch zu Cöln am Rhein, bei unserm Agenten Ely anzugeben, gestalt wir denn denenselben beiderseits anbefohlen, ihnen mit Gelde, Passeporten und Schiffen beförderlich zu sein, und sie den Rhein hinunter biß in unser Herzogthum Kleve fort zu schaffen, woselbst unsere Regierung sorge tragen wird, damit sie entweder in unsern Kleb- und Märkischen Landen etabliret, oder, da sie weiter in andere unsere Provinzen zu gehen willens, mit aller desfalls erfoderten nohtdurft versehen werden mögen.

3.

Weilen unsere Lande nicht allein mit allem zu des lebens unterhalt erfoderten nohtwendigkeiten wohl und reichlich versehen, sonderlich auch zu etablirung allerhand manufacturen, handel und wandels zu wasser und zu lande sehr bequem: als stellen wir denen, die darinnen sich werden setzen wollen, allerdings frei, denjenigen ort, welchen sie in unserm Herzogthum Kleve, den Grafschafften der Mark und Ravensberg, Fürstenthümern Halberstat und Minden, oder auch in dem Herzogthum Magdeburg Chur-Mark-Brandenburg und Herzogthümern Pommern und Preussen zu ihrer Profeßion und lebensart am bequemsten finden werden, zu erwählen. Und gleichwie wir dafür halten, daß in gedachter unserer Chur-Mark Brandenburg die Stäte Stendal, Werben, Ratenow, Brandenburg und Frankfurt, und in dem Herzogthum Magdeburg die Stäte Magdeburg, Halle und Kalbe, wie auch in Preußen die Stat Königsberg, so wohl deßhalb weil daselbst sehr wohlfeil zu leben, als auch, wegen der allda sich befindenden facilitaet zur nahrung und gewerk, für sie am bequemsten sein werden: als haben wir die anstalten machen lassen, befehlen auch hiemit und krafft dieses, so bald einige von erwehnten Evangelisch Reformirten Französischen Leuten daselbst ankommen werden, daß alsdann dieselbe wohl aufgenommen, und zu allem dem, so zu ihrem etablissement nöhtig, ihnen aller möglichkeit verholfen werden soll. Wobei wir gleich wohl ihrer freien wahl anheim geben, auch sonsten ausser oberwehnten Stäten alle und jede orte in unsern Provinzen zu ihrem etablissement zu erwählen, welche sie in ansehung ihrer profeßion und handthierung für sich am bequemsten erachten werden.

4.

Diejenige mobilien, auch kaufmanns, und andere waaren, welche sie bei ihrer ankunft mit sich bringen werden, sollen von allen auflagen, zoll, licenten und andern dergleichen impoſten, sie mögen namen haben wie sie wollen, gänzlich befreiet seind, und damit in keinerlei weise beleget werden.

5.

Daferne in den Stäten, Flekken und Dörfern, wo mehr gedachte Leute von der Religion sich niederlassen, und ihr domicilium constituiren werden, einige verfallene, wüste und ruinirte häuser vorhanden, deren Proprietarii nicht des vermögens wären dieselbe wieder anzurichten, und in guten erbaulichen stand zu setzen: so wollen wir selbige gedachten unsern Französischen Glaubensgenossen, für sie, ihre erben und erbens-erben eigenthümlich anweisen und eingeben, dabei auch dahin sehen lassen, daß die vorigen Proprietarii wegen des wehrts sothaner häuser befriediget, und selbige von allen oneribus, hypothequen, contributions-resten, und allen andern dergleichen schulden, welche vorhin darauf gehaftet, gänzlich liberiret und frei gemacht werden sollen. Gestalt wir ihnen denn auch holz, kalk und andere materialien, deren sie zu reparirung dergleichen wüsten häuser benöhtiget, unentgeltlich anschaffen lassen, und ihnen eine sechs jährige immunitaet von allen auflagen, einquartierungen und andern oneribus publicis, wie selbige namen haben mögen verstatten, auch die verfügung machen wollen, daß deren einwohner nichts als die blosse consumtions-accise währender solcher sechs

jährigen

jährigen freiheit davon abzutragen haben sollen.

6.

In denjenigen Stäten und andern orten, woselbst sich einige wüste plätze und stellen befinden, wollen wir gleichergestalt die vorsehung thun, daß dieselben samt allen dazu gehörigen gärten, wiesen, äkkern, und weiden, gedachten unsern Evangelisch-Reformirten Glaubensgenossen Französischer Nation, nicht allein erb- und eigenthümlich eingeraümet, sondern auch daß dieselbe von allen oneribus und beschwerden, welche sonst darauf gehaftet, gänzlich liberirt und loß gemacht werden sollen; gestalt wir denn auch diejenige materialien deren gedachte Leute zu bebauung dieser plätze bedürfen werden, ihnen ohnentgeltlich anschaffen, und die von ihnen neu erbauete häuser samt deren Einwohnern in den ersten zehen jahren mit keinen oneribus ausser der obangeregten consumtions-accise belegen lassen wollen. Und weilen wir auch gnädigst gemeint sein, alle mögliche facilitaet bei zu tragen, damit gedachte unsere Glaubensgenossen in unsern Landen untergebracht und etabliret werden mögen: als haben wir denen magistráten und andern bedienten in erwehnten unsern Provinzen Gnädigsten befehl ertheilen lassen, in einer jeden Stat gewisse häuser zu mieten, worin gedachte Französische Leute bei ihrer ankunft aufgenommen, auch die hausmiete davon für ihre Familien 4 jahr lang bezahlet werden soll, jedoch mit der bedingung, daß sie diejenige plätze, welche ihnen auf obberührte conditiones werden, mit der zeit zu bebauen ihnen angelegen sein lassen.

7.

So bald sich obgedachte unsere Evangelisch Reformirte Glaubensgenossen Französischer Nation in einiger Stat oder Flekken nieder gelassen, sollen ihnen die daselbst hergebrachte jura civitatis & opificiorum ohne entgeltlich und ohne erlegung einiger ungelder concediret, und eben die beneficia, rechte und gerechtigkeiten verstattet und eingeraümet werden, deren andere unsere an solchen orten wohnende und gebohrne unterthanen, geniessen und fähig sind. Allermassen wir sie denn auch von dem sogenannten Droit d'Aubaine und anderen dergleichen beschwerden, womit die fremde in andern Königreichen, Landen und Republiquen, belegt zu werden pflegen, gänzlich befreiet, auch durchgehends auf gleiche art und weise wie unsre eigene angehörige Unterthanen, gehalten und tractiret wissen wollen.

8.

Diejenige welche einige manufacturen von Tuch, Stoffen, Hüten oder was sonsten ihre Profeßion mit sich bringet, anzurichten willens sein, wollen wir nicht allein mit allen deßfalls verlangten freiheiten, privilegüs und begnadigung versehen, sondern auch dahin bedacht sein und die anstalt machen, daß ihnen auch mit gelde und anderen nohtwendigkeiten, deren sie zu fortsetzung ihres vorhabens bedürfen werden, so viel möglich, assistiret und an hand gegangen werden soll.

9.

Denen so sich auf dem Lande setzen, und mit dem akkerbau werden ernähren wollen, soll ein gewiß stük landeß uhrbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, so sie im anfang ihrer einrichtung werden nöhtig haben gereichet, auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden, wie es mit verschiedenen familien, so sich aus der Schweiz in unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen, bisanhero gehalten worden.

10.

So viel die iurisdiction und entscheidung der zwischen oftgedachten Französischen Familien sich eraügenden irrung und streitigkeiten betrift, da sind wir gnädigst zufrieden, und bewilligen hiermit, daß in denen Stäten, woselbst verschiedene Französische Familien vorhanden, dieselbe jemand ihres mittels erwählen mögen, welcher bemächtiget sein soll, dergleichen differentien ohne einige weitläuftigkeit, in der güte zu vergleichen und abzuthun. Daferne aber solche irrungen unter Teutschen an einer, und Französischen Leuten anderer seite sich eraügen: so sollen selbige durch den Magistrat eines jeden orts, und denjenigen, welchen die Französische Nation zu ihrem Schiedsrichter erwählen wird, zugleich und gesamter hand untersuchet, und summariter zu recht entschieden und erhöret werden, welches denn auch alsdenn statt haben soll, wann die unter Franzosen allein vorfallende differentien, dergestalt wie oben erwehnet, in der güte nicht beigeleget und verglichen werden können.

11.

In einer jeden Stat wollen wir gedachten unsern Französischen Glaubensgenossen einen besondern Prediger halten, auch einen bequemen ort anweisen lassen, woselbst

selbst das Exercitium Religionis Reformatae in Französischer sprache, und der Gottesdienst mit eben den gebraüchen und ceremonien gehalten werden soll, wie es bis anhero bei den Evangelisch-Reformirten Kirchen in Frankreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Französischen noblesse, welche sich bis daher unter unsere protection und in unsere Dienste begeben, eben der ehre, dignitaeten, praerogativen, als andere unsere Adeliche Unterthanen geniessen; wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten Chargen und Ehrenämtern an unserm Hofe, wie auch bei unserer militz würklich emploiret: also sind wir auch Gnädigst geneigt, ebenmässige Gnade und beförderung den Französischen von Adel, so sich inskünftige in unsern Landen werden setzen wollen, zuerweisen, und sie zu allen Chargen, und bedienungen, und dignitaeten, wozu sie capable werden befunden werden, zu admittiren: gestalt dann auch dieselbe, wann sie einige Lehen und andere Adeliche güter in unsern Landen erkaufen und an sich bringen, dabei eben die rechte, gerechtigkeiten, freiheiten und immunitaeten, deren andere unsere angebohrne Unterthanen geniessen, sich gleichergestalt in alle wege zu erfreuen haben sollen.

13.

Alle rechte, privilegia und andere wohlthaten, deren in obstehenden puncten und articuln erwehnet worden, sollen nicht allein denen, so von nun an inskünftige in unsern Landen anlangen werden, sondern auch denjenigen zu gut kommen, welche vor publication dieses edicts der bisanherigen Religionsverfolgungen halber aus Frankreich entwichen, und in gedachte unsere Lande sich retiriret haben: die aber, so der Römisch Katholischen Religion zu gethan, haben sich deren in keinerlei weise anzumassen.

14.

In allen und jeden unsern Landen und Provinzen wollen wir gewisse Commissarien bestellen lassen, zu welchen oft gedachte Französische Leute, so wohl bei ihrer ankunft, als auch nachgehends, ihre zuflucht nehmen, und bei denenselben rahts und beistandes sich erhohlen sollen. Immassen wir denn auch allen unsern Stathaltern, Regierungen, auch andern Bedienten und Befehlshabern, in Stäten und auf dem Lande, in allen unsern Provinzen, so wol vermittelst dieses unsers offenen edicts, als auch durch absonderliche verordnungen, Gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß sie ofterwehnte unsere Evangelisch Reformirte Glaubensgenossen Französischer Nation, so viel sich derer in unsern Landen einfinden werden, samt und sonders unter ihren absonderlichen schutz und protection nehmen, bei allen oberwehnten ihnen gnädigst concedirten privilegiis sie nachdrüklich mainteniren und handhaben, auch keinesweges zugeben sollen, daß ihnen das geringste übel, unrecht oder verdruß zugefüget, sondern vielmehr im gegentheil alle hülfe, freundschafft und gutes erwiesen werde. Urkundlich haben wir dieses edict eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gnadensiegel bedrukken lassen. So geschehen zu Potstam den 29. Oct. 1685.

III. Als auch in jezt erzehltem edict §. VI. denen wüste stellen und plätze neu anbauenden zehenjährige freiheit auf ihre haüser zugestanden worden: so hat König, damahls Churfürst Friedrich III. dieselbe vermittelst neu herausgegebener verordnung von A. 1695. den 29. Octobr. solche noch auf fünf jahr, und also bis auf A. 1701. inclusive erweitert; ingleichen den akkersleuten noch zehen halbe frei jahre gewilliget; jedoch dergestalt, daß sie die andere helfte der dienstgelder, zinsen, pächte, contribution und übrige abgaben ihren nachbaren gleich nach den ersten freijahren richtig abgeben, und ihre gehöfte, vollkommen in guten tüchtigen stand bringen und stellen sollten. Es hat auch höchstgedachter König dem Väterlichen edict von Anno 1685. nächst nochmahliger bestetigung desselben die erläuterung hinzugethan, daß alle in den Königlichen Landen bereits angesessene, oder nach und nach noch ankommende eben solche 15. jährige freiheit, und alle in gedachtem edict versprochene wohlthaten zugenieſſen haben sollten.

IV. Solchergestalt nun hat sich eine ziemliche anzahl von der Französischen Nation in den Königl. Landen, und noch vor gemeinmachung dieses edicts, etwa 1677. da man schon mit den verfolgungs anschlägen umgieng, in Berlin über 100. Familien mit 3 Predigern eingefunden, welche den hinterlassenen Glaubensbrüdern die Gnädige trost- und liebreiche aufnahme kundthaten und sie zur nachfolge aufmunterten. Welche diesen nach bekanntmachung desselben in grosser zahl gefolget, haben sich theils in der Königlichen Residenz Berlin und

Kölln, theils an andern orten, so wohl in der Mark, als in den andern Königlichen Provinzen, beides in Stäten und Dörfern niedergelassen, namentlich in der Mittelmark zu Frankfurt an der Oder, Brandenburg, Spandow, Bernau, Köpenik, Oranienburg, Müncheberg; in der Altmark zu Stendal; in der Ukermark zu Prenzlow, Schweet, Vierraden, Strasburg, Angermünde, Gramzow; desgleichen auch die, so des land- und akkerbaues kundig, die Dörfer grossen theils besetzet, in der Ukermark Smargendorf, Herzberg, Parstein, groß und klein Ziten, Grim, Rossow, Fahrenwolde, Plöwe, Woddow, Walmow, Mechow, Zerrentin, Bergholz, Battin, Pozlow, Hamelsprung; und in der Grafschafft Ruppin Lögow und Reinsberg. Was in andern Königl. Provinzen geschehen, wird dieses orts nicht sein zu melden: jedoch will man von dem benachbarten Herzogthum Magdeburg nur anfügen, daß diese geistliche Exulanten sich in demselben nicht weniger in einer ziemlichen zahl niedergelassen, als zu Magdeburg, Halle, Borg, Neu Haldensleben, Kalbe; und hat man zu Magdeburg allein nachgehends an die 2000. und zu Halle an die 600. communicanten gezehlet. Se. Königl. Majestät Friedrich I. haben auch dero edict gemäß alle mit Predigern und Richtern versehen lassen, deren bei beschreibung iedes orts absonderlich wird gedacht werden. Hier aber wird deßfalls nur anzuzeigen sein, daß Höchstgedachte S. K. M. die allgemeine direction der sämtlichen angelegenheiten dieser Nation allezeit einem von dero Etats Ministris aufgetragen; zugleich aber auch so wohl für die unter ihnen zuhandhabende Justitz, als für ihre Kirchenordnung sorge getragen.

Die dirigirende Ministers sein gewesen

1. Der Herr von Grumkau.
2. Der Herr von Spanheim.
3. Der Herr von Kameke.
4. Der Herr von Bartholdi, nach dessen tode A. 1715. die Justitz und Kirchensachen getheilet worden, und beide collegia das Obergerichte und Ober-Consistorium, iedes einen besondern Minister zum Praesidenten bekommen. Und haben im Ober-*Consistorio* nach der zeit das Praesidium geführet der Hr. Ober-Marschal von Prinzen bis A. 1725. von da bis 1732. der Herr von Knyphausen, und ferner bis 1738. des würklichen Geh. Etats Ministers, und jetzigen Großkanzlers Freiherrn von Cocceji Exc. welchen des würkl. Geh. Etats-Ministers Hrn. von Brand Excell. und nachdem diese A. 1748. verstorben, des würkl. Geh. Etats Ministers Freiherrn von Dankelmann Excell. gefolget, die solches auch noch ietzo führen. Im Obergerichte haben praesidiret 1. Herr Friedrich Henrich von Bartholdi, Freiherr von Micrander. 2. Herr von Vibahn von 1733. bis 1739. 3. Herr von Thulmeier bis 1740. in welchem jahr ein besonderes Ober-Directorium, Conseil François zu beförderung des gemeinen besten, erhaltung der freiheiten, unterhaltung guter Polizei, aufname der manufacturen und künste, aufgerichtet, und in selbigem von des würklichen Geh. Etats Ministers, Herrn von Brand, nachgehends Freiherrn von Dankelmann Excell. bis jetzo das Praesidium geführet worden: da inzwischen das Obergerichte unter der Direction des Königl. Geh. Rahts, Herrn von Jariges als Directoris ebenmäßig fortgesetzet wird.

Um nun die Kirchen und Geistliche sachen in gehöriger ordnung zuerhalten, haben Se. Königl. Majestät laut verordnung vom 2 Dec. 1689. sich allergnädigst gefallen lassen, daß sie die in Frankreich gehandhabte weise beibehalten, mithin wie vor diesem, die Synoden auf die lebensart und disciplin mit sehen möchten, zu welchem ende sie dann ein besonderes collegium unterm namen Commission Ecclesiastique unterm dato Kölln an der Spree 1694. den 4. Mai aufgerichtet, in welchem unter des Herrn von Spanheim Praesidio der Consistorial-Raht Neuhaus und die beide älteste Prediger Mons. Bancelin und Gauthier von den etwa vorfallenden unordnungen erkundigung einziehen, klagen und beschwehrden untersuchen, von den apellationen von den Consistoriis gehörigen unterricht einholen, schlichten und überhaupt die vorkommende so wohl Kirchen- als Consistorial-sachen besorgen und einrichten; allenfalls auch in sachen von wichtigkeit an Se. Königl. Majestät oder dero Geheimen Etats-Raht, Herrn von Fuchs, der Sr. Königl. Majestät iura Episcopalia beobachtete, gelangen lassen sollten. S. des Königl. Geheimen Rahts, Herrn Mylii Corp. Constit. II. Band. I. Th. I. Abth. n. 63. f. 418. Da aber nachgehends die sachen im Geheimen Raht überhaufet worden: haben Se. Königl. Majestät für rahtsam gefunden, diese Commission Ecclesiastique auf den fuß des Teutschen Consistorii einzurichten, so daß solches das höchste Forum

rum Ecclesiasticum und Consistoriale über die Französische Kolonien sein, und die causas Ecclesiasticas und Consistoriales, wann auch nur ein theil reus oder rea zur Französischen Kolonie gehörete, untersuchen und plenarie decidiren sollten, ohne daß ulterior appellatio stat haben sollte; es wäre dann, daß Se. Königl. Majestät insbesonder zuverordnen gut finden sollten; wovon iedoch die capita fidei & credendorum ausgenommen. Die hierin maß und ziel setzende verordnung ist unterm dato Kölln 26. Jul. 1701. gemein gemachet worden, und am angeführten ort zu lesen.

Zu handhabung der Gerechtigkeit wurde zu Berlin A. 1690. für die gesamte Französische Kolonien ein Obergericht, bald auch eine revisions Collegium, bei welcher revisio actorum gesuchet werden könnte, eingesetzet, und unterm dato Kölln 18. Oct. 1692. verordnet, daß in sachen, die nicht über 100 Rthlr. oder den wehrt derselben beträfen, keine revisio actorum stat haben sollte. angef. I. Th. n. 67. s. 199. auch unterm dato 1699. 14. April um desto besserer ordnung willen eine Prozeßordnung abgefasset, so wie sie in Frankreich gebräuchlich, nach welcher bei allen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Dero Landen bestellten Französischen Gerichten verfahren werden sollte. Weil man aber die freiheit revisionem actorum zusuchen gemißbrauchet; und die streitende theile nach ihrem sinn Commissarien erwehlet, daß fast niemand zufinden gewesen, welcher die revisionem actorum übernehmen wollen: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm Hochsel. ged. unterm dato Berlin 2 Sept. 1715. verordnet, daß die revisiones actorum bei dero Oranischen Tribunal in Dero Höchsten namen der Französischen Revisions-ordnung vom 9 Dec. 1701. gemäß erörtert und entschieden, hinkünftig aber keine besondere Commissarii erbeten noch bestellet werden sollten: und sollte das Oranische Tribunal allemahl 2 von Französischen Rähten, wozu damahls ihrer 8. ernennet worden; auch bewandten umständennach, aus dem Obergerichte diejenige dazu ziehen, welche jede der streitenden parteien erwehlen würde. S. angef. II. Band. II. Th. I. Abth. n. 144. s. 575. und n. 147. s. 582. woselbst die declaration der vorigen verordnung zulesen. Um auch allen verstoß wegen der gerechtsame zwischen den Magistraten in den Stäten und den Französischen Gerichten vorzubeugen, haben Se. Königl. Majestät Friedrich I. unterm 3. Jan. 1702. noch eine verordnung ergehen lassen, die hierin gewisse masse setzet; welche auch unterm dato Berlin 8. Jun. 1719. bestetiget und erweitert worden.

Diesemnach sein I. anfangs im Ober-Consistorio nähst dem Presidenten die erste Rähte gewesen:

Hr. Meinhard Neuhaus, Königl. Geheimer- und Consistorial-Raht.

Herr Jean Drouet.

Herr Joseph Ancillon, welche weltlichen standes gewesen.

Herr François Repey.

Heer Isac de Beausobre.

Herr Jac. l'Enfant, alle drei Prediger bei der Französischen Gemeine zu Berlin.

Die jetzige sein ausser der Freiherren von Cocceji und von Dankelmann Excellenzien, nachdem Herr Friedrich von Reichenbach, Geh. Raht und Vice President des Teutschen Consistorii in jeztlaufendem 1750. jahr verstorben:

Herr Joseph von Jariges, Geh. Raht und President des zweiten Senats im Kammergerichte und Director des Obergerichts.

Herr Alexander August de Campagne, Geheimer- und Revisions-Raht.

Herr Antoine Achard, Raht und Prediger.

Herr Simon Pelloutier, Raht und Prediger.

Herr Thomas le Cointe, Raht und Prediger zu Potsdam.

Herr Karl August Sellentin, Geheimer Justitz- und Obergerichts-Raht, auch Geheimer Secretarius.

Herr Jean Louis Bourguet, Actuarius.

II. Im Obergerichte haben anfangs gesessen:

Herr Charles Ancillon, Hof- und Legations-Raht, Oberrichter.

Herr Johann Wolfgang Bevert, Geh. Tribunal- und Iustitien-Raht.

Herr Paul Gottin, Raht und Assessor.

Herr Jean Drouet, Raht und Assessor.

Herr Otto Wilhelm Caryes, Raht u. Ass.

Herr Jacob le Duchat, Raht und Assessor.

Herr Joh. Duclos, Raht und Syndic.

Herr Jean Burgeat, Fiscal.

Herr Fayolle, Actuarius.

Von welchen die vier älteste nur ordinarii, die andere aber supernumerarii gewesen. Jetziger zeit befinden sich dabei.

Herr Philip Joseph von Jariges, s. Ober-Consistor.

Herr Joh. Sigismund Bevert, Hof- und Obergerichts-Raht.

Herr Karl August Sellentin. s. Ober-Consistor.

Herr Etienne du Trossel, Obergerichts-Raht und Richter.

Herr Johann Heinrich d'Andrie, Obergerichts-Raht.

Herr François Achard, Obergerichts-Raht.

Herr Christoph Heinrich von Ammon, Königl. Kammerherr, Legations- und Französischer Obergerichts-Raht.

Herr Levin d'Ausin, Obergerichts-Raht.

Herr François de Gaultier, S. Blancard, Obergerichts-Raht.

Herr Jean Louis Bourguet, Actuarius.

Herr Barth. Gustine, Fiscal.

III. Beym Revisions-Tribunal waren anfangs:

Herr Isac de Larrey.

Herr Claude d'Ingenheim.

Herr Phil. du Han de Jandun.

Herr Jaques Rosset de Beaumont.

Herr Joseph Ancillon.

Herr Paul Gaussin.

Herr Convenent.

Herr Gedeon le Bachelle.

Jetziger zeit sein:

Herr Friedrich Ludewig Rambonet, Revisions-Raht.

Herr Isac de Mülzonneau, Geheimer- auch Hof- und Kammergerichts-Raht.

Herr Alexander August de Campagne. S. Ober-Director.

Herr Theodor Ougier, Revisions-Raht.

Herr Jean Benoit de Forestier, Hof- und Revisions-Raht.

Herr Joseph Barth, Hof- und Revisions-Raht.

VI. Endlich sein zum Ober-Directorio oder Conseil François nähst des Geh. Etats-Rahts, Freiherrn von Dankelmann Exc. als Presidenten, verordnet worden

Herr Jean Benjamin von Feriet, Geh. Raht.

Herr Alexander August de Campagne. S. Oberger.

Herr Jaques Gaultier de la Croze, Geh. Raht und Bibliothecarius.

Herr Charles Etienne Jordan, Geh. Raht.

Herr Isaac de Mülzonneau, S. Revisions-Räht.

Herr Jean Louis de Dorville, Geheimer, auch Hof- und Kammergeritchs-Raht.

Herr Humbert, Geheimer-Raht.

Herr Antoine Achard. S. Ober-Consistor.

Herr Jaques Sarris, Hof- und Commercien-Raht.

Herr Jaques Ruppert, Hof-Raht.

Von welchen aber der Geh. Raht Herr Jordan, ingleichen die Herren Hofräthte Sarris und Ruppert abgegangen, ihre stellen auch nicht wieder besetzet, der Revisions-Raht, Herr François Pinault aber als Secretarius angenommen worden.

Welchergestalt über dem die Gerichte so wohl in Berlin unter dem namen Untergerichte, als bei allen Kolonien, ingleichen das Corps des Conseillers d'Ambassade, La Chambre du sou pour livre, und eine Amtsgesellschafft über die manufacturen, künste und handwerker, Commissaires des manufactures, arts & metiers, aufgerichtet worden, wird bald mit mehrem zuvernehmen sein.

V. Man beziehet sich nehmlich übrigens auf des Herrn Ancillons Histoire de l'etablissement des François Refugiés, welches buch A. 1690. 12mo. zu Berlin gedrucket worden, und in welchem die vornehmste hierher gehörige umstände vorgetragen und bekannt gemachet worden. Und will zwar eins und das andere daran ausgesetzet werden: weil es aber gleichwohl von diesem vorfall in der Mark bis daher noch die beste nachricht giebet; so will man sich dessen nebst einiger erläuterung desselben bedienen, bis eine vollständigere unter einer geschikten feder seiende Beschreibung dieses Etablisse-) ments uns ein näheres licht geben wird. Es macht aber belobter Schriftsteller den eingang des ersten Theils im 1. Kap. mit einer sinnreichen zueignung eines verses aus Ovidii Trist. I. B. II. El. v. 3. daß, wie dieser Poete auf dem wege nach dem ort seines exilii wäre begriffen gewesen, und in dessen ein grosser sturm auf der See entstanden, er die Götter der See und des Himmels angerufen hätte: Neve precor magni subscribite Caesaris irae: Saepe premente Deo fert Deus alter opem. Und zielet damit auf den unverdienten haß des Königs in Frankreich gegen seine Reformirte Unterthanen, und die liebreiche aufnahme derselben in die Churfürstl. Lande s. 16.

Das Buch selbst enthält vier abtheilungen, in derer ersten er den Etat des gens de lettres beschreibet, in dem 2. L'etat de

ceux

ceux, qui sont profession des armes. In dem 3. L'etat des manufacturiens, des negotians, & des artisans; In dem 4. L'etat de ceux, qui sont sans professions & sans biens, de quelque qualité, qu'ils soient. Das Churfürstl. Edict 1685. 29. Octobr. nennet er ein neues Evangelium, Evangile nouveau, sein Land la Vallée de Benediction, das Lobethal nach 2. Chron. 20. 26. s. 23. Rühmet hernach die Churfürstl. Geheime-Etats-Geheime- und Kammer-Rähte, von Grumkow, von Berchem, Krausen, und Morian, als sonderbahre Beförderer der ihnen ertheilten Gnade s. 25. bis 28. Preiset ferner die fortsetzung der hohen Gnade Königs-, damahls Churfürsten Friedrichs III, die Selbige so wohl als Churprinz, als nach dem ableiben dero hochseligsten Herrn Vaters gegen sie spüren lassen, mit einem Vers aus Virgilio. IV. Æneid. v. 654. Non tota illius sub terras ivit imago s. 31. Erwehnet hierbeneben auch des damahligen Etats-Rahts Herrn von Dankelmann sorgfalt sie in eine gute verfassung zu setzen. Dieser erzehlung nun ferner nachzugehen, so haben die erste gelegenheit sich der Churfürstl. Gnade würklich die Herren Prediger zuerfreuen gehabt, als welche vermöge Königl. Französischen Edicts binnen 15 Tagen aus Frankreich weichen müssen bei strafe der galeeren, allem vermuhten nach, damit bei abwesenheit der Hirten, nach Königs Philippi in Macedonien maxime, man der schaafe sich desto eher bemächtigen könnte; die aber hingegen von dem Churfürsten desto williger aufgenommen, und versorget worden, damit die hernach folgende geflüchtete zu ihrem trost so fort ihre Prediger und Kirchen finden möchten. II. Kap. s. 37. 38. Wozu auch so gleich hin und wieder Stäte und Dörfer ernennet worden, um alda ihren Gottesdienst zu treiben und zugleich ihren lebens unterhalt zu finden s. 39. Hierauf hat man nun zu Berlin und Frankfurt so wohl wegen der Prediger, als Kirchen hinlängliche anstalten vorgekehret, welche gehöriges orts werden vorstellig gemachet werden. s. 41. bis 44. Zu Frankfurt erhielten die Studiosi den freien tisch im convictorio, auch einen freien zutritt zu der dortigen Bibliothek; und ein Refugie vom Adel, der General Streif, so zuvor unter den vornehmsten Krieges Officieren in Frankreich gewesen, wurde daselbst zum Commendanten gesetzt; wo auch wegen der guten lage des orts unterschiedene Kaufleute, Manufacturiers und andere Handwerker sich niedergelassen. s. 46. 47. Dergleichen anstalten dann auch gemachet worden zu Halle und Magdeburg, alwo sich insonderheit wegen des handels mit Hamburg und Holland eine starke Kolonie gesetzet. s. 48. bis 51; zu Brandenburg, alwo eine von den berühmtesten Manufacturen de Draps angeleget worden, so in Frankreich gewesen: zu Lipstat, Kleve und Wesel, an welchen lezteren durch gelegenheit der herum liegenden Länder und Stäte, als Kölln, Bonn, Jülich, Düsseldorp und anderer, eine zahlreiche Kolonie von allerhand Professionen sich zusammen gefunden. Ferner sein zu Köpenik auch fabriquen angeleget, wohin sich unterschiedene Familien gesetzet, und die nähe von Berlin ihnen zu nutze gemacht: zu Prenzlow und auf dem lande herum haben sich ausser einigen vom Stande diejenige niedergelassen, so den tobak, flachs, hanf und andern landbau treiben s. 58. zu Königsberg in Preussen, woselbst iedoch wenig dieser Refugies, und mehrentheils solche, anzutreffen, die zur See handelten. Indessen waren diese so wohl, als alle vorgenannte mit Predigern versehen, und ausser den Gardes du Corps, und dem Regiment des Gouverneurs zu Lipstat, drei Regimenter aufgerichtet worden, derer jedes seinen Prediger hatte, das von den Grand Mousquetaires und Grenadiers zu pferde, das von Varennes, und das von Lotum: Und wurden die gesamte Prediger aus den Churfürstl. eigenen mitteln erhalten; wiewohl mit dem unterscheid, daß die in grössern Stäten einen höhern, und in den kleinen Stäten und auf dem lande einen geringern gehalt hatten. s. 61. Es waren auch etliche, so keine bedienung hatten, nichts destoweniger aber einen Gnadengehalt genossen. s. 61.

VI Weil der hochsel. Churfürst in dem Edict von Anno 1685. den Refugies frei gegeben ihren Gottesdienst nach den gewohnheiten und gebraüchen, wie sie in Frankreich gehabt, zu treiben: so hat einiger unterscheid zwischen denen schon vor dem Edict gewesenen Predigern, und den neu angekommenen sich eraüget, welche aber durch eine Churfürstl. Commission geendiget und dahin gerichtet worden, daß, weil sie alle von einer Religion wären, es bei der in Frankreich üblich gewesenen ordnung in dem vorsitz und Kirchen disciplin gelassen werden sollte: III. Kap. s. 63-71. Wobei es auch nachhero geblieben, ausser daß sie ohne

ne lange rökke, und mit blossem haupte nach der Teutschen weise zu predigen angenommen. s. 72. Es sein auch in jedweder Gemeine noch ein Cantor, Lector, und Küster gesetzet, deren lezterer von der Gemeine, die ersten beide aber gleich den Predigern aus den Churfürstlichen gefällen erhalten worden.

Den weltlichen zustand und Gerichte betreffend, nachdem dieselbe aus verschiedenen Provinzen, und folgends nicht einerlei humeurs gewesen; dieselbe zum theil auch mit einigen mitteln gekommen, auch in hoffnung gestanden mit der zeit mehr dazu zu erwerben; anbei mit den Einwohnern des Landes täglich umgehen müssen, und darüber leichtlich in mißhelligkeit gerahten können; die Richter des Landes aber darin nicht gar wohl schlichten können, theils aus mangel der sprache, theils weil sie leichtlich auch bei den gerechtesten ausspruch in verdacht hätten können gezogen werden; hergegen unter den neu angekommenen unterschiedene Rechtsgelehrte sich gefunden, welche in Frankreich Rähte oder Advocaten, oder von andern dieser art geschiklichkeiten gewesen: als sein aus selbigen Richter genommen, und jedweder Kolonie einer vorgesetzet worden, welche ihre Secretarien und Procuratores, und gestalten sachen nach ihre Beisitzer, auch ein besonderes siegel gehabt, entweder einen Adler mit dem Churhut und einen Zepter auf der brust, oder einen blossen Zepter mit dem Churhut, im übrigen aber die sachen nach der billigkeit, oder auch allgemählig nach den Rechten des Landes entschieden; welches auch nachgehends durchgehends zur regel worden, wornach die bürgerliche händel unter ihnen geschlichtet werden. Uber die Dörfer ist ein Aufseher gesetzet worden, welcher die Kolonien auf dem lande von zeit zu zeit besuchet und die streitigkeiten geschlichtet. Die Richter insgesamt aber haben ihren Oberrichter in Berlin gehabt, an welchen die appellationes ergangen, und der den endlichen ausspruch im namen Sr. Churfürstl. Durchl. gethan. Sie wurden alle von Sr. Churfürstl. Durchl. besoldet, und durften ihre bedienungen nicht, wie in Frankreich kaufen, sondern wurden ihnen ohne entgeld von der Hohen Herrschafft zugewandt, die sie auch nicht auf eine zeitlang, sondern zeit ihres lebens behielten. III. Kap. s. 73. Dieser einrichtung zufolge hatten in ansehung der Gerichtbarkeit und Polizei die Kolonien mit den einheimischen Einwohnern und den Magisträten zwar nichts zuthun. Weil es aber gleichwohl je und zuweilen einigen verstoß zwischen den Teutschen Magisträten und den Französischen, Wallonischen und Pfälzischen Kolonierichtern gegeben; indem erstere die cognition und execution in den zum Polizei-Serbis- und collecten-wesen gehörigen sachen allein behaupten, leztere aber solche über die zu den Französischen, Wallonischen und Pfälzischen kolonien gehörige Leute nicht einraümen wollen; sondern vermöge der deshalb A. 1712. 1719. ergangenen edicte die cognition und execution in dergleichen sachen über ihre kolonisten privative zuhaben gefodert: so haben Se. Königl. Majest. Friedr. Wilhelm Hochsel. Ged. um diese dem gemeinen besten höchst schädliche zwistigkeiten mit einem mahl abzuschneiden, den freiheiten der Kolonien ohne schaden unterm dato Berlin 8. Octobr. 1739. verordnet, daß alle Polizei-Serbis-Feuer-Societät- und andere collecten-sachen, wenn sie die ganze Kolonie oder einen Privatum daraus anginge, von den Magisträten in den Städten, als worinn zu solchem ende alle Französische und andere Kolonienrichter Votum & sessionem, als Senatores ordinarii künftig haben sollten, erkennet und zur execution gebracht werden sollten; jedoch also, daß, wo nicht etwa periculum in mora, keine cognition, noch execution über einen aus diesen Kolonien anders, als in beisein des Kolonierichters, davon verhänget werden sollte: es wäre denn, daß der Kolonierichter länger, als 14. tage krank oder abwesend, welchen falls dann derjenige, welchem er seine arbeit aus der Kolonie aufgetragen, allenfalls auch auftragen sollte, zu Rahthause sitz nehmen und das beste der Kolonie besorgen sollte. Wie dann auch bei den Handwerks innungen, worin sich 3 Meister von den Kolonien fänden, allemahl einer davon mit zum Altmeister angenommen, diese Richter auch als künftige Senatores nati bei den gewerken, wo sich welche von der Kolonie fänden, als Assessores gleich den Teutschen Rahtsmännern, zugelassen werden sollten und könnten.

Wo aber das Gewerk so stark, daß selbiges halb aus Teutschen, und halb aus Französischen, oder anderen Kolonien bestünde, oder auch nur ein drittheil davon Kolonisten wären: sollten diese Kolonierichter allezeit, nebst einem Teutschen auch mit Assessores sein, um zugleich dadurch allen dieserhalb so häufig vorgekommenen klagen

und

und beschwehrden abzuhelfen. In andern Civil- und Prozeßsachen aber blieben die respective iurisdictiones nach wie vor getrennet, oder abgesondert, und die Kolonisten unter ihren bisherigen Richtern, ohne daß die Stat Magistráte oder Gerichte sich darin mischen oder den Kolonisten eintrag zuthun befugt sein sollen. Myl. Cont. I. f. 294. Das Obergerichte der zeit wird, f. 63. ꝛc. und das Consistorium f. 97. ꝛc. beschrieben, S. oben 134. ausser welchen allen auch eine Amtsgesellschaft von Gesandschaffts-Rähten, le Corps des Conseillers d'Ambassade aufgerichtet worden, wozu die vornehmste von Adel und diejenige von Gelehrten genommen wurden, welche schon bei jahren waren, die auch zugleich im Ober-Consistorio oder Obergerichte sitz nnd stimme hatten und waren damahls:

Herr Chaudens de Gremas.
Herr - - - de Manuel,
Herr Louis de Montagne.
Herr Baron de Fougere.
Herr Theod. de Montbrelais.
Herr Marquis de Chandieu.
Herr If. de Larrey.
Herr - - de Jeaucourt.
Herr Claud. d'Ingenheim.
Herr Eleazar de la Primaudaije.
Herr - - - de Chadirac.
Herr Le Goulon de Regnier.
Herr Phil. du Han' de Iandun.
Herr Adrian de Poeijdaré.
Herr - - - de Bournisseau.
Herr Frid. Loriol de la Greviliere.
Herr - - - de Beaumont.

Jetziger zeit.

Herr Charles Oct. de Marconnay.
Herr Christ. de Marconnay.
Herr Phil. de Palleville.
Herr Etienne de Gone.

Dem Presidenten vom Obergerichte mußte alle monate einer von den Secretairen ein verzeichnüß bringen der Refugies, so den monat durch in Berlin angekommen oder weggegangen, und derer, so da geblieben, dergleichen auch die Rähte bei ihren Kolonien thun müssen, welchergestalt man alle monate wissen konnte, wie viel ihrer weggegangen, und wie viel zugegen wären. Diejenige, welche zu dieser einrichtung das meiste beigetragen, sein gewesen, der Herr Obermarschall von Grumbkow dessen gutes betragen bei den Refugies der auctor rühmet. f. 86. und f. 111. der Churfürstl. Stathalter Fürst Johann Georgen zu Anhalt f. 114. und der Herr Geheime Raht von Spanheim. f. 116.

Nachdem auch unterschiedene Medici mit aus Frankreich gewichen, und die Refugies sich der Teutschen Medicorum wegen mangel der sprache nicht wohl gebrauchen konnten: so haben Se. Churfürstl. Durchl. auch bei jeder Kolonie einen Medicum aus ihrem mittel bestellet; und weil viel arme unter ihnen gewesen, selbigem einen mäßigen Gnadengehalt verordnet; anbei ihnen freiheit gegeben, auch ausser den Landsleuten ihren Praxin bei Teutschen zu treiben, insbesondere auch einen ihrem Hospital in Berlin vorgesetzet; und da er von den kranken wenig hoffen können, seinen gehalt etwas grösser gemacht. V. Kap. f. 120. 126. die Medici, so anfangs aus Frankreich gekommen, waren die Herren Gaultier, Brasi, Simon Durzi, Rousset, du Born, Regnet. Apotheker und Wundärzte waren auch mit gekommen, und zwei der leztern gleichfalls mit eigenem gehalt versehen, noch einer auch in absonderliche Churfürstl. dienste und zu einem Churfürstl. Chirurgo bestellet worden. f. 135. 136. Es sein auch unter ihnen Hebammen gewesen, und insonderheit eine von grosser wissenschafft, so sehr viel arbeit so wohl bei den Teutschen, als den Refugies gefunden, und weit und breit zwar verlanget worden, ausser Landes aber niemand bedienet, als Prinzeßinnen und sonsten Frauen vom ersten rang f. 142. 143.

Damit es auch der jugend an unterweisung nicht fehlen möchte, so haben Se. Churfürstl. Durchl. ein Französisches Collegium zu Berlin errichtet, und dasselbe mit einem Prof. Philos. und einigen Regents und Lectoribus versehen, um die anwachsende jugend nicht allein in den grundsätzen der Religion, sondern auch in humanioribus und philosophicis und andern stükken der gelehrtheit anzuführen. welchen insgesamt gewisse Inspectores vorgesetzet sind. VI. Kap. f. 146. Der verfasser sagt, solches würde hinkünftig eine wahre wiege der Französischen jugend sein, wie die Königin von Narvarra Johanna von dem von ihr errichteten collegio zu sagen gepfleget, daß es eine wiege des vornehmsten Adels aus Frankreich, le Berceau de la plus illustre Noblesse Françoise wäre. Damit es auch hier so wohl in ansehung der Glaubenslehren, als in ansehung der unterweisung ordentlich hergehen möchte: so wurde auch ein Director und aus dem Consistorio drei Prediger

diger ernennet, welche die Lehrer anhielten, bei ihrem antritt ihre Glaubensbekäntniß und Kirchen disciplin zu unterschreiben, auch ferner auf ihre lehrart achtung geben mußten. s. 51. Zu mehrerm behuf der Wissenschafften wurde auch eine Französische Drukkerei und Buchladen angeleget, welchen der Churfürst den titul vom Churfürstl. Buchdrukker und Buchhändler beigeleget.

VII. Es haben aber nicht allein die Geistliche und andere Gelehrte, sondern auch, wie der Verfasser in dem II. Theil seines buches nun ferner meldet, personen vom Soldaten stande in grosser anzahl zu dieser Freistat ihre zuflucht genommen: und ist unter solchen zuvorderst der Hertzog von Schomberg, welchen seine grosse verdienste nicht von der allgemeinen verfolgung befreien können, und nur dieses einige zuwege gebracht, welches sonsten niemand anders verstattet worden, daß er ungehindert aus dem Lande ziehen können; wie wohl nicht anders, als mit dem beding nach Portugall zu gehen, woselbst er auch mit grosser freude des Königs, der Grossen des Hofs, und des gemeinen Volks aufgenommen worden, im andenken der grossen dienste, so er diesem Königreich in befestigung desselbigen erwiesen; wiewohl ihn das Tribunal der Inquisition auch nicht dulden wollen, und der König nicht ohne grosse undankbarkeit darin gewilliget; hat sich also von dar wieder weg, und zu Sr. Churfürstl. Durchl. gewandt, welche ihn mit grossen freuden aufgenommen und zum Generalissimo über dero Truppen, zum Gouverneur in Preußen, und Geh. Raht gemacht, nachhero auch König Wilhelmen in England zu ausführung seiner ruhms vollen absichten überlassen. Sein Sohn, Graf Karl von Schomberg, ist gleichfalls bald nach dem Hrn. Vater zu Berlin angelanget, alwo er den character eines General Majors, samt einem Regiment zu pferde, und das Gouvernement von Magdeburg bekommen. Ausser welchen auch mehr Generals personen und andere hohe und niedrige Officiers der Französischen Nation nach Berlin gekommen, die man alle untergebracht, guten theils auch mit grösseren ehrenstellen, als sie in Frankreich gehabt, versehen. Und weil sie nicht alle gleich zu würklichen diensten können angenommen werden: so haben sie den gehalt von Reformirten Officiern bekommen, und inzwischen sich, wo es ihnen beliebet, in den Churfürstl. Landen aufgehalten; nachhero aber, weil ihnen gedunkt, daß sie auf solche weise wenig nutzen stiften könnten, inständig um erlaubniß angehalten, daß sie ein eigenes corpus aus machen möchten, so dienste thun sollte; und nachdem ihnen solches bewilliget worden, zwei Corpora zu pferde untereinander aufgerichtet, eines aus lauter Adelichen so wohl was die Officiers, als die Gemeine betrifft, das andere aus Unter-Officiern. Jenes, welches im jahr 1687. im Octob. aufgerichtet wurde, hat drei Compagnien gehabt, die man *Grand Mousquetaires* geheissen. Die beide erstere bestunden aus lauter Französischen, die dritte war eine Teutsche Compagnie. Ihre Kleidung war rohter Scharlach mit guldenen tressen auf allen näten besetzet: die Compagnien aber waren durch die farbe der pferde unterschieden. Die erste Compagnie hatte ihren stand zu Prenzlau, und die Officiers dabei waren: Herr Christoph Gr. von Dohna, welcher Chef von derselben war.

Herr de Souville Major.
Herr de Mombrun 1ter Capitain.
Herr de Rocoule 2ter Capitain.
Herr de la Chaud 1ter Lieut.
Herr de Rictor 2ter Lieut.
Herr de Leran 1ter Cornet.
Herr de Mosac 2ter Cornet.

Die zweite Compagnie hat zum Chef den Herrn von S. Bonet, und hatte ihren stand zu Fürstenwalde.

Die dritte Compagnie hatte zum Chef den Herrn von Natzmer.)

Das ander Corps hat man *Grenadiers* zu Pferde genennet, die auch von Sr. Churfürstl. Durchl. mit pferden und anderer equipage, dabei mit einem Prediger und Wundarzt versehen worden; sich selbst aber, weil sie alle Leute vom stande gewesen, mit einer netten und ansehnlichen kleidung von andern unterschieden. Weil auch unter den Compagnien von Cadets in Frankreich sich viel der Reformirten Religion zugethan befunden; und diese gleichfalls anher ihre zuflucht genommen: so haben Se. Churfürstl. Durchl. aus ihnen dergleichen auf dem fuß wie in Frankreich, errichtet, und ihnen andere junge von Adel, so noch nicht der krieges übungen kundig gewesen, beigefüget; ihnen auch alte und tüchtige Französische Officiers vorgesetzet, die sie darin unterweisen sollten. Ingleichen ist eine grosse anzahl von Französischen Ingenieurs, und unter denen einer von den geschiktesten Mathematicis in Frankreich anher gekommen, welche zwar auch nicht straks beförderung gefunden, aber

doch

doch ihre Praedicat als Gen. Quartier-meister, Obr. Lieutenants, Majors, Capitains, Lieutenants, auch darauf ihren rang und gehalt bekommen. Und weil Sr. Churfürstl. Durchl. eine Compagnie Minirer aufgerichtet, und unter dem Commando eines General-Quartiermeisters gestellet: sein die andere Officiers bei denselben aus den Ingenieurs genommen worden. Nicht weniger sein einige Ausländer, so ihre dienste in Frankreich wegen der Religion verlassen, und unter denselben der Herr von Rosey aus dem Kanton Bern bürtig, welcher sich geweigert, die Reformirte in der gegend von Nimes mit seiner Compagnie zu verfolgen, zugleich aus Frankreich gegangen, mit hindansetzung der grossen vortheile, die er schon zum theil besessen, zum theil auch zu erhalten hoffnung gehabt, den auch Se. Churfürstl. Durchl. in ansehen seiner verdienste zum General Adjutanten gemacht. Endlich haben sich auch eine grosse menge von gemeinen Soldaten gefunden, welche theils unter den Französischen, theils unter den Teutschen Regimentern, zum theil auch unter der Churfürstl. Garde zu fuß ihre stellen gefunden. Se. Churfürstl. Durchl. haben auch einige dieser neu angelangten, ohngeachtet sie fremde gewesen, unter dero Leibgarde und zu Pagen angenommen, die ingesamt auch bei inzwischen entstandenem kriege mit der Krohn Frankreich in den nähsten feldzügen ihre tapferkeit vielfältig sehen lassen, und insonderheit die Grand Mousquetairs in (der berühmten Action bei Neus, da sie ganz allein mit dem degen in der faust auf einige regimenter Franzosen recht löwenmäßig losgegangen, solche überfallen, in unordnung gebracht, und in die unmöglichkeit gesetzet, sich wieder in ordnung zu bringen; indem sie sich gar mit ihnen vermenget. Und dieses alles im angesicht der besten Teutschen und Holländischen truppen, welche den Grand Mousquetairs solche herzhaftigkeit nicht zugetrauet, sondern im gegentheil in der meinung gestanden, daß sie zu ihren Landsleuten übergehen würden. Aber ihr herz war voll treue und liebe für ihren grossen Wohlthäter, und wollte, wie ihren ehmaligen verfolgern den eifer für ihre ehre und freiheit, also diesem ihre grosse erkenntlichkeit zeigen; die sie auch nachgehends währenden feldzügen, die sie alle mit gethan, und bei verschiedenen belagerungen erwiesen. Das andere Corps hat sämtlich in der belagerung von Kaiserswert, und Bonn, sich gleichfalls vor andern hervorgethan, welches auch von Sr. Churfürstl. Durchl. nach geendigtem feldzug gnädigst erkennet und gerühmet worden; wiewohl nach geendigtem feldzug die Grand Mousquetairs dennoch eingegangen. Der Verfasser füget noch eine erzehlung aus einem Französischen Geschichtschreiber Brantôme Vies des hommes illustres T. IV. f. 171. & seqq. hinzu, daß zu den zeiten des Pabsts Pii V. zu Rom ein gerüchte entstanden, daß sich einige Türkische Galeen, Galioten und Fusten unfern dem Hafen von Ostien sehen lassen, und solches zu Rom ein grosses schrekken verursachet. Es wären aber zu der zeit bei nahe ein hundert reisende Franzosen in Rom gewesen, und solche größten theils Hugonotten, so dem Pabst auch nicht unbewußt gewesen: nichts destoweniger aber hätte er sie mitten in der nacht durch einen vornehmen Hofbedienten ersuchen lassen, daß sie sich doch nicht wegbegeben, sondern ihm beistehen möchten, welches sie so fort bewilliget, mit dem bedeuten, daß sie nichts liebers wünschten. Worüber sich der Pabst so erfreuet, daß er in die worte ausgebrochen: Non havemo che temer poiche questi buoni Francesi son nostri. Es wäre aber nichts mit dem gerüchte gewesen, weil diese Korsaren nur vorbei gegangen, und hätten sie also mit freuden ihren rükweg genommen, der Pabst aber sie mit seinem und andern gnadenzeichen erlassen.

IIX. Von Seiden- und Wollarbeitern, Handelsleuten und Handwerkern sein ebenfalls eine grosse anzahl angekommen, und zwar zum theil mit mitteln versehen, andere aber ganz davon entblösset gewesen, zum theil hat es ihnen auch an vorraht gefehlet, ihre handwerk zu treiben, und haben also ingesamt guten raht von nöhten gehabt sich feste zu setzen. Die vornehmste sein die Seiden- und Wollarbeiter, als bei welchen zugleich viel andere, so Manns- als Frauenspersonen ihren unterhalt hatten, welchen auch Se. Churfürstl. Durchl. einen Director vorgesetzet, der die aufsicht sowohl über die arbeit, als die arbeiter hatte, und was etwa für klagen von einem oder andern vorfielen, solche vernähme, und wie er ein jedwedes gefunden, vor das Commissariat oder den Raht über die Französische angelegenheiten brächte. Diesem waren noch einige Commissarii oder Aufseher und Secretarii zugeordnet, welche gleichsam den zustand der Manufacturen beobachteten, und ob die, so sich dabei angaben

gaben und aufhielten, dazu tüchtig wären oder nicht, untersuchten, auch was sonsten zu dero aufnehmen gereichen könnte, anzeigten. Und weil dergestalt nicht mehr nöhtig gewesen, sich ausser Landes um wahren umzuthun, die man nunmehro binnen Landes haben, auch solche um einen wohlfeilern preis bekommen komte; auch dergestalt das geld im Lande bliebe, und hergegen die benachbarte Provinzen zu einkaufung dieser wahren ihr geld ins Land brachten: so haben Se. Churfürstl. Durchl. nachdem sie selbst für ihre Hofstat und Militz damit versehen worden, vermittelst des Edicts vom 22ten Febr. 1689. die einführung fremder wahren verbohten, anbei ein Kaufhaus in allen Stäten, wo Manufacturen sein, angeordnet, alwo die Manufacturen niedergeleget wurden, und täglich zum verkauf feil stunden, auch walkmühlen, pressen, färbereien, auf höchst eigene kosten angeleget, und so gar auch handwerkszeug und materialien angeschaffet. Es waren auch sonst allerhand kunsterfahrne und unterschiedene bequemlichkeiten mit ins Land gebracht, so man zuvor nicht gehabt, wie theils aus folgendem aufsatz zu ersehen, darin diejenige Künstler und Profeßionen besonders aufgezeichnet, welche damals ins Land gekommen.

(Und sein gewesen: 1) Tuchmacher von feinen tüchern, und dazu gehörige Spinner, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter, Wollkämmer und Wöllkrätzer.

2) Etamin- serge- und andere leicht façonnirte Zeugmacher, und dazu gehörige Ausleser und Spinner.

3) Feine hutmacher von kastor, kaninchen- und haasenhaar.

4) Mützen, handschuh- und strumpfweber auf stählernen stühlen.

5) Droguet- moguet- griset- und flanelmacher.

6) Tuch- und zeugfärber mit ächter farbe.

7) Bandmacher.

8) Buchbinder im Französischen bande.

9) Caffetiers.

10) Confituriers.

11) Korduanmacher.

12) Kramer von allerhand Quinquaillerie.

13) Seidenstoffmacher.

14) Färber in ächten farben, auf seiden, kamelhaar und zwirn.

15) Formenschneider.

16) Flohrmacher.

17) Gärtner von allerhand sonst hier unbekannten hilsenfrüchten und suppenkräutern, hekken- und alleenpflanzer.

18) Gold- und silberarbeiter von allerhand galanterien.

19) Gold- und silberdrahtzieher.

20) Steinschneider.

21) Grottiers.

22) Handschuhmacher von Englischen, Französischen und Dänischen leder für Frauenzimmer.

23) Jubelirer.

24) Lakirer.

25) Lohgerber.

26) Näterinnen von Marseille.

27) Beuteltuchweber zu den mühlen.

28) Mustermacher.

29) Feine messer- und scherenschmiede.

30) Pastetenbekker.

31) Stahlarbeiter.

32) Seidenbau verständige.

33) Seidenmützen- handschuh- u. strumpf-Fabrikanten.

34) Kupferstecher.

35) Bildhauer.

36) Seiden- silber- und goldstükker.

37) Tapetenmacher. Portechaisen.

38) Tapezereinäterinnen im kreuzstich und petit point.

39) Tanzmeister.

40) Tapeziers.

41) Tobakpflanzer und Tobakspinner.

42) Kleine uhrmacher.

43) Wachsleinwandmacher.

44) Wachsbleicher.

45) Weinhändler.

46) Englisch zinngießer.

Denjenigen, die des landbaues kundig, wurden gewisse bauerhöfe und hufen landes und zwar schon zugesäet übergeben, zusamt einem inventario von pferden, ochsen, kühen, schafen und schweinen. Waren noch keine häuser vorhanden, so wurden ihnen steine und holz zu deren aufbauung gereichet.)

IX. Weil sich aber auch unterschiedene gefunden, so theils von keiner handtierung, theils ohne mittel gewesen, und dennoch eines gehalts wohl würdig: so sein nach anweisung des IV. Theils belobten Buchs etliche derselben mit einigem gehalt versehen worden; andern zum besten aber eine sogenannte Chambre du sol pour livre errichtet worden; indem die Officiers von selbst sich entschlossen, den 20ten theil von ihrem gehalt, oder wie sie es heissen, einen sol von einem pfund jährlich zurük zu lassen; worzu auch der Herzog von Schomberg 2000 pfund alle jahr beizutragen versprochen.

Die

(Die Directores dieser Chambres du sol pour livre waren 1705.

Hr. Ch. Ancillon.
Hr. - - Cochius.
Hr. Theod. de Mombrelais.
Hr. Ant. Tessier.
Hr. Cl. d'Ingenheim.
Hr. Jaqu. de Rosel Baumon.
Hr. Jassoi Tresorier.

Diese Chambre du sol pour livre ist seit der zeit nicht allein beibehalten, sondern auch erweitert worden: indem beides die Kriegsbediente und alle diejenige, welche besoldung oder Pension geniessen, solche abgabe über sich genommen; damit davon witwen, waisen oder sonst dürftigen eine beisteuer gereichet werden möge. Wiewohl ao. 1719. die Herren Geistliche mit allgemeiner bewilligung sich davon getrennet, und ihren beitrag besonders zu besorgung ihrer witwen und waisen unter Direction des Königl. Fr. Ober-Consistorii anwenden. Die auszahlung aber hat eben der Rendant, welcher bei der Chambre du sol pour livre als Tresorier stehet. Im übrigen müssen die Directores bei dieser Chambre du sol pour livre Standespersonen sein, die ihr amt ehrenhalber und ohne gehalt verrichten; auch selbst ihre glieder erwehlen und von Sr. Königl. Majestät bestetigen lassen: und sein selbige ietziger zeit:

Hr. Franc. de Renuard, Hofraht.
Hr. Lamelouse.
Hr. Just. Henr. Chambaud de Bavus.
Hr. Is. de Missonneau, Geheimer- auch Hof- und Kammergerichtsraht.
Hr. Phil. de Paleville, Hof- und Legationsraht.
Hr. Joh. Louis Borguet aber ist Tresorier von dieser Chambre oder Caisse du sol pour livre.)

Es war auch ferner und zwar zu Berlin ein Gasthaus, Maison de Charité, für würkliche arme beiderlei geschlechts aufgerichtet, und solchem vier Directores und ein Wirt vorgesetzet, welche sie mit nöhtiger speisung, kleidung, wohnung und betten versehen, auch zu einiger arbeit, so viel sie konnten, dem hause zum besten anhalten mußten, welche anstalt den auswärtigen so wohl gefallen, daß man in England ein gleichmäßiges haus nach dem hiesigen entwurf für die dortige Flüchtlinge angeleget hat. Endlich ist auch gleichfals zu Berlin ein Hospital für die kranke Flüchtlinge angeordnet, bei welchen Se. Churfürstl. Durchl. einen Medicum und zwei Wundärzte auf Dero kosten hielten; imgleichen betten und andere nohtwendigkeiten anschaffen liessen; das Consistorium zu Berlin aber besorgete dessen unterhalt mit dem gelde, welches die Aeltesten jedesmahl nach der predigt an den kirchthüren, und andern collecten von zeit zu zeit sammleten, und war bei denselben gleichfals ein hauswirt bestellet, dem die versorgung der kranken mit unterhalt nach ihrer nohtdurft anvertrauet würde; die aufsicht aber hatten die Aeltesten der Gemeine. Solchergestalt war nach dem geständnis des Verfassers der gegenwärtige zustand der Refugies viel glücklicher, als der, worinn sie in ihrem vaterlande gelebet. Denn 1) hatten sie in den Churfürstl. Landen ihre völlige Religionsfreiheit ohne einigen eintrag, auch noch mehr, als ihre brüder in andern Evangelischen Landen; weil sie freiheit hatten ihre Kirchen-disciplin nach der Kirchen-disciplin in Frankreich zu treiben, da die in Holland und England sich nach der daselbigen Wallonischen und andern alten Kirchen, und ihren ordnungen richten müssen. 2) Genassen die Kriegsbediente mehr ehre und vortheil, als sie jemahls in Frankreich gehabt: indem sie nicht unter alte Compagnien oder Regimenter untergestochen, oder gewisse tractaten mit ihnen gepflogen worden, sondern ohn einigen tractat aus blosser gnade Sr. Churfürstl. Durchl. die freiheit gehabt, ein besonderes corpo auszumachen, ganze Regimenter sowohl Reuterei als Fußvolk von Franzosen, auch durch Französische Officiers commandiret, nicht weniger ganze Compagnien Cadets von Französischen Edelleuten, auch Compagnien von Musquetairen und Grenadierern zu pferde, und gleichfals mit Französischen Officiern versehen, zu errichten; auch darzu Krieges-Commissarien aus ihrem mittel zu bekommen. 3) Die in dem Bürgerlichen stande waren ebener massen in weit bessern umständen, als in Frankreich: weil sie in die handwerkszünffte aufgenommen wurden, ohne in eine neue lehrzeit zu treten, oder von neuen meisterstükken zu machen; anbei frei von einquartierungen und wachen, auch andern auflagen waren. 4) Die gemeine Land- und akkerleute haben auch mehr bequemlichkeit gefunden, als sie in Frankreich gehabt; indem man ihnen auf den Dörfern plätze angewiesen häuser zu bauen, und materialien darzu geschenkt, auch auf viele jahre freiheit gegeben, sich in ihrer nahrung desto fester zu setzen. 5) Waren auch unterschiedliche, so einen gehalt hatten, und desselben ruhiglich

genossen, da sie in Frankreich mit grosser mühe sich kaum durchbringen können. 6) Und endlich hatten die Refugirte insgesamt diesen vortheil, daß sie überall ihre beförderung fanden, da hingegen ihre Religion eine unvermeidliche hinderung gewesen zu einer beförderung zu gelangen: wie er denn ferner meldet, daß sie überall den alten Einwohnern des Landes gleich gehalten, und zu gleichen ehrenstellen, ungeachtet sie fremdlinge wären, erhoben worden; gleichwie die bäume nicht mehr an dem lande theil nähmen, da sie gezeuget, sondern worinn sie gepflanzet worden, Arbor radicibus eruta & in alio fundo posita, ubi coaluit, agro redit; nam credibile est alio terrae alimento aliam factam, L. sed si meis Tabulis §. Arbor ff. de acquir. Rer. Dom. Se. Churfürstl. Durchl. hatten Selbst Dero Herren Brüder einem von dieser Nation, Mr. l'Anche als Gouverneur, und Dero Pr. Schwester der Mademoiselle d'Inguenheim als Gouvernantin, auch Dero angelegenheiten in Dennemark einem Mr. Falaiseau als Envoyé anvertrauet; auch stunden unterschiedene derselben bei Sr. Churfürstl. Durchl. Frau Gemahlin und Herren Brüdern in allerhand diensten, und wurden auch sonst hin und wieder bei allerhand Standespersonen, zu erziehung dero jugend gebrauchet: da hergegen sie in Frankreich als die Juden unter den Christen gehalten, und in lauter verachtung (und furcht leben müssen. Welchem man dann noch beifügen will, daß 7) zu aufrechthaltung dieser Kolonien Se. Kön. Majestät Friedrich I. A. 1698. einen Fond von 37000 Rthlr. gestiftet, welcher 1705. da aus Orange eine grosse anzahl dazu kamen, mit 3000 Rthlr. vermehret worden, wovon Prediger, Richter, auch ausgediente Officiers und Pensionairs unterhalten, die gemeine nohtdurft bestritten, und das beste der Kolonien befördert werden sollte. Und Königs Friedrich Wilhelms M. haben 5000 thlr. hinzugethan. Weil immer noch neue Refugies nach gestiftetem obigen Fond angekommen; und selbiger nicht zugereichet; so haben oberzehlter massen diejenige, so Pension genossen, von selbiger den sol pour Livre abgegeben, und die Chambre du sol pour livre veranlasset. 8) Daß ausser obgemeldten Standespersonen noch viel andere von gleichem ansehen unter den Flüchtlingen sich befunden, unter vielen andern der Graf von Beauveau aus dem Hause d'Espenses, der mit einer ansehnlichen zahl Bedienten und Kolonisten noch etliche jahr, ehe die verfolgung ausgebrochen, nach Berlin gekommen, und bei dem Churfürsten Friedrich Wilhelm Oberstallmeister gewesen.

Die Herren du Chesnoy, l'Hopital, Hautcharmoi, alle aus Champagne.

Die Herren von Netancour, des Gr. von Beauveau nahe verwandten, davon einer Hauptmann gewesen.

Der General von Briquemault von Paris, Gouverneur zu Lippstat und Obrister über ein Regiment zu pferde.

Der Herr von Courtuaad aus Gujenne, so als General die Preußische Truppen in Italien geführet.

Der Herr von Varennes aus Champagne, hat als General das Regiment gehabt, so hernach die Grafen Dönhoff und Truchses bekommen.

Der Herr von Dorte aus Metz, so auch General worden.

Der Herr von Portail aus Poitou ebenfalls General.

Der Herr de Veyne, aus Dauphiné, General von der Reuterei.

Der Herr de Brion aus Poitou war über die Trabanten.

Der Herr de Souville aus Dauphiné commandirte die Grand Mousquetairs.

Die Herren de la Roche aus dem Hause Mombrun.

Die Marquis de Vignoles aus Toulouse, deren einer Colognac geheissen und Major von der Reuterei gewesen.

Der Herr von Dauché, aus Poitou, so Hofmeister bei den damahls jungen Markgrafen Philp, Albrecht und Christ. Ludwig gewesen.

Der Herr von Marconnay von Maxuel aus Poitou.

Der Herr von Rocoules, aus Languedoc, General.

Die Herren von Boisverdan.

Die Herren von Camas aus Metz.

Die Herren Du Moulin, Per. Molinaei nachkommen von Besville.

Die Herren von Fouque Barons de Tonneboutonne.

9) Daß ein öffentliches Pfandhaus Bureau d'Adresse aufgerichtet worden, auch noch im stande, in welchem alle mit fertigen wahren überhaüfte Handwerksleute ihre wahren, oder sonst in verlegenheit gesezte Einwohner ihren hausraht, gold, silber und allerhand habseligkeiten versetzen, und durch die wöchentlich zweimahl zuhaltende auctio-

auctiones nach beschaffenheit der Umstände verkaufen andere hingegen damit versehen werden können.

10) Nachdem auch das Fürstenthum Orange nach absterben König Williams von Gr. Britannien im jahr 1702. vom König von Frankreich eingezogen, dem Pr. Conti übergeben, die Kirchen zu geschlossen, denjenigen aber, so sich zur Römisch Kathol. Religion nicht wenden wollten, befohlen wurde, innerhalb 3 monat sich aus Frankreich und aus diesem Fürstenthum wegzumachen, welches bisher noch die einzige zuflucht der Reformirten gewesen war: so zogen diese samt dem Parlament und Predigern, denen der abzug vorher schon obbemeldter ursachen halber erlaubet war, von dannen, und folgten ihren Glaubensgenossen und dem wink S. K. M. in die Mark, sonderlich nach Berlin, woselbst das Parlament eine zeitlang unter dem namen der Parlaments Herren oder Rähte bekannt, und 1705. bei dem leichbegängnüß Ihro Königl. M. Scharlotte Sophie in ihrer rohten kleidung als Parlaments Herren auch zugegen gewesen. Damahls waren Herr Alexand. de Bergier D'alançon President.

Herr Gabriel de Couvenant, Raht.

Herr Jasperd Du Boy, Raht.

Herr de S. Lorent, Raht.

Herr Fridr. de Bergier D'alançon, Raht.

Herr Frid. de Beranger Baron de Beaufain, Procur. general.

Herr Beniamin Ougier, Domainen-Raht und Archivarius.

Weil aber die übrige Provinzen, welche von dem Hause Oranien an das Königliche und Churfürstl. Haus Brandenb. gekommen waren, ihre besondere verfassung hatten; und die Landesgerichte ohnedem überhäufet waren: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich der I. für dieselbe anfangs ein besonderes Gericht unter dem namen des Oranischen Tribunals aufgerichtet, und unterm dato Wollup 2. Octob. 1709. an die dazu verordnete Rähte den befehl ergehen lassen, daß selbige sich zusammen thun, und was sie zu dessen guten einrichtung zuerinnern und an hand zugeben hätten, berichten; inzwischen aber die Appellationes, welche aus solchen Provinzen einkommen würden, annehmen, und darin nach anleitung der Rechte verfahren, und selbige darnach entscheiden, auch vor der hand eben die formalien, welche bei dem Ober-Appellationsgerichte beobachtet werden müssen, und in der Interims-Ordnung und gemeinen bescheiden beschrieben wären, beobachten lassen, die aussprüche und urtheile aber in dero namen ergehen lassen sollten. Welchem nach denn an die Meursische, Teklenburgische und Limpurgische regierungen geschrieben, und solche an dieses Collegium verwiesen, das Ober-Appellationsgericht aber beordert worden keine Appellationes aus diesen Provinzen mehr anzunehmen; wie dann auch 1712. 19. Sept. ein Reglement für die Oranische Tribunalrähte gemein gemachet worden. Jedoch die gestalt dieses Collegii hat sich nachgehends auch wieder geändert, und ist 1716. vermöge verordnung vom 1 Jul. Myl. II. Th. IV. Abth. f. 63. n. 37. mit dem Ravensbergischen Appellations-gerichte vereiniget und endlich in das Revisions-Tribunal verwandelt worden.)

X. Sr. Churfürstl. Durchl. haben auch nicht allein den Refugies bisher erzehlter massen einen freien zugang und aufenthalt in dero Landen verstattet, sondern auch andere Potentaten vermocht, sie gleicher weise in dero Landen aufzunehmen, namentlich die damahlige beide Czaaren von Moskau Johann und Peter, derer verordnung hiervon in dem Theatr. Europ. T. XIII. f. 863. völlig zu finden ist, vom Verfasser selbst auch zum theil aufgewiesen wird f. 382. & seqq. daß nemlich, nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. disser Refugies eine grosse anzahl in dero Landen aufgenommen, ihrer auch noch viel folgen würden; und Ihro Churfürstl. Durchl. durch den Raht und extraordinaire-Envoye de Ryer ersuchet, daß sie, die Czaaren, sie gleichfals in dero Reiche aufnehmen möchten, Sie auf Sr. Churfürstl. Durchl. vorbitte bewilliget, daß sie in dero Lande in gutem Vertrauen und ohn einige beisorge kommen, und mit milder verpflegung nach ausweisung ihrer dienste, und nach gebühr ihres herkommens standes und würden sollten versehen werden ꝛc. Dergleichen auch bei den Krohnen Dennemark und Schweden, dem Hertzog von Holstein, den Stäten Frankfurt am Main, und Hamburg u. s. w. geschehen. Bei andern Potentaten suchten Se. Churfürstl. Durchl. zum wenigsten einige vortheile ihnen durch ihre vorschrift zuwege zu bringen: dergleichen eine zu anfang des jahres 1686. an den Herzog von Savoien in ganz beweglichen ausdrükkungen ergangen: nachdem selbiger verwöge edicts vom 4. Dec. 1685. ihnen allen aufenthalt versaget,

daß wenn er sie in seinem gebiet nicht dulden wollte, er sie doch nicht zurük treiben, oder ihren verfolgern in Frankreich wieder in die hände geben, sondern sie ungehindert nach anderen ihren weg nehmen lassen wollte. Welches schreiben man wegen der vielen nachdrüklichen vorstellungen diensam erachtet, ganz anhero zu setzen, also lautende:

Sereniſſime

Quamvis gravia sint plerumque ex diversitate Religionum odia: antiquior tamen & sanctior est naturae lex, qua homo hominem ferre, pati, imo & afflictum absque merito suo juvare tenetur. Nec enim commercium inter gentes ullum esse aut subsistere posset absque hoc humanae Societatis vinculo, quo non tantum moratiores, sed & barbarae gentes omni aevo inter se coaluerunt. Pervenit ad nos rumor, multos ex vicina Gallia, qui eandem nobis cum profitentur religionem, graviſſimis adversus ipsos ibidem promulgatis Edictis perculsos & conscientiae stimulis, quo nullus gravior, actos in ditiones Reg^{ae}. V^{ae}. Cels^{is}. se recipere, non alia mente, quam ut tutum per easdem quaerant aufugium, quo alio transire possint, si ut ibidem subsistant & commorenrur, Cel^{do}. V. Reg^{a}. pati forte nollet: quod ut iis concedatur, nec miseri ad certa & atrocia supplicia iis, qui in hunc finem eosdem persequuntur, &, quod relatum nobis, contagio persecutionum suarum etiam Cel^{sis}. V^{ae}. Reg^{a}. subditos Reformatae Religioni addictos, quamvis fideliſſimos, nec ulla labe inobedientiae adsperſos involvere satagunt, sed ut *protectionis iure*, quo hactenus gavisi sunt, & inposterum fruantur, extradantur, hoc est, quod lex naturae, quod humanitas, quod misericordia & clementia, cogenitae magnorum principum virtutes, Reg. Cel^{is}. V^{ae}. suadent, suggerunt, & ad quod tantum non eandem cogunt, quod nos vero eo, quo par est, affectu, imo & precibus summopere ab eadem contendimus. Sane si miseri isti vel minimum perpetrassent, quod eos poena & odio dignos redderet, tantum ab est, ut pro iisdam intercedere induceremur, ut potius ipsi absque ullo Religionis nobiscum communis intuitu, promeritas ab iisdem exigeremus poenas. At nunc cum nullius criminis rei, & ipsa innocentia tuti, miseri tamen extorres, exsules, inopes, famelici, omnia bona, quibus fors humana pretium fecit, imo & cariſſima vitae & sanguinis pignora reliquerint, & quasi a se ipsis divulsi fuerint, *saltem ut conscientiis suis*, quae nulla vi humana cogi possunt, & in quas solus sibi Deus imperium reservavit, *consulerent, quis non misericordia, ope, auxilio dignos eos judicaret?* Equidem tantam in bonitate Cels^{is}. V^{ae}. Reg^{ae}. reponimus fiduciam, ut non veriti simus *pias has ad eandem deferre commendationes nostras*, quamvis diversitas religionum, quas profitemur, & causa, pro qua oramus, scrupulum nobis movere potuissent. Sed & nos in *ditionibus nostris, in primis Weſtphalicis, plurimos habemus Romano Catholicos*, eos protegimus, fovemus, amamus, ad honores, dignitates & munia promovemus, non secus ac caeteros, qui ejusdem nobiscum fidei sunt, quid ni igitur persuaderi nobis patiamur, *hujus etiam exempli rationem Cels^{ae}. V^{ae}. Reg^{ae}. habituram?* Sane nullum eadem nobis gratius praestare poterit beneficium, quod non tantum grata semper recolere mente, sed & omni officiorum genere demereri firmum nobis fixumque stat. Deus Cels^{ae}. V^{ae}. Reg^{ae}. quam diutiſſime servet incolumem. Dabantur ex Arce nostra Potsdammensi die 19. Jan. 1686.

(XI. Solchergestalt hat nun die Französische Nation in der Mark festen fuß gefasset: und wie dergleichen aufnahme auch in andern Landen sich zugetragen; also ist die ausstoßung und vertreibung derselben als eine grosse revolution anzusehen, welche sowohl in Frankreich, als in den Protestantischen Landen von Europa eine merkliche veränderung nach sich gezogen. Dann was Frankreich betrifft, so ist offenbahr, daß solches durch ausstossung und abzug so vieler menschen einen grossen abgang beides an Einwohnern und einkünften erlitten: gestalt dann die vertriebene nicht allein einen grossen theil ihres vermögens, sondern auch ihre geschicklichkeit und wissenschafft, sonderlich in den Manufacturen, mithin auch die daher rührende vortheile mit sich genommen, und in den Ländern, da sie hingekommen, diejenige wahren verfertiget, welche sonst aus Frankreich mit grossen kosten haben müssen geholet werden. Und ist zwar nicht zu leugnen, daß aus dem noch zurück gelassenen vermögen dieser Leute der Krohn Frankreich ein unsäglicher schatz zugewachsen: allein es

langet dieses doch bei weiten nicht an die summen, die sonst in Frankreich für wahren eingebracht worden, und noch würden sein eingebracht worden, wann sie in ruhe geblieben; zugeschweigen, daß solches vermögen mehrentheils dem Königl. schatz zugewachsen, aus welchem es eben so zerronnen, als es gewonnen; wie davon der uhrheber eines gewissen von dieser materie geschriebenen buchs ganz gründlich urtheilet, und es mit des Königs eigenem geständniß bestetiget, welcher übet die schwindung der einkünfte sich höchlich verwundert, und gesagt: er wüßte nicht, wo der grosse schatz geblieben, der von diesem raub eingekommen.

Andere Länder im gegentheil haben nicht allein von dem mehr als 300000. menschen, welche ausgestossen worden, oder ihren verfolgern entwischet sein, einen merklichen zuwachs bekommen; sondern dadurch auch an handel und wandel zugenommen, und in gewissen stükken nach und nach ein ganz anderes ansehen gewonnen; und kein Land weiß hiervon mehr und bessere proben aufzuweisen, als die Mark. Diese fühlete noch das ungemach des grossen Teutschen krieges, dessen betrübte folgen sowohl auf dem Lande, als in den Stäten noch ganz deutlich zu sehen waren: indem wüste und unbebauete stellen in den Stäten, und verödete feldmarken auf dem lande hin und wieder anzutreffen; handel und wandel sich zwar etwas aufgeholfen, iedoch theils wegen mangel der Einwohner, theils wegen noch verborgen liegender vortheile des landes und erdbodens, noch nicht recht in den schwung gebracht war. Diesem allen ist die einnahme dieser neuen Einwohner ungemein zu statten gekommen. Die Stäte sowohl als die Dörfer haben an Einwonern und gebäuden zugenommen, und sein durch die eingeführte Manufacturen, verbesserten feld- und gartenbau in ein merkliches aufnehmen gekommen; die Manufacturen haben nach und nach nicht allein die örter, wo sie eingeführet sein mit der nohtdurft versehen, sondern eine grosse anzahl wahrenlager und handelsladen aufgerichtet, welche mit allerhand wahren von gold, silber und andern metal, mit seidenen und wollenen zeugen, gewebten und gewürkten stükken angefüllet sein, und manche strassen in den vornehmsten Stäten zu einem beständigen jahrmarkt machen, dabei man einen grossen theil auswärtiger dinge vollkommen entbehren, das geld aber zu desto besserm handel und wandel im Lande gebrauchen kan.

Akker und feld ist an vielen orten, da es wüste gelegen, brauchbar gemacht, und sonderlich der Tobak fleißig gepflanzet, und seit der zeit in allen theilen der Mark gezeuget worden: sonderlich hat dieses die Ukermark, und die in derselben gelegene Hauptstat Prenzlau erfahren, wie in deren beschreibung umständlicher zu vernehmen sein wird. Findet sich auch ein oder der andere ort, wo es nicht so völligen bestand gehabt: so haben wohl mancherlei unglüksfälle sich mit eingeflochten, welche die gleichwohl ziemlich lang gestandene Kolonie endlich vermindert, zugeschweigen, daß in einer so grossen menge es auch nicht an solchen gefehlet, welche einer guten und ordentlichen wirtschafft nicht eben gewohnet gewesen, oder aber aus der art geschlagen, und bequemere tage sich gefallen lassen; manche auch nicht so viel land erhalten, daß sie dabei bestehen können.

Auch ist das nicht eins von den geringsten vortheilen, daß der bau der garten ein ganz anderes und weit besseres ansehen gewonnen, weder er vorher gehabt; und auch in den sandigsten und wüsten gegenden die fruchtbareste garten, und in denselben sowohl, als in andern wohlgelegenen garten die schmakhafteste beides ober- und unterfrüchte von allerhand und den schönsten arten in der besten güte anzutreffen, der auswärtigen exotischen bäume und früchte und des blumenwerks nicht zugedenken. In Summa unsere küchen- und kräutermärkte, welchen es weder im winter, noch im sommer an schönen vorraht fehlet, sprechen noch immer von der arbeitsamkeit und geschiklichkeit dieser Einwohner, auch dann, wann Teutsche selbige besetzen, als welche die bessere baum- und kräuterzucht denselben grossen theils zu danken haben.

Die sittliche beschaffenheit dieser revolution betreffend, so ist nicht zu leugnen, daß ihr umgang mit einheimischen Einwohnern, auch in die lebensart einen einfluß hat, und einige weniger vortheilhafte änderung hin und wieder eingeführet: welche wann sie bei den Teutschen nicht allemahl so eingeschlagen, wie es hätte sein sollen; so ist es nicht sowohl der lebensart dieser Nation, als der verschiedenheit der temperamente beizumessen, welche sich nicht allemahl zusammen geschikket.

Das allervornehmste aber ist dieses, daß diese verfolgte Christen durch ihre standhaftigkeit,

tigkeit, welche in den zurükgebliebenen die grausamste marter und den tod selbst erdultet, in den flüchtigen aber, welche noch wege gefunden zuentgehen, die ansehnlichste ehrenstellen, das grösseste vermögen, die liebste freunde, die nohtdürftigste habseligkeiten mit dem rükken angesehen, viele aber nur das leben zur beute davon getragen, eine echte probe der aüsserstен selbst verleugnung, und einen unwiedersprechlichen beweiß von der wahrheit ihrer bekenntnüß abgeleget; insonderheit da nicht nur Leute von geringern stande, sondern auch die vornehmste Standespersonen, und nicht allein ungelehrte, sondern auch Gelehrte nachdenken und einsicht habende Leute beides geistlichen und weltlichenstandes, diese ganz ausserordentliche probe der treue gegen GOtt und ihren Erlöser abgeleget, und ihren redlichen nachkommen auch ein unabläßiger sporn zur Tugend und Gottseligkeit, den abtrünnigen aber ein unaufhörlicher vorwurf ihrer untreue und undankbarkeit bis ans ende der welt sein werden.

XII. Hat nun diese aufnahme und einrichtung der Hohen Landesherrschafft damahls ein recht ansehnliches gekostet: so hat solche sich doch nicht unvergolten gelassen; ob Selbige anfangs dem character der zeiten gemäß bei aller der freigebigkeit wohl nichts so sehr, als die charité und menschenliebe mag zur absicht gehabt haben, welches sonderlich aus den an auswärtige Staaten ergangenen vorbitten erhellet. Diese würden nicht geschehen sein: wann man allein den nutzen zum augenmerk gehabt hätte. Sollte man Berlin und die nahmhafteste Stäte in der Mark vor der zeit gesehen haben, und deren zustand mit dem nachmahligen, sonderlich ietzigen zustand vergleichen: so würde man beides in ansehung der anzahl menschen und des handels und wandels einen gewaltigen unterscheid gewahr werden; welches freilich sonderlich zu unsern zeiten ein ansehnliches Plus machen muß, und heißt auch hier

Insere, Daphni, pyros carpent tua poma nepotes.

Virg. Ecl. IX. 50.

Hiervon urtheilet der bekannte Toland, der in Berlin sich einige zeit aufgehalten, in seiner Relation de Cours de Prusse & de Hannover gar wohl, wann er folgender massen schreibet: Je dois remarquer ici trois choses particulieres, qui ont beaucoup contribué à mettre cette ville (Berlin) dans un si florissant êtat. La premiere est un grand nombre de Refugiés François & d'autres Protestans persecutés, qui y ont trouvé une protection & un azile tres assuré. Ils y jouissent de privileges & franchises extraordinaires, qui leur ont été genereusement accordées par le Souverain; ce qui ne peut manquer d'attirer sur lui la faveur du Ciel, & lui procurer en même temps les avantages temporels, qui resultent necessairement d'une conduite si sage & si humaine. En effet cela a augmenté le nombre de ses sujets, & personne n'ignore, que plus il y a d'habitans dans un Païs, plus il s'y consume de denrées, plus le commerce y est florissant, & que par consequent le Souverain accroit ses richesses & ses revenus, & est en etat de mettre de plus nombreuses armées sur pièd, lorsqu'il est necessaire, sans être obligé de chercher des Soldats chez ses voisins. Cela est si vrai que peu d'années après cette naturalisation, les revenus des Postes, & le produit des differentes Accises rapporterent au Tresor le double de ce qu'on avoit coûtume d'en retirer auparavant. Le nombre des maisons augmenta prodigieusement, & le payement des lettres de change devient beaucoup plus facile qu'il ne l'avoit jamais été. Il se peut bien faire que l'on n'avoit pas d'abord en vue ces avantages temporels, & que la Religion seule avoit été le motif de la généreuse bonté du Souverain envers ces pauvres persecutés; mais aussitôt, qu'on se fut apperçu des suites, qui en provenoient, on n'a rien negligé de ce qui peut contribuer à augmenter l'avantage que l'Etat en retire. Plusieurs autres Princes commencent a suivre cet exemple. Mais il est certain, qu'ils ne reüssiront jamais dans leurs projet, s'ils n'accordent pas à tous égards aux Etrangers qu'ils veulent attirer dans leurs païs les mêmes libertés & les mêmes privileges, dont jouissent leurs Sujets naturels, & s'ils se mettent en tête de surcharger leur peuple, lorsqu'ils voyent qu'il commence à prosperer.)

Zum beschluß dieser materie wollen wir noch diejenige verordnung beifügen, kraft deren Se. Königl. Majestät in Preussen, Friedrich I. alle in Dero Landen sich befindende und künftig ankommende wegen der Reformirten Religion vertriebene Französische und andere Refugies naturalisiret, und den gebohrnen Teutschen Unterthanen gleich gemachet.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, daß, gleich wie Wir von Unserer Regierung an, unter andern Unsere vornehmste Sorge mit sein lassen, daß die Ehre GOttes befordert, und die wahre Religion in Unsern Landen erhalten, und fortgepflanzet werden möge, Wir also auch, nach dem Exempel Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatern Gnaden, die Bekennner derselben, welche der Verfolgung halber ihr Vaterland verlassen müssen, darin mit aller Gnade und Liebe aufgenommen, Ihnen auch, gleich Unsern angebohrnen Teutschen Unterthanen, allen Schutz und Schirm angedeien lassen, so daß, unter des Höchsten Seegen, viele tausend Flüchtlinge ihre Nahrung und Subsistenz darin reichlich gefunden, und ihre allerunterthänigste Erkenntlichkeit dagegen, durch die gegen Uns, und Unser Königliches Haus, bezeugte Treue und Devotion erwiesen, welches dann, und um diesen Refugirten eine neue Probe Unserer gegen sie tragenden allergnädigsten Propension zu geben, Uns bewogen, hiebei gefügtes Edict, so höchstbesagtes Unsers Herrn Vatern Gnaden, Glorwürdigsten Andenkens, unterm 29. Octobris 1685. imgleichen diejenige Patente, so Wir zu deren Faveur ausgehen lassen, zu erneuern, und zu confirmiren, dergestalt, daß alle Refugirte, bei denen ihnen darin zugestandenen Privilegien und Immunitaeten, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wie bishero, also auch ferner, geschützet, und ihnen nichts davon entzogen werden soll: gestalt Wir dann selbige Edicta hiemit und Kraft dieses dergestalt, als wann solche von Wort zu Wort hierin enthalten wären, erneuert und bestettiget haben, die Refugirte insgesamt auch dabei gehandhabet wissen, überdem das Edict von Anno 1685. wohlbedächtlich dahin erläutert haben wollen, daß alle in Unseren Landen bereits établirte, und künfftig noch sich darin établirende Refugirte, es mögen dieselbe aus Frankreich, oder anderweitlich, der Religion halber, vertrieben sein, nicht anders, als Unsere eingebohrne Unterthanen, so bald sie sich Uns,

FRIDERIC, par la Grace de Dieu, Roy de Prusse, Markgrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Electeur du Saint Empire Romain, &c. &c. Sçavoir faisons par ces presentes, que comme depuis le commencement de nôtre Regne, un de nos principaux soins a toûjours été, d'avancer la gloire de Dieu, & de maintenir, & faire fleurir la veritable Religion dans nos Etats; Nous avons aussi à l'exemple de nôtre Seigneur & Pere de glorieuse memoire, reçeu ceux, qui en font profession; & que la persecution a contraint de quitter leur Patrie, & leur avons témoigné toute sorte de faveur & de charité, les faisant joüir de la mesme protection, dont nos Sujets naturels allemans joüissent, de sorte que plusieurs milliers y ont, avec la benediction de Dieu, trouvé abondamment les moyens de subsister, & Nous ont donné des temoignages de leur reconnoissance, par leur fidelité & leur devoüement à nôtre service; C'est ce qui Nous a porté à donner aux Refugiés de nouvelles marques de nôtre Bienveillance Royale, en renouvellant, & confirmant l'Edit cy joint, que notre dit Seigneur & Pere fit publier le 29 Octobre 1685. de mesme que les autres Declarations que Nous avons données en leur faveur, afin que tous les Refugiés soient maintenus à l'avenir, comme par le passé, sans aucune diminution, dans tout les Privileges, & dans toutes les immunités, qui leur ont été accordeés dans les affaires, tant ecclesiastiques, que civiles; renouvellant à cet effet, & confirmant par ces presentes les dits Edits, comme s'ils étoient inserés icy de mot à mot; & voulant que generalement tous les Refugiés y soient maintenus. C'est pourquoy en explication de cet Edit de 1685. Nous voulons, que tous les Refugiés déja établis, ou qui s'établiront cy apres dans nos Pays, soit qu'ils soient sortis de France, ou de quelque autre lieu, qu'ils auront été obligés d'abandonner pour la Religion, soient considerés, reputés & tenus pour nos Sujets naturels, du moment qu'ils auront prêté le serment de fidelité à Nous, & à notre Maison Royale; Naturalisant pour

und Unserm Königlichen Haus, mit Eidespflichten verbindlich gemacht haben werden, consideriret, geachtet, und gehalten werden sollen; Inmassen Wir dann gedachte Unsere, der Religion halber vertriebene, und in Unseren Landen sich niedergelassene Glaubens-Genossen, imgleichen diejenige, so sich künftig noch darinn établiren werden, vermittelst dieses Unsers offenen Edicts, naturalisiret, und Unseren angebohrnen Teutschen Unterthanen, dergestalt egalisiret haben wollen, daß sie mit, und nebst denenselben ohne Unterscheid, zu allen Geist- und Weltlichen, sowol Adelich- als Bürgerlichen Aemtern und Dignitæten, sowol an Unserm Hofe, als bei Unseren Collegiis, und anderen Corporibus gezogen, und emploiret, die Handwerksleute aber in die Zünfte aufgenommen werden sollen; Worunter ihnen im geringsten nicht im Wege stehen mag, noch soll, daß sie in anderen, als in Unseren Landen gebohren, sondern es soll aller, etwa bishero noch übriger Unterscheid, zwischen Unseren natürlichen, und dazu auf- und angenommenen Unterthanen, hiemit, in so weit es zum Besten dieser letzteren gereichet, getilget und gehoben sein, und bleiben. Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, daß über diese Unsere Edicta zu allen Zeiten unverbrüchlich gehalten, und denenselben in allen Stükken, nachgelebet, und alle Refugirte, und ihre Kinder, von was Nation und Stande sie auch sein, nicht anders, als Unsere angebohrne Unterthanen consideriret, sie auch überall, und wo es nöhtig, von Uns, sowol hier, als in auswärtigen Landen wieder Männiglich, und bei demjenigen, so ihnen von Rechtswegen zukommt, geschützet werden sollen. Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruktem Königl. Gnaden-Siegel. Gegeben zu Kölln an der Spree, den 13. Mai 1709.

Friderich.

(L. S.)

Gr. v. Wartenberg.

cet effet par le present Edit, tous ceux qui faisant profession avec Nous de la Religion protestante, & étant sortis pour la Religion, se sont établis, ou s'établiront à l'avenir dans nos Etats; Voulant qu'ils soient mis dans une telle égalité avec nos Sujets allemans, que comme eux, ils soient, sans aucune distinction, avancés & employés en toute sorte de dignités, & charges ecclesiastiques, & civiles, nobles & non nobles, tant dans notre Cour, que dans nos Colleges, & dans les autres Corps, & que les gens de metier soient receus dans les Maitrises, sans que leur Naissance en d'autres Etats, que les notres, puisse leur porter aucun prejudice; Voulant au contraire, que toute difference & distinction, qui auroit pû encor rester jusques à present entre nos Sujets naturels, & ceux, que Nous avons receus en cette qualité, soit & demeure entierement éteinte, dans tous les cas où il sera de l'avantage & de l'interest des Refugiés, que cette difference soit abolie. En consequence voulons & ordonnons, que nos-dits Edits soient exactement observés à perpetuïté, & qu'en s'y conformant, tous les Refugiés & leurs Enfans, de quelque Nation, & de quelque qualité qu'ils puissent étre, soient considerés comme nos Sujets naturels; & voulons comme tels les porteger, & maintenir en toutes occasions, tant dans nos Etats, que par tout ailleurs, en tout ce qui leur appartient de droit: En foy de quoy Nous avons signé les presentes de nôtre propre main, & y avons fait apposer notre grand Séau. Donné à Cologne sur la Sprée, le 13 Mai 1709.

FRIDERIC.

(L. S.)

Le Comte de Wartemberg.

Das VI. Kapittel.

Von den Lothringern, Wallonen, Holländern, Schweizern und Böhmen.

I.

Ausser der Französischen Nation haben theils die verfolgungen, theils andere umstände noch andere Einwohner in die Mark gebracht. Dann als Frankreich im jahr 1688. auf eine gewaltsame weise die Pfalz überfiel, und der unheilige eifer der verfolgung in den Bisthümern Metz, Tul und Verdün

in

in Lothringen, welches der König damahls besetzet hielt, auf dessen anstiften und betrieb auch wütete; und die Reformirte Einwohner durch das harte verfahren ihren stab weiter zusetzen genöhtiget wurden: so boht der Leutselige Churfürst auch diesen bedrängten Leuten seine hand und schutz an. Dieses waren theils Lothringer, theils Wallonen oder Pfälzer.

Die Lothringische Einwohner sein theils schon zugleich mit der Französischen Nation geflüchtet, mit derselben auch aufgenommen und zu selbiger gerechnet worden: daher sie eben der Vorrechte sich zuerfreuen gehabt, welche iene genossen. Aus Metz allein sein bei 2000. Personen angekommen, welche dazu an die 2. millionen thaler mit ins Land gebracht. Diese Lothringer, und sonderlich die aus Metz haben vor anderen von der Französischen Nation die Küchen- und Obstgärten verbessert, und durch ihr beispiel auch Einheimische dazu aufgemuntert.

II. Wallonen sein sonst bekannter massen diejenige Einwohner in den Niederlanden, welche sich der Französischen mit Altfränkischen wörtern vermischten sprache bedienen, sonderlich in Flandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg, wo die Teutsche, Niederländische und Französische sprachen sich scheiden. Bei den barbarischen verfolgungen des Tyrannen von Alba wurden von diesen Leuten auf fürsprache der Königin Elisabet verschiedene haufen in die Grafschafft Hanau und in die Pfalz eingenommen, an welchem leztern ort sie sonderlich die Kolonien zu Mannheim und Frankenthal gestiftet. Und diese seins, welche im jahr 1688. in diese Lande aufgenommen worden; nachdem die leutselige aufnahme der Französischen Flüchtlinge auch bei diesen ein vertrauen erwekket, zu dem auch in seiner leutseligkeit Grossen Friedrich Wilh. ihre zuflucht zunehmen. Ja die Gnade kam dem suchen zuvor. Dann Se. Churfürstliche Durchl. schikten noch 1688. nach erhaltener nachricht von dem kläglichen zustand dieser armen Leute selbst iemand hin von freien stükken, und ließ selbige seines schutzes versichern, und zugleich mit fuhren und reisekosten versehen: ernennete auch zu Berlin gewisse Commissarios, welche diese sache befördern mußten. Und nachdem die beiderseits vorgeschlagene bedingungen beliebet worden: so haben diese, zu welchen sich auch einige andere, sonderlich aus Heidelberg geschlagen, auf den weg gemacht, und zu Magdeburg und Halle sich niedergelassen, und in der unterm dato Grüningen 1690. 25. Mai gemein gemachten Churfürstl. Verordnung ihre völlige einrichtung erhalten, welche nachgehends, sonderlich 1712. 15. Febr. ingleichen 1713. 22. Nov. bestetiget und ferner erkläret worden. Die Landleute aber haben sich in die Ukermark begeben, woselbst ihnen zu Prenzlow, Bergholz, Batin, groß und kein Zieten, welche sie ganz besetzet, akker und wüste dorfstellen angewiesen worden. Diese sein es eigentlich, welche den Tobaksbau in die Mark, theils auch in das Magdeburgische gebracht, und solchen beides die Teutsche und Französische Flüchtlinge gelehret. Was auch ietziger zeit in der Ukermark noch von Französischen Einwohnern vorhanden, sein meistentheils nachkommen von diesen Wallonen oder Pfälzerkolonien. Man siehet auch hieraus, wie es komme, daß die Wallonen, Pfälzer oder Pfälzerkolonien genennet, diese auch hier und da mit unter die Französische Refugies oder Flüchtlinge gerechnet werden; mithin auch unrecht sei, wann die Wallonen unter die Teutsche gerechnet werden: gleichwie es ebenmäßig unrecht ist, wann in der Schweiz den Französischen Einwohner in der gegend Neufchatel, Païs de Vaud, Porentrut, Biel der name Wallonen beigeleget wird. Weil nachgehends noch andere wüste stellen zu Burg, Jerichow und Kotbuß vorhanden gewesen, und immer noch einige nachgekommen; so haben sich auch der orten, und anderswo welche niedergelassen; wie dann A. 1699. noch ein ansehnlicher haufen aus dem Hennegau angekommen, und in der Grafschafft Ruppin zu Braunsberg, Walchow, Kagor und Klein Mahlwitz ihre anweisung auf gleiche weise erhalten; derjenigen zugeschweigen, welche in eben dem jahre von Straßburg angelanget, und zu Magdeburg mit den Heidelbergern, Manheimern und Frankenthalern gleiche freiheiten erhalten, wie hiervon 1699. 16 Jan. eine besondere verordnung ergangen. Um auch diesen neuankommenden Einwohnern ihre veränderung desto leichter zu machen, wurde 1693. eine Collecte von haus zu haus zu Magdeburg, auch sonst im Klevischen, Mindischen und Ravensbergischen gesamlet, auch von der Köllnischen Reformirten Gemeine ein erkleckliches beigetragen.

III. Noch ehe die verfolgung in Frankreich anging, hatte Churfürst Friedrich Wil-

helm auf Einwohner gedacht, welche die durch den krieg verödete örter wieder anbauen möchten. Weil nun die Schweiz ohne dem ie und zuweilen geschehen lässet, daß einige von ihren Landskindern ihr glük ausser Landes suchen; die schöne viehzucht aber vor andern ein augenmerk unseres Landesvaters war: so wurde schon im jahr 1685. nach vorgängigem vertrag eine gewisse anzahl Schweizer zu Töplitz gesetzet, welche wie es arbeitsame und an eine ordentliche lebensart gewohnte Leute waren, sich dabei sehr wohl befunden; auch verschiedenen ihrer Landsleute einen appetit und verlangen erwekket, sich auch in die Brandenburgische Lande zu begeben. Die sich dann wie die Churfürstliche absicht in der Schweiz, sonderlich im Kanton Bern, war bekannt worden, zwar schon 1690. in ziemlicher anzahl aufgemacht, und was Handwerker gewesen, zu Lindau, Bauern aber in die beide Vorwerker Klosterheide und Vilitz, und wüste Feldmarken Glambek und Gühlen gesetzet worden: die auch noch in eben dem jahr den zweiten Sonntag nach Trinitatis zu Lindau in der Statkirche mit vergünstigung des Magistrats und Ministerii mit den schon allda vorhandenen Teutsch Reformirten zum erstenmahl die heil. Communion gehalten. Bald aber haben einige hundert Familien, meistens aus dem Kanton Bern, wenige aus Zürch, bei dem Brandenburgischen Residenten allda sich angegeben; und nachdem sie von dem Kaiserlichen Gesandten zu Baden einen Kaiserl. paß erhalten; zu Schafhausen aber, weil ihrer auf einem weg zu viel, in vier kolonnen eingetheilet worden; sich im jahr 1691. im Febr. auf den weg begeben, und im anfang des Mai monats in Berlin eingetroffen. Die unbequeme jahreszeit und beschwehrliche reisen verursachten, daß von diesen eine grosse anzahl krank worden, einige auch gestorben, und ihre unterbringung sich bis in den Junius verzogen: da dann die meisten und besten noch in die ämter Lindau und Ruppin, namentlich zu Lindau, Lüdersdorf, Luno, Schulzendorf, Storbek, Königsstät, auch im Magdeburgischen zu Jerichau und Sandau; die übrige aber in dem amt Lenin, und zwar zu Lenin, Michelsdorf, Thornau, Rödel, Schwinau, Damsdorf, in dem Vorwerk bei Damsdorf, zu Bochow, Derwitz u. Gölsdorf, niedergesetzet; mit höfen und inventariis an pferden, ochsen, kühen, schafen, schweinen, hünern, gänsen versehen; eine 15 jährige freiheit von den allgemeinen abgaben, und gleiche iura mit den Französischen Flüchtlingen und Pfälzern ihnen ertheilet; nach und nach auch, sonderlich nach 1700. zu Lindau, Schulzendorf, Lüdersdorf, Lunow, Storbeck, Michelsdorf, Glambek Kirchen neu erbauet, zu Lenin und Neu-Töplitz aber ausgebessert, auch Schulen, und zu Lindau ein Waisenhaus erbauet und gestiftet worden. Weil sie auch des Hochteutschen nicht gewohnet, die Evangelische Kantons aber einen ansehnlichen beitrag gethan zu dieser einrichtung: so haben Se. Königl. Majestät ihnen auch Prediger und Schulmeister aus der Schweiz zugegeben, welche nachgehends laut des an die Evangel. Kantons ergangenen vorschreibens vom 10. Febr. 1700, und zweier unterm dato Scharlottenburg 24. Aug. und Kölln an der Spree 28. Dec. 1711. an das Ober-Directorium der Schweizerischen Kolonien ergangenen verordnungen von den löbl. Kantons Zürch und Bern umzechig Sr. Kön. Maj. vorgeschlagen worden: wiewohl dieses, nachdem sie der Hochteutschen sprache gewohnet, auch das andere geschlecht aufgekommen, so bei der Hochteutschen sprache erzogen, endlich unter Sr. Königl. Maj. Friedrich Wilhelms regierung wieder aufgehoben, und ihnen Prediger von den Landskindern gegeben worden. Die Kolonie auch desto besser zu setzen und einzurichten, haben Se. Kön. Maj. damahls Churfürstl. Durchl. Friedrich III. eine besondere Commission verordnet, in welcher ausser dem Herrn von Knyphausen, deme nachgehends der Herr von Prinz und Herr von Blaspeil gefolget, der Amtsraht Neuhausen, der Raht von Porz, und Kammer-Secretarius Schlecht, nachgehends auch als Justitiarius Herr Voßwinkel gewesen, welche nebst andern sich auch der sache treulich angenommen: wie dann nachgehends im jahr 1710. 1 Apr. diese ganze Schweizerkolonie aller Jurisdiction entrissen, und diesem Ober-Directorio überlassen worden, und lautet die deshalb an das Königl. Kammergericht ergangene verordnung wie folget: Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. da wir vorhin bereits aus befundenen erheblichen ursachen, vornemlich auch in Consideration der an die Schweizerische Kantons deshalb von uns gethanen erklährungen, die unter den Aemtern Ruppin, Lindau und Lenin angesetzte Schweizer-Kolonien, zu ihrem desto bessern Etablissement und aufnehmen von allen Jurisdictionen eximiren, und sie allein des specialissime von uns dazu allergnädigst angeordneten Ober-Directorii aufsicht überlassen: so haben wir auch allergnädigst gut befunden, declariren

auch

auch zu verhütung aller weitläuftigkeiten und collisionen hiermit, daß, wann in obbesagten Aemtern von unsern Beamten zwischen dergleichen Colonis, wie auch andern Amts-Unterthanen in ihren streitigen sachen abschiede ertheilet werden, dadurch ein oder ander theil sich graviret zu sein vermeinet, die Appellationes nirgends als dann, als an gedachtes Ober-Directorium bis zu Unserer anderweiten allergnädigsten verordnung gerichtet werden sollen, welches dann den gemeinen Rechten, und der Kammergerichtsordnung gemäß summarie, und mit möglichster abkürzung aller unnöhtigen weitläuftigkeiten darunter zu verfahren wissen wird. Wir haben Euch solches hierdurch bekannt machen, und zugleich allergnädigst befehlen wollen, hinführo keine Appellationes aus diesen Aemtern anzunehmen, sondern solche iedesmahl an das von Uns allergnädigst angeordnete Ober-Directorium zu verweisen. Seind Euch ꝛc. Kölln an der Spree 1. Apr. 1710. Wiewohl auch dieses Directorium von Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm wieder aufgehoben worden.

Inzwischen ist es bei obigen Kolonien nicht geblieben. Im jahr 1693. haben sich wiederum welche aus den Reformirten Kantons, sonderlich auch von den unter dem Abt von S. Gallen stehenden und gedrukten Unterthanen durch die Herren von der Regierung zu Zürch und Bern gemeldet: denen auch von Sr. Churfürstl. Durchl. in einem schreiben an gemeldte Herren geantwortet und versprochen worden, noch Einwohner so wohl in die Stäte, als auch das platte Land einzunehmen; iedoch möchte dahin gesehen werden, daß selbige etwas bemittelt wären, und lust zur arbeit hätten, Kauf- und Handwerksleute wären, welchen aller vorschub und beförderung im handel und wandel geschehen, denen in den Stäten 8 jährige freiheit von den gewönhlichen Statbeschwehrnüssen zugestanden, den Landleuten gewisses land eingeraümet; guten köpfen die beneficia des Jochimstalischen Gymnasii und der Universität Frankfurt offen stehen, Prediger und Schulmeister auch unterhalten werden sollten. Hierauf haben sich allgemach mehr eingefunden, welche zu Neustateberswalde und Berlin sich niedergelassen, und sein zu diesen lezten auch die 3. Compagnien garde du corps gerechnet worden, welche iedoch in Berlin keine besondere kirche oder Prediger bekommen, sondern zu den Teutsch-Reformirten Gemeinen sich gehalten; ob sie sonst wohl ihren eigenen Kirchhof gehabt. Von ieder wird an seinem ort zu handeln stehen.

Nun ist diese ansehnliche Schweizer Kolonie bey ihrer anzahl eben nicht stärker, sondern besonders im Amt Lenin schwächer geworden. Dann viel von diesen Leuten die ohne dem in der Schweiz nichts zu verlieren gehabt, wußten nicht mit dem Landbau, am wenigsten mit dem hiesigen Landbau umzugehen, und in die umstände dieses Landes sich zu schikken: und vieh trafen sie nicht allenthalben, oder doch auf einen andern fuß an, als sie es in der Schweiz gewohnet waren. Diese kamen gleich anfangs zurükke. Andere insonderheit solche, welche auch in ihrem Vaterlande nicht lust gehabt arbeitsam zu sein, hatten sich ungleiche begriffe von der aufnahme gemacht, und sich einen stand ohne arbeit vorgestellet. Diesen kam die bearbeitung des verödeten Landes, die räumung der heiden, und andere zur wirtschafft gehörige bemühungen schwer vor; anderer umstände zugeschweigen, welche auch redlichen unter ihnen die wirtschafft sauer gemacht, und sie zurük gebracht. Diejenige aber, so geblieben oder noch nachhero wieder angekommen, leben ietziger zeit in guter ordnung und umständen.

IV. Es ist auch im Havelländischen kraise unweit Oranienburg eine uhrbargemachte gegend befindlich, welche das Holländer Bruch oder Neuholland genennet wird: weil es zu Churfürst Friedrich Wilhelms Zeiten wie mit Holländischen vieh, also auch mit Holländischen, Brabantischen und Lüker Einwohnern besetzet gewesen, welche dessen erste Gemahlin, Fr. Henriette Luise, um eine gute viehzucht aufzubringen, hierher und zu Zehlendorf und Zülsdorf gesetzet hatte; denen auch ein besonderer Prediger gegeben worden: allein es sein deren wenig und kaum ein paar Dorfschafften gewesen; mit welchen es auch überdem keinen bestand gehabt.

V. Auch hat der Königl. Oberjägermeister, Freiherr von Hartenfeld zu anbauung seiner erkauften Güter aus Kleve eine gewisse anzahl von Familien hergezogen, welche zu Liebenberg und in den Klevischen häusern ihre wohnsitze erhalten: es sein aber ebenfalls gar wenige, die aber doch bis daher sich noch im guten stande erhalten. Gleiche bewandniß hat es mit den einzeln Familien und Bauerhöfen, so sich in der Ukermark hier und dar angesetzet haben: und wird deren iedes an seinem ort gedacht werden.

Das VII. Kapittel.

Der Waldenser aus Piemont aufnahme in die Mark und andere Churfürstliche Lande.

I. Ihre verfolgung; der Schweizer und Churfürst Friedrich Wilhelms vorsprache für sie; des Herzogs entschuldigung, daß er von dem König in Frankreich darzu genöhtiget worden.

II. Schweizer schreiben an Churfürst Friedrich Wilhelm wegen ihrer aufnahme; dessen antwort; die Thalleute stehen an fortzuziehen.

III. Churfürst schikket den Herrn Bondely nach der Schweiz, um sie abzuholen; werden zu Basel mit lebensmitteln reichlich versehen, und gehen von dar in schiffen ab; bei Brisach wird mit stükken auf sie geschossen; bei Straßburg werden etliche befehliget auszusteigen, die aber der Commendant freundlich von sich lässet: werden zu Frankfurt am Main von dem Magistrat, der Prinzeßin von Taranta, den Reformirten gemeinen allda wohl gehalten; gehen durchs Hessen-Kasselsche und Halberstätische, und kommen zu Stendal an.

IV. Churfürstliches Absehen die Stat Stendal hierdurch wieder volkreich zu machen; ein theil davon werden nach Burg und Spandow gebracht; auch eine Frei-Compagnie aus ihnen errichtet: Prediger, Schulmeister für sie bestellet, und aus der Churfürstlichen kasse besoldet.

V. Die hinterlassene in der Schweiz suchen an zwei orten mit bewehrter hand wieder in ihr Vaterland zu kommen: der Churfürst entschuldiget, und empfiehlet das werk den Schweizern.

VI. Herzog von Savoien führet heimlich selbst diese sachen aus einem mißvergnügen wieder Frankreich: trit auf der Alliirten seite, und giebt darauf den sämtlichen Thalleuten freiheit wieder in ihr vaterland zu kehren.

VII. Gehen also auch die bisher in dem Lande gewesene auf Churfürstliche erlaubnis zurükke; der Churfürst lässet sie vorher alle neu kleiden, versieht sie mit aller nohdurft auf die reise, schikket ihnen auch gelder nach; ihre dankschreiben an denselben; Churfürstliches schreiben an den Herzog von Savoien und die Schweizer.

I.

Oben V. kap. §. 10. angeführtes schreiben an den Herzog von Savoien mochte kaum eingelaufen sein, so ließ er selbst wieder seine eigene in den Thälern von Piemont befindliche und von etlichen 100. jahren daselbst angesessene Waldenser Reformirter Religion ein dem Königl. Franz. fast gleiches Edict unterm 31 Jan. 1686. ausgehen, mit befehl, daß sie sich aller zusammenkünfte des Gottesdienstes halber, auch in ihren privathäusern begeben, ihre Kirchen und andere dem Gottesdienst gewidmete häuser niedergerissen, die Prediger und Schulmeister binnen drei tagen aus dem Lande weichen, die kinder von Katholischen Priestern getauft, und in der Katholischen Religion erzogen werden, auch alle fremde Reformirter Religion binnen 14 tagen sich aus dem Lande begeben sollten. Worwieder die gute Leute sich zwar, so gut sie gekonnt, zu erhalten gesuchet: man hat aber mit gewalt der waffen stark auf sie gedrungen, und sie dergestalt in das äusserste elend zu bringen gesuchet. Und obwohl die Schweizerische Kantons Reformirter Religion bei dem Herzog sehr beweglich für sie gebehten: so hat doch solches nichts verfangen wollen; sondern der Herzog sich entschuldiget, daß er durch andere dringende ursachen den ietzigen umständen nach darzu genöhtiget worden, und wäre ihm leid, daß er in dieser sache nicht willfahren könte; Ayans esté convús par de puissantes considerations, qui ont rendu indispensable cette demarche dans les conjonctures présentes. Il nous est néautmoins sensible, de ne pouvoir pas témoigner en cette affaire la grande consideration, que nous avons toujours, pour vos recommendations, & combien nous desirons, de vous marquer par des preuves singulieres ce que nous sentons pour vous. 16 Fevr. 1686. Dergleichen auch der Herzogliche Minister und Secretarius Caroccio am 14. 24. Mai an den Churfürstl. Gesandten zu Regenspurg, Herrn von Jena, nähst einlieferung des Herzogl. antwortschreibens auf die Churfürstl. vorbitte angetragen: und eines theils zwar den angrif und niedermetzelung der armen Leute ungleich kleiner gemacht, als der gemeine ruf gienge; zu dessen bescheinigung oder entschuldigung aber ebener massen angeführet, daß sein Principal durch eine mächtige ganz nahe gränzende Krone, darauf sie unumgänglich sehen müßten, zu solchem entschluß und verfahren gebracht und genöhtiget worden; weßhalb Se. Churfürstl. Durchl. mit ihnen mitleiden haben würden; indem zum größten verdruß gereiche, daß er Sr. Churfürstl. Durchl. begehren nicht ein gnügen leisten könnte.

II. Es ist dieses orts nicht, von denen an diese arme Leute verübten grossen gewaltthätigkeiten zu handeln, von ihrer gefangenschafft, vorschlägen 2000 davon in Venetianische kriegesdienste zu übergeben; auch wie andere Potentaten sich ihrenthalben bemühet, und gelder für sie gesammelt, welches alles in den Historien der damahligen zeiten

der

der länge nach zu lesen. Man merket nur dieses an, daß, nachdem einige hoffnung angeschienen, daß sie aus dem Lande würden gelassen werden, die Schweizer am 17 Aug. an Se. Churfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm geschrieben, daß, weil sie allem ansehen nach zu ihnen als nähst gelegenen ihre zuflucht nehmen würden, sie auch gegen sie ihr Christl. mitleiden gutwillig bezeigen, aber sie beständig zu unterhalten ihnen unmöglich fallen würde, indem der enge bezirk ihres mit vertriebenen Franzosen noch ziemlich angefülleten Landes solches nicht zuliesse, Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen möchte, diese arme fast verschmachtende Leute in mitleidliche betrachtung zuziehen, und sie in Dero von GOtt bescherte weite und an etlichen orten noch unbewohnte Lande als gesegnete Freistäte zu nehmen; haben auch solches mit nochmahligem schreiben vom 28. Sept. wiederholet. Darauf Se. Churfürstl. Durchl. den 9. October geantwortet: was massen bekannt wäre, wie gnädigst Sie sich gegen die in Dero Lande geflüchtete Franzosen erwiesen, wären also nicht abgeneigt, sich der Piemonteser gnädigst zu erbarmen, und ihrer 3 bis 400. gute ehrliche und zur arbeit brauchbare Personen in Ihre Lande und schutz aufzunehmen; im fall selbige bis an Dero gränzen frei fortgeschaffet würden; auch bis sie durch ihre arbeit an das broht kämen, sie mit einigem unterhalt zu versehen. Haben also selbige zu deren fortschaffung anstalt gemacht, auch zu dem ende noch Anno 1687. ihren Secretarium, David Holzhalb, an Se. Churfürstl. Durchl. geschikket, welchen Se. Churfürstl. Durchl. mit gleichmäßig geneigtem entschluß beides schriftlich und mündlich versehen, anbei für die gute arme Leute gelder sammeln lassen, auch deshalb an England, die Herren Staaten, Chur-Sachsen, Landgraf von Hessen, und andere Potentaten geschrieben. Es hat sich aber nichts destoweniger die sache das ganze jahr 1687 verweilet: und schrieben endlich die Schweizer nochmahls an den Churfürsten A. 1688. 9. Jan. daß sie nicht würden ermangelt haben die Thalleute bereits vor geraumer zeit in die Churfürstl. Lande abzuschikken, wenn nicht sowohl wegen des von dem Herzog von Savoien zu erhaltenden passes, als auch anderer unterschiedenen dinge einige beschwerlichkeiten vorgefallen; wie sie denn auch noch eine ziemliche wiederseztichkeit von den Thalleuten wegen der entführung aus ihrem Vaterlande verspüren müßten: verhofften aber mit gnugsamer voraugenstellung der von dem Churfürsten ihnen angebotenen grossen Gnade alle wiederwärtigkeit aus dem wege geräumet zu haben. Und wolten demnach mit Churfürstl. Gnädigsten beliebung etliche haushaltungen ohne gewisse anzahl der personen mit anfang des nähstkommenden frühlings den Rhein hinab in schiffen abfertigen, und bis nach Frankfurt nach Gerrisheim verunkostigen, mit bitte der Churfürst wolle sie hernach durch dero entgegen zu schikkende Commissarios empfahen, und in fernere verpflegung nehmen.

III. Hierauf nun hat der Hochsel. Churfürst am 28 März 7 April 1688. seinen Kammerjunker und nachmahligen Geheimen Raht, Herrn von Bondely nach der Schweiz abgeschikket, um die abreise derselben zu befördern: womit es sich zwar in etwas verzogen, weil iezt höchstgedachter Churfürst inzwischen todes verblichen; und daher des Durchlauchtigsten Nachfolgers Se. Churfürstl. Durchl. nachmahls Königl. Majestät Friedrichs des III. bestätigung müssen erwartet werden, welche aber auch mit gleichmäßigem mitleiden, wie Dero glorwürdigsten Herrn Vaters, erfolget; und haben dieselbe darauf, nachdem alles wegen zuhebender gesammelten gelder und pässe, vornehmlich durch die Römisch-Katholische Lande eingerichtet gewesen, in zweien haufen ihren abmarsch angetreten; wovon der erste in 700 personen bestanden, unter begleitung des Herrn Jakobs Sandow, nachdem selbige von dem Löblichen Kanton Basel etliche tage lang mit essen und trinken versorget, auch von dem dortigen Magistrat mit einem vorraht von wein, broht, käse und andern eßwahren in grossem überfluß auf die reise versehen worden, am 1 Aug. mit ihren habseligkeiten zu schiffe gegangen, und in 8 schiffen den Rhein hinunter ihre reise fortgesetzet; der Herr Bondely aber mit den paßporten an die Befehlshaber in den Festungen vorangegangen, um dergestalt den fortgang der reise desto mehr zu beschleunigen. Wobei sich aber doch zugetragen, daß als die schiffe eine halbe stunde oberhalb Brisach hinunter gekommen, aus der Festung etliche 30 mahl auf dieselbe mit stükken scharf geladen gefeuert worden, also daß etliche kugeln nahe bei den schiffen in den Rhein gefallen, und zwar die schiffe unbeschädigt geblieben, bei den reisenden aber ein so grosses schrekken verursachet, daß etliche Frauen darüber ins kindbette gekommen, deren kindlein auch darauf bei der

Stat

Stat von dem Französischen Prediger Charles, so hernach in Berlin gestorben, getaufet worden. Und als inzwischen der Commendant zu Breisach darüber zur rede gesetzet worden: so hat er nichts anders zur antwort gegeben, als daß mam stükken versuchet, und nicht gewußt, daß sie so nahe an der Festung wären; ihm auch kaum drei stunden vorher die passeports gezeiget, und die ankunft der schiffe zu wissen gethan worden. Bald hernach hat sich eine andere begebenheit bei Straßburg eräuget, indem, als die schiffe befraget worden, der Lieutenant du Roy etlichen dieser Leute auferleget, aus den schiffen zu gehen, in meinung, daß sie Französische unterthanen wären: dem iedoch der Commendant, als er gleichfalls aus der Stat selbige zu besichtigen gekommen, und gehöret, warum man sie aus den schiffen gehen geheissen, alsofort wiedersprochen, und befohlen, die arme Leute gehen zu lassen; redete sie auch selbsten an: Gehet wieder in die schiffe, ihr arme leute, GOtt begleite euch. Alléz, pauvres gens, retournéz dans les bateaux, Dieu voûs conduise. Indessen wurden ihnen aus der Stat Straßburg von etlichen mitleidenden herzen ein balot mit 26 grossen wollenen dekken zugeschikket, welche darauf unter den Familien ausgetheilet worden. Endlich sein sie am 7. Aug. bei dem befestigten Chur-Mainzischen Flekken Gerrisheim ans land gestiegen, und nachdem sie zubor bei gedachtem Flekken einen grossen vorraht von wein und anderen eßwahren, so ihnen zu Basel mitgegeben worden, und nunmehro nicht weiter fortbringen können, verkaufen müssen, durch gemietete wagen nach Frankfurt am Main gebracht, und am 10. Aug. allda von den Churf. Commissariis übernommen worden, sie weiter u. nach der Altmark zu bringen; der erste truppe von dem Herrn Maillet, Königl. Commissariat-Raht, nebst dem Herrn Sandow, der andere von dem Herrn von Grema, und Herrn Charles Ancillon, beiden Königl. Gesandschaffts-Rähten. Worauf sie in der gegend von Frankfurt etliche ruhetage gehalten, und inzwischen von dem Magistrat daselbst in ein Dorf ihrer bohtmäßigkeit eine halbe meile von der Stat, Bericheim genannt, einquartiret, und mit zwei ohmen wein und einem ziemlichen vorraht von broht, fleisch, und dergleichen versehen worden; dergleichen auch den folgenden tag von der Prinzeßin von Taranta geschehen, die ihnen gleichfalls zwei ohmen wein samt 400. pfund broht, und eben so viel fleisch zugesandt, und den tag darauf durch ihren Prediger, Mr. Roye, in einem garten eine bewegliche predigt halten, und nach derselben endigung an der gartenthür einen zehrpfennig für sie sammeln lassen, der sich auf 50 Rthlr. belaufen; welchen noch ferner die Teutsche und Französische Gemeine beigetreten, und ihnen 100 Rthlr. zugeschikt. Diesemnach sein sie weiter auf grossen wagens durch das Chur-Mainzische gebiet nach den Heßischen gränzen gebracht worden, allwo sie einen Fürstl. Heßischen Commissarium vor sich gefunden, von welchem sie durch das ganze Hessen-Kasselsche Land nicht allein auf grossen wagens fortgeführet, sondern auch mit fleisch, broht, wein und andern eßwahren frei und ohne entgeld versorget, und ferner bis Halberstat gebracht worden; allwo sie am 27. Aug. angekommen, den 28. stille gelegen, am 29. allda amtsfuhren bekommen, und am 31. zu Stendal 365. stark angelanget. Bald hernach am 5 Sept. ist auch die andere partei unter der begleitung der Herren von Grema, und Ancillon gefolget, in 481 Personen bestehend, die iedoch schlechter als die erste beschaffen gewesen.

IV. Gleichwie nun das Churfürstl. absehen die Stat Stendal vor andern hierzu zu erwehlen, dahin gegangen, daß, weil diese Stat durch krieg, brand und andere unglüksfälle sehr herunter gekommen; und von der vorigen zahlreichen Bürgerschafft die wenigste mehr übrig geblieben, dieselbe gleichsam durch eine neue Kolonie mit mehrern Einwohnern besetzet, und dadurch zu besserer nahrung und gewerbe befördert werden möchte; auch, wie die Churfürstl. verordnung an den Amts-Raht Willmannen von Anno 1688. 21 Aug. redet, sich vielleicht in etlichen hundert jahren kein so bequehmes mittel dazu, als durch diese Kolonie finden möchte; welche auch verhoffentlich GOttes reichen segen mit sich dahin bringen würden: also haben Se. Churfürstl. Durchl. den beiden Amts-Rähten Merian und Willmannen weiter aufgetragen, dieser Leute einrichtung bestens zu beobachten. Da aber dieselbe bald anfangs gemerket, daß die anzahl der in Stendal angekommenen sich bis auf 1300 erstrekket, und folgends für die einzige Stat Stendal zu groß wäre: als ist gut gefunden worden, daß eine eintheilung derselben gemacht, und ein theil davon zwar zu Stendal bleiben, die übrigen aber nach Burg in dem Magdeburgischen, als welches ohne das in gleichem heruntergebrachten zustande mit Stendal wäre,

wäre, sonsten aber grosse einträgliche feldmarken, guten wiesewachs, hütung und holzungen, auch in und vor der Stat wüste weinberge hätte, von deren bau diese Leute sich auch guten theils in ihrem Vaterlande genähret, und die junge Mannschafft nach Spandow in die manufactur gebracht, aus einigen auch eine freie compagnie aufgerichtet würde. Welcher gestalt denn zu Stendal bei 456 geblieben, nach Burg 207 nach Spandow 156 geschikt, anbei eine compagnie junger Mannschafft zu kriegesdiensten errichtet worden. Und haben hierauf gedachte Amts-Räthe auf Churfürstl. befehl ferner sorge getragen, ihnen häuser gegen eine billige bezahlung, oder doch stellen zum anbau, äkker, wiesen, gärten und was sonsten für örter sein möchten, darauf ihre lebensmittel zu suchen, anzuweisen; inzwischen aber anstalt gemacht, daß sie bei den Bürgern eingeleget worden, bis sie sich selbst würden eingerichtet haben. Der Churfürst schrieb auch an die Ritterschafft in der Altmark, daß weil Sie desfalls bereits ein ansehnliches über sich ergehen lassen müssen, Sie das gnädigste vertrauen zu ihnen trügen, sie würden gleichfalls zu erreichung des von Ihro beaügeten zweks dem ganzen Lande und publico zum besten, auch ihres orts etwas beitragen, und zum wenigsten darzu durch die Unterthanen eine gewisse anzahl fuhren von bauholz verrichten lassen: wie denn auch dieselbe sich darzu entschlossen, die Landstände zu Magdebuug auch wegen der fuhren nach Burg sich zu 2000. Thlr. erkläret. Ingleichen haben Se. Churfürstl. Durchl. an den Magistrat zu Stendal befehl ergehen lassen, ihnen aus dem dortigen gemeinen holz 50 schok eichene seulen, riegel und bänder zum anbau der neuen häuser ohne entgeld abfolgen zu lassen; dergleichen auch an den Magistrat zu Burg geschehen. Weil sie auch einen besondern eifer zur übung ihres Gottesdienstes gezeiget: so ist ihnen anfangs ein grosses zimmer zu Stendal auf dem Rahthause angewiesen worden. Weil sie sich aber beschwehret, daß sie daselbst wegen vielfältigen zulaufs des Volks und daher entstandenen grossen getümmels in ihrer andacht gestöhret, und von anhörung des göttlichen worts abgehalten würden: so haben Se. Churfürstl. Durchl. ihnen die Kloster-Kirche zu St. Katharinen einraümen lassen, dergestalt, daß Sie ihren Gottesdienst wechselsweise mit den Teutschen darein treiben sollten, welchem auch nachgelebet worden. Zu Burg, allwo sie gleichfalls einen grossen eifer zum Gottesdienst spüren lassen, hat man auf die bisher wüst gestandene St. Peters-Kirche gezielet, und weil sie voller schutt gelegen, und vorher müssen gereiniget werden, inzwischen den anfang in der grossen Schule machen lassen; zu Spandow hat man ihnen die übung des Gottesdienstes wechselsweise in der Reformirten Kirche gegeben; hierbeneben ihnen auch zu Predigern verordnet in Stendal Mr. *Pierre Baile* und dessen sohn, *Jaques Baile*; zu Burg Mr. *du Mas* und Mr. *Savel*; zu Spandow Mr. *Pierre Baile* den jüngern: zum Cantor und Schulmeister zu Stendal *Daniel Forneron*, zu Spandow *François* Bieß; zum Richter zu Stendal *Paul Blachon*, und zum Directore daselbst *Johann Jacob Sandez*, und *Moses Cornuël* zum Director zu Burg; die auch alle aus der Churfürstl. kasse besoldet worden. Man hat auch gleich im anfange den Familien allerlei hausraht gegeben, als kessel, ärte, beile, spaten, waschzuber, eine menge flachs, und was dergleichen mehr. Ingleichen sein in dem jahr 1689. bei 14 neue haüser für sie angebauet, auch etliche gekaufet worden, und hielten sich im übrigen diese neue Einwohner die ganze zwei jahr ihres verbleibens so wohl und eingezogen, daß kein grober fehler, oder etwas lasterhaftes von ihnen gesehen worden.

V. Indem man nun aber dergestalt beschäftiget war alles mit diesen Leuten ie länger ie besser einzurichten, siehe, so berichteten die sämtliche Evangelische Kantons an Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 24 Aug. 1689, daß ihnen zwar nichts erwünschters würde gewesen sein, als wenn die Thalleute die von allerseits Evangelischen Fürsten und Ständen aus Religions genoßischer sorgfalt ihnen ertheilte wohlgemeinte anschläge angenommen hätten: es hätten aber dem zuwieder unterschiedene derselben aus eigenem heimlichen und ihnen verborgenem trieb nach ihrem verreisen aus der Schweiz sich in dem Bündter Lande versammlet, und nachdem sie sich von Chur hinaufwerts gezogen, so hätte der Kanton Uri einen Hauptmann nacher Urseln beordert, welcher innerhalb wenig stunden 60 mann mit sebeln, bajonetten, pistoln und nohtwendigen kraut und lobt wohl versehene männer angehalten: und weil berichtet worden, daß ihrer noch 600 nachkommen, und sich durch zwei wege, theils über Urseln, theils über Unterwalden zu einem bestimmten rendevous nach Veuay und Lausanne verfügen würden: so wäre in

dem ganzen Kanton Uri darüber lermen entstanden, der enge paß bei Urseln mit 300 mann verwahret, und die gefangene, so sich bis auf 101 mann vermehret, auf anhalten des Savoyischen Ministers, Grafen de Govon, ihrem Fürsten zugeschikket worden. Daß auch noch an einem andern ort namentlich an dem ufer des Genfersees in dem walde bei Nyon sich 14 bis 1500 dieser Leute, worunter iedoch bei 800 vertriebene Franzosen wären, versammelt, von dar am 15. Aug. an einem damahligen gemeinen Evangelischen Bettag in mehrentheils Savoyischen schiffen abgereiset, am 16 zu Yvoire, einem Dorfe in dem Chablais sich niedergelassen, ferner ihren weg zwischen dem Gebürge des Voirons fortgesetzet, am 20. durch Salanete ein kleines Städtlein in dem Faussigny gezogen, von dannen sie ins Gebirge gehen, und zu Bramant in dem Thal Morienne anlangen, darauf den kleinen Mont Senis besteigen, und nach solchem den 24 oder 25. in die Piemontesische Thäler einziehen würden. Sie hätten bei sich 4 Befehlshaber, acht bagage pferde und geld zur gnüge, bezahlten ihre lebensmittel im durchmarsch, nähmen Edelleute und Münche zu geisseln, welche vor ihnen hergehen müßten; ieder hätte mit sich einen fusil oder mousqueton, 2 pistolets in dem gürtel gestekt, ein weidmesser, guten degen, 8 pfund kugeln und 2 pfund pulver, und hätte Mr. Arnaut vor dem abzug sie sämtlich durch ein eifriges gebeht aufgemuntert. Beide diese Sr. Churfürstl. Durchl. in Religions genoßischer gebühr mitzutheilende begebnüssen wären von solcher wichtigkeit, daß sie dero ausschlag ohne ferneres hinzuthun der gnädigen und allweisen regierung des Allerhöchsten überlassen müßten. Worauf der Churfürst am 18 Sept. geantwortet: daß es freilich das beste würde gewesen sein, wenn gedachte Thalleute die durch ihre der Schweizerischen Kantons vermittelung ihnen hin und wieder zuwege gebrachte Freistäte hätten annehmen, und das wo nicht gar ohnmögliche, iedoch überaus schwer und gefährliche vorhaben in dem Piemont gegen des Landes Herren willen sich wieder fest zu setzen, wollen fahren lassen. Wenn er aber auch an der andern seite betrachtete, wie allen Menschen die begierde sich in ihrem Vaterlande und an denen orten, woselbst sie und ihre vorfahren von so langen jahren her gewohnet, auch ferner zu behaupten gleichsam von der natur selbst eingepflanzet; diese arme Leute auch mit grosser gewalt und ohne einziges ihres verschulden aus dem ihrigen verstossen worden: so fände er dieses ihr verfahren dergestalt beschaffen, daß, wenn selbiges nicht gar entschuldiget werden könnte, iedoch darunter billig einiges Christliches mitleiden zu tragen wäre. Er hätte auch deshalb wohl wünschen mögen, daß in dem Löblichen Kanton Uri hierauf etwas wäre gesehen, und die in demselben aufgefangene Piemonteser zwar angehalten und entwafnet, aber nicht dergestalt, wie geschehen, in die gewalt ihrer feinde hingegeben worden wären; zumahlen leicht zu erachten, daß dieselbe einen gar betrübten proceſs mit ihnen halten, und sie entweder durch des henkers hand elendiglich hinrichten, oder welches noch mehr zu beklagen wäre, durch die bekannte und bisher nur gar zu sehr hin und wieder gebrauchte quaal und marter, zum abfall und verleugnung der Evangelischen wahrheit zwingen würden. Er zweifle auch nicht, Sie die Kantons würden dieses alles, und insonderheit wozu sie insgesamt die gemeine Glaubens bekänntnüß in dergleichen fällen verbinde, von selbst gnugsam begreifen, und ihrer denen armen Glaubensgenossen bisher allwohl rühmlich erwiesenen sorgfalt nach, auf dieses wesen alle mögliche aufmerksamkeit haben, auch sowohl für diese in dem Kanton Uri aufgefangene Leute, als auch für die übrige 1500 mann dergleichen zulängliche hülfsmittel und officia anwenden, wodurch diese arme Leute gerettet, und von ihrem äusserſten verderben und untergang befreiet werden möchten.

VI. Ob es nun wohl anfangs einige händel zwischen diesen armen Leuten und den Savoyischen truppen gegeben: so hat sich doch nicht lange hernach geäussert, daß solches nicht ohne vorbewußt des Herzogs geschehen; indem er ein misvergnügen über die bezeigungen des Königs von Frankreich gegen ihm geschöpfet; und selbigen daher, wiewohl in höchster stille, selbst nachgesehen, auch ihnen einigen zuschub gethan, und zum wenigsten sie nicht verhindern wollen ihre Thäler wieder einzunehmen, und sich von neuen darin fest zu setzen. Wie denn auch zu anfange des Junius 1690. ferner geschehen, daß er sich öffentlich auf der Alliirten seite begeben, und dem König in Frankreich den krieg angekündiget; und straks darauf am 2 Jun. die bisher in der Festung zu Turin gefangen gehaltene in den Schloßgarten zu sich kommen lassen, mit vermelden, durch was für ursachen und veranlassungen er sie wiewohl wieder seine gemühtsneigung,

contre

contre son inclination, theils gefangen nehmen, theils vertreiben lassen: wolte sie aber nunmehr der gefängnüß entschlagen, und wieder in seine gnade und schutz genommen, auch den vertriebenen freiheit gegeben haben wieder in ihr Vaterland zu kehren; zu welchem ende er auch den 4. Jun. eine verordnung ausgehen lassen, und kraft deren den sämtlich vertriebenen frei gegeben wieder zurük zu kommen, und nebst der gewissens freiheit ihre vorige wohnplätze wieder einzunehmen; berichtete auch am 4. Jul. solchen entschluß dem Churfürsten, welcher solches vermittelst besondern Churfürstl. anschreibens seinen Waldensern kund machen, und ihnen zugleich anheim stellen ließ, ob sie in den Churfürstl. Landen bleiben, oder wieder in ihr Vaterland kehren wolten?

VII. Weil sie denn insgesamt das leztere aus einem innerlichen trieb zu ihrem Vaterland erwehlet; wie denn S. Churfürstl. Durchl. selbst, wie wir kurz zuvor gesehen, erkannt und gerühmet: so haben Se. Churfürstl. Durchl. sie nicht allein erlassen, sondern auch sämtlich neu kleiden lassen, mithin allen ihren anspann an pferden und rindvieh, auch wagens und alles andere sonsten darzu gehörige geschirr, samt allem vorraht an getraide geschenket, den Männern auch um mit gewafneter hand zu ihrem Landesfürsten zu kommen, gewehr theils kaufen, theils aus dem Magdeburgischen Zeughause geben lassen: und weil eine compagnie derselben bisher in der belagerung von Bonn war gebrauchet worden, dieselbe gleichfalls mit vollem gewehr und montur ihm zugeschikket, hierbeneben sie auch mit nohtdürftigem unterhalt auf die reise versorget; anbei mit päßen versehen, und an die Herrschafften, durch derer Gebiete sie gehen müssen, geschrieben und gebeten, sie ungehindert durchziehen zu lassen, und im übrigen den Secretarius Armand Maillette de Bay, der sie vor dem herausgeführet, ihnen wieder zugegeben, sie bis in die Schweiz zu begleiten. Worauf sie denn, so bald sie vermocht, sich auf den rükweg begeben, und zwar nicht nur die zum reisen tüchtige, sondern auch die ohngeachtet der eingetretenen herbstzeit und weiten reise, aus grosser begierde wieder zu ihren alten wohnungen eilende Weiber, Kinder und alte unvermögende Leute. Sie haben auch nicht den vorigen weg über Halberstat, das Heßische und Mainzische gehalten; weil solche ihnen weit um zu sein gedauchtet, und sie anbei besorget, daß sie an der orten einem von den Franzosen möchten anstoß leiden: sondern den geradesten weg über Merseburg, Naumburg, Jena und weiter auf Koburg, Bamberg, Nürnberg, Ulm, und sodenn auf Schafhausen und Zürch genommen; hinterliessen aber doch vor ihrem aufbruch an Sr. Churfürstl. Durchl. folgendes demühtiges dankschreiben:

A Son Alteſſe Electorale Monſeigneur l'Electeur de Brandebourg.

Les Colonies des povres Vaudois, a qui Vôtre Alteſſe Electorale permet de retourner dans les Vallées de Piemont pour y occuper encor *ces Anciennes Egliſes*, qui ont conſervé la pureté de Chriſtianisme depuis un temps immemorial, & ou Dieu par un miracle de ſa bonté daigne *les rappeller*, apres avoir éſté comblées des effects de la Charité tres Chretienne de Vôtre Alteſſe Electorale dans l'eſtabliſſement avantageux, que ſa Clemence admirée de toût le monde leur avoit accordé dans ſes Eſtats, ſe croiroient les Perſonnes les plus ingrates du monde, ſi avant leur depart, en ſe jettants a ſes pieds avec un tres profond reſpect, ils ne rendoient a *Vôtre Alteſſe Electorale des tres-humbles & ſoumiſſes actions de grace* pour tant de biens receus de ſon immenſe Charité, dont ils proteſtent de conſerver toujours des ſentiments d'une tres profonde & tres reſpectueuſe recognoiſſance, qu'ils inſpireront avec un ſoing toût particulier a leur poſteriré, afin d'en rendre la memoire perpetuelle, ils publieront auſſi en Piemont, & par tout, ou la Divine Providence les appellera, *la grande miſericorde, & les exces de Charité, qu'il a pleu a Vôtre Alteſſe Electorale de reſprandre ſur eux pendant*, qu'ils ont eû l'honneur d'eſtre ſous *l'heureux azile* de ſa Protection tres Puiſſante & tres Chretienne, dont ils implorent encor en toutte humilité la continuation ſous leurs proteſtation, qu'ils ſeront toujours prets d'employer pour le ſervice de Vôtre Alteſſe Electorale leur *Souverain & Protecteur*, une vie, qui ſa Charité leur a conſervée & qu'ils ſeront continuellement des voeux tres ardents publics & particuliers pour la conſervation de Sa Perſonne Sacrée & de Sa tres Auguſte Maiſon, pour la proſperité fleuriſſante de Ses Etats & pour la Victoire de ſes Armes, etants avec une

tres respectueuse & perpetuelle reconnoissance.

De Vôtre Altesse Electorale.

Les tres humbles, tres obeissants sousmis Serviteurs & sujets, les hommes des Colonies Vaudoises, qui ont receu touttes sortes de biens & de consolations pendant deux ans sous l'hereuse & tres Chretienne Domination de V. A. E.

Juge au nom de tous

P. Blachon.

Der Churfürst schrieb auch am 6. Sept. an den Herzog von Savoien, in antwort auf dessen vom 4. Jun. und wünschte ihm glük, daß er der guten sache beigetreten, dankte auch, daß er den guten Christl. Leuten ihre gewissens freiheit und zutritt zu ihren wohnsitzen wieder verstattet hätte. Und als der Herzog inzwischen nach erhaltenem bericht, daß selbige anstalt machten zurück zu gehen, am 3 Okt. nochmahls geschrieben, daß sie wohl noch eine zeitlang in dem Churfürstl. Landen bleiben möchten: so antworteten Se. Churfürstl. Durchl. am 22. Dec. daß sie es gern würden gesehen haben: sie hätten sich aber allbereit vor etlichen monaten aus liebe zu ihrem Vaterlande, und ihre treu ihrem Landesfürsten zu bezeigen, auf den rükweg begeben, hätte aber für ihre verpflegung nichts destoweniger sorgen lassen. Als sie auch endlich zu anfange des winters in der Schweiz angekommen, und die Schweizer Kantons am 4. Nov. nochmahlen bei Sr. Churfürstl. Durchl. ansuchung gethan, ihnen noch mit einer beisteuer in ihrer höchsten armuht zu hülfe zu kommen: so antwortete der Churfürst gleichfalls aus Magdeburg am 17. 27. Dec. daß er bekanntlich diese Thalleute in seine Lande gerne aufgenommen, auch sie in denselben dergestalt zu setzen bemühet gewesen, daß sie und ihre nachkommen darinn verhoffentlich ihr ehrliches auskommen würden gehabt haben; auch nachgehends als der Herzog von Savoien sie wieder in ihr Vaterland kommen zu lassen entschlossen, und sie solcher gnade würklich zu geniessen, ein sonderliches verlangen bezeiget, ihnen auch darinn nicht zuwieder sein wollen, und dannenhero anfänglich diejenige Mannspersonen, deren sie verhoffet, daß hochgedachter Herzog sich ihrer im gegenwärtigen kriege würde gebrauchen können, wieder dahin gehen zu lassen, und von der zeit an, ihres aufbruchs noch auf die 6. folgende monat ihnen ihren sold zu reichen befohlen: Se. Churfürstl. Durchl. hätten auch derselben hinterlassenen Weibern und Kindern gern verstatten wollen annoch eine zeitlang in Dero Landen zu bleiben; hätten es ihnen auch nicht allein vor ihrem abzug angebohten, sondern auch nachgehends, und als sie ihre reise bereits bis an Naumburg fortgesetzet, einige abgeordnete ihnen bis dahin nachgesandt, um, wenn sie sich entschliessen wolten, auch von dar wieder zurük zubringen. Sie wären aber einen weg, wie den andern bei ihrem vorhaben nach ihrem Vaterlande zu kehren geblieben, und hätten sie es also auch dabei bewenden lassen müssen. Weil aber Se. Churfürstl. Durchl. leicht ermessen könnten, wie schwer es diesen armen Leuten fallen würde, sich alldort wieder einzurichten; Sie selbige auch gerne einige würkung der von ihnen, den Kantons bei Sr. Churfürstl. Durchl. für sie eingelegten vorbitte geniessen lassen wollten: als hätten sie an den dort anwesenden Holländischen Minister Valkenier eine gewisse summe geldes übermachen lassen, welche derselbe unter die aus denen Churfürstlichen Ländern zulezt zurük gekehrte alte Männer, Weiber und Kinder austheilen lassen würde. Sie wolten auch nicht ermangeln, ferner darauf bedacht zu sein, wie diesen Dero Glaubensgenossen weiter geholfen, und dieselbe erhalten werden möchten; und würde es verhoffentlich bei der bevorstehenden unterredung mit Ihro Königl. Majestät in England, wohin sie sich in aller eil zu begeben im werk, und auf dem wege eben begriffen wären, dazu gelegenheit geben.

Das IIX. Kapittel.

(Von den Kolonien, so zu zeiten Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms nnd Sr. iezt regierenden Königl. Majestät in die Mark gekommen.

I.

Unter Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms Regierung hat die Mark, sonderlich Berlin, auch einen zuwachs erhalten von den Salzburgern und Böhmen. Die Salzburger haben bei ihrem durchzug durch die Mark nach Preußen zwar

zwar in der Mark keine Kolonien, iedoch eine wiewohl geringe anzahl einzeler Familien und Personen in Berlin gelassen, welche sich sonderlich auf der Friedrichsstat gesetzet, zu den daselbst befindlichen Gemeinen sich halten, und ihrer hände arbeit unter Königl. schuz sich nehren. Ihre handtierung ist allerhand schniz- und drechselwerk, und ist sonderlich zu gedenken eines sehr alten Manns Zachmeiers, welcher mit hölzernen uhrwerk und künstlichen maschinen wuste umzugehen, zu solcher geschiklichkeit auch seinen sohn angeführet, der diese handtierung auch noch fortsetzet. Einige wissen auch mit dem Kohleinmachen wohl umzugehen. Wie ihrer aber eine nicht gar grosse anzahl, und nur von etwa 15. Familien sein, also werden sie doch mit den hiesigen Einwohnern, da sie ohnehin einerlei sprache führen, bald eins werden.

II. In Bömen ist mit dem Bömischen und daraus entstandenen dreißigjährigen Krieg, und mit vertreibung und verfolgung der Hußiten nicht alle nachkommenschafft des Johann Huß erloschen: es ist ein grosser theil davon im verborgenen geblieben. Wie nun diese der lehre der Bömischen Brüder gefolget, deren bücher sie auch unter sich gehabt, sehr wehrt gehalten und gelesen: also haben sie ihre gewissensfreiheit zu finden nach und nach aus Bömen, und in die Ober-Laußnitz nach Groß-Hennersdorf unweit Zittau und Gerlachsheim sich begeben. Daselbst haben sie unter vorschub der dasigen Herrschafft einen aus Ober-Schlesien von den Römisch-Katholischen verdrungenen Prediger, namens Liberda erhalten, welcher der Polnischen sprache mächtig, und desto leichter die Bömische erlernen, und dieser Gemeine dienen konnte; wie er dann auch etliche jahre daselbst in diesen umständen geblieben; iedoch endlich 1732. das unglük gehabt in verhaft und nach Waldheim ins Zucht- und Armenhaus zu gerahten, von wannen er im jahr 1737. erst wieder entkommen: da inzwischen die Hennersdorfische Gemeine wegen mangel der nahrung und Gewissensfreiheit, nachdem gedachter Liberda die sache vor seiner gefängniß schon anhängig gemacht, und Se. Königl. Majestät mit dem Wienerischen Hof deswegen gewisse maßregeln genommen hatten, sich auf den weg gemacht, und nach mancherlei ungemach, anfangs nur unter der hand, nachgehends Familien weise, und wie die Salzburger, ihren einzug gehalten; auch mit 36. häusern und einer Kirche versehen worden. Und anfangs zwar haben sie in abwesenheit obgedachten Liberda unter sich selbst die Sacra verrichtet: endlich aber im jahr 1735. aus Kotbuß einen Schulmann, namens Macher, erwehlet und berufen, im jahr 1737. aber den wiedergekommenen Liberda zu ihrem Prediger wieder angenommen, gemeldter Macher aber ist in Teltow Teutscher Prediger worden. Liberda lebte und diente dieser Gemeine bis 1742. da er in Schlesien, woselbst er ebenfalls wegen der Bömischen Gemeine sich aufhielt, gestorben, und an dessen stelle von der Gemeine ein Ungar, namens Pincer berufen worden. Dieser ging im jahr 1745. gewisser ursachen halber weg, und weil die Gemeine schon 1739. sich getrennet hatte; indem eine partei nach dem fuß der alten Bömischen Brüder das H. Nachtmahl zu nehmen verlangete, und von Sr. Königl. Majestät erlaubnüß bekamen sich einen eigenen Prediger zu erwehlen: so wandten sie sich hierauf zur Unität in Polen, und erhielten von selbiger Hn. Martinus Elsner, welcher im Aug. 1747. von dem Herrn Kirchen-Raht Elsner eingewiesen worden, und dieser Gemeine unter Göttlichem segen noch ietzo vorstehet. Die andere partei rief den ehemaligen Prediger, Herrn Macher, aus Teltow wieder zurük, welcher unter Göttlichen beistand dieser Gemeine ebenfalls noch dienet.

Die Gerlachsheimische Bömen kamen mit mehr bequemlichkeit nach Berlin, und brachten einen Candidatum Theol. Herrn Augustin Schulzen, als ihren Prediger mit sich, welcher in Berlin die Ordination empfangen, und ihnen als ordentlicher Prediger vorgesetzet worden. Er hat zwar nachgehends die Predigerstelle bei St. Gertraud bekommen, aber einen theil von dieser Gemeine beibehalten, welche ihren Gottesdienst in eben der Hospital-Kirche hält. Und weil von derselben ein grosser theil sich zu Rüksdorf niedergelassen, und davon einige den Reformirten, einige den Lutheranern, die meisten aber den Herrnhutern beigetreten: so versiehet er auch daselbst als auf einem Filial die Sacra bei denen von der Lutherischen Kirche; da inzwischen die Reformirte sich zu den Reformirten Bömen in Berlin auf der Friedrichsstat halten; die Herrenhuter aber ihr wesen für sich haben.

Ihrer Handtierung nach waren sie meistentheils Akkerleute, welche vor der hand in Berlin keine gelegenheit zum akkerbau antrafen: die aber, weil es doch arbeitsame Leute waren, mit tagelohn sich kümmerlich

durchgeholfen. Andere haben gewußt mit leinweben umzugehen, und haben diese handtierung fortgesetzet: einige auch den gartenbau ergriffen. Jeziger zeit legen sich die meiste auf woll- und baumwollen fabrik und handel, und wird dessen unten noch mit mehrem gedacht werden.

III. Endlich haben Seine iezt regierende Königliche Majestät noch eine ansehnliche zahl Kolonisten aus Ober-Teutschland, der Pfalz und dem Würtembergischen in Dero Märkische Lande aufgenommen, und selbigen hin und wieder auch wüste Dorfstellen, Heiden und Brücher theils in der Mittel- und Neumark, theils in Pommern anweisen lassen, um neue Dörfer anzulegen; gestalt denn allen obigen verbesserungen ohngeacht, sich doch noch örter finden, welche verbessert werden können; und stehet allerdings zu hoffen, daß auch dieser zuwachs dem Lande werde ersprießlich sein. Wir werden aber hiervon an einem andern ort umständliche nachricht geben zu können vielleicht bessere gelegenheit haben.)

Das IX. Kapittel.

Von der Judenschafft in der Mark.

I. Juden haben schon etliche hundert jahr in der Mark gelebet. Markgraf Ludovicus Romanus nennet sie seine getreue kammer knechte.
II. Sein iedoch etliche mahl daraus vertrieben worden: Unterschiedene Städte, woselbst keine vorhanden.
III. Churfürst Friedrich Wilhelm nimmt 50 Familien ein, und ertheilet ihnen gewisse freiheiten.
IV. Bekommen die freie Religionsübung, auch einige Rabbinen: bedienen sich des Bannrechts, iedoch mit vorbewust und einwilligung Sr. Königl. Majestät, müssen sich in Ehesachen nach dem Jure Civili und Christl. gesetzen richten: mögen aber doch in denen in dem Mosaischen gesetze nicht verbotenen fällen beirahten.
V. Erhalten zu Berlin zwei kleine und halb privat Synagogen: bauen doch endlich eine grosse prächtige Synagoge: deren innerliche beschaffenheit.
VI. Werden wegen des gebehts Alenu in Inquisition gezogen: der Neumärkischen Juden antwort, der Hallischen und Halberstäter memorial und antwort: Königl. edict in dieser sache und dessen schärfung.
VII. Werden beschuldiget in der Christnacht allerhand Gotteslästerungen wieder den Herrn Christum zu äussern, und Königl. befehl davon.
IIX. Aaron Margalitha beschuldiget das buch Rabboth einiger Gotteslästerungen, bestehet aber übel damit: der Theol. Facultät zu Frankfurt und des Probsts zu Kölln an der Spree, Herrn Lichtscheid Urtheil davon.
IX. Von einigen bekehrten Juden.
X. Gegenwärtiger zustand der Judenschafft.

I.

Die Juden haben von etlichen hundert jahren her schon erlaubniß gehabt sich in der Mark niederzulassen, vermuhtlich durch gelegenheit der nachbarschafft mit Polen, allwo sie sich vor undenklichen zeiten aufgehalten, und weit und breit feste gesetzet. Und zwar haben sie allschon ums jahr 1253. zu der geschichte des wunderbluhts zu Beliz anlaß gegeben, wie in den Beliţischen geschichten V. Th. III. B. - Cap. §. 9. und in dem IX. Th. III. Cap. 2. §. wird gemeldet werden. Ingleichen An. 1287. zu errichtung des Klosters zum H. Grabe in der Prigniz IV. Th. II. B. Cap. Auch lieset man daß die Juden in der Neustat-Brandenburg eine Synagoge gehabt, und sich An. 1322. mit dem Pfarrer oder Plebano daselbst Christiano verglichen, ihm jährlich 30 Solidos pro oblationibus ac justitiis fürs opfer und andere pfarrgerechtigkeiten zu zahlen, vermöge hierbei stehenden attestati eines Notarii Ludolphi:

In Nomine Domini Amen. Anno Nativitatis ejusdem M. CCC. XXII. 27. die Mensis Febr. Ind. 5. Noverint universi presens publicum instrumentum visuri seu audituri, quod ex *Universitate sive Synagoga Judeorum Nove Civitatis Brand. potiores in Honorabilis Viri Dni. Christiani Plebani Civitatis ejusdem in testium subscriptorum & mei Notarii publici infra scripti presentia constituti* ac requisiti, quantum eidem *Dno. Christiano* annuatim *pro Oblationibus suis ac justitiis* dare vellent: Responderunt *triginta Solidos Brand. monete videlicet 15 Solidos in Nativitate Domini* & 15 in festo Pasce benevole velle dare, & eosdem 30 Solidos apud suos Bursarios sive thesaurarios annis singulis, super quo prefatus *Dns. Christianus* rogavit a me Notario infra scripto sibi fieri publicum Instrumentum. Actum anno, mense & die predictis in *Synagoga Judeorum Nove Civitatis Brandenb.* presentibus discretis Viris Dnis Dno *Nicolao Ruschen, Dno Johanne de Zedenick Sacerdotibus ac Friderico Beltitz Diacono* & pluribus aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis. Et ego *Ludolphus* dictus *prope fontem*, Clericus Hildes.

Dio-

Diocesis, publicus authoritate Imperiali Notarius una cum subscriptis Dominis testibus presens interfui & in hanc publicam formam redegi, meoque signo consueto signavi, vocatus ad hoc specialiter ac rogatus. Es findet sich auch daß der Kaiser Ludovicus Bavarus die Altstat Brandenburg privilegiret, daß sie zu nutz und ufnhemung derselben stat zweene oder drey Juden heußlich wohnendt bey sich haben mögen, welche unter ihrem Schuz und Schyrm wohnen und ewiglich sein sollten ꝛc. Dat. Bamberg 31. Mai 1323.

Zu Müncheberg hat sie Markgraf Ludwig der Römer dem Raht daselbst für 30 mark silbers versezt, besage Diplomatis von An. 1353. in welchem er sie zugleich seine getreue kammer knechte, Fideles Camere Nostre servos nennet. s. Münchebergische Gesch. §. IX. daß sie auch sonsten hier und dar eingeflochten gewesen, siehet man in verschiedenen öffentlichen briefen und verschreibungen: als Hansen von Wedel Herrn zu Schievelbein, und Voigts der Neumark verpfändung der Stäte Beerwalde und Schievelbein an den Raht zu Königsberg von An. 1382, da er verspricht beide Stäte darin schadeloß zu halten, he sy groyt odder kleyne, thu Cristen odder thu Joden. (Ihrer wird daher auch in sehr vielen verschreibungen hin und wieder in den Stäten gedacht, da dem glaübiger versprochen wird, daß er schadloß gehalten werden sollte, wann das geld zu gesezter zeit nicht so gleich wieder gegeben, und selbiger genöhtiget würde, bei Christen oder bei Juden etwas gegen zinse aufzunehmen. und weret dat wi des nichten en deden bynnen den vyr weken so scole wi dy levendich bliven des doden andeyl bynnen den andern negesten vyr weken bereyden myt reden penningen odir myt nugafftigen panden dy sy tu Christen odir *tu Juden* mogen Setten vor also vele geldes sunder tu borgen: heißt es in Lippolt von Bredow und seiner bürgen, dem Magistrat in Prenzlow, ausgestelltem schuldbrief von 1381. Und A. 1432. verspricht Hans Scharnikow in gleichem fall dem Magistrat und Bürgern in Prenzlow ebenmäßige schadloshaltung: weret ok dat die achtentich mark vinkenoughen uppe den vorgheschreuen sunthe Michaelis dach also nicht bereit unde betalet worden, wat schaden dessen erghenanten borghermestere vnde Radmanne dar umme nemen edder deden thu Christen edder thu Joden uppe Kistenpande den laue ik vorgenante Hans Scherneckow - - - wol thu benemende unde wedder thu leggende like deme houetstule. Aus welchen und dergleichen exempeln mehr zugleich erhellet, daß der geldhandel und das sogenannte schachern von ie her bei diesem Volk im gebrauch gewesen.

Daß sie den Landesherrn auch müssen was eingebracht haben, erhellet daraus, daß sie ie und zuweilen den Magistráten und Státen geschenket oder versetzet worden, wann der Landesherr von selbigen etwa geld aufgenommen, oder bei denselben sonst in schulden gerahten, oder selbige auf ihre seite bringen wollen. Dahin gehet das nur angeführte exempel der Altstat Brandenburg. An. 1320. schenken die Herzoge von Pommern der Stat Prenzlow die Juden, de dar binnen wonen, de scolen sitten under Ratmanne wolt und tu bürgere rechte. Dergleichen auch die Herzoge von Sachsen Rudolph und Albrecht, und die Fürsten von Anhalt Waldemar und Albrecht An. 1350. gethan, wie in den Prenzl. geschichten XV. Kap. §. 8. wird zu ersehen sein. So haben auch Ludwig der Römer und sein Bruder Otto dem Magistrat und Státen Berlin und Kölln gegen erlassung 1150 mark schulden unter andern auch die Juden versetzet. An. 1363.

Sie würden auch so leicht nicht aufgenommen, oder wann sie vertrieben worden, nicht wieder eingelassen worden sein, wann sie nicht einigen nutzen gebracht hätten: wiewol auch die leutseligkeit der Landesherren zu deren aufnahme nicht wenig beigetragen, welche freilich auch vornehmlich dieses mit in erwegung gezogen, daß sie doch Menschen sein, denen der erdboden und freie luft so wenig, als andern Völkern könne versaget werden.)

II. Jedoch haben sie so feste nicht gesessen, daß sie nicht zu zeiten entweder wegen harter beschuldigung, oder wegen einiger groben verbrechen ihrer mitgenossen, sich wieder fortmachen und das Land räumen müssen. (Man hat sie oftmahls, wie an anderen orten, also auch in der Mark beschuldiget, bald daß sie Christen kinder heimlich weggenommen, zerfetzet, getödtet, und deren bluht getrunken: bald daß sie die brunnen vergiftet: bald daß sie eine geweihete hostie gestolen, oder sonst an sich gebracht, und gemißhandelt, und sogleich aufs strengste mit ihnen verfahren. Welchergestalt sie eine hostie zu

Belitz

Beliz an sich gebracht, und selbige mißgehandelt, davon ist in den angeführten Belitzischen geschichten nachzusehen. An. 1353. sein zu Königsberg die allda wohnhaffte Juden allesamt auf des Churfürstens Ludwigs des Römers befehl verbrannt, und ihre güter eingezogen worden. S. Kehrbergs Beschr. Königsb. I. Abth. K. 29. s. 241, 242. wiewohl weder von der ursach eines so schrecklichen verfahrens, noch ob die ganze Judenschafft dabei gelitten, angezeiget wird. Fast ein gleiches schiksal ist ihnen begegnet im jahr 1510. Es wurde X. nach Lichtmesse in der nacht die Kirche in dem Dorf Knoblauch, und in derselben das sogenannte Sakramenthäuslein erbrochen, und aus selbigem eine kupferne vergüldete monstranz und zwei geweihete hostien in einem büchslein gestolen, davon aber im Statgraben bei Bernau etliche stükken von der monstranz, andere stükken an andern orten hier und da, auch weit von der Stat gefunden worden. Der thäter vom diebstal war ein bekehrter Jude, Paul From, aus Bernau, welcher sich theils durch sein ausweichen, theils durch andere dinge verdächtig gemacht, und da er aus gewissensangst wieder zurück gekommen, gefangen genommen und verhöret worden; die that auch gestanden, von den hostien aber vorgegeben, daß er sie zu sich genommen. Da der Bischof von Brandenburg sich aber der sache angenommen, und mit der peinlichen frage verfahren lassen, hat er gestanden, daß er nur eine gegessen, die andere aber um 9 Märkische groschen einem Juden zu Spandau nahmens Salomon verkaufet. Als dieses vor dem Churfürsten gekommen, ist der Jude in verhaft genommen worden, und hat von der hostie gestanden, daß er solche auf einen tisch geleget, mit messern zerstochen, und endlich in stükken zertheilet, ein stück durch andere Juden nach Brandenburg, eins nach Stendal geschikt. Worauf alle Juden in der ganzen Mark in verwahr genommen, die angegebene aber zur untersuchung und peinlichen frage gezogen worden, die dann bekannt, daß das eine stük in Brandenburg, daß andere in Osterburg von vielen Juden gemißhandelt, dieses auch nach Braunschweig geschikket worden. Welches alles sie dann nochmahls vor den in Berlin niedergesezten gericht bekennet, und dahin ihr urtheil auf dem Neuen Markt in Berlin, da ein dreifaches gestüle aufgerichtet gewesen, erhalten, daß Paul From auf einem niedrigen wagen halb nakket angeschmiedet, durch die vornehmste strassen von Berlin und Kölln geführet, mit glüenden zangen zerrissen, und endlich an einem pfahl gebunden, und wie die übrige 35, die in einem gerüste 3 mann hoch, so übereinander gehangen, daß die oberste hinunter, und die untere hinauf sehen können, verbrannt, zwei aber, die sich zur Christlichen Religion bekennet, folgendes tages mit dem schwert gerichtet worden. Weil nun überdem noch bei der untersuchung war ausgesaget worden, daß zu verschiedenen mahlen diese und andere Juden Christen kinder erkaufet, und ihnen das bluht abgezapfet, und zu ihrem gebrauch und genuß mit gewürze zugerichtet hätten; und alle, so in einem Fürstenthum wären, das geld, wofür dergleichen kinder gekaufet würden, pflegten zusammen zu legen: so sein alle Juden, nachdem sie die urphede abgeschworen, auf die gränzen gebracht, und Landes verwiesen worden. Die nachricht hievon ist im folgenden jahr 1511. zu Frankfurt in unvernehmlichen Teutsch gedrukket, und mit holzschnitten versehen worden, woraus Angelus seine nachricht genommen, welche er hiervon im III. B. s. 269. giebet. Das urtheil von dergleichen beschuldigung und verfahren, wird billig der gescheuten welt überlassen: das ist aber gewiß, daß man heut zu tag, da die Christl. welt klüger worden, weder von bluhtigen hostien, noch von aufhaschung und erkaufung Christen kinder das geringste mehr höret. Daher sich dann gar leicht abnehmen lässet, daß die bluhtige hostien nichts anders als erfindungen sein, damit man die leidige Transsubstantiation hat suchen zu unterstützen: obwohl deswegen die mißhandlung der hostien nicht kan gebilliget werden. Indessen hatten die Juden mittel gefunden wieder in die Mark zu kommen, und sich einzunisteln, wiewohl auch dieses nicht bestand gehabt. Dann als An. 1571. der Churfürst Joachim II. schleunig verstorben, wurde der Jude Lippolt der die Münze damahls hatte, beschuldiget, daß er dem Churfürsten in einem trunk wein gift beigebracht: wammenhero nicht allein derselbe A. 1573. 28. Jan. mit glüenden zangen zerrissen, gerädert und gebiertheilet, sondern die übrige Juden auch nach niederreissung ihrer Synagoge und stürmung etlicher häuser aus dem Lande vertrieben worden, die sich theils darauf nach Polen, theils nach Bömen begeben. Angel. III. B. s. 368. 371. Leutinger XX. B. 32. §. s. 646. und umständlicher XXI. B. s. 650. 651. So gar haben auch die Polnische Juden nicht auf die Frankfurter Messe kommen dürfen, ohne besondere erlaubniß, welche sie

von

von zeit zu zeit erhalten von der Landes-Herrschafft; dergleichen An. 1650. wiederum auf 7 jahr verliehen worden. Daher) kommts, daß noch heut zu tage unterschiedene Stäte sein, woselbst keine vorhanden oder wieder angenommen worden, und doch in denselben Stäten Judenstraßen, Judenhöfe vorhanden sein, als in der Prigniz zu Perleberg, die auch durch eine besondere Königl. verordnung v. 1 Dec. 1704. noch davon befreiet worden. S. Perlberg. Gesch. Auch sein in der ganzen Altmark keine vorhanden, obwohl zu Seehausen sonsten ein sogenannter Judenhof befindlich; ausser daß einer zu Tangermünde erlaubnüß bekommen, sich allda aufzuhalten. Auch sein keine zu Neu-Ruppin, wiewohl daselbst auch eine Judenstrasse, die alte Grafen auch bei überlassung der gerichte an den Magistrat zu gedachtem Ruppin ihnen die gerichte über die Juden vorbehalten, welches ein zeichen, daß sie vor alters allda müssen gewesen sein. Zu Fürstenwalde sein gleichfalls keine, iedoch vor diesem auch gewesen, und einer namens David allda verbrannt, und ein ander Abraham An. 1379. die urfede abschweren müssen. Ob sie zu Müncheberg iezt würden angenommen werden, stehet dahin: gewiß ist aber, daß die Juden selbst nicht geneiget sein, sich daselbst niederzulassen, weil eine grosse Landstrasse durchgehet, und würden daher die allda wohnende täglich mit aufnehmung und bewirtung der durchreisenden Juden beschweret werden. In der Neumark zu Küstrin sein auch keine verhanden, auch keine zu Dramburg, Schievelbein und Falkenburg, die auch keine einnehmen wollen; wiewohl Schiebelbein doch A. 1717. einen gehabt, Nathan Marcus, welcher sich unter den damahls aufgenommenen 47 Familien befindet.

III. Aber es heißt mit den Juden, wie Tacitus von einer andern gewissen art Leute schreibet: Esse genus hominum, quod in civitate nostra semper vetabitur & retinebitur. Es waren gerade 100 jahr nach der lezten vertreibung derselben verflossen, als die Juden aus Oestereich vertrieben wurden, und daher ihre künftige wohnung und aufenthalt bei andern Potentaten suchen mußten; nahmen also durch ihre in den Churfürstl. Landen wohnende mitbrüder auch zu Churfürst Friedrich Wilhelm hochsel. Ged. ihre zuflucht, und beklagten sich, daß ihnen gleichsam der Erdboden und die Welt, welche GOtt doch für alle Menschen geschaffen hätte, zu enge gemachet, und gesperret würde: bähten also S. Churfürstl. Durchl. wollten bei Ihro Kaiserl. Majestät für sie vorbitte einlegen, sie nach wie vor in Oestereich wohnen zu lassen, und in Dero schuz wieder auf und anzunehmen, oder auf verweigerten fall zu verstatten, daß sie in den Churfürstl. Landen ihre wohnung nehmen möchten. Welchem nach denn der Churfürst wissen lassen durch seinen Residenten zu Wien Andreas Neumann, daß er zwar bedenken trüge mehr Juden ins Land zu nehmen: möchte aber wohl endlich nicht ungeneigt sein, dafern es reiche wohlhabende Leute wären, welche ihre mittel ins Land bringen, und hier anlegen wollten, eine 40 bis 50 Familien in Dero Lande aufzunehmen. Jedoch wäre ihnen dabei zu sagen, daß Se. Churfürstl. Durchl. ihnen keine Synagogen verstatten könnten; es sollte ihnen aber in ihren haüsern ihren Gottesdienst in der stille zu verrichten vergönnet sein; und müßten sie sich im übrigen den ordnungen, so im Reiche und den Churfürstl. Landen wegen der Juden herkommens wären, sich gemäß verhalten. Wozu sich dann selbige so fort erkläret, iedoch wegen der Synagoge davor gehalten, es würde ihnen ja in einem hause ein zimmer vergönnet werden, da sie ihren Gottesdienst üben möchten, gleichwie es unter dem Churfürsten zu Maynz und Pfalz auch andern orten ihnen erlaubt wäre. Ward also nach genommener ferners erwegung ein freiheitsbrief auf 50 Familien ausgefertiget, dahin lautende; daß

1) Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit die 50 Jüdische Familien, derer namen und anzahl von Personen, auch an was ort sich iedweder niedergelassen, ihnen förderſamst sollte zu wissen gethan werden, in Dero Lande der Churmark Brandenburg, Herzogthum Krossen, und einverleibte Lande aufgenommen, und ihnen macht gegeben hätten an den orten und Stäten, wo es ihnen am gelegensten fiele, sich niederzulassen; allda stuben oder ganze haüser, wohnungen und bequemlichkeit für sich zu mieten, zu erkaufen oder zu erbauen, doch in der maße, daß, was sie kaufsweise an sich brächten, wiederkäuflich geschehen; und was sie erbaueten, auch nach verflieſſung gewisser jahre an Christen wieder verlassen werden müßte, iedoch daß ihnen die unkosten davor gut gethan werden sollten.

2) Sollte ihnen vergönnet sein in gedachten Churfürstlichen Landen handel und wandel den Churfürstl. verordnungen gemäß zu treiben, auch offene krame und buden zu

haben, tücher und dergleichen wahren in stükken zu verkaufen, oder auch ellenweise auszumessen; groß und klein gewicht zu halten, iedoch keine vervortheilung damit im kauf oder verkauf zu begehen, oder den Rahtswagen abbruch zu thun; mit neuen und alten kleidern zu handeln; ferner in ihren häusern zu schlachten, und was sie zu ihrer nohtdurft, und ihrem gesetze nach von dem geschlachteten nicht bedürftig, solches zu verkaufen; und endlich überall an den orten, wo sie wohneten, auch anderswo ihre nahrung, sonderlich auch mit wolle und spezereien, gleich andern Einwohnern dieser Landen zu suchen, und auf jahr- und wochenmärkten ihre wahren feil zu haben.

3) Sollten sie ferner den Reichsordnungen, so der Judenhalber verfüget, ihren handel gemäß führen, und demnach aller verbotenen Kaufmannschafft, sonderlich gestohlener güter, so viel immer möglich, sich enthalten, die Einwohner dieser Lande, auch sonst niemanden, im handel zur unbilligkeit nicht beleidigen, nicht vorsezlich um das ihre bringen, oder beschweren, nicht wucher mit ihren geldern treiben, sondern an demjenigen zins sich vergnügen lassen, so der Judenschafft zu Halberstat zugelassen worden; wie es dann mit ihnen wegen erkauften gestohlnen gutes gleich im Halberstätischen gehalten werden sollte.

4) Zölle, *Accise* und doppelte metze sollten sie gleich andern Churfürstl. Unterthanen ohne einige vervortheilung entrichten; von dem leibzoll aber, welchen sonsten alle durchreisende Juden geben müßten, weil sie im Lande gesessen, sollten sie befreiet sein; iedoch daß unter diesem vorwand nicht andere Juden, so nicht dazu gehörten, mit durchgehen möchten: hergegen von iedweder Familie jährlich ein gewisses schuzgeld, auch so ofte einer der ihren heirahtete, einen goldgülden gleich denen Halberstätischen Juden ohne einigen abgang bezahlen; wegen der übrigen Landes abgaben aber hätten sie sich der billigkeit nach mit iedes orts Magistrat zu vergleichen; oder da solches nicht füglich geschehen könnte, hätten sie sich bei Sr. Churfürstl. Durchl. anzugeben, welche alsdann gehörige verfügung thun wollten.

5. Sollten sie in Civilsachen unter ieden orts regierenden Bürgermeisters Gerichtbarkeit stehen, als welchen Se. Churfürstl. Durchl. solches ohne zuziehung der andern Rahtsverwandten beigeleget. Dafern aber Halssachen bei ihnen vorgiengen, solche sollten an Se. Churfürstl. Durchl. unmittelbar gebracht werden.

6) Sollte ihnen zwar nicht verstattet sein eine Synagoge zu halten: doch aber möchten sie in ihrer häuser einem zusammen kommen, allda ihre gebeht und Ceremonien, doch ohne den Christen ärgernüß zu geben, verrichten, bevorab sich alles lästerns sonderlich wieder der Christen Glaubensartikel bei harter strafe enthalten; möchten auch einen Schlächter und Schulmeister annehmen und halten.

7) Im übrigen sich allenthalben ehrlich, friedlich und gleitlich verhalten, nichts von guter münze aus dem Lande führen, und untaugliche wieder einbringen; auch nicht güldene und silberne Pagamenten an andere örter bringen, sondern der billigkeit nach in der Churfürstl. münze verkaufen. Wann auch iemand von gestohlenem silber etwas bei ihnen zu kaufe brächte, oder sonsten sie erführen, wo etwas verhanden wäre: so sollten sie gehalten sein nicht allein das silber, sondern auch die Leute anzumelden, und sich dessen, der es ihnen etwa zu kaufe bringe, immittelst zu bemächtigen.

8) Die Magistraten ieder orten sollten die Juden von dieser vergleitenden Judenschafft der 50 Familien willig aufnehmen, ihnen allen vorschub und guten willen zu ihrer aufnehmung erweisen; ihnen namens Sr. Churfürstl. Durchl. gebührenden schuz halten, in der behandlung, welche sie ihres verbleibens und der Landes abgaben halben mit ihnen pflegen, sie billig tractiren; von niemand sie beschimpfen oder beschweren lassen, und sie als andere ihre Bürger und Einwohner halten, auch sonderlich ihnen um ein billiges entgeld einen ort zu begrabung ihrer todten ungesäumt anweisen.

9) Dafern sie sich nun allem dem gemäß bezeigen würden, so wollten Se. Churfürstl. Durchl. ihnen diesen schuz und geleite in gedachten Dero Landen von dato an auf 20 jahr, auch nach verfliessung derselben nach befinden die fortsezung vor sich und Dero Erben ihnen versprochen, wiedrigenfalls aber Ihnen auch vorbehalten haben, nebst gebührlichem einsehen auch vor verflossenen 20 geleits jahren Dero schuz ihnen wieder aufzusagen.

10) Sollte sich auch binnen diesen 20 jahren in den Churfürstl. Landen krieges empörungen eraügen: so sollte ihnen unverboten sein, gleich andern Churfürstl. Unterthanen in die Churfürstl. Festungen mit den ihrigen zu flüchten, auch sie darin eingenommen

und

und geduldet werden. Das Datum ist Potstam 21 Mai 1671. Diesennach haben sich erlaubter massen 50 Familien eingefunden, und in der Mark hin und wieder niedergelassen.

IV. Gleichwie sie nun vorgeschriebener massen Königl. und Churfürstl. schutzes versichert, und dabei zwar befehliget worden, den Landes- und Reichssatzungen sich gemäß zu bezeigen; indessen aber doch die freiheit ihre Religionsübung in gebührenden schranken zu treiben, erlaubnüß bekommen: also ist ihnen auch nicht gewehret worden, einige alte theils aus dem Mosaischen gesetze, theils aus andern alten aufsätzen herrührende gewonheiten, wiewohl unter Königl. besonderer nachsicht und zulassung beizubehalten: welchergestalt sie dann ihre eigene Rabbinen nach vorhergegangener Königl. bewilligung und bestätigung, und anfänglich zwar den bisher in der Neumark gewesenen Rabbi Kain erwehlet und angenommen, welcher laut Churfürstl. verordnung vom 20 Febr. 1672. aller in der ganzen Mark vergleiteten Juden Rabbi sein sollte, die unter ihnen schwebende streitigkeiten zu entscheiden, und so gar wieder die wiederspenstige mit dem bann, und nachmahls insonderheit vermittelst Königl. besondern erlaubniß vom 20 Sept. 1704. wieder die fremde unvergleitete Juden mit dem schwehren bann zu verfahren. Weil aber doch solches das ansehen einer obrigkeitlichen gewalt gewinnen wollen; indem der verbannete dadurch von aller gesellschafft seines Volks ausgeschlossen, und das Land zu raümen genöhtiget würde, entgegen der unter den Christen üblichen meinung, daß sie nicht anders, als Servi Romani Imperii, des Röm. Reichs knechte zu achten wären; mithin oftmahls auf eine grosse parteilichkeit bei diesem eigennützigen Volk hinaus zu laufen geschienen, daß, wem sie nicht wohl wollten, solchen dergestalt aus dem Lande zu treiben gelegenheit fänden; wie sich dann befunden, daß sie nach erlangter erlaubniß das erstemahl einen Juden angegriffen und zum thor hinaus gebracht, der sich schon bei den Herren Hofpredigern in der Christlichen Religion unterweisen lassen: als ist selbiges vermöge abermahliger Königl. erläuterung vom 13 Jan. 1705. dahin gemäßiget worden, daß sie wieder diejenige, so den schweren bann verdienet, damit nicht eher verfahren sollten, als bis sie es vorhero demjenigen von Dero Ministris, welchem der vortrag der Juden sachen in Dero Geheimen Raht aufgetragen worden, angezeiget, und dieser Sr. Königl. Majestät allergnädigste (einwilligung eingeholet hätte. Welchem nach es auch in dem An. 1714. bestetigten schuzbrief §. 23. dabei gelassen worden, daß die zwischen der Judenschafft vorfallende streitigkeiten, gleich wie den Halberstätischen Juden nach gegeben worden, wann sothane streitigkeiten ihre Jüdische gebraüche betrafen, von dem von ihnen erwehlten Rabbi und den Aeltesten abgethan; die übertreter auch in gewisse geldstrafen, oder nach befinden mit vorwissen der Obrigkeit gar in den bann von ihnen gethan werden möchten: iedoch also, daß von den fallenden geldstrafen, wie auch von dem einen thaler, welchen die in dem bann stehende vermögende Juden ieden tag erlegen müssen, zwei drittel dem Landesfürsten, oder wie es in dem General-Privilegio vom 29 Sept. 1730. §. 23. heißt, der Rentei kasse, ein drittel aber den armen bei der Judenschafft zu gut kommen, und ausgezahlet werden, auch ein richtiger aufsatz in duplo bei den Kriegs- und Domainen-Kammern eingesandt werden sollte, welche solche dem General-Fiscal mitzutheilen hätten. Wohingegen aber die durch nachsehen nach und nach in gebrauch gekommene macht zu strafen, die zu verschiedenen unordnungen anlaß gegeben, und die also genannte Pœnæ conventionales laut einer unterm dato Berlin 1720. 2. Febr. ertheilten verordnung gänzlich aufgehoben worden: wann selbige nicht von der Juden Commission gut geheissen und gebilliget worden. Corp. Constit. II. Th. I. Abth. f. 690.)

Weil auch in den ehesachen die Mosaische gesetze in etlichen stükken von den Christlichen gesetzen abgehen; und jene sich an selbige lediglich zu halten vermeinet: so ist ihnen solches zwar nicht allerdings geweigert, iedoch befohlen worden, sich nichts destoweniger nach dem Jure Civili und Christl. gesetzen zu richten. Se. Königl. Majestät aber haben sich vorbehalten, daß sie auf begebenen fällen dero dispensation suchen sollten. Worüber ein besonderes damahls Churfürstl. Edict ergangen in folgenden worten: Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ll. Gn. Herrn unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt die allhier vergleitete Juden zum öftern in gradibus in Jure Civili & Provinciali prohibitis heirahten, und gnugsam zu sein vermeinen, wann ihre ehen in den Mosaischen gesetzen nicht verbohten sein; und dann hergebrachten Rechtens ist, daß die Juden in matrimonialibus quoad

prohibitionem graduum nach dem Jure Civili und Christlichen gesetzen sich richten und achten müssen: als verordnen Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit und kraft dieses, daß alle und iede in Dero Chur- und Mark Brandenburg wohnende Juden in contrahendis matrimoniis allezeit die prohibitiones Juris Civilis & Provincialis beobachten, und darwieder keine heiraht eingehen, auch in den fällen, so Jure Civili aut Provinciali dispensable sein, dispensation oder nachsehen suchen sollen. Jedoch behalten Se. Churfürstl. Durchl. als der Landes-Herr Ihro für, wann die ehe in jure Civili zwar verbohten, in lege Mosis aber zugelassen ist, solchen fall darunter gnädigst dispensation zu ertheilen. Wornach dann die sämtliche Judenschafft sich gehorsamst zu achten, und die vorstehere derselben solches zu männigliches wissenschafft zu bringen haben. Kölln an der Spree 1696. 4 Octobr. und wiederholet Kölln an der Spree 1700. 7. Dec. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. Kap. s. 139. Welchem zur folge dann auch geschehen, daß ein gewisser Jude, David Elias, Dispensation erhalten seines verstorbenen weibes schwester zu heirahten, weil solche ehe nach dem Mosaischen gesez vor zuläßig gehalten würde, dem Rabbi Simon Bernd auch anbefohlen worden, dieselbe auf ihre begehren zu trauen. Kölln an der Spree den 9 Sept. 1702.

V. Ob auch wohl der hochsel. Churfürst Friedrich Willhelm ihnen anfangs keine Synagogen verstatten wollen; nachdem die sonst in der Klosterstrasse gelegene Judenschule bei dem Lippoldischen verbrechen aufgehoben und eingegangen war: so hat doch ein gewisser Schuzjude zu Berlin, Köppel Rieß, nachdem er Sr. Königl. Majestät, damahls Churfürsten einen glükwunsch übergeben, und Se. Majestät an selbigem ein gefallen getragen, dessen sohn auch, David Rieß, eine gewisse summe geldes zu dem Monte Pietatis gegeben, erhalten, daß bei ihm Koppel Rießen, oder nach dessen absterben bei dem David Rießen eine zusammenkunft der Juden zum Gottesdienst gehalten werden möchte, vermöge Churfürstl. verordnung Kölln an der Spree 17 Nov. 1697. dergleichen auch dem Hofjuden Lipmann wiederfahren, welcher zu dem ende ein kleines haus für sich und seine Frau vornehmlich angeleget, iedoch den übrigen von der Judenschafft verstattet, sich dessen auch zu gebrauchen. Worzu auch endlich eine dritte Königl. erlaubnüß zu erbauung eines allgemeinen hauses oder Synagoge von An. 1700. den 7. Dec. gegen erlegung einer namhaften recognition ad pias causas gekommen, zu welcher ein ieder das seinige beitragen sollte, ihnen auch frei gegeben worden, einen von den bisherigen, oder einen dritten ort dazu zu erwehlen, und künftig ihren Gottesdienst darin zu verrichten. Welches letztere dann die gesamte Judenschafft angenommen, und die Lipmannische wittwe zwar wiedersprochen, weil die ihrige schon da wäre, und die Judenschafft die neu anzulegende nicht würde ausführen können; die aber dannoch bei ihrem vorhaben beharret, einen gewissen ort an der Scharfrichter gasse, so zuvor ein garten gewesen, für eine ansehnliche summe geldes dazu erkauft, den bau darauf angetreten, den grundstein geleget Anno 1713. und darauf den bau mit starken maßiven mauern ausgeführet, das gewölbe von holz zubereiten und stark mit kalk überwerfen, den plaz unten mit funfzehen theils grossen, theils mitlern kronen zieren lassen, welche von dem gewölbe herunter hengen; ferner die Mannsstühle unten in einer guten ordnung eingetheilet, und für das Frauenvolk zwei Chöre über einander gesetzet, und ihrer gewohnheit nach mit einigem, wiewohl nicht allzu engen gütterwerk verkleidet. Der ort wo ihr gesetz bewahret wird, ist mit einem zwiefachen über einander gesezten und bis an das gewölbe erhobenen seulwerk versehen, und diese mit vielen stark vergüldeten blumen umgeben. Oben stehet: ואל הארון תתן את העדת לפק. Endlich siehet man auch zur rechten des eingangs an der mauer in einem stark vergüldeten und mit vielem blumwerk gezierten rahm eine in Hebräischer sprache abgefassete und ins Teutsche übersezte aufschrift folgender maßen: Der da hülfe gibt den Königen und gewalt den Fürsten, dessen Königreich über alle welt ist, der da beschirmet hat seinen knecht David von dem schädlichen schwert, der im tiefen meere wege, und im starken wasser stege macht, der wolle segnen, behüten, bewahren, erhöhen und groß machen den Herrn unsern König, den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Friedrich Wilhelm, die Allerdurchleuchtigste Königin, den Kron-Prinzen, die Königl. Prinzeßin, uud das ganze Königl. Haus. Der König aller Könige wolle durch seine Barmherzigkeit Ihn behüten und beim leben erhalten, vor allem leid und gefährlichkeit beschirmen, seine feinde unter seine füsse treten, daß sie vor Ihm sich beugen, zinsbare

knechte

knechte werden, und alle seine wiedersacher vor ihm fallen müssen; wo aber Er Sich hinwendet, da müsse Er überall beglükket sein. Der König aller Könige wolle nach seiner barmherzigkeit in sein herz und in das herz seiner Rähte und Beamten gnade und barmherzigkeit geben, gutes zu thun mit uns und dem ganzen hause Israel. Es müsse in seinen und in unsern tagen ein ieder unter seinem weinstok und feigenbaum in rast und ruhe sitzen, als ein grüner öhlbaum, es müsse friede sein im Lande und kein verlust noch klage gehöret werden. GOtt verlänge ihm und seinen Kindern, und seinen Kindeskindern die tage auf seinem thron immerdar, und es wiederfahre uns ewiges heil. Das sei das wohlgefallen des, der da sitzet im himmel. Darauf sagen wir Amen. Hiernähst hangen noch zwei tafeln, auf welchen eben dieser wunsch an Se. ieztregierende Königl. Majestät gerichtet worden.

Uber dem eingang stehet: ואהי להם למלכות מעט בארצות אשר באו־שם לפק worin wie in dem vorigen die Jüdische jahrzahl 474 d. nach der Christl. 1714. enthalten. Und muß man insgemein bekennen, daß es ein wohlgeordnetes, ansehnliches gebäude sei, welches unterschiedenen Christen-Kirchen in der Königl. Residence selbst es zuvor thut. Den anfang ihres öffentlichen gottesdienstes haben sie darinn gemacht 1714. am Sabbat vor ihrem Neujahr.

Die Königl. erlaubnüß darüber lautet dahin, daß da die viele Synagogen zu allerhand verwirrung und unterschleife anlaß gäben, Se. Königl. Maj. gnädigst sich entschlossen, daß ausser der privat Synagoge, welche Dero Hoffubelirer Just Lipmann, und der zweiten, welche David Riessen gegen eine ad pias causas gezahlte summe geldes für sich und die ihrige, iedoch ohne consequenz verstattet worden, eine dritte allgemeine Synagoge, zu welcher ein ieder das seinige beitragen, und darin keiner vor dem andern einen vorzug haben müßte, gegen eine recognition ad pias causas, worüber mit der Judenschafft zu handeln, gnädigst erlaubet, und zu dem ende innerhalb 4 wochen einen von den bisherigen, oder einen bequemen dritten ort dazu erwehlen oder zurecht machen, und daselbst künftig ihren Jüdischen Gottesdienst verrichten, die übrige aber gänzlich verboten und abgeschafft sein sollten. Welches dann auch Se. Königl. Majest. Friedrich Willhelm 1713. bestätiget.

Endlich sein die Lipmannische und David Rießens Privatschulen gänzlich eingegangen laut Königl. verordnung vom 20 März 1715: nachdem die Judenschafft zu dem ende 3000 thlr. an die Königl. Schatul ausgezahlet, und dem Juden David Rieß die ehedem zum Monte Pietatis erlegte 200 thlr. wieder gegeben. Corp. Constit. V. Th. V. Abth. III. kap. s. 169. 170.

VI. Indessen hatte ein zum Christenthum getretener Jude bei dem Königl. Hof angegeben, daß die Juden insgesamt in ihren Synagogen ein gewisses gebeht, dessen anfang Alenu Leschabbeach, täglich zweimahl, und des Sabbats dreimal behteten, ohne was morgens und abends in ihren häusern geschehe, worin grosse lästerungen wieder den Herrn Christum enthalten, des inhalts; Wir knien und bükken uns, aber nicht vor dem gehengten Jesu; da sie bei nennung des namens Jesu als einem greuel ausspukten, und von dem ort etwas hinweg sprüngen. Es stünde zwar diese lästerung in keinem gebehtbuche der Juden ausgedrukket, es wäre aber raum gelassen als ein NB. und würde so fort den zahrten kindern eingeblaüet, und von ihnen auswendig gelernet: beziehet sich auch diesfalls auf Buxtorfii Synagog. Jud. s. 233. ingleichen auf des gewesenen Superintendenten zu Lübek, D. Pfeifers buch genannt Theologia vel potiùs Mataeologia Judaica Exerc. V. s. 207. &c. allwo solches ebenfalls bejahet würde: die Juden könnten es auch ihm als einem gewesenen Juden nicht leugnen, und getraue er solches auf alle weise und zu aller zeit zu bestätigen. Welches weil es unter den Christen durchs ganze Land ruchbar wurde, die Judenschafft so verhaßt machte, daß sie weder in den Stäten noch Dörfern sicher waren, und deswegen Se. Königl. Majestät um schuz ansteheten. Welche dann auch nicht allein desfalls unterm dato Kölln an der Spree 1703. 4 Jan. hinlängliche verordnung ergehen lassen, sondern auch allen Dero Regierungen in der Neumark, Pommern, Halberstat, Magdeburg anbefohlen, daß, weil es eine sache wäre, so die ehre GOttes beträfe, sie dieselbe auf das genaueste untersuchen, und zu dem ende die Rabbinen und einige Aeltesten von den dortigen Juden vor sich bescheiden sollten, sie darüber zu vernehmen, und nach befinden, da sie leugnen sollten, anzuhalten, daß sie durch abschwerung des Juden eids, die beschaffenheit der sachen eröffnen sollten, mit der ver-

warnung, daß, wo sich dennoch finden sollte, daß solche und dergleichen lästerungen von ihnen begangen würden, sie allesamt ohne unterscheid aus dem Lande gejaget werden sollten; zumahlen sie in denen ihnen ertheilten Schuzpatenten ausdrüklich und vor allen dingen angewiesen worden, sich alles lästerns und schmähens unsers Erlösers und Herrn Jesu Christi, wie auch unsers Christl. Glaubens zu enthalten; und wann auch gleich solches in selbigen nicht ausgedrukket wäre, die geleitsbriefe iedoch nicht anders zu verstehen, oder hinkünftig verstanden werden sollten, als wann sie von diesem vermaledeieten beginnen abstehen, und oberwehntes gebeht weder für sich thun, noch es ihre kinder lernen lassen wollten; massen Sie solches durchaus nicht dulden würden noch könnten; und wo die Rabbinen und Aeltesten hiernähst eines meineides darunter sollten können überwiesen werden, würden Se. Königl. Majestät sie andern zum abscheu an leib und leben strafen lassen. Worauf dann gedachte Regierungen an unterschiedenen orten sowohl wieder die Rabbinen, als gemeine Juden, eine untersuchung angestellet, mehrentheils aber fast einerlei antwort bekommen, und zwar von der Neumärkischen Judenschafft: Es wäre dieses gebeht ein gar altes werk, und von Josua, Mosis nachfolger vor 3000 jahren, und folglich anderthalb tausend jahr vor Christi gebuhrt abgefasset worden: könnte also derselbe auch darunter nicht verstanden werden, sie gebrauchten sich auch der angegeben worte nicht, sondern weil ein raum da wäre, so gebrauchten sie sich der worte Hebel varick, welches auf die heiden zielete, die Josua auf GOttes befehl ausgetrieben, wie sie denn auch zwar bei den worten Hebel varick ausspukten, aber es gienge auf die abgötterei, womit das Land zu Josuä zeiten wäre verunreiniget worden, oder auch auf den bösen feind, welcher eine scheidung zwischen GOtt und ihrem gebeht machte. Sie sprüngen auch zurükke GOtt zu ehren. Durch das wort Hebilim verstünden sie nicht den Herrn Christum, hielten auch die Christen nicht für abgötter, weil sie an den wahren GOtt glaubeten. Das ausspukken wäre ohne das keine schuldigkeit, welches daher auch etliche thäten, andere aber nicht. Der raum wäre gelassen, weil die bücher unterweilen in solche Länder kämen da Heiden und Juden neben einander wohneten; in diesem Lande wäre es unnöhtig, daß raum gelassen würde. Der raum wäre auch zwar in den neuen büchern befindlich: aber in den alten wären die worte nicht gedrukt worden. Wegen abstattung des eides haben sie um eine vierwochige frist gebehten, um sich zu Sr. Königl. Majestät zu wenden, auch endlich vermittelst eines besondern Memorials um erlassung desselben angehalten. Dergleichen antwort hat auch die Judenschafft in Hinterpommern gegeben.

Die Hallische Judenschafft hat fast gleichen inhalts geantwortet: das gebeht *Alenu* wäre vom Josua gemacht, und keine lästerung wieder den Herrn Christum darin enthalten. Sie schmäheten auch der Christen glauben nicht, weil sie auch an den wahren Allmächtigen GOtt glaubeten. Es wären ihnen auch solche lästerungen in ihrem gesez verbohten. Deutr. 23, 7. Die Edomiter sollst du nicht für greuel halten, dann du bist ein fremdling in seinem Lande gewesen: und da ihnen dergestalt verboten worden die Egypter zu lästern, die sie doch mit schehren diensten gedrukket: so würden sie um so viel weniger den Christen solches thun dürfen, unter welchen sie wohneten, und aller freiheit und schutzes genössen. Sie thätens für ihre personen nicht, wiesen auch ihre kinder nicht darzu an, wollten auch leib und leben verliehren, wenn es sich so verhielte, und wären bereit den Juden eid darüber abzuschwehren. Welches alles dann die Hallische Regierung an Se. Königl. Majestät berichtet, und selbigen des Professoris Lingu. Oriental. zu Halle, Herrn D. Joh. Heinrich Michaelis auf ihre begehren von dieser sache abgefasseten bericht beigelegt, welchen man wegen daran gewendeten rühmlichen fleisses hier gleichfalls anzufügen vor diensam erachtet:

Auf Ew. Excellence und Herrl. hohes begehren würde so fort gestern mich wieder mit diesem gemeldet haben, wo es nicht die unumgängliche hindernüssen meines amts bis ietzo aufgehalten hätten. Damit aber so viel deutlicher erhellen möge: Ob in der Jüdischen Liturgie und gebehtbuch, und insonderheit in der angeführten formul etwas lästerliches wieder unsern Hochgelobten Heiland sich finde, so habe zuvorderst dasselbe ganze gebeht von wort zu wort treulich übersetzen, und vorher setzen wollen; obschon die Teutsche redensahrt nicht allezeit den verstand der Hebräischen redensahrten deutlich gnug ausdrukken mögen. Es lautet in der aus hiesiger Judenschule dazu erfoderten ausgabe in folio zu Venedig An. 1600. gedrukt auf dem 37. blatt also: „Uns lieget ob zu preisen den „HErrn aller dinge, und die Majestät zu

„geben

„geben dem, der der Schöpfer ist aller kreatu-
„ren, daß er uns nicht erschaffen hat, wie
„die Völker (oder Heiden) der Länder, und
„uns nicht gemacht wie die Geschlechter der
„Erden: daß er unsern theil nicht gemacht,
„wie ihrer, und unser loß nicht, wie (das loß)
„aller ihrer menge (a) und wir beugen uns,
„und fallen nieder, und loben vor dem Kö-
„nige der Könige, (d. i. vor dem Könige der
„allerhöchsten Könige.) Dem Heiligen und
„Hochgelobten, der den Himmel ausgebreitet,
„und die Erde gegründet; der thron aber
„seiner herrlichkeit ist droben im Himmel,
„und die wohnung seiner Macht in der
„höhsten höhe. Er ist unser GOtt, und kein
„anderer; (b) wahrhaftig ist er unser König,
„und keiner ausser Ihm: wie dann geschrie-
„ben stehet in seinem gesetze: Deut. IV. 39.
„So sollst du nun heutiges tages wissen,
„und zu herzen nehmen, daß er, der HErr,
„GOtt ist oben im himmel und unten
„auf erden, und keiner mehr. „ In wel-
chem dann nicht das geringste zu finden, das offenbahr wieder Christum schmählich wäre, auch in der auslegung nicht, so dabei stehet; ist auch in dem druk gar kein raum leer gelassen worden, das ein impium supplementum anzeigen oder fodern könnte.

Und mit diesem exemplar kommt ganz überein die gleichfalls von den Jüden dargereichete ausgabe in 24to zu Berlin A. 1701. gedrukt, auch noch eine andere ausgabe, die mir itzo zu handen kommt, Frankfurt am Main in 4to 1697: ausser daß in den worten des gebehts oben bei lit. (b) Er ist unser GOtt und kein anderer an statt אחר *acher* ein anderer, עוד *od*, er ist unser GOtt und keiner mehr, stehet: welches beides in einer kleinen Veronesischen ausgabe von An. 1644. zusammen gesetzet, also lautet: Er ist unser GOtt ואין עוד אחר und kein anderer mehr; ist aber dem verstande nach alles einerlei, und dabei nichts verfängliches zu erinnern.

Allein in der iezt gedachten kleinen Veronesischen ausgabe die ich unter meinen wenigen büchern habe und vorzeigen kan, finden sich in beregter gebehtsformul nach den worten: Aller ihrer menge oben bei lit. (a) noch diese zwei worte: שהם משתחוים, welche niederfallen oder anbeten, und so stehet der vorwurf nicht dabei, wen oder was sie anbeten; sondern an dessen stat ein lediger raum für ein oder zwei worte: welches dann einem Leser in solcher construction allerdings verdächtig scheinet, weil die folgende worte sodann keine rechte verknüpfung damit haben können: daher entweder dieses (welche niederfallen) übrig oder auf eine ergänzung müßte gedacht werden. Ich sehe zwar wohl vorher, daß die Juden sich dennoch durch eine gezwungene erklährung werden helfen wollen, und das beziehungswörtgen ש welche, nicht auf das subjectum oder die Heiden, sondern auf den vorhergehenden vorwurf, das los und theil, oder alle ihre menge ziehen werden auf diese weise: daß er unsern theil nicht gemacht hat, wie der heiden, und unser loß nicht, wie alle ihre menge, welche sie anbeten. Sie die Juden werden auch in selbiger ausgabe dergleichen leere plätze mehr vorwenden, wo doch lectio nicht verdächtig sein könne. Allein was doch hier nach der mangelhafften construction und zusammenhang fehlet, stehet gar deutlich in meinem alten Codice MScto, welcher in groß folio auf pergamen sehr sauber und wenigstens vor 2. oder 300. jahren geschrieben ist, nach den worten der formul, aller ihrer menge, also völlig: שהם משתחוים להבל וריק ומתפללים ללא יושיע die da niederfallen vor dem was nichtig und eitel ist, und beten zu dem, der oder das nicht helfen kan. Der Herr Buxtorffius berufet sich auch in seiner Synagoga Judaica p. m. 217. auf ein exemplar zu Augspurg An. 1534. gedrukt, darinnen auch die iezt gemeldete worte des Codicis MSti sich finden, und über dieselben noch ein zusaz des Namens GOttes אל *El*; dann also führet er die worte an: ומתפללים אל אל לא יושיע, und beten zu einem solchem Gott, der nicht hilft. Ist also ausser zweifel zu setzen, daß die gemeldte worte wenigstens in einigen dieser Jüdischen gebehtbücher gestanden haben, auch zum theil wohl noch darinnen stehen. Daß aber die Juden damit Christum lästern sollten, meine ich, sei dadurch noch nicht ausgemacht; indem die redensahrt selbst schon vorlängst von den Propheten Alten Testaments wieder die abgötterei der Heiden gebrauchet, auch, (wann man den Juden glauben soll) diese gebehter eher gemacht, ehe noch von einem Christen in der welt etwas (wie sie reden) sei gehöret worden; über dieses auch unsere Juden sich verfluchen und verschwehren, daß sie nimmer damit auf Christum zu ziehlen angewiesen worden. Wie dann eben, da dieses bis hieher geschrieben, der hiesige Jude Lebin mit seinem nachbarn Kalmann mich ietzo das erstemahl besuchet; und da ihnen bei gelegenheit die worte des MSti und der kleinen Veronesischen ausgabe vorgehalten, haben sie erstlich dieselbe nicht erkennen wollen, weil sie dergleichen

nie

nie gesehen hätten; die lükke auch durch andere dergleichen spatia nichtig erkläret, und die worte im andern verstande construiret, wie ich schon alles vorhero droben vermuhtet hatte. Sie haben auch zum höchsten es verabscheuet, wann einer aus haß wieder Christum also behten wollte: ja mehrmahlen den erschreklichen ausdruk gegen mich gebrauchet; GOtt solle ein zeichen an ihnen thun, und sie in die erde schlagen, wo sie in diesem gebeht ihr absehen auf unsern Jesum gerichtet, oder ihre kinder so unterwiesen hätten; vielmehr wollten sie sich nachmahls auf den Göttlichen befehl Deut. 23, 7. berufen haben, nach welchem sie sich achten müßten.

Ich lasse denn billig Ew. Excell. und Herrl. hohem gutbefinden anheim gestellet: ob man nicht mit hiesigen Juden zufrieden sein könne, wann sie hoch und theuer bezeugen, daß sie einen abscheu tragen vor der lästerung Christi; und ob man ihnen nicht mehreren anlaß zur lästerung durch alzu scharfes nachforschen der worte, die doch an sich selbst keine lästerung wieder Christum haben, geben möchte. Zumahlen da man siehet, daß sie sich lieber der worte gar begeben wollen, die nur cum specie die Christen auf sich und ihren Heiland ziehen könnten. Der Herr Buxtorffius saget zwar l. c. es seien die worte ausgelassen Magistratus in Italia iussu, quod in Christum blasphema sint & iniuria: ich halte aber (salvo meliori judicio.) die worte an sich selbst ganz nicht für blasphema und iniuria, wo nicht ausgemacht, daß die Juden darunter Christum verstehen und meinen: und achte unnöhtig zu erinnern, daß auch ein Jude unter den Päbstischen Christen in Italien gnugsame ursache habe sich zu ärgern, an dem vielen bükken, knien und niederfallen vor solchen bildern, die nicht helfen können. Und ob ich zwar meinen geringen theils nicht rahtsam achte, den Juden unter uns die ausgelassene worte iemahls wieder zuzulassen, nachdem darüber gestritten worden: so weiß doch auch nicht, was man eben mit dergleichen Expunctionibus der Christenheit wieder die Juden genutzet habe. Der berühmte Herr Pocokius hat in seinen notis miscell. ad Portam Mosis eines und anders ex vestigiis erasarum literarum angemerket, das seinen nutzen haben könnte: unter andern, daß in des Raschi Commentario über den andern Psalm die worte לתשרבית המינים, den ketzern oder wiedersachern (Raschi meinet die Christen.) desto besser zu verantworten, ausgekratzet, und mühsam ex vestigiis Manuscripti von ihm angemerket worden, welche worte ich itzo gleichfalls in einem geborgten Codice MSto iedem noch völlig zeigen, und damit die Disputation wieder die Juden viel leichter machen kan: indem daraus erhellet, daß R. Salomo nur zum wiederspruch die erklärung der alten Juden (von denen er selbst anführet, daß sie den andern Psalm vom Meßia erkläret haben) verlassen, und zur verhärtung seines volks den Psalmen auf den König David zwinget, welches aber nur bei der gegebenen gelegenheit gedenken wollen. Wo die Juden unsern Heiland offenbahrlich mit worten schänden und lästern, ist es vor GOtt unverantwortlich, solches zu gestatten: sie aber gleichsam dringen wollen, eine lästerung zu erkennen, wieder welche sie sich zum höhsten entschuldigen, wäre auch unbillig, und vielmehr zu wünschen, daß zu gründlicher erforschung ihrer bücher und schriften von hoher Obrigkeit nachdrükliche und bessere anstalt, als noch bisher geschehen können, gemachet würde; damit sie durch die zeugnüsse ihrer väter von Christo zum erkäntnüß ihres heils gefordert werden möchten. Halle den 4 Nov. 1702.

Die Halberstätsche Judenschafft kam bei Sr. Königl. Majestät mit einem Memorial gleichen inhalts ein: Es wäre ihnen nie in die gedanken gekommen den Herrn Christum zu lästern, weniger in der that geschehen, oder ihre Kinder dazu angeführet worden; das sogenannte gebeht *Alenu* wäre besage ihrer bücher und Rabbinen darthun von Josua, als er die Amoriter in dem Gelobten Lande überwunden, dieselbe aber, wie bekannt, allerlei abgötterei getrieben, aufgesetzt, und ihnen als seinen nachkommen zum audenken hinterlassen, damit sie sich von sothanen Heiden abgesondert halten sollten. Es hätte auch dieser Verfasser seinen und seines vaters namen darin anmerken wollen, laut des buchs Hadrasch Kodsch 31. Woraus man zugleich ersehen könnte, daß gemeldter Verfasser die unausgeschriebene worte selbst mit eingeführet. Es erhelle daraus auch, daß dieses nach ihrer verfolger angeben nicht könne verstanden werden; weil der Verfasser 1500 jahr vor Christi geburt gelebet, und also auf keinen andern verstand, als die damahlige Heidnische abgötterei, abgezielet. Daß auch die wenige worte nicht ausgeschrieben; sondern an dessen statt mit einem

einem merkmahl bezeichnet, solches rühre gleichfals von ihren verfolgern den bekehrten Juden her, welche schon vor viel hundert jahren obgemeldte worte nach ihrer itzigen verfolger meinung mit gewalt gezogen, um sie dadurch bei der ganzen Christenheit verhaßt zu machen, worüber auch schon vielfältig gestritten worden. Und obwohl ihrer verfolger meinung nie können behauptet werden: so hätten gleichwohl ihre voreltern aus sonderbarer vorsorge für gut befunden, daß man diese worte, um den unverständigen keine ärgernüß zu geben, auslassen, dieselbe aber, damit man beweisen könne, daß Josua der Verfasser dieses gebehts sei, mit einem zeichen bemerken sollte. Uber dieß wären ihre gebehtbücher an verschiedenen orten gedrukt, worinn das zeichen ausgelassen, dergleichen bücher sie würklich vorzeigen könnten. Es wäre ihnen auch von ihren alten Rabbinen das ausspeien sehr verbohten, wie aus ihren büchern Kizur Schnee Luchus Habris und Derech Jeschuah in Teutscher Sprache mit Hebräischen buchstaben zu ersehen, welchem sie auch genau nachlebeten, und sich dessen ob es gleich ein altes herkommen wäre, um ausser verdruß zu bleiben, enthielten. Lebeten also der unterthänigsten hoffnung, S. Königl. Majestät würden dero verfolger abweisen, und wiederholeten ihre entschuldigung, betheuerten auch an eides statt, daß sie in dem gebeht Alenu den Herrn Christum weder in gedanken, weniger mit worten oder werken lästerten. Die worte aus dem Kizur Luchus Habris f. 57. sein folgende: „Ein theil „von gemeinen ungelehrten Juden haben den „gebrauch, daß sie in diesem gebeht Olenu „pflegen auszuspukken, ungeacht sie das He„bräische nicht verstehen, so doch uns verboh„ten: zumahlen der Verfasser Josua, welcher „dieses gebeht selbst zu seiner zeit erdichtet, „da die Heiden sonn und mond, gestirne „und dergleichen abgötterei gedienet haben, „so aber bei diesen zeiten nicht vorhanden. „Es ist auch grosse gefahr dabei, indem die „Christen meinen sollten, daß wir dieses auch „auf sie zögen oder deuteten, derowegen „muß man dieses verwehren, daß sie ferner „solches nicht thun sollen.„ Aus dem Derech Jeschuah f. 71. sein nachstehende worte: „Dieses gebeht Alenu ist ein grosser „lobgesang, darum ward es an dem grossen „Fest und Versöhnungstagen mit einer melo„dei gesungen. Deßhalben soll man auch alle„zeit nicht geschwinde lesen, sondern wort vor „wort: wann man saget vanachnu co„reim soll man sich bükken, dann Olenu hat „Josua Ben Nun gemacht, da er das Ge„lobte Land eingenommen hat, und in der„selbigen zeit haben die Heiden geglaubet an „die himmlische heer als sonne, mond, gestir„ne, welche doch nichts und nichtig, und „ganz kein Gott sein, derohalben sein wir „schuldig unsern Schöpfer zu preisen und zu „loben, daß er uns nicht als wie dieselbe Hei„den geschaffen hat, die da der abgötterei ge„dienet haben. Wir aber bükken uns und „knien zu GOtt dem Könige aller Könige. „Wann nun einer dieses redet, und bükket „sich nicht, heisset er ein rechter Epicurer, „dann er thut ja nicht, was er mit seinem „munde redet. Ein theil haben die gewohn„heit, daß sie ausspeien: die thun gar nicht „recht. Es ist auch grosse gefahr dabei; dann „die Nationes in diesen zeiten sollten wohl mei„nen, es wäre ihre Religion hierunter ver„standen, und daß wir darum ausspeieten. „Aber in der wahrheit hat es diesen verstand „ganz und gar nicht, massen Josua Ben „Nun, der Verfasser dieses gebehts, und in sei„nen lebenszeiten ist doch kein solcher glaube „als heutiges tages gewesen, bevoraus ha„ben doch die Christen auch in ihre Leges „und Principien, daß GOtt der Schöpfer „aller dinge, ein unendlicher GOtt seie, der „vom anfange gewesen, alle dinge weiß, seine „augen beschauen alles, bekennen seine All„macht, und daß er der Regierer über alles „ist. Sie glauben ja auch vergeltung des „guten und bösen, auch die auferstehung, „derowegen können sie ja nicht fremder „Götter diener genannt werden.„ Als auch die Halberstätsche Regierung den Rabb Abraham Lipmann und die älteste der dortigen Judenschafft vor sich kommen lassen, und sie befraget: so haben sie höchlich betheuert, daß es nicht anders wäre, als in nur angeführtem Memorial enthalten. Und nachdem ihnen acht tage bedenkzeit gegeben, und darauf den 22 Nov. wieder vorbeschieden, anbei Sr. Königl. Majestät endliche willensmeinung ihnen nochmahls eröffnet worden, mit der ernstlichen vermahnung die wahrheit zu sagen, und nicht etwa zu gedenken, daß sie auf ihren grossen Versühnungstage dieserhalb von ihrem Rabbi vergebung erhalten könnten, welches sie insonderheit mit in den eid nehmen sollten, ihnen auch eine gewisse formulam iuramenti worin alles enthalten, vorlesen lassen: so haben sie vorhergehendes Memorial überreichet, und gebehten es an Sr. Königl. Majestät gelangen zu lassen in hoffnung, Dieselbe würden diese ihre erklährung für zulänglich halten. Sollten aber

Se. Königl. Majestät dennoch bei dem vorigen entschluß verbleiben, wären sie bereit den ihnen vorgelesenen eid abzuschweren. Als ihnen auch insonderheit vorgehalten worden, daß sie gleichwohl über solchem gebeht dreimahl über die linke schulter ausspukten: haben sie sich abermahl heftig entschuldiget, daß es kein gelahrter bei ihnen thun würde, und wann es einige etwa thun sollten, wie sie doch nicht wüßten, geschehe es doch in keinem andern verstand, als daß sie damit die Heiden meineten, die gar von GOtt nicht wüßten. Sie für ihre personen thäten es nicht, so würde auch die Jugend in ihren schulen, dergestalt nicht unterwiesen. Und damit man sehen sollte, daß es ihnen ein ernst wäre, wollten sie in dem Tempel und in ihren Schulen bei strafe des höchsten bannes ausrufen lassen, daß keiner, er sei wer er wolle in solchem gebeht ausspeien, vielweniger die jugend darauf anweisen sollte; auch des andern tages in beisein des Consistorial Secretarii, welcher zu dem ende dahin geschikket worden, solches öffentlich gethan. Als auch zu eben der zeit ein bekehrter Jude, so in Halberstat erzogen und gebohren, zugegen gewesen, ingleichen ein Knabe von 16 jahren von gutem verstande, der damahls in der Christlichen Religion unterwiesen worden, und auch aus dem Fürstenthum Halberstat gewesen: so hat die Regierung beide aufs genaueste befraget, was ihnen davon wissend, und ob sie in ihrer jugend in ihren schulen also unterrichtet? Worauf der älteste Andreas Alexander beständig ausgesaget, daß es zwar nicht ohne, daß sie in dem gebeht *Olenu*, wann sie an den ort kämen, da drei X auf einem gewissen ledigen raum stünden, ausspeieten: es würde aber öffentlich nicht gelehret. Ein ieder aber wüßte es, daß durch das ausspeien sie diejenige, so andere götter hätten, verfluchten. Der Knabe Levin Samuel sagte, wie er in die schule gegangen, und nicht völlig lesen können, hätte er wahrgenommen, daß der Schulmeister auf die linke seite ausgespien, welches er behalten. Als er nun recht lesen können, und einmahl des morgens in die schule gekommen und gebehtet, hätte er auch wie andere gethan, und hernach der sache selbst nachgedacht, und befunden, daß durch das wort *Gojim* die Heiden, und also auch die Christen verstanden würden; eigentlich aber wäre es ihm bei der unterweisung nicht gesagt worden. Allein da er das Teutsche buch gelesen, hätte er noch mehr der sache nachgedacht, und für sich wahrgenommen, daß die bedeutung auf die Christen gehe. Die gesamte anwesende Juden wurden nochmahls erinnert, daß es darauf nicht ankäme, wann oder von wem das gebeht gemachet? sondern ob das ausspeien bei ihnen gebräuchlich sei? und da es üblich wäre, ob es nur so obenhin geschehe, oder ob es mit einer besondern absicht und zueignung geschehe? Worauf der Rabbi geantwortet, er bezöge sich auf das Memorial, iedoch endlich gestanden, daß wohl etliche wären, die es thäten, sie thäten es aber nicht, auch nicht die Schulmeister, viel weniger thäten sie es in zueignung auf den Herrn Christum.

Weil sie aber sich doch nicht alles verdachts entschlagen können, und wo nicht ganze Gemeinen, iedoch einige Personen sich dergleichen lästerungen theilhafftig machen mögen; wie dann der junge Jude Levin Samuel vor der Regierung zu Halberstat solches nicht undeutlich zu verstehen gegeben; und man ohne das nicht weiß, was einer oder der andere für reservationes mentales dabei hegen möchte; auch unter den gelehrten Christen nicht allein Buxtorf und D. Pfeifer solches angemerket, sondern noch vor weniger zeit der Herr Eisenmenger in seinem Entdekten Judenthum I. Th. II. kap. f. 87. seqq. von neuen bestetiget; auch der Herr D. Walther Prof. Theol. zu Königsberg auf Königl. befehl davon zwei Disputationes gehalten, de precibus Judaeorum *Alenu le schabbeach, & Velammalschinim*, und Se. Königl. Majestät den sichersten weg gehen wollen: so haben sie endlich ein sehr nachdrükliches und zwar ewiges *Edict* darin ergehen lassen, und ernstlich befohlen, daß hinführo kein Jude weder in der schule noch zu hause diese worte behten und aussprechen, auch nicht dabei ausspukken oder hinwegspringen, oder solche den Kindern beibringen solle, bei verlust so fort aus den Königl. Landen getrieben zu werden: dessen völlige worte sich folgender massen verhalten:

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. geben hiermit allen und ieden Prälaten, Grafen, Herren denen von der Ritterschafft, Verwesern, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Stäten und Flekken, Gerichts-Obrigkeiten, Befehlshabern, Verwaltern, Schulzen in Dörfern, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen, glaubigen und unglaubigen,

über

über welche der Allerhöchste GOtt Uns in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, nach seinem allerhöchsten Raht und Willen gesetzet, nebst entbietung Unsers gnädigen grusses, zu vernehmen, daß Uns gebühre, lob, preiß, ehre und dank zu geben dem, der Uns Königreich, Macht, Stärke, Ehre und Herrlichkeit verliehen hat, und daß es mit uns allen, so auf erden seine Stathalter, und seines Reichs Amtleute sein, nebst der verherrligung des grossen Namens GOttes, auch diesen hauptzwek haben müsse, daß sie nicht allein die zeitliche wohlfahrt ihrer anvertrauten Unterthanen befördern, sondern, weil dieselbe nicht für diese welt allein geschaffen, und in dem sterblichen leibe eine unsterbliche seele tragen, auch dafür nöhtig zu sorgen haben, daß, wo sie nicht alle zu GOtt bekehret, wenigstens doch ihr gericht ihnen einsten nicht schwerer werde. Wann dann, in solcher erwegung, wir mit erbarmenden augen das arme Judenvolk, so uns GOtt in Unsern Landen unterwürfig gemacht, ansehen, so wünschen Wir wohl herzlich, daß dies Volk, welches der Herr ehemahls so hoch geliebet, und vor allen andern Völkern zu seinem eigenthum erwehlet hatte, endlich von seiner blindheit möchte befreiet, und mit uns zu einer gemeinschafft in dem glauben an den aus ihnen selbst gebohrnen Meßiam und Heiland der welt gebracht werden. Weil aber das grosse werk der bekehrung zu dem geistlichen Reich Christi gehöret; und Unsere weltliche macht keinen plaz darin findet; Wir auch die herrschafft über die gewissen der Menschen dem Herrn aller Herren einig überlassen: so müssen Wir zeit und stunde abwarten, welche der Barmherzige GOtt, sie zu erleuchten seinem allein Gnädigen Willen vorbehalten hat; indessen sie mit gedult ertragen, und die mittel zu ihrer bekehrung mit aller liebe und sanftmuht anwenden lassen. Wie wir dann hiermit insonderheit die Geistliche und Seelensorger ermahnet haben wollen, so oft sie gelegenheit dazu ersehen, sich zubemühen, wie sie dieß unglaubige Volk mit sanftmuht gründlich überzeugen, und dem Meßia, unserm Herrn zuführen mögen; und alle und iede, so den namen Christi unter uns bekennen, ernstlich dahin anweisen, ihnen ärgernüß nicht zugeben, und keinen stein des anstosses in den weg zulegen: dagegen Wir aber auch die bosheit, da sie sich wieder Christum Jesum, unsern Herrn und Heiland, und sein Reich erheben wollten, zu wehren, und sie mächtiglich zu stöhren, Uns höchst verpflichtet zu sein erachten. Weil dann Wir vor kurz verrükter zeit mit vieler warscheinlichkeit benachrichtiget worden, daß die Juden groß und klein in ihrem gebeht, so sich עלינו לשבח Alenu leschabbeach anfänget, und von ihnen sowohl in den schulen, als zu hause gesprochen wird, abscheulige lästerungen wieder unsern Erlöser und Heiland der welt führen; auch alsdann, wie vor einem greuel ausspeien, und von dem orte etwas hinweg springen sollen: so haben Wir deshalb in verschiedenen Unsern Provinzen und Landen eine genaue untersuchung angeordnet, und Unsern Regierungen und Commissarien unter andern mitgegeben, die Rabbinen und Aelteste mittelst eines wohlgeschärften Judeneids, zur bekäntniß der wahrheit anzuhalten, nebst angehengter ausdrüklicher bedrohung, daferne sie darunter einen meineid begehen würden, daß sie andern zum abscheu, an leib und leben gestraft werden sollten. Als nun die Juden vernommen, daß die lästerung in den worten des erwehnten gebehts bestünde: שהם כורעים ומשתחוים להבל וריק ומתפללים ללא יושיע schehem coreim umistachavim lehevel varick, umitpallelim le lo Joschia: so haben sie nicht allein deme heftig widersprochen, sondern auch so gar auf einen in den Jüdischen sachen erfahrnen und gelahrten Christen sich berufen, der sie deshalb in seinem in öffentlichen druk herausgegebenen buche entschuldige. Was aber den verstand und sinn der angeführten worte anlanget, so haben sie vorgegeben, daß das gebeht Alenu Leschabbeach von Josua zeiten herkommen, und von ihm, als er der Amoriter grosse abgötterei, welche die sonne, mond und das gestirn, ja noch andere ganz elende nichtige dinge angebehtet, gesehen hätte, sei gemacht worden, und wäre solcher worte eigentlicher inhalt und verstand dieser: welche kniende sich bükken vor eitelkeit und lerheit, das nicht helfen kann. Womit Josua auf die grosse und blinde abgötterei der Heiden gezielet hätte, und folgends irrig wäre, daß sie, Juden, unter solchen worten die Christen begreifen, oder solche Völker verstehen sollten, welche nebst ihnen den Schöpfer himmels und der erden (von dem in dem gebeht vorhin gemeldet worden) anbeten, oder daß sie selbige worte angeschuldigter maßen zu einer lästerung des Heilandes gebrauchen sollten. Ob nun wohl auch wegen des ausspeiens und hinwegspringens, es ihnen an ausrede nicht ermangelt; sie auch überall zu abschwerung

des aufs schärfste entworfen gewesenen und ihnen vorgelesenen eides sich erbohten: so haben Wir demnach aus Landesväterlicher sorgfalt gegen alle Unsere Unterthanen, mehr liebe für sie, als sie selbst des erbarmens über sich gehabt, und daher Unsern Commissarien allergnädigsten befehl ertheilet, zu ablegung des eides sie nicht anzuhalten, in mehre erwegung, daß Wir doch dadurch bis auf den grund der sachen nicht kommen würden; die entheiligung aber des Allerheiligsten namens GOttes sehre zu besorgen stünde, bei einem Volk, das den eid nach der lehre einiger unter ihnen zu vernichten, und hier, insonderheit aus furcht der unausbleiblichen gefahr, vor zuläßig halten dürfte.

Weil aber dabei die ehre unsers GOttes, Herrn und Heilandes Christi Jesu vertheidiget, erhoben, und vor dem Volk erkannt werden muß; und zum preis der Majestät unsers GOttes, weit sicherer sein will, dasjenige, so verdächtig ist, und als Gotteslästerlich angegeben worden, schlechterdings abzuschaffen, als mit gefahr über das ganze Land, und alle seine Einwohner, länger hin zu dulden: so wollen, setzen und ordnen Wir hiermit, und in kraft dieses, daß von nun an, bis zu ewigen zeiten kein Jude, Mann oder Weib, jung oder alt, in Unsern Landen, bei verlust daraus also fortgesaget zu werden, weder in der schule, noch in seinem hause die oben angeführte worte des gebehts עליו לשבח: שהם כורעים ומשתחוים להבל וריק ומתפללים ללא יושיע · Alenu leschabbeach: Schehem coreim umischtachavim lehevel varik, umitpallelim le jo joschia, brauchen, beten und aussprechen, dabei ausspukken und hinweg springen, auch den Kindern nicht beibringen solle. Und damit man dessen so viel mehr versichert sei, so soll hinführo das gebeht עליו Alenu, welches sonst von iedem in der stille in der schule gebehtet worden, von einem aus der gemeine laut und deutlich gesprochen, und von den übrigen nachgebehtet werden, dazu Wir gewisse Aufseher verordnen wollen, die deßhalb die Judenschulen öfters besuchen werden. Da aber zu hause oder anderswo ein oder mehr Juden sich gelüsten lassen sollten, wieder dieses Unser ernstliches gebohl zu handeln; und die verdächtige worte dennoch zu behten, und dabei zu speien und zu springen, oder den Kindern ein solches beizubringen: so soll wieder den oder dieselbe, alsobald es in erfahrung gebracht wird, mit der angedroheten strafe unverzüglich verfahren werden: diejenige aber, welche, ohne daß man es erführe solches thun, und insgeheim mehr berührte worte, zur schmach unsers Heilandes, mit dem munde, oder auch in ihrem herzen sprechen möchten, wollen Wir der Göttlichen Allmacht, die auch die verstokte herzen ändern und erweicheu kan, überlassen haben, und wird Christus Jesus, unser Herr und Erlöser seine ehre zu rechter zeit schon zu retten wissen.

Wir versehen Uns allergnädigst, daß die Juden diesem Unserm gebohl, welches Wir, in allergnädigster erwegung, daß sie ehemahls GOttes geliebtes Volk gewesen, und daß sie nach dem fleisch die befreundten unsers Heilandes sein, mit liebe, mitleiden und erbarmung gegen sie verknüpfet haben, sonsten aber die ehre unsers GOttes von Uns unumgänglich erfodert, so vielmehr allerunterthänigsten gehorsam bezeigen werden, weil ihnen darin nicht das geringste wieder ihre Religion, Ceremonien, aufsätze oder gebraüche angemuhtet wird: massen sie nicht allein selbst, von vielen jahren her, in ihren gedrukten büchern die mehr angezogene worte, wegen beisorge einer gefährlichkeit, so ihnen an Heidnischen orten, oder ihrem vorgeben nach, aus mißdeutung bei den Christen, erwachsen könnte, auszulassen gewohnet sind; sondern selbst einige ihres mittels vor unsern Commissarien bezeuget, daß weder sie solche wort gelernet, noch ihre Kinder lernen lassen; ja daß solche worte nicht von allen Juden gebehtet würden, auch sie zu behten, nicht nöhtig wäre, darum, weil dieselbe nicht zu GOtt gerichtet wären, und eigentlich kein lob GOttes in sich hielten; das ausspeien aber bei dem gebet עליו Alenu gemäß ihren bei der Commission vorgezeigten büchern, für eine sündliche sache zu halten wäre, welche von unser Judenschafft zu Halberstat bereits freiwillig abgestellet worden, übrigens von dem hinweg springen sie gar nicht wissen wollen. Die nun hierin Unserm allergnädigsten und ernstlichen willen nachleben werden, haben sich Unsers Landesväterlichen schutzes und schirmes, wie andere getreue Unterthanen, noch fernerhin allerunterthänigst zu erfreuen; die übertreter aber die obangedeutete, ja nach befinden der umstände, gar leib- und lebensstrafe unausbleiblich zu gewarten: massen Wir hiermit allen in Unsern Königreichen und Landen vorhandenen Regierungen Justiz-Collegiis, hohen und niedrigen, Geist- und Weltlichen Gerichten, Obrigkeiten in Städten und auf dem

dem Lande, auch dabei Unsern Fiscalischen Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, hierüber ein wachendes auge zu haben; und so lieb ihnen ist, schwere verantwortung bei Uns, oder vielmehr bei dem strengen Richterstuhl Jesu Christi zu vermeiden, über dieses Unser ewiges Edict treu eifrigst zu halten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen unterschrifft und aufgedruktem Königl. Insiegel. Gegeben Kölln an der Spree den 28 Aug. 1703.

Friederich

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

Welches Edict hernach Se. Königl. Majestät als ihnen hinterbracht worden, daß diese Leute ungeachtet ergangenen ernsten verbohts dennoch in Berlin dasselbe gebeht nach der alten weise den 7 Febr. An. 1710. abends zwischen 5 und 6 Uhr, da ihr Sabbat angegangen allesamt wieder gemurmelt, dabei ausgespukt und gesprungen, noch mehr geschärfet, und ernstlich befohlen denen dießfalls allbereit ergangenen verordnungen aufs genaueste nachzuleben, alles schmähens und lästerns der Christl. Religion, sowohl öffentlich in ihren schulen und zusammenkünften, als auch in ihren privathäusern sich gänzlich zu enthalten, oder wiedrigenfalls gewärtig zu sein, daß Se. Königl. Majestät nicht allein den ihnen bis dahin verstatteten schutz und so vielfältig erwiesene Königl. Hulde und Gnade wieder aufheben, sondern auch sie mit den ihrigen als ungehorsame und wiederspenstige Unterthanen aus Dero sämtlichen Landen gänzlich vertrieben werden sollten; auch absonderlich nochmahls alles ernsts und bei vorgesezter strafe befohlen, daß kein Jude, Mann oder Weib, jung oder alt in Dero Landen weder in der schule noch in seinem hause die in obgedachtem gebeht enthaltene worte: Schehem coreim umischtachavim lehebel varick umitpallelim le lo Joschia brauchen, beten und aussprechen, dabei ausspukken und hinweg springen auch denen Kindern nicht beibringen sollte. Und damit man dessen um so viel mehr versichert sei, so sollte hinführo das gebeht Alenu Leschabbeach mit auslassung iezt gemeldter worte von einem aus der gemeine laut und deutlich vorgesprochen, und von denen übrigen nachgebehtet werden, zu dem ende dann durch gewisse dazu bestellte aufseher die Judenschule ofters unvermuhtet besuchet werden sollte. Kölln an der Spree den 14 April 1710. Welches verboht dann nachgehends in den Königl. Verordnungen, sonderlich An. 1716. 1717. 30 Okt. und 1730. 29 Sept. wiederholet worden.

VII. In vorgedachtem jahre 1702. wird noch weiter dem Advocato Fisci hinterbracht, daß die Juden gegen der heil. Christ-Nacht allerhand Gotteslästerliche einfälle und bezeigungen gegen den Herrn Christum führeten, welche specifice allhier zu erzehlen man bedenken träget, und den G. L. an vorangeführtes des Hrn. Eisenmengers entdektes Judenthum XIII. kap. f. 560. ꝛc. ꝛc. und die von ihm daselbst angezeigete Schriftsteller will verwiesen haben. Se. Königl. Majestät aber liessen deshalb den 22. Dec. desselben jahrs 1702. einen besondern befehl an die gesamte Judenschafft in Berlin ergehen, und befahlen dem Landreuter des Nieder-Barnimschen Kraises, sich auf dem nähesten Sonnabend in die Berlinische Judenschule zu verfügen, und denselben abzulesen und bekannt zu machen, dafern sie von solchem gottlosen und verdammten beginnen nicht abstehen würden, und man in gewisse erfahrung kommen sollte, daß sie einige zur beschimpfung und lästerung unsers Heilandes gereichende reden oder thaten, es sei zu der Weihnachts- oder zu anderer zeit führen oder bezeigen würden, daß die übertreter und lästerer an ihrem leib und leben sollten gestraft, auch die ihnen angehörige aus dem Lande gejaget werden.

IIX. Einen andern wiewohl unnöhtigen verdruß erregete ein ander eine zeitlang unter den Christen gewesener und einigen Gelehrten nicht unbekannter Mann, Aaron Margalitha, wegen des bekannten buchs Rabboth mit gleichmäßigem vorgeben, daß unterschiedene Gotteslästerliche ausdrükke darin enthalten wären; zeigete auch zu dem ende gewisse örter an, worin dieselbe anzutreffen wären. Aber Margalitha war ein mann, der es so genau nicht nahm, etwas vorzugeben, daß er nicht ausführen konnte: und wurden zwar anfangs die zu Frankfurt an der Oder vorhandene exemplarien mit arrest beleget, Se. Königl. Majestät schrieben aber deshalb an die Theol. Facultät daselbst, dero unmaßgebiges gutachten und bedenken abzustatten, ob nemlich in selbigen, insonderheit in den örtern, so daheraus gezogen und ihnen vorgeleget worden, dergleichen Gotteslästerung oder ärgernüsse wieder die Christliche Religion enthalten wären,

wie von Margalitha wäre angegeben worden am 20 Sept. 1706. Welche darauf am 12 Okt. allerunterthänigst geantwortet, daß dieses buch Rabboth ein sehr altes, und nach einhelligem zeugnüß der in den Jüdischen alterthümern und schriften erfahrnen Männer ums jahr Christi 300. von einem Rabbi Bar Nachmoni verfertiget worden, und also eines von den ältesten Rabbinischen büchern, auch sowohl bei den Juden, als gelehrten Christen in sonderbahrem ansehen wäre, und daher etliche mahl in Italien und andern orten, auch endlich zu Frankfurt an der Oder zweimal mit beifall gedrukt worden: daß auch die der Jüdischen sachen sehr kundige gelehrte Männer, Buxtorf, Pfeifer, Wagenseil und andere, da sie sonsten der Juden lästerungen und verleumdungen wieder den Herrn Christum und die Christliche Religion, aus unterschiedenen Jüdischen büchern hervorgesucht, dennoch aus diesem Rabboth nichts dergleichen iemahls angemerket oder vorgebracht hätten: die angeführte stellen wären gleichfalls so beschaffen, daß sich keine solche lästerung darin fände, so den Herrn Christum und die Christl. Wahrheit antasten könnte: dann 1) was der Verfasser dieses buchs f. 74. col. 4. lin. 26. sage, daß dem wahren GOtt kein anderer oder fremder Gott solle oder müsse im segnen oder sonsten beigefüget werden, solches wäre wahr, und würde sowohl im Alten als Neuen Testament gelehret; indem uns verbohten würde, GOtt und dem Mammon Math. VI. 24. GOtt, dem Herrn Christo, und Belial 2 Cor. VI. 14, 15. GOtt und Dagon 1 Sam. V. 2. GOtt und Baal 1 B. Kön. XIIX. 21. zu dienen. 2) Wann der verfasser bei Zach. XIII. 8. aus andern Rabbinen angeführet, daß diejenige würden oder soliten ausgerottet werden, qui Deum secundum esse dicunt, d. welche sagen, daß ein ander oder zweiter Gott sei, oder duas esse potestates, so wäre es an dem, daß solches theils auf die Heiden gienge, theils und vornehmlich aber auf die Manichäer, Cerdonianer, Marcioniten, Gnosticos &c. qui duo principia und zwei Götter glauben, könne und müsse gezogen werden; bevorab da um die zeit, da der Verfasser gelebet, nemlich ums jahr 300. diese Ketzereien im schwange gegangen, die Lehrer der Christlichen Kirche der zeiten auch wieder diese meinung de duobus principiis & duobus Diis heftig gestritten; und würde daher unverantwortlich sein, wann wir Christen diese beschuldigung auf uns ziehen, und uns damit bei den Juden verdächtig machen wollten. 3) Wären einige stellen worin der Verfasser eines Gottlosen Reichs gedächte, und es Malcuth Reschah, Regnum impietatis, Edom, Cuthaeorum genannt: er könnte aber nicht das Christliche Römische Reich verstanden haben; weil solches zu seinen zeiten An. 300. noch nicht gewesen, sondern müßte das Heidnische Römische und Antichristische Reich genennet haben, als von welchem zu der zeit beides Christen und Juden verfolget worden; wie er dann auch selbst f. 127. col. 1. lin. 42. ursachen giebet, warum er es ein Gottloses Reich nenne; weil es nemlich den Juden verbohten das gesez zu lesen, und ihren Tempel angezündet, welches sich gar nicht auf das Christl. Römische Reich, wohl aber auf das Heidnische schikke. 4) Gleiche bewandtnüß habe es auch mit dem namen Esau, welche zwar einige Rabbinen auf den Herrn Jesum und dessen Reich zögen: der zusammenhang dieses Verfassers aber brächte nicht mit sich, daß er diesen namen solchergestalt zu gebrauchen gemeinet hätte; bevorab, wann vorgedachte umstände beobachtet würden. 5) Daß der verfasser f. 110. col. 2. lin. 3. und f. 113. col. 2. lin. 3. die Sprüche Gen. XLIX. 10. und Ps. XLV, 7. auf den Meßiam deute, darin wäre er zu loben, nicht zu verklagen, und könnte vielmehr als ein zeuge der wahrheit wieder andere Rabbinen angeführet werden, die das wort Schilo nicht von dem Meßia, und den 45. Psalm, allein von dem König Salomo verstünden. 6) Daß der Verfasser f. 73. col. 2. lin. 25. sage, daß die *Gojim, Gentes* zwar weise nach der welt sein könnten, aber die wahre weisheit aus GOttes gesetz nicht hätten, mache keine lästerung, am allerwenigsten wann dadurch die Heiden verstanden würden, weil solches die wahrheit wäre. Daß er auch einen unterscheid zwischen dem Geschriebenen Gesetze, und der Tradition oder mündlich empfangenen Gesetze mache, wäre nach den Hypothesibus der Protestanten zwar ein irrthum, bei den Juden aber eine gemeine lehre, und mache keine lästerung.

Worauf dann S. Königl. Majestät vermittelst abermahliger verordnung vom 16. Nov. 1706. den arrest wieder aufzuheben, und die bücher loszugeben befohlen. Margalitha aber bestund dergestalt mit seinem angeben nicht zum besten, und kam endlich heraus, daß er einen privat haß wieder einen gewissen und sonst ziemlich aufrichtigen Juden zu Frankfurt, welcher bei der drukkung dieser

dieser Rabboth mit eingeflochten gewesen, gefasset, und ihm gedrohet, daß er ihm einen Bilbil, d. verwirrung versetzen wollte, und darauf dieses werk angefangen. Er hielt sich hernach noch etliche jahr in Frankfurt auf, bekam jährlich 300 thlr. aus dem Monte Pietatis, war aber nie damit zufrieden, sondern wollte allezeit mehr haben. Das geld war auch iedesmahl verzehret, ehe das Quartal zu ende war, und kam endlich mit schlechter ehre von dar, auch nachmahls von Berlin weg. Wo er hin gekommen, darum hat man sich nicht bekümmert. Was im übrigen wegen einer gleichmäßigen beschuldigung eines getauften Judens, Christian Wilhelm Christliebs wieder die Selichoth oder Busgebehter der Juden, neuerlicher zeit in Halle vorgegangen, solches ist in des Herrn D. S. J. Baumgartens Theolog. Bedenk. so zu Halle A. 1746. in 4. herausgekommen, zu lesen.)

IX. Jeztgedachter Margalitha gibt gelegenheit noch von bekehrung dieses Volks etwas zu melden. Dann ob es wohl nicht ohne, daß einige derselben mit aufrichtigem gemühte zu der Christlichen Religion getreten: wie sich dann unterschiedene in studiis wohl bewanderte, auch sonsten geschikte Leute bisher gefunden, so sich zu denselben begeben, und der Christenheit guten nutzen gestiftet, als Imm. Tremellius und andere, dergleichen nicht wenige der ehemahlige Rector bei dem Gymnasio zu Berlin, Herr Gottfried Weber in einem besondern büchlein de Ex-Judaeis der welt bekannt gemachet: gestalt dann auch in Berlin sich etliche gefunden, welche aus Göttlichem triebe, von selbsten gesuchet in der Christlichen Lehre unterricht zu haben, und selbige darauf öffentlich anzunehmen; und ist das exempel der drei Kinder, so auf gleiche weise zum Christenthum gekommen, nicht unbekannt: so ist doch auch nicht zu läugnen, und bezeuget die erfahrung, daß unterschiedene zu unseren zeiten damit einen vortheil zu machen gesuchet: und weil sie zu keiner arbeit erzogen, nach empfangener Taufe sich auf das betteln geleget, und als Proseliten in dem Lande herum gezogen und almosen gesuchet. Einige aber sein mit offenbahrem betrug umgegangen, und um weiter ein stük geld zu machen, sich zur unterweisung in der Christl. Religion und annehmung der Taufe angetragen; und nachdem sie solche erhalten, sich anderswo hinbegeben und gleichfalls vorgegeben, daß sie die Christl. Religion annehmen wollten, welche aber wenn sie darauf betroffen worden, einen übeln lohn bekommen: dergleichen sonderbahres exempel sich An. 1681. zu Frankfurt an der Oder mit einem vierfachen betrieger dieses falls Joseph Lipmann, oder wie er sonsten heissen wollen, Joseph Cohen, weil er vorgegeben, daß er aus Priesterlichem geschlechte wäre, aus der Wilda in Litthauen bürtig, zugetragen. Dieser hatte sich An. 1657. zu Dreßden angegeben, und um unterricht in der Christl. Religion und darnach getauft zu werden, ansuchung gethan, so er auch auf besondern Churfürstlichen befehl erhalten, und demnähst auf anordnung des Churfürstl. Oberhofpredigers D. Wellers am 6. Sonntag nach Trinit. damahls 5. Jul. gedachten jahres durch den Statprediger und Vice-Superintendenten, M. Christian Zimmermann getauft, und Christian genannt worden; der Churfürst auch, Churfürstl. Gemahlin, Churfürstl. Witwe und Priuzeßin, auch unterschiedene Churfürstl. Ministri dabei Gevattern gestanden. Wo er hernach hingekommen, und wie er gelebet, hat man so genau nicht untersuchet. Er hat auch bei gehaltener scharfen untersuchung nicht einerlei rede davon geführet. Aber 22 jahr hernach An. 1679. gibt er sich zu Magdeburg bei dem Dohm-Prediger, D. Friedrich Wilhelm Lysern an, mit gleichmäßigem verlangen ihm die heil. Taufe wiederfahren zu lassen, alwo ihn zwar des dortigen Gouverneurs Herzogs August von Holstein, Riemer gekant, und ihm unter augen gesagt, daß er vor 20 jahren und drüber zu Dreßden, wäre getaufet worden; D. Lyser auch und andere Prediger bei dem Dohm, ihm solches ernstlich vorgehalten: weil er es aber stark geleugnet, und man damahls von Dreßden wegen starker Infection daselbst keine nachricht haben können; er hingegen auf die Taufe stark gedrungen; so ist ihm solche auf befehl des Dohmkapituls am Sonntag vor dem Neuen jahre ertheilet, und er Mauritius Christianus genannt worden; empfänget hierauf 8 tage nach der Taufe das Nachtmahl, lauft aber bald weiter, empfängt das Nachtmahl 14 tage hernach zu Helmstät, und bald darauf noch einmahl in dem Lüneburgischen, welchen ort er doch nicht nennen können; geräht drauf nach Hamburg, wendet vor, daß er mit seinem pahtengelde eine kleine handlung anfangen wolle; gehet aber dennoch weiter, und kommt endlich A. 1681. im monat Mai nach Frankfurt an der Oder, giebt sich daselbst bei dem Reformirten Ministerio an, und suchet ebenfalls, wie

zuvor

zuvor die Taufe, bekömmt auch etwas geld zum unterhalt, ingleichen auch briefe nach Berlin an den Herrn Stoschium; meldet sich aber an statt dessen bei L. Hofmann, dem Probst in Berlin, und bittet wie zuvor, um unterricht in der Christl. Lehre, damit er zur heil. Taufe möchte gelassen werden, welchem er zwar etwas verdächtig vorgekommen, schikt ihn aber doch auch an das Köllnische Ministerium, und bekömmt von beiden etwas zu seinem unterhalt; bezeigt sich iedoch etwas ungeduldig über den verzug mit der Taufe, wird aber doch zur gedult zum zeugnüß seines bisherigen verhaltens angewiesen. Indessen wird seiner ein Studiosus gewahr; und weil er ihn vom Herrn L. Hofmann weggehen siehet, und dabei erfähret, daß er verlange getauft zu werden: so erinnert er sich, daß dieser mensch schon zu Magdeburg getaufet worden, und hält es ihm vor; worüber dann der Jude ganz bestürzt wird, will auch zu dem Probst nicht mehr kommen, und da er ihn endlich fodern lassen, so gestehet er, daß es geschehen, bittet um verzeihung, und wird darauf gewarnet, sich nur fort zu machen, damit er nicht in die hierauf gehörige strafe verfallen möchte. Machet sich also zwar fort, gehet aber wieder nach Frankfurt, und wiederhohlet daselbst bei gedachtem Reformirten Ministerio seine vorige bitte: die auch, wie nicht weniger andere mitglieder der Reformirten Kirche bedacht sein, ihn fordersamst der gesuchten Taufe zu gewehren. Es begiebt sich aber, daß eben der Studiosus, der ihn zu Berlin betreten, ihn auch daselbst bei dem Rectore Universitatis antrifft, und was vor dem zu Magdebnrg, und nur kürzlich zu Berlin mit ihm vorgelaufen, kund machet. Worüber er den in haft genommen worden, und zwar bei der Inquisition allerhand unbeständige reden geführet, bald daß er bei der Dreßdenschen Taufe wäre Johannes genannt worden, bald er könte es nicht gewiß wissen, würde aber wohl nach dem Churfürsten Johannes sein geheissen worden. Gefraget, ob er sich nicht Mauritium Christianum nach der Magdeburgischen Taufe genannt? hat er bald den namen vergessen, bald sich nicht straks besinnen können, die hauptsache aber doch zugestanden, und um gnade gebeten mit dem vorwand, er hätte vermeinet, daß nicht so sehre daran gelegen wäre. Weil sich dann augenscheinlich geäussert, daß er mit dem Christenthum ein vielfältiges gespötte getrieben: so ist ihm endlich kraft eingeholten urtheils und darauf ergangener Churfürstl. bestetigung zuerkannt worden, daß er eine stunde öffentlich an den pranger, damit er von jedermann desto besser möchte erkannt werden, gestellet, und nachmahls mit harten staupenschlägen des Landes verwiesen sollte werden, so auch den 1. Sept. gedachten jahrs 1681. an ihm vollzogen worden.

Eine gleichmäßige begebenheit hat sich noch vor weniger zeit mit einem andern Joseph Wille genannt, zugetragen, welcher An. 1705. den 13 Mai zu Dramburg öffentlich getaufet worden, auch sich allda mit einer Predigers tochter verehliget, und eine zeitlang wirtschafft getrieben; weil es aber damit nicht fortgehen wollen, seinen weg nach Stralsund genommen, und sich daselbst von neuem zur Taufe gemeldet, auch dieselbe empfangen; hernach aber da solches kund, und er dessen durch seine bei sich habende briefschafften, auch Dramburgische nachrichten überwiesen worden, zu Stralsund gleichfalls zur staupe geschlagen und Landes verwiesen worden, wie hiervon in der Dramburgischen Geschicht mit mehrern wird zu ersehen sein.

Wobei man nicht umgehen wollen des Esdr. Edzards, als welcher auch des Joseph Lipmanns halber wegen einiges ihm zugehörigen geldes befraget worden, erinnerung in seinem antwortschreiben beizufügen: Es wäre zwar eine schwere sache mit der Juden bekehrung, doch würde es so schwer nicht sein, wann eine Christliche Obrigkeit den wucher von den Juden nähme, und sie dahin hielte, daß sie arbeiten müßten, auch die arme bekehrte zu handwerkern und kleinen ämtern zuliesse, sie unter Soldaten annähme, und sie sonsten etwas besser befördert würden. Schr. an die Frankfurtische Gerichte vom 21 Jul. 1681.

(X. Der gegenwärtige zustand der Judenschafft gründet sich zwar in den vorhergehenden nachrichten und veranstaltungen: iedoch sein mit und in demselben verschiedene und merkliche veränderungen vorgegangen.

Dann 1) in ansehung der beliebten anzahl von 50 Familien, hat die auswärtige noht, und die besondere menschen liebe der Durchleuchtigsten Regenten dieses Volk so treuherzig gemacht, daß ihrer über die erlaubte anzahl eine grosse menge unterm vorwand, daß sie zu dieser oder iener familie gehöreten oder nur beherberget würden, sich in die Mark eingeschlichen, ohne daß sie vergleitet gewesen, die auch laut der 1695. 14 Dec. zu Kölln an der Spree gegebenen verordnung weggeschaffet werden sollen. Ja es

ging

ging so weit, daß nach angestellter untersuchung befunden wurde, daß die A. 1671. privilegirte 50 geschlechter bis auf etliche 70 sich vermehret, und unter selbigen ihrer 28 keine würkliche Confirmation hatten, hiernähst 47 neubergleitete, 4, so nur geduldet zu werden verordnung hatten, 33 und mehr unbergleitete, und derer 10 waren, so ausserhalb wohneten. Weil sie sich nun auch anderer verbrechen schuldig gemachet, welche eine harte ahndung, selbst auch die entziehung des schutzes verdienet hatten: so wurde ihrer zwar in so fern noch verschonet, das schuzgeld aber verdoppelt; und die unbergleitete sollten laut verordnung unterm dato Kölln 1700. 24 Jan. in ansehung des vergangenen ebenfalls das schuzgeld doppelt erlegen, und weil sie keinen geleitsbrief hatten, weggeschaffet, iedoch diejenige noch geduldet werden, welche eines ehrbaren wandels sich beflissen; wann sie sonst nach abführung des gedachten doppelten schuzgeldes innerhalb 8 tagen um schuz und geleit ansuchung thun, auch die Marinen- und andere iura erlegen würden. Mit welcher nachsicht und aufnahme es gleichwohl keinen andern verstand haben sollte, als daß mit der zeit die anfangs An. 1671. bewilligte anzahl, nehmlich 50 Familien in der ganzen Churmark Brandenburg wieder eingeführet, und also die übrige aussterben und künftig hin kein neuer Jude angenommen werden sollte: es wäre dann, daß die neu bergleitete bis unter 50 Familien ausgestorben. Wiewohl kraft der A. 1714. 20 Mai gemein gemachten verordnung über 102 Familien privilegiret, auch §. 16. zu verstehen gegeben worden, daß solchen Juden ein schuzbrief nicht versaget sein sollte, welche wegen ihrer Person, geführten guten lebens und wandels, von den Aeltesten ein beglaubtes zeugnüß beigebracht, und 10000 thlr. im vermögen hätten: gleich wie dann auch die abkaufung eines gewissen zeichens um 8000 thlr. darin genehmiget, und es damit beim vorigen gelassen worden. Damit auch das schuzgeld, welches auf 1000 dukaten war herunter gesetzet worden, desto leichter aufgebracht werden möchte, wurde beschlossen, über die bisher bergleitete Juden noch 10 Familien gegen eine recognition von 50 dukaten in specie einzunehmen.

Weil sie aber sonderlich in die Stäte von der Neumark auch haufenweise sich eingeschlichen, und die anzahl der bergleiteten weit überstiegen: so erhielten sie ihren abschied und mußten fort. Hundert von diesen suchten den schuz von neuen; und weil die mehresten im Lande gebohren, oder sich 20, 30 und mehr jahre darinn aufgehalten: so erhielten 47 Familien über die schon bergleitete 7 Familien An. 1717. 30 Okt. einen besondern schuzbrief gegen erlegung von 6000 thlr. und übernehmung 8000 thlr. wahren aus dem Lagerhause gegen baare bezahlung. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. kap. s. 171. und diese wurden in die Stäte von der Neumark verleget.

Es währete aber nicht lange, so war wiederum eine ungeheure menge unvergleiteter Juden im Lande, welche dazu verbohtenen handel trieben, oder zum unterschleif beförderlich waren. Deswegen erging A. 1724. 10 Jan. von Berlin aus der befehl, daß alle Juden, so mit gnadenbriefen sich nicht schützen könnten, sofort aus dem Lande geschaffet werden sollten, wie An. 1723. am 27 Jan. und 15 Sept. schon war verordnet worden, daß keine neue schuzbriefe ertheilet, und wann ein bergleiteter Jude verstürbe, dessen schuzbrief unterdrükket, und die in diesen Landen befindliche Juden nach und nach völlig weggeschaffet werden sollten: welches A. 1728. von neuen wiederholet worden.

Weil aber des beschwehrens über der Juden ihren handel und verschiedene mißbraüche auch deren einschleichens kein ende war: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm Hochsel. gedächtniß ein ganz neues Reglement von der Juden ihren freiheiten unterm dato Berlin 1730. 29 Sept. in 28 artikeln gemein machen lassen; in welchem fest gesetzet wurde, daß von nun an kein ander Judenprivilegium gültig sein sollte, als welches diesem Generalprivilegio gemäß wäre: weshalb alle bisherige Privilegia und Schuzbriefe der Juden, in soweit etwas diesem Generalprivilegio zuwieder darin enthalten sein sollte, hiermit vernichtet und aufgehoben sein sollten. Die anzahl der bergleiteten Juden aber wurde auf 100 Familien in den Königl. Residenzen eingeschränket; in den übrigen Provinzen aber sollte es bei der damahligen anzahl verbleiben §. 10. Sollten auch über die ieden orts gesezte zahl weder in den Residenzen, noch in den übrigen Provinzen und Landen weder mehr aufgenommen, noch bergleitet werden; es wäre dann, daß sich iemand meldete, und erwiese, daß er 10000 thlr. im vermögen habe. Einem Schuzjuden, der das seinige abgiebet und beiträgt, sollte frei stehen einen oder zwei seiner Söhne, oder in ermangelung männlicher Erben, eine oder zwei von seinen Töchtern, in seinen schutzbrief mit aufzunehmen,

nehmen, und dieselbe heirahten zu lassen; iedoch unter dem beding, daß der oder die erste, oder ihr bräutigam wenigstens 1000 thlr., der zweite, oder die zweite, oder der bräutigam 2000 thlr. im vermögen hätten, und solches bei der Kriegs- und Domainen-Kammer klährlich erwiesen, vom tage ihrer heiraht an aber das gewöhnliche schuzgeld, und für erhaltung des Privilegii die erstere 50 thlr., die leztere 100 thlr. zur Recrutenkasse bezahlen sollten. §. 12. welches in der am 24 Dec. bald darauf erfolgten Declaration auch bestätiget worden.

2) Ob ihnen auch wohl war erlaubet worden haüser zu erkaufen und zu erbauen nach ihrem gefallen: so ging doch dieses endlich zu weit; indem sie sowohl zu Berlin, als anderer orten so viel haüser an sich gebracht, daß es nohtwendig in die augen fallen mußte, und eine verordnung vom 24 Sept. 1697. veranlassete, darin dergleichen kauf untersaget und gesetzet worden, daß, dafern Juden ohne leibliche Kinder versterben würden, ihre unbewegliche güter nicht ihren Agnaten, Erben oder andern Juden heimfallen, sondern an Christen überlassen, das gefälle oder geld davon aber den erben gegeben werden sollte. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. kap. s. 130. welche verordnung auch unterm dato Kölln 1699. 13 Febr. dahin wiederholet worden, daß die Juden ohne besondere erlaubnüß keine haüser und immobilia erkaufen sollten: in welchem verstande denn auch aufzunehmen, was in dem A. 1714. 20 Mai erneuerten Schutzbrief §. 4. hiervon gemeldet wird.

3) Das jährliche Schuzgeld war gesezt auf 8 thlr. Weil solches aber gehöriger massen nicht entrichtet wurde: so wurde An. 1695. 14 Dec. verordnet, daß ieder vergleitete Jude an dem tag, da sein schuzbrief gegeben, jährlich sein schuzgeld einliefern, oder seines schutzes verlustig sein sollte. Corp. Const. V. Th. V. Abth. s. 127. n. 6. Weils aber auch also nicht richtig hergehen wollte, so wurde stat dieser von einzelen Personen zuzahlenden 8 thlr. der ganzen Judenschafft laut verordnung vom 24 Jan. 1700. auferlegt, jährlich ein Schuzgeld von 3000 thalern, allemahl auf Michaelistag durch die Aelteste und Vorsteher, die dafür haften würden, in unzertrennter summa an dukaten an die Königl. Schatulleinnahme einzuliefern. Die Judenschafft stellte hierauf ihr unvermögen vor, und erhielt, daß solche umma auf 1000 dukaten eingezogen, und um selbige desto leichter aufzubringen, über die vergleitete noch 10 Familien eingenommen wurden. S. n. 1. Damit aber das Schuzgeld desto billiger eingerichtet werden möchte, sollte die Judenschafft in 3 klassen, vermögende, mitlere, und wenig vermögende eingetheilet werden. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. kap. s. 137.

Krankenwärter und Todtengräber sein laut verordnung vom 28 Jan. 1698. von den abgaben oder oneribus frei. c. l. s. 163.

4) Den verstatteten handel und wandel betreffend, so ist darin hier und da auch zu weit getreten worden, sonderlich zu Berlin, woselbst nicht leicht eine strasse zu finden, wo nicht etliche Judengewölbe angelegt, und mit allerhand kramwahren belegt gewesen. Welches weil es der Christl. Kauffmannschafft grossen abbruch that, meldete sich selbige bei Sr. damahls Churfürstl. Durchl. An. 1693, und erhielt so viel, daß die seit 1690. angelegte laden verschlossen, und hinkünftig ferner einige anzulegen verbohten wurde; ohngeacht solches in ihren schuzbriefen enthalten sein möchte. Welches dann unterm dato Kölln a. d. S. 16 Okt. 1696. und 7 Dec. 1700. c. l. auch sonst, wiewohl mit einiger vortheilhaften änderung wiederholet worden, als 1714. 20 Mai und Berlin 1730. 29 Septembr. §. 2, 3. da ihnen, sonderlich im leztern ein weitläuftiger handel eingeraümet, iedoch bürgerlich handwerk, ausser petschierstechen zu treiben, untersaget wird, welches in ienem nach art und weise, wie es in dem Halberstätischen Judenprivilegio sub clausula generali enthalten, war erläutert worden. Sie müssen sich aber vor der Königl. Kriegs- und Domainenkammer eidlich verbinden, daß sie keine Accis- Zoll- oder andere Königl. siegel oder auch münzstempel stechen wollen.

Schulklapper, Schulmeister, Sänger, Musikanten und Todtengräber sollen gar keine handlung treiben, vielweniger offene krahmladen und buden halten. c. l. 137. 163. weshalb sie auch vom schuzgeld frei sein. S. die verordnung vom 29 Sept. 1730. c. l. s. 198.

5) An. 1727. 10 Sept. erhielten sie die erlaubnüß, daß denjenigen, welche selbsteigene Wollfabriken würklich unterhielten, wollengarn spinnen ließen, und die daraus verfertigte wahren selbst annähmen, und ausserhalb Landes verhandelten, solches frei stehen sollte; wann selbige vorher bei den Magi-

straten

straten sich melden und anzeigen würden, wie viel stühle sie beständig im gange halten, und welche Christen wollarbeiter und spinner, deren nahmen sie anzumelden hätten, sie dadurch in arbeit setzen und unterhalten, auch wohin sie die verfertigte wahren verhandeln wollten. Es ist aber leicht zu erachten, daß auch diese freiheit den Teutschen und Französischen Wollfabrikanten und deren vertrieb grossen abbruch würde gethan haben: insonderheit da einige deren arbeiter an sich lokketen, selbige sie zubestehlen, und die von ihrer wolle verfertigte wahren bei ihnen um ein geringes zu versetzen, dem angeben nach verleitet hatten. Selbige meldeten sich also durch ihre Abgeordnete, und erhielten von Sr. Königl. Majestät unterm dato Berlin 24 Apr. 1737. daß 1) kein Schuzjude in den Residenzen irgend einige wolle kaufen, oder auf irgend einige weise an sich bringen, verkehrung damit treiben, spinnen lassen, Fabrikanten halten; 2) Auch kein gesponnen wollengarn an sich kaufen, oder geld darauf leihen, oder auf andere weise an sich bringen; 3) Derjenige Schuzjude mit dem staupenschlag, brandmahl und Landesverweisung bestrafet werden sollte, der betroffen würde, daß er Wollspinner und Wollarbeiter zu unterschleifen, oder gar zum diebstahl verleitete, es möchte directe oder indirecte geschehen. 4) Daß sie von aller wolle, gesponnen wollengarn, wollweberstühlen und handwerkszeug, auch Wollspinnern und Fabrikanten sich losmachen, und an einheimische Teutsche oder Französische Fabrikanten verkaufen und verweisen sollten. 5) Sollte der Magistrat mit zuziehung einiger Wollfabrikanten, und eines Accisebedienten zwei monate von zeit der gemeinmachung bei allen Schuzjuden haussuchung thun.

6) In ansehung der Gerichtbarkeit stehen sie, wie oben gemeldt, in den Stäten, wo sie sich niedergelassen, zwar unter dem regierenden Burgermeister ieden orts, in Halssachen aber anfangs unmittelbahr unter der Landesherrschafft, an welche die sache gelangen mußte: in Berlin aber hats damit ein ander ansehen gewonnen. Dann An. 1702. wurde laut einer zu Kölln a. d. S. am 25 Mai gemeiñ gemachten verordnung, welche auch An. 1706. 12 April wiederholet, und deshalb an das Kammergericht in Berlin unterm 12 Okt. rescribiret worden, die verfügung gemacht, daß die Juden in Berlin der Gerichtbarkeit nach nicht unterm Magistrat, sondern weil sie ad aerarium Filci gehören, in ansehung geringer posten und händel, auch Halssachen und in ansehung der iniurien unter dem Königl. Hausvoigtei Gerichte, in anderen Bürgerlichen händeln, deren wehrt über 100. thlr. sich belaüft, und in wechselsachen unterm Kammergerichte stehen sollten. An. 1708. aber wurde der Königl. Hausvoigt, Herr Lonizer, und der Herr Geh. Raht Duhram, welche unter der Direction des Herrn von Prinzen im Hausvoigtei Gerichte die gerechtsame über die Juden bisher gehabt, davon erlassen, die völlige angelegenheit der Juden aber einer besondern Commission übergeben, in welcher der Herr von Bartholdi die Direction führete, und die Geheime Hof- und Kammergerichts-Räthe, Herren von Sturm, von Freiberg und Bewert zur seite hatte, die auch insonderheit auf den entwurf eines neuen Juden-Reglements und Juden-Ordnung verwiesen worden. S. Corp. Const. II. Band II. Th. I. Abth. n. 117. f. 354. In Criminal- oder Halssachen sein sie an die Regierungeu laut verordnungen unterm dato Berlin 25 Dec. 1720. und Berlin 1725. 25 Dec. verwiesen worden, c. l. f. 709. wiewohl auch dieses in dem allgemeinen schuzbrief vom 29 Sept. 1730. §. 24. dahin geändert worden, daß in allen streitsachen, wobei es auf die Justiz, und deshalb auf eine ordentliche erkenntnüß und entscheidung ankommt, die Juden zwar, wie bisher geschehen, unter eines ieden orts ordentlichen Justiz foro; in den sachen aber, welche nach diesem Generalprivilegio derselben praestationes, nahrung, handel und vorgeschriebenes verhalten betreffen, unter den Kriegs- und Domainenkammern, und folglich unter dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio; alles übrige aber von Judensachen, als die annehmung, verheirahtung derselben, und wegschaffung der vergieiteten Juden ꝛc. in Berlin unter der angeordneten Juden-Commission und deren Chef, in den Provinzen aber unter den Regierungen stehen sollten.

7) Gleichwie auch durch verschiedene verordnungen festgesetzet worden, daß die Juden allezeit ihre Rabbinen, Aelteste und Vorsteher haben sollen: also müssen solche sowohl, als ihre Schulbediente, Küster, Sänger, Schlächter, Todtengräber, Wehmütter von der sämtlichen Judenschafft, und zwar laut verordnung vom 7. Dec. 1700. die Vorsteher und Aeltesten in beisein des Hausvoigts und des Rabbi erwehlet, und Sr. Königl. Majestät oder

nach dem schuzbrief vom 29 Sept. 1730. der Kriegs- und Domainen-Kammer zur bestätigung vorgeleget werden. Diese müssen auf gute ordnung, und insonderheit auch dahin sehen, daß kein fremder Jude sich ferner einschleichen, noch über 3 tage geduldet werden möge; und hält man sich deshalb iederzeit an sie, und fodert die auf längere beherbergung gesezte strafe eines dukatens für ieden tag und nacht von ihnen. Auch müssen sie, wann hinführo Juden vergleitet werden wollen, auf allergnädigstes erfodern bericht und gutachten abstatten, und von diesen sowohl, als von vergleiteten Juden ihrem leben und wandel erkundigung einziehen. S. c. l. V. Th. V. Abth. III. kap. f. 135.

8) Auf dem Lande sein sie nicht geduldet worden: wie dann desfalls ein besonderer befehl an die Neumärkische Regierung unterm dato Scharlottenburg 16 Okt. 1706. ergangen, worinn die vergleitete Juden nach den Städten verwiesen worden. Jedoch hat wohl eine pacht von potasche oder dergleichen hier oder da eine ausnahme gemacht.

9) Die Bettelsuden abzuhalten, sein verschiedene verordnungen An. 1712. 17 Okt. An. 1719. 13 Nov. An. 1737. 3 Jan. An. 1738. 9 Sept. ꝛc. gemein gemachet worden.

10) Da die Synagoge selbst nicht an der strasse, sondern hineinwärts gebauet, vorn aber noch ein ansehnlicher plaz gelassen worden: so hat die Judenschafft An. 1745. nach erhaltener erlaubnüß ein schönes haus von 3 stokwerk aus lauter steinen aufgebauet, durch welches unten ausser der wohnung des Rabbiners nur ein doppeltes thorweg zu einem sehr raümlichen eingang gelassen, der 2. und 3 stok aber zu wohnungen, und zu einer schule eingerichtet worden, in welcher die jugend kan unterwiesen werden.

Als auch An. 1745. wegen der von Sr. Königl. Majestät in der Laußnitz und Sachsen erfochtenen herrlichen siege, und dadurch erzwungenen Dreßdenschen Friedens die Einwohner in Berlin das Friedensfest unter andern mit erleuchtung der haüser und sinnreichen aufschriften feierten: hat die Judenschafft ihre unterthänigste freude und glükwunsch gleichfalls bezeuget, und nicht allein ein Teutsches von einem aus ihrem mittel selbst aufgesextes gedichte, und eine von ihrem Rabbiner gehaltene predigt drukken lassen, sondern auch die Synagoge vermittelst verschiedener erfindungen artig illuminiret.)

Das X. Kapittel.

Anmerkungen von dem zustand der Mark, wie sich dieselbe von etlichen hundert jahrenher befunden.

I. Unruhiger zustand im anfang der Mark wird durch die Anhaltische Regenten verbessert: verfällt aber mit deren abgang und mit antrit der Baierischen Markgrafen in verwirrungen, welche von den Päbsten gehäget werden: Polen und Litthauer fallen ein: Päbstlicher bann: Woldemarische unruhen: werden von Kaiser Karln dem IV. gehäget, welcher endlich die Rechte der Baierischen Markgrafen an sich bringet.

II. Der Böhmischen Markgräfen übele regierung und oftmahlige veränderung nicht der Mark zum besten, sondern nur geld daraus zuziehen.

III. Erwegung des sprichworts: Mutavit dominos Marchia saepe suos, und anderer.

IV. Annoch anhaltender schlechter zustand des Landes zu Churfürst Friedrichs des I. zeiten, wegen wiederseßlichkeit unterschiedener von Adel; der Hußiten einfall; privat raubereien.

V. Trithemii urtheil von der Mark und ihren Einwohnern, und dessen erwegung.

VI. Churfürst Joachim der I. setzet die Mark in einen bessern stand, befördert die Studia, steuert den raubereien; die auswärtige begeben sich durch gelegenheit des Bauernkrieges haüfig herein: Churfürst Joachim der II. und Markgraf Johannes folgen des Herrn Vatern exempel nach; legen zu sicherheit des Landes und zierde Festungen, Schlösser, Jagthaüser, auch zu beförderung der wirtschafft, Vorwerker, Mühlen, Fischereien an: die folgende Churfürsten thun dergleichen, derer insgesamt rühmliche wachsamkeit ihren Staat im friede zu erhalten und zu vergrössern.

VII. Die Mark wird zu den zeiten des grossen Teutschen krieges sehr mitgenommen, erholet sich aber bei Churfürst Friedrich Wilhelms regierung wieder; nimmt an Einwohnern zu: fänget an im handel und wandel zu wasser und zu lande zuzunehmen; wird von König Friedrich I. darin erhalten, und wird von demselben mit vielen schönen Schlössern und andern Jagt- und Lusthaüsern gezieret; von König Friedrich Wilhelm aber sowohl was den Kriegsstaat, als den Landbau betrifft, um ein merkliches verbessert. Jetziger Königl. Majestät wachsamkeit für dieses und andere Dero Länder.

IIX. Einiger Geschichtschreiber nach Trithemio urtheile von dem Naturel der Märker.

I.

Den äüsserlichen zustand der Mark betreffend, der von den allgemeinen veränderungen und begebenheiten herrühret, so hat die nachbarschafft mit den Wenden, und die vermischung Christlicher und Heidnischer Einwohner anfangs viel unruhe und unsicherheit mit sich gebracht, welche sich auch nicht eher geleget, als bis die Christliche die oberhand behalten, und die Heidnische gänzlich untern fuß gebracht worden, welche sich so lange gewehret, und gewalt gebrauchet, als sie kräfte gehabt: und da diese sich nach und nach sonderlich unter Albrecht dem I. verlohren, hat sich doch hier und dar der unwille über die verlohrne freiheit nicht gänzlich bergen können. Ein beispiel hiervon wird Lenin aufweisen, da die Wenden wieder die Mönche und das Kloster sich aufgelehnet, und den Abt gar ermordet. Welches man zwar insgemein einem ungeziemenden besuch des Abts pflegt beizumessen: in der that aber wohl von dem groll der Wendischen Bauern hergerühret.

Wie die Anhaltische Herren sonst durchgehends wegen ihrer gütigkeit und sorgfalt für das gemeine beste gerühmet werden, als welche Stäte erbauet und erweitert und mit mauern umzogen; so viel Kirchen aufgeführet, so viel Klöster gestiftet; Stäte, Kirchen, Rahthaüser, Klöster so reichlich begiftet, wie solches alles der verfolg zeigen wird: also ist nicht zuzweifeln, daß der zustand der Mark damahliger zeit müsse erwünscht gewesen sein. Man findet spuren vom handel und wandel, vom anbau des Landes, und dessen verbesserung, sonderlich durch bearbeitung der weinberge und durch die viehzucht. Die Wollarbeit und Tuchweberei ist durch die ankommende Ausländer verbessert und in guten stand gesetzet worden. Bei erbauung der Stäte, ziehung der Mauern, auffführung der Kirchen und Thürme, belegung der Strassen mit steinpflaster u. d.m. finden wir unsere Vorfahren in grosser beschäftigung; und die arbeit, so wir bei dem alten bau finden, stellet uns Künstler und Handwerksleute vor, welche nicht allein den geschmak damahliger zeiten belustiget und vergnüget, sondern den heutigen was zu rahten, und mit aufmerksamkeit zu betrachten vorlegen, daß man die stärke, festigkeit, regelmäßigkeit der alten mauern, sonderlich in feldsteinen bewundern muß. Welches alles wenn mans mit der einrichtung des Staats zusammen nimmt, wie es aus den damahligen finstern zeiten herausgekommen, unsern zeiten zwar nicht beikommt, für damahlige zeiten sich aber vollkommen schikket, nnd von deren wohlstand und glückseligkeit ein unwiedersprechlich zeugnüß ableget. Es würden auch manche gute denkmahle selbiger zeiten übrig sein: wann nicht das folgende wiedrige schikfal die nachkommen deren beraubet. Denn mit dem erloschenen Anhaltischen Stamm ist alle diese herrlichkeit mit zu grabe gegangen. Der grösseste theil des XIV. und der anfang des XV. jahrhunderts, und also über 100 jahr lang, ist die Mark allerhand und fast an einander hangenden unangenehmen veränderungen unterworfen gewesen. Nach abgang des Markgr. Woldemars, und nach bald A. 1320. erfolgtem ableben des unmündigen Prinzen Heinrichs, hat Herzog Rudolph zu Sachsen, wie auch Albrecht und Woldemar, Fürsten zu Anhalt, als die näheste Vettern des lezt verstorbenen, sich zwar der folge angenommen, auch unterschiedene Stäte sich huldigen lassen; dennoch aber ihren zwek nicht erhalten können: weil der Kaiser Ludwig der IV. die Mark als ein erledigtes Lehn erkläret, und darauf seinen sohn, Ludwig den ältern damit belehnet. Wannenhero eine grosse verwirrung in dem Lande entstanden, weil man nicht gewußt, wem man gehorchen sollen; noch eine grössere aber von aussen eingedrungen, indem der Pabst, der ohne daß einen haß auf das Baierische haus geworfen, mit dieser belehnung übel zufrieden gewesen. Hieraus haben sich grosse uneinigkeiten in dem Lande entsponnen; und der Bischof zu Lebuß hat als ein liebling des Pabsts bald darauf ein mächtiges heer von Polen und Litthauern, die zu der zeit noch unglaubig waren, in die Mark gelokket, welche alles, es mochten weltliche oder geistliche güter, Stäte, Schlösser, Kirchen, Klöster oder sonsten etwas sein, ohne unterscheid verheeret. Dieses war noch nicht gnug, sondern es ward nicht lange hernach der Landsherr Ludwig mit der Mark und Lausiz, und allen ihnen beipflichtenden in den bann gethan: Welches zwar in dem Lande nicht groß geachtet worden, nichts destoweniger aber eine verstellung der gemühter hin und wieder verursachet; weil man nicht wußte, was es für einen erfolg haben möchte, in erinnerung, was dergleichen bannungen der Kaiser und anderer Fürsten oftmahls für unglük nach sich gezogen. Zum wenigsten wurden andere auswärtige abgeschrekket, daß sie sich nicht getraueten in

diesen Landen ihr broht und nahrung zu suchen: weil sie besorget, daß sie in dieses unglük auch möchten verwikkelt werden. Bald darauf folgete der Woldemarisch Baierische krieg, worin alles unter einander hergieng, und suchten die benachbahrte Fürsten einer hier, der ander da, etwas an sich zuziehen: und Karl der IV. spielte hierbei eine Hauptperson, die den mächtigen trieb nach dem erblikten vortheil einrichtete.

II. Die sache kam auch zwar nach etlichen jahren zu rechte, und suchte Ludwig der Römer alles wieder in einen bessern stand zu bringen; es währete aber auch nicht lange. Dann der Kaiser Karl der IV. welcher allschon bei dem Woldemarischen kriege seine rolle in der Mark gespielet hatte, stiftete zwischen seinen söhnen und den beiden Baierischen Markgrafen Ludwig dem Römer und Otto eine erbverbrüderung, und, wie ihm nach Ludwigs des Römers tode die zeit mit Ottone zu lang ward: so fiel er mit einem grossen heer ins Land, sengete und brennete darin, gab endlich Ottoni ein stük geld, trieb ihn darauf aus dem Lande, und nam die Mark selbst ein; übergab sie hernach seinem sohn Wenzeslao, und dieser seinem bruder Sigismund, wovon der erste sich nicht groß um sein Erbkönigreich bekümmerte, vielweniger um die neu an sich gebrachte Märkische Lande. Sigismund saß in Ungarn um sich allda zuerhalten, und bekümmerte sich auch wenig darum, wie es in der Mark hergieng, wann die Märker nur fleißig geld hinaus schikketen. Und weil er mehr brauchte, als aus der Mark folgen wollte: so versezte er sie An. 1388. an seinen Vetter Markgraf Jobst aus Mären, der sich vollends nichts um das Land bekümmerte, sondern versezte und verkaufte Herrschafften, Stäte und Schlösser, wann er nur wußte ein stük geld zuziehen; versezte sie auch An. 1395. weiter an Landgraf Wilhelmen in Thüringen, von dem sie hernach König Sigismund zwar wieder eingelöset, iedoch wie zuvor von hause aus regieret. Woraus dann erfolget, daß ein iedweder seines gefallens gelebet, und weder auf Recht, noch ordnung in dem Lande gehalten worden. Daher war wenig Volk und nahrung in dem Lande, weil der Gemeine Mann bei so vielen veränderungen nicht sicher war, und die Vornehmere zusahen, wie sie ihnen sonst recht schafften, es möchte damit hergehen, wie es könnte: bis endlich Sigismund, weil er sahe, daß die geld und silberquellen in der Mark durch die stetige unruhen ganz versiegen wollten, und gleichwohl immer gerne geld haben wollte, sie dem Anherrn der ietzigen Königl. und Churfürstl. Familie, Friedrich dem I. gegen erlegung einer ansehnlichen summe geldes überlassen, wie sowohl hiervon, als von oberzehlten veränderungen an seinem orte weiter wird gemeldet werden.

III. Und von diesen zeiten ist eigentlich zu verstehen, was unterschiedene Geschichtschreiber allzu frei und ohne unterscheid von den oftmahligen veränderungen der Hohen Landesherrschafft in der Mark schreiben, daß die Mark ofte ihre Herren verändert: Mutavit dominos Marchia saepe suos. Denn obwohl einige geschlechter nach einander hier geherrschet, so ist doch solches in andern Teutschen provinzen auch geschehen, auf welche man doch darum keine gedenksprüche gemachet. Es sein auch ihrer so viel nicht in der Mark gewesen, als wohl vorgegeben wird, und unter denselben hat das Anhaltische Geschlecht bei 200 jahren unverändert die Mark besessen, die iezt regierende auch schon über 300 jahr, und GOtt wird Sie ferner zum segen setzen, so lange als sonne und mond währen wird. Das Baierische Geschlecht würde sich auch länger haben halten können, wie solches aus den verfassungen zwischen den regierenden Markgrafen und Ihren Vettern in Baiern abzunehmen, wann Sie vor Caroli IV. ränke hätten ruhe gehabt. Aber wie dieser mit seinen nachkommen ins Land kam, und keiner von ihnen ein gut herz gegen dasselbe trug, sondern nur allein sich aus demselben zu bereichern suchte, und darum es immer einer dem andern zuspielte, da hieß es: Mutavit dominos Marchia saepe suos. Sintemahl in sieben jahren von An. 1388. bis 1395. ihrer viere, Sigismund, Jobst, Wilhelm und wieder Sigismund, und wann von den lezten Baierischen zeiten, und An. 1373. an, Otto, Karl der IV. und Wenzeslaus dazu gerechnet werden, so sein in 20 jahren ihrer sieben gewesen, deren keiner doch durch tödtlichen abgang seiner Vorfahren dazu gelanget, sondern es hat immer einer nach dem andern zwar Landesherr sein wollen, aber nur seine kasse daraus zu spikken gesuchet; um des Landes beste aber sich nicht bekümmert. Wann auch sonsten geklaget wird, daß in der Mark keine ordnung gehalten würde, oder wie es nach dem übellautenden Latein heisset, Marchia non patitur ordo: so ists ebenfalls von diesen zeiten zuverstehen, da freilich keine ordnung stat gehabt, die Landesherren

herren die Regierung des Landes nicht geachtet, sondern alles unter einander hergehen lassen, wann Sie nur geld bekommen können, und daher in der that so hergegangen, wie man Jud. XVII, 6. und XXI, 25. lieset: zu der zeit war kein König in Israel, ein ieglicher that, was ihm recht dauchte. Oder wie es erkläret wird, sie hätten gethan, was recht gewesen in ihren augen, aber nicht was recht gewesen in den augen GOttes.

IV. Ob auch wohl der tapfere Churfürst Friedrich I. sich beflissen alles wieder zu rechte und in ordnung zu bringen: so ward nichts destoweniger diese schöne morgenröhte noch mit allerhand trüben wolken verdunkelt; indem sich anfangs in der Mark selbst noch unterschiedene unruhige gemühter gefunden, welche sich der neuen Herrschafft nicht bequemen wollen, und daher mit gewalt der waffen müssen zum gehorsam gebracht werden. Nicht lange hernach entstunden die Hußitische unruhen, bei welchen die Mark abermahl viel ausgestanden. Und weil die Königl. truppen den Hußiten oftmahls hart zugesetzet, Friedrich aber des Kaisers Sigismunds partei gehalten: so hat es die Mark entgelten müssen, und die Hußiten haben weit und breit darin alles mit feuer und schwert, wo sie gekonnt, in Stäten und Dörfern verheeret, und in die asche geleget; wovon sich dieses gute Land lange zeit nicht erholen können. Und weil die feden und privatraubereien auch nicht allerdings können gedämpfet werden: so ist kein wunder, wann es bei so mancherlei, und über 100 jahr gewährten unruhen von Einwohnern entblösset worden; die wenig vorhandene auch, weil sie wenig umgang mit andern Völkern gepflogen, oder auch pflegen können, eine niedergeschlagene art von leben geführet, und deshalb bei einigen auswärtigen in verachtung gerahten.

V. Darum auch wann der berühmte Abt Trithemius, so sich in den ersten jahren Churfürst Joachimi I. an dessen Hofe aufgehalten von den Märkern schreibet, Schr. an Joh. Sycambrum von An. 1505. 20 Okt. daß die Märker zwar gute und des Gottesdiensts geflissene, iedoch dem müßiggang und trunk ergebene, auch grossen theils rohe und ungelehrte leute wären: Homines quidem boni, sed nimis Barbari atque indocti, commessationibus & potationibus magis dediti, quam studio bonarum literarum. Rarus hic homo studio deditus scripturarum, sed quaedam innata eis rusticitate conversantes otio & poculis gaudent, mihi autem satis admodum incolarum placent mores, quoniam magna feruent in religionem Christi observantia & devotione. Dei templa visitant diligentissime, festa Sanctorum reverenter celebrant, & indicta eis ieiunia tenacissime observant, tantoque sunt in Dei cultu ferventiores, quanto cum novissimis Germaniae populis ad Christi fidem noscuntur conversi: So ist solches, was die gelehrtheit belanget, von seinen und den vorhergehenden zeiten zu verstehen, in welchen man auf keine ordentliche Studia achtung hatte, weil weder Universitäten, noch andere grössere Schulen im Lande waren, auch wegen der unruhigen zeiten nicht wohl sein konnten, als von welchen es hieß: Inter arma silent leges, oder wie Marius sagte: Prae armorum strepitu leges a se non posse exaudiri, unter dem klang der waffen könnte man nicht viel nach den gesetzen hören. Von dem trunk und müßiggang aber ist nicht allein oberzehltes, sondern noch viel härter, was er unter eben dem dato den 20 Okt. an Joh. Vigilium Sunszhemium, insbesondere von dem Landmann in der Mark schreibet: daß die Mark ein grosses und fruchtbares Land wäre, dem es aber an fleißigen arbeitern fehle, und die wenige Bauern, so verhanden, faule Leute wären, so den müßiggang und trunk mehr als die arbeit liebten, und daher in armuht lebeten; auch sonsten das fasten zwar genau beobachteten, aber mit dem folgenden schwelgen sehr beflekten, dergestalt daß ihr leben fast in nichts als essen und trinken bestünde. Terra quidem bona est & fructifera multum, sed laboriosis indiget cultoribus, cum & ipsa sit vasta, latitudine ampla, & rustici pauci atque pigerrimi, potationibus & otio magis, quam laboribus dediti, de quibus dicere possumus: Marchianitis festivitates & otia pauperiem, ieiunia morbos, & potationes mortem accelerant, quoniam in his tribus plus quam caeterae nationes Germanorum, videntur excedere. Sunt enim homines quasi natura ad otium nati, & multis Divorum festis laborare vetantur, perpetua inopia pressi, maxime qui morantur in rure. Jeiuniorum vero sunt omnium, quos vidimus, observantissimi, & hoc uno laudabiles prae multis merito aestimandi. Sed maior eorum multitudo potationibus nimium dedita, meritum ieiunandi turpiter commaculat usque adeo,

ut

ut hic pene nihil aliud sit vivere, quam comedere & potare. Recht wie Jul. Scaliger im scherz von den Guascognern saget, daß ihr vivere wäre bibere. Aber zu des Trithemius zeiten war die Mark nicht wegen angebohrner faulheit der Einwohner, sondern wegen derselben durch vorhergegangene langwierige kriegerische zeiten verursachten wenigkeit, an vielen orten noch unbebauet, und noch damahls mit raubereien sehr beunruhiget, daß Churfürst Joachim I. nicht gnugsam steuern und wehren können, auch noch zur zeit kein grosser anschein, daß sie sich vermehren würden; weil wegen unsicherheit des Landes niemand sich von andern orten herein wagen wollen. Die wenig verhandene selbst beides Bürger und Bauern verfielen in kleinmühtigkeit und verzweifelung, folgends in nachläßigkeit, weil sie nicht wußten, was und wie lange sie das ihrige behalten würden, machten sich also nun und dann bei ihrem wenigen einen guten muht, und gedachten, sie wollten es lieber beizeiten selbst verzehren, als lange spahren, und dann von andern verzehren lassen. Des trunks halber entschuldiget sie Trithemius selbst in vorangeführten schreiben: daß es gleichwohl auch viel mäßige Leute unter ihnen gäbe, und seine eigene Landsleute aus Franken und Schwaben mehr darinn, als die eingebohrne selbst, die gränzen überschritten. Solus bibendi excessus nomen vitii non habet: quanquam & multi apud eos reperiantur abstemii, & advenae Francones & Suevi, ut frequenter sumus experti, plus in potationibus excedant, quam indigenae terrae.

V. Aber es läßt sich von einzelen beispielen nicht schliessen auf ein ganzes Volk; und Trithemius urtheilte von diesem Lande, wie er es damahls gefunden: wäre er zu andern zeiten darin gewesen, so würde er andere gedanken haben fassen können. Die zeiten verändern sich und mit denselben die gemühter zum guten, zum bösen, nachdem sich die begebenheiten hervorthun. Mores animi sequuntur temperamentum corporis, ist nicht allein bei einzelen Personen wahr, sondern auch bei dem Staatskörper ganzer Stäte und Länder. Nachdem der allgemeine Staat darin gestellet ist, so schikken sich auch die gemühter der Unterthanen darin, und gewinnen bald dieses, bald ein anders, bald ein betrübtes und niedergeschlagenes, bald ein aufgewektes und freimühtigers ansehen. Wäre Trithemius noch etliche monate bei dem Churfürsten Joachim I. geblieben, so würde er seinem vorwurf von der ungelehrtheit in der Mark haben abgeholfen sehen können: sintemahl dieser löbliche Churfürst sechs monate nach Trithemii gegebenem Schreiben die Universität zu Frankfurt gestiftet, und dadurch viel gelehrte Leute, dieselbe damit zu besetzen, ins Land gezogen; wiewohl auch Märker selbst darunter gewesen, als der zu den zeiten in Geistlichen Rechten und in der Philosophie berühmte Johann Lindholz, von Möncheberg bürtig; welche zahl bald darauf dermassen angewachsen, daß man in dem ersten jahre, der daselbst studierenden und lehrbegierigen bei 500. bei einander gesehen. Es ist auch nachhero niemahls ein mangel an gelehrten, und zwar unterschiedenen aus der Mark gebürtigen Leuten gewesen. Der Churfürst selbst auch ist ihnen mit seinem exempel vorgegangen, welcher der wohlredenheit so mächtig gewesen, daß er zu der zeit den vorzug darin vor allen damahligen Teutschen Fürsten gehabt. Nicht weniger ließ ihm dieser vortreffliche Herr straks bei antritt seiner regierung sehr angelegen sein, sein Land in innerliche ruhe zu setzen: indem er denen darin überhandnehmenden raubereien mit grossem ernst gesteuret, und wieder die verbrecher ohne ansehn der Person mit nachdrüklicher strafe verfahren, daß also männiglich ohne alle furcht seine arbeit ungehindert abwarten nnd die früchte derselben geniessen können. Darum auch, wie A. 1525. der Bauern aufruhr die meiste theile von Teutschland in gefährliche unruhe gesetzt, die Märkische Unterthanen nicht allein in völliger ruhe geblieben, als worinn sie selbst kurz zuvor durch ihres Landesherren vorsorge waren gebracht worden: sondern es begaben sich auch viel auswärtige mit ihren Familien herein, um unter diesem schönen baum mehr schatten und sicherheit, dann an andern orten, zu finden. Hierbeneben lebte er mit den benachbarten Potentaten in friede und guter verständnüß, und sezte dergestalt seine Unterthanen sowohl in- als auswärts in sicherheit, daß sie alle fernere furcht, das ihrige zu verliehren, und damit die daraus entstandene fahrläßigkeit von selbst fahren lassen. Die ganze Mark aber gewann damit ganz ein ander und dem vorigen gar ungleiches und besseres ansehen. Welches sein sohn und würdiger nachfolger Churfürst Joachim II. mit gleichmäßiger sorgfalt fortsezte, unterhielt friede und ruhe beides in dem Lande und mit den auswärtigen, wollte auch daher, ob er schon der Evangelischen Religion war beigetreten, mit dem

dem Schmalkaldischen kriege nichts zu thun haben, und bekam dadurch neue gelegenheit die Einwohner seiner Mark zu vermehren: indem die benachbarte wegen der obschwebenden kriegesgefahr gern ihr Vaterland vergessen, und unter dem Brandenburgischen schuz sicher leben wollten. Er errichtete auch nicht allein unterschiedene Schlösser und andere zur zierde des Landes gereichende Haüser, sondern bauete auch die Festung Spandow, um das Land vor feindlichem einfall desto mehr in sicherheit zu halten. Sein Bruder Markgraf Johannes that dergleichen, legete hin und wieder zu besserung seiner Lande und Staats vorwerker, mühlen, fischereien und zur aufsicht über dieselbe Amthaüser an; erbauete auch die ansehnliche Festungen Küstrin und Peiz, wodurch er sich bei den auswärtigen fürchterlich, seine Unterthanen aber desto freudiger machte, ihre nahrung vergnüglich fortzusetzen, und ihre habseligkeiten zu vermehren. Die Churfürsten Johann George, Joachim Friedrich, Johann Sigismund, fuhren mit gleichmäßiger ruhiger besorgung ihrer Lande und Unterthanen fort, so daß man nun in hundert und 20 jahren und drüber von keinem krieg, unruhe oder vergewaltigung von aussen oder inwerts gewußt, sondern ein iedweder, wie die schrift redet, unter seinem weinstok und feigenbaum unangefochten leben und des seinigen warten können. Was auch Trithemius von der nachläßigkeit der Einwohner beigebracht, wann es schon bei dem Gemeinen Mann aus vorberührten ursachen eine zeitlang möchte eingetroffen haben: so hat sich solches von den Landesherren und deren hohen und niedrigen Bedienten nicht sagen lassen, sondern vielmehr das gegentheil gefunden, als welche bald von anfang Churfürst Friedrichs des I. regierung nicht allein ihre Lande mit grosser wachsamkeit wieder den eintrag der nachbarn vertheidiget, sondern ihren Staat mit hinbeibringung anderer Länder von zeiten zu zeiten vergrössert, welches gewißlich keine anzeigung einiger nachläßigkeit, sondern vielmehr nähst Göttlichem segen ein scheinbares zeichen von einer sonderbahren klugheit und wachsamkeit beides der Landesherrschafft, und Dero Ministers zuachten.

VII. Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieses gute Land zu den zeiten des dreißigjährigen krieges unter Churfürst George Wilhelms regierung von den sogenannten zeiten des Mannsfelders und An. 1626. bis zu Churfürst Friedrich Wilhelms Regierung An. 1640. wieder in einen grossen verfall gekommen, dergestalt daß die Mark, da sie allen streitenden parteien fast gleiche offen gestanden, endlich in einen gar elenden (stand gerahten. Tout les fléaux, qui peuvent accabler un païs, fondirent sur l'Electorat de Brandenbourg: heißt es in der Histoire de l'Academie Royale des Sciences l'an 1748. f. 360. 361. Un Ministre traître à la Patrie; une guerre, ou plûtot un saccagement & bouleversement général, une inondation d'armées amies & ennemies, barbares, pillardes & cruelles également, qui se ballotant comme les vagues de la mer, abîmoient par leur flux & reflux les mêmes provinces, & ne se retirérent qu'aprés avoir tout devasté, & mis le comble à la désolation, und f. 374. Ainsi, ce pauvre Electorat étoit la proye du premiér occupant, saccagé, pillé, & dévasté également & par l'ennemis, & par ceux, qui prénoient de nom d'ami. Insonderheit war die Mark in den jahren 1638. und 39. in dem allerkläglichsten zustand, da sie von allen dreien landplagen, krieg, pest und hunger gleich hart angegriffen, und fast ausgemergelt worden. Welche beide jahre auch wohl für die unglüklichste mögen geachtet werden, so jemahls die Mark empfunden, wie von diesem allem viel betrübte exempel bei besonderer beschreibung der Märkischen Provinzen und Stäte sich zeigen werden: welches auch den damahligen vortreflichen Kanzler in der Neumark, Johann George von dem Born bewogen, daß er seine Consultationem Politico-Theologicam über den damahligen zustand der Chur- und Mark Brandenburg schrieb, und die ursachen des jammers, elendes und verwüstung, im gegentheil aber auch die mittel vorstellig zu machen suchte dem gänzlichen verderben vorzubeugen. Aber die schuld lag weder an der Landesherrschafft, noch an den Unterthanen allein, sondern es war ein allgemein verhängnüß über ganz Teutschland und alle dessen Provinzen, derer bald diese, bald jene nachdem die kriegesflamme aufschlug, sich darunter beugen, und so lange herhalten müssen, als es der kriegenden theile, auch mehrmahls der hohen Officirer eigennuz mit sich brachte. Indessen fing sichs, so bald als Churfürst Friedrich Wilhelm zur regierung gelanget, gemählich an zuändern, und da etliche jahr hernach der allgemeine friede erfolget, alles zu einem bessern zustand sich anzuschikken: welcher zwar, als nicht

lange darauf der Polnische krieg entstanden, in der Neumark wieder schien einen anstoß zu leiden: nachdem aber auch dieser krieg sich geendiget, alles in seinen völligen ruhestand gekommen, und durch GOttes Gnade, und die weisse regierung des grossen Churfürsten, beständig darin verblieben; ausser was der Schwedische einfall An. 1675. anzudrohen schien, welche kleine wolke aber doch auch bald überging. Die Einwohner in Stäten und Dörfern haben sich wieder gemehret, die zerstöhrte stellen sein wieder angebauet, und die handlung zu lande und zu wasser wieder in aufnehmen gekommen; insonderheit nachdem durch den Neuen graben zwischen der Oder und Spree die Ost- und Westsee zusammen gehänget worden, auch sonsten ein ieder seiner handtierung, von was ahrt sie auch sein mögen, beides zu seinem eigenen und des Landes besten friedlich abgewartet. Die Churfürstin Louise verbesserte durch die aus Holland beruffene, zum theil auch von selbst angekommene dieses Volks, hin und wieder den land- und gartenbau. Der Churfürst selbst war ein Herr von grossem verstande und kriegserfahrnüß, hielt ein ansehnliches kriegesheer, führte dieselbe nach vorfallenden gelegenheiten selbst an, und war deshalb bei allen Mächten in Europa in grossem ansehen; welches auch viele Leute vom stande, von allerhand Völkern veranlassete, sich an seinen Hof als einer kriegs- und friedensschule zubegeben, und daraus zu lernen. Und weil er nicht weniger ein Gottesfürchtiger und gerechter Herr war, so nahmen die bedrängten aus andern Landen in grosser menge ihre zuflucht zu ihm, denen er auch nachdrüklich schuz leistete, und dadurch die zahl seiner Unterthanen zu tausenden vermehrete, wie man an den Französischen Refugiés, Pfälzern, Wallonen gesehen, daß es wohl heissen mögen, wie man Jes. LXI, 5. lieset: Fremde werden stehen und euere heerden weiden, und ausländer werden euere akkerleute und weingärtner sein. Und hinterließ solchermassen dieser Glorwürdigste Churfürst die Mark und andere seine Lande in einem völligen ruhigen und gesegneten stand, worin sie auch sein Preiswürdiger Sohn und erbe der väterlichen Lande und tugenden, Friedrich der III. ferner erhalten, suchte durch öffentliche befehle die noch verwachsene Länder zureinigen, und zum akkerbau, nicht weniger die brücher zuraümen, und zur weide und viehzucht zuzubereiten; zierte das Land mit vielen schönen Haüsern und Schlössern; errichtete seiner beiwohnenden Gottesfurcht nach viel Kirchen, Schulen, Waisen- und Witwenhaüser, beförderte in den Stäten die Manufacturen von allerhand ahrten, also daß, was man sonsten mit grossen kosten aus anderen Landen anher bringen müssen, man nunmehr binnen Landes mit weniger mühe und unkosten bekommen können: besorgete inzwischen auch mit allem fleiß den in seinen Landen einmahl befestigten frieden zu erhalten; hielte aber nichts destoweniger starke Kriegesheere beides sein Land vor aller besorglichen gefahr in sicherheit zu erhalten, und auswärtigen Mächten in dero gerechten angelegenheiten beizustehen. Welchergestalt auch Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm, Hochsel. gedächtnüß des Landes sich mit dem grössesten nachdruk angenommen, von den noch vorhandenen wüsten und unbebaueten Ländereien mit erstaunlichen kosten einen grossen theil noch brauchbar gemacht, durch ganz ausserordentliche einsicht in die wirtschafft und nuzbarkeit des Landes die Einwohner zu einer rechtschaffenen nützung ihres bodens als ein grosser Wirt angeführet; neue Einwohner, sonderlich auch verfolgte eingenommen; den Kriegsstaat auf einen neuen zum schuz und zur sicherheit des Vaterlandes abzielenden fuß, das ganze Land und die regierung desselben aber in eine erstaunenswürdige ordnung gesetzet; Kirchen erbauet; Waisenhaüser und die Charité bei Berlin aufgerichtet; Manufacturen in den schwung gebracht: solches alles ist annoch im frischen, und wird, so lange die Mark stehet, in unauslöschlichem andenken stehen. In solchem zustand haben Se. jeztregierende Königl. Majestät nach absterben Dero Glorwürdigsten Herrn Vaters die Mark überkommen, und nun ins 10. jahr mit dem von den Allerdurchl. Vorfahren gleichsam angeerbten eifer für das allgemeine beste beherrschet. Der heftig harte Winter von 1740, der Land, Vieh und Menschen ausgemergelt und entkräftet, und der sogleich mit eintretende Schlesische und Bömische Krieg, bezogen den heitern himmel, der den anfang der regierung so sehr fröhlich und angenehm machte, zwar mit trüben gewölke, welches zulezt auch mit schwehren donnerschlägen und entzündungen drohete. Allein die klugheit, vorsichtigkeit, herzhaftigkeit und großmuht unsers Grossen Friedrichs vertrieb dieses ungewitter, und richtete dessen zulezt ausbrechende schläge auf die scheitel derer, die böses im sinn hatten, und verkehrten in wenig tagen die finsternüß der furcht und kleinmühtigkeit bei Ihro getreuen

treuen Unterthanen in ein unvermuhtetes licht der freude, und ihre seufzende bangigkeit in ein munteres frohlokken. Die wiederhergestellte ruhe vergönnete S. Kön. Maj. nach abgelegten meisterstükken eines Helden nun auch muuße mit noch mehrer angelegenheit, als bisher geschehen können, an das wohl dero Lande zu denken. Die von siegen und kämpfen ermüdete Armee ruhete aus, und füllete nicht allein die stellen wieder aus, welche mit ihrem Mann den frieden hatten helfen erwerben; sondern sie wurden auch um ein grosses vermehret. Die Zeughaüser, in welchen die Preußische tapferkeit so viel siegeszeichen aufgestekket, erhielten einen ihren vorigen glanz übertreffenden zuwachs; und der ganze Kriegesstaat wurde durch allerhand erfindungen in eine neue verfassung gesetzet. Das Land ist bei aller bisherigen wirtschafft noch nicht so aufgeraümet, daß nicht dennoch hin und wieder gegenden sich gefunden, welche noch brauchbar gemacht werden, und mehr Einwohner einnehmen können. Dieses veranlassete Se. Königl. Majestät neue Ländereien und Dorfschafften anzulegen, und mit neuen Einwohnern zu besetzen. Die den Fremden angebotene freiheiten zogen allerhand Künstler und Kaufleute herein, die durch neue einrichtung der Academie der Wissenschafften und durch ansehnlichen sold geaüsserte liebe zur gelehrsamkeit vermehrte die anzahl der Gelehrten im Lande. Die aufführung prächtiger Gebaüde und Schlösser brachte eine grosse menge Handwerker ins Land, welche noch ietzo ihr broht darin finden: wie dieses alles gehörigen orts umständlicher wird vorgetragen werden. Die herzen aller getreuen Unterthanen sein voll demühtigster ehrfurcht, liebe und erkenntlichkeit für das unzählbare gute, welches die Göttliche vorsicht durch Sr. Königl. Majestät ausnehmende Menschenliebe, Weisheit, Leutseligkeit und Tapferkeit ihnen wiederfahren läßt: und wünschen mit uns, daß Selbige ferner über Ihro geheiligte Person walten, und Ihro unermüdete Landesväterliche sorge zuvorderst Sr. Königl. Majestät und dem gesamten Königl. Hause, demnähst auch dem ganzen Lande und allen getreuen Einwohnern höchst ersprießlich sein lassen, und auch das) an ihnen erfüllen wolle, was dem Volke GOttes Jes. XL, 18. verheissen wird: Man soll keinen frevel mehr hören in deinem Lande, noch schaden oder verderben in deinen gränzen, sondern deine Manern sollen heil, und deine Thore lob heissen.

IIX. Wie nun bisher beides die Landesherrschafft und Unterthanen einmühtiglich geflissen gewesen ihr Vaterland in aufnehmen zu bringen und darin zu erhalten: also ist auch ganz ein ander und dem obigen ganz zuwiederer begriff von der nunmehrigen beschaffenheit der Landes Einwohner zu fassen, und allerdings zu billigen, was der Urheber des Ersten Entwurfs der Märkischen Geschichte im *IX.* kap. aus Leutingers Comm. schreibet; daß fast kein Land sei, in welchem so lange die alte Teutsche Treue, Ehrbarkeit und Aufrichtigkeit gewähret, und sehre späte fremde laster eingeschlichen sein: daß die Märker auch geschikt wären allerhand sachen zu erlernen und ins werk zu stellen, anbei ihrer viel, sowohl von Adel- als Bürgerstandes in den krieg gingen, und tapfere Soldaten würden: nicht weniger beflissen sie sich der freien künste und wissenschafften, und nähmen eines und das andere zuerlangen viel kostbahre und weite reisen auf sich, und wäre fast kein sonderlicher ort zu sehen, in welchem auch nicht Märker zu finden wären. Welches alles dann gedachter Leutinger auch zu seinen zeiten angemerket, iedoch die ursache in gewissen temperamenten des Märkischen Volks suchen wollen, wie er dann davon also schreibet: daß nemlich viele Märker Cholerischer complexion, und daher zum kriegen geneigt wären. In bella frequentes feruntur, in quibus ob virtutis praestantiam egregiam operam navant. Und wann eine vermischung von der melancholie dazu käme, so fänden sich nicht allein viel tapfere, sondern auch in wissenschafften und gelehrtheit geübte Leute. Si accedat melancholia, non solum virtute militari, sed etiam doctrina excellentes profert. Derer auch Leutinger aus seinen zeiten eine nicht wenige zahl von beiderlei geschiklichkeit anführet; Als in Kriegesgeschichten: Nostro saeculo *Jacobus Schulenburgius, Joachimus Robelius, Georgius Blankenburgius, Johannes Buchius, Henningus Pfulius, Otto Hachenius,* & alii non pauci in bello duces praefecti res maximas gesserunt. Und von Bürgerlichen bedienungen: Ex his nostrum seculum protulit praeter alios *Georgium Sabinum, Martinum Chemnitium, Johannem Copum, Abdiam Praetorium, Matthaeum Hostium, Andream Coelichium, Michaëlem Haslobium, Christophorum Stummelium, Urbanum Pierium.* Et habet hodie aula atque academia, quorum memoria aeterna grata erit posteritati, *Christianum Distelmeierum, Chemnitium, Copos, Cunonem, Rademannos, Strassium, Pistorium, Ebertum, Hubneros,*

Hubneros, Goldbeccos, Stoppelium, Krumkrugerum, Mitionem, ne plures alios regeram; dem auch Hrn. M. Seidels Märker lob beizufügen. Welcher beiderseits anzahl, wann sie, bis zu gegenwärtigen zeiten sollte ausgeführet werden, zu einer grossen menge anwachsen würde, so man aber, da man dieses orts nur allgemeine dinge anführet, zu einem andern ort aussetzen, hier aber nur mit Leutingers worten fortfahren will, daß die Stäte mit vielen geschikten Leuten versehen, auch keine Stat wäre, darin nicht ein oder ander gelehrter Märker zu finden: daß auch die von Adel vermittelst beiderseits geschiklichkeit vortrefliche Leute würden, nicht weniger viel aus dem Bürgerstande unter den Handwerkern einigermaßen das Latein und andere wissenschafften kundig wären. Neque Respublicae carent gubernatoribus omni laude ob virtutem atque doctrinam dignis, neque ulla est Marchiae respublica, in qua non in Senatu viros doctos saepe doctissimos invenias. Qui sunt ex nobilitate Marti aeque atque Minervae addicti, & docti & bellicosi tam scientiarum, quam virtutum excellentia praestantissimi evadunt. Inter cives etiam plurimos non solum, qui sunt omnino honesti, sed etiam operarum mechanicarum reperias, qui aliquam linguae latinae notitiam aliarumque rerum ingenuarum cognitionem habeant. Wiewohl was das lezkere betrifft, sich die meinungen sehr geändert, und wird man unter Handwerkern heut zu tage wohl bluhtwenige finden, welche vom Latein noch etwas aus der schule gebracht: an dessen stelle man nach der itzigen weise wohl das Französische setzen möchte. Sonst lässet man dahin gestellet sein, was etwa diesem oder jenem temperament will beigemessen werden: nachdem wohl schwehrlich ein unvermengtes temperament zu finden, und die vermischung derselben so mannigfaltig, daß man kaum eines vor dem andern erkennen kann; auch ein übelgerahtener schluß ist, wann man von einzelen beispielen auf ein ganzes Volk schliessen will. Wird demnach gnug sein, daß erkannt werde, daß in der Mark von vielen zeiten her kein frevel oder barbarei der alten zeiten mehr, sondern viel tapfere und gelehrte Leute in allerhand wissenschafften zu finden gewesen. Es will zwar auch Leutinger bei den meisten ein Phlegmatisches temperament bemerken, und daß sie daher zur nachläßigkeit geneigt wären, und wenig hurtigkeit oder fleiß ihre obliegenheiten fortzusetzen oder zu vollführen bezeigten, auch deshalb schon einsmahls übel berufen gewesen: sie erkranketen auch aus dieser ursache zum öftern, und zwar vornehmlich an einer Cachexia, wozu die vielfältige speisung der fische nicht wenig beitrüge. Aut sunt complexionis plerumque Phlegmaticae, unde ferme in desidiam & otia feruntur, nec eam alacritatem in gerendis, nec industriam in perficiendis rebus praestant, quo nomine aliquando male audire coeperunt. Hinc morbis non raro obnoxii sunt, ad quam rem multus piscium usus aliquid adiumenti afferre propter cachexiam, qua saepe laborant, videtur. Welches zwar nicht allerdings mit dem vorigen zusammen hänget, aber es war nicht das Phlegmatische temperament, sondern die langwierige schwehre zeiten ursache an der ehmaligen trägheit und daraus entstandenen übeln ruf bei dem Trithemius, auf welchen Leutinger vermuhtlich zielet: und die oftmahlige krankheiten, welche sich vor und zu Leutingers zeiten mögen eraüget haben, waren nicht die folge eines Phlegmatischen temperaments der Märker, sondern ein fehler der damahligen zeiten, als welche unterschiedenen ungewöhnlichen krankheiten und der pest selbst unterworfen gewesen, so gar, daß sie besage der damahligen Medicorum anzeige, sich fast alle zehen jahre hervor gethan; auch nicht allein in der Mark, sondern auch in andern Teutschen Provinzen mehr, welche doch weder ein Phlegmatisch temperament noch überfluß von fischen gehabt. Fische mäßiglich essen machet keinen krank, als welche GOtt eben sowohl, als andere thiere den menschen zur speise geordnet, und siehet man unter den Karthaüsern viel gesunde und frische Männer, ob sie wohl sehr wenig fleisch und meistentheils fische essen. Unmäßig gebraucht aber, oder übel zugerichtete fische verursachen freilich krankheiten, aber fleisch auch; obwohl die ahrten der krankheiten von beiden unterschiedlich sein. Das broht selbst überflüßig gegessen, machet ungesund, und höret darum doch nicht auf eine gesunde speise zu sein, und des Menschen herz zu stärken. Daß auch die Märker so kränklich nicht sein, ergiebet sich aus den exempeln unterschiedener alten Leute von allerhand geschlecht und stande, welche nicht allein zu einem ruhigen alter gekommen, sondern auch das von Mose gesezte ziel von 70 bis 80. jahren weit überstiegen; wovon man nunmehro mit etwas mehren handeln, iedoch vorher Mart. Zeilers unfreundliches urtheil von den Einwohnern der Mark Brandenburg

burg abweisen will, der in seiner Reisebeschreibung meldet: Die Einwohner wären unfreundliche Leute; sie gäben einem gast das wasser von gesottenen eiern um GOttes willen, und wem es so gut würde, daß sie ihm eine reine streue zum nachtlager machten, der sollte sich für einen grossen Herrn achten. Welches urtheil wie es in der erfahrung so wenig grund, als wahrscheinlichkeit in dem gefunden wahn von gesitteten Einwohnern hat: also will mans nur mit dem seichten vers: Strohdach Knapkasii &c. in gleichen rang setzen; welcher gleichwohl darin noch glimpflicher; weil er für einen scherz anzusehen, ohne welchen er für malicieux und lügenhaft, wie ienes, zu halten sein würde.)

Das XI. Kapittel.

Verzeichnüß verschiedener Personen, so ein hohes alter erreichet.

I. Vom hohen alter insgemein.
II. Alte Leute von 80 bis 90 jahren.
III. Alte Leute von 90 bis 100 jahren.
IV. Alte Leute von 100 bis 110 jahren.
V. Alte Leute, so 110 jahr alt worden und drüber.
VI. Oerter wo viel alte Leute befindlich gewesen.
VII. Verschiedene alte, so ihre nachkommen bis ins vierte, fünfte und sechste glied gesehen.
IIX. Alte, so in dreien Seculis gelebet.
IX. Familien, in welchen sich verschiedene alte befinden.
X. Von grossen starken Leuten.

I.

Ein langes leben ist nicht allein für einzele personen eine grosse wohlthat und segen, insonderheit, wann es mit fortdauernden leibes- und gemühtskräften begleitet wird; sondern es ist auch beides eine zierde und ein segen eines Landes. Wie es nach dem zeugnüß der Jüdischen Lehrer, und nach der erfahrung selbst ein gutes zeichen ist; wann ein greis in einem hause und geschlecht angetroffen wird: also ists nicht weniger ein gutes merkmahl, wann sich dergleichen viel in einem Lande befinden; sintemahl solche sowohl von einer guten dauerhaften natur, als von der beschaffenheit der luft und gegend, und von der güte der lebensmittel ein zeugnüß ablegen; und weil sie in der welt viel erfahren, und die vergänglichkeit derselben eine geraume zeit mit angesehen, sein sie am besten im stande sowohl mit ihrer aüsserlichen gestalt, als mit ihren reden und unterricht einen tiefen eindruk in die flüchtige gemühter der Menschen zu machen, und ein lebendiges memento mori abzugeben, wodurch noch mancher zu etwas reiferer überlegung gebracht, und zum guten Bürger und Einwohner des Landes gemacht wird. Wie nun unsere Mark nicht eine geringe anzahl von dergleichen Greise aufzuzeigen weiß: also läßt man sichs zu besonderer freude gereichen, davon einige vorstellung zu thun; insonderheit da auswärtige Reiche und Länder sichs für eine ehre halten ihre Greise der welt anzukündigen. Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm hochsel. andenkens, haben auch solche nachrichten dero aufmerksamkeit würdig geachtet, und den gesamten Inspectoren durch das ganze Land anbefohlen die liste solcher Leute einzuschikken, unterm dato Berlin 25 Febr. 1718. Jedoch wird man keine andere Personen anführen, als solche, welche den von dem Mann GOttes Moses gesezten höchsten termin von 80 jahren nicht nur erreichet, sondern merklich und bis auf 90 und 100 jahr und höher überstiegen. Aber man will auch diese nicht alle nahmhaft machen, sondern nur in einer allgemeinen anzahl anführen, diejenige aber auch dem namen nach bekannt machen, welche entweder der stand und ansehen an sich selbst, oder gewisse ausserordentliche fälle merkwürdig gemacht haben. Im übrigen ist auch dieses nicht die vollständige anzahl aller derjenigen in der Mark, welche ein hohes alter erreichet haben. Dann zu geschweigen, daß von alten zeiten wenig oder gar keine nachricht vorhanden, so betreffen die erhaltene nachrichten mehrentheils nur diejenige, so aufm Lande gelebet; da inzwischen von den Stäten gar wenige namhaft oder nur überhaupt angezeiget worden, von welchen doch wohl zu vermuhten, daß sich in denselben sowohl, als auf dem Lande alte Personen in ziemlicher anzahl werden gefunden haben. Von Standespersonen und dem Adel müssen auch mehr vorhanden sein, auch von Herrschafftlichen Bedienten: wie man aber zu der aller kenntnüß bisher nicht gelangen können: so müssen wir solche billig bis zu einer andern gelegenheit aussetzen. Daß vom Soldatenstande sich wenige finden, hat wohl seine natürliche ursachen: gestalt dann derer nicht sonderlich

viel sein, welche das glük haben aus den kriegszügen unverlezt zurük zukommen, und ihr väterliches erbe zubeziehen, davon gleichwohl hin und wieder unter allerlei ständen beispiele vorkommen. Endlich so finden sich örter, wo zwar viel alte Leute von 80. 90. 100. und etlichen jahren mehr befindlich, die man aber nicht hat wissen anzugeben; eben wie einige vorkommen, welche über 80. 90. 100. jahr gewiß alt worden, das eigentliche jahr aber nicht beniemet werden können, und deswegen unter einer von diesen gewissen Zahlen begriffen werden.

II. Diesemnach haben ihr leben über 80. bis 90. jahr gebracht 115 Personen, davon sein

25	Personen	alt	worden	80	jahr,
8	Personen	alt	worden	81	jahr,
11	"	"	"	82	"
11	"	"	"	83	"
13	"	"	"	84	"
6	"	"	"	85	"
15	"	"	"	86	"
10	"	"	"	87	"
6	"	"	"	88	"
10	"	"	"	89	"

Unter diesen sein 51. vom Bauernstand; 21. Frauensleute von allerhand ständen, sonderlich aber vom Lande, und unter diesen zwei so unverehligt gewesen; 20. Prediger; 5. Rathsbediente oder Magistratspersonen; 8. Küsters; 6. Bürger; und 3. Soldaten. Und sein noch anzumerken unter denselben

Hr. Dubislau Gneomar von Natzmer, Generalfeldmarschall, Ritter des Preußis. Adlerordens, Oberster über das Corps der Gens d'armes Amtshauptmann zu Naugard ꝛc. gestorben An. 1739. im 85 jahr des alters.

Hr. Caspar Otto von Glasenap, Sr. Königl. Maj. in Pr. Generalfeldmarschall, Gouverneur der hiesigen Residenz, Ritter des Königl. Ordens vom Schwarzen Adler, Prälat des Hohenstifts zu Kamin, Erbherr und Schloßgesessen zu Gramenz, Wunchow, Vallin, Falkenheide, Steinburg ꝛc. gest. 7 Aug. 1747. alt 83 jahr und etliche monat.

Hr. Melchior Henr. von Thiemen auf Stüken, lebte 1741. noch in seinem 80 jahre, und hatte das glük seinen sohn erster ehe, Herrn Christoph Friedr. von Thiemen in dem rang der Generalspersonen zu sehen. Im 72 und 76 jahr hat er mit der zweiten Gemahlin noch 1. sohn und 1. tochter gezeuget.

Hr. Arnold Fritze, Prediger zu Nahrstät, Tangerm. Insp. der gestorben An. 1715, nachdem er 50 jahr im amte gestanden, und 80 jahr alt worden.

Ein viehhirte namens Schröder auf dem vorwerk Rudow bei Lenzen oder in der gegend, der eine Mutter gehabt von 102 jahren, und im schneeweißen kopfe bei seinem vieh sich munter und geschäftig bezeiget.

Hr. Sigmund Jahn, Prediger in Petersdorf, Sonnenb. Insp. lebte 1741. noch, ging ins 80 jahr, und hat 50 jahr 6 wochen im ehestand gelebet.

Ein Bauer in Panzerow, Schiebelbein. Insp. gest. 1732. alt über 80 jahr. Ist bis 3 tage vor seinem tode gesund und lebhaft geblieben. Seine witwe ist ihm 1741. gefolget, und etliche jahr älter worden als der mann, auch noch bei den kräften, daß sie die Kirche bis auf den Sonntag, da sie gestorben, unausgesetzt, wiewohl etwas schwach besuchen können.

Hr. Simon Gedike oder *Gediccus*, lange zeit gewesener Churfürstl. Hofprediger, zulezt Superintendent und Beisitzer im Consistorio zu Merseburg, gest. 1630. alt 80 jahr.

Adam Schulze, Gerichtsschulze in Witstok, Zossen. Insp. lebte noch A. 1741. alt 80 jahr: hatte im ehestand 51 jahr gelebet, und war noch gesund und munter.

Christian Krüger, Gerichtsschulze in Schulzendorf, Zossen. Insp. hat auch 51 jahr im ehestand gelebet, und hat bei gleichmäßigen guten kräften An. 1741. noch in fast gleichem alter gelebet.

Auf dem Gräflich-Schlippenbachischen Schlosse Schönermark hat eine magd aus Pommern gebührtig, gedienet, welche An. 1745. gest. und über 80 jahr alt, sonst aber noch rasch gewesen, und gern tobak geschmauchet, in welcher beschäftigung sie auch abgemahlet worden.

Hr. Barth. Stosch, Churf. Hofprediger und Consistorial-Raht, geb. 1604. 12 Sept. gest. 1685. 4 März alt 81 jahr und beinahe 6 monat.

Hr. Otto Böttcher, Churfürstl. Raht und ältester Leib-Medicus, geb. 1571. gest. 1663. alt 82 jahr.

Hr. Ludolph v. Alvensleben, gest. 1733. alt 82 jahr.

Hr. Jakob Sigismund von Holzendorf, Gerichtsherr zu Tornow, gest. 1730. alt 84 jahr.

Hr. Joh. Valentin Spekbötel, Prediger

zu

zu Manzer, gest. 1735. alt 85 jahr, nachdem er 57 jahre im amte gestanden.

Mich. Pauke, Küster in Tiemendorf, Kroßn. Insp. gest. 1728. alt 81 jahr: ist 52 jahr im amte gewesen, und hat 7 Prediger erlebet.

Peter Fiebelkorn, ein Bauer zu Granow, Arenswald. Insp. gest. 1741. 9 März, alt 81 jahr. Sein bruder, Hans Fiebelkorn, so eine stunde älter gewesen, als dieser, hat damahls noch gelebet.

Ein Bauer zu Grunow, Droßn. Insp. hat A. 1732, man weiß nicht, aus was ursachen, im 82 jahr seines alters sich selbst erhenket.

Andr. Lehmann, Krüger zu Löwenberg, gest. 1736. 6 Jul. alt 81 jahr, nachdem er das jahr vorher mit seiner 70 jährigen Frau sein Ehejubeljahr gefeiert. Er ist bis an sein ende rührig gewesen, und hat alle schwere arbeit verrichten, auch hurtig gehen können, ohne daß der weg ihm solte schwehr gefallen sein.

Hr. Joach. Wetzel, Prediger zu Wichmannsdorf, Prenzl. Insp. gest. 1733. alt 81 jahr, nachdem er 52 jahr den dienst verwaltet, und noch kurz vor seinem ende geprediget.

Zachar. Wilke, Küster in Pinno, Neugngerm. Insp. gest. 1737. 27 Aug. alt 82 jahr: hat seinen dienst verwaltet 58 jahr.

Joach. Jade, ein Akkersmann zu Cheine, Salzwed. Insp. gest. 1741. 9 Jan. alt 83 jahr. Hat von kind auf keine krankheit, auch nicht kopf- und zahnschmerzen gehabt, und bis an sein ende gesicht, gehör und zähne, wie sie in seiner jugend gewesen, behalten. Etliche tage vor seinem tode hat er ein abnehmen der kräfte verspühret, und da er sein ende vermerket, sich auf seinen stuhl niedergelassen, gebetet, und ist ohne alle schmerzen in einem sanften schlummer verschieden.

Christoph Burchard, Küster zu Zichtow, Kalb. Insp. von 1653. bis 1712. fast 60 jahr, und 3 jahr zu Wiebke; hat im 80 jahre sich wieder vereheliget, und zwei kinder gezeuget; wiewohl das lezte nach seinem tode gebohren worden.

Hr. Christian Mäker, Senator emeritus zu Lindau, hat A. 1741. noch gelebt alt 82 jahr, und ist leicht älter geworden.

Hr. Martin Lehmann, erster Prediger zu Petershagen, Straush. Insp. ist 1548. eingeführet worden, und hat seinem amte 67 jahr bis 1615. vorgestanden, solches aber aufgegeben, und ist 1616. 3 Mai zu Wegendorf verstorben. Ist zum wenigsten 90 alt worden.

George Henrich, ein Tuchmacher in Treuenbriezen, ist 82 jahr alt worden, und hat in dem alter noch 2 zäne bekommen: dergleichen beispiel sich auch unter des ehemahligen Königl. Leib-Medici und Hofrahts, Herrn D. Menzels Patienten befunden, da ein alter Mann über heftige kopf- und gliederschmerzen geklaget, nach vielem gebrauch eben nicht dahin gerichteter mittel aber endlich einen bakkenzahn wieder alles vermuhten bekommen. Deme beizufügen eine Fraülein von Otterstät, welche im 74 jahr noch einen augenzahn bekommen. Welches wie es eine anzeige einer guten und dauerhaften natur ist, also auch im gegentheil in gewissem sinn das sprichwort bestätigen kann: Senes bis pueri: ist auch kein zweifel, diese werden die anzahl unserer Greise vermehret haben.

Christian Nerenst, Küster zu Granow, Arnswald. Insp. gest. 1738. 6 März, alt 82 jahr: ist 51 jahr im amt gewesen, und hat 6 Prediger erlebet.

Hr. Gottfr. Dreher, ist regierender Bürgermeister in Schwibus gewesen, und lebte An. 1741. noch bei seinem Schwiegersohn, Herrn Ludwig Grüzmacher, Prediger zu Virchow, alt 82 jahr. Er hat immer pflegen zu sagen, er würde nicht eher sterben, als bis Schwibus an Brandenburg würde gekommen sein, welches er dann auch erlebet.

Hr. Friedr. Meißner, Prediger in Zabelsdorf, ist An. 1735. im 83 jahr seines alters verstorben: nachdem er daselbst 56 jahr Prediger gewesen, und A. 1731. sein Jubilaeum gefeiert, und weil er eben auch 50 jahr im ehestand gelebet, von seinem Adjuncto, Hrn. Kasp. Diederich Pegelow, in der Kirche öffentlich in gegenwart einiger Prediger vermittelst einer rede aus Exod. XXIII, 26. zum andern mahl eingesegnet worden.

Jakob Obitz, in Löwenbruch. Zossen. Insp. ehmahliger Verwalter der Herren von Albensleben, war 1741. alt 83 jahr und noch am leben, welches er vermuhtlich noch höher wird gebracht haben.

Karsten Bierstät, ein Akkersmann von Kl. Bierstät, Kalb. Insp. gest. 1691. 19 April alt 84 jahr 8 wochen, deme bald hernach seine witwe, Anna Grunen von 75 jahren gefolget; und haben diese beide eheleute 50 jahr mit einander in einem friedlichen und vergnügten ehestande gelebet.

Ein Küster zu Gr. Engersen, gest. 1725, ist 50 jahr im dienst gewesen, und 84 jahr alt worden.

Maria Hofmannin zu Diedersdorf, Kölln. Insp. gest. 1741, alt 84 jahr: ist 8 jahr vor

vor ihrem tode plözlich blind worden, und hat doch schön gerade garn spinnen, auch strohbände so geschikt schürzen können, daß es kein sehender ihr gleich thun können.

Fraülein Maria Salome, Baronesse von Reisewitz, Conventualin in dem Kloster Lindau bei 48 jahr, gest. 1748. 7 Apr. im 84 jahr ihres alters.

Barthel Wolf, ein Pachtschäfer zu Zedenik, gest. 1709. alt 85 jahr 9 wochen, hat mit seiner Frau Anna Duberkows 50 jahr in der ehe gelebet, welche A. 1708. gestorben alt 71 jahr 10 wochen.

Ein mann zu Trebbin im bruche bei der Oder, gest. 1736. alt 85, hat währender grossen wassersnoht aufm boden gelegen, und seine zeit mit behten und lesen zugebracht, woraus zuersehen, daß er noch ein gutes gesicht und gemühtskräfte gehabt.

Peter Petke, ein Kossäte und Königl. Heidelaufer zu kl. Schönbek, Berlin. Insp. ist A. 1714. alt gewesen 85 jahr, und hat seine wirtschafft noch völlig geführet.

Hr. Joach. Schmok, Prediger in Kolrep, Prizwalk. Insp. gest. 1725. 14 März, alt 86 jahr 6 monat. Hat im amt 62, in der ehe 61 jahr gelebet.

Andreas Krüger, ein Schäfer zu Thalhausen, Kyritz. Insp. ist An. 1713. noch am leben gewesen alt 86 jahr.

Hr. Joh. Hirsekorn, Prediger in Biegen ist 86 jahr alt worden. Daß er von besonderen leibeskräften gewesen, hat er damit bewiesen, daß ers mit einem tollen wolf aufgenommen, und selbigen getödtet.

Melchior Danke, ein Bauersmann in Sagar, Krosn. Insp. gest. 1740. alt 86 jahr, ist in seinem 74 jahr stokblind geworden, und hat viele Aerzte vergebens gebrauchet, nach 2 jahren aber sein gesicht wieder bekommen, daß er bis an sein ende auch kleine schrift lesen können. Ein gleiches schikfal hat der Prediger zu Blindon, Hr. El. Stolle gehabt, der 10 jahr blind sein amt verwaltet, und zulezt wieder sehend worden.

Hr. Daniel Labesius, Prediger in Schönermark, Prenzl. Insp. gest. 1736. alt 86 jahr, nachdem er 57 jahr im amt gestanden.

Mich. Wolf zu Greifenberg, Neuangermünd. Insp. gest. 1738. alt 86 jahr, hat unter Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I. gedienet.

Ein alter Bauer zu Falkenthal, Zedenik. Insp. von 86 jahren, gest. 1706. Hat die zeit seines lebens sich gegen iedermann dienst- und willfertig erwiesen. In seinem lezten tagen hat er sich ein gewissen gemacht, daß er in seiner jugend an den sogenannten goldwürmen so manchen mord begangen, denen doch GOtt das leben gegeben, und ihn nicht gebühret hätte sie dessen zu berauben: hat sich aber endlich auf vielem zureden des Predigers zufrieden gegeben.

Maria Ottmanns, Christian Schlotkens ehefrau, eine wehmutter zu Sommerfeld, Zehden. Insp. gest. 1733. 18 März, alt 86 jahr. Sie ist ohne einige krankheit sanft eingeschlafen. Weil sie sich auf anwendung der hausmittel bei ihrem beruf geleget, und auf deren gebrauch fleißig acht gehabt: hat sie viel gefährliche schaden und krankheiten geheilet, und deshalb in einem besondern ruf dieser orten gestanden, ob sie wohl sonst weder lesen noch schreiben können. Sie hat sich gerühmet 444 kinder gehoben zu haben.

George Plate, zu Beez, Zedenik. Insp. gest. A. 1732. 14 April alt 87 jahr: würde menschlichem ansehen nach sein leben noch höher gebracht haben, wann er durch einen fall nicht die brust verletzet hätte.

Hr. Mich. Fritze, Inspector zu Putlitz, ist 65 jahr Prediger gewesen, und gest. A. 1691. alt 87 jahr.

Hr. Martin Weiße, dreier Churfürsten Raht und Leib-Medicus, gest. A. 1693. 26 März, alt 88 jahr, besage grabschrift in S. Marien kirche.

Herr = = von Weiße, welcher Königl. Geheimer Raht gewesen, A. 1701. bei einführung der erbpacht mit andern geheimen Hofkammerräthten seine erlassung erhalten, und in Roßin, endlich in Soldin gewohnet, daselbst auch 1731 gestorben, alt 88 jahr.

Hr. Konrad Rißmann, Prediger zu Rörförde, Gardel. Insp. gestorb. 1718. im 88 jahr seines alters, und 66 jahr seines lehramts, ohne daß er iemahls eine brille gebrauchet.

Gürge Jonas, in Gr. Elbingen, Werben. Insp. gest. 1735. 9 Jan. im 88 jahre seines alters: nachdem er 60 jahr im ehestande gelebet mit Kathar. Meiers, die 1740. 2 Apr. im 89 jahr ihres alters verstorben.

Herr George Freiherr von Dörflinger, S. K. Maj. in Preussen, Generalfeldmarschall, gest. 1695. 4 Febr. alt 89 jahr weniger 1 monat.

Die Hebemutter zu Schrekkendorf, Mittenwald. Insp. ist geb. 1625. 20 Jan. und A. 1714. noch am leben mithin 89 jahr alt gewesen.

Andreas Schlüter, ein Schneider in Treuenbriezen, ist 89 jahr alt worden, hat aber beständiges kopfweh gehabt.

Anna

Anna Griechen zu Müncheberg, gest. 1741. 26 Aug. alt 89 jahr: würde auch vermuhtlich älter geworden sein, wann nicht durch einen schweren fall ihr ende wäre beschleiniget worden.

Martin Mroßke, Küster in Arensdorf, gest. 1734. alt 89 jahr, im amt 65 jahr, und in der ehe beinahe 50 jahr.

III. Auf 90 bis 100 jahr haben ihr alter gebracht bei 239 Personen, und zwar sein ihrer

54	alt	worden	=	90	jahr.
26	=	=	=	91	=
13	=	=	=	92	=
23	=	=	=	93	=
26	=	=	=	94	=
24	=	=	=	95	=
23	=	=	=	96	=
15	=	=	=	97	=
18	=	=	=	98	=
16	=	=	=	99	=

Unter diesen sein das meiste Bauern, 75 Frauenspersonen, 3 Magistratspersonen, 8 Prediger, 29 Bürger, 4 Küsters, 3 Soldaten, 2 arme Leute, sonst aber noch zu bemerken:

Hr. Andr. Miche, Prediger zu Beekau, gest. 1691. alt 90 jahr, welcher 54 jahr im amte gestanden.

Hr. Paul Christoph Krüger, Burgermeister in Gardelegen, gest. 1738. in seinem 90 jahr: nachdem er der Stat 64 jahr, anfangs als Secretarius, dann als ältester Kämmerer und endlich als Burgermeister gedienet, fast niemahls krank gewesen, und bis an sein ende bei kräften geblieben.

Hans Elvert von 90 jahren zu Stapen, Apenb. Insp. ist A. 1713. noch im stande gewesen, daß er einige strohdächer besteigen und verfertigen können.

Klaus Siebmann, ein Akkersmann in Brunau, Kalb. Insp. ist A. 1730. 16 Sonnt. nach Trin. in der Kirche, da er zum Nachtmahl gehen wollen, in seinem stuhl gestorben, alt 90 jahr.

Niklas Neumann zu Polkniz, hat 1741, am 3 Okt. sich in seinem 90 jahre noch vereheliget mit einem Mägdgen von 30 jahren; und kommt einem Mann im Krosnischen ziemlich nahe, der im 92 jahr seines alters noch geheirahtet.

Anna Schulzin, s. unten §. VII.

Ein Bauer in alten Thiemen, Templin. Insp. etliche 90 jahr alt, gest. 1712. hat vom grossen krieg, da er schon ein erwachsener Bursche gewesen, viel zu erzehlen gewußt, sonderlich, daß die pest stark gewütet, und daran sein Bruder, bei dem er geschlafen, verstorben. Ein ander Bruder wäre fischen gegangen, und da er mit einem guten fang die zäune des Dorfs erreichet, von der pest dermassen befallen worden, daß er sich niedersetzen müssen, auch so gestorben, und von den würmern verzehret worden: weil wenig Menschen im Dorfe gelebet, und keiner ihn begraben wollen.

Melchior Liederstät, Schulze zu kl. Mutz ums jahr 1710 gestorben, alt etliche und 90 jahr. In seiner jugend hat er in der pestzeit bei einem Soldaten im bette gelegen, welchen er des morgens todt an der pest bei sich gefunden.

Ludwig Dument, ein Schmid zu Storkow, Templin. Insp. gest. 1730. 12 Dec. alt 90 jahr, deme seine Frau alsobald gefolget, auch mit ihm zugleich, und in ein grab neben einander begraben worden.

Henrich Sebald, Inspector zu Belitz, hat 60 jahr im Ministerio gestanden und 91 jahr gelebet, binnen welcher zeit er 30 jahr ohne zähne, und 12 jahr ohne gesicht gewesen, dennoch aber seine predigten fortgesetzet: ist gest. A. 1679. 31 Mai. Sein Vater, Laurentius Sebald, ist 47 jähriger erster Prediger, Pastor Primarius, zu Kalbe an der Sale gewesen, und 84 jahr alt worden, gestorben A. 1645. S. Sebaldi Breviar. Hist. f. 714.

Elisabet Klärin zu Rosengarten bei Frankfurt, ist 91 jahr alt worden, und hat 50 jahr im ehestand gelebet, iedoch ein kümmerliches alter gehabt, weil sie das ihrige ihren kindern gegeben und noht gelitten.

Matth. *Ludecus*, Decanus zu Havelberg, ist alt worden 91 jahr.

Hr. Petzschke, Rittmeister beim Kronprinzl. Reg. gest. zu Havelberg 1741. 6 Apr. im 91 jahr seines alters. Er war gebohren 1650, und wie er die meiste zeit im krieg zugebracht, den kriegszügen bei Ratenau, Fehrbellin, in Pommern und Preussen 1675, nachgehends auch verschiedenen feldschlachten und eroberungen beigewohnet. Sein dienst ist von unten auf zu pferde gewesen, ist 1718 Rittmeister geworden, und hat eine Compagnie bekommen, die er aber 1721 samt der bedienung abgetreten, und sich in Havelberg zur ruhe begeben: nachdem er 3 Landesherren gedienet.

Peter Schönakker, ist zwar in hiesigen Landen weder gebohren noch erzogen, noch auch

auch wohnhaft gewesen, sondern ist mit den Salzburgischen Emigranten nach Wagenstät gekommen, Gardel. Insp. und daselbst A. 1732. 22 Sept. in des Zöllners Triplers hause im 92 jahre seines alters gestorben, feierlich begraben, und dabei von dem Prediger des orts mit einer leichpredigt aus Gen. 12, 1. und von den Herren von Schenken mit einem leichstein beehret worden. Weil er aber gleichwohl seine pilgrimschafft in diesem Lande geendiget, und seine bleibende ruhstat hier erhalten: so wirds ja wohl keinem Märkischen Glaubensgenossen entgegen sein; wann demselben unter den todten, wie seinen Brüdern unter den lebendigen Preußischen Unterthanen eine stelle eingeraümet, und er bei selbigen im reiche der todten, wie jene im reich der lebendigen, naturalisiret wird.

Andr. Gerike, ein Bauer zu Deez, gest. 1737. im 93 jahr seines alters. Er hat sein gesicht, gehör, appetit, fertigkeit im gehen bis 3 wochen vor seinem am 7 Jul. erfolgten ende völlig behalten.

Maria Hennigin, Thom. Dürrenfelds, eines Fischers in Glieze, Königsberg. Insp. Ehefrau, gest. 1730. 21 Jun. alt 92 jahr 6 monat. Ihr hat ihr lebetage kein finger noch zahn wehe gethan.

Ein Akkersmann zu Geltow bei Potstam, woselbst er 1638. 2 Novemb. gebohren, ist zu Beez, Zedenik. Insp. 1730. 24 April gest. alt 92 jahr: nachdem er einen harten fall gethan, ohne welchen er sein leben viel höher würde gebracht haben; gestalt er dann einer gesunden leibesbeschaffenheit gewesen, und gesicht, gehör und verstand bis an sein ende unversehrt behalten.

Margar. Beustin, Joh. Hoppens, Amtmanns zu Mökkern Witwe: ist gest. 1702. alt 90 jahr und etliche monat, besage grabschrift in der Kirche zu Apenburg. Ist ihres hohen alters ungeacht winters und sommers aus- und bis an ihr ende in die Kirche gegangen.

Hans Pornix, Kirchen-Jurate zu Postlin, Perleb. Insp. gest. 1718. 16 Jan. ist als ein vierjähriges kind im dreißigjährigen kriege, da die pest im Dorfe gewütet, allein übrig geblieben, und hat von Martini bis Ostern von wurzeln und wilden beeren gelebet, in den von den Kaiserlichen soldaten ausgeschütteten bettfedern sich erwärmet, endlich von benachbarten Garlinschen freunden gefunden, und ans feuer gebracht worden, da ihm erst die pestbeulen aufgegangen: ist 90 jahr alt worden.

Hr. Joachim Stapenbek, ehmahliger Commendant auf dem Kalbischen Werder im dreißigjährigen krieg, ist gest. 1695. im 91 jahr seines alters.

Hr. Peter Sarnow, Prediger in Werder, geb. 1646. 6 Febr. zu Dosse nahe bei Witstok, gest. 1739. 17 Febr. alt 94 jahr, ohne jemahls eine schwere krankheit gehabt zu haben: ist 66 jahr im predigtamt gestanden, und hat noch solches kurz vor seinem tode verwaltet.

Eine Frau zu Eiche, Berlin. Insp. gest. 1714, welche bei der eroberung von Magdeburg mit gewesen, und die verstörung mit angesehen.

Elias Seiler, Küster zu kleinen Bonitz in der Altstat-Brandenb. Insp. gest. 1711, hat diesem dienst 70 jahr vorgestanden, ist 94 jahr alt worden, und hat bis an sein ende die allerkleinste schrift ohne fernglaß und brille lesen können.

Hr. Christian Wigleben, Rahtsherr in Neuangermünde, gest. 1741. im Febr. alt 94 jahr. Hatte in Brabant kriegsdienste gethan, und war in der schlacht bei Fehrbellin zugegen gewesen. Sein amt hat er bis an sein ende verrichtet, und alle Rahthaüsliche rechnungen mit der grössesten genauigkeit geführet.

Agnes Krusin, Balth. Schülers, Burgerm. in der Altstat-Brandenb. Witwe, und des berühmten Georg Sabini Mutter: gest. A. 1563. alt 95 jahr, besage der in der S. Gotthardskirche befindlichen grabschrift.

Margar. Puhlmanns, Jak. Geriken, Burgerm. zu Wusterhausen Witwe, ist 96 jahr alt worden. Ist M. Joach. Frommen, Archidiaconi zu S. Niklas in Berlin Aeltermutter gewesen, in dessen personalien ihre Gottesfurcht und redlichkeit gegen ihren nähsten gerühmet wird.

Henrich Spiegelberg in Briezke, Straßburg. Insp. gest. 1711. alt 98 jahr. Er hat sich von jugend auf in wäldern aufgehalten, und daher lange zeit von GOtt und seinem wort nichts gewußt, den aber doch der Pastor loci in seinem hohen alter zur erkenntnüß seines Erlösers gebracht.

Mart. Mooß, ein Bauer zu Schönermark, gest. 1715. alt 95 jahr. Bei der Schweden einfall ist er auf dem Adelichen hof in einem stall aufgehangen, iedoch von einem noch dazu kommenden Bauer ihm das leben gerettet worden.

Martin Bohte, ein Soldate, nachgehends Thorschreiber in Morin, ist 1716. im 96 jahr seines alters gestorben, nachdem er

in seinem 93 jahr noch die andere Frau genommen.

Adam Bönings, des Pachtschäfers in Schmöllen Witwe, zu Strelow, Gramz. Insp. gest. 1729. alt 94 jahr, hat 48 jahr im ehestand gelebet, und 16 Kinder zur welt gebracht; ist einige jahre vor ihrem tode ganz kindisch, kurz vor ihrem ende aber wieder ganz verständig worden.

Hans Fiebiger, Heidereuter zu Belitz, gest. 1622. 7 Sept. alt 96 jahr, 26 wochen, von welchem Sebald im Breviar. Hist. f. 698. meldet, daß er beides in der Stat und in der ganzen Voigtei Belitz sich gar hart bezeiget, gegen sein ende aber sich bekehret, fleißig gebetet, und sonst gutes gethan.

Martin Schütze, zu Baumgarten, Gransee. Insp. gest. 1712. 11 Dec. alt 96 jahr, ist in der grossen pest 1638. mit noch einem Mann im Dorfe ganz allein übrig geblieben.

Gerhard Meier, vormahls ein Bauer in Falkenhagen, Prizwalk. Insp. der hernach kriegsdienste genommen und Wachmeister geworden, gest. 1724. 27 Okt. alt 96 jahr. A. 1719. 27 Okt. heirahtete er noch eine junge Frau, welche 1721. 15 Dec. von ihm eine tochter gebohren, die aber vor der Taufe gestorben.

Ums jahr 1624. hat zu Jezen in der Altmark, Kalb. Insp. auf dem einen Adelichen Hof, so ein Afterlehn der Herren von Alvensleben ist, ein Schütze gewohnet, so anfangs mit einer Adelichen Person vereheliget gewesen, und nachdem diese verstorben, eine andere genommen, mit welcher er nach Beese gezogen, allwo er einen krug gekauft, und zwei Kinder mit derselben gezeuget. Begiebt sich aber hierauf mit ihrer bewilligung in den krieg, und da kaum anderthalb jahr verflossen: so bringet jemand der Frau eine falsche zeitung, daß ihr Mann todt wäre. Welches diese auch glaubet, und sich mit einem andern vereheliget, wobei es auch eine zeitlang geblieben. Endlich aber kommt der vorige Mann wieder, welchen die Frau zwar wieder annehmen, und den andern verlassen will: er will aber nichts von ihr hören, und muß sie ihm seine beide Kinder herausgeben und das haus raümen. Er hergegen lässet sich mit vorbewußt des Generalsuperintendenten mit einer andern, und zwar im 89 jahr seines alters trauen, mit welcher er auch hernach 4 Kinder gezeuget. Als ihm aber dennoch das krug- und bauerleben nicht gefallen wollen: so ist er noch, wie gesaget wird, etliche 90 jahr alt wieder mit den Soldaten fortgegangen, und ums jahr 1660 in Küstrin als ein Soldate gestorben.

Hr. Arnold Gysel von Lyr, gewesener ordinairer Raht und Admiral der Niederlande in Ostindien, und Gouverneur zu Amboina, zulezt Churfürstl. Brandenb. Geh. Raht: geb. zu Löwenstein A. 1580. gest. 1676. im Dec. alt 97 jahr. Bei welchem hohen alter er noch von Churfürst Friedrich Wilhelmen an den Kaiserl. Hof verschikket worden. Sein grabmahl ist in der Kirche zu Mödlin, Lenz. Insp. zu sehen, woselbst er mit seiner Tochter beigesetzet worden, und 1741. noch beide unverweset gewesen; ohngeacht sie nicht balsamiret sein. Dergleichen beispiel auch zu Garz, Salzwed. Insp. an einem des geschlechts derer von Jagow zu sehen, der noch unverweslich, so gar auch an den kleidern. Als der Hr. von Lyr 70 jahr alt gewesen, sein ihm seine graue haare ausgefallen, und an deren stelle lichtbraune haare wieder gewachsen, die er auch bis ans ende behalten. Seiner wird in den Lenzischen Geschichten §. XV. wieder gedacht werden.

Balzer Weber, ein Kossäte zu Belitz, gest. 1740. im 97 jahr seines alters: ist niemahls krank gewesen.

Ursel Schröders, eines Akkermanns, Peters von Eichstät Tochter, und Thom. Radikens, eines Bürgers und Wagemeisters Ehefrau, ist gest. 1667. 20 Okt. alt 98 jahr, 6 monat, nachdem sie 20 jahr mit dem ersten, und 41 jahr und ein halbes mit dem zweiten Mann, in allem 61 jahr 6 monat zusammen in der ehe gelebet.

Hans Nieber, ein Akkersmann zu Cheine, Salzw. Insp. gest. 1741. 9 Jan. alt 83 jahr. Hat von kind auf keine krankheit, auch nicht kopf- und zahnschmerzen gehabt, und bis an sein ende gesicht, gehör und verstand behalten, welches ende nach einer 4. tägigen mattigkeit erfolget.

Andr. Bohlke, zu Insel, Tangerm. Insp. gest. 1737. im 99 jahre: ist wenig krank gewesen, und hat seine feldarbeit und häusliche angelegenheiten ganz bequem versehen.

IV. Auf 100 bis 110 sein gekommen 191 Personen, davon

65	erreichet	haben	100	jahr.
13	=	=	=	101	=
13	=	=	=	102	=
24	=	=	=	103	=
22	=	=	=	104	=
15	=	=	=	105	=
14	=	=	=	106	=
13	=	=	=	107	=
8	=	=	=	108	=
4	=	=	=	109	=

Unter diesen sein 88 Bauern, 74 Frauenspersonen, worunter 4 unbereheliget, 18 Bürger, 3 Prediger, 2 Magistratspersonen, 3 arme oder sonst geringe Leute, 1 Jude, 1 Jüdin gewesen, und sonst noch zu merken

Peter Punnier, gebürtig aus Nörkoping in Schweden, ein Drahtzieher auf dem Meßingswerk, gest. 1731, über 100 jahr alt, der sich zu erinnern gewußt, wie des Königs Gustav Adolphs leiche nach Schweden gebracht worden, da er etwa 6 jahr alt gewesen: ist auch bis an sein ende von so guten kräften gewesen, daß er eine gute klobe klafter holz den berg hinauf tragen können.

George Schmid, ein Bauer in Schmöllen, Prenzl. Insp. gest. 1709, wußte sich der Bannirischen zeiten im dreißigjährigen krieg, da er dienstknecht gewesen, zu erinneru, und wurde daher hundert jahr alt zu sein geachtet.

Andreas Ulrich, Picher in der Neuendorfischen Pechhütte, Zossen. Insp. gest. 1704. und seine Frau gest. 1703, haben oft erzehlet, daß sie zu anfange des grossen Teutschen kriegs sich schon geehliget gehabt, und er Korporal gewesen, der auch alle hohe Teutsche Officiers gesehen, gekannt und zu nennen gewußt, auch bei welchen Potentaten sie gedienet: müssen also über 100 jahr sein alt gewesen.

Eine Frau zu Maußkow, Sonnenb. Insp. ist A. 1741. an 100 jahren und bei so muntern leibes und gemühtskräften gewesen, daß sie ganz frisch zur Kirche gegangen, und damahls vor 2 jahren erst angefangen eine brille zugebrauchen.

Elias Arend, ein Akkersmann zu Bellingen, Tangerm. Insp. geb. 1604. zu Ottersburg, gest. 1710. 16 Okt. alt beinahe 106 jahr. Im dreißigjährigen krieg haben die Soldaten ihn bei den füssen aufgehangen, da er drei stunden sich quälen müssen. Er wußte auch zu erzählen, daß die Soldaten einen fetten starken Bauer aus Bellingen, namens Ebel Teppien bei der steinern brükke geschlachtet, und aus grosser hungersnoht aufgefressen. Hat 50 seelen an Kindern, deren 7, Enkeln deren 31, und Enkelkindern, deren 12, hinterlassen.

George Neumann, alter Adelschütze zu Genschmer in dem Königl. Amt Lebus, geb. 1608, gest. 1712. alt 103 jahr und etwas drüber; und hat den nachruhm hinterlassen, daß er ein frommer und Christlicher Mann gewesen. Seinen ehestand betreffend, so hat er sich zweimahl bereheliget, und mit der ersten 60, mit der andern 23 jahr, und also 83 jahr zusammen gelebet.

Simon Davids Witwe, eine Jüdin, welche 1741. noch am leben gewesen zu Liebenwalde, alt 103 jahr.

Eva Thierleen im Albrechtsbruch bei Krischitz, Sonnenb. Insp fiel 1730. vom boden herunter, und mußte ihren geist aufgeben alt 103 jahr. Gegen das 80 jahr hat sie angefangen eine brille zugebrauchen, und da sie hundert jahr alt worden, hat sie ihr gesicht ganz vollkommen wieder bekommen, daß sie ohne brille die kleinste schrift lesen können.

Maria Schülers, eines Fischers Christoph Panniers Witwe aus Anhalt, gest. 1735. 3 Jan. alt 103 jahr, nachdem sie kurz vorher das H. Nachtmahl empfangen. Sie ist nicht mehr als zweimahl krank zulezt aber bettlägerig gewesen, und von 2 kindern, deren sie sonst 10 gehabt, ernehret worden.

Ein Mann in Pammin, Dramb. Insp. gest. 1739. alt 104 jahr, ist nur 3 tage vor seinem tode bettlägerig worden, vorher aber von den kräften gewesen, daß er selbst ausgehen, auch die Kirche besuchen können.

Friedrich Köppe, ein Schäfer zu Spechtsdorf, Arnswald. Insp. ist im 105 jahr gest. und hat mit 2 Frauens 22 kinder gezeuget.

Kathar. Frisiken zu Flatow, Nauen. Insp. hat 1712, da sie 104 jahr alt gewesen, noch allein herum gehen, auch spinnen und nähen können.

Anna, die Krügerin zu Malnow, gest. 1736. alt 102 jahr.

Ein Bürger und Akkersmann zu Arenswalde in der Neumark, gest. 1736. alt 102 jahr.

Anna Bräkauin, eine Wehmutter zu Linum, welche 1706. gestorben, und 104 jahr alt worden: hat noch nach ihrem hundertsten jahr kinder zur welt gehoben.

Johann Kunheim, ein Soldat aus Königsberg in Preussen, gest. zu Velten 1726. unweit Berlin, alt 106 jahr. Hat 80 jahr lang dienste gethan.

Christian Rükker, Bürger und Potaschsieder in Liebenwalde, gest. in Berlin 1737, alt 104 jahr, nachdem er A. 1732. mit seiner nicht viel jüngern Ehefrau, Kath. Elis. Richters, als 50 jährige Eheleute zu Liebenwalde sich von neuen einsegnen lassen.

Doroth. Schulzen, Steph. Friedrichs Witwe zu Warenberg, Putlitz. Insp. gest. 1739. 29 Nov. alt 104 jahr. Ist noch bei vollkommenem verstande gewesen, und noch 14 tage vor ihrem ende in die Kirche gegangen.

Lauren-

Laurentius Meelhorn, Churfürstl. Brandenb. Raht bei 60 jahr, ist 105 jahr alt worden, dessen vorenkel der berühmte Medicus zu Altorf Mauritius Hofmann gewesen, wie dessen in des Hrn. Omeis Memoria Hofmanniana mit mehren gedacht wird.

Henoch, der Todtengräber von der Jüdischen Gemeine in Berlin, gest. 1741. im Sept. im 106 jahr. Hat vor seinem ende noch sauere gurken und andere harte speisen mit gutem appetit gegessen.

Hr. Michael Hilliger, Prediger zu Schönfeld, Fürstenw. Insp. geb. 1604. gest. 1711. alt 107. Hat im amt 53, im ehestand 58 jahr gelebet, und ein schönes Epitaphium daselbst in der Kirche erhalten.

Margar. Buchens, verwitwete Döringen zu Boitzenburg, gest. 1737. 14 Apr. alt 107 jahr; hat ihre sinne und verstand, auch noch gute leibeskräfte bis an ihr ende behalten.

Eine unverehelichte Matrone, namens *Demeury*, gebürtig aus der Landschafft Ger in Burgundien, nicht weit von Geneb, ist 1738. 13 Sept. gest. alt 108 jahr.

= = Hegermann, Schulze im Dorf Bantikow, Kyritz. Insp. gest. 1743. im Mai im 108 jahre: hat noch wenig tage vor seinem tode seine hausarbeit verrichtet.

Eine alte Frau zu Rennebek, Lindauischer Insp. ist A. 1714. von 107 jahren gewesen, und ist noch alle Sonntage ohne einziges führen in die Kirche gegangen, hat ihren stuhl mitgenommen, und sonst noch wohl sehen und hören können.

Hr. Hermann Christoph von Stath, geb. zur zeit des dreißigjährigen krieges, gest. 1741. zu Garz, alt 107 jahr.

Eine Frau zu Wildenbruch, gest. 1711, welche bei ihrem hundertjährigen alter, so oft sie an einem stok über den kirchhof gegangen, geweinet, daß sie GOtt nicht würdigte in die zahl der todten aufzunehmen.

Jochim Gebel, der sogenannte Priesterbauer zu Krangen, Ruppin. Insp. geb. 1586. gest. 1686, ist gar in die kindheit gegangen, und hat sich wie ein kind bezeiget.

Mich. Dreez, Einwohner zu Gottberg, Ruppin. Insp. gest. 1688. 14 Sept. hat sein alter zwar eigentlich nicht anzeigen können, dennoch aber oft gegen den Prediger Mandenberger bezeuget, daß, wie der grosse Komet A. 1618. gestanden, er allbereit wohnhaft gewesen, und eine Frau gehabt, mithin 100 jahren nahe, wo nicht drüber, alt geworden. Und hat gedachter Prediger weiter bezeuget, daß dieser Mann im winter bei der grössesten kälte, und im sommer bei der grössesten hitze mit blossem haupte gegangen und gefahren; es hätte mögen schneien oder regnen, welches er vielmahls selbst gesehen.

Michael Herike aus Sandow, zu Rüdersdorf gest. 1685. alt 110 jahr.

Hr. Joachim Betekow, über 60 jahr Prediger zu Lindenberg, Prizwalk. Insp. und über 100 jahr alt: ist aber so kindisch worden, daß er zulezt mit den kindern im sande gespielet.

Hans Dierks, ein Kossäte in Rengersschlage, Werben. Insp. gest. 1739, alt 100 und etliche jahr. Er hat den gebrauch seines verstandes, seiner sinne und gliedmassen bis an sein ende gehabt, und ist noch 8 tage vor seinem ende in der Kirche gewesen. Alles, was in seiner jugend vorgegangen, hat er sich erinnert, auch die vornehmste stükke der predigten behalten, und bis an sein ende die kleinste schrift ohne brille lesen können.

Eine Frau in Eggersdorf, Fürstenwald. Insp. gest. 1736. alt 101 jahr: hat wenig wochen vor ihrem tode noch etliche meilen laufen können.

Martin Frost, Bürger und Schneider in Liebenwalde, gest. 1740, alt 101 jahr: ist bis an sein ende frisch und gesund, und seiner sinnen mächtig gewesen, daß er auch noch 3 jahr vor seinem tode ohne brille, die er so niemahls gebraucht, die nehenadel einfädeln können.

Jochim Beer, ein alter Hausmann zu Spandau, gest. 1706. alt 101 jahr, welchen S. Kön. Maj. Friedrich I. das jahr zuvor 1705. noch gesehen, und zusprechen gewürdiget, auch dabei mildiglich beschenket.

= = Ditberner, zu Zeinike, Dramburg. Insp. gest. 1740. 30 März, alt 101 jahr bei vollkommenem verstande, und niemahls krank gewesen.

Zwei Männer zu Schönenwalde bei Bieberteich, Drossen. Insp. sein 1738. gestorben, beide über 100 jahr alt, die aber zu iedermanns verwunderung, gut gehen und arbeiten können. Desgleichen auch geschehen von Gürge Zwieg, einem Bauer und Gerichtsmann in Neuentempel, Müncheb. Insp. der 1735. 9 Mai verstorben alt 101 jahr, und bis an sein ende alle arbeit verrichten können.

Niklas Rördorf, zu Wesenthal, Straußberg. Insp. gest. 1738, alt 102 jahr. Als A. 1675. in der schlacht bei Fehrbellin der Churfürst beim anfang des treffens umgeben gewesen: ist er mit noch acht Reutern demselben zu hülfe gekommen, und ihm

luft gemacht, wofür ein ieder von ihnen eine hand voll dukaten bekommen, welche er auch zu erkaufung seiner mühle angewendet, die er nachgehends besessen.

Hr. Joh. Stiegler, Burgermeister in Woldenberg, gest. 1720, im 102 jahr. Vor seinem tode hat er seine kinder nicht mehr gekannt, sich iedoch gar wohl erinnern können, was in seiner jugend geschehen.

Maria Elisabet Wurlichs, eine ledige Frauensperson zu Morin, gest. 1737. 27 Sept. alt 102 jahr: war bis an ihr ende berührig, daß sie sich mit spitzenknöppeln fast bis an ihr ende ernehret; wiewohl sie seit vielen jahren kein gehör gehabt.

Urban Holzke, ein Kossäte zu Falkenhagen, Spand. Insp. gest. 1693. 18 Nov. alt 102 jahr. Dieser hat fast bis an sein ende so wohl essen können, als ein mann von mittelmäßigem alter, aber am verstande sehr abgenommen, so, daß er sich zulezt zu den kleinen kindern gesellet, und mit ihnen ebenfalls im sande gespielet.

Urban Peter, ein Soldat, von Geburt ein Schwede, der in der schlacht zu Fehrbellin gefangen worden, und zu Berlin A. 1737. gestorben, alt 105 jahr.

Ein Mann vorm Spand. thor in Berlin, ohnweit dem Königl. Lustschloß Monbijou, hat bei seinem Sohn sich aufgehalten, und ist 1738. gestorben, alt 109 jahr. Daß er noch eine gute natur müsse gehabt haben, ist allein daraus abzunehmen, daß er noch eine gute menge pflaumen vertragen können; gestalt man denn unter seinem bette eine erstaunliche menge pflaumenkernen oder steine gefunden.

Scharlotte Klettin, eines Glasschleifers Frau aus Neustat a. d. Dosse, ist am 5 Mai 1749. zu Läge bei Wilsnak gest. im 104 jahr ihres alters. Hat ohne brille bis an ihr ende lesen können, ist auch am tage ihres todes noch munter gewesen, und verschied nach endigung des 4. verses aus dem Liede: Ich bin ja HErr in deiner macht, welches sie sich vorsingen lassen.

Maria Manteufels, aus Polen, von wannen sie in kriegslaüfen ins Land gekommen, und an einem Bauer in Klinkow sich verheirahtet, gest. 1723. 3 Jan. alt 109 jahr: ist 7 jahr blind gewesen, hat iedoch zulezt wieder etwas sehen können.

Der Freischulze zu Teschendorf, namens Bok, gest. 1726. ist 107 jahr, und ein Fischer namens Hain zu Brüddow, Dramb. Insp. 105 jahr alt geworden: an beiden hat man bemerket, daß sie sich von ihren gemühtsbewegungen eben nicht sonderlich beunruhigen lassen.

V. Endlich so haben sich auch einige gefunden, welche 110 jahr überlebet: und weil dieses die seltenste sein, auch wenige; so wollen wir selbige allesamt namhaft machen. Es sein aber folgende:

Ein Bauersmann zu Marwitz, unweit Berlin, gest. 1726. alt 112 jahr.

Maria Neumannin, geb. Steinhasin, eine Schäferin zu Marwitz, Landsb. Insp. in der Neumark, ist geb. 1608. zu Rosenthal, und gestorben 1718. 12 Okt. alt 110 jahr, 9 monat, 7 tage. Wegen ihrer nachkommenschafft wird sie unten §. III. vorkommen. Sie hat bis an ihr ende ohne brille die bibel lesen können, und 25 jahr im ledigen stande, 60 jahr im ehelichen stande, und 25 jahr im witwenstande gelebet.

Andr. Krug, ein Zimmermann zu Boizenburg, hat gesicht, gehör und verstand bis an sein ende behalten, und ist 1733. 15 Okt. gestorben, alt 110 jahr.

Eine Frau zu Büberow, Zedenik. Insp. gest. 1699, alt 110 jahr, bei welcher zulezt die glieder dermassen eingekrochen, daß sie der länge nach einem 9 jährigen kinde gleich gewesen, da sie sonst eine völlige statur gehabt.

Magdalena Schulzin, in Seehausen, in der Altmark, gest. 1729, alt 110 jahr.

Christoph Kleinau, ein abgelassener Akkersmann zu Darenstät, Tangerm. Inspect. gest. 1721. 12 März, alt 112 jahr 9 monat. Er war aus dem Lande Bremen gebürtig, und hatte dem König von Schweden Gustav Adolph 5 jahr als Reuter gedienet.

Ein Bauer, namens Lembke, im Königl. Amte Oranienburg, gest. 1742. im monat Mai, alt 112 jahr.

Maria Dornbuschin, eine Bauersfrau zu Hohenleme, Mittenwald. Insp. war An. 1713. noch am leben und 112 jahr alt.

Abraham Guhl, ein Schäfer in der Königl. schäferei zu Zossen, gest. 1693. 13 Okt. alt 113 jahr.

Jakob Gerike, ein Akkersmann in Fliet, gest. 1735. 26 Jun. alt 113 jahr. Hat zum lesen niemahls eine brille gebrauchet, und ist ziemlich lebhaft geblieben bis einige wochen vor seinem tode.

Paul Stein, ein Soldat, gest. 1727. zu Löwenberg, zwischen Berlin und Fürstenwalde, alt 113 jahr.

Martin Rosenwald, ein Bauer in Fehlesanz, Spand. Insp. gest. 1732. 19 Febr. alt 114 jahr.

Karl

Karl Magnus, war in Schweden An. 1629. 17 Febr. geb. und hat anfangs unter den Schweden, nachmahls unter Brandenburg bis 1693. als Soldate gedienet, endlich aber abgedanket, in Seehausen sich niedergelassen, und An. 1743. 2 Febr. verstorben, alt 114 jahr.

Anna Kretzmanns, Peter Tölkens Witwe zu Holtorf, Seehaus. Insp. gest. 1709. 22 März, und wird angegeben 115 jahr alt gewesen zu sein.

In Schönhausen ist 1710. 27 Jun. ein alter Mann von 117 jahren begraben worden.

Paul Maul, ein Mann in dem Amte Storkow, Beeßk. Insp. gest. 1530, alt 118 jahr. Er hat einen bart gehabt, der bis unter die knie gereichet, und des Baron Raubers seinem bart ziemlich gleich kommt, dessen Tenzel Mon. Unt. 1690. s. 1060. ꝛc. aus dem Valvasor gedenket. Eine ansehnliche summe geldes, so er durch seinen pflug im akker entdekket, hat ihn in den stand gesetzet, daß er seine Söhne hat können studiren lassen, von welchen Simon Maul, der die Rechte erwehlet, Magdeburgischer Raht geworden.

Balthas. Völmers, eines Bauers in Zechau, Landsberg. Insp. Witwe, gebohrne Rostenen, geb. 1722. alt 118 jahr.

Achim Ganzow, in der Witstokkischen Insp. gest. A. 1581. alt 120 jahr. Und dieses ist derjenige, welcher die ehre hat der Allerälteste zu sein in der ganzen Mark Brandenburg: welchem iedoch der oder diejenige beizufügen, deren in der Witstokkischen Insp. ohne namen gedacht worden, wie bald folgen wird: wann es nicht eine und eben dieselbe person ist.

VI. Kürzlich wollen wir noch einen und den andern ort anmerken, wo sich mehr, als anderswo betagte Leute finden lassen: und hat unter diesen die Neustat Brandenburg den vorzug, als welche seit A. 1714. 36 Greise aufweisen kann, die innerhalb ihren mauern zwischen dem 90 und 107 jahr gestorben, unter welchen 3 Personen, welche 100 jahr erreichet, 7 Personen, so selbige überstiegen, die übrige alle zwischen 90 und 100 stehen geblieben. Zu Dransee und den eingepfarrten Dörfern Schweinrich, Sevekow und Berlinchen, Witstok. Insp. sein 21 Personen, die 100 jahr überstiegen, und einer so gar 120 jahr erreichet, einige auch zwischen 90 und 100 gestorben. In Pommerzig, Kroßn. Insp. haben sich verschiedene von 90 jahren und drüber befunden: und zu Wusterwitz, Dramb. Insp. sein verschiedene 90. 100. und mehr jahre alt worden, worunter auch einige, so niemahls krank gewesen, und ganz sanft eingeschlafen. Ein gleiches wird gerühmet von Gr. und Kl. Manzer und Pollitz, Seehaus. Insp. von Buch und Schönhausen, Tangerm. Insp. Lenzerwische und Boberow, Lenzl. Insp.

Das jahr 1721. wird auch in diesem stük als besonder anzumerken sein, als in welchem in der Mark 28 Personen zwischen 90 und 100, und 11 Personen so über 100 jahr alt, und eine bis 112 jahr alt gestorben.

VII. Eine andere anmerkung bei diesem so hohen alter ist, daß unterschiedene noch bei ihren lebzeiten eine zahlreiche menge von kindern bis ins vierte und fünfte glied vor sich gesehen.

Zuvorderst hat das geschlechtregister der Durchleuchtigsten Regenten selbst Churfürst Johann Georgen aufzuweisen, welcher zwar nur 73 jahr alt worden, iedoch das glük gehabt 23 Kinder, 16 Enkeln und seinen Urenkel, George Wilhelm, nachmaligen Churfürsten, insgesamt 40 Nachkommen zu erleben, welches bei Fürstl. geschlechtern was seltsames ist. Diesem ist am nähsten gekommen Albertus Achilles, welcher 19 Kinder und 5 Enkel, iedoch keinen Urenkel erlebet.

Und die gegenwärtige Mark Brandenburg hat das glük eine Allerdurchleuchtigste Landesmutter, der Königl. Frau Mutter Majestät, in der zahl dieser seltenen beispiele zu sehen, als welche unlängst in Dero 64 jahr bei Hohem wohlsein das glük und vergnügen gehabt, von Dero Enkelin, des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Fr. Gemahlin, Hochfürstl. Durchl. am 19 Febr. 1750. eine Urenkelin, die Durchl. Prinzeßin Friderike Wilhelmine Augusta zu erleben. Ihro Königl. Majestät munteres und lebhaftes alter heißt uns von der Göttl. Vorsehung noch ferner auch das glük und ausnehmende vergnügen hoffen, daß Höchstdieselbe durch diese und noch zu hoffende Urenkelinnen nach den verehrungswürdigen namen einer Urältermutter, ja auch Ururältermutter erlangen werden: welches dann alle getreue Unterthanen und redliche Märker, welche das grosse gute erkennen, das der Allmächtige durch Ihro Königl. Majestät dem Lande wiederfahren lässet, von grund der seelen mit uns wünschen werden.

Hier-

Hiernähst finden sich nun noch namentlich:

Hr. Heinrich Sebald, gewesener Inspector zu Belitz, wie nur gedacht, ist 91 jahr alt, und viermahl vereheliget, und dadurch 26 Kinder Vater worden, welche er mit der ersten, dritten und vierten Frauen, mit der andern aber keine gezeuget, davon auch zwölf bei seinem tode noch am leben gewesen: aus denselben insgesamt aber 106 Kindeskinder und Kindeskindeskinder erlebet. S. Belitz. Gesch.

Hr. Samuel Grüzmacher, Pfarrer zu Dietersdorf, Dramb. Insp. hat 54 jahr das predigtamt verwaltet, und mit zweien Ehefrauen gezeuget 16 Kinder, von welchen 46 Kindeskinder, und von diesen 11 Kindeskindeskinder gebohren worden, hat also 73 seelen, so von ihm abgestammet, bei seinem leben vor sich gesehen.

Hr. Peter Krüger, gewesener Hegemeister der Herren von der Gröben zu Bötzo, hat sein leben auf 104 jahr gebracht, und ist fast niemahls krank gewesen, ausser daß er etliche jahr vor seinem tode blind worden, hierbeneben 87 Kinder, Kindes- und Kindeskindeskinder Vater worden, besage grabsteins auf dem kirchhof zu Bötzo.

Martin Schröder, ein Bauer zu Wensikendorf, unter dem Königl. Amte Oranienburg, ist A. 1715. 4 Aug. verstorben, alt 88 jahr und etwas drüber: hat in der ehe gezeuget 10 Kinder, von denselben erlebet 53 Kindeskinder, und von diesen 32 Kindeskindeskinder, und ist folgends Vater, Großvater und Aeltervater worden von 95 Kindern.

Anna Schulzin, M. Otto Böttichers, gewesenen Inspectoris zu Falkenberg Witwe, D. Bötchers, Churfürstl. Leib-Medici Mutter, ist 9 Kinder leibliche Mutter, 49 Kinder Großmutter, 42 Kinder Aeltermutter gewesen, insgesamt 102 Kinder. Sie ist gestorben zu Driesen A. 1647, alt 99 jahr, besage personalien bei D. Böttichers leichpredigt, gehalten von dem Churfürstl. Hofpred. Barthol. Stosch.

Noch eine Anna Schulzin, Andreas Schwiegers, und nachmahls Andr. Prieziers Witwe, gest. A. 1707. 8 Sept. alt 77 jahr, ist 10 Kinder Mutter, 46 Kindeskinder Großmutter, 24 Kindeskindeskinder Aeltermutter gewesen, und hat also 80 lebendige Kinder vor sich gesehen.

Katharine Helwichs, bürtig von Neustateberswalde, Jakob Krumkrügers zu Neuangermünde Ehefrau, ist 90 alt worden, und hat ausser Kinder und Kindeskinder auch Kindeskindeskinder an der zahl 120 erlebet, besage der Grabschrift in der Pfarrkirche zu Neuangermünde, und Burgerm. Joh. Krumkrügers leichpr. lit. E. 1.

Kathar. Sperlings, zu Falkenthal, Zedenik. Insp. gebürtig aus Fahrland, gest. 1713. alt 106 jahr, und noch bei gutem verstande und kräften, die auch zu der zeit vermöge ihres gelübdes noch keinen Gottesdienst verseumet; ob sie wohl etwas weit von der Kirche abgewohnet. Sie war von acht Kindern Mutter und von 47 Enkeln Großmutter.

Maria Neumannin, welche 110 jahr alt worden, S. §. V. hat von funfzehen Kindern 54 Kindeskinder, und 27 Kindeskindeskinder zusammen 96 seelen erlebet.

Anna Osterfeld, in der Gardeleg. Insp. ist gest. 1726, über 90 jahr alt worden, und von 4 Kindern Mutter, von 11 Enkeln Großmutter, von 23 Vorenkeln Aeltermutter, und von 2 Enkelsenkeln Urältermutter gewesen.

Joach. Köppen, zu Schönweide, Zoßn. Insp. gest. 1734, alt 80 jahr, hat von 10 Kindern 29 Enkel und 3 Urenkel erlebet. Sein zweiter sohn aus der zweiten ehe hat 7 Söhne nach einander und zum 8 eine Tochter gezeuget.

Eines Schneiders in Witstok, Lorenz Gachens Ehefrau, welche A. 163.. verstorben, hat Kindeskindeskinder hinterlassen, welche wegen der verlassenschafft noch in streit gerahten. S. Scheplitz. Const. March. Additam ad P. III. Tit. III. §. XIII. f. 601.

Michael Thieme, zu Domsdorf, Neustat-Brandenb. Insp. gest. 1742. 27 Sept. im 83 jahr seines alters, als Vater von 12 Kindern, als Großvater von 26 Enkeln, als Aeltervater von 7 Urenkeln: und ist 4 tage vor seinem tode noch ganz gesund, iedoch etwas blöde von gesicht gewesen.

M. Matth. Lemchen, Prediger bei St. Jakob in Prenzlow, gest. 1619. 28 Aug. alt 90 jahr: nachdem er 1617. im 50 jahr seines predigtamts auf der kanzel vom schlag gerühret worden, und 12 Kinder, 42 Kindeskinder und 8 Kindeskindeskinder erlebet hatte.

Melchior Liederstät, dessen oben gedacht, ist über 90 jaht alt, und Oberältervater geworden.

Anna Reinikens, eines Krügers, Klaus Dahrmanns Witwe, zu Krusemark, Werben. Insp. gest. 1729. 23 März, alt 79 jahr; nachdem sie 56 jahr im ehestand gelebet, und 11 Kinder, 56 Enkel, 2 Urenkel, in allen 69 Personen bei nicht so gar hohem alter gesehen.

Anna

Anna Ganzers, eine Witwe in Herzsprung, Witstok. Insp. gest. 1727, alt 98 jahr, ist in zeiten gerahten, da man broht von eicheln gebakken, von welchem viel gestorben, sie aber satt worden: und als man wieder kornmeÿl verbakken, wieder viel gestorben. Hat 10 Kinder, 30 Enkel, 26 Urenkel, zusammen 66 Nachkommen erlebet.

Kathar. Krügerin, auf dem Amt Bucholz in der Herrschafft Wusterhausen, gest. 1738. im März, alt beinahe 104 jahr, von 12 Kindern Mutter, von 28 Kindeskindern Großmutter, und von 13 Kindeskindeskindern Aeltermutter; und ist in ihrem leben niemahls krank gewesen.

Hans Bresemann, ein Bauer zu Hohenwalde, Frankf. Insp. gest. 1715. alt 100 jahr und 14 tage: ist Vater von 16 Kindern, Großvater von 48 Enkeln, und von 10 Urenkeln Aelterbater gewesen.

Judit Gräfin, gebohrne Bundebartin, zu Gr. Kreuz, Neustat-Brandeb. Insp. gest. 1738. 28 Novemb. alt 87 jahr, als Mutter von 11 Kindern, als Großmutter von 47 Enkeln, und als Aeltermutter von 33 Urenkeln.

Marg. Dames, eine Witwe in Teez, Witstok. Insp. gest. 1741. 30 März, alt 86 jahr, hat 109 nachkommen erlebet.

Elisabet Lüdekens, des Arendator Schulzens zu Greifenberg Witwe, gestorb. 1734. 8 Jun. alt etliche und 90 jahr, und 3 Kinder, 45 Kindeskinder, 71 Kindeskindeskinder, und 2 Kindeskindeskindeskinder, zusammen 121 Personen hinterlassen, und das seltene glük erlebet, Urältermutter zu sein. Welches weil es was sehr seltsames ist, haben die Engländer vor einigen jahren 1744. ein beispiel von dieser ahrt, welches zu Wittigton in der Grafschafft Derby sich zugetragen, in die öffentliche zeitungen setzen lassen, daß nehmlich dem Herrn Arthur Bukkeley ein sohn getauft, der seine Mutter, Großmutter, Aeltermutter und Urältermutter noch im leben gefunden. Aber unsere Mark kann noch ein seltsamers beispiel aufweisen an einer Bauersfrau in Baiersdorf in der Neumark, Landsberg. Insp. welche A. 1741. 25 März gestorben, alt 104 jahr, als Mutter von 6 Kindern, als Großmutter von 29 Enkeln, als Aeltermutter von 25 Kindeskindeskindern, oder Enkelkindern, als Urältermutter von 6 Kindeskindeskindeskindern oder Enkelenkeln, und als Ururältermutter von 3 Kindeskindeskindeskindeskindern oder Ururenkeln; und welche würklich hätte sagen können: Meine Tochter, sage deiner Tochter, daß sie sage ihrer Tochter, es weine ihrer Tochter Töchterlein: oder wie der Holländer sagt: *Dogter* staet up, gaet na uwe *Dogter*, want hare *Dogters Dogter* heft een Zoon: wann wenigstens von iedem gliede die genennte Person wäre am leben gewesen; welches hier aber nicht eingetroffen. Und würde das allerseltsamste beispiel sein, wann es eingetroffen hätte, dergleichen wohl schwehrlich in den geschichten wird vorkommen.

Katharine Wuels, verwitwete Kölerin zu Falkenburg, einem Fischerdorfe und Filia von Köten, Neustat-Eberw. Insp. beerdiget, An. 1706. 30 Dec. alt 84 jahr, und hat 86 Kinder, Kindeskinder und Kindeskindeskinder erlebet.

Kathar. Cheels, zu Mödlich, Lenz. Insp. eine Witwe, gest. 1741. alt 91 jahr. Sie hat mit zweien Männern 70 jahr im ehestand gelebet, mit dem ersten 12 jahr, mit dem andern 58 jahr, und zur welt gebracht 9 Kinder, von welchen sie 55 Kindeskinder und 49 Kindeskindeskinder gesehen.

Jochim Schulze, Dorf- und Lehnschulze in Molitz, gest. 1740. 27 Mai alt 91 jahr: ist nur einmahl krank, und bis an sein ende bei guten kräften und verstand geblieben. Bald hernach im Julius ist auch dessen Ehefrau im 85 jahr ihres alters verstorben, und haben 6 Töchter, und von denselben 37 Enkel und 22 Urenkel erlebet.

Eva Heinzens, zu Reitwen, Frankf. Insp. gest. 1692, alt 93 jahr, hat von 9 Kindern 40 Enkel und 18 Urenkel erlebet.

Maria Zimmermanns, gest. 1740. 3 März alt 93 jahr, in der Tangerm. Inspect. war von 13 Kindern Mutter, von 37 Großmutter, von 51 Aeltermutter, von einem Urältermutter, welches zusammen 101 ausmachen.

Jochim Freddrich, zu Legde, Wilsnak. Insp. gest. 1730. alt 95 jahr, war von 13 Kindern Vater, von 37 Enkeln Großvater, und von 9 Urenkeln Aelterbater.

Peter Plogers Witwe zu Bandelow, Prenzl. Insp. ist A. 1688. gestorben, alt 96 jahr, und hat erlebet ausser Kinder und Kindeskinder, auch Kindeskindeskinder, insgesamt 70 Personen.

IIX. Noch hat man zu bemerken, daß unter den bisher gemeldten alten Leuten einige gewesen, so am ende des 16, oder ohne einen des leztverflossenen jahrhunderts gebohren, und in dem gegenwärtigen 18 jahrhundert erst verstorben, als

Christian Ulrich, zu Lichtenfelde, so A. 1598. gebohren, und A. 1705. gestorben, alt 107 jahr. Und

Peter Weber, Kirchvater zu Lichtenberg, Lindow. Insp. geb. A. 1597, und gest. 1701. 24 Jan. alt 104 jahr.

Eine Bauersfrau, Michel Bartels Mutter zu Schönenwerder, gest. A. 1710. 24 Aug. im 111 jahr, mithin geb. 1599.

An welchen nicht allein dero hohes alter von 100 jahren und drüber zu erkennen, sondern dieses zugleich, daß sie in dreien jahrhunderten oder Seculis gelebet. Welches wie es bei andern einen mißverstand geben kann, als ob sie 300 gelebet: also mag auch vielleicht dahin verstanden werden, was von Johanne de Temporibus, so in des Kaisers Caroli M. kriegsdiensten gestanden, geschrieben wird, daß er 300 jahr, das ist, in dreien jahrhunderten, nicht aber darum 300 jahr gelebet.

IX. Um auch derjenigen Familien zu gedenken, in welchen beide Ehegattinnen ein hohes alter erreichet, oder sich verschiedene alte Leute mit einem mahl befunden, so hat **Lorenz Daus**, ein Bauer in Zacharin, der 1741. in einem alter von 90 jahren gewesen, eine Schwester damahls von 100 jahren, einen Stiefvater von 107 jahren, und noch einen Bruder oder sonst nahen verwandten gehabt von hohen jahren, welcher leztere in der grossen theurung hungers gestorben.

Zu Brüsenhagen in der Prignitz, Kyritz. Insp. ist die **Schumacherische Familie** deswegen merkwürdig, in welcher verschiedene alte, und unter denen **Peter Schumacher**, An. 1712. im 94 jahr, und dessen Bruder, **Michel Schumacher** 1713. im 84 jahr verstorben.

Zu Premslin in der Perlberg. Insp. ist die **Rungische Familie**, aus welcher A. 1731. **Theis Runge** gestorben, alt 97 jahr, und dessen Schwester, **Anne Rungin**, verehlichte Krummen, eines Kossäten Frau, A. 1736. im 94 jahr ihres alters.

Die beide Zwillinge **Hans und Peter Fiebelkorn** gehören auch hierher, deren oben gedacht worden §. II.

Eine alte Frau zu Schönhausen, Tangerm. Insp. ist 105 jahr alt worden, und hat 3 Söhne gehabt, die alle 80 jahr erreichet.

August Wernike zu Bombek, Salzwed. Insp. gestorben 1728. ist 95 jahr alt gewesen, und eine unverehlichte Schwester gehabt, die 1729. 12 Dec. gestorben, und 103 jahr alt worden.

Kathar. Schröders, Christoph Kühns, eines Verwalters in dem zu Lenzen eingepfarrten Vorwerk Rudow, Schwiegermutter, geb. A. 1611. zu Vielbom in der Altmark, gest. 1713. 21 Febr. alt 102 jahr, hat einen Sohn hinterlassen von 80 jahren, dessen oben gedacht worden.

Greger Reschke, ein Hirte zu Reppen, gest. 1735. alt 104 jahr, und dessen Frau, gest. 1736. alt 103 jahr.

Ein Fischer zu Falkenrede, Spand. Insp. ist 104, und dessen Ehefrau 108 jahr alt worden.

Der oben angeführte 104 jährige **Christian Rükker** mit seiner nicht viel jüngern Ehefrau.

Klaus Konow, Bauer zu Vehlin, Kyritz. Insp. gest. 1698, alt 104 jahr, dem seine Frau von 87 jahren 1699 gefolget.

Hans Hübner, Einwohner in Katerbow, Ruppin. Insp. gest. 1712. alt 95 jahr, und dessen Ehefrau, **Anna Wernekens**, 6 tage hernach alt 79 jahr, hatten beide 62 jahr mit einander im ehestand gelebet, und war der Mann schon A. 1636. als Reuter mit in der schlacht bei Witstok zugegen gewesen.

Thomas Schulze, ein Tuchmacher in Neuruppin, gest. 1712. 29 Dec. und seine Ehefrau den nähsten 30 Dec. Haben beide 57 jahr und 18 tage im ehestand gelebet, und ist der Mann 91 jahr 11 monat, die Frau 73 jahr alt worden.

Ein Bauer in Panzerin, Schiebelbein. Insp. so A. 1732. gestorben, ist etliche und 80, und seine Frau, so A. 1741. gestorben, noch etliche jahr älter geworden.

Henning Lanke, zu Lagendorf, Salzw. Insp. gest. 1696, alt 100 jahr, hat auch eine Schwester gehabt, die Ditmarsche genannt, die A. 1713. noch gelebet, und ist über 100 jahr alt geschätzet worden.

Joh. Peter, Freischütze zu Höwisch, Seehaus. Insp. welcher 100 jahr und 3 monat alt worden, hat 3 Kinder von nicht weniger

hohem

hohem alter gehabt, davon der älteste Sohn 80 jahr, der andere 75 jahr, die dritte eine Tochter 73 jahr alt gewesen.

Welchem wir dann zum beschluß dieser materie noch ein gleiches beispiel, nicht zwar mehr aus der Mark, aber doch aus einer benachbarten gegend, aus der Fürstl. Residenzstat Dessau wegen der ähnlichkeit und seltenheit beifügen wollen, als woselbst 1736. 4 Jan. eine verehrungswürdige und bei hohen und niedrigen in besonderer achtung stehende Matrone, des ehmahligen Kanzlei-Directoris, Hrn. George Hermanns hinterlassene Witwe, Frau Eleonore Marie, eine gebohrne Milagiußin, gestorben, welche A. 1638. 17 Jul. gebohren, mithin an die 98 jahr alt war, und Kinder theils vor sich sehen sterben, theils hinterlassen, welche ebenfalls ein hohes alter erreichet. Ihre älteste Tochter, Fr. Sophia Margareta, verehelichte Kornführerin, war geb. 1655. 16 Aug. und starb 1729. 24 Febr. alt beinahe 74 jahr. Die vierte unter den Kindern Jungf. Kathar. Dorothea, war geb. 1660. 8 Febr. und gestorben 1736. 3 Febr. alt 76 jahr. Hr. Wilhelm Henrich, Fürstl. Anhaltischer Hofraht und gesamt Archivarius, war das fünfte unter den Kindern, geb. 1661. 5 Nov. und gest. 1737. 13 Febr. im 76. jahre. Das 6. unter den Kindern, Jungfer Johanna Maria, war geb. 1663. 10 März, gest. 1744. 8 Nov. im 81. jahre. Hr. Immanuel, Markgräflich-Brandenburg. Oberamtmann zu Wildenbruch, der jüngste von allen, war geb. 1666. 24 Febr. und gest. 1736. 10 Dec. im 70. jahre: welches sehr seltene exempel wenig seines gleichen finden wird; insonderheit da es unter den vorfahren der Hermannischen und Milagischen Familie mehr giebt, welche ein hohes alter erreicht; und wünscht man den in ansehnlichen bedienungen stehenden nachkömmlingen sowohl in der Mark als in Anhalt, daß selbige die anzahl der beispiele an ihnen selbst bei ebenmäßiger munterkeit vermehren mögen.

Noch mit wenigen ist auch der Polygamorum, aber im guten sinn, nemlich solcher zugedenken, welche mehr als 3 Frauens nach einander gehabt.

Erdmann Lüderitz, zu Krüden in der Altmark, hat 7 Frauens nach einander gehabt, und hat auch die lezte überlebet, und ist als 4 jähriger Witwer A. 1729. 23 Apr. gestorben. An eben dem ort lebte 1742. noch Kersten Driestmann, mit seiner 7. Frau in der ehe.)

X. Grosse und starke Leute hats in der Mark auch gegeben. Nicht zu gedenken der ausserordentlichen grossen gerippe, welche zu Altenlandsberg ausgegraben worden, und noch unausgemacht, ob es Menschen knochen gewesen: so lieset man in Joh. Cassanionis bericht von den Riesen im XII. kap. worin er von grossen und starken Leuten handelt, daß einer von Adel des geschlechts von Zabelitz (vermuhtlich Zabeltitz oder Zobeltitz) in der Mark gewesen, so von ziemlicher länge, doch hagern leibes, aber so stark gewesen, daß er ein neues hufeisen, wie man es den pferden, oder wie die worte bei dem Verfasser lauten, den reisigen gaulen, aufzuschlagen pfleget, desgleichen auch zwei harte thaler auf einander geleget, ohne allen vortheil mit blossen fingern habe können entzwei brechen. (Ingleichen wird erzehlet von Hrn. Joachim von Schapelow, dessen grabschrift in der Kirche zu Quilitz annoch befindlich, daß er nicht nur einsmahls einen ungeheuren grossen und starken Mann, den ein fremder Fürst mit nach Berlin gebracht, und mit dem er auf befehl des Churfürsten sich einlassen müssen, niedergeworfen, sondern selbigen auch von neuen ergriffen, die hände gehalten, und zum fenster hinauswerfen wollen, so ihm aber nicht gestattet. Als der Churfürst ihm hierauf die erlaubnüß gegeben, aus seinem weinkeller so viel wein zu holen, als er mit einem mahle heraus tragen könnte: soll er ein gefäß wein unter dem rechten, eins unter dem linken arm, und ferner in ieder hand am spundloch mit den 4 fingern eins, insgesamt 4 gefäße wein aus dem keller getragen, der Churfürst aber gesagt haben: Schaplo! Schaplo! dießmahl mags geschehen: wir werden dich aber wohl nicht wieder in unsern weinkeller schikken. Nach obgedachter grabschrift ist er 1574. mithin zu Churfürst Joh. Georgens zeiten gestorben. Und von einem Henrich Kotsicz oder Kottwicz, der vermuhtlich zu dem geschlecht der Herren von Kotwitz gehöret, merket Okolski T. I. Orb. Pol. f. 481. an, daß er mit der rechten hand einen grossen mühlstein in der mitte anfassen, und bis auf das haupt in die höhe heben können, woraus Gauhe es f. 1100. angeführet. In nur gedachten Cassanio-) nis bericht im VI. kap. wird eines sehr grossen Manns von Bourdeaux gedacht, welchen König Franciscus I. deßhalb zu einem Trabanten angenommen, der aber, weil er ein Bauer

gewesen, und fast nie aus seinem Dorf gekommen, sich in das hofleben nicht schikken können, und daher sich heimlich wieder davon gemacht. In den zusätzen wird beigefüget, daß Churfürst Joachim II. fast dergleichen Trabanten etliche jahr an seinem Hof gehabt, so ein Märkischer Bauer von Sazke, einem Dorfe Witstok. Insp. bürtig, und fünf Elnbogen, das ist, fast 4 ellen lang gewesen, und den man scherzweise den kleinen Michel zu nennen gepfleget. Welches der Verfasser genommen aus des ehmahligen berühmten Professoris zu Frankfurt Matthaei Hosti Opp. T. III. Tit. 10. Inquis. in historiam Monomachiae Davidis & Goliath. f. 829. allwo dessen worte sein: Illustrissimus Princeps Elector. Brandenburgicus S. R. I. Archicamerarius, Joachimus II *rusticum quendam Michaëlem N. nomine propter inusitatam corporis staturam*, ut nunc sunt homines ex *agro Witslochiano*, *nomen pago est Zatzk*, Coloniam ad Suevum in aulam accersivit: quem κατ' ἀντίφρασιν appellant *pusillum Michaëlem*, den kleinen Michel; huius statura est quinque cubitorum Graecorum, qui faciunt ulnas Francofordianas tres cum ulnae semisse.

(Und das muß auch kein kleiner Mann gewesen sein, dessen gebeine zu Brandenburg A. 1522. gefunden worden, als man auf des Bischofs Hieronymi befehl nach des Markgrafen Brunitonis gebeinen gegraben: dann die schienbeine reichten einem Mann von mittelmäßiger statur bis an die hüften: wie dessen Sabinus in vita Hugonis gedenket. Wohin dann auch diejenige gehören, welche bei Rheinsberg ausgegraben worden, da man des Remus grab gesuchet, wie unten vorkommen wird. Zu Pinnow ist in des Hrn. von Düringshoven Naturalienkabinet ein hirnscheitel, der in der gegend gefunden worden, befindlich gewesen, so 1½ finger dikke gewesen. Ist dieses seine verhältnüß mäßige dikke gewesen, so muß der körper, worauf er gestanden, auch nicht einen kleinen raum eingenommen haben.

Hier kan man sich nicht entbrechen derjenigen grossen Leute zu gedenken, welche in der armee Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms, Hochsel. andenkens befindlich gewesen, und das Leibregiment ausgemacht. Dann obwohl die Leute mehrentheils Ausländer waren: so haben sie doch in der Mark gelebet, einen theil von Sr. Königlichen Majestät Unterthanen ausgemacht und denenselben gedienet, und zwar in solcher anzahl, daß in den geschichten von allen zeiten her nicht leicht ein beispiel von gleicher art anzutreffen. Dann obwohl die H. Schrift von dem ersten Israelitischen König Saul saget, wo er einen starken und rüstigen Mann sahe, den nahm er zu sich, 1 Sam. XIV, 52; und es allerdings glaublich, daß, weil er selbst eines kopfs grösser war, dann alles Volk, er grosse ansehnliche starke Leute, welche gerüstet genennet werden, aus ganz Israel zusammen gesuchet; auch von dem Macedonischen Königen, sonderlich auch vom Antiocho Epiph. und von Alexander dem Grossen bekannt, daß sie ein Regiment von grossen Leuten aufgerichtet, so unter dem namen Phalanx Macedonica bekannt; und Nero diesem nachgefolget, indem er aus Italien junge Leute von 6 fuß angeworben, mit welchen er einen zug nach den Kaspischen Engen, Portis Caspiis, zu thun willens gewesen: Parabat & ad Caspias portas expeditionem, conscripta ex Italicis senum pedum tironibus nova legione, quam *Magni Alexandri* phalangem appellabat. Sueton. in Neron. c. XIX. und Casaubonus über diese stelle: so ist doch weder das eigentliche maaß der grösse oder länge, noch die anzahl der mannschafft recht bekannt; auch nur ein kleines Corps gewesen, und als eine leibgarde anzusehen; wie noch heut zu tage bei grossen Potentaten zu dergleichen diensten von der Schweizerischen Nation nicht allein wegen der treue, sondern auch wegen der grösse und ansehen, mannschafft pfleget genommen zu werden. Es ist auch nicht glaublich, daß die anzahl sonderlich groß gewesen, weil sie nur aus einem oder dem andern Lande ausgesuchet worden: da im gegentheil das Preußische Corps aus allen theilen der welt hergekommen, und nicht leicht ein Einwohner in der ganzen bewohnten welt befindlich, der nicht hier einen Landsmann sollte angetroffen haben. Dann weil auswärtige Potentaten wußten, daß Se. Kön. Majestät an dergleichen wohlgewachsenen und rüstigen Leuten ein besonderes gefallen trugen: so machten selbige sich ein vergnügen die anzahl derselben aus ihren Staaten zu vermehren. Se. Königl. Majestät haben schon als Kronprinz darzu ein belieben getragen, und die erste anlage zu dero Leibregiment war schon eine auserlesene mannschafft, welche zu Köpenik, Mittenwalde und Zossen 1711. 1712. 1713. einquartiret, im leztern jahre aber nach Potstam verleget worden. Die erfoderliche grösse bei der armee war 5 fuß 6 zoll, unter welchem maß keiner angenommen wurde. Diese

aber

aber sein allesamt noch länger gewesen, und die allerlängste haben als Flügelmänner in vorzüglicher achtung gestanden. Unter denselben ist sonderlich ein Engländer gewesen, namens Jonas, welcher 7 fuß 2 linien in der höhe, und fußsohlen einer halben elle lang gehabt: und ist dessen hölzerne säule in lebensgrösse mit der gewöhnlichen Soldatenkleidung noch vorhanden. Das vornehmste andenken aber hiervon haben Se. Königl. Majestät selbst bei der nachwelt durch den grossen Granadiersaal, in welchem die ansehnlichste von diesen Leuten in lebensgrösse abgemahlet worden, suchen zu erhalten: nach deren hintrit Se. jeztregierende Königl. Majestät diese ansehnliche und kostbahre mannschafft theils an andere Regimenter abgegeben, theils beurlaubet, oder zu anderweitigen diensten bei Dero Hofstat gebrauchet. Und wird deren gehörigen orts gedacht werden.

XI. Dieses kapittel mag endlich ein Junggeselle von 50 jahren beschliessen, Daniel Krüger, ein Huf- und waffenschmid in Moheim, welcher nicht allein nicht geheirahtet, sondern auch kein Frauenvolk um sich gelitten, mithin sein leinenzeug selbst gewaschen, seinen teig selber geknetet, speise und trank besorget, und seiner ganzen haushaltung selbst vorgestanden; dabei ein frommes tugendhaftes leben geführet, auch bei seiner dem nähsten iedoch nicht beschwehrlichen sparsamkeit, nach seinem A. 1727. 12 Mai erfolgten hintrit seinen anverwandten eine gute erbschafft hinterlassen. Sollten die regulae caelibatus in unserer Mark von diesem beispiel genommen werden: so dürfte manchem die lust und gedanke zu dem ehelosen stande vergehen, und die Mark mehr zuwachs bekommen von ihren Landskindern.)

Das XII. Kapittel.

Einige besondere anmerkungen von den Märkischen Stäten.

I. Anbau und aufnehmen der Stäte in der Mark.
II. Vermauerte Thore in einigen Stäten.
III. Regelmäßig erbauete Stäte: alte Mauern.
IV. Vorsichtigkeit wegen feuersgefahr: Stäte, so vor andern mit brand heimgesuchet worden.
V. Anstalten den verunglükten Stäten aufzuhelfen.
VI. Kirchen und Thürme vom donnerwetter angezündet: verkehrte Thürme.
VII. Kirchhöfe werden ausserhalb den Stäten verleget.
IIX. Anbau und erweiterung der Stäte in neuerlichen zeiten.
IX. Rangordnung der Stäte.
X. Deren beitrag bei den Landesanlagen.

I.

(Daß die alte Teutschen vor der Wenden eintrit gar keine Stäte gehabt haben, wird fast durchgängig als ein ausgemachte sache geglaubt, und damit insonderheit behauptet, daß sie nach art der Nomaden hin und her gezogen; wie wir davon oben I. kap. III. §. des Strabo zeugnüß gesehen; und daß Tacitus ausdrüklich sagt: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se iuńctas sedes. M. G. c. XVI. Und es ist freilich wohl an dem, daß sie keine solche Stäte bewohnet, welche aus ansehnlichen haüsern und pallästen bestanden, und mit mauern, graben und wällen umgeben gewesen, wie die Römer zu bauen gewohnt waren, und man nachgehends auch in Teutschland gesehen. Allein das ist inzwischen doch auch gewiß, daß das hin und herziehen vor der Wenden eintrit eine geraume zeit schon aufgehöret, und sie gewisse wohnsitze gehabt: Colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit, wie Tacitus weiter fortfähret; und sie nicht allein vicos oder mit einzeln haüsern besezte örter, sondern auch eine art von einer bürgerlichen einrichtung und Obrigkeit gehabt, auch gewisse arten von handtierung, handel und wandel getrieben; die auch ihre besondere namen gehabt, wann wir des Ptolemaei nachrichten trauen dürfen. Der unterscheid der Menschen nach ihrem stand und geschiklichkeit ziehet den unterscheid der kleidung, speise, des getranks, und anderer dinge, sonderlich der wohnung nach sich, welche einem ort, vico, vor dem andern einen vorzug geben, und vermuhten lassen, daß, wann man solche Stätische gesellschafften ohne mauern und wälle, ja für Stäte nicht annehmen will, solche zum wenigsten doch damahls, eben wie iezt die Stäte, geringern vicis oder Dörfern vorgezogen worden, und die anlage und der anfang

der meisten Stäte in der Mark vor der Wenden zeiten gewesen, von welchen nachgehends mit mehr gewisheit gesaget werden kann, daß sie Stäte angebauet, oder die ansehnlichste vicos zu Stäte gemacht; wie deren namen) solches bezeugen, und bei beschreibung der Stäte wird gedacht werden. Doch haben die meiste Stäte, wie die ganze Mark ihr aufnehmen und verbesserung den vortrefflichen Markgrafen aus der Anhaltischen Familie, sonderlich dem **Johannes** und **Otto** zu danken, als welche in der Altmark die **Neustat Salzwedel**, in der Ukermark die Stäte **Neuangermünde** und **Stolpe** erbauet, in der Mittelmark die Stat **Frankfurt an der Oder**, wegen bequemlichkeit der guten lage vergrössert, anbei die Neumark grossen theils erworben, und darin die Stat **Landsberg an der Warte** wegen gleichmäßiger guten lage an der Warte erbauet, und werden dieselbe ohne zweifel auch sonsten sowohl des Landes als vieler andern Stäte aufnehmen mit gleicher sorgfalt beobachtet haben. Ut neque quicquam sit in Marchia tam humile vel altum, quod ad hanc virtutem antiquitus non respexerit, spricht Leutinger Comment. de March. ad A. 1587. f. 810.

II. Nachdem auch die meiste Stäte ihre Mauern und Thore haben, so ist doch ein sonderbahres merkmahl bei denselben, dergleichen sich in andern Ländern, so viel man weiß, wenig findet, daß bei ihrer vielen neben den gewöhnlichen Thoren ein ander zugemauertes Thor zu sehen ist, welches auch wohl das allererste und gleich mit errichtung der mauren mag gesetzet sein worden; weil sie mehrentheils gerade auf die Strasse der Stat gehen, die ietzige offene hergegen nicht gerade sondern schreg in die Stat führen. Sie sein auch unterschiedlich: oftmahl nur eines, zuweilen zwei, auch wohl alle so beschaffen. Die exempel sein in allen Marken bekannt, derer etliche man auch hier namhafft machen wollen, als in der **Prigniz**, zu **Kyriz**, das **Wusterhausische Thor**, zu **Witstok** das **Gräpische**: In der Grafschafft **Ruppin** zu **Wusterhausen** das **Kampelische**, zu **Gransee** beide. In der Neumark sein zu **Soldin** alle **drei** so beschaffen; zu **Frideberg** auch die beide, zu **Morin** und **Berlinichen** gleichfalls beide **hauptthore**; zu **Königsberg** zwei, das dritte aber und Bernikowische geheissen nicht; zu **Schönfließ** auch nur zwei; zu **Landsberg an der Warte** eines am **Mühlthor** unter dem dabei befindlichen Thurm; zu **Beerwalde** auch eines. Zu **Woldenborg** ist das **Hohe Thor** vermauert gewesen, als aber die Stat nach dem A. 1710. erlittenen grossen brand wieder erneuert, und in eine regelmäßige gestalt gebracht: so ist solches wegen mehrer regelmäßigkeit wieder eröfnet, und hergegen das bisherige zugemauert worden. In der Mittelmark zu **Bernau, Fürstenwalde** und **Mittenwalde** eines. Von der ursache finden sich unterschiedene vermuhtungen. Zu **Gransee** ward vorgegeben, daß dermahleins ein Kaiser durchgereiset, welchem zu ehren hernach die Thore wären zugemauert worden, damit niemand mehr durchreisen sollte; welches zwar einige gleichförmigkeit mit dem zugemauerten Thore in der Alhambra oder Königl. Schloß zu Granada in Spanien haben möchte, als von welchem die Spanische Geschichtschreiber erzehlen, daß wie der lezte Mohrenprinz daselbst sich mit der Stat dem König Ferdinando Catholico ergeben, er unter andern bedungen, daß durch das Thor, aus welchem er heraus ritte, hinführo niemand weder aus noch eingehen sollte, welches auch Ferdinandus bewilliget, und selbiges feste verbauen lassen. Aber wann solche vermaurung zu Gransee allein geschehen wäre, so möchte diese ursache stat haben: nachdem aber so viel andere Stäte in gleichmäßigem zustand sich befinden; so ist darauf nicht zu sehen. Etwas scheinbahrer ist, was andere vermuhten, daß es eine anzeige der vertriebenen Wenden sei, und die Teutsche die Thore, durch welche die Wenden aus- und eingegangen, nicht würdig geachtet, sich ihrer mehr zugebrauchen, sondern ihnen neue Thore machen lassen; wie man dann auch noch in etlichen Kirchen auf dem Lande findet, daß die Teutsche Einwohner sich der gewöhnlichen thüren gebrauchen, den Wenden aber solches nicht erlaubet worden, als welche durch eine kleine hierzu gemachte thüre hinein gehen müssen. Aber die Wenden auf dem Lande sein nicht grosser haufenweise verjaget worden, sondern haben gemächlich abgenommen; und die Stat Königsberg in der Neumark ist lange nach der Wenden zeit erbauet worden, und sein dennoch zwei zugemauerte Thore daselbst befindlich. Ist also wohl vermuhtlich, was von vielen andern dafür gehalten wird, daß es ein andenken des Woldemarischen Krieges, und gleichsam eine Poena moralis derjenigen Stäte gewesen, welche sich auf des von neuen angekommenen Woldemars seite begeben, und nachdem sie sich hernach mit dem Markgrafen Ludwig dem Aeltern und Ludwig dem Römer ausgesöhnet, ihnen solches auf-

auferleget worden, daß, weil sie im abwege von ihrem einmahl erkannten Landesherrn gerahten, sie hernach durch solche abwegige Thore auch aus- und eingehen müssen. Dessen vermuhtungen sein 1) weil die Stäte, so bei dem Markgrafen Ludwig beständig verblieben, keine solche zugemauerte Thore haben, namentlich Frankfurt an der Oder, Spandow, Treuenbrizen, welchen auch Beliz vermuhtlich wegen der nachbarschafft mit Treuenbrizen, Schievelbein, wegen des angränzenden Pommern, und Altenlandsberg, weil es damahls etwas feste gewesen, beizuzehlen. 2) Weil man in der Altmark keine solche zugemauerte Thore findet: dessen ursache allem ansehen nach wohl mag gewesen sein, weil dieselbe unter dem Herzog von Braunschweig Otto, der Markgräfin Agnes, welcher die Altmark von Woldemarn auf lebenslang war verschrieben worden, hinterlassenem Ehegemahl gestanden, und nach dessen tod An. 1344. von Ludwig dem Baier eingezogen und besezt gewesen, von Woldemarn und seinen Bundsgenossen aber nicht behauptet werden können; weil sie in der Mittel- Uker- und Neumark zuthun gnug hatten: und zwar mögen gemeinet haben der Altmark auch habhaft zu werden, da sie aber hier zu ihrem zwek nicht kommen können, an die Altmark viel weniger gedenken können. Darum auch selbige mit den Woldemarischen sachen nicht wollen zuthun haben, ihr auch nichts zugemuhtet worden: mithin auch, da sich sonsten in allen andern Marken aussühnungsbriefe der Stäte mit den Ludovicis finden, bei den Altmärkischen Stäten keine dergleichen verhanden. Wann also D. Thebes in den Lignitzischen jahrbüchern meldet, daß in Breßlau ebenfalls ein solches zugemauertes Thor befindlich: so kann zu solcher veränderung wohl eine gewisse bequemlichkeit in ansehung der lage, weges ꝛc. anlaß gegeben haben, und hat mit den Märkischen Stäten nichts zu thun.)

III. Ob auch wohl die meiste Stäte, wie in andern Ländern, also auch in der Mark nicht regelmäßig gebauet sein: so sein doch etliche derselben, obwohl nicht von den größten, in denen man einige regelmäßigkeit, und daß sie es darin vielen grössern zuvorthun, erkennen muß; als da sein in der Altmark das Stätlein Bißmark, in welchem nicht allein die andere strassen in geraden linien gehen, sondern die hauptstrasse vornehmlich so gestellet ist, daß indem man zu einem thor hinein kommt, man gerade hinunter zugleich des andern ansichtig wird, wie davon in den Altmärk. Gesch. kap. IX. n. 4. zu lesen. In der Prigniz das Stätlein Putliz, welches hauptsächlich aus zweien ziemlich breiten, und in geraden linien gebauten gassen bestehet. In der Mittelmark Berlin, da die Klosterstrasse, Judenstrasse, Spandauischestrasse, Poststrasse, und ferner in Kölln die Breitestrasse und Brüderstrasse eine zwar nicht gänzliche, doch ziemliche regelmäßigkeit haben. Wie dann auch die Neustat vor Berlin von Churfürst Friedrich Wilhelm, und die Friedrichsstat von König Friedrich I. auf gleiche weise angeleget, und diese lezte von Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm auf gleichem fuß durch anbauung insonderheit der Friedrichs- und Wilhelmsstrasse erweitert worden. Ingleichen Treuenbrizen. In der Neumark die Stat Soldin, in welcher nicht allein die strassen mehrentheils regelmäßig angeleget, sondern auch der markt aus einem geraden vierek bestehet, wie dessen in den Neumärkischen Gesch. kap. II. §. 1. mit mehrern umständen gedacht wird. Zu unsern zeiten hatte König Friedrich, Hochsel. andenk. dergleichen verordnungen bei wieder anbauung der Stäte Krossen und Woldenberg nach erlittenem grossen brand ergehen lassen, welchen man auch glüklich nachgekommen.

(Die Mauern der Stäte sein grossen theils, sonderlich von unten auf von feldsteinen, oben hin von ziegelsteinen aufgeführet, und geben hiermit zugleich ein zeugnüß von ihrem alterthum: iedoch ist ihr fundament sehr seicht, und würde man ursach haben sich zuverwundern, daß sie so langezeit ausgehalten; wann man nicht wüßte, daß der kalk eine so feste verbindung zu machen im stande sei, welche den einfall ziemlich aufhalten könne. Inzwischen hat sich doch die zeit meister davon gemacht, und man siehet hin und wieder öfnungen, risse und lükken; welche iedoch auf Sr. Kön. Maj. Friedr. Wilh. Hochsel. and. hin und wieder an die Stäte ergangenen befehl wieder ausgebessert, und um mehrer sicherheit willen die lükken mit pallisaden und wellerwände ausgefüllet, hin und wieder auch wälle abzutragen, und garten darauf anzulegen, erlaubet worden: wie bei beschreibung iedes orts wird angemerket werden.)

IV. Was massen auch die Märkische Stäte von GOtt oftmahls mit grossen Feuersbrünsten heimgesuchet worden, davon werden sich in den folgenden beschreibungen derselben viel

exempel

exempel finden. Die schuld wird mehrentheils auf die strohdächer gelegt, mit welchen die haüser in den vorigen zeiten bedekket gewesen. Weshalb dann die Landesväterliche vorsicht iederzeit auf wege bedacht gewesen, solchem unglük vorzubeugen. Der kluge Markgraf Johannes hat, so viel sich nachricht findet, am ersten in der Neumark in seiner A. 1540. herausgegebenen Polizeiordnung befohlen, an statt der strohdächer die haüser in den Stäten mit ziegelsteinen zu dekken, und die scheunen ausserhalb den Stäten zu verlegen. S. des Hrn. Geh. R. Mylii Const. V. Th. I. Abth. s. 11. In folgenden zeiten hats an dergleichen heilsamen verordnungen auch nicht gemangelt: und ist deme beizufügen, was Churfürst Friedrich Wilhelm An. 1660. 23 Mai c. l. s. 139. und 1661. 10 Dec. s. 142. und 1686. 3 Nov. s. 167. und Se. Königl. Majestät Friedrich I. A. 1691. 7 Apr. ibid. und 1701. 26 Jan. s. 170. und Se. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm A. 1718. 1 Nov. s. 242. 1720. s. 259. und 1731. 1732. s. 311. deßfalls verordnet haben, welcher leztere auch einem ieden, der binnen 4 jahren sein stroh- rohr- oder schindeldach und haus niederreissen, und ein neues haus mit ziegeln wieder aufbauen würde, 23 rthl. pro cent reichen zu lassen versprochen. Die vornehmste anstalten hierbei sein diejenige, welche bei löschung eines etwa entstandenen brandes der Landesordnung nach vorgenommen werden, und bei jeder Stat, und nach befinden in jedem viertheil derselben feuer- und schlangenspritzen und anderes dahin gehöriges geräht bereit gehalten, und bei entstehendem fall nach einer gewissen unter der Burgerschafft gesezten ordnung gebraucht werden müssen, wie hiervon ein also genanntes Avertissement E. H. Magistrats in Berlin unterm 1 Mai 1743. gemein gemachet worden, welches in dem Corp. Const. Contin. II. s. 110. der länge nach zu lesen. Und mancher ort hat bei verschiedenen gelegenheiten den grossen nutzen von diesen guten anstalten erfahren. Aber dem allen ohngeachtet, wann GOtt nicht wacht, so hilft weder stein noch andere anstalt. Die Stat Frankfurt an der Oder war mit ziegeldächern gnug versehen, und wurden dennoch A. 1666. in kurzer zeit 66 haüser eingeäschert. Wie hergegen A. 1713. am ende des Julii die viel wetterentzündungen in den Frankfurtischen gegenden und anderswo geschahen: so brannten unterschiedene scheunen und wohnhaüser mitten unter andern mit stroh gedekten gebaüden ab, und blieben diese doch unversehret. Man muß auch erkennen, daß einige örter vor andern oftmahls in dieß unglük verfallen, ohne zweifel aus GOttes sonderbahren, wiewohl unerforschlichen ursachen; Als Lenzen in der Prignitz, Gransee in der Grafschafft Ruppin, Beliz in der Mittelmark; Arnswalde und Berlinichen in der Neumark: andere hergegen damit sehre verschonet geblieben; Als die Alt- und Neustat Brandenburg, die Stäte Spandow und Neustat Eberswalde, die Stat und Festung Küstrin, auch Neuendamm; in der Altmark Arendsee, die Stat Frankfurt an der Oder ist auch etliche 100 jahr damit verschonet geblieben, ausser was sie A. 1666. gelitten. Nicht weniger die Stäte Treuenbrizen und Witstok, bis auf gegenwärtige zeiten, da jene schon A. 1705. und beide A. 1716. einen harten anstoß gelitten. Alles unter GOttes stets zu verehrenden regierung, der seine weise ursachen hat, obwohl alle gleiche strafe verdienen, über einen mehr zu verhängen. Dann da heißts wie der Herr Christus spricht: **Meinet ihr, daß die, auf welche der Thurn zu Siloa fiel, sein schuldig gewesen vor allen menschen, die zu Jerusalem wohnen.** Luc. XIII, 4. wie man sich dessen schon anderwerts bei dergleichen begebenheit gebrauchet; dem andern aber mehr nachzusehen aus lauter Göttlicher Güte. **Ich thue es nicht um euertwillen, ihr vom hause Israel, sondern um meines heiligen namens willen.** Ezech. XXXVI, 22. Welchem man dann zu fernerer beschützung vor diesem heftigen element und allen andern unfällen beides Stäte und Land in aller demuht empfiehlet.

V. Weil inzwischen durch dergleichen unglük manche Stat herunter kommen und zu grunde gehen kann: so hat man hohen orts auch auf solche wege gedacht, wodurch einem verunglükten ort wieder aufgeholfen werden möchte. Man hat die benachbarte örter beordert, daß sie der verunglükten Stat mit fuhren und diensten zu hülfe kommen müssen: wie der Stat Prenzlau A. 1484. begegnet, und in deren beschreibung im XXII. kap. n. VI. umständlich zu lesen, welchergestalt der damahlige Stathalter Markgraf Johannes deshalb an den Abt zu Chorin, an die Stäte Bernau, Neuangermünde und Neustateberswalde geschrieben. Und Markgraf Johannes von Küstrin ließ A. 1540. in seiner Polizeiordnung im 8 kap. den Neumärkischen Stäten anbefehlen, daß bei dergleichen unglük alle Neumärkische Stäte den ver-

verbrannten mit etlichen fuhren, das bauholz anzuführen, oder mit gelde beizustehen schuldig sein sollten. S. Corp. Constitut. V. Th. I. Abth. s. 12. Weil aber solchergestalt die nähsten, und also nur ihrer wenige, und um desto mehr belästiget werden, ie öfter das unglük ein und eben denselben ort betrifft; der anlauf bei der Landesherrschafft aber um allerhand beihülfe dem Herrschafftl. aerario zu beschwerlich fällt: so ist man endlich auf eine general Land- und Statkasse gerahten, zu welcher das ganze Land beitragen, und aus derselbem der schaden bis auf den dritten theil den verunglükten Einwohnern ersetzet werden möchte. Es wurde deswegen ein Feuerkassen Collegium zu Berlin aufgerichtet, und unterm dato Potstam 1705. 15 Oktob. ein Feuerkassenreglement, A. 1706. 1 Jun. aber das General Feuerkassenreglement gemein gemachet, und verordnet, daß ein ieglicher Eigenthümer ohne unterscheid der Religion sein haus, hof und andere gebaüde bei dem Collegio nach vorhergegangener taxe, wenigstens den dritten, und nicht über den zweiten theil, z. e. ein haus, so 3000 thlr. taxiret, auf 1000 bis 2000 thlr. eintragen lassen, und von iglichem 100 jährlich 3 gr. für den ausgestellten schein 6 pf. und zu unterhaltung der Kassenbedienten auch 6 pf. zahlen, iedoch der geringste Bauer sein haus nicht unter 50 thlr. ein bemittelter nicht unter 100 thlr. und ein wohlhabender nicht unter 150 thlr. einschreiben lassen, bei entstandenem unglük aber das angegebene Quantum aus der kasse ohne den geringsten abzug zu wiederaufbauung seiner gebaüde ausgezahlt werden sollte. Auch war erlaubet seine bewegliche güter, hausgeräthte, vieh ꝛc. mit einzeichnen zu lassen. Es erging auch noch in eben dem jahre unterm dato Scharlottenburg 15 Okt. an alle Landräthte und Beamte der befehl, daß sie alle haüser und gebaüde derer der Ritterschafft zugehörigen Stäte und Dörfer ein iedes besonders dem beigefügten modell gemäß ohne einigen zeitverlust verzeichnen und schätzen lassen, auch die gelder so fort eintreiben und an die General-Feuerkasse einschikken sollten. c. l. s. 174. 175. 182.

So gnädig und wohlmeinend aber diese einrichtung war: so fanden sich doch hin und wieder allerhand schwierigkeiten und weigerungen, wodurch das werk, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens in die länge gespielet werden wollte. Daher dann Se. Königl. Majestät diesen nachtheiligen beurtheilungen vorzukommen, vermittelst gemein gemachten befehls untern dato Potstam 12 Okt. 1706. von neuem die sache zu befördern anbefohlen, und vor unzeitigen urtheilen gewarnet, auch A. 1708. 21 März und 1710. 20 März das vorhin herausgegebene reglement bestetiget, erkläret und erweitert wurde, c. l. s. 214.

Inzwischen trug sich das grosse unglük zu, daß A. 1708. 25 April die Stat Krossen fast ganz abbrannte, und der erste ort war, welcher von dieser Feuerkasse einen nachdrüklichen beistand genossen: gestalt dann Se. Königl. Majestät unterm dato Scharlottenburg 2 Aug. 1708. der Stat 70000 thlr. in drei terminen auszuzahlen befohlen, dabei aber dennoch ihnen viel andere freiheiten mildigst wiederfahren lassen, wie aus eben der verordnung mit mehrem zu vernehmen, in welcher auch verschiedene theils zu verhütung des feuers, theils zur zierde der Stat gereichende maßregeln bei wiederaufbauung derselben zu beobachten anbefohlen werden. c. l. s. 218. Wannenhero dann nicht zu verwundern, wann diese gute Stat in gar kurzer zeit, und zwar weit schöner wieder hergestellet worden, als sie vorhin gewesen. Es ist dieses aber auch die lezte hülfe gewesen, welche dem Lande durch diese anstalten geschehen. Dann weil dennoch des klagens und beschwehrens kein ende war, sich auch bei denen, welche solche bei Sr. Kön. Majestät am meisten befördert, schädliche absichten mochten geaüssert haben: so wurde die Feuerkasse aufgehoben, und solches unterm dato Kölln a. d. S. 17 Jan. 1711. den Landständen und Stäten kund gethan. c. l. s. 235. Inzwischen wurden nachgehends noch allerhand heilsame verordnungen zu abwendung der Feuersgefahr bekannt gemacht, welche c. l. der länge nach zu lesen sein: und ist unter selbiger die beträchtlichste, welche An. 1727. 2 Apr. heraus gegeben worden; wiewohl sie eigentlich die Stat Berlin angehet.

VI. Was maßen auch Kirchen und Thürne oftmahl, und zwar mehrentheils durch donnerwetter in entzündung gesetzet worden, ist gnugsam bekannt, und werden sich in den folgenden abhandlungen der exempel die menge finden. Die natürliche ursachen sein gleichfalls nicht unbekannt: Lactantius aber führet uns aus Ciceronis schriften noch zu einer besondern, da von der oftmahligen entzündung des Capitolii geredet wird, daß nemlich dieselbe geschehen, nicht solchen ort zu verwüsten, sondern, daß er

besser sollte ausgebauet werden. Homines ingenioſi quid de hoc exiſtimaverint, ex dicto Ciceronis apparet, qui ait, divinitus extitiſſe illam flammam, non quod terreſtre illud domicilium Jovis deleret, ſed quae ſublimius magnificentiusque deposceret, &c. Inſt. Div. L. III. c. 17. Welches auch des Neronis absicht gewesen, als er eine gegend von alten haüsern anstekken lassen in Rom, damit dieselbe mit neuen und bessern gebaüden möchte besetzet werden; wiewohl da die sache weiter gieng, als man meinte, und einiges murren bei den Einwohnern verursachte, die schuld auf die unschuldige Christen geschoben worden.

Die stellung der Thürne ist gemeiniglich zum westen der Kirchen, um das unstäte wetter weil es mehrentheils von westen herzukommen pfleget, von ihnen abzuhalten. Dennoch aber finden sich etliche in einer verkehrten stellung gegen osten gesetzet, die man auch daher unter den vielen Sieben zahlen in der Altmark die Sieben verkehrte Thürme zu nennen pflegt, namentlich in der Stendalischen Inspection zu Staffelde, Beliz einer Filia von Baben, und Hermarten, zu Tangeln, Filia von Ahlem Apenburg Insp. welcher baufällig worden, und 1716. an der alten stelle wieder aufgebauet worden; zu Arendsee und Näsenitz, Filia von Ristät; das dorf Grunow dem Hrn. Generallieutenant von Schlaberndorf gehörig, wird aus solcher ursache das verkehrte Grunow geheissen, weil daselbst der Thurm an der Kirche gen osten stehet.

VII. Die Kirchhöfe werden mehrentheils in der Mark wie anderswo, zu den begräbnüssen gebrauchet, und als Gottesäkker geachtet; an etlichen wenigen orten aber werden leichbegängnüße anders wohin verleget, als zu Köpenik und Bezendorf; weil die leichen wegen des aufsteigenden wassers in den gruben nicht auf den Kirchhöfen können eingesenket werden. Zu Perlberg fehlet der raum um der Kirche, und ist fast gar kein Kirchhof vorhanden, werden also die leichen alle auf einem Gottesakker vor dem thor begraben. Zu Küstrin fehlts gleichfalls an einem ordentlichen Kirchhofe, und sind daher ausser denen, so in und an der Kirche sein, keine begräbnüße alda vorhanden; werden aber doch hergegen auf den Kirchhof bei der Garnisonkirche (oder vorm Kurzen damm bestattet. S. K. Majestät Friedrich Wilhelm haben auch aus höchst eigener bewegung die verordnung ergehen lassen, daß hin und wieder die begräbnüsse ausser der Stat verleget, die plätze um den Kirchen aber gleich und eben gemachet werde sollten. Wie dann dem zufolge der kirchhof um den Dohm zu Berlin abgebrochen und eben gemachet, in den Vorstäten aber zu kirchhöfen oder grabstellen besondere plätze angewiesen worden; dergleichen auch geschehen mit der dasigen S. Petrikirche, ingleichen zu Frankfurt mit der Reformirten, und mit der Unterkirche. Ein mehres von diesen und andern dergleichen merkmahlen wird, bei folgenden besondern beschreibungen der besondern Marken und Stäte zu finden sein.

IIX. Nachdem auch durch die ehemahlige kriegsunruhen in den Stäten hin und wieder haüser, auch wohl ganze strassen eingegangen: als hat man gesucht, solche wieder aufzubauen; und der Grosse Churfürst Friedrich Wilhelm ließ dieses eins mit von seiner vornehmsten sorge sein, und verwilligte unter andern unterm dato Kölln a. d. S. 1661. 19 Jan. S. Corp. Const. V. Th. I. Abth. IV. kap. s. 367. denenjenigen eine 6 jährige freiheit von schoß, contribution, servis, einquartirung, steuern, collecten, zinspächten, diensten, zehend und allerhand (praestationen) abgaben, sowohl in den Domainengütern und ämtern, woselbst noch absonderlich denen, so im kriege gedienet, bauholz verabfolget werden sollte, als sonst in den Stäten, und auf dem Lande, welche wüste stellen im Lande anzunehmen, zu bauen, und sich häuslich niederzulassen, sich entschliessen würden. Und zwar sollten den anbauenden laut verordnung Kölln 1667. 12 April, die wüste stellen ohne entgeld, und ohne die darauf haftende rükständige schoß- und contributionsreste dafür zuerlegen, eingeräumet und überlassen werden. Welche vortheile in einer An. 1669. 4 Okt. zu Kölln gemeingemachten verordnung dahin erweitert worden, daß das Burgerrecht umsonst gegeben, die zünfte ohne geld geöfnet werden, von allen oneribus publicis die freiheit 10 jahr dauern, und den bauenden an den orten, wo Magistratus keine heiden hätte, aus den herrschafftlichen heiden kienbauholz umsonst, eichenbauholz um den halben preiß verabfolget werden sollte. In ansehung der auf dergleichen wüste stellen haftenden reste und schulden aber sein anderweitige entschliessungen genommen worden. c. l. s. 371. 372. ꝛc.

Weil

Weil aber einige das solchergestalt geschenkte holz zu gelde gemacht, ohne den bau gefördert zu haben: so ist solches am 19 Sept. 1670. unter bedrohung der wiedererstattung verboten worden.

Diese absichten desto besser zu befördern, versprach der Churfürst Friedrich Wilhelm den neu anbauenden unterm 2 Jul. 1682. von iedem 100 thlr. was der bau kosten würde, 15 thlr. Dergleichen verordnungen nachgehends vielfältig, sonderlich unter Sr. Kön. Majestät Friedrich Wilhelms regierung am 29 Jun. 1714. c. l. IV. Abth. I. kap. s. 59. am 31 März 1717. c. l. s. 66. am 20 Nov. 1721. am 14 Dec. 1731. da ausser den freiheiten auch 8, 12, 15 auch 23 thlr. fürs 100 zu reichen versprochen worden, herausgekommen c. l. s. 413. 429. Welches alles, daß es kein darlehn auf die erste Hypothec des zuerbauenden hauses, wie die rede ging, sondern als ein wahres geschenk zu achten, und von den Eigenthümern nicht das geringste zurük gefodert, sondern die erbauete haüser ihnen erb- und eigenthümlich zunutzen die freiheit gelassen werden sollte, Se. Königl. Majestät unterm dato Berlin 24 Jul. 1729. sich allergnädigst erkläret haben.

Weil aber diese vortheile manchen in den Königl. Landen, sonderlich in den Landstäten veranlasset unzeitigen bau vorzunehmen, und mehr auf den gewinn der baufreiheitsgelder, als auf ihr eigen vermögen zu sehen; und daher grössern bau, als sie bestreiten können, vorgenommen, auch wohl aus unvermögen liegen lassen, sich erschöpft, mithin dem Publico mehr geschadet, als genützet: so haben Se. Königl. Majestät unterm dato Berlin 22 Sept. 1739. eine verordnung durch alle Dero Lande ergehen lassen, und solche baulust dermassen eingeschränket, daß denen, die brauhaüser nach aufgegebener ordnung à 2000 thlr. erbaueten 400 thlr. die aber andere haüser nach aufgegebener ordnung aufbaueten 200 thlr. unzertrennlich und promt, ein mehres aber nicht gegeben werden sollte; wann sie schon höher in ihrem bau gehen würden. Welcher zuschub iedoch die geistl. und weltliche offentliche gebaüde, Rittersitze, Burgfreiheiten ꝛc. nicht angehen, und weder diesen noch ienen, über obbemeldtes Quantum kein holz, noch andere materialien anders, als für baares geld verabfolget werden sollten. l. c. Contin. I. s. 286. Wie dieses allein die Landstäte betraf: so waren davon Berlin, Königsberg, Potstam, Stettin und Magdeburg ausgenommen.

IX. Die ordnung des Rangs zwischen den Stäten, so A. 1521. von Churfürst Ioachimo I. errichtet worden, ist beim Angelo zu lesen s. 306. 307. welcher meldet, daß, nachdem lange zeit zwischen dem Raht zu Berlin und Kölln irrungen gewesen, der Session, vorreitens und vorgehens halben, der Churfürst auf bittliches ansuchen beider Stäte etliche seiner Rähte aus der Altenstat Brandenburg, Prenzlau, Soldin und Perlberg zu sich beschieden, und mit denselben, wie auch mit andern S. Churfürstl Gn. Kammer- und Hofrähten diese ordnung gemacht habe. 1. Wenn Churfl. Gn. in den Märkischen kriegsgeschäfften würde und müßte zu felde sein, es wäre auch an welchem ort der Mark es möchte, daß alsdann die aus der Altenstat Brandenburg nähst dem Churfl. hauptpannier auf der rechten seite, und neben ihnen die aus der Neustat Brandenburg, Berlin, Kölln und andere Mittel- und Neumärkische Hauptstäte an derselben seite: und die von Stendal auf der andern seite, und neben ihnen die von Salzwedel und andere Altmärkische und Prignitzische Stäte reiten sollten. 2. Im gehen, stehen und sitzen, sollte es diese ordnung haben. Wenn die Rähte oder Magistrate aus den Stäten der Alten- Mittel- und Neumark in Churfl. Gn. geschäfften dißeits der Elbe sollten beieinander sein: sollte zum ersten ein Burgermeister aus der Altenstat Brandenburg in der mitte gehen und zu sich ziehen einen aus der Neustat Brandenburg zur rechten, und einen von Stendal auf der linken seite. Darnach sollte gehen ein Bürgermeister aus Berlin in der mitte, und zu sich ziehen einen Burgermeister von Kölln auf der rechten, und einen aus der Altenstat Salzwedel zu linken seite. Ferner sollte ein Burgermeister von Frankfurt a. d. O. sein in der mitte, und zu sich ziehen einen von Prenzlau auf der rechten, und einen aus der Neuenstat Salzwedel auf der linken seite. Hernach einer von Soldin aus der Neumark in der mitte, und sollte zu sich ziehen einen von Königsberg auf der rechten, und einen von Perleberg auf der linken seite. Weiter sollten die andere aus genannten Hauptstäten in derselben ordnung, und folgends die kleine Stäte nachfolgen und gehen nach altem herkommen. Aber in der Session und im stehen sollte die mittel person vorsitzen oder stehen, darnach der auf der rechten, und folgends der auf der linken seite.

Dagegen wenn gedachte Stäte sollten in der Altmark zusammen kommen: so sollten die von Stendal vor beiden Stäten Brandenburg; die von Salzwedel vor Berlin und Kölln; die aus der Neuenstat Salzwedel vor Frankfurt und Prenzlau; Perlberg aber vor Soldin und Königsberg sitzen, stehen und in der mitte gehen. Actum Kölln a. d. S. 2 post octavam Innocentii Martyris. vergl. Scheplitzens Consuet. March. s. 3. §. 13. welches in einem kürzern entwurf also kann vorstellig gemachet werden:

1. In gegenwart des Churfürsten sollen reuten.

4	3	2	1		5	6
Kölln,	Berlin, it. Mittelmärk- und Neumärkische Hauptstäte.	Neubrandenburg,	Altbrandenburg,	(Churfürstliche Durchl.)	Stendal,	Salzwedel, it. Altmärkische und Prignitzische Stäte.

2. In Churfürstlichen Geschäften sollen sitzen, stehen oder gehen.

a. Diesseits der Elbe.

2	1	3
Neustatbrandenburg,	Altstatbrandenburg,	Stendal,
5	4	6
Kölln,	Berlin,	Salzwedel,
8	7	9
Prenzlau,	Frankfurt,	Neustatsalzwedel,
11	10	12
Königsberg,	Soldin,	Perleberg.

b. In der Altmark.

2	1	3
Altbrandenburg,	Stendal,	Neubrandenburg,
5	4	6
Berlin,	Salzwedel,	Kölln,
8	7	9
Frankfurt,	Neusalzwedel,	Prenzlau,
11	10	12
Soldin,	Perleberg,	Königsberg.

Ob nun wohl zu unsern zeiten dergleichen fälle nicht pflegen vorzufallen, da die Stäte ursach hätten mit einander wegen des vorzugs zu eifern: so pflegt es doch bei den gewöhnlichen Huldigungen zwischen Berlin und Brandenburg einen kleinen zwist zusetzen; indem iene ihr altes herkommen vorschützet, diese aber auf die neuere zeiten ihr recht gründet; sonderlich seit dem sie eine Königl. und Churfürstliche Residenz geworden, welcher der vortrit mit recht gebüre.

Die Stat Fürstenwalde hat ehedem zwar unter den Märkischen Stäten keine stelle gehabt; selbige aber bei lezter Huldigung von den übrigen Stäten erhalten.

Wann aber namens der Stäte bei öffentlichen allgemeinen angelegenheiten etwas überleget, bestetiget und unterschrieben werden soll: so pflegen sie im votiren und unterschreiben diese ordnung zu halten: Brandenburg, Berlin und Kölln, Stendal, Prenzlow, Perleberg, Rupin, Frankfurt, Küstrin, welches die Hauptörter aus der ganzen Mark Brandenburg sein, die deßwegen auch Leutinger columnas Marchiae nennet. Lib. II. §. 22. s. 74.

Sonst pflegen die Stäte auch eingetheilet zuwerden in Unmittelbare und Mittelbare Stäte. Unmittelbare werden diejenige genennet, welche unmittelbar unter der Landesherrschafft oder deren hohen Collegiis stehen, das ist, von denenselben die befehle erhalten und bei verlegenheiten so gleich zu denselben ihre zuflucht haben. Mittelbar aber heissen diejenige, welche entweder unter Landesherrlichen, oder auch Adelichen Aemtern stehen, von diesen befehle erhalten, sich auch am ersten zu denselben in gedachten umständen wenden. Zu diesen werden auch die Flekken gerechnet.

X. Wann die Stäte und Ritterschafft zusammen Landsteuer contribution, oder irgend eine collecte aufbringen müssen, welches seinen ursprung aus dem beitrag hat, welchen die Stände von altersher dem Landesherrn zu bestreitung der allgemeinen nohtdurft als vertheidigung des Landes, regierung, Türken- und Fraüleinsteuer, Legationen, Schloßbau bewilligen müssen: so haben laut Recess von 1593. art. I. Die Stäte einen und zwar den gröβten theil, nemlich inhalt Recesses von 1534. zwei drittel, die Ritterschafft oder platte land den kleinsten theil, nehmlich einen drittel beitragen müssen. Nach inhalt des 1643. 28. Jun. getroffenen recess trägt zu dergleichen Collecten die Ritterschafft zum 1000 Rthlr. bei, 410 Rthlr. die Stäte aber 590 Rthlr. S. des Hrn. Geh. R. v. Thielen Nachricht von der Churmärk. Landsteuerverfassung II. Abschnit s. 4, 5.

XI. Endlich ist überhaupt in ansehung der wohnhaften örter anzumerken, daß auf den feldern, und in heiden hin und wieder überbleibsel von mauern, gebaüden, Kirchen, thürmen, feldmarken, sonderlich auch in heiden und sonst zwischen den baümen furchen von äkern angetroffen werden, zum beweiß, daß daselbst Stäte, Dörfer, Schlösser oder zu Dörfern gehörige äkker gelegen, davon bei vielen die namen auch noch übrig

sein,

sein, bei andern aber verlohren gegangen, und in den alten briefen, wo manchmahl unbekannte namen vorkommen, noch mögen vorhanden sein; die man aber nicht weiß wo sie gelegen. Auch geben die namen Alt und Neu anlaß zu vermuhten, daß an den orten, welchen sie beigeleget werden, noch ein theil einer Stat gestanden, oder an der stelle eines verödeten orts eine Stat hingebauet worden, welche dann die Neustat genennet worden, als bei Seehausen in der Altmark, bei Witteberge in der Prigniz, bei Fürstenwalde, Mittenwalde, Neustateberswalde und Oderberg in der Mittelmark. Von welchen allen an seinem ort wird gehandelt werden.)

Das XIII. Kapittel.

Von den vornehmsten Märkischen Geschichtschreibern.

I. Der alten Teutschen wenige sorgfalt ihre Geschichte zu beschreiben: Taciti buch de Moribus Germanorum; Cluverii Germania Antiqua und andere Commentatores, so über dieses buch anmerkung gemacht. Sorgfalt der benachbarten und Märkischen Gelehrten der vorigen zeiten die Geschichte ihrer Länder zu beschreiben. *Georgius Sabinus* ist einer von den ersten so von der Mark geschrieben.

II. *Johannis Schosseri*, Marchiados Liber.

III. *Georgii Seifridi* Genealogia Marchionum Brandenburgensium.

IV. *Wolfg. Justi* Beschreibung der Churmark Brandenburg, ingleichen Stammtafeln der Herren Markgrafen zu Brandenburg.

V. Christoph Enzelts Beschreibung der Altmark.

VI. *Reineri Reineccii* Chronica des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg und dessen Lateinische ausgabe: Hat sich aus Michael Lindenern und einem andern ungenannten erbauet.

VII. Andr. Engels oder *Angeli* Breviarium und Annales Marchiae: Der Verfasser hat aufrichtig geschrieben, und ist nicht so fabelhaftig, als er ausgegeben wird. Begebenheit mit seiner Marchia.

IIX. *Nicolai Leutingeri* Commentarii de Marchia Brandenburgensis eiusque statu. Einige iudicia von ihm. Caspar. Helmrichs Elogia der bisher gemeldten Geschichtschreiber.

IX. *Engelberti Wusterwizii* Beschreibung der Märkischen Geschichte von A. 1389. bis 1423.

X. *Pauli Praetorii* Marchiados Libri II.

XI. *Laurentii Pekkenstein* Enarratio Historica Marchionum Brandenburgicorum.

XII. Balthasar Menzens Stammbuch der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lüneburg.

XIII. *Augustini Brunnii* Trias Electoralis trium Electorum Secularium.

XIV. Christian Theod. Schossers, Beschreibung der Churmark Brandenburg: Joachimus Dubravius giebt dieses Buch in eben dem jahre unter seinem namen heraus. Beide sein plagiarii.

XV. Gottfrieds von Warnstät kurze Beschreibung der Churmark Brandenburg.

XVI. *Joh. Cernitii* Icones Electorum Brandenburgicorum.

XVII. *Casp. Helmrici* Annales Tangermundenses, und wovon dieselbe handeln.

XIIX. Der Merianischen Erben Topographia Electoralis Brandenburgica.

XIX. *Henr. Sebaldi* Breviarium.

XX. *Martini Schockii* de Rebus Marchicis.

XXI. George Christoph Renschels Stammbaum des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg.

XXII. Johann Melchior Wildeisens Brandenburgischer Genealogischer Lustwald.

XXIII. Christoph Hendreichs Entwurf derer die Mark Brandenburg betreffenden sachen.

XXIV. Joh. Wolfg. Rentsches Brandenburg. Zederhain.

XXV. *Georgi Leti* Historia della Casa Electorale Brandenburgica.

XXVI. *Casp. Sagittarii* Historia Marchionum & Electorum Brandenburgicorum.

XXVII. *Zach. Garcaei* Successiones familiarum.

XXIIX. *G. Casp. Kirchmaieri* differt. de originibus Habspurgico-Austriaco & Hohenzollerano-Brandenburgicis.

XXIX. Ulr. Pregitzers Regierungs- und Ehrenspiegel.

XXX. Karl Ferdin. Jungs verschiedene Schriften.

XXXI. Joh. Henr. von Falkenstein Nachrichten.

XXXII. Jak. P. Gundlings Atlas und Geschichte der Churmark Brandenburg.

XXXIII. P. Jak. Marpergers Geographisch-Historisch und Mercatorische Beschreibung.

XXXIV. Kasp. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie und Historie.

XXXV. Karl Friedr. Pauli Einleitung.

XXXVI. Paul Kreusings Chronicon.

XXXVII. *Haftitii* Microchronicon.

XXXIIX *El. Lokelii* Marchia illustrata.

XXXIX. Zach. Zwanzigs Incrementa Domus Regio-Brandenburgicae.

XL. Lebensbeschreibungen einzeler Regenten.

I.

Die alte Teutschen haben, wie die meiste Mitternächtige und Morgenländische Völker in Europa, sich nicht bemühet ein schriftliches andenken von ihrem zustande und thaten zu hinterlassen, indem sie mehr auf die werke selbst, als worte davon zu machen bedacht gewesen: und sein daher die meiste nachrichten von ihnen entweder verloschen, oder, da noch etwas vorhanden, solches von den Römern und Griechen entlehnet, welche theils wegen abgelegenheit ihrer Länder, theils wegen der zwischen beiden theilen schwebenden feindseligkeiten von ihnen nichts vollkommenes schreiben können oder wollen: wie dann auch Ludwig XII. König in Frankreich dergleichen auch schon längst von den alten Galliern angemerket, daß die Griechen wenig gethan und viel geschrieben, die Römer viel gethan und viel geschrieben, die Gallier hergegen viel gethan aber nichts aufgeschrieben hätten *v. Ferron Histor. Gall. L. III.* Bestehet also alles, was von dem alten zustande der Teutschen ingesamt und folgends der Märker kann gesaget werden, nicht so sehre auf einer unfehlbahren gewißheit, als auf vernunftmäßigen vermuhtungen, die man aus den Römischen und Griechischen Geschichtschreibern entlehnen muß. Und hat Tacitus zwar de Moribus Germanorum, von der Lebensahrt und Gewohnheiten der Teutschen geschrieben: das wenigste aber darinn betrifft ihre thaten, gehet auch mehr auf die mittägige als mitternächtige Teutsche. Auch hat Philippus Cluverus zu unsern zeiten Germaniam Antiquam, das alte Teutschland, beschrieben: er richtet aber seine gedanken nicht nach den materien, sondern zwinget vielmahl die materien nach seinen gedanken: und wäre zu wünschen, daß er bei seiner grossen weitläuftigkeit die aus dem alten Teutschlande noch übrige wenige alterthümer etwas weiter ausgeführet hätte. Die Gelehrte aus dem 16. jahrhundert, Mutius, Pirkaimerus, Althamerus, Beutherus, und unter den Frankfurtischen Professoren Jodocus Willichius, auch der selige Lutherus, und andere haben sich zwar bemühet etwas mehres zu thun: die nachkommende aber sein ihnen nicht mit gleichmäßigem fleisse nachgefolget, sondern die meiste, so in den alten Geschichten etwas thun wollen, haben lieber die Römische Alterthümer, als die unserige zu beschreiben gesucht, und daher uns selbst den vorwurf verursachet, daß wir lieber fremde, als unsere eigene sachen wissen, auch lieber ein überwundenes Volk, als die überwinder nemlich unsere Vorfahren ehren wollen: sintemahl der ganzen welt bekannt, daß die Teutsche die einige gewesen, welche der Römer glorie obgelegen, und selbige endlich auf sich gebracht haben.

Indessen haben sich doch in den lezt verwichenen beiden jahrhunderten unterschiedene gelehrte und fleißige Männer in den benachbarten Provinzen, namentlich in Sachsen, Meißen, Thüringen, Braunschweig, Lüneburg, Anhalt gefunden, so sich der beschreibung derjenigen örter in und unter welchen sie gelebet, mehr angenommen, und dergestalt den Nachkommen die bahne gebrochen, solche bis auf gegenwärtige zeiten fortzusetzen; denen auch andere mit nicht wenigerm fleiß und geschiklichkeit in der Churmark auch zu unsern zeiten nachgefolget, oder vielmehr sich ihnen gleich gestellet, um ihr Vaterland der Welt ebenfalls bekannt zu machen, und dessen merkwürdigkeiten, sowohl dem Vaterlande und Stäten, als den Oberherren nach, der Nachwelt zu eröffnen, und zu fernerer ausführung derselben anlaß zu geben, welche denn weil sie eigentlich diese Historie belangen, so viel man für nöhtig erachtet, hier zuförderst niedergesetzet, und was, auch auf was weise sie diese sache geführet, angezeiget werden soll.

Solche sein nun 1) *Georgius Sabinus*, welcher eine Kurze Historie de Appellatione, Situ, Moribus ac Populis Marchiae Brandenburgensis nebst seiner gleichfalls Kurzen Beschreibung der Stat Brandenburg aufgesetzet, Johannes Idenius aber, Burgermeister zu Brandenburg, zusammen hervorgegeben, Berlin 1611. in 12. Auch vor dessen zeiten schon von R. Reineccio ins Teutsche übersetzt, und dessen bald anzuführender Chronik, ingleichen Angeli Breviario Marchiae am ende beigefüget worden. Der Verfasser sagt viel mit wenigen worten, und ist nichts drin vergessen, was dessen vortrefflichem ingenio gemäß ist: belanget aber doch nur die benennung des wortes Mark, der Mark Brandenburg grosse Flüsse und natürliche güte, beschaffenheit der Einwohner, und dero alte Vorfahren samt eintheilung des

Landes,

Landes, und einem verzeichnüß der Markgrafen, von dem Markgrafen Hugone An. 998. an bis zu Churfürst Johann Sigismunden, welcher iedoch nebst den beiden vorhergehenden von Idenio dazu gesetzet worden, weil Sabinus schon zu Churfürst Joachimi II. zeiten verstorben, wovon in des Verfassers Lebenslauf an seinem ort mehr wird zu sehen sein.

II. *Johannes Schosserus*, Churfürstl. Brandenb. Raht und Professor Eloquentiae zu Frankfurt an der Oder, hat Marchiados Librum in versen geschrieben, so auch *Ferfridus Columna* von ihm genannt wird, oder de origine & incrementis Illustrissimae & Inclytae Familiae Marchionum Brandenburgensium. Es belanget aber nur den ursprung der Durchl. Markgrafen zu Brandenburg und deren Vorfahren der Burggrafen zu Nürnberg. Gestalt er dann von dem Ferfrido den anfang machet, und hernach von Friderico primo, Burggravio Noribergensi, und darauf von Friderico II. Conrado Bartholdo, Bischofe zu Eichstät, Friderico III. Bischofe zu Regenspurg, Johanne I. Alberto, Friderico IV. und endlich von Johanne II. Friderici V. und ersten Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg Bruder handelt. Phil. Melanchton hat eine vorrede davor gemacht, und es Churfürsten Joachimo II. Erzbischof Sigismunden zu Magdeburg, und den andern Markgrafen zu Brandenburg sehr angepriesen. Ut hunc *Johannem Schosserum* praeconem laudum vestrarum, clementer complectamini, etiam atque etiam oro: qui cum sit vir bonus & honestus, & recte invocet Deum, sciatque venam fundendi carminis sonori & elegantis Dei opus & donum esse, confert eam ad Dei, & bonorum Principum laudes celebrandas, non ad inanes ludos, nec ad contumelias honestorum Principum, nec ad incitandos homines ad contemtum legum & ordinis Politici, quibus argumentis non pauci inquieti homines delectantur, qui severitate bonorum gubernatorum coercendi erant.

III. *Georgius Seifridus* ist, so viel man weiß, einer von den ersten gewesen, so sich der Märkischen Geschlechtregister angenommen, und daher Genealogiam Illustrissimorum Principum Marchionum Brandenburgensium ex probatissimis Historicis collectam, geschrieben, gedrukt zu Wittenberg An. 1551. Er ist Markgraf Georgen des Frommen Leib-Medicus gewesen, und bestehet das ganze werklein mit der zuschrift und hintenangesezten gedichten, auf vier bogen, die Genealogie selbst aber auf nicht mehr als 9½ blättern, welches er auch nicht selbst, sondern nach seinem tode sein Sohn herborgegeben, und Markgraf George Friedrichen zugeschrieben. Und wird darin gehandelt auf dem 1. und 2. blatt von Friedrich I. Burggrafen zu Nürnberg zu Kaisers Rudolphi I. zeit, bis auf Friedrich den V. zu ende des 2 blats, und auf dem dritten, wie Friedrich V. zu der Chur gelanget, und was er für kinder gehabt; auf dem 4 von Churfürst Friedrich II. und Albrecht, und dieses Kindern; auf der lezten seite des 6. von Churfürst Joachim I. auf dem 7. von Albrechten, Joachims des I. Bruder, und Joachim dem II. und dessen Kindern; auf dem 8. von Markgraf Johannsen, Joachims des II. Bruder, und Friedrichen, Churfürst Albrechts andern Sohn, und Churfürst Johannis bruder, und dessen wie auch seines Sohnes Markg. Georgen Kindern; auf dem 9. von Markgr. Friedrichs übrigen, auch von Herzogs Albrechts in Preußen Kindern; auf den übrigen von Markgraf Kasimir und seinen Kindern. Reineccius zehlet es unter die Märkische Compendia, und stellet es Justi schriften gleich. Cernitius gedenket seiner gleichfalls, und erinnert hin und wieder, was bei ihm ausgesetzet könnte werden: wie dann auch unterschiedene dinge sein, insonderheit auf der lezten seite des 2. blats, so verbessert können werden, welches ihm doch, weil er einer von den ersten gewesen, so sich an diese Historie gemacht, desto eher zu gute zuhalten.

IV. Wolfgang Jobst, oder *Justus*, Medic. Doctor und Professor zu Frankfurt an der Oder, dessen Vater Hieronymus Jobst lange zeit Burgermeister zu gedachtem Frankfurt gewesen, und A. 1539. verstorben, wovon noch ein andenken nebst einem kunstreichen gemählde von dem ungerechten haußhalter in S. Marienkirche zu Frankfurt gegen der Professorum stühle verhanden. Dieser hat einen Kurzen auszug und beschreibung, wie die worte des titels lauten, des ganzen Churfürstenthums der Mark zu Brandenburg aufgesetzet sampt ihren ingeleipten und zugehörenden Graf- und Herrschaften, Bistumen, Stiften, Stäten, Flekken, Markten, Schlössern, Klöstern und fliessenden Wassern. Und bezeuget er in der vorrede, daß es ihm ganz schwerlich und mühesam vorgefallen, solche arbeit und

fleiß

fleiß anzuwenden, dieweil von diesen Landen gar wenig Scribenten gefunden, die davon etwas rühmliches Meldung gethan hätten. Das ganze werk ist A. 1571. zu Frankfurt an der Oder bei Johann Eichornen in 4to gedrukt, und bestehet aus 22. Kapitteln, wovon das 1 Kapittel handelt von der Mark Brandenburg namen und alten herkommen. Das II Kap. was von fremden völkern anfänglich in der Mark Brandenburg gewohnet. Das III. warum der Fürst der Mark Brandenburg ein Markgraf genannt. Das IV. von den gränzen und gelegenheit der Mark Brandenburg und ihren unterschiedlichen Landschafften. Das V. von der alten Mark, ihren Stäten, Flekken, Schlössern, Klöstern und Wassern. Das VI. von der Mittelmark, ihren Stäten, Flekken, Schlössern, Klöstern und Wassern. Das VII. von den dreien Bischofthumen, Brandenburg, Havelberg und Lebus samt der Grafschaft Ruppin und Stolpe, und der Prigniz. Das VIII. von der Ukermark und ihren zuhörenden Stäten, Flekken und Wassern. Das IX. von der Neumark, ihren Stäten, Flekken, Schlössern, Klöstern und Wassern. Das X. von dem Lande zu Sternberg über der Oder. Das XI. von dem ort der unter Laußnitz und der Herrschafft Beßkow und Storkow. Das XII. vom Herzogthum Krossen auch ihren Stäten und Flekken. Das XIII. von den fliessenden Wassern in der Mark Brandenburg. Das XIV. von dem ursprung und lauf der Elbe. Das XV. vom ursprung und lauf der Spree. Das XVI. von dem Wasser die Havel. Das XVII. von der Oder ursprung und lauf. Das XVIII. von allerlei nutzbarkeiten und herrlichkeiten der Mark Brandenburg. Das XIX. was für kriegesrüstung und anlauf der feinde in der Mark Brandenburg geschehen. Das XX. ein anhang vom Bischofthum Lebus. Das XXI. Anhang vom Bißthum Brandenburg. Das XXII. Anhang der Mittelmark und *Correctur*. Er hat auch die stammtafeln der Durchl. Markgrafen zu Brandenburg A. 1562. 4. zu Frankfurt im Teutsch, nachgehends unter dem titul Genealogiae *septem insignium & antiquarum Familiarum, Marchionum & Principum Electorum Sacri Imperii Romani* inclytae Domus Brandenburgicae, utriusque sexus in Lateinischer Sprache beschrieben und in eben dem Jahre 1571. zu gedachtem Frankfurt drukken lassen. Ingleichen hat er noch vor der zeit A. 1569. den 22. Mart. bei einer gewissen Promotion in Facultate Philosophica eine Rede gehalten de antiquitate & origine Familiarum Marchionum Brandenburgensium, & de vita ac rebus gestis Alberti Marchionis, Teutonici Achillis, und solche in eben dem jahre zum druk gebracht, welche iedoch, ausser etlichen wenigen, fast gleichen inhalts mit nur gedachten Genealogien desselben ist; alle aber zeugen ingesampt, daß er ein fleißiger und um den ruhm des Vaterlands und seiner hohen Landesobrigkeit fortzupflanzen, sorgfältiger mann gewesen. Von seinem Chronico der Stat Frankfurt an der Oder wird bei der historie dieser Stat in dem IV. Theil III. Buch mit mehren gedacht werden.

V. Diesem ist bald hernach gefolget Christoph Enzelt, Pastor zu Osterburg in der Altmark, in Beschreibung der Altmark, oder wie die worte des titels eigentlich lauten: Einfältige verzeichnüß, wer die alte Mark seit der sündfluht bis auf das iahr 1579. bewohnet. Magdeburg 1579. 4to. Er hat viel nützliche dinge zusammen getragen, so wohl die alterthümer, als Naturalien und Stäte, auch die alte Markgrafen und Adel. geschlechter theils in der Mark insgemein, vornemlich aber in der Altmark belangende: doch ist nicht zu leugnen, daß darinn unterschiedene fabelhafte umstände mit unterlaufen, wie wohl nicht so gar kindische, auch nicht so grosser menge, als ihm wohl beigemessen werden wollen, sonsten auch von vielen andern Geschichtschreibern desselben jahrhunderts geschehen, die man doch nie deßhalb so gar verächtlich gehalten. Die nachfolgende Märkische und andere benachbarte Geschichtschreiber haben ein besseres urtheil von ihm gefället, und daher ihm in vielen gefolget, die neuere auch sogar sich ganzer seiten und blätter aus ihm bedienet. Das buch wie gedacht, ist zu Magdeburg A. 1579. in 4. auf 22 bogen gedrukt, und A. 1682. zu Halberstat in 4. zum andernmahle aufgeleget worden von Ammerbachen. Endlich ist ist die dritte auflage mit D. Sagittarii ins Teutsche übersezten Abhandl. von der Markgrafschafft Salzwedel im jahr 1736. zu Salzwedel in 4to ans Licht getreten, in welcher das buch in gewisse kapittel eingetheilet und summarien beigefüget sein.

VI. In dem nähstfolgenden jahre 1580. hat der berühmte Historicus und Professor Honorarius zu Helmstät, Reinerus Reineccius, eine Chronik des Churfürstl. und Fürstl.

Hauses

Hauses der Markgrafen zu Brandenburg geschrieben, und zu Wittenberg in 4to drukken lassen, dieselbe auch hernach ins Lateinische übersetzt, und A. 1581. zu Frankfurt am Main in Fol. herausgegeben. Beider völlige titel lauten um völliger nachricht willen also: Der Deutschen *Chronica* des Chur- und Fürstl. Hauses der Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. darinne ordentlich verfasset, erstlich zwo unterschiedliche kurze beschreibungen von den uhralten Wölfen, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Altorf, Herren zu Ravensburg ꝛc. Darnach ein ander besonder und ausführlicher bericht von der Chur und Fürsten zu Brandenburg ꝛc. Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. Geschlechte, desselben anfänglichen wahrhaftigen herkommen und ausbreitung, namhaften und fürnehmen geschichten, samt allerhand ferner nohtwendiger erinnerung und erklerung zusammen gezogen und gestellt durch *M.* Reinerum Reinek von Steinheim. Am ende ist noch hinzugesetzt eine Beschreibung der geschichten *Hugonis* und Ditterichs beider Markgrafen zu Brandenburg samt einem kurzen bericht von der Mark und Stat Brandenburg ꝛc. ietzo erst männiglichen zu nutz in die Teutsche sprache verdolmetschet. Der Lateinischen ausgabe titel ist: *Origines Illustriss. stirpis Brandenburgicae,* seu Historiae expositiones geminae de *Nobiliss. & Antiquiss. Welforum Prosapia:* e Germanica lingua in Latinam conversae. Item Commentarius de *Marchionum & Electorum Brandenburg &c. Burggraforum Noribergensium &c. Familia, certa evidenti generis enucleatione per conditores. Comites Zollerenses è Welforum progenie deducta. Auctore Reinero Reineccio Steinhemio. Accessit in fine. historia de vita Hugonis & Theoderici Marchionum Brandeburgensium &c. Stirpe optimatum Saxon.* Die Teutsche hat er der Churfürstin Elisabet, gebohrner Fürstin zu Anhalt, und Churfürst Johann Georgen anderer Gemahlin, und fünf gebohrnen Markgräfinnen zu Brandenburg zugeeignet, namentlich Fr. Katharinen gebohrner und vermählter Markgräfin zu Brandenburg ꝛc. Fr. Sophien, gebohrner Herzogin zu Lüneburg, und vermählter Markgräfin zu Brandenburg. Fr. Elisabet Magdalenen, gebohrner Markgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Witwen, Fr. Hedwigen, gebohrner Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fr. Erdmuhten, gebohrner Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Stetin, Pommern ꝛc. Die Lateinische: Churfürst Johann Georgen und dessen damahligem Churprinz und Administratori des Erzstifts Magdeburg, Markgr. Joachim Friedrichen und Markgraf, George Friedrichen zu Brandenburg. In den zuschriften meldet er, daß er diese Schrift aus zweien ältern Verfassern Michael Lindenern, und einem andern ungenannten zusammen getragen, auch diesen seinen eigenen bericht beigefüget, mithin des Sabini Lateinische Historie der beiden Markgrafen Hugonis und Theodorici ins Teutsche übersetzet hinzugethan: Und wie seine eigene worte lauten: Als mir zwo unterschiedene kurze beschreibungen von den uhralten Welfen, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Altorf, Herrn zu Ravesburg ꝛc. von welchen das Hochlöbliche Haus und Stamm der Chur und Fürsten zu Brandenburg ꝛc. Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. sein ankunft hat, zu handen gestossen, und die eine, welche Michael *Lindnerus* zu erst in druk gegeben, für längst verzukt gewesen, die ander aber noch niemahls in druk ausgegangen: so hab ich dieselben beide zusammen fassen, und darauf meine besondere beschreibung von Hochgemeldten Chur und Fürstl. Haus der Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. damit alles und zugleich wiederum an tag käme, und gleichwie ein Corpus zusammen gebracht würde, anstellen wollen, auch zulezt noch dazusetzen, die von Hrn. Georgio Sabino im Latein beschriebene, aber von mir männiglichen zu gut ietzo erst verteutschete historien von der beiden Markgrafen Hugonis und Dieterichs Geschichten, sintemahl darinne eben gleichergestalt viel herrlicher und nützlicher lehre und exempel, so hohen Potentaten und Regenten nohtwendig zu wissen, vorgetragen werden. „So viel aber „noch insonderheit die erste beschreibung von „der Welfen stamme thut anlangen, meldet „der Michael Lindner in seiner Vorrede, er „habe den Auctorem Atranum Gebulam, „davon man zuvor ganz und gar nichts ge„wußt, an einem unansehnlichen ort, auch „bei einer geringen person, doch welche über„aus treflich gelehrt und in sprachen wohl „erfahren gewesen, gefunden, soll auch die „historie selbst auf bast geschrieben gewesen „sein. Daraus denn er, der Lindnerus „schliessen will, daß sie gar alt sein müsse. „Ob man wohl aber ihm solches kaum gut „heissen

„heissen lassen, so will sich doch, daß unser „Teutscher Achilles, oder Markgraf Al„brecht, der dritte Churfürst aus dem jetzo „regierenden stamme wird angezogen, da„ran stossen, und ein zweifel einführen. Es „wäre dann daß man solches mehrgedachten „Lindneri zusaz achten wollte, wie dann „derselbe an mehr örtern dergleichen sich un„terfangen. Sonsten war auch sein Teutsch „sehr schlecht und dunkel, zugeschweigen daß „die Expositiones sehr in einander gemen„get gewesen. Aus welchen beiden ursachen „ich zu weilen etwas versetzen, und mit deut„lichern worten habe verwechseln müssen. „Die andre beschreibung, wie obgemeldet, „ist gezogen aus einer alten und bevor nie„mahls in druk ausgegangenen Chroniken. „Und dieweil in derselben das Teutsche auch „nicht so gar köstlich gewesen, so habe ichs „gleichergestalt bisweilen mit deutlichern „worten ändern wollen. Wann auch diese „beschreibung mit der vorigen nicht allent„halben übereinstimmet, und es gleichwohl „um beide also beschaffen, daß, was der einen „mangelt, in der andern zu finden, so kann „man aus jeder das beste behalten. Wie„wohl der stamm in der ersten richtiger an„gezogen, daß man dabei billig geruhen „möge. Die dritte von mir gestellte, und „ganz verfertigte beschreibung oder bericht, „darf keiner weitern erklärung. Gott der „Allmächtige wolle gnade verleihen, daß da„mit viel nutzen geschaffet werde. Wie ich „dann an müglichen meinem fleiß nichts habe „erwinden lassen, doch nicht mit dem vor„satz, daß eine ausführliche Historie mit allen „umständen, sondern nur von den vornehm„sten geschichten ein kurzes verzeichnüß ent„worfen würde. Von der lezten Historie „der beiden Markgrafen Hugonis und Die„trichs ist im vorigen bericht geschehen. „Und wird also meines erachtens das vor„nehmste von den Markgrafen zu Bran„denburg ꝛc. aufs kürzeste zusammen ge„bracht sein. In der Lateinischen hat er eben dieses, iedoch mit gar wenigen und ohne benennung des Michael Lindners berühret: Cum in *Expositiones duas Germanicas*, quae inde à primo Conditore stirpem repeterent, incidissem, ut lectio etiam exteris pateret, in linguam Latinam transtuli. Quod & ab ipsa vetustate deberi his fides atque assensio videretur, & in quibus discreparent atque deficerent, alia aliam explicaret & suppleret &c. Er gedenket auch kurz vorher Schosseri, Wolfgang Iusti und Seifridi: Et est quidem *Iohannis Schösseri Marchiados liber* in medio: ac circumferuntur & *Wolfgangi Iusti* & *Georgii Seifridi* compendia. De origine vero Illustriss. Brandeburg. Domus maxime eorum probarim sententiam, qui à Welfis indigenam credidere: wiewohl ohne meldung, was diese eigentlich geschrieben. Indessen sein doch die ganze Origines oder Chronike nichts anders als eine beschreibung des nunmehr Königl. und Churfürstl. auch Markgräfl. Hauses Brandenburg, und eine weitläuftigere iedoch wohlgesezte erweiterung desjenigen, was Justus in seiner Genealogie von dem Burggrafen Friedrich dem I. an bis zu seinen zeiten geschrieben. Ausser diesen aber hat er in der Märkischen Historie nichts vorgenommen.

VII. An. 1593. hat Andreas Engel, Pfarrherr und Inspector zu Straußberg, ein Breviarium Rerum Marchicarum, oder Kurze beschreibung der geschichte, so sich vor und nach Christi Gebuhrt als über 2000 jahr im Chur- und Fürstenthum der Mark Brandenburg von jahr zu jahr bis auf das jahr 1593. begeben und zugetragen haben, zu Wittenberg in 4to herausgegeben, welches nachgehends 1616 zu Leipzig in 4to wieder aufgeleget, auch eins und das andere darin nach seiner handschrift geändert worden. „Er erzehlet in dem Ein„gang, daß zwar fast alle andere benachbarte „Landschafften, als Chur-Sachsen, das „Markgrafthum Meissen, die Landgrafschafft „Thüringen, das Fürstenthum Anhalt, das „Herzogthum Braunschweig und Lüneburg, „das Erzstift Magdeburg, die Schlesien ꝛc. „nach Christi Geburt, und sonderlich von „der zeit an, da Carolus M. der erste Teut„sche Kaiser diese Lande bestritten, und den „Christl. Glauben darin hat pflanzen lassen, „Historicos und praecones der löblichen „gedenkwürdigen Geschichten, so in denselben „sich begeben und zugetragen, bekommen. „Jedoch hätte sich, so viel ihm bewußt wäre, „bis dahin niemand gefunden, der die löbliche „thaten der Vorfahren, so dieser ort Landes „vor und nach Christi Geburt besessen, „gründlich und nach der länge hätte beschrie„ben: ausgenommen was D. Wolfgangus „Justus, weiland Professor zu Frankfurt an „der Oder, und M. Christophorus Enzelius, „Pfarherr zu Osterburg in der Altmark, da„von mehr aus hören und sagen, dann aus „wahrhaftiger historischer anmerkung und „fleißiger collation aufgezeichnet hätten, zu „welchen er auch nicht unbillig M. Nicol. „Leutingerum zurechnen achtete; und

„wären

„wären zwar wohl etliche vornehme hochge„lahrte Männer, denen es am fleiß und ju„dicio nicht gemangelt, in kurz verschiene„ner zeit damit umgegangen, daß sie ein „vollkommen Chronicon von diesem löbli„chen Chur- und Fürstenthum hätten mögen „zusammen bringen, sie wären aber von GOtt „durch den natürlichen tod aus dieser welt „hinweg genommen worden, ehe sie solches „hätten können vollenden. Und obwohl die „zusammen gezogene arbeit, die ein ander hätte „können continuiren und suppliren, auf die „Erben neben andern hereditariis facultati„bus gekommen: so hätten doch dieselbige sol„chen theuern schaz und edeles kleinod und „Patrimonium gar nichts geachtet, sondern „vielmehr verachtet, und entweder den Krä„mern und Apothekern, scharneuzlin daraus „zu machen, zugestellet, oder sonsten lassen „umkommen. Derhalben weil dem also, „und aber die Geschichte der Vorfahren die„ser Lande, und die so sich zu unser zeit bege„ben, noch niemahls ordentlich gefasset, und „ans licht gebracht worden: so hätte er sich „aus liebe zu seinem Vaterlande unterwun„den dem löblichen Chur- und Fürstenthum „zu ehren, seinen geliebten Landsleuten aber „zum sonderlichen gefallen alle vornehme und „gedenkwürdige Geschichte dieses Landes so „viel er derselben nach seinem höhesten ange„wendten fleiß hätte mögen und können aus „gedrukten und geschriebenen Annalibus be„kommen, in dreien unterschiedenen *Tomis* „oder Büchern zu verfassen.„ Da ihm aber das werk unter den händen gewachsen und zugenommen, und noch täglich wüchse und zunehme, also daß es ihm nach der zeit sehr beschwerlich sein wollen, dasselbe auf seine eigene kosten durch den Druk zu publiciren; also hätte er gleichsam zum vortrab, aus gemeldten dreien Tomis dieses Breviarium zusammen ziehen und in Druk verfertigen wollen, zum theil denen zu gute, so weitläuftigere schriften zu lesen nicht lust oder gelegenheit hätten, zum theil auch darum, auf „daß andere, denen dis Breviarium würde zu „handen kommen, ihr iudicium oder meinung „davon eröfneten, und was etwan darin zu „viel oder zu wenig, auch wohl unrecht sein „möchte, freundlicher weise ihn dessen erin„nerten. Bittet demnach alle und jede, de„nen dis werklein vorkäme, sie wollten ihnen „dasselbige auf diesmahl gefallen lassen, und „so sie etwas hätten, daß zur verbesserung „seiner vorgedachten Annalium Marchiae „Brandenburgicae nüz und dienlich, oder „auch das darin möchte zu corrigiren sein, „daß sie dem Vaterlande zu besondern ehren, „auch dem werk selber zum besten, ihn can„dide, schriftlich oder mündlich dessen ver„ständigen, und ihm die hülfliche hand darin „unbeschwert reichen wollten.„ Er hat auch hernach An. 1598. mit nur etwas veränderten namen Andreae Angeli Struthiomontani vor gedachte Annales gemein gemacht unter dem titel: *Annales Marchiae Brandenburgicae*, oder Ordentliche Verzeichnüß von Beschreibung der vornehmsten und denkwürdigsten Märkischen Jahrgeschichten und Historien so sich vom 416. jahr vor Christi Gebuhrt bis aufs 1596. jahr im Churfürstenthum Brandenburg und dazu gehörenden Landen und Herrschafften von jahr zu jahr begeben und zugetragen haben. Welchen auch noch ein Anhang der Märkischen Geschichte von Ostern A. 1596. bis auf den Aprilmonat A. 1598. beigefüget worden, gedrukt zu Frankfurt an der Oder A. 1598. fol. Das ganze werk bestehet aus drei büchern, wovon das erste von den Uralten Begebenheiten in der Mark Brandenburg bis auf die zeiten Kaiser Henrici Aucupis und die errichtung der Mark Brandenburg handelt; das andere von dar an bis auf die zeiten Friedrichs des I. und dessen erhebung zu der Markgräflichen Würde und erhaltener Oberherrschafft der Mark Brandenburg. Das dritte von denselben, und was sich bis aufs jahr 1598. in der Mark Brandenburg zugetragen. Er hat sich zugleich Struthiomontanum genannt, weil er Pastor und Inspector zu Strausberg gewesen, wird auch deshalb von unterschiedenen nicht anders als mit dem namen Struthiomontani angeführet. Seine art von schreiben ist zwar nicht von jetziger zierlichkeit, sondern der gleich, die man bei dem Buntingio, Spangenbergio und andern der zeiten Geschichtschreibern findet; man kann auch nicht in abrede sein, daß er 1. unterschiedene ungewisse und zum theil in fabelhafte umstände verwikkelte materien, wie Entzelt und andere vor ihm erzehlet. 2. Andere ganz unvollkommen angeführet. 3. Daß er auch mit abbildung so vieler schwarzen Sonnen und Monde, geschwänzter Sternen, und anderer Feuerzeichen sich etwas unangenehm gemachet. 4. Daß er aber darum so voll von irrthümern, oder so ein Ignorant sein sollte, wie er von einigen geachtet wird, solches getraue ich mich nicht zu sagen, wohl aber hergegen 1. daß er ehrlich geschrieben, und nirgends seinen affecten nachhänget, wiewohl von andern neben und nach ihm geschehen.

schehen. 2. Daß sich zwar einige fabelhafte erzehlungen bei ihm finden, aber wie bei den meisten alten Geschichtschreibern, auch sogar den ältesten Herodoto, Iustino &c. insonderheit aus den mittlern zeiten. Was 3. die unvollkommenheit der erzehlungen betrifft, die sich in benennung der Bischöfe zu Brandenburg, Habelberg und Lebuß und andern hin und wieder spüren läßt: so muß man doch dabei erkennen, daß dieser ehrliche Mann gleichwohl andern nach ihm das eiß gebrochen, und diese darauf ihm leichte nachfahren und weiter kommen können, denen es vielleicht nicht so leichte würde angekommen sein, wann sie ihn nicht zum vorgänger gehabt hätten. Auch ist es 4. nicht ohne, daß die alte sonnen- und mondbilder und allerhand wunderzeichen wohl mäßiger hätten können angeführet werden: aber es ist darum nicht straks abergläubisch, was überflüßig ist. Haben solche dinge keine verbindung mit den Historien der Landesfürsten, so gehören sie doch zu der Historia Naturali des Landes, und finden daher obwohl wenige, dennoch aber wahrhafte liebhaber, denen damit gedienet ist. Conradus Lycosthenes hat ein ganzes buch von solchen dingen, de Prodigiis, geschrieben, ein ander Iacobus Fincelius gleichfalls eines von den wunderzeichen, ingleichen Augustus Brunnius: und dennoch hat man sie damit gehen lassen. Livius selbst hat einem und andern zu viel prodigia geschrieben zuhaben geschienen, superstitiose retulisse prodigia tam multa: und hat darum doch nicht aufgehöret ein guter Geschichtschreiber zu sein, wird auch darin vom Vosio vertheidiget *de Histor. Lat. L. I. c. XIX.*

In bisher gemeldten Annalibus findet sich zum öftern, daß er sich noch auf ein drittes unter dem namen Marchia Autoris beziehet, welches vielleicht eine nähere beschreibung des Landes und dessen Stäte und dergleichen mag enthalten haben, iedoch nie zum vorschein gekommen. Und wird davon erzehlet, daß dessen Witwe solches einem wohlhabenden Buchhändler zu Frankfurt, der auch die Annales verleget, soll um eine gewisse wiewohl nicht allzu hohe summe geldes angetragen haben, der ihr aber solches geld nicht geben wollen, sondern ein wenigeres geboten. Einige monate hernach hätte sie sich wieder bei ihm angemeldet, und ein wenigeres nehmen wollen, der ihr aber darauf noch eine geringere summe geboten: welches die Frau so erbittert, daß sie den proceſs der Sibylla mit ihren Sibyllinischen büchern damit gespielet, wovon bei dem Plinio zu lesen L. XIII. c. 13. und das unschuldige und ohne zweifel mit grossen fleiß zusammengetragene buch ins feuer geworfen und verbrennet. Er ist gebohren, besage seiner Annalium III. B. f. 360. zu Straußberg den 16 Nov. A. 1561. hat hernach, wie er gleichfalls in der Dedication dieser Annalium erzehlet, eine zeitlang in seinem Vaterlande zu Straußberg, und ferner zu Brandenburg und Berlin an den Schulen gedienet, und ist endlich allem vermuhten nach A. 1595. zu Straußberg zum Pastore berufen worden, weil in dem jahre nach Barthol. den Kindern des Vorfahren vom Churf. Joh. Georg ein haüslein bestätiget worden: hat aber nicht lange gelebet, sondern ist A. 1598. nur 37 jahr alt an der pest gestorben, und ist sein grabstein noch in der kirche zu Straußberg an der mauer zu sehen: wo von ein mehres in der Straußb. Ges. §. IV. vergl. unten §. XXXVII.

IIX. Kurz vor Angeli zeiten hat auch der in der Mark nicht unbekannte Niklas Leutinger, des Predigers zu alten Landsberg gleiches namens Nicolai Leutingeri Sohn, seine *Commentarios de Marchia Brandeburgensi eiusque statu* in Lateinischer sprache hervorzugeben angefangen. Sie bestehen aus unterschiedenen theilen, derer jedes hernach wiederum in etliche bücher abgetheilet wird, und fangen mit Churf. Ioachimi I. regierung und dem jahre 1500 an, mit dessen tode und A. 1535. sich auch der erste theil endet, so A. 1587. zu Wittenberg in 8vo gedrukt worden. Der andre theil auch zu Wittenberg A. 1589. gedrukt, nimt seinen anfang von Churfürst Ioachimi II. regierung und dem jahre 1536. und gehet bis aufs jahr 1550. Der dritte theil zu Frankfurt an der Oder gedrukt A. 1590. fänget von der belagerung der Stat Magdeburg an A. 1550. und endet sich mit dem jahre 1556. Der vierte theil wiederum zu Wittenberg gedrukt A. 1594. hebet an A. 1561. von dessen wiedergenesung und dem jahre 1562. hernach der fünfte theil anhebet und endet sich mit dem jahre 1566. Der sechste theil ebenfalls zu Wittenberg gedrukt A. 1594. nimt seinen anfang von dem jahre 1567. und der Gothaischen belagerung, und höret auf mit Churf. Ioachimi II. tode und dem jahr 1571. Der siebende enthält in dem 1 B. eine kurze beschreibung der Mark und Pommern. In dem nähesten darauf wird von Churf. Joh. Georgens angetretener regierung der anfang gemachet, damit auch

in den folgenden theilen fortgefahren bis zum jahr 1594. Weil von den theilen eins hier, das andere da, und zu verschiedenen zeiten gedrukket worden: so sein selbige auch bald vergriffen und selten worden, so gar, daß zu lezt kaum 4 oder 5 exemplar in einer oder andern Bibliothek anzutreffen gewesen. Wannenhero der Hr. Raht Hendrich, und nach demselben der Geh. Raht Hr. Plarre selbigen herauszugeben willens gewesen, dieser auch schon damit den anfang in fol. gemacht. Beide aber sein daran gehindert, und vom tode übereilet worden. Endlich kamen zwei ausgaben zu gleicher zeit heraus. Dann der Hr. Rector Küster ließ selbige zu Frankf. und Hr. Krause in Leipzig, beide 1729. 4. mit der Topographie briefen, versen und Lateinischen Reden drukken; und der leztere fügete Garcaei successiones familiarum hinzu. Der damahlige Kanzler der Churmark Brandenburg, Christian Distelmeier, hat diesen Commentariis ein sonderbahres lob beigeleget in einem eigenen deßhalb an den Verfasser abgelassenen brief, gegeben zu Berlin A. 1592. worin er unter andern schreibet: Te video esse *Marchiae Historicum*, in quo tibi gratulor & patriae, Fateor, alios eosdem attrectasse conatus, sed quos longo post te intervallo relinquis. Perge, ut coepisti. *Mihi tui Commentarii sunt venusti, recti atque elegantes.* Auctor etiam sum, ne vicinorum, quorum res & facta attingis, documenta negligas. Welchen brief er von dem I. IV. und V. theil mit drukken lassen. Noch eine grössere achtung hat der zu seinen zeiten gelehrte und sehr emsige Burgermeister zu Gardelegen, Arnold Bierstät, gegen ihm bezeuget, als mit welchem er fleißig briefe gewechselt, und in einem briefe gegeben zu Gardelegen Cal. Decembr. so auch vor dem 1 theile der Commentariorum zu lesen, also an ihm schreibet. Ad tuum, quod *Nicolae doctissime & vir clariss.* omnibus modis promovendum studium *in Marchia Brandenburgensi describenda & exornanda* attinet, intelligo, te fidelem constantem & pium aemulum esse Melanchthonium, in *Chronico quodam particulari de Marchia Brandeburgica* conscribendo, ut quod ille scholarum Germanicarum Atlas fidelissimus in totum cum gratorum encomiis praestitit, tu pro concesso asse ex parte, dum patriam publicis scriptis illustriorem reddis, pro tua vera libertate Leutingiaria honeste conaris & recte eniteris. Te enim hoc opus opt. cum immortali gloria tui patrii soli, cum diu desiderata, exoptataque utilitate posterum, cumque tui nominis debito auctamento perficere & XL. libris absolvere posse doctissima ipsa dispositio, & libri editi *Xenophonteam suavitatem* sapientes, *Thucydideam nervositatem* redolentes, *Melanchthoniam pietatem* referentes, luculenter docent: Ita *Iohannis paraenetica oratio ad Ioachimum I. Septemvirum*, de fascibus paternis imperii, cum invocatione accipiendis, cum timore Domini administrandis, & cum paternitate deponendis ipsius *Cyri exhortationem ad Cambysen apud Xenophontem* vere regiam, cum pietatis stimulis, paternitatis aculeis multum superat. Uti & *Alberti Moguntini Nestoreus sermo ad Carolum V. Imp.* de ipsius cum bellica tum constantia, *Thucydideam suaviloquentiam* vero fine monstrato verae pacis, facile aequat. Idem de reliquis judicandum. Tandem Libelli isti sic *Philippaea dulcedine turgent, Melanchthonia pietate enitent, Philomelae Germaniae flexanima voce* demulcent, ut ipsius sacrum os sonare, & resonare videantur. Welche worte sich auch in einem andern briefe gegeb. Gardelegen 6. Cal. Maji, nur mit verändertem eingange und schluß, und daß er anstat der zuvor erwehnten XL. bücher hier nur 25. setzet, befinden, und vor dem III. theile zu lesen sein. Und abermahl in einem vor dem IV. und V. theil befindlichen Tu, Vir optime atque Clarissime, Marchiam nostram prae omnibus loviniana *quadam Eloquentia, Antiquitate Sabiniana, Chytraea facundia, Xenophontea suavitate, Thycydidea nervositate, Philippea dulcedine, Melanchthonia pietate, Philomelae Germnicae flexanima voce* describere, producere atque illustrare coepisti, ut recte Leutingerus facta vere illustrans, dicta pia retinens à σοφοῖς voceris. Dergleichen zuneigung auch Conradus Bergius der ältere, damahls Rector des Gymnasii zu Stetin, Christoph Pelargus und einige andere Gelehrte in der Mark gegen ihm bezeuget, derer schreiben er hin und wieder diesen Commentariis beigefüget. Hergegen finden sich auch andere wiedrige urtheile von ihm: worin man sich doch keines vorurtheils annehmen will, sondern einem jeden anheim stellen, minder oder mehr von diesem Verfasser zu halten, auch ihm das lob gerne lassen, daß er eine gute Latinität in diesen Commentariis geführet, so viel aber doch hinzusetzen, daß sie der grossen Opinion, die man von ihm geschöpfet nicht gemäß sein, und nicht allemahl gleiche aufrichtigkeit darin zufinden, daß auch viel

geringe dinge zu weitläuftig, hergegen andere grosse und einer rechtschaffenen historie geziemende dinge zu wenig, oder gar nicht beschrieben worden, welches hin und wieder in dieser historie zufinden, und in beschreibung seines lebens mit mehrern anzumerken gelegenheit geben wird. Siehe inzwischen das Elogium commentariorum Leutingerianorum, welches vor dessen schriften gesetzet ist.

Wobei wir nun noch die Elogia anfügen wollen, so der bald mit mehren zu meldende Bürgermeister zu Tangermünde, Kaspar Helmreich, auf diesen Leutinger und die andere vorhergehende aufgesetzet.

Sabinus.

Vatis & Historici vigilantia prima *Sabini*
In lucem Patriae reddidit acta sua.
Reddidit *Hugonis* notum nam Principis aevum,
Reddidit Exilium *Theodorice* tuum.
Reddidit & notos vivente *Tuiscone* mores:
Reddidit & *Brenni* moenia nota ducis.

Iustus.

Tres *Iustus* patriae collegit amore Libellos
A sera laudem posteritate ferens.
Oppida cum fluviis exponit *primus*, & *alter*
Marchiadum Codex stemmata clara refert.
Artibus instructam depingit *tertius* urbem,
Est a Francorum quae modo dicta Vado.

Encelius.

Solus in Antiquis *Encelius* Urbibus haeret,
Osterburgensi Pastor in urbe docens.
Has cum Marchiaca descriptas Gente reliquit
Ex aliis gaudens simplicitate Viris.
Vandalicos inter reges per multa notantur,
Quae sunt à dubia saepe legenda fide.

Reineccius.

Ut genus ostendens celebret Reinerus & ortum,
Iam quibus est *Brenni* nomen ab urbe ducum
Welforum memorat primordia, ducat ut inde
Zolleriam gentem, Marchiadumque domum.
Est opus arte vigens. Nam laude vigebit in illo.
Elector titulum Noridos Urbis habens

Leutingerus.

Et Leutingeri sunt Commentaria docti
Historicos inter connumeranda Libros.
Inprimis mediae, residet qua Marchio terrae
Donavit Latii lumine gesta styli.
Marchia deplorat scriptoris funera tanti,
Optat & ut redeat vivus in ossa calor.

Angelus.

Angelus Historici post omnes munus obivit,
Natalem quorum penna coronat humum.
Externo condens Annales codice laudat
Teutonico Patriam, ceu jubet ordo, sono.
Nec facit unius: sed tot praeconia Regum,
Bellipotens quotquot Marchia Marte tulit.

IX. Hierbei ist noch eines ältern Geschichtschreibers, Engelbrecht Wusterwitzes, zu gedenken, welchem man hier nähst Angelo eine stelle geben wollen, weil dieser ihn allein anführet. Sonsten aber ist derselbe ein geistlicher zu Brandenburg gewesen, Clericus Brandenburgensis, und hatte ums jahr 1400. und in den folgenden gelebet, und die Geschichte, so sich mit Markgrafen Iodoco von A. 1388. an bis auf 1423. ungefehr, insonderheit was sich in den zeiten mit denen von Quitzow zugetragen, fleißig beschrieben: der auch in den streitigkeiten zwischen dem Abt zu Lenin und Hansen von Quitzow A. 1409. einer von den Schiederichtern an seiten des Abts gewesen, wie Angelus meldet II. B. f. 185. woselbst er ihm auch das zeugnüß gibt, daß er die sachen unter dem gedachten Markgrafen *Iodoco* allein aufs papier gebracht und verzeichnet; führet ihn auch daher von A. 1388. f. 169. und weiter gar ofte bis A. 1423. und f. 205. weiter aber nicht an; und ist vermuhtlich, weil man noch zur zeit dieses werk nicht gesehen, daß er um dieselbe zeit müsse verstorben sein, oder doch zuschreiben aufgehöret haben, vergl. unten §. XXXVII.

X. A. 1594. hat *Martinus Praetorius*, ein Doctor Medicinae und Canonicus bei S. Niklas zu Magdeburg, aus Schlesien bürtig, zwei bücher von der Mark, Marchiados Libros II. in Lateinischen heroischen versen heraus gegeben, zu Straßburg in 4. gedrukt, darin er alle Markgrafen zu Brandenburg der ietzigen Durchl. so wohl Churals Fränkischen linie iedweden, die kleine und frühzeitig verstorbene nicht ausgenommen, mit besondern versen beschrieben, und Churfürst Johann Georgen, Markgraf Joachim Friedrichen, damahls Administratori zu Magdeburg und Markgraf George Friedrichen zugeschrieben, meldet dabei in der Vorrede, daß er Markgraf Johann Georgen der zeit postulirten Administratorem zu Straßburg zehen jahr lang mit fleiß und treue unterwiesen.

Am

Am ende sein auch besondere verse auf das Brandenburgische Wapen, und jedwedes stük desselben absonderlich, als den Adler, die Greifen, den Löwen, den Zepter u. s. w. befindlich.

Sonsten ist noch ein ander gleiches namens *Paulus Praetorius* von Bernau bürtig gewesen, welcher in Markgraf und Erzbischofs Sigismunds diensten anfangs als Informator, und nachhero als dessen Raht mit grossem ruhm gelebet, und ums jahr 1562 oder 63. verstorben, dessen in den Bernauischen Gesch. §. IIX. n. I. mit mehren wird gedacht werden.

XI. Es hat auch um das jahr 1597. der Sächsische Geschichtschreiber *Laurentius Pekenstein* eine Enarrationem Historicam Marchionum Brandenburg. Stirpe Burggrav. ad An. 1590. hervorgegeben zu Jena gedrukt An. 1597. in fol. dessen Theatrum Saxoniae sonsten und andere Schriften in Historicis nicht unbekannt sein. Er hat noch absonderlich einige Adeliche Geschlechter beschrieben, als Theatrum Alvenslebianum Altenb. 1616. in 4to, und vom ursprung und alterthum rühmlich geführten Thaten, und aufnehmen der berühmten Familie von Rochow, ingleichen Aulaeum Schulemburgiacum.

XII. In dem folgenden jahre A. 1598. hat Balthasar Menze ein Stammbuch und kurze Erzehlung vom Ursprung und Herkommen der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg, Anhalt und Lauenburg hervorgegeben, gedrukt zu Wittenberg in 8vo, und solches Churfürst Joachim Friederichen zugeeignet. Das Büchlein bestehet aus 20 bogen und 2 blättern. Auf dessen ersten sieben blättern man Herzog Bernhards und dessen Nachkommen der Herzoge und Churfürsten zu Sachsen bilder, und etliche darauf gerichtete reimen siehet. In den folgenden neun bogen aber findet sich 1. B. V. 2. Genealogia und kurze Erzehlung des Stamms der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, von Albrecht dem Bähren, Grafen zu Anhalt, bis auf gegenwärtige zeit. 2. B. IIX. 6. Kaiser Ludwigs zu Baiern Söhne, so Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg gewesen. 3. Kaiser Karls IV. Königs zu Böhmen Söhne, so Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg worden. 4. Geburtslinie der Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, Fränkischen Geblüts von Friedrich dem ersten bis auf gegenwärtige zeit. 5. D. V. Wann und von weme die Mark zu Brandenburg erstlich aufgericht und zur Chur gemacht, auch was für Markgrafen und Churfürsten vor Albrecht dem Bähren gewesen sein. Auf dem zehenden fänget er an von dem Königreich zu Sachsen und den Schlesischen Herzogen zu handeln, welchen hernach die Fürsten zu Anhalt und Herzoge in Niedersachsen nachgesetzet werden.

XIII. Diesem ist nicht ungleich *Augustini Brunnii* Predigers zu Isingen unsern Tübingen, Lateinisch beschriebene *Trias Electoralis Politica* h. Historica Enarratio Vitae & Rerum Gestarum memorabilium *Trium Ill. Electorum secularium*, qui ab Ottonis III. Primi Institutoris aetate, ad haec usque tempora, amplissimam hanc dignitatem, *in Palatinatu ad Rhenum, Saxonia & Marchia Brandenburgica*, tenuerunt, zu Frankfurt a. M. gedrukt A. 1600. 8. Der Verfasser erzehlet in der vorrede, daß er einen kurzen begrif aus allen Geschichtschreibern, so er zu sehen bekommen, zusammen getragen, welchen er *Annales Polychronicos* heisse, und darin alles, was in der Kirche, dem Röm. Reich, und den auswärtigen Königreichen und Stäten, merkwürdig vorgegangen, kürzlich vorgestellet; wollte auch solche Annales, wann er einen milden Gönner und willigen Buchdrukker bekäme, drukken lassen; indessen hätte er dabei wahrgenommen, daß zwar ihrer viele die Röm. Kaiser historie beschrieben, keiner aber, oder doch sehr wenige sich gefunden, so der Churfürsten des H. Römischen Reichs Leben und Thaten hervorgegeben, da sie doch die näheste nach der Kais. Maj. wären. Hätte sich also daran gemacht, und aus den Geschichtschreibern, so von der Pfalz, Sachsen und der Mark Brandenburg geschrieben, alles mit fleiß zusammen getragen, was er darin von den Durchleuchtigsten Churfürsten dieser Länder gefunden; vertheidiget sich auch, daß, ob er schon ein Gottesgelehrter wäre, er dennoch dazu nicht weniger befugt wäre, als so viel alte Patres, Bischöfe, und andere Gelehrte der lezt verflossenen zeiten, welche ihres geistlichen berufs ungehindert mit ruhm historien geschrieben. Si vero erunt, qui Institutum ipsum, genusque argumenti, *Theologici studii & functionis esse negent*; hos, Praestantissimorum virorum. Orthodoxorum Patrum Episcoporumque, ut pote *Eusebii, Hieronymi, Isidori, Bedae, Orosii, Reginonis, Adonis, Gregorii Turonensis, Dithmari, Ottonis Frising. Crantzii, Naucleri:*

Naucler: & recentium Lutheri, Funccii, Iovii Auctorum Histor. Magdeburg. Buchholzeri, Osiandri, aliorumque huius ordinis complurium *meminisse oportebit*, qui cum Historiae studium & scriptionem, nec Religioni Christianae, nec Theologicae professioni iniuriam facere suis exemplis comprobaverint, qua fronte mihi, quod eorum vestigiis inhaeream, vitio verterent? Nennet auch hierauf noch unterschiedene andere Theologos aus den mittlern und lezten zeiten, so Historien und Geschichtbeschreibungen hinter sich gelassen. Und hätte noch leichtlich dazu setzen können, daß die allerälteste und edelste Geschichtschreiber, so jemahls die Welt gesehen oder künftig sehen wird, Gottesgelehrte gewesen, nemlich Gott der Herr selbst, und durch dessen eigeben Moses, der Knecht Gottes, in beschreibung der Erschaffung der Welt, der Sündflut und darauf erfolgten zeiten. Handelt hierauf von den Churfürsten zur Pfalz und fünf Familien, so diese würde geführet, bis auf Pfalzgrafen Richarts tod A. 1598. f. I. bis 99. 2. Von den Churfürsten zu Sachsen, und gleichfalls fünf Familien, so in Sachsen regieret, bis auf Churfürst Christiani I. tod, und darauf zu Torgau gehaltenen Landstag A. 1592. von f. 100. bis 475. 3. Von den Churfürsten zu Brandenburg, derer er sechs Familien vorstellet, die erste der Grafen von Wettin, von welchen er drei nennet, und von Markgrafen Hugone, Markgr. Brunitonis Sohn, den anfang macht. 2. Der Grafen von Stade und vier derselben Churfürsten. 3. Der Fürsten zu Anhalt mit 13 Churfürsten. 4. Der Baierischen, mit drei Churfürsten. 5. Der Böhmischen mit zween, und 6. der Hohenzollerischen und Burggrafen zu Nürnberg und daraus gewesenen 8 Churfürsten, bis auf Churfürst Joachim Friedrichen.

XIV. Folget aus dem lezt verflossenen Seculo *Christiani Theodori Schosseri* Kurze jedoch gründliche beschreibung der ganzen Churf. Mark zu Brandenburg zusamt ihren eingeleibten und zugehörenden Graf- und Herrschafften, Bisthümen, Stiften, Klöstern, Stäten, Flekken, Märkten, Schlössern und fliessenden Wassern, dem günstigen Leser zur freundschafft und gefallen nunmehr in offenen druk verfertiget durch *Christian. Theodorum Schosserum*, der freien künste und arznei *Doctorem C. P. C.* dieser zeit Churf. Brandenb. *Historicum*, gedrukt zu Magdeburg durch Joachim Schmidt Anno Christi 1617. Der angegebene Verfasser ist des Iohannis Schosseri, dessen oben §. II. gedacht worden, Sohn, ungeacht in Schosseri Genealogie beim Angelo *Annal. L. III.* f. 397. nichts von ihm zu sehen. Dann in einer andern schrift, die er Encomion atque descriptio Marchiae Brandenburgicae iuxta atque Friderici Burggr. Norib. carmine Elegiaco comprehensa nennet, heißt er sich selbst Aemiliani filium. Das buch bestehet aus 22 Kapitteln, und beläuft sich mit der zuschrift auf 7. bogen, bis G. jjj. welche an Ludwigen von Lochau der Primat Erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg Domherrn ꝛc. Kunen von Lochow ꝛc. und Joachim Bernhard von Rohr gerichtet ist: und möchte dasselbige zu einem guten Märkischen Compendio dienen, dergestalt daß, wann solchen wäre nachgesetzet worden, man jetziger zeit ein vollkommen Compendium von der Märkischen Historie haben würde. Jedoch ist hiebei nicht zuverhalten, daß dieses buch unter eben dem titel, auch in eben dem jahre 1617. und an eben dem ort zu Magdeburg noch einmahl gedrukt, und nur mit grössern Schriften auf 10. Bogen, auch von einem andern Buchdrukker Joachim Boelen, hervorgegeben worden durch *Ioachimum Dubravium*, der freien künste und arznei *Doctorem P. L. C.* Ich finde auch zwei zuschriften unter dieses Dubravii namen, eine an den Magistrat zu Salzwedel vom 8. Sept. A. 1617. die andere an Christianum Vinechium Notar. Imper. und Amtmann aufm Fürstl. Hause Wiese an der Luhe. Daß sie aber beide mit Jobstens kalbe gestüget, und dessen Beschreibung der Mark von wort zu wort ausgeschrieben, hat der Herr R. Küster in seinen Collectionibus March. IIX. Th. gezeiget, da dieser beide vorgegebenes buch mit Jobstens buche neben einander gedrukket stehet. vergl. dessen Bibl. Hist. Brand. f. 17. 18.)

XV. Nicht lange hernach ums jahr 1621. hat ein Märkischer von Adel, Gottfried von Wernstat, zu Tübingen eine Lateinische Rede von der Mark, der Einwohner, Stäte, Landesfürsten ꝛc. gehalten, welche hernach ins Teutsche übersetzet, und A. 1622. zu Tübingen gedrukt worden, mit dem titel: Kurze iedoch gründliche Beschreibung der ganzen Churf. Mark Brandenburg ꝛc. Tübingen bei Joh. Alexander Cellio A. 1622. Sie bestehet nur aus $3\frac{1}{2}$ bogen, mit dem titel und zueignungsschrift, welche an Fr. Barbara Sophien, Herzogin zu Würtenberg und gebohrne Markgräfin zu Brandenburg gerichtet ist: und handelt der

Verfasser s. 3. von dem worte Mark, s. 4. daß dieselbe eine Conquette des Kaisers Henrici Aucupis sei, s. 5. von eintheilung der Mark, und dero alten Einwohnern, s. 6. rühmet er den alten Markgrafen Hugonem, s. 7. der Churfürsten jetziger linie Tugenden von Friderico I. an, bis auf Churf. George Wilhelmen, s. 8. meldet er etwas von den 3 Bischofthümern, Brandenburg, Havelberg und Lebuß, ingleichen von der Grafschaft Ruppin und der Prignitz: absonderlich rühmet er das Kloster zum Heiligen Grabe: s. 9. 10. handelt er von der natürlichen güte des Landes und ausfuhre des Getreides, entschuldiget dabei, daß zu seiner zeit schlechte Wirtshaüser auf den Dörfern gewesen, und rühmet hergegen die Schäfereien, Vorwerker, Holzungen und allerlei Wild darin, ingleichen die vielerlei Baum- und Gartenfrüchte, auch s. 11. die Weine und Biere des Landes, s. 12. wird der Flüsse und vielen Fische und Krebse gedacht, s. 13. werden die Altmärkische Stäte genannt, und s. 13. 14. von der Stat Brandenburg weitläuftig gehandelt, s. 15. werden Berlin, Kölln und Spandow, auch s. 15. und 16. Frankfurt an der Oder beschrieben, und weiter unterschiedene Stäte aus der Mittel- Uker- und Neumark genannt, s. 17. wird von den Märkischen Rechten, auch der Churfl. Kanzlei und Kammergerichte gehandelt: s. 18. werden die Kanzler Christian Distelmeier, Johann von Löben und Friedrich Prukmann gerühmet, ingleichen der von Winterfeld, einer von Wilmersdorf, Wolf Dietrich von Rochow, s. 19. weiter Thomas von Knesebek, Adam von Schlieben, welcher mit Salomo Schweigern Asiam und Africam durchgereiset, auch Abraham von Bellin, Herzog Johann Friedrichs zu Würtemberg gewesener Hofmeister, so zu Venetien verschieden, dessen Bruder Christian von Bellin zum Hauptmann zu Ruppin bestellet worden, s. 20. werden unterschiedene Adel. Geschlechter angeführet, und daß aus ihnen viel gelehrte Leute entsprossen, dabei aber am ende s. 21. geklaget, daß nunmehr unter ihnen die Gelehrtheit bei vielen verachtet würde, s. 21 werden die Märker gelobet, daß sie erbar, und nicht so sehre wie sonsten wohl andere Völker zur unkeuschheit geneiget wären: ingleichen s. 22. daß sie aufrichtig, langsam zum zorn, gutthätig gegen die fremde, langmühtig, demühtig, fein von Person, ansehnliche und starke Leute wären, zum kriegeswesen ziemlich abgerichtet, könnten frost und kälte vertragen, wären auch willig für das Vaterland zu sterben. Die Bauern wären nicht leibeigene, sondern alle in der freiheit erzogen. Die sprache wäre gemenget, sonderlich zu Berlin, Frankfurt und Brandenburg, die gemeinen Leute aber gebrauchten sich der Sächsischen sprache. Von der Gottesfurcht zeugeten die in dem Pabstthum errichtete Klöster und Stifter, so aber nachhero zur Evangelischen Religion gebracht worden. s. 23. werden die Universität zu Frankfurt, das Joachimsthalische Gymnasium, und die Salderische Schule zu Brandenburg gerühmet. s. 24. werden etliche gelehrte Theologi und Juristen seiner zeit genannt, auch etliche Ritterliche thaten der vorigen Markgrafen angezeiget, und insonderheit Markgraf Ottens mit dem pfeile gedacht: s. 25. 26. werden Markgrafen Alberti II. thaten gerühmet, und endlich der schluß mit einem wunsch gemacht. Er führet hierbei zu unterschiedenen mahlen *Christiani Theodori Schosseri* Marchiam an, welcher kurz zuvor gedacht worden.

XVI. A. 1628. hat *Iohannes Cernitius*, Chur-Brandenb. *Archivarius* der zehen damahls nacheinander im leben gewesenen Churfürsten bildnüsse von Churfürst Friderico I. an, nebst einer kurzen Beschreibung dero lebens in Lateinischer sprache hervorgegeben, zu Berlin gedrukt, in fol. Der völlige titel ist, *Decem* è Familia Burggraviorum Nurnbergensium, Electorum Brandenburgicorum *Eicones*, ad vivum expressae, eorumque Res gestae, una cum Genealogiis fide optima collectae, publicataeque *a Iohanne Cernitio Berlinens. Electorali Vice-Registratore.* Und verspricht bald im anfange, daß er seine Historie in zwei theile abfassen, und in dem ersten der zehen Churfürsten leben, in der andern aber derer leben und thaten beschreiben wolle, theils welcher Eltern Churfürsten gewesen, theils auch die sonsten aus dem Durchleuchtigsten Hause der Burggrafen zu Nürnberg entsprossen, ob wohl derer Eltern nicht Churfürsten gewesen. Faciemus *Historiam nostram bipartitam*, inque *parte Prima* recensebimus vitas & res gestas *X. Electorum*, qui continua & non interrupta serie hactenus intra annos 200. & quod excurrit, imperium obtinuerunt: *In Altera Vitas & feliciter* acta eorum, qui a patribus Electoribus; & qui ex eadem Illustrissima Stirpe, sed *a patribus non Electoribus*, ex stirpe tamen Burggraviorum Norimbergen-

bergensium nati fuere. Und handelt hierauf an stat des eingangs von den lezten Churfürsten aus der Anhaltischen, hernach von den dreien Baierischen Markgrafen, des Kaisers Ludovici Söhnen, den beiden *Ludovicis* und *Ottone*, darauf von dem Böhmischen *Wenceslao* und *Sigismundo*, und wie dieser nachmahls die Mark Churf. Friderico I. aus der jetzigen Durchleuchtigsten Familie überlassen. 2. Von dem ursprung der Burggrafen zu Nürnberg, und wie dieselbe von den Columniis in Italien abstammen: füget auch zulezt eine Stammtafel bei der Grafen von Zollern und Burggrafen zu Nürnberg. Worauf die Beschreibung der 10 Churfürsten selbst folget, samt eines jedweden bilde, und demselben beigefügter benennung dero Gemahlinnen und Kinder beiderlei geschlechts, welchen er auch noch Churf. Friedrich Wilhelms Bildnüß beigefüget, ob selbiger wohl damahls nur von sechs jahren gewesen: gedenket hierbeneben zu unterschiedenen mahlen des vorberührten Seifridi, Justi, Brunnii, auch Angeli, und erinnert mit ein paar worten, was bei ihnen verbessert werden können; aber der andere theil hat sich bis hieher, so viel man erfahren können, nicht finden wollen. Inzwischen ist jenes 1707. vom Hrn. Ant. Teissier ins Französische übersetzet und zu Berlin in fol. gedrukt, auch mit sauberern kupferstichen versehen worden.

XVII. Hieher gehören ferner Caspar. Helmrici *Annales Tangermundenses* A. 1663. zu Magdeburg in 4to gedrukt. Der Verfaser ist Burgermeister in Tangermünde und Poëta Laureatus Caesareus gewesen, und führet das buch zwar den namen von Tangermünde, in der that aber ist es eine kurze verzeichnüß der alten und neuen Märkischen Geschichten, welche der Verfertiger in Teutschen Jambischen wiewohl der jetzigen zierlichen reimart nicht gemässen versen abgefasset, und hernach Lateinische anmerkungen darüber aus den Märkischen und andern Schriftstellern zusammen getragen. Man hat noch zur zeit vier so genannte bücher oder stükke davon gesehen, wovon das erste von den alten Einwohnern der Mark und folgends der Stat Tangermünde bis auf Caroli M. zeiten handelt, *Liber I. antiquitatem & exstructionem Urbis Tangermundae*, quae a variis populis ante Caroli M. tempora possessa legitur, continens. Das andere gehet von Henrici Aucupis zeiten bis auf Fridericum V. Burggrafen zu Nürnberg und ersten Churfürsten aus der Hohenzollerischen Familie. *Liber II.* Acta ab *Henrico Aucupe* Imperatore inchoata sub Marchionibus & Electoribus ex sex familiis *inclytam domum Brandenburgicam* ordine regentibus, usque ad Fridericum V. Burggravium Noribergensem complectens. Das dritte die Geschichte der Hohenzollerischen Familie, von jezt berührten Churfürst Friedrichen an, bis auf Churfürst George Wilhelmen. *Liber III.* de Insigni & Antiqua Familia *Comitum Zollerensium & Burggraviorum Norimbergensium*, quae inchoata est sub Sigismundo Imperatore A. 1411. a Friderico Burggravio usque ad modernum Electorem agens 1636. Das vierte handelt von der einäscherung der Stat Tangermünde: calamitatem incendii non sine lacrymarum profusione legendi continens. Er hat zwar noch im V. buch vortragen wollen, was nach dem brand vorgegangen, hat aber nicht mehr als 10 strophen verfertiget.

XVIII. A. 1652. haben die Merianische Erben die *Topographiam Electoratus Brandenburgici* & ducatus Pomeraniae oder Beschreibung der vornehmsten und bekanntesten Stäte und Plätze in dem Hochlöbl. Churfürstenthum und Mark Brandenburg, und dem Herzogthum Pommern ꝛc. hervor gegeben, und Churfürst Friedrich Wilhelmen zugeeignet. Der Verfasser ist der um die Beschreibung von Teutschland wohlverdiente Mann, Martin Zeiler, welcher an dieses werk nicht weniger als andere Teutsche Provinzen zu beschreiben grossen fleiß, so weit er durch erhaltene nachrichten kommen können, angewandt; nicht weniger auch die Verleger die zeichnungen der Stäte, wie sie damahls beschaffen gewesen, zu sammeln und in schöne kupfer zu bringen: wiewohl unterschiedene derselben jetziger zeit sich ganz anders befinden; zu den zeichnungen auch der stand nicht allemahl an den besten stellen genommen worden. Das ganze werk gehet nach dem alphabet mit untergemengten Pommerschen Stäten fort, und sein denselben allemahl die kupfer, so viel vorhanden, beigefüget.

XIX. A. 1655. hat M. *Henricus Sebaldus*, Pastor und 41 jähriger Inspector zu Belitz, einen Historischen kurzen *Extract* oder auszug, oder wie ers Lateinisch nennet, Breviarium historicum ad διδαξιν quodammodo directum herausgegeben, zu Wittenberg gedrukt in 4to. Es belanget unter diesem allgemeinen titul die Märkische Geschichte, theils insgemein, theils ins besondere der Stat Belitz, und schreibet er davon in der vorrede an den Leser, daß er dieses buch

nicht

nicht zu dienste hochgelahrter Leute, sondern seinen Pfarrkindern und derer Nachkommen zu gute, auf daß sie sich unter andern daraus erinnern möchten, in was für elende, schwere zeiten sie gerahten, ihre Nachkommen aber bericht haben, wie es ihren Vorfahren ergangen. Absonderlich auch damit sie wissen möchten, wie es um das Hochlöbl. Churhauß Brandenburg bewandt, wie es entsprungen und aufkommen, auch gewachsen und zugenommen, was vor veränderung dabei fürgegangen, und was sonsten etwa denkwürdiges sich zugetragen in allen dreien Ständen zum theil vor langen jahren, zum theil auch in dem nächsten und lezten *Seculo* oder zeit so wir erreichet haben. In dem nachsatz meldet er, daß er diese schrifft aus Peuceri, Carionis, den Sächsischen wie auch Anhaltischen Chroniken, ingleichen Sachsens Kaiser Chronike, und Wolfgangi Justi, Reineccii, Crantz, Æneae Sylvii, Chytraei, Sabini, Eberi, Munsteri, Sleidani, Engeli, Lutheri und dergleichen genommen. Wie sichs dann in der that nicht anders damit verhält, und hat man von diesem buche, ausser dem was die neueste begebenheiten belanget, und was sich etwa zu Belitz absonderlich zugetragen, nichts zu erwarten, daß sich nicht auch bei den jezt gemeldten Schriftstellern befinde. In dem 1. Kapittel handelt er von der gelegenheit und zustand Teutschlands. Im 2. von Kriegesschlachten, da dieses Land noch heidnisch gewesen. Im 3. wie diese Lande, darin wir wohnen, zum Markgrafthum worden, und was damahls für Kriege vorgegangen. Im 4. wie das Markgrafthum zum Churfürstenthum worden. Das 5 enthält in sich einen Kurzen Begrif aller Markgrafen des Churhauses Brandenburg, so die Chur erlanget und bekommen; dabei gleichwohl auch noch eins und das andere so damahls sich zugetragen, mit berühret wird. Er gehet bis aufs jahr 1653. und werden darin viel Religionssachen von dem Concordienbuch, und einführung der Reformirten Religion, mithin Churfürstl. und andere verordnungen angeführet. Das 6 Kapittel handelt von etlichen schweren Kriegen, so von An. 1546. bis ins 1610. jahr in der Christenheit vorgegangen, und was etwa merkwürdiges sich dabei begeben. Das 7 Kap. berichtet von dem neulichsten und lezten Kriege so sich innerhalb 40. jahren in Teutschland gefunden, und was etwa sonderlich dieser orten sich dabei begeben. Das 8 Kap. fasset in sich etliche denkwürdige Kriegessachen, so zum theil löblich, zum theil aber unlöblich. Das 9 Kap. enthält etliche denkwürdige *Exempla Stratagematum bellicorum*, oder allerhand Kriegeslisten, sowohl auch andere, so beides zu wasser und lande vorgegangen, derer eines theils aber unlöblicher weise verübet worden. Das 10 Kap. begreift allerhand *praefagia*, vorspiele und vorboten, so öfters sich gefunden, ober uns, unter uns, in und um uns, wann etwa Kriegesunruhe sollen vorgehen. Das 11 Kap. vom geistlichen kampf und schweren Kriegen im Kirchenstande. In welchen allen iedoch insonderheit von dem 6 Kap. an viel überflüßige und zu der Märkischen Historie gar nicht gehörende dinge sich befinden. In dem Anhange fasset das 1. Kap. in sich etliche denkwürdige reden und thaten tugendhafter Obrigkeit und Regenten, sowohl in gegentheil etliche wenig ungeziemende reden und werke so von einem hie, dem andern da sein geführet und begangen worden. Das 2 Kap. giebt bericht vom ursprung etlicher doch gar wenigen wörter um des mißbrauchs willen, so bisweilen bei dem gemeinen haufen vorgehet. Das 3 Kap. von der Stat Belitz ursprung und anfang, wie auch aufnehmen. Item *Privilegiis* oder freiheiten, etlicher wiederwärtigkeiten, so in vorigen Kapitteln noch nicht erwehnet worden, und was sich sonsten allda begeben: welches leztern dann man sich bei beschreibung der Stat Belitz weiter gebrauchen wird.

XX. A. 1665. ward ein gelehrter Mann und Professor Physicae zu Gröningen, Martinus Schoockius, von dar berufen die Märkische Historie zuschreiben, von welchem, weil er sich eine zeit her mit allerhand historischen und andern schriften, und unter denen einer Beschreibung der vereinigten Niederlande bekannt gemacht, man verhoffet, daß er mit gleichmäßigem erfolg die Historie dieses Landes der Welt vorstellen würde; bekam auch zu dem ende nebst einer ansehnlichen besoldung den beinamen eines Churfürstl. Rahts, Historiographi und Professoris Honorarii zu Frankfurt, wohin er sich auch A. 1666. begeben: hielt den 12 Jun. seine antritsrede: *De momentis Tituli Professionis Honorariae*, und rühmete in dem Programmate Academico, daß Churfürst Friedrich Wilhelm, ihm gedachte Historie, nachdem er

bei 31 jahr theils zu Deventer, größtentheils aber zu Gröningen unterschiedene Professiones verwaltet, auf des damahligen Churfürstl. Hofpredigers, Joh. Kunschii von Breitenwalde vorschlag aufgetragen, er auch fast alle dazu gehörige materie schon zusammen getragen, solche auch schon bis auf Churfürst Joachimi II. zeiten in ordnung gebracht, und nur noch aus dem Churfürstl. Archiv ergänzen müßte: und schiene zwar historien zu schreiben einen ganzen Menschen zu erfodern; es hätte aber dennoch Julius Caesar und Ammianus Marcellinus ihre Commentarios bei ihren feldzügen, und Thuanus, wann er den ganzen tag dem Justizwesen obgelegen, zu abend seine bekannte Historie geschrieben; verhoffte also auch beiden ämtern ein genügen zu thun, und sowohl die Historie zu verfertigen, als die Profession mit lesen und schreiben abzuwarten. Quanquam scripturo historiam, otium & securitatem destinat Marcus Tullius, simul tamen alii studii generi vacare licet. In castris, inter tubas lituosque *Julius Caesar* accuratissimos illos *Commentarios Belli Gallici & Belli Civilis* scripsit: *Ammianus Marcellinus*, caligatus adhuc miles, dum in expeditione est, stylo complexus suit, quae observatu prae caeteris digna judicabat. Atque ut ad viciniora tempora accedam, constat, magnum illum *Praesidem Thuanum*, *seculi nostri Livium*, postquam totam diem negotiis forensibus vacasset, sub vesperam scribendo Historiam animum laxasse. Per *Dei gratiam materiam ferme universam ad Historiam Marchicam pertinentem congessi, supereſt duntaxat ex Electorali tablino supplementum colligam, & omnia convenienti ordine digeram; quod jam factum usque ad tempora Herois incomperabilis Joachimi II. Electoris.* Ut sperem cum bono Deo, me non minus feliciter scriptioni Historiae vacaturum, quam Inclytae & perantiquae huic Academiae, qua docendo privatim publiceque, qua scribendo & affecta quaedam opera conficiendo & vulgando utilem operam navaturum esse. Blieb auch darauf mehrentheils A. 1666. und 67. daselbst, laß und disputirte einige mahl über des Clapmari Arcana, auch einmahl in Theologicis, ließ auch einen Tractat drukken de quadruplici Lege Regia, wiewohl mit keinem sonderlichen beifall der Gelehrten, wovon *Böcleri* anmerk. *in Grot. L. I. c. III. §. 234.* zu lesen, zog hernach wieder nach Berlin, und starb allda An. 1668. Von der Märkischen Historie aber hat sich nichts geäussert, als was er unter dem titel: *Historiae Marchio-Brandenburgicae* Antiquae in vier büchern mit 17 bis 18 bogen zum druk bringen lassen, worin er anfangs meldet, daß andere bisher die Märkische Historie nicht der gebür nach beschrieben, ungeachtet sie solches mit allem fleiß zu thun vorgegeben: Res Marchicas neutiquam iuxta exactiores Historiae leges hactenus ab aliis, *qui tamen hoc quam accurate agere praesumserant*, commemoratas, welches auch nach seinen zeiten wahr geblieben. Hiernähst setzet er des Kaisers *Caroli IV.* Landbuch von der Mark Brandenburg zu einem Geographischen fundament, nicht zwar der ältesten zeiten, von welchen er sonsten in besagten bogen hauptsächlich handelt, sondern, wie die Mark zu Caroli IV. zeiten vor 300 jahren und drüber beschaffen gewesen, dessen in dem folgenden IV. Theil kap. I. mit mehren wird gedacht werden. Erzehlt hierauf, daß die Suevi die älteste Einwohner dieser Lande und ein theil von den Teutschen gewesen, diese aber anfangs Celtae und Teutoni, und nachmahls Germani wären genannt worden, die Cimbri aber die Teutones für ihre Brüder gehalten; nennt demnähst aus dem Caesare, Tacito, Plinio unterschiedene Teutsche Völker, die Suevi aber wären unter denselben die größte und tapferste gewesen, ihr Land auch hätte sich nicht allein durch Teutschland, sondern so gar bis in Dännemark, Schweden, Norwegen, auch Finnland erstrekket. Und wären die Semnones die vornemste unter ihnen gewesen, welche in der Mittelmark gewohnet, und unter ihrem Feldherrn Brenno Rom eingenommen; wiewohl der Brennorum mehr gewesen, und man nicht gewiß sagen könnte, welcher unter ihnen den Römischen heerzug geführet, oder wer Brandenburg erbauet. Die Gallier, daraus Brenni armee sollte bestanden sein, wären Teutsche, die Suevi aber bei allen kriegen mit den Römern und sonsten eingeflochten gewesen. Julius Caesar hätte den König Arioviſtum zwar überwunden, aber dadurch dem kriege kein ende geben können, vielweniger sich getrauet die Suevos anzugreifen, und wäre fabelwerk, daß derselbe Hamburg, Lüneburg ꝛc. erbauet, und nach den sieben planeten genannt hätte. Drusus hätte zwar die Cheruscos, Suevos, Sicambros überwunden, hätte aber doch nicht Salzwedel erbauet, wäre auch bald gestorben. Meldet hierbenebst weiter, was zwischen Maroboduo und den Römern vorgegangen. Ingleichen von Vari niederlage, dem innerlichen krieg zwischen Maroboduo

und

und Arminio, und wie jener sich in des Kaisers Tiberii schuz begeben, und zu Ravenna sein leben zugebracht, Arminius aber auch nicht lange gelebet, und endlich was sich weiter unter dem Caligula, Claudio, Nerone und den folgenden Kaisern bis zu Domitiani zeiten mit dem Italo, Vannio, Civili in Teutschland, auch der Dacorum König Decebalo zugetragen.

In dem andern buche von s. 31 an wird gemeldet, was zu Traiani und der Antoninorum zeiten zwischen den Römern und Teutschen vorgegangen, wie Marcus Antoninus die Quados vermittelst der Christl. Soldaten gebeht geschlagen; was weiter unter den Kaisern Commodo, Alexandro Severo, Maximino vorgegangen, wasmassen zu des Kaisers Gallieni zeiten die Franken bekannt worden, wie diese von dem Aureliano und Probo erleget, und unter Diocletiano auch von der See vertrieben worden: was Constantius Chlorus und Constantinus M. wieder die Teutsche und absonderlich die Franken verrichtet, wie der leztere die Francos und Alemannos überwunden, die Bructeros aber vertilget: daß zu Hieronymi zeiten viel Teutsche, und insonderheit Suevi Christen gewesen, daß auch Julianus die Alemannos geschlagen, und der Suevorum König Clodomarium gefangen bekommen. In dem dritten buche folget, wie die Kaiser Valentinianus und Theodosius wieder die Alemannos, und der lezte bald darauf wieder die Sachsen gesieget, die Franci und Suevi auch den Römern beigestanden, wie inzwischen die Longobarder bekannt worden, und diese ein theil von den Suevis gewesen: wie Alaricus der Goten König das Römische Reich bis an Rom, und Godegisilus der Vandalen König vermittelst der Suevorum armee Teutschland verwüstet, die Suevi aber bis in Spanien gegangen, jedoch ein theil derselben in Teutschland geblieben, hergegen die Sachsen mit den Longobarden in Italien, die Suevi aber auf veranlassung der Fränkischen Könige der Sachsen Länder eingenommen. Wie lange die Suevi in Spanien geblieben, und was sie für Könige in Gallicien gehabt, auch was für Länder die jetzige Suevi in Teutschland haben. Ob die Spree der fluß Suevus sei, und daß Suevus und Viadrus einen fluß bedeuten. In dem 4. buch hat von des Attilae heerzügen sollen gehandelt werden und was darauf erfolget: wie die Veneti der Suevorum Länder eingenommen, und daß sie einerlei mit den Vinulis und Slavis gewesen, aber mit den Vandalis nicht müßten confundiret werden. In was Völker sie zertheilet gewesen, und daß ihre Herrschafft in der Mark anfangs sehr geringe gewesen, die darin übergebliebene Suevi aber sich mit ihnen vereiniget: ferner wie die Sachsen die Suevos aus ihren vormahligen sitzen vertrieben: der Slaven einfall in Griechenland, und mit dem Chagano gethane streifereien bis in Thracien, und wie sie durch des Kaisers Mauritii Feldherrn geschlagen worden. Ihr unglüklicher zug in Italien, und wie sie von Thassilone der Bojorum König überwunden, die Boji aber hernach von Chagano aufs haupt geschlagen worden: der Wenden in der Mark zug in Thüringen, von den Fränkischen Königen Pipino und Carolo M. was zwischen diesen und den Wenden vorgegangen. Ob er Brandenburg eingenommen: seine verdienste gegen Teutschland. Ob er den Stäten Brandenburg und Perleberg ihre Rulandssaülen gegeben, was von dem Ruland, und diesen Rulandssaülen zu halten.

Man muß erkennen, daß der Verfasser fleiß angewandt die viele rühmliche thaten der alten Teutschen aus den Römischen und andern beides ältern nnd neuern Geschichtschreibern zusammen zutragen. Ob aber die Suevi, oder auch, nachdem die Suevi ein so grosses Volk sollen gewesen sein, und deren Land sich fast auf das vierte theil von Europa erstrekket habe, insbesondere auch die Märker bei allen, oder doch den meisten schlachten zuthun gehabt haben, und folgends die geschichte zu der Märkischen Historie gehören, solches würde die folge seines vorhabenden werks gezeiget haben; wann solches wäre zustande gekommen. Es ist aber nichts weiter erfolget, auch nach seinem tode nichts mehr weder geschrieben noch gedrukt zum vorschein gekommen; möchte ihm auch wohl, nach dem er weder der Teutschen Sprache, noch des Landes kundig gewesen, zu vollführen schwer angekommen sein.

XXI. A. 1668. ist George Christoph Renschels Hochfürstl. Bareut. Kammerrahts Stammbaum, des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg hervorgekommen, worin der Verfasser den anfang machet von Conrado I. Burggrafen zu Nürnberg, so zwischen A. 1168. und 1200. gelebet, gehet darauf fort auf Fridericum I. Conradum II. Conradum III. Fridericum II. und von dar auf Fridericum III. so bei dem Kaiser Rudolpho I. in grosser achtung gewesen.

wesen. Von diesem auf Fridericum IV. Iohannem II. Fridericum V. und so auf dessen Sohn Fridericum VI. und ersten Churfürsten zu Brandenburg, und weiter auf dessen Nachkommen sowohl der Chur- als Fränkischen, und aus derselben Preußischen, auch jetzigem zustande nach, Kulmbach- und Anspachischen linie, mit Markgr. Alberto Anspach. linie und dessen dritter vermählung mit Fr. Christinen geb. Markgr. zu Baden, mit kurzer beschreibung aller und jeder lebenslauf. Sonsten aber hält dieses buch von Märkischen sachen weiter nichts in sich, und ist zweimahl gedrukt, einmahl 1666. das andere mahl zu Berlin A. 1668. in 12. und hat die wiederholte ausgabe nicht sowohl der abgang des Buchs, als eine gute befundene änderung in einem und dem andern befördert.

XXII. A. 1680. hat ein Fürstl. Würtenberg. und Gräflich-Baldern-Oettingischer Raht Johann Melchior Wildeisen einen Brandenburgischen genealogischen Lustwald oder Ahnen-Krone abgefasset und zu Anspach in fol. zum druk bringen lassen, worin er des damahligen Erbprinzen zu Anspach Hrn. Christian Albrechts Ahnen, bis ins zehende glied, mithin des ganzen Geschlechts abstammung und des Durchl. Prinzen Verwandschafft mit allen hohen Haüsern in Europa in zweien theilen beschrieben. In derer ersten er anfangs Ihro Durchl. 32 Ahnen erzehlet, und hernach eines jedweden derselben 32 Ahnen abermahl in 32 Tabellen vorstellet, und darin zeiget, daß unter höchstged. Ihr. Durchl. Ahnen und Urahnen 7 Römische Kaiser, 7 Kaiserinnen, 15 Könige, 16 Königinnen, 15 Churfürsten, 16 Churfürstinnen 1 Römischer Pabst, 3 Großfürsten, 7 Kaiserliche- 10 Königliche- und 16 Churfürstliche Prinzeßinnen begriffen. Denen er auch noch eine kurze beschreibung von derer jeglichen Stammsursprung und bis auf jegliche Person fortführ- und abstammung in 115 theilen und so vielen besondern tabellen mit allerhand nüzlichen erinnerungen beifüget. In dem andern wird gedachte verwandtschafft nochmahls in 121 tabellen vorgestellet samt einem anhang von fernern dergleichen Genealogischen tabellen, und in demselben gezeiget 1. daß alle obermeldte allerhöchst, höchst und hohe Häuser von Johann Burggrafen zu Nürnberg hergestammet. 2. Welche hiervon mit dem Hochfürstl. Hause Brandenburg einerlei Uralt Männlichen stammus sein. 3. Wie beide Hochfürl. Haüser Brandenburg und Baden von Karln dem Grossen, Römischen Kaiser mit allen nachgefolgten Kaisern und Königen herzuleiten, samt zweien Registern, in welche Haüser auch ob hochbesagte beide Haüser sich vermählet. Der Verfasser hat grossen fleiß an dieses werk gewandt, und sich dazu der meisten und besten Genealogisten gebrauchet. Ob inzwischen bei erzehlung der vielen ältern Ahnen nicht hin und wieder einige ungewißheiten mit unterlaufen, will man dieses orts nicht berühren, sondern es dabei bewenden lassen, was er selbst in der vorrede des II. theils schreibet, daß dafern sich etliche fehler in diesem werk eraügeten, zu beobachten wäre, was *Pontus Heuterus in Praefatione Geneal. praecip. aliquot Familiarum* meldet, wie wegen der sachen mannigfaltigkeit und älte in ordentlicher verfassung der genealogien schwerlich ein fehler verhütet werden könnte, also mit *Francisco Guillimanno in libello de vera origine Conradi Salici Imperatoris* zu halten, daß der nohtwendig eine wohlgesäuberte nase müsse haben, welcher die Genealogien, recht einzurichten, zu verstehen, ja mit verstand zu verordnen sich unternehme.

XXIII. Das jahr 1682. ist insonderheit reich gewesen von Märkischen Geschichtschreibern. Denn erstlich ist in demselben hervorgekommen: Derer die Mark Brandenburg betreffenden sachen erster Entwurf, verfasset in zweien theilen, wovon der 1. handelt, von der beschreibung des Landes, und was in jeder Stat denkwürdiges zu sehen; oder sich auch bis ungefehr *A.* 1640. begeben hat. Der II. stellet vor aller Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg durch alle 7 Stämme, Geschlechtsregister bis aufs Jahr A. 1681. In dem ersten theile finden sich wiederum 3 Abtheilungen, wovon die erste handelt von dem Lande wie es anjetzo ist und bis zu zeiten Karls des *IV.* Römischen Kaisers gewesen, und enthält X. kapittel: das 1. von dem namen des Landes, und warum desselben Fürst ein Markgraf genennet wird. Das 2. von der gelegenheit, gränzen, grösse, Landschafften, auch theilung der Mark zu Brandenburg. Das 3. von der Altmark. Das 4. von den Städten der Altmark. Das 5. von der Mittelmark.

telmark. Das 6. von der Neumark. Das 7. von der Ukermark. Das 8. von den vornemsten Ströhmen und Flüssen der Mark. Das 9. von der beschaffenheit des Landes und akkers der Mark. Das 10. von den jetzigen Einwohnern der Mark. In dem II. theil siehet man eine verzeichnüß der die Mark zu Brandenburg regierenden Herrn, und zwar derer 1. aus den Herzogen zu Sachsen. 2. Wendischen Fürsten. 3. Grafen zu Stade, Herzfeld und Pletzko. 4. Grafen zu Askanien und Ballenstät. 5. Herzogen zu Baiern. 6. Königen zu Bömen, und Grafen zu Lützelburg. 7. Grafen zu Zollern, welchen beigefüget werden die jetzige Grafen und Fürsten von Zollern, so ausser diesen verhanden: denen ferner hinzugethan worden die Geschlechtregister 1. der Pfalzgrafen bei Rhein, von welchen Fr. Elisabet Scharlotte Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Friedrich Wilhelms Fr. Mutter ihren ursprung hat. 2. Der Grafen zu Nassau und Solms und Prinzen von Oranien, von welchen Ihro Höchstged. Churfürstl. Durchl. erste Gemahlin entsprossen. 3. Der Grafen zu Oldenburg, Herzogen zu Schleswig und Holstein, Könige zu Dännemark, dann auch der Herzoge zu Sachsen Lauenburg, aus welcher Höchstged. Churfürstl. Durchl. andere Gemahlin herstammet. Der Verfasser hievon ist Hr. Christoph Hendrich Chur-Brandenburg. und nachmahls Königl. Preußischer Raht und *Bibliothecarius*, ein geschikter und dabei sehr arbeitsamer Mann, wie dessen seine Pandectae Brandenburgicae zeugnüß geben, als darin er mit grosser mühe die Verfasser von allen Fakultäten und wissenschafften zusammen getragen, wovon auch der erste theil A. 1699. zu Berlin gedrukket worden. Auf dem titul des Entwurfes wird hoffnung zu einer Lateinischen herausgabe gemacht, und in dem werk selbst c. l. b. beziehet er sich auf ein grösseres werk, an deren vollziehung er aber durch den tod verhindert worden.

XXIV. Ferner ist in demselben jahre 1682. herausgegeben worden Joh. Wolfgang Rentsches Brandenb. Zederhain, zu Bareut gedrukt A. 1682. in 8vo. Der Verfasser ist Hochfürstl. Brandenb. Hofprediger gewesen, und hat grossen fleiß angewandt die Geschichte des Durchl. Brandenb. Hauses, so wohl der Chur- als der Fränkischen linien nach, aus den in dem Hochfürstl. Bareutischen Archiv befindlichen urkunden zu beschreiben. Das buch bestehet aus zweien theilen und ist der inhalt den Kapitteln nach in dem ersten Th. des I. Kap. vom Ursprung und Abstammung des Markgräfl. Hauses. Das II. handelt von Hochverwandschafft anderer Fürstl. Familien. Das III. von aufnahme und großmacht dieses Hauses. Das IV. von der Brandenb. Länder beschaffenheit. Das V. von der Brandenb. Länder wapen. Das VI. Von Erbbündnüssen. Das VII. Von vielerlei beschreibungen derer Brandenburgischen Regenten und Länder. In dem zweiten Th. das I. Kap. von den Hrn. Grafen von Zollern. Das II. Von den Nürnbergischen Herren Burggrafen aus dem Zollerischen Stamme. Das III. Von den Hrn. Churfürsten. Das IV. Von den Hrn. Markgrafen in Franken älterer linie und jetzo regierenden beim Burggrafthum oberhalb Gebirges. Das V. Von den Hrn. Markgrafen in Franken unterhalb Gebirges, oder bei ietziger Onolzbachischer linie. Das VI. Von denen Herzogen in Preussen. Das VII. Von den Erzbischöfen aus diesem Hochfürstl. Hause. Das VIII. Von den aus diesem Hause erwehleten Bischöfen. Herr Sagittarius nennet dieses buch Doctissimum ac Elegantissimum Librum *Histor. March. Brandenb. §. XLIV.* welchen ruhm ihm auch andere auftrichtige Märker geben, und will man ihm auch solchen gern gönnen.

XXV. A. 1687. hat der sonsten in andern Historien beschäftiget gewesene *Gregorius Leti*, eine Historie des Churfürstl. Hauses Brandenburg in zweien theilen in Italiänischer sprache herausgegeben. Dessen erster theil, wie die worte auf dem titel lauten: Scritta con Methodo Heroestorico, enthält sieben bücher, deren inhalt man gleichfalls auf dem titel liest. Nel. I. Si tratta dell' Origine, Discendenti, e Matrimoni della Casa Serenissima di Brandeburgo: Nel II. de gli Stati, Popoli e Gouerno. Nel. III. dello Stabilimento de' Francesi Rifuggiati. Nel IV. della Dignita Elettorale e come introdotta in questa Casa. Nel V. di diverse Attioni Heroiche, e militari de' Principi di Brandeburgo, e Forze, e Rendite dell' Elettore Serenissimo. Nel. VI. dello Stato presente della Corte, e nel VII. della Venuta in Berlino del Langravio Serenissimo d'Hassia, sua ricettione, Genealogia della sua Casa, e Stato della sua Corte, con l'aggiunta nel fine d'un Panegirico dell' Elettor

Sere-

Serenissimo. Und werden demnach in dem ersten buch einige dinge von Teutschland insgemein, und hernach von den ersten und ältesten Markgrafen zu Brandenburg, und weiter von der Gräflich-Stadischen, Anhaltischen, Baierischen, Bömischen und jetzigen Hohen-Zollerischen Familie, und in derselben von Churfürst Friedrich dem I. an bis zu Churfürst George Wilhelmen, anbei von der Kulmbachischen und Anspachischen Familie abgehandelt, alles kurz und ohne sonderbare speciale anmerkungen. In dem II. buch handelt er anfangs von dem Churfürstlichen Staat insgemein, und darauf ins besondere von der Mark Brandenburg, den Städten Brandenburg, Berlin, Frankfurt an der Oder, Küstrin, Spandow, Peitz, Oderberg, auch Tangermünde, Sonnenburg, Landsberg, Havelberg, Werben, wiewohl auch nur mit wenigen worten, auch zum theil mit blosser benennung der namen derselben. Demnähst von dem Herzogthum Preussen, Hinterpommern, Fürstenthum Halberstat und Minden, dem Herzogthum Magdeburg und Kleve, Grafschafft Ravensberg und der Mark; alles ebenfalls mit wenig worten. Und dann ferner von dem Churfürstl. Staat, Residenz, Regierungen, Justiz, Finances, Consistoriis, dem Adel, den Universitäten, dem Bürgerstand, auch endlich den Churfürstl. Wapen. Beides von der Mark und den andern Provinzen. Das III. buch erzehlet die aufnahme der Französischen Refugirten und dem Christlichen eifer sowohl des Churfürsten Friedrich Wilhelms, als des damahligen Churprinzen, nachmahliger Königl. Majestät, und der Churfürstl. Ministers derselben zeiten. Das IV. buch handelt von der Churwürde beides insgemein, als des Durchl. Hauses Brandenburg, absonderlich dessen vorzug dem Königl. gleich), und rang vor den Kardinälen, den Juribus bei der Kaiserwahl ꝛc. Das V. beschreibet unterschiedene rühmliche thaten der alten Anhaltischen Markgrafen sowohl wieder die Unglaübige, als sonsten in dem Reich; und weiter der Churfürsten Friedrichs des I. und II. und deren Nachfolger, Churfürst Friedrich Wilhelms heroische thaten in dem Französischen Kriege wieder Holland, und dem Schwedischen einfall in die Mark, desselben macht zu wasser und lande, Schiffart und Festungen in Africa, der Auswärtigen rühmliche urtheile von ihm. In dem VI. lieset man die beschreibung des Churfürstl. Staats zu des Verfassers zeiten, der damahligen Staats-Ministers, hohen Krieges- und Hof- auch der Churfürstin und Churprinzeßin bedienten, mithin der an dem Churfürstl. Hofe verhandenen Kaiserl. Königl. und anderer Potentaten Abgesandten und wiederum der Churfürstl. Abgesandten an andern Höfen. Das VII. enthält eine Genealogische vorstellung der Hochfürstl. Hessen-Kasselschen Linie, empfahung des Hrn. Landgrafen von Hessen-Kassel und dessen bewirtung zu Berlin. Vorstellung der Hessen-Darmstätischen Linie, beiderseits macht, Ministers, beschreibung der Landgräflichen Residenz Kassel ꝛc.

Der andre theil, bestehet aus 8. büchern, in derer sechs ersten von Churf. Friedrich Wilhelmen, und zwar in dem ersten von dessen geburt, antrit der regierung, vermählung und unterschiedenen rühmlichen Thaten gehandelt wird, bis ans jahr 1671. In dem andern von dessen kriegs- und friedensgeschichten von A. 1672. bis zu ende des jahres 1675. In dem dritten von denselben von A. 1676. bis zu dem Niemägischen friedensschluß. A. 1679. In dem vierten von dem frieden zu S. Germain en Laye und andern denkwürdigen Geschichten bis A. 1681. In dem fünften von denselben in den Jahren 1682. 83. 84. In dem sechsten von den fernern Geschichten der jahre 1684. 85. 86. samt einem beschluß von den vielen tugenden und grossen verdiensten des Churfürsten Friedrich Wilhelms, und daß ihm daher der titel eines Augusti oder Herois und Helden billig beigeleget werde. In dem siebenden lieset man eine benennung der beiden Churf. Gemahlinnen und dero Familien, auch aller derer bei des Verfassers anwesenheit in Berlin am leben gewesenen Prinzen, und von Churf. Friedrich Wilhelmen entsprossenen Prinzeßinnen, mithin Ihr. Kön. Maj. vermählung mit dero ersten und andern Gemahlin. Della Nascita, e meriti delle Due Serenissime Elettrici morte e Vivente, e loro Parti, con diverse Particularità della serenissima Casa di Nassau, e di tutti Prencipi, e Principesse della Casa Augustissima di Brandeburgo che hora vivone con i loro Parentati, Elogi & altre ossevattioni. In dem achten eine beschreibung der Genealogie und höfe der Durchl. Herzoge zu Braunschweig und Meklenburg Dell' Origine, discendenti, Matrimoni, e Corti de' Duchi, e Prencipi Serenissimi delle Case antichissime di Brunsvic e di Melckebourg. Beide theile sein A. 1687. zu Amsterdam in groß 4to gedrukt, und das erste Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, das andere oft höchstgemeltem Churf. Friedrich Wilhel-

Wilhelmen zu Brandenburg zugeeignet. Indessen hätte sich doch der Verfasser so wohl wegen der namen als der materien besser können unterrichten lassen, um dem dieser Lande kundigen Leser ein desto mehres vergnügen zu geben. Dennoch aber weil von der Mark Brandenburg und andern Königl. Preuß. Landen und dero beschaffenheit, auch von den Durchl. Churfürsten zu Brandenburg Ihr. König. Maj. Vorfahren wenig in Italiänischer sprache vorhanden: so ist an ihm zu loben, daß er seinen Landsleuten mehr öffnung davon gethan, und ihnen gezeiget, daß auch ausser Italien und andern südlichen Ländern von Europa, in den nordlichen theilen desselben viel von Gott gesegnete Länder, und weise und tapfere grosse Fürsten zu finden sein.

XXVI. Es hat auch der gelehrte und in vielen stükken von Teutschland zu beschreiben beschäftigte *Caspar Sagittarius*, weiland Professor zu Jena an dieser Historie theil genommen, und A. 1684. eine *Historiam Marchionum ac Electorum Brandenburgensium ab origine Marchiae ad praesentem usque statum repetitam in forma Disputationis* hervorgegeben, und auf eben die weise A. 1685. *Historiam Marchiae Solwedelensis, in qua potissimum Alberti Ursi vita & res gestae exponuntur.* In beiden hat er, was er hin und wieder bei den Märkischen und andern Schriftstellern zu dieser materie gehörig finden können, fleißig zusammen getragen, würde auch, wann er zu gnugsamen urkunden zukommen gelegenheit gehabt hätte geschikt gnug gewesen sein, die ganze Märkische Historie mit mehren auszuführen.

(XXVII. Ferner hat Zacharias Garcaeus geschrieben Successiones familiarum & res gestas Illustrissimorum Praesidum Marchiae Brandenburgensis, in 3 büchern, in deren I. er eine generale beschreibung der Mark und deren Einwohner giebt: in dem II. das geschlechtregister der Markgrafen von Brandenburg theils aus richtigen urkunden bis 1580. ausführet und ihre thaten kürzlich erzehlet; im III. die Stat Brandenburg beschreibet, oder vielmehr Sabini beschreibung erläutert. Er ist aus Pritzwalk und daselbst anfangs Rector gewesen, hat aber das Rectorat aufgegeben um sich auf reisen zubegeben: ist iedoch bald als Rector nach Brandenburg berufen, und weil sein werk eigentlich die Rechte waren, endlich Scabinus und Syndicus worden. Das werk ist in Mſ. herumgegangen, endlich aber des Leutingers Commentariis beigefüget worden, welche 1729. zu Leipzig herausgekommen.

XXVIII. A. 1677. hat Georg. Kasp. Kirchmaier eine dissertation de originibus Habspurpico-Austriaco- & Hohenzollerano-Brandenburgicis zu Wittenberg in 4to herausgegeben, die A. 1680. auch wieder verleget worden, darin er sucht das Haus Oesterreich und das Haus Brandenburg aus einem ursprung herzuleiten.

XXIX. Am fruchtbahrsten aber ist in diesem stük das gegenwärtige jahrhundert gewesen, da man mehr auf die erste quellen gegangen, und die Geschichtschreiber mitler zeiten besser durchsuchet. Sonderlich hat sich um den ursprung des Hohenzollerischen Hauses verdient gemacht der Würtenbergische Oberraht und Hofgerichts Assessor Joh. Ulr. Pregitzer, in seinem A. 1703. fol. herausgegebenen Teutschen Regierungs- und Ehrenspiegel, darin er sonderlich das herkommen des Hohenzollerischen Hauses von den alten Fränkischen Königen sucht herzuleiten; wiewohl er sich auf die weitere ausführung der Familie nicht erstrekket, sondern nur bei der Hohenzollerische Fürstl. Familie bleibet.

XXX. Der Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Hofraht und Archivarius, Hr. Karl Ferdinand Jung, hat nebst einer anweisung, was die *Comicia Burggraviae* in Nürnberg sei, und was es mit der Hoheit des Kaiserl. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg für eine eigentliche beschaffenheit habe, auch eine aus echten urkunden ausgeführte oder wie die worte lauten aus *genuinen fontibus eruirte Genealogie* von den Durchl. Burggrafen *A.* 1733. zu Onolzbach in 8. drukken lassen; auch bald A. 1735. eben daselbst die fortsetzung solcher Genealogie herausgegeben, und 1739. in den herausgegebenen Miscellaneis T. I. s. 294. ꝛc. selbige von Churfürst Frider. I. an, von neuen mit den urkunden drukken lassen. Er lässet sich in die untersuchung des uralten herkommens nicht ein, sondern zeiget nur den zusammenhang dieses geschlechts seit den zeiten, da es zum Burggrafthum gelanget, führet aber alles aufs gründlichste aus; und ist dieses, was die sachen betrifft, unstreitig das sicherste, was wir von dieser art schriften haben, nach welchem verschiedene in diese Genealogie eingeschlichene fehler auszubessern. Dergleichen urtheil auch

XXXI. Verdienet Hr. Joh. Henr. von Falkenstein, der in seinen Antiquitatibus Nordgaviae

gaviae hin und wieder gar schöne nachrichten von verschiedenen beträchtlichen punkten giebet, die Burggräfl. Familie betreffend.

XXXII. Auch ist bekannt des Hrn. Jak. Pauli v. Gundling Brandenburgischer Atlas oder Geographische Beschreibung der Chur-Mark Brandenburg und des dasigen Adels aus des Landes urkunden verfertiget, welcher A. 1724. zu Potsdam in 8. gedrukket worden, und nicht weniger gute nachrichten hat, von dem Adel aber nur die namen und stamgüter angiebt. Sein ausführlicheres werk, Geschichte der Churmark Brandenburg ist nicht zu stande gekommen, und nur bis auf die Markgrafen Johannes und Otto aus dem Anhalt. stamm gedrukket, und das gedrukte sowohl, als was er geschrieben, hinterlassen, an die Königl. Academie gekommen.

XXXIII. Paul Jakob Marperger hat eine Kurtzgefaßte geographische, historische und *mercatori*sche beschreibung aller derjenigen Länder, welche dem Königl. Preuß. und Chur-Brandenburgischen zepter in Teutschland unterworfen, zu Berlin A. 1710. in 8vo herausgegeben, und hat darin sonderlich sein absehen auf die den handel und wandel betreffende stükke, als auf die zum handel wohl gelegene Stäte und Flüsse, auch einrichtungen und verordnungen, wodurch derselbe befördert worden, ingleichen auf die beschaffenheit des Landes, manufacturen und gewerbe ꝛc. wobei iedoch der Durchleuchtigsten Regenten und anderer nüzlichen stükke auch gedacht wird.

XXXIV. Hr. Kasp. Abel, ein Prediger im Halberstätischen hat eine Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, wie auch eine Preußische und Brandenburgische Reichs-Staats-Historie A. 1711. zu Leipzig in 8vo in 2 bänden herausgegeben, beides auch A. 1735. und noch kürzlich A. 1746. mit einigen zusätzen vermehret wieder auflegen lassen. In der Geographie beschreibet er alle Sr. Königl. Majestät von Preussen zuständige Länder und Provinzen nach ihrer natürlichen beschaffenheit, Flüssen und Stäten; und in der Historie beschreibet er aller und jeder aus dem Hohenzollerischen Hause entstandenen Könige, Churfürsten und Markgrafen, auch der Reiche und Länder geschichte. Dieses ist unter allen dieser art büchern das brauchbarste, als welches sowohl die nachrichten von dem Lande, als die geschichte in einem ordentlichen zusammenhang vorträget.

XXXV. Unlängst und nur im abgewichenen 1750. jahre hat Hr. Karl Fr. Pauli, I. U. D. und Prof. Jur. Publ. & Hist. zu Königsberg in 4to herausgegeben eine Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte derer dem Preußischen Zepter unterworfenen Staaten, welches wegen der angeführten urkunden und ordnung allen schriften von dieser art verdienet vorgezogen zu werden.

XXXVI. Ausser diesen finden sich noch geschriebene bücher, als 1. *Pauli Creußingi Chronicon* aller regierenden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg von anfang her bis auf Churfürst Joh. Georgen und das jahr 1572. Der Auctor ist von Stolberg bürtig und Diaconus zu Belitz gewesen, welches orts Magistrat er auch dieses buch zugeschrieben: hat auch viel besondere dinge von der Stat Belitz, die man anders wo nicht findet. Sonst aber ist das meiste aus Cranzio, Justo, Brotuffs Anhalt. Chronic. &c. hergenommen.

XXXVII. 2. *M. Petri Haftitii Micro-chronicon* oder ein klein geschrieben Jahrbuch, in welchem eigentlich verfasset ist der ursprung und ankunft des uralten und Heroischen und Hochlöblichen Chur- und Fürstl. stammes der Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. Wie sich verschiedene abschrifften dieses Chronici finden, welche auch wohl von dem Verfasser selbst mögen sein geändert worden, also ist die aufschrift nicht einerlei bei allen. Auf einem exemplar von des Auctoris eigenen Hand, darin er eins und das andere angemerkt mit einem strich, welches in andern exemplaren fehlet, ist die aufschrifft also: Wahre eigentliche und gründliche beschreibung des zustandes der Chur Brandenburg ehe dann die Burggrafen zu Nürnberg dieselbe bekommen, wenn und wie sie dazu kommen, einander succediret, und was für fernere geschichten unter ihrer Regierung vom 1388 jahre nach Christi geburt bis auf das 1595 jahr sich allenthalben darin begeben und zugetragen haben, gestellt durch M. Petrum Haftitium, weiland Rectorem bei der Schulen zu Berlin und Köln an der Spree Anno Domini M. D. XCV. andere Abschriften gehen bis 1599. Er hat auch wenig andere dinge, als man sonsten bei Justo und Angelo findet, dieselbe iedoch hin und wieder mit mehren umständen vorgebracht. Weil Angelus den Haftitius so wohl, als den Wustewitz anführet: so muß ein ieder sein buch für sich aufgesetzet haben, und nicht wie Hr. Seidel

del will, ein buch sein. Das kann aber wohl sein, daß Haftitius so wohl, als Angelus des Wusterwitz buch gebrauchet und von dem ihrigen zugesetzet haben, wie Hr. Schlicht Hor. Subsec. T. I. f. 104. gar wohl erinnert.

XXXIIX. Elias Lockelius hat Marchiam illustratam, das ein ziemlich starkes buch in folio macht, geschrieben, welches ebenfalls eine sammlung von Märkischen Geschichten in sich hält, und mit fleiß scheint geschrieben zu sein, ob es wohl hier und dar etwas an gründlichen nachrichten zufehlen scheinet. Es gehet bis A. 1680. In der Zueignungsschrift meldet er, daß er 40 jahr damit zugebracht.

XXXIX. In dem 1688. 89. und folgenden jahren bis 1702. hat der Kön. Raht u. *Biblioth.* Hr. Zach. Zwanzig eine Schrift zusammengetragen unter dem titel: Incrementa Domus Regiae & Electoralis Prusso-Brandenburgicae oder Königl. Preuß. u. Churfürstl. auch Fürstl. Hauses Brandenburg Anfang, Aufnehmen und Wachsthum an Herrlichkeiten, Landen Leuten, Königreich, Churfürstenthum, Herzogthum, Fürstenthümern ꝛc. abgetheilet in acht Theile. Es lieget dieses werk in sieben geschriebenen bänden im Königlichen Archiv, ist jedoch auch schon in einigen privat Bibliotheken anzutreffen. Es werden in dem ersten Band zwei theile aufgeführet. Der I. Theil, handelt von der alten Churfürstlichen dignität, der Chur und den Marken zu Brandenburg und denen deroselben incorporirten Landen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten: ingleichen des Röm. Reichs Erzkämmereramt, und dann den Subofficialen und Erbkämmerern Fürsten und der gefürsteten Grafschafft Hohenzollern. Der andre theil, handelt von dem uralten Burggrafthum Nürnberg, Kulmbach, Bareutischen und Onolzbach-Anspachischen theils. Nach der vorrede, welche von dem ursprung der Glorwürdigsten Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg handelt, wird es in gewisse Titels, und diese in Kapittel eingetheilet. Es handelt aber der I. Titel von der Chur-Mark Brandenburg insgemein. Tit. II. von der allgemeinen Eintheilung der Mark Brandenburg, und von der Altmark und Prignitz. Tit. III. von der Mittelmark. Tit. IV. von der Ukermark. Tit. V. von der Neumark. Tit. VI. von der abnahme und zunahme der Mark Brandenburg. Tit. VII. von Gartow. Tit. IIX. Streitigkeit wegen des Elbwerders und Zollgeleits zu Schnakenburg. Tit. IX. und X. von den Gütern, so der Alten und Mittelmark entzogen sein. Tit. XI. das Land zu Stargard, Meklenburg ietzo zugehörig. Tit. XII. Torgelow, Pasewalk, Kumerow, Klempenow, Jankow, Stolterburg. Tit. XIII. Stat Bernstein. Tit. XIV. zuwachs der Mark: Grafschafft Osterburg; Teupitz, Berwalde, Zossen, Lebuß, Schwet, Vierraden, Lökenitz, Krossen, Bobersberg, Sommerfeld, Nieder-Lausitz, Besekow, Storkow, Züllichow. Tit. XV. das Haus und zugehörige Herrschafft und Rittergut Großburg, ingleichen Driesen, Draheim, Wernigerode, Dernburg. Der Titel XVI. und XVII. von der zoll anlage und verhöhung auf der Elbe und Oder. Tit. XVIII. von Churfürstl. Kammerämtern. Tit. XIX. u. XX. vom Kirchenstaat. Tit. XXI. Justitzwesen der Chur-Mark Brandenburg. Tit. XXII. Indigenat der Chur-Mark. Tit. XXIII. Adel. Personen, Güter Unterthanen und Lehnwesen. Tit. XXIV. vom Jagtwesen. Tit. XXV. Gränzwesen zwischen der Mark und Polen, Sachsen, Lüneburg und Meklenburg. Tit. XXVI. die erste belehnung und actus investiturae des Churf. Friderici I. über das Churfürstenthum und Markgrafschafft Brandenburg und Besitznehmung von 1415. Tit. XXVII. *Archicamerariat* der Markgrafen zu Brandenburg. Die Grafen, ietzo Fürsten von Hohenzollern haben das hohe Subofficialat oder Reichskammeramt von der Chur Brandenburgischen Familie verliehen, und sein des Reichs Erbkämmerer. Tit. XXVIII. das Bambergische Oberkammeramt, und das Churfürstl. Brandenburgische Unterkämmereramt die Familie von Rohtenhahn betreffend. Tit. XXIX. von den Märkischen Erbämtern.

Der II. Theil handelt von den Burggrafen zu Nürnberg, ic. Fürstl. und Gräfl. Haus Hohenzollern.

Im zweiten Bande ist enthalten der III. Theil von dem vormahligen *Souverain*en Herzogthum, ietzo der Kron und Königreich Preußen, und desselben einverleibten Landschafften. Im dritten Bande der *IV.* Theil von dem Herzogthum Kleve, den Grafschafften Mark, Ravensberg und Landen Jülich, Bergen, Meurs, Geldern und Ravenstein. Im vierten Bande der *V.* Theil vom Herzogthum Magdeburg und dahin gehörigen stükken. Im fünften Bande der *VI.* Theil, von dem Fürsten-

thum Halberstat und Minden, und Grafschafften Hohenstein, Askanien und Reinstein. Im sechsten Bande der *VII.* Theil von Stetin, Hinter-Pommern, Kassuben und Wenden; dem Fürstenthum Kamin, und den Landen Lauenburg und Bütow. Im siebenden Bande der *IIX.* Theil von nachgedachten Juribus und Regalibus; ingleichen von der Oranischen Folge und Erbschafft.

Dieses werk ist zu unterscheiden von eben desselben Verfassers Collectaneis Historico-Politicis & Deductionibus, welche aus noch mehr bänden bestehen, aber auswärtige Staaten betreffen. In den Incrementis ist zwar aller stoff meistens bei einander beides aus gedrukten und ungedrukten, auch im Archiv befindlichen nachrichten, der auch beides von der geschiklichkeit und grossen fleiß des Verfassers ein unwiedersprechlich zeugnüß ableget; wie dann derselbe in verschikkungen an auswärtige Höfe und in andern wichtigen angelegenheiten des Königl. und Churfürstl. Hauses fleißig gebrauchet worden, und die Landes umstände vollkommen inne gehabt: iedoch ist es nicht als ein ausgearbeitetes werk, sondern als eine solche sammlung anzusehen, aus welcher ein herrliches werk durch eine dazu geschikte hand werden kann.

XL. Was die Lebensbeschreibung einzeler Regenten betrifft, so ist des Hrn. v. Gundling löbliche bemühung bekannt, welcher Friedrichs des ersten Leben und Thaten A. 1715. 8. zu Halle, Friedrichs des zweiten 1725. 8. zu Potsdam, und der Churfürsten Joachims des ersten und zweiten wie auch Joh. Georgens Leben in der Lebensbeschreibung des Chur-Märk. Kanzlers Lampert. Distelmeyers 1722. 8. beschrieben. Des Grossen Churf. Friedrich Wilhelms Leben und geführte Thaten hat der Freiherr von Puffendorf in Latein beschrieben und 1695. in 2 folianten zu Berlin drukken lassen: ist auch ins Teutsche übersetzet zweimahl, und zwar das lezte mahl 1733. herausgegeben worden in eben dem format. Er hat zwar einen durchgängigen beifall. Weil er aber mehrmahlen geheime und nur zu den Kabinetten grosser Herren gehörige ursachen und umstände angeführet: so hat ers einigen so gut, andern so schlimm gemacht, daß heut zu tage ein buch von diesem schlag so wenig, als Müllers Annales Saxon. zum vorschein kommen wird. S. Tenzels Mon. Unter 1696. s. 779. Was an diesem angeführten ort über dem noch an diesem werk ausgesetzet wird, daß keine Medallien darin angeführet werden, deren doch eine ziemliche anzahl vorhanden gewesen, dasselbe hat der Hr. P. George Daniel Seyler zu Königsberg, auf eine glükliche weise und mit durchgängigem beifall nachgeholet, welcher dieses Churfürsten Leben und Thaten aus bewährten Geschichtschreibern verfasset, und mit Medallien und Münzen erläutert. fol. Nicht weniger ehre hat der Hr. Pr. Chr. Henr. Güttther mit König Friedrichs *I.* Lebenslauf eingeleget, welchem er nach jenem löblichen exempel ebenfalls aus den Münzen und Gedenkpfennigen so auf die merkwürdigste vorfallenheiten geschlagen worden, ein herrliches licht gegeben zu unsern zeiten. Es ist gedrukt zu Breßlau 1750. in 4. Welchergestalt Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelms Glorwürdigsten gedächtnüß, auch Sr. jeztregierenden Königl. Majestät Ruhmvolles Leben sowohl in Französischer als Teutscher sprache von geschikten und gründlichen federn sein beschrieben worden, wird sich an seinem ort finden.

Nun findet sich ausser den bisher angeführten noch eine ziemliche anzahl beides gedrukter und ungedrukter Schriften, sonderlich was die Scriptores Juris Publici und die stammtafeln der Durchleuchtigsten Regenten anlanget; ingleichen solche, welche von einem und andern der Durchleuchtigsten Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg, oder von einem und dem andern ort, auch von sachen, welche hierher gehören, ins besonder geschrieben. Allein wie deren ein theil an gehörigem orte vorkommen wird; der um die Märkische Geschichte wohlverdiente Rector des Werderischen Gymnasii, Hr. Küster aber mit besondern fleiß solche Schriften gesammelt, und in der A. 1743. zu Breßlau 8. herausgegebenen schönen Bibliotheca Historica Brandenburgica bekannt gemacht und mit gründlichen anmerkungen versehen: also wird man sich mit den bisher angeführten begnügen, und den Geneigten Leser zu diesem Quell verweisen der sein verlangen vollkommen stillen wird.

Ende des Ersten Theils.

Zweiter



Zweiter Theil.

Von den Alterthümern der Mark.

Das I. Kapittel.

Von den alten Steinen, Grabmahlen, Todtentöpfen und anderen noch vorhandenen Uberbleibseln der alten Heidnischen Einwohner dieser Länder.

I. Einleitung zu diesem kapittel.
II. Von den alten Stein- und Heldenbetten.
III. Von den einzelnen Grabaltären.
IV. Von den hin und wieder befindlichen niedrigen Steinkraisen: Adamsdanz und gedanken darüber. Benennung etlicher örter, allwo sich viel dergleichen Steinkraise bei einander befinden: Jetkendanz.
V. Noch andere Grabmahle auch unter der erde.
VI. Zerstreuete und bei einander gesezte Steine auf ebenem lande und auf hügeln.
VII. Einzelne Steine, so absonderliche zeichnungen haben: Näpschensteine bei Frankfurt, Raudensche Steine bei Fürstenwalde, Kuhtrappe bei Zehden, Pferdefuß bei Darmstät. u. a. m.
IIX. Wie die Alten zu diesen vielen großen Steinen gekommen.
IX. Grabhügel.
X. Todtentöpfe, so hin und wieder gefunden worden.
XI. Allerhand bei den begräbnüssen gefundene metallene Alterthümer.
XII. Nähere betrachtung der vornemsten stükke derselben.

I.

Wir wollen uns aber zu den sachen selbst wenden, und den anfang von den allerältesten begebenheiten oder vielmehr überbleibseln und fragmentis aus den uralten geschichten dieser Lande machen; nicht zwar vermittelst einiger muhtmassungen über eine und andere stelle bei den alten Griechischen oder Römischen Geschichtschreibern; sintemahl wenig gewisses daraus zunehmen, und wie der vortrefliche Groß-Kanzler von England Franciscus Bacon de Verulamio davon schreibet: eo minus habet auctoritatis, quia paucorum licentiae subiicitur, quod paucis curae est: L. II. c. 6. sondern lediglich in solchen stükken, welche von den uralten zeiten her sich bishero erhalten, und als unverwerfliche zeugnüsse der alten Einwohner dieser orten, wer die auch immer mögen gewesen sein, der welt vor augen stehen. Und sein solche die ansehnliche grosse Stein- oder Helden- und Heunenbetten, Lecti heroum, die Grabaltäre, die kleinere und oftmahls viel neben einander gesezte Steinkraise, andere einzelne mit besondern marken gezeichnete Steine, die Heldenhügel, Tumuli heroum, die Todtentöpfe, urnae, und was sonst noch in und neben den-

denselben für überbleibsel an metall, korallen und dergleichen sich bisher gefunden haben, oder noch finden möchte. Man bedarf hierzu keines fabulirens oder anderer weitläuftigen ausschweifungen, sondern läßt sie selbst reden oder zeugen. Und weil dergleichen den menschlichen gemühtern pflegt angenehm, und mit einer heimlichen ehrerbietigkeit gegen das alterthum verbunden zu sein: so hat man sich desto lieber daran machen wollen: res sane operosa, sed mortalibus grata, & cum reverentia quadam conjuncta, ac digna certe, quae deletis fabulosis nationum originibus in locum huiusmodi commentitiorum substituatur, spricht der Lord Bacon eben daselbst.

II. Die merkwürdigste von allen sein die, vom alten Teutschen wort Heun oder Hüne, Riese, sogenannte grosse **Hünen oder Heldenbetten**, Lecti Heroum, wie sie Christoph Entzelt sehr wohl nennet, Starra gigantum, wie sie Wormius in Monum. Dan. L. I. c. VII. mit dem Cilicio nennet, und sie kürzlich beschreibet: Erant olim sepulturae in sylvis & agris, tumulosque agrestes lapidibus vestientes muniebant & gigantum strata vocabantur: wo der name nicht vom alten Frisischen worte Hunne, welches so viel heißt als todt, herkommt, und wie Hunnenkleid, ein todtenkleid, also auch Hünenbette, ein todtenbette bedeutet; insonderheit, da die Heiden ihren todten sowohl, als die Christen eine ruhe beilegen. Diese sein in der Altmark in ziemlicher anzahl, auch werden etliche wenige in der Prignitz und Ukermärkischen gegend gefunden, und für grosser Herren von den uralten Heidnischen Vorfahren dieser örter grabstellen oder Monumente geachtet. Sie sein in die länge gesetzet, iedoch eines vor dem andern etwas kürzer, die längste bestehen mehrentheils auf etlichen 40 bis 50 und darüber, **grossen erhabenen steinen**, so 3 bis 4 auch zu zeiten mehr füsse hoch sein. Es findet sich auch zum öftern **ausser denselben unten**, zum theil auch **beides unten und oben auf** jeder seite noch ein grosser stein, als etwa ein Custos und Hüter bei angesetzet. Inwerts aber, und so zu sagen, in dem obertheil siehet man noch ein **kleineres Monument in die länge herunter gehen, so das dritte theil**, oder etwas mehr des ganzen bettes ausmachet, und gemeiniglich aus andern zehen bis zwölf kleinern, dennoch aber an sich grossen steinen bestehet, welche gleichsam in dem grössern eingeschlossen sein, und auf derer etlichen und mehrentheils fünfen ein gar grosser breiter stein ruhet, wovon davorgehalten wird, daß dieses eigentlich die **Grabstelle der Verstorbenen**, der grosse und auf andern ruhende stein aber **der Grabaltar**, worauf dem todten zu ehren oder sonsten zum besten geopfert worden; die viele aber in die länge herum gesezte die behältnüsse oder praemunimenta des Grabes gewesen, selbiges einzuschliessen, oder dessen ansehen desto grösser zu machen; welches alles mit etwas mehren vorzustellen, man einige derselben in augenschein nehmen, und was dabei merkwürdig, auch sonsten bei einem und andern erinnerlich hier beifügen wollen. Und zwar anfangs ist 1) ein solches **Helden- oder Heunen- und Steinbette** nahe bei der Universität zu Frankfurt Dorfe **Besewege**, Stendal. Insp. auf einem hügel gelegen, Tab. I. N. I. so sich von süden nach norden erstrekket, und aus 34 ansehnlichen grossen steinen annoch bestehet, wovon die seite gegen osten noch vollkommen und 15, die gen norden auch vollkommen und 11 enthält, an den seiten gen westen und süden aber fehlen etliche, welche sonsten von eben der zahl vermuhtlich sein würden. In dem obertheil A. stehet ein kleineres, vorgedachter massen aus 12 mittelmäßigen steinen bestehendes und länglich viereckig gesetztes Bette, so daß auf jeder seiten herunter 5, und oben und unten noch einer zu sehen. Auf den 5 obersten aber lieget ein sehr grosser B. dessen untertheil ganz eben ist, daß man unterweg kommen könnte: die andere 7 liegen frei. Der grosse hat keine gewisse figur, aber im umfange 31½ fuß. Die länge 11 fuß 4 zoll, die breite 9 fuß, die höhe oder dikke 4 fuß 4 zoll. Einer von den obersten C. unter den 12 zur linken hand ist in die länge durchspalten, welches ohne zweifel auch seine sonderbahre bedeutung mag gehabt haben; wo es nicht dem bliz und wetter beizumessen. Der Grabaltar so im ganzen nicht wohl vorstellig gemacht werden können, zeiget sich besonders N. IV. 2) Ein gleichmäßiges und noch grösseres Monument ist nicht weit davon in dem wege nach der Universität Dorfe Garliep befindlich, Tab. I. N. II. erstrekket sich ebenfalls von süden nach norden, dessen **inwendiges** A. gleich wie das vorige 12 mehrentheils mittelmäßige steine enthält. Der **Grabaltar** B. ist oben flach, 9 fuß lang, 7 fuß breit, 2 fuß 6 zoll dikke, hält 25 fuß 7 zoll im umkreis, lieget aber unterwerts denselben steinen nicht oberwerts, wie der vorige: füllet iedoch auch wie das vorige etwas mehr dann das dritte theil des ganzen Bettes aus. Die herumstehende steine sein sehr groß, und belaufen

sich

N. I.

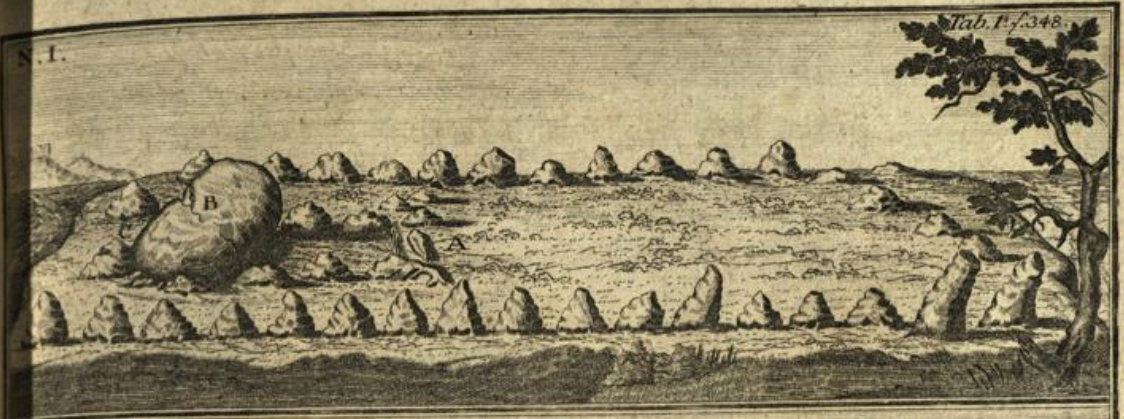

N. II.

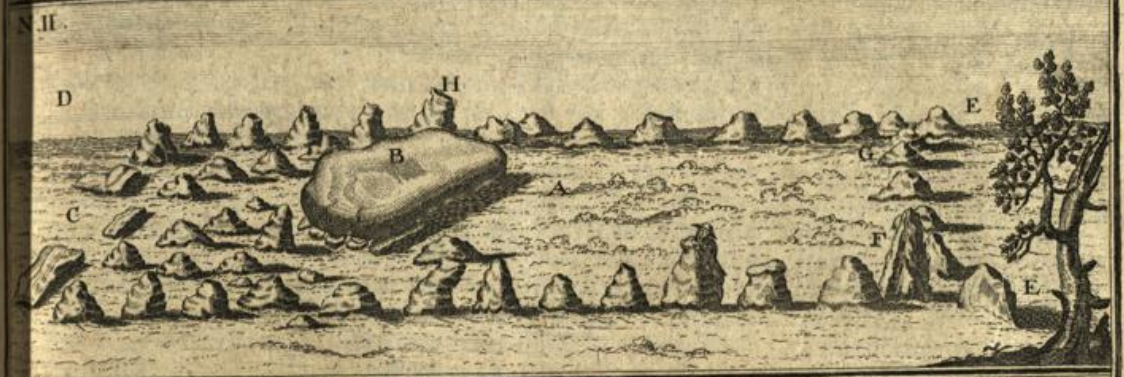

N. III.



N. IV.



N. V.



N. VI.



N. VII.



J. E. Gericke, Sc. Berol. 1781.



sich auf 34. welche, wie auch in dem vorigen, oben bei C. sich nicht schliessen, und eine öffnung lassen. Oberwärts nach süden D. zu liegen noch etliche sehr grosse ausser diesem Bette, welche das ansehen haben, als wann sie ein besonder Bette gemacht, und daher das verhandene Monument etwas verwirret zu machen scheinen. Unterwärts zu den füssen ist gleichfalls auf jeder seite ein stein auswärts gesezt. Ein hoher spitziger F. so abgespalten zu sein scheinet, stehet unten. Die steine sein sehr groß, derer unterschiedene etliche ellen im umfang haben, und 2½ elle, auch wohl etwas mehr in die höhe stehen. Man siehet auch an ihnen einen stein gleichenden mooß angesezt, an andern aber einen zwar etwas dikken und veralteten mooß, so sich aber iedoch unschwer ablösen läßt, und zwar auch ein zeichen vom alterthum enthält: ob er aber mit des Hrn. Rudbekken anmerkungen übereinkomme, lässet man dahin gestellt sein. Die zun füssen stehende steine G. sein zugleich von einer ansehnlichen breite: zur linken hand des Grabaltars stehet auch ein grosser H. welcher gleich dem zum füssen abgespalten zu sein scheinet. Der eine auswärtige grosse E. zu den füssen giebet zugleich anzeigung, daß er ein stük vom felsen sei, weil er einige spaltungen zeiget.

3. Dichte bei dem Dorfe Klöden auf dem wege nach Steinfeld zur liuken hand befinden sich drei nahe aneinander stehende solche Steinbetten, worunter eines mit doppelten schichten und wie die vorige in der mitte mit einem Grabaltar versehen, der 21. fuß 4 zoll im umkrais, 7 fuß 3 zoll in der länge, 7 fuß in der breite, und 3 fuß 4 zoll in der dikke hält. Mit doppelter schicht trifft man auch eins bei Steinfeld an, wo es nicht mit dem bei Klöden einerlei ist: und sein diese zu vergleichen mit dem vom Wormio Monum. Dan. L. I. c. VI. f. 35. angeführten Heldenbette, welches aber gar 3 schichten hat, die iedoch von einander, und zwei davon dichte um den hügel und dessen absatz herum liegen. Arnkiel hat im III. Th. II. B. IV. kap. §. 7. dergleichen auch angeführet.

4. Nirgends aber finden sich so viele als in der gegend des Dorfes Steinfeld, welches vielleicht auch daher seinen namen mag bekommen haben. Dann wann man von Klöden herüber nach Steinfeld gehet, so befinden sich anfangs auf der Steinfeldischen feldmark zwei solche Monumente, derer eines sehr lang ist, das Grabbette darin aber nicht wie die vorige gegen süden, sondern weiter gegen norden gelegen ist: jedoch lieget der mäßig grosse Grabaltar gegen süden ohngefehr wie es Tab. II. N. V. sich auch zeiget. Das Grabbette bestehet aus 12. mittelmäßigen steinen; das grosse Bette hat auf jedweder seite 20. in der quere auf jedweder seite 5, alle mittelmäßiger grösse, insgesamt bei 50.

5. Das andere bestehet aus einer grossen menge lauter grosser ansehnlicher steine, so sich in der zahl auf etliche 60. belaufen, auf der einen seite 33. auf der andern 29. und darneben unten 2. und oben 4. In der mitte ist kein ordentliches Grabbette: aber ganz unterwärts liegen etliche sehr grosse steine nach norden, und vor denen drei, auf welchen ein flacher stein lieget, der einen hellen metallenen klang von sich giebet, ist auch unten ganz glat. Diese Insana substructio lieget auf einem kleinen hügel nicht weit von der Kirche zu Steinfeld. Wormius Monum. Dan. f. 8. führet auch ein Begräbnüß an, da an den steinen ein klang wahrgenommen wird, und wird gemuhtmasset, daß ein gewölbe darunter liege.

6. Das dritte aber bestehet aus dreien Grabaltären davon bald mit mehrem wird zu vernehmen sein. Aber nicht weit von diesen Grabaltären sein etliche kleinere, wiewohl zerstreuete betten, von 17 bis 20 steinen, so aber sonsten von keinem belang sein, ausser daß sowohl die steine im krais, als die Grabaltäre ienen an grösse nichts nachgeben.

7. Der Altmärkische Geschichtschreiber, Christoph Enzelt, erzehlet in seiner Beschreibung der Altmark f. 100. der neuen ausgabe f. 87. daß bei den Dörfern groß und klein Ballerstät an dem ort, da Markgraf Albertus aus Anhalt, Markgraf Hudern zum andernmahl geschlagen, man in einem busche mit dornen, noch grausame grosse steine finde, darunter die todtgeschlagene Wenden sollen begraben sein worden; beziehet sich auch auf der dortigen Bauern aussage, daß man allerhand gespenste und selzam geschrei bei tage und nacht oft höre und sehe. Welches was die sache mit den steinen belanget, sich in der that also verhält; indem sich hinter dem Dorfe groß Ballerstät dreierlei solche steine finden, ein theil auf dem sogenannten Hundesrükken, das andere auf dem auch so genannten Hasenäkkern, das dritte und vornemste aber ist auf dem so geheissenen Krummenschlag, nur daß sie nicht in busch und dornenwerk verwachsen, sondern frei auf den äkkern liegen: wiewohl die Bauern sagen, daß vor diesem daselbst buschwerk gewesen.

gewesen. Die ersten hiervon sein etwan zwölfe an der zahl und liegen auf den Hundertrükken des Dorfs grossen Ballerstät, jedoch etwas unordentlich. Nicht weit davon auf den Hasenäkkern lieget die andere part in die länge herunter, wiewohl auch etwas unordentlich, und wie ienes länglich rund: und hat ein Müller auf der nähe einen von diesen grossen steinen abgespaltet, und einen mühlstein daraus machen wollen, hat auch das abgehauene stük endlich zum mühlstein gefertiget. Es hat aber doch nicht mahlen oder mehl machen wollen, sondern das getreide ist wie gequetscht darunter liegen geblieben. Nach einer nicht grossen entfernung davon aber, nach dem Dorfe Grebenitz zu, lieget die dritte part, so ein gar ansehnliches Heldenbette, von lauter grossen in die länge gesezten steinen, in welchen oberwerts, wie bei den vorigen, der Altar innerhalb 12. gleich grossen und den andern ganz gleichen steinen in einem länglichen doch ziemlich zu kennenden vierek stehet. Beide stehen auf der III. Tab. N. I. II.

8. Welchem noch beizusetzen, daß unfern dem Dorfe Bellingen und Darnstät auf der dasigen feldmark ein dergleichen Steinbette, wiewohl aus wenigen und etwan 17. grossen steinen bestehend vorhanden, von welchen man auch noch sehen kann, daß sie in zwei riegen gestanden. Wo also vorgedachte steine bei grossen und kleinen Ballerstät ein andenken der andern schlacht zwischen Markgraf Hudern und Graf Albrecht enthalten, so würden diese ein gleichmäßiges andenken der ersten schlacht zwischen diesen beiden Herren sein, als von welcher Enzelt gleichfalls meldet, daß sie oberwerts Tangermünde bei Darnstät auf der höhe geschehen; und daß, als vor wenig jahren seiner zeiten auf dem berge dabei ein weinberg angelegt worden, man eine grube angetroffen, darin unzehlich viel Menschenhaupter und andere anzeigungen begrabener Kriegsleute gefunden worden. Gleich wie sich vermuhten lässet von denen auf dem Mühlberge bei Sanne vor einigen jahren angetroffenen todtenköpfen. Dann ob man wohl muhtmassen möchte, daß dergleichen von den pestzeiten herkämen: so ist solches doch darum nicht wahrscheinlich, weil allein die köpfe ohne andere gebeine sich gefunden, welches eben sowohl ein zeichen körperloser soldatenköpfe sein kann; als wann man vermuhtet, daß die auf dem kirchhof bei eben dem Dorfe bei verfertigung eines gewölbes schichtweise angetroffene menschenscheitel überbleibsel sein von dem scharmützel, welches im dreißigjährigen krieg zwischen den Kaiserlichen und Schweden A. 1631. im Julius dieser gegend vorgefallen; wiewohl dieses noch darum mehr wahrscheinlichkeit hat, weil man dabei auch stiefeln und sporen angetroffen, auch andere örter mehr dergleichen überbleibsel aufzuweisen haben, da sich bald spiesse, bald pfeile, sebel, sporn, auch erwachsener Menschen gerippe, und zwar oft nicht gar tief in der erde finden lassen, wie wir bei Prenzlow, auf dem felde bei Güstow, ingleichen bei Lebus, Greifenberg und bei Kremmen auf den so genannten Knochenbergen, auch bei Radun, Königsb. Insp. sehen werden. Das aber scheinet was besonders zu sein, wann in der gegend Belau, Bredin und Velgast Havelberg. Insp. noch todtenköpfe ausgepflüget werden, welche alle aufrechts in die höhe stehen, an einem ort, wo sonst auch viel todtentöpfe, meßingene knopfförmige stükken, auch grosse nadeln gefunden werden.)

9. Es gedenket Enzelt auch noch eines andern s. 63. daß man nemlich bei Stapel einen sonderlichen ort finde, da grosse steine aufgerichtet wären in einen kraise und keiner ordnung, und nennten die Bauren solchen das Steinbette oder das Heldenbette, woselbst auch die alte Herren von Zera begraben sein sollen. Wie viel aber immer derer von diesem Verfasser benannt sein mögen, so sein dieselbe weder Christliche noch Wendische Monumente; dann die alte Christen haben sich derselben nie gebrauchet, und ist folgends der lezte auch kein Begräbnüß der Herren von Zera, als zu welcher zeit das Christenthum schon lange in der Altmark gewesen. Die Wendische nation aber hat ihr nicht die mühe genommen, solche art von schweren und grossen steinen zusammen zu bringen, oder auch gar von fremden orten herzuholen; man findet sie auch nirgends, wo sie einen festen fuß gehabt, sondern wann sie ja etwas gethan, so sein sie mit kleinen steinen zufrieden gewesen, wie wir hernach sehen werden. Am allerwenigsten aber können es diese sein, weil die Christliche Uberwinder sich schwerlich werden bemühet haben den erschlagenen feinden so viel ehre anzuthun: die überwundene werden auch die zeit nicht gehabt haben, sie aufzurichten, sondern zufrieden gewesen sein, sich mit der flucht zu retten. Sie hätten es auch vor den überwindern nicht wagen dürfen, sondern müssen gewärtig sein, daß sie sie sofort davon vertrieben, oder auch gefangen genommen hätten. Bleibet also, daß dieses nicht weniger, als die viele andere

dieser

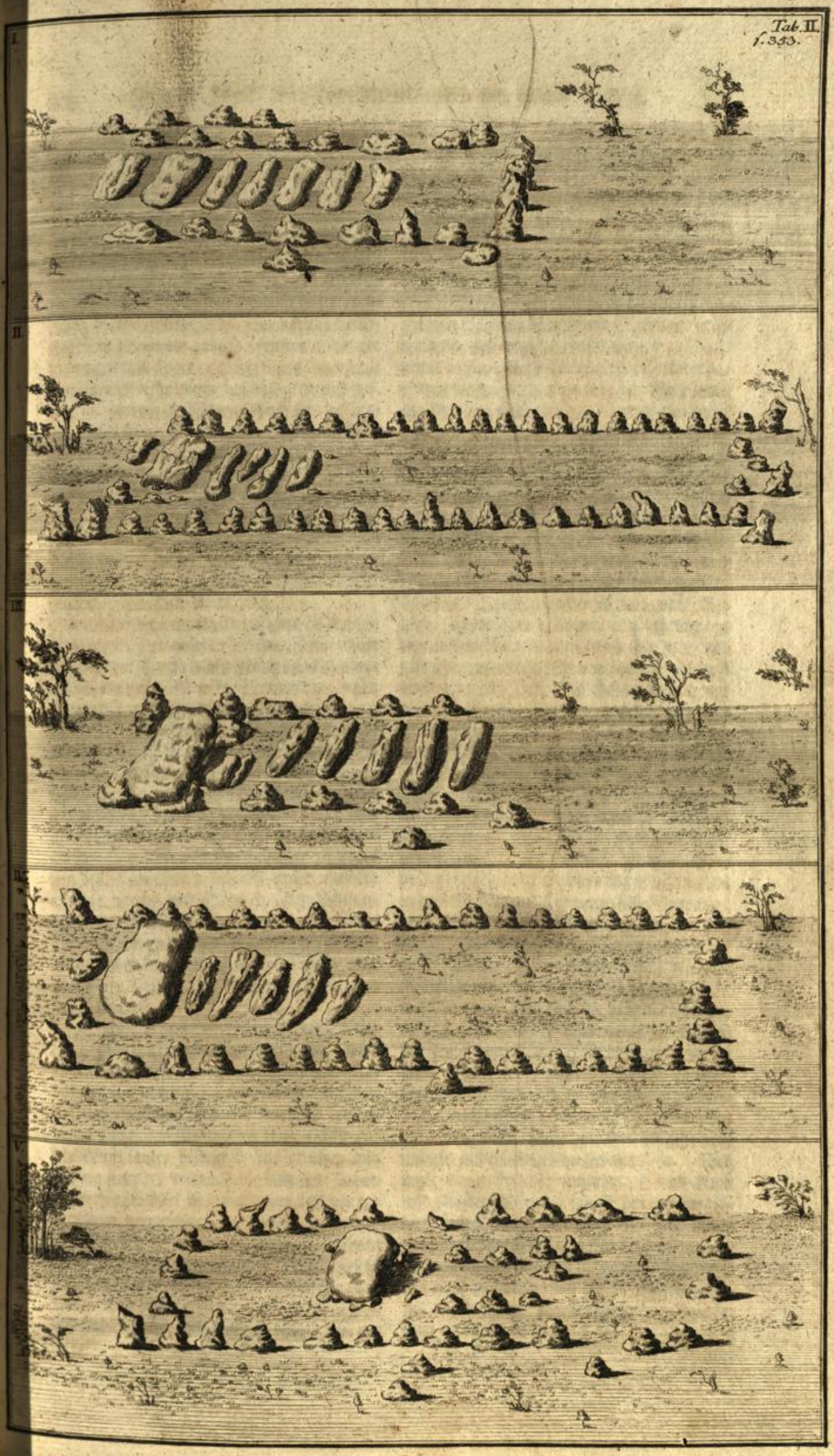
I.
II.
III.
IV.
V.

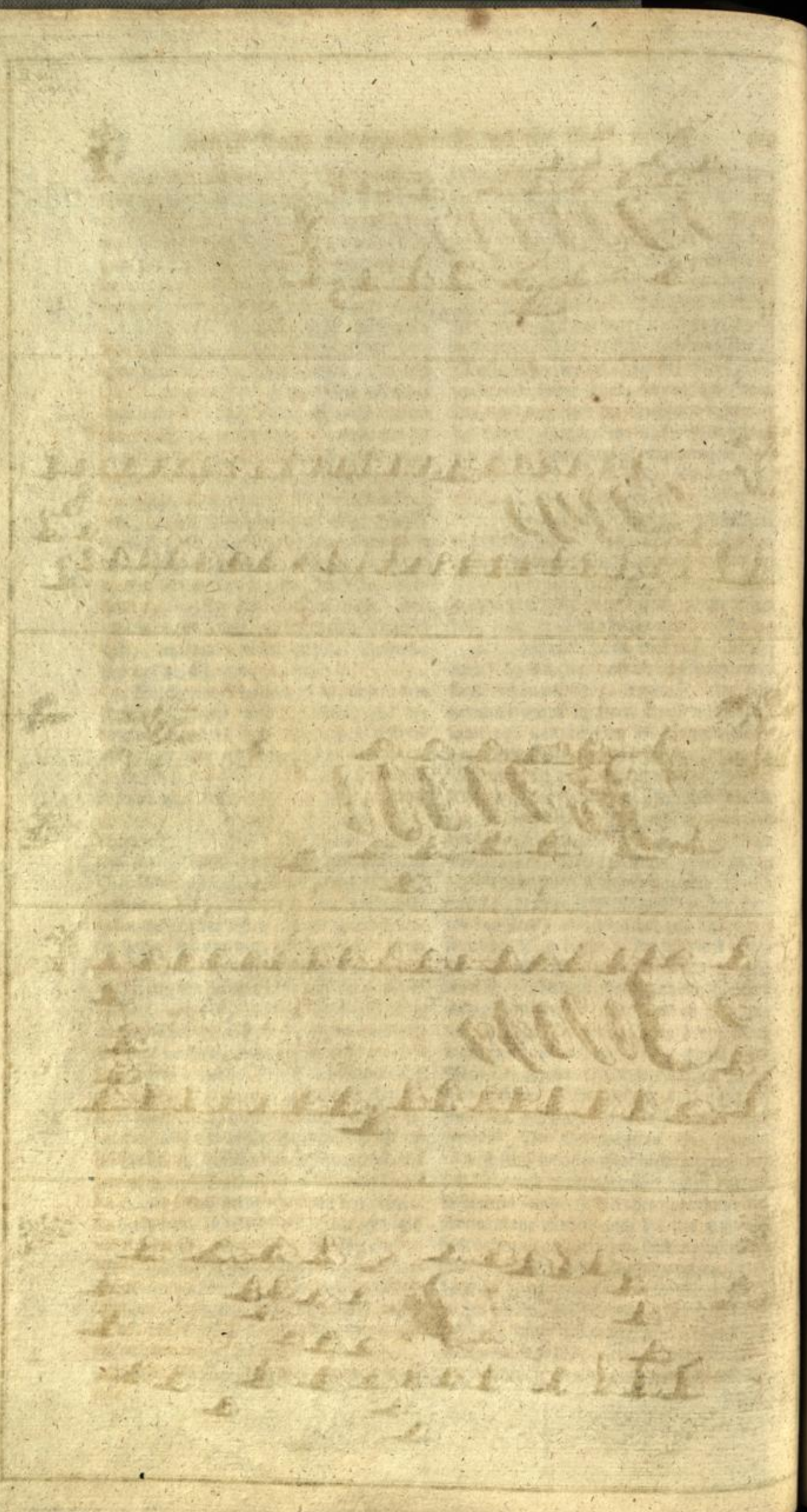

dieser orten begräbnüsse keiner andern, als unserer alten Teutschen Heidnischen Vorfahren, und also viel älter als alle Wendische und Christliche in der Mark sein.

10. Wir wollen aber in unsern erzehlungen fortfahren, und liegen vor dem Dorfe Bretschen eine halbe meile oberhalb Seehausen nach Arendsee zu unterschiedene, und so viel man wahrnehmen können, fünf dergleichen Begräbnüsse, die mehrentheils die gewöhnliche Grabstellen in der mitte haben, sonsten aber wie die vorige mit steinen umgeben sein, die auch ihre gewöhnliche länge haben, und aus 10. bis 12. steinen bestehen, iedoch sein die betten nicht so lang als die bei Besewege, Klöden und Steinfeld. Dieser art betten wird eins vorstellig gemacht Tab. II. N. V. In einem derselben ist merkwürdig, daß nähst dem gewöhnlichen Grabaltar längst durch 5. grosse längliche steine neben einander in der quere wie der altar liegen, welche die ganze grabstelle ausfüllen. Die zeichnung ist Tab. II. N. IV.

11. Ferner wann man von der Bretschischen marke zur rechten in das Primarsche feld herüber fähret, so siehet man daselbst abermahls ein rechtes grosses Monument, dessen Grabmahl aus der gewöhnlichen zahl von 12 bestehet, auch einen ziemlich grossen Grabaltarstein enthält, so aber herunter gesunken ist; das ganze bette belaüft sich auf iedweder seite auf 18 bis 20 steine, und mag sich in allen auf 50 erstrekken, unter welchen etliche so groß sein, als sie sich immer sonsten in einem befinden, und wird dieses von den Einwohnern daselbst nicht weniger als die vorige das Heunen oder Hünengrab oder Riesengrab genannt. Es finden sich auch an den meisten diesen Monumenten eben wie bei dem vorigen die Custodes oder ausgesezte steine, so auch von ziemlicher grösse sein.

12. Unfern dem Amte und Kloster Diestorf den weg nach Haselhorst hin, wird man abermahl fünf dergleichen steinerne Monumente ansichtig, wovon viere, wie von den Bretschischen gedacht worden, etwas kürzer sein; das fünfte Tab. II. N. II. aber ist wiederum lang, bestehend aus etlichen und funfzig steinen, wiewohl die eine seite davon ziemlich entblösset ist, wird aber aus der andern seite gemuhtmasset, welche noch ziemlich ganz ist. In der grabstelle siehet man vier sehr grosse neben einander liegende steine, und am ende derselben einen grossen Grabaltar. Der ledige plaz ist, wie mehrmahls, anderthalbmahl ohngefehr so lang, als das eigentliche grab. Noch siehet man zwei etwas kurze gegen einander überstehende nahe vor Diestorf an dem wege nach Vitinge, und von dar nach Zelle. Das zur linken hand bestehet aus sehr grossen steinen, hat auch seinen Grabaltar, nebst fünf andern, wie andere mehr in dieser gegend, davon die zeichnung Tab. II. N. I. III. zu sehen.

13. Noch ist ein solches Steinbette oder Hünengrab vor dem Dorfe Salentin rechter hand des weges, wann man von Salzwedel dahin reiset, derer einem theile die daherum wohnende den namen der Sechswöcherin oder Sechswochenbettes beilegen, und dem kleinern in dem grossen enthaltenen samt dem Grabaltar den namen der Wiegen gegeben. Dergleichen mehr auch nicht weit von hier in der heide nach Mesenthin sollen gefunden werden. Auch ist eines zu Winterfeld eine kleine halbe meile von Apenburg hinter des Predigers wohnhause in dem garten ebenfalls von sehr grossen steinen befindlich. Ingleichen bei Ahlum oder Ahlem, einem Dorfe Apenb. Insp. welche lezte re insonderheit an sich selbst sehr groß und mit überaus grossen steinen besetzet sein; wie auch eins auf dem Dolchowischen berge bei dem Dorfe Dolchow, einer filia von Mehrin Apenb. Insp. Es sein nemlich in einem krais von 30 bis 40 schritten im durchmesser sehr grosse feldsteine bei einander geleget. In der mitten liegen noch grössere steine ins vierek zusammen gesetzet, und über diese einer auch wohl zwei steine von ungeheurer grösse, davon einer 7. Berlin. ellen, in der länge, 4½ elle in der breite und 2 ellen in der dikke hält, und der eigentliche Grabaltar ist, so Tab. I. N. VII. abgezeichnet ist. Auch ist eines auf dem wege von Hasselt, nahe bei Stendal nach Arnberg zur rechten hand, wiewohl schon von unterschiedenen steinen entblösset, in welchen man aber doch die lage des Bettes, und insonderheit des kleinern in einer geraden linie noch kährlich siehet. Tab. II. N. III. Und mögen derer noch vielmehr hin und wieder in den heiden und auf den äkkern vorhanden, auch ihrer noch mehr gewesen sein, die man aber nach gerade aufgehoben, und zu andern nutzen angewandt hat. Wie man dann bei der einfahrt in das Amt und Kloster Diestorf längst hin an den äkkern gegen der mauer über eine gar lange riege von dergleichen grossen steinen an einander gepflanzet siehet, welche allem ansehen nach zu dergleichen betten mögen gedienet, und in der gegend herum auf den äkkern gelegen haben, in den vorigen zeiten

aber von den äkkern weggebracht, und zum schutz derselben dahin gesetzet worden sein.

14. Noch ist eines aus der Prignitz zu gedenken, so sich bei dem Dorfe Möllen, eine meile von Lenzen nach Perlberg am ende desselben findet, und dessen steine die länge herunter auf 11 bis 13 sich belaufen, hat auch zu den füssen auf jedweder seite seinen Custodem: Der grabaltar, darin aber ist ein ansehnliches stükke, und unten ganz flach und so hoch geleget, daß man darunter wegkriechen kann, die Steine auch worauf er lieget sein zu beiden seiten ganz glatt, als wenn sie gespalten wären. Dieses ist das einzige Steinbette, so ich in der Prignitz gesehen, und welches insonderheit merkwürdig ist. Es liegen längst demselben viel Grabhügel, dergleichen ich bei keinem in der Altmark wahrgenommen: dieser aber habe bei 28 gezehlet. Es mögen ihrer auch wohl mehr gewesen sein, die aber ebenfalls von den Bauern abgefüget worden: von welchen grabhügeln bald hernach meldung geschehen wird.

(15. In der Ukermark unweit Wilmersdorf, ingleichen auf dem Gerswaldischen felde, zwischen Seehausen, Bertikow und Prenzlau, auch unter Prenzlau nach Güstow, Klokkow zu, und sonst hin und wieder liegen eine grosse, menge theils auch grosse steine, bald hier und da einzeln, bald auch in ziemlicher anzahl in einer gegend bei einander, welches allem ansehen nach ebenfalls überbleibsel von dergleichen alten Begräbnüssen aber dergestalt unordentlich und zerstreuet sein, daß man schwerlich ein solches Heldenbette ietziger zeit wird heraus bringen können; obwohl dennoch aus der lage bei einigen, auch aus der grösse sich schliessen lässet, daß sie auch zu länglich viereckigen Heldenbetten ehedem gehöret. Welches auch daher desto muhtmaßlicher, weil dichte bei dem, dem Herrn von Klützow zuständigen Dorfe Dedelow, und ostwerts desselben noch eins von dieser art würklich vorhanden, welches noch in seiner ordnung lieget bis auf den Altar, und das eigentliche Grabmahl, da die steine etwas unordentlich liegen, auch gar kein ausserordentlich grosser stein vorhanden, der den Grabaltar vorstellen könnte. Daher es dann das ansehen hat, als ob man schon dabei gewesen, und durch nachgraben solche unordnung verursachet. Sonst liegt das Heldenbette von süden gegen norden in der länge, und hat auf der seite gegen morgen noch 7, gegen abend noch 9 steine; sein aber hin und wieder lükken, wo noch welche scheinen zu fehlen, und mögen auf jeder seite wohl 12 gewesen, die kleinste aber weggebracht worden sein. An der seite gegen norden, wo das grabmahl ist, liegen nur noch 3, unten gegen süden aber keiner mehr. Sie stehen aber allesamt nicht in die höhe gerichtet, wie man bei obigen wahrgenommen, sondern liegen plat, auch ziemlich tief in die erde. Was besonders hierbei ist, daß zur rechten oder an der westlichen seite innerhalb des Bettes in der mitte zwei grosse ungeheure steine neben einander aufgerichtet stehen, welche wohl die stelle der sogenannten custodum oder hüter vertreten sollen, davon der eine 6 fuß hoch über der erde spitz hinaus gehet, und etwa 7 fuß im umfang hat, der ander etwas stärker im umfang, aber nur halb so hoch, und oben fast viereckig ist; ist auch zu vermuhten, daß sie ziemlich tief liegen müssen. Daß aber diese custodes innerhalb des Steinbettes stehen, da sie sonst ausserhalb desselben wahrgenommen werden, scheint seinen grund in dem gebrauch und in der absicht mit demselben zu haben, wie wir bald sehen werden. In der Neumark finden sich zwar keine solche förmliche aus so grossen steinen bestehende Heldenbetten: aber doch ins runde gesezte Steinkraise: und hier und da doch sehr grosse ebenfalls unordentlich und zerstreuet herum, auch wohl bei einander liegende steine. Sonderlich ist in dem Amt und ohnweit Zehden eine sich über anderthalb meile erstrekkende gegend, welche mit dergleichen steinen gleichsam besäet ist, von deren meisten ebenfalls zu vermuhten, daß es überbleibsel von dergleichen Steinbetten sein.

III. Eine andere ahrt von Begräbnüssen machen auch aus diejenige Grabaltäre, welche allein ohne herumgesezte Steinkraiser bloß stehen, und entweder wie die vorhin bei den Steinbetten und innerhalb denselben bemerkte altäre und ungeheure steine auf andern steinen ruhen, oder aus 3. grossen flachen auf die kante gesezten steinen bestehen, über welchen noch ein dergleichen grosser flacher stein geleget ist, ohne daß besondere steine ins gevierte oder in einem krais herum gesetzet sein, als unter welchen Grabmahlen ebenfalls 1. oder 2. Todtentöpfe pflegen eingegraben zu sein. Ohne zweifel sein diese wie die vorige entweder vornehmer Herren oder ganzer Familien, Begräbnüsse; weil auch die darunter befindliche Urnen von ziemlicher grösse und voll knochen sein. Von der ersten ahrt ist eines zu sehen auf der I. Tab. N. VI. welches zwar zu einem Steinbette gehöret, iedoch besonders gesetzet einen blossen Grabaltar vorstellet. In der Altmark in der gegend

gend zwischen Steinfeld und Klöden stehen auf dem Pfarrakker drei von dieser ahrt bei einander, deren oben §. II. n. 6. gedacht worden. Sie bestehen aus 3 grossen erhabenen unten aber flachen steinen, deren iedweder auf drei andern ruhet, und einer stehet immer höher als der ander. Die zeichnung davon ist Tab. I. N. III. zu sehen. Der grösseste von den obersten steinen, so unten ganz glatt, und als gehobelt aussiehet, ist 7 fuß lang, und 3 fuß 5 zoll hoch oder dikke. Mit diesen kommen in vielen stükken überein diejenige Steinhaufen oder Grabaltäre, welche im Lande Drente anzutreffen, und in Kayßlers Antiquitat. sept. s. 6. abgezeichnet stehen. Von der leztern ahrt ist bei dem Dorf Rohrberg Salzwed. Insp. auf dem Pfarrakker noch ein ansehnliches befindlich, von welchen der oben liegende ungeheure stein 12 fuß in der länge, und 9. fuß in der breite hält, und auf drei anderen vieleicht nicht viel kleinern auf der kannte in die erde gesezten steinen ruhet, und über der erde so hoch lieget, daß ein Mensch ganz bequem darunter sitzen kann. Hiermit kann der Grabaltar verglichen werden, dessen nur bei n. 13. gedacht worden bei Ahlum der aber auch eine ausnahme macht; indem er mit grossen steinen umsetzet ist. Gibt auch wohl anlaß zu muhtmassen, daß von einigen so bloß stehenden Grabaltären die steine schon mögen hinweggeschaffet sein. Sonderlich trifft man dergleichen an in der Ukermark, als bei Mürow, Angerm. Insp. unter welchem zwei personen ganz füglich sitzen können. Die steine sein bei diesen, wie bei andern, so groß, daß einer kaum mit 4 bis 6. pferden kann fortgeschleppet werden. Und in der gegend Prenzlow unweit Schapow, einem Sr. Hochgr. Gn. Hrn. von Schlippenbach ebenfalls zuständigen Dorfe, stehen im felde auf einem etwas erhabenen hügel 4. auf die kannte gesezte solche grosse platte steine, welche ein länglich vierek ausmachen, und einen grossen ebenfalls ganz glatt gemachten flachen stein über sich haben. Vor einiger zeit sein schatzbegierige Leute so vorwitzig gewesen, und haben ins geheim und vermuhtlich bei nacht zwischen diesen steinen gegraben. Nach gewöhnlicher beschaffenheit dieser grabmahle zu urtheilen, haben sie wohl nichts als knochen, oder eine Urne gefunden, vieleicht auch einige metallene überbleibsel, die sie aber liegen lassen. Dann als nachgehends auf befehl der Herrschafft ist nachgegraben worden: hat man alles leer gefunden; da doch bei andern dergleichen grabstellen zum wenigsten Urnen angetroffen werden. Gleichwie dann etwa 50 schritte von diesem ort sich wiederum ein stein von ziemlicher grösse befand, unter welchem wiederum 4. solcher gestalt in einem quadrat gesezte steine, zwischen diesen aber unter der erde viel kleine knochen, endlich auch eine Urne hervorgekommen, so aber nur der oberste halbe theil von einer Urne, und solcher auf asche gestülpet und mit einem dem schieferstein ähnlichen dekkel bedekket, und also auch wohl nicht unversehrt gewesen. Etwa 2 schritte davon lag noch ein ziemlich grosser stein, unter welchem zwar keine auf die kannte gesezte steine, iedoch grosse starke verbrannte knochen die den pferdeknochen ähnlich waren, diesen zur seite aber eine kleine urne sich gefunden von röhtlicher erde von etwa einem halben quart voll asche und kleiner knochen. Wodurch dann bestetiget wird, daß mit dem verstorbeneu auch das, was ihm lieb gewesen, auch pferde, hunde ꝛc. verbrannt worden. S. Arnkiel III. Th. XIX. kap. Zugleich aber ist auch abzunehmen der unterscheid, welchen man zwischen Menschen- und thierknochen gemacht, und daß man diese von jene sorgfältig abgesondert, auch besonders und seitwerts begraben: wie hier die pferde knochen, vermuhtlich auch die hunde knochen besonders, und ohne herumgesezte steine angetroffen werden. Ist auch zu vermuhten, daß die sogenannte custodes keinen andern, als diesen nutzen gehabt haben, nemlich die gebeine von dergleichen thieren zu bewahren und anzuzeigen: und wann sie oben innerhalb dem Steinbette gesetzet worden: so mag dieses wohl einen ausserordentlichen grossen grad von zuneigung gegen solche thiere oder deren besondere verdienste bedeuten. Zwischen Seehausen und Bertikow siehet man nicht gar weit vom wege ebenfalls drei dergleichen auf die kannte gesezte flache steine, aber ohne dekkel, der ohne zweifel hinweg genommen worden. Der grösseste stein ist 6 fuß lang und 3 fuß über der erde hoch, und mag eben so tief in die erde gehen. Zwischen denselben hat an der östlichen seite eine ziemlich grosse mit kleinen steinen umsezte Urne nicht gar tief gestanden, worin sand und knochen gelegen. Wo die grosse steine sich nicht an einander fügeten, sahe man andere kleine steine wie eingemauert die öffnung schliessen. Die seite gegen mittag war offen. Bei Pinnow, Neu-Angerm. Insp. beobachtet man, daß dergleichen hohle grabaltäre wie kellerhälse an ebenen orten etwa 6 schritte von 7 aufgerichteten grossen steinen stehen, deren unten noch wird gedacht werden.

den. In der Neumark unweit Grüneberg auf den Eichhornischen felde ist der sogenannte Steinkeller befindlich, welches ebenfalls ein solcher Grabaltar ist. Auf einem etwas erhabenen von kleinen feldsteinen, die gleichsam ein pflaster vorstellen, aufgeführten hügel stehen von mittag gegen mitternacht 5 grosse steine, von welchen 2 die seitenwände ausmachen, jeder 8½ fuß lang. Die rükwand gegen mitternacht bestehet aus einem stein 3½ fuß breit und eben so hoch. Der eingang gegen mittag ist offen. Die breite und höhe 3½ fuß; wie dann der ganze bau oberhalb über der erde 3½ fuß auf dem hügel sich darstellet. Die dekke bestehet aus 2 grossen platten steinen, wovon der größte von 24 fuß im umfang den eingang bekleidet, der kleinere, so zugleich auf die rükwand ruhet, hat 17½ fuß im umfang. Die höhe unter dem Grabaltar ist so hoch und breit, daß 2 Personen gemächlich neben einander mit gestrekten füssen sitzen können. Inwendig sein die steine ziemlich glat, doch nicht behauen: schliessen dabei überall so fest, daß man vor regen und sturm zuflucht darin nehmen kann.

Dergleichen finden sich in dieser gegend wie sie der Hr. Hofr. Elteſter noch 1746. beobachtet, gar viel, ingleichen bei Barnekkel und Wrech, wiewohl bei den meisten eben wie oben in der Ukermark der oberste stein oder dekkel fehlet. Die zeichnung von gedachtem Steinkeller und noch einem dergleichen Grabmahl stehet auf der I. Tab. N. V. VI.

IV. Wir kommen nun zu einer ander art von solchen Monumenten und zwar auch aus steinen bestehend, die aber bei weiten nicht so hoch und ansehnlich wie die vorige, sondern aus mittelmäßigen steinen bestehen, und nicht hoch über die erde gehen, mithin einwerts nach dem obertheil zu an stat des Grabaltars zwar auch ein oder zwei iedoch auch nicht sonderliche steine stehen haben, auch nicht wie die bisher gemeldte Steinbetten in langen vierek, sondern in die runde gesetzt sein, die man auch daher mit recht Steinkraise nennet, ob sie wohl sonsten eben wie die vorige bei dem gemeinen mann vor Heunen, oder Heidengräber, wie sie dann solches in der that sein, angesehen werden. Das merkwürdigste dabei ist, daß sie auch einen unterscheid der Völkerschafft oder des standes scheinen mit sich zu bringen. Denn die bisher erzehlte ansehnliche Stein- und Heldenbetten gehen zwar durch die ganze Altmark, gleichwie sie sich auch in dem Holsteinischen, Braunschweigischen, Westphalen, wie nicht weniger in Dännemark und Schweden befinden; erstrekken sich auch bis in das Magdeburgische, und sein zwei dergleichen noch bei dem Dorfe Hohenziaß an der landstrasse, und eines in dem Dorfe Behrden eine meile von Zerbst, auch eines bei Dornburg zu sehen, aber von dar längsthin in dem Fürstl. Anhalt-Zerbster antheil, und in der Prignitz, Mittelmark, Ukermark und Neumark sein sie sparsamer, und von der ahrt, wie wir sie in der Altmark gesehen, nach dem Heldenbette bei Möllen in der Prignitz, keine mehr vorhanden. Und ist hieraus zu schliessen, daß dergleichen Grabmahle von so grossen steinen, und die mit so grosser mühe und fleiß zusammen gebracht und übereinander gesetzet sein, von den alten Teutschen Sueven, Vandaliern, Longobarden, erst in den zeiten müssen sein aufgerichtet worden, da sie aufgehöret haben von einem ort zum andern zu ziehen, und gewisse wohnsitze gehabt haben: gestalt dann dergleichen ungeheure aufführungen zu einer karavane oder reisenden unstäten haufen sich gar nicht raümen. Und da dieser ahrt grabmahle in diesen gegenden anfangen, westwärts bis an die Nordsee und weiter nordwärts hin durch Holstein, Schleßwig, Jütland, Schweden und Schonen anzutreffen sein: so lässet sich abermahl schliessen, daß sie von einerlei ahrt Einwohnern müssen hergekommen sein, welche wie sie auf ihren zügen an die Nordsee gekommen, theils halte gemacht, theils sich durch Holstein und Schleßwig nach norden gewendet, und wo nicht Jütland und die Dänische Insuln zusammen ein festes Land gewesen, über die See in die nordliche gegenden übergesetzet: wie sie aber auch allda das Meer und rauhe Länder angetroffen, sich niedergelassen, die nördliche Länder bevölkert, nach einiger zeit aber unter dem namen der Goten, den sie vermuhtlich mit hingebracht, wieder zurük, und theils über die Ostsee durch Teutschland, theils über Finnland nach Rußland und Sarmatien ihre züge nach langem umschweifen nach Italien und sonst hin genommen, um bessere wohnsitze zusuchen. Welches alles aber wie es eine genauere untersuchung verdienet, auch billig auf eine andere gelegenheit ausgesetzet wird. Inzwischen siehet man von gedachten ort Möllen in der Priegnitz an gegen morgen zu in gedachten Marken hin und wieder runde oder längliche Steinkraiser; wie dann in der Prignitz gleich vor dem Dorfe Nebeltin nur eine meile von Möllen den weg von Lenzen her zur linken hand solche

Stein-

Steinkraise von mittelmäßigen steinen im diameter oder durchmesser etwa 20 fuß und drüber breit sich eraügen an dem fuß eines Grabhügels, dergleichen Grabhügel ein wenig weiter vorwerts zur rechten hand des weges zu sehen, wiewohl derselbe etwas niedriger als der vorige ist. Es mögen auch solche Steinkraise vielmehr hieherum gewesen sein, weil man längsthin den weg an dem Dorfe auf beiden seiten, auch weiter den weg nach Perlberg ins feld hinaus sehr viele solche mittelmäßige steine riegenweise aneinander gesetzet siehet, zum schuz der gärten und äkker, welche die Einwohner des orts, wie die zu Distorf die grosse, von ihren stellen mögen weggebracht und hieher gesetzet haben, um sich des landes besser zu gebrauchen, und es zu äkkern zu machen. Man siehet auch dergleichen einzelne noch einiger massen unfern dem der Universät zu Frankfurt zustehenden Dorfe Writzig, an dem orte wo ietzo der Neue Graben gehet, welche die alte Bauersleute daherum ebenfalls der Heunen oder Heidenthorens zu nennen gepfleget.

(Daß dergleichen Steinkraise auch in der Ukermark anzutreffen gewesen, lässet sich nicht allein aus den noch hin und wieder auf den hügeln zerstreuet liegenden mittelmäßigen steinen muhtmassen, sondern wird durch die erfahrung und aufgefundene beispiele selbst auch bestätiget. Unter andern hat sich unweit gedachtem Vorwerk Arendsee, in der heide mitten im wege ein förmlicher runder Krais von nicht grossen steinen gefunden, etwa 6 bis 8 fuß im durchschnitt. Wie der Hr. Graf ein besonderer Liebhaber von dergleichen alterthümern sein: so haben sie hier nachgraben lassen, und in der mitte etwa eine elle tief in der erde einen platten ohngefehr ¾ elle langen stein, und unter demselben eine grosse ganze Urne von 6 bis 7 quart angetroffen, ohne daß andere steine daherum gestanden. Die Urne ist voll verbrannter Knochen und Asche, und unter denselben eine eiserne Nadel und meßingener Ring gewesen. Und etwa 60 schritte davon hat ein kleiner ebenfalls mit nicht grossen steinen in der runde umgebener hügel gelegen, in welchem man einen platten stein, unter demselben aber 4. auf die kannte gesezte steine angetroffen. Der innere raum machte ein quadrat von 2½ fuß, und schloß eine Urne in sich mit kleinen Knochen, die aber zerbrochen war. In der Neumark finden sie sich ebenfalls: wie wir gleich vernehmen werden.)

Man kan bei allen diesen nicht vorbei gehen noch eines gewissen Kraises dieser ahrt zu gedenken, welcher in den sogenannten Wolfsbrüchern bei dem Dorfe Wirchow in der Neumark Dramburg. Insp. gelegen, und von den Einwohnern der Adamsdanz oder Steindanz genennet wird: weil vor etlichen hundert jahren am Pfingstfest einige Menschen einen nakkenden danz daselbst sollen gehalten haben, und darüber zu einer sonderbahren strafe in steine sein verwandelt worden; wie dann auch die steine 14 an der zahl noch paarweise daselbst zu sehen sein, unter welchen einer in der mitte so 2. ellen hoch und wie mit reifen umgeben eine Tonne bier, oder gar den Bierschenker, und zwei ausserhalb dem krais etwas höhere steine, ein paar Spielleute sollen gewesen sein, an denen man noch die spuren von violinen und dergleichen mehr bemerken will.

Wer bald mit wunderwerken fertig ist, wird zum beweiß der möglichkeit, hiermit vergleichen das Stätlein Biedoblo in Africa fünf tagreisen von Tripoli, welches durch Kircheri Mundum subterraneum, und eine Engl. Reisebeschreibung der Welt ebenfalls vor augen geleget worden; indem man alda allerhand zu einer Stat gehörige figuren, als haüser, zimmer, bäume, thiere, menschen, und diese in allerhand posituren, auch hunde, katzen, maüse alles in stein gewachsen, und so eigentlich gebildet sehe, daß es kein Bildhauer so natürlich hätte machen können: er wird auch die Sieben Steine auf dem Morinischen gefilde zu hülfe nehmen, von welchen vorgegeben wird, daß sieben junge pursche ihren käse und broht auf eine unanständige weise aus übermuht benetzet, und darüber zur strafe in steine verwandelt worden.

Aber es ist eins so wahr als das ander: und bei unserm Adamsdanz sein nichts als 2 bis 2½ fuß hohe ungestalte steine, welche keine gleichheit mit einer menschlichen gestalt haben, sondern nur einen runden Krais vorstellen, und deshalben nicht mehr menschen gewesen zu sein können geachtet werden, als die kurz zuvor erwehnte Steinbetten bei Salentin für eine wiege und sechswochenbette. Und wird hier gegen zuhalten sein, was von einer gleichmäßigen verwandelung solcher steine in der Grafschafft Oxfort bei einem Marktflekken Longcomptor etwa 4 Teutsche meilen von der Stat Oxfort, und zwei meilen von Woodstok erzehlet wird, die man daselbst Rollrich. Stones d. des reichen Rollonis steine nennet, und vorgiebt, es wäre in den Dänischen kriegen in England ein

Dänischer Fürst namens Rollo gewesen, welcher die ruhmbegierde gehabt, König von England zu werden, wann er nur den flekken Longcomptor würde zu sehen bekommen, wäre auch nicht über 5. schritte davon gewesen, da er das in dem grunde vor sich liegende Longcomptor würde gesehen haben; wäre aber so fort auf der stelle mit etlichen seiner Diener voraus, und seine Mannschafft hinter ihm zu steinen worden. Aber der vortrefliche Englische Geschichtschreiber Cambdenus hat schon vor hundert jahren ein unserm nicht ungleiches urtheil davon gefället: nur daß er es nicht ein Heldenbette, sondern ein altes siegeszeichen zu sein erachtet, in seiner Britannia in der ausgabe in 8vo mit etwas kurzen, in der in folio Amst. 1659. f. 155. aber etwas weitläuftigern folgenden worten. Vasta saxa in orbem disposita, quae Rollerichstones vulgus appellitat, hominesque olim fuisse, qui in saxa stupenda metamorphosi rigauerint, somniat. Horum qualemcunque delineationem jam olim expressam pagina sequenti exhibemus. Informia enim sunt inaequalia longinqui temporis vetustate multum imminuta & exesa. Omnium celsissimum quod extra coronam ortum spectat, *Regem vocitant*, quia regem illum Angliae fore, si modo Longcompton (viculus eo nomine subiacet) semel vidisset, quem pauculis progressum passibus videas, aliaque quinque ex altera parte contigua, *Equites*, reliquos *exercitum* fuisse comminiscuntur. Haec victoriae alicuius monumentum ego crediderim, & forte a Rollone Dano, qui postea rerum in Normannia potitus. Quo enim tempore ille cum suis Danis & Normannis Angliam depraedationibus exagitaret, Danos cum Anglis proelium iuxta ad Hokenorten conseruisse legimus. Wobei man es auch bewenden läßt, und wegen des Rollonis selbst, so der auswärts stehende hohe stein sein soll, nur anmerket, daß es damit solche bewandnüß habe, als wie mit den auswärts gesezten und sogenannten hütern bei vorgemeldten Heldenbetten, N. I. II. &c. Sonst handelt hiervon Robertus Plot. Natural. Histor. of Oxford-Shire c. x.

Aber von mehrer beträchtlichkeit ist, daß man an einigen orten diese Steinkraise nicht einzeln, sondern ihrer unterschiedene beisammen findet, auch nicht von einerlei weite, sondern kleine, mitlere, auch weite dem durchmesser nach von 18 bis 20 und mehr fuß. Von deren bedeutung zu vermuhten ist, daß es Grabstellen einer oder der andern grossen Familie, oder ganzer Gemeinen gewesen, derer jedwedes haus einen solchen kleinen Krais vor sich gehabt, und da die asche seiner verbrannten Todten hinein gebracht, wie wir noch heut zu tage unsere begräbnüßplätze auf den Gottesäkkern und Kirchhöfen haben. Es kann auch sein, daß sie ein andenken einer daselbst gehaltenen grossen schlacht sein, und die darinn gebliebene hohe und niedrige Offiziers, nachdem die Kraise und steine grösser und kleiner gewesen, darin begraben worden. Dergleichen Monument lieget zur linken hand des weges bei dem Dorfe Matschdorf, ungefehr anderthalb meilen von Frankfurt jenseit der Oder; und sein dieser kleinen Kraise bei 20. wie ich sie A. 1683. in dem sommer in augenschein genommen. Eine weit grössere anzahl aber ist bei dem Amte und Städtlein Zehden in der Neumark nach den Grünebergischen gränzen zu auf den sogenannten Steinbergen zu sehen, welche davon diese namen führen; und zwar doch mehrentheils von sehr grossen zum theil auch vierekkigen steinen, welche mit mooß viel zoll hoch bewachsen sein. In verschiedenen dieser Steinkraiser liegt mitten inne ein überaus grosser ungeheurer stein, welches ohne zweifel der Grabaltar ist. wie Tab. III. N. I. II. Sie werden insgemein Heidnische Kirchhöfe genennet. In fast gleicher anzahl findet man sie auch im Dramburgischen bei Teschendorf, Steinhöfel und Janikow; auch bei Großin und Pribslaf, Schievelb. Insp. da man sie auch Todtenhügel, Riesenberge, Riesengräber, Hünenbrükken und Hünenbetten nennet. Einige davon bestehen nur aus 15 bis 20 steinen, ingleichen bei Schönermark auf dem Pfarrakker, und bei Stendelchen, Neuangerm. Insp. verschiedene Kraiser von 9. die meiste von 7. steinen. Unweit Oderberg in der heide nahe bei dem Krummensee ein Steinkrais von 18 bis 20 fuß im durchmesser in der mitte ebenfalls ein sehr grosser stein. Nähst diesem gleichsam in einem dreiek drei kleine Kraise bei einander liegen.

Eine besondere und von der vorhergehenden stellung ganz verschiedene art trifft man an in der gegend von Schievelbein, welche mit denen in der Altmark darin übereinkommen, daß sie in die länge gestellet sein, darin aber abgehen, daß sie um drei theil länger, und um die helfte schmäler sein als jene; an den enden auch ins runde fallen, und aus mittelmäßigen platten, nicht erhabenen steinen bestehen. Dergleichen liegen zwei an gedachtem ort hinter dem Dorfe Schlönne-

witz

N. I.

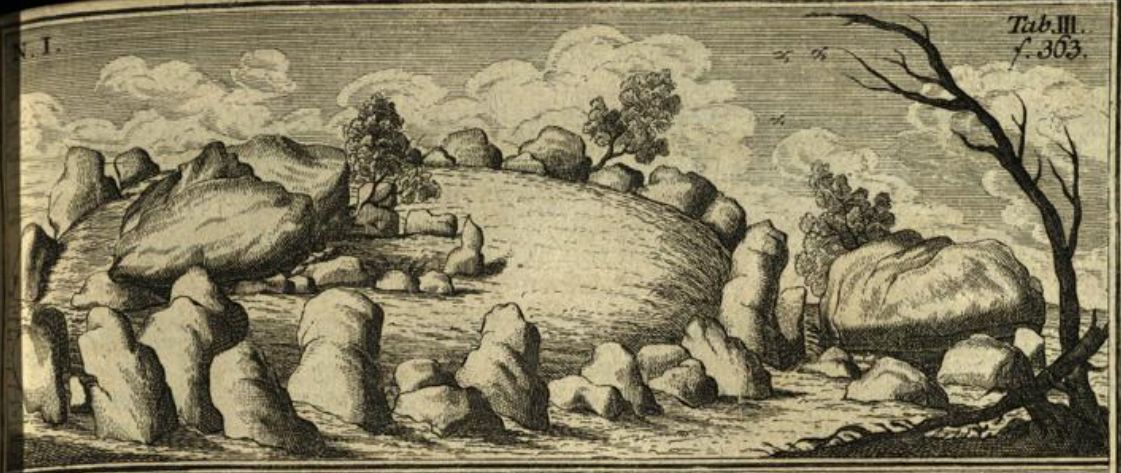

N. II.



N. III.

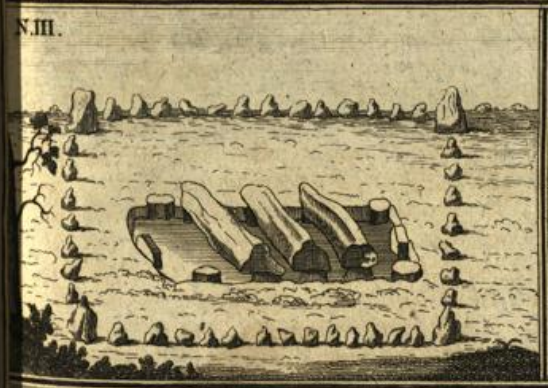

N. IV.

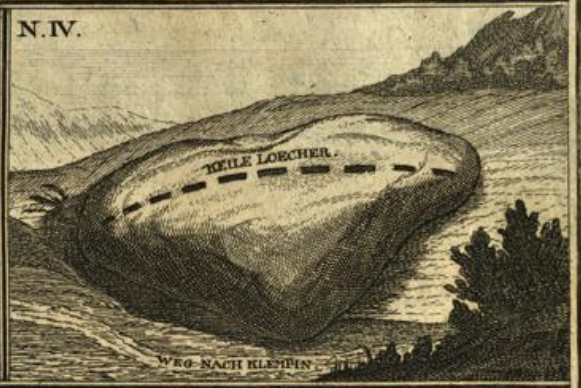

N. V.

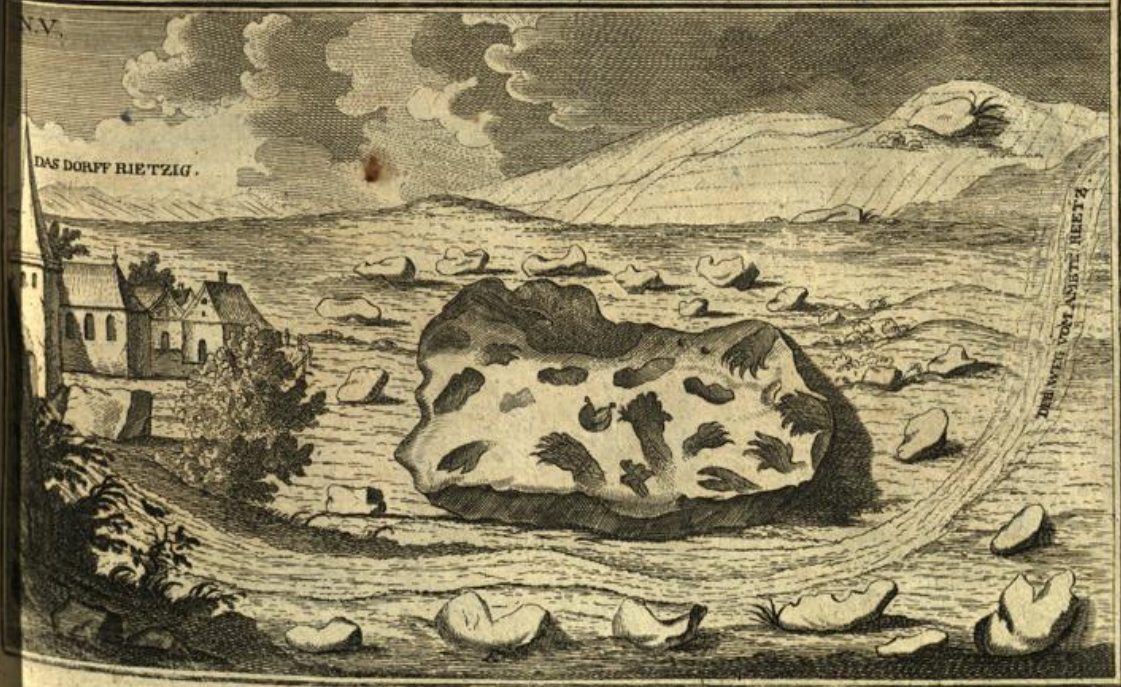

J. C. Geriche, Sc. Berol. 1751.









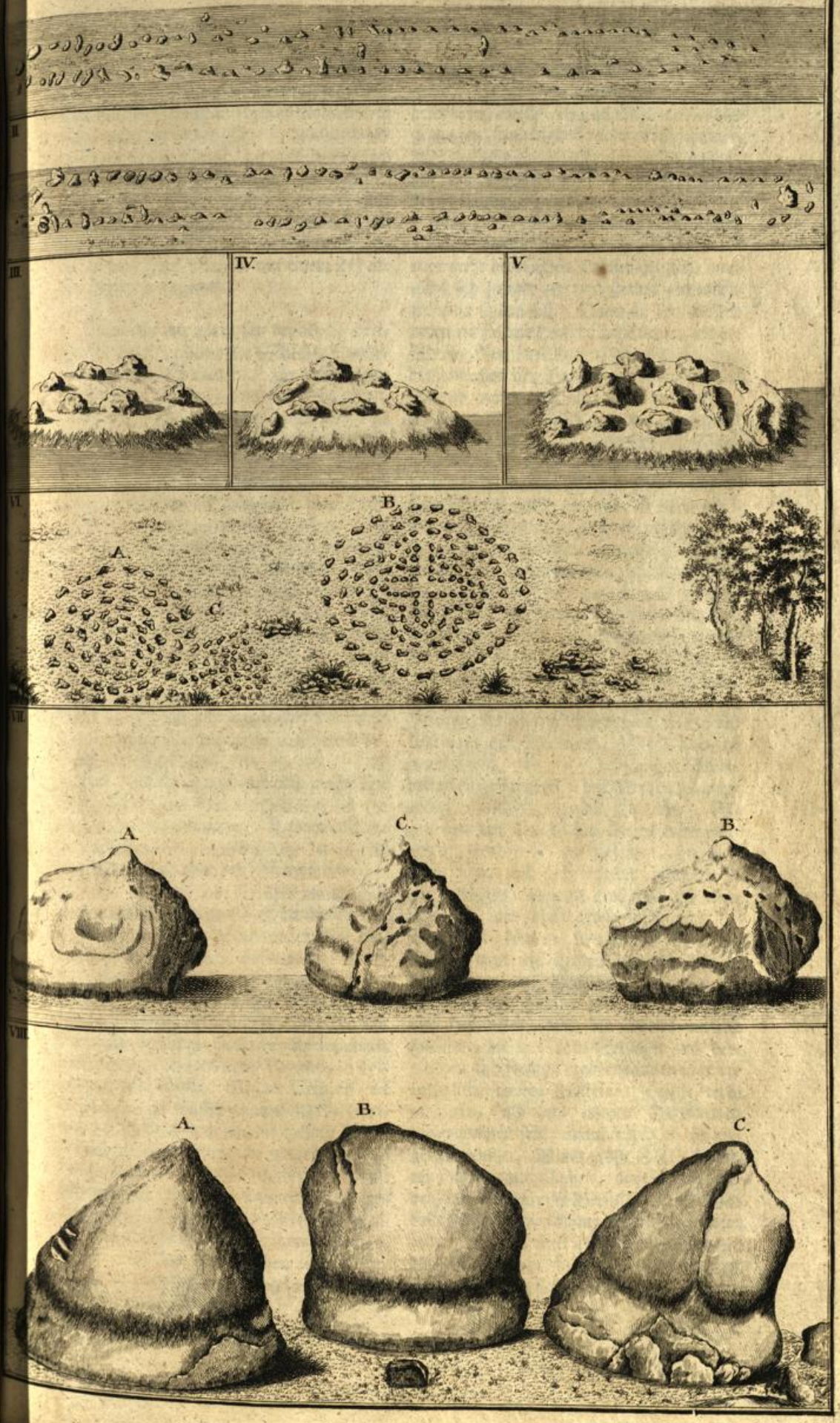
I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
A.
B.
C.
VII.
A.
C.
B.
VIII.
A.
B.
C.

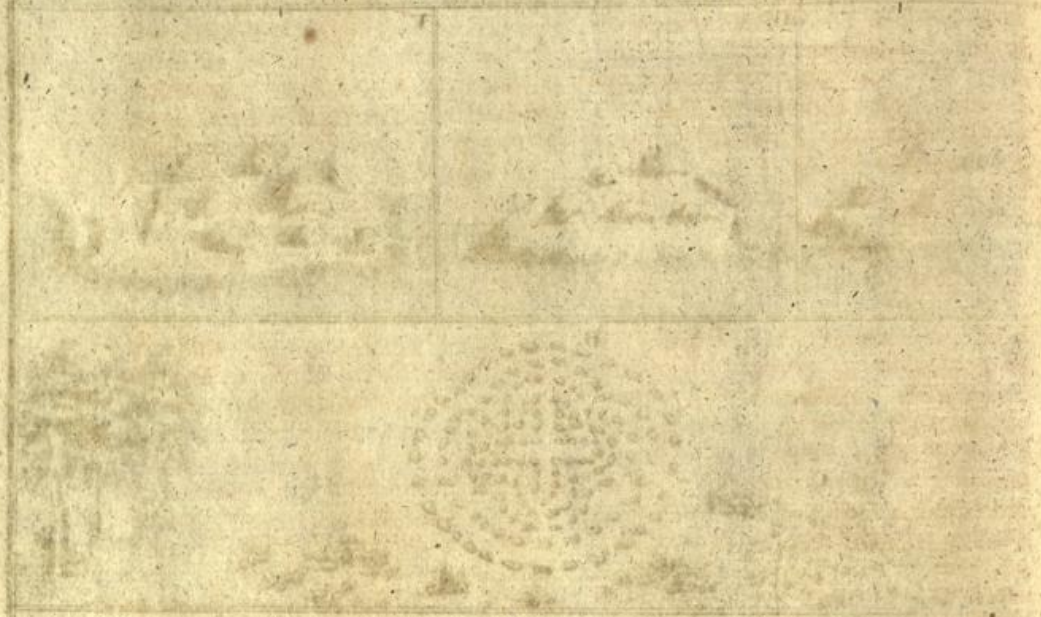



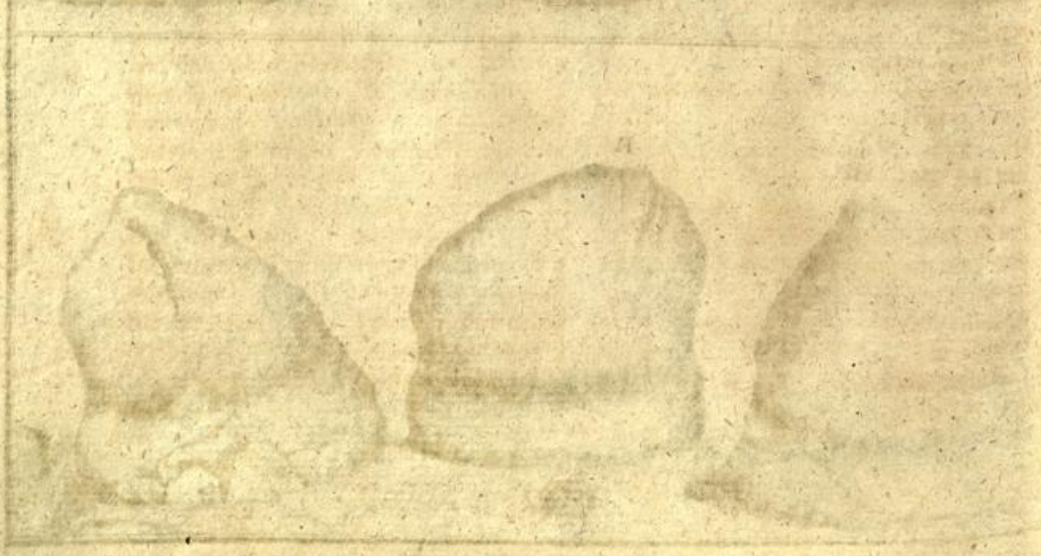

witz an dem wege nach Labes, zur rechten hand von ungefehr 100 schritten in der länge. Das ansehnlichste ist auf dem Pribislafischen felde, und hält in der länge 180, und in der breite an einem ende 32, am andern ende 20 fuß. Beide sein abgezeichnet auf der IV. Tab. N. I. II. Ausser diesen liegen noch zwei auf dem Rüzenhagenschen felde, eins am wege da man nach Pommern reiset, das ander an dem Fluß Malsto, auf einem stük akker, Techorin genannt.

(Gleichwie wir aber oben bei den viereckigen Steinbetten doppelte Schichten wahrgenommen: also finden sich solche auch bei den runden Steinkraisen, und zwar von mehr, als zwei Schichten; wiewohl diese auch von den übrigen in vielen andern stükken unterschieden und ganz besonder sein. Nemlich bei dem unweit Frankfurt gelegenen Dorf Arensdorf haben auf dem felde vier Kraiser gelegen, davon Anno 1713. ihrer zwei wegen der eingesunkenen oder verworfenen steine schon ziemlich unkennbar, zwei aber noch ganz kennbahr, und in der gestallt, wie hier Tab. IV. N. VI. A. B. angezeichnet stehet, gelegen gewesen. Das eine A. hat in der mitte einen blossen Stein, um sich herum aber 6 kraiser von Steinen; das andere B. in der mitte ein von Steinen gelegtes kreuz, um sich herum aber vier ovale Kraiser gehabt. Die länge von jedem beläuft sich etwa auf 21, die breite auf 14 fuß. Zwischen und um diese kreiser hat eine grosse menge Steine gelegen, als ob ein gebaüde daselbst gestanden. Und diese Kraiser werden von den Einwohnern der gegend der Jekkendanz oder der Wunderberg genennet. Die gestalt des kreuzes macht mich muhtmassen, daß dieses Begräbnüß von den ersten Christen dieser gegenden herrühre, von welchen bekannt, daß sie anfangs ihre Todte nach ahrt der Heiden von denen sie ausgegangen, auf den feldern und in den büschen begraben, solches aber vom Bischof Otto von Bamberg verboten worden: ne sepeliant mortuos Christianos inter Paganos in sylvis aut in campis. Abbas Ursperg. ad A. 1124. Es müssen also anfangs die Christen ihre Todten noch wie die Heiden begraben haben: haben aber zum unterscheid von den Heidnischen begräbnüssen anstat der sonst gewöhnlichen Altäre die figur eines kreuzes hingeleget. Dergleichen auch ein die form eines kreuzes habender stein mag andeuten, welcher auf dem Ellingischen felde in der Ukermark anzutreffen. Daß es der Jekkendanz genennet wird, mag wohl von der gewohnheit der jungen Leute aus dem Dorf herrühren, welche etwa an feiertagen dahingegangen, und diese Kraiser durchgedanzet, von den Alten aber darüber für Jekken gescholten, der ort selbst auch samt der gewohnheit der Jekkendanz genennet worden.

Von den vielen herumliegenden steinen läßet sich vermuhten, daß daselbst ein gebaüde oder mehr dergleichen Kraiser gelegen; wiewohl sich jetziger zeit von steinen gar nichts mehr da finden soll. Dann an den meisten orten wo sie den Dörfern nahe liegen, als bei Writzig, Reppen ꝛc. haben sie das schikfal, daß die steine von den Bauern ausgegraben und hin und wieder zum bau verführet worden, mithin die Kraiser selbst nach und nach ziemlich, auch ganz und gar ausgegangen. Wannenhero zu vermuhten stehet, daß, da es doch mit den herum gesezten steinen auf die sicherheit der asche und gebeine vornemlich gemeinet gewesen, es auch allenthalben Hünen oder Heldenbetten wenigstens Steinkraiser werde gegeben haben; und daß, wann die verschiedenheit der runden und viereckigen figuren eine verschiedenheit der Einwohner andeuten soll; in den gegenden disseits der Elbe und Oder aber so wohl Vandali und Suevi, als Wenden gewohnet; nohtwendig auch so wohl viereckige als runde Steinbetten in der Mittelmark wie in der Ukermark und Neumark müssen vorhanden gewesen sein. Wie aber dergleichen Steinbetten weggekommen, das lehret uns die angeführte beschäftigung der Bauern. Sie sein von den Christlichen Einwohnern weggeholet worden bis auf diejenige, die noch übrig sein, und mehrentheils entweder zu weit entlegen, oder zu groß und unbeweglich sein, und ohne grosse mühe und kosten nicht können fortgebracht werden. Siehet man die Kirchen und Thürme in den Stäten und Dörfern, ingleichen die Statmauern, pflaster der Stäte, Klöster und Hospitäler, auch die grundsteine von Haüsern, die verfallene Schlösser und dergleichen an: so muß man erstaunen über die entsezliche menge feldsteine, welche wohl nirgends, als von solchen Steinbetten hergenommen sein; insonderheit da sie nirgends weniger, als um grosse Stäte, die deren viel gebraucht haben, angetroffen werden, wie unser grosses Berlin davon selbst das beste zeugnüß geben kann; welches in uralten zeiten doch auch eine gute anzahl Todte mit dergleichen Steinkraisen wird beehret haben. Heut zu tage pflegt man die steine, welche

bei räumung einer gegend oder auf den äkkern im wege liegen, zu untergraben und einzusenken: und dürfte endlich von diesen herrlichen Alterthümern, die über 1000 jahr gestanden, mit der zeit nichts oder wenig mehr zu sehen sein. Wie dann zwischen Boberow und Mankelmuß auf dem sogenannten Hünenkirchhof einer sandigen gegend, ehedem sehr grosse steine aufgerichtet gestanden, ietzo aber nichts mehr davon zu sehen.

Wann aber die grösse der Steine schwierigkeit sollte machen zu glauben, daß solche fortgebracht werden könnten: so zeigen die ekstеine an den ekken der Thürme und Kirchen, welche platt und regelmäßig bearbeitet sein, daß man vor zeiten eine besondere wissenschafft gehabt, die feldsteine so zu spalten, daß sie ziemlich regelmäßig von einander gesprungen, und beides fortgebracht, und zum bau vollends mit weniger mühe zubereitet werden können. Bisweilen finden sich noch auf den feldern gespaltene steine, welche vermuhtlich auf solche weise, aber anders gespalten, als die absicht gewesen, und also mißlungen: ob man wohl nicht in abrede sein mag, daß solches bei einigen auch vom donner und einschlagen herrühren könne.

Dieses kunststük ob es wohl bei einführung der sandsteine nach und nach ziemlich scheint in abganggekommen, und fast unter die verlohrne künste gerahten zusein: so trifft man es doch hier und da noch bei Steinarbeitern an: wie dergleichen sich bei Sr. Hochgr. Gnaden, des Hn. Grafen von Schwerin zu Wolfshagen Schloß einer gefunden, der auch die art und weise gezeiget. Nun habe sowohl Schweizerische, als andere in Berlin arbeitende Steinmetz deshalb befraget: keiner aber hat um diese art zu spalten wissen wollen.

V. Man trifft aber auch ganze Begräbnüsse an unter der erde ohne über der erde einige merkmahle von steinen gewahr zu werden. Und zwar findet man entweder steine neben einander gesezt, ohne bedekt zu sein, wie bei Stolzenhagen auf dem felde in der sogenannten Silberkiste, Neuangerm. Insp. da ein geraumer plaz mit den allergrössesten feldsteinen ohne kalk ausgesetzet, und bis oben an mit lauter erde und kleinen steinen angefüllet ist. Es hat 16 fuß in die länge von mitternacht gegen mittag, 4 fuß 8 zoll in der breite gegen mitternacht, und 3 fuß und 8 zoll in der breite gegen mittag. Vermuhtlich ist hier auch schon iemand gewesen, und hat die Urne weggenommen: allermassen dann diese steine wohl keinen andern, als dergleichen nutzen beim Begräbnüß können gehabt haben. Oder die Grabstelle ist bedekt mit einem blatten stein. A. 1731. hat ein Bauer im Schmöllischen felde, Prenzl. Insp. auf seinem akker mit dem pflug einen grossen stein angetroffen, unter welchem ein leerer plaz etwa 5 ellen lang, 3 ellen breit und 2 ellen tief befindlich, und dieser unten und an den 4 seiten mit breiten eben so langen etwa 4 bis 5 zoll dikken steinen ausgesetzet gewesen. An der ekke mittagwärts ist ein viereckiger auch mit ganzen steinen unten und an den vier seiten ausgesezter ort, als ein feuerheerd oder kamin, sonst aber nichts darin befindlich gewesen. Weil der Bauer wieder sein hoffen nichts darin gefunden: so hat er den stein wieder drüber geleget, mit erde wieder bedekket, und wie den übrigen akker besäet. Daß dieses ebenfalls eine Grabstelle sei, daran ist wohl nicht zu zweifeln: daß aber in beiden örtern keine überbleibsel von begräbnüßanstalten vorhanden und gar leer gewesen, giebt anlaß zu muhtmassen, daß entweder schon ein Liebhaber oder iemand dabei gewesen, und in meinung einen schatz zuheben die Todtentöpfe, Knochen und Asche heraus geworfen, sich aber nicht die mühe genommen die erde wieder hineinzuwerfen, sondern den stein nur drüber geleget, die erde und asche aber, damit das Land zum pflügen tief genug sein möchte, darüber geworfen: oder daß dieses Begräbnüß für eine Familie in voraus und zwar das grosse für die Eltern, das kleine für die Kinder oder auch für die mit zu verbrennende thiere gemacht, die Besitzer aber durch krieg oder andere fälle, oder auch durch gesetze, wie wir gesehen haben, solches zu gebrauchen verhindert worden. Ein gleiches grosses längliges mit breiten Steinen ausgesezтes Grab hat sich auch noch 1748. unter einem mit vielen Steinen angefüllten hügel unweit nur gedachtem Arendsee in der Ukermark gefunden. In dessen mitte war eine scheidewand aufgeführet und mit zwei grossen platten Steinen bedekt. Das Grab war mit erde ausgefüllet, und darunter viel knochen, kohlen und stükken von grossen Urnen, worauf ein flaster folgete und wieder stükken von einer grossen Urne und verbrannte kohlen, woraus man fast abnehmen sollte, daß die Urnen schon anderswo gestanden, und da in bessere verwahrung sollen gebracht werden, aber zerbrochen, und knochen und kohlen so unter einander gerahten. Auch hat sich neben den kohlen eine kleine im bauch etwa 4 zoll haltende gerippete Urne gefunden neben

noch

noch andern alterthümern wie unten folgen wird. An. 1736. sein bei Dalmin in der Prigniz, einem dem Hrn. Joach. Hartwich von Winterfeld zuständigen Dorfe, beim sandführen einige aus feldsteinen gemauerte Gräber entdekket, und auf befehl des Hrn. Eigenthümers geöffnet worden, in deren einem man einen todten körper in der asche in seiner lage angetroffen, der aber beim anrühren ganz in einander gefallen. Die asche legt, wie die Todtentöpfe, an den tag, daß körper verbrannt und deren asche beigesetzet worden. Wie aber ganz gemauerte gräber, und ein unverbrannter körper in die asche hierher komme, dürfte bedenklich fallen. Heidnische grabmale scheinen es wohl nicht gewesen zusein, als zu welchen sich ganze körper nicht gar wohl raümen, oder es müßte seine richtigkeit haben, daß die Alten ihre Todten nicht allein verbrannt, sondern auch begraben. Es ist also zu vermuhten, daß es ein Christliches Begräbnüß sei von den zeiten, da das Christenthum hiesiger orten erst eingeführet worden: da die bekehrte Heiden anfangs noch beim verbrennen ihrer Todten verblieben, ihre Gräber auch noch auf den feldern gehabt, da es ihnen noch an Kirchhöfen gemangelt. Weil solches aber verbohten worden, wie wir vorhin gesehen: so haben sie ihre Gräber zwar, weil sie von den Heidnischen abgesondert, und aus furcht vor denselben unter der erde verstekt gewesen, behalten, die verstorbene körper aber auch zu der asche der schon verbrannten hingeleget, und solchergestalt beide arten der Begräbnüsse vereiniget, die Gräber auch deswegen gemauert, damit sie vor den noch unter oder neben ihnen wohnenden Wenden möchten sicher sein; welche bewandnüß es dann mit den nur angeführten unterirrdischen begräbnüssen auch mag gehabt haben. Es haben sich aber noch mehr von dieser art gefunden, als bei Wrechow in der Neumark, da eine gruft mit 6 harten auf der kannte gesezten tafelsteinen im vierek ausgesezt gewesen, zwischen welchen 2 Todtentöpfe gestanden. Und bei Kalzig im Züllichowischen ist ein viereckig gemauertes und oben mit einem grossen breiten stein bedektes Grab, und darin eine ganze Schüssel und ein Todtentopf gefunden worden; dergleichen gemauertes Grab von feldsteinen mit 2 Urnen auch ein Bauer bei Netzbruch im filial Vorbruch in der Neumark beim pflügen entdekket.

Auch ist dieses für eine besondere art von Begräbnüssen zu halten, wann man einzelne aber mit steinen umsezte oder eingemauerte Todtentöpfe etwa 1 oder 1½ fuß unter der erde antrifft. A. 1665. hat im Prenzl. gefilde im Rönnenwerder ein knecht im hakken einen breiten stein, unter demselben aber ein solch klein gemaüer, und in diesem einen Todtentopf mit knochen gefunden. S. Beschr. von Prenzl. XXI. kap. §. 11x. Und die zwischen den drei flachen steinen ohnweit Seehausen in der Ukermark gefundene Urne, war wie wir nur gesehen, ebenfalls mit kleinen steinen umsezt: mag auch gleiche bewandtnüß haben mit denjenigen, welche bei Wusterwitz in der Neumark unter vielen steinen angetroffen werden, gemeiniglich an der Landstrasse. Bei Kladow, Potst. Insp. sein A. 1733. dergleichen stark eingemauert, auch in einigen hügeln bei Seben und Cheine in der Altmark entdekket worden, ingleichen auf dem felde bei Walchow und Busikow, Rupp. Insp. bei Glasow, Kölln. Insp. an einem berge einige, deren jeder mit einer viereckigen mauer von feldsteinen umgeben gewesen. Der Hr. Hofr. Elteſter hat dergleichen auch 1733. bei Scharlottenburg auf den Lützowischen äkkern, und 1749. bei Wandelitz und an mehren orten angetroffen, und befunden, daß sie nicht über 1½ fuß tief in der erde liegen, einen länglichen umfang von 6. 8. 10 bis 15 fuß, unten aber im grunde die grösseste feldsteine haben, welche um die kleinere hergeleget sein, und selbige desto fester zusammen halten. Ingleichen daß mehrentheils 2. 3. bis 4. schichten feldsteine über einander, und über der lezten schicht im grunde die vom leichenbrand überbliebene Gebeine, unter diesen auch zuweilen was vom Metall angetroffen werde.

Die gewöhnlichste, auch gemeineste art von Begräbnüssen aber ist, wann sie die mit Todtenknochen oder asche angefüllete Todtentöpfe entweder einzeln oder auch bei einander in die erde oder sand gesetzet, wovon bald besonders wird gehandelt werden: oder auch wohl an stat der Urnen eine höhle mit steinen ausgesezt, und die asche ohne Urne da hinein geschüttet. Dergleichen hat man bei raümung der hügel zwischen Tilsen und Bierstät in der Altmark angetroffen, nemlich eine kleine höle von etwa 2½ fuß in der ründung, die mit gebrannten feuersteinen ausgesezt, mit knochen und asche angefüllt, und oben wieder mit dergleichen feuersteinen belegt gewesen.

VI. Auch findet man grosse und mitlere Steine entweder hier und da einzeln, oder in einer mehrern bald grössern, bald kleinern

anzahl, bald auf hügeln, bald aufm flachen Lande, bald ohne ordnung zerstreuet, bald beieinander: und sein nichts anders als Begräbnüsse, oder wenigstens noch überbleibsel von denselben; wo sie nicht ihre lage in der Sündfluht erhalten. Wir haben dergleichen schon oben im voraus aus der Ukermark und aus der gegend bei Zehden angemerket, denen diejenige beizufügen, welche bei Fürstenwerder längst dem Wahrensee, ingleichen auf der Landstrasse von Freienwalde nach Danzig auf beiden seiten des weges bald einzeln, bald gegeneinander gesetzet liegen; und die gegend bei Oderberg, ingleichen bei Schievelbein von Falkenburg her, und bei Wopersnow wissen dergleichen auch aufzuweisen, da zu 5. bis 6. bei einander liegen. Was besonderes scheint zu sein, daß bei vielen die zahl Sieben in acht genommen worden, und finden sich dergleichen sowohl auf den hügeln, als auch auf dem flachen Lande sonderlich bei Pinnow Angermünd. Insp. gar viele, und zwar fast in einen ovalkraiß gesetzet so, wie sie auf der IV. Tab. N. III. IV. vorstellig gemachet werden: und gehören die Sieben Steine auf dem Morinischen felde, deren oben schon gedacht worden, s. 362. auch hierher. Ob man dadurch die 7. planeten oder tage in der woche, oder sonst etwas habe wollen vorstellen, lässet man dahin gestellet sein. Bei einigen in der gegend Pinnow, die auf dem flachen Lande liegen, ist dieses noch was besonders, daß etwa 6. schritte davon ein aus drei oder vier auf die kante gesezten und oben bedekten steinen bestehender Grabaltar befindlich. Doch trifft man auch bald weniger, bald mehr, als sieben. Auf dem Kirchenakker in dem Mürowischen felde auf einem erhabenen hügel siehet man 5. steine von trefflicher grösse gegen einander gestellet. Davon muhtmasset man, die Heiden hätten der Ceres allda geopfert: weil man die ganze feldmark von dem hügel übersehen kann. Allein dergleichen aussicht von hügeln gibt es mehr, ohne daß man an ein opfer denkt: und die Ceres hat bei den alten Teutschen wohl nicht viel zuthun gehabt; oder man müßte die Herta, Erda, Erde darunter verstehen, welcher Gottesdienst aber anders beschrieben wird. In mehrer anzahl trifft man sie an bei Oderberg auf einem vorm Schloßberg gelegenen hügel, XI. Tab. N. I. B. da auch in der mitten ein vorzüglich grosser Stein lieget; ingleichen auf dem Schloßberg selbst A. und vor dem Dorfe Melsow eine halbe meile von Angermünde. Daß es aber ebenfalls Grabmahle sein, erhellet daraus, daß man unter einem der bei Pinnow auf einem hügel befindlichen Steinen, 3. grosse Keile von kieselstein und 3. steinerne Streithammer gefunden. Von den Keilen sein zwei so glat als ein glas geschliffen, einer aber noch rauh gewesen. Unten sein sie so scharf gewesen, daß man auch eine feder damit zerschneiden können; bei welcher gelegenheit man sich des messers der Zippora wird erinnern können. Ohne zweifel gehöret hierher das hohe Hünengrab bei Pozlow auf dem felde an der gränze nach dem Dorfe Vergitz, und andere hügel mehr.)

VII. Einzelne Steine finden sich in allen Marken hin und wieder auf hügeln und auf ebenem Lande, mitten in den heiden und auf freiem felde: und sein davon einige mit gewissen marken gezeichnet, unter welche vornemlich zuzehlen 1. die bei Frankfurt befindliche und so genannte Näpfchenssteine, wovon der gröβte und beträchtlichste eine kleine halbe meile davon an der grossen strasse und wege nach dem Dorfe Lichtenberg zur linken hand lieget. Es hat in dem ersten anblik das ansehen eines kleinen haüßleins, und sein darin von osten nach westen gleichsam in einer linie gewisse, und mehrentheils runde löcher der anzahl bei siebenzehen eingehauen, doch mit dem unterscheide, daß zwölfe davon gar tief, wiewohl von ungleicher grösse, fünfe aber nur etwas angehauen sein, wie davon die hier beiliegende zeichnung Tab. IV. N. VII. mit mehren zeiget. Da dann A. die seite gegen norden, B. die seite gegen morgen, und C. die seite gegen mittag anzeiget: und könnte man vermuhten, daß es ein Grabmahl eines grossen Herren möchte gewesen sein: bevorab da es an einem wiewohl gar niedrigen hügel lieget, und der Stein an demselben unfern der landstrasse möchte sein gesetzet worden, um dessen andenken desto mehr zu erhalten; daß auch die eingehauene löcher die zahl der jahre, in welchen der verstorbene regieret, oder der siege, so er erhalten, möchten bezeichnen. Ich habe auch wohl vor dem die gedanken gehabt, ob nicht in diesem Steine die sonne bei unsern Heidnischen Vorfahren verehret worden, in dem 1) vorgedachte löcher von osten zu westen geführet werden, und also der sonnenlauf nachahmen. 2) die zwölf eingehauene tiefe löcher die zwölf monate, iedweden von dreißig tagen; die fünf angehauene aber die übrige fünf tage, und also den sonnenlauf des ganzen jahres in 365. tagen bestehende bedeuten könnte: insonderheit da nicht unbekannt,

daß

daß einige Völker ihre jahre auf zwölf gleiche monate, und fünf übrige tage gerechnet, welches alles den Liebhabern der Teutschen Alterthümer zu mehrem bedenken überlassen wird.

2. Zwei andere aber dieser art Näpfchensſteine siehet man bei dem Dorfe Bossen, auch eine halbe meile von Frankfurt und gleichfalls an der landstrasse, derer einer bei dem eingange des Dorfs von der Stat her zu sehen, dessen löcher gleichsam doppelt, oder in zwei riegen vertheilet sein, wovon die obere aus zwölfen bestehet, denen aber die länge der zeit, oder vielmehr die unwissenheit der Einwohner zum theil abbruch gethan, indem sie vielleicht ein stükke abgeschlagen, und also die meiste ziemlich undeutlich gemachet: die sechs unterste aber so unter den zwölf obern in gehöriger verhältnüß gesetzet sein, haben annoch ihre alte vollkommenheit.

3. Der andere lieget an dem ausgange des Dorfs, oder dem sogeheissenen Berlinischen ende, und gleichfalls an der strasse mit zehen länglichen löchern, so recht durch die mitte, der lage nach aber von süden nach norden gehen.

4. Noch zwei andere iedoch abwärts der Landstrasse, sein auf den Pfarräkkern in dem Schwarzbrachischen felde an einem hügel, so ietzo noch mit etwas strauchwerk verwachsen, nicht weit von einander zu sehen, in derer einem acht tiefe löcher vorhanden, über welche auch noch ein ring mag gewesen sein, so aber gleichwie die in dem Dorfe abgespalten worden, und daher nur einen nachlaß von etlichen wenigen übrig behalten.

5. Auf dem andern sein zwölf tief eingehauene löcher, zehen in einer riege nach einander weg, und noch zwei, das eine gegen dem ersten, und das andere gegen dem fünften, drei andere mögen auch noch oberwärts dabei gewesen, aber entweder abgespalten, oder nur ein versuch sie einzuhauen, darein sein gethan worden. Jedoch liegen sie beide nicht von osten zu westen, sondern der leztere mehrentheils von süden zu norden, der erste von südwest nach nordosten.

6. Noch einer findet sich ungefehr ein viertel weges von gedachtem Dorfe zur linken hand der Landstrasse nach Berlin an einem anberge, in welchem gleich dem vorigen zehen längliche, wiewohl nicht tiefe löcher enthalten, so ebenfalls wie auf den ersten beiden von osten zu westen gehen. Ob nun, da die zwölfte zahl sich bei diesen mit hervorthut, dieselbe gleichfalls auf die zwölf monate, und indem ihrer etliche auch von osten zu westen gehen, auf den sonnenlauf zielen, und von den andern beiden die eine riege den mittagsstand der sonnen, weil sie von süden nach norden gehet, die andere den sonnen aufgang und wieder niedergang derselben bedeuten, solches stellet man der wehrten Nachkommenschafft anheim, entweder bei diesen muhtmassungen zu verharren, oder andere gewissere, so vielleicht die zeit entdekken möchte, zu erwehlen. Dann einmahl ist doch gewiß, daß so viel kennbare zeichnungen, und die vielleicht an wenig andern orten anzutreffen, von den Alten nicht vergebens gesetzet, sondern zu bedeutung einiger sonderbaren und wichtigen begebenheiten hinterlassen worden. Ich kann mich auch nicht erinnern, solche noch zur zeit irgendwo sonsten gesehen zu haben, iedoch soll auch bei Stargard in Pommern etwan 1000 schritte davon an einem berge ein dergleichen Stein zu sehen sein, und dessen gestalt der mir zugeschikten zeichnung nach, sich hierbei stehender masse Tab. III. N. III. verhalten.

7. Unsern dem anfangs gedachten Näpfchensstein ist ein ander Stein von ungemeiner grösse zu sehen, welcher sich seiner lage nach von norden gegen süden erstrekket, gleichwie der vorige von osten zu westen, und ist an dem theile, so gen süden stehet, gar hoch, gen norden aber niedrig, daß er fast die gestalt eines liegenden grossen thieres mit erhabenem halse, doch ohne kopf vorstellet. An dem niedrigen theile gegen norden siehet man zwei angehauene wiewohl unauspolirete löcher, worin etwas mag gestanden haben, und das äüsserste dieses niedrigen theils ist gleichsam darzu bereitet zwei oder doch eine knieende Person zu halten. An dem vordertheil lieget auf jedweder seite osten und westwärts ein längliger Stein etwas tief in der erde, wie denn bei vorgemeldten alten Monumenten auch zu sehen gewesen, daß um die grosse Steine andere kleinere gesetzet worden. Und ist daher zu vermuhten, daß auf denselben auch ein Heidnischer Gottesdienst möge sein gehalten worden, wie unten von einem fast gleichen steine bei Himmelport wird vermuhtet werden.

8. 9. Man siehet auch bei dem Dorfe Rauden eine halbe meile von der Stat Fürstenwalde auf einem berge zwei dergleichen ungemein grosse Steine, die man auch nach dem namen des Dorfs die Raudensche Steine nennet, und vielleicht wegen ihres alterthums mit etwas eingezogenem worte die Runische Steine nennen möchte, auch darum wohl

anmer-

anmerkenswürdig sein, daß, da sonsten in der gegend keine sonderliche Steine anzutreffen, diese sehr grosse dennoch auf solche höhe sich finden lassen. Der kleinere davon ist im perpendicul 22 fuß hoch, und begreift in dem umfange 82 fuß. Der grösseste, welcher auf der IV. Tab. N. VIII. abgezeichnet stehet, ist 23 fuß hoch, und hält in dem umfang 95 fuß, A ist die seite von morgen gegen mitternacht; B die seite gegen mittag; C die seite von abend gegend mitternacht. Es sein auch an demselben einige eingehauene zeichen, und ebenfalls kleinere steine darneben gesetzet, wobei es an allerhand erzehlungen des gemeinen Mannes nicht fehlet, die man aber billig übergehet.

10. Nächst diesen aber ist noch eines grossen Steines zu gedenken, so bei dem Dorfe Reidenitz nicht weit von dem Amte und Städtlein Zehden auf der spitze des daselbigen berges gegen der mühle lieget, und auf welchen eine Menschliche Fußtapfe einer Person von etwa zehen jahren, und als wann es der linke fuß wäre, tief eingedrukt, die zehen auch, als wann sie hineingeschlipt wären, zu sehen; eben als wie die Reisebücher des H. Landes von dem lezten trit und Fustapfe des Hrn. Christi auf dem Oehlberge, wie er von dar gen himmel gefahren, melden. S. Neuschützens siebenjährige Weltbesch. X. kap. f. 295. Ingl. des Prinzen Radzivil Reisebeschreibung.

11. In eben dem Amte Zehden in einem busch und hegeholz die Parchnitz genannt, lieget ein mittelmäßiger stein, welchen man die Kuhtrappe nennet, und besage des Zehdenschen Amtbuchs zu einem Gränzstein die felder von Zehden, Lubbichow und Parchnitz zu unterscheiden dienet. Er hat den namen von einer darauf befindlichen und wohlausgehauenen Kuhtrappe, neben welcher auch eine Hundestrappe, und gegen über noch eine grosse und zwar ziemlich tiefe aber doch wenig kennbahre Trappe stehet. Ob es einen alten Herren bedeute der die viehzucht und dabei die jägerei, welches die hunde und vielleicht pferdetrappe bedeuten möchten (dann die grosse Roßtrappe neben dem abfall der Bude bei dem Dorfe zum Thal in der Grafschafft Reinstein ist auch nicht gar zu kennbahr) oder was es sonsten zu sagen habe, kann man nicht gewiß melden.

12. Bei dem ausgange des Dorfs Darnstät nach Bellingen zu, eine meile von Stendal in der Altmark, lieget ein Stein etwa in der grösse nach wie ein sak von 2 scheffel korn, in welchem ein unbeschlagener und etwas tief hineingedrukter Pferdefuß zu sehen: wovon vorgegeben wird, daß der böse Geist eine Krügerin von dar, welche erschreklich geflucht, auf einem pferde weggeführet, und wäre dieses die Fußtapfe des pferdes. Andere sagen, es hätte daselbst eine schlacht sollen gehalten werden, der General aber sehr an einen glüklichen erfolg gezweifelt, und gesaget, so gewiß als sein pferd in den stein hinein treten würde, so gewiß würden sie auch die schlacht gewinnen, und wäre darauf des pferdes fuß eingesunken, die schlacht auch erhalten worden: und mag vielleicht auch die schlacht des alten Anhaltischen Markgrafen Alberti mit Graf Hudern, als welche doch besage Enzelts erzehlung bei Darnstät auf der höhe gehalten worden, gezielet werden: die zueignung aber lässet man dahin gestellet sein. Enzelt erkennet daß von dieser Pferdetrappe viel fabuliret würde: Hic ostenditur mirabilis Impressio in magno capite pedis Equini & mira de illa Impressione rustici fabulantur. O. l. a. b.

13. Auf dem Mohrinischen felde Apenb. Insp. lieget ein ungemein grosser stein, dergleichen ausser was steinklippen sein, in diesem Lande wenig mögen gefunden werden, welcher über der erde wie zwei steine und weit voneinander stehend anzusehen, also daß ein Reuter mit einem pferde darzwischen gar füglich halten kan, in der erde aber doch nur ein stein ist, der solchergestalt, wie (durchhauen ist. Die durch die kunst also gebildete gestalt zeiget von einer dabei gehabten absicht; und wenn er am wege läge, daß man nohtwendig dadurch müßte, wie etwa hinter Jena und anderswo in den gebirgen durch felsen wege gehauen sein: so würde man nichts mehr als die mühe und die art und weise den fels zu zertheilen bewundern; so lieget er aber ganz frei aus dem wege, und ist schwer zu errahten, was es mit demselben für eine absicht gehabt habe.)

14. Auch zeiget man auf den äkkern des Dorfs Ostherrn, so eine halbe meile von Darnstät lieget, den weg nach Stendal zu, da sonsten viel Steine beieinander liegen, einen Stein, worin ein Kinderschuh gleichsam wie in wachs eingedrukt, befindlich, und soll auch auf der andern seite auf solche weise ein Weiberschuh zu sehen sein.

15. Zwischen dem Amt Reez und dem Dorfe Rietzig am wege stellet ein grosser Stein, um welchen kleinere steine herumliegen, allerhand eingedrukte figuren dar von händen und klauen, unter welchen aber ein Fußpfad von einem Kinde oder Frauenzimmer, eine

hand

hand und ein Hufeisen oder Fußpfad vom pferde sich ganz deutlich ausdrükken. Und wird davon erzehlet, es habe der Satan eine Krügerin geholet und selbige auf diesen Stein gesetzet, da dann um dieselbe herum viele andere Geister mit pferde- und boksfüssen gedanzet. Es wären aber des weges zwei kinder gekommen, welche auf diesen Stein sich gesetzet unwissend, weil es geister gewesen, was da vorgegangen: worauf aber alles verschwunden. Die erzehlung ist sine die & consule: und unsere Herren Metaphysici werden unstreitig nicht weniger dawieder einzuwenden haben, als

16. wieder den an dem Wandelitzischen See auf dem Stolzenhagenschen felde unterm Amt Müllenbek befindlichen ungeheuren Stein, der auch etliche fuß in die erde hinein gehet, oben aber einen eindruk von einer sehr grossen starken Mannshand in ihren 5 fingern ganz klar und deutlich zeiget; und davon die Wandelitzer Einwohner erzehlen, daß in alten zeiten ein Riese diesen Stein disseits des Wandelitzer Sees aufgehoben und zum beweiß seiner grossen stärke mit seinen 5 fingern in den Stein hinein gegriffen, ihn auf die hand genommen, über den See weggeschleidert und den eindruk seiner hand darin gelassen hätte. Hierbei erinnert man sich der Steine unten am Petersberg und bei Wettin, in welchen ebenfalls klauen von gleichem ursprung angegeben werden, wie auch der zwei hände in einem Stein bei Sonnewitz. S. Hr. v. Dreyhaupt I. Th. s. 650.)

17. Noch eine ahrt Steine siehet man ostwerts dem gedachten Stätlein Zehden, welche gegen einander über stehen, und gleichsam durchgehauen zu sein scheinen, das eine paar stehet etwas voneinander, das andere nahe beisammen. In der Altmark sollen auch dergleichen bei Salzwedel zu sehen sein, von welchen vorgegeben wird, daß sie der dorten viel gerühmte Drusus mit einem hieb solle durchgehauen haben. Haben sie aber würklich zusammen gehöret: so kann sie wohl nichts als ein donnerkeil, oder die obgedachte kunst getrennet u. aus einandergesetzet haben.

18. Bei Arnswalde ist ein sehr grosser Stein befindlich, welchen die Einwohner der gegend den Wendestein oder Wendenstein nennen: weil sie glauben, er sei von den Wenden dahin gebracht, oder doch von selbigen stat eines Altar gebrauchet worden. Weil er oben plat und eben ist, so lässet sich der gebrauch vom Opfer gar wohl begreifen: es kann aber auch eben sowohl ein Begräbnüßstein, als ein Opferaltar, oder beides gewesen sein. Daß er aber von den Wenden dahin sollte gebracht sein, ist gar nicht wahrscheinlich. Die vermuhtung von Opfersteinen und Altaren trifft sich bei noch viel mehr Steinen von solcher grösse.

19. Nicht weit von Himmelport zwischen dem weg und dem See Stolp liegt dergleichen grosser Feldstein, so oben breit und recht vierekkig gehauen, auch ostwerts wohl eine spanne höher lieget, als westwerts, davon man ebenfalls glaubet, daß es ein Altar oder ein Behtstein gewesen, oder sonst einen zum Gottesdienst gehörigen nutzen gehabt. vergl. n. 7.

20. Unweit Soldin auf dem Rostinischen felde liegt der sogenannte Klikstein, von welchem ein gleiches vorgegeben wird. Solche muhtmassung aber bestätigen noch andere umstände: z. e. wann in einen dergleichen ungeheuren Stein gar stiegen eingehauen sein um hinaufzukommen, wie an dem zwischen Sorau und Leipzig unfern von der Landstrasse gelegenen also genannte Affenstein wahrzunehmen.

21. Nahe bei Lüdersdorf dreiviertel weges von Oderberg in der heide stehet ein ungeheurer vierekkiger Stein mehr als 6 fuß über der erde hervor, und wird eben deßwegen der Altarstein, insgemein der Adderstein genennet. Auf selbigem ist eine schrift befindlich, die aber unleserlich ist: wie sich dann auf einigen bei Zehden gewisse figuren finden, unter andern ein L oder winkelmaß, woraus aber eben nicht viel zu machen ist.

22. Unweit Ringenwalde, Templin. Insp. liegt auf einem hügel im felde ein ungeheurer Stein, der 5½ elle hoch und 17. bis 18. ellen im umfang, sonst aber das ansehen wie ein bakofen hat. Diesem ist wegen gleichmäßiger gestalt eines bakofens der Stein beizufügen, welcher

23. Bei Freienwalde an der rechten seite des hohlen weges gelegen ist, da man den verlohrnen Fließ hinauffähret: aber er ruhet auf oder an dreien andern; und mag daher zu den Grabaltären in der Altmark gezehlet, oder auch der figur nach mit dem Näpfchenstein bei Frankfurt verglichen werden. Eine fast ähnliche figur findet sich beim Arnkiel II. B. VII. k. §. 3. s. 242. nur mit dem unterscheid, daß hier die unterste Steine nicht so weit heraus stehen, als beim Arnkiel. Ist aber nichts anders, als ein Grabaltar.

24. Dergleichen dann auch der sogenannte Hünenstein bei Trebnow, Straßb. Inspect. sein mag, von dessen gestalt und beschaffenheit man aber keine nachricht erhalten.

25. Und die auf dem Königstätischen felde befindliche grosse Steine, davon einer das Brautbette genennet wird, der ander aber eine öfnung hat, als wann er mit einer sage zerschnitten wäre.

26. Ausser diesen bisher benannten hat unsere Mark in allen ihren theilen noch gar viel grosse ungeheure einzelne Steine aufzuweisen, welche hier auf hügeln, dort in der ebene auf freien felde, oder in gebüschen liegen von verschiedener gestalt, figur und lage, welche man eben sowohl als jene für einen nachlaß des Alterthums zu halten, die auch wohl bei den Alten ihren nutzen und gebrauch mögen gehabt haben. Weil aber kein grund zu finden, woraus man absehen könnte, wie und warum sie dahin gekommen, wo sie liegen: so lassen wir sie auch liegen, und begnügen uns, wenn wir sie als solche stükke ansehen, die seit der Sündfluht ihre lage behalten. Wer inzwischen mit betrachtung dergleichen stükken der Natur sich noch etwas zu beschäftigen belieben träget, der kann Joh. George Keyßlers Antiquitates septentrionales & Celticas, und die von selbigem angeführte schriften, sonderlich das auch hier mehrmahls angeführte Buch des Hrn. Arnkiels von der Cimbrischen Völker Religion und Begräbnüssen nachschlagen.)

IIX. Woher nun aber diese grosse Steine gekommen, solches würde nun zwar keine sonderliche frage in den Ländern sein, da man die felsen in der nähe hat. Es würde auch, wann es nur die leztgemeldte einzelne Steine beträfe, die antwort so gar schwer nicht sein: gestalt dann solche als ein nachlaß der Sündfluht anzusehen, wodurch die grösseste felsen einer hier, der andere dahin geworfen worden, und weil sie unbeweglich sein, auf ihrer stelle liegen geblieben. Aber da in der Altmark und andern orten eine grosse menge derselben vorhanden, da doch keine felsen in der nähe zu finden sein; selbige auch mit fleiß zusammen gebracht, übereinander und neben einander in eine gewisse ordnung gesetzet sein, die eine gewisse absicht zum grunde hat: so wird billig gefraget, wie die alte Besitzer derselben dazu gelanget; zumahl viel dieser Steine von so einer ansehnlichen grösse sein, daß man kaum absehen kann, wie es damit zugegangen. Zwar es hat ein Theologus und Medicus zu Coeverden, Johannes Piccardt, in einer Kurzen Beschreibung, wie er sie nennet, von einigen vergessenen und verborgenen *Antiquitäten* der Provinzen und Länder zwischen der Nordsee, der Yssel, der Emß und Lippe, An. 1660. zu Amsterdam in 4to gedrukt. Distinct. V. Da er von sothanen Steinbetten handelt, eine antwort fertig, daß nemlich alle dergleichen und noch grössere Steingerüste von den Riesen errichtet worden, zu dem ende auch zwei Bilder von solchen ungemeinen grossen Leuten, wie sie theils mit den händen, theils auf den schultern, theils ihrer zwei auf tragebürgen solche ungeheuere Steine trügen, dabei zeichnen lassen, worin er dem Saxoni Grammat. beifället, welcher in der vorrede seiner Historiae Dan. f. 4. eben die meinung hat. Aber die sache mit den Riesen, in so weit sie ein ganzes Volk ausgemachet (dann einzelne Personen von solcher beschaffenheit wird niemand leichte verneinen,) zumahlen aber von solchen entsezlich grossen Personen, die einen Stein von 50. 60 bis 100 zentner in den händen oder auf den schultern wegtragen könnten, ist unmöglich, und unerfindlich, woher solche baum hohe Leute ihr essen und kleider nehmen können? was sie für ein lager gehabt und dergleichen. Es wäre dann daß man sich einbildete, daß das rind und schafvieh zu den zeiten auch riesenmäßig gewesen, und das getreide bäume hoch gewachsen wäre. Denn sonsten würde eine schäferei von 1000. schafen und eine heerde von 2. bis 300. stükken rindvieh, auch ein feld von 100. morgen Landes nicht genug gewesen sein einen einzigen solchen Riesen nur ein jahr lang zu erhalten, mehr ungeräumtheiten zu geschweigen. Ist also viel sicherer ein mittel zu besinnen, so unserer gewöhnlichen grösse, ob wohl auch etwas grösserern, gemässer und darnach geschikt sei, die ausführung dieser mühsamen grossen werke zu zeigen. Und solches ist, daß entweder die Alten einen weg gewust Steine zu giessen, welches ich meines theils nicht unmöglich achte, jedoch dafür halte, daß es nicht anders als bei wind und sonnenschein geschehen könne, und sein davon exempel in den Steingruben zu sehen, allworin man nach einem nächtlichen warmen regen, den folgenden tag ganze Steinzapfen zu zeiten wie arme dikke findet, da den abend zuvor nichts dergleichen da gewesen: dergleichen meinung auch der Englische Geschichtschreiber Camdenus ist *Britann. Tit. Wilshire* f. 182. 183. Da er von einem dergleichen, aber weit grössern Monument, als alle unsere Steinbetten sein, nahe bei Salisburg gelegen, handelt, und insgemein Chorea Gigantum, Riesendanz, Englisch Stonehengs genannt wird, daß nemlich die daselbige Steine aus sande und einem gewissen cement zusammen gesezt wären. De his non

non mihi subtilius disputandum, sed dolentius deplorandum, obliteratos esse tanti monumenti auctores. Attamen sunt, qui existimant, *saxa illa non viva esse, id est, naturalia & excisa, sed factitia ex arena pura, & unctuoso aliquo coagmentata*, quemadmodum illa tropaea, quae Eboracensi agro vidimus. Wäre dem also, so würde sich auch bald ein grund angeben lassen, warum einige Steine einen klang von sich geben. S. oben §. II. n. 5. Oder aber, daß sie zwar wohl etliche Steine hin und wieder in dem Lande, mögen aufgesuchet, bei den meisten aber sich der Elbe und Oder bedienet haben, und solche aus den an der Ostsee gelegenen Ländern, wo auch die Steine zu den Cimbrischen Grabmahlen scheinen hergenommen zu sein, Arnkiel III. Th. II. B. IV. kap. §. 10. f. 225. oder aus Meissen, Schlesien, oder wo sie sonsten örter gewußt, herunter fahren, und weil das Land mehrentheils platt, durch walzen oder andere maschinen an ihre stellen bringen, die grösseste aber über diese in die höhe heben lassen. Beide wege sein dem menschlichen verstande und statur gemäß, bei welchen wir es auch bis zu bessern unterricht wollen bewenden lassen. Solchergestalt haben diese unbethueliche lasten ihre lage von der Schöpfung oder von der Sündfluht, welche auch ganze berge von felsen eingestürzet, und über den Erdboden weggestreuet, erhalten. Deren sich dann die Einwohner, wie sie sie gefunden, zu ihren absichten bedienet, und zu den grössesten durch maschinen gehobenen Hauptsteinen noch mehrere theils grosse, theils mittel Steine herbei geschaffet, wann sie zu Begräbnüssen dienen sollen, und solchergestalt die Grabstäte oder Monumenta vollkommen gemacht.

IX. Nächst bisher gemeldten steinern Monumenten ist nun ferner der hin und wieder befindlichen Hügel zu gedenken, als ebenfalls nachlässe der alten Begräbnüssen, oder auch einiger anderer begebenheiten: dergleichen zweier Grabhügel kurz zuvor bei den Steinkraisen bei Nebeltin gedacht worden. Ich bin auch allezeit der meinung gewesen, daß die beide Hügel bei dem Dorfe Bossen eine halbe meile von Frankfurt dergleichen Grabhügel wären, habe auch einige umstände in der Frankfurtischen Chronike angemerket. Ich vermuhte auch, daß die wiewohl ietzo mehrentheils niedrige Hügel, die man unfern Wolmirstät bei dem Dorfe Jerschleben und in den feldern daherum siehet, dergleichen Grabhügel gewesen, von welchen sonsten Angelus schreibet *Annal. L. I.* f. 24. 25. daß Carolus M. wie er sein lager daherum an der Ohra gehabt, darauf seine tage- und nachtwachen solle gehalten haben. Welches zwar wohl sein kann, aber er setzet voraus, daß sie schon vorher dagewesen. Daß sie aber damahl erst sollen gemacht sein worden, solches würde die gelegenheit des krieges schwerlich zugelassen haben. Angelus setzet auch hinzu, daß weil diese Hügel oben etwas hol oder aufgegraben wären, so nenne sie der Landmann noch heute zu tage Karlskessel. Dergleichen jedoch sich jetzo nur einer dichte bei dem Dorfe Jerschleben zeiget. Der ansehnlichste aber hat nichts dergleichen, sondern ist oben rund und aufgefüllet, wie andere Hügel. Es sein aber nicht nur einzelne, sondern ihrer an unterschiedenen orten ganze parteien bei einander befindlich; dergleichen kurz zuvor bei dem Steinbette nähst dem Dorfe Möllen angezeigt worden. Man siehet auch nahe vor Arnburg den weg von Tangermünde her, (ingleichen vor Bombek, Rokkentien, Hestet, Seben, Cheine und klein Wiebelitz, Salzwedel. Insp. eine ziemliche anzahl derselben, welche oft, sonderlich bei Seben und Cheine einen raum von einer Dorfstelle ausmachen: und lässet sich, wie bei den vorigen muhtmassen, daß weil sie den bewohnten örtern so nahe gelegen, der ort müsse gewesen sein, wo die Einwohner der Dörfer die Asche ihrer Todten in die erde beigesetzet, mithin zu beerdigung ihrer Todten auch zum wenigsten an einigen orten, oder dann und wann einen bestimmten ort gehabt: und ist hiermit zu vergleichen, was Arnkiel III. B. III. Kap. §. 2. aus Majors Bevölkerten Cimbrien und M. Treuers Tr. von Todtentöpfen c. II. f. 6. 8. und c. VI. f. 16. umständlich anführet. Ob die bei Bukow, Ziesar. Insp. befindliche 9. Hügel nicht auch dergleichen Grabhügel sein, würde zu untersuchen sein, ist aber wegen der ähnlichkeit mit den vorigen, und mit den auf den gränzen zwischen Greifenberg und Brughagen, Angerm. Insp. befindlichen 16 Hügeln gar glaublich, als welche leztere nicht allein aus der tradition noch Hünengräber heissen, sondern auch Urnen in sich halten, wie aus umgrabung eines von denselben befunden worden. Gleiche bewandnüß hats mit den Mondbergen bei Bendelin Kiritz. Insp. und bei Warnow und Prötlin, woselbst der Hofr. und D. Med. Hr. Hornhart viele umgraben lassen, und dabei vielerlei überbleibsel von Begräbnüssen, sonderlich Urnen angetroffen: auch mit den Sandbergen bei Kremmen und den sogenann-

ten Knochenbergen. Einzelne Hügel trift man hin und wieder, sonderlich auch zwischen Tilsen groß und klein Bierstät in einem dem Hrn. von Knesebek zuständigen gehölze an, welche dazu mit Steinkraisen umgeben, auch mit Grabaltären oder deren überbleibseln, sehr grossen Steinen, in der mitte besetzet sein. Etliche hat der vormahlige Landshauptmann der Altmark Hr. Wilh. Lud. von Knesebek A. 1728. durchgraben und die Steine mit winden und hebebäumen zurük oder in die erde bringen lassen; aber keine Urne, iedoch scherben von einigen schalen oder näpfen angetroffen, die mit vielen strichen nach ihrer art künstlich gezieret waren. Weil auch von diesen Hügeln einige grössere andere kleiner, so wohl in ansehung der höhe, als des umfangs, einige auch mit Feldsteinen durch und durch übermauert, und in denselben die Todtentöpfe in einem rechten behältnüß von zerspaltenen Kieselsteinen eingesetzet sein, dergleichen gemauertes behältnüß auch in der Ukermark bei dem Amtsdorfe Seehausen bemerket worden, und mit der abbildung übereinkommt, die in Rohtens Cimbr. Holst. Antiquitäts remarquen f. 33. anzutreffen: so stehet ebenfals zu vermuhten, daß wie die grösse der Steine den unterscheid und vorzug der beerdigten angedeutet, also hier ebenfals durch die grösse der Hügel die ansehnliche und vornehme von geringen Leuten unterschieden, oder auch zahlreiche Familien angezeiget werden. In einigen von diesen Hügeln hat man einen viereckigen mit Feldsteinen ausgeflasterten plaz, und darinn eine ganze menge Eichen- Weiden- und Lindenkohlen gefunden, und wird nicht ohne wahrscheinlichkeit vermuhtet, daß dieses die örter sein, wo die körper verbrannt worden, die bei den Römern Ustrinae hiessen. Dergleichen finden sich auch bei Garz Seeh. Insp. Ein ander ziemlich grosser runder Hügel vor Bombek ist auch mit lauter Feldsteinen durch und durch ausgesezt 1740 befunden, und nichts als ein kleiner kupferner spieß 5 ½ zoll lang, darinn angetroffen worden, dessen bald wieder wird gedacht werden.) Ingleichen siehet man nicht weit von Havelberg, wann man von dem Dom nach der Wagelitz gehet, an dem holze über 50. solcher Hügel, worunter einer vor andern von einem ziemlichen umfang und höhe ist, die andere sein niedriger, und findet man sie von den an dem holze anstossenden äkkern durch den Eichbusch die länge herunter liegen. Nirgend aber zeigen sich mehr bei einander als den weg auf Plattenburg vorwerts dem Dorfe Glöden, allwo ihrer bei 50. und drüber, unterschiedene derselben auch 12. auch 18. und mehr fuß hoch sich befinden. Die gegend daherum hat das ansehen, als wenn allda ein ganzes Lager mit einer Schanze gewesen wäre, und diese Hügel beschlossen hätte. Ist auch wohl zu vermuhten, daß daselbst eine schlacht vorgegangen, und die erschlagene unter diesen Hügeln begraben worden. Wann auch etwas daran wäre, daß an den orten wo grosse schlachten geschehen, man rohte erde finde, welche von dem bluht der erschlagenen die rohte farbe angenommen, wie dergleichen von Markgraf Alberti dritten schlacht, mit Markgraf Hudern vorgegeben wird, so würde es hier auch statt haben, weil man eben solche braunrohte erde unfern dem lezten wall, da die kornfelder anstossen, findet. Es sei aber dem wie es wolle, so muß doch etwas grosses vorgegangen sein, ob man schon nicht eigentlich wissen kann, was es für eine Schlacht gewesen, und wann dieselbe geschehen. In dem Fürstenthum Anhalt Dessauischen antheils sein dergleichen die sogenannte Zwergberge S. Anh. Hist. I. Th. V. K. §. 6. f. 27. allwo auch der einzelnen daselbst in den Bernburgischen und Köhtenschen Antheilen zu sehenden Hügel gedacht worden: womit auch zu vergleichen, was vorangeführter Piccartus in seiner Kurzen Beschreibung ꝛc. *Diß. IIX.* von solchen, wie er sie nennet, Rondeberghies oder Huwelties sagt, daß derer unterschiedene in Westphalen, Gelderland, Ober-Yssel u. s. w. nirgend aber mehr als in dem Drent gefunden würden, welche mehrentheils 70. 80. 90. 100. und 130. schritte in der ründe hätten, und daß unter etlichen Riesen, unter den meisten aber Römer begraben wären. Welche zwar scheinen von einem weit grössern umfang und vielleicht auch höher als die unsere zu sein, damit aber doch diesen an ihrem vorzug nichts benehmen, und wird hier wie in vielen andern fällen heissen: Magis & minus non variant speciem.

X. Von den Urnis oder Todtentöpfen, worin die Alte Heidnische Vorfahren in diesen wie in vielen andern Landen, ihrer verbrannten Todten überrest von Gebeinen, Asche und andern dingen beigesezt, will man sich keiner weitläuftigen erzehlung annehmen: nachdem eine zeit her so viel davon geschrieben, und so viele derselben abgezeichnet worden, daß es für einen überfluß möchte geachtet werden, noch mehr davon aufzusetzen. In dem Frankfurtischen District hat man sie

häufig

haufig bei dem Dorfe Lichtenberg und jenseit dem Dorfe Writzig an dem Neuen Graben, auch sonsten bei Lebuß, Reutwen, an den Lossauischen bergen in und an der Universität Weinberge bei Wrietzig in garten, auf den äkkern, oft an örtern wo mans gar nicht vermuhtet, aber in allen theilen der Mark u. s. w. gefunden, und hat hiedurch Hr. M. Gotthelf Treuer Archidiaconus bei der Oberkirche zu Frankfurt gelegenheit genommen, eine eigene Abhandlung unter dem namen einer kurzen Beschreibung der Heidnischen Todtentöpfe nebst einer zeichnung von unterschiedenen derselben aufzusetzen, so A. 1688. zu Nürnberg gedrukt worden. Christoph Enzelt gedenket auch dergleichen, daß sie in der Altmark gefunden worden. Urnæ mortuorum reperiuntur hinc inde in colliculis s. 35. neue Ausgabe s. 34. Bei der Stat Seehausen in der Altmark hat man gleichfalls vor wenig jahren auf einem Sandhügel westenwerts der Stat eine nicht wenige anzahl derselben entdekket, nachdem der wind die eine durch abwehung des sandes dermassen hervorgezogen, daß sie mit dem obertheil des randes bloß gestanden, so aber, und unterschiedene andere sehr mishandelt worden; indem der Besitzer des orts sie zwar in meinung einen schatz darin zu finden fleißig aufgegraben, aber wie er sich darin betrogen gefunden, aus ungedult sie entzweigeschlagen. Und hat der Inspector zu gedachtem Seehausen, Hr. David Solbrig von diesen Urnis einige gute anmerkungen in Lateinischer sprache aufgesetzet. Selbige ist nachmahls in den Novis literariis Germaniae Hamb. 1709. s. 323. gedrukt mit eingerükket worden. Es sollen auch A. 1696. als die Hochsel. Königin Scharlotte Sophie dero prächtiges Haus Lützenburg, jetzo Scharlottenburg geheissen, anzulegen begriffen gewesen, und zu anlegung des grundes tiefe graben machen lassen, bei der ausgrabung ein grosses gewölbe von sonderbahren schwarzen und sehr harten Steinen, so der orten nicht bekannt, und in demselben viele Todtentöpfe mit gebrannten Knochen und Asche auch in etlichen lange, wunderlich gekrümmete, und blau angelauffene meßingene nadeln, gleich denen haarnadeln gefunden sein worden: ingleichen einige kleinere mit dekkeln wohl versehen, so mit wasser gefüllet gewesen, wovon einige dafür gehalten, daß solches Thränenwasser gewesen. Die Arbeitsleute so in diesem fundament gegraben, sollen hier beneben grossen eifer bezeiget, und wie der zu Seehausen vermeinet haben noch Gold und Silbermünze zu finden, jedoch vergebens. Es wäre auch dieses gewölbe gar tief in der erde gewesen, und hätten grosse alte Eichbäume darüber gestanden, welche nicht von 3. Mann zu umklaftern, und über 12. ellen tief ihre wurzeln in die erde versenkt gehabt, aber dis Gewölbe noch nicht berühret. Wie dieses alles damahls in den Hamburgischen Zeitungen gebracht, und nachmahls den Monatlichen Unterredungen des Hrn. Tentzels von A. 1696. bei dem Monat August s. 722. u. f. w. einverleibet worden. Aber diese so sehr gerühmte sache hat ganz keinen grund, sondern es sein zwar etliche Urnen daselbst gefunden worden, aber sehr schlechte ohne dekkel, und von grober arbeit, die auch nebst den verbrannten Knochen mit lauterm sande angefüllet gewesen, wie dann derer viere, 2 ganze und 2 halbgebrochene, von unterschiedener grösse annoch in dem Königl. Kabinet vorhanden sein. Am allerwenigsten haben sie in einem gewölbe, oder auch so tief unter der erden gestanden, welches auch ohne dem wegen des wassers daselbst nicht hat sein können, sondern sie sein im blossen sande etwa 6. oder 8. fuß tief gefunden worden. Es haben auch keine grosse Eichbäume, sondern schlechte Fichtenstraüche darüber gestanden, so ganz nicht tief gewurzelt: vielweniger hat man einige Münzen oder andern nachlaß von zierahten dabei angetroffen. Der Hr. Beger hat auch in seinem Thesauro Brandenburgico Tom. III. s. 471. dieser Todtentöpfe zwar gedacht, aber mit nicht mehr als diesen Worten. Plures (fictiles) ossibus repletas producere posse, & quidem tales, quales nuper prope Berolinum effossae sunt, dum Palatii Lucenburgici fundamenta iacerentur, welcher nicht würde unterlassen haben diese merkwürdige umstände hinzuzusetzen, wenn etwas wahres daran gewesen wäre. Nun finden sich in allen Marken der örter mehr, wo sie angetroffen werden. Man will sich aber mit weitläuftiger anführung derselben nicht aufhalten. Seit 50 jahren ist eine solche menge entdekket, und die sache so bekannt worden, daß solche ganz überflüßig sein würde. Es verstehet sich auch von selbst, daß die Alten ihre Todten oder deren Asche doch da, wo sie sich aufgehalten, müssen verscharret, und doch endlich einen ort gehabt haben. Indessen bemerken wir 1. daß man in vorigen zeiten von Todtentöpfen wenig gewußt: und will derjenige für den ersten gehalten werden,

welchen im jahr 1659. der Amtskaßner in Kotbuß *Marcus* Blesendorf in beisein des Försters Andr. Hermanns und des Holzschreibers Balz. Diers und einer grossen anzahl Zuschauer in der gegend ausgraben lassen, und dem Kammergerichtsraht Hrn. M. Fr. Seidel als eine grosse seltenheit geschenket; der solchen auch unter seinen vorraht unter n. 19. abgezeichnet. vergl. Manlium Rer. Lusar. I. B. XXIII. kap. §. 1. Ob nun wohl sehr zuzweifeln, daß dieses würklich der erste gewesen; nachdem Enzelt schon der Urnen gedenket, wie wir gesehen; der Amtskaßner sie auch schon muß gekannt und gewußt haben, daß es solche Töpse gebe: so erhellet doch aus dem haufen der Zuschauer und weitläuftigen anstalten, daß es damahls ganz was ausserordentliches, und diese Urne wenigstens dieser gegend eine von den ersten gewesen: ohngeacht Bol. Balbinus Misc. Regni Bohem. Dec. I. L. I. c. 49. s. 115. a. von dem benachbarten Bömen meldet, daß zu und vor seiner zeit schon von den Bauerkindern solche Töpse häufig ausgescharret, und stat anderer Töpse im hauswesen zu den speisen gebrauchet worden. vergl. Michov. Histor. Pol. L. I. c. 3. der ein gleiches von Groß-Polen schreibet. 2. Daß eben deßwegen solche Begräbnüsse mehr den alten Sueven, Vandalen und Longobarden beizulegen als der Wendischen Nation. Dann diese ist unsern zeiten näher, als jene: und man würde in so kurzer zeit, innerhalb 200 bis 300 jahr dergleichen gewohnheiten nicht vergessen, und sie sich so fremde vorkommen lassen. Man findet auch bei den unter den Christen gebliebenen Wenden keine spur solcher alten gewohnheit: wiewohl mans deswegen nicht ganz leugnen will. 3. Daß, wo sich solche Todtentöpse finden, dieselbe gegend von uralten zeiten schon müsse bewohnet, und desto volkreicher gewesen sein, ie mehr sich dergleichen Todtentöpse finden lassen. Die örter in der Altmark Stendal, Ungelingen, Fischbek; ingleichen Seehausen, Bombek, Rokkentien, Hestet, Gr. und Klein Wiebelitz, Garz, Seben und Cheine, Salzw. Insp. in der Prignitz Belau, Bredin, Boberow, Dalmin; in der Mittelmark Frankfurt, die Rohrberge bei Kreuzwitz, die Sandberge bei Matelow, ingleichen Zachow, Garlitz, Stift, Brandenb. Insp. Spandow, Wriezen, Reutwen; in der Neumark Küstrin, Zehden, Schievelbein, Dramburg, Züllichow, Kotbuß und andere theils Städte, theils Dörfer mehr, werden für ihr Alterthum diesen nachlaß ihrer Vorfahren anführen. Dalmin in der Prignitz soll in alten zeiten eine Stat gewesen sein: und sie wird auf die menge der Todtentöpse sich auch berufen. Seben und Cheine scheinen dahero in alten zeiten volkreicher gewesen zu sein, als ietzo, als bei welchen örtern man urtheilet, daß die meiste Urnen, wo nicht in der ganzen Mark, doch in der Altmark anzutreffen: wie dann der gelehrte und um die Alterthümer sehr verdiente Prediger, Hr. Roht nur in einem einzigen obgedachter Hügel an die 80 Todtentöpse gezehlet. Daher kommt es auch, daß diese gegend in der Altmark, wie die bei Bredin und Boberow in der Prignitz auch andere mehr von den Einwohnern der Wenden Kirchhöfe pflegen genennet zuwerden: eben wie man in Meklenburg die Steinbetten oder andere Begräbnüsse mit eben dem namen beleget. S. Keysleri Antiquit. Sept. s. 9. 102. 4. Daß der Wind und Pflug dieselbe am ersten u. meisten entdekket. Bei Garlitz und wo es sonst sandig, hat der Wind den sand weggetrieben, und die Todtentöpse sichtbar gemacht: und An. 1661. ist ein länglicher berg bei Benitz durch einen ungewöhnlichen sturmwind von einander getheilet, und die Urnen in ihrer ordnung bei einander stehend mit der Asche und Todtenbeinen, in iedweder auch ein gewisses werkzeug, welches vermuhtlich des verstorbenen art von leben anzeigen sollen, ins blosse gesetzet worden. Daß eine grosse menge mit dem Pflug entdekket worden, und noch entdekket werde, ist eine bekannte sache: und werden sich hin und wieder von diesen allen beispiele gnug finden. 5. Daß die Alten mehrentheils, etliche wenige ausgenommen, keine gewisse plätze zu ihren Begräbnüssen und folgends diesen Urnis gehabt. Dann obwohl die vorerzehlte Monumente gewisse Grabmähler sein, so haben selbige doch nur grosse Herren, oder auch gewisse Schlachten belanget wie dann auch die Urnae in denselben schwer zu suchen, und selten zu finden sein. Sondern es hat ein jedweder Haußvater, oder wann es hoch gekommen, iede Familie nach ihren belieben eine stelle ausgesuchet, die ihrige darauf verbrannt, und folgends die Asche daselbst in den Urnen beigesetzet, wie auch die erfahrung davon hin und wieder zeuget. Und ist dahin zu verstehen, was der Apostel der Pommern und Ukermärker Bischof Otto den neubekehrten Christen der orten unter andern anbefohlen hat, wie wir oben §. IV. s. 365. dessen worte gesehen haben: sie sollten ihre Christliche Todten nicht unter den Heiden in den wäldern oder auf dem felde, sondern auf den Gottes-

tesäkkern begraben, wie davon mehr wird (zu lesen sein in dem *IIX.* Th. *II.* k. §. 3. Doch ist wahrscheinlich, daß wer akker besessen, auf selbigem als seinem eigenthum die seinige, auch wohl seiner verwandten asche beerdiget. Wer dergleichen nicht gehabt, hat die Aschentöpfe in gärtens oder gebüsche und wo er sonst zukommen können hingesetzet. Daher finden sich so viel auf den äkkern.

Die innere beschaffenheit der Todtentöpfe oder materie belangend, so ist man in der Mark so glüklich nicht gewesen, als im vorigen jahrhundert 1685. ein Bauer auf der Insul Munkoe bei Fünen gewesen, der 6. Güldene Urnen ausgepflüget. Arnkiel III. B. IV. K. §. 7. Im) gegentheil hat man noch zur zeit fast keine andere als Erdene angetroffen, von röhtlicher, bald brauner, bald schwarzer erde: bei Züllichow ist auf einem etwas erhabenen akker eine ausgegraben worden, die von feiner materie und mit Gold und Silbersand vermenget zu sein geschienen. S. Nova Lit. Hamb. 1703. s. 128. 129. wiewohl sich allda keine mehr von dieser ahrt gefunden. (Das ist ganz was seltsames, wann sich ein paar Metallene finden lassen. Eine ist A. 1719 im Sept. in der Altmark bei Arendsee auf den Neulingischen felde ausgepflüget worden, und hat aus Kupfer bestanden. Der Inspector von Seehausen, Herr Solbrig, hat selbige dem Herrn Keysler verehret, der sie auch in den Anno 1720. zu Hannover herausgegebenen Antiquitatibus Septemtrionalibus am ende im Kupfer beigefüget, und nach des Hrn. Solbrigs beschreibung vorstellig gemachet: wiewohl im zeichnen daselbst die gehörige verhältnüß nicht ist beobachtet worden, und hat man solches auf der V. Tab. etwas gesuchet zu ändern. Sie bestehet aus 2. grossen in einandergesezten stükken, deren eines A. unten über 5 zoll, oben aber unter dem eingebogenen rand, wo es am weitesten einen fuß im diameter hält, oben auch auf beiden seiten mit 2. nebeneinander angeschlagenen ringen versehen, samt dazu gehörigem Dekkel, davon B. die äussere C. die innere seite vorstellt, der unten 7. zoll im diameter hält, allgemach weiter und 5. zoll hoch, iedoch oben ziemlich flach wird, unten aber auf beiden seiten 2. handhaben mit breiten löchern hat B. b. und C. b. die sich zu den ringen schikken. Das andere D. E. ist eigentlich die Urne, welche die Asche in sich gehalten, und fast eben die gestalt hat, welche das vorige hat, aber etwas kleiner ist, und in der ersten gestanden, auch zwei handhaben hat, D. a. und E. a. deren löcher mit den löchern und ringen des ersten übereinkommen. Beide Dekkel aber sein bis an den knopf mit ringen und figuren ausgezieret. Zu der innern Urne gehören 2 Teller F. G. welche 6. zoll im durchschnitt haben, etwas erhaben oder tief sein, daß G. auf F. gestülpet und in die Urne so hineingesetzet werden können, und sie von dem durch die ringe und handhaben gehenden schieber oder riegel berühret und festgehalten werden können: und in diesen oder zwischen diesen Tellern hat die Asche gelegen. Unter diesen haben in der Urne unten noch 7. nur etwa halb so grosse Teller, und hiernähst noch 60. theils silberne bukkeln K. L. in gestalt einer halben haselnuß, theils meßingene etwas grössere bukkeln H. I. gelegen, welche inwarts mit stängelchen versehen gewesen, daß man sie auf eine schnure oder riem ziehen können; und haben allem ansehen nach entweder zum schmuk in den haaren bei Frauenzimmer, oder zum pferdeschmuk gedienet, welches lezte daher scheinbarer ist, weil im Fürstenthum Anhalt bei einem Begräbnüß sich ein mit solchen bukkeln besezter zaum gefunden. S. Anhalt. Hist. I. Th. V. Kap. s. 28. Ein dergleichen Metallenes Gefäß hat mehrbelobter Hr. Hofr. Elteſter in seiner Sammlung von alterthümern: und ist selbiges im Rupinischen unweit Reinsberg dichte an der heide in einem erhabenen Begräbnüßhügel, und zwar neben einer grossen ganz schwarzen Urne, welche voll Gebeine gewesen, umgestürzt liegende angetroffen worden und ist 11 zoll hoch. Diese lage und die darin befindlich gewesene schwarze Erde oder Asche läßt nicht ohne grund vermuhten, daß es ein Opfergefäß gewesen, so bei der verbrennung gebrauchet, und nach gemachtem gebrauch mit hingesetzet worden. Die art der materie und die bildung aber zeiget, daß es ein Begräbnüß eines Vornehmen gewesen. Die gestalt dieses zierlichen Gefässes, wiewohl etwas verkleinert, ist auf der VII. Tab. N. III. vorgestellet. Als man bei Scharlottenburg im jahr 1733. einen kleinen garten hinter Lützen ragolet, hat man neben andern irdenen Urnen ebenfalls ein rundes Kupfernes Gefäß gefunden, das am rande auswärts her mit strichen und punkten gezieret, sonst aber einem durchschnittenen thurmknopf, den umfang nach aber einem Teller ähnlich gewesen: soll umgestürzt gestanden, und eine sehr schwarze erde nebst einigen kohlen bedekt haben. Ein hausirender Jude aber hat solches um eine kleinigkeit an sich gebracht, und in einen klumpen geschlagen, um als altes

kupfer

kupfer und bruchmetall es auf den Meßingshammer zu bringen. Aus der angegebenen gestalt ist zu schliessen, daß es dem beim Keyßler unter E. befindlichen Gefäß ähnlich gewesen. Sonst mögen wohl mehr dergleichen Metallene Gefäß hin und wieder sein angetroffen worden, aber auch ein gleiches schikſal von Juden gehabt haben. Auf den Klein Rädischen und Frauendorfischen gränzen soll nach des ehmahligen Predigers zeugnüß eine Meßingene Urne und in den sogenannten Zwergbergen bei Storkow neben Urnen auch Küchengeschirr sein gefunden worden. Wäre man gewiß, daß die von dem Hrn. von Seidel unter num. 28. angeführte dichte rohte feine Urne würkliche terra Samia wäre, woran iedoch sehr zuzweifeln, so würde auch solche als eine besondere seltenheit anzusehen sein.) Von den irdenen haben einige nicht gar wohl ausgebrannt zu sein geschienen, und darum mehrentheils weich und mürbe geblieben, und im anfange leichtlich zerbrochen, bis sie etwas in der luft und sonne gestanden, und dergestalt sich wiederum verhärtet, welches einige, sonderlich Cromerum, Schwenckfeldium, Mathesium und den guten Münster verführet zu glauben, daß die Todtentöpfe in der erde von natur gewachsen. Cosmogr. IV. B. XLIX. kap. f. 698. Man hat ihrer viele auch nicht tiefer als ein oder zwei fuß in der erde, insgesamt aber von unterschiedener grösse und gestalt, auch gar kleine gefunden, entweder zum unterscheid des alters oder auch aus andern ursachen. Wie dann auch in den kleinen bisweilen noch kleinere angetroffen worden; dergleichen vier kleine den milchsaten gleiche Urnen von schwarzer farbe, bei Kotzebue, Seehaus. Insp. ausgegraben worden, in deren einem auch ein kleiner Hirnscheitel oder Todtenkopf gelegen, das man aber alles mit dem finger zu pulver reiben können. Es kann aber die verschiedenheit der grösse auch andere ursachen haben. Einige Urnen, sonderlich in den Hügeln hat man in dem sande auf breiten Steinen, einige im blossen sande frei stehend angetroffen. Ich erinnere mich auch An. 1683. im Oktober an dem Neuen Graben jenseit Writzig eine gar grosse angetroffen zu haben, derer durchmesser sich über eine elle erstrekket, und mit derjenigen, so A. 1692. in dem Fürstenthum Anhalt, Köhtenschen Antheils gefunden worden, und von einem vornehmen Mann eine Großmutter aller Urnen genannt wird, nicht allein hätte mögen verglichen werden, sondern sie an grösse, würde weit übertroffen haben. Man hat sie aber aller angewandten fleißes ungeachtet, nicht ganz heraus bringen können, sondern geschehen müssen lassen, daß sie in stükken zerfallen. Doch hat man die zeichnung davon genommen, die Tab. V. N. II. zu sehen, und ist dieses was seltenes, daß sie durch eine scheidewand in zwei kammern getheilet gewesen. Gleiche bewandnüß hat es mit denen bei Rudow und Klein Mese im Teltow. Kraise vom Hrn. H. Eltester angetroffenen und den wasserständern gleichen 4 bis 6 eimer haltenden ungewöhnlich grossen Urnen. Diese sein voll starker Gebeine und mit grossen Steinen bedekt gewesen, welche die Gefässe gar auseinander getrieben, daß sie nur stükweise haben können heraus gehoben worden. Glüklicher ist man gewesen bei derjenigen, welche A. 1743. in der Ukermark auf dem Klinkowischen felde ausgegraben worden, und eine halbe elle hoch, der durchmesser oder diameter des randes, oben im lichten gleichfalls eine halbe elle, die weite des bauchs aber 1½ elle hält, und mit 2 henkeln versehen gewesen, welche bis auf den einen henkel ganz herausgehoben worden. S. V. Tab. N. III. So haben auch eben daselbst die Bauren eine, wiewohl nicht ohne alle beschädigung herausgegraben, welche über eine halbe elle hoch, und oben etwas über eine halbe elle weit, die wände aber fast eines daums dikke gewesen. S. Besch. d. Prenzlau. Eine Urne ebenfalls von ungewöhnlicher grösse hat man bei Zehden gefunden, und besitzet selbige der damahls in Zehden, nachgehends in Loburg befindliche Prediger, Hr. Polyc. Lange. Und diejenige muß auch nicht klein gewesen sein, welche ein Belauischer Bauer ausgegraben, und nach verschlepten Alterthümern zu einem Bienenrumpf oder Bienenstok gemacht hat. Ferner) ists auch hierbeneben an dem, daß sich zwar zuzeiten einzelne finden lassen, in welchen es selten an Knochen und Asche fehlet: mehrmahlen aber werden ihrer eine ganze anzahl bei einander getroffen, mit diesem merkwürdigen umstand, daß in der mitte eine oder zwei grosse, um dieselbe herum aber unterschiedene kleine, die grossen wohl auch zuzeiten in einer andern, gleichwie in einem futeral gestanden, so aber ganz zerbrechlich und nicht wohl können gerettet werden. Die innere hergegen ist mehrentheils etwas eigener ausgearbeitet, und mit allerhand linien und anderen, obwohl nicht gar künstlichen figuren, versehen gewesen. In diesen grössern hat man auch gemeiniglich Knochen und Asche gefunden: die kleine herumstehende hergegen sein von allerhand gestalten gewesen,

III



A



G



E



H



I





F

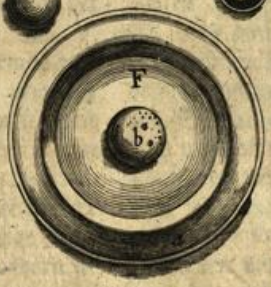

K



L



IV



V



I

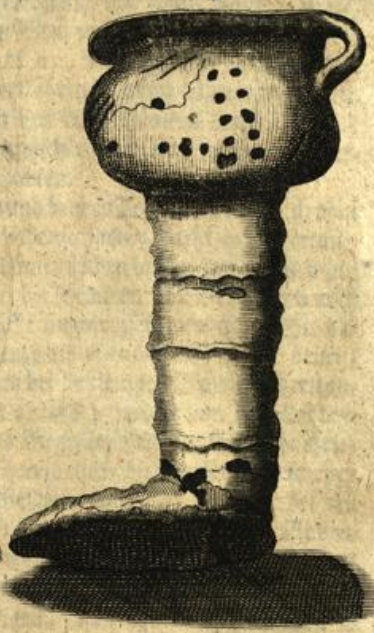

II





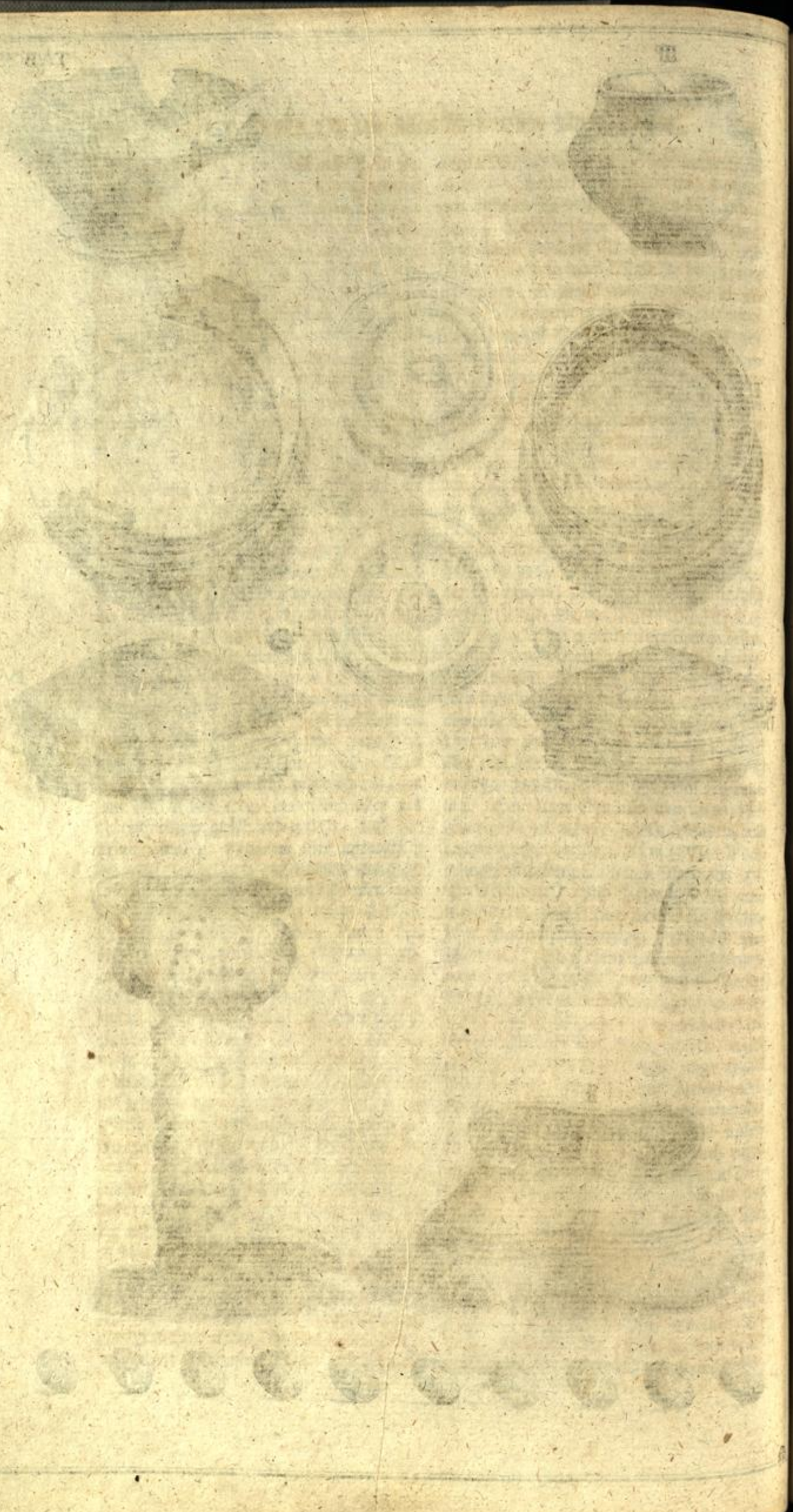

als Töpfe, Schüsseln, Näpfe, Schalen, Flaschen, Butterbüchsen und was sonsten möchte zu einem Küchenvorraht nöhtig sein; zu zeiten auch doppelte, dergleichen alle auf der Frankfurtischen Universitäts Bibliothek verwahret werden. Allerlei ahrt aber sein so wohl in Treuers werkgen, als in Nunnengi Sepulcreto Westphalico gentili, und in Arnkiels buch von der Cimbr. Heiden Religion, III. Th. IV. k. auch in Iac. a Moellen historia urnae sepulcr. Sarmat. Tab. III. IV. u. in M. Chrn. Stiestii Ep. de Urnis Lignicensibus & Pilgramsdorfiensibus vorstellig gemacht worden. Unter andern hat sich auch einmahl bei dem Neuen Graben jenseit Wrietzig eine ahrt eines kleinen Polnischen Stiefels gefunden, welches gleichfalls annoch bei der Bibliothek bewahret wird; und Tab. V. N. I. zu sehen ist. Ingleichen habe dermahleins daselbst ein stükke angetroffen, so ungefehr einer halben elle hoch und einem kelch, wie sie in den Kirchen gebrauchet werden, ganz ähnlich gewesen, so aber von händen gekommen. In keiner aber von diesen allen oder herumstehenden habe ich jemahls einige Asche oder Knochen wahrgenommen, sondern sie allezeit leer angetroffen. Und weil die meiste derselben solche geschirre sein, die zur speise und trank gebrauchet werden; so habe vermuhtet, daß diese gute Leute davor gehalten, daß die Seelen nach diesem leben noch speise bedürften, und daher vielleicht dergleichen geschirre mit speise und trank angefüllet, und um die grosse, worin des verbrannten Körpers Knochen gelegen herum gesetzet, um dergestalt den Seelen noch eine (labung zu reichen. Wann dannenhero in dem Adelichen garten zu Stolpe 2 Todtentöpfe ausgegraben worden in welchen Fischschuppen befindlich gewesen: so lassen sich solche nirgends füglicher als aus dieser gewohnheit herleiten. Man hat dem verstorbenen der vieleicht ein liebhaber von fischen gewesen, mit solchem gerichte was wollen zu gute thun. Das fleisch ist verweset, die schuppen haben der verwesung wiederstanden. Einige sein von feiner, andere grober erde: einige, so man in der Altmark bei Garz gefunden, sein mit thieren, als Löwen, Adler, Bären, und sonst allerhand figuren bezeichnet gewesen, welches dann theils von dem witz und arbeit der Künstler der zeiten, theils auch von dem unterscheid der Personen einige vermuhtungen an hand giebet; indem glaublich, daß die mehr gekünstelte von vornehmern seien gebraucht, bei derer verfertigung auch mehr mühe angewendet worden: gleichwie auch eben aus dieser ursache einige aus saubern blauen, gelben und schwarzen, andere aber aus groben mit zerschlagenen glänzenden Steinen vermengten leim oder thon mögen sein verfertiget worden. S. M. E. Hoyeri Versus Eleg. quibus antiquitates in pago Zermundano descripsit. s. 12. Alle) bei Seehausen gefundene sein mehrentheils länglig: wie diejenige, welche 1712. bei Matelow in einem Hügel angetroffen worden. Die so zu Ellenburg einem Rittersitz der Hrn. von Quitzow, sein alle flach und niedrig, sonsten aber von ziemlicher weite: bei denen auch die umstände, die sonsten von den Scharlottenburgischen erzehlet worden, eingetroffen, daß, indem der Hr. von Quitzow einen garten anlegen wollen, sie bei drei klafter tief unter solchen Eichbäumen gefunden worden. Man hat auch in den grossen, nebst den verbrannten Knochen, Meßingene Spangen, Schrauben, Ringe, Ohrringe, daran auch wohl blaue, grüne, rohte einem schmelz gleichende steinlein gehangen, Schnallen, blau und weisse gläserne Knöpfe, Griffel und andere solche sachen mehr gefunden, welche stükken von der Todten kleider oder andern zierat mögen gewesen sein, so man nebst dem Körper hat pflegen zu verbrennen, und das überbliebene hernach in der Urne beizulegen; ingleichen habe in unterschiedenen einen platten unpolirten Stein eines zolles lang oben durchlöchert und etwan halb so breit, und nicht über einen messerrükken dikke angetroffen, wie solche figur Tab. V. N. IV. V. zu sehen, und in beschreibung der Stat Frankfurt s. 22. deren gedacht worden; muß aber die erklährung davon andern ungewissen dingen in den Alterthümern beifügen, und selbige inzwischen von den Liebhabern derselben erwarten.

§ XI. In und bei den Todtentöpfen, auch ohne denselben haben sich, wie gedacht, auch Metallene Alterthümer finden lassen, von welchen hin und wieder bei Kennern und Liebhabern noch einige stükke angetroffen werden. Sie haben mehrentheils eine ähnlichkeit mit denen, welche man bei denjenigen Schriftstellern abgezeichnet antrifft, welche von den Todtentöpfen und Begräbnüssen der Alten geschrieben, und deren auch hier meldung geschehen wird. Weßhalb man sich, eben wie bei den Todtentöpfen, überheben wird dieselbe alle vorzustellen, iedoch einige wegen ihrer seltenheit oder besonderer umstände mitnehmen, theils um zuzeigen, daß unsere gegend eben so wohl, als andere solche Alterthümer aufzuweisen habe, und folglich eben solche Völker

als iene zu Einwohnern gehabt, wie wir solches bei den Grabmahlen selbst auch wahrgenommen; theils um den Liebhabern der Alterthümer anlaß zu geben, ihre gedanken über dieselbe ergehen zu lassen, und diese finsternüsse mit ihren auslegungen zu erleuchten.

Merkwürdig ist, daß solche sich auch an solchen orten haben finden lassen, da man sie schwerlich würde gesuchet haben. A. 1709.) hat der Mithote zu Osterburg, oder einer von den Viehhirten daselbst, auf dem Werder an der Biese unter einer alten eichenen stubbe am wasser mit dem stok gestaübert, und ist dadurch gewahr worden, daß etwas herausgeschienen, und vermeinet, es seie eine zusammen gewikkelte schlange; da es aber unbeweglich liegen geblieben, gewahr worden, daß es unterschiedliche ziemlich starke und übereinander liegende Metallene Ringe, und solche theils geschlossen gewesen, theils eine öffnung gehabt haben; in der mitte sich auch eine Serpentine befunden, und noch dabei 3 schöne Keile, alle von gleichem Metall, wie solche in der beiliegenden VI. Tab. mit einander zusehen. Und der schmale Ring mit der weiten öffnung oder sonst so genannte Kesselring mit 2. griffen N. I. gewogen 11 loht, und von A bis B von einander gestanden etwas über 7 zoll. Von sechs ganz geschlossenen ringen fast von gleicher grösse und gestalt, hat einer mit 6 kerben N. II. gewogen 17½ loht, von A bis B 5 zoll, von C bis D. 3¼ zoll gehalten; der ander aber 22 loht, der dritte 20 loht, der vierte auch 20 loht, der fünfte 19 loht, der sechste 12 loht gewogen. Der weite schmale Ring mit der öffnung N. III. gewogen 14 loht, weit von A bis B 4½ zoll, und ein kleinerer dieser ahrt von 6 loht. Ein kleiner sehr dikker aber offener Ring N. IV. hat gewogen 21½ loht von A bis B 3¾ zoll weit, von C bis D ¾ zoll dikke. Die Serpentine N. V. so aus 10 wendungen bestanden, hat anderthalb viertel pfund gewogen, und von A bis B 4 zoll hoch, und von C bis D 2¼ zoll breit gewesen. Von den 3. Keilen hat jeder gewogen 14 loht N. VI. und hat in der länge von A bis B 4½ zoll, und an der spitze in der breite von C bis D gehalten 2 zoll. Daß dieses alles solche dinge sein, welche zu den Begräbnüssen der Alten gehören, ist gewiß: wie sie aber an das wasser und unter einen baum gekommen, ist ungewiß. Vielleicht hat es einem Fischer zugehöret, der hier seine Fischerei gehabt, und der baum ist nachgehends drüber von ohngefehr gewachsen, und in der langen zeit wieder abgefaulet. Es kanns auch wohl einer anderswo gefunden, und hier, man weiß nicht aus was ursach, verscharret und vergessen haben. Enzelt gedenket eben solcher Ringe s. 35. und meldet, daß in einem akker nicht weit von Stendal drei grosse Meßingene Ringe in einander gefunden worden; was es aber sei, wäre ihm unwissend. Es läßt sich auch nicht gänzlich bestimmen. Dann obwohl nicht zu leugnen, daß eins und das andere von dieser art zum Haarschmuk gebrauchet worden: so leidet doch diesen gebrauch bei einigen stükken selbst von diesen, weder die grösse, noch die dikke und gestalt: und ist aus dem *Kirchmanno de Anulis c. 1.* zumerken, daß die bedeutung des worts Ring oder Anulus sich nicht auf die zieraten der finger und ärme oder beine allein, sondern auf alles dasjenige erstrekken müsse, so einer runden figur gleichet; mithin auch an kleidern, wafen, pferdeschmuk u. a. m. hat können sein gebrauchet worden.

Zwischen Schönermark und Golmitz in der Ukermark auf einem Sr. Hochgr. Gn. Hrn. von Schlippenbach ietziger zeit zuständigen felde hat sich in einem Hügel, auch sonst bei Begräbnüssen eine grosse menge dergleichen Metallene Alterthümer funden, davon ein theil, welches bloß bei einander uneingescharret gelegen, vermuhtet wird, daß es von geldbegierigen Schatzgräbern, dergleichen bisweilen in diesen gegenden wanken, bei nächtlicher zeit sei ausgegraben und dahin geworfen worden: und wird solches nebst andern merkwürdigkeiten auf dem Schlosse zu Schönermark verwahret. Es sein darunter befindlich:

1. Allerhand runde an einem ende etwas offene Ringe von der gestalt, wie N. VII. aber bald kleiner, bald grösser, bald ganz rund, bald länglich rund: dergleichen dann nicht ungewöhnlich, einer auch bei Klinkow in einem Todtentopf angetroffen worden, der aber bei den enden ganz an einander geschlossen ist, und 3 zoll in dem langen, 2½. zoll im kleinern durchmesser hält. Er wird in Prenzlow verwahret. Der merkwürdigste unter diesen ist einer, der drei freihangende kleinere Ringe hat, und in gehöriger grösse N. VII. abgebildet ist. Andere sein an einem ende rund, am andern spitz: einer gehet bis auf einen strohhalm breit zusammen, und beide enden sein hakenmäßig auswärts zurük gebogen.

2. Achtzehen sogenannte halbe Haar- oder Kesselringe von allerhand ahrt, und unter diesen einer mit dreien in der mitte

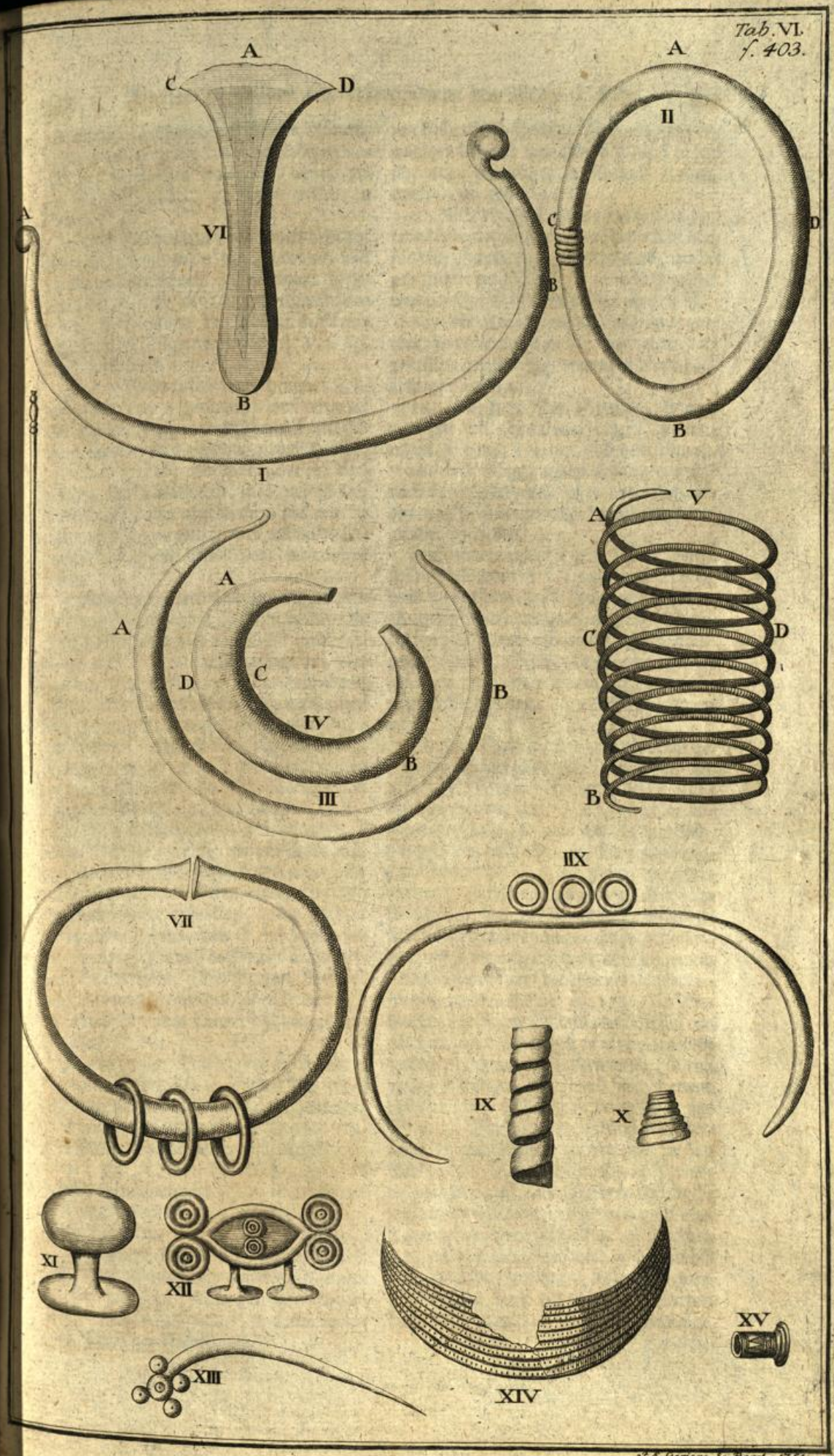
Tab. VI.
f. 403.
A
C
D
VI
B
I
A
II
C
D
B
A
A
D
C
IV
B
B
III
V
A
C
D
B
VII
IIX
IX
X
XI
XII
XIII
XIV
XV
J. E. Gericke, Sc. Berol. 1751.

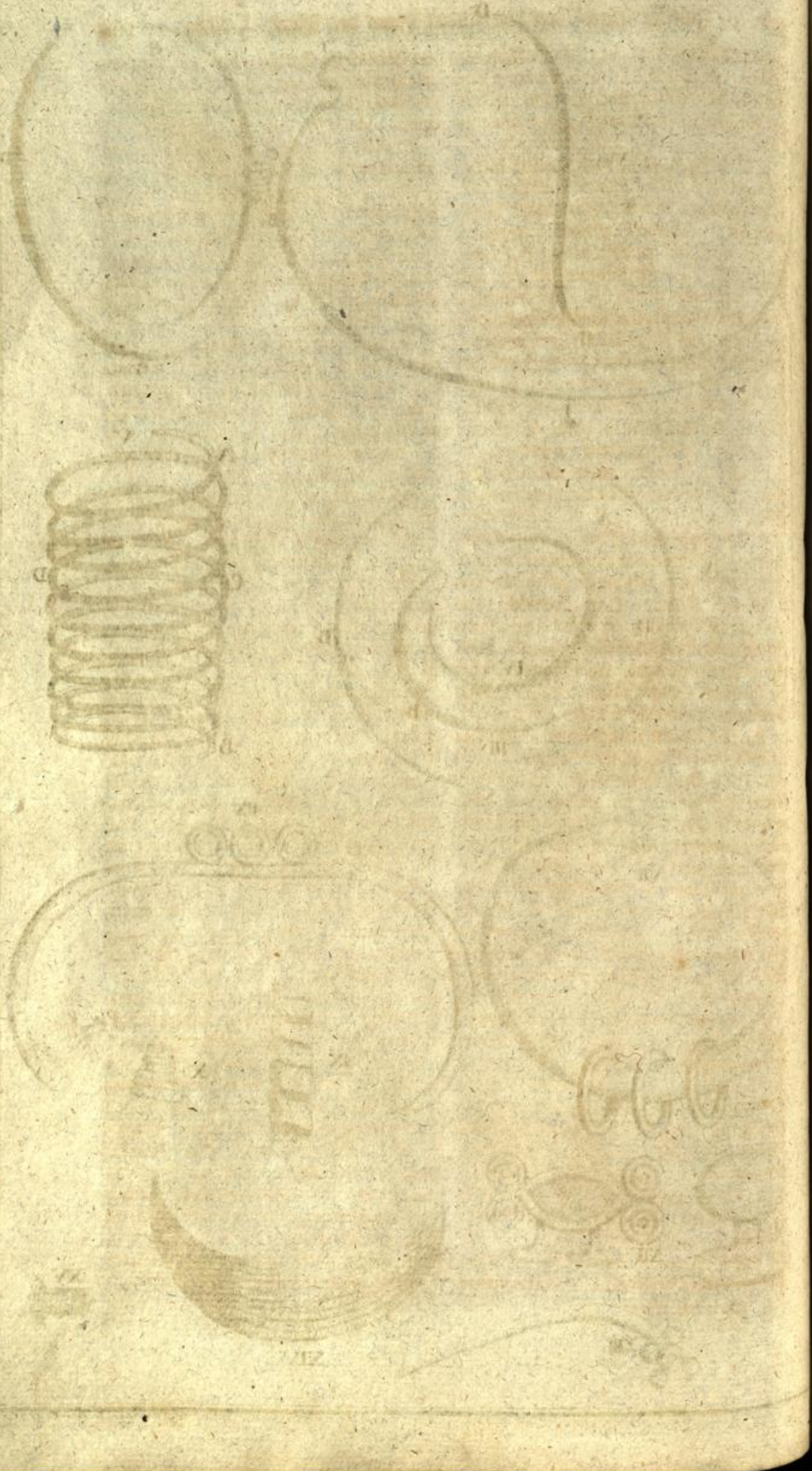

ausserhalb angeschmolzenen kleinen Ringen, dessen gehörige grösse N. IIX. vorstellig gemachet ist, dergleichen man sich so wenig, als des vorigen erinnert irgendwo gesehen zu haben.

3. Eine Serpentine von doppelten draht viermahl gewunden, aber abgebrochen, hält 1½ zoll im durchschnitt. Sie kommt derjenigen bei, welche in Rohtens Remarquen s. 137. n. 1. und in Stiesthi Ep. de Urnis Lignicens. & Pilgramsdorf. Tab. V. s. 29. lit. h. vorkommt.

4. Eine Serpentine von einfachen starken draht von 8 gewinden, eben wie N. V. Bei Klinkow, auch in der Ukermark, hat sich eine gefunden von 7 wendungen von Meßing; davon das gewinde aber breit gewesen, dergleichen sehr seltsam sein: und hier ist dergleichen auch, aber abgebrochen, nur mit 2, eine auch mit 3 wendungen, 2 zoll im durchschnitt, und scheinet beides wohl eine gewesen zusein.

5. Ein langes aus 6 breiten ringen oder wendungen bestehendes Gewinde, das nur einen halben oder drei viertel zoll im durchmesser hat. N. IX. Dergleichen sein verschiedene von 2. 3. 4. 5. theils auch etwas schmalern wendungen vorhanden, welche aber zum theil verbogen auch wohl abgebrochen zu sein scheinen. Eine ist dabei von 7 schmalern Gewinden N. X. welche unten einen zoll in der breite hat, aber immer schmaler und oben bis auf einen halben zoll enger wird.

6. Fünf Meßingene 1¼ zoll auch 2 zoll breite Bänder, welche an den enden also gemacht sein, daß sie eingehakt und zugemacht werden können: und sein einem halsband von hunden nicht unähnlich. Eins gehet an beiden enden spitz zu, und ist auf beiden seiten gegen das ende von aussen mit einem kleinen Ring versehen. Bei Protzen, Ruppin. Insp. hat man dergleichen, aber kleiner und behänder, in einem kleinen Todtentopf angetroffen.

7. Ein runder Bukkel, der in der mitte mit einem kleinen breiten halben Ring oder heft versehen, wodurch man eine schnur, riem oder dergleichen ziehen kann. Ein fast gleiches stehet abgezeichnet in der Anhalt. Historie I. Th. V. Kap. Tab. II. N. 2. und wie daselbst vermuhtet wird §. IIX. ist es vermittelst eines leders an rieme oder gewand angeheftet gewesen.

8. Ein breites an dem einen ende schmahl zusammen gehendes und daselbst mit einem die eine seite hinan krum gebeugten kleinen griff versehenes Instrument, so einem gemeinen küchenstahl ähnlich, aber ganz grün angelaufen ist, und von andern Metall zu sein scheinet; dergleichen in Rhodens Remarquen N. XX. abgebildet ist.

9. Noch ein Instrument, welches an dem einen ende plat und breit, und doppelt ist, und für eine Haarzange gehalten wird, wie bei gelegenheit der IX. Tab. N. IV. wird gemeldet werden, dem es in allen stükken ähnlich ist.

10. Ein Knopf, gestaltet wie ein Hand- oder Hemdenknopf von der unter N. XI. vorgestellten grösse. Ist vermuhtlich am halse getragen worden.

11. Ein Heft oder Spange, so oben plat und mit gewundenen ringen gezieret, unten aber mit 2 platten füssen versehen ist. N. XII. wird selbiger seiner gehörigen grösse nach vorgestellet, und wird unter den entdekten Alterthümern wohl schwehrlich seines gleichen antreffen.

Diese leztere unter n. 8. 9. 10. 11. vorgestellte stükke sein erst A. 1748. in eben der gegend unweit dem Gräfl. Schlippenbachischen Schloß Arendsee unter einem ziemlich grossen Hügel in einem mit breiten Steine ausgesezten grabe, dessen oben allbereit gedacht worden, neben einer kleinen gerippeten Urne entdekket worden, bei welcher gelegenheit auch

12. Die Nadel N. XIII. zum vorschein gekommen, welche oben gebogen ist, und am Hauptknopf noch vier kleine neben Knöpfe von eben der materie hat. Bei der vorigen sammlung ist auch eine Nadel befindlich gewesen, mit 2 knöpfen und 10 zoll lang, auch eine, welche noch am Knopf eine starke beugung und krümme hat, dergleichen beim Stieffio l. c. Tab. VI. b. zusehen, wiewohl dieselbe etwas mehr gebogen auch gekünstelt und mit einer platte, diese aber mit einem kleinen runden knopf versehen ist. Ausser diesen hat man bei Kladow A. 1733. fünf dergleichen Kupferne Nadeln oder Griffel von allerhand ahrt und gestalt in eingemauerten Todtentöpfen, auch an andern orten hin und wieder gefunden. Aber was hierbei etwas besonders ist, so hat man bei Kemin eine Silberne Spange, und bei Premslin Perleb. Insp. und bei Kemnitz mit und in den Todtentöpfen Silberne Nadeln, bei Premslin über dem auch kleine Silberne Schnallen, und ein Silbern werkzeug, so eine ahrt kleiner Messer beim Haarschmuk zu sein scheinet, ausgegraben, und wird solches in des Hrn. Hofraht Hornharts Kabinet verwahret: woselbst auch ein Güldener Ritterring von 2 gewinden oder riegen befindlich,

welcher bei Dalmin in der so genannten Sandscheling bei den Urnen gefunden, aber besser in ehren gehalten worden, als der Güldene Ring, welchen ein Bauer bei Bandelin in der Prignitz mit einem irdenen topf ausgepflüget, und selbigen samt dem gefäß einem Juden in Havelberg verkauft. Welches schiksal auch ein paar Güldene Ohrringe und ein stük wie ein Tintefaß von unbekannten Metall gehabt. Dann wie selbige stükke von den arbeitsleuten bei Kladow Potsdam. Insp. in einem topfe gefunden worden, so haben sie selbige auch den nähsten Liebhabern um ein sehr billiges überlassen.)

Eine andere dieser ahrt Alterthümer ist, so sich bei dem Stätlein Kremmen vor einiger zeit hervorgethan, wovon der hinführo mehr anzuführende Burgermeister, Johann Grübel, in seiner Kremmischen Schaubühne in der 2. Vorstellung also schreibet: Es wäre A. 1684. ein bemittelter Bürger Andreas Busse ausgefahren zu seinem kellerbau Steine aufzusuchen, und nachdem er sich eine zeitlang damit vergebens bemühet, so wäre er auf dem dortigen so genannten Kienberge etlicher Steine gewahr worden, so aus dem sande hervorgeraget, zu welchen er sich denn hinangemacht, und sie aufgeladen. Es hätten sich aber bald mehr eräuget, und als er diese auch aufladen lassen, wären so viel Feldsteine zum vorschein gekommen, daß er viel fuder nach hause schikken können; endlich aber hätte sich ein Metallenes gefäß gefunden, welches auswendig grünlicht, inwendig als er den rand zerbrochen, nicht roht als Kupfer, auch nicht gelbe wie Meßing gewesen: der diameter oben wäre von ungefehr 4 zoll, unten von dreien gewesen: die länge der zeit und schärfe des sandes hätte den boden vom rande abgefressen, doch säße der stiel, darauf ohne zweifel ein hölzerner handgrif gewesen, noch am boden. Er hätte es dem Churfürstl. Raht Hrn. Martin Friedrich Seideln gezeiget, welcher geurtheilet, daß es ein Rauchfaß gewesen, welches mit wohlriechenden sachen angefüllet, und bei der bestätigung eines vornehmen Herren angezündet, also auf seiner Asche niedergesetzet, mit Steinen bedekket, und also ein Grabmahl ihm aufgerichtet wäre worden. Ich will dieser meinung nicht schlechterdinges wiedersprechen, weil ich den boden nicht gesehen, nachdem ich aber die noch vorhandene stükken samt dem stiel N. XIV. XV. von dem jetzigen Hrn. Burgermeister Grübel, des vorigen Sohn, selbst bekommen, so halte für das wahrscheinlichste, daß es ein stükke von einem Panzer gewesen, so an dem schulterblat gesessen: kann auch wohl ein stük von einem ring gewesen sein, dergleichen auf der IX. Tab. N. I. vorgestellet ist.

(Von ihren waffen und rüstzeug haben die Alte Teutschen uns auch einige proben hinterlassen dergleichen 1. die sogenannte Donnerkeile verschiedener ahrten, wie sie vom Gemeinen Mann genennet werden. Von Feinerstein haben wir oben §. VI. s. 372. welche auf einem Grabhügel angetroffen, ingl. oben s. 395. drei von Metall. Auf dem Zichauischen Sr. Exc. dem Geh. Etats und Kriegsminister Hrn. von Arnim zuständigen felde in der Ukermark, hat man nicht zwar in einem Grabmahl, sondern auf dem akker, auch 2. von Feldstein gefunden, davon der eine an dem einen ende ganz spitz, am andern breit, und in der mitte mit einem loch, der andere aber mit einer wie eine axt in die länge heruntergehenden schärfe oder runden schneide versehen gewesen. Wie diese ohne zweifel ein überrest und beweiß von einem daselbst gehaltenen scharmützel sein: also zeugen und bestätigen die andere, daß man den verstorbenen auch ihre wafen mit ins Grab gegeben. Dann daß diese stükken ein waffenzeug gewesen, welches entweder auf eine stange oder stökken befestiget zum schlagen, oder an einem starken faden gebunden zum werfen, oder auch bloß in den händen zum einhauen gedienet, lehret die gestalt selbst. S. Arnkiel s. 166. §. 11. und s. 307. §. 9. und Anh. Hist. I. Th. V. Kap. III. Tab. ic. Stieffens Epist. cit. s. 28. in dem Cimbr. Holst. Antiquit. s. 318. 334. 335. und was vor wenig jahren zum vorschein gekommen, J. H. Schminkens Abhandlung de Numis sepulcralibus & armis lapideis veterum Cattorum in Hassia inferiori ad vicum Madensem erutis. vergl. J. Herm. Nunnings Abhandlung de Urnis Mimigardicis in Westphalia cum Cohausii Spicilegio. Sollten nicht auch einige auf den stökken, wie heut zu tage unsere krükken, sein gebrauchet worden? die handfällige gestalt der einen seite läßt es zum wenigsten bei einigen gar wohl zu.

2. Verschiedene ahrt Spiesse. Obgedachter Hr. Rohte hat bei Bombek in dem mit Feldsteinen ausgesezten Hügel einen Spieß von Kupfer 5¼ zoll lang angetroffen, welcher dem von Chifletio in Anastasi Childerici s. 218. und in Rudbeks Atlante II. Th. s. 350. angeführten Spiesse ziemlich beikommt. In dem holen schaft desselben hat noch der hölzerne stökken gestekket, der noch

ziemlich

ziemlich unversehret, mithin von sehr harten holz gewesen. Man findet solche Spiesse abgezeichnet Anh. Hist. I. Th. V. Kap. §. 7. 8. und beim Arnkiel III. Th. s. 157. Und wird dafür gehalten, daß es grosser Herren, sonderlich Kriegeshelden Begräbnüsse sein, wo selbige gefunden werden, und zwar, wie Sperling in einem Schreiben an C. D. Rhoden behauptet, nicht die eigentliche waffen der Helden, welche wegen seltenheit des eisens in Teutschland hochgehalten, und bei der Nachkommenschafft aufbehalten worden, sondern weil selbige aus andern Metall bestanden, nur simulacra armorum, abbildungen der waffen gewesen. S. Cimbr. Holst. Antiquit. s. 267. welcher meinung man sich iedoch nicht annehmen will: nachdem die erfahrung diesem scheint entgegen zu sein. S. Arnkiel 1 Kap. s. 158. §. 8.

3. Pfeilspitzen, dergleichen bei Dalmin Perleb. Insp. in der Sandscheling gefunden worden: und zu gedachtem Arendsee in einem alten Thurm, davon diese leztere mit einem stichblat versehen, und wohl aus den uralten zeiten nicht mag her sein, so wenig als einige kurze und nicht sonderlich spitze pfeile, welche sich hier und dar gefunden, und von den Hußiten herkommen, von deren mit kurzen schaften oder hölzern versehenen Pfeilen die Universität Frankfurt noch ein paar weiß aufzuweisen.

4. Ein Sporn hat sich gefunden in einem berge bei Zehden, wovon das eisen, da der Sporn ansitzet, eine viertel elle lang gewesen, dergleichen auch Arnkiel I. B. §. 15. s. 170. anführet aus Wormii Mon. Dan. c. VII. s. 49, 50. aber unrecht muhtmasset, daß dergleichen Sporn nur grosse Leute getragen. Dann weil sich hin und wieder dergleichen finden, scheint es wohl mode gewesen zusein; und die ähnlichkeit des unserigen mit ienen führet einen beweiß von einem hohen Alterthum mit sich. Diejenige Sporen und Spiesse, welche in alten Thürmen, als zu Prenzlau, Arendsee ꝛc. gefunden worden, sein von näherer zeit und ohne zweifel überbleibsel von solchen Rittern, welche in den raüberischen zeiten über den raub ertappet, in den Thurm geworfen, und weil sie nicht ausgelöset worden, darin umgekommen: gestalt man dann noch die gerippe selbst auch angetroffen.

5. Die Hufeisen mit den nicht unterwärts, sondern in die höhe gehenden stollen, dergleichen in gedachtem Thurm zu Arendsee, und bei Fredenwalde in einem dem Hrn. Maj. von Arnim zuständigen Burgwall, auch bei dem Gräfl. Sparrischen Stätgen Greifenberg gefunden worden, werden für ein pferdezeug der Wenden gehalten: wiewohl Arnkiel auch ein Hufeisen I. B. §. 5. s. 164. aus einem Grab anführet, so im Amt Kiel gefunden worden, welches wohl nicht von der Wenden, sondern ältern zeiten scheint herzusein.

6. Noch ist eines Messers oder Dolchs zu gedenken, welches in der Ukermark auf dem dem Hrn. Rittmeist. Otto Christoph von Raben zuständigen felde ohnweit Klinkow in einer Urne gelegen. Dasselbe hat sehr rostig ausgesehen. Wie es aber mit scharfen sachen gerieben worden, hat sich ein rechter sauberer zierat daran gewiesen. Die schneide ist scharf und vom schönsten stahl, etwa 7 zoll lang, und vorn, wo sonst die spitze ist, ist es breit, und auf der breite ebenfalls sehr scharf; die ganze länge mit dem grif ist 11 zoll lang. Dieser aber ist mit schmelzarbeit sehr sauber ausgeleget, und mit saubern von gelben draht gezogenen bluhmenwerk ausgezieret, daß es ganz neu und schön aussiehet, und sich fast verdächtig machen würde; wann man seines herkommens nicht gewiß versichert wäre. Sonst sein bei Bandelin, Kyritz. Insp. den sogenannten Mondbergen, und bei den in der gegend Lichtenberg im Lebus. Kraise An. 1666. von dem Hrn. von Seidel ausgegrabenen Urnen, wie auch bei Wusterwitz in der Neumark An. 1740. in einer Urne ebenfalls Dolche und Messer gefunden worden; und kann damit verglichen werden, was Arnkiel von dergleichen werkzeugen im angeführten Buch s. 157. meldet.

7. In einem Grabhügel bei Seben hat ein kleines ehernes bild eines Wildenschweines gelegen. Dieses wird Taciti nachricht bestärken, welcher M. G. C. XLV. lehret, daß die Einwohner am Suevischen Meer mit dergleichen bildern die Mutter der Götter verehret, und sich damit fest zu sein geglaubet wieder alle anfälle, selbst auch wieder die waffen der feinde: matrem Deum venerantur. Insigne superstitionis formas aprorum gestant. Id pro armis omniumque tutela securum Deae cultorem etiam inter hostes praestat.

8. In einigen zwischen Stendal und Borstel gefundenen Urnen hat man unter andern auch eine materie gefunden, welche wie siegellak gebrennet, und einen guten geruch von sich gegeben, dergleichen man sonst auch noch bemerket, vermuhtlich aber ein überrest von einem wohlriechenden Harz ist, dergleichen bei dem verbrennen mit ins feuer geworfen

worden: und würde hiermit Tacitus wiederleget, welcher im XXVII. kap. meldet, daß solches bei den alten Teutschen nicht gewöhnlich; welches also entweder aus unwissenheit hiesiger gewohnheiten herrühret, oder von andern Einwohnern Teutschlandes muß zuverstehen sein. S. Rüdemanns II. Samml. s. 256. woselbst des Hrn. Meibrings, damahligen Feldpred. bei dem Prinz Leopold. Regiment Brief an denselben von dieser sache zu lesen.

XII. Es ist unstreitig, daß weit mehrere Alterthümer aus hiesigen gegenden aufzuweisen sein würden, wann so viele Grabstellen, welche bei ziehung der graben, urbarmachung der felder, pflügung der äkker, grabung der Feldsteine, abführung der Hügel und sandhöhen, und bei andern gelegenheiten mehr, von ohngefehr entdekket worden, recht untersuchet, oder was darin gefunden, beibehalten wäre; massen unzählliche vorfälle angezeiget werden könnten, daß die beste Alterthümer, bald durch unwissenheit, bald durch bosheit des Bauern- und Landvolks, zerschlagen, zerbrochen, weggeworfen. Zum theil auch aus eigennuz um kleinigkeiten verkaufet, und auf viele andere unverantwortliche weise der Nachwelt entrissen worden. Um so unschäzbarer ist diejenige auserlesene Sammlung der Alterthümer hiesiger gegenden, so der Königl. Hofraht, Hr. Christian Gottfried Elteſter in Berlin besitzet; welcher nach einer ganz besondern neigung zu den Alterthümern des Vaterlandes, seit vielen jahren, eine unzählbare menge Heidnischer Begräbnüsse, mit vielen kosten und grössester aufmerksamkeit untersuchet.

Die menge der unter den Grab- und Feldaltaren aus den uralten Riesenbetten, Heldenhügeln und Begräbnüßbergen hervorgenommenen Leichtöpfe, ist so groß, als sie irgend in einem Antiquitäten-Kabinette zufinden, daß bei allen schönheit und seltenheiten anzutreffen. Einige sind mit der Asche, andere mit den verbrannten Gebeinen sowohl mittelmäßiger und grosser Personen, als der kleinsten Kinder, noch würklich angefüllet.

Die verschiedene ahrten des Opfergeräthes an Kannen, Krügen, Bechern, Schalen und dergleichen, sind sehr merkwürdig, theils wegen ihrer schönen Gestalten, theils wegen des zahrten thons, indem sie aus der feinsten erde bestehen; wie sie dann mehrentheils in andere schlechtere Gefässe eingesetzet, gefunden worden, zum beweiß, daß diese Gefässe bei den alten Heidnischen Einwohnern und ihren Götzenpriestern, in grossem wehrt gewesein sein müssen.

Einer ganz besondern aufmerksamkeit aber verdienen die viele Opfermesser, welche grösten theils aus Flinten- oder Feuerstein, künstlich und mühsam gearbeitet sein; deren Alterthum sich sehr hoch erstrekket, und aus den zeiten herschreibet, da das Eisen und Erzt noch nicht erfunden, oder doch deren gebrauch unbewußt gewesen.

Und wiewohl in den tiefen und zum theil feuchten gründen der Grabhügel und übrigen Grabstätten, vieles geräthe von rost und länge der zeiten, dergestalt verzehret worden, daß es nicht aufbehalten werden können; so hat dennoch die aufmerksame untersuchung so gar vieler Begräbnüsse, diesen abgang ersetzet, und viele vortrefliche seltenheiten entdekket, womit die Alten ihre Todte zur erde bestattet.

Der ganze Schmuk, womit das alte Teutsche Frauenzimmer hiesiger gegenden, bekleidet gewesen, die zierlich verfertigte Haarnadeln, Ohrgehänge, Halßkettlein, weiß steinerne- buntgefärbte- thönerne- auch gläsern- und bernsteinerne Korallen, Armbänder, Daumen- und Fingerringe, worunter zum theil Güldene und dergleichen, kann solches bestätigen.

Es fehlet auch nicht an verschiedenen gattungen von Schnallen, Heften, Spangen, Haarzänglein, Messern, Wetzsteinen thönern- steinern- und gläsern Spindelsteinen, und was sie sonsten im hauswesen von nöhten gehabt. Des Pferdeschmuks, und vieler anderer stükke nicht zu gedenken, davon der vormahlige gebrauch, noch zur zeit, nicht entdekket werden können.

Die Rüstungen und Waffen der Alten, womit selbige so viele siege, ehre und ruhm erworben, welche so rar, daß selbige auch in den vollständigsten Rüstkammern vergeblich gesuchet werden, trifft man hier in solcher menge an, als selbige schwerlich iemahlen beisammen werden gefunden werden; wovon ihre Pfeile, Spiesse, Dolche, Degen, steinerne Fäustlinge, Streit- und Donneräxte, zeigen mögen.

Und weil man glaubet, den Liebhabern der Alterthümer einen gefallen zu erweisen, wann von einigen dieser uralten überbleibsel ein abriß mitgetheilet werde; gedachter Herr Hofraht als Eigenthümer dieses herrlichen Schatzes aber sich so geneigt und willfertig bezeiget, und einige ausnehmend schöne und seltene stük und deren erklärung mitgetheilet: als stellet Tab. VII. und IIX. vor einige

rare

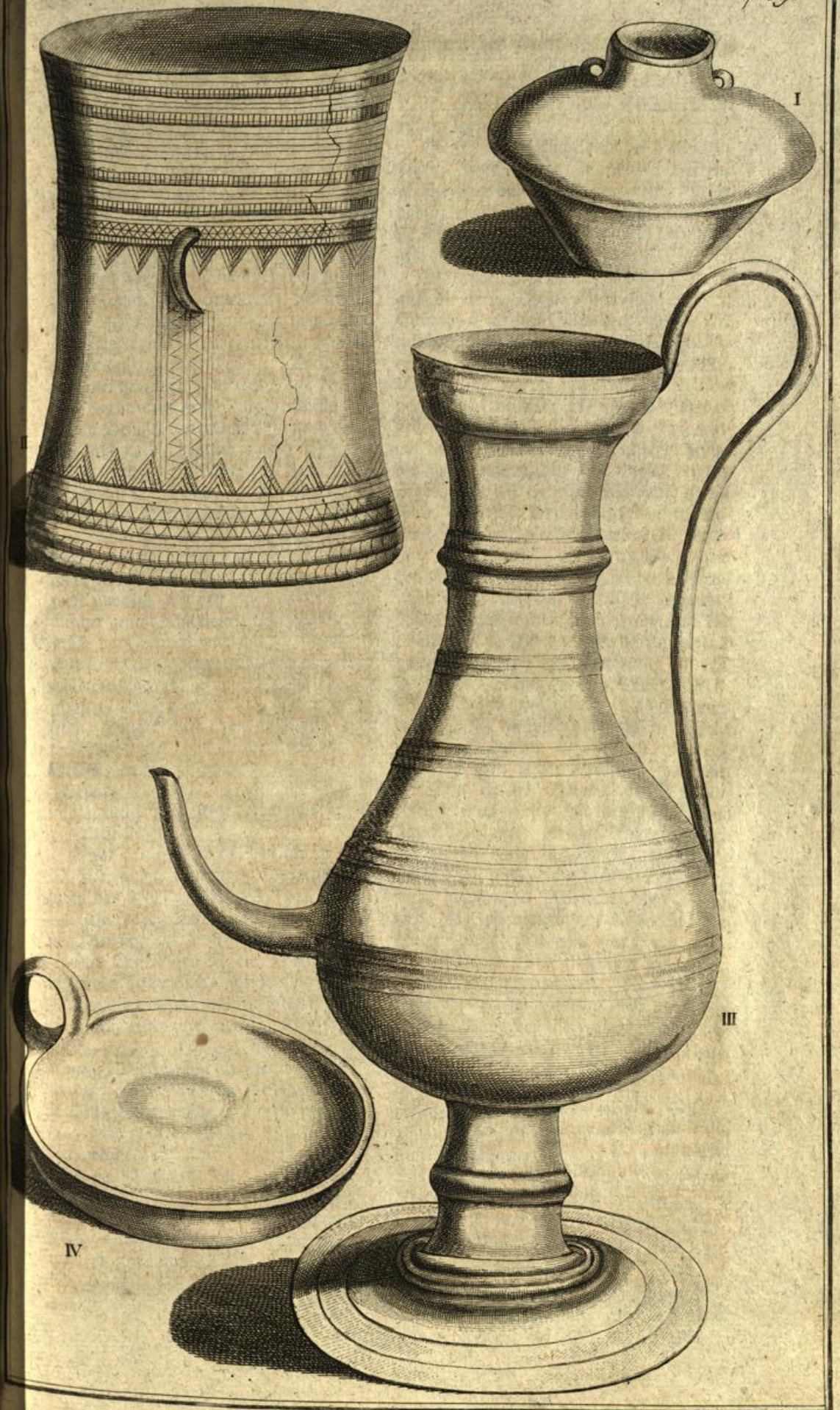
Tab. VII.
f. 395.
I
II
III
IV
J. E. Geriane, Sc. Berol. 1751.

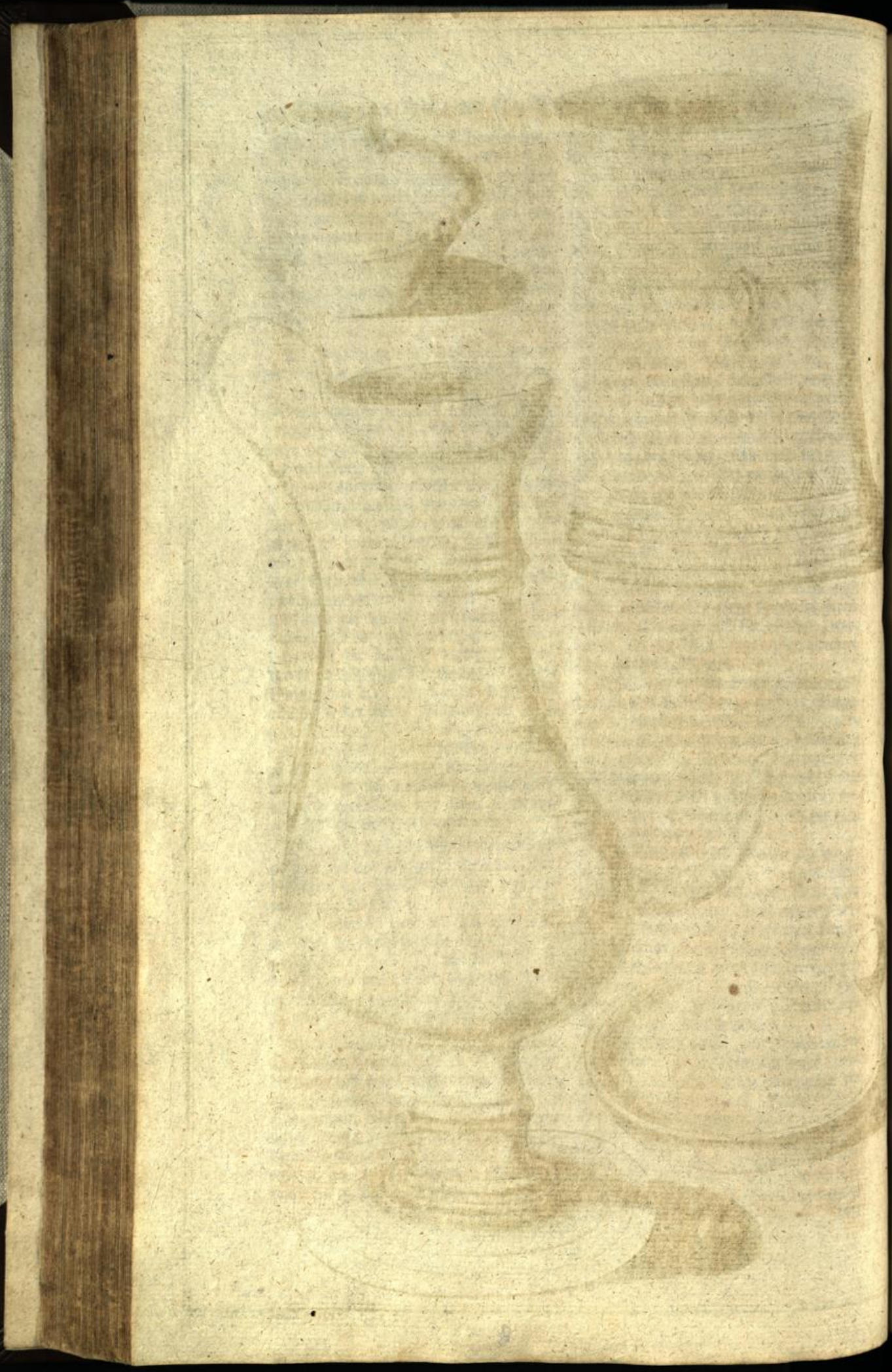

rare Opfergefässe der Heidenschen Einwohner, welche hiesiger gegenden hin und wieder ausgegraben worden. Die Römische Opfergefässe hatten ihre eigene benennungen, und wurden in praefericula, simpula, pocula, ampullas, guttos, pateras, patellas, getheilet. Fast ein gleichmäßiger unterscheid könnte bei unsern Opfergefässen gar leicht gezeiget werden: wann es anders das vorhaben wäre, umständlich davon zu handeln. Jedoch wird denjenigen, welche sich in den Alterthümern ein wenig umgesehen, nicht schwer fallen, unsere Gefässe ihren gestalten nach, zu unterscheiden. Dieses aber verdienet bemerket zu werden, daß die, in ihrer eigentlichen grösse, mehrentheils vorgestelte Gefässe, von einem sehr zahrten thon, der farbe nach, röhtlich, auch aschgrau, und so schön als ein Marmor; wannenhero sie, denen Römischen, aus Samischer erde verfertigten Opfergefässen, nichts nachgeben. Sie sein auf das sauberste gearbeitet, und werden öfters in andere, jedoch schlechtere Gefässe, eingesezt gefunden. Man trifft zuweilen zwei von gleichem thon und gleicher gestalt beisammen, nur, daß sie der grösse nach, etwas ungleich. Niemahls aber stehen sie aufgerichtet; sondern werden auf die seite gelegt, gefunden. Die Opferschalen, dergleichen in Tab. VII. N. IV. zu sehen, sein gar flach, zum theil mit, zum theil ohne henkel, von gleichen thon wie die Gefässe, worzu sie gehören; denen sie auch jederzeit, und zwar zu 2. und 2. oder zu 4. und 4. ineinandergesetzet, doch umgestürzet zur seiten liegen.

Etwas seltsames ist es, daß die in Tab. IIX. N. I. und II. abgebildete Opfergefässe, deren das erste von weitem, das andere, von sehr engen mundloche, vom fuß so spitz, daß sie nicht aufwärts stehen können. Es wird von einigen, so die Römische Alterthümer beschrieben, gemeldet: daß dergleichen ahrt Gefässe bei den opfern der Göttin Vesta, gebrauchet worden. Das Opferwasser, welches in solchen Gefässen enthalten war, durfte nicht auf die erde gesetzet werden; angesehen solches für ein groß verbrechen gehalten wurde. Diesem vorzubeugen, habe man dergleichen Gefässe erfunden, welche nicht stehen könnten; sondern, wann sie ja niedergesetzet würden, sofort alles verschütteten. Vas fictile & futile, a fundendo dictum; lato ore, fundo augusto; quia aqua, ad sacra Vestae in terra non ponitur; quod si fiat, piaculum est; ideo excogitatum est vas, quod stare non posset, sed positum, statim effunderetur. Lomeier in Lustrationibus veterum Gentilium. cap. 17.

Ob unsere alte Einwohner bei diesen Gefässen, welche selten angetroffen werden, gleiche, oder andere absichten gehabt, stehet dahin; es ist aber wohl zu vermuhten, daß sie solche ahrten nicht ohne alle ursach in gebrauch werden gezogen haben.

Es kommen aber nicht nur diese, sondern auch die übrige Opfergeschirr unserer alten Einwohner mit den Römischen, welche hin und wieder in Münzen, wie beim Choul de religione veterum Romanorum, und in Marmoribus, wie bei dem Boissardo, in Topographia Romana, und andern Schriftstellern zusuchen, sehr überein, so, daß nicht nur daher, sondern auch aus mehreren gründen zu behaupten, daß diese Gefässe keinesweges unter die eigentlich Asch- und Leichtöpfe, sondern zu derjenigen ahrt zu rechnen, welche bei dem Opferdienst gebrauchet worden; es sei, daß sie den oberirdischen oder den unterirdischen Göttern bei der verbrennung und beerdigung ein Opfer gebracht. Die Opfergaben selbst aber, welche nach beschaffenheit der Personen und des vermögens gebracht wurden, bestanden unter andern in Wasser, Wein, Milch, Bluht, Oehl, Weirauch und dergleichen. Nachdem nun die Gefässe zu einem oder dem andern bestimmet waren, wurden in denselben, das erfoderliche zum Altar getragen, von den Priestern in die Schalen oder Becher daselbst eingegossen, mit besondern feierlichen handlungen auf die Altare gesetzet, die Götter darbei angerufen, die Opfergaben selbst auch, zum theil in das Altarfeuer gegossen. Auf welche und andere weise die Opferhandluugen vollbracht, die Seelen der Verstorbenen aber, den Göttern willkommen und angenehm gemacht zu werden, geglaubet worden. Nach verrichtetem Opferdienst, wurden diese durch die Opferhandlung, von allem gemeinen gebrauch abgesonderte Gefässe, zu der Asche und Gebeinen derer, für welche die Opfer angestellet und gebracht waren, mit eingeleget und verscharret; wovon beydes was die Opfer, als auch die Opfergebraüche betrifft, Lomeieri Lustrationes veterum gentilium, Stuckii, item Sauberti Sacra & Sacrificia Veterum, mehr nachricht geben werden.

Was die, in Tab. IX. und den folgenden, ihrer eigentlichen grösse nach, abgezeichnete Alterthümer anlanget, so ist mit wenigem anzuführen, daß bei den Heidnischen Völkern

kern fast überhaupt, und sonderlich bei den alten Teutschen gebräuchlich gewesen, dasjenige, was den verstorbenen im leben besonders lieb, oder was dieselben ammeisten gebrauchet, und in ihrer handthierung nöhtig gehabt, mit in das grab beizulegen. Die zeugnisse Taciti, und vieler andern Geschichtschreiber nebst der erfahrung, womit diese zeugnüsse begleitet worden, bestättigen sothanen uralten gebrauch, jedoch mit dem unterscheide, daß zuweilen einige sachen bei der verbrennung mit in das Leichfeuer geworfen wurden; daher die, bei durchsuchung der alten Monumenten öfters anzutreffende, geschmolzene überbleibsel herrühren; S. oben s. 402. n. 8. mehrentheils aber pflegte man die Utensilia ohne sie in das Leichfeuer zuwerfen, in die Gräber mit einzulegen, und zwar in der meinung: ob solten selbige zum künftigen gebrauch in jener welt gereichen.

Von solchen aus den Gräbern hervorgenommenen Alterthümern zeiget Tab. IX. N. 1. wie die Armbänder vor alters beschaffen gewesen. Dieser nebst dem darzu gehörigen Armbande, ist in der Mittelmark, in dem Lebusischen kraise bei Frankfurt an der Oder, auf einem uralten Begräbnüßberge, in einer Urne oder Grabtopf gefunden. Die grösse und weite derer Armbänder war gar verschieden, nach beschaffenheit des alters und der stärke derer, so dieselbe getragen. Sie sind am ende iederzeit offen; damit sie nöhtigen falls sich weiten können, wenn sie über die hand gestreifet wurden. Es bestunden aber die Armbänder nicht allein aus einzeln, sondern zuweilen auch aus mehreren Reifen und Ringen; auf gleiche weise wie die Daumringe vor alters gemacht waren, dergleichen Tab. IX. N. II. zu sehen, und waren ebenfalls nach beschaffenheit der Personen verschiedener grösse, wie die vergleichung dieses mit N. V. Tab. VI. ebenfalls in seiner natürlichen grösse abgezeichneten Ringes bezeuget: von welchem Bartholinus, de Armillis veterum, item Otto Sperlings Litterae ad Rhodium, nachgesehen werden können. Die Materie, woraus die Armbänder bestanden, war verschieden; mehrentheils waren sie von Eisen oder Erz, auch von Gold und Silber. Der leztern ahrt sein unsers wissens dieser orten noch keine gefunden. Daß aber dergleichen, und zwar in dem Holsteinschen aus dem Grabhügeln hervorgenommen worden, solches bezeugen die Acta Litteraria Maris Balthici & Septentrionis von Anno 1699. Mense Martio: und Doctor Major, in dem sehr raren Manuscript: Relation seiner Anno 1693. von Kiel aus nach Norden gethanen kleinen Reise, gedenket: daß zwei dergleichen güldene Schwengel, wie er sie nennet, zu Gottorf bei der anlage des Herculis-Teiches in der erde angetroffen worden, welche der Verfasser in ihrer grösse abgezeichnet, beigefüget. Der kleinere hält am gewicht 8 loht. Der grosse 48½ loht; beide von kronen Golde. Ob nun gleich unsere im abriß vorgestellte, nebst den vorhandenen übrigen Armbändern, so von alterthum und feuchtigkeit der erden, ganz grün belauffen, der Materie nach von Erz; dannoch kommt dieses Metall der farbe und glanz nach dem Golde bei. Wie dann Pancirollus de rebus memorabilibus & deperditis Part. I. Tit. 8. de Aurichalco veterum, meldet: quod auri simile, und Salmuth in notis: quod auro excellentius; so daß auch Rhodius in den Cimbrisch-Holsteinschen Antiquitäten Remarques s. 275. schreibt: daß nach angestellter probe dieses Metalls ein starker zusaz von Gold, iedoch bei einem mehr, bei dem andern weniger, bemerket werde.

Weil bisher keine eiserne Armbänder in den uralten Grabstellen der Mark Brandenburg befunden worden: so giebt solches die vermuhtung, daß das Eisen den Einwohnern dieser orten, zu dergleichen schmuk zu geringe geschienen; ohnerachtet es an Eisern geräthe in in ihren Gräbern nicht fehlet. Es werden aber die Armbänder nicht nur paarweise, sondern auch einzeln angetroffen; zum beweiß daß die Alten sowohl beide arme, als bisweilen den rechten oder linken allein, wie solches auch bei den Römern gewöhnlich, damit bekleidet; und zwar wurden sie an dem obern theil des Armes, mit welchem sie nach Taciti bericht, bloß einhergingen, etwas über den Ellbogen getragen. Fürnemlich pflegten sich derselben das Frauenzimmer, welches aus dem, den Armbändern beigelegten übrigen weiblichen Schmuk abzunehmen, sodann aber auch die Männer zugebrauchen. Jene trugen sie, als eine zierde, diese, als ein zeichen ihres edlen herkommens, oder erlangter tapferkeit und verdienste.

Der N. III. gezeichnete, bei vorgedachten beiden Armbändern gefundene, aus gleichen Erzt bestehende Bügel oder länglich runde Reif, scheinet zu einem andern gebrauch, als die Arme damit zuzieren gedienet zu haben. D. Maier im Bevölkerten Cimbrien kap. 44. stellet dergleichen im Fürstenthum Schleswig,



J. E. Gericke Sc. Berol. 1781.


II
III
V

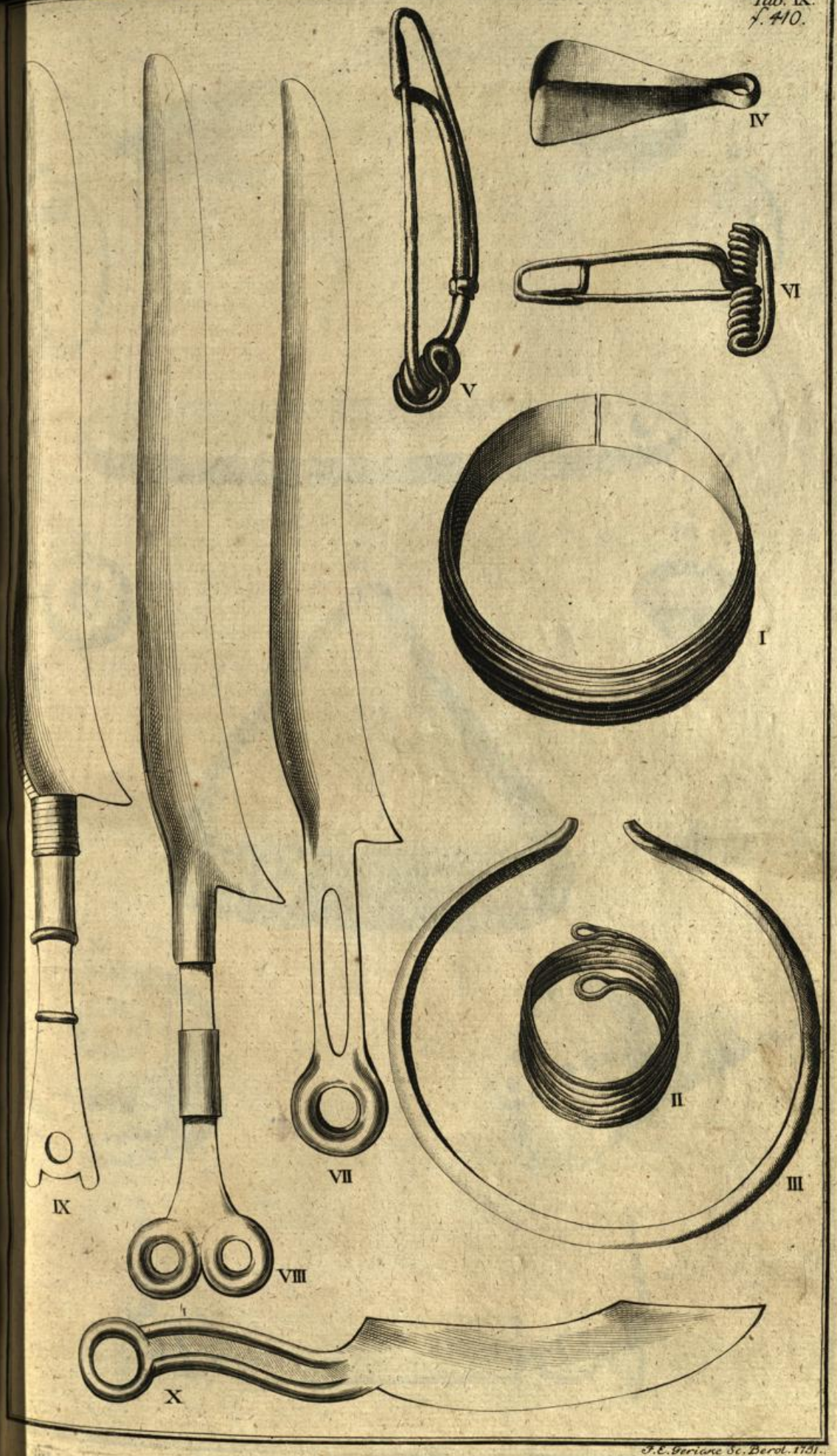

J.E. Gerlach Sc. Berol. 1751.

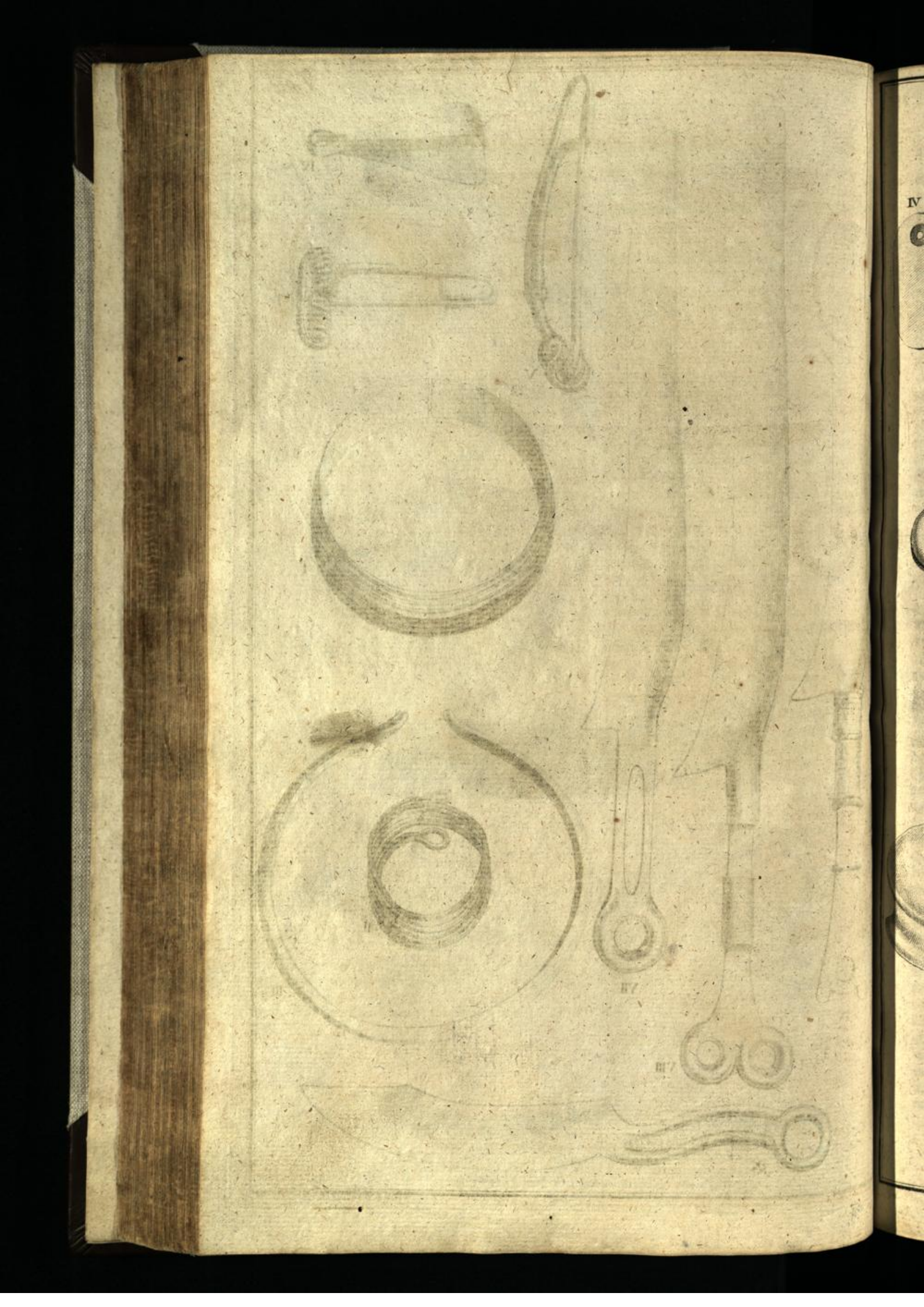

Tab X.
f. 410.

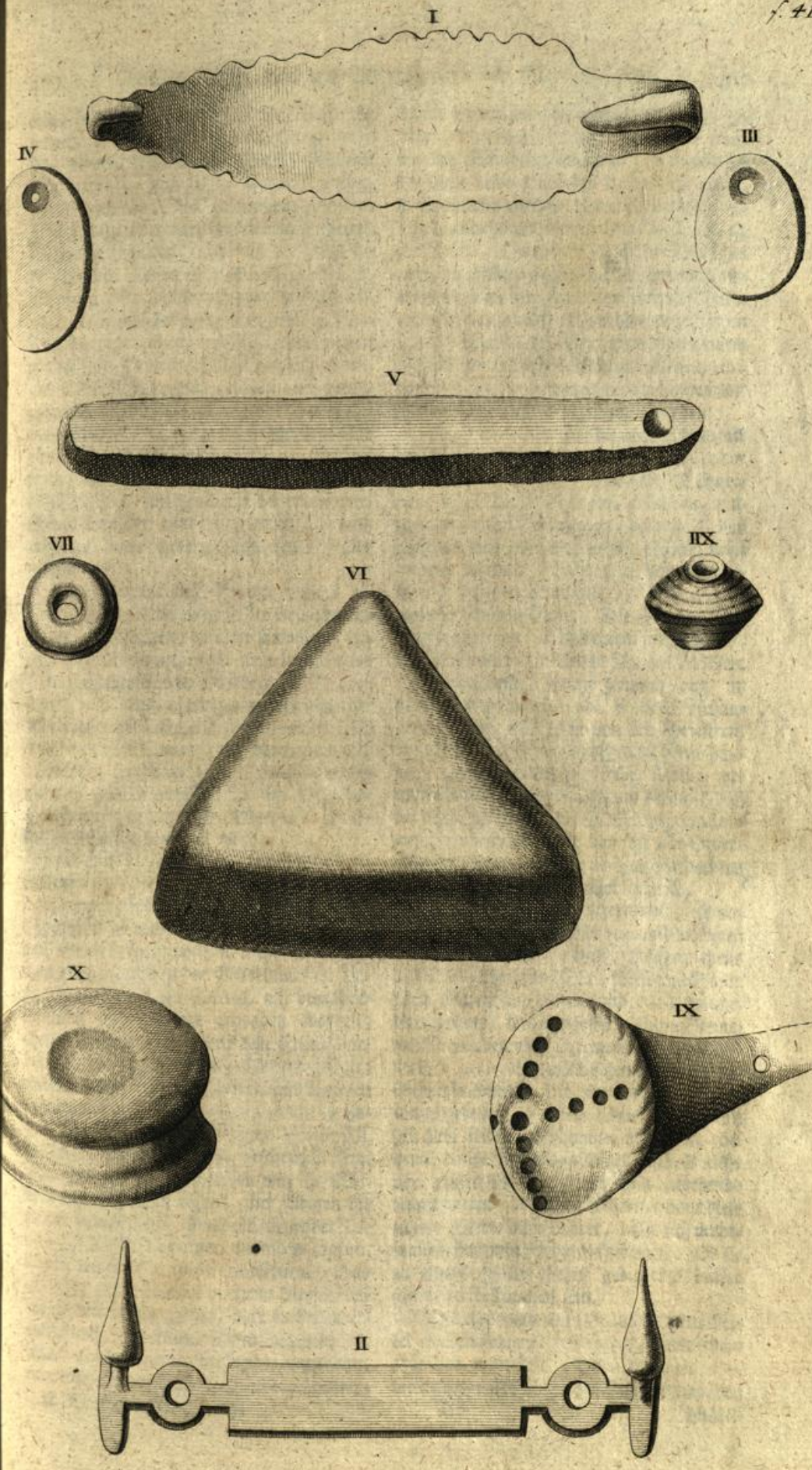

J. E. Gericke, Sc. Berol. 1751.

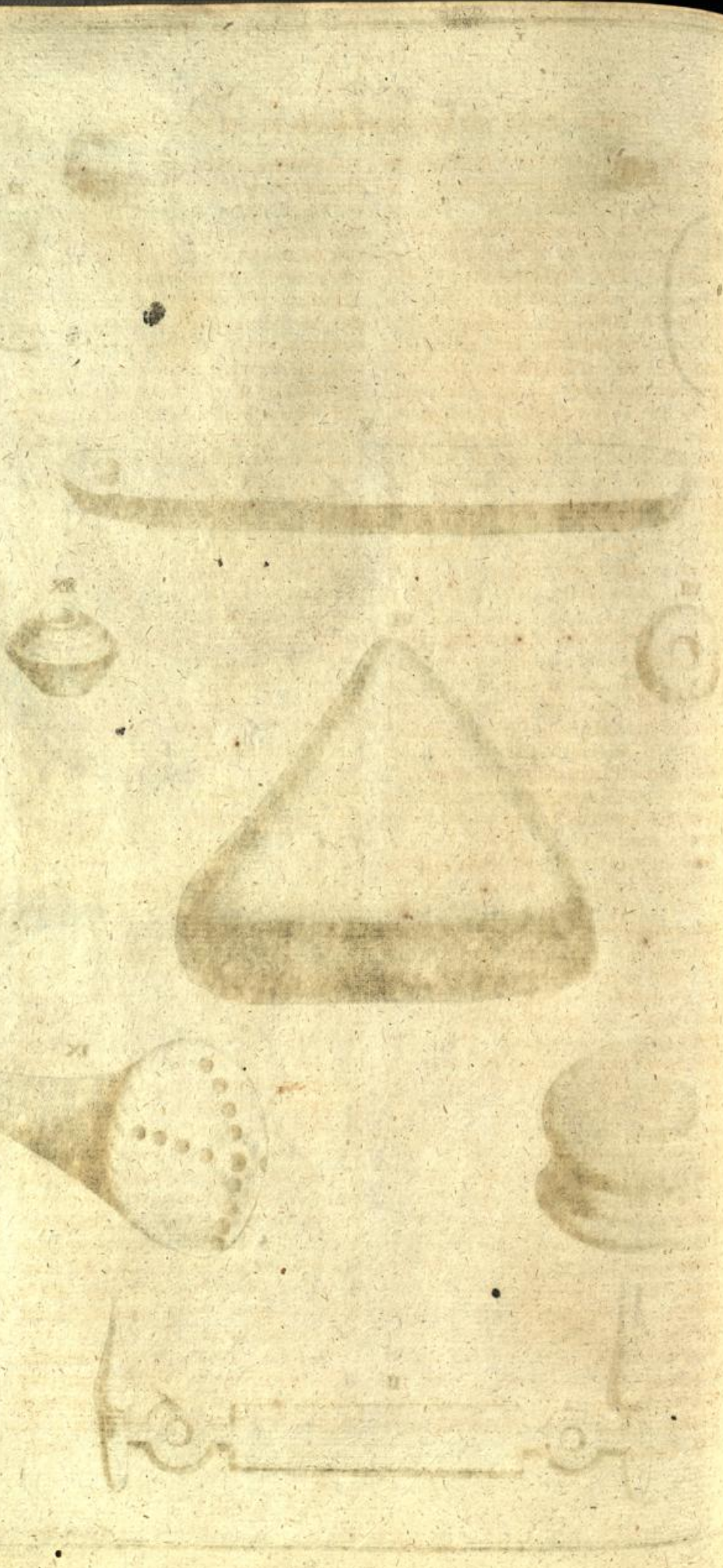

wig, in einem Grabhügel, Türkebarg genannt, in einem Aschentopff eingelegt gewesen, obwohl gewundenen Bügel, vor, mit dem beifügen, daß dessen gebrauch sonderzweifel gewesen, die zusammengeflochtene Haare auf, oder kurz hinter dem Scheitel, im zwang zuhalten; und daß die Haarnadel über den Reifen oder Bügel quer über, als ein grosser diameter oder mittelstrich, unter dem zopf der zusammengefaßten Haare hindurchgegangen, und also mehrerwehnte Haare und Kupferne Bügel zugleich an einander befestiget, welchen nutzen auch die sogenannte Kesselringe sollen gehabt haben, deren oben §. IX. f. 69. N. 2. gedacht worden. Und einige schikken sich ganz wohl dazu. Inzwischen sein einige also gestaltet, daß man die absicht damit nicht gar leicht bei dem Haarschmuk errahten wird; und deren gebrauch wohl in einer andern sache wird suchen müssen.

Zum Schmuk des Frauenzimmers gehöret auch die N. IV. vorgestellte kleine Haarzange, dergleichen von Erzt sowohl als Eisen, jedoch mehrentheils in begleitung eines kleinen Messerleins in der Ukermark S. oben f. 398. N. 9. auch an einigen andern orten der Mark, wiewohl selten, angetroffen werden; daraus dann abzunehmen, daß deren gebrauch in hiesigen gegenden in den ältesten zeiten nicht so gemein gewesen, als bei den alten Hollsteinern, in deren Grabhügeln und Grabtöpfen sie öfter bemerket worden.

NO. V. und VI. sein Hefte oder Schnallen, zu denen auch die in Tab. X N. I. und II. entworfene ganz besonders gestaltete Haken und Spangen zu rechnen, welche in verschiedenen Grabtöpfen, zwischen Asche und Knochen gelegen, und in der Mittelmark im Teltowischen Krais bei Teltow, auf dem sogenannten Stollenberge gegraben worden; theils sein von Erzt, theils von Eisen, darbei von gar verschiedener grösse und gestalt; meistentheils zierlich gearbeitet, und kommen fast überein mit denenjenigen, welche in Begeri Thesauro Brandenburgico Volum. III. in kupfer vorgestellet und beschrieben sein. Der gebrauch der Schnallen war so Weibern als Männern eigen, mit selbigen die kleider zuzustechen. Ausdrüklich meldet Tacitus C. XVII. Tegumen omnibus sagum, fibula, aut si desit, spina consertum. Das ist, Ihr anzug bestehet in einem kurzen kleide, so mit einem Heffte, oder in dessen ermanglung, mit einem Dorn zugestekt ist. Solchergestalt waren ihre kleider zugemacht, entweder auf der brust oder auf der schulter; damit leztern falls die arme desto freier gebrauchet werden könnten. Die ahrt aber, wie die Schnallen angeleget, und mittelst derselben beide theile des kleides fest zusammen gehalten wurden, davon theilet umständliche nachricht mit Pancirollus Part. I. Tit. 44. de Fibula. Die uralte Tracht der Teutschen aber, wie selbige beschaffen, solches wird unter andern an dem gar raren kleinen Metallenen Bilde, so nebst einigen hierher gehörigen Alterthümern A. 1728. bei Potsdam in einem Grabhügel und dessen Aschtopf gelegen, einigermassen wahrgenommen werden können; wie wir bald mit mehren vernehmen werden.

N. VII. IIX. IX. X. zeigen die ahrt und gestalt der Messer bei den Alten. Diese sein in der Prignitz auf des Hrn. von Winterfeld Gute, nahe bei Rekkentien gelegen, gefunden, und zwar in grossen Grabhügeln, dergestalt, daß in jedem eins von dergleichen Messern nebst andern sachen den Aschtöpfen beigefügt gelegen; bestehen gleichfalls aus dem oft erwehnten schönen Erzte. Die Klingen nebst den Handgriffen sein aus einem stük gegossen; die Griffe auch mit kleinen Ringen versehen. Ob diese Messer, welche ziemlich lang, im hauswesen gebrauchet, oder bei den Opferungen gedienet, und etwa von den Priestern, vermittelst der Ringe am Gürtel herab hangend getragen worden, stehet dahin; wenigstens ist aus dem Alterthum bekannt, daß bei den Opferungen die Messer mehrentheils aus Erzt bestanden; ja, daß fast alle Opferinstrumente der Alten aus dem obgedachten köstlichen Metall verfertiget gewesen.

Diejenige stükke des Alterthums, so auf Tab. X. entworfen, ausser N. I. und II, deren bereits meldung geschehen, bestehen theils aus Thon, theils aus Glas, theils aus Stein. Von solchen sind N. III. und IV. längliche, durchbohrte, weißlichgelbe, dünne Steine, welche mit den oben f. 394. angezeigten und Tab. V. N. IV. V. vorstellig gemachten genau übereinkommen. Die gegenwärtige wurden unter gebeinen in einem irdenen Topf, an der zahl sieben, beisammen gefunden; bei denen einige Metallene Nägel lagen, so nicht über einen zoll lang, und spitz zugehende Köpfe hatten. Aus den löchern, womit diese zahrte Steine durchbohret, lässet sich muhtmassen, daß man selbige aufgereihet. Ob sie zu einem andern behuf gedienet, dürfte schwer zu bestimmen sein.

Weit eher wird von N. V. und VI. geurtheilet werden können, daß sothane stükke einem Künstler zugehöret. Dann so zeiget N. V. die gestalt eines länglichen Wezsteines, von dunkel-

dunkelgrauer farbe, ziemlich feiner ahrt, am obern theile durchbohret, damit selbiger um so bequemlicher angehangen werden können. Daß dieser Stein, als ein Wezstein vormahls würklich gebrauchet sei, davon sein auf dem Stein so viele merkmahle übrig, daß daran nicht zuzweifeln. Solche Wezsteine verschiedener grösse hat man hin und wieder in den Schleßwig-Holsteinischen, nicht weniger in den Schwedischen uralten Begräbnüssen gefunden. S. Rudbeckii Atlantica Tom. I. cap. XXIV. Tab. VII. Lit. i.

Neben diesem Wezstein fand sich ein runder Schleifstein, fast wie N. VII. gestaltet, doch noch einmahl so groß und in der mitte durchbohret. Beide waren mit N. VI. vergesellschafftet, welcher Stein die gestalt eines dreieks darleget, ist nicht über einen zoll stark, von farbe sehr schwarz, und von güte so schön, daß er mit einem Probiersteine verglichen werden kann.

Auch auf diesem sein spuren vorhanden, woraus zu muhtmassen, wozu derselbe möge sein gebrauchet worden. Wie fest dieser Stein von der Hand seines vormahligen Besitzers geführet sein müsse, kann daher abgenommen werden, weil, wo der Stein von den fingern umschlossen gewesen, selbiger dermassen abgenutzet ist, daß man die eindrukke der finger, deutlich sehen kann; und ist zu vermuhten, daß mittelst dieses Steins und dessen untersten seite, welche am breitesten, die auf die Schleif- und Wezsteine zugerichtete Utensilia, um so mehr geglättet, zugeschärfet, und wohl poliret sein mögen. Sämtliche stükke wurden in der Mittelmark, unter dem Amte Zellin in einem Begräbnüß so mit viel Steinen umbauet war, gefunden.

Ferner ist N. VII. von einem grünlich hellen Glase, und N. IIX. von einem steinfesten Thon. Von dergleichen aus glas und thon verfertigten durchlöcherten Kügelchen, meldet Morton Histor. natural. Northamtonensis Comitatus, cum Antiquitatum enarratione, allwo ihre abbildungen Tab. 7. fig. 1. 2. zu finden, wie dafür gehalten werde, daß selbige Amuleta oder anhängsel gewesen, welche von den Druiden für Zaubereikrankheiten und andere zufälle gebrauchet worden. Man lässet solches an seinem ort gestellet sein: von den unserigen aber, deren von thon gar verschiedene stükke noch um die helfte grösser, als vorgestellt, vorhanden, kann mit gutem bestande gesaget werden, daß solches Spindelsteine sein, deren man sich flachs und garn zu spinnen vor alters bedienet.

Daß es die allerälteste weise gewesen vermittelst der Spindel zu spinnen, kann sowohl aus den worten des Königs Salomons, Prov. XXXI, 19. als auch ex marmoribus veterum, dargethan werden; lezteren falls werden Bartoli Römische Antiquitäten vom Bellorio erkläret, nachweisung geben. So war auch das leinen denen alten Teutschen nicht unbekannt. Angesehen Tacitus C. XVII. meldung thut, daß Männer und Weiber einerlei tracht hätten; ausser daß lezztere sich mehrmahlen in Leinen kleideten: nec alius feminis, quam viris, habitus; nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur. Von den alten Heidnischen Preußen gedenket Hartknoch, Dissert. XIII. de Funeribus n. 6. daß man bei den Frauensleuten, die Spinrokken, als die zierde des Weiblichen Geschlechts, mit in das Leichfeuer geworfen: si femina erat igne cremenda, colus, insigne sexus feminei, solebat simul comburi; und Cypraeus, in Annalibus Schlesvicensibus Lib. I. cap. II. gedenket: daß A. 1554. in einem Grabe bei der Stat Schleswig, ein Spindel gefunden sei.

Noch mehr aber ist es, wann Rhode in in den Cimbrisch- Holsteinschen Antiquitäten Remarques in der 43 woche sich vernehmen lässet: doch haben wir noch Leinen gefunden. Selbiges aber hatte nicht zur kleidung, sondern zur einwikkelung zweier Messer gedienet, als in welchem selbige nebst den Scheiden gewikkelt, An. 1701. in einem Tumulo bei dem Dorfe Mankeloh entdekket worden. Selbiges ist sehr grob und von so starken faden, daß es dem Weber nicht leicht wird abgerissen sein, indem es weit gröber, als das gröbste sogenannte Saklinnen immer sein mag; ja nicht feiner, als bindfaden oder segelgarn. Und so hat dann auch den alten Einwohnern hiesiger orten nicht unbekannt sein können, mit der zubereitung des Leinen umzugehen; vielmehr erhellet ihr rühmlicher fleiß, wie sehr sie dieser arbeit ergeben gewesen; weil man ihnen so gar die Spindelsteine mit in die Gräber legen müssen, und sein die Tab. V. N. I. bis 9. vorgestellte kugeln ebenfalls nichts anders, welche aber von anderer materie und mit figuren gezeichnet gewesen.

Nicht weniger ist sonderbar, daß auch das Spielzeug zu den Gebeinen der Kinder hinzugethan ist. Der berühmte Abt Fabretti schreibet in einem seiner briefe hievon folgender-

dermassen: Eben also sein zuweilen zu den Begräbnüssen der kleinen Kinder allerhand kurzweilige sachen, als Würfel, stükke vom Schmelzwerk, Wolfszähne und dergleichen, unterschiedener grösse und ahrt geleget worden; deren etliche ich selbst in händen habe. vergl. Bocconis Anmerkungen über ein und andere natürliche dinge 3te Anmerkung.

Die unter N. IX. und X. vorgestellte seltene Stükke, welche zu Brisigke bei Frankfurt an der Oder in einem Grabtopf unter Asche und Gebeinen gelegen, werden solches bestätigen. N. IX. so eine Kinderklapper auf das deutlichste vorstellt, ist nach beschaffenheit der damahligen zeiten, in welchen das Metall in keinem überfluß anzutreffen, aus thon, iedoch recht zierlich gearbeitet. Es scheinet, es müsse diese Klapper einen etwas längern stiel gehabt haben; doch ist der bruch so glüklich gerahten, daß wohl zu sehen, wie durch den stiel ein loch gegangen. Vermuhtlich ist dieses Spielstük nebst einer schnur dem Kinde umgehangen worden.

Von solchen gedenket unter andern Pancirollus Tit. 43. daß die kleine Kinder dergleichen an dem halse getragen; und daß diese stükke nach eines jeden erfindung und wilkühr mannigfaltig gestaltet gewesen. Infantes collo gestabant iocalia quaedam, aurea & argentea, quae crepundia dicebant a crepando, hoc est, tinniendo sic nominata; eiusmodi in crepitaculis infantes maxime gaudent & exhilarantur. Haec, pro cuiuslibet inventione & arbitrio, varie effigiabantur. Die auf dem Kolben in ordentliche reihen vertheilte offene löcher haben sowohl zur zierde, als vornemlich darzu gedienet; daß der laut, oder das gelinde geräusche, welches die eingeschlossene thönerne Kügelein, durch das umschütteln verursachen, desto mehr in das gehör fallen sollen. Die gestalt dieses überaus raren stüks des Alterthums zeiget, daß der Alten ihre erfindungen, nicht ganz untergegangen, sondern daß die Nachkommen verschiedenes davon beibehalten.

N. X. so dieser irdenen Klapper zur seiten gelegen, bestehet aus einem sehr festen, ziemlich schweren gelblichen Stein, welcher von gestalt ein wenig länglich rund. An der obern und untern seite recht im mittelpunkt findet sich eine mäßige grube, auch gehet rund um den Stein eine kleine aushölung gleich einer spuhlen. Es scheinet, daß die gruben zu dem ende gewesen, den Stein zwischen zweien fingern bequem und fest zuhalten, solchermassen mit der hand fortzuschieben, und zum laufen zu bringen. Die Spuhle aber rundher um den Stein scheinet darzu gedienet zu haben, den rollenden Stein mittelst einer schnur, welche der Spuhle umleget worden, zurükläuffend wieder nach sich zuziehen. Die damit angestellte proben, nach welchen der fortgeschobene Stein auf der hohen kante als ein rad vorweg, und durch das anziehen wiederum rükwärts läuft, geben zu erkennen daß gedachter Stein auf solche weise gebrauchet sein müsse; und daß er dem Kinde bei dessen Gebeinen er gefunden worden, gleich der irdenen Klapper, als ein Spielstük zum zeitvertreib gewesen.

Die ungemeine härte dieses Steins setzet billig in verwunderung, wie die Alten im stande gewesen, auch die härteste Feldsteine, aus welchen ihre waffen zum Opfern verfertiget gefunden werden, so geschiklich zu bearbeiten. Da zu unsern zeiten die zurichtung solcher ahrten Steine mit so grosser mühe verbunden ist, daß man diese kunst fast unter die verlohrne künste zu rechnen, kein bedenken tragen möchte.

So viel auch von der ahrt und beschaffenheit der Waffen der Alten geschrieben worden: so beruhet dennoch das meiste in vieler dunkelheit und ungewißheit. Die nachrichten welche aus den uralten Monumenten selbst hervorgenommen werden, sein allein von dem gewichte, daß sie keines weitern beweises bedürfen.

Tab. XI. und XII. legen vor augen, was für ahrten der Waffen in den Grab und Heldenhügeln hiesiger gegenden gefunden sein; als welche die Asche und Gebeine vieler tapfern Krieger einige tausend jahre hindurch gleichsam in bewahrung gehalten. Daß die im streit berühmte Helden mit ihren Waffen zur erde bestätiget worden, ist einer der urältesten gebräuche. Von den mit dem schwert erschlagenen Fürsten Egyptenlandes wird Ezech. XXXII. 27 gesaget, daß solche mit ihrem Kriegeswehr zu Grabe gefahren, und ihre Schwerter unter ihre häupter geleget. Diesem stimmen so viel andere Geschichtschreiber bei, daß es vergeblich ihre Zeugnüße desfalß anzuführen. Taciti außspruch mag gnug sein, wann C. XXVII. von den alten Teutschen gemeldet wird, daß einem jeden seine Waffen, bei einigen auch das Pferd, mit in das Leichfeuer geworfen werde, sua cuique arma, quorundam & equus adiicitur.

Die erfahrung zeiget solches, da nicht nur verschiedene ahrten Wehre und Waffen,

sondern auch zuweilen Pferdeschmuk, Gebisse, Hufeisen und dergleichen, wie auch grosse Knochen, in den uralten so genannten Riesenbetten bemerket werden; welche Knochen zwar für Riesengebeine gehalten zu werden pflegen, jedoch grössestentheils von denen mit verbrannten und begrabenen Pferden herrühren. confer. Keysleri Antiquitates Septemtrional. & Celtic. Sect. II. c. 2. §. 18.

Die gestalt der Degen oder Schwerter der Alten, ist in Tab. XI. N. I. im verjüngten maasse entworfen: angesehen dessen länge 26. zoll beträget. Selbiger wurde zu Bochien in der Prigniz in einem grossen Grabhügel gefunden. Gefässe und Klinge sein aus einem stük gegossen, wie solches auch Rhodius von den in den Cimbrisch-Holsteinschen Grabhügeln angetroffenen Schwertern, Degen und Dolchen schreibet. Sie sind mehrentheils 24. 25. bis 26. zoll lang; ein bis anderthalb zoll breit. Die Klingen ziemlich dik und schwer, von beiden seiten geschärfet, allmählig spiz zugehend, ein folglich so wohl auf den hieb als stich zugerichtet. Ihre seltenheit macht sie kostbahr und wehrt, wie dann der gebrauch der Degen benebst den grossen Lanzen, nach Taciti bericht C. VI. bei den alten Teutschen etwas seltenes: rari gladiis aut maioribus lanceis utuntur, als welche nur von den vornemsten von ihren Helden, Herzogen, Fürsten und Königen, die sie aus den tapfersten und ältesten Geschlechtern erwehleten, geführet wurden.

Von einer andern beschaffenheit sind N. II. und III. so in ihrer eigentlichen grösse vorgestellet sein und unter die zahl der kleinen Degen oder Dolche gehören, welche Tacitus c. XLIV. einigen Völkern der alten Teutschen beileget. Die Griffe an diesen, wie auch an den nur gedachten Schwertern, so vermuhtlich von holz oder damit beleget gewesen, sein durch die feuchtigkeit der erde und durch länge der zeiten gänzlich verzehret; und scheinen mit nägeln befestiget gewesen zusein; welches aus den zurükgelassenen löchern, wodurch die nägel gegangen, abzunehmen. Ein kleiner jedoch gegossener griff, dessen gestalt N. IV. mitgetheilet wird, befand sich unter den Gebeinen in einem grossen Hügel, der von ungemein viel Feldsteinen aufgeführet war.

N. V. stellet den Dolch vor, so oben s. 402. n. 6. beschrieben worden: und in Prenzlow in des Hrn. Gressels Sammlung befindlich ist.

Diese alte Wehr und Waffen bestehen aus dem köstlichen Erzt, dessen droben bereits erwehnung geschehen; wodurch sie aber eben ihr hohes Alterthum an den tag legen. Homerus, der älteste unter den Geschichtschreibern, wann selbiger der Waffen der streitbahren Helden gedenket, so berichtet er, daß sie von Erzt gewesen. vergl. Dannaeus de prima aetate mundi §. 2. s. 233.

Warum aber die alte Helden nicht sowohl der eisernen, als vornemlich der ehernen Waffen sich gebrauchet, bedürfte wohl einer nähern untersuchung. Zwar meinen einige als ob das Eisen und dessen gebrauch später erfunden sei, als das Erzt. Der ausdruk Lucretii Lib. V. de natura rerum ist hievon bekannt. Et prior aeris erat, quam ferri cognitus usus, welchem Plinius Lib. VII. c. 56. beitrit; allein es scheinet, daß dieses nicht die eigentliche ursach gewesen. Schon im 1 B. Mosis IV. wird gesaget, daß Tubalkain ein Meister in allerlei Erzt und Eisenwerk gewesen. Und aus den Waffen des Riesen Goliat ist abzunehmen, daß nebst dem Erzt das Eisen nicht weniger bekannt gewesen sein müsse; so lassen sich auch theils eherne, theils eiserne Waffen, in den ältesten Heidnischen begräbnüssen finden. Vergl. Rudbeckii Atlantica Tom. I. c. XXIV. Zweifelsohne haben die Alten etwas mehres darunter gesuchet, entweder weil dieses Metall wegen seines güldenen glanzes und vortreflichen klanges in höherm wehrt und ansehen, als das Eisen, bei ihnen gewesen: oder weil jenes nicht so leicht, wie dieses, dem rost und der verwesung unterworfen; als die sich samt ihren thaten durch und in diesen ehernen unverweßlichen Waffen gewissermassen unsterblich machen wollen.

Nähst dem aber hatten die alte Einwohner hiesiger orten zu ihren Waffen auch Spiesse, Pfeile, Fauststeine und Streithämmer; von welchen ahrten der Wehre Tab. XII. einige stükke in ihrer eigentlichen grösse entworfen sein.

Nach Taciti benennung, dessen worte kurz zu vor bei den Schwertern angeführet sein, stellet N. I. eine Lanze vor. Dieser von beiden seiten sehr scharfe und spizzugehende Kriegesspieß wurde An. 1736. bei Teltow am Hergesee, auf dem sogenannten Stollenberge am wege nach Berlin gelegen, bei der gelegenheit entdekket, als solcher alte Heidnische Begräbnüßberg samt seiner äussern und innern beschaffenheit von dem Besitzer dieses stüks des Alterthums untersuchet worden. Alle umstände ergaben, daß gedachter eiserne Spieß einem alten tapfern Krieger,

dem

Tab. XI.
f. 415.

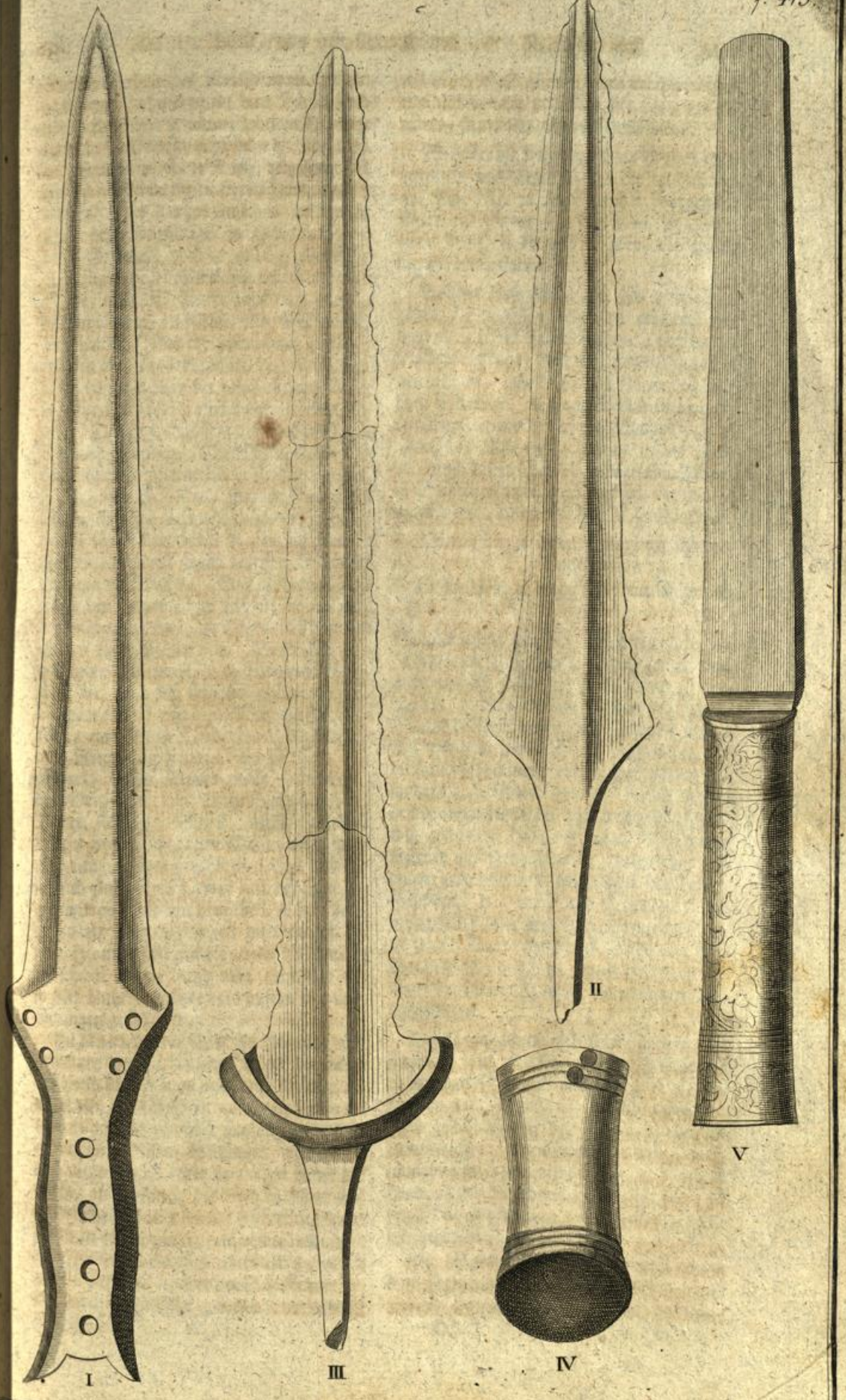

J. E. Gericke, Sc. Berol. 1751.

dem vornemsten aus der Gemeine des orts zugehöret. Um seine aus dem Leichenbrand übergebliebene, in einem irdenen Grabtopf verwahrte Gebeine sahe man die übrige seines Volkes in irdene Töpfe beigesetzet, so, daß die Gebeine dieses streitbahren meist in der mitte des berges zustehen gekommen. Diese desto sorgfältiger zu bewahren, war dieser Grabtopf noch in etliche irdene Gefässe eingesetzet; von welchen jedoch weder die äussere, noch das innere behältnüß gerettet werden können; angesehen alles über die massen veraltet. Gleiche bewandnüß hatte es mit den übrigen Grabtöpfen, deren in solchem berge etliche 70. an der zahl, allesamt voller Gebeine, deren keiner aufbehalten werden können. Die Begräbnüsse wurden ohne Steine umbauet gefunden. Die Aschtöpfe, über deren einige ein mittelmäßiger Feldstein gelegt, so ganz hineingesunken, stunden etwa 2 fuß tief; auch fast so weit von einander; alle aber waren längst dem berge in ziemlich geraden reihen, von abend gegen morgen in grosser ordnung eingesenket. Eine Schicht Töpfe folgte der andern, nur daß etliche fuß erde darzwischen, wodurch ein Begräbnüß von dem andern unterschieden war. Seitwärts vorgedachter mehrmahls eingefutterter Urne, nahe bei, fand sich sothaner eiserne Spieß, welchem einiges eiserne geräht vom Pferdezeug, ein eiserner Kleiderhake, ein dergleichen Ring vom gurt und ein Messer, beigefüget, dessen Klinge meist vermodert, der Griff aber von Metall gegossen war. Dieser sieghafte Spieß, ausser welchem in dem ganzen berge keine Waffen mehr, wohl aber einiges ander geräht von Erzt und Eisen sich finden lassen, war mit der spitze gegen mittag, und mit dem theil, so dem holze aufgestekt gewesen, gegen mitternacht gewandt; auch nicht auf die breite sondern auf die schärfe gesetzet, und mag ehemahls mit so viel bluht bespritzet, als anjetzo mit rost, überzogen gewesen sein.

Zu den ahrten der Wurfpfeile wird N. II. gerechnet werden können; welche vorwärts breit und scharf: mag auch weit schärfer gewesen sein, da der Pfeil anietzo sehr grün belaufen: im übrigen aber so glänzend, als ob er mit einem glanz überzogen; welches jedoch nicht sowohl einer besondern kunst der Alten, als vielmehr der beschaffenheit des Erdreiches, worinnen der Metallene Pfeil zu liegen gekommen, zuzuschreiben. An dem untern theile finden sich Uberbleibsel, welche zeigen, daß das holz oder der Schafft von beiden seiten eingelassen gewesen; vermittelst welches Schafftes man dann vorkommenden umständen nach, sowohl in der nähe, als abwärts, seiner sich gebrauchen können.

Wie aber die bisher erwehnte Waffen mehrentheils aus Erzt: so sein die noch übrige auf Tab. XII. N. III. IV. und V. vorgestelte stükke aus Stein, wovon N. III. die gestalt eines Keils, N. IV. und V. aber, die gestalt der Hämmer haben.

Sollten diese stükke aus den zeiten herrühren, in welchen weder der gebrauch des Erztes, noch des Eisens bekannt, und da die Völker der Steine statt der Waffen sich bedienen müssen, würde ihr alterthum sich gar hoch erstrekken. Es war freilich in den uralten zeiten mit der art der Waffen schlecht beschaffen. Alle macht bestund in der stärke der Faust, in der schärfe der Nägel und Zähne, in Steinen, Knitteln und Keulen, wie solches unter andern Lucretius Lib. V. ausdrukket:

Arma antiqua manus, ungues, dentesque fuerunt
Et lapides, & item sylvarum fragmina rami.

Solchergestalt mußten die Alten ihre zuflucht, sonderlich auch zu den Steinen nehmen, um die stärke der Faust damit zu vereinigen. Die meisten werden sich solcher Steine bedienet haben, wie sie ihnen am ersten und zum gebrauch am bequemsten vor die hand gekommen; einige aber hatten besonders zugerichtete Steine, wohin die in den gräbern bisweilen anzutreffende keilförmig gestaltete Steine gehören. Die meiste bestehen aus Feuersteinen, einige aber aus einem grauen oder schwärzlichen sehr harten Feldstein. NO. III. so aus Feuerstein, und die gestalt solcher uralten keilförmigen Steine zeiget, wurde nebst noch zweien von gleicher beschaffenheit, aus einem grossen Grabhügel bei Wandeliz in der Mittelmark hervorgelanget.

Die länge, breite und stärke solcher keilförmiger zum theil sehr scharfer Steine, ist nicht einerlei; indem einige zu 4. 6. 8. andere zu 10. 12. zoll lang gefunden worden. Ihre gestalt ist mit den Holzkeilen überall zubergleichen; vorwärts breit und scharf, allmählig nach der mitte stärker, und sodann in etwas sich verliehrend, zu welcher form sie durch das behämmern und schleifen der Alten gebracht sein.

Die länglich runde, oben stumpf, unten spitz zugehende ahrten lassen sich seltener finden, deren beschaffenheit in gedachter

Schminkii dissert. de urnis sepulcralibus & armis lapideis veterum Cattorum, wie auch in Wolffarts Hassia subterranea Part. I. Tab. 23. zu sehen. Besonders ist es, daß Fauststeine zuweilen 2. 3. auch mehr in einem Grabe beisammen liegen; welches die vermuhtung giebt, daß ein solcher alter Kämpfer mit mehreren, dann mit einem einigen dergleichen Stein versehen gewesen, überdem finden sich verschiedene, welche so gar am obern theil mit einem kleinen loche durchbohret sein, welche gattung allem erachten nach, vermittelst eines riems am gurt getragen sein mag; und eben darzu gedienet, daß wann ein oder ander dergleichen Faustsstein im harten gefecht verlohren gegangen, zersprungen, oder auch aus der Faust gerissen worden, sofort ein ander zur hand sein können. Und gewiß der gebrauch dieser sehr scharfen Steine, welche mit der Faust geführet worden, ist von solchem nachdruk gewesen, daß es ohne blutige stösse nicht abgegangen; ja, daß die meiste mit heftig verwundeten, und zerspaltenen köpfen zu boden gesunken.

Nicht weniger gehören die in den Gräbern zuweilen befindliche steinerne Hämmer und Aexte unter die allerälteste Waffen.

Beim Hiob, dessen tage in die zeiten Mosis gesetzet werden, wird unter benennung verschiedener ahrten der Waffen auch des Hammers im XLI. kap. v. 20. meldung gethan: den Hammer achtet er wie stoppeln, er spottet der bebenden Lanze.

So gedenket Plutarchus in dem leben des Römischen Burgermeisters Caji Marii, welcher mit den alten Cimbern in ein blutig gefechte gerahten, der Streitäxte. Als auch dem Mario wegen erhaltenen sieges über die Cimber eine Gedächtnüßmünze gepräget worden, finden sich unter den aufgerichteten siegeszeichen Streithämmer, als der Cimber damahls geführte, und von dem Mario besiegte Waffen; dergleichen alte silberne Münze mit der beischrift: Victis Cimbris, in Zabarellae aula heroum gefunden wird.

Der gebrauch solcher Hämmer ist nicht weniger in den mittlern zeiten, unter die Kriegeswaffen beibehalten worden; nur daß selbige aus Eisen verfertiget waren. Dergleichen eiserner Hammer, dessen gleichfalß eiserner stiel zwei fuß lang, unter den Rüstungen des Markgr. Iohannis, eines Sohns. Churf. Ioachimi I. zu Brandenburg befindlich, dessen gesamte Rüstung in dem Königl. Zeughause alhier zu Berlin aufbehalten wird.

Solche Streit- und Fausthammer welche in den urältesten zeiten aus einem harten Stein gearbeitet, sein den Wehr und Waffen der alten Teutschen besonders beizuzählen, als welche in ihren Gräbern angetroffen werden. Ihre beschaffenheit wird an N. IV. und V. ersehen werden können, von welchen der grössere aus der Ukermark.

Die meiste solcher hiesiger orten gefundenen Hämmer, deren an der zahl etliche 20. vorhanden, bestehen aus einer schwärzlichen sehr festen ahrt der Feldsteine; einige wenige sind von einer kohlschwarzen schön geglätteten sehr feinen ahrt, und kommen dem Probierstein bei.

Der gestalt, grösse und schwere nach, findet sich ein merklicher unterscheid: indem einige 3. 4. 5. pfund schwer, welche mit der Faust zu führen einen ganzen Mann erfodert. Alle aber kommen darinn überein, daß sie von einer seiten gleich einem Hammer, damit zu schlagen, von der andern als eine axt, damit zu hauen gestaltet, und daß sie mit einem runden durchbohrten loche versehen, so nach beschaffenheit der grösse und schwere des Steins, grösser oder kleiner, wo ein hölzerner stok hineingestossen und wohl befestiget gewesen; mit welchen Fausthämmern und Streitärten die alte Teutsche ihren feinden entgegen gegangen; mit der schärfe der Art auf die hirnscheitel eingehauen, und was durch den hieb nicht fallen wollen, nach gewandter Art, mit dem Hammer erschlagen. Weil aber diese Streithämmer bei eröfnung uralter Monumenten so gar selten sich zeigen, auch mehrentheils nur in ansehnlichen von sehr vielen Feldsteinen aufgeführten Grab- und Heldenhügeln, welche zuweilen mit den stärkesten und ältesten Eichbaümen bewachsen, angetroffen werden: so ist leicht zu erachten, daß sich ihrer nur die vornemste und edelste unter den alten Teutschen bedienet.

Wie viel aber dieselbe auf ihre Wehre und Waffen gehalten, kann aus dem zeugnüß Taciti C. XIII. abgenommen werden: nihil autem neque publicae, neque privatae rei, nisi armati, agunt. Solchemnach waren sie bewehrt, nicht nur zu krieges, sondern auch in friedenszeiten, nicht nur bei ihren Gottesdienstigen verrichtungen, sondern auch bei ihren öffentlichen und besondern zusammenkünften. Ja, da so gar der Brautschmuk nach Taciti bericht, in Schild, Spieß und Schwert bestanden, einfolglich ihr augenmerk am meisten auf die Waffen gerichtet: so haben sie, wie im leben, also auch im tode von

TAB. XII

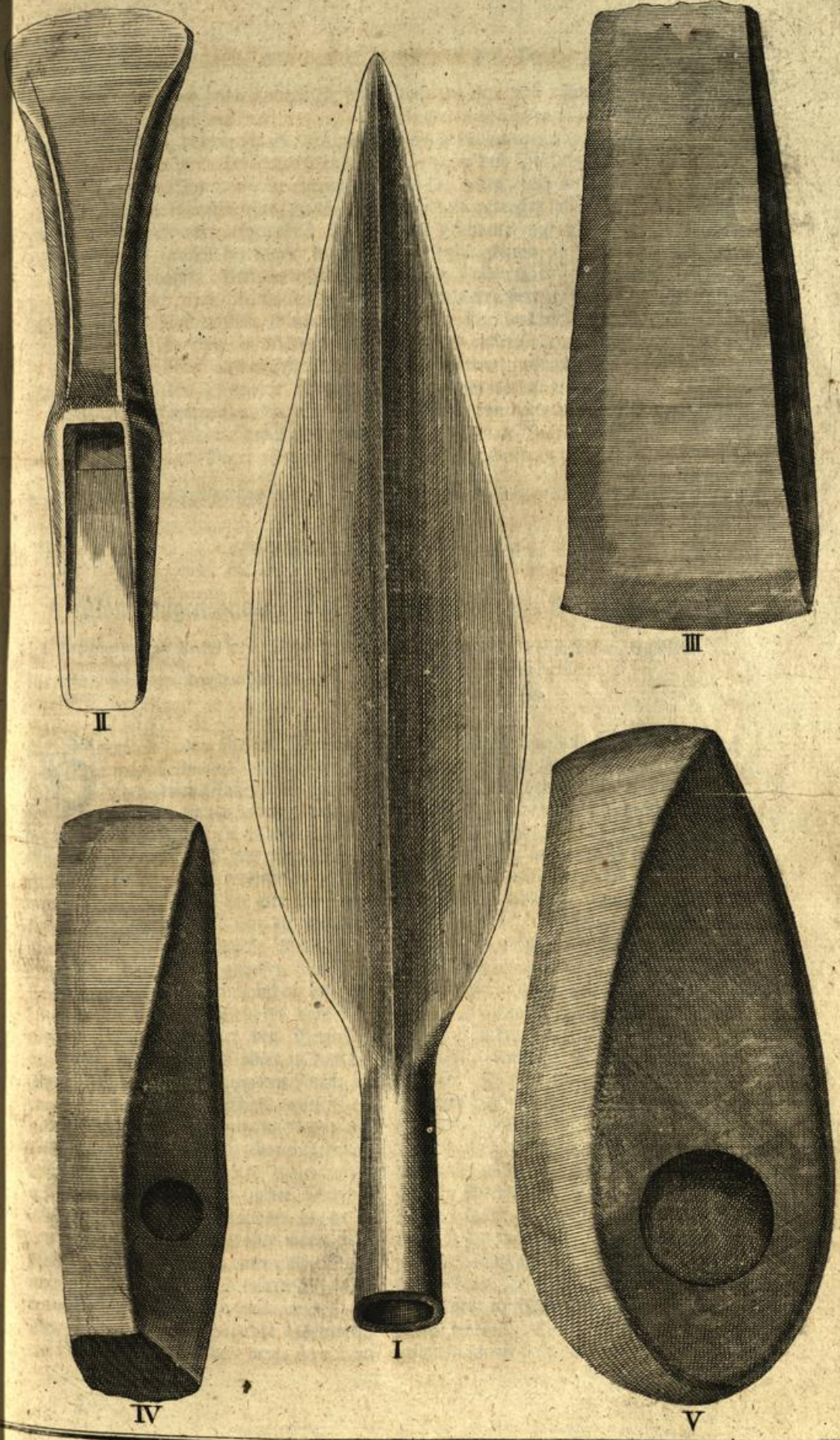

II

III

I

IV

V



solchen nicht getrennet, sondern mit Wehr und Waffen begraben sein wollen.

Es ist zuwünschen, daß der Hr. Besitzer dieser in so vielen Grabstäten verborgengelegenen Schätze des Alterthums, welche zur untersuchung des Götzendienstes, des Haus- und Kriegeswesens der alten Einwohner dieser Landen ein so grosses beitragen können, durch die überhaufte Amtsverrichtungen von dem vorhaben nicht abgehalten werden möge, diejenige Nachrichten, so unter dem titul: Marchia Gentilis in Monumentis & urnis sepulcralibus, in des Hrn. Rector Küsters Bibliotheca Historica Brandenburgica, bekannt worden, in den druk zugeben, welche den Liebhabern der Alterthümer zum vergnügen, der Mark Brandenburg aber zur ehre und ruhm gereichen würden: als worin von allen in der Mark Brandenburg befindlichen uralten Heidnischen Monumenten und Denkmahlen, samt dem, was sich in, neben, und unter denenselben denkwürdiges antreffen lassen, ausführliche nachricht zufinden; auf welche weise auch die Denkwürdigkeiten aus den urältesten zeiten in Dännemark, Schweden, Holstein und mehreren örtern, vom Wormio, Rudbeckio, Peringskiold, Haddorphio, Maiore und andern der nachwelt vor augen geleget worden; wovon ihre herrliche werke nachgesehen werden können.

Womit wir dann die, als im vorbeigehen bisher berührte Begräbnüß Alterthümer der Mark Brandenburg beschliessen.)

Das II. Kapittel.

Von einigen andern noch sonst angetroffenen Alterthümern.

I. Vorgeben von des Remus grab bei Reinsberg.
II. Von einigen Münzen.
III. Bildniß eines alten Teutschen mit einem Frauenzimmer.
IV. Überbleibsel von alten Stäten, Schlössern.
V. Vom Roland in der Mark.
VI. Steinerne Kreuze.

I.

Hiernähst haben sich hin und wieder noch allerhand überbleibsel aus vorigen zeiten gefunden, welche zwar nicht alle von so hohem alter, als die vorige, sondern von etwas nähern zeiten sein, die man aber doch hier nicht gänzlich übergehen wollen. Unter denselben ist das merkwürdigste das in die gar alte zeiten hineinlaufende, aber nicht so sehr die Teutsche oder Märkische, als Römsche Alterthümer angehende, von einem gewissen Verfasser E. H. L. F. mit vielen umständen beschriebene Grab *Remi*, des Bruders vom Romulus. Davon erzehlet der Verfasser, daß es bei Reinsberg auf einer in dem daselbst befindlichen See gelegenen Insel, indem man allda wäre beschäftiget gewesen, etliche tiefe graben zu machen, und darin unterschiedene Menschen knochen von ungewöhnlicher grösse ausgegraben hätte, zugleich wäre entdekket worden, und in zweien Steinen bestünde, deren einer etwas kleiner, der andre von Marmor und etwas grösser wäre, drei viertel von der ellen lang, einer halben breit, und ein viertel dikke; und wären auf dessen einen seite sechs Vögel zu sehen gewesen, so ohne zweifel die sechs Habichte bedeuteten, welche sich Remo auf dem berge Aventino zuerst gezeiget, obwohl Romulo bald hernach auf dem Palatino ihrer zwölf zum vorschein gekommen, wie beim Livio zu lesen, L. I. c. VII. Auf der andern seite befände sich eine aufschrift, welcher buchstaben zwar größtentheils von alter sehr ausgezehret wären: so viel sich aber noch wollen lesen lassen, hätte er mittheilen wollen. Erinnert dabei, daß die Stat nicht Reinsberg, sondern Remsberg, Remi mons, auch der Fluß eigentlich Rehm, Remus, und nur verderbt Rhin oder Rhein hiesse. Remo wäre auch leichte gewesen nach Teutschland zu gehen, weil die Tusci, so zu den zeiten in Italien das meiste vermocht, warhafte Teutsche, Tuiscones gewesen. Zu welchen sich Remus um des Bruders nachstellungen zuentgehen, verfüget, und von ihnen anleitung bekommen, in das innerste theil von Teutschland zu gehen. Und wäre solchem nach dieses eins von den größten Alterthümern, dergleichen in ganz Italien kaum anzutreffen; es würde auch dadurch die unwahrheit der gemeinen und von den Römischen Geschichtschreibern selbst vorgegebenen meinung entdekket, daß Remus von seinem Bruder Romulo wäre umgebracht worden. Der Titel der hiervon abgefaßten schrift lautet völlig also: *Sepulcrum Remi*

Remi, Fratris Romuli, in monte Remi, vulgo Remsberge nuper detectum, erutis binis marmoribus, uno vetustissimo, altero recentiore; quibus pervulgatus ille error de Remo a Fratre interfecto confutatur, addita loci Topographia & Chorographia in æs incisa, opera E. H. L. F. Die schrift selbst ist in form eines briefes an einen Vornemen von Adel, und damahls besitzer von Rheinberg oder Remberg, Jobst oder *Justus* von Bredow, gestellet, worin der Verfasser anfangs weitläuftig zeiget, daß viel dinge mit der zeit entdekket würden, die man zuvor anders geglaubt hätte, und führet zu einem besondern exempel den Trojanischen Krieg an, und der Stat Troja darauf erfolgte zerstörung, daß solches alles von den Griechen erdichtete unwahrheiten wären. Wendet sich hierauf zu Remi Historie, und zeiget gleichfalls allerhand unwahrheiten darin an, insonderheit Remi tod betreffende; rühmet auch endlich, daß zu des Herrn von Bredow zeiten diese sache völlig entdekket, und des Remi Grab in seinem gebiete wäre gefunden worden ꝛc. Ich getraue mich nicht von dieser sache mit solcher gewisheit zu schreiben, als ich wohl von vielen andern thun können, zumahlen auch die zeichnung der Steine und aufschriften in dem gedrukten exemplar, so ich gesehen, zwar benennet, aber doch nicht vorhanden, sondern an statt derselben leerer raum gelassen worden. Ich habe mich aber doch nicht entbrechen wollen die völlige worte des Verfassers in so weit sie hierher gehören, hierbei zu setzen, des G. L. beliebiger Disposition anheim gebende, was und wie viel er davon halten oder nicht halten wolle. Spricht also der Verfasser Lit. C. 1. b.

Semper hactenus pro indubitato creditum, JUSTE BREDOVI, Remum à Romulo occisum fuisse. Qua certe fabula Romano nomini insignis macula adspersa, & infamis nota inusta est, sed immerito & nullo iure. Et certe huius tanti facinoris & atrocis parricidii auctores tale & tantum scelus non tam temere adfirmare debuissent, priusquam ipsam veriratem probe investigassent. Certe ut de conceptione & educatione horum duorum fratrum, multa fabulosa & mendacia produntur, quod ex Marte ipsi Rheae concepti sint, & postea nati, expositi, & à lupa admotis uberibus nutriti: ita non minus mendax & fabulosum, quod de morte Remi prodiderunt. Legimus apud Dionysium Halicarnassaeum lib. I. varias hac de re opiniones. Ubi inter alias etiam hoc invenitur; non deesse, qui adfirmaverint Remum sponte sua principatum Romulo cessisse, licet tamen postea à fratre occisum iidem dicant. Quae posterior sententia ut falsa, sic prior verissima, quam ut Godenius Jurisconsultorum superiori aetate Princeps, adfirmare non dubitavit consilio suo 19. fere in principio, ubi Romam Remum Romulo sponte cessisse, & in alias terras abiisse, adfirmat. Idem asserit Victor Afer parte secunda de Originibus gentis Romanae varie digestis, ex Verrio Flacco, Annalibus Pontificum, Veratio, Fabio Pictore, Licinio, Macro, Varrone, Caesare, Tuberone, atque ex omni priscorum historia. Qui adfirmat in ea contentione non modo Remum non occisum esse, sed etiam ulterius à Romulo vixisse, idque asserere Cneum Egnatium Veranum, Lib. I. Ex aliorum etiam traditionibus adiungit idem Remi cum Romulo colloquium, & Remum (cum Regno se fraudatum intellexisset, apparentibus Romulo 12. vulturibus, & subsecuto coeli fulgore pariter cum tonitru.) nihil aliud dixisse quam hoc: multa illa in urbe temere sperata atque praesumta felicissime proventura esse. Et obtinuit quidem auctore Livio vulgatior fama, Remum in ludibrium fratris Romuli recens exstructos muros transiliisse, & inde ab irato fratre Romulo interfectum esse; unde & Poetae illud:

Fraterno primi maduerunt sanguine muri.

Sed quam falsa & fallax sit illa vulgatior fama, ex hoc solo promptum est cognoscere, quod Roma inde ab initio nullis muris cincta fuerit, usque ad Tarquinium Priscum, qui illam omnium primus lapideo muro cinxit. Fugisse igitur Remum, nullum prorsus est dubium. Verum quo fugerit, hactenus ignoratum, quae res occasionem dedit fabulae & opinioni illi pervulgatae, quod a fratre occisus esset. Prorsus ut de Romulo narratur, illum a patribus occisum, scilicet, quia postea non amplius apparuit. Et Tullo Hostilio, quod Anci Martii, qui ei successit, cum res sacras faceret die quodam tempestatibus & tonitribus procelloso, insidiis, cum uxore & liberis in regia trucidatus, & domo eversa combustus sit, ut idem refert Dionys. Halicar. Lib. III. Licet Livius aliter sentiat, ipsumque indignatione Jovis ob pravam Religionem fulmine cum ipsa domo conflagrasse dicat. Cui consentire vide-

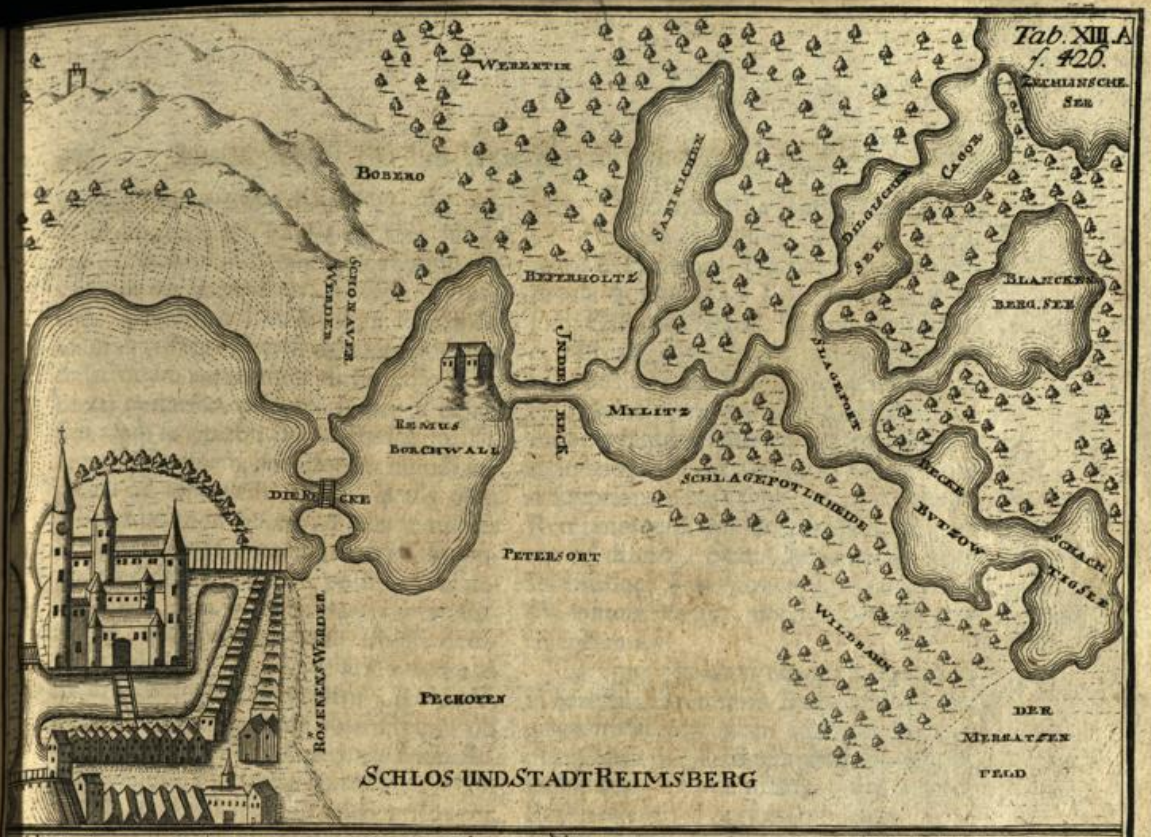

B

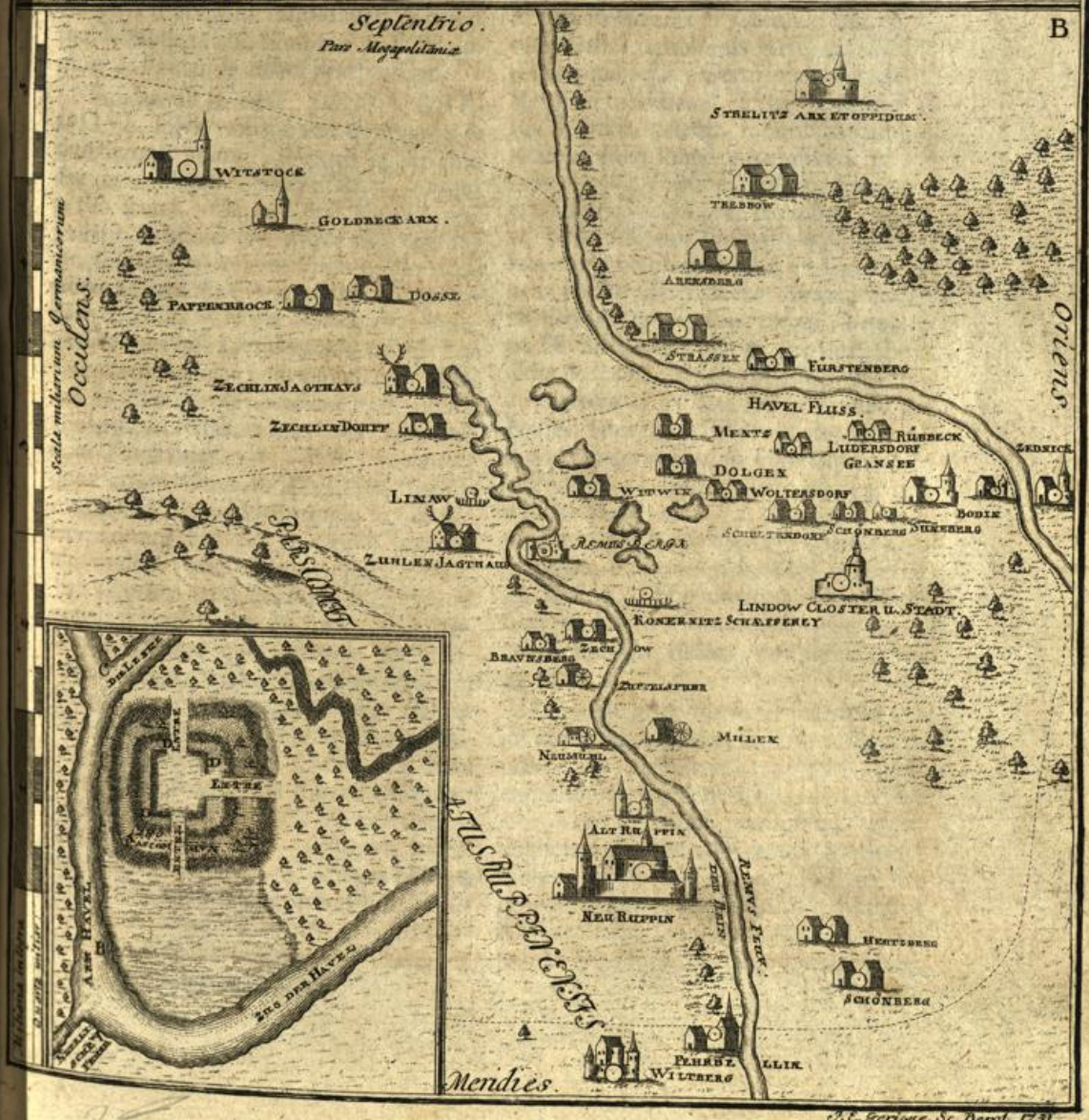

J. C. Geriane, Sc. Berol. P. 3.

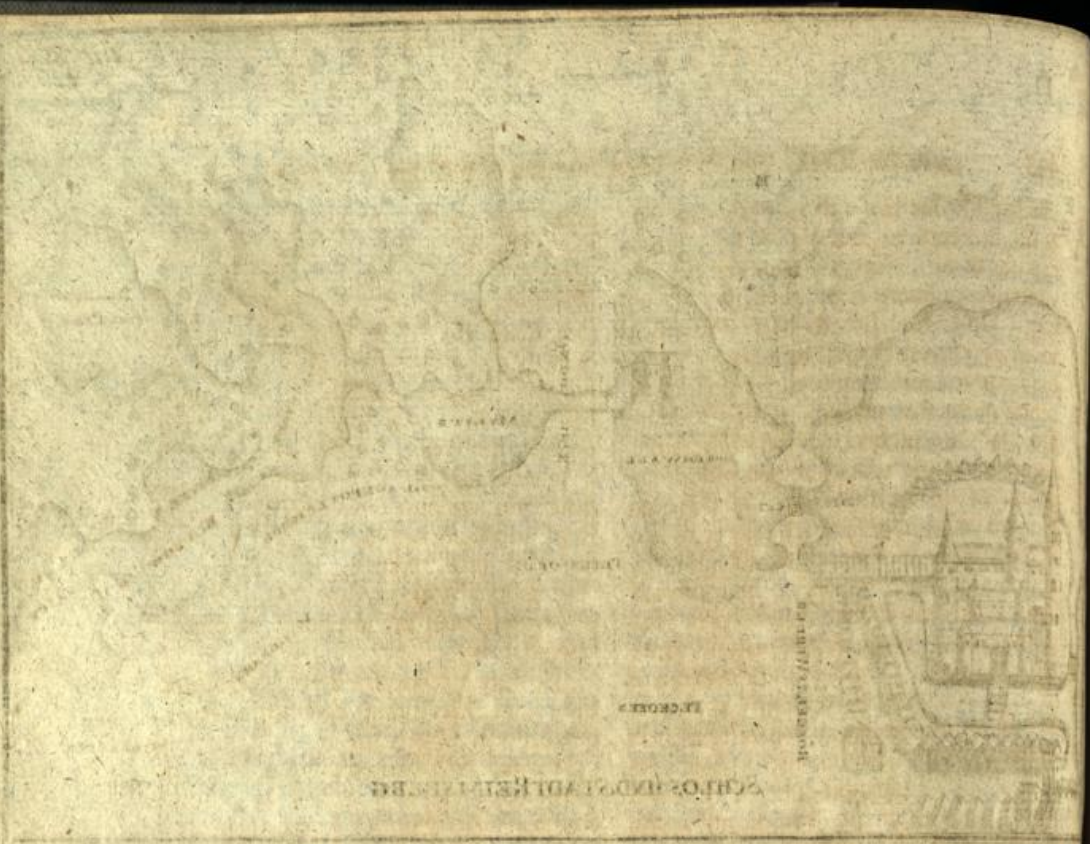

videtur Plinius lib. 2. Nat. Hist. cap. 53. & lib. 20. cap. 2. Ex Valer. Max. lib. 9. cap. 22. & alii. Ex qua sententiarum diversitate conjicere licet, neutrum verum esse. Unde sane hos & alios Principes, indomita effrenis populi ex vaga pastorum & latronum immanium turba collecti licentia pertaesos, principatu sponte deposito, clam se a plebis conspectu subduxisse, inque solitudinem, aut aliquem mundi angulum ad solitariam vitam, qualis olim Monachorum in deserto, & tum temporis Pythagoraeorum fere fuit, concessisse, potius crediderim: unde iis postmodum desideratis & non inventis, variae ortae sententiae, quae variis deinde fabulis occasionem dederunt. Neque hoc novum in historiis, cum non ita pridem Carolus V. Romanorum Imperator potentissimus ob similes causas, relicto imperio, in Monasterium aliquod Hispaniae concesserit. Qui si item, sicut alii in minus celebrem locum, vel vastam aliquam solitudinem & desertum se subduxissent, similibus de se sermonibus & figmentis ansam praebuissent.

Tui saeculi felicitas, JUSTE BREDOVI, solvit nobis hunc quaestionis & dubitationis nodum, invento nuper ante decennium lapide sepulcrali Remi, in monte tuo Remi. Cujus Remi montis appellatio in hodiernum usque diem perdurat, & cuius vel nomen solummodo doctiores ad rem illam odorandam & adorandam debuisset adducere & invitare. Praesertim, cum ipse Livius narret, primis Latinorum & Romanorum temporibus Thuscos in Italia omnia obtinuisse, quos nullos alios, quam Germanos esse, quos Itali etiamnum Tvviscones, vel Tidesco vocant, & quos etiam Germani **Teutschen** appellamus, Doctissimus Hotomannus in suis observationum libris lib. 13. cap. 15. notavit; ubi multis verbis & rationibus probat, Vindiciorum consuetudines à Germanis omnes manasse. Unde profecto Germanorum linguam ibi ubique fere obtinuisse necesse sit, excepto Latio, qui tamen etiam Germanicam calluerunt, ut inter vicinos fieri consuevit, si non omnes, saltem optimates & potentiores. Quare cum haec Remo nota fuerit, non mirum est, ipsum fratris insidias evitantem, in penitiorem Germaniam recessisse. Quamvis locus, ubi regnum condidit, & demum obiit, a Roma non adeo longe remotus sit. Saltem unius mensis iter. At quanto longius aliae Coloniae migrarunt? Æneas ex urbe Trojana & Asia Romam deducitur, Francus inde in Galliam, Antenor in Venetos & Patavinos, Gothi ab ultimo mundi fine & angulo ad Tauricam Chersonesum, Galli ad Galatas, Vandali per Gallias & Hispaniam in Africam usque. Sed nihil opus est tam longinquarum Coloniarum deductarum commemoratione, cum omnem huius rei disputationem, vel dubitationem praecidat nobis ipse lapis, cujus descriptionem mox subjiciam, ubi prius de Remi monte, & oppido quaedam, breviter tamen, dixero. Nam Chronicon & annales eius loci brevi, juvante Deo, dabimus, ubi omnia plenius, uberius & absolutius tractabuntur.

Est ergo oppidum montis Remi situm in Marchia Electoratus Brandenburgensis, quam hodie Marchiam mediam vocant, quae Odera & Albi fluminibus nobilissimis includitur. In comitatu, quem vocant Rupinensem, vel potius Rusinensem, quae & ipsa Romanorum Colonia, cui comitatui Urbs cognominis Rusinum, duobus distans miliaribus Germanicis abs Monte Remi ad meridiem. Urbs Remi montis sita in sylvis, pascuis, montibus, vallibus, lacubus, loco longe amoenissimo, ut mirum non sit, Remum post tot loca peragrata, hunc locum prae omnibus elegisse, ubi pedem figeret, suumque exulium consolaretur. Moenibus & Arci septentrionem versus adiacet lacus ingens dimidii milliaris & amplius longitudine, è quo lacu fluvius Remus oritur, corrupte ab incolis & accolis **der Reim** appellatus, qui ad alterum urbis latus effluens, inde per Bellini Traiectum, Frisacum arcem & opidum praeterlabens in Havelam tandem infunditur. Latitudo loci est 53. graduum, Minutorum 24. longitudo vero graduum 31. Minutorum 9. cujus Topographiam in frontispicio libri posuimus. S. Tab. A. Hic porro in studiosorum Geographiae gratiam tabulam eius regionis Chorographicam communicamus. S. Tab. B.

Fuit olim urbs spatio ferme triplo maior atque iam est, ut ex fossis & vallis eius, quae etiamnum restant & apparent, & ipse cum admiratione curiose observavi, videre est. Urbs fuit olim munitissima, ut ex duplicis fossae & admirandis murorum molibus facile apparet, & castellum sive propugnaculum non tantum comitatus Rusinensium, sed etiam totius Marchiae limitis, qua Ducatum Megapolitanum tangit.

git. Sed continuis Marchionum Brandeburgenſium & Ducum Megapolenſium bellis decies ferme vaſtata ita, ut tandem pace parta, in eam, quae nunc eſt, magnitudinem contracta ſit, muris adhuc cincta ſolidis, licet vetuſtate quibusdam in partibus collabi incipiant. Poſſederunt eam longo tempore Comites, quos dixi Ruffinenſes, a quibus poſt ſtrages illas innumeras & calamitates, quas perpeſſa fuerat, tandem ad proavos tuos BREDOVIOS venit, emtione ante 150. plus minus annos, ut in noſtro Chronico dicetur. Jamque ζὺν θεῷ à te, JUSTE BREDOVI, quod Deorum ille optimus & maximus felix & fauſtum eſſe velit, poſſidetur, qui eam hereditario iure a patre, viro optimo, fortiſſimo, prudentiſſimo & magnificentiſſimo equite Joachimo Bredovio nactus es, Dn. Johanni fratri tuo, ab Auctoribus Criticis huius aevi in ſcriptis ſuis tantopere celebrato, Oppidi Cremmenſis bonis forte oblatis & contingentibus. Incolae eius urbis feroces, acres & indomiti, priſtinam Romanorum & Remorum libertatem ſpirantes, ita ut illos gente Romana tam praeluſtri non indignos arbitreris. Certe Romae aemula in plurimis. Nam & ſex Conſules habet. Quod an ulli alteri urbi alicubi contigerit unquam, neſcio. Foeminae veterum Germanorum more viros in lites & in bella armant: Et ſi viros ſuos alicubi illo negotio pares non reperiant, ipſae, veluti ſuccenturiati milites in eorum locum ſuccedunt. Notum eſt illas nuper in ipſius Principis aula, importuna ſua flagitatione, eam, quae pro Principis auctoritate iis denegata erat, propter appellationem ab opidi civibus non interpoſitam, audientiam obtinuiſſe. In lacu, de quo dixi, medio ex ſurgit inſula oblongior in montis cuiusdam ſublimitatem, inſigni naturae artificio admirabilis, a cuius uno latere, ubi locus minus profundus fuit, inſula vicino continenti ponte iuncta fuit, cuius reliquiae & rudera in aquae ſuperficie adhuc extant. Haec inſula etiamnum hodie arx Remi, item Remus Borchwall ab incolis dicitur. Hic ante annos decem cum altioribus foſſis ac lacunis terrae interverteretur, effoſſa ſunt cadavera, & oſſa cadaverum, ingentis & inuſitatae magnitudinis, ita ut incolis foſſoribus miraculi loco eſſent. Et quia aqua lacus quotannis aliquid fluctibus ſuis de terra inſulae eius aufert, quotidie plura deteguntur & inveniuntur. Effoſſi quoque inter alia fuerunt duo lapides, unus minor quadratus, cuius trium palmarum craſſitudo. Eius *facies*

Ab uno latere.

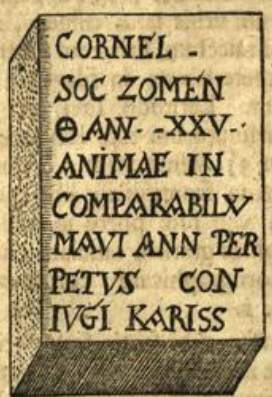

Ab altero.



Alter, marmoreus lapis longiſſima vetuſtate exeſus, cuius Diameter longitudinis continet ferme tres quartas ulnae Marchicae Brandenburgicae, Diameter latitudinis dimidiam ulnam. Craſſitudo continet unam quartam.

In

In cuius uno latere haec eſt ſculptura.

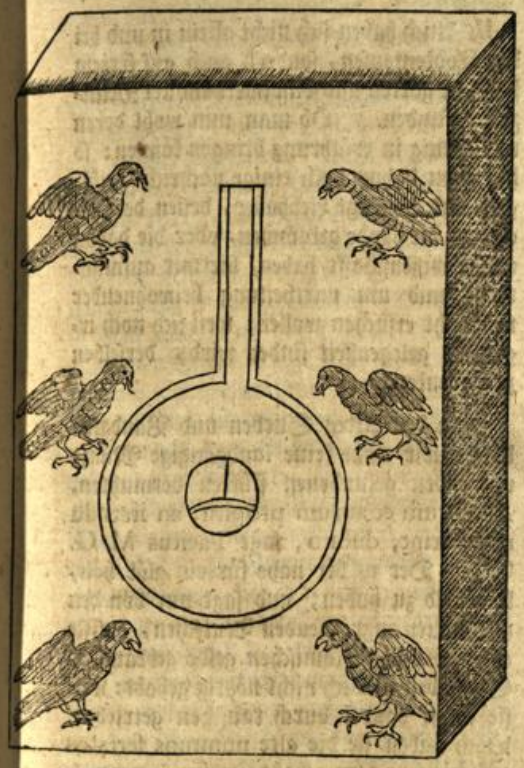

In altero latere talis eſt inſcriptio.

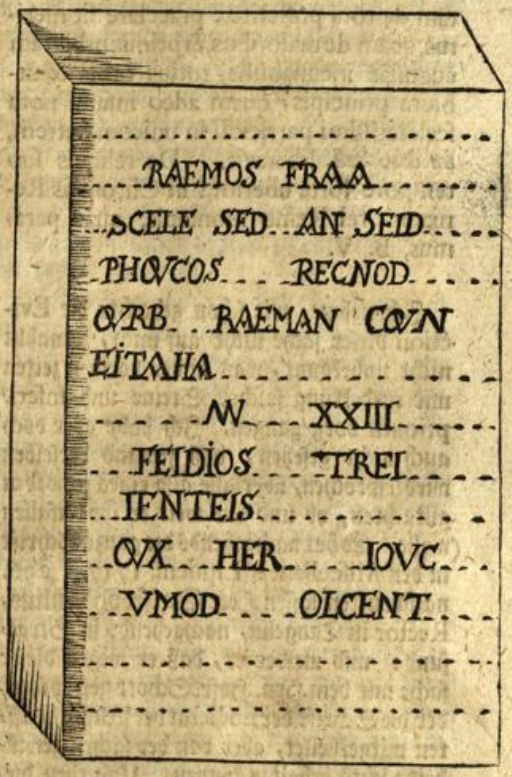

Hoc primo latere per ſex illas aves ſine dubio deſignantur ſex vultures illi, qui Remo in Aventino Monte priores apparuerunt, cum Romulo in Palatino duodecim apparuerint, ſed poſterius. Unde Remus avium multitudine & coeli fulgore, ut ſuperius dictum, abs Romulo fratre victus ſponte ei conceſſit, & deſerto Latio & Italia in haec loca comitante multa paſtorum multitudine penetravit, inque hoc prorſus amoeniſſimo loco pedem fixit, & reliquum vitae vixit, & mortuus eſt.

Habes, Lector, quisquis es, lapidem, ut cum Satyrico loquar, adorandae robiginis, certe admirandae vetuſtatis, praeſertim in intimae Germaniae viſceribus, quo vix in ipſa Italia antiquiorem inveniri vere magis, quam audacter adfirmaverim. Hoc iam marmor omnibus fabulis de initio Urbis Romae, & de crudeli immanitate fratris Romuli in fratrem Remum, facile os obſtruxerit. Ad explanationem eius quod ſpectat, etſi ingenue fateor, me non omnia aſſequi, litteris magna ſui parte vetuſtate arroſis & exeſis, reliquis fugientibus: hae tamen, quas adpoſui, utcunque in illo leguntur & conſpiciuntur. Ex quibus quivis facile collegerit, non ſolum Romanorum hiſce in locis fuiſſe Coloniam, (unde enim alias & quorſum antiquiſſima haec marmora, tam antiquiſſimae inſcriptionis, quae non niſi antiquiſſimam vetuſtatem ſpirant, quamvis prius poſteriore recentius?) ſed & Remum a fratre profugum, peragrata vicina G[illegible]ania ad hunc penitiorem locum longe amoeniſſimum & celeberrimum penetraſſe, ibique regnum condidiſſe, & ſex ſuorum vulturum in Aventino ſibi apparentium, eventum expectaſſe, & in alio Aventino monte intimae Germaniae expertum eſſe, ſi non eadem cum fratris Romuli regni magnitudine & incremento: ſaltem tali, quod dimidiatam portionem vulturum augurio ſibi promiſſam facile adaequaret. Cuius rei haut dubie documenta haberemus longe evidentiſſima, ſi pari ſtudio a Germanis atque a Romanis vel Latinis, res illorum geſtae in annales relatae, & per hiſtoriam poſteris traditae extarent.

Reſtat igitur, ut tu, o Roma, quondam urbium regina & orbis Domina, homini Germano pro tantae rei magnitudine non aſſem, ut dicitur, ſed ὑστερον pares tantae rei inven-

inventione dignum. Germano, inquam, qui feliciori auspicio hoc sepulcrum primus detexit, idque eo iustius, quod non tam de tota posteritate praeclare sit meritus, quam de maioribus, & primis urbis tam augustae incunabulis, totius orbis & urbium principis, quam adeo infami nota sceleratissimi parricidii in unicum fratrem, ἀπ' ἀνευ θεῶ, liberavit. De reliquis suo tempore forte uberiora in Chronicis Remanis, vel Remo montanis, quae paramus, B. V.

Ich nehme, wie schon gedacht, die Eviction dieser sache nicht auf mich, zumahln nicht unbekannt, was in den vorigen zeiten mit entdekkung solcher Steine und Inscriptionen vorgegangen. Ich habe aber doch auch nicht gesehen, daß jemand derselben wiedersprochen, überlasse also eines jedweden gutachten, ob und wie weit er ihr beifallen wolle. Es hat nachgehends die ganze Schrift in den Miscellaneis Lipsiens. 1717. f. 296. nachdrukken lassen Herr Christoph Pylius, Rector in Tangelin, nachgehends in Stralsund: und meldet er, daß er wegen dieser sache mit dem Hrn. Hofr. Schott gesprochen, der die Schrift der Societät der Wissenschafften mitgetheilet, aber von der sachen gewißheit nichts erhalten können. Und eben dieses ists, was die ganze sache verdächtig macht. Einer so wichtigen sache und erfindung würde niemand seinen namen entzogen, oder verstekket haben: er würde sich eine ehre daraus gemachet haben, daß er so was wichtiges entdekket, das selbst den uralten Römischen Geschichtschreibern ein licht geben könnte. Wäre die sache richtig; und Eilhardus Lubinus würklich der Urheber, wie man dafür hält: so würde er seinen namen gern hergegeben haben. Sollten sich nicht Leute gefunden haben, und Lubin nicht selbst so klug und sorgfältig gewesen sein, daß dieses kostbare stük nicht allein gemeiner gemacht, und der gelehrten Welt kundbarer, sondern auch verwahret und in acht wäre genommen worden? Allein es findet sich der marmor nirgends: nirgends auch mehr nachricht oder zeugen, die dergleichen Steine gesehen. Die Herren von Bredow sein ja in der Mark so bekannt: sollten diese solche nicht unter die Märkische Gelehrte, und Lubin sie nicht unter die Rostokische Gelehrte, da er Professor war, gebracht haben? Endlich ist die auffschrift, so wunderbar, daß man auch die überbleibsel bei den meisten wörtern zu keinem Lateinischen ausdruk bringen kann, der sich für die damahlige rauhe zeiten schikket, es möchte dieser Stein in Italien oder Teutschland gehauen sein.

II. Auch haben sich nicht allein in und bei den Todtentöpfen, sondern auch auf freiem felde, in gärten und sonst allerhand art Münzen gefunden. Ob man nun wohl deren nur wenig in erfahrung bringen können: so hat man davon doch einige nachricht beifügen, und diejenige Liebhaber, denen dergleichen in die hände gekommen, oder die davon einige wissenschafft haben, hiermit aufmuntern, und um mittheilung beiwohnender nachricht ersuchen wollen; weil sich noch irgendwo gelegenheit finden wird, derselben zu gedenken.

Von den Alten Sueven und Vandalen dürfen wir wohl keine landgängige Münze unter den gefundenen stükken vermuhten. Argentum & aurum propitii, an irati dü negaverint, dubito, sagt Tacitus M. G. C. v. Der es bei nahe für ein glük hält, kein geld zu haben; und sagt nur von den an Italien angränzenden Teutschen, daß sie eine ahrt von Römischen gelde gebrauchet. Sie haben es auch nicht nöhtig gehabt: weil sie ihren handel durch tauschen getrieben. Doch haben sie die alte nummos serratos und bigatos gern gehabt, wie er ferner meldet, welche an den seiten gerippet, oder mit spannpferden bezeichnet gewesen. Wannenhero auch zu vermuhten, wann solcher gestalt unsere Alten noch Serratos besessen, davon sie so viel gehalten, daß dieser ahrt noch manche verborgen liegen müssen, wo sie nicht der rost verzehret, oder wie bei manchen geschehen, die unwissenheit und verschwiegenheit selbige der dürftigkeit oder dem geiz aufgeopfert. Dann das schikfal, welches einige Menschen glüklich machen wollen, hat nicht allemahl solche angetroffen, die sich dieses glüks und angewiesenen schatzes beides zu ihrem und des Nähsten nutzen recht haben können oder wollen bedienen. Man hats nur angesehen als ein nuzbares Silber, es bei erster gelegenheit gesuchet loß zu werden, und solchergestalt der untersuchung, was es für Münze sei, ohne bedenken entrissen. Solches schikfal hat mehrentheils dasjenige gehabt, welches sich in einiger anzahl bei einander finden lassen. Zu Polchleben, Schievelb. Inspection haben Schulkinder beim spielen etliche Silberne pfennige bei einem hause aus der erde gepuddelt: und bei fleißigerm nachsuchen hat man einen guten Hut voll dergleichen Silbernen pfennige in einem

klumpen

klumpen gefunden, der der beschreibung nach wie fischlumen, wiewohl ganz schwarz, inwendig aber weiß und schön ausgesehen. Man hat sie Flinken genennet. Der Patron des orts aber hats einem Juden um 6 Rthl. verkauft. Und ein Bauer bei Belau hat eine verkittete Büchse mit Münze beim pflügen entdekket, aber ebenfalls einem Juden um 16 Gr. abgelassen. Nicht besser ists ergangen mit einem Krüglein voll Münze, welches A. 1712. in Rützenhagen Schiebelb. Insp. auf der strasse bei wegraümung eines bakofens gefunden worden. In das krüglein ist etwa ein stof gegangen. Die Münze ist klein und theils von feinem, theils von schlechtem Silber, etliche wie groschen, etliche auch mit greifen bezeichnet gewesen. Alle diese Münze ist gegen 20 Rthlr. versetzet worden: und was sie ferner für ein schiksal gehabt, ist unbekannt. Es würde auch dem ansehnlichen vorraht alter Silbermünze nicht besser ergangen sein, welcher A. 1741, da der alte Dom zu Berlin abgeweisset wurde, einem Maurer, der zum gerüste ein loch in die mauer einhauen wollen, entgegen gefallen: wann nicht das von der zerstreuung herrührende geraüsch den schatz verrahten hätte; wodurch dann noch vieles gerettet und dem schmelztiegel entzogen worden. Es war von der Anhaltischen Markgrafen zeiten, und wird dessen am andern ort nochmahls gedacht werden. Derjenige Bauermann aus dem Amt Storkow, der so viel geld mit seinem pflug entdekket, daß er seine Söhne hat können studiren lassen, wie dessen oben im XI. K. §. V. s. 269. gedacht worden, hat zwar in so weit klüglich gehandelt, daß er seinen fund zum allgemeinen besten angewandt: den wissenschafften aber ist doch der nutzen eben wie bei dem vorigen entgangen; indem das gepräge doch unbekannt geblieben. Etwas gescheuter hat ein Knecht des Predigers zu Gliezen in der Neumark gehandelt, welcher ebenfalls einen topf mit Silbermünze ausgepflüget, und solche noch andern gezeiget: ob wohl im übrigen davon auch nichts mehr bekannt worden, als daß auf derselben ein Komtorkreuz gestanden; welches dann vermuhten lässet, daß dieses geld vom Teutschen Orden geschlagen, und etwa zu oder nach der zeit beigesetzet worden, da die Neumark noch dem Teutschen Orden gehöret. Dergleichen Münze auch in einem töpfgen befindlich gewesen, welches bei Friedeberg im Statbruch auf dem so genannten Eichwerder von den Kindern beim spiel ist ausgepuddelt worden. Darin sein 32. kleine Silberpfennige und diese auf beiden seiten tief, auf der einen ein Kreuz, auf der andern eine Rose gepräget gewesen. Daß aber in angeführten beispielen so viel beieinander gewesen rühret daher, daß es übliche Landmünze ist, welche häufiger zu sein pfleget, als die welche als eine seltenheit nur verwahret, und als eine solche den sterbenden mitgegeben worden. Solche hat hier oder da iemand als seinen nohtpfennig in bedrängten zeiten beigelegt und vergraben, um solchen den raüberischen händen oder anderweitigem mißlichen schiksal zu entreissen, und ist drüber gestorben.

Verschiedene Münzen sein aber doch noch in gute hände gerahten, die solche besser zu nutzen gewußt, und deren vorsichtigkeit man noch dasjenige zu danken hat, was der unwissenheit entrissen worden, und hier noch wird vorstellig gemachet werden.

Güldene Münzen sein zwar überaus selten: doch haben sich einige stükke gefunden. Der 20. stük Dukaten von neueren zeiten, nicht zu gedenken, welche A. 1711. bei Töplitz Neust. Brandb. Insp. in einem beutel gefunden, und an Se. Königl. Maj. Friedrich I. zwar geschikket, dem Finder aber geschenket worden; und von welchen man muhtmassete, daß sie von Churf. Friedr. Wilhelms vornemen Hofbedienten auf der jagt müßten sein verlohren worden: so hat sich zu Scharlottenburg in den Lützowischen gärten ein stük mit dem bildnüß eines Römischen Kaisers in einem Todtentopf finden lassen, welches aber der damahlige Domprobst, Hr. von Bredow an sich gekauft, und ist ungewiß, wo es hingekommen. Vom gepräge soll zwar nachricht vorhanden sein: man hat derselben aber nicht können theilhaftig werden. Vor etwa 20 jahren fand ein Bauersmann in der Altmark ein töpfgen mit 80 stük Güldener Münze, worin aber nicht mehr, als nur 3 ahrten vom gepräge gewesen. Der Finder soll nicht eben glüklich dabei gewesen sein: zum glük hat der Königl. Geh. Raht, Herr von Froben, der ältere, noch von iedem schlag ein stük, iedes stük mit einem Dukaten geretet. Von selbigen stellet das eine von nicht eben allzufeinem Golde ein bildnüß in einer corona radiata vor mit der umschrift: IMP. AURELIANUS AUG. auf der andern seite zwei kriegsleute mit spiessen, mit der umschrift: RESTITUTOR EXERCITUS. unten stehet: XXI. Wie alle Güldene Münze vom Aurelian selten sein, so ist es dieser vor andern; dann der gelehrte Benedictiner Banduri hat ihn nicht einmahl unter seinen güldenen *T. I.* s. 366. und hält nicht allein

den Silbernen schlag s. 370, sondern auch die Eherne von diesem gepräge für sehr selten s. 381. und ist der meinung, daß diese Münze auf den sieg über die Markmänner geschlagen worden, da diese vorher viel verwüstung in der gegend von Mailand angerichtet. s. 370.

Das andere stük ist ein Dukaten, der auf der einen seite einen Heiligen, vieleicht den Bartholomäus, vorstellet mit der umschrift: MONETA NO. FRANCFUR. auf der andern der Reichsapfel in einer dreiblätterigen rosenfigur mit der umschrift: ALBERTUS ROM. NORUM REX, alles in Münchschrift; und ist ein Dukaten, welchen die Stat Frankfurt schlagen lqssen.

Das dritte stük hat auf der einen seite einen Geistlichen mit der Bischofsmütze und Bischofsstab, die rechte hand und von derselben 2 finger, den mittel- und zeigerfinger mit dem daum in die höhe haltend mit der umschrift: CONRADI ARC. PI. MA. d. Archiepiscopi Maguntini. Auf der andern seite das Mainzische Rad in einer dreiblätterigen rosenfigur mit der umschrift: MONETA NOVA AUREA HOS. Es scheint also ein Mainzischer Dukaten zu sein von den zeiten des Erzbischofs Conradi, der zwischen 1417. und 1434. regieret. Was aber Hos bedeute, ist zweifelhaft. Es könnte heissen Homburgensis, und die den Grafen von Sayn zuständige Stat Homburg bedeuten. Nur diese Stat hat allein Silberne Münzen schlagen dürfen: und müßte also ein ander Homburg sein. Es ist aber ungewiß, ob selbige das ius monetae und zwar aureae gehabt haben. Es kann auch heissen Hns (dann der mitlere buchstabe ist nicht recht zu lesen.) und die Stat Hamburg bedeuten: und könnte sein, daß diese Stat solche dukaten im jahr 1435. geschlagen, da sie das recht in Gold zu münzen erhalten, und das Mainzische wapen drauf wäre gesetzet worden anstat des Kaiserlichen; weil eben damahls der Erzb. von Mainz Conradus das Vicariat im Teutschen Reiche geführet, welches der Kaiser Sigmund, da er mit dem Hußitenkrieg beschäftiget war, demselben aufgetragen; selbiger Erzbischof auch vieleicht zu diesem vorrecht das meiste beigetragen. Wann auch dieser im jahr 1434. schon soll gestorben sein: so können die Geschichtschreiber darin geirret haben; und dieser Dukaten würde zeigen, daß er erst 1435. müßte gestorben sein. Das auf der ersten seite befindliche Ma. kann auch, wie es öfters also gelesen werden muß, Magdeburgensis heissen. Und wir haben zwei Erzbischöfe von Magdeburg dieses namens. Einer hat gelebet zwischen 1134. und 1142: der ander zwischen 1267. und 1277. Und weil dieser lezte aus Bömen war; in dem vor dem Bischof hier stehenden schilde auch der Bömische Löwe befindlich zu sein scheinet: so würde solches um so viel wahrscheinlicher fallen. Aber wie käme das Mainzische wapen auf einen im Erzbißthum Magdeburg geprägten dukaten? Sonst sollen in dem Amt Lebuß ie und zuweilen dergleichen Güldene Münzen beim pflügen und anderswo sein angetroffen worden.

Silber Münze ist öfter vorgekommen, und zwar entweder in ziemlicher anzahl bei einander, wie wir oben gesehen haben, welchem noch aus ganz neuerlicher zeit beizufügen, daß im September abgewichenen 1750 jahr zu Alt-Langerwisch unterm Amt Saarmund eines Bauern Sohn, Christian Bergemann, da er selb dritte in seines Vaters hause einen keller aufgegraben, einen Schatz von 6 Pfund 6½ Loht guter alter großentheils aber zerbrochener Silberner Scheidemünze gefunden. Sie hat die grösse eines Dreiers oder kleinen Sechsers gehabt, und ist Münze aus den mitlern zeiten der Anhaltischen Markgrafen gewesen. Zwanzig stükke davon, welche gut und unversehrt gewesen, sein noch in gute hände gerahten, das übrige ist als Bruch-Silber in die Königl. Münze gebracht, und der wahre innere wehrt 133 rthl. 6 gr. auf Königl. befehl den Finder ausgezahlet worden. Und wird der zwanzig zurük gebliebenen stükken am andern ort umständlicher gedacht werden. Andere Silber Münze hat man hier und dar einzeln, die meiste in oder neben den Todtentöpfen und auf den äkkern angetroffen, und diese rühren her von den Leichbestattungen oder Begräbnüssen der uralten Einwohner, und sein durchgängig starke pfennige numi solidi und denarii in der grösse unserer 6 pfennigstükke oder groschen, bisweilen, aber selten, grösser, und zwar alte Römische Münze. Die Griechische ist seltsam; und wann bei Gardelegen Münzen sollen sein gefunden worden, auf welchen Runische, auf einigen Römische, auch gar Aethiopische buchstaben gestanden: so dürften solche den Liebhabern der Alterthümer und Münzwissenschafft nicht wenig zu schaffen machen.

Fragt man aber, wie die Römische Münze in diese gegenden gerahten, so ist ganz wahrscheinlich, daß solche theils durch die in Italien und zu Rom gewesene Teutsche, theils durch die Römische Kriegsheere, viel

auch

auch durch den handel ins Land gebracht worden. Sollte Arminius und dessen bruder, welche beide in Römischen diensten gestanden, und andere mehr, auch wohl aus diesen gegenden, nicht dergleichen seltenheiten mitgebracht haben, und solche nachgehends weiter gekommen sein? Daß die Römer mit den Teutschen im handel gestanden, meldet Tacitus, und ist sonderlich der Bernsteinhandel in diese nordliche gegenden durch Teutschland längst dem Suevischen Meer bis nach Preussen gegangen, woselbst sich auch nicht wenig von dergleichen Münze finden lassen, wie im Erläuterten Preussen 1 Th. n XXI. s. 417. und folgenden, sonderlich was den Bernsteinhandel betrifft §. 4. s. 426. 429. und V. Th. n. II. §. 11. s. 150. zuersehen. Dann obwohl anfangs der handel durch tauschen geschehen, so muß doch, weil die Teutschen das geprägete Silber gern sahen, und es für eine seltenheit hielten, selbst beim tausch manches stük mit untergelaufen sein, bis es endlich auch im kauf angenommen, iedoch niemahls als eine Landmünze gänge und gebe gewesen, sondern von einem Liebhaber zum andern durch tauschen und schenken gegangen. Es wäre dannenhero auch nicht zuverwundern, wann hier und dar etwas in menge beieinander wäre gefunden worden. Da es endlich auch an dem, daß unsere alte Teutsche wieder die Römer zu felde gezogen, diese ziemlich tief in Teutschland eingedrungen, ohne zweifel auch Römisch geld bei sich gehabt: so kauns nicht fehlen, selbiges muß herumgekommen, und sonderlich, wann sie geschlagen worden, mit unter die beute und also in vieler hände gerahten sein. Weil nun sonderlich auf den lezten fall ein ieder sein erobertes als ein Siegeszeichen sehr wehrt gehalten: so ists bei dessen verbrennung zu der Asche oder Aschentopf, auch wohl ins feuer mit geleget worden. Sonderlich scheinen die denarii oder solidi also auf das freie feld und auf die äkker gekommen zusein. Dann weil solchergestalt auch gemeinen Soldaten und Bauern solche Münze in die hände gekommen, und sie mit den Todtentöpfen in ihr eigenthümliches land oder akker eingescharret: so sein die töpfe nach und nach sonderlich beim pflügen zerbrochen und die Münze in der freien erde liegen geblieben. An sandigen örtern hat der wind und sturm oder andere zufälligkeiten selbige zum vorschein gebracht. Ist also auch nicht zuverwundern, wann auch an solchen örtern in und ausser Teutschland, wo nie kein Römer hingekommen, dennoch Römische Münze auf den äkkern angetroffen wird, als in der Laußitz, in Schlesien, Polen, Preussen. Dann unter dem Teutschen Heer waren Kriegsleute von fernen orten: und zu dem handel oder tausch brauchte es auch nicht allemahl der gegenwart eines Römers.

Von dergleichen alten Münzen nun sein dem Hrn. Hofraht Elteſter ebenfalls viel in die hände gekommen, und in seinem Kabinet anzutreffen, die aber mehrentheils durch die erdnässe und länge der zeit ziemlich unkenntlich worden. Auch besitzet der Hr. Hofraht Hornhart einen ansehnlichen vorraht solcher Münze. Wie man aber bis daher die hier im Lande gefundene von andern noch nicht hat können unterscheiden, welche bewandtnüß es auch mit des Hrn. Insp. Rauens an die Königliche Academie überlassene Sammlung hat: also muß deren und vieler anderer anzeigung auf eine andere gelegenheit versparet werden. Aus den briefen des ehmahligen Inspectoris zu Apenburg Hr. Goclenii ist zu ersehen, daß er ebenfalls eine ziemliche menge besessen: wo aber die Sammlung nach dessen tode hingekommen, davon hat man nichts vernommen.

Diejenige Silbermünzen aber, von welchen man noch einige nachricht erhalten, sein folgende:

1. Imago seu caput cum lauro coronatum cum circumscriptione C. JULIUS CAESAR. auf der andern seite: Imago puellae coronata lauro. Diese beschreibung gibt Enzelt Altm. Chron. s. 33. von einem denarius, und meldet, daß sie oft aus den äkkern aufgepflüget und gefunden würden. Ein solcher denarius aber findet sich unter des Jul. Caesars pfennigen nicht, wohl aber verschiedene, worauf Dictator perpetuus Caesar mit dem gekrönten bildnüß, auf der andern seite aber eine Venus mit der Victoria stehet, wie sie beim Vaillant unter den Münzen Gentis Juliae n. 30. 31. 39. 44. 45. und 62. zusehen, auf welcher leztern auch die worte: C. JULIUS CAESAR IMP. COS. III. aber nicht laureatum, sondern ein blosses haupt stehet. Er hat also vermuhtlich nur den namen CAESAR lesen können, und hat C. Julius hinzugesetzet. Imago puellae aber ist die Venus, welche J. Caesar als die Mutter seines Geschlechts verehret, und ihr seine siege zugeschrieben. Daher sie in oben angefürten pfennigen die Victoriam mit einem lorberkranz in den händen auf der einen hand hält, und dem Caesar darreichet, welches ohne zweifel coronata lauro

lauro heissen soll. Wie Virgilius auf diese verwandschafft mit der Venus in verschiedenen stellen sehe, hat Ludovicus de la Cerda hin und wieder in seinen Commentariis über diesen Poeten angemerket.

2. Imago seu caput lauro coronatum cum circumscriptione NERO IMP. auf dem revers: Imago tenens dextra frenum equi, sinistra hastam seu facem. Wird ebenfalls vom Entzelt s. 33. also vorstellig gemacht. Aus dem zaum ist abzunehmen, daß auch Quadrigae hier gestanden, welche aber vergriffen oder durch den rost unkennbar geworden. Es kann auch sein, daß man den donnerkeil des Jupiters für einen pferdezaum angesehen. Denn man hat einen denarius vom Nero, der auf der einen seite das caput laureatum vorstellt, mit der umschrift: IMP. NERO CAESAR. AUG. P. P: auf der andern seite den Jupiter, welcher sitzend in der rechten den Donnerkeil, in der linken einen Spieß hat mit der umschrift: IUPPITER CUSTOS. Welcher pfennig beim Occo s. 118. beim Vaillant aber nicht vorkommt, und selten ist. Von diesen beiden pfennigen sagt Entzelt, daß sie dikke und rund gewesen, und ein dütgen gewogen. Demselben ist ähnlich, und vermuhtlich von eben dem schlag

3. Ein Pfennig, der auch solchergestalt gefunden worden, und in des Hrn. Geh. Rahts von Froben Samlung befindlich. Er führet das bildnüß eines Kaisers mit der umschrift: NERO CAESAR AUGUSTUS; auf dem revers den Jupiter ebenfalls sitzende mit einem Spieß und umschrift: IUPITER CUSTOS.

4. Ein Kaiserkopf mit der umschrift: CAESAR VESPASIANUS; Ist in der Prignitz gefunden worden, und in des Hrn. Hofraht Eltesters Antiquitäten Kabinet befindlich. Das bildnüß auf dem revers ist ganz unvernemlich.

5. Das bildnüß des Kaisers Domitiani mit der umschrift: DOMIT. IMP. AUG. Auf der andern seite die Wölfin mit dem Romulus und Remus; alles sehr sauber und erhaben: und ist bei Bözendorf in der Altmark gefunden worden. Dergleichen führet Occo an s. 171. hat aber in der umschrift auch COS. V. und der revers ist auch verschieden.

6. Ein Kaiserkopf, von dessen umschrift nur der namen NERVA kennbar ist. Man hat ihn bei Ragow 1730. auf dem felde im akker angetroffen.

7. Ein mit Lorbeern gekröntes haupt mit der umschrift: IMP. CAES. NER. TRAJANO OPTIMO AUG. GER. DAC. Auf dem revers eine Weibesperson in langem kleide, die ihre rechte hand über eine zu ihren füssen liegende Kugel ausstrekket, und in der linken einen Spieß hält, mit der umschrift: PARTHICO P. M. TR. P. COS. VI. P. P. S. P. Q. R. Unten stehet: PROVIDENTIA, welche durch das bild vorgestellet wird. vergl. Occo s. 211. dieser hat unweit Bombek in einem sandhügel gelegen bei einem Todtentopf.

8. Ein Pfennig mit eben des Kaisers Traiani namen, ausser welchem aber nichts kennbar ist: hat sich ebenfalls bei einer Urne unweit Seben gefunden nebst noch zweien, davon der eine bald folgen wird, der ander aber ganz unkennbar gewesen. Vom Traiano ist auch einer bei Bellingen, Tangerm. Insp. ausgepflüget worden.

9. Das bildnüß eines Kaisers mit der umschrift: ANTONINUS AUG. PIUS P. P. Auf der andern seite eine in einer stola oder langem kleide vorgestellte Frauensperson, welche in der rechten eine Schale, in der linken einen Spieß hält, mit der umschrift: COS. IIII. Sie ist auch im felde gefunden worden, und in des Hrn. Geh. Raht von Froben Sammlung befindlich. Ist sonst eine von den lezten münzen des Kaisers Antonini, so nach Occonis rechnung An. 158. nach Christi geburt geschlagen worden, und die glükselige zeiten seiner regierung vorstellet. Ein hierher gehöriger Denarius ist bei Bombek mit n. 7. in einem Sandhügel angetroffen worden, der ein gekröntes Kaiserhaupt mit der umschrift: ANTONINUS AUG. PIUS P. P. TR. P. P. XXII. auf der andern seite einen Tempel vorstellet auf 8 saülen, in dessen thüre zwei Personen stehen mit der umschrift: TEMPLUM DIVI AUGUSTI REST. COS. IIII. Die Personen sein nach Occonis auslegung s. 256. Augustus und Livia. Unter andern zeichen der hochachtung gegen den Augustus war demselben zu ehren auch ein Tempel bestimmt worden vom Römischen Raht: Templum & coelestes religiones decernuntur. Tac. Annal. I. XI. und Livia hat solchen erbauet, Lipsius ad h. l. oder Tiberius auf der Liviae antrieb; wiewohl Suetonius Tib. c. XLVII. meldet, daß solcher ihn nicht zu stande gebracht: und Tacit. Annal. VI. c. XLV. daß er zwar zu stande gebracht, aber nicht eingeweihet worden: wie

dann

dann Suetonius die vollziehung dieses Tempels dem Caligula beileget. Calig. XXI. Dieser denarius zeiget also, daß dieser Tempel baufällig worden, und daß Antoninus ihn wieder hergestellet.

10. Bei Pausin, Spand. Insp. bei dem sogenannten Schweinesteig sein in einem Hügel drei Urnen, und in ieder Urne eine Silberne Münze gefunden worden, welche alle drei Antonini bildnüß und namen führet. Ob es aber Antonini Pii, oder Antonini Philosophi bildnüß oder namen sei, hat sich aus den unvernemlichen zügen nicht entscheiden lassen.

11. Ein Frauensbild mit der umschrift: DIVA FAUSTINA. Auf dem revers eine mit einer stola gekleidete Vestalische Jungfrau, welche die rechte hand ausstrekket, und in der linken eine Fakkel hält mit dem beiwort: CONSECRATIO. Unter Occonis auf Faustina tod geschlagenen Gedächtnüßpfennigen findet sich dieser nicht: ist inzwischen doch einer von denen, durch welche Antoninus Philosophus der Gemahlin und seine ehre bei der Nachwelt zu retten gesucht. Sie ist bei Seben mit N. 8. gefunden worden von mehrbelobten Hrn. Pred. Roht: und ist eine von denen, so ein merkmahl vom feuer haben. Ich besitze eine von gleicher ahrt, welche unweit Neutwen gefunden worden auf dem akker; aber die Frauensperson, welche sitzet, hat in der rechten hand keine Fakkel, sondern lehnet sich nur auf mit der umschrift: AUGUSTA, dergleichen unter Occonis Pfennigen keiner auch befindlich ist. Auch nicht in Beyers Thesaur. contin. f. 669. 675. woselbst beide des Antonini und Aurelii Gemahlinnen dieses namens vorgestellet worden. vergl. Graevii Thes. T. VII. f. 1883.

12. Ein denarius mit Severi Haupt und umschrift ist bei Paren auf dem akker mit dem pflug entdekket worden. Das bildnüß ist schon ziemlich vergangen, und also ungewiß, ob es Septimius, oder Alexander Severus, oder der lezten einer sein solle unter den Abendländischen Kaisern.

13. Ein denarius vom Macrinus ist mit N. 6. bei Ragow gefunden worden mit der umschrift: MARC. OPEL SEU MACRINUS. Dieses stük ist sehr versehrt gewesen. Dann vom revers hat man nichts entscheiden können: und vorn müßte noch IMP. C. am ende AUG. stehen, wie auf Macrini Münzen sonst zu stehen pfleget. S. Occo f. 393.

14. Ein Volusianus ist in der bei Kemnitz unweit Potstam 1728. ausgegrabenen Urne, deren bald wird gedacht werden, befindlich gewesen: und ist wie der vorige unter die seltene Münzen zuzählen.

15. Der zeitordnung nach würde der oben f. 434. gedachte Aurelianus folgen, welcher aber unter die Güldene gehöret.

16. Ein Kaiserkopf mit der umschrift: DN. CONSTANTIUS P. F. AUG. auf dem revers: VOTIS XXX. MULTIS XXXX. ist ebenfalls gefunden worden, und in des Hrn. Geh. R. von Froben Sammlung befindlich. Es ist einer von den Numis votivis, oder solchen Pfennigen, auf und mit welchen den Kaisern damahliger zeiten alle 5 jahr bei öffentlichen feierlichkeiten wegen glüklicher regierung pflegte glük gewünschet zu werden, ist einer von den lezten, die zu dieses Kaisers Constantii II. zeiten geschlagen worden, und kommt in Banduri Numismatibus II. Band f. 377. vor, woselbst dergleichen Numi votivi von Silber, wie f. 369. 370. 372. von Gold in mehrer anzahl angeführet werden.

17. Entzelt führet am angeführten ort noch eine Münze an aus den alten zeiten, die ihm auch gebracht worden, und auf welcher eine Kuh zu sehen gewesen mit grossem Eiter, daran ein Windhund gefressen: auf der andern seite aber nichts dann Lilien und Feldblumen gestanden. Sollte wohl diese Münze abgerieben, und der Römische Wolf für eine Kuh, des einen Zwillingshaupt für ein Eiter, und der andere Zwilling für einen Hund; oder das in der Familia Hosidia vorkommende Wildschwein welches ein Hund in die Lenden fasset, für eine Kuh sein angesehen worden? doch die Blumen und Lilien müssen wohl in einer nähern zeit gesuchet werden: wo es nicht auch überbleibsel vom rost sein. Wie aber die Münzen mit einem Rindvieh gemeiniglich die Kolonien der Römer anzeigen: also liesse sich dieses stük vielleicht von Dyrrachium erklären. Dann die münze dieser Stat und Kolonie der Römer hat auf der einen seite eine Kuh mit einem säugenden Kalbe ausgedrukt, mit der umschrift: MENIΣ KOΣ; oder einem andern namen des Münzmeisters. Auf der andern seite zwei Gartenfelder im länglichen vierek bei einander mit der umschrift: ΔYP ΦI ΛΩ. Die von den 2 Gartenfeldern ausgegriffene figuren mögen leicht als Blumen und Lilien

ausgesehen haben; und dieses eben ein solcher Pfennig gewesen sein, der bei gelegenheit einer dahin geschikten Kolonie geschlagen worden. S. Begers Thes. Brand. f. 455. ꝛc.

18. Bei Wusterwitz hat man in einem Todtentopf zwar auch zwei stük, und zu Saarmund beim graben im garten einige entdekket: jene aber sein schwarz und unkennbar gewesen, und auf diesen hat sich auch wenig entscheiden lassen. Zu Predikow hat 1726. der Todtengräber beim Grabmahl 4 Todtentöpfe und bei denselben etliche stükke Römischer Münze heraus gegraben. Diese können wohl von den ersten Christen herrühren, wie sie angefangen sich zu Kirchhöfen zu halten; aber die vorige Begräbnüß noch beibehalten.

In der Altmark nahe an den Magdeburgischen gränzen soll eine Münze sein gefunden worden, worauf ein Abgott gestanden, der in der einen hand Pfeile, in der andern Früchte gehabt. Dieses würde kein anderer Götze sein, als die Fosta oder Vesta, und der alten Teutschen ihre Herta, welche beim Arnkiel Cimbr. Heiden-Relig. XII. kap. f. 80. abgezeichnet stehet. Wie aber dieser Götze auf eine Münze käme, würde schwer zu errahten sein: oder es müßte aus neuern zeiten sein. Vielleicht ists die Fortuna mit dem Horn des überflusses, oder eine Vestalische Jungfrau gewesen, welche wohl allerhand in den händen zu führen pflegen.. Bei Heiligensee, 2 meilen von Berlin, haben sich öfters am ufer des Sees, sonderlich nach vorhergegangenem starken sturmwind, so den grund desselben beweget, kleine Silberne Münzen finden lassen, welche entweder aus dem grunde oder am ufer ausgewaschen und ins bloße gesetzet worden. Man hat aber von selbigen eben so wenig etwas zu gesichte bekommen können, als von der Münze, welche unweit Mittenwalde auf und an einem gewissen am Stadtbusch gelegenen Hügel zuweilen sich gefunden, welcher Hügel daher den namen Pfennigberg bekommen.

Aus den mitlern zeiten, von den Anhaltischen und andern Regenten in und ausserhalb der Mark haben sich ausser obgedachten auch theils solidi, theils Bracteati nummi, Blechmünzen, und von diesen auch bilaterales gefunden. Von lezteren führet Entzelt ebenfalls am angeführten orte schon welche unter dem namen der Flitterpfennige an ohne umschrift, die hin und wieder auf dem felde, auf alten Dorfstellen gefunden, und alte Heldenpfennige genennet würden: wiewohl diese benennung nicht sowohl diesen, als vielmehr den bisher beschriebenen dikken denariis zukommt, als welche allein von den alten Teutschen Begräbnüssen herkommen können, da man von Bracteatis noch nichts gewußt. Die von ihm angeführte sein 1) Imago viri dextra arcum tenentis, den er für den Apollo hält; Rosa in altera facie. 2) Tres aquilae, seu corvi, seu milvi stantes in lapide quasi triangulo. Hätte der Erfinder von Remus Grab diesen Pfennig gehabt, so würde er sich selbigen ohne zweifel zu nuze gemacht haben. 3) Imago viri utraque manu tenentis parmam. Auf der andern seite tres gladii seu pugiones, seu qualecunque signum. Davon dann der 1. und 3. Bracteati bilaterales sein. Dergleichen haben 4) auch in den Hügeln bei Seben in der Altm. auch sonst hin und wieder in den äkkern gelegen. Ausser diesen aber hat man 5) zu Golitz, Stift Brandenb. Insp. bei grundlegung eines hauses dergleichen gefunden, von deren gepräge und schikal man aber nichts weiter in erfahrung bringen können. 6) Zu Schluben aber unweit Arneburg auf der sogenannten Gelbreite lässet sich dann und wann Münze finden eines Pfennigs groß von feinem Silber, und nur auf einer seite gepräget. Auf derselben stehet ein Mann mit einem stok, hund und schaf, davon die umschrift aber unleserlich ist. Jedoch es wird auch von diesen allen an seinem ort ein mehres folgen.

Der Lehns- oder Annehmungspfennig der Herren von Schulenburg, dessen Goclenius Philobibl. Sacr. f. 211. gedenket, gehöret nicht als eine Münze, sondern als ein stük aus dem Alterthum des namens wegen hierher. Es ist eigentlich eine kupferne platte in der grösse eines drittelthalers, welche die Herren von Schulenburg ums jahr 1300. wegen entstandener vermischung der Unterthanen verfertigen, und einem jeden Bauer, so zum Unterthanen angenommen worden, reichen lassen; nachdem dessen namen darauf gestochen worden. Was auf der andern seite gestanden meldet er nicht, und verspricht, davon in der herauszugebenden Schulenburgischen Genealogie weitläuftiger zu handeln; welchen löblichen vorsatz aber der tod unterbrochen.

III. Unweit Potstam bei Gr. Kreutz oder der filia Kemnitz ist A. 1728. eine Urne von ungefehr ausgegraben worden, deren oben im II. kap. f. 46. gedacht worden. In derselben fand sich ausser anderen Alterthümern auch ein meßingenes gegossenes bild ohngefehr

sehr drei finger hoch, welches eine Manns- und Weibsperson in ihrer völligen kleidung vorstellete, die sich einander umarmen, und stehet die Mannsperson der Frauensperson zur rechten. Die Mannsperson hat ein kurzes Kleid an mit ganz engen ermeln, welches von oben her den leib bedekket und bis auf die halbe lenden herabgehet. Die beinkleider bestehen mit den strümpfen aus einem stük, und sein ebenfalls sehr enge, und die schuhe an den füssen ganz zugespitzet. Am halse ist alles enge und zugeschlossen, und auf dem kopf sitzet ein kleines mit dem kittel dem ansehen nach zusammen hangendes mützgen, davon das rauchwerk scheinet auswärts gekehret zu sein. Einen bart hat es gar nicht. Die Weibsperson hat das haupt mit einem kurzen schleier bedekket, und das aus einem stük bestehende oberkleid ist ebenfalls, oben zwar am hals und an der brust etwas offen, sonst aber auch an den ermeln ganz enge, welche bis an die hände gehen, unten aber ists weit und voll falten, und gehet bis auf die knöchel. Halten wir des Taciti beschreibung der Suevischen tracht gegen dieses bild, so findet sich zwar eins und das ander, woraus sich muhtmassen lässet, daß es einen Suevischen Mann und Frau vorstelle. Tegumen omnibus sagum fibula, aut si desit, spina consertum: caetera intecti, totos dies iuxta focum atque ignem agunt. Locupletissimi veste distinguuntur, non fluctuante ut Sarmatae ac Parthi, sed stricta & singulos artus exprimente. Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant, partemque vestitus superioris in manicas non extendant, nudae brachia ac lacertos; sed & proxima pars pectoris patet. Mor. Germ. c. XVII. Allein das meiste gehet doch von des Taciti angabe ab; und beweiset entweder, daß Taciti nachricht falsch, oder was er von der tracht geschrieben, nicht von allen Völkerschafften der Sueven, sondern nur von einigen verstanden werden müsse, oder das bildnüß gehet die insbesonder sogenannte Sueven nicht an, sondern mag von den Vandalen und Longobarden oder auch Wenden ein überbleibsel sein. Unsere Armbänder, Fingerringe, Schnallen, Spangen, Haarschmuk treffen wir in dieser kleidung auch nicht an: und dieses alte paar wird noch wohl zu allerhand zweifel anlaß geben.

Inzwischen ist verschiedenes bedenklich bei diesem bilde: was es bedeuten solle? Wo es hergekommen? ob es von den Einwohnern selbst verfertiget worden? und dergleichen mehr. Und wird der G. L. davon umständliche nachricht antreffen in der A. 1729. zu Göttingen vom Hrn. Hofr. und Prof. Treuer gehaltenen oben gemeldeten diss. Anastasis veteris Germani feminaeque cum integro vestitu comparentis &c. als welchem der Generalmajor, Hr. von Marwitz, dem das Dorf gehöret, diese gefundene Alterthümer geschenket. Im übrigen kommt die tracht dieses alten Teutschen am genauesten überein mit der Spanischen kleidung, insonderheit wann des Taciti Sagum oder oberkleid noch dazu kommt, wie es auf der vignette so dem ersten theil vorgesetzet ist, abgebildet zu sehen. Und wann wir aus den Geschichten gesehen, daß die Sueben, Vandalier und benachbahrte Völker nach Spanien übergegangen: so bleibet fast kein zweifel übrig, daß die Spanier so ihre kleidung, wie ihre abkunft den alten Teutschen zu danken haben; obwohl der übermuht daran gekünstelt und hier und dar einige nicht unebene veränderung angebracht. Ein alter Teutscher würde sich nicht wenig wissen, wann er in der tracht die ehedem an Kaiserlichen und Königlichen Höfen zum staat und pracht angeleget worden, die spuren seiner alten moden, und zwar in so vortheilhafter veränderung antreffen sollte. Unsere Alterthümer sonderlich diejenige, welche sich in des mehrgedachten Hrn. Hofraht Elieesters Kabinet befinden, haben im übrigen noch so viel stoff, daß man mit der zeit einen alten Teutschen in seiner ungekünstelten kleidung wird vorstellig machen können.

IV. In der Mark trifft man auch hin und wieder überbleibsel von Städten, Schlössern, Dörfern und Gebaüden an, welche zwar eigentlich zur Landesbeschreibung gehören, auch unten vorkommen werden: weil iedoch solche in ihren Steinhaufen auch ein stük des Alterthums abgeben; so wollen wir im voraus ein paar solcher überbleibsel hier mitnehmen. Die Siegeszeichen des Drusus, und den Kluß bei Gradigau, als ungewisse überbleibsel der Römer in der Altmark bei seit, und auf eine andere gelegenheit ausgesezt: so findet sich 1) im Oberbarnimschen Krais unweit Prötzel, einem dem Herrn Hofmarschall von Kameke zuständigen Rittersitz 4¼ meile von Berlin, 1½ meile von Wriezen, in dem sogenannten walde Blumenthal, ein nachlaß von Mauerwerk in einem solchen umfang, daß man noch gewisse abtheilungen und strassen, mithin den überrest eines Stätleins wahrnehmen kann. S. Tab. XI. N. III. Die südliche seite hält 190

Rheinländische ruhten, die nordliche 160 ruhten, die westliche etwa 80 und die östliche etwa 60 Rheinländische ruhten. Man bemerkt dabei 4 Thore, eine Hauptstrasse, welche auch noch den weg nach Straußberg hält, und 6 Quergassen; ausser dem noch verschiedene Gruben als überreste von kellern oder brunnen, und vier ummauerte plätze, welches vermuhtlich der nachlaß von einer Kirche, Rahthause, Schloß, Kloster oder dergleichen sein mag. Auch liegen innerhalb noch 3 runde Hügel, welche man zwar für Begräbnüßhügel ausgiebt, aber deswegen nicht wahrscheinlich, weil man nirgends dergleichen Begräbnüsse innerhalb einer Stat antrifft. Es wäre dann, daß solche Hügel erst nach der zerstörung wären aufgeworfen worden; in welchem fall die Stat ziemlich alt dürfte gewesen sein. A. 1689. im März hat der um die Märkische Geschichte verdiente Burgermeister aus Kremmen, Herr Grübel, diese gegend auch besehen, und damahls die mauern, welche aus lauter Feldsteinen bestanden, noch eines Manns hoch über der erde befunden. Nach seiner ausmessung mit schritten hat die nordliche seite an der strasse 650 schritte, die südliche hinterwärts 750, die breite etwa 350 schritte gehalten. Den ort selbst nennen die benachbarte Einwohner Blumenthal, und soll der wald davon den namen haben. Jetziger zeit ist alles mit starken baümen bewachsen, und der rest von steinen hat sich sehr gemindert. Es scheint also allerdings ein Stätgen gewesen zu sein, welches zwar in einer angenehmen gegend gelegen, aber sowohl wegen des gebüsches, als wegen mangel des wassers die bequemlichkeiten nicht mag gehabt haben, welche sich sonst bei Stäten finden: weshalb sie nach und nach den ort verlassen, und etwa Wriezen oder Straußberg helfen mit anbauen. Kann auch sein, daß krieg, brand oder pest hier gewütet und den ort verwüstet, nach welchen man sich wegen obbemeldter dürftigkeiten nicht eben weiter gesehnet.

2) Eine halbe meile von Oderberg und dem Amt Neuendorf in dem Eichwalde trifft man ebenfalls einen überrest von mauerwerk an, welcher gleichermaßen von einem verödeten orte muß übrig geblieben sein: wiewohl sich die merkmahle von strassen so deutlich nicht finden, als bei dem vorigen. Es ist nur eine etwa 300 Rheinländ. ruhten lange reihe, die an der östlichen seite etwa 100 ruhten und ein doppeltes mauerwerk hat, das etliche ruhten von einander stehet; ist aber alles mit baümen bewachsen, und an der östlichen seite liegen einige Hügel mit Steinen umsetzet, ingleichen auch Steinkraiser von kleinen Steinen, in deren mitte einer oder mehr grosse gelegen sein, als merkmahle Heidnischer Begräbnüsse, deren oben allbereits gedacht worden. S. Tab. XIV. N. II.

3) Westwerts gegen der Oder zu lieget der sogenannte Schloßberg, der mit seinem namen schon das andenken eines alten Schlosses erwekket, welches die darauf befindliche Gruben und grosse Feldsteine bestetigen. Allem vermuhten nach ist es ein Schloß gewesen, welches in den raüberischen zeiten dienste gethan.

4) In eben dem Oberbarnimschen Krais bei dem denen Hrn. Grafen von Sparr zuständigen Ritterhof Trampe liegt mitten im gebüsche bei dem Lustgarten ein überrest von einem alten Thurm oder Schlosse von lauter Feldsteinen, welches weil es nicht so gar weit von dem Dorfe und Adelichen Hause abgelegen, auch von nicht gar grossen umfang ist, wohl ebenfalls mag zu einem Raubschloß gedienet haben, und wird dessen an seinem ort umständlich gedacht werden.

5, 6) In der Ukermark sein 2 Schlösser Arendsee und Wolfshagen, davon jenes ehedem den Hn. von Arnim, ietzo aber dem Gräflichen Hause von Schlippenbach, dieses dem Gräfl. Hause von Schwerin zugehöret, welche ietzo zwar neu erbauet sein, aber ebenfalls überbleibsel von den alten Schlössern dieses namens neben sich haben. Um beide gehet ein See in der gestalt eines halben monds fast herum, davon der bei Arndsee scheint ehedem ganz herum gegangen zu sein: und sein die alte gebaüde vor einigen jahren vollends nieder gerissen, und darin noch allerhand altes Eisen und Waffenwerk gefunden worden.

Bei Wolfshagen aber lieget auf dem See eine Insul und auf derselben noch ein runder Thurm von uhralten mauerwerk, welches dann der rest vom alten Schlosse dieses namens ist. Sonst haben beide Schlösser wegen der daran gelegenen Seen, und des gegen über gelegenen waldes eine überaus angeneme lage, und haben viel ähnliches mit einander.

Ausserhalb Arendsee ist noch eine alte Kirche etliche 100 schritte vom Schloß gelegen, davon die seitenmauern und ein stük vom thurm noch stehen, iedoch ohne dach und fach und ganz baufällig. Hiernächst aber finden sich noch spuren von mauerwerk und fuhrwegen, auch von einer schmiede, zum merkmahl, daß hier ein Dorf oder Stätchen gestanden, welches viel-

N. I.

RUDERA EINER AUS DEM ALTERTHUM ÜBRIGGEBLIEBENEN MAUER IN DEM EICHWALDE EINE HALBE MEILE VON ODERBERG UND DEM AMTE NEUNDORFF BEFINDLICH



N. II.

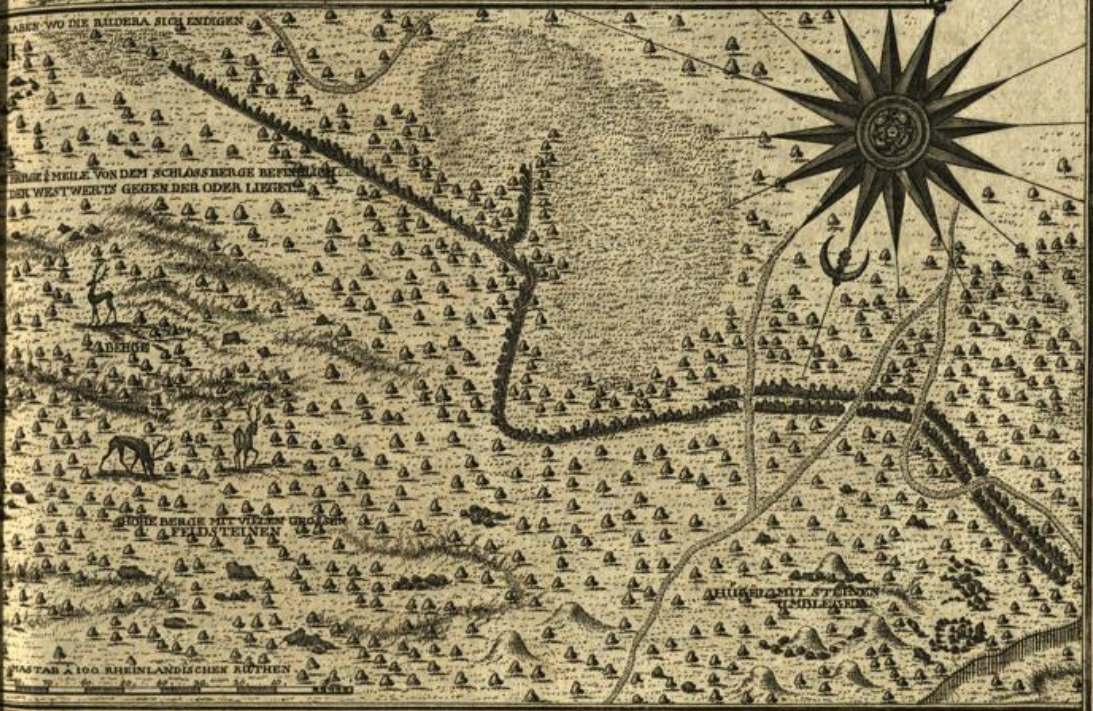

N. III.

PLAN DER SO GENANTEN ALTEN STATSTELLE IM WALDE BLUMENTHAL EINE MEILE VON STRAUSBERG UND BUCKO GELEGEN.

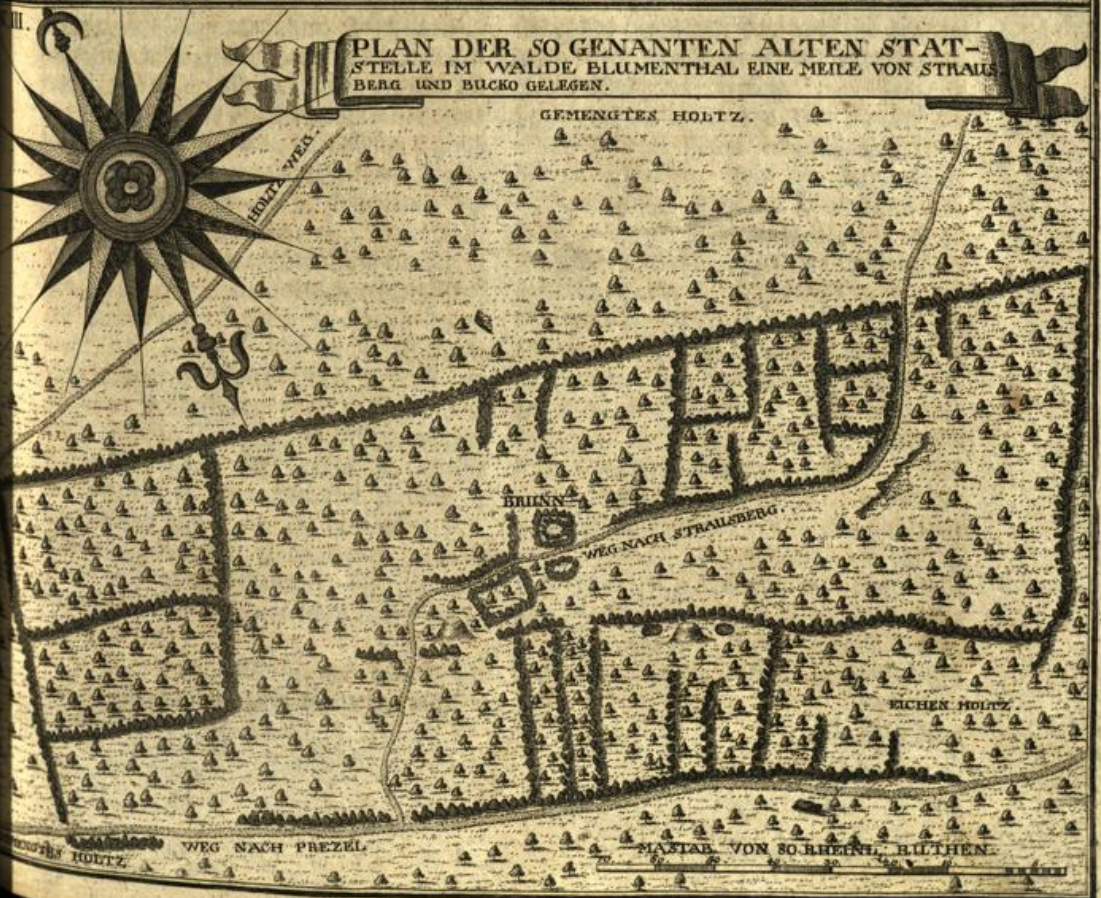

J. E. Gericke Sc. Berol. 1780.

vielleicht mit dem Schloß einen namen gehabt.

7) Zwischen der Netlitzer Fähre und Fahrland lieget im walde der sogenannte Kirchberg, und auf demselben ein nachlaß von mauerwerk. Weil sich auch messer und ander gerähte allda gefunden: so will man selbiges für einen rest von einem Götzentempel halten. Weil aber weder die von der Suevischen Völkerschafft herkommende Heiden, noch die Wenden Tempel gehabt; der Berg auch von einer Kirche den namen führet: so ist vermuhtlicher, daß hier eine Kirche oder Kapelle bald bei einführung der Christlichen Religion gestanden, woselbst etwa die in Fahrland unter den Wenden wohnende Christen ihren Gottesdienst gehalten, welchen die noch zu stark seiende Wenden in Fahrland nicht leiden wollen.

8) Nicht weit von diesem ort südwärts auf der andern seite des wassers, das ein arm von der Habel ist, liegt noch ein nachlaß von einer Schanze, den man bald die Römerschanz, bald die Königsschanze nennet. Es ist ein vierek, welches auf ieder seite 280. gemeine schritte hält, an dreien seiten 3 eingänge und einen innern graben hat. Der wall nach der Habelseite ist gar hoch, nach der Landseite etwas niedriger, wogegen auch ein graben ist, der aber an einigen orten verfallen. Wäre es ein Römisches werk, und hätte man hinlängliche nachricht von der Römer gegenwart in hiesigen gegenden: so möchte die erste benennung wohl grund haben. Es scheint aber die leztere deswegen füglicher zu sein, weil bekannt, daß im 30 jährigen Krieg die Kaiserl. die Schweden und Sachsen auch diese gegend durchstrichen: und mag der König Gustav Adolph hier bei einer gelegenheit eine schanze aufgeschlagen, und also zu benennung des orts anlaß gegeben haben: wo nicht die Einwohner oder die sogenannte Buschklepper in dem Raüberischen zeiten solche zu ihrer sicherheit aufgeworfen. Die zeichnung davon stehet Tab. XIII. C. und in der Sammlung einiger Schriften über die von der *Academie* vorgelegten frage: wie weit die Römer in Teutschland eingedrungen, s. 29. wie selbige der Königliche Major der Ingenieurs, Herr Hümbert entworfen, welcher mit dem Hrn. Kirchenraht Elsner auf veranlassung der Königl. Academie diese Schanze A. 1749. besichtiget: woselbst auch von des Drusus Siegeszeichen einige nachricht zu lesen.

V. Unter die Alterthümer der Mark rechnet man ja billig auch den in den meisten vornemsten Stäten der Mark befindlichen oder befindlich gewesenen Roland. Doch dürfen wir uns dabei um desto weniger lang aufhalten; weil selbiger auch in andern sonderlich Niedersächsischen Stäten angetroffen; und davon, was es damit für eine bewandnüß habe, von andern allbereits auch ausgeführet worden; wie er dann auch in dem Anhaltischen in der Stat Zerbst stehet, und daher in der Anhaltischen Historie der länge nach beschrieben worden, woselbst auch die Schriftsteller angeführet sein, welche von dessen ursprung verschiedene muhtmassungen beigebracht; nachdem doch nirgends in den alten Geschichtschreibern eine gewisse nachricht davon anzutreffen ist. Aus seinem Habit und aus den um und vor demselben an einigen orten noch gebraülichen gewohnheiten, und aus dem namen selbst, der am füglichsten von rügen oder richten hergeleitet wird, und eigentlich Rügeland heißt, ist ganz wahrscheinlich, daß es eben kein Götzen- oder Heldenbild, wohl aber ein Sinnbild oder symbolische vorstellung ist der höchsten Gewalt oder Hohen Gerichte, welche die Landesherren den Stäten gegeben, die wieder die allgemeine Rechte anlaufende verbrechen nach befinden auch mit dem tode zu bestrafen. Welches dann auch durch die an einigen örtern bei unserm Märkischen Roland im gebrauch gewesene oder noch seiende gewohnheit bestätiget wird; nach welcher die den tod verwirket habende übelthäter entweder vor oder in der gegend dieser Saüle zum tode verurtheilet, oder gar abgethan werden. Zu Prenzlau ist der schwertschlag vor dem Roland auf einem in dem flaster eingelegten breiten Stein geschehen, und der staupenschlag und verweisung nimmt davon seinen anfang; dergleichen bewandnüß es auch zu Königsberg gehabt, woselbst der Büttelstein nicht unbekannt ist. Da nun die meisten Stäte in der Mark von den Anhaltischen Markgrafen die hohe Gerichte erhalten: so ist glaublich, daß diese saülen zu deren zeiten auch von den Stäten selbst theils zum andenken, theils zum beweiß ihrer gerechtsame aufgerichtet worden, welches auch durch das bei diesen Saülen befindliche wapen der Anhaltischen Herren, den Adler, bestätiget wird. Daß es von den Stäten selbst geschehen, ist daher zu schliessen, weil einige kleinere Stäte, ob sie wohl die hohe Gerichte bekommen, dennoch keinen Roland haben, welchen zu errichten sie etwa die mittel nicht gehabt.

Dieses mag auch die ursach sein, daß die von Pozlow und Königsberg einen Roland von Holz gehabt: davon jene, damit es ihnen nicht bei andern zum vorwurf gereichen möchte, oder im scherz den vorwurf abzulehnen, vorgegeben: es seie der steinerne Roland von der benachbarten Stat entwendet, und sie genöhtiget worden, einen hölzernen zu setzen. Inzwischen ist doch zu verwundern, daß von dieser merkwürdigen Saûle bei den Rahthaûslichen urkunden sich so gar keine nachricht findet, auch keine tradition vorhanden, woraus dessen ursprung beurtheilet werden könte. So viel ist gewiß, daß den Vorfahren doch viel daran muß sein gelegen gewesen: weil sie selbige iederzeit in ehren gehalten, und auf die erhaltung derselben so sehr gesehen, und wann sie wandelbahr geworden, wieder ausgebessert. Welches von einigen Stäten zwar bisher noch geschehen, wie wir in der beschreibung von Brandenburg, Potzlow und Zeden sehen werden: von andern aber nicht allein unterlassen, sondern von einigen zwar beibehalten, aber entweder auf die seite gebracht, und den händen muhtwilliger jugend überlassen, oder gar begraben worden. Der zu Ziesar stehet ganz zerstümmelt angelehnet am Rahthause, und übel zugerichtet, und dem zu Buch ists nicht besser ergangen. Das leztere ist dem von Gardelegen nnd Prenzlow wiederfahren; jener fiel 1727. den 18 April in der nacht nieder, und zerbrach in viele stükke, dieser wurde 1737. 21 Januar vom sturm niedergeworfen, und die stükken an der stelle wo er gestanden, begraben, bis auf dem rumpf, aus welchem eine saûle verfertiget, und in selbige dessen schikksal in einer kurzen auffschrift eingehauen worden. S. Besch. von Prenzl. XI. kap. §. XIII.

VI. Hin und wieder sowohl in den Stäten, als auf dem Lande trifft man steinerne Kreuze an, von welchen die Einwohner der gegenden gemeiniglich allerhand abendteuerliche dinge zu erzehlen wissen. Doch ist die gemeinste und wahrscheinlichste sage diese, daß dergleichen zum andenken eines an den orten erschlagenen Menschens aufgerichtet worden. Dieses bestätiget unter andern das sogenannte Barnimskreuz, welches noch zu Micraelii zeiten in der Ukermündischen heide gestanden, und an der stelle von holz aufgerichtet worden, da Herzog Barnim im jahr 1295. erstochen worden: und noch A. 1741. hat die Gemeine aus Gr. Schauen, Stork. Insp. an dem ort ein solches Kreuz aufgerichtet, wo ein Schäfer von einem ausreissenden Soldaten ist erschossen worden. Dergleichen werden wir sehen zu Berlin, zu Prenzlow, auf dem Kremmerdamm, zu Bismark, zu Borstel, auf der Höwischen Feldmark, unweit Berkau, Gardeleg. Insp. bei Kleinau, und vor Trebbin, ingleichen auf dem Ellingischen felde in der Ukermark, auf welchem leztern noch ein zirkel und in demselben eine flache hand ausgehauen stehet.

Ende des zweiten Theils.

Dritter



Dissociata locis concordi pace ligavit Ovid. Met. 1. 25.

Dritter Theil.

Naturgeschichte der Mark Brandenburg.

Das I. Kapittel.

Von dem zustand der Luft, unterschiedenen Luftzeichen und würkungen derselben.

I. Einleitung zu der folgenden materie.
II. Unterschiedene beschaffenheit der Luft in der Mark: ansteckung derselben: allgemeine Landsterben in der Mark: dieselbe ist nun über 100 jahr damit verschont geblieben.
III. Allgemeine Krankheit Anno 1580. nach einem feuerzeichen und schwefelichen dampf entstanden: ingleichen 1732.
IV. Von Kometen welche 1664, 1680, sonderlich 1743 sich sehen lassen: Neuer Stern in der Cassiopea.
V. Sonnenfinsternüssen: Nebensonnen.
VI. Blutrohte Sonne.
VII. Noch andere Phaenomena der Sonne.
IIX. Einführung des verbeßerten Gregorianischen Kalenders.
IX. Mondfinsternüssen, adulterium Solis & Lunae bei der von 1707. 7. April: derselben nächtlicher Regenbogen: andere Luftzeichen des Monds.
X. Nordscheine.
XI. Feurige kugeln und andere Feuerzeichen.
XII. Noch einige Himmelsbegebenheiten: Zusammenkunft der Planeten ist der Mark nicht schädlich.
XIII. Große Winde.
XIV. Erdbeben.
XV. Große Donnerwetter: merkwürdige exempel vom Blitz.
XVI. Wolkenbrüche und starke Regen.
XVII. Hagelwetter.
XIIX. Warme Jahre.
XIX. Naße Jahre.
XX. Blutregen, und andere Blutzeichen.
XXI. Schwefelregen.
XXII. Harte Winter, sonderlich von 1709.
XXIII. Der Winter von 1740.
XXIV. Warme Winter.

I.

Wir wenden uns aber zu einem Andern Theil unserer Märkischen Historie von der Natürlichen beschaffenheit oder zustand der Mark, und unterschiedenen stükken derselben. Und wie alles was hiervon kann gemeldet werden, von der Luft, Wasser nnd Erde muß genommen werden; also wollen wir auch unsere erzehlungen auf diese drei stükke richten, und von iedweden derselben absonderlich handeln, den anfang aber von der Luft machen, sowohl in ihrem eigenen wesen und umständen, als in den unterschiedenen sich darin eraügenden Meteoris und Luftzeichen.

II. Und zwar was anfangs die Luft an ihr selbst belanget, so ist sie nicht von einerlei beschaffenheit, sondern nach gelegenheit des Erdreichs bald subtiler, bald dikker, und folgends gesunder und ungesunder. Auf den hohen

hohen und bergichten orten wird allezeit vermuhtet, daß sie reiner sei, an den niedrigen und sumpfigen orten hergegen, daß sie unreiner und ungesunder sich befinde. Der Kaiser Maximilianus I. rühmet die Stat Frankfurt an der Oder in dem Privilegio von Errichtung der Universität, daß daselbst eine gemäßigte Luft wäre, *in quo viget Aeris temperies.* Welchem zwar entgegen stehen möchte, daß die Oder ostenwärts derselben fleußt, westenwärts aber längsthin die berge daran liegen, und folgends mit dem aufgang der Sonnen alle daraus steigende dünste über die Stat getrieben würden. Aber sie ist nordenwärts offen, und wird also durch dieselbe reine gehalten. In Rhino sollen selten sich krankheiten äussern, weil gegen norden eine ebene, gegen mittag aber berge gelegen sein. Von Falkenthal und Kl. Mutz, Zedenik. Insp. ingleichen von Sternhagen und Küzow, Prenzl. Insp. wird gerühmet, daß viel alte Leute würden von 70, 80 jahren, und solches von der gesunden Luft dieser gegend herrühre. Hergegen ist die Luft in der Altmark und absonderlich um Stendal herum, weil der grund allda voll Salpeter ist, vielen Salpeterischen dünsten unterworfen, daher auch eine zeithero fast kein jahr hingegangen, daß nicht eine entzündung vom wetter daselbst entstanden wäre. Von Löwenbruch, Zoßen. Insp. und Küstrin wird ein gleiches gesaget: wiewohl, wann von dem alter ein grund herzuholen, es auch in Küstrin an alten Leuten nicht zufehlen pfleget. Wobei zwar noch viel von den veränderungen der Luft und daraus entstandenen ungesunden laüften, als der rohtenruhr, hitzigen Krankheiten und pestzeiten zu sagen wäre: weil aber bei einer und der andern Stat Geschichten davon eigentlicher wird gehandelt werden, als will man solches bis dahin ausgesetzt sein lassen. Jedoch ist nur mit wenigen zu gedenken, daß 1529. eine pestilenzialische krankheit, der Englische Schweiß genannt, weil er sich in England am ersten geaüssert, ganz Teutschland, mithin auch die Mark befallen, da die Menschen ehe man diensame mittel gewußt, innerhalb 24 stunden unter grossen schmerzen, herzklopfen und heftigen schweiß ihren Geist aufgegeben. Sleidan VI. B. f. 160. Ingleichen daß die unter dem namen der Spanische Pips in vielen Ländern wütende krankheit, die sich durch husten, heftiges seitenstechen und raserei geaüssert, A. 1587. auch die Mark betroffen, und endlich, daß insonderheit in den jahren 1565. 1589. und 1611, 12. 13. 1630. fast das ganze Land mit der Pestseuche befallen gewesen, und daß hergegen GOtt der HErr von A. 1637. her dieses Land mit solchen allgemeinen Landsterben verschonet, ausser daß A. 1656. zu Frankfurt und Küstrin, A. 1680. zu Stendal und an einigen andern orten in der Altmark A. 1708. zu Hundskopf, Dramburg. Insp. A. 1709. zu Zeinike, wohin sie durch die zurük gekommene Schweden gebracht worden, nachmahls zu Letschow, einem Dorfe 4 meilen von Frankfurt sich die Pest etwas doch ohne folge geaüssert; und daß zu Prenzlow da sie An. 1709. durch wahren hingebracht worden, bis 1711. gewütet, binnen welcher zeit über 1000 Menschen jung und alt hingeraffet worden: iedoch auch nicht weiter gegangen. A. 1713. im August brachte zwar ein Flotterknecht dieselbe von Hamburg mit nach Quitzöbel, starb auch daran, und nach ihm noch 19 Personen, und des Küsters haus, worin 7 Personen, starb ganz aus: dieses wurde aber sogleich niedergerissen und verbrannt, der ort auf Königl. befehl vom Finkensteinischen Regiment um und um besezt, daß keiner bis auf eine gewisse weite bei verlust seines lebens sich aus dem Dorfe wagen durfte; welchergestalt denn das übel in seinem anfang erstikket, und ferner um sich zugreifen verhindert worden.

A. 1741. soll sich zu Teuritz, Wusterh. Insp. eine der pest nicht unähnliche krankheit geaüssert haben, da die Patienten aller sinne bis aufs gesicht beraubet worden, und wann sie wieder zu sich gekommen, nicht gewußt, was ihnen begegnet, sondern gemeinet, sie hätten eine nacht geschlafen; nachhero aber am leibe schwarzblaüliche geschwür und grosse löcher bekommen. Auch will man um diese zeit im Lazaret zu Ratenau an einigen kranken, die mit Flekfieber behaftet gewesen, pestbeulen beobachtet haben, deren öfnung einen gräßlichen gestank verursachet, davon auch 2 Wundärzte gestorben.

Welchem dann das grosse Viehsterben, so sich sowohl hin und wieder in der Mark als andern Ländern mehrmahlen hervorgethan, beizufügen: ob solches wohl nicht eben von einer gänzlichen Infection der Luft, dennoch aber von einer andern anstekkenden krankheit hergerühret. Und wird hiervon unten besonders gehandelt werden.

III. Eines aber wird noch dieses orts hin zuzusetzen sein, dessen Angelus gedenket *Annal. L. III. f. 383.* wiewohl es nicht in der Mark allein, sondern in vielen andern Ländern von Europa zugleich gesehen worden: daß nemlich *An.* 1580. den 10 Sept. zu abend

abend gegen der Sonnen untergang sich einige rohte und zum theil feurige wolken mit vielen rohten und weissen gegen einander schiessenden strahlen hervorgethan, es auch so lichte gemacht, als wenn der Mond geschienen hätte, daß man auch einen von brand und schwefel vermengten geruch empfunden, und hätte dieses Feuerzeichen die ganze nacht gewähret, der erfolg aber wäre gewesen, daß eine durchgehende krankheit unter hohen und niedrigen Standespersonen entstanden, wodurch die Leute mit grosser hitze und kopfwehe anbei beklemmung der brust und heischerkeit, auch endlich einem beschwerlichen husten befallen worden, iedoch wären wenig daran gestorben, und hätten die meisten sich den vierten tag wieder erhohlet. Angelus führet hiebei des damahligen Domprobsts zu Berlin, Jacobi Coleri, davon aufgesezten bericht an; welchen man mit einem andern aus des Arnoldi Bierstedii, Bürgermeisters zu Gardelegen, handschriften, derer in den Gardelegischen Geschichten mit mehren wird gedacht werden, begleiten will: worin er ebenermaßen erzehlet, daß dieses feurige Phaenomenon einen schwefelichen gestank hinterlassen, und daß in Gardelegen nicht das hundertste theil der Einwohner von dieser krankheit wäre befreiet geblieben; daß auch um eben die zeit eine hochzeit daselbst wäre gehalten worden, welcher bei sechzig Personen beigewohnet, den andern tag aber wären nicht zwölf erschienen, weil die andern alle mit derselben krankheit wären befallen gewesen. Jedoch hätte die krankheit nicht über drei tage gewähret, es wären auch nicht über zwölfe daran gestorben ꝛc. Der titel ist: *De Chasmate Epidemiali A. M. DXC. d. 10. Sept. in hanc urbem* (*Gardelegium*) *ingruente plurimos inficiente atque per triduum totum Orbem Terrarum occupante Auctore M. A. B.*

Folgen die worte selbst: Anno ultimi seculi 1580. die autem decimo Septembris tempore vespertino circa horam quintam ex omnibus mundi plagis *ingens terrificum & Ignivomum Chasma*, e nubibus subnigricantibus emicat, quod quasi ad coeli medium conglomeratis hastis consurgit, e quarum repercussione *Flammulae cum foetore sulphureo* in terram decidunt, illam more Lini pexati iam accensi lambentes: Unde post tres septimanas statim quoddam malum Oeconomicon omnes *homines fere insidentes* hanc zonam primo inficiens, ut *per triduum hac in Urbe, sic inflammatio illa increverit*, ut non *centesima pars* inventa, quae non torpore corporis & capitis dolore langueſceret, ultra tamen duodecim hominibus hic e medio non sublatis. Uti enim morbus ille cito nos occupabat, ita triduanus illico relinquebat. Vesperi cum in nostra platea nuptiae, ad quas sexaginta viri comparuerant, celebrarentur, sequenti die hoc malo impediti non duodecim, sponso etiam laborante, praesto fuerunt. In meis aedibus in una hora sex huius morbi dolore corripiebantur, Uxore mea in tertium usque diem aegrotante, nemine tamen, (Deo sit Laus & gloria) moriente. Reverendus Doctor Vir D. Martinus Kemnitius, optime de Saxonicis Ecclesiis contra Jesuitas & Sacramentarios meritus, fautor meus singularis, ad me perscripsit, in urbe Brunsuicensi intra biduum ex hac Epidemia ad octodecim millia hominum aegrotasse. Turcarum Imperator Austriacis, hoc malum totum suum Imperium pervolitasse, perscripsit. At optimus, doctissimus & integerrimus Vir D. Chytraeus cum duas Filias hac lue confectas in verum πολίτευμα praemiserit, de hoc λοιμῶ publice valde indoluit. So weit Bierstedius. Und ists zwar wohl an dem, daß das übel der krankheit dem Luftzeichen gefolget: iedoch davon keine würkung gewesen. Angeführte beschreibung aber stellet nichts anders als einen Nordschein dar.

In dem Witstokkischen Kirchenbuche finde von diesem Catarrho Epidemico angezeichnet, daß wie damahls in dem herbst ein komet entstanden, um dessen anfang dieser katarr an allen orten der ganzen Welt, wie 50 jahr zuvor der Englische Schweiß, alle Länder durchstrichen, und wären an demselben zu Witstok und den herumliegenden gegenden viel alte und schwache Leute, so diese heftigkeit nicht ertragen können, erstikket, viele aber wieder aufgekommen, unterschiedene auch dabei herumgegangen, iedoch alle, selten ein haus ausgenommen, damit befallen gewesen, und hätte sich daher auch die anzahl der leichen über die zahl der vorigen jahre vergrössert. Der Stetinische Geschichtschreiber Paul Friedeborn gedenket gleichfalls dieses allgemeinen zufalls, und nennet es eine Brustkrankheit, welche im Oktober zu Stettin angefangen zuregieren, und Nachbar bei Nachbar getroffen, und alle in den haüsern niedergeleget, auch die auf den Dörfern nicht verschonet, und eine gemeine durchgehende seuche, nicht allein in Pommerland, sondern in ganz Europa gewe-

sen, setzet auch am rande diese merkwürdige worte: Totam ferme Europam pervagata est & paulatim progressa Mense *Junio* Siciliam, *Julio* Romam & vicina Italiae loca, *Augusto* Venetias & Constantinopolin, *Septembri* Germaniam, Poloniam & Ungariam, *Octobri* Litoris Balthici Accolas, *Novembri & Decembri* Daniam, Sueciam & Livoniam infestavit.

(Ein dergleichen epidemisches übel hat auch A. 1732. ganz Europa, mithin ebenfalls auch die Mark betroffen; da nach einem am 2 Nov. gefallenen dikken nebel die Menschen allesamt, sehr wenig ausgenommen, von einem husten und schnupfen befallen wurden, und bei 14 tage damit behaftet waren, auch wohl länger; und wurde man dessen sonderlich in starken versammlungen wegen des beständigen geraüsches gewahr, doch war die krankheit nicht tödtlich. Sonst hat eine wiewohl nicht aus böser luft herrührende krankheit sich A. 1713. anfangs zu Prötlin und Lenzen in der Prignitz geaüssert, welche vor der zeit unbekannt gewesen. Man nennet sie die Kriebel oder Krüppel, auch Krummekrankheit, weil sie nerven und sehnen, mithin auch finger, hände und zehen zusammen ziehet und krümmet. Die Patienten gerieten in ein heftiges wallen des geblühts, und wurden entweder rasend, fielen auch wohl ins unglük, oder wurden ganz dumm, daß sie sich nicht besinnen konnten: in welchem fall sie gemeiniglich sturben, bei erstern umständen aber zwar entkamen, iedoch sich viel jahre damit schleppeten, und alle jahr einen anfall bekamen, auch wohl an gliedern lahm wurden, als wären sie vom schlag gerühret. Einige haben, wenn der anfall vorbei übernatürlich gegessen, und sein selten davon gekommen. Die Medici haben es dem Brandkorn schuld gegeben, welches der zeit sehr häufig gewachsen war, und eine mit dem vieh gemachte probe, hat solches bestetiget. An. 1718. ist solch übel wieder gekommen, auch einige jahr nach einander seine zeit gehalten, und in der gegend Prizwalk und Putliz sonderlich junge Leute betroffen, viele auch sogleich, andere eine zeit, auch wohl einige jahr hernach weggeraffet, nachdem sie alle frühjahr eine ahrt vom recidiv bekommen. An. 1736. hat es Pasdorf, 1737. Buchholz, 1740. Sarnow, beide in der Pritzwalkischen gegend und andere örter betroffen. Um eben diese zeit ist Boizenburg in der Ukermark, und An. 1741. einige örter in der Wusterhausischen Insp. damit heimgesuchet, und sowohl alte als junge hingerissen worden.)

IV. Diesemnach sollte wohl von den vielen Luft- und Himmelszeichen, Kometen und dergleichen gehandelt werden, wie sich dann solche bekenntlich bei dem Angelo haüfig finden; der gemeine mann auch zu unsern sehr aufgeheiterten zeiten dennoch immer noch etwas anzumerken findet, und bald einen schwarzen zirkel um die Sonne, bald einen zepter durch dieselbe, und den tag vor der grossen schlacht bei Molwitz eine halbe stunde vor Sonnen untergang 2 gegen einander gehende helle schwerter, bald noch scharmuzirende parteien in der luft und am himmel will gesehen haben. Weil aber dieses gewöhnliche wiewohl nicht alle tage vorfallende begebenheiten sein, und die Historia Naturalis in diesem stükke nicht eben auf tägliche, sondern auf solche dinge sonderlich siehet, so einige ausserordentliche merkwürdigkeiten in sich halten: so will man sich derselben so sehr nicht annehmen, dennoch aber, damit dieses stükke nicht ganz leer gelassen werde, etliche wenige niedersetzen, und zwar nur diejenige, die vor andern merkwürdig, und in den nicht so gar lange verflossenen jahren sich der Welt gezeiget: Unter welchen billig die erste stelle nehmen die grosse Kometen, welche 1664 und 1680. beobachtet worden, davon jener den December durch und noch am 8 Jan. 1665. gestanden, und vom Raben durch den Orion bis in den Wallfisch gegangen, daher auch von Chr. Neubarthen in Breßlau für zwei, von andern aber für einen gehalten worden, wie aus dem hierüber herausgegebenen bedenken erhellet: dieser aber vom 5 Nov. 1680. bis zu dem 2 Febr. 1681. gesehen worden, und nach Flamstets anmerkungen von der sura Serpentarii durch das Scutum Sobieskianum, den Antinous, Delphin, os equulei, den Pegasus, caput Andromedae os Piscis borealis, Triangulum maius bis an das caput Medusae gegangen; welches grossentheils fast eben der weg ist, welchen der A. 1577. vom Tycho beobachtete Komet genommen. Wäre aber der von 1577. und der von 1680. ein und eben derselbe Komet, wie sich aus diesem ähnlichen gang vermuhten lässet: so dürfte des bekannten Whistons ausrechnung bis auf die Sündfluht einen ziemlichen stoß bekommen.

Sonst ist A. 1702. ein Komet, wiewohl ohne schweif von dem Herrn Hofmann im April beobachtet worden, der aber nicht lange gestanden. S. Misc. Berol. T. 1. f. 261. Desgleichen hat man 1718. von mitte des Jan. bis anfang des Febr. ebenfalls einen ohne schweif bemerket.

Ein

Ein nicht geringes aufsehen aber hat zu unsern zeiten derjenige Komet gemacht, welcher An. 1743. und 1744. mit einem ziemlich grossen schweif erschienen, und von der mitte des Dec. 1743. bis 20 März 1744. und noch länger sich sehen lassen. Selbiger ist anfänglich in Upsal An. 1743. am 3. December, und bald auch zu Lausanne in der Schweiz, als ein stern von der dritten grösse, zwischen der spitze des grossen Triangels und dem bauch des nordlichen fisches; hier in Berlin aber A. 1744. am 3 Jan. abends gegen 7 uhr, und also wegen beschaffenheit des himmels etwas später, iedoch ohne von jener entdekkung was gewußt zu haben, als ein stern fast zweiter grösse in der armsbeugung der Andromedae zunähst dem nordlichen Fische mit einem schwachen dunstkrais, und kleinem schweif, von nicht mehr als zwei grad, am ersten bemerket worden: nach und nach aber unter dem zunehmen des dunstkraises immer grösser und heller, endlich auch dem Jupiter und der Venus gleich geworden: der schweif aber gegen die mitte des Januar. sich auf 5, bald bis 16, endlich bis 50 grad erstrekket, und bis 25 Febr. des abends, vom 17 Febr. aber auch des morgens aufgegangen. Am 5 März wurde man erst nur eines, bald 9 und wohl mehr streife von 50 grad in der länge, und von 30 grad in der breite, und noch mehr gewahr: iedoch ist nachhero der kopf des Kometen gar nicht mehr, oder kaum ein wenig gesehen worden. Seine richtung war anfangs gegen dem stern Marcab so, daß der schweif bis zum stern ζ in der beugung des ellenbogens der Andromedae hinlangete: von dannen er seinen weg weiter vor dem Marcab (18 Febr.) und vor dem hellesten stern im halse Pegasi (21 März) vorbei gegangen, eine krümmung seines weges zwischen Pegasi kopf, und des wassermanns linken arm gemacht, eben da er der Sonne am nähesten war, und so aus den augen weiter fortgerükket. Es hat aber dieser Komet deswegen mehr aufsehens, und die Einwohner des erdbodens auf die erscheinung aller künftigen Kometen aufmerksamer gemacht: weil er einem und dem andern anlaß gegeben die natur und den weg der Kometen in eine etwas genauere erwegung zuziehen. Dann der Rector an der Salderischen Schule in Alt-Brandenburg Hr. Joh. Heyne oder Heynius, ließ in eben dem jahr und um die zeit zwei Abhandlungen drukken, darin er nach angenommenem satz des berühmten Engländers Wilh. Whistons, daß die Sündfluht durch einen Kometen, welcher der erde zu nahe gekommen, und selbige aus seinem schweif und dunstkugel mit wasser überschwemmet, zu behaupten suchte, daß einst ebenfalls ein Komet unserm erdboden zunahe kommen, selbigen zerstossen, in feuer setzen, und ihm das garaus machen würde. Und damit er nicht allein die möglichkeit aus der vernunft und astronomischen gründen, sondern auch die bevorstehende gewißheit erweisen möchte: so zog er einen und den andern ort aus der Schrift, sonderlich Apoc. VI. 12. 13. Act. II. 16. 17 ꝛc. Joel II. Matth. XXIV. und XXV. Marc. XIII. 29 ꝛc. Luc. XXI. 25-36. die er den buchstaben nach verstanden wissen wollte, auch Dan. IIX. 1. hierher, und sezte die ungefährige zeit auf das jahr der welt 5752. mithin auf das 1744 oder 1748. jahr nach der gebuhrt Christi. Wie nun nach astronomischen gründen an der möglichkeit der sache nicht zuzweifeln; die auslegung der angeführten stellen dem ersten ansehen nach der sache auch einen schein gab: also fanden sich verschiedene, welche diesem Schriftsteller beifielen, und viel Leute in furcht und warten der dinge sezten, die da kommen sollten. Jedoch es funden sich auch einige, welche diese meinung wiederlegten, und zu verwegen hielten; wie dann selbige auch durch die erfahrung und ausbleibung des angekündigten schiksahls sich selbst wiederleget. Der urheber selbst aber ist durch den tod eben um die zeit, da seine vorhersagung eintreffen sollte, einer weitern verantwortung entgangen, und die gegenwärtige welt ist durch die erfahrung überzeuget worden, daß die prophezeiung nicht eingetroffen. Und hat sich zwar in dem 1748. jahre unweit dem nordpol wiederum ein Komet sehen lassen, der anfangs einiges aufsehen machte, iedoch nicht gar lange in den äussersten gegenden unsers weltwirbels sich aufgehalten.

Der neue Stern, der A. 1572. in dem stuhl der Cassiopea sich 2 jahr sehen lassen, doch immer kleiner worden, und im Nov. 1574. endlich gar verschwunden, und unter dem namen Amiralis anima bekannt worden, verdienet deswegen hier eine stelle: weil er eben um die zeit erschienen, da Chf. Johann Sigismund ist gebohren worden, welches einem und dem andern anlaß gegeben, diesem Herrn gewisse prognostica zu stellen: wiewohl der Prof. Math. Grünberg zu Frankfurt in dem A. 1700. herausgegebenen Kalender angemerket, daß es noch zweifelhaft, ob es ein Komet, oder sonst schon zur Cassiopea gehöriger Stern, oder ein neuer Stern, oder Fixstern sei, als worüber die Sternkundige

sich noch stritten; Tycho de Brahe aber selbst sich nicht getrauet, ihn für einen neuen Stern anzugeben. Einige haben ihn gar für den den Weisen im Morgenlande erschienenen Stern gehalten. Nach Leutingers bericht soll Elias Camerarius in Frankfurt selbigen mit Valentin Engelharts seherohr von 7 fuß betrachtet, und beobachtet haben, daß es weder ein Fixstern noch Planet, sondern ein besonderer in der luft über den dunstkrais sich aufhaltender Stern, aber nur zwei mahl kleiner als die erde gewesen sei. Bei welchen beobachtungen unsere Herren Astronomi wohl was würden zuthun bekommen. Daß es aber ein Fixstern gewesen, ist daher abzunehmen, weil er keine parallaxe gehabt.

A. 1742. ist unweit dem Polarstern ein fremder Stern bemerket worden; welcher aber weder die bewegung, noch den schein eines Kometen gehabt, als welcher nur einem nordlicht gleich bald klein, bald groß und in beständiger bewegung gewesen; wie solches der Prediger aus Kalbe Hr. Goclenius vermittelst eines seherohrs von 30 fuß, auch von 9 fuß, und einem Quadranten von 3 fuß im semidiameter mit einer accuraten penduluhr beobachtet: wiewohl der Herr Semler in seiner Astronogsie ihn würklich für einen Kometen hält. Hiermit kann verglichen werden was in dem Astronomischen Kalender von 1748. N 3. b. von diesem Kometen angemerket wird, da er mit einem schweif von 10 grad erscheinet, auch andere Kometen angeführet werden, welche hier und anderswo, sonderlich in diesem jahrhundert gesehen worden.)

V. Bei der Sonne kommen zuvorderst vor die grosse und sehr seltene Sonnenfinsternüssen, so A. 1699. den 13. 23 Septembr. und A. 1706. den 12 Mai geschehen, welche nicht allein darum merkwürdig sein, daß sie in so kurzer Zeit aufeinander gefolget, wie solches der Herr Kirch wohl angemerket in dem Astronomischen Kalender von A. 1706: angesehen keine dergleichen seit A. 1654. und also von 45. jahren her gesehen worden; sondern es ist die andere auch deshalb denkwürdig, weil sie eben an dem tage geschehen, da die Französische Armee bei Barcellona geschlagen worden, verdienet also auch um so viel mehr ihre stelle hier zuhaben. Und zwar die von A. 1699. den 13. 23. Sept. hat Herr Gottfried Kirch im Kloster Neuenzell in der Niederlausitz beobachtet gewesen zu sein 11 zoll 21 minuten, und das lichte theil 0 zoll 38 min. 56. sek. Der anfang der Finsternüß geschahe 1 viertel nach neun uhr, das ende um 11 uhr 52 min. 30 sekund. die ganze währung 2 st. 37 min. 0 sekund. das ist zwei und eine halbe stunde und noch eine halbe viertel stunde. Zu Berlin hat sie der Hofraht und Archivarius Hr. Chuno bemerket angefangen zu haben um 9 uhr 11 min. 12 sekund. das ende um 11 uhr 45 min. 57 sekund. Die währung 2 st. 34 min. 45 sekund. die grösse 11 zoll 36 min. Zu Greifswalde hat man sie fast *total* befunden, und ist es zur zeit der grösten verfinsterung gählings finster worden und bald darauf wieder gählings etwas lichte. Etliche haben wollen den Mond daselbst etwas kleiner gesehen haben als die Sonne, und daß der Sonnen rand zur zeit der größten finsternüß rings herum um den mond sehr schmal soll sichtbar geblieben sein. Etliche haben auch vier Sterne gesehen. Hergegen hat sich zu Straßburg die grösse nur auf 10 zoll, zu Paris auf 9 zoll 29 minuten belaufen.

Die andere von A. 1706. den 12 Mai ist von Hrn. J. H. Hofmannen mit zuthuung anderer Mitarbeitenden in des Hrn. Barons von Krosigk neuerbauetem observatorio angemerket, und dessen auffatz dem ersten Tomo der Berolinensium Miscellan. Societatis scientiarum s. 227. einverleibet worden, aus welchen man auch folgendes hiebei setzen wollen. Sie geschahe bei hellem klahren Himmel, so daß man fast den ganzen tag keine wolke daran gesehen, und war dermassen groß, daß an der ganzen Sonne nicht mehr als $\frac{1}{8}$ von einem zoll zu sehen übrig, und folgends 11 zoll und $\frac{7}{8}$ verfinstert gewesen. Die größte verfinsterung ist eine halbe stunde vor 11 uhr geschehen, bei welcher man auch zwar keinen von den Fixsternen, gleichwohl aber die 3 Planeten, die Venus, Jupiter und Mars mit blossen augen sehen können, und zwar den ersten nahe bei der finsternüß, den andern in osten, und den dritten in westen. Es ist auch sonsten ziemlich finster gewesen, wiewohl man dennoch alles ohne zuthuung eines andern lichtes sehen können. Die Luft ist auch ziemlich reine geblieben, jedoch etwas kälter worden, und da die Thermoscopia des morgens auf 11 grad gestanden, so sein sie des mittags auf 14 grad gestiegen. Sie hat auch bis an die mitte der verfinsterung an feuchtigkeit sehr zugenommen. Nachdem aber jene sich wieder vermindert, so hat auch diese gemächlich wieder abgenommen. Der farbe nach hat sie sich bald bei dem dritten zoll der finsternüß verändert, in der mitte derselben aber fast ein nächtliches ansehen bekommen.

A. 1719.

(A. 1719. haben sich zwar auch 2 totale Sonnenfinsternüssen eraüget; die eine am 19 Febr. welche über dem Erdboden 5 stunden 42 minut. deren gänzliche verfinsterung aber 3 stunden, 1 minute gedauert; die andere am 15 Aug. Allein von iener hat man hiesiger orten nur das ende wahrnehmen, von dieser aber die dauer und andere umstände nicht beobachten können.

A. 1748. aber am 25 Jul. eben am Jakobi tag ging der Mond also durch die Sonnenscheibe, daß dessen mittelpunkt den mittelpunkt der Sonnen beinahe berührete, und aufm höchsten grad der finsternüß das Sonnenlicht rings um das finstere oder den Mond herum einen schmalen Ring behielt; der iedoch gegen süden breiter, als gegen norden war. Sie fing an um halb 11 uhr, obwohl der genaue anfang hier in Berlin wegen des gewölkes nicht hat können beobachtet werden. Nach des Hrn. Profeß. Kies angestellter genauen beobachtung ist die grösseste verfinsterung kurz vor dem mittag gewesen: indem der Ring sich schloß um 11 uhr $\frac{52}{60}$. $\frac{51}{60}$. und zerriß um 11 uhr $\frac{4}{60}$. $\frac{13}{60}$. mithin nur dauerte 1 minute 22 sekunden. Das ende fiel auf 1 uhr $\frac{25}{60}$. $\frac{9}{60}$. dauerte also die ganze Sonnenfinsternüß etwa $2\frac{3}{4}$ stunden. Der Ring hat noch so starkes licht gegeben, daß man ohne gedämpftes glas nicht hinein sehen können; indem sie die kraft zu blenden behalten. Die Sonne hat um diese zeit auch um den 100 theil grösser geschienen, als gewöhnlich, welches dann der dunstkugel des Monden zuzuschreiben, in welcher die Sonnenstralen gebrochen werden. Die Brenngläser haben ihre kraft zu brennen behalten bis die Finsternüß 11 zoll erreichet, nach welcher zeit sie kraftlos worden auch gegen die allerbrennbarste materie. Der Fahrenheitische Thermometer fiel 6 grad, und es war ziemlich frische luft, der wind auch etwas stärker als vor, und nach der grösten verfinsterung. Das Licht geriet in eine dämmerung, dabei man auch ganz kleine schrift unterscheiden, aber auch am Himmel die Venus und den Mars sehen konnte. Das merkwürdigste bei diesem allen war, daß der schatten von den blättern der baüme, auch andern körpern währendem Ringe mit verschiedenen farben wie mit einem Regenbogen umgeben waren: gleichwie der rand des Monden Scharlachroht war und gegen den Ring sich ins gelbe verlohr; die Sonne aber violet war und gegen den Mond zu grün und hellgrün wurde. S. Histoire de l'Academie Roiale l'anne 1748. f. 99. ingleichen den Astronomischen Kalender von eben demselben jahre N 3. woselbst die bevorstehende erscheinung dieser Sonnenfinsternüß nach des Hrn. Prof. Eulers Machins und Newtons Tabellen entworfen.

In Frankfurt hat selbige der Hr. Prof. Polak, damahls Rector Magnificus, vermittelst eines 18 zölligen die strahlen zurükwerfenden Tubi Gregoriani, und der vom Hrn. Endersch aus Elbingen verfertigten machinae helioscopticae beobachtet. Nach dieser beobachtung war der anfang der immersion um 10 uhr $\frac{24}{60}$ $\frac{52}{60}$ oben an dem westlichen rande der Sonne; der Ring schloß sich um 11 uhr 57 minuten 12 sek. der ganzer 4 minuten dauerte, doch so, daß wann man den Diam. Solis = 1896. sec. setzet, der Diameter Lunae nicht grösser als 1785″ und die breite des ringes oben gegen norden 37″ und unterwerts 74″ erschien, der unterscheid der centrorum aber etwa 30″ betrug. Bei dem 4 zoll der finsternüß berührete der Mond die erste flekken, deren an diesem tag sehr viel in der Sonne ziemlich nahe bei einander zusehen waren, und bei dem 5 zoll fing der noch übrige lichte theil der Sonne an ganz schwarzgelblicht zu werden, der rand des Monden aber war ganz regenbogenfarbig. Das licht nahm wegen des starken ringes nicht mehr, als etwa zum anfang einer abenddämmerung ab, und man konnte keinen Stern, als die Venerem, welche durch den tubum überaus schön sichelförmig erschien, gewahr werden. Nach dem Thermometro mercuriali ist die luft währender finsternüß um 10 grad kälter worden. Daß der Mond in der conjunction mit der Sonne, und bei der finsternüß nicht die grösse seines scheinbaren diametri aus optischen gründen behalte, sondern merklich kleiner werde, welches Tycho de Brahe Progymn. f. 102. behauptet, ist durch diese beobachtung auch bestätiget worden.

Eine andere sichtbare, wiewohl nicht merkliche Sonnenfinsternüß ist, wann von den untersten Planeten einer, die Venus oder der Mercurius, durch die Sonnenscheibe gehet. Solches ist geschehen A. 1720. am 8 Mai, da der Mercurius innerhalb 7 viertelstunden durch die Sonne ging, und hat sich seit 22 jahren nicht zugetragen, ist auch um desto merkwürdiger, weil eben dieser Planet bald nachhero A. 1723 am 9 Novemb. innerhalb 4 bis 5 stunden, und A. 1745. 5 Nov. von 9 uhr 38 min. bis 2 uhr 11 minuten, und also innerhalb fünftehalb stunde durch die Sonnenscheibe, und viertehalb zoll unter dem mittelpunkt

der Sonnen weggegangen, dergleichen unvermerkte Finsternüß vor der zeit von den Astronomis überhaupt kaum 6 oder 7 mahl beobachtet worden.)

VI. Die Erscheinungen der Bluthrothen Sonne werden hin und wieder von den Geschichtschreibern angemerket, auch nach eines oder des andern gemühtsstellungen davon geurtheilet: wie dann insonderheit in den Historien bekannt, was sich zu den zeiten der niederlage Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen bei Mühlberg A. 1547. begeben, daß nemlich den 24 April an dem tage der niederlage, und einigen andern tagen desselben monats die Sonne bluhtroht geschienen, wie solches fast bei allen Geschichtschreibern derselben zeit zulesen, und unsere Märkische Geschichtschreiber gleichfalls nicht unberühret gelassen: Als *Leutinger. P. II. L. II.* f. 118. Illis diebus parelia conspecta sunt colore sanguineo perfusa, ipseque sol instar globi cruentati lugubrem omnino speciem prae se tulit. A plerisque omen belli exitus infelicis infaustum creditum. Und Angelus III. B. f. 339. Auch ist die Sonne den 22. 23. 24. und 25. tag Aprilis bluhtroht am himmel gestanden, ist auch dergestalt auf und unter gegangen, daß auch ihrer viel, die in fremden Landen gewesen, und nicht gewußt, was allhier in Teutschland geschehe, sich besorget, solche bluhtige und traurige gestalt der Sonnen müßte etwas sonderliches bedeuten. Ein neueres exempel aber ist dasjenige, so A. 1661. in der mitte des Julius in der Mark zu sehen gewesen, welches auch damahls den Prof. Matheseos zu Frankfurt Ioh. Placentinum veranlasset, eine besondere schrift, wie seine worte sein, von der Bluhtrohten Sonne abzufassen; worin er anfangs erzehlet, daß in dem disco solari vielfältige figuren wären zumerken gewesen, so auch die rohte farbe angenommen, der rand herum wäre zirkelrund und braunroht, die andere wolken aber, so die Sonne umgeben dunkel und ohne einige rohte farbe gewesen: und hätte ja wohl mehrmahls die Sonne röhtlich geschienen, aber es erinnerten sich doch sehre alte Leute nicht, daß sie dergleichen grosse röhte ie gesehen hätten. Hierauf macht er unterschiedene sätze und fragen, worin er allerhand gute gedanken von diesen und andern beilaüfigen materien führet, welche eines iedweden besonderer erwegung überlassen werden. Aufs kürzeste aber von den ursachen dieser röhte zu reden, so ist bekannt, daß bei langer anhaltender hitze und dürre, sonderlich wann die ostwinde dabei wehen, die luft mit vielen trukkenen dünsten pfleget angefüllet zu werden, welche sich nicht, wie die wolken zu thun pflegen, hier und dar zertheilen, sonder sich uniformiter ausbreiten, wannenhero auch zu solchen zeiten der himmel gleichsam eisenfarbig aussiehet. Diese nun, wie sie nichts anders als eine ahrt vom rauche sein, also wann das Sonnenlicht dadurch fällt, so ists damit nicht anders als wann man die Sonne sonsten durch einen rauch ansiehet, welche durchgehends röhtlich, und ie dikker der rauch ist, ie tiefer roht zu scheinen pfleget. Und weil die Luft damahls wegen der anhaltenden dürre und hitze, wie ich mich dessen selbst noch gnugsam erinnere, vorbesaget eisenfarbe angenommen, so ist kein wunder, daß die Sonne auch sich mit mehrerer röhte als zu andern zeiten, da diese dünste nicht so haüfig gewesen, gezeiget. Es ist auch dergleichen sehr rohte farbe in der Luft nicht selten, und merket man dabei ins besondere an, daß, wo gegen auf- oder untergang der Sonne dergleichen bluhtrohte oder dunkelrohte wolken viele am Gesichtskrais sich sehen lassen, die folgende tage darauf stürmische Luft entstehe.

(VII. Nebensonnen Parhelii sein auch sogar seltsam nicht, und haben 1729. 4 April nachm. zwischen 2 und 3 uhr bei hellen Himmel zwei sich sehen lassen. Ingleichen eine 1725. 5 Jul. bei der Sonnen aufgang. A. 1740. 9 Okt. zwei Nebensonnen, und 1741. im Jul. zwischen 8 und 9 uhr haben 2 halbe zirkel um die Sonne gestanden, davon einer etwas grösser als der ander, und ausser diesen ein stük von einem nebenzirkel, welcher wann er vollständig wäre gewesen, durch die Sonne würde gegangen sein. Wobei sich iedoch nur ausser der Sonne *a* eine Nebensonne in *b* gezeiget, die übrige durchschnitte der zirkel aber mit den zirkeln selbst einerlei helligkeit gehabt, wie beigehende figur zeiget.

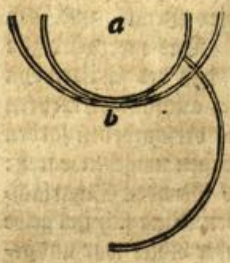

Es hat der Hr. Diac. Gutschmid dieses luftzeichen in Ratenau beobachtet, mit der reflexion, daß bei sothaner stellung der hellen bogen sich gar leicht ein kreutz zeigen könne, dergleichen zu Constantini zeiten, auch 1619. am hellen mittag zu Berlin und sonst beobachtet werden wollen.)

Folget

Folget das schöne Himmelszeichen oder Phaenomenon, so A. 1708. den 21 Mai und damahligen Pfingst-Sonnabend, von 10 bis 11 uhr an der Sonne gesehen worden, indem dieselbe in einem weißen und etwas feurigen kraise, und ein ander dergleichen krais durch dieselbige gehend gesehen worden, wie aus beigesezter figur zu sehen.

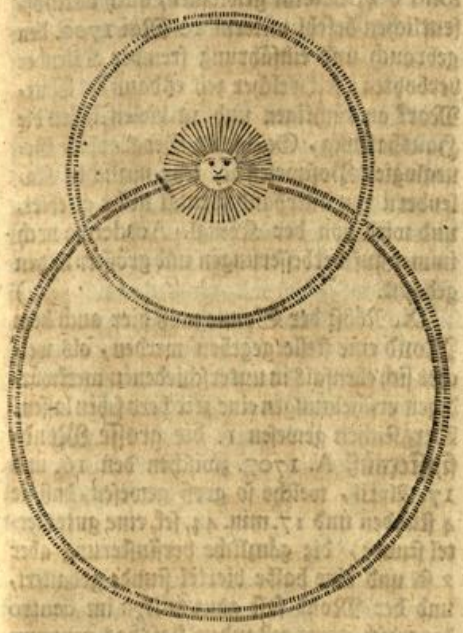

Der Verfasser ist damahls an dem Fürstlichen Hofe zu Hartzgerode gewesen, allwo er es nebst der Hochfürstlichen Herrschafft und den Hrn. Rähten angesehen. Es ist aber auch in der Königl. Residenz und sonsten hin und wieder in der Mark angemerket worden. Und zwar hatten sich in den nähsten tagen vorher einige ungewitter strichweise geäussert, wie denn den donnerstag zuvor eines dergleichen mit hagel vermenget, bei dem Städtlein Germsleben auf der einen seite alles getreide niedergeschlagen und gequetschet, daß die Leute sich gemüßiget befunden, die äkker wieder umzupflügen und von neuen zubesäen. War also die luft durch dieselbe mit subtilen dünsten angefüllet worden, in welchen sich hernach diese subtile kraise sehen lassen. Und findt man beim Lycosthene de Prodig. f. 583. daß fast dergleichen A. 1544. den 9 April zu Glaris in der Schweiz, wie wohl mit unvollkommenem oberkraise gesehen worden. Ingleichen A. 1528. den 16 Mai zu Zürch, wo eine iedoch auch etliche Nebensonnen erschienen, wie das zu Lebuß A. 1627. den 20 Mai, dessen zeichnung in dieser figur zu sehen.

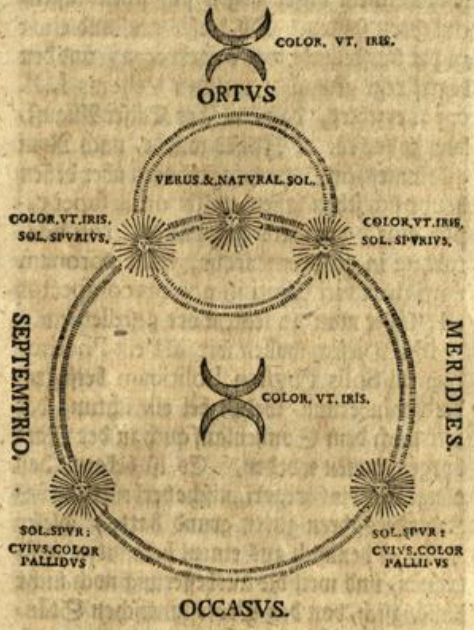

Wie ich sie von sicherer hand bekommen, wiewohl ohne weitere beschreibung, und war derselbigen, am nähesten, so beim Lycosth. f. 545. 613. 614. befindlich.

(A. 1735. 6 Jun gegen 12 uhr hat um die Sonne sich ein weitläuftiger hof eine viertel stunde lang sehen lassen, worauf um 3 uhr ein platzregen einer viertel stunde lang gefolget. Am folgenden 20 Jun. wieder ein solcher gestanden, der aber nicht so stark gewesen. Am 21. drauf hats ein wenig, am 23 und 24 aber ziemlich dichte geregnet: wie solches der Prediger zu Baumgarten Prenzl. Insp. Hr. Praetorius beobachtet.

Regenbogen sein etwas gemeines: das aber giebt anlaß der Natur noch weiter nachzudenken, wann, wie am 11 Apr. 1729. nachmittags um 3 uhr geschehen, da eben ein grosser weisser wolkiger mit strahlen gleichsam durchschossener bogen von norden nach süden durch den himmel nach dem horizont hingegangen, bei der Sonne gegen abend ein Regenbogen, und noch einer zu gleicher zeit im norden gestanden.

Ein ganz besonderes Phaenomenon ist, was der Prediger zu Bukkow Ziesar. Insp. Hr. Rorer A. 1733. im Jun. zu Ziesar angemerket, daß daselbst ein Goldgelber Krais bei hellem und heitern sonnenschein, wie ein ins gelb fallender Regenbogen sich sehen lassen, und von 10 bis 2 uhr gestanden. Es war eben die zeit, da Se. iezt regierende

Köni-

Königl. Maj. als Krohnprinz von Braunschweig in Ziesar ankommen und in das haus, über welchem dieser bogen sich sehen lassen, einkehren sollten. Ob dieser umstand etwa zu der vorstellung was beigetragen, und den begrif rege gemacht, welchen Velleius L. II. c. 59. erzehlet, daß, als der Kaiser August, kurz zuvor ehe er Kaiser wurde, nach Rom gekommen, ein Sonnenregenbogen über dessen haupt sich sehen lassen, solis orbis super caput eius, curvatus aequaliter, rotundatusque in colorem arcus, velut coronam tanti mox viri capiti imponens conspectus est, lässet man an seinem ort gestellet sein.

IIX. Diesem wollen wir als ein Phaenomenon Solis Physico Politicum beifügen, die veränderung, welche bei einrichtung der zeit nach dem Sonnenlauf auch in der Mark vorgenommen worden. Es ist bekant, daß ohngeacht die Gregorianische verbesserung des Kalenders ihren guten grund hatte, dieser Kalender dennoch aus einem bekannten mißtrauen, und weil die ausbesserung noch nicht hinlänglich, von den Protestantischen Ständen in Teutschland nicht angenommen und eingeführet worden. Weil aber der fehler des Julianischen Kalenders gleichwohl allzu deutlich in die augen fiel, und eine änderung des Kalenders unvermeidlich war: so haben die Protestantische Stände zu Regensburg durch ihre respective Gesandschafften die sache in bewegung bringen lassen; da dann nach vielfältigen berahtschlagungen und überlegungen mit der Römisch-katholischen Stände Gesandten endlich der schluß dahin gefasset worden, daß mit dem ausgang des siebenzehenden jahrhunderts im Teutschen Reich nur ein Kalender und einrichtung der zeit sein sollte. Welchem zu folge dann, damit die beide Kalender, die um 10 tage unterschieden waren, in eins gebracht werden möchten, aus dem bisher von den Protestanten noch gebrauchten Julianischen kalender im Febr. weil es eben ein schalt jahr war, 11 tage herausgeworfen und nach dem 18 Febr. gleich der 1 März gesetzet, das bisher immer auf den 24 Febr. gefallene Mathiäfest aber auf den 18 Febr. verleget, die im Gregorianischen Kalender bis dahin noch beibehaltene unrichtigkeiten und fehler aber ausgebessert, und alles nach dem im anfang des 1700. jahrs publicirten Reichsschluß, und nach dem zu dem ende schon verfertigten Kalender bewerkstelliget worden, alle andere obwohl schon verfertigte Kalender hingegen abgeschaffet werden müssen. Weil nun bisher so vielerlei und mit allerhand nicht dahin gehörigen dingen angefüllete Kalender zum vorschein gekommen waren; dem Publico aber daran gelegen ist, daß die bewürkte veränderung, in ihrer ordnung und wesen erhalten werde: so haben S. K. M. Friedrich I. der zu gleicher zeit gestifteten Societät der Wissenschafften, ins besondere Dero Astronomis das Kalenderwesen allergnädigst aufgetragen, die einkünfte davon aber zum fond der Societät gewidmet, auch durch öffentlichen befehl unterm 10 Mai 1700. den gebrauch und einführung fremder Kalender verbohten: seit welcher zeit es dann der Chur-Mark an tüchtigen und in vielen fällen die Haushaltung, Geschichte Geographie, Genealogie, Postwesen ꝛc. sehr nüzlichen Kalendern von allerhand format nicht gefehlet, und wird von der Königl. Academie noch immer auf verbesserungen und grössern nutzen gedacht.)

IX. Nähst der Sonne muß hier auch dem Mond eine stelle gegeben werden, als welcher sich ebenfals in unterschiedenen merkwürdigen erscheinungen eine zeit hero sehen lassen. Dergleichen gewesen 1. die grosse Mondfinsternüß A. 1707. zwischen den 16. und 17. April, welche so groß gewesen, daß sie 4 stunden und 17. min. 44. sek. eine gute viertel stunde, die gänzliche verfinsterung aber 2 st. und eine halbe viertel stunde gedauert, und der Mond fast ganz mitten im centro des erdschattens gestanden, daß das centrum des Monds nur 1 min. 0 sec. vor dem centro des erdschattens nordlich gestanden, und auch 2 stunden stokfinster gewesen, wie zu der zeit in der nacht, wann der Mond nicht über unserm horizont vorhanden ist. Wobei auch am ende derselben, und ehe die penumbra ganz bergangen, ein sogenanntes Adulterium Solis & Lunae zu sehen gewesen, daß nemlich beide grosse lichter, die Sonne und Mond eine halbe viertel stunde lang zugleich über der erde gestanden, und der Mond endlich hinter den nähst dem gesichtskrais stehenden wolken untergangen, wie hiervon zu lesen T. I. Misc. Soc. Reg. Berol. f. 242. 43. 44. (Dieser wäre wegen der grösse diejenige beizufügen, welche A. 1718. am 16 März nachmittags sich zugetragen, da der Mond nicht allein ganz verfinstert worden, sondern noch 11 zoll 21 minuten tiefer in den erdschatten hinein gegangen, daß die grösse der finsternüß sich auf 23 zoll 21 min. erstrekket: allein dieses alles ist unter unserm horizont vorgegangen, und man hat nur mit dem aufgang des Monds gegen 6 uhr das ende davon wahrnehmen können. Aber noch in eben dem jahr

am

am 9 Sept. eraügete sich eine, welche dieser ziemlich gleich kam. Dann um 6 uhr 28 min. mit dem untergang der Sonnen trat der Mond in den erdschatten: um 7 uhr 34 min. war er gänzlich verfinstert, welches bis 9 uhr 42 min. und also 2 stunden 8 minuten gedauert, um 10 uhr 48 min. aber aus dem erdschatten herausgetreten, und das volle licht wieder bekommen: nachdem die ganze finsternüß 4 stunden 20 minuten gedauert, und die grösse derselben 22 zoll 46 min. erreichet.

A. 1729. sein ebenfalls zwei totale Mondfinsternüssen gewesen: eine am 13 Febr. welche vor 8 uhr anfing, und bis etwas nach 12 uhr, und also ebenfalls ganze 4 stunden währete; die andere am 9 Aug. welche gleich nach mitternacht anfing und bis halb 4 uhr, mithin 3½ stunde dauerte, wie solche der Königl. Astronomus, Hr. Kirch beobachtet, und in seinen Astronomischen Anmerkungen s. 20. vorstellig gemacht; die auch deswegen vor andern merkwürdig ist, weil bald darauf am 19 Sept. die Venus hinter dem Mond weggegangen, davon er s. 37. handelt, welches sonst auch A. 1720. 31 Dec. sich zugetragen.

Sonst haben sich dergleichen gänzliche verfinsterungen des Monden begeben A. 1725. am 21 Okt. welche um 6 uhr 17 minuten 31 sek. angefangen, und um 10 uhr 6 min. 23 sek. aufgehöret, mithin in allen 3 stunden 48 min. 52 sek. gedauert: und A. 1740. zwischen dem 13 und 14 Jan. welche von abends halb 10 uhr bis halb 2 uhr gedauert, und 21 zoll 40 min. in die tiefe des erdschattens hinein gegangen: welcher diejenige beikommt, welche A. 1743. am 2 Nov. des morgens um 2 uhr 27 minuten angefangen, und 3 stunden 38 min. gewähret, und 21½ zoll in ansehung der tiefe des erdschattens erreichet. Unter allen aber hat diejenige Mondfinsternüß, welche A. 1747. am 25 Febr. sich eraüget, und um 4 uhr 9 minuten anging, um 5 uhr den höchsten grad erreichete, und um 6 uhr mit dem untergang des Monds zu ende ging, das meiste aufsehen, sowohl hier in Berlin, als an andern orten gemacht; ohngeacht sie wegen des bewolkten himmels nicht zu sehen war. Dann weil man in den Kalendern bei anzeigung dieser Mondfinsternüß hatte einfliessen lassen, daß nach Astrologischen gründen dieselbe theils auf eine beschädigung der Menschen, theils der vögel in der luft, theils der fische in den gewässern, theils des winterkohls, theils auf ziemlich dürre, unfruchtbarkeit, und beschädigung der saat und früchte zielete; sich anbei auch einige vorwitzige gefunden, welche etwa hierauf gefusset, und einen bei der finsternüß fallenden giftigen nebel geweissaget, wodurch ein theil Menschen in Berlin, als durch eine pest hingerafft, die Astrologische anzeige auch zur würklichkeit gebracht werden würde: so gerieht insonderheit der Gemeine Mann, der dieses alles für eine gewisse wahrheit hielt, in eine grosse furcht, welche durch allerhand, mehrmals auch zur kurzweile auf die bahne gebrachte reden unterhalten und vermehret wurde; der kohl aber vorher insonderheit herhalten mußte, den man doch der vergiftung entreissen und sich zu nutze zu machen suchte. Endlich lehrete die erfahrung, daß an allen diesen nichts als eine Astrologische ankündigung gewesen, dafür man sie auch nur ausgegeben, und gehalten wissen wollte. Sonst war abends zuvor zwischen 8 und 9 uhr ein voller hof um den Mond, von nicht sonderlicher grösse auf dessen aüsserstem theil ein vollständiger Regenbogen zu sehen, welcher iedoch wie er seinen grund in den dünnen flüchtigen wolken hatte, welche aus dem abend kamen, zusehends in etlichen minuten verschwand. Gegen 11 uhr zeigte sich wiederum ein Krais um den mit einem gewölke bezogenen Mond, der aber ungemein grösser war, als der vorige, und auch bald verschwand.)

2. Ein Nächtlicher Regenbogen, so A. 1708. im Herbst sich gezeiget, dergleichen auch zu Frankfurt A. 1631. abends zwischen den 28. und 29. März, und also fünf tage vor der eroberung zu nachts um 11 uhr von dem damahligen Professore Mathes. Benjamin Ursino samt seinen Hausgenossen angemerket worden: Nocte hunc diem praecedente visa est *Iris Nocturna* circa horam II. speciosissima totum aspectabile coelum complexa. Lieset man hiervon (in D. Gregor. Franci Diario. Dergleichen Krohne oder Nächtlicher Regenbogen von ungewöhnlicher grösse hat sich A. 1728. 9. Nov. abends halb 10 uhr gezeiget, und ist gegen südwest bis an den horizont und gegen über fast bis an den scheitelpunkt gereichet. Welchem derjenige ganz ähnlich gewesen, der A. 1729. 28. Okt. beobachtet worden. Der Mond ist bei beiden sehr blaß gewesen. Es hat beide der sonst schon wegen seiner geschiklichkeit bekannte Prediger in Germendorf, Hr. Wegener beobachtet. Daß

bei dem A. 1741. am 21 Febr. bemerkten Nordschein sich eben dieses Luftzeichen geaüssert, wird bald auch angezeiget werden.

A. 1742. 14. Okt. hat man um 8 uhr da im morgen der Mond sehr hell schiene und es im abend regnete, einen wiewohl nicht so grossen bogen angemerket, an welchem auch die farben so gar hell und deutlich nicht gewesen. Lebhafter aber sein diejenige gewesen, und ausnehmend schöne, welche 1738. im Sept. zu Selow vom Hrn. D. Gleditsch A. 1741. 23. Aug. abends um 9 uhr, und am 27. Sept. abends um 7 uhr von dem Prediger in Rampitz, Hrn. Richter beobachtet worden. Ob derjenige, den ged. Hr. Goclenius um mitternacht bei hellgestirnten himmel so schönfarbig, als einen Sonnenregenbogen bei Kalbe ganzer 3 stunden stehen sehen, eben derselbe sei, kann man, weil die jahrzahl nicht gemeldet, eigentlich nicht anzeigen.

A. 1748. ist am 5 Sept. zu Tucheband unweit Küstrin abends um 10 uhr nordwerts ebenfalls einer gesehen worden, der nur etwa eine viertelstunde gedauert, blaßroht gewesen und nach 5 minuten sich in milchfarbe verändert, sonst aber durch die Zwillinge, Fuhrmann und Perseus gegangen. S. Berl. Bibl. II. B. s. 689.

3. A. 1740 am 9 Okt. hat sich der Mond gezeiget mit zweien sich einander durchschneidenden sehr hellen zirkeln auf diese weise, da

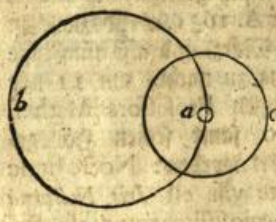

a den Mond, b den zirkel und gegend gegen mitternacht, c den hof um den Mond gegen mittag anzeiget, der so wohl als der Mond von dem grossen zirkel durchschnitten worden, und haben beide die farbe des Monden gehabt. Dieses ist zu Zichow Prenzl. Insp. von dem Prediger Hrn. Reer, und zu Hohenlanden von dem Pred. Hrn. Mankopf, auch zu Trebnitz vom Hrn. D. Gleditsch beobachtet worden. Was der Prediger zu Stolpe Angerm. Insp. im Sept. 1739. an dem Mond beobachtet, kommt mit demselben ziemlich überein, nur daß die zirkel gleich groß gewesen, wie diese figur zeiget: und dieses sich im zunemenden, jenes im abnemenden Mond zugetragen.

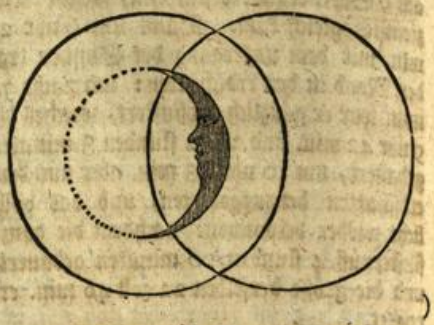

4. Ein Kreuz, so A. 1711. den 2 April, damahls Grünendonnerstag abends zwischen 7. und 8 uhr gesehen worden, durch den Mond gegangen, und auf diese weise sich dargestellet.





Dergleichen der selige Prof. Kirchmeier, wiewohl mit einem Regenbogen und zweien Nebenmonden A. 1684. den 24. Jan. zu Wittenberg beobachtet, besage Ephem. Germ. Dec. II. A. 3. ad f. 47. Es ist auch noch ein Kupfer von einem solchen gekreuzten Mond mit einem Regenbogen vorhanden, so A. 1621. um Lichtmessen neuen Styli zu Heidelberg gesehen worden. Hr. Professor Kirchmeier gedenkt auch noch eines andern, so A. 1663. den 30. Nov. zu Freiberg sich gezeiget: Nocturno tempore Iris Lunaris iuxta Albicantem Crucem visa cit. l. s. 46. Die ursache was den Regenbogen belanget, möchte wohl so schwer nicht sein, und denen sich vergleichen, welche von dem sonsten so genann-

genannten Hof um den Mond pfleget gegeben zu werden. Von dem Kreuze aber hält er es zu schwer etwas gewisses zu bestimmen, und hält sothane erscheinung der gleich, so Constantino M. geschehen: *Crux crucem* nobis figet maxime: Quae enim sufficiens produci causa potest, cui candidissimarum haec figura linearum dispositionem diuturnam conservaverit durationem. Dic causam, nisi summa semper agens libere haec causa moderatrix fuit, quae in aere repraesentavit Crucem Constantino M. cum epigrapha Romanis literis impressa: (IN HOC VINCE. &c. Jedoch wie die obgedacht nächtliche Regenbogen und Kraise um den Mond ihren grund in der vermischung der dünste, deren stellung gegen dem Mond und beschaffenheit der Luft ihren grund haben: also lassen dergleichen Kreuze aus gleichen gründen und natürlichen ursachen sich erklähren ohne ein wunderwerk darauß zu machen. Und ist demselben gleich das Phaenomenon, welches A. 1714. 25 Mai der Insp. zu Gransee, Hr. Witte und Hr. Bärens Insp. zu Pasewalk, iener abends um 10 uhr, dieser nach 12 uhr, 4 tage vorm vollmond beobachtet haben, da ein Kreuz durch den Mond mit 2 Nebenmonden und einem halben Mond gegangen: wiewohl die beschreibung des leztern etwas abgehet, und um deswillen auch unrichtiger ist; weil darin gar des Monds keine meldung geschicht, sondern der leuchtende körper ein Komet mit einem doppelten schweif ins kreuz genennet wird, dessen strahlen durch ihre stärke und rükprallen zwei nebenkometen gemacht von ohngefehr 9 a 10 zoll, unter welcher beschreibung dieses Phaenomenon in das Kirchenbuch zu Pasewalk eingetragen, zu Brellin aber eigentlich bemerket worden.



Nach erster und richtiger beschreibung verhält es sich also. Ob die darauf erfolgte dürre damit in einer natürlichen verbindung stehe, wie man muhtmasset, hat wohl keinen grund.)

5. Eine andere erscheinung des Monden ist, darin sich derselbe wie ein Komet sehen lässet, und welche von dem Churf. Leib-Medico Herrn Christian Menzel A. 1684. den 16 Dec. angemerket, und den Ephemerid. German. Decur. II. A. 3. f. 123. einverleibet worden. Er erzehlet, daß der Mond fünf tage nach dem vollen lichte, als er aufgegangen, sich mit einem überwärts gehenden breiten schweif, wie die Kometen ohne einige strahlen unterwärts, oder zur seiten zu haben gezeiget hätte; und möchte dessen ursache vielleicht von den subtilen dünsten oder kleinen nebel hergekommen sein, als von welchem die Luft damahls wäre angefüllet gewesen. Nur ist dieses dabei bedenklich, daß der Mond in solchen fällen in einem hof und nicht in dergleichen strahlen pfleget zustehen, und möchte man daher gedenken, daß diese strahlen aus dem körper des Mondes oder dessen Dunstkugel selbst, wie sonsten die strahlen der Kometen möchten entstanden sein. Weil auch die dünste in der Luft nicht allein höfe, sondern auch, wie wir allererst gesehen, kreuzweise erscheinende strahlen, vor dem Mond darstellen können: so können sich auch wohl aufwärts gehende strahlen darin allein zeigen, das ist, dieselbe so gesetzet sein, daß das licht allein darin oberwärts, in die unterwärts und zur seiten aber, weil sie zu dikke, oder zu subtil, nicht fallen können. Und wird solches desto eher stat finden, wann man die vielerlei stellungen der Sonnen bei auf und untergang zwischen den wolken, ingleichen den lichten strichen oder so genannten Ruhten bei den strichregen erweget. Wobei wir es auch wollen bewenden lassen, hier aber die zeichnung von diesem Phaenomeno hersetzen.



Endlich hat man noch der jahre wahrzunehmen, in welchen gar keine finsternüß weder an der Sonne, noch an dem Mond sich zugetragen, wenigstens nicht über unsern gesichtskrais, dergleiben sein die jahre 1742. und 1745, in welchem leztern gar keine Mondfinsternüß auch unter dem gesichtskrais gewesen nach ausrechnung der Herren Astronomorum. Dergleichen auch in den jahren 1705. 1709. 1720. 1723. 1734. 1738. bemerket worden.

X. Noch ein ander Luftzeichen ist, so zu unsern zeiten mehr, als in den vorigen in erwegung gekommen, und der Nordschein oder Nordlicht, Aurora Borealis, genannt wird, indem sich nordwärts am himmel bei nächtlicher zeit ein heller glanz sehen lässet, als wann man des morgens den ersten anbruch des tages zu sehen pfleget, der auch bisweilen durch hervorschiessende strahlen sich beweget, und in verschiedene farben und figuren sich verändert. Dergleichen schon in uralten zeiten, selbst Aristoteles Meteorologicorum Lib. I. c. 4. 5. gedacht, ingleichen Plininus Hist. Natur. L. II. c. 26. wenn er sagt: faces, quae in coelo ardent, & vestigia longa faciunt, & trabes emicantes, und c. 33. lumen de coelo noctu visum fuisse C. Caecilio & Cn. Papyrio Cos. & saepe alias, ut diei species noctu luceret. Wannenhero auch nicht zu verwundern, wann Seneca Quaest. Natural. L. I. c. 15. meldet, daß er dergleichen helle striche gesehen, und in den geschichten gelesen, daß der himmel feurig gewesen und das feuer bald hoch bis an die gestirne, bald so niedrig gesehen worden, daß es von ferne gelassen, als wenn eine feuersbrunst vorhanden gewesen wäre. Und in dem mitlern zeiten finden sich hin und wieder bei den Geschichtschreibern nachrichten von dergleichen Nordscheinen, wie wir bald sehen werden. Auch erinnere mich in meiner jugend A. 1652. 1653. zu Herbstzeiten etliche mahl dergleichen, wiewohl nur helligkeit der Luft und des Himmels gesehen zu haben; wie dann auch nur noch A. 1709. den 8 Okt. in Schottland und in den nordlichen theilen von England zu Durham dergleichen Phaenomenon wahrgenommen, wovon damahls viel Nachrichten eingelaufen. Unter denen aber in diesen und den benachbarten Landen vorgefallenen begebenheiten dieser ahrt ist diejenige, so An. 1707. den 6 März, der zeit Fasten Sonntag gesehen worden, und von Hrn. Christoph Matth. Seideln, Inspectore zu Tangermünde zu Schönburg in der Altmark, in Berlin von Hrn. Gottfried Kirchen, und weil solches auch in andern Ländern erschienen, zu Kopenhagen von Hrn. *O. R.* angemerket worden. Hr. Kirch erzehlet davon, daß in dem er gedachten 6 März zu abends um 8 uhr bei damahls klarem Himmel beschäftiget gewesen südenwerts eine Observation über den Jupiter zu machen, er erinnert worden, daß sich nordenwärts ein ungewöhnliches Phaenomenon eraügete: hätte sich also dahin gewandt und ein helles Licht in der gestalt eines Regenbogens, wiewohl weit breiter wahrgenommen, dessen äusserste enden bei 100 grad ungefehr in den gesichtskrais von einander gestanden. Das obertheil dieses lichten bogens wäre ungefehr 10 grad über dem gesichtskrais erhoben gewesen. Der Neue Mond hätte zwar dem westlichen ende dieses bogens zur linken hand gestanden, und etwas licht gehabt, es wäre aber im vergleich mit diesem schönen Lichte nicht zu achten gewesen, und hätte also nicht davon herkommen können, wie dann auch der Mond bald darauf untergegangen wäre. Die Sonne hätte es auch nicht verursachen können, weil sie schon so weit unter dem horizont gewesen, daß sie nicht die geringste dämmerung mehr, vielweniger ein so klahres licht machen können, welches man dem hellen schein des Monden vergleichen können. Indem er nun diesen hellen bogen mit verwunderung angesehen, so wären von dem horizont herauf unterschiedene helle Strahlen fast auf die ahrt, wie die Raqueten, in die höhe gestiegen, auch nicht mit einiger feuer- oder röhtlichen farbe, sondern wie lichte seulen, die auch zum theil etwas zu beben geschienen, und nebst dem bogen ein so helles licht von sich gegeben, daß auch das laternen licht dadurch gleichsam verdunkelt worden: diese strahlen hätten sich auch bald hier bald dort erhoben, nicht wie ein blitz, sondern nur langsam: die zahl derselben hätte man so eigentlich nicht treffen können, weil sie nicht beständig gewesen, sondern gleichsam wechselweise eine hier die andere anderswo entstanden. Zwischen diesen so hellen strahlen hätte sich eine dikke finsternüß gezeiget: dergestalt daß dieses spektakel etwas majestätisch und zugleich entsetzlich zu sein geschienen. Es wäre auch diese finsternüß nicht von den wolken hergekommen, sondern des Himmels selbst gewesen, weil man in derselben die sternen durch ein seherohr von zwei fuß sehen können, wie dann auch in dem hellen bogen solches geschehen. Dieses strahlen schiessen hätte bei einer halben stunde gewähret. Uber dem bogen aber bei 30 grad vor dem horizont hätte sich noch ein solcher bogen gezeiget, wiewohl an etlichen orten wie durchbrochen, hätte auch mit den enden nicht bis in den horizont gereichet, und wäre um 9 uhr allgemählich verschwunden; der ander und oftgemeldte aber hätte länger gestanden, iedoch sich immer mehr nach dem horizont geniedriget. Er der Hr. Kirch hätte auch nachdem er sich von dem Observatorio herunter begeben, nichts mehr von ihm gesehen, iedoch wahrgenommen, daß der Himmel noch immer

nord-

nordenwärts lichter, als an andern theilen desselben gewesen. Die beschreibung ist in den *Miscellan. Berolin. T. I.* s. 135. des Hrn. Seidels s. 133. des Hrn. *O. R.* s. 132. zu lesen, der zugleich meldet, daß dergleichen auf fünf wochen zuvor in der nacht zwischen den 1 und 2 Febr. auch den 1 März zu Kopenhagen erschienen, auch in Norwegen und Island fast jährlich zu sehen wären. Der Hr. v. Leibnitz hat hierbei angemerket, cit. *Miscell. Berolin.* s. 137. 138. daß es auch in dem leztverwichenen jahrhundert von dem Gassendo beobachtet, und in seinem werke *de Philosophia Epicuri* s. 13. Exercit. in Fludd. Adiect. 33. und insonderheit in *Vita Peirescii L. 3.* wie es A. 1621. den 12 Sept. erschienen, beschrieben worden: führet auch aus den alten Geschichtschreibern die *Annales Bertinianas ad A. 859. Chronographum Saxonem*, den er selbst herausgegeben *ad A. 993.* und ein altes *Chronicon Quedlinburgense ad A. eund.* an, welches sich auch Angelus bedienet, *Annal. B. II.* s. 57. indem er aus einem Chronico Saxoniae schreibet, daß man A. 992. an S. Stephans Tage ein licht am Himmel nach mitternachtwärts gesehen, welches nicht anders geschienen, als ob es heller tag werden wollen, hätte auch fast eine stunde lang gewähret. Ich glaube auch, daß was er B. I. s. 20. aus dem Marcellino erzehlet, daß man A. 479. am himmel mitternachtwärts brennende Feuerzeichen gesehen, solche ebenfalls nichts anders als dieser Nordschein gewesen. Der Hr. v. Leibnitz erinnert auch zuletzt, daß wann man bei den Geschichtschreibern hin und wieder lieset, daß man streitende Heere in der Luft gesehen, selbige nichts anders als dieses Phaenomenon gewesen; Hinc discimus, quid aliquando Historici *per Acies in coelo visas* intelligant; quod rutilum est, id credo sanguineum appellant scriptores: Haec est claritas quaedam Borealis, quae etiam nostris temporibus conspecta est strias lucis ingentes subinde emittens. Und *Gassendus c. l.* Haec attingo, quia Peirescius laetatus est, rem fuisse nobis observatam, factusque est inde certior, nihil aliud fuisse, quam naturae lusum, quem *Apparatum Bellicum aut Ideam Exercitus* multi fuerant interpretati. Addiderant sane nonnulli, visas sibi instructas acies, incedentibus peditum equitumque ordinibus: ac postremo visum conflictum, cum explosione globulorum ex tormentariis fistulis: Mirum quod non simul clangorem tubarum, clamoremque virum, auditum depraedicavissent, quando eadem credulitas infirmitasque humana est, quae his figmentis locum facit. *Credibile omnino est, si non omnia, at bene multa, quae in historicis similia extant, ex eadem esse origine*, nec ampliorem fidem mereri. Von der ursache von diesen allen hat bisher noch nichts gewisses können gesetzet werden. Jedoch halte noch zur zeit für mich dafür, daß es nichts anders, als ein subtiles Luftfeuer sei, dergleichen A. 1646. den 6 Febr. am Behttage frühe morgens um 6 uhr zu Frankfurt über der Unterkirche, und A. 1658. den 13 Oktobr. zu Frankfurt an der Oder über dem grossen Collegio, und A. 1676. über der Unterstat und der Lebusischen Vorstat daselbst gestanden, so daß die in der Oberstat und der Gubenschen Vorstat nicht anders vermeinet, als daß daselbst feuersgefahr vorhanden wäre; ut speciem longinqui incendii praeberet, wie Seneca c. l. redet: und nachmahls A. 1678. den 29 Okt. frühe um 3 uhr über die ganze Stat, welches die damahls von den Dörfern Dölglin, Niederjesar, Schönefließ nach der Stat zu Markte fahrende Bauersleute mit grosser entsetzung angesehen, und wegen des grossen Lichts nicht anders gedacht, als daß die ganze Stat in feuer stünde, oder doch eine grosse feuersbrunst darin sein müste, sein auch schon an dem gewesen, daß sie zurükke kehren wollen, haben aber doch ihren weg fortgesetzet, mehr aus neubegierde den zustand der Stat zu sehen, als der meinung ihr getreide zu verkaufen. Als sie aber vor das Thor gekommen, haben sie sich noch vielmehr verwundert, daß man kein geschrei oder rufen, wie sonsten wohl bei feuersfällen zu geschehen pfleget, gehöret: vielweniger einige anzeigung von einem brande vernommen, haben also erzehlet, was sie gesehen hätten, und sein ihrer etliche deshalb bei der Universität, als deren Unterthanen sie gewesen, abgehöret worden. Ich werde auch nicht irren, wenn ich dasjenige was Justus in der Frankfurt. Chronikke am ende erzehlet, hierher bringe, daß nemlich A. 1560. den 28 Dec. am himmel ein groß feuer gesehen worden, mit vielen langen dikken strahlen und balken dadurch die sterne geflimmert, solches auch nicht allein zu Frankfurt, sondern an vielen orten mehr wäre wahrgenommen worden, und hätte von 3 bis 6 uhr gestanden.

(A. 1716. und nach der zeit haben diese Nordlichter mehrmahlen, und A. 1728. allein 17 mahl sich sehen lassen, und den Liebhabern der Naturkunde anlaß gegeben dieser sache etwas genauer nachzudenken. Doch hat es wegen der großen verschiedenheit der

strahlen und deren vielfältigen veränderungen große schwierigkeit gesetzet es zu einer völligen gewißheit zu bringen. Und überläßet man dem Geneigten Leser, die von dieser sache hin und wieder von den Astronomis und Physicis gemachte beobachtungen und anmerkungen, auch die gründe, womit sie ihre erklährungen dieses Luftzeichens bestätigen, zu überlegen und zu beurtheilen. Von der ursache derselben iedoch etwas weniges zu melden, so halten einige dafür, daß die in der Nordsee gebrochene und die gegend unter dem Nordpol treffende stralen der Sonnen dieses Phaenomenon verursachen, welche, weil das wasser in beständiger bewegung ist, auch in der luft oder dunstkugel beständig sich bewegen müßten; insonderheit da es in Norwegen und Schweden sehr oft gesehen werde, welche örter von diesem Meer umgeben werden. Wie aber dieses brechen der Sonnenstrahlen nicht hinlänglich, alle dabei vorgehende veränderungen zu erklären: also hat man anderweitig auf andere ursachen gedacht. Und der Hr. Halley hat die sache aus der Magnetischen materie und deren declination gesuchet zu erklähren. S. Acta Societatis Londinens. N. 347. s. 406. Andere suchen den grund hiervon zwar auch in der unter dem horizont stehenden Sonne und deren strahlen: aber nur in so fern selbige in den schatten der Erde und deren dunstkugel gehen, und daselbst gebrochen werden, eben wie Keplerus in Paralipom. ad Vitellionem s. 280. Welche meinung der Hr. Weidler in Wittenberg annimmt, und eine schwefichte materie zu hülfe nimmt, wie er in einer besondern Abhandlung solches vorstellig machet. Andere nehmen solche subtile schwefelichte und salpeterische dünste und theilchen an, setzen sie aber sehr hoch über die dunstkugel hinaus, woselbst sie entzündet, und dadurch auch andere dünste mit erleuchtet werden: wie der Herr Baron von Wolf diese meinung vorträget in der erklährung des 1716. beobachteten Nordscheins, und in seiner Physic oder würkungen der Natur IIX. kap. §. 333 = 335. woselbst auch die vorhergehende meinung geprüfet, und die ursachen aus den nachgehends erhaltenen vielen beobachtungen sehr deutlich erkläret werden. Noch andere finden in der gegend wo das Phaenomenon gesehen wird, gewisse licht und feuerfangende theilchen, welche von den Sonnenstrahlen erleuchtet werden, und vermöge der verschiedenen bewegung und richtung derselben solches Luftzeichen ausmachen. Der Hr. von Mairan holt diese theilchen aus der Atmosphäre oder dunstkugel der Sonne her, wo er das Lumen zodiacale hinsetzet, von wannen diese kleine theilchen an den ort gebracht würden, wo sich der Nordschein sehen lässet. Der Hr. Prof. Euler aber leitet diese theilchen, so das Nordlicht vorstellen, mit mehrerm grund aus der dunstkugel der Erde selbst her; und behauptet, daß dieselbe von den Sonnenstrahlen, welche die um den Nordpol gelegene Länder bestreichen, und daselbst den ganzen dunstkrais durchdringen, fortgerissen, und zu einer sehr grossen höhe über die erde erhaben werden: allwo sie sodann theils entzündet, theils erleuchtet, und verschiedentlich herum getrieben werden und das Luftzeichen bilden, welches wir den Nordschein nennen. Diese erklährung gründet sich darauf, daß die Sonnenstrahlen vermögend sein, ganz subtile theilchen, auf welche sie stossen, in bewegung zu setzen und fortzutreiben. Diese kraft wird dadurch bestätiget, daß, wann man ein feines pulver oder staub in den Brennpunkt eines starken Brennspiegels leget, dasselbe gänzlich durch die strahlen zerstreuet wird: welche würkung keiner andern ursach, als dem stoß der Sonnenstrahlen zugeschrieben werden kann. Wann sich also die Sonne in unsern gegenden über dem horizont befindet, so werden von dieser kraft der strahlen die in der Luft befindliche subtile theilchen abwärts gegen die Erde getrieben. Woraus eben keine besondere würkung entstehet: allein in den gegenden um den Nordpol herum muß daher eine ganz andere würkung hervorgebracht werden; weil daselbst die Sonne mehrentheils nahe am horizont erscheinet, und also die kleine in der luft befindliche theilchen nicht abwärts, sondern vorwärts stoßt, und solchergestalt immer weiter wegtreibet, bis sie endlich gar aus der gröbern luft auf eine sehr erhabene gegend gebracht werden. Die Strahlenbrechung trägt zu dieser würkung auch sehr vieles bei: indem dadurch die Strahlen einen weit längern weg durch die Luft nehmen, und auch die fortgerissene theilchen mehr von norden südwärts abtreiben, so daß dieselbe über unseren gegenden zu stehen kommen. Die vollständige beschreibung dieser erklährung findet sich in der Histoire de l'Academie Roiale von 1746. s. 117. sonderlich 133. da sie sehr deutlich vorgestellet, und durch die beigesezte figuren ganz faßlich und begreiflich gemachet, zugleich auch der Schweif der Kometen, und das Lumen zodiacale aus gleichen ursachen erkläret, und allem ansehen nach ausser zweifel gesetzet wird.

Der-

Dergleichen Nordscheine aber haben sich eraüget A. 1716. 16 März A. 1718. 4. 19 März, 16 Sept. 23 Nov. A. 1720. 6. 10. und 18 Febr. A. 1721. zwischen dem 1 und 2 März, da von mitternacht gegen abend herum nach dem mittag anfangs weisse feurige wolken gezogen, gegen und durch einander gegangen, und alles sehr hell und als ein starker dampf anzusehen gewesen, bis alles mit vollen blitzen durch einander gefahren, und sonderlich um 11 uhr schreklich anzusehen gewesen, und bis an den morgen gedauert, wie solches vom Prediger zu Baumgarten, Prenzl. Insp. Hrn. Praetorius, und Hrn. Pfund zu Schönow, Sonnenburg. Insp. beobachtet worden. Anderswo als zu Schönbek in der Altmark hat mans also bemerket, daß vom ganzen horizont umher lauter dunkelrohte feuerstrahlen in die höhe geflammet, welches ebenfalls schreklich und fürchterlich anzusehen gewesen. Ferner 1726. 9 Okt. 1728. 17 mahl 1729. 1730. 2 Nov. 1731. 8 Okt. 1735. 2. 24 März und 23 April, 1736. 9 Febr. 21 März, 5 April, 29 Sept. 7. 20. 26. 27 Okt. 18 Dec. 1737. 20. 23 Aug. 22 Sept. 23 Okt. 12 Nov. welches so helle, als beim vollen Mond gewesen, und der schnee hat dunkelroht ausgesehen. A. 1739. 27 Febr. 29 März, 1 Mai, 24 Sept. 31 Okt. 1741. 22 Jan. und 21 Febr. da die flamme bei hellen himmel ganz weiß, und von morgen, mittag und abend zusammen geschlagen, und den wetterleuchten nicht ungleich gewesen, lezteres auch einen nächtlichen Regenbogen gemacht. Ferner am 16 März 10 Aug. 2. 8 Okt. bei welcher man ein geraüsch will bemerket haben, und einen grossen feurigen strahl, der ausserordentlich breit von morgen gegen abend, und hin und wieder sich gewendet und gestimmert, sich auch getheilet gegen morgen und abend, da man inzwischen von beiden seiten gleichsam ein blitzen auch ein getöse beobachtet, wie solches an verschiedenen örtern sonderlich zu Zielenzig und Königswalde, Drossen, Wilmersdorf beobachtet worden. Ferner 1742. 29. Jan.

Den Nordschein von A. 1729. 16. 17 Nov. insbesondere betreffend, so ist selbiger ein ausserordentlich grosses, dabei schönes und herrliches Luftfeuer oder Phaenomenon gewesen, das sehr hoch gestanden, und daher auf den Spanischen Küsten, in Frankreich, England, Schottland, Polen, Moßkau, auch in der Schweiz, ja gar auf dem gestade des nordlichen Amerika, (vergl. Acta Erudit. A. 1716. f. 357.) insonderheit auch in Berlin von dem Königl. Astronomo Hrn. Kirch, auch in Wittenberg von Hrn. Joh. Fr. Weidlern beobachtet, auch von einem ieden insbesonder beschrieben und mit anmerkungen begleitet worden: welche beschreibungen in der hauptsache übereinkommen, wegen der verschiedenen lage und umstände iedoch auch einige, wiewohl nicht hauptsächliche verschiedenheit an sich bemerken lassen. Weil dieses Nordlicht so gar merkwürdig gewesen, so wollen wir selbiges hier mitnehmen, uns aber der beschreibung des Hrn. Prof. Kirchs bedienen, als welche in unseren gegenden die eigentlichste ist. „Er bemerket aber, daß abends um 7 uhr von „nordosten bis westen sich eine weißgelblichte „helligkeit ausgebreitet, welche sich ziemlich „hoch bis über den Polarstern erstrekket, und „hätten sich bei genauer beobachtung zwei „bogen blikken lassen, die aber nur wenig heller gewesen, als die übrige erleuchtung, da„von einer bis an den Polarstern in die höhe „gereichet, der andere aber unter demselben „gestanden, hätten aber gegen dem horizont „sich gekrümmet, als obaie, deren unterste „theile unter dem Horizont verborgen gewesen. Unterhalb dem bogen gegen dem horizont hätte die luft als nebelich und voll „dünste geschienen, die sich sachtlich beweget „und einige schwache strahlen von sich aufschiessen lassen: und wäre das mittel der bogen, „und des ganzen Nordscheins ungefehr 20. „grad von norden gegen westen gewesen. Nach „einer weile hätte es gelassen, als wenn der „Nordschein vergehen wollen, wäre aber „doch helle geblieben ohne figur und ohne bewegung. Um 9 uhr hätte gegen der südwestlichen gegend des himmels ein sehr hellglänzender streif, der etwa einen Mond „breit oder etwas breiter gewesen, und etliche „grad in die länge sich erstrekket, dem horizont parallel sich gezeiget, unter welchem es „dunkel geschienen; wie eine wolke, wodurch „gleichwol Saturnus wäre zu sehen gewesen, „und der streif hätte südwärts nur etwa 25 „grad von süden abgestanden, und dessen höhe „wäre 24 oder 25 grad, und sein glanz überaus helle und schön, und heller als das licht „in norden gewesen. Bald darauf fähret „der Herr Kirch fort, dehnete sich dieser „streif ziemlich gegen westen aus, iedoch nicht „ganz gerade; recht in süden entstund ein „blasserer und breiterer streif, und oben „drüber gleichsam eine lichte wolke, die aber „keine wolke war; und ehe man sich es versahe, formirte der erste helle streif, nebst „den folgenden in süden, einen zirkel um den „ganzen Himmel, in gleicher höhe von dem „horizont, der aber nicht recht vollkommen

„wurde,

„wurde, und überdem von kurzer dauer war. „Hierauf nun fieng der himmel oben um den „scheitelpunkt herum von allen seiten an zu „flakkern und zu lodern, als wenn man brant„wein anzündet, da die flamme hin und her „fähret. Insonderheit loderte die helligkeit „von dem nordost ende des Nordscheins in „die höhe, und von der südwest gegend kamen „die hellen bewegungen derselben entgegen. „Gegen norden selbst, wo der rechte hauptsiz „des Nordscheins war, bemerkte man nicht „so viel bewegung, als oben am himmel. Es „währete aber solches bis halb 10 uhr. Um „1 viertel auf 11 uhr ging eine neue sonder„liche veränderung bei unserer Lufterscheinung „vor. Denn die ausgebreitete helligkeit ge„gen norden, die bisher noch so ziemlich ru„hig gewesen, kam auf einmahl in eine solche „ungestüme schnelle bewegung, daß es ent„sezlich anzusehen war. Denn von der gan„zen nordgegend stiegen strahlen in die höhe „gegen den höchsten punkt des himmels, über „unsern kopf, welchen sie nicht allein erreich„ten, sondern auch weit überschritten. Es „folgte strahl auf strahl, theils waren vom „horizont bis über unsern kopf ausgestrekket, „selbige hielten sich eine zeitlang, und sahen „besonders glänzend aus; andere erreichten „nur den halben weg, da sie plözlich verschwun„den. Doch neben ihnen entstunden im au„genblik neue strahlen, die den weg vollends „vollführten, und von unten kamen immer „neue strahlen nach, die die stelle derer nach „und nach verschwindenden strahlen ersezten. „Alle diese strahlen formirten gleichsam ein „gewölbe, und zogen sich alle nach einem punkt „des Himmels, so, daß wenn gleich einige den„selben punkt vorbei rükten, sie doch sich schnell „umkehrten, um selbigen punkt herum. „Dieser punkt war etwas über den hellen ster„nen im kopfe des widders, zwischen denselben und der Andromeda, das ist, wie ich „nachmahls aus dem Globo ersehen, gerade „im Meridiano, 62 grad hoch von süden, und „also 28 grad vom scheitelpunkt gegen süden. „Es kamen die strahlen nicht allein von der „nordseite auf diesen punkt gezogen, sondern „auch von süden und allen theilen des Him„mels; doch die gegen süden entstunden nicht „vom südhorizont, sondern theils in einer „mitlern höhe zwischen dem horizont und dem „scheitelpunkt, theils lenkten sich auch von „den enden der nördlichen erleuchtung et„was krum herum. Der ort, wo Jupiter „aufgieng, war ungefehr der ort, wo die „nördliche helligkeit am horizont gegen osten „ihr ende hatte, das war 60 grad von nor„den gegen osten; Unterdessen entstunden doch „weiter gegen osten, ja bis in osten, strahlen am „freien himmel, 10 oder 20 grad über dem „horizont, die eben auch auf oben gedachten „punkt zueileten; die aber, was ihren ur„sprung betrifft, nicht mit dem eigentlichen „Nordschein, so eigentlich von nordost bis west „sich erstrekte, connectiret zu sein schienen. „Um den ort wohin die strahlen zusammen „zielten, sezte sich eine helligkeit, als von weis„sen streiffen zusammen gesezt, so eine ziem„liche zeitlang beständig und unbeweglich „war, und wenn man seiner Imagination „hätte raum geben wollen, etwan ein vogel „mit ausgestrekten flügeln vorstellen kön„nen. Etwas besonders war es, daß am „nordostende des Nordscheins ein sehr breiter „strahl, viele grade breit, in die höhe stieg, „erst eines hellen lichts, hernach wurde er röht„lich, denn immer röhter, endlich in der schön„sten röhte, als Karmin iedoch veränderlich „und zuweilen recht bluhtroht.

„An andern theilen des Nordscheins ent„stunden auch dergleichen rohte flekke, inson„derheit recht gegen westen, iedoch nicht so „recht schön. Als das strahlenschiessen nach„ließ, flakkerte oder loderte es noch immer am „himmel, insonderheit oben herum. Vornem„lich nahm man solches insbesondere gegen „11 uhr wahr. Es waren fast wie blize, „aber mehr ausgebreitet, weißlicher und blas„ser wie ein weisser erleuchteter rauch, der „aber in grosser schnelligkeit hin und her fuhr, „bald erschien und bald verschwand. In wäh„render zeit formirte sich in dem untern theil „des Nordscheins, welcher gleichsam neblicht „schien, ein schmaler nicht gar zu heller bo„gen, kaum einen mond breit, von ungefehr „nordost bis westnordwest, welcher mit sei„nem fuß an den Gesichtskrais auffließ. Es „erschien in und an demselben gegen sein nord„östliches ende eine glänzende helligkeit, als „wenn die Sonne unter den wolken hervor„brechen wolte, wann aber diese helligkeit sich „zu weit ausbreitete, wurd sie schwächer, und „verlohr sich; bald geschah auch dergleichen an „der nordweststeite, da unter dessen oberwärts „obengedachtes flakkern, auch einige strah„len verspüret wurden. Um 11 uhr zogen „sich die strahlen gegen einen punkt des him„mels zwischen dem kopf des widders und „dem sieben gestirn, iedoch etwas höher. „Ferner währete dieser Nordschein immer „fort mit einiger veränderung. Um 12 uhr „waren die strahlen zwar nicht so heftig, man „sahe aber doch, daß sie alle sich gegen einen „punkt des himmels zogen, und zwar die„sesmahl nahe über das Siebengestirn. Es

„war

„war an der nordseite ein bogen nicht gar „helle, doch breiter als der vorhergehende „und höher; dessen höhe man zwar damals „nicht so genau bemerket, doch dem gedächt„nüß nach schäze, daß er ohngefehr 20 bis „30 grad hoch gewesen. Das mittel dessel„ben ward angemerket, ohngefehr 20 oder „25 grad von norden gegen westen. Die „beide füsse des bogens sahe man auf dem „Gesichtskrais aufstehen: den einen 45 grad „von norden gegen ost, und also just in nord„ost, und den andern fast gegen westen, oder „vielleicht ein paar grad von westen gegen „süden, daß er also sich fast auf 140 grad in „der länge erstrekte. Unter dem bogen schien „es neblicht und dick zu sein; doch waren die „sterne dadurch zu sehen. Strahlen und „flakkern gab es auch noch, aber bei weiten „so stark nicht als vorher. Jedoch wenn „man alle umstände genau beschreiben solte, „würde es zu lang fallen, daher wir folgends „nur kürzlich bemerken, daß das Phaeno„menon, oder diese Lufterscheinung, um „halb 1 uhr heller ward, als es um 12 uhr „gewesen. Es schossen wieder ziemliche strah„len von norden langsam in die höhe, auch „von nordosten. Gegen 1 uhr war alles „wieder in voller bewegung, und flakkerte „überall. Gegen norden war es nicht so helle, „als gegen südwest und nordost, da beständ„dig flakkernde strahlen gegen einander in die „höhe schossen, und öfters, wann sie oben „zusammen kamen, einen breiten bogen bil„deten, der uns gerade über dem kopf hin„wegging, wie dergleichen vor mitternacht „auch bisweilen wahrgenommen worden. Ge„rade aus westen stieg ein breiter strahl in die „höhe, der unten beständig war, oben aber „stark hin und her flakkerte. Solches wäh„rete bis halb 2 uhr.

„Es hielt auch ferner der Nordschein die „ganze nacht durch an, wurde zuweilen „schwächer, es blieb aber insonderheit die „nordliche helligkeit beständig, welche vor„nehmlich um 4 uhr gar hell leuchtete, nach„mahls aber wieder schwächer ward. End„lich berichten glaubwürdige Personen, daß „um 6 uhr des morgens der Nordschein sich „noch ziemlich stark erzeiget, wobei sie viel „röhtliche farbe in demselben angemerket. Sonst will man auch bei diesem Nordlicht einen stark riechenden nebel beobachtet haben, der so gar eine üblichkeit verursachet.

Ohne zweifel ist das jenige auch ein Nordlicht gewesen, welches An. 1737. 16 Dec. bei stark bewolktem Himmel zu sehen war, und wegen der wolken entweder nicht ganz gesehen werden, oder sich nicht gehörig darstellen können. Dann gegen abend mit dem untergang der Sonnen nahm der ganze Himmel rings herum am horizont eine röhtliche farbe an, und nahm dergestalt zu, daß der ganze Himmel feuerroht wurde: wobei noch dieses merkwürdig, daß es im osten und norden am heftigsten gewesen, mithin von der untergehenden Sonne unmittelbahr nicht kann hergekommen sein. Es ist dieses in der Altmark zu Salzwedel, in der Mittelmark zu Berlin, zu Reutwen, und in der Neumark zu Gralow, Landsberg. Insp. vermuhtlich auch an mehr orten beobachtet worden. Von andern wird auch angemerket, daß es so helle gewesen, daß man Dörfer ¼ meile weges habe sehen können, alles aber ausgesehen, als wann es gebrannt hätte. Sonst hat man dergleichen starke röhte 1728. auch A. 1738. 3 Jan. vom anbruch des tages bis 11 uhr sonderlich in osten wahrgenommen.

Ob aber die Nordscheine eine veränderung der Luft, und zwar weiße Nordscheine kälte, rohte aber grosse winde mit sich bringen, wie man an einigen orten in der Mark bemerket haben will, würde durch eine genaue aufmerksamkeit in der erfahrung noch auszumachen sein: nachdem doch ungewiß, ob nicht neben dem Nordschein noch andere ursachen in der luft sein mögen, welche auch ohne Nordschein dergleichen veränderung hervorbringen können.)

XI. Jezt erzehltes subtiles Luftfeuer führet uns zu einer andern dieser nicht ungleichen materie. Denn es hat sich zu unterschiedenen mahlen zugetragen, daß man auch **Feurige Kugeln** in der luft gesehen, die auch einen knall von sich gegeben: wovon ich etliche Exempel in der bei der Frankfurtischen befindlichen Historie des Bischofthums Lebuß kap. III. §. IV. angeführet, und kein bedenken trage, sie hieher zunehmen und mit andern mehr zu verstärken. Und zwar hat sich A. 1641. den 15 Sept. abends zwischen 3 und 6 uhr nach der Sonnen untergang in der Frankfurtischen gegend hoch in der Luft dergleichen etwas brennendes sehen lassen, so wie eine feurige Kugel herunter geschossen, aber halb verloschen, jedoch einen dikken dampf hinterlassen, der sich wie eine schlange mit vielen krümmen in eine ziemliche länge erstrekket: wovon auch der vor dem schon gedachte Hr. M. Heinsius noch in demselben jahre eine sonderliche Disputation gehalten, de Globo Meteorico Ignito, qui 15. Sept. St. V. Anno 1641. in Agro Francofurtano ex sublimi aere in terram cecidisse visus est.

est. Und meldet darin §. 6. 7. daß dieses Phaenomenon auch zu Göritz zwei meilen, ingleichen zu Köpenik, einem Stätlein an der Spree, 8 meilen von hier gesehen worden: füget auch aus eines vornehmen Medici und Prof. bei dem Gymnasio zu Beuten D. Freudenhammers schreiben an D. Franken hinzu, daß selbiges auch zu Fraustat und anderswo, bis auf 20 meilen bei klarem Himmel, ungefehr um halb 5 uhr wäre gesehen worden. Und zwar hätte sich eine längliche weisse Wolke sehen lassen; welche jedoch an beiden ekken schwarz gewesen, hernach sich wie eine schlange in vielen krümmen gezogen, in welchen die buchstaben G. M. S. sich gezeiget: am ende aber und gleichsam aus dem schwanze eine Feurige Kugel, wie ein Menschenkopf groß mit einem grossen krachen, als wann etliche kanonen loßgegangen, auf die erde fallen lassen. Andere haben hinzugesetzet, daß diese kugel in des Schwedischen General Stalhansens Lager, so damahls unfern Beuten aufgeschlagen gewesen, und woraus er weit und breit viele streifereien gethan, niedergefallen, jedoch sich wieder erhoben und westenwärts geflogen wäre; und hätte darauf gemeldter General den Predigern daherum befohlen, dessen in den öffentlichen gebehten zugedenken, und Gott zubitten, daß er die vorbedeutung zum guten richten wollte. Man hat auch fast dergleichen A. 1634. den 5 Aug. abends um 7 uhr noch vor der Sonnen untergang allhier zu Frankfurt wahrgenommen, welches damahls Hr. Tob. Magirus, Prof. Ord. und andere Gelehrte mit angesehen, daß nemlich eine Feurige Kugel einem grossen apfel gleich, sich über der Stat sehen lassen, und nachdem sie verloschen, einen weissen dampf hinter sich gelassen, so eine viertel stunde lang gestanden, und nachher von dem winde, so damahls etwas stark gewehet, zerstreuet worden. Einige Frankfurtische Bürger haben dieses auch anderthalb meilen von Meseritz gesehen, und dabei wahrgenommen, daß das feuer wie ein kopf geschienen, hätte auch gezischet wie eine Raquete, und einen strahl hinter sich gelassen. Vor angeführter Hr. M. Heinsius gedenket noch eines dergleichen Phaenomeni, so A. 1636. im Dec. gesehen worden, und wovon man das krachen bis Küstrin gehöret. Führet auch hierbei aus Ciceron. L. II. de Nat. Deor. des Cleanthis anmerkung an, daß unter den vier ahrten die Menschen zu der erkänntnüß Gottes zu führen, auch diese ungewöhnliche Apparitiones wären: Quae terrent animos fulminibus, tempestatibus, nimbis, nivibus, vastitate &c. tum facibus visis coelestibus, stellis iis, quas Graeci Cometas, nostri Crinitos vocant, tum sole geminato, quibus exterriti homines vim quandam esse coelestem & divinam suspicati sunt. Kurz zuvor angeführter Placentinus hat nachmahls auch A. 1661. 16. Aug. abends nach 10 uhr eine dergleichen Feurige Kugel angemerket, wie er dessen in dem Tr. von der Bluhtrohten Sonne s. 1. gedenket, und etwas mehr davon mitzutheilen verheissen, so aber, so viele ich weiß, nicht zum Vorschein gekommen. Sonsten aber ist auch einige jahre vor obgedachten jahren A. 1623. den 7 Nov. abends um 5 uhr dergleichen Phaenomenon oder Feurige Kugel vom Himmel fallend, in Frankenlande, der Pfaltz, Schwaben, Baiern und Bömen gesehen, und dadurch ebenfalls unterschiedenen Gelehrten gelegenheit gegeben worden, ihre gedanken darüber zueröffenen: gestalt dann ein Medicus, Isak Harprecht, einen kurzen Bericht von dieser wunderbahren vom Himmel gefallenen Feuerkugel, aufgesetzt zu Straßburg gedrukt 1623. 4to. Ingleichen ist A. 1624. ein Traktat zu Augspurg gedrukt worden, mit dem titel Theopyroscopia Theologico-Physica, worin enthalten 1) eine predigt, so M. Wolfgang Jakob Christmann, Prediger zu Augspurg, von selbiger Kugel gethan, in welcher er eine runde Feurige Kugel nennet, wie ein Menschenkopf. Ingleichen 2) ein Judicium Wilhelmi Schickardi Linguae Hebr. Professoris zu Tübingen, der es selbst mit augen gesehen, und darin saget, es wäre ein unversehenes licht erschienen, und habe er eine hellleuchtende Kugel gesehen, welche wie ein schöner Stern geglänzet, und dem vollen Mond nicht unähnlich gewesen. Casus erat tardiusculus & bene sensibilis, qualis est papyri de mensa lente volantis. Figura erat perfecte rotunda: nec potest referri ad meteora Aristotelica. M. Petrus Meyderlinus Collegii Augustani Ephorus, so auch dabei angeführet wird, und es mit angesehen, nennet es ein Wunderfeuer Gottes, und erzehlet: es wäre viel grösser gewesen, als es erst gesehen worden, und müsse ein sehr grosses werk bedeuten. Endlich wird noch aus einer erzehlung iemandes, so es auch angesehen, hinzugesezt, und berichtet: es wäre das Wetterleuchten eine gute weile vorhergegangen, und wäre darauf geschwind gleich mitten aus dem Himmel schnurstraks herunter gefallen, und in der Luft fast unten (als hoch die thürme reichen) verschwunden. A. 1643. 25 Dec. gegen 11 uhr ist

ist bei rohtem himmel eine Kugel eines kopfs groß vorn und hinten spitzig wie ein glüend eisen, nordwärts herunter gefallen, mit grossem geprassel, wie ein donnerschlag: und ist zu Breßlau, hier in der Mark, ja auch fast in ganz Teutschland gesehen worden.

Zu unsern zeiten haben sich dergleichen Kugeln sehen lassen An. 1714. da man zu Arendsee in der Altmark bemerket, wie ein grosser Feuergluten über Kläden herab aus den wolken gefallen, sich von den Gestinischen weinbergen herab gerollet, und in viel kleine Feuerkugeln zersprungen. An. 1715. am Michaelistage hat man dergleichen in Neuendorf bei Quilitz beobachtet. A. 1717. abends 10 Aug. halb 9 uhr ist ebenfalls eine solche Kugel bei hellem Himmel sehr schnell herunter gefallen, im fallen zersprungen, und etwa 15 bis 20 sekunden gedauert, einen langen lichten schwanz nach sich gezogen, der noch nach der verlöschung in form eines weißlichten und lichten streifes eine zeit gesehen worden, bis er ganz verschwunden. Wie dieses Phaenomenon auch ausserhalb der Mark weit und breit zu Breßlau, in Polen, Preußen, Rußland, Oberungarn ꝛc. bemerket worden: also hat selbiges verschiedene Gelehrte und Liebhaber der Naturkunde veranlasset, selbiges zu beschreiben, auch darüber ihre gedanken ergehen zu lassen, wie in den Breßlauischen Samlungen von A. 1718. s. 1188. 89. wie auch in des Hrn. Kanzlers von Wolf Naturlehre oder Würkungen der Natur §. 332. zu sehen, und gehet die erklärung dieses Luftzeichens dahin, daß diese Feuerkugeln oder vielmehr Feuerklumpen ebenfalls aus schwefelichten und andern vermischten materien bestehe, die von der Erde in die Luft gezogen sein, und weil zähe und harzige theilchens drunter, sich desto leichter an einander hangen und vergrössern, bis es die Luft nicht länger halten kann, und es herunterfällt, im fallen aber sich entzündet, nach beschaffenheit der materie auch aus einander fället, zerspringet und in mehrere kugeln oder kleinere stükken sich zertheilet, und dieses auch wohl mit einem knall, wie solches bei der A. 1736. am 9 Febr. sich erzügenden Feuerkugel beobachtet worden; als welche nachdem sie morgens zwischen 4 und 5 uhr anfangs in der gestalt eines grossen Sterns über dem horizont in südosten aufgestiegen, ie höher, ie grösser, und über dem Zenit wie eine grosse kanonenkugel geworden, etwa gegen 15 grad über den horizont nach westen mit einem starken knall von einander gesprungen, und viele strahlen und funken wie sternen von sich gegeben; wie solches der Prediger zu Bombek, Herr Roht, Salzwed. Insp. und der Prediger von Zichtau, Kalb. Insp. Hr. Wernich beobachtet; welcher leztere noch hinzufüget, daß ein heller lichter schein schnell gegen 5 uhr entstanden, der ganz ähnlich gewesen dem mittagslicht, und alle haüser und kammern helle gemacht bei 5 minuten lang und noch länger. Sonst soll dieses Feuerzeichen sehr niedrig gegangen sein. Was der gemeine Mann bei dieser gelegenheit für reden geführet, dienet den aberglauben vom zug und einzug der Drachen zwar zu wiederlegen, aber auch noch heut zu tage kennen zu lernen, da man ihn fast nicht mehr vermuhten sollte. Dann ohngeacht man diese Feuerkugel und deren veränderung mit augen gesehen: so schleppeten sich dennoch die gemeine Leute mit der fabel, daß der Drache nicht allein in einen, sondern in vielen schorsteinen, und nicht auf einem, sondern in vielen Dörfern eingezogen, und seine bekannten besuchet hätte. A. 1735. soll dergleichen bei Schwarzlosen in der Altmark ebenfalls sich gezeiget haben, und im Febr. in der nacht ganze ballen auf die Erde gefallen sein. A. 1740. will man lauter feurige Kugeln bemerket haben, welche nordwestwerts hin und her getrieben worden. Ingleichen A. 1441. 10 Okt. eine Kugel mit einem langen strahl, die man zu Sternberg, Sonnenb. Insp. beobachtet. Der Stern, welcher 1718. 9 April in der gegend Oderberg erschienen, grosse strahlen von sich geschossen, und darauf ein donnern erfolget sein soll, ist wohl nichts anders, als eine solche noch weit entfernte Feuerkugel gewesen, so von einander gesprungen. Sollte im übrigen aus diesem Luftzeichen nicht die natur des einschlagens vom Blitz können einiger massen erkläret werden? S. §. XV.

XII. Diesem wollen wir noch einige merkwürdige Himmelsbegebenheiten beifügen, welche von den hiesigen Herren Astronomis nach der Berlinischen mittagslinie beobachtet worden, und ist darunter eins von den vornemsten, die grosse Opposition oder Gegenstand der beiden äußersten Planeten des Jupiters und Saturnus von 1712. da der Saturnus am 12 Mai im 8 gr. 52 min. des Löwens, Jupiter im 6 gr. 55 min des Wassermanns zustehen gekommen, da inzwischen Mars im 7 gr. des Stiers, und also zwischen diesen beiden im quadratschein gestanden, und bald in folgendem herbst zum Saturnus und in coniunction mit demselben, und zwar um die gegend des Löwenherzens, sonst Regulus genant, eines sehr schönen Fixsterns erster

grösse, zwischen den 27. und 28. Okt. also gerahten, daß sie nur 25 minuten von einander geblieben, und Mars zugleich in den gegenstand mit dem Jupiter getreten. Welcher zusammenstand und verbindung dieser Planeten an dem ort desto merkwürdiger, weil A. 1680. der grosse Komet an eben diesem ort mit dem Mars, 1682. aber der Saturnus mit dem Jupiter in conjunction mit einander gestanden. Und hat diesen merkwürdigen vorfall des ehemaligen Königl. Astronomi Hrn. Gottfr. Kirchs Ehegenoßin, Fr. Margarita Winkelmannin, ein in dieser wissenschaft sehr weit gekommenes Frauenzimmer, in einer herausgegebenen schrift im voraus beschrieben, und daraus einen Kometen prognosticiret.

Der Stern aber, der A. 1540. 26 Nov. von 3 uhr morgends bis 10 uhr, und die zwei welche folgendes tages von 5 bis 7 uhr in dem Mond sollen gestanden haben, und beobachtet worden sein, möchten den Herren Astronomis nach was zuschaffen machen. Auch sollen A. 1575. die Sonne, der Jupiter, Mars, Mercurius und der Mond im Krebs ihre coniunction gehalten haben wie Leutinger bei diesem jahr anmerket, der es coniunctionem horrendam nennet.

Auch sein die verfinsterungen der Monden, so den Jupiter begleiten, oder deren verbergung in den schatten des Planeten nach ihrem anfang und ende, nach dem von dem Kaiserl. Rußischen Astronomo Mr. L'Isle in Petersburg verfertigten und von gedachtem Hrn. Kirch auf die hiesige mittagslinie gebrachten 1730. und 1734. in Berlin gedrukten calculo in den jahren 1728. 1729. 1734. 35. 36. 37. 38. und 39. beobachtet worden. Die Finsternüssen dieser Monden, sein zwar nicht selten; indem in einem jahre diese 4 Monden 380. bis 381. mahl verfinster werden: ist aber deswegen merkwürdig weil man selbige vorher weniger beobachtet, und ietziger zeit sie zu dem ende gebrauchet, um den unterscheid der mittagslinien zu Berlin, Paris, Petersburg und andern orten zu untersuchen und fest zu setzen, davon in dem nur angeführten Calculo von 1734. am ende eine tabelle von 72 örtern vorstellig gemacht worden.

A. 1731. 23 Okt. hat man an verschiedenen orten einen weissen und hellen von osten nach westen gehenden wolkigen bogen des abends zwischen 8 und 9 uhr beobachtet, der aber bald wieder verschwunden. Dem in vielen stükken derjenige strahl oder bogen ähnlich, welcher A. 1721. am 1 März beobachtet worden, und ebenfalls aus dem morgen, aber einer strassen breit nach dem abend zugegangen, einen schein fast als der Mond von sich gegeben, die nacht durch sich auf mancherlei weise verändert und bis gegen anbrechenden tag gestanden, da er sich nach norden zugezogen, wie der Pred. in Jeseritz Hr. Fabricius bemerket hat. Auch ist A. 1735. 24 März abends um 8 uhr ein solcher weisser wiewohl nur dem gesicht nach eine elle breiter strahl an verschiedenen orten gesehen worden, der aber bald verschwand, bald sich wieder sezte und helle ward.

Nun haben unsere liebe Vorfahren diese und dergleichen Luftbegebenheiten zwar angesehen als solche wunderzeichen, welche unserer Mark allerhand unglükselige zufälle vorher andeuteten; sein auch wohl in ihrem wahn bestärket worden, wann etwa zu gleicher zeit ein wiedriges schiksal über diese und benachbahrte Lande gekommen. Allein die jetzige Welt, welche die wege der Natur etwas genauer durchsuchet, hat diesem aberglaübischen wahn, wo nicht ganz, doch zum gröβten theil sich entrissen, und weiß, daß alle solche begebenheiten ihre natürliche ursachen, in das schiksal der Menschen und Einwohner aber ganz keinen einfluß haben: glauben daher auch nicht, daß eine besonders ungütige stellung des Himmels der Mark beschieden sei, und daß allemahl die Sonnen- und Mondfinsternüssen mit den wiedrigen aspecten des ♄ und ♂ im ♎ oder ♋ die pest, oder anstekkende krankeiten mit sich bringen, wie Trutiger in seinem Buch: regimen contra pestem aus der erfahrung behaupten, und A. 1524 aus 20 coniunctionibus der Planeten in einem wässerigen zeichen einige Astrologi eine sündfluht, Angelus aber dem Kreuzheim zugefallen einen vorboten des aufruhrs der bauern, so A. 1524. erfolget, machen will, welche erfahrung, wann ja einige mahl widrige zeiten auf dergleichen wiedrigestellung der gestirn gekommen, gleichwohl unzähligmahl mehr beispiel weiß darzustelleu, woraus das gegentheil erhellet.

XIII. Auch muß hier einiger Merkwürdigkeiten von grossen Winden, als welche ihrer natur nach empfindliche bewegungen der Luft sein, gedacht werde. Und hat Diodorus Siculus schon von den nordlichen gegenden geschrieben. Aestate ab occidente septemtrioneque perflant tanta vi impetuque venti, ut lapides, quantos manus possit continere, a terra rapiant, ac veluti arenae lapillorum acervos haud parvos cumulent. Est ut aliquando ab hominibus ar-

ma

ma ac vestes, quandoque equitantem viab equo auferant. Antiqu. L. V. c. 9. Welches wie es die nordliche Länder von Europa überhaupt, also unsere Mark auch insbesondere angehet, auch durch die erfahrung, wo nicht in eben den vorwürfen, doch in ähnlichen und noch wichtigern bestetiget wird. Es werden aber hin und wieder aus vorigen zeiten vom Angelo angemerket das jahr 987. Angel. s. 56. ingleichen 1136. s. 81. 1149. s. 86. 1162. 16 Febr. s. 88. 1259. s. 106. 1336. 17 Okt. s. 139. welche wie ihrer von auswärtigen Geschichtschreibern auch gedacht wird, also zur Mark eigentlich nicht gehören; ob es wohl sein kann, daß selbige sie auch betroffen. Eigentlich aber gehen unsere Mark an diejenige Winde, welche in dem Lande selbst hin und wieder gewütet und schaden angerichtet. Dergleichen haben sich nach anzeige des Leutingers, Angeli, Haftitii und anderer nachrichten geäüssert in den jahren

1552. nach Laetare und 21 Aug.
1553. 9 Jan.
1555. 25 Dec.
1558. 13 Jan.
1563. 10-13 Febr.
1568. 29 Jan.
1574. 13 Jun. 12, 21 Aug.
1578. 26 März.
1579.
1581.
1582. 14 Aug. 10 Nov.
1583. im Okt.
1585. um Michaelis.
1588. 19 März 6, 11 Dec.
1591.
1592. 22 Dec.
1593. 8 April.
1595. 7 Apr.
1603. 5 Okt.
1604. 23 Aug.
1606. 30 Jul.
1609. 12 Jan.
1616. 30 Jul.
1619. 19 Aug.
1621. 22, 23 Okt.
1625. 10 Febr.
1626. 3 Jan.
1630. 10 Mai.
1633. 30 Mai.
1638. 10 Mai.
1639. 19 Febr. 20 Dec.
1645. 7 März.
1647. 16 Nov.
1648. 1 Jan. 15 Febr.
1660. 16 Nov. 9 Dec.
1661. 3. 6. Jan. 7 März.
1683. im Jul.
1693. 17 Aug.
1697. 21, 22. Jan.
1698. 25 Dec.
1701. 12 Febr.
1702. 5 April Dec.
1703. 8 Dec.
1704. 24 Jan. 14 Febr. 28 Jul. 4. 7 Okt. 24, 25, 26 Nov.
1705. 25, 26 Mai.
1707. 21 Jan. 20, 21 Febr. 19 Apr.
1708. 25 Apr.
1712. 21 Febr. 1. 11 Aug. 29 Nov.
1715. 12 Febr.
1717. 26 Jan. 25 Dec.
1718. 25 Febr. 16 März.
1719. 26 Mai.
1720. 1. 2 Dec.
1722. 8. 17. 18 Nov.
1723. 25 Dec.
1726. 10, 11, 12 Nov.
1727. 1. 2 Febr.
1728. 1 Apr.
1729. 23, 24 Okt.
1731. 27, 28, 29 Mai.
1732. 16 Aug.
1733. Febr. 11 Jul. 27 Aug. 23 Nov.
1734. 15 Febr.
1735. Febr. 16 Mai 18 Jul.
1736. 21, 22 Jan. ☉ Sexages. 21, 22 Okt. 17 Nov. 3 Dec.
1737. 20, 21 Jan. 4, 10 Febr. 22 Jul. = = Sept.
1738. 7 Aug.
1739. 11. 22 Jul.
1740. 23 Jun. 11 Aug.
1747. 12, 13 Dec.

Unter diesem sein die jahre 1707, 1712, 1733. sonderlich 1737, 1736. 1704. zu merken, da die winde zu verschiedenen zeiten, und zu 6. 7. 8 mahl das Land befallen. Einige winde haben lange angehalten. Der von A. 1555. 8 tage, von 1563 4 tage, Angel. s. 354. 362. A. 1583. 3 tage, Ang. s. 394. wie auch die von 1704. 24 Nov. 1715. 1726. 1731. 3 tage gedauert: der von 1588. 6 tage Angel. Breviar. s. 172. Und wie sie allesamt von grosser heftigkeit gewesen: also haben sie bei den Einwohnern grossen schrekken verursachet, sonderlich wann sie mit blitz und donner eingebrochen, wie 1660. 9 Decemb. S. Schulzens Ab- und Zunemen der Stadt Gardelegen, ingleichen 1693. 1723. auch wohl mit Hagel begleitet worden, wie 1606. 1733. 1734. 1735. 1739. 1740. 23 Jun. wie solches alles ieden orts wird bemerket werden.

Der Wind von 1552. nach Laetare hat in Berlin grossen schaden gethan; wiewohl nicht gemeldet wird, worin der schaden bestanden. Der von 1553. hat zu Berlin Herzogs Mauritii, Churf. zu Sachsen inwendig im Schlosse am gange stehendes bildnüß oder seule herunter und den kopf abgeworfen, worauf bald dessen tod bei Sibershausen erfolget. Ang. f. 349.

A. 1563. sein 2 Thürme, einer zu Stendal, der ander zu Seehausen eingeworfen. Angel. f. 362. und zu Berlin von S. Marien der Knopf herunter geworfen worden. Der von 1579. hat bei der Hammermühle, eine halbe meile von Arnswalde, die baüme aus der erde, und die Schneidemühle zerrissen, von der Wassermühle das dach mit den sparren herunter über einige baüme weg in den garten geworfen; und in dem Dorfe Schönfeld einige in einer riege stehende haüser, auch dergleichen baüme, wie auch ein stük vom Kirchendach niedergerissen. Angel. f. 381. Dieser ist gleich dem vom 29 Jan. 1568. der unter andern die Menschen zur erde geworfen. Ang. f. 571. und dem vom 14 Aug. 1582. welcher in der nähe von Prenzlow einen Schäfer samt seinen Schafen aufgehoben, und auf das nähste feld gesetzet: welches uns um destoweniger unglaublich sein darf, da wir zu unsern zeiten 1738. von dergleichen Wind vernommen haben, daß er in Franken zu Tiefendorf gleichmäßige würkung gehabt, und unter andern ein Bauerhaus aufgehoben, und an eine andere stelle versetzet. Man nennet solchen Wind Typhon oder Vortex, der sonst in Teutschland und benachbarten Reichen nicht unbekannt, und 1679. 2 Sept. in Italien erstaunlich gewütet, wie es vom Ludolph Hist. Aethiop. L. I. c. V. f. 103. zu lesen: und 1703. 6 Dec. hat ein solcher Wirbelwind die gröbeste baüme aus der erde gedrehet, Menschen, Vieh, wagen u. s. w. in die Luft geführet, und ebenfalls Haüser an andere stellen versetzet. S. Hrn. Prof. Winklers in Leipzig Abhandl. de Vento Tiffendorfiano, und Varen. Geogr. General. L. I. c. XXI. Prop. 2. Diesen hat die Mark auch empfunden, indem er an haüsern und baümen gewaltigen schaden verursachet, unter andern auch den hölzern Thurm zu Radun in der Neumark aus seinem fundament gehoben, und einen fuß weit fortgerukket. Und wir werden von dieser ahrt noch verschiedene antreffen, die eben so in der Mark gehauset. A. 1606. 30 Jul. wurden nicht allein die Garben auf dem felde durch die Luft weit fortgerükket, sondern auch mit getreide beladene wagen umgestürzet. S. Kehrberg Beschr. der Stat Königsb. II. Abth. f. 40.)

In dem winter des jahrs 1648. ist der Wind, der auch allschon den 16 Nov. mit einem grossen Sturm seinen anfang genommen, den Neuenjahrstag so heftig gewesen, daß er zu Frankfurt die fahne an dem Rathhausthurn herunter gerissen, und den knopf dermassen gebeuget, daß er abgenommen werden müssen, welches man nach der Zeit für einen vorbohten der in nähesten jahren entstandenen zerrüttungen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft gehalten. Am allerheftigsten ist er am folgenden 15 Febr. gewesen, da er in der nacht angefangen und fast den ganzen tag gedauert, und zwar in der Stat Frankfurt keinen merklichen schaden gethan, iedoch so sehre gestürmet, daß es gelassen, als wenn es lauter donnerschläge wären, und man die Predigt in der Kirche nicht wohl vernehmen können. Hergegen hat er auf dem Lande unterschiedene Schaf- und andere ställe, als in dem Kloster Neuenzelle, zu Tucheband und anderswo eingeworfen und das vieh darin erschlagen, auch ist die Thurmspitze von St. Katharinen Kirche zu Hamburg abgerissen worden, und sonsten allda, und anderswo in den Seestäten grosser schade geschehen. vergl. Beschr. von Prenzlow XIX. Kap. III Abth. §. V. Eine gleichmäßige beschaffenheit hat es mit dem winter von A. 1660. bis 61 gehabt, dessen anfang gleichfalls den 16 Nov. welches damahls der Freitag in der Frankfurter Martinimesse war, abends gegen 8 uhr mit einem sehr grossen Sturm sich eraüget, und hielt der wind mit den buden auf dem Markte übel haus, so daß man aus etlichen derselben den folgenden morgen die leinwand und spitzen hin und wieder zerstreuet liegen, auch zum theil auf andere buden hinauf geworfen sahe. Der Urheber der Beschreibung des Oderstrohms f. 181. meldet, er hätte auch unter andern das Herrenhaus, darin die vornemste hochzeiten gehalten würden, niedergeworfen, welches iedoch nur ein einzelner steinerner giebel nach der Oder zu gewesen, welcher an gedachtem hause noch übrig war, und damahls herunter geworfen ward, das haus aber sonsten schon lange vorher wüste, dach und fachloß und zu allem gebrauch untüchtig gestanden. Am folgenden andern Sonntag des Advents am 9 Dec. entstund abermahl so ein heftiger Sturmwind, welcher einige gebaüde in der Lebusischen Vorstat niederwarf, und auf S. Marien Kirchhof bei der Oberkirche einen fremden Fuhrmann

mann, welcher darüber ging seinen Pferden futter zu geben, umriß, und mit solcher gewalt wieder einen leichstein warf, daß ihm das gesichte ganz verwundet, und etliche zähne aus dem munde geschlagen worden. Man hat auch hernach in den folgenden Januar. und Febr. mehr dergleichen starke bewegungen der Luft empfunden, die auf dem Lande herum an ställen und andern gebaüden grossen schaden gethan, auch durch vielfältige niederwerfung der Baüme in den Heiden die wege sehr unbrauchbar gemachet. Diese Sturmwinde haben den damahligen Prof. Math. zu Frankfurt Ioh. Placentinum veranlasset einen bericht davon drukken zu lassen. A. 1683. zu anfange des Julius erhub sich abermahl ein grosser Sturmwind, welcher insonderheit die baumfrüchte haüfig herunter riß die Luft aber ganz mit dampf anfüllete, dergestalt, daß man mit verwunderung die Wolken ganz niedrig gehen, und wie ein rauch mit gewalt forttreiben gesehen: zu welcher zeit eben die Türkische Armee vor Wien gegangen, und die belagerung derselben angefangen; wie im gegentheil am 2 und 3, oder 12 und 13 Sept. bei einer sehr sanften, stillen Luft und klahren Himmel dieselbe geschlagen, und die belagerung aufzuheben gezwungen worden.

Der A. 1704. Sonnabends vor dem II. Advent am 6 Dec. gegen 4 uhr mit schrekklichem brausen entstandene Sturm hat die dächer an hohen haüsern in den Stäten, sonderlich auch in der Stat Frankfurt gar sehr beschädiget, auch den Knopf von dem nordlichen Kirchthurm in der Oberkirche herunter geworfen. Nirgends aber hat dieser Wind grössern schaden gethan als in der Prignitz zu Lenzen und Freienstein, als in derer erstern er den Sonnabend nicht nur fast alle privathaüser samt dem Kirchdach mehrentheils aufgedekket, sondern den folgenden Montag frühe eine so grosse Feuersbrunst verursachet, daß fast die ganze Stat in feuer aufgegangen, wie in den Lenzischen Geschichten §. X. wird zu sehen sein; zu Freienstein aber hat er die Thurmspitze mit solcher heftigkeit über die Kirche geworfen, daß nicht allein das Kirchdach, sondern auch die helfte des Gewölbes zerschmettert worden. S. Freienst. Gesch. §. V. Ferner A. 1708. 25 Apr. eben da die grosse Feuersbrunst in Krossen war, wurden viele der flamme entrissene sachen durch heftigen Sturm fortgerissen, und eine Frau samt einem Kinde in die höhe gehoben und wieder niedergeworfen, die zwar keinen schaden genommen, dem Kinde aber ein arm zerbrochen worden. Welchergestalt der Wind vom 12 Febr. 1715. hin und wieder viel schaden angerichtet, ist in dem Histor. Geogr. Kalender von 1717. bemerket worden: und von dem unheil was 1717. in der Christnacht durch einen grausamen Sturmwind in den Niederlanden und Nieder Teutschland, Holstein, Schleßwig angerichtet, hat man ganze beschreibungen, und kommt das, was unsern gegenden wiederfahren, dagegen in keine betrachtung: ob wohl das wüten so heftig gewesen, daß auch die Erde erschüttert und man eine bewegung vom erdbeben will bemerket haben.

A. 1720. 1 Dec. wurde zu Arendsee die Schrampische Windmühle umgeschmissen, dabei des Müllers Sohn von 20 jahren vom mühlstein getödtet, die Schwester hart beschädiget, die Dienstmagd aber, welche nach hause laufen und hülfe rufen wollen, ins wasser getrieben, und auf der Gestinischen weide todt gefunden worden.

A. 1732. im April ist zu Mittenwalde 2 mahl das dach von der Kirche abgeworfen worden; und am 16 Aug. ein windstrich über Biegen, Gorgast, Neuenwedel gegangen mit einem getöse als wanns gedonnert hätte.

A. 1733. traf einer Plauen, Brandenburg ꝛc. im Febr. am 11 Jul. aber haben die örter Christindorf Zoß. Insp. Reutwen Frf. Insp. und dieser Landesstrich sonderlich gelitten, und ist die Luft mit staub und sand ganz angefüllet und finster gewesen. Am 27 Aug. hat ein Hagelsturm Hohenfino, Neustateberswalde und andere örter getroffen. Am 23 Nov. wiederum im Drossnischen viel 100 baüme gefallen.

Was A. 1734. 15 Febr. für ein fürchterlicher Sturm beim gewitter gewesen, solches ist anderswo erwehnet worden. Bald hernach am 28 Febr. hat ein heftiger Sturmwind zu Krüden Seehaus. Insp. morgens gegen 8 uhr sich mit einer finstern dikken wolke eingestellet, und eine viertelstunde mit beschädigung der Gebaüde und Baüme ganz entsetzlich gewütet, und seinen strich über Breitenfelde, Apenb. Insp. und Wallsleben Werb. Insp. genommen, auch bis gegen abend, wiewohl nicht mit so ausserordentlicher heftigkeit angehalten. Man hat ihn auch empfunden in der Mittelmark, da er sonderlich gegen 5 uhr bei Falkenrade einen Stall, in der Kirchenheide die helfte von Baümen, bei Görne Raten. Insp. über 1000. der schönsten Baüme, zu Gr. Kienitz ein haus, bei Straußberg in der Statheide 900. nutzbahre Baüme, und 30 schok dergleichen in der Heide bei Sauen aus- und nieder-

niedergerissen; auch zu Predikow, Niedersino, Wolfersdorf, Arensdorf, Beeßk. Insp. ingl. zu Drehnow Kroß. Insp. und sonst hin und wieder grossen schaden gethan. Sonderlich hat die einstürzung eines neuen pferdestalls zu Lichtenberg, Frankfurt. Insp. eine ansehnliche koppel Rußischer pferde, die daselbst zur herberge lagen, getroffen, davon der schade für Rußland sich auf 32000 thlr. soll belaufen haben. Am 8 April hat sonderlich die Droßensche gegend im Sternbergischen gelitten. Am 26 März und 24 Nov. hat die Stat Kroßen und die gegend wiederum heftige Winde empfunden.

A. 1735. im Febr. und 16 Mai ist in der Altmark sonderlich bei Erxleben an gebaüden und baümen, und weil hagel dabei gewesen, auch am getreide grosser schaden geschehen. Am 18 Jul. ist in der gegend Straußberg das getreide, so auf dem schwat gelegen, oder in mandeln gestanden, zerstreuet, ein wagen mit getreide umgeworfen, im Kroßenschen aber am 3 Jul. viel 1000 baüme in den heiden niedergeworfen worden.

A. 1736. zwischen dem 21 und 22 Jan. hat dieses ungemach die Neu- und Ukermark, sonderlich die Heiden betroffen, in welchen örter befindlich gewesen, da weder Kien- noch Fichtenbaum stehen geblieben; und in Zilenzig ist der Kirchthurm aufgedekt worden. Am Sonntag Sexagef. hat ein heftiger Sturmwind den Teltowischen, Lebusischen und Sternbergischen Krais, auch die Neumark durchstrichen, und in der Beerwaldischen Heide fast den dritten theil baüme niedergerissen. Am 20. 21 Okt. ist Bernau und die gegend durch einen Orkan aus westen nicht ohne hier und da erlittenen schaden beunruhiget worden: und der 17 Nov. und 3 Dec. haben auch auf solche weise ein andenken erhalten.

A. 1737. hat am 20 und 21 Jan. wiederum ein fürchterlicher general Sturm die Mittel- Uker- und Neumark erschrekket; in der Straußbergischen Statheide 500 nuzbare baüme, bei Marwitz, Landberg. Insp. viel 1000 der stärkesten baüme, bei Nörenberg 300 Büchen und 500 Eichen, bei Bernstein 400 Eichen niedergerissen, bei Neuenwedel die Heiden um den sechsten theil vermindert, in der Boizenburgischen Heide aber an die 10000 baüme aus der Erde gerissen, und neben einander hingeworfen; zu Klempzig, Züllich. Insp. den Kirchthurm von seiner stelle gerükket. Zu Seeren, Sonnenburg. Insp. aber den Thurm bis auf die schwellen heruntergerissen und zerschmettert, dabei iedoch die glokke und uhr unversehrt geblieben, und zu Dechtow einen schafstall, und darin 100 hammel erschlagen, dergleichen auch zu Torno geschehen, Prenzl. Insp. Bald hernach zwischen dem 4 und 10 Febr. sein die Markgräfliche Sonnenburgische Heiden sehr beschädiget, und viel 1000 baüme wie abgehauen korn über einander geworfen worden Im April haben die Heiden im Sternbergischen abermahl viel gelitten, und am 22 Jul. hat nachmittags ein schreklicher Windwirbel in der gegend Sammentin in der Neumark im Sept. aber ein schreklich gewitter mit sturm und hagel getobet.

A. 1738. 7 Aug. ist nachmittags ein gewaltiger Orkansturm mit regen, an einigen orten mit gewitter eingebrochen, der bei Liebenberg ein ganzes bruch von den stärkesten Eichen, Büchen und Eschen übern haufen geworfen, viel gebaüde eingestürzt, und an einigen orten 3 stunden, in der gegend Oranienburg aber nur wenig minuten vor dem Donnerwetter gedauert, und dennoch unsäglichen schaden gethan. Bei Pausin, Spand. Insp. sein die wolken so tief gegangen, daß man sich eines wolkenbruchs befürchtet. Bei Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Johannisfelde und der gegend, da anfangs kein regen gefallen, ist die Luft von aufgetriebenen sand und staub ganz dunkelgelb und so finster worden, als wanns nacht wäre gewesen, daß man auch licht anzünden müssen, welches eine gute halbe stunde gedauert, und ist bald hernach wieder ein schönes wetter geworden. Zu Angermünde ist der Kirchthurm abgeworfen, zu Schievelbein das Kirchdach auf der einen seite abgedekket, die Kirchthürme zu Dobberzin und Selchow umgeworfen, bei Prizerbe alle heuwagen umgestürzet, sonst auch hin und wieder ställe und gebaüde eingeschmissen worden. Im Jul. ist auch ein strich vom sturmwind über Parnewitz, Spand. Insp. gegangen, wodurch ein schafstall übern haufen geworfen worden, worin 300 schafe, 3 ochsen und 3 Menschen sich aufgehalten. Weil aber die sparren sich auf einen darneben stehenden heuwagen gelehnet, ist alles darin bis auf 15 erschlagene schafe gerettet worden.

A. 1739. 22 Jul. ist zu Strehlen ein neues haus und scheune eingerissen, sonst auch schaden geschehen. Der am 11 Jul. entstandene Sturm ist mit einem starken hagel und wasserguß über Reppen gekommen, fast alle schlechte dächer abgenommen, Leute und wagen und sonst alles auf dem felde anderthalb meilen in der breite und etliche meilen

len in der länge niedergeworfen, so gar den Meiern die sensen und gestelle von den stielen abgeschlagen und weit weggeworfen, sonst aber in den heiden auch sehr übel gehauset. Hat auch die Mittelmark sonderlich an der Habel betroffen. Am ende Augusti haben die gegenden Witstok, Zedenik u. a. m. einen heftigen Sturm empfunden, und haben im Sonnenburgischen die Königl. Heiden den dritten theil baüme verlohren.

A. 1740 am 23 Jun. nachm. zwischen 12 und 1 uhr hat solcher Sturm bei Dalmin, Postlin ꝛc. Perlb. Insp. gewütet, der zugleich mit einem Hagel vergesellschafftet gewesen, und am 11 Aug. nachm. gegen 2 uhr kam mit einem mahl, wie mans zu Baumgarten bemerket, von osten her ein schneller fürchterlicher windstoß an, welcher in einem schmahlen strich fortgegangen, und wo er hingekommen, in einer minute strohdächer zerrissen, äste von baümen sonderlich linden abgerissen, zu gedachtem Baumgarten auch eine scheune heruntergeworfen, welche zwar auf 3 pferde, iedoch so gefallen, daß selbige unbeschädiget wieder hervorgezogen worden.

Den grossen Sturm, welcher A. 1747. am 12 und 13 Dec. sowohl auf der See, als zu Lande hin und wieder unverwindlichen schaden gethan, hat unsere Mark auch empfunden, sonderlich hin und wieder in den Heiden. Doch ist er mit unsern Thürmen und Dächern nicht so unbarmherzig umgegangen, als zu Hamburg und Stokholm: ob er wohl sonst auf dem lande haüser, scheunen und ställe nicht unangetastet gelassen, und viel schafe und rindvieh erschlagen, auch baüme und Eichen, die etliche klaftern in der dikke gehabt, mit strumpf und stiel herausgerissen, und recht wunderbahr übereinander geschmissen.

XIV. Erdbeben entstehen von den Untererdischen Winden welche ihren ausgang suchen, und wann sie keinen finden können, die Erde in die höhe heben und erschüttern, wie den Naturkündigern bekannt ist, dergleichen in unserm Lande, weil man darin von keinen untererdischen hölen und kluften weiß, in welchen sich die Winde verhalten könten, selten, auch von keinem sonderbahren belang gespühret werden. Jedoch erzehlet Angelus *II.* B. f. 59. daß A. 997. an der Elbe, in dem Magdeburgischen, und in der Altmark ein grosses Erdbeben gewesen, daß auch A. 1345. den 25 Jan. überall in Teutschland ein solches, und zwar überaus grosses geschehen, wodurch viel Stäte, Schlösser und Dörfer schaden bekommen. II. B. f. 151. Worunter er ohne zweifel die Mark mit begriffen. Ingleichen erzehlet der Havelb. Secretarius Stein in seiner Chronike der Havelberg. Bischöfe, daß A. 1410. Sonnabend auf Bartholomaei, und A. 1412. in S. Caelicien nacht sich dieser orten herum, und weiter in Teutschland dergleichen Erdbeben zugetragen, füget auch eines Iaspar Sarnovii, wiewohl nicht zum besten lautende verse dabei:

Von dem ersten:

Anno milleno centum quater addito deno,
Non prius hoc legi, Sabbatho die Bartholomaei,
In noctis moram, post undecimam fuit horam
Hic terrae motus Alemannis undique notus
Turres, Castra, Domus, rumpendo, movendo, cadendo
Sic perceptibilis, fortis & horribilis,
Per breve tempus erat, quando sic apparebat.

Und von dem andern:

Anno Milleno centum quater ac duodeno
Nocte Caeciliae, patuit timor undique vitae,
Horridus instabat Boreas, fortissime flabat.
Terra tremiscebat, ex hoc domo quisque terretur,
Castra, domos, muros tres fecit esse casuros,
Pinnacula summi ceciderunt huius *Theatri*,
Ligna ruunt nemorum, nudantur tecta domorum.
Da nobis Christe, quod abest longe dolor iste.

Woraus zugleich zu ersehen, daß durch dieses Erdbeben die giebel von dem Kaufhause zu Witstok niedergeworfen worden. Welchem Steinius noch beifügt, daß von demselben auch die grosse borste in dem gemauer des Kirchthurms zu Witstok entstanden, welche auch noch zu sehen, und nach dem lezten brande dieses Thurms neu eingeschmieret ist. (Welchergestalt man auch 1680. eine erschütterung des Erdbodens beobachtet bei der Bukkau, wird unten angemerket werden. III. Th. II. Kap. §. 16.

A. 1736. im November zwischen 11 und 12 uhr will man bei Stendelchen, und bei dem schreklichen ungewitter, welches A. 1737. 22 Jan. sonderlich die Ukermark betroffen, ebenfalls ein Erdbeben von einer minute beobachtet haben an verschiedenen orten, sonderlich zu Bertikow und Mürow.

Ob nicht bei solchem Sturm, da z. e. der Areydsee, und sonderlich der dabei gestandene

Windmühlenberg eingesunken, oder Kirchthürme von ihrer stelle gerükket worden, wie wir gesehen, daß zu Radun und Klempzig geschehen, nicht auch etwas vom Erdbeben mit unterlaufen könne, will man nicht eben gänzlich in abrede sein. Bei dem heftigen Sturm von 1717. will man hier und dar auch etwas von dergleichen stoß wahrgenommen haben. Und wer weiß, was hin und wieder die Mark für untererdische höhlen und klüfte unter sich hat, welche durch den gewaltigen anfall des äüsserlichen windes können erschüttert werden?)

XV. Hiernähst wird auch den Donnerwettern, als gebuhrten der Luft, oder vielmehr der aufgestiegenen mineralischen körper (in der Luft, hier eine stelle zu lassen sein: und ist zuvorderst der jahre zu gedenken, die wegen vieler und starker Gewitter merkwürdig sein. Dergleichen das jahr 1622. gewesen, welches wie es sonderlich die Neumark betroffen, den Prediger in Schönfließ Joachim Möller veranlasset, darüber eine predigt zu halten, welche unter dem titul aëreae inclementiae contemplatio, oder nohtwendiger unterricht von den wettern noch in eben dem jahr zu Frankfurt gedrukket worden. Ferner die jahre 1727. 1732. 1734. 1736. 1737. 1738. welche hin und wieder traurige denkmahle hinterlassen.

Von dergleichen heftigen Gewittern selbst aber wollen wir nur einige anführen, welche ein sonderbares andenken von theils wunderbaren, theils betrübten würkungen nach sich gelassen, die andere aber sollen bis an die örter, da sie vorgegangen, ausgesetzet bleiben: bis dahin wir auch das Gewitter verschieben wollen, welches A. 1203. in der Altmark 24 dänzer erschlagen, und dem zum danz spielenden Prediger die eine hand weggenommen haben soll. Solcher eines ist nun gewesen das grosse Donnerwetter, so A. 1622. den 12 Jun. zu Frankfurt an der Oder einen Studiosum Juris Andreas Rode von Elbingen, und eine Jungfer von 10½ jahren, Anna Fritschin, Kaspar Fritschens, eines Rahtsverwandten und Apothekers Tochter erschlagen, deren iener in ein am wege gelegenes haus, diese in ihres Vaters vorwerk wegen des eintretenden regens sich begeben hatten: und sein die umstände hiervon in der Beschreib. des Bisth. Lebuß s. 40. zu lesen, davon das besonderste, daß die rohte seidene strümpfe, so die Jungfer getragen, schueroßen und kniebänder ganz versenget gewesen, und wie ein zunder von einander gefallen. Hierauf hat der General Superintendent und damahliger Pastor zu Frankfurt, Pelargus, den folgenden Sonntag Trinit. beiden eine denkwürdige Leichenpredigt aus dem XXIX Psalm gehalten, und diesen traurigen fall eine Hiobsbotschafft geheissen, weil nur 6 wochen vorher eben auch auf einen Mitwochen die grosse Wasserfluht, welcher bald hernach wird gedacht werden, sich begeben. Hat aber sonsten beiden das zeugnüß eines Christl. geführten lebens gegeben, und daß sie Gott der Herr nicht in untugend, sondern bei ihrem Christlichen leben und wandel abgefodert, wäre auch also kein zweifel, er hätte sie aus sonderlichem gnädigen willen vor gröſserm unglük aus dieser Welt abgefodert, weil ihre Seele Gott gefallen. Diesem ist nicht ungleich gewesen, wie die Frankfurtische Verzeichnüsse melden, ein ander starkes Donner- und Hagelwetter, so 1649. den 22 Jun. bei spätem abend entstanden, iedoch seine meiste kräfte jenseit dem Karthause erreget, und insonderheit den Pfarrberg und die daran liegende weinberge sehr mitgenommen, und alles darin zerschlagen, anbei die Kirche zu Tschetschnow eine viertelmeile von Frankfurt entzündet und abgebrannt; ingleichen einen Bauerhof zu Pödeltzig zwei meilen von Frankfurt in die asche geleget.

Ein weit entsetzlichers aber ist gewesen, welches A. 1691. den 31 Aug. zu Berlin sich erhoben, und bald darauf zu Spandau in den Pulverthurm geschlagen mit einer so grossen heftigkeit, daß derselbe ganz aus dem grunde herausgerissen, und die Batterie ganz mit schutt angefüllet, zwei Kanonen über die mauer und graben geworffen, auch die kleine haüser zur rechten, wann man den berg beim Pulverthurm hinauf gehet, ganz verschüttet worden, und über 20 Personen, worunter der Wachtmeister mit seiner ganzen Familie, verlohren gegangen. Der schlag ist auch so grausam gewesen, daß man in der ganzen Festung in keinem zimmer ein ganzes fenster gefunden. Alle ziegel auf den dächern und was schloßfeste gewesen, ist aufgesprungen. Der Commendant, so krank darnieder gelegen, ist mit dem bette nieder gegen den ofen geworfen worden, dergestalt, daß der ofen ein und auf ihn gefallen, und ihn an arm und bein sehr beschädiget. Dem Hauptmann, welcher dazumahl gleich bei ihm gewesen, sein die scheiben ins gesichte und ein stein in den nakken geflogen, welcher ihm ziemlichermassen verletzet. Dem gefangenen Franzosen Secretario, so eben von Hamburg gebracht worden, ist der daum aus der linken hand weggeschlagen. In dem neuen Zeughause

hause sollen etliche röhre und harnische gehangen haben, welche leztere in die Stat herausgeworfen, die laüfe aus den schäften gerissen, und sonsten unsäglicher schaden verursachet worden. In der Kirche, so in der Stat stehet, ist kein fenster geblieben, auch in dem Spinnhause sein die fenster von dem starken knall gesprungen. Stükken von mauern etliche zentner schwer sein bei 100 schritt von der mauer gefunden worden. Zwei Schisser so in einem kahn gesessen, sollen von einem stük mauer, so vom Thurn geflohen, sein erschlagen worden. Eine tonne pulver ist über die Festung auf die brükke geworfen worden, iedoch daß kein einziger reiffen davon gesprungen. Die Schildwache, so hinter dem Thurm auf der Batterie gestanden, ist zwar unbeschädigt geblieben, doch hat er ausgesaget, daß er von staub und dampf bald erstikket, auch am gehör etwas betaübet worden. Man hat den schaden, so an der Festung geschehen auf drei tonnen Goldes geschätzet. Doch sein die Festungswerke von aussen in ziemlichem ansehen geblieben.

Merkwürdig ist, was sich bei einem Donnerwetter zu Wrietzen 1697. 9 Aug. frühe um 4 uhr zugetragen, indem dasselbe in der Malzwindmühle eingeschlagen, und selbige ganz unbrauchbar gemacht; anbei einen Lehrjungen, welcher bald ausgelernet, namens Christoph Glön von 18 jahren aus Köpenick, und der ein Gesangbuch in der hand gehabt, erschlagen, daß alle glieder und gebeine ganz klein zerschmettert, sonsten aber vom brande nichts zu sehen gewesen. Der Mühlenmeister Barthol. Michel ist zwar nicht erschlagen, aber doch ganz den rükken lang verbrannt gewesen, daß alles roh fleisch, und das hemde als wenn es versenget, ganz gelbe gewesen. Oben auf der schulter, auch in dem rok und hemde hat sich ein loch von dem schlag, wie ein daum groß gefunden. Dieses aber hat man insonderheit bei diesem Mann angemerket, daß er sich zwar wieder erhohlet, und noch etliche jahre gelebet; wann aber ein Gewitter entstehen sollen, so hat ihm denselben tag, obschon noch keine anzeigung davon verhanden gewesen, die ganze haut zu hitzen und zu jukken angefangen, daß er sich zu bette legen müssen. Vor andern ist merkwürdig was sich besage Haftitii erzehlung Anno 1525. den 15 Jul. zu Berlin mit Churfürst Joachimo I. begeben. Diesem hatte ein Astronomus heimlich gewarnet, daß an demselben tag ein groß Wetter würde kommen, und wäre zubesorgen, beide Stäte Berlin und Kölln möchten untergehen. Ist also mit seiner Gemahlin, der jungen Herrschafft und vornemsten Bedienten auf den Tempelhofischen berg gezogen, um die begebenheit der beiden Stäte abzuwarten. Als er aber sich lange da aufgehalten, und nichts daraus worden, hat ihn seine Gemahlin, wie sie dann eine sehr Gottesfürchtige und Christliche Fürstin gewesen, gebeten, daß er möchte wieder hineinziehen, und bei seinen armen Unterthanen auswarten, was GOtt thun wollte, weil sie es vielleicht nicht allein verschuldet, darüber er bewogen, und um 4 uhr gegen abend wieder gen Kölln gefahren. Ehe er aber an das Schloß gelanget, hat sich ein Wetter bewiesen, und wie er unter das Schloßthor gekommen, dem Churfürsten 4 pferde vor dem wagen samt dem Kutscher erschlagen, iedoch sonst keinen schaden mehr gethan.

(Womit dann zu vergleichen was dieses Churfürsten Sohne, dem Markgr. Johannes, in Küstrin begegnet, da der Donner A. 1565. in das Schloß, und zwar in das tafelgemach eben eingeschlagen, da derselbe tafel gehalten, iedoch auch keinen von den gegenwärtig seienden beschädiget: und was Haftitius bei dem jahr 1558. meldet, daß in vigilia assumtionis Mariae nachmittags zwischen 1 und 2 uhr bei sonst hellem wetter sich ein schwerg sehen lassen, aus welchem ein einziger Donnerschlag erfolget ohne regen, und ein neben der Churfürstin liegendes hündgen erschlagen, ohne der Churfürstin zuschaden, oder an dem hunde etwas zuversehren, ausser daß das herz im leibe wie eine schwarze kohle verbrannt befunden worden. Welchem nicht unähnlich die würkung eines A. 1583. 8 nach Visit. Mar. bei Landsberg a. d. W. entstandenen Gewitters, da auf dem Borkischen felde ein Bauer samt 4 pferden erschlagen, ein Knäblein aber, so auf dem einen pferde gesessen. unversehrt geblieben. Auch wurde A. 1749. 11 Jul. des verwalters zu Guhden unweit Morin, Christian Kubens Ehefrau Joh. Lucr. Lippertin tod geschlagen, das Kind aber, so sie eben auf dem schoß hatte, unverlezt gelassen.

Noch einige dergleichen wundersame wirkungen des Blitzes mitzunehmen, so wurde im jahr 1650. 22 Jun. ein Knecht auf dem felde bei Gölzow, Neustatbrandb. Insp. eben als er den ziehenden ochsen beim pflügen den Donner und Blitz angewünschet, vom Donner erschlagen und versenget; der Meier aber, so kurz vor ihm her pflügete, bei 5 schritte vom pflug hinweg geworfen, iedoch im geringsten nicht verletzet.

A. 1692. im monat Junio hat das Wetter zu grossen Behnitz, einem im Havelländ.

Krais gelegenen Dorf in eines Bauers, Andreas Beiers, haus eingeschlagen, und alda ein Mägdlein von 5 jahren getödtet, an welchem man iedoch beim aufheben nichts mehr gesehen als einen rohten strich auf dem leibe; einem Hund aber, so nahe bei dem Kinde gelegen die haare ganz versenget, ob er sonst noch wohl lebendig gewesen. Das merkwürdigste dabei aber ist, daß, nachdem durch gedachten Donnerschlag das haus dieses Einwohners in brand gerahten; niemand aber von den nachbarn zugegen gewesen, indem sie insgesamt fast eine halbe meile davon mit dem grasmähen zuthun gehabt, und der Prediger Johann Lehmann selbst auf den Thurm gestiegen um die sturmglokke zu läuten, das Gewitter, sobald er hinauf gekommen auch in den Thurm geschlagen, dergestalt, daß die eiserne bände an der grossen glokke abgeborsten als wenn sie ein schwert von einander geschlagen hätte. Worüber dann der Prediger unverrichteter dinge wieder heruntersteigen müssen, der Thurm aber auch dadurch so hart beschädiget worden, daß die mauer geborsten, und er das jahr hernach müssen abgebrochen werden.

A. 1712 hats zu Prizwalk in die Kirche eingeschlagen, und das holz vom ständer so verwandelt, daß es steinhart gewesen und wie ein stein sich schaben lassen. Zu Straßburg sollen alle fische in dem See gestorben sein: nachdem der Donner damahls in denselben geschlagen.

A. 1720. 1 Aug. ist zu Zühlen einem Filial von Arendsee, der Schäfer Jürge Tepelmann im 65 jahr seines alters vom Wetter also erschlagen worden, daß er mit dem angesicht auf der Erde gelegen, die kleider alle vom leibe, selbst auch die schuh und strümpfe theils abgebrant, theils um den körper herum zerstreuet gelegen, und der hut hinten einen spalt gehabt, sonst aber der körper unversehrt gewesen, ausser daß man am kopf im nakken ein wenig geritztes und am fuß eine ganz leichte verletzung wahrgenommen.

Merkwürdig ist auch wegen seiner wunderbaren würkung das Gewitter, welches 1724. abends vor Johannis von morgen her über die Altmark weggezogen, und zu Zichtau Kalb. Insp. in die Pfarre und durch die oberste spitze des dachs wohl an 6 orten in das haus hineingeschlagen, fast alle ständer und riegel der helfte des Hauses zerspaltet, ein strahl in der studirstube, im zweiten stok alle fenster zerschmettert, auch das Barometrum, und unterschiedene von schwefel gegossene bilder zersprenget, ferner durch eine wand mitten im hause, und die treppe herunter die offenstehende hausthüre zerschlagen, und hiernächst den Prediger Hr. Joach. Fr. Wernichen, und seinen bei ihm stehenden kleinen Sohn nieder und auf dem rükken geworfen, da dessen Ehegattin und Tochter von 6 jahren auf stühlen gesessen, allesamt aber ausser sich ohne empfindung gewesen, und wieder zu sich selbst gekommen, ohne daß iemand wäre tödtlich beschädiget worden. Bald hernach traf ein ander schlag die von der Pfarre nicht weit abstehende hohe Linden, und zerspaltete ihrer 7. davon mit einem mahl. Bei dem allen aber ist keine entzündung gewesen, welches bei den schwefelbildern am meisten zuverwundern.

A. 1725. 18 Jun. ist bei Schlagentin Arenswald. Insp. ein Bauerknecht, Mich. Klade, der kurz vorher eine schwangere Zigeunerfrau durch sein unbarmherziges schlagen zum ach und weh! über ihn zurufen gebracht, im 35 jahr seines alters aufm felde erschlagen und der pflugsterz, den er geführet, zersplittert worden. Es ist an ihm nichts als ein brauner flek über dem einen auge, und zwischen dem grossen und zweiten zehe am rechten fuß ein loch zu sehen gewesen: und 9 nach Pfingsten sein durch einen einzigen schlag bei Grüningen 6 ziehende Karrenpferde getödtet worden.

A. 1728. 2 Mai ist durch den Blitz des Predigers in Bantikau Kyritz. Insp. gehöfte angestekket und verbrannt, und soll Joh. Arends Christenthum aus der asche sein hervorgesuchet worden, an welchem nur der korduanband etwas versenget und auf dem titul die rohte buchstaben bleifärbig ausgesehen haben; dahero es als etwas seltsames nach Halle ins Waisenhaus geschikket worden. Es ist diesem buch diese ehre öfters wiederfahren, und da dergleichen erzehlungen ihren widerspruch, auch ihre vertheidiger gefunden: so überlässet man denenselben und dem Geneigten Leser die entscheidung, und was er hierin glauben oder nicht glauben will, und merket nur an, daß des Churfürst. Joh. Georgens bekanntes Brandenburg. Gebehtbuch, Stett. 1624. in 4to in der eroberung von Stralsund A. 1678. auf gleiche weise unterm brand soll sein erhalten worden, wie hiervon Hr. Martin Friedr. Seidel A. 1690. 7 Aug. einen besondern aufsatz hinterlassen.

Das heftige Gewitter, welches A. 1730. am 2. Pfingsttag unser Berlin, und sonderlich S. Petri Thurm und Kirche betroffen, und ein solches andenken hinterlassen, daß

dessen

dessen so lange als Berlin stehet, nicht vergessen werden wird, ist dem meisten noch bekannt, und wird gehörigen orts unvergessen bleiben.

A. 1732. 29 Jul. wurden zu Zielenzig in der Ziegelscheune 2 pferde erschlagen, die darneben liegende 2 Söhne des Zieglers aber unbeschädiget gelassen. Eine ganz besondere würkung des Blitzes hat in eben diesem jahr am Himmelfahrtstag der Prediger von Grüneberg, Herr Seidel an sich erfahren, da es unter der Vormittagspredigt in der Kirche eingeschlagen, auch in der versammelten Gemeine einen Bekkerknecht getödtet. Dann ihme waren die unterstrümpfe und das hakkenleder von den schuhen versehret und durchlöchert, die oberstrümpfe aber und er selbst ganz unversehrt geblieben; da inzwischen auch etliche aus dem Raht betaübet worden, die gleichwohl wieder zu sich selbst gekommen, wie solches in den auserlesenen materien zum bau des Reichs GOttes 1 Samml. VII. beitr. Sect. VI. n. 2. s. 872. umständlich angeführet worden. Und gehöret hieher, was bald bei den jahren 1734. 1736. wird gemeldet werden.

A. 1733. 24 Mai sein zu Golzow, Neustat-Brandenb. Insp. unter der Predigt in der Kirche 4 Leute erschlagen, viel aber am leibe und an den kleidern beschädiget worden: wobei man keinen sonderlichen schlag gehöret, aber eine feurige Kugel will gesehen haben, welche aus einander gesprungen, und auf die Kirche in verschiedenen strahlen losgefahren. Welche anmerkung, wann sie ihre richtigkeit hat, uns ein licht giebt bei der wunderbaren würkung des blitzes, wann er mit einem schlag an etlichen orten einschlägt, wie oben bei Zichtau, ebenfalls erzehlet worden. Ein feuerklumpen zerspringet in verschiedene theile, und thut so viel schläge. Eben so verhält sichs auch mit 2 Eichbaümen bei Heiligensee, welche etwa 100 schritt von einander stehen, und 1715. im Jul. in einem schlag beide vom blitz oder Donnerschlag getroffen worden. Und was werden die obengedachte Feuerkugeln anders, als ein solcher donnerschwangerer klumpen sein, der nicht zu seiner völligen reife gekommen; insonderheit da es bei deren zerspringung ebenfalls einen knall giebt; und vermuhten macht, daß bei solchem knall aus solcher Feuerkugel ein oder mehr donnerschläge wie beim Gewitter ausfahren. Eod. 3 vor Cantate hat ein Knecht zu Reipzig, Frankf. Insp. der holz geführet, beim wetterleuchten den hut abgenommen, da indessen der dekkel aus dem hut weggeschlagen, er selbst aber und die hand unbeschädiget geblieben, iedoch 3 ochsen vor dem wagen getödtet, die auch an der stelle begraben worden.

In dem Gewitter von A. 1734. 15 Febr. ist zu Friedeberg der Tochter des Küsters das zipfeltuch und haube aufm leibe verbrannt, ihr selbst aber kein schaden wiederfahren. Eod. am 8 Sept. nachmittags zwischen 2 und 3 uhr zu Wriezen hat der Blitz in einem hause eine auf dem boden stehende deichsel von oben in die länge herunter in kleine stükken zerschmettert; der verwitweten Burgermeisterin Albrechtin ihrer Tochter aber das kleid aufm leibe unterm rechtem arm ohne entzündung zerrissen, das hakkenleder ohne verletzung der füsse weggeschlagen, und die absätze gespalten, sie auch etwas ausser sich gewesen, aber ohne alle verletzung wieder zu sich selbst gekommen.

A. 1736. hat der Blitz in Klosterheide einem Schweizerdorf im Havellande einem Einwohner, namens John vorne durch den hut und an beiden füssen die schuh zu nichte geschlagen, am leibe aber nichts versehret, ausser daß er vom schrek und schwefeldampf auf etliche tage krank gewesen. Und eine viertel meile von Lindau zu Benzendorf wurde ein hund zwischen des auf seinem fuhr sitzenden Schäfers füssen erschlagen, ohne dem Schäfer schaden zu thun, der nur an den knie etwas versenget, und die brust vom schwefeldampf beklemmet worden, daß er ebenfalls einige tage krank gelegen.

A. 1737. 23 Jul. hat der Blitz zu Merzwiese, Kroßn. Insp. eine stubenthüre samt den eisern haken hingeworfen, als wäre das eisen mit einem messer abgeschnitten: und ein Mann, der eben eine sense aufhengen wollen, ist zur erde geworfen, aber durch starke wasser wieder zu sich selbst gekommen, und nur einen breiten rohten streif von der schulter bis zum äüssersten des fusses an der rechten seite gehabt.

A. 1737. 21 Jul. hat es in Gr. Gerstät Salzwed. Insp. bei nicht gar starkem donnern an drei orten eingeschlagen, und in einer stunde fünf Akkerhöfe mit allen gebaüden, und ställen von 2 andern Bauerhöfen in einen aschenhaufen verwandelt; wobei dieses merkwürdig, daß kurz vorher ein Bauersmann bei heitern Himmel seinen Sohn gewünschet, mit dem er sich veruneiniget gehabt, daß GOtt mit feuer vom Himmel in dessen hof schlagen möchte, daß sie beiderseits nicht mehr drein wohnen könten; worauf denn kurz darnach der wunsch erfüllet worden, und da der Sohn nach Salzwedel gegangen, inzwischen

beide höfe abgebrannt, daß weder der eine, noch der ander die schwelle ihrer haüser betreten können.

A. 1739. 22 Sept. schlug das Wetter vor einem von Hamburg nach Leipzig gehenden mit Kaufmannswahren beladenen und mit 5 pferden bespannten wagen vor Bombek, Salzwed. Insp. 4 pferde nieder und todt, und zwar so, daß 3 hinter einander gehende pferde, auf deren mittelsten der Fuhrmann, Gottfried Menzner aus Bunzlau in Schlesien gesessen, getödtet, auch die deichsel und etwas vom wagen beschädiget, der Fuhrmann aber, ob er wohl mit dem pferde erstarret niedergefallen, doch unbeschädigt erhalten worden, da er eben das lied gesungen: GOtt der Vater wohn uns bei. An zweien der erschlagenen pferde hat man an dem kopf und hals eine wunde, als wenn kopf und hals mit einer pistolenkugel durchschossen wäre: an den beiden andern aber nichts verspühret, welche scheinen gedämpft und erstikt gewesen zu sein; insonderheit da die lunge ganz aufgetrieben anzusehen gewesen.

A. 1740. 8 Aug. sein morgens nach 8 uhr auf dem Gielsdorfischen felde 7 Knechte, die unter einem baum sich niedergelassen, allesamt gerühret und ausser empfindung gesetzet worden, einer auch todt geblieben, die übrige aber alle wieder zu sich gekommen; wiewohl sie lange gefährlich krank gelegen.

A. 1740. am 4 Sept. hats zu Köpenik mit einem schlag an vier aus einander gelegenen orten, nemlich in einem schorstein, und im dritten hause davon in einen birnbaum, dann in die windmühle, wo es einen flügel weggenommen, und endlich auf einen mit holz beladenen schiffe in den mastbaum geschlagen, und diesen zerschmettert. S. s. 513. 1733.

A. 1741. im anfang des August, abends um 10 uhr hat das wetter zu Tripleben, einem Schulenburgischen Guhte in der Altmark eine stiege rokken in wenig augenblik zu asche verbrannt: da man des morgens unter der asche einige zu dem zahrtesten weißen pulver zerschlagene feuer- und kieselsteine, auch viel mükken und sommervögel theils todt, theils an den flügeln ein wenig versenget, theils auch unversehrt angetroffen, daß sie davon fliehen können.)

Wir werden aber mehr solche traurige begebenheiten in den folgenden Theilen hin und wieder bei der Stäte historien finden: hier aber nur noch dieses melden, daß kein ort in der ganzen Mark Brandenburg vorhanden, der mehr und öfter mit diesem zornzeichen Gottes und vielmahligen entzündungen wäre heimgesuchet worden, als die Stat Stendal in der Altmark, als woselbst vor ungefehr 50 Jahren der Thurm in dem Dom, und nur vor wenig jahren beide Thürne zu S. Marien und zu S. Jacob zugleich getroffen worden, der letzte auch bis auf das gemauer abgebrannt. Andere dergleichen begebenheiten zu verschweigen, derer bei beschreibung der Stat Stendal in dem folgenden *IV.* Th. *I.* B. *II.* Kap. §. *XXXVII.* mit mehrern wird gedacht werden.

Auch derjenigen Donnerwetter und Blitze zu gedenken, welche ausser ihrer gewöhnlichen zeit im winter vorgefallen, so hat A. 1555 am Neujahrabend ein entsetzliche ungewitter mit donnern und blitzen gewütet. Ang. s. 354.

A. 1643. am Christag abends ist zu Morin und in den herumliegenden Dörfern ein helleuchtender Blitz und darauf ein sehr starker donnerschlag beobachtet worden, daß in Morin die fenster gebebet, iedoch von keiner weitern folge gewesen. A. 1515. 10 Febr. hats des nachmittags gegen 3 uhr bei Oderberg gedonnert und geblitzet, wie in den heissesten sommertagen, dabei auch ein platzregen und sturmwind schaden gethan. A. 1720. 7 Febr. ist bei Oderberg regen und schnee gefallen, und dabei 2 donnerschläge geschehen. An. 1723. zwischen dem 29 Dec. und 1 Jan. 1724. hats um 12 uhr in der gegend Wrizen, Oderberg ꝛc. stark geblitzet, iedoch ohne zu donnern.

Bei Bucholz Fürstenwald. Insp. am 25. Dec. 1731. aber hats unter sturm und regen sehr heftig gedonnert und geblitzet.

A. 1733. 25. Dec. hat zwischen 10 bis 12 uhr ein solches gewitter die gegend Zedenik, Oderberg, Freienwalde, Küstrin, Landsberg a. d. W. betroffen, da die feuerstrahlen bis auf die erde geschossen, und ausser dem donner ein schrekliches getöse vom sturmwind gehöret worden, dabei das vieh in den ställen gebrüllet, zu Königswalde auch durch einen schornstein in die stube, iedoch ohne entzündung eingeschlagen.

Dasjenige gewitter aber ist ganz ausserordentlich gewesen, welches A. 1734. 15 Febr. abends zwischen 6 und 7 uhr die Neumark und einen theil von der Mittelmark, sonderlich Wriezen, Königsberg, Schönfließ, Landsberg, Berlinchen u. a. m. in schrekken gesetzet, zu Züllichow 8 haüser, zu Rosenthal, Königsberg. Insp. die Kirche, 6 haüser und 4 scheunen in brand gesetzet und zerstöret, zu Friedeberg und Giesenbrük in die thürme geschlagen, wiewohl nur am erstern ort gezündet, welches aber auch bald gelöschet worden. Der Blitz ist sowohl

als

als der donner erschreklich gewesen, und wie grosse klumpen feuer herabgefallen: daß es gelassen, als wann Stäte und Thürme im feuer gestanden.

A. 1737. 21 Jan. hat sich unter Donnern und Blitzen ein gewaltiger sturm in der gegend Neutwen erhoben, welcher hin und wieder auch grossen schaden gethan, sonderlich bei Sauen Beeßk. Insp. in eine Eiche geschlagen, davon die schoppe auch so gleich zu brennen angefangen. Welches zwar weil die Eiche nicht im grünen laub und vollen saft gestanden leichter sich begreifen läßt, indem das feuer weniger wiederstand gefunden: iedoch überhaupt zur sache nichts thut; weil die kraft des Blitzes vermögend ist dergleichen feuchtigkeiten zu verzehren und auf die seite zu bringen. Und finden sich auch beispiele da grüne baüme in ihrem laub angezündet worden.

Hierher gehöret auch, wann es bei hellem wetter und sonnenschein gedonnert, welches bei den alten Römern ein so unglükliches zeichen war:

Non alias caelo ceciderunt plura sereno
Fulgura: nec diri toties arsere cometae.
Virg. Georg. I. 487.

iedoch sogar ausserordentlich nicht ist, als es bei ihnen gehalten wurde: gestalt es zwar bei hellem wetter, aber nicht bei ganz heitern, sondern mit kleinen wolken besetzten Himmel zugeschehen pfleget; da in einer kleinen wolke eine grosse menge schwefelichter und anderer hierher gehöriger theilchen sich gesammelt und eingeschlossen, nnd durch die sonnenstrahlen entzündet wird; gleichwohl aber so wohl, als ein ordentlich Gewittet schaden kann. A. 823. hat dergleichen Blitz in Frisak, so damahls ein Dorf gewesen 23 höfe in die asche geleget: wie dessen die Annales Franc. Fuld. gedenken. Ein beispiel von 1558. haben wir oben gesehen. s. 510. A. 1732. 3 Aug. mittags um 3 uhr ist zu Wusterhausen an der Dosse bei schönem wetter, da man sichs am wenigsten vermuhtet, ein einziger schlag, der gewaltig gekrachet, in eines Bürgers haus, welcher eben bei seiner werkstat gesessen, in den schornstein gefahren, solchen herunter geworfen, den stehenbleibenden theil aber davon aus seiner lage gerükket, darneben in 3 strahlen aufs dach, welches von rohr gewesen, ohne zuzinden, unter dem gesimse des dachs durch die wand wieder hinein durch den obersten stubenboden durch, in den untersten stok am fenster hinunter, gleich über der schwelle aber durch die unterste wand nach der strasse zu wieder in seinen 3 strahlen durch, und so dann dichte an der schwelle in die erde gefahren. Der Mann ist zwar von seiner werkstäte herunter geworfen, iedoch ausser dem schrek nicht beschädiget worden; wie er dann noch etliche jahre nachhero gelebet. Bei diesem allen hat man nur ein geringes wölklein am Himmel bemerket. A. 1731. in den hundstagen ließ sich unweit Berlin bei Treptow ein ebenmäßiger harter schlag hören, der aus einer kleinen wäßerigscheinenden wolke herausbrach, iedoch keinen schaden that. Bei Pahren Nauen. Insp. hat am 2 nach Pfingsten sich dergleichen geaüssert: und bei Salzwedel hat solcher einzelner schlag A. 1732. in eine windmühle eingeschlagen und selbige beschädiget.)

XVI. Die grosse mit Hagel vermengte Wassergüsse oder insgemein so genannte Wolkenbrüche haben ihren ursprung auch in der Luft: ob man wohl noch zur zeit nicht eigentlich weiß, wie eine so grosse menge Wassers sich in der Luft zusammen ziehen und erhalten könne. Zu Frankfurt ist in dem jahre 1622. und 6 wochen vor dem eben gedachten grossen Donnerwetter am 1 Mai gegen 4 uhr nachmittage ein so grosser Wolkenbruch mit untergemengeten grossen Hagelsteinen gefallen, daß nicht allein die gärten vor den thoren mit dikken sande überschwemmet, und zaüne, wälle, mühlen gänzlich verderbet und zerrissen, ingleichen ganze stükken von den weinbergen mit baümen und weinstökken abgerissen und anders wohin versetzet, auch so gar die Erde unter den mühlensteinen auf dem anger, mit welchen damahls die Kaufleute allhier freien handel getrieben', weggespühlet und die Steine aus ihrem lager gehoben und weggetrieben worden: sondern auch in der Stat das Wasser, weil es nicht gnugsame Wege zum abfluß gehabt, dermassen angewachsen, daß das vieh auf dem Markte bis an die baüche im wasser gestanden, auch die S. Marien Kirche; die doch nicht weniger als der Markt hoch lieget, so angefüllet, daß die stühle alle überschwemmet und ganz verstellet, auch die gräber fast geöfnet worden, woraus hernach so ein heßlicher geruch entstanden, daß alle fenster müssen ausgenommen werden, damit die winde durchwehen, und den gestank vertreiben möchten, welcher dennoch einige wochen angehalten. Herr D. Pelargus nennet dieses, wie wir allbereit gesehen, in der Leichpredigt am Sonntage Trinit. über die beide vom wetter erschlagene, derer kurz zuvor gedacht worden, eine Hiobsbotschaft: wir haben warlich auch, zwar nicht auf einen tag, aber in kurzer

zeit

zeit nacheinander viel traurige botschaften allhier hören müssen. Bald kame die post, wie durch einen ungewöhnlichen platzregen, und wie mans dafür hält durch eine kleine wolkenbrust, mühlen, zäune, gärten eingerissen, jämmerlich verderbet, und mit sand überschwemmet, und sehr grosser schade wiederfahren; bald kam zeitung, wie das wasser in die Kirche gelaufen, viel gräber eröfnet, und einen üblen stank verursachet ꝛc. Hr. *M. Heinsius* als ein Mann von grossem fleisse, in den Anmerkungen der Stat Frankfurt und der gegenden, hat auch dieses fleißig aufgezeichnet in einer Disp. de Globo Meteorico Ignito §. 67. mit folgenden worten: A. 1622. 1 Mai, qui Philippo & Iacobo sacer est, tantopere saeviit ex nubibus ruptis imber, ut non solum hortos montibus aeqnaret, foecundum solum sterilibus arenis operiret, magna Saxa loco moveret, sepes & casas everteret, molas disjiceret, aggeres lapide stratos infusa terra sepeliret: sed urbi quoque tantam aquarum vim intulit, *ut in foro jumenta ventre tenus undis instarent, & templum Cathedrale inundaretur, sepulcra conturbarentur*, & aperirentur, ut quamvis senestris omnibus demtis aer quaqua versum & venti intromitterentur, vix tamen aliquot septimanis vitium corrigeretur, sellis & scamnis tantus adhaesit squalor, ut nullus non angulus horrorem venti incuteret. Cecidit etiam grando mirae configurationis & magnitudinis.

(Ein gleiches ist der Stat Landsberg a. d. W. begegnet, allwo A. 1588. in der ersten woche nach Trinitatis ebenfalls von einem mit heftigem Platzregen und Schlossen vermischten Gewitter das wasser auf dem Markt einer ellen hoch gestanden. A. 1669. v. ⊙. Trin. ist über Limritz, Sonnenb. Insp. solches unglük gekommen, und hat man über den bruch von Küstrin her einen dikken schwerg mit erschreklichen brausen sehen herkommen, wodurch die Leute in zittern und zagen gesetzet, die gegend aber bald mit einem wallnuß grossen Hagel und erschreklichen menge wasser heimgesuchet und alles erschlagen worden. Der hagel hat eine hand hoch und 8 tage lang gelegen, ehe er ganz zerschmolzen, und auf den strassen hat man können mit kahnen fahren.

Zu unsern zeiten hat sich dergleichen An. 1711. 20 Mai mit einem schreklichen Gewitter geaüssert bei Rennhausen, Raten. Insp. da der Hagel wie taubeneier groß gewesen, und 1724. in der Altmark, da bei Flechtingen, Gardel. Insp. eine art von wolkenbruch gefallen, welcher die ohnehin niedrig liegende gegend und ganze felder überschwemmet, und an getreide, welches weggeschwemmet worden, auch an vieh grossen schaden gethan, und eine im holz gelegene Mühle eingerissen. Ingleichen zu Bißmark ebenfalls A. 1720. 20 Trin. wodurch gleichwohl kein sonderlicher schade verursachet worden.

A. 1729. 26 Jun. im Krosnischen bei Dreno ein Platzregen wie ein Wolkenbruch gefallen, iedoch ohne Gewitter. Schädlicher aber sowohl den garten- und feldfrüchten, als dem vieh und gebaüden ist der Hagel und Wasserguß gewesen, welcher A. 1730. am 3. Pfingsttag die gegend Rekkentin, Prizwalk. Insp. betroffen, welches schreklich und einem Wolkenbruch ähnlich gewesen. Es soll dasjenige gewesen sein, welches am 2 Pfingsttag Berlin betroffen. Bei Gulau, Perleb. Insp. ist das wasser in der geschwindigkeit so angewachsen, daß, da ein Bauer Kindtaufen gegeben, die kessel mit dem essen auf den dielen herum geschwommen, die Gäste aber sich auf die tische begeben müssen. In dem jahr 1731. hat ein eben so starker Hagel und wasserguß am 3 Pfingsttag Gramzow, und im Julius die Dorfschafft Rossau in der Altmark, Osterburg. Insp. und einen strich der gegend getroffen, und alles dergestalt in kurzer zeit überschwemmet, daß die schafe, die auf dem felde gewesen, zum Dorfe hinein geschwommen. Bei Zetlingen hat der regenguß eine rohte farbe mitgebracht, wovon die abendseite des Thurms gefärbet worden, von dessen ursachen bald etwas wird erwehnet werden. A. 1732. ist am 28 Jul. und 17 Aug. bei heftigem Gewitter ein solcher Wolkenguß über Reutwen, Frankf. Insp. und den Bruch gegangen, einer auch Bucholz, Priw. Insp. betroffen, welches ganz überschwemmet, vieh, so man nicht retten können, in den ställen ersaüfet, im felde auch solche löcher ausgewaschen worden, worinn ein stük vieh sich verbergen können, und das obgedachte gewitter vom 25 Dec. 1733. hat ein gleiches mit sich geführet. Auch das vom 15 Febr. und 3 Jul. 1734. am 10 Jul. 1735. hat dergleichen über Straußberg, Reutwen ꝛc. A. 1736. 23 Sept. über Pinno, Felchow, Heinersdorf in der Ukermark, und A. 1737. im Sept. über Krüßow Angermünd. Insp. seinen weg genommen, welches leztere wegen des grausamen Sturms, Regens und entsezlichen Feuers und Hagels recht schreklich gewesen, und wie ein rauchdampf von der Erde aufgestiegen, mit beständig herunter fallen-

den

den Blizstrahlen, daß jeder gemeinet, es brenne um ihn, und man sich einen rechten begriff von dem Egyptischen Feuerhagel machen können: und läßt sich leicht erachten, was es für betrübte folgen werde gelassen haben. Im jahr 1738. ♂ vor Pfingsten bei dem Dorf Möringen in der Altmark ist ein schneller und so gewaltiger Regen gefallen, daß die Leute auf dem felde sich kaum retten können, und das sommerfeld ganz unter wasser gesetzet, die saat aus der erde gespület, und in die heerstrasse getrieben, und eine schlechte ernte verursachet worden. An. 1739. im Jun. ist auf solche weise die ganze gegend bei Lichterfelde, Neustatebersw. Insp. unter wasser gesetzet, wege unbrauchbar und dämme verderbet worden. A. 1747. hat in Pfingsten ein dergleichen dikker schwerg die nordwestliche seite von Prenzlau betroffen, da in etlichen minuten ganze gehöfte und garten unter wasser gesetzet, iedoch weil der abfluß in die Uker bald befördert werden können, auch bald davon befreiet worden.

Aber es haben auch wohl langwierige, obwohl nicht heftige, dennoch schädliche Regen und Plazregen unsere Mark betroffen. Hiervon führt Angelus an die jahre 1541. f. 332. 1579. f. 381. da die ernte sonderlich sehr naß gewesen. Ferner hat es A 1698. zur erntezeit, da das korn im schwad gelegen, theils auch in mandeln gestanden, 14 tage lang beständig geregnet, daß das getreide ausgewachsen, verfaulet, auch weggeschwommen, welches unter andern die gegend Schweet betroffen. A. 1721. bei Legde, Wilsnak. Insp. hats 4 wochen lang geregnet. A. 1723. waren im Augusto bei Boberow, Lenzl. Insp. vom Regenwasser alle wiesen überschwemmet, und das korn stund fuß hoch im wasser. A. 1734. hat dergleichen häufiger regen die gegend an der Havel im frühjahr, und ☽ in der Margaritenmesse Zilenzig, und A. 1740. die Altmark, Prignitz und Mittelmark betroffen, da es 3 tage hintereinander den 11. 12 und 13 Jul. mit Plazregen angehalten, wodurch das wasser ausgetreten, auch die gegenden hin und wieder überschwemmet, das vorhanden gewesene heu aber gänzlich weggeführet worden. In Salzwedel haben in der St. Ilsenstrasse einige haüser im wasser gestanden: und 1741. hats um eben diese gegend, und in der gegend Prizwalk vom Julius bis in den winter lang anhaltende Regen gegeben, wodurch abermahls getreide verfaulet, auch wohl weggeschwommen, die Jeeze auch andere flüsse in der Altmark sehr aufgeschwollen und schaden berursachet, wie denn überhaupt von den jahren 1739, 40, 41. angemerket wird, daß die gewässer wegen des vielen schnees und regens sich dermassen ergossen, daß man ein gleiches sich nicht zu erinnern wisse: und 1743. ist wiederum im Julius so viel Regen bei Beliz gefallen, daß daselbst die meiste gartens unter wasser gestanden, mithin die gartenfrüchte auch heu verderbet worden; welches auch andern orten, sonderlich auch dem Holländer bruch u. der gegend und Stat Bernau wiederfahren, woselbst die beste keller voll wasser gelaufen, die brunnen trübe worden, und viel getraide verdorben. bergl. §. XIX.

XVII. An besonders grossen Hagelsteinen fehlet es auch nicht, und sein um Kotbuß A. 1568. 20 Jun. Hagelsteine gefallen, wie Hünereier groß. Angelus f. 366. A. 1577. 4 nach Corp. Christ. sein Hagelsteine gefallen als Taubeneier, wodurch das getreide, hopfen und gartengewächse zu grunde gerichtet worden. Der strich ist über Neustat Eberswalde gegangen.

A. 1583. 19 Jun. ist über Ruppin ein schreklich ungewitter mit Hagel vermischt gegangen, der wie Schnellkaülchen groß gewesen. Angel f. 394.

A. 1589. fielen am 16 Aug. zu Oderberg Hagelsteine fast wie Hünereier groß und ekig, die dem wein und baumfrüchten grossen schaden gethan. Angel. f. 405.

A. 1592. am 19 Jun. ist in der Mittelmark um die gegend Herzfelde, Kagel, Zindorf, so nach Rüdersdorf gehören, ein heftiges Donnerwetter mit starken Hagel entstanden, wodurch abermahls viel schaden geschehen.

In nähern zeiten ist A. 1708. zu Kuez, Prenzl. Insp. 8 tage vor Johannis ein Hagel gefallen wie Taubeneier groß, rund und ekig, welcher eine viertel elle hoch gelegen. Desgleichen ist A. 1712. bei Schlagentin am tag Mar. Heimsuchung ein Hagel gefallen, so grösser als Wallnüsse gewesen, A. 1717. 2 Jul. bei Padlegar zwischen 12 und 1 uhr wie Hünereier groß: und am 5 Aug. bei Dransee wie Hünereier groß, der auch 5 tag gelegen, ehe er geschmolzen. A. 1724. 9 Aug. bei Salzwedel wie Faüste groß, welcher iedoch, weil das getreide schon eingesamlet gewesen, nur dem buchwaizen und federvieh geschadet. Und bei Polkau, Osterburg. Insp. wie Taubeneier groß, wodurch das getreide sehr beschädiget worden. A. 1729. 23 Jul. hat ein Hagel den Hünereiern gleich bei Herzsprung, Frezdorf, Königsberg und Vehlen in der Prignitz das getreide auf dem felde ganz verderbet, die erbsen aber, welche mit

dem stroh liegen blieben, sein wieder ausgeschlagen, und haben zwar eine spate, aber reiche ernte gebracht. A. 1730. 2 Jun. bei Grüningen, Ziesar. Insp. ein zakkiger Hagel wie Taubeneier groß. A. 1731. 26 Mai bei Ketzlin, Rupp. Insp. wie Hünereier groß, und ist ein stük abgezeichnet worden, wie diese figur zeiget:



Bei Bellingen hat ein gleichmäßiger Hagel in der Altmark alles wintersaat getreide verderbet; welche iedoch nach 4 wochen wieder ausgesprosset und den schaden auch in etwas, wiewohl in einer späten ernte ersetzet. Dergleichen bewandnüß es auch gehabt mit dem felde bei Plötzin Stiftbrandenb. Insp. und Frisak, welches 1740. in der Johanniswoche mit einem starken Hagel heimgesuchet worden: wiewohl dieses, ob es wohl wieder geblühet, doch nicht zu gehöriger reife gekommen, sondern schwarz worden, und nur weniges kleine körner gewonnen; weil es theils zu spät im jahr, theils auch an warmer witterung ein mangel gewesen. Eben wie aus allzu spät gelegten Tuberosen oder andern zwiebelwerk entweder nichts oder taube knospen zum vorschein kommen; wann sie auch noch so schön gewesen. Der Hagel oder stükken eis, so herunter gefallen, soll bald die gestalt eines sterns, bald eines rades, auges, krebses ꝛc. gehabt haben, auf einem auch die ziffer 56. gestanden haben.

A. 1738. ist ein Hagelstrich von Krossen auf Reppen gegangen, der Hagelsteine ebenfalls wie Hünereier groß geworfen, welche dazu zakkig und eben so beschaffen gewesen wie diejenige, so A. 1739. 22 Jun. bei Kyritz gefallen und bei Sternberg, A. 1740. aber bei Potstam, nach welchen krähen und schwalben haufenweise auf dem felde erschlagen gefunden worden: und am 4. Jun. bei Tempelhof wie Hünereier.

A. 1732. ist im Mai und 8 vor Pfingsten über die Mönchenbergische, Zossensche und Landsbergische gegend in der Neumark ein hagel wie Taubeneier und Wallnüsse groß gefallen. A. 1733. 27. bei Hohenfino it. Buchholz Potst. Insp. 6 loht schwere Hagelsteine. 1736. 23 Sept. bei Pinno, Heinersdorf in der Ukermark, wie Hünereier groß und noch grösser, wodurch rebhüner, haasen erschlagen, kranichen die flügel zerknikket, und Leute verwundet worden: welche würkung auch der Hünereier grosse hagel gehabt, der seinen strich A. 1738. im Sept. über Krüssow Angerm. Insp. genommen und fußtief gelegen, auch in 3 tagen erst verschmolzen. A. 1737. 22 Jul. fielen auf das Wardinische und andere felder Arensw. Insp. unter starkem Hagel ganze stükken eis mit herunter.

A. 1741. 19 Aug. war der hagel, welcher bei Walmow, Grenze und Schmollen in der Ukermark gefallen, wie Haselnüsse und Wallnüsse groß, und that sonderlich an haser und gerste grossen schaden. Anderer hagel schaden zu geschweigen, welche hin und wieder auch A. 1726. 26 Mai bei Staats 1729. bei Gardelegen. 1731. 26 Mai bei Bellingen, ingleichen A. 1734. bei Erxleben und Bregenstät gefallen.

Auch ist noch in frischen andenken dasjenige starke mit entsetzlichen Hagel und Sturmwind begleitete Gewitter, welches A. 1745. 7 Jul. durch die Altmark, und ferner über Habelberg und Ruppin seinen strich genommen, und 30 Dorfschaften gänzlich verderbet, das getreide auf dem felde, bäume und gewächse in den gartens vom grunde aus zernichtet, auch vieh, so sich nicht retten können, getödtet, fenster zerschlagen und haüser beschädiget. Der Hagel ist wie eine faust groß, und darunter stükken von 3 pfund gewesen. In Habelberg ist keine scheibe in den gegen dem Hagel oder wetter stehenden fenstern ganz geblieben. Die grösse des schadens ist daher abzunehmen, daß S. K. M. so den dritten theil solches schadens in den Aemtern tragen, 30000 Rthlr. den Pächtern erlassen.

Nun möchte man wohl zweifeln, ob es möglich sei, daß solche grosse stükke eiß aus der Luft herunter fallen, und doch, ehe sie herunter fallen, in der Luft sich halten können. Und wann man beim Aimon IV. B. f. 254. lieset, daß ein stük eiß im Hagel zu Karls des Grossen zeiten 15 fuß lang, 7 fuß breit, 2 fuß dikke herunter gefallen, dergleichen stükke auch bei andern Geschichtschreibern der zeit nicht so gar seltsam sein: so wird man freilich so gleich auf die unmöglichkeit fallen; auch im zweifel bestätiget werden, wann man erweget, daß zu ünsern und unserer vorfahren zeiten, dergleichen sich nicht zugetragen. Jedoch es kommt hier hauptsächlich

an

an auf die menge der in die höhe gezogenen dünste und feuchtigkeiten, auf die weite der gegend, da das wasser zu hagel worden, auf den grad der kälte dieser gegend, und auf die höhe unserer dunstkugel. Wird dieses alles in erfoderlicher maße angenommen: so wird dergleichen vorfall nicht ganz unmöglich aber doch überaus seltsam sein. Wann aber angeführter Aimon meldet, daß an verschiedenen orten unterm Hagel auch würkliche steine, und zwar von ziemlicher grösse und gewichte herunter gefallen. IV. B. III. K. f. 252: so rechnet man solches billig unter die mehrlein unerfahrner Leute; weil man auch die möglichkeit dieser sache nicht einsehen kann. Dann daß der wind etwa zentner grosse steine eben so, wie das getreide, in die höhe führen könne, und solche herniederfallen lasse; wie aus Diodori Siculi angeführtem orte möchte wollen behauptet werden: solches lässet sich ganz und gar nicht begreifen.

XVIII. Weil auch endlich die witterungen der Luft warme und kalte jahre hervorbringen: so muß auch hiervon gedacht werden, doch wird man sich bei den umständlichen beschreibungen der Geschichtschreiber nicht aufhalten; nachdem doch die würkungen mehrentheils einerlei zusein pflegen, sondern nur das jahr, und wann die hitze oder dürre was besonders verursachet, dabei anmerken, und findet sich von dem jahr 872, daß, da die wasser an etlichen orten gar ausgetroknet und das getreide verschienen, darauf eine grosse Hungersnoht gekommen, welche überdem noch durch die Heuschrekken vermehret worden. Angel. f. 35. Ferner die jahre 983. f. 56. A. 988. f. 56. A. 994. f. 57. A. 999. f. 59. A. 1135. da wälder und berge von selbst sich angezündet und in grossen brand gerahten. f. 81. Dergleichen schikfal Haftitius auch von dem jahr 1540. erzehlet. Und ists zwar andem, daß solche entzündungen auch von verwahrlosung des feuers können hergekommen sein: aber die erfahrung hat doch in dem jahr 1719. gelehret, daß die durchdringende hitze der Sonnenstrahlen den harz an den über den sand hervorgehenden wurzeln herausgetrieben und schwelend gemacht, daß gar leicht ein feuer hätte entstehen können, wann es nicht wäre mit sand gedämpfet worden. Sollten die so lange auf einander schiessende heisse Sonnenstrahlen endlich nicht eben die kraft an eine so leicht brennbare materie gewinnen, welche die durch ein brennglas gesammelte strahlen auf eine nicht eben so brennbare materie erhalten? Weiter 1258. A. 1263. f. 106. und 1471. hat es von Pfingsten bis auf Mar. Himmelfahrt nicht geregnet, iedennoch eine gute kornernte gegeben. A. 1472. 73. 74. f. 233. A. 1478. zwischen Pfingsten und Michaelis nicht geregnet f. 245. Ferner die jahre 1493. 1503. 1504. 1516. 1529. 1534. 1535. 1536. 1540. iedoch ein guter weinwachs gewesen. Haftit. 1565. 1567. 1568.

A. 1589. ist insonderheit in der ernte 4 wochen lang eine so grosse hitze gewesen, daß Leute davon hingefallen und todt geblieben: worauf es iedoch einen monat geregnet. Ingl. A. 1616. und 1624. ist insonderheit der Neumark nachtheilig gewesen, daher ein Prediger M. Joachim Möller veranlasset worden, vermittelst einer predigt die Einwohner zur aufmerksamkeit zu bringen, welche in eben dem jahre noch zu Frankfurt a. d. O. gedrukket worden. Ferner A. 1652. und 1655. hat es vom März bis 18 Mai nicht geregnet. Von den jahren insonderheit 1660. 1661. und 1662. erinnere ich mich, daß so warme und zeitige Frühlinge gewesen, daß die Mandel- und andere zeitig blühende baüme schon in dem Februario in blühte gestanden, zu ende des März auch die Aepfel- und Birnbaüme mehrentheils verblühet gehabt; A. 1661. aber in 8 wochen kein regen gewesen, daß das getreide verschienen, Gerste, Hafer und Graß aber verbrannt: wiewohl hernach in dem jahr 1662. 8 Mai damahls Himmelfahrtstag ein so starker Frost eingefallen, daß das nußlaub, auch in den wäldern das junge eichenlaub, und unter dem getreide der zeitig blühende rokken mehrentheils verfroren: wannenhero auch der preiß des getreides sich damahlen ziemlich vergrössert. Das jahr 1666. regnete es zwischen Ostern und Michaelis sehr wenig, und war eines von den wärmsten jahren in diesen und den benachbarten Ländern, als in welchem viel getreide verschienen, das wasser hin und wieder ausgetroknet, daß die Mühlen nicht gehen können; sonst aber hat man zu Frankfurt in der Margaritenmesse schon viel reife Weintrauben gehabt, und wurden zu ende des August die Hungarische Pflaumen schon eingesammelt, welche in demselben jahre auch fast das einzige obst waren. Von Weihenachten 1666. bis 16 Aug 1667. hats wiederum nicht geregnet, und eine schlechte folge gehabt. Und das jahr 1669. ist von Ostern bis 7 Okt. ohne regen gewesen. Auch war vor Michaelis die Weinlese mehrentheils verrichtet, wie-

wohl der weinwachs damahls nicht sonderlich gerahten. Eine gleiche beschaffenheit hat es mit dem jahre 1678. gehabt, welches zwar keinen zeitigen Frühling hatte; sintemahl in Ostern noch ein starker schnee fiel: dennoch aber fast trukkener als das jahr 66 war, und gab daher eine zeitige auch ziemlich volle ernte. Jedoch wolte der wein so geschwinde nicht anschlagen. In dem anfange des Septembers aber gab es ein paar kleine Reife, wodurch alles mit einem mahl in wenig tagen reife ward, also daß die Weinlese guten theils gleichfalls vor Michaelis verrichtet worden, die auch zugleich so reich war, als in etlichen jahren nicht war gesehen worden. Die jahre 1683. und 1684. waren abermahl ziemlich warm, und ward A. 83. der weizen allbereit 2 tage vor Johannis Alt. Kal. gemähet. Ich erinnere mich auch allschon den 25 Jun. A. K. in der Universität garten, und zwar ohne zwang der gläser, reife weintrauben von der ahrt gehabt zuhaben, die man frühzeitige blaue Franztrauben nennet, die ich auch, weil die wespen so heftig auf sie fielen, in der Margaritenmesse müssen abnemen lassen. Das jahr 1684. war ein unfruchtbares jahr am getreide, ward aber doch an andern orten, wegen der güte des weinwachses gerühmet: aber hier herum war weder wein, noch getreide, und nur bloß die eicheln gerahten, daher der preiß des rokkens sich auf 1 thlr. 8 bis 12 gr. des weizens auf 2 thlr. der scheffel erstrekkete. Man besorgete auch das folgende jahr 1685. würde eben so strenge verbleiben, weil der frühling ziemlich trukken war: aber GOtt gab den 22 April einen so angenehmen warmen Regen, daß sich alles erquikkete, und entstund daher mit einemmahle eine so wohlfeile zeit, daß der scheffel rokken wieder auf 8 bis 9 gr. herunter kam.

(A. 1719. regnete es nicht vom 28 Mai bis 10 Jul. und wiederum in 3 wochen nicht, und war die hitze so groß, daß gras und getreide verdorrete, und die flüsse über alle masse klein wurden, seen und kleine flüsse aber gänzlich austrokneten, wie A. 1709. und 1714. da es bis 28 Jul. in 10 wochen, und 1726. da es vom 1 Mai bis 30 Jun. und also in 9 wochen nicht geregnet. Und 1727. hat gleiches schiksal gehabt, und von Pfingsten bis 12 Aug. auch 1728. in 8 wochen nicht geregnet, und eine grosse theurung, raupen, käfer ꝛc. erfolget: ingleichen 1734. Was dieses bei den Flüssen in ansehung deren Einwohner für eine folge gehabt, werden wir sehen bei beschreibung der Oder. Darauf folgte sonderlich 1719. ein mangel an Broht und andern dingen, daß an einigen orten die armen Leute Broht von eicheln und andern ungewöhnlichen dingen müssen zubereiten.

A. 1739. war es nicht eben übrig warm: in der ernte aber kam eine überaus grosse hitze, dabei viel Menschen, sonderlich durch das wassertrinken umkommen; iedoch war in den sandigen feldern das getreide so verbrannt, daß mancher Bauer sein sommerkorn von der ganzen hufe in einem laken mit thränen nach hause getragen.

Die jahre 1745 und 1746. sein noch im frischen andenken wegen des wenigen regens, der sehr sparsam, und zuweilen in 6 wochen gar nicht gefallen: was endlich kam, kam zu spat, gestalt dann die sommersaat schon verschienen. Hierauf ist das wasser in den flüssen dermassen klein geworden, daß man wegen der Mühlen in verlegenheit gerahten. Weil es in 2 Sommern nicht recht durchgeregnet: so ist das erdreich so dürre geworden, daß es 3 bis 4 fuß tief an einigen orten wie asche, an andern steinhart gewesen. Ob auch wohl der Herbst 1746. auch der Winter 1747. naß gewesen; und das erdreich sich ziemlich erholet: so hat die nässe doch über einen spaten tief in den sandigen gegenden nicht durchgedrungen.

Denen ist gleich das jahr 1748, welches im frühjahr wegen seiner durchgehends gemäßigten witterung sowohl an feld- als gartenfrüchten einen ganz ungemein großen segen versprach, der auch in niedrigen und feuchten gegenden sonderlich am wintergetreide und allerhand obst sich gezeiget, an hoch gelegenen und sandigen örtern aber wegen mangel des regens und eingetretener dürre verschwunden: indem die gerste entweder gar nichts oder sehr wenig eingetragen, der hafer aber an den meisten orten die aussaat nicht wieder gebracht; welche bewandnüß es auch hat mit den erbsen, heidekorn, flachs ꝛc. welche nicht gerahten, als an den orten, wo noch strichregen und gewitter hingekommen; wo nicht diese noch mit hagel eingefallen und die saat verderbet.

XIX. Dagegen hats auch nicht gefehlt an nassen und regnichten jahren, unter welchen das jahr 820. nach Angeli anzeige Annal. f. 34. das erste ist, da es ohne unterlaß geregnet und üble folgen gehabt; und wird zwar von den benachbarten Ländern nur geschrieben: ist aber kein zweifel, daß es die Mark auch betroffen, wie es also die bewandnüß mit mehrern Luftveränderungen hat. Dahin gehören auch das 942, 1093. und

1098.

1098. jahr, ingleichen 1136. 1221. da von Ostern bis in den herbst naßwetter gewesen. Ferner die jahre 1310. 1467. 1541. 1546. welches leztere eine grosse theurung nach sich gezogen, 1569. hat das getreide und der wein gelitten von der nässe. 1579. hat es vom 7 Jun. bis 7 Jul. beständig geregnet 1587. und 1595. sein ebenfalls sehr naß gewesen.

Aus unsern zeiten gehöret hieher das jahr 1744, welches iedoch für sich eben keine sonderliche theurung nach sich gezogen: weil das getreide an den meisten örtern doch trukken eingebracht worden. vergl. s. 521.

XX. Wie man sonst bei den Geschichtschreibern hin und wieder vieles vom Bluhtregen aufgezeichnet findet; davon Schottus Phys. Curios. L. XI. s. 12. 69. Wolfius T. I. memor. s. 189. und T. II. s. 725. Fromondus Meteorol. L. V. c. 6. art. 3. s. 400. Vendelinus de pluvia sanguinea Bruxellensi s. 95. nachzusehen sein: also ist auch in der Mark in vorigen zeiten, und noch A. 1675. viel sagens von dergleichen Bluhtregen gewesen, und zwar lautet solches dahin, daß eines Müllers in Großmantel Magd, Katharina Darmannin aus Stargard gebürtig, am tage Mar. Verkündigung, welches der 25 März gewesen nachmittags um 4 uhr, da sie unfern der vom Dorf nicht weit abgelegenen mühle eine trokne erle abgehauen und nach hause getragen, einen ieden im hause in verwunderung und schrekken gesetzet, indem ihr oberlaz oder jukke, auch nach deren ablegung haupt und leib bluhtroht gewesen, ohne daß die Magd das geringste gemerket. Folgende tage am 26. und 27 März hätte sich ein gleiches mit ihr zugetragen, und wäre das Bluht auch an andere örter stükweise gefallen, und von den hunden sehr begierig aufgelekket worden; hätte auch ein gesicht von zwei Reutern gegen norden bemerket, und wäre endlich durch eine lange weiß gekleidete Person gewarnet worden, das Bluht nicht abzuwischen, sondern sich den gerichten zuzeigen. Davon hat in eben dem jahr M. Fried. Madeweis Madevisius eine abhandlung geschrieben, und den brief des dasigen Predigers Cristoph Frankens mit drukken lassen, welcher Rubr. I. §. VII. A. 4. also lautet: Molitoris ancilla, cui nomen *Catharinae Darmannae*, Stargardiensis Anno hoc MDCLXXV. Festo Mariae annunciationis, erat die 25. Martii hora 4. pomeridiana non procul a mola, ad pagum praedictum sita, aridam alnum succidere conata est, eamque succisam & divisam suis impositam humeris domum portavit. Salutans vero herile limen alios in admirationem, imo in stuporem non exiguum sua calantica, quasi sanguine immersa, traxit, id quod tamen ancillam praeteribat. Detracta vero calantica, sanguinem non solum in ea, verum etiam in capite & tergo conspexerunt, licet nullum vulnus in ipsius corpore fuerit deprehensum, qua propter emundatione habuit opus. Sequente die nempe 26 Martii hora fere XI. antemeridiana rursum ancilla egreditur e mola non procul a porta sistens gradum, vultum dirigendo versus orientem coelum observat serenum, & quidem vel maxime inter urbem Regiomontum & pagum Gaedikendorff! Quo facto, polo velut aperto, duo equi ingentis molis nigricantes, capita septemtrioni obvertendo, adversis frontibus & ungulis acerrimam ineuntes pugnam, obtutum ejus incurrerunt. Rebus sic stantibus, ancilla reliquos domesticos, ut idem spectatum mirabile advolarent, clamore fatigavit. Cum vero surdis, quod ajunt, narrasset fabulam, unicus tantum famulus venit, qui equidem serenitatem poli versus orientem simul adspexit, equos vero praedictos, utpote quorum species jam tunc disparuerant, ocellis suis non fuit adsecutus. Paulo post famulus avolat. Ancilla vero in eodem loco aphuc moras nectit, ubi spe maturius pluvia sanguinea ab oriente, ut fassa est; consperta fuit, adeo, ut vestimenta purpureo quasi colore viderentur tincta. Perinde sanguis circa ipsam cecidit in tellurem, abiens in grumos. Interea veniunt aliae personae e mola, reperientes ancillam sanguine tinctam. Sanguinem vero, in terram qui ceciderat, canes insatiabili aviditate lambentes imbiberunt, ita ut vix vi repelli potuerint. Praeterea vero & alia loca sanguine fuere maculata, quae ab ipso pastore fuere observata, a quo etiam aliquid istius sanguinis indicii causa fuit reservatum, Die Saturni (erat 27 Martii) ante Dominicam palmarum hora nona vespertina mirabile illud fuit continuatum, ubi ancilla ad posticam existens vidit personam longiorem, albente habitu adornatam, iubentem, ne amplius ablutionem sanguinis permitteret, sed se iudicio publico sisteret. Dominica igitur Palmarum sangineae notae a concionatore & aliis hominibus in corpore ancillae, nec non ad posticam sparsae fuerunt notatae.

Die vorstellung dieser sache ist schon so beschaffen, daß man ihr nicht viel zumuhtet,

den uhrheber für leichtgläubig, und dessen aufmerksamkeit für unzulänglich hält, um davon die wahre umstände und beschaffenheit der sache erwarten zu können. Das geständnüß der Mutter selbst aber macht die sache vollends verdächtig, und die erfahrung hat endlich gelehret, daß des Müllers Knechte frisch schweinsbluht mit so genannten spritzbüchsen auf dieses Mägdlein gespritzet, welches zu einfältig gewesen, als daß sie solches sollte gemerket haben. S. Diss. de prod. Sangu. c. III. §. IIX.. Wann aber Angelus s. 21. vom jahr 541. und s. 400. von 1588. 14 Jun. und s. 437. von 1596. meldet, daß es hin und wieder in der Mittelmark, auch in der Neumark Bluht geregnet: so lässet man die wahrheit dieser geschichte ihn auch verantworten: nachdem er auch ziemlich leichtgläubig gewesen. Jedoch da auch anderswo dergleichen von glaubwürdigen Leuten wahrgenommen worden: darf mans wohl eben nicht für unmöglich, den regen aber auch eben nicht für einen eigentliche Bluhtregen halten. Vossius in seiner Theol. Gentil. L. III. c. XII. und andere schreiben es den dünsten zu, welche aus einem erdreiche in die höhe steigen, wo rohtstein, mennige, oder auch andere materie lieget, oder wie von dem Hrn. Westphal in den Miscell. Lipsienf. V. B. s. 293. vermuhtet wird, schwefelichten, öhlichten aus den pflanzen baümen, stauden bei der sonnenhitze aufsteigenden theilchen, welche durch vermischung mit andern dünsten, und mittelst der Sonnenstralen in ein rohtes wasser oder regen verwandelt werde. Es kan auch ein subtiler rohter staub von dergleichen erde in die höhe steigen, und mit dem gewöhnlichen regen in gestalt solcher tropfen wieder herunter kommen. Vendelinus und Joh. Jacobus Chifletius leiten den A. 1616. am 6 Okt. bei und in Brüssel bemerkten Rohten Regen ebenfals her aus der natur und beschaffenheit des Erdbodens und der vorhergegangenen Sonnenhitze. Wie dann die erfahrung auch lehret, daß durch vermischung verschiedener säfte und vegitabilien die rohte farbe herausgebracht werden kan. Eine andere natürliche ursache stehet in Peirescii leben L. II. s. 154, so Gassendus herausgegeben, welcher Peirescius eine gleiche begebenheit mit fleiß untersuchet, von ohngefehr aber durch die erfahrung auf die muhtmassung gebracht worden, daß solche farbe vom geschmeiß und unflaht gewisser sommervögel herrühre, welche einen röhtlichen unflaht fallen lassen.

Und aus eben diesen ursachen sonderlich der dünste kan auch der sogenante Bluthagel entstehen, der in eben dem jahr 1675. am 6 Febr. in der Grafschafft Ruppin bei dem Dorf Meinz soll gefallen sein: wie der damahlige Churfürstl. Oberhofmeister, Hr. von Lüderiz hier in Berlin versichert, der selbigen gesehen, wie ihn der Prediger des orts in einem glase gesammelt und verwahret, auch damit, wie er geschmolzen, röhtlich auf dem papier geschrieben. Denn es darf nur der oben gedachte rohte regen durch eine kalte gegend fallen: so werden solche tropfen sich in der gestalt eines rohten Hagels zeigen.

Wann auch Bluht auf baüme und dächer A. 1553. im Junio gefallen Angel. s. 349. und was 1642. bei Zieten unweit Soldin am 7 Jun. nach Sebaldi Bericht Breviar. s. 395. und Theatr. Europ. P. IV. s. 886. soll geschehen sein, und noch 1730. 11 Jul. ein aus dem westen hergebrochenes starkes Gewitter zu Zetlingen Kalb. Insp. die westliche seite des Thurms mit Bluht oder vielmehr mit braunrohter fetter farbe beworfen, die über ein viertel jahr noch zu sehen gewesen: so hat es eben die bewandtnüß.

Was die Kreuzlein betrift, welche nach Angeli und Baronii bericht sonderlich A. 1501. und 1547. den Leuten auf die kleider gefallen, dergleichen auch Wolfius memor. Tom. I. s. 189. von A. 640. geschehen zu sein erzehlet: so scheinet es zwar mehr schwierigkeit zu haben; weil selbige nicht allein roht, sondern auch weiß, bluht und eiterfärbig sollen haben ausgesehen. Ang. s. 261. Allein es dürfen zu dem rohten oder hellen regen nur theilchen von verschiedenen staub entweder in der Luft, oder auf den kleidern, oder nur solche dünste kommen, aus deren vermischung die erfahrung lehret, daß diese oder jene farbe entstehet: so wird man an der möglichkeit der sache nicht mehr zweifeln. Die fadenzüge des gewandes aber, worauf die feuchtigkeit gefallen und zerflossen, haben zu einer figur, die kreuzförmig ist, hin und wieder gar leicht anlaß gegeben: wo nicht die kreuzgestalt eine probe einer andächtigen leichtgläubigkeit, insonderheit unsers Angeli ist; welches sonderlich daher abzunemen, weil solche Kreuzlein so gar an den in kisten und kasten eingeschlossenen leinen sollen wahrgenommen worden, und nach Baronii erzehlung viel wunderbares damit vorgegangen sein, ad A. 1501. n. 23. als welche sache aus natürlichen gründen sich nicht erklähren lässet. Warum man aber hier wunderwerk machen solle, findet sich keine ursach, als von welchen

bekannt,

bekannt, daß der Allmächtige deren nur zu ausführung grosser und wichtiger vorfälle, sonderlich in seiner Kirche sich bedienet, wozu die sonst angegebene fälle von pest, krankheiten, krieg, theuren zeiten keinen tüchtigen stof hergeben können, als welche sonst auch ohne dergleichen vorboten über ein Land kommen. Mit welcher reflexion man dann auch dem vorgeben vom bluht begegnen will, so in dem broht 1556. und 1583. welches der Probst Colerus auch will gesehen, und ein stük davon gehabt haben, (siehe dessen vorrede über Udalr. Zanci beschreibung einer mißgebuhrt) und in dem semmelbroht 1503. ingleichen noch 1667. soll sein wahrgenommen worden: welche wo es nicht von einer unter das broht oder mehl gemischten materie oder schimmel herkommt, für eben solche zeitung zuhalten, als wohl zu unsern zeiten von vorwitzigen und lustigen gemühtern noch manchmahl von im broht gefundenen nadeln, besessenen ꝛc. auf die bahn gebracht worden: die aber wann sie geglaubet werden sollten, nicht Leute von gegenwärtigen, sondern von 13 und 14 jahrhundert haben müßten, welche ihren religionsgründen zu folge ohne untersuchung glauben müssen, was ihnen sonderlich von ihren Geistlichen vorgesaget wird.

Sonst hat man A. 1737. am h. abend vor Weihenachten bei Straußberg wahrgenomen, daß der Straußsee daselbst ganz roht ausgesehen, als wäre das wasser mit Bluht vermenget. Bald ging die rede, der See bei Straußberg wäre Bluht geworden. Nachdem das wasser verschiedentlich untersuchet worden: hat zwar wollen gemuhtmasset werden, daß es von einem im grunde blühenden kraute oder wurzeln herrühre; allein der wahre grund hat gestekt in den dabei gelegenen Ellern, welche ausgehauen worden, da sich aus den wurzeln und spähnen ein saft abgeweichet, der nach und nach durch die erde in den See gedrungen, und weil es subtile holztheilchen gewesen, solche sich oben gesetzet, und die farbe verursachet; wie sich solches gezeiget, wann man wasser davon in einem glase stehen lassen. Dann da hat sich oben das rohte wie eine feine faule borke gesetzet. Womit denn zuvergleichen, was unten von der farbe des Spreewassers wird gesagt werden. IV. Th. Der Hr. D. Gleditsch, der diese sache untersuchet, hat befunden, daß die am Straußsee gelegene Elsenbrücher, deren quellen sich in den See ergiessen, verschlamt, verstopft, und in langer zeit nicht recht gangbar gewesen, und da sie auf einmahl aufgeraümet worden, durch eingefallenen anhaltenden regen auf einmahl eine grosse menge von einer zarten rohten Eisenerde, wie die sublimation mit ☉X gezeiget, welche mit leichten schlam vermenget gewesen, in den See geführet worden, wodurch die rohte farbe entstanden. Ein gallertartiges gewächse aber, welches beim Linnaeus Flor. Suec. 369. Tremella plicata undulata, sonst aber vom Gemeinen Mann Sternenbutz genennet wird, hat die bluhtige lappen im wasser vorgestellet: welches derselbe auch bei dem Dorfe Johannesfelde in dem Wiesengraben und in Gerlsdorf an den quellen bemerket. Ob es mit einem See bei Zolnow unweit Soldin, der 1629. 31 Mai auch bluhtig soll ausgesehen haben, gleiche bewandnüß habe, lässet man dahin gestellet sein. Sonst wird diese farbe auch veranlasset durch gewisse insecta oder würmer wie beim Swammerdam Hist. de Insect. Qv. LXX. und in des Hrn. Linaei brief an Hrn. Elvius zu ersehen, von unsern Hrn. Physicis in Berlin aber, sonderlich dem sel. Hrn. D. Neumann erwiesen worden.

XXI. Auch gedenken unsere Geschichtschreiber der Schwefelregen, und erzehlet sonderlich Angelus f. 381. daß 1579. am 21 Mai sich zu Stendal und daherum auf dem felde ein schrecklicher Schwefelregen ergossen, dabei die gassen, kirchhöfe und äcker voll zermalmeten schwefelpulvers gelegen: welches er dann seiner gewohnheit nach für übernatürlich, und für einen vorboten bevorstehender gerichte gehalten; weil es weder thau, noch eine art von reif δροσοπάχνη sein könne. Allein die erfahrung lehret, daß diese materie, so drukken als sie auch gedörret ist, dennoch weder durch entzündung, noch durch den geruch die geringste vermuhtung gebe, daß es schwefel sei, obwohl der Hr. D. Siegesbek solches gegen den Hrn. D. Degener zu Niemwegen suchen zubehaupten. Im gegentheil hat man befunden, daß es die von gewisser baüme blühten, sonderlich von Fichten, Weiden und Haseln, abgegangene in der warmen Luft herum fliehende kleine theilchens sein, welche vom Regen überfallen und herunter geschlagen werden: gestalt die so angetroffene materie wann sie ganz trokken worden, eben die würkung hervorbringet, wann sie ins licht geblasen wird, welche man in gleichen umständen an dieserlei blühtenstaüblein gewahr wird. Daher dann auch nicht zu verwundern, daß dergleichen Regen, sonderlich im Frühling ordentlicher weise zu fallen pflegen: weil diese staüblein nur um diese zeit anzutreffen, und lange in der Luft müssen herum und dem Regen aus dem wege getrieben

worden

worden sein, wann dergleichen Schwefelregen etwas spat fällt: oder der abgefallene blumenstaub ist auf mooß oder an solche örter gefallen, da er vom schmelzenden schnee oder anhaltenden regen ausgewaschen und zum vorschein gebracht wird; wie dann der staub lange liegen kann, ohne seine farbe zu verlieren, der mooß selbst auch spat im Herbst blühet, und eine grosse menge blumenstaub von sich giebet. Zu Frankfurt a. d. O. hatte es der gemeinen sage nach auch schwefel geregnet, und zwar einen ganz schmalen strich von der Landwehre an bis auf den Markt: da man aber die sache untersuchet, war einem Fuhrmann ein sak voll zart gestossener oder geraspelter Bernstein zu seinem grossen schaden ausgelaufen.

Wann Leutinger vom jahr 1571. meldet, daß es bei Krossen Weizen und Korn, und Angelus daß es 1580. Korn geregnet, oder wann man sonst lieset, daß es 1620. Mehl geregnet: so hat es wohl keine andere, als diese bewandnüß, daß etwa ein Sturmwind eine grosse menge Getreide oder Mehl vom Kornboden irgendwo weg und in die Luft getrieben, von wannen es dann nach deren beschaffenheit sparsam oder haufenweise herab fallen muß: und gehet damit, wo nicht die ganze erzehlung eine von Gemeinen Leuten auf die bahn gebrachte fabel ist, eben so natürlich zu, als mit dem Manna regen bei Grätz in der Steiermark, welcher vor etwa 10 jahren daselbst gefallen. Die Herren Patres Ord. Franciſci fanden hier gleich ein wunderwerk, liessen aus dem gesammelten samen broht bakken, und schikten eine probe von diesem Manna durch einen Pagen gerade nach Berlin an des damahls hier befindlichen Generalfeldmarschalls und Grafen von Batliga Excell. ohne zweifel um dieses wunderwerk unter Protestanten zu einer unfehlbaren überzeugung von der würklichkeit der in der Römisch-Kathol. Kirche vorgegebenen wunderwerke, bekannt zu machen. Man wurde aber gar bald fertig, und zeigte, daß dieser samen nichts anders wäre, als der samen eines gewissen graſes, welchen wir Schwaden nennen, und welchen der regen aus erhabenen wiesen nach der tiefe geſchwemmet hatte. Dieser umstand ist den Herren Patribus unbekannt gewesen; und hat der Hr. D. Gleditsch in den damahligen öffentlichen Zeitungen davon umständliche nachricht gegeben. Unten im III. Kap. §. XIX. wird sich auch ein sogenannter Hirseregen finden, mit welchem es fast gleiche bewandnüß hat.

XXII. Harte winter hat unsere Mark mit anderen Ländern gemein: und was dabei vorgehet, pfleget mehrentheils auch allen harten wintern, auch den Ländern, die er betrifft, gemein zu sein. Man wird sich also begnügen, die jahre nur anzuführen, welche wegen ausserordentlicher kälte merkwürdig sein, und nur mitnemen, wenn was besonders dabei von den Geschichtschreibern angemerket worden; die lezte winter aber in eine etwas genauere erwegung ziehen. Angelus führet ſ. 14 schon das 59 jahr nach Christi gebuhrt an aus Taciti Annal. L. XIII. c. 35. wiewohl dieses die östliche gegenden betroffen. Ferner das jahr 545. und 554. ſ. 21. aus dem Sigeberto Gembl. da man wilde thiere und gevögel mit den händen fahen können. A. 670. ſ. 23. it. 761. 763. da die kälte vom 1 Okt. bis in den Febr. gedauert, und das Meer auf 100 meilen breit, und an etlichen örtern 30 ellen dik soll gefroren sein, welche angabe man ihn und seine angeführte zeugen billig verantworten läßt.

A. 786. ist die kälte im Mai mit tiefen schnee eingefallen ſ. 25, und hat man über den Rhein und die Elbe mit lastwagen fahren können. It. A. 821. ſ. 34. A. 824. ſ. 34. A. 864. hat der frost vom anfang des Novembers bis ende des Aprils, und A. 875. von Allerheil. bis Gregorii gedauert ſ. 35. Annales Fuldenſes nennen ihn hyemem aſperam & frigore & nivibus. A. 881. A. 926. oder 927. mag wohl so gar heftig nicht gewesen sein: aber die eroberung von Brandenburg, welche auf der zugefrornen Havel bewerkſtelliget worden, macht diesen Winter der Mark vor andern merkwürdig. A. 975. fing die kälte im Decembr. zwar erst an, dauerte aber bis in den März ſ. 55. A. 984. vom 3 Nov. bis 5 Mai des folgenden jahres. ſ. 56. A. 992. hats noch am 17 April hart eiß gefroren ſ. 57. A. 994. vom 14 Okt. bis 14 Mai folgenden jahres ſ. 57. A. 1009. ſ. 61. A. 1020. ſ. 62. A. 1076. vom anfang Novembers bis mitten in den April. Bei dem jahr 1124. oder 1125. meldet Annaliſta Saxo beim Eccard T. I. ſ. 656. A. 1125. quarta feria ebdomadae Pentecoſtes diriſſimae pruinae frigus plagam magnam tam novellis ubique fructibus, quam vineis abundantiſſimam jam fœtuum ſuorum ſpem turgendo promittentibus intulit. A. 1210. Ang. ſ. 96. A. 1341. ſ. 150. davon schreibt Eikstät, daß den Leuten wären nasen und ohren abgefroren. A. 1399. ist die Ostsee zwiſchen Lübek, Stralsund und Dännemark zugefrohren, daß man von einem ohrt zum

zum andern zu fuß kommen können. s. 176. A. 1407. hat es so hart gefroren, daß Leute der zeit von 80 jahren keinen härtern winter erlebet s. 182. Diese müssen aber wohl den von 1399. vergessen gehabt haben, der gewiß nicht erleidlicher kann gewesen sein. A. 1442. s. 216. A. 1473. s. 233. Der frost von A. 1513. hat einen solchen eindruk gemacht, daß man daher die jahre gerechnet s. 281. A. 1551. s. 345. A. 1555. hat der Frost angefangen vom 2 Advent, und gedauert bis Judica. A. 1565. s. 363. A. 1568. s. 366. A. 1580. ist am 1 März eine so ungewöhnliche grosse Kälte gewesen, daß man sich dergleichen nicht gewußt zuerinnern s. 382. A. 1583. s. 392. A. 1586. 1587. von Allerheil. bis Fastnachten s. 398. A. 1599. fing der Frost 3 wochen vor Martini an, und hielt mit grossem schnee bis 26 Febr. an. Der winter von 1608. ist sowohl wegen der heftigkeit, als wegen der länge des Frostes lange nachhero der Grosse Winter genennet worden: wiewohl bemerket wird, daß derselbe nur in den mittägigen Ländern sehr heftig, und so wohl bäumen, als thieren und Menschen schädlich, in den nordlichen Ländern hingegen sehr gelinde gewesen. Ferner A. 1622. 1624. Aber) A. 1632. ist nicht allein ein harter Winter nebst tiefen Schnee, sondern auch ein kalter frühling gewesen, daß es auch am 17 Mai noch eis gefroren, auch den ganzen Mai und Junius durch lauter kalte schlakken und winde gegeben. Jedoch hat sichs den Johannistag geändert, und ist ein schönes warmes wetter den Julius und Augustus durch, auch eine so reiche ernte an feldfrüchten und Obst erfolget, als in vielen jahren nicht geschehen: der Wein aber aus mangel der frühlingswärme ist zurük geblieben. A. 1640. hat der Frost, so im Dec. 1639. angefangen, bis nach Ostern gedauert: da dann zwar im März warme tage gekommen, dabei man die gartens bestellet, die saat auch aufgegangen, und die bäume in die blühte getreten, iedoch sich wiederum harte Fröste eingestellet, wodurch alles verderbet worden.

Das jahr 1641, welches ohne dem wegen der auf den 25 April einfallenden Ostern auch merkwürdig und in dem ganzen jahrhundert das einzige ist, hat auch in ansehung der äusserlichen witterung nicht seines gleichen gehabt. Dann ob es sich schon in den ersten sommermonaten sowohl an feld- und gartenals auch baumfrüchten wohl angelassen, der Wein auch vor Johannis geblühet: so ist doch im Julius mit dem anfang der hundstage eine so scharfe Kälte eingefallen, daß man hin und wieder eis gefunden; auch die ganze ernte durch ein regenichtes wetter gewesen, dadurch alle früchte zurük geblieben, und die Gerste erst nach Michaelis können eingesammelt werder. Die Marellen, so sonst eine ziemlich zeitige sommerfrucht sein, haben noch 8 tage nach Michaelis auf den baümen gesessen; die späte baumfrüchte aber sein gar zu keiner reife gekommen. Und ob man wohl wegen etlicher warmen tage in dem Okt. in ansehung des Weinwachses noch hofnung geschöpfet, daß er zu etwas reife kommen würde: so ist doch abermahls ein so starker Frost eingefallen, daß nicht allein die trauben, sondern alles junge holz mit einem mahl verdorben, und die zakken vollends abgehauen, mithin die blosse stämme stehen bleiben müssen, die sich doch wieder erholet und mit der zeit zu der vorigen grösse angewachsen. Von der kälte des jahres 1658. wissen die Geschichte von Teutschland, sonderlich auch von dem zwischen Dännemark und Schweden geführten kriege viel zu sagen: worauf iedoch nicht eben ein unfruchtbarer sommer gefolget. Die jahre 1665, 1667, 1670. sein ebenfalls grimmig kalt gewesen, wie auch 1680. 1681. 1684, auf welchem leztern zwar hier zu Lande eine theurung, sonst aber in andern Ländern ein guter weinwachs erfolget. Die jahre 1695. wie auch 1675. sein nicht so sehr wegen würklicher Kälte, als wegen oftmahls entstandener nässe beschwehrlich gewesen: indem das getreide langsam eingebracht worden, das späte obst aber gar zu keiner reife gekommen.

A. 1689. fingen sich die kalte herbste und späte frühlinge, und mit denselben die lang anhaltende theurung an, derer vorboten vermuhtlich die starke Hagelwetter A. 1686. 1687. gewesen. Dann es weheten mehrentheils die jahre durch, oder doch zu den zeiten die nordwinde, da sie dem wachsthum am schädlichsten waren; und ward dadurch die wintersaat in dem herbst und die sommersaat in dem frühling geschrekket, daß sie nicht zu kräften kommen können. Der Weinwachs bekam auch seine anstöße, daß er nicht zu rechter zeit blühen, oder doch wegen der allzu zeitigen Fröste nicht völlig reifen können.

Aus dem gegenwärtigen jahrhundert ist vor andern das jahr 1709. höchst merkwürdig, als dessen Kälte so groß gewesen, daß, da man in den Thermoscopiis die gradus der Kälte so zu unterscheiden pfleget, daß ie tiefer der Spiritus in derselben steiget, ie kälter es ist, und bei dem 5ten die Kälte sich ziemlich mehret, der 2 und 1 gr. auf grosse und grimmige Kälte weiset, man diesesmahl in Berlin angemerket, daß der Spiritus zwar meh-

rentheils auf 2. 1 oder auch ½. ¼. 0 gestanden, iedoch auch unterschiedene mahl als den 10. 11. 12. und da sie am heftigsten gewesen, am 13, 14. und 22, 23 Januar. ingleichen am 24, 25 Febr. 1. oder auch 1 und ¼ gr. noch weiter unterwärts gestiegen, und also auf eine ganz ausserordentliche heftige Kälte gezeiget, dergleichen diejenige, so in Lapland gewesen, kaum jemahls empfunden: und hat angefangen am 2 Okt. 1708. in einem aber gedauert vom 6 Jan. bis in die mitte des März, und fast ohne abwechselung den Jan. und Febr. Bei welchem anhalten der heftigkeit auch die Bäder zu Aaken und anderswo zu eis gefroren. Die traurige würkung dieser gestrengen Kälte hat sich auch nicht allein in Teutschland, sondern in Frankreich, Italien und andern Ländern von Europa dermassen empfindlich spühren lassen, daß sie unzehlige Nuß- und Kastanien, auch Orange- und Maulbeerbaûme, Oliven, Weinstökke ꝛc. verderbet, zu grossem schaden nicht allein der dortigen Einwohner, derer viel ihre lebensmittel davon gehabt, sondern auch der Länder selbst, derer einkommen dadurch auf etliche jahr sehr vermindert worden. In der Mark hat sie gleichfalls alle grosse Nußbaûme, Maulbeerbaûme, Pfirsichbaûme und Weinstökke, so nicht gedekt gewesen, verderbet, diese leztere auch nicht anders, als aus den wurzeln wieder ausgeschlagen, wie auch mit den meisten Maulbeerbaûmen geschehen. Jedoch haben sich die junge Nußbaûme wieder erhohlet. Die alten, so von mittelmäßigen jahren, haben zum theil in so weit sich erhohlet, daß sie den stamm hinauf neue schößlinge gesetzet, die gar alten aber sein weggeblieben. Es hat auch solches nicht allein die von aussen hereingebrachte, sondern viel selbstwachsende baûme dieser Lande, und insonderheit die Eichen und Rüstern betroffen, da man doch hätte meinen sollen, daß weil sie die Natur gleichsam hier gezeiget, sie der landart und Kälte besser würden gewohnet sein gewesen. Ich habe auch in unterschiedenen wäldern wahrgenommen, daß alle die Genista Vulgaris Major, Teutsch Hasenbroht genannt, welche etwas groß gewesen, ungeachtet sie ein ziemliches hartes holz hat, dennoch meistentheils verfroren, und nur solche übrig geblieben, die mit dem schnee bedekt gewesen. Dergleichen harten erfolg doch der winter von A. 1658. den man sonsten vor einen der härtesten gehalten, nicht hinterlassen. Ich finde auch sonsten in dem verwichenen jahrhundert kein solches exempel, als in dem jahr 1587. von welchem ein Görlitzisches geschriebenes Chronicon zeuget, daß in demselben gleichfalls die welsche Nuß- und Pfirsichbaûme fast insgemein, auch die allerältesten und gröβten bis in den kern und in die wurzeln erfrohren, und ihrer etliche nur um den stamm und an den niedrigsten ästen etwas gegen den sommer wieder ausgeschlagen.

(Nach diesem sein die Winter 1716. 1726. 1728. 1731. noch merkwürdig, und wird von deren vergleichung bald nachricht folgen. Von dem Winter 1716. wird angemerket, daß er 3 nach einander kommende mißjahre gelassen und bis 1720. ziemlich theure zeit gewesen, welches iedoch nicht iede gegend betroffen: gestalt dann an einigen örtern dagegen gesegnete ernte und unvergleichliche mast gewesen.

A. 1719. hat die Kälte sehr lange angehalten, wodurch dann das graß zurük gehalten, und weil der Landmann seinen vorraht verfuttert, das vieh genöhtiget worden auf der weide die grüne knospen und viel junges holz abzufressen, woran dann viel gestorben: und hat sich bei der öfnung gefunden, daß die innern theile alle gut, der magen aber voll unverdaulich holz gewesen.

A. 1728. fing es zwar schon am 3. 28 und 29. Okt. an zu frieren, und die Kälte am 3. 4. 6. 7. Nov. empfindlicher zu werden, gab aber vom 8 bis 21. Nov. ein gemäßigtes wetter. Der rechte Frost ging mit dem 22 Nov. an, war am 20. 21 Jan. am heftigsten, und am 6 und 27 März nicht viel gelinder, als an welchem auch die offene brunnen zugefroren, und dauerte bis 30 März 1729. iedoch mit einem im ende Jan. erfolgten thauwechsel, wie solches umständlich aus der A. 1730. mit genemhaltung der Königl. Societät der wissenschafften verfertigten winterkarte und im anfang des Kalenders von 1730. zu ersehen. Am 2 Advent froren die beide hauptflüsse, die Oder und Elbe schon zu, und stunden bis Reminiscere. Am 11 und 12 April ist erst das eis von den Seen weggegangen, welches vom herbst her das gewässer bedekket gehabt. Weil das thauwetter mit einem mahl einfiel, erfolgte ein groß gewässer, welches in der Altmark fast über teich und dämme gegangen, auch sonst viel schaden verursachet.

Im Okt. A. 1730. fiel vom 10 bis 27. ein ziemlich starker Frost ein, welcher das an den baûmen noch hangende laub versenget. A. 1731. währete der Frost, so am 8 Dec. 1730. angefangen, mit dem schnee bis 13 März. Den tag nach Martini setzete sich die Elbe, und stund

bis

bis Oculi, da dann beim aufbruch des eises bei Arneburg 2 Schiffmühlen zu grunde gegangen: wie dessen anderswo gedacht worden. Auch hat man zwischen Menz und Lindau einen knaben, und auf dem weg von Bellin nach Mohrin einen Wachspußirer aus Quedlinburg todt und erfroren gefunden, welcher leztere eine gute ladung von brantwein zu sich genommen hatte, dünne gekleidet gewesen und kaum ¼ weges gegangen war. Die heftigste kälte ist zwischen dem 21. und 26. gewesen, und ist selbige auch daher abzunehmen, daß bei der H. Communion der wein im kelch gefrohren.

XXIII. Unter allen wintern aber verdienet der von A. 1740. eine sonderbare aufmerksamkeit, als welchen der gröste theil jezt lebender Menschen nicht allein selbst erfahren, sondern zum theil auch noch fühlet; welcher dannenhero auch eben wie der von 1608. als eine jahrrechnung angesehen wird, und gleichsam ein maaß und regel sein kan, gegen welcher man sowohl die heftigkeit der Kälte, als die würkungen derselben in der Natur halten und beurtheilen kann.

Es fing A. 1739. bald nach Michaelis an frisch zu werden, daß man schon im Oktober der warmen stuben sich bedienen mußte: der wind wankte auch beständig fast den ganzen monat durch zwischen norden und osten, und der Spiritus im Thermometer blieb beständig unter dem gemäßigten oder temperirten. Am 25 Okt. fiel der Spiritus bis 29. 30. 32. grad herunter, und da fing es an zu frieren, und die Kälte unter beständigem nord- und endlich ostwind zuzunemen bis 29 Okt. da der Spiritus bis zum 48 grad gefallen. Ob nun wohl ein südwind an eben dem tag eine gelindere witterung brachte, und der Thermometer wieder bis 16 grad stieg: so sezte sich doch der wind wieder in norden, und brachte Frost mit, da inzwischen der Spiritus wieder bis 32. gefallen.

Der Nov. sezte die Kälte bis den 16 fort, da der Spiritus bis 50 grad gefallen, und ferner bis 28. Nov. da der Spiritus bis 70 ½ grad unter gemäßigt gestanden, welches dann schon einen ziemlichen grad der Kälte anzeiget. Worauf zwar der ganze Dec. etwas gelinder gewesen bis auf den 12, da der Spiritus bis auf den 51 grad gefallen, aber gleich wieder bis zum 33. grad am folgenden 13 gestiegen. Allein der Jan. war desto heftiger, und ist niemals über 18 grad gestiegen, sondern den ganzen monat durch unter dem 30. geblieben, und auf verschiedene grad der Kälte, am 9. aber über 80. und am 10 bis 95. grad herunter gefallen, und eine sehr heftige Kälte angezeiget, davon sich auch die betrübte wirkungen hin und wieder geäussert. Ob nun wohl die heftigkeit bei diesen hohen grad nicht blieben, und gleich folgendes tages wieder etwas nachließ: so war es doch nur ein weniges, und das anhalten der zwischen dem 30. und 80 grad bald steigenden, bald fallenden Kälte, machte den Winter immer beschwerlicher, der endlich am 7. Febr. seine grösseste heftigkeit erreichete, indem der Spiritus bis 102. grad hinunter, in den gemeinen Thermometern aber ganz bis in die kugel hinein fiel, selbige auch wohl gar zersprenget. Und stieg es zwar wieder, ließ auch am 10. 11. und 21. als wenn es wollte thauen: allein es war kaum zu merken, und der Spiritus fiel wieder zum Frost, und hielt bis 29. an, da es wiederum zum thauen schien zu gehen, aber bald wieder fiel und bis 15 März anhielt, da es abermahls geneigt schien zum thauen, jedoch vom 17. an bis 7 April beständig anhielt, und ob es wohl am 13. 14. 15. 16 sich wiederum nach gelinde gewendet, der Frost dennoch fast den ganzen April ausgehalten, daß es wenigstens zu keinen rechten thauwetter ehe gekommen als am ende des Aprils, und also der frost vom Jan. anzurechnen ganzer 16 wochen angehalten. Ja es ist am 4. Mai noch in der gegend Lebus, Göritz ꝛc. ein sehr starker schnee gefallen und dabei so klam und kalt gewesen, daß die pferde verklummet und hingefallen.

Bei der grossen heftigkeit hat man bemerket, daß der speichel und tropfen wasser wann sie noch nicht 21 fuß hoch gefallen, zu eis geworden, ehe sie auf die Erde gekommen: Daß der wein bei der H. Communion im kelch gefroren, daß 3 klaftern tiefe brunnen, das bier in einer warmen stube am fenster, der wein im fahren gefroren. Um aber im stande zu sein sich von allen strengen wintern dieses jahrhunderts und deren verhältnüß unter einander einen deutlichen begrif zu machen: so kann man sich nicht entbrechen, dasjenige hiermit einfliessen zulassen, welches von den Hrn. Astronomis insonderheit der Königl. Preußischen Societät der wissenschafften dißfals beobachtet, und dem Kalender von 1741. 42. beigefüget worden; da dann nach vorgängiger erinnerung, daß man entweder auf die heftigkeit und grade, oder auf die dauer und unterbrechung derselben durch ein thauwetter zu sehen habe, zwischen den wintern 1709. 1716. 1729. 1731. und 1740. nach dem Fahrenheitischen Thermometer diese

verhältnüß angegeben wird. In ansehung der größten kälte ist der von 1716. der härteste gewesen, welchem 1740. und 1731. am nähsten gekommen. In ansehen aber der äüsserſten Jennerskälte, und zugleich der langen dauerung des winters, stehen die jahre 1709. und 1740. in ziemlicher ähnlichkeit und verwandtschaft; iedoch so, daß der von 1740, sowohl in etlichen graden die äüsserſte kälte hiesiger orten von 1709. als auch die dauer derselben übertroffen; indem nicht allein selbige überaus grosse strenge und schärfe vom Jan. bis gegen das ende des Febr. unausgesezt angehalten, ohne daß es zum thauen gekommen, welches doch im Jan. und Febr. A. 1709. geschehen; sondern auch der Frost und die mäßige Kälte bis in den Mai hingedauert; ja noch zwischen den 12. und 13. Jun. gereifet und gefroren, da A. 1709. im März um Marien aus das schönſte wetter gewesen.

Folgender abmessungsentwurf wird den begrif noch deutlicher machen, da nebst dem jahre und tag auch der grad angezeiget wird, bis welchen der Spiritus im Thermometer unter temperiret herunter gefallen.

1709. 10 Jan. früh um 8 uhr der Spiritus gefallen bis 88 oder 90 gr.
1716. 16, 17 J. früh vor 9 uhr 105 = 107 gr.
1729. 20, 21 Jan. früh 91 = 92 gr.
1731. zwischen den 24. 25 Jan. 100 gr.
1740. 10 Jan. früh 93 gegen die nacht 95 gr.
7 Febr. = = 102 gr.

Wie aber die Weltgegenden in ansehung ihrer lage, auch die beschaffenheit der Luft und die Kälte hervorbringende ursachen gar sehr verschieden sein: also darf man sich nicht wundern, wenn die Kälte auſſer der Berlinischen gegend an einigen örtern noch heftiger, an andern etwas gemäßigter gewesen, wie solches ebenfalls von den Herren Aſtronomis gedachter Königl. Societät bemerket worden.

Diese sehr heftige und ungemein lang anhaltende Kälte nun hat wieder alle elemente sich aufgelehnet, mit selbigen gleichsam krieg geführet, und einen sehr starken eindruk gemacht.

Die Luft war auch von eistheilchen so dikke und beklummen, daß der thon von den glokken, auch anderes getöse ganz dumpfig und dunkel, und kaum halb so vernemlich war, als er sonst zu sein pfleget: und durch den wind war sie so durchdringend und schneidend, daß sie Menschen und vieh gescheuet. Das Feuer wurde dergestalt in die enge getrieben, daß dessen würkungen seitwärts weit schwächer gewesen, als gewöhnlich, und die zimmer insonderheit wenn sie etwas raümlich, mit den stärksten feuer nicht zuzwingen gewesen, die speisen auch noch einmahl so starke gluht, als sonst zum gar werden erfodert.

In die Erde ist die Kälte anderthalb, auch wohl zwei ellen, und so tief hinein gegangen, daß an einigen orten auch die Todten nicht begraben werden können: hat in selbiger auch borsten gemacht eines fusses breit, welches verursachet, daß das erdreich sehr spät können bearbeitet werden, und im anfang des Maien das vieh noch über das feste eis gegangen, auch gegen das ende des Maimonats noch nicht völlig aufgethauet; gestalt dann noch im Junius selbst um Johannis sich eiß auf wiesen und äkkern gefunden, welches noch nicht geschmolzen gewesen; in gärten auch deswegen die niedrige örter müssen gelüftet werden, und ist manches stük vieh in den luchen, da unten noch mürbes eiß gelegen, das man nicht vermuhtet hat, eingebrochen und umkommen, ohne daß mans hat retten können. Die strassen in den Städten sonderlich in Berlin haben den April durch mit eis, welches ellen tief, bedekket gelegen, und an den plumpen reichete der eisboden bis an die röhre. Stillstehende tiefe wasser haben 2 ellen dikkes eiß gehabt; kleine Flüsse als die Tanger, die Quillow, und Mühlengraben bei Prenzlau, auch Graben, kleine Seen und Teiche, auch Brunnen sein bis auf den grund ausgefroren, daß kein tropfen wasser darin zu sehen gewesen. Die grossen Flüsse, die Oder und die Elbe, haben ¼ bis anderthalb auch wohl 2 ellen dikkes eis gehabt, und hat die Elbe vom Januar. bis 20 März, und also XI wochen bestürzt gestanden, daß die gröſeste lastwagen ohne die geringste sorge durchzubrechen, hinüber gefahren; auf der Havel aber zwischen Spandau und Potsdam die heerstrasse über die Havel gegangen; und längst über den Strauß bei Straußberg wagen mit 12 pferden bespannet, mit den stärksten baümen gefahren, welches die ältesten Leute sich nicht erinnern jemahls gesehen zu haben: und man würde auf diesen Flüssen eben sowohl einen feuerherd haben halten, einen ochsen braten, hütten und wohnungen bauen, gewerbe treiben, danzen und allerlei spiele vornemen können, als man in den damahligen zeitungen gelesen, daß es auf dem Rhein bei Mainz, auf der Donau bei Regensburg, und auf der Themse bei Londen, auch anderwärts geschehen; und es hat an nichts, als an einem Erfinder gefehlet, daß nicht auch eben wie in Moskau, aus eis kartaunen gebohret, und haüser aufgebauet worden.

Was

Was man von einem gewissen grossen Winter beim Baronius lieset, daß der wein, brantwein und starke wasser gefroren, und das kräftigste davon in der mitten sich noch gehalten habe, das hat man auch in diesem Winter wahrgenommen. Da das eis nun in den grossen Flüssen so dikke gewesen: daher ists, daß sowohl stehende, als schnell gehende wasser sehr lange und bis ende des Aprils gestanden, ehe sie zum aufbrechen mürbe geworden; auch durch das erfolgte schnee- und thauwasser die überschwemmung desto gröſſer und haüfiger gewesen. Was hiedurch hin und wieder für schade geschehen, das wird unten bei beschreibung der gewässer angemerket werden.

Es hat aber diese grosse heftigkeit sich nicht allein an leblosen geschöpfen, sondern auch an den dingen ungewöhnlicher maßen geäußert, und sehr betrübte folgen gehabt, welche einen wachsthum, leben und empfindung haben, an Menschen, Thieren und Gewächsen.

1) Bei den Menschen hat sie die schädliche folge gehabt, daß die gliedmaßen verfroren, der leib erstarret, auch gar der othem mit dem leben ausgegangen. Daß die gliedmaßen, nasen, ohren, finger, zeen, kinn, verfrieren, ist eine sache, die sich auch wohl bei nicht so gar heftiger Kälte zuträgt, und durch die länge, oder durch mangel der kleidung verursachet wird, insonderheit bei denen, welche weichlicher natur sind, und überhaupt die Kälte nicht vertragen können. Daher es auch hier nicht zu verwundern, wann Leute, welche in freier luft gearbeitet, nasen, ohren, finger und zehe verfroren, deren beispiel unzählich viel sein. Aber darinn ist was ungewöhnliches, wenn dergleichen geschiehet in sehr kurzer zeit, und da man sich wieder die Kälte wohl verwahret gehabt, davon wir einige beispiele anführen wollen. Ein Prediger aus der Stendalischen Insp. hat nur eine viertel stunde sich am 10 Febr. in der Kälte aufgehalten, und ohngeachtet er das angesicht sehr wohl verwahret, dennoch das kinn verfroren, welches ganz weiß worden und dik aufgelaufen. Als er dasselbe ins wasser gehalten, ist das eiß strohhalm dikke durch die haut gebrochen, das kinn roht und nach einigen tagen wieder besser worden. Einem andern Prediger ist das bluht aus dem Gesichte und Ohren für Kälte gesprungen. Zu Rochau in der Altmark, Stendal. Inspection sein zweien Bauern die füsse und finger an beiden händen verfroren und abgefaulet, daß sie beide auf krikken gehen müssen, der eine auch gar keine finger behalten: wiewohl dabei auch einige versaümniß oder verwahrlosung mag vorgegangen sein.

Indem etliche Frauensleute zusammen nach einem orte gehen in der Altmark, Salzwedel. Insp. bleibet die eine ganz erstarret stehen, und würde erfroren sein, wann nicht die andern solches beizeiten gemerket, sie mit sich genommen, und in mehrere bewegung gebracht hätten.

Es hat aber auch nicht gefehlet an solchen die durch den frost gar das leben verlohren, derjenigen zu geschweigen, welche theils im winter durch die peripneumonie oder engbrüstigkeit, theils im frühjahr und sommer weggeraffet worden, welche allem vermuhten nach den grund ihrer krankheit aus dem winter mitgebracht: so sein auch viel würklich erfroren. Dergleichen ist wiederfahren einem Mann der beim Dorfe Steimke todt gefunden worden, da er aus der Mühle nach hause gehen wollen, auch andere welche man hin und wieder todt gefunden, ob sie wohl nicht namhafft gemacht worden.

Ein Handwerksmann in Wuchter aufm wege nach einem andern Dorfe; Bettelleute aufm Wallinschen felde, der Schulze aus Lärzen, einem Meklenburg. Dorfe, Kasp. Zillmann, der seine Braut aus Dessau in der Altm. abholen wollen, ist am 5 Febr. auf dem felde im schnee todt gefunden worden. Ein Hirtenjunge bei dem viehhüten zu Falkenhagen Pritzw. Insp.; etliche Menschen bei Seddien, Putlitz. Insp. und bei Söhlentin Wilsnack. Insp; eine Frauensperson auf dem Schwanebekschen felde, Stiftbrandenb. Insp.; ein Kammacher aus Berlin, der zu markte reisen wollen, auf dem felde bei Harnekop, Writzen. Insp. ein Bote, der im treibenden schnee von der Landstrasse geirret, zwischen Liebenfelde und Küstrin; ein Einwohner aus Marwitz und noch am 5 Mai ein Mann und Junge samt den pferden unweit Baiersdorf in der Neumark; ein Soldate der nach holz gefahren, bei Driesen; ein Schuster zwischen Woldenberg und Friedeberg; ein Tagelöhner bei Dramburg; ein Bauersmann aus Lienike, Martin Schmide, der am 3 Mai aus Tempelberg broht holen wollen, ist unterwegens nicht so sehr von Kälte als hunger gestorben; ein Müllerbursche zwischen Lühno und Oderberg; ein armes Mensch zwischen Logau und Tiemendorf; ein Badergeselle bei Templin; ein Bauersmann aus Neu-Lagau, Zach. Paulke, nahe bei Redniz, da er hinfahren wollen; eines Schäfers Sohn zu Spiegelberg, Sonnenburg. Insp. Martin Steige, am 23 Jan. auf dem Korikischen felde; ein Weib am 9 Jan.

zwischen Markern und Schwaneberg; ein Mann aus Zestow; ein Mann bei Altruppin; eine Frauensperson zwischen Gransee und Lüdersdorf; ein Akkerknecht am 27 Febr. bei Bukkow, Ziesar. Insp.; eine arme Frau bei Bellin in der Neumark todt und theils im schnee gefunden worden.

Ein beispiel von besondern umständen hat sich zugetragen im Amte Salzwedel mit einem Bauer von 45. jahren. Dieser reitet am 10. Jun. nachmittags nach dem im Lüneburgischen gelegenen ort Bergen, übernimt sich etwas in brantwein, fällt im rükweg vom pferde, und bleibt von 8 uhr abends bis 9 uhr folgenden morgens auf freiem felde und in der heftigsten Kälte liegen, da man ihn denn halb todt nach hause gebracht, in ein bette gelegt, mit warmen tüchern gerieben und Ungarischwasser in den hals gegossen. Darauf ist er zwar wieder zu sich selber gekommen: aber beide hände und die zehen an den füssen sein ganz erfroren gewesen, und haben nicht anders als ein braunes dürres holz ausgesehen, auch müssen abgenommen werden. Nach einem harten lager von 4 monaten ist er völlig wieder gesund worden; kann auch ohngeachtet der abgelößten zehen doch gut gehen. Ohne zweifel hat hier der brantwein das an sich rasche geblühte in heftige bewegung gebracht, und in den stand gesetzet der ausserordentlich harten kälte zu wiederstehen: sonst er sowohl, als die thiere so in derselben nacht erfroren, würde haben sterben müssen. Auch haben sich nach dem Winter hin und wieder krankheiten geaüssert, welche ihren grund noch in dem winter gehabt: sonderlich gingen die brustfieber stark herum, daran auch viele sowohl Kinder, als Alte gestorben. Um der gegend Mechau und sonst gerieht bei vielen das geblühte in ein wallen, dabei ein heftiges kopfweh mit seitenstechen und mit einer brustkrankheit sich einfand, daran viele gestorben, diejenige aber gerettet worden, welchen man mit aderlassen, diaphoreticis und diluentibus zu hülfe gekomen.

Anderswo ist im frühling den Leuten der hals und unterste theil des gesichts geschwollen, jedoch bei mäßiger hitze, ohne angst oder schaden. Es hat auch wohl die Leute eine brustkrankheit überfallen, dabei sie ihres gehörs, gesichts, selbst ihrer vernunft beraubet, zunge und haupt geschwollen gewesen, dergleichen man sonderlich 1741. in Kleinau, Arneb. Insp. wahrgenommen. Eine besondere art von krankheit hat sich in eben dem jahr zu Staats Gardel. Insp. und zu Polkau Osterb. Insp. und sonsten geaüssert, da den Leuten die hände mit den größten schmerzen zusammengezogen worden, welcher schmerz bis an den ellbogen, und in den füssen bis an die knie gezogen, und mit einem hitzigen fieber sich angefangen, und unter der epilepsie bei aller sinnloßheit sich geendiget. Einige davon haben nach dem starken anfall mit gutem appetit gegessen, und sein gestorben, und erhellet aus den Signis diagnosticis, daß es Febris acuta-spasmodico-convulsiva und eben das gewesen, was oben die Krumme Krankheit genennet worden.

II. Nicht weniger haben die thiere gelitten, sowohl das geflügel in der luft, als die fische im wasser, und die thiere auf dem Lande, selbst auch diejenige, welche der Kälte gewohnet, oder selbige ziemlich aushalten können.

1. Vom Geflügel hat man dannenhero auch Sperlinge, Grünselinge, Zaunkönige ꝛc. währender Kälte im ausgang des winters, und anfang des frühlinges insonderheit auch Schwalben, welche gleichwohl mit den Störchen ihre zeit gehalten, von den dächern singend herunter fallen sehen, sonsten aber bei tausende todt gefunden; welches dann zwar grossen theils dem mangel des frasses und des geflügelten ungeziefers zuzuschreiben, davon sonst meistentheils die Vögel leben, noch aber hier nichts gefunden, iedoch seinen grund in dieser kälte hat. Was von diesem übriggeblieben, hat wegen früh eingefallener Kälte zu gewöhnlicher zeit um Mariä geb. nicht fortkommen können, und sein in die Oder oder andere wasser gefallen, haben zu den schiffen ihre zuflucht genommen, einige auch sich bis in den folgenden monat sogar noch auf dem eise aufgehalten. Im folgenden jahr haben die Hausschwalben sich fast gar nicht sehen lassen.

Den mangel des frasses und die daher entstehende noht haben sonderlich die Raben durch ihr rufen zu verstehen gegeben, indem sie des abends spät bis gegen mitternacht wieder ihre gewohnheit geschrien, und die Menschen durch ihr geschrei auf einiges nachdenken und überlegung dessen gebracht, was Ps. CXLVII, 9. von ihnen gesaget wird. Das zahme geflügel hat sich zwar in ställen etwas bergen können: allein die Kälte hat es auch da überfallen, daß viele ebenfals erfroren: und wird an theils orten angemerkt, daß der Frost mehr die Hahnen, als Hüner betroffen. Es kann also nicht fehlen, des geflügels muß in den nähst folgenden jahren viel weniger als sonst gewesen sein: und hat man dem mangel des gevögels, wo nicht ganz, doch

doch mehrentheils zuzuschreiben die ungemeine menge ungeziefers, welche A. 1740. sich fast als eine Landplage, sonderlich in der Altmark eingefunden, davon unten meldung geschehen wird.

2. Das sonst harte Vieh verschiedener ahrten hat anfangs noch wohl etwas wiederstanden: allein endlich haben die warme ställe selbiges auch nicht mehr schützen können; insonderheit da mit dem so früh angegangenen winter, das lagerstroh schon zum futter verbraucht war. Es hat gezittert und gebebet, und dabei gekeuchet, auch wohl aus der nase gebluhtet und sein ihnen nicht allein die äusserliche theile, sonderlich die ohren, füsse und klauen angegriffen worden, und die leztere im frühjahr abgefaulet; sondern es ist die kälte auch bis in das eingeweide, in die gebeine und in das Mark gedrungen, welches leztere, wo es noch übrig geblieben, bei der öfnung braun und wässerig, die lunge ganz verzehret, und einem zerriebenen erdenkloß ähnlich, das gehirn aber ganz schwarz gewesen. Vieles ist gar erfroren und befunden worden, daß die füsse bis übers knie unterm fell mit bluht überzogen gewesen; und hat man angemerket, daß sonderlich schweine, noch mehr aber schafe gelitten, als welche des freien feldes und sonst der beim frost noch befindlichen weide und grases nicht geniessen, auch nicht hinlänglich, sondern nur mit korn unter herel vermischt, welcher noch dazu von dachstroh geschnitten gewesen, gefuttert werden können; daher es geschehen, daß ganze schäfereien ausgestorben, und rechnete man eine unbeschreibliche anzahl schafe, welche der winter aufgerieben hatte.

Was die Kälte aber mit genauer noht überstanden, hat den hunger doch nicht überstehen können: nachdem das Erdreich so lange mit schnee bedekt und vom Frost verschlossen geblieben, und also keine weide vorhanden; das futter aber, weil das vieh ausserordentlich stark gefressen, verzehret, und endlich so beinöhtig worden, daß der Landmann das lagerstroh zur futterung gebrauchen, und da dieses draufgegangen, zu eben dem ende die strohdächer, auch wenn sie schon 12 bis 14 jahr alt gewesen, ab- und dem vieh vorwerfen, den schweinen aber zu herel schneiden und gekocht vorsetzen müssen, welches solches doch ziemlich gierig gefressen, eben wie die wurzeln von binsen und schilf, so ihnen vorgeworfen worden. Was bei solchen umständen dennoch im frühjahr ausgetrieben worden, hat das verfrorne trokne heidekraut, die noch trukkene und noch nicht ausgeschlagene ruhten von den bäumen auch fingersdikke gefressen. Wie aber dieses futter wenig oder gar keine nahrung giebt, also ist es dem vieh mehr schädlich, als nüzlich gewesen; gestalt es dann unverdauet im magen liegen geblieben, wie nachgehends der augenschein gezeiget; das vieh aber selbst endlich ganz ohnmächtig und entkräftet worden, daß es auch bei der schönsten weide nicht gedeien können, auch wohl auf dem felde verklummet, und auf schleifen nach hause geholet, und mit betten gewärmet werden müssen; oder gar hingefallen; oder weil mann es doch nicht durchbringen können, und an diesen ihre dürftigkeit doch empfindenden und durch ängliches harren zu verstehengebenden geschöpfen, doch nur seinen jammer gesehen, gar todt geschlagen, und geschlachtet im gebrauch aber zehe, ohne saft und kraft, und untauglich befunden worden.

Welches schikfal dann auch bei dem wild beobachtet worden, als welches man hin und wieder haufig todt gefunden, und was noch geblieben und nachgehends gefället worden, hat ebenfals zum essen wenig getauget: iedoch an einen. orte mehr oder weniger, als am andern; nachdem es vom vorrähtigen futter viel oder wenig genossen. Die hasen hat der hunger in die gebäude getrieben, worin sie halb verhungert gefangen worden. Inzwischen haben Se. Königl. Majestät weil die victualien im Lande sehr beinöhtig worden, unter andern auch der Armuht hiemit wollen zu statten kommen, daß sie das wild hin und wieder derselben zu gute erlegen lassen.

Was man inzwischen vom zahmen vieh zur zucht und zum zug hin und wieder behalten, ist zur arbeit ganz kraftloß und ohnmächtig geblieben, so viel und so gut es sonst auch gewesen; kein molken gegeben, das meiste auch unbrauchbar geblieben und nicht gezeuget. Von den pferden hat man zwar soviel nicht bemerket, daß sie erfroren oder vom Frost erkranket: allein es ist doch hier und da das sterben unter dieselbe gekommen, wie in der Altmark um Dambek herum geschehen; oder die Reude wie in der Oranienburgischen und Ratenauischen gegend; und die ohnmächtigkeit, die sich auch bei denselben gefunden, zeiget zur genüge, daß sie vom Frost sehr müssen gelitten haben, welches auch daraus erhellet, daß sie dem schneidenden wind und schnee vom 3. und 4 Mai nicht wiederstehen können, und allein bei Göritz an die 60 stük pferde verklummet.

3. Von

3. Von den Fischen liesse sich fast urtheilen, sie würden in den tiefen sich haben retten, und dem frost entgehen können. Allein ob dieses wohl in den grossen flüssen und seen möglich gewesen: so hat doch das gänzliche ausfrieren vieler seen und flüsse diese zuflucht weggenommen, und in den grossen gewässern hat doch die länge des frostes den aufenthalt in den tiefen dergestalt beschlossen, und die Kälte die wasserluft also beklummen, daß die fische beständiger schliessung des wassers halber, da die gehauene wunen oder öfnungen gleich wieder zugefroren, gröstentheils erstikket oder wenigsteus mat geworden, daß sie bei dem sogenanten Bombei oder Pomet an die gemachte öfnung haufenweise gekommen und herausgefischet worden, beim thauen aber die fische haufig beim ufer gelegen, auch sonderlich in den seen und teichen im eise eingefroren, daß die erstikte Karpfen, Bleie und andere fische haufenweise im eise gestekket, welche die arme Landleute noch im frühling ausgehauen und zur speise gebrauchet; aber damit eine starke ruhr und sterben verursachet. Hiedurch ist es kommen, daß einige arten von fischen gänzlich oder doch gröstentheils ausgestorben, wie also von den Alandfisch berichtet worden, daß sie in der Jetze, wo sie sonst haufig gewesen, sich gänzlich verlohren, oder über alle masse seltsam geworden, welche bewandnüß es auch bei Lüderitz gehabt mit den Karpen, welche ebenfals fast ganz ausgestorben. Von den Fröschen wird angemerket, daß selbige erst um Bartholomäi ihr geschrei und coaxat angefangen.

III. Endlich hat die strenge kälte auch den Erdgewächsen sehr geschadet, nicht zu gedenken der fremden gewächse, welchen man in den gewächshaüsern durch hitzung der ofen zu hülfe gekommen: so sein sowohl Baüme als Staudengewächse und Getreide, Blumen und Kraüter sehr beschädiget worden.

a. An den Baümen hat man bemerket, daß an selbigen die borke aufgeborsten, worauf sie einen riß bekommen, und entweder gleich, oder wenn sie im anfang des sommers sich wieder geschlossen und blätter gewonnen, in der mitte desselben erstorben: welches nicht allein die garten und obstbaüme, sondern selbst auch die baüme in den wäldern, Eichen, Büchen und Eschenbaüme betroffen. Bei den Nuß- und Pflaumenbaümen, auch bei Linden und Eichen, vielleicht auch bei andern ists geschehen mit einem grossen knall, welches sonderlich bei nachtzeit in den heiden fürchterlich anzuhören gewesen: auch sein solchergestalt viel Eichbaüme geplatzet, und von einander gerissen.

Die fruchtbare Baüme in den gartens von allerhand arten betreffend, so sein ganz alte und ganz jung gesezte baüme fast alle ausgegangen. Welches seinen grund wohl darin hat, daß diese noch gar nicht, oder doch sehr wenig wurzel geschlagen, jene aber abgelebet, und beide also weniger kraft und leben in sich gehabt, der Kälte wiederstehen zu können; wiewohl die alten, insonderheit Nußbaüme, hin und wieder noch wohl wieder ausgeschlagen und sich erholet; wo sie nicht, wie es an einigen orten geschehen, die raupen oder der früh eintretende winter ihnen vollends den rest gegeben. Es hat aber auch solche getroffen, die frisch und tragbar sein gewesen, von allerhand arten Pflaumenbaümen, insonderheit Pfersichen, Aprikosen und Welschenüsse, welche meistentheils ausgegangen: und verdienen diejenige Rheinische Kirschbaüme insbesondere bemerket zuwerden, welche zu Neley, Schiebelb. Insp. in des Predigers garten gestanden, unten 5½ elle dikke, und wie eine eiche hoch gewesen, und etliche 100 jahr alt geschätzet worden. Daß an sandigen örtern der frost den jungen Baümen schädlicher gewesen, als im feuchten lande, und daß das Franzobst, welches auf Quittenstämme und Johannisäpfelstämme oculiret gewesen, mehr mitgenommen worden, als andere: die Wallnüß- auch andere baüme, selbst auch Franzobst auf wällen und freien orten weniger, als in garten gelitten, ist ebenfalls bemerket worden, und hat seine natürliche ursachen. Im fetten erdreich haftet der Frost mehr, als im sand, welcher allenfalls den Frost abhält. In der freien luft streichet der Frost vorbei: in eingeschlossenen örtern sammeln sich die kalte lufttheilchen und würken haufiger. Was sonderbahres ist, daß bei Wendemark in der Altmark, auch zu Nährstät, Tangermünd. Insp. weder Wallnüsse, noch Maulbeerbaüme einigen schaden gelitten; die dagegen aber 1741. im frühzeitigen winter einigen anstoß davon gehabt. Von den Bahrthaselnüssen haben sonderlich die Rohten gelitten. Von den Maulbeerbaümen aber sind die Braunen oder Schwarzen mehrentheils ausgegangen, die Weissen aber gut geblieben, und wo sie ja gelitten, so ist es in den zweigen gewesen, und die äste haben wieder ausgeschlagen. Was aber von jungen tragbaren baümen geblieben, sonderlich von Pflaumen- und Kirschbaümen, die haben im folgenden 1741 jahre so voll früchte gehangen, daß sie sich zur erde gebeugt

und

und die äste so nicht gestützet, worden gar abgebrochen. Weil aber alles sehr spät geblühet, am 29 Mai die erste Kirschblühte, 2 Jun. erste Birnblühte, 29 Junii die erste Rose, 5 Jul. die erste Flieder und Weizenähren: so sein die Kirschen zwar noch reif worden, und haben bis in den Okt. gedauert; die Pflaumen aber sein, weil ein frühzeitiger Frost am 6. 12. 13. und 14 Okt. schon eingefallen, da sie noch nicht reif waren, gänzlich verdorben. Und hat man an einigen orten schweine damit gefuttert, welche derer aber bald überdrüßig worden: an andern orten hat man brantwein daraus gezogen; die übrige sein bis in den folgenden frühling 1742. hangen geblieben; die Baüme selbst auch, welche so voll gehangen, wohl gar ausgegangen, wie dann von den Baümen durchgehends beobachtet worden, daß, wann sie ja noch durchgekommen und geblühet, sie doch bald nachhero entweder ausgegangen, oder unfruchtbahr geworden, wenigstens auf einige jahre, weil sie allzusehr entkräftet gewesen, und zu viel saft und kraft verlohren.

Ein ganz besonderes und unerhörtes, zwar nicht von dieser äüssersten Kälte herrührendes, doch in eben dem 1740 jahre sich eraügendes schikfahl aber ist den Wäldern in einem strich von 4 meilen in der breite von Tangermünde und Gardelegen bis Salzwedel in der Altmark und Mittelmark begegnet von einem eisregen oder glatteis.

Es fiel nemlich am 19 Dec. 8 vor Weihenachten ein dichter mit Schnee vermengter Regen ein, der einen ganzen tag und nacht, an etlichen orten etliche tage angehalten, und wo er hinfiel, gleich fror, und zu eis wurde, davon nicht allein reisende Menschen, sondern auch alles gewächse vom grase bis auf die höchsten baüme mit eiß überzogen wurde, welches daumen dikke und noch dikker sich um die zweige herum legete, auch zapfenweise armsdikke herab hing, und die äste dergestalt beschwerete, daß selbige, und zwar die allerstärkste, nicht allein haufenweise herunter gebrochen, sondern durch die übergrosse wucht die baüme selbst theils niedergebeuget, in der mitten abgebrochen, grösstentheils aber mit samt der wurzel gar aus der erde heraus gerissen worden, mit so gewaltigem krachen und geprassel, daß man solches in der ferne auf den Dörfern, insonderheit in Hörsingen, welches mitten im gebüsche lieget, nicht ohne entsetzen und mit erstaunen angehöret. Wer unter den baümen gestanden, ist von allen dem regen nicht naß worden, weil er gleich angefrohren, ist auch ganzer 8 tage so hangen geblieben. Dieses hat nun nicht allein bei den Obstbaümen, die noch vom frost übrig geblieben, sondern vornehmlich auch in den Heiden unaussprechlichen schaden gethan: indem die wenigste baüme unbeschädiget geblieben, und hat es insonderheit die Gardelegische und Lezlingische Heide bis Salzwedel, da der holzfall aufgehöret, ingleichen die Leninische, Strohdensche, die Ratenauische, Zoßensche, Teltowische, Piauensche und noch andere gegenden betroffen. In den Heiden haben zakken und baüme dergestalt untereinander gelegen, daß es als ein haufen geraüsche ausgesehen, und man darin ganz nicht fort, auch eher nicht durchkommen können, als bis die wege und das holz aufgeraümet worden, und werden viel 1000 klaftern holz gerechnet, welche dieser eißregen gefället, welches dannenhero ziemlich wohlfeil und die klafter nicht höher als 2 bis 3 gr. auf der stelle verkaufet worden; der schaden aber, der den Heiden geschehen, die junge baüme nach ihrer künftigen nutzung mitgerechnet, ist fast unschätzbar, und wird allein in der Leninschen Heide auf eine million gerechnet. Sonderlich hats Eichen betroffen, welche dazu nach dem winter ausgegangen. Von den meisten Birken und jungen Dannen sein die gipfel abgebrochen gewesen. Der strich ist wie gedacht, 4 meilen in der breite herum gegangen, den dieses unglük betroffen: auf der nachbarschafft herum aber hat es geschneiet.

b. Unter den Staudengewächsen, Blumen und Kraütern, welche weniger aushalten können als grosse baüme, hat nicht weniger es eine grosse niederlage gegeben: damit man sich aber nicht aufhalten will; gestalt denn leicht zu vermuhten, daß, da die Kälte bei Menschen, Vieh und Baümen so schreklich gehauset, der Spieke, Krausemünze, Fenchels, Melisse, Salbei, Raute und anderer medicinischer kraüter, selbst Kerbel, Mohrrüben, Palsternak, Merrettig, Aland und Petersilie, auch der meisten bluhmen nicht werde sein geschonet worden; obwohl viel sowohl auf das erdreich, als auch auf die gelegenheit des orts ankommt. Dieses zeuget aber von der grossen heftigkeit, daß nicht allein Himbeer- und Rosenstökke, sondern auch Brombeerstauden, Waldwinde, Caprifolium, die Stechpalmen, Agrifolium, Maibluhmen, Maaßliebe, Scabiosen, Scordium, Kornblumen, klein Tausend güldenkraut, centaurium minus, Wegerich, Wallerwurz, theils mit der wurzel, theils bis

auf die wurzel erfroren, und selbst die graßwurzeln hin und wieder ausgegangen, wie sich an den angern und wiesen gezeiget. Daß die Aurikeln und Tulipen eins von den härtesten gewächsen sein, hat auch dieser Winter gezeiget, als in welchem sie in dem erdreich unversehrt geblieben.

Der Wein ist fast allenthalben erfroren, und zwar nicht allein die ranken, sondern auch sogar die wurzeln, wiewohl von diesen doch noch vieles hin und wieder ausgeschlagen, wenn man dieselben gelüftet: inzwischen sein bei dieser gelegenheit verschiedene weinberge eingegangen.

Der meiste und gemeinste schaden aber ist über das feld und Getreide gegangen. Denn obwohl einiges, welches spat und gegen Weihenachten gesäet worden, gut zugetragen: so ist doch das übrige vom Winterrokken und vom Weizen dergestalt durch den frost verdorben, daß auf vielen, ja den meisten feldern sehr wenig, und oft hin und her noch einzelne halme gestanden; und was sehr seltsames gewesen, wann bei Jochimsthal von der wintersaat eine gute ernte gefallen, da der Landmann sonst von einem winspel Weizen kaum 4 oder 6 schfl. mithin kaum den 3. oder 4ten theil von der aussaat, auch vom Rokken wieder bekommen. Wiewohl der Weizen nach einiger meinung nicht so sehr verfroren, als wegen der grossen dürre verweset und verdorben sein soll; weil ein mit Weitzen besäetes plätzchen in einem garten, welches fleißig begossen worden, reichlich zugetragen; welches man dann den Landwirten zu beurtheilen überlässet, da zumahl es dem jahre nicht an schnee gemangelt. Inzwischen hatten diejenige noch klüglich gehandelt, welche den akker der Wintersaat umgeflüget u. mit Sommergetreide besäet, da es dann sonderlich im umgepflügten weitzenland vortrefliche Gerste, auch Hafer gegeben, welche an einigen orten den verlust des Wintergetreides ersetzet. Sonst heist es wohl recht von unsern garten und feldern: Miserandaque venit Arboribusque satisque lues ac lethaliter annus Virg. Aen. III. v. 138. aus welchen worten der Prediger in Osterburg Hr. Flessau die jahrzahl 1740. herausgebracht. Doch hat der kaltgründige leimige akker, wie bei Prochnow, Dramb. Insp. schön korn gebracht: weil die Kälte wegen der lettichten erde nicht zu den wurzeln recht kommen und selbige tödten können.

Bei so gestalten sachen konte es nun nicht fehlen, es musten die lebensmittel sehr benöhtig sein und kostbahr werden: dann ob wohl noch das sommergetreide, weil es ein durch die kälte mürbe gemachtes erdreich angetroffen, sehr gut; auch hin und wieder die wintersaat, sonderlich die späte wohl gerahten, daß man an Rokken auch soviel gewonnen, als sonst in guten jahren, und der mangel des übrigen getreides einigermassen ersetzet worden: so war doch dieses nicht hinreichend der durchgängigen verödung abzuhelfen, die aus dem mißwachs des wintergetreides, aus dem vergang des Viehes, und des Wildes, des Geflügels, der Fische und aus dem ruin der Gärten entstanden; insonderheit da der so lange anhaltende Winter das erdreich das ganze frühjahr durch verschlossen hielt, daß auch mitten im Juni weder sonderlich graß auf den wiesen und angern, noch gruse auf den bestelten feldern anzutreffen war, mithin der Landmann sich genöhtiget sahe seinen wenigen vorraht an seine haushaltung zu verwenden: und ist was besonders wenn die Stat Straßburg sich rühmen kann, daß der mangel an lebensmittel sie nicht betroffen, oder wann die Einwohner von Tauche, Wusterh. Insp. sagen können, daß der winter ihnen keinen schaden gethan. Solches schiksaal wurde aber noch beschwerlicher dadurch, daß die Ernte wegen des darauf erfolgten kühlen sommers sehr spat und mit dem ende des Augusts erst anging, und die Bäume 4 wochen später als gewöhnlich geblühet, mithin die noch übrige wenige früchte nicht zur reife kommen können. Der Weizen wurde um 2 bis 3 Rthlr. der Saatweizen um 4 Rthlr. und drüber, zu Arenswalde gar um 8 Rthlr. der Rokken um 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 8 Gr., die Gerste um 1 Rthlr. 12 Gr. Hafer um 1 Rthl. 8 Gr., Linsen und Hirse um 2 Rthlr. 16 Gr. die mandel Eier um 6 bis 7 Gr. verkauft, 1 pfund Butter 6 Gr. 1 schok Stroh 10 auch 24 Rthlr. das man um 1 Rthlr. 8 Gr. auch um 1 Rthlr. sonst hatte haben können, aufm lande aber gar nicht zu bekommen war; an verschiedenen orten ein fuder Heu 6. 9. 12 bis 20 Rthlr. das sonst 1 Rthlr. bis 1 Rthl. 8 Gr. gekostet. Wozu dann noch dieses kam, daß die Mühlen eingefroren, die Windmühlen aber, und wo warme quellen vorhanden, unzulänglich waren, und man an vielen orten zufrieden sein müssen wenn mann das getreide geschroten bekommen konte. Im Schiefelbeinschen hat man schon kaf oder spreu unter das mehl gemenget, und würde die noht noch grösser gewesen, und endlich der jämmerliche hunger eingebrochen, die Menschen auch zu vielen unnatürlichen dingen, wie es an einigen orten schon angefangen, sein gebracht worden

wann

wann Se. Königl. Majestät nicht die Landesväterliche vorsorge gehabt, und die Magazine geöfnet, und den scheffel mehl gegen 20 Gr. der armuht zukommen lassen, hiernähst daß anderswo getreide eingekauft und den schon darbenden Einwohnern zugeführet, auch andere sonst verbotene lebensmittel ins Land zu bringen den auswärtigen, die noch einigen vorraht hatten, verstattet hätten.

Wie aber nichts so schädlich ist, daß nicht in gewisser masse dennoch einigen nutzen hat: also hat das fürchterliche schikſal dieses beklummenen Winters hin und wieder doch auch einige dem menschlichen Geschlechte vortheilhafte würkungen gehabt: indem dadurch auch einige schädliche kreaturen mit aufgerieben worden. Der oben gedachten Raben und anderer schädlichen geflügel zu geschweigen; so sein auch hier und da die Mause und Ratzen erfroren und unter dem heu und stroh haufenweise todt gefunden worden, an einigen orten haben sie sich gänzlich verlohren; der Sperlinge, Zeisinge, Stiegelitzen und anderer kleine vögel sein weniger geworden, welche dem Landmann eben keinen vortheil bringen. Wo das Korn drespig oder radig gewesen, da ist es nachgehends ganz rein geworden: weil der saamen von diesem unkraut, wie auch die kornblumen und andere ahrten grossen theils mit verfroren: deswegen wird der Rokken an einigen örtern, welche dieses sonderlich betroffen hat, zur saat und zum reinen mehl vor andern gesuchet.

XXIV. Hergegen hat es auch nicht gefehlet an weichen und gelinden Wintern, und sein daher merkwürdig die jahre 1186. 1236 da kaum 16 tage schnee und eis gelegen, und am 27 Jan. und 10 März bei warmen tagen es gedonnert. Angel. f. 99. Ingleichen 1258. Worauf ein sehr heisser sommer erfolget. 1420. Haben die Baume am 20 März schon geblühet und der Weinstok schon am 4 April. Angel. f. 203. 1425. haben am 6 Dec. Pfersigken, Rokkenbluhmen und andere kraüter geblühet. Angel. f. 209. 1427. 1428. ist weder schnee noch frost gewesen, daß im Dec. auch die Baume geblühet und ein heisser trokner sommer gefolget. Angel. f. 245. desgl. 1479. Haftit. 1538. ist ein so warmer Dec. gewesen, daß am H. drei Königstag die mägdlein kränze von Violen, Kornbluhmen, Stiefmütterlein ꝛc. getragen. Angel. f. 330. A. 1567. im winter ists so warm gewesen, daß die baume selbst auch im walde geblühet, und gedenket dessen Haslobius Carm. L. XIII. A. 1577. haben um Ostern schon Kirschen, Spillinge, Pflaumen und Schleenbaume geblühet.

A. 1720. 1723. war fast gar weder Frost noch Schnee, daß auch der Hederich den ganzen winter durch geblühet, und um Lichtmessen in dem Rokken gestanden, wie sonst in der gerste; Kirschbaume, und Rade auf den feldern in blühte gestanden.

Der winter 1746. 1747. zu unsern zeiten ist anfangs sehr weich gewesen, und hat bis zum Neuenjahr fast immer geregnet. Und obwohl den Jan. ein starker frost eintrat, so wehrete doch solcher nur 14 tage, und der folgende theil vom Jenner und Febr. ist so warm und bisweilen so frühlingshaftig gewesen, daß es um sommer zu sein, an nichts als am grünen fehlete, und im Febr. Aprikosen, Birnen, auch die frühe Kirschen ziemlich heraustrieben, an einigen orten auch in die blühte traten. Jedoch diese freude wurde durch den am 1 und 2 März eintretenden Frost ziemlich versalzen, als welcher den ganzen März und zwar in solcher härte angefallen, daß die frühzeitig herausgetretene knospen und blühte an den Aprikosen und weissen Kirschen gänzlich verderbet worden: wiewohl selbige weder den übrigen baum- noch feldfrüchten den geringsten schaden gethan; gestallt dann die baume sonderlich Sauerkirschen auch Apfel- u. Birnbaume überaus stark geblühet und angesetzet. Gleiche würkung hat die wärme gehabt bei einigen Wasserthieren. Am 6 Dec. 1746. und um den 20 Jan. 1747. auch am 16 Febr. 1750. liessen sich auf den gewässern hin und wieder Frösche und Kröten sehen, bei welchen bei genauer untersuchung befunden wurde, daß das ovarium wie in der leichzeit ganz dik und aufgetrieben gewesen: aber bei eingetretener kälte sein diese kreaturen alle gestorben, und der roog theils zersprungen, theils verfaulet. Auf gleiche weise sein in gewissen gegenden alle Bleie gestorben: und die Herren Physici haben in deren ovario eben das gefunden, was der Hr. D. Gleditsch in obigen Fröschen und Kröten bemerket. Woraus sich dann ganz ungezwungen schliessen läßt, daß diese geschöpfe bei der gelinden witterung zu frühzeitig zum leichen sich geschikt, und vom Frost in diesen umständen getödtet worden.

Das 1750. jahr hat sonst auch dieses besondere gehabt, daß im Januar. am ende und im Febr. in Italien, in Oestereich, im Reiche, Böhmen, Frankf. a. M. eine heftige kälte eingefallen: da es in Schlesien, Sachsen, Brandenburg ꝛc. beide monate ganz warm gewesen, und alles frühzeitig herausgelaufen und geblühet,

blühet, so gar auch ein im vorigen herbst gelegter wein am 19 Febr. schon gelaufen; der folgende wachsthum auch durch keinen frost gestöhret worden, und ein in allen stükken gesegnetes jahr erfolget: einen theil der Mast ausgenommen.

XXV. Wegen ausserordentlichen Schnees sein anzumerken die jahre 763. davon gemeldet wird, daß der Schnee an vielen orten 20 ellen hoch gelegen. Angel. f. 24. der aber wohl eben die Mark nicht wird betroffen haben; dergleichen bewandnüß es ohne zweifel auch mit andern jahren haben wird, als 975. da auf Servatii tag noch starker schnee gefallen f. 55. und 987. 1334. da am 7 Okt. ein Schnee gefallen, davon die baüme schaden gelitten. Angel. f. 138.

A. 1595. ist vom 7 bis 10 April ein grausam ungewitter von Schnee und wind gewesen. f. 428. und 14 tage nach Michaelis in eben dem jahr fiel bei Straußberg ein so grosser Schnee, daß die äste der baüme zerbrochen: und die schafe in 2 tagen nicht können hinausgetrieben werden.

A. 1616. sein zu Straußberg alle niedrige gebaüde mit Schnee bedekket gewesen, daß auch die Einwohner das jahr zur jahrzahl gemacht.

1643. 19. Okt. hat die Neumark solches schikfal erfahren.

1662. ist auf Himmelfahrt ein grosser Schnee gefallen. Vor andern ist das 1705. jahr wegen des Schnees noch im unverloschenen andenken, als welcher in der Altmark, Neumark und Mittelmark zwischen dem 25. und 26 Mai, da schon alles grün gewesen, in solcher menge gefallen, daß die Baüme durchgehends, in sonderheit die schöne Lindenallee vor Berlin entsezlichen schaden gelitten: gestallt dann die äste und zakken, die schon ausgeschlagen, um so viel mehr Schnee aufgefangen, die last aber nicht ertragen können, und haüfig herunter gebrochen. Wobei noch dieses merkwürdig, daß, da das schon in halme getretene getreide ebenfalls mit Schnee bedekket, diejenige sich übel vorgesehen, welche den Schnee mit strikken oder sonst vom getreide loß zumachen und abzuschütteln gesucht; indem diese mehren theils die halme und ähren angeknikket, u. sich um die frucht gebracht; da im gegentheil diejenige, welche den Schnee liegen lassen, das schönste getreide gewonnen; weil er gar bald geschmolzen, und so gut als ein fruchtbahrer regen gewesen.

A. 1727. hats am 30. 31. März 2 ellen tief geschneiet, daß auch leute im schnee umgekommen. 1730. wurden die strassen wegen des tiefen Schnees unbrauchbar.

A. 1732. 11 Dec. ein grosser schnee gefallen zwischen Boizenburg und Prenzlow, worin ein Einwohner von Boizenburg, der von Prenzlow wieder das einrahten guter freunde sich auf den weg nach hause begeben, eingesunken und umgekommen. it. 1738. 1 Mai ein grosser Schnee bei heftigem frost in der Prignitz.

A. 1740. hats in der Altmark, sonderlich zu Seehausen und der gegend den 19. 20 und 21 Dec. bis gegen den mittag tag und nacht hintereinander dermassen stark geschneiet, daß alle wege verschneiet und unbrauchbar worden, und der Landmann etliche wochen nicht in die Stat kommen können. Folgende H. drei Könige ist der Schnee wieder geschmolzen, davon aber der Aland so aufgeschwollen, daß er kaum durch zudämmen noch gehalten worden, der Taube Aland aber an vielen orten die vorgebauete dämme durchgebrochen, und das ganze feld vorm Stein- und Beusterthor unter wasser gesetzet, auch an 5 orten in dem Steindamm löcher gerissen und sich wege gemacht. Weil es nun gleich wieder gefrohren, ist alles mit eis bedekket, einige Leute auch, die darüber gehen wollen, unglüklich gewesen. Am 24 Dec. ist in solchem Schnee bei Mohrin ein Mann irre gegangen und in den See gerahten, auch darin ertrunken. Der A. 1741. gefallene Schnee hat bei Iden das besäete Land und den sogenannten Seegraben bei 6 wochen überschwemmet. Sonst wird von Petersdorf, Sonnenb. Insp. angemerket, daß der Schnee gemeiniglich wegen des kalten grundes sehr lange liege, ehe er schmelze.

Das

Das II. Kapittel.

Von den Fischereien und allerhand ahrten von Fischen und Wasserthieren, Gesundbrunnen, Salzquellen, Steinbrunnen, und anderen ahrten vom Wasser in der Mark.

I. Anmerkung von den Schriftstellern so Historien von den Fischen geschrieben.
II. Unterscheid der Wasser, so mehr oder weniger Fische haben: starker Fischhandel zu Wriezen an der Oder, und in den herumliegenden örtern: exempel von reichen und schlechten Fischjahren: verschiedenheit der Fische am Geschmack, Farbe und Größe.
III. Benennung der Fische aus Colero: unterscheid der Fische an Schuppen und Steinen.
IV. Fische so Schuppen, härter Fleisch und zwei Steine haben: Oder-Lächse, Lachsforen, Moränen und derer unterscheid, Hechte von ungemeiner Größe, Schnepel. ꝛc.
V. Fische so weicher Fleisch und einen Stein haben: Karpen, Karpe von ungemeiner größe, Plötzen, Rohrfedern, Stinte ꝛc.
VI. Fische so keine Schuppen haben: starker Ahlfang in der Oder bis in die Ostsee hinein, Lampreten, Welse, Stähre, Grühe ꝛc.
VII. Wasserthiere, Krebse in großer menge, Schildkröten in der Mark, Biber, Fischottern, Seehunde.
IIX. Frösche, des Froschmäuselers scherz darüber: sein bei Schwante stumm.
IX. Freienwaldischer Brunn, deßen anfang und fortgang: urtheile von deßen würkungen.
X. Gesundbrunn zu Ziesar.
XI. Zu Osterburg.
XII. Zu Salzwedel.
XIII. Zu Werben.
XIV. Zu Wusterhausen.
XV. Zu Pfeiferan im Herzogthum Krossen.
XVI. Bei Bentwisch und Nahrstät.
XVII. Salzquell zu Salzwedel.
XIIX. Zu Osterburg.
XIX. Zu Selblang jenseit Nauen.
XX. Ohnweit Belitz.
XXI. Bei Biesenbrow in der Ukermark.
XXII. Steinbrunn zu Frankfurt an der Oder.
XXIII. Thurneissers vorgeben von reichen gewäßern in der Mark: merkwürdige Quellen und Springwaßer.

I.

Von der Luft wenden wir uns zu den Wassern, nicht zwar in so fern sie Flüsse oder Seen sein, welche dem folgenden *IV.* Theil vorbehalten werden, sondern ihrer natürlichen güte nach an Fischereien und andern innerlichen eigenschaften, wodurch sie bei der Welt bekannt werden. Und zwar was die Fischereien belanget, sein solche als ein sonderlicher segen der Mark zu achten, sowohl wegen der menge als der vielen, auch zum theil sonderbaren ahrten der Fische, der auch deshalb sowohl in, als ausser Teutschland ein nicht geringer ruhm beigeleget wird: Von beiden wird uns der nicht unbekannte Johannes Colerus in dem *V.* Theil und *XVII.* Buch seines Hausbuchs nicht wenige nachricht geben, welcher zwar in einigen überflüßigen materien, die er diesem Hausbuch einverleibet, nicht sonderlich angesehen wird: dieweil er aber in der Mark gewohnet, und seine anmerkungen hauptsächlich auf die Märkische Lande gerichtet sein; so wird er in diesen stükken nicht gänzlich aus den augen zu setzen sein. Man wird auch nicht unterlassen seine berichte mit etlichen neuen anmerkungen zu vermehren. Wiewohl man wünschen möchte, daß man sich hiebei der Schriftsteller gebrauchen können, so ausdrüklich von den Fischen geschrieben, als Gesneri, Aldrovandi, Rondeletii u. anderer: aber weil diese nur hauptsächlich die Fische ihrer Länder, als der Schweiz, Frankreich und Italien beschrieben; so hat man sich wenig durch sie erbauen können. Jonstonus, so einer von den lezten gewesen, so in diesem stükke einigen fleiß angewandt, hätte wohl als ein Teutscher und in dem benachbarten Schlesien wohnend, ein mehrers thun können: aber er hat mehrentheils nur kürzer gefaßt, was jene weitläuftiger beschrieben; auch so gar nicht die namen nach unserer Teutschen art, sondern, wie sie jene gebrauchet, angeführet, als z. e. s. 165. Cyprinus Latus Germanis Bressem, sein unsere Brassen, Cyprinus Latus alius ib. Klein Karaß, und Karus sein unsere Karauschen, u. s. w. und kann daher auch wenig an händen stehen.

II. Was nun die Fische und Fischerei selbst belanget, so sein zwar dieselbe, wie schon gedacht, in grosser menge in der Mark, den Wässern und orten nach aber doch unterschiedlich. Dann 1. was anfangs die menge der Fische betrift, so haben die beide grosse Flüsse die Oder und Elbe an sich wenig Fische, und thun es ihnen hierin die Havel, Spree und weiter auch andere kleinere Flüsse, namentlich die Stepenitz und Karthow, oder das sogenannte Fließ in der Prignitz, ꝛc. weit zuvor. Dergleichen auch von den Seen zu sagen, derer etliche nur wenig Fische haben, als der See bei Arendsee: andere hergegen sein mit einem reichen vorraht versehen, als der Scharmützel bei Storckow, Uker bei Prenzlow, Parstein bei Chorin, Miggel bei Köpenik, die Oder selbst, ob sie schon wie gedacht, an ihr selbst und oberwärts wenig

Fische führet; dennoch aber nachdem sie die Warte angenommen, und sich bei Wriezen in die Brücher zertheilet, wird mit einer solchen menge von Fischen angefüllet, daß man sie ohne viel mühe mit köschern und kleinen handnetzen fangen kann, und daher die in der gegend gelegene Stäte und Dörfer den größten Fischhandel in der ganzen Mark treiben; gestalt dann alleine zu Wriezen A. 1705. 674. A. 1706. 911. A. 1707. 549. tonnen eingesalzene Hechte verkaufet worden, ohne die Fische, so die dortige Fuhrleute, wöchentlich ein oder zweimahl in tonnen mit wasser nach Berlin führen, und die sonsten der Landmann daherum täglich zu seiner nohtdurft abholet. In ältern zeiten hat man die Quappen von solchem überfluß, größe und fettigkeit um Wriezen und im ganzen Unterbruch gefangen, daß man sie nicht alle verführen können, und daher nach dem exempel der Spreewälder-Fischer die sehr fette Quappen in lange schmale stükke geschnitten, scharf getruknet, und statt des kiens zum brennen gebraucht. Die kleine Weißfische, als Plötzen, Rohtaugen ꝛc. hat man den Schweinen gegeben. Gleichfalls findet sich von der Warte, daß 1571. nach dem grossen Wasser bei Pyräne eine tonne Quappen und Weißfische um 1 gr. verkaufet worden.

Wann in unsern tagen aber über mangel an Fischen, oder über deren kostbarkeit geklaget wird: wie denn nicht zu leugnen, daß der unterschied des preises ietziger und voriger zeiten, selbst auch an fischreichen orten, ungemein groß, und die klage über das abnemen fast durchgängig ist: so müssen hierbei verschiedene dinge in betrachtung gezogen werden. Dann

1) So ist aus der erfahrung gewiß, daß die jahre in ansehung der menge sehr unterschieden sein, und überhaupt bald mehr, bald weniger Fische mitbringen, wie wir solches gleich werden sehen.

2) Hat der harte Winter eine gewaltige niederlage unter den Fischen verursachet: dann obwohl das Leich wie oben gedacht, die bruht mag fortgesetzet haben; so war doch alles, was erfroren und erstikket war von brauchbaren Fischen, gänzlich verlohren.

3. An einigen urbar gemachten orten ist von der Fischerei hin und wieder ein vieles abgegangen, sonderlich was Hechte betrifft, die gern im grase streichen.

4) Geschicht der Fischerei gewaltiger schade von den fischenden selbst, welche junge sätzlinge von Karpen, Hechte, Zander wegfangen, und oft unter den kleinen Speisefischen mit verkaufen, und sich selbst um den nutzen bringen, den sie von eben dem Fisch haben könten, wenn selbiger ein oder zwei jahr älter und grösser würde geworden sein.

5) Den meisten schaden fügen der Fischerei zu die unbefugte Fischer, welche mit zesen und zughamen in der Leichzeit den Fischleich und junge bruht häufig aufs land ziehen, daselbst liegen lassen, und die Fischerei um millionen Fische bringen.

6) Das vornemste aber ist, daß bei dem gewaltigen anwachs der Einwohner, auch die anzahl der esser vermehret, und solchergestalt die grosse menge unter vielen weniger oder dünner wird; welches man sonderlich zu Berlin, voraus in der Fastenzeit, da die Römisch-katolische Einwohner und Soldaten den obliegenden verlust des Fleisches mit Fischen ersetzen müssen, gewahr wird.

7) Endlich ist einiger Fischer ihre gewöhnliche klage über den schlechten fang mehrentheils mit der absicht ihre Fische auswärts gutes preises loszuwerden, und einheimisch sie zugleich kostbar zu machen verknüpfet, mithin mehrentheils ohne gnugsamen grund.

Indessen ist doch gewiß, daß II. den jahren nach ein merklicher unterscheid darin, eben als wie mit den feldfrüchten auf dem Lande, derer etliche reich, andere mittelmäßig, etliche auch von schlechten belang sein, und erzehlet Colerus, daß zu seinen zeiten aus Wriezen oftmahls in einem zuge, zehen, zwölf oder vierzehen fuder Fische und Krebse geführet und in die umliegende Stäte und Dörfer tonnenweise und eingesalzen verkauft, auch in die benachbarte Länder; insonderheit nach Meissen, Bömen, Baiern, ja so gar nach Italien verführet worden: wie dann auch noch heute zu tage diese ausfuhre nicht allein aus Wriezen, Freienwalde, Sonnenburg, Limritz und andern daherum gelegenen Dörfern, sondern auch aus einigen in der Prignitz und an der Havel gelegenen orten, auch nicht allein nach Meissen, sondern auch nach Dreßden und Leipzig, nach Anhalt, in das Herzogthum Magdeburg, in Thüringen, nach Hamburg, nach Prag ꝛc. geschiehet. Absonderlich meldet Colerus, daß A. 1595. zu Quilitz, als es Pommet oder Pomt gewesen, wie man es nennet, das ist, wenn die Fische entweder bei großer kälte oder grosser hitze frische luft zu schöpfen, in die höhe des wassers kommen, da sie mit händen und köschers gar leicht gefangen werden, auf einem tag mehr denn fünf hundert tonnen Fische gefangen worden, darunter vierhundert tonnen wären herausgefischet, aber bei hundert tonnen hinten in

der

der maderitze oder sak des netzes geblieben, welches in der kälte wieder eingefroren, daß man sie nicht hätte heraus bringen können, und hätten daher alle erfrieren und umkommen müssen. Als aber im Frühling das wasser aufgethauet, so hätten so viel gräten von den verweseten Fischen dagelegen, daß es wunder anzusehen gewesen, und zwar von allerlei Fischen, Zehrten, Brassen, Karpen, Hechten, Barschen, Plötzen, Gäsen und Bleien. Dergleichen jahr auch zu unsern zeiten das jahr 1693. gewesen, in welchem zwar das Getreide wegen der grossen dürre schlecht gerahten, der Fischfang hergegen so reich und überflüßig gewesen, daß die haüfig gefangene Hechte nicht gnugsam können verführet werden, und ist eine tonne eingesalzener Hechte noch unter 2 thlr. verkauft, dergleichen nicht vorhin erhöret worden, ungeachtet vor dem auch reiche Fischjahre gewesen. Wiederum ist das jahr 1701. nicht allein ein gutes Getreidejahr, sondern auch ein reiches Fischjahr gewesen: indem im herbst dieses jahres eine ganze tonne eingesalzener Hechte vor 2 thlr. können verkaufet werden; der übergroße segen der Krebse auch ist so reich gewesen, daß man vor 6 pfennige 2 oder 3 schok kaufen können, und sein viel hundert tausend schok von Freienwalde nach Berlin und sonsten geführet worden. Welchergestalt dann die gemeine sage, daß ein reiches Getreidejahr kein gutes Fischjahr, und wiederum ein gutes Fischjahr, kein gutes Getreidejahr wäre, diesesmal nicht eingetroffen. Hergegen ist A. 1695. ein nasser und kalter sommer, und was die Fischerei anbelanget ein so ungewöhnlicher zustand derselben gewesen, daß die Fischer höchlich betheuert, daß sie dergleichen zeit nie erlebet hätten: indem da sonsten jede ahrt Fische ihre gewisse leichzeit hat, sich doch dieses jahr alles anders gefunden, und die Bleie, Schleien, Karauschen und andere gattungen ihren samen und leichung fast bis an Michaelis bei sich behalten, und nicht wie sonsten zu gewöhnlichen zeiten die Natur es ihnen gelehret, von sich lassen können. Auch hat sich A. 1698. der Fischgang dermassen verlohren, daß nur wenig Fische gefangen worden, welches ohne zweifel von der oftmahligen ergiessung der (Oder und andere Flüsse hergekomen. Welches auch nach dem jahr 1736. bemerket worden, da die grosse wasserfluht zwar eine grosse menge Fische mitgebracht, aber auch die angetroffene Fischereien gewaltig gestöhret und unbrauchbar gemacht. A. 1715. ist sonderlich von Hechten bei Wriezen eine so grosse menge gewesen, daß man sie nicht allein mit köschern aus dem Strohm fangen, sondern auch mit händen greifen können, daß auch eine tonne Salzhecht, so sonst 10. bis 14 Rthlr. gekostet, ebenfals um 2 Rthlr. verkaufet worden. Das 1740. jahr und grosse winter hergegen ist der Fischerei ebenfals höchst schädlich gewesen; weil die meiste Fische in den Seen und Flüssen theils erstikket, theils erfroren, und man an einigen orten gar in sorgen gestanden, es würde dieser segen ganz aufhören, oder wenigstens sehr gemindert bleiben; welches sich jedoch geändert und die Fischerei nicht allein zur vorigen güte wieder gelanget, sondern an einigen orten auch noch reicher geworden. Im folgenden 1741. jahr sein in allen nahe an der Milde und Biese gelegenen elsenbrüchern, und den darin befindlichen grabens und pfützen bei Mohrin, Breitenfelde, Jeggau ꝛc.; ingleichen bei Falkenrade, Potst. Insp. und an anderem orten im frühjahr und gegen die ernte eine ganz erstaunliche menge von Fischen, sonderlich Hechten, und wo das wasser ausgetroknet, tod gefunden worden, welches nach aussage der Fischer daher gekommen, daß das leich der verfrorenen und nachmahls verfaulten Fische im sommer durch die wärme lebendig worden, und mit dem austretenden wasser im herbst in die brücher gekommen. Woraus dann ferner erhellet, daß das leich der verfrornen Fische nicht eben allenthalben umgekommen, und dieses allem ansehen nach die gewässer wieder besetzet habe, die nach und nach wieder zu kräften, und in ihre ordnung gekommen. An einigen orten haben sich einige ganze arten von Fischen verlohren, oder sein geringer geworden, als in der Jetze bei Salzwedel der Alandfisch; um Havelberg in den oberhalb gelegenen Seen, durch welche die Havel gehet, und in dem großen Grimnitz die Zander; in vielen teichen hin und wieder die giebeln sonderlich bei Zedenik, da sonst vor 30. 40 jahren alles gewimmelt; in der Eilank bei Reppen seit A. 1740. die Forellen. Einige bleiben bisweilen ein oder mehr jahre aus, stellen sich aber wieder ein, wie der Aland in der Saare, auch die Stinte, kann also auch sein, daß obige ietziger zeit sich wieder eingefunden. III. Sein sie auch sehr verschieden an) Geschmak, und die Flußfische überhaupt besser als die Seefische, und die Spree- Havel- und Wartefische, und die aus der Dosse und Eilank, Saare viel schmakhafter als die aus der Elbe und Oder. In der Ukermark die in der Uker besser als die in dem Blindow, dergleichen unterscheid auch hin und wieder bei den Seen sich befindet. Und endlich IV. sein sie auch an

farbe

farbe und grösse sehr unterschieden, als die Fische aus der Spree und Warte sein schwärzer als die aus der Oder; die in der Blindow in der Ukermark kleiner, als die in der Uker. Der im Lebusischen kraise im Lapenow gelegene sogenannte Weisse See hat eine weisse Mergelerde zum grund: daher sein alle Fische, Krebse und was sich von wasserthieren darin befindet, weißer, als in allen übrigen wassern, daß sie unter andern ihrer ahrt, wann sie vermenget würden, gar leicht können unterschieden werden. Wie solches der Hr. D. Gleditsch in seiner Lucubrat. de Fuco subgloboso fosili & molli, so 1743. zu Frankfurt gedrukket worden, angemerket. Von welchen allen bei besonderer erzehlung der Flüsse und Seen mehr wird gemeldet, hier aber nur noch V. erinnert werden, daß Jod. Willichius Comment. ad Tacit. de mor. Germ. XXIIX. Kap. die ursach, daß die Fische in der Spree schwärzer, auch von dichter fleisch als andere wären, von der Elsenborke herleitet; weil die Spree sonderlich durch den Spreewald zwischen unsäglich viel Elsenbaüme hinfliesse, und von der borke eine zusammenziehende kraft an sich nehme, welches sowohl die Farbe als das derbe fleisch und vorzüglichen geschmak verursache; welcher grund bei der Havel, Warte und anderen Flüssen oder Seen, die dergleichen Fische haben, auch wohl mag zu finden sein: wiewohl man deswegen andere von der ahrt des bodens oder den im wasser stekkenden mineralischen theilchens hergenommene ursachen nicht verwerfen will.)

III. Ferner die Ahrten der Fische betreffende, so hier zu Lande sich finden, so erzehlet Colerus von denienigen, so Schuppen haben fünf bis 26 arten, als namentlich Lachse, Karpen, Brassen, Hechte, Giebeln, Karutzen, Murenen, Kuhlbarse, Gründlinge, Lachsfohren, Störe, Schnepel, Barmen, Zährten, Aland, Dubeln, Güstern, Plötzen, Rohtaugen, Zägen (so die gestalt wie eine Zährte) Gesern, Ukelei, Sticherlinge. Ohne schuppen wären in die 15. bis sechzehnderlei, Lampreten, Ahle, Wels, Neunaugen, Fohren, Schmerlen, Quappen, Pitzker, Budten, Steinbeisser, Stinz, Schleien. Es wären ihrer auch wohl mehr, als Flinken, Bleien, Gruhe und dergl. Welchen man denn etwas nachgehen, iedoch an dieser zahl sich nicht eben binden will, in der ordnung auch unter denjenigen, so Floßfedern und Schuppen haben, noch eine eintheilung machen, 1. Derer so carnem friabilem, ein Geschoben und etwas hartes Fleisch haben, als die Lachse, Hächte, Barsche und dergleichen. Welcher eigenschafft auch diese unter andern ist, daß sie am anfange des rükgrads an jedweder seite einen länglichen lichten Stein haben; wie dann die Kaulbarschsteine bekannt sein, die aber nicht allein bei diesen, sondern allerhand arten von Bärschen, Zandern, Hechten, Lächsen u. s. w. gefunden werden. 2. Derer die kein geschobenes sondern gesetztes, auch viel weicher Fleisch als die vorige, auch nicht zwei Steine wie jene, sondern einen zwar von ganz anderer ahrt, jedoch so zunennenden Stein in der mitte des anfangs des rükgrads haben, unter welchen der Karpenstein einer von den ansehnlichsten und bekantesten ist: wie ihn dann der Schlesische Medicus Casp. Schwenkfeld de *Piscib. Silef.* s. 429. so nennet: *Lapis Carpioni in faucibus* forma triangulari, magnitudine & figura fere Lupini nascitur. Der aber auch nicht bei den Karpen allein, sondern bei allen Gäsen, Plötzen, Rohtfedern, und dergleichen sich finden lässet; die auch zum theil ihren nutzen in der medicin haben.

IV. 1. Was dann die erste ahrt, und unter denen die Lächse belanget, so werden dieselbe unterschiedlich in der Oder gefangen, gestalt dann auch bei Sandow, zwei meilen über Frankfurt, ein eigener Lachsfang angeleget ist, so denen von Winterfeld zu Sandow zugehörig. Henelius nennet daher den Lachß Viadri advenam civem; einen von auswärts zwar gekommenen, aber doch gewöhnlichen Einwohner der Oder, quod plurimus in eo habitet, & capiatur; erzehlet auch dabei, daß er nicht nur in der Mark, sondern noch weiter die Oder hinauf in der Schlesien zu Beuthen, Glogau, Steinau und Breßlau gefangen werde: Circa Beuthenam potissimum, Glogaviam, Steinaviam & Wratislaviam insidiosis capsis, sive machinis collocatis capitur. *Silesiogr. C. V.* §. 53. s. 669. Jedoch ist sonsten nicht zu leugnen, daß die Elb- Rhein- und Weserlachse ihnen weit vorgehen. In der Drage werden sie gleichfalls in ziemlicher grösse und menge, und zwar beides in dem frühling und herbst gefangen: auch in der Pleißke bei Sandow, selten auch bei Driesen und in der Netze, wohin sie aus der Oder durch die Warte gerahten.

In der Elbe werden sie in den gegenden, wo sie die Mark durchstreichet, ebenfalls, (wiewohl nicht gar haüfig gefangen. Das ist aber merkwürdig, daß er aus der Elbe nicht so in die Havel und Spree, als aus der Oder

in

in die Warte und andere Flüsse gehet: gestalt man dann nicht leicht eines Lachses in der Havel ansichtig wird, es müßte dann bei aufschwellung der Elbe geschehen; und muß vermuhtlich das wasser für ihn zu parsch sein, wegen der obgedachten aus den Elsen herkommenden theilchen, welche die Spree mitbringet; da er sonst ein süßes und leimichtes wasser liebet. Ihre streichzeit ist von Laurentii bis Michaelis, und sollen die weiblein die eierlei wie erbsen groß in vorher auf dem grund gemachte grüblein fallen lassen und mit sand bedekken, da sich selbige bis ins frühjahr halten und lebendig werden, und wieder ins Meer gehen, von dannen aber zurük in die süsse wasser eilen; welches iedoch von denen nicht gelten kann, welche so gar weit vom Meer entlegen sein, als in der Drage und Netze, und in der Muldau in Bömen. Gegen die Leichzeit werden sie mager und bekommen wie die Karpen auf den Schuppen braungelbliche kupferflekke oder harte bukkeln. Im Aprił, Mai und Jun. sein sie am besten.)

2. Forellen, Lachsforen fänget man in dem kleinen fluß der Poste bei der Ordensstat Zielenzig, welches auch vieleicht daher den namen möchte bekommen haben, wann die alte Wenden, als ehmalige Einwohner dieses orts, Griechisch gekonnt hätten. Dann Σάλαγξ, Salanx, heißt auf Griechisch eine Lachsfore. Jedoch sein sie daselbst ein gehegter Fisch, und werden für die Königl. Herrschafft bewahret, wie zu Friedeberg und an andern orten: wie sie dann an viel andern orten gefangen werden, als bei Schwisau und Ahlum Ayenb. Insp. u. in einem Fließ bei Lüdelsen, Mellin und Rohrberg, Salzwed. Insp. wiewohl nicht in grosser menge; auch in dem Forellenfließ bei Tr. Briezen u. in der Schwärze; in dem Mühlenstrohm bei Prenzlow, und zwar zu 4.5. und mehr pfund schwer. Wie sie aus dem den Herren von Arnim zuständigen Forellenteich bei Bötzenburg dahin gekommen, ist zu sehen Beschr. der Stat Prenzlow XIIX. Kap. §. 3. Ingleichen in einem bach auf den Kröhlendorfischen gränzen. Sonderlich werden sie in der Neumark an verschiedenen orten angetroffen, als in der Polze bei Friedeberg, in der Pilo bei Zacharin im Dramburgischen; in der Pleiske bei Sandow Drossen. Insp. in dem Mühlenfließ bei Liezogörike; bisweilen in der Netze bei Driesen, auch selten in der Draga bei Altfriedrichsdorf, woselbst sie iedoch vor zeiten haüfiger gewesen. In der Rega bei Schiefelbein werden sie an den hineinfallenden bächen, da sie dem frischen wasser entgegengehen, zu zeiten haüfig gefangen, und um Karzig und Himmelstät fast überall. Die aber zu Altenfließ in der Polze und Zanze gefangen werden, sollen am schmakhaftesten sein. Man bemerket auch an ihnen, daß ihrer zweierlei sein, einige von röhtlichem, die andere von weissem fleische: und will man die von röhtlichem fleisch für besser und schmakhafter halten. Die mit weissem fleisch scheinen wohl nichts anders als die Wald- oder Bachforellen zu sein, sogenannt, weil sie in steinigten hellfliessenden, süßlichen berg- und waldbächen sich aufzuhalten pflegen, und äüsserlich schwarz sein, da die Teichforen gelbe, die Lachsforen gelblicht sein, und mit den goldahrtigen schuppen solchen glanz verursachen, und daher auch Auratae genennet werden. Wiewohl man hier denen nicht vorgreifen will, welche die ahrten dieses Fisches genauer zu untersuchen sich mühe geben wollen.

3. In nur gedachter Poste, und zwar nicht überall, sondern nur in der gegend der Wanderinschen Mühle, ingleichen in einem der gegend befindlichen quellwasser, das Goldwasser genannt, findet sich eine kleine art von Fischen, welche etwa einen halben fuß lang sein, und grosse köpfe aber schmale und gleichsam spitz zugehende leiber haben, und dem männlein nach sich den Welsen gleichen, sonst aber ein süsses wohlgeseztes und schmakhaftes gesundes fleisch haben. Man nennet sie zu Zielenzig Müllerchins, Schwenkfeld Müller, Kaulhaüptlein, Capitones a capitis magnitudine, und wie er weiter schreibet, gustu sunt suaves & dulces, carnis mollis, nec lentoris expertes, succum gignunt probum & laudabilem. de Piscib. Siles. 431.

4. Maränen, Muränen oder Moränen ist ganz was anders, als was die alte Griechen unter dem namen μύραινα, die Lateiner Muraena verstanden, das zwar auch ein schmakhafter, und so beliebter Fisch gewesen, daß auch ein Geschlecht bei den Römern, welches entweder den Fisch geliebet, oder damit gewerbe getrieben, davon den namen bekommen. Alex. ab Alexandro L. I. c. IX. aber in allen stükken von unseren Maränen abgehet. Dann nach Plinii bericht L. IX. c. XX, XXIII. LV. hat der fisch Muraena keine floßfedern, kriechet im wasser wie die schlangen auf dem erdboden, und ist gestaltet wie ein ahl, von welchem er nur in ansehung der größe, des zärtlichen geschmaks und der haut unterschieden ist: weil er keine hat. Welches alles solche eigenschafften sein, die unsern Peiskern, Piezkern, oder aber den Lampreten, Neunaugen, zukommen; und

diesen leztern noch mehr, weil sie auf einer seite 7 flekke sollen gehabt haben; wie dann die Neunaugen auch Muraenulae genennet worden: nicht aber unsern Moränen, welche floßfedern, silberfarbene schuppen, einen länglichten kopf und rohte augen haben, und weißlich, mithin sowohl diesen vom Plinio beschriebenen, als den grossen Muränen unähnlich sein, von welchen die Italiäner so viel wesens machen, wie Colerus, und Albinus Meißn. Land-Chron. Tit. XXIII. f. 313. angemerkt, und daher Kasp. Schwenkfeld Hist. Pisc. Silef. f. 437. sie für eine ahrt grosser Ukeleie hält, ex alburnorum genere, quibus colore & magnitudine respondent. Wie dann auch in manchen küchen die Ukelei oftmahls für Moränen aufgesetzet werden. Welchem zufolge dann auch unsere Moränen einen andern grund der benennung haben müssen: und es ist glaublich, daß sie ihren namen haben von dem Städtlein Morin in der Neumark, da sie etwa am ersten bekannt worden, oder vor andern in grosser menge gewesen, oder aber im geschmak, wie itzo, also auch vorzeiten, was besonders gehabt haben: welches dann auch durch das Statwapen bestetiget wird, in welchem eine Moräne zusehen. Sie heissen daher eigentlich Moränen oder Morinen, Morenen, welcher nahme entweder in dem gemeinen gebrauch, oder von vorwitzigen Lateinern, die in dem Lateinischen namen eine ähnlichkeit gefunden, in Muräne verwandelt worden. Sie werden aber ausser Morin auch in grosser menge unter andern gefangen in den Seen bei Wandelitz, Soldin und bei Lychen, in dem Ukersee, ingleichen in dem Werbelin und Stechlin, in dem Scharmützel bei Storkow und in dem See bei Lindau, in welchen leztern Seen sie sich aber sehr vermindert. Auch werden sie gefangen in dem See bei Kalies, in zweien Seen bei Wahrt und Thomsdorf Templin. Insp. und zwar hier im sommer und winter; wiewohl doch der beste fang um Martini ist. Colerus meldet auch, daß sie zu Lichterfelde anderthalb meile von Wriezen gefangen werden, welches ohne zweifel der grosse See Altehof ist, in welchem sie jahr aus, jahr ein gefangen, und meistens nach Berlin geführet werden. An gröse sein sie, wie nur gedacht,) unterschiedlich. Die bei Wandelitz und aus dem Scharmüzel wie ein Hering, die zu Soldin sein etwas länger, auch etwas stärker, als die zu Morin, und bei nahe eine halbe elle lang. In dem See bei Kalies sein sie noch viel grösser und zu zeiten bei drei viertel von der elle lang, und ist nicht ohne, daß die grossen für ausländische Fische gehalten worden; wie dann insonderheit von denen, so in der Maduje, Madeie, einem See bei dem Kloster, iezt Königl. Preuß. Amt Kolbatz in Pommern gefangen werden, und auf 4 bis 5 spannen sich erstrekken, gesaget wird, daß sie ein Abt des orts durch die schwarze kunst aus Italien oder Rußland da hinein gebracht. Aber wenn die bei Kalies von 3 viertel elle für inländische fische gehalten werden: so können die von 4 oder 5 spannen auch wohl dergleichen sein. Indessen werden sie daselbst im monat November, als welches ihre Leichzeit ist, und nachhero im winter, wenn die See mit eis beleget ist, haufig gefangen, alle die andere zeit des jahres aber halten sie sich in dem grunde und tiefe der See auf, welche sich auf 50 und mehr klafter erstrekket: weshalb auch die wintergarne sehr groß, tief und weit sein müssen: dahergegen, wenn man einige in dem sommer fängt, man dafür hält, daß sie krank sein, und in der tiefe sich nicht halten können. Sie sein eines angenemen geschmaks, und daher hoch gehalten: haben aber die natur wie die Ukeleien, daß sie sofort sterben, wenn sie ausser dem wasser kommen; wannenhero um so viel mehr wegfällt, daß sie von fernen Landen durch verbohrtene künste (sollten sein anhero gebracht worden. Daß sonst den Moränen nicht ein iedes wasser zuträglich sei, ist daher auch abzunemen, weil in dem See bei Baumgarten, Gransee. Insp. gesezte bruht nicht hat fortgehen wollen: wie dann auch in allen den Altmärkischen wässern keine, und in der Elbe gar wenig angetroffen werden: und lässet man es dabei bewenden, daß sie von ie her darin gewesen, und eine diesen gewässern gleichsam bereigenete ahrt Fischen sei. S. auch Micrael. Pommer. Chron. VI. B. f. 388. Sonst weiß man in Morin, auch in Jochimsthal und sonst eine ahrt sie zu raüchern in einer unten und oben offenen, oben aber zugedekten tonne, da sie von den unten gemachten rauch, nachdem sie mit bier besprenget und gesalzen worden, innerhalb wenig stunden zu schmakhaften Büklingen werden. Ihr ärgster feind ist der Hecht.)

5. Hechte sein ein gemeiner und in allen Wassern befindlicher Fisch; nirgend aber so haufig als zu Wriezen, Freienwalde und in den daherumliegenden Bruchdörfern zu finden, derer auch wie schon gemeldet, daselbst etliche 100 tonnen eingesalzen, zum theil auch geraüchert werden: wie denn auch deshalb zu Wriezen und Freienwalde eine eigene Zunft der Hecht-Reißer vorhanden, und von Ihro Kön. Maj. allergn. privilegiret ist. Sie erreichen 2 ellen und drüber. Ihre Leichzeit ist verschieden:

weil

weil sie wie die meiste Fische sich nach dem warmen wetter richten, doch im März am gewöhnlichsten; lassen den Leich auch gern auf wiesen im grase. Am besten sein sie im Februarius. Colerus erzehlet von diesen Fischen, daß sie vielfräßige thiere wären, und daher geschwinde groß und lang würden, (welches sonderlich in den 2 ersten jahren geschicht) und hätte er selbst einmahl einem guten Freund einen Hecht verehret, und über 8 oder 9 meilen zugeschikt, den zwei Menschen tragen müssen, und der eine vierpfündige Karpe verschlingen können. Was massen dergleichen ungemeine kreaturen in der grossen See bei Arendsee befindlich, und zuweilen ans Land geworfen worden, davon ist in der beschreibung dieser See weiter nachzusehen. Ihre fräßigkeit soll so gar auch auf ungeziefer gehen: und hat ein gewisser Fischer im Manschnowischen Strohm einen Hecht gefangen, der eine grosse Kröte in dem leibe gehabt; wie sonst auch die Raapen schlangen und die Forellen frösche auch eidexen fressen sollen.)

6. Die Schnepel werden in der Elbe bei Tangermünde u. s. w. gefangen: in noch grösserer menge aber in der Drage bei Neuwedel, Kaließ, Fürstenow, allwo der fang in dem herbst angehet, und sich im frühling endet. Sie sein auch grösser als die in der Elbe: Gesnerus erkennet, daß es kein Elbfisch sei. s. 845. Ich weiß aber nicht ob seine Beschreibnng zu den unsern sich schikke.

(7. Zander sein eins von den Märkischen lekkerbissen, welche auswärts oftmahls auf vornemen tafeln parade machen. Halten sich sonderlich in der Oder, Havel und Spree auch in einigen Seen auf, und werden unter andern die aus dem Selchowischen See im Storkowischen für sonderlich schmakhaftig gehalten. Man findet sie bis 1½ ellen lang.

8. Barsch, Parsch ist einer von den gewöhnlichsten Fischen, der auch in den meisten gewässern anzutreffen. Wie es zweierlei arten insgemein giebt, Stokbarsche und Kaulbarsche, also hat man in dem Morinischen See zweierlei Stokbarsche: weiße, welche den Sandbärschen fast gleich kommen, und schwärzlichte, so den Oderbarschen ähnlich sein. Jede art hat auch ihren besondern stand, da sie gefangen werden: und hat zweifelsohne an andern orten gleiche bewandnüß. Kaulbarsche, welche ebenfalls für ein lekkerbißlein gehalten werden, sonderlich wann sie roggen haben, werden hin und wieder gefangen, und werden, vornehmlich wann sie mit eis überzogen sein, weit und breit verschikket. Sonderlich gerahten sie schön im Golitzer und Wandelitzer See u. Griebenitz, von wannen jährlich zur Königl. tafel welche pflegen geliefert zu werden. Ausserordentlich groß fallen sie auch in einem See unw. Plöven, Prenzl. Insp.

V. Unter denen, so weicher Fleisch und nur einen Stein haben, sein 1. die Karpen, welche hin und wieder in den Flüssen und Seen, iedoch in grösserer zahl in den Teichen bei einander anzutreffen sein, weil sie darin gehalten werden, um sich zu vermehren, dergleichen in dem Amte Kotbuß von Markgraf Johannsen angeleget worden, und noch heute zu tage in grosser menge daselbst gefangen werden. Unter den merkwürdigkeiten bei diesem Fisch ist, daß er zu einer ungemeinen größe anwachse, und wird dishalb insonderheit von einem grossen See bei Alten Leubitz unfern Kaließ in der Neumark gerühmet, daß er sehre große Karpen, auch fast nichts, als dieser art Fische habe. Aber etwas sonderbares ist, was Colerus bei dem grossen Fischzuge A. 1595. zu Quilitz von einem großen Karpen meldet, daß er dessen größe nicht schreiben dürfe, weil es nicht würde geglaubet werden, derselbe iedoch um etliche bier thaler verkaufet worden. Unter den neuern exempeln ist, daß A. 1711. in der Pfingstwoche zu Bischofssee, eine meile von Frankfurt, dem Hrn. Gen. Major von Bredow zuständig, ein Karpe gefangen worden, so 2¾ ellen lang, eine elle breit, und 70 pfund schwer, die schuppen daran auch wie ein acht groschen stükke oder drittel groß gewesen. Und der Trebusische See wird sie uns auch in ziemlicher grösse vorsetzen.

(Von sonderbahr angenehmen geschmak werden die Karpen zusein gerühmet aus dem Ukersee, ingleichen aus dem Golitzer See unweit dem Kloster, ietzo Königl. Amt Lenin, welche auch von ziemlicher grösse, und zu 30 pfund und noch schwehrer zusein befunden werden; welches gewicht auch ehedem einige Karpen in dem Sandsee bei Reppen gehabt haben, woselbst sie aber sehr abgenommen.

2. Brassen oder Bleie werden in verschiedenen, sonderlich grossen seen gefangen. Die aus der Miggel, gr. Grimnitz, aus dem Bozlow in der Ukermark, aus dem Plövischen See, aus dem Styrum in der Gerswaldischen heide, und aus einigen andern Seen werden vor andern für schmakhaftig gehalten.

3. Gäsen, Gösen, Jäsen werden nur in der Oder, Warte und Spree gefunden, und daher für einen Strohmfisch gehalten. Sie werden von einigen für Aländer angesehen, welche andere iedoch unterscheiden und für eine andere gattung halten. Ihre beste

fangzeit ist um Ostern. Einige erreichen die grösse eines starken Karpens, und werden sonderlich nachdem sie im März und April geleichet, im folgenden Mai sehr fett.

4. Zärten, welche von einigen zwar für Gösen wollen gehalten werden, von solchen aber in vielen stükken unterschieden sein, werden allein in der Elbe und Oder, sonderlich in der gegend Küstrin, auch in der Drage bei Dramburg, wiewohl unter dem namen der Gäsen, im herbst gefangen, eingebraten und wie die Neunaugen eingemacht und in fäßlein verschikket: sein iedoch nicht alle jahr gleichviel.

5. Schmerlen, sein zwar nicht in allen gewässer, und deßwegen etwas seltsamer, als andere Fische: werden iedoch an einigen orten gefangen, in der Ucht bei Staats, wo sie entstehet, in der Milde bei Kalbe; in dem Mühlenstrohm bei Prenzlau; in einem bach bei Klinkow und Schönenwerder in der Ukermark, wiewohl hier wenige; in einem bach zwischen dem Tuchenschen und Lindenbergischen felde Prizwalk. Insp.; in dem Fließ unterhalb Treuenbriezen und bei Görlsdorf Möncheb. Insp.; in der Pilo bei Zacharin im Dramburgischen; in dem Fließ Griesel im Krosnischen; im Goldwasser bei Zilenzig; in der Rega; in einem bach bei Garz in der Prignitz.

6. Barben oder Barmen, in der Elbe, auch in der Oder: wiewohl nicht eben was sonderliches aus diesem Fisch gemachet wird; ohngeacht er nicht unangenehm von geschmak ist. In Seen wird er nicht angetroffen. Seine leichzeit ist gegen ende des Märzes: im Mai und Junius ist er am besten. Im Julius sollen sie eine gewisse krankheit und im September zwirn bekommen, wie die Krebse. Sie liegen gern in gruben, die sie unten auf dem grund machen.

7. Döbeln oder Dübeln, haben eine ähnlichkeit mit den Schnepeln, und leichen sonderlich gegen ende des Mai.

8. Giebeln, ist ein zwar nicht eben grosser, aber angenehm schmekkender Fisch, der in vielen Seen befindlich. Sie sein zwar sonst von etwas gelblicher farbe: in einem Tomsdorfischen Pful Templin. Insp. sein ausser diesen auch welche, so pechschwarz aussehen und ganz blind sein sollen.

9. Aland, sonst auch Alten, Elten, Eltfisch, oder Aletfisch genannt, wird zwar den Brassen im geschmak nachgesetzet: es giebt aber im fliessenden oder sonst reinen gewässer Aländer, welche auch den Zander übertreffen, wie solches von denen, so in der Saare bei Saarmund gefangen werden, gerühmet wird. In der Elbe bei Arneburg, und in der Biese bei Osterburg sein sie sonst haufig gefangen worden, haben aber sehr abgenommen. Daß sie in der Jetze nach 1740. nicht mehr sich finden lassen, da sie sonst in ziemlicher menge gewesen, ist oben angemerket worden. Aus der Elbe gehen sie in die kleinere Flüsse, und in der Spree bis Fürstenwalde wie der Rape: werden aber auch in andern gewässern gefangen: sein weißlich, haben grosse köpfe und weite maüler, und rohte floßfedern, welche am ende dunkelblau sein. Ihre leichzeit ist im Mai und Junius.)

10. Die Plötzen sein die gemeinste Fische in der Mark, und fast in allen Seen und Flüssen, sie sein groß oder klein haufig anzutreffen, werden auch daher in wohlfeilern preiß als andere ahrten von Fischen überall verkauft: wannenhero auch der gemeine Mann bei den Ausländern in den vorigen zeiten gelegenheit genommen, den Märkern davon einen sonderlichen beinamen zu geben, weil sie in solcher menge vorhanden, daß sie auch zu zeiten so gar unter den waschhölzern finden lassen; welches ihnen aber nicht mehr nachtheilig sein kann, als den Steiermärkern, Stiriis, wann sie von den Stieren genannt werden, weil dieser thiere eine grosse menge daselbst gezogen werden; oder den Baiern, daß sie von dem fleißigen Feldbau dieses Landes Bavari, Bauern, oder vor diesem Boii, Boioarii von dem gebrauch der Bogen die benennung gehabt; oder auch wenn man vor alters etliche Völker in Africa Ichthyophagos, Piscivoros, Fischesser geheissen, die auch sogar aus den Fischen öhl, oder vermuhtlich thran gemachet haben, wie man bei dem Plinio lieset *L. XV. c.* 7. Wiewohl auch mit dem unterscheid, daß diese Völker keine andere lebensmittel gehabt, als nur die Fische, gleichwie noch heute zu tage die Lapländer solche Ichthyophagi sein, weil sie aus mangel der feldfrüchte die frische Fische zwar gleich andern Völkern, die getrukkete aber an stat des Brohts geniessen. S. Schäfers Beschr. von Lapland *XIIX.* K. s. 247. Dahergegen es Gottlob den Märkern so wenig an Broht und Fleisch, als Plötzen und andern Fischen fehlet. Ich will nicht anführen, wo anders von dem anfangs gedachten beinamen noch etwas zu sagen ist, daß, wann dieser ahrt Fische halber den Märkern etwas verächtliches beigeleget werden sollte, solches vielmehr ihre Nachbaren würde treffen: weil sie doch gleichwohl noch dieses voraus haben, daß sie sie lebendig zube-

zubereiten, jene aber gerne vorlieb nehmen, wann sie ihnen todt zugeführet werden, und auf solche ahrt zur speise bekommen. Wobei dann noch anzumerken, daß es in der Märkischen Fischerei bei Spandau im sommer eine sogenannte Plötzenjagt gebe, welche 14 tage vor Pfingsten angehet und bis Mar. geburt oder 14 täge vor Michaelis dauert.

11. Rohtfedern, *Erythropteri*, *Erythrini*, *Rubelli Fluviatiles*, werden nähst den Plötzen gestellet, auch von vielen für einerlei mit den Plötzen gehalten, wie bei dem Gesnero zu lesen *Hist. Pisc. IV.* B. s. 966. von welchen sie doch unsere Fischer klährlich zu unterscheiden wissen; indem diese rohte schwänze und federn, etwas lichter auf dem rükken, und am geschmak etwas härter sein, die Plötzen aber lichtere federn und blaulichte schwänze haben, auch blaulichter auf dem rükken und am geschmak weicher sein. Man gibt auch vor daß die Rohtfedern alle Weibchen sein, weil man sie alle mit roggen antrift, wie gleichfalls beim Gesnero zu lesen *c. l.* s. 437. Schwenkfeld *de Pisc. Silef.* s. 443. welches aber bei weiterer untersuchung sich nicht befunden; indem sowohl bei Rohtfedern als Plötzen beides Rögener und Milcher gefunden werden, solches auch in Märkischen Küchen nicht unbekannt ist.

12. Stint, ist ein kleiner Fisch, so zwar nicht in der Oder, wohl aber in der Spree, Havel und daherum liegenden Seen, auch folgends in der Elbe in grosser menge gefangen, und weil sie nicht ausser wasser leben können, todt in die benachbarte Sächsische und Anhaltische Stäte diesseits der Elbe mit haufen geführet werden. Nicht weniger werden sie auch lebendig aus den Seen in der Niederlausitz, dem See bei Teupitz, in wasser nach Berlin gebracht. In Hamburg und den daherum gelegenen orten hat man sie in ziemlicher grösse, wie die Gründlinge, und vermuhte daher daß sie in gedachten Seen oder auch diesen Flüssen selbst gezeuget werden, und hernach ihren zug nach der Elbe und folgends nach Hamburg nemen. Oder es ist dieses eine besondere ahrt, wie sich auch in der Mark findet. In dem Fischreichen See bei Ziegel, Berl. Insp. trifft man sie 8 zoll lang und 3. zoll dikke, die einem Stetinischen Hering nicht unähnsein. Sie haben einen starken unangenemen geruch, wie sie dann auch deßhalb hier zu Lande Stint oder Stinks und Stinkfisch, so genannt werden: und wie Colerus XVI. B. 41. K. schreibet, liegen sie das ganze jahr durch in den Seen unten auf dem grunde, und wird kein einiger gefangen, aber um Oculi, oder deutlicher zu sagen am ende des Febr. und zu anfange März ziehen sie haufenweise wie die bienen, und werden in grosser anzahl gefunden. Colerus merket noch weiter an, daß zuweilen zwei Seen an einander liegen, und doch in dem einen sie zwar haufig gefangen werden, in dem andern aber sich keine finden: und beziehet sich darin auf das exempel der Seen bei dem Stätlein Teupitz, mit welchen es sich auch allerdings so verhält. Aber dieses nicht allein, sondern sie bleiben oftmahls etliche auch wohl sieben jahr aneinander weg, stellen sich aber dennoch nachmahls in grosser menge wieder ein. A. 1748. kamen sie sehr späte und erst in der mitte des Märzes an, vermuhtlich weil der frost lang gedauert hatte: und sollte man daher vermuhten, daß die witterung das gänzliche ausbleiben verursachen müsse. Es würde auch hieher gehören, was Ausonius von den Tincis schreibet, daß sie Solatia vulgi wären: Quis non & virides *Vulgi Solatia*, Tincas norit. Wie dann auch Colerus diesen vers dahin deutet. Aber obwohl unsere Lexica und Wörterbücher die Stinte Tincas heissen: so verstehen doch die Scriptores Historiae Piscium unter diesem namen die Schleien, nicht die Stinte, die ihm vielleicht unbekannt gewesen; zum wenigsten redet Gesnerus davon als von einer unbekannten sache: Saxones quidem *Tincam* interpretantur Stinks, nescio an *Tincam noſtram* intelligentes, an alium quendam Pisciculum, qui in ora Germaniae Stint, & Stinkfisch, a foetore nominatur. *Hist. Pisc.* s. 1180. Sonst werden sie auch gefunden bei Herzfelde im Straußberg. See, in einem See bei Plessow, Stiftbrandenb. Insp. und in vielen andern Seen.

(13. Hering, ist kein einheimischer Fisch, und ist als eine besondere seltenheit anzusehen, wann A. 1733. bei Rampitz von den Klosterfischern zwei in der Oder sein gefangen worden, die aus der Ostsee sich hierher verirret gehabt haben.

14. Der Kurpitschen ist nur wegen des sonst unbekannten namens zugedenken: dann sonst ist es ein geringer Fisch, der in einem in die Jägelitz ablaufenden akkerfluß in der Prignitz angetroffen, und nur von gemeinen Leuten genutzet wird: mag auch wohl eine bekannte ahrt Fische sein, die aber hier anders, als gewöhnlich, benamet wird: dergleichen bewandnüß es auch mit einer ahrt Fische haben mag, welche sich in einem Morinischen See finden, aber kurzer u. unkennbar sein.

15. Noch eine ahrt von kleinen Fischen trifft man hin und wieder in den Seen, sonderlich auch in der Spree bei Berlin an, welche wohl das ungeziefer und geschmeiß unter den Fischen mögen genennet werden, nemlich die Stichlinge oder Sticherlinge, oder wie sie der gemeine man mennet, die Stekerlinge. Sie sein klein, wie die Stinte, werden mit denselben auch wieder die absicht der fischer gefangen, im anfang auch mit denselben verkauft: sein iedoch von selbigen sowohl in ansehung der gestalt, indem sie der breiten Fischbruht ähnlich, schwarzlich an farbe, und sowohl unten, als oben voll stacheln sein, als in ansehung des gebrauchs unterschieden; dann sie sein zu nichts nütze, und müssen weggeworfen werden. Sie werden nicht grösser; und weil sie eine besondere ahrt ausmachen: so sein sie auch von andern nutzbahren Fischen unterschieden, welche auch Stichlinge genennet werden; welches dann auch vornemlich die ursach ist, daß dieses sonst unwürdigen Fisches hierbei gedacht worden, dessen in seen und teichen bald weniger, bald mehr wird, und wie die Heuschrekken für ein Strafgeschöpf von den Fischern gehalten wird.

16. In der Pilo im Dramburgischen findet sich eine ahrt Fische, welche so bitter schmekken wie galle; die aber gleichwohl diesen geschmak verlieren und eßbar werden, wann beim ausnemen zugleich die köpfe abgeschnitten werden. Vermuhtlich stekt die galle im oder dichte am kopf, und verursacht solchen unterscheid. Eine andere ahrt heissen Heßlinge; sein punt, wie Kaulbärse, doch etwas grösser, wie kleine Moränen.

VI. Unter denen ohne Schuppen sein 1. die Ahle, welche die Warte herunter und ferner von Küstrin die Oder hinunter bis Stettin, und von dar weiter bis in die Ostsee in grosser menge von allerhand grösse gefangen werden: und wird dafür gehalten, daß die grosse menge derselben, so in etlichen häfen in Schonen zu gewisser jahrszeit so haufig gefangen werden, durch besondere winde aus der Oder hinüber in diese häfen getrieben werden. Colerus erzehlet viel von diesem Fisch im 50. und 76. K. auch unter andern, wie sie eingesalzen und in tonnen geschlagen, auch in der sonne getroknet würden. Welches aber ietzo nicht mehr geschiehet, sondern sie werden mehrentheils geraüchert. Sie werden auch nicht mehr eingesalzen, sondern lebendig in tonnen mit wasser abgeholet und (und verführet: es wäre dann, daß sie einzeln und nicht allzuweit sollten verschikket werden. Auser der Oder finden sie sich auch in der Habel und Spree, auch in einigen grossen Seen, als dem Ukersee, Blindow, bei Teupitz und anderswo, und zwar von ziemlicher gröse zu 1¼ bis 2 ellen, auch wohl länger, und zu 8. bis 10 zoll dikke: wiewohl die mittelahrten für die beste gehalten werden. In den Prenzl. und Havelbergischen nachrichten findet sich, daß Fischer in einem alten Ahl junge gefunden; welches wann es seine richtigkeit hat, den streit der Physicorum wegen fortpflanzung dieses Fisches zu entscheiden diensam, und mit dem zubergleichen, was in den Ephem. Acad. Nat. Cur. 1 Th. obs. 119. D. Elmer anführet, daß er in Holland erfahren, daß ein Ahl ganz kleine Ahle in grosser menge in unterschiedliche haütlein eingewikkelt bei sich gehabt: wie dann auch unsere Wriezener Fischer behaupten, daß sie in einem gewissen darm jungen, die wie ein feiner seidenfaden und zwei glied lang gewesen mit einem schwarzen flek, welches der kopf sei, angetroffen. Welches iedoch der Graf Marsigli nicht für junge Ahle, sondern für eine ahrt würmer hält, und mit dem Vallisnieri behaupten will, daß die junge Ahle wie andere Fische aus dem roggen oder eiern herkommen. S. Leipz. Gel. Zeit. 1718. s. 676. Andere von unsern Fischern wollen weder von roggen, noch von jungen was wissen. Daß sie aber aus dem thau oder aus dem schlam sollten erzeuget werden, ist eine fabel. Der beste Ahlfang ist etliche wochen nach Ostern und in den Hundstagen. Unter den mancherlei ahrten ihn zu fangen ist auch diese, daß man an dem See oder wasser darin er sich aufhält, um mitternacht schmale gruben oder kleine graben macht, sonderlich wo erbsen gesäet sein. Dann weil er des abends in die nahe felder sich begiebt, und dem fraß nachgehet, geräht er gegen morgen auf dem rükweg in diese grabens, aus welchen er nicht wieder herauskommen kann. Diejenige, so breite schwänze haben, sollen die weiblein sein. Die junge lassen sie um Pfingsten von sich.

2. Neunaugen, Brikken, oder wie sie von einigen genennet werden Lampreten, von denen sie aber nur eine ahrt sein, werden in der Stepenitz bei Witteberge und weiter hinauf bei Perlberg, ingleichen in der Elbe sonderlich in der gegend Tangermünde, und in der Oder bei Schwet, Radubn, Freienwalde, Wriezen, Küstrin, Krossen, an theils orten auch in grosser menge gefangen, eingebraten und in kleinen fäßgen auch an auswärtige verschikket. Es ist dieses eigentlich der Fisch, welchen die Lateiner

Muraena

Muraena nenneten, wie dessen oben gedacht worden: wiewohl unsere Peisker zu obiger beschreibung sich ebenfalls schikken. Von diesen leztern wird hin und wieder in den kleinen Flüssen, wohin sie aus den morastigen wässern sich begeben, eine grosse menge gefangen, iedoch nicht eben als lekkerbissen auf vorneme tafeln gebracht: schmekken besser wann sie eingemacht werden wie Neunaugen.

3. Quappen oder Ahlraupen, haben eine schmakhafte leber, leichen gleich nach Weihenachten, und werden in den meisten Seen zu zeiten in grosser menge gefangen. (S. oben f. 563.)

4. Der Welß gehöret auch hieher, einer von den größten Fischen unser gewässer, welchen Colerus den großmaüligen Welß mit seinen breiten stachlichten Lappen nennet, damit er manchen guten Fisch verschlukket und aufreisset, meldet auch weiter, daß er die Wässer und Teiche sehr verwüste, wenn er dazu kommen könne. Zu Berlin und Frankfurt gehet dieser Fisch zum öftern auf dem Fischmarkt feil, und wird in der Oder und Elbe, auch im Plöven bei Lökniz, und in andern Seen auch oft in mannslänge gefangen. Die Leichzeit ist um Pfingsten oder wenn die feldlilien blühen.

5. Diesen wollen wir den Stähr zugesellen, welcher 7 bis 8 schuh lang, und zwar ein Seefisch ist, dennoch aber das süsse wasser liebet, und daher nicht zwar haüfig, sondern nur dann und wann in unsern Wässern, insonderheit in der Oder von Stettin bis Frankfurt und Küstrin, auch noch bei Krossen gefangen, und weil er zum Regale gehöret, dem Gouvernement oder Beamten gegen ein gewisses geld geliefert, von selbigem aber nach Berlin geschikket wird.

6. Endlich muß auch des Grüh gedacht werden, welches eine art von den kleinesten Fischen dieses und vielleicht auch anderer Länder ist, hier aber nähst den größten seine stelle bekommt ex Lege Oppositorum; dann man pfleget zu sagen: Contraria juxta se posita magis eluceſcunt. Die Fischer nennen sie auch Tausend Fische, weil sie in sehr grosser menge zusammen gefunden und gefangen werden, ihrer unterschiedene auch auf einen bissen gehen. Und werden sie zwar für den saamen aller Fische gehalten, auch daher der kleine Saamen genannt: Colerus aber hält sie für eine besondere ahrt von Fischen, die zwar sehr klein, und darum Pygmaei, Zwerge der Fische von ihm geheissen werden; aber dennoch von allen andern Fischen unterschieden wären; weil sie alle einerlei und einander ähnlich sein, und man keinen jungen Hecht, Barsch, Schlei, oder andere Fische darunter findet, denen sie ein wenig gleich sein müssen, wenn ihre arten darunter wären. Sie würden auch nicht gewisse zeiten halten, sondern in den monaten, da sich die grossen herbor thun, das jahr durch anzutreffen sein: dahergegen ihre gewöhnliche zeit in dem Januario und Oktober zu sein pflege.

(Aus bisher angeführten umständen erhellet, daß die Fischerei in der Mark eine hauptsache ist, an deren erhaltung dem Lande sehr viel gelegen. Weil nun aber durch das unzeitige fischen derselben ein grosser abbruch geschiehet, Gewässer u. Seen auch gestöhret und verwüstet werden: so haben die Durchleuchtigste Regenten zu allen zeiten hierauf ein besonderes augenmerk gehabt, und durch heilsame verordnungen und anstalten die Fischerei suchen in gutem stande zu erhalten, und insonderheit anbefohlen, die leichzeit von Oster bis Bartholomäi oder Iacobi zu bebachten, der Saamenfische zuschonen, enger netze, des nachtfischens mit feuer und anderer unbefugter ahrten zufischen sich zuenthalten: auch Pritstabel, See- oder Wasservoigte, die darauf acht haben, und zwar an der Spree zwei, einen zu Spandau bis Ratenau, den andern zu Köpenik bis Beeßkow gesetzet. S. hiervon die verordnungen Joachims II. von 1551. Johann Georgens von 1574. und Friedrichs III. von 1690. ꝛc. in des Corp. Const. II. Band. Und wünscht wohl ein ieglicher redlicher Märker, daß diesen heilsamen verordnungen bessr nachgelebet, und der ruhm, welchen die Mark bisher vom überfluß der Fische gehabt, und der ziemlich zu grabe eilt, mit ernst gerettet, und Lutheri prophezeiung nicht erfüllet werden möge: daß es der Mark einst noch an holz und Fische fehlen würde.

VII. Weil aber die Wasser nicht allein behältnüsse der Fische, sondern auch anderer Thiere sein, die in den Wassern leben, und darin ihren auf- und unterhalt haben, auch daher Wasserthiere heissen: so wollen wir dieser auch mit wenigen, in so weit sie die Mark belangen, gedenken. Worunter sich denn 1. vornemlich die Krebse befinden, als welche zwar durchgehends in der Mark, am haüfigsten aber in den Ausflüssen der Warte bei Prüberow, Kritsch, Pirene, Viez, Sonnenburg, auch weiter bei Küstrin, Limritz im Sternberg. Oderberg und Wrietzen gefangen, und von dar nicht allein binnen Landes, sondern auch auswärts nach Leipzig, Dreßden, Magdeburg, Braunschweig und andere vornehme örter fuhrenweise geführet werden;

wobei

wobei iedoch zu merken, daß die Gewitter denselben höchst schädlich, und sie mehrentheils sterben, wenn sie davon überfallen werden. Was dagegen von der antipathie der Schweine und Krebse von Helmont hat wollen angemerket werden, ist ohne grund. S. Elsholz im Garten- und Tischbuch s. 238. und rühret wohl daher, weil die Schweine eben wie die Fischottern von Krebsen grosse liebhaber sein, und selbigen nachgehen. Sie finden sich auch an gedachten örtern in solchem überfluß, daß man zu Coleri zeiten Sechs Schok schöne grosse Krebse um zwei dreier, d. i. sechs Meißnische pfenninge gekauft, ingleichen daß hundert Schok um ein dütchen, d. i. zwei Meißnische groschen und 3 pf. gekauft worden. Colerus erzehlet weiter, daß zu Küstrin von 100 schok Krebsen ein schok zoll hat pflegen gegeben zu werden, und wären in einem jahre dreimahl hundert und 25 tausend schok zu zoll gegeben worden, würden also der Krebse die verzollet worden, an der zahl 32 tausend mahl tausend und 500 tausend schok gewesen sein. Dergleichen segen hat sich auch, wie schon §. II. s. 565. gedacht, A. 1701. eraüget, dergestalt, daß man 2 bis 3 schok um 6 pf. kaufen können, und viel hundert tausend schok nach Berlin und anders wohin auser Landes verführet worden, daß es denjenigen, so es anderswo hören sollten, fast unglaublich möchte vorkommen.

(Noch A. 1717. 1718. 1719. ist bei Wriezen, auch anderswo eine so grosse menge gewesen, daß man sie am ufer der Oder und Warte mit händen greifen können, ihrer auch niemand mehr begehret, und die schweine sich damit gemästet. Allein sie sein ietziger zeit nicht mehr so haüfig, und was man sonst um 3. 4. oder 6 pf. kaufen können, nun kaum um 4. 5. bis 6 gr. zu bekommen, selbst an den orten, wo sie sonst am haüfigsten gewesen. Wozu zwar der harte winter, hin und wieder auch wohl ein sterben, wie 1729 bei Utz in der Wubelitz, auch insonderheit das haüfige verführen nach auswärtigen örtern, und nach Berlin, woselbst die abnemer seit vorigen jahren sich gewaltig vermehret, ein grosses beigetragen: aber es gibt doch auch jahre, darin es mehr oder weniger gibt, als andere jahre; und gewäßer, darin ihrer seit einiger zeit weniger geworden, oder sie gar ausgegangen. In der Draga, sein sie sonst haüfig gewesen bei Altfriedrichsdorf; ietzo sein sie in der gegend gar nicht mehr, und was sich noch fangen läßt, ist so bitter, daß sie nicht zu geniessen: desgleichen ist in dem See bei Schlönwitz eine so grosse menge gewesen, daß einst der Besitzer desselben Hr. von Twye in einem tage so viel geld gelöset, daß er 1 paar ochsen dafür kaufen können; ietzo aber sein sie sehr sparsam; welche bewandnüß es auch mit andern gewässern hin und wieder hat. Und ist der grund hiervon, wie bei den fischen, 1. in dem vielfältigen fangen ohne unterscheid, 2 in dem oftmahligen raümen der Flüsse zusuchen, wie in der Ucht, Ohra, Welse, Biese zu geschehen pfleget. Dann weil sie sonderlich unter den wurzeln der baüme und gesträüche ihren aufenthalt haben: so werden durch das weghauen solches wurzelwerks ihre wohnungen und sie selbst gestöhret. A. 1740. im frühjahr haben sich in der Altmark und sonst in kleinen bächen eine erstaunliche menge Krebse gefunden. Dieses hat, wie bei den fischen, allem ansehen nach auch seinen grund in den eiern der verfrornen Krebse, welche bei eintretender wärme die junge bruht gesetzet. Es sein aber die Krebse sowohl in ansehung der farbe, als des geschmaks sehr unterschieden, und werden die Bachkrebse insgemein für besser, als die Flußkrebse, und die Warte- Habel- und Spreekrebse für schmakhafter gehalten, als die Oderkrebse, und diese für besser, als die kleine Seekrebse, welchen iene daher auch an preiß überlegen sein. Ja die Krebse aus der Ohra, Drage, Eilank, Rega, Ucht, Glinze sollen die Wartekrebse an geschmak übertreffen. Die Warte und Spree geben braune, die Oder und Habel schwarze, die Seen mehrentheils blauliche oder fahlgelbe Krebse, dergleichen bei Zedenik, im Parstein und sonst gefangen, und auch in Berlin, weil sie wohlfeiler sein, vom Gemeinen Mann gekaufet werden. Ganz bittere Krebse aber giebt es auser den gemeldten in dem Klostersee bei Schönfließ, und in zweien Seen, dem Polsen zwischen Wart und Vitmannsdorf, und bei Dargersdorf in der Ukermark, Templin. Insp. ingleichen dem grossen Vogel auch im Parstein; welches allem vermuhten nach von ihrem fraß, sonderlich einem gewissen kraut, dem dreiblat, das daran wächset oder kalmus, herrühren soll; wo es nicht etwa eine besondere ahrt von Krebsen ist. Daß sie aber nur gewisse wasser und fraß vertragen, siehet man daher, weil sie in einigen Seen gar nicht sein, auch nicht bleiben, wann sie schon hinein gesetzet werden: wie im grossen See bei Baumgarten. Die Krebse aus der Sarnitz und Welse werden durch das kochen nicht roht, sondern schwarz.

2. Die

2. Die Schildkröten finden sich in der Mark zwar auch in den Flüssen, iedoch in grosser menge in den sumpfigen örtern, pfühlen auch teichen und seen. In der Mittelmark in der Wubelitz bei Fahrland, in der gegend Liezen, Trebnitz, Hermersdorf, in dem Ländichen Rhino und Frisak, bei Wriezen, von wannen sie fuhrenweise mit den Ahlen nach Bömen, Schlesien und sonst verführet, oder vielmehr abgeholet werden. In der Ukermark bei Boizenburg, Herzfelde, Templin. Insp. in den brüchern und auf dem felde. In der Neumark sonderlich in den hinterkraisern, auch bei Rampitz, und zwar von ziemlicher größe und grünlicht, welchen der vorzug vor andern gegeben wird, und an andern örtern.)

3. Die Bieber, eines von den sinnreichsten und arbeitsamsten Thieren in der welt, sein zwar in der größten menge in dem mitternächtigen Amerika in der Landschafft Kanada zu finden, in dessen wäldern man auch nicht 4 oder 5 Französische meilen gehen kann, ohne einen Biberteich zu finden, dergestalt, daß man es fast ein pures Biber-Jagtland nennen möchte, wie hievon in des *Barons de Lahontan* Reisen nach Nord-Indien der länge nach zu lesen, s. *401. & seqq.* (Sie sein aber dennoch in unsern Ländern auch, und zwar weit grösser als dort; und ehedem zwar in weniger anzahl, ietziger zeit aber an einigen orten in ziemlicher menge vorhanden. Man hat solche im anfang gegenwärtigen jahrhunderts am Elbstrohm in der Altmark und Prignitz am ersten wahrgenommen, und gleichsam als ein Wasserwild zum Königl. Regale gezogen: indem vermöge Königl. verordnung vom 8 Dec. 1707. dieses Thiers nicht allein geschonet; sondern davon auch ein gut theil gefangen, und in die Nudow und Habel bei Potstam, Oranienburg, Liebenwalde, Trebbin, durchs Holländerbruch ausgesetzet, und unterm dato Berlin 20 Jan. 1714. von neuen dessen zuschonen verordnet, nachgehends auch solcher befehl in der A. 1720. 20 Mai herausgegebenen Holz- und Forstordnung, und endlich noch A. 1725. 24 März wiederholet, und solche zuschiessen oder zufangen bei 200 Rthlr. strafe verboten worden. Die ursach hiervon ist der gebrauch, den man daraus zu allerhand kleidungsstükken als hüten, mützen, handschuh, strümpfen ꝛc. machet. S. unten IV. Th. lezt. Kap. Damit man auch sich nicht etwa entschuldigen möchte, man hätte einen Bieber für eine Fischotter angesehen: so ist in eben den verordnungen auch verboten, Fischottern zuschiessen oder zufangen.

Was sie mit ihren für lekker gehaltenen Schwänzen, schönen Fell, Haaren und Geilen einbringen, mögen sie mit ihren zähnen leicht wieder an den Dämmen u. Teichen, sonderlich an baümen als Pappelbaümen, Aspen, Weiden, Birken ꝛc. verderben, als wovon sie die schale zu ihrem fraß, das holz aber, das sie sehr künstlich beides zuzertheilen und im wasser, oder an demselben, auch zulegen wissen, zu ihren aus 2 bis 3 stokwerk bestehenden wohnungen pflegen anzuwenden: welches die Einwohner in der Altmark auf den werdern an der Elbe bei Arneburg, Buch, Gr. und klein Beuster, Wendemark, Neukirchen, Niedergöhren, Berge; und in der Mittelmark, im Holländerbruch, um Potstam in der Nudow oder Notte und Saar, im Ländchen Rhino und Frisak, ingleichen bei Nauen, und um Königshorst im Habelande, bei Liebenwalde, Trebbin, im Zossenschen, Mittenwaldischen ꝛc. zur gnüge, auch zu ihrem schaden erfahren. Welchergestalt) im Fürstenthum Anhalt Dessauischen antheils dieselbe in den gegenden des alten verödeten Schlosses Waldersee und in dem sogenannten Kapen sich auch finden, ist angemerkt. Anh. Hist. II. Th. I. Kap. s. 32.

4. Fischottern lassen sich auch hin und wieder finden, und zwar gleichfalls ehedem in weniger anzahl: angesehen man sie wegen ihrer schädlichkeit in den wässern nicht gerne aufkommen läßt, woselbst sie nicht allein die Dämme zerreissen, sondern an den sonst beliebtesten Fischen, Karpen, Forellen, Hechten, in den Flüssen auch den Lächsen, vor andern aber an Krebsen grossen schaden verursachen, welche sie mit haut und haar, ich will sagen mit scheeren und schalen frikaßiren und verschlukken, auch den Enten und geflügel sehr gefährlich sein. Weil es ein schlaues listiges thier ist; seiner auch um die Bieber nicht zu stöhren vermöge Königl. verordnung vom 20 Jan. 1714. 1720. und 1725. geschonet, und nur durch gewisse dazu gesezte Leute gefangen wird; im übrigen aber durch 3 bis 4 junge sich vermehret: so ist solches ietziger zeit in ziemlicher anzahl anzutreffen, und zwar an eben den orten, wo die Bieber befindlich sein, sonderlich in der Altmark auf den werdern an der Elbe bei Arneburg, Schwarzlosen, Wallsleben, Kalberwisch, und Werben. Ferner in der Ucht bei Dusedau: in der Jeeze bei Alt Salzwedel, Henningen: auch an sumpfigen örtern bei Stendal, insonderheit an dem so genannten Kahnsteige zwischen Gardelegen und Stendal: in den sogenannten Zerengraben

bei Lindenberg, klein Beuster, Debbrun, Krüden, Bömezien in den Seen: bisweilen auch im Amt Burgstal. In der Prignitz bei Perlberg, und den daherum gelegenen örtern Dalmin, Neuhausen, Bresch, groß Briese und bei Premslin in der Lökenitz. In der Mittelmark um Potstam, Oranienburg, Liebenwalde, in dem Schweizergraben, bei Trebbin, auch einigen Seen, wie sie sich dann sogar auch in den springbrunnen und bassins bei Prötzel einem dem Hrn. von Kamke zuständigem Dorfe und Lustgarten sehen lassen. In der Ukermark bisweilen im Ukerstrohm bei Göritze, sonst aber im Bruch bei Lökenitz, bei Zichow, Fliet, Boizenburg, Schönwerder, Jagow, Nechlin, auch in der Neumark hin und wieder, und ist überhaupt nicht leicht eine gegend, da sie sich nicht sollten finden lassen, wo sie anders ein wasser für sich antreffen.)

5. Es verirren sich auch die Seehunde zuzeiten, und sprechen unsern Wässern zu, dergleichen einer sich A. 1709. den 24 Oktob. in den Oderbrüchen zwischen den Dörfern Gliezen und Gabaw sehen lassen. Er hat einen grossen Blei im wasser gefangen und im maule gehabt, und kommt damit dichte hinter dem Dorfe Gabaw ans Land, daß ihn alle Einwohner gesehen haben, die auch hinter ihm her gewesen, und so nahe gekommen, daß sie ihn zweimahl mit einem ruder auf dem rükken geschlagen: worauf ihn die Fischer Strohm ab nach dem Fehrkrug zugetrieben, da er sich halbe Mann hoch aus dem Wasser erhoben, und einen grossen Hecht im maule gehabt; ist auch zweimahl nach ihm geschossen worden, als er aber nahe am Fehrkrug gekommen, so lässet er sich endlich in die tiefe, so daß ihn zuletzt seine nachjäger haben müssen fahren lassen. Glüklicher ist man gewesen zu Stolpe an der Oder, woselbst man A. 1737. einen Seehund gefangen, und die haut gerben lassen. Diese sein so weit nicht gekommen, als derjenige, welcher A. 1634. die Altmark und Prignitz paßiret, und 24 März bei Dreßden in der Elbe gefangen worden, nachdem er mehrmahl eine elle hoch über den Strohm herausgesprungen, und ebenfalls oft vergebens nach ihm war geschossen worden.

VIII. Der Frösche, als gleichfalls Wasserthiere, brauchts wohl nicht zugedenken, weil ihrer das ganze Land nicht weniger wie andere Länder voll ist, die auch sonsten nichts sonderliches an sich haben, als daß die hintertheile von einem und dem andern zur speise gebrauchet werden. Jedoch scherzet der sinnreiche Verfasser des Froschmäuselers, daß, als die schlacht zwischen den Fröschen und Maüsen vorgegangen, und diese geschlagen worden, dennoch Friedlieb eine von den Maüsegeneralen im abzug etliche gefangene Frösche mit sich genommen, und selbige hernach in der Mark zu Bauern und Mühlenknechten gemachet worden, welche daher auch noch immer in den Krügen und Schenken im nassen lebeten: Versamlet eilend seine Leut, Und Frösch, so er bekam zur beut, Führt sie mit heim in seine Land, Daselbst durch Gottes wunderhand, Frösch, Padden, Eutzen, Menschen worden, Haben der Geubscher Bauren orden, Bauen zur Clauß der Mägde strassen, Leben beim Schenken gern im nassen, Wie auch der Schullenburger Eutzer, Sind unverzagte Kannenschneutzer. Die auch des Friedlieben Rathmann, Für sich für sein ausbeut bekam, Und in der Brandenburger Marken, All ihre elend ließ bequarken, Kame in Bernauschen Wald zu recht, Worden Entzdorfer Müllerknecht. Da sie noch bei eim tiefen See, Quarken und mehlen immermehr, Auch mit Geyrn, Maüsen, Schlangen, Hechten, Täglich haben allgnug zu fechten. Welches man dahin gestellet sein lässet, indessen continuiren sie daselbst und sonsten hin und wieder noch allstets ihr altes liedichen Brekekekex. Coax Coax so haüfig als immer die alte Griechische Frösche bei dem Aristophane in Ranis, wie sie den Bacchum bei seiner Uberfahrt über den Acherontischen Pfuhl angesungen; vermeinen auch damit in den Frühlingsnächten eine so gute Serenade zu machen, als sonsten geübte Musicanten thun können. Eben wie jene: Laudum modus consonos dicamus hic concentibus canoris, wovon auch Charon gegen dem Baccho urtheilte: Audies *lepidissimos cantus* Ranarum velut *Olorum*. Und war zwar Bacchus übel damit zu frieden, konnte aber doch, wie sehre er sich auch bemühete, sie weder stille kriegen, noch überschreien: Clamabimus sonando utique quantum sustinebit nostra faux totos dies, sprachen sie. Hier hergegen zeiget sich ein gegentheil, dann in dem Dorfe Schwante, eine halbe meile von Kremmen und eine meile von Oranienburg, sein zwar um den Rittersitz der Hrn. von Redern und einen ziemlichen district herum ihrer gnug vorhanden, aber keiner lässet seine stimme hören. Wann auch schon einer sich etwas verlauten lässet, so krieget er doch keine beistimmung. Die ursache davon wird folgends

gends erzehlet, wie sie Hr. Johann Grüwel in seiner Kremm. Schaubühne umständlich aufgesetzet: Es wäre einer von Redern in dem frühling mit einer krankheit befallen worden, dabei er viel unruhe empfunden, die sich aber durch das vielfältige geschrei der Frösche dermassen vermehret, daß er ganz keinen schlaf mehr gehabt, den auch keine Arznei wieder bringen können, und hätte man daher an seiner genesung zuzweifeln angefangen, die Frau des Hauses auch deshalb allezeit nasse und weinende augen gehabt. Dieses wäre ein armer Mann gewahr worden, der sich an der thüre befunden ein allmosen zubitten, erkundiget sich also derselbe, was die ursache des weinens ihrer Frauen wäre? Wie man ihm berichtet, daß der Junker krank wäre, und vor dem geschrei der Frösche nicht ruhen, solchergestalt auch nicht lange leben könnte: spricht dieser: O! wann euerm Herrn damit kann geholfen werden, so sollen die Frösche bald stille schweigen. Dieses erbieten wird erstlich der Frauen, hernach dem Herrn selbst vorgebracht, die sich darauf herausgelassen, daß sie dem armen Mann einen sak voll rokken wolten geben, und an dem ort seiner wohnung lassen bringen, wann er sein versprechen würde ins werk richten. Hierauf begiebt sich derselbe von dem Adel. Hofe, umgehet denselben im zirkel, so weit als ihm gedaucht, daß der Frösche stimme könnten verdrießlich sein, gebrauchet darunter seine wissenschafft, und bringet damit zuwege, daß der Frösche geplärre aufhöret. Und in diesem stande ist es hernach mit den Fröschen noch vis auf diesen tag geblieben, also daß sie zwar in dem wasser und moraft bei dem Adelichen Sitz in der menge gefunden werden, kein solch geschrei aber, als ausser dem zirkel verführen. Und so ja eine gehöret wird, so geschiehet es doch nur selten, und zu dem ohne zusammenstimmung der andern. Es will zwar dabei berichtet werden, daß dieses stillschweigen nur auf 100 jahr währen solle, wie von dem Bettler versprochen sei: solches lässet man aber dahin stehen, und ist hiermit zu vergleichen, was (Suetonius vom Augustus c. 94. erzehlet, daß, sobald als derselbe angefangen zureden, in der gegend, wo er gebohren, die Frösche verstummet. Quum primum Augustus fari coepisset, in avito suburbano ranas obstrepentes forte silere jussit: atque ex eo negantur ibi ranae coaxare; ingleichen was in dem) folgenden III. Cap. von vertreibung der Ratzen zu Neustatebers walde wird gemeldet werden. Es will zwar auch gesaget werden, daß dieses stillschweigen den Neustätischen Rülen pleichfalls auferleget worden, welches sich aber anders verhält, und haben sie bisher ihre (freie stimme ungehindert behalten. Von dem Korinischen Amtssee aber wird ebenfalls gesagt, daß sich kein Frosch darin hören lasse, wie auch in dem Bruch bei Trampe. Im übrigen ist bekannt, daß es eine gewisse ahrt Frösche gebe, welche stumm sein, wie dergleichen in England gefunden werden, und lieset man beim Plinius L. XI. c. 50. daß in Macedonien bei Acanthus und L. IIX. c. 59. zu Cyrene und L. IIX. c. 58. auf der insul Seriphus ebenfalls die Frösche stumm gewesen, daher noch das sprichwort bekannt Seriphia rana, wovon in Erasmi adagiis f. 675. und Alexandr. ab Alex. L. V. c. 25. f. 349. zulesen. Kann also wohl sein, daß auch die Frösche zu Schwante und an andern orten, wo mans auch nicht mag beobachtet haben, eine ahrt solcher stummen Frösche sein: auf welchem fall das verstummen weder von dem wasser, noch von dem erdboden oder andern umständen des orts auch nicht von dem Bettler herrühren würde; und würde man solches gar leicht haben entdekken können, wann von dieser ahrt einige an einen andern ort, und fremde Frösche, die des schreiens gewohnet sein, in dieses wasser hinein wären gebracht worden. Vor einigen jahren ist dieser graben bei aufbauung eines neuen Adel. Hauses zugeworfen, und diese merkwürdigkeit aufgehoben worden: und würde zuuntersuchen gewesen sein, ob die aus diesem graben anders wohin gekommene Frösche ihre stimme hören lassen?)

IX. Wir wollen uns aber nunmehro zu den Wässern wenden, so durch einige heilsame würkungen oder andere eigenschafften sich bekannt gemacht haben, unter welchen vornemlich sein wird der Heil- oder Gesundbrunnen zu Freienwalde, welchen man unter dieser ahrt Wässern um so viel lieber am ersten setzen wollen, weil es damit ein beständig werk ist, die hiernähst zu meldende aber nur zeitliche dinge sein, und mit ablauf eines oder des andern jahrs ihre kraft, oder doch die opinion davon verlohren. 1. Dieser Brunnen nun besage des von Hrn. Burgermeister Prenzlowen hievon abgefaßten aufsatzes, hat A. 1684. seinen anfang genommen. Dann obschon die quelle desselben schon etliche jahr zuvor angemerket worden; indem iedermann die anmuhtige spielung desselben mit lust und verwunderung angesehen; weil das wasser wie in einem kochenden kessel hervorgetrieben: so hat doch niemand dessen

kraft gewußt. Es haben sich aber etliche Kranken und sonderlich mit dem Fieber beladene gefunden, denen der appetit zum essen vergangen, zu diesem Wasser aber einen appetit bekommen, und solches daher mit grosser lust zu sich genommen, auch ie mehr sie es getrunken, ie bessern geschmak darin gefunden, so daß die meiste dafür gehalten, daß sie durch hülfe und mittel dieses Wassers von dem Fieber befreiet worden. Hierauf hat der Apotheker zu Freienwalde **Peter Gottfried Gänsichen**, etwas von diesem Wasser genommen und untersuchet, und daß es eine Mineralische kraft in sich hätte, befunden. Als auch das gerüchte hiervon in Berlin erschollen, so hat der Churfürstl. Laborant und Chymicus **Johann Kunkel**, sich anher begeben, und eine menge des Wassers mit nach Berlin genommen, und nach geschehener untersuchung desselben die kraft und vermögen davon weiter bekannt gemacht. Welches dann **Churfürst. Friedrich Willhelmen**, Glorw. And. veranlasset, daß er samt der Churfürstl. Gemahlin und dero ganzen Hofstat, diesen Sommer dahin gekommen, und in hoher Person den ort besehen. Und weil zu der zeit schon etliche proben glüklicher genesung von diesem Gesundbrunnen der Churfürstl. Herrschaft vor augen gebracht worden: so sein Se. Churfürstl. Durchl. desto geneigter worden das Quellwerk in einen andern stand zu bringen, und fassen zu lassen, welches auch so fort geschehen. Und weil das gerüchte von der heilsamkeit dieses Brunnens dadurch sich immer mehr vergrössert: so ward der zulauf der Armen und Kranken so groß, daß ihrer damahls bei 200 gezehlet worden, vor welcher unterhaltung Se. Churfürstl. Durchl. reiche vorsorge getragen, und viel almosen austheilen lassen. Es ward auch dieses werk um so viel berühmter, weil Se. Hoheit **Markgraf Philipp Wilhelm** dieses Wasser bei 20 tage gebraucht, und dadurch an ihrem zubor schweren gehör eine grosse erleichterung zu groiser freude des ganzen Hofes empfunden. Es wurden zu der zeit zugleich Behtstunden angestellet, morgens und abends zuhalten, und GOtt anzurufen, diesem Wasser ferner seine kraft zugeben, wie dann auch unterschiedene Brunnen Gebehter und Gesänge davon in offenem druk vorhanden.

2. A. 1685. kamen Se. Churfürstliche Durchl. mit dero Hofstat wieder dahin, und blieben fünf wochen aneinander allda: wobei der von Sr. Churfürstl. Durchl. bestellte Brunnen-Medicus, Hr. D. **Richter** von Königsberg angemerket, daß in diesem jahr bei 1500 Personen von fernen orten und aus der nähe hier gewesen. Für die Armen ließ Se. Churfürstl. Durchl. aus dero Hauptfeste Küstrin zehen winspel mehl anher kommen, welches gebakken und das broht unter dieselbe wöchentlich zweimahl samt einer besondern reichen geldsteuer ausgetheilet worden. A. 1686. wurde dieses wie in den vorigen jahren fortgesetzet, nur daß die Churfürstl. Herrschafft nicht daselbst gewesen. A. 1687. aber kam sie wieder hin, und ward das bei dem Brunnen angefertigte haus, welches anfangs für die kranke Leute angeleget gewesen, zugerichtet, daß die Churfürstl. Herrschaft darin sich können aufhalten. Die Hofstat aber und Cavaliers wohnten in der Stat. Es wurde auch täglich an die Armen ein ziemliches an gelde ausgetheilet, so daß die hohe Herrschafft ein grosses vergnügen gehabt, theils wegen der lustigen lage und gegend, woselbst sie sich täglich verändert, theils da sie mit augen sahen, wie viel wunder GOtt vermittelst dieses Wassers an den Kranken thäte. Den 16 Jul. ging die ganze Churfürstl. Hofstat von hier nach Frankfurt auf dortige Margaritenmesse.

3. In diesem zustande ist der Brunnen auch in den folgenden jahren nach einander verblieben, und jährlich von vielen Fremden aus der Mark, Pommern, Polen und andern Ländern besuchet worden, wovon auch die meiste sich desselben glüklich gebraucht. Wie dann auch A. 1703. ein Graf von Solms mit seiner Gewahlin und ganzen Hofstat sich daselbst 5 bis 6 wochen aufgehalten, dieses unglük aber vorher gehabt, daß ein Gräfliches Fraülein, indem sie mit dem Hrn. Vater anher zureisen vorhabens gewesen, und zu dem ende den 5 Jun. zu Berlin angelanget, und daselbst bei Hr. D. Thürmannen abgetreten, und zwar in dem dritten stokwerk ihren aufenthalt genommen, sie den 6 Jun. zum fenster heraussehen will, sich aber zu weit herausleget, und also herunter auf das pflaster stürzt, und gleich tod bleibet. A. 1704. den 15 Aug. sein Ihro Königl. Majestät samt des Kronprinzen Königl. Hoheit und den dreien Königl. Hrn. Brüdern Hoh. Hoh. Hoh. anher gekommen, und haben sich des Brunnens mit Baden gebraucht, auch sich wohl darauf befunden: wobei sie zugleich verordnet, wie es bei dem Brunnen wegen vorzunemenden Baues und fernerer einrichtung gehalten werden sollte, und sein darauf den 20 Aug. wieder abgereiset. A. 1707. aber den 19 Jul. haben sie sich nochmahls samt den beiden Königl. Herren Brüdern, Hrn.

Philipp

Philipp Wilhelmen, und Hrn. Albrecht Friedrichen Hoh. Hoh. anher begeben, und ihren aufenthalt in dem neuerbaueten Königl. Lusthause gehabt, sich darin bei vier tage aufgehalten, und am 22 Jul. ihren rückweg nach Berlin genommen.

4. Die Lage desselben betreffend, so ist er hinter der sogenannten Papenmühle in einem angenehmen thale unfern der Stat Freienwalde gelegen, welches thal auf beiden seiten mit schönen höhen, und mit Eichen, Büchen, Fichten auch niedrigem Baum- und Strauchwerk besezten bergen umgeben, auf welchen sich zugleich allerhand nüzliche kraüter befinden; ingleichen in dem Früh-ling auf den Baümen und Strauchwerk die Nachtigalen und andere sangbögel haüfig hören lassen. Jenseit dem Brunnen lieget ein kleiner Ellerner Busch, in welchem hin und wieder kleine Flüßgen verhanden, so die Ochram fluviatilem, den gelben Fließocher, mit sich führen, welchen die arme Leute daselbst in geschirren sammeln, und auf die augen legen, und dadurch ihrer blödigkeit abhelfen; dergleichen Ocher auch das Brunnenwasser selbst mit sich führet, wie man dann solchen in der Rinne, durch welche das wasser abgeführet wird, merklich siehet.

5. Der Brunn selbst ist mit einem hölzernen gehaüse umgeben, in dessen mitte er in einem hölzernen schrank eingefasset und mit einer dekke verwahret und verschlossen gehalten, zu gewissen stunden aber täglich geöfnet wird, um wasser daraus zu schöpfen, wozu auch ein eigener Brunnenmeister gehalten wird, der, wann die Brunnengäste ankommen die dekke öfnet und ihnen das wasser schöpfet: unterwärts aber wird es durch eine Rinne abgeführet, in welcher, wie nur gedachter Fließocher klärlich zu sehen, und steiget man zu derselben vermittelst einer treppe von etlichen stuffen hinunter. Das wasser gehet darauf weiter in ein ander geschränke, in welchem man ebenfalls vermittelst etlicher stufen zu dem wasser hinuntersteiget; und wird daraus das wasser in Tonnen und andere Gefässe gefüllet und zum baden gebrauchet, auch nach Berlin, Frankfurt, Stargard und andere örter verführet. Da dann bemerket wird, daß selbiges in hölzernen gefässen seine kraft nur 24 stunden, in irdenen und gläsern gefässen aber jahr und tag behält. Inwendig an der dekke des gehaüses hangen viel Krükken derer, so gebrechlich gewesen, und daselbst gesund worden, wobei auch unterschiedene täfelein zusehen, mit den namen derjenigen, so hier gewesen, und der jahrzahl wann sie ihre gesundheit wieder erlanget. (Es wird auch noch ietzo von dem Brunnenmeister ein Register gehalten von denjenigen, welche dieses Bad besuchen, welches der Prediger und Brunnen-Medicus zugleich unterschreiben; wiewohl von denen, welche selbiges mit nutzen gebrauchen, kein verzeichnüß gehalten werden kann: weil die würkung und der nutzen desselben erst nach geendigtem Gebrauch 6 bis 8 wochen, bei einigen auch wohl nach einem halben jahr sich aüssert. Sonderlich ist er von erwünschter würkung bei den Arthriticis und Podagricis, auch bei Frauensbersonen in irregulari fluxu menstrui, und bei Mannspersonen in allen den krankheiten, welche a suppressione haemorrhoidum herrühren. Von dem Wasser) selbst aber wird angemerket, daß es zu zeiten eine weisse farbe annimmt, wie annoch an St. Johannistage des jahres 1710. auch in dem monat Aug. desselben jahres geschehen. Wie solches in des Hrn. D. Gohlens General Instruction von der tugend und gebrauch dieses Brunnens angeführet, und auch noch ietzo von einem Einwohner, als augenzeugen versichert, von vielen andern aber als eine tradition angegeben wird, die es niemahls gesehen, wohl aber erzehlen hören. Ob daß wasser in seinem lauf zu zeiten etliche adern von weissem sande oder sonst weisser Erde berühret und davon die farbe angenommen? oder was es sonsten für ursachen haben möge? läsßet man noch zur zeit unausgemacht. Der (ietzige Medicus, Hr. D. Holtorf, hält selbst nicht unwahrscheinlich dafür, daß etwa der damahlige Brunnenmeister um desto mehr geld in seine büchse und einen grössern zulauf von Menschen zubekommen, am Johannistage vor der Sonnenaufgang die quellen im Gesundbrunnen, welche aus einem weissen sande brudeln, stark herumgerühret und solchergestalt wie milchfärbig gemacht habe. Welches dann der gemeine Mann sobiel leichter als ein wunder angenommen, weil der S. Johannistag bei ihnen in besondern ansehen stehet. Sonst wird auch angemerket daß) die Gläser in welchen das wasser geschöpfet wird, und welche daselbst in einem schrank verwahret werden, wann sie schon ausgespühlet, und hernach wieder weggesetzet worden, dennoch ihre klarheit nicht behalten, sondern das ansehen haben, als wann sie angelaufen wären.

6. Zur linken hand des Brunnens von der Stat her ist ein gebaüde eines stoks hoch von unterschiedenen zimmern, welches anfangs Churf. Friedrich Wilhelm zu seinem aufent-

halt errichten lassen, nach der zeit aber und noch ietzo nemen dieienige, so sich des Brunnens gebrauchen ihren aufenthalt darin, und ist in der mitte dieser zimmer eine kleine Kirche, worin bei währender Brunnenkur des sommers vom drittten Pfingsttag bis Michaelis des Sonntags nachm. vom Diacono aus der Stat eine Predigt und Mitwochs vorm. Behtstunden gehalten, auch actus sacri verrichtet werden. Weiter hin ist noch ein dergleichen massives gebaüde in der form eines halben Monds aus milden beitrag gebauet, welches zu einkehrung für die armen angerichtet ist. Nähst demselben stehet eine Küche und noch ein klein gebaüde, einen und den andern Königl. bedienten dar einzulegen. Zur rechten hand lag ehedem an dem hang des berges ein schönes und mit vielen seulen geziertes prächtiges Haus für Ihro Königl. Majestät errichtet, dessen unterstes stokwerk mit unterschiedenen zimmern zum gebrauch des Brunnens versehen, das oberste aber aus 64 seulen bestund, und zwischen denselben ein schöner raum tafel zu halten befindlich, auf welchen das dach ruhete, sonsten aber weder wand noch mauern hatte hingegen die schönste außicht in die gegenüber gelegene berge gab. Es ist dieses aber A. 1722. bis auf das fundament abgebrochen worden, und nichts mehr übrig, als dasjenige Haüsgen, welches der damahlige berühmte Architector Schlüter erbauet, das auch noch das Schlüterische Haus genennet wird. S. die XV. Tab.

7. Von der innerlichen beschaffenheit dieses Brunnenwassers hat bald zu anfang A. 1685. der damahlige Professor Medicinae zu Frankfurt, nachmahls Königl. Raht und Leib-Medicus und Professor Medicinae zu Leiden, Hr. D. Albinus gelegenheit genommen, eine besondere Abhandlung, wie bald folgen wird davon zu halten. Nach welcher zeit unterschiedene berichte der Herren Medicorum darüber ergangen. Auch nur noch A. 1709. haben Ihro Königl. Maj. Dero Raht und Leibmedico Hrn. D. Friedrich Hofmannen allergnädigst befohlen, sich dahin zubegeben, denselben genau zuuntersuchen, und davon sein gutachten abzustatten, welches selbiger auch willig auf sich genommen: und nach geschehener untersuchung folgenden Bericht davon abgefasset, welchen man so viel lieber hier von wort zu worte beifügen wollen, weil darin der ganze zustand dieses werks klärlich enthalten.

Es ist nemlich, schreibet der Hr. Hofmann, dieser Brunnen von A. 1685. her bekannt gewesen, daß er von sonderbarer kraft und würkung in genesung einiger schweren krankheiten sei, indem zuerst etliche Soldaten, die das kalte Fieber gehabt, davon getrunken, und darauf sich gleich wohl befunden und genesen; auch hernach etliche Personen, so vor langen zeiten her gebrechlich und gelähmet gewesen durch sowohl äüsserals innerlichen gebrauch zu vollkommener gesundheit gelanget; worauf er von dortigem Apotheker, auch von dem Sel. Chymico Kunkel abgezogen, und darin sonderbare Ingredientien beobachtet, nachmahls auch von dem damahligen Professore zu Frankfurt Hrn. Albino auf befehl des Höchstseligen Churfürsten, Friedrich Wilhelms genau untersuchet worden, welcher auch davon eine abhandlung öffentlich in den druk gegeben, und darin behauptet, daß es ein Mineralisches und sehr gesundes wasser sei. Es haben auch nach derselben zeit viele Personen aus Ihro Königl. Maj. Landen, auch anderweitig alle jahre diesen Brunnen besuchet, so daß zum wenigsten des jahres zwei bis 300 Menschen vorneme und geringe dahin sich begeben. Und obgleich niemahls etwas in Teutscher sprache davon geschrieben, und dieser Brunn dem publico angepriesen worden: so hat er sich doch allezeit selbst angepriesen, und sein lob durch den gebrauch und herrlich befundenen nutzen gegen alle, die etwa aus übereilung nicht wohl davon geurtheilet, behauptet. Dann ja so viel unzählige exempel und anmerkungen vorhanden, welche der Medicus, Herr D. Thormann und auch der dasige Prediger mit genauen umständen aufgezeichnet, auch ich selbsten bei meiner ietzigen anwesenheit, durch befraguug vieler unpartheiischen Leute und Gäste es befunden, daß er in Lähmungen, auch durch den Schlag verlähmten gliedmassen, ingleichen im Scharbok, Steinschmerzen, schwerem Gehör, Müdigkeit der glieder, verstopfung der Milz, in unreinem Geblüte, scorbutischen Geschwüren, verdorbenem Magen und verlohrnem appetit ein überaus herrliches Mittel sei, und also es billig heisset: Ubi rerum adsunt testimonia, non opus est verbis, nec locum habet amplius dubitatio.

Damit man aber auch a priori wisse, wovon die medicinalische kraft und würkung dependire, und wodurch dieses Wasser seine heilsame kraft erweise: so habe nach genauer untersüchung befunden 1) daß das wasser ganz leichte und subtile sei; wie dann auch solches Praedicat der Hr. Geh. Raht Krug von Nidda, diesem Wasser in seinem allerunterthänigsten bericht gegeben: und habe sonder-

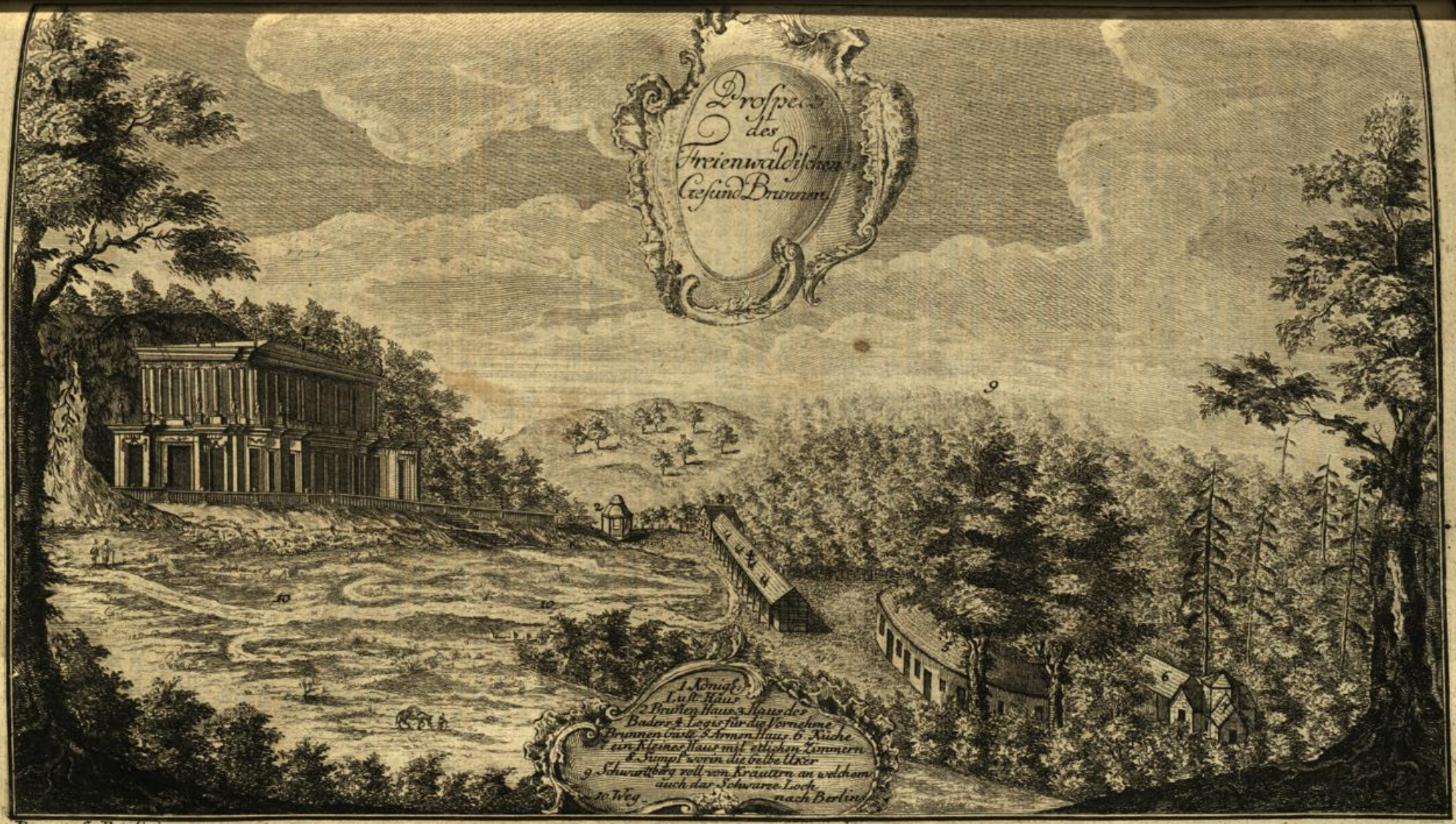
Prospect
des
Freienwaldischen
Gesund Brunnen
1. Königl.
Lust Haus
2. Brunnen Haus 3. Haus des
Baders 4. Logis für die Vornehme
Brunnen Gäste 5. Armen Haus 6. Küche
7. ein Kleines Haus mit etlichen Zimmern
8. Sumpf worin die Gelbe Ucker
9. Schwartzberg voll von Kräutern an welchem
auch das Schwarze Loch
10. Weg nach Berlin
Berger, Sc. Berolini

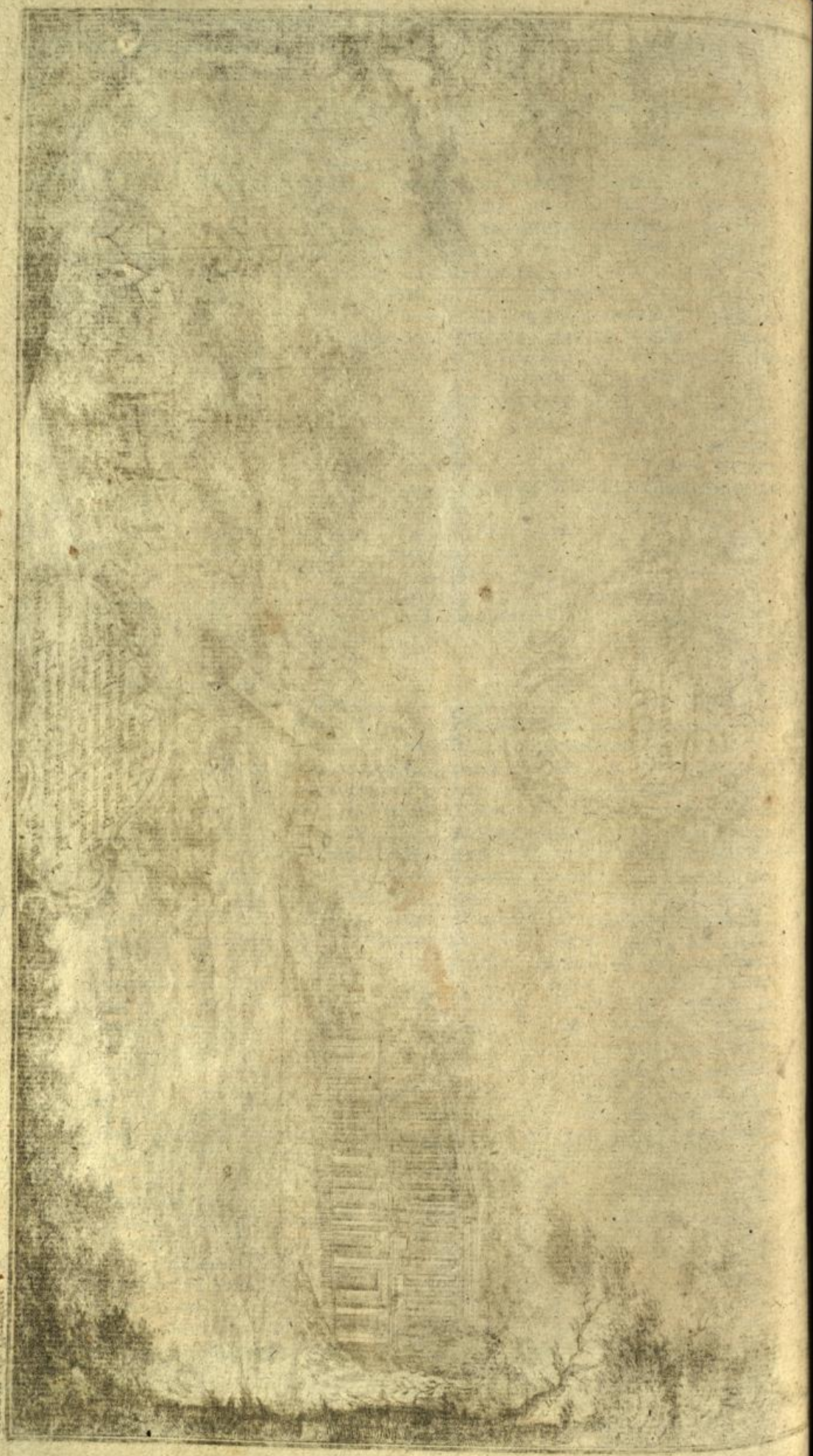

sonderlich durch eine richtige wasserwage befunden, daß er fast dem regenwasser an leichtigkeit gleichet, welches gewiß eins von den allerherrlichsten eigenschaften ist, aller gesunden wasser. Dann wann ein wasser leichte, subtil und spirituos ist, gehet es durch die allerkleineste gefässe und schweißlöcher, eröfnet die zarteste gänge, die zum meisten in den krankheiten verstopfet und der grund derselben sein.

2. Habe ich befunden daß dieses Wasser keine schwere steinigte, kalkhafte, grobe Erde wie die meiste Quellen bei sich führet, die ab iniectione olei Tartari per deliquium, Sacchari, Solutionis Lunae &c. ganz weiß werden, welches dieses wasser nicht gethan.

3. Finden sich darin einige Mineralische der Natur convenable ingredientia, als nemlich eine gar zarte eisenhaftige alcalische Erde. Dann wann man zwei maaß wasser in einen kolben thut und selbige abziehet, bleibet zurük ein quintlein von einer gelblichen Erde, welche, wann man den Spiritum Vitrioli dazu giesset, stark aufkochet. Auch das Wasser selbsten, wann man es mit Rheinwein vermischet, und in einem glase stark umschüttelt, giebet unzehlich viele bläsgen, doch nicht so geschwinde und so haufig, als wie der Tönnstäterbrunnen und das Spawasser: dann diese ein Sal alcali bei sich führen. Gedachte gelbe martialische Erde zeiget sich auch, wann der Brunnen in einem glase eine zeitlang stehet. Dann derselbe wird etwas trübe, und setzet sich die gelbe Erde auf den boden: und daß er eine Ochram oder eisenhafte Erde bei sich führet, kann man auch daraus sehen, weil er sich haufenweise gelbe anleget, an dem orte, wo er entspringet und durchgehet. Nähst dem so ist solches klahr dadurch zuerweisen, daß er waß vom Marte bei sich führet, weil sonderlich nahe an dem Brunnen nach einwerfung eines stükgen gallapfels, oder gestossenen Granatblühte sich das Wasser ganz purpurroht und braun färbet.

4. Participirt dieses Wasser viel von einem Spiritu minerali sulphuris volatili, welches nicht allein aus dem geruch abzunehmen, sondern auch weil, wo der Brunnen entspringet, viel schwefelkieße sich hervorthun. Und dieser Spiritus Sulphuris löset sonderlich in den adern die eisenhafte Erde, und vereiniget sich aufs genaueste mit derselben, daraus ein sehr subtiles Vitriol entstehet, dahero das Wasser ganz klahr im Brunnen aussiehet; wann aber das Wasser in der luft und wärme stehet, fliehet der Spiritus davon und lässet die Erde zurük; weswegen denn das Wasser etwas trübe wird und nicht mehr von Gallapfel, Granatblühte und Thee sich färbt. Von diesem Spiritu minerali ist auch herzuleiten, daß dieses Wasser sich sowohl hält: indem es etliche monate in gläsern ganz incorrupt und ohne einige faulnüß bleibet. Und weil dieser Spiritus sich in die allersubtileste schweißlöcher einziehet und die verstopfung auflöset, ist dieses Wasser in schwerem Gehöre, Blindheit, lähmung der glieder ꝛc. sowohl aüsserals innerlich von vortreflichem nutzen, ja erwekket auch deswegen einen gar ungemeinen grossen Appetit. Nähst dem ist höchst zuverwundern, daß sowohl der Quell, als auch das geleitete Wasser in den Kanälen bei dieser allergrösten kälte, als diesen winter gewesen, nicht zugefroren, sondern vielmehr einen warmen dunst von sich gegeben; ja es ist auch im winter in der grösten kälte allemahl etwas wärmer, und hingegen bei der grösten hitze im sommer eißkalt. Aus der beständigkeit des Wassers und den ingredientien wird, der in Medicis & Physicis erfahren ist, leichte urtheilen, daß es ein reines und gesundes Wasser sei, sonderlich in roborando tono viscerum, ventriculi & partium nervosarum externarum, in obstructionibus viscerum, item in aussüssung der säfte ein herrliches mittel sei, deswegen in lähmungen, müdigkeit und mattigkeit der Glieder, Scharbok, verstopfung der Milz, kalten Fiebern, unreinigkeit des Geblühtes, Krätze, innerlicher Hitze, bei den Frauens verstopfung der Mensium sowohl inn- als auch aüsserlich zugebrauchen sei.

Gleichwie aber keine Medicin auf der welt ist, die für alle krankheiten, noch für alle naturen sich schikke, auch die unterschiedliche ursachen der krankheiten wegneme: also ist auch kein Brunnen und Wasser von dergleichen würkung; sondern es dienet einer natur und einer krankheit mehr als der andern; ja es schadet auch bisweilen mehr; und ist es ein grosser abusus in der Medicin, daß, wann Leute, auch wohl Medici, von einem Gesundbrunnen hören, sie gleich ohne unterscheid allerhand Kranken, die an schweren gebrechen darnieder liegen, und nicht genesen können, dahin absenden, und doch keine wissenschafft von den Wässern haben, ob es ihnen dienlich oder nicht. Ja auch die Medici, welche bei den Brunnen gesetzet sein, pflegen wohl die Leute ohne unterscheid anzunemen, und ihnen das Wasser zu verordnen, es mag sich für ihre constitution schikken oder nicht. Daher es dann ofters kommt, daß solche

Wässer

Wässer übel anschlagen, und in einen üblen ruf kommen. Wie dann solches täglich beobachtet wird bei dem Karlsbade, Emser und Pyrmonter Wasser, daß diese sonst herrliche Brunnen ofters mehr schaden als nutzen thun. Das Freienwaldische Wasser, weil es ein Mineralisches Wasser ist, vom Marte und Spiritu Sulphuris participiret, auch sehr tief aus der erden kommet, ist, ob es gleich sehr subtil, doch auch ein strenges, hartes und sehr kaltes Wasser: dahero denn allen, die zum innerlichen Krampfe geneigt sein, wie auch zu harter verstopfung des Leibes, und deswegen den meisten Hypochondriacis, die zu viel saüre im magen haben, die weder aüsser- noch innerlich die Kälte vertragen können, solches nicht dienet: sondern es sein ihnen vielmehr diejenigen, die ein Sal alcali bei sich führen, als das Karlsbadische, Emser, Selter, Tönnstäter und Wildunger Wasser nützlich. Und ist es auch sonderlich denenjenigen, die kalter und trukkener natur sein, schädlich, nützet aber vielmehr denenjenigen, die sehr hitziger complexion sein, bei welchen es auch mehr durch den leib durchschlägt. Ordinair aber pfleget dieses Wasser mehr durch den Schweiß, Urin als = = = zu treiben. Zu wünschen wäre es, daß der Brunnen nicht sowohl in holz, als in quaderstükken möchte eingefasset sein, so würde er sich viel reiner und besser halten: dann das holz niemahls bei Brunnen, die Mineralia bei sich führen, dienlich ist. Sehr gut würde es auch sein, wann der Brunnen-Medicus davon seine Beobachtungen, wo er schaden und nutzen gethan in den druk gäbe. Doch müßten solche erst zu einer Censur geliefert werden. So weit des Hrn. Hoffmanns bericht.

8. Es ist auch A. 1710. ein verzeichnüß in druk gekommen der mancherlei gebrechen, so an diesem Gesundbrunnen sein geheilet worden, und wird erzehlet daß 41. Personen, so Reissen in allen gliedern gehabt, andere so Steinschmerzen gehabt, oder ganz lahm und gebrechlich gewesen oder mit grossen schmerzen sein geplaget gewesen, und viel andere mehr wieder gesund worden. Daß auch A. 1704. 196 Personen bei dem Brunnen gewesen, und von diesen 44 gesund worden. A. 1705. 314 Personen mit allerlei Krankheit behaftet, und aus denselben 144 Personen ihre gesundheit erlanget. A. 1706. 277. wovon 157. wieder zu ihrer gesundheit gekommen, A. 1707. 335. aus welchen auch 157. genesen. A. 1708. 300. und 110. gesund geworden. A. 1709. 198. und 89. von ihren Krankheiten befreiet worden.

(Im übrigen ist von diesem Gesundbrunnen der sogenannte Fieberbrunnen, wohl zuunterscheiden, welcher vor dem Kiez gelegen, und weil er viel Leute vom Fieber geholfen, diesen namen bekommen. Ohne zweifel stehet dieser Quell mit dem Hauptquell in einem zusammenhang. vergl. unten §. XXIII.

(X. Unsere Mark hat aber mehr dergleichen heilsame Wasser gehabt: wiewohl sie nicht von solchem bestand gewesen, als der Freienwaldische Quell. A. 1669. wurde auf dem gefilde bei Bellingen, Tangerm. Insp. am 15 Jul. nach abgeerntetem Wintergetreide von einem pferdejungen eine wieder die gewohnheit nasse gegend, bald auch ein Quell entdekket, aus welchem anfangs nichts gemachet worden. Als aber der Prediger daselbst, Otto Jan, hinaus ging und den Quell aufraümen ließ; und dabei eine Frau gebrauchte, welche eine geschwollene und sehr schmerzhafte hand gehabt: so ist dieselbe hand, welche sie mit in das Wasser getunket, ganz wieder besser geworden noch an eben dem tage. Dieses ist ruchbar worden, und haben sich von tage zu tage Leute eingefunden, die mit verschiedenen krankheiten behaftet gewesen, und davon befreiet, oder erleichtert worden. Nach anzeige des von obgedachtem Prediger zu Stendal in ebendem 1669. jahr herausgegebenen berichts sein sonderlich des Sonntags an die 600. Menschen dagewesen, und sein an die 245. geheilet worden. Es ist aber bald wieder ausgegangen und findet sich nicht, daß weiter was daraus sei gemachet worden; obwohl täglich mehr als 4 fässer voll in tonnen und halbe tonnen von der ferne abgeholet worden.)

Hiernähst ist zu gedenken, daß A. 1659. am 23 Mai damahls Pfingstmontag sich ein Gesundbrunnen dreiviertel weges von Ziesar, zwischen Rostok und dem Amtsdorfe Bukkow, auf dem Bukkowischen Pfarrakker an einem Hügel, den die Einwohner den Papenberg nennen, besage annoch zu Bukkow vorhandener schriftlichen Nachricht hervorgethan; und zwar erstlich von einem Kühhirten, so eben daselbst das vieh gehütet, durch das entstandene geraüsche des Wassers angemerket worden, worauf sich von der zeit an bis gegen den Winter über tausend hohe und niedrige Standespersonen daselbst eingefunden und zu allerhand, sowohl innerlich- als aüsserlichen krankheiten gebrauchet haben, bei derer unterschiedenen auch der gebrauch wohl soll angeschlagen haben, und insonderheit die lähmnüß glüklich sein geheilet worden; wie dann auch eine grosse menge von krükken zu dem

dem ende zurükgelassen worden und in der Kirche zu Bukkow zum andenken annoch ver wahrlich gehalten werden. Es hat aber den folgenden Winter nicht mehr so stark geflossen, womit auch zugleich das vertrauen und starke besuchung abgenommen: jedoch sich nicht gänzlich verlohren, sintemahl sich noch immer ein und andere Person von dem Landvolk dabei einfindet, und seine genesung suchet. In eben der gegend hat man A. 1680. eine erschütterung des Erdbodens und bald eine grosse menge weissen sandes in der Bukkau bemerket, welche ganz weiß geworden und die herumstehende baüme mit weissen sand besprützet, bis man endlich den Quell selbst wahrgenommen, woraus der sand gekommen und der so tief, daß er kaum mit einer langen stange hat können ergründet werden, und so stark, daß er die stange wieder zurükgestossen. Doch ist er nicht von der kraft gewesen, wie der erste. Es ist aber auch dieser wieder eingegangen: und ob er wohl nach anzeige einer gedrukten nachricht A. 1724. wieder aufgesprungen, und bei fieberhaften und verlahmten kranken glükliche würkungen gehabt, daß an die 70 Personen über ein vierteljahr dabei gelegen; so hat das Wasser doch seine kraft wiederum verlohren.)

XI. A. 1706. im monat Junio hat sich zu Osterburg in der Altmark ein solcher Gesundbrunnen eraüget, welchen zuerst ein armer Mann, so mit dem Schweren Gebrechen oftmahls befallen worden, und zu Osterburg herum bitten gegangen, gebrauchet, und sich wohl dabei befunden, worauf es ausgebrochen, und die Leute aus der nachbarschaft, auch aus dem Lüneburgischen in grosser menge sich dabei eingefunden, und viele derselben linderung, theils auch genesung erhalten. Wie man dann wahrgenommen, daß er insonderheit wieder das Schwere Gebrechen dienlich gewesen, auch sonsten in Lähmung der Glieder, und insgemein bei allen den zufällen, so eine eröfnung der verstopften Sehnen und Adern erheischen, guten nutzen gehabt. Es ist daher täglich viel Wasser ausgeschöpft und zum Bade gebrauchet worden. Auch hat man die erste woche durch den Sand, auf welchem der Quell geflossen auf die augen geleget, wodurch die Kranken ebenfalls besserung empfunden: welche würkung aber, nach dem durch das viele ausschöpfen der oberste und also vorher impraegnirte Sand zugleich mitausgeschöpfet worden, aufgehöret, und hat der folgende Sand nicht mehr solche kraft und würkung gehabt.

Man hat auch bei währendem Gebrauch dieses wassers die sache mit in das gemeine gebet zu Osterburg eingeschlossen, und der Diaconus daselbst, Hr. Lebin Ernst Krüger, endlich daher gelegenheit genommen, einen ganzen jahrgang seiner Predigten auf diesen Brunnen zu richten. Der Apotheker zu gedachtem Osterburg Hr. Zedel hat durch ausdünstung dieses Wassers ein Vitriolum martis darin entdekket; daher auch alle die krankheiten so dadurch pflegen geheilet zu werden, von diesem Gesundbrunnen auch eine linderung bekommen. Als aber der herbst eingetreten, hat er keine sondere kraft mehr gehabt, ist auch in den nähesten jahren nicht mehr beobachtet worden. A. 1711. aber im Monat Junio ist er in zweien Quellen wieder hervorgebrochen, welche von westen hergekommen, und ziemlich stark mit einer weißlichen farbe hervorgedrungen: wie dann auch das Wasser mehrentheils etwas weißlicht ausgesehen, auch wenn es etliche tage gestanden, ein weißlichtes Sediment hinter sich gelassen, sonsten aber mit eben dem nutzen als vor 5 jahren sich gezeiget, und haben sich auch daher unterschiedene Leute wieder eingestellet, so ihre genesung dabei gesuchet und gefunden; wiewohl nicht in so grosser zahl als zuvor. Wannenhero auch E. Raht bewogen worden einen kasten herum machen, und selbigen des nachts verschliessen zu lassen, damit die Quellen rein gehalten und nicht von dem viehe vertreten, oder von bösen Leuten mißgehandelt würden. Man hat hierbei auch wahrgenommen, daß wenn man aufwärts den Brunnen nach westen zu gegraben, das Wasser eben solche kraft gehabt, und weil westenwärts weiter hinaus von Osterburg etwa eine viertelmeile sich eine ahrt von Eisenerde findet, welche die Leute haüfig auspflügen: so ist vermuhtet worden, daß die Quellen auch von daher kommen, und von dieser Erde ihre eigenschaft annehmen.

XII. A. 1707. am 20 Jun. hat sich gleichfalls vor dem Perwer bei Salzwedel, den weg von S. Gürgenhospital vorbei ein solcher Gesundbrunnen durch anzeige eines Schafhirten geaüssert. Er lieget im grunde an einem sandigen hügel, wie er dann auch aus einem klahren sande entsprungen: und soll das Wasser unverweßlich sein, und keine hefen setzen, auch keinen übeln geschmak bekommen, wann es schon lange zeit bewahret wird. Wannenhero es auch nachhero in einen schrank gefasset, und eine thüre darüber gemachet worden. Wobei erzehlet wird,

daß das Wasser zwar nicht heraus, auch nicht übergelaufen, darnach aber, wann schon viel herausschöpfet, es doch immer wieder zufliesse und fast gleich voll bleibe, oder doch halb wieder voll werde. Er soll gute würkung wieder das Fieber, Taubheit und andere krankheiten gethan haben. Das gerüchte davon hat sich auch dermassen ausgebreitet, daß zu zeiten etliche hundert Personen zugegen gewesen, theils geheilet zu werden, theils es mit anzusehen: auch nicht allein aus den herumliegenden Märkischen, sondern auch aus den Lüneburgischen gegenden, und sein sogar Leute von Lübek gekommen, die auch vorgegeben, daß sie dabei genesen: wannenhero auch wöchentlich dabei zwei Behtstunden gehalten worden, und rühmet der Prediger der zeit, daß des tages, da nachmittage die andacht sollen gehalten werden, sich iederzeit zu zehen, auch zwölf und mehr Personen bei ihm angegeben, so ihre gesundheit wieder erlanget, und deshalb danksagungen für sich thun lassen. Er ist aber in dem folgendem jahre wieder liegen geblieben, und haben sich keine Leute mehr dabei eingefunden.

XIII. A. 1711. am ⊙ Cantate hat sich auch zu Werben vor dem Elbthore auf der Marsche nahe bei der Stat ein Gesundbrunn hervorgethan, dessen sich anfangs vie Leute wieder die Fieber, so zu der zeit allda stark herum gegangen, gebrauchet, und davon genesen: welchem nach sich das gerüchte bald ausgebreitet, und sein viel Leute von allerhand krankheiten aus dem Braunschweigischen und Magdeburgischen und sonsten hingekommen, derer sich bei 29 bei dem Inspectore angegeben, so ihre gesundheit wieder erlanget. Es sein auch oftmahls des tages 16 bis 20 toynen Wasser weggeführet, und alle Freitage bei demselben, und des Montags in der Kirche deshalb eine Behtstunde gehalten worden. Er hat seine meiste kraft in dem monat Junius geaüssert, das Wasser aber einen vitriolischen geschmak gehabt: wannenhero wann man Galläpfel hinein geworfen, sie alsofort gefärbet, und das Wasser schwarz gemachet, so man auch hernach zur tinte gebrauchet. In dem Herbst aber, weil wild wasser dazugekommen, hat er seine kraft nicht mehr gehabt, wie er dann auch in dem folgenden jahre 1712. weil er von dem angewachsenen Elbwasser hoch überschwemmet worden, und das Wasser lange darüber gestanden, vollend verdorben und wieder eingegangen.

(Bei Niedergören in eben dieser Insp. ist ein Springbrunnen, welcher ebenfalls die probe mit dem Gallapfel hält, und für ein gesundes wasser gehalten wird: doch ist die würkung davon nicht ausserordentlich. Dergleichen bewandnüß es auch hat mit dem in der Wellischen Pfarre 1709. entstandenen gesunden Quell, dessen wasser von süssen geschmak, und fürs Gesicht, Gehör und Lähmung der glieder heilsam gewesen, sich aber bald verlaufen.)

XIV. In dem jahr 1711. ist von dieser ahrt gleichfalls ein Gesundbrunn zu Wusterhausen in dem Ruppinischen vor dem Kyritzischen Thore unfern der Schneidemühle entstanden, und den 17 Jun. entdekket worden. Dieser bestehet aus zweien quellen, von welchen der eine in einer Tonne, der vornemste aber in einem Kasten eingefasset ist. Beide liegen in gedachter gegend an dem damm auf dem wege nach dem Dorfe Bentikow, dergestalt, daß an der einen und niedrigen seite desselben ein schmaler graben, und hinter diesem gärten, an der andern und höhern seite aber die Dosse befindlich, aber doch keiner von derselben, sondern beide ihren besondern ursprung haben, weil jene weder den geschmak, noch die kraft zu färben hat, wie diese haben. Und zwar hat der erste, wie der zu Werben, einen vitriolischen geschmack, in dessen wasser, wann man einen Gallapfel hinein wirft, nimmt es eben wie jener, wiewohl etwas langsamer, eine schwarze farbe an sich: wann man aber kaltes wasser aus eben der bouteille, woraus das Theewasser genommen worden, zu dem Theewasser geußt; so wird es alsobald schwarz. Der ander ist etwas gelinder, und will man, daß er etwas schwefelich schmekke; wird auch fast nur zum baden gebraucht. Die meiste würkung hat sich bei den Fiebern, Flüssen in den augen, Reissen in den gliedern, schwerem Gehöre und schwerem Gebrechen geaüssert, und wie bei andern den monat Junius, Julius und August durchgewähret. Der zulauf ist auch so groß gewesen, daß sich der Leute bei zwei bis 300 stark daherum gelagert, unter welchen bei 36 Personen sich bei dem Inspectore Hrn. Rauen angemeldet, und GOtt für ihre genesung in der Kirche öffentlich danken lassen. Man hat mir auch erzehlet, daß die Leute zu anfange des gebrauchs dieses Wassers ein starkes Brechen empfunden, und habe man solches so fort für ein zeichen der künftigen genesung gehalten.

XV. Auch

(§. XV. Auch findet sich, daß im Herzogthum Krossen zu Pfeiferan 1 meile von Krossen bei Merzwiese ein Gesundbrunnen entstanden. Und zwar wird erzehlet, daß, da vor dem jahr 1660. die Churfürstl. Frau Witwe in Krossen sich aufgehalten, der Churfürst Friedrich Wilhelm deren Leib-Medico, D. Menzeln ein Freiguht in dem Amtsdorf Pfeiferan geschenket, welcher die tugend dieses Wassers am ersten entdekket, und zusagen gepfleget: wann er diesen Brunnen zu Berlin hätte, er viel dukaten dafür geben wollte. Nachdem aber die Churfürstl. Frau Wittwe gestorben, und dieser Medicus auch von dannen und nach Berlin gekommen: ist von diesem Quell nichts weiter gedacht, wohl aber von den daherum wohnenden Leuten, nicht zwar als ein heilungsmittel, sondern zum gemeinen gebrauch fleißig geholet worden: und ist zubermuhten, daß doch eben in diesem gebrauch man dessen tugend mehr inne geworden, und die nachricht sich auch auswärts ausgebreitet: ob man wohl eigentlich nicht zusagen weiß, in welchem jahr solches geschehen. So viel aber ist bekannt, daß etwa ums jahr 1710. und ferner an unterschiedenen gemeinen Leuten solche proben geschehen, wodurch vornemere in einige, nachgehends in mehrere aufmerksamkeit gesetzet, und den ort zu besuchen veranlasset worden; welches dann dergestalt zugenommen, daß zuzeiten mehr dann 600 bis 700 Menschen sich allda befunden, die in paraken und zelten, mehrentheils auch in grünen laubhütten von erlen auf dem freien felde sich aufgehalten, worunter dann viel von Adel, auch Standspersonen, aus Polen, Schlesien, der Lausnitz, aus der Mark und Sachsen, selbst auch aus Dreßden und Berlin sich befunden.

Was die beschaffenheit des Wassers und dessen würkung betrifft, so ist solche aus des damahligen Land-Physici der Nieder-Lausnitz, vornemlich des Gubenschen Kraises und der Stat Guben, Hrn. D. Schröers von diesem Gesundbrunnen ertheilten gutachten zuersehen, in welchem er folgendes meldet.

Die gegend, wo dieser Brunnen liegt, ist kein bergiger ort, iedoch wo die Brunnen hervorquellen, etwas abschößig, und sein einige davon in einen schranken eingeschlossen, und mit blechnen ringen versehen.

Das Wasser schmekt sehr vitriolisch, und hat einen feinen geruch, iedoch hat sich kein vitriolus veneris praecipitiret, da es mit limatura martis versuchet worden. Der versuch ist sonderlich mit der ersten röhre gegen mitternacht rechter hand, als der besten mit beiseitsetzung des Brechbrunnens vorgenommen worden, und hat sich befunden, daß dieser kanal ein gesundes und subtiles Wasser führe. Dann ob es schon am gewichte vom gemeinen wasser wenig unterschieden, auch kein wasser, sondern nur ein sehr kleiner dunst herausfähret, wann man ein enghälsiges glas damit bis auf den dritten theil anfüllet, herumschüttelt und schleunig öfnet: so zeiget doch eben dieser kleine dunst etwas spirituoses an; welches auch daher erhellet, weil dieses Wasser, wann es geführet wird, in zwei tagen, auch wohl eher, seinen angenemen und starken geschmak verlieret, den vierten tag aber auch zu den versuchen nicht mehr tauget; die Galläpfel auch bei dem Brunnen das Wasser purperfärbig, den 4 tag aber graugelblicht färben, da alles schlechte wasser hochgelb wird; verfleucht also, wie sonst das feine wasser. Wann es in ein glaß gegossen wird, wirft es bläßgen wie perlen, welche an der seite des glases sich ansetzen. Kocht man die Galläpfel darin, so hat es nicht die farbe, wie von der kalten infusion: dann die subtilen theilchen gehen beim kochen gleich fort. Je mehr aber die Brunnen von dem Spiritu minerali haben, ie würksamer und kräftiger sein sie bei dem innerlichen gebrauch.

Um zu sehen, was dieses wasser für heterogenische theile führe, hat man den spiritum salis Ammoniaci urinosum hineingegossen, ingleichen das sal tartari per deliquium solutum und liquorem cinerum clavellatorum, lauge von Potasche, ist aber weder bei dem einen, noch bei dem andern einige effervescentia bemerket worden: der Syrupus violarum ist auch nicht roht davon geworden; woraus dann zuschliessen, daß kein sal acidosalsus in diesem Wasser wie bei etlichen andern vorhanden.

Als es auf radicem Rhabarbari optim. gegossen wurde, bekam es eine hohe gelbe farbe: und ob es schon in die digestion gesetzet wurde, war es doch nicht so schön und roht, wie sonst von den alcalibus zugeschehen pfleget. Der Syrupus violarum bekam keine grüne farbe, die solutio Mercurii sublimati ward nicht amarantii coloris; und bekam zwar eine weißlichte farbe, praecipitirete sich aber kein weisses pulver, wie von den alcalibus volatilibus eine weiße, und von den fixis eine rohte praecipitation erfolget. Auch verursachte die solutio vitrioli dergleichen praecipitation nicht. Die Rosenblätter färbte dieses wasser roht und nicht grün, wie die alcalina pflegen. Endlich effervescirte dieses Wasser nicht mit dem spiritu vitrioli nitri

nitri salis, aqua forti und aceto destillato. Welche versuche zusammengenommen zeigen, daß in diesem Brunnen kein sal alcali, wie in Karls- und Töplitzerbade vorhanden sei.

Wenn man Eierschalen hineinlegt, bekommen sie keine rinde, und von dem sale tartari per deliquium soluto lacteſciret es nicht, wie sonst die aquae calcariae; mithin ist keine terra calcaria darin; und das lezte lehret auch, daß überhaupt nicht viel partes heterogeneae in diesem wasser gefunden werden.

Von dem Spiritu salis Ammoniaci urinosi ist ebenfalls keine lacteſcentia zu spüren, mithin auch kein sal marinus in diesem Brunnen zu finden. Wann das wasser, in welches solches sal tartari ohne lacteſcentia gekommen zum feuer gesetzet wird, wirft es keine blasen auf, wie man von dem alumine gewohnet ist; wie dann alumen nicht leicht in solchen Brunnen gefunden wird.

Von dem aceto destillato entstund auch keine lacteſcentia: das pulver, so von dem abgerauchten wasser zurükke blieb, brannte nicht, als es auf glüende kohlen kam, wie sonst schwefel; schimmerte oder funkelte auch nicht wie das nitrum; wurde auch nicht weiß von dem aqua salsa, wie bei dem nitro geschicht; wiewohl kein purum & verum nitrum in solchen Brunnens zufinden.

Mit den Galläpfeln ist eine rohte farbe erfolget. Das grüne Eichenlaub und dessen stengel färbet dieses wasser röhtlich, dergleichen farbe auch die flores balaustiae, cortex granatorum und Tormentillwurzel hervorbringen; welche versuche einen vitriolum martis an den tag legen.

Und ob zwar keine ochra sich im glase sonderlich gesetzet, wann ein drachma concharum ustarum hineingethan worden, etliche tage stehen blieben, und dann und wann umgerüret worden: so ist solche erde doch vorhanden; allermassen in der mittagsstunde und abends aus dem quell eine gelbe erde mit hervorkommt, sich auch etwas an das blechene röhrgen angeleget. Solches vitriolum martis noch weiter darzuthun, hat man 16 nössel von diesem Wasser über dem feuer abrauchen und ausdünsten lassen: und da noch etwa 9 oder 10 löffel übrig geblieben, hat es scharf und vitriolisch geschmekt, und nach der evaporation ist eine braungelblichte erde zurükgeblieben 22 gran schwehr, welche einen vitriolischen gelind adstringirenden nachschmak gehabt. Als spiritus vitrioli auf das residuum gegossen worden, hat es geschienen, als wann der spiritus etwas von der schärfe hätte verlohren. Daß aber solches vitriolum martis subtile, und in keiner quantität in diesem Wasser vorhanden, ist daraus abzunemen, weil es von den Galläpfeln und Granatrinde, wenn man es kochen lässet, nur ein wenig roht wird, nicht aber so schön ist, als wenn man die Galläpfel kalt darauf giesset; und so macht es auch das Eichenlaub, welches, wie oben gedacht, das kalte wasser roht, wann es aber gekocht wird, nur braunroht färbet: daß es aber in kleiner quantität vorhanden, lehret die rohte farbe: dann wo viel vom Vitriol ist, giebt es schwarze farbe. Auch hat man etwas erde ausgegraben und mit dem Spiritu Olei ☿li ⊖is, ▽ti versuche angestellet, in derselben aber nichts dann partes martiales gefunden.

Die würkung und tugend dieses Brunnens *a priori* betreffend, so hält der Hr. D. dafür, daß dieser Brunnen wegen seiner subtilen theile den Menschlichen leib durchdringen, das dikke bluht verdünnen, dessen umtrieb befördern, und die enge tubulos eröffenen, wegen seines Vitrioli martis subtilis aber die humores viscidos zertheilen und dünne machen könne, auch ein gutes aperiens resolvens und tonum viscerum blande roborans sei: führe durch den stuhlgang ob vitriolum martis ab, sei auch gut die organa secretoria und excretoria ihr amt zuverrichten zustärken, durch den urin und schweiß abzuführen, die verstopfnung der Leber, Milz, mesenterii und pancreatis zuheben, dem malo hypochondriaco, melancholiae, chlorosi, passioni hystericae, scorbuto, gallengängen, so vom schleim und affectu hypochondriaco und cruditatibus ventriculi herkommt, cachexiae, tumori pedum oedematoso oder schwellung der Schenkel, verstopfung der Monatzeit, Lähmung, Gliederreissen, Scorbutischen mattigkeit und schwachheit der Glieder, so von der gicht entstanden und fluori albo grossen abbruch zuthun: diene auch wieder die Würme, blöde Augen, verdikkung der feuchtigkeiten in augen in panno ungue oculorum und incipiente gutta serena, wenn sie von schleunigen feuchtigkeiten entstehet; in febribus intermittentibus werde es auch nicht undienlich sein.

Die Erfahrung aber habe *a posteriori* gelehret, daß der Brunnen durch den stuhlgang, urin und gelinden schweiß abführe, in Mutterbeschwehrungen, unterschiedl. Lähmungen der glieder, Scorbutischen mattigkeit

keit der glieder und schwachheit derselben, so von der gicht herkommen, cachexia, tumore pedum oedematoso, Husten und schwachen Othem, welcher von oben angeführten ursachen entstanden, mensium suppresione, Gliederreissen, trüben Augen, zureitzung zu dem augenfelle, schwerung der augenlieder, zahnschmerzen, in nachlassenden Fiebern gutgethan. Hergegen seie er in der Phthisi pulmonali oder Lungensucht schädlich, zumahl wann sie im andern und dritten grad, auch in febre hectica. Bei der Gicht ohne unterscheid ihn zu gebrauchen hält der Hr. D. nicht für gut: weil die warmen Bäder durchgehends in diesem paroxismo schädlich sein: seie aber dienlicher, wann die Podagrische schmerzen zu ende gehen, und die schenkel schwellen; wie dann auch bei dem Stein und Wassersucht grosse behutsamkeit zugebrauchen. Aus welchem allen dann erhellet, daß dieser Gesundbrunnen seinen grossen nutzen gehabt, und daher zu bedauern, daß er auch unter die zurechnen, welche ihre kraft nur auf eine zeit geäussert. Dann man hat nach der zeit nichts weiter davon vernommen.

XVI. Bei Bentwisch, einem Dorfe Perleb. Insp. in der Prignitz, im felde in einer mit sandbergen besezten gegend ist A. 1690. gegen Michaelis an einem trukkenen graben ein Quell entstanden, dessen Wasser bei vielen mit alten schaden und mancherlei leibesgebrechen behafteten Personen gute würkung gethan, dannenhero auch der ort von vielen sowohl vornemen, als geringen besuchet worden. Es hat sich aber, weil man sich der sache nicht sonderlich angenommen, der Quell gegen den winter wieder verstopfet.

A. 1734. am 1 Jun. ist bei Nahrstät Tangerm. Inspect. ein Spring entdekt, der sogleich für einen Gesundbrunnen gehalten worden; dabei sich auch mancherlei kranke und gebrechliche von fernen orten eingefunden und dessen würkung gerühmet; wiewohl die Herren Medici nichts besonders finden können, als daß eine terra polaris darunter gewesen. Nach 2 monaten hat sich auch der ruf verlohren. Auch ist zu Putlitz in eines Bürgers keller im April 1711. ein Quell entstanden, der für ein heilsames Wasser gehalten worden, auch einige würkung soll gethan haben: davon man iedoch nichts weiter vernommen.

Bei Soldin ist ein Spring der Nonnenpiß genannt, den man für ein mineralisches Wasser ausgegeben: iedoch ohne bestand.

Es gedenket auch Kehrberg im erläuterten Abriß der Stat Königsberg s. 13. eines Springwasser am Woltersdorfischen wege vorm Schwetschen thore, welches einen angenemen geschmak habe, und wegen seiner sonderbaren kraft von vielen gelobet werde, einem und dem andern auch würklich heilsam gewesen sei: die würkung muß aber wohl nicht allgemein sein, weil man nichts weiter davon gehöret: mag also wohl ein gesunder Quell zum täglichen gebrauch sein, aber zu wenig von den theilchen und mineralien haben, die zum Gesundbrunnen erfodert werden. Sonst ist ein Spring bei Treuenbriezen vor dem Neuthor, auf einem berge nahe bei dem Fließ, welcher sonderlich im frühling und herbst sehr stark und hoch in die höhe zu treiben pflegt, und bei einer kleinen infusion von galläpfeln geschwind purpurfärbig tingiret und einen schwefelichen geschmak hat, und nach dem urtheil der Medicorum, die ihn versuchet dem Egerschen Sauerbrunnen ziemlich gleich kommt, auch von den Leuten stark gebrauchet wird. Es will dabei erzehlet werden, und von glaubwürdigen Leuten beobachtet worden sein, daß bei dergleichen auftreiben zugleich feuerfunken wie aus einer schmiedeesse mit einem starken geschische in die höhe und über manns hoch hinaufgefahren: welches man an seinem ort gestellet sein lässet; obwohl die möglichkeit an dem aus einigen Feuerspeienden Bergen herausgestossenem feuer zuersehen, das sich noch lange zeit im wasser des meeres hält. Andere Springe daherum sollen fast allé eben den schwestlichen geschmak haben.)

XVII. Wir kommen zu einer andern ahrt des Wassers in der Mark, welches Salz bei sich führet. Eine halbe meile von vorgedachtem Salzwedel zum Luchowischen thore hinaus nach den Lüneburgischen gränzen zu lieget auch ein Salzquell, dessen Wasser ziemlich salzig schmekket; wie dann auch die gegend daherum die Sülze genannt wird. Der Quell selbst aber lieget an einem sumpfigen ort, da er mit regen und anderm wilden wasser sehr vermenget und folgends verändert wird, daß er seine vermuhtlich rechte güte nicht gnugsam äussern kann. Und weil die Erde daherum bei trukkenem wetter gleichsam mit weissen Salze bestreuet, und aussiehet, als wann es gereifet hätte, der schmak, davon auch salzig ist; ingleichen die Salicornia, ein kraut von ganz salzigem geschmak in grosser menge daherum wächst: so ist gar vermuhtlich, daß ein wahrhaftiger und nutzbahrer Salzquell allda vorhanden sein möge, selbiger auch wohl vor alten zeiten in besserer achtung gewesen sein, und die

Stat selbst davon den namen Salzwedel empfangen haben, und anfangs Soltquell, geheissen, nachher aber Saltzwedel daraus gemachet sein worden; weil doch, was man sonsten von dem Solis fano und dergleichen saget, nicht viel besser, als ein schlechtgegründetes fabelwerk ist. Es hat sich auch zu unsern zeiten ein fleißiger Mann gefunden, welcher ums jahr 1683. den alten Salzbrunnen aufgesuchet, auch das gehölze oder bohlen, mit welchen der Brunn ausgesetzet gewesen, entdekket, iedoch es an etlichen orten schadhaft gefunden, dergestalt, daß das wilde Wasser mit hineingedrungen, und also verhindert, daß der rechte Quell seine kraft nicht gnugsam hervorgeben können. Er erzehlet auch, daß die in dem Salzbrunnen vorhandene Quelle so stark gewesen, daß, wann er in den triebsand, welcher noch piquen tief darin läge, eine schüppe hineingestochen, selbige sich in einem augenblik wieder in die höhe herausgeworfen. Es ist aber dennoch diese sache, wegen einigen widerspruchs ins stekken gerahten: iedoch eine zeit hernach zwei Salzsieder dahin gesandt worden, welche nach ihrer ahrt eine probe machen sollen, und weil selbige kein feines, sondern ein braunes Salz hervorgebracht; anbei gezweifelt werden wollen, ob nicht der mangel am holz dieses werk verhindern, oder es auch sonsten die kosten wieder einbringen würde; so ist zwar andern theils geantwortet worden, 1. daß noch kein rechter versuch davon gemachet, oder das wilde wasser davon gesondert worden; 2. Daß die Salzsieder die probe nur obenhin gemachet, weil die sache wieder ihr Interresse zusein geschienen, dahergegen das Salz, so auf der Erde zu sehen wäre, eine klahre anzeigung eines weissen und guten Salzes gebe; 3. Der Mangel des holzes durch die zufuhre aus den Lüneburgischen Heiden leichtlich ersetzet werden, würde, gleichwie auch zu Halle das holz von weiten müste geholet werden; Und 4. sich die sache gnug zeigen würde, wenn das wilde wasser durch einen graben nach der Jetze zu abgeführet würde, als welche, so viel man absehen können tiefer läge: es ist aber noch zur zeit die sache zu keinem fernern fortgang gekommen.

XIIX. Nahe bei Osterburg vor dem Viehthore, den weg nach Seehausen zur rechten hand, auf dem sogenannten Donnerberg, nähst der Biese, über welche man sich da muß setzen lassen, ist gleichfalls ein Salzquell vorhanden, wiewohl noch schlechter, als der zu Salzwedel beschaffen, den man 1434. wiewohl vergeblich hat suchen aufzuraümen und nutzbar zu machen. Er soll vor diesem wie ein Brunnen sein eingefaßt gewesen; wie dann auch ein kleiner wall daherum gehet, auf welchem etliche dünne Eichen stehen: ietzo aber ists ein pfuhl, mehrentheils mit rohr bewachsen, und hat das wasser einen gelinden salzigen geschmak, welches, wann es ausgedunstet, ein lichtbraunes Salz hinter sich läßt. Ich habe auch daselbst den Asterem fl. caerul. maiorem gefunden, wie ich ihn vor diesen zu Amsterdam an den wällen und sonsten an den örtern, wo Seewasser vorhanden, gesehen habe. Zu Dambek soll auch dergleichen Quell sein, von dem ich iedoch nichts gewisses berichten kan.

XIX. In der Mittelmark findet sich ein oder auch mehr solche Salzquellen bei dem Dorfe Selblang, eine meile über Nauen auf einem anger, unterwärts nach dem Dorfe, nach dem gebüsche zu, welche man auch vor etliche etwa 6 oder 7 jahren aufzusuchen angefangen, und zwei Brunnen gegraben, mithin Leute gehalten, so tag und nacht das wasser ausplumpen müssen, das werk aber endlich liegen gelassen: weil, wie vorgegeben worden, das wilde wasser nicht können davon gebracht werden. Und ist das gerüste und andere anstalten daselbst A. 1712. noch zu sehen gewesen. Andere aber haben nichts destoweniger wissen wollen, daß vor diesem dennoch ein rechter und unvermengeter Salzquell in der gegend gewesen, und sich noch wohl alte Leute hätten finden mögen, so ihn gewust, aber mit dessen anzeigung zu sehr an sich gehalten. Es ist auch an dem, daß nicht allein die gewöhnliche salzige kraüter der Aster, wie bei Osterburg, und die Salicornia, wie bei Salzwedel daherum bis hinter dem Dorf Bredow nach Segefeld hin, ingleichen über das holz, die Lutsche genannt, bis nach Wagenitz, Bredekow u. s. w. haüfig, wiewohl niedriger, ausser diesen auch noch wohl 20 ahrten von Seekraütern, welche sonst nur an den Seeküsten oder bei Salzwerken hervorwachsen, anzutreffen: sondern das Erdreich selbst ist hin und wieder mit Salz angefüllet, welches zu Sommerszeiten bei heissen tagen daraus hervortritt, und von dem Selblangischen Bauern gesammelt, und das Salzwasser geschöpfet, gesotten, und in ihren nutzen verwandt worden; die auch rühmen, daß man bei ihnen von keinem Schafsterben wüßte, weil die weide gleichfalls mit Salz angemenget wäre, und daher den Schafen zu gute käme: welche fett sein und viel wolle tragen, aber doch an den lippen und zahnfleisch eine ahrt

Scor-

Scorbut bekommen, den man den Schorf nennet.

(XX. Etwa dreiviertelweges von Belitz, des weges nach Treuenbrietzen sein auch noch überbleibsel von einem daselbst gesuchten Salzquell, davon der ort noch den namen vom Salzbrunnen behalten.

Nachdem man nemlich aus verschiedenen merkmahlen, auch nach angestellter untersuchung wahrgenommen, daß dieser gegend Salzquellen vorhanden, und hier wohl eine Salzsiederei angeleget werden könte: so ließ Churfürst Joachim II. unter dem dato 1542 p nach Invocavit eine verordnung ergehen, das werk zu fördern: wurden auch der sache kundige Leute angenommen, welche zu absonderung und abführung des wilden Wassers gewisse maschinen verfertigen sollten. Der erfolg und die durch den Churf. Küchenmeister, Johann von Blankensee, und Bürgermeister Matthias von Berlin vorgenommene untersuchung aber zeigeten, daß das werk nicht in die rechte hände gerahten: welches dahero auch einem andern übergeben wurde, so der sache besser gewachsen gewesen. Daß sie auch endlich zustande gekommen, erhellet aus des Churf. A. 1560. ergangenen verordnung, daß im Lande kein auswärtiges, sondern das bei Belitz gesottene Salz sollte verkauft, auch auswärtigen abgelassen werden: vnd weil dann das Saltzwerk an etlichen enden vnd sonderlich vfm Thure bey vnser Stadt Belitz allberei so weit angerichtet, vnd des salzes so viel gesotten wirdet, daß die ohrte daselbst vmbgelegen, desselben aldo zu irer notturfft vmb zimliche pillige bezalung vberflüßig gnug vberkommen könne. ꝛc. Allein es ist doch wieder unrichtig ergangen. Dann Churf. Joh. George nahm 1572. und 1577. 1579. neue Brunnenmeister an, und 1580. wurden zu ableitung des wilden Wassers noch röhren geleget, und von Churf. August von Sachsen Bergleute hergeschikket, welche das werk untersuchet, auch hand angeleget: welchem allen iedoch ohngeachtet nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden, und die ganze sache ins stekken gerahten. Die Röhrmeister haben durchgehends mehr versprochen, als sie halten können. Leutinger gedenket dieser sache ebenfalls ganz kurz. Par. V. L. II. f. 35. a. Aperuerant se non ita pridem Salinae novae Pelitianae. Oportune igitur Italus quidam advenire visus est, qui modum se reperturum percoquendi salis iusti magna artis fiducia Electori spem fecerat, sed ab eo elusus est, suam potius, quam communem rem agens, quo venerit, neque hodie compertum est. Wiewohl sich in den nachrichten von dem Italiener nichts finden wollen: der erste, so hierbei gebraucht worden, Leonhart Reymer, war aus der Pfalz, und hatte Churf. Friedrich III. selbigen beurlaubet und hergeschikt: hiernähst waren Klaus und Hermann Hirsch. Hierauf kam Hans Güldenzopf; der war aus Weimar. Zu Churf. Joh. Georg zeiten kamen Lorenz von Brachem und George Blöde von Schneeberg, andere werden nicht genennet, wird aber keines Italieners gedacht: ist auch nicht abzusehen, warum man eben aus Italien solche Leute herholen wollen: da Teutschland ohne zweifel selbst auch Leute genug gehabt, die solch werk so gut, als ein Italiener verstanden; wann sie nur so viel aufrichtigkeit, als geschiklichkeit gehabt hätten. Wie es ietziger zeit daselbst aussehe wird bei beschreibung der Stat Belitz zu sehen sein. Man hat daherum viel Althea wargenommen, aber keine Salzkraüter: weil die schwache Quelle zu tief lieget, und des wilden Wassers zubiel ist. Das Wasser hat auch keinen salzigen geschmak, wohl aber schwebet eine rohte und blaulichte materie darauf, wie auf dem Wasser zu Stendal. Sonst findet sich auch, daß die gewerke des Salzwerks sich erbohten ein Salzwerk anzulegen, weil sich in den ämtern Trebbin und Saarmund etliche Salzquellen gezeiget, und bewiesen hätten: man weiß aber nicht, was für antwort erfolget; und ob nicht die Belitzischen anstalten hiervon ein erfolg sein.

XXI. Endlich haben sich auch in der Ukermark bei dem Dorf Briesembrow merkmale von Salzquellen gefunden: indem sich hin und wieder im sommer, und sonderlich beim ostwind ganze klumpen Salz angesetzet, welches die Leute zu ihrem nutzen angewendet; das Wasser selbst auch, sonderlich bei ostwind, so salzig gewesen, daß, wann es die schafe trinken sollen, es mit anderm Wasser erst hat müssen vermischet werden. Dieselbe nun ebenfalls nutzbar zu machen, hat Churfürst Johann George zwei Salzbrunnen, graben und auch schon sieden lassen: ist aber auch hier ins stekken gerahten, vermuhtlich aus eben den ursachen, wie bei Belitz und Salzwedel angemerket worden, weil man das wilde wasser nicht genugsam absondern können, und ist über der rechten Salzseule eine scheune gebauet, und die beide Salzbrunnen verschüttet worden. A. 1624. aber hat Churfürst George

George Wilhelm die sache von neuen vornemen und zwei Brunnen öffnen, auch wiederum sieden lassen, aber mit nicht bessern fortgang, als vorher. Inzwischen ist A. 1627. abermahls eine untersuchung vorgenommen durch einen Brunnenmeister, Paul Meisner aus Frankfurt, welcher dann diese sache wegen des würklich vorhandenen Salzes allerdings für thulich gehalten, aber darauf gedrungen, daß die in der nachbarschafft befindliche Mühle eingehen, und dasselbe wasser abgeleitet, mithin die absonderung des wilden wassers desto leichter befördert werden möchte. Ob die wahre beschaffenheit dieser sache gehörigen orts nicht recht angebracht und verstekket, und die anstalten mit fleiß übereilet worden, wie dieser Paul Meisner angegeben; oder ob der in den weg tretende grosse Krieg die fortsetzung verhindert, lässet man dahin gestellet sein. Inzwischen ist noch ietzo ein tiefer ort, welcher den namen des Salzbrunnens führet, als ein überrest dieser bemühungen vorhanden. In dem Bruche zwischen dem sogenannten grossen und kleinen Werder unweit Greifenberg liegen auch noch überreste, so den namen von Salzbrunnen führen.)

XXIII. Bei Frankfurt an der Oder jenseit des Karthauses zwischen den daselbst befindlichen Weinbergen, lieget der von unterschiedenen Schriftstellern gerühmte Steinbrun, Fons Lapidificus, dessen beschreibung, ob ich sie wohl in den Frankfurtschen Annalibus allbereit abgefasset habe, so wird verhoffentlich dem G. L. nicht zuwieder sein, wann ich dieselbe auch hierher neme, und an diesem orte ihm eine stelle gebe. Und zwar schreibet der bekannte Leonh. Thurnheuser in seinem Pison oder von kalten, warmen, mineralischen und metallischen Wassern VII. B. V. K. f. 304. also davon: Wir wollen aber dessen, so ausser dem Karthaus zu Frankfurt an der Oder nicht vergessen, von dem an andern orten auch gesaget ist. Dann ob dasselbe (Wasser) an gestalt keiner andern eigenschafft, ist es doch an Holz, Nußschalen, Schnekkenhäuslen, und andern in Stein zu verändern kräftig erfunden, und welches noch wunderbarlicher ist, so hat man um H. Dreikönigstag, *A.* 1571. bekante Fröschlein darin gefunden in beisein etlicher von Adel die es zeugen werden. Bis hierher Thurnheuser. S. auch *Petr. Albin.* Meißn. Bergchron. Tit. XXII. *n.* 7. f. 170. Agricola zehlet diesen Brunnen unter die vornemste Steinbrunnen in Europa. L. II. de Natura eorum, quae effluunt ex terra: In Islandia fons est, qui non longe abest ab Hecla monte ardente; *Alter in Germania non procul a Viadro*, Tertius in Hetruria &c. welche worte auch vom Albino an nur genantem orte angeführet werden. Die Naturkündiger nennen diese ahrt von Stein Stalactiten: und weil er sich um andere Körper herumsetzet, Stalactiten crustosum: die veränderung aber bestehet nicht auf eine Transmutation oder verwandelung des Körpers selbst, wie Thurnheuser wohl scheinet vorzugeben, sondern nur auf eine incrustation, daß die steinige materie sich um die wurzeln, nußschalen und andere körper herumsetzet, welche indem sie gemächlich verwesen, dem wasser raum geben, auch inwendig durchzulaufen, und also daselbst auch seine Steinbröklein anzusetzen; welchergestalt dann endlich anstat des ersten körpers ein anderer entstehet, nicht aber der erste in den andern verwandelt wird. Die ursache halte davor sei an dem Mergel gelegen, welcher, wie er häufig in den Frankfurtischen Bergen vorhanden ist, also findet er sich auch in dem ersten ursprung dieses Steinquells, und wird nachmahls durch selbigen fortgeführet, und folgends an vorgedachten körper angehänget. Thurnhaüser selbst redet fast auf eben solche weise davon in seinem X. B. 29 Kap. f. 417. Es würde alles was man darein wirft dermassen überzogen, daß man meine, es sein Steine, so es doch nicht anders dann also ein Tarter und Anwachß oder überziehung desselbigen ist, besonders was Stein oder andere dergleichen materie ist. Was aber etwan weicher, als Holz, Laub, Nußschalen, und dergleichen, das wird von der schärfe des Wassers dieweil es Alaunisch, und darvon beißig ist, verzehret, und der Schlich der also davon abgehet, wird mit der Bitemischen feistigkeit und ahrt die das Wasser mitführet vermischt und *coagulir*t sich dermassen, dann es ist lautrer *qualit*ät und ahrt, dieweil dann auch ein Alaunisch krafft verhanden zeucht es zusammen, und ezt oder beisset darneben auch, der Alabaster oder Gibs machts hart, und truknets nochmehr, daraus ein solcher Tarter entstehet. Wobei er unterschiedene andere Quellen nennet, so dergleichen eigenschaft haben, und fähret darauf fort: Es ist aber gewiß, daß solch Wasser zu trinken ungesund, und tödlich sind, denn sie versamlen den subtilen Tarter in die innerliche Harn- und Athemgäng des Menschen, und so die darin

darin *coagulirt*, bringen sie unheilsame krankheiten und auch den tod. Von den Fröschlein, welcher Thurnheuser gedenket, erinnere mich dergleichen auch den 15 Dec. A. 1660. nachdem derselbe Winter ohne daß ziemlich gelinde war, darin gesehen, den Quell auch so gefunden zuhaben, daß er zu anfange, da er aus dem Berge fleust, ganz laulich gewesen, dannenhero dergleichen thierlein sich leichtlich den Winter durch allda bergen können. Sonsten haben auch die ehmahlige vorneme Poeten zu Frankfurt ihre sonderbare lust an diesem Brunnen gehabt, und sich gerne dabei aufgehalten, ihn auch daher Fontem Poetarum, den Poeten-Brunnen und wegen seiner würkung Xyloen geheissen, auf welches leztere auch Michael Abelus folgende allusion gemachet *Carm. L. II.*

Huius ut in scatebra lapidescunt omnia fontis,
Sic in pectoribus facta benigna malis.

Christian Schosserus aber hat ihn mit sonderbaren Lobsprüchen verehret. *Laurifol. Sylloge II.*

IN XYLOEN FRANCOFURTANUM QUEM VULGO FONTEM POETARUM NOMINANT.

Fons Claria recinende lyra mihi carmine, salve,
Unde ferunt *Patrem* saepe bibisse *meum*.
Tu Musis es grata quies, & vatibus aura,
Nectare quos recreas, quosque sapore foves.
Saepius hic *Celtes* viridique Huttenus in umbra,
Insignem plectro personuere lyram.
Haslobium taceam? qui victus munere somni,
Te prope procubuit, Te relevante sitim.
Tu leni dulces inducis murmure somnos,
Et praebes studiis otia grata meis.
O utinam nunquam Te, fons foecunde, carerem!
O utinam doctis saepe rigarer aquis!
Sis felix, XYLOE, semper, Musisque sacratus,
Ut Clarios foveas erudiasque Viros.

Endlich hat auch Philippus Becmanus, Phys. Prof. P. 1657. eine Abhandlung geschrieben de Fonte admirabili lapidifico Francofurtensi ad Oderam, in welcher die Natur dieses Quells ebenfalls untersuchet wird.

Man hat mich zwar auch einer wahrhaften Petrefaction oder Steinwandelung an und in dem grossen See zu Arendsee, von welcher in dem folgenden *IV.* Th. *II.* Abth. 1. K. mit mehren wird gehandelt werden, versichern, auch einige dergleichen daselbst gefundene stükken zeigen wollen, welchem aber von andern verständigen Leuten stark widersprochen worden: und weil mein zustand nicht gelidten mich deshalb einige zeit zu Arendsee aufzuhalten, so habe die sache in suspenso lassen müssen. Das dem aber würklich also sei, wird c. l. gezeiget werden.

Einen dem ersten ruf nach ausserordentlichen Quell hat unser Berlin A. 1677. aufgewiesen, indem am Stralauer Thor im alten Statgraben unter und neben der brükke am 1 Jun. ein rohtes wasser hervorgequollen an verschiedenen orten, das wie Bluht ausgesehen, von den Leuten auch dafür gehalten worden. Jedoch es hat der bekannte D. Elsholz davon zu verschiedenen zeiten sich etwas bringen lassen, solches untersucht und befunden, daß es weder Bluht, noch aus gewissen kraütern oder wachsthümlichen sachen ausgezogener saft sei: und hält es für was mineralisches, das von einer terra bolari herrühren müsse, welche in der gegend gelegen sei. Wie solches alles in der von ihm damahls herausgegebenen nachricht erhellet. Gleiche bewandnüß hat es mit den bluhtigen oder rohten pfühlen vor der pest zu Bernstein, welches von einer rohten erde hergerühret; und was aus Bresche in der Prignitz erzehlet wird, daß im jahr 1689. auf Hrn. Christian Fried. von Kaaphiegs Hofe hinter seinem hause in einem graben, so vor alters das haus umgeben, und sehr rein und klahr wasser gehabt, sich eine Bluhtquelle mitten im winter aufgeworfen, und das Bluht mehr dann 3 ellen lang auf dem eise, wie ein arm dikke sich ergossen, wie viele Leute gesehen und bewundert, so aber mit wegdauung des eises vergangen. Und hier ists um desto glaublicher, weil in eben der gegend und gehöfte in einem grossen nahe am kirchhof gelegenen teiche im jahr 1699. im monat Mai grosse stükken wie geronnen Bluht wahrgenommen worden, und zwar in grosser menge, daß man sie herausnemen und betrachten können; wie dann der damahlige Prediger, Hr. Just. Ludolph Reusse etliche stükken herausgenommen und getroknet, welche ganz hart worden, und wie ein ander ausgedörretes bluht ausgesehen. Welchergestalt sich in einem grossen Pfuhl vor der Stat Beeskow im jahr 1644. im Febr. nach einem thauwetter und wieder erfolgtem frost, zwischen den zweien eisen in einem handhohen wasser bluhtrohte breite über den pfuhl weggehende streife gezeiget, aus welchen nach öffnung des obersten eises wie

natürliche bluhtquellen hervorgeflossen, und das wasser nach etlichen tagen einen heßlichen geruch von sich gegeben, solches ist als ein besonderes wunder aus einem aufsatz zu ersehen, der noch in eben dem jahr zu Frankfurt bei Mich. Kochen gedrukket worden. Allein wann man die sachen recht untersuchet hätte: so würde man gar leicht auf die natürliche ursach gekommen sein, welche ohne zweifel wie alles obige in einer ahrt rohten erde gelegen, welche durch das thauwetter aufgelöset worden.

XXIII. Noch vielmehr Mineralische und mit allerhand Metallen und kostbahren Steinen versehene Quellen und Wässer aber giebt uns Leonhard Turnheuser an in seinem *Pison* im *IX.* und *X.* Buche hin und wieder: als im *IX.* B. 32. K. f. 395. daß zu Neustat ein Quell wäre, so in die Schwärze und Fine fliesse, und Alaun ¼, Schwefel ½, Eisen ein part führe, und dem damahls sogenannten Neuenbrun bei Villingen am Schwarzwalde sich gleiche: daß auch die Ohre in der Altmark dergleichen enthielte. Ferner K. 35. f. 396. daß zwischen Freienwalde und Neustat am Gebirge ein Flüßlein wäre, so kleine doch von Farben schöne Rubinlein führe, auch etwas Schwefelich wäre, doch nicht so stark, daß es gewogen könnte werden, und fliesse dasselbe in die Stolpe. Auch K. 34. f. 396. daß aus dem Berge bei Neustat der Trachenkopf geheissen, ein starkes Fließ entspringe, welches etwas vom schwarzfärbigen Amethisten nebst einem Zinnerz und zwar nicht ohne sonderliche anzeigung vielen Metalls in dieser gegend mit sich führe. Ingleichen in dem *VII.* B. von der Spree K. 88. f. 362. daß in den Schwartzbergen bei Fürstenwalde, ein wässerlein hervorkäme und in die Spree liefe, in welchem ein Goldschlichlein gespüret würde: und K. 86. f. 360. daß ein Quell bei Korin wäre, so Gold und Silber führe: die Panke aber bei Berlin führe einen treflichen guten Glassand. Ingleichen K. 92. f. 363. daß auf dem Kreutzwitzerberge in dem Brandenburgischen ein Gesundbrünlein wäre, so Bitumen, persolvirte Letten und Schiefer in sich hielte, und wäre ein herliches Brünlein, daß den Magen wohl *purgir*ete und das Geblühte reinigte. Es wäre aber auch zu seinen zeiten in keinem wehrt gehalten worden, und hätte man es gar verfallen lassen, weil hier zu Lande das Wasser in keinem gebrauch wäre, indem man gutes bier und ziemlichen guten wein hätte, der allda im Lande wüchse. Von der Neumark erzehlet er weiter *X.* B. 31. K. f. 419. daß innerhalb fünf meilen um Küstrin herum mancherlei Mineralische ahrten gefunden würden, besonders Alaun, Salpeter, Rubinlein, Granaten und Kiß: daß auch derenden viel Wässerlein in die Oder flössen die etwas von Metall hielten. Er hätte auch in der Mietzel Granatlein, Rubin und Schmergil im Schlich gefunden. Nicht weniger fünde man Gold, wiewohl nur wenig in dem Bach, so ausser der Stat Königsberg vorüber fleust, und vermuhtlich die Rörike oder die Zerbst ist. Ingleichen *IX.* B. 25. K. f. 393. nicht weit von Königsberg und Greifenhagen fliesse aus dem Gebirge ein Flüßlein, so Lasur, Kupfer- und Bleierz mit sich führe, und wäre das Kupfer Ode und ohne Silber oder Gold, das Bleierz aber hielte der Zentner 16 pfund Blei und 3 quentgen Silber. Welchem er beifüget, daß man daher keinem Lande etwas abschlagen, oder daß es solcher dinge leer sei, ihm vorwerfen solle. Welches zwar nicht übel geredt ist: aber ein anders ist, etwas bloß haben, ein anders dasselbe mit nutzen und vortheil haben, und will man daher dem Verfasser diese erzehlung nicht eben streitig machen, daß aber alle diese stükke zu nutzen des hiesigen Landes hätten gedeien können, solches hat sich noch nie äussern wollen. Der etliche groschen besizt, hat sowohl Silber, als der ander, der etliche tausend thaler hat: aber er kann wenig oder nichts damit anfangen. Wir werden aber am ende des folgenden III. Kapittels gelegenheit finden davon noch weiter zu sprechen, und will man sich darauf bezogen haben.

(Das ist aber gleichwohl wahr, daß es unserer Mark auch nicht an schönen und zum täglichen gebrauch tauglichen gesunden Quellen fehlet, welche hin und wieder, an einigen örtern auch in ziemlicher anzahl anzutreffen. Bei Arneburg entspringet ein Quell, der ein klahres u. gesundes wasser so mineralische theilchen aber keinen Salpeter führet. Bei Neustateberswalde quillt dergleichen Spring auf einem berge armsdikke hervor, und weil er eingefasset, macht er eine immerwährende Wasserkunst. Das wasser hat etwas vom Vitriol. Die Stat wird auch mit einem beständigen Springbrunn durch die aus den bergen daherum quellende wasser versehen. Der Siebenspringe bei Aßow Tr. Briez. Insp. nicht zugedenken, so sein bei dem Dorf Wildenbruch Belitz. Inspect. unweit der Schmiede, auch in dem Müroischen felde in der Ukermark an den sogenannten Töpferbergen

bergen, Quellen befindlich, die in der grössesten dürre, wann alle graben und pfühle austroknen oder erfrieren, wie tief sie auch sein, nicht verseigen, und ein schönes klahres und reines wasser führen, daran die armen, auch die Arbeitsleute in heissen tagen, auch wohl mit beiseitsetzung ihrer gefüllten lägel, sich erquikken.

Unweit **Oderberg** an der Oder ist ein Spring, welcher bei kleinem wasser nur zu gesicht kommt, und wieder das Fieber gebrauchet, auch dem Freienwaldischen, dessen oben gedacht, gleich geachtet wird, welchen er im gewichte um etliche gran übertrifft. Führet den Fluß-Oker von dem berge an, da er entspringet, bis an den ausfluß in die Oder. Bei grossem wasser wird er von der Oder überschwemmet. Uberhaupt giebt es hier viel springe, die aus dem fuß des berges, viel auch in den kellern selbst hervorquellen, wo sie auch zu fischhaltern gebrauchet werden, und durch rinnen guten theils wieder in die Oder geleitet werden.

Unweit **Lubarsch**, Berl. Insp. entstehet aus einem hohen berg und untenhin aus den ringsumher hervortreibenden quellen ein wasser, welches mitten im sommer, auch in den heissesten tagen eiskalt ist, iedoch im härtesten winter niemahls zufrieret: dergleichen eigenschafft oben s. 598. auch bei dem Freienwald. Gesundbrunnen anzutreffen, und in den Mineraltheilen seinen grund hat.

Bei **Podelzig**, einem Dorfe im Lebus. Krais, ist ein Quell befindlich, welcher der Heilige Spring genennet wird, vermuhtlich weil er aus dreien Quellen bestehet, worunter die Leute sich sollen die Dreieinigkeit vorgebildet, und processionen dahin angestellet haben. Ob aber die benennung von heiligkeit sich vom Triglaf schon herschreibe, wie Herr Kortum s. 9. vermuhten will, lässet man billig dahin gestellet sein.

Unweit Lebuß entspringt ein Quell, welcher Eisen-Essenz mit sich führet, wiewohl nicht in solcher menge oder grad, als bei Freienwalde: gleichwie anderswo sich Quellen finden, welche Oker, wie bei Sukkow der quell, so den Haussee speiset, oder andere Mineralien-Essenz mit sich führen.

Zu ende des Lebusis. Kraises im Lapenow ist der von seiner gestalt sobenannte **Bakofenspring**, dessen wasser sehr weit in die umliegende gegend gefahren wird, u. der schöne **Jakobs-Spring** bei Drossen ist auch nicht unbekannt.

Etwa ½ meile von **Zossen** liegen viel kleine berge an einander, deren gegend die Springe genennet werden, wegen der vielen allda befindlichen Quellen, welche so viel wasser gegeben, daß ein Müller daselbst eine Mühle angeleget; die aber, weil der im sande gemachte teich das wasser nicht halten können, wieder eingegangen. Bei dieser Mühle ist merkwürdig, daß das wasser nachdem es vom mühlrade 3 oder 4 ruhten über der erden hingeflossen, sich unvermerkt verlohren, und von der erde wieder verschlungen worden.

Bei **Prenzlau** vorm Steinthor an den Kranichbergen und vorm sein verscheidene Blindowischen thore im Statgraben 2 dergleichen schöne Quellen, davon der erstere auch überdem bei einem u. dem andern in ansehung der gesundheit gute würkung gethan, und daher die vermuhtung von einem Gesundbrunnen erwekket; beide aber werden von den Einwohnern vor andern als ein gesundes wasser fleißig gebrauchet. S. Beschr. von Prenzl.

Unweit dem gr. **Kölpin** am Angerm. Wege prudelt beständig ein Quell einem siedenden topf gleich aus der erde, und wirft sand mit aus: wie dann in dieser gegend auf dem felde viel Quellen befindlich; dergleichen bewandnüß es auch hat bei **Gerswalde**, **Holzendorf**, **Schönwerder** und an andern orten in der Ukermark. Sonderlich sein viel dergleichen schöne und gesunde Quellen bei **Papendorf**, Straßburg. Insp. da ieder Bauer und Kossäte von denselben seinen eigenen Brunn hat.

Viel schöner gesunder Wasser und Quellen rühmen sich **Rützenhagen**, **Groß-in**, **Pribslaf**, **Technow**, **Semrow** und **Barkow** Schiebelb. Insp. die theils aus den bergen, theils auf der fläche der Erde entspringen; und zwar in dem Dorfe **Semro** so viel, daß der Prediger einen Fischteich von 20 ruhten lang und 4 ruhten breit in seinem revier hat; und auf dem unweit dabon gelegenen Dorfe **Berkow** bricht in dem alsogenannten **Weissenborn** das Wasser mit grossen geraüsche hervor, wirft rohten sand aus, und das Wasser wird für flüßige augen, krätze und schabichte pferde diensam gehalten. Bei Rampitz ist der **Moritzbrunnen** und **Kaltespring** und viel andere ausnemendschöne und gesunde Quellen bekannt.

Mitten im Dorfe **Griesel**, Krossen. Insp. entstehen in einem mit Sandhügeln umgebenen grund viel tausend Quellen, und das aus diesem umfang abfliessende Wasser macht im Dorfe schon einen kleinen Fluß, die Griesel genannt, der bald eine Mahlmühle, 2 Schneidemühlen und eine ohnlängst neuerbauete Papiermühle treibet, auch Schmerlen und Krebse hält. Die Quellen werfen bisweilen auch Bernstein aus. Womit zuvergleichen

chen das Dorf Schönborn im Züllichowischen, auf dessen beiden seiten soviel schöne und starke Quellen, daß das daher zusammenlaufende Wasser schon mitten im Dorfe eine Mühle treibet, und auch bei den heissesten sommern und troknen jahren kein abgang des wassers spühren lässet.

Dagegen gibt es auch örter, wo das Wasser entweder beinöhtig, oder auch untauglich ist. Pfaffendorf im Beeßkowischen hat gar keine Brunnen, und das Wasser muß mit vieler beschwehrlichkeit herbei geschaffet werden. Straßburg ist deswegen auch verlegen, und muß sich des Statseewassers bedienen, welches eben nicht das lauterste ist: und als A. 1724. dieser See ausgetroknet war; mußte das Wasser eine viertelmeile hergeholet werden. Von dem Wasser in der gegend Blumberg Berl. Insp. hält man dafür, daß es viel Kalk bei sich führe.

In Harkenow, einem im Lebusischen Krais gelegenen Dorfe, halten alle brunnen bis auf zwei, ein dikkes und gelbes Wasser, und im Bruche bey Neuendorf und Orthwig auch, das wie dikkes Weizenbier aussiehet, und daher auch nur für das vieh zugebrauchen, welches dasselbe gern trinkt. Ohne zweifel ist hiervon die ursach der daselbst liegende leim.

In Morin sein 3 Brunnen, aber alle gleich untauglich: welchen mangel aber der schöne See ersetzet.)

Das III. Kapittel.

Von der Erde und dero Früchten, Feld- und Gartenbau, Bieren, Weinbergen, Kraütern, Holzungen, Jagten, Viehzucht, Vögeln, Mißgebuhrten, Mineralien, Steine, Metalle.

I. Natur und beschaffenheit des Bodens in der Mark: von vielheit des Sandes in derselben: fettes Erdreich in allen theilen der Mark befindlich: Aleikker in der Altmark, Hochland und Wischerland.

II. Verschiedene güte des Landes: einrichtung der abgaben nach derselben.

III. Viele Gegenden werden urbar gemacht, und zum theil Holländer, Refugies, Schweizer auch Bömen dahin gesezt: Königshorst: gelinget nicht allenthalben.

IV. Getreidebau: wohlfeile und theure jahre.

V. Getreideregen.

VI. Rokken- und weizenbroht: gersten- und waizenbier, dero alterthum aus dem Tacito bezeuget.

VII. Gardelegisches Bier Garlei, dessen Lobsprüche: begebenheit mit demselben zu Helmstät zu Herzog Friedrich Ulrichs zeiten.

IIX. Bernauisches, Fürstenwaldisches, Ruppinisches und andere Gerstenbiere.

IX. Einführung der Weizenbiere, Kotbusisches, Krossensches, Falkenhagensches, Karthäuser und andere Weizenbiere.

X. Benennung aller Biere in der Mark angeführet.

XI. Gebrauch des Brantweins, und verboht desselben bey theuren jahren.

XII. Verfälschung der Biere und anderer getränke durch etliche trunkenmachende kräuter und gewächse.

XIII. Hopfenbau zu Gardelegen, Bukkau und an andern orten. Ob der Neßelhopfe eine besondere ahrt von Hopfen sei.

XIV. Weinbau; dessen anfang und ietziger zustand: benennung etlicher örter, wo er getrieben, und anderer, wo er nicht getrieben wird: von der innerlichen beschaffenheit desselben.

XV. Von Obstörtern, wo es gut geräht, Obstgärten.

XVI. Ausländische gewächse, Lustgarten.

XVII. Sonderlicher bau etlicher Küchenkräuter: Sommerkohl in der Prignitz: Teltowische und Meienburgische rüben: Tartüffen: Schwaden: Hirse: Buchweizen: Fuchsschwanz, Flachs: Tobak: Färbekräuter: Baumwolle.

XIIX. Wiesewachs in der Mark hat sehr zugenommen.

XXI. Auffsaz unterschiedener in der Mark bisher angemerkter kraüter.

XX. Anmerkungen von etlichen sonderbarkeiten von Kräutern, Bäumen: grossen linden: betrug mit einer blühenden Birke: schöne Eiche, Schmukkerboom, Wundereiche: schöne Weide: zusammengewachsene Bäume: großer Pappelbaum.

XXI. Seidenbau in der Mark.

XXII. Waldungen und Heiden.

XXIII. Glashütten: Spiegelmanufaktur.

XXIV. Jagten und merkwürdigkeiten, so bei dem wildpret vorgefallen.

XXV. Anmerkungen von etlichen wilden reissenden thieren dieser Länder.

XXVI. Von fremden Thieren, so aus fernen landen in die Mark gekommen.

XXVII. Von den zahmen Thieren, Rindvieh, Pferden und Schafen.

XXIIX. Von Vögeln, Federwildpret: Edict wegen der Nachtigalen: örter, wo sich keine finden lassen.

XXIX. Von Raubvögeln; Reigerstände: andere nicht eßbahre Vögel.

XXX. Ungeziefer: örter, wo keine Ratzen vorhanden: anmerkung von dem Ratzenkönig: ungemeine menge mäuse.

XXXI. Oerter, wo keine Schlangen anzutreffen.

XXXII. Heuschrekken.

XXXIII. Raupen; Käfer; Mükken.

XXXIV. Anzeigung von Superfœtationen und Mißgebuhrten bei Menschen und vieh: auch sonderbare gewächse.

XXXV. Betrachtung der Dinge, so in der Erde: keine Silber bergwerke: Rohte Erde: braune Erde.

XXXVI. Torferde.

XXXVII. Mehlerde.

XXXIIX. Thonerde, auch von Rohter, Gelber, Brauner, Grüner farbe.

XXXIX. Plauisches Porzellan.

XL. Mergelerde: Seifferde: Blaßgelbe Erde: Terra novi regni.

XLI. Weißer Sand: Rohter Sand und dessen fabelhafte ursachen: Sandstein.

XLII. Kalkbrüche: die kalksteine werden auch anstat der Quadersteine gebraucht: Sandsteine: Gipsbruch.

XLIII.

XLIII. Alaunen Bergwerk.
XLIV. Salz und Salpeter.
XLV. Eine brennbare Erde bei Freienwalde.
XLVI. Steinkohlen.
XLVII. Bernstein, so in der Erde und im Wasser gefunden worden.
XLIIX. Eisenerde und Silbererz: Eisen- Kupfer- Meßingshammer.
XLIX. Osteocolla oder Beinbruch: dessen beschaffenheit: unterschiedene örter, woselbst sie angetroffen wird.
L. Allerhand ahrten von Steinen, versteinerte sachen.
LI. Thurnheußers vorgegebenes Gold und Edelgestein in der Mark und ausgang mit denselben.
LII. Naturalienkabinetter, so hier und da in der Mark anzutreffen.

I.

Jetzo ist noch übrig, daß wir von der Erde und dero beschaffenheit, in allen denen in dem vorgesetzten titel dieses Kapittels enthaltenen stükken, und da derer noch mehr sein möchten, handeln, und wie es sich mit denselben in der Mark verhalte, mit etwas mehren anführen: da dann zuvorderst wegen des Bodens selbst zugedenken, daß solcher an unterschiedenen orten aus einem gelinden, mit Sand und Erde gemengeten Erdreich bestehe. Von etlichen andern ist auch nicht zu leugnen, daß sich lauter Sand daselbst finde; daß aber der Sand in solcher menge sein sollte, daß man gleichsam dem ganzen Lande einen vorwurf daraus machen wollte, darin geschiehet der Mark zuviel. Dann ob man schon nicht in abrede sein kann, daß unterschiedene Sandfelder in der Mark vorhanden: so hat es doch mit den benachbarten, auch theils abgelegenen Ländern eben solche beschaffenheit, als in Niederschlesien, vor und jenseit Krossen, in der Niederlausnitz, in den gegenden um Wittenberg herum, in Schwaben, in Liefland und andern welttheilen hin und wieder, welchen man doch nie deshalb einen vorwurf gemacht. Es ist auch diese meinung zum theil daher entstanden, daß die wege an manchen orten durch die Sandfelder geführet worden, welches die Reisende dahin gedeutet, daß das ganze, oder doch das meiste Land also beschaffen wäre: da man doch ausser den wegen, leichtlich besser land finden kann, und solches daher nicht dem mangel eines bessern Landes, sondern einer sonderbaren Klugheit der Alten Märker zuzuschreiben, welche, um ihre bessere Länder zuersparen, die wege als an oder auf welchen ohnedem nichts wachsen kann, an solche striche geleget, da sie dem Lande dennoch zu (nutze kommen können: zugeschweigen, daß sie auch selbst den Sand sich wissen zu nutze, und das für unfruchtbahr gehaltene Land fruchtbahr, und zu Weinberge, Garten und Feld zumachen, davon die früchte dazu in gewissen stükken vor andern einen vorzug haben: wie dann ein in Sand gewonnenes Korn weit dünschäliger, als im fetten Lande, die bohnen aus einem Sandlande weit schmakhafter, als aus schwarzer Erde sein, wie uns die erfahrung in Berlin lehret. Man besäet auch wohl sandige gegenden mit kien und fichten, welche gut fortkommen. Hergegen sein andere, in welchen ein schönes fettes Erdreich vorhanden, als in den Bruchdörfern längst der Oder, in dem Havellande, in der Ukermark, und insonderheit in der Altmark, in den gegenden nach der Elbe zu, und diesseits des Alands bei Seehausen und Werben, welche man allda die Kleiäkker nennet, die den schönsten Weizen, Spelt und andere dergleichen früchte mit grossem (nutzen der Besitzer bringen. Ob also wohl nicht eben alle gegenden der Mark gleich fruchtbar sei; welches wohl in keinem Lan wird angetroffen werden: so giebt es doch darin viel örter, von welchen sich sagen lässet, was Melanchthon von der Altmark sagte, daß sie ein Galilea sei. In dessen sein die) gedachte Kleiäkker so stark, daß man sie mit keinen zween, dreien oder vier pferden, sondern mit 8. 10. auch mehr pferden vor einem pflug müssen gezwungen werden, wie es dann auch mit dem pflugzeuge daselbst eine andere beschaffenheit hat, als mit andern (gewöhnlichen pflügen. Es ist deßhalb dieses Land, ob es wohl überaus tragbar, dennoch nicht allezeit das einträglichste. Dann eben darum muß weit mehr gesinde und vieh gehalten werden: und gehet dahero von dem, was gewonnen wird, in der wirtschaft ein sehr grosser theil wieder drauf; insonderheit wann das obst nicht gerahten. Die güte dieses Landes wird auch leicht mißlich bald durch einen etwas anhaltenden Regen, der das Erdreich bodenlos und schlammig macht, oder durch eine etwa nur 14 tage anhaltende hitze oder drukkenheit, welche das Land steinhart, beides aber das Erdreich zum pflug ganz unbethuelich macht, oder was schon gesäet ist, verdirbet. Mithin muß die Pflug- und Saatzeit gar genau in acht genommen werden: und bringet manchmahl das versehen von 2 oder 3 tage den Landmann um allen seinen nutzen. Dem Kleiland wird hier entgegen gesetzet das Sandland, welches

Rokken, wie jenes Weizen bringt. Sonst macht man auch hier einen unterscheid zwischen Hochland, da es guten Rokken gibt, und Wischerland, oder Wische, da Weizen, Gerste und Hafer sehr wohl gerahten; wie dann die gegend bei Osterburg, Erxleben, Kalberwisch ꝛc. die Wische genennet wird.

(II. Die güte des Landes selbst aber wird ausser dem urtheil der augen auch nach dem einkommen der Feldfrüchte geschätzet, und im schlechten boden das 2 und 3 Korn, im mittelmäßigen das 4 Korn, im guten das 5, 6 und 7. im herrlichen boden das 8. 9, auch wohl 12 Korn abgeworfen: wiewohl bei dieser und einer noch höher gehenden rechnung nicht sowohl auf reines Korn, als auf die frucht in den ähren mag gesehen werden, davon noch ein vieles abgehet, ehe es ein reines Korn wird. Und hat es mit dieser rechnung bekanntlich die bewandnüß, daß die aussaat mit dem einkommenden gereinigten Korn verglichen z. e. das 4 Korn gerechnet wird, wann von 4 Schfl. aussaat viermahl so viel, nemlich 16 schfl. reines Korn; das sechste Korn, wann von 6 schfl. aussaat sechsmahl soviel, nemlich 36 schfl. von 6 wsp. 36 wsp. und so ferner gewonnen werden. Das ganz sandige, steinige kalte Heideland trägt gewöhnlich das dritte, auch wohl nur das zweite Korn, und ist ein sehr schlechtes, und gar kein Weizenland. In einem gelinden aus sand und erde oder leim bestehenden Lande fällt gewöhnlich, das 4 oder 5 Korn. Hergegen wirft ein fettes und strenges Erdreich, in welchem das Wintergetreide am besten geräht, das 6, auch wohl das 7 Korn, dem auch das leimichte beikommt, und trägt alle feldfrüchte, in harten wintern auch das schönste Korn.

Ist aber ein nasses jahr oder viel wasser, so fällt es in den niedrigungen desto schlechter; wie dann auch das Sommerkorn, Gerste und Hafer alsdann meistens schlecht geräht wegen des leimichten und kalten bodens. Alle diese ahrten vom Erdreich trifft man in allen Marken an, mit deren anzeige man sich aber nicht aufhalten will. Das allereinträglichste Land gibt es, wie angeregt, in der Altmark in der Wische um Osterburg, Kalberwisch, Uchtenhagen ꝛc. in der Mittelmark in den Brüchern längst der Oder, bei Wriezen, Kunersdorf, Friedland ꝛc. sonderlich in dem Havelländischen, wo das 9, auch 12 Korn nach obgedachtem unterscheid gewonnen wird, wozu auch die Grafschafft Rupin gehöret, und wird die gegend zwischen Fehrbellin und Wildberg um Manker für die beste am Rhin gehalten; auch in der Ukermark sonderlich nach Pommern und nach Meklenburg hin.

Weil bei genauer einrichtung der Landesabgaben es von rechtswegen auf die güte des Landes ankommt; und die nach anzahl der hufen A. 1624. gemachte eintheilung der abgaben den Besitzern eines sandigen, steinigen oder sonst unfruchtbaren bodens sehr beläftigte, die sich deshalb auch iederzeit beschweret: so hat man einer noch genauern eintheilung der abgaben zum besten die äkker nach der güte des Landes und Erdbodens in gewisse klassen eingetheilet, und in die erste das beste und einträglichste, in die zweite das mitlere, in die dritte das schlechte gebracht. Da aber dieses noch nicht hinlänglich ist, alle schwierigkeiten und beschwerden zu heben: so ist A. 1738. eine neue Commission angesetzet worden, nach welcher noch eine andere eintheilung gemacht werden sollte. In der Altmark sollten die äkker nach der güte in 5 klassen eingetheilet werden. In der Prignitz, Ukermark, Havelland, Ruppin, Niederbarnim und Zauche in 4 klassen; im Oberbarnimschen in 6 klassen; im Teltowischen, Lebusischen, Beeskowischen und Storkowischen verschiedentliche, nnd in den 2 leztern sollte nach der winter aussaat verfahren werden. Von welchem allen ein hinlänglicher begrif aus des Geh. Kriegs Rahts, Hrn. von Thiele Nachricht von der Churmärkischen *contributions* und Schoßeinrichtung zu holen ist.

III. Da auch hin und wieder in der Mark sich gegenden gefunden, welche wegen Morast und Gebüsche an sich unbrauchbar, oder in pestzeiten und kriegslaüfe öde worden: so hat die weise sorgfalt der Regenten diesem fehler nach maßgebung der zeiten und umstände also suchen abzuhelfen, daß die verödete felder neuen Einwohnern eingeraümet, und von selbigen gegen gewisse freiheiten gebauet und wiedernutzbar gemachet; Brücher, Gebüsche und morastige gegenden aber durch ausraümung, aushauung des gehölzes und ziehung gewisser graben theils in ein tragbares Feld, theils in fettes Wiesewachs verwandelt worden. Welchem höchst rühmlichen beispiel der Durchleuchtigsten Regenten so wohl der Adel, als die Gemeinen in Stäten und Dörfern, wo es sich thun lassen, gefolget sein. Eine hauptverwüstung hatte der dreißigjährige Krieg in dem Märkischen gefilde angerichtet. Dieser hatte die Einwohner dergestalt dünne gemacht, daß viel Bauerhöfe, ja ganze Dörfer, und der nicht wenig an der zahl von Einwohnern entblösset, folglich

lich auch die Felder dergestallt mit unkraut, disteln und dornhekken besetzet und verwildert waren, daß die spuren davon noch zu unsern zeiten übrig sein. Der Grosse Churfürst nahm dieses am ersten mit zu herzen; und damit nicht endlich das übel unüberwindlich, und das Gefilde zu einer vollkommenen wüstenei und sichern zuflucht der höchst schädlichen Wölfe werden möchte, von welchen das Land ohne dem heftig geplaget war: ließ selbiger zwar gleich 1651. eine Bauerordnung, bald aber im jahr 1663. $\frac{16}{26}$ Mai, nachdem auch der Landmann selbst nicht gnug auf seiner hut war, die verordnung an alle Stäte, Flekken und Dörfer dies- und jenseit der Elbe ergehen, daß ein jeder Hauswirt seine bewachsene äkker ie mehr und mehr raümen und reinigen, und also jährlich verbessern; hiernächst aber jährlich eine untersuchung deshalb angestellet, und die nachläßige bestrafet werden sollten. S. Corp. Const. V. Th. III. Abth. II Kap. f. 335. Welches dann im folgenden 1664. jahr wiederholet, und die schleunige vollziehung dieses befehls von neuen anbefohlen, nachhero 1670. auch verordnet worden, daß die Söhne der Bauern nach dem tode ihrer Väter, einer des Vaters Guht, der ander ein ander wüstes Guht, so es vorhanden, annehmen und bauen sollte. Auch sollten die Leute, so vom Lande in die Stäte zögen, und ums tagelohn arbeiten wollten, ein jeder Hausmann, wann er 3 jahr an einem ort gesessen, gehalten sein, etwas eigenes anzufangen, oder einen ort anzunemen und aufzubauen. Corp. Const. V. Th. III. Abth. f. 338. Im jahr 1701. wurde wiederum verordnet, daß die wüste Feldmarken und Dörfer, sonderlich in den Aemtern in der Altmark mit Unterthanen besetzet, und in Erbpacht ausgethan, und mit Aekkern, Wiesen, Hütungen, Fischereien, Dorfgerechtigkeiten, Gebaüden und instrumentis rusticis ohne entgeld vornemlich denen angewiesen werden sollten, welche die neue Höfe bebauen, und praestanda praestiren, auch caution stellen könnten. Corp. Const. V. Th. III. Abth. II. Kap. f. 346.

Was auch die Morastige oder sonst unbrauchbare gegenden betrifft, so ist deßfalls schon A. 1704. 25 Febr. verordnung ergangen, auch ein Ingenieur Monhaupt in das Halberstätische und in die Altmark geschikket worden, um nebst andern von der Königl. Kammer Abgeordneten alle Luche, Brücher und Niedrungen, zu untersuchen und durch abführung des wassers brauchbar zu machen; welches A. 1710. 25. Jul. wiederholet worden. Unter allen aber hats kein Regent hierin so weit gebracht, als S. K. M. Friedrich Wilhelm Hochsel. gedächtnüß, welche wie sie in der wirtschafft sich eine ganz ausserordentliche kenntnüß zu wege gebracht, und den grossen nutzen eingesehen, welcher aus dem Erdboden überhaupt, und aus dergleichen verbesserung bisher unbrauchbarer örter zuziehen: also auch dieses wichtige werk am rechten ende und mit gehörigem nachdruk und vorschub angegriffen; vorige verordnung unterm 1717. 9 Nov. und 1726. 7 Okt. wiederholet und erweitert, gewisse ingenieurs ausgeschikket und mit den wüsten gegenden auf obige weise verfahren lassen. Wodurch dann nicht allein die Landesherrschaftliche einkünfte um ein grosses vermehret, sondern auch der Vasallen und Unterthanen Ländereien verbessert und einträglicher gemachet worden. Von solchen vortreflichen verbesserungen zeugen in der Altmark die Stat Stendal, Flechtingen, das Selischebruch bei Ostingersleben, das Amt Burgstall und Neuendorf; it. gewisse gegenden bei Dalen, Insel, Schwarzlosen, Vehten, Deez, Tangerm. Insp. die Horst und Kriegholz bei Bömezien; der 104 ruhten lange und 18 ruhten breite damm mit den zweien 9 fuß breiten grabens bei Gr. Garz, Seehaus. Insp. und die von den Herren von Kannenberg bei Iden angelegte Holländereien, Werben. Insp. In der Prignitz das Wendfeld bei Banekow und Semlin, Dalmin, Perleb. Insp. Lohme, Witstok, Rosenwinkel, Kyritz. Insp. In der Mittelmark die gegenden bei Köpenik, Belitz, Kapzau, Wustermark, Hoppenrade, Rohrbek, Dyratz, Potst. Insp. Lichterfelde, Neustatbrandenb. Insp. Prizerbe, Nauen, Ratenau, Rhinow, Neustat an der Dosse, Schwante, Zechlin, Gransee, Rauschendorf, Zehlendorf, Liebenwalde, Kreuzbruch, Oranienburg, Jochimsthal; Ranft, Ilow, Wriezen. Insp. Bukkow, Ziesar, Lüdersdorf, Löwenbruch, Genshagen, Vielstok im Amte Zossen; Krampfuhl, Stremmen, Wusterhausen; Werder, Prötzel, Rehfeld, Geilsdorf, Hirschfeld, Straußberg. Insp. die Frankfurtische Wiesen, das Arensdorfische Bruch, Giesendorf, Scharlottenburg, Plauen, Bagow; Markgrafpieske, Friedersdorf, Storkow; die Brücher bei Küstrin. In der Ukermark die gegenden bei Prenzlau, Straßburg, Schönwerder, Damerow, Weggun, Löknitz, Brüssow, die Randow, welche 1726. geraümet worden; der Bring bei Walmow; it. Stegelitz, Kuez, Klaushagen, Lichen, Bergesdorf

dorf, woselbst der Hr. Ober Jägerm. von Hartefeld noch die vermessung und verbesserung veranlasset; it. Wart Thomsdorf, Harnebek, Beez, Schwet, Vierraden, Briest, die Pißmühle bei Freienhagen, Greifenberg, Brodwin, Alt-Kunikendorf, Vietmannsdorf, Angerm. Insp. In der Neumark fast alle Kraiser, sonderlich die Nez- und Vorderbruchdörfer unfern Driesen, welche ein unbrauchbarer Bruch gewesen, und schon zu Churfürst Joach. Friedrichs zeiten angefangen, aber liegen geblieben, und 1651. wieder aufgesucht und eingerichtet worden. Ferner die Rene an der Warte, das Wartebruch und Entenwerder, die Holländerei im Netzbruch, die 3 Brücher bei Arenswalde, die gegenden bei Tornow, Schönfließ, Zehden, Merzwiese, Lippen und viel andere örter mehr.

Die solchergestalt gewonnene Ländereien sein theils den Besitzern und Einwohnern, grössesten theils aber den Königl. und Churfürstlichen Domainen zugewachsen, und mit neuen Einwohnern besetzet worden: und zwar theils Holländern, von welchen das Holländerbruch bei Oranienburg und die Holländereien, sonderlich im Netzbruch, noch den namen führen; theils Schweizern, welche an verschiedenen orten sich niedergelassen, mehrentheils wegen der viehzucht, davon oben gedacht worden, unten aber auch noch meldung geschehen wird; theils Französischen Refugies, welche auch hin und wieder, sonderlich in der Ukermark verschiedene verödete Dorfstellen, auch einen theil der Stat Prenzlow besetzet, und durch ihre emßigkeit das Land in so guten stand gebracht, daß, da sonst die hufe 300 bis 400 rthl. gegolten und 12 bis 13 rthl. pacht abgeworfen, ietziger zeit eine hufe 1000 rthl. und drüber zu stehen kommt, und 30 bis 39 rthl. pacht giebet, und wo im schlechtern Land die Hufe 60 bis 70 rthl. gehalten, selbige nun 3 bis 400 rthl. und höher zustehen kommt. A. 1737. sein auch zu Richsdorf im Teltowischen 18 Akkersleute von den Bömen, welche in gedachtem jahr nach Berlin gekommen, auf dem zum Schulzengerichte gehörigen und in 18 theile eingetheilten akker gesetzet, und für selbige 9 wohnungen erbauet worden.

Die allerbeträchtlichste verbesserung aber, wodurch auch S. K. M. Friedrich Wilhelm Hochsel. andenkens insonderheit bei der hauswirtlichen Nachkommenschafft ein unvergängliches gedächtnüß gestiftet, auch von dero tiefen einsicht in die wirtschafft eine höchstrühmliche probe abgeleget, sein die Vorwerker in dem grossen Oderbruch zwischen Küstrin und Wriezen davon am andern ort, und die Königshorst im Havelländischen kraise. Und zwar was dieses leztere betrifft, so ist ein morastiger und ungangbahrer Luch gewesen zwischen Fehrbellin und Nauen, welcher mit allerhand baümen und dikken buschwerk, sonderlich mit birken bewachsen, und eben deßwegen den guten Schweden A. 1675. so fatal war, weil die Churfürstl. Jäger hier wege und stege wußten, ihnen zuvorkommen, und die brükke bei Fehrbellin abwerfen, sie die Schweden selbst aber nicht durchkommen konnten. Durch diesen grossen Bruch haben S. K. M. unter unermüdeter aufsicht des damahligen Oberjägermeisters, Freiherrn von Hartefeld, durch den geschikten Baumeister, Kriegs- und Domainen-Raht Herrn Stolzen verschiedene 18 ruhten breite graben ziehen und das Wasser ableiten, baüme und gebüsche ausraden, und das Land solchergestalt mit unsäglichen kosten, wozu iedoch die Besitzer der daranstossenden oder daran liegenden wiesen alle ohne unterscheid beigetragen, urbar machen lassen: und ist A. 1719. damit der anfang gemachet, A. 1738. aber das ganze werk zu seiner vollkommenheit gebracht, u. ein Königlich Amt angeleget worden, welches dann auch den namen von der würde seines Erbauers und Stifters führet, und zu den Königlichen Tafelgütern geschlagen worden. Was besonders ist bei aufwerfung der graben, daß man 14 fuß tief Eichbaüme gefunden, welche mit ihren stämmen, wurzeln und ästen in der Erde gelegen, von feuchtigkeit ganz durchzogen und ganz schwarz gewesen. Die tiefe lässet vermuhten, daß es ein nachlaß von der Sündfluht sei; wo nicht etwa sonst ein besonderer erdfall die ursach ist. Was ähnliches hat sich zu Seehausen bei aufgrabung eines kellers gefunden, wie in beschreibung dieser Stat wird zubernemen sein. S. Rüdemanns I. Sammlung s. 73. u. II. Samml. s. 223. Es bestehet mehrentheils aus niedrigungen, und etwas akkerbau, welches Rokken, Gerste, Hafer nnd Buchweizen bringet. Das Wiesewachs war so wichtig und von solchem umfang, daß ausser dem Amte selbst noch sechs Vorwerker darauf angeleget, mit den schönsten Holländischen, Ostfrießländischen, Holsteinischen, Littauischen und Pommerschen Landkühen besetzet, und weil alles auf Holländischen fuß mit dem molken getrieben werden sollte, über dieselbe Holländische Meier gesetzet worden. Wannenhero nicht zu verwundern, wann bei einer so schönen weide Butter von sehr schönen geschmak, und in solcher menge fället, daß damit nicht nur die Königl. und Prinzliche,

wie

wie auch verschiedene Hofstaatstafeln und Küchen versorget, sondern auch anderweitige lieferungen versehen werden können; der Süssemilchskäse, Kammer- und Rönnenkäse zugeschweigen, welche ebenfalls in ziemlicher güte fallen, auch die äusserliche gestalt Holländischer käse haben. Ausser dem aber dienet diese schöne weide auch zu fettmachung des Mastviehes, und werden darauf eine beträchtliche anzahl Ochsen und Hammel geweidet, und zum verkauf feist gemachet. Die Vorwerker, welche zu diesem Amte Königshorst gehören, heissen: 1) Lobe of Sund. 2) Nordhof. 3) Teutschhof. 4) Kuhhorst. 5) Kienberg. 6) Hertefeld, welche leztere benennung dann der Königl. absicht zu folge das andenken desjenigen diesen gegenden einverleibet, dessen unermüdete sorgfalt bei anlegung des werks vornemlich beschäftiget gewesen.

Weil auch eine grosse anzahl Menschen bei diesem werke befindlich, die auch bei den Vorwerkern und dem Amt ihre wohnungen haben: so haben S. Königl. Majestät auch für deren Seelen gesorget, und den Gottesdienst zwar bis 1736. auf dem Amt halten, und den Prediger von Linum dahin kommen, iedoch inzwischen auch an einer Kirche bauen, und selbige A. 1737. 3. ⊙ Trinit. durch den Inspectorem von Nauen, Hrn. Salpius, den vorgeschlagenen Candidatum Theol. Hrn. Joh. Ernst Bartsch, zum ersten Prediger einweisen lassen; die Kirche auch mit damastenen Laken und Tüchern zu dem Tisch, auch kostbaren silbernen Gefässen beschenket.

Im übrigen hat bei diesem allen die erfahrung gelehret, daß dergleichen raümung nicht aller orten gleich gut angeschlagen, und bei einigen eine zeitlang zwar eine gute grasung, bald aber ein dürres erdreich oder schilfahrtiges graß erfolget, wie bei der Randow, bei Jochimsthal auch einigen andern orten zuersehen. Davon der grund ohne zweifel in den allzutief gemachten grabens lieget, welche die feuchtigkeit gänzlich wegnemen, und bei ermangelung des regens den boden zu asche und unfruchtbar machen; welches sich iedoch auch wieder ändern dürfte, wann die grabens so weit wieder zugefallen, als die bedürfnüß des wassers oder die lage des bodens es erfodert. Gleichergestalt ist auch das ausrotten der Heiden nicht allenthalben gerahten. Etliche jahre hat der boden bei einigen noch wohl zugetragen: nach und nach aber ist er dergestalt entkräftet worden, daß er kaum das 2. korn getragen, und das holz mehr, als der akker gebracht, wie bei Reichenberg, Wriezen. Insp. zuersehen: weshalb einige auch wieder mit Kien- oder Fichtensamen besäet worden, als bei Neustateberswalde, Groß Gander, die grosse Aalreise, Droßn. Insp. An einigen orten, wo die darneben gelegene sandberge von baümen entblösset, beakkert und lokker gemacht, oder die neben bei gelegene waldung ausgerottet, und solchergestalt das feld entblößet worden, hat der heftige wind den sand auf das gute land getrieben und selbiges versandet; dergleichen schikfahl die felder bei Gönne, Raten. Insp. erfahren. Endlich ist nach ausrottung der baüme an einigen orten, als bei Stendal, Landien, Passow, Schönermark und verkehrt Grunow, Angerm. Insp. Bellin Königsb. Insp. ein holzmangel entstanden. Einiges Land würde auch einträglicher sein, wann es hinlängliche mistung hätte, woran es wegen mangel des Wiesewachs und der Viehzucht fehlet: wannenhero auch an einigen orten, sonderlich im Schiebelbeinischen der sogenannte Poß oder Heide auf die höfe geführet, und an stat des mists im akker gebrauchet wird.

In der Prignitz auch in der Altmark gibts einige örter, welche die austretende Elbe, wie der Nilus und andere sonderlich Morgenländische flüsse, ihr nahe gelegenes Land dünget, und macht, daß bei der einlage nicht gemistet werden darf: wannenhero das austreten der Elbe im frühjahr sowohl dem akker als wiesenland vortheilhafftig, im sommer aber kurz vor oder nach Johannis sehr nachtheilig ist. Beim austrit der Havel hergegen findet sich der vortheil nicht, welches dem schleim beizumessen, den die Elbe, aber nicht die Havel mit sich führet. Es hat auch nicht gefehlet an vorschlägen das Land fruchtbarer zu machen, und besser als bisher, zunutzen. Nicht zugedenken, was ehedem wegen zubereitung des Saamenkorns zu grösserer fruchtbarkeit und vervielfältigung des aus der aussaat fallenden Korns geschrieben und versuchet worden, davon des Agricola und Hrn. Kanzlers von Wolf deßfalls ergangene Schriften, auch Hr. Gerike von seinem Humido animali nachzulesen; welches den wachsthum des Getreides überhaupt angehet: so hat vor etlichen jahren Hr. Joh. Fr. Neumann einen Beweis von dem ungemein schlechten Kornbau drukken lassen, und 1748. in einem Discurs über diesen Beweis, gesucht eine mögliche besserung anzugeben, darin er sich auf die Erfahrung berufet: wiewohl man nicht vernommen, daß hierauf etwas vorgenommen worden. Nachhero

aber hat diese sache von neuem rege gemacht der Hr Kammerraht **Kretschmer**, welcher A. 1749. in einen so genannten Akkerrähtsel u. oeconomischen Practica, u. 1750. in einem Auszug der neuen Akkerverbesserung behauptete, daß das sandige und mitlere erdreich durch ein doppelfurchiges pflügen nicht allein besser, als bisher genutzet, sondern auch ein gut theil der arbeit erleichtert und viel zugvieh ersparet werden könnte. Er will nemlich, daß das 2 furchen tief liegende und in die höhe gebrachte Erdreich stat der düngung sei, und dadurch weit mehr, als durch die bisher gewöhnliche ahrt zupflügen, der auch sparsamer eingestreuete saamen befruchtet werde, und vielmehr, als sonst hervorbringe. Wie selbiger die erfahrung für sich ebenfalls anführet: also haben seine vorschläge so viel beifall gefunden, daß sie in den Königl. Aemtern, wo sich dergleichen Erdreich befindet, 1749. eingeführet worden. Und wird die Zeit lehren, was die Mark von dieser neuen ahrt zupflügen sich zuversprechen habe: wobei noch zugedenken, daß eine eigene ahrt vom Pflug vorgeschlagen, davon auch ein abriß in dem Auszug s. 10. mitgetheilet worden. Es ist leicht zuerachten, daß es an widerspruch nicht wird gefehlet haben: wie dann nicht allein obgedachter Hr. Neumann in seinem Beweis, sondern auch von dem Landwirten selbst nicht wenige eins und das andere dabei aussetzen wollen; denen iedoch beides mit der Feder und mit dem Pflug geantwortet worden. Und dieser leztere wird endlich wohl den ausschlag bei der sache geben müssen: dann der muß die erfahrung bringen. Sonst ists freilich schwer einen Landmann dahin zubringen, daß er anders pflüge, als sein Vater, Großbater und Elterbater gepflüget, und ers gelernet. Im übrigen werden uns umständlich hiervon ausser obigen büchern unterrichten die Oeconomische Nachrichten hin und wieder, sonderlich auch VI. St. s. 418.)

IV. Aus diesen umständen des Erdreichs fället nun auch der anbau der unterschiedenen ahrten des Getreides und derer zuwachs zuermessen, und wird der Rokken durchgehends in dem gelindern Lande, ingleichen die kleine Gerste und Hafer gebauet, in dem starken, die grosse Gerste, Spelt und Weizen, derer aller zuwachs daher auch gemeiniglich so beschaffen, daß nicht allein das Land damit versorget, sondern auch eine ziemliche anzahl aus der Altmark nach Hamburg, aus der Neu- und Ukermark nach Stettin und andere örter in Pommern geführet wird: wiewohl man hierin auch die Göttliche Vorsicht muß walten lassen, als von welcher fruchtbare und unfruchtbare jahre und folgends wohlfeile und theure zeiten herrühren, iedoch iederzeit dem Menschen zum besten. Das jahr 1389. ist wie bei vielen andern, also auch bei unsern Märkischen Geschichtschreibern wegen des sehr wohlfeilen preises des Getreides und anderer Lebensmittel so wohl angeschrieben, daß es vor eines der reichsten jahren gehalten wird, so iemahls gewesen, oder auch nach der zeit gesehen worden: und schreibet Enzelt, und aus demselben *Angelus in Breviario* s. *73.* und in den *Annalibus II.* B. s. *112. 169. Cramer. II.* B. s. *53.* daß man damahls in der Mark ein Schaf um einen Schilling gekauft, eine Kuhe um drei Schillinge, zuwissen Lübekkische oder Stendalische Schillinge, deren ieder vorzeiten zwölf Märkische pfenninge gegolten, eine Mandel Eier um einen pfenning; einen Scheffel Rokken um eilf pfenninge, eine Tonne Bier um vier schillinge, ein Pfund Butter um zwei pfenninge, und einen Tagelöhner hat man des tages drei scherf, samt essen und trinken gegeben. Dergleichen auch Spangenberg von dem jahre 1280. erzehlet Sächs. Chron. K. 262. s. 452. daß eine solche wohlfeile zeit in allen Landen gewesen, daß man einen scheffel Rokken um 22. pfenninge, ein Huhn um zwei, und eine Mandel Eier, desgleichen acht Heringe um einen pfenning habe kaufen können.

(Man lieset auch ferner in den alten nachrichten, daß A. 1336. unter Ludwig dem Altern der schfl. Weizen twe Sillinge Brand. pennige, der schfl. Rokken 18 pennige, der schfl. Gerste 1 Scilling: der schfl. Hauer 1 Scilling. Und A. 1507. Ein wsp. Rokken 33. arg. 9 pf. Ein schfl. Rokken 21 Märkische pfenn. Ein schfl. Gerste 16 pf. Ein schfl. Hafer 12 pf. Eine tonne Bier Ein 12 Märk. groschen, Ein pfund wachs 4 Märk. groschen und 3 scherf, Eine tonne Wein 30 Märk. groschen gegolten: und wird gesagt, daß die beschikkung des akkers mehr gekostet, als er eingebracht. Angel. s. 268. und Cramer Pom. Chr. s. 177.

A. 1525. galt 1 schfl. Rokken 1 schrekkenberger.

A. 1545. der Rokken 8 gr. der Hafer 7 gr.

A. 1555. 1 schfl. Rokken 9 Märk gr. 1 schfl Gerste 5 bis 6 gr. 1 schfl. Hafer 4 gr. 1 schfl. erbsen 12 gr.

A. 1589. 1 schfl. Rokken 5 bis 6 gr.

So

So werden auch die jahre 1593. 1594. 1595. 1598. 1599. 1604. 1605. für wohlfeile jahre gehalten, da Getreide, Hopfe und Obst wohl gerahten: und galt im jahr 1593.

1 Schaaf	=	4 witten.
1 Kuh	=	3 schillinge.
1 schfl. Rokken	=	11 pf. oder 1 gr.
1 tonne Bier	=	4 schillinge.
1 mandel Eier	=	1 pf.
1 pfund Butter	=	2 pf.
Tagelohn	=	3 heller.

Dergleichen Tagelohn auch zu Markgr. Hansens zeiten, sonderlich bei dem Schloßbau zu Küstrin, ieglichem Arbeitsmann nemlich 3 sogenannte Hanenköpfgen oder heller gereichet worden, die er theils zu seiner beköstigung anwenden müssen, theils aber beigeleget, oder sonst gebrauchet.

Die ursachen so wohlfeiler zeiten sein zwar in dem reichen anwachs des Getreides, Obsts, Fische und dergl. zusuchen: aber es stehet sonderlich auch zuerwegen, daß zu den zeiten weniger Menschen im Lande gewesen, mithin kein grosser abgang des Getreides und eßwahren sein können; gestalt dann raritas emtorum und copia mercium allezeit wohlfeile zeiten verursachen. Daher ist auch kein wunder, daß ietziger zeit das Getreide und andere eßbahre dinge in der Mark nicht mehr in so wohlfeilen preise sein, als in vorigen zeiten. Dann multitudo emtorum, die menge der abnemer macht theure zeiten: insonderheit wann wegen mißwachs, ausfall und mangel gewisser sonst marktgängiger dinge raritas mercium dazu kommt. Jedoch sein auch zu unseren zeiten jahre gewesen, welche wegen geringen preises solcher sachen ihr andenken hinterlassen. A. 1722. hat der schfl. Rokken 8 bis 9 gr. der schfl. Gerste 7 bis 8 gr. gegolten.

A. 1729. der Rokken 10 bis 12 gr. der Hafer 8 gr. der schfl. Erbsen 12 gr.

A. 1730. zu Dramburg der schfl. Rokken 6 bis 7 gr.

Zu Zilenzig der schfl. Gerste 8 Gr. der Hafer 6 Gr. der Weizen 20 gr.

A. 1731. zu Drossen der Rokken 9 bis 10 gr. die Gerste 10 bis 11 Gr. Erbsen 15 bis 16 gr. gegolten: gleichwie es vor zeiten auch nicht an jahren gefehlet, da alles sehr beinöhtig gewesen. A. 1468. in wegen des kalten und nassen frühlings und sommers eine Theurung und Hungersnoht entstanden Angel. s. 227. ingleichen A. 1483. welches Hafftitius gleichwohl den aufkaufern beigemessen, welche zu unsern zeiten auch nicht selten zur theurung beitragen. Das jahr 1503. ist von dieser ahrt gewesen wegen grosser dürre Angel. s. 263. und nach dem unfruchtbahren sommer 1529. soll gar eine siebenjährige theurung erfolget sein s. 318. wiewohl Angelus mit dem Leutinger, den er anführet, und welcher die damahlige zeiten beschreibet II. B. §. 32. nicht übereinkommt. Das jahr 1570. gehöret auch hierher, auch 1586, da 1 schfl. Rokken einen goldgülden nach Angeli anzeige 27 bis 30 silb. gr. 1 schfl. Gerste 24 sgr. 1 scheff. Hafer 15 sgr. gekostet. Niemahls aber ist der preiß, sonderlich des Rokkens, so hochgestiegen, als 1587. da an einigen orten, weil das vorhergehende jahr schon nicht viel gewachsen, und nun ein beständiges regenwetter gewesen, der schfl. Rokken 4 thlr. gekommen, und endlich nicht einmahl zubekommen gewesen. Der Augst fing erst um Laurentii an, und das Getreide blieb weich, daß man es in der Sonne und in den stuben truknen müssen. Ferner 1623, da die Gerste 2 thlr. 12 gr. gegolten, der zeiten des grossen kriegs nicht zugedenken, sonderlich der jahre 1634. 35. 38. 39. da 1636. in der Altm. der scheff. Rokken 3 thlr. gegolten, und man die eicheln in bakofen getroknet, gemahlen und davon Broht gebakken. Wozu theils der krieg, theils die pest das meiste beigetragen, da wegen mangel bald der Menschen, bald der pferde das Land entweder nicht beschikket, oder die feldfrüchte nicht eingeerntet werden können, von den truppen auch zertreten und verderbet worden. A. 1714. kam der Weizen 2 thlr. der Rokken 1 thlr. 12 gr. die Gerste 1 thlr. 6 gr. A. 1719. der Weizen zwar 1 thlr. 16 gr. der Rokken aber 2 thlr. 12 gr. an einigen orten 3 thlr. auch 5 thlr. die Gerste 1 thlr. 16 gr. auch wohl 2 thlr. 4 gr. sonderlich um die saatzeit. Der Hafer 1 thlr. ein schok Stroh 1720. 10 bis 12 thlr. zu stehen. Das jahr 1740. wird um destoweniger vergessen werden, weil die gegenwärtige Einwohner solches zum theil selbst gefühlet, und es noch fühlen; indem die erhöhung der preise fast in allen dingen demselben zudanken, als seit welcher zeit man zu den vorigen preisen nicht wieder gelangen können, und ist dessen oben im I. Kap. III. §. s. 556. gedacht worden.

Weil aber die gar grosse Theurung mehrmahlen durch den gewinnsüchtigen Aufkaufer oder Landmann verursachet wird: so hat die hohe Landesherrschafft der armuht zum besten bei dergleichen bedrukten zeiten den zurükhalt des Getraides ernstlich verboten, dagegen anbefohlen und bedrohet, daß, wann jemand, er sei, wer er wolle, das von der noht-

durft und aussaat übrige Getreide nicht in die näheste Stäte zum verkauf bringen würde, solchem nach proportion seiner besitzenden äkker und hufen ein gewisses an Getreide zugeschlagen, und daß er solches um einen sichern preis zu liefern durch execution oder confiscation des vorrahts angehalten werden sollte: wie dergleichen verordnungen vom $\frac{15}{25}$ Sept. 1699. und 1 Mai 1730. in dem Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. Kap. s. 207. 209. 219. der länge nach zulesen.

A. 1740. wurde unterm 9 Mai anbefohlen, eine untersuchung durchs ganze Land vorzunemen, wie viel Getreide noch vorhanden, und selbiges aufzuzeichnen, auch am 24 Mai den Beamten, den von Adel und Kaufleuten anbefohlen, ohne besondere erlaubniß nichts ausser Landes zuverkaufen: die bisher geschlossene einfuhre des Getreides aus benachbarten orten wurde unterm 3 Jun. geöffnet, und 4 Nov. den von Adel und Beamten anbefohlen ihr Getreide zu markte zu führen. c. l. Contin. I. s. 414. vergl. s. 422. 426. und Cont. II. s. 35.

Eine recht Landesväterliche vorsorge aber und nachdrükliches mittel die Theurung abzuhalten, und der noht abzuhelfen, äusserten Se. Königl. Majestät Friedrich Willhelm A. 1719. indem Selbige dero Magazins im Lande aufgethan, und das vorrähtige Korn den Einwohnern theils um einen sehr erleidlichen preiß verkaufet, theils gegen ein gar geringes aufmaß zur wiedererstattung nach der ernte ausleihen lassen. Und zwar wurde mit dem Januar. 1720. angefangen und bis zur ernte fortgefahren, welches dieselbe durch öffentliche patente sowohl in Berlin als in andern Stäten bekannt machen liessen. c. l. s. 217. In Berlin insonderheit wurden alle monat 600 winspel Rokken den Einwohnern um 1 thlr. 8 gr. den auswärtigen um 1 thlr. 6 gr. verkaufet: dergleichen dann auch nachgehends A. 1724. und 1726. geschehen, da der scheffel um 1 thlr. verkauft, von den Bekkern aber auch zu einem thlr. verbakken werden mußte. c. l. s. 222. Welchergestalt auch bei dergleichen umständen das Brantweinbrennen auf eine zeitlang verbohten worden, wird unten erwehnet werden.

Damit aber im gegentheil bei wohlfeilen guten jahren der Landmann und die Beamte auch bestehen mögen: so ist das Getreide den umständen nach auf eine gewisse taxe gesetzet, dabei sowohl der Verkaüfer, als der Kaüfer zurechte kommen, und zugleich dem übermuht geringer Leute vorgebeuget werden kann. Dieses wird die Kammertaxe genennet. Solchergestalt wurde A. 1725. im Sept. der beste Rokken

zu Berlin	auf 16 gr.	der schlechte auf	14 gr.
Brandenburg	16 gr.	= =	12 gr.
Tangermünde	14 gr.	= =	12 gr.

gesetzet, und in die Königl. Magazins um solchen preis aufgekauft. A. 1727. ist der scheffel einländ. Rokken in Preussen 12 gr. in Pommern und in der Neumark 14 gr. in der Churm. der beste 20 gr. der schlechte 16 gr. im Magdeb. = 19 gr. = = 16 gr.

A. 1728. ist der einländische Rokken

in Berlin	auf	=	18 gr.
Stettin	= =	=	14 gr.
Kolberg	= =	=	14 gr.
Küstrin	= =	=	13 gr.
Landsberg	= =	=	12 gr.
Magdeburg		= =	14 gr.
Spandau	= =	=	17 gr.

gesetzet, und um den preis von den Königl. Magazins angenommen worden, wobei iedoch das Getreide erst auf den Markt gefahren, und jedermann zum kauf aufgestellet worden. c. l. s. 223. 225.)

V. Wir wollen aber noch diese ausserordentliche begebenheit hinzusetzen, daß als A. 1580. ein grosser mangel am Getreide gewesen, es den Sonntag Palmarum in der Prignitz und umliegenden örtern, als zu **Perlberg, Putlitz, Kyritz, Wusterhausen, Neustat** Getreide geregnet, worunter auch irgendwo das Dorf **Planitz**, Wusterh. Insp. gezehlet wird, wo es nicht etwa für Putlitz genommen wird, und soll es dikke auf der Erde gelegen, und von den Leuten häufig aufgelesen, und zum mahlen und bakken gebrauchet worden sein, welches Angelus mit dem Mannaregen über die Kinder Israel in der wüsten bergleichet *Annal. III.* B. s. 383. Andere setzen hinzu, daß es wie gedörret Malz ausgesehen, mit blauen, rohten und gelblichten streifen; hätte auch wohlschmekkendes Broht für die Menschen gegeben, wäre ihm auch wohl bekommen; das Federvieh aber, Gänse, Hüner, Tauben ꝛc. hätten es nicht fressen wollen. Womit aber, wie es eigentlich beschaffen gewesen, noch zur zeit muß ausgesetzet bleiben. Jedoch will man ihm nicht eben widersprechen, weil unterschiedene Autores davon zeugen, auch in der Prignitz noch jetzo als eine bekannte sache gehalten wird, und mag indessen dagegen gehalten werden, was sich A. 1692. mit dem Hirseregen bei Breßlau zugetragen, dessen in der bald folgenden verzeichnüß der Märkischen Kraüter bei dem Worte Alsine Hederulae folio mit mehren wird gedacht werden. Sonsten finde auch unter den Lenzischen Geschichten,

ten, daß sich A. 1652. in dem Rudowischen holze bei Lenzen oben auf den Eichbaümen allerlei Korn, als Erbsen, Rokken und Gerste mit vollkommen grünen stielen und blättern befunden, welches man daselbst für ein zeichen der bald darauf erfolgten wohlfeilen zeit angenommen; ist aber wohl zu vermuhten, daß dergleichen Getreide durch einen starken Wind irgend woher auf die baüme getrieben worden, und in den moß derselben liegengeblieben, und nachhero ausgeschlagen. Dergleichen vermuhtungen vielleicht auch bei dem Anfangs gedachten Getreideregen stat haben möchten, daß ein grosser Sturmwind etwa einen Kornboden ergriffen, und das Getreide von dar in die Luft fortgeführet, und hin und wieder zerstreuet. In den Nachrichten des vorigen jahrhunderts findet sich, daß es auch A. 1624. im April um Linß in Oesterreich gleichfalls an (etlichen orten Korn geregnet. Womit dann zubergleichen, was bei gelegenheit eines A. 1746. im Junius dem vorgeben nach in der Schweiz gefallenen Kornregens vorgegangen, davon eine untersuchung zum vorschein gekommen, in welcher gezeiget wird, daß die wurzeln von Feigwarzenkraut dieses blendwerk gemacht, welche durch viel regen von der Erde entblösset worden, und ganz frei dargelegen.

VI. Doch dem Menschlichen Geschlecht ist mehr gelegen an dem gebrauch des Getreides, wie es zu Speise und Trank pfleget angewendet zuwerden, worin, was die Speisung belanget, Roggen und Weizen die vornemste ingredientien des Brohts sein; und wird die Gerste zwar unterweilen auch dazu genommen, aber nur zu solchen zeiten, da die erste beide nicht zureichen oder der theurung halber von den armen Leuten nicht können bezahlet werden. Sie werden auch unterschiedlich und nach gelegenheit eines jedweden orts zubereitet. Zu Frankfurt wird ein feines Rokkenbroht gebakken, welches man Herrenbroht nennet, und fast an keinem ort in der Mark seines gleichen findet. In der Altmark hingegen wird weniger fleiß an dergleichen gebäkke sowohl von Broht, als Semmel gewandt. (Wiewohl man sich in den vornemsten Stäten ietziger zeit, sonderlich in Berlin ebenfalls befleißiget, den Einwohnern ein schönes weisses Broht zuliefern, zu welchem ende auch die Bekker, welche ihrem gewerke damit eine ehre machen wollen, daß reinste Korn im Lande, zu Staats in der Altmark, zu Bantikow, Kyritz. Insp. in der gegend Pröbst im Oberbarnimschen Kraise, Hekelberg, Gr. Behren, Stansdorf, kl. Machenow, Sputendorf, groß und klein Zieten, Teupitz, Buchholz im Teltow. Krais; Griesel, Beutnitz im Krossenschen, aus Kalzig im Züllichowischen, Schönermark Angerm. Insp. Stenzig, Neuendorf, Grunow im Sternbergschen Kraise; aus Braunsfeld, Hohenwalde in der Neumark, ꝛc. aufsuchen, auch wohl den scheffel auf der stelle mit 1 oder 2 gr. theurer bezahlen, als der marktpreis ist.)

Das Getränke bestehet meistentheils aus Gersten- und Weizenmalz, welches Plinius zwar nicht gnug begreifen kann, und für einen lasterhaften fleiß hält, daß man erfinden wollen, wie daß Wasser auch könnte trunken machen: Heu mira *vitiorum solertia*, inventum est, quemadmodum *aqua quoque inebriaret*. XIV. B. 22. K. Aber der ist darum nicht lasterhaft, dem die Italiänische oder auch andere Weine zu kostbar, oder das Wasser zu ungeschmakt ist, und deshalb einen dritten weg erfindet, durch Getränke den leib zupflegen. Die Herrschaft des Menschen über Erde und Wasser ist so nicht eingeschränkt, daß man sich an den gebrauch der simplen geschöpfen binden müsse: sondern die freiheit die er hat, erstrekt sich auch dahin, daß er ihrer mehr zusammen, auch derselben nicht nur zur nohtdurft, sondern auch zur bequemligkeit des leibes gebrauchen möge, wiewohl nicht geil zuwerden. Dann ein anders ist sich die untergebene geschöpfe Gottes zu nutze machen, ein anders dieselbe mißbrauchen. Konrad, Herzog Konrads von Glogau Sohn, den man insgemein den Herzog von Steinau genannt, ist gewißlich Plinii meinung nicht gewesen, sondern hat im gegentheil, nachdem er eine zeitlang Probst zu Breslau gewesen, und darauf zum Erzbischof zu Salzburg erwehlet worden, als er auf der reise zu Wien erfahren, daß man zu Salzburg kein Bier hätte, lieber das Erzbischofthum wollen fahren lassen, als des Biers entrahten: Vocatus ad Archiepiscopatum Salisburgensem, cum in itinere apud Viennam accepisset, *Cerevisiae usum ibi non esse, repudiato archiepiscopatu reversus est*; wie Cromerus schreibet: welcher diesem mangel zwar wohl abhelfen, und zu Salzburg gleichfalls eine Bierbrauerei anlegen können: darum auch Cromerus weiter schreibet: Homo stolidus, si nihil aliud eum movit; quasi vero ne frumentum quidem ibi nasceretur, nec posset illuc tantopere concupitae Cerevisiae coquendae artifices

deducere. Aber wo er es auf das Steinauische, wie man insgemein erzehlet, oder ein ander schmakhaftes Bier in Schlesien absonderlich ankommen lassen, so möchte die brauahrt zu Salzburg, wann sie schon wäre angeleget worden, vielleicht nicht darauf angeschlagen, und folgends das Bier ihm nicht geschmekt haben. Man will sich aber damit nicht aufhalten. Das älteste Getränke der alten Teutschen zu den zeiten, da sie noch von keinem Wein gewust, oder vielmehr denselben noch nicht geachtet haben, ist Bier gewesen, vornemlich Gerstenbier. Humor ex hordeo aut frumento in quandam vini similitudinem corruptus, wie Tacitus schreibet *Mor. Germ. c. XXIII.* was Frumentum bei ihm heisse, oder ob er Weizen oder einiges ander Getreide darunter verstehe, wollen wir ietzo nicht untersuchen: zum wenigsten ist das Gerstenbier vor langen jahren hier in der Mark üblich gewesen, ehe man noch auf die gedanken, aus Weizenbier zu brauen gekommen; dessen etliche ahrten auch von solcher güte, daß sie nicht allein in den Städten, wo sie gebrauet werden, getrunken, sondern auch an andere örter, und sogar ausser Landes verführet werden.

VII. In der Altmark ist daher bekannt das Bier zu Gardelegen, die Garlei genannt, welchem man das lob beileget, daß es nicht allein gute nahrung gebe, sondern auch die innerliche natürliche wärme, und den sogenannten Lebensbalsam vermehre, und daher von etlichen Arzneierfahrnen dem Wein vorgezogen worden, wie dergleichen worte in Zeileri Topographia Electoral. Brandenb. f. 57. & seqq. Saur. im Städebuch ed. Francof. f. 568. Ioh. Angelio Werdenhagen de Civit. Hanseat. IV. Th. f. 372. zusehen, bei welchem leztern auch folgende zwei districha zugleich zulesen:

Gardelegiae potus longe est suavissimus; Ille
Nil senibus, Juvenum sanius aut stomachis.
Aetati cuivis conducit semper, in usu
Quem coeli dices nectar habere suo.

Daniel Wedner achtet es dem Weine gleich: *Quam Urbs* (Gardelegia) *coquit cerevisiam* Garlei *dictam, vel vino a quibusdam praefertur*, wie zulesen in seinem *Breviario Germano ed. Abrah. Vechnero Gymnas.* Görliz. Prorect. ad. Görliz. 1673. f. 233. obwohl Placotomus an bald anzuführendem ort daran aussetzet, quia triticum vehementer tostum recepit, facile stranguriam concitat, & fauces si intemperanter sumitur, ad noctem arefacit: welche würkung gleichwohl dem mißbrauch, nicht dem rechtmäßigen gebrauch beizumessen.

Niemand aber hat sich das lob dieses Bieres so angelegen sein lassen, als der berühmte Henricus Meibomius der ältere. Denn als dermahleins Herzog Friedrich Ulrich verbohten, daß zu Helmstät kein Garlei mehr solte geschenket werden, solche aber daselbst in sonderbarer hochachtung gewesen: so hat er um solches abzuwenden, folgendes Carmen, und zwar im namen des Gardelegischen Bieres, an den Fürsten aufgesetzet, welches auch die würkung gehabt, daß das verboht wieder aufgehoben worden.

Supplicatio *Cerevisiae Gardelegianae*, Serenissimo Illustrissimo Generosissimoque Principi ac Domino Domino FRIDERICO HULDERICO Brunsuicensium ac Luneburgensium Duci, & Academiae Juliae Rectori Magnificentissimo, Domino meo, ut spero & voveo, Clementissimo.

Illa ego *Gardlebiae soboles* spectabilis Urbis,
A dulci nomen cui genitrice datum est:
Heu mihi! nunc viridi discedere cogor ab Elmo
Exul, & antiquos deseruisse Lares.
Principis offensi jubet haec sententia, quamvis
Me sceleris possit dicere nemo ream.
Plus satis affligor, dum coctor prodigus undae
Subtrahit immodice debita farra mihi.
Accedit violans auriga mala alite mutans
Viles fontis aquas in geniale merum.
Tristior exilii tantis infamia damnis
Additur, & vulgi fabula fio nocens.
Parce precor miserae, Princeps Generose, nec audi
Illos, invidiam qui mihi forte parant.
Non sum ignota Tibi, memini me saepe rigasse
Labra tua, & grata rore levasse sitim.
Adde, quod est tellus isthaec mihi patria, cunas
Quae dedit Uxori & prima alimenta Tuae.
Haec si deficerent, poterunt tamen esse, favorem
Quae mihi non dubium conciliare queant.
Me pariter laudant docti indoctique, nec ullus
Gratior illorum proluit ora liquor.

Exule

Exule me, Vates frigentia Carmina pangent,
Nequaquam damni res erit ista levis.
Si Bacchum terris neget in clementia Coeli,
Ipsa loco vini testibus esse queo.
Excitat in Venerem tardos eruca maritos,
Ut medicus pleno praedicat ore chorus.
Est eadem virtus in me quoque, potaque large
Efficio fortes prolificosque mares.
Hanc mihi Matronae laudem dant jure, negantque,
Se Zytho aut posse, aut velle carere meo.
Exule me, sobolis tota proventus in urbe
Postmodum erit multo, quam fuit ante, minor.
Sentiet hoc superum clamosus in aede minister
Infantes sacro rarius amne lavans.
Quid facitis, dicet, Cives? Ego pignora vestra
Frustra aveo sacri tingere fontis aqua.
Semiviros video, & jucundo in munere segnes,
Quales plebs olim Northusianae fuit.
Sit procul, o superi, labes tam turpis ab Elmo,
Nec sterilis dici moereat iste locus
Non gravat haec illos infamia, qui mea large
Pocula nativo plena calore bibunt.
Noxius est tenuis labens in viscera potus,
Corporis is vires, robur & omne clepit.
Hinc olidi ructus & flaccescentia membra,
Turgidus hinc Hydrops, & luis omne genus.
Consule vernanti, Princeps animose, juventae,
Nec patere, ut tantis moereat illa malis.
Cedere me hinc jussa, multos discedere cernes,
Tantus amor nostri, gratia tanta mihi.
Plura loqui vellem, digiti moerore vacillant,
Heu mihi! Si frustra fata inimica querar.
Ordo Sacer procerum tibi qui deservit in aula,
GUELFIDE, me novit non nisi vera loqui.
Ut Gosam laudent & Pocula Cervestana,
Non tamen eulogio deteriore vehor.
In bonitate Tua spes una atque unica nobis.
Illam hodie praestes, Dux animose, mihi.
Hinc tibi surget honos, hinc crescet adorea Vivax
Quam nulla ut laedat fors malefida, Vale.

De Celf. Vestrae in Julia Academia Professoribus ac Studiosis bene merita ac meritura.

Cervisia Gardelegiana.

Ex officina Musarum, typis Apollinis.

Dieses ist hernach von einem andern Liebhaber des Getränkes in nähststehende Teutsche verse übersetzet worden.

Ich Tochter jener Stat, die vielen ist bekannt,
Von der, als Mutter, ich erst ward Garlei genannt,
Ich arme soll numehr den grünen Elm verlassen,
Und elend und verjagt mein altes wohnhauß hassen.
Der Fürst befiehlet diß aus zorn, ob ich daran
Zwar gar nicht schuldig bin, daß ieder sagen kann.
Ich werde gnug geplagt, wann der mir, der mich brauet,
Gibt Wasser über maß, hergegen aber schauet,
Wie er mag zu sich ziehn das Malz das mir gehört.
Bald folgt der Fuhrmann drauf, der gleichfals sehr versehrt,
Da er mit unglük mich vermischt, und unbehandelt
Das schlechtste Brunnennaß in meinen Wein verwandelt
Nun kommt noch grösser Schimpf, da man mich ganz verjagt,
Und machet, daß von mir der ganze Pöbel sagt.
Ach schaue grosser Fürst, ach laß dich, bitt ich, lenken:
Ich bin dir ja bekannt. Es schwebt mir noch im sinn,
Daß ich nicht selten dir durch süssen Tau vorhin,
Die lippen angenetzt, und deinen durst gestillet.
Zu dem so hat das lob mein Vaterland erfüllet,
Daß auch dein Ehgemahl, dem du verknüpfet bist,
In dessen krais gebohrn und auferzogen ist.
Und wann gleich diß nicht wär, so kann ich doch erzwingen,
Daß mir unzweifelhaft bei andern gunst muß bringen.
Es loben mich zugleich Gelehrt' und Ungelehrt',
Und ist fast keiner nicht, der einen trunk mehr ehrt,
Und lieber trinkt als mich. Wann uns die edle Reben
Des Himmels ungemach versagte mehr zu geben,
So könnt ich, wie von mir sie alle zeuge sein,
An ihrer stelle stehn, truz auch dem besten Wein.

Der

Der gelb und weisse Senf, gleich wie die Aerzte sagen,
Reizt faule Männer an, daß sie es frischer wagen.
Bei mir ist gleiche kraft, wer mich was haufig schmekt,
Der wird durch mich zum werk nicht minder aufgewekt.
Die Frauen geben mir diß zeugnüß nach begehren,
Weil meiner keine kann, und keine will entbehren.
Werd ich von hier verjagt, so wird in dieser Stat,
Viel dünner gehen auf die kleine Kindersaat,
Als sie zwar vormahls pflag. Und wenn mit solchen haufen
Ins künftig nun nicht mehr dergleichen kriegt zutaufen
Der Priester, der sowohl die Kirche kann durchschrein,
So wird er ja voraus dannher erschrokken sein.
Ihr Bürger, was ist das? was macht ihr? wird er sagen,
Wenn ihr was junges habt, darft ihrs zu mir nicht tragen,
Ich mag nicht taufen mehr. Ich seh mit trauren an,
Daß keiner mehr von euch sein amt bestellen kann.
Ihr halben Männer ihr, die ihr gleicht jenen Alten,
Die zu Nordhausen sich vorzeiten aufgehalten.
Ihr Himmel seht doch zu, daß solche schand und schmach
Nicht komm auf diesen Elm, daß man ihm sage nach:
Es sei ganz ohne frucht. Solch schimpf muß ja die jenen
Im minsten treffen nicht, die sich zu mir gewenen,
Und trinken reichlich aus die gläser, die von mir
Mit hiz aus der natur gefüllt sein nach gebühr.
Klapit, das dünne zeug, laüft schleunig durch die kehle,
Und sezt sich in den leib, daß es die kräfte stehle.
Der arge rülzerstank, der glieder schwachheit kümt
Nur einig davon her, wanns einer haufig nimmt.
Drauf pflegt die wassersucht, das stete leib aufschwellen,
Und aller krankheit ahrt sich endlich einzustellen.
Ach gib, o Wehrter Fürst, doch selbst der jugend raht,
Und laß nicht zu, daß sie zu trauren ursach hat
Um einen solchen schatz. Wann ich von hier muß ziehen,
So werden alsobald auch viel von hinnen fliehen.
So lieb, so angenehm, bin ich der ganzen schaar.
Der Tichter kluges Volk, bin ich nun nicht mehr da,
Wird ohne mich forthin ganz kalte vers erzwingen.
Ist nun der schade schlecht, der daher wird entspringen?
Ich redte gerne mehr, vor leid bebt mir die hand.
Weh mir, so ich umsonst mein klagen angewandt?
Es weiß dis mehr als wohl der Rähte ganzer Orden
In deiner Gwelfenburg, daß nichts gesaget worden
Von mir, als was auch wahr. Man hebe zehnfach hoch
Die Gos' und Zerbsterbier, ein ander wird dennoch
Mir geben gleiches lob. Auf deine gnad und güte
Ist all mein wunsch gesezt, so laß nun dein gemühte
Recht sehn, du Heldensinn, und gönn mir deine Gunst,
Du wirst diß Gnadenwerk, o Fürst, nicht thun umsunst.
Ein ewig ruhm wird dir sich an die seite setzen,
Den keines unglüks lauf muß immermehr verletzen.

Um Ihr Fürstl. Durchl. auf dero Julius Hohenschule sämtliche Lehrer und Studirende wohlverdientes und ferner sich zu verdienen beflissenes

Bier von Gardelegen.

Man hat auch noch eine Teutsche, auch eine Griechische übersetzung dieses Carminis, welche der damahlige Rektor zu Gardelegen, Johannes Kettenbeil verfertiget, und zu lesen sein in Christoph Schulzen Beschreibung der Stat Gardelegen s. 114. *& seqq.* welche des G. L. privat nachlesen überlassen werden. Eine andere aber, so auf sein gut Altmärkisch gestellet ist, und gleichfalls in Schulzens Beschr. s. 123. *& seqq.* zu finden, habe nicht vorbei lassen wollen, in hofnung, weil Gardelegen eine vorneme Stat in

in der Altmark ist, sie werde dem G. L. nicht mißfällig sein, nach anher genommen zu werden.

Demüdige Bidde
Det Gardelefeschen Beeres

An den Förſten von Bronſewiek im Lüneborg

dem enföldigen Leſer taun beſten uth dem Latienſchen in de Platdüdſche Sprake verſettet.

Ek Himmelſeute Kind, dat man na ſiener Meumen
Der wiet bereümten Statt, Garlie plegt tau neumen,
Maut leider van den Elm mit Sak un Pakke theim
Um miene ole borg nu mit dem Rügn anſeihn.
Hieran hat nemmes ſchuld, aß uſes Forſten Toren,
Wordorch heff ek ſüß wol dat Borgerrecht verlohren?
Forwar ek wüſt et nich, ek heff jo nichts gedahn,
Dat könne ofer mek de Schanneklokke gahn.
Mek plaget reen genoug de Wattermille Bruer,
De mek dat Koren ſtehlt, hergegen aß en Buer,
De bleiken Göte gifft, mien Faurmann eſen ſau,
De meint, et gah itzund noch aß do Kana tau.
Hier blifft et noch nich by, ek maut mit Schimp erleſen,
Dat mek de Wanderſtaff wert in de Hand gegeſen.
Düt leſte dat bit dör, nu wer ek all tau ſchlecht,
Sau dat man ok ban mek biem Waßchebenken ſecht.
Och ſchon, du grote Förſt, verdeg mek doch en betten
Vor denen, de mek wilt uth Haad en Steulken ſetten.
Du kenſt mek ja ſau wol, ek denke noch den Dag,
Dat ek dek dienen Dorſt mit luſt tau ſtillen plag.
Tau deme bin ek ok im ſülffgen Lanne bohren,
Worinne dien Gemahl vor düſſen junke woren,
Un uppetogen iß: doch düt gliek niche klagt,
Sau heff eck doch vor meck, wat allen Lüen hagt.
Meck loſet Borger, Buer, Gelehrte mit den Dummen,
Hefft ſe meck up der fuſt, ſau ſupt ſe braff herummen:
Se ſegget, wenn de Wien ſo ſcholle nich gerahn,
Sau könn eck ohne Spott in ſiener Stidde ſtahn.
De witte Semp de mackt, aß uſe Docters ſchrifet,
Dat füle Männer mehr de olen Körtzwiel driefet,
Nich minner, de van meck hefft dichte töge dahn,
De kan mit Prieß un Ehr tau ſiener Fruen gahn.
Dat marckt de Meumckens wol, de looſt meck uter maten,
Un wilt meck uter Stad kortz umme nich verlaten.
Wen eck verwieſet bin, ſau felt de Kinner tucht,
Un bringt de gantze Stad mit Noht de halfe Frucht.
Drup wert in korter tiet de deiner Gottes mercken,
Dat he ſau ſellen dofft, un wert rechſchapen ſchnarcken,
Wat fang jy Borgers an? wat mack jy, wert he ſtahn,
Wenn wilſe doch eenmahl tau Kinnerdöpe gahn?
Eck ſeh jy künt man halff, et gait juck aß den Olen,
De tau Nordhuſen hefft vor düßen Huſe holen.
Jy ſchlapt bie ſeuter Luſt, eck ſeh mit Schmarten an,
Dat nemmes mehr von juck ſien Ampt beſtellen kan.
Jy Himmel wahrt den Elm vor groter Schimp un Schanne,
Un wennt de Stümperie van ſaunem ſchönen Lanne.
De Schimp drept dene nich, de gue ſope dait
Von miener fürgen Krafft, de in dem Glaſe ſtait.
Klappit det dünne Tüeg, dat löpt im Halß hennunner,
Un ſtehlt de Kräffte weg, un mackt im Bucke wunner,
Dar folgt dat Bölcken up, de Gleder de wert ſchlapp,
Un maackt de Waterſucht wol gar dat fell tau knapp.

Och laet meck, Grote Heer, dem jungen Volk taum besten,
Dat nue de Köppe hengt, vordan am Elme nesten.
Wer eck süß weggesagt, sau wilt hier seltzen stahn,
Und wert dat meiste Volk mit meck taum door uth gahn:
Sau leeff, sau werth bin eck. Wilt hier noch dichters bliesen,
De wert bie dünne Beer ack kahle Versche schriesen.
Dat iß nu sau en Schae, dar entlick uth entstait,
Dat van dem greunen Elm weer Hund, weer Hahne krait.
Eck spröcke gerne meer, meck befet alle Knocken
Un stärf, wo eck itzund vergefens lose brocken.
De Räde, de am Hoff tau Wulffenbüttel sind,
De wettet dattem meck nich upper lögen sind.
Will euer Goßlersch Beer und Zerfster Drüncke lofen,
Wolan he kome her, wat gilt eck blife bofen,
Ja tögen alle Beer na Raum, un kemen Weer,
Sau blieff eck doch darbie, eck bin ör Oferheer.
Drum schoen, du grote Först, och laet deck doch bequemen,
Tau Diener Gnad und Hold wil eck nu taufluckt nehmen,
Wenn de meck wedderfahrt, sau kriegstu loff darban,
Dat nu un nimmermehr dien Nahme stärffen kann.

Umme ör Förstl. Gn. up der Julius Hogen Schaule samplicke Professers un Stadenten wol verdeint un verdan tau verdeinen Willige

Beer von Garlefen.

So viel von der Garlei. Von dem Biere zu Salzwedel, Soltman genannt, findet sich auch ein rühmliches Judicium *Joh. Placotomi* not. in Eob. Hessi Comm. de tuenda Valetudine f. 81. Soltwedelensi ego primas tribuo; coquitur enim ex bona aqua & solido frumento pleno non nimium Lupuli habet, palato grata, boni coloris: ibi plurimi Homines inveniuntur.

VIII. In der Mittelmark ist das Bernauische Bier wegen seines guten und aromatischen geschmaks, von vielen jahren her in sonderlicher achtung gewesen, und daher durch die ganze Mark und Pommern haufig verführet, und bei grossen ausrichtungen zum ehrentrunk gebrauchet worden. Und ob ihm wohl ietziger zeit durch die eingeführte Weizenbiere nicht wenig abbruch geschiehet: so hat es doch darum weder an seiner güte, noch lobe etwas verlohren, sondern man sagt zu Bernau unverholen, sie gebrauchen allda keines Medici; wie dann auch in langer zeit keiner da gewesen, weil ihr Bier von so heilsamer kraft wäre, daß sie davon alt und wohlbetaget ohne sonderliche zufälle würden, und also keiner arznei vonnöhten hätten. Leutinger rühmet daher die Stat Bernau selbst Comm. ad A. 1591. Nobilis imprimis haec est Civitas Cerevisia, quae bene sapit, efficaciter nutrit, & salubriter sanat, dum aeque vires animi & corporis recreat atque refocillat, quaestum civibus copiosum apportans. Und der gewesene Inspector zu Frankfurt Mart. Heinsius in einem Carmine an die Stat Bernau, welches in den Bernauischen Geschichten völlig wird angeführet werden, spricht:

Illustrem celebris nacta est cerevisia famam,
Quam coquis, hac omnis superatur Marchia, nusquam
Huic similis coquitur, tibi soli gratia facta est.
Praeclarae quot sunt urbes, queis displicet ipsa
Quam sibi conficiunt, Cerevisia vestra probatur.

Auch hat unlängst ein Liebhaber dieses Getränks ein besonderes Gedicht darauf abgefasset, welches seinem grösten theile nach also lautet:

Lobgedichte über das Bernauische Bier.

1.

Schönster Preiß von allen Säften,
Wertestes Bernauer Bier,
Welcher Trank kann dir an Kräften
Und an Tugend gehen für?
Keiner, keiner kann dir gleichen,
Aller Nektar muß dir weichen:
Ja es ist gar nichts auf Erden,
Das dir kann verglichen werden.

2.

Wer dich sieht im Glase stehen
Recht in deiner Majestät,
Möchte gleich im durst vergehen,
Bis er näher zu dir geht.
Da wird Herz und Seel entzukket,
Wenn man dich so frisch verschlukket.
Ja du kanst den Geist und Leben
Solchen schwachen wiedergeben.

3. Dich

3.
Dich muß billig jeder loben
O du edler Nektarsaft:
Denn durch deine Wunderproben
Wird verdoppelt Geist und Kraft.
Mancher wär vor zwanzig jahren
Schon in Nobis Krug gefahren,
Wann er dich nicht brav gelekket
Und den Tod so abgeschrekket.

4.
Thee, Coffe und Chocolade,
Trinke Wasser, wer da will:
Ros solis und Limonade
Diese acht ich auch nicht viel.
Wein ist theuer und zu hitzig,
Brantewein macht aberwitzig:
Alle diese müssen passen
Und Bernau die ehre lassen.

5.
Zerbster, Krosner und Rupiner,
Breihan auch von Halberstat
Duchstein, Kotbußer, Berliner,
Was man sonst für Tränke hat,
Alles sind zwar gute säfte;
Doch Bernauer giebt mehr kräfte.
Diesem müssen alle weichen
Und vor ihm die segel streichen.

6.
Summa, allen Groß und Kleinen,
Jung und alten ists gesund.
Wer mir will den schluß verneinen,
Der hat weder schmak noch mund
Ja wer diesen Nektar siehet,
Und nicht gleich den hut abziehet,
Der soll seinen frevel büßen,
Und nur wasser trinken müßen.

7.
Doch wer ihn will recht gebrauchen
Und genießen den geschmak,
Muß vor allen dingen rauchen
Eine pfeife gut Tobak.
Denn so wird es erst recht schmekken,
Daß man muß die finger lekken,
Ja die beiden Medicinen
Werden uns vor allen dienen.

8.
Hiermit sei genug besungen
Der Stat Bernau schönes Bier.
Ist es nun nicht recht gelungen,
Trete nur ein ander für.
Niemand kann es besser machen,
Als wie er versteht die sachen.
Doch wer Bernausch Bier verachtet,
Der ist wert, daß er verschmachtet.

Welchen noch beizufügen was zu dessen zubereitung in den Bernauischen Geschichten §. X. wird gemeldet werden.

(Von der dauer und erhaltung dieses Biers trägt man sich in der Mark mit einem Histörchen, welches man zwar anführen, selbiges aber in seinem wehrt oder unwehrt lassen will. Daß nemlich ein gewisser Lehrling für seinen Meister in einer zinnern flasche Bernauer Bier holen müssen: weil er aber wegen eines gewissen versehens sich nicht getrauet nach hause zukommen, die flasche samt dem Bier eingegraben, und unter die Soldaten gegangen, auch soweit gekommen, daß er Hauptmann geworden. In dieser ansehnlichen würde will er sich doch einst seinem vorigen Meister zeigen, welcher dergleichen grosse veränderung von seinem lehrling nicht glauben will, von selbigem aber durch die in seiner gegenwart hervorgegrabene flasche überzeuget wird; in welcher das Bier sowohl erhalten gewesen, daß es einem öhl ähnlich, und sowohl geschmekket, als wann es noch frisch gewesen wäre. Die erzehlung ist fine die & consule, und da doch eine ziemliche zeit verlaufen sein muß, ehe der Lehrling Hauptmann worden: so scheinet es wohl ein lustiger einfall eines Liebhabers dieses Biers zusein.)

Nähst diesem ist das **Fürstenwaldische Bier**, weil Fürstenwalde ein Churfürstl. nunmehr Königl. Tafel gut ist, durch Churfürstl. Privilegia in einiges ansehen gekommen, kraft welcher fast alle in dem Lebusischen Kraise gelegene, auch der Stat Frankfurt und Universität Dörfer, ingleichen der Kollegienkeller zu Frankfurt gehalten sein, selbiges zuschenken, welche ietzo doch an etlichen orten eingeschränket sein: und ist ihm seine güte zwar nicht abzusprechen; jedoch wäre gut, wenn es durchgehends mit grösserm fleiß zubereitet, und dergestalt desto gewisser bei einem reinen geschmak und klahrer farbe behalten würde. Das **Wrietzensche Bier an der Oder** hat auch vor diesem zu Frankfurt und in andern Stäten in gutem ansehen gestanden: nachdem aber die Weizenbiere aufgekommen, ist es auch in abgang gerahten. Auch ist das **Ruppinische Bier** eine zeither in nicht wenige achtung gekommen, dergestalt, daß fast täglich ganze Wagen voll nach Berlin und andere örter mit gutem abgang verführet werden. Gedachter Placotomus gibt ihm c. l. f. 81. das lob zwar, daß es kräftig sei und wohl nähre: *Ruppinenſis* multum ſubſtantiae habet, plurimumque nutrimentum exhibet: aber der mehrentheils braunstige geschmak und das mischen bringen es iezt herunter.

In der Neumark sein dergleichen das **Dammische und Quartschensche Bier**,

die auch in der Festung Küstrin lange zum verkauf gegangen, zu zeiten auch nach Frankfurt geführet worden, aber wieder in abgang kommen. Worzu auch ferner, nachdem man angefangen die Bierbrauerei mit mehrem fleiß und sorgfalt zu beobachten, unterschiedene andere Biere nicht nur in den Stäten, sonder auch auf den Dörfern gekommen, so an geschmak farbe und gesundheit den vorigen nichts nachgeben: dergleichen (in der Altmark das Tangermündische, welches ebenfalls ein starkes, auch schmakhaftes Bier ist, wird aber nicht verführet. Wie es aber den wunderbahren namen Kuhschwanz bekommen, ist unerfindlich. In der Prignitz das Kyritzische, welches nicht sowohl seiner tugend, als des namens halber anzuführen. Dann es heißt Mord und Todtschlag, welche benennung vieleicht von der ehmahligen kraft zeuget, die etwa so stark gewesen, daß es bald zu kopfe gestiegen und Mord und Todtschlag verursachet habe.

In der Mittelmark das Ratenauische und Brandenburgische, welches leztere den namen Alte und junge Klaus von den Bauern soll bekommen haben, denen das Bier eines Brauers, der Alte Klaus genannt, besser geschmekt, als das Bier, welches dessen Sohn der junge Klaus geschenket, wie Weigel in vorstellung der kunst und handwerke II. Kap. II. §. bezeuget. Von dem Belitzischen urtheilet Herlicius nach Sebaldi anzeige, daß dieses und das Ruppinische und Bernauische die beste Biere sein. Ferner das Treuenbriezensche,) Berlinische, Straußbergische, Frankfurtische, von welchem Iustus schreibet in Beschr. der Mark Brandenburg, daß die ausgelegene alte Märzbiere zu seiner zeit dem Bernauischen nicht gar ungleich gewesen, welches sich auch noch heut zu tage so verhält: und hat mancher der sonsten die Biere wohl zuverstehen vermeinet, ein ausgelegenes Frankfurtisches Bier für ein fremdes getrunken. Unter den Dorfbieren ist das Malchowische Bier ehedem in großen ruf gekommen, von dem Dorfe Malcho, eine meile von Berlin so geheissen, welches der wohlselige Geh. Staatsraht von Fuchß besessen, und die Brauerei daselbst so wohl einrichten lassen, daß das Bier an seiner farbe und geschmak dem Zerbster wenig nachgegeben. Das Königl. Amt zu Spandau lieferte vor einigen jahren auch ein Braunes Bier, welches einen lieblichen geschmak hatte, den magen aber so zuträglich nicht war, als sonst die gute braune Biere zu sein pflegen. Es hat selbiges aber aufgehöret. Das Berlinsche fällt in einigen haüsern ziemlich gut, nnd kommt an geschmak dem Bernauer bei: das Märzen- oder sogenannte Kupenbier aber gibt demselben nichts nach, und wird von einheimischen sowohl, als von dem Landmann sehr beliebet, wann selbiger in die Stat kommt: ist auch kein zweifel, daß es ausserhalb Liebhaber finden würde; wann es verführet würde. Seit etwa 20 jahren wird auf dem dem Königl. würklichen Geh. Etats Minister Hrn. von Marschall zuständigen Guhte Dahlwitz ein Bier gebrauen, welches so wenig, als das Malchowische dem Zerbsterbier nachgeben wird, man mag auf die farbe, auf den geschmak, oder auf dessen güte sehen. Von besonders lieblichen geschmak ist auch das Bornstätische Bier, welches auf einem dem grossen Waisenhause zu Potstam zuständigen Guht gebrauet wird, und hat man selbiges den klugen anstalten zu danken, in welche der zeitige Amtmann und erfahrne Wirt, Hr. Draing dieses sonst in schlechtem ansehen gestandene Guht gesetzet hat. Das Potstamsche gute Bier hat auch seine tugend.

In der Ukermark verdienet einen vorzug das Prenzlowische Braune Bier, welches wann das brauen wohlgerahten, dem geschmak nach dem Ruppinischen ziemlich beikommt. Das Küstrinsche Märzenbier ist auch nicht zu verachten, ob wohl das gewöhnliche daselbst gebrauene Bier keinen sonderlichen beifall findet.)

IX. Zu diesen Gerstenbieren sein vor etwa 50 bis 60 (nunmehro 90 bis 100) jahren auch die Weizenbiere gekommen, welche zwar von langen zeiten her in der Lausnitz gangbar gewesen: sintemahl man in Manlii Histor. Lusat. VI. B. liest, daß zu den zeiten des Kaisers Caroli IV. die Tuchmacher zu Sittau nebst unterschiedenen andern klagen über den Raht daselbst, auch diese geführet, daß der Raht das Weizenbier nicht länger, als bis Himmelfahrt zuverzapfen gestatten wollte; der Raht aber geantwortet, daß solches geschähe, damit die Gersten Märzbiere desto gewisser abgang hätten, darin auch von dem Kaiser beifall bekommen. Sie sein auch in dem leztverwichenen jahrhundert in der Niederlausitz zu Spremberg, Forste, u. s. w. vor und in dem grossen Teutschen kriege üblich gewesen. In der Mark aber sein sie sparsamer gewesen, sonderlich in den Stäten, da der Weinbau üblich ist; weil man dafür hielt, daß es dem Weine abbruch thun würde, und ist daher anfangs fast das einzige Kotbusische Weizenbier, wiewohl auch nicht viel länger als 60 (nun 90 bis

bis 100) jahr bekannt gewesen, dessen einführung auch E. Raht zu Kotbuß öffentlich wiedersprochen, und vermittelst einer Bittschrift an den damahligen Hauptmann zu Kotbuß vom 31 Mai A. 1650. eben dasjenige vorgestellet, was kurz zuvor berühret worden, daß dem Weinbau dadurch abbruch geschähe, die Bekker den Weizen würden theuer bezahlen müssen, und der Landmann seinen Rokken und Gerste besser verlosen könte: man daselbst ein gutes Gerstenbier hätte, und keines andern bedürfte, mithin den Bürgern, so das Gerstenbier braueten, ein grosses abginge; auch vor andern das Churfürstl. interesse hierunter schaden leiden würde, in dem zwei Gerstenbiere an stat eines Weizenbieres könnten verbrauen werden. Dem aber die Brauer geantwortet, daß durch das Weizenbrauen ein mehrers eingekommen, als ehe es gebrauen worden; dem Weinschenken ginge nichts ab, weil, wer Wein trinken wollte, sich an das Bier nicht kehren würde; der Weinbau käme ins stekken, weil er viel jahre her ziemlich sauer geblieben. Wann es auch nachbliebe, so würden die umliegende Sächsische Stätlein, als Spremberg, Forst, Diebkenow, Fetschow aufkommen, und sie hergegen in abgang ihrer nahrung gerahten. *Supplic* an die Neumärk. Regierung den 30 Jul. Haben auch ihren zwek dahin erhalten, daß sie vom Churfürst Friedrich Wilhelm damit privilegiret worden den 28 April „1662. weil das bei ihnen gebrauete Weizen„Bier wegen des geschmaks und stärke vor an„dern berühmt, an fremde und andere örter „hin und wieder verführet, und dadurch so„wohl die Stat und Bürgerschaft merklich be„neficiret, als auch die Churfl. Gefälle und „Intraden an ziese und Malzscheffel vermeh„ret würden ꝛc. und ist darauf bis nach Frankfurt, Berlin und andere örter verführet worden, stehet auch ietzo noch in gutem ruf, und wird sonderlich zu Berlin unter den fremden Bieren ammeisten getrunken, und jährlich davon eine ansehnliche zahl tonnen verschenket. Es wird aus den ordentlichen Statbrunnen gebrauet, fällt bei einigen etwas scharf und serplich, bei einigen etwas lieblicher, beides aber hat den geschmak von würznelken, obwohl keine dazu gebrauchet werden. Es ist geistig und dringet durch die gefässe, treibet und setzet durch: wodurch iedoch die gefässe mit der zeit schlaff werden; nach einiger meinung aber in denselben ein zeher unauflößlicher schleim angesetzet wird, der die bluhtgänge verstopfe. Ist sonst doch ein gut Magenbier, und thut beim Magenkrampf gute dienste. Es hat dieses Bier aber das unglük, daß es beim ausschenken an auswärtigen orten, sonderlich wo es weisse Biere giebt, als in Berlin, Frankfurt, einen gewaltigen zusatz leiden und sich verstellen lassen muß; welches vornemlich bei der serplichen ahrt nicht unangenehm sein würde, weil das hiesige weisse Bier ohnedem mit Kotbußischen Bierhefen gestellet wird; wann nur darin gewisse maasse gehalten, und die gewinnsucht nicht zu weit getrieben würde. Sonsten gibt es zu Kotbus auch ein gutes Gerstenbier. Nach der zeit haben sich mehr Stäte auf weiß oder Weizenbier beflissen, namentlich Krossen, Frankfurt an der Oder, das Stätlein Falkenhagen, anderthalb meile von Frankfurt. Das Kroßner ist ehedem wegen seines zwar etwas rauchrigen, iedoch angenehmen geschmaks und würkung sehr beliebt und gangbahr gewesen, daß es auch selbst an den Königl. und Fürstlichen tafeln gebrauchet worden, und jährlich eine grosse anzahl tonnen allein in Berlin verbrauchet worden. Es ist aber bei veränderung der pacht und der Brauer dergestallt umgeschlagen, daß es sonderlich bei vortretendem Kotbusser Bier ganz in abgang gekommen war: wiewohl es sich nach und nach wieder erholet.) Insonderheit ist der Universität Bier in dem Karthause vor Frankfurt in grossen ruf gekommen, welches halb aus einem quell der aus den bergen kommt, theils aus der Oder, und sonst fast auf die ahrt wie das Forsterbier zubereitet wird, selbigem auch in etwas gleichet, und A. 1685. von meinem Vetter Christian Constantin Bekmann, auch mit abziehen auf bouteillen, den anfang genommen, und nach der zeit nicht nur von der Universität Verwandten und andern in der Stat gebrauchet, sondern nach der Königl. Residence und andern Stäten geführet, und von S. Königl. Maj. selbst vor dero hohen Person beliebet worden.

(Das Frankfurtische weiße Statbier ist zwar in keinem sonderbahren ruf, in der that aber ein kräftiges und schmakhaftes Bier, welches andern weißen Bieren, auch den besten nichts nachgeben würde, wann es wie selbige gehandtieret und verfahren würde: gestalt es dann auf den bouteillen klahr wird, und einen ganz angenemen geschmak gewinnet.

Das Falkenhagensche war wegen seines scharfen geschmaks vor etwa 30 jahren nicht weniger im guten ansehen: ist aber auch in abgang gekommen. Das Lebussische Amtbier und das Küstrinische sogenannte Winkelmannische Bier sein auch in einigen ruf gekommen, auch in Berlin verschenket worden. Das

neue Weizenbier in Göritz an der Oder hat seit 10 jahren grossen beifall und abgang gefunden, ist aber wegen verfälschung wieder ausser gebrauch gekommen: welches schiksal dann auch von den besten weißen Bieren zu besorgen ist: gestalt es dann damit oft so grob zugehet, daß auch die Landesobrigkeit sich gemüßiget befunden ein einsehen zu haben, und solchen schändlichen mißbrauch zu verbieten, als 1718. 28 Jan. u. 1722. 1 Jan. geschehen. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. V. Kap. s. 235. 241. Weil solcher betrug auch unterweges schon von den Fuhrleuten, Knechten und Schiffern vorgenommen wird sonderlich auch mit den röhren: so ist auch dieses unterm dato Berlin 1722. 6 März und 1735. 11 Mai verboten worden. c. l. s. 243.

Ausser den bisher erzehlten Märkischen Bieren ist doch auch erlaubt gewesen auswärtige als Freibergisch, Torgisch, Ortrandisch, Zerbster Bier, sonderlich bei ausrichtungen zuhaben und einzulegen; it. Sittisch Bier, wie aus des Magistrats 1580 ergangenen Polizeiordnung zuersehen Corp. Constitut. V. Th. I. Abth. s. 61. wiewohl diese Biere heut zu tage bis aufs Zerbster ganz abgekommen, welches aber jetziger zeit ebenfalls nicht sonderlich getrunken wird. Inzwischen ist der Halberstätische Breihan und Helmstätische Tuchstein den Märkischen Einwohnern nicht unbekannt.

X. Hiernähst findet sich ein aufsatz von allen Märkischen Bieren mit ihren beinamen, welchen man aber hier beizufügen bedenken trägt: weil viel benennungen zum scherz und groben scherz, einige gar zur beschimpfung gemeinet sein, und einen pöbelhaften Erfinder verrahten.)

XI. Noch ein ander Getränke ist, welchem beide Weizen und Roggen ausser dem, daß sie zu Bierbrauen gebrauchet worden zu dienste stehen müssen, nemlich der Brantewein, so auch daher in den officinen Spiritus Frumenti geheissen wird. Ich weiß auch nicht, da man in Teutschland das wort Brantewein beständig gebrauchet, ob nicht Taciti Potus ex Frumento *in vini* modum corruptus hieher könne gezogen, und von unsern alten Teutschen geglaubet werden, daß sie auch den Brantewein gerne gemacht hätten: nachdem doch wohl unter dem namen Frumentum eines von den Hauptgetreiden, so nicht Gerste ist, muß verstanden werden.

Ob auch wohl dieses Getränke bei den Sarmatischen Völkern, als Polen und Reußen oder Moskowitern in weit höhern schwange gehet als bei uns in Teutschland: wie man dann von den ersten zuweilen in Scherz gehöret; *Nos edimus ignem & bibimus ignem* wir essen und trinken feuer, verstehende unter dem ersten die starke mit pfeffer und andern gewürzen zugerichtete speisen, unter dem andern den Brantewein: von den andern auch alle Reisebücher nach Moskow voll sein: so sein doch in unsern Ländern auch Leute gnug, die diese ahrt von brauerei oder distillirung treiben, und sich damit nähren, und noch mehr, insonderheit unter dem gemeinen Mann, welche das daraus erzwungene Getränke lieben, zum theil auch ohne dasselbe nicht wohl leben können; wie solches in allen Stäten und Dörfern zusehen. Mit was für einem erfolg, und ob, oder wie weit es zur gesundheit diene? lässet man dahin gestellet sein. Indessen pfleget doch die hohe Landes Obrigkeit nach gelegenheit der zeiten und des vorrahts von beiderlei Getreide eine gewisse masse hierin zu halten, und bei theuren zeiten die zubereitung dieses Getränks entweder gar zu verbieten, oder ihm doch (eine gewisse masse zu setzen. Wie dann Se. Königl. Majestät in Preussen 1689. 29 Dec. noch als Churfürst verordnet, daß zu ersparung des Getreides bis zu fernerer verordnung kein Brantwein, unter was schein und vorwand es auch immer sein möchte, gebrennet werden sollte. Dieselbe liessen auch im jahr 1709. bei damahls besorgter theurung unterm dato Wollup am 7 Okt. ausdrüklich verbieten, daß weil durch das Branteweinbrennen ein sehr grosses an getreide, insonderheit Weizen und Rokken verthan, und solchergestalt der vorraht zum brauen und brodbakken weniger würde, so wollten allerhöchstgedachte S. Königl. Maj. das Branteweinbrennen von nunan durchgehends so wohl aufm Lande, als in den Stäten, auf eine zeitlang und bis zu weiterer verordnung gänzlich eingestellet wissen, und hiemit verboten haben: befehlen auch allen dero getreuen Unterthanen ꝛc. zu schonung des Getreides keinen Brantewein, unter was vorwand und schein es immer sein möchte weiter brennen zu lassen, unter der ausdrüklichen verwarnung, daferne jemand solchem zuwieder handeln würde, der oder dieselbe sollten nicht allein in zweihundert Reichsthaler Fiscalischer strafe verfallen, besondern auch das verhandene gemahlene Schrottkorn, und was davon allbereit eingemeihet, *confis-*

ciret

ciret werden. Jedoch sollte allein und aus besondern ursachen, sonst aber keinem einzigen, bei diesen gefährlichen zeiten, den Apothekern in Stäten, oder in ermangelung derer, einen oder zwei Barbieren, nach der Stäte beschaffenheit hierdurch erlaubet sein, nohtdürftig Brantewein zu brennen, ihre Apotheken damit desto besser zu unterhalten, und die *Medicamente* in besserm preisse zu verlassen, auch wieder die ungesunde Luft dienlichen Brantewein zuzurichten. Welches iedoch nachhero unterm dato Kölln an der Spree am 24 Nov. A. 1709. dahin erläutert worden, daß, weil mancher von solcher *Profession* des Branteweinbrennens sich nicht nur allein ernehren und erhalten, sondern auch die armuht selbst den Brantewein als eine fast unentberliche sache sich zu ihrer nohtdurft und gesundheit bedienen müste, sie hiemit erlaubet und nachgegeben haben wollten, daß von dem Getreide und Korn, welches aus andern Provinzen und Ländern eingeführet wird, wenn solches gnugsam bescheiniget und bezeuget worden, allenfalls aber mit einem körperlichen eide bestärket werden könnte, Brantewein gebrennet, und solches getreide dazu angewendet und verbrauchet werden möchte; ausser dem aber und was das getreide beträfe, so in Sr. Königl. Maj. Landen gewonnen, da bliebe es bei dem ergangenen verboht noch zur zeit beständig, und müßte keiner solches zuüberschreiten und die gewärtige erläuterung und erlaubnüß in einige wege zuübertreten, bei der im angezogenen *Edict* enthaltenen Straffe sich gelüsten lassen. Nachgehends sein dergleichen verordnunger ergangen 1714. 1720. 1740. S. Corp. Const. V. Th. V. Abth. III. Kap. f. 209 215. 336.

XII. Ich darf nicht von den verfälschungen der bisher erzehlten Getränke etwas melden, dieweil die welt für sich zum bösen geneigt, und nicht lange bedarf wege gezeigt zubekommen, wie sie dazu gelangen möge. Gleichwohl aber weil es zum theil bekannte dinge sein, was auch rechtschaffene gemühter sein, an solchen verfälschungen kein theil zuhaben suchen, so will ich derer etliche ex lege oppositorum, wie man in der Philosophie zu reden pflegt, als dem reinen und gesunden Getränke entgegen gesezte ungesunde und verderbliche dinge und auf die weise, wie man in den Sittenlehren nähst der tugend auch die thorheit und unwissenheit vorzustellen pfleget, mit wenigem berühren, und sein solche der Post, die wendische *Piank*, die Trunkenbeeren, und die *Datura*. Post ist das bekannte niedrige Staudengewächse, so man insgemein wilde Rosmarin nennet, weil es der Rosmarin nicht ungleich ist, jedoch dunkelgrüne und unterwerts eisenfärbige blätter hat, daher es auch Casp. Bauhinus wohl nennet *Cistus Ledon foliis Rosmarini ferrugineis Pinac. L. XII. Sect. 2.* f. 467. Es hat einen etlicher massen aromatischen, jedoch schweren geruch, wodurch es den kopf bald einnimmet, und an demselben wehetage verursachet. Jedoch wird es daher von einigen zur ungebühr unter das Bier genommen, damit es desto stärker, und die, so es trinken, desto trunkener werden. Woran zwar der gemeine Mann, und insonderheit die auf dem Lande ein gefallen tragen; weil sie dafür halten, daß dasjenige ein gutes Bier sei, so wohl zu kopf liege und gute raüsche mache: bei rechtschaffenen Brauereien aber für die verboten stükke gehalten wird, weil dadurch dem Biere seine natürliche güte genommen, und mit fleiß gelegenheit zur unlust gegeben wird. *C. Pancov. Herbar.* f. 232.

Die Wendische Piank, ist eine ahrt von Trespe, und hat eben die kraft, wann sie unter das Getränke genommen wird, daß sie den kopf einnimmt, und die Leute bald trunken macht, wird auch daher von Casp. Bauhin *Triticum temulentum*, Trunkenweize genannt, Pin. f. 9. und wendisch Piank der Trunkeknecht, als gleichsam eine anmahnung zum trinken und trunkenheit.

Die Trunkenbeeren haben den früchten nach eine gleichheit mit den Heidelbeeren, Myrtillis, oder wie man hier zu Lande saget, mit den blauen oder schwarzen Besingen: sein aber unter andern darin unterschieden, daß diese niedriger wachsen, und spitzige lichtgrüne blätter haben, jene aber höher wachsen und länglich runde blaßgrüne blätter haben. Die Frucht aber hat die Eigenschaft, daß sie trunken macht, zu dem ende auch ins Getränke gethan wird. Wie ich denn beide Post und Trunkenbeer ofte bei einander gefunden, wovon §. XIX. weiter zusehen.

Die *Datura* beziehet sich eigentlich zu dem Brantewein, worin wann ihr samen geschüttet, und der Brantewein hernach getrunken wird, so setzet er den Menschen in einen dermassen harten schlaf, daß er eine zeitlang feste vor sich hinlieget, und auf keinerlei weise zu ermuntern ist, man mag mit ihm anfangen was man will. Ein exempel hievon ist in den Geschichten der Diebesrotte

so

so sich A. 1698. an der Güldenen Tafel zu Lüneburg vergriffen s. 315. zugleich auch daselbst das bildnüß der Staude zusehen, und darf man nicht lange nach Egypten schreiben, dieses krauts habhaft zuwerden, wie sonsten sobiel davon in den büchern gelesen wird: sondern es wächst an unterschiedenen orten in Teutschland, sonderlich auch in der Mittelmark sowohl in den Dörfern, als Städten ganz häufig, sonderlich an den zäunen und auf den strassen.

XIII. Wir wollen aber zu einer würdigern materie schreiten, und den Hopfenbau in etwas berühren, als welchem sonsten ohne das seine stelle bei dem, was von den Bieren gemeldet worden, gebühret: und wird derselbe in der Altmark zu Gardelegen sehr stark getrieben, so daß ausser dem, daß die Stat und andere herumliegende örter damit versehen werden, der Hopfen auch ausser Landes, und sogar bis in Dennemark pfleget verführet zuwerden; wie dann auch die Stat Gardelegen deßhalb neben dem halben Adler fünf Hopfranken in ihrem wapen führet, und erzehlet vorangeführter Christof Schultze, daß er A. 1633. daselbst sehrwohl gerahten, daß sie Meissen, Thüringen, Franken, Holstein und Dennemark damit versehen müssen, und zu dem ende etliche tausend wispel ausgeführet worden. A. 1564. und 68. hätte der wsp. 12 thlr. gegolten, A. 1589. 18 thlr. weil es ein sehr dürres jahr gewesen. A. 1653. 24 thlr. weil er in der blühte verfroren: jedoch hätte der theure kauf nicht über 7. oder 8 wochen gewähret, da er wieder auf 7. bis 8 thlr. gefallen, und hätten alte Leute seiner zeiten die anmerkung gehabt, daß die Hopfentheurung selten über etliche wochen, nimmer über ein halb jahr stünde. (Ausser dem wird er auch stark gebauet zu Kalbe und Kaßiek, und macht nähst dem Akkerbau ein Gewerk aus, desgleichen zu Lindstät, Eisernschnippe, Wäteritz, Jeggau, Altmerschleben. Zu Wiese, Kalb. Insp. wächset er auch: weil er aber hier wenig einbringet, wird er ausgerissen. Von sonderlich guter ahrt und kraft wird der zu sein gerühmet, der zu Burgstal gebauet wird, welcher daher auch um 2 bis 3 thlr. theurer ist, als ander Hopfe. Er wird sonderlich zu altem bier gut befunden. In der Prignitz wird er gebauet zu Lanz, Lenz. Insp.

In der Mittelmark ist das Stätlein Buckow sowohl wegen der güte als menge desselben berühmt. Zu Frankfurt hat der Hopfen von Lindow einem Dorfe der Universität den vorzug. Ingleichen ist bei der Stat Bernau ein guter Hopfenbau, wie auch in den daherumliegenden Dörfern an und nahe bei der Berlinischen Strasse, als Preedel, Kagel, Ziedorf, Hopfgarten. Ganz neuerlich hat man ihn auch bei Bornstät auf dem Potstammer Werder mit sehr gutem erfolg angefangen zubauen; und in der gegend Wriezen geräht er auch nicht übel.

In der Ukermark hat man des Hopfenbaues nicht viel geacht, weil man dessen aus dem benachbahrten Meklenburg habhaft werden können. Allein nachdem derselbe einige jahr her nicht wohl gerahten: ist der anbau auf Königl. hohe verordnung wieder vorgenommen worden. Daß er aber bei Biesembrow ehedem stark gebauet worden, ist daraus zusehen, daß daselbst an die 300 Hopfenhakkers gewohnet.

In der Neumark geräht er vor andern bei Königsberg, Zelle, Liezegörike, Güstebiese, Zakerik, Bernaüchen Königsb. Insp. woselbst die Einwohner meist davon leben: und soll er dem Bukkowischen Hopfen an güte gleichen.

Durchgehends hat der Hopfe viel gelitten von dem frost A. 1740; weil selbiger auch die jungen Hopfsprossen verderbet, welches selbst A. 1709. nicht geschehen. Im Sternbergischen und andern Kraisern der Neumark hat man seit 7 jahren wieder von neuem angefangen Hopfen zu bauen, und hat man die schönste niedrige stellen dazu verschenket, holz gegeben und freiheiten zugestanden, so daß auch zu zeiten die ärmste Leute zu etwas garten und grundstükken gekommen sein, welche zuvor nichts hatten.

Weil nun jahre gewesen, da er sehr benöhtig worden, und es Aufkäufer gegeben, welche solchen zum nachtheil des Landes ausgeführet: so ist solcher handel verschiedentlich verbohten, der Stat Gardelegen aber ihrer gerechtsame gemäß verstattet worden, wie wir unten sehen werden. Bei solchen zeiten hat man sich nach fremden Hopfen umsehen, und solchen aus Bömen und andern benachbahrten örtern müssen kommen lassen.

Wobei noch ferner zugedenken 1) daß man in diesem Lande, und ohne zweifel auch anderswo zweierlei Hopfen hat, den Weißen und Rohten, der Weiße ist zahrter und öhlhaftiger, wird auch zeitiger reif, der Rohte ist etwas herber und wird spähter reif. In Gardelegen selbst hat es diesen unterscheid in vergleich mit dem Braunschweigischen Hopfen, welcher weiß ist, und von den Kaufleuten lieber gekauft wird, weil er schwerer ist, der Gardelegische hergegen ist leichter, und wird

wird daher jenem nachgesetzet. 2) Will auch sonsten von den Botanicis von zweierlei ahrt von Hopfen geredet werden, derer einen sie Marem, den andern Foeminam nennen. Foemina ist die tragende ahrt, Mas blühet wohl, träget aber nicht: und wird daher von Schwenkfelden Lupus sterilis, wilder, Femelhopfen und hier zu Lande Nesselhopfen geheissen; weil die blühten sich der blühte des grossen Nessels, Urticae Maioris, gleichen, welche dieser Hopfe in grosser menge träget, aber ohne erfolgende frucht. S. auch *Bauhin. T. II. f. 152.* welches alles seine geweiste wege hat. Nur wollen einige, daß es zweierlei ahrten sein sollen, nicht zugestehen, sondern behaupten, daß dieser Femel- oder Nesselhopfen ein wahrer aber aus der ahrt geschlagener Hopfe, und verschiedenen auch in den Frankfurtischen Hopfgärten nicht ungemein sei, daß aus eben dem Hopfenstuhl, da das jahr zuvor ein guter wohltragender Hopfen gezogen worden, ein solcher Nesselhopfen entstehe, der auch hernach nimmer wieder zu einem rechten und fruchttragenden Hopfen werde; wiewohl man an etlichen andern orten wenig sowohl von diesem Nesselhopfen, als dessen ausahrtung wisse. Welches aber unsere heutige Kraüterverständige wohl schwerlich werden zugestehen.)

XIV. Der Weinbau in der Mark wird zwar in der Mittelmark, als zu Frankfurt, Berlin, Wriezen, Spandau, Potstam, dem Werder, Brandenburg, Mittenwalde, Zossen, Teupitz, woselbst er die Hauptnahrung ist, Rüdenitz, Rüdersdorf; und in der Neumark zu Landsberg a. d. W. Wäperitz, Neuwedel, Königswalde, und einigen nahe bei Küstrin gelegenen orten; ingleichen in dem Herzogthum Krossen zu Krossen und Züllichow, und den aus der Nieder-Lausnitz anher gehörigen gegenden, ziemlich getrieben: in der Ukermark hergegen, in dem grösten theil der Neumark, auch in der Altmark und Prignitz hat es damit nicht fortgewollt; entweder weil der grund daselbst zu niedrig und feuchte, oder daß das clima allschon zu kalt ist, einen gedeielichen erfolg davon zu erwarten. Und findet sich zwar in den Stendalischen urkunden, daß E. E. Raht daselbst ums jahr 1542. bei der Stat einen Weinberg gehabt, auch zu Perlberg ein Weinberg gewesen, wovon die Stat vor diesem alle jahr ein viertel Wein nach Lübek soll geschikket haben: welches aber schon längst abgekommen, und zugleich der Weinberg vergangen. Und in der Ukermark bei Prenzlau, Greifenberg und Gramzow, ingleichen in der Neumark bei Königsberg, und bei dem ehmahligen Schloß des Abts von der Marienkapelle zu Reichenfelde, Königsb. Insp. ist der namen vom Weinberg noch übrig an Bergen, welche ietzo geakkert werden, oder zu einen andern gebrauch gewidmet worden: wie dann noch viel andere örter, wo dergleichen Weinberge gewesen, auch in der Mittelmark liegen. Ein Weinberg bei Tasdorf hat 1574. 150 tonnen Wein gegeben. Biesenthal und Oderberg sollten ehedem die 20 tonnen Blanken und 20 tonnen Rohten Wein dem Jochimsthal. Gymnasio für die Lehrer und Jugend liefern, welcher sonst aus dem Churfürstl. Hoflager sollte gereichet werden. Es sein aber diese und viel andere entweder in Kriegeszeiten, oder durch den Frost und harte Winter, auch noch durch den heftigen Winter A. 1740. verwüstet, und weil das Land beim Getreide- und Hopfenbau sich besser nutzen läßt, auch die anlage eines Weinberges kostbarer ist, als das bestellen zum Feld- oder Hopfenbau, zu dergleichen gebrauch nicht wieder angerichtet worden.

Der anfang aber vom Weinbau soll zu des vortreflichen Fürsten Alberti Urſi zeiten sein gemacht worden, welches auch darum zu vermuhten, weil seine Nachkommen, die Markgrafen aus dem Fürstl. Hause Anhalt, sich sehr beflissen haben die Mark in einen bessern stand zu setzen, wie in dem folgenden VII. Theil unterschiedlich wird zusehen sein. Ich vermuhte aber doch, daß der meiste anbau zu den zeiten der ersten Churfürsten aus der ietzo durch GOttes Gnade noch blühenden Hohenzollerischen Linie mag dazu gekommen sein, und Selbige, weil Sie aus dem Frankenlande bürtig, den dortigen Weinbau auch mit hieher genommen, und an solchen örtern als Sie dazu bequem zu sein erachtet, fortsetzen lassen. Und sollen die Weinberge bei Tr. Briezen die ersten gewesen sein, welche Friedrich der erste Churfürst aus diesem Hause angeleget, die auch in sehr gutem ruf gestanden, und der Wein in Berlin verkaufet worden. Der 30 jährige Krieg aber hat diese wie andere verwüstet, und endlich zu akker gemacht. Von dem Potstammischen ist absonderlich zu gedencken, daß solcher mehrentheils von dem grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm herrühret, welcher, wie er an Potstam einen sonderlichen gefallen getragen, also auch daran seine lust gehabt, daß er von unterschiedenen auswärtigen orten die Weinstöcke und Reben zusammen bringen, und die sonsten müßig gelegene Berge damit belegen lassen, wie dann auch von dessen

dessen zeiten her der Potstammische Wein in nicht weniger achtung gewesen. Diesem ist sowohl des orts als der güte nach der Werderische Wein am nähesten, von dem Stätlein Werder zwei meilen von Potstam so geheissen, welcher einen angenemen geschmak hat, sonsten auch einer von den besten in der ganzen Mark Brandenburg zusein geachtet wird; wie denn auch der Weinbau mit darzwischen stehenden Obstwerk, insonderheit Kirschbaümen, die Hauptnahrung der Bürger in dem Stätlein Werder ist, welche ihr Obst nach Berlin, den Wein aber in tonnen und fässern haufig nach Hamburg verhandeln, worin sie doch den Rohten dem Blanken vorziehen, auch dieses noch absonderlich daran rühmen, daß er keinen kalk wie unterschiedene andere Weine mit sich führe.

Von dem Kroßenschen Wein rühmet Colerus gleichfalls, daß er weniger kalk führe, und ziehet ihn deshalb dem gemeinen Hungarischen Wein vor. Haußb. *XIX.* B. 142. K. Und aus demselben der Autor der neuen Ausgabe des *Henelii Silesiogr. L. III.* §. *36.* s. *299. 301.* Es hätte ein gelehrter Mann D. Hamm geklaget, daß man das Podagra von dem kalkigen Hungarischen Wein bekomme: der hätte ihm gerahten, er sollte ein halb oder ganzes jahr lang Guben- oder Kroßenschen Wein trinken, und den Hungarischen unterwegen lassen. Dieses hätte er gethan, und wäre darauf gesund worden. Beider wird auch von einem gelehrten Mann der vorigen zeiten Francisco Fabro mit einigem ruhm gedacht in dessen Silesia, da er ein sogenanntes Convivium Zabothi beschreibet, anfangs:

- - - Jussi hinc Neomerga propinant
Quaeque solent stomachum pervellere Gubia lassum
Cum *Crosnis* promunt.

Und nicht weit vom ende:

Ne mihi ne vero quisquam dum *Mascula Crosna*
Vulgarem aut Neomerga sitim, vel *Gubia* sedent;
Regali nostras ausit mutare Panhormo
Labruscas, simul & sceleratam inducere Romam.

Welche Verse auch von Manlio angeführet werden, *Lusat. L. I. c. 22.*

(Von dem Weinberg bei Königswalde in der Neumark wird gerühmet, daß dessen Wein an geschmak keinem Burgunder, und an farbe keinem Pontak was nachgegeben, auch keine schärfe gehabt, die sonst die Märkische Weine haben. Es hat aber derselbe in dem lezten harten winter A. 1740. ebenfalls gar sehr gelitten: gleichwie dann alle Weinberge in der Mark diesem betrübten schiksal unterworfen gewesen, nach der zeit auch viel eingegangen und zu akkerland gemacht worden, als zu Neuenwedel, Liepe, Chorin, Fahrland, Sakrow, Ratenau; einige bei Mittenwalde, Zossen, Teupitz. Andere bei Werder, Potstam, Frankfurt, Krossen, Wriezen hat man gesucht zuerhalten: und diese haben sich ietziger zeit ziemlich erholet. Die berge bei Treuenbriezen, Straußberg, Buch, Fredersdorf, Ziegel Berl. Insp. Prenzlau sein im 30jährigen kriege und nachhero, auch in harten wintern, ausgegangen, bei Lebuß und Klößin aber ausgerottet worden; weil sie selten und nur in sehr heissen sommern tragbahr gewesen. Ohnlängst hat man bei Reppen einen Weinberg angeleget, und ist zu vermuhten, daß selbiger gut anschlagen werde. Vor allen andern aber verdienet derjenige Garten und Weinberg eine ganz besondere aufmerksamkeit, welcher wegen seiner anlage und sinnreichen einrichtung sowohl, als wegen geschwinder ausführung gehabter absichten vielmehr verdienete unter die wunderwerke der welt gezehlet zuwerden, als die hangende garten, horti pensiles, zu Babylon. An der nordlichen seite von Potstam lag ein hoher sandberg, der zu nichts weniger als zu einer brauchbaren gegend schien geschikt zusein. Es waren aber noch nicht nach A. 1742. 2 jahr verflossen, so sahe man einen aus 7 etagen bestehenden Weinberg und Lustgarten, der mit den schönsten tragbaren Weinstökken, Obstbaümen und seltensten Blumen, auch allerhand ausländischen gewächsen besetzet war: an welchem ausser diesem die erfindung sowohl in ansehung der lage, als der darin befindlichen Gallerie, Seulen und Zieraten, sonderlich der unvergleichliche Sommerpallast, der oben auf dem berge gelegen ist, und von iedermann, sonderlich von Kennern bewundert wird: welcher dannenhero auch verdient an seinem orte der länge nach etwas genauer betrachtet zu werden.)

Was auch den Wein insgemein betrifft, so ist er, nachdem die Weizenbiere aufgekommen, und man angefangen sich an die auswärtige stärkere und lieblichere Weine zu gewehnen, in einiges abnemen gerahten; dieses auch mit die ursach, daß hin und wieder viel Weinberge eine zeit her sein liegen geblieben, und äkker daraus gemacht worden.

den. Man kann auch nicht leugnen, daß örter gefunden werden, da der Wein, insonderheit wann die jahre nicht warm gnug sein, ziemlich sauer und unangenehm ist, und daher von selbigem nicht unrecht ist, was ein Ausländer gesaget: Vinum de Marchica Terra Transit guttur tanquam serra. Dennoch aber ist er nach gelegenheit des Climatis dieses Landes bei warmen jahren von einem guten geschmak, und wird insonderheit der blanke, je länger er lieget, je besser und stärker, auch oftmahls dem ausländischen Franken und andern Weinen gleich gehalten; ja nachdem man angefangen die Weine durch kunst zuzubereiten, nach fremden örtern verführet, und wann er seinen zusatz bekommen, für einen ausländischen Franz- oder andern Wein uns wieder zugeschikket worden. Dieses ist gewiß, daß, wann man mit der Weinlese oftmahls nicht so eilete sondern den Weintrauben längere zeit an den stökken liesse, der Wein zwar etwas weniger, aber viel besser und kräftiger sein würde: wie man solches ofermahls bei dem Weinbau des wohlsel. Hrn. Grafen von Schlieben, gewesenen Comptors zu Liezen, wahrgenommen, dessen Weine allezeit einen vorzug vor andern gehabt, weil er sie gar späte, und zu zeiten wohl gar erst in dem November lesen lassen. Ich glaube auch, daß dadurch viel Cruditäten würden gehoben werden, so sonsten in dem Wein stekken bleiben.

Man machet auch zu Frankfurt aus dem neugepreßten Most mit hinzuthuung des weissen Senfs einen angenemen Möstrich, welcher weit und breit berühmt, und auf viele meilen bis nach Leipzig, Breßlau, und andere entlegene örter verführet wird. Jedoch ist nicht zu leugnen, so viel ich bei dem Frankfurtischen Wein anmerken können, daß er viel Tartarus und kalk bei sich führe, auch solchen nicht leichtlich, wann er schon lange lieget, fahren lasse; wie man dann auch bei der zubereitung des Alandweins wahrnimmt, daß ob der Most schon noch sowohl in acht genommen, und abgeschäumet wird, und man glauben sollte, es würde dadurch alle die irdische materie davon abgesondert sein worden, dennoch bald hernach sich an den gefässen und andern hölzern, so man dazu gebrauchet ein subtiler kristall haufig ansetzet. (Die ahrten, welche hier fortgehen, sein vom blanken der Schön- oder Gutadel, Ungarische leibfarbe, Frühleipziger, Malvasier, der aber wie der Muskateller und Traminer oder Gänsefüsser wegen der schweren reifung besser an spalieren und wänden, wo die sonne kräftiger würket, als auf freien Weinbergen pflegt gezogen zu werden. An rohten gehen fort der Kleberoht, Schwarzwelsch, Buchshörner, welcher leztere aber eben wie der blaue und weisse Spanische ebenfalls besser an heissen orten, als im freien gezogen werden: wiewohl der Spanische beider ahrten auch bei guter weinwitterung selten reif wird. Das jahr 1748 ist wegen des heissen sommers mehrentheils ein schönes Weinjahr gewesen, und hat solches gezeiget, daß die Mark seit dem grossen winter sich ziemlich in ansehung des Weins wieder erholet. Die beste und dauerhafteste) ahrt unter den blanken Weinstökken ist die, so man die Großfränkische nennet, und unter den rohten die Kleberoht stökke: andere ahrten sein entweder nicht von so gutem geschmak, oder von weniger dauer. Man hat es auch mit unterschiedenen ausländischen, Französ. Ital. und Spanischen stökken versuchet, die auch gar wohl gerahten und eben keine sonderbahre wartung vor andern erfodern, auch nach gelegenheit der jahre zeitige und sehr liebliche trauben gebracht, wie ich mich dann erinnere A. 1683. den 25 Jun. alten Kal. allschon von den frühzeitigen Franzweinstökken in der Universität garten, und zwar ohne hülfe der gläser reife trauben gehabt zuhaben, die auch in der Margaritenmesse wegen der wespen haben müssen abgeschnitten werden. Nur der Wein der daraus gemacht wird, ist bei weitem nicht von der dauer, als von den stökken, so unserer gegend besser gewohnt sein. Von fremden Weinen ist von ie her der Rheinwein der gebräuchlichste gewesen, und in den Stäten den Magisträten zuschenken erlaubet, auch bei ausrichtungen u. hochzeiten neben dem Landwein aufzusetzen erlaubet worden. Const. V. Th. I. Abth. f. 61. dem nachgehends aber allerhand blanke und rohte Franzweine beigetreten.)

XV. Obst und Lustgärten, sein hin und wieder bei den Stäten, Dörfern und Adel. (gütern zufinden: Und ist vor andern desfalls zugedenken des Amtstätleins Zossen, der Stat Werder, Friedland an der Oder; in der Altmark der örter Kalberwisch, klein Beuster und Wendemark; in der Prigmitz hohen Lübbichow, nieder Lübbichow, Bellin und des Winterfeldischen gartens zu Freienstein, der einen plaz einnimt, wo 3 wsp. Rokken und 3 wsp. Hirse können gesäet werden, und mit 7836. stük fruchtbahren Baümen von allerhand ahrten A. 1741. besezt gewesen; im Krossenschen die dasige Weinberge, das Dorf Petzig u.a.m. an welchen u. viel andern orten

es gewöhnlich eine grosse menge Obst von allerhand ahrt, an einigen orten auch in solcher menge gegeben, daß der Landmann mit backen und troknen sich kaum rahten können. Bei Lippen im Krossenschen sein ganze alleen mit fruchtbahren Baümen; in der Prignitz bei Rekkentin, Tüchen, Krampfer, Garz die felder allenthalben mit guten Obstbaümen; bei Boizenburg in der Ukermark der grosse Baumgarten S. Exc. des Geh. Staats-Ministers Hrn. von Arnim mit 2000 Wallnußbaümen besetzet, welches man an andern orten auf allergnädigste Königl. verordnung vom 14 Sept. 1740. nachgemachet, aber nicht allenthalben gerahten. Woran iedoch nicht sowohl der boden, als die erste wartung und begiessung schuld zusein scheinet, deren entziehung sonderlich bei heissen sommern dergleichen anlagen vereitelt. Dann wann sie im anfang wohl in acht genommen werden: so ist nicht abzusehen, warum nicht in der Mark so wohl, als an einigen anderen örtern Teutschlandes, auf freien feldern, und selbst an den Landstrassen fruchtbare Obstbaüme sollten können gezogen werden.) Vornemlich hat auch Frankfurt in sonderbarer achtung wegen menge des Obsts, und in sonderheit der Wallnüsse in und an den Weinbergen gestanden, welche auch jährlich in grosser anzahl nach Stettin und andere örter in Pommern, auch sogar bis in Schweden sein verführet worden, zu grossem nutzen der Bürgerschaft, wie nicht weniger zierde der Stat selbst, wegen der vielen schönen und grossen Nußbaüme, die längst der Stat hin, und dann weiter fast bis auf eine halbe meile zusehen gewesen: welches zierahts und nutzens aber sie durch den harten winter 1709. mit einem mahle beraubet worden, indem alle die grosse und alte Nußbaüme verfroren, und daher kaum einige hoffnung ist, daß sie in 20 bis 30 jahren sich wieder recht bernemen werden zu der vorigen lust und nutzen zukommen. Welcher schaden iedoch das ganze Land, wo Nußbaüme gewesen, wiewohl nirgend so sehr als Frankfurt wegen der menge der Baüme, auch andere Länder betroffen, wie wir in dem vorhergehenden I. Kapitel §. 22. gesehen haben. Vor Anno 1740. hatten sie sich allenthalben ziemlich wieder erholet, und das Dorf Wahrenberg in der Prignitz konnte allein nach Hamburg und Magdeburg jährlich um 200 thlr. verführen, ohngeacht 2 schok nur 9 pf. gegolten; und auf dem jahrmarkt in Krossen, in 2 bis 3 tagen in der accise über 100 thlr. von Nüssen eingekommen, ohngeacht der scheffel nur etwa 6 pf. abwirft: das jahr 1740. aber hat wiederum ziemlich aufgeraümet, wie wir oben gesehen haben.

Von den kleinen Nüssen gerahten die so genannte Lampertsnüsse sonderlich zu Eiserschnippe und Mäteritz in der Altmark.

Borgsdörferäpfel gerahten sonderlich bei Markgrafpieske und Wunsdorf, Stork. Insp. auch zu Kallinchen, Zossen. Insp. Eichstät Spand. Insp. Tiemendorf im Krossenschen, die auch 10 bis 12 loht schwer wiegen; haben aber auch vom winter 1740. sehr gelitten.)

Pfersichen, Mandeln und Aprikosen, auch wie man sie allda nennet, Marellen, sein auch in grosser menge zu Frankfurt vorhanden, von welchen iedoch die ersten auch den meisten schaden durch die kälte gelitten, die andere beide haben sich bald wieder erholet, und ist der Marellen oftmahls eine solche menge vorhanden, daß weil es ein Sommerobst und von keiner dauer ist, sie dem vieh müssen vorgeworfen werden. Hierzu ist zu unsern zeiten der anbau des Franzobsts gekommen, welches weil es an geschmak lieblicher, ietzo haüfig und mit gutem erfolg an allen orten gebauet wird. Wie man dann auch insgemein bekennen muß, daß nachdem die Churfürstin Louise mit ihren Bedienten aus Holland, und nach der zeit die Französische Refugies sonderlich aus Lothringen ins Land gekommen, der Gartenbau viel eigener und besser getrieben worden, als wohl vor den zeiten geschehen, und siehet man ietzo um Berlin und Frankfurt herum viel schöne Gärten von allerhand Obstwerk und Bluhmengewächsen, da man vor diesem nichts von gewußt, auch an solchen orten da vor diesem das Erdreich nur ein blosser sand zusein geschienen. Von welchen allen bei gelegenheit einer und andern Stat oder sonsten Königl. Amts, oder auch Adel. Haüser hin und wieder mehr meldung geschehen wird.

(An Buschobst fehlet es auch nicht, sonderlich Birnen, welche in grosser menge bei Bukkau, Heinersdorf, Langweil in der Neumark; bei Markgrafpieske, Stork. Insp. Wart und Herzfelde, Templin. Insp. bei Malsow und sonst im Sternbergischen Kraise gewonnen werden: welche leztere gegend daher im scherz einen beinamen bekommen, die doch eben sowohl, und noch viel mehr verdiente von andern schönen obst, welches daselbst sehr wohl und in menge geräht, einen namen zuerhalten.)

Etliche wenige örter sein iedoch, welche sich dieser gabe der Natur u. Obsts nicht sonderlich zuerfreuen haben, namentlich die Stat Oranburg, bei welcher das Wurzelwerk unter den

Küchen-

Küchenkraütern sparsam, die Obstbaüme aber wenig fortwollen, oder doch, wenn sie zu einigem wachsthum gelangen, wenig früchte tragen; wovon in den Dramburgischen Geschichten mit mehrem. Eine gleiche beschaffenheit hat es mit dem unfern Dramburg gelegenen Städtlein Nörenberg, allwo es allerdings auch mit dem Sallat und Kohl nicht gänzlich fortwill, wie gleichfalls bei beschreibung dieses orts wird gemeldet werden: (wie auch zu Friedeberg, da von Baumwerk nichts anzutreffen: in der Altmark bei Ahlum: in der Prignitz giebt es um Havelberg und Prizwalk einige örter, wo das Obst nicht anschlägt; ingleichen bei Zichow in der Ukerm. bei Morin und Schönfließ in der Neumark, und hier zwar wegen des gewöhnlich fallen-Mehlthaues; dort aber wegen beschaffenheit des Erdbodens.

XVI. Ausländische Gewächse, Exotica, sein zwar keine früchte des Märkischen Erdbodens: iedoch gereichet es dem Lande und den Besitzern zum ruhm, wann auch diese durch kunst und geschiklichkeit gezogen und erhalten werden. Und sein die Lustgärten zu Berlin bei *Monbigou*, zu Oranienburg, Scharlottenburg, Schönhausen, ehedem auch zu Glinike, Kaput, Köpenik, Altlandsberg bekannt, welche ausser andern seltenen Ausländischen Gewächsen mit einer erstaunlichen menge von Orangen und andern kostbaren fruchtbringenden, theils ausserordentlichen grossen Baümen gepranget. Wie sich aber der geschmak der zeiten auch in diesen stükken ändert: also haben diese Ausländische Gewächse auch in einigen ihren abfall gelitten, und in Berlin und Oranienburg mit den herrlichen Lustgartens auch die schöne Orangerien, wo nicht ihre gänzliche endschafft erlanget, dennoch eine veränderung und versetzung an andere örter über sich müssen ergehen lassen. Der Scharlottenburgische hat das glük gehabt noch einiger massen in seinem wesen zu bleiben, und aus den übrigen die Orangerie zu erhalten, hat aber ietziger zeit einen ansehnlichen zusatz sowohl in ansehung der Baüme und zierat, als anderer umstände erhalten, wie dessen gehörigen orts wird gedacht werden. Nachdem auch das Lustschloß Oranienburg Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preussen in die hände gerahten: so wird der Lustgarten ebenfalls wieder angeleget, und stehet allerdings zuhoffen, daß er sein voriges lustre wieder bekommen werde, welches wenig seines gleichen gehabt. Vor allen andern verdient in diesem stükke der sogenannte Küchengarten bei Berlin eine besondere aufmerksamkeit, welcher seinen anfang theils aus den Königl. Lustgärten, theils aber von den berühmten Holländischen Gärten zu Onslarteich genommen, und ist an stärke seines sortiments, ohngeachtet seines äüsserlichen schlechten ansehens, unter den Teutschen Gärten der vorzüglichste, als welcher seit dem er der Königl. Societät der Wissenschafften geschenket worden, unter der aufsicht der Herren Medicorum, sonderlich des Hrn. D. Ludolphs, und ietziger zeit Hrn. D. Gleditschen eine herrliche sammlung erhalten nicht allein von den allernützlichsten medicinalischen Kraütern, welche den Arzneigeflissenen und andern Liebhabern sehr wohl zustatten kommen, sondern auch von den seltsamsten Ausländischen Gewächsen, und wird dessen so wenig, als des Krausischen Gartens an seinem ort vergessen werden. Dann es hat auch nicht an schönen sammlungen von auswärtigen gefehlet bei Privatis, sonderlich vom Adelichen stande. Die von Sr. Kön. Maj. Friedrich Wilhelm Hochsel. ged. verhängte erweiterung der Friedrichsstat hat auch dieses gute mit sich gebracht, daß Berlin wie mit Haüsern und Pallästen, also auch mit den vortrefflichsten Gartens vermehret worden, welche ausser den Obst- und Küchengewächsen mit den ausserlesensten Orangerien prangen, unter welchen der würklichen Geheimen Etats-Rähte, Herren von Marschall nnd von Happe, wie auch der Schulenburgische vor andern sehenswürdig sein: derjenigen zugeschweigen welche angetroffen werden in der Altmark in dem Alvenslebenschen bei Erxleben, in dem Schulenburgischen garten zu Bözendorf, den Gräflich Bredowischen zu Landin, bei Flechtingen in der Hrn. von Schenk, ehedem auch in dem Apenburgischen; in der Prignitz zu Freienstein in dem Winterfeldischen; in der Mittelmark in dem Malchowischen, Buchischen, Prözelischen, Trampischen, Lichtenbergischen, Zietenschen, zu Trebnitz, wovon mehr belobter Hr. D. Gledisch 1737. ein besonderes verzeichnüß drukken lassen, in welchem zugleich alle wilde pflanzen enthalten, so sich zwischen der Oder und Spree befinden; in der Ukermark in dem Gräflich Schwerinischen zu Wolfshagen und Gräflich Schlippenbachischen zu Schönermark, Arnimschen bei Sukkau und andern mehr.)

XVII. Wohltragende Küchengärten sein überall beides bei den Stäten und Adelichen Höfen, insonderheit ist ihrer ietzo, wie schon gedacht eine grosse menge bei Berlin verhanden, und zwar an solchen örtern, da vor

dem nichts als lauter sand zusehen gewesen: welches gröstentheils der Französischen völkerschafft zu danken ist, die nachdem sie sich hin und wieder in dem Lande, und insonderheit in der Königl. Residenz in grosser menge niedergelassen, und auf allerhand ahrt und weise ihren unterhalt gesuchet, auch des Gartenwerks sich fleißig angenommen, und dadurch aus dem unfruchtbaren Sandlande ein fruchtbares Erdreich gemachet, ihnen selbst aber dadurch lebensmittel angeschaffet. Welchem exempel hernach andere gefolget, und damit gemacht, daß jetzo alle die nicht nur gemeine, sondern auch zuvor sonst selten gewesene Küchenkraüter täglich in grosser menge auf den Märkten feil stehen. Indessen will man doch an etlichen derselben, wann sie an gewissen örtern gebauet werden, einigen vorzug und mehre güte merken, als wenn sie anderswo gebauet worden, entweder wegen der beschaffenheit des Erdreichs, oder auch daß die Anwohnende sich an dieselbe vor andern gewehnet, und mehr fleiß darauf wenden, oder aus andern unbekannten ursachen mehr. Dieser ahrt ist in der Prignitz der Sommerkohl welcher bei allen Stäten daselbst, auch zu Kremmen in der Mittelmark in grosser menge gebauet wird, und Mannshöhe erreichet, auch wohl übersteiget, aber den winter durch nicht dauert: nichts desto weniger aber sowohl am Kraut als Stielen wohl genutzet wird; indem die Leute das kraut zerschneiden und truknen, und hernach den winter durch unter den Hechsel mengen, und das vieh damit futtern. Die Stiehle werden gleichfalls zerschnitten, und dem vieh zur mastung gegeben. Sonderlich wird von Wusterhausen an der Dosse gerühmet, daß wohl nirgends so viel Braunkohlgärten anzutreffen, als eben da: gleichwie der Weißkohl sonderlich wohlgeräht im Havelländischen Krais bei Karwese, welches auch das Weissekohlland genennet wird, deme die Beeßkowische gegend nicht viel nachgeben wird. Und wann bei Pommerzig Königsb. Insp. ein kopf bei guter witterung 24 pfund wieget, und A. 1741. bei Wilsnak über 800 schok verkaufet worden: so muß das auch kein schlechtes weißkohlland sein, so wenig als die gegend bei Reppen, aus welcher eine grosse menge verfahren wird. Was im übrigen A. 1743. den Physicis anlaß zu einigen untersuchungen gab, daß der Braunekohlsamen in dem kern der pflanze sich zu zeiten auch befinde, davon hat die erfahrung in gedachten Wusterhausischen Kohlgärten auch ein beispiel gegeben, und den satz bestetiget.

Zu Teltow in der Mittelmark und zu Freienstein in der Prignitz, werden die kleine oder sogenannte Stek- oder Treugerüben stark gebauet, und nicht allein binnen Landes sehr beliebet, sondern auch weit und breit ausser Landes, auch in die Seestäte, so gar bis nach Portugal verführet, wie wir in den geschichten beider Stäte weiter sehen werden. Sie werden um Jakobi gesäet, und sein in 8 bis 9 wochen reif, und werden sonst auch nicht allein im Teltowischen Kraise bei Blankenfelde, Lichterfelde, klein Machenow, Sputendorf, und in den benachbarten Beeßkowischen und Zauchischen Krais zu Stansdorf, Kreuzwitz und Stegelitz, sondern auch in dem Havelländischen Krais zu Nitzo, Karzo, Priort, Marquard, Kremmen, Bredow, Bagow, Riwend, Barnewitz; wie auch in der Altmark bei Lüderitz, Vehten, Uchdorf, sonderlich im amt Borgstall bei klein Schwarzlosen; in der Neumark bei Karbe und im Wartebruch gewonnen, wiewohl diese wegen des wassers nicht mehr gerahten. Bei Libbenichen und Bossen Frankf. Insp. wie nicht weniger bei Wulkow, Müncheb. Insp. kommen sie auch gut fort, wann der saamen gut ist: die Teltowischen aber behalten doch den vorzug sogar, daß alle die übrige beim verkauf sich oftmals unter dem namen der Teltowischen verstekken, sich aber bald theils durch das kochen, theils durch den geschmak verrahten, welcher bei den Teltowischen aromatisch und lieblich, aber etwas piquant ist, wann sie halbe oder ganze scheffel weise auf der Post nach Königsberg in Preussen oder Hamburg verschikket werden.

Seit etlichen und zwanzig jahren werden auch die Tartüffeln in der Mark gezogen, und ist damit in der Altmark der anfang gemacht worden, von wannen sie ferner in die Prignitz, Mittelmark und Neumark gekommen, und so gut fortgehen, als in Savoien, wo sie am ersten sollen hergekommen sein. Es ist aber fast keine frucht, die so vielerlei benennungen hat, als diese. Dann bald heissen sie Tartüffen, bald Artoffeln oder Erdtoffeln, bald Kartoffeln oder Pataten, wie bei Mülrose, bald Nudeln, wie zu Markgrafspieske, bald gar Pantoffeln oder Pantuffeln, wie zu Bömezien, und wird ein Criticus gnug zuthun kriegen, wann er den ursprung und grund solcher benennungen in ein klahres licht wird setzen wollen: wann es zumahl ein Americanisch gewächs ist, und von da nach Europa ist gebracht worden. Es ist eine von den nuzbaresten früchten, welche nicht allein

lein zum essen bald härtlich, bald zum brei gekocht, auch gedörret, unters mehl gemahlen und gebakken, sondern auch zu Stärke und Puder gebrauchet wird.)

Schwaden sein ebenfalls eine bekannte frucht, welche auf den wiesen und in den brüchern sonderlich bei Buch in der Altmark, bei Blankenfelde, Krane im Zauchischen bei Hage Raten. Insp. und längst der Oder, auch sonst hin und wieder aus einer gewissen ahrt graß geschlagen, bei Rampitz aber auch gesäet, und also gesammlet wird: weil das Schwadenschlagen dem graß auf den wiesen eben keinen vortheil schaft. bergl. unten §. XIX.

(Hirse und Buchweizen kommen sonderlich fort in dem Zauchischen, und Teltowischen, und zwar in der gegend Zossen bei Motzen, Christindorf in solcher menge, daß dieses die hauptnahrung der Einwohner ist. Wie dann auch der Flachs in diesen gegenden sonderlich bei Neuendorf Neubrandb. Insp. wo er 1½ elle lang wird, und bei Saarmund gut geräht, woselbst man auch den langen Rheinischen Flachs mit gutem fortgang hat angefangen zubauen.

Fuchsschwanz, insgemein auch Foßstört oder Voßstörz wird zwar wegen seiner farbe und zierlichen gestalt in Gärten zum zierat gebraucht: wie es aber in der that eine ahrt von Hirse, die etwas klein, aber doch von angenemen geschmak ist, und sehr reichlich zuträget, weil sie nicht wie andere Hirse, den vögeln zum raube wird; also wird sie auch an einigen orten, als bei Saarmund, bei Rampitz Sonnenb. Insp. bei Brüssow Prenzl. Insp. wie andere Hirse gesäet und gewonnen.

Nachdem die Wallonen aus der Pfalz in diese Lande gekommen, hat der Märkische boden sowohl, als die Einwohner auch den Tobak lernen vertragen, welcher fast allenthalben, wo sie hingekommen, gepflanzet worden, auch gut fortgekommen; weil er allerlei Land verträget, und guten abgang gehabt. Die erste veranlassung aber ist schon A. 1676. geschehen, da zwei Juden David Nathan, uud Hartwig Daniel sich angegeben den Tobaksbau und Spinnerei in die Mark einzuführen, zu dem ende auch in eben dem jahr 24 Mai ein pribilegium auf 12 jahr erhalten. Corp. Constit. V. Th. II. Abth. s. 482. Weil sie aber ihr wort nicht gehalten, hat dieses seinen fortgang nicht gehabt. Vielmehr finden sich A. 1681. einige sogenannte Interessenten, welche eine Tobaksspinnerei anzulegen, und die Churmärkische und Hinterpommerische Lande mit Tobak hinlänglich zubersehen sich anheischig gemacht, und nach aufhebung des mit den Juden gemachten vertrags, ein pribilegium erhalten, daß kein fremder Tobak eingeführet werden sollte, das auch 1686. 16 März und 1687. 28 Nov. wiederholet und bestätiget worden; worin zwar wiederum der gesponnene, gekerbte, Preß- oder Brieftobak verboten, der Brasilianische und Kanastertobak aber einzuführen vergönnet wird. Vermöge dieser verordnung komte zwar ieder Tobak pflanzen, wer da wollte: iedoch mußte selbiger an diese Tobakspinner überlassen werden; keinem aber war erlaubt zuspinnen, als diesen, und den in der Ukermark wohnenden Französischen Pflanzern. c. l. s. 483. Solches ist auch 17 Aug. 1718. 15 Apr. 1735. und unterm dato Berlin 7 Aug. 1743. wiederholet worden. Am besten aber fällt er bei Straßburg, Bagemühle, Vierraden: und geräht sowohl, daß er oft, wie die Märkische weine, ausser Landes gehet, und unter fremden namen den Märkern noch einmahl so theuer verkaufet wird, als er von ihnen verkaufet worden; sonderlich der Schnupftobak, welcher dem rechten Straßburgischen Schnupftobak wenig nachgeben soll.

Vor Stendal in den sogenanten Gartenländern hat man A. 1733. 38. die farbekraüter Krap oder Färberröhte Rubia und Weid oder Waid lsatis, davon sonst ienes in Schlesien und in der Pfalz, sonderlich in Flandern und Seeland, dies aber in Thüringen gezogen und verführet wird, angefangen zubauen, ist auch in dem guten Lande gar wohl gerahten, der vertreib und handel damit ist aber so einträglich nicht gewesen, daß er kosten und mühe belohnet hätte; und ist also wieder eingestellet worden, gehet iedoch seit A. 1740. bei Straßburg, Neu-Brandenburg und Soldin gut fort. bergl. §. XIX.

Das sogenannte Färbekraut Scharde, Scharte Serratula Schardenkraut hergegen, davon man ehedem auch nichts gewußt, wird sowohl in der Altmark, als bei Gr. Machenow und Neubrandenburg gesammelt und haüfig verfahren. bergl. unten §. XIX. Jacea.

Daß man auch eine ahrt Baumwolle in der Mark aus wollichten Kraütern zuzurichten und zuziehen gesucht, ersiehet man aus einem brief des Andr. Sellii an einen guten freund von A. 1678. in Schulzens V. diss. de claris Marchicis s. 39. De Gossypio Marchico nuper a Massonii filio D. Becmano, Theologo & Professore, ex herbis lanigeris e. g. senecione, carduis & aliis confecto, dudum Viro Clar. constare aestimo, ob locorum vicinitatem; sin minus, mittam ipsi particulam de ipso gossypio.

sypio. Woraus dann auch erhellet, daß man davon schon proben gehabt, und die sache sich also wohl müste thun lassen: ob sich wohl unter dessen sachen keine weitere nachrichten gefunden. Und haben ohne zweifel anderweitige beschäftigungen denselben abgehalten. Was das aber für Baumwolle gewesen, welche es bei dem Dorfe Grim in der Ukermark in grossen flakken, als tücher soll geregnet haben, wie solches ein Obrist Lieutenant u. damalige Commandeur der Festung Löknitz A. 1698. 11 Aug. berichtet, und die probe davon mitgeschikket, welche dem Königl. Naturalienkabinet einverleibet worden, solches wollen wir den Naturforschern zubeurtheilen überlassen. Welchergestalt aber der Hr. D. Gleditsch aus einer ahrt wolliger kraüter eine ahrt von wolle und gewebe verfertiget, davon wird unten zuvernemen sein.)

XIIX. An Wiesewachs ist gleichfalls in der Mark kein mangel, sonderlich längst und nahe bei den Flüssen, und ist daher gnugsam im stande des Landmanns anspann, und andere viezucht durch den winter zubringen oder (auch sonst zuversorgen. Es hat selbiger aber durch die oben §. II. angeführte anstalten einen so grossen zuwachs erhalten, daß die Viehzucht im Lande dadurch um ein merkliches verbessert, und der Landmann in den stand gesetzet worden, bei guten jahren auch heu an auswärtige abzulassen. Wer unter andern die gegenden in der Altmark bei Kalberwisch, wo die weide ausnehmend schön; in der Prigniz bei Lohme, Wernikow, Meienburg, Semlin und die Lenzer Niederwische; in der Ukermark bei Brüssow, Schwet, Vierraden; in der Mittelmark bei Jederitz, Neustat an der Dosse, Krampfuhl, Gransee, die Elblake bei Bagow Altbrandenb. Insp. bei Plauen, Oranienburg, Rauschendorf, Altwriezen, Kunersdorf, im Bruch; in der Neumark die Holländereien in dem Leppowischen Statbruch bei Landsberg, die gegend bei Bussow, Pirene; bei Nordhausen, Gellen, Schönfließ, Soldin, Königsberg, Beerwalde; das Statbruch bei Friedeberg, den Manhager bei Darmburg den Netzbruch bei Driesen; Krischitz, Reppen im Sternbergischen; Tschicherzig im Züllichowischen, wiewohl bei dieser schönen weide dieses sehr beschwehrlich ist, daß das vieh allemahl über die Oder hin und zurük gebracht werden muß; ich sage, wer diese und andere örter mehr in augenschein nimmt, wird hieran nicht zweifeln: und die zu dieser zeit neuerlich vorgenommene noch unter händen habende ableitung der Oder und raümung gewisser Oderbrüche lässet uns hierin eine neue verbesserung hoffen. Im übrigen ist doch nicht zuleugnen, daß an einigen orten der Wiesewachs durch besserung des akkerbaues abgang gelitten.)

XIX. Hierbei kann ich nicht vorüber noch ein völligers verzeichnüß der auf den Märkischen wiesen und feldern befindlichen und von natur gewachsenen Kraüter und anderer Gewächse, so viel ich derer in reisen und bei andern gelegenheiten wahrnemen können, niederzusetzen, als versichert seiende, daß solches ein nöhtiges stükke der Historiae Naturalis sei, und wo nicht allein, doch denen so die Naturalien lieben, gefällig sein werde: bevorab da sich solche stükke darunter befinden, die mit sonderlichen schönheiten begabet, und daher wohl für einen zieraht des Landes, und folgends einiger anmerkung würdig gehalten werden mögen; Und hat der gewesene Churfürstl. Leib-Medicus, Hr. D. Christian Menzel allschon derer unterschiedene in kupfer bringen, und seinem Indici Plantarum Multilingui beifügen lassen, dessen auch hin und wieder zugedenken man unvergessen sein wird. Es hat auch gleichfalls der Churfürstliche Leib-Medicus, Hr. D. Elzholtz vor einiger zeit eine Floram Marchicam herausgegeben, von welcher iedoch zu bedauren, daß sie 1) ohne eigene erfahrnüß geschrieben, 2) die Garten- und fremde Kraüter mit eingemenget, welches eine veränderliche sache und die natürliche beschaffenheit eines Landes der gebühr nach nicht vorstellet. Ich werde auch hierin ohne einige klassenordnung dieser geschöpfe nur blos einer alphatischen ordnung folgen, und in solcher, was etwa bei einem und andern merkwürdig vorgefallen, zugleich beobachten.

(Weil seit des Verfassers tode die Kraüterwissenschafft durch den fleiß und bemühung verschiedener berühmter Männer einen gewaltigen zuwachs auch ein ganz ander ansehen erhalten: so würde dessen auffatz, welchem ohne dem noch ultima manus gefehlet, freilich in einem andern kleide erschienen sein, als er würklich vorhanden ist, wann er ietziger zeit sollte sein verfertiget worden. Es hat deswegen der um die Naturgeschichte wie überhaupt, also auch in der Mark besonders wohlverdiente Hr. D. und Prof. Gleditsch selbigen nicht allein nach den heutigen regeln der Kraüterwissenschafft eingerichtet und ergänzet, sondern auch aus seinen eigenen anmerkungen um ein ansehnliches vermehret, und solchergestalt diese sammlung brauchbarer gemacht, und verhält sich selbige wie folget:

A. *Abies*,

A.

Abies, Taxi folio, fructu sursum spectante. Tournef. Inst. 585.
Abies alba, Weiß-Tanne, ist zwar sparsam, doch findet man sie bei Bobersberg, Kotbuß. In der Altmark hat man sie gesäet, und die erfahrung hat gelehret, daß der Märkische Boden sie auch hervorbringe.

Acer montanum, candidum. C. B. Pin. 431.
Acer maius. Cordi. Hist. Ahorn. Weißer Ahorn.
An den Wrieziger bergen bei Frankfurt, bei Osterburg.

Acer campestre & minus. C. P. Pin. 431.
Masholderbaum.

Achillea, foliis duplicato-pinnatis, glabris laciniis linearibus acute laciniatis. Linn. Hort. Cliffort. 413.
Millefolium vulgare, album. C. B. Pin. 140.
Millefolium terrestre flore alb. B.
Weiße Schafgarbe.
Millefolium purpureum. maius. C. B. Pin. 140.
Rohte Schafgarbe.

Achillea foliis acutis integris minutissime serratis Vaill. Act. Gall. 1720. p. 416.
Ptarmica vulgaris. Clus. Hist. II. p. 12.
Weißer Bertramm.

Acorus verus s. Calamus aromaticus officinarum. C. B. Pin. 34.
Kalmus. Wächst an vielen orten, z. e. zwischen Frankfurt und Lebus, bei Osterburg, Wendemark ꝛc. das Vieh aber frisset es nicht gerne, und wird zum unterstreuen gebraucht.

Actaea. Linn. Hort. Cliff. 209.
Christophoriana. Clus. Hist. II. p. 86.
Aconitum racemosum. C. B. Pin. 182.
St. Christoffelskraut.

Adonis montanus, perennis, flore amplo, luteo. Rupp. Flor. Ienens. 159.
Helleborus Hippocratis. Tabern. icon. 721.
Helleborus niger, tenuifolius. Buphthalmi flore. C. B. Pin. 186.
Schwarze Nieswurz. Teufelsaugen.

Adonis arvensis flore phoeniceo Rupp. Flor. Ien. 159.
Adonis-Röslein.

Adoxa. Linn. H. Cliff. 153.
Moschatellina foliis fumariae bulbosae. Tourn. Inst. 156.
Ranunculus nemorosus, Moschatellina dictus. C. B. Pin. 178.
Fumaria minima, capitulo globoso B.
Biesamkraut.

Agopodium, foliis caulinis summis ternatis. Linn. Flor. Suec. 87.
Angelica sylvestris minor, s. erratica. C. B. Pin. 155.
Podagraria. Rivini. Lobelii & Rupp. Flor. Ien. 279.
Geisfuß. Giersch.

Agaricus, caulescens, pileo sanguineo verrucis lamellisque albis, stipite albo, basi globosa. Linn. Fl. Suec. 379.
Fungus lamellatus, varius noxius & muscarius vulgo. Rupp. Flor. Ien. 365.
Fliegenschwamm.

Agaricus, caulescens pileo planiusculo lactescente, margine depresso, lamellis incarnato-pallidis. Linn. Flor. Suec. 373.
Amanita piperata alba lacteo succo turgens. Dill. Cat. Giss. 179.
Fungus albus acris. C. B. Pin. 371.
Weißer Pfefferschwamm.

Agaricus, caulescens, pileo plano, carneo, lamellis rufis, stipite longo carneo. Linn. Flor. Lapp. 484.
Fungus pileolo lato puniceo, lacteum & dulcem succum fundens. C. B. & Rupp. Flor. Ien. 369.
Brätling.

Agrimonia, officin. Tourn. Inst. 301.
Eupatorium veterum sive Agrimonia C. B. Pin. 321.
Odermennig.

Agrostema. Linn. H. Cliff. 175.
Pseudo-melanthium. Dalech. Hist. 438.
Nigellastrum. Dod. Pempt. 173.
Kornraden. Rade.

Agrostis, petalo exteriore aristam rectam strictam longissimam exserente. Royer Flor. Leid. 59.
Gramen agrorum. Lobel. J. B. II. 461.
Gramen segetum altissimum, panicula sparsa Scheuchz. Agrost. 245.
Gramen segetum panicula arundinacea. C. B. Pin. 3.
Akkerstrausgras.

Aira, panicula spicata, flosculorum medio aristato, arista reflexa. Linn. Flor. Suec. 24.
Gramen Phalaroides. Lobel. Icon. 8.
Wild Kanariengras.

Aira, foliis planis, panicula patente, floribus muticis, laevibus, calice longioribus. Linn. Flor. Suec. 24.

Gramen miliaceum, aquaticum. Scheuchzer. Agrost. 118.
Wasser- oder Sumpfhirsen.

Ajuga, tetragono-pyramidalis. Linn. Flor. Suec. 173.
Bugula Sylvestris villosa, flore coeruleo. & albo. Tourn. Inst. 19.
Consolida media Genevensis. J. B. III. 432.
Günsel. Günzel.

Alchymilla. Dod. Pempt. 140.
Sinau. Marienmantel.

Alisma, Rivini & Cordi. Rupp. Flor. Ien. 60.
Plantago aquatica latifolia. C. B. Pin. 190.
Froschlöffelkraut. Wasserwegerich.

Alnus rotundifolia, glutinosa, viridis. C. B. Pin. 228.
Erlen oder Elsen.

Alsine, altissima, nemorum. C. B. Pin. 250.
Alsine major, repens, perennis. J. B. III. 362.
Grosser steigender Meier.

Alsine hirsuta, minor. C. B. Pin. 251.
Myosotis hirsuta, minor. Tourn. Inst. 243.
Kleiner rauher Bergmeyer.

Alsine media. C. B. Pin. 250.
Morsus gallinae. hederulae fol. J. B. III. 363.
Lob. 247. Hünerdarm. Meier. Vogelkraut.
Ist eine von den ersten Kraütern, und hält sich an den zaünen auch nach gelegenheit auf dem felde und äkkern auf. Der samen gleichet sich der Hirse, wannenhero A. 1692. das gerüchte entstanden, daß es bei Breßlau Hirse geregnet, und zwar wie solches anfangs in dem Briegischen Fürstenthum angemerket, und der samen von dar an unterschiedene örter verschikket worden. Hernach hat sich dergleichen auch den 3 Aug. zu Breßlau vor dem Ohlauischen Thore auf einem akker eraüget, nachdem vorher ein ziemlicher regen gefallen: wannenhero das gemeine Volk hinausgelaufen, und festiglich geglaubet, daß er mit dem regen aus der lufft gekommen wäre, ungeachtet sie zum theil denselben mit ihren eigenen händen von dem verdorreten kraut, daran er gewachsen war, abgestreifet, und das verdorrete kraut selbst mit noch daran hangenden samen in die Stat getragen. Die Gelehrte aber und Naturkündiger haben bald angemerket, daß es der samen von der Alsine Hederae folio gewesen. Die körnlein dieses samens sein an einer seite rund, an der andern etwas plat, mit einem eingebogenen grüblein, stehen mehrentheils paarweise gegen einander gekehret: und weil die farbe davon gelblich, die grösse auch mit der Hirsen einigermassen übereinkommt: so hat man, weil man bei damaliger theurung ohne das auf die saamfrüchte begierig gewesen, desto leichter geglaubet, daß es Hirse gewesen, der durch regen vom himmel gekommen, weil solcher nach einem starken regen aus den hülsen gefallen, und also bloß auf den äkkern gelegen. Diese anmerkung ist auch zu finden in dem *Theatro Europaeo, Tom XIV.* f. 723. und vorher in des Hrn. Tenzels Monatlichen Unterredungen bei dem jahr 1694 f. 766. ꝛc.

Alsine montana, latifolia, flore laciniato. C. B. Pin. 251.
Alsine latifolia major.
Grosser breitblätterichter steigender Meier.

Alsine pratensis, gramineo folio ampliore. Tourn. Inst. 243.
Gramen floridum maius. Tabern. Icon. 232.
Gramen Levcanthemum glabrum.
Augentrostgraß. Blumengraß.

Alsine hirsuta, magno flore, vasculo corniculato. Rupp. Flor. Jen. III.
Holosteum Caryophyllaceum. Tabern. Icon. 233. Menz. Ind. Pl. Icon. T. 7.
Weiß Nägleingraß.

Alyssum incanum luteum, serpilli folio, minut. Tourn. Inst. 217.
Klein Schildbesenkraut.

Alyssum fruticosum, incanum. Tourn. Inst. 217.
Weißer Staudichter Baurensenff.

Amaranthus foliis ovatis, emarginatis. Linn. Flor. Suec. 284.
Blitum album maius & minus. Raj. Hist. 200.
Wilder Fuchsschwanz.

Anagallis flore phoeniceo. C. B. Pin. 257.
Anagallis coeruleo flore. C. B. Pin. 252.
Gauchheil.

Anchusa foliis lanceolatis, spicis imbricatis, secundis. Linn. Hort. Cliff. 40.
Buglossum angustifolium, maius. C. B. Pin. 256. flore coeruleo, rubro, & albo.
Buglossa officinarum.
Ochsenzunge.

Andromeda, foliis alternis lanceolatis margine reflexis. Linn. Flor. Lappon. 163.
Ledum palustre, nostras, Arbuti flore. Raj. Synopf. 3. p. 472. bergl. §. XII. f. 662.
Kleiner Prost oder Post.

Anemone sylvestris, alba, maior. C. B. Pin. 176.
Wilde weisse Anemone.

Anemone nemorosa flore maiore. C. B. Pin. 176.
Nemorosa flore roseo albo expanso. Rupp. Flor. Jen. 128.
Storchsblumen.
Anemone seminibus acutis, foliolis incisis, petalis subrotundis. Linn. Hort. Cliff. 12.
Anemone ranunculus flore luteo. Dill. Giss. 39.
Ranunculus nemorosus, luteus. C. B. Pin 178.
Gelbe Storchsblumen.
Angelica sylvestris, maior. C. B. Pin. 155.
Angelica palustris, Rivini. Rupp. Flor. Ien. 276.
Wilde Engel- oder Brustwurz.
Anthericum; foliis planis, corollis planis, deciduis. Linn. Flor. Suec. 95.
Phalangium parvo flore, ramosum. C. B. Pin. 29.
Weisser Wiederthon.
Antirrhinum arvense Rivin. Rupp. Flor. Ien. 241.
Antirrhinum maius. C. B. Pin. 212.
Dorant. Kalbsnase.
Antirrhinum foliis linearibus, sparsis. Linn. Hort. Cliff. 324.
Linaria vulgaris, lutea, flore maiore. C. B. Pin. 212.
Frauenflachs, Harnkraut.
Antirrhinum repens foliis acuminatis amplexicaulibus.
Elatine folio acuminato, in basi auriculato. C. B. Pin. 253.
Kleiner kriechender Frauenflachs.
Anthyllis leguminosa Belgarum. Lobel. Icon. 2. p. 87.
Vulneraria rustica. Tourn. Inst. 391.
Enneadynamis Polonorum, vulgo Hasenpfoten.
Aparine vulgaris. C. B. Pin. 334.
Klebkraut. Zaunreisch.
Aphanes Linn. Hort. Cliff. 39.
Percepier Anglorum. Dill. Cat. Giss. 60.
Kleine Nadelmöhren. Kl. Nadelkörfel.
Apium palustre & officinarum. C. B. Pin. 154.
Eleoselinum. Dod. Pempt. 695.
Wilde Sellerie. Wasser Eppig.
Aquilegia sylvestris. C. B. Pin. 144.
Ageleien. Akelei.
Arabis foliis lanceolatis, petiolatis integerrimis. Roy. Flor. Leyd. 339.
Turritis vulgaris ramosa. Tourn. Inst. 224.
Bursa pastoris sive Pilosella siliquosa. J. B. II. p. 890.
Kleine Thurnkresse.
Arctium. Linn. H. Cliff. 391.
Bardana sive lappa major. Dod. Pempt. 58.
Große Klette.
Arctium montanum, capitulis tomentosis.
Lappa major, montana, capitulis tomentosis, seu Arctium Dioscoridis. C. B. Pin. 198.
Große Klette mit wollichten Köpfen.
Arenaria multicaulis, serpillifolia. Rupp. Flor. Jen. 90.
Alsine minor, multicaulis. C. B. Pin. 250.
Kleiner Sandmeier.
Arenaria Plantaginis folio. Rupp. Fl. Jen. 90.
Alsine Plantaginis folio. J. B. III. 364.
Kleiner breitblätteriger Waldmeier.
Arenaria palustris. Rupp. Fl. Jen. 112.
Alsine nodosa Germanica. C. B. Prodr. 118. 119.
Zartblätteriger Wiesenmeier.
Artemisia; officinarum, flore purpurascente. Veill. Act. Gall. 1719. p. 378.
Artemisia vulgaris, maior, caule ex viridi albicante. Tourn. Inst. 460.
Beifuß.
Artemisia tenuifolia. Dodon. Pempt. 33.
Abrotanum campestre. C. B. Pin. 136.
Wilder Feldbeifuß.
Artemisia foliis compositis, multifidis, floribus subglobosis pendulis, receptaculo papposo. Linn. H. Cliff. 404.
Absinthium Ponticum seu Romanum officinarum s. Dioscoridis. C. B. Pin. 138
Wermuht.
Arum vulgare, non maculatum. C. B. Pin. 159.
Aron. Teutscher Ingwer. Wächset haufig in den Büschen zwischen Osterburg und Kramke auf der Klappe.
Arundo vulgaris, sive phragmites. Dioscoridis. C. B. Pin. 17.
Schilfrohr Riet.
Asarum, Dioscoridis, officinarum & J. B. III. 548. Haselwurz.
Asclepias caule erecto, annuo, foliis ovato-lanceolatis, floribus confertis. Linn. H. Cliff. 78.
Vincetoxicum. Dod. Pempt. 407. & officinarum. Hirundinaria.
Schwalbenwurzel.
Asparagus sylvestris, tenuissimo folio, C. B. Pin. 490.
Wilder Spargel.
Wächst an den Lebusischen und Reutwenschen Bergen.
Asperuga vulgaris. Tourn. Inst. 135.
Buglossum sylvestre, caulibus procumbentibus. C. B. Pin. 25. Menzel. Ind. Pl. 53. Icon. T. 7.
Kriechende wilde Ochsenzunge, mit platten zakkigen Saamenkelchen.

Asperula s. Rubeola montana, odorata. C. B. Pin. 334.
Matrisylva & Hepatica stellata officin.
Waldmeister. Sternleberkraut.

Asplenium ramis duplicato-ramosis, pinnis serratis & longe dispositis. Haller. Enum. Helv. 137.
Ruta muraria. C. B. Pin. 356.
Mauerraute. Steinraute.

Aster maritimus, palustris, coeruleus Salicis. folio. Tourn. Inst. 482.
Bei Osterburg an dem Salzpfuhl.
Tripolium. Dodon, Pempt. 379.
Seesternkraut.

Aster luteus, hirsuto salicis folio C. B Pin. 266.
Bergsternkraut.

Aster pratensis, autumnalis conyzae. Tourn. Inst. 492.
Herba dysenterica. Hoffm. altd.
Arnica Succedensis officinarum March. Brandenburg.
Dürrwurz, falsche Wolfferlei.
Wächst in Arensfelde und wird statt der Arnicae Plauensis in den Officinen verkauft, davon sie aber sehr unterschieden. S. Act. med. Berol. Dec. I. Vol. I. s. 56.

Aster palustris, parvo flore globoso. Tourn. Inst. 438.
Conyzae mediae, minor species, flore vix radiato. I. B. II. p. 1050.
Kleine gelbe Dürrwurz.

Aster omnium maximus, Helenium dictus. Tourn. Inst. 482.
Helenium vulgare. C. B. Pin. 276. & Enula officinarum.
Alant. Alantwurz.

Astragalus luteus, perennis procumbens, vulgaris. s. sylvestris. Morison. Hist. II. p. 107.
Glaux vulgaris, Glycyrrhiza sylvestris Gesneri Clus. Hist. II. p. 233.
Wild Süßholz.

Atriplex sylvestris polygoni aut helxines foliis. Lobel. Hist. 129.
Waldmelde.

B.

Ballota. Linn. H. Cliff. 311.
Marrubium nigrum foetidum. C. B. Pin. 230.
Schwarzer stinkender Andorn.

Bellis sylvestris, minor. C. B. Pin. 261.
Maslieben. Gänseblümgen.

Betonica purpurea. C. B. Pin. 235. officinar.
Betonica alba. C. B. Pin. 235.
Betonien. braune Betonien.

Betula foliis acuminatis, serratis. Linn. H. Cliff. 442. Birke.

Bidens folio non dissecto. Tourn. Inst. 462.
Verbesina semine bi-vel tridentato, folio integro. Rupp. Flor. Jen. 155.
Eupatorium cannabinum Chrysanthemum Tabern. Icon. 117. Empatorium cannabinum foemina. Ad. Lobel. Wasser-Wundkraut. Geel, Fieberkraut.

Bidens foliis tripartito-divisis. Tourn. Inst. 462 Cannabina aquatica, folio tripartitim diviso. C. B. Pin. 321.
Pseudo-Hepatorium foemina.
Kunigundenkraut, Weiblein.

Bistorta maior, radice magis intorta. C. B. Pin. 192. Bistorta officinarum.
Naterwurz. Krebswurz.

Boletus magnus Julii mensis. Dill. Cat. Giss. 188. Suillus fulvus, inferne ex flavo-virescens. Haller. Enum. Helvet 29.
Fungus porosus luteo pallidis. forte B. Grosser Sommerbulz.

Boletus maximus, Augusti mensis. Fungus porosus maximus. C. B. Pin.
Steinbulz.

Boletus candidus, tubulis echinato-denticulatis.
Fungus paene candidus, prona parte Erinaceus. I. B. Hist. III. p. 828.
Hydnum cauleſcens, *pileo* convexo imbricato. Linn. Fl. Suec. 383.

Brassica campestris, persoliata, flore albo. C. B. Pin. 112.
Weißer wilder Feldkohl.

Brassica radice caulescente, fusiformi. Roy. Fl. Leyd. 344.
Napus sylvestris. C. B. Pin. 95.
Bunias sylvestris, Napus flore luteo. Lobel. Je. 200.
Rübesaat Rübsen.

Bromus panicula nutante, spiculis ovato-oblongis. Linn. Fl. Suec. 30. Hordeum murinum.
Herba Bromus. Dodon. Pempt. 540.
Maüsegerste.

Brunella maior, folio non dissecto. C. B. Pin. 260. flore coeruleo, albo, rubro, carneo. folio laciniato.
Brunelle Braunelle.

Brunella coeruleo magno flore. C. B. Pin. 261. Grosse Bergbrunelle.

Bryonia nigra Dodon. Pempt. 399.
Bryonia alba, baccis nigris. C. B. Pin. 297.
Monococcos auf dem Wall der Altenstat Seehausen.
Zaunrübe. Gichtrübe.

Bryum

Bryum unguiculatum & barbatum surculis in summitate crassioribus Dill. Sylv. Musc. p. 383. tab. 48. fig. 47.
Muscus muralis, minimus, roseus, sive stellaris, capitulis longiusculis, acutis, rectis. Morison. Hist. III. 629.
Dach- oder Ziegelmoos.

Buphthalmum Tanaceti minoris foliis. C. B. Pin. 134.
Buphthalmum vulgare, Chrysanthemo congener. Clus. Hist. I. p. 332.
Chrysanthemum segetum s. Pyrethrum. Beum. Rindsauge. Ochsenauge.

Butomus flore roseo. Tourn. Inst. 270.
Juncus floridus maior. C. B. Pin. 12.
Cyperschwertel. Binzenschwertel.

C.

Calla foliis cordatis. Linn. Flor. Lapp. 320.
Dracunculus palustris radice arundinacea Plinii. C. B. Pin 195.
Arum palustre radice arundinacea. Herm. Hort. Lugdb. 61.
Dracontium minus vulgo, & Arisarum Rivini.
Wasserdrachenwurzel.

Caltha palustris, flore simplici. C. B. Pin. 276.
Populago flore maiore. Tournef. Inst. 273. Dotterbluhme. Kuhblume.

Campanula angustifolia coerulea. I. B. Hist. II. p. 803.
Campanula angustifolia alba. Cels. Upsl. 6.
Rapunculus persicifolius, magno flore. C. B. Pin. 93.
Grosse Waldglokken mit Pfirsichblättern.

Campanula minor, rotundifolia, vulgaris C. B. Pin. 93.
Kleine Wiesenglokken, mit unterwärts halbrunden oberwärts aber ganz schmalen blättern.

Capanula pratensis, flore conglomerato. C. B. Pin. 94.
Klein Berghalskraut.

Campanula vulgatior, foliis Urticae, vel maior & asperior. C. B. Pin. 94.
Trachelium vulgare. Clus. Hist. II. p. 170.
Cervicaria maior. Dod. Pempt. 164.
Gros Halskraut.

Carduus lanceatus, latifolius. C. B. Pin. 385. flore rubro & albo.
Speerdistel.

Carduus nutans. I. B. Hist. III. 56. fl. albo & purpureo vulgo moschatus.
Biesendistel.

Carduus caule crispo. I. B. Hist. III. p. 59.
Carduus spinosissimus angustifolius, vulgaris. C. B. Pin. 385. fl. albo & rubro.
Kleine Wegdistel.

Carduus albis maculis notatus, vulgaris. C. B. Pin. 381.
Carduus Mariae officinarum.
Frauendistel.

Carduus acaulis, calyce glabro. Linn. Act. Stockh. 1741. p. 204.
Cirsium acaule, fl. purpureo. Tourn. Inst. 448.
Niedrige glatte Wegdistel, sonder stiel.

Carex maxima, spicis plurimis, remotis, longis. Linn. Flor. Lapp. 329.
Cyperoides latifolium, spica rufa, sive caule triangulo. Scheuchz. Agrost. 458.
Gramen Cyperoides cum paniculis nigris. I. B. Hist. II. 494.
Grosse Winterseke. Gemeine Segge.

Carex palustris major, radice fibrosa, caule exquisite triangulari, spica brevi habitiore compacta. Michel. N. Pl. G. 69. tab. fig. 13. 14.
Gramen cyperoides triquetrum, spica integra. I. B. Hist. II. p. 479.
Grosse Winterseke mit kurzem dikken spitzen.

Carex nigra, verna, vulgaris. Linn. Flor. Lapp. 330.
Cyperoides nigro-luteum, vernum minus. Tourn. Inst. 529.
Kleine frühe schwarze Märzseke.

Carex spicis remotis, foemineis subsessilibus, capsulis hirsutis. Linn. Flor. Lapp. 335.
Gramen spicatum, foliis & spicis hirsutis mollibus. C. B. Theatr. 48.
Wiesensegge mit rauhen weichen blättern und spitzen. An den Loßowischen Bergen.

Carex spica composita, spicis teretibus, Molliusculis.
Gramen nemorosum, spica rufescente, molli. C. B. Pin. 7.
Waldsegge, mit röhtlichen spitzen.

Cardamine annua floribus exiguis. Tourn. Inst. 224.
Kleine Wald-Gauchkresse.

Cardamine sylvatica, hirsuta, flore lacteo parvo. Rupp. Flor. Ien. 80.
Rundblätterige Gauchkrässe mit kleinen blumen.

Cardamine fl. maiore, elatior. Tourn. Inst. 224. Hohe breitblätterige Gauchkresse mit grossen blumen.

Cardamine pratensis, magno flore purpurascente. Tourn. Inst. 224.
Gemeine Gauch-Braun- oder Wiesenkresse. Gauchblumen.

Carlina sylvestris, vulgaris. Clus. Hist. 156.
Heracantha. Tabern. Rivin. & Rupp. Flor. Ien. 212. Bei Reez in der Neumark.

mark. it. auf beiden seiten des weges von Stendal nach Storkow und nach Arneburg.

Sortdistel. Kleine Eberwurzel.

Carpinus Dodon. Pempt. 841.

Weisbuche. Hainbuche.

Caucalis semine aspero, flosculis rubentibus. C. B. Pin. 153.

Rohter Klettenkörbel.

Centaurea calycibus serratis, foliis infimis dentatis, superioribus integerrimis Linn. H. Cliff. 412.

Cyanus segetum. C. B. Pin. 273. fl. cœruleo, albo, rubro. vario.

Kornblume.

Centaurea calycibus squamosis, foliis lanceolatis radicalibus sinuato dentatis, ramis angulatis. Linn. H. Cliff. 421.

lacea nigra pratensis, latifolia. C. B. Pin. 271. Flokkenkraut.

Centaurea calycibus ciliatis, subrotundis, foliis pinnatifidis. Linn. H. Cliff. 422.

lacea vulgaris, laciniata, flore purpureo. Tourn. Inst 443.

Grosse Flokkenblumen mit gefiederten blättern.

Centaurea foliis candicantibus tenuissime laciniatis,

lacea foliis candicantibus laciniatis caulibus non splendentibus. Tourn. Inst. 444.

Weisgraue Flokkenblume, mit sehr fein zerschnittenen blättern.

Cerasus sylvestris, fructu nigro & rubro. I. B. Hist. 227.

Schwarze und rohte Vogelkirschen, wilde süsse Kirsche.

Chaerophyllum sylvestre, perenne, Cicutae folio. Tourn. Inst. 314. Kälberkropf.

Chaerophyllum radice turbinata, carnosa. Linn. Hort. Cliff. 102.

Myrrhis tuberosa, nodosa coniophyllon. Morison. Tourn. Inst. 315.

Myrrhis odorata, bulbosa. I. B. Hist. III. p. 183.

Myrrhis sœtens Rivini Rupp. Fl. Jen. 283.

Myrrhis Cicutaria bulbosa. C. B. Pin. 161.

Es hat anfangs Bulbos, bis auf den frühling, in welchem, wann es in Blühte und Samen scheußt, die bulbi sich in eine längliche form wie kleine Rüben verändern und ihren angenemen geschmak verlieren. In dem Fürstenthum Anhalt, jenseit der Elbe, wird es Peperle geheißen, und wächßt nicht allein in Wäldern, wie bei uns in der Mark, sondern wird auch bei uns in den gärten gebauet und durch samen fortgepflanzet, auch ferner die Bulbi wie sonsten kleine rüben zu den speisen gebraucht. Der geschmak ist gar süsse und nicht unangenem, und der sich etwas mit den Tertuffeln vergleichen möchte. Wann aber das kraut in die blühte tritt, so wollen sie nicht mehr zum essen dienen.

Myrrhenkörfel. Nipenkörfel. Peperlepep.

Chelidonium vulgare, maius C. B. Pin. 144. & officinarum.

Schellkraut.

Chenopodium folio sinuato, candicante. Tourn. Inst. 586.

Atriplex sylvestris. I. B. Hist. II. 972.

Atriplex sylvestris Halymi folio. vulgo, Gemeine Mistmelde.

Chenopodium foetidum. Tourn. Inst. 506.

Atriplex foetida. C. B. Pin. 119.

Stinkende Melde.

Chenopodium Pes anserinus I. Tabern. Icon. 427. Gänsefuß.

Chenopodium Pes anserinus II. Tabern. Icon. 428. Sautod. Schweinemelde.

Chenopodium folio triangulo. Tourn. Inst. 506.

Bonus Henricus. Trag. Hist. 317.

Lapathum unctuosum, folio triangulo. C. B. Pin. 115.

Schmirgel. Guter Heinrich. Stolzer-Heinrich.

Chondrilla juncea, viscosa, arvensis, quae prima Dioscoridis. C. B. Pin 130.

Binsen oder Biesen-Chondrille.

Chondrilla coerulea. Tabern. Icon. 176.

Chondrilla coerulea altera Cichorii sylvestris, folio. C. B. Pin. 130. Menzel. Ind. Multil. 276. Icon. tab. I.

Blaue Scorzonere.

Chrysanthemum segetum. Clus. Hist. I. p. 334. Häufig auf dem Akkerfelde bei Bandow und Prebes.

Chrysanthemum arvense, folio glauco dentato. Rupp. Flor. Ien. 169.

Akker-Goldblumen.

Chrysanthemum foliis oblongis, serratis Linn. Flor. Lapp. 310.

Leucanthemum vulgare. Tourn. Inst. 492.

Leucanthemum, vulgare, caule villis canescente. Tourn. Inst. 492.

Johannisblumen, grosse Maslieben.

Chrysocoma calycibus laxis. Linn. H. Cliff. 396.

Chrysocome Dill. Gen. 167.

Coma aurea germanica Boerh. Ind. HLbat. 1. p. 121.

Linaria aurea. Tabern. Icon. 825.

Gülden Leinkraut.

Chry-

Chrysosplenium foliis amplioribus auriculatis Tourn. Inst.
Saxifragia aurea. Dodon. I. B. Hist. III. p. 707. & officinar.
Gülden Milzkraut, oder Steinbrech.
Cichorium sylvestre sive officinarum. C. B. Pin. 125.
Flore coeruleo, albo, rubro.
Sonnenwende, Hindläufte, Wegwart.
Cistus stipulis quaternis, foliis oblongis, utrinque nudis, caule procumbente. Linn. H. Cliff. 206.
Helianthemum vulgare, flore luteo. Tourn. Inst. 299.
Güldengünsel, Heidenisop.
Clavaria clavaeformis, simplicissima. Linn. Flor. Suec. 384.
Clavaria lutea maior. Haller. Enum. Helvet. 14.
Clavaria minor, lutea. Michel. N. Pl. G. 208. tab. 87. fig. 1.
Grosser und kleiner Keilenschwamm.
Cochlearia foliis pinnatifidis. Linn. H. Cliff. 331.
Nasturtium sylvestre, capsulis cristatis. Tourn. Inst. 214.
Coronopus Ruelli s. Nasturtium racemosum. I. B. Hist. II. p. 919.
Kriechender Krähenfuß.
Comarum Linn. Flor. Lapp. 214.
Quinquefolium palustre, rubrum. C. B. Pin. 325.
Roht Wasser. Fünffingerkraut.
Conium seminibus striatis. Linn. H. Cliff. 79.
Cicuta maior. Rivin. C. B. Pin. 160.
Schierling. Wüterich.
Convallaria scapho nudo. Linn. Flor. Lapp. 112.
Lilium convallium album. C. B. Pin. 304.
Maienblümlein.
Convallaria foliis alternis, floribus ex aliis. Linn. H. Cliff. 124.
Polygonatum latifolium. vulgare. C. B. Pin. 303.
Sigillum Salomonis, officinar.
Weißwurz.
Convallaria foliis cordatis. Linn. Fl. Lapp. 113.
Unifolium. Dill. Gen. 138.
Lilium convallium minus. C. B. Pin. 304.
Einblatt.
Convolvulus maior, albus. C. B. Pin. 294.
Große weisse Winde. Zaunwinde.
Convolvulus minor, arvensis. C. B. Pin. 294.
fl. roseo, albo, purpureo radiato &c.
Kleine Weg- oder Akkerwinde.
Coralloides flavum, ramosissimum. Hall. Enum. Helvet. p. 15.
Coralloides maximum, ramosissimum albidum. Hall. Enum. Helv. p. 15.
Gelber oder weisser Korallenschwamm.
Ziegenbart. Händelschwamm.
Cornus umbellis involucro multoties longioribus. Linn. H. Cliff. 38.
Ossea Loniceri & Rivini. Rupp. Flor. Ien. 73.
Hartriegel.
Corylus stipulis ovatis, obtusis. Roy. Flor. Leyd. 81.
Avellana nux sylvestris. Fuchs. Hist. 398.
Haselstaude.
Cucubalus floribus dioicis, pentaginis, calycibus angulatis.
Lychnis sylvestris, alba, simplex C. B. Pin. 204.
Ocymoides album multis. J. B. Hist. III. 342.
Weißer Wiederstoß.
Cucubalus floribus dioicis, calycibus oblongo-ovatis.
Lychnis sylvestris, s. aquatica purpurea, simplex. C. B. Pin. 204.
Roht Wiederstoß.
Cucubalus calycibus ovatis, hermaphroditus. Linn. Flor. Lapp. 180.
Muscipula pratensis, vesicaria. Rupp. Flor. Ien. 100.
Lychnis sylvestris, quae Behen album vulgo. C. B. Pin. 205. 235.
Schachtkraut. Wiederstoß.
Cuscuta nuda, repens, filiformis. Linn. Flor. Suec. 49.
Cuscuta maior & minor. C. B. Pin. 219.
Flachsseide.
Cynoglossum foliis ovato-lanceolatis, corollis calycem aequantibus. Roy. Flor. Leyd. 406.
Cynoglossum vulgare maius. C. B. Pin. 257.
Hundszunge.
Cypripedium foliis ovato-lanceolatis. Linn. Flor. Lapp. 318.
Calceolus Rupp. Flor. Ien. 277.
Frauenschüchlein. Unser lieben Frauenschüchlein.
Cytisus calycibus hirsutis sessilibus, pedunculis simplicibus, brevissimis. Linn. H. Cliff. 355.
Cytisus 3. Clus. Pann. I. p. 94.
Cytisus hirsutus. J. B. Hist. I. p. 373.
Rauher Geißklee.
Cytisus foliolis ovato-oblongis, racemis simplicibus, pendulis, Linn. H. Cliff. 354.
Cytisus glaber, nigricans. C. B. Pin. 309.
Glatter Geißklee.

D. *Daphne*

D.

Daphne floribus sessilibus, infra folia elliptico-lanceolata. Linn. Fl. Lapp. 140.
Laureola folio deciduo, flore purpureo, officinis Laureola foemina C. B. Pin. 462.
Kellerhals, Seidelbast, Teutscherpfeffer. Wächset in der gegend Reppen auf den wiesen an einem feuchten ort, von wannen es die Leute in ihre gartens gebracht, weil sie dessen körner, welche die gestalt, farbe und grösse, auch kraft des gemeine Pfeffers haben, an dessen stelle auch zugebrauchen pflegen. Im harten winter 1740. ists an einigen orten ausgegangen: wird vermuhtlich aber wenigsten auf den wiesen sein erhalten worden. D. Elsholz führet zweierlei ahrten an, davon eines semper virens fl. viridi mas, quibusdam Daphnoides, welches im winter ausgenommen werden müsse: das ander fl. deciduo purpureo und foemina Chamaelea Germanica genennet werde, und in den garten daure.)

Daucus vulgaris. Clus. Hist. 148.
Pastinaca sylvestris sive Staphylinus graecorum. J. B. Hist. III. p. 2. 62.
Vogelnest. Wilde Mohrrüben oder Möhren.

Delphinium segetum, flore coeruleo. Tourn. Inst. 426.
Consolida regalis & Calcatrippa officinarum.
Rittersporen.

Dianthus floribus solitariis squamis calycinis ovatis acutis corollis lacero-partitis. Linn. Flor. Suec. 126.
Caryophyllus flore tenuissime dissecto. C. B. Pin. 209.
Superba austriaca Clusii. Lob. Icon. 451.
Wilde staudichte braunblaue Federnelke.

Dianthus floribus aggregatis, foliis longis lanceolatis.
Caryophyllus sylvestris, vulgaris latifolius. C. B. Pin. 209.
Donnernäglein.

Digitalis lutea, magno flore. C. B. Pin. 243.
Gelber Waldfingerhuht mit grossen Glokken.
In dem Blumenthal bei A. Landsberg und an den Loßowischen Bergen.

Dipsacus sylvestris, aut virga pastoris maior C. B. Pin. 185.
Labrum veneris Matthioli.
Kartendistel. Wilde Weberdistel.

Draba vulgaris, caule nudo, polygoni folio folio hirsuto. Dill. Cat. Giss. 40.
Alyssum vulgare, polygoni folio, caule nudo. Tourn. Inst. 217.
Klein Vogelkraut. Vogelsenf.

Drossera scaphis radicatis, foliis orbiculatis. Linn. Flor. Lapp. 109.
Ros solis folio rotundo. C. B. Pin. 357.
Rorella officinarum.
Sonnenthau.

Drossera scaphis radicatis, foliis oblongis. Linn. Flor. Lapp. 109.
Ros solis folio oblongo. C. B. Pin. 357.
Langblätteriger Sonnenthau.

E.

Echium vulgare. B. Pin. 525.
Flore rubro, coeruleo aut albo.
Wilde Ochsenzunge.

Empetrum montanum fructu nigro. Tourn. Inst. 579.
Erica baccifera, procumbens, nigra. C. B. Pin. 436.
Moohrheide. Appenbeere.
Auf den feuchten äkkern vor Machow, den weg von Arendsee nach Salzwedel, insonderheit auf den feuchten feldern und grossen leeren heiden von Diestorf nach dem Drömling.

Epilobium foliis lanceolatis, serratis. Linn. Fl. Cliff. 145.
Lysimachia siliquosa hirsuta, magno flore. C. B. Pin. 245.
Weiderichröslein.

Epilobium floribus difformibus, pistillo declinato. Linn. Fl. Suec. 110.
Lysimachia chamaenerion dicta, latifolia C. B. Pin. 245.
Chamaenerion altissimum, sylvaticum. Rupp. Flor. Ien. 37.
Bergweiderich, Spizweiderich.

Epilobium foliis ovato-dentatis. Linn. Flor. Lapp. 147.
Lysimachia siliquosa glabra, maior & minor. C. B. Pin. 245.
Chamaenerium glabrum, latifolium maius. Rupp. Flor. Ien. 37.
Feldweiderich.

Equisetum sylvaticum, tenuissimis setis. C. B. Pin. 16.
Tännelkraut, Akker- oder Waldtännel.

Equisetum palustre, minus, polystachyon. C. B. Prodr. 16.
Kleiner Wasserkatzensteert.

Equisetum foliis nudum, non ramosum, sive iunceum Hippuris aphyllos. C. B. Pin. 16. Rupp. Flor. Ien. 349.

Schachtel-

Schachtelhalm, grosser kaler Pferdeschwanz, Schaftheu.

Equisetum arvense, longioribus setis. C. B. Pin. 16.
Kannenkraut, gemeiner Katzensteert.

Equisetum palustre, longioribus setis. C. B. Pin. 15.
Grosser Pferdeschwanz.

Erica vulgaris, glabra. C. B. Pin. 485. flore purpureo. Rupp. Flor. Ien. 90.
Erica vulgaris, flore albo. Rupp. Flor. Ien. 90.
Heide, Heidekraut.

Erigeron pedunculis alternis unifloris Linn. Hort. Cliff. 407.
Conyza coerulea, acris. C. B. Pin. 265.
Blaue Dürrwurz.

Eriophorum spicis pendulis.
Linagrostris panicula minore & ampliore. Tourn. Inst. 664.
Gramen tomentosum.
Binsenwatte, Baumwollengras.

Eryngium campestre. Dodon. Pempt. 730.
Mannstreu, Mannstreudistel.

Erysimum foliis cordatis. Linn. H. Cliff. 338.
Hesperis allium redolens. Tourn. Inst. 222.
Alliaria. B. Pin. 110.
Ramschenwurzel, Lauchelkraut.

Erysimum foliis lyratis, extimo subrotundo. Linn. Flor. Suec. 202.
Eruca lutea, latifolia s. Barbarea. C. B. Pin. 98.
Barbarea. Dodon. Pempt. 712.
Winterkresse, Barbenkraut.

Erysimum foliis lyrato-pinnatis, extimo hastato. Linn. Flor. Suec. 201.
Erysimum alterum foliis Erucae C. B. Pin. 101.
Hoher Wegesenf, mit fein zerschnittenen und gezakten blättern.

Erysimum vulgare. C. B. pin. 100.
Wegesenf.

Ethusa. Linn. Hort. Cliff. 100.
Cynapium Rivini Pentap. 76.
Cicuta minor, petroselino similis. C. B. Pin. 160.
Gleiß. Hundspetersilie.

Euonymus vulgaris, granis rubentibus. C. B. Pin. 438.
Euonymus. Dodon. Pemp. 753.
Spindelbaum. Spillbaum. Pfaffenhütgen. Zweckholz.

Eupatorium foliis digitatis. Linn. H. Cliff. 396
Eupatorium cannabinum. C. B. Pin. 320.
Herba St. Kunigundis. Trag. Hist. 491.
Hirschdoste. Wasserdoste.

Euphorbia inermis, foliis subrotundis crenatis. Linn. Flor. Lapp. 220.
Tithymalus helioscopius. C. B. Pin. 291.
Esula solisequa. Rupp. Fl. Jen. 219.
Sonnenwend. Wolffsmilch.

Euphorbia foliis obverse ovatis, integerrimis, umbella universali trifida, triphylla, partialibus dichotomis, diphyllis. Linn. H. Cliff. 199.
Tithymalus parvus, annuus, foliis subrotundis, non crenatis, Peplis dictus. Raj. Syn. 3. p. 256.
Esula rotundifolia, non crenata. Rupp. Fl. Ien. 219. Runde Wolfsmilch.

Euphorbia foliis lanceolatis, umbella universali multifida & polyphylla, partialibus trifidis triphyllis, propriis dichotomis. Linn. H. Cliff. 200.
Tithymalus palustris, fruticosus. C. B. Pin. 292.
Esula palustris. Rupp. Flor. Jen. 219.
Große Wolfsmilch. Wasserwolfsmilch.

Euphorbia inermis, foliis lanceolatis, glabris & serratis, capsulis verrucosis.
Tithymalus latifolius, arvensis, germanicus. C. B. Pin. 291.
Esula latifolia, arvensis. Rupp. Fl. Jen. 272.
Breitblätterige Akkerwolfsmilch.

Euphorbia inermis, foliis confertis, linearibus. angustis.
Tithymalus cyparissias. C. B. Pin. 291.
Esula Rivini & officinar. Rupp. Fl. Ien. 271. eiusque varietas punctata.
Kleine Zipressen Wolfsmilch.

Euphrasia officinarum. C. B. Pin. 233.
Euphragia & Euphrosina, vulgo, Augentrost. Bei Morin.

F.

Fagus. Dod. Pempt. 832.
Oxya graecorum. J. B. Hist. I. 117.
Büche. Rohtbüche.

Festuca iunceo folio. C. B. Pin. 9.
Festuca longissimis aristis. C. B. Theatr. 153.
Nadeltwalch.

Festuca aristis longissimis, setaceis pennatis.
Nahe vor dem Vorwerk vor Spandow. it. unweit Bernau.
Gramen sparteum, pennatum. C. B. Pin. 5. Bei dem Stätlein Zehden. Ist eine ahrt vom hygrometro.
Gramen plumeum.
Marienflachs. Federgraß.

Ficaria. Dill. Cat. Giss. 39.
Chelidonium minus. Dod. Pempt. 49.
Scharbokskraut. Wildlöffelkraut.

Filipendula foliis pinnatis, foliolis uniformibus. Linn. H. Cliff. 191.

Filipendula vulgaris. C. B. Pin. 163. & officinarum.
Saxifragia rubra.
Filipendelwurz. Rohter Steinbrech.

Filipendula foliis pinnatis, foliolo impari trifido. Linn. Flor. Suec. 147.
Ulmaria. Tourn. Inst. 265. & officinar.
Regina prati. Dod. Pempt. 57.

Fragaria flagellis reptans. Linn. H. Cliff. 192.
Fragaria vulgaris. C. B. Pin. 326. & officinarum.
Fragaria quadrifolia.
Wächset auf dem Amt zu Lindow haufig.
Erdbeeren. Besinge. Knakkerbeeren.

Fumaria officinarum & Dioscoridis. C. B. Pin. 143.
Erdrauch. Taubenkropf.

Fumaria bulbosa, radice cava, flore purpurascente & albo. J. B. Hist. III. p. 204.
Split radice rotunda cava. Rupp. Flor. Jen. 216. Pseudo-Fumaria. Rivini.
Aristolochia rotunda vulgaris officinar.
Falsche runde Hohlwurz.

Fumaria bulbosa, radice non cava, maior & minor. C. B. Pin. 144.
Fumaria bulbosa, radice solida, calcari & folio cristato. J. B. Hist. III. p. 205.
Fumaria bulbosa, viridis. Tabern. 94.
Falscher Hahnesporn. Kleine falsche Hohlwurz.

Fungi.

Fungus *rugosus cavernosus autumnalis.*
Fungus *cavernosus vernus seu faviformis.* It. Merulius Murcheln; Acutus seu *Turbinatus*, Spizmurchel. Menz. Ind. Pl. T. VI. Icon.
Rotundus.
Fungus *cavernosus maximus* Porta Gallinacea, Bauh. L. 40. c. 46.
Fungus monstrosus vastae amplitudinis.
Fungus silvarum *lactescens. Lacte aureo.*
lacte ex luteo pallido.
lacte albo.
Fungus *piperatus albus*, lacteo succo turgens.
Fungus erinaceus, Bauhini valde similis est, sed colore a nostro divertit: *Raro Naturae miraculo*, inquit, *parte prona pro membranulis innumeris veluti aculeis Muricatus Erinaceum in memoriam revocat.*
Fungus Muscarius colore rubro, cinereo.
Fungus *Phalloides.*
Fungus *ramosus Albidus.*
Carneus.
Flavus.
Fungus *clavatus maior.*
minor.
Fungus *Hydnoides f. tuberiformis.*
Fungus *pulverulentus.*
Fungus *pulverulentus stellatus.*
Fungus *porosus luteo-pallidus.*
Albus.
Laxior.

Von diesen Fungis und deren verschiedenen ahrten wird von dem Hrn. D. Gleditsch eine besondere Abhandlung zum vorscheinkommen, in welcher dieser theil der Erdgewächse vollständig wird vorgetragen werden.

G.

Gallium luteum. C. B. Pin. 334. & album Gallium verum Dioscoridis & officinar.
Waldstroh. Unser lieben Frauen Bettstroh. Labkraut. Megerkraut.

Gallium album, latifolium, sylvaticum. Rupp. Flor. Ien. 4.
Mollugo montana, latifolia, ramosa. C. B. Pin. 334.
Bergsternmegerkraut.

Gallium album latifolium, pratense. Rupp. Flor. Ien. 4.
Mollugo montana angustifolia, I. Gallium album latifolium. C. B. Pin. 334.
Groß Sternmegerkraut. An den Loßow. und Reutw. Bergen.

Genista tinctoria, germanica. C. B. Pin. 395.
Genistella. Rivini. Rupp. Flor. Ien. 266.
Kleine Färbepfrimmen.

Genista spinosa, minor, germanica. C. B. Pin. 395.
Genistella spinosa Rivini. Rupp. Flor. Ien. 266.
Klein stechendes Pfrimmenkraut.

Gentiana foliis lineari-lanceolatis, caule dichotomo, corollis infundibuliformibus, quinquefidis. Linn. Hort. Cliff. 81.
Centaurium minus. C. B. Pin. 278. & officinarum flore purpureo & albo.
Tausendgüldenkraut.

Geranium cicutae folio minus & supinum. C. B. Pin. 319.
Geranium folio ad Myrrhidem accedente minus. J. B. Hist. III. 479.
Geranium Robertianum Rivini. Rupp. Fl. Ien. 287.
Klein Schnabelkraut. Klein Akkerstorchschnabel.

Geranium Robertianum I. viride & rubens. C. B. Pinn. 319.
Geranium Robertianum officinarum.
Ruprechtskraut. Rohtlaufenkraut.

Geranium folio Malvae rotundo. C. B. Pin. 318.
Pes columbinus. Dodon. Pemt. 61.
Taubenfuß.

Geranium

Geranium columbinum, dissectis foliis, pediculis florum longissimis. Raj. Hist. 1059.
Kleiner feinblätteriger Akkertaubenfuß.
Geranium sanguineum, maximo flore C. B. Pin. 318.
Geranium sanguineum sive haematodes, crassa radice I. B. Hist. III. 478.
Gratia Dei germanorum. Lobel. vulgo, Blutwurz.
Geum floribus erectis, fructu globoso, seminum cauda uncinata, nuda. Linn. H. Cliff. 195.
Caryophyllata vulgaris. C. B. Pin. 321.
Märzwurzel, Benediktenwurzel, Nelkenwurz.
Geum floribus nutantibus, fructu oblongo, seminum cauda molli, plumosa. Linn. H. Cliff. 195.
Caryophyllata aquatica, nutante flore. C. B. Pin. 321.
Wiesen oder Wasserbenediktenkraut.
Gladiolus germanicus, floribus uno versu dispositis. C. B. Pin.
Victorialis rotunda officinarum.
Schwertel, runder Allermannharnisch.
Glaux latiore folio, Thuringica. C. B. Pin. 215.
Glaucoides maritima, sive potius Thuringica, latiore folio. Rupp. Fl. Ien. 20.
Kriechender Salzmeier.
Glechoma foliis reniformibus, crenatis. Linn. H. Cliff. 307. flore, rubro, albo coeruleo.
Chamaeclema vulgare. Boerh. Ind. Lugdb. I. p. 172.
Chamaecissus. Rupp. Fl. Ien. 188.
Hedera terrestris vulgaris. C. B. Pin. 306. & officinarum.
Gundermann, Gundelrebe.
Gnaphalium caule simplicissimo, corymbo simplici terminatrici, sarmentis procumbentibus. Linn. H. Cliff. 400.
Gnaphalium montanum, flore rotundiore. C. B. Pin. 263.
Elichrysum montanum, flore rotundiore candido. Tourn. Inst. 453.
Elichrysum montanum, flore rotundiore suppurpureo. Tourn. Inst. 453.
Elichrysum montanum, longiore folio, & flore suave rubente. Tourn. Inst. 453.
Katzenpfötgen, Ruhrkraut.
Gnaphalium minimum. I. B. Hist. III. 159.
Filago minor. Gerh. Emacul. 641.
Klein Berg- Schimmel oder Ruhrkraut.
Gnaphalium ad Stoechadem citrinam accedens. I. B. Hist. III. 159.
Kleine Engelblumen.
Gramen Aquaticum longissima Panicula, ist dasjenige, dessen samen hier zu lande insgemein Schwaden oder Teutsches Manna genannt wird, und ist in den brüchen und sumpfigen orten in ziemlicher menge anzutreffen; wie denn in den zusätzen bei des Hrn. D. Pancovii Kraüterbuch gemeldet wird, daß es sich nicht nur um Küstrin und Spandow haüfig finde, sondern auch an unterschiedenen orten mehr in ebenmäßiger menge zu sehen sei. Die Botanici nennen es gemeiniglich *gramen dactyloides*, *dactylon Esculentum*, pflegen auch dessen abbildung aufzuweisen, wie sie unter andern in Pancovii Herbar. n. 58. zu sehen: denen ich zwar nicht wiedersprechen will, sobiel aber doch erinnere, daß ein solches gramen Dactyloides, wie es die abbildung giebet, dieser orten auch in grosser menge, und insonderheit gegen der Herbstzeit anzutreffen, aber dergleichen Schwaden zu tragen sich ganz nicht anschikke. Dasjenige Graß hergegen, so unsere Bauersleute gebrauchen, ist ganz kein gramen dactyloides, hat auch keine gleichheit damit, sondern ist dasselbe, so man wie anfangs gedacht gramen Aquaticum panicula oblonga zu nennen pfleget, welches zwar den ganzen Sommer durch zu finden, jedoch mehrentheils in dem Mai und Junio blühet, und zu ende des Juni und im Julio samen setzet, welcher hernach, weil er leichtlich ausfällt, zwischen leinentüchern in Sieben gesammlet, oder wie man auf dem Lande zu reden pfleget, geschlagen, und ferner durch die stampen, wie andere Hülsenfrüchte, zur speisung zubereitet wird: erfodert aber eine besondere zubereitung und reinigung mit heissen Wasser, damit der daransitzende schlam abgehe; ohne welche reinigung das ansehen sowohl als der geschmak ekelhaft ist, es mag mit Milch oder Fleischbrühe gekochet sein. In Polen und Litthauen wächset es ebenfalls an einigen orten haüfig.
Gratiola officinarum & I. B. Hist. III. 434.
Gratiola centauroides. C. B. Pin. 279.
Erdgalle, Gottesgnade, Wild Aurin.

H.

Hedera corymbosa Tabernaemontani sive major Sterilis C. B. Pin. 305.
Epheu, Wintergrün.

Hepatica flore simplici coeruleo, rubro, albo Rupp. Flor. Ien. 160. 159. Am See bei Tasdorf.
Trifolium hepaticum. C. B. Pin. 330. & I. B. Hist. I. 389.
Trinitas Matthioli.
Hepatica nobilis officinarum.
Edelleberkraut, Leberkraut.

Herniaria glabra. I. B. Hist. III. 378.
Polygonum minus sive millegrana maior. glabra. C. B. Pin. 281.
Harnkraut, Tausendkorn.

Hieracium minus, praemorsa radice, sive Hieracium minus. Fuchsii. Chabrae 321.
Hieracium Chondrillae folio glabro, radice succisa minus. C. B. Pin. 127.
Klein Habichtkraut, Hasenlattich.

Hieracium montanum, latifolium, minus, Tabern. Icon. 86.
Klein Berghabichtkraut, mit breiten blättern.

Hieracium luteum, hirsutum, aliis Cichorium luteum, hirsutum & glabrum, Chabr. 310.
Gelbe rauhe oder glatte Wiesenwegwart.

Hieracium Dentis Leonis folio monoclonon. C. B. Pin. 127.
Habichtkraut mit Pfaffenröhrgenblättern.

Hieracium minus Dentis leonis folio subaspero. C. B. Pin. 127.
Klein Habichtkraut mit rauhen Pfaffenröhrgensblättern.

Hieracium foliis integerrimis, ovatis, caule repente, scapho unifloro. Linn. H. Cliff. 388.
Pilosella maior, repens, hirsuta. C. B. Pin. 262.
Pilosella vel Auricula muris officinarum.
Maüseöhrgen, Nagelkraut.

Hieracium foliis integerrimis, lanceolatis, scapho nudo, multifloro. Linn. Flor. Lapp. 282.
Pilosella repens, minor, caule pedali, polyanthos, foliis angustis, oblongis. Raj. App. 147.
Gros Maüßöhrlein.

Hippuris Linn. Flor. Lapp. 1.
Pinastella surrectior. Rupp. Fl. Ien. 275.
Polygonum foemina. Dodon. Pempt. 113.
Wassertännel, Thannenwädel.

Holosteum caryophylleum, arvense. Tabern. Icon. 233.
Holosteum. Linn. G. Pl. 301.
Arenaria verna fugax, glabra, bifolia. Rupp. Fl. Ien. 112.
Weis Akkernägelgras.

Hordeum flosculis lateralibus masculis aristatis. Linn. Flor. Suec. 39.
Hordeum murinum I. B. Hist. II. 431. seu Hordeum spontaneum, spurium; Holcus Plinii Anguillarae. Lobel. Icon. 30.
Gramen hordeaceum minus & vulgare. C. B. Pin. 9.
Wildkorn, Maüsegerste Katzenkorn.

Hottonia Boerh. Ind. H. Lugdb. I. p. 207.
Myriophyllum Rivini Rupp. Flor. Jen. 16.
Millefolium aquaticum sive viola aquatica caule nudo. C. B. Pin. 241.
Foeniculum aquaticum II. Tabernaem.
Wasserfenchel, mit nakkenden blumen und stielen.

Humulus Linn. H. Cliff. 458.
Lupulus mas. Raji. Hist. 156.
Lupulus foemina. Raj. Hist. 156.
Hopfen.

Hydrocharis Linn. Hort. Cliff. 460.
Nymphaea alba, minima. C. B. Pin. 193.
Morsus ranae foliis Asari. Rupp. Flor. Ien. 61.
Froschbiß.

Hydrocotyle vulgaris. Tourn. Inst. 328.
Ranunculus aquaticus, Cotyledonis folio. C. B. Pin. 180.
Nabelkraut.

Hyoscyamus niger. Dodon. Pempt. 450.
Hyosciamus vulgaris vel niger. C. B. Pin. 169.
Bilsenkraut.
Ist wie bekannt ein giftiges Kraut und schadet sowohl den Menschen, als Vieh. Zu Boizenburg in der Ukermark mußte ein Kind, so von den blumen gegessen hatte, davon sterben.

Hyoseris caule diviso, nudo Linn. H. Cliff. 368.
Hyoseris angustifolia. Tabern. Icon. 180.
Klein Ferkleinkraut.

Hypericum floribus trigynis, caule ancipiti, foliis punctatis, obtusis. Linn. H. Cliff. 380.
Hypericum vulgare. C. B. Pin. 279.
Johanniskraut.

Hypericum elegantissimum, non ramosum, folio lato I. B. Hist. III. 383.
Hypericum villosum, erectum, caule rotundo. Tourn. Inst. 255.
Ascyrum sive Hypericum bifolium glabrum, non perfoliatum. C. B. Pin. 280.
Hartheu. St. Konradskraut.

Hypericum minus supinum, vel supinum glabrum. C. B. Pin. 280.
Kriechendes kleines Akker-Johanniskraut.

Hynum

Hynum denticulatum, pennatum pinnulis duplicatis, recurvis. Dill. Sylv. Musc. p. 266. Tab. 34. fig. 5.
Muscus pennatus, vulgaris, major. C. B. Pin. 360.
Kriechender Erdmoos mit zarten gefiederten blättern.
Hypochaeris caule subnudo ramo sub-solitario, foliis ovato-oblongis, integris, dentatis. Linn. H. Cliff. 385.
Hieracium alpinum, latifolium, maculatum, (& non maculatum) hirsutia incanum, flore magno. C. B. Pin. 128.
Herba Costa officinarum.
Wullhabichtkraut, Kostenkraut.

I.

Iasione foliis lineari-lanceolatis, obsolete serratis. Linn. Hort. Clift. 426.
Rapunculus scabiosae capitulo coeruleo. C. B. Pin. 92.
Scabiosa media, quam ovinam vocant. I. B. Hist. III. p. 12.
Schaafs-Scabiose, Schöps-Scabiose.
Iberis foliis sinuatis, caule nudo, simplici. Linn. H. Cliff. 328.
Bursa pastoris minor foliis incisis. C. B. Pin. 108.
Nasturtium petraeum. Tabern. Ic. 451.
Kleine Stein- oder Akkerkresse.
Ilex foliis ovatis, acutis, dentatis. Linn. H. Cliff. 40.
Agrifolium. Dodon. Pempt. 659.
Aquifolium seu Agrifolium. vulgo Tourn. Inst. 600. Stechpalmen.
In der Altmark in dem Distorfischen wald auf Lüneb. gränze, ienseit dem See bei Arendsee.
Impatiens pedunculis multifloris, foliis ovatis, geniculis caulinis tumentibus. Linn. Flor. Suec. 259.
Balsamina lutea sive Nolime tangere. C. B. Pin. 306.
Springkraut, Springsaamenkraut.
Iris palustris lutea, seu Acorus adulterinus. I. B. Hist. II. p. 732.
Acorus ruber officin. Auf den wiesen bei Frankfurt in dem Jakobsdorf. Busch.
Gelbe Wasserlilien, rohter Kalmus.
Iris pratensis, angustifolia, humilior. C. B. Pin. 31.
Schmalblätterige blaue Wiesenschwertel, Himmelschwertel.
Isatis sive glastum spontaneum. I. B. Hist. II. 909.
Weid, wilder Weid. Gehöret unter die Farbekräuter. vergl. oben s. 678.
Ischaemum II. Tabern. Icon. 222.
Gramen dactylon, angustifolium, spicis villosis. C. B. Pin. 8.
Blutgras, Fingergras.
Iuncus laevis, panicula conglomerata. Scheuchz. Agrost. 343.
Iuncus laevis, panicula non sparsa. C B. Pin. 12.
Kleiner Wasserbinsen.
Iuncus angustifolius, villosus, floribus albis, paniculatis. Tourn. Inst. 247. Schoenus Linn.
Gramen leucanthemum. Dalech. Lugd.
Weisser Waldbinsen mit haarigen blättern.
Iuncus villosus, capitulis Psyllii. C. B. Pin. 7.
Gramen cyperinum pilosum. Tabern. Icon. 219.
Kleiner frühzeitiger haariger Angerbinsen, mit runden blumenknöpfen.
Iuncus nemorosus, latifolius, major. Tourn. Inst. 246.
Gramen hirsutum, latifolium maius. C. B. Pin. 7.
Grosser frühzeitiger, haariger Waldbinsen, mit einzelnen runden Blumenknöpfen.
Iuniperus foliis undique prominentibus, pungentibus. Linn. Flor. Lapp. 376.
Juniperus florifera Vaill. Pot. Paris III.
Iuniperus vulgaris, arborescens, fructifera. Pont. Anthol. 221.
Wacholder, Krammetsberenstaude.
In dem busch bei Schmölow in der Altm.

L.

Lamium album, non foetens, folio oblongo. C. B. Pin. 231.
Urtica mortua alba.
Weiße taube Nessel.
Lamium purpureum, foetidum, folio subrotundo, seu Galeopsis Dioscoridis. C. B. Pin. 230.
Rohte taube stinkende Nessel.
Lamium folio caulem ambiente, minus. C. B. Pin. 231.
Kleine taube Akkernessel mit runden blättern.
Lampsana. Dodon. Pempt. 675.
Soucho affinis, Lampsana domestica. C. B. Pin. 124.
Niplewurz.
Lathyrus luteus, sylvestris, dumetorum. J. B. Hist. II. p. 304.
Geele Wiesenwikken. Zaunwikken.
Lathyrus sylvestris, maior. C. B. Pin. 344.
Lathyrus maior, latifolio, flore maiore purpureo, specioſior. J. B. Hist. II. p. 303.

Wilde Kichern.

Lathyrus arvensis, repens tuberosus. C. B. Pin. 344.
Terrae glandes. Dodon. Pempt. 550.
Chamae-balanus leguminosa J. B. Hist. II. 514.
Erdnüsse. Erdmaußgen.

Ledum, Cistus ledon, foliis Rosmarini, ferrugineis, C. B. p. 467. Wilde Rosmarin, Post. Findet sich in grosser menge im Drömling. S. IV. Th. I. Kap. §. VI. n. 8. Und bei Garzau Straßburg. Insp. ist ein Berg mitten im wasser, welcher ganz mit Post bewachsen ist. Vom Landmann wird er beim vieh wieder die laüse gebrauchet. vergl. Andromeda.

Lemna foliis sessilibus, subtus hemisphaericis, radicibus solitariis Linn. H. Cliff. 417.
Lenticula palustris maior. Dill. Gen. 50.
Entengries. Wasserlinsen.

Lemna foliis petiolatis. Linn. Flor. Lapp. 470.
Lenticula aquatica trisulca. C. B. Pin. 362.
Große Wasserlinsen. Wasserepheu.

Leontodon calyce inferne reflexo. Linn. H. Cliff. 386.
Dens leonis latiore folio. C. B. Pin. 126.
Dens leonis tenuissimo folio. C. B. Pin. 126.
Taraxacum officinarum.
Pfaffenröhrgen. Löwenzahn.

Leonurus foliis caulinis lanceolato trilobis. Linn. H. Cliff. 313.
Cardiaca. Rivini. Monopet. 122. & officinarum.
Wolffstrapp. Herzgespannkraut.

Leonurus foliis ovatis, acutis, serratis. Linn. H. Cliff. 313.
Lamium flore luteo. Rivin. Mon. 20.
Galeobdolon. Dill. Cat. Giss. 49.
Galeopsis i. Urtica iners, flore luteo. J. B. Hist. III. p. 323.
Gelbe taube Waldnessel.

Lepidium floribus apetalis diandris Linn. Flor. Suec. 195.
Nasturtium sylvestre, Osyridis folio. C. B. Pin.
Klein Besenkraut. Hundeseiche.

Leucoium bulbosum, hexaphyllum cum unico flore, rarius bino. J. B. Hist. II. 590.
Narcisso-Leucoium vulgare. Tourn. Inst. 387.
Weise Hornungsblumen. Sommerthiergen.

Lichen fruticulosus, tubulosus, dichotomus, ramis simplicibus, subulatis. Linn. Flor. Svec. 358.
Muscus corniculatus. Tabern. Icon. 809. I. B. Hist. III. p. 767.
Aschgrauer einfacher Bergkorallenmooß.

Lichen fruticulosus, perforatus ramosissimus, ramulis nutantibus. Linn. Flor. Suec. 358.
Coralloides corniculis candidissimis. Tourn. Inst. 565.
Weißer Korallenmooß. Rennthiermooß.

Lichen scyphifer, simplex crenulatus tuberculis fuscis. Linn. Fl. Suec. 355.
Lichenoides tubulosum pyxidatum, proliferum. Dill. lat. Giss. 204.
Lichen pyxidatus, maior. Tourn. Inst. 549.
Pfeifenmooß.

Lichen foliis oblongis, divisis superficie reticulata, punctata. Lin. Flor. Lapp. 444.
Muscus pulmonarius. C. B. Pin. 361.
Pulmonaria arborea.
Lungenmooß. Baumlungenkraut.

Lilium floribus reflexis, montanum, flore rubente. C. B. Pin. 77.
Martagon sylvaticum. Rupp. Flor. Jen. 148.
Türkischer Bund. Heidnische Lilie. Falsche Goldwurz.

Linum pratense, flosculis exiguis. C. B. Pin. 214.
Linum catharticum Wedelii & Gerhardi. Rupp. Flor. Jen. 132.
Purgierlein oder Flachs.

Lithospermum arvense, radice rubra. C. B. Pin. 258.
Echioides flore albo. Rivin. Mon. 9.
Wilder Meerhirsen. Roht Perlenkraut.

Lolium spicis aristatis, radice annua Linn. H. Cliff. 37.
Gramen loliaceum, spica longiore, seu Lolium Dioscoridis. C. B. Pin. 9.
Lolium temulentum.
Trasye. Schwindelhaber. Lulchtresyen.

Lonicera floribus capitatis, terminatricibus, foliis omnibus distinctis. Linn. H. Cliff. 58.
Caprifolium germanicum. Dodon. Pempt. 411.
Periclymenum germanicum. Rivin. Mon. 121.
St. Georgenrose. Zaungilgen. Jelängerjelieber. Hin und wieder an den Ellernsträuchern, bei Osterburg, Seehausen und dem weg nach Salzwedel: am meisten aber bei Distorf an dem Drömling; im gesträuche bei Immeköten. it. die erste meile des weges von Perleberg auf Lenzen in den sträuchern und auf dem Perlebergischen Statgraben.

Lotus corniculata, glabra & hirsuta minor. J. B. Hist. II. 355.
Lotus seu Melilotus pentaphyllos minor, glabra. C. B. Pin. 332.
Kleiner gelber Schotenklee.

Lotus tetragonolobus. Riv. Rupp. Flor. Jen. 267.
Trifolium siliquosum. Tabern. Jen. 518.
Wilde Spargelerbsen.

Lychnis pratensis, flore laciniato, simplici. Morif. Hist. II. 537.
Flos cuculi, odontites quibusdam. I. B. Hist. III. 347.
Gukkuksblume.

Lycoperdon vulgare. Tourn. Inst. 563.
Bovista officinarum. Dill. lat. Giss. 196.
Fungus maximus, rotundus, pulverulentus dictus Germanicis Bofist. I. B. Hist. III. p. 848.
Crepitus Lupi. Bofist.

Lycopordon volva multiplici, patente, capitulo glabro, ore acuminato, dentato. Linn. H. Cliff. 479.
Fungus pulverulentus crepitus lupi dictus coronatus & inferne stellatus. Raj. Syn. 3. p. 27.
Sternbofist.

Lycopodium caule repente, foliis patulis, pedunculis spica gemina terminatis. Linn. Flor. Lapp. 418.
Muscus terrestris, clavatus, C. B. Pin. 360.
Lycopodium officinar.
Bärlappe. Wolffsklauen. Gürtelmooß.

Lycopodium caule erecto, dichotomo. Linn. Flor. Lapp. 420.
Muscus erectus, abieti formis. Morison. Hist. III. p. 624.
Selago foliis & facie abietis. Rupp. Flor. Ien. 282.
Hoher Tannenmooß.

Ist bekannt wegen des in seinen in die höhe treibenden Clavulis oder kaülchen vorhandenen subtilen staubes, der auch daher Pulvis Lycopodii genannt wird, und wieder die Epilepsie oder Schweregebrechen sehr gerühmet wird: der auch daneben die angeneme würkung hat, daß, wann man ein wenig davon etwa einer Stabelerbse groß, in eine Tabakspfeife thut, und solches hernach in ein licht bläset, es wie eine kleine feurige wolke in die höhe fliehet: welchem man ferner beifügen wollen, daß alle die Baüme und Staudengewächse, welche in der Frühlinszeit und sonsten, julos oder so zu sagen länglige würstchen tragen, eben dergleichen staub führen, auch eben solche würkung, jedoch mit veränderung des feuers, von sich sehen lassen. Die Eller, *Alnus* ist fast die erste, so in dem nachwinter ihre iulos und staub hervortreibet, und daher am erstenzu beobachten stehet. Das feuer davon pfleget röhtlich zuerscheinen, und stehet zu untersuchen, ob nicht dieses Elsenpulver in der Wassersucht einigen guten dienst thun möchte. Die nähste ist die Hasel, das feuer ist etwas lichter, der staub an ihm selbst aber ist wie der pulvis Lycopodii ein diensames antiepilepticum. Folget die Birke, welche sonsten wegen ihres safts nicht unbekannt ist, aber sie treibet gleichfalls starke iulos und ein haüfiges Pulver ꝛc. Von dem Fichtenpulver, und daß solches den Schwefelregen verursache, aber keinen blitz von sich gebe, ist in dem 1 kap. unter dem Titul vom Schwefelregen gehandelt worden.

Lycopsis foliis lanceolatis, calycibus florum erectis. Linn. Flor. Lapp. 77.
Buglossum sylvestre minus. C. B. Pin. 257.
Echoides Rivin. Monop. 2.
Wilde Ochsenzunge.

Lycopus foliis indivisis. Linn. Flor. Suec. 10.
Lycopus palustris, glaber. Tourn Inst. 191.
Marrubium palustre, glabrum. C. B. Pin. 230.
Wasserandorn.

Lysimachia lutea maior. C. B. Pin. 245.
Nummularia erecta Rivin. Rupp. Flor. Ien. 14.
Grosser geeler Weiderich.

Lysimachia bifolia, flore globoso luteo. C. B. Pin. 245.
Lysimachia ex alis foliorum thyrsifera. Linn. Flor. Lapp. 82.
Geeler Sumpfweiderich, mit ganz schmalen blättern.

Lysimachia humifusa, folio rotundiore, flore luteo. Tourn. Inst. 141.
Nummularia maior lutea. C. B. Pin. 309.
Nummularia officinarum.
Pfennigkraut, Egelkraut, Wiesengeed.

Lythrum foliis oppositis. Linn. H. Cliff. 178.
Salicaria vulgaris, purpurea, foliis oblongis. Tourn. Inst. 253.
Brauner Weiderich.

M.

Malva sylvestris, folio rotundo. C. B. Pin. 314.
Malva minor officinarum.
Pappelkraut, Roßpappeln.

Malva

Malva sylvestris, folio sinuato. C. B. Pin. 314. maior Tabernaemontani.
Hasenpappeln.

Malva palustris, mollis & incana. P. Herm. Rupp. Flor. Ien. 15.
Althaea Dioscoridis & Plinii. C. B. Pin. 315. & officinarum.
Althaee, Ibischkraut, Eibisch.
Um Bombek in der Altmark, auch in der Mittelmark im gefilde von Quilitz im Bruche.

Malva caule erecto, foliis multipartitis. Linn. H. Cliff. 347.
Alcea vulgaris. Dodon. Pempt. 656. & officinarum.
Wetterrösgen. Fellriß. Siegmarswurz.

Marchantia calyce communi decemfido, lacineis linearibus. Linn. Flor. Lapp. 422.
Lichen petraeus, latifolius sive Hepatica fontana. C. B. Pin. 362.
Moosflechte. Steinleberkraut. Brunnenleberkraut.

Marrubium album vulgare. C. B. Pin. 230.
Weisser Andorn.

Medicago legumine cochleato echinato exiguo.
Medica echinata, minima I. B. Hist. II. p. 386.
Ganz kleiner Schekkenklee.

Melampyrum purpurascente coma. C. B. Pin. 234.
Triticum vaccinum. Dod. Pempt. 541.
Gemeiner Wachtelweizen, Mohrenweizen.

Melampyrum coerulea coma C. B. Pin. 234.
f. sylvaticum Rivini Rupp. Fl. Ien. 239.
Parietaria Lipsiensium. Tragi.
Blauer Waldhirsen. Kuhweizen.

Melampyrum luteum latifolium. C. B. Pin. 234. f. montanum. Rivini.
Gelber Waldhirse.

Melampyrum cristatum Rivini & I. B. Hist. III. 440. flore albo & purpureo.
Melampyrum spicis quadrangularibus, compactis, obtusis, ciliatis. Linn. Flor. Suec. 184.
Schmalblättriger Waldhirse, mit dichten Kammförmigenspitzen.

Mentha arvensis, verticillata, hirsuta. I. B. Pin. II. 2.
Calamintha arvensis, verticillata. C. B. Pin. 226. Akkermünze.

Mentha rotundifolia, palustris, seu aquatica minor. C. B. Pin. 227.
Mentha aquatica, sive sisymbrium. I. B. Hist. III. p. 223.
Bachmünze, Krötenmünze.

Mentha sylvestris longioribus nigricantibus, & minus incanis foliis. C. B. Pin. 228.
Mentha spicata folio longiore, acutoglabro, nigriori. I. B. Hist. III. p. 2. 123.
Wilde Spitzmünze, Roßmünze.

Mentha sylvestris rotundiore folio. C. B. Pin. 227.
Menthastrum folio rugoso, rotundiore, spontaneum, flore spicato, odore gravi. I. B. Hist. III. p. 2. 219.
Balsammünze. Frauenmünze.

Mentha aquatica, seu Pulegium vulgare. Tourn. Inst. 189.
Pulegium latifolium. C. B. Pin. 222.
Polei.

Menyanthes palustre angustifolium triphyllum. Tourn. Inst. 117.
Trifolium fibrinum Tabernaemont. & officinarum.
Bieberklee. Scharbocksklee. Klappe. Dreiblat.

Mercurialis testiculata sive mas & spicata, sive foemina Dioscoridis & Plinii. C. B. Pin. 121.
Mercurialis mas & foemina Dodon. Pempt. 658.
Herba Mercurialis officinarum.
Bingelkraut. Kühkraut.

Myosotis palustris, maior, perennis. Rupp. Flor. Ien. 10.
Echium scorpioides palustre. C. B. Pin. 254. Blauer Augentrost. Wiesenmangolt Vergißmeinnicht.

Myosotis arvensis, minor. Rupp. Fl. Ien. 10.
Echium scorpioides arvense. C. B. Pin. 254.
Kleine blaue akker Mausöhrlein.

Myosurus I. B. Hist. III. 512.
Holosteo affinis, Cauda muris. C. B. Pin. 190.
Ranunculus gramineo folio, flore caudato, seminibus in capitulum spicatum congestis. Tourn. Inst. 295.
Mausseschwänzgen.

Myrrhis annua, vulgaris, caule fusco. Moris. Hist. III. 302.
Anthriscus Plinii. Dalech. Hist. III. 791. Chaerophyllum sylvestre C. B. Pin. 152.
Wilder rauher Nadelkörbel.

Myriophyllum floribus masculis interruptis spicatis. Linn. H. Cliff. 446.
Potamogeton foliis pennatis. Tourn. Inst. 233.
Millefolium aquaticum pennatum, spicatum. C. B. Pin. 141.
Gefedertes Wassergarbenkraut. Wassergarbe.

N.

Neottia radice reticulata. Linn. Flor. Lapp. 315.
Orobanche spuria sive Corallorhiza. Rupp. Flor. Ien. 284.
Klein Kahl Zahnkraut, Korallenwurzel.
Neottia Dodon. Pempt. 553.
Nidus avis. Tourn. Inst. 438.
Vogelnest. Nakkende-Orchis.
Nepeta Rivin. Rupp. Flor. Ien. 231.
Cataria maior, vulgaris. Tourn. Inst. 202.
Mentha cataria vulgaris, & maior. C. B. Pin. 228. Katzenmünze.
Nigella arvensis, cornuta. C. B. Pin. 145.
Melanthium sylvestre seu arvense. J. B. Hist. III. 209.
Wilder Schwarzkümmel.
Nymphaea alba, maior. C. B. Pin. 193.
Grosse weisse Seeblume. Seepumpen oder Puppen, Kannenblätter.
Nymphaea lutea maior. C. B. Pin. 193.
Gelbe Seepumpen. Nixblumen.

O.

Oenanthe aquatica. C. B. Pin. 262.
Filipendula aquatica. Tabern. Icon. 142.
Wasser Steinbrech oder Filipendel.
Ononis floribus subsessilibus, solitariis lateralibus, ramis inermibus. Linn. H. Cliff. 359.
Anonis spinis carens, purpurea. C. B. Pin. 389.
Haubhechel sonder stacheln.
Ononis floribus subsessilibus, solitariis lateralibus, caule spinosa. Linn. H. Cliff. 359.
Anonis spinosa, flore purpureo & albo. C. B. Pin. 389. Anonis seu Resta bovis. J. B. Hist. 395.
Stallkraut. Hauhhechel. Weiberkrieg.
Onopordon foliis decurrentibus, margine spinosis. Linn. H. Cliff. 393.
Carduus tomentosus, Acanthi folio, vulgaris. Tourn. Inst. 441.
Spina alba tomentosa latifolia sylvestris. C. B. Pin. 382.
Wegedistel. Krebsdistel.
Ophioglossum fronte ovata. Linn. Flor. Suec. 305.
Ophioglossum vulgatum. C. B. Pin. 354.
Naterzunge. Schlangenzunge.
Ophrys foliis ovatis. Linn. Hort. Cliff. 429.
Bifolium maius seu ophris maior quibusdam. I. B. Hist. III. p. 533.
Pseudo-orchis, Bifolium. Dodon. Pempt. 242.
Zweiblatt. Rattenschwanz.

Opulus Ruellii p. 281. Tourn. Inst. 607.
Sambucus aquatica flore simplici. C. B. Pin. 564.
Schwelkenbaum. Hirschholder. Wilde Schneeballen.
Orchis radicibus conicis, labello cingulato simplicissimo. Hall. Enum. Helv. 226.
Orchis alba bifolia minor, calcari oblongo. C. B. Pin. 83.
Orchis serapias primus. Dod. Pempt. 237.
Satyrium Rivini. Rupp. Flor. Jen. 259.
Fuchshödlein.
Orchis palmata pratensis maculata. C. B. Pin. 85. flore rubro & albo.
Satyrium basilicum foemina. Dod. Pempt. 240.
Bundgeflekte Wiesenhändleinwurz.
Orchis palmata, minor, calcaribus oblongis. C. B. Pin. 85.
Palmata angustifolia, non maculosa. Rivini. Rupp. Flor. Jen. 282.
Schmalblätterige Wiesenhändleinswurz sonder Flekken.
Orchis morio foemina. C. B. Pin. 82.
Orchis minor, purpurea & aliorum colorum, cum alis virentibus. I. B. Hist. II. 761.
Cynosorchis morio foemina Lobelii.
Klein gesprenkeltes Knabenkraut.
Orchis morio mas, foliis maculatis. C. B. Pin. 81.
Orchis morio foliis sessilibus maculatis. C. B. Pin. 82.
Cynosorchis delphinia, maculosis foliis, flore purpureo-violaceo. Lobel. apud Chabr. p. 248.
Cynosorchis IV. Tabernaemont.
Groß Knabenkraut.
Orchis odore hirci minor. C. B. Pin. 82.
Tragorchis minor & verior, sive Coriosmites vel coriophora, flore instar cimicum. Lobel. Icon. 177.
Klein Bokshödlein.
Orchis odore hirci breviore latioreque folio. C. B. Pin. 82.
Orchis odore hirci, longiore angustioreque folio. C. B. Pin. 82.
Orchis barbata, foetida. I. B. Hist. II. 756.
Große Bokshödlein.
Origanum sylvestre. C. B. Pin. 223.
Walddoste. Braune Doste.
Ornithogalum luteum. C. B. Pin. 71.
Stellaris arvensis, flore luteo umbellato. Dill. Cat. Giss. 38.
Bulbus sylvestris. Dod. Pempt. 222.
Gelbe Akkerzwiebeln. Vogelnüßgen. Feldzwiebel.

Ornithopus foliis pinnatis, articulis leguminum subrotundis levibus. Linn. H. Cliff. 364.
Ornithopodium minus. C. B. Pin. 350.
Kleine Vogelfüßgen. Vogelklauen.

Orobanche flore maiore. I. B. Hist. II. 780. flore & caule luteo vel fusco.
Flore coeruleo maior. Auf dem Wall zu Ständel.
Erbenwürger. Sommerwurz.

Orobanche ramosa, floribus coeruleis. C. B. Pin. 88.
Ästige Sommerwurz. Hanfmänngen.

Orobanche minor, purpureis floribus, ramosa. Chabr. p. 257.
Kleine rohte ästige Sommerwurz.

Orobus sylvaticus, purpureus, vernus. C. B. Pin. 351.
Orobus pannonicus I. Clus. Hist. II. 230.
Fasanenkraut.

Osmunda vulgaris & palustris. Tourn. Inst. 547.
Osmunda regalis, sive filix florida. Plumer. Fil. 35. tab. 6. fig. 4.
Filix ramosa, non dentata, florida. C. B. Pin. 357. Bei den 14 graben in dem Lüneburgischen nähst den Altmärkischen gränzen jenseit der See bei Arendsee.
Blüender Wasserfarn.
Das wachsthum in der erde den wurzeln nach, ist gleichwie sonsten der Filicis maris, ob diese schon Ramosa ist. Sie hat auch diese merkwürdigkeit, daß sie zwar keinen samen auf der aversa der blätter hat, wie sonsten die Filix mas, aber an stat dessen hat sie in der mitte den hervorgehenden stiel mit der blühte, da hingegen die gewöhnliche Filix Ramosa weder samen in der aversa, noch blätter hat.

Bauhinus machet nicht sonderliches werk daraus, meldet aber, daß es in feuchten orten wachse, wie dann auch der grund, wo diese sich befunden, nicht gar zu trukken ist. Hergegen rühmet es *Helisaeus* Röslin gar sehre, und hält es vor gar etwas sonderliches. Beschr. des Elsas, und Waßgauwischen Gebirges, f. 23. dessen worte man nicht ungern hieher nehmen wollen. „Unter den Vegetabilien, „Erdgewächsen und Kraütern, findet sich „in diesem Gebirge das den allererfahrensten Kraütlern und Physicis unbekannte „und gleich ein wunder gewesen, ein Farrenkraut (Filix) mit Blumen. Dann „Dioscorides und Plinius schreiben, das „Farrenkraut sei ohne stengel, ohne frucht „und ohne blumen, filici folia sine caule, „sine fructu, sine flore &c. Hergegen aber „zeiget sich in diesem Waßgauwischen „Gebirge unter dem felsen, ein schön edel „Farrenkraut der grossen ahrt, so neben „den andern blättern von der wurzel her„aufgehet, hat einen stengel, und auf dem„selben eine weißgetrungene bluhme, so „ich oftermahls um Johannis sehen blü„hen, den blumen des krauts Geisbahrt „gleich, der stengel der blätter hat neben„zweiglein, wie sonsten die andere ahrt des „Farrenkrauts, so beim Dioscoride das „weiblein unter den Farrenkraütern ist, „aber in obermeldter ahrt des Farrenkrauts „sein die blätter schöner, denn an den ge„meinen Farrenkraütern die nebenzinklein, „gleichwie die blätter am Engelsüß, und „halte ich solches von wegen der tragenden „blüht für das männlein unter den Far„renkraütern.

Filix foemina *S. Ramosa* Radice transversa literis C. I. & caulis ima ac nigricante parte *Aquila bicipite* signata. Was wegen zueignung dieses krauts so wohl in ansehung des doppelten Adlers, als der buchstaben C. und I. deren jenes unten, dieses oben in der durchschnittenen wurzel befindlich, auf Kais. Iosephi krönung zum Röm. König A. 1690. bemerket worden, ist aus den Lateinischen versen zusehen, welche damahls gemachet habe, sich also verhalten:

Quisquis sollicito volvisti pectore, quinam,
Imperii posthac sit subiturus onus?
Non votis emissa piis oracula solum
Respice, Natura ludice disce dari.
En *Aquilam gemino* divisam vertice, Nomen
Caesareum primis ductibus ecce legi.
Haec tenero depromta sinu nexuque ligata
Felici (Filice) placide monstrat & infit,
Hic est
Caesar, Hic est *Iosephus*, Hic est dignissimus, in quo
Maiorum sedeat, qui niteatve Throno.
Huius ego pinxi *Caelestis Heralda* futurum
Culminis Augusti symbola sancta decus,
Subscripsique manu propria venerabile Nomen,
Quando nec in terris symbola, Nomen erant.
Non aliis hic venit honos insignibus usquam,
Non ita signari *Lilia*, *Luna* merent.
Caesar hic est Iosephus, Hic est quem pignora nostra
Unum perpetuo germine laeta ferent.

Hic

Hic procul Eoo Patriam tutabitur hoste,
Hostis Hic Occidui terror & horror erit.
Hoc res Imperii florebunt *Caesare*, curam
Iosephus serae posteritatis aget.

Osmunda foliis lunatis. Tourn. Inst. 547.
Lunaria racemosa minor & vulgaris. C. B. Pin. 354.
Mondraute. Mondkraut.

Oxalis foliis ternatis, scapho unifloro. Linn. Flor. Lapp. 194.
Oxys flore albo & subcoeruleo. Tourn. Inst. 88.
Acetosella vulgaris & officinarum. Rupp. Flor. Jen. 101.
Trifolium acetosum. Dod. Pempt. 578.
Sauerklee. Buchampfer.

P.

Padus germanica, folio deciduo. Rupp. Fl. Jen. 135.
Cerasus nigra (vel rubra) racemosa aliis Padus. I. B. Hist. I. 228.
Elpen. Epen. Tölpelchensbaum. Falche Traubelkirschen.

Papaver erraticum maius & minus. s. rhoeas Dioscoridi, Theophrasto, Plinio. C. B. Pin. 171.
Wilder Mohn. Feldmohn. Klatschrosen. Klapperrosen.

Parietaria Dodon. Pempt. 102. officinarum & Dioscoridis. C. B. Pin. 121.
Glaskraut. St. Peterskraut. Tag- und Nachtkraut.

Paris Rivini. Rupp. Flor. Jen. 94.
Herba paris. Tournefort. & officinarum.
Solanum quadrifolium, bacciferum. C. B. Pin. 167.
Einbeer. Wolfsbeer.

Parnassa Rivini. Rupp. Fl. Jen. 114.
Gramen Parnassi, albo simplici flore. C. B. Pin. 309. Bei Morin.
Hepaticus flos.
Leberblümgen. Gras vom Parnasso.

Pastinaca sylvestris, latifolia. C. B. Pin. 155.
Pastinaca germanica sylvestris quibusdam Elaboboscum I. B. Hist. III. p. 2. 149.
Wilde Pastinak. Pasternat. Hammelsmöhren.

Pedicularis pratensis, purpurea C. B. Pin. 163.
Röhtel- oder Laüsekraut.

Pedicularis pratensis, rubra, elatior. Raj. Hist. 700.
Pedicularis. Rivin. Monop. 91.
Grosses Laüsekraut.

Peplis Linn. Flor. Lapp. 128.
Portula. Dill. Cat. Giss. 120.

Glaux palustris flore striato, clauso, foliis portulacae. Tourn. Inst. 82.
Ganz kleiner kriechender Sumpfmeier.

Persicaria salicis folio, perennis, H. L. Bat
Persicaria Salicis folio Potamogeton angustifolium dicta. Raj. Hist. 184.
Persicaria acida Iungermanni.
Breitblätterig Wassersaamkraut.

Persicaria urens, seu Hydropiper. C. B. Pin. 101.
Persicaria acris seu Hydropiper. I. B. Hist. III. 780.
Wasserpfeffer. Pflöhkraut.

Persicaria minor. C. B. Pin. 101.
Persicaria pusila, repens. Lobel. Icon. 316.
Klein kriechender Pfersing oder Flöhkraut.

Persicaria mitis maculosa & non maculosa. C. B. Pin. 101.
Pfersingkraut. Flöhkraut.

Peucedanum foliolis pinnatim divisis, laciniis oppositis Linn. H. Cliff. 94.
Seseli pratense Rivini. Rupp. Fl. Ien. 280.
Seseli pratense Silaus forte Plinio. C. B. Pin. 162.
Angelica pratensis, Apii folio. Tourn. Inst. 313.
Hippomarathrum I. Tabernaem.
Roßfönchel. Geißfönchel.

Phallus volvatus, pilei apice clauso.
Phallus Boletus phalloides Tourn. Inst.
Phallus foetidus, penis imaginem referens. Menz. Ind. Pl. 126.
Hirschbrunst über der Erde, Steertmorchel.

Phallus pileo ovali, stipite nudo, rugoso. Linn. Flor. Suec. 385.
Boletus esculentus, rugosus esculentus, albicans quasi fuligine infectus. Tourn. Inst. 561.
Morchella oblonga, minor, fuligine quasi infecta. Dill. Cat. Giss. 188. pileo rotundo, fulvo, nigric. Menz. Ind. Pl. 124. Tab. VI.
Morcheln. Spizmorcheln. Maurachen.

Phallus pileo planiori, mitram pontificis referens.
Boletus mitram pontificis referens nigricans. Rupp. Fl. Ien. 360.
Herbmorgel.

Phellandrium Dodon. Pempt. 591.
Cicutaria palustris tenui folia. C. B. Pin. 161. Tollkörfel. feinblätteriger Wasserschierling. Fieberschierling.

Phleum spica cylindracea, longissima. Linn. Flor. Lapp. 26.
Gramen typhoides maximum, spica longissima. C. B. Pin. 4.
Gramen cum cauda muris maioris, longa, maius I. B. Hist. II. 472.

Grosses Lieschgras. Schmackedusengraß.

Pimpinella foliolis subrotundis. Linn. Flor. Suec. 87.
Pimpinella saxifragia altera. C. B. Pin. 159.
Pimpinellenwurz. Bibenelle.

Dieses ist eigentlich die Pimpinelle, wovon das Pimpinellengraben und Pimpinellenberg seinen namen hat. Es ist nemlich an einigen orten bei der Schuljugend der gebrauch gewesen, daß sie am Himmelfahrtstage ausgegangen, dieses kraut gesucht und mit der wurzel ausgegraben, denjenigen aber unter sich zum König gemacht, welcher die grösseste wurzel hervorgebracht; für welche ehre derselbe seinen Kameraden, auch wohl den Lehrern einen schmaus gegeben. Welches aber wie es zu allerhand ausschweifungen sowohl bei einem, als dem andern anlaß gegeben, von den Vorstehern der Schulen abgeschaffet worden. Dergleichen Pimpinellenberge liegen einer am Rehdorfischen wege ohnweit Königsberg, einer bei Reppen.

Plantago latifolia glabra. C. B. Pin. 189.
Wegerich. Wegebreit. grosser Wegerich.

Plantago latifolia, incana. C. B. Pin. 189.
Plantago maior, hirsuta, media a nonnullis cognominata. I. B. Hist. III. 504.
Kurzer Wegerich. Schafszunge.

Plantago angustifolia, maior & minor. C. B. Pin. 189.
Plantago lanceolata. I. B. Hist. III. 305.
Plantago minor. Dodon. Pempt. 107.
Spizwegerich. Hunderippe.

Plantago caule ramoso; foliis integerrimis, spicis foliosis. Linn. Hort. Upsal. 29.
Psyllium annuum, erectum & officinarum Rupp. Flor. Ien. 88.
Flöhkraut.

Pneumonanthe Tabern. Icon. 787.
Gentiana angustifolia autumnalis maior. C. B. Pin. 188. Lungenblumen.

Poa panicula diffusa angulis rectis, spiculis obtusis, culmo obliquo compresso. Linn. Flor Suec. 17.
Gramen pratense, paniculatum, minus. C. B. Pin. 2.
Gramen pratense minus. s. vulgatissimum. Raj. Hist. 1285.
Klein weis und roht Straußgras.

Poa panicula diffusa, spiculis trifloris glabris, culmo erecto tereti.
Gramen pratense, paniculatum, maius, latiore folio, Poa Theophrasti. C. B. Pin. 2. Gemein Gras.

Poa fluitans, panicula spicata multiplici.
Gramen aquaticum, cum longissima panicula I. B. Hist. II. 490.
Gramen miliaceum, aquaticum, Bryzae locustis, semine ruso. Barell. Icon. 7.
Gramen Mannae esculentum Prutenicum. Schwadengraß. S. oben s. 702

Polygala vulgaris. C. B. Pin. 215.
Flore coeruleo, purpureo & albo.
Ramsel- oder Kreuzblumen.

Polygonum latifolium. C. B. Pin. 281.
Polygonum oblongo angusto folio. C. B. Pin. 281.
Centumnodia.
Bluhtkraut. Wegetrit, Wegegras.

Polypodium vulgare. C. B. Pin. 359.
officinarum & I. B. Hist. III. 746.
Engelsüß. Steinfarrn. Eichfarrn.

Porrum sulvestre latifolium. Tab. Icon. 486.
Allium sylvestre, campestre purpurascens. C. B. Pin. 74.
Rohter Wiesenlauch.

Portulaca angustifolia s. sylvestris. C. B. Pin. 288. Wild Burzelkraut. Portulac.

Potamogeton rotundifolium. C. B. Pin. 193.
Saamkraut.

Potamogeton gramineum, ramosum. C. B. Pin. 193.
Astiges. Saamkraut mit grasblättern.

Potamogeton foliis latis, splendentibus. C. B. Pin. 193.
Fontinalis lucens maior. I. B. Hist. II. 776.
Saamkraut mit breiten glänzenden blättern.

Potamogeton foliis crispis sive Lactuca ranarum. C. B. Pin. 193.
Fontinalis crispa. I. B. Hist. 776.
Saamkraut mit krausen blättern.

Potamogeton folio angusto pellucido fere gramineo. Raj. Syn. 148.
Potamogeton foliis angustis splendentibus. C. B. Pin. 193.
Saamkraut mit schmalen durchsichtigen blättern.

Potamogeton angustifolium, caule compresso folio graminis canini.
Potamogeton caule compresso, foliis graminis canini. Raj. Syn. 189.
Saamkraut mit schmalen grasblättern und platten stengel.

Potentilla foliis digitatis, caule repente, pedunculis unifloris. Linn. Fl. Suec. 152.
Quinquefolium maius repens. C. B. Pin. 325. s. Pentaphyllum.
Fünffingerkraut.

Potentilla foliis digitatis caule erecto corymboso. Lin. Flor. Suec. 152.

Quin-

Quinquefolium folio argenteo C. B. Pin. 325.
Pentaphyllum minus. Cam. Epit. 760.
Ohmkraut. Steinfünffingerkraut.

Potentilla foliis pinnatis, caule repente. Linn. Flor. Lapp. 210.
Pentaphylloides argenteum, alatum, seu Potentilla. Tourn. Inst. 298.
Argentina Dodon. Pempt. 600.
Anserina officinarum.
Grünsig. Gänserich. Gänsekraut.

Potentilla foliis pinnatis quinatis, foliolis ovatis crenatis caule erecto. Linn. H. Cliff. 193.
Pentaphylloides Ulmariae facie. Morison Hort. Bles. 292.
Quinquefolium fragiferum C. B. Pin. 326.
Weiß Erdbeer-Fünffingerkraut.

Potentilla foliis quinatis, flore tetrapetalo, caule erecto. Haller. Enum. Helv. 341.
Tormentilla sylvestris. C. B. Pin. 326.
Tormentilla officinarum.
Tormentillwurz. Terpentinwurzel.

Potentilla foliis quinatis, incisis, caule assurgente. Linn. Flor. Lapp. 212.
Quinquefolium minus, repens, lanuginosum, luteum. C. B. Pin. 325.
Klein rauhes Fünffingerkraut.

Poterium inerme, filamentis longissimis. Linn. Hort. Cliff. 446. Royen. Flor. Leyd. 129.
Sanguisorba minor. I. B. Hist. III. 113.
Pimpinella sanguisorba, minor, hirsuta. C. B. 160.
Welsche Pimpinelle. Bibenelle. Klein Sperbenkraut. Weinbibernelle.

Prenanthes flosculis quinis, foliis pinnatohastatis. Linn. H. Cliff. 383.
Chondrilla sonchi folio, flore luteo pallescente. Tourn. Inst. 134.
Sonchus sylvestris, murorum flore luteo. J. B. Hist. II. 1004.
Wild Sonchenkraut. Bruchhasenkohl.

Primula veris, maior, floribus luteis odoratis. Dodon. Rupp. Flor. Ien. 17.
Verbasculum pratense, odoratum. C. B. Pin. 241.
Herba paralysis vel arthritica.
Schlüsselblumen. Himmelschlüssel. Fastenblumen. Gichtkraut.

Primula sylvatica flore pallido, inodoro. Rupp. Flor. Jen. 17.
Verbasculum pratense vel sylvaticum inodorum. C. B. Pin. 241.
Frühzeitige grosse Waldschlüsselblumen.

Pteris fronde duplicato-pinnata, foliolis obtusis crenulatis, petiolo strigoso.
Filix mas, non ramosa, dentata. C. B. Pin. 358. vergl. oben s. 715.
Filix mas officinarum.
Farrnkraut. Waldfarrn.

Pteris fronde duplicato-pinnata pinnulis lanceolatis acutis pinnatifidis.
Filix petraea fœmina 1. Tabern. Icon. 793.
Kleiner Steinfarrn.

Pteris fronde duplicato-pinnata, pinnis remotis, foliolis, subrotundis incisis.
Filix saxatilis, cauliculo tenui, fragili. Pluckn. Phyt. 180. fig. 5.
Kleiner Waldfarrn.

Pteris fronde supradecomposita, foliis ternis, duplicato-pinnatis.
Filix ramosa minor, pinnulis dentatis. C. B. Pin. 358.
Dryopteris. Dill. Cat. Giss. 103.
Kleiner ästiger Mooß- oder Baumfarrn.

Pulmonaria montana, angustifolia, folio longiore & breviore. Rupp. Fl. Ien. 9.
Pulmonaria angustifolia, rubente cœruleo flore. C. B. Pin. 260.
Schmalblätterig Lungenkraut.

Pulmonaria non maculoso folio. C. B. Pin. 259.
Symphytum maculosum, sive pulmonaria latifolia. C. B. Pin. 259.
Lungenkraut. Hirschmangolt. Blaue Schlüsselblumen.

Pulsatilla folio crassiore & ampliore flore. C. B. Pin. 177.
Küchenschelle. Osterblume. Biswurz.

Pulsatilla apii folio, vernalis, flore maiore & minore. C. B. Pin. 177.
Flore cœruleo, albo, carneo, purpureo.
Küchenschelle mit Sellerieblättern.

Pyrola rotundifolia maior. C. B. Pin. 191.
Grosser Holzmangolt. Wintergrün.

Pyrola folio mucronato serrato. C. B. Pin. 191. Kleiner spitzblätteriger Holzmangolt.

R.

Ranunculus longifolius, palustris, maior. C. B. Pin. 34.
Ranunculus lanceatus, maior. Tabern. Icon. 48.
Grosser Sperhanenfuß. Grosser langer Wasserhanenfuß.

Ranunculus longifolius palustris, minor. C. B. Pin. 180.
Ranunculus lanceatus minor. Tabern. Icon. 49.
Ranunculus longifolius, aliis Flammula. J. B. Hist. III. 864.

Ranunculus paluſtris ſerratus. C.B. Pin. 180.
Flammula ranunculus, folio ſerrato. Dodon. Pempt. 432.
Kleiner langer Waſſerhanefuß. Sperkraut.

Ranunculus paluſtris, Apii folio laevis. C. B. Pin. 180.
Ranunculus paluſtris flore minimo. I. B. Hiſt. III. App. 858.
Ranunculus Sardonius. Herba ſcelerata. Sardoa herba. Apium riſus.
Scharfer Waſſerhanefuß. Froſchpfeffer.

Ranunculus nemoroſus vel ſylvaticus folio rotundo. C. B. Pin. 178.
Ranunculus auricomus, Ranunculus dulcis. Tragi. Lobel. Icon. 969.
Goldblumen. Butterblumen. Süſſer Waldhanefuß.

Ranunculus pratenſis, erectus, dulcis. C. B. Pin. 179.
Ranunculus dulcis, ſive Batrachium ſalutiferum. Icon. p. 51.
Süſſer Wieſenhanefuß. Mußhanefuß. Süß Froſchkraut.

Ranunculus arvenſis, echinatus. C.B.Pin. 179.
Aker- oder Feldhanefuß mit ſtachlichten knöpfgen.

Ranunculus pratenſis, radice verticilli modo rotunda. C. B. Pin. 178.
Ranunculus bulboſus. Lobel. Icon. 666.
Ranunculus tuberoſus. Dod. Pempt. 431.
Drüswurzel. Rübenhanefuß. Knolliger Hanefuß.

Ranunculus erectus, acris. C. B. Pin. 178.
Ranunculus pratenſis, ſurrectis caulibus. Lob. Hiſt. 379.
Scharfer brennender Hanenfuß.

Ranunculus aquaticus ſolio rotundo & capillaceo. C. B. Pin. 180.
Ranunculus aquatilis, albus tenuifolius. I. B. Hiſt. III. 781.
Flußhänlein. Flußhanenfuß. Waſſer-Leberblümlein.

Raphanus ſiliquis teretibus articulatis, unilocularibus. Linn. H. Cliff. 340.
Rapiſtrum flore albo, ſiliqua articulata. C. B. Pin. 95.
Rapiſtrum flore albo ſtriato, ſinapi agreſte album. C. B. Hiſt. II. 851.
Brauner Hederich.

Rhamnus ramis ſpina terminatis floribus quadrifidis dioicis. Linn. H. Cliff. 70.
Rhamnus catharticus. C. P. Pin. 478.
Spina cervina. floribus ſterilibus & fertilibus. Dillen. Gen. 145.
Cervi ſpina Rivini & Cordi. Rupp. Flor. Jen. 74. Wegdorn. Kreuzbeer.

Rhamnus inermis, floribus monogynis, hermaphroditis. Linn. H. Cliff. 70.
Frangula. Tourn. Inſt. 612.
Alnus nigra, baccifera. C. B. Pin. 428.
Alnus nigra, polycarpos. C. B. Pin. 428.
Faulbaum. Pinnholz. Pulverholz.

Rhinanthus corollae labio ſuperiore breviore. Linn. Flor. Lapp. 248.
Criſta galli pratenſis humilior, coma fusca. Rupp. Flor. Ien. 194.
Criſta galli maior & elatior, calyce floris hirſuto, rictus limbo violaceo. Rupp. Flor. Ien. 23.
Pedicularis pratenſis, lutea erectior, calyce floris hirſuto. Tourn. Inſt. 172.
Aleotoralophus. Hall. Enum. Helv. 624.
Geelröhtel. Klaffernhanekamm.

Roſa campeſtris, ſpinoſiſſima, flore albo odoro. C.B. Pin. 384.
Roſa pumila, ſpinoſiſſima, foliis Pimpinellae glabris, flore albo. I. B. Hiſt. II. 40. Roſa Eglenteria vulgo, Pimpinellenroſe. Niedrige Feldroſe mit ſchwarzer frucht.

Roſa ſylveſtris, variorum colorum, foliis glabris & hirſutis, odoris & inodoris. Rupp. Flor. Ien. 139.
Hekroſen. Feldroſen.

Rubus humilis, Fragariae folio, fructu rubro. Rudb. It. 9. Linn. Flor. Suec. 150.
Jungfraubeeren. Niedrige Waldbrombeeren mit Erdbeerblättern.

Rumex floribus dioicis, foliis oblongo ſagitatis. Linn. Flor. Lapp. 130.
Acetoſa pratenſis. C. B. Pin. 14.
Sauerampfer.

Rumex floribus dioicis, foliis lanceolato-haſtatis Linn. Fl. Lapp. 131.
Acetoſa pratenſis lanceolata. C.B.Pin. 114.
Lapathum acetoſum, repens, lanceolatum. Raj. Syn. ed. 3. 143.
Klein Feldſauerampfer. Schafampfer.

Rumex floribus hermaphroditis, valvulis dentatis, granulo incumbente notatis. Linn. Hort. Cliff. 138.
Lapathum acutum. Raj. Hiſt. 175.
Lapathum acutum ſ. Oxylapathum. I. B. Hiſt. II. 983.
Grindwurz. Pferdampfer. Wilde Rhabarber.

Rumex folio acuto, flore aureo.
Lapathum folio acuto, flore aureo. C. B. Pin. 114.
Lapathum anthoxanthum. I. B. Hiſt. II. 987.

S. *Sagi-*

S.

Sagittaria foliis sagittatis. Linn. Fl. Lapp. 344.
Sagitta aquatica, minor, latifolia. C. B. Pin. 194. maior angustifolia & foliis variis.
Gramen bulbosum, aquaticum. C. B. Prodr. 4. Pfeilkraut.

Salicornia herbacea. Linn. Flor. Suec. 1.
Salicornia geniculata, annua. Tournef. Inst. 51.
Kali geniculatum, annuum. C. B. Pin. 289.
Salskraut, Salzkraut.

Salix latifolia rotunda. C. B. Pin. 474.
Salix latifolia, inferne hirsuta. I. B. Hist. I. 215.
Salix caprea rotundifolia. Tab. Icon. 1038.
Runde Sal- oder Seilweide. Werft. Rauher Werft.

Salix humilis, angustifolia. C. B. Pin. 474.
Salix humilis, repens, angustifolia. I. B. Hist. I. 212.
Kleine kriechende schmalblätterige Salweide. Krebsweide. Grundweide.

Salix montana, maior, foliis laurinis. H. Reg. Paris. Rupp. Flor. Ien. 332.
Salix folio longo lato splendente fragilis.
Lorberweide. Streichweide. Baumwollenweide.

Salix sativa, lutea, folio crenato. C. B. Pin. 473.
Salix lutea, tenuior, sativa viminea. I. B. Hist. I. 214.
Gelbe Weide. Bandweide. Dotterweide.

Salix folio longissimo. angustissimo, utrinque albido. C. B. Pin. 474.
Elaeagnus. Dalechamp. Lugd. 278.
Salix oblongo, incano, acuto folio. C. B. Pin. 474.
Salix foliis longissimis, crispis, subtus albicantibus. I. B. Hist. I. 212.
Salix folio oblongo, incano C. B. Prodr. 159. Haarweide. Silberweide.

Salvia foliis ovatis inciso-crenatis, verticillis subnudis. Linn. H. Cliff. 12.
Sclarea pratensis, foliis serratis. Tourn. Inst. 179.
Horminum pratense. Rivin. Mon. 36. & foliis serratis. C. B. Pin. 356. flore violaceo, rubro, carneo & albo.
Wilde Salbei. Scharlei. Scharlachkraut.

Sambucus humilis, sive Ebulus. C. B. Pin. 456.
Ebulus sive Sambucus herbacea. I. B. Hist. I. 546.
Niedriger Akkerholder oder Flieder. Attich. Auf dem Kirchhof vor dem Gubenschen Thor vor Frankfurt: zu Arneburg auf dem Schloßplatz: bei Witstok vorm Kritzer Thor, in Mohrin auf dem Pfarrhof. In England wird es Danisblood, Dänenbluht geheißen.

Sanguisorba maior pratensis. Rupp. Flor. Jen. 63. Sorbastrella.
Pimpinella sanguisorba, maior. C. B. Pin. 160.
Blutkraut. Groß Sperbenkraut. Pferdewurmskraut.

Sanicula Dodon. Pempt. 140. officinar. C. B. Pin. 319.
Sanikkel. Tranikkel. Zschaunikkel. Sennikkel.

Saponaria vulgaris. I. B. Hist. III. 346. & officinarum.
Lychnis sylvestris, quae saponaria vulgo. Tourn. Inst. 336.
Seifenkraut. Auf dem Kirchhof zu Reipzig bei Frankfurt. it. zu Winterfeld bei Apenburg.

Saponaria foliis linearibus. Linn. Flor. Lapp. 171.
Caryophillus minimus, muralis. C. B. Pin. 211.
Lychnis parva, palustris, foliis acutis lanceolatis, flosculis purpureis. Menzel. pugill. Tab. VII. fig. 4.
Ganz kleine Sand- oder Akkernelke.

Satyrium foliis ovatis radicalibus. Linn. Flor. Lapp. 314.
Pseudo-Orchis. C. B. Pin. 84.
Orchis radice repente, foliis maculis nigris & albis adspersis. Menzel. Pugill. Tab. III. fig. 4, 5.
Epipactis. Hall. Enum. Helv. 277.
Helleborine sylvatica radice repente Rupp. Flor. Jen. 278.
Falsche Stendelwurz. Moosstendelwurz.

Saxifragia rotundifolia, alba. C. B. Pin. 309.
Saxifragia alba, radice grumosa. I. B. Hist. III. 706.
Saxifragia alba officinarum.
Steinbrech. Weißer Steinbrech.

Saxifragia verna, annua, humilior, Tourn. Inst. 252.
Sedum tridactylites tectorum. C. B. Pin. 285.
Paronychia altera. Dodon. Pempt. 112.
Alsine petraea, rubra. Tabern. Icon. 708.
Roht Steinvogelkraut.

Scabiosa pratensis hirsuta, quae officinarum. C. B. Pin. 269.
Scabiosa maiori communior hirsuta folio laciniato. I. B. Hist. III. 2.
Skabiosen. Apostemenkraut. Akkerskabiosen.

Scabiosa

Scabiosa capitulo globoso. C. B. Pin. 270.
Scabiosa minor vulgaris. I. B. Hist. III. 3.
Kleine Bergskabiosen.

Scabiosa folio integro, hirsuto. Tourn. Inst. 466.
Succisa sive Morsus diaboli. J. B. Hist. III. II. succisa hirsuta. C. B. Pinn. 469.
Morsus diaboli officinarum.
Abbiß. Teufelsappis.

Schoenus culmo tereti, foliis margine dorsoque aculeatis. Linn. Flor. Suec. 13.
Pseudo-Cyperus palustris, foliis & carina serratis. Scheuch. Agrost. 375.
Cyperus longus, inodorus germanicus. C. B. Pin. 14.
Falsche lange Zyperwurzel, ohne geruch.

Scirpus palustris altissimus. Tourn. Inst. 528.
Iuncus maximus s. scirpus maior. C. B. Pin. 12. Holoschœnus Gesner.
Grosser Weiherbinsen.

Scirpus culmo nudo, spica terminatrice subovata. Roy. Flor. Leyd. 48.
Scirpus palustris Ravatus, caule rotundo mollissimo, nitido atro-virente. Mich. N. Pl. G. 50.
Scirpus equiseti capitulo maiori. Tourn. Inst. 528.
Iuncus capitulis equiseti maior. C. B. Pin. 12.
Juncus capitulis longis sive clavatus. J. B. Hist. II. 523.
Binzen. Binsen. Biesen.

Scleranthus calycibus fructus clausis.
Knawel folio & flore albicante Rupp. Fl. Ien. 70.
Alchimilla gramineo folio, maiori flore. Tourn. Inst. 509.
Polygonum cocciferum. C. B. Pin. 281.
Johannisblut. Coccuskraut.
Dieses Polygonum trägt an den wurzeln rohte beeren, welche um Johannis reife sein und abgenommen, in die wärme geleget und getruknet, nachgehens mit der ausländischen cochenille oder andern dingen versetzet und zur rohten farbe gebrauchet werden. In Polen und Ukraine wächset es haufig, wird auch haufig gesamlet und macht ein gutes stük im handel aus. Wann die beeren nicht abgenommen werden, so erzeugen sich würmer darinnen, welche den saft der beere auszehren, sich durchfressen und davonfliehen. Sie kommen mit den cochenillen würmern in diesem stük überein, sein aber darin unterschieden, daß diese auf einer gewissen ahrt Baüme in körnern wachsen, und dann zu rechter zeit abgenommen, und getruknet werden müssen, wann sie nicht davon fliehen sollen; oder wie in Kraütermanns Lexico exoticor. s. 129. gemeldet wird, sein es würmer, welche Kanzinille heissen und auf allerlei baümen in Neuspanien sich befinden, von den Indianern gesamlet, auf eine ahrt feigenbaüme, Opuntia maior spinosa fructu sanguineo gesetzet werden, deren früchte voll bluhtrohten saftes sein. Wann sie diesen eine zeit lang genossen, werden sie haufig gesamlet mit kalten wasser getödtet und getroknet. Der Verfasser des Potsdammischen Mercurii von 1736. hat n. 3. 4. 5. 23. 24. den Einwohnern der Mark einen vorschlag gethan um dieses Polygonum und dessen frucht gangbar zu machen: man hat aber nicht vernommen ob man darauf geachtet. vergl. Diss. de Prodigiis sanguinis c. III. D. Elsholz Gartenbuch VI. B. 4. K. und Zornii additt. ad Pancovii Herb. s. 318. Edmund. King Ephem. Anglic. m. Mart. 1666. ob. II.

Scrophularia Rivini & officinarum Rupp. Flor. Ien. 241.
Scrophularia nodosa, foetida. C. B. Pin. 235. vulgo mas.
Braunwurz. grosse Feigwurz.

Scrophularia aquatica, maior. C. B. Pin. 235. vulgo fœmina.
Betonica aquatica. Dod. Pempt. 50.
Wasserbraunwurz. Wasserbetonien.

Scutellaria Rivin. Mon. 76.
Cassida palustris, vulgatior, flore coeruleo. Tourn. Inst. 182.
Lysimachia galericulata. Dalech. Hist. 1060.
Tertianaria aliis Lysimachia galericulata. I. B. Hist. III. 435.
Fieberkraut.

Sedum minus, teretifolium, album. C. B. Pin. 283.
Vermicularis Crassula minor officinarum & Illecebra maior. Lobel. Icon. 377. Klein weiß Katzentraüblein.

Sedum parvum acre, flore luteo. I. B. Hist. III. 694.
Sempervivum minus, vermiculatum, acre. C. B. Pin. 283.
Mauerpfeffer Katzentraüblein.

Sedum minus, luteum, folio acuto. C. B. Pin. 283.
Sedum minus haematodes. I. Tabern. Icon. 843.
Grosse Bluthauswurz. Gelbe Berghauswurz.

Sedum

Sedum foliis planiusculis, patentibus, serratis, corymbo terminatrice. Linn. Hort. Cliff. 176.
Fabaria officinarum Rupp. Flor. Ien. 128.
Anacampseros, vulgo Faba crassa. I. B. Hist. III. 681.
Telephium vulgare. C. B. Pin. 287.
Fettehenne. Donnerkraut. Smeerwurz. Wundkraut. Bruchwurz.

Selinum palustre, levissime lacteſcens. Linn. Flor. Lapp. 100.
Seseli palustre lacteſcens. C. B. Pin. 162.
Thysselinum palustre. Tourn. Inst. 319.
Oelsnizwurzel.

Selinum pinnis ad angulos obtusos pinnatis, pinnulis incisis, non serratis. Hall. Enum. Helv. 443.
Oreoselinum apii folio minus. Tourn. Inst. 318.
Apium montanum, folio ampliore. C. B. Pin. 153.
Grund-Heil-Bergpetersilie.

Selinum foliis radicalibus ovatis, inaequaliter serratis. Linn. H. Cliff. 92.
Oreoselinum apii folio maius. Tourn. Inst. 318.
Cervaria Rivin. Pentap. 12.
Daucus montanus apii folio maior. C. B. Pin. 150.
Hirschwurz. Schwarzer Enzian.

Sempervivum tectorum minus. Rupp. Flor. Ien. 165.
Sedum vulgari magno simile. I. B. Hist. III. 688.
Kleine Berghauswurz. Hauslauch. Hauslaub.

Senecio foliis pinnato-sinuatis, amplexicaulibus, floribus nudis, sparsis. Roy. Flor. Leyd. 165.
Senecio minor, vulgaris. C. B. Pin. 131.
Kreuzkraut. Grindkraut.

Senecio foliis pinnato-lyratis, laciniis lacinulatis, caule erecto. Linn. H. Cliff. 406.
Jacobaea vulgaris laciniata C. B. Pin. 131.
Jakobskraut. Jakobsblume.

Serratula foliis pinnatifidis, lacinia terminatrice maxima. Linn. H. Cliff. 391.
Serratula. C. B. Pin. 235. Dodon. Pempt. 24. Scharde. Schardenkraut. Farbekraut. S. oben s. 678. und unten s. 740.

Serratula foliis dentatis spinosis. Linn. Flor. Suec. 238.
Cirsium arvense, sonchi folio, radice repente, flore purpurascente. Tourn. Inst. 448.
Carduus in avena proveniens. C. B. Pin. 377.
Akkerdistel. Haberdistel.

Silene floribus pentagynis, capsulis quinquelocularibus. Linn. H. Cliff. 133.
Viscaria Rivini. Rupp. Ien. 101.
Lychnis sylvestris, viscosa, rubra, angustifolia. C. B. Pin. 205. ex flore albo.
Bechnelken. Klebnelken.

Silene foliis lanceolatis, caule paniculato, floribus nutantibus, calyce striato, corolla involuta. Linn. Flor. Suec. 133.
Muscipula montana, hirsuta. Rupp. Flor. Jen. 100.
Lychnis montana, viscosa latifolia. C. B. Pin. 205.
Wilde Margenröslein.

Silene floribus dioicis petalis setaceis simplicissimis. Linn. H. Cliff. 172.
Lychnis viscosa, flore muscoso C. B. Pin. 206.
Otites Tabern. & Rupp. Flor. Jen. 125.
Oehrlösleinkraut.

Sisymbrium petalis calyce minoribus, foliis decomposito-pinnatis. Linn. Flor. Suec. 201. Accipitrina.
Sophia chirurgorum. Lob. Icon. 738.
Wellsaamen, Besenkraut. Sophienkraut.

Sisymbrium foliis pinnatis, foliolis sub-cordatis. Linn. H. Cliff. 336.
Sisymbrium aquaticum. Tourn. Inst. 226.
Nasturtium aquaticum, supinum. C. B. Pin. 104.
Brunnenkresse.

Sisymbrium aquaticum, foliis in profundas lacinias divisis siliqua breviore. Tourn. Inst. 236.
Radicula aquatica, foliis in profundas lacinias divisis Dill. Gen. 122.
Raphanus aquaticus, foliis in profundas lacinias divisis. C. B. Pin. 97.
Wilder Wassersenf.

Sisymbrium aquaticum, Raphani folio, siliqua breviore. Tourn. Inst. 226.
Radicula palustris. Dill. Cat. Giss. 80.
Wasserranken.

Sium foliis linearibus, laciniis decurrentibus, connatis. Linn. H. Cliff. 98.
Ammi perenne. Tourn. Inst. 305.
Falcaria Rivini. Rupp. Flor. Jen. 225.
Sichelkraut. Akkerbazillen. Faule Griete.

Sium foliis pinnatis, umbella terminatrice. Linn. H. Cliff. 98.
Sium latifolium. C. B. Pin. 154.
Eppich. Wassereppich.

Sium foliis pinnatis, umbellis ex alis fere sessilibus. Linn. H. Cliff. 98.

Sium aquaticum, ad alas floridum. Tourn. Inst. 308.
Kriechender kleiner Wassereppich.

Solanum officinarum acinis nigricantibus & luteis. C. B. Pin. 166. foliis hirsutis, vel laciniatis.
Nachtschatten.

Solanum scandens, seu dulcamara. C. B. Pin. p. 187.
Glycypicros, sive Amara dulcis. I. B. Hist. II. 109.
Hindschkraut. Steigender Nachtschatten.

Solidago caule erecto, racemis alternis, erectis. Linn. H. Cliff. 409.
Virga aurea vulgaris, latifolia. I. B. Hist. II. 1062.
Virga aurea. Tabern. Icon. 873.
Gülden Wundkraut. Heidnisch Wundkraut.

Sonchus repens, multis Hieracium maius. I. B. Hist. II. 1017.
Hieracium maius folio sonchi, vel Hieracium Sonchites. C. B. Pin. 126.
Baumsonchenkraut.

Sonchus laevis, laciniatus, latifolius. C. B. Pin. 124. flore niveo & sulphureo.
Hasenkohl. Saudistel. Gänsedistel.

Sorbus sylvestris, foliis domesticae similibus. C. B. Pin. 115.
Sorbus aucuparia. I. B. Hist. I. 62.
Aucuparia. Rivini. Rupp. Flor. Ien. 140.
Quitschbeeren. Vogelbeeren. Ebereschen.

Sparganium ramosum. C. B. Pin. 15.
Sparganium non ramosum. C. B. Pin. 15.
Platanaria sive Butomon. Dod. Pempt. 601.
Igelsknospen. Degenkraut.

Spergula foliis verticillatis, pendulis, dichotomis. Linn. H. Cliff. 173.
Spergula. Dod. Pempt. 527.
Arenaria arvensis vulgatior. Rupp. Flor. Jen. 100.
Saginae Spergula.
Spurl. Spurgis.

Sphondylium vulgare hirsutum. C. B. Pin. 157.
Heracleum. Linn. H. Cliff. 103.
Sphondylium quibusdam s. Branca ursina germanica. I. B. Hist. III. 160.
Acanthus. Bärenklau. Krautporst. Teutsch Bärenklau.

Spongia erecta, fragilis, ramis teretiusculis. Linn. Flor. Suec. 390. Manus aquaticae Becm.
Ist ein Gewächse, so in dem Wrieziger See auf alten stükken holz, oder an den Werften sich ansetzet, und mit etlichen zertheilungen wie finger gerade in die höhe treibet, hat aber sonsten weder blätter noch blüte, sondern nur diese in die höhe steigende poreuse, iedoch harte stiele, welche in dem wasser dunkelgrün sein, wann sie aber eine zeitlang ausser dem wasser bleiben, eine gelbe farbe annehmen. Der berühmte Medicus zu Londen, Hr. D. Eduard Merret, in dessen Musaeo ich sie An. 1664. gesehen, nahmte es Manum marinam; und möchte einigermassen eine gleichheit haben mit dem, was Bauhinus L. 39. c. 50. Algam marinam porosam heisset.

Spongia fluviatilis, ad confervam accedens. Rupp. Flor. Ien. 308.
Fingerschwamm. Wasserschwamm.

Squamaria Rivin. Monop. 89.
Anblatum. Cord. Hist. 89.
Orobanche radice dentata maior. C. B. Pin. 88.
St. Georgenwurz. Schupenwurz.

Stachys sylvatica. Rivin. Monop. 26.
Urtica heraclea. Tabern. Icon. 536.
Lamium maximum sylvaticum, foetidum. Tourn. Inst. 185.
Große stinkende Waldnessel.

Stachys palustris foetida. C. B. Pin. 236.
Stachys palustris. Rivin. Mon. 26.
Panax coloni.
Brauner Wasserandorn.

Stachys foliis lanceolatis sessilibus basi attenuatis. Linn. H. Cliff. 310.
Sideritis vulgaris, hirsuta erecta. C. B. Pin. 233.
Zeisigkraut. Berufkraut. Gliederkraut.

Statice. Lugd. 1190.
Caryophyllus montanus, flore globoso. C. B. Pin. 211.
Seegraß. Nelken. Meernelken.

Stratiotes. Linn. Flor. Lapp. 162.
Stratiotes sive Militaris aizoides. Lobel. Hist. 904.
Aloides. Boerh. Ind. H. Lugdb. II. 132.
Aloe palustris. C. B. Pin. 286.
Wasseralve.

Symphytum. Linn. Hort. Cliff. 42.
Symphytum, consolida maior. C. B. Pin. 259. flore albo, rubro cœruleo.
Consolida maior. Dorst. Hist. 89. & officinarum.
Wallwurz. Beinwelle. Beinheil.

T.

Tanacetum vulgare, luteum. C. B. Pin. 132. officinarum.
Reinfarrn. Wurmkraut.

Taxus

Taxus. C. B. Pin. 505.
Ibenbaum. Tarbaum.
In dem Drömling, iedoch Lüneburgischen Antheils. Die Bäume stehen in einem Horst, den man den Teizenhorst nennet, von Teiz, Taxus. Es findet sich auch in den Wäldern bei Görne, Linum.

Teucrium foliis ovato-lanceolatis serrulatis, sessilibus floribus saepius binatis. Linn. H. Cliff. 302.
Scordium. C. B. Pin. 247. & officinar.
Skordienkraut. Wasser- oder Lachen-Knoblauch.

Thalictrum maius, siliqua angulosa, aut striata. C. B. Pin. 336.
Thalictrum (pratense) magnum. Dod. Pempt. 58.
Große Wiesenraute. Falsche Rhabarber.

Thalictrum minus. C. B. Pin. 337.
Ruta pratensis, minor. Tabern. Icon. 55.
Kleine Wiesenraute.

Thelypteris, Dioscoridis. Ruppii Fl. Jen. 342.
Filix fœmina officinar. Dod. Pempt. 462.
Filix ramosa, maior, pinnulis obtusis, non dentatis. C. B. Pin. 357.
Groß Farrnkraut.

Thesium, Linn. Gen. Pl. 212.
Linosyris. Rivin. Rupp. Flor. Jen. 2.
Linaria montana, flosculis albicantibus. C. B. Pin. 213.
Falsch Leinkraut.

Thlaspi arvense, siliquis latis. C. B. Pin. 105.
Thlaspi latius. Dod. Pempt. 712.
Pfennigkraut. Baurensenf.

Thlaspi siliquis verticaliter cordatis. Linn. Flor. Lapp. 252.
Bursa pastoris. C. B. Pin. 108. Täschelkraut.

Thymus floribus capitatis, caulibus repentibus, foliis planis, obtusis, basi ciliatis. Linn. H. Cliff. 173.
Serpillum vulgare minus. C. B. Pin. 220. flore albo.
Serpillum vulgare, maius, flore purpureo & albo. C. B. Pin. 220.
Quendel. Feldkümmel.

Thymus floribus verticillatis, pedunculis unifloris, caulibus erectis, subramosis, foliis acutis, serratis. Linn. Flor. Suec. 174.
Clinopodium arvense, Ocymi facie. C. B. Pin. 225.
Acinor. Rivin. Monop. 47.
Bergbasilien. Wild Basilienkraut. Steinpolei.

Tragopogon pratense, luteum, maius. C. B. Pin. 274. Barbula hirci.
Wilde Haberwurzel. Boksbahrt.

Trapa petiolis foliorum natantium ventricosis. Linn. H. Cliff. 483.
Tribuloides vulgaris, aquis innatans. Tourn. Inst. 655.
Tribulus aquaticus. C. B. Pin. 194.
Wassernüsse. Stachelnüsse.
Wächset häufig in den wassergraben der Festung Peitz, und suchet man zwar fleißig sie auszurotten, findet sich aber immer wieder. In den lachen bei den Bruchdörfern dis und ienseit der Oder, als Ortwig, groß und klein Bahren, Zellin ꝛc.

Trichomanes Dodon. Pempt. 471.
Trichonanes sive Polytrichum officinarum. C. B. Pin. 356.
Wiedertod. Güldnee Wiederthon.

Trientalis Cordi & Rivini. Rupp. Flor. Jen. 20.
Alsinanthemos. Raj. Syn. III. 286.
Pyrola alsines flore, Europaea. C. B. Pin. 191.

Triglochin Rivin. Rupp. Flor. Ien. 59.
Gramen iunceum, spicatum, seu Triglochim. C. B. Pin. 6.
Salzbiesen. Salzgras.

Trifolium pratense purpureum. C. B. Pin. 327. & flore albo.
Wiesenklee. Rohterklee.

Trifolium repens. Rivini. Rupp. Flor. Ien. 255.
Trifolium pratense flore albo, minus, & fœmina glabrum. I. B. Hist. II. 380.
Kleiner weißer Wiesenklee.

Trifolium montanum, purpureum, maius C. B. Pin. 328.
Trifolium folio longo, flore purpureo. Rivin. Rupp. Fl. Ien. 254.
Grosser rohter Berg- oder Spizklee.

Trifolium montanum, flore albo. C. B. Pin. 328.
Trifolium folio longiore, flore albo Rivin. Rupp. Flor. Ien. 254.
Weisser kleiner Spiz- oder Bergklee.

Trifolium fragiferum, Frisicum Clusii C. B. Pin. 329.
Kleiner Blasenklee.

Trifolium arvense, humile, spicatum, sive Lagopus. C. B. Pin. 328.
Lagopus. Dodon. Pempt. 577.
Katzenklee. Hasenfuß.

Trifolium pratense, luteum, capitulo Lupuli vel agrarium. C. B. Pin. 328.
Lapulinum Rivin. Fl. Ien. 256.
Grosser Hopfenklee.

Trifolium luteum lupulinum, minimum. Moris. Hist. P. II. 142.
Ganz kleiner gelber Hopfenklee.

Trifolium odoratum sive Melilotus vulgaris, flore luteo (vel albo). I. B. Hist. II. 370.
Melilotus officinarum germaniae C. B. Pin. 331.
Steinklee. Melilote. Melote.

Triticum radice repente Linn. Flor. Lapp. 33.
Gramen caninum, arvense, s. Gramen Dioscoridis. C. B. Pin. 1.
Quekkengras.

Turritis inferioribus cichoraceis ceteris Perfoliatae. Tourn. Inst. 224.
Brassica sylvestris, foliis circa radicem cichoraceis. C. B. Pin. 112.
Thurmsenf. Thurmkohl.

Tussilago officinarum. Tussilago vulgaris. C. B. Pin. 197.
Bechium seu Farfara. Dod. Pempt. 596.
Huflattig.

Tussilago scapo imbricato, thyrsifero, flosculis omnibus hermaphroditis. Linn. H. Cliff. 411.
Petasites. Dod. Pempt. 587. maior & vulgaris. C. B. Pin. 197.
Neunkraftwurzel. Pestilenzwurzel.

Typha palustris, maior. C. B. Pin. 20.
Wasserkolben. Lieschkolben. Schmakkedusen. Pumpskeulen.

V.

Vaccinium Rivini. Rupp. Flor. Ien. 52.
Vitis idaea, foliis oblongis crenatis, fructu nigricante (& albo) C. B. Pin. 470.
Myrtillus Tabern. Ic. 1078.
Heidelbeer. Schwarze Beesinge.

Vaccinium altissimum, foliis subrotundis, exalbidis. Rupp. Flor. Ien. 52.
Vitis idaea magna, quibusdam, sive Myrtillus grandis. I. B. Hist. I. 518.
Trunkenbeeren. Tollbeer. Otterbeeren.
Ist darin von den Heidelbeeren unterschieden, daß diese blau färben: die Trunkenbeeren aber haben einen klahren saft und weißlichtes fleisch, schmekken auch etwas schärfer, werden hin und wieder bei dem Drömling gefunden; auch jenseit Arendsee auf den Lüneburgischen gränzen, eine halbe meile vor der Plessenburg, den weg von Havelberg her. An diesen orten allen habe sie zugleich bei dem Post gefunden.

Vaccinium foliis Buxi, sempervirens, baccis rubris. Rupp. Flor. Ien. 52.
Vaccinia rubra. Lob. Icon. 109.
Vitis idaea sempervirens, fructu rubro. I. B. Hist. I. 522.
Preusselbeeren.

Vaccinium ramis filiformibus, repentibus, foliis ovatis perennantibus. Linn. Fl. Lapp. 115.
Oxycoccus s. vaccinia palustris. Tourn. Inst. 655.
Mooßbeeren. Fennbeeren.

Valeriana sylvestris & palustris maior. C. B. Pin. 164.
Valeriana officinarum.
Baldrian. Katzenbaldrian.

Valeriana palustris minor. C. B. Pin. 164.
Kleiner Baldrian.

Valeriana campestris inodora, maior. C. B. Pin. 165.
Valerianella Rupp. Flor. Jen. 215.
Locusta Rivini. Locusta herba. I. B. Hist. III. 323.
Feldkropf. Lämmerlättig. Rapünzeln.

Verbascum mas, latifolium, luteum. C. B. Pin. 239. & flore albo.
Wollkraut. Königskerze. Fakkelkraut.

Verbascum nigrum, flore ex luteo-purpurascente. C. B. Pin. 240.
Verbascum nigrum. Dodonaei.
Schwarz Wollkraut.

Verbena recta. Dodon. Pempt. 150. vulgaris I. B. Hist. III. 443.
Eisenkraut. Eisenhart. Taubenkraut.

Veronica mas supina & vulgatissima. C. B. Pin. 246. & officinarum.
Ehrenpreiß.

Veronica pratensis, serpillifolia. C. B. Pin. 247.
Veronica fœmina quibusdam, aliis Betonica Pauli serpillifolia. I. B. Hist. III. 285. Kleiner Ehrenpreiß. Weiblein.

Veronica spicata Rivin. Rupp. Flor. Ien. 245.
Veronica maior, latifolia, foliis splendentibus, & non splendentibus. I. B. Hist. III. 283.
Grosser staudigter Ehrenpreiß.

Veronica montana, spicata, minor. C. B. Pin. 247.
Kleiner staudigter Bergehrenpreiß.

Veronica pratensis, latifolia. Rivin. Rupp. Flor. Ien. 244.
Teucrium supinum pratense & spurium chamaedryoides. Lobel. Icon. 401.
Kleiner Wiesenbatengel. Falsches Teucrium

Veronica foliis Rutae. Rivin. Rupp. Flor. Ien. 245.
Veronica verna, folio trifido vel quinquifido. Tourn. Inst. 145.

Alsine

Alsine triphyllos coerulea. C. B. Pin. 250.
Hünerraute.

Veronica aquatica, anguſtiore folio. Tourn. Inſt. 145.
Veronica anguſtifolia, ſcutellata. Rupp. Flor. Ien. 244.
Anagallis aquatica, anguſtifolia, ſcutellato. C. B. Pin. 252.
Schmalblätterige kleine Bachbungen, oder Waſſerpfunde.

Veronica aquatica maior, folio ſubrotundo. Tourn. Inſt. 145. & minor.
Beccabunga officinarum & Rivini.
Bachbungen. Waſſerpfunde.

Veronica aquatica, maior, folio oblongo. Tourn. Inſt. 145. & minor.
Berula major. Tabern. 1094.
Groſſe breitblätterige Waſſerpfunde. Bachbonen.

Veronica floſculis oblongis pediculis inſidentibus, Chamaedryos folio. Moriſ. Hiſt. II. 322.
Alsine Chamaedryfolia floſculis pediculis oblongis inſidentibus. C. B. Pin. 250.
Veronica foliis Chamaedryos. Riv. Rupp. Flor. Ien. 245.
Kleiner Gamanderleinehrenpreiß.

Veronica folio Hederulae. Riv. Rupp. Flor. Ien. 245.
Veronica foliis Cymbalariae. Tourn. Inſt. 145.
Alsine Hederulae folio. C. B. Pin. 250.
Hünerdarms-Ehrenpreiß. vergl. ſ. 683.

Vicia multiflora. C. B. Pin. 345.
Cracca Rivini. Rupp. Flor. Ien. 263.
Aracus. Tabern. Icon. 506.
Groſſe Waldwikken.

Viola martia, purpurea, flore ſimplici, odoro. C. B. Pin. 199.
Märzviole. Blaue Märzviole.

Viola caulibus adſcendentibus floriferis. foliis cordatis. Linn. H. Cliff. 257.
Viola coerulea, martia, inodora ſylvatica, in cacumine ſemen ferens. I. B. Hiſt. III. 543
Wilde Märzviole ſonder geruch.

Viola paluſtris, rotundifolia, glabra. Raj. Hiſt. 1050.
Glatte Mooß- oder Waſſerviole.

Viola tricolor. Dod. Pempt. 158.
Jacea tricolor, ſive Trinitatis flos. I. B. Hiſt. III. 548.
Freiſamkraut. Dreifaltigkeitsblume.

Viſcum Dodon. Pempt. 826. baccis albis. C. B. Pin. 423.
Miſtel.

U.

Urtica urens maxima. C. B. Pin. 252.
Groſſe Neſſel. Brenneſſel.

Urtica urens, minor. C. B. Pin. 252. minima. Dodon. Pempt. 659.
Eiterneſſel. Heiterneſſel.

Utricularia nectario conico. Linn. Flor. Lapp. 14.
Lentibularia. Rivin. Mon. 78.
Millefolium aquaticum, lenticulatum. C. B. Pin. 141.
Waſſerhelmkraut.

X.

Xanthium caule inermi. Linn. H. Cliff. 443.
Lappa minor ſive Xanthium Dioſcoridis. C. B. Pin. 198.
Kleine Kletten Igelskletten. Bettlers Läuſe.

(XX. Ohne zweifel würde der erſte Verfaſſer dieſes verzeichnüß mit mehren dieſen theil des wachsthümlichen Reichs erläuternden anmerkungen begleitet, und z. e. angezeiget haben, wo die ſeltenſte kräuter wachſen? welche ahrten in dieſer oder jener gegend gar nicht fortgehen? wie man etwa vom Melilotus und von dem Papavere Rhoeas angiebt, daß ſolche in der Prignitz gar nicht wachſen; auch kein Melilotus und Valeriana bei Dramburg fortkomme; wo eins und das andere ſonderlich gerahte? und dergleichen mehr. Wir müſſen aber ſolches von den ietzigen zeiten erwarten. Ein gründlicher Kenner der Kräuterwiſſenſchaft wird inzwiſchen aus dieſem, und des Hrn. D. Gleditſch oben angeführten Aufſatz von den Kräutern zwiſchen der Oder und Havel, und des Hrn. D. von Bergen in dieſem jahr herausgekommenen Flora Francofurtana wohl ſehen, daß es der Mark an ſchönen nützlichen Kräutern gar nicht fehle, und in ſelbigen ein ſchatz verborgen liege, der den Einwohnern großen nutzen ſchaffen kann. Der medicinaliſchen Kräuter nicht zugedenken, ſo verdienet unter den vielen Binſen- und Zyper-ahrtigen Graspflanzen diejenige einige aufmerkſamkeit, welche bei den Kräuterverſtändigen *Eriophorum* oder ſonſt auch *Linagroſtis*, Wieſenmatte oder Wieſenflachs genennet wird. Seine zwei veränderungen als die mit den kleinen Wollenbüſcheln, und die mit größern

Büscheln, wachsen beide haufig in den sumpfigen und torfigen wiesen der Churmark Brandenburg; doch die leztere, als die schönere und weit brauchbarere in der Neu- und Ukermark am haufigsten. Ihre weisse feine und glänzende Watte macht die pflanze meistens im Junio und Julio reif, welche jährlich, da sie nicht gesammlet wird, haufig mit ihren anhangenden kleinen dreiekkigen saamen von selbst wegflieget. C. Bauhinus, Rajus und Becher haben davon mit recht gemuhtmasset, daß diese Watte (oder Wolle) wenn sie in menge zuhaben wäre, im Fabrikenwesen einigen nutzen haben könte. Der berühmte Scheuchzer in seiner Historie vom Grase, scheinet dieses in zweifel zuziehen, und wie man aus den öffentlichen nachrichten merken können, mögen unsere Nachbaren wohl auch einige kleine, vergebliche und zum theil nachtheilige versuche damit angestellet haben; welches leztere sonder zweifel davon hergekommen sein mag, daß sie unsere Binsenwatte nicht nach ahrt einer Watte bearbeitet, sondern als einer Wolle, als für welche sie von sehr vielen ausgegeben worden ist.

Um aber die gewißheit zuhaben, ob die Binsenwatte würklich beim Fabrikenwesen gebrauchet werden könne oder nicht? so hat mehr belobter Hr. D. Gleditsch auf kosten der hiesigen Königl. Akademie der Wissenschaften damit seit 1746. schon verschiedene proben gemacht, welche auch würklich gute gewebte wahren gegeben haben. Diejenige proben, welche er der Königl. Akademie vorgeleget, sein so beschaffen, daß sie sowohl von hiesigen, als auswärtigen Kennern und Fabrikverständigen für gute und gänge Kaufmannswahren erkläret worden. Man hat indessen auch mehr versuche und zwar mit allen Wollen- und Wattenahrten von in- und ausländischen pflanzen unternommen, um nur zusehen, wie weit es mit ieden von diesen etwa zubringen sein möchte. Besonders aber mit der Watte, welche die glänzende Lorberweide bringt, wovon künftig vielleicht ein mehres bekannt werden dürfte.

Was die Binsenwatte insbesondere betrift, so lässet sich diese für sich allein zu keinem recht festen faden spinnen, weshalben sie einen zusatz von Wolle erhalten muß; nachdem die Wolle fein oder schlecht ist, oder nachdem das gewicht verschieden ist, nachdem kommt auch ein besonders garn heraus. Sonst aber ist diese Watte unter die landwolle deswegen mit nutzen zu verarbeiten, weil sie dieser nicht nur einen besondern glanz, sondern auch eine feine verursachet. Man hat also die Watte mit verschiedener Wolle und in verschiedener proportion vermengen und zusammen kardätschen, ferner spinnen, und zu Tuch, einem sehr feinen Zeuge, und feinen Strümpfen und allerhand sorten mehr verarbeiten lassen. Das garn selbst ist nach dem geständnüß der Handwerksleute ihnen unter den händen so zureden aufgequollen, und hat also ein gutes dichtes gewebe gemacht, welches die walke 8. 10 bis 12 stunden ausgehalten.

Aller derer, welche unsere Binsenwatte besehen, gearbeitet, und deren dauer in der walke wahrgenommen, ihr urtheil ist dahin gegangen, daß die Binsenwatte unserer groben landwolle mit grösten vortheil zugesetzet werden, und bei allen denjenigen sorten von wahren gebracht werden könne, welche durch die walke gehen müssen. Auf der Nachbarschafft hat zwar verschiedenes dabei wollen erinnert werden: da aber die sache bereits durch proben erwiesen worden; so wird an der möglichkeit nicht weiter gezweifelt, und derselben wohl ohne grund wiedersprochen werden: ob es wohl allem vermuhten nach an schwierigkeiten nicht mangeln wird, ehe sie wird in den schwung gebracht werden.

Man wird auch leicht etliche dreißig ahrten Färbekraüter herausbringen, welche Seiden, Tuch, Leinwand und Leder zufärben brauchbar sein: und ist der Röhte, *Rubia*, des Weids, *Isatis*, und der Scharte, *Serratula* oben schon gedacht worden, wozu auch der Safflor, Carthamus, der Rau, Luteola und Turnesol, Heliotropium tricoccum zurechnen, welche zeither noch nicht recht gekannt, und also ausser acht gelassen worden, da man sich indessen mit fremden lieferungen behelfen müssen. Wie es inzwischen scheint, so wird man mit mehrem ernst darauf denken, den Weid, die Röhte und Rau nebst andern Fabriken- und Gewürzkraütern mit vortheil anzubauen, und deren anbau allgemein zumachen. Es kommt hier auf eine zuverläßige erfahrung an, mit welcher der Herr D. Gleditsch sich auch beschäftiget, und worzu als einer dem Lande höchst nüzlichen sache die Königl. Akademie hülfliche hand zubieten nicht ermangeln wird.

Die Kartendistel, Dipsacus, Foenum graecum, Koriander, Fenchel, Anies, Römischer und anderer Kümmel nebst einigen gangbaren Medicinalwurzeln verdienen hierbei nicht weniger aufmerksamkeit: dabei aber eine vernünftige wahl in ansehung der Provinzen, des akkers, witterung, vertriebs und dergleichen anzustellen wäre. Welches alles man

dann

dann der zeit und dem eifer geschikter Männer überlässet, im übrigen aber noch einige das wachsthümliche Reich betreffende anmerkungen beifügen will. Und zwar)

1. hat man A. 1680. im monat August und Sextemb. an unterschiedenen orten in der Mark, und unter andern um Frankfurt auf den blättern der Bäume, und insonderheit der Kirschbäume, auch etlicher kräuter unzehlige Schlangenzüge gesehen, die auch in allerhand vorstellungen oder lagen den schlangen nachgeahmet, bald länglich, bald mit dem kopfe gewendet, bald hat sich der schwanz etwas herum gewandt, bald einer in einem kraise liegenden schlange verglichen, bald haben sich zwei nebeneinander gefunden, bald viere oder fünfe auf einem blatte. Sie seind auch nicht von gleicher dikke, doch mehrentheils wie starke lange nadeln etliche wenige aber etwas dikker gewesen, und zum theil von der grösse einer paknadel geschienen. Der kopf ist fast allezeit durchsichtig gewesen, der leib aber nicht, oder doch gar wenig; hergegen an farben bald lichte, bald tunkelbraun; wiewohl ich auch etliche gefunden, die selbst der farbe einer schlangenhaut sehr nahe gekommen. Dieses nun gab gelegenheit zu einem gerichte, welches sich durch die zeitungen hin und wieder in Teutschland ausgebreitet, daß sich in vorbesagten örtern wahrhafte schlangen mit grossen haufen in den häusern, ställen, gärten, auch sogar auf den dächern solten haben finden lassen: welches zwar ein lauteres gedichte gewesen, dennoch aber so viel daran wahrgefunden, daß man dergleichen Schlangenzüge, wie nur gemeldet, in unzehliger menge in den gärten, weinbergen und feldern gefunden. Und ist zwar solches anfangs für etwas sonderliches gehalten worden: man hat aber bei angestellter untersuchung wahrgenommen, daß eine kleine raupe die gänzliche ursache aller dieser züge gewesen, welche auf den kirschblättern vornemlich (weil doch jedes gewächse fast sein eigenes gewürme oder ungeziefer hat) ihre nahrung gesuchet, und folgends auf selbigen auf- und abgekrochen, und allda alsdann angenaget, was ihr am schmakhaftesten vorgekommen; in dem herumkriechen aber einen solchen zug hinterlassen, als der weg gewesen den sie genommen. Wo sie stille gesessen und würklich an dem blatte gefressen, da hat sich das vordertheil ihres leibes etwas ausgebreitet, und daher alsdann der vorhergezogene schlangenleib seinen kopf bekommen, so nichts anders als ein etwas breiteres stükke des ganzen zuges, und darum durchsichtig gewesen, weil das obertheil des blattes abgenaget worden. Dieses war endlich die ganze sache, und mehr nicht. Und ist solches damahls in einer besondern schrift von diesen Schlangenzügen oder Schlangengestalten mit mehren vorgestellet worden. Die zeichnung davon ist Tab. XVI. N. IV.

2. Von einer schönen grossen Linde, bei St. Stephanskirche in der Vorstat zu Wusterhausen, aus welcher jährlich der Diaconus daselbst in der Rogate woche eine Predigt zu halten pfleget, wird in den Wusterh. Ges. §. V. mit mehren gedacht werden. Sonst ist dergleichen grosse Linde auch bei der Kirche zu Manz, einem Dorfe Lindow. Insp. befindlich, welche zwar, als A. 1638. die Kirche abgebrannt, mit verdorret, 10 jahr hernach aber von neuem ausgeschlagen und wiederum eine schöne Linde geworden: Ingleichen auch zu Rennebek in eben der Insp. da eine 200 jahr alte Linde An. 1703. vom winde auf das Kirchendach geworfen und ganz abgebrochen: aber von neuem wieder ausgeschlagen und eine andere grosse und starke Linde in die höhe getrieben. In Quartschen nahe an dem Amthause stehet auch eine Linde, welche ausserordentlich starke äste ungemein weit von sich strekket. Nochmehr aufmerksamkeit aber verdienet eine ebenmäßig starke unten 15 ellen dikke Linde zu Altenlandsberg auf dem Kirchhof, welche dieses besondere an sich hat, daß ein ast derselben als ein hygrometrum anzusehen gewesen: indem er sich im winter ganz herunter gelassen, daß niemand darunter weggehen können, im sommer aber sich so weit in die höhe gezogen, daß er 5 bis 6 fuß über der erde gestanden. Davon der grund in den bald häufig hinein tretenden und den ast ausdenenden, bald aber wieder in die wurzel zurükgehenden, den äst und dessen saftgänge verlassenden saft zusuchen: wobei iedoch noch ein rähtsel bleibet, warum solches nicht in allen ästen dieser Linde, ich will nicht sagen in allen Linden oder solchen baümen geschehen, welche eben so weiches holz haben. Dieser ast, der bei 30 ellen lang gewesen, ist durch unzeitiges beschwehren junger Mannschafft, davon sich zu 6 bis 8 drauf gesetzet, angebrochen worden, daß er hat müssen abgesaget werden. Der stamm von der Linde ist ausgefault, ganz hohl, und mit allerhand untucht, das dahin geworfen, angefüllet gewesen, und hat man solches zwar wegraümen, aber auch wieder hinein werfen lassen; nachdem man gewahr worden, daß der baum angefangen zu vertroknen; worauf er dann seine vorige munter-

munterkeit wieder angenommen. Sonst ist hiermit zu vergleichen eine grosse Linde zu Falkenrade Potst. Insp. bei welcher ebener massen angemerket wird, daß sie ihre äste eine halbe elle tiefer im winter sinken lassen, als sie im sommer zu stehen pflegen. Ohne zweifel würde man dergleichen bei andern auch bemerken, wann darauf achtgegeben würde. Zu Driessen hat A. 1740. bei dem grossen frost eine Linde einen riß an der mittägigen seite bekommen, der mannslang und eine dikke hand breit gewesen, aber mit der kälte ab- und zu genommen. Eine andere daselbst ist auch mittendurchgeborsten, daß man durchsehen können: hat sich aber mit dem ende der kälte geschlossen und ist wieder zusammen gewachsen, doch so, daß man die wahrzeichen des risses noch sehen kann. Daß einige Linden also gezogen werden, daß sie kabinette abgeben, in welchen eine gesellschafft setzen kann, ist nicht was seltsames. Diejenige aber sein doch vor andern einiger aufmerksamkeit wehrt, welche in 3 auch 4 stok oder kabinette gezogen sein, dergleichen ehedem zu Rosentahl befindlich gewesen.)

3. Nahe an den Altmärkischen gränzen, jedoch in dem Lüneburgischen gegen Arndsee über, an dem ort, den man die Vierzehen Graben nennet, stehet die sogenannte Schöne Eiche, ein baum der sehr hoch und gerade, ohne einige äste oder sonsten einen fehler, in die höhe gewachsen ist, und darin keinem Mastbaum etwas nachgiebet, dessen borke auch nicht ungleich zerkerbet ist oder in einige krümmen, sondern gerade mit etlichen spaltungen, wie sonsten die Eichen pflegen in die höhe gehet: der stamm ehe er sich in die äste zertheilet, ist ungefehr von 6 ruhten oder etwas mehr, die äste selbst aber nicht groß, und hat das ungewitter vor einiger zeit einen derselben abgebrochen. Es sein auch zwar in der nähe mehr dergleichen hohe Eichen, die auch keine niedrige äste haben, aber keine thuts dieser an der Höhe gleich, sondern sie sein entweder etwas krumm, oder haben kleine zweige unter den rechten ästen oder sein mit beulen verstellet, und dergl. Happelius gedenket dieser schönen Eiche *Relat. Curios. III.* Th. 24. B. l. K. f. 1212. Eine fast gleiches namens, wiewohl etwas niedriger ist, welche in der Prigniz in der Freiherrlichen Herrschaft Putlitz, zwischen Steunitz und Pritzwalk in dem busch bei einem Dorfe Frehne genannt, an einem ort, den man den Eisenhorst nennet, befindlich ist, und von dem Landmann daherum der (Schmukkeboom genannt wird. Auch hat eine halbe meile von Oranienburg nach der Schäferei zu im freien felde eine sogenannte Schöne Eiche gestanden, jedoch nicht sowohl wegen der höhe, als wegen der schönen breiten so, wie der stam, gerade in die höhe gewachsenen äste so geheissen, woran die Churfürstin Louise ein sonderbares gefallen getragen, selbige mit einem geländer umgeben lassen, um alle beschädigung abzuhalten, auch zum öftern unter derselben tafel gehalten; wie sie dann auch von vornehmen Fremden, welche dieses orts hingekommen, als was besonders in augenschein genommen und gerühmet worden. Sie ist aber nun schon vor mehr als 40 jahren ausgegangen.)

4. Von der Schönen Weide, und dem Eichbaum, unter welchem, Chf. Joach. Friedrich gestorben, wird in den Geschichten (von Köpenik meldung geschehen. In dem Dorfe Klobbitz ½ meile von Trampe stehen zu beiden seiten ausserordentlich hohe und den hohen Eichbaümen gleiche Weiden, dergleichen sonst wohl hin und wieder, nirgends aber in solcher anzahl anzutreffen.)

5. Noch ist einer, wie wohl aus aberglauben sogenannten Wundereiche, eine meile von Witstok gelegen, zu gedenken, bei welcher ein grosser zulauf vieler insonderheit lahmer Leute gewesen, welche ihre gesundheit daselbst zu erlangen vermeinet, womit es sich, besage davon abgefaßter nachricht folgender massen verhalten: Es dienet A. 1668. ein Knecht von Wiburg aus Holstein bürtig, namens Christian, zu Witstok bei einem Fleischer Joachim Lebenzier für einen Akkerknecht, bekommt aber einen zufall in den gliedern, daß er seine arbeit auf eine zeitlang nicht verrichten konnte, bis sich endlich dieses Malum in den füssen zusammenziehet, sonderlich in den gliedern an den schenkeln in der beuge des blatfusses, darin er grosse Schmerzen empfindet, daß er am stokke sich forthelfen muß. Sein Meister aber wird ungeduldig darüber und redet ihn hart an, er müste sich zwingen seinen dienst zuverrichten, damit er ihm das broht nicht müste umsonst geben, und befielet ihm ernstlich auf dem Sonnabend, er solle des morgens am Sontage, weil er nicht gehen könne, ein pferd nemen, und nach Blesendorf reiten, ein erkauftes kalb von einem Bauern daselbst abzuhohlen, worüber er mit grosser betrübnüß zu bette gehet, und deucht ihm, wie er nach mitternacht durch eine stimme aufgewekket wird, die ihm befehl gibt, er solle in seiner reise an den Eichbaum hinter Zatke am Wege

nach

nach Blesendorf stille halten, sich vom pferde begeben, und durch den von einander gewachsenen Eichbaum durchkriechen, so würde er gesund werden, welches er gethan, und wird zur stunde gesund, daß er seine hülfstökke am baum hinwirft, und gehen und stehen kann. Dieses wird nach etlichen jahren kund, worüber ein grosser zulauf entstanden, viel Leute, so daselbst mit krükken hingekommen, sein hernach frölich davongegangen, und haben die krükken in grosser menge allda liegen lassen. Dieser zulauf hat sich auch A. 1680. von neuen erhoben, und weil Witstok eine meile abgelegen, so haben die vorneme Patienten in Sazke ihr quartier genommen, auch die Kirche reichlich beschenket: bis endlich Churfürst Friedrich Wilhelm bewogen worden, weil das ganze werk auf einen aberglauben hinausgelaufen, diesen Baum umhauen zulassen. Es war ein dikker und krauser Baum, und daran etliche äste in einander und löcher durchgewachsen; und wurde geglaubet, daß, wer dadurch kröche, gesund würde, sonst aber so ästig und knorrig, daß er nicht können gespalten oder weggeführet werden; und heget der gemeine Mann noch eine sonderbare ehrerbietung gegen dieselbe Eiche, die endlich, als von etlichen jahren die wüste Feldmark daselbst geraümet worden, mit verbrannt. Die zeichnung davon ist Tab. XVI. n. v. zu sehen.

(6. A. 1741. ging ein gerüchte, daß ohnweit Münchenberg eine Birke anstat der ordentlichen blühte weiße Blümchen getragen, und der Einwohner aufmerksamkeit erwekket, welche haufenweise hinausgelaufen, und mit dieser seltsamen blühte so übel umgegangen, daß alle zweigen abgebrochen, und der Baum ganz niedergerissen worden. Nun erinnerte man sich zwar des Apfelbaums, dessen Tenzel monatl. Unterr. 1694. s. 772. gedenket, welcher gänseblumen getragen, und ebenfalls ein grosses aufsehen gemacht; nach genauer untersuchung aber entdekket worden, daß ein müßiger Soldat zum zeitverdreib gänseblumen auf die abgestreifte blätter stengel gesetzet. Allein man wollte hier von keinem betrug oder lustigem kopf wissen: bis endlich des Königl. Geh. Etats-Rahts und Ober-Jägermeisters, Hrn. Grafen von Schlieben Exc. welche einen zweig bringen und abzeichnen lassen, den betrug entdekket, und endlich in erfahrung gebracht, daß ein müßiger Schäfer sich mit eben solchen zeitvertreib beschäftiget. Mehr glauben verdiente die auf einem Kirschbaum in des Hrn. Landvoigts von Eikstät garten zu Wollin in der Ukermark angetroffene, die gestalt einer ranunkel habenden blume. Dann dieses ist eine volle Kirschblühte gewesen, dergleichen sich wohl bisweilen findet, und als ein ausserordentlicher trieb der natur anzusehen. Weiße blumen auf Birken aber kommen einem eben so wunderbar vor, als die Rosen auf einer weide, deren Micrael. V. B. s. 373. gedenket, daß sie A. 1629. gefunden worden; wann man dadurch eine eigentlich also genannte Rose verstehet; oder als das korn, welches nach Plinii Hist. Nat. II. B. XIIX. K. auf baümen gewachsen; davon gleichwohl dieses nichts anders, als solche halme gewesen, welche aus dem durch den wind oder durch vögel auf baüme gebrachten korn gewachsen, S. oben I. Kap. §. XXI. s. 535. jenes aber ein Flausch grüner blätter ist, welche an den stark treibenden weiden und oben an der spitzen der zweigen sich, bisweilen auch in ziemlicher anzahl befinden, und von dem starken übereilten trieb herrühren, welcher den zu ansetzung der blätter ausgearbeiteten saft an solche spitzen bringet und in einander heraus stosset, auch Weidenrosen pflegen genennet zu werden, und hat der Herr D. und Prof. Albrecht in Koburg vor einigen jahren davon eine besondere Abhandlung geschrieben. Wiewohl was die würkliche Rosen betrifft, einem geschikten Gärtner oder Naturforscher nicht eben ganz unmöglich fallen dürfte durch pfropfen oder oculiren aus einer weide, dem weichen und so leicht treibenden holz, eine Rose hervorzubringen.

7. Zu Lenin im Lustgarten stehet auf jeder seite des breiten ganges eine Rüster, welche beide Rüstern oben in der mitte über dem weg zusammen gewachsen sein, und in einem stamm in die höhe gehen, unten aber im sommer ein grünes belaubtes thorweg machen, da man durchweg fahren kan. Dergleichen zusammen gewachsene zwei Fichten trifft man auch an in der Leninschen Heide, ohnweit dem Dorfe Redel, ingleichen in der heide zwischen Neustatebers walde und Trampe nicht weit vom wege, welche der orten Adam und Eva genennet werden.

8. Zu Schiefelbein am Schloß ist ein grosser Pappelbaum befindlich gewesen, davon der unterste stamm noch stehet, und 19 ellen im umfang hat. Es sein vorzeiten noch mehr Pappeln in der Stat gewesen, welche die örter haben anzeigen sollen, da der Herr Christus sein leiden ausgestanden: sie sein aber alle bis auf diesem stamm und noch eine, ausgegangen, welche 9½. ellen dikke ist, und da stehet, wo ehemals die Jerusalemskapelle gestanden, und deutet den ort an, da Simon

dem Herrn Christo angefangen das kreuz nachzutragen. Womit zuvergleichen die eichenhohe Kirsch- und Birnbäume, davon jene in des Predigers garten zu Nelep, Schiefelb. Insp. 5 ellen, diese aber im Pfarrgarten zu Schönhagen 2 klafter dikke gewesen. S. oben I. K. XXIII. §. f. 552.

9. Bei dem ohnweit Berlin gelegenen Dorfe Buchholz, welches mit andern örtern dieses namens von den dabei gelegenen Buchwäldern den namen hat, stehet eine Büche, aus deren stamm von unten auf 23, zwar nicht alle gleiche, iedoch ziemlich starke Bäume in die höhe gehen, oben von grossem umfang sein, und dem Baum auch von ferne ein schönes ansehen machen.

10. Was ausserordentliches von Baumfrüchten hat man An. 1747. zu Berlin in einem garten vorm Köpenikschen Thor bei dem Wirtshause zur Preußischen Krone wahrgenommen an einem alten ziemlich dikken und hohen Birnbaum, welcher oben seine völlige krone auch früchte bekam, unterwärts aber an dem stamm, wo weder ast noch zweige, ordentliche blühten und aus denselben früchtgen heraustrieben, davon auch zwei zu ihrer völligen größe und reife kamen. Welches aber um desto wundersamer, weil 2 jahr hernach A. 1749. im frühling gleicherweise an eben dem ort sich blühten, und nach denselben 13 stük kleine Birnen gezeiget, von welchen 5 bloß an ihren stielen am ende des Junius noch gehangen.

11. Ein besonderer Vorfall macht ietziger zeit sowohl dem der Königl. Academie der Wissenschafften zuständigen Botanischen Garten, als dem ietzigen Directori desselben, Hrn. D. Gleditsch, viel ehre, und verdient um desto mehr unter den Naturgeschichten eine stelle, weil er in hiesigen schon etwas kältern gegenden Teutschlandes als ausserordentlich und bisher ungewöhnlich anzusehen.

Es findet sich nemlich in diesem Garten ein Palmbaum von etlichen und 80 jahren. Verschiedene Leute und Gärtner von mehr als 70 jahren haben diesen Baum als kinder schon im Königl. Lustgarten ehedem gesehen: und er ist seit dem nicht über anderthalb fuß hoch im stamm gewachsen. Er ist von der ahrt, welche von dem berühmten Boerhaven *Palma dactylifera maior foliis flabelliformibus* genannt wird, und ist nach allen bei den neuern Botanicis angenommenen zeichen seiner blumentheile ein würkliches weiblein, welches niemahls früchte gebracht, auch ohne hülfe der andern Männlichen pflanze dergleichen vollkommene frucht nicht bringen kann, als sie sonst zu bringen pflegen. Deßwegen hat mehr erwehnter Hr. D. Gleditsch, nachdem er vorher mit allerhand pflanzen, als mit dem Johannisbrohtbaume, Terpentin- und Mastixbaum, und andern oftmahlige und behutsame versuche angestellet, auch versucht, diese weibliche Palmenblume durch hülfe des Männlichen Blumenstaubes zubefruchten. Dieses hat er auf folgende ahrt würklich zu stande gebracht. Er ließ sich mit der Postkutsche von Leipzig aus dem berühmten Kaspar Bosischen Garten von der dasigen Männlichen Palme der bereits angezeigten ahrt im Junius 1749. Da eben das Weiblein in dem Berlinischen Garten zu blühen anfangen wollte, einige Blumenbüschel kommen, um die weibliche blumen nach der den meisten Morgenländischen und andern wilden Völkern bekannten ahrt, mit dem Männlichen befruchtenden Blumenstaube zubestreuen oder einzupudern. Diese büschel kamen zwar richtig an, aber ziemlich vertroknet, und hatten ihr pulver gröstentheils schon verlohren, wannenhero das noch übrige mit einem Koffeelöffel auf dem papier zusammengekratzet werden mußte. Das Weiblein hatte auch wegen der jählings einfallenden und etliche tage anhaltenten hitze bis auf wenige Blumen und einen sehr kleinen etwas spätern Blumenzweig ganz abgeblühet. Es war indessen schon der 10 tag verstrichen, seitdem der Männliche Blumenzweig in Leipzig abgeschnitten und angekommen war, und seinen staub von sich geworfen hatte, da man diesen ausgefallenen staub über die weibliche Blumen streuen, und die bedroknete büschel dabei befestigen ließ.

Diesem allen ohngeachtet wurden die Weibliche Blumen dadurch würklich befruchtet, und brachten in zeit von 7 bis 8 monaten darauf vollkommene und reife Früchte, anstat, daß diese Blumen sonst allezeit mit ihren anfangenden zarten Früchtchens, welche kaum die grösse einer Erbse erlangen konnten, abfielen. Die reife Früchte wurden darauf im März 1750. in blumentöpfe gestekt, in denen sie noch 6 bis 8 wochen auskeimten und junge Palmen hervorbrachten.

Mit eben dieser Palme wurde A. 1750. der versuch auf vorbesagte weise nochmahls vorgenommen, und ging, ob man schon die Männliche Blumenbüschel von Leipzig in feuchten Mooß geleget, halb verfaulet, schwarz und stinkend erhielte, noch fast besser von statten, als der erste, indem man etliche ansehnliche Trauben mit sehr grossen und vollkommenen Datteln dieses mahl erhielte,

hielte, welche sich der anzahl nach über 1000. erstrekten.

Beide versuche sein um destomerkwürdiger, weil sie bei uns mit nutzen unternommen worden: da sie bei andern fruchlos abgelaufen. Und ist das auch etwas besonders, daß durch einen 20 meilen hergebrachten Männlichen Blumenstaub die hiesige Weibliche Palme würklich so befruchtet worden, daß ihr saamen nach etlichen wochen wieder junge Palmen hervorgebracht, welches von diesem Baume hier zuvor niemahls geschehen ist. Endlich hat man durch diese versuche eine unerwartete gelegenheit erhalten, die Lehre von der gewißheit und würklichkeit des wahren unterschiedes beiderlei Geschlechts, sexus plantarum, in dem Pflanzenreich von vielen vorwürfen zubefreien; da sie zuvor vielen Gelehrten lächerlich vorgekommen.

12. Nicht weniger aufmerksamkeit verdienet der Kampferbaum, welcher in Holland, England und Frankreich, auch an einigen orten Teutschlandes oft von ziemlicher grösse, in der absicht gewartet worden, um denselben zur blühte zubringen, aber vergeblich. In eben diesem Garten befindet sich einer von 10 jahr, etwa 6 fuß hoch. An demselben ist durch die geschiklichkeit und fleiß des Königl. Gärtners Hrn. Michelmanns A. 1749. im frühjahr in der mitte des Aprils die blühte zum ausbruch gekommen. Welches wie man es in diesen gegenden nicht zum ersten vermuhten wird, also gereichet es diesen anstalten auch zu desto grösserer ehre: und ist davon auch eine zeichnung genommen worden, welche dieses vor andern voraus hat, daß sie von einer in frischer blühte stehenden blume, andere aber mehrentheils von troknen blumen, genommen sein. Obwohl die Blume nicht von sonderbarem ansehen ist, so hat sie doch einen überaus angenemen und dabei starken geruch, welcher dem Azorischen Jesmin sehr nahe kommen soll. Im übrigen wirds für eine ahrt vom Lorbeerbaum gehalten, dem es in der bildung ziemlich gleichet.

13. Auch hat gedachter Gärtner nach des Hrn. D. Gleditsch erfindung 2 Pfersichenbäume ohne den geringsten zusatz von erde, aus dem lautern mooß gezogen, deren einer 20, der andere 19 stük Pfersichen gebracht: beide aber als eine besondere seltenheit Sr. Königl. Majestät 1749. am 5 Jul. zu dero besondern hohen vergnügen überreichet worden. Von dieser erfindung selbst aber hat gedachter Hr. D. Gleditsch bei einer öffentlichen versammlung der Königl. Academie eine abhandlung vorgelesen. Wann auch im vorigen jahr zu Berlin in des Hrn. Hofr. Buchholz garten vor dem Spand. Thore 4 grosse Granatäpfel ihre vollkommenheit erreichet, hat man solches ebenfalls als etheit was anzumerken, welches nicht alle jahr vorkommt: gestalt r.n sich dann in vielen jahren dessen nicht zuerinnern weiß.

XXI. Seit einiger zeit hat man auch angefangen Seidenwürmer zuhalten und in der Mark gewonnene Seide zuverarbeiten: welches anfangs zwar nicht so gar geschwinden, doch nachgehends etwas bessern fortgang gewonnen. Und scheints, daß man schon zu Churfürst Friederich Wilhelms zeiten auf die gedanken gekommen, in der Mark Seide zuziehen: weil der des gemeinen bestens halber sehr sorgfältige Bürgermeister in Kremmen, Johann Grüwel, schon A. 1668. ein büchlein geschrieben, welches er nennet Seidenbau, darinn er sich zuzeigen bemühet, wie man mit den Seidenwürmern umgehen, und selbst Seide machen könne. Weil sich auch hin und wieder nach der zeit einzelne Maulbeerbaüme gefunden, der Churfürst auch auf verbesserung des Landes alles Fleisses bedacht gewesen: so ist wohl zu vermuhten, daß man würklich hand angeleget. Man muß dem werk aber noch nicht gar sonderlich getrauet haben. Dann obwohl ein und der ander Privatus einen versuch mag gemacht haben: so scheint solches doch mehr zur lust und aus neugier, als zum würklichen nutzen, geschehen zusein; gestalt dann nachhero nichts erhebliches davon zum vorschein gekommen.

Nachdem aber unter den aus Frankreich Vertriebenen sich Leute gefunden, welche nähere und gewissere nachricht und wissenschaft davon gehabt: so hat man sich der sache von neuem etwas näher angenommen; und, da es hauptsächlich auf weisse Maulbeerbaüme ankommt, welche eigentlich den stoff zur Seide hergeben müssen, auf Churfürstliche verordnung hin und wieder, sonderlich bei den Aemtern, ganze gegenden mit solchen Baümen bepflanzet; wie denn bei Köpenik A. 1694. und noch vorher von den Einwohnern 26 stük akkerland und 5 wiesen erhandelt, und wie bei Spandau, Potsdam, Glimke geschehen, mit dergleichen Maulbeerbaümen besetzet worden. Auch hat es an privatis nicht gefehlet, welche sich gleichermaßen dieser sache angenommen, sonderlich nachdem Se. Königl. Majestät Friederich I. ein allergnädigstes gefallen daran gehabt, und die sache selbst be-

fördert wissen wollen, zu dem ende auch denenjenigen, welche hand anlegen würden, gewisse freiheiten eingeraümet; auch die Königl. Societät der Wissenschaften solche in erwegung gezogen. Und hat sonderlich der wohlverdiente Herr Rector Frisch selbige sich lassen angelegen sein, und eine grosse menge von Maulbeerbäumen gesäet und gepflanzet, auch den Seidenbau für sich mit gutem fortgang getrieben. Weil man aber an den meisten orten auf die wartung der Baüme und Würme nicht gehörigen fleiß, auch wohl nicht die gehörige kosten angewendet, oder der gegebenen anweisung nicht nachgelebet: so mag der gehofte nutze sogleich nicht erfolget, mithin das vertrauen zur sache selbst und die lust zur wartung der Baüme verschwunden sein. Dann diese sein fast überall wieder ausgegangen, und das noch gebliebene nicht geachtet worden. Inzwischen war doch der nutzen klar und offenbar, und wird durch die erfahrung bei denenjenigen bestätiget, welche die rechte wege eingeschlagen, und der anweisung erfahrner Leute gefolget waren: und wußten sowohl der Herr Rector Frisch, als andere Seide aufzuweisen, welche sie von ihren Seidenwürmern mit vortheil gewonnen. Deswegen suchte man das Publicum ferner von der nutzbarkeit dieser sache zuüberführen.

Ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften schrieb A. 1713. ein Buch unter dem namen: der Seidenbau nach seiner möglichkeit und nutzbahrkeit, worinn

I. In ansehung der Möglichkeit gezeiget wurde, 1) daß die weiße Maulbeerbaüme zwar, wie alle andere gewächse, in gutem Erdreich lustiger, als in einem geringen wüchsen, und absonderlich feuchten grund liebeten, auser dem aber in iedem, selbst auch sandigen und magern Lande fortgepflanzet werden könnten. 2) Liessen sie sich hier zu Lande eben so leicht, als anderswo, vermehren, auf eben die weise, wie andere baüme vermehret würden; wie die wieder angelegte Baumschulen ein augenscheinliches zeugnis gäben. 3) Hätte der lezte winter von A. 1709. gelehret, daß auch die heftigste kälte dem weissen Maulbeerbaum nichts thäte. 4) Da der Baum späte pflegte auszuschlagen, so wüßte man nun auch mittel mit dem saamen der Würmer so umzugehen, daß solche nicht eher, als bis der fraß vorhanden, ausgebrütet würde, und wäre davon in dem frühling von diesem 1713. jahr die probe glüklich gemachet worden. 5) Gäbe die gewonnene Seide der Italienischen weder an glanz noch schönheit etwas nach, wäre zum verarbeiten auch eben so stark, als andere. 6) Hätte man unter den französischen Einwohnern eine menge solcher Leute, welche die sache verstünden und mit dem Seidenbau umzugehen wüßten, und dürften nicht mit großen kosten verschrieben werden.

II. In ansehung der Nutzbarkeit wäre bekannt, was die Länder, wo der bau getrieben würde, dergleichen Italien und Frankreich, für vortheile davon zögen. Hier zu Lande könnte der Baum 1. an allen orten nicht allein in Obst- und Küchengärten, und Weinbergen, sondern zum Zierat auch auf Gottesäkkern, an Zaünen, an Triften, Wegen, Wiesen, Angern, Wassergraben, Statgraben, und auf den Statwällen gepflanzet werden, ohne ausser der bepfählung, nohtdürftigen behakkung und reinigung vom dürren holz, etwa alle 2 oder 3 jahr, eine sonderliche wartung zu erfodern, wann er nemlich einmahl durch ordentliches begiessen zum wurzelschlagen gediehen. 2. Ausser dem nutzen der Seide, diene auch die frucht dem federvieh und federwild zum fraß, das Zweite laub aber dem rind- und schaafvieh zur mästung. 3. Könnte diese arbeit ohne nachtheil der oentlichen arbeit in kurzer zeit, und selbst von Kindern grossen theils und ohne grossen vorschuß geschehen: indem die Würme etwa 40 tage lebten und wartung nöhtig hätten, welche zeit dazu gegen der ernte schon zu ende ginge, bei welchen umständen selbst der Landmann diese arbeit übernemen könnte, ohne daß er seiner sonst gewöhnlichen arbeit was abbrechen dürfte. 4. Aus 1 unze saamen würden 10 Ital. pfund Seide, das pfund 4 rthl. oder 3½ rthl. gerechnet, 30 bis 40 rthl. kommen, ohne die Floretseide, welche das haspellohn abwerfen könnte. Auf 1 pfund Seide würden 5 wohlgewachsene Baüme, mithin auf 10 pfund 50 Baüme gerechnet. Nach abzug der kosten würde allemahl ein ansehnlicher überschuß bleiben. 5. Bei der menge würden viel arbeiter erfodert, welche nicht allein für sich was erwürben, sondern dem Landesherrn auch ein erkleckliches einbrächten. Nun erfoderte ein Maulbeerbaum zwar 10 jahr, oder wenigstens 5 jahr, ehe er zum futter gebraucht werden könnte: wann er aber auch so weit wäre, könnte er alle mühe und kosten nach und nach ersetzen: diesemnach würde eine grosse menge Menschen ihren unterhalt finden und der Seidenhandel zu grossem nutzen des Landes und des Landesherrn in erwünschtes aufnemen kommen: wann durch die ganze Mark die anstalten gemachet würden; und

käme

käme es nur auf einige vorgänger, die etwas wageten, und auf einen abnemer an, der die Seide zum handel verarbeiten liesse.

Bald hernach A. 1714. kam von eben dem Schriftsteller eine andere schrift in 4. heraus: Der Seidenbau in seiner vorbereitung, bestellung und gewinnung, oder Anweisung, wie bei uns die Maulbeerbaüme fortgepflanzet, die Seidenwürme gezogen, und Seide erzielet werden möge. Worin sehr gute regeln, nachrichten und handgriffe mitgetheilet werden sowohl von den Maulbeerbaümen, deren säung, baumschulen, verpflanzung, wartung, vermehrung, als von den Seidenwürmern, deren ahrt und beschaffenheit, placirung, ausbrütung, wartung und fütterung, seidenspinnen, fortpflanzung, sammlung der Maulbeerblätter, der Seidenwürmer krankheiten, feinden; ferner von abnemung der Seidenhaußlein aussonderung und abwindung derselben, von Floretseide ꝛc.

Hierdurch wurde noch mancher veranlasset die sache auch zubersuchen, oder sie mit mehrem ernst zutreiben. Sonderlich hatte der Königliche Raht, Hr. Johann Fried. Pfeifer sich darauf geleget, und verschiedene vorschläge gethan, wodurch die sache in den schwung gebracht werden könnte. Weil nun seine K. M. Friederich Wilhelm Hochsel. andenkens, welche ohnedem auf bessere nutzung des bodens auf dero Landen ein besonderes auge hatten, garwohl einsahen, daß die völlige bewerkstelligung dieses Seidenbaues zum besondern aufnehmen des handels und wandels im Lande gereichen müßte, und eine große summe in Lande behalten würde, die sonst für Seidene Zeuge ausser landes geführet wurde: so haben selbige gedachte vorschläge von dero General-finanz Directorio untersuchen, den Angeber derselben bernemen, alles wohl überlegen, und nach deren gutbefinden unterm dato Berlin den 5 März 1714. durch die Steuerräthe den Magistraten in den Stäten anbefehlen lassen, dahin zusehen, daß an gemeinen orten, an mauern, gräben, wegen triften, und wo es sonst bequem von jahr zu jahr Maulbeerbaüme gesetzet, gehörig gewartet, und solchergestalt zum Seidenbau ein guter grund geleget würde. Auch haben S. K. M. unterm dato Berlin 12 Dec. 1716. eine gleichmäßige verordnung herausgehen lassen, daß doch jeglicher von den Ständen und Unterthanen sein eigenes beste und aufnemen des Landes bedenken, und sich nach möglichkeit möchte lassen angelegen sein, hand mit anlegen, weisse Maulbeerbaüme sich anschaffen und von der sache unterricht sich geben lassen, zu welchem ende gedachter Raht Pfeifer Baumschulen angeleget, und die Baüme ablassen würde, welche auf freien felde und an den wegen gepflanzet und in 3 jahren nuzbare Baüme werden könnten. Gedachter Pfeifer würde auch denjenigen, welche lust dazu hätten, oder von ihrer Herrschaft geschikt würden, ohne entgeld gründliche anweisung geben: würde jedoch einem jeden überlassen, wieviel er von gedachten Baümen übernemen wollte. Es wurden also wiederum hin und wieder Maulbeerbaüme gepflanzet, und die vorige pflanzungen zu Spandau, Köpenik, Potstam, Glinike ausgebessert, wobei zwar auch Teutsche, sonderlich aber die Französische Einwohner sehr eiferig gewesen. Allein es hatten sich verschiedene übelgesittete Leute gefunden, welche den jungen gepflanzten sowohl Maulbeer- als guten Obstbaümen, sonderlich des nachts, schaden gethan und sie ausgerissen, welches wie es eine nicht allein der sache höchst nachtheilige, sondern auch recht vorsetzlich böse und ruchlose that ist; also haben S. K. M. unterm dato 1718. 28 April eine scharfe Verordnung ergehen lassen, und auf dergleichen frevel den Staupenschlag und Festungsbau gesetzet. A. 1719. 9 Jan. verordneten Seine Königl. Maj. daß alle Kirchhöfe sowohl in den Stäten, als in den Dörfern mit Maulbeerbaümen bepflanzet, die unkosten zwar aus der Kirche genommen werden, die einkünfte davon aber auch der Kirche verbleiben sollten. Solche Verordnung gieng an die Inspectores durchs ganze Land, und wurde zugleich befohlen die Kirchhöfe mit mauern und brettern zuverhegen. Weil aber dem entgegen dennoch viel Kirchhöfe ledig und unbepflanzt geblieben, viele Baüme wieder ausgegangen, auch wohl ziegen und anderes den jungen Baümen schädliches vieh auf die Kirchhöfe gelassen worden: so ergieng nochmahls unterm dato Berlin 26 Dec. 1719. ein scharfer befehl an die Inspectores, daß die Prediger die sache beschleunigen und eine liste an gedachten Raht Pfeifer, einschikken solten, wieviel Baüme erfodert würden, und dagegen für iedes stük ein gewisses zurük schikken solten. Ob sich nun wohl auch hier einige hindernüß in den weg geleget, und diese anstalt den erwünschten fortgang sogleich nicht gewonnen, so haben S. K. M. doch nicht unterlassen alles mögliche dazu zuthun; wie sie dann selbst in der Herrschafft Wusterhausen 1731. eine grosse menge Maulbeerbaüme pflanzen, und unterm dato

Berlin 20 Okt. 1731. sowohl auf diese, als auf die vom R. Pfeifer gepflanzte und gezogene Baüme anweisung thun lassen. Corp. Const. V. Th. II. Abth. f. 479. Auch hats nicht gefehlet an solchen, welche nach besserer einsicht die sache mit mehrem ernst und guten fortgang getrieben und durch die erfahrung das, was in obigem versprochen worden, bestetiget, und anlaß gegeben zu dem büchlein, welches A. 1730. 4. unter dem titul *Balance* vom Seidenbau, und was dazu gehöret, herausgekommen: gestalt dann des Geh. Etats-Ministers Hrn. von Görne Exc. welche in Plauen eine besonders grosse und vortheilhafte ahrt von würmen 20 jahr sich fortpflanzen lassen, ohne neue kommen zulassen; des würkl. Geh. Etats-Ministers, Hrn. von Arnim Exc. welche zu Boizenburg in der Ukermark an die 15000. Maulbeerbaüme im Fasanengarten gezogen, gegenwärtig aber zwischen 36000 bis 40000 Baüme würklich auf den gütern pflanzen lassen; der Königl. Kämmerier, Hr. Fredersdorf, welcher zu Czernikow einige 1000 baüme angesetzet; die Königl. Geh. Räthe Hr. Manitius und Hr. von Campagne; der Königl. Hofraht, Hr. Menzel in Kunersdorf, und der Hr. von Wikkerslot zu Marquard bei Potstam, der eine grosse anzahl baüme gepflanzet, so ietziger zeit, wie die in Plauen, und Bießdorf unweit Berlin, wiewohl dem Seidenbau eben nicht zum vortheil, den Eichbaümen gleichen; bei Potstamm das grosse Waisenhaus, so einen besondern Maulbeergarten hat, dergl. auch bei Glinike angeleget worden, und noch andere dem werk mit nachdruk, auch mit gutem erfolg nachgesetzet, ieder auch jährlich 30 bis 40 pfund Seide gewonnen. Und zwar hat der Hr. Geh. R. von Campagne auch durch pfropfen und andere vortheile den Maulbeerbaümen zum aufnemen des Seidenbaues eine andere gestalt und zwei hände grosse blätter gegeben, dergleichen auch die Plauische sein, allesamt aber ihre aufgewaunte kosten sehr gut bezahlt erhalten. Welches alles dann um desto grössere hofnung zum aufnemen der Seidenwürkereien macht, ie geneigter Se. iezt regierende K. M. dem werke selbst sein, als welche durch allerhand ertheilte vortheile dasselbe zubefördern suchen, und bald beim antrit dero regierung A. 1740. befohlen etliche 1000 stük Maulbeerbaüme allhier von der Spree im Thiergarten an bis an das Kotbusische thor innerhalb und ausserhalb der Statmauer zusetzen, welches auch sofort geschehen. Hiernähst haben dieselbe bald hernach A. 1741. 27 Mai in einem Franz. Edict. die Franz. Einwohner zu fleißiger treibung dieser sache aufzumuntern, befohlen, daß etliche von denselben, welche von erziehung der Maulbeerbaüme wissenschafft hätten, mit zuziehung des Magistrats ieden orts örter aussuchen sollten, die zur pflanzung derselben am bequemsten wären; und würde die Kriegs und Domainenkammer, welche allbereits befehl erhalten, dergleichen Baumschulen auf gemeine kosten anlegen, auch die Einwohner aufmuntern, ein gleiches auf eigene kosten zuthun, und sollten demjenigen, der auf eigene kosten 1000 schok Maulbeerbaüme in der Baumschule, oder 5000 gepflanzte Baüme unterhielte, jährlich 50 rthl. zu unterhaltung eines Pflanzers oder Gärtners nnd bestreitung anderer kosten gereichet werden 10 jahr lang, oder bis der nutzen der Baüme so so groß, daß er selbst die kosten bezahlet. S. K. M. wollten hiernähst die Seidenwurm eier auf Dero kosten verschreiben, auch ein Magazin aufrichten lassen, woselbst die im Lande gewönnene Seide für einen hinlänglichen preiß angenommen werden sollte. Welches alles dann unterm dato Berlin am 12 Nov. 1742. auch im Teutschen gemein gemachet, auch 16 Jan. 1744. die einländische Seide accis- und zollfrei gemacht worden. Corp. Const. Cont. II. f. 171. Welchem zu folge dann auch den Kriegs und Domainenkammern in den Königl. provinzen Maulbeersaamen zugeschikket worden mit dem befehl, solche zu säen und dafür zu sorgen, daß die davon kommende Baüme gut gewartet und gepfleget, auch alle jahr bericht von dem fortgang eingeschikket würde. Insonderheit ist solches der Stat Frankfurt eingeschärfet worden, als welche damit am glüklichsten gewesen. Damit auch die pflanzung der Baüme an öffentlichen örtern durch frevelhafte hände nicht möchte gehindert werden: so haben S. K. M. unterm dato Berlin am 15 Dec. 1746. unter bedrohung mit der karre und spießruhten ernstlich verbohten dergleichen Baümen schaden zuzufügen. Welches alles dann bisher so gut angeschlagen, daß in den Königl. Landen hin und wieder die schönste Baüme und in grosser menge anzutreffen, welche die hofnung den Seidenbau in den Brandenburgischen Landen der Königl. absicht gemäß eingerichtet zu sehen ganz unfehlbar machen. Eine sichtliche probe hiervon hat das Hallische Waisenhaus gegeben. Man hat daselbst 1744. den anfang zur pflanzung der Maulbeerbaüme gemacht. Im Oktober

1748. stieg die anzahl der 2 bis 6 jährigen Maulbeerbaüme, und ein schok 5 jährige, so aus Italien mit drunter begriffen, noch über 45000 stük an. Zu deren versetzung ein Weinberg von 4 äkkern, darauf man sonst winterrübesaamen und sommerfrüchte gebauet hat, genommen worden. Die graines hat man anfänglich aus Berlin, Italien und Ebenezer in America verschrieben. Im jahr 1750. hat man 502 pfund frische Seidenhaüslein, und davon 19½ pfund Floret u. 51 pfund 13 loht reine Seide erhalten, und über 2000 stük der besten Seidenhaüslein zusammen für folgendes jahr ausgenommen, mithin an den von 1745. bis und mit Michaelis 1749. aufgewandten kosten, über die helfte und darneben die 4 jährige zinsen, samt den 5 jährigen betreibungskosten gewonnen: dergleichen nutzung man bei gärten, weinbergen und dem akkerbau vergeblich suchet. Und hier in der Mark hats auch nicht gefehlet: wannenhero Se. Königl. Majestät bewogen worden denjenigen Predigern auch Schulmeistern gewisse ansehnliche aufmunterungsgeschenke zumachen, welche das jahr 1750. diese sache sich angelegen sein lassen, nemlich Herrn Schilling, Pr. zu Koßenblatt 100 thlr. Hrn. Ulrici 60 thlr. dem Schulmeister Dannenberg zu Dalwitz 40 thlr. den beiden Hrn. Pred. Kurze und Börnike und Insp. Hrn. Geißler zu Beßkow ieden 20 thlr. welche aufmunterungen hinführo auch sollen fortgesetzet werden.

XXII. Holzungen und Wälder sein in allen theilen der Mark Brandenburg befindlich, und zwar so an einander hangend, daß, wann die flüsse nicht eine trennung machten, man gar leicht aus einer in die andere, und am ende wieder in diejenige kommen könte, von welcher man angefangen, so daß alles gebüsche eine große an einander hangende Heide ausmachen würde. Wie es aber mit dem großen Weltmeer beschaffen, daß, ohngeacht es an einander hanget, dennoch von den Ländern, wo es anstosset, besondern namen bekommt: eben so bekommt diese große Heide von gewissen örtern, wo sie anstosset, oder von den Herrschafften, welchen sie zugehöret, oder von andern umständen gewisse namen; gestalt dann einige und die meisten und wichtigsten der Landesherrschafft, einige den Landesständen oder dem Adel, und einige gewissen Stäten zuständig sein; von welchen man iedoch nur die vornemste zum vorwurf gegenwärtiger betrachtung machen wird.

2. In der **Altmark** sein bekannt die Lezlingische und Gardelegische Heide, welche vorzeiten von der Landesherrschafft mehr, als zu unsern zeiten besuchet worden, sonst aber von grossen belang sein, und unter andern mit dem Tanger, mit der Burgstallischen, Neuendorfischen, Dießdorfischen Heide und dem Drömling gränzen, welcher in dem Chronico Gottwicensi T. II. f. 694. die Birkesteiner Heide an Drömling, genennet wird. Außer welchen der Schenkische Forst bei Flechtingen, und der Alvenslebensche Forst bei Errleben auch beträchtlich sein.

3. In der **Prignitz** trifft man an die Eldenburgische, Zechlinsche und Lenzensche Heide, sonst der Dargard genannt, mit welchen andere in verknüpfung stehen.

4. In der **Mittelmark** innerhalb der Havel sein die vornemste die Ruppinische, Menzische, Lüdersdorfische und Beezische; und in dem sogenannten Havellande die Nauensche, Bärenklauische, Fehlefanzische und Wansdorfische Heide, nebst dem Bredowischen Busch und dem sogenannten Lindholz und Lehebruch, dem sehr bekannten Zozen bei Fehrbellin nebst andern Königl. und Adelichen Heiden.

Diesseits der Havel und zwischen der Oder und Spree sein vor andern namhaft Berlin gegen morgen die Rüdersdorfische, Fürstenwaldische, Münchenbergische, Bukkowische, Hermersdorfische, Frankfurtische oder Karthaüserheide, die Storkowische Heide ꝛc. gegen abend die Jungfernheide, Spandauische, Grünenwald, Zehlendorfische, Potstammische, Jungfernheide bei Lenin, Kunersdorfische Heide ꝛc. gegen mittag die Köpenikische, Teltowische, Wusterhausische, Machenowische Heide ꝛc. gegen norden die Schönerlindische, Oranienburgische, Liebenwaldische Heide, durch welche die Fluht oder Neue Kanal, mithin die fahrt aus der Havel in die Finow und ferner in die Oder gehet. An diese stosset ostwerts die Grimnitzische, nordwerts die Schönbeksche heide, mit welcher die Mittelmark sich endiget, und die Zedenikische Heide gränzet. Von der Grimnitzischen Heide meldet Leutinger beim jahr 1591. §. 1. daß sie von der Havel an bis an die Oder durch ein gehege von der Ukermark bei 9 meilen abgeheget sei. Allein sie stosset weder an die Havel noch an die Oder, sondern westwerts an die Schönbeksche und Liebenwaldische, ostwerts an die Korinsche, und sonst an andere daherum gelegene Heiden.

5. In

5. In der **Ukermark** trifft man unter andern an die Korinsche, Eberswaldische, Gramzowische, sonst die Zenebek genannt, die Zedenikische, Lichensche Heide, welche samt noch andern Königlich sein. Ausser welchen die Wolfshagensche Heide, dem Hrn. Gr. von Schwerin, die Schönermarkische dem Hrn. Gr. von Schlippenbach, und die Greifenbergische dem Hrn. Gr. von Sparr zuständig sein; die Gerswaldische, Boizenburgische Jungfernheide, Sukkauische, Pfaffenseeische, Ringenwaldische ꝛc. aber Adelich sein und grossen theils zu den Arnimschen gütern gehören; der Buchholzischen, Lenzischen, Templinischen und anderer hier befindlichen und theils den Stäten Prenzlow nnd Templin zustehenden heiden zugeschweigen.

6. In der Neumark befinden sich vor andern die Massinsche, Quartschensche, Viezische, Karzische, Marienwaldische und Driessensche, nebst andern, welche ebenfalls theils Königl. theils Adelich, theils auch den Stäten zuständig sein; derjenigen nicht zugedenken, welche in dem Sternbergischen, Krossenschen und in der Niederlausitz gelegen sein.

7. Diese Waldungen sein mit allerhand ahrten von Baümen versehen, und trifft man darin an Eichbaüme, davon einige 5 bis 6 klaftern, und noch stärker, nach muhtmassung der Forstbedienten auch über 1000 jahr alt sein, welchen auch gewisse Rüstern nicht viel nachgeben werden, sonderlich die sich hin und wieder bei den Dörfern und Stäten finden, unter welchen die bei Greifenberg wohl von den beträchtlichsten sein. Roht und Weißbüchen, Hainbüchen, Birken, Eschen, Erlen oder Ellern, Aspen oder Espen, hin und wieder auch Linden, Fichten, welche bis in den zopf zakkicht sein, Kienbaüme, welche glat und ohne zakkichte äste sein, auch feiner holz, viel herz und wenig spitze habet; it. Pappelbaüme die auch sonst angetroffen werden, und ist unter denselben die Pappel bei Schiebelbein merkwürdig, welcher oben §. XX. f. 746. gedacht worden. Hin und wieder finden sich auch Vogelkirschen oder Zwieselkirschbaüme, ingleichen Holz- oder Buschäpfel- und Birnbaüme, und diese sonderlich an den feldern; verschiedener ahrten von niedrigern gestraüche, Haselstauden und Dornhekken zugeschweigen. Eiben, Iben, Ebenholz, oder Ebenbaum eine ahrt Rüstern, ingleichen Ahornbaüme wachsen in dem grossen Thiergarten bei Oranienburg, ingleichen hinter Frankfurt an der Oder nach Lossow hin, und in der Schönbekschen, Hermersdorfischen heide, woselbst auch wilder Tarbaum anzutreffen. Vom Tannenbaum hat man in der Mark ehedem nichts gewußt, und man hat in der meinung gestanden, daß der Märkische boden zu diesem baum sich nicht schikke: allein in der Altmark bei Moringen hat auf dem Kirchhof eine Tanne gestanden, welche 200 jahr alt geschätzet worden; und bei Osterburg, Zietnitz, Bombek hat man seit 10 jahren her einige sandige und kaum das 2 korn tragende örter auch mit Tannen besäet, und die erfahrung hat gelehret, daß die Mark auch diese ahrt baüme hinführo zeugen werde. Der Lerchenbaum hat sich bis daher in einigen gartens, sonderlich in Scharlottenburg gefunden, und ist mit selbigem ebenfalls wie mit vielen andern und allerhand ahrten von Baümen auf S. K. M. befehl bei dem Königl. Lustschlosse Sanssouci ein versuch gemacht worden, und stehet zu erwarten was es damit für einen fortgang haben werde.

8. In den meisten von diesen Heiden sein auch die starke, hohe und wohlgewachsene sonderlich zum schiffbau, sonst aber auch zu allerhand ahrt vom bau tüchtige Eichen, Kien- und Fichtenbaüme befindlich, welche dannenhero sowohl als Stab- Klap- und Franzholz in grosser menge ausser Landes nach Hamburg, Holland und Frankreich verführet werden, und den Holzhandel hiesiger orten beträchtlich machen, sonderlich wo die gelegenheit des wassers dazu beförderlich ist, welche bequemlichkeit in der Schönbekschen, Oranienburgischen, Liebenwaldischen, Grimnitzischen, Leninschen und andern an der Havel, Oder und Spree gelegenen Heiden sich findet. Tangermünde ist als eine Niederlage davon anzusehen.

9. Hiernähst aber reichen auch diese Heiden nicht allein das jährliche in dem Lande erfoderliche Brennholz, welches eine erstaunliche menge ausmachet; sondern es wird daraus auch das im Lande nöhtige Bauholtz, und das zu den in und an den Heiden gelegenen Glaßhütten, wie auch zu der Spiegelmanufaktur und Hoheofen bei Neustat an der Dosse, zu dem Alauenbergwerk zu Freienwalde erfoderliche Brennholz genommen. Seit vielen jahren wird auch hin und wieder in den Heiden von dem besten Holz Asche gebrant, und aus dieser Potasche sowol für die Spiegelmanufaktur als zu andern gebrauch und vertrieb zugerichtet, der-

dergleichen Siederei bei dem Dorf Schönbeck ohnlängst noch angeleget worden: der Ziegelscheunen, Theerbrenner und Kohlenschweler nicht zugedenken, deren eine große menge, sonderlich von leztern angetroffen wird. S. Corp. Const. Cont. I. f. 150. das Edict vom 14 Mai 1738. Welches alles wie es eine erstaunliche menge holz alle jahr wegnimmt, anlaß geben möchte zubesorgen, daß das Holzwerk dünne, und mit der zeit beinöhtig werden möchte; insonderheit wann man darneben erweget, was für eine entsetzliche menge mit einemmahl durch ausrottung einiger gegenden und anlegung verschiedener Dörfer und Vorwerke auf die seite gebracht wird; zugeschweigen, daß durch die vorige kriegslaüfe und durch den gewinnsichtigen handel, der gar nichts schonet, ehedem die Heiden ziemlich ruiniret gewesen; wie denn der Oberförster Joach. Ernst von Lüderitz nach besichtigung der Ukermärkischen heiden dem Churfürsten Friedrich Wilhelm berichtet, daß selbige sehr gelitten, und darin keine Eichen und Fichten mehr vorhanden, welche zu Stabholz und Planken oder auch Masten und Hamburger zimmer tüchtig wären. Allein nicht zugedenken, daß doch von selbsten und aus dem von den Baümen herunter fallenden saamen wieder junge Baüme an der alten stelle in den Heiden aufwachsen, wie solches der augenschein weiset; so trifft man gedachte Theerbrenner, Potaschensieder, Kohlenschweler in den grossen Heiden an solchen örtern an, wo eine grosse menge holz, so der sturm gefället, wegen unbequemlichkeit der lage umkommen und verfaulen müßte, welches solchergestalt brauchbarer gemachet wird, ohne daß der gemeinen nohtdurft was abgehet; welche bewandnüß es auch mit den meisten örtern hat, wo Dörfer oder Vorwerker angeleget und Baüme ausgerottet worden, welche sonst sowohl, als das Land, wo sie gestanden, ohne nutzen gewesen wären. So finden sich auch in den Heiden oftmahls wüste Dorfstellen, welche vor dem dreißigjährigen krieg helles feld gewesen, nun aber mit starken Baümen besetzet sein, und einen guten theil des abgangs ersetzen. Und die für das beste des Landes beständig wachende sorgfalt der Durchleuchtigsten Regenten, hat auch hier auf die künftige zeiten gesehen, und durch vortheilhafte einrichtungen und verordnungen dem ruin der Heiden und dem Holzmangel vorgebeuget. Dergleichen in der von Churfürst Joach. II. A. 1551. gemeingemachten Polizeiordnung, und in der darin angeführten Holzordnung, und A. 1590. am tage Lucia, und 1593. 23 Mai von Churfürst Johann Georgen; A. 1602. von Churfürst Joachim Friedrich gegeben worden, welche in dem Corp. Constit. March. V. Th. I. Abth. f. 24. und IV. Th. I. Abth. II. Kap. II. Band f. 495. 506. 519. zulesen: ingleichen von Churfürst Johann Sigismund A. 1610. und Churfürst George Wilhelm An. 1622. 1 Febr. f. 527. und Kölln 9 Jul. 1674. f. 559. 1685. 7 Febr. worin sonderlich verboten wird, daß keine Ziegen in die Wälder, Heiden und Brücher gelassen werden sollen: welches 1690. 17 Jun. 1705. 18 Sept. it. 1720. in der Holzordnung und sonst hin und wieder wiederholet worden. S. des angezogenen IV. Th. I. Abth. II. Kap. it. Contin. II. f. 191. worin dann nicht nur in ansehen des nöhtigen Bau- und Brennholzes gehörige und allem mißbrauch vorbeugende verfügungen gemacht: sondern zuzeiten auch die verführung des Holzes ausser Landes, oder die Holzungen in gewissen Heiden, die geschonet werden sollen, verbohten worden, um die Heiden nicht zuverderben; in welcher absicht auch durch dergleichen verbote die hütung des viehes, sonderlich in ansehung der Ziegen eingeschränket, das baüme bekloppen, schelen und feuern oder raden untersaget, für die Glaßhütten und Potaschsiedereien lagerholz, den Theerbrennern aber nur stuppen und windbrüchig holz anzuweisen befohlen, feuer in die Heiden frei zutragen oder zuhaben verboten, den Theerbrennern und Kolenschwelern aber ausser den Heiden örter zu ihrer handtierung angewiesen, und die Einwohner aufm Lande bis auf 2 meilen bei etwa zubesorgenden Heidenbrand zum löschen beordert worden. Wiewohl in diesen allen wegen der menge des jungen zuwachses nicht gedacht wird, welches doch eins von den vornemsten mitteln zur erhaltung des Gehölzes ist. Aber in den nähern zeiten hat man mehr darauf gesehen. Dann A. 1685. wurde unterm dato Potstam 5 März verordnet, daß ieder Unterthan und Einwohner in den kleinen Stäten, sonderlich auch auf den Dörfern und aufm Lande hinter seinem wohnhause, wenn er die gelegenheit dazu fände, einen platz abhegen, und die eine helfte mit fruchttragenden Obstbaümen, die andere zu einem Eichelkamp und zeugung masttragender Eichenbaüme besetzen sollte: worüber die Gerichtsobrigkeit zuhalten hätte. Auch sollten die Amtshauptleute und Beamten dahin sehen, daß auf den Amtsdörfern der anfang hiervon gemacht würde. Sollte auch kein paar Eheleute getrauet werden ohne schein,

daß der Bräutigam 6 Obst- und 6 Eichbäume an einem bequemen ort gepflanzet: im winter und sommer sollte er ein pfand niederlegen, daß ers thun wolle, welches nach beglaubigung, daß es geschehen, wieder zugeben. Wenn kein platz hinterm hause, so sollte ausser dem Dorfe eine stelle dazu angewiesen, die Eichen aber in den Heiden gepflanzet werden: Und sollten bei den Amtsrechnungen allemahl ein auffatz beigeleget werden, wie viel Eheleute getrauet, und ob die Bäume gepflanzet worden. Den Vasallen und Magistraten ist gleiches thun zulassen befohlen worden. Sollte auch von den Predigern zweimahl des jahres abgelesen werden. Jagt- und Holzbediente sollten sich erkundigen, obs geschehen sei. Corp. Constit. I. B. II. Abth. N. XXXVII. f. 95. Dieses hat 1691. 19 März Churfürst Friedrich III. wiederholet, und dahin erweitert, daß ausser dem pflanzen auch auf die begiessung und wartung, auch auf andere Bäume als Rüstern, Linden, Weiden, Espen ꝛc. auch Buschobst gesehen, und wann Eichen zum bau geschenket würden, für iede geschenkte Eiche 8 junge Eichen, für halb bezahlte 4 stük, für verkaufte 2 stük gepflanzet werden sollten. ibid. f. 110. n. 54. Ja es ist A. 1716. 14 März wiederholet, und den Predigern sonderlich anbefohlen worden darauf zuhalten, und daß diejenige, welche nicht pflanzen könnten, für jedes stük 2 gr. erlegen sollten.

Weil man sich aber saümig dabei bezeiget: so wurde A. 1719. 9 Apr. die verordnung sonderlich von 1691. mit einigen zusätzen vermehret, welche dahin gingen, daß die pflanzplätze mit graben oder zaünen abgeheget, und darin Eichen, Büchen und Ekkern gesäet werden sollten, bei welcher säung wie man sich zu verhalten hätte, ein gedrukter unterricht beigefüget worden. Ein junger Ehemann sollte wenigstens 6 Obstbäume pflanzen: weil aber nicht ein jeder mit den waldbäumen wüßte umzugehen, so sollte er für jedes stük 2 gr. erlegen, und dafür von den Forstbedienten die pflanzung geschehen: wäre er aber solches zuerlegen nicht im stande: so sollte er solches durch putzen und warten der Bäume abarbeiten: auch sollten allerhand Bäume, wo es sich nur schikte hingeflanzet werden. Nun wurde zwar noch in eben dem 1721. jahr, was das pflanzen des jungen Ehemanns betrift, wegen gewisser ursachen wieder aufgehoben: allein die übrige dinge sein doch geblieben; auch zu erspahrung des holzes unterm dato Wusterhausen 1727. 7 Okt. verordnet worden, daß anstat der hölzernen zaüne lebendige Hekkenzaüne angeleget werden sollten. c. l. V. Th. III. Abth. II Kap. f. 375. auch unterm dato Berlin 19 Mai 1729. die schonung und pflanzung der Weiden, Linden, Rüstern, Espen ꝛc. unterm 15 Aug. 1722. und 21 Mai 1739. aber der jungen Eichen ins besondere anbefohlen: c. l. Contin. I. f. 252. S. jezt regierende Königl. Majestät tragen gleiche Landesväterliche sorge für die Holzung und haben desfals gleichmäßige befehle unterm dato Berlin 19 Febr. 1743. it. Berlin 27. Aug. 1745. Contin. III. f. 7. ergehen lassen, und die weise verordnungen der Durchl. Vorfahren nicht allein bestetiget, sondern auch zur würklichkeit gebracht. Wannenhero man hin und wieder in den Heiden durch die ganze Mark mit jungen Baümen besäete flekken antrift, aus welchen die pflanzung junger Bäume befördert und jährlich viel 1000 stük ausgehoben und in den Waldungen hin und wieder, wo sich platz dazu findet, verpflanzet werden, von welcher löblichen einrichtung das Land ins künftige grossen nutzen haben wird; sonderlich wann selbige auf dem Fuß fortgesetzet wird. Auch wird dieses zur Holzung ein grosses beitragen, daß S. K. M. unterm dato Berlin 21 Jul. 1747. das so schädliche Maien setzen gegen den 1 Mai und gegen Pfingsten vor und in den Häüsern und Kirchen gänzlich aufgehoben. Corp. Const. Cont. III. f. 178. Welche weise vorsicht dann nicht allein dem besorglichen mangel vorbeuget, sondern auch den vortheilhaftigen Holzhandel unterhält; insonderheit da auch die ausfuhre des Brennholzes gänzlich verboten ist; und auch die Vasallen und Unterthanen für den zuwachs sorgen. Wie dann des würkl. Geh. Etatsrahts und Krieges-Ministers Hrn. von Görne Exc. A. 1726. durch einen Holländischen Planteur 1000 junge Eichen in die Heide zu Kützkau und Plauen, und in der Lüchau einen lebendigen zaun, der Hr. Landraht von Otterstät vor Jünsdorf und andere von Adel anderswo viel 1000 Eichen ꝛc. pflanzen lassen. In der Altmark und sonst sein gewisse sandige zum Feldbau untüchtige gegenden, mit Tannen, Fichten und Kienbaümen besäet, welche ebenfalls glüklich fortkommen, wie schon erinnert.

10. Hiernähst trift man in diesen Heiden die schönste Eichel- und Buchmast, welche sowohl den zamen, als den wilden Thieren, mithin auch den Einwohnern sehr wohl zu statten kommt: und ist dieses alles durch allerhand verordnungen auf einen gewissen fuß

fuß gesetzet, wie in angeführtem Corp. Const. March. IV. Th. I. Abth. II. kap. umständlicher zuersehen.

11. Damit auch die Heiden ihre gränzen unverrukt behalten mögen, so ist in der A. 1720. herausgegebenen Holzordnung befohlen, daß die auf den Gränzbaümen eingehauene Kreuzer von den Forstbedienten in gegenwart der angränzenden Besitzer alle 10 bis 12 jahr erneuert werden sollten.

12. Welchergestalt die Heiden vom Eisregen und vom Glateis A. 1741. sehr mitgenommen worden, davon ist oben l. K. §. XXIII. s. 553. gehandelt worden: und welchergestalt Raupen und Käfer selbigen schädlich gewesen, wird unten §. XXXIII. vorkommen.

XXIII. Weil der Glaßhütten hier gedacht worden, so wollen wir selbige als ein zubehör der Holzungen hier auch mitnemen. Und zwar ist die älteste 1. die bei Grimnitz, als welche vor 1602. schon gestanden, und in solchem jahr im stande gewesen das Land disseits der Oder, und disseits und jenseits der Elbe, anch die nachbaren mit glas zubersehen, und deshalb alles auswärtige grüne glas in einer verordnung von eben dem 1602. jahr verbohten worden; aus welcher zugleich zuersehen, daß es bis dahin was ungewöhnliches gewesen. Sie hat da gestanden, wo Jochimsthal, sonderlich das Gymnasium und nachmahlige Amtshaüser gestanden, und ist bei dessen stiftung A. 1607. sonderlich wegen verwüstung der Heiden eingegangen; iedoch nach dem dreißigjährigen Krieg bei dem Grimnitzer See wieder angeleget worden, und wird 1655. eine Neue Glashütte genennet, in welcher die erste probe wieder gemachet, und fremdes Glas verboten worden. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. III. Kap. s. 170. ꝛc. Sie ist ietzo noch im stande und macht grün Glas. Als diese, wie gedacht eingegangen, wurde

2. an deren stelle 1608. eine zu Marienwalde in der Neumark angeleget, und fremdes Glas einzuführen verboten 1611. 20 Jan. c. l. s. 171. Ist 1667. im stande gewesen und ist noch ietzo imstande. Es sein aber eigentlich zwei hieselbst befindlich: eine nahe bei dem Amthause, in welcher unter andern auch Weisse, Perlfarbene und Schwarze Gläser verfertiget werden; und zwar die weisse mit gebrannter Kornasche, die Schwarze mit einem gewissen schwarzen stein, so auf dem dasigen felde angetroffen wird. Die andere

3. unweit davon bei Klosterfelde, auf welcher nur Tafelglas zubereitet wird.

4. Auf dem Drewitz in der Neumark hat eine gestanden ums jahr 1666. oder 1667, wie aus den verordnungen, die in den folgenden jahren ergangen, zuersehen. Ingleichen

5. zu Regentin auch in der Neumark, welche um eben die zeit schon gestanden. Auch hat

6. der Landgraf von Hessen eine Glashütte bei Neustat an der Dosse angebauet, welche 1692. im stande gewesen, Glas zuliefern, so laut Churfürstl. verordnung auch hat sollen eingeführet werden; ist aber bei gutem fortgang der Spiegelmanufaktur wieder eingegangen.

7. Bei Pinnow im Nieder Barnimschen Kraise hat ein Holzschreiber aus Berlin, namens Hauer, eine angeleget, welche nach aufwand des überflüßigen holzes wieder eingestellet worden.

8. A. 1696. ist zu Kölln a. d. S. eine Glashütte zu feinen, auch dikken glas, zum schleifen, auch runde die Franzsiische übertreffende Fensterscheiben zumachen angeleget worden: die auch zwar guten fortgang gehabt und deßwegen fremdes glas 1696. 14 Jun. verboten, nach erreichtem zwek aber auch wieder aufgehoben, und an deren stelle mit beständigem fortgang

9. Die herrliche Glas und Kristallhütte bei Potstam bald hernach und noch vor 1700. von Sr. damahls Churfürstlichen Durchl. Friedrich III. angeleget worden, und unter S. K. M. Friedrichs Wilhelm regierung sehr empor gekommen, indem die schönste ahrt beides von Kreidenglas und Kristall, und von diesem die kostbahrste aufs sauberste geschliffene aufsätze von Trinkgläsern und Pokalen geliefert worden. Welcher aufzuhelfen schon 1700. 1 Jul. 1709. 2 Jul. und 1713. 2 Okt. alles fremde Glas verboten, im leztern auch der preis des Potstam. trinkglases sehr gemäßiget worden. Corp. Const. IV. Th. II. Abth. II. K. n. 32, 36. s. 113. n. 40. s. 117. n. 51. s. 129. 1720. 21. Febr. Dieselbe ist aber wegen des starken Holzaufwands A. 1737. aufgehoben, und an deren stelle

10. die Zechlinische Kristallenglashütte eine meile von Zechlin, unweit Rheinsberg wieder aufgerichtet; auch 11. eine Glashütte zu Grünenglaß, der gegend angeleget, und bei der gelegenheit eine grosse gegend zu akker und wiesewachs gemachet worden.

12. Die bei Korin in der Liepischen Heide ist A. 1705. erbauet, an der stelle aber ein vorwerk angeleget, und die Glashütte A. 1747. dem Amte Korin näher gelegt worden, und ist ietziger zeit noch im stande.

13. Bei Tornow in der Neumark ist 1708. eine angeleget, und dabei ebenfalls viel Land ausgeradet worden.

14. Bei dem Dorf Döllen, 1 meile von Zerpenschleuse, haben ehedem 2 Glashütten gestanden, wegen des vielen aufwands von Holz aber ist die eine aufgehoben, die andere aber stehet noch und macht grün Glas.

Diesen Glashütten fortzuhelfen ist das auswärtige, sonderlich Bömische Glas beständig verboten worden, als A. 1667. 11 März Corp. Const. V. Th. II. Abth. f. 177. 1668. 24 Febr. IV. Th. II. Abth. f. 15. 1673. 25 Sept. n. 12. f. 77. 1675. 20 Okt. f. 77. n. 15. 1678. 7 Jun. IV. Th. II. Abth. f. 81. 1692. 17 Dec. f. 95. 1700. 1 Jul. IV. Th. II. Abth. II. Kap. n. 32. 1709. 2 Jul. f. 113. 1713. 2 Okt. f. 117. 1720. 21 Febr. f. 129. 1725. 16 Apr. f. 133. 1736. 10 Okt. f. 141.

15. Von weit grösserm belang aber ist die bei Neustat a. d. Dosse, auf dem damahls sogenannten Biberberg angelegte Spiegelmanufaktur, welche unserer Mark nicht wenig ehre macht. Als der Landgraf von Hessen-Homburg die gegend um Neustat a. d. D. im vorigen jahrhundert an sich gebracht: legte derselbe anfangs eine Glashütte, bald auch ein werk zu einer Spiegelmanufaktur an; zu welchem ende er die in einem Ellernbruch sich ausbreitende Dosse kurz vor dem gebüsche ab- auf diesen ort loß- und wieder in den rechten vollen fluß leitete, das werk auch in einigen wiewohl sehr mangelhaften stand brachte. Als diese güter im jahr 1699. an S. damahls Churfl. Durchl. Friedrich III. gekommen, war die Glashütte im stande, und 1692. sollte das darin verfertigte Glas vermöge herausgegebener Verordnung schon eingeführet werden: da inzwischen das Spiegelwerk der direction Hrn. Hans Heinrich von Moor, der in Kopenhagen schon eine auf gutem fuß stehende Spiegelmanufaktur gehabt, übergeben wurde. Dieser hat durch seine geschiklichkeit und vorkehrung gehöriger anstalten, sonderlich allerhand durch wasser getriebener maschinen, dergleichen man in Frankreich schon vergeblich versuchet hatte, unter förderung des damaligen ersten Staatsministers und Ober-Presidenten, Hrn. von Dankelmann, als Oberhauptmanns dieses Amts, eine Spiegelglashütte mit Schmelz- und Kühlofens, und etlichen Schleif- und Poliermühlen zu stande, und im jahr 1695. das ganze werk zu der vollkommenheit gebracht, daß das fremde Spiegelglas auch verboten wurde. In dieser verfassung haben diese anstalten deren aufsicht anfangs nähst dem Hrn. de Moor auch dem Archivarius von Rekken aufgetragen war, gestanden bis 1721, da S. K. M. Friedrich Wilh. Hochsel. ged. das ganze werk gegen baare bezahlung dem damahligen Directori Hrn. Henrich Johann de Moor, einem Sohn des vorigen, völlig und als sein eigenthum überlassen. Es ist aber zu einer noch grössern vollkommenheit gedien, seit dem gedachter Director de Moor, den Hrn. Johann Henrich *Colomb* dazu gezogen, und dieser leztere nach dessen tode das ganze werk erhalten, als welcher aus besondern trieb und neigung dazu nicht allein in verbesserung und eintheilung der dazu gehörigen Materie, sondern auch der Maschinen und Handgriffe, und bildung des Glases selbst besonders raffiniret: und nachdem vorhero das Blasewerk abgeschaffet worden, den Guß dergestalt zubefördern gewußt, daß ietziger zeit stükken Spiegelglas von 90 zoll gegossen werden; da im jahr 1696. den Blasemeistern eine ausnemende verehrung versprochen worden; wann sie einen Spiegel zustande bringen würden, der eine höhe von etwas mehr als 40 zoll, und eine sich dazu schikkende breite haben würde. Hiernähst hat er die drei Schleif- und zwei Poliermühlen mit gehöriger exactitude gebrauchet, und noch einen Spiegelofen verfertigen lassen, damit, wann der eine Spiegelofen schadhaft werden sollte, und wieder zurecht gebracht würde, das werk inzwischen nicht aufgehalten werden möchte, weil selbiger tag und nacht ohne aufhören in seiner glut stehen muß.

Von verfertigung der Spiegel und Glassachen selbst merken wir folgendes an. Wann die zu den Spiegeln wohl und behutsam zubereitete materie in die grosse Schmelzofens eingebracht und in gehörigem grad geschmolzen: so wurde selbige ehemahls zu den kleinen und mittelspiegeln durch dazu verfertigte röhren geblasen, zu den grossen Spiegeln aber auf einer gegossenen metallenen tafel gegossen, ietziger zeit aber nach abgeschafftem Blasewerk alles durch den Guß bereitet: und wann solches erhärtet, und die gestalt einer glasplatte bekommen, in die Kühlofens geschoben und übertragen. Worauf wann das glas seine kälte und gehörige festigkeit erreichet, es nach der Schleif- und von dar nach der Poliermühle, und dann in das zimmer gebracht wird, wo es mit zinnblech oder feuille beleget wird. Zu den Rahmen hat man eine ahrt erfunden das glas den edel-

edelsteinen gleich zu färben: welches dann ebenfalls nach eigener erfindung gehobelt und angefüget, oder der hölzerne Rahm damit beleget wird: da vor andern die Rubinfarbe, so mit vielem gold vermischet ist, sich unterscheidet.

Wann die Rahmen und Zieraten angebracht, und die Spiegel fertig: so werden sie nach den vier vom Hrn. Hofraht de Moor aus dieser Manufaktur auf eigene kosten aufgerichteten Magazins nach Berlin, Leipzig, Grafenhaage und Amsterdam, und von dar aus in alle theile der welt verführet. Die ahrten von Spiegelglas, so hier verfertiget werden, seine drei, gemeine, Krystallene und Krystallengut. Von welcher leztern ahrt Spiegel wegen ihrer besondern grösse, bevorab da sie öfters 100 zoll der länge nach überstiegen, an keinem ort bisher gearbeitet, noch gesehen worden. Ja auch die mittelmäßige und an grösse den vorigen nicht gleichende ahrt Spiegel, wann sie aus weissen und reinen Kristal bestehen, haben ihres gleichen nicht. Ob der Künstler welcher in diesem 1751. jahr in Paris sich angegeben, durch sein zusammen setzen die Spiegelgläser grösser werde machen können, wird die zeit lehren. Die bisher hier schon gemachte versuche machen, daß man zur sache kein groß vertrauen hat. Teutschland hat nur noch zwei Spiegel-Manufakturen, eine zu Lorsch im Mainzischen, die andere bei Dreßden, welche leztere aber noch nicht im völligen stande ist, und ist deren Spiegelglas und Spiegel, wie die aus Italien, Frankreich und England, nicht unbekannt. Ein gründlicher Kenner, der auf die reinigkeit und güte des glases, auf die stärke und grösse desselben siehet, wird gar leicht im stande sein zu urtheilen, welchem von diesen allen der vorzug gebühret.

Der Wehrt der Spiegelgläser ist nach dem zollmaß der größe eingerichtet, also, daß ein glas, so eine elle lang ist 10 thlr. über dem aber ein ieder zoll mit 1 thlr. bezahlet wird bis 1½ elle, da der zoll anfängt mit 2 thlr. bezahlet zu werden, und steiget, wie bei den diamanten nach der fünffachen, sechsfachen, zehenfachen verhältnüß, proportione quintupla, sextupla, decupla &c. wie es dann Spiegel giebt, welche mit 1200 bis 1500 thlr. bezahlet werden. vergl. Marperg. Hist. Geogr. Beschr. s. 131.

Wie auch zu diesem weitläuftigen werk besondere Leute zugezogen, selbigen auch mehr Arbeitsleute zur hand gegeben worden: also ist auch unterm dato Kölln a. d. S. 1696. 17 Novemb. eine verordnung herausgekommen, nach welcher eine so grosse menge Arbeiter, die sich auf 80 Familien, zuzeiten auch wohl auf 1000 Personen belaufen, sich zu achten haben sollten, damit die anstalten in ihrer ordnung und wesen bleiben möchten: gleichwie dann auch dieser versammlung ein besonderer Prediger gegeben worden; davon an seinem ort. S. Corp. Const. IV. Th. II. Abth. II. Kap. N. 31. s. 102.

Endlich hat der Herr Dir. Joh. Heinrich *Colomb*, nachdem dieses herrliche werk unter dessen aufsicht seine vollkommenheit erreichet, und in seinen würden und wohlstand erhalten worden, selbiges im jahr 1741. samt dem vortrefflichen Berlinischen Magazin und geheimnüssen den Herren von Dankelmann, und dem Königl. Geh. Raht, Hrn. von Krug und deren Compagnie, oder der Rohten Gewerkschafft überlassen, welche solches mit gleichem guten fortgang noch ietzo verwalten lassen.

Daß bei sogestalten sachen die Mark alles auswärtigen Spiegelglases entbehren könne, wird aus bisherigen leicht zuersehen, und um desto weniger zubefremden sein, wann Se. Königl. Majestät dergleichen einzuführen verboten.)

XXIV. Weil die Wilde Thiere gleichsam Einwohner der Wälder, und folgends als ein zubehör derselben anzusehen sein: so ist ihrer auch mit wenigem zugedenken. (1. Und zwar ist von jeher daran kein mangel; und was I. Caesar B. G. L. IV. c. 21. von der Teutschen ihrer lebensahrt überhaupt sagt: vita omnis in venationibus; und Tacitus M. G. c. XV. Quoties bella non ineunt, multum venationibus transigunt, das muß auch von der Mark gelten um so viel mehr, da selbige nach beschreibung der alten in dem Harzwald, Sylva Hercinia gelegen. Cluver Germ. Ant. L. III. c. XLVII. davon es beim Iul. Caes. B. G. c. XXV. §. 5. heißt: multa in ea genera ferarum nasci constat. Und ist freilich wohl an dem, daß, da nach solchen zeiten ungemein viel gebüsche urbar gemachet worden, nicht mehr so viel, und so vielerlei ahrten von Wild dieser gegenden anzutreffen, als zu diesen alten zeiten. Allein wie zwischen dem akkerland und holzungen doch allezeit ein solches verhältnüß geblieben, daß des holzes nicht zu wenig worden; also hat die klugheit der Regenten auch bei dem wild dahin gesehen, daß die Mark allezeit hinlängliches wildpret gehegt, und die Ein-

wohner mehr über die menge, als über den mangel sich zubeschweren ursach gehabt.

2. Indessen ist die anzahl des Wilds zu allen zeiten nicht gleich, und ist stärker oder schwächer, nachdem die witterung und jahrszeiten weniger oder mehr vortheilhaftig, oder die Landesherrschafft mehr oder weniger lust zur jagt gehabt, oder auch durch andere vorfallenheiten dazu veranlasset, oder daran verhindert worden. Ansehnliche beilager und andere feierlichkeiten haben das Wild so leicht vermindern, als die seltsamkeit derselben und schonung selbiges vermehren können. Was die witterung vermöge, lehren die jahre, da die mast gut oder schlecht gerahten; und zu unsern zeiten hat der grosse Winter von 1740. durch langwierigen frost u. schnee, und durch den wegen verschlossenen erdbodens folgenden grossen hunger eine gar merkliche anzahl aufgerieben; derjenigen menge zugeschweigen, welche der armuht zum besten in eben dem jahr auf allergnädigstem befehl S. K. M. in den Heiden hin und wieder gefället worden. Die rechnung ist hiernähst gar leicht zumachen, daß bei eben solchen witterungen, in vorigen zeiten eben solche niederlagen unter dem Wilde sich werden zugetragen haben. Dem ohngeachtet aber fehlet es daran nicht: und ob wohl dann und wann bei solchen fällen die Wildbanen ziemlich leer werden: so pflegen sie sich doch gar bald wieder zuerholen.

3. Die vornemste ahrten aber vom Wild sein 1. Hirsche, welche wohl von ie her in ziemlicher anzahl, oftmahl auch so haufig gewesen, daß der Landmann, der dadurch an seiner saat beträchtlichen schaden gelitten, bei der Landesherrschafft mit bittschriften eingekommen und den schaden, der sie ausser stand setze die erfoderliche gaben abzutragen, vorgestellet, auch erhalten, daß selbige gefället worden; wie solches aus der unterm dato 1693. 8 Aug. gemeingemachten, und in des Hrn. Geh. R. Mylii Corp. Const. March. Vol. II. angeführten verordnung zuersehen. Die menge ist auch zu ersehen aus dem handel mit den in den heiden aufgesuchten und an auswärtige verkauften Stangen und Geweihen, welcher so stark gewesen, daß die Landesherrschafft veranlasset worden, solches unbefugte gewerbe zu verbieten, wie hiervon exempel in dem angeführten Corp. Const. Vol. II. f. 554. 556. zuersehen. Wann auch bei 600, 800. ja bei 2000, wie A. 1718. geschehen, können zusammen getrieben werden, und öfters an die 3000 stük sich zusammen gehalten, wie man bei Drewitz in der Neumark gesehen; der Landmann auch sein feld umzaunen, beim feuer mit geschrei und trommeln und mit hundebellen, nachtwache halten, und andere mittel zu abhaltung des Wildes gebrauchen mußen; und man sie vor dem grossen winter in den heiden und auf dem felde zu hunderten bei einander, auch wohl haufenweise in die Dörfer gehen sehen: so ist leicht zuerachten, daß sie in der gegend in nicht geringer anzahl sein, und dem Landmann zu grosser erleichterung gereichen müsse, wann er dieser kostbaren kostgänger los wird. Sonst ist noch zweier vorfallenheiten zugedenken, welche wegen ihrer seltsamkeit wohl wehrt sein, daß sie erneuert und auch hier der nachwelt übergeben werden.

Die erste hat sich zugetragen 1686, in welchem jahre als Churfürst Friedr. Wilh. glorw. and. nebst Dero Frau Gemahlin, Churfürstin Dorothea, hochsel. gedächtnüß, Dero herbstlust im September bei Golze im Amte Lebus eine halbe meile von Küstrin genommen, und am 13. dieses monats, montags nachmittags ihrer gewohnheit nach mit einander auf einer Chaise gefahren, ist ihnen ein schöner grosser Hirsch begegnet, welcher auf etwa 100 schritte zur linken seite des wagens also gestanden, daß er die linke seite gegen demselben über gehabt, mit dem kopf aber von demselben abgewandt gewesen. Nach demselben hat die Churfürstin geschossen, selbigen auch so wohl getroffen, daß er zwar noch 3 bis 400 schritte nach dem Bruch fortgegangen, iedoch nur schritt vor schritt, so daß er von einer seite zur andern getaumelt, den linken vorderlauf geschleppet, und von der stelle an, wo er geschossen bis in den bruch stark geschweisset. Der Churfürstl. Büchsenspänner, namens Konrad, gehet auf befehl der Churfürstin mit deroselben kleinen spürhündgen dem schweisse nach bis in den bruch, trifft ihn daselbst an stille stehen, nähert sich ihm auf 30 schritt, und schießt ihn oben durch den nakken. Weil er aber noch nicht fallen wollen, sondern stehen blieben, nähert er sich ihm gar bis auf 6 schritte, und giebt ihm den dritten schuß in den kopf bei dem linken ohr. Der Hirsch fällt gleich darauf als todt zur erden nieder, und lieget da ohne einiges verrühren, lässet sich auch solchergestalt aus dem bruche herausschleppen von obgedachten Churfürstlichen Büchsenspänner Konrad, einem Heidereuter und dem Churfürstl. Stallmeister v. Froben, die indessen nachgefolget bis an den wagen, welcher auch nachgefahren war. Beide suchen auf befehl der Durchl. Herrschafft nach dem ersten schuß, so Ihro Chur-

Churfürstl. Durchl. gethan, kehren und wenden den Hirsch von einer seite zur andern, und finden den anschuß in der linken seite unter dem schulterblat, durch das oberbein des vorderlaufs, ja sie stekken die finger in die wunde, wühlen darin herum, finden, daß selbige in der höhle der brust nach der rechten seite zu etwas vorderwerts gegangen. Der Heidereuter hohlet auf befehl die Bauern, welche mit einem wagen in der nähe halten, ehe aber selbige nachkommen verlaufen gute dreiviertel stunden, und alle diese zeit über lieget der Hirsch nach, als vor, für todt. Indem die Bauern nun denselben von der seite auf den bauch wenden, den kopf hinten auf den offenen wagen anlegen, bei dem gehörne anfassen, und den Leib eben auf den wagen nachschleppen wollen, da setzet sich der Hirsch auf die laüfe, wird gleichsam wieder lebendig, reißet sich von den Bauern los und lauft feld ein mit grosser schnelligkeit, zu iedermanns verwunderung, und insonderheit der Bauern grossen schrekken. Die Hetzhunde werden darauf losgelassen, hohlen den Hirsch endlich 3 bis 4000 schritte weit, nahe bei der Oder wieder ein, machen ihn ständig mit blaffen und sich stetig um ihn zuhalten. Der Heidelaüfer oder Pirschknecht, so mit den Hunden laufen muß, gehet dem blaffen nach, und trifft den Hirsch ganz nahe am wasser an, schiesset ihn darauf hinten, und oben am kreuz. Wie nun der Hirsch auf den schuß schrekket, und noch weichen will, faülen ihn die Hunde an und reissen ihn nieder da er dann wieder gefangen und todt nach dem damahligen Churfürstl. Reisequartier zu Golze gebracht wird. Die Jäger brechen ihn auf, entweiden ihn, finden mit noch grösserer verwunderung das Herz durchschossen, und bringen es als eine seltenheit der Durchl. Herschafft; welche befohlen, es den damahls bei Se. Churfürstl. Durchl. anwesenden Räthten und Leibmedicis Hrn. D. Willich und Hrn. D. Mark zu bringen, den Schuß eigentlicher zuuntersuchen, welches auch geschehen, und haben dieselben befunden, daß der schuß rükwerts ab- und von hinten in und durch die rechte kammer des herzens gegangen sei, die linke mit gestreifet habe, und vorwerts unter dem rechten herzensöhrlein wieder herausgekommen sei. Die wunde ist so groß gewesen, daß man einen finger ohne Hindernüß hineinstekken können; auch ist das fleisch beim ein und ausgang des schusses ziemlich zerrissen gewesen und ist solches alles in einem kupfer angewiesen, auch aus demselben hieher genommen worden Tab. XVII. n. 3. der Hr. D. Albinus, damahls Medic. Prof. Ordinarius zu Frankf. und nachmahliger Königl. und Churfürstl. Raht und Leibmedicus, und ferner Professor zu Leiden, hat hierüber in eben dem jahr eine eigene Abhandlung zu Frankf. gehalten, in welcher er vorstellet, daß zwar von den wunden des herzens insgemein dafür gehalten würde, daß darauf alsobald der tod erfolgte: daß aber dennoch unterschiedene exempel beides an Menschen und Thieren vorhanden, die dergestallt verwundet worden, aber nicht gestorben sein, sondern noch etliche tage gelebet, und würden sich ohne zweifel bei iedwedes untersuchen davon ursache gefunden haben. Bei dem gegenwärtigen fiele vor, daß die Hirsche durchgehends von einem guten Temperament wären, und deren Humores sich in einer ganz ordentlichen fermentation befänden, die auch deshalb länger, als Menschen und andere Thiere lebeten, und vor andern in vielen stükken in der Medecin nützlich wären. Daß auch dieser Hirsch in einer zeit gefället worden, da diese kreaturen in der brunst und ihre spiritus am meisten aufgebracht, der leib munter, und die musculi am stärksten wären. Das herze bei ihnen wäre nach dem verhältnüß des leibes grösser, als bei andern Thieren, und also fähig genug, wann es schon getroffen würde, in seinen cavernulis oder höhlen noch eine fermentation des geblühtes zu behalten. Durch den schuß mit einer bleiernen kugel wäre eine contusion in dem fleische verursachet, und dadurch der ausfluß des geblühtes einiger massen gestopft worden. Er wäre an einem sumpfigen und schattigen, und folgends kühlen orte niedergefallen, wodurch die wunde mehr zusammengezogen, und das bluht bei dem ausgang der wunde geronnen, und gleichsam gestopfet worden. Und weil dergestalt die circulation des bluhtes nicht gänzlich aufgehöret: so hätten sich die spiritus animales nachdem er beweget worden, auch wieder dergestalt erreget, daß er sich wieder ermuntert hätte, und ins laufen gekommen wäre. S. Beschreib. der Stat Frankfurt f. 35. §. 12.

Die andere begebenheit ist an eben dem ohrt aufgezeichnet §. 11. und bestehet darin, daß sich A. 1696. in der sogenannten Karthaüser oder Jakobsdorfischen zum Amt Fürstenwalde gehörigen Forst ein Hirsch mit einem geweihe von sechs und sechzig Enden sehen lassen, von dem Heidereuter daselbst Andreas Siebenbürger eine zeitlang beobachtet, und nachdem Sr. Königl. Majestät dero

herbst-

herbstlust in der gegend genommen, den 18 Sept. von derselben mit eigener hand gefället worden. Dessen stellung, in welcher er damahls gewesen, Tab. XVII. n. 2. u. bei dem kupfer des Neuengrabens mit einverleibet: das geweihe aber auf Sr. Kön. Maj. befehl abgezeichnet und in kupfer gebracht, von solchem auch hieher genommen worden; wobei der Fürstl. Anhalt. Raht Friederich Calenus nebst etlichen hierauf gemachten versen einige anmerkungen aus den Naturkündigern, so von den Hirschen und andern vierfüßigen Thieren geschrieben, zusammengetragen, daß nemlich Herzog Wilhelm zu Baiern unter seinen vornemsten stükken ein geweihe von 42 enden gehabt, und solches der Königin Marien in Hungarn geschenkt. Auch daß ein Herzog in Pommern in der Heide bei Tanne, eine meile von Golnau, einen Hirsch von 34 enden gefället, und zu dessen andenken daselbst eine steinerne tafel aufrichten lassen; ingleichen daß auf dem Saal des sogenannte Junkerhofs zu Danzig ein geweihe von 32 enden vorhanden gewesen, wovor der Herzog in Preußen damahls 500 Fl. geben wollen, wie dann dergleichen bei dem Jonston. Histor. Natur. de Quadrup. f. 87. Zeiler Itin. Germ. c. 31. f. 405 und c. 7. n. 6. f. 308. zu lesen, derer keines iedoch bei weiten nicht an die gegenwärtige anzahl gereichet. Er gedenket auch aus den Französischen Reisebeschreibungen des großen Hirschgeweihes zu Amboise in Frankreich, so 40 pfund schwer sein soll, dessen wahrheit aber andere in zweifel gezogen, und es für ein Factitium gehalten. S. Golniz. Itin. Gall. f. 263. Die Carmina des Hrn. Caleni hierauf alle herzufügen, würde zu weitläuftig sein: das erste derselben aber lautet also:

Sexaginta apicum & sex altum cornua cervum.
Fridrici tertii Martia dextra ferit.
Vix tot habent alii tres cervi; & sic velut uno.
Ictu tres cervos perculit una manus.
Auguror hinc: Vincet tres hostes unus ut unum,
Ac tres aetates vivet in orbe hominis.
Sic triplo faciens plus, quam Heros fecerit unus,
Ternus vel Triplex Tertius ille cluet!

An der stelle, wo das Thier gefället worden, ist ein 12 bis 14 fuß hohes aus werkstükken bestehendes denkmahl aufgerichtet, auf dessen einen seite der kopf und geweihe auf der andern aber folgende nachricht eingehauen und die buchstaben verguldet sein:

Diesen Hirsch hat in der Brunstzeit mit eigener Hand geschossen der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, Margraf und Churfürst zu Brandenburg im Ambte, Biegen auf der Jacobdorfschen heide den 18 Septbr. anno 1696. hat gewogen fünf Centner 35 pfund nachdem er schon 3 Wochen geschrien.

Dasselbe stehet auch noch.

Wann im übrigen das seine richtigkeit hat, was von Lippenike gemeldet wird, daß etwa im jahr 1712. im See ein Hirsch todt gefunden worden, der angeschossen, und von 166 enden gewesen; davon das geweihe der damahlige Oberforstmeister von Mühlenheim dem König nach Berlin gebracht: so würde diese seltenheit von einer noch viel grössern übertroffen sein.

Ausser diesen finden sich noch einige andere Thiere, welche theils wegen ihrer grösse, theils wegen ihrer zeichnung merkwürdig sein.

A. 1705. hat man in der Spandauischen Statheide einen Hirsch angetroffen und gefangen, welcher ganz tiegricht gewesen, auf dem rükken einen grossen weissen flek gleich einem Englischen sattel, um die augapfel einen rohten ring und rohte schalen als korallen gehabt, und für was seltsames gehalten, deswegen auch abgeschildert worden, und noch itzo sowohl auf dem Königl. Schlosse, als unter S. Exc. des Geh. Etatsrahts und Oberjägerm. Hrn. Gr. von Schlieben schildereien, auch sonst bei andern Jagtbedienten zusehen; und sein damit die Hirsche zuvergleichen, welche vor einigen jahren sich in der Altmark gefunden, und einen weißen breiten strich über die vorderläufe und zimmer gehabt; ingleichen ein Hirsch aus der Drewitzischen Heide 1718. der vom nakken an über den ganzen rükken bis an die keulen einen handbreiten und vom rükken rechter hand bis untern bauch einen fußbreiten streif gehabt: wie auch der punte Hirsch, so 1701. bei Küstrin gefangen und in dem Königl. Naturalienkabinet zu Berlin aufgestellet worden; auch das Thier, so 1711 bei Maßin sich fangen lassen, und nach Potsdam in den Fasanengarten gebracht worden. Dieses ist meistens schimlich gewesen, und hat auf den keulen, da die haut

ins

ins röhtliche fällt, ganz weiße wie thaler grosse flekke gehabt. Ein weisses Thier hat sich vor wenig jahren im Oranienburgischen revier sehen lassen.

In der Drewitzischen Heide hat sich ehedem ein Hirsch mit einer ganz weissen blässe gefunden, die bis an das geweihe hinaufgegangen; das geweihe aber hat 14 enden gehabt: auch im jahr 1711. ein Thier, welchem die unterste enden bei dem kopf, bis vors maul herunter gegangen und im fressen gehindert, daß es beim fressen den kopf ganz schief halten müssen. Im jahr 1704. nach der brunstzeit hat sich eben daselbst ein Hirsch sehen, auch ganz nahe angehen lassen, dessen geweihen oder stangen oben in der krone rund und hohl, als ein napf gewesen, daß ohngefähr ein quart hineingegangen. Bei Staffelde hat man einst zwei Hirsche tod gefunden, welche sich mit den geweihen so in einander verwikkelt gehabt, daß sie ohne zerschlagen zuwerden nicht haben können auseinander gebracht werden. Diese sein nach Berlin geschikt, und anfangs auf dem altan beim Schlosse, nachgehends auf der Königl. Kunstkammer aufgestellet worden. Im jahr 1711. nach der brunstzeit hat ein Hirsch in der Drewitzischen heide zwei stangen nur einer viertelelle lang, aber 4 faust dikke gehabt, und zwar ohne enden. Da der Hirsch die stangen abgeworfen, sein sie ganz hohl gewesen. Zu Karzig in der Neumark hat ein Hirsch 3 stangen, 2 auf der rechten seite mit 12 enden, und eine auf der linken seite mit 4 enden gehabt. Ob man dessen wohl nachmittags um 4 uhr in der brunstzeit gewahr worden: so ist er doch des morgens früh schon bei Drewiz durch die Oder gegangen, und einen weg von 6 meilen in der zeit gethan; ist aber seinem tod entgegen geeilet. Dann nachdem es Sr. K. M. Friedrich I. berichtet worden: haben Sie Sich dahin erhoben und den Hirsch erleget mit grossem vergnügen, welcher durch seine eilfertigkeit S. K. M. die 6 meilen erspahret hatte.

Nicht weit von eben dem ort, der Gaazwiese, hat damahls vor 40 jahren der Fürst von Anhalt Joh. George einen solchen Hirsch von 4 stangen geschossen, welcher auch auf einer tafel abgemahlet und daselbst aufgesetzet worden: wiewohl ietziger zeit weder vom gemählde, noch von der dabei gesezten schriftlichen nachricht das geringste mehr zusehen. In der Drewitzischen Heide hat sonst auch eine Tafel gestanden mit einem Hirsch von 24 enden, dessen stangen 2 fuß dikke gewesen, und welchen eine Churfürstin, vermuhtlich Dorothea, erleget.

Billig muß hier auch des grossen Hirsches gedacht werden, welchen S. K. M. Friedrich Wilhelm glorw. andenkens in dem Potstammischen Thiergarten geheget, der wegen seiner ansehnlichen grösse der Grosse Hans genennet worden, und an dem geweihe, so derselbe am ersten abgeworfen, 48 enden gehabt: wie dann überhaupt die Hirsche von 20 bis 26 enden nicht eben was ungewöhnliches vor A. 1740. gewesen. Das ist aber ohne zweifel der grösseste Hirsch gewesen, welcher auf dem Königl. Schlosse hier in Berlin in einer gallerie abgemahlet ist, und folgende beischrift führet:

Anno 1639. den 9 Sept. hat der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr George Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Kleve, Bergen, Stettin, Pommern Herzog, in beisein dero Churfürstl. Durchl. Gemahlin, wie auch Ihro Fürstl. Durchl. Churprinz, einen solchen Hirsch, an 16 enden auf der Römileschen Heide über der langen Brükken, bei dem Salz, im Schluftjagen geschossen. Hat gewogen 6 Centner und 85 pfund, und ist auf dem Zimmer feist gewesen, als dis maaß. (das maaß ist ohngefähr 3 zoll lang.)

2. Rehe trift man ebenfalls in gedachten Heiden, wiewohl nicht zu allen zeiten, in grosser menge an. Dieses lekkere wildpret hat unter Menschen und Thieren viel Liebhaber, und ist den nachstellungen am meisten unterworfen. Sonderlich sein die grosse raubvögel, Steinadler und Habichte sehr hinter ihnen her, und setzen sich, wann sie ihnen zustark sein, mit den eingeschlagenen klauen feste, bis sie etwa an einen baum gebracht werden, da sie die eine klaue in den baum schlagen, mit der andern das Thierchen halten bis es mat wird, und seinem raüber sich ergeben muß. Weil sie bei so gestalten sachen auch oftmahls zur unzeit geschossen, und beinöhtig werden: so hat ihrer auch hinwiederum geschonet werden müssen, und sein deswegen A. 1680. und 81. ingleichen A. 1693. 15 Jun. A. 1713 13 März, auch noch in der A. 1720. 20 Mai gemein gemachten Holzordnung befehle ergangen, welche in dem Corp. Const. II. Band, IV. Th. I. Abth. II. Kap. der länge nach können gelesen werden. Der lezte grosse winter hat sonderlich dieses Wild sehr dünne gemacht, welches sich iedoch, dafern ihm

einige ruhe gegönnet wird, gar bald wieder erholet. Was besonderes von Rehen ist, daß in der Altmark in dem Salzwedelischen Statgehölze, auch in dem Dambekschen und Maxdorfischen Gehölze, sich auch Schwarze Rehe sehen lassen. Dergleichen auch im jahr 1712. in der Drewitzischen Heide in der Neum. befindlich gewesen. Sonst werden auf der Königl. Kunstkammer zwei in einander verworrene Rehbokshörner gezeiget von zweien Rehebökken, welche in der brunst mit einander gekämpfet: wie dann auch daselbst ein Horn vorhanden, welches einem Rehe vor der stirne gesessen.

3. Dannwildpret hat Churf. Friedrich Wilhelm aus fremden Landen herbringen, und in die thiergarten bei Berlin, Potstam und Oranienburg setzen lassen; von wannen sie aber durch die beschädigte zäune ins freie feld gegangen. Und weil sie sich allda besser, als in einem gehege vermehret: so sein auch die übrige ins freie feld gelassen, dabei aber unterm dato Potstam 1703. 12 Okt. vermöge Königl. Verordnung anbefohlen worden, daß ihrer durchgehends, auch von denen, so mit der hohen jagt belehnet wären, sollte geschonet werden. A. 1747. sein schwarze Englische Dannhirsche hergebracht, und in unsere Heiden gesetzet worden, dergleichen man hiesiger ohrten nicht leicht gesehen.

4. Wildeschweine sein, wie schon gedacht, in den meisten Heiden, und, wie die Hirsche, vor A. 1740. in ziemlicher menge gewesen, die auch eben wie diese von den feldern abgehalten werden müssen: und findet sich wohl eher, daß auf einer jagt über 200 stük erleget und gefället worden; wie dann in verschiedenen A. 1728. vom 29 Dec. bis 11 Jan. 1729. allein in der Mittelmark gehaltenen jagten 1705 stük, und im jahr 1730. vom 8 Novemb. bis 22 Dec. an die 1930 stük gehetzet worden, unter welchen stük gewesen, die 600 bis 617 pfund gewogen. Ihr vornemster stand ist sonst in der Altmark in der Lezlingischen und Gardelegischen; in der Mittelmark in der Köpenikschen, Grimnitzischen, Liebenwaldischen, Schönbekschen; in der Neumark in der Massinschen und Garzischen, Neumühlschen, Beerwald- und Staffeldischen Heide. In dem Maßinschen pflegen sich viel punte Wildeschweine aufzuhalten, welches man der vermischung mit zahmen zuschreibet. Wie dann auch in der gegend Glinike Berl. Insp. sich ehedem eins sehen lassen, welches einen breiten weißen streif über dem rükken gehabt, wie ein sattel gestaltet. Nach dem grossen winter haben sie sehr gelitten: da ihr aber geschonet wird, erholen sie sich bald wieder.

5. An Hasen fehlet es wohl nirgends: dennoch wird gesagt, daß die gegend um Wusterhausen im Wendischen wegen des vielen daselbst befindlichen gesträuches vor andern eine grosse menge derselben hege; wie ihrer dann auch allda geschonet worden, weil Se. Königl. Maj. Friedrich Wilhelm gewöhnlicher maßen im herbst sich daselbst mit der jagt pflegen zubelustigen, zum theil auch für dieses Wildpret das dasige gehege anlegen lassen. In sonderlicher anzahl finden sie sich auch um Mülrose in dem Amte Biegen wegen der schönen Kohlgärten, deren hier eine grosse menge und in denselben die lekkerbißlein dieses Wilds vorhanden. Sonst ist derjenige Haase merkwürdig, welchen An. 1595. im Febr. Graf Martin von Honstein gefangen, und welcher zwei hörner auf dem kopf gehabt. Ob dieses eine gewisse ahrt sei, weil einst ein Graf von Nostitz aus Böhmen ein dergleichen horn mit 4 zakken auf das Königl. Naturalienkabinet geschenket, welches ebenfalls einem Hasen vor dem Kopfe gesessen, oder ob es sonst ein lusus naturae oder deren übertrieb sei, überlässet man den Naturforschern und Jagtverständigen. Übrigens ist A. 1619. 27 Jul. ein weißer Haase bei Schönfeld gefangen und anher nach Berlin gebracht worden. Die ursache, wo einige Naturkündige diese weiße haare herholen, dürfte in diesen gegenden wohl nicht stat haben: und ist also zuvermuhten, daß er aus Liefland oder der gegend hergekommen, woselbst bekanntlich weiße Haasen nicht seltsam sein.

6. Kaninchen werden auf dem Bauerwerde zwischen Spandau und Potstam gegen dem Dorfe Kladow für die Königl. Hofstat geheget: und in der gegend Freienwalde ist ebenfalls eine ansehnliche menge zur zucht hingesetzet, und unterm dato Kölln 1708. 14 Febr. die verordnung ergangen, daß ihrer nebst den Hasen, Rebhünern, Enten und und Schneppen sollte geschonet werden.

IV. Um nun die lustbarkeit mit dem jagen des bisher angeführten Wildes desto bequemer geniessen, und die jagten selbst desto füglicher veranstalten zukönnen, so haben die Durchl. Landesregenten von ieher gewisse hierzu gelegene örter ausersehen, und an selbigen Jagtschlösser oder Jagthaüser aufbauen lassen, auf welchen sie sich zu den zum jagen am bequemsten zeiten, sonderlich im herbst und winter einige wochen oder tage, oft mit der ganzen Hofstat aufgehalten; derjenigen

Jagt-

Jagt- und Forsthaüser zugeschweigen, auf welchen die Jagt- und Forstbedienten ihren aufenthalt, und über die Forst- und Wildbahnen die aufsicht haben.

Ohne zweifel ist in der Altmark wohl das älteste zusuchen: weil dieses die erste anlage zur Mark gewesen, und die Regenten vom Anhaltischen Geschlecht, auch die vorhergehende sowohl, als die folgende Landesherren lust zur jagt gehabt; dieser gegend es auch an schönen Wildbahnen gar nicht fehlet. Die Hirschberge unweit Scharnebek haben diesen namen wohl nicht erst in neuerlicher zeit bekommen, und das Jagtschloß Lezlingen mag von Churfürst Joachim II. A. 1560. nicht sowohl von neuem erbauet, als aus den alten überbleibseln, oder an eines andern stelle wieder sein aufgeführet worden. Dieses aber hat nachgehends mehrmahlen zu beträchtlichen jagten der Landesherrschafft einen angenehmen aufenthalt gegeben: ausser welchen auch an anderen orten, als zu Borgstall, Wahlpfuhl, Weißewarte, Gevenitz, Abbendorf, Bohldau, Ziezau, Schnekkersberg und Born Jagt- und Forsthaüser angeleget worden. Sonst sein die Große Mehe bei Neuendorf, und die sogenannte Kalbische Werder bei Kalbe, ingleichen Wernstät, Neuendorf vorm Damm und Karrit den Jagtbedienten wegen der daselbst gehaltenen Jagten und aufenthalt des Wilds auch nicht unbekannt.

In der Mittelmark sein von Jagtschlössern bekannt: Köpenik, Grünewald, Grimnitz, Schönebek, Neuhaus, Golze, Wollup, Fürstenwalde, Schönerlinde, Müllenbek, und in neuerlichen zeiten Wusterhausen im Wendischen: unter welchen Grimnitz und Köpenik ohnstreitig die älteste sein, als deren in den alten nachrichten der Anhaltischen und Baierischen Herren öfters meldung geschicht, weil sie sich sonderlich in Grimnitz mehrmahlen aufgehalten, und mit der jagt sich belustiget, dannenhero auch verschiedene gnadenbriefe gegeben sein apud Werbelinum, welches der See ist, so nicht weit von diesem Jagtschloß gelegen ist; dergleichen in dem verfolg dieses werks verschiedene vorkommen werden. Woraus denn auch zugleich zuschliessen, daß das alte Jagtschloß Grimnitz von eben diesen Anhaltischen Markgrafen seie erbauet worden, welches nun bei geraumer zeit schon eingegangen.

Welchergestalt bei solcher gelegenheit Churfürst Joach. II. mit seiner Gemahlin Hedwig, ingleichen Churf. Georg Wilhelm auf diesem Schloß Grimnitz in lebensgefahr gerahten, solches wird an seinem ort mit gehörigen umständen angeführet werden. Sonst wird hier auch erzehlet, daß, als einst eine Schweinejagt sollen gehalten werden, und 3 tage vorher der damahlige Heidereuter, namens Bärens die Schweine zu körnen und zubeobachten sich auf dem boden begeben, den der Churfürst stellen lassen, dieser nach 12 uhr des nachts eine stimme gehöret aus einem nahe bei gelegenen Bruche, welche gefraget: Ist der Stumpfschwanz da? und auch geantwortet: der soll dem Heidereuter Bärens das Leben nemen. Welche stimme er die folgende nacht wieder gehöret, und dem Churfürsten erzehlet, dabei aber vermuhtet habe, daß es Hofbedienten wären, welche ihn suchten furchtsam zumachen. Der Churfürst aber habe ihm befohlen niemanden etwas zusagen, auch die folgende nacht zu hause zubleiben, und des Churfürsten Büchsenspänner habe auf gedachtem boden sitzen und körnen müssen, welcher eben die stimme gehöret. Da nun die folgende nacht der boden zugemacht, und die jagt des folgenden tages gehalten worden: habe der Heidereuter müssen zu hause bleiben; sei aber nach geendigter jagt doch hingeritten, und würklich eines Stumpfschwanzes unter den getödteten Sauen gewahr worden, und da solcher aufgeladen, hinzugegangen und gesagt: du sollst mir das leben nemen, und bist eher todt als ich? inzwischen hinzugetreten um das Schwein so lange zuhalten, bis die Bauern die andere leiter vom wagen vorgeschoben, daß es nicht herunter fallen sollte; binnen welcher zeit aber des Schweins oder Stumpfschwanzes kopf herunter gefallen, und dem Heidereuter mit dem gewehr den leib aufgeschlagen, woran er auch bald gestorben. Man weiß von dieser begebenheit weder zeit noch andere umstände anzugeben, und beruft sich lediglich auf die tradition und auf einen mit steinen rund herum besezten platz, welcher bis diese stunde Bärens kirchhof genennet werde: weshalb dann die sache selbst, was die ahrt des todes betrifft, wohl ihre richtigkeit haben, die stimme aber wohl erdichtet sein mag.

Diesem ist nicht ungleich, was der Hr. von Seidel in einem hinterlassenen Msc. de prodigiis aufgezeichnet, daß Churf. Joach. II. in der Heide bei Köpenik, oder wie Hastitius beim jahr 1533. erzehlet, Joachim I. in der Heide bei Liebenwalde, mit einem wilden Keuler in gefahr gerahten, welchem, da er ihn fangen wollen, feuer aus dem halse gefahren und den schaft vom fangeisen abgebrannt, der Churfürst aber dadurch ins blos-

se gestellet, iedoch von seinen Bedienten gerettet worden. Welcher vorfall ebenfalls, was die gefahr des Chf. betrift, seine richtigkeit haben, das feuerwunder aber von einem lustigen kopfe hinzugesetzet sein mag. Von dieser begebenheit hat man vorgegeben, daß sie in einer tapete auf dem Schlosse zu Köpenik eingewürket und abgebildet stehe. Allein diese tapete stellet kein Schwein, sondern einen geflügelten im wasser stehenden Hirsch, und ohnweit auf dem Lande eine kniend betende Person vor, welches der Churfürst sein soll, der 1570. auf dem kopfe eines Hirsches etliche mahl ein crucifix soll wahrgenommen haben, und bald hernach gestorben sein. Der Hirsch soll nach der zeit sich nicht wieder haben sehen lassen, wie Haftitius meldet. Da auch Haftitius eines sehr grossen Hirsches gedenket bei dem jahr 1570, welcher sich sonderlich bei Köpenik sehen lassen, und nicht habe können geschossen werden: so mag die vorstellung in der tapete darauf auch wohl gemeinet sein. Das ist aber vollens unerfindlich, wann die von Joh. Melanchthon von dem Markgr. Hugo in dessen vom Reineccio herausgegebenen lebenslauf erzehlete fabel, wie er auf einer jagt sich verirret, und von der ihm erschienenen Jungfrau Maria bekehret worden, hierher in die Köpenikſche Heide, und gar auf die tapete gebracht wird. Was aber von der gefahr mit einem Schweine oben erzehlet worden, findet eine ähnlichkeit mit dem, was in den nachrichten des geschlechts der von Wedel erzehlet wird, daß einer von Wedel ein Wildes Schwein über einem Markgrafen, der nach verfehltem fang in gleiche gefahr gerahten, und sich auf die Erde niedergeworfen, erschossen, und zur erkenntlichkeit für diese errettung das Franciscaner oder Grauemünchenkloster zu Dramburg erhalten; wie in den Dramburgischen Geschichten §. IV. wird angemerket werden. Womit dann zu vergleichen, was in der Anhalt. Hist. II. Th. II. Kap. XIIX. §. von Fürst Joh. Kasimir erzehlet wird, der in gleicher gefahr gewesen, und gerettet worden. Sonst fehlet es bei Köpenik auch nicht an abendtheuerlichen erzehlungen von vorigen zeiten, daß sich an gewissen orten, sonderlich bei nacht, ein getöse von Jagthörnern und gebelle von Hunden hören lasse: und die benennung vom Teufelssee hier und da scheint ihren ursprung auch wohl von dergleichen mährlein bekommen zuhaben.

In der Neumark trift man Jagtschlösser an zu Maßin, Garz, kleinen Sabin, woselbst S. K. M. Friedrich I. wann Selbige nach Preussen gegangen, oftmahl pflegen einzukehren; ingleichen Jägersburg unweit dem Dorf Regentin im Schiefelbeinischen Krais, welches Markgr. Johannes von denen von Wedel erkaufet; zu Neumühl in dem Amt Quartschen, Litzegerike unter dem Amt Zehden, Wurtenberg unter dem Amt Neuendamm. Auch finden sich bei Altenkies Friedeb. Insp. noch überbleibsel von einem Fürstl. Jagthause.

V. Wie in vorigen zeiten und noch unter Friedrichs des I. glorw. regierung sonderlich das grosse Hirsch- und Feistjagen gebraüchlich gewesen, und in einem jagen öfters etliche 100 stük gefället worden: also sein bei Oranienburg 2 Thiergarten, der grosse und der kleine Thiergarten, und zwar der grosse schon A. 1688. angeleget worden. Er hielt eine meile im umfang, und ist mit einem hohen zaun von Eichenplanken umgeben, und mit 2 thorwegen zum durchgang versehen, mitten durch auch 2 alleen, die Grünebergische und Nassenheidische geschlagen, in lezterer auch ein Lusthaus mit einer runden koppel gebauet worden, worin S. K. M. sich mehrmahlen belustiget, und darin gespeiset, das aber nun beinahe eingegangen. An der seite dieses Thiergartens nach der Stat zu ist vom sogenannten Gehör, einer aus lauter wiesewachs bestehenden ebene, ein theil mit eingezäunet gewesen, in welches das wild auszutreten und zu äsen gewohnt gewesen, und mit vergnügen haufenweise hat können gesehen werden: gestalt dann bei 1100 stük Hirsche und eben soviel Dannwildpret, auch Rehe in diesem garten gewesen, die auch auf dem sogenannten Kahlenberg drei Scheinen mit raufen zum äsen und so viel Salzlekken gehabt. Der kleine Thiergarten ist A. 1703. verfertiget, und einige stük zames Dannwildpret, ein bunter rohter Hirsch mit weissen flekken und rothen, auch verschiedene zahme Rehe hineingesetzet, und in der mitte eine eremitage oder Einsiedlerhaüsgen von lauter holz erbauet worden, darin ein Behtkämmerchen, und vor demselben ein Glökchen gewesen, sowohl zur andacht, als zur futterung des Wilds zulaüten. Dieses Haüsgen hat der ehmahlige Dohmprobst, Hr. von Bredow zu Hoppenrade an sich gebracht, und bei seinem Guht Schleuen an einem erhabenen ort wieder aufsetzen lassen, das Glöklein aber ist nach dem Kreuzbruch gekommen und wird zum Gottesdienst gebrauchet. Auch haben S. K. M. Friedrich I. den Potstammischen Werder zu einem

einem Thiergarten umzaünen lassen: an dessen stelle aber S. K. M. Friedrich Wilhelm, welche die Parforce jagten liebten, bei Potstam und Wusterhausen zwei besondere Thiergarten A. 1726. nur für Rohtes Wild angeleget, die daherum gelegene Dorfschafften und gefilde umzaünet und eingeschlossen, durch die Brücher, Heiden und Gebüsche selbst aber hin und wieder Alleen und Jagtbahnen durchhauen lassen, und zu sothaner jagt wegsam gemacht: und dieses zwar also, daß in dem einen die vornemste Alleen, 16 an der zahl, auf einen ort, eine gute halbe meile diesseits Potstam zusammen laufen und sich durchschneiden, welches dem ort ein sehr schönes ansehen macht, und der Grosse Stern genennet wird; auch der ort gewesen, von welchem aus die jagten veranstaltet worden, nnd wo S. K. M. sich pflegen aufzuhalten. Zudem ende haben dieselbe allda drei Haüser nach Holländischer bauahrt von holz, und zwar durch einen Grenadier von dero Leibregiment aufrichten lassen. In deren einem haben S. K. M. dero aufenthalt gehabt: in dem andern haben sie gespeiset; in dem dritten, welches zwar klein, aber doch von 12 gemächern gewesen, hat das ganze gefolge sich einquartiret. Auf einem von diesen Haüsern ist oben die Fabel vom Actaeon abgebildet mit folgender aufschrift:

Laet geen oog te wyt heen schyten,
Want het kan tot quaad gedien,
Dat gy niet en moogt genieten,
En behoeft gy niet de Zien.

In dem Speisegemach sein die geweihe angeheftet, welche der obgedachte Grosse Hans abgeworfen. Beide diese Thiergarten aber sein nach 1740. allgemach wieder eingegangen.

VI. Weil sich auch oftmahls unbefugte Schützen gefunden, die sonderlich junge Wildkälber, Rehe, Schweine, erleget, auch wohl in den weg gekommene Menschen beraubet und ermordet: so sein wieder solche harte verordnungen ergangen, nach deren maßgebung die Wilddiebe mit dem galgen, die aber zugleich strassenraub und mord begangen, als Strassenraüber mit dem rad gestrafet werden sollen: dergleichen Churfürst Johan George unterm dato Kölln a. d. S. ⊙ Quasimodog. 1574. und Küstrin 6 März 1582. ergehen lassen, Corp. Const. II. Th. III. Abth. II. Kap. n. 110. und II. Th. III. Abth. n. 4. s. 7. it. 1669. s. 555. Sonderlich haben die Wilddiebe in der Schönbekkischen, Zedenik- und Grimnitzischen Heide übel gehauset, und wohl nur die haut den geschossenen Hirschen abgezogen, das wildpret aber den wölfen liegen lassen, oder vergraben, oder ins wasser gesenkt, welchem entgegen dann 1672. 15 Nov. eine neue verordnung ergangen, welche c. l. n. 17. s. 559. zu lesen: it. s. 566. da diese wiederholet worden.

So ist auch wieder das unbefugte jagen überhaupt von Chf. Joh. Sigismund A. 1610. verordnet worden, daß ein solcher unbefugter schütze für einen Hirsch 500. rthl. für ein stük Wild 400 rthl. für ein Wild kalb 200 rthl. Rehe 100 rthl. Hauendesschwein 200 rthlr. für eine Lehne 200 rthl. Frösching 100 rthl. Luchs 100 rthl. Wolf 50 rthl. Fuchs 20 rthl. Hasen 50 rthl. Marder 50 rthl. Otter 10 rthl. Tachs 10 rthl. strafe erlegen sollte. Vergleiche die Holzordnung von 1622. n. 13. und 30. c. l. IV. Th. I. Abth. II. Kap. n. 6. s. 523. und n. 9. s. 538. 547.

XXV. Uber Wilde reißende Thiere hat man sich ietziger zeit in der Mark wenig mehr zubeschweren: ob wohl vor uralten zeiten nach J. Caesaris im vorigen §. angeführten zeugnüß es an Auerochsen, Elendthieren, Bären, und Wölfen, nicht wird gemangelt haben.

Um aber gleichwohl die ahrt von diesen Thieren, und zum etwannigen kampf tüchtige stükken bei der hand zu haben, hat der Churfürst Friedrich Wilhelm Hochsel. ged. A. 1681. beides Auerochsen und Elendthiere aus Preußen, woselbst die leztern insonderheit in solcher menge ehedem gewesen, daß in einer Elendsjagt 70 bis 80 stük erleget worden, mit großer mühe und kosten anher kommen, und in die Heiden setzen laßen, auch in eben dem jahr, da solche in die freie wildnüs gelaßen worden, eine besondere Verordnung herausgegeben und verbohten selbige zu beunruhigen, welches folgends A. 1688. 8 März wiederholet worden. Von den Elendthieren sein zu Königs Friedrichs I. zeiten noch 4 stük, ein Hirsch und 3 Thiere, in dem großen Thirrgarten bei Oranienburg vorhanden gewesen. A. 1715. hat sich eins bei Spandau sehen laßen, und einen Kuhhirten gespiesset, daß er in 24 stunden gestorben.

2. Die Auerochsen haben nicht recht anschlagen wollen: und haben S. damahls Churfürstl. Durchl. Friedrich III. von neuen einen Auer und 11 Thiere herbringen, und in eben den Thiergarten setzen laßen, woselbst noch ietzo 4 bis 5 thiere beim leben. S. K. M. Friedrich Wilhelm wie Sie ein großer Liebhaber vom jagen waren: also sein Sie

der absicht mit den Auerochsen ebenfalls nachgegangen, haben selbige aber nicht mögen erhalten; und haben dagegen, so oft Sie nach Preußen gekommen, unter veranstaltung Sr. Exc. des Hrn. Grafen von Schlieben, eine Bärenhetze gehalten, und selbige mit Auerochsen lassen kämpfen, davon die lezte A. 1736. gehalten worden, zu welcher nach und nach 14 grosse Bäre eingefangen und in den Hezgarten in Königsberg gebracht worden. Diese alle 14 haben mit einem einzigen Auer gekämpft, welcher sie aber, nachdem er den ersten und größesten Bär beim ersten angriff auf die hörner genommen, und etliche schritte hoch in die luft geworfen, darneben aber den ganzen bauch aufgerissen, daß er kaum etliche schritte fortkriechen können, und sogleich den geist aufgeben müssen, auch allesamt nach einander abgefertiget, und unverlezt auf dem kampfplatz stehen geblieben.

3. Bäre aber hat man niemahls verlanget wieder in die Mark zubringen, als ein Thier, welches beides Menschen und Thieren gefährlich ist, vorzeiten auch wohl in nicht geringer anzahl hier im Lande mag gewesen sein; und soll das Dorf Beerenheide oder Bärenheide in der Prign. Perl. Insp. von deren haüfigem aufenthalt noch seinen namen haben. Und erzehlet Haftitius, daß noch A. 1522. auf der Jagt bei Grimnitz ein großer Hauptbär an den damahls jungen Markgrafen Joachim, nachmahls unter den Churfürsten den II. gerahten, und ihm ein sammeten wams mit dem hemde und beinkleidern bis auf den sattelknopf mit der tatze weggerissen, iedoch nicht beschädiget. Noch zu unsern zeiten wird man ihrer ie und zuweilen gewahr, sonderlich in Pommern und in der Neumark, wohin sie aus Polen geradesweges gelangen können; und ist A. 1739. noch einer bei Rampitz, Sonnenburg. Insp. und A. 1741. einer in der heide bei Keltschen, Droßen. Insp. geschossen, sonst aber auch Bäre der gegend zu Virchow und Kahntop bei den Bienen bemerket worden: weshalb dann sowohl vor diesem, als noch A. 1734. den Jagtbedienten anbefohlen worden, darauf acht zugeben.

4. Was von Wilden Thieren den Einwohnern und zahmen vieh noch am meisten schaden zugefüget, sein die Wölfe, welche sonderlich bei harten wintern und grossen schnee sich mehr merken lassen, als man gewohnet. Vor 70, 80. und mehr jahren, da stärkere holzungen und gebüsche gewesen, haben sie sich noch so haüfig in allen theilen der Mark aufgehalten, daß man beim pferdehüten des nachts feuer, auch geladen gewehr halten, und die ställe auf den Dörfern wohl verwahren müssen. A. 1635. hat ein wütender wolf in dem Dorfe Reichenau unter dem Amte Karzig in der Neumark im November des nachts auf 3 Bauerhöfen vieh nnd Menschen angefallen, davon auch zwei bald darauf den geist aufgegeben, und sonst großen schaden gethan, wie dessen der dortige Prediger der zeiten, Jeremias Grossenius, in der vorrede seiner predigt von dem bluhtigen Brohte, an den Neumärkischen Kanzler von Born gedenket, und dabei meldet, daß selbiger Wolf auch eine heerde schweine und selbst den Hirten angefallen, der ihn aber im nakken gefasset, und so lang gehalten, bis ein Knabe von hause ein messer geholet und selbigen endlich erstochen. A. 1639. haben vier Wölfe zu Straußberg die heerde angefallen, und 25 stük vieh, und 4 tage hernach ein mastschwein aufgefressen. Und A. 1674. 27 März hat im Amte Biegen ein solcher Wolf theils vieh, theils Kinder, theils erwachsene Leute, und unter denen die Schäferin zu Biegen auch in ihrem Hause angefallen, und diese erstlich am fuß, dann an der hand verwundet, welche von dem biß auch in unsinnigkeit gerahten, und darin gestorben. Und ist noch zu merken, daß da der Wolf des Schäfers Frau in die hand gefasset, der Mann dazu gekommen und den Wolf fest gehalten, durch seine Kinder aber die Nachbarn zur hülfe rufen laßen, welche zwar kommen, aber ohngeacht des jämmerlichen geschreies und zureden des Predigers sich nicht in das haus wagen wollen, bis der Prediger selbst endlich sich erbarmet, hineingegangen und den Wolf erstochen. Was 1641. in Potstam ein Wolf für unglück angerichtet, der im ende des August abends um 9 uhr in die Stat kommen, erzehlet Sebald im Breviar. f. 382. Dergleichen unglük auch in dem folgenden 1642. jahr das Dorf Kienbaum Straußb. Insp. betroffen: indem ein Wolf einem Mann und Frau, auch dem zu hülfe kommenden Schulzen auf den hals gefallen, und zwar endlich von zulaufenden Leuten mit ärten getödtet und zerhauen, die verlezte Frau und der Schulze aber unsinnig worden, und in ketten angeschlossen ihr leben auf eine klägliche weise endigen müssen.

Nun sein zwar zu tilgung dieser schädlichen und gefährlichen thiere von der hohen Landesherrschafft von ie her, sonderlich seit etliche 100 jahren Wolfsjagten angestellet, auch hin und wieder die Heiden ziemlich gereiniget worden. Wie iedoch selbige den Unter-

terthanen sehr zur last gefallen; indem eine Wolfsjagt wenigstens 150 Personen erfodert, wenigstens wann Wolfsgruben und Wolfsgarten sollen gemachet wrrden: also haben selbige schon bei Churf. Friedrich Wilhelm, der nach dem grossen krieg auch hierin den Einwohnern friede und sicherheit zuverschaffen sich angelegen sein ließ, auch nachfolgends um gänzliche einstellung derselben gebehten, auch, ob wohl solche jagten um der nohtwillen gehalten werden müssen, doch einige erleichterung, auch nähst der freiheit Wölfe zutödten, wie man wollte und könnte, auch das versprechen erhalten, daß für ieglichen Wolf, der getödtet oder aufgesuchet, ein gewisses an korn gereichet werden sollte, besage der unterm dato Minden 14 Nov. 1688. herausgegebenen und im Corp. Const. March. II. B. IV. Th. I. Abth. II. K. n. 45. f. 597. zulesenden verordnung: wie dann auch kraft der A. 1693. 22 April herausgekommenen verordnung für einen gefangenen, oder doch ohne schuß getödteten alten Wolf 6 rthl. für einen jungen 3 rthl. für die gar kleine 2 rthl. und für einen im Wolfsgarten gefangenen 2 schf. rokken aus dem Amte gezahlet werden sollten. Weil aber nach der zeit die Wolfsjagten nicht gehöriger massen gehalten worden: so ist der Wölfe wiederum sehr viel geworden, welche an vieh und wild grossen schaden gethan. Weshalb dann in einer verordnung unterm dato Kölln a. d. S. 1693. 31 Okt. die Wolfsjagten zuhalten wiederum anbefohlen, A. 1708. 3 Febr. auch wiederholet worden. Dem ohngeacht hat man 1714. zu Klado 11. zu Massin 9, u. bei Drewiz 5 gefangen. Da aber inzwischen die solcher gestalt fortgesezte jagten die Unterthanen ihre beschwerden zuwiederholen veranlasset: so haben S. K. M. Friedrich Wilhelm glorw. ged. unterm dato Berlin 1724. 22 Febr. verordnet, daß selbige nur alle 2 oder 3 jahr in der Neumark, Sternberg und einverleibten Landen gehalten, nnd auf einen alten Wolf 16 rthl. auf einen jungen 8 rthl. auf einen aus dem nest genommenen 4 rthl. gesetzet werden sollte. Wolfsjagten aber zuhalten ist noch A. 1734. 20 Jan. vermöge herausgegebener verordnung anbefohlen worden. Durch welche anstalten dann diese schädliche thiere ziemlich und dergestalt gedämpfet, daß man seit zehen jahren wenig mehr gewahr wird, welchen man aber, so bald sie sich wittern lassen, alsobald nachsetzet; wie dann noch A. 1739. eben auf Martini tag auf der Himmelportischen Heide 6 Wölfe, worunter 4 ganz kohlschwarz gewesen, und A. 1746. in der Liebenwaldischen Heide ein grosser Wolf, der viel schaden gethan, gefangen; in der Altmark in der Gebenitzischen Heide zwei, und in dem sogenannten Lüdelser Holz einer geschossen, ein gleiches auch in der Ukermark bei Templin und Himmelport, in der Neumark bei Kähntopf, Golitz, Rampitz, Teschendorf, klein Mellen, Reppen und andern orten mehr bemerket worden; weshalb man auch noch hier und dar Wolfsgruben antrifft, zur herbstzeit auch mit der trommel fleißig schildwacht halten muß. Waß inzwischen von Wölfen in der Mark nicht vorhanden, findet sich in andern Provinzen desto haüfiger: gestalt dann in manchem winter aus allen Königl. Provinzen, sonderlich Pommern und Preussen 230 bis 240 Wölfe gefangen und todt gemachet werden. Bei Neumühl in der Neumark hat man etwa 1705. einen ganz schwarzen wolf mit weisser kehle gefangen.

Die Wolfsgeschichte mag eine kurzweilige begebenheit beschliessen, welche sich vor etwa 60 jahren bei Spandau soll zugetragen haben. Da man nemlich um die Wölfe zufangen hin und wieder gewisse Wolfsgruben gemacht, welche unten weit, oben aber etwas enge und mit glatten brettern ausgeleget sein: so ist ein Sakpfeifer, der in Spandau von seinem gewerbe sich einen trunk zu gute gethan, des weges gekommen und in eine solche Wolfsgrube hineingefallen, sich aber sehr verwundert, als er gewahr worden, daß die stelle schon mit einem Wolf besetzt gewesen, welcher dazu über diese hastige zusprache etwas beunruhiget worden, und sein mißfallen mit weisung seiner zähne zuverstehen gegeben. Hierüber hätte der verirrete Musicus sich nun wohl einige verlegene gedanken machen sollen: allein der annoch frische rausch hat ihm einen so guten mußt zugesprochen, daß er seine sakpfeife zur hand nimmt und dem Wolf eins vorspielet, der auch nicht faul gewesen und mit seiner durchdringenden stimme dem concert einen guten nachdruk gegeben, und der sakpfeife accompagniret. Wobei iedoch der Sakpfeifer nach seinen pausen von der instrumental zur vocal music geschritten, und bald ein adagio, bald ein presto, endlich auch ein lamento angestimmet, und die Jäger solchergestalt herzugebracht, welche ihn von dem gefährlichen Baßisten befreiet. Man weiß wohl, daß diese erzehlung unter die histörchens gerechnet wird, welche man eben nicht pflegt zuerzehlen, um geglaubt zu werden: es lebt aber

noch

noch hier in Berlin ein über siebenzigjähriger Mann, welcher sich dieses Musicantens, und daß man ihn wegen dieses vorfalls noch immer zum besten gehabt, gar wohl weiß zuerinnern.

5. Luchse sein ehedem hier zu Lande nicht allein gewesen, sondern auch geheget worden, und wird in dem Churfürstl. Edict wieder das unbefugte jagen A. 1610. auf einen Luchs 100 rthl. gesetzet: ietziger zeit aber sein es seltsame Thiere, und wird daher als was ungewöhnliches angesehen, wann vor Gardelegen ihrer zwei sich sehen lassen, einer auch davon erschossen, zum andenken abgemahlet, und in der Rahtsstube daselbst aufgehangen worden, wie in Schulzens Auf- und Abnehmen der Stat Gardelegen s. 203 zuersehen. Und wann A. 1716. in der Statheide bei Spandau 6 Luchse theils geschossen, theils gefangen worden, und noch lezt einer sich daselbst betreten lassen; auch noch A. 1734. im Liebenwaldischen gehege zwei entdekket, einer davon auch erschossen worden: so findet man ursach sich zuverwundern und zu fragen, wo sie hergekommen? In der Neumark haben sich sonst welche in der Maßinischen und Karzischen Heide, auch bei Schwachenwalde und Regentin aufgehalten.

6. Dachse, oder wie man sie auf den Polnischen gränzen nach dem Holländischen heisset, Grävinge oder Grevinge vom graben, sein nicht seltsam, und finden sich an vielen orten in allen theilen der Mark. Sonderlich sein sehr viel in der gegend Krusemark in der Altmark gewesen, da man sie aber ausgerottet: gestalt sie dann durch das wühlen nach würmern, käfern und andern fraß dem felde grossen schaden thun; wie sie dann auch der Kaninchen, auch kleinen Ferkel, wo sie ihrer bekommen können, nicht schonen.

7. Füchse sein ebenfalls fast in allen heiden und gebüschen, welches der Landmann beim verlust seiner Hüner, gänse, puten ꝛc. oftmahls mit seinem schaden erfähret: dafür ihrer auch schlecht gewartet wird, wann man ihrer habhaft wird. Wann ihrer irgendwo zuviel wird, werden sie auch wohl lebendig gefangen und ein Fuchsprellen angestellet. Vor einiger zeit hat man einen gefangen mit 2 vollkommenen schwänzen, welcher wegen seiner seltsamkeit auch abgemahlet worden. Sonst meldet Löккel, daß selbige den A. 1638. hervorgekommenen vielen mäusen nachgestellet, und in dem Dorfe Ortwig bei solcher gelegenheit über 100 Füchse gefangen worden. s. 711. dergleichen auch 1640. geschehen s. 724. Weisse Füchse haben sich in der Neumark sehen lassen, und hat wohl gleiche bewandnüß, wie mit den weissen Hasen.

8. An wilden Katzen fehlet es auch eben nicht, in den Heiden, sonst auch nicht an Mardern, Ilingen, Wiseln, welche auch auf Dörfern und in Stäten den Hünern und Taubenhaüsern ihre zusprache gönnen: von welchen allen man iedoch nichts besonderes anzumerken findet, ausser daß sich in der Neumark weisse Marder sehen lassen, einer auch gefangen, und wegen der seltenheit in dem Königl. Naturalienkabinet aufgestellet worden. Wie aber in Küstrin wilde Katzen gekommen, daß in einer woche 4 gefangen worden, kommt etwas fremde vor. Doch kanns sein, daß sie bei zugefrohrnen graben durch die schießlöcher einen weg gefunden.

Um nun das ganze Forst- und Jagtwesen in der Chur-Mark Brandenb. in gehöriger ordnung zuerhalten sein gewisse Forst- und Jagtbedienten bestellet, welche alle unter dem Oberjägermeister stehen, welche stelle der lezthin verstorbene Reichsgraf Hr. von Schlieben bekleidet: und sein solche 1. der Hofjägermeister, welche stelle ietziger zeit S. Hochgräfl. Exc. der General und Commendant der Königl. Residenz Hr. Graf von Hake bekleiden.

2. Die Oberforstmeistere a. in der Mittel- und Ukermark, welchen der Hofjägermeister zugleich mit pfleget vorzustellen. b. in der Altmark c. in der Neumark und Sternberg d. in Kotbuß, Beßkow und Storkow. Unter diesen stehen die in allen Marken befindliche Heidereuter oder Oberförster samt den Unterbedienten: und wird dessen an seinem ort mit mehrem gedacht werden.

XXVI. Auch ist bei dieser gelegenheit noch zugedenken derjenigen Thiere, welche hier nicht einheimisch, iedoch dieses orts hergebracht, und als etwas seltsames gehalten worden. Und zwar meldet Leutinger von Churfürst Joachim II. daß er Löwen, Bäre und andere Thiere zu Berlin gehalten, und bisweilen Thierkämpfe angestellet, sonderlich einst zu Köpenik einen Bär, Auerochsen und Wolf auf einander lassen losgehen, da der Auerochse dem Bär sölch schrekken eingejagt, daß er sich durch die flucht zu retten gesucht, und

und für angst die wand eingerissen, mithin alles in schrekken gesetzet habe; iedoch von den Jagtbedienten aller gefahr vorgebeuget worden, V. B. 190. s. beim jahr 1543. §. 14.

Nachgehends haben S. K. M. Friedrich I. verschiedene ausländische Thiere unterhalten, unter andern einen Löwen und Löwin, einen Auerochsen, verschiedene, sonderlich auch weisse Bäre. Zu welchem ende auch ein besonderes rundes gebaüde zu Berlin und innerhalb des Walls mit einem Hetzgraben angeleget, darin auch wetstreit wilder Thiere angestellet worden; und wird dessen an seinem ort gedacht werden.

A. 1743. wurden Kamele nach Berlin gebracht beiderlei geschlechts, welche eine zeitlang in dem Königl. stall auf der Neustat gehalten, nachgehends aber weggebracht worden: nachdem eins von denselben ein junges geworfen hatte.

A. 1745. wurden aus Schweden etliche paar Rennthiere ebenfalls beiderlei geschlechts anher nach Berlin gebracht, und ebendaselbst auf der Neustat im Königl. stall eine zeitlang beherberget nachgehends nach dem Grunewald getrieben: woselbst sie sich auch vermehret und bei dem hiesigen moos wohl befunden, iedoch endlich, vermuhtlich aus mangel des sonst gewöhnlichen andern futters, gestorben.

A. 1746. im frühjahr kam ein Holländischer Kapitain in Berlin an mit einem Nashorn, Rhinoceros, von ungeheurer grösse, ohngeacht es nach anzeige der nebst dem kupferstich gegebenen beschreibung noch ein junges thier, und in der Provinz Assem, Großmogulischen gebiets 1741. nachdem die Mutter von Indianern mit pfeilen erschossen, da es nur einen monat alt gewesen, mit strikken war gefangen worden, und 2 jahr in den zimmern, wo vorneme Herrschafften gespeiset, herum gelaufen. Es wurde anfangs auf dem Schiffe, da es war angekommen, nachgehends auf dem sogenannten Hospitalmarkt um ein erleidliches gezeiget, und von hier nach Frankfurt und weiter gebracht; ist auch A. 1749. noch in Genua in Italien und 1750. in Rom gezeiget worden. Es hatte nur ein Horn auf der Nase, und scheinet zwar die meinung derjenigen zubestetigen, welche dafür halten, daß diese ahrt thiere nicht mehr, als ein einiges horn auf der Nase haben: weil es aber jung war; auch niemand sich um den sexum oder geschlecht mag bekümmert haben; so bleibt dennoch ungewiß, ob nicht entweder ältere, als dieses, oder die vom andern geschlecht solche 2 hörner, und zwar eins im nakken zutragen pflegen, wie Münster in seiner Weltbeschr. V. B. 1350 s. eins abgezeichnet; oder an der stirne, davon die Herren Verfasser der Berl. Biblioth. I. B. VI. Th. 865. s. den beweiß führen. Das ietzige hat dem D. und Prof. Med. zu Frankfurt, Herrn von Bergen, anlaß gegeben zu einer A. 1746. 16 Okt. gehaltenen Rede daher den inhalt zunemen, welche gedrukt, und in der Berl. Biblioth. I. B. 109. s. gerühmet worden. Ingleichen hat Hr. Fried. Gottfr. Freitag A. 1747. zu Leipzig dieses Thier aus den alten Schriftstellern vorstellig gemacht unterm titul: Rhinoceros e veterum scriptorum monumentis descriptus. Sonst ist dieses das dritte, welches seit Domitiani zeiten, der eins mit einem Auerochsen kämpfen lassen, in Europa gesehen worden: eins nach Münsters anzeige angef. o. im jahr 1513 in Portugal, und eins nach des Herrn Parsons zeugnüß Philosophical Transact. P. 42. im jahr 1739. in England. Ob ein solches Nashorn im übrigen eine ahrt von Einhörnern sei, überlassen wir den Naturkundigen zuuntersuchen, welche noch anmerken, daß das horn vom Rhinoceros oder Monoceros ein mittel wieder das gift sei. S. Voss. Theol. Gent. L. III. cap. LVI. 1030. s. und Bochart. Hieroz. Lib. III. 958 s. woselbst dieses Thier umständlich beschrieben wird. Von dem gegenwärtigen ist noch anzumerken, daß es täglich zu seinem unterhalt 60 pfund heu, 20 pfund broht, und 14 eimer wasser nöhtig gehabt, und 5000 pfund schwehr gewesen sei.

XXVII. Von dem zahmen Vieh, und der Viehzucht merket man kürzlich an:

1. Vom Rindvieh, 1. daß, obwohl die Viehzucht in der Mark bei den oeconomischen zeiten aufs höchste gebracht worden, dennoch dieselbe nach beschaffenheit und güte des Bodens und der witterung allenthalben nicht einerlei sein könne. Dann es finden sich gegenden von guter weide, sonderlich in den brüchern und niedrungen, da das Hornvieh gut anschläget; als in der Altmark um Kalbe herum, Klein Beuster, Engersen, in den Brücherdörfern zwischen Selow, Writzen und Küstrin, in der Königshorst, Holländerbruch, Netzbruch ꝛc. Hergegen finden sich örter, da die weide schlecht oder wenig ist, mithin auch die viehzucht nicht sonderlich sein kann. Wo nichts als akkerfeld vorhanden, leidet auch der akkerbau wegen mangel hinlänglicher düngung, und wegen schlechter viehzucht.

2. Man hat auch wohl Vieh von guter ahrt aus andern orten lassen kommen, und sel-

biges an die fetteste örter von der Mark gesetzet. Dergleichen versuch hat die Churfürstin, Henriette Louise, Churf. Friedr. Wilhelms glorwürd. andenkens erste Gemahlin gemacht, welche nicht allein schönes auserlesenes Vieh, sondern auch Leute anher kommen lassen, die damit am besten umzugehen wüßten, und selbiges in eine der fettesten gegenden, im Havelländischen Krais im Amt Oranienburg gesetzet; dergleichen auch geschehen in dem Amte Gramzow. Allein es ist das vieh, das dennoch eines andern futters gewohnet gewesen, bald ausgeartet: und den Holländischen Landmann hat doch immer wieder nach seiner in Holland gemachten Butter und Käse verlanget, welcher nachmahls ohngeacht der schönen weide dennoch nur Märkische Butter und Käse zuwege bringen können: so viel ist an grund und boden, ohne zweifel auch an der luft gelegen. Die Baiern und Oesterreicher halten in ihren besten Ländereien auch Vieh, so aus der Schweiz hergeholet ist: allein wann sie solches eine zeit genutzet, suchen sie es loszuwerden, und lassen frisches kommen; auf welche weise dann ihre Meiereien allezeit im guten stande erhalten werden. So muß es hiesiger orten mit dem Holsteinischen und Holländischen Vieh gemacht werden, wann unsere fremde Viehzucht bestehen soll: wiewohl auch hier auf die ahrt der weide gesehen werden muß, deren das vieh vorher gewohnt gewesen. Bei Mülrose kommt kein auswärtiges Vieh, sondern nur einheimisches fort, welches allda gezogen, und des nassen bodens und sauren grases gewohnet ist: und wann das Polnische oder auch nur aus einer andern gegend eingebrachte vieh in unsern Brüchern an der Oder anschlagen soll; muß der Landmann seine dreierlei ahrt grasung bei der futterung wissen zu rechter zeit anzubringen. Denn hier gilt sonderlich was der Poet, wiewohl in andern absichten, sagt:

Taurus amat gramen mutatum carpere valle,
Et fera mutatis sustinet ora cibis.

3. Oft hat die Viehzucht gelitten durch ansteckende Seuche oder andere zufälle. Der vorigen zeiten und der besondern niederlagen, welche einen oder den andern ort betroffen, hier nicht zugedenken, so sein in gegenwärtigem jahrhundert wenig jahre, da das ganze Land verschonet worden, und nicht bald diese, bald eine andere gegend mit Viehsterben heimgesuchet worden.

An. 1711. hats die gegend an der Oder um Oderberg, Neuenhagen, Rudenitz, Küstrinchen, Medewitz, Alt-Wriezen, Ranft, Bliesdorf ꝛc. betroffen und etliche 1000. haupter weggerasset: wie dann überhaupt dieser Landstrich wegen der Brücher, und fetten weide, überschwemmung und oft fallenden giftigen nebels und honigthaues eine besondere aufmerksamkeit bei der Viehzucht erfodert. Man vermuhtete damahls, daß das sterben auch daher vermehret würde, weil das verrekte vieh nach abgezogener haut und talch hingeworfen würde. Deßwegen erging unterm dato Kölln a. d. S. 1711. 7 Dec. die verordnung, daß das verrekkete Vieh sogleich von dem bisherigen Besitzer oder durch dessen dienstboten 5 ellen tief verscharret, und wo möglich mit ungelöschtem kalk bestreuet werden sollte: dergleichen verordnung dann auch bei anderen gelegenheiten gegeben worden. S. Corp. Const. March. V. Th. IV. Abth. III. Kap. 434. f.

A. 1713. hat eine seuche, sonderlich das rohte Netzen die nachbarschafft von Polen, vornemlich das Krossensche und die Hinterkraiser in der Neumark, wo es von den Russen hingebracht worden, betroffen: und sein die örter klein Sabin und Kurtsche, weil es einige jahr angehalten, dadurch ganz in abnemen gekommen: und die Altmark hat auch gelitten.

A. 1717. hat sichs geaüssert in der Altmark.

A. 1723 und 1724. ist die Altmark abermahl damit heimgesuchet worden, und hin und wieder ganze Gehöfte und Dörfer, auch im Zauchischen ausgestorben. Das übel bestund darin, daß die zunge anfaulete, dem Vieh aus dem halse fiel, und den tod beförderte. Die angestekte örter wurden, wie gewöhnlich, gesperret, und feldwachen ausgestellet. Es hat aber demohngeacht um sich gegriffen. Man hat ferner das Vieh in die freie Luft gebracht, und durch geschwohrne Hirten weiden und warten, sonst aber niemand dazu kommen lassen: aber auch dieses hat nichts geholfen, sondern die sache vielmehr schlimmer gemacht. Wannenhero einem jeden erlaubet worden sein Vieh in freier luft selbst zuwarten: wodurch dann noch einiges gerettet worden. Weil man urtheilte, daß dergleichen seuche daher entstünde, daß das Vieh bei heissen tagen öfters ganze oder halbe meilen zu der entlegenen tränke getrieben werden müssen, und durch den eingezogenen staub sich erhitzet, durch das erfolgte hitzige saufen aber lunge und leber entzündet: so ist unterm dato Berlin 1718. 12 Dec. die verordnung durch die ganze Mark ergangen,

gen, daß bei allen hütungen und triften, wo nicht in der nähe gleich viehtränken vorhanden, Brunnen oder Tränken gegraben werden sollten. S. Corp. Const. V. Th. III. Abth. II. Kap. 371. f.

A. 1726. kam im Herzogthum Krossen eine seuche unter das Vieh, da zwischen fell und fleisch sich lauter wasser sezte: welches dem verschlammeten futter beigemessen wurde.

A. 1727. ist im Storkowischen und Zossenschen sehr viel, in Glinik alles Vieh durch das sogenannte Herzfeuer oder Herzbrand aufgerieben worden: und hat man zwar den principiis des gemeinen Volks gemäß den mitweggerafften bullen auf einem kreuzweg begraben; hat aber dieser Philosophie zur schande nicht helfen wollen.

A. 1728. betraf dieses unglük den Arenswaldischen Krais und dasige gegend so stark, daß den Einwohnern abermahls, wie A. 1711. erlaubet worden, das verrekte Vieh durch ihr gesinde an gewissen angewiesenen örtern zubegraben. Wer sein Vieh am wasser und in freier luft unter bretternen hütten, da die luft durchstreichen können, tag und nacht stehen lassen, und gegen den winter in die scheunen vor dem thor gebracht, der hat selbiges noch erhalten.

Eine allgemeine seuche aber hat fast die ganze Mark befallen A. 1729. und über 3 jahr gedauert und in den gegenden und brüchern längst der Oder in dem Storkowischen, Zauchischen, im Havelland, in der Altmark, endlich auch in der Ukermark eine grosse niederlage unter dem Vieh verursachet. Es war anfänglich das Bluhtnetzen, oder die rohte, auch weisse Ruhr eingerissen: dabei bekam das Vieh eine blase an der zunge, in welcher sich materie sammelte. Wann man nicht zuvor kam, ging diese blase auf, und verwandelte sich in ein krebsartiges fressendes geschwür, das einen heßlichen gestank verursachte, und dergestalt um sich fraß, daß die zunge ebenfalls, wie A. 1724. aus dem halse fiel. Einige schlugen an den eitern aus; und diese blieben leben; ob sie wohl sonst im folgenden jahre verkalbeten. Aüsserlich war es an dem vieh nicht sonderlich zu merken; weil es fraß und soff, und sich zur arbeit gebrauchen ließ so lange, bis es hinfiel. Die Menschen, welche das vieh gewartet, sein selbst krank und fast sinnloß geworden, und ist dabei sonderlich einer magd zugedenken, welche in der absicht zuhelfen einer kuh ein stük von der zunge gebissen, davon aber rasend worden. Dieses übel, welches allein in Stendal über 1000 haupter weggeraffet, hat den Prediger bei S. Jakob daselbst, Hr. Friccius, veranlasset diese Landplage in einer nachgehends gedrukten predigt seinen Zuhörern und andern Einwohnern zu gemühte zuführen.

Einige wollten den grund von dieser Seuche in einem bei dem A. 1729. 16 Nov. entstandenen nordschein gefallenen starken gift finden, welcher des morgens wie rahm auf den ziegeldächern, und auf der Erde ganz schwarz gelegen: welches der damahlige Amtmann zu Predikow mit der erfahrung bestetiget zuhaben vermeinet; indem er sein vieh am 17 Nov. aus vorsicht im stall behalten, und nichts verlohren. Ob nun wohl ein solcher giftiger thau dem Luftzeichen an und für sich selbst nicht eben zuzuschreiben: so kanns doch wohl sein, daß er zu gleicher zeit in der luft gewesen, und durch oder bei dergleichen veränderung und bewegung zum herunterfallen gebracht worden. Andere schreiben dieses unglük den Raupen zu, welche dasselbe jahr sehr haufig gewesen, und mit dem grase theils selbst, theils deren unflath vom vieh mit eingenommen worden. Aus dem oftmahligen rekken, schaudern, hitze, rohten augen, woraus beständig wasser lief, wenigem fressen, übeln geruch des mists, hat man gemuhtmasset, daß es was fieberhaftes sei; welches dabei so ansteckend gewesen, daß es auch durch einzele personen von einem ort zum andern gebracht worden. Was endlich die krankheit überstanden, dem ist das haar, nachdem vorher der rükken aufgebrochen, abgefallen.

Die jahre 1734, 35, 36, 37. haben zwar keine allgemeine seuche mit sich gebracht: allein es ist doch hier und da über das Vieh hergegangen, wie an seinem ort wird gedacht werden.

Eine so allgemeine seuche, wie 1732. in Teutschland geherrschet, hat neuerlicher zeit die jahre 1745, 46, 47, 48. die nordliche gegenden desselben, Schleßwig, Nieder-Sachsen, Westphalen, Meklenburg u. Pommern, mithin auch unsere Mark befallen, welche sonderlich das jahr 1749. hergehalten, und noch ietzo in der betrübten erfahrung stehet. An etlichen orten hat man einige stük von dem verrekten Vieh aufgehauen, und von erfahrnen Leuten besichtigen lassen: und ist vermuhtet worden, daß die krankheit von grosser dürre und troknen sommer herrühre, als 1747. gewesen, und eine ahrt theils weisser, theils rohten ruhr sei. Im Havelländischen hat man bei der öfnung nichts weiter gefunden, als daß das herz und die milz mit gelben

wasser belaufen gewesen. Man hat ebenfalls an dem Vieh eher nichts bemerket, als bis der ekel vor dem futter sich geaüssert: und dieses ist ein unfehlbares kennzeichen der krankheit gewesen. Weil das übel eben wie in den vorigen anstekkend gewesen: so sein die angestekte örter ebenfalls gesperret, auch den Herrschafften der gegenden anbefohlen worden, ihr gesinde nicht aus dem dienste gehen zulassen. Das verrekkete vieh ist mit horn und klauen, so wie es gefallen, 5 ellen tief in die erde vergraben worden.

4. Wie nun die Viehzucht eins von den vornemsten stükken der Landswirtschafft ist, welche ietziger zeit so weit getrieben wird: also ist leicht zuerachten, daß alle mögliche sorgfalt werde sein angewendet worden, um hinter die ursachen eines so schädlichen übels zukommen, und die kräftigste mittel dagegen anwenden zukönnen: und sein deßwegen auf Königl. befehl verschiedene berahtschlagungen von dem Löblichen Collegio Sanitatis gehalten, auch allerhand mittel in grosser menge nach den vernünftigsten in dem regno animali gegründeten principiis vorgeschrieben und gebraucht worden; der vielfältigen hausmittel zugeschweigen, welcher man in wirtschafften sich zubedienen pfleget. Man hat aber nirgends den erwünschten erfolg gefunden, der bestand gehabt und allgemein gewesen wäre. Und ist sowohl die beschaffenheit der krankheit, als auch die hülfsmittel dagegen der länge nach zulesen. Corp. Const. Contin. III. 15-41. it. 131. s. wiewohl auch dieses nur ein auszug von der mühe ist, welche die erfahrenste Männer sich darum gegeben. Das grösseste unglük hierbei ist, daß die Thiere, welche zwar in vielen stükken den Menschen gleich, aber doch auch gewaltig von selbigem unterschieden sein, ihre noht und anliegen durch reden nicht zuverstehen geben können. Inzwischen scheint zum preservativ wohl das beste mittel die freie luft, sonderlich im walde zu sein, welches noch in diesem jahr im Amt Himmelstet das vieh vor seuche bewahret; wiewohl man es auch deswegen nicht für allgemein ausgeben kann, weil auch viel örter, so mitten unter angestekten Dörfern gelegen, verschonet worden, ob sie schon das vieh nicht in freier luft gehalten; diese auch nicht aller orten sicher gewesen.

5. Ein ander ausserordentliches schiksal hat hin und wieder nur gewisse heerden und ställe betroffen, indem das Vieh toll geworden, und zwar gemeiniglich durch den bis toller Hunde. A. 1723. sein zu Dransee Witstok. Insp. 27 stük; A. 1727. zu Görlsdorf, Müncheb. Insp. verschiedene stük; A. 1729. zu Lichterfelde, Neustateb. Insp. 9 stük; A. 1737. zu Werben 50 haüpter auf solche weise umgekommen: und würde es zu Lichterfelde weiter gegangen sein, weil 17 Hunde toll geworden; wann diese nicht alsobald wären beiseite geschaffet worden. A. 1740. traf dieses unglück die Stat Fürstenwerder, da an die 80 stük ochsen umgekommen, A. 1741. im sommer die Stat Straußberg, A. 1745. aber Dalmin, da wiederum viel haüpter auf solche weise hingeraffet worden. A. 1739. aber sein zu Wormsfelden Schweine, Kälber und Pferde toll geworden.

A. 1738. im April ist viel Vieh an den sogenannten stükwürmern gestorben, welche im frühjahr durch die sonne ausgehekket worden, und dem Vieh in die nase gekrochen, daß sie daran erstükken müssen.

A. 1740. hat der grosse winter eine nicht geringe verwüstung unter dem Vieh verursachet, nicht sowohl durch seuche und krankheit, als durch hunger und entkräftung, wie solches oben angeführet worden. Jedoch hat auch eine ahrt von Wassersucht im Schiebelbeinischen aufgeraümet, da das vieh dik worden, nicht gefressen, gestehnet, und bei der öfnung lunge, leber und eingeweide voll wasser gehabt. Und in dem Zoßenschen ist der innerliche Brand unter dem vieh so heftig gewesen, daß ebenfalls eine grosse anzahl hingeraffet worden; auch so giftig das eine Frau, welche einem stük Vieh den arm in den hals gestekket, schleunig davon gestorben; wiewohl auch beide krankheiten in dem kalten winter ihren grund haben können.

II. Die Pferde betreffend, fallen selbige nicht allenthalben gleich. Die Mittelmark und Neumark, und wo sonst sandland, und geringe weide ist, ziehet kleine Pferde, die aber dem ohngeacht gute dienste thun, und sonderlich bei den Releen es starken Pferden zuvorthun. In der Altmark, im Havellande und in der Ükermark, und an solchen örtern, wo gut wiesewachs und weide ist, fallen sie desto schöner, und ist ehedem um 1702. in Potstam eine schöne Stuterei gewesen, desgleichen bei Beerwalde in der Neumark, welche leztere dem Magistrate zugehöret. Es werden auch in der Mark so viel gezogen, daß Kriegs- Post- und Reisefuhren bestritten, das Land gehöriger massen bestellet, auch vorneme ställe besetzet werden können: wiewohl zu den leztern, und zum Königlichen stall alle jahr aus den Preußischen und Rosenburgischen herrlichen Stutereien eine ansehnliche

liche zahl der schönsten Pferde eingeholet werden; welche gleichwohl eben sowohl in der Mark gezogen werden könnten, wenn man die schöne gegenden derselben nicht besser anzuwenden, und dadurch die Preußische überflüßige weide nutzbarer zumachen wüßte. Die aus der Altmark, Ukermark und Havelande kommende schöne Pferde sein zwar diensam zur Armee, bei weitem aber nicht zahlreich gnug die Armee hinlänglich beritten zumachen.

So große und so allgemeine niederlage, wie beim Hornvieh, hat man bei den Pferden eben nicht wahrgenommen: hat iedoch an besondern staupen nicht gefehlet. A. 1714. hat die Reude die Pferde allenthalben in der Ukermark und Neumark befallen, und An. 1729. sein die Pferde zu Selow und zu Lebuß und 1731. abermahls zu Lebuß, und A. 1739. zu Wormsfelde toll worden, und sonderlich bei Lebuß 1731. ins wasser gerennet und ersoffen, oder an die baüme hinangesprungen und umgefallen. Die ursach hat man in dem unflat gesuchet, welchen die Raupen auf der weide zurük gelassen. A. 1737. und 1738. sein viel am kropf gestorben. Der harte winter 1740. hat an einigen orten in der Altmark und Mittelmark sonderlich bei Oranienburg die Reude mitgebracht; und bei dem schneidenden wind und schnee, so im anfang des Maimonats eingefallen, sein viel Pferde die ohnedem der lange harte winter entkräftet hatte, verklummet und umgekommen, wie dann bei Göritz alleine auf solche weise 60 stük verlohren gegangen.

Maulesel werden bei Neustat a. d. Dosse in dem dasigen Thiergarten mit gutem fortgang gezogen.

III. Der Schafe insbesondere auch zugedenken, so ist in allen Marken eine ziemliche anzahl Schäfereien befindlich; ein hauptstük, worauf ein Wirt und Pächter seine rechnung macht. Man legt sich aber auf die Schafzucht sonderlich an solchen orten, wo trokkene futterung, hohe weide, heide und heidesträucher sein, als bei welchem futter sie am besten gedeien. Das Land Sternberg, die Hinterkraiser, Arenswalde, Dramburg und Schievelbein haben eine schöne Schafzucht. Bei Lichen macht man wegen gedachter fütterung so gar mit hindansetzung anderer Viehzucht aus den Schäfereien sein werk: und in dem Züllichowischen gerahten sie sowohl, daß vorneme tafeln der Erfurter Hammelbraten gern entbehren, wann sie dergleichen aus den Züllichowischen oder Krossenschen Schäfereien haben können.

Die Wolle ist nicht allenthalben einerlei. Die beste fällt der orten, wo es kurzes gras und kleeweide giebet: und kennen die Wollhändler die gegenden um Beeßkow, Storkow, Markgrafpiske, Rampitz, Tempelhof, Teltow und andere, sonderlich in der Niederlausitz und im Lukkenwaldischen Krais gelegene örter gar wohl, woselbst eine so feine Wolle anzutreffen, daß sie der Spanischen nicht viel nachgiebet, und mit zu feinen Tüchern, Etamin und Strümpfen gebrauchet wird; da die gewöhnliche Landwolle nur zu groben Landtuch und Hüten diensam ist. Damit sie aber durchgehends besser fallen möge, dürfen bei den heerden keine Heidebökke, auch keine schwarze, braue, griese oder graue Schafe zur zucht gehalten werden. Von dem Schaafvieh, so auf der Lüneburger heide in der Altmark weidet, wird man eben keine zucht suchen: dann sie bekommen keine krause, sondern ganz glatte wolle, wie hundehaare. Die Schaafe selbst sein klein, und haben mehrentheils hörner, ändern sich aber, wann sie auf bessere weide kommen. Nachdem die Tuchweberei in der Mark, sonderlich nach dem dreißigjährigen krieg in abgang gekommen war; und denen von Adel sowohl, als den Beamten ihre Wolle auswärts zu verhandeln freistunde: fanden sich innerhalb Landes Leute, welche für auswärtige Händler Wolle aufgekauft, die feinste für dieselbe ausgelesen, die grobe aber den Einwohnern und einheimischen Tuchwebern, und zwar ziemlich theuer wieder verkauft. Welche sache weil sie dem Tuchmacher Gewerk und Webereien sehr nachtheilig gewesen, ist sie als ein unbefugter handel angesehen, und um die Tuchweberei im Lande wieder aufzubringen vielfältig verboten, und schon 1572. und 1578. 2 Jan. verordnet worden, daß den auswärtigen keine Wolle hier im Lande zukaufen und auszuführen, auch keine geringe tücher zum schaden der Märkischen Tuchmacher einzubringen, noch damit, wie bisher zuhausiren erlaubet, die einländische auf- und vorkaufereien der Wolle auch bei 50 thlr. geld- und anderer willkührlichen strafe verboten; den Prälaten iedoch und denen von Adel ihren eigenen zuwachs auszuführen unverwehret bleiben sollte: welches nachgehends 1581. ℔ nach Jubilate, 1583. 2 Jan. 1588. 1589. 1593, 1594. 1607. 11 Jul. 1611. ℔ nach Trinit. 1629. 9 Jul. 1641. 24 Mai 1644. 12 Febr. 1657. 2 Mai, 1663, 1678. 6 Mai, 1687. 30 Mai und ferner wiederholet worden. S. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. I. und IV. Kap.

Von was für wichtigkeit aber diese sache sei, lässet sich daher urtheilen, daß vor dem allein in Stendal bei 700, und 1593. in den Städten Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Ratenau, Spandau, Treuenbriezen, Belitz, Potstam, Angermünde, Templin, Lichen, Straßburg, Zedenik, Lindau und Wusterhausen über 1000, A. 1611. auch 1678. in den Churfürstl. Landen 3 bis 4000 Tuchmacher befindlich gewesen, welche 200-400-bis 800000 stein wolle verarbeiten können. Zwar hat der dreißigjährige krieg, der die ganze Landwirtschafft zu grunde gerichtet, die grosse winter 1658, 1709, 1740. und die jahre 1734, 1735, 1736. welche ein allgemeines Schaffsterben mitgebracht, dergestalt aufgeräumet, daß der zeit die schur allenthalben überaus schlecht ausgefallen, und der Wollhandel nohtwendig einen grossen anstoß leiden müssen; derjenigen niederlagen nicht zugedenken, welche hier und da die sturmwinde durch niederwerfung der schafställe, oder das kropfen, die pokken, die Lungensucht und andere Zufälle verursachet. Jedoch ist der zuwachs so gesegnet gewesen, daß die Schafzucht sich bald wieder erholet, und nach wenig zeit der verlust im Lande kaum zu merken gewesen. Auch hat man seit A. 1740. vermöge besonderer verordnung bei dem verlust der Schafe noch die Wolle und Felle gerettet; indem die ausfuhre der Rauf- und Gerberwolle verboten, und sowohl, als andere Wolle, verarbeitet wird; welche bewandnüß es auch hat mit den fellen der entwolleten Hammel und Schafe.

Hierzu hat die wieder in starken gang gebrachte wollweberei und dadurch verursachte mangel der Wolle anlaß gegeben. Man war sonst um den vertrieb der Wolle im Lande verlegen, und fand sich also einiger massen genöhtiget, selbige an auswärtige zuüberlassen: gestalt dann nach dem ersten verfall der Wollweberei die einheimische Webereien nicht im stande waren 200000 bis 250000. kleine steine wolle, welche ohngefehr in der ganzen Chur-Mark Brandenburg dieß und ienseit der Oder und Elbe jährlich mag fallen, zu verarbeiten. Numehro aber da nach wieder in die höhe gebrachten Wollenmanufakturen in diesen Landen über 3000 Tuchmacher, über 1000 Wollenzeugmacher, über 400 Strumpfmacher, über 200 Hutmacher sich befinden, welche, wann sie allesamt gehöriger massen in arbeit gesetzet würden, an die 464. bis 465000. kleine steine wolle verarbeiten konnen: so fehlet es so wenig an vertrieb und vergüldung der Wolle, daß man, ohngeacht die Wolle der von Adel und der Aemter nun auch im Lande bleibet, von auswärtigen noch einen guten theil zu hülfe nehmen muß; da auch durch die durchgängige urbarmachung der sonst zur Schafweide noch diensamen gegenden, bei verbesserung der viehzucht, die schafzucht doch etwas abnemen müssen. Hiermit wird zuvergleichen sein, was unten vom Tuchhandel und Wollenweberei wird angeführet werden.

XXIIX. Von dem Geflügel hat der wie um die Wissenschafften überhaupt, also um diesen theil der Naturgeschichte insonderheit wohlverdiente Rector bei dem Berlinischen Gymnasio, Hr. Leonhard Frisch, eine ansehnliche menge Vögel, und zwar von den in Teutschland befindlichen überhaupt, insbesondere aber von denen, so in der Mark angetroffen werden, gesammelt, selbige mehrentheils ausgestopft in dichte kasten verwahret, sonst aber in gewisse ahrten und gattungen eingetheilet, und nicht allein beschrieben, sondern auch in kupferstechen, und mit farben nach dem leben vorstellen lassen, worin er sich seines Sohns, Hrn. F. H. Frischens geschiklichkeit bedienet, welcher nach darzwischen getretenem tode des Hrn. Vaters das werk herauszugeben fortfähret. Das kabinet von den ausgestopften und aufgestellten Vögeln selbst haben der Herr Baron von Verniçobre nach dessen tode an sich gebracht, und ihr Naturalienkabinet damit bereichert, welches überdem auch wegen anderer seltenheiten verdienet gesehen zuwerden: sein aber so wenig mißgünstig damit, daß es vielmehr sowohl auswärtigen als einheimischen Liebhabern, welche sich zu bestimter zeit melden, ohne einige kosten gezeiget wird.

Es theilet aber der Hr. Frisch, nachdem er die bisherige eintheilung verworfen, die Vögel in XII. klassen ein:

I. Kleine Vögel mit kurzen und dikken Schnäbeln hanfkörner aufzuspalten.
II. Kleine Vögel mit dünnen Schnäbeln,
III. Die ahrten der Drosteln und Amseln.
IV. Spechte und Baumhakker.
V. Heher und Elstern.
VI. Raben, Krähen und Dolen.
VII. Stoß- und Raubvögel bei tage.
IIX. Eulen und Nachtvögel.
IX. Wilde und zame Hüner.
X. Wilde und zame Tauben.
XI. Wilde und zame Gänse.
XII. Vögel, so gern am Wasser oder wäßrigen örtern sein.

Der erste Band hält IIX. klassen mit so viel beschreibungen und 104 illuminirte blätter in sich, und ist 1750 zu stande gekommen.

2. Jedoch

2. Jedoch unsere absicht leidet nicht uns bei der fernern beschreibung dieser Vögel aufzuhalten, welche ein Liebhaber dieser ahrt geschöpfe in dem werk selbst antreffen, und mit mehrem vergnügen aus den lebhaften und die natur sehr wohl nachahmenden illuminirten kupferstichen ersehen kann. Wir wollen nur aus der erfahrung dasjenige anmerken, was sich etwa bei einer oder der andern ahrt, oder mit einzelnen stükken merkwürdiges zugetragen hat. Und zwar finden sich einige von den in gedachtem Werke angeführten gattungen hier zu Lande gar nicht, als die große Adler, Ziemer, Rohtdrostel, bunte oder schekkige Krähen ꝛc. Einige sein zwar auch nicht einheimisch, werden aber von Fürstl. und sonst vornemen Personen, wie anderswo, gehalten, und zum nachsprechen gewöhnet, welche sich iedoch hier zu Lande nicht fortpflanzen, als verschiedene ahrten der Papageien, Kakadu ꝛc.

Kanarienvögel sein zwar auch nicht einheimisch: werden aber ebenfalls auch von Privatpersonen in hekken gezogen, und vermischen sich sogar auch mit einigen einheimischen ahrten; wiewohl die davon kommende sogenannte bastarte ihre ahrt nicht fortpflanzen.

Bisweilen lassen sich wieder die gewohnheit in diesen gegenden auch fremde Vögel sehen, die man entweder gar nicht, oder nur gar selten zuvor wahrgenommen. Einst ist eine weisse Krähe in der gegend Berlin geschossen und in dem Kön. Naturalienkabinet verwahret worden. A. 1613. sein weisse Krammetsvögel gefangen worden, welche sehr fett und groß gewesen: wie solches der Hr. v. Seidel angemerket. Gedachter Hr. Frisch hat in der I. Klasse III. Abth. n. 2. eine weiße Schwalbe aufgestellet, welche vor einigen jahren in Berlin geschossen worden: und in der III. Klasse II. Abth. giebet er nachricht von einem weißen Krammetsvogel oder Ziemer, welcher 1636. sich ertappen lassen. Und in der Prignitz auf dem Ruhestätischen felde hat 1740. im April des Hn. v. Grumkow Jäger eine weisse Lerche geschossen, welche der Insp. in Wilsnak Hr. Anhalt bekommen und in seinem kabinet verwahret. Wobei man sich erinnert, was Cernitius f. 101. von Churf. Joh. Sigismund erzehlet, daß Selbiger, nicht zwar eben in der Mark, sondern auf Sächsischen boden A. 1604. 20 Apr. eine weiße Lerche aus der luft geschossen. Vermuhtlich kommen diese Vögel aus den nordlichen gegenden, woselbst es bekanntlich dergleichen gibt.

A. 1737. hat sich bei Polsen und Biesenbrow Angerm. Insp. eine besondere ahrt Vögel sehen lassen, die einer grossen Türkischen ente nicht unähnlich, schwarz von farbe und mit gänsefüssen versehen gewesen; welchem ohngeacht sie sich doch beständig auf den baümen aufgehalten, auf selbigen auch gehekket und 10 bis 12 jungen ausgebracht. Den folgenden winter hat man sie nicht weiter gesehen. Welches dann allem ansehen nach eine ahrt Zugvögel gewesen, die ihren zug sonst anders wohin mögen richten, sich aber hier verirret haben. Wie dann dergleichen zug von einer andern auch fremden ahrt Vögel anderswo auch beobachtet worden. Ohne zweifel ist auch das eine ganz fremde ahrt Vögel gewesen, welche A. 1743. bei Prenzlau auf dem Ukersee von den Fischern in einem ganz besonders gebaueten an einem über das wasser herüber gehenden weidenzweig hangenden nest angetroffen. Beides das männchen und weibchen sein im nest, das eine aber todt nebst 2 eiern gefunden worden. Sie sein ausserordentlich klein, aber mit den schönsten federn und farben gezeichnet, daß nest wie ein magen, unten groß und weit, oben schmahl und enge, sonst aber aus Hanf, Wolle und Schwanendauen aufs künstlichste und dichteste gewürkt gewesen. Der damahlige Feldprediger bei dem Löbl. Darmstätischen Regiment, Hr. Lucae, hat selbige umständlich beschrieben, und die zeichnung nach dem leben sowohl der Vögel und eier, als des nests an die Königl. Academie der Wissenschaften geschikket. S. Beschr. der Stat Prenzlau XIX. kap. §. 9. Woselbst auch zuersehen sein wird, daß diese Vögelein, ob sie wohl in einigen stükken mit dem chlorion oder turdo luteo, welchen Hr. Frisch Misc. Berol. Tom. VII. P. II. n. 8. anführet, sonderlich auch in ansehung des nests übereinkommen, von solchen doch unterschieden sein.

3. Von Einheimischen findet sich in feldern gärten und gebüschen von allerhand ahrten eine grosse menge. Sonderlich wird von dem grossen Luch, der da gelegen, wo ietzo die Königshorst befindlich, gesaget, daß sich in selbigem eine erstaunliche menge von schnabelweide, groß und klein, sonderlich wilde Gänse, Enten, schneppen ꝛc. von allerhand ahrten aufgehalten, die sich nach angelegter Horst in die benachbahrte luche gezogen, und sollen sonderlich die wilde Gänse in dem Ländchen Rhino in sehr grosser menge sich befinden. Von der Wriezischen gegend wird ebenfalls gerühmet, daß vor andern Trappen, Reiger, Schwane, Kraniche, allerhand ahrten von Gänsen, Enten, Schneppen, Wasserhünern, Kritschälen, Ortelans ꝛc. daselbst anzutreffen. Die gegend

um Wusterhausen und Mülrose verdienet gleiche aufmerksamkeit, vieler anderer zugeschweigen.

4. Wie dieses Gevögel aber durch ausnemen der eier und jungen, und unzeitiges fangen gar bald vermindert und beinöhtig gemachet werden kann: also hat die Hohe Landesherrschafft diesem unfug vorzubeugen sich zu allen zeiten lassen angelegen sein, und solches eier- jungen- oder brütende vögelausnemen von Fastnacht bis Pfingsten scharf verbohten; und ist hiervon Churfürst Joachim II. Polizeiordnung von A. 1550. C. 4. u. Churf. Joh. Sigismunds verordnung vom 28 März 1615. in mehr angezogenen Corp. Const. March. IV. Th. I. Abth. II. Kap. f. 525. zulesen, in welchem der Churfürst sich auch auf die hiebevor in gleicher sache von Dero Durchl. Vorfahren herausgegebene verordnungen beziehet; ist auch wiederholet 1670. 21 März Kölln a. d. S. f. 557. und A. 1680. 18 März, A. 1677. 9 Jun. f. 563. 567. Weil aber solches gleichwohl unterm vorwand Kiebitzeier zusuchen nicht nachgeblieben: so ist A. 1698. 5 Apr. solches ausnemen abermahls verbohten, auch das ausnemen der Kiebitzeier eingeschränket, und nur bis 1 Apr. erlaubet; diese verordnung auch A. 1704. 10 Apr. ebenfalls wiederholet worden.)

5. Unter diesen einheimischen Vögeln nun ist zuvorderst der Birkhanen zugedenken, welche als ein zur hohen jagt gehöriges Federwildpret geheget werden, auch schon A. 1610. unter bedrohung von 10 rthl. strafe zuschiessen verbohten worden. Man trift sie an verschiedenen örtern an: in der Altmark in der Lezlingischen und Burgsthalischen gegend, in dem Apothekerholz bei Schneggersburg und im Drömling; in der Ukermark in der Himmelpfortischen und Boizenburgischen gegend ꝛc. Sein ehedem auch in der Grimnitzischen heide gewesen, ietzo aber nicht mehr; in der Neumark bei Maßin und Karzig, auch im Kroßenschen bei Lippen, Merzwiese ꝛc. Sonst ist in dem ganzen gebrüche bei Kremmen, Linum u. s. w. eine grosse menge befindlich gewesen, die in den Birkhölzern daselbst ihre nahrung gesuchet, zu welchen man iedoch anfangs wegen der vielen grundlosen sümpfe nicht gelangen können. Bei Linum aber haben S. K. M. Friedrich I. A. 1693. einen damm hinein machen lassen, allwo etliche hörste und sandhügel befündlich, da sie zu sommerszeit in dem sande, wie sonst die Hüner, zu wülen, in der fasten und ersten frühling aber zu palzen pflegen; zu welcher zeit dann ihrer allda gewartet worden: und haben Ihro K. M. A. 1694. am ersten diese Birkhanenpalz bezogen, selbst aus einigen des orts errichteten schießhütten oder schirmen ihre Lust an deren schiessen genommen, solches auch nachgehends alle frühjahre wiederholet; und weil selbige noch kein eigenes Jägerhaus gehabt, in des Predigers behausung abgetreten, des morgens um 2 uhr in einer kleinen jagt mit den vornemsten Jagtbedienten nach dem bestimten ort abgefahren: bis das Schulenburgische Guht daselbst zu diesem behuf erkaufet worden. Jetziger zeit siehet man keine oder sehr wenig Birkhanen mehr in dieser gegend, weil die Birken, um derentwillen sie sich hier aufhielten, ausgehauen sein.

6. Auerhanen finden sich auch, aber nicht in gar grosser menge, und ist A. 1610. demjenigen 50 rthl. strafe angedeutet, der selbige zuschiessen sich unterstehen würde. Die verordnung in dem Corp. Const. stehet II. B. f. 523. und ist A. 1678. 8 Febr. von neuem verboten worden Auerhanen zuschiessen, zufangen, deren eier auszunemen, oder deren nester zustören c. l. f. 563. Bei Witstok und Mansfeld in der Prignitz sein sie sonst nicht seltsam gewesen, durch das jagen aber ziemlich dünne geworden. In der Neumark palzen sie bei Karzig, ingleichen bei Spiegelberg, Sonnenburg. Insp. auch findet man sie bei Sternberg und Woltersdorf, it. in der Ukermark bei Zedenik, Lychen, Hammelspring, Viermannsdorf ꝛc. in der Mittelm. in der Karthaüser Heide bei Jakobsdorf, Madelitz ꝛc. Aus der Grimnitzischen Heide, wo sie sonst auch gepalzet, haben sie sich ganz verlohren.

7. Fasanen sein zwar ausländische vögel, die eigentlich in Asien zu hause gehören: die erfahrung hat aber gelehret, daß sie auch in Teutschland, und in unsern gegenden sich ziehen lassen. Und weil er für das lekkerste vom Federwildpret gehalten wird: ist nicht leicht ein Fürstlich Haus, bei welchem nicht auch eine Fasanerei befindlich. In der Mark, so viel sich finden wollen, haben S. Churfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm A. 1685. am ersten zu Potstamm, und S. K. M. Friedrich I. bei Berlin und Rosenthal unweit Pankow, ingleichen zu Oranienburg Fasanerien anlegen lassen: und, da man ihnen nachgegangen, wann sie ausser dem gehege ins freie feld sich begeben und gebrütet, unterm dato Schönhausen 31 Okt. 1703. solches unter einer strafe von 50 rthl. verboten. Nun sein selbige zwar wieder eingegangen, und der erste in ein Jägerhaus verwandelt worden: allein S. K. Maj. Friedrich Wilhelm glorw. ged. haben dagegen A. 1721.

eine

eine ziemliche anzahl um Fehrbellin in der Königl. Forst, ingleichen in den neuangelegten Thiergarten bei Wusterhausen in die remisen setzen, und um Schulzendorf, Woltersdorf, Kiekebusch und sonst hin und wieder, in die freie gegend gehen lassen, und selbige zuschonen verordnet. Daher es dann gekommen, daß sie sich sehr ausgebreitet, und bei Beeßkow, Storkow, Zossen ꝛc. in den heiden und gebüsche in grosser menge vorkommen; insonderheit nachdem die Fasanerie zu Dabendorf, unweit Zossen, woselbst fast die meisten gezogen werden, eingegangen, welche durch die Wusterhausische anstalt noch einigermassen sich daherum gehalten, aber auch bis ins Sächsische ausgebreitet: wiewohl sie auch an denjenigen örtern abnemen, wo die Raubvögel geheget werden, wie die erfahrung zu Guso, Ragow und Beerwalde lehret. An einigen orten hat ihnen auch der winter A. 1740. tort gethan, als zu Heinersdorf Müncheberg. Insp. ꝛc.

Se. ieztregierende Königl. Majestät aber haben beides an der westlichen seite von Berlin nahe am Thiergarten, und bei Potstam wiederum sehr schöne Fasanerien anlegen lassen, deren an ihrem orte etwas umständlicher wird gedacht werden.

Ausser dem aber werden sie auch auf unterschiedlichen Adelichen Höfen nach erhaltener genemhaltung von der Landesherrschafft, als in der Altmark auf dem Schulenburgischen Guht Bötzendorf, in der Ukermark bei dem Arnimschen Städtlein Boizenburg; in der Mittelmark auf dem Flemingischen Guht Bukkow, und Marwitzischen Guht Guso, im Krossenschen seit A. 1733. auf dem Rohtenburgischen Guht Beutnitz, und seit A. 1738. auf dem Schmettauischen Guht Pommerzig, ingleichen bei Zetitz und Kurtschow, in angelegten Fasanengarten gehalten. Wannenhero nicht zuverwundern, wann sie auch ausser diesen Fasanerien, sonderlich in der Altmark um Apenburg und daherum haufenweise, auch in der gegend Prenzlow zusehen; und wirds dahin kommen, daß sie in der Mark endlich als ein einheimisches gevögel werden angesehen werden. Bei Liezegörike in der Neumark will man auch schwarze Fasanen beobachtet haben.

8. **Trappen** hats vorzeiten wenig oder gar nicht gegeben: weil es eigentlich ein ausländischer vogel ist, der sich in Asien und Africa, in warmen Ländern aufhält; ist aber ietzo hin und wieder so haufig, daß man ihn ebenermassen für einheimisch halten kann.

In den Ukermärkischen nachrichten findet sich, daß vor diesem weder Auerhan noch Birkhan, weder Haselhüner, noch Trappen in der Ukermark gewesen: nachdem aber der General Wallenstein das Herzogthum Meklenburg als Herzog in besitz genommen; hätte er von diesem geflügel eine gute anzahl aus Bömen kommen lassen, und seit der zeit wären sie auch in die Ukermark gekommen; wie sie dann bei Prenzlow, Tornow, Blindow und andern orten mehr in grosser menge sich sehen lassen. Daß sie aber vor der zeit schon in diesen gegenden gewesen, erhellet aus der schon A. 1610. wieder das unbefugte schiessen herausgegebenen verordnung, da auf einen Trappen sowohl, als auf einen Auerhan und Birkhan 50 rthl. strafe gesetzet sein. Dieses verbot ist wiederholet A. 1668. 12 Mai und A. 1683. 5 Nov. und in der Holzordnung vom 20 Mai 1720. Sie finden sich auch fast allenthalben in der Mark, an einigen orten in der Altmark, Prignitz und Mittelmark auch in grosser anzahl und haufenweise, und weiß man sich ihrer von langen jahren her, an einigen orten auch vor 14, 13 und weniger jahr sich zuerinnern; nisten und hekken auch, und bleiben winter und sommer auf den feldern. Je näher man der Oder kommt, ie weniger trifft man an: werden aber vermuhtlich wie in vorangeführte örter, also auch an solche kommen, wo sie ietzo noch nicht sein. Und scheinet es wohl, daß sie in dem grossen kriege ziemlich rar geworden, nach und nach sich aber wieder vermehret, aus einem felde ins andere gegangen zu sein, und solches besezt zuhaben. Wiewohl man auch in der Neumark, sonderlich im Züllichowischen will angemerket haben, daß sie da aus Polen kommen, und auf ihrem zug nur diesem gefilde zusprechen. Sie thun dem getraide grossen schaden, und sein sonderlich auf erbsen und weiße rübgen fleissige, aber keine angeneme gäste: gestalt sie dann im frühjahr ganze stükken kahl machen können. Daher man sie, sonderlich wann sie jung sein, lieber zum gerichte, als zum gast haben möchte: wann sie nicht wie die Birk- und Auerhanen zur hohen Jagt gehöreten. Bei Iden, Werben. Insp. ist eine eigene breite landes, den Freiherren von Kanneberg zuständig, welche wegen der grossen menge der **Trappenkoppel** genennet wird: gleichwie ein berg im Schiebelbeinischen Mittelfelde der **Trappenberg** heisset, vermuhtlich von der menge Trappen, die ehedem sich allda aufgehalten; obwohl ietziger zeit kein Trappe daselbst vorhanden.

9. Pfauen sein auch ausländisch, lassen sich aber hiesiger orten wie anderswo, ziehen, daß sie zahm werden: wiewohl ihrer hier zu Lande nicht gar viel gezogen werden.

10. Kraniche oder Kronen kommen aus warmen Ländern her und halten ihren durchzug oder anzug im frühjahr, da sie nach des Landmanns Kalender warme, oder wenigstens erträgliche tage mitbringen, ihren abzug aber im herbst, wann es beginnet kalt zu werden. Sie lassen sich trupweise in grosse gehölze nieder: daher findet man sie sonderlich in der Altmark bei Bombek Salzw. Insp. im Königl. Eheinholze; in der Mittelmark, sonderlich bei Kremmen in grosser menge; in der Ukermark bei Baumgarten, Briest, Schönfeld, Plöven, Falkenwalde um die Randau; und haben auf hohen und abgelegenen eichen ihre nester und jungen. Im frühjahr sein sie im felde gar geschäftige arbeiter, die dem Winterkorn, Erbsen und Buchwitzen nachgehen, und mit kratzen in dem akker emßig sein, die dienste aber, die sie thun, sein dem Besitzer eben nicht angenehm: wannenhero selbige zuschiessen oder zu fahen erlaubet ist vermöge der deßhalb unterm dato Berlin 3 Okt. 1722. herausgekommenen Königl. Verordnung.

11. Haselhüner hats ehedem auch schon gegeben und finden sich auch ietzo noch, wiewohl ziemlich sparsam. A. 1610. ist in der verordnung wieder das unbefugte jagen auf 1 Haselhun 50 rthl. strafe gesetzet. Sonst gibts auch einige um Löknitz, Wusterwitz, Lippen ꝛc. Kahntop im Dramburgischen, und im Friedebergischen.

12. Rebhüner oder Feldhüner gibt es in der Mark hin und wieder die menge. Nirgends aber haben sich iemahls mehr befunden, als um die gegend von Wusterhausen im Wendischen, woselbst S. K. M. Friedrich Wilhelm glorw. andenkens für Rebhüner, Fasanen und Hasen ein sehr kostbares und vortreffliches gehege, dergleichen anderwärts wenig gefunden wird, und in demselben zu deren aufenthalt in den daherum gelegenen gestraüche gewisse sogenannte remisen anlegen, und von andern orten her eine ansehnliche menge hineinsetzen, und hegen lassen, damit sie im herbst bei dero gewöhnlichem aufenthalt daselbst mit der Rebhünerjagt sich belustigen möchten. Selbiges begrif etliche meilen im umkrais, und mußten 10 Leibjäger darüber tag und nacht genaue acht haben. Viel sein zwar auch davongeflohen: allein es mußten in den andern Königl. provinzen jährlich 3000 stük oder 1500 paar eingefangen, und in die remisen und die darin gebauete Hünerhaüser gesetzet, von gedachten Leibjägern den winter über gefuttert, und darauf im frühjahr in die remisen zum brüten und besatz ausgelassen werden. Und weil mit den Fasanen und Hasen gleichmäßige anstalten hieselbst vorgekehret worden: so hat sichs gefüget, daß S. K. M. von ieder ahrt bei dero aufenthalt im herbst eine ansehnliche anzahl, und A. 1728. innerhalb 23 tagen über 3000 Rebhüner, 60 Fasanen, und 236 Hasen mit höchst eigener hand geschossen. Sonst wird sich in den Prenzlowischen nachrichten finden, daß A. 1603. 5 Okt. bei einem gewaltigen sturm ein volk Rabhüner mitten auf den markt in Prenzlow sei geworfen, und von den Bürgern aufgefangen worden.

13. Wilde Gänse, Enten, Tauben, Schnepfen mancherlei ahrten, finden sich ebenfalls an den örtern, wo sie ihr geäse antreffen, in ziemlicher menge; und ist der Enten und Schnepfen in der setzzeit sonst zwar geschonet worden; seit A. 1729. aber werden Waldschnepfen sowohl, als Enten auch in dieser zeit von denen, die dazu berechtiget sein, geschossen, weil es Zugvögel sein. In der Werbenschen Wische gehen die wilde Gänse wie heerden, und die Enten fliegen auf wie eine wolke. Auf dem Plövenschen see gegen Löknitz soll eine so grosse menge Enten gewesen sein, daß der ganze See als bedekt gewesen, wann sie aufgeflohen; iezt aber sein sie sehr sparsam. Die Wusterhausische gegend heget von diesem gefieder auch eine grosse menge, und auf dem Königl. See bei Priezen, Raten. Insp. sollen sie bei 1000. und im Ländgen Rhinow in unzehlbarer menge sich aufhalten. Bei Zossen sein ehedem 3 Wildeententeiche, und über dieselbe ein Wildeentenfänger gesetzet gewesen, welcher durch zahmgemachte Enten die wilde Enten auf einen troknen plaz zubringen gewußt, da er sie mit händen lebendig gegriffen und nach hofe geschikket. vergl. s. 806. n. 3.

14. Wie der Krammetsvogel an den meisten örtern Teutschlandes zur herbstzeit gefangen wird: also hat selbiger auch in der Mark seinen strich, und ist eins von dem schönsten Federwildpret, dessen die Einwohner sich zuerfreuen haben, und wohl wehrt, daß dessen als eines Märkischen lekkerbissens bei denen gedacht werde, welche sonst die natürliche güte des Landes in erwegung ziehen. Doch ist der strich, welcher mehrentheils durch die Heiden gehet, einige jahre besser oder schlechter, als andere jahre: welches darin seinen grund

grund hat, weils einmahl mehr oder weniger ebreschen oder vogelbeeren, und anderes geäse gibt, als anderemahl; insonderheit da sie in hiesigen gegenden keine wacholderbeeren antreffen, welches sonst ihr hauptgeäse ist: und ist daher kein wunder, wann in unsern zeiten A. 1746. deren eine sehr grosse menge, A. 1747. und 1748. hergegen destoweniger gewesen. Sonst hekken hier zu Lande die wenigste, sondern sie haben ihren zug von den östlichen gegenden hierher. Welcher gestalt donenstriche in den Königl. Heiden anzulegen untersaget worden, ist aus der mehr angeführten Holzordnung vom 20 Mai 1720. zuersehen. Daß es weisse Krammetsvögel gegeben, ist oben angemerket worden.

15. Lerchen finden sich allenthalben, wiewohl nicht so häufig, auch nicht von so lekkern geschmak, als die Leipziger und Hallische zusein pflegen. Jedoch wird von denen bei Schönberg in der Altmark, Seehaus. Insp. ingleichen bei Züllichow gerühmet, daß sie den Leipzigern nichts nachgeben. Weil es auch auf die gute nahrung hierbei ankommt: so ist kein zweifel, daß es mehr örter gebe, wo die einheimische stat der auswärtigen könnten vorgesetzet werden; die aber in keinen ruf kommen, weil man sich nicht so, wie an gedachten orten, darauf leget, sie zu rechter zeit zufangen, und den auswärtigen bekannt zumachen, welche doch dann davon den meisten vortheil geniessen würden.

16. Hortulans sein sonst seltsame vogel in diesen gegenden: finden sich iedoch ietziger zeit in einem unweit Ratenau gelegenen und zu dem Magdeb. Dorf Windeke gehörigen ort, ingleichen bei Staats in der gegend Gardelegen, und bei Rethen, Tangerm. Insp. da sie in grosser menge gefangen werden, welches am bequemsten des morgens vor tage geschicht. Sie finden sich auch bei Wriezen und an einigen orten auf den Schlesischen gränzen. Sie lieben sonderlich ganz gemeine früchte, Hirschen und Hafer: und ist zuverwundern, daß ihrer doch nicht mehr angetroffen wird.

17. Auf dem Ukersee bei Prenzlow und dem ohnweit davon gelegenen Blindow, ingleichen auf dem Grimnitz, vieleicht auch anderswo, halten sich Seehanen auf, eine ahrt vögel, welche am kopf und sonst den Enten nicht ungleich sein, aber rohte augen, einen schwarzen spitzen schnabel und auf dem kopf eine tolle, darneben auch gespaltene füsse haben, an welchen die beugung des gelenkes über der tibia, nicht wie bei Enten, Gänsen und anderm geflügel hintenaus, sondern vorwärts gehet, die füsse selbst auch nicht unten hin, sondern zu beiden seiten des kleinen schwanzes hinten ausgewachsen sein, mithin auch auf dem lande nicht gehen können, sondern nohtwendig entweder fliehen oder schwimmen müssen: sein auf dem rükken schwarzgrau, unten am bauch aber mit saubern weißglänzenden federn bedekt; welches bauchfell gahr gemacht und zubereitet wird, daß es anstat des pelzwerkes zu den ietziger zeit gebräuchlichen sogenannten Palatinen und andern winterschmuk des Frauenzimmers kann gebrauchet werden. Das fleisch aber ist an geschmak zwar den wilden Enten nicht ungleich, wird iedoch nicht gesucht, weil solches wegen des geäses von Fischen auch fischig oder fischenzig ist. S. Beschreibung von Prenzl. XIX. kap.

18. Auf eben den Seen trift man auch Meerkrähen, sonst auch Nörken, Blasenörken, Kriekschälen, Krekschälen, auch Liezen genannt, in ziemlicher menge und bei tausenden an, da sie im sommer von den Fischern in aufgespannte netze gejaget, todtgeschlagen und um ein geringes verkaufet werden. Sie sein schwarz, haben vor dem kopf eine weisse bläße, geben einen laut von sich und sein eßbar, sonderlich wann die haut abgezogen wird. Man trifft sie auch anderswo an, und bei Wriezen weiß man auch, daß ihre eier den Kiebitzeiern nicht viel nachgeben; wannenhero sie auch fleißig allda gesuchet werden.

19. Endlich müssen wir auch der zwar kleinen, aber doch sehr angenemen Vögel der Nachtigalen nicht vergessen, welche sich an vielen orten in der Mark, nemlich bei Frankfurt und in den herumliegenden gegenden, bei Bernau, Berlin, Oranienburg, Scharlottenburg, Schönhausen, Lenin und sonsten hin und wieder haufig hören lassen, hergegen bei Potstam, dem Königl. Hause Malchow eine Meile von Berlin, zu Kalbe in der Altm. zu Prenzlow in der Ukermark ꝛc. sich nicht finden, wollen sich auch, ungeachtet alles angewandten fleisses nicht hingewöhnen, welches sonderlich von Prenzlow und Kalbe zubewundern: als solchen örtern, die wegen der vielen gärten dazu sehr bequem zu sein scheinen. Zu Kalbe legt man zwar die schuld auf dem Hopfenbau, der daselbst getrieben wird: allein es giebt mehr örter, da Hopfen gebauet wird, und sie sich dennoch einfinden. Zu Prenzlow misset man die schuld den vielen Raubvögeln bei: allein dieselbe finden sich auch an

andern orten, wo doch Nachtigalen sein; und kleine Vögel von anderer ahrt sein eben der gefahr unterworfen, und finden sich daselbst doch in guter anzahl.

Und weil diesen unschuldigen Kreaturen mit hindansetzung ihres erfreulichen gesangs auf vielerlei und unziemliche weise oftmahlen nachgestellet worden: so hat Churfürst Friedrich Wilheim glorwürdigsten andenkens An. 1686. sie gleichsam in Seinen besondern schutz genommen, und ihrer gänzlich zuschonen, und in keinerlei weise ihnen einiges leid zuzufügen, ein ernstliches verbot ausgehen, S. K. M. Friedrich I. auch selbiges erneuern und schärfen lassen, dessen worte also lauten:

Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr mit nicht geringem mißfallen vernommen, welchergestalt Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden höchstseligen andenkens, hiebevor am 25 August 1686. herausgelassenen und publicirten Verordnung wegen Schonung der Nachtigalen, bishero nicht gebührend nachgekommen, sondern dessen ohngeachtet diesen Vögeln nach wie vor fast jedermänniglich, insonderheit aber von denen Weinmeistern, Hirten und andern Vogelstellern dergestalt nachgetrachtet, und dieselbe so häufig weggefangen worden, daß deren fast wenig mehr zufinden und zuhören sein sollen; Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. aber dergleichen hinführo niemand ferner verstatten, sondern vielmehr die vermehrung dieser Vögel auf allerlei weise befördert, und zu dem ende dieselbe allerdings geschonet, auch oberwehnte dieserhalb bereits ergangene Verordnungen mit schuldigstem gehorsam genau in acht genommen, und darüber mit ernst und nachdruk gehalten wissen wollen: als haben Dieselbe der nohtwendigkeit zusein erachtet, sothane Verordnung hiermit und kraft dieses zuerneuern und zu schärfen, auch anderweit an allen orten in Dero Landen gemeinzumachen, und zu jedermanns wissenschafft bringen zulassen. Befehlen auch solchemnach hiermit jedermänniglich bei vermeidung Dero ungnade und harter bestrafung, daß sich hinführo niemand gelüsten lassen solle, den Nachtigalen auf eine oder andere ahrt nachzustellen, oder dieselbe wegzufangen, vielweniger solche zum öffentlichen kauf, wie bishero geschehen, feil zutragen. Damit auch diesem unwesen auf einmahl abgeholfen werde: so wollen Se. Churfürstl. Durchl. ferner nicht, daß iemand wer der auch sei, sich unterstehen solle, Nachtigalen in Käfichen oder Vogelbauern, oder sonst irgends zuhaben, und sollen diejenige, welche dergleichen haben, selbige alsofort wegfliegen lassen. Es soll auch keinem Auswärtigen vergönnet sein, Nachtigalen zum feilen kauf ins Land zubringen, allen unterschleif desto besser zuverhüten. Würde sich aber dennoch jemand über das fangen betreten lassen, so soll er alsofort von der Gerichts-Obrigkeit desselben orts in arest genommen, und Sr. Churfürstl. Durchl. davon unterthänigster bericht abgestattet, derselbe auch darauf andern dergleichen Excedenten und frevelern zum abscheu mit exemplarischer strafe ohnfehlbar angesehen und beleget werden. Diejenige aber welche Nachtigalen in den haüsern haben, und nicht innerhalb 10 tagen dieser Verordnung wegfliegen lassen, sollen ebenfalls mit wülkührlicher unausbleiblicher strafe angesehen werden. Denen Auswärtigen aber sollen, wann sie vorher auf den gränzen gewarnet, und sie doch den handel fortsetzen wollten, alle vögel preiß gemacht werden: gestalt dann den sämtlichen Churfürstl. Jagtbedienten, ingleichen allen Land- und Ausreutern in specie anbefohlen wird, hierauf ein wachendes auge zuhaben, und wann sich jemand hierwieder zuhandeln gelüsten lassen, und sie denselben antreffen solten, sodann denjenigen sofort anzuzeigen, und deshalb mit niemand zu conniviren. Wornach dann ein jedweder seines orts sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Urkundlich unter mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Gegeben zu Oranienburg den 28 März 1693.

Friedrich.

(L. S.)

Eberhard von Dankelmann.

(Wiewohl man bemerket hat, daß dergleichen verbot die Nachtigalen nicht eben vermehret; weil, wie Herr Frisch erinnert, an der weggefangenen stellen sich wegen des geäses oder fraßes immer andere wieder einfinden, mithin dadurch ehe mehr, als weniger werden; welches ietziger zeit die erfahrung lehret, da auf dieses verbot nicht gesehen wird, deren anzahl aber sich deswegen nicht gemindert; wo man anders ihre gebüsch und aufenthalt durch aushauung des gestraüches und grünen laubwerks nicht gestöret.

XXIX. An schädlichem Gevögel, als Adlern, Habichten, Hoveien, Schufuts, Reihern, Geiern, Sperbern, Raben, Krähen, Elstern, auch an solchen, welche zwar nicht eben

eben schädlich, aber doch zum essen auch nicht tauglich sein, ist in der Mark auch kein mangel: ohngeacht ihnen auf verschiedene weise nachgestellet, und vermöge Königl. verordnungen von ieglichem der Forstbedienten auf dem Lande jährlich 10 paar Raubvögelklauen geliefert werden müssen, wie aus den unterm dato Berlin 10 Jan. 1718. und Potstam 20 Mai 1720. herausgegebenen verordnungen zuersehen. Weil dieselbe nicht allein dem jungen Federvieh und dem Schnabelwildpret, sondern die Habichte, Hoveien, Schufute und Gänseaare auch den Rehen und Wildkälbern, auch den Hasen nachstellen, und in den forsten grossen schaden thun. Wollen uns also dabei auch nicht sonderlich aufhalten, sondern nur von einem oder dem andern was weniges anmerken.)

Und zwar I. von den Reihern oder Reigern ist gewiß, daß sie an ihnen selbst schädliche Thiere, indem sie von Fischen leben, und solche haufig aus den wässern holen, auch daher im stande sein ganze Fischereien zuverwüsten. Nichts desto weniger stehen sie bei Grossen Herren in einiger achtung 1. wegen der Federn auf dem kopfe, derer mehrentheils drei sein, und woraus die Reigerbüsche gemacht werden: wiewohl die in unsern Ländern von keinem sonderlichen belang sein; weil sie nicht von natur schwarz, sondern blaulicht, oder von gemengten farben, dahergegen die in Candia recht vollkommen schwarz sein, und deßhalb von den Orientalischen Fürsten in hohem wehrt gehalten werden; derer auch der Türkische Kaiser allezeit drei büsche auf seinem Tulipant oder Turbant träget; und wann der Großvezier zu felde gehet, einen derselben ihm sich auffsetzen lässet, und damit zu dem feldzug bevollmächtiget wird, wie hiervon in Tavernier Beschr. des Türkischen Hofes im III. Th. seiner Reisebeschreibung f. 138. Teutsch. edit. mit mehren zulesen. 2. Wegen der sogenannten Reigerbeize, da die Falken auf sie gelassen werden, diese aber mit allen kräften und auf allerlei weise sich in gegenwehr setzen, zu grosser ergötzung der Fürstl. Personen und anderer Zuschauer. Welche lust dann durchgehends an den örtern genommen wird, wo sie ihre Stände haben, und in grosser zahl beieinander wohnen: dergleichen einer bei Nätelitz, einem orte 1 meile von Potstam in einem Eichbusch befindlich, allwo ihrer viere, fünf, sechse und mehr auf einer eiche nisten, von dar aber, wann die Durchl. Herrschafft dero ergötzung mit der Beitze nehmen wollen, welches zu S. Königl. Maj. Friedrichs des I. zeiten alle jahr, zu S. Königl. Maj. Friedrich Wilhelms zeiten einigemahl geschehen, durch die Falken, so man die Treiber nennet, auf eine daran liegende fläche getrieben werden.

(Hier kann man sich nicht entbrechen desjenigen Falkens zugedenken, der unter dem namen des Schwarzen Falkens vor andern bei den Reigerbeizen, damit S. K. M. Friedrich Wilhelm Hochsel. gedächtnüß sich unterweilen belustiget, sich allezeit wohlgehalten; A. 1714. aber im Mai das unglük gehabt von einem Reiger gespiesset zuwerden, und mit selbigem aus der luft todt herunter zufallen. Dann weil er seiner verdienste halber sehr bedauert wurde: so ist er am 7 Mai im freien felde unter gewissen feierlichkeiten begraben, auch mit einer lobrede, und mit einem der gegend auf einem berge aufgerichteten grabmahl, auch mit folgendem gedichte beehret worden:

Ich suchte meinen Feind, und stieg die luft empor,
Ich fand und traf ihn auch: doch kam er mir zuvor,
Indem der schlaue schalk mich so zuspiessen wußte,
Daß ich mit ihm zugleich zur erde fallen mußte.
So gehts. Vor tausenden hatt' ich es hoch gebracht,
Und neun campagnen durch die Beize mitgemacht,
Dabei stets wohl gethan, viel Reiger aufgetrieben.
Nun heißt es auch von mir: der Schwarze ist geblieben.
Doch blieb ich als ein Held, der stirbt in dem er siegt,
Indem der stolze Feind mit ihm zu boden liegt.
So muß man auf der welt den höchsten ruhm erwerben,
Daß man kann auf dem bett der ehren siegreich sterben.
Und was wird mir für ehr im tode angethan,
Der sich von anbegin kein Falke rühmen kann.
Dann Friedrich Wilhelm, seht, ein König grosser Reiche,
Preißt meine tapferkeit u. klaget meine leiche.
Ihr die ihr Heldenbluht in euren adern hegt,
Sagt, ob sich dieses nicht bei diesem anblik regt?
Und ob ein ieder sich nicht glüklich sollte schätzen
Für einen solchen Herrn sein leben aufzusetzen.)

Ein ander Reigerstand ist in dem Amte Lenin, bei dem Dorfe Namitz, etwa eine kleine halbe meile von dem Kloster, allwo diese Vögel auf den hohen Fichtenbaümen, und ebenfalls unterschiedene auf einem Baum nisten. An welchen orten dann auch ehedem ein eigener Reigerhüter gehalten worden, der in dem walde sein haus gehabt, und darin junge Reiger mit fischen aufgezogen, an welchen hernach die junge Falken geübet worden. Man gestattete auch nicht das vieh allda zuhüten, entweder damit die Reiher nicht dadurch schüchtern gemachet würden, oder auch der mist dem vieh nicht schädlich sein möchte. Ingleichen ist einer unweit Wendisch Wusterhausen, auch einer auf einem See, eine halbe meile von Müncheberg, der Schlagentin genannt, in dessen mitte ein hügel mit hohen schlanken Eichen besetzet, worauf sie sich eingenistet, und zwar mit der Beize wohl verschonet worden; das junge volk aber ist desto fleißiger ihnen die jungen zu rechter zeit abzunemen, und zur speisung zuzubereiten. Ein schöner Reigerstand ist auch bei Küstrin über dem Kiez an der sogenannten Krampe gewesen, auch bei klein Sabien im Dramb. auf Büchen, da sie auf einem baum wohl 20 bis 30 nester gehabt: ingleichen bei Botschow im Sternbergischen und Wenzlafshagen im Schiefelbeinischen und bei Polsen Angerm. Insp. bei Satin unweit Kalies mit gleicher anzahl von nestern. Sonst halten sie sich auch in den andern theilen der Mark auf: und ob sie wohl an einigen örtern häufiger sein, als an andern, im harten winter auch viel gelitten, und ietziger zeit ihrer gar nicht geschonet wird; so werden doch nicht gar viel gegenden sein, da sie sich gar nicht finden solten. Bei Freienwalde sein sie sonst in grosser menge gewesen, nach A. 1740. aber haben sie nebst den wachteln und rebhünern sich verlohren.)

Wobei doch nicht zuübergehen, daß die baüme, worauf sie viel nester haben, allgemach vertruknen: daher man dann auch hin und wieder in diesen Ständen theils ganz verdorrete, theils an den noch grünenden baümen dürre äste siehet; dessen ursache vielleicht an dem mist gelegen, der für die baüme zu hitzig ist, und sie gleichsam auszehret. Und wie sonsten die Falken auf diese Vögel abgerichtet werden: also geschiehets insgemein, daß die Habichte auch aus natürlichem trieb ihnen sehr nachstellen, und nicht allein ihre eier und jungen verzehren, sondern sich auch selbst in ihre nester einquartiren; dergleichen auch zuzeiten von den Krähen und grossen schwarzen Raben geschiehet. Zu Golze hat sich einst ein ganz weißer Reiher sehen lassen, und ist vom Heidereuter geschossen worden.

2. Schwane sein auf der Spree bei der Königl. Residenz zu Berlin, Köpenik und Scharlottenburg; und auf der Havel bei Potstam, Oranienburg, Spandau und andern daran gelegenen Königl. Haüsern und Höfen zusehen, die auch sonst ihre eigene Wärter gehabt, welche sie sonderlich zu winterszeit gefüttert, und zu gewissen zeiten des jahrs zweimahl die federn abnemen und zu Hofe liefern müssen. Jetziger zeit stehet diese besorgung unter dem Amte dieser örter. In der Altmark sein sie sonst gar nicht gewesen: A. 1740. aber haben sich zwischen Stegelitz und Sternebek auf dem bach einige aufgehalten bis ins frühjahr; ingleichen bei Reddigau und Hädelsen im freien felde, da auch einer geschossen worden, der aber ganz verhungert gewesen. Nach der zeit aber hat sich keiner mehr gefunden: und ist glaublich, daß sie bei dem harten und nahrlosen winter aus ihrer heimat nach fraß herum geflohen, und etwa von Errleben, da sie auf dem Schloßgraben gehalten worden, oder aus der Prignitz von Premslow und Gr. Briesen, mithin von der Löknitz gekommen sein. Dann an diese leztere örter hat sie der Hr. Obriste von Kleist hinbringen lassen, und ist ohnedem bekannt, daß sie sich hin und wieder sehr zerstreuet. Ingleichen in ziemlicher menge bei Lichen, bei Wusterhausen auf der Dosse, auf dem Paarstein, bei Himmelport, bei Straßburg, wo sie doch den winter wegziehen, welches auch im Krossenschen beobachtet wird, und im Storkowischen, ingleichen bei Gransee, im frühling aber sich wieder einstellen. Welche vermuhtlich von der wilden ahrt sein, denen in der jugend die flügel nicht geknikket worden. Nirgends aber hat man wohl mehr angetroffen, als auf dem Ukersee bei Prenzlow, und dem damit verknüpften Möllen- und Potzlowersee, ingleichen auf dem Blindow, woselbst sie in solcher menge gewesen, daß Se. Königl. Maj. Friedrich I. A. 1704. eine sonst in diesen Landen noch nie üblich gewesene Schwanenjagt auf dem Ukersee gehalten, daran auch ein so gnädiges wohlgefallen gehabt, daß Dieselbe diesen seltsamen vorfall und den vorzüglichen aufenthalt dieses federwilds durch einrükkung eines Schwans in das Prenzlowische Statwapen bei der nachwelt verewiget, und einen besondern Wapenbrief darüber ertheilet und ausfertigen lassen; wie dessen in der ausführ-

führlichen beschreibung der Stat Prenzlow mit mehrem wird zuersehen sein.

An andern orten lassen sich bald mehr, bald weniger sehen, und werden in dem Königsbergischen revier für einen vorbohten grossen gewässers gehalten; im winter pflegen sie sich auch auf der Traga um Fürstenow, sonst aber in der Neumark am wenigsten aufzuhalten.

Im übrigen ist wundersam, daß, da dieses gevögel schon eine geraume zeit in der Mark zu hause gewesen, und wegen seines gefieders von grossen nutzen ist, dessen gleichwohl in den alten geschichten ganz keine, oder doch wenig meldung geschicht; und ist A. 1582. in der am 6 März gegebenen verordnung ihrer am ersten gedacht, und sie zuschiessen verboten, dagegen aber die setzzeit mit ihnen, wie bei andern federwildpret inacht zunehmen befohlen worden, welches nachgehends A. 1668. 12 Mai, A. 1683. Potstam 5 Novemb. und A. 1720. 20 Mai in der Holzordnung wiederholet worden, wie in dem Corp. Constit. March. Vol. II. IV. Th. I. Abth. II. Kap. zuersehen. Obwohl eben hieraus doch auch zuschliessen, daß man zu allen zeiten auf dieselbe ein besonders augenmerk müsse gehabt haben. Zum essen dienen die alten nicht. Die jungen werden von einigen gebraten und sonderlich kalt gegessen, wie in Rußland der gebrauch sein soll. Die Märker aber halten dieses eben nicht für einen lekkerbissen.

3. Von den ahrten der Adlere finden sich nach Hr. Frisch VII. Kl. Schwarzbraune, braunfaule und Steinadler, sonderlich in der Altmark in der Lezlingischen und Gevenitzischen heide, und in dem gehölze bei Schneggersberg, da sie nisten, und junge ausbrüten; wie dann auch öfters welche geschossen, A. 1747. auch einer daselbst von einem Forstbedienten im eisen gefangen worden. Man trifft sie auch in der Mittelmark in der Menzischen, Rüdersdorfischen und andern heiden, auch um Bernau, wiewohl selten an.

4. Von dem Fischgeier meldet der Herr Frisch, daß einer von einem grossen Karpfen unter das wasser und bis zum verwesen mit den eingeschlagenen klauen herum gezogen worden.

5. Falken giebt es auch. Es sein aber nur Hauerfalken, die sonst Reviervögel pflegen genennet zuwerden, oder Sperber und Lerchenfalken. Die örter Falkenhagen und Falkenberg bezeugen auch zur gnüge, daß sie in solcher anzahl gewesen, daß diesen gegenden auch davon der name gegeben worden: wie dann Falkenberg auch in einem thal lieget zwischen zweien bergen, die zum aufenthalt solcher Vögel sehr wohl gelegen sein.

6. Die Scholwern sein eine ahrt von grossen Wasservögeln, welche sich vor etwa 50 jahren und drüber etliche jahr lang bei Lindau aufgehalten, und an Fischen grossen schaden gethan: indem sie die gröste Fische unter dem wasser hervor geholet und verzehret. Sie sein schwarzglänzend von federn auf dem rükken, und unter dem bauch weiß gewesen, haben grosse krumme schnabel, auch grosse rachen gehabt, in welche sie anfangs die Fische verschlukket, und hernach ausgespien und gefressen. Man hat bei sogestalten sachen ihnen fleißig nachgestellet und grosse mühe gehabt, sie auszurotten.

7. Die Schwarze Krähen haben hin und wieder in solchen heiden, die am felde gelegen sein, ihren stand beieinander und oft auf einem einzigen baum wohl zehen nester, und durch ihr wunderbares untereinander gehendes geschrei verrahten sie sich und ihren aufenthalt gar bald. A. 1738. und 39. sein sie in ganz unbeschreiblicher menge im Scharlottenb. gefilde gewesen, folgende jahre aber sich wieder verlohren. Bei Glinike hat man braune und schwarze, und zwar in solcher menge, daß man sich ihrer auf dem akker auch mit hunden nicht erwehren kann. A. 1744. 22 Jun. wurde ieglichen Jagtbedienten auferlegt jährlich 24 Krähenklauen zuliefern.

8. Dohlen oder Krukken sein sonderlich bei Pakkebusch in der Altmark Salzw. Insp. it. bei Bobberow, Lenz. Insp. so haufig, daß sie auch den Kornbau und der mastung grossen schaden thun.

9. Störche sein, wie bekannt, eben keine eßbare vögel, ob sie wohl von einigen in der Neumark jung gegessen werden, und pflegen mit dem frühling, wenn sie wegen der wärme sicher sein, anzukommen, und mit den warmen tagen wieder wegzuziehen, sonst aber sich gern in den Brüchern und solchen örtern aufzuhalten, wo Fische, Frösche, Schlangen, eidexen, Heuschrekken, Bienen anzutreffen, welches ihr geäse ist. Dieses ist die ursach, warum sie sich zu einigen örtern in grosser menge halten und ihre nester wieder besuchen, als unter andern zu Letschin einem im amt Lebuß im Bruche disseits Küstrin gelegenen Dorfe, da fast alle haüser, mehrentheils mit 3 bis 4 nestern besetzet sein. Um Storkow herum hats auch eine grosse menge gegeben sonderlich bei Schauen, die aber weil sie den jungen Hasen schaden sollen, durch das schiessen ziemlich dünne geworden.

10. Die Rohrdommeln werden von einigen für eine ahrt Reiger gehalten, und daher

her Mooß- oder Rohrriegel Ardeae stellares geheissen. Sie lassen ihre stimmen in den Brüchern und Rohrteichen, sonderlich zwischen Küstrin und Sonnenburg, auch in dem Ukersee und anderswo fleißig hören, welches zwar stark und nicht sonderlich lautet, iedoch darum angenehm, weil es ein vorbote des frühlings ist.

11. Kukkuke haben sonderlich in einem Bruche auf der Schwantischen feldmark sich in grosser menge aufgehalten, welcher daher auch der Kukkukswinkel genennet worden. Welchergestalt er in ein fremdes nest, sonderlich der Grasemükken, ein ei lege, welches von dieser, die das fremde ei nicht herauswerfen kann, mit den eigenen eiern ausgebrütet werde, der junge Kukkuk aber die übrige jungen aus dem neste herausdränge, davon hat ged. Hr. Frisch die erfahrung gehabt, und meldet, daß dieses das einzige wäre von den vielen fabeln, welche vom Kukkuk gesagt werden, welches wahr sei. Er seie kein Sperber und Raubvogel, fresse weder nestgesellen noch seine mutter; welche übele nachrede daher komme, daß der ausgebrütete junge Kukkuk, wann er wieder zu dem bekannten nest komme, sich mit der mutter spielend herumtreibe, welches man für eine verfolgung angesehen. Wannenhero das sprichwort vom Undankbaren Kukkuk ganz wegfalle. Seie auch zweifelhaft, ob irgend iemand ein Kukkuks nest mit jungen gefunden, welches sich für seine grösse schikke.

12. Der Schwalben will man nur wegen ihres aufenthalts gedenken, davon einige glauben, daß sie von hier in fremde Länder ziehen und der wärme nachgehen, im frühling aber wiederkommen: welches zu glauben gedachter Hr. Frisch durch den versuch bewogen worden, indem er einigen Schwalben einen mit wasserfarbe roht gefärbten faden um die füsse, wie einen ring, gebunden und fortfliehen lassen, die aber mit ihrem rohten faden wieder gekommen zu ihren nestern, ohne daß die farbe ausgegangen, welches nohtwendig würde geschehen sein, wann sie im wasser wären gewesen. Verwirft also auch die meinung derjenigen, welche dafür halten, daß die Schwalben gegen den winter in die teiche und moraste fallen und daselbst den winter darin liegen bleiben, im frühling aber wieder auflebeten und hervorkämen. Welches zuglauben sie sich durch die erfahrung überzeugt befinden: weil man Fischer wissen will, welche dergleichen mit den netzen aus dem wasser geholet, in das warme geleget und gemacht, daß sie wieder aufgelebet; die erfahrung auch lehret, daß oft eine entsezliche menge Schwalben sich über den teichen an den hervorstehenden Rohr festhalten, davon man will beobachtet haben, daß sie nacheinander ins Wasser hinabgesunken. Weil aber von ienem ohngeacht vieler versprechungen sich bis daher noch kein beispiel gezeiget hat; von diesem aber vermuhtet werden will, daß es nur jungen sein, welche bei dem ersten ausflug über den teichen ihre sicherheit suchen vor ihren feinden und nachstellungen, wie der Hr. Frisch II. Klaß. 3. Abth. B. 2. von den Hausschwalben solches behauptet, mithin die sache noch nicht so ganz und gar ausgemachet ist; zumahl auch gegentheils die rohte wasserfarbe durch eine zehe feuchtigkeit kann fest worden sein: so ersuchet man die Gelehrte oder sonst Liebhaber der Naturkunde, dasjenige mitzutheilen, was sie für eine oder die andere meinung etwa in erfahrung gebracht; damit solchergestalt die sache ihre gewißheit und die streitigkeit ihre endschafft erhalten möge.

13. Der Kiebitze, deren es eine grosse menge giebt, sonderlich um Liepa, Nauen. Insp. um Brandenburg und den zu Neustatbrandenb. Insp. gehörigen Dörfern, bei Wrizen ꝛc. ist nurdeswegen zugedenken, weil deren eier für was lekkeres gehalten, und im frühjahr fleißig gesuchet werden. Weil man aber unter dem vorwand Kiebitzeier zusuchen, auch wilde Gänse und Enteneier, auch andern federwildprets eier dem Vogelfang zum nachtheil ausgenommen: so ist solches An. 1698. 5 Apr. also eingeschränket worden, daß es niemanden ohne vorwissen des Forstbedienten, auch nicht länger als bis 1 April erlaubt sein sollte: welches dann unterm dato Oranienburg 10 Apr. 1704. wiederholet worden.

14. Im Amt Ziesar bei Tuchen trift man eine ahrt Vögel an, welche wegen ihres schönen ansehens und der in den federn unter einander spielenden blauen, rohten und grauen farben anzumerken sein. Man nennet sie der orten Eißvögel: wie aber der rechte Eißvogel ein ausländischer vogel ist; also ist dieser name hier ohne zweifel unrecht angebracht, und muß zu einer andern ahrt von Vögeln gehören: man findet sie auch bei Rampitz im Sternbergischen.

15. Basilisken sein eine erdichtete ahrt von Vögeln. Ihrer muß aber deswegen hier auch gedacht werden, weil sich falsche vermuhtungen von denselben in der Mark gefunden. Zu Blumberg uemlich bei Bernau ist A. 1590. ein neuer brunnen gegraben gewesen, und da 3 gesellen hintereinander hinunter steigen wollen:

wollen: sein sie alle 3 nacheinander erstikt und gestorben, ehe sie noch hinabgekommen. S. Leutinger s. 121. Angel. s. 406. davon Hafftitius meldet, daß man vermuhtet, es habe ein Basiliske daselbst gewohnet. Die wahre ursach aber dieses schleunigen todesfalls ist wohl nichts anders, als eine giftige feuchtigkeit, die in dem brunnen sich aufgehalten; wie dann sowohl in Teutschland, als in andern Ländern gewisse hölen sein, mit welchen es eine gleiche beschaffenheit hat; und selbst in der Mark finden sich mehr dergleichen beispiel. Im jahr 1681. hat zu Lenzen in des Apothekers Joach. Reußners behausung dessen Magd auf befehl der Herrschafft, wie oftmahl geschehen, sich in den brunnen auf dem hof hinabgelassen, um selbigen auszuschöpfen, darin aber geblieben, und ihren geist aufgeben müssen. Und ist der Apotheker selbdritte noch hinabgestiegen um das Mägdgen zuretten, die aber so bald sie hinabgekommen, niedergesunken und kaum noch gerettet worden. Der Apotheker hat 3 stunden als todt gelegen, ist aber doch auch wieder zu sich selbst gekommen. Auch ist bekannt, was 1750. zu Berlin auf der Friedrichsstat ebenfalls mit einem Mägdgen vorgegangen, welche abends um 9 uhr mit einem brennenden licht in den keller gehen wollen, und da sie die zweite stufe betreten, eines dikken dampfs, der ihr entgegen ging, wiewohl aber auch dessen entzündung gewahr worden, welche mit einem dem donnerschlag ähnlichen knall begleitet worden, dabei die aus dem keller schnell herausfahrende flamme den ganzen hofraum bis an die weit hinten gegen über stehende haüser, und ziemlich hoch erfüllet; iedoch gleich wieder verschwunden, und nur durch sengen an dem hölzern eingang des kellers einige merkmahle hinterlassen. Die Magd aber ist sogleich rüklings für todt hingefallen, welche an den armen, füssen und unterleib allenthalben verbrannt war: auch nach ausgestandenen grossen schmerzen, nachdem der kaltebrand dazu geschlagen, am 7 Aug. verstorben. Im keller ist weder pulver, welches nach der grösse der flamme gerechnet, das haus nicht würde unbeschädiget gelassen haben, noch andere brennbare materie, wohl aber am hause und vor den kellerfenstern ein aus mist und klahren kalksteinen bestehender schutt befindlich gewesen. Vermuhtlich hat die feuchtigkeit vom mist und die eben um die zeit sich eraügende grosse hitze die kleine steine in einen kalk verwandelt, und durch das damit verknüpfte löschen einen dampf erreget, welcher da auch das öhlichte wesen des mists durch die hitze aufgelöset wor-

den sich mit dem flüchtigen brennbaren desselben vermischet, und auf der strasse in die freie luft zwar gegangen, am hause aber sonderlich wegen der elastischen kraft der hitze durch das kellerloch in den keller gedrungen und sich sehr stark gehaüfet, durch das dazugekommene licht aber entzündet und in die mit dem starken knall begleitete flamme aufgelöset worden. S. Physicalische Belustigung 1 St. s. 71. Wäre die Magd ohne licht in den keller hineingegangen, würde ihr vermuhtlich eben das wiederfahren sein, was denen, die in den brunnen gestiegen, wiederfahren ist.

16. Was andere Vögel betrift, so sein solche ebenfalls in grosser menge und werden hin und wieder auf vogelherden und sonst gefangen: dessen iedoch nicht würde sein gedacht worden, wann nicht dieser fang auch zu zeiten zur belustigung der Grossen hätte dienen müssen. Chf. Joh. Cicero hatte bei Panko einen Vogelherd, und darneben ein schönes Haus, woselbst er sich oftmahls mit dergleichen Vogelfang belustiget.

17. Den beschluß mögen die sowohl wegen ihres gesangs, als wegen ihrer anzahl den Nachtigalen entgegen gesezte Sperlinge machen, welche durch ihre schädlichkeit sich sowohl hier zu Lande, als anderswo so schwere ahndung zugezogen, daß ein ieglicher Akkersmann verbunden ist jährlich eine gewisse anzahl, und zwar ein Hüfener 12, ein Kossäte 8, ein ander Einwohner, als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller 4 Sperlingsköpfe zuliefern, um dieselbe auszurotten, wie die desfalls herausgegebene verordnungen vom 26 Jan. 1701. 11 Dec. 1721. 8 Jan. 1731. bezeugen. Corp. Const. V. Th. III. Abth. s. 374. 378. Daß nach dem grossen winter kurz vor der ernte auf dem felde, sowohl in der Altmark, auf den höfen sich unter den andern auch weiße Sperlinge sehen lassen, wird als was besonders angemerket.

18. Ehe wir aber das Geflügel verlassen, müssen wir noch der Bienen gedenken, welche zwar in ansehung ihrer gestalt zu den Insecten gerechnet werden, wegen ihres grossen nutzens aber von selbigen getrennet zuwerden verdienen: und wo kan man ihnen füglicher einen platz anweisen, als unter dem Geflügel? Sie lassen sich aller orten halten, wo sie nahrung und wartung finden, das ist, wo Heiden und Heidekraut, Werft, Linden oder andere ihnen angenem seiende blühte stehet. Weil es nun der Mark an dergleichen gegenden nicht fehlet: so findet sich auch in allen Theilen hin und wieder eine schöne Bienenzucht. Wannenhero auch A. 1702. in der den 16

Dec. ausgegangenen Flekken-Dorf- und Akkerordnung §. 35. anbefohlen wird, daß ieder Bauer zum wenigsten 4 stökke, ein halber Bauer 2, und ein Koßäte 1 stok halten solle. Sonderlich sein einige gegenden in der Altmark, als Steinike, Insel, Breitenfelde, weil daherum Heiden liegen und viel Buchweizen gebauet wird, mit den Bienen vor andern glüklich: und noch besser geräht der Honigbau zu Staats Gardeleg. Insp. und Ahlum Apenb. Insp. als wohin auch aus dem Lüneburg. und andern orten Bienenstökke zur wartung hingebracht, und voll honig wieder zurückgenommen worden. Am grossen Luch ist sonst auch ein schöner Bienenbau gewesen, der aber nach wegraümung des Werfts etwas abgenommen. Und zu Zelendorf, Bernau. Insp. ist der Honig sonderlich gerahten, weil das Dorf voll Linden gestanden: seit dem lezten brand aber, der diese speisekammer weggenommen, auch zerstöret worden. In der Neumark bei Driesen, Virchow, Ziebingen, Wunsdorf und sonst, bedienet man sich nach Polnischer weise in den wäldern der sogenannten **Beuten** oder **Büten** d. in den baümen eingehauener hohen und großen behältnüsse, welche zu besorgen gewisse Leute gehalten werden, **Bütensteiger** genannt, dergleichen man in Virchow viere hat. Wiewohl diese ahrt vom Honigbau auf den Polnischen gränzen eben der gefahr ausgesetzet, welcher der Polnische Honigbau unterworfen ist. Dann die Bäre, welche vor der strafe der Polnischen Honigdiebe sicher sein, finden die schliche zu den baümen sowohl, als die Bütensteiger: wie solches die Einwohner zu Virchow erfahren, welche durch diese parteigänger vor einigen jahren um ihre damahlige Bienenzucht gekommen.

Wo es hergegen an obgemeldten blühten und fraß fehlet, will es mit den Bienen nicht fort: auch nicht bei grossen seen und gewäßer, wann sie darüber müssen; weil sie einen so weiten zug nicht aushalten können, und sonderlich auf dem rükflug, wann sie beladen sein, ins wasser fallen und ertrinken. Daher mags kommen, daß sie an der Oder in den Brüchern und an der Havel, it. zu Schönfließ, bei Berlinchen, zu Tschernow, Frankf. Insp. und in den Dörfern Spandauischer und Kölln. Insp. auch anderswo, nicht fortwollen.

Der winter von 1740. aber hat eine durchgängige niederlage bei den Bienen verursachet, da sie haufig gestorben, theils vom frost, theils vom hunger, auch wohl gar ausgegangen, oder kümmerlich erhalten worden. Zu Nelep im Schievelbein. Krais hat sonst der Prediger 100. und ein jeder Bauer auch eine gute anzahl stökke gehabt: der Prediger hat kaum 10, und die Bauern auch bluhtwenig behalten. Woraus dann abzunemen, wie es durchgehends in den heftigen wintern mit den Bienen müsse ergangen sein. In dem einzigen Mittenwalde haben sie sich den nachrichten zufolge erhalten, welches auch an dem Vieh daselbst beobachtet worden. Das folgende 1741. jahr ist ihnen nicht günstiger gewesen: weil die witterung kalt, und dadurch das freie feld verschlossen, auch keine blühte vorhanden war, und sie noch um Johannis Bapt. gespeiset werden mußten; und weil dieses auch nur kümmerlich geschehen können, so haben die alten die jungen ausgebissen, und die stökke verstöret. Sie pflegen auch wohl zuleiden bei grosser hitze, da es wegen mangel des safts in den blumen ihnen ebenfalls an nahrung fehlet, und sie aus hunger sich an birnen und pflaumen zu machen pflegen. Weil sie aber davon keinen honig ansetzen: so fehlet es ihnen auch am vorraht auf den winter: daher sein A. 1719. und 1735. an verschiedenen orten die Bienen allesamt verhungert.)

XXX. Das Ungeziefer gehöret sowohl, als andere Thiere zu den Naturgeschichten. Unter denselben ist zuvorderst zugedenken der **Ratzen** und **Maüse**, und als etwas besonders anzumerken, daß sich zu Neustat-Eberswalde keine Ratzen finden, welches dann auch Herrn D. Gottfried Wegnern Prof. Theol. Ord. und Königl. Preußischen Hof-Prediger, als welcher zu gedachtem Neustat Eberswalde erzogen worden, und daselbst eine zeitlang in Kirchen- und Schuldiensten gestanden, gelegenheit gegeben, eine eigene Abhandlung *de Rattis* aufzusetzen, und seinen Meletematibus Philosophicis einzuverleiben, gedrukt zu Dantzig A. 1699. Er nennet darin c. I. §. 21. f. 24. 25. unterschiedene örter mehr, in welchen kein dergleichen ungeziefer zusehen, namentlich in und um St. Ulrichskirche zu Augspurg u. s. w. und erzehlet darauf, daß weder er, noch iemand anders, alt oder jung, zu seinen zeiten jemahls allda eine Ratze gesehen; daß er auch, wie er dergleichen Thiere zum erstenmahl zu Thoren ansichtig worden, sich etwas davor gefürchtet hätte. Von der ursache meldet er ferner c. II. f. 46. 47. daß eine gemeine sage in gedachter Stat wäre, wie er dann auch einen bericht eines daselbigen Burgermeisters, Daniel Dobritzen, beifüget, daß es in den vorigen zeiten in der dortigen Kornmühle viel dergleichen kreaturen gegeben, die auch daselbst grossen schaden gethan hätten: „Es

„hätte

„hätte sich aber um das jahr 1607 oder 1608. „ein gewisser Mann bei dem Raht angegeben, „und sich erbohten dieses ungeziefer wegzu„bringen, dergestalt daß hinführo, so lange „die Mühle stehen würde nimmermehr keine „Ratze darin sich halten sollte; hätte auch „eher keinen groschen begehret, bis ein jahr „hernach, wann er seine probe würde gethan, „und dieses ungeziefer weggeschaffet haben, „davor er dann 10 thlr. gefodert, welche ihm „auch versprochen worden, und hätte ihm „der Raht so fort 2 thlr. darauf bezahlet. „Hierauf hätte er etwas in der Mühle ge„leget, auch sonsten etwas an einen verborge„nen orte verstekket. Worauf des folgenden „tages sich die Ratzen haufenweise aus der „Mühle gemacht, und wären mit verwunde„rung alle den dortigen Fluß die Finow her„unter geschwommen: welches auch ihm, „Burgerm. Dobritzen, etliche alte Männer er„zehlet, daß sie die wegschwimmung mit au„gen angesehen hätten. Nach verfliessung des „jahres wäre der Mann wieder gekommen und „hätte die übrige ihm versprochene 8 thlr. ab„gefodert. Es wären auch nach der zeit keine „Ratzen weder in der Stat noch in der Mühle „mehr zu spüren gewesen... Der Verfasser aber fähret hierauf fort, und untersuchet weitläuftig, ob diese ahrt von vertreibung etwas natürliches in sich halte, oder ob sie von verbotenen künsten herrühre, und deshalb unzuläßig sei? und schleust endlich, daß auch wohl natürliche ursachen vorhanden wären, denen man dieses beilegen könnte, und vermuhte er, daß es daher käme, weil daselbst viel Bökke und Ziegen gehalten würden, derer geruch diese Kreaturen nicht vertragen könnten, und daher den ort meideten: wie dann auch sonsten die Ziegenbökke hin und wieder bei den Pferden gehalten werden, und dessen ursache zwar insgemein gegeben wird, weil die Pferde bei diesen thieren wohl gedeien, die wahre ursache aber sein mag, daß, weil gedachtes ungeziefer bei dem geruch der Bökke nicht wohl dauern kann, die Pferde ihr volles futter geniessen, und also besser zunehmen, weil ihnen von jenen nichts weggefressen wird. Hr. D. Wegener gedenket auch §. 23. f. 28. der sogenannten Ratzenkönige, daß es nemlich grössere kreaturen von höhe und breite wären, und von den andern Ratzen ernehret würden: Affirmant quidam inveniri aliquando *Rattum caeteris maiorem procelsiore & latiore corpore, qui a caeteris otiosus alatur, Rattorum Regem*, Ratzenkönig appellitant. Welche beschreibung man an ihrem ort gestellet sein läßt. Sobiel man aber sowohl in der Mark, als in den benachbarten Provinzen von diesen Ratzenkönigen erfahren, so sein solches nicht einzele oder grössere Ratzen, sondern viele Ratzen, so mit den schwänzen so ineinander verwikkelt und gleichsam zusammen gewachsen sein, daß sie nicht voneinander kommen können, und dieser klump von Ratzen pfleget der Ratzenkönig genannt zu werden. Dergleichen ist einer im Jahr 1694. 8 Jun. bei Krossen in der Bobermühle gefunden worden; da ertheilten bericht nach 15 grosse Ratten mit den schwänzen dergestalt zusammengeflochten gewesen, wie ein Frauenzopf oder eine geflochtene Semmel, die auch nach dem tode nicht können voneinander gerissen werden. Etliche Schwänze sein auch ganz aus der runden forme gewachsen gewesen, und haben gleichsam wie zerquetscht ausgesehen. Sie haben, nach dem sie entdekket worden, und aus ihrem gehalte hervorgekrochen, auf dem boden herumgehukt, und zwar entwischen wollen, sein aber mit einem besen, womit man sie gleichwol nicht voneinander schlagen oder tödten können, so lange aufgehalten worden, bis iemand von den Haußgenossen heißsiedend wasser gebracht, und sie damit getödtet. Nachgehends sein sie an öffentlicher strasse an einer Eiche aufgehangen, und von viel hundert Leuten besehen worden, welche theils aus der Stat, theils von dem Lande dahingekommen, bis sie endlich in die Stat geholet, und daselbst gleichfalls wohl betrachtet, endlich aber hinters Schloß geworfen worden und daselbst verfaulet. Man lieset auch in den *Ephemer. Germ. Decur. II. Ann. 9.* f. 254. daß zu Jena in einem vornemen hause unter dem anrichttisch dergleichen 14. zusammengeflochten entdekket worden. Ein ander solcher klump ist auch vor einiger zeit zu Bernburg in dem Fürstenthum Anhalt in der Schloßmühle zum vorschein gekommen, welcher aus eilf dermassen verwikkelten Thieren bestanden: und noch einer in der verwitweten D. Orloben keller daselbst, wovon ich noch sieben, da sonsten ihrer neune gewesen, aufgetruknet beieinander gesehen. Und von diesen ists wahr, daß die Ratzen nicht allein aus dem hause, wo ein solcher klump sein quartier hat, sondern auch aus den benachbarten gegenden zusammenlaufen, und ihnen nahrung zutragen: was es aber sonsten für eine beschaffenheit damit habe, solches stehet ferner zuuntersuchen.

Sonsten findet sich in den Freienwaldischen verzeichnüssen, daß, nachdem A. 1681.

die Oder der orten so klein gewesen, daß ausser dem rechten strome alle andere ärme und nebenflüsse derselben ausgetrukuet, sich eine ungemeine menge der grossen Wassermaüse ausgehekket: und weil der herbst selbigen jahres, wie auch der folgende winter des jahres 1682. bis Lichtmessen ganz gelinde gewesen; dieselbe sich so haufig, und bis auf eine meile auf das feste land gemacht, und dermassen bei Wriezen, Freienwalde und Oderberg, disseits der Oder, auch jenseits derselben, in der Neumark in den gegenüberliegenden örtern ausgebreitet, daß man sie zu Freienwalde truppenweise bei mondschein hat sehen die gassen auf- und abspatziren, und in die Haüser und Keller kriechen. Auf den Feldern haben sie die meiste besäete äkker umgewület, so daß anders nichts, als Maüsehaufen zu sehen gewesen, dieselbe auch des folgenden jahres an vielen plätzen ledig gestanden. Ingleichen haben sie in den gärten nicht allein alles grüne kraut abgefressen, sondern auch an den Baümen unsäglichen schaden gethan: indem sie sowohl alte, als junge Baüme beschelet, benaget, und die wurzeln von den stämmen glat abgebissen, daß viele vertruknen müssen. Eine gleichmäßige begebenheit fast an eben diesen orten erzehlet Angelus von dem jahr 1585, daß nemlich in dem Frühling gedachten jahres viel grosse unbekannte Maüse zwischen Küstrin und Wriezen aus der Oder gekommen, und sich bis gen Königsberg in der Neumark, und bis zu Straußberg in der Mittelmark und den umliegenden Dörfern ausgebreitet, mithin das Getreide auf dem felde, die Saat aus der Erden, den Flachs, Kohl und andere Küchenspeise in den Gärten weggefressen, und gar übel gehausset. Und hätten etliche Leute dafür gehalten, daß die Maüse wegen des übrigen wassers aus dem Oderbruche, wie es genennt wird, sollten gelaufen sein. Etliche aber, daß die Bauern umher hätten das alte gras und rohr abgebrannt, und dadurch die Maüse aus ihren löchern vertrieben. Annal. III. B. f. 395. Bei beiden fällen aber wird angemerket, daß nicht allein die Katzen, sondern auch Hunde und Vögel fleißig hinter hergewesen; gleichwie wir oben §. XXV. f. 791. gesehen, daß 1638. mitten im dreißigjährigen kriege, da gleiches schikfal nicht allein eben diese gegend, sondern auch andere gegenden, sonderlich auch Stendal in der Altmark betroffen, die Füchse solchen Maüsen nachgestellet. Wiewohl diese Landplage in gewissen abschichten noch als was gutes anzusehen gewesen: indem bei der grossen hungersnoht die Leute hinausgegangen aufs feld, und in ermangiung anderer lebensmittel diese sonst ekelhafte und abscheuliche kreaturen zu stillung ihres hungers haufenweise gefangen und zugerichtet. S. Beschr. von Stendal. Um eben die Zeit 1630. liessen sich hin und wieder auch weiße Ratzen sehen. A. 1710. wurde eben diese gegend an der Oder vornemlich um Quilitz herum mit Maüsen geplaget, welche braunröhtlich und mit einem schwarzen strich auf dem rükken bezeichnet waren. Sie haben das getreide aus den garben gefressen, daß bei vielen das bloße stroh übrig geblieben. Und 1720. hat sich eine ahrt großer Maüse im Oberbarnimschen Krais in der Müncheberg. Insp. eingefunden, und in Kellern, Haüsern, Scheunen, Feld und Garten, sonderlich aber den Baümen grossen schaden gethan. Zu unsern zeiten sein sie A. 1740. haufenweise todt unterm heu und stroh gefunden worden, bei der grossen kälte. A. 1741 und 42. haben sie sich in grosser menge geaüssert in der Altmark zu Nahrstät, Seehausen und in der gegend, und ganze plätze auf den äkkern kahl gemacht, daß das zerfressene stroh wie hekkerling auf dem felde, und bei hände voll gelegen, dergleichen man sich gar nicht erinnern kann: haben sich aber noch in dem gleich folgenden herbst wieder aller Menschen vermuhten verlohren. Die örter an der Oder haben in eben dem 1741. jahre auch wiederum herhalten müssen, und zwar bei Feldmaüsen, welche aber die grösse von Ratzen gehabt.

Zu den Feldmaüsen gehören auch die Hamster, welche zuweilen auch nicht geringen schaden dem Landmann verursachen. Selbige weil sie so zahlreich sich nicht vermehren, finden sich auch sparsamer: wo sie aber eine gegend getroffen, die ihnen gefället, so pflegen sie selbige so leicht auch nicht zuverlassen. Bei Utz, Pabesin, Nebede, Brandenb. Insp. und der orten mehr, haben sie sich ziemlich eingenistelt: A. 1742. haben sie sonderlich bei Seehausen und 1741. bei Errleben in der Altmark viel schaden gethan: tragen aber auch oftmahls bei ihrem mausen ihr fell zu markte, welches unterm pelzwerk angenehmer ist, als beim getreide. Den beschluß dieser materie mag ein nest junger Maulwürfe machen, welches man in dem herrschaftlichen Garten zu Trebnitz vor nicht langer zeit angetroffen, 7 stük an der zahl. Diese haben bestetiget, was man sonst von den Maulwürfen sagt, daß sie weiß geworfen werden.)

XXXI. Gedachter D. Wegener gedenket auch in nur berührter Abh. daß sich zu Oderberg zu gewissen zeiten des jahres keine

Schlan-

Schlangen finden lassen: da sie doch zu andern jahrszeiten daselbst haufig anzutreffen wären; dessen ursachen doch noch unbekannt seien. Aber in den gegenden der Adelichen Dörfer Grünthal und Sydow sein gar keine solche kreaturen anzutreffen; man hat auch nach des Predigers, Hrn. Joach. Schützens bericht von A. 1711. 18 Jul. noch niemand gehöret, der einige da gesehen hätte: und stekt der grund davon wohl im Erdreich. Auch sein keine zu Arnsdorf, einem Universitäts Dorfe 2½ meile von Frankfurt, und in der daherum liegenden gegend, ob sie wohl zu Dämnitz eine halbe meile von diesem Arnsdorf haufig anzutreffen: desgleichen keine in und um das Stätlein Teltow, so gar, daß wann schon die Störche etliche hinführen und etwa herabfallen lassen, solche dennoch sterben; auch nicht zu Trebatsch einem Dorfe 1. meile jenseit Besekow an der Spree, auch nicht bei Trampe den Herren Gr. von Sparr zuständig, und bei Stremmen Wusterh. Insp. so weit man die glokken hören kann. Um auch grösserer örter zugedenken, so wird von Wriezen gleichfalls gemeldet, daß daselbst und in den gränzen kein solches ungeziefer zuspüren so weit, als der schall der dortigen grossen glokke gehe: welche bewandnüß es auch haben soll zu Bernau, auf deren feldmarke ebenfalls so weit, als die sogenannte Bürgerglokke kann gehöret werden, nicht allein keine Schlangen, sondern auch keine Nattern sich antreffen lassen, ausser alle 7 jahr etwa ein stük oder drei. Davon giebt man diese von altersher bekannte ursach, daß, als man diese glokke gegossen, und die nach damahligem gebrauch erbetene Pahten, Silber, Erz ꝛc. dazu verehret, ein altes Weib dazu gekommen und gesagt: weil sie nichts dazu verehren könnte, so wollte sie doch etwas dazu schenken, und mit dem eine lebendige Schlange und Natter in den guß lassen mit einlaufen mit dem bedeuten, daß die damahls haufig gewesene Schlangen und Nattern sich verlieren würden; welches dann auch geschehen. Auch sagt man, daß, als im vorigen jahrhundert die glokke einen riß bekommen, und nicht gezogen werden können, dieses ungeziefer sich haufig wieder eingefunden, welches sich aber A. 1649. da diese schadhaffte glokke in der Stat wieder umgegossen und gelautet worden, sogleich bald wieder verlohren. Welche sage viel ähnlichkeit hat mit dem, was von der Stat Stargard in dem Königl. Preußl. Pommern mit diesen umständen erzehlet wird, daß, wie die glokken zu S. Marien daselbst gegossen worden, man Schlangenfett mit untermenget, um das gut, welches zum giessen sich nicht bequemen wollen, desto leichter zuzwingen. Nachdem aber solche glokke zum ersten gelautet worden: so hätte man allenthalben innerhalb einer meile um die Stat todte Schlangen gefunden, und hätten sich die Schlangen dermassen verlohren, daß ob gleich die glokken nachdem (wiewohl von eben dem guht) wieder umgegossen worden, sich dennoch keine wiedergefunden; man wüßte auch bis dato von keinen Schlangen, als 2 meilen von Stargard in der Fredrichswaldischen heide. Es hätten auch zwar etliche Apotheker einige in schachteln lebendig, so sie mit Weizenkleie futterten und fett machten: sie hielten aber solche in finstern kellern, und wäre ihnen gleich das gift benommen, so daß sie alsdann ganz zahm wären, stürben aber, so bald sie herausgesetzet würden. Von Prenzlau, der Hauptstat in der Ukermark hat man eben die sage, daß um Prenzlau herum, so weit man die grosse glokke hören kann, keine Schlangen anzutreffen, und erzehlet Leutinger, daß ihrer vor diesem zwar eine grosse menge da gewesen, wären aber von einem Mann, der das leben verwürket gehabt, aber sich erboten sie wegzubringen, wann mans ihm schenken wollte, alle vertrieben worden: Fama tenet, *maximam ibi olim serpentum fuisse multitudinem:* forte autem advenam quendam in capitis adeundam poenam incurrisse, qui spem senatui fecit, si dimitteretur, fore ut quam longe campanae maximae in summo civitatis templo lateque sonus pateret *serpentis copia nulla esset.* Quod promiserat, egregie & cum magna omnium admiratione præstitisse, ideoque a senatu ipsum praeter poenam remissam honorifice muneratum. P. V. L. II. s. 27. Dieses vorgeben aber ist ungegründet: gestalt dann sowohl auf dem felde und nahe bei der Stat, als auch selbst in der Stat zum öftern Schlangen angetroffen worden: und erzehlet der ehmahlige Prediger Süring bei der S. Sabinenkirche in seinem Chronico MS, daß A. 1666. sein nachbar noch eine in seinem garten todtgeschlagen. Und noch A. 1728. hat sich davon ein trauriges beispiel eraüget, indem eine grosse Schlange innerhalb der Statmauern einen knaben von 12 jahren um die füsse gefallen und übel zugerichtet, der iedoch durch ein fast eben so abscheuliches mittel wieder geheilet worden, als er verletzet war. S. Beschr. der Stat Prenzlau XIX. Kap. 1 Abth. §. 7.

Sonst aber fehlt es der Mark an Schlangen nicht, und finden sich örter, wo schefelgrosse klumpen zusammen kommen, und unter und übereinander herkrauchen, darunter sich auch wohl welche anderthalb elle lang befingen: als im Ländchen Rino und Frisak, besonders im Zozen, wo man mehr Ottern oder Natern, als würkliche Schlangen antrifft. Und zwar sein diese um desto fürchterlicher, weil sie schädlich sein, und auf die Menschen losspringen, wie solches sonderlich die Meier in der ernte erfahren. Vermuhtlich ist das dergleichen Otter gewesen, welche ein Kind angefallen, von einem Meier aber getödtet worden, davon das wahrzeichen genommen, welches in Küstrin über einem Thor stehet. S. Hr. D. Brükmanns Ep. ltin. LXXIX. s. 6.)

XXXII. Man kann sich hiernähst nicht entziehen des entsetzlichen heeres Gottes der Heuschrekken, welche mehrmahlen unter andern 1338, 1542, 1581, 1584, und sonst, sonderlich auch A. 1680. 1681. 1682. vielen örtern in der Mark und in den nahe anliegenden Ländern, beschwerlich gefallen. Diese recht schädliche Kreaturen haben sich anfangs A. 1679 zugleich mit der peste herborgethan, und in Polen, gleich wie die peste in Oesterreich, überhand genommen, und sein in der that nichts anders als eine frucht des vorhergegangenen sehr heissen und trukkenen, wiewohl sonst nicht unangenemen jahres gewesen. A. 1680 haben sie sich dieser gegend immer mehr genähert, und zumahlen in dem Züllichowischen grossen schaden gethan, allwo auch ein fleissiger Mann und Prediger daselbst eine eigene Schrift oder Predigt davon abgefasset, und unterschiedene von den dortigen begebenheiten dabei erzehlet. A. 1681 aber haben sie ihre gröste macht auf die Frankfurtische und die benachbarte gegenden gewandt. Und war insonderheit nicht ohne verwunderung mit anzusehen, wie sie Sonntags in der Margariten Messe den 15 Jul. nachmittags von 4. bis 5 uhr und länger, mit grossen haufen über die Stat weg von süden nach norden flohen, doch nicht so dikke, daß sie das Sonnenlicht sollten verhindert haben, wie damahls wohl in den zeitungen geschrieben worden. Es ist auch der natur des flugs dieser Thiere nicht gemäß, indem sie gleichsam fortschiessen, und also keines dem andern so nahe kommen kann, daß es nicht vielmehr alsdann dessen flug verhindern sollte. Es meldeten auch die Reisende, so selbigen Sonntag anher zur Messe kamen, daß sie sie unterweges sehre beunruhiget, und insonderheit die nacht zubor ihnen haufig auf die wagen und kleider gefallen wären. Nicht weniger aber war zuverwundern, daß sie den Sonntag darauf als den 22 Jul. zu eben der nachmittagszeit, wiewohl etwas weniger, ihren rükweg über die Stat genommen, und von norden wieder nach süden gekehret. Jedoch haben sie nicht so sehre dies- als jenseit der Oder schaden gethan, und war gewiß recht kläglich anzusehen, daß, da man ofte den abend die Korn, Weizen und Gerstenfelder in dem schönsten wachsthum gelassen, man sie den folgenden morgen gänzlich verwüstet und alle ahren abgebissen angetroffen. Man suchte auch zwar allerhand mittel darwieder, und sahe man insonderheit, daß ihnen die Stahren haufig nachsezten, und ihrer ein gut theil vertilgeten, weßhalb auch damahls verbohten war, keine junge Stahren auszunemen. Andere vermeineten sie durch feuer und rauch abzuwenden, aber es war viel zu wenig, ein so grosses heer zuvertreiben, das betrübteste war die furcht, daß diese bruht in dem folgenden jahre, wenn sie zu kräften gekommen, den landbau völlig verwüsten, und eine grosse theurung verursachen würde; und wurden daher bei eintretendem frühling des jahres 1682 auf Churfürstl. Befehl in der Neumark und Herzogthum Krossen alle nachmittage auf den Dörfern und in den Stäten Behtstunden gehalten, GOtt den HErrn um abwendung dieses androhenden grossen unglüks anzurufen. Als auch diese bruht sich in dem Mai hervorthat, und zwar keine flügel hatte, aber vornemlich in den brachfeldern in grosser menge herum sprung, nicht viele anders, als wie man die ameisen in ihren haufen bei einander wimmeln siehet: so thaten sich hin und wieder Dorfschaften zusammen, und machten die Mannsleute lange und fast halbe Manns tiefe graben, die Frauensleute aber und das junge Volk, Knaben und Mägdlein, trieben diese junge Springer in unzehliger menge vor sich her in die gemachte graben hinein: und wann sie etwa ein viertel von der elle hoch darin lagen: so wurden dieselbe wieder zugescharret. Welches zwar dem Lande eine entledigung schien zubringen, aber bei weitem nicht würde zugereichet haben, die unsägliche menge wegzunehmen; bevorab da viele gegenden waren, wo man dergleichen gruben nicht gemachet. Nur ein ander unvermuhtetes mittel machte mit einem mahle mit allen diesen Kreaturen ein ende: indem Gott der Herr den 21. 22. 23 Jun. etwas kältere nächte schikte, als

man

man wohl um die zeit des jahres gewohnet ist, zwar ohne schaden der Landfrüchte, als welche zu der zeit schon verblühet hatten, die aber diese Kreaturen so kraftloß machten, daß sie keinen schaden mehr thun konnten; und sahe man um Johannis mit lust, daß sie zwar noch häufig an dem getreide sassen, auch die acheln abbissen, aber weder den Halm noch die Körner versehren konnten; welchergestalt dann dieses grosse und entsetzliche heer mit einmahl sich verlohren, und zeigete Gott der Herr dadurch an, daß ihm leichte wäre, auch durch ein kleines lüftlein ein allgemeines Landverderben abzuwenden. Der Verfasser des Theatri Europaei hat eben diese erzehlung bei dem jahre 1693. T. XIV. f. 570. 571. dessen man sich auch allhier gebrauchet. In den nähern zeiten hat dieses schädliche heer die Mark mehr, als vor diesem beunruhiget, und seit 1726. dieselbe fast nicht verlassen; indem sie bald diese, bald iene gegend überfallen und ausgeplündert; und wann sie mit solcher fertig, zwar weiter gezogen, iedoch ihren saamen und mit dem eine gewaltige besatzung hinterlassen, die es ärger als die erste gemacht; welchergestalt ihr aufenthalt zu 2. 3. und mehr jahr fortgedauert. Weil sie aus Polen und Schlesien gemeiniglich herkommen; von wannen sie oft auch durch einen starken wind hergetrieben werden: so sein sonderlich die gegen morgen gelegene provinzen die Neumark, Krossen Beeßkow und Storkow am ersten damit beschwehret. A. 1726. sein sie angekommen zu Lagow und 1727. 28. 29. ausgehalten. Zu Spiegelberg, Sonnenb. Insp. A. 1726. bis 1731. Zu Königswalde haben sie gehauset A. 1728. 29. 30. Zu Zielenzig 1727. bis 1733. Zu Ziebingen Sonnenb. Insp. 1729. bis 1732. Zu Göritz A. 1729. Zu Drossen 1730. 31. Bei Schwiebuß, Züllichow, in der Frankfurtischen gegend bei Beeßkow, 1728. 29. 30. In der Wusterhausischen gegend gr. Kienitz 1730. 31. 32. Bei Schalach, Brakwitz Treuenbr. Insp. von 1727. bis 1732. da sie noch auf dem Statfelde bei Treuenbriezen gehauset. In der gegend Müncheberg 1729. 30. 31. bei Neuentempel auch noch 1735: und 1739 haben sie noch einzeln die ahren von den stengeln abgebissen. Bei Straußberg 1730. 31. 32. auch bei Gütergots Potst. Insp.

Haben also das Sternbergische, Züllichowische und Krossensche Land und den grössesten theil der Mittelmark bis an die Habel überzogen, über welche sie mit vollem haufen nicht gekommen. Und sein sie zwar bei Hohenschöppung 1 meile von Oranienburg übergegangen, und haben sich an die haüser angesetzet, iedoch sich bald wieder zurük gezogen. Viel sein ins wasser gefallen und den Fischen zu theil worden, bei welchen man Heuschrekken im leibe gefunden. Ist also das Havelland bis 1740. damit verschonet auch die Ukermark, Prignitz und Altmark davon befreiet geblieben.

Ihrer gestalt nach sein sie unterschiedlich und in einigen zügen Mannsdaüme dikke, und fast wie junge vögel, auch von verschiedenen farben grün, gelb, blau, schwarz, weiß gewesen, und die sehnen an den flügeln sollen züge bisweilen von gewissen characteren vorgestellet haben: welches schon Angelus ad A. 1542. f. 333. angemerket: und da er ihnen auch Mönchskappen anziehet und Kronen auf die haüpter setzet; so ist wunder, daß er die furcht und schrekken vor dem zukünftigen nicht hinzugefüget.

Ihr anzug ist fürchterlich anzusehen gewesen. Dann sie sein mit einem grossen geraüsche, dergleichen beim ungewitter oder fernem hagel zusein pfleget, wie eine aus grossen schneeflokken bestehende dikke wolke, welche die Sonnenstrahlen gebrochen, durch die luft gezogen und haben selbige ganz dunkel gemacht. Wann sie mit hüpfen oder so zusagen zu fuß angekommen, haben sie sonderlich an bewohnten örtern den fahrweg oder sonst eine gewisse strasse gehalten.

Wo sie sich gelagert, haben sie spannen, ja ellen hoch, daß man mit einem spanischen rohr nicht durchreichen können, über der erde gelegen, und was sie von Rokken, Gerste, Hafer, Erbsen, Wikken, Gras ꝛc. angetroffen, ganz weggefressen. Mit einer ziemlichen breite sein sie in 24 stunden, und mit einem felde in 4 tagen fertig gewesen, welches sie bis auf den boden so kahl gemacht, als wäre es mit sensen abgemeiet gewesen. Von den Erbsen haben sie die schoten liegen lassen, und sein mit den stengeln und blättern zufrieden gewesen: welchergestalt dann zwar Erbsen, aber theils unreif, theils madig zurükgeblieben. Wodurch es dann geschehen, daß die Einwohner der gegenden, so lange sie da gelegen, weder von der winterung, noch sommerung den geringsten nutzen ziehen können.

Dieses ungeheure Heer nun zu vertilgen sein selbst auf Königl. Verordnung vom 13 Apr. und 24 Okt. 1731. verschiedene anstalten vorgekehret, und dazu die Dorfschafften mit schippen, spaten, besen, sträuchern aufgeboht worden. Man hat die junge bruht, die

wie

wie ameisen noch zusammen hielten, haufenweise auf offenem felde und in heiden in säkke gesammelt und verbrühet; man hat sie auf grosse weisse lakens getrieben und verbrühet; man hat die saameneier aufgesucht, und metzenweise verbrannt. Man hat reiß um sie hergelegt und sie verbrannt: man hat zwischen und um die äkker graben gemacht, und mit besen und straüchern millionen hineingejagt und vergraben: man hat, welches sonderlich auch bei Drossen geschehen, grabens 2 ellen breit und so tief, 4 bis 5 fuß aus einander, und in iedem ein loch wie ein kessel, gemacht in selbige aber die Heuschrekken hinein und bis in die kessel jagen, und wann diese voll, zuscharren und darneben neue kessel ausgraben, und so lange damit verfahren lassen, bis alle die graben angefüllet gewesen, auf welche weise um ein feld herum wohl an die 40 winspel Heuschrekken vergraben und weggeschaffet worden. Und ist nicht ohne, daß, weil auch Krähen, Hüner, Kalkunen, Schweine an denselben ihren fraß gefunden, und fett davon geworden, eine grosse menge weggefressen, und man durch dergleichen anstalten eine erstaunliche menge von dem ungeziefer los geworden: allein es ist nicht zu merken gewesen. Sie sein so zahlreich geblieben, als sie gewesen: weil immer frische wieder angekommen. Wann auch die felder ledig, und sie fortgezogen, auch wohl durch den winterfrost mögen aufgerieben worden sein: so hatten sie doch ihren saamen schon gelegt, und eine nachkommenschafft hinterlassen, welche viel zahlreicher war, als sie selbst gewesen. Dieser saame hing wie tietchens an einander, in deren jedem über 100 einem Rokkenkorn ähnliche eier lagen, und waren davon die sandberge, felder und wälder angefüllet. Im frühjahr kam die junge bruht durch die sonnenwärme zum vorschein, und lagen, wie ameisen, auf flekken neben einander 2 bis 3 ellen breit, 20 bis 30 ellen lang, und eine hand hoch neben einander. Anderswo hatten sie sich in runde thienen, grosse flekken, solcher gestalt dikke zusammen gezogen: und ist gar nicht zuverwundern, wann eine erstaunliche und weit grössere menge, als die vorige, sich eingefunden; ohngeacht die schweine auch an dem saamen und dieser bruht einen geschmak gefunden. Nun ist man zwar mit diesen eben wie mit den vorigen umgegangen, iedoch ebenfalls ohne nutzen: und die felder und gegenden sein immer besezt geblieben auf etliche jahr; bis sie endlich weggekommen mit einem mahl, ohne daß man gewußt, wo sie hingekommen, und wie es zugeganden; zum klahren beweiß, daß von diesem grossen heer niemand Befehlshaber sei, als der Allmächtige selbst. Diesem wollen wir zum beschluß dieser materie beifügen die nachricht, worinn der Diaconus und Rector, Herr Samuel Holzinger, den anzug der Heuschrekken zu Drossen beschrieben, und was dabei für anstalten vorgekehret worden, welches weil darin auf den zug einer feindlichen armee gesinnspielet wird, nicht unangenehm wird zu lesen sein:

A. 1729. kamen die Heuschrekken aus Pohlen in die gegend der Stat Drossen, und lagerten sich in das sogenannte Siebenruhtenfeld. Sie fingen sogleich an zu fouragiren, und thaten dem sommergetreide grossen schaden. In dem herbst verlohren sie sich, nachdem sie vorher ganze säklein eier zur besatzung in die erde geleget hatten. Des folgenden jahres brachte die Sonne eine unbeschreibliche menge junger Mannschaft und Recruten hervor, welche anfangs gan, stille lagen, nachgehends aber wie kleine schwarze fliegen umher krochen. Nachdem sie aber ihren balg fahren lassen und ausgemauset hatten, bekamen sie flügel und allerhand farben, und wurden noch grösser, als die Haberpferde, dergleichen man alle jahr in dem sommer auf dem felde antrift. Man bemühete sich dem allergnädigsten Königl. befehl gemäß diese schädliche bruht auszurotten, ehe sie fliegen konnte. Zu dem ende wurden um die besäete felder breite und tiefe, auch mit vielen tiefen löchern versehene graben gemacht, in welche sie gejaget wurden. Es mußte die Bürgerschafft täglich wieder die Heuschrekken zu felde ziehen. Ob nun gleich viele millionen in die graben gejaget und daselbst begraben wurden, so konnte man doch nicht die sämtliche Heuschrekken vertilgen. Vielmehr kamen rükwärts immer mehr zum vorschein, iemehr vorwärts in die graben gejaget wurden. Nachdem das Wintergetreide abgemehet worden, verliessen sie die ganze gegend, in welcher sie ausgebrütet worden. Sie brachen auf einmahl auf, und sezten gleich einem grossen kriegesheer ihren marsch nach der Stat, und zwar in guter ordnung fort. Denn nachdem sie in die fahrwege gekommen, so blieben sie auch in denenselben, und folgeten einander schrit vor schrit nach. Sie näherten sich der Stat jemehr und mehr, und es war recht fürchterlich anzusehen, als sie bei der St. Gertraudskirche in der Vorstat in allen dreien fahrwegen in unbeschreiblicher anzahl daher gezogen kamen. Weil nun die Vortruppen die strasse nach dem Statthor bereits

reits eingenommen hatten, so fingen die Einwohner der Vorstat an sich ihnen zuwiedersezen. Es ward auch durch die Statdiener in der Stat selbst lermen gemacht, und befehl gegeben, daß man mit schippen, besen und reisern vor das Thor eilen und verhüten sollte, daß die sprenkeln nicht in die Stat kämen.

Weil nun gar bald eine grosse menge volks sich versammelte, so wendete man allen möglichen fleiß an, diese ungebetene gäste zurükzutreiben, allein es war umsonst: und weil man mit besen und reisern nichts ausrichten konnte; so machte man in der Vorstat auf beiden seiten des steinweges einen tiefen graben, welcher bis an die haüser sich erstrekte; diesen graben konnten sie nicht überhüpfen, dahero mußten alle, welche denselben passiren wollten hineinfallen. Wann ein graben mit Heuschrekken angefüllet war, so hat man hinter demselben schon wieder einen neuen gemacht. Allein der marsch dieses grossen heeres der Heuschrekken hatte kein ende und niemand konnte dieses ganz besondere Schauspiel ohne erstaunen ansehen. Weilen die Heuschrekken von den Menschen in ihrem zug beunruhiget wurden, und die vorderste den hintersten nicht geschwinde gnug plaz machten, so fingen sie an sich auszubreiten. Es sezten sich viele an die haüser, so den graben zur seite stunden, und man konnte nicht hindern, daß nicht viele tausend mahl tausend in die übrige theile der Vorstat eindrungen: ja man entschloß sich bei diesen umständen den übrigen heuschrekken den freien durchzug zwischen den gemachten graben zu erlauben. Damit sie aber nicht in die Stat marschiren möchten, so wieß man sie in den Schäferkiez, so daß sie bei der Stat vorbei marschiereten. Endlich machten sie halte, und campirten in dem Gerstfelde so jenseit der Stat lieget. Dieses schöne feld verwüsteten sie dergestalt, daß man von der reichen aussaat an Gerste, Hafer, Wikken und dergleichen auch nicht ein körnlein einernten konnte. Ob nun gleich die Heuschrekken nachhero wegflogen, und ihren marsch über Frankfurt in die gegend der Königl. Residenzstat Berlin namen; auch die zurükgebliebene Invaliden grössesten theils an dem unkraut, so auf den schedlingen stehet, sich erhenkten: so hatten sie doch ihren saamen zurük gelassen, und ganze säklein eier eben wie in dem vorigen herbst, in die Erde geleget. Dahero kam die schädliche bruht in dem folgenden 1731sten jahr wieder zum vorschein. Weil man nun dieselbe gleich anfangs, da sie noch wie kleine matte fliegen sich sehen lassen, zu tilgen trachtete: so ward die anstalt gemacht, daß täglich nicht allein eine gewisse anzahl der Hufener, sondern auch der übrigen Bürger, welche kein getreide auf dem felde stehen hatten, wieder die Heuschrekken zu felde ziehen mußte. Man machte löcher und begrub sie. Man legte stroh um sie herum und verbrannte sie, und bemühete sich auf alle weise sie zu tilgen. Allein es war nicht möglich, dahero gab man sich keine mühe mehr dieselbe zuverfolgen. Ja, es fanden sich Leute, welche sich ein gewissen machten, die Heuschrekken zu tödten, weil GOtt dieselbe den Menschen zur strafe gesendet hätte. Endlich zeigete GOtt, daß er allein das vermögen habe die Menschen von allem übel zuerlösen. Denn die Heuschrekken verlohren sich von unsern feldern so, daß kein Mensch wußte, wo sie geblieben waren.

Weil noch in lezten jahren sich ungeheure schwärme und züge von diesem ungeziefer in den benachbarten Ländern eingefunden; dabei man sich der trommeln und geschoß bedienet, und durch das getöse und knall sie vertrieben: so haben sich auch verschiedene schriften hervorgethan, darin von diesen kreaturen gehandelt worden; unter welchen wohl sonderlich des Hrn. Rahtlefs, vornemsten Predigers zu Diephold, Acridotheologia verdienet gelesen zu werden.)

(XXXIII. Diesen sein beizufügen 2. die Raupen, welche zwar nicht allemahl allenthalben, auch nicht auf alle baüme kommen; weil fast iede ahrt baüme und unterfrüchte ihre besondere ahrt von Raupen hat, selbst auch bei den wilden baümen; die aber iedoch entweder in einer, oder mehr ahrten einen sehr grossen theil der Mark beschädigen, und gemeiniglich in heissen sommern sich einfinden, welches schikfal die Mark 1502. 1506. 1532. und sonst gar oft betroffen.

A. 1736. 37. 38. waren sie so haüfig, daß sie so gar das laub von den Fichten und an den Eichen die blätter, blühte und früchte samt dem jungen neu ausgesprosseten holze abgezehret, ganze Heiden so kahl gefressen, daß die Baüme wie besenreis ausgesehen, und man das arbeiten mit den zähnen als ein geräusche wahrnemen können. Dergleichen auch A. 1502 im anfang des Mai geschehen. Angel. s. 202. der noch hinzusetzet, daß sie auf den wegen und strassen gelegen, und man ohne auf sie zutreten nicht fortgehen können. Und ist dieses merkwürdig, daß die abgefressene baüme grossentheils abgestorben, und zu holze gemachet werden müssen, oder in etlichen

jahren auch keine Ekkermast geworden. Das hat die Lezlingische Kienheide, die Heide bei Genzhagen, auch andere Heiden, sonderlich auch eine beträchtliche Dannenbreite bei Moringen, und die Tempelbergische Kienheide erfahren. Die Obstbaüme haben gleiches schiksal gehabt, und hats an den meisten orten kein Obst gegeben. Das jahr 1739 ist den meisten orten nicht günstiger gewesen: und ob man wohl solte meinen, der harte winter würde die bruht getilget haben; so kam doch sonderlich in der Beeßkowischen und Belitzischen gegend eine so grosse menge zum vorschein, daß alles kahl, und die baüme wohl zweimahl um ihr laub gekommen, welches auch wohl vieles mag beigetragen haben, daß so viele baüme, die ohnedem vom frost gelitten, nach und nach ausgegangen.

A. 1732 und 33 sein sie haüfig zu Nahrstät und in der ganzen gegend Tangermünde gewesen, und hat nichts dagegen geholfen. A. 1740 sein sie wieder gekommen, auch in die Osterburgische Insp. und sonderlich Aepfel- und Pflaumenbaüme kahl gemacht, dem Kirsch- und Birnbaum aber wenig geschadet: welches daher kommt, weil sonderlich diejenige Raupen damahls haüfig gewesen, welche Aepfel- und Pflaumenlaub lieben.

Eine sonderbahre ahrt Raupen hat sich A. 1735 in der Altmark bei Kaßiek, Gardel. Insp. über den Hopfen hergemacht, und in diesem jahr zwar erträglich, im folgenden 1736 jahr aber desto schlimmer gehauset. Dann da man nach abgang der ersten bruht noch vermeinte den übrig gelassenen hopfen einzuernten: fand sich eine frische und vermehrte brut ein, und vernichtete den Hopfen dergestalt, daß nicht ein blatt übrig geblieben. Im frühjahr 1737 hat man bei der arbeit befunden, daß in allen haufen unterm miste der erde wohl hundert und mehr eier gelegen, die den seidenwürmer kilitten, wann sie abgesponnen, ähnlich waren. Weil es unmöglich war solche alle zuberderben, war man wiederum in sorgen, insonderheit da sich auch sommervögel oder papiliones frühzeitig einstelleten. Jedoch weil sie anfangs noch matt waren und nicht fliegen konnten, und sich an den hopfstangen haüfig ansetzeten, hat man sie fleißig aufgesucht und getödtet: wozu noch einige starke nachtfröste kamen, die sie wegnamen, und ein kalter ostwind, der sie, wann sie, aufflohen gegen westen, und also aus den Hopfengarten wegtrieb. Wodurch man ihrer den losgeworden, auch nachhero nichts weiter verspühret, wie man sich dann auch nicht zuerinnern weiß, daß vor der zeit dergleichen geschehen. Die Raupen, so sich sonst wohl jährlich beim Hopfen einfinden, sein grün, und thun eben keinen schaden. Diese aber waren nach des damahligen Predigers, Herrn Wartenbergs, gegebenen Beschreibung, dunkelbraun, nicht gar groß, hatten 6 füsse, nemlich vorn am maul 4, hinten 2. Frassen tag und nacht, und ihr fressen machte ein geraüsche, als wenn es stark auf die blätter geregnet hätte, und dergleichen man wahrnimmt, wo eine grosse menge seidenwürmer gefuttert werden. In anderen gegenden sein sie nicht gewesen, als nur in der gegend Neuwisch.

Eine besondere ahrt von Raupen die klein und grau waren, haben sich A. 1720 in der Neumark, sonderlich bei Morin, in der erde eingefunden, und alle sommerung, wie sie nur namen haben mag, auch flachs und hanf, selbst auch die wedewinde und unkraut verzehret, daß der akker so kahl worden, als sollte er erst gepflüget werden. An den seiten und scheidelingen ist wenig stehen geblieben, welches büschelweise hat weggeschnitten werden müssen, und von mancher hufe kaum 3 garben gegeben, die man auf der karre einfahren können. Und sein diese ohne zweifel von der ahrt, als man A. 1730 an einigen orten in England im Septemper bemerket, welche ebenfalls die wurzeln an allen pflanzen abgefressen.

Was vor einigen jahren im Reich angemerket worden, daß mitten im winter und auf dem schnee sich Raupen gefunden, wie in den öffentlichen zeitungen umständlich zulesen, davon hat man in der Mark auch beispiele aufweisen können: gestalt dann A. 1731 um Mar. Verk. bei Frisak, da der Rhin noch zugefroren, und mit eis und schnee bedekket war, auf dem schnee grosse Maden oder Raupen gefunden, welche gelebet, und dasjenige bestätiget, was bei der gelegenheit von verschiedenen Gelehrten behauptet worden.

An. 1746 überfiel die meiste örter in der Mark abermahls dieses ungeziefer, und überzog die baüme mit seinen nestern, daß kein laub, noch blühte zusehen gewesen: worauf dann das obst sehr beinöhtig und theuer geworden, die stachel- und johannisbeersträucher sahen wie ruhten aus, und halfkein tödten, kein steiern noch wehren.

Zu Scharlottenburg sein sie haüfig viel jahr nach einander gewesen, sonderlich 1741 daß die baüme auf obrigkeitlichem befehl gereiniget werden müssen: dergleichen auch zu Berlin A. 1731, 19 Jan. geschehen. Corp. Const. V. Th. III. Abth. f. 379.

3. Mai-

3. Maikäfer gehöret mit zu dem schädlichen geschmeiß. Diese haben auch ie und zuweilen die Einwohner des segens beraubet, den sonst die baüme gezeiget; wiewohl auch nur in einzelnen gegenden, oder an gewissen baümen: weil auch die Käfer, wie die Raupen, einen unterscheid von baümen zumachen wissen; und müssen insgemein die Apfelbaüme und Rosenhekken bei ihnen am meisten herhalten. Bei Fürstenwerder haben A. 1712 die Käfer die Eichen ganz abgefressen, die Büchen aber nicht angetastet: wannenhero dann auch eine gute Buchmast, aber keine Eichelmast erfolget.

A. 1640 im April sein sie in der Neumark, sonderlich zu Friedeberg in solcher menge gewesen, daß sie wie ein bienenschwarm herumgeflohen, und man sie haufenweise von den baümen geschüttelt.

Bei Salzwedel sein von A. 1726 bis 1732 Raupen und Käfer alle jahr gekommen, und ist daher kein obst gerahten.

Was besonders ist, daß in der gegend Göhre, Werben. Insp. Raupen und Käfer fast gewöhnlich sein, mithin auf Obst und Kohl gar keine rechnung zumachen.

A. 1746 haben sonderlich die kleine Käfer zu und um Berlin, auch sonst hin und wieder viel schaden gethan, welcher durch die menge Raupen noch empfindlicher worden.

4. Vieleicht würde einer oder der ander von den Geneigten Lesern es für einen mangel dieser Naturgeschichte ansehen, wann nicht auch der Mükken gedacht werden sollte: theils weil sie doch mit zu dem ungeziefer gehören, welches zu gewissen zeiten wegen seiner menge und verschiedenheit ein aufsehen macht; theils weil sie zu dem vorwurf gehören, der einem oder dem andern ort, aber eben so wenig, als der oben gedachte sand der Mark, mit hinreichendem grunde gemachet wird; weil andere Länder, wo sich gleiche beschaffenheit findet, eben so wenig als die Mark davon befreiet sein. Dieses ungeziefer hat seinen ursprung und aufenthalt an solchen örtern, welche in wässerigen oder feuchten gegenden liegen, die eben keinen abfluß sondern viel stehendes wasser haben, und fallen den Einwohnern gewöhnlich, fremden aber bei gelegenheit beschwehrlich. Küstrin und Freienwalde sein vor andern damit beschweret, da sie in solcher menge, daß, um nicht der plage in den zimmern zugedenken, da man ihnen mit raüchern begegnet, man in der luft ganz dikke schwärme beobachtet, welche ein solch getöse von sich geben, daß, wann man nicht wohl darauf achtet, es lässet, als ob in der ferne die trommel gerühret würde. Bei Mittenwalde sollen sie bisweilen die luft finster gemacht haben. A. 1628 haben sie in Friedeberg um den Kirchthurm so dikke herumgeschwärmet, daß man sie für einen rauch angesehen und dahero ein etwa verborgenes feuer vermuhtet: 1638 sein sie in die haüser mit solchen hellen haufen hineingefallen, daß die Leute daraus entweichen müssen. Man bemerket aber in Küstrin, daß die ahrten von diesem geschmeiß jahrweise, auch wohl in einem sommer abwechseln, und zwar mehrentheils die gewöhnliche Mükken aushalten, dabei aber bald die etwas grössere, bald andere den hemorobiis ähnliche, bald auch die Motten in grosser und ausserordentlicher menge sich einfinden; wie man sich dann erinnert, daß A. 1720 eine solche menge Motten in den fenstern todt gefunden worden, daß hände voll weggeraffet werden können.

Jedoch trift dieses und dergleichen ungeziefer zu zeiten auch andere örter, und fallen selbigen wegen der ungewöhnlichkeit desto beschwerlicher. A. 1714 im April haben sie bei Quilitz und daherum, Pferde, Rindvieh, Schweine, auch Hirsche überfallen und dergestalt gestochen, daß sie an den hälsen geschwollen, viel auch erstikket. A. 1741 ist eine ahrt Mükken, die gelb ausgesehen, und weil sie etwas stärker, als gewöhnlich, von den Leuten gelbe Fliegen genennet worden, in der Altmark zu Stendal, Staats, Neuendorf, Seehausen, Erxleben und daherum; in der Prignitz um Perlberg, Prizwalk und Kyritz, Bohme, Papenbruch, Falkenhagen, Königsberg: in der Mittelmark zu Falkenrade am ende des August und anfang des Septembers in so grosser menge gewesen, daß die Arbeitsleute in freier luft sich ihrer nicht erwehren können, und hände und füsse mit graß und stiefeln, die gesichter mit tüchern verbinden müssen: viel sein so gestochen worden, daß sie kaum aus den augen sehen können, auch von der arbeit wegfliehen müssen. Dem vieh sein sie in nasen und ohren eingedrungen, daß selbiges im felde nicht bleiben können, sondern des mittags haüfig und fast als rasend nach hause gerennet: einige stük sein davon auch gar gestorben. Nach verlauf einiger tage aber haben sie sich ganz wieder verlohren. Wie man überhaupt den grund von solchem geschmeiß in der stehenden feuchtigkeit und niedrigen boden suchet: also muhtmasset man, daß diese ahrt durch den vorhergegangenen gros-

sen regen müsse sein befördert worden. In der gegend Kyritz will man bemerket haben, daß sie mit einem kleinen regen wie mehlthau angekommen, da aus der Prizwalk. Insp. berichtet wird, daß sie mit eintretender kälte erst sich verlohren.)

(XXXIV. Bisher sein wir den Geschichten der Natur nachgegangen, wie selbige in ihren würkungen sich äüssert nach denjenigen gesetzen, welche der Stifter und Gebieter derselben den dingen eingepräget, welches man den ordentlichen lauf der Natur zunennen pfleget. Es giebt aber auch vorfallenheiten, in welchen die Natur ihren gewöhnlichen weg verläsßet, und den vorgeschriebenen gesetzen zuwieder oder nicht gemäß scheint zuhandeln; welche man daher ausfälle derselben nennen mag, sie mögen leblose iedoch wachsthümliche geschöpfe, oder Thiere, oder auch Menschen selbst betreffen. Dann bisweilen scheint es, als wendete sie zu viel kräfte an, oder als wann sie von gewissen ursachen übertrieben würde, und bringet mehr, als der ordentliche lauf erfodert: und dann verdoppelt sie ihre foetus oder aussprößlinge, welche sonst die gattungen und ahrten in der welt unterhalten müssen, und das nennen die Naturkündiger superfoetationem oder Vervielfältigung der gebuhrt, oder der bruht. Solche sein gemeiniglich schwach, weil die Natur ihren trieb getheilet, und durch die theilung die besondere richtung ihrer kräfte geschwächet. Bisweilen hat sie etwas mehr kräfte, oder wird stärker angetrieben, als zur bildung und hervorbringung des gewöhnlichen foetus, frucht oder bruht erfodert wird, welches iedoch zu bildung einer neuen frucht oder foetus nicht hinlänglich ist: und dann entstehet eine vervielfältigung in den theilen oder gliedmassen; gleichwie an solchen theilen sich ein mangel eräüget, wann die kräfte nicht hinlänglich gewesen. Z. e. an händen, füssen, fingern, zehen. Bisweilen wird sie bei ihrer ordentlichen oder auch übertriebenen würkung und trieb durch heftige bewegung in unordnung gebracht, und die richtung ihrer kräfte verwirret: wodurch dann solche foetus und bruhten hervor kommen, welche von den ordentlichen gesetzen der bildung ganz abgehen, und ungestalt sein. Und dieses pflegen die Naturkundiger Mißgebuhrten zu nennen, welche benennung auch einige von den vorhergehenden verdienen, wann die ausweichung allzumerklich ist.

Will man den grund solcher ausweichungen, sonderlich unter den Menschen, nach dem neuern lehrgebäüde in den Samenthierlein suchen: so müssen bei der superfoetation mehr als eins die wege zu ihrer vollkommenmachung aus verborgenen, oder doch nur muhtmaßlichen ursachen gefunden haben, und dann weiter den natürlichen weg gegangen sein: dabei aber ein geringer umstand eins dem andern zunahe bringen, und schon dann beschädigen kan; daher es auch kommt, daß bei dergleichen vervielfältigten gebuhrten gar oft auch Mißgebuhrten vorhanden.

Bei der vervielfältigung in den theilen oder deren mangel, muß der überfluß oder mangel schon bei hervorbringung und entstehung dieser kleinen geschöpfe gesuchet, und entweder von den dabei vorkommenden ursachen selbst, oder von gewissen zufällen, welche die würkende Natur auch da schon stöhren, hergeleitet werden; und ist dieses leztere sonderlich bei den eigentlichen Mißgebuhrten in betrachtung zuziehen, da nicht allein bei dem ersten grundschlag unordentliche von übler beschaffenheit des geblühts und lebenssäfte herrührende bestimmungen, sondern wann da auch alles richtig und ordentlich, dennoch bei der fernern bildung ausserordentliche und heftig stöhrende bewegungen vorgegangen sein müssen; bei welchem allen dann die Einbildungskraft das ihrige auch beitragen kann; und werden sich von diesen allen beispiele gnug finden.

Weil nun von allen ahrten dieser ausweichung in der Mark beispiele vorhanden: so werden wir 1) von vervielfältigten gebuhrten, superfoetationibus im ganzen, 2) von vervielfältigung und mangel in den theilen, und 3) von den eigentlich sogenannten Mißgebuhrten, und zwar unter Menschen, Thieren und Gewächsen zuhandeln haben.

I.

Von vervielfältigten gebuhrten, superfoetationibus im ganzen.

1. Was die vervielfältigte gebuhrten unter den Menschen betrifft, da mit einemmahl mehr als ein Kind zur welt gebohren wird, so würde des Graf Isenbards Gemahlin mit ihren 12 jungen Grafen hier vornan zustehen kommen, ob sie wohl eigentlich zur Mark nicht gehöret: wann es mit der bekannten erzehlung seine richtigkeit hätte. Wir wollen uns aber mit dergleichen ungewißheiten und fabeln nicht aufhalten, sondern uns mit gewissern beispielen beschäftigen. Und zwar was die Zwilinge betrifft, so ist solches an sich eben keine so gar seltsame sache: aber das ist doch was besonders, wann an einem ort dergleichen sich viel finden, wie von dem

Dorf

Dorf Ziegel Berlin. Inspect. versichert wird, daß Zwillinge daselbst ganz gemein wären: auch in Beiersdorf und Klosterfelde Bern. Insp. haben sich verschiedene gefunden: ingleichen wann solche von einer Mutter mehrmahl und hinter einander gebohren worden, davon sich in Lütkendorf in der Prignitz von A. 1681 ein beispiel findet, da eines Akkersmanns Görge Kläns Ehefrau am 9 Jan. und 6 Dec. hinter einander, und also in einem jahre zweimahl Zwillinge gebohren. Zu Klosterfelde des Heidelaüfers Kasp. Hasemanns Ehefrau 1669 zwei Töchter, 1680 einen Sohn und eine Tochter; wie auch eines Bauern Ad. Hessens 1690. 2 Söhne, und 1701 2 Töchter. Und in Schönerlinde hat eine Frau zu verschiedenen mahlen 2 Kinder gebohren. Noch merkwürdiger sein die Zwillinge, welche in den wichtigsten Lebensumständen und veränderungen einerlei schiksal gehabt, wie des Predigers zu Merzwiese Kroßn. Insp. Hrn. Barthol. Krügers zwei Söhne, Martin Friedrich und Joh. Christian, welche nach einer 10jährigen unfruchtbaren ehe zu gleicher zeit gebohren, zugleich erzogen, auf Schulen, Gymnasiis und Universitäten mit einander gelebet, zugleich in Leipzig Magisters worden, zugleich auch An. 1699, XX. ⊙ nach Trin. ordiniret, und ins Predigtamt gesetzet, der eine, Hr. M. Mart. Friedr. Krüger, seinem Vater in Merzwiese adiungiret, der ander, Hr. M. Joh. Christian Krüger zum Prediger zu Baudach bei Sommerfeld eingewiesen worden. Beide haben auch noch A. 1741 gelebet, jener als Senior im Kroßenschen, dieser als Senior im Gubenschen Kraise: haben also auch in ansehung des Seniorats ein gleiches schiksal gehabt.

Ein merkwürdig paar Zwillinge sein gewesen diejenige zwei Knaben, welche zwar nicht in der Mark, sondern in Italien in der Marchia Anconitana 1706, 14 April gebohren, A. 1707 aber doch hin und wieder in der Mark, sonderlich auch zu Berlin und Frankfurt um geld gezeiget worden. Sie waren beide an gliedmassen vollkommen, munter und wohl gebildet, oben mit den hirnschalen aber hinterwärts zusammen gewachsen, wie das damahls gestochene kupfer zeiget.

11. Drei Kinder aber mit einemmahl zur welt bringen ist allerdings unter die seltenheiten der Natur zurechnen, davon die Mark ebenfalls verschiedene beispiele aufzuweisen hat. Solchergestalt sein drei Kinder gebohren A. 1577 von Barbara Birnbaums, davon das erste die Wehmutter munter soll angesehen und laut gelachet, das 2 eine Mißgeburt gewesen, davon unten, das dritte aber in der gebuhrt geblieben, und die Mutter gestorben sein; wie solches der Hr. Seidel aus Thurneissers MS. anführet. A. 1606 im Jun. hat zu Rüdersdorf eines Wollwebers Frau 1 Kind lebendig, das 2 todt zur welt gebracht, über dem dritten aber ist sie gestorben. Ingleichen 1 Knäblein und 2 Töchter, A. 1619 17 Jan. zu Prenzlow von eines Bürgers Chn. Pielers Ehefrau, Lucretia Zimmermannin, in einer stunde, welche auch alle 3 getaufet worden: und eben daselbst A. 1629 drei Kinder von einer Fischer Frau, welche aber alle todt zur welt gekommen. Ferner zu Mittenwalde nach A. 1638 von des Probsts Kasp. *Gedaei* Ehefrau. A. 1641 hat zu Ragow, einer filia von Merz Beesek. Insp. Hans Reichards, Pflügers auf dem Adelichen Hofe allda, Ehefrau, nachdem sie 4 jahr zuvor einen Sohn gehabt, so An. 1713 noch in dem Hospital zu Beeßkow gewesen, namens George Reichard, auf einmahl 3 Kinder, und zwar am Sonntag einen Sohn und eine Tochter, und allererst den dritten tag drauf noch eine Tochter gebohren, von welchen der Sohn in der Taufe Adam, die erste Tochter Eva, und die andere Sophia genennet worden. Und sein diese Kinder, welches das merkwürdigste ist, alle drei nicht allein beim leben geblieben, sondern auch zu einem hohen alter gelanget. Namentlich der Sohn Adam ist noch ietzo, da dieses geschrieben wird A. 1713 zu Merz am leben, und annoch so kräftig, daß er bei seinem obwohl alters halben gebogenen leibe, dennoch in der haushaltung seines eigenen und leiblichen Sohns noch Knechtsdienste zu hause und auf dem felde verrichten kann, alt nunmehr 72 jahr. Die erste Tochter Eva hat einen Kossäten zu Ragow geheirahtet gehabt, und mit demselben viel Kinder gezeuget, davon noch drei zur zeit zu Ragow wohnhafft sein, und ist sie als Witwe gestorben A. 1703, 14 Jul. alt 62 jahr. Die andere Tochter Sophia ist etwas einfältig und nicht vollen verstandes befunden worden, indessen doch so alt worden, daß sie erst A. 1709, 21 Sept. gestorben und in ihren lezten jahren von almosen zu Merz erhalten worden, alt 68 jahr. In eben dem 1641 jahre hat zu Frankfurt Anna Sabina, *Cyriaci* Morikens Ehefrau 3 Töchter gebohren, welche aber samt der Mutter nach der gebuhrt gestorben. Ferner A. 1651 zu Berlin hat eines Tagelöhners Frau 3 Kinder: und zu Ragow unweit Mülrose eines Unterthanen Hans Reichards

chards Ehefrau 2 Töchter und 1 Sohn zur welt gebracht, welche sie auch alle drei gesäuget und großgezogen: haben 1681 alle gelebet.

A. 1654, 10 März ist zu Beiersdorf, Bern. Insp. Christoph Lintens, Ehefrau mittags um 12 uhr, abends zwischen 8 und 9, und zwischen 9 und 10 uhr mit 3 Töchtern entbunden worden.

A. 1664, 21 Sept. drei Söhne von eines Reuters Frau zu Prenzlau, welche zwar getaufet worden, nach etlichen tagen aber alle verstorben. Und in eben dem jahre 3 Söhne in Sternhagen, Prenzl. Insp. von eines Einwohners Peter Herings frau: sein aber auch wieder verstorben. Um eben diese zeit zu Birkenwerder, Berlin. Insp. 2 Söhne und 1 Tochter, von welchen der eine Sohn nach wenig jahren gestorben, der andere Sohn und die Tochter aber lange zu Hohen Neuendorf gewohnet.

A. 1669 zu Predikow von des Arendators Johannis Strauß Ehefrau 3 Kinder, 1 Sohn und 2 Töchter gebohren, die aber alle bald wieder gestorben.

A. 1679, 27 März 3 Söhne zu Bukkau, Ziesar. Insp. davon der eine im folgenden monat gestorben, die 2 andere aber leben geblieben, und ist der eine Unteroffizier worden. A. 1681 zu Herzfelde von Joach. Schüttens Frau 3 Töchter, welche aber noch selbigen tages verstorben. 1683 Peter Hanschkens, eines Bürgers und Akkermanns zu Müncheberg Ehefrau, Sophia Grimen am 1 März eine Tochter, am 2 März noch zwei Töchter. Die erste ist gest. 1701, 4 Dec. die dritte 1684, 25 März.

A. 1684, 3 Febr. 2 Söhne und 1 Tochter zu Ziegel, Berlin. Insp. von Susanna Klekkin, Georg Schultzens Ehefrau, die aber bald wieder gestorben. 1688 zu Klützow, Schiebelb. Insp. eine Bäuersfrau 3 Söhne zur welt gebracht, davon der eine 1715 noch am leben. Vor 1690 zu Köpenik drei Kinder von des Rectoris, nachmahligen Probsts zu Mittenwalde Gottfried Schwanhäusers Ehefrau. 1698, 15 Febr. zu Rüzenhagen hat des obgedachten 98 jährigen Phil. Bards Tochter, Jakob Bards Ehefrau 3 Söhne zur welt gebracht, davon die beide ältesten nur 14 tage, der dritte aber noch 1715 gelebet.

A. 1705, 24 März zu Frankfurt 3 Söhne von Frau Doroth. Elisab. Queitschin, des Diaconi bei der Unterkirche, damahls Predigers in der Gubenschen Vorstat Hr. M. Müllers Ehegenoßin: wovon der erste Simon Johann A. 1712 noch am leben, der andere Philip Jakob 19 wochen, und der dritte, so der stärkeste zu sein geschienen, George Christoph bis in die 9 woche gelebet. Eod. 2 Apr. zu Landsberg a. d. W. 3 Töchter getauft worden, welche eines Tischlers Frau innerhalb 10 stunden zur welt gebracht

A. 1710. Mich. Schützens Bürgers und Akkermanns Frau, Gertr. Kletschken, um 2 uhr in der nacht eine Tochter, um 4 uhr einen Sohn, um 6 uhr einen todten Sohn. Die andere sein nach 9 tagen auch gestorben.

A. 1722 zu Brandenburg in der Neustat drei Kinder.

A. 1725 zu Garz Prizwalk. Insp. drei Töchter, davon die beide ersten zusammengewachsen gewesen, und nach einigen tagen alle gestorben.

A. 1733 zu Quitzow Perlb. Insp. drei Söhne von eines Tagelöhners, Gürge Eph. Schmids Ehefrau, Kath. Trappen, welche aber mit dem lezten, welcher todt auf die welt gekommen, ihren geist aufgegeben. Nach einem vierteljahr sein die zwei andere auch gestorben.

A. 1736 zu Murow Angerm. Insp. drei Kinder, davon eins gestorben, die andere beide getaufet worden.

Eod. 10 April 1 Tochter und 2 Söhne in der Neustat Salzwedel von eines Bürgers Holzhausens Ehefrau: sie sein aber schwach gewesen, haben die nohttaufe empfangen, und bald hernach gestorben.

Eben daselbst A. 1737. 3 Aug. von eines Leinewebers Müllers Ehefrau, drei tage nach ihres Manns tode 1 Knabe und 2 Mägdlein, davon der Knabe nach etlichen wochen verstorben. Und in eben dem jahr 1737. zu Battin Prenzl. Insp. von eines Tagelöhners Frau 2 Söhne und 1 Tochter, die aber auch bald wieder verstorben.

A. 1738 zu Gr. Behnitz, Altstat Brandenburgischer Insp. drei Töchter von eines Koßäten Gürge Hinzens Frau, davon die 1 und 2 am 31 Jan. die 3. am 1 Febr. auf die welt gekommen; und zwar diese todt, welcher nach 7 tagen die Mutter, nach 5 wochen die erste, und nach 3 monaten die zweite in die ewigkeit gefolget.

A. 1740, 28 Jul. zu Gr. Machenow, Wusterhaus. Insp. drei Töchter von eines Meiers Peter Hamanns Ehefrau, eine todt, die andere beide lebendig: und in eben dem jahr 22 Febr. zu Bernau drei Töchter von eines Bürgers Joh. Gerasch Ehefrau, Anna Dorothea Ewestes, von etwa 23 jahren.

ren. Unter diesen ist das mittelste das stärkeste, das jüngste das schwächste gewesen.

A. 1748, 14 Aug des Heidelaüfers Zach. LukkensEhefrau 3 Töchter zur welt gebracht, welche getaufet worden, und etliche tage nachher sich noch gesund befunden.

Ferner sein gebohren, die jahrzahl aber nicht bemerket worden, zu Birkholz in der Neumark von Chr. Neumanns Ehefrau ein Sohn und eine Tochter lebendig, und ein Sohn todt, wiewohl die beide andere auch bald gestorben: zu Schönefeld in der Prignitz Perlb. Insp. drei Kinder von George Erdmann Schulzers, eines Akkermanns Ehefrau, Anna Sophia Ebels, in der ersten niederkunft: sie sein zwar getauft, nach etlichen tagen aber auch alle begraben worden: zu Straßburg von eines Bürgers, Paschen Krumrey Eheweib drei Söhne, welche alle getauft, aber nur einer Kaspar leben geblieben: zu Prenzlau drei Kinder von eines Tagelöhners Frau, über welche vermehrung der familie aber der Vater aus dem hause gegangen, und nicht wiedergekommen. Der in dem Havelländischen unter Spand. Insp. gelegene ort Bötzow aber verdienet vor andern hier angemerket zu werden, als woselbst vor etwa 40 jahren drei Frauens bald nach einander mit dergleichen Dreilingen entbunden worden. 1. Des Königl. Postmeisters und Arendators Hr. Chph. Krügers Ehefrau, Anna Unverdorbin. 2. Andreas Frohlen Ehefrau. 3. Joachim Köppens Ehefrau, von welchen Dreilingen noch A. 1712. einige am leben gewesen.

III. Weit merkwürdiger aber ist, daß A. 1601. 22 März eines Rahtsverwandtens zu Frankfurt, Joh. Blohtens Ehefrau, Gertraut Grimmes auf einmahl 4 Söhne gebohren, welche aber noch nicht zeitig gewesen, und dahero 3 derselben todt auf die welt gekommen, das vierte zwar noch die Taufe bekommen, aber dennoch auch bald gestorben. Dieser Frauen Sohn ist gewesen Ægidius Blotius J. U. D. und Prof. Ord. bei der Universität Frf. in dessen Leich-Programmate von A. 1631. dieser begebenheit gedacht wird. Mehr dergleichen exempel haben sich eraüget A. 1713. 26 Jan. zu Gersdorf, Kroßn. Insp. da eines Ganzhufners Valtinkens Ehefrau Urte Vogelin, mit 2 Söhnen und 2 Töchtern entbunden worden, die aber, obschon sonst alles glüklich abgelaufen, allesamt, und zwar ein Sohn und eine Tochter am 27 Jan. die zweite Tochter am 28 Jan. der zweite Sohn am 31 Jan. verstorben. Ingleichen A. 1724. zu Krahne im Zauchischen krais, und ferner A. 1742. zu Berlin, da am 11 Jul. eines Soldaten vom Dessauischen Regiment, und aus des Hrn. Hauptsmanns von Treskow compagnie, Andreas Hofmanns Ehefrau mit 4 Söhnen entbunden worden, davon iedoch einer bald nach der gebuhrt, die übrige kurz hernach wieder verstorben. Die seltsamkeit dieser sache hat den Eltern die erlaubnüß zu wege gebracht, selbst auch aus der Königl. Familie Taufzeugen zuerwehlen.

Endlich hat A. 1747. 8 Jun. zu Zedenik eines Bürgers und Arbeitsmanns, Gottfr. Brunns, Ehefrau 2 Söhne und 2 Töchter, und zwar des morgens um 4 uhr eine Tochter, gegen abend um 6 uhr 2 Söhne, und eine viertelstunde drauf eine Tochter zur welt gebracht. Sie bekamen alle viere lebendig die H. Taufe: weil sie aber ohnedem etwas zu frühzeitig gewesen, sein sie bald hernach alle 4 wieder verstorben: und bestetigen mit den vorigen beispielen die getheilte, aber auch geschwächte kräfte der Natur: Pluribus intentus minor est ad singula sensus.

IV. Aber noch weiter gehet, was Lockelius in seiner geschriebenen Märkischen Chronik aus einem Msc. aufgezeichnet, daß des Hauptmanns zu Lebus, Bernds von Arnim Ehegenoßin 5 lebendige Kinder zugleich zur welt gebracht, worüber iedoch die Mutter und drei derselben todes verblichen. Dafern iemand an der möglichkeit der sache, folglich an der wahrheit zweifeln möchte, derselbe wolle sich nur aus vorigem 1750 jahre erinnern, daß in der nachbarschaft zu Koßwig am 18 Febr. ebenfalls eine Frau mit 5 Kindern entbunden worden, davon 1 todt auf die welt gekommen, 4 zwar noch getaufet worden, iedoch nachhero allesamt verstorben. Womit dann das auswärtige beispiel zubergleichen, welches A. 1720. zu Schevelingen vorgefallen, da am 6 Jan. eines Fischers Eheweib 5 Töchter gebohren, davon eine todt gewesen, die übrigen 4 aber nur 24 stunden gelebet. Und was die sache noch seltsamer macht, so hat sie vorher zweimahl Zwillinge gebohren, und also in 3 gebuhrten 9 kinder auf die welt gebracht. Dahin aber ists in der Mark nicht gekommen, daß eine Frau, wie A. 1719 zu Lissabon soll geschehen sein, 7 Kinder mit einem mahle zur welt gebracht hätte.

II. Unter den Thieren hat A. 1649, im März zu Prenzlau ein Schaaf 6 Lämmer ans Licht gebracht, welche aber allesamt mit der Mutter bald wieder verstorben.

A. 1714.

A. 1714 hat zu Berge Perleb. Insp. ein Schaaf 4 vollkommene Lämmer geworfen, davon 2 von der Schaafmutter selbst, eins von einer ziege gesäuget worden, das vierte aber ist nach etlichen wochen aus mangel der nahrung verstorben.

Auf den Rhrischen Gühtern ist im Sept. ein Haase geschossen worden, welcher etliche jungen bei sich gehabt.

Hierher gehöret auch, wann in einem ei sich 2 oder mehr dotter befinden, dergleichen exempel so gar selten nicht sein. Das ist aber was besonders, wann 1665, 12 Mai zu Blankenfelde ein ei zum vorschein kommen, welches weder dotter noch weiß, sondern an dessen stelle eine dünne gelblichte feuchtigkeit gehabt; welches ohne zweifel von der schwäche derjenigen naturkräfte herkommt, die durch die bewegung den dotter bilden oder von dem weißen absondern müssen: beides aber ist solchergestalt vermischt worden, und hat von der dottermaterie die gelbliche farbe bekommen. A. 1710 hat zu Scharlottenburg ein gemeines huhn ein ei geleget, in welchem noch ein ander ei mit seiner schale gelegen: und 1711 auf der Meierei vor Berlin in einem ei anstat des dotters ein ovaler stein gefunden worden. Welches leztere insonderheit eine höchst wundersame sache ist, welche sich aber doch auf eine weise wird auflösen lassen: wann wir folgenden vorfall erwegen. An. 1737 wurde mir aus meiner küche ein ei gebracht, in welchem ausser einem gesunden und vollständigen dotter eine massa befindlich, welche die völlige gestalt einer Bohne hatte, auch von einem ieden, der es sahe, für eine schminkbohne gehalten wurde, selbst auch von einem geschikten und berühmten Medico und Stat-Physico in einer namhaften Stat ausser Landes, dem davon in dem gewöhnlichen briefwechsel nachricht gegeben, iedoch die Bohne selbst nicht mitgeschikket hatte. Weil aber der fortgang einer Bohne aus dem magen durch die gedärme in den eierstamm, und die überziehung desselben mit dem weissen und mit einer doppelten schale ganz unmöglich zusein scheinet; bei genauer besichtigung auch die substanz dieser massa selbst auch zwischen den fingern sich reiben ließ, welches bei bohnen sich sonst nicht thun lässet; über dem auch die materie inwendig streife und eine gewisse obwohl bohnenförmige lage in die länge hatte: so halte dafür, daß es nichts anders, als ein unvollkommener zweiter dotter gewesen, wozu der urstof bei bildung des eies nebst dem andern mit hinein gekommen, nicht aber die kraft gehabt, welche den andern dotter gebildet, mithin in dem wachsen, welches durch eine zirkel- oder ovalförmige bewegung geschiehet, von jenem mit in den krais gezogen, des fernern wachsthums und eigener bewegung beraubet, und zu einer solchen massa gedrukket worden. Mit dem angeführten Ovalstein mag es eben die bewandnüß haben, und der dotter, weil er nicht hinlängliche kraft gehabt sich zubilden, in dem zirkel- und ovalförmigen motu des weißen eine dieser bewegung ähnliche gestalt gewonnen, auch zu einer dichten harten massa gedrukket worden sein, die man für einen stein ohne weitere untersuchung angesehen. Solchergestalt lässet dieses beispiel sich doch noch erklähren: wie aber in einem ei eine anderthalb zoll lange zweihörnigte schnekke entstehen könne; dergleichen beispiel man aus Erpach am 21 Okt. des 1750 jahres angezeiget, das scheinet ganz unauflöslich zusein.

Daß auch eier mit doppelten dotter ausgebrütet werden können, bezeuget die erfahrung und das beispiel von einem solchen Ganseei zu Kerzlin auf der Pfarre, aus welchem zwei völlige, iedoch todte gänseküchlein ausgekommen.

III. Das Wachsthümliche Reich, regnum vegetabile, aber ist noch fruchtbahrer an dergleichen verbielfältigten Bruhten.

Daß Baüme zweimahl blühen, ist nichts seltsames: das aber verdienet einige aufmerksamkeit, was Angelus f. 366. aus dem Leutinger f. 603. anführet, daß A. 1568 im Amt Bötzau ein Apfelbaum nicht allein zweimahl geblühet, sondern auch gute reife äpfel getragen: ingleichen wann das blühen nicht etwa nur einzele zweigen, sondern eine ganze ahrt baüme oder viel von einer ahrt betrift. A. 1715. 1728. 1730. 1739. haben in Arneburg die Kirsch-Apfel- und Hollunderbaüme zweimahl geblühet; und zu Nahrstät in der Altmark ein Birnbaum um Johannis alle seine blätter verlohren neue knospen gesetzet und wieder blätter gewonnen, folgendes jahr auch wieder gegründet, aber um Johannis doch verdorret. Im vorigen 1750 jahr haben sowohl ausserhalb der Mark sonderlich in der gegend Hanau, und in Sachsen, als auch in der Mark Kirsch- und andere Baüme im Oktober zum zweitenmahl geblühet, auch kleine früchte angesetzet, die aber nicht zur reife gekommen. Und ein Birnbaum in des Berlinischen Kaufmanns Hr. von der Lahr garten zu Stralow hat hiesiger orten diese seltenheit gezeiget, daß er nicht allein zu gewöhnlicher zeit seine früchte von sehr grosser ahrt gebracht, sondern im

Oktober



J. E. Gericke, Sc. Berol. 1751.



Oktober zum andern mahl geblühet und wieder ordentlich gebildete, aber kleine Birnen getragen. Zu Prenzlau hat sich in des Rectoris, Hrn. Procopii garten eine Birne gefunden, aus deren krohne ein neuer zweig gewachsen, der gegrünet, geblühet, und auch ein Birnchen getragen, welches iedoch nicht reif geworden. Dergleichen beispiel sowohl an Birnen, als Zitronen, wird uns auch das Kön. Naturalienkabinet zeigen.

Von den Rosen ist bekannt, daß aus denselben noch eine, auch wohl zwei entweder nebeneinander, oder übereinander an einem zweig hervorsprossen: ausserordentlich aber ists, wann A. 1722 zu Löknitz in des Predigers garten aus einer Rose ein stengel mit 3 jungen zum aufbruch stehenden Rosenknospen herausgestiegen, die aber, ob sie wohl sonst frisch gewesen, dennoch alle 3 in einer nacht verwelket. Jedoch kommt dieses der Rose nicht bei, dabon Micraelius V. B. s. 374. gedenket, daß sie A. 1629 in Pommern in einem garten im Junius sich gefunden, aus welcher 6 andere kleine Röselein hervorgebrochen: welches dann viel Gelehrte der zeit anlaß gegeben ihre mehrentheils auf den den wachsthum des Herzogl. stammes abzielende gedanken in Lateinischen verßen an den tag zu legen, die am angezogenen ort zulesen sein. Angeregter massen scheint dieses nichts anders, als ein übereilter trieb überflüßiger kräfte der Natur zusein, welcher den saft und stof zu verschiedenen Rosen in einen stengel geführet: dergleichen bewandnüß es auch hat mit den sogenannten Weidenrosen, welche ie und zuweilen auf den Weiden sich zeigen, und aus vielen blättern wie eine Rose in einander wachsen, aber sonst von Rosen nichts ähnliches haben. Vergleiche was Micraelius oben §. XX. s. 746. angeführtermassen s. 373. erzehlet, daß einige Weiden Rosen getragen haben.

Von Nelken erinnert man sich A. 1738. in Berlin eine gesehen zu haben, welche wiederum fünf junge Nelken knospen aus trieb, die iedoch auch nicht alle ihre vollkommene blühte bekommen.

Die weisse Lilie verdienet auch angemerket zuwerden, welche zu Kyritz in des Rahtsherrn Sam. Rhauens garten A. 1741 geblühet, als deren stengel 1 ¼ elle lang, unten schmahl und dikke, allgemach breiter, und überhaupt einem sebel ähnlich gewesen, oben aber 32 zwar etwas kleine, aber wie ein strauß oder bouquet beieinander liegende Lilien getragen. Jedoch kommt diese derjenigen bei weiten nicht bei, welche A. 1725 zu Zossen in des Zollberwalters, Hrn. Pfannensteins garten sich gezeiget. Diese hatte eine Mannshöhe, und die Blumen, deren 282 gewesen, bildeten oben fast die gestalt eines Churhuts. Sie ist der Königl. Frau Mutter Maj. überreichet, und als eine sonderbahre seltenheit abgemahlet, die zwiebel aber in dero Lustgarten bei Monbijou eingeleget worden: die im verfolg aber gezeigt, daß dieses keine besondere art, sondern nur ein ausfall sei. Die zeichnung ist zu sehen auf der XVI. Tab. N. 1. Dagegen aber hat sich daselbst einst eine Lilie gezeiget, welche auch diese übertroffen und an die 1300 blumen gehabt haben soll.

Disteln stehen zwar nicht bei Lilien und Rosen: man muß aber hier der ausweichenden Natur folgen, welche einer Distel sowohl, als ienen eine ausserordentliche grösse, nemlich 6 zoll im durchmesser gegeben. Sie ist in des Hrn. von Heinsius kabinet befindlich gewesen, und vermuhtlich in der gegend Lichtenberg gewachsen; welchem der Tab. XVI. N. II. abgezeichnete Klettenstiel beizufügen, der ohngefähr A. 1709 eine meile von Prizwalk gefunden, und der Königl. Societät damahls überschikket worden; und das unter N. III. befindliche Chrysanthemum monstrosum cotulae foliis, deren solum natale man iedoch anzugeben nicht im stande ist.

Unter dem Weißkohl haben sich ebenfalls beispiele von dieser ahrt gefunden. A. 1621 hat bei Mülrose eine staude 8 Köpfe, A. 1741 zu Straußberg im Kirchengarten eine staude 5 wohlgewachsene Köpfe, und ausser diesen noch 7 ansetzlinge gehabt, welche, wann das land besser gewesen, auch zu ihrer vollkommenheit würden gelanget sein. Und zu Biegen hat sich eine staude gefunden mit 7 Köpfen, wie eine faust groß, und darneben noch 7 wie wallnüsse groß, die aber nicht zur vollkommenheit gekommen. Zu Dewitz in der Altmark eine mit 11 Köpfen: und zu Berlin haben sich dergleichen ebenfalls in einigen vorm Straulauischen Thor gelegenen Garten bisweilen gefunden. Man wird auch noch ein gerichte von einer A. 1741 zu Hermersdorf gewachsenen Mohrrübe mit 9 grünen krautstengeln und 18 rüben aufzusetzen haben, in gleichen eine Rohte Rübe von 9¾ pfund, und eine von 14¾ pfund, welche beide 1673 zu Rudow gewachsen, und auf dem Königl. Schlosse abgemahlet, hier aber auf der XVI. Tab. N. VI. VII. abgezeichnet stehen. Eine aber, so 1737 zu Rampitz gewachsen, hat 17 pfund gewogen.

Vor allen aber findet sich diese verbielfältigung unter dem Getreide, da entweder aus einem korn eine ungewöhnliche starke Staude von Halmen, oder aus einem Halm mehr Halme und Aehren, oder aus einer Aehre wiederum viel Aehren hervor gewachsen. Und finden sich noch wohl 2 oder 3 Aehren dann und wann auf einem Halm, oder eine ziemliche anzahl Halme so auf einer Staude, mithin aus einem korn gewachsen, welches in einem fetten lande so gar seltsam nicht ist; beim staudenrokken, an einigen örtern Teutschlandes, selbst auch in der Mark bei Christindorf, Löwenbruch Zossenscher Insp. Dolgelin ꝛc. auch gewöhnlich ist: wann aber A. 1697 in Krossen aus einem Haferkorn ein gewächse von 100 Halmen, davon 45 Halme erhalten worden, und 6400 körner gegeben; und A. 1593 in der Altmark aus einem Halm 10 Aehren und A. 1665 in der Altmark auf den Putlitzischen gühtern aus einem Halm 27 Aehren, A. 1667 in der Altstat Brandenburg aus einem Rokkenstengel 12 Aehren, A. 1686 auf dem Berlinischen felde 15 Aehren, und 1685 etliche zwanzig Aehren hervorgewachsen, und zum vorschein gekommen, theils auch in kupfer gestochen worden; so würde uns solches fast unglaublich zu sein scheinen, wann es nicht die erfahrung zu unsern zeiten durch vielfältige beispiele bestätiget hätte. Unter andern ist zu Botschow Droßn. Inspection und zu Prenzlow noch A. 1749 eine Kornstaude mit 50 Halmen und Aehren, bei Bobersberg eine mit 24 Halmen, bei Biesenbrow aus einem korn eine Staude von 28 Halmen, bei Sommerfeld aus einem Weizenkorn 28 Aehren, deren iede 54 körner gehabt, in der Neumark eine Weizenstaude mit 35 vollständigen Aehren, bei Sommerfeld im Krossenschen eine Gerstenstaude von 48 vollkommenen Aehren, deren iede 54 körner getragen, zu Merzwiese im Kroßenschen in des Küsters garten eine Gerstenstaude von 150 Aehren, die alle vollkommen gewesen, zu Regentin in des Försters garten im Arenswaldischen eine Gerstenstaude von 105 Halmen und Aehren, deren iede 24 körner gehabt, zum vorschein gekommen.

Ingleichen sein auf einem Halm hin und wieder 10. 20. und mehr Aehren in grosser menge bemerket worden. Als zu gedachten Regentin und zu Bukwitz ein Halm von 20 Aehren, bei Dolzig Königsb. Inspect. einer von 25 Aehren, einer von 26 Aehren zu Walsleben einem Schwerinischen Guhte, und diese zwar 1738 in einem Kohlgarten, it. zu Schönewalde dem Herrn du Rosey damahls zuständig, aus einem Stengel 60 und mehr Aehren. Anderer viele zugeschweigen, die sonderlich 1740 und 1741. sich finden lassen. Die gestalt von diesen allen kann uns beigehende figur vorstellen.



Noch ist eines Haferstengels zugedenken, der 7 zoll lang mit 17 wiewohl leeren haferhülsen die dreimahl so lang, als sonst die haferhülsen zusein pflegen, iede hülse aber mit 30 bis 40 blättern versehen gewesen, ohne ein einziges korn zuhaben.

In gleicher anzahl hat man auch Aehren angetroffen mit Nebenähren, und zwar sein die von 6. und 8. nicht seltsam gewesen. Zu Bernöwichen bei N. Damm ist eine Ahre von ungewöhnlicher länge, die in der mitte auf iederseite 5 in allen 10 Nebenähren gehabt, wiewohl unversehens zu zeitig abgerissen worden, und

und nicht zur reifung gekommen. Sie ist und eine andere von 15 Nebenähren aus Karnitz. N. 2.



Zu Rützenhagen ist eine Kornähre unter die Gerste gerahten, die auf ieder seite 11 Aehren, zusammen 23 Nebenähren gehabt, aber auch zu frühzeitig abgemeiet worden. Zu Lebuß im weinberg eine Rokkenahre mit 24 einen zoll langen Nebenähren, dergleichen auch bei Retlin eine von gleicher anzahl. Zu Wulkow, Müncheb. Insp. eine mit 26 Nebenähren, in welcher theils körner, theils blühte gewesen, dergleichen eine bei Rauwerder unter der Hirse sich befunden. Bei Schulzendorf Wusterh. Insp. und Wulkow Rupp. Insp. zwei mit 30 Nebenähren ebenfalls unter der Hirse. Die beträchtlichste würde diejenige geworden sein, welche bei Nörenberg gefunden worden, und in welcher sich 42 Nebenähren angeleget: sie ist aber auch zu früh abgerissen worden. Noch sein zwei auf dem Saarmundischen felde auf der Witwe Liezen ihrem akker mit gefunden worden, welche über 8 zoll lang gewesen, davon die eine auf der einen seite 14, auf der andern seite 15, insgesamt 29 Nebenähren, die andere auf beiden seiten 24 gehabt, davon jene auch hier mit abgezeichnet zusehen:

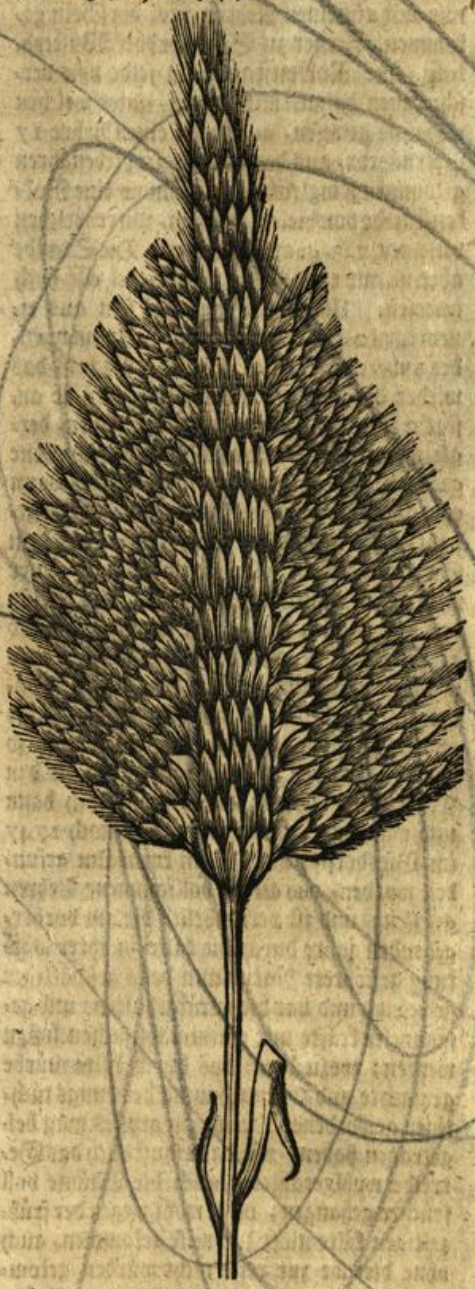

Eine einzige Weizenähre hat man in erfahrung gebracht, daß sie im Gnevesdorfischen felde Habelb. Insp. wahrgenommen worden mit 9 Nebenähren: u. am Türkischen Weizen hat man gleiches wahrgenommen.

Ausser diesen allen aber sein noch etliche, mit welchen es noch eine besondere beschaffenheit gehabt. Zu Stolpe bei Potstam war auf einem Bauerhof eine Aehre aufgegan-

gen mit 14 Nebenähren, wurde aber vom hagel abgeschlagen, und kam nicht zur reife. A. 1741 aber sein aus der zurükgebliebenen wurzel wieder verschiedene Halmen, iedoch nur mit einzelnen Aehren zum vorschein gekommen. Ferner zu Schulzendorf Wusterh. Insp. eine Rokkenstaude im felde von verschiedenen halmen mit Aehren, unter welchen 2 Halme gewesen, aus deren einen Aehre 17 Nebenähren, aus der andern 30 Nebenähren gekommen: ingleichen zu Rhinow eine Rokkenstaude von vielen Halmen, unter welchen viele mit 2. 3. 4. auch 6 Aehren. Die Staude aber ist nur etwas über eine viertel elle hoch gewesen. Und bei Tempelhof sein aus einem korn 2 Halme gewachsen, deren einer 16, der andere 17 Aehren gehabt. Auch ist das wieder die ahrt der Kornähren, daß sie anstat 2 Riegen, 6 Riegen Körner haben, dergleichen zu Padliger auch sonst verschiedene gewesen. Aber das gehet noch weiter, wann eine ahre vier Riegen kleine Nebenähren gehabt, wohl 40 an der zahl, die sich auf dem Saarmundischen felde gefunden und einer pyramide ähnlich gewesen. Die meiste von diesen allen sein in den jahren 1740 und 1741 hervorgekommen, ausser welchem man sich kein jahr erinnert, da dergleichen in solcher menge beides unter dem getreide und andern pflanzen wären bemerket worden, so wohl in anderen auswärtigen, als in den Märkischen feldern; ob es wohl doch dann und wann noch einige giebt, wie noch 1747 im Biesdorfischen felde ein kornhalm gefunden worden, woran 21 vollkommene Aehren gesessen: und ist vermuhtlich die im vorhergehenden jahre durch die kälte in ihrer würkung gestöhrete Natur nun desto geschäftiger gewesen, und hat die zurükgehaltene und gesammelte kräfte mit einemmahl suchen loß zu werden; wozu dann das durch kälte mürbe gemachte und zu annehmung des dungs tüchtiger gewordene erdreich ein grosses mag beigetragen haben; wie dann sonst auch das Getreide wohlgerahten, auch die Baüme voll früchte gehangen, ob sie wohl wegen der frühzeitigen kälte nicht zur reife gekommen, auch ohne dieselbe zur reife nicht würden gekommen sein: weil auch die gesammelte kräfte nicht wären hinreichend gewesen, sie alle zur vollkommenheit zubringen.

Daß überhaupt der grund und boden zu dergleichen vervielfältigung beitrage, worauf ein solches korn fällt, erhellet schon aus der gemeinen Erfahrung, welche lehret, daß in einem sandigen magern erdreich kleine, in einem fetten aber grosse lange Aehren hervorkommen: wird aber dadurch bestetiget, daß einige von diesen Stauden und Aehren aus fetten boden, auch wohl gar aus würklichen mistklössen auf höfen oder in gartens, wo das korn von ohngefähr hingefallen, herausgewachsen: obwohl im übrigen auch nicht zuleugnen, daß zu dergleichen trieb auch ein gutartiges derbes saamenkorn erfodert werde. Und erhellet überhaupt aus angeführten und dergleichen beispielen, daß, wann man mit gehöriger düngung oder anderweitigen zubereitung solchem korn zu hülfe kommen könnte, der boden um ein grosses theil nuzbahrer sein würde: ist auch kein zweifel, daß bei anderen gewächsen sonderlich Weißkohl es gleiche bewandnüß haben würde: wann eine iede gutartige pflanze über einem fetten mistkloß gestekket werden könnte. Und gehet eben dahin die beim Landmann so viel aufsehen machende Kretschmarische ahrt das land zubestellen, davon wir oben bereits gedacht haben, und welche ohne zweifel einem und dem andern erdreich zuträglich ist; weil gar leicht zubegreifen, daß das doppelte rühren des bodens selbigen in eine besondere kraft setzen müsse: gestalt dann nicht allein das unten ausgeruhete erdreich in die höhe gebracht, sondern auch die oben gelegene und vom thau, regen und luft mit salpetrischen und andern theilchen beschwängerte erde hinuntergebracht, und wegen der lokkern lage theils stat der düngung sein muß, welche sonst auf der obern fläche verschwindet, wann sie nicht durch oftmahligen regen erhalten wird. Die Gärtner pflegen diese Thauerde beim Baumsetzen gern gegen die wurzel zubringen, eben deßwegen, weil sie eine kraft zudüngen in sich hat. Aus eben dem grund hält Rudbek in seinem Atlante die oberste kruste des Erdbodens für den fruchtbahrsten theil: weil sie durch die Luft, Sonne, Wind und Regen mit allerhand vegetabilischen oder wahsthum befördernden theilchen vorbereitet und gleichsam beschwängert wird. vergl. Waller. s. 9, 232. Kommt nun ein guter samen, welcher auch wohl auf gewisse weise gut zubereitet ist, in solches erdreich: so kanns wohl nicht fehlen, es muß bei guter witterung ungleich mehr bringen, als auf die gewöhnliche weise. Was dergleichen zubereitung ausrichten könne, bezeugen zu unsern zeiten ganz bekannte beispiele. A. 1749. im herbst legte in des Hrn. Gen. von Pannewitz garten zu Berlin der Gärtner 800 körner also in eine rogolte Sanderde ohne mist, daß dieselbe 1 fuß breit von einander gelegen. Diese haben einen besondern trieb gehabt. Die Halme wurden stark wie rohr, aus den meisten körnern wuchsen

sen Stauden von 50 bis 70 Halmen, an denen viele Aehren gewachsen 8 zoll lang, und von 4 reihen körner. Insgesamt brachten diese 800 körner, die noch nicht eine hand fülleten, 4 metzen Korn; welchergestalt im durchschnit oder eins mit dem andern gerechnet 1 korn ohngefehr 220 körner getragen. S. Physical. Belust. I. St. s. 70. Ein gleiches haben wir zu Berlin in dem also genannten Sparrischen Weinberg im vorigen 1750 jahr erlebet, da dessen Besitzer der Hr. Weikgenant gewisses korn zur saat also vorzubereiten gewußt, daß 2 scheffel Rokken auf einem Sandlande, so in 2 jahren keinen dung erhalten, nicht allein 2 winspel Rokken, sondern auch unter dem Getreide auf diesem akker fast unzehlige Stauden mit viel Halmen u. Aehren erhalten, welche von einem einzigen korn gewachsen. Die Aehren sein 6 bis 7 zoll lang, und von so starken körnern gewesen, daß man sie auf dem Halm für Gerstenkörner angesehen: der trieb auch so stark, daß sich viele Aehren mit 6 schichten gefunden, da sonst nur 2 zustehen pflegen. Unter den vielen aus einem korn hervor getriebenen Stauden ist die grösseste, so man beobachtet von 164 halmen und ähren gewesen. Was auch auf dem dem gemeinen urtheil nach für unfruchtbar gehaltenen Sandland bei der Charité bei Berlin heraus gebracht worden, da man die Kretschmerische vorschläge angewendet, ist ebenermassen noch im frischen andenken: gestalt dann in eben diesem 1750 jahr im lautern sande ohne dünger nicht eine, sondern sehr viel Aehren zum vorschein gekommen, aus welchen andere Nebenähren entsprossen, und alles sowohl gerahten, daß an einigen orten auch das 9 korn dem vermuhten nach gewonnen worden. Sonst kann mit der oben angeführten Haferstaude von 110 halmen die Gerstenstaude verglichen werden, welche Tenzel. Monatl. Unterred. beim jahr 1697. s. 774. anführet, daß sie in Frankreich hervorgekommen und 249 halme gehabt, aus einem Korn auch 18000 Körner gekommen sein, auch sowohl der Krotzenschen, als anderer beispiele gedenket A. 1695. s. 573. Was würde aber eine solche vervielfältigung und übertrieb des Erdbodens, wann sie allgemein würde, helfen? Was macht man in Ungarn mit den überflüßigen Melonen, Fischen und Grase? Brukmann. Itin. Ep. 99. s. 17, 23.

II.

Von vervielfältigung und mangel in den Theilen und Gliedmassen.

Diese ahrt abweichungen treffen wir hier nur an in dem Thierischen Reich, regno animali, und gehören freilich auch in gewisser massen mit unter die Mißgebuhrten: werden aber hier von den übrigen bald folgenden deswegen abgesondert, weil ihre Theile und Gliedmassen doch die gewöhnliche gestalt behalten, wenigstens dieselbe nicht so gar verstellen und verwirren, daß sie darum nicht bestehen, oder zu den erfoderlichen handlungen unfähig sein, oder den namen der Gliedmassen und Theile nicht verdienen sollten. Uberhaupt aber sein sonderlich die Menschliche anzusehen, als eine ausname, die der Allweise Regierer der welt aus gewissen theils leicht zuermessenden, mehrentheils aber verborgenen ursachen in der welt über einige geschöpfe verhänget. Wer an sich und andern den ordentlichen, auch wohl sehr günstigen lauf der Natur wahrnimmt, soll dadurch erwekket werden, und anlaß nemen, die Allmacht und Güte des Schöpfers an sich zupreisen, und das betrübte über andere verhängte schikfal sich zur demuht und mitleiden reizen lassen, als welches ihn eben so leicht, als andere hätte treffen können. Es finden sich aber solche abweichungen

1. Unter den Menschen, und zwar a von Vervielfältigten oder überflüßigen gliedmassen, als zu Selow, da 1593. ein Kind gebohren worden mit 4 Händen und 4 Füssen, Ang. s. 412. Zeiler nennet die Mutter Margret. Langin, eines Leinwebers Frau, Topogr. s. 94. A. 1704. hat zu Hekkelberg im Ob. Barnimschen Krais des Viehhirten Joachim Retzens Frau, Dorothea Rochim, ein frühzeitiges Kind zur welt gebracht mit 4 Aermen, 4 Händen, 4 Füssen, das alsobald wieder verstorben. Ein gleiches von 1741 stehet s. 865.

A. 1711. 7 März ist zu Prizwalk ein langer Mann, Klaus Witte, gestorben, der 6 finger und 6 zehen gehabt: dem zum andenken jemand folgende gewiß nicht Meteorische verße aufgesetzet:

Der blasse Knochenmann Klaus Witten
hat verheeret
Zu Gad dem Manne gleich an länge,
fuß und hand.
Sechs finger jeder hand sich haben nicht
gewehret:
Sie mußten krümmen sich ins nasse
Moderland.

A. 1584. ist zu Königsberg ein Kind weiblichen Geschlechts mit 6 Fingern, aber ohne Nase und Augen ans licht gekommen, Angel. s. 39. A. 1588. ein Kind und Mißgebuhrt zu Köpenik an ieder hand mit 6 Fingern. S. unten s. 872. Angel. s. 401.

A. 1733. 17 Jul. ist dem Hirten zu Beez Zedenik. Insp. eine Tochter gebohren worden, die an ieder hand sechs Finger, iedoch nur an

dem rechten fuß 6 Zehen gehabt. Sie ist aber 1738. gestorben. A. 1741. hat sich zu Virchow Dramb. Insp. ein Mägdlein, Maria Venzin aufgehalten, welche an ieder hand ebenfalls 6 Finger, und an jedem fuß 6 Zehen gehabt. Das ist aber was besonders, daß zu Dalmin Perleberg. Inspect. eine Frau, Eva Margar. Soph. Rosen zu unsern zeiten mit ihrem ersten und zweiten Mann unterschiedliche Kinder zur welt gebracht, welche allesamt an den händen 6 Finger, und an den füssen 6 Zehen haben. Gleiches schlags ist eine Frau zu Zetitz gewesen im Herzogthum Krossen, welche ebenfalls einige Kinder mit 6 Fingern und 6 Zehen auf die welt gebracht: wiewohl diese alle gestorben. Zu ihrer vollkommenheit sein dergleichen vervielfältigungen nicht kommen an einem auf dem Templinischen vorwerk Knesden gebohrnen Kinde, welches ausser einer abscheulichen hasenscharde an jedem kleinen Finger und jedem kleinen Zehe einen Nebenfinger und Nebenzehen gehabt wie einen sporn: und A. 1738. 21 Nov. ist zu Jütkendorf Kölln. Insp. ein Knabe jung geworden, der zwar sonst gesunde gliedmassen, an der Nase aber ein gewächs, wie ein Taubenei, und an jedem kleinen Zehen und an jedem kleinen Finger ein ende fleisch gehabt wie ein glied vom finger. Wobei noch dieses merkwürdig, daß, da der Mann die Frau mit dem Knecht verdacht gehabt, selbige gesagt: wann das wahr wäre, so sollte GOtt ein zeichen geben an dem Kinde. Welche vermessenheit sie dem Prediger des orts auch selbst gestanden. Das Kind ist aber 3 tage nach der gebuhrt gestorben. A. 1741. hat ein uneheliches Kind zu Salzwedel an jeder hand zwar 6 Finger, aber an den füssen nur die gewöhnliche 5 zehen mit auf die welt gebracht. Ein gewisser Tagelöhner zu Grünow, Angerm. Insp. aber hat dergleichen vorraht an seinem Kinde für überflüßig gehalten, welches an der rechten hand zwei Daumen mit auf die welt gebracht, und selbigem, da es etwas stark geworden, den einen daum mit einem brohtmesser abgeschnitten, die wunde auch ganz glüklich zugeheilet. Sonst ist unter Fürstlichen Personen Herzog Henrich II. von Breßlau bekannt, der am linken fuß 6 zehen gehabt und auf der wahlstat A. 1292. bei Wolstat daran erkannt worden.

Von Zweiköpfigen gebuhrten sein auch etliche unter den Menschen vorgekommen: eine A. 1607. zu Berlin, so eines Bekkers Frau in der Spandauer strasse zur welt gebracht; eine A. 1628. zu Ruppin, doch nur mit 2 händen und 2 füssen, die Gesichter sein sich in allen stükken sehr unähnlich gewesen; Eine zu Stolpe, woselbst eine Fischerfrau, Dorothea Sophia Sparren, 1725 mit einem todten Mägdlein entbunden worden, welches 2 vollkommene Köpfe neben einander gehabt; eine zu Sommerfeld da eines Tuchmachers = = Richters Ehefrau, Johanna Juliana Heinzin, ebenfalls eine Tochter mit 2 Köpfen zur welt gebracht, davon auf jeder schulter einer gestanden, und der eine dem Vater, der ander der Mutter ähnlich gewesen; eine ist zu Bernau ans tageslicht gekommen, und wird unten vorkommen. Die lezte hat 1741. 16 Jun. eine unzüchtige Weibesperson in dem Dorfe Ilow Wriezen. Insp. zur welt gebracht, männlichen geschlecht mit 2 Köpfen, 4 Händen und 4 Füssen.

b. Hergegen hats einigen Gebuhrten gemangelt an gliedmassen. An. 1584. ist zu Tasdorf ein Mägdgen gebohren, welches an ieder hand nur 3 Finger gehabt, auch sonst ungestalt gewesen, und wird unten nebst noch anderen beispielen vorkommen. A. 1668. 29 Jul. ein Kind mit 4 Fingern an der rechten hand ohne Daum: die linke hand ist krum gewesen. A. 1736. 4 Sept. im Dorf Röpe bei Stendal einem Kossäten ein Kind gebohren, das am rechten fuß nur 3 Zehen gehabt, die umgekehrt gewesen, und in die höhe gestanden; wobei es an dem einem beine, so kürzer gewesen, als das ander, 2 Knien gehabt. Auf dem Vorwerk Plago Dramburg. Insp. hat sich ein Mann aufgehalten, welcher etwa 1691. gebohren worden, und an der linken hand keinen Finger mit auf die welt gebracht. Elender aber ist gewesen ein ungestaltes Weibesbild aus einem Dorfe unweit Sommerfeld, das weder Arme noch Füsse gehabt, und 1741. sich zu Küstrin befunden. A. 1577. ist ein Hirten Kind irgendwo ohne Hände und Füsse gebohren, auch getaufet worden. Dergleichen auch ein Mägdlein 1591. zu Straußberg, so nach 5 monat gestorben. Angel. s. 404. und 1729. 27 März ein Knabe zu Jeggeleben mit einer Hand und mit einem Fuß, der aber todt zur welt gekommen. Das ist aber beides ein beklagens- u. lachenswürdiges exempel, welches 1667. zu Berlin angetroffen worden, da sich ein Engländer, ein Mann von etwa 30 jahren, aufgehalten, welcher keine Aerme gehabt, aber mit dem Munde schreiben, auch andere dinge verrichten, mit den Schultern und Füssen aber seine Frau übermannen, auch wohl übel mit ihr umgehen können, so, daß dieselbe oftmahls bei dem Burgermeister Zerlangen sich beschwehret, und um schuz angehalten. Mit welchem zubergleichen ein

Mensch,

Mensch, welcher A. 1545. in Berlin gewesen, ebenfalls keine arme gehabt, aber mit den füssen nadeln einfädeln, mit löffeln essen und andere dinge thun, auch mit dem hals holz hauen, wasser tragen, mit der spitzbarte einen thaler an der wand auf etliche schritte treffen können. Haftit. Noch mehr geschiklichkeit äusserte in Frankfurt 1714. ein sonst wohlgewachsener junger Mensch, welcher an iedem arm stat der Hand nur einen Finger hatte, und mit diesen beiden Fingern federn schneiden, schreiben, mahlen und andere dinge verrichten konnte: und hat derselbe damahls sonderlich dem Hrn. Prof. Ditmar eine gute anzahl wapen beides gezeichnet und gemahlet. Ums jahr 1740 ist zu Belitz ein Knecht in des Hrn. Inspectoris Bevius diensten gewesen, der an der rechten hand nur den Daum und kleinen Finger mit auf die welt gebracht, mit selbigen aber seine arbeit recht gut verrichten können.

Vor A. 1583 sein 3 Kinder gebohren worden, die keinen natürlichen ausgang gehabt, und vermuhtlich verstorben sein, wie Udalr. Zahn in seiner bald anzuführenden beschreibung einer mißgebuhrt anzeiget: davon sich 1735 zu Grüneberg ein ähnliches beispiel an des dasigen Predigers, Hrn. Seidels, dritten Sohn geaüssert, das aber durch einen in gegenwart des Stat-Physici von Königsberg, Hrn. D. Schmids durch den Chirurgus Hrn. Rohtenhaüseler glüklich angebrachten schnitt vollkommen in seine ordnung gebracht, und das Kind gesund worden. Dieses würde so gut nicht geglükket sein an einen A. 1736. zu Zielenzig gebohrnen Kinde, welches keinen unterscheid des geschlechts, auch kein intestinum rectum, in regione hypogastrica aber am ende der regionis umbilicalis eine kleine öfnung gehabt. Das auch 3 tage nach der geburt verstorben. Dann in jenem sein die intestina in ihrer ordnung, hier aber allem ansehen nach alles verwirret gewesen. Sonst wird ein wißbegieriger Leser von dieser ahrt zufälle seinen appetit stillen können in Etmulleri diss. de morbo Hungarico. An. 1671 ist zu Bombek in der Altmark ein Mägdgen auf die welt gekommen mit halben Kopf, nnd also auch nur mit einem Auge und einem Ohr, das aber bald gestorben. A. 1739 4 Dec. zu Schönfließ ein Mägdgen mit einem halben arm bis an den ellbogen, woselbst ein rundes stük fleisch mit haut überzogen zu sehen gewesen. Und in eben dem jahr ist einem Schmid in Bölkendorf Angerm. Insp. ein todter Sohn gebohren, dem eine hand vorm kopf gewachsen gewesen.

11. Unter den Thieren hat es sonderlich von Kälbern verschiedene gegeben, welche hier einen platz verdienen. A. 1642 ist bei Frankfurt ein Kalb jung worden mit 2 Köpfen, welches in einem besondern auffatz nebst andern Mißgebuhrten damahls beschrieben und gedrukket worden. A. 1648 ist dergleichen auch zu Belitz jung geworden. A. 1725 eins zu Wopersnow, und 1748 9 März eins in einem Dorf Freienwald. Insp. zum vorschein kommen, mit 2 Hälsen und 2 Köpfen, und zwar dieses von einer zweijährigen Kuh: ist aber noch selbigen tages gestorben. A. 1731. 2 Mai eins zu Kyritz mit 2 Köpfen, 2 Hälsen, 6 Füssen, davon 4 ordentlich, 2 aber zwischen den hälsen heraus gewachsen: und zu Legde Wilßnak. Insp. eins auch mit 2 Köpfen, aber nur mit 3 Ohren, davon eins vorn am kopf gesessen. Was ausserordentliches aber ist, was zu Baudach, einem Adelichen den Hrn. von Pannewitz zuständigen Guht im Krossenschen, beobachtet worden, daß alle Kälber auf demselben verkehrt, und also zur welt gekommen, daß das rauhe fell inwendig, das eingeweide auswendig gelegen, folglich auch alle Kälber gestorben. Eins von denselben ist dazu mit einem Habichtskopf und grossen ausgesezten Augen, und mit zweien unterm hals, wo sonst die glöklein hangen, angewachsenen Ohren verungestaltet gewesen. Von Lämmern ist eins zu Liebenwalde jung worden mit 2 Köpfen; eins zu Stolzenfelde, welches ausser den zweien Köpfen auch 2 Brüste und 4 Vorderfüsse gehabt; eins 1706 in Stolzenberg in der Neumark, auch eins 1731 zu Tornow Prenzl. Insp. beide mit 6 Füssen; und 1740 eins zu Ruppin mit 2 Köpfen, mithin auch mit 4 Augen, 4 Ohren, auch 8 Füssen, aber nur mit einem Schwanz. Ein Füllen ist 1740 zu Dewitz Seehaus. Insp. todt ans licht gekommen mit 5 Füssen: und 1741 22 Mai hat zu Zernichow im Königsbergischen eine Sau ein Ferkel geworfen mit zweien Köpfen und 2 Hintertheilen des leibes.

Unterm Wild sein dergleichen exempel sehr seltsam: und ist als sehr was besonders anzusehen, wann 1726 am 16 Mai in Preußen in dem Insterburgischen Statwald ein Hirschkalb mit 2 köpfen angetroffen worden. A. 1721 aber ist im Sept. auf den Rohrischen Gühtern ein tragender Haase geschossen worden, unter dessen jungen, so er im leibe gehabt, sich einer gefunden mit 8 Füssen, davon 4 ordentlich, die anderen 4 auf dem rükken gewachsen gewesen: soll sonst in allem dem gleich gewesen sein, welchen Happelius

Relat.

Relat. curios. T. IV. f. 396. beschreibet, ausser daß er nur einen Kopf gehabt, 2 Ohren an beiden seiten und 1 Ohr im nakken.

Von Küchlein pflegen sich auch mehr, als bei anderm Geflügel zu finden, sonderlich bei Gänsen, die von den regeln der Natur abweichen. A. 1666 hat zu Berlin im Churfürstl. Thiergarten im März eine Gans ein Küchlein mit 4 Füssen ausgebrütet, dergleichen auch geschehen zu Kampehl bei Neustat a. d. D. und 1741 zu Springborn Gransl. Inspect. welches leztere auf den zwei vorderfüssen gut gegangen, die beide hinterste aber, die doch sonst vollkommen, und nur verkehrt angewachsen gewesen, geschleppet; demjenigen ganz ähnlich, welches 1745 zu Schönermark einem dem Hrn. Grafen von Schlippenbach zuständigem Guhte in der Ukermark zum vorschein kommen, einen Habichtschnabel gehabt, und bei nahe also gestaltet gewesen:



Eben daselbst ist auch eins mit 3 Augen und 2 Habichtschnäbeln in eben dem jahre jung worden, ohngefähr von diesem ansehen:



Zu Hohenkarzig in der Neumark ist ebenfalls ein Gänseküchlein ausgebrütet worden, welches ausser 4 Füssen auch 4 Flügel, einen langen spitzigen schnabel und keine augen gehabt, aber gleich gestorben, da es an die luft gekommen. Die gestalt ist aus dieser figur zuersehen.



A. 1727 eins zu Baumgarten, und eins 1738 zu Grünow, beides in der Ukermark mit 3 Füssen, davon bei jener der dritte, sonst den übrigen gleiche fuß im ano, der ganz verwachsen gewesen, bei dieser aber aufm rükken gesessen. A. 1733 ist im Amt Kerzlin, Rupp. Insp. ein Küchlein aus einem entenei gekommen, das einen spitzkrummen Schnabel 4 Flügel, 4 Entenfüsse, zwei Schwänze, aber gar keine Augen gehabt, eben wie die nur vorstellig gemachte figur: auch noch ein Ganseküchlein zu Liebenwalde mit 4 beinen, 4 flügeln, das auf dem kopfe ein erhabenes gewächse gehabt.

A. 1630 ist zu Lichtenberg unweit Berlin ein Küchlein von einem Huhn ausgebrütet worden mit 4 Füssen; und 1668, 14 Mai anderswo eins, welches 3 schnabel gehabt. Auf dem Amt Lenin ist 1748 ein Küchlein von einer Henne ausgekommen, welches anstat der Augen zwei grosse hocherhabene dem Türkischen waizen ähnliche kugeln gehabt, sonst aber frisch und munter gewesen; und gefüttert werden müssen.

Von den Fischen merkt Sebald im Breviar. f. 398. einen Karpfen an, welcher 1643 bei Belitz in dem sogenannten Teufelssee gefangen worden, über eine elle lang, der aber so schmahl als ein Hecht, und mager gewesen; auch keinen rachen oder maul am kopf, an dessen stelle aber unterwärts nicht weit von den floßfedern eine öfnung gehabt, dadurch er den fraß zu sich genommen. Und zu Potstam hat 1612 ein Fischer einen Krebs gefangen, der 2 Schwänze und 3 Scheren gehabt.

III.

Von den eigentlichen Mißgebuhrten.

Was die übrige Mißgebuhrten anlanget, welche sowohl die innerliche, als äüsserliche theile verwirren, und diese sowohl, als das ganze also verstellen, daß sie zu dem thierischen leben und handlungen wenig oder gar nicht tüchtig sein, so hat mehrgedachter Angelus auch andere Geschichtschreiber verschiedene angemerket. Und zwar I. von Menschen ist A. 1535 zu Brandenburg ein Kind gebohren worden, das ein stük fleisch um sich hangen gehabt. Angel. f. 323. Ein ebenfalls zu Brandenburg 1548 gebohrnes Kind, welches Zähne mit auf die welt gebracht, hat sonst an Wangen, Haut und Brust übel ausgesehen. f. 340. Ein 1551 von einer Bauerfrau zu Tannenwalde bei Wittstok gebohrnes Kind, ist ganz und gar kastanienbraun und mit zweien Hörnern, auch sonst am ganzen leibe übel verstellt gewesen. f. 343. Und wenn dieses leztere nicht wäre, liesse sich vermuhten, daß der 1633 u. 1634 in dem Armenhause zu Berlin befindliche Mann mit Hörnern, dessen der Herr von Seidel gedenket, dieses Kind gewesen. In eben dem jahr ein Kind zu Brandenburg Thomas Stikkel genannt, das am ganzen leibe gezittert: zwei Kinder, so 1552, 16 Mai zu Frankfurt gebohren, und mit den Leibern zusammen gewachsen gewesen vom nabel bis zum halse. Angel. f. 349. Zwei Mägdlein 1553, 21 Nov. mit in einander geschränkten füssen, davon eins heßlich, das andere lieblich ausgesehen habe, beide aber sonst noch verstellet gewesen. Angel. f. 351. Eine sonderlich am kopf und gesicht sehr heßliche gebuhrt, die 1571 zu Pritzwalk zum vorschein gekommen, hat der dasige Inspect. Kasp. Haker in einem Teutschen brief beschrieben. A. 1577 hat zu Berlin auf dem Molkenmarkt eine Frau, Ebellzinne genannt, eine Misgebuhrt zur welt gebracht, welche eine Hand wie eine Kröte gehabt, die Füsse inwendig hinein gebogen, auch ein Kalbesohr, dessen iedoch Angelus nicht gedacht; und in eben dem jahre hat Barbara Birnbaums 3 Kinder gebohren, davon das erste die umstehende gleich frisch angesehen und angelachet; das zweite aber einen Mund und Zähne wie ein Kalb gehabt. A. 1579 zu Pletzen bei Stendal ein unzeitiges Knäbelein, das gar nicht gelebet, iedoch ohne unterlaß sich erschüttert, und im übrigen an allen theilen des leibes einige gleichheit mit der damahligen Spanischen kleidertracht gehabt, welche der Generalsuperintendent der zeit in der Altmark, Andr. Celichius besonders in einem zu Magdeburg 1579 gedrukten werkgen beschrieben. S. Leutinger ad h. a. A. 1580 wurden am 12 Dec. zu Habelberg 2 Mißgebuhrten zur welt gebracht, welche von Peter Rinow und Peter Victorio ebenfalls in einem A. 1581 in 4to gedrukten werkgen beschrieben worden. Eines Zimmermanns Kind zu Prenzlow 1583, welches eine bis auf die füsse herunter hangende Haut, wie Pumphosen, auch am hals und hände Gekraüse gehabt. Angel. f. 394. ein Mägden zu Taßdorf, das unter andern verstellungen an ieder hand nur 3 finger hatte von 1584. Angel. f. 395. Auch gedenket Uldaricus Zahn in seiner Beschreibung einer Mißgebuhrt vom Lamm C. 3, daß zu seiner zeit, wenig vor 1583, verschiedene Mißgebuhrten, davon eins nur ein Auge, das andere eine fleischerne Krause um den halß gehabt, gebohren worden. Der zu Köpenik 1585 ans licht gekommenen Mißgebuhrt gedenkt Angel. f. 408. beschrieben aber hat sie der Prediger daselbst Mich. Murrhius.

Ferner ein Kind zu Straußberg von 1587 Angel. f. 398. eins zu Königsberg auf dem Kiez von 1588 Ang. f. 399. In eben dem jahr ein Knabe zu Köpenik, so sehr ungestalt, und auch mit 6 fingern an ieder hand versehen gewesen. Angel. f. 401. Ein Knäbelein auf dem Dorf des Magistrats zu Königsberg mit einem Hasenohr ꝛc. von 1593. Angel. f. 412. Hierher gehöret das oben angeführte zu Selow gebohrne Mägdlein, welches nach des Herrn von Seidels angeben 2 an einander gewachsene Mägdlein gewesen. In eben dem jahr hat zu Jeben, einem Schulenburgischen Dorfe Apenb. Insp. Anna Meinikens ein todtes Knäblein zur welt gebracht mit einem sehr grossen Kopf, Sternlein in einem auge, fleischern Quasten, Armbänder, Borten an den lenden gleich den pumphosen: wie selbiges der Prediger M. Joh. Kuno in einem besondern werkgen Hoffahrts wohl- und übelstand in 4to beschrieben, und lit. b. meldet, daß währender gebuhrt ein knall wie ein flintenschuß, wäre gehöret worden, und daß der Frau ihr angesicht vor der gebuhrt ganz braunschwarz, und der leib bunt wie eine atter, nach der gebuhrt aber ganz weiß, als man sie aber in den sarg geleget, wieder braunschwarz geworden, und heftig gerochen. Ein Knäblein zu Nahausen 1597 gebohren von eines Kossäten Weib, welches seine Bakzähne und vordersten Unterzähne mit auf die welt gebracht, wie eines oben bei 1584 gehabt, sonst aber viel gebre-

chen, sonderlich auch an den Händen und an den Füssen gehabt, daran etliche Finger und etliche Zehen gefehlet, und hat dieses der damahlige Prediger in Königsberg M. Johann Pontanus besonders beschrieben. Ang. s. 438.

Im leztverwichenen jahrhundert hat 1603, 29 Mai Kathr. Rülin, Paul Metzlers Frau zu Beerwalde, eine Misgebuhrt weiblichen geschlechts todt auf die welt gebracht, welche auf dem Haupt ein braun fleischiges gewächs gehabt, als ein Kornet dem gleich, so theils Frauensleute damahls auf dem kopf getragen, welches rükwerts mit krausen abgestreiften haaren umwachsen, sonst aber auf dem Haupte sehr kurz gewesen. Und ist solches gewächs, wenn man es aufgehoben rings umher anzusehen gewesen, als wenn es abgelöset, und voll bluhts wäre. Auch hat es keine Stirn gehabt, sondern an statt derselben sein die Augen gewesen in gestalt zweier beulen, als Hünereier groß ohne weiß, aber helle wie glas. Sonst hat es seine übrige gliedmassen ordentlich gehabt, ausser, daß der eine Fuß krumm gewesen.

A. 1642 sein zu Frankfurt binnen drei monaten vier Misgebuhrten, zwei von Thieren, und zwei von Menschen zum vorschein kommen; von deren leztern das eine ein Mägdlein gewesen, so ein Wülstchen auf dem kopf mit auf die welt gebracht, wie das Frauenzimmer damahls zutragen gepfleget; das andere mit zusammen gewachsenem untertheil des leibes, einwärts gebogenen Füssen und gekrümmten Händen gebohren worden. Worüber auch M. Heinsius der zeit Decanus Fac. Philos. eine besondere Abhandl. gehalten, De quatuor monstris, quorum duo ab homine, totidemque ex iumento trium mensium spatio Francofurti edita sunt: und mit mehrern in den Frankfurtischen Annalibus und Beschr. des Bisth. Lebuß s. 47. zu lesen ist.

A. 1651 ist zu Arensdorf ohnweit Trebbin ein gesundes Kind gebohren, welches getauft und Katharina genennet worden, nach der Taufe aber eine räudige haut bekommen, als wäre sie mit borke überzogen. Wodurch sie dann sehr verstellet worden, auch wunderliche gebehrden geäussert, alles sehr gierig eingeschlukket, ganz gelähmte und als geräderte glieder bekommen, auch einen ausserordentlichen gestank von sich gegeben, daß die Eltern auch für sie in der Kirche bitten lassen. Hat iedoch bis ins vierte jahr gelebet: wie dessen Christian Otto Diaconus zu Trebbin in seiner 1661 zu Berlin gedrukten Predigt wieder die Zauberei s. 52. gedenket. Womit was die raüdige haut betrift, zuvergleichen ein Knabe von 14 jahren zu Berlin bei Böhmen am Molkenmarkte, der zwar schön von leib und angesicht, aber an händen und füssen mit einer haut versehen gewesen, die einer schildkröten schale ähnlich und so hart gewesen, daß man muskatennüsse darauf reiben können: ist auch sonst vernünftig gewesen, und hat Italienisch, Französisch, Englisch und Teutsch gesprochen.

A. 1663, 14 Mai ist zu Bernau Ernst Rinow gebohren mit einer Polnischen mütze und mit einer Hasenscharte.

A. 1666 hat Pet. Kalies Ehefrau zu Alt-Ruppin ein aus der massen langes Kind weiblichen geschlechts mit einem fleischernen Schleier, und mit dergleichen fleisch überwachsenen Fingern zur welt gebracht.

A. 1667, am 7 Okt. zu Mittenwalde ein Kind gebohren ohne linken arm, dem überdem Milz, Herz und Lunge durch eine öffnung herausgehangen, der Mund aber ganz zur linken seite gedrehet gewesen: ist auch bald gestorben.

A. 1667, 13 Aug. ist irgendwo eins zum vorschein gekommen, so nur einen Fuß gehabt, sonst aber noch ungestalt und mangelhaft gewesen.

A. 1669, 13 Okt. ist zu Kölln a. d. Sp. von einer Soldaten Frau zu Berlin ein Mädgen zur welt gebracht worden, deren haupt, gesichte und rechte arm zwar gut gebildet, der linke Arm aber immer kleiner und kleiner worden, und sich mit einem Finger geendiget, der linke Fuß aber an den leib gewachsen, und wie der rechte nur mit 4 Zehen versehen, ausser dem aber gleichsam in zwei Fußsohlen gespalten, auch sonst verungestaltet gewesen, wie solches D. Elsholz in einem Lateinischen briefe de conceptione tubaria & puella monstrosa Col. Br. 1664. in 4. beschrieben, und im kupfer vorstellig gemacht.

A. 1689 wurde ein Knabe nicht zwar aus der Mark, sondern aus dem Königreich Neapolis gebührtig, von 14 jahren zu Berlin und Frankfurt auch sonst in unterschiedenen Stäten in der Mark gezeiget, dessen Leib, Arme und Beine, nur das gesicht ausgenommen, aus versehen der Mutter an hartschuppigen seefischen, ganz mit starken schuppen besetzet war.

Andreas Fröhlens, eines Akkersmanns zu Bötzow Ehefrau, so zuvor 3 Kinder mit eines gebohren, hat A. 1698, 24 Jul. ein Kind mit einer doppelten Haasenscharte, und welchem die Hände mit gespizten Fingern an den schultern, die Füsse gleichfalls mit gespizten Zehen an den lenden angewachsen, zur welt gebracht

bracht. Die Frau soll sich an einem Maulwurf versehen haben, wie solches aus den stellungen der hände und füsse samt den gespizten fingern und zehen zubermuhten gewesen. Es hat 11 wochen gelebet, ob es wohl wegen des üblen mundes wenig zu sich nehmen können. Welchergestalt auch eine schwangere Frau zu Friedeberg an einem Hiobsbild mit dem Bösen Geist auf den schultern, welches daselbst in der Kirche gestanden, sich versehen, und ein solches Kind gebohren, wird bei der beschreibung dieser Stat erwehnet werden.

In gegenwärtigem jahrhundert hats auch nicht daran gefehlet; und hat A. 1701, 30 Aug. eines Thorschreibers Frau zu Wusterhausen nebst einem vollkommenen, und einem andern wegen heraushangender gedärme u. angesicht ungestalten Kinde, eine dritte, iedoch auch lebloße kreatur hervorgebracht, so einen mit haaren bewachsenen Kopf und gebeugten Krötenfuß gehabt.

A. 1712, 17 Sept. ist zu Nahrstät in der Altmark A. Tilemanns Frau mit einem Sohn niedergekommen, dessen Kopf ausserordentlich groß, die Finger und Zehen aber an händen und füssen wie Krebsscheeren zusammen gegangen, der auch weder Sprache noch Verstand geäüssert, und zwar erwachsen, aber zu nichts als kaum zum harken, dreschen, holzhauen tüchtig gewesen. Die Mutter hat nach dem verlust eines einzigen Töchterleins gewünscht, GOtt möchte ihr doch die gnade thun, und ihr wieder ein Kind geben, wenn es auch nur Kindes gestalt hätte.

A. 1718 ist zu Wriezen von des Gerichtsdieners Frau ein Knabe und Mägdgen ans licht gekommen, die von der brust bis an den unterleib zusammen gewachsen gewesen: womit zubergleichen die bei 1552 und 1553 angeführte Mißgebuhrten, und welche neuerlicher zeiten noch zum vorschein gekommen, als 1735 zu Stechow im Havelländ. Kraise von eines Kossäten Weibe, welche zwei Töchter, die nur einen leib gehabt, mit den armen aber in der mitte zusammen gewachsen gewesen; und 1728 6 Nov. ebenfalls zwei Töchter von des Schulmeisters Frau zu Sieten Kölln. Insp. die am rükken zusammen gewachsen, und die eine lebendig, die andere todt auf die welt gekommen, iedoch jene eine stunde hernach auch gestorben. Und endlich hat zu Zehden in der Neum. eine unzüchtige Weibesperson zwei an einander gewachsene und sich umarmende Knäblein gebohren, die aber nach etlichen stunden gestorben: die zeichnung davon ist nach Berlin auf die Königl. Anatomie geschikket worden. Auch gehöret die zweiköpfige Mißgebuhrt von 1741 hierher.

A. 1729 ist zu Reppen einem Schlächter, dessen Frau sich an einem abgehauenen Ochsenkopf versehen, ein Kind gebohren mit einem ungewöhnlich grossen Kopf u bluhtrohten Angesicht.

A. 1733, 9 Dec. zu Rehfeld Straußberg. Insp. ein Knabe mit einer Pferdeschnauze ohne gaum. Die Mutter hat ein pferdwollen haschen, welches aber nach ihr gebissen, daß sie sich entsetzet. Es hat aber nur ein halb jahr gelebet. Zu Könnigte in der Altmark ist 1726 ein Knabe mit einem Wolfsrachen gebohren worden, der aber zweimahl geschnitten, und beim zweiten schnitt glüklich geheilet worden.

A. 1734, 16 Oktob. hat eine unzüchtige Weibsperson zu Kremke in der Altmark ein Mägdlein zur welt gebracht, welchem die Oberlefzen an die nase gewachsen, und wie ein gekochter hünermagen, der sich zur linken nach ausgebreitet, anzusehen, am ende des gewächses aber ein kleiner knochen gewesen. Weil es keine naselöcher gehabt, und nicht saugen können, ist es bald im folgenden November gestorben: bis dahin hat man ihm milch eingeflösset.

A. 1725, 9 März hat Dorothea Müllerin eines Bürgers in Liebenwalde, Jahn Köppens, Ehefrau ein Knäblein zur welt gebracht, dessen gliedmassen, Mund, Kinn, Beine, Arme, Rükgrad zerquetscht und zerschlagen gewesen: ist 1728, 12 Mai verstorben. Die ursach ist gewesen, weil sie einen übelthäter sehen rädern.

A. 1738 ist im Dorf Zechlin in der Prignitz Witstok. Insp. eine Frau mit Zwillingen weiblichen geschlechts entbunden worden, davon eins an Nase, Mund und länglicher gestalt einem Haasenkopf ähnlich gewesen. Sein aber beide bald gestorben.

In eben dem jahr ist zu Neuendorf Kyritz. Insp. ein Knabe jung geworden, so einen fleischern mit schwarzen haaren bewachsenen Haarbeutel mit auf die welt gebracht. Die Mutter hat ihrem angeben nach sich vor einem Menschen erschrokken, der an der Perüke einen grossen Haarbeutel getragen.

A. 1739, 21 Jul. einem Tuchmacher zu Kremmen Andr. Voigt ein Söhnlein gebohren, das unten an der Nase ein gewächse vom fleisch, aber keine Naselöcher auch keinen Gaum im munde gehabt, auch sonst im gesicht noch ungestalt gewesen. Man hats mit pappe bis in den September erhalten. Die Mutter hieß Dorothea Reiniken.

In eben dem jahr am 14 April zu Bernau von eines Tagelöhners Mart. Ebels Frau

ein Mägdgen todt zur welt gekommen, mit 2 Köpfen, davon der eine am munde eine starke Hasenscharte gehabt, mit 2 Hälsen, 4 Armen, deren 2 um die Hälse geschlagen, 2 aber frei; mit 4 Füssen, 2 Lungen, 2 Lebern, 2 Blasen ꝛc. iedoch nur mit einem Herzen und einem Leibe; davon eine abschilderung sowohl auf der Königl. Anatomie, als in dem Kirchenbuch zu Bernau vorhanden. Die Mutter hat nachgehends einen gesunden Sohn gebohren.

Eine überaus ungestalte Mißgebuhrt ist auch gewesen, welche ein liederliches Weibesmensch 1741, 12 Dec. zu Roßow Prenzl. Insp. zur welt gebracht, mit deren beschreibung man sich aber nicht aufhalten will: desgleichen auch diejenige übergangen wird, welche 1741, 25 Apr. zu Seehausen, und in eben dem jahr zu Rampitz Sonnenb. Insp. ans licht gekommen, und viel andere mehr.

In den Schönfließischen nachrichten findet sich auch, daß eine Jüdin von Schönfließ zu Schwerin ehedem binnen 5 tagen, 5 Mißgebuhrten, und zwar am 1 ein todtes Kind männlichen geschlechts: am 2 ein anderes wie ein Bär: am 3 ein Pferd mit einem zaum: am 4 eins von der gestalt eines Kalkunischen Hahnen, und am 5 eins so einem Wolf ähnlich gewesen, zur welt gebracht.

Als A. 1746 das Naßhorn hier ins Land, unter andern auch nach Havelberg kam, fand sich untern den Zuschauern eine Frau, welche in den sechsten monat schwanger war, solches aber nicht wußte. Weil man nun eben diesem Thiere broht und andere dinge in den rachen warf, und es dadurch immer begieriger wurde den fraß aufzufangen: so erwischte es im schnappen von ohngefehr dieser nahestehenden Frau ihren kopf, doch nur so, daß es haube und mütze zugleich herunter riß: worüber dieselbe sich heftig entsetzet, und ihre haube und mütze voller bestürzung wieder aufgesetzet. Als nach einiger zeit die Frau entbunden worden, hat sie eine frucht zur welt gebracht, welche weiblichen geschlechts, und ausser dem Kopf vollkommen gebildet war. Am Kopfe aber war keine Stirne, auch keine Hirnschale, sondern ein schwammichtes blauröhtliches fleisch, welches beinahe wie die äusserliche gestalt eines Gehirns aussahe, bedekte die ganze oberfläche des kopfs calvariam, und erstrekte sich von dem obersten theil der nase oder radice nasi bis an den nakken, und das fleischichte war ganz platt, und hing wie eine Mütze um das Haupt herum: wurde aber etwas fester und kleiner, und bedekte nur den obern theil des Haupts; nachdem die Wehmutter dasselbe mit einem breiten bande in die höhe gebunden, und viel wässerige feuchtigkeit nach und nach herausgeflossen war; wornach es doch 2 finger dikke war, und kein hirnscheitel dadurch gefühlet werden konnte. Am hinterntheile machte die haut einige falten etwa 2 finger breit. Uber dem Nakkengrübchen war eine kleine öfnung, woraus, wann es etwas gedrukket wurde, eine feuchtigkeit wie Milch floß. Von der Nase war nur die linke helfte zusehen; die Augen ganz klein und dichte verschlossen von den Augenliedern, welche sehr schwehr in die höhe zubringen; anstat des Augapfels aber war alsdann ein rohes fleisch zusehen. Zwischen den Augen war eine tiefe, in welche man eine erbse legen konnte. Die Oberlippe und der Oberkinnbakken waren gespalten bis an die Nase hinauf, da der spalt spitzig zusammen lief, daß man als in einen rachen hinein sehen konnte. Zu beiden seiten der spalte ragete ein runder knochen hervor in der grösse einer kleinen Nuß, der wie mit Zähnen versehen, und mit der haut der Kinnlade bedekket war. Die Zunge war über die masse stark, und war fast beständig in bewegung in dem munde herum. Von den Ohren stund das linke etwas höher als das rechte: und das Haupt ging immer in die höhe, als wenn es in die höhe sehen wollte; drehete sich aber beständig und zwar immer nach einer seite hin. Wer nun den Rhinoceros mit den kleinen augen in der bewegung gesehen, die er mit dem rachen und zunge machte, wann fraß gereichet wurde, der wird sich leicht vorstellen können, was die mit schrekken begleitete einbildungskraft hier bei der Frau für eine würkung gehabt, die an dem Thier beobachtete dinge in einer verwirreten vermischung zusammen zubringen; wiewohl doch von Verständigen keine weitere ähnlichkeit mit dem Rhinoceros beobachtet worden, als nur was den Rachen und die Falten am Rachen, wie auch die bewegung des Rachens und des Haupts und der Zunge betrifft. Weil es die brust wegen gemeldter beschaffenheit nicht nemen konnte, sondern zuweilen ein wenig kuhmilch, fenchelwasser oder haberwelle mit einem löffel eingeflösset wurde, davon iedoch wenig eingebracht werden konnte; vermuhtlich auch der ganze innerliche bau der obern theile zur nahrung und leben unfähig gewesen: so hat es nur bis den dritten tag gelebet. Zwar hat ein unbekannter in den Berlinischen Nachrichten von Staats- und Gelehrten sachen von 1747. N. XI. die ganze sache suchen zweifelhaft zumachen: allein es ist obiges der genaue inhalt des berichts, welchen der damahls Königl. Preuß. Hofraht und Land-

Physi-

Physicus, ietziger zeit Königlicher Leib-Medicus, Hr. D. Cothenius einem vornemen Königl. Minister auf verlangen überschikt, der die sache, wie sie hier erzehlet stehet, wohl ausser allen zweifel setzet: und ist selbiger in den angezogenen Berichten in der bald folgenden XVI. Num. zulesen.

Bisher angeführte Mißgebuhrten unter Menschen betreffen nur die äüsserliche gestalt des Leibes und dessen gliedmassen: es gibt aber auch noch andere ausweichungen und mängel der natur, welche auch die kräfte der Seele und den gebrauch der Sinne betreffen. Und zwar ist von den meisten, deren hier gedacht worden, zuvermuhten, daß, da die äusserliche werkzeuge der Sinne so übel beschaffen, es mit dem gebrauch der Sinne selbst nicht besser würde beschaffen gewesen sein, wann sie auch zu einigem alter würden gelanget sein. Dann da Leib und Seele in einer genauen verbindung stehen, und ein gesunder und vollkommen gebildeter Leib gewöhnlicher massen auch brauchbare sinne hat, welche den kräften der Seele gemäß würken, oder durch welche die Seele gemächlich würken kann: so geschiehet es, daß, wo die nerven der Sinne schwach und unvermögend, oder sonst unbrauchbar sein, die kräfte des Verstandes auch schwach sein, nicht sowohl aus mangel der Seelenkräfte, davon sich hier nicht urtheilen läßt, sondern wegen unvollkommenheit der gliedmassen, welche nicht die erfoderliche tüchtigkeit und festigkeit haben. Dahin gehöret das von Angelo s. 363. 364. angeführte beispiel eines Kindes, welches 1565 zu Küstrinchen in der Neumark gebohren, und zwar vollkommene äüsserliche gliedmassen auch seine Sinne gehabt, dennoch aber ohnerachtet es 20 jahr alt geworden, keinen Verstand und Vernunft gehabt, auch weder stehen, gehen noch reden können. Und zu Lühno im Havelländischen Kraise ist 1741 ein Frauensmensch befindlich gewesen von etlichen und 50 jahren, welche zwar ihre gliedmassen, aber nicht ihren völligen gebrauch des Verstandes gehabt, auch wenig geredet, auch wegen solcher gebrechen nicht zum H. Nachtmahl gelassen worden. Sie ist sonst und von kleiner statur wie eine Zwärgin gewesen: und hierin mag wohl der grund ihres unglüks gestekket haben. Dann obwohl die erfahrung lehret, daß in kleinen körpern, auch bei Zwärgen, ein grosser Verstand wohnen und die gliedmassen ihr gehöriges maß und festigkeit haben können: so kann doch dergleichen bildung um desto eher ihren abfall haben, weil es die natur doch mit einer ungewöhnlich kleinen grösse zuthun hat.

Dagegen findet sich, daß wann auch einer oder der andere Sinn bei sonst ordentlich gebildeten Körpern gemangelt, der Verstand dennoch gut gewesen, und den mangel des einen sinnes durch die andere ersetzet.

Zu Hestät in der Altmark Salzw. Insp. ist Henr. Christoph Schulze taub und stumm gebohren worden, dabei aber von ungemeinen Verstand und leichten begriffen gewesen, daß man durch mienen, winken, geberden, bildern ihm gar leicht bedeuten und die gründe des Christenthums beibringen, und er im 24 jahr zum H. Nachtmahl hinzugelassen werden können. Er hat mit besonderer fertigkeit zeug weben, allerhand haus- und akkergeräthte verfertigen können, und ist im übrigen eines sehr ehrbahren, sittsamen und frommen wandels gewesen, und A. 1728, 16 Febr. im 42 jahr seines alters verstorben. Ein gleiches exempel findet sich an einem Knaben, der 1726 zu Mardorf ebenfalls taub und stumm gebohren, welchem man auf gleiche weise das Christenthum beigebracht. Und der Prediger zu Hindenburg in der Altmark Werben. Insp. Hr. Johann David Solbrig hat zwei, zwar nicht taub und stumm gebohrne, sondern durch lösung der Zunge in der ersten Kindheit dazu gerahtene Personen, eins männlichen, das andere weiblichen geschlechts in seiner unterweisung gehabt, und auf eben solche und sonst sehr mühsame weise ihnen die gründe der Christlichen Religion beigebracht, davon er selbst eine umständliche beschreibung von sich gestellet, welche in Hrn. Rüdemanns II. Collectione Historicorum Palaeomarch. n. XII. s. 259. &c. zulesen.

II. Von Mißgebuhrten unter den Thieren haben sich auch nicht wenige beispiele gefunden, davon eins und das andere anzumerken.

A. 1583, 22 Febr. hat zu Templin ein Schaf nach zwei wohlbeschaffenen Lämmern ein stük fleisch ans licht gebracht, welches einer halben elle lang, oben anderthalb viertel breit, und in allen wie ein paar Beinkleider oder sogenannte Pumphosen gestaltet, auch dikke und fleischig, und als wenn an den knien und oberwerts in den hüften knochen gelegen, zufühlen gewesen: hat aber sonst kein leben, auch weder gliedmaß noch empfindung, in der mitte aber ein ende darm, als seinen nabeldarm gehabt. Und hat solches der Kappellan daselbst, Udalricus Zahn, in einem besondern werkgen von 5 bogen beschrieben, und bei der gelegenheit auf die kleiderpracht,

und insonderheit auf die damahls gebräuchliche weite Pumphosen braf gescholten, worin der damahlige Probst bei St. Niklas in Berlin in der vorrede ihm beigetreten, welcher die damahls gebräuchliche Kleidertracht in der kürze mitnimmt.

A. 1587 am 15 Jul. hat zu Prenzlow auf dem Markt eine Sau ein Ferkel geworfen mit einem Menschenkopf, dergleichen A. 1652, 19 Mai zu Golnow in Pommern auch soll geschehen sein.

A. 1634, 19 Febr. ist zu Berlin ein Kalb mit 2 Köpfen jung worden, dergleichen eins auch 1642 zum vorschein gekommen S. oben: s. 867. ausser welchem auch in eben dem jahr zu Frankfurt eins mit einer grossen hellen Blase auf dem rükken, wie ein gansei groß, und mit kreuzweis übereinander gelegten Hinterfüssen gebohren worden, und sein diejenige welche von dem damahligen Prof. Philos. Heinsio in oben angeführter Abhandl. beschrieben worden.

A. 1647 zu Berlin ein Ferkel mit einem Menschenhaupt, Henr. Sebald im Breviar. s. 448.

A. 1661 bei Witstok ein Follen jung worden mit einem Menschenkopf, der allerhand zieraten um sich gehabt.

A. 1663 hat zu Malchow unweit Berlin eine Katze 5 Katzen geworfen, welche alle mit den bäuchen zusammen gewachsen gewesen, und von der mutter doch gesäuget worden, welche sich besonders darein zu schikken gewußt. Sie haben 14 tage gelebt, ausser eine, welche verhungert oder umgekommen, und abgefaulet. Der obgedachte Ratzenkönig mag wohl nichts anders als dergleichen Mißgebuhrt von einer Ratze sein.

A. 1663 hat zu Jederitz in der Prignitz eine Sau zwei Ferkel geworfen, welche wegen ihrer übeln gestalt dem Prediger Joh. G. Seldius anlaß gegeben ein werkgen drukken zulassen unter dem namen: Bußgedanken wegen 2 monströsischer Schweinlein ꝛc.

A. 1666 hat am 26 März zu Bernau ein Schaf ein Lamm gebohren, so keine Wolle, einen spitzen Mund wie ein Maulwurf, auch nur ein Auge vor der stirn, Hasenohren, und hinten im nakken ein Gewächse gehabt, welches einem zusammen geschürzten Schnürsenkel ähnlich gewesen: und bald darauf am 2 April ist zu Nuhnsdorf im Amte Zossen ein Füllen jung geworden ohne augen, das aber vor der stirn ein Gewächs wie ein loch, sonst auch ein ungestaltes Maul, aber kein vermögen aufzustehn gehabt, und gewinselt wie ein Kind. Welche Mißgebuhrten nebst einem an der Sonne bemerkten Himmelszeichen von obgedachten Hrn. Seidel Teutsch und Lateinisch beschrieben und im kupfer vorstellig gemachet worden.

A. 1667, 1 Dec. soll ein Ferkel jung geworden sein mit ungespaltenen Klauen, und am 8 Dec. ein Kalb ohne Kinnbakken mit einer Hundeschnauze, wie dessen der Herr von Seidel iedoch ohne nennung des orts gedenket.

A. 1673, 24 Jan. zu Drebkau im Kotbusischen ein Kalb, das in vielen stükken einem Menschen ähnlich gewesen.

A. 1685, 19 Febr. zu Wartenberge auf des Hrn. M. Fr. Seidels Guht eine Mißgebuhrt vom Lamm, und eben daselbst 1687 ein Kalb von gleicher ahrt.

A. 1691 ist zu Lanze in der Prignitz ein todtes Kalb aus einer Kuh genommen worden mit einem ungeheuern grossen Kopf, dessen vordertheil einem menschlichen angesicht ähnlicher, als einem Kalbeskopf, die Augen groß und einer grossen spanne weit von einander, ohne Ohren, ausser daß an derer stat etwas von langen haaren beisammen gewachsen, mehr als an andern theilen des haupts, auch ohne hals, und sonst ganz ungestaltet gewesen.

A. 1719 ist im Dorfe Toppel Havelb. Insp. ein Ferkel jung worden mit einem altmännischen Gesichte, einem Bart und mit gekraüseter fleischiger Stirn. Selbiges hat wegen des sonderbaren ansehens der Insp. zu Havelberg, Hr. Franke, abmahlen lassen, und es dem damahligen Königl. Leib-Medico, Hrn. Hofraht Stahl zugeschikket.

A. 1727 ein monströses Kalb zu Salzwedel. s. Rüdemanns Coll. Th. III.

A. 1665 ist im Jul. zu Berlin in des Lic. Krazens hause ein Ei zum vorschein gekommen, welches zwar seine schale, aber eine unförmliche gestalt gehabt, auf diese weise:

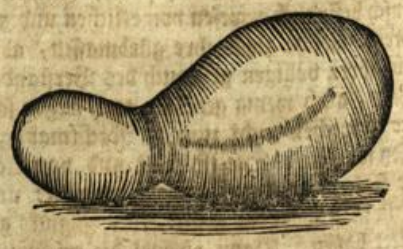

III. Es hat aber auch in dem wachsthümlichen Reiche dergleichen ausweichungen der Natur gegeben, davon einige, wiewohl nur wenige, anzuführen sein.

A. 1589

A. 1589 ist auf dem Berber vor Salzwedel an der Bete oder Beißkohl ein stük gefunden worden, welches die gestalt eines Ermels gehabt, dergleichen das Frauenzimmer an den jukken oder leibstükken getragen, wie ein grüner seidener atlas, auf welchem riegen von weissen den perlen ähnlichen körnlein, so an einander gesetzt gestanden, als wann es von einem Perlenstükker wäre verfertiget und geordnet worden. Angel. f. 405. Und noch in eben dem jahre, an eben dem ort, auch an eben der ahrt von Gewächse ein stük, so einem bret ähnlich gesehen, darauf man ausgestrichene schürzen pflegen zuzurichten; und ob es wohl noch nicht reif, dennoch 2 ellen lang, und eine viertel elle breit gewesen.

Zu Holzendorf Prenzl. Insp. ist in dem Adelichen Garten an einem Zwiebelstengel vor einigen jahren ein langes weisses silberfarbenes Blat herausgewachsen, dergleichen weder der Gärtner, noch sonst iemand, der es in augenschein genommen, sich erinnert, iemahls an einer Zwiebel gesehen zuhaben.

Zu Boberow Lenzl. Insp. hat man 1738 und 1739 unterm Spargel eine monstrose wahrgenommen, so 3 finger breit und etwa 2 strohhalm dikke, und die stange voller kleiner stoppeln oder tütelein gewesen. Dergleichen man auch A. 1746. zu Berlin in einem garten vorm Spandauer Thore unter den Bohnen wahrgenommen: da eine 2 finger breit, einen strohhalm dikke wohl 3 ellen in die höhe, aus den seiten aber junge triebe von bohnen, wiewohl keine blühte, auch keine früchte hervorgewachsen.

Mehr ist man nicht gemeinet von den Mißgebuhrten zuberühren, stellet aber einem jeden anheim nach belieben, so viel er will hinzuzusetzen, nnd nur dieses distichon noch anzufügen, welches vorgemeldter Heinsius auf seine oben angeführte Abhandlung setzen lassen:

Monstra creatori mundus facit atra malignas:
Hic rursus mundo tristia monstra creat.

Endlich ist bei diesen ausschweifungen der Natur noch zugedenken, daß der um die Märkische Geschichte wohlverdiente Churbrandenburgische Kammerraht, Herr Martin Friedrich Seidel unter seinen geschriebenen sachen auch ein aus 3 Theilen in folio bestehendes werk von Wunderzeichen und Mißgebuhrten hinterlassen, darin eine ziemliche anzahl nicht allein beschrieben, sondern auch mit dessen eigenen hand abgezeichnet zufinden. Es hatten solches des Königl. Staatsministers, Herrn von Plotho Exc. an sich gebracht, aus deren Bibliothek der Königl. Frau Mutter Majestät es kaufen, und Dero auserlesenem Bücherpraht in Dero Lustschloß Monbigou einverleiben lassen.)

XXXV. Von den über der Erde befindlichen Naturalien wenden wir uns zu den in derselben enthaltenen stükken, deren zwar so gar viel nicht sein, weil GOtt der HErr dieses Land weder mit weitläuftigen Gebirgen noch mit grossen Bergwerken versehen, und also das grösseste theil solcher Materien wegfällt. Es wird sich aber dennoch eins und das andere finden, so nicht undiensam, ihm eine stelle allhier zugeben. Unter welchen denn zuvorderst vorkommen die vielerlei ahrten von Erde, als

1) Die Rohte Erde, Humus rubra seu rubella, Adamica, Waller. f. 10. Dahin zwar die Rohte Erde würde zubringen sein, welche zwischen Osterburg und Seehausen angetroffen wird: weil sie aber, wo nicht ganz doch meist Sand, oder damit vermischet ist, so wird solches unten §. XLII. ihren platz bekommen; obwohl nicht zuzweifeln, daß nach absonderung des Sandes, auch eine würkliche Stauberde darunter anzutreffen. Eine wahrhafte und zur farbe nüzliche Rohte Erde aber wird zwischen den Dörfern Langenpfuhl und Zeren auf den Polnischen gränzen, ingleichen bei dem Dorfe Gleissen, eine meile von Zilenzig, in dem Sternbergischen gegraben, und hin und wieder sonderlich von den Tischlern gebraucht.

(Bei Potstam an dem berge bei dem Königl. Brauhaus findet sich Braune und Gelbe Erde, Humus brunea seu obscure fusca pallida &c. welche die Mahler zu ihren farben gebrauchen, und ein würklicher brauchbahrer Umbra ist, wie ihn die Apotheker verkaufen.

XXXVI. 2. Torferde, Humus palustris in igne non foetens, oder wie der Herr Boerhave sie nennet, cespes bituminosus, trifft man an etwa eine halbe meile von Schievelbein, da man sie vor etwa 40 jahren wegen entlegenheit des Brennholzes angefangen zu gebrauchen. Selbige soll von keinem sonderlich schweren geruch sein, wie sonst zu Treptow, Belgard und Körlin, allwo man den geruch fern von der Stat schon empfindet, die auch dahero billig zu der ahrt gehöret, welche Humus palustris in igne foetens genennet wird: lieget auch nicht tief, und

wird

wird an etlichen orten manns tief ausgegraben, und auf die überall gewöhnliche ahrt zubereitet und getroknet. Bei Belgard, Körlin und andern örtern wird sie klafterweise hinunter vermietet: bleibet aber immer Torf: welches ihnen auch desto nöhtiger ist, weil man allda gar kein, oder doch wenig holz hat. Die asche wird hin und wieder auf äkkern gebraucht, tauget aber zum waschen nicht, weil das zeug davon rohtgelb pfleget zu werden. Im Dramburgischen bei dem sogenannten Schwarzen See findet sich auch welche, wird aber nicht gebrauchet. Es wächset daselbst ein starker mooß darüber, den man Post nennet. Diesen Post pflegt man in einem topf zu kochen, bis er eine haut bekommt, und nach abgenommener haut ins Gebraüe zuthun, dieses wird davon klahr, und ist gesund. Unter den hopfen aber gekocht nimmt es den kopf ein. Ob dieses würklich ein besonderer Mooß oder das oben s. 662 und 707 gedachte Ledum sei, dessen mißbrauch angeführet worden, lässet sich aus der empfangenen nachricht nicht entscheiden; insonderheit da selbige zugleich einen nutzen mit an hand geben will.)

XXXVII. 3. Eine sogenannte Weiße oder Mehlerde, Terra candida farinacea, Creta friabilissima, levissima, alba non cohaerens, oder auch Lac lunae findet sich bei dem schon zuvor gedachten Dorfe Matschdorf anderthalb meile von Frankfurt, welche derjenigen gleichet, so man in andern Ländern bei grosser theurung an stat wahrhaften Mehls gebrauchet und gebakken, auch einige wiewohl wenige würkung des brohts dabei verspühret, (wie noch 1719 und 1737 bei Wittenberg, 1720 bei Koßwik sich geaüssert, und noch an andern orten, wovon der Hr. D. Brükmann handelt Ep. Itin. LXX. der es Farinam fossilem nennet s. 6. vergl. Ep. XV. und Supplem. ad Cent. I. s. 9. und das daraus gebakkene broht Panem Margaceum: wie er sie auch in der Drachenhöle in Ungarn angetroffen, und sie für die materie hält, wo der Tropfstein Stalactites herkommt. Ep. LXXVII. s. 12. Schwenkfeld nennet sie) auch Margam candidam friabilem, und saget, sie sei substantia seu terra quaedam fungosa albae levissimae farinae instar saporis & odoris expers; hätte auch eine kraft zu truknen, iedoch sine morsu, d. i. bisse oder fräsſe nicht, welches sonsten der Mergel zu thun pflegte, wie bald wird angezeiget werden; auch daher die vermuhtung giebet, daß sie nicht wohl zu dem Mergel könne gerechnet werden. Inzwischen hat man broht daraus gebakken, das zwar wanns mit andern mehl vermischet worden, fermentiret und aufgegangen, ohne ander mehl aber nicht, und daher sehr hart und ungesund ist, gleichwohl in der theurung von armen Leuten gegessen worden: wie Hr. Brükmann c. l. s. 7. aus Blancardi Collectan Medico-Phys. Cent. II. s. 230. weiter anführet. An der westlichen seite des Arendsees in der Altmark bei dem Dorf Schrampe liegt ein Weisserberg, der aus sehr feinen mit weissen spatflinkern vermischten sand bestehet, und insgemein der Mehlberg genennet wird, weil nach der gemeinen sage in theuren zeiten arme Leute aus diesem Berge einst Mehl genommen, und davon broht sollen gebakken haben; in der that aber wohl deswegen, weil er so weiß aussiehet; kan iedoch sein, daß die Erde eben die beschaffenheit habe, welche bei der vorigen bemerket worden. Unweit Fürstenwalde findet sich dergleichen: und man pfleget selbige zu den formen bei Blei und Meßing giessen stark zugebrauchen. Wann selbige ins wasser kommt, sinkt der meiste theil bald zu grunde: und zeiget sich, daß es ein subtiler Sand, der iedoch mit gelblicher erde vermischet ist, die sich auch im zweiten satz zeiget.

XXXIIX. 4. Thonerde, woraus unser einheimisches Irdenzeug pfleget gemacht zu werden, findet sich ebenfalls hin und wieder, sonderlich in der Altmark in dem Drömling; in der Mittelmark bei Ziegeser, welcher sich sehr feste brennet, und wann Mauersteine daraus gemacht werden, halten sie vortreflich und lange zu ofens, welche ein heftig feuer ausstehen müssen; ingleichen bei Lichtenberg im Lebusischen Kraise. Bei Lubarsch Berl. Insp. ist eine der Kirche zuständige feine Thongrube, zu welcher man aber wegen der wassergüsse nicht kommen können. In der Ukermark auf der Mürowischen Feldmark sein berge befindlich, welche einen schönen Thon geben, der auch vor andern zu Irden geschirr gesuchet wird, und den bergen den namen Töpferberge giebet. Und auf dem Großinschen Felde Schiefelbein. Insp. ist sie sehr stark und feste: daher dann die Geschirr, die man daraus gemachet, bis Kolberg und weiter verführet werden. Die Geschirr werden mehrentheils meergrün inwendig und auswendig gemachet, und haben ein sonderbahr anmuhtiges ansehen, welches iedoch nicht von der Erde oder Thon selbst, sondern von des Meisters wissenschafft herrühret, der sie machet. Im Krossenschen findet sich ein weisser Thon, der nicht weniger gut zugebrauchen ist.

Sonst

Sonst hat die Mark fast in allen ihren theilen an dergleichen Erde, welche zum theil zu farben genutzet werden kan, an vielen orten einen guten vorraht. Boizenburg in der Ukermark, ingleichen Herzfelde, Boßen, Trebin, Hohenjesar, die Kommenturei Liezen können davon proben aufweisen. In hoch aufgefahrnen wegen, in den Landstrassen und in den Heiden wird man bei starkem plaz- oder anhaltenden regen und gewitter gewahr, daß die nässe eine feine Rohte Erde aus den hügeln und erhabenen orten zusammen spühlet: da sich denn bald an den nähesten örtern gleich unter der Dammerde eine starke lage solcher Farbenerde findet, welche mit sand vermischet ist, und von einem halben fuß bis zu anderthalb fuß stark zu tage ausstreichet; wie dergleichen exempel zwischen Frankfurt und Berlin, Brandenburg und Potsdamm, Ratenau und sonst sehr haufig zufinden. Oefters streichet diese Farbenerde dermassen flach, daß sie von maulwürfen, regenwürmern und andern sehr kleinen ungeziefer mit heraufgebracht wird. Zu anderer zeit lieget sie wohl 2. 3 und mehr fuß tief, wie zu Trebnitz bei Müncheberg und Balster, zwischen Frankfurt und Krossen, wo sie bei gelegenheit grosser baue entdekket, gegraben und mit grossem nutzen gebrauchet worden ist. Alle dergleichen Erdahrten, sein Roht, Braun und Gelb, werden geschlämmet, sein sehr fett, und und lassen sich auf der scheibe bei den Töpfern verarbeiten, haben auch alle eigenschafften, welche von einem Eisenschüßigen thon gesaget werden können, wohin auch gehöret diejenige Erde, so zu Pinnow angetroffen wird, und von Grüner farbe ist. Sie ist ebenfalls fett und brauchbar, und soll die kraft haben, die Sommersprossen zu vertreiben; auch diejenige, welche mehrgedachter Hr. D. Gleditsch auf dem Gräfl. Bredowischen Guhte Kryle im Ländchen Frisak auf dem berge, worauf die Windmühle stehet, entdekket, und welche an güte der Plauischen ziemlich nahe kommt, von farbe aber Roht oder Dunkelgelb ist. Diese wird aus dem Sande geschlämmet, nnd ist eine sehr feine Terra sigillata, welche der zweiten ahrt ziemlich gleich ist, welche uns von Tokai aus Ungarn bekannt worden, und beim Wallerio s. 28. zur vierten ahrt könnte gerechnet werden. Der Königl. Leib-Medicus, Hr. Hofraht Eller, hat mit selbiger im feuer einige vorlaufige proben gemacht, und eine ahrt von feinen Porzellan herausgebracht, welche zwischen dem Bareutischen und Plauischen eine mittelahrt ausmacht, die andern proben sein noch unter den händen. Es sein also alle diese ahrten nichts anders als eine würkliche Thonerde oder Bolus, und können mit allem recht unter die argillas coloratas vitrescentes gerechnet werden.

Mehr von dergleichen Erdahrten wird der G. Leser antreffen in des Hrn. D. Potts Lithogeognosie und Fortsetzung dieser materie. Und wird mit diesem allen bestätiget, was schon Tacitus von diesen gegenden schreibet, Mor. G. c. XVI. Quaedam loca illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam & lineamenta colorum imitetur.

Hierher gehöret auch die Leimerde, als welche nach abgesonderten Sand- und Eisentheilchen ein würklicher Thon und was gemeines ist. Sie findet sich in allen Theilen der Mark an sehr vielen orten, und hat daher anlaß gegeben, unsere Ziegelscheunen anzulegen, welche man hin und wieder antrifft, und von welchen die bei Ratenau wegen der schönen grossen steine vor andern bekannt ist; die im Amt Lenin zwischen Lenin und Redel gelegene ist durch des Hrn. Kriegs- und Domän. Rahts von Schmid gute anstalten ebenfalls in vorzügliche umstände seit einigen jahren gesetzet worden. Die bei Glinike Zossen. Insp. ist 6 bis 7 Mann tief, und von ziemlichen umfang, und hat so gar dem Dorfe den namen gegeben; dann Glinik heißt auf Wendisch Leim. Muß dahero auch zu der Wenden Zeiten schon im ruf gewesen sein. Sollten wohl nicht insonderheit aus dieser der Alten Einwohner ihre Todtentöpfe sein genommen worden?

XXXIX. Was aber unserer Märkischen Thonerde die grässeste ehre macht, ist das Plauische Porzellan. Dann ob selbiges schon einen grossen zusatz von fremder erde hat: so muß doch auch diejenige erde, so dazu genommen worden, ausserordentlich fein sein; und ist solche in dem denen Herren von Görne zuständigen zum Stätlein Plauen bei Brandenburg gehörigen bezirk anzutreffen, und allerdings zu unserer Thonerde zurechnen. Den ersten vorschlag hiezu hat ein gewisser Künstler und sogenannter Entreprenneur gethan, welchen des ehemahligen würklichen Geheimen Staats-Ministers, Herrn von Görne Excellenz ihrer grossen einsicht nach für ganz möglich hielten, und mit gehörigem vorlag zubefördern suchten, zu dem ende besondere gebaüde mit allerhand theils zur zubereitung der erde, theils zur bildung und zum schleifen erfoderliche Maschinen, auch einen Brennofen anlegen liessen. Die

sache ist auch so wohl gerahten, daß nach einigen versuchen die Fabriken im stande gewesen die schönste stükken von Irden geschirr an Thee- und Koffezeug, Kannen, Becher, Krüglein, Spielnäpfe und grosse Näpfe, Schüsseln, Teller, Aufsätze, kleine Vasen, Theekessel, Dosen, aufzuweisen, theils von hellbrauner, theils dunkelbrauner, auch schwarzer farbe; welche weil man sonderlich das schleifen und mahlen durch allerhand versuche ganz ins feine gebracht, güldene blumen und ranken zierlich eingebrannt, ein ungemein schönes ansehen gegeben, sonst aber die Terra sigillata an feine sowohl, als an festigkeit und klang weit übertroffen; gestalt es dann einen feinen stein ganz ähnlich, und so dicht und fest gewesen, daß man die stükken davon zum feuerstein gebrauchen, und damit feuer aus dem stahl schlagen können.

Mit weissen, auch blau und weissen Porzellan sein ebenfalls versuche gemacht, selbiges auch schon zu solcher feine, festigkeit und durchsichtigkeit gebracht worden, als man bei dem Dreßdener wahrnimmt; und würde ohne allen zweifel zur grössesten vollkommenheit damit gekommen sein; wann der tod und andere hindernüsse nicht ins mittel getreten, und das herrliche werk abgebrochen hätten. Es ist aber sehr zubedauern, daß dieses wohlgerahtene geschirr, welches in der that eins von den vorzüglichen dingen ist, welche die Mark aufzuweisen hatte, den Einwohnern sowohl, als den auswärtigen nicht bekannter geworden, und so bald seine endschafft erreichet. Dann ob es wohl seine Liebhaber fand, und ein gut theil zu Königsberg in Preussen, und anderswo, sonderlich zu Berlin in öffentlichen Ladens verkaufet worden: nichts destoweniger weil die zubereitung so kostbahr, die abname aber nicht für iedermann war; mithin der aufwand den daraus fallenden vortheil weit überstieg: so gerieht die Fabrik wieder in abgang, und der noch vorhandene vorraht wurde theils von König Friedrichs I. Majestät aus den hiesigen Ladens aufgekauft, und damit dem Czaar Peter Alexowitz, der solches sehr wehrt und hoch hielt, ein present gemacht, theils auch von Sr. reztregierenden Majestät, welche zu verschiedenen mahlen als Kronprinz in höchst eigener Person selbst die anstalten in hohen augenschein genommen, zu gleicher absicht erkauft, das übrige aber samt einer ansehnlichen menge von weissen unächten Holländischen mit allerhand farben bemahlten Porzellan an aufsätzen, pajoden ꝛc. bei der Hochadelichen Familie geblieben; und ist nun um destomehr unter die Märkische seltenheiten gerahten, weil, wann ja jemand die ahrt und mischung der erde entdekken möchte, sich doch nicht leicht jemand finden dörfte, der so ansehnliche kosten darauf verwenden wird.

Das Dreßdensche Porzellan ist zwar verschiedentlich untersucht, die ingredientien aber noch nicht so deutlich entdekket worden. Ob auch wohl der Hr. D. Pott eine ahrt von weissem gut erfunden, welches ebenfalls auf dem weg ist dem Dreßdener beizukommen: so fehlet es doch an den anstalten, welche solche ins feine bringen könten; zugeschweigen, daß die farben, so zur mahlerei gebrauchet werden, bisher doch noch ein geheimnüß bleiben.)

XL. Zu dieser ahrt Erde gehöret auch der Mergel oder die Mergelerde, Marga, wie sie hier zu Lande, und insonderheit bei Frankfurt an den Lossauischen, und vielleicht auch andern bergen gefunden wird: eine ahrt von Kalk, an dessen stelle sie auch mit gutem nutzen gebraucht wird, auch so, wie sonsten der Kalk gebrannt, und nach dem brande gelöschet werden muß; auch eben so feste, und zuzeiten fester, als der gewöhnliche Kalk, bindet. Nur daß sie bald verbraucht muß werden, denn sonsten sie viel von ihrer kraft verlieret. Zum weissen aber ist sie nicht bequem, ob schon einige so weiß, als immer ein Kalk und Gips sein kan: weil sie mehrentheils aus feuchten orten gezogen wird, und daher leichtlich wieder abspringet. Weil sie auch allezeit mit etwas Sand vermenget ist: so kann sie auch nicht wie ander Kalk auf künftige zeiten in gruben eingelöschet und verwahret werden, sondern sie verhärtet sich gleich, wie sonsten der Kalk zuthun pfleget, wenn er in dem mauerwerke mit sande gemenget wird, und kan hernach nicht mehr genutzet werden. Welchergestalt auch in den Kalkbergen bei Rüdersdorf dergleichen Mergel angetroffen werde, werden wir bald §. XLII. sehen. Auf dem Wilmersdorfischen Felde aber findet sich eine weisse feine Mergelerde, deren die gemeine Leute gleichwohl zu abweissung ihrer stuben sich bedienen. Man findet zweierlei ahrten: die eine, so stein hart ist, wie andere steine, die auch deshalb mit eisernen werkzeugen muß ausgebrochen werden; die andere hergegen ist ganz weich und wässerig, die man hernach, wenn sie soll an statt des Kalks gebraucht und gebrannt werden, wie ziegelsteine in formen streichen und truknen muß, weil man sie sonsten in dem Brennofen nicht würde handthieren können. Wobei iedoch die

Ziegel-

Ziegelstreicher nicht lange aushalten können, sondern, wenn sie etliche hundert weggestrichen haben, aufhören müssen: weil der Kalk zu sehr an den fingern frißt, daß sie auch zuzeiten davon wund werden. An andern orten wird der Mergel auch auf den äkkern an statt der mistung gebraucht. Ob es aber eine steinige oder sonst eine weichere materie sei, wird den Naturforschern überlassen.

Hierher gehöret die Erde, so bei dem Dorfe Braunsberg zwei meilen von Ruppin an einem See sich befindet, und ums jahr 1701 in einigen ruf gekommen, und von etlichen als etwas sonderliches, Terra novi Regni, wollen genannt werden: nicht zwar, als ob ausser den dreien Regnis vegetabili, Animali und Minerali noch ein viertes Regnum etwa solte eingeführet werden; sondern weil in dem jahre solche sei entdekket worden, da S. K. Maj. Friedrich, Dero neues Königreich Preussen angetreten. Es sein auch wohl gedanken entstanden, ob nicht einiger Porzellan daraus würde können gemachet werden. Bei mehrer untersuchung aber hat sich gefunden, daß es nichts anders, als ein etwas subtiler und weisser mit sand gemengter Mergel sei, welcher wie ander Mergel an stat des Kalks, und weil er etwas subtiler, zum Gipswerk kann gebrauchet werden, dergleichen auch an andern örtern mehr zufinden, und von einem vornemen Medico daher ein schwüriger, und mit wilden schwefel angeflogener Letten genannt wird, daß auch daraus zwar vermittelst Chymischer operation ein schwefel, oder auch ein spiritus corrosivus könne gezogen werden, aber nicht anders, als wie sonsten aus ungelöschten Kalk zugeschehen pfleget. Auch wird im Züllichowischen und bei obgedachtem Dorf Gleissen, ingleichen eine halbe meile von Drossen, eine fette und sogenannte Seiferde, Terra Fullonum, Marga Fullonum saponacea, gegraben, womit die Tuchmacher ihre tücher waschen lassen; und geben dieselbe, wie auch die dortige Walkmüller vor, daß diese zwar nicht so fett als die Gleißische sei, aber besser, als jene wasche. Sie merken auch dabei an, daß, wenn sie nicht ganz trukken ist, und man wasser darauf geußt, sie nicht zergehe, sondern bleibe ein klump, wie die rohe mauersteine, wenn sie nicht recht trukken sein. Wann sie aber recht trukken, und warm wasser darauf gegossen werde, zergehe sie eben wie trokkene ungebrannte mauersteine.

(Eine besondere Blaßgelbe oder Erbsfärbige Erde hat der Hr. Prof. Gleditsch seit 12 jahren gesammelt im Lebusischen Krais, sonderlich hinter dem Ordensdorfe Dolgelin, wann man den berg hinunter gehet nach Sachsendorf zu, linkerhandwärts auf der höhe, woselbst eine grosse menge vorhanden ist. Es ist ein sehr feiner Tripel, und wird seit etlichen jahren von unserer Soldateska, sonderlich in der nähe beides zum ausputzen des meßings am gewehr, und das lederzeug zufärben haufig gebrauchet. Wie dann auch der Hr. von der Marwitz zu Friedersdorf sein nahe dabei gelegenes Schloß und Hofgebaüde damit anstreichen und ausputzen lassen. Dergleichen nutzen auch der bei Freienwalde befindliche Gelbesand hat, welcher ausgespielet und wohl umgetrieben eine gelbe farbe hinter sich lässet, die ebenfals zu anstreichung der haüser gebrauchet wird. Eine fast gleiche erde ist nach anzeige nur gedachten Hrn. Prof. auch 1749 im Ländchen Frisak, auf der gränze zwischen Landin und Görne angetroffen worden; wiewohl selbige mit etwas rohten moor vermenget ist.

XLI. Bei Freienwalde findet sich auch eine Sandgrube, welche einen sehr feinen weissen scharfen Sand giebt, Arena quarzosa particulis aequalibus rotundis, der zum Spiegelglas in der Spiegelmanufaktur zu Neustat an der Dosse pfleget gebraucht zu werden: dergleichen sonst auch vor Wriezen unten an dem sogenannten Galgenberg befindlich, und eben dahin, auch ehedem zur Potstammischen Glashütte, geführet worden, auch zu Sanduhren gebrauchet wird; und hinter Drossen in der Schmagerowischen Heide ist eine ganz geraume gegend von solchem Sande, der dem vorigen nichts nachgiebt; und der oben s. 888 gedachte Mehlberg und Fürstenwaldische Sand gehören ohne zweifel, wenigsten zum theil, auch hierher.)

Zwischen Osterburg und Seehausen trifft man eine Rohte Erde oder Sand, wovon Enzelt schreibet, daß sie von dem bluht der erschlagenen Wenden in Markgraf Albrechts zu Salzwedel schlacht mit dem abgesetzten Markgraf Hudern diese farbe angenommen. Altmärk. Chron. I. K. a, b. wie dann auch ein ort der gegend vorhanden, welcher der Rohtefort genennet wird, da bei ausgrabung der Todtentöpfe unfern Seehausen gleichfalls ein tiefer Rohtersand gefunden worden, wie aus des Hrn. Inspect. Solbrichs erzehlung hiervon in dem vorhergehenden II. Th. I. K. §. IIX. schon gedacht worden. Daß aber die farbe von der Wenden bluht sollte hergekommen sein, solches ist unerfindlich. Dann bluht ist sowohl der

verwesung unterworfen, als fleisch und andere theile der verstorbenen Menschen und Thiere: verlieret auch mit der zeit seine farbe, und pfleget wohl eine fettigkeit dem Erdreich zugeben, dabei es geschüttet wird, aber keine rohte farbe. Am allerwenigsten ist es zu glauben, daß diese farbe ganzer siebenhundert jahr sollte haben dauern können: welche bewandnüß es dann auch haben würde mit dem auf Freienwaldischen boden gelegenen sogenannten Rohtenlande, dessen benennung gleichen ursprung haben soll: wann der erdboden roht und nicht vielmehr schwarz wäre.

Ist also diese erzehlung dahin zubringen, was in England von der ahrt flieder, so man Ebulum oder Staudenflieder nennet, gesaget wird, daß ihn der Gemeinemann allda Danesblod oder Dähnenbluht heisse, und davon vorgebe, daß er aus der Dänen bluht, welche etwa daselbst in einer grossen schlacht erleget worden, entstanden wäre. Sonsten aber findet sich auch dergleichen Rohte Erde haufig zwischen den Dörfern Limmeritz und Kriest, jenseit der Oder eine meile jenseit Sonnenburg; und ein grosser strich bei Stendelchen, so bluhtroht, aber doch fruchtbahr ist. Auch siehet man einen solchen Rohtensand strichweise, auf der Heerstrasse nach obgedachten Bossen.

Daß auch zu einem Sandsteinbruch zu gelangen sein würde, wenn man gehörige mühe und kosten anwenden wollte, lässet sich aus den hier und dar befindlichen anzeigen schliessen. A. 1714. haben sich auf den Falkenbergischen dem Königl. Geheimen Kammergerichtsraht Hrn. von Jena zuständigen bergen und boden geschiebe von Sandsteinen gezeiget, wie wir bald sehen werden. Auch hat man vor einiger zeit dergleichen bemerket, auf den unfern Falkenberg und Neustateberswalde gelegenen wiesen, und auf des Hrn. Grafen von Flemming kosten einen Steinbruch suchen lassen, iedoch vergeblich; indem nach angewandten 200 Rthlr. nichts als brokken zum vorschein gekommen; welches iedoch ein zeichen ist, daß vor zeiten ein solcher steinbruch hier gewesen, aber aufgehöret, oder sonst gehindert und wieder zugestopfet worden; welches auch daher vermuhtlich ist, weil diese wiesen noch ietzo die Steinkuten heissen; die gemeine rede auch ist, daß vor ohngefehr 300 jahren daselbst einer gewesen. Bei Freienwalde ist ebenfalls eine anzeige zum Sandstein, aber er ist noch zu mürbe. Mag sonst wohl unter der Erde mit den vorigen spuren in eine verbindung stehen.)

XLII. Bei dem Dorf Rüdersdorf, 4 meilen von Berlin, finden sich die von langen zeiten her bekannte Kalkberge, aus welchen die bekannte Kalksteine gebrochen, verführet, theils auch gebrannt und nicht allein nach Berlin und Spandau, Frankfurt, Küstrin und anderen in der Mark gelegenen örtern, sondern auch nach Sachsen verführet werden.

Auch hat man sonderlich seit König Friedrichs des I. zeiten diese steine anstat der gewöhnlichen quaderstükken oder Sandsteine zugebrauchen angefangen: und ist solcher exempel eins an einer schleuse bei dem Neuengraben vorhanden. Wiewohl auch vor langen jahren dergleichen geschehen; und siehet man verschiedene fenster in der wüsten Klosterkirche zu Straußberg damit ausgesetzet, die auch klährlich von den Sandsteinen in den andern fenstern können unterschieden werden. S. Straußbergische Gesch. §. VI. Woraus dann auch erhellet, daß, da man sonst von dem anfang und ursprung dieses bruchs keine gnaue nachricht hat, selbiger schon im jahr 1254. müsse im stande gewesen sein. Zu Rüdersdorf und in der nachbarschafft hat man sie auch zu Leichsteinen in der Kirche und auf dem Kirchhofe gebrauchet. Man hat aber bemerket, daß sie zu zeiten abschelbern und bersten, welches ohne zweifel der Luft und dem wetter beizumessen. Der bruch gehet etwa mit dem abraum 50 bis 60 fuß tief. In den alten bergen sein 6 in den neuen bergen 2 brüche, welche im umkrais etwa ein halb viertel weges ausmachen, ausser welchen noch einer ist, wo die Kalkofen stehen. Jeder bruch hat seinen Bergmeister, welcher mit seinen 8 bis 10 auch wohl mehr Arbeitern jedewoche 10 bis 12 landprame steine brechen kan. Uber alles ist ein Bergschreiber bestellet. Die brüche gehören der Landesherrschafft: doch hat E. Magistrat zu Berlin zwei, und die Stat Fürstenwalde einen bruch davon. Für die bequemlichkeit die Steine fortzuschaffen hat die Natur auch gesorget, und den berg nicht weit von der Spree geleget: welche gute lage den weg zeiget diese Steine weit und breit in der Mark herumzuführen. Die steine liegen wie in Sandsteinbrüchen, schichtweise; zwischen den schichten liegt Mergel oder erde, welche die Bergmeisters tonnenweise sammeln, und an die porzellanbekker in Berlin verkaufen, die solche bei ihrer Fabrik zugebrauchen wissen. So finden sich auch in diesen Kalkbrüchen zum

öftern

öftern schöne Alkalische Spaatdrüsen. Auch wie in andern Kalkbergen, unterschiedliche arten Seemuscheln, und andere stükke, wie sie sonst an der See und andern bergen zu finden sein.

Hiernähst erzehlet der Hr. von Seidel in seiner Sammlung de prodigiis, daß man von diesen Kalksteinen einst einen aufgeschlagen u. darin eine Kröte gefunden, welches sowohl der Pastor Daniel Zimmermann, als der Verwalter Kaspar Kalbersberger mit angesehen und bezeuget: und kommt überein mit dem, was in England D. Richardson und Carolus Hall, ein namhafter Kaufmann erfahren, deren ieder eine lebendige Kröte in einem festen felsen angetroffen, in einem behältnüß, welches nicht die geringste luftlöcherchen gehabt, wie der Hr. Pastor Lesser in seinem schönen werke, Lithotheolog. im 1 B. 2 Abth. 2 Kap. s. 83. anführet, und hiernähst zwei gleiche beispiele eins aus Mart. Weinreichs Comment. de monstris c. III. s. 58. und eins aus Aldrovandi buch de testaceis s. 81. ingleichen eins von Fröschen beibringet, dergleichen nur noch A. 1733, 18 Mai auf der Insul Gothland bei Burswik in einem steinbruch angetroffen worden S. Stokholm. Acta der Königl. Akad. der Wissenschafft von 1742. und Hamb. Gel. Ber. von 1742. s. 187. Wohin denn auch die Fische gehören, welche am Anconitanischen ufer in steinen, und am Castel Duyno, am Venetianischen meer in den felsen angetroffen werden, davon nur belobter Hr Lesser 1 K. §. 45. s. 93, 94. ebenfalls meldung thut, und bei den Fröschen und Kröten auch die möglichkeit dieser sache, daß sie eingeschlossen dauern können, daraus erweißlich zumachen suchet, daß beide Kreaturen länger als ein halb jahr in statu quasi intermedio liegen, ohne zusterben, wann die erwärmung des erdbodens noch so lange ausbleiben sollte; welches dann sich bei den Schwalben, auch Fliegen und andern geschöpfen ebenfalls also befindet, und die möglichkeit bestätiget. Die grösseste schwürigkeit aber wird dennoch übrig bleiben, wie dergleichen geschöpfe in solche feste körper hineingekommen, und gleichwohl so gar lange darinn aushalten können; welches man dann den Naturforschern überläßt. Setzet man, daß entweder semina oder ovula piscium, oder kleine Fischlein selbst in einer materia lapidescente gelegen und allgemach überzogen, und die felsen nach und nach grösser geworden sein: so müßten diese fischlein und übrige geschöpfen wieder den lauf der Natur undenkliche jahre alt sein, weil solche felsen nicht gestern, oder auch nur vor 100 oder 1000 jahr erst entstanden. Und wie muß es bei beständiger bewegung eines solchen geschöpfes, und bei dem wachsen hergegangen sein?

Sonst findet sich auch Kalkerde bei Wutzig in der Neumark, auf dem felde bei Grenz, welche leztere gleich dem besten kalk; und in dem Stremmischen felde Wusterh. Insp. sonderlich bei Betkow Schiefelbein. Insp da der grund ganz voll, tief und sich weit und breit erstrekket. Der Magistrat hat das recht den kalk zugraben, mithin auch eine kalkscheune oder brennerei zu halten, und wird in die benachbarte örter verführet. Bei Barkow in eben dem kraise stekket sie in einem sandberge, und wird zwar trukken aus dem sande herausgegraben; so bald sie aber auf den wagen kommt, wird sie naß, und schlekkerig. Wann sie nicht gebrannt ist, lässet sich die dünchung bald abspülen, oder abreiben.

Bei Nörnberg wird der Kalk aus steinen gebrannt, welche theils auf den äkkern gesammelt, theils und mehrentheils aus der Erde 1, 2. und mehr mann tief gegraben werden, da dergleichen steine wie adern an einander liegen. Doch finden sie sich nur hier und da: und wird oft auch vergeblich darnach gegraben. Weil die Steine von gemeinen Steinen sehr unterschieden sein, lassen sie sich auf den äkkern leicht finden; stehet auch einem ieden frei so viel zusammeln, als man will.

Bei Wulkow und Nietwerde Ruppin. Insp. wird in der niedrigung weisse Erde ausgegraben, mit welcher die Leute ebenfalls ihre stuben ausweissen können.

Gipsstein oder Gipserde giebt der Gipsbruch bei dem Dorf Sperenberg unweit Zossen in einem grossen an dem sogenannten Krummensee gelegenen berge, in welchem er von jahr zu jahr wächset, und an theils orten aus der erde herauswächset. Es wird derselbe verführet nicht allein in der Mark sonderlich nach Berlin und zur Spiegelmanufaktur, zu welchem ende auch aus gedachtem See eine fahrt durch die Sane veranstaltet worden, sondern auch nach Sachsen zur Spiegelmanufaktur. Der Schwarzblaue wird für den besten gehalten: leget sich iedoch nicht in tafeln, wie der Anhaltische. Lässet sich auch zermalmen, und zu reinigung der silbern und güldenen sachen, auch der Diamanten gebrauchen. Zum bauen aber wie der Rüdersdorfische schikket er sich nicht: weil er im wetter nicht dauert, sondern sich ausmalmet, als wann regentropfen drauf gefallen wären.

XLIII. Vor wenig zeit ist auch ein Alaunbergwerk entdekket worden ohnweit Freien-

walde, und zwar hat ohngefehr A. 1714 ein ehemahliger Spitzenhändler aus Schneeberg in Sachsen, Gottlieb Wenzel, der ehedem daselbst Bergwerke gebauet, und von Magdeburg, woselbst er letzlich Buchhalter bei der Kaufmannschafft gewesen, mit seiner Familie sich in Freienwalde niedergelassen, und in den daselbst befindlichen bergen an dem Oderbruch einige anzeigung, daß sich darin gestein befinden müsse, bemerket: weil hin und wieder etliche geschiebe zu tage herausstreichen, anfänglich auch auf dem Falkenbergischen dem Geh. Kammergerichtsraht Hrn. von Jena zuständigen mit dem Freienwaldischen gränzenden boden den anfang mit schurfen gemacht, und einige geschiebe von Sandsteinen herausgefördert, und zwar in der grösse, daß er einige mühlensteine daraus können verfertigen lassen. Weil es ihm aber an Leuten gemangelt, die mit dergleichen arbeit umzugehen wissen, und das werk ihm zu kostbahr worden: so ist die sache liegen geblieben. Gleichwohl hat er nochmahls in den Marienberg auf Freienwaldischen boden, worauf vor alters eine Kapelle gleiches namens gestanden, in einer grossen steinern anlage eine probe machen lassen, anstat der mühlen- oder sandsteine aber Eisensteine herausgebracht. Worauf er sich zu dem daselbst wohnenden Amtshauptmann und Obersten Hrn. von Krummensee gewendet, und ein Eisenwerk anzulegen gerahten, allermassen der angetroffene Eisenstein in der probe für tüchtig gefunden worden, welcher aber wegen seines hohen alters solches ausgeschlagen und dem Hrn. General Lieutenant von Dörfling angetragen. Dieser hat nicht allein nach A. 1717, 20 Jul. erhaltenem Privilegio einen hohenofen und zum Eisenmachen nöhtiges Hammerwerk mit grossen kosten angeleget; nachdem man hin und wieder das Eisenerz aufgesuchet, auch bei kleinem wasser in der Oder und in dem Hechtsee gefunden hatte: sondern, da man unter dem berg hin mit angelegten stollen den Eisenstein verfolget und auf eine schwarze flötzige harte und den steinkohlen ähnliche Erde, oder Alaun- und Vitriolerz gekommen, nach ebenfalls A. 1718. 27 Okt. erhaltener Concession auf dem so genannten Marienplan, zwischen dem Marien und Schloßberge eine Alaunhütte erbauet, aus Sachsen von den dortigen Alaunwerken Leute holen, und solche erde untersuchen, auch Chymische prozesse damit machen lassen. Welche anstalten gleichwohl fehl geschlagen, und die hofnung Alaun zu machen gänzlich verschwunden. Inzwischen ist das Eisenwerk, wiewohl ebenfals mit schlechtem nutzen noch fortgesetzet, und von den auf ihren vortheil zu viel sehenden Arbeitern zwar eine grosse menge Eisen, aber von schlechter güte geliefert worden. Wannenhero die Frau Generalin von Dörfling nach erfolgtem tode ihres Gemahls das Eisenwerk an 2 Franz. Kaufleute aus Berlin auf 10 jahr verpachtet, welche das Eisenwerk zwar fortgetrieben, immittelst aber sich äusserst bemühet, das 9 jahr lang stillgelegene Alaunwerk wieder in gehörigen gang und stande zubringen; zudem ende auch einen Alaunsiedemeister aus Sachsen verschrieben, mit welchem sie auch so glüklich gewesen, daß in kurzer zeit durch dessen fleiß und geschikligkeit nicht allein eine probe des besten Alauns geliefert, sondern nach anschaffung benöhtigter pfannen und anderer anstalten das werk völlig in gang und wieder alles vermuhten zu stande gebracht worden. Die zwischen beiden Pächtern entstandene uneinigkeit, eifersucht und der daher rührende verdruß, hat endlich die Frau Generalin veranlasset des ganzen werks sich zu entschlagen, und hat unter Königl. bestätigung dasselbe A. 1728 wiewohl nicht ohne Widerspruch der noch im vertrag stehenden Pächter an das Züllichauische Waisenhaus vermacht, welches das Eisenwerk wegen allzu grossen aufwands des holzes bis auf einen alten Hammer, worauf noch grobe Schmiedearbeit für das Alaunbergwerk verfertiget wird, nach und nach eingehen lassen, das Alaunwerk aber allein in die zehn jahr mit gutem fortgang und nutzen fortgesetzet; da inzwischen obgedachter Hr. Major von Krummensee, als leztüberbliebener Mitbelehnter auch etwas davon zugenieſſen gewünschet, und sein aus dem ertheilten Lehne an dieses werk habende recht gegen ein jährliches douçeur an S. K. Maj. abgetreten, welche selbiges, nachdem die der Dörflingischen Familie ertheilte Concession zu ende gegangen, dem Königl. Potstammischen grossen Waisenhause A. 1738. im Monat Sept. allergnädigst geschenket. Dieses hat auch sogleich im Oktober besitz davon genommen, und dieses Alaunwerk mit den anstalten dergestalt vergrössert, daß bei nahe sämtliche Königliche Länder, ins besondere die Mittel- Alt und Ukermark, Pommern, Magdeburg, Halberstat und Schlesien hinlänglich mit Alaun versehen werden können.

Sonst ist diß Alaunerz schwarz, flötzig, hart und im bruch glatglänzende Erde, welche wohl 100 und mehr fuß tief unterm sand lieget

lieget in einem stük von verschiedner stärke, an einigen Mannsstark, an andern 3 bis 6 mann und höher.

Hin und wieder findet sich auch sogenanntes Marienglaß in ziemlicher menge, und grossen länglich glatten Stükken, welche sich in subtile blätlein spalten lassen; und weil die schwarze Alaunerde zwischen eingedrungen; so stellen die abgelösete scheibchen, ein schönes laubwerk vor. Auch lässet sich das Marienglaß, als stachlichte, oder sogenannte Spatdrüsen finden, welche öfters sehr anmuhtig gestaltet. Es fehlet auch nicht an überbleibseln von holz, welches dem Eichenholz am nähesten kommt, und die muhtmassung bestärket, daß dieses Alaunerz von Eichenholz komme, wie die Steinkohlen vom Fichtenen zuentstehen gemuhtmasset werden: weil dieses Erz durch calciniren eine lautere Holzasche nach sich läßt, auch wanns lange an der luft gelegen, in lauter blätter und schiefer wie eine fichteneborke sich verändert. Dieses wird auch durch folgendes bestätiget; dann Als der kurz zuvor benannte Marienberg, so hoch derselbe auch gewesen, vor einigen jahren versetzet, und bis auf den tiefesten Grund abgetragen worden; weil die verfolgung der Alaunerde, so neben und unter dem berge weggegangen, solches mit sich gebracht, hat man in sehr feuchtem grunde etliche 70 fuß tief, in einem lager von Alaunerde, den stamm von einem starken baume, mit dem obertheil gegen morgen gewandt, angetroffen; wie solcher baum in seiner uralten lage, welche er durch die gewässer der Sündfluht erhalten, von dem um die untersuchung der Märkischen Naturseltenheiten sich eifrigst bemühenden Liebhaber, dem Hrn. Hofr. Eltester, zu der zeit in aufmerksamen augenschein genommen worden, von welchem Alaunhaltigenholze, so ganz schwarz, sehr leicht, und einer kohlen gleich, übrigens aber seine vollkommene bildung vorzeiget, nach welcher es dem Eichenholz an nähsten, verschiedene stükke in dessen Sammlung aufbehalten sein.

In ansehung des orts hat sich mit der Erzgrube auch einige veränderung zugetragen. Dann nach dem die nahe bei der hütte im Marienberg befindliche Erzader zu ende gegangen; und zwar eine neue wieder gefunden worden, diese aber auf der andern seite des sehr langen berges gelegen, mithin das Erz auf einem sehr grossen umweg mit allzugrossen kosten durch Pferde müssen zur hütte gebracht werden, wegen des unbrauchbaren weges manchmahl auch gar nicht hat geschehen können: so ist von der Erzgrube an durch einen langen grossen berg quer durch nach der hüttenseite zu A. 1745 ein stollen 3 fuß breit und 6 fuß hoch über 500 schritt lang, um das Erz bis an die andere seite des berges zubringen, verfertiget, auch über berg und thal ein langes röhrwerk glüklich bewerkstelliget worden, vermittelst dessen das wasser zum auslaugen an eben die stelle abgeleitet wird, von wannen ferner die Lauge durch ein in der Erde verdekt liegendes rinnenwerk über 800 schrit in die hütte geleitet, mithin auch ein guter theil vom wege, und überhaupt viel kosten erspahret werden.

Den Prozeß betreffend, so wird das Erz, wann es vom sande gehörig entblösset, durch hölzerne Keile und spitzige Berghaken abgetrieben von seinem stok, kleingeschlagen und auf einen raümlichen platz, welcher mit bretternen schauern oder schoppen bebauet, unter selbige gekarret, und in triangelförmige haufen, welche man Hallen nennet, gestürzet, woselbst solche binnen 14 tagen oder 3 wochen anfangen zuqualmen und sich zuerhitzen, öfters so heftig, daß sich das Erz dadurch zuweilen entzündet und wann es nicht in zeiten gelöschet wird, zu asche verbrennet. Also muß es bei nahe ein jahr liegen, ehe es seine vollkommene reife von der luft erlanget: da es dann in besondere hierzu verfertigte kasten, welche auf dem boden ein strohgestelle, gleich einem braubottich haben, gebracht, und mit kaltem wasser ausgelauget wird, welches etwa 24 stunden darauf stehet, hernach abgezapfet, und aus dieser Lauge ferner durch kochen in grossen bleiernen pfannen und praecipitiren mit fluß von seifensiederlauge, die Alaune durch noch viele neben umstände zu ihrer vollkommenheit gebracht wird.

Aus der Lauge, wo die Alaun sich herausgezogen, setzt sich auch noch ein Vitriol an, wiewohl nicht in so gar grosser menge. Die Terra mortua aber des Alaunerzes wird zur glasur der Thee und Koffeschalen gebrauchet. Ausser dieser Freienwaldischen Alaunerde findet sich auch eine gute ahrt bei Frankfurt hinter den Nunen, welche aber deßwegen schwehrlich dürfte zu nutzen sein, weil es in der gegend an holz fehlet.

XLIV. Die Erde hiesiger orten hält und zeuget auch hin und wieder Salpeter. Aus demselben ist vor alters eben nicht viel gemacht worden. Seitdem aber die erfindung des pulvers und der geschütze dessen nutzen entdekket: ist solches vegetabile billig mit unter die Regalien gezogen worden, als welches zu den kriegsanstalten in Zeughaüsern

und

und Festungen, mithin zur vertheidigung eines Landes gehöret. Ohne zweifel hat man solches bald nach erfindung des pulvers sich suchen zu nutz zumachen: davon der Salpeterberg bei Zehden in der Neumark noch wohl seinen namen mag herhaben. Und ob sich wohl so genaue nachricht davon nicht findet: so ist doch glaublich, daß zu Chf. Ioachimi I. zeiten schon darauf müsse sein gesehen worden; gestalt man dann unter Chf. Joh. Georgens regierung schon den mißbrauch des Salpetergrabens, siedens und verführens als verfänglich angesehen. Dann damahls ist unterm dato Kölln a. d. S. 3 nach Reminiscere 1583 eine verordnung herausgekommen, welche dahin lautet, daß, weil der Salpeter ein Regal des Landesherrn, alle und jede Prelaten, Grafen, Herren von der Ritterschafft und Adel, auch Verweser, Haupt- und Amtleute, Kastner, Amtsverwalter, Räthe und Gemeinen, und insgemein alle Unterthanen, sämtlich und insonderheit, allenthalben in dem ihren, wo, und welcher ende es wäre, in heiden, wäldern, feldern, haüsern (doch der Grafen, Herren und Adel Rittersitz und Höfe ausgenommen) auch Kammern, Scheunen, Ställen oder sonst Salpetererde vermuhtet würde, den iedes orts verordneten Salpetersiedern, auf ihr anregen unweigerlich und unverhindert, auch ohne begehr oder gesuch einiges abtrags oder geniesses, solches sollten nachgeben und verstatten. Dagegen sollten die Salpetergräber und Sieder solches Salpetergraben zu rechter zeit, wann das getraide aus den scheunen, und es sich zu sommer und herbstzeit in kammern und fluhren zugraben und zuarbeiten am besten schikkete, anstellen; und wann, und sobald auch die lauge, aus der gegrabenen erde gemacht, und das gut ausgenommen, unverzüglich die ausgegrabene örter auf ihre eigene kosten wieder zufüllen, gleich und eben machen: sollten auch ihre kübel und salpeterlauge in acht nehmen, daß kein vieh dazu kommen und schaden leiden möchte: von allem Salpeter, so sie in dem Churfürstenthum machen würden, sollten sie den zehenden geben, und das übrige in die Festungen und Zeughaüser, Spandau und Küstrin gegen billige bezahlung liefern. Auch sollte niemand von den Unterthanen solchen Salpeter an sich kaufen und wieder verkaufen, und aus dem Lande heimlich oder öffentlich verschleifen. Endlich sollte das Pulvermachen gänzlich verbohten sein, iedoch die anstalt gemachet werden, daß iedermann die nohtdurft an pulver um gebührliche bezahlung bekommen könnte.

Es hat aber mit den Salpetersiedern allerhand streit gesetzet, wodurch dieselbe abgeschrekket, und ausser stand gesetzet worden, Salpeter in die angewiesene Festungen abzuliefern. Wannenhero Churf. George Wilhelm unterm dato Kölln 1621, 15 Aug. dergleichen zunöhtigungen ernstlich verbohten, und das Salpetergraben von neuem anbefohlen; für die Salpetersieder auch eod. am 25 Jun. eine besondere ordnung verfassen lassen, wornach sie sich zuverhalten hätten, ohne den Einwohnern zu nahe zutreten. Es hat aber von beiden seiten dennoch immer neuer unwillen sich angesponnen, und die sache ist nicht allemahl mit gehörigem eifer getrieben, iedoch so viel Salpeter, als die nohtdurft erfodert, in der Mark, auch Magdeburg und Halberstat verfertiget worden. Weil aber unter S. K. M. Friedrich Wilhelms regierung der Kriegesstaat sich gar sehr geändert, und beides Mannschafft und Festungen sich gemehret: so hat auch dieses zur Artillerie unentbehrliche vegetabile müssen genauer gesuchet werden: und haben S. K. M. das Salpeterwesen von neuem einrichten und Salpetersiedereien wieder anlegen lassen, Salpetersieder bestellet, und die vorhergehangene verordnungen unterm dato Berlin, 20 Jun. 1716 wiederholet, auch den Hofraht Jägwitz und Commercienraht Guischard in der vorhin schon aufgetragenen direction bestetiget und hinlängliche instructionen ertheilet. Ob nun dieses wohl auf das Herzogthum Magdeburg und Halberstat gehet: so ist doch eben das auch in der Chur und Mark Brandenburg veranstaltet, neue Salpeterhütten angeleget und unterm dato Berlin am 12 März 1723 auch nach 1735, 17 Mai obige verordnungen wiederholet, mittel zur vermehrung des wachsthums an handgegeben, und den Salpetersiedern anbefohlen worden, ihre Söhne zu keinem andern handwerk, sondern allein zur Salpetersiederei anzuführen, wie dann auch zu beförderung dieser sache eine eigene Salpeterkasse vorher schon angeleget worden.

Ob nun wohl S. iezt regierende Königl. Maj. nach masse dero erweiterten Kriegsstaats auf die gewinnung des Salpeters nicht weniger ein besonderes augenmerk haben: so haben Selbige doch das so viel streitigkeiten und klagen veranlassende abkratzen von den wänden, kellern, scheuern, mauern auf bisherigen fuß nicht wollen fortsetzen lassen; sondern im gegentheil unterm 18 Jan. 1748 ver-

verordnet, daß bei ieglicher Gemeine in Stäten, Flekken und Dörfern eine gewisse anzahl von Wellerwänden zu gewinnung des Salpeters angeleget werden sollten; welches dann auch ins werk gerichtet worden. Wie aber unter den Naturforschern sich verschiedene gefunden, welche die natur des Salpeters zuuntersuchen sich angelegen sein lassen: also hat insonderheit der Hr. D. Pietsch, welcher durch eine gründliche Abhandlung von Erzeugung des Salpeters den auf 1749 gestellten preiß von der Königl. Akademie erhalten, in einem besondern anhang die anrichtung der Wellerwände zwar angenommen; indem die zu erzeugung des Salpeters mit erfoderliche salia alcalina volatilia nirgends mehr anzutreffen, als an solchen örtern, wo Thiere und Menschen sich aufhalten: iedoch, weil die Salpetersieder selbst die zur zeugung des Salpeters tüchtige erde nicht kenneten, mithin die aus jeder erde aufgeführte Wände den gehofften nutzen nicht haben könnten; die vorschläge gethan, daß aus unausgelaugter Asche, und einem ausgesuchten guten erdreich und weichen stroh in dem verhältnüß von 5 schfl. Erde zu 1 schfl. Asche und 1 bund Stroh, ein gemenge, und aus demselben schmalere Wellerwände, u. zwar nicht weit von sümpfen oder misthaufen aufgeführet, und davon ein vollkommner Salpeter eingesammelt; und damit es an Asche nicht mangelte, von iedem morgenlandes 1 oder 2, aus den Rittersitzen 4 metzen dergleichen Asche jährlich geliefert; auch die ausgelaugte Asche allemahl an einen gewissen ort geschüttet werden möchte, als welche zu einer alcalinischen Erde werde, und wenigsten Rohen oder wilden Salpeter hervorbringe, dieser könnte zur zubereitung des Englischen Purgiersalzes gebrauchet werden. Bei den Wellerwänden wird erinnert, 1. daß wann Gras, Getreide oder sonst etwas aus dem wachsthümlichen reiche sich sehen lasse, solches abgerissen werden müsse, als welches den rohen Salpeter an sich ziehe und verzehre. 2. Daß sie nicht in morastigen gegenden, oder wo etwa Flüsse austreten können, gesetzet werden: weil das wasser den Salpeter auflöse und vereitele. Weßhalb solche Wände 3. auch vor Schnee und Regen müßten sicher sein. 4. Müßten dieselbe so nah, als möglich beieinander gesetzet werden, damit die Sonnenwärme nicht die erfoderliche feuchtigkeit verzehre. 5. Müßte das vieh abgehalten werden, sonderlich Schafe und Rindvieh, weil diese sonderlich dem Salze nachgehen. Und 6. müßten die wände regelmäßig in die höhe geführet werden, damit durch hokkerige biegungen und ungleichen druk nicht deren unzeitiger einfall, sonderlich nach verwesung des strohes, befördert werde. Was nun diese vorschläge für einen fortgang haben werden, wird die zeit lehren.

Den gewonnenen Salpeter zunutzen sein im Lande auch Pulvermühlen angeleget worden. Eine hat König Friedrich I. unter direction des Markgr. Phil. Wilhelms Hoheit 1711 anlegen lassen bei Kutzdorf, 1 meile von Küstrin, welche von der Miezel getrieben wurde: ist auch im guten stande gewesen, aber wieder eingegangen und in eine Walkmühle verwandelt worden. Die vornemste ist unter S. Königl. Maj. Friedrich Wilhelms regierung von einem Holländer, Herrn Brauer, zu Berlin angeleget worden. Die ist noch in vollkommenem stande, und wird durch dessen Schwester Sohn, den Herrn Commissar. van See, in so gutem stande erhalten, daß jährlich so viel zentner pulver, als die Königl. Festungen im Lande und die Armee mit den kriegsanstalten erfodern, in die Königl. Pulvermagazine abgegeben, andere nohtdurft sonderlich bei der Jägerei bestritten, auch noch abgelassen werden kann.

Daß es dem Märkischen Erdboden auch nicht an gemeinem Salz fehle, zeigen die oben angeführte Salzquellen II. Th. II. Kap. §. XVII. - XXI. und stehet allerdings zuvermuhten, daß vor zeiten Salzwedel die Altmark, andere quellen die übrige Märkische Lande mit Salz versehen haben. Im jahr 1560 wurde so viel gewonnen, daß nicht allein die Mark, sondern auch die Nachbaren nach nohtdurft damit versehen werden können; und die einfuhre fremden Salzes von Chf. Joach. II. unterm dato Kölln a. d. S. 4 nach Andr. des Ap. verboten worden. S. Corp. Const. II. Th. f. 1. Es ist auch kein zweifel, wann diejenige, denen das Salzsuchen anvertrauet worden, aufrichtiger dabei verfahren hätten, diese Salzgruben besser würden sein zugebrauchen gewesen. Nachdem solche aber wieder eingegangen, so hat man des Lüneburgischen Salzes, halb Wintergoß und halb Hammersalz, ingl. des Hallischen, Staßfurtischen und andern Magdeb. Salzes sich bedienet. Dieses ist eingeführet und zu Lenzen, Tangermünde, Havelberg, Ratenow, Brandenburg, Potstam, Spandau, Bötzow, Zedenik, Berlin, Fürstenwalde, Küstrin, Beeßkow, welche laut verordnung Küstrin, 13 Aug. 1583 die Niederlage vom Salz erhalten, verkaufet worden. Seit dem man aber die

Hallische und Schönbekkische Salzquellen recht hat lernen gebrauchen, ist alles auswärtige Salz verboten, und das Hallische durch alle Königl. Lande eingeführet worden.)

XLV. Nahe bei Freienwalde am wege nach dem Gesundbrunnen zur linken hand seitwärts, beim eingang des Fürstensteiges, an dem fuß des berges, hat der Königl. Leib-Medicus, Hr. Gustav Gahrlieb von der Mühlen, mit zuthun des ehemahligen Churfürstl. Münzmeisters, Johann Liebmanns, A. 1685 eine alte stolle wieder aufgesucht, von welcher ihm die Einwohner zu Freienwalde gesagt, daß man darin eine Erde fände, welche angezündet einen wohlriechenden rauch von sich gebe, und deßwegen an stat andern rauchwerks von ihnen gebrauchet würde. Es wäre aber gefährlich, dasselbe daherauszuholen, wegen eines giftigen dampfes, davon man leichtlich, wann man zu lange darin verweilete erstikken könte: welchemnach er dann den eingang zu derselben, von gedachten Einwohnern das Schwarze Loch genannt, auswärts von dornen und andern strauchwerk reinigen, inwärts aber die giftige dämpfe durch hineingebrachte frische luft vermittelst eröfnung noch eines andern oben auf dem berge verfallenen Lochs vertreiben lassen, und darauf eine dergleichen erde zur linken hand des stollens nach der seite des strekkenden berges angetroffen, welche, so lange sie noch in dem stollen frisch und erdfeuchte, von ansehen schwärzlich, wann sie aber an die freie luft gebracht und trukken worden, lichter von farbe und kastanienbraun, auch mürber und reibeartiger worden; die er auch der gethanen erzehlung gemäß also befunden, daß, wann man sie an ein licht gebracht, sie sich angezündet, und nach gerade mit einem nicht übelriechenden rauch, so fast dem Bernstein gleich, doch ein wenig branstiger, weggeschwälet, bis sie in eine weisse asche zerfallen. Weil er aber vermuhtet, daß noch ein mehrers darin würde enthalten sein: so hat er sie in fernere untersuchung genommen; und in eine erdene wohlbeschlagene retorte in offenem feuer destilliret, und befunden, daß ungeachtet, als sie in die retorte gethan worden, sie eine sehr trukkene und mürbe erde gewesen, so mit fingern zu einem staube gerieben, und wie ein ander trukken pulver weggeblasen werden können, dennoch ein gutes theil sehr stark riechenden Spiritus, oder vielmehr phlegmatis, weil an dem geschmak keine besondere schärfe sich spühren lassen, gegeben. Mit und neben dem Spiritu ist ein öhl übergegangen, welches wenn es durch einen gläsernen kolben und helm im sande von dem phlegmate abgesondert worden, klahr oder dunkelbraun von farbe gewesen, und einem oleo Terrae oder Petroleo mögen verglichen werden, dessen er sich aber, weil es zu scharf befunden worden und blasen aufgezogen, mehrentheils nicht gebrauchet, sondern es bei dem Spiritu gelassen.

Mit dem Spiritu und Oleo ist auch eine ziemliche menge florum abgegangen, den floribus sulphuris an farbe fast gleich, iedoch ein wenig höher, die sich auch anzünden lassen und gleich wie iene mit einer blauen flamme gebrannt. Der geruch ist aber von den schwefelblumen ganz unterschieden gewesen. Dann derer geruch saüerlich, wie ein Spiritus sulphuris per campanam; diese aber brenzlich, wie ein Bernsteinöhl. Sein auch leichtlich bei einer gelinden hitze geschmolzen, und haben sich in dem recipienten mit dem öhl vereiniget. Dahero der Hr. D. Gahrliep vermuhtet, daß sie mit einem sale volatili im aufsteigen verbunden wäre. Endlich wäre ein schwarzes dikkes öhl dem Ther oder Pech gleichend gefolget, so mühsam aus dem Recipienten zubringen gewesen; indessen aber überdem in der retorte zurükbleibenden capite mortuo, wie es die Chymici heissen, oder auch mit gelöschtem kalk rectificiret, und dem rectificirten öhle beigefüget, oder auch ohne rectification, nicht ohne nutzen unter die scorbutische Gichtschmerzen lindernde pflaster gemischet werden könnte. Das zurükgebliebene caput mortuum davon ist kohlschwarz gewesen, und hat, als es auf einer eisernen tafel oder platte, über offenem feuer, also daß es ganz glüend worden, eine zeitlang calciniret, und immer fleißig mit einem eisernen rührhaken umgerühret worden, ein wenig blauen loh im rühren von sich gegeben, ist auch endlich roht worden, das feuer aber und die hitze bis an den dritten tag gehalten, also daß es noch immer glüet, und im rühren ein blaues flämmlein im dunkeln von sich spühren lassen. Wenn man es auch hernach im wasser gesiedet, so ist das wasser davon röhtlich gefärbet worden, und hat einen saüerlichen vitriolischen geschmak bekommen. Es vermuhtet auch der Hr. D. Gahrliep, daß, wann man dessen eine menge gesammelt, und hernach abgedünstet würde, es ein vitriolisches salz geben würde, und unter den Stipticis und bluhtstillenden mitteln in der Chirurgie seine stelle finden könnte. Letzlich meldet er, daß der destillirte Spiritus einen grossen nutzen in Arthritide Scorbutica

butica hätte, dergestalt, daß wenn er vorher gewärmet, und man ein tüchlein so groß, daß man das schmerzhafte entzündete und geschwollene glied damit wohl bedekken könne, in solchen gewärmten Spiritum eintunke und ein wenig wieder auswringe, und also warm darauf lege, und wohl damit bedekke, drüber her aber andere wohl gewärmte gedoppelte tücher überlege, und sobald solche kalt oder das angefeuchtete tüchlein trukken worden, es wieder anfeuchte, und solches fleißig wiederhole, er solchergestalt in gar kurzer zeit den wütenden schmerzen der Gicht stille, die entzündung und röhte, und in wenig, zum höchsten 24 stunden, die schwulst benehme. Es sei auch solches bei vielen, sowohl vornemen, als auch von anfangs gemeldeten Hrn. Liebmann selbst an seiner eigenen person, als welcher die probe, sowohl des destillirens, als auch der application und Cure gemacht, bewehrt gefunden worden. Es triebe zwar unterweilen, zumahlen bei denen, da das Malum radicatum und sehre hartnäkkig ist, den schmerzen, röhte und geschwulst von einem orte richtig weg, der sich aber an einem andern gliede seiner gewöhnlichen unahrt wieder fände: man müsse aber nur fleißig mit der application des Spiritus denselben verfolgen, bis er mit zuziehung guter innerlicher mittel sich endlich völlig verliehre.

Nächst bisher beschriebener Erde, hat oftbemeldter Hr. D. Gahrliep auch zur linken hand des stollens, und ausserhalb demselben in dem wege, so sich zwischen diesem und nähst gelegenem berge hinauf schwingt, so gar auch in dem wagenleise des weges, noch eine andere ahrt von Erde, in dem wege zwar in kleinen stüklein, in dem stollen aber in grossen scholen, iedoch mit vielem talk oder glänzenden schimmer angetroffen, welche wenn sie geglüet, schwarz worden, der talk aber sich in weissen kalk verändert, welchergestalt sie zur mahlerei wenig brauchbar sein möchte; wenn sie aber in kleinen brokken und ohne talk sich befindet, dunkeler von farbe, als die andere, und der sogenannten Köllnischen Erde, die die Mahler zu dem schattiren in den gemählden gebrauchen, und sonst allerhand holz und steinwerk anzustreichen dienet, ganz ähnlich und gleich ist. Ob sie es aber derselben im gebrauch und nutzung gleich thun möchte, solches lässet er zu fernerer untersuchung ausgesetzet bleiben. Welchem allen iedoch auch noch dieses hinzuzusetzen, daß sich in der nachbarschafft sehr alte Leute gefunden, welche ausgesagt, daß sie sich erinnern könnten, und von ihren Vorfahren vernommen, daß daselbst ein Bergwerk gebauet worden; es wäre aber vor mehr als hundert jahren eine pest unter die Bergleute gekommen, und hätte sie alle weggenommen, dahero wäre es nachmahlen verfallen, und seither ungebauet liegen geblieben. Sonst will sich am fahrwege den weg hinan zur linken hand, wenn man nach dem Brunnen fähret, in einem tiefen loch oder kuks Blauefarbe oder Fusch gefunden haben: welcher aber der Hr. D. Gahrliep gewisser umstände halber nicht nachgehen können.

(XLVI. Steinkohlen sollen bei Seehausen in der Altmark zu finden sein: man hat aber davon keine zuverläßige nachricht. Auch hat man auf der alten Mühle bei Friedeberg auf den Braunsfeldischen felde im umfang einer quadratruhte eine ahrt brennbare Erde angetroffen, und selbige anfangs für Steinkohlen gehalten: allein nach genauer untersuchung hat sich gefunden, daß es nichts anders, als ein nachlaß von einem alten Therofen, und also ein mit Ther gemengter harter Sand gewesen.)

XLVII. Der Bernstein Succinum ist ein bekanntes und zwar alleiniges Regale S. K. M. in Preussen in Dero Preußischen Landen, allwo er von der See an den strand gebracht, aufgefischet, und hernach durch ganz Europa schon in uralten zeiten, itzo auch bis in die äusserste theile von Asien und in andere theile der Welt verführet wird: dergleichen, so viel man weiß, kein Potentat in der Welt hat; zum wenigsten der dessen in so grosser menge, und mit einigen sonderbaren nutzen mächtig wäre. Inzwischen wird doch dessen eine grosse menge, theils einzeln, theils beieinander auch in diesem Lande in der erde gefunden, so die Gelehrte daher Succinum fossile heissen; der auch Georg. Pet. Schulzen gelegenheit gegeben eine Abhandlung de Succino Marchico vom Märkischen Bernstein zuschreiben. In dem Königl. Neumärkischen Amt Zehden hat man vor ungefähr 8 (nunmehro 40) jahren einige dergleichen ansehnliche stükke gefunden, deren eins aus der erde gepflüget worden, und wog das annoch daselbst vorhandene stük, weil die Finder aus unbedachtsamkeit ein stük davon abgeschlagen, 8 loht. Ein sehr schöner sowohl weißer, als brauner Bernstein ist im jahr 1736 bei Pommerzig im Kroßenschen, als man zum Oderdamm erde aufgeworfen, unweit der Oder in ziemlicher menge, ein braungelblich ziemlich grosses stük auch bei anlegung der Königshorst ausgegraben worden. Welches leztere in des Hrn. Hofr. Ellers

Kabinet befindlich nebst einem dergleichen stük, so in der Leimkute bei Berlin sich gefunden. Und vor Treienbriezen auch in der Leimkute hat sich ein stük wie eine faustgroß herborgethan; und welches noch mehr zu bewundern, in der Leimkute bei Prenzlow ein stük wie ein kopf groß von brauner farbe; wiewohl es nicht durchsichtig gewesen: und werden sich aus der Ukermark von dergleichen einzele stükken in der beschreibung derselben mehr exempel, sonderlich ein stük weisser ahrt von 14 loht finden. Als auch 1705 der Holzgraben, welcher in dem Wendischen von Friedersdorf in den Kablauischen See gehet, verfertiget worden, haben die Gräber daselbst viel stükke angetroffen, welche gegen Friedersdorf zu weißgelbe, und meistentheils einer halben hand groß gewesen. Bei verfertigung des aus dem Dreezsee in die Havel bei Oranienburg gehenden grabens hat sich dergleichen geäussert. Und als man 1738 aus der Havel einen graben in den Kremmischen See leiten wollte, hat man nach dem Hohenbruch zu gegen die Oranienburgische gränzen den Bernstein in solcher menge gefunden, daß mancher Gräber und Tagelöhner oft des Tags um 16 gr. verkaufet. Und bei aufgrabung des Finokanals und des Plauerkanals ist ein gleiches beobachtet worden. A. 1741 ließ in Oranienburg der Burgermeister, Herr Tytius, in seinem garten einen teich aufgraben, und fand eine 1 fuß hoch zu tage streichende lage von schwärzlicher, griesichter mit faulen holz vermischter erde, und in derselben Bernstein in kleinen und grossen stükken so dichte bei einander, als wann er wäre gesäet gewesen, daß man auch aus etwa 3 gespen beinahe ein viertel pfund sammeln können. Als man in der Königshorst mit ziehung der graben beschäftiget gewesen, haben sich ziemlich grosse stükke Bernstein hervor gethan, welche unter der äussern dunkelbraunen rinde einen schönen weißlich gelben Bernstein gezeiget. Dergleichen stük von 27 loht, so iedoch fast um die helfte grösser gewesen, bei der arbeit aber, von den Gräbern zerschlagen worden, in dem Eltesterschen Kabinet der Märkischen Naturseltenheiten aufbehalten wird. Ganz besonders aber ist es, daß bei Zedenik in der Ukermark in einem harten Eisenstein, Terra Martiali, zuweilen Bernstein anzutreffen. Ein solcher Eisenstein voll Bernsteinstükchen von verschiedener grösse, worunter die grössesten, als einer Stabelerbse, wird in nur gedachter Sammlung auch in des Hrn. Hofr. Ellers Kabinet gleichfalß verwahret.

Es ist also eine ganz ausgemachte sache, daß Bernstein in der erde befindlich, und wie die erfahrung selbst lehret, aus der erde gegraben wird. Es findet sich aber auch Bernstein in und an den Märkischen gewässern. Bei dem Dorfe Schaumburg eine halbe meile unter Küstrin nahe bei der Oder wird er bei kleinem wasser gesammelt, und ist hiervon ein grosses stük 6 zoll lang 4½ zoll breit und 3 zoll dikke im jahr 1739 eingeschikket worden, und wird neben andern merkwürdigkeiten in der Königl. Frau Mutter Majestät Naturalienkabinet im Monbijou verwahret. Ein anders, so man am Göstebisischen strande angetroffen, und zu Zehden verwahret wird, wieget 5 loht, und bei Freienwalde hat sich dergleichen am Oderstrande gefunden. Bei Lütkewische einem Dorfe diesseits Lenzen hat ein Bauer ein stük wenigstens ¼ pfund schwehr, gegen Lenzen über aber die Einwohner von Viez einem Lüneburgischen Dorfe, auch bei Gr. Beuster, viel stükke in der Elbe, und bei Friedrichsdorf in der Draga stükken wie tauben- und hünereier, und faüste groß gefunden; und würden sich ohne zweifel vielmehr dergleichen beispiele finden, wann darauf mehr aufmerksamkeit gewendet würde. Es scheinet also fast ungewiß zusein, ob die Flüsse selbst diesen Bernstein führen, oder in den gemeldten gegenden nach abgespieltem sand solchen nur zum vorschein bringen. Jedoch es kann beides gar wohl bestehen. Dann daß die Flüsse sonderlich bei grossen fluhten den flußboden oder das ufer auswaschen ist bekannt. Geräht nun eine solche waschende fluht auf eine im Erdboden liegende Bernsteinader: so wäschet solche den Bernstein aus, und bringt ihn, weil er leichter ist, in die höhe und ans ufer, da er dann bei abgenommener wasserfluht sich zeiget. Man trift ihn auch an in einigen Seen, als in dem Mornischen See an der einen seite, und am Leenzischen See unweit Oranienburg, im Ukersee, ingleichen an dem, in der Mittelmark, unterm Amt Möllenbek, bey Wandelitz belegenem See, und mehreren in den gegenden. Diesen bringen die quellen, so in den Seen befindlich sein, aus dem Erdboden, da sie ihn abgewaschen, hervor, und die wellen setzen ihn endlich am ufer ab: wie solches im Dorf Griesel Kroßn. Insp. die erfahrung lehret, da die mitten im Dorfe entstehende quellen oftmahls Bernstein mit hervorbringen; dergleichen bewandtnüß es auch hat mit demjenigen grossen stük, welches sich bei Pecheln ½ meile von Tr. Briezen in einem spring finden lassen.

Es

Es mag also unser Märkischer Bernstein in Flüssen oder Seen angetroffen werden: so komt er doch wahrscheinlicher weise alle aus der Erde. Wie er aber dahin komme, ist eben noch nicht ausgemacht. Weil die Erde, wo er gefunden wird mehrmahlen schwärzlich und griesicht mit faulem holz und kohlen vermischet gewesen, so ist man auf die vermuhtung gerahten, daß er unter faulem holze wachse, dieses auch etwas zur zeugung beitrage. So gar hat sich ein gewisser Mann in Kremmen, namens Naumann gefunden, der durch oftmahliges finden und graben sich eine solche fertigkeit zu wege gebracht, daß er das Erdreich zu unterscheiden wissen wollen, wo Bernstein wachse und anzutreffen sei. Welches iedoch so schlechthin nicht mag behauptet werden. Dann ob wohl nicht zu leugnen, daß der Bernstein oftmahls in solcher Erde angetroffen wird, wie ausser obigen auch die Ukermark in einigen beispielen bezeuget: so wird er doch auch an solchen orten, wo kein faul holz befindlich, in grossen und kleinen stükken gefunden. Bei Schlagentin in der Neumark auf gewissen bergen finden sich im reinen erdreich so gar auch adern von grossen und kleinen stükken von Bernstein, die auch tief in die Erde hineingegangen. Siehet man den körper nach seiner schwehre an, so ist klahr, daß derselbe in seiner ahrt ungemein leichter, als Wasser und Erde ist; muß also auch auf eine gewaltsame weise unter die Erde sein gebracht worden; welches uns dann auf eine sehr gewaltige herumtreibung der dinge, die in der Erde liegen, und auf einen beweiß bringet von einer grossen und gewaltigen überschwemmung und einbruch des Erdbodens, mithin von einer Sündfluht, in welcher diese in grosser menge vorhandene leichte materie von der fluht und schlammigen Erde ergriffen und in die Erde hineingestürzet worden, und bald eine tiefe, bald eine flächere lage in dem Erdboden erhalten. Solchergestalt läßt sich leicht begreifen, wie der Bernstein in Preussen auch zum vorschein komme, mit welchem es gleiche bewandnüß haben muß. Die grösseste schwierigkeit hierbei machet das ungeziefer von Mükken, Fliegen, Ameisen, Spinnen ꝛc. ingleichen stükgen von holz, blättern und dergleichen, von welchen sich nicht begreifen läßt, wie es hineingekommen, wann der Bernstein in der Erde gewachsen, oder auch durch eine fluht hineingebracht wäre. Es lässet sich solches leichtlicher begreifen, wann man den Bernstein für ein harz hält, wie dessen eigenschafften auch anzeigen, welches aus einer gewissen ahrt baüme wie der Weirauch, Mastix und andere harze, auch unsere Fichten und Tannen, zu gewisser jahrszeit heraustraüfelt, auf welches flüßige harz dergleichen in der luft herumstreichende kleine geflügel, oder herumkrauchendes geschmeiß gar leicht hingerahten, und mit den leichten füssen und flügeln in der noch fliessenden zähen feuchtigkeit hangen bleiben, und davon überzogen werden kann. Die lage bei den meisten Insecten zeiget auch ihr bestreben und bemühung an, dem grabe zu entgehen; obwohl eben nicht bei allen. Dann wann sie mit allen füssen, oder mit allen flügeln zugleich auf die kleberichte materie gefallen: sein sie keines gliedes mächtig gewesen um sich zu retten; und in der lage überzogen worden. Nur es findet sich auf dem ganzen Erdboden, so viel man weiß, keine ahrt baüme, an welchen man dergleichen ausfluß von harz wahrnehmen könnte: und müßten solche in ansehung des Preußischen Bernsteins sonderlich an dem nordl. gestade der Ostsee anzutreffen sein, wovon aber die erfahrung nichts weiß.

Diesemnach ist wahrscheinlich, daß in der grossen Sündfluht diejenige gegend, wo die Baüme von dieser ahrt in der Schöpfung hingesetzet worden, samt dem haüfig dabei befindlichen schon abgeworfenen harz oder Bernstein, durch einbruch der fluht eingesunken, und auf diese nordliche gegend von Europa gestürzet, und in solche lage des Erdbodens gesetzet worden, da es unter der oberfläche ausgegraben, und von Flüssen ausgewaschen werden kann, in einer tiefern lage aber durch die den Erdboden durchstreichende wassergänge, und vom gewühle des untern Meerwassers abgelöset, und in das freie Wasser, durch dieses aber zum vorschein, und an die ufer der Ostsee und anderer kleinerer Seen gebracht wird. Ist auch glaublich, daß dieser ahrt Baüme gänzlich müsse eingegangen, oder an noch unbekannten orten des Erdbodens anzutreffen sein. Da auch das antreiben des Bernsteins, mithin auch das auswaschen desselben eine so lange zeit und undenkliche anzahl von jahren gedauert: so muß im Erdboden, da, wo der Bernstein seinen sitz hat, eine unergründliche höhlung sein, von welcher die oberfläche desselben nicht viel guts zu vermuhten hat: und die vermuhtung, daß die Ostsee durch erdfälle grösser geworden, ingleichen die Nye Type zwischen Pommern und Rügen, und die einsenkung der Stat

Vineta und anderer örter mögen hiermit auch wohl eine verknüpfung haben.

Daß es auch Schwarzen Bernstein in der Mark gebe, davon hat der Hr. D. Feldmann eine probe, welcher im Ruppinischen in einem Elsenbruch ein stük von dieser ahrt gefunden: wiewohl er nicht von natur diese farbe an sich hat, sondern weil das Elsenholz und borke die kraft hat dunkel zufärben, wie wir unten bei beschreibung der Spree sehen werden, so lässet sich vermuhten, daß der in der erde zwischen Elsenbaümen und stämmen befindliche Bernstein ebenfalls solche farbe in grosser menge an sich genommen. Welche muhtmassung nicht wenig bestärket wird, weil die stükke dieser ahrt, welche der Hr. D. Gleditsch bei Drossen, und Hr. D. Zimmermann bei Wittenberg gefunden, eben einen solchen locum natalem gehabt haben. Sonst wird noch angemerket, daß der aus der erde gegrabene Bernstein zum verarbeiten so gut nicht ist, als der, welcher in Preussen auf dem wasser gefangen, oder sonst an den strand getrieben wird: es sei, daß es eine andere von natur parsche ahrt Bernstein ist, welches auf die ahrt der Baüme ankommen würde, oder daß er durch die länge derzeit in der Erde solches wesen an sich genommen.

Ein gewisser vorfall würde hier noch einen platz verdienen, der sich bei aufwerfung des Plauischen kanals soll eraüget haben: wann man genaue nachricht hätte haben können. Unter den Gräbern fand sich einer, welcher eine ziemliche menge grosser stükken gesammelt hatte, und durch diese probe eine gewisse absicht suchte zubefördern, die ihm seiner meinung nach zu einem gewissen stükbroht bringen könnte. Da aber sein vortrag nicht will angenommen werden, nimmt er seine gesammelte stükken Bernstein, und wirft ein stük aus verdruß, daß er sich so lange vergeblich damit schleppen müssen, zu boden. Dieses springt voneinander, und er wird gewahr, daß in demselben ein lebendiger Frosch gelegen, der hervorgesprungen und sein wohnhaus, eine höhlung in dem stük Bernstein, verlassen. Wann alle im Bernstein steckende ungeziefer begreiflich, wie sie hineingekommen: so würde doch das noch ein geheimnüß bleiben, wie dieser Frosch in den Bernstein gekommen, und von undenklichen zeiten darin seinen aufentdalt haben können; eben als ein in einem stük Bernstein enthaltener Fisch, der in dem Königl. Naturalienkabinet in Berlin verwahret wird, und was oben s. 867. angeführet worden. Nur die erzehlung, welche sonst von einem glaubwürdigen Mann herrühret, will von andern in zweifel gezogen werden: und bisher hat man noch nicht den aufenthal desselben verkundschaften und erfoderliche nachricht einziehen können.

XLIIX. Mit ergiebigen Bergwerken oder einträglichen Mineral- und Metallgruben sein diese Lande nicht versehen. Dann was Thurnhaüser in seinem Pison von Gold, Silber, Zinn, Blei, Kupfer, Amethysten, Rubinen, u. s. w. meldet, so hin und wieder in den Märkischen quellen und wässern gefunden würden, solches kann zwar von einigen hin und wieder befindlichen brökkein verstanden werden, und mag vielleicht kein Land oder Wasser sein, da nicht etwas dergleichen herauszusuchen wäre: aber ohne einigen vortheil der Einwohner der Lande; wie dann Thurnhaüser an einem andern ort selbst gestehet, daß man in nachsuchung des Goldes wohl 10 ducaten verarbeiten, ehe man einen gewinnen könne. X. B. 31 Kap. s. 419. Dahergegen wann von Mineralien und Metallen eines Landes geredet wird, so redet man davon als von Schätzen desselben, deren sich die Einwohner mit nutzen gebrauchen können; und dessen kann sich die Mark bis auf die Freienwaldische anstalten, Rüdersdorfische Kalk- und Sperenbergische Gypsbrüche, nicht rühmen. Leutinger in seiner Topogr. §. 46. meldet zwar, daß Churf. Joachim II. Bergleute von Freiberg aus Meissen kommen und bei Oderberg nachsuchen lassen, ob sich etwa Metall finden möchte: seie aber fruchtlos abgelaufen. Vielleicht würden diese bei Freienwalde glüklicher gewesen sein. Dann daselbst hat mehrgerühmter Hr. D. Gahrliep zur linken hand des weges nach dem Brunnen in dem dasigen berge gegen dem Schwarzen Loch über ein Silbererz entdekket, welches sowohl in der kleinen probe in der Churfürstl. Münze, als in der von ihm und consorten gemachten grossen probe, den zentner fünf loht Silber und etwas weniges an Golde ausgetragen; auch allbereit 2 schächte bei 25 klafter tief eingesenket; wovon aber der erste wegen aufgedrungenen starken wassers hat müssen verlassen werden, der ander hergegen zwar feste gehalten, aber wegen einiger von andern darzwischengebrachten verhinder nüssen endlich liegen geblieben; obwohl sonst die ruhte in der gegend hin und wieder auf sehr mächtige und reiche gänge geschlagen: und stehet zuerwarten, ob sich die Nachkommenschafft mit besserm erfolg an dieses werk machen werden. Sonst aber ist hierbei noch

zu

zu melden, daß sich in beiden schächten und folgenden stollen allerhand ahrten von durchsichtigem Talk dem Marienglas nicht ungleich, nur in kleinern stükken, auch Muscheln, Schölpen, Schnekken, so alle inwendig mit lautern markasit oder schwefelkieß angefüllet, auch vielerlei andere Figuren als Holz, sodurch und durch kiesigt, auch dergleichen wie die Heßische Erde, sich häufig gefunden; davon einige artige und seltsame stük von dem damahligen Freienwaldischen Amtshauptmann Seiner Churfürstl. Durchl. vorgeleget, und darauf in die Churfürstl. Kunstkammer zu anderen seltenheiten gebracht worden.

(Was aber die Metalspuren vom Metall im geschübe oder solche Steine betrift, welche durch wasser von ihrem festen gebirge nach und nach abgespielet, und so weit mit fortgerissen worden, daß die steine vom oftmahligen umwalzen ganz stumpf worden: so finden sich dergleichen zwar auf den äkkern gar viel mit Spat, Glaskopf, Talk, Glimmer, Blende, Bleiglanz, Zinngraupen, Bergkristal, Fraueneiß, groß und klein Drussen, kleine Markasiten und andern guten tauben Bergarten mehr. Allein wie ihre gestalt und lage schon zeiget, daß sie von weiten orten durch eine grosse wasserfluht hergebracht worden: also ist auch offenbar, daß sie von einheimischen Metallen eben kein zeugnüß ablegen können.)

Von mehrem belang aber ist eine geringere ahrt von Metall, der Eisenstein, welcher in den Aemtern Kotbuß und Peiz häufig gegraben wird. Der beste und gehältigste bei den Dörfern Burg und Werben, der geringere in den Königl. Teichen in Maust, Lakoma und dem Drehnowischen busch, der geringste in Heinersbruk, an welchen orten er 1, 2, 3 und höhestens 6 fuß tief lieget, die beste sorte höher, die geringe tiefer; und wird der Eisenstein vermuhtet, wo die erde voll hügelchen und ungleich ist, und dessen lage vermittelst eisserner spiesse oder stangen entdekket. Die Erde darin erwächset, ist mehrentheils gemeiner Lett, iedoch zuweilen eine etwas röhtliche Erde. Ob er alle zehen jahre wieder zuwachse, wie Agricola von der gegend um Sagan schreibet, in pratis erui ferrum fossis in pipedaneam altitudinem actis, & renatum decennio denuo fodi, überlässet man den Naturforschern. Die beste ahrt von Stein ist mehrentheils gelbe mit dunkelblauen flekken, welcher hernach in die Eisenhämmer bei der Festung Peiz verführet, und wöchentlich bei 50 bis 60 zentner Eisen daraus zubereitet werden; die auch beständig gehen, und nur in nassen jahren einige hindernüß leiden; weil der Eisenstein in solcher zeit nicht wohl kann gewonnen werden; ingleichen in truknen jahren wegen mangel des wassers. So bald auch ein starker frost einfällt, müßen sie ebenfalls stille stehen: weil sie durch ein zwangwasser getrieben werden, so alsdann viel sand und grundeiß mit sich führet. Jedoch geniessen die Arbeitsleute mitlerweile ihr halbes tagelohn. Das Eisen selbst ist vor diesem geringer gewesen, als ietzo: aber besser, nachdem die Arbeits- und Hammersleute mehr erfahrnüß von dem unterscheid der Steine bekommen, auch mehr handgriffe erfunden, wie derselbe im schmelzen und im schlag handtieret werden müsse. Die zubereitung dieses Eisens ist auch so ergiebig gewesen, daß im jahr 1666, 29 Mai das auswärtige Eisen, welches diesem ohnedem an güte nicht beigekommen, verboten worden. Sonst hat diesen Eisenhammer 1691 der Legations-Raht Cordier bis 1697 verwaltet, von welcher zeit an bis 1706 ihn einer namens Adolphi gepachtet. Ein gleichmäßiger Stein findet sich in der gegend Driesen, da auch ein Eisenhammer an der Polnischen gränze gelegen, der von der Landesherrschafft zu Lehn gegangen: wie dann im jahr 1657 Isak Horung Not. P. Caes. und Rahtsverwandter in Friedeberg laut Lehnbriefs vom 14 Mai in Küstrin, damit belehnet worden. Der Eisenstein findet sich auch hin und wieder in dem Bruche: die Erde aber ist zu spröde; und der Hammer ist um 1715 eingegangen. Von besserer beschaffenheit ist der Stein, welchen man eine halbe meile von Krossen in dem an dem Bober gegenüber gelegenen Dorfe Deichow gräbet, und auf dem Eisenhammer an dem Bober unfern der Boberbrükke verarbeitet: wiewohl ein theil der Erde bei Sommerfeld auf den wiesen, und weil diese allein auch nicht gebrauchet werden kann, auch aus den Amtitzischen gütern, auch aus Kanich und aus dem Sächsischen geholet wird Und ist er zwar durch den Bober 1703, 10 Jul. eingerissen, aber bald wieder in stand gebracht worden. A. 1691 hat ihn der Legations-Raht de Cordier in verwaltung genommen, und ohngeacht er die andere werke aufgegeben, diesen behalten, welchen nachgehends Mr. Aspeyres mit dem bei Peiz A. 1706 gepachtet.

Auch findet er sich zwischen Wilsnakund Havelberg, welcher nach Ratenau geführet, und auf dem dortigen Eisenhammer zubereitet

tet wird. Dieser ist schon A. 1675. im stande gewesen, und hat ebenfalls unter gedachtem Cordier, nachgehends unter Chn. Fr. Luben, D. Krug und D. Chuno bis 1703 gestanden, welche aber, weil das werk sehr zurük gekommen war, damit nicht zu rechte kommen können.

Ingleichen bei **Neustat an der Dosse**, woselbst auch lange vor der Spiegelmanufaktur ein Eisenhammer u. Hohenofen zum Eisenguß angeleget worden, der aber ganz eingegangen, und in eine Seigerhütte und Kupferschmelzerei verwandelt worden, welche einträglicher, und daselbst noch vorhanden.

Ferner in der gegend **Neustateberswalde**, welche zuverarbeiten bei **Hegermühle** ein Eisenhammer noch vor A. 1621 angerichtet, und nachdem er eingegangen A. 1653, 1654 wieder gebauet worden: wiewohl ietziger zeit hieselbst nur altes Eisen umgearbeitet und von neuen brauchbar gemachet und zerschnitten wird, zu welcher beschäftigung allein an die 200 Menschen gehalten werden. Noch ist einer unweit **Mülrose** an der Schlube, auch einer unweit **Döbbernitz** an der Pleisse, die auch noch im stande.

Vor andern wird viel **Eisenerde** gegraben auf den wiesen bei **Zedenik**, woselbst auch ein Eisenhammer samt dem Gieß- und Schmelzwerk befindlich, und das Eisen zu Bomben, Granaten, Kugeln, Glokken, Mörsern, Kesseln, Gewichte und dergleichen verarbeitet wird. Zwar werden auch stükken gegossen, die aber ganz klein sein.

Als man A. 1714 in dem **Marienberg** auf Freienwaldischen boden nach Sandsteinen gesuchet: hat man auch Eisenstein gefunden; und ist unter vorschub des Hrn. General Lieutenants von Dörfling nach erhaltenem Privilegio ein Hohenofen und nöhtiges Hammerwerk angeleget und in guten schwung gebracht worden. Weil aber inzwischen darneben auch das Alaunwerk zu stande gekommen; beides aber wegen starken aufwands des holzes nicht gar wohl bestehen können: so ist nur ein Eisenhammer stehen geblieben, worauf allein das zum Alaunwerk erfoderliche Eisenwerk, verfertiget wird. Bei **Falkenberg** Neustateberswald. Insp. ist ein Fließ, welches das Hammerfließ genennet wird, weil dasselbe vor etwa 150 jahren daselbst einen Eisenhammer getrieben, der aber auch eingegangen. Daß auch bei **Königsberg** Eisenstein sich finde, erhellet aus einer deßfalls angestellten untersuchung, wie dessen Kehrberg f. 29. gedenket Gleichergestalt ist aus den vielen Eisenschlakken, die sich bei Alt Glinik befunden, abzunehmen, daß auch daselbst ein Eisenhammer gestanden, wie auch bei **Fürstenow** in der Neumark Arensw. Insp.

Nun kommt dieses Eisen zwar dem Schwedischen **Osemund** nicht allerdings bei, welches daher auch, wann fremdes Eisen A. 1666. 1674. 1675. 1688. 1691. 1704. verbohten worden, mit dem Schulenburgischen von **Lübberose** ausdrüklich ausgenommen worden: iedoch ists in seiner ahrt von der güte, daß es zu Bomben, Granaten, Kugeln, Glokken, Mörsern, Kesseln, Gewichte und dergleichen verarbeitet, mithin auch von auswärtigen, sonderlich von den benachbarten Polen fleißig abgeholet worden; welches weil es den einheimischen nachtheilig unterm dato Kölln an der Spree A. 1676. 22 Mai verbohten worden. Hierher gehöret auch die **Stahlmühle** bei Fürstenow in der Neumark, und die Gewehrfabrique von welchen gehörigen orts wird gemeldet werden.

Kupfer wird zwar in der Mark nicht gewonnen, daher den Kupferschmieden aus Braunschweig ehedem der handel verstattet worden, bis 1654 da solches wieder aufgehoben: nachdem A. 1648, 12 Jun. die Einheimische Kupferschmiede und Rohtgiesser darüber ein Privilegium erhalten. Jetziger zeit wirds in ziemlicher menge verarbeitet, nachdem es ehedessen über Wien aus Ungarn gekommen, nun aber etwa seit 1718 doch in Königl. Landen bei Rohtenburg im Mannsfeldischen gegraben und anher gebracht wird: da es dann auf den Kupferhammern, sonderlich bei Hegermühle unweit Neustateberswalde wöchentlich zu 20 bis 28 zentner verarbeitet wird. Dieser Kupferhammer hat schon eine geraume zeit und vor 1621 gestanden und ist A. 1653 vor Pfingsten durch eine unvermuhtete feuersbrunst von grunde aus abgebrant, aber 1654 wieder aufgebauet, 1691, 14 Sept. dem Legations-Raht und Insp. de Cordier, gegen ende voriges jahrhunderts an einen Hammermeister namens Puchert, A. 1703 an den Hammermeister Specht zu verwalten, aber A. 1709, 13 Apr. an Mr. Aureillon und dessen gesellschafft als meistbietenden verpachtet, A. 1725 aber Hr. Daum und Splitgarbe nebst dem Blech und Eisenhammer überlassen, und nach ienes ableben diesem allein übergeben, das fremde Kupfer aber einzuführen, oder damit zu handeln mehrmahlen verbohten auch der stempel geändert worden. Const. IV. Th. II. Abth. n. 4. 5. f. 61. n. 6. f. 63. n. 10. f. 67. Ausser welchem

welchem noch ein Kupferhammer bei Radach unweit Drossen vorhanden, welcher 1703 ebenfalls verpachtet, aber 1741 still gestanden.

Bei gedachtem Hegermühle sein auch zwei Blechhammer, auf welchen schwarz Blech zubereitet und verarbeitet wird, und ein Zinnhaus angeleget, und daher A. 1687, 4 Nov. das fremde sowohl weisse, als gelbe oder Meßingblech verbohten worden; wie Const. IV. Th. II. Abth. II. Kap. hin und wieder zuersehen. Wiewohl es mit dem Blech keinen bestand gehabt. Ums jahr 1689 ist selbiger einem namens Wichmannshausen, und nachdem man mit diesem nicht zu frieden gewesen, dem Legations-Raht und Insp. Cordier aus Bareut A. 1691. 14 Sept. mit noch andern, insgesamt 5 Hammer- und Hüttenwerken, mit grossem bestand von Zinn und Blech in gehöriger vollkommenheit übergeben worden. Es hat aber damahls weder mit dem Blech, noch mit dem Eisenschmelzwerk recht fortgewollt. Dann A. 1696 und 97 hat man an dem weissen Blech viel schaden gelitten, und 1698 haben die Artilleriebedienten an den kugeln gar viel auszusetzen gehabt. Seit A. 1709 aber, und sonderlich seit dem diese Hammer unter des Hrn. Splitgarbe direction stehen, sein dieselbe in sehr gutem gang, und wird jährlich eine grosse menge nach Rußland und andern orten verschikket, wie wir unten im IV. Th. sehen werden.)

XLIX. Diesem wollen wir nähst zur seite stellen den Beinbruch, Lat. Osteocolla, auch ossifragus genannt, weil er einem abgebrochenen knochen gleichet, als ein werk, so seinen ursprung ebenfalls in der Erde von dem Mergel oder steinahrtigen erdtheilen, oder, wie der Königl. Chymicus, Hr. Markgraf entdekket, aus einem feinen sand und weisser feinen Erde hat. S. Hist. de l'Acad. 1750. f. 52. 53. Schwenkfeld nennet ihn Osteocollum, der Pfälzische Medicus Thom. Erastus, Lapidem fabulosum, in einer besondern Epistel hiervon an Conradum Gesnerum, in welcher er dieses merkwürdige stük der Natur sowohl und deutlich beschreibet, daß es fast keiner mehren erläuterung von nöhten hat; der auch alles aus eigener erfahrung, und wie er eine meile von Heidelberg den weg nach Speier zu befunden, mit fleiß aufgesetzet, und gedachtem Gesnero zugeschikket, mithin mehr örter nennet, wo sie in der Pfalz auch angetroffen worden, als bei einem Dorfe Ebersdorf, den weg von Heidelberg nach Frankfurt am Main, ingleichen bei dem Dorfe Schwetzingen, bei Ingelheim, Ladeburg und disseits des Rheins bei dem Dorfe Lat. Alta Ripa, und zwar allezeit in sandigen orten: Non isto in loco solum, verum etiam alibi, ubi tales campi arenosi extant, isti lapides inveniuntur, alias nusquam. Qua hinc itur Francofordiam circa villam *Ebersdorf* appellatam magna eorum copia reperitur. Audivi etiam non procul à villa *Schwetzingen* & prope *Ingelheim* & *Latinoburgum* campos tales esse, qui per multos ferant. Quin etiam apud pagum, quem *Altam ripam* vocant, in fabulo hic cis Rhenum, eosdem vidi. Quare cum non nisi in arenosis reperiantur, satis liquet ex arena fieri. Und weil er vermuhtet, daß sich vielleicht auch in andern Ländern dergleichen finden möchte; auch denen zur mehren nachricht seine anmerkungen abgefaßt: Fieri potest, ut aliae quoque nationes eundem habeant: praesertim ubi terra fabulosa reperitur soli exposita arboribusque nuda: tametsi nec usum fortasse norint, nec generationis modum locumque observarent. Placuit hac potissimum de causa tam diligenter eius natales describere, quo alii facilius in suis regionibus eundem quaererent ac invenirent: so will man ihm hierin folgen, und daß man alles größtentheils, wie er bei Heidelberg, also unfern einem Dorfe Scharnow genannt, eine halbe meile von der Ordensstat Sonnenburg gefunden, aufs kürzeste hiemit bezeugen. Es ist daselbst eben, wie Erastus insgemein saget, daß sie in sandigen örtern gefunden würde. Non nisi in campis arenosis reperiri, eine grosse sandige, und zwar aus lauter kleinem sande bestehende gegend, in welcher diese Osteocolla nicht allein häufig gegraben, sondern auch viele stüklein davon hin und wieder auf demselben zerstreuet liegen, als welche der wind von den obertheilen der im sande verborgenen stükke bei trukkenen zeiten nach abgewehetem sand entblösset, hernach aber durch das vieh oder andere begebenheiten abgetreten worden. Die beschaffenheit aber dieses Beinbruchs ist, daß er sich auf eine ziemliche tiefe mehrentheils 5 fuß, zu zeiten auch tiefer in den sand hinunter erstrekket, mithin in einem wässerigen grunde zustehen pfleget, in welchem auch, wann man etwas tiefer gräbet, das wasser zusammen laüft, iedoch nicht in die höhe quillet oder höher steiget, als da man es zuerst angetroffen. Wie dann auch selbiges kein nachlaß von einem regenwasser ist, wie Erastus von der seinen

zubermuhten scheinet, sondern ein rechtes grundwasser, wie es sonsten in der nähe dieser örter mag gefunden werden. Unter derselben aber etwas tiefer hinunter hat Erastus eine fette Thonerde, Grau oder Lichtblau von farbe angetroffen. Tandem fossa lata facta altitudine aliquot pedum, invenimus sub arena argillam pinguem *cinerei ad coeruleum declinantis*. Hanc cum rumperemus apparebat ipsam ex densato & quodammodo concocto, vel ex dimidio permutato sabulo concreviſſe. Welches man noch zur zeit bei der unsern nicht wahrgenommen, und nur als was zufälliges anzusehen. Indessen zeiget er sich in gedachtem wässerigen grunde mehrmahlen in der gestalt eines stammes, so arms, auch mehr, oder weniger dikke ist; breitet sich in verschiedene enden aus, welche den wurzeln der baüme ganz ähnlich, und ie näher sie dem stam, ie stärker, ie weiter ab, ie schwächer sein. Welches alles um desto deutlicher vorzustellen, auf der XVII. T. die zeichnung beigefüget worden, wie ich sie A. 1707, 27 Sept. nebst etlichen Freunden aus der tiefe hervorgesuchet, und nicht ohne mühe in dem sande, so wie sie sich hier zeigen, eine zeitlang erhalten: muß auch dabei unterthänigst rühmen, daß des Hrn. Markgrafen und Herrnmeisters Hrn. Albrecht Friedrichs, Prinzen von Preussen Hoheit, die gnade gehabt, daß Sie selbsten nebst Dero Frau Gemahlin Hoheit und einigen von Dero Hofstaat diese arbeit mit anzusehen gnädigst gewürdiget. Und ist in denselben zu vorderst zusehen, daß sich alle dieselbe auf eine oder etliche spitzen endigen, die entweder für würzeln selbst zu halten sein, oder eine würkliche wurzel, wo sie am dünnesten ist, umgeben. In N. I. finden sich auch unterschiedene ärme nebeneinander, welches dem gleichet, was Erastus von einer der seinen saget, daß er etliche gefunden, die sich so dikke, als ein starker stamm von einem baume gezeiget, welche iedoch nicht ein corpus, sondern unterschiedene aneinander stehende kleine körper gewesen: Sunt ex hiſce truncis, qui magnae arboris crasſitiem aequent. At non ex uno lapide ſolido, ſed ex pluribus teretibus partibus ceu ramis quibusdam ſimul colligatis conſtant. Eas interpoſitum ſabulum, quod ſpatia intermedia replet, ita coniungit, ut unum corpus exiſtimentur eſſe, priusquam manibus contrectantur.

Eben ein solcher grund und fund der Osteocolla ist auch bei dem Dorfe Radinichendorf, eine meile wegs über Besekow, welche A. 1667, am 24 Juni in gesellschafft des Königl. Preuß. Geheimenrahts und Staatsministers Hrn. von Schmettau, so damahls in Frankfurt studiret, in augenschein genommen, und nach meiner damahligen beurtheilung einen bericht davon an die Königl. Societät in England abgestattet, welchen dieselbe dero actis einzuverleiben gewürdiget, und beim jahr 1668 im Sept. zu finden ist. Wobei ich doch nicht verhalten kan, daß als man lange hernach A. 1710, im monat Julius, die sache nochmahls untersuchen wollen, sich nichts sonderliches daselbst mehr finden lassen: weil vieleicht die Gräber der sache eine zeitlang zubiel gethan, oder der wind die rechte örter verwehet, daß man sie nicht wieder antreffen können. Sonsten aber ist diese osteocolla in der Mark noch an unterschiedenen orten angetroffen worden, als auf dem Rustorfischen Bergen ienseit Krossen, allwo sie halbe Mannstief stehet, und darauf wasser folget: hinter Padelgar, einem an dem Ober oder Obra gelegenen Adel. Dorfe, bei einem dazu gehörigen Vorwerk, die Franzke genannt, eine halbe meile von Züllichow, allwo bei dem dortigen Apotheker ein stükke einer Züllichowischen elle lang gezeiget worden; zu Schönow einem Dorfe ein klein viertel weges von Bernau, zwischen Staffelde, einem Dorfe Nauen. Insp. und Kremmen auf den Kienbergen, da es auch um Johannis aus von den Leuten gesammelt, und sonderlich fürs verbrechen gebrauchet wird. Bei Bergersdorf, Zedenik. Insp. hat man eine Ader endekket, davon man stükken ausgegraben die 2 fuß lang und so dikke, als ein starker Mannsschenkel gewesen. Auch hat sich dergleichen zu Braunsberg bei Rupin, bei Friedrichsfelde und Schönberg, unweit Berlin hervorgethan, mag sich auch an mehrern orten der Mark finden lassen, so mit der zeit bekanter werden möchte. Was aber die osteocolla selbst anlanget, so hat man sie ehedem zwar für ein unterirrdisches gewächs und vegetabile gehalten, welches etwa auf solche weise sich zeuge und hervorthue, wie die Korallen in der See zuthun pflegen, und daher als ein arbor ſubterranea anzusehen wäre: allein nach der neuern Phyſicorum genauern untersuchung ist sie nichts anders als eine versteinerte wurzel von Espen, Fichten oder auch Birkenbäumen. Dann wann eine Espe, welche auf sandigem boden wächset, abgehauen, oder sonst trukken wird, soll die wurzel gleich anfangen sich in stein zu verwandeln; wie solcher meinung nicht nur bereits Ferraedus Imperatus, Hiſtor.

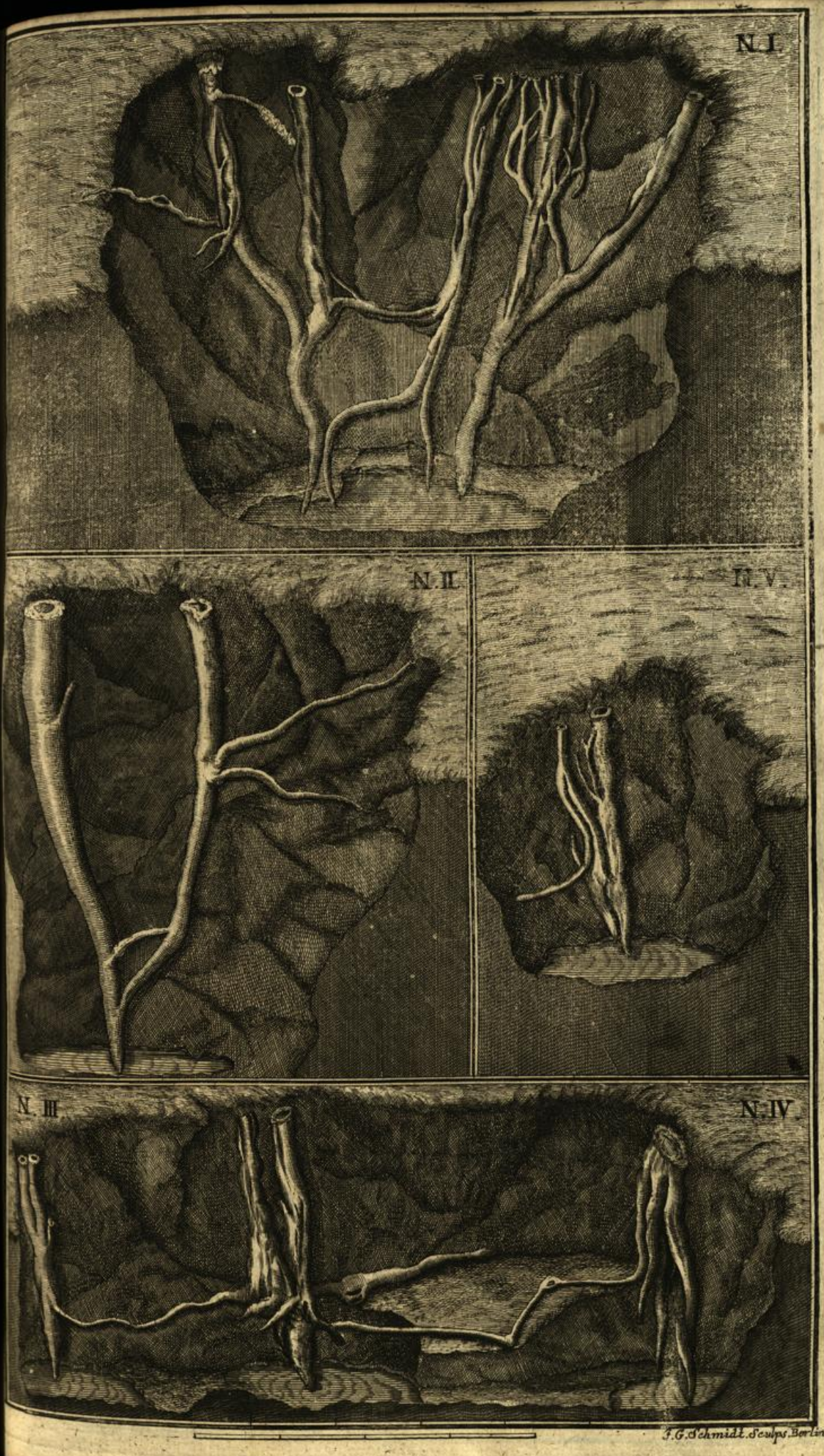
N. I.
N. II.
N. V.
N. III
N. IV.
J. G. Schmidt. Sculps. Berlin



Tab. XIIX.
f. 926.

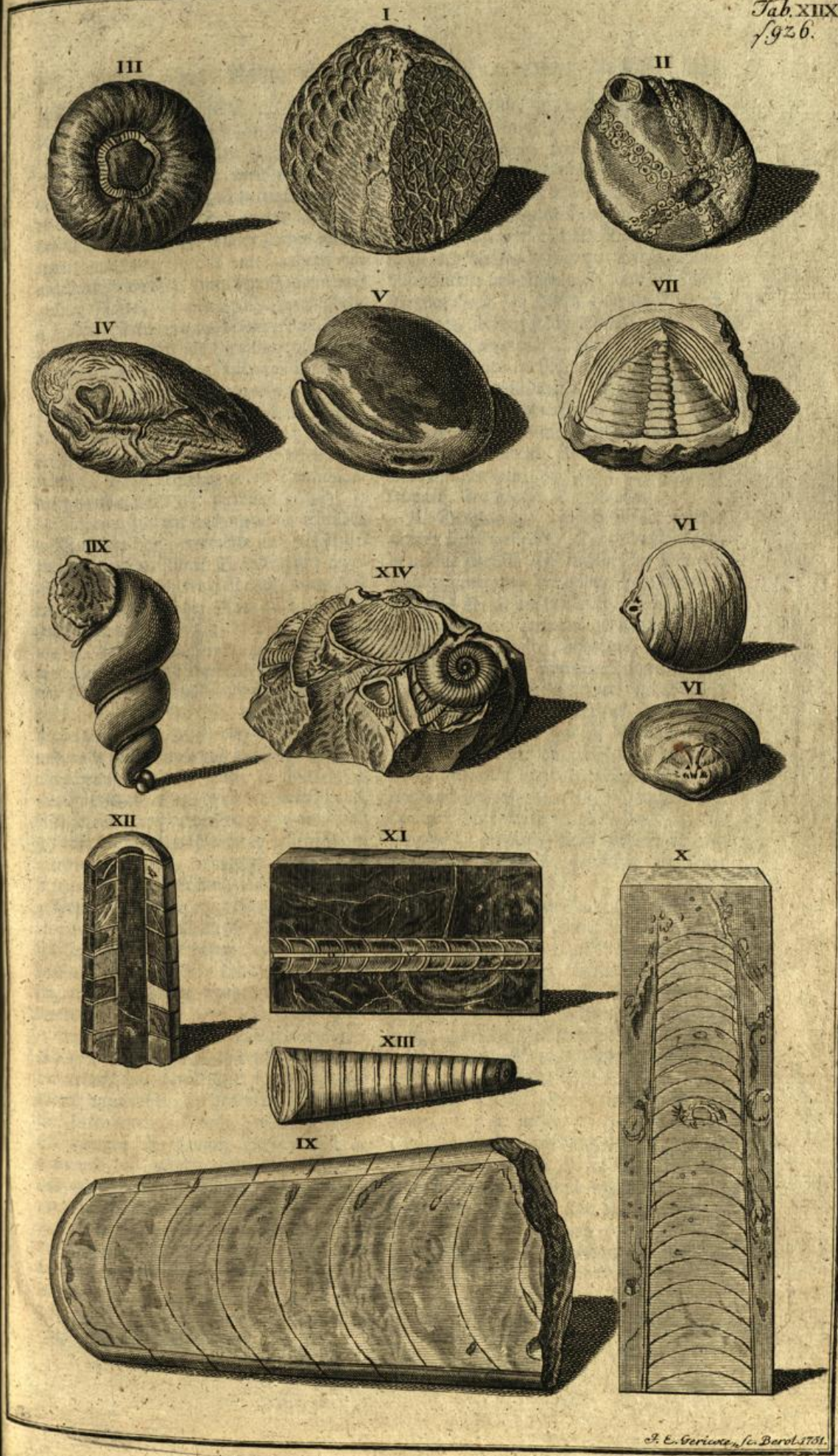

J. E. Gericke, sc. Berol. 1751.



Histor. Natur. Lib. XXIV. c. 26. sondern besonders auch Wallerius, in seiner Minerologia, s. 426. edit Berol. zugethan ist.

Die verschiedene stükke, welche der Hr. D. Gleditsch in seinem Mineralienkabinet, die er von A. 1734. bis 1747. in und ausserhalb der Mark gesammlet, können solches bekräftigen; wie dann derselbe unter andern eine abgestorbene wurzel, einer dem Stamm nach grünen Fichte, in osteocolla verwandelt, gefunden; welcher ganz besondere umstand, und was er sonsten von der osteocolla in erfahrung gebracht, in den Histoires de l'Acad. A. 1748. s. 32. angezeiget worden.

L. Obwohl sonderlich in diesem jahrhundert, viel solcher nachrichten durch den druk bekannt worden, welche der versteinerten Körper, so der mehresten orten Teutschlandes gefunden werden, meldung gethan: so hat sich doch zur zeit noch niemand gefunden welcher von den petrefactis und versteinerungen, so in der Mark Brandenburg anzutreffen, der Gelehrten welt etwas mitgetheilet; ohnerachtet es der Mark an dergleichen seltenheiten nicht fehlet, welche den diluvianis, das ist, solchen dingen beizuzählen, so als nachlasse und überbleibsel der allgemeinen Sündfluht anzusehen, die aus den entlegensten gegenden der Erde durch die fluhten hergeschwemmet, sich niedergesenket und nach und nach theils durch das unterirdische feuer ausgebrant, und in einen calcinirten zustand versetzet, theils durch die versteinernde säfte zu einer wahren versteinerung gediehen; so, daß, da sie ehemahls eines animalischen ursprungs gewesen, nunmehro durch die erlittene grosse veränderung zum Mineralreich gehören, und bald auf einer ebene, bald in thälern und gründen, bald an ufern der Seen und Flüsse, bald in Morästen und Sümpfen, bald auf höhen, bald in den tiefen der Erde angetroffen, und von dannen aufgesammelt werden.

Unser vorhaben verstattet nicht, ausführlich von dieser sache zuhandeln, noch aller der orten, wo dergleichen fossilia in der Mark anzutreffen, zu gedenken. Da aber diese seltenheiten auch nicht ganz und gar mit stillschweigen übergangen werden können; eines und des andern oben auch, allbereit mit wenigen gedacht worden: so wollen wir gegenwärtig nur ein und anderes von dergleichen versteinerten Körpern beibringen, um darzuthun, daß in der Mark Brandenburg dergleichen curiosa allerdings vorhanden; abwohl mit dem merklichen unterscheide: daß sie in einigen gegenden häufiger, als in andern befindlich, je, nachdem die Beschaffenheit des Erdreichs, worinnen die Körper zuliegen gekommen, wie auch, nachdem die Streichfluhten bald dieses, bald jenes aufgeraffet und mit sich hinweggeführet. Folgende, in ihrer eigentlichen grösse vorgestelte stükke, welche wir aus der Sammlung des schon mehrmahlen gerühmten Liebhabers der Alterthümer und Naturgeschichte der Mark Brandenburg, des Herrn Hofrahr Eltesters entlehnet, werden solches bestätigen können, und ist enthalten auf Tab. XIIX.

I. Echinites, ein Meerigelstein, von dem Landmanne gemeiniglich Krötenstein genannt. Das sonderbahreste ist: daß dieser Echinites, wo er seiner haut entblösset, mit schön krystallisirten übereinanderliegenden Koralläftchen ganz angefüllet: aus der Mittelmark, der gegend Freienwalde.

II. Dergleichen, wie sich selbiger von der untern seite darstellet. Die beide öfnungen, deren die eine stat des mundes die nahrung damit zunehmen, die andere statt des steisses, das übrige auszuführen, nach der neuern Physicorum meinung gedienet, sein an diesem petrefacto besonders kenntlich: gleichfalls von den Freienwaldischen bergen. Die Echiniten, welche ihrer beschaffenheit nach von Feuerstein, auch in allen farben vorhanden, werden fast in den meisten gegenden der Mark angetroffen, und zwar öfters von nicht geringer grösse und schwere, wie dann auch fast alle arten, die Hutförmige, (pileati) Knopfartige, (globulares) Helmformige, (clypeati) nebst andern gattungen gefunden werden; gar selten aber lässet sich bemerken

III Echinites coronalis, ein Kranzförmiger Meerigelstein. Dieser ist seiner natürlichen schale, nach welcher er mit warzen überall besetzet zusein pfleget, beraubet: aus der Alt- und Mittelmark. So verschiedentlich auch diese petrefacta, welche ihrem ursprung nach, unter die Testacea des Mitternächtlichen Meeres gehören, gefunden werden; so lassen sich dennoch die Stacheln, so zu den Meerigeln gehören, sehr selten und fast nur dann, wann sie in Feuerstein eingeschlossen sein, wahrnehmen; wie dann einige Echiniten selbst in Feuerstein, als in ihrer Mutter, je zu weilen anzutreffen; von welcher ahrt ansehnliche stükke noch eben daselbst vorhanden. Unten werden noch einige angeführet werden: und zu Frankfurt an der Oder auf der Universitätsbibliothek wird einer verwahret, der auf der einen seite, wie iene, ein continuum ist mit dem Feuerstein: wo-

durch dann die meinung wegfällt, als ob dergleichen steine in den köpfen der Kröten oder sogenannten Krötenkönige erzeuget werden solten; dergleichen meinung sonderlich bei den alten Physicis im schwange gewesen; wie dann in dem sehr seltenen buche, Ortus sanitatis, Tractatus de Lapidibus, A. 1517. sine loco, in folio gedrukt, sogar die operation, wie dergleichen Stein, aus den köpfen der alten Kröten herauszubringen, beschrieben, auch mit einem holzstich begleitet ist.

IV. Musculites, Muschelstein. Ist eine zweischalige Muschel, so etwas bauchig, nach dem rande schmal und scharf zugehend. Aus der Ukermark von Gustow. Sie werden mehrentheils in harten stein eingeschlossen gefunden. Auf den meisten findet sich annoch die natürliche schale.

Sonst finden sich an der Havel bei Havelberg in den kleinen sand und kies, bei genauem nachsuchen, auch kleine ausser dem mutterstein gesezte von einander gesonderte Pectiniten oder gerippete Muscheln mit beiden schalen, die aus einem grauen stein bestehen. Wie dann auch einige von denselben aus dem mutterstein können geschlagen werden.

V. Conchites. Ein glatter zweischäliger Muschelstein, an welchem das Schloß, oder die zusammenfügung sehr wohl ausgedrukt. Ist eisenhaltig, und hat sich in den Freienwaldischen Eisenminern gefunden. Es fehlet auch nicht an grössern stükken, welche, da sie ergiebig an Eisen, von sonderlicher schwere sein.

VI. Terebratulites. Ein dükbauchig erhöheter gestreifter Bohrmuschelstein, hat einen hervorragenden durchbohrten schnabel, mit natürlicher schale. Bei Berlin gefunden. Dergleichen rühmt auch der Hr. Lesser s. 670. aus der Potstamischen heide erhalten zuhaben.

VII. Trilobus. Ein Käfermuschelstein, längligrund, bestehend aus drei abgetheilten erhöhungen; auf welchem noch die natürliche glatte schale. Doch zeigen einige stellen, daß die Muschel unter der abgelöseten schale, zahrt gestreift sein müsse: lieget im röhtlich sehr harten gesteinen. Von Wandeliz, werden auch um Berlin auf den äkkern wiewohl selten gefunden.

IIX. Strombites. Schraubschnekken. stein, oder viel gewundene Schnekke. Gehet allmählig spiz zu. Von Rüdersdorf bei Berlin. Werden auch zu 6, 8 zoll lang angetroffen; sein zuweilen mit einer zahrten haut, so Kristallartig, umgeben. Bestehen auch wohl aus einer materia selenitica, und sein in ihren hölungen auch mit kleinen Kristallen wie die Drusen besezt.

IX. Orthoceratites, viel kammeriger gerader Meerröhrenstein. Ist eine versteinte Schnekkenschale, so in Kammern abgetheilet, durch welche eine Nervenröhre hindurchgehet. Bei diesem welcher geschliffen und an farben den schönsten marmor übertrift, stehen die gelenke sehr weit von einander. Die Nervenröhre, so weit ist, lieget im untertheil des Steins fast am rande. Von Freienwalde.

X. Dergleichen Meerröhrenstein, durchschnitten und poliret, in einem gelblichen Stein liegend. Die Kammern sein enger, als in dem vorigen; die Nervenröhre, so stark, und mitten durch den Stein hingehet, ist an einigen orten mit Kristallfluß angefüllet. Aus der Ukermark von Vergiz.

XI. Dergleichen. Die Kammern sein etwas weiter, als in dem vorigen, unterscheiden sich vom Gestein, welcher braunroht Die Nervenröhre, so sehr enge, laüfet recht mittendurch. Von Müllenbek bei Berlin.

XII. Dergleichen mit weiten gelenken. Die Nervenröhre, so ziemlich stark, laüft mitten durch. Die Gelenke sein besonders schön von farben, indem sie theils weiß, theils röhtlich, theils grünlich. Von Wandeliz.

XIII. Dergleichen. Die Gelenke laufen nach der Spitze sehr enge zu. Das Röhrchen, so auch sehr enge, gehet recht mitten durch die Kammern. Die Kammern sind weiß, und unterscheiden sich durch rohte ringlein. Von Wandeliz.

Auf einigen findet sich annoch die natürliche haut oder schale, welche ungemein zahrt; nach deren hinwegnehmung die Kammern zum vorschein kommen. Man hat noch zur zeit keinen vollkommenen Orthoceratiten angetroffen, an welchem nicht bald am obern, bald am untern theile etwas gefehlet.

XIV. Ammonites, Steinerne Ammonsschnekke, so in einem zirkel gewunden, lieget im harten braunen gestein. Zur seiten finden sich einige abdrukke von dergleichen Ammonsschnekken, welche ihre natürliche schale, so Perlenmutter, und ungemein schön und glänzen, zurük gelassen. Von Frankfurt an der Oder. Bei Havelberg hat sich eins gefunden, so aus dem Mutterstein ganz ausgelöset; ingleichen ein harter rohter kies mit einer weissen figur, die ein grosses cornu Ammonis mit den verschiedenen kammern und inwendigen mittlern röhr-

TAB. XIX.
f. 929.



röhrchen vorstellet. Und besitzet solches der Herr Genzmer, so ehedem Conrector allda gewesen, und sich auch einen guten vorraht von dergleichen gesammelt. Man muß gestehen, daß die Cornua Ammonis sehr spahrsam gefunden werden; es wäre dann daß, fals in zukunft genauer darauf gemerket werden solte, mehr von dieser gattung zum vorschein kommen möchten.

Auf der II. Tab. N. 1. Radii stellae marinae. Strahlen vom Seestern. Sein von farbe gelblich, und liegen im weißlichgrauen Feuerstein. Von Teltow am Heege-See.

N. II. Asteriae in matrice. Sternsteine in der Mutter liegend, rund mit dichten strahlen, so von dem mittelpunkt auslaufen. Von Freienwalde an der Oder.

N. III. Corallites ramosus striatus stellatus. Korallstein mit gestreiften sternhaltigen zweigen. Bei Berlin gefunden.

N. IV. Fungites Catenulatus. Schwammstein, da die röhren kettenförmig. Von Arendsee aus der Altmark.

N. V. Fungites cellularis. Schwammstein mit röhren, so zellenförmig, aus der gegend Freienwalde.

Dergleichen auch einer bei Meseberg gefunden, der wie ein honigkuchen aussiehet, mit irregulairen oder in einander gedrukten zellen: auch einer bei Potstam.

N. VI. Fungites tubularis. Schwammstein mit runden röhren, eben daher.

Von den Schwammsteinen, welche ein versteinertes Seegewächse, werden noch mehrere gattungen hin und wieder in der Mark, sonderlich zu Havelberg, Freienwalde, Arendsee in der Altemark und anderer orten gefunden.

N. VII. Ichthyolithus. Fischstein, auf welchem abdrukke und spuren von Fischen, oder deren Gerippe. Der Kopf, Rükgrade, Floß- und Schwanzfedern, so röhtlicher farbe, im weißlichen Kalkstein liegend, sein sehr deutlich und schön. Von Braunsberg bei Ruppin. Uberaus rar sind ehemahls belebte, verschwamte und versteinerte Fische. Büttnerus in ruderibus diluvii testibus, ingleichen Mylius in Memorabilibus Saxoniae subterraneae Relat. 2. gedenken derselben, und führet lezterer dabei die gemeine sage an von dem ursprung und ursach dieser Fische, daß nemlich an demjenigen orte eine grosse fischreiche See gewesen, welche aber auf eine ganz ungemeine heftig erfolgete erschütterung des Erdbodens, ohne alles vermuhten plötzlich ausgetroknet, da es dann geschehen, daß die in der See gewesene Fische im Schlamm stekken geblieben, und also verderben müssen; woraus hernach die natur ein wunderwerk gemacht. vergl. Ritteri Commentationem II. de Zoolitho-Dendroidis. f. 9.

N. VIII. Folium plantae, ex Familia Epiphyllospermarum, seu Dorsiferarum, (vulgo Capillaris.) Ein blatt, von einer gattung pflanzen, welche den Saamen auf dem rükken der blätter haben, sehr sauber im gelblichen Feuerstein abgedrukt. Aus der Ukermark. vergl. Scheuchzeri Herbarium diluvianum f. 15. Tab. I. fig. 4.

No. IX. Lithoxylon quercus. Versteinertes Eichenholz. Zeiget seinen ordentlichen jahrwuchs, äste, die hökker und knoten neben den ästen. Von Arendsee aus der Altmark, alwo es bei heftigem sturmwinden aus dem grunde der See hervor gebracht wird. Dergleichen auch von Potstam bei der Havel, auf welchem der Wurm-Fraß, oder faulnüß, so das holz ehemahls betroffen, sehr wohl wahrzunehmen.

Von Freienwalde ist versteinert Fichten- wie auch Lindenholz vorhanden: und in den Rüdersdorfischen Kalkbergen Fichten- und Elsenholz, und zwar bisweilen solche stükken, an welchen man deutlich sehen kann, daß es halb verfaulte, zerbrochene pfähle oder einzelne platte späne gewesen, die beim holzschlagen abfallen. Ob der vom Hrn. Lesser f. 619. 620. angeführte versteinerte Haselstökken, so im Spenerischen Kabinet gewesen, ein hierher gehöriges Marchicum sei, davon hat man keine genaue nachricht erhalten können. Von Prenzlow Eisenhaltiges. Von Schmöllen aus der Ukermark versteint weißbüchen holz, welches nachdem es geschliffen und polirt, an glanz, farben und adern allen Marmor weit übertrifft. Diesem wird noch beigefüget:

N. X. Dendrites. Baumstein. Stellet ein Gebüsch vor im aschgrauen Feuerstein. Das Gebüsch ist schwarz. Von Frankfurt an der Oder.

N. XI. Dergleichen schwarze Baümlein, im weißlichen Stein, ungemein schön und sauber, von Freienwalde. Lassen sich auch bei Lebus an den Bergen der Oder finden, die iedoch mehr aus zerstreueten kleinen blätterwerk, als eigentlichen Baümlein bestehen.

No. XII. Dergleichen zahrtes, schwarzes Baümlein in einem hellweissen geschliffenen Kieselstein, von Hoppenrade bei Oranienburg, giebt an schönheit nichts nach den im Orientalischen Achat befindlichen Baümlein. Auch haben sich an gedachtem orte schöne

schwarze Bäumlein im rohten stein bemerken lassen.

Diesen wollen wir noch einige beifügen, welche hin und wieder sich finden lassen: ob sie wohl zum theil anderswo schon abgezeichnet stehen; ohne iedoch uns an eine gewisse ordnung zubinden: und sein solche

I. Aetites, Adlerstein, also genannt von den Alten, welche geglaubet, daß sie in den nestern der Adler angetroffen würden, welche ohne dieselbe nicht aushekken könnten, die aber mit mehrem recht Klappersteine genennet werden, weil sie hohl sein, und in dieser höhle noch einen kleinen stein haben, welcher beim schütteln ein geklapper hören lässet: wiewohl es auch einige giebt, worin sand oder erde, der Geodes heißt, oder wasser, der Enhydros genennet wird, oder aber wo der innere stein, callimus, angewachsen ist, und dahero nicht klappern und dennoch zu dieser ahrt gehören. S. Lesser §. 168. f. 224. 225. Diese leztere werden selten aus Feuerstein gefunden. Die meiste bestehen aus einer Eisenerde. Unter solchen sein einige, an denen, wann sie aufgeschlagen worden, man deutlich wahrnehmen kann, wie ein stratum über das andere sich angesetzet: welche wann sie geschliffen und poliret werden, schöne Kabinetstükke abgeben. Werden in der Frankfurtischen gegend, in und bei dem Arendsee nach des Hrn. Ritters anzeige in gar grosser menge, iedoch mehrentheils offen, angetroffen. Ein braungelber und blaulichter Eisenschüßiger Geodes findet sich bei Freienwalde bei dem Alaunwerke; ingleichen bei Boizenburg in der Ukermark, auch anderswo sowohl im leim, als sande. Von Frankfurt sein in obgedachtem Natur. Kabinet Schwarze feuersteinahrtige vorhanden, in welchen eine gelbe, in andern auch dunkelrohte Erde enthalten, welche, da sie sehr zahrt und fein, von den Mahlern stark gesuchet wird.

II. Belemnitae, sogenannte Donnersteine, Donnerkeile, oder auch Pfeilsteine, sein längligrund, verschiedener länge und stärke, iedoch mehrentheils eines fingers lang und dikke. Werden in und ausser gestein angetroffen, meist sehr hell und durchsichtig, wie ein Bernstein: sein durchgehends, wenn sie gerieben werden, eines schwefeligen geruchs, und das pulver, so man abgeschabt, wird von dem Landmann sonderlich bei den Augenkrankheiten des viehes fleißig gebrauchet. Der Schwefelgeruch hat anlaß gegeben zu muhtmassen, daß sie vom blitz herrühren: und weil sie auf dem felde in der Erde gefunden werden; so vermuhtet der ehmahlige Königl. Leib-Medicus und Hofraht Hr. D. Stahl in seinen Experim. obs. & animad. Chym. & Phys. n. 134. s. 186. daß dergleichen steine von dem schnell in die Erde fahrenden Blitz aus der ihm vorkommenden geschmolzenen Erde oder sand gebildet werden; obwohl sonst auf gleiche weise vermuhtet werden könnte, daß ein solcher Stein aus der haüfig in der dikken luft schwebenden salzigen, schwefeligen und irdischen materie und theilchen durch den blitz eiligst zusammen geschmolzen und erzeuget werden könne. Welchem iedoch die wegen ihrer heftigkeit und unwiderstehelichen kraft höchst wunderbare würkung des Blitzes und Donners nicht würde beizumessen sein: weil, wenn er auf harte körper mit des Blitzes heftigkeit fahren sollte, er in staub oder kleine stükken wieder zerspringen müßte; und die man noch antreffen soll, müßten gerade ins wasser oder in die Erde fahren: wiewohl man sich hierin keines urtheils annehmen will. Inzwischen werden dergleichen Donnerkeile hin und wieder, sonderlich aber bei Drossen an einem berge zum öftern ausgegraben oder ausgepflüget, welcher daher auch der Donnerberg genennet wird. Im Lebusischen Krais bei Trebnitz, Selow, Dolgelin, Zernikow, auch um Berlin und in der Ukermark an vielen orten, finden sich diese Steine von verschiedener grösse, entweder ganz zerstreuet in den Leimkuten, oder in ganzen klumpen mit ihren alveolis, in weichen steinen auf den akkern beisammen; von ausserordentlicher grösse im Feuer- oder Hornsteinen verschlossen. Eine sehr kleine ahrt kaum eines zolls lang, dikk und an beiden enden stumpfrund hat sich um Schenkendorf bei Königswusterhausen bemerken lassen.

III. Lapides casei formes, Käsesteine, hin und wieder.

IV. Coccomeloitae, Pflaumensteine, hin und wieder.

V. Musculiten im Feuerstein sein selten: doch haben sich 2 in Arendsee gefunden. Eine grosse Kamm- oder gerippete Muschel, so aus einem schwarzen feuerstein bestehet, und zwischen deren schalen ein braünlicher nicht allzuharter Stein befindlich; ingleichen zwei kleine weisse Muschelchen, eine ausserhalb in der weissen crusta, eine mitten im schwarzen, und ein grosser ostracit oder Austerstein, der weiß von farbe und etwas durchsichtig, wie eine austerschale ist, in dessen hölung ein abgebrochener Feuerstein liegt; auch noch einen dieser ahrt, in dessen mitte ein schwarzer mit einer weissen kreidigen rinde umgebener

Feuer-

Feuerstein zu sehen. Findet sich einzeln auf dem Berlinischen felde vor dem Spandauer Thore.

VI. Muschelsteine von aschgrauer farbe, welche, wenn sie zerstuffet, verschiedene ahrten vom platten und gestreiften Muscheln, Pectiniten, Bontemantels enthalten. Einige steine sind durch und durch damit angefüllet; geben den schönsten Muschelmarmor, wenn sie geschliffen und poliret worden, der dem Masselschen Muschelmarmor nicht allein nichts nachgiebt, sondern in einigen wohlgerahtenen stükken auch übertrifft. In einigen sein sie hin und her zerstreuet, und zwar mehrentheils nur eine seite, aber von verschiedener grösse. Die gegend bei Habelberg ist sonderlich fruchtbar an diesen Steinen, vornemlich ein feld, so zwischen 2 bergen unweit der Habel an die 20 fuß höher als die Habel gelegen ist: und hebt man nicht leicht einen grauen stein auf, der nicht mit Muscheln angefüllet ist. Die besten aber und die zum schleifen am tüchtigsten sein, finden sich am ufer, und zwar nur an den orten, wo die Habel an leimige berge anwäschet.

VII. Muschelsteine, in welchen ausser Schnekken sich auch Röhrchen, tubuli von allerhand ahrten befinden, welche meistens weiß, das inwendige röhrchen kristallisiret ist, und fast wie stükken von einer tobakspfeiffe aussehen. Das ist aber was besonders, daß man in einem bei Potstam bei dem Königl. Brauhaus ausgegrabenen aschfarbigen Stein in der mitte einen Eisernen tubulum von gleicher grösse, eines zolls lang angetroffen, der am Stein fest angewachsen, und mit selbigem ein continuum ist; und gedenket dessen der Hr. D. Leche Diss. de Oryctographia Halensi, und der Hr. D. Gleditsch besitzet welche, die er auf dem Münchebergischen felde gefunden.

Der Inspector zu Anklam, Hr. Plümike, meldet in seinem Ms. daß in seines Vaters hause zu Potstamm beim bau ein stein in der grösse eines zinnern tellers, eine handbreit hoch, und in demselben der vollständige abdruk einer Muschel, dergleichen man hier zu lande gar nicht finde, angetroffen worden, davon die schnekkenzüge, die gleichsam als mit einem zirkel abgemessen in den stein hinein gewachsen. Se. Königl. Majestät Friedrich Wilh. Hochsel. gedächtnüß haben selbigen der Königl. Societät zugeschikket.

IX. So lassen sich auch in einem Eisenartigen Stein trefliche calcinirte Muscheln u. Schnekenschalen verschiedener gattung antreffen; sonderlich bei Berlin, Freienwalde, Frankfurt an der Oder, in der Ukermark und an andern orten.

IX. Oolithus, Roggenstein, welcher dem ansehen nach Fischroggen oder Eiroggen, so versteinert, vorstellet, von verschiedener grösse und farben. Aus der Ukermark mit weissen, von Frankfurt an der Oder mit schwarzen, von Berlin mit braunen Eierchen.

X. Tophus oder Tophstein, ist bei Freienwalde entdekket worden, von gelblicher farbe sowohl porös, in welchem eindrukke von Baumblättern, als röhricht; lezterer ist ziemlich dicht und feste. Auch soll in der Parchnitz, einem Hegeholze in dem Amte Zeden, in einem bruch dergleichen anzutreffen sein, davon man iedoch nichts zuverläßiges melden kann.

XI. Von Igelsteinen will man noch folgende anmerken, die man des Hrn. D. Gleditsch Sammlung zudanken hat:

1. *Echinometra prima digitata* Rumphii s. 32. Tab. 13. n. 12. vulgo mamillae St. Pauli Melitensium Bacoli di S. Paolo. S. Klein. Echinoderm. s. 19. Tab. 6. A. B. C. D. hiervon finden sich öfters abdrukke in grossen und kleinen stükken auf den steinigten äkkern.

2. *Echinometra, secunda digitata* Rumphii s. 33. Tab. 13. n. 3. *Morsche Tulband.* Zwischen Rosenthal und Trebnitz auf wüsten äkkern finden sich einzele abdrükke davon: sein sonst aber sehr selten.

3. *Cidaris Mauri* particulae, & quidem verrucae fossiles. S. Klein. Echin. 19. Tab. 7. B. Erscheinen in kreidenartigen und ausgewitterten Hornsteinen ganz einzeln.

4. *Cidaris assulata* v. rarioribus pustulis, ore sinuoso. Klein Echin. s. 21. Tab. 11. C.

5. *Cidaris assulata* v. rarissimis pustulis ano & ore parvis. Thes. Reg. Dresdensis Klein. Echin. s. 21. Tab. 11. D.

6. *Cidaris assulata* VII. laevis demisso vertice Thesaur. Reg. Dresd. Klein. Echin. s. 21. Tab. 11. G. Diese 3 schöne veränderungen von versteinerten oder abgedrukten Seeigeln finden sich bald ganz, bald in stükken in Hornsteine um die Dörfer Malisch, Dolgelin, Dietersdorf, Trebin, Liezen, Marksdorf und so weiter. Ein besonders rares stükke hat der Hr. D. Gleditsch nebst den andern in seiner Sammlung, welches er zwischen Drossen und Sonnenburg gefunden. Auf dem wirbel ist die äussere schale weg, und kan man die ganze innere versteinerte muschelsubstance überaus deutlich erkennen.

7. Ci-

7. *Cidaris assulata prima*, Klein Ech. Tab. 8. G. H. Diese findet man haufig an sandigen orten der Mark in allen ahrten von Hornstein, und zuzeiten von grösse einer faust, öfters aber nur im abdrukke, oder auch in kleinen stükken.

8. *Cidaris assulata II.* Klein. Echin. Tab. 8. A. B. quae Echinometra maxima, Petagica, Sardica. D. Castelletti. s. 411. Zwischen Frankfurt und Kunersdorf findet man den abdruk dieser Muschel in einem durchsichtigen Hornsteine.

9. *Cidaris assulata III.* s. *flammea* Klein. s. 21. Tab. 10. A. Diese ahrt ist im Lebusischen Kraise nicht rar, besonders in kreidenartigen Hornsteinen, in welchen sie stükweise eingedrukt gefunden wird.

10. *Conulus I. Albogalerus.* Klein. Ech. 25. Tab. 13. A. B. s. Echinometrites Lang. Hist. Helv. Tab. 36. Capstono Luid Lithoph. Britani n. 958. wird auf sandigen hügeln und äkkern um Falkenhagen gefunden, meistentheil weiß oder aschgrau, in einem kreidenartigen Hornsteine.

11. *Globulus Wagricus ore quinquangulari, exitu parvo.* Klein. Ech. s. 25. Tab. 13. C. D.

12. *Globulus Wagricus ore quinquangulari, ano magno circulari, corneus semidiaphanus.* Klein. Ech. s. 25. Tab. 13. E. F.

13. *Globuli Wagrici pileati* Mortoni & Melle. Klein. Ech. s. 25. Tab. 13. G. H. I. K. & Thes. Reg. Dresd.

14. *Globulus Gedanensis*, s. *basi plana, apice obtuso, ore & ano exiguis, corneus.* Klein Ech. s. 25. Tab. 14. a. b.

15. *Globulus Gedanensis*, s. *basi plana, apice acuto.* Klein. Tab. 14. c d.

16. *Globulus Gedanensis*, s. *basi pulvinata, ore parvo, apice obtuso.* Klein. Tab. 14. e. f.

17. *Nodus Gottlandicus.* Klein. Tab. 14. g. h. die gekrümte linien auf diesem Stein machen ihn fast hökkerig.

18. *Bulla.* Klein. Ech. s. 25. Tab. 14. i. k. Vorhergehende 8 ahrten werden bufonitae oder Krötensteine genennet, und von denen Einfältigen in der Mark mit fleiß gesammlet, und den Kindern in die wiege gelegt, welche nicht wohl schlafen können. Sie sein von allen farben zu finden, und bald in feuersteinen als einer mutter halb oder gar eingeschlossen, oder ganz frei auf den feldern, und mit einigen überbleibseln von ihrer würklichen muschelschalen, oder mit einer gipsartigen rinde versehen.

19. *Subunculus vertice rosaceo vel simplici.* Klein. Ech. s. 26. Tab. 14. l. m. n. o. Diese ahrt ist sehr gemein, aber selten ausser grossen steinen zu finden, sondern sie sitzet gemeiniglich an diesen feste.

20. *Cassis, quae Galea* III. taeniis laceris, olim variolatis, ano & ore magnis. Thesaur. Reg. Dresd. Klein. Ech. 27. Tab. 16. A. B. findet sich gemeiniglich in kleinen stükken oder abdrükken auf sandigen äkkern der Chur- und Neumark, zuweilen aber ganz, auch wohl stärker als eine faust, und von schönem ansehen.

21. *Cassis, quae galeola papillosa vel undosa, cornea Gedanensis.* Klein. Ech. s. 28. Tab. 16. c. d. 17. a. b. Diese ahrten sein gemein, kommen aber nur in blossen stükken und abdrükken im Hornsteine zum vorschein.

Ausser nur erzehlten vornemsten ahrten von Meerigeln finden sich sowohl im harten leim, weichen gesteine, horn- und sandsteinen, als auch in gipsartigen steinen, ihre stacheln und deren stükken von mancherlei gestalt. Und alle Aculei Echinorum, welche Herr Klein Tab. 31. vorstellet, nebst denen radiis, Belemniten, Lapidibus Judaicis alveolis und andern, welche Tab. 32. 35 und 36 enthalten sind.

XII. Ein versteinerter Schifküttel, *Nautilus*, auf einem sehr harten dunkelrohten kies, hat sich im Arendsee finden lassen, ingleichen ein *Polypus marinus*.

XIII. Ein steinerner Kinderschuh im Arendsee. S. IV. Th. II. Abth. dergleichen auch der Hr. D. Gleditsch zwei besitzet, deren einen er bei Johannesfelde, den andern bei Posen gefunden.

XIV. Ein ovaler Stein, welcher aber nicht in oder auf der erde, sondern in einem Ei gefunden worden, dessen oben §. XXXIV. gedacht worden, und ungewiß, ob er zur gattung der Steine gehöre.

XV. Der Hr. von Seidel erzehlet, daß einer von Adel Justus von Bredow auf seinem felde einen Stein gefunden, der aschfärbig und durchbohrt, oder durchlöchert gewesen, und ausser einem kreuz, dessen nahmen nach den anfangsbuchstaben IVB vorgestellet. Er habe sich daher selbst das prognosticon gestellet, daß er bald sterben würde, welches auch geschehen sei. Er hat fast die gestalt einer art gehabt, und ist nichts anders als eine Streitart aus dem Alterthum, und die buchstaben nicht der natur, sondern der kunst zuzuschreiben, wo nicht gar die etwas starke einbildungskraft das meiste gethan, welche durch einen lustigen Kopf geholfen worden. Und wird nicht ohne viel wahrscheinlichkeit gemuhtmasset, daß der Verfasser der nachricht von des Remus grab

mit

mit möge im spiel gewesen sein. Der Herr D. Gleditsch besitzet einen schwarzen Eiförmigen Kieselstein, auf welchem die zahl 42 ganz erhaben und deutlich zusehen gewesen, so gar auch auf der gegenüberstehenden seite, welchen er vor Leipzig gefunden. Jedoch solche figuren sein nicht schwer zuerrahten, wenn man dergleichen Steine nur etwas genauer betrachtet.

XVI. Zu Semrow Schievelb. Insp. liegt in der Kirchhofsmauer ein Stein ohngefehr 4 zentner schwer, der einen klang von sich giebet, wie meßing, wenn man mit einem andern stein oder hammer darauf schläget. Die stükgens die davon abgeschlagen werden, sein grau, und geben einen kleinen glanz von sich. Dergleichen klingender Stein findet sich auch auf dem felde bei Wutzig Dramb. Insp. unter den feldsteinen einer elle lang, der einen klang von sich giebt, wenn man drauf schläget, als wenn man auf eisen schlüge. Auch hat man dergleichen angetroffen unter den Steinen der alten Hünenbetten.

XVII. Auf dem wege nach Reppen liegt ein Stein, welcher der Pechstein genennet wird: man weiß aber nicht, was es mit demselben für eine bewandtnüß habe.

XIIX. *Corallia* werden auf dem felde bei Habelberg angetroffen, davon etliche zu zwei pfund schwer sein, auch im Arendsee. Am meisten finden sich in dem gar gemeinen Horn- oder Feuerstein, auch in einem weissen gelblichten, grauen oder rohtbraunen Sandstein, dergleichen mehr gerühmter Hr. D. Gleditsch folgende angetroffen:

a. *Tuber seu globus corallinus.* S. Büttner Corallograph. I. Tab. 1. fig. findet sich in sehr festen dunkelgrauen Feldsteinen am Teufelssee im Lebusischen Krais, zwischen Obersdorf und Trebnitz.

b. *Tubularia coralloidis*, Büttner I. Tab. 3 fig. an vielen orten in der Mittel- und Neumark in erhabenen u. sandigen gegenden.

c. *Tubularia coralloidis fistulosa* von grosser deutlichkeit und schönheit, in einer weichen ahrt von Sandstein, zu Trebnitz hinter dem Herrschafftlichen Garten in der Sandgrube. Diese ist nicht viel unterschieden vom Corallio nodoso ac leviter striato. I. Tab. 4 fig.

d. *Fragmenta massae lapideae ramulis corallinis, striatis, intortis, praeruptis ac affabre formatis repleta.* Büttner Corall. I. Tab. 9 fig. Ist sonst in der Mark an vielen orten, mithin sehr gemein.

e. *Fragmenta corallina*, Büttner I. Tab. 10 fig. Datu Swangi vid. Relat. Indic. 114. b. Dieses schöne Korallengewächse findet sich öfters in harten halb calcinirten Hornstein im Lebus. Kraise; zuweilen auch im grauen schwarzen und weichen Sandsteinen.

f. *Corallia subtilissima ramosa & reticulata marina.* Büttner IV T. 1. 2. 3. fig. im grauen Hornstein haüfig.

g. *Corallium album marinum, Herrmann Massel. graph.* II. Tab. 57 fig. auf sandigen hügeln und feldern im dunkelbraunen Hornstein: im Leb. Kraise.

h. *Corallium rubrum verum*, rohte Seekorallen, finden sich einzeln im harten grauen Hornstein zwischen Trebnitz, Worin und Johannisfelde auf den äkkern.

i. *Placenta corallina*, Bütt. II. Tab. 15. 16 fig. Ist im ausgewitterten kreidenartigen Hornstein etwas gewöhnliches.

k. *Alcyonii species*, quae *Columelli* nomine venit Lindio. Bütt. Corall. II. Tab. 19. 1. 2 fig. Ist sehr gemein auf sandigen äkkern um die Oder im kreidenartigen oder eisenschüßigen ausgewitterten Hornstein. Zuweilen findet man es auf den äkkern um Trebnitz im Gipsstein, oder auch sehr harten Leim.

l. *Ichthyosphondyli*, versteinerte grosse wirbelbeine aus Fischgraten. Finden sich zwischen Falkenhagen, Trebin und Hohen Jesar, auch im Dramburgischen. Leztere werden in des Direct. der Königl. Küstrin. Kriegs- und Dom. Kammer, Hrn. von Birkholz Sammlung angetroffen.

XIX. Steine mit figuren sein ebenfalls seltsam: doch hat man einige bei Habelberg gefunden, in welchen sich Graßblätter zeigen, davon einige von sehr sauberer zeichnung sein, und als die sauberste Eisenpfeile aussehen. Aus der Ukermark ein Topfstein, an welchem ein Weidenblat sitzet. Der Herr D. Gleditsch hat zwischen Trebnitz und Heinersdorf in einem rohtbraunen weichen gesteine, welches mit der gemeinen schnekke vermischet ist, Filicem ramosam foemin. angetroffen.

XX. Feuersteine mit Krystalnestern im Arendsee: sein sonst auch nicht selten auf den Märkischen feldern: mit Pseudodendriten von der allerfeinsten zeichnung, wie sie bei den Lithographis immer vorkommen mögen, zwischen Selow und Münchenberg.

XXI. Es lassen sich auch viel andere Steine von feiner güte und schönen farben finden; welche wegen ihrer schönheit geschliffen, und zu Tabattieren gebrauchet werden. Wie dann des Markgrafen Ludwigs Hoheit hochsel. andenkens nur der gegend um und bei Malchow, als dero ehemahligem Lustschlosse, eine ziemliche menge solcher Steine sammeln lassen, woraus die kostbarste Tabattieren, so dem

Italiänischen Marmor übertroffen, verfertiget worden.

XXI. So fänget man auch anietzo an, die recht weiße Kieselsteine aufzusuchen, welche geschliffen Ohrgehänge, Knöpfe, Hals- und Armbänder und andere Zieraten abgeben.

XXII. Noch findet sich eine kleine meile v. Frankfurt an der Oder an den sogenannten Wrieziger Bergen ein Spring, in welchem unterschiedene Steine zusehen, so mit rohten flekken gleichwie bluhtstropfen theils viel, theils wenig, auch grossen und kleinen angesprenget sein. Der Spring lauft ziemlich stark, und ist das merkwürdigste, daß diese flekken oder zunehmende bluhtstropfen nicht an dem theile sich befinden, so an der Erde, als an welchem die Steine nicht anders aussehen, als andere gemeine Steine, sondern auf den seiten, über welche das springwasser herlaüft. Die ursache ist noch zur zeit unbekannt, und hat man zwar wegen der figur dieser flekke, daß sie eben wie tropfen aussehen, die vermuhtung, daß weil in der gegend unterschiedene rüstern stehen, und diese einen runden platten saamen haben, selbiger sich etwa auf die Steine feste setzen, und dergestalt die runde figur eines tropfens veranlassen möchte: warum sie aber roht und wie bluhtstropfen aussehen, solches bleibt gleich ungewiß: wo nicht etwa in diesen samen eine feuchtigkeit stekket, welche durch das springwasser aufgelöset wird, und unter dem samen sich ansetzet, und, nachdem viel oder wenig, die flekken groß oder klein machet. Se. Churfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm Hochsel. andenkens schikten im jahr 1687. als Sie in der Margaritenmesse zum leztenmahle zu Frankfurt waren, Dero damahlige Leib-Medicos Hrn. D. Krahn, D. Willich und D. Marken dahin, welche alles genau beobachteten, dennoch aber diese sache unerörtert liessen. Beschreib. der Stat Frankf. f. 33. Baringius in Musæographia Brunsuico-Luneburgica f. 38. gedenket der zeit, binnen welcher sich auf denen Steinen bluhtstropfen zeigen, daß nemlich, wenn man in dieses wasser einen Stein werffe, es möge ein stein sein, was es wolle, sich solcher in einer nacht färben solle. Jedoch, wann dieses also sich verhielte: würden alle Steine, so in dem Springe, den berg herab liegen, deren viel 1000 klein und grosser ahrt, solche bluhtflekke zeigen müssen, welche länger denn eine nacht darinn gelegen, deren doch die allerwenigste damit bezeichnet sein.

XXIII. Ein im Feuerstein enthaltener Priapolit aus dem Arendsee.

Wiewohl nun weit mehrere Seltenheiten, so theils versteinert, theils im gestein eingedrukt, angeführet werden könnten: so mag es doch hiebei sein bewenden haben; und überlassen wir die völlige ausführung denenjenigen, so eine vollständige Oryctographiam Marchiae zuentwerfen vorhabens sein, welchen es nicht fehlen wird, fast alle art derer versteinerten Körper aus der Mark Brandenburg darzustellen.

LI. Was nun aber obberegtermassen, der vor 170 bis 180 jahren in der Mark bekannt gewesene Leonhard Thurnhaüser von Thurn aus der Schweiz bürtig, und seiner handtierung nach ein Goldschmid, für herrliche dinge an Gold und Edelgestein von unterschiedenen orten dieses Landes vorgegeben, die sein zu lesen in seiner Alchymia magna IIX. B. Es finden sich nemlich in der Insul Palma Schwefel und Alaun. In der Elbe bei Havelberg Rubin. In Tagaza ein Salzwerk. 4 Kap. Zu Tuscania zu Terragralla ☿ ♁ und ☽ bei Havelberg in Herrn Mellmanns gütern schöne blaue Lasur. In dem Herzogthum Spolet an dem fluß und berg Asi ☉ ☿ und Spießglas. 5. Kap. Von dem ursprung des wassers Gosma oder Gosnia eine wunderliche Bergwächsische ahrt, die Oger hält. Bei Krossen in Schlesien Gold; bei Görlitz in Schlesien gute Erde zum feuer, auch eine ahrt Nitars. 6. Kap. Wer spürt in der Brandenburger Mark bei Neustat nicht eine schöne bergahrt; Bei Frankfurt an der Oder zu Toplitz und in Hibernia wasser, darin alles zu stein wird. In der Brandenburger Mark unter dem gebiete des *Comtours* zu Logauw Gold. 11 Kap. In Buchholz nicht weit von Bernau Saphir. 12. Kap. Der ietzige Verfasser der Relationen aus dem Parnaß hat nimmermehr mit seinem Pegasus so grosse sprünge gethan, als man bei diesem directorio würde thun müssen. Aber Thurnhaüser hatte sich durch einiges vorgegebenes goldmachen bei Churf. Joh. Georgen in gnaden gesetzet; solche auch bei Chf. Augusto und einigen vornemen Stäten erhalten; nachdem er ihnen dergleichen proben zugeschikt, und diese richtig waren befunden worden. Konnte es also wohl wagen der welt eine meinung von dem Gold der Churfürstl. Lande beizubringen. Aber der ausgang war diesem grossen versprechen von Goldmachen und suchen nicht gemäß. Dann nachdem er ganze eilf jahr des Churfürsten gnade gemißbrauchet, und in dem Grauenkloster zu Berlin, welches, wie wir in den Berlinischen Geschichten sehen werden, ihm zur wohnung war eingegeben worden, auf allerhand verbotene weise schätze gesam-

gesammelt: machte er sich 1582, als Churf. Johann George nach Dreßden zu Churfürst Christians des I. beilager mit der Prinzeßin Sophia seiner Tochter verreiset war, heimlich davon; und anstat, daß er vermöge ergangenen befehls nach Dreßden folgen sollen, und nur um ein paar tage aufschub gebeten hatte, um dem Churf. zu Sachsen die versprochene probe mitzubringen, auch zum schein 4 pferde einen weg vorausgeschikket hatte, nahm er einen andern weg nach dem Rhein zu, ließ sich bei Koblenz übersetzen, und ging nach Rom, machte daselbst eine zeitlang auch eine grosse figur, und ließ indessen die Märker so lange aufs Gold warten, als sie wollten und mochten: machte sich aber auch endlich zu Rom verdächtig, und ging in verwirrung wieder zurük nach Teutschland, allwo er 1596 zu Kölln am Rhein in armuht verstorben.

(LII. Von Bergen haben wir noch nicht gehandelt; und es ist ausser zweifel, daß wir eben keine Alpen, Riesengebirge und Bloksberge haben. Doch sein wir nicht ohn alles Gebirge. Von Krossen an bis an Wriezen finden sich fast durchgehends längst der Oder, oder nicht weit davon, aneinander hangende Berge, series montium, oder wenigstens ein absaz vom erdreich, welches in ansehung der niedrigung ein Gebirge macht; das von den daran gelegenen orten die Krossensche, Lossowische, Frankfurtische, Lebusische, Reitwensche, Selowische, Wriezensche, Freienwaldische Berge genennet werden; anderer kleinen bergigten gegenden zugeschweigen. Ausser diesen aber verdienen auch verschiedene Berge in der Mark einige aufmerksamkeit sowohl wegen ihrer höhe, als wegen ihrer lage, welche beide stükke bei den meisten zusammen kommen. In der Altmark ist bekannt 1) der Dolchowische Berg, von welchem man die 7 vornemste Städte in der Altmark sehen kan, wie dessen an seinem ort wird gedacht werden.

In der Mittelmark 2) der Miggelberg bei Köpenik. Dieser hat seinen namen von dem dabei gelegenen See, der Miggel, welche unten wird beschrieben werden, und zeiget bei hellem wetter ausser Berlin auch Landsberg, Bernau und Spandau. 3) Der Marienberg und Schloßberg bei Freienwalde, welche beiderseits ziemlich hoch, und, wie der Miggelberg, eine sehr angeneme aussicht gegeben. Jener aber ist wie oben s. 901. gedacht worden, zu förderung des Alaunwerks abgetragen worden. Auf demselben waren nachlasse von einer Kirche, und an dem hang desselben thät sich ein stük von einem felsen hervor, so etwas röhtlich, wie ein Eisenstein zusein schiene. Ist sonst mit Eichen, Fichten und Rohtbüchen bewachsen, und von der seite, wo der fahrweg gehet, schwer zubesteigen, von der andern seite aber, wo das Vorwerk gelegen, leichter hinaufzukommen gewesen. 4) Auf dem Schloßberg und dessen spitze ist ein überbleibsel von einem vierekkig langen gemaüer, welches ehedem das Schloß des von Uchtenhagen soll gewesen sein, aus welchem er seine raubereien verrichtet. Man siehet, daß auf beiden seiten zimmer, wiewohl etwas enge, in der mitte aber ein platz, vermuhtlich ohne gebaüde gewesen. Das gemauer, bei welchem man hinauf gehet, ist von eitel feldsteinen, und von ungefehr 5 fuß. 5) Ein ander Marienberg aber ist gelegen bei Brandenburg, welcher von der darauf gelegenen Marienkirche den namen hat, sonst aber auch Harlungerberg genennet wird, von den Harlungern, welche sich in dieser gegend sollen aufgehalten haben. Er lieget neben der Stat, und stellet die Stat und gegend dem auge in einer sehr angenemen lage vor: weil er sehr hoch und von den Reisenden viel meile weges kann gesehen werden. Die ehedem darauf gelegene Marienkirche ist eins von den ältesten, und unstreitig das ansehnlichste Kirchgebaüde in der Mark gewesen, von dessen beschaffenheiten an seinem ort zuhandeln stehet. Auch findet sich 6) ein Marienberg bei Zeden in der Neumark, auf welchem eine der Jungfrau Maria gewidmete Kapelle gestanden, die auch dem Berg den namen gegeben hat. Die umliegende gegend giebt allda eine unvergleichliche aussicht. 7) Der Fakkelberg bei Rhinow, von welchem man auch bei nicht gar hellen wetter die örter Ratenau, Spandau, Havelberg auf 2 meilen; Wusterhausen und Kyritz auf 3 meilen und Ruppin auf 5 meilen sehen kann. 8) Verschiedene Berge bei Potstam, sonderlich wo das Königl. Lust-Schloß Sans Souci befindlich, welche die dasige gegend gleichsam zu einem amphitheater machen, wie dieses gleichnüsses sich der Hr. Prof. Mutzel in einer zum lob dieser gegend gehaltenen Redebedienet. 9) Der Königsberg bei Güntershagen im Dramburgischen: 10) Die Mildenburg im Schievelbeinischen bei Schlönwitz an der Rega 1 meile vor Schievelbein, von welchem man auf 3 meile weges herum sehen kann. 11) Bei Fredenwalde, dem Hrn. Major von Arnim zuständig in der Ukermark, ist ein Berg, an welchem das Stätlein oder Flek-

ken, über dem das Adeliche Schloß, ganz oben aber ein schönes Lusthaus stehet, von welchem man einen guten theil der Ukermark in einer schönen lage übersehen kann. Dem zur seiten ist gegen westen am berge ein See gelegen, welcher der Plikvogel heisset. Und 12) bei Gr. Zieten unweit Angermünde im Amt Korin, ist ein ebenfalls ziemlich hoher Berg, welcher ausser der schönen lage auch wegen der auf und an selbigem befindlichen Aromatischen Kraûter ein andenken verdienet: diese sein in der menge und von so starker ausdünstung, daß ein überauskräftiger geruch denen entgegen gehet, welche selbigen besteigen wollen. Von weniger wichtigkeit sein 13) der Kiliansberg bei Fürstenfelde, 14) der Pimpinellenberg bei Königsberg.

Ausser diesen finden sich bei Reinsberg, Havelberg, Klein Sabien und Baumgart im Dramburgischen, und sonst hin und wieder Berge, die wohl nicht so gar hoch, doch so beschaffen sein, daß man, wie bei oberzehlten, die darunter und herumgelegene gegend in einer angenehmen lage mit vergnügen beschauen kan.

Womit auch diejenige Königl. und Adeliche Schlösser und Haûser zuvergleichen, welche so vortheilhaftig angelegt, daß die angeneme lage von der kunst geholfen, und zu einem entzükkenden vorwurf eines betrachtenden gemühts gemachet wird. Das Königl. Schloß zu Berlin und Oranienburg haben in diesem stük ihres gleichen nicht, welchen der Gräflich Wartenslebensche Garten bei Meseberg, das Gräfl. Wolfshagen und Arendsee, das Adeliche Schloß Prötzel beizufügen, deren an seinem ort mit mehrem wird gedacht werden.

Bei Bergen pflegen auch wohl Hölen zusein. Der Sinnreiche Rector am Kölln. Gymnasio, Bödiker, hat in seiner Mycale zwar dem Miggelberg viel kostbare Hölen beigeleget: aber nur in einem gedichte; denn sonst trifft man sie allda nicht an. Bei Freienwalde aber ist das sogenannte Schwarze Loch, welches sehr tief unter die berge und in das erdreich hineingehet, und zwar inwendig eine mit holz verschürzete mittelmäßige stube hat, sonst aus vielen in die länge und quere gehenden gängen bestehet, daß man einen ziemlichen weg darin fortkommen kann; wie dann etwa 1712 von einem Bergmann versichert worden, daß er selb dritte um 12 uhr mittags hinein gegangen, um 6 uhr aber erst wieder herausgekommen, und wohl eine meile weges lang hinein gegangen. Ob nun wohl hier ein zusatz mag sein gemacht worden: so ist es seltenheit gnug, wann die höle auch nur eine halbe oder viertel meile im umfang und länge hielte. Jedoch mag sie nicht sowohl der natur als der kunst beizumessen sein. Dann nach der gemeinen sage ist es vorzeiten ein Alaun Bergwerk gewesen, welches wegen der giftigen dünste verlassen worden und verfallen; wie dann noch damahls alles am eingang, durch welchen man hinein kriechen mußte, verfallen war. Welchergestalt diese Höle oder Schwarze Loch um den giftigen ausdünstungen vorzubeugen wieder geöfnet und luft gemachet worden, davon ist oben allbereits gehandelt worden.

LIII. Nach abhandlung der die Alterthümer und Naturgeschichte unserer Mark betreffenden dinge will man eben nicht die gewehr leisten, daß alles, was zu diesem theil der Geschichte gehörig, und in der Mark befindlich ist, sollte sein vorstellig gemachet worden; wenn man auch nicht die ganz gewöhnliche sachen, die sich ohnedem von selbst ausschliessen, sondern nur dinge von merkwürdigkeit beaûget: gestalt dann hier und dar in Kabinetten, Privathaûsern und bei einigen Familien noch verschiedenes liegen mag, zu dessen kenntnüß man nicht gelangen können. Es giebt nicht allenthalben Liebhaber und Kenner solcher dinge. Manches wird durch unwissenheit oder geringhaltung der Besitzer, denen die sachen oder deren gültigkeit unbekannt; manches durch mangel der gelegenheit es bekannt zu machen, zurük gehalten; manches gehet inzwischen gar zu grunde. An stat dieses etwa zubermuhtenden mangels will man eine kurze anzeige mittheilen von den Naturalienkabinettern, die man in erfahrung gebracht, und welche zwar zum theil auswärtige sachen in sich behalten, aber doch auch einheimische aufweisen können.

Unter diesen ist 1) das vornemste und seltenste das Königl. Naturalienkabinet oder Kunstkammer, welches auf dem Königl. Schlosse befindlich, und wegen der grossen menge von besondern seltenheiten von auswärtigen Fremden pfleget besehen zuwerden. 2) Wie hiernächst der Königl. Frau Mutter Majestät Lustschloß Monbijou mit einer kostbaren Bibliothek und unschätzbaren vorraht von Porzellan pranget: also macht eine starke sammlung von den auserlesensten Naturalien demselben nicht ein geringes ansehen, und ist sonderlich der vorraht von Muscheln und Schnekken zubewundern, welche sonderlich in den orientalischen gegenden zusammen gesucht, aber auch aus allen enden der welt eingetauschet worden. Beide werden an ihrem ort den umständen nach mit mehrern in

betrach-

betrachtung gezogen werden. Ausser dieser finden sich in Berlin 3) das Naturalienkabinet, welches der Königl. *Academie* der Wissenschafften zuständig, und beim Königl. Observatorio befindlich ist. Und bei Privatis sein auch einige, welche wegen ihrer seltenheiten ebenfalls verdienen angemerket zu werden. 4) Der Herr Baron von Vernicober besitzet das oben angeführte Vogelkabinet, welches der Herr Rector Frisch zusammen gebracht, und darinn alle Vögel vorgestellet, welche besonders in der Mark, theils auch in Teutschland anzutreffen. S. oben s. 804. 5) Der Königl. Leib-Medicus und Geh. Raht, Hr. D Horch, welches dessen Enkel, der Hr. D. Moese mit allerhand merkwürdigkeiten vermehret: sonderlich siehet man hier eine schöne sammlung von allerlei Erzahrten. 6) Der Königl. Leib-Medicus und Hofraht, Hr. D. Eller, welcher nach seiner besondern einsicht in die Natursachen einen herrlichen schatz von allerhand hierher gehörigen dingen zusammen gebracht, deren betrachtung einen Naturkündiger unterhalten können. 7) Der Hr. Hofraht Elteste besitzet eine Sammlung, sowohl von Alterthümern, als auch von versteinerten Schauwürdigkeiten, welche in der Mark Brandenburg aufgefunden worden. Die Alterthümer, wovon der vorraht sehr beträchtlich und aus den seltensten überbleibseln bestehet, sein unter den heidnischen Grab- und Feldaltaren, und aus den sogenannten Hünenbetten, allwo sie einige tausend jahre verdekt gelegen, von ihm eigenhändig hervorgenommen; nicht weniger sein die versteinerte Seltenheiten, so als nachlasse der allgemeinen Sündfluht anzusehen, auf den Höhen, in Thälern, an den Seen und Gestranden, von den Feldern, zum theil auch aus den tiefen der Erde, grössesten theils von ihm selbst, eingesammelt; wie dann dasjenige, was von dergleichen versteinerten sachen in dem vorigen angeführet ist, dessen beitrage grössesten theils zuzueignen; gleichergestalt auch die in kupfer vorgestellte stücke, aus dessen Sammlung zur abzeichnung überlassen worden. Dieser Schatz des Alterthums und der Naturseltenheiten der Mark wird von einem auserlesenen Büchervorraht, nicht weniger von schönen Originalgemählden und trefflichen Kupferstichen der besten Meister begleitet, durch deren hülfe man sich diese herrliche Sammlung recht zu nutze machen kann. 8) Der Herr D. und Prof. Gleditsch hat unter andern eine schöne sammlung von Mineralien und Foßilien, welche derselbe von 1730 bis 1750 in Meissen, Bömen, Thüringen und in der Mark gesammelt. 9) Der Königl. Chymicus, Hr. Markgraf, welchem sein schöner vorraht zu allerhand entdekkungen gedienet. 10) Der Prediger bei dem Hospital zum Heil. Geist, Hr. Woltersdorf, hat ein wohl eingerichtetes Kabinet, welches sonderlich auf Mineralien und Steine gehet. Ausserhalb, wie man in erfahrung gebracht, ist 11) Der Königl. Leib-Medicus, Hr. D. Cotenius. 12) Der Hr. D. von Bergen in Frankfurt. 13) Der Hr. D. Hornhart ehedem Medicus zu Perlberg in der Prignitz, nunmehro Herz. Meklenburg. Hofraht und Leib-Medicus, der ausser einem ansehnlichen vorraht von Griechischen und Römischen Münzen und Bracteaten oder Blechpfennigen, auch einen schönen schatz von alten theils Märkischen, theils in der Mark gefundenen Münzen, und von den sogenannten Zimbrischen und in den Grabmahlen der Alten gefundenen Alterthümern über 400 stük besitzet, dergleichen wohl schwehrlich in Teutschland bei einem Privato anzutreffen, und bestehen selbige aus vielen steinernen werkzeugen, als Opfermessern, Pieken, Streithammern, Pfeilen, Keilen ꝛc. ingleichen metallenen, güldenen und kupfernen Ringen, Degen, Dolchen, Spiessen, Streithammern, Scheermessern, Haarzangen, Haarnadeln, Nehenadeln, Pfriemen, Armringen, Schildern, Stirnbändern, Spangen, tutulis, frameis, fibulis, vielerlei ahrten von Korallen, und viel und mancherlei Zieraten, deren oben auch hin und wieder gedacht worden. Derselbe ist bei untersuchung der Begräbnüssen der Alten sonderlich eiferig gewesen, und wird nicht leicht eine gegend in der Prignitz und angränzenden Landstrichen sein, welches derselbe nicht durchsuchet: würde auch mit dem Hrn. Hofraht Eltester am ersten im stande sein etwas vollständiges von dieser ahrt Alterthümer aufzuweisen.

14) Ein ansehnlicher vorraht von Naturalien, sonderlich aus dem Mineralreiche ist auch anzutreffen zu Sukkau, einem an dem ursprung des Ukersees gelegenen Adelichen Hause, welches der Besitzer dieses Hauses, ein Hr. von Arnim, ein Enkel des General-Feldmarschalls von Arnim, so 1734 verstorben, mit vielen kosten zusammen gebracht, selbiges auch mit einem hierher gehörigen vortrefflichen Büchervorraht versehen, der einen Liebhaber von diesen allen zurechte weisen kan.

15. In Wilsnak besitzet der Insp. und Past. Prim. Hr. Anhalt eine Sammlung von Alterthümern, welche er ebenfalls aus den Grabmahlen der Alten Einwohner zusammenge-

bracht. Unter denselben verdienet vor andern angemerkt zu werden ein aus metall gegossenes bild, welches in einer Urne gefunden worden, und vermuhtlich einen alten Teutschen vorstellet. Die abbildung davon wird ohne zweifel in seiner unter händen habenden Abhandlung vorkommen, in welcher er die Egyptische und andere Alterthümer erläutern wird. Verhoffentlich wird selbiges zu beleuchtung der alten Kleidertracht unserer Vorfahren auch etwas beitragen.

16) In Prenzlau hat auch Hr. Barthol. Gressel, der Geistl. einkommen Administrator, sonderbaren fleiß, auch kosten auf aufsuchung der Alterthümer in der Ukermark und Naturalien gewendet, und einen schönen vorraht von beiden zusammen gebracht. Und zwar ist er ohnlängst so glüklich gewesen, und hat im nachgraben alter begräbnüßhügel 2 metallene stükken zum vorschein gebracht, davon das eine, so viel man weiß, gar noch nicht vorgekommen; das andere nur zum theil. Jenes ist auf der XX. Tab. N. 1. abgezeichnet, und bestehet aus zweien runden, iedoch durch ein erhabenes ins runde gebeugte oder gegossene continuum a. an einander hangenden Scheiben b.c. welche aber selbst auch aus einem in die runde neben einander laufenden gebeugten metallenen dikken in der mitte etwas erhabenen und auf der einen seite mit vielerlei strichen bezeichneten bleche bestehen. Dieses ist, wann es von dem in der quere erhabenen ringe auf die seiten abgehet etwa ½ zoll breit, und wird immer schmaler ie weiter es zum mittelpunkt kommt, da es ganz schmahl wird. Es hanget nicht an einander, sondern lieget dichte neben einander, so daß es auch im mittelpunkt d. kann in die höhe gezogen werden. Durch den mittelsten ring gehet eine nicht gar starke hand durch, und kann so über die hand gezogen und an dem arm gesetzet werden, daß es einen theil des vorderarmes dekket, und könnte als eine bedekkung des arms vor einem hieb, oder, weil eine starke hand nicht durchgehet, als ein zierat des Frauenzimmers gehalten werden. Wiewohl man sich hierin keines urtheils annehmen kann, und den Liebhabern der Alterthümer überläßt, wozu sie es werden machen wollen.

Das andere N. II. hat die gestalt eines Streithammers, und ist an dem einem ende a) mit einer schneide versehen, hat aber an beiden seiten eine halboffene hölunge, dergleichen man sonst auch wohl, aber nur auf einer seite angetroffen. Daß es inzwischen kein Streithammer gewesen, welchen man auf einen stok gestekket, und damit auf den Feind losgegangen, dergleichen der gestalt nach noch bei den Russen, Polen und Ungarn unter den namen Czakani, Czakhämmer noch im täglichen gebrauch sein, erhellet daraus, daß kein loch durchgebohret ist, wodurch der stok hätte können befestiget werden, weshalb auch das vom Hrn. Stieffen s. 32. Tab. V. lit. i. angeführte stük diesen gebrauch nicht kann gehabt haben. Kann also wohl ein Faüstling gewesen sein, welcher in der blossen hand zum einhauen geführet worden: allein die künstliche gestalt lässet noch mehr davon vermuhten. Zum führen in der hand wäre schon gnug gewesen, wann man ihn rund und faßlich gebildet hätte. Die doppelte höhlungen aber zeugen von einer andern absicht. In dieselbe ist allem ansehen nach ein Meissel-stiel mit 2 daran gebildeten enden oder schaften eingepfropfet und festgemachet, und der keil stat eines Meissels oder andern werkzeugs zum holz oder steinhauen gebrauchet worden, das man auch benöhtigten falls mit der blossen hand hat führen können.

Das dritte N. III. ist sichelförmig, und hat an dem breiten ende a auf der einen seite einen starken stift, wodurch es scheint in einen schaft befestiget gewesen zu sein. Von diesem haben sich 3 bei einander gefunden. Vermuhtlich hat man dieses gebraucht in der ferne. Nun scheint bei diesem sowohl, als bei dem vorigen das metall etwas weich zu sein: es mag aber solches damahls härter gewesen sein, durch das lange liegen in der erde und feuchtigkeit aber die härte verlohren haben. Vielleicht würde man solche durchs feuer wieder geben können.

Indem dieses schreibe, kommen noch ein paar stükke zur hand, welche der Hr. von Döringshofen in einem Begräbnüßhügel gefunden, welche noch hier ihre stelle erhalten können. Das eine ist ein Schlüssel, N. IV. welcher halb vom rost verzehret, aber eben die gestalt und form hat, welche unsere heutige Französische Schlüssel haben, mithin einen beweiß führet, daß diese ahrt Schlüssel schon bei den alten Teutschen gebräuchlich gewesen, und nicht erst in Frankreich erfunden worden, als wohin sie von den Teutschen gebracht worden. Endlich hat dabei auch ein Glöklein N. V. gelegen, noch nicht 2 zoll hoch, wobei iedoch das klöppelein gemangelt, welches vermuhtlich vom rost verzehret worden: eine sache, welche man aus den uralten zeiten auch nicht sollte vermuhtet haben.

Ende des dritten Theils.

Vierter

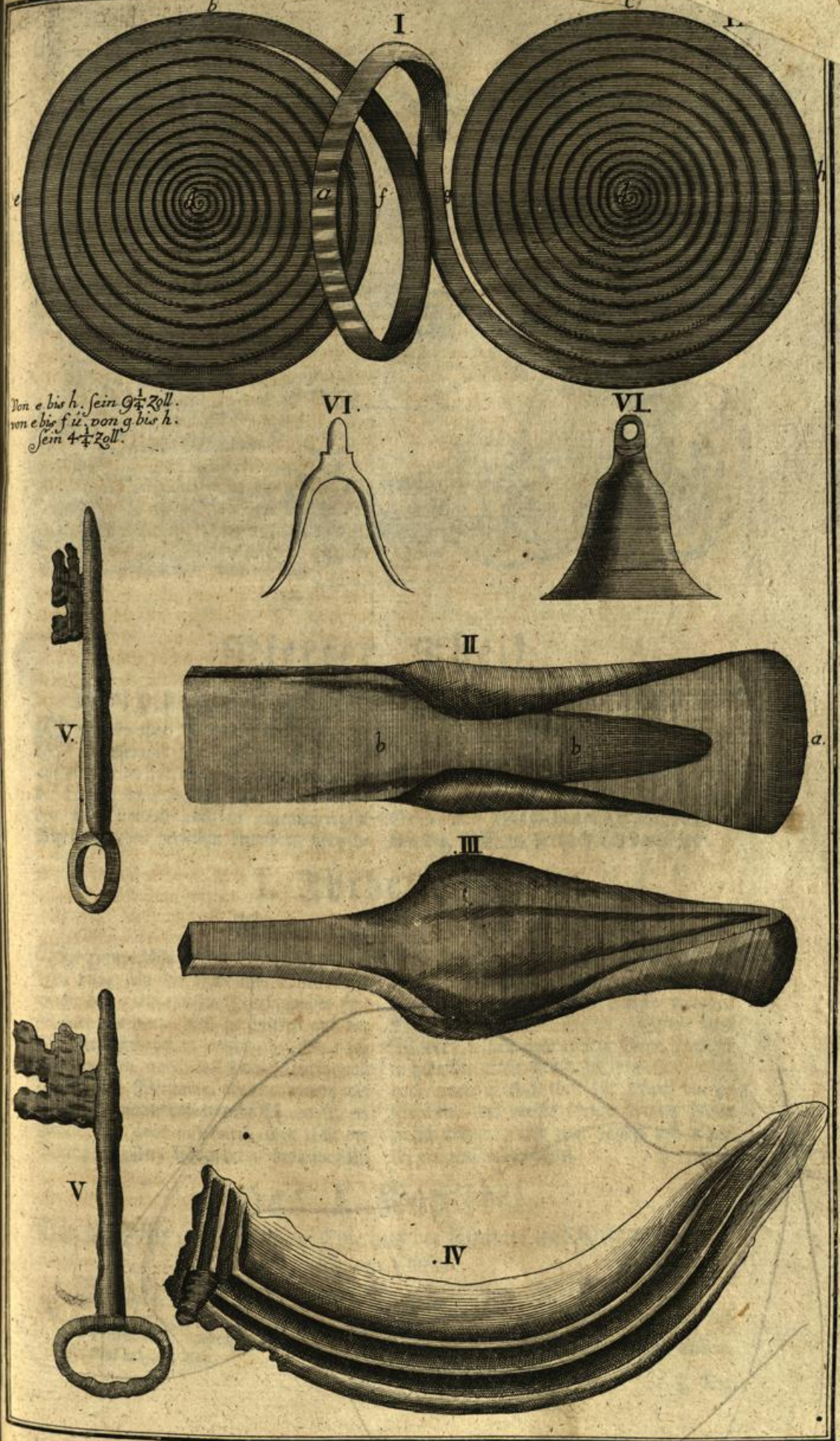
I.
b
c
e
a
f
g
h
Von e bis h. sein 9¼ Zoll.
von e bis f ü. von g bis h.
sein 4¼ Zoll.
VI.
VI.
V.
II.
b
b
a.
III.
V
IV.

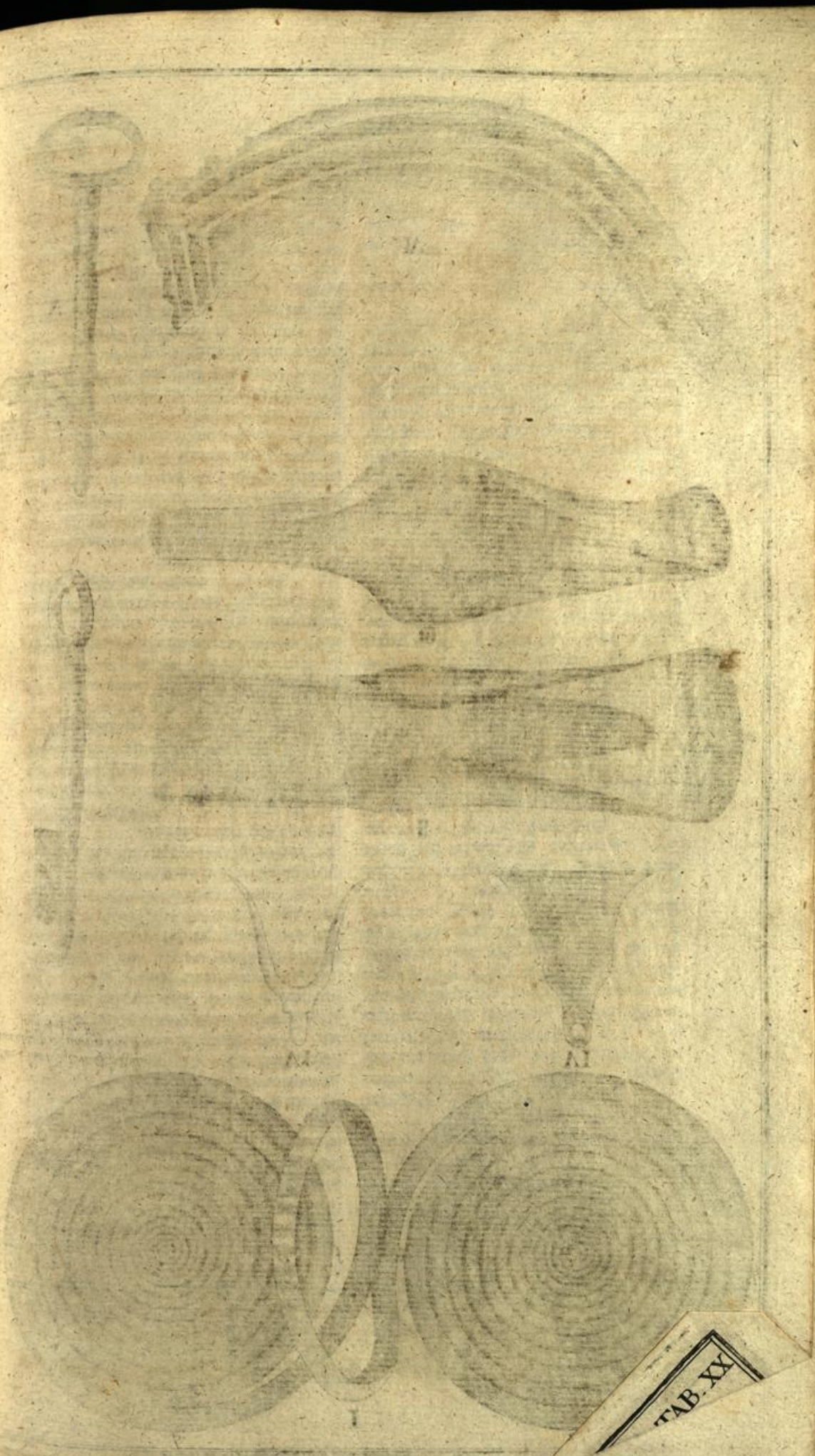
TAB. XX



Vierter Theil.

Von den Flüssen und Seen der Mark Brandenburg.

Gleichwie aber die ganze Erdkugel aus Wasser und Erde bestehet: also ist auch auf diese beide stükken in allen beschreibungen der Länder hauptsächlich zusehen; und werden wir demnach auch in gegenwärtigem Werk iedwedes derselben besonders vornehmen, und anfangs das Gewässer, hernach die unterschiedene Landschafften und Stäte darin betrachten. Das Gewässer in der Mark Brandenburg machen theils die Flüsse, theils die Seen aus. Wir wollen also erstlich handeln von den Flüssen, hernach von den Seen.

I. Abtheilung.

Von den Flüssen.

Die Hauptflüsse in der Mark Brandenburg sein die Elbe und Oder, als welche den Hauptflüssen Teutschlandes beigezählet werden, weil sie mitten auf der fläche des Erdbodens entstehen, und nach einem weiten umschweif durch Teutschland in das grosse Weltmeer, oder in kleinere mit demselben zusammenhangende Meere sich ergiessen; und zwar nur durch einen theil der Mark hinfliessen, iedoch die in der nähe fliessende Wasser, wie aus Teutschland, also auch aus der ganzen Mark zu sich nehmen. Diesen sein aber als Hauptflüsse von der Mark beizufügen die Havel, Spree und Warte, welche zwar in kein Meer, sondern in gedachte grosse Flüsse sich ergiessen, aber doch einen grossen theil der Mark durchstreichen, die meiste übrige kleinere Flüsse zu sich nehmen, und zum handel und wandel ein grosses beitragen.

Das I. Kapittel.

Von der Elbe und den in die Elbe aus der Altmark und Prignitz sich ergiessenden Flüssen.

I. Stäte und Dörfer, vor welchen die Elbe in der Altmark und Prignitz vorbei fleußt.
II. Große Ergiessungen derselben A. 1709 und sonst, auch verursachter schaden.
III. Dämme und Teichschau.
IV. Schiffahrt und Handel: Plauische Kanal.
V. Fischerei auf der Elbe.
VI. Absonderliche Flüsse so von der linken Hand aus der Altmark sich in die Elbe ergiessen.
VII. Flüße die von der Rechten sich in die Elbe ergiessen aus der Prignitz.

I. Die

I.

Die Elbe belanget eigentlich die Altmark und Prignitz, zwischen welchen Provinzen sie nachdem sie das Herzogthum Magdeburg und den östlichen theil der Altmark verlassen, westwerts hinfleußt: und werden daher von ihrem ursprung, wie sie in der Schafgottischen Herrschafft Kynast bei dem Teufelsgrunde auf dem Riesengebürge auf der gränze von Bömen und Schlesien etwa 1000 schritte von einer so genannten Schneekoppe entstehe, und wie sie durch Bömen, Meissen, Sachsen, Anhalt und Magdeburg fleußt, hier nichts weiter gedenken, als wovon im Elb-*antiquario* umständlich gehandelt wird; sondern uns bloß mit benennung der Städte Flekken und Dörfer vor welchen sie in der Altmark und gegenüber in der Prignitz vorbei fliesset, begnügen: und sein solche in der Altmark zur linken hand der Elbe, Bietkow, Grieben, Scheldorf, Buch, Bölßdorf, Tangermünde, Schönhausen, Hemerten, Storkow, Bilberg, Haren, Sanne, Borst, Arneburg, Dalchow, Gören, Gr. Ellingen, Altenzaun, Osterholz, Rosenhof, Käkeliz, woselbst sie ihren lauf verändert, und heißt allda die Alte Elbe. Der rechte Strohm aber gehet seinen weg an der Havelbergischen Feldmark fort, und heißt die Neue Elbe. Die Alte Elbe geht weg an Germersschlage, Kannenberg, Beverlake, Ober Giesenschlage, Berge, alwo die Alte Elbe wieder in die Neue gehet; ferner Röbel, Narenberg, Werben, Wendemark, Neukirchen, Schöneberg, Fischerkaten, Ostorf, Kamps, (Seehaus. Kampf,) Scharpelow, alwo die Elbe wieder austrit; und gehet die Alte Elbe Beuster vorbei, also, daß zwischen derselben, und der Neuen Elbe, daß Prignitzische Dorf Werder liegen bleibt. Von dannen weicht sie wieder aus, und wirft das Altmärkische Dorf Schadebeuster an die Prignitzer seite: von dar gehet sie auf Losenrade, Steinfeld, Eikerhof, Längenröde, Warenberg, Wanzer, Stresau, auf Schnakenburg, welches Lüneburgisch ist. In der Prignitz zur rechten hand der Elbe ist das Dorf Qwitzöbel, demnähst Lennewitz, Abbendorf, Gnevesdorf, Qwersdorf, Ruhstet, Bolau, Hinzdorf, Schadebeuster, Zwischenteich, Litgeheide, Gertau und das Städlein Wittenberg, alwo ein Königlicher Zoll, nicht weit davon aber beides die Kartan und Stepenitz sich in die sogenannte Alte Elbe ergiessen: ferner auf Wendorf, Müggendorf und das Dorf Kumlosen, zwischen welchem und dem bald folgenden Eichbusch, man längst dem ufer der Elbe unter einem sandhügel von 1½ oder 2 Mann hoch unterschiedenes Holz siehet hervorstehen, und dessen jemehr, je kleiner die Elbe ist, welches von etlichen eine untererdische Brükke genannt wird. Es wird aber davor gehalten, daß in der Gegend viel Fichten und Tannenbaüme gestanden, und durch einen starken wind niedergeworfen, und mit sand beschüttet worden. Das holz ist, so viel man sehen können eitel Fichten, oder wie man es hier nennet Tannenholz, die stükken sein von allerhand grösse und hat keine härtigkeit mehr, sondern läsет sich leichtlich zerbrechen wie sonsten die Fichtene stükken, so eine zeitlang in den Knütteldämmen, oder sonsten auf den wegen gelegen. Doch sieht man etliche dikke stükken, wie die oberste enden von mittelmäßigem bauholze. Die Schiffer, so dazumahl zu gegen waren, sagten, es würde dergleichen an unterschiedenen orten an der Elbe gefunden, und wären baüme, so der wind niedergeworfen, worauf sich hernach sand gesammelt hätte; man könte auch wahrnehmen, daß hin und wieder sich äste und dünne spitzen hervorthäten. Einige wollen dafür halten, daß dieses werk wohl gar von der Sündfluht her möchte seinen Anfang genommen haben, welches die in der Warte ebenmäßig angetroffene, sonderlich aber die bei raümung der Königshorst in der gegend Frisak 14 fuß tief in der Erde entdekte Eichbaüme wahrscheinlich machten. Es kann auch sein, daß weil die Elbe vor dem jenseit dieser gegend ihren lauf gehalten, an dem orte, da sie jetzo fleußt, nicht allein land gewesen, sondern auch ein Dorf gestanden, und ein Knütteldam allda gelegen habe; weil längsthin, wo dieses holz hervorsiehet, springe unter dem sande aus schwarzer erde hervordringen; dieses alles aber endlich durch den wind mit sande bedekket; das Dorf auch, weil der eine arm der Elbe sich hieher [illegible]andt, endlich von den Einwohnern verlass[illegible] worden, und eingehen müssen; wie denn der Strohm noch immer weiter herandringet, und mehr und mehr abspühlet, wie neuerlicher zeiten noch in andern gegenden geschehen, als bei Hemerten, da von dem zur hütung dienenden werder nun seit 1713 ein strich landes von mehr als 300 schritt, und bei Buch nach dem zeugnüß des Kammer-Ingenieurs, Hr. Grunds

Grunds über 15 hufen akker, wiese und weide abgerissen worden. Die Elbe aber gehet weiter auf die Dörfer Lichterwische oder Lütkenwisch, Wustrow, und erreichet endlich die Stat Lenzen, und gehet vor Metlich, klein Wolze, Rosensdorf, Kiez, Besanten, Unbesanten, Barze und Garze vorbei und fällt ins Lüneburgische.)

II. Von den Ergiessungen der Elbe und den sogenanten Elbbrüchen, ist zuvorderst zugedenken, daß selbige gemeiniglich sich im frühjahr ergiesse und übertrete, welche überschwemmung dem lande, sonderlich den wiesen zuträglich zusein pfleget: da selbige im gegentheil schädlich ist, wann sie vor oder nach Johannis sich eraüget. Es ist aber keine Stat so vielen Wassergefahren nicht allein wegen der Elbe, sondern auch wegen des Alands unterworfen, als die Stat Seehausen: angesehen nicht allein alle die Wasser in der Altmark, so von Stendal, Osterburg, Gardelegen herunterkommen, in den Aland zusammenfliessen, und folgends auf Seehausen zu gehen, und nicht eher, als bei Schnakenburg, zwei meilen von Seehausen, sich in die Elbe ergiessen; sondern auch alle die Elbbrüche, so unterhalb Tangermünde geschehen, auf selbige zu stossen. Je näher auch der Elbbruch an Tangermünde ist, je höher hat man wasser in dieser gegend zuerwarten. Dannenhero hat die Stat vielmahls sehr grossen schaden von beiden Flüssen, sowohl der Elbe, als dem Aland, erlitten. Und wird man sich hiernähst einer verzeichnüß einiger dergleichen Elbbrüche oder ergiessungen bedienen, wie solche aus den Seehaussischen alten Geschichten, und anderen noch vorhandenen nachrichten aus den vorigen zeiten von einer fleißigen hand abgefasset worden, dahin lautend, daß 1491 die Elbe bei Kökelitz ausgelaufen und die ganze Werbensche und Seehausensche Wische überschwemmet: An. 1565 aber sich anfangs die Alandsteiche ergossen und die äkker vor dem Stein-Beuster- und Mühlenthor überschwemmet, bald darauf aber auch die Elbe bei dem Dorfe Losenrade ausgetreten, und das wasser um die Stat Seehausen länger, als acht wochen gestanden. Straks des jahrs darnach A. 1566 ist das wasser durch des Kommentors Teich zu Werben gebrochen, welches zwar bald wieder gefangen worden; jedoch ist das Wasser lange um die Stat Seehausen stehen geblieben, und die Saat und Steindämme sehr verdorben. Wiederum ist die Elbe das nähst folgende jahr bei der Seehausenschen Fähre, jetzo der Seehausensche Kamps, ausgebrochen, und hat das Fährhaus samt Scheunen, Ställen, Bakhause ꝛc. ganz und gar weggerissen, und der Elbe gleich gemachet. A. 1569. hat sich ein groß Sommerwasser erhoben, welches die Sommersaat an etlichen orten ganz vernichtet, was übriggeblieben, hat fast vor Martini nicht können eingebracht werden. A. 1570 nach H. 3. Kön. ist des Herrn Werners von Schulenburg Teich zu Neuenkirchen, und A. 1572 am ☉ Laetare die Elbe bei dem Dorfe Beuster ausgebrochen. Noch wird von dem jahre 1598, besage Stendalischer Nachrichten erzehlet, welches auch bei den alten Leuten des vorigen jahrhunderts noch nicht vergessen gewesen, daß die Elbe bei des Rahts zu Stendal Dorfe, Hermertin, unter Tangermünde, dermassen stark ausgebrochen, daß man zu Seehausen auf den gassen mit kähnen fahren müssen; dieweil das daselbst ausgetretene wasser durch die Ucht auf Stendal, und ferner auf Osterburg in die Biese, und also in den Aland, und ferner nach Seehausen geführet worden: daß auch das wasser zu Stendal gleichfals auf den gassen gestanden, und man in St. Marienkirche einen fisch gefangen, wie dessen in Stendalischen Geschichten §. VIII. mit mehrem wird gedacht werden. Ich zweifle auch nicht, daß das von grossen Wasserergiessungen sehr verrufene jahr 1595 werde der Altmark nicht weniger als vielen anderen an der Elbe liegenden Teutschen Provinzen sein gefährlich gefallen, wie wir denn unten sehen werden, daß bei Werben ein Durchbruch geschehen. Weil man aber keiner besondern nachricht davon ansichtig worden: so muß es bei dieser generalen anzeige verbleiben. Von dem jahr 1613 aber ist nachricht vorhanden, daß die Elbe, bei Wendemark bei dem Seehof ausgebrochen. Von der zeit an und durch den ganzen grossen Teutschen krieg, hat man von keinen dergleichen ergiessungen in diesem Lande gehöret: welches als ein zeichen einer sonderbaren Göttlichen Regierung von den damahls lebenden angenommen worden, und noch muß gehalten werden; angesehen bei der damahligen grossen und langwierigen verwüstung des Landes und sehr wenigen anzahl der Einwohner das Land vollends würde in grunde sein verderbet worden; weil, wann die Wasserfluhten würden dazu gekommen sein, die noch übrige Menschen viel zuwenig würden gewesen sein ihnen zusteuern, und das Land in einigem wesen zuerhalten. An. 1646 aber sein die Wendemärkische Teiche bei Werben von

neuem ausgebrochen. Und ferner A. 1649 und 1655 am 17 Febr. das wasser durch die etliche jahre zuvor angelegte Teiche gedrungen, und bis zum 18 April um die Stat gestanden, auch nicht allein die wintersaat verderbet, sondern nachdem es im monat Junius durch das gemachte Fangwerk abermahl durchgedrungen, auch die inzwischen bestellete sommersaat zernichtet. A. 1670 am 11 März 2 vor Laetare ist die Elbe früh um 2 uhr bei Kannenberg zwischen Röbel und Berge ausgebrochen, und den folgenden abend zu Seehausen angekommen, wodurch alle Statländereien bis auf das Loßische Hausland überschwemmet worden; und hat man damahls, weil in dem vorhergehenden jahre wegen der grossen dürre wenig futter gewachsen, das grosse und kleine vieh durch gemietete fahrkähne anderswohin bringen müssen.

A. 1674 um Mar. Verkündigung ist der Aland so groß gewesen, daß das wasser über alle Teiche gegangen. Fünf tage nachher ist die Elbe zu Losenrade durch die grosse Holzhausische Teiche von beiden zusammenkommenden gewässern übel zugerichtet worden. A. 1694 am 15 Febr. ♈ vor Fasten ist die Elbe bei Warenberg ausgebrochen, wodurch das feld Neuendorf ganz, und ein theil vor dem Steinthor überschwemmet worden. A. 1699 geschahen durchbrüche oberhalb Tangermünde bei Buch, und gegenüber bei Schönhausen und Sandau, ingleichen bei Lennewitz und Witteberge: auch wieder auf der andern seite bei Warenberg, wodurch wiederum hin und wieder sehr grosser schade geschehen. Eine von den größten ergiessungen aber von vielen jahren her, ist diejenige, welche A. 1709 sich begeben, und von dem Sonntage Palmarum den 24 März bis Ostern oder den 30 März gewähret, guten theils aber von dem ungemeinen starken eise verursachet worden, welches wegen des zwiefachen nach einander gefolgten frostes dermassen dikke worden, daß an etlichen orten, da man es durchzuhauen gesucht, die Arbeitsleute mit den axthelmen nicht durchlangen können; nachdem es aber loszugehen angefangen, gleichsam pyramidenweise, und als ein dach auf den gebaüden, immer eine eisscholle auf die andere angestiegen, und von einem ufer zum andern sich angesetzet, und also den lauf des wassers gehemmet. Hierzu ist gekommen, daß, wann die grosse eisschollen losgegangen, sie die dikkeste baüme umgekehret, und in den grund geworfen, dabei auch einen so entsetzlichen knall von sich hören lassen, als wenn die schwereste geschütze losgegangen. Die ausbrüche so sich hiebei eraüget, sein gewesen 1. oberhalb Tangermünde bei Buch, wodurch denn die Dörfer und Flekken, Buch, Scheldorf, Kökte, Gerchel, Grieben, sehr grossen schaden gelitten; und haben die Leute wegen des eiligst eindringenden Wassers so gar auf die dächer flüchten, und anstatt andern fahrzeuges, wie absonderlich zu Buch geschehen, sich mit krippen und baktrögen retten müssen. Es hat auch zu gedachten Buch, Scheldorf, Gerchel, Grieben, etliche hundert ruhten Elbteiche weggerissen, und gleichsam einen neuen abgrund an selbigen orten gemacht, anbei ganze wiesen und fruchtbare äkker dermassen mit sand überschwemmet, daß sie in vielen jahren kaum wieder brauchbar gemacht werden können. Der Stat Stendal selbst stund hiebei eine nicht geringe gefahr bevor; indem das eis und und wasser den Mittwochen, Grünendonnerstag und Stillenfreitag bei dem Rahtsdorfe Hermerten dermassen angewachsen, daß es die daselbst befindliche sehr wohl verwahrete Teiche würde überstiegen und durchgerissen haben; wenn GOtt nicht die gute anstalt des Magistrats und beständigen fleiß der arbeiter gesegnet hätte, daß es endlich den heil. Osterabend nachgelassen. 2. Bei Warenberg, davon sich das wasser bis an den Seehausenschen langen Steinweg ergossen, und das ganze feld Neuendorf beschwemmet. Auch fiel das wasser aus der Havel mit grosser gewalt auf die Werbensche Teiche, warf die grosse schwere fähre auf den Teich hinauf und zerbrach sie; und waren die Teiche daselbst in grosser gefahr; sein aber dennoch durch Gottes sonderbare schikkung vermittelst einer grossen eisscholle, so sich vor den bereits geschehenen riß gesetzet, erhalten worden. Auch an der andern seite des Strohms ist dergleichen bei Schönhausen, und gegen Arneburg über bei Klieze geschehen; da auch etliche Königl. Salzschiffe mit salz verunglükket; ingleichen bei Lennewitz, da unterschiedene Dörfer unter wasser gesetzt worden bis an das Wilßnakkische und Legdische feld; auch wiederum bei Wittenberge, da viel Land besandet, und sogar eine windmühle weggetrieben worden. Nicht weniger unheil haben dergleichen überschwemmungen, sonderlich die von A. 1651. 1655. 1658. 1699. auf der andern seite der Elbe in der Prignitz, wo sie durch den einfluß der Havel befördert, und diese selbst auch gestaunet und aufgetrieben wird, angerichtet; wie sich dann in dieser gegend 7 stellen finden, wo dergleichen

gleichen durchbruch geschehen; und wird erzehlet, daß vor mehr als 100 jahren unter der predigt bei grosser wassersnoht von einem Menschen, der dazu erkauft gewesen, der Elbteich disseits durchstochen, dadurch ein theil vom besten Kleiland besandet, und eine lake von wasser gemachet worden, welche von den Einwohnern der gegend nach der zeit die Breke, Brake d. der Bruch genennet wird: und rühren von dergleichen überschwemmungen die unfruchtbare sandige gegenden her, welche in diesem landstrich sich befinden. In eben dem jahrhundert ist fast der dritte theil vom ekker des Dorfs Schönberg solchergestalt versandet und unfruchtbar gemachet worden. Die jahre 1709, 1716, 1729, 1731. 1740. sein un. eben der ursach merkwürdig. A. 1730 am lezten Pfingsttag hat eine plötzliche wasserfluht bei Dalmin die Adeliche, sonderlich Winterfeldische Karpenteiche durchbrochen, und an fischen grossen schaden gethan. 1731 geschahe bei Mädlich Lenz. Insp. ein Durchbruch, ohngeacht der Teich im grunde 5 ruhten breit und hinlänglich hoch gewesen. Die tiefe des Bruchs war 40 fuß, die länge 45 ruhten, wodurch 8 Unterthanen ihr feld besandet, 1 haus und scheune eingerissen, eins beschädiget worden, doch keine Menschen umgekommen. Der bruch ist noch in eben dem jahr unter Direction des Oberteich-Insp. von Harlem wieder ausgebessert worden, wozu S. K. Maj. 4400 thl. beigetragen. Auch thut das sogenannte Qualm- oder Drengwasser nicht geringen schaden, welches unten durch das Erdreich dringt, und in den benachbarten niedrigungen in die höhe trit, und die saat ersäuft, wovon sonderlich die Einwohner von Schönhausen, Quitzöbel ꝛc. zusagen wissen.

III. Weil nun die Elbe solchergestalt bei hohem wasser in der Wische, und sonst viel unheil anzurichten vermögend: so hat man von undenklichen jahren her diesem unheil durch aufführung gewisser Teiche oder Dämme vorgebeuget: und meldet Helmoldus L. I. c. 98. daß die uralte Sachsen schon Dämme an der Elbe gebauet, sonderlich im Balsamer Land. S. oben I Th. III. K. f. 88. Ist auch eine gewisse gesellschafft aufgerichtet worden, welche die aufsicht über diese Teiche gehabt und fleißig zusehen müssen, daß selbige von denen, deren land von selbigen bedekket wird, im gehörigen stande erhalten würden; welches denn der orten die Schau oder Teichschau, und zwar von Altenzaun bis Werben, die Oberschau, von Werben bis an Grossen Beuster und daherum die Unterschau genennet wird. Die Churfürsten Hohenzollerischen geschlechts insgesamt haben diese nützliche anstalten zuunterhalten, auch zu ihren zeiten gewisse Teichordnungen ergehen lassen, nach welchen diese Schau hat angestellet werden müssen. Dergleichen schon eine von 1476 bekannt, welche zu Tangermünde ⊙ Praxedis gegeben worden. Nachdem aber durch die vielfältige kriegestrublen die sache in ziemliche unordnung gekommen, der wasserschade aber immer grösser worden: so haben Se. Königl. Majestät Friedrich I. solche Teichordnung aufsuchen, und durch den Geheimen Raht und Landeshauptmann in der Altmark, Achaz von der Schulenburg, nach dessen tode durch den Geheimen Raht und Landeshauptmann Thomas von dem Knesebeck, und nach dessen absterben, durch den Landeshauptmann, Hrn. Kurt Gottfried von Uchtenhagen, mit zuziehung beider Schauen und der besitzer der Ländereien untersuchen, und in einem und dem andern stük den umständen nach verändern, u. A. 1695, 20 Dec. wieder gemein machen lassen. Sie stehet im Corp. Const. March. II. Band. Vermöge solcher ordnung muß diese Schau jedes jahr dreimal, und zwar allemahl des mittwochs nach Philippi Jakobi oder Walpurgis, nach Jakobi nnd nach Galli, unter direction des Landeshauptmanns, von einem bestallten Teichhauptmann, dem Amtmann von Tangermünde, Abgeordneten der Stäte Seehausen und Werben, den in bestallung genommenen Teichschauern, und den aus einigen orten vom Lande geschikten Richtern und Heidereutern, auch den Besitzern der an die Teiche stossenden Ländereien vorgenommen, was zubessern oder zuändern erinnert und diesem nachgelebet werden. Dieses wird die Grosse Elbschau genannt, von welcher die Steinfeldische Elbschau wohl zu unterscheiden ist, welche von Beuster an bis an die Scharpelowische Teiche sich erstrekket, und unter der direction des Magistrats von Seehausen ebenfalls jährlich dreimal, und zwar allemahl 4 vor der grossen Elbschau gehalten wird. Der Alandschau wird bei beschreibung dieses Flusses meldung geschehen.

Durch diese löbliche anstalten ist diesem unheil dergestalt nachdrüklich vorgebeuget worden, daß die Elbe nun an die 40 jahr auf der seite an der Altmark keinen beträchtlichen schaden gethan: Selbst das jahr 1736, in welchen die überschwemmungen allenthalben sehr betrübte andenken zurükgelassen, ist in diesen gegenden ohne sonderbaren schaden gewesen. Welches iedoch von der gegenübergelegenen Prignitz durchgehends nicht gesa-

get werden kann: gestalt dann die Teiche zu verschiedenen zeiten und an verschiedenen orten, sonderlich unweit Witteberge 1731 sehr beschädiget, ja gar durchgebrochen, und das Land unter wasser gesetzet, an gebaüden, garten und äkkern grosser schaden verursachet worden. An. 1735 ist ein Eisbruch bei Lenzen, und 1736 im frühjahr 16 März bei Unbesanten ein Durchbruch geschehen, dem aber in dem bald folgenden sommer bei der allgemeinen überschwemmung ein austrit der Elbe erfolget, wodurch bei Knoblauch, Lükkenheide, Garsedow ꝛc. die sommer- und wintersaat vertrunken, und die wiesen mit schlik bedekket worden, auch sonst an garten und gebaüden viel schaden geschehen: gestalt denn das wasser, obwohl die Teiche mit genauer noht noch erhalten worden, an den orten, wo keine Teiche sein, bei Anlosen, Gr. und Kl. Wenzer und Stresau manns hoch über der erde gestanden; dergleichen höhe vom wasser bei menschen gedenken nicht gewesen. A. 1737 am 9 Jan. hat das sehr hoch angewachsene und durch die gewöhnliche südwinde aufgetriebene wasser bei Lennewitz den Scharteichen dergestalt zugesetzet, daß selbige bei 140 ruhten lang sehr abgebrochen und eingefallen, und einen durchbruch gedrohet, welchem sowohl als andern mehrmahl gedrohten gefahren durch die gute anstalten der Teichschau, und auf S. K. M. befehl vorgekehrte mittel begegnet worden. Weil nun diese seite einen so starken anfall gehabt; und man den antrieb des Flusses durch die kostbahre Teiche abhalten und einschränken müssen: so ist A. 1725 nach vorgängiger zu Witteberge gehaltener commission, darin die Teichverwandten vernommen worden, das hierher gehörige Land ausgemessen und nach der Landes güte und morgenzahl zum beitrag eine eintheilung gemacht, und im Kön. General-Directorio mit zuziehung der von der Churm. Kriegs- und Domainenkammer und Prignitzischen Krais-Directorio abgeordneten Gevollmächtigten eine sogenannte Buhnen- oder Teichskasse aufgerichtet, von S. K. M. unter gewissen bedingungen bestetiget, A. 1734 aber wieder nachgesehen, und ein rechtes Buhnenregister errichtet, A. 1736 dem Krais-Directorio in der Prignitz zugeschikket, und von S. K. Maj. nochmahls bestetiget, endlich auch 1737 gedrukket und den Antheilnehmenden zugeschikket worden. In dieser Buhnenkasse sein die Teiche in der Prignitz in drei sogenannte Divisionen oder gegenden eingetheilet worden, davon die erste von Quitzöbel bis Witteberge, die zweite von Witteberge bis Lenzen, die dritte von Lenzen bis an die Meklenburgische gränzen sich erstrekket: welche insgesamt ebenfalls wie die in der Altmark und an der Oder unter der Teichschau und gewissen Teichbedienten stehen. S. Corp. Const. Contin. I. s. 11.

IV. Wegen der Schiffahrt ist dieser Fluß in sonderlicher achtung, und wie die Oder von mehr beträchtlichkeit, als selbst der Rhein und die Donau: davon jener ausser Wein wegen der grossen menge zölle nicht sonderbare wahrengüter führet, als welche mit wenigern kosten auf der achse fortgebracht, wegen der kostbarkeit auch zum theil nicht gesuchet werden; dieser aber nur den Ländern Schwaben, Baiern und Oesterreich dienet, sonst aber weder den Ungarn, die einen allzu sehr eingeschränkten oder gar keinen handel führen können, noch den Türken, mit welchen kein sonderlicher handel getrieben wird, zustatten kommt: da im gegentheil die Elbe lauter handeltreibende Länder durchstreichet, die angesehenste Handelsstäte Dreßden, Magdeburg, Hamburg, anderer zugeschweigen, zur seite hat, und ihre Schiffgäste niemahls leer lässet, sondern mit den gangbarsten gütern sowohl hin als her ihre schiffe befrachtet, auch in das grosse Meer mithin an die vornehmste Handelsörter bringet: und wird dessen unten mit mehrem gedacht werden. Unsere Märkische Elbe verführet sonderlich Getreide, Tobak, Holz und Wolle, und bringet sowohl von oben, als von unten her einen solchen vorraht von dingen, daß man eben das von unserm Berlin oder dem Märkischen gewässer sagen kann, was ein gewisser Poet von der Stat Hamburg oder von der Elbe bei Hamburg rühmet, daß sie eine reiche Metallgrube, ein gesegneter Garten, ein wohlangefülltes Gewölbe, eine kostbare Laken- Seiden- und Leinwantsbude, ein segenreicher Kornspeicher und Speisekammer, ein wohlversehener Wein- und Bierkeller sei. S. Geogr. Lex. Buchst. E. s. 896.

Die Zölle sein in dem S. K. M. in Preußen zuständigen antheil an der Nieder-Elbe erträglich, und weiter keine als zu Aken, Schönebek, Magdeburg, Jerichau, welche alle vom Erzbisthum Magdeburg herrühren; ferner zu Tangermünde, Sandau und Lenzen, woselbst 2 zölle sein; ausser welchen noch zu Rogetz die Herren von Albensleben, zu Witteberge die Herren von Putlitz, und zu Kumlosen die Herren von Möllendorf einen zoll geniessen. Zu Aken muß der Schiffer einen neuen anlagezettel ausstellen, nach welchem

chem sich auch der Schönbekkische zoll richtet. Zu Magdeburg müssen die schiffe wegen der Stapelgerechtigkeit 3 Sonnenscheine oder 3 tage stille liegen, und 4 zölle, als das Fahramt, den Rahtszoll, den Mühlenvoigteizoll und die *Licent* entrichten, und den Schönebekkischen zollzettel aufweisen. Zu Rogetz und Jerichau wird nur der zettel aufgewiesen, das schiff aber weder ans land gebracht, noch durchsuchet, welches doch zu Tangermünde und Sandau nach abgebung des zettels geschiehet. Zu Witteberge und Kumlosen wird nur der zoll erleget ohne ans land zulegen oder durchsuchet zuwerden. Zu Lenzen muß das schiff wieder ans land geleget und der Tangermündische zollzettel versiegelt abgegeben, das schiff durchsuchet und die Licent in Bancogeld entrichtet werden. S. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt. III. Kap. s. 86. und folg. welcher dabei anmerket, daß das anlegen ans land bei den Zollstäten, bei manchen auch die langsame beförderung die Schiffahrt wohl um 2 bis 3 wochen verlängere, und noch kostbarer mache, als die Landfracht ist; dahero auch schon viel auf Dreßden handelnde sich zu dieser gewendet. A. 1685, 21 Mai ist zu Lenzen eine zusammenkunft der Churbrandenburgischen und Hertzogl. Meklenburg. Abgeordneten gehalten, und in solcher der Entwurf zu einem vergleich aufgerichtet worden: daß der im jahr 1672 wegen der Elbhandlung zu Hamburg errichtete vergleich zum grunde bleiben, und eine linderung der Elbzölle, eine abschaffung der unordnungen bei den Zollstäten, verbesserung der ufer ꝛc. vorgenommen werden sollte: ist aber eben wie die A. 1711. in gleicher absicht angestellte unterredung fruchtlos gewesen. Inzwischen haben Se. iztregierende K. M. zu erleichterung und beförderung der Schiffahrt verordnet, daß die Getraideschiffe gegen den regen mit dekken verwahret, und über die Schiffahrt gewisse Aufseher gesetzet werden sollen, um dort der verbortheilung beim ausmessen, hier aber dem langen verzug vorzubeugen. Welchergestalt auch durch den sogenannten Plauischen Kanal der Elbschiffahrt aufgeholffen worden, wird bald im II. Kap. gemeldet werden.

V. Daß die Elbe ein Fischreicher Fluß ist, hat seine richtigkeit. Doch ist Albini in der Meißn. Chronik s. 627. angegebene eintheilung der darin befindlichen Fische in Seefische, Flußfische und eigentliche Elbfische mit einigem unterscheid aufzunehmen: gestalt dann die Seefische in der Nieder-Elbe sich mehr, in der Ober-Elbe aber weniger oder gar nicht aufhalten, und was seltsames ist, wann ein Stöhr, Scholle ꝛc. bei Dreßden oder der gegend gefangen wird: wiewohl es mit den Lachsen eine andere bewandnüß hat, welche, weil sie das süsse wasser lieben, so gar bis in die Mülde bei Dessau, ja bis in die Mulda bei Prag gehen, oder wenigsten im süssen wasser schlagen, da dann die bruht im süssen wasser auch desto höher gehen kann; auch die ursach ist, warum der Müldlachs dem gewöhnlichen Elblachs des geschmaks halber pfleget vorgezogen zuwerden. Forellen, Elritzen, Schmerlen, wenn sie sich darin halten, werden sich schwehrlich bei und unter Magdeburg, sondern in Bömen halten, wo sie ein ihrer natur gemäßes wasser und grund auch nahrung haben. Selbst Hechte, Karpen und Barben werden mehr bei Wittenberg und Dreßden, und höher hinauf, als bei Hamburg gefangen werden. Die vornemste Fische, mit welchen unser Elbstrohm der Mark ehre macht, sein der Stöhr, Lachs, Neunaugen oder Lampreten und Schnepeln, davon III. Th. II. Kap. mit mehrem. Ubrigens gehöret die unter Preußischen Zepter stehende Elbe zur Nieder-Elbe, ausser dem theil oberhalb Saalhorn bis Aken, welcher noch zur Ober-Elbe gerechnet wird.)

VI.

Flüsse, welche von der L. hand her aus der Altmark in die Elbe sich ergiessen.

Gleichwie aber die Elbe iezt erzehltermassen an der Altmark lang fleußt: also nimmt sie auch alle dieses Landes Flüsse an sich, von welchen wir nun absonderlich handeln, und einem jedweden derselben, so weit als man kommen können, berühren; iedoch uns an die Siebenzahl nicht binden wollen, wie vor diesem der ehrliche Enzelt gethan, dem hernach andere auf guten glauben gefolget; aber die Flüsse alle selbst zusehen, auch ihre beschaffenheit zuerwegen, sich wenig bekümmert. Sein also dieselbe: I. Die Tanger. II. Die Uchte. III. Der Balsam. IV. Die Biese. V. Die Zere. VI. Der Aland. VII. Die Jetze. IIX. Die Ohra. Von welchen die Tanger, der Aland, die Zere, die Jeze und die Ohra sich in die Elbe ergiessen, die andere aber sich mit diesen vereinigen und als aus gesamter Aue in die Elbe kommen.

I. Die Tanger, Tangra, Tongera, Tonagra, zuzeiten auch Anger und Angra, Arangia, Anagra, Angalrus, Tanger genannt, nimmt ihren ursprung aus den sümpfen und moraſten eines gehölzes gleichfalls

Tanger und Anger geheissen, fleußt, zwischen Klein Schwarzlosen und Schönewalde hin, woselbst sie die sogenannte Engelsfördische Wassermühle treibet, und gehet von dar auf Bölsdorf, allwo sie ein ander kleines ebenfalls aus sumpfen entstehendes Flüßlein die Tole oder Dole an sich nimmt: richtet hernach ihren lauf auf Tangermünde, fleußt die Stat vorbei, und ergeußt sich darauf in die Elbe, giebt auch dahero der Stat selbst ihren namen Tangermünde, als gleichsam das ostium, Münde oder ausfluß der Tanger: gleichwie sonst die Weixelmünde, Warnamünde, Dünamünde so genannt werden, weil sie an den ausflüssen der Düna, Weichsel ꝛc. liegen. Es ist auch beides dies und jenseit der Elbe eine gleichsam gemeine sage gewesen, daß bei der steinernen Brükke nähst der Klause vor Tangermünde ein sehr tiefes und unergründliches Loch in diesem Fluß sein solle. Dessen vergewissert zu sein, habe ich nebst Hr. Burgerm. Falken, dem Hrn. Diac. Kleffeln und einigen Herren des Rahts diesen ort besuchet, und ihn zur gnüge überfahren lassen; aber bei damahligen iedoch kleinem wasser ihn nicht tiefer, als 12 Rheinländische fuß, oder eine ruhte tief befunden, und zwar mehrentheils einen festen boden, in der mitte aber etwas triebsand in dem grunde gemerket: und kann sein, daß dieses Loch vor diesem tiefer gewesen, und nachhero mit triebsand angefüllet worden. Es kann auch sein, daß das wasser, indem es durch den engen bogen unter der brükke bei grossem gewässer durchgedrungen, oder noch dringet, diese iezt befundene tiefe verursachet: daß es aber von einer so grossen tiefe, oder gar unergründlich sein sollte, solches verhält sich nicht also. Es könnte auch solches weder der hinein geflossene triebsand gestopfet, noch der abfall des wassers unter der brükke verursachet haben.

Sonsten ist dieser kleine Fluß bei etlichen Gelehrten in solches ansehen gekommen, daß sie dafür gehalten, es hätten die uralte Teutsche Völker, *Tungri* genannt, und folgends die Thüringer davon ihre benennung geführet, als beim Bucherius Belgii Romani L. XV. c. 10. alwo man diese worte lieset: Thoringos seu Deuringos (mendose apud Tacitum Reudingos) Longobardis a septemtrione contiguos ex Taciti Germania intelligimus cis & ultra Albim, ut existimo, *cis quidem qua Tanger fluvius in australi Marchiae Brandenburgensis antiquae tractu fluit*, & abluto *Tanger* oppido *ad Tangermunde Albi sinistrorsum, hauritur:* trans Albim autem in adversa parte & Marchia media, qua fluvioli *Dorse, Rhien & Havela* in Albis ipsius dextram, ripam decurrunt. Et ego quidem vehementer suspicor, *Thoringos* & contractius *Tongros ab illo Rivo Tanger*, seu ut Ditmarus, locorum istorum indigena, legit *Tonger* nomen sortitos, eoque Thoringos & Tongros unam olim gentem extitisse. d. Der Thoringer oder Deuringer (beim Tacito stehet unrecht Reudingi) so der Longobarder nachbaren mitternachtwerts gewesen, geschiehet meldung beim Tacito, und haben sie, wie ich meine, dieß und jenseits der Elbe gewohnet. Diesseits zwar da der Fluß Tanger in dem südertheil der Alten Mark Brandenburg fleußt, und wann er bei dem Stätlein Tanger vorbeigegangen, gehet er bei Tangermünde an der linken seite in die Elbe: jenseits aber an der andern seite und in der Mittelmark, da die Flüßlein Dorse, Rhien und die Havel an der rechten seite in die Elbe fliessen; und zwar muhtmasse ich gar sehr, daß die Thoringer und kürzer Tongrer von dem Flüßlein Tanger, oder wie Ditmarus, der an den orten zu hause gehöret, lieset, Tonger, Tongera, ihren namen bekommen, und also die Thoringer und Tongerer ein Volk gewesen sein. Aber Bucherius ist in diesem Lande nicht gewesen: sonsten würde er nimmer geglaubet haben, daß so ein kleiner Fluß, der nicht viel über zwei oder drei meilen lang ist, eine so grosse Nation solte benahmet haben, wie dann auch Herr Sagittarius deshalb dieser meinung so wenig, als daß die Thüringer in der Mark an obgesetzten orten sollten gewohnet haben, beipflichten wollen. Antiqu. Thuring. L. I. c. II. §. 12. 13. f. 25. 26. und c. IV. §. 48. f. 105. Es sein auch ohne das in Bucherii erzehlung mehr abwege vorhanden, die seine ganze begriffe verdächtig machen; als, daß die Tanger bei einem Stätlein Tanger vorbeifliesse, dergleichen Stätlein in der ganzen Mark nicht vorhanden: man weiß auch von keinem Flüßlein Dorse, so an der rechten seite in die Elbe fällt, wohl aber von der Dosse, die in die Havel fällt, welcher nachhero wird gedacht werden. Die Havel ist auch kein Flüßlein, sondern in der Mark ein Hauptfluß: und ist im übrigen die gleichförmigkeit der namen eine alzuschlechte folge auf die gleichförmigkeit der sachen selbst: sonsten würde man die Festung Tanger in Africa auch hieherziehen, und etwan eine unterirdische gemeinschafft dieser beiden örter, oder ich weiß nicht was sonsten erdenken müssen. Was auch die benennung Angra, Anagra, betrifft, davon Angermünde gemacht wird, Chron. Luneb. Leibn. T. III. f. 198. und welches

Enzelt

Enzelt von den Angrivariis, Suevis oder Angariis, Engern herholet, so ists zwar an dem, daß die Geschichtschreiber, sonderlich Rolevink, und Annal. Saxo beim jahr 775 melden, daß, da Karl der Gr. über die Weser, und nach erlegung der Sachsen auch über die Oder gegangen, die Angarii oder Angeri bei Bukki oder Buch unweit Angermünde zu ihm gekommen, und sich ihm unterworfen: aber es folget daraus noch nicht, daß die Engern oder Angrii auch an dem ort gewohnet haben, sondern es will nur so viel sagen, daß diese Leute, welche bekanntlich jenseit und um die Weser gewohnet, da sie des Kais. Karls glüklichen fortgang gesehen, ihm durch gesandschafft bis hierher nachgegangen, und aus furcht sich ihm ergeben. Was auch bei eben dem Annal. Sax. beim jahr 946. s. 276. von Mathildes, Henrichs Gemahlin gesaget wird, daß sie in Angarienſem nemlich regionem sich begeben; nachdem sie die in regione occidentali erhaltene güter auf feindseliges betreiben des Sohns fahren lassen, hält eben so wenig stich: dann diese güter haben jenseits Engern und also weiter nach westen gelegen. Scheinet dannenhero diese benennung entweder von einer fehlerhaften schreibart, oder aus der vermuhtung herzukommen, daß wie es ein Neu-Angermünde in der Markt giebt, also auch ein Altes müsse vorhanden sein: wozu sich dann der name und alter der Stat Tangermünde so wohl geschikket. Sonst entstehet im Brunkauischen Holz ein klein Ströhmlein, die Bäcke genannt, welches alsobald eine mühle treibet, auf Schleuß und Lüderitz losgehet, und an beiden orten fallmühlen treibet, und zwar nicht Fischreich ist, aber doch feine Karpenteiche speiset, so dem Adelichen Hofe zustehen.

II. Die Uchte nimmet ihren anfang aus einem grossen moraſt, nicht weit von Vinzelberg, der Moderpfuhl genannt, und gehet anfangs auf Börgiz, Stätlein Vinzelberg, Nahrstät, wo sie zwar noch ziemlich klein, iedoch eine wassermühle treibet, auch kleine Hechte und Krebse führet, ferner auf Groß-Möhringen und vor das Dorf Röxe vorbei auf Stendal, an und durch welche Stat sie fleußt: Lenket sich hiernähst durch das Statgehölze, die Tunke genannt auf Borstel, Garchow, Baumgarten, und über andere örter auf Dusedow und Osterburg; unterweges nimmt sie bei Lütke-Schwechten die Kriepe, oberhalb Walsleben die Sperke an sich, von welchen jene von Pnewlingen sich aus den moraſten sammelt, und von dar auf ein Holz gleiches namens, wie das ehemahlige alte berühmte Schloß auch Kriepe genannt, gehet, allwo vor diesem die Edele Herren von Noretz gewohnet, endlich aber sich unfern diesem ort in der Uchte verliehret. Diese aber nimmt noch ferner das wässerlein Schiltdorff an sich, so aus dem moraſt des Wendisch, oder Wendelugs nicht weit von Osterburg entspringet, und nach der Segewische zu und gegen morgen dieser Stat in die Uchte gehet. Diese fleußt zwischen der Segewische und Kälberwische hin, läßt Uchtenhagen zur rechten liegen, und fällt zulezt (unfern Osterburg in die Biese. Dieses Uchtenhagen ist auf beiden seiten mit hohen wällen umgeben, nordwärts gegen der Kositte und mittagwärts gegen der Ucht, wodurch es gegen die durchbrüche der Elbe ziemlich gesichert ist, insonderheit wann ein zwischen Uchtenhagen und Kalberwische befindlicher graben verwahret wird: weshalb dann auch die Einwohner dieses Dorfs vom beitrag zu den Elbteichen befreiet sein. Die Ucht ob sie wohl sonderlich oberhalb Stendal bei Wallsleben ziemlich seuchte und klein ist: so steiget sie doch bei starken regen, sonderlich bei eißgängen sehr hoch auf, und hat A. 1740, da der grosse schnee aufging, fast die ganze gegend unter wasser gesetzet, eine grosse menge sand auf die wiesen geführet, und sonst viel schaden gethan.)

III. Der Balsam entspringet jenseit Krusemark, zwischen Gethlingen und Rohrbeck, und läuft diesen ort vorbei auf Bertkow, und dann ferner auf Pletzen und Uchtenhagen; verlieret sich darauf in einem moraſt, wohin auch das wasser von den Dörfern bei Apenburg, Groß und Klein-Ellingen, Beverlakbusch zusammenfliesset, und die Beverlake heißt, und wird, wenn er wieder frei fleußt, Kositte genannt, welches so viel sein soll, als Kohsitte; weil das vieh ofte darin sitzen oder stekken bleibet; gehet auch weiter auf Kalberwisch, Meseberg, und machet zwischen beiden ieztgesagten Dörfern die scheidung, kommt darauf in den Landgraben bei Osterburg, und ergeußt sich von dar oberwärts Dobbrun in die Bisa.

Von dem Balsamer Lande, so von diesem Fluß den namen hat, wird in den Altmärkischen Geschichten in folgenden IV. Th. I. K. §. 16. weiter gemeldet werden. vergl. I. Th. IV. Kap.

IV. Die Biese entspringt bei Besewege, einem der Universität zu Frankfurt zugehögen Dorf, gehet erstlich durch den Kannsteig, welches ein langer durch moraſt geführter

führter und mit Elsen bewachsener Knüppeldamm ist, und weiter auf Neuendorf am Damm, nimmt hernach unterwerts dem alten Schlosse und Stätlein Kalbe die Milde an sich, welche bei der wüsten Dorfstäte Hohen-Milde nicht weit von dem Königl. und Churfürstl. Jagthause und Vorwerk Letzlingen und dem Dorfe Zienau auf den Wiesen der Sorge genannt, entstehet, und von dar auf Gardelegen fleußt, auch ferner bei der Eisernschnippe mit etlichen kleinen Bächen, als dem sogenannten Lausebek oder Lausebach, und weiter mit dem Reinbach auch Rein genannt, wie auch mit der Wetteritz und Goldbeke, so bei Lezlingen herkommt, sich vermehret, hernach auf Berge, Ebstät, Schenkenhorst durch das Holz auf Kalbe, mithin auch auf verschiedene Mühlen zufleußt, und wie vorgedacht unter diesem Kalbe mit der Biese sich vereiniget, und daselbst zugleich ihren namen verlieret.

Die Biese aber fleußt weiter auf das Dorf Biese, da sie erst recht den namen Biese bekommt, ferner auf Karwitz, Matzdorf, woselbst auch das Voßfließ hinein fällt, welches von Farholz, Altensleben auf Finow oder Vienau und Morin herabkommt, und weiter über Biesenthal und über verschiedene örter, auf Osterburg, allwo die Uchte unterwärts hineinfällt; treibet auch allda 2 mühlen, jedwede mit zwei gängen, und fleußt darauf nach Dobbingherhoff, Falckenberg, und fällt bald hernach unfern Seehausen in den Aland. Bei den Krunkischen Wiesen fällt noch ein kleines Wässerchen in die Biese, welches nahe bei Krunke an dem wege entspringt, und queer durch das Krunkische Eichholz der Kley genannt, über den von Seehausen nach Osterburg gehenden weg nach den Krumkischen Wiesen zwischen Ellernbaümen hinabfliesset. Es heißt die Rohte Fohrt, vermuhtlich von der rohten erde, welche sich zu beiden seiten desselben findet, wovon III. Th. III. K. §. XLI. f. 894. zusehen. Ob es wol so klein, daß es in trukkener zeit fast gar und bis auf den grund austruknet, wie 1711 geschehen: so ist es doch zu Winterszeit, und wann eiß vorhanden den reisenden beschwerlich; dahero dann auf dem Osterburgischen wege ein damm dadurch gemacht worden mit einer eingelegten küpe oder hohlen baum, dadurch das wasser abfliessen kann.

v. Die Zere soll dem Lande nach Westen den namen Zeremund geben, welches oben in dem I. Th. IV. kap. berühret worden; entspringt in den Goldbergen, und gehet auf Stapel, Wohlenberg, allwo das Fließlein Hammet hinein fällt, welches von Ewinkel und Bok herab fleußt, und wann es wasserreich ist, auch wohl Hechte führet; von dar gehet die Zere auf Lukstät zwischen Dewitz und Burtsche auf verschiedene örter. Bei Retzdorf verlieret sie ihren namen, und wird die Enge genannt, und fällt nach diesem in die Elbe. A. 1740 hat dieser kleine Fluß nach einem fast dreitägigen regen sich dergestalt ergossen, daß alle Wiesen unter wasser gestanden, und das graß unter wasser abgemeiet, und auf die höhe gebracht und getroknet werden müssen. Vieles ist gar nicht abgemeiet worden. Was sonst davon merkwürdig sein möchte, wird anderswo berühret werden. Der Prediger zu Garze Alt Salzw. Insp. Hr. Hoyer hat diesen Fluß in Lat. versen beschrieben: Quas Zerna fluvius in pago Zeermundano sistit antiquitates versibus Elegiacis descripsit, notis historicis illustravit Melch. Ernestus Hoyer. Magd. 1718. 4.

vi. Der Aland nimmt wie gedacht die Biese an sich, und fleußt auf die Stat Seehausen zu, auf deren südostlichen ekke er sich theilet. Der linke arm gehet gegen süden vor dem neuen Thore vorbei, und laüft auf der seite gegen west- und nordwärts vor das Vieh- und Mühlen-Thor vorbei; der andre arm gehet gegen morgen vor dem Stein- und Beuster-Thor vorbei, und vereiniget sich gegen nordost wieder mit dem rechten Strohm, welchergestalt die Stat von dem Aland ganz umgeben ist. Was aber das merkwürdigste ist, so scheidet er längsthin die Kleiäkker von den Gerstenäkkern oder Sandäkkern dergestalt, daß auf der einen seite das herrlichste fette land ist, wie dessen in dem III. Th. III. K. gedacht worden. Auf der linken seite aber sein die gewöhnliche Sandäkker, und zwar mit einem so merklichen unterscheid, daß, wann er von den Kleiäkkern an der andern seite etwas ansezt, so ist es schwarze erde; und wiederum, wann er von den Sandäkkern an der Kleiseite ansetzt, so ist es sandig. Jedoch sein unterwerts Seehausen auch an dieser seite etliche, wiewol wenige Kleiäkker; und fleußt der Aland hiernähst auf Vielbaum und andere Dörfer, und zuletzt auf Schnakenburg, und daselbst in die Elbe. Ehe er die Biese zu sich nimmt, ists ein kleiner Fluß, die Taube Aland genannt, welcher ein unterwasser ist, und von dem aufquellen der Elbe bei Werben und dem zufluß des wassers von den äkkern entstehet, auf Wendemark, Lichterfeld ꝛc. fleußt, und hernach in diese Biese fällt, allwo hernach der völlige namen des Alands anfängt, der nur bei grossem gewässer

wässer schifbar, und wegen der zu besorgenden überschwemmung auf beiden seiten mit Teichen oder Dämmen eingefasset ist. Damit diese gehöriger massen im stande gehalten und der überschwemmung vorgebeuget werde, so wird auch eine Alandschau unter der direction der Herren von Putlitz und von Jagow, deren güter am Aland liegen, und des Magistrats von Seehausen, alle jahr wenigsten einmahl um Johannis, und so es nöhtig, auch um Michaelis von den abgeordneten der herum liegenden örter gehalten. Man fähret nemlich auf kahnen von einem gewissen stein im Krehenhölzchen auf dem Seehaussischen felde, wo der Taube Aland hineinfällt, bis an das Schnakenburgische, und giebt acht, ob auch der Strohm aller orten wenigstens 2½ ruhten breit ganz frei, vom wasserkraut gereiniget, und selbiges heraus geschnitten sei, daß das wasser frei fortschiessen könne. Findet sich was, so müssen mehrentheils die angränzende nach der breite ihres Anlandes solches ausraümen verrichten, welche auch, wann die Schau vorüber ziehet, auf ihrem Anlande erscheinen müssen.

Von seinen Ergiessungen, welche von dem zusammenfluß so vieler Flüsse, insonderheit und vornemlich von aufschwellung der Elbe herrühret, und nicht ungewöhnlich sein, ist eine von den lezten gewesen A. 1699 am 8 April, in welcher auch ein Kaufmann von Perleberg, Gabriel Lindemann, mit noch andern wieder alle vermuhten ertrunken. In den Tauben Aland fliesset von der Elbe her noch ein kleiner Bach, die Bieberlake, welche zwar daher den namen soll erhalten haben, weil vorzeiten in den Elbteichen ein Bieber gelegen, und den Teich durchgraben haben soll, daß die Elbe gar davon durchgebrochen, und diesen kleinen Fluß veranlasset. Dieses müßte aber vor nicht gar langer zeit geschehen sein: weil die Bieber in der Mark nicht eben so gar alt sein. Sonst scheidet er das Giesenschlagische und Rengerschlagische feld, so in der Wische gelegen, von dem Idenschen felde. Wann sonst hoch sommerwasser im Aland gewesen, und solches wegfällt, so werden viel Krebse gefangen.

VII. Die Jeze oder Jeeze entspringt oberhalb Ferchau aus unterschiedlichen quellen einer gegend, die man Kohlstäte heißt, weil vor diesem daselbst Kohlen gebrannt worden: gehet darauf durch einen morastigen grund, in welchem auf beiden seiten kleine springe zufliessen. Fleußt ferner zwischen dem wüsten Dorfe Prilop und alten Ferchow, laufft weiter auf Dömitz, und treibet dabei eine einzele und die erste Mühle, weiter auf eine wüste Dorfstäte Berge genannt, und wüste Kirche, so ietzo mehrentheils abgebrochen, weiter durch das thal auf Immerkahten, Rustät und andere örter, und hernach auf und durch Salzwedel, wo sie sich in verschiedene arme theilet, die aber bei der Ledermühle wieder zusammen fliessen. Bei anwachs der Elbe auch bei starken regen und schnee pfleget sie hoch aufzuschwellen, wie solches A. 1740 geschehen. Sie gehet demnähst in das Lüneburgische auf Wustow, Luchow, Dannenberg, und ergeußt sich zulezt bei Hitzakker in die Elbe.

Es nimmt aber die Jeeze auch einen oder den andern noch kleinern Fluß mit sich. Dergleichen sein:

1) Die Dumme, welche unweit Diesdorf entstehet, und auf das Rittergut Tilsen losgehet. Von hier hat man vor langen zeiten einen Kanal über Klein-Wieblitz, Klein und Groß-Gerstät nach Salzwedel gemacht, um diese Dumme, die sonst von Tilsen über Bombek, Rokkentien und Bergen in das Lüneburgische gegangen, abzuleiten, und den handel von dieser Stat nach Hamburg, Lübek, Magdeburg zubefördern; welches zwar anfangs seinen guten fortgang gehabt, iedoch bald wieder ins stekken gerahten; nachdem die Jeeze unterhalb im Lüneburgischen gehöriger massen nicht gereiniget worden. Dieser Kanal hat daher den namen der Neuen Dumme bekommen. Ob nun wohl bei obiger gelegenheit von Tilsen bis Bombek die rechte Dumme ganz zugeworfen worden: so findet sich doch unweit Bombek bei dem Krug Rohtenwohl viel neues quellwasser in einem sehr tiefen Teich, fänget seinen lauf daselbst wieder an, und gehet seinen alten gang über Rokkentien, Hestät und das Lüneburg. Bergen in einem ziemlich starken Strohm auf das Lüneburg. Amt Wustow los, und fällt in die Jeze: und dieses wird genennt die Alte Dumme.

2) Ein kleiner Bach, so in dem Klötzischen Gehölze entstehet, Krebse, Gründlinge und Ahle führet, und bei Hagen sich in die Jeeze ergießt. Wird die Hunte oder Zunder genennet.

3) Der von Apenburg vorbei fliessende Bach oder Beke.

4) Ein kleiner von Ridstät herkommender Bach.

IIX. Die Ohra.

I. Ursprung und fortgang der Ohra: verbirget sich nicht unter der erde.

II. Beschaffenheit des Drömlings.

III. Fortgang der Ohra: Magdeburger Taufe.

IV. Carolus Magnus hat sein Lager an dem zusammenfluß der Ohra und Elbe gehabt, aber nicht da, wo ietzo die Ohra in die Elbe fällt; alte Elbe.

V. Begebenheiten mit der Stat Haldensleben.

I. Die Ohra wird von neuen Geschichtschreibern Hortella in Ottonis I. Diplomate von 937. Horalia oder Horaha genannt: Quicquid ad prefatum locum habuimus ex Aquilonari parte *Horaha* fluminis in locis ita nominatis, *Mose, Pelniz, Dudiz:* und ferner ex aquilonari parte *Horaha* fluminis. Sagittar. Ant. Magd. MS. §. 45. Vom Poeta Saxo beim jahr 780.

Albia, qua grandis fluvius miscetur & *Hora.*

Vom Ditmarus aber s. 388. *Ara.* Und fleußt zwischen eines theils dem Lüneburgischen und Magdeburgischen, und andern theils der Altmark, und ist folgends der Gränzfluß zwischen diesen Ländern. Sie entspringet auch in dem Lüneburgischen, und fänget an zu Ohrdorf, einem Knesebekschen Guht hinter dem sogenannten Schulzenhofe, aus zwei Brunnen, gehet von dar auf Hau, Zesenbek, Flessow und andere örter, fleußt hernach unsern Kumerow etwa eine ruhte breit, in ein Erlenholz, welches man das Ohrbruch oder Ohrholz heisset, und laufft etwa 2000 schritt darin, worauf sie sich in dem Drömeling in einen morast zerteilet, daß kein strohm mehr zusehen ist bis an den Damm zwischen Müllenhorst und Bergfriede: wannenhero die meinung entstanden, daß sie eine zeit unter der erde weglaufe; wie man denn in Pauli Costerii Paralipomenis von der Gardelegischen Historie hiervon lieset: Vix uno lapide (Gardelegia) distat ab Hortella, quam Oram nominamus, quae in montibus Luneburgiorum exoritur & exemplo rarissimo in *densissima sylva absorbetur,* quae nostrate lingua a nostratibus vocatur der Drömeling, ubi *per aliquot stadia aquis secreto labitur subterraneis* & tandem iterum prorumpit in agro Calsurtensi. Aber es ist kein unterirdischer Fluß, sondern eine zertheilung desselben in einen weitläuftigen morast, in welchem sich dieser sonsten noch nicht allzu grosse Fluß ausbreitet, und darauf sich mit andern darin verborgenen quellen, vermehret, bis er wieder raum bekommt, sich an einem ort hervorzuthun, und darauf seinen lauf fortzusetzen. Es kann auch sein, wo anders diese gegenden gebauet gewesen, daß er vor diesem einen offenen fluß durch den morast gehabt, nachdem er aber nicht geraümet worden und folgends zugewachsen, ein solcher grosser morast daraus entstanden. Ist auch kein zweifel, daß, wann durch den morast genugsame graben solten geführet werden, der Fluß vielleicht einen vollen lauf dadurch ohne vermeinte unterirdische löcher zusuchen, oder sich durch den morast auszubreiten, erhalten, das aufgeworfene land aber im stande sein würde, wann es dem gemeinen besten zuträglich wäre, jährlich viele hundert fuder heu zutragen. Und mag hierzu dienen, was in den Spanischen Geschichten von einer brükke erzehlet wird, worauf täglich 10000 stük vieh weideten, verstehende den Fluß Anas oder Guadiana, der sich auf 7 meilen lang unter der erde verberge, und hernach erst wieder hervorkommen solle. Woran man aber in Spanien selbst zweifelt: video has Anae latebras controverti, & ut fabulosas a plerisque eliminari, spricht der Spanische Geschreiber Ludovicus Nonius de Fluv. Hisp. T. IV. Script. Hisp. s. 474. wiewol er dennoch 2 Spanier nennet, so der gemeinen meinung wären; und der vortrefliche Geographus Ortelius erinnert gleichfalls, daß vieles mehr des Gemeinen Mannes meinung, als der wahrheit gemäß wäre: hoc ex vulgi opinione magis, quam ex rei veritate constare, mihi fide dignus & ocularis testis est, Dn. Georgius ab Austria, Praepositus Harlebecensis. Theatr. ad Tab. XVI. und ist wohl zuvermuhten, daß es eben solche beschaffenheit damit, als hier in dem Drömling möge haben.

II. Indessen ist dieser Drömling ein mit vielen und grossen morasten angefülleter und deshalb unzugängliches in einem grunde liegendes gehölze, der sich auf etwa 4 bis 5 viertel meilen im anfange in der breite erstrekket, unter Jahrstät aber wieder abnimmt, und endlich ganz schmahl wieder zusammen gehet, und erstrekket sich in die länge von Vorsfeld bis Kalvörde auf 3 bis 4 meilen, theils Märkischer, theils Lüneburgischer gerichtsbarkeit. Man kann auch nicht durchkommen, als an einem, wiewol wenig bekannten orte, den man den Diebessteig nennet, auch nicht anders, als in gar trokkenen jahren. Denn es muß ein sehr warmer sommer oder ein sehr kalter winter sein, der einen weg bahnen will. Es sein auch zwar einige

Dörfer

Dörfer daran gelegen, namentlich den Drömling hinauf Märkischen theils, Kumerow, Germenow, Garstät, Bükkowitz, und denselben hinunter Lüneburgischen theils Nötze, Kökten, Dannefeld, Bliesse, Miestehorst, Roksförde; doch haben die Einwohner dieser örter wenig akkerbau wegen der feuchten und lokkern erde, sondern treiben ihre nahrung mit viehzucht, brauchen auch zu ihrer arbeit mehrentheils rindvieh, aber wenig pferde, am allerwenigsten beschlagene pferde, als welche in dem lokkern erdreich nicht wohl fortkommen können.

In dem Drömling selbst aber sein weder Dörfer noch andere wohnstellen; iedoch giebt es viele Horsten darin von Eichen, Büchen, Birken, auch sonst anderes baumwerk, sonderlich Ellern, welche ihrer gewohnheit nach zu 8, 10, 12 aus einem stamm wachsen, und bis auf ein wenig grusen erde im wasser oder moraste stehen; welches dann eben dasjenige ist, was die gegend unwegbar machet, und warum man auch zu den etwas höher liegenden horsten nicht kommen kann. Dieses aber sein die örter wohin die daran wohnende, auch andere obwol etwas abgelegnere Leute in gefährlichen zeiten mit ihrem vieh fliehen. In einem gedachter Hörste Lüneburg. theils sein unterschiedene Tarusbaüme befindlich, den man dahero den Teizhorst oder Tarushorst nennet, wie dessen schon in dem vorhergehenden III. Th. II. K. §. 15. f. 733. gedacht worden. Ingleichen ist eine gegend darin ganz mit Post angefüllet, die man dahero Post nennet, und melden die Leute, daß ihnen der kopf ganz schwer werde, wann sie dadurch gehen, wie gleichfalls an ieztgedachtem orte gemeldet worden. Wie zuträglich dieser ort dem Lande und herumwohnenden Leuten in der grossen Kriegeszeit gewesen, und wie gefährlich für die Kaiserl. armee, wird in den Altmärkischen Geschichten weiter zusehen sein. Wie sich auch die um den Drömling her wohnende sogenannte Drömlingische Bauern bei dem Schwedischen Einfall 1675 in verfassung gesetzet, und was sie für eine fahne geführet: solches wird ebenermassen in gedachten Altmärkischen Geschichten bei erwehnung des Dorfs Engerßen in beschreibung des Stätgens Kalbe angeführet werden. Es ist auch sehr vermuhtlich, daß diese gegend der freie Drömeling darum genannt werde, weil sie von allen feindlichen einfällen frei und sicher ist, und die Leute das ihrige frei und sicher erhalten können. Und kann hierin gegen einander gehalten werden, was in dem folgenden II. kap. von den Oderbrüchern, und in dem IV. kap. von dem Spreewalde wird erwehnet werden.

III. Aber wieder zu der Ohra zukommen, so sammelt sich dieser Fluß an vorgedachtem Damm zwischen Müllenhorst und Bergfrieden wieder, wird zwischen Wegestät und Miest wieder ein ordentlicher Strohm, ist auch viel weiter als zuvor und auf 6 ruhten breit, fliesset ziemlich schnell, und führet ein helles obwohl von dem oberhalb des Drömlings in ansehung der farbe unterschiedenes dunkelscheinendes wasser. Gehet an Zachow weg auf Flesdorf, Elsebek, Berenbrok, Kalförde, Wiegelitz, Bulstringen, Neuen Alvensleben, Zerschleben, Wolmirstät, und fällt endlich bei Rogez in die Elbe. Oberwerts Zerschleben ist ein Gebüsche, so das Hevenbruch genennet wird, und an dessen ende in der Ohra eine tiefe befindlich, welche man die Magdeburger Taufe oder vielmehr Tiefe heisset; weil diese daselbst an diesem ort zweimahl, und zwar iedesmahl auf Mauritii-Tag unglüklich gewesen und geschlagen worden. Das erstemahl A. 1350 von dem Magdeburg. Stifts-Adel unter dem Erzbischoff Otto, gebohrnen Landgrafen von Hessen. Das andermahl 200 jahr hernach A. 1550, da Herzog George von Meklenburg zwischen den Wolmirstätischen Amtsdörfern Meseberg und dem Kloster Hillersleben oder Hildesleben ihrer bei 1200 erleget, von den flüchtigen aber die meisten ertrunken, und zwar wie Dreslerus erzehlet Chron. Saxon. f. 604. hätten sie ihren Feinden bis über die Schore nachgesetzet; bei dem furt aber, wo sie durchgegangen ein zeichen gestekket, damit sie auf dem rükwege denselben wieder finden könten. Welches ihnen aber iemand, so ihnen vielleicht nicht wohl gewollt, abgesehen, und als sie hindurch und dem feind in der furie nachgesetzet, solches weggenommen, und nicht weit davon an ieztgedachte tiefe gestekket. Als sich nun inzwischen der Feind gewendet, und sie in die flucht geschlagen, sie aber folglich zu fliehen gezwungen worden: so haben sie nach verruktem zeichen der Fuhrt, wodurch sie gekommen, gefehlet, und sein in solcher angst, da der Feind ihnen im rükken gekommen, in die tiefe des Flusses gerahten, und daselbst elendiglich vertrunken. Des morgens nach 7 uhr ist die schlacht angegangen, in einer guten halben stunde sein sie in die flucht geschlagen, und ausser den 1200 getödteten, welches grossen theils Bauern gewesen, die aus mißverstand anstat die spiesse zu fellen,

selbige von sich geworfen, an die 300 mann gefangen worden.

IV. Sonst haben auch noch andere vorfallenheiten diesen kleinen Fluß in den geschichten bekannt gemacht. Und zwar hat Karl der Grosse in den kriegen mit den alten Sachsen 780 an demselben einst sein lager da gehabt, wo er in die Elbe fällt, deme gegen über der Herzog Wittekind mit seinem Kriegesheer sich gelagert gehabt, sich auch endlich mit jenem verglichen. Annal. Saxo, Aimon. L. IV. c. 73. s. 20. der auch erzehlet, wie Wittekind damahls gefangen und bekehret worden. Welches iedoch nicht der ort ist, wo ietzo die Ohra und Elbe zusammenfliessen; gestalt dann der gang der Flüsse sich hier geändert. Dann da damahls die Ohra bei Wolmirstät sich mit der Elbe vereiniget, so hat die Elbe ostwärts hin ihren weg genommen, und die Ohra gehet nun durch den alten arm von der Elbe, der auch wohl die alte Elbe heißt, bei 3 stunden lang fort, und fället erst bei Rogätz oder Ragetz in die rechte Elbe; da inzwischen die übrige höhlung, alveus, von dem alten gang der Elbe ausgegangen, und nur bei anwachs der Elbe ein austretendes, aber nicht durchfliessendes wasser bekommt.

V. Auch hat die in den Geschichten nicht unbekannte Stat Haldensleben an der Ohra vor mehr als 500 jahren in zuversicht auf die Ohra und einer andern kleinen auch daherum sich befindenden sumpfigen gegend zwei harte belagerungen ausgestanden, und in der lezten unter des Siegers gewalt gänzlich erliegen müssen. Die erste haben sie abgewandt, indem sie der belagerer schanze, so aus dortiger Torferde aufgeführet worden in feuer gebracht: in der andern aber haben sie untergelegen, indem die Belagerer einen kleinen daselbst sich in die Ohra ergiessenden fluß Bibra gehemmet, und solchergestalt die Stat unter wasser gesetzet, und zur übergabe genöhtiget, worauf sie dann auch zerstöhret worden. Beide lieset man in dem Chronico montis sereni edit. Mencken. beim jahr 1181. anno MCLXXXI. Wichmannus Archiepiscopus Haldensleve civitatem secunda obsidione vallavit, priori ex huiusmodi occasione soluta. Civitas eadem in palude aedificata erat triplici vallo & muro forti munita. Palus autem circa civitatem porrecta, non patens, sed sub cespite latens erat, & cespes ipse non solidus, sed vestigiis cedens, quasi immersionem desuper ambulantibus minabatur. Super hunc machinae multae diversi generis multo labore & sumtibus magnis ad capiendam civitatem construebantur. Interim vero hi, qui obsessi fuerant, stultum iudicantes, nihil per se agere, quoniam huiusmodi materies flammae admodum capax est, cespitem ex ea parte, qua extremo civitas vallo iungebatur, obsessoribus ignorantibus incenderunt. Ignis autem subterraneo meatu serpens cito dilatatus est, qui cum ad locum machinarum venisset, cespes subter igne exesus molem superpositam ferre non valens repente subsidit, totaque illa structura cadendo secuta, copiosum igni pabulum ministravit. Equi etiam plurimi in huiusmodi cavernis ruentes in igne debilitabantur. Und bald hernach: Wichmannus autem Archiepiscopus & machinarum perditione & auxiliatorum discessione debilitatus obsidione soluta discessit. Verum hi, qui in civitate erant, adhuc, si possent, eam amplius munire cogitabant.

Cum enim fluvius Ora ex una eam parte praeterfluens valde muniret, alium tamen fluviolum, qui Bivera dicitur, ad alteram, eius partem derivantes, inaccessibilem penitus reddiderunt. Aquis enim circumquaque stagnantibus quasi insula videbatur. Sed haec res civitati proditionem procuravit. Deprehensum est enim ex hoc situ terrae considerato, quodsi decursus aquarum aggere iacto prohiberetur, civitas aquis sursum crescentibus mergeretur. Hoc etiam ad obsidionem Episcopum mox revocavit. Labore itaque maximo infra tres menses & duas hebdomades aggere consummato, in tantum aqua excrevit; ut pene super muros civitatis influeret: Tunc demum Episcopus naves armatorum plenas civitati iussit applicari. Obsessi autem & iam captivitati rebus suis desperatis pacem ab eo petiverunt, & salvis rebus suis & corporibus civitatem ipsius tradiderunt potestati. Quod consecuti bono omine discesserunt. Episcopus vero civitate potitus eam funditus evertit, utile nimis opus perficiens & valde suis posteris profuturum. Welche Geschichte denn auch vom Meibomio in notis ad histor. Henrici Leonis Tit. II. Serm. Germ. s. 437. 438. aus Maderi edit. angeführet, und das erstere zu dem 1168 jahre gebracht wird, das lezte oder die eroberung aber zu dem 1181 gebracht werden soll.

VII.

Flüsse, welche von der N. hand her aus der Prignitz in die Elbe sich ergießen.

I. Werden von den Geschichtschreibern wenig berührt: Chytraei anmerkungen von denselben.
II. Die Elde, Löknitz.
III. Die Stepnitz, Dömitz, Perl.
IV. Die Kartow oder Flieg.
V. Die Dosse, Glieze, Gägeliz.

I. Den Altmärkischen Flüssen wollen wir die Flüsse, welche von der N. hand in der Prignitz in die Elbe fallen, nachsetzen; weil sie einen gemeinen fluß mit einander haben, darin sie sich ergiessen: wiewohl von jenen darin unterschieden sein, daß, da unsere Alt- und Neu-Märkische, auch andere Geschichtschreiber immer einer nach dem andern jene aus dem Enzelt beschreiben, ihrer keiner doch an diese, oder doch so sparsam gedacht hat, als wenn es nur kleine regenbächlein, und an ihnen nichts gelegen wäre: da sie doch von eben der grösse sein, auch zum theil mehr nutzen bringen, als jemahls einer von den Altmärkischen Flüssen thun können; auch daher um so vielmehr verdienen, nicht übergangen zuwerden. Sein also dieselbe: Die Elde, die Stepenitz, die Kartow, die Dosse, zu welchen auch noch andere noch kleinere stossen, derer bei jedweden absonderlich soll gedacht werden. Von diesen vieren aber ergiessen sich die drei erste in die Elbe, die Dosse aber in die Havel, vereiniget sich iedoch bald hernach in und durch die Havel ebenfalls mit der Elbe. Keiner, wie gedacht, hat etwas sonderliches von diesen Flüssen angemerket, als was man in Chytraei Saxonia davon lieset, allwo der Verfasser L. I. f. 43. bei gelegenheit der Meklenburgischen gränzen, so viel von ihnen redet: Meridionalem vero limitem, Megapolitani, ab ostio *Eldae* fl. ad Domitium in Albim illabentis per campum Primer, & inde relicto ad sinistram Elda per arcem Quitzoviae nobili familiae a Ducibus Megap. in feudum datam, Stauenau ad *Loknicium* fl., qui postea Leontium praeteriens ad Eldenburgum Eldae miscetur, sitam: inde ad *Stepenicium* ducunt, qui fluviolus supra Meienburgam exoriens, ubi coenobium virginum vicinum Stepeniz alluit, nomen idem accipiens, per oppidum, Podliz, (ist Putlitz) Baronum Podlasiorum sedem & Perlebergam, Prigniciae metropolin, manans supra Wittebergam in Albim infunditur. A Stepenicio ad *Dossam* fl. qui Freienstein & Witstochium alluens, in *Havelum* tandem influit, ad villam Hasselow propinquam, Witstochio, perveniunt &c. von welchen worten man iedoch nicht gemeinet ist, weitläuftig zuhandeln, sondern erachtet gnug zusein, sie angeführet zuhaben, um anzuzeigen, daß gleichwol ein Gelehrter Mann, und zwar ein Ausländer gewesen, so dieser Flüsse gedacht: dahergegen andere, und insbesondere unsere Märkische Geschichtschreiber nichts, oder kaum mit einem verlohrnen worte etwas davon wissen wollen, oder doch zuwissen sich nicht bemühet haben.

II. Die Elde ist eigentlich ein Meklenburgischer Fluß, der nur in so weit hieher gehöret, als er die Brandenburgische gränzen berühret, und einen Fluß die Löknitz aus der Prignitz zu sich nimmt. Sie laüft aus dem Plauer See im Fürstenthum Wenden, über Plauen, Hof-Malchow, Barkow, Koppentien, Wießin auf Lubitz, Burow, Sieggelkow, Slat, Parchim, Grabow, Neustadt, Eldena, woselbst sie durch einen besondern neuen graben ganz allein im Meklenburgischen gebiete fortgeführet wird, da inzwischen der rechte strohm auf Gorlosen, von Gorlosen auf die Prignitz loskommt, und zwischen dem Brandenburgischen und Meklenburgischen hinfleußt bis an das Eldenburgische, da sie einen strich durch das Eldenburgische hindurch machet, den Eldenburgischen Priemer und etliche Weiden jenseit gegen norden liegen lässet bis vor Branz vorbei auf das Meklenburgische Dorff Polz, da sie wieder das Brandenburgische und Meklenburgische scheidet, bis an den Garzer See, welcher ganz Brandenburgisch ist, und zu der Lenzer Wische gehöret. Endlich nachdem sie unter Eldenburg die Löknitz an sich genommen, und mit dieser in den Garzer See geflossen, fällt sie bei der Königl. Preuß. zollstange vor der Meklenburgischen Festung Dömitz in die Elbe. Sie ist nicht schifbahr, ausser daß kleine flösse drauf gehen.

Die Löknitz aber entstehet in der Prignitz auf den Meklenburgischen gränzen unweit dem Dorfe Brunow und Dambek, gehet auf Stresow, Stavenow, treibet die Kumloser oder Sanzer Mühle, verlieret aber hier den namen Löknitz, und gehet durch lauter Seen und strenge fort auf Lenzen, Amt Eldenburg und andere daherum gelegene örter, da sie, wie gedacht, sich in die Elde ergeußt. A. 1740. ist die Löknitz gegen die ernte vom regen dergestalt aufgeschwollen, daß brükken und dämme gelitten, dergleichen sonst geschehen zusein man sich nicht erinnern können.

III. Die Stepenitz entspringt unweit dem Stätlein Freienstein auf dem guhte Prezlin, und kommt unter dem Bakhause hervor, gehet darauf über den einen Adelichen Hof, und vereiniget sich ferner mit einigen quellen, so aus den Schmoller Wiesen herkommen; von dar gehet sie durch die Meienburgische Teiche bis auf Meienburg, woselbst sie die Rohrische mühle treibet, und so weiter auf das Dorf und Kloster Stepenitz, von dar durch verschiedene gegenden auf das Stätlein Putlitz, ferner auf Lochstät, und über andere örter weiter nach Perlberg, woselbst sie einige Mühlen treibet; gehet hernach auf die Stat zu, und theilet sich vor derselben bei der sogenannten Bleichstelle in zwei ärme, wovon der eine bei der Stat weg nach dem Wittebergischen See und einer daselbst gelegenen Freiarke, der andre durch die Stat gehet, von welchen in den Perlebergischen ein mehres zusehen: kommen hernach wieder zusammen, und gehet der Strohm weiter ins Wittebergische, allwo er durch schöne wiesen und gehölze unfern dem Stätlein bei der sogenannten Altstat, gegen dem Dorfe Gerstow über sich in die Alte Elbe ergeußt. Dieser Fluß hat den ruhm, daß er fischreich sei, und unter andern darin sowol bei Witteberge, als zu Perleberg Neunaugen oder wie man sie sonst zu nennen pflegt, Lampreten gefangen werden; ist auch vor diesem schiffbahr und zu Perleberg eine niederlage gewesen, welches iezo aber geändert. Sonst wird auch angemerket, daß er acht Mahlmühlen treibe.

Hergegen hat E. E. Raht allda beide ufer derselben von ihrer Stat an bis zu Witteberge und dabei das jus prohibendi, oder zu verwehren, daß längst dem Strohme keine Mühlen gebauet werden dürfen: von welchem allen in den Perlebergischen Geschichten weiter wird gemeldet werden.

Die Flüsse so in die Stepenitz fliessen, sein 1) die Dömnitz, welche aus zweien kleinen Fliessen zusammen fleußt, von welchen das eine vor Blesendorf entstehet, und von dem unweit davon gelegenen Dorfe Sadebek, das ander von Beweringen auf Wagemühle herunter kommt, und stossen beide an der Hainholzischen Mühle zusammen, von da der Strohm an der nordseite durch die Stat Prizwalk fleußt, und darin eine Mühle treibet, gehet aber bald wieder heraus, und fleußt vor dem Perlebergischen Thore vorbei, allwo eine brükke drüber gebauet; treibet auch daselbst noch eine Mahlmühle, darauf die Brasemühle oder Heergrundsche Mühle, weiter eine Walkmühle; nimt ihren weg mit einigen nmschweif auf Kreuzburg, von da sie sich endlich in die Stepenitz begiebet. A. 1741 im anfang Augusti hat dieser kleine Fluß vom regen sich sehr ergossen, und viel schaden gethan. Der name Dömnitz ist heut zu tage fast ausgegangen, und der gemeine name Beke im gebrauch, und wissen nur alte Leute noch, daß sie ehedem Dömnitz geheissen. Sie führet insonderheit viele Krebse, Schmerlen und Gründlinge.

2) Die Perle ist ein kleines Flüßgen, und entspringt unweit Perleberg im Haasenwinkel, gehet durch einen teich ohnweit der Neuen- und Walkmühle auf die Stat zu, und ferner vom abend gegen morgen durch die Wische bei Perleberg in die Stepenitz, und giebt samt denen ohnweit davon liegenden sogenannten Weinbergen der Stat den namen. S. Perlebergische Geschichte §. 1. Im sommer ist sie so schmal, daß man drüber schreiten kan, hat aber vortreffliches klares wasser: und man will in dem spring Perlenmuscheln gefunden haben, und daher, oder von dem Perlenklahren wasser den namen herleiten. Ueber dem quell im Haasenwinkel hat der Magistrat einen dekkel verfertigen, und sie von grund aus reinigen lassen; und ist zwar nachgehends fast gänzlich zugewachsen, iedoch wieder gereiniget worden.

Ausser diesen kommen noch drei Flüßgen, eins von Pankow, das andere von Rezien, der dritte von Granzow ab nach der Mühle bei Gr. Linde, jenseit Lebßau vorbei, und fallen in die Stepenitz, aber ohne besondere namen.

IV. Die Kartow oder Karthan, insgemein auch nur das Fließ, oder auf sein niedersächsisch das Fleut genannt, entspringet zwei meilen hinter Perleberg in einem Holze, so gleichfalls Kartow heisset; wie dann auch eine Schäferei unfern davon eben den namen führet. Sie gehet hernach auf verschiedene Dörfer, umfleußt auch das vormahls Bischöfl. iezo Adeliche Hauß Plattenburg, gehet hernach das Stätlein Wilsnak vorbei, und fällt endlich hinter den Dörfern Lütkeheide und Gersdow nebst der Stepenitz, nachdem sie die Zeter an sich genommen, ober Witteberge in die Alte, und durch diese in die Neue Elbe; hat auch den ruhm, daß es ein zwar kleines doch fischreiches Fließ sei. Es schwellet fast alle jahr auf, und thut schaden an den dämmen.

V. Die Havel samt den dahinein fallenden Flüssen, von welcher nun besonders wird gehandelt werden.

Das

Das II. Kapittel.

Von der Havel.

I. Schlechte nachricht von diesem Fluß bei den Alten.

II. Cluverii und Thurnhäusers ungleiche berichte von demselben.

III. Ursprung und fortgang deßelben: Vorgewesene aber eingegangene und nun wieder bewerkstelligte vereinigung mit der Oder; Potstammischer Werder; die Wubelitz; wird durch den Plauischen Kanal mit der Elbe vereiniget; einfluß in die Elbe mit beibehaltung seiner farbe unvermenget mit dem Elbwasser.

IV. Benennung etlicher Flüße in der Mittelmark, so sich hinein ergießen.

I.

Von der Havel klaget Willichius, daß sich die Alten um diesen Fluß nicht bekümmert, und die Neuere ihnen in gleichmäßiger nachläßigkeit gefolget. Falsi sunt veteres & Havelae nomine, & negligenti in parte borcali indagatione; eosque non sine contumelia recentiores secuti sunt. Dessen auch die Erdbeschreibungen, so vor hundert jahren und drüber herausgekommen, gnugsam zeugnüß geben können: ob man wohl dennoch in den mittlern zeiten die Völker dieser gegend nach dem namen dieses Flusses Hevellos, und einen Pagum, oder landstrich Heveldun genennet. S. oben I. Th. IV. Kap. f. 103.

II. Fast unerträglich aber und ganz falsch ist, was der berühmte Cluverius Germ. Antiq. L. III. c. 25. f. 101. erzehlet, daß die Havel sich in die Pene und endlich bei der Insel Usedom in die See ergiesse. Havela rursus per alia flumina atque lacus jungitur amni Pene, qui tandem in Pomerania contra insulam Usedom in lacus redditur marinos. Thurnhaüser beschweret sich ebenfalls, daß die meiste neue Cosmographi den „ursprung derselben bei Belitz zu sein melden, „so sie doch, wie bewust, auf 16 grosse Teutsche „meilen von Belitz ihren ursprung hat, und „wie sie die Havel von mittag haben in die „mitternacht beschrieben zufliessen, also ist das „wiederspiel, dann sie fleust von mitternacht in „den mittag. Pison. VII. B. 90 Kap. f. 363. Aber er ist doch auch auf die Havel selbst, und noch vielmehr auf das anwohnende Frauenzimmer übel zusprechen: die Havel, spricht er, hält in ihr nichts besonders, ein fischreich, schwer und ungesund faul wasser, davon etliche Weiber, die es trinken gar böse, scharfe und lügenhafte zungen überkommen, den Leuten arges nachzureden; doch ist das das beste, obgleich die Narren und Thoren, die selber nicht viel tügen, viel darauf halten, und denen dieweil sie ihrer art sind, glauben, daß fromme ehrliebende aufrichtige Leute nichts weder auf der lügnerin, noch ihren vertheidigern halten. Was sie ihm müssen gethan haben, muß man dahin gestellet sein lassen. Es ist aber vermuhtlich, daß es solche gewesen, so an seinem grossen vorgeben und versprechungen kein gefallen getragen, und darin Patronen gefunden, so zwar zu den zeiten, da Thurnhaüser dieses geschrieben, und da er an dem Churfürstl. Hofe in ansehen war, keinen beifall mögen gehabt haben, und daher ihre erinnerungen vor unwarheiten müssen sein gehalten worden. Der ausgang aber hat gezeiget, daß, wo es anders diese sache gewesen, sie als ehrliebende Kinder des Landes geredet, Thurnhaüser aber selbst vor seinen unwarheiten sich endlich schämen, und das Land gar raümen müssen, wie wir in dem vorhergehenden II. Th. III. Kap. §. LI. f. 940. gesehen.

III. Wir wollen uns aber nicht weiter daran kehren, auch nicht an dem, was Thurnhaüser noch an eben dem orte meldet, daß die Havel in dem Herzogthum Meklenburg nicht weit von Plauen entspringen solle; sintemahl man heut zu tage von solchem ort und ursprung nicht wissen will: dem wahren ursprung aber näher treten, und zwar nach erhaltener nachricht von einer Hochadelichen in der gegend wohnenden Person und hand, daß sie nemlich in der Herrschaft Stargard, dichte bei dem Dorfe Klatzeburg zwei meilen jenseit Strelitz aus einem morastigen ort und bruche entspringe, die man auch daselbst überschreiten könne, und ist ein klein brükgen darüber geleget, gehet von dar auf Wesenburg in den See, welcher sie schon ziemlich breit wieder abgiebet; und weiter auf Arnsberg, von dar eine halbe meile von Krazeburg ¾ meilen wieder in einen See bei Strossen, und treibet die erste Mühle; von dar auf Prieport, ein der Hochfürstl. Meklenburg-Strelitzischen Herrschafft zugehöriges Schloß; weiter auf Steinfort, und von dar auf Fürstenberg, allwo sie sich in 3 arme ver-

theilet,

theilet, welche die Stat mitten einschliessen und zur Insul machen. Von dar fällt sie wieder in verschiedene Seen, gehet durch den Gr. Stolp vor das Kloster Himmelpfort vorbei, bis sie beim austritt aus diesem See ihren rechten Havellauf oberhalb Bredereiche anfänget, und weiter in keinen See verfällt; theilet sich ferner an Bredereiche wieder in zwei arme, und treibet die erste Mühlen in der Mark, nachdem sie 5 bis 6 Mühlen in dem Meklenburgischen getrieben; gehet von dar weiter fort hinter Barstorf und Tornow weg, und trit um diese gegend in einen luch aus, welcher die faule Havel genannt wird, und den neuen Templ. Kanal einnimmt, mithin die flösse in die rechte Havel bringt: da sie dann nach Zedenik kommt, allwo sie sich wiederum in verschiedene arme theilet, die an dreien orten theils durch die Stat, theils vorbei gehen, treibet mithin den Eisenhammer zu groben Eisenwerk als kugeln und dergleichen; fänget auch in dieser gegend an schiffbahr zuwerden, und setzet hierauf ihren lauf fort auf Liebenwalde, allwo vor etwan 150 jahren die vereinigung derselben mit der Fine, und vermittelst dieser mit der Oder vorgewesen, der zwar eingegangen, ietziger zeit aber wieder ins werk gerichtet worden, wie dessen unten im IV. Kap. mit mehrern wird gedacht werden; und ferner auf Oranienburg, allwo sie mit einer brükke den weg nach Pinnow hin beleget ist, einen aus dem Schweizergraben herkommenden graben die Dosse oder Muhre genannt zu sich nimmt, und so auf Spandow, welche Festung sie vermittelst der abgegebenen ärme umfleußt, und uneroberlich macht, vermittelst der Spree, welche sie bei dem Stresoischen Thore an sich nimmt, machet aber bald einen arm der Kreuel genannt, dessen in Markg. Woldemarsprivilegio der Stat Spandow unter dem namen Fluvii Crowell gedacht, und mit etwas mehren umständen beschrieben wird Spandow. Gesch. §. XIII. Von dar gehet sie auf Potstam, und hält die gränze zwischen dem Havelländischen und Teltowischen Kraise; trit aber aus in der gegend der Zehlendorfischen heide bis ans ende der Machenowischen heide, welcher austritt die Wansee genennet, und in die gr. und kleine Wansee getheilet wird. Davon die kleine nach klein Machenow gehöret. Beide gehen wieder zusammen, und vereinigen sich bei Glinike vor Potstam wieder mit der Havel. Zu Potstam ist sie mit zwei ansehnlichen brükken versehen, lässet auch unweit davon einen arm von sich, welcher nebst dem Jahrlandischen See und der Wübelitz, einem arm von derselben, den sogenannten Potstämischen Werder machet; giebet auch einen Kanal ab, der mitten durch Potstam gehet, wovon in den Potstamischen Gesch. §. XIII. mit mehrern. Hiernähst gehet sie unweit Potstam auf Sakro, den ort, da Prebislaus, der Wendische König nach der schlacht mit Alberto Urso mit seinem pferd durch die Havel soll gesetzet haben. Hier wird sie gegen dem Dorfe Kladow sehr breit, gleich einem ziemlichen See, und machet allda unterschiedene kleine Inseln oder werder, worunter insonderheit der Bauerwerder zur R. gen Potstam gelegen. Auf diesem sein Kamnichen für die Königl. Hofstat geheget worden. Gehet hierauf etwas in den Teltowischen Krais vor das Dorf Kaput vorbei, machet zwischen diesem und dem Dorfe Bötzow einen sehr grossen Busen und See, der Zwilow oder Schwilow genannt, welches unter allen Seen der Havel der grösseste auch der gefährlichste sein soll; auch ferner auf Baumgarten, und weiter auf das Städtlein Werder, welches mitten in derselben lieget, auch nur einen zugang dazu vermittelst einer brükke verstattet. Hier läßt die Havel ein Flüßchen die Jubelitz von sich, die auf verschiedene Dörfer gehet, und bei Falkenrade sich im bruche verlieret. Nimmt hierauf ihren lauf über etliche Dörfer auf Brandenburg, allwo sie nicht allein die Burg von beiden Stäten, sondern beide Alt- und Neustat von einander scheidet, und zwischen der Burg und Neustat eine grosse Mahlmühle treibet; auch noch die Neustat zur L. hand mit einem arm umgiebet, an welchem eine Schleuse gebauet ist, südwerts der Neustat. Nach anleitung eines diplomatis von 1324 soll in dieser gegend ein kleiner Fluß Wotzmok genannt, die gränze von einer seite des Sees hieselbst machen. Gehet hernach weiter auf Plauen. Hier breitet sich die Havel wieder ziemlich weit aus in einem grossen See, der Plauer oder Plauische See genannt, und nimmt den Kanal ein, welcher vom Städtchen der Plauische Kanal genennet wird. Derselbe fänget sich an bei Parei an der Elbe. Durchschneidet die Ihle und Stremme, von welchen beiden Flüssen und dem Fiener er gespeiset wird, und gehet bei Plauen in die Havel. Drei Schleusen halten den 21 fuß hohen fall des gewässers aus der Elbe in die Havel auf, und fördern die fahrt: eine beim austrit aus der Elbe bei Parei ist von lauter steinen; die zweite bei Chade und die dritte bei Plauen, sein beide von holz gebauet. Von Parei bis Chade

sein

sein 6365, von Chade bis Plauen 2290, insgesamt 8655 ruhten, welche 4¼ meile ausmachen. Durch diese 4¼ meilweges gewinnet die Schiffahrt von Magdeburg bis Brandenburg allein 20 meilen: indem die Schiffe nicht bis Werben die Elbe hinunter, und von Werben nicht vor Havelberg und Ratenow vorbei, die Havel hinauf gehen dürfen. Gehet die fahrt durch den Finokanal: so gewinnet der Schiffer von Brandenburg bis Oderberg oder Stettin über 20 meilen, die er sonst die Spree über Berlin und Fürstenwalde hinauf, durch den Neuengraben, die Oder vor Frankfurt, Küstrin, Freienwalde vorbei nach Stettin hinunter zuthun hat: mithin kann ein Schiffer bei guter witterung von Magdeburg nach Stetin in weit weniger tagen gelangen, als er sonst wohl nöhtig gehabt; wodurch dann beides zeit und kosten zu grosser bequemlichkeit der Schiffahrt ersparet werden.

Die verfertigung dieses Kanals haben S. K. M. Dero Ingenieur, Hrn. Mahistre aufgetragen, welcher am 1 Jun. 1743. bei Plauen den anfang gemacht, und bei Parei am 5 Jun. 1745. denselben glüklich vollendet: und ging das erste Schif mit 38 lasten Salz im jahr 1746 am 2 Mai durch die Plauische Schleuse in die Havel. Der Kanal ist sonst durchgehends unten 22 fuß, oben an der wasserfläche 26 fuß, an einigen orten aber 40 bis 50 fuß breit, damit die Schiffe, so einander begegnen, desto bequemer ausweichen können, und ist an 9 orten mit brükken überbauet. An sandigen orten ist er gebuhnet, und stehen längst dem Kanal auf beiden seiten Weidenbaüme. Bei der ersten und lezten Schleuse sein Zollverwalter, bei der mittelsten aber ein Schleusemeister des zolls halber gesetzet, welcher leztere wegen des auch allda abzugebenden zolls ebenfalls als ein Zollbedienter anzusehen. Ausser den Schleusen und Zollhaüsern finden sich auf Gentinischen boden noch drei ablage haüser, da das holz kann angeführet und auf dem Kanal fortgeführet werden.)

Von Plauen aber gehet die Havel ferner auf Ratenow, welche Stat ein arm von diesem Fluß umgiebet, die auch deshalb von beiden seiten brükken hat, dergleichen noch ein arm in der gegend abgeführet ist, und der Schiffahrt zum besten unterhalten wird. Endlich erreichet sie die Prignitz und fleust die Dörfer Vehlgast und Jederitz vorbei, und von dar durch einen See ohne vermischung mit dessen wasser, indem sie ihren lauf und schwarzes wasser augenscheinlich behält, das seewasser aber gleichsam stille stehet und weißlich aussiehet. Hierauf gehet sie auf die Stat Havelberg, und endlich die Dörfer Töppel und Nitzow vorbei, zwischen welchem leztern und dem Dorfe Quitzövel sie an dem sogenannten Havelort bei der Sühre, einer grossen und einträglichen der Stat Werben gehörigen wiese, sich in die Elbe ergeußt; ihren strich und schwarze farbe auch noch eine ziemliche weite behält, bis auch diese endlich eine halbe meile unter Witteberge und dem Dorfe Wahrenberg, da man den unterscheid noch sehen kann, von der Elbe überwältiget und verschlungen wird; wobei sie die eigenschafft hat, daß sie langsamer zufrieret, auch eher der losdauet, obwol das eis auf der andern seite der Elbe in dem übrigen Strohm noch fest (stehet. Gleichwie aber das wachsen der Elbe auch die Havel staunend und aufschwellend macht: also verursachet diese auch in ihren revieren nicht geringen schaden; insonderheit wann die Spree, Rin und die Dosse zu gleicher zeit aufschwellen. Dadurch sein die heerstrassen von Havelberg über Vehlgast nach Ratenau verdorben, und Ratenau nicht selten so weit in wasser gesetzet worden, daß man auf dem markt fische gefangen: welchem zum andenken am Rahthause ein eiserner fisch in der gegend gesetzet worden, da das wasser hingereichet. Bei Vehlgast spielet sie an und reisset immer weiter, daß auch haüser in gefahr stehen, niedergerissen zu werden, des schadens zugeschweigen, welcher an heu und wiesewachs geschiehet. Das wasser ist nicht allein wie gewöhnlich sehr lumicht und dikke, sondern wo es ausgetreten, oder die Flüsse gestaunet, sonderlich 1736, auch übelriechend gewesen, daß auch bei Havelberg die Fische haufenweise gestorben, und die Krebse dem stinkenden wasser zuentgehen aus den Flüssen und Seen in die garten und gebüsche, auch die brükkenpfähle hinauf gekrochen, und gestorben. A. 1741 ist die Havel durch einen starken regen dergestalt in die höhe getrieben worden, daß längst derselben viel 1000 fuder heu verdorben; welches sonderlich auch das Holländer bruch erfahren.

IV. Die Flüsse, so sich hierein theils mittelbar, theils unmittelbar ergiessen, sein A. von der R. hand der Rein oder Rin, so bei dem Stätlein Reinsberg seinen anfang nimmt: nachdem von dem Flekken Zechlin bis an dieses Stätlein eine gute meile lang ein See in den andern, und nur immer ein bächlein darzwischen gehet, sich aber an der Mühle dichte vor diesem Stätlein mit dem Krienerischen See enden, woraus hernach dieser kleine Fluß

seinen anfang nimmt, und von dar durch den Ruppinischen See auch weiter nach Alt-Frisak, und ferner durch den nahe dabei liegenden kleinen See, der Butz genannt, nach Linum und Fehrbellin zugehet, und mit dem neuen Rein so gleichfalls aus dem Ruppinischen See seinen anfang nimmt, und auf Fehrbellin zugehet, zusammenfleußt, unterhalb Rinow den bei der Rübehorstischen Meierei diesseits Fehlgast in die Dosse fallenden Bulchgraben von sich läßt, und endlich sich ohnweit Rinow durch den bei Kietz und Pretzen gelegenen See in die Havel ergeußt. Ausser diesem Rin aber ist noch ein ander Fließ, so der kleine Rin genennet wird. Er kommt von der Dolgischen Schneidemühle, gehet durch die Kopernikische Schleuse, und fällt bei Zernikow in den grossen Rin. Daß in Stormarn ein Fluß gleiches namens bei Glükstat in die Elbe fleußt, ist aus dem Elbantiquario bekannt.)

2. Die Temnitz, ein kleiner Krebsreicher Fluß, entspringet aus einem berge bei dem Dorfe Rägelin in dem Ruppinischen, und ob er wohl zu anfange klein ist, so nimmt er doch nachgehends von Dorf zu Dorf immer mehr zu, und treibet sieben Mahlmühlen. Muß aber unterschieden werden von der Temnitz, einem kleinen Fluß, welcher auf Sächsischen grund und boden entspringet, durch das Freibruch bei dem Dorf Rekkan vorbei fließt, und bei Brandenburg in die Havel fällt.

3. Die Doße wird in den alten Landkarten mehrentheils mit etwas veränderten buchstaben die Dorse genannt: das Theatrum Europaeum T. III. bei dem jahr 1636. nennet sie gar die Dorsche: Adamus Bremensis Doxam: sunt & alii Slavorum populi, qui inter Albiam & Oderam degunt, sicut Heveldi, qui iuxta Habolam fluvium & Doxam &c. d. bei der Havel und Dosse; oder wann es Doxani heissen sollte, so wären es die Völker, so an der Havel und Dosse wohnen. Sie entspringet zwischen Meienburg und Priborn, nicht weit von dem Dorfe Massow, Meklenburgischen gebiets, aus dem sogenannten und strittigen Birkenbruch, machet daselbst ein Fließ, welches zwischen den Freienstеinischen wiesen und dem Dorfe Grabow auf Wulfersdorf, und ferner zwischen verschiedenen gränzen die Stat Witstok, und zwar ein arm durch die Stat, der rechte Fluß aber um die Stat gehet, vereiniget sich hernach, nachdem sie sich um die Stat herumgezogen an der seite, da das Königl. Amt lieget, mit der von der westseite herkommenden Glinze und Klempenitz, und treibet allda die Vorwerksmühle, gehet auch ferner über etliche Dörfer auf Wusterhausen, Wulkow und Neustat, welches Stätlein daher absonderlich Neustat an der Dosse genennet wird. Hier hat sie sich ehedem in einem gebüsche ausgebreitet und einen unzugänglichen bruch und morast gemacht. Aber der Prinz von Hessen-Homburg, dem diese gegend damahls zuständig gewesen, hat die Doße durch einen graben vor diesem bruch vorbei auf den ort, wo sie ietzo die maschinen zu der sehenswürdigen Spiegelmanufaktur treibet, los, und bald wieder in die wiederum vollfliessende Doße geführet, und solchergestalt dem Fluß hieselbst gleichsam einen andern weg angewiesen, den sie seit der zeit auch behalten, und nachdem sie sich mit dem aus dem Rin herkommenden Bulchgraben vereiniget, ohnweit Havelberg bei Vehlgast in die Havel fällt. Ob es wohl ein kleiner Fluß ist, so tritt er doch manchmahl sonderlich um Witstok, wo er durch einen grund fliesset, aus den ufern; wie er dann sonderlich 1740 wegen des vielen aufgelaufenen eises sich gestaunet, brükken weggerissen, und die Mühlen und Dämme in gefahr gesetzet; auch A. 1743 im anfang des August vom regenwasser sehr aufgeschwollen, wiesen, garten und weide überschwemmet. Der vornemste fisch in der Doße ist der Hecht, führet auch schöne Krebse. Beides hat zwar A. 1740 abgenommen: wie aber nach dem grossen winter sich alles wieder erholet; so ist kein zweifel, daß auch dieser Fischfang wieder in seine vorige wege gerahten. Sie trägt kleine schiffe und flösse, und muß mit dem Fließchen oder Bach Doße oder Muhre bei Oranienburg nicht vermischet werden.)

In die Dosse ergiessen sich die Glinze und Gägelitz. 1. Die Glinze, so bei Witstok hineinfällt, entstehet in den Blesendorfischen wiesen, allwo 9 springe sein, die man auch die Regenspringe heisset: gleichwie bei der Stat Köhten in dem Fürstenthum Anhalt die Siebenbrunnen. S. Anhalt. Hist. III. Th. IV. B. I. Kap. §. 22. f. 425. Diese Regenspringe fliessen zusammen und machen ein Flüßchen, so auf Sazke, Glinike und Gabel, und folgends nach Witstok gehet, fleußt durch die Stat, und treibet allda eine Mühle, gehet hernach wieder heraus, und stoßt hinter der Burg mit der herbeikommenden Doße zusammen. Beide sein daselbst noch nicht groß, aber tief, und können zu bedekkung der Stat gute dienste thun. Man hat auch bei der Witstokkischen schlacht gesehen, wie viel den beiden streitenden Heeren an diesen

sen allda zusammenstossenden Flüssen gelegen gewesen.

2. Das Fließ, oder nach der Landessprache das Fleut, die Gägelitz oder Jägelitz entspringet zwischen Grabow und Bantikow bei dem H. Grabe, gehet über einige örter auf einen pfuhl, das Schwarze wasser genannt, und fällt unweit Neustat in die Doße. (Es troknet an einigen orten bisweilen ganz aus, und ist eben nicht fisch- aber doch krebsreich). A. 1740 ist sie durch einen am 10 Aug. gefallenen plazregen sehr aufgeschwollen, und hat den wiesen und dem heu grossen schaden gethan. Der Seen, welche in diesen Fluß gehen, wird hernach absonderlich gedacht werden.)

B. Bei den wassern, welche zur L. hand in die Havel fallen, ist zuvörderst zugedenken der kleinen Havel, welche aus dem Templinischen See fleußt, und bei einer Priester wiese, der Possart genannt, in die grosse Havel fällt: imgleichen eines arms, welcher bei Liebenwalde aus der Havel austritt, und auf den Buch- und Eichenwald bei Schönbek und auf das Dorf Ruhlsdorf losfleußt und die Fluht genennet wird, wie dessen in den Bernauischen Geschichten wird gedacht werden. An eben dem ort Liebenwalde gehet auch der graben ab, die Furt oder Fuhre genannt, vermittelst welcher die Havel mit der Fino und durch diese mit der Oder hat sollen vereiniget werden; iedoch damahls nachgeblieben, unter S. ieztregierenden K. Maj. aber ins werk gerichtet worden; welches unten IV. Kap. XIX. §. gehöriger massen wird angeführet werden. Die von der L. hand in die Havel hineinfallende Flüsse sein hiernächst:

1. Die Spree, welche in folgendem Kapittel beschrieben ist.

2. In den gegenden von Trebbin eraüget sich ein kleiner Fluß die Nute oder Notte genannt, in welchen sich verschiedene kleine Flüsse ergiessen, so zum theil auch von Belitz und Treuenbriezen herunter kommen, und durch diese ebenfalls in die Havel gehen. Es ist aber unsere gemeine Waßerbeschreibung auf den Landkarten, und sonst wohl nirgends verwirreter, als eben bei diesem und denen in selbigen sich ergiessenden Flüssen; indem selbige theils unrecht hergeleitet und zusammen geführet, theils auch unrecht benemet werden. Man leitet von Jüterbok auf Treuenbriezen einen Fluß, und nennet ihn die Ada; setzet auch das Stätgen Niemek an demselben: da doch die Ada ganz einen andern weg nimmt; und man zu Treuenbriezen von keiner Ada weiß. Man findet auch wohl einen Fluß bei Treuenbriezen die Sar, und einen bei Belitz die Nude genannt: da doch dort keine Sar, und hier keine Nude vorhanden. Die ursach solcher verwirrung rühret wohl mehrentheils daher, daß man im gemeiaen reden die Waßer und Flüsse bei den Stäten nicht mit ihrem eigenen namen, sondern mit dem allgemeinen namen Fließ, Fleut, Bäke, Bach beleget; wodurch dann der rechte namen nach und nach in vergessenheit geräht, die Flüsse selbst aber, wie die namen, desto leichter verwechselt worden. Mit welcher unrichtigen Waßerbeschreibungen man sich aber nicht länger aufhalten will.

Es entspringet aber die Nude hinter Jüterbok auf dem hohen Fleming, und gehet durch das Amt Zinna auf Lukkenwalde und Watersdorf, nimmt das Schönfeldische Fließ zu sich, fleußt auf Kliestow und Trebbin, allwo sie eine Mühle von 2 gängen treibet. Von Trebbin laüft sie auf Klein-Beuten ein adeliches Dorf, und ferner in den See bei Jürgendorf und Gröben, auch einem adelichen Dorfe der Herren von Schlabberndorf den Gröbenschen Kiez vorbei. Bald fliessen 2 wasser: das eine behält den namen Nude; das andere, wird nun die Sara genennet. Diese beide Flüsse machen bei dem Dorfe Gröben eine insel, worauf die sogenannte Kiezerfischer, und derselben A. 1713 sieben an der zahl gewohnet, gleichwie der ort selbst auch Kiez heisset. Die Sare fleußt auf Sarmund, das daher den namen haben soll, und von daraus in 6 ärmen auf die sogenannte Burg, so ietzo ein einziges Fischerhaüslein unfern dem Amt Saarmund gelegen, ist. Sie führet schöne Fische und Krebse, sonderlich grosse Alande, die noch angenemer sein als die Zander. Bleiben iedoch manche jahre aus. Die Nude aber fleußt hiernähst ihren weg fort, und theilet sich sodann in 4 ärme, und gehet der gegend des Sarmundischen damms ohngefehr 100 bis 200 schritte vom Stätlein, woselbst es eine Mühle treibet, abwärts gleichfalls auf die Burg zu. Es wird aber aus beiden in verschiedene arme getheilten Flüssen ein Strohm, der sich doch aber immer zuweilen wiederum theilet, und fleußt unter dem namen Nude oder Notte auf den Hakendamm dichte vor Potstam los, auf die ehedem allda gelegene Glashütte, und fällt alsdann in die Havel. (A. 1731 ist dieses Flüßgen aufgelaufen, dergestalt, daß man sowohl wegen der Mühle, als dabei liegenden Glaßhütte in sorgen gestanden. Sonst hat es eine gleichförmig-

Jütgendorf

keit des namens mit dem Anhaltischen wasser, Zerbstischen Antheils, so gleichfalls die Nute genannt, und in der Anh. Hist. III. Th. I. B. s. 109. 110. beschrieben wird.

In die Nude aber kommt 1. Ein Fließ von Belitz herunter, so hinter Treuenbriezen in dem sogenannten grossen Busch Belrich genannt, entspringet. Gehet los auf Belitz woselbst es noch ein ander Flüßgen, so aus dem sogenannten Freienbruch kommt, zu sich nimmt. Von hier gehet es vor dem Dorf Zauchewitz vorbei, laüft durch den Stangenhagischen Busch, woselbst vor diesem eine Mahlmühle gestanden: und weiter hinab in den Blankenseeischen See, welche beide Adeliche und noch Sächsische Dörfer sein, und von dar wieder heraus in einen andern See, bei dem Dorfe Schyas oder Zyas, und nachmahls bei dem obengedachten Fischerkiez bei Gröben in die Nude. 2. Das Flüßgen, so von Treuenbriezen herkommt, und daselbst das Forellenfließ genennet wird. In den alten documenten als 1303 in Ottonis, Conr. Joh. u. Woldem. Schenkungsbrief über dieses Fließ an das Kloster Zinna wird es genennet die Niepelitz, Niplitz, und entstehet hinter E. Rahts Meierei Frohnsdorf, eine gute meile von der Stat aus den sandbergen, wo viel kleine springe neben einander quellen, und den ursprung dieses Fliesses, bald auch einen Teich ausmachen, der an einem berg hanget, und einen abfall von 5, 6, vielleicht auch mehr fuß hat. Dieses ist ehedem das Hauptwerk genennet worden, und hat sogleich am Teich das wasser eine dem Magistrat zuständige und in den sogenannten Neunhufen gelegene Walkmühle getrieben. Nachdem aber im dreißigjährigen krieg dieselbige eingegangen: so hat E. Raht diesen ort und Teich A. 1682 an Churfürst Friedrich Wilhelm auf dessen begehren abgetreten, welcher den Teich, der schon A. 1535 von E. Raht mit Forellen besetzet worden, wiederum zu einem Forellenteich anlegen lassen. Weil nun aus demselben das Fließ weiter fortgehet, und Forellen führet: so ist daher der rechte name Niepelitz ganz eingegangen, und das Fließ das Forellenfließ oder Forellenbach genennet worden; wie dann noch bis diese stunde in diesem Teich und Fließ Forellen gefangen werden. Es gehet aber dasselbe auf das Vorwerk Frohnsdorf los, und treibet bei demselben eine Walkmühle für die Tuchmacher und Weißgerber, welche Churfürst Friedrich Wilhelm dem Magistrat anstatt der vorigen Walkmühle verstattet, so bei dem Hauptwerk gewesen. Von dannen gehet sie von süden nach norden durch den Belderich auf die Stat Treuenbriezen zu, nimmt die aus einem Sächsis. Dorf Riez herkommende und von demselben sogenannte 1. Reizenbach zu sich, und treibet kurz vor derselben die sogenannte Steinmühle, gehet in 3 kleinen armen in 2 hauptgassen durch die Stat, und noch in einem arm die statmauer lang, und treibet unterwerts derselben noch 2 Mahlmühlen iede von 2 gängen, ingleichen noch eine Loh- und Walkmühle. Diese ärme gehen ferner durch die statfelder und büsche, vereinigen sich bald hernach in dem Horst, woselbst 2. das Bardenitzische Fließ noch dazu kommt, welches hinter Bardenitz auf der wüsten nach dem Amt Zinna gehörigen feldmark Klausdorf, ohnweit Nichel entspringet, durch Nichel und Schalach gehet, den lauf zwischen dem hier liegenden gefilde und Treuenbrizen auf einer gewissen weite hält, und am Dorfe eine Mahlmühle treibet, und gehet dann das ganze Fließ hernach bei den Salzbrunnen auf Belitz, und fällt in den Blankenseeischen See, und vereiniget sich mit den nur gedachten Belitzischen Fließ. Ferner ist um diese gegend auch befindlich 3. die Sernow, von einem vormahls allda gelegenen Dorf Sernow also genannt. Sie entspringet auf den sogenannten Zehenruhten auf den Sernowischen hufen, laüft neben der Stat, die daher vorzeiten auch Briezen an der Sernow geheissen, vorbei zwischen den statfeldern und wiesen hin in das gebüsche und dann in das Forellenfließ hinein. 4. Die Steinbach und 5. Kupferbach entspringen ebenfalls auf diesen Sernoischen hufen hinter den sogenannten Zehenruhten, gehen gleichfalls in den statbusch, der Zahrt genannt, hinein, und kommen zusammen, und werden denn das Wendewasser genannt; gehen den busch durch, und kommen unweit davon mit obigen wassern zusammen.

Dieses alles nun in die kürze zusammen zuziehn, so kommt die Nude von Jüterbok herunter auf Trebbin und Saarmund, und fällt bei Potstam in die Havel. Die Sar kommt aus der See bei Jütgendorf und Gröben, vereiniget sich mit der Nude und fällt mit derselben in die Havel bei Potstam. Bei Belitz laufen zwei Flüßgen zusammen, und machen einen Fluß, der hinab in die Blankenseeische See, ferner in den Kraßin und von dar weiter bei Gröben in die Nude gehet. Die Niepelitz oder das Forellenfließ entstehet oberhalb Treuenbriezen, nimmt vor der

Stat

Stat den Reizenbach, unterhalb der Stat, in dem Niebelischen horst das Bardenitzische Fließ, in den Statbüschen die Sernow, ingleichen die Steinbach und Kupferbach zu sich, gehet auf Belitz zu, und vereiniget sich mit dem Belitzischen Fließ in der Blankenseeischen See, und kommt durch diesen endlich in die Nude.

Was aber die Ada, derer oftmahls am unrechten ort gedacht wird, betrifft: so kommt dieselbe auch von Jüterbok her, da sie die sogenannte Bürgermühle treibet, gehet durch das Zinnische auf das Stätgen, welches an der strasse von Treuenbriezen nach Koßwig und Dessau lieget, und Niemek an der Ada heisset, und vereiniget sich mit obigen Flüssen.

4. Die Bukkau entstehet bei dem Dorf Görzke, eine halbe meile von Bukkow in dem Amt Ziesar, gehet auf Bukkow, woselbst sie etwa 10 schritt breit ist, vor Zöpernik vorbei über die Herrnmühle durch Bukkenitz, den Fiener-auf Wiesen, Malenzien und die Brandenburgische Neuemühle, dann durch die Brandenburgische Statheide, und ergiesset sich bei Brandenburg in die Havel. Es ist zwar ein klein Fließ und anfangs kaum vier schritt breit, und etwa 3 fuß tief: hat aber ein schönes klares wasser, treibet über 9 Mühlen, und hat ehedem sehr viel und schöne Krebse und Forellen gehabt, daß man leztere auch zentnerweise gefangen: wiewol dieser segen ietziger zeit sich sehr gemindert, daß von Forellen nichts mehr zu sehen, und die Krebse sehr spahrsam gefangen werden.

5. Die Temnitz ein kleiner krebsreicher Fluß, entspringet in Sachsen, hält hier die gränzen zwischen Sachsen und der Mark, sonderlich bei Golzow, fliesset durch das Freie bruch bei dem Dorf Rekan vorbei, und fällt bei Brandenburg in die Havel.

6. Die Plane, oder wie sie in den alten nachrichten heisset die Plune, Plone, und insgemein die Poleke genannt, entstehet auf Sächsischen boden aus einem berge, und gehet auf Gölzow, und fället dichte bei Brandeburg in die Havel. Führet gute Krebse.

6. Die Ihle und die da hineinfallende Stremme kommen aus dem Jerichowischen Krais herunter, und gehören hier nicht weiter her, als daß sie vor einigen zur Mark gehörigen örtern vorbei fliessen, und zwischen Ratenau und Prizerbe sich in die Havel ergiessen: daher man solche der beschreibung des Herzogthums Magdeburg überlässet, hier aber nur noch anmerket, daß in Kaiser Ottonis des I. Stiftungsbrief des Bisthums Havelberg von 946 dieser Fluß, Struma, zur gränze gegen mittag gesetzet worden.)

Das III. Kapittel.

Von der Spree.

I. Willichii Klage über die üble beschreibung der Spree bei den Alten und Schriftstellern seiner zeiten: ist der vom Ptolemäus angegebene Suevus.

II. Ihr Ursprung und Fortgang.

III. Von der Sane, Dame und Pankow, welche sich in dieselbe ergiessen.

I.

Von der Spree sein so wunderliche erzehlungen in den vorigen zeiten hervorgekommen, daß der sehr gelehrte und erfahrne Naturforscher Jodocus Willichius kein bedenken getragen in seinem *Comment.* über den *Tacit. de mor. Germ.* ein eigenes, und zwar das lezte Kap. zubenennen: Suevi fluminis contra omnes Geographos historia, worin er zwar voraus setzt, das Suevus die Spree sei, dennoch aber vor unerträglich hält, daß dieser Suevus oder die Spree sich irgendswo in die See ergiessen solte; wie er dann zu dem ende einen ort aus dem Ptolemaeo anführet, daß dieses Suevi ursprung ex Asciburgio monte, welches er das Schlesische Gebürge zusein urtheilet, seinen ausfluß aber iuxta Laciburgum haben, und solches entweder Rostok oder Strahlsund sein solte. Dergleichen bezeichnung man auch in Bilibaldi Pirckmeieri descriptione Germaniae lieset. Suevus, die Spree, oritur & hic amnis ex Bohemiae montibus ac *iuxta Sundenfem civitatem, hoc eft Laciburgium in Oceanum exit.* Wobei Willichius nicht ohne ursache erinnert, daß solches geschehen, weil die Alten an untersuchung der Havel keinen fleiß angewandt, und die Neuen jenen ohne ferneres nachdenken gefolget wären; wie dessen worte bald hernach folgen werden. In der sache selbst auch wird ihm niemand, der bei Spree und Havel gesehen, abfällig sein: ob

wohl in ansehung der auslegung des Ptolemaei dennoch einiger unterscheid bleiben möchte.

Wir wollen aber die beschreibung dieses Flusses selbst vornehmen, und beides Willichium und die Historiam Lusatiae Manlii weil beide sie guten theils selbst überfahren, (auch die neuere karte von Bömen darin zu hülfe nemen, bei dem ursprung des namens aber anmerken, daß er zwar aus dem Wendischen scheine herzukommen, nachdem die um die Spree wohnende Wenden Zpriapani genennet werden, der grund der benennung aber doch ungewiß sei. Dann daß er aus Serp und dieses aus Soraber herkomme, ist gar nicht wahrscheinlich: weil er eigentlich Sprewa heisset, und nach Althammers meinung ad Tacit. aus dem alten namen Suevus viel leichter sich herleiten lässet.

Ob aber die Spree der Alten ihr Suevus sei, dessen Ptolemäus gedenket, davon finden sich verschiedene memungen. Einige als Atthammerus und Curaeus verstehen durch Suevus hier die Spree: weil Ptolemäus der Oder besonders schon mit ihrem eigenen namen gedenket als eines von dem Suevus verschiedenen Flusses, davon ein jeder auch sein eigenes ostium habe. Σηήβε ποταμῦ ἐκβολαι, Suevi fluminis ostium Οὐιάδρε ποταμῦ ἐκβολαι, Viadri fluminis ostium: und weil Ptolemäus zwischen dem Chalusus oder Trave und dem Suevus die Pharodenos, Wariner, von dem Suevus bis zur Oder die Sidiner, und also auf einer seite des Suevus die Wariner, auf der andern die Sidiner setzet: hierzu aber beide seiten der Spree sich nicht schikken wollen: so bleiben sie an der rechten seiten derselben, und setzen diese Völker also, daß die Pharodeni von der Trave an, das Herzogthum Meklenburg, einen theil der Prigniz, das Land Ruppin, das Havelland und Nieder-Barnimschen Krais bis in die gegend, wo ietzo Spandau, Scharlottenburg und Berlin liegen; die Sidiner aber von diesen ihren gränzen weiter fort das heutige Vor-Pommern, die Ukermark, Ober-Barnimschen und Lebusischen Krais inne gehabt und bewohnet.

Dieser auslegung aber ist entgegen 1. die absicht des Ptolemäi, welcher erstlich die an der Ostsee gelegene Völker, und zwar nach den Flüssen, die in die Ostsee fallen, und dann die Landwerts gelegene Völker beschreiben will: denn solchergestalt nehmen die Wariner und Sidiner, daß doch nur kleine Völker gewesen, den grössesten strich auch der Landwärts gelegenen Völker, τῶν ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνων weg, und die grosse Völkerschaft der Suevo-Semnonum, die 100 pagos bewohnet, und aus 55 Völkern bestanden, behält wenig platz: und sollte wunder sein, daß er der Habel nicht gedacht, welche mitten durch der Pharodener gebiet gegangen sein müßte. 2. Giebt Ptolemäus sowohl dem Suevus, als der Oder ein Ostium in die Ostsee, dergleichen doch die Spree nicht hat, als welche sich in die Habel ergiesset.

Dannenhero behaupten andere Ptolemäus habe durch den Suevus keinen andern Fluß, als die Oder wollen andeuten, welche auch Suevus sei genennet worden, und in dem einen ausfluß in die Ostsee, so die Swine heist, noch den überrest dieser benennung behalten, als welcher namen von Suevus herkomme: insonderheit da eine ausgemachte sache sei, daß die Semnones bis an den Suevus, ja zu beiden seiten desselben gewohnet haben. Diese setzen die Einwohner also, daß die Pharodener oder Wariner von der Trave längst der Ostsee durch Meklenburg und Vor-Pommern bis an die Swine, von der Swine aber die Oder hinauf die Sidiner ihre wohnsitze gehabt. Siehe Cluverium Germ. Ant. L. III. c. 25. f. 605. 606.

Cellarius Geogr. ant. L. II. c. 5. p. 457. fället dem Cluverius bei, suchet aber den Suevus nur in dem gedachten ausfluß der Oder, die Swine genannt; und will nicht glauben, daß Ptolemäus aus einem Fluß zwei gemachet, und also geirret habe. Allein er hat nicht bedacht, daß Ptolemäus mit dem Suevus bald noch einmahl kommt, da er, wann es die Spree nicht sein soll, nohtwendig müßte die Oder sein, um die gegend, wo sie sich nach Schlesien wendet: und müßte also freilich Ptolemäus aus einem Fluß, nemlich der Oder, zwei Flüsse, den Suevus und Viadrus gemacht, oder diese beide namen einem Fluß gegeben haben.

Micraelius Alt-Pommerl. I. B. §. XX. f. 29-32. hat ebenfalls die meinung, daß die Oder zwei namen geführet Viadrus und Suevus, verstehet iedoch durch den Suevum hier das Grossehaf mit der Swine, durch die Ostia Suevi aber das fretum, den Gellen, zwischen Stralsund und der Insul Rügen. Allein da er des Ptolemäi ausrechnung nach der länge und breite zum grunde leget; und die Warne deswegen verwirft, weil sie zu nahe an der Trave, und noch nicht des Ptolemäi angegebene grade begriffen: so gehet er hinwiederum nach diesem begrif zu weit; weil der Gellen und die andere Ostia von der Trave

3. 4 und mehr grade abliegen, da der Suevus von der Trave nur 2½ grad abliegen muß.

Wie nun eben diese ausmessung der länge ebenfals die ietzige Spree ausschließt: also finden sich doch bei dieser meinung auch andere schwierigkeiten. Die Pharodeni würden wiederum einen gewaltigen strich Landes Meklenburg und Vor-Pommern wegnehmen; und der strich Landes von dem Gellen oder der Swine bis an die Oder oder die Divenow, hält gar keine proportion von eintheilung. Und die ordnung, die sich Ptolemäus vorstellet, läßt fast nicht zu, daß er einen so grossen sprung von der Trave bis zu der Oder und deren ausflüsse solte gethan haben, oder daß er unter zwei verschiedenen benennungen nur einen Fluß hätte andeuten sollen.

Wann man also erweget, daß Ptolemäus in was ansehen von richtigkeit er auch sein mag, dennoch hiesige gegenden nicht selbst besehen und untersuchet, sondern was er hat, von hören sagen gehabt; auch zweifelhaft, was für tabulas, und was für einen Landmesser oder Referenten er gehabt, und wie glaubwürdig selbiger gewesen; mithin man nicht eben ursach hat, alles, was er geschrieben, hinterlassen, für unfehlbare wahrheiten zuhalten, insonderheit da es auch sonst bei ihm an unrichtigkeiten nicht fehlet; Strabo selbst auch gestehet, daß die Römer von diesen gegenden keine oder gar wenig wissenschafft gehabt; welche, daß sie zu Ptolemäi zeiten sollte grösser geworden sein, eben nicht erweislich: so darf man ja wohl kein bedenken tragen, zu sagen, Ptolemäus habe von diesen gegenden sich unrechte begriffe gemacht, bei dieser beschreibung der Flüsse sich etwas versehen, und sich berichten lassen, daß die Spree nicht in einen Fluß falle, sondern durch die Mittelmark und Meklenburg ihren lauf hin in die Ostsee neme, und etwa da hineinfalle, wo die Warne oder die Rekkenitz hinein fället. Gleichwie dann auch auf seiner Landkarte der *Suevus* würklich also abgezeichnet stehet, und von seiner unrichtigen meinung den kläresten beweis giebet. Nimmt man dieses an: so wird seine übrige beschreibung mit seiner absicht übereinkommen, und sich gar gut auf diese gegenden bringen lassen; die gränzen der Pharodener werden an der Ostsee bleiben, und bis an die Warne oder vermeintlichen Suevus gehen, die sich bei Rostok dahin ein ergiesset; und die Sidener bekommen ihre sitze von dar bis an die Oder. Landwerts wohnen die Sveben zu beiden seiten desselben Suevus Flusses. Dann obwohl Ptolemäus meldet, daß die Semnoner bis an den Suevus gewohnet: so muß solches doch auch nicht so gar genau, sondern in dem sinn genommen werden, da mans nimmt, wann durch den Suevus die Oder verstanden wird: dann da werden den Sueven oder Semnonern noch jenseits der Oder wohnsitze zugeschrieben; und die muß man der Spree geben, also daß die Semnoner noch jenseits der Spree fast bis an die Oder gewohnet: ja Tacitus raümt ihnen die gegend bis an die Weichsel ein.

II. Es entspringet aber die Spree unfern dem Stätlein Schlukkenau und Schloß Tollenstein bei einem Dorfe Spremberg, wie es Willichius nennet, oder vielmehr Jetzriges-wald, Jörgswalds, wie Manlius saget, auf einer wiese, allwo sich die Einwohner sonsten aus mangel vom Akkerbau mit Schindelmachen ernehren, und zwar wie Manlius weiter angemerket, drei meilen über Bautzen. Die von dem P. Mauritius Voigt verfertigte Landkarte von Bömen aber giebt zwei urquellen an, davon die eine in Bömen über Schlukkenau unweit Nichlasdorf aus einem See unter dem namen der kleinen Spree, die andere unweit Spremberg, einem Dorfe aus einem berge unter dem namen der grossen Spree, ebenfalls noch in Bömen entstehet, die sich auch noch in Bömen bei dem auf den gränzen liegenden Bömischen ort Schurgeswalde mit einander vereinigen. Sie fleußt hernach Bauzen vorbei, und treibt daselbst eine Mühle, und gehet weiter über Neustat und andere örter auf Zerra, da sie in die Niederlaußnitz tritt, und ferner auf das Stätlein Spremberg, und macht solches, nachdem sie sich in 2 ärme getheilet, zu einer Insul; von dar auf Kotbus, iedoch nicht durch die Stat, sondern vor Kotbus vorbei. Von Kotbus gehet sie zwischen Peitz und den daselbst liegenden Dörfern Drachhausen und andern mehr auf Fehro von da auf Schmogero und in den aus lauter Erlen auch Weiden bestehenden Spreewald nahe bei Straupitz vorbei, woselbst sie sich in viele arme und flüsse, die gegend aber in viel Insuln zertheilet, so, daß man auch auf solchen Flüssen als auf dem festen lande, wo viele wege unter einander gehen, sich verirren kan; dahero dann die Leute in gedachtem Spreewalde genöhtiget werden baüme auszuzeichnen, damit sie nicht irren mögen. Inzwischen kommt sie auf Liebenau, eine Stat und Herrschafft dem Herrn Grafen von Linar zugehörig, und fleußt weiter in so vielen unter einander gehenden Ströhmen bis an Lübben, allwo sie in 6 Ströhmen

vorbei

vorbei gehet, bald darauf einen Hauptstrohm macht, und fleußt also ein viertel weges, machet sich aber bald hierauf wieder in den Spreewald, worin Schlepzig, Kuschern, Krausnigk, Wasserburg, Schadow und mehr Dörfer liegen. Hier fleußt sie so krum herum, daß um diese gegend viele Insuln und Berge 2 auch 3 mahl umflossen werden, daher sie auch hier die Krumme Spree und die gegend der Krumspreeische Krais genannt wird: dieser wald aber hat 4 meilen im umfang. Von da gehet sie bei Neuendorf durch die Bramsee, und ferner über verschiedene Dörfer auf Kossenblatt, Brischütz, und treibet an unterschiedlichen orten schöne Mühlen. Bei Kossenblat wird der Fluß schiffbar. Von Kossenblatt gehet sie über Brietsch nach Trebetsch in einem Strohm, von wannen sie durch 4 ärme in den grossen See Schweinluk gehet, und aus selbigem die meiste und beste Fische an sich nimmt. Aus solchem See gehet sie zwischen Scharkow und Glogow fliesset durch einen See Kummero vorbei auf Beeskow. Nimmt das aus dem Oelsischen See in Sachsen entspringende Fließ zu sich: gehet durch die Ogelsche Grube oder See und von da weiter auf Radinikendorff, Rasmannsdorff und die neue Brükke, woselbst ein Heidereuter und Theerbrenner wohnen: ferner auf das Neue Haus, und nimmt daselbst durch den Werchensee den Neuen Graben, wodurch sie mit der Oder vereiniget wird, an sich. Hierauf wendet sie sich auf Drachendorf, gehet bei der sogenannten Niederlage durch den Kersdorfischen See, und unterhalb des Steinhöfelschen Schützenhauses in der Heide, durch den Dehmensee oder Döhmsee und Berkenbrügge, woselbst sie linker handwerts austrit, und die Wendische Spree oder alte Spree genennt wird, und nach einem gemachten weitlaüftigen umschweif durch die daherum liegende gegend und gefilde, nach durchstreichung verschiedener Seen und nach einnemung der Dame und Sane unweit Köpenik sich wieder mit dem rechten Strohm vereiniget, welcher inzwischen von Berkenbrügge auf die Stat Fürstenwalde losgehet, daselbst etliche Mühlen treibet, und mit einer Schleuse versehen ist. Ferner gehet sie die Fürstenwald. Heide fort auf Angelsberg, wo ein Heidereuter ist, auf eine Theerbrennerei, Hartensdorf, Spreehagen, den Erkner, in die Miggel vor Rahnsdorf und Miggelbad vorbei, und nimmt in der Miggel ein von Landsberg und Dahlwitz durch die Köpenikische Heide herunterkommendes Flüßgen bei Rahnsdorf, und einen von Kaulsdorf herunter fliessenden Bach zu sich, und gehet ferner auf Köpenik zu, allwo sie vor der Stat linker hand hin zu der wieder einlenkenden Wendischen Spree oder Zeutensee einen arm ablässet, jenseit der Stat aber mit dieser sich völlig vereiniget, und solchergestalt Schloß und Stat Köpenik ganz umgiebet, und die gegend sehr angenem machet. Hierauf gehet sie weiter fort theils durch die zwischen Berlin und Köpenik gehauene Allee, gegen deren ende sie das Haus Treptow zur link en, bald gegen über aber zur rechten hand das Dorf Strahlow liegen lässet, und in einer ziemlichen breite vor der Strahlauischen und Köpenikschen Vorstat vorbei, und auf Berlin zukommt. Hier wurde sie von Churfürst Friedrich Wilhelmen auf beiden seiten ab- und in die Statgraben, durch diese aber um den Wall und um die Stat herum, unterhalb der Stat aber wieder in den vollen Strohm geleitet, zu welchem ende, um das wasser nach befinden schützen und ablassen zukönnen, zur linken am Köpenikschen Thor und zur rechten am Spandauischen Thor zwei sogenannte Bäre oder Wehre, das ist, eine starke quermauer mit einer Schoßthüre errichtet worden: und ist die rechte oder östliche seite noch in dem ersten stande; linkerhand und westwärts der Stat aber sein bei abwerfung der Wälle einige veränderungen vorgegangen, wodurch iedoch der abfluß nicht gänzlich gehemmet worden, wie bei beschreibung der Stat Berlin mit mehrerm wird zusehen sein. Die Spree selbst aber nachdem sie zuerst beim Strahlauischen Thor zwischen Neu-Kölln und Berlin gleichsam den eintrit gemacht, nimmt einen zwiefachen lauf. Denn 1. gehet sie rechter handwärts um die sogenannte Insul auf den Mühlendamm zu, welches ein gepflasterter und mit Haüsern und ansehnlichen Kaufmannsladen auch bedekten gang bebauter weg und strasse ist, unter welcher sie weggehet. Von da aber fliesset sie gerade aus nordwerts hin zwischen Berlin und Kölln vor dem Königlichen Stall und Schloß und dahin gehörigen Gebäuden vorbei, unter der langen steinernen Brükke, Caballierbrükke und Pommeranzenbrükke hindurch, da sie an der rechten seite von der langen Brükke an zu Königs Friedrichs des I. zeiten mit Sandsteinen eingefasset worden; nimmt unweit der Pomeranzenbrükke den durch die Wehre abgehenden Statgraben rechter handwärts zu sich; wendet

sich

sich nach der linken hand und fleußt zwischen dem Königl. Lustschloß Monbijou und andern rechter handwärts gelegenen Gärten, und zwischen dem neuen Weidendamm oder sogenannten Chausée und an demselben gelegenen schönen wiesen weiter fort.

2. Der ander arm von obenher gehet nach der linken hand zwischen Kölln zur rechten und Neu-Kölln samt dem Friedrichswerder zur linken hand innerhalb einer hölzernen wand oder einfassung unter verschiedenen brükken, namentlich der Fischer- Leipziger und anderer brükken hindurch auf die von sandsteinen erbauete schöne Schleuse los. Vor derselben gehet sie rechter handwärts unter der sogenannten Jungferbrükke und unter den daneben stehenden haüsern weg, wendet sich aber gleich wieder zur linken hand, gehet auch unter einem gepflasterten damm, gewölbe und haüser weg. Auch treibet sie die Wasserkunst, wodurch das wasser oben auf das Königl. Schloß gebracht, und vermittelst eingemauerter röhren durch das ganze Schloß vertheilet wird, und kommt mit dem wasser aus der Schleuse gleich wieder zusammen. Von hier aus ist ehemals ein arm auf die damahlige an dem ort, wo die nordwestliche ekke des Königl. Schlosses lieget, gestandene Münze losgegangen, der sich da, wo die Königl. Apotheke stehet, in die grosse Spree ergossen. Dieser hat die Münze getrieben, und ist bei anbauung des Münzthurms eingegangen. Vor der Schleuse aber oberwärts ist nach der linken hand hin ein schmahler Kanal abgeleitet, welcher unter den strassen und haüsern weg einen weiten umschweif nimmt, und neben dem Pakhof wieder hervorkommt, und sich in den Strohm ergiesset, so von der Mühle und Schleuse herkommt, und hier herum einen kleinen sinum machet, über der Schleuse aber eine Brükke hat. Gleichwie nun hier der Pakhof und Niederlage angeleget ist von der ganzen Schiffahrt durch die Spree und Habel, in die Elbe und Oder: also ist in diesem sinu allezeit eine ansehnliche menge von dem ab- und zufahrenden schiffen. Von hier nun gehet dieser arm fort unter der Hundebrükke weg, theilet sich aber bald wiederum in zwei ärme, davon der eine rechter handwärts um den ehemahligen Lustgarten, nachmahligen Parade- und nunmehrigen Domplaz und den neuen Pakhof, der 1745 angeleget worden, herum und unter einer Zugbrükke weggehet; und unter der Pommeranzenbrükke in den vorher beschriebenen von der Langenbrükke herkommenden hauptarm sich ergiesset: der ander aber gerade aus durch den wall unter einer hohen steinernen, oben aber mit holz belegten brükke weggehet, das wasser aus dem Statgraben von der linken hand her, wie dessen oben ist gedacht worden, zu sich nimmt, zwischen zweien schönen wiesen und einem zur linken hand gelegenen Weidendamm hinfleußt, und dann gerade zu in den von der rechten hand herkommenden Hauptstrohm durch den damm sich ergeußt; nachdem am anfang des Weidendamms zur L. hand ein Bächlein abgegangen, welches längst den wiesen, durch und um dieselbe herumgehet, und jenseit des grossen Weidendamms sich wiederum mit dem rechten Strohm vereiniget. Wie nun die Spree, nachdem sie Berlin und die schöne Wiesen und Gärten durchströhmet, und zu der ausserordentlichen annemlichkeit dieser gegend bei dem Lustschloß Monbijou ein grosses beigetragen, wieder zu sich selbst kommt, und mit sich wiederum eines wird, so gehet sie abendwärts in einem Strohm längst dem grossen Weidendamm fort, und nimmt zur rechten hand die Pänkow zu sich, gehet zwischen dem Thiergarten und der sogenannten Jungfernheide fort, durch eine gegend, welche die durch das gebüsche gepflanzte schöne Alleen, und der unlängst darin angelegte Irrgarten überaus angenem macht, und gehet auf das Königl. Lustschloß Scharlottenburg los, fleußt an das Königliche prächtige Schloß und Lustgarten, speiset den wunderschönen Karpenteich, gehet abendwärts fort auf Spandau los, und fället daselbst oberhalb der Stat bei der Festung in die Habel. Sie pflegt zwar ebenfalls alle jahr, wie es mit den meisten Flüssen zugeschehen pfleget, aufzuschwellen: doch selten so hoch, daß dadurch so gar grosser schade verursachet wird. Sonderlich hoch ist sie iedoch gegangen A. 1583. da das wasser zu Berlin fast bis ans Rahthaus gestanden: Ang. s. 303. welches bei dem damahls flachen ufer eher möglich gewesen, als ietzo, da die Spree hoch eingefasset ist. An. 1732 hat sie einen theil der Köpenikschen Vorstat unter wasser gesetzet, fast 2 Haüser eingerissen, Gärten, Wiesen und Felder überschwemmet, und das Getreide ersaüfet, welches sonderlich die gegend bei Köpenik betroffen. Ingleichen ist sie A. 1735 im sommer ausgetreten, hat die gegend bei Markgrafpieske überschwemmet, und einen schlamm gelassen, der zur haut geworden, und dem wachsthum des folgenden jahrs hinderlich gewesen. Von dem wasser der Spree etwas

weniges zugedenken, so siehet dasselbige dunkel und braünlich oder schwärzlich aus: welches wie Jodocus Willichius in seinem Comment. ad Tacitum de mor. Germ. c. XXIIX. schon angemerket, nicht sowohl von dem boden, der grossentheils roht, auch nach beschaffenheit des erdreichs, dadurch sie fliesset, anders gefärbet sei: sondern von der in dem Spreewald und sonst befindlichen grossen anzahl Ellern, welcher borke die kraft habe das wasser solchergestalt zufärben, wie aus den Färbereien die erfahrung lehre: gestalt er dann durch starkes sieden fast gar nichts vom sediment übrig behalten, woraus er für andere ursachen hätte etwas abnemen können. Welchergestalt er auch eben da den grund herholet, daß die Spreefische ein derberes dichteres fleisch haben, als andere fische, ist oben ebenfalls III. Th. II. K. angemerket.

Sonst ist noch A. 1706. 11 Sept. eine verordnung ergangen, weil die Spree so gar klein und sich sandbänke darin gesezt, auch baüme hinein gefallen, selbige bei dem kleinen gewässer so fort zuraümen. Weil auch aus dem grund der Spree vieles schilf sonderlich zwischen Berlin und Scharlottenburg in die höhe zu wachsen pfleget, welches den schiffen hinderlich fällt: so wird solches ebenfalls zu gewissen zeiten abgehauen, und der Fluß geraümet. Welchergestalt auch wegen beobachtung der Fischereien in der Spree und Havel gewisse Aufseher gesetzet worden, solches ist oben angemerket, auch von den Fischen einige nachricht gegeben worden.

III. Es nimmt aber die Spree sowohl in der Laußnitz, als in der Mark noch einen und den andern kleinen Fluß an sich. In der Laußnitz zur R. fließt hinein die Löbau, der Schöpsfluß, der die weisse Elster mit sich führet. Zur L. die Dober und Geila, welche aber, weil sie durch ein fremdes gebiet gehen, man billig andern dieser gegendkundigen Geschichtschreibern überläßet, und hier nur diejenige mitnimmt, welche in der Mark sich in die Spree ergiessen. Diese nun sein:

A. Zur rechten 1) der Neue Graben, dessen unten bei beschreibung der Oder der länge nach wird gedacht werden. 2) Das aus dem Kersdorfischen See herabgehende Fließ, durch welches manche Kaufgüter in diesen See geführet, zu Kersdorf abgeladen und auf der axe zur Meßzeit nach Frankfurt, oder von dar zurük geführet werden, daher auch dieser ort die Kersdorfische oder Neue Niederlage pfleget genennet zuwerden. 3) Das Hohe Fließ oder Kagelsche Fließ, welches auf der gränze zwischen Zinndorf und Müncheberg entspringet, und über Liebenberge nach eingenommenem Rühlsdorfischen Fließ in die Spree fällt. 4) Ein Bach, sonst das Landsbergische Fließ genannt. Dieses kommt aus zweien eine halbe meile oberhalb Alten Landsberg entstehenden Bächen. Der eine entspringet unterhalb Werwuchen aus den Lüchen und darin vorhandenen quellen, und fällt in den sogenannten Walkmühlenteich; der ander hat gleichen ursprung oberhalb Wegendorf, und gehet in eben den Walkmühlenteich, ferner in den Berlinischen Mühlenteich, gehet zwischen Bollensdorf und vor Neuenhagen vorbei, daher es auch das Neuenhagensche Fließ heißt, auf Dahlwitz los, und durch die Köpenikische Heide nach eingenommenen Schöneichischen aus der Blumenthalischen Heide herkommenden Fließ bei Rahnsdorf in die Miggel oder Spree. 5) Ein Bach, die Pfule genannt, welcher auf den Arendsfeldischen Höhne und Blumenbergischen feldern entspringet, und über Kaulsdorf ebenfalls durch die Köpeniker Heide sich in die Miggel, mithin auch in die Spree ergiesset. Es ist zwar ein kleines wässerchen, insonderheit zur heissen sommerszeit: trit aber bei weichem und feuchten wetter aus, überschwemmet feld und wiesen, und thut merklichen schaden, insonderheit wann es nicht geraümet wird. 6) Die Panko entspringet in dem Bernauischen felde in den sogenannten Rohten Ländern; und ist vor diesen mitten durch Bernau durch die Kahnengasse und Neuestrasse unter den Statmauern weggeflossen. Weil aber viel unrucht hinein geschüttet worden: so hat man dieselbe dichte bei der Stat zwischen den Gärten und Kirchgraben mittagwärts weggeführet: und fliesset dieselbe durch die wiesen und Berlinischen damm auf des Rahts Wassermühle zu, ferner weg auf Buch und Schönhausen, da sie bei dem Königl. Lustschlosse und Garten mit einem schönen Teich, den sie speiset, sich die meiste ehre machet. Von hier gehet sie vor dem von ihr sogenannten Dorfe Panko vorbei, nachdem sie die Transe ein auf Bernauischen felde entstehendes seichtes wasser unter weges an sich genommen. Zu König Friedrichs I. zeiten ist bei Schönhausen ein neuer graben angeleget, und mit Schleusen versehen worden, um vermittelst dieses kleinen Flusses von Scharlottenburg und Berlin nach Schönhausen zu wasser zufahren: dieser ist aber, weil der wind zu viel sand hineingetrieben, wieder eingegangen. Von Panko gehet sie herunter auf die Berlinische Papiermühle, und ohnweit

dem

dem Oranienburgischen Thor auf die Schleifmühle, und ferner unter einer kleinen brükke und unter der Landwehre weg in den Vahlenkampischen, nunmehro Gräflich Reußischen Garten, durch welchen sie eine krümme herum macht, auf beiden seiten mit hohen Ellern eingefast, mit 4 brükken der bequemlichkeit halber überbauet, auch abgeleitet ist, und dieses Gütgen über alle masse angenem macht. Daher auch S. K. Majestät Friedrich Wilhelm Hochsel. andenkens, sich mehrmahls gefallen lassen, in diesem Garten neben diesem Flüßgen zwischen den grünen baümen und sträuchern sich mit Dero Gefolg niederzulassen und zu belustigen. Wie dann überhaupt dieses Revier ohne allen streit eine der lustigsten und angenemsten gegenden in und um Berlin zu nennen ist, als an welchen Natur und Kunst mit einander arbeiten. Von hier gehet sie zwischen wiesen und feld, und hat vor diesem auch eine Mühle getrieben, die aber eingegangen, und fällt unter einer kleinen brükke in die Spree. Im sommer pflegt sie sehr seichte zusein, und gehen auch sonst weder flösse noch kähne darauf.

B. Zur linken hand kommen in die Spree 1) die Dame, ein kleines, iedoch schiffbahres Flüßchen, so oberhalb Dame in Sachsen entspringet, und vor diesem zum theil die gränze zwischen Bömen und der Mark, ietzo aber zwischen der Laußnitz und der Mark hält, auf Buchholz durch die Buchwitz in die Stregantzische See gehet, und ferner in das Prirossische Schulzenwasser Wuschszy fällt. Von hieraus heißt die Dame das alte Fließ, und gehet fort durch verschiedene Seen und Gewässer, bis sie endlich in die Zietensche See und ferner unweit Wusterhausen in den Langensee, und mit diesem bei Köpenik in die Spree fällt. In diesen Langensee tritt sie durch eine Schleuse, durch welche die von Staake herkommende schiffe (dann von daher ist das Flüßgen schiffbahr,) in eben den See gehen. Die Schleuse ist von Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm erst von holz angeleget, An. 1740 aber aus quadersteinen von neuen erbauet worden. An einigen orten wird dieses Flüßgen die Sau genennet.

2) Die Sane sonst auch, wiewohl unrecht, die Notte oder Nöte, insgemein aber das Fließ genannt, entspringet aus dem Klausdorfischen oder Dergesowischen See bei Mellen, gehet durch die daselbst befindliche Schleuse bald auf Zossen, wo sie den aus der morastigen gegend bei der Stat von den Fischern gemachten graben, ebenfalls Fließ genannt, zu sich nimmt, ferner auf Telz und bei Mittenwalde durch die daselbst befindliche Schleuse auf eine Mahl- und Walkmühle, und gehet unter dem namen der Sane auf Wusterhausen, und fällt nicht weit davon unfern der Neuenmühle in einen See, und durch verschiedene Seen endlich in die Spree.

Weil bei Spernberg ohnweit Zossen, wie oben gedacht, ein Gipsbergwerk ist: so hat Churfürst Joachim II. A. 1568. nach Leutingers anzeige Comment. XVII. B. f. 591. einen graben aus dem See bei Mellen machen, und gleich beim austritt aus dem See mit einer Schleuse einfassen, das Fließ raümen und schiffbar machen lassen; um also den Gips auch Brenn- und Bauholz desto leichter durch die Sane in die Spree, und ferner nach Berlin und anderswohin fortbringen zu können. Es ist aber diese Schleuse samt der Schiffart in den folgenden verwirreten zeiten eingegangen, bis Churf. Friedr. Wilhelm dieselbe von neuen anrichten, die Sane raümen und wieder schiffbahr machen lassen; da sich dann beim austrit aus dem See im grund ein annoch recht gutes fundament gefunden, zum beweis, daß ehedem eine Schleuse da, und das Fließ schiffbar gewesen.

Das IV. Kapittel.

Von der Oder und den aus Schlesien, auch aus der Mittel- Uker- und Neumark dahinein sich ergiessenden Flüssen, ingleichen deren zusammensetzung mit der Spree.

I. Unterschiedene namen der Oder; sie ist nicht der Alten Suevus: benennung etlicher Schriftsteller, so die Oder beschrieben.
II. Eintritt in das Züllichauische gebiet: nimmt die Obra zu sich.
III. Dörfer, so von Kroßen aus zur rechten hand derselben liegen; Ergiessung der Pleiske dahinein und dero beschaffenheit.
IV. Einfluß der Eilank in die Oder und selbiger ursprung und fortgang.
V. Einfluß des Bobers der Neiße und der Schlubbe in dieselbe; und beschreibung der leztern.
VI. König Johannes von Bömen und Kaisers Karls IV. verordnung die Oder zwischen Brieg und Kroßen schiffbar zumachen.
VII. Schlesische Stände suchen bei Churf. Joachim I. die freie beschiffung der Oder, und was darauf erfolget.
VIII. Kaysers Ferdinaud I. und Churf. Joachim II. rathschläge die Oder und Spree znsammen zu setzen.
IX. Kaiser Ferdinand entschließet sich von neuem die Oder räumen zulassen.
X. Vorgenommene arbeit mit dem Neuen Graben, und warum solche ins stekken gerahten?
XI. Handlung zwischen der Stat Breßlau und Frankfurt wegen der freien Oderfart.
XII. Chf. Friedrich Wilhelm führet diese sache aus: beschreibung des neugemachten Grabens und der Schleusen darin: erste schiffahrt dadurch.
XIII. S. Königl. Maj. Friedrich I. verewigen das werk und laßen anstat der hölzernen Schleusen steinerne bauen; vermindern auch die zahl derselben: Inscriptionen hierüber.
XIV. Stätlein Müllrose wird von Ottonis Pii Söhnen Ottone Longo und Alberto mit freiheiten begnadiget: ietziger zustand deßelben.
XV. Jetziger zustand der Wehren oberwärts in der Oder.
XVI. Zustand der Oder nahe bei Frankfurt, brükke darüber; gefahr und schaden derselben durch die eißgänge; wird in den großen Teutschen krieg zerstöhret und nachmahls wieder angerichtet.
XVII. Fortgang der Oder unterwärts Frankfurt auf Küstrin, Wriezen Freienwalde.
XIIX. Nimt die Fine und diese die Schwärze ein: unterschiedliche einträgliche Mühlen; als mahlschneide- meßing- blech- drahtmühlen; Eisenhammer, Kupferhammer auf der Fine: vorgewesene und nun bewerkstelligte vereinigung der Oder und Havel vermittelst derselben.
XIX. Fortgang der Oder auf Oderberg, Stolpe, Schwet, Vierraden, einnemung der Welß.
XX. Nimt zur rechten hand von Küstrin aus die Warte, Miezel, Fließ bei Neuendammen Sennewitz und Rörike zu sich, in welche die Mantenitz und Zerbst sich ergießen.
XXI. Der Stat Frankfurt gerechtsame über die Schiffart auf der Oder: streitigkeit derselben mit Stettin.
XXII. Einfassung einiger gegenden mit Dämmen.
XXIII. Verzeichniß etlicher großen ergießungen der Oder und verursachten schadens.
XXIV. Große ergießung von 1736: ietziger durchschnitt.
XXV. Kleines gewäßer in trucknen jahren.
XXVI. Beschaffenheit des Oderwaßers.

I.

Von der Oder spricht der gewesene Canonicus zu Eimbek und Goßlar Friedrich Lange in seiner Saxonia bei dem Meibom. T. I. Scr. Germ. s. 807.

Odera qualis aqua, *non novit rex, neque Papa:*
Ista satis munda copiose fluit magis unda
Multum piscosa cursu nunc impetuosa.

Aber die folge wird geben, daß dieser Fluß so unbekannt nicht ist, auch nicht gewesen. Denn ohngeacht die gegenden hier herum den Alten ziemlich unbekannt gewesen, wie des Strabo geständnüß hiervon an seinem ort ist angeführet worden: so haben sie doch die Oder gekennet, und sowohl von ihr, als von der Elbe und Weichsel gewußt, wo sie hinfliesse. Plinius nennet sie bei der beschreibung von Teutschland Guttalus, L. IV. c. 14. Amnes clari in oceanum defluunt *Guttalus*, Vistillus seu Vistula, Albis, Visurgis, Amesius, Rhenus, Mosa. Welche Solinus also setzet, und die ordnung ausbessert, daß der Guttalus von morgen her nach der Weichsel zustehen kommt, da es kein ander in der ordnung sein kan, als die Oder, welche der nähste grosse Fluß nach der Weichsel ist, der ins Meer fällt, und von Plinius nicht hat können ausgelassen werden, ob er sie wohl unrecht in der ordnung gesetzet.

Ptolemaeus nennet sie ἰαδρός, woraus das Lateinische Viadrus, nachgehends auch das Teutsche Ader, Oder, Odera, Odora, wie sie in mittlern zeiten genennet wird, scheinet hergekommen zusein. Lernt man ihn auch aus der beschreibung verschiedener Geschichtschreiber kennen: so wird man wohl sehen, daß die Oder ein Fluß von grossem belang sei; und hat der gute Lange nur seine grosse unwissenheit verrahten, der billig mehr als Plinius und Prolemaeus davon hätte wissen sollen. Daß es der Alten ihr Suevus sei, haben einige behaupten wollen: wir haben aber bei beschreibung der Spree gesehen, daß diese meinung

nung ohne grund sei, und mit mehrem recht der Spree dieser name zukomme.

Es wird aber die Oder von Julio beschrieben K. III. s. 6. 7. und Beschreibung der Mark Brandenb. K. XVII. ingleichen von Leutingern Hist. March. L. II. §. 2. Henelii Silesiographia der neuen ausgabe K. V. s. 544. Auch ist solches schon vor 300 jahren von dem Polnischen Geschichtschreiber Dlugosso geschehen, der sie unter die sieben vornemste Flüsse des Königreichs Polen zehlet: weil die daran gelegene Landschafften vor diesem mehrentheils von Polnischen Fürsten beherrschet worden. Hist. Pol. L. I. s. 14. 15. wiewohl bei dieser beschreibung viel unrichtigkeiten mit unterlaufen. Es hat auch gegen ende des vorigen jahrhunderts ein fleißiger Mann, Kaspar Schneider, damahls Rector zu Dommitsch, ein eigenes buch davon aufgesetzet mit umständlicher benennung aller dahinein laufenden Flüsse und Bäche, auch daran gelegenen örter, und zwar, wie er auf dem titel meldet, aus eigener erfahrung, und von selbsten eingenommenen augenschein, auch glaubwürdigen Geschichtverfassern, und solches A. 1689. unter dem titel: Der gründlich und genau durchsuchte Oderstrohm, zu Nürnberg drukken lassen. Dessen erwegung wir denn denen anheim geben, so ober und niederwerts an diesem Strohm wohnen, hier aber nur dasjenige anmerken wollen, so in und an der Märkischen gegend davon vorfällt, mit dem vorbehalt, daß man sich an des Hrn. Schneiders erzehlungen nicht binden, sondern der sache selbst, wie sie sich in der that befindet, nachgehen wolle.

II. Nachdem sie also in Mähren im Olmützer Krais bei dem Dorfe Haßlicht am Sauberge unter einer Haselstaude entsprungen, und unterschiedene Stäte, Flekken und Schlösser in Mähren und Oberschlesien vorbei gegangen, auch einige Nebenflüsse angenommen, und ferner auf Brieg, Breßlau, das Kloster Leubus, Großglogau, Beuthen, das Schlos Karolat, Neusalz ihren lauf fortgesetzet: trit sie in das Züllichowische, behält zur linken hand eine halbe meile von der Stat die Züllichowische weinberge, aber zur rechten nimmt sie den kleinen Fluß Ober oder Obra bei einem Dorfe Glaucha an sich; an welchem ort die Schweden vor diesem eine starke und wegen der sumpfigen gegend wohl verwahrte schanze angeleget, um von dar jenseit der Oder in Schlesien zustreichen; wie dann auch der Ober selbst oftmahls die ganze gegend bis Glaucha hinan überschwemmet. Gehet hierauf weiter zur R. hand auf die Dörfer Tschickerzig, Pomerzig, Blumberg, Deutsch Netka, und erreichet darauf zur linken hand die Stat Krossen, bei welcher sie mit einer brükke überbauet ist, und den aus Schlesien herunter von der linken hand kommenden Boberfluß einnimmt. (Dieses ist ein flacher und deswegen auch nicht schiffbarer Fluß, der viel sand und kies mit sich führet; und wann er nicht im wachsen ist, kan man an den meisten orten durchfahren und durchreiten. Sonst aber ists ein böses und reissend wasser, welches sich leicht ergeußt, und gemeiniglich nach gefallenem grossen regen und anderer wassersammlung mit solcher gewalt kommt, daß er die Oder fast eine meile weges ihrem lauf nach rükwerts auftreibet, auch mühlen, äkker, gebäude und was in der nähe herum gelegen ist, wegreißt, mithin viel kleine steine auf die äkker und wiesen auswirft. Er ergeußt sich in die Oder mit zweien ärmen, davon das eine das Böberchin genennet wird. Ditmarus gedenket dieses Flusses s. 382. fixerunt tentoria iuxta amnem, qui Bober dicitur Slavonice, Castor Latine. Wannenhero man fast glauben sollte, daß damahls schon Bieber sich darin aufgehalten.)

III. Nachdem nun die Oder ihren lauf Krossen vorbei genommen, so läuft sie zur rechten die Dörfer Merzdorf, Güntersberg, Messo und Polenzig vorbei, welche alle entweder nahe dabei, oder doch nicht über eine viertel meile davon liegen. Hiernähst gehet sie auf Schönefeld, so auch nur ein viertel weges davon ablieget, und der Herr Abt zur Neuen Zelle von S. K. Maj. in Preussen zu lehn hat, den Herrn Baron von Löben aber damit wiederum als mit einem subfeudo oder Afterlehn belehnet: Ferner auf Schiedlo und den dabei befindlichen weissen Berg, an welchem die schiffe anländen, und welchen sie fast halb umgiebet, auch daselbst dem einfluß der aus der Laußnitz herkommenden Neisse gegen über einen busen und kleinen hafen macht, welcher die Pardaune genennet wird. Dieses Schiedlo aber ob es wohl auch zur R. der Oder lieget, ist dennoch vermöge eines vergleichs zwischen der Kron Bömen und Churbrandenburg y nach Bartholomäi A. 1550. Sächsisch, und stehet dem Herrn Abt zu Neuen Zelle als Domino Directo zu, der aber ebenfalls den Herrn Baron von Löben damit wieder belehnet. Weshalb auch der König Augustus in den vorigen jahren eine brükke über die Oder ohne einige einrede schlagen lassen; weil die gegend an beiden seiten der Oder zu Sächsis. (Gerichtsbarkeit gehöret. Wie aber eben

dieses der Brandenb. Schiffahrt, insonderheit alsdenn sehr nachtheilig sein kann, wann beide Haüser Brandenburg und Sachsen in nicht gar guten vernemen stehen; wie in dem lezten krieg in Bömen die erfahrung gelehret: also haben Se. iezt regierende Königl. Maj. in Preussen nach dem glorreichen feldzug in Sachsen in dem A. 1745 am 25 Dec. zu Dreßden geschlossenen Frieden auch dieses mit einverleiben lassen, daß dieser Paß und Landstrich an das Königl. Preußische und Churbrandenburgische Haus gegen ein gewisses aequivalent auf ewigen zeiten überlassen werden solte. Welchem zu folge denn auch von beiderseits hohen Paciscenten Abgeordnete abgeschikket, und die sache verglichen werden sollen, iedoch wegen einer und der andern schwierigkeit, die sich dabei eraüget, noch nicht zustande gekommen, und also noch in statu quo gelassen worden.

Sonst erhellet aus einer vom Hrn. Krüger in Origg. Lusat. f. 185. angeführten alten urkunde aus dem 13 jahrhundert, daß dieses Schiedlo damahls noch ein Kastel, allem vermuhten nach auch schon ein paß und überfuhrt über die Oder gewesen; wie dann auch einige überbleibsel von einer schanze in der Oder noch sollen zusehen sein. Von hier nun gehet die Oder weiter fort auf die beide Ordensdörfer Rampitz und Kloppitz oder Kloppet, welche bei ergiessung derselben nicht geringer gefahr unterworfen sein: daher auch gemuhtmasset wird, weil unten am berge ein ort noch Alt-Rampitz genennet wird, daß die wassersgefahr die Einwohner genöhtiget ihren wohnsitz höher und dahin zu verlegen, wo ietzo Rampitz stehet, welches auch vorzeiten weit grösser gewesen, als ietzo, und den weissen Berg, den Kresen, ja gar Schiedlo in sich begriffen haben soll, wie der Rampitzische Prediger, Herr Richter, in seiner Nachricht von Rampitz f. 4. 27. vermuhtet. Es ist sonst auch der ort seit An. 1437 dem Herren Meisterthum vom Ritterlichen Johanniterorden zuständig: wannenhero auch vor diesem der Herrenmeister, Franz Neumann in der bekannten weiterung mit Markgr. Hansen hierher geflüchtet, von diesen aber ergriffen und gefangen genommen worden. Um diese gegend findet sich unterirrdisch schwarz Eichen holz, von welchem man glaubet, daß es vor etlichen 100 jahren durch überschwemmung dahin gekommen. S. oben das I. Kap. von der Elbe.)

Die Oder aber erreichet hierauf 2 meilen vor Frankfurt das Dorf Uhrt, so der Herr Prälat zur Neuenzelle ebener massen von S. Königl. Majestät in Preussen zu lehn hat: alwo sich auch ein kleiner Fluß, die Pleiske genannt, mit selbiger vereiniget, welcher oberhalb dem Dorfe Spiegelberg seinen anfang hat: hebet darauf an einige Mahl- und Schneidemühlen zutreiben, und gehet weiter einige theils in der nähe, theils etwas abgelegene Dörfer Kunersdorf, Beutnitz, Beichholz, Döbbernitz, Großgander, Reißnitz vorbei, und treibet unterschiedene zu demselbigen gehörige Mahl- und Schneidemühlen, erreichet nach dem das Stätlein Sandow, treibet allda einen Eisenhammer und ebenfalls eine Mahl- und Schneidemühle, und ergeußt sich endlich, wie gedacht, bei Uhrt in die Oder. Sie macht einen lauf von 7 meilweges.

IV. Nähst diesem betrit die Oder die Frankfurtische Gränzen, und gehet die feldmarken des Dorfes Kunitz, so dem E. Raht in Frankfurt zugehöret, und auf beiden seiten derselben seine Ländereien und Hütungen hat, vorbei, und nimmt ferner bei dem Dorfe, nicht Stätlein Reipzig, so gleichfalls E. E. Raht zu Frankfurt zuständig, eine meile von Frankfurt noch einen kleinen Fluß, die Eilank oder Ilank genannt, an sich. Selbiger entspringet bei dem Stätlein Sternberg zur linken hand, und gehet anfänglich auf die Sternbergische Vormühle, hernach auf die Mittel- und Hintermühle, nachdem auf die Pinnowische Mahl- und Schneidemühle; weiter zwischen Belitz und Klauswalde auf die Mahlmühle, die Buschmühle genannt; trit darauf in einen See, und nimmt ferner ihren lauf auf das Stätlein Reppen, ist aber zwischen demselben und der See sehr tief wegen des morasts, und kann mit keiner pique ergründet werden, frieret auch deshalb langsam zu, und ist alda die gemeine sage, daß wann die Eilank gefrohren, so stehe auch die Oder. Bei Reppen fließt sie ferner zur linken hand vorbei, und dient daselbst zum Weizen Bierbrauen, als welches sich aus den brunnen daselbst nicht will zubereiten lassen; treibet weiter etliche Mühlen, und fleußt darauf in die Gredensche See, das Dorf Greden zur linken hand lassende, hernach auf den Matschdorfischen Eisenhammer, und weiter auf die Matschdorfische Mahlmühle, lässet aber das Dorf Matschdorf zur rechten hand; nachmahls auf die Matschdorfische Papiermühle, von dar auf die Frankfurtische Papier-, Pulver- und Walkmühle, endlich auf die Reipziger Mühle, und von dar, nachdem sie bei 8 meilen gelauffen, in die Oder.

V. Zur

V. Zur linken hand nimmt die Oder nahe bei Krossen den Bober, einen berühmten Schlesischen Fluß an sich, und gehet vorbei die Dörfer Alt-Rehfeld, so dem Magistrat zu Krossen zugehörig, und einen kanonenschuß davon ablieget, Neu-Rehfeld ½ meile davon, so zu dem Amt Krossen gehöret; imgleichen die 4 folgende, Münchsdorf, dichte an der Oder, Pfeiferan einen kanonenschuß davon ab, Vorwerk Sorge, einen kanonenschuß davon, Neuendorf dichte daran, so alle dem Amte Krossen gehören: Ferner Niemasch Kleba, welches auf Teutsch würde heissen Kein Broht, so dem Magistrat zu Guben zukommt, und etwa einen kanonenschuß davon ablieget, Lahme, auch etwan einen kanonenschuß davon, Kutschern nahe an der Oder gegen Schiedlo über, Ratzdorf, auch dichte an der Oder und nebst den beiden vorherstehenden dem Herrn Abt zu Neuen-Zelle zugehörig, woselbst auch die Neisse hineinfällt, so gleichfalls ein berühmter Fluß ist, der durch die Ober- und Nieder-Laußnitz gehet, und in denselben unterschiedene kleine Flüsse annimmt. Die Oder aber berühret hierauf das Städtlein Fürstenberg, so auch dem Kloster Neu-Zelle zugehöret, iedoch der Evangelischen Religion zugethan ist; und erreichet endlich die Schlubbe, welche sich unfern dem Universitäts Dorf Wriezig dahinein ergeußt, und zwar ein kleiner aber vorlängst bekannter Fluß ist; indem sie vor langen jahren her zu einer gränze zwischen der Laußnitz und der Mark gedienet, anbei den alten ursprungsnamen der Slavischen Nation, Slowa beibehalten: Ist aber zu unsern zeiten noch bekannter worden, indem vermittelst derselben die zusammenfügung der Oder und der Spree befördert worden, wovon alsofort mit mehrem soll gehandelt werden. Sie entspringet etwan anderthalb meilen von dem Kloster Neu-Zelle bei Heinzendorf aus den Kohlgärten, allwo sie sehr klein ist, und gehet von dar in einen See, die Wirschenau genannt, treibet darauf sofort eine Mahl- und Schneidemühle, so man absonderlich die Schlubische Mühle heisset, und nähst dieser noch verschiedene andere, in allen bei neun Mahl- uud eilf Schneidemühlen, auch einen Kupfer- und Eisenhammer. Die örter so daran oder nicht weit davon liegen, die auch die Mühlen daselbst benennen, sein Bremsdorf, Kieselwitz, Rage, das Städtlein Mülrose, allwo sie sich in die daselbige grosse See ergeußt, und von dar weiter zwischen den beiden Dörfern Ober- und Nieder-Lindow, deren jenes zu dem Amt Biegen, dieses der Universität zugehöret, ihren weg vorbesagtermassen nach der Oder zunimmt, und erstrekt sich der ganze lauf ungefehr auf fünf meilen.

VI. Was denn ferner die zusammensetzung der Oder und der Spree vermittelst der Schlubbe oder sogenannten Neuen Graben belanget, so ist zuvörderst zumelden, daß der Oderstrohm vor diesem, ehe Schlesien zu der Krone Bömen gekommen, zur Schiffahrt wenig brauchbar gewesen, weil bei währender regierung der alten Fürsten und Herzoge der orten, da selbige sich noch zu dem Polnischen Reiche gehalten, die Einwohner ihnen die nutzung desselben nach belieben angemasset, und zu dem ende hin und wieder wehren, und Mühlen in und an dem Strohme aufgerichtet, so daß kaum möglich gewesen mit grossen kähnen auf- und abzufahren. Nachdem aber König Johannes in Bömen dieses Land bekommen, und ihm vorgestellet worden, daß nicht allein der Schlesien, sondern allen umliegenden Landen ein merklicher grosser nutzen erwachsen würde, wann dieser Strohm mit hindansetzung aller bisherigen privatvortheile schiffreich gemachet würde: so hat er den schluß gefasset, solches nützliche werk fortzusetzen, und zu dem ende A. 1337 eine öffentliche verordnung ergehen lassen, daß die Oder von Brieg bis gen Krossen durchaus sechszehen ellen und eine spanne breit bis zu grunde offen sein und bleiben solte: damit die schiffe und fische frei unverhindert auf- und abgehen möchten:

Dessen worte aus dem Edict von A. 1337 in Crastino Annunciationis Beate Marie, in so weit sie hieher gehören, zu lesen sein in der Beschreibung von Frankfurt s. 39. Dieses hat nachmahls Kaiser Karl IV. A. 1349 in einem besondern Schreiben an die Stat Breslau wiederholet, davon die worte am angeführten ort ebenfalls zulesen, wie auch eben dieses Kaisers allgemeine verordnung vom jahr 1355, welches noch viel deutlicher lautet.

VII. Weil ihm aber nach der zeit andere geschäfte vorgefallen, und bei seinen Nachkommen gleichfalls sich allerhand schwere kriege und sonsten veränderungen eraüget, so ist die sache liegen geblieben, und endlich gar in vergessenheit gekommen; iedoch nach vielen iahren wieder hervorgesuchet worden; und haben A. 1527 Fürsten und Stände in Schlesien bei König, nachmahls Kaiser Ferdinand I. von selbsten um raümung der Oder angehalten, und insonderheit, daß die erzehlte Königl. verordnungen möchten vollzogen werden. Alldieweil aber auch die Stat

Frank-

Frankfurt von langen zeiten her in beschiffung der Oder ein grosses Recht gehabt, und daher die raúmung der Oder zwar in Schlesien ihren nutzen würde gehabt, weiter aber herunter nichts geholfen haben, weil die Stat niemand einige fernere beschiffung der Oder gestatten wollen: als haben gemeldte Stände in Schlesien A. 1528 an Churfürst Joachim I. einige Abgeordnete abgeschikket, und um einen versuch auf drei jahr die Oder weiter herunter zubeschiffen, angehalten: zwischen welchem auch darauf und König Ferdinanden A. 1529 den 23 April zu Speier ein gewisser vergleich wegen eines solchen versuchs von beschiffung der Oder drei oder vier jahr abgehandelt, und folgends A. 1530 die raúmung der Oder von neuem beschlossen worden, so aber gleichfalls, wie zuvor, wieder liegen geblieben, und nicht zur würklichkeit gekommen; iedoch nach etlichen und zwanzig jahren 1555 von Churfürst Joachim II. mit einwilligung der Stat Frankfurt so viel zugestanden worden, daß in den nähesten 13 jahren Boisalz auf der Oder möchte geschiffet werden.

VIII. Weil aber dennoch beide Potentaten geneigt gewesen die handlung nicht allein vermittelst beschiffung der Oder zubefördern, sondern auch höher zutreiben, oder wie die worte eines gewissen damaligen Recesses lauten, noch eine gröffere erhöhung und besserung nicht allein Sr. Kaiserl. Maj. Königreiche, Fürstenthúmer und Landen, sondern der ganzen Christenheit zuwachsen könte, also daß man nach allen vier orten der welt zusammenschiffen, handeln und wandeln möchte, wann aus der Oder eine Schiffart durch das Fließ die Schlube, Spree und Havel bis in die Elbe angerichtet, und zu dem ende ein neuer Graben in der Herrschafft Beseckow zwischen der Schluben und Spree gezogen würde: so haben selbige A. 1556 ihre Rähte, der Kaiser Ferdinand Herrn Bohuslaus Felix von Lobkowitz, damahls Landvogt der Niederlausnitz, Herrn Matheß von Logau auf dem Burglehn zu Jauer und Ranßperg Ritter, Herrn Heinrich von Hoberg, und Herrn Mathiaß von Lausnitz: und Churfürst Joachim II. Herrn Eustachium von Schlieben, Hauptmann zu Zossen und Trebbin, Herrn Christoph von der Strassen, Prof. und Ordin. Juris zu Frankfurt, Herrn Kaspar Wiederstät, D. und Burgermeister zu Frankfurt, Herrn Thomam Mathieß, Churfürstl. Raht, und Herrn Anton Geivernitz, Teichmeister dahin abgeschikt, und die beschaffenheit der ganzen gegend genau untersuchen und abwegen lassen, welche dann befunden, daß die sache wohl möglich und zu stande zubringen wäre. Es haben auch nicht lange hernach A. 1558 höchstgedachte beide Potentaten sich zu Frankfurt am Main dieses werks halber persönlich unterredet, und den Graben ins werk zusetzen beschlossen, auch darauf beiderseits nochmahls ihre Rähte nach Frankfurt an der Oder, und von dar nach Mülrose geschikt, namentlich an Kaiserl. seite, Herrn Matthias von Logau, und Herrn Matthias von Lausnitz, an Churfürstl. seite Herrn D. Kaspar Wiederstät, Burgermeister zu Frankfurt, und Hieronymum Reiche, Burgermeister zu Berlin, welche namens ihrer hohen Herrschafften sich unterm dato Mülrose den 1 Jul. 1558. dahin mit einander verglichen, daß die errichtung dieses Grabens in zwei theile sollte getheilet, und von der Spree durch den Wirchner See bis an die brükke vor Mülrose, von Kaiserl. Maj. auf ihre unkosten allein verfertiget und bauständig erhalten werden: hergegen wollten Churfürst Joachim das werk die Schlube herunter von dem grossen Mülrosersee aus, bis in die Oder fortsetzen, mit Schleusen und anderer nohtdurft gehörig versehen, und künftig bauständig erhalten: Da man auch eines dritten oder der Einwohner grund betreten und durchgraben, oder sonsten auch nohtwendig dazu gebrauchen müste, solte der denen Leuten dadurch zuwachsende schaden durch einen billigmäßigen beitrag und satisfaction, welche beide compascirende theile aequis partibus zuerlegen, ersetzet werden.

IX. Hierneben hat sich Kaiser Ferdinand auch der Oderraúmung von neuem angenommen, und ein grosses geld dazu verordnet, daß selbige von ihren hinder- und irrungen der verfallenen baúme und holzwerk geraúmet, und da sie in mehr Ströhme sich getheilet, dieselbe zusammen geführet werden möchten: hat auch ferner verfüget, daß alle diejenige, so aus eigenen sinnen von alters an dem Oderstrohm zu verhinderung und schaden gedachter Schiffung, Wehren geschlagen und Mühlen gebauet, aus sonderlichen gnaden und Kaiserl. milden mit barem gelde sollten vergnüget werden, damit die gemeldte Wehren durchbrochen, und den Schiffen ein freier gang gemachet würde, auch zu dem ende eine besondere verordnung unterm dato Prag am lezten Nov. 1561 gemein machen lassen, welches ebenfalls c. l. f. 4. der länge nach zulesen.

X. In-

X. Indessen ist man auch zu verfertigung des Neuen Grabens geschritten, und hat etliche jahre lang daran gearbeitet, auch besage der alten anzeige bis in die 40000 Rthlr. darauf verwendet. Jedoch, weil man zuzweifeln angefangen, ob die Schlube wasser genug haben möchte beide seiten des grabens nach der Oder und Spree zu damit zuversehen; und insonderheit sich besorget, daß das wasser aus der Schlube nach der Spree zu bei kleinem wasser sich verlieren würde; ehe dann es die Spree erreichete; die von Adel auch, derer güter durchschnitten werden müssen, sich zur billigen handlung nicht gnugsam anschikken wollen: hat man nach der hand davon abgestanden.

Und als hierauf A. 1567 den 4 August nochmahls eine zusammenkunfft der Kaiserl. und Churfürstl. Räthe zu Mülrose gehalten worden: so haben die Churfürstl. Räthe den Kaiserl. vorgehalten, daß gleichwol die von Breßlau etliche ihrer handlungen, so sie vormahls nach diesem ort getrieben, und warum diese schiffart vornemlich gemeinet gewesen, an andere örter sollten gewandt haben; daß auch von Ihro Kaiserl. Maj. der bau nun ins vierte jahr liegen geblieben, und gar nicht gefördert worden, woraus Se. Churf. Gn. nicht anders erachten können, als daß nach absterben Kaisers Ferdinandi die ietzige Kaiserl. Maj. nicht bedacht wäre, diese dinge weiter ins werk zubringen. Ist also nach der zeit alles gänzlich liegen geblieben und erloschen; iedoch der nachlaß davon noch heute zu tage zusehen; welchen der gemeine Mann den Alten oder Kaisergraben zunennen pfleget. Und hat man noch, als an ausführung des ietzigen Neuengrabens gearbeitet worden, an einem orte eine menge von schippen, spaten, hakken und andere grabenswerkzeuge bei einander gefunden, welche die damahlige Gräber verscharret, und den Nachkommen, daß sie dermaleins da gearbeitet, zum andenken hinterlassen wollen.

XI. Hergegen ist die Oder vermöge der Stat Frankfurt Juris prohibendi nach wie vor geschlossen geblieben, und haben zwar beide Stäte Frankfurt und Breßlau wegen beiderseits habenden Niederlagen A. 1510 einen vergleich unter einander errichtet; daß die kaufmannsgüter von Breßlau nach Frankfurt, und hergegen von hier nach Breßlau nohtwendig müsten geführet, und die kaufmannsgüter auf und nieder von beiden Stäten einer zu der andern überbracht werden, wie davon unten bei meldung der Jurium der Stat Frankfurt etwas mehr wird gedacht werden: aber nicht anders als zu lande, nicht zu wasser. Da hergegen der Kaiserl. Kammer-Procurator, D. Heinr. Stephani A. 1597 den 18 Nov. ein weitläuftiges Consilium die Oderschiffahrt betreffend aufgesetzet, und an seiten Schlesien die berechtigung die Oder zubeschiffen behauptet; dergleichen auch A. 1601 den 2 Jun. von D. Martin Krumkrügern, gleichfalls Kammer-Procuratore geschehen; auch hat endlich D. George Schönborn Kammer-Procurator A. 1629 einen ganzen Traktat von dieser Materie abgefasset, und mit rationibus dubitandi und decidendi ausgeführet, welcher insgesamt auch in der neuen ausgabe Silesiographiae Henelii C. V. §. 6. f. 562. gedacht wird. Es ist aber deshalb in der sache keine veränderung geschehen, sondern es ist vielmehr die Stat Frankfurt bei ihrem alten Rechte beständig verblieben; darum auch als dermahleins von der Stat Krossen etwas dawieder eingebracht worden, und die sache zum verhör gekommen: so hat Churfürst Joh. Sigismund es A. 1612 den 14 Sept. dahin verabscheidet, daß aus den actis allenthalben so viel zubefinden sei, daß der Raht der Stat Frankfurt die angezogene *quasi possession* das *Juris prohibendi* der schiffart auf dem Oderstrohm zwischen Frankfurt und Breßlau hinauf und niederwärts, ober- und unterhalb Krossen, nach nohtdurft bewiesen und dargethan habe; und derowegen bei dem *Exercitio* desselbigen bis ein anders *in ordinario possessorio* oder *petitorio* ausgeführet und erkannt wird, ruhiglich zulassen sei. Nachdem aber nach entstandener Böhmischen unruhe der krieg sich durch das Römische Reich ausgebreitet; und insonderheit die Churbrandenburg und Schlesien, auch absonderlich die Stat Frankfurt sehr mitgenommen, und daher die landfuhren zwischen Breßlau und Frankfurt wegen mangel des anspans fast gänzlich liegen müssen; Frankfurt selbst auch bekanntlich 1631 erobert und geplündert worden, und daher alle handlung daselbst aufgehöret: so hat endlich E. E. Raht zu Frankfurt A. 1633 mit gnädigster bewilligung Sr. Churfürstl. Durchl. sich mit der Kauffmannschafft zu Breßlau dahin verglichen, daß ihnen die wasserfahrt auf eine zeitlang vergünstiget werden solte; iedoch, daß Se. Churfürstl. Durchl. an Dero *Regalien* und Hoheit, auch Dero Stat Frankfurt an ihrem habenden *jure prohibendi* auf dem Oderstrohm, Niederlages und Landstrassen gerechtigkeit in keine wege nachtheilig sein, auch der Kauf-

mannschafft zu Breßlau eigenem erbieten nach eben so viel von der wasserfahrt als landfahrt, gegeben werden solte; welches den bis A. 1644. gewehret, in welchem jahre die Stat Frankfurt vermittelst gütlicher abführung der Königl. Schwedischen Besatzung wieder unter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg schutz gebracht worden. Und weil man der zeit noch nicht gnugsame Landfuhren haben können: so ist gedachte vergünstigung anfangs noch auf ein jahr, als nemlich bis zum 1 Oktober 1645 verlängert; hernach aber, weil wegen damahls noch währender unsicherheit auf der Landstrasse, ingleichen ermangelung starker und gnugsamer anspannung, wie auch bequemer und angerichteter Wirtshaüser aufm Lande, dann auch wegen der abgebrannten Oderbrükke zu Frankfurt, Krossen und anderer orten, wie auch anderer schwierigkeiten und hinderungen halber, die wagenfahrt von der Breßlauischen an die Frankfurtische, und von der Frankfurtischen an die Breßlauische Niederlage, dergestalt wie es die Commercia erfodern, nicht angestellet werden können, A. 1646 den 28 Dec. nochmahls dahin verglichen worden, daß die Schiffahrt noch auf 10 jahr von dem 1 Jan. 1647 an, bis dahin 1657, und zwar unter vorerzehlten bedingungen fortgesetzet werden sollte; daß nemlich die Breßlauische Kauf- und Handelsleute ihre Wahren und Kaufmannsgüter ohne unterscheid, keine ausgeschlossen, mit schiffen die Oder herunter, bis an den baum und Niederlage zu Frankfurt bringen, allda verkaufen, (iedoch ausser den Messen oder Jahrmärkten nicht an fremde) oder durch solche *Factor*en, welche sie aus der Kaufmannschafft daselbst bestellen, nach geleisteten Niederlagsrecht, zu ihrer angelegenheit, über die Frankfurter Niederlage auf den Ströhmen der Spree, Havel und Elbe, oder auf der achse weiter in andere Lande und Stäte hin und wieder durch unverbotene strassen befördern und versenden; dergleichen auch denen Frankfurtischen Kaufleuten auf eben solche weise verstattet sein solte, ihre Wahren bis an den baum und Niederlage zu Breßlau zu bringen, und von dar weiter in andere Länder und Stäte verführen zulassen und zu verhandeln. Welches auch nach verfliessung dieser 10 jahre nochmahls erneuert, und auf andere 10 jahr bis den 1 Jan. A. 1667 erstrekket worden, besage mit den Deputatis von Frankfurt, Herrn Burgerm. Melchior Hofmann, Herrn Arnold Mengeringen, J. U. D. und Syndico, und Hrn. Andra Maürern, Kaufmann, errichteten vergleichs Art. 7. betreffende die *Continuation* der Oderschiffahrt, und dadurch freie versendunge aller und jeder Kaufmannswahren von hier aus nach Frankfurt an der Oder, und von daraus anhero nach Breßlau, obwol solche auf gewisse zeit zu *continuir*en unserer Kaufmannschafft eigentliches begehren, und der gehaltenen *Conference* vornemster zwek gewesen, so haben wir doch verspüret, daß die Frankfurtische Herren *Mandatarii* auf diesen punkt sich gar ungern, und fast wieder willen eingelassen, insonderheit aber, und daß die *A.* 1646. noch unbereitete brükken über der Oder zu Frankfurt und Krossen nunmehr wieder erbauet, und also dieses und andere stükke, welche in gedachten 1646sten jahre der Oderschiffahrt halber ein *pactum* aufzurichten ursach gewesen, sich erlediget haben und abgethan worden sein vorgeschützet: Alldieweilen ihnen aber zu gemühte geführet worden, was gestalt der noch anhaltende krieg und andere gelegenheit uns drengeten darauf zu sinnen, und darob zu sein, wie und welchergestalt solches *pactum* noch *prorogir*et, und auf eine zeit *continuir*et werden möchte; so haben endlich wir der Stat Frankfurt *Mandatarii* in erwegung angeführter vielen *motiv*en solchem gesuch auch nicht entfallen mögen, und sind wir beiderseits einig und zufrieden worden, daß solches *A.* 1646. aufgerichtete *pactum* und vergleich der freien ab- und zufuhr allerhand handelswahren auf der Oder vom 1 Januar dieses jahres anzurechnen, noch auf folgende 10 jahr, das ist bis 1 Januar 1667, wills GOtt, allerdings nach seinem buchstäblichen inhalt und verstand solle *continuir*et und *prorogir*et, von beiden theilen auch dasjenige, was darin beliebet worden ist, steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

XII. Endlich hat der bei der nachwelt stets unvergessene Grosse Churfürst Friedrich Wilhelm glorw. andenkens, auf sonderbares einrahten Dero Amtsraths und Hof-Rentmeisters auch Directoris des Post- und Salzwesens, Herrn Michael Matthias oberwehnten Herrn Thomas Matthiä Enkel, den ehemahligen schluß die Oder und Spree, vermittelst ziehung eines der schiffahrt gemässen grabens, unter der Direction Herrn Philippi de Chiese, Churfürstl. General-Quartiermeisters und Hauptmanns zu Bie-

gen

gen, von neuem ergriffen, und gleich vielen andern seinen grossen Thaten rühmlich, und zwar auf eigene und alleinige kosten ausgeführet. Und hat man den ehemaligen rahtschlägen nach den See zu Mülrose, als in welchen die Schlube fleußt, gleichsam zum Fundament gesetzet, und aus demselben den Graben nach beiden seiten abgeführet, und zwar nach der Spree gerades weges zu, nach der Oder aber theils neben der Schlube hin, wie bald anfangs und am ende desselben nach Wriezig zu geschiehet, theils durch die Schlube geführet, wie bei und disseits Lindow geschehen, doch nirgends das Sächsische gebiet zuberühren. Die länge desselben erstrekt sich in allen auf drei Teutsche meilen: die breite ist 5 Rheinländische ruhten, die tiefe sechs fuß, und sein nach der Spree zu 2¼ Schleusen, durch welche er 12 fuß tief in die Spree abfällt; nach der Oder zu aber 11½ gesetzet worden, durch welche er bei 60 fuß hinunter bis an die Oder gehet, daß also diese auf 50 fuß tiefer als die Spree zu liegen befunden worden. Der anfang damit ist A. 1662 gemacht, und A. 1668 alles geendiget worden, welchemnach vorgerühmter Churfürstlicher Amtsraht Matthias mit den Breßlauischen und Hamburgischen Kaufleuten in überlegung getreten, und nachdem er ihnen allen zweifel von beständigkeit und unterhaltung des Grabens benommen, anbei die versicherung gegeben, daß Se. Churfürstl. Durchl. die Schiffahrt und den Handel mit allem eifer zubefördern gnädigst geneiget, und nicht gemeinet wären, die durch den Graben gehende güter mit einigen neuen zöllen oder auflagen zubeschweren, sondern es allerdings bei den alten zöllen zu Mülrose, Fürstenwalde, Berlin wie solche vor alters gewesen, bewenden zulassen; ferner auch gezeiget, daß die überbringung der waren vermittelst dieses Neuen Grabens viel geschwinder, als sonsten geschehen, man auch der umladung entübriget sein würde: so ist in den folgenden jahre 1669 mit der durchfahrt ein anfang gemachet, und sein am 27 Februar, 9 März durch beförderung der Herren Schmettauer zu Breßlau fünf grosse Oderkähne, derer Schiffer Andreas Freiberg geheissen, mit 28 Garnefassen, 4 Röhtfassen, und 1½ tonnen wachs von Breßlau abgefahren, welche den 8, 18 März durch den Neuen Graben gegangen, den 12, 22 März zu Berlin angelanget, und sofort den 13 März in Schuten umgeladen, und nach Hamburg fortgeschikket, anbei eine Churfürstl. verordnung an die Zollbedienten in Dero Landen mitgegeben, und zugleich die auswärtige Zollbediente ersuchet worden, den Schiffer nirgends über zwei stunden aufzuhalten, sondern weil es die ersten wären, so von Breßlau ab die Oder hinunter durch den Neuen Graben auf die Spree, Habel und Elbe nach Hamburg verschiffet würden, sie aufs schleunigste zu befördern, damit man eine probe haben könne, wie geschwinde die güter von Breßlau durch den Neuen Graben, ob selbige gleich zu Berlin aus den Oderkähnen und schuten umgeladen würden, nach Hamburg geschiffet werden könten; welches auch so erfolgt, und haben nicht allein die Churfürstl. sondern auch die Lüneburgische und Meklenburgische Zollbediente den mitgegebenen stundenzeltel unterschrieben, und dem Schiffer alle beförderung darauf erwiesen. Nachdem auch die Kaufmannschafft zu Breßlau erfahren, daß diese erste absendung der güter durch den Neuen Graben wohl von statten gegangen, und an allen orten gebührender eifer zu schleuniger beförderung der güter angewendet worden: so haben die Herren Schmettauer und andere Kaufleute zu Breßlau alsofort wieder vier grosse Oderkähne mit gütern beladen, und durch den Neuen Graben nach Berlin gesandt, welche auch am 1 April allda wohl angelanget, und gleichwie zubor in Hamburgische Schuten umgeladen worden. Es hat sich auch begeben, daß ein Schiffer von Hamburg, Hans Friedenreich, mit 30 lasten Lüneburger Salz durch den Neuen Graben gegangen, und auf der Oder an die Niederlage zu Frankfurt angelanget, allwo die Leute aus Frankfurt haufenweise an die Oder gekommen, und mit verwunderung angesehen, daß Hamburger Schiffe von dem Neuen Graben, bis auf die Niederlage angelanget, welcher iedoch mit zurükkeladung aufgehalten worden. Als auch die Stat Frankfurt wegen ihrer bis dahingehandhabten Jurium auf der Oder unterthänigst erinnerung gethan: so haben Se. Churfürstl. Durchl. sie versichert, daß wann sie die Schiffahrt, so viel an ihnen, allen fleisses befördern würden, sie ihrenthalben ferner gnädigste verordnung thun wollten, besage Rescr. von 5 Nov. 1669. Indessen ist von der zeit an die durchfahrt zu grossen nutzen der handlung auf der Oder und Elbe, und unsterblichen ruhm des Grossen Churfürsten Friedrich Wilhelms und dessen würdigsten Nachfolgere Königll. Majj. in Preußen beständig fortgesetzet worden, und in unveränderlichen gebrauch bis auf diese stunde verblieben.

XIII. Nachdem aber vorgemeldte Schleusen alle von holz gemachet; und dabei befunden worden, daß die unterhaltung derselben jährlich ein grosses kosten, und insonderheit die Eichen in den Churfürstl. wäldern dadurch mit der zeit sehre in abgang kommen würden, die sonsten guten nutzen thun könten; anbei die zahl dieser Schleusen wohl in etwas gemindert, und dadurch ein ziemliches an unkosten gespahret werden könte: als haben S. Königl. Majestät Friedrich I. A. 1697 sich gnädigst entschossen, an statt der hölzernen Schleusen steinerne, und zwar die haupter an denselben von sand- und quadersteinen, die kammern aber theils von sand- theils von kalksteinen anrichten zulassen, und die verfertigung derselben samt einziehung der überflüßigen Schleusen Dero Geheimen Hof- und Amts- Kammerraht, auch Hofrentmeister und Directori des Salzwesens, Herrn Johann Thomas Matthias, genannt von Berchem, des vorigen Herrn Michael Matthiassen Sohn, und Herrn Thomas Matthias Vorenkel, und nähst dem dero Landbau-Directori, Herrn Martin Grünebergen aufgetragen: daß also der um die Mark Brandenburg nun in die drittehalb hundert jahr wohlverdienten Matthiaßen Familie auch dieser besondere ruhm zugewachsen, daß durch dero angehörige dieses grosse werk vor anderthalbhundert jahren und drüber erst rege gemacht, vor 40 jahren ausgeführet, und nun zu einer immerwährenden beständigkeit gebracht worden. Den anfang hievon haben sie A. 1699 mit der Schleuse bei dem Neuen hause gemachet, und den 1. 12 Jul. als S. Kön. Majestät Geburtstag den ersten stein dazu geleget, und nachdem selbige verfestiget, zu immerwährenden andenken folgende in stein gehauene Inscription beigefüget:

Fossam inter Spream & Viadrum,
Quae summo per universum imperium
Romanum commerciorum incremento
Oceanum Germanicum cum mari
Balthico conjungit,
Divus FRIDERICUS GUILIELMUS
Magnus *El. Br.* maximis progenitoribus
frustra tentatam admirando successu
primus perfecit
Dn. FRIDERICUS III. *El. Brandenb.*
patriae virtutis & divini
instituti haeres dilapso per
aetatem sublicio stratumine
alvei solum fluxum nova fistucatione
& palis robustissimis firmavit,
cataracten hunc
Saxeo munimento solidavit,
& die suo natali ipsis Kal. Jul.
An clɔ Iɔc xclx inter acclamationes
plaususque populorum in
exordium operis primum lapidem
poni iussit.

In dem folgenden jahre 1701. als den ersten des ietzigen jahrhunderts und S. K. Maj. regierung ist zu errichtung einer andern an dem Eisenhammer geschritten, und abermahls an dem 12 Jul. der erste stein mit nachstehender Inscription in den grund geleget worden:

Operum immortalium felicissimus Auctor
FRIDERICUS
Primus Rex Prussorum
primo ineuntis seculi anno
secundam cataractam
pro lignea lapideam,
pro fragili aeternam,
pro gemina & interrupta
simplicem & continuam
Novae fossae circumdaturus
hunc lapidem
primum eius ad firmitatem fundamentum,
ultimum ad posteritatem monumentum,
die suo natali 12 Jul. MDCCI.
optimis auspiciis
collocari iussit.

Dieser hat A. 1702 die Hammerfurtische Schleuse mit abermahliger in den grundstein eingehauenen Inscription gefolget:

FRIDERICUS I. *Rex Prussorum*
Felix, pius, inclytus, Victor,
d. XII. Mens. Julii
Anno Christi MDCCII,
Regni Prusici secundo,
Electoratus decimo quinto,
Ætatis quadragesimo quinto,
Inter Regia belli ac pacis opera,
Huius cataractae lapideae,
exoptatissimis auspiciis
primum fundamentum
Hic statui iussit.
Lege & admirare
grata posteritas!

Und noch in demselben jahre die Schleuse bei dem Weissen Springe, in welcher die Inscription des grundsteins lautet:

Post innumeras cataractarum moles,
quas
FRIDERICUS I.
Potentissimus Rex Prussiae
Æternis & immotis lapidibus
passim exstruxit,
huic etiam Albo Fonti
nunc

nunc honos habetur,
& albus dies illucescit
XII. Julii MDCCII.
Natalis Regius auspicatissimus,
omnium felicissimorum operum perpetuus parens,
quo primus lapis
huius cataractae lapideae
ad muniendas Albi Fontis aquas
applaudente patria
collocatur.

Wobei noch zugedenken, daß die hiezu benöhtigte quadersteine nicht allein wie vordem ausser Landes geholet, sondern auf anordnung beider vorgenannten Directoren dieser werke auch aus den Rüdersdorfischen Kalkbergen gebrochen, und mit gutem erfolg zubereitet worden.

Es ist aber diese Schleuse wegen der vielen daselbst befindlichen springe nach etlichen jahren wandelbar worden, so daß sich die quaderkalksteine in der kammer und unterhaupte von der sonst 8 fußbreiten hintersten mauer abgewandt: wiewohl selbige auch nicht gar feste an einander gefüget gewesen, und zwar auswärts fest ausgesehen, inwärts aber von einander gestanden, und daher dem wasser dahin zudringen raum gegeben. Es ist aber alles A. 1715 unter der Direction des Hrn. Oberlandbau-Directoris, Hrn. Martin Friedrichs von Kranzen, und Ingenieurs, Hrn. Gottfried Kühzen ausgebessert, und völlig wieder zu stande gebracht worden.

Die Schleuse an dem Weissenberge ist unter der Direction des Hrn. Obersten von Schützen auch nur gedachten Hrn. Oberlandbau-Directoris, Hrn. von Kranzen, auch Ingenieurs, Hrn. Kühzen A. 1713 und 14 zu stande gebracht, und zwar mehrentheils aus denen aus dem Herzogthum Magdeburg gebrachten sandquadersteinen verfertiget, iedoch etliche wenige schichten von kalkquadern auch dazu gebrauchet worden.

Die Schleuse an dem Finkenherd ist A. 1716 unter der Direction mehr gedachten Hrn. Oberlandbau-Directoris, Hrn. von Kranzen und Herrn Ingenieurs Kühzen völlig zu stande gebracht, und ganz aus Magdeburgischen sandquadern mit eingeschobenen bindern, welche mit schwalbenschwänzen gebildet sein, verfertiget worden: und ist darauf folgende aufschrift verfertiget worden:

Zu stetswährender Beständigkeit
Des die OST- und WESTSEE zusammenhängenden,
und zwischen der ODER und SPREE
Den Handlungen durch das ganze Römische Reich zum Besten vor diesem
vergeblich vorgenommenen,
von dem Glorwürdigsten Churfürsten
aber
FRIDRICH WILHELMEN
DEM GROSSEN
Glücklich ausgeführten,
und Dessen Höchstgepriesenem Sohn
und Nachfolger
KONIG FRIDRICHEN DEM WEISEN
zu massiver Stärckung zu bringen
angefangenen
WASSER-GRABENS
Hat
Der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr,
HERR
FRIDRICH WILHELM,
König in Preussen und Churfürst zu
Brandenburg &c.
Ein Würdigster Erbe der Väter- und
Grosväterlichen Lande und Tugenden
Zu Continuirung des Rühmlichst
angefangenen Werks
und Vergrösserung S. Königl. Majestät
unsterblichen Ruhms
GEGENWÆRTIGE SCHLEUSE
Mit starken Grundpfälen und Balken
erneuern
und die Seiten an stat der Hölzernen mit
Massiven Quadersteinen Wänden
Unter Glückwünschenden Zuruf aller
getreuen Unterthanen
Befestigen lassen. A. MDCCXVI.

Deme wir zum beschluß dieser materie noch beifügen wollen ein paar kurzgefaßte, und auf die sowol von Kön. Friedrich I. als Friedrich Wilhelmen verbesserte Schleusen gerichtete Gedichte, die von einer sinnreichen feder entworfen worden.

1.

Zwei Meer in eins zuziehn hat Rom zu schwer geacht:
Der Brennen Fürsten ruhm ists aber vorbehalten;
Dann Friedrich Wilhelm hats zu stande hier gebracht,
Und Friedrichs Weiser raht läßts nimmermehr veralten.

2.

Daß Friedrich Wilhelms ruhm unsterblich möchte sein,
So faßt sein Enkel mich mit quadersteinen ein. 1716.

(Indessen hat die aufsicht über diesen Neuen Graben ein hierzubestellter Teichhauptmann, wie dann auch der Zollpächter zu Neuhaus, und die am Neuen Graben wohnende Schleusemeister ebenfalls in ihren gegenden dahin sehen müssen, daß weder den Schleusen an steinen, holz oder eisen, noch dem Graben durch anfahrung des holzes oder anderer materialien, oder durch durchtreiben des viehes schaden zugefüget werden möge, zu welchem ende auch niemanden erlaubet ist, dem Graben mit fuhren oder ziehung benöhtigter zaüne über 3 ruhten abstand sich zunähern, auch gewisse ablagen angefertiget worden, über welche ged. materialien eingeschiffet werden müssen. Const. March. Contin. I. f. 370.)

XIV. Das Städtlein Mülrose, dessen bishero gedacht worden, (in den alten nachrichten Melrasen und Melraze genannt, von Melu oder Mele mahlen, und Matz, einmahl, quasi mahle einmahl; oder von Mylhras, das ist, hat einen guten damm oder wall, vielleicht wegen des daran liegenden Sees, hat gleich unterschiedenen andern Märkischen Städten unter den Churfürsten und Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Anhalt Johanne und Ottone seinen anfang genommen, als welche Herren ihnen insonderheit angelegen sein lassen die Mark in bessere Cultur zubringen, und mit Städten und Einwohnern zubermehren. Und mag erstlich ein Dorf gewesen sein; nachdem aber Markgraf Johannes Frankfurt erweitert, und Landsberg erbauet, so hat sein Herr Bruder, Markgraf Otto, um eben die zeit diesem ort gleichfalls Statgerechtigkeit ertheilet, auch nach dem Berlinischen Rechte zuleben bergönnet, anbei einen gewissen Schulzen Scultetum mit namen, Wilhelm Haßen, zu bestellung der Gerichte daselbst, verordnet, und ihm mit gewissen Hufen, Mühlen, Pächten, Gerichtsfällen und andern Einkünften versehen, wovon annoch ein altes Document der Markgrafen Ottonis Longi und Alberti, des vorigen Ottonis Pii Söhne, von A. 1275. vorhanden, welches in angeführter beschreibung der Stat Frankf. f. 46. der länge nach zulesen, folgenden inhalts:

In nomine domini Amen. Quoniam omnium habere memoriam, & in nullo peccare magis est divinitatis, quam humanitatis, eo quod divine res permanentes sint, & in suo statu sistunt, humani generis conditio semper in futurum s. in infinitum decurrit, nec est quod in ea stare possit perpetuo, nisi firmetur vocibus testium, ac testimonio litterarum. Inde est, quod nos *Otto & Albertus Dei gratia Marchiones Brandenburgenſ.* universis presens scriptum visuris in perpetuum notum facimus literas per presentes, quod *civitatem noſtram Melraſen* nolentes deteriorare nec vetera jura sua infringere, imo magis & potius adaugere, & conservare eam volumus in eo jure, quo *felicis recordationis pater noſter Otto quondam Marchio Brandenb.* in prima ipsius fundatione exposuit & dotavit, ei *jus Berlinenſe* donando, in quo eam volumus conservare, nec non dicte *civitati Melraſen*, idem jus tradimus liberaliter ac donamus, ut cum *Burgenſibus* ipsius Civitatis necesse fuerit, *Berlin* vadant ac ibi jus suum asserant, quemadmodum actenus consueverunt. Jacent autem ad sepedictam civitatem *centum & quatuordecim* mansi quorum *ſexaginta quatuor manſi ad agros & ligna* sunt finaliter deputati, Reliqui vero *quinquaginta* sunt ad pascua numerati. De sexaginta quatuor mansis ad agros & ligna spectantibus quatuor mansi ad ecclesiam pertinent & ad scultetum Civitatis dictum *Wilhelmum Haſe*, mansi viginti quatuor fundationis nomine sive situs, reliquorum vero mansorum ad agros & ligna deputatorum quilibet mansus certus nomine solvet nobis tres solidos annuatim. Item in *ſtagnis Melraſe videlicet Wicegaſt eſt Melne* civibus dicte civitatis cujuslibet generis piscationem. Indulgemus preterquam majoris retis quod *Nyewede* in vulgari vocatur, quod nostro usui decrevimus reservandum. Preterea civitati sepe dicte forense thelonium, quod vulgariter Marketoln nuncupatur liberaliter sit indultum. Insuper Scultetus civitatis de judiciis accensu arearum tertium denarium habeat inconvulse, ac de molendino sito *in civitate Melraſen* chorum & dimidium pheodaliter nobis in eodem molendino tribus choris annuatim solventibus nichilominus reservatis. Ceterum de his molendinis scilicet *Slubenmoln, Nyenmoln,* & *Frienmoln* hereditates debebunt coram dicte civitatis judice resignari. Volentes nichilominus, ut civibus memorate civitatis in negotiationibus suis, quemadmodum aliarum civitatum nostrarum civibus, remaneant omnia iura salva. Ut igitur predicta omnia per nos nostrosque heredes seu successores in perpetuum firma & inviolabilia permaneant, nec alicui processu temporis quoad premissa tribuatur materia malignandi, presentem paginam inde & de certa nostra conscientia conscriptam sigillorum nostrorum

rum appensionem fecimus roborari. Adhibitis nichilominus testibus infra scriptis & honestis militibus nostris videlicet *Theodorico de Torgow, Henrico de Wildenswege, Hermanno de Carpzow, Arnoldo Wegero, Buruth, Henrico de Sydow, Gerhardo de Stavenow* & aliis quam plurimis fide dignis. Actum & datum Spandow. anno gracie millesimo ducentesimo septuagesimo quinto XVII. Kalend. Maj.

Es ist auch zu den zeiten ungefehr ein viertel weges davon eine Burg erbauet, dessen rudera noch heute zu tage vorhanden, und vom gedachten Sculteto Hasen Hesekenburg oder Schloß genennt worden, so in den folgenden kriegslaüfen zu den zeiten des Kaisers Carls IV. und seiner Söhne, oder auch bei der Hußiten einfall in die Mark nebst dem Stätlein mag zerstöhret, nach der zeit aber nie wieder sein aufgebauet worden; die Vogtei aber mit allen andern alten Pertinentien und neuen Beneficiis haben die nachkommenden Churfürsten aus der ietzigen Familie denen daherum wohnenden Adelichen Familien, und insonderheit denen von Burgstorf, als ein Adeliches Lehn ertheilet, welche darauf dieses Stätlein wieder angerichtet, wiewohl nicht nach der alten form, sondern mit allerhand Handwerks- und Akkersleuten besetzet, und selbigen mit bewilligung der hohen Landesherrschafft gewisse dienste auferleget: worüber diese zwar zu Churfürst Joachim II. zeiten eine weigerung bezeiget, und die sache klagbar gemachet, aber A. 1571 einen nicht gar gefälligen abschied bekommen, weshalb sie dann von neuen appelliret, aber nach ablauf vieler jahre endlich A. 1651 einen abermahligen abschied erhalten, nach welchem sich hernachmahls beides die von Adel und Bürger gerichtet, und haben jene ihre Obergerichte in denen Stätlein geführet, Burgermeister und Raht bestellet, auch nach befinden abgesetzet, die aufsicht auf das publicum gehabt, von der Bürgerschafft dienste, geld und hauszins (wiewol solches ein weniges austrägt) und andere von alters her übliche, und durch die abschiede bestätigte dienstleistung, doch ohne sonderbare beschwerde der Unterthanen erhoben und genutzet, sonsten aber auch der Bürgerschafft die alte äkker, hölzungen, wiesen und fischereien gelassen.

Daß aber durch gelegenheit des Neuen Grabens allhier eine Niederlage solte angeordnet, auch allerhand handelschafft zu treiben angefangen, oder deswegen mehr haüser zu des orts merklicher vergrösserung erbauet worden, und Mülrose daher in weniger zeit zu einer feinen Stat erwachsen, wie der Verfasser der beschreibung des Oderstrohms hievon schreibet, solches verhält sich nicht also, sondern Mülrose ist noch immer das alte Mülrose, und hat weder eine Niederlage bekommen, noch Handelschafft zutreiben angefangen, oder sich deshalb mit haüsern groß vermehret: zwei Salzhaüser sind zwar daselbst gebauet worden, als die raffinirung des Boisalzes noch in Berlin üblich gewesen; aber nachdem Churfürst Friedrich Wilhelm das Herzogthum Magdeburg, und damit zugleich das salz in seinem eigenen Lande bekommen, so hat die vorige raffinirung und mit derselben zugleich der gebrauch dieser beiden haüser aufgehöret.

XV. Den ietzigen zustand, auch der oben zum öftern gedachten Wehren oberwerts in der Oder noch mit wenig worten zuberühren, so ists zwar an dem, daß sie fast alle mit einer öffnung mit 16 ellen erbauet, aber auch alle mit holz und steinen dermassen verleget sein, daß keine zur schiffahrt brauchbar ist, sondern es müssen die schiffe durch die sogenannte schiff- oder fischlöcher, so insgemein nicht über 4 ellen breit sein, durchgezogen werden, welches bei der A. 1700 gehaltenen besichtigung der hierzu verordneten Herren Commissarien der augenschein gewiesen; worauf zwar abermahl scharfe Oberamtliche verordnung ergangen, die Währen den Privilegiis gemäß mit einer freien ungehinderten öfnung von 16 ellen und einer spanne zu bauen: ob aber und wann diese sache nun endlich zum effect gekommen, oder noch kommen möchte, solches stehet in den folgenden zeiten zu erwarten.

XVI. Aber wieder zu den fortgang der Oder zu kommen, so laüft sie, nachdem sie vorerzehlter massen die Pleiske, die Jlank oder Eilank, und die Schlube an sich genommen, zur rechten des Dorfs Schwet, so E. E. Raht zugehörig, und zur linken die Lossauische berge vorbei, und theilet sich darauf in drei ärme, welche zween Werder einen grössern, so mit schönen eichen bewachsen, und einen kleinern machen, und vor der Stat wieder zusammen treten: Nimmt aber zugleich zwei kleine ausflüsse, den einen zur linken hand nahe bei den Lossauischen bergen, an einem ort, die steile wand geheissen, welches die Pardaune oder Pardune genennt wird, und durch die Lossauische und Tschetschnowische weide gehet, mithin das wasser von denen an den Lossauischen bergen, und zwischen den Tschetschnowischen weinbergen gelegenen Mühlen an sich nimmt, hernach bei einem

einem kleinen Eichbusch nebst dem Karthause wieder hinein tritt: der ander ist nahe vor der Stat zur rechten hand, so bei der sogenannten Kuhburg seinen anfang nimmt, und der Driest oder Triest geheissen wird, vielleicht von dem Wendischen Trest, das ist, arundo, ein rohr, wie man sonsten saget eine rohrlache: gehet hernach zur rechten hand über einiges Mühlwerk, auf den Kunerstorfischen und Reddinischen busch, und zur linken auf das Rohte Vorwerk und die Stat wiesen vorbei, und trit gegen Lebus wieder in die Oder. Hierauf nun gehet die Oder in einem lauf die Stat Frankfurt vorbei, und nimmt daselbst zu desto mehr bequemlichkeit beides der Einwohner insgesamt, und absonderlich der handlungen eine Brükke über sich; von deren anfang man zwar nichts gewisses hat, es scheinet aber doch solchen bald nach erweiterung der Stat bekommen zuhaben. Dann in Churfürst Johannis Diplomate von An. 1253 lieset man allschon von einer solchen Concession: pontem quoque si propriis instruxerit laboribus & expensis ad usus civitatis dedimus liberum & solutum. Man siehet auch in den alten zeichnungen der Stat, daß diese vor alters mit vielen bogen sei gezieret, auch auf derselben ein gewisses haus gesetzet gewesen. Siehe Braun. Theatr. urb. T. I. n. 27. welche aber, nachdem diese Brükke bei dem grossen Teutschen kriege vielem ungemach unterworfen gewesen, nicht mehr vorhanden. Sie ist aber sonsten durch die starke eisgänge und andere ergiessungen der Oder zum öftern beschädiget worden, und hat daher mit grossen kosten müssen wieder ergänzet werden. Also erzehlet Justus f. 61. daß die Oder A. 1515. im monat September 2 nach Marien geburt 2 joch davon, und zugleich einen Rahtsverwandten Lilienfuß mit wagen und pferden, auch etliche Bürger mit weggerissen, welche personen iedoch durch hülfe der Fischer errettet worden. Imgleichen f. 64. daß An. 1551 auf Lätare in der fasten ein joch weggeführet worden. Noch findet sich in E. E. Rahts verzeichnüssen, daß 1615 nach vorhergegangenem harten winter ein starker eisgang, worin das eis über eine elle dikke gewesen, 7 joch weggenommen, zu deren wiedererbauung nachmahls Churfürst Johann Sigismund 6 schok holz geschenket. Auch wiederum, daß A. 1655 im Febr. beides durch eis und aufschwellung des wassers 3 joch abgerissen worden.

XVII. Hierauf setzet nun die Oder ihren lauf nordenwärts weiter auf Küstrin fort, nnd fleußt zur R. hand zwei meilen von Frankfurt das Dorf Göritz vorbei, allwo vor diesem die Kathedralkirche oder Dom von Lebus gestanden; zur linken das Städtlein Lebus, vor welchem ein klein fließ hineinfällt, und weiter die Dörfer Kleßin, Wuden und Reutwen, welches ein Lehn (von E. E. Raht zu Frankfurt ist. Um diese gegend ist eine Lache oder Luch, der aus dem sogenannten Bullergraben oder Hense, theils auch aus dem unterwasser und quellen entstehet, und weil er insonderheit bei grossem gewässer von der Oder überschwemmet wird, die alte Oder, und weil er auf Manschenow losgehet, der Manschenowische Strohm oder Fließ, ingleichen der Golzische Strohm und Hauptgraben genennet wird. A. 1636 hat der Schwedische General Wrangel durch 200 Finnische Reuter den Oderdamm durchstechen lassen, da dann die Oder in diesen graben getreten, um eine schiffahrt bis wieder in die Oder, und also bis Stettin zuöfnen. Es führet sonst auch den namen Pardaune. Die Oder selbst aber kommt diesemnach auf die Stat und Festung Küstrin, allwo sie die Warte zu sich nimmt, und abermahls mit einer hölzern langen Brükke überbauet ist. Ehe sie sich mit der Warte vereiniget, gab sie sonst oberhalb der Krohnmühle einen arm ab, der die alte Oder genennet wurde, und noch eher, als die Neue Oder, oder der rechte Fluß, in die Warte fiel. Diese ist A. 1736 abgeschnitten, und das Wasser in die Neue Oder geleitet worden. Sie gehet darauf zur linken vor die Dörfer Kieniz, Neuendorf, Altwriezen, Maiz und weiter die Stat Wriezen vorbei, in welcher gegend die Stubberow sich mit ihr vermischet, ein Fließ welches im Kagelschen bruch ohnweit Rüdersdorf entstehet, und über verschiedene Dörfer und Seen ihren weg nach der Oder zunimmt. Welche nachdem sie in dieser gegend sich in viel Ströhme zertheilet, und an etlichen orten grosse Seen macht, auch daher den reichen Fischfang dieser orten verursachet, ferner auf Ranft und die Stat Freienwalde gehet, woselbst verschiedene quellen, unter denen auch das sogenannte Verlohrne oder Marienfließ und Klingende Fließ befindlich; wiewohl davon die Oder keinen sonderlichen zuwachs hat. Weil die Oder aber hier etwas schmaler fällt, hat man eine überfahrt aus der Neumark in die Mittelmark, und aus dieser in iene vornemlich der Posten halber angeleget mit einem Kahn und Prahm oder Fähre; und wird täglich, auch nach gelegenheit der tageslänge mehr denn einmahl über-

übergesetzet. Zu deren erleichterung auch, weil der weg wegen der moräste sehr schwer gewesen, die alten von dem Lande ab einen damm aufgeworfen, welcher fast anderthalb tausend schritt lang, und so weit gehet, daß aus der sogenannten Hechtsee die tiefe sich bis so weit an den damm heran erstrekket, und also die überfuhrt sowohl der Fähre, oder des Prahms, als auch der Kähne leichte gemacht worden. Um dieser gegend ist in der Oder ein gewisser ort befindlich, woselbst sich das wasser in einen wirbel drehet, und einen starken zug verursachet. Dieses soll von einem daselbst befindlichen fast unergründlichen loche herkommen, und die fahrt sonderlich bei hohem wasser sehr gefährlich machen, da kleine Kähne, welche dahinein gerahten, sollen in den grund gezogen, grössere aber nicht ohne viele mühe wieder herausgebracht werden. Die Oderfahrer pflegen es das Jungfernloch zunennen. Auch gehet von Freienwalde ein arm auf Falkenberg, und fällt bei Oderberg wieder in die rechte Oder.)

XIIX. Hierauf nimmt sie ihren lauf auf die Dörfer Saaten, Laune, Kriewen, und nimmt unterwegs von der L. hand her die die gränzen zwischen der Mittel- und Ukermark haltende Fine oder Vine an sich, einen nicht gar grossen, aber wegen der darauf angelegten vielerlei Mühlen der hohen Landes-Herrschafft und dem Lande sehr zuträglichen Fluß; welcher zwar ehedem durchgehends in den Landkarten, und von den Geschichtschreibern, auch den Märkischen selbst, die Fuhre genannt worden, aber wieder alle alte und neue urkunden auch einstimmige aussage der anwohnenden, welche sie einmühtiglich die Fine, Vine, Lateinisch fluvius Vinow, nennen, wie in den Neustateberswaldischen Geschichten weiter wird zusehen sein; wie dann auch die namen der daherum liegenden Dörfer Hohenfino und Niederfino solches bestätigen. Der einzige Thurnhaüser, so viel man nachgesehen, giebt ihm seinen rechten namen in seinem Pison IX. B. 32 K. allwo er eines gewissen wassers gedenket, welches oberhalb Neustat entspringen und in die Finow und Schwärze fliessen soll. Hat aber allem ansehen nach den namen Fuhre bekommen, von der Fahrt, die darauf angestellet worden. Diese Fine oder Vine nun nimmt ihren ursprung aus etlichen sümpfen in dem Biesenthalischen revier, und vornemlich aus vier Seen, in welche vier kleine Fliesse, das Hellmühlische oder Ladeburgische, das Streseische, das Sydowische, und das Rudenitzische zusammenfliessen. Unter diesem ist das von Rudenitz herkommende Rudenitzische gleichsam das Hauptfließ, welches bei Biesenthal erst den namen Fino oder Fine bekommt: nimmt unterwegs ein Fließ ein, welches mit einem andern Fließgen sich vereiniget: gehet ferner fort, nimmt noch verschiedene Fließ an sich, kommt nach Schöpfurt, und ehe sie nach Schöpfurt kommt, vereiniget sie sich mit der alten Fluht, und gehet auf das Meßingswerk bei Hegermühle, da sie zwei A. 1687 angelegte Meßing Blechmühlen treibet. Hier ist auch eine Meßingsgiesserei, welche aus unterschiedenen öfen bestehet, deren mundlöcher dem boden gleich, und in derselben iedem 8 töpfe mit kupfer und galmei gemenget, stehen: und ist dieses alles vor etwa 50 (nunmehro 80) jahren angeleget worden. Weiter hinunter kommt die Finow auf den Eisen- und Drahthammer, und ein viertelweges weiter vor der Vorderstat auf den Kupferhammer, und endlich nach einnehmung des Rogeser Fliesses selbst auf Neustatebers-walde, woselbst sie vor dem Unterthor sich vereiniget mit der Schwärze, wiederum eine Mahl- und Schneidemühle treibet, wobei auch ein haus für die Färber, und noch eins für die Gerber stehet, ihre felle zu waschen. So daß kein Fluß in der ganzen Churmark Brandenburg ist, der in so weniger entlegenheit so viel, und so vielerlei nutzbare Mühlen treibet, welche überdem insonderheit bei den Meßing- Kupfer- und Eisenwerken alle oberschlächtig sein, so daß an manchen orten das gefälle sich an 15 fuß beträget, und wird gar selten, auch selbst in troknen zeiten, an wasser fehlen. Sie fleußt aber nachdem sie bei Neustat durch die neuerbaute Schleuse von schönen quaderstükken gegangen, hernach längst einem schönen grund hinunter in zweien armen durch Niederfino, derer einer die grosse Fino, der andere die kleine Fino genennet wird, und nimmt hier das bei Hohenfino entspringende und mit dem Papenfließ sich vermischende Markscheidfließ, und ferner noch ein ander Fließ zu sich, in welcher gegend dann so viel wiesewachs lieget, daß die Einwohner nicht allein für sich gnug haben, sondern auch andern ablassen können, und ergeußt sich endlich bei einem Dorfe Lipe in die Oder. Bei Auffschwellung der Oder pflegt dieses Flüßgen ebenfalls auszutreten, und hat man A. 1736 bemerket, daß das wasser auf den darneben liegenden wiesen und äkkern 12 ellen hoch gestanden, und man mit einem netz, dessen flügel ieder 60 klaffter gehalten, gefischet, auch eine erstaunliche menge

Fische, unter denen auch 3, welche 5 fuß lang, 52 pfund schwehr, ingleichen einen Karpen von 9 pfund, einen Hecht von 3 fuß und 2 zoll lang, und 18 pfund schwer gefangen.)

Bei diesem allen ist noch zugedenken, daß um den anfang des leztverwichenen jahrhunderts 1608 die damahlige Hohe Landesherrschafft von Liebenwalde aus einen graben anlegen, und in die Fine führen lassen, welchen man die Fahrt geheissen: wannenhero auch vermuhtlich der name Fuhre diesem Fluß hin und wieder gegeben, aber übel angebracht worden. Diese fliesset bei Liebenwalde etliche ruhten breit, behält auch diese breite fast eine meile lang bis zu der Schleuse: wird aber hernach, weil nicht gleiche obsicht darüber gehalten worden, kleiner, blieb doch, wo sie am kleinesten, bei 16 werkschuh breit; weiter herunter aber konnte sie nur mit Kähnen befahren werden. Und ist die Churfürstl. absicht gewesen, die Oder und Havel vermittelst der Fino zu vereinigen, welcher zufolge dann auch Schleusen angeleget, und das werk also zu stande gebracht worden, daß die schiffe hin und hergegangen. Weil aber im dreißigjährigen krieg die Kaiserl. und Schwedische Völker dieser orten übel gewirtschafftet, alles zerbrochen und verderbt worden; und man ohnedem wahrgenommen, daß die Havel sich zu sehr herunter gesakket, mithin das wasser bei der Festung Spandau sowohl als bei unterschiedenen Mühlen sehr gemindert worden; Neustateberwalde hergegen, weil der fall von der Havel her überaus hoch ist, in gefahr zugerahten geschienen: so ist das werk ganz und gar eingegangen. (Nun ist zwar der Neue graben von Churf. Friedrich Wilhelm, Hochsel. gedächtnüß zu vereinigung der Oder und Spree, auch zur erleichterung der Fuhrt von Stettin her angeleget worden: allein weil die Fahrt durch die Fino um die helfte kürzer, als durch den Neuen graben, mithin die salz- und andere fracht zwischen Magdeburg und Stettin viel erleidlicher; die nicht dauerhafte wahren auch ohne gefahr eher hin und her gebracht werden können: so hat man ietziger zeit in vorschlag gebracht, die Fino wieder zuraümen und schiffbar zumachen. Wobei sich nun zwar viel schwierigkeiten eraüget, insonderheit wegen der ganz unbrauchbar gemachten Fahrt, da man anfangs nicht die geringste merkmahle von der ehmaligen Fahrt angetroffen; wie auch wegen der grossen kosten, indem man durch die wasserwage befunden, daß das gefälle aus der Havel von Liebenwalde an die alte und neue fluht, wie auch die Fino hinunter bis an die Oder, in einem raum oder weite von 12000 Rheinländischen ruhten oder 5 Teutschen meilen sich auf 130 fuß belaüft, mithin zum wenigsten 10 neue und kostbare Schleusen erfoderte den fall zu tragen; wozu noch kam, daß der Fluß nach der Oder zu grosse krümmungen hat, und sehr verwachsen war. Allein in erwegung, daß die zeit endlich die grosse kosten doch einmahl ersetzen würde, und aus besonderer großmuht überwanden S. ietztregierende Königl. Maj. Friedrich II. alle schwierigkeiten, und ertheilten den befehl, daß das werk, es koste was es wolle, zustande gebracht werden sollte. Ist also A. 1743 der anfang gemachet, und die stellen, wo die Schleusen hinkommen sollten, nach vorgenommener ausmessung ausgezeichnet und bearbeitet worden; da sich dann bei ausgrabung der erde zu jedermanns freudiger bewunderung befunden, daß man vier Schleusen ganz genau da wieder getroffen, wo sie vorzeiten gestanden: gestalt sich dann unten in der erde die fundamente von steinen wieder gefunden, und zwar in solcher festigkeit, und in so gutem stande, daß man selbige ohne einiges bedenken zum neuen bau wieder gebrauchen können. Solchergestalt ist dann die arbeit fortgesetzet, der Fluß unterhalb Neustat aufgeraümet, die krümmen abgestochen, und wo deren zu viel gewesen, auf 1000 ruhten kanal gezogen, und der Fluß dahin geleitet, das ganze werk aber zum besten des handels und wandels und bequemlichkeit der Einwohner, insonderheit zu unsterblichem ruhm S. K. Maj. 1746. im Junio gänzlich zu stande gebracht, und die erste fahrt sogleich glüklich vorgenommen worden.

Anfänglich sein nur 10 Schleusen angeleget worden. Weil aber der fall bis zur Oder noch zu stark, und die Schiffer gegen dem Strohm mit vieler beschwerde arbeiten müssen: so haben S. K. M. noch 3 Bosteiu-Schleusen anlegen lassen, wovon 1749 zwei fertig waren, an der dritten aber noch gebauet wurde. Sonst nimmt der Kanal oberhalb dem Liebenwaldischen Amtshause seinen anfang, und gehet unterhalb dem Flekken Nieder-Fino in die Oder. Damit auch die Schiffer, weil der Graben doch zur bequemlichkeit des handels angeleget worden, mit abtragung der zölle nicht möchten aufgehalten werden: so haben S. K. M. unterm dato Berlin 15 Jun. und 9 Nov. 1747. nur drei örter Neustateberswalde, Brandenburg und Berlin verordnet, den zoll und schleuse- kahn- und aufzugsgeld daselbst und sonst nirgends zwischen Stettin und Magdeburg, und

zwischen

zwischen Stettin und Berlin zuerlegen. S. Corp. Const. Contin. III. f. 158 und 203.

Uber die Schleusen sein gewisse Schleusemeister gesetzet, davon ieder für die ihm anvertraute Schleuse sorge tragen, das wasser mit gehöriger vorsichtigkeit und menage zu- und abgehen lassen, und alle woche an die niedergesetzte Kanalkasse einen hauptbericht geben, auch zusehen muß, daß weder durch viehtränken, noch durch holz oder stein aus- oder einladen dem Graben einiger schaden zugefüget werde, und dergleichen dinge drei ruhten von dem ufer abwärts geschehen, besage der unterm dato Berlin 22 Jun. 1747 gemeingemachten instruction. c. l. f. 162. woselbst auch f. 166. noch eine andere anweisung zulesen, welche auf haltung und anwendung des wassers gerichtet ist.)

Die Finow nimmt aber auch zu sich die Schwarze oder Schwärze, lat. Melas (in D Wegeners Rede von Neustateberswalde.) Diese entspringet aus unterschiedenen quellen, und ist im sommer kalt, im winter warm; wird gerühmet, daß sie gute Forellen führe: hat vordem eine Papiermühle getrieben, so aber in dem grossen kriege verwüstet worden; imgleichen eine Pulvermühle, so auch eingegangen. Eine halbe meile von Neustat kommt sie auf Spechthausen, einen ort, der von dem ehemaligen Hammermeister Specht seinen namen hat: weil selbiger allda in einem walde, da nichts als baum- und strauchwerk zusehen gewesen, nebst einer Mühle ein wohnhause, gärten und teiche, mit scheunen, ställen und andern wohnungen angeleget, auch begriffen gewesen, daselbst noch eine Kugelmühle anzulegen. Hier laüft auch das Tuchensche Fließ hinein, welches oberhalb Tuchen entspringet, und das Nonnenfließ genennet wird.

XIX. Die Oder aber nimmt darauf ihren weg auf das Städtlein Oderberg, auch ferner auf Stolpe, Schloß und Stat Schwet, alwo sie den bei Bralitz und Hohen Wutzen ausgetretenen und über verschiedene örter wiederherkommenden arm zu sich nimmt. (Zwischen Liepe und Oderberg ging ehedem ein grosser Strohm aus der Oder wieder in die Oder, das Wolfsloch genannt. Weil dasselbe aber den Churfürstl. Fischereien bei Liepe und Oderberg schädlich gewesen: so ist es im jahr 1678 mit grosser mühe und auf kosten der Herrschafft zugemachet worden. Wäre der Strohm nicht verbauet worden: so würde sich die ganze Oder mit ihrem fluß dahinein gezogen, und die Festung an der Neum. seite ins blosse gestellet haben. Von Schwet gehet sie auf das Städtlein und Schloß Vierraden los, und nimmt daselbst abermahls ein wässerlein die Welse an sich, welche aus dem gr. Grimnitz entstehet, bei dem ehemahligen Schloß- und Jagthaus Grimnitz, von wannen sie zwischen Angermünde und Greifenhagen hingehet, woselbst sie die bei Steinhöfel aus lauter quellen entstehende und mit dem Fließ Röchlinför bei Greifenberg sich vereinigende Serniz zu sich nimmt, ferner auf verschiedene Dörfer, endlich aber auf Vieraden losfliesset. Ob die Wilzer-Wenden hiervon den namen haben, wird anderswo erinnert werden.)

XX. Die zur rechten hand sich von Küstrin aus in die Oder ergiessende Flüsse sein 1) die Warte, von welcher bald hernach absonderlich wird gehandelt werden. 2) Die Mugeliz, davon ausser dem namen nichts merkwürdig. 3) Die Miezel, welche aus dem Soldinischen grossen See ihren anfang nimmt, und diesen namen bekommt, wenn sie aus dem rade der Mahlmühle bei Soldin herausfällt. Sie gehet darauf über verschiedene Dörfer und etliche Seen auf Kuzdorf, woselbst des Hrn. Markgrafen Philip Wilhelms Hoheit, A. 1711 auf S. K. M. Friedrichs I. veranlassung eine sehr wohl geordnete und einträgliche Pulvermühle angeleget, die aber etliche jahr hernach eingegangen; endlich auf Klebtz und von dar in die Oder. Sie benennet die Dörfer Darmiezel und Miezelfelde, und wird im übrigen an ihr bemerket, daß sie schlangenweise gehe, und mit Gründlingen (und Schmerlen versehen sei; zuweilen auch vom regen- und schneewasser übergehe, und schaden thue, wie 1740 sie nach dem grossen am 4 Mai gefallenem schnee ausgetreten, und das wasser den Mühlendamm bei den sogenannten Dieken zwischen Neuendamme und Bernaüchen eingerissen, dabei sich noch zugetragen, daß eben ein Postillion mit einer Staffette aus Rußland angekommen, der noch über den wankenden Damm zukommen gedenket, mit dem pferde aber in den grund schießt, und abgesetzet wird, iedoch er auf der einen seite des Flusses, und das pferd mit dem felleisen auf der andern seite glüklich wieder herausgekommen. Weil die staffette ganz erweichet, hat man sie nach Petersburg zurükschikken müssen: und also ist die kleine Miezel auch in Rußland bekannt, selbigem auch wann die briefe von wichtigkeit gewesen, fatal geworden. Sie nimmt auch) noch zwei kleinere Flüßchens an: a das absonderlich) sogenannte Flüßchen bei Damm, welches aus etlichen springen bei der kleinen

Warnitzer Mühle entstehet, selbige sofort treibet, durch einen Rohrbruch in den Amtssee gehet, welcher irrig in der Topographie Miezelsee genennet wird. Gehet darauf weiter auf eine Papiermühle, und dichte am wall auf das wegen des zum färben insonderheit dienlichen wassers dahin gebaute Färberhaus los, und weiter in die Miezel. b. Die Sennewitz, so aus dem Ternowischen bruch entstehet. Sonst gehet ein Fließ noch vor Zeyden vorbei, die Megeliz genannt, so aber aus der Oder kommt, und in die Oder wieder hineinfällt. 3) Die Rörike, so aus dem Schönfließischen See entstehet, und auf ein Dorf gleiches namens Rörike geheissen, von dar weiter auf Königsberg zu, und neben dieser Stat hingehet, und nachdem sie ihren lauf mit einer ziemlichen krümme nach den Nahausischen gränzen genommen, sich in die Oder ergeußt. Sie ist vordem schiffbar, und die Stat Königsberg damit absonderlich begnadiget gewesen, wie wir in den Königsbergischen Geschichten sehen werden, ietzo aber sehr eingegangen. Sie treibet anbei unterschiedene Mühlen, nimmt auch drei andere kleine Fließe an, a. die Manteniz, insgemein die Beke, Bach, genannt, so aus der Mantelischen See entspringet, und b. die Zerbst, so aus einem kleinem See gleiches namens Zerbst- oder Schützensee bei Gallen, vor diesen Geland geheissen, ihren anfang nimmt, fleußt unter dem namen Beke längst in den Brüchern an die Stat Königsberg, und vereiniget sich mit der Rörike, so an der andern seite der Stat herunter kommt, c. endlich den Bach Oldermüne oder Altermüne, der aus den Bernekowischen feldern entspringt. 4) Die Schlibbe, oder wie sie in dem Amtbuche von 1589 heißt die Schlaube, ein Gränzfließgen, so von der Morinischen Mühle herunter kommt, nahe vor Selchow im Amt Grüneberg vorbei auf Litzigörike fleußt, allwo ein Lachsforenstand, so ehedem von S. K. Maj. Friedrich I. gehalten worden, von wannen sie ferner in die Oder sich ergiesset.)

XXI. Uber die fahrt auf der Oder hat die Stat Frankfurt zusagen, nicht weniger, als es obenwärts geschehen. Daher auch wann nun und dann einige Schiffahrten die Stat vorbei dahinunter angestellet worden: so haben die interessirte darüber allezeit von E. E. Raht der Stat eine absonderliche concession erhalten, und deshalb versicherungsbriefe ausstellen müssen. Als also A. 1680 zu anfangs des Oktobers eine menge wein von Guben nach Stettin hinunter geführet worden: so haben die Schiffer einen versicherungsschein ausstellen müssen, daß diese ihnen verstattete und auf ihr inständiges bitten zugelassene vorbeischiffung des Gubenschen weins nach Stettin E. E. Raht und der Stat Frankfurt an der Oder an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, *Jure prohibendi*, auf dem Oderstrohm oder der Niederlage keinesweges nachtheilig, noch dieser *actus* weder von ihnen, noch sonst iemanden vorgeschützet, oder zur *consequenz* gezogen werden sollte. Dergleichen auch vor und nach der zeit vielmahls geschehen, dergestalt, daß, wann auch schon die güter und wahren in andern Churfürstl. Stäten, oder auch zu Frankfurt erkaufet worden, die abführende dennoch einen solchen versicherungsschein von sich stellen müssen: daß solche gutwillige vergünstigung weder Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an Dero Hoheit, noch E. E. Raht an dem *Jure prohibendi* auf dem Oderstrohm ohne *praeiudiz* und nachtheil sein solte. Wenn auch schon in den ehmahligen schweren zeiten die strassen zu lande unsicher gewesen: so hat man zwar den reisenden zu wasser etwas mehr nachgesehen; dennoch aber niemand ohne dergleichen schein vorbei gehen lassen: daß nemlich wegen unsicherheit der Straßen zu Lande und mangel der Landfuhren *N.* oder *N.* zwar verwilliget worden, eines und das andere die Oder hinunter gegen erlegung der gebühr abzuführen, iedennoch, daß solche aus gunst geschehene bewilligung weder S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. anhabenden Hoheiten und Regalien, noch auch E. E. Raht der Stat Frankfurt an der Oder an ihren von Kaiserl. und Königl. Maj. Chur- und Fürsten erlangten *privilegien* die schiffahrt des Oderstrohms betreffende im allergeringsten nicht abbrüchig oder nachtheilig sein, oder zu einigem *praeiudiz* angezogen werden sollte. Dergleichen ausgestellte versicherungsscheine von allerhand arten bei E. E. Raht zu Frankfurt in verwahrung liegen.

(XXII. Noch ist zu erwehnen, daß wegen der oftmahligen überschwemmung hin und wieder längst der Oder auch dämme gemacht, und dadurch der einbruch des wassers verhindert, mithin auch die sicherheit des theils schon bebaueten, theils noch zu bebauenden feldes gesuchet worden. Und zwar hat man schon zu Churf. Joh. Georgens zeiten dergleichen aufgeworfen, und A. 1593 die grosse Reitwensche Pardaune wieder ausgebessert, und 11 schok baüme auf die einfassung verwendet,

wendet, dabei auch 50 Zimmerleute gebrauchet, welche aus Brabant, Holland, Schlesien, und anders woher verschrieben worden. A. 1613 hat man bei Lebus wieder mit dämmen zuthun gehabt: und weil sie immer wieder eingegangen, und nicht gehöriger fleiß zur ausbesserung angewendet worden; so hat es allezeit neue arbeit und kosten gesetzet. Endlich haben S. K. M. Friedrich Wilhelm zu bedekkung des urbar gemachten Landes von neuem solche dämme, und zwar viel breiter, als sie zubor gewesen, nemlich 12 fuß hoch, und oben 12 fuß breit von dero und der angränzenden Interessenten, welche äkker, wiesen oder triften im Bruche haben, ihren kosten aufführen lassen; nachdem die Landräthe des Lebusischen Kraises, der Königl. am 3 Novemb. 1716 ergangenen verordnung zufolge einen auffatz eingeschikt, von dem was ein iedweder im Bruche besitzet, und pro rata dazu beizutragen hätte. Sie liegen insonderheit zwischen Lebus und Zellin, so noch unterhalb Küstrin, davon der eine zur R. der Oder 3 meilen lang von Frankfurt über Göritz hinausgehet, und der Sommerdamm genennet worden, der andere zur L. von Lebus und Kleßin längst der Oder hin vor Küstrin vorbei, über Ortwig 7 meilweges lang bis nach Wriezen gehet. Welche anstalten, damit sie desto besser in acht genommen werden mögen, ist eine Gesellschafft die aus einem Teichhauptmann, 2 Teichgrefen, Teichrentmeister, einem Krippengrefen, oder Krippenknecht, und drei Dammmeistern bestehet, gesetzet worden; und muß jährlich 2 mahl, ☽ nach Walpurgis und Michaelis von einem verordneten Teichhauptmann und andern Teichbedienten und Interessenten, als den Beamten von Quartschen und Lebus, den von der Ritterschafft oder deren Gevollmächtigten, Abgeordneten aus den Stäten, auch Schulzen und Gerichten aus den hierher gehörigen Dorfschafften die Teichschau vorgenommen, und was zu verbesserung oder befestigung der Teiche gehöret, angeboten und bewerkstelliget werden. S. Corp. Const. Vol. II. woselbst die A. 1716. 30 Dec. herausgekommene Teichordnung der länge nachzulesen.)

XXIII. Diesem wollen wir noch etliche exempel von grossen ergiessungen der Oder beifügen, und zwar hat die erfahrung bisher überhaupt gelehret, daß die Oder gemeiniglich wann die witterung ordentlich, zweimahl aufschwellet: einmahl im frühling oder gegen die fastenzeit, welches man in dem Bruch die Winterfluht nennet, und einmahl in den sommermonaten, welches die Sommerfluht oder das Johannis- in Frankfurt aber (das Margritenwasser heisset. Welches dann von den winden herzurühren scheinet: wo anders seine richtigkeit hat, was man insgemein will beobachtet haben, daß, wann im frühjahr viel westwinde wehen, davon ein hohes wasser entstehe, weil der schnee schmelze: wann aber wenig winde, die fluht um Johannis oder Margriten desto heftiger sei. Inzwischen ist jene fischreich und den wiesen, über welche sie austritt, nützlich, weil das gras bei zeitigem fall des wassers desto besser pflegt zuwachsen, mithin auch nicht so gut geräht, wo diese fluht durch dämme abgehalten wird. Die Sommerfluht aber pflegt den wiesen und feldfrüchten oftmahls sehr nachtheilig zusein. So hat man auch die gemeine sage von alters her, daß, wie sich die Oder in den 12 tagen zwischen Weihnachten und H. Drei Könige halte, sie sich das ganze jahr durch verhalte, also daß, wann sie in den tagen voll ist, man nicht zuzweifeln habe, daß das wasser das ganze jahr durch werde hoch sein, gleichwie es im gegentheil klein sei, wann in den tagen die Oder nicht voll gewesen. Viele glauben auch, daß nach der gemeinen sage, sieben nasse und sieben trokkene jahre pflegen abzuwechseln: welches in soweit durch die erfahrung bestätiget werden will, daß wann ein jahr naß, solches etliche jahr, eben wie auch die trokkenheit, anhalte, iedoch eben an die zahl sieben nicht gebunden: und überlässet man dieses billig den Liebhabern der Naturkunde, welche durch ihre aufmerksamkeit der sache den besten ausschlag geben können. Ob nun also wohl dergleichen überschwemmungen nichts neues sein, auch zu unsern zeiten zum öftern geschehen: so sein doch etliche derselben von solcher grösse und so betrübten würkungen gewesen, daß sie deshalb wohl verdienen besonders angemerket zuwerden. Nicht zugedenken derjenigen überschwemmungen, welche 1359 nach Rebdorfii Annal. und 1496, 1497 sich zugetragen, deren Kramer in seiner Pommerischen Kirchenhist. II. B. f. 128. und f. 140. gedenket, unsere Geschichtschreiber aber nichts davon melden; so ist A. 1515. ☿ nach Mar. Geb. da sonst auch Elbe, Spree und Habel viel schaden gethan, Angel. f. 281. die Oder so groß gewesen, daß sie zu Frankfurt zwei joch von der Brükke abgerissen, und hinweg geführet. Jobst f. 17. A. 1551 um Lätare in der Fasten ist sie zu Frankfurt eine halbe elle hoch auf der Niederlage vor dem Sellhause gestanden, und hat gleichfalls ein joch von der Brükke daselbst weggenommen. Die

grösseste aber derselben zeit ist gewesen An. 1565, da die Oder daselbst nicht allein die Niederlage überschwemmet, sondern auch zum Junkerthor so gewaltig eingedrungen, daß man die Kähne bei Bürgermeister Brükmanns, nachmaligem Bekmannischen, ietzo D. Gölikens hause, an den beiden steinernen seulen vor demselben, und in der Wurstgasse an dem Tzernikowischen, nachgehends Ge(bauerschen hause, anbinden können. Diesem ist beizufügen die fluht von 1568, welche zwar nach anzeige der in der Statmauer zu Krossen befindlichen jahrzahl eine viertel elle niedriger gestanden, iedoch auch hin und wieder viel schaden verursachet. In dem ohne das) von Wasserfluhten sehr berufenen jahre 1595, da alle gewässer, auch die kleinste Ströhme in Teutschland aufgeschwollen, ist vom 8 bis 16 Jul. eine dergleichen grosse ergiessung der Oder gewesen, welche ebenfalls an dem damahligen alten Sellhause zu Frankfurt angezeichnet gewesen, so aber, nachdem selbiges eingegangen, auch verlohren worden. A. 1609 hat die fluht ganze Dörfer und felder verschwemmet. Ingleichen A. 1625 vom 18 bis 28 Jun. und wiederum A. 1655 vom 11 bis 24 Febr. da das wasser starke eißschollen mit sich geführet, dadurch auch drei joch von der kaum erbaueten Brükke zu Frankfurt weggerissen worden. A. 1675 hat man von Küstrin zu wasser mit beladenen oberkähnen nach Reutwen, Manschenow, Tucheband, ja bis nach Gusow fahren können. A. 1694 im frühjahr, hat das wasser eine elle und fast bei fünf viertel hoch auf der Niederlage zu Frankfurt gestanden, wovon das andenken noch an des Bötchers hause daselbst mit eisernen ziefern zusehen gewesen, mit dem hause aber eingegangen. Noch viel grösser aber und der von 1565 ganz gleich ist die gewesen, welche A. 1698 im monat April sich eraüget, da die Oder allenthalben ganz ausserordentlich ausgetreten, die davon gelegene gegenden unter wasser gesetzet, und hin und wieder grossen schaden gethan, auch in Frankfurt den Damm nahe bei der Kuhburg durchgebrochen, und einen freien lauf über die felder und wiesen bekommen, die sie auch mit solcher geschwindigkeit und grösse überschwemmet, daß die Einwohner daherum kaum zeit gehabt ihr vieh, ja sich selbst und ihre Kinder zuretten; und ist das wasser nicht allein zu den thüren, sondern an unterschiedenen orten sogar zu den fenstern hineingedrungen. Der durchbruch ist auch so groß gewesen, daß die Reisende aus Schlesien, Polen, dem Sternbergischen und sonsten nicht anders als vermittelst einer fähre übersetzen, und diesseits in die Mittelmark kommen können. Bei dieser ergiessung war merkwürdig, daß da sonst die Oder insgemein aufzuschwellen pfleget, entweder weil sich das eis unterwärts gesetzet; oder wann die nordwinde aus der Ostsee dem ausfluß entgegen stehen; oder auch wann grosse platzregen und wolkenbrüche oberwärts über die Neisse, Bober und die Oder selbst fallen, oder auch wann der schnee in dem Schlesischen Gebirge haüfig schmilzt, diesesmahl doch keins von den allen zu der zeit ursach davon gewesen. Denn es war ein trokner nachwinter mit vielen holen winden, und fast ohne schnee vorhergegangen, den ganzen März durch, und zu anfange des Aprils auch fast ein beständiger sonnenschein gewesen: welchem allen ohngeachtet dennoch die ergiessung entstanden, so geschwinde und mit solcher heftigkeit, daß fast alle gegenanstalt vergeblich gewesen. Und weil dergleichen begebenheit auch bei andern Flüssen Teutschlandes geschehen: so ist man auf die gedanken gekommen, daß die wahre ursach dieser grossen Wasserfluht nicht über, sondern unter der Erde sich befunden, und daß eine grosse erschütterung in der tiefe derselben sich möge zugetragen, und dergestalt das wasser so haüfig über sich getrieben haben, wovon im Theatro Europaeo T. XV. am ende des jahres 1698 unter dem titul von Wasserfluhten nachzusehen. Dergleichen urtheil man dann auch wohl fällen mag von derjenigen Wasserergiessung, von welcher Annalista Saxo meldet, daß sie A. 1039 sich zugetragen, aquae longe lateque inundaverunt, und insonderheit von der, so in unsern zeiten A. 1736 ein so grosses aufsehen gemacht, davon bald mit mehrem.

A. 1709 fiel nach dem langen winter im März ein schleuniges und anhaltendes thauwetter ein, welches den haüfig gefallenen schnee und eis in eine plözliche Wasserfluht verwandelt, und das noch starke und an manchen orten wohl etliche mahl übereinander gefrohrne flußeis auflöszte, wodurch ebenfalls hin und wieder viel schaden angerichtet, unter andern auch alle Oderdämme vom Entenfang bis an die Krohnmühle bei Küstrin weggerissen, auch an dem dasigen kurzen Damm und dessen brükken grosse risse verursachet, sonderlich aber an der grossen Oderbrükke vor der Festung durch antreibung zweier eingefrohrnen aber losgegangenen holzflösse einige pfähle ausgehoben, und ein grosser theil derselben weggenommen worden. So groß aber, als sie auch gewesen, so hat doch

doch die, so damahls vor 50 bis 60 jahren sich zugetragen, diese nach anzeige eines an George Liebens hause vorm Kiez befindlich gewesenen zeichens um 1¼ elle übertroffen; da man vom Reutwenschen Hohenkrug ab bis Göritz fahren können. Zu Krossen in der Glogauischen Vorstat ist das wasser zu den fenstern eingebrochen, und die fluht 2 mauersteine höher, als die von 1698, und diese 6 mauersteine höher, als die von 1665 gewesen.

A. 1718 aber im März hat das wasser 5 viertel höher gestanden, als A. 1709, wie vorm Kiez in Küstrin gedachter massen an George Liebens hause angezeichnet gestanden: und hat man ebenfalls vom Reutwenschen Hohenkrug ab bis nach Göritz, und von Küstrin mit beladenen Oderkähnen nach Reutwen, Manschenau, Tucheband, ja bis nach Gusow fahren können, wie geschehen A. 1675.

A. 1726 brach das wasser durch den Damm bei Göritz zwischen der Fähre und Mühlenort, und überschwemmete die daran gelegene gegend. Und an eben dem ort riß das wasser A. 1729 im Mai 60 ruhten vom Damm hinweg, und machte eine tiefe von 15 fuß, durchlöcherte auch denselben innerhalb bei 100 ruhten lang. Welcher schaden dann zwar durch der Einwohner zu Göritz ihre sorgfalt und bemühung an den Dämmen der obliegenheit nach ausgebessert worden; die auch A. 1730 der vom 21 Jul. bis 12 Aug. anhaltenden überschwemmung wiederstanden: dem A. 1731 im frühjahr einbrechenden, und ziemlich hoch gehenden gewässer aber, weil die arbeit nicht allerdings tüchtig gewesen, nicht wiederstehen können, sondern eben die Göritzische gegend hat vier grosse Brüche, und ausser diesen 18 geringere anbrüche erlitten. Von den grossen Brüchen ist einer bei dem sogenannten Schweinstall 43 ruhten lang und 8 fuß tief, der andere bei dem sogenannten Mühlenort 30 R. lang, 12 fuß tief, der dritte hinter dem Mühlenort 25 R. lang, 8 fuß tief, der vierte an dem Langenort 20 R. lang, 12 fuß tief gewesen. Welches aber alles noch in eben dem jahr wieder ausgebessert worden, und ist man im November damit zu ende gekommen; wiewohl es sowol wegen der kosten, als dienste dabei verschiedene schwierigkeiten gesetzet, die doch endlich überwunden worden.

XXIV. Die allermerkwürdigste überschwemmung aber, welcher keine aus den vorigen zeiten beikommt, und welche wegen ihrer traurigen folgen der gegenwärtigen welt ein solches andenken eingepräget, daß ihrer so wenig, als des grossen Winters wird vergessen werden, ist diejenige, welche sich zu unsern zeiten A. 1736 zugetragen, in dem jahr, welches für sich wegen der allgemeinen ergiessung der Flüsse in Teutschland andenkenswürdig ist; wannenhero auch dem Geneigten Leser nicht entgegen sein wird, wann derselben etwas umständlicher gedacht wird. Unsere Oder fing in Breßlau am 30 Jun. schon an zuwachsen: und wie die Breßlauische fluht in 8 bis 9 tagen in das Hertzogthum Krossen und in die Mark einzutreten pfleget; also wurde man dieses anwachses am 8 und 9 Jul. zu Krossen, Frankfurt, Küstrin und Wriezen schon gewahr. Und ob es wohl zu Breßlau vom 4 bis 14 Jul. 2 Schlesische ellen wieder gefallen; so ist man dessen in hiesiger gegend doch nicht inne worden; weil die Oder unter Breßlau durch die noch nicht wieder ausgebesserte Dämme zwar einen lauf ins platte Land, von dem Bober und Neuß aber, welche beide ebenfalls hoch aufgeschwollen, iener auch den Damm durchrissen, und alles 1 elle tief unter wasser gesetzet, einen gewaltigen zuwachs bekommen, der den dortigen fall hieselbst doppelt ersetzet; gleichwie auf gleiche weise der am 14 Jul. folgende starke anwachs der Oderoder bei Breßlau, wegen offenstehender Dämme, hiesiger gegend sogleich nicht gemerket worden; weil von dem Bober und Neuß kein ausserordentlicher zufluß gekommen, als welche 4 wochen stehen geblieben. Nach dem 9 Jul. aber nahm die Oder von tage zu tage dergestalt zu, daß das wasser allein am 16 Jul. innerhalb 24 stunden 1½ elle hoch gestiegen, und da es bis den 24 fortgewachsen, nicht allein über die ufer in die ebene gegenden getreten, sondern auch die höhe der Dämme ziemlich erreichet. Wannenhero man wegen deren einstürzung in grossen sorgen gestanden, und allenthalben den Königl. verordnungen gemäß bei tag und nacht gute obsicht gehabt; und alle mögliche anstalten vorkehren lassen. Jedoch das wasser überstieg endlich die Dämme, und dessen schwehre drukte so gewaltig auf dieselbe zu, daß man aller sorgfalt ohngeacht der eindringenden gewalt nicht hinlänglich wiederstehen konnte, sondern geschehen lassen mußte, daß die fluht hier und dar die Dämme durchbrach und eine klägliche überschwemmung anrichtete. Im Züllichowischen brach das wasser durch bei dem Dorf Glauche an zweien orten, und sezte die ganze gegend sonderlich im Oderwald mannshoch unter wasser: und weil die Kirche zu Tschicherzig 3 ellen tief im wasser gestanden; so ist der Gottesdienst im

Glaucher-

Glaucherwalde unter einer Eiche gehalten worden, welchem zum andenken der damahlige Prediger, Hr. P. Bartsch an dieser Eiche folgendes denkmahl anfügen lassen: Gen. XXIIX. 17. Wie heilig ist diese stäte? Hier ist nichts anders dann GOtteshaus, und hier ist die pforte des himmels. Leser behte, und liebe GOtt. JEsus lebt und herrscht. Welches dann seinem einhalt nach recht gut und Christlich ist: die beziehung auf gegenwärtige umstände aber dem Leser schuldig bleibet; wiewohl bei dergleichen verlegenheiten sich nicht auf viel sinnreiche erfindungen gedenken lässet.

Von hier ging die durch den Bober und Neusse sich staunende fluht auf Krossen, da es bis 19 Jul. so hoch gestiegen, daß man in den niedrigen strassen mit Breßlauer kähne gefahren, anderswo mit andern kähnen durch die thore, an die fenster und dächer, und über die zaüne wegfahren müssen, auf dem Damm und im Siehdichfür in unterschiedlichen Bürgerhaüsern die feuermauern und seitenwände eingefallen, auf der Fischerei auch ein ganzes haus eingestürzet. Wannenhero wegen 14 tägigen mangels der zufuhre ein mangel der lebensmittel entstanden, weil sich kein Schiffer getrauet auszufahren, und von Küstrin einigen vorraht zu holen, woselbst 22 wsp. mehl schon fertig stunden. Weil die Reisende durch das gewässer abgeschnitten wurden, hat E. E. Magistrat 2 Fähren gebauet, und an jedem ufer eine gehalten, welche aber anderthalb stunden über diese fahrt zubringen müssen. Aus dem E. E. Magistrat zuständigen Oderwald wurden etliche hundert klafter holz weggetrieben, und bei Neubrük wurde die Vorstat fast gänzlich eingestürzet.

Bei Frankfurt hat das wasser an zweien orten fast zu gleicher zeit durchgebrochen; einmahl bei der Kuhburg und Rohtem Vorwerk am 13 Jul. da ein stük Damm von 40 Ruhten weg, der Bruch aber 4 bis 6 fuß in den grund gerissen, auch die Brükke weggetrieben worden, deren bequemlichkeit zu ersetzen E. E. Magistrat wegen der zur meßzeit ankommenden Fremden 2 Kahnfähren verfertigen lassen. Der ander Bruch ist in der nacht vom 13 bis 14 Jul. unterhalb Frankfurt in dem sogenannten Kornbusch geschehen, und ist 60 bis 75 ruhten lang, und 8 bis 10 fuß tief gewesen. Man ist auch, weil die eisbökke sich angefangen zuregen, wegen der grossen Oderbrükke in sorgen gewesen, welche iedoch durch gute anstalten, sonderlich durch beschwerung mit grossen steinen noch befestiget und erhalten worden. Inzwischen waren doch die wege zwischen Küstrin und Frankfurt unbrauchbar, und weil die Messe eben eintrat: so mußten die aus Danzig, Stolpe, Kolberg ꝛc. herkommende Meßgäste der von der Hochlöbl. Neumärk. Kriegs- und Domainenkammer auf Königl. befehl gemeingemachten verordnung gemäß ihren weg über Landsberg a. der Warte durchs Sternbergische nemen.

Hiernähst sein die Lebusische Dämme oberhalb Lebus sehr angerissen und schadhaft worden, dergleichen schikſal auch der gegen Lebus über liegende Sommerdamm gehabt. Der zwischen Karzigerfrei und Herrenfrei gelegene Damm aber ist an 2 orten einmahl an die 9 bis 10 ruhten lang und 2½ fuß tief, der ander 14 bis 15 ruhten lang und fast 4 fuß tief eingerissen worden.

Die diesen folgende Göritzische Sommerdämme haben gleicherweise 2 grosse Hauptbruche erlitten, einen an der Oertscherschen gränze oberhalb Göritz; den andern unterhalb Göritz bei Golitz, welcher iedoch kein wasser geführet: wozu nicht wenig beigetragen, daß die Warte, welche bei Küstrin in die Oder fällt, zu gleicher zeit, und schon vom 11 angefangen zu wachsen, bis 15 beständig zugenommen, von dar bis 25 gestanden, bis 30 aber ganz sparsam gefallen, woher es dann gekommen, daß das wasser oberwärts sich gestaunet, und die Brüche befördert, durch selbige auch bis an Golitz, Säpzig und Tschernow gedrungen, welches sonst noch niemahls geschehen, und die hergebrachte sage scheinet zu bestätigen, daß, wenn Warte und Oder, die selten zu gleicher zeit aufschwellen sollen, dennoch zugleich wüchsen, die fluht ausserordentlich groß werde.

Von mehr beträchtlichkeit aber sein diejenige Durchbrüche, welche bei Küstrin und weiter unterwärts sich eraüget. In der gegend Küstrin ist der disseitige Damm an dreien orten zerrissen worden: davon der erste Bruch eben am 7 ☉ Trin. oder 15 Jul. bei der Kronmühle geschahe, und 46 R. lang und 2 bis 3 fuß tief gewesen: der ander nicht weit davon, war 38 R. lang und 28 bis 36 fuß tief, und der dritte 70 R. lang und 24 bis 28 fuß tief, durch welche ungemein grosse risse die dasige gegend ziemlich verwüstet, die Kronmühle auch gänzlich zerstöret und nicht wieder aufgerichtet worden. Weiter hinab bei dem Königl. Amtsdorf Neuendorf geschahe am 17 Jul. früh morgens um 4 uhr unter kläglichem geschrei der Einwohner zu Ortwich ein riß, welcher 80 bis 89 ruhten vom Damm ein-

eingestürzet, und dem wasser eben wie die vorige durchbrüche bei Küstrin einen freien weg in den Bruch geöfnet, und in wenig stunden die ganze Bruchgegend unter tiefes wasser gesetzet, welches um desto leichter geschehen konnte, weil das qualmwasser von untenher die niedrige örter schon ziemlich angefüllet hatte.

Bei Küstrin ging es 2 ellen hoch über die Brükken, und wurden deren viel von dem nach Reutwen hingehenden grossen Damm hinweg gerissen, würde auch den Brükken bei der Festung nicht anders ergangen sein, wann selbige nicht auch mit grossen steinen wären beschweret und damit befestiget worden. In der Festung selbst war das wasser bis an den sogenannten Rennplatz eingedrungen, daß niemand zu fuß aus- oder einkommen können, wo man nicht bis an die arme in wasser gehen wollen, oder man hat der kähne und fähren sich bedienen müssen. Die lange Vorstat und der Kiez stunden bis an die helfte der haüser im wasser, welches auf der andern seite auch über den kurzen Damm wegging, und selbigen hin und wieder wandelbahr gemacht und stükken ausgerissen.

In Wriezen war bis 14 Jul. das wasser in die ställe auch einige haüser getreten, und am 21 stunden die helfte haüser im wasser, daß sowohl Einwohner, als die eingequartirte Reiterei samt ihren pferden in der Stat andere wohnung und stallung beziehen, und manches haus 40 bis 60 Menschen beherbergen müssen. Durch das Frankfurter Thor mußte man mit Kähnen aus- und einfahren: viel brunnen und keller fielen ein, einige haüser bekamen risse, und in den Kirchengewölben stund das wasser manns hoch. Gleiche bewandnüß hats fast gehabt mit Freienwalde, Oderberg, Schwet, da die niedrig gelegene haüser überschwemmet, bei lezterm auch nach gänzlicher überschwemmung des Damms und hinwegtreibung fünf Brükken, die grosse Brükke aufgehoben, mithin das gewerbe mit der Neumark abgeschnitten worden, welches zuerhalten man sich nach fähren bei denen zu Freienwalde umgethan. Die in dem Bruch und an der Oder gelegene Dörfer haben alle im wasser gestanden, so tief, daß dasselbe durch die fenster in die haüser hinein, bei den meisten aber bis an das dach gegangen, man auch über zaüne und gärten ganz sicher wegfahren können: gestalt dann das wasser, wie man zu Wriezen angemerket am 26 Jul. 6 ellen und 5 zoll höher gestanden, als es sonst um diese jahrszeit zustehen pfleget; oder wie es zu Oderberg angemerket worden, 11 werkschuh 4 zoll höher, als es sonst bei grossem wasser zusein pfleget. Daher die Einwohner auf die boden, ihrer viele nach andern orten, auf hügel oder erhabene gegenden mit ihrem vieh flüchten, und ihre wohnung unter freiem himmel aufschlagen, auch daselbst eine geraume zeit sich aufhalten müssen. Dieses schiksahl haben sonderlich die Dörfer, Groß-Bahren, Klein-Bahren, Trebbin, Lettin, Gr. und Kl. Bornim gehabt, deren Einwohner zusammen mit dem Vieh auf einen erhabenen Werder sich begeben. Wobei noch zuerwehnen, daß der Inspector zu Wriezen, Hr. Kretschmann am 8 ⊙ Trin. oder 22 Jul. sich zu schiffe dahin begeben, und den Gottesdienst unter freiem himmel, seine predigt aber über Nahum I. 7, 8. zu den nohtleidenden Zuhörern aus dem schiff gehalten, dergleichen auch nähstfolgenden 9 ⊙ Trin. bei Reez gescheben. Worin er dann zwar dem in den Legenden predigenden H. Franciscus, mit mehrem grund aber dem Herrn Christo ähnlich geworden; iedoch mit dem unterscheid, daß er nicht wie jener den Fischen und Meerwundern, sondern vernünftigen und lehrbegierigen Menschen geprediget; und nicht, wie dieser, wegen menge der Zuhörer, wiewohl es daran nicht gemangelt, sondern wegen menge des wassers und aus noht das schif zur kanzel machen müssen.

Sonst ist kein wunder, wann alles in solchen gegenden voll angst, furcht, schrekken und wehklagen bei dem vieh nicht weniger, als bei den Menschen gewesen; insonderheit bei so langwierigem gewässer, welches ganzer 6 wochen gestanden, die noht ganzer 3 wochen unterhalten, und am S. Jakobstage erst angefangen zusinken, binnen welcher zeit alles was vorrähtig gewesen, aufgezehret, und weil das gewässer eben in die erntezeit eingetreten, weder graß noch heu oder getreide vorhanden gewesen, sondern man von dem leben müssen, was durch kähne zugeführet worden, welche dazu wie leicht zuerachten, ungemein beinöhtig gewesen.

Der schaden, den diese Wasserfluht angerichtet, ist unverwindlich gewesen. Alles Getreide auf dem felde, alles Heu auf den wiesen, alles Graß auf den hütungen ist weggeschwemmet, und dem Eigenthümer entrissen, äkker und wiesen versandet und verschlemmet, neue löcher und luchen in die Erde gemacht, unzählig viel holz hinweg getrieben, Haüser eingerissen, oder sonst gänzlich hingerichtet, die Einwohner aber in die allerkläglichste umstände gesetzet worden. Der mangel der zufuhr und lebensmittel zog für

sich schon krankheit und sterben nach sich beides unter Menschen und vieh, daß kein haus ohne Kranken, und unter 6 bis 10 Personen kaum einer auf den beinen war, der mit genauer noht vieh und Menschen eine kümmerliche handreichung thun können. Dieses übel wurde aber auch sowohl erreget, als befördert durch andere dinge. Die Leute hatten in der lang anhaltenden feuchtigkeit vom wasser und dumpfigen erdboden gesessen; davon sie ganz schwindelich worden, als wären sie trunken; hatten in langer zeit nichts warmes, und endlich die fische und krebse auch wohl ohne salz genossen, welche sie in dem zurük gebliebenen wasser in den tümpeln und pfützen, selbst in ihren haüsern in ofens und kellern mit leichter mühe und haüfig gefangen, die auch wegen des scharfen laugigen wassers hätten sterben und erstikken müssen, mithin selbst krank waren. Und weil wegen bald einfallender kälte die eingegangene wände, keller und kachelofens in der geschwindigkeit wieder gemacht, und die haüser sofort bewohnet worden: so entstund ein schädlicher qualm und ausdünstung von neuem, wodurch die vorhin schon schädliche dünste mit der krankheit vermehret worden. Weil die Brunnen allenthalben überschwemmet, auch meistentheils eingegangen: mußten sie sich des wassers von der fluht zu ihren speisen und getränke bedienen, welches aber im höchsten grad schädlich und ungesund war: gestalt dann solches in der Oder selbst ganz braunroht, wie fleischbekel, in den ausgetretenen örtern aber überdem auch schleimig, warm und so scharf befunden worden, daß es den Leuten, welche darin handthieren mußten, löcher in die füsse gefressen, und wer aus noht davon trinken müssen, das zahnfleisch angegriffen, und die zähne zum ausfallen gebracht, auch weisse und rohte ruhr verursachet. Welcher fehler des wassers auch sowohl durch vertroknung einiger baüme und gebüsche, wo es durchgegangen, als auch durch die nach dem fall desselben auf dem erdreich zurük und liegen gebliebene materie zur gnüge angezeiget. Diese materie lag nach hinweg gefallenem wasser wie ein gewand über der erde, war auswendig aschfarbig, inwendig und unten braunlicht, und einem gewebe oder subtilen filz oder leder nicht ungleich, eines, auch wohl drei messer rükkens dikke, iedoch bald stärker, bald schwächer und dünner: hielt auch ziemlich fest zusammen, ließ sich iedoch von einander reissen, oder mit einer schere durchschneiden; und war wohl nichts anders, als das schleimige wesen, welches von dem theils in die erde gesunkenen, theils in die luft verschwundenen wasser zurükgeblieben, und mit allerhand auf feld und wiesen befindlichen zäserchen versetzet, durch die sonnenstrahlen aber getroknet und in einander gebakken war. Das sterben der Fische und Krebse, und daß diese dem wasser zuentgehen an die sträucher hinauf gekrochen, ist nicht weniger ein untrügliches zeugnüß, daß solches wasser im höchsten grad schädlich und ungesund gewesen, und dessen genuß nohtwendig krankheiten verursachen müssen. Die hauptkrankheit ist ein hitziges Fieber, und mit diesem allerhand zufälle als Geschwulst, obstructiones und emansiones mensium, passiones histericae und colicae, Bluhtflüsse, Schwindel, affectus paralytici, Rükschmerzen, Schwindsüchtige fieber, bei allen Mattigkeit, auch nach überstandener krankheit, verknüpft gewesen. Sehr viel sein auch, wie gedacht, mit der rohten und weissen Ruhr befallen worden, welche allem ansehen nach von der schärfe des ungesunden wassers unmittelbahr hergerühret. Wann bei der geschwulst die füsse aufgebrochen, so ist der Kranke genesen, widrigenfalls aber gestorben, oder kaum, und nach ausgestandenem vielen ungemach entkommen. Wobei iedoch überhaupt zumerken, daß, ohngeacht in den 18 angestekten Bruchdörfern an die 1500 Kranken gewesen, doch nur wenige, und nicht mehr, als 171, und zwar die meiste zwischen 1 und 10 jahren, die wenigste zwischen 20 und 50 jahren, und die mitlere anzahl zwischen 50 und 80 jahren gestorben. Allem ansehen nach würden überhaupt die folgen dieser Wassersnoht weit betrübter gewesen, und das übel von krankheit und sterben weiter gegangen sein, wann nicht S. damahls regierende K. M. Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten andenkens, aus Landesväterlicher hulde das elend dieser höchstbedrengten und bedrukten Leute sich zu herzen gehen, das Küstrinische Magazin öfnen, und das vorrähtige mehl nach den Bruchdörfern, nach Wriezen und sonst führen, und den armen Leuten um ein erleidliches austheilen, auch 7 drewelkähne mit Broht und Salz von Frankfurt nach dem Bruch abgehen lassen, hiernächst aber nach vernommenem gutdünken des Collegii sanitatis, auch den Königl. Feld-Medicum, Hrn. D. Lesser und Hrn. D. Göliken, Prof. und Physicum Ordinarium aus Frankfurt in das Bruch abgefertiget, und durch diensame von Berlin und Frankfurt aus, dahin abgeschikte arzeneien, auch diensame speise und getränk dem übel selber vorgebeuget hätten; gestalt dann die-

dieselbe sowohl zu der angewandten Medicin, als auch zu anschaffung gesunder und zu den mitteln sich schikkender speise an Rindfleisch, Hafergrütze, Graupen, Butter ꝛc. ein ansehnliches in baarem gelde auszahlen, zwei Wundärzte, welche von einem ort zum andern reisen, und der Herren Medicorum verordnung gemäß den Kranken beistehen müssen, die zeit über halten lassen, auch an die 50 stükken Hirschwild zu desto besserer pflege der Kranken zuerlegen anbefohlen; wiewohl dieses, weil es wegen butter mangel nicht gehörig können zugerichtet werden, verkauft, nnd zu anschaffung anderer dienlichen speise angewendet worden.

Noch ist bei dieser Wasserfluht merkwürdig, daß, wie selbige über die Teiche und Seen hergegangen, auch viele Teiche eingerissen, also auch eine erstaunliche menge Fische von allerhand ahrt, auch Krebse mit sich und an solche örter geführet, wo man sie sonst nicht suchet, wie wir alleweil gesehen: daher es auch gekommen, daß beim fallen des wassers in Seen und Tümpeln, sonderlich auch in den an dergleichen Tümpeln gelegenen kleinen Flüssen es alles von Fischen gewimmelt, als welche aus dem unreinen wasser, wo sie gekonnt, dem frischen flußwasser nachgegangen, sonst aber auch wegen des scharfen und unreinen wassers haufig gestorben; in welcher betrachtung die Krebse noch glüklicher gewesen, als welche durch ihr kriechen doch hier und da dem schlechten quartier entgehen können, und bei sträucher und bäumen ihre zuflucht gesuchet. Weil der genuß dieser dinge aber, wie billig, mit für eine ursache der krankheiten gehalten wurde: so liessen S. K. M. unterm dato Berlin 9 Aug. 1736 an die Hochlöbl. Churm. Kriegs- und Domainenkammer die verordnung ergehen, daß, weil die Fische in der Oder sehr ungesund und viel daran gestorben, und denn daher allerhand gefährliche krankheiten zubesorgen wären, wann die arme Leute ohne unterscheid dergleichen ässen, Selbige so gnädigst als ernstlichst der Churmärk. Kammer, auch dem Collegio sanitatis anbefehlen liessen, nicht allein die nöhtige praecautiones nemen zulassen, daß keine matte, oder sonst ungesunde Fische verkaufet würden, sondern auch an alle Magistráte und Commissarios locorum, dagegen die nöhtige verfügung zumachen, damit allem besorglichen nachtheil vorgebeuget würde; welches dann alsofort gehöriger massen, sonderlich in den an den Brüchern gelegenen örtern bekannt gemachet worden. Im übrigen hat die forderſamste ausbesserung und wiederherstellung der Dämme und der schaden, welchen die Vorwerker in dem Bruch erlitten, S. K. M. mehr als eine tonne goldes gekostet, desjenigen zugeschweigen, was die Einwohner hier und in den an der Oder gelegenen örtern eingebüsset.

Es war aber kaum die Oder wieder in ihren rechten gang und ufer getreten, und die geschehene brüche ausgebessert: so fing das wasser wieder an zuwachsen, und ging am 19 Oktober so hoch, daß die niedrige hütungen und wiesen ganz überschwemmet waren. Und blieb es zwar im herbst dabei: aber im Jan. des folgenden 1737 jahres nahm es wieder so gewaltig zu, daß es am 18 Jan. bei Lebus 3 ellen hoch gewachsen war, und man im Amt Wollup an einigen orten mit Kahnen überweg fahren konnte, die Dämme bei Küstrin nur noch einen fuß an bord hatten, und nur noch 2½ fuß fehleten, um nicht so hoch zusein, als die vorige fluht gewesen. Wannenhero man wiederum in grossen sorgen war, die Dämme möchten durchbrechen: insonderheit da am 25 Jan. der Damm bei der Kuhburg bei Frankfurt, und beim Kornbusch schon durchgeweichet, und bei Neuendorf nach Kienitz zu das wasser schon stark gelaufen, und den durchbruch gedrohet. Doch ist es für diesesmahl dabei geblieben, und ohne weitern schaden abgegangen.

Welchergestalt S. ieztregierende Königl. Maj. dem Oderstrohm in der gegend Güstebüse durch eine der überschwemmung weniger ausgesezte gegend, durch ziehung eines Neuen Grabens oder alvei, einen geraden und kürzern weg anweisen lassen; wodurch ein herrlicher strich Landes urbar gemachet, und viel kostbare Teiche oder Dämme ersparet werden: davon wird bei anderer gelegenheit gehandelt werden. Man ist noch gegenwärtige zeit mit dem werke beschäftiget.

XXV. Es hat aber im gegentheil auch nicht gefehlet an solchen jahren, da das wasser abgenommen, und so klein worden, daß man den mangel desselben sowohl, als den überfluß empfunden, wie dessen oben III. Th. I. Kap. §. XIIX. f. 527. erwehnung geschehen.

A. 1719 war die Oder bei der so grossen dürre dergestalt klein, daß in deren grund oder alveo an manchen örtern nur ein schmaler Strohm, sonst aber nur Tümpel und kleine Luche gestanden, und die Frankfurter Kahne mit der fracht nicht fortkommen können, und sehr oft sitzen geblieben. Wie nun die zum wasser gewöhnte geschöpfe bei sogestalten sachen die tiefe zusuchen pflegen:

also traf man in diesen löchern eine erstaunliche menge Fische und Krebse an, davon die lezteren bei der allzugrossen hitze aus dem matten wasser aufs Land ins gras und kühle örter, selbst auch an die baüme hinauf gekrochen, und unter das laub sich zubergen gesuchet, von wannen man sie wie obst herabschütteln können: und lässet sich in einem etwas geänderten verstand dasjenige auch sagen, was Horatius von den Einwohnern des wassers in der grossen wasserfluht des Deucaleons spricht: L. I. Od. II.

Piscium & summa genus haesit ulmo,
Nota quae sedes fuerat columbis.

XXVI. Von der natur und beschaffenheit des wassers, so dieser Fluß führet, noch etwas weniges zumelden, so ist selbiges gelblich, ohne zweifel weil der grund, wo es durch und überweg gehet, leimicht ist: womit dann die anmerkung übereinkommt, die man sonst davon hat, daß es in Schlesien weit gelber aussehe, als in der Mark, und ie höher hinauf, ie lumichter werde. In der Mark führet der boden viel sand. Daher sich dann auch viel sandbänke setzen, wo der Strohm nicht sonderlich stark oder gewaltig ist. Sonst wird es für ein weiches und zum waschen nicht sonderlich tauglich wasser gehalten, und insonderheit in Küstrin, da man die wahl hat, eher Warte- als Oderwasser dazu gebrauchet, als welches härter, und besser angreift. Daß es aber ein süsses und dabei nahrhaftes und fettes wasser sein müsse, erhellet aus der menge und mancherlei ahrten Fische, darunter sonderlich Lachse, Stöhre, Neunaugen, Zärten, die vornemste, wie dessen oben allbereits gedacht worden. Die Lachse gehen nicht weiter als bis Schwet, woselbst auch ein Lachsfang; wie dann auch daselbst eine grosse menge Neunaugen gefangen und auswärts geschikket werden. Stöhre werden selten in der gegend Küstrin gefangen, und gehören zum Regale: wannenhero sie dem Gouvernement daselbsten zugestellet, von solchem aber nach Berlin abgeschikket werden. Sonst soll auch das Oderwasser, wann es abgekocht und wieder abgekühlet worden, ein gutes mittel wieder den grieß und stein sein. S. Kortum. Nachr. von Lebus.)

Das V. Kapittel.

Von der Warte und den dahinein sich ergiessenden, auch andern in der Neumark entstehenden Flüssen.

I. Der Warte lauf in Polen: eintritt in die Neumark und einfluß in die Oder.
II. Der Netze anfang gleichfalls in Polen: tritt in die Neumark, und fleußt in die Warte.
III. Der Drage anfang und fortgang durch die Neumark und ergießung in die Netze: hat sollen schiffbar gemachet werden.
IV. Flüsse aus dem Sternbergischen in die Warte.
V. Kleine Flüsse, so zur R. der Warte in dieselbe fließen.
VI. Vergleich zwischen der Kron Polen und Chur-Brandenburg wegen der Schiffahrt auf der Warte.
VII. Ueberschwemmungen der Warte.
IIX. Flüsse, so in der Mark entstehen und anders wohin gehen.
IX. Versuchte vergleichung der Hauptflüsse in der Mark.

I.

Die Warte ist hauptsächlich ein Polnischer Fluß, welcher in der Woywodschafft Krakow nicht weit vom Städgen Schlaukow in einem busch von und an einem berge enspringet, und gröβten theils durch Groβpolen seinen lauf nimmt, und vor den Städten Czenstochow, Siratza, Warta, Unionow, Kamin, Konin, Posen, Birnbaum, Schwerin, und wie sie weiter von den Polnischen Geschichtschreibern genennet werden, vorbei fleußt, welche ihn unter die 7 vornemste Flüsse von Polen rechnen, und denen man denn eine fernere beschreibung dieses Flusses überlässet, hier aber nur anzuführen übernimmt, wo und wie sie in die Mark tritt? was sie ungefehr für einen weg nimmt? und wie sie sich endlich mit der Oder vereiniget? Fängt also oberhalb Landsberg an die Neumark zuberühren; fleußt darauf diese Stat vorbei, gehet weiter in zweien armen auf Weperitz und Pierenow los, und auf Sonnenburg zu, zertheilet sich zulezt in ein weitläuftiges mit viel Rohrinsuln beseztes Bruch, und vereiniget sich endlich bei der Festung Küstrin mit der Oder, behält iedoch fast eine halbe meile bis Schaumburg ihre wasser unvermengt mit der Oder; indem dieses ein gelblichtes, die Warte aber ein schwarzes wasser führet: dergleichen auch bei dem zusammenfluß der Elbe und Habel, auch eines Sees unfern dem Dorf Gederitz mit derselben im vorher-

gehen-

gehenden II. K. §. 3. f. 985. 986. angemerket worden. Welchergestalt sie sonderlich 1736 zu vermehrung der grossen Wasserfluht beigetragen, haben wir oben gesehen, und wird unten noch vorgestellet werden.

II. Sie nimmt unsern Zantok, über Landsberg gelegen, die Notetz oder Netze ein, so auch ein Polnischer Fluß ist, und aus dem berufenen See Goblo, oder nach Rußischer aussprache Hoblo, in welchem der Fürst Popielus II. auf einer insel und daselbst gebauetem Schloß soll von den maüsen sein gefressen worden, seinen anfang nimmt, hernach unterschiedene kleine Stäte und Flekken Nakel, Pyla Usztye und andere örter in Polen vorbeifleußt: nimmt demnähst die Drage zu sich, und gehet damit ferner auf die Stat und Festung Driesen; theilt sich aber in zwei ärme, derer einen man die Kleine oder Alte Netze, den andern die Grosse Netze nennet. Die Kleine gehet zwischen den morästen diesseits der Stat, und stoßt endlich mit der grossen Netze zusammen, welche jenseit der Festung gehet, die noch überdem mit einem besondern graben umgeben ist. Sie kann auch grosse schiffe wie die Oder tragen: allein bei der Neuen Mühle hat das wasser einen starken abfall, und die schiffe sein sehr schwer hinauf zubringen; wie sie dann mit einer winde und mit einem seil hinauf gezogen werden. Indessen obwol beide Ströhme zusammen stossen, so gehen sie doch bald wieder von einander, und nachdem sie einen weg weit so geflossen, gehen sie die Salzkossäten oder Bindung vorbei, und dann durch die Brücher, derer eins auch das Netzbruch heisset, bei Gundse und Zantok in die Warte. Es sein auch noch zwei Fliesse, davon eins, die aus dem Pulz herkommende Polze, schiffbar ist, und unweit Friedeberg zwischen den feldern hinfleußt, und Forellen, auch schmakhafte Krebse führet: das ander die Zanze, so die Polze oder Puls zu sich nimmt, in das Bruch und ferner in die Netze gehet. Ist ebenfalls Fisch- und Krebsreich.

III. Die Drage ist auch ein hieher gehöriger, und eigentlich ein Neumärkischer Fluß. Sie entspringet in dem grossen Draheimischen Busch oberhalb Liepenfine aus einem Bruche Stubbenteich genannt, dessen ausfluß oder fließ, so zwischen 2 hohen bergen rauschend herunter fällt, das Dratziger Fließ genannt wird, welches Fließ nebst einem andern Fließ oder kleinen Bach, so von der Zitziger wiese ohnfern Gremersteich, oder Reinwiese kommt, und durchs Seebruch gehet, in den ersten von den sogenannten Fünf Seen fällt, in welchen ersten oder obersten See ausser obgedachten Dratziger und Seebruchschen Fließ annoch ein ander Bach laüft, so vom Liepenfinischen Lande kommt. Aus diesem ersten See gehet sie noch in 4 Seen, den Runden See, Langen See, Tiefen See und Untersten See oder Drage See, welche verschiedene kleinere Fliesse und Bäche, als das Sageblotsfließ, das von Groß-Poplo und aus Plitenwiese herkommende Fließ, die Schodelrügge und noch wohl 8 bis 10 kleine Fließgen oder Bäche zu sich nemen. Bei dem Runden See gegen Liepenfine ist noch ein alter verfallener Raüberwall, Burchwall, oder ahrt von Brustwehr und Schanze zusehen, so mit grossen Büchen bewachsen: dergleichen auch bei dem Langen See und Schodelrügge befindlich, das einer verwüsteten Schanze oder retranchement von ziemlich grossem umfang nicht unähnlich. Es ist ebenfalls mit Büchen bewachsen.

Aus dem Untersten oder Dragesee fängt endlich der Fluß an gröſſer zuwerden und sich zuerweitern: bekommt daselbst den namen der Drage, von dar sie durch die Drageberge und durch das Klaushagersche feld auf das Dorf Hammer fleußt, allwo hiebevor auf dem Drageſluß ein Eisenhammer, (weil in der gegend Neudorf aufm felde und auf dortigen hohen bergen Eisenerde vorhanden) nachgehends eine Korn- und Walkmühle gelegen. Der Fluß gehet weiter durch wiesen und brücher auf eine Korn-, Pulver- und Schneidemühle, nahe beim Schloß Draheim vorbei, und so ferner in den grossen See Dranzig durch den See Kroßin, wovon ein theil zu dem Königl. Amt Dragheim, und ein theil nach Falkenburg gehöret. Aus dem See Kroßin fleußt die Drage krum und rechts bei dem Buddoischen Vorwerk vorbei nach Falkenburg, nimmt die Vansow ein, welche dem Vansowischen Thor in Falkenburg den namen giebt. Von Falkenburg weiter auf Dramburg, welche Stat sie in zwei theile theilet, in die Altstat und Neustat, ist auch von dem Baumgartischen Thore durch beide Statgraben um die eine seite der Stat geleitet. Dramburg vorbei gehet sie zwischen dem klein Mellenschen und Baumgartischen felde durch, zwischen welchen sie auch die gränze hält; hat aber seit einiger zeit ihren lauf durch einen neuen ort genommen, und dadurch ein stükke von dem Baumgartischen felde abgerissen, und auf die Mellensche seite gebracht. Worüber zwar zwischen

beiden Gemeinen streit entstanden: weil aber das strittige stük sich würklich an dem Mellenschen grund angeleget, also, daß man daselbst, wo ehemahls die Drage geflossen, nachhero mit truknen füssen gehen können: so ist solches vermöge Flußrechts den Mellenschen zuerkannt worden: wobei noch ferner zugedenken, daß man an vielen orten bei gedachtem Mellen herum in der Drage auf dem grund grosse und kleine Baüme liegen siehet, derer etliche noch äste haben. Wenn man auf diese eine stange hinunter stößt, so ist zwar das aüsserste holz der Baüme mürbe; und wenn man ein stükke losbricht und trukken werden läßt, so zermalmet es sich und wird gleichsam wenn es gerieben wird, zur asche: das stammholz aber an denselben ist gleich feste. Die Einwohner dieser gegend geben vor, daß sie von ihren Voreltern, und diese von ihren Vorfahren gehöret, daß selbige Baüme allemahl in solcher stellung gelegen. Und weil das wasser nicht um die Baüme herum fleußt, wie sonst wohl zugeschehen pfleget, wenn ein baum von dem ufer herunter schlägt, sondern dieselbe weit unter dem ufer in der erde stekken: so wird gemuhtmasset, daß diese Baüme durch eine grosse überschwemmung, auch wohl gar von der Sündfluht her mögen niedergerissen, und bei dem abgange des wassers mit der erde und vielem morast also sein bedekket worden: dergleichen exempel in dem vorhergehenden I. Kapittel §. 1. s. 952. bei beschreibung der Elbe, und III. Th. III. Kap. §. 3. bei urbarmachung der Königshorst s. 632. beigebracht worden. Diesemnach fleußt sie durch den Lübbesee bei Güntershagen mit unterscheid des wassers ein ziemliches ende. Unfern dieser gegend lieget die sogenannte Schweinhusische Mühle, bei welcher zu Chf. Friedrich Wilhelms zeiten zwei schiffe gebauet worden, derer eins Friedrich Wilhelm, das andere Dorothea genannt, und darauf durch das Mühlenfließ auf gedachte Lübbesee gebracht: und weil man [illegible] der zeit viel mühe und unkosten angewendet die Drage schiffbahr zu machen, von dar würklich über die Drage nach Berlin gebracht worden. Sie gehet hernach weiter durch die Güntersbergische und Wedelische güter auf Neuwedel und Fürstenau, und treibet in diesen gegenden eine Stahlmühle und Eisenhammer, gehet weiter auf Hochzeit und Kindelbier, von dar auf Jägersburg; hält in der gegend die gränze zwischen der Mark und Polen, und ergeußt sich endlich über Driessen in die Netze. Traba terminos inter Poloniam & Marchiam descendendo servat, ita tamen, ut utrique parti usus fluminis ad medietatem illius in cuiuslibet littoris termino sit concessus, consistens in piscationibus, pascuis aliisque utilitatibus, usque illuc ibi propemodum ad quartam partem miliarii ventum est ad villam Peliz, ubi Netza & Traba collabuntur & Traba nomen amittit, spricht der alte gränzbrief zwischen der Neumark und Polen unterm dato Posen, A. 1251. d. Elisabeth. Jedoch ist ein klein stük Landes, so mit dem akker des Dorfs Belitz umgeben ist, den Grafen Sapieha, zugehörig, so diesseits der Drage lieget, und sich auf etliche hufen Landes erstrekket, worauf sich etliche Wirte erhalten können. Indessen als des Fürst. Sapieha Völker vor geraumer zeit von der wiedrigen partei gedrungen, dahin fliehen wollen, und dazu einen prahm gebraucht: so haben S. K. Maj. iure dominii über den Strohm solches nicht verstatten wollen; bevorab da daselbst keine strasse; auch ohne das der ort der Festung Driesen zunahe gelegen. Im übrigen führt die Drage unter andern auch Schmerlen, Forellen und Schnepeln, welche lezteremit der angel gefangen werden. Tritt auch dann und wann aus den ufern, und überschwemmt die wiesen, sonderlich ist sie 1736 bei gefallenem platzregen sehr groß gewesen, und hat die Mühlenarche bei Falkenburg eingerissen.

IV. Die aus dem Sternbergischen in die Warte sich ergiessende Flüsse sein die Lenze und die Poste. Mit der Lenze hat es die beschaffenheit, daß aus einem See unfern Drossen, so die Kastensee genannt wird, und der Kirche zugehöret, ein Fließgen gehet, so um die Stat fleußt, und der Keulenschlag genannt wird, in welches sich zugleich ein ander Fließgen ergeußt, so aus einem See, der Tscheust geheissen, und dem Kesselsee seinen anfang nimmt: welches wasser zusammen darauf den namen Legenitz, wie man in den alten documentis lieset, oder zusammengezogen Lenze oder auch Lemitz bekommt; gehet demnähst weiter und treibet die Radachische Hammermühle; fleußt hierauf in Sonnenburg den vordersten Schloßplatz und die haüser der Beamten vorbei, und ergeußt sich unfern dabon in einen arm der Warte, welcher der Lönig genannt wird, und bei dem Dorfe Limmeritz aus der Warte austritt, und unter Sonnenburg sich wieder mit der Warte vereiniget.

Die Poste, auch Postan und Postum geheissen, entstehet an den Polnischen gränzen, hinter einem Adelichen Dorfe Wandern, Zilen-

Zilenzig gen norden, gehet über Ostrow, Zielenzig und noch andere örter in die Warte unweit Kritzsch. Sie enthält nebst guten Schmerlen und Gründlingen schöne Lachsforen, und die schmakhafte und gesunde Fische, die Müllerchen genannt, von welchen oben in dem III. Th. II. Kap. §. IV. f. 570. mehr meldung geschehen. Man bemerket auch an ihr, daß sie nicht leicht zufrieret, und wann sie schon bei grosser kälte mit eiß beleget wird, dennoch bei der ersten veränderung des wetters wieder losgehet.

V. Unfern Landsberg sein auch etliche kleine Fliesse, welche noch mit wenigen zuberühren.

1. Die Klemente ist ein Fließ, welches aus der Warte kommt, durch den grossen bruch und wiesen bei Loppo gehet, und sich wieder in die Warte ergeußt. Um diese gegend finden sich noch verschiedene Ströhmchen, die aber keinen eigenen namen haben. Unter diesen ist insonderheit dasjenige merkwürdig, welches durch das gedachte Dorf Loppo selbst gehet. Dann es kommt aus den nahe dabei gelegenen bergen, und fließt nur des abends mit wasser bis zum mittag, da es sich gänzlich wieder verliehret, daß nichts als der blosse sand zusehen bis gegen den abend, da sich das wasser wieder findet, auch wieder anfängt zufliessen. Hierher gehöret ohne zweifel auch der rivus e stagno Vitz emanans & in fluvium Warte descendens, dessen schon 1298 in der stiftung des Doms zu Soldin ohne besondern namen meldung geschicht; wo nicht solches die folgende Klado ist.

2. Die Klado kommt von Himmelstät herunter, theilet sich in 2 ärme, davon der eine auf die Kladow nach der Vierradenmühle, der ander unter die brükke des Zantokischen Thors auf die Grabemühle, und alsdann beide nach der Warte zugehen.

3. Ein halb viertelweges von Friedeberg den weg nach Driesen, entspringet aus einem Elernbruch ein Fließ, welches das Verlohrne Fließ genennet wird; laüft von dar etwa 2 mußketenschüsse fort, wendet sich bei Hamersdorf, gehet zwischen einigen äkkern, und verlieret sich in einem gar kleinen pfuhl, an welchen ein bergiger akker anstößt. Zu zeiten laüft es sehr an, und wächset in die breite, in die länge aber fliesset es doch nicht weiter: mag also wohl unter dem berg irgendwo einen verborgenen abfluß haben, und deswegen gen auch wohl den namen eines Verlohrnen Fließes erhalten haben. Eben wie unweit Zossen das wasser aus den sogenannten Springen, wann es die Mühle getrieben, und 4 bis 5 ruhten über der erden weggegangen, sich gänzlich verlohren und von der erde verschlungen worden; wiewohl die Mühle vorlängst schon eingegangen. Sonst hat man auch bei Freienwalde zwischen 2 bergen das sogenannte Marienfließ, welches auch das Verlohrne Fließ genennet wird. Es entspringt an einem ort, an welchem in der mitte und an beiden seiten des weges viel kleine Springe zusammen laufen, und durch andere dazu kommende kleinere eine zeitlang sich mehren: laüft viele 100 schritte ziemlich stark fort; ie weiter es aber herunter kommt, ie mehr nimmt es ab, und verlieret sich endlich gänzlich vor der einfahrt des hohlen weges auf einem anger; welches entweder von dem lokkern erdboden, oder von den flüchtigen theilchen des wassers herkommt, die bald in die freie luft gehen und verrauchen.)

VI. Nachdem auch die Warte ein schiffbahr, und folgends zu beförderung der handlung beides in der Mark und in Polen sehr (bequemes wasser ist: so haben die Benachbarte sich dessen schon zu alten zeiten bedienet. Und wie vor alters dieses Land samt dem theil des Flusses, so dazu gehöret, den Herzogen von Pommern zuständig gewesen: so haben selbige, und noch Herzog Bogislaw unterm dato Wolgast ⊙ Trin. 1390. allen Kaufleuten aus Polen, Ungarn, Lettowen und Rußland in Pommern frei, iedoch gegen erlegung gebierlichen Zolls zu handeln freiheit ertheilet. Welcher freiheit sich dann sonderlich die aus Großpolen bedienet, welche sonst ihre wahren mit vieler beschwerde ihrer Unterthanen, und mit vielen kosten auf der achse nach Bromberg, und von da in die Weichsel bringen müssen; welche dann auch die Warte raümen lassen, und auf den öffentlichen Reichsversammlungen 1447 zu Petrikau unter Kasimir III; 1497. eben daselbst unter Joh. Albert; 1511 wiederum daselbst; und 1532 zu Krakow unter dem K. Sigismund August, auch noch 1550 zu Petrikau die sache in erwegung gezogen, und für die raümung der Warte sorge getragen; indessen aber durch die Schiffahrt aus Polen bis in die Oder, und ferner durch die Mark Brandenburg und Pommern bis Stettin allerlei Kaufmannswahren hinunter, und was aus der See gekommen, von Stettin wieder hinauf geschiffet worden. Inzwischen hatte die Stat Frankfurt schon seit 1253 die Niederlagsgerechtigkeit und die Stat Breßlau selbige nachgehends ebenfalls erhalten, nach welcher sie ihnen dunkten berechti-

rechtiget zusein mit genemhaltung Königs Uladislaus von Bömen und Chf. Joachims I. im jahr 1510. ℞ nach Martini einen vergleich zumachen und aufzurichten, kraft dessen kein Kaufmann, Kramer oder Fuhrmann, die ihre kaufmannschafft und nahrung, aus Polen, Reussen, Preussen, Littauen, Moßkau, oder aus andern Landen und ausländischen Nation pflegen zusuchen, mit ihrer wahre, Güter und Kaufmannschafft nicht weiter, dann bei uns bis gen Breßlau oder gen Frankfurt a. d. Oder handeln und führen; desgleichen keiner von denselbigen aus Teutschland, Welschen- oder Niederlanden, forder dann bei uns reisen, ziehen, oder ihre nahrung und kaufhandlung zusuchen, fürnemen sollen, bei verlust aller ihrer Kaufmanns- und ander er güter, auch ihrer wahre, die alsdann bei ihnen gefunden würden. Welches Recht dann desto füglicher zuhandhaben von beiden seiten gewisse ansehnliche Commissarien, unter solchen auch der Hauptmann zu Küstrin und der Landvoigt in der Neumark, Inhaber der Schlösser Vieraden und Lögnitz ernennet worden, wie zulesen in der Beschreibung von Frankfurt s. 78. 79. Kraft dieses Niederlagsrechts fanden sie sich auch berechtiget zufodern, daß die aus der Warte in die Oder, oder von Stettin her in die Warte fahrende Schiffe erst nach Frankfurt hinauf und von da wieder hinunter schiffen solten: welchem ansinnen beides die Kron Polen und der Herzog in Pommern sehr zuwieder waren, welche auch der den Chrf. von Brandenburg zustehenden Zollgerechtigkeit nicht fugen wollten. Nun hat man die sache zwar verschiedentlich betrieben, aber den erwünschten verfolg nicht bewürken können: bis endlich A. 1618. zwischen König Sigismunden in Polen und Chrf. Joh. Sigismunden durch beiderseits hierzu verordnete Commissarios ein besonderer vergleich beiden Völkerschafften zum besten aufgerichtet und dahin verglichen worden, eines theils, daß denen von Adel sowohl, als Kaufleuten und andern Bürgerstandes aus Polen beides mit beladenen und ledigen, grossen und kleinen Schiffen freistehen solle auf der Oder und Warte ihre Schiffahrt zutreiben, auch bei den anliegenden Stäten ihre wahren, es möchte getreide oder andere güter sein, nach ihrem gutbefinden ungehindert zuverkaufen; bloß mit vorbehalt der Niederlage bei Landsberg, bei welcher die von Adel 24 stunden, die Bürgerstandes aber 3 tage der gewohnheit nach stille liegen sollten: daß auch die von Adel deshalb für 3 winspel oder eine last Getreides bei der Churfürstl. Kammer zu Küstrin nicht mehr, als einen Polnischen gulden oder 30 Polnische groschen geben, und darauf in dem Churfürstl. Gebiet auf vorzeigung quitung der Kammer zu Küstrin den Strohm hinunter nirgend mehr angehalten werden, sondern überall frei gehen sollten. Wann sie auch Strohm hinauf von Stettin oder andern orten einige wahren führeten: so sollten sie alsdann bei der Kammer zu Schwet nur die helfte des zolls abstatten; die Kaufleute aber und sonst Bürgerstandes nicht allein den alten, sondern auch den neuen zoll an den gewöhnlichen orten erlegen; von den ledigen schiffen aber, so aus der Mark oder aus Pommern den Strohm hinauf führen, sollte kein Zoll gegeben werden. Von Holzflössen solten die von Adel nur den alten zoll abstatten. Damit auch bei nur erwehnten unterscheid des zolls zwischen denen von Adel und Bürgerstandes kein unterschleif vorgehen möchte, solte ein ieder von Adel allezeit nicht allein einen offenen und mit seiner hand und siegel bekräftigten brief mitschikken, daß die wahren sein, auch wie viel ihrer wären, darin bezeugen, sondern auch einen Bedienten oder Faktor mitschikken, welcher zu Küstrin einen körperlichen eid abstatten sollte, daß die wahren aus Polen den Strohm herunter, oder nach Polen hinauf, des von Adel eigen wären, auch die angegebene quantität derselben sich nicht höher beliefe, als angegeben worden. Sollte sich aber ein mehres finden, als angegeben worden: so stünde ihnen solches zwar frei, aber sie müßten alsdann von dem übrigen nicht die helfte, sondern den ganzen zoll erlegen. Sollten sich auch einige Mühlen, Wehren, Steine, Bäume oder Stubben in dem Churbrandenburg. Gebiet finden, wodurch die Schiffahrt könnte verhindert werden, so sollten solche auf S. Chf. Durchl. oder derer, so dazu befehliget würden, kosten weggeschaffet werden; dergleichen auch in Großpolen mit der Warte auf der Nation unkosten geschehen sollte. Und wann im übrigen iemand aus Polen belieben sollte auch die Oder hinauf nach Frankfurt oder von dar herunter zufahren: so sollte ihm solches unverwehret sein. Hergegen sollte iedem theil auch den Churfürstl. Unterthanen in der Churmark Brandenburg und den einverleibten Provinzien freistehen, nähst erlegung der Zölle, wie sie von den Polnischen Kaufleuten erleget würden, der Warte auf und ab bis an die Stat Kolo ihre handlung in dem Königreich zutreiben; iedoch mit dem vorbehalt der Posenschen Niederlage, und daß

daß von ledigen schiffen, gleichwie den Polen zugestanden worden, kein zoll sollte gefodert werden. Welchem noch andere verabredungen wegen der Stettinischen Kaufleute und dero streitigkeiten mit den Frankfurtern, und wie es, im fall sich beide theile verglichen, mit jenen solte gehalten werden; ingleichen wie man wegen einführung des Stettinschen und Lüneburgischen Salzes, auch der gränzstreitigkeiten sich zuverhalten hätte; und andere damahls vorgefallene materien beigefüget worden, welche man dieses orts unnöhtig zusein erachtet, anzuführen. Das Datum ist zu Trebieskow den 22 Jan. 1618; des Königs Sigismundi zu Warsow am 9 Mai; und des Churf. Johann Sigismunds zu Königsberg den 6 April gedachten jahres.

Nun ist diese beiden theilen ersprießliche sache wegen der darzwischen tretenden kriegsläufe damahls nicht zustande gekommen. S. ieztregierende K. M. aber wie sie den handel und wandel allenthalben aufzuhelfen allergnädigst geneigt sein, haben diese Schiffahrt zustande zubringen A. 1744. 22 Sept. bekannt machen lassen, daß höchst Dieselbe gesonnen, den handel und wandel auf der Netze, Warte und Oder bis nach Stettin wieder herzustellen, und zu beförderung desselben die in gedachtem Trebiskowischen vergleich verabredete zölle merklich herunter zusetzen, auch solche freiheit nicht allein auf den Adel, sondern auch auf andere handeltreibende Stäte zuverbreiten. Welche höchst löbliche absicht, da sie wegen verschiedener hindernüsse ihren zwek nicht erreichet: S. K. M. aber gleichwohl solchen handel und schiffart beiden Nationen zum besten ins werk gerichtet wissen wollen: so haben Höchstdieselbe um alle hindernüsse aus dem wege zuraümen, sich der zolleinkünfte in gewissermassen gänzlich begeben, und in einer verordnung vom 3 Jan. 1750 sich folgendergestalt erkläret: 1. Solten alle und jede auf der Netze, Warte und Oder bis Stettin befindliche Wasserzölle, sie möchten Sr. K. Maj. oder dero Vasallen zustehen, gänzlich aufgehoben sein, und die Polnische Schiffe mit Polnischen wahren, als Getreide, Wachs, Potasche, truknen Obst, Honig ohne einige abgabe vor Driesen, Landsberg, Küstrin vorbei nach Stettin gehen, und ihren handel treiben, mit den zurük erhaltenen wahren auf gleiche weise wieder nach Polen zurükkehren, ohne das geringste zuzahlen; zu welchem ende auch den Zöllnern zu Driesen, Landsberg, Küstrin, Oderberg, Schwet und Garz verboten, auch das geringste zufodern, sondern nur, wann es der Magnaten- Geistl. oder Weltl. Standes schiffe wären, den Frachtzettel von dem was sie geladen, und den Paß, von Bürgerlichen aber einen Schein vom Magistrat des orts, wo sie her sein, sich vorzeigen zulassen. Was aber Holz und Flöße aus Polen betrift, das sollte auf bisherigen fuß bleiben. 2. Sollten alle zu diesen Schiffen gehörige Schiffleute vor aller Werbung frei und gesichert sein, und kein Schiff weder auf der hin- noch herfahrt angehalten werden: es wäre dann, daß auf Märk. S. Königl. M. grund und boden ein todtschlag oder ander handhaftes verbrechen begangen würde; und wären deshalb schon an alle Gouverneurs und Befehlshaber der Königl. Truppen gemessene befehle ergangen. Falls aber denenselben entgegen gehandelt werden sollte: sollte den hierunter beleidigten freistehen, sich unmittelbar schriftlich bei S. K. M. zumelden. 3. Der handel mit Getreide, Wolle, Leder, Honig, Wachs, Potasche, Pech, und was sie zurükbringen an Heringen, gedörreten Seefischen, Eisen und andern dingen, sollte seinen lauf haben, und nicht aufgehalten werden: und was S. K. M. Lande nicht gebrauchen von solchen wahren, sollte freistehen anderswohin zuführen, wo es ihnen am bequemsten fiele, damit der handel durch diese für beide Nationen so wohl gelegene Flüsse in beständigem flor bleiben möchte. 4. Weil es der Polnischen Nation anfangs an Schiffen fehlen möchte: so sollte allen Stettinischen Kaufleuten erlaubt sein diejenige wahren, deren man in Polen benöhtiget ist, als Heringe, gedörrete Seefische, Eisen, Stahl, Thran, Wein, Zukker, Gewürze, Tuch- und andere Manufakturwahren über gedachte Flüsse nach Polen, und von dannen Getreide, Wolle, Leder, Honig, Potasche, Pech zurükzubringen, das Getreide aber über die Ostsee weiter zuverführen. Und damit solche wahren in Polen um desto billigern preis könnten abgelassen werden: so sollten gedachte Stettinische, auch andere Kaufleute aus den Neumärkischen Stäten in diesem gewerbe von Stettin bis Polen zollfrei sein, sowohl auf die hin- als herfahrt; iedoch unter dem beding, daß die Schiffe gerades weges von Stettin die Oder hinauf bei Küstrin sofort in die Warte nach Polen, die aus Polen aber aus der Warte bei Küstrin gerade die Oder hinunter nach Stettin fahren sollten, ohne die Oder bei Küstrin hin-

hinauf nach Frankfurt zu schiffen. 5. Die Königl. Preuß. Kaufleute, welche solchergestalt den handel übernemen, sollten von ihrem Statmagistrat, wo sie her sein, oder abgehen, sich einen Paß geben lassen, in welchem die Personen, so bei und auf dem Schiff sein, benennet, auch die gedachte fahrt über gedachte Flüsse nach Polen ausgedrükket wären: nach dessen vorzeigung sie ungehindert fortschiffen könnten. Jedoch sollten sie unter dem genuß solcher freiheit, welche allein der Polnischen Nation zum besten gemeinet sei, unterweges weder auf dem hin- noch herweg von den eingeladenen gütern und wahren, das geringste nicht verkaufen; und deshalb wann sie nach Polen gehen, von iedes orts accise einen unterschriebenen Frachtzettel von den eingeladenen wahren mitnemen, und bei dem lezten Zoll Kön. Preuß. Gebiets aufweisen; und auf der rükfahrt aus Polen ebenmäßig von dem ersten Kön. Pr. Zoll einen dergleichen Frachtzettel von den eingeladenen gütern sich geben lassen, und solchen da, wo sie ausladen würden, wieder vorzeigen. Wann aber die Polnische Nation selbst gedachte Flüsse beschiffen würde: so sollten ihre Kaufleute nur allein an obgedachten Reisepaß verbunden sein: wobei iedoch S. Königl. Majestät das vertrauen hätten, daß selbige ihren weg gerade auf Stettin, oder in der rükfahrt gerade nach Polen nemen würden, ohne an Dörfern oder andern örtern unterweges anzuhalten und aufm Lande handel zutreiben. 6. Wie nun S. K. M. dero ganzen vortheil der Zölle dieser Schiffahrt aufopferten: also hätten dieselbe das vertrauen, die Durchl. Republik Polen sowohl Geistl. als Weltl. Standes würde zu beförderung dieser zum beiderseitigen allgemeinen besten gemeinten sache sich willig finden, und auch Sr. Königl. M. handeltreibende Unterthanen in ihren gränzen ebenmäßige freiheit und schutz genieſſen lassen.

VII. Von den überschwemmungen der Warte welche 1564 um H. drei Könige, 1570 nach Johannis 1588. 1599. 1623, nach Pfingsten, 1628 im Jul. 1651. 1665. 24 Aug. 1698. 25 März und 26 Aug. 1709 u. 1712 sich eraüget, ist in der Beschr. der Stat Landsberg §. XIV. gehandelt worden: In nachfolgenden jahren ist die von A. 1725 wegen ihres hohen wassers und verursachten schadens, sonderlich aber die merkwürdig, welche A. 1736 bei der allgemeinen aufschwellung der Flüsse sich eraüget, und den durchbruch der Oder durch ihren zufluß, wie diese durch ihren gegentrieb die Warte hinwiederum destomehr gestaunet und aufgehalten, und eins des andern fluht in den niedrungen befördert. Diese hat sich am 12 Jul. gedachten jahres angehoben, und zwar wie fast bei allen gar grossen überschwemmungen zugeschehen pfleget, so schnell und heftig, daß, als einige des nachmittags aus der Stat in die wiesen zufahren auf dem wege gewesen, ihnen das wasser so gewaltig entgegen geströmet, daß sie eilends umzukehren genöhtiget worden, und dabei mit betrübnüß angesehen, daß nicht nur das wasser hinter ihnen hergeschossen und den weg unkenntlich gemacht, sondern auch graß, rokken, gerste und hafer, welches alles fast niemahls so vortreflich gestanden, überschwemmet. Ein gleiches wiederfuhr allen jenseit der Warte gelegenen gärten: und in den haüsern auf dem Damm und der hintersten Vorstat stund das wasser bei anderthalb ellen hoch; weshalb die Leute sich aus denselben, so gut sie gekonnt, in eil anders wohin begeben müssen. Der ganze damm bis Dechsel war mit der helfte dieses Dorfes überschwemmet, daß man anders nicht, als mit kähnen von dar in die Stat kommen konnte, und die Brükke wurde zum theil mit weggerissen. Die ganze gegend der Stat ist bei 2 meilen breit unter wasser gesetzet, und vielen in den niedrigungen gelegenen örtern, als Borkow, Birkenwerder, Kernin, Eulam ꝛc. sehr grosser schaden zugefüget worden, da futter, und heu, und getreide verlohren gegangen, und in den gärten durch die scharfe fressende fluht eine grosse anzahl der besten Obstbaüme vertroknet. Dergleichen unglük hat die Warte auch oberhalb, in und bei Posen angerichtet, da das wasser 5 ellen hoch auf dem markte gestanden, und unter andern auch viel Menschen dabei verunglükket: und unterhalb bei Sonnenburg, da die Hauptkirche 2¼ fuß im wasser gestanden, daß man bis an die Kapellanei mit schaubekähnen voll holz fahren können, die fundamente der haüser aber erweichet, daß sie theils auf 4 zoll gesunken. Endlich hat am 25 Jul. das wasser aufgehöret zuwachsen, und ist wiewohl langsam gefallen, daß man im September erst die wege und gärten wieder besuchen können, die Warte aber erst gegen das frühjahr wieder in ihre ufer zurük getreten. Sonst sein Hauptkrankheiten, Fieber und Geschwulst der Füsse; das folgende 1737 jahr aber eine gesegnete Heu- und Kornernte, auch vorraht an unterfrüchten in den gartens, endlich auch ein reicher Fisch-

fang

fang erfolget. Wie solches alles von dem losp. zu Landsberg a. d. W. Hrn. Gensichen in der auf diese Wassersnoht gehaltenen predigt s. 24-26. angemerket worden.

VIII. Nähst vorgedachten Flüssen sein noch einige andere, welche dem ursprung nach zwar für Märkische zuachten, ihren ausfluß aber in die benachbarte Provinzen haben: namentlich

1. Die Rega, welche ohngefehr anderthalb meile ostenwärts über Schievelbein aus zwei sumpfigen örtern die Riggen genannt, durch zwei kleine bächlein entstehet, davon das eine aus einem See bei dem zu dem Karthaus gdegten Dorf Ritzke oder Ritzig seinen anfang nimmt, und darauf in die Heide Klanzig, so zu der Burg und Kommenthurei Schievelbein gehörig, gehet, und bis dahin vor den Klanziger See die Kleine Rega, in dem ausfluß desselben aber die Grosse Rega genannt wird. Welchergestalt sie dann bald anfangs, wann sie aus dem See kommt, den Märkischen und Pommerischen boden unterscheidet, bis auf das Dorf Nemmin, woselbst sie im Märkischen ufer vor Schievelbein westenwärts vorüber und weiter bei dem Dorfe Polichleba (Halbbroht) vorbei gehet, und von dannen ferner in Pommern auf Labes und Treptow, welches auch daher Treptow an der Rega genannt wird, zum unterscheid der Stat Treptow am Tollensee. Bei den Stäten Greifenberg und Treptow wird sie auch schiffbar, und mit grossen Booten befahren: und ergeußt sich endlich etwa eine meile unter Treptow in die Ostsee. Sie schwillet von regen- und schneewasser zuweilen auf; und nimmt den Fluß Molzko, auch wohl Molso geheissen, zu sich, welcher bei dem Dorf Rötzenhagen im Schiefelbeinischen aus einem berg entspringt, da Pommern und die Neumark sich scheiden.

II. Die Jhna entspringet ostenwärts der Stat Reetz auf dem Nörenbergischen felde aus dem sogenannten Jhn- oder Jnbruch: bekommt aus dem grossen See bei Nörenberg den ersten zuwachs durch den ausfluß, welcher Jhnenhals genennet wird: fleußt hierauf die Stat und Amt Reez vorbei, theilet sich in zwei ärme, die aber wieder zusammen kommen. Jhr weg, den sie durch diese gegend nimmt, ist sehr krumm, und nachdem sie die aus dem Kliken herkommende Stevenitz, oder wie sie in Ludwigs des ältern der Stat Arenswalde A. 1336 gegebenen Gnadenbrief heißt, die Stivenitze zu sich genommen, gehet sie auf Stargard und durch die Stat, und ergießt sich über Golnow in das Grosse Haf. Im jahr 1296 haben die Markgrafen Otto, Konrad, Henrich, Johann und Otto bei stiftung des Klosters zu Reez selbige den Klosterjungfrauen mit den darauf gebaueten Mühlen und allen nutzungen und zubehörungen bis an das Dorf Kremmin vereigenet.

III. Die Plöne entspringt etwa einen guten büchsenschuß von Neu-Berlin aus verschiedenen springquellen, den weg von Bernstein, fleußt in Pommern in einen grossen See, auch die Plöne genannt.

IV. Der Ukerstrohm oder die Uker, welche dichte bei Prenzlow aus dem Ukersee gehet, und durch verschiedene aus demselben hinablaufende Kanäle und Graben, sonderlich den zwischen der Altstat und Neustat hingehenden Mittelgraben entstehet, in welchen leztern die übrige Kanäle sich ergiessen; der auch bald den von der linken hand herkommenden Mühlengraben, Schnelle und Quillow zu sich nimmt, durch den Blindowischen See, über die Täte Pasewalk und Torgelow, nachdem die von der rechten hand aus der Ukermark herkommende Randow hineingefallen, bei der Stat Ukermünde, die davon den namen führet, in das Grosse Haff sich ergiesset. Dieser Strohm ist vorzeiten schiffbahr gewesen. S. Beschr. v. Prenzlow.

V. Die nur gedachte Randow hat vorzeiten Lochniza geheissen: Fluuius etiam Lochniza usque ad locum - - - & inter duos fluuios Vccram & Lochnizam, heißt es in der Pommerischen Herzogen Bogislai und Casimiri verschreibung von 1216: davon auch der ort Löknitz noch seinen namen hat. S. des Hrn. von Dreger. Cod. Dipl. s. 32. Sie nimmt ihren anfang in der Ukermark bei dem Dorfe Stendal, aus einem Bruch, welcher vor diesem der Randow geheissen. Dann wann Herzog Barnim I. das Ukerland, so er A. 1250 abgetreten an die Markgr. Joh. und Otto, beschreiben will, so fängt er an: A flumine videlicet, quod Wilsna dicitur, usque per medium paludis, que dicitur Randowa. A medio Randowe usque ad medium fluminis, quod dicitur Lokeniza, a medio Lokenize usque ad flumen quod dicitur Vkera. c. l. s. 324. Gehet theils in ihren ufern, theils in ohnlängst verfertigten grabens durch Brücher und schönen Wiesewachs über Lökenitz nach Pommern, und ergießt sich unter Torgelow in den Ukerstrohm. Von der Lökenitz bis zur Welse hält sie die gränzen zwischen der Ukermark und Pommern, heißt der gränzgraben, und ist vor einigen jahren deshalb und wegen der daran stossenden wiesen gereiniget, und da-

mit diese raümung von bestand sein möchte, in einer unterm dato Berlin 23 Jul. 1738 gemein gemachten Graben- und Schauordnung anbefohlen worden, daß, wer an diesem Luch theil nähme, den Haupt- oder Landgraben und alle dahin führende Graben in gutem stande halten, vertiefen und rein halten, die raümung aber einmahl im jahr vom 1 bis 18 Jun. geschehen sollte. Wiewohl durch diese raümung und ziehung etlicher graben einige daran liegende wiesen die erfoderliche feuchtigkeit sollen verlohren haben. Sonst ist die Randau etwa 18 fuß breit und 5 fuß tief. Die Fischerei aber ist nicht sonderlich.

IX. Von der länge der Flüsse und deren Fall lässet sich nichts gewisses melden: weil die biegungen und wege allzu krum gehen, und sich schwerlich iemand finden wird, der sie sollte gemessen haben, der fall auch nicht in allen gegenden einerlei ist. Wann man inzwischen annimmt, was Albinus von der Elbe schreibt, daß selbige von ihrem ursprung bis an die Nordsee 130 meilen laufe, und was von der Oder gemeldet wird, daß solche 160 meilen von ihrem ursprung bis ins grosse Haff zulaufen habe; und man ferner auf iede Teutsche meile 4000 Geometrische schritte, hiernähst auf iede 1000 schrit 1 fuß gefälle rechnet: so ist der fall der Elbe 520 fuß, und der fall der Oder 640 fuß; wiewohl schwehr zuglauben, daß die Oder einen längern weg, als die Elbe thun sollte.

Aus dem fall des Neuen Grabens haben wir gesehen, daß die Spree an die 50 fuß höher gehe, als die Oder. Rechnet man den lauf der Spree von da, wo sie den Neuen Graben einnimmt bis dahin, wo die Habel, in welche sie sich ergießt, in die Elbe fällt, auf 30 meilen, so würde bis dahin der fall sein 120 fuß. Ziehet man die 50 fuß davon ab: so bleiben 70 fuß, welche die Elbe in der Mark tiefer gehet, als die Oder.)

II. Abtheilung.

Von den Seen.

Seen sein ebenfalls ansehnliche, aber nicht in gleichem lauf fliessende, sondern in einem grössern umfang, als gemeiniglich die Flüsse haben, begriffene und stillstehende, oder vermittelst eines kleinern abflusses mit andern wassern sich vereinigende Wasser, denen man auch den namen See gegeben, vielleicht wegen einiger ihrer grösse nach mit der grossen Weltsee habenden gleichförmigkeit, nur mit dem unterschied, daß diese die See in foeminino, iene hergegen gemeiniglich der See in masculino pflegen genannt zuwerden: welches iedoch auf die eigene namen der Seen nicht allenthalben sich zueigenen lässet. Der Strauß, der Balstab, der Dolgen, der Grimnitz ꝛc. werden dem Männlichen; die Uker, die Miggel, die Wublitz ꝛc. den Weiblichen geschlechte beigeleget.

Wir wollen aber bei beschreibung derselben uns der ordnung bedienen, welche die Eintheilung der Marken uns an die hand giebet, und also handeln: I. Von den Seen in der Altmark. II. Von den Seen in der Prignitz. III. Von den Seen in der Mittelmark. IV. Von den Seen in der Ukermark. V. Von den Seen in der Neumark und einverleibten Provinzen.

Wo man eben nichts hauptsächliches anzuführen hat, wird man doch die namens hersetzen: weil selbige den Liebhabern der Alterthümer und Sprachkunde noch einige dienste werden thun können; und man wird sich deren ebenfalls bei verschiedener gelegenheit bedienen: wiewohl man die gewehr nicht leisten will, daß hier alle Seen, so in allen Marken angetroffen werden, auch angezeiget sein. Viel bleiben unter dem allgemeinen namen See zurükke, viel sein abgelegen oder sonst der aufmerksamkeit der feder entgangen. Sonst ists hier, wie bei den Dörfern, so bewandt, daß einige namen offenbar guten Teutschen ursprungs sein, andere aber, sonderlich in itz und au oder ow von den Wenden scheinen herzurühren: viel haben auch noch ihren alten Vandalischen, Suevischen oder Longobardischen mithin alt Teutschen namen behalten. Viel führen den namen, den das dabei gelegene Dorf oder ort führet, als der Bertikow bei Bertikow, der Grimnitz bei Grimnitz, der Lichen bei Lichen: dagegen finden sich Seen, welche ihren namen scheinen zuhaben von Dörfern, da gleichwohl keine Dörfer des namens vorhanden, z. e. der Solthowische See, der Steindorfische See, der Totlitzer See, der Breuzenitzer See, der Buchwitz, Jaksdorf oder Jakobsdorf. Wiederum finden sich örter, die von See, Pfuhl ꝛc. den namen haben, und doch kein solches Gewässer neben sich haben; da dann vermuhtlich die Seen ausgegangen, z. e. Pietpfuhl. Bisweilen hanget ein See mit dem andern und solchergestalt viel Seen aneinander, davon sonderlich die Ukermark um Boizenburg und in der Ringenwaldischen Heide, selbst auch die Havel und Spree an einigen orten beispiele aufzuweisen haben: dergleichen aneinander hangende reihe von Seen man wohl catenam lacuum nennen möchte, wie die aneinander hangende Berge catena montium von dem Kircherus pflegen genennet zuwerden.

Der Unterscheid des wassers in den Seen ist eben so groß und noch grösser, als in den Flüssen. Solches rühret her theils aus dem grund und boden oder erde, worauf es stehet, der auch wohl durch den vom wind und regen hinein getriebenen staub und erdtheilen geändert wird; theils aus den quellen, die wasser von verschiedener ahrt aus der erde in die Seen bringen; auch tragen die wurzeln der baüme und anderer gewächse, so in und an den Seen stehen, zu dieser verschiedenheit ein grosses bei. Daher es dann auch kommt, daß in allen Seen nicht allerlei Fische und Wasserthiere gefunden werden, einige ahrten auch in gewissen Seen nicht fortgehen, wann sie schon hineingesetzet worden; weil das wasser und grund ihnen zuwieder ist: auch in der farbe, geschmak, güte und menge merklich von einander abgehen. Welches alles dann zuuntersuchen nicht eines Menschen arbeit ist. vergl. was oben II. Kap. §. II. s. 566. 567. angeführet worden. Ausser den verschiedenen ahrten der Fische, die in den Seen anzutreffen, findet man in vielen auch allerhand sonst auch diensame gewächse, als Wassernüsse, und sonderlich Rohr, welches nicht weniger einträglich ist, und bei verpachtung der Seen im anschlag ostermahls einen guten platz füllet. Endlich ist überhaupt noch zumerken, daß die meiste Seen innerhalb Landes, auch an den kleinern Flüssen,

an den beiden grossen Hauptflüssen der Oder und Elbe aber sehr wenige oder gar keine gelegen sein, als welche solche stehende wasser gleichsam verschlingen, und wo es niedrigungen giebt, austreten, und einen moraſt und fast unbrauchbare Brücher machen.

Das I. Kapittel.

Von den Seen in der Altmark.

I.

Diese bewandnüß hat es insonderheit mit der Altmark, woselbst wenige dergleichen stehende Wasser anzutreffen sein, ob es wohl sonst an Gewässer nicht fehlet, der Drömling auch Seen gnug zumachen im stande sein würde: wann auf die raúmung desselben gehörige aufmerksamkeit gewendet würde.

II. Einer von den merkwürdigsten in der ganzen Mark ist hieselbst der grosse See bei Arendsee, sonst auch der Arendsee genannt, auf dem Postweg von Havelberg nach Hamburg, ein Wasser von grosser tiefe, die sich auf 20. 30 klafter und drüber erstrekket, in dessen grunde auch gleichsam hügel und thäler sich befinden, und daher die ungleichheit, auch den mißlichen Fischfang verursachen. Der umfang ist von ohrgefehr einer kleinen Teutschen meile, und lieget an dem Stätlein und Kloster Arndsee, allwo er ein hohes ufer von etlichen klaftern, sonst aber mehrentheils ein flaches aus sand und leim (bestehendes ufer hat: obwohl rings herum der grund bis an die tiefe auf 16 bis 20 fuß einen weissen feinen sand hat, und in demselben gelber kies und eine menge grosser und zentnerschwerer feuersteine befindlich, die sich mit leichter mühe zerschlagen lassen; und in diesem raum ist das wasser bis 3 fuß tief. Gegen dem Stätlein über berühret er die Lüneburgische gränzen, und liegen ausser dem Stätlein an demselben oder nicht weit davon die Dörfer Schrampe, Ziesen, Gretzin, Ziemendorf, Gestin und Zählen. Das wasser darin ist mehrentheils hell und klahr: wie man dann auch nichts sumpfiges, oder mit schilf bewachsenes, sondern nur an etlichen orten etwas weniges von binsengrase wahrnimmt. Aus dem wasser selbst aber wird zuzeiten ein langes graß, so sich wohl auf 20 bis 30 ellen erstrekket, mit den netzen herausgezogen. Er hat, so viel man sehen kann ausser einem bach, der in dem Dorfe Schrampe zu winterszeit eine Mühle treibet, und 1184 in Otto des I. begiftung des Klosters zu Arendsee Binde genennet wird, keinen sonderlichen zufluß, auch gar keinen abfluß ausser einem bach nach Sitzo zu, welcher in nur gedachtem Gnadenbrif auch Sitzow genennet wird: a rivulo, qui dicitur Sitzow usque ad fluvium, qui vocatur *Binden:* vergrössert sich auch nicht sonderlich bei feuchten, oder vermindert sich bei truknem wetter, sondern bleibet mehrentheils einerlei. Jedoch ist wahrgenommen worden, daß, wann die Elbe, als welche über zwei meilen nicht davon ist, merklich wächst, dieser sich auch etwas vergrössert; und wenn jene fällt, dieser sich auch etwas vermindert, welches auch eine vermuhtung machet, daß er durch unterirdische gänge, meatus subterraneos, mit der Elbe zusammenhange, hergegen auch durch andere dergleichen Kanale sein wasser bekomme. Ob das wasser wohl sonst rein und hell ist: so nimmt es doch zuweilen eine grünlichte farbe an sich, davon man zwar die ursache noch nicht anzugeben weiß, selbige aber wohl schwehrlich aus der Ostsee wird herholen können. Die Fischereien darauf sein nicht sonderlich wegen der grossen tiefe, welche die netze nicht leichtlich erreichen, und den Fischfang fördern können. Insonderheit ist von Michaelis bis Marieverkündigung kein staat darauf zumachen, weil sich der Fisch alsdann nach der tiefe machet. Am allerwenigsten ist auf dem eise ein Fischfang zuerwarten, nicht allein weil der Fisch aus eben der ursache in der kälte nach der tiefe gehet, sondern auch deshalb, weil der See wegen beständiger bewegung und wellen gar selten zufrieret, welches kaum in acht, unterweilen auch wohl in 15 jahren nur einmahl geschiehet, und mehrentheils nur dann, wann der Belt zufrieret, welches in den harten wintern A. 1658. 1709. 1719. 1740 geschehen, da man nicht allein darüber gehen und reiten, sondern auch fahren können. Wobei zugleich bemerket worden, daß, wann er zufrieren soll, welches um H. drei Könige geschiehet, er vorher wie ein bakofen rauche, und dabei ein entsezliches geheule, getöse in der luft, und krachen auch in der ferne gehöret werde; welches auch dann geschiehet, wann ein starkes ungewitter, sturmwind

oder

oder thauwetter entstehen soll. Wann er sich auch setzen oder das eis losgehen will: so läßt sich ein geprassel hören, als ob ein ungewitter vorhanden wäre; welches wohl dem sinkenden und brechenden eise beizumessen ist, wie bei grossem eis auf grossen flüssen ebenfalls bemerket wird. Die Fische indessen, so man herauskriegt, sein zwar nicht moderig, iedoch sonst nicht von sonderlichem geschmak, und sein Hechte, Brassen, Karpen, Ahle, und diese oftmahls sehr groß, und wie ein arm dikke, ingleichen Barse, Schleie, Kaulbarse, Plötzen und Tausendfisch. Die Hechte findet man auch zu zeiten von mannslänge, als welche in der tiefe erwachsen, und wenn sie sich empor begeben und wind fangen, ans Land geworfen, und zuweilen noch lebendig gefunden werden, zu zeiten aber auch sterben und so liegen bleiben, zu zeiten auch zwar in den netzen gefangen werden, die sie aber mehrentheils durchreissen. Der Herr Hofr. Elteſter zeiget in seinem Kabinet einen gedörreten noch mit der haut umgebenen Hechtkopf, dessen maß von der äussern ründung des mauls bis zum genik 12 gute zoll, von einer kinnlade zur andern aber 10 zoll beträget; aus welchem maß sich leicht die grösse dieses thiers beurtheilen läßt. Es wird auch vorgegeben, daß, wann es blitzet und die netze in dem See sein, solche verbrennen; welches sich aber so nicht verhält. Jedoch sagen die Fischer einmühtiglich, daß die netze alsdann mürbe würden und über 14 tage nicht mehr hielten. Es wird auch vorgegeben, daß der See zu zeiten viel nadeln, auch so gar alte unkennbahre münze ausgeworfen, welches man iedoch bei geschehener untersuchung ungegründet gefunden. Und hat zwar vor einiger zeit ein Mägdgen, indem sie am ufer weisse wäsche gespielet, am rande ein goldstük eines ducatens groß gefunden ohne gepräge und merkmahle einiger buchstaben: allein dieses ist sonder zweifel allda verlohren, und wann es ja eine münze gewesen, das gepräge durch das hin- und hertreiben des wassers in der länge der zeit ausgerieben, und unkenntbar gemachet worden.) Das allermerkwürdigste aber bei diesem wasser belanget dessen ursprung, und diesem sich gleichende begebenheit, so sich vor nicht gar vielen jahren damit zugetragen. Dann unsere Märkische und einige benachbarte Geschichtschreiber erzehlen, daß er ums jahr 815 unter dem Kaiser Ludwig dem Frommen mit einem mahle in einer nacht bei einem erdbeben mit entsetzlichem Krachen entstanden, da zuvor daselbst ein fester boden, oder wohl gar ein Stätgen oder Dorf gestanden, solches aber eingesunken, und diesen See hinter sich gelassen hätte. s. Enzelt Altm. Chron. Q. I. b. Angelus Breviar. s. 15. Annal. I. B. s. 34. wiewohl die Geschichtschreiber, welche dieser sache am ersten gedenken, nicht sagen, daß der See damahls entstanden, sondern dieses nur, daß sich die erde bei dem See in einer nacht auf eine meile weges lang, wie ein wall erhoben hätte. Also schreibet der alte Fränkische Geschichtschreiber Adelmus oder Adhemarus, oder auch dessen Continuator, welcher zu den zeiten Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen gelebet, Annal. Reg. Franc. ad A. 822. In parte orientali Saxoniae *qua Soraborum finibus contigua est*, in quodam deserto loco, iuxta *Lacum*, qui dicitur *Arnseus*, in modum aggeris terra intumuit & limitem unius leucae longitudine porrectum, sub unius noctis spatio absque humani generis molimine ad instar Vallis subrexit. Fast eben dergleichen worte führet Konrad von Lichtenau, insgemein Abbas Urspergensis genannt, welcher ums jahr 1200 und etwas hernach gelebet, in seiner Chronik in Vita Ludovici Pii: In parte orientalis Saxoniae, qua Soraborum finibus contigua est, in quodam deserto loco *iuxta lacum, qui dicitur Arnse*, in modum aggeris terra intumuit, & limitem unius leugae longitudine porrectum sub unius noctis spacio absque humani operis molimine instar Vallis subrexit. Ingleichen Conrad. Lycosthenes de Prodigiis s. 343. wiewohl auch mit etwas versezten buchstaben des worts Arndse. Sigebert. Gemblacensis ad A. 822. In Saxonia tellus in modum *aggeris limite unius leucae* intumuit. Und Vincentius Bellovac. Spec. Histor. L. XXIV. c. 27. mit eben den worten. Auch nicht viel anders Sabellicus Enead. VIII. L. 9. am ende: In Saxonia aliquot milibus passuum *terra in speciem aggeris intumuit*. auch Aimon. L. IV. c. 110. p. 248. und Annalista Saxo ad A. 822. ap. Eccard. T. I. p. 186. Und werden sich leicht andere Geschichtschreiber mehr finden, so dessen ebenfalls gedenken. Wie dann auch Spangenberg erkennet, daß man diese Geschichte fast in allen gemeinen Chroniken verzeichnet finde. Sächs. Chron. c. 93. s. 103. „Ist in Ost-Sachsen an der Sorber „Wenden gränze bei dem Arnse die erde von „ihr selbst über sich gestiegen, und hat bei einer „kleinen meile lang einen natürlichen u. selbst „gewachsenen wall gemachet, wunderbarlich „anzuschauen. Diese zwei wunderwerke (dann er hatte vorher, wie auch die andere

nur

nur angeführte Geschichtschreiber gethan, erzehlet, daß in Thüringen in einem wasser ein rasen 50 schuh lang 14 breit 1¼ schier dik ohne einiges Menschen zuthun sich erhoben, und bei 25 schuh weit von seinem vorigen platz nie„dergelassen) findet man beinahe in allen ge„meinen Chroniken verzeichnet. Welches man zwar, wie weit es gelte, oder nicht gelte, gleich wie viel andere dinge, die von den mitlern zeiten erzehlet werden, möchte dahin gestellet sein lassen, und es, wo nicht als eine wahrhaftig geschehene sache, iedoch als möglich ansehen; nachdem sich dergleichen wohl an mehr orten zugetragen. So hat man von dem Golitzer See ohnweit Lenin bei Redel eine gleichmäßige sage, daß in selbigem ein Dorf dieses namens versunken. s. Golitzische See. Ein gleiches wird von dem Parstein gesaget: und welchergestalt das sogenannte Kraisloch unweit Walkenried durch versinkung einer wiese A. 1530 entstanden, erzehlet Henr. Ekstrom Hist. terrae motuum s. 163. Auch sein die 2 Tümpel oder löcher nicht ganz unbekannt, welche noch A. 1701. 21 Apr. unweit Grunderade auf gleiche weise entstanden, wie deren Hr. Lesser in seiner Lithotheol. I. B. II. Kap. §. 22. s. 41. gedenket.)

Aber das jahr 1685 hat erwiesen, daß solches wohl gegründet und der warheit allerdings gemäß sei. Dann am 25 Nov. desselben, als S. Katharinentag ist ein starker sturmwind von nordwesten entstanden, welcher an verschiedenen orten grossen schaden gethan: wobei um das Städtlein Arndsee aber zugleich einiges erdbeben verspüret worden, dabei um 2 uhr nachmittags das wasser aus dem See mit einer grossen bewegung aufwärts zusteigen angefangen, und bei 23 Kohlgarten, so an dem See gelegen, nach und nach verschlungen, dergestalt, daß die erde in diesen gärten etwan einer ellen breit, oder auch etwas mehr immer ein stük nach dem andern borsten bekommen, und diese darauf in den See gesunken. Das wasser hergegen hat sich von unten auf immer mehr aufgeworfen, durch die eingefallene stükke in die höhe getrieben, und ist durch die gewalt des sturms mit sand vermenget wie durch eine gewaltige sprütze mannsstark und hoch in die höhe gestiegen, hat nähst den Kohlgärten einen hügel nach dem andern hinunter gerissen, auch endlich eine Windmühle, welche ziemlich hoch gestanden, ergriffen, welche erstlich angefangen zuwanken, daß der Müller mit einer Magd kaum mit herabsteigen und springen sich retten können, darauf aber mit samt dem hügel gleichfalls untergegangen, und damit zugleich 4 winspel theils rokken, theils mehl verdorben, und nur 4 säkke mehl ausgefischet worden. Das holzwerk aber ist fast alles zu drümmern gegangen; welches alles dann binnen einer stunde von 2 bis 3 uhr nachmittags gethan gewesen, und siehet man ietzo an dem orte, da diese Gärten, Hügel und Windmühle gestanden eine tiefe von ohngefehr 20 klaftern, wie solche von einem Königl. Preuß. Ingenieur, Hrn. Monhaupt überfahren und ausgemessen worden. Der ort selbst auch zeiget sich wie eine grosse bucht oder kessel, dessen krümme sich etwan auf 1000, die breite aber auf 300 schritte erstrekket. Die Einwohner aber des Stätleins, so etliche hundert stark gewesen, groß und klein, haben alles mit grossen schrekken angesehen, und sein in ein solches entsetzen gerahten, daß sie besorget, es möchte die folge auf das ganze Stätlein gehen, und daher hin und wieder ihr nohtwendiges hausgeräte aufzupakken und wegzuführen gesucht; iedoch zuvorderst ihre zuflucht zu GOtt genommen, und gesamter hand nähst vorhergegangener laütung mit den klokken sich in die Kirche begeben, und wie sie hineingekommen, ohne unterscheid des alters und geschlechts vor dem altar auf ihre knie gefallen, und GOtt um linderung seines zorns und rettung aus der noht angeruffen, welcher sie auch erhöret, und es bei der nur erzehlten stürzung bewenden lassen: wiewohl der grund noch einige holungen hat, auch sonst weich und daher wohl möglich ist, daß sich dieser erdfall vergrössern könne. Hierbei hat der Inspector der Neustat Salzwedel Leonhard Baronerus, dessen auffatz man sich sonsten auch hier bedienet, angemerket, daß der Müller eidlich bekräftigen wollen, daß drei nachte zuvor, ehe diese stürzung geschehen, des nachts zweimahl nacheinander sich eine stimme hören lassen: Müller heraus, nur bald fort! und da er herausgesehen, doch niemand bei der Wassermühle vernommen; die Windmühle aber hätte, ehe der sturm entstanden, etliche mahl geprasselt, gleich als wann alles darauf in stükken zergienge, so er aber dennoch in allem richtig befunden. Man hat hierauf in dem Stätlein den schluß gefasset, jährlich den tag dieser stürzung als einen buß- und fasttag mit gebeht, predigen und singen zubegehen, welches auch etliche jahr lang mit ziemlichem eifer geschehen, ietzo aber davon sehre nachgelassen und gar laulig fortgesetzet wird. Der damahlige Prediger zu Anlosen, nachmahls Pastor und Inspector zu Neu-Ruppin, M. Samuel Dietrich, hat von diesem einfall

einfall ein Historisches Physicalisches und Theologisches Sendschreiben aufgesetzet, welches hernach Happelius seinen Relationibus curiosis T. V. n. 7. f. 50. einverleibet.

(Es finden sich aber auch einige die Naturgeschichte betreffende stükke, welche hin und wieder bei Liebhabern dieser wissenschafft angetroffen, und als seltenheiten verwahret werden, und in und bei diesem See gefunden worden sein. Selbige hat der Prorector und Senior des Stifts Collegii zu Ilefeld, Herr Albrecht Ritter, in einem A. 1744 zu Sondershausen in 4. gedrukten und an den Inspectorem des Kirchsprengels Wilsnak, Herrn Otto Joachim Anhalt gerichteten Sendschreiben, darin er ebenfalls von diesem See eine mit obigem übereinkommende beschreibung gibt, folgender massen vorstellig gemacht:

1. Steine von mancherlei farbe und gestalt, deren eine grosse menge sich in und um den See befindet.

2. Versteinerte Seekorallen verschiedentlicher art.

3. Feuersteine mit Kristalnestern.

4. Ein stük zusammen gewaschener versteinerter kleiner subtilen Seekorallen.

5. Ein hellbrauner sehr harter, aber sowohl inwendig, als auswendig, wie vom wurm durchfressener Stein, in dessen hölung ein kleines weisses Kieselsteinchen beim zerschlagen gefunden worden.

6. Allerhand versteinertes Holz.

7. Die mutter von einem Judenstein mit ihrem stiel sauber und deutlich in einem weissen Feuerstein ausgedrukt.

8. Ein stük von zusammen gewachsenen Topfscherben und versteinerten Beinknochen und Beinröhren.

9. Adlersteine in solcher menge, daß man sie wagenweise wegführen könnte, die aber meistentheils offen, und gar wenige anzutreffen sein, welche klappern, weil solchergestalt das kleine inwendig eingeschlossene steinchen herausgefallen. Dagegen finden sich bisweilen andere dinge in der hölung, die von ohngefehr hineingerahten; wie sich dann wohl versteinerte Korallenzinken darin gefunden. vergl. oben III. Kap. §. XIV. f. 931.

10. Ein grosser brauner Muschelstein: ingleichen kleinere stükken, die voll kleiner gestreiften muschelchen sein, und dem Maselischen und Havelbergischen Muschelstein gleich sein. Sie können geschliffen und poliret werden.

11. Bruch- oder Rohrstein sehr fest und hart, zuweilen in grossen stükken.

12. Versteinerte Wurzeln, davon manchmahl ganze polster gefunden werden.

13. Feiner Tophstein.

14. Feste dichte Leterde mit gelb und weissen spadstinkern untermengt.

15. Versteinerte Knochen.

16. Muscheln sauber abgedrukt im Feuerstein.

17. Ein weißgrau Gestein mit schwarzen stippen, sonst Stigmites genannt.

18. Ein grauer Stein mit gestreiften müschelchen.

19. Steinhorn, das sonst auch Alcyonium genennet und von Büttnern Coralliogr. subterr. f. 23. &c. und auf der II. Tab. in der 19 figur vorstellig gemachet wird.

20. *Polypus marinus*, ebenfalls eine versteinerte seltene und bisher unbekannte Meermuschel, welche der Hr. D. Brükmann Ep. Itiner. Cent. I. f. 6. beschreibet, und auf der II. Tab. in kupfer stechen lassen.

21. Versteinerte Meerigel, sonst wegen der ähnlichkeit Knopfsteine genannt, artig gezeichnet und schön. Auch werden viel versteinerte stacheln, von solchen Meerigeln wiewohl selten ganz, ingleichen kleinere und grössere schildlein davon, lapis mammillaris, gefunden, sonst Pitzstein genannt.

22. Ein sehr harter dunkelrohter Kies, worauf ein stükgen von einem versteinerten Schiffküttel, nautilus liegt, welches ein weisser schöner harter kies, dessen eigentliche abgetheilte hölungen, concamerationes, inwendig braun, wodurch das höle röhrlein gehet, und ganz deutlich zusehen.

23. Ein besonderer Stein, der aus einem Feuerstein geschlagen, und einem Priapolith, Priapolitho oder Colithae ähnlich ist, und von dem Hrn. Ritter, allhier n. 27. die ahrt dieser steine aber von dem Hrn. Senior Lesser in seiner Litho-Theol. f. 428. beschrieben, und Petri Borelli obs. de Priapolithis Cent. III. obs. 85. p. 260. angeführet worden.

24. Vielversteinertes Holz, insonderheit ein stük versteinertes Büchenholz, eine gute halbe elle lang, daran der jahrwuchs ordentlich zusehen, wiegt 19 pfund.

25. Dergleichen Fichtenholz von 24 pfund, woran zusehen, daß es wurmstichig und faul gewesen. n. 29. it. Hobel- und Holzspäne, so in stein verwandelt. f. II. n. 5.

26. Ein steinerner Kinderschuh, vorn zugespitzt mit seiner gehörigen öfnung oben und hölung, wo der fuß hinein gestekket wird. n. 30.

27. Ein kleiner steinerner fuß eines fingers lang.

28. Zu-

28. Zusammengeschmolzene stükken von kupfernen Gefässen.

Unter welchen allen dann verschiedene stükke sein, durch welche die oben berührte muhtmassung bestetiget wird, daß ehedem ein bewohnter ort hieselbst gestanden und eingesunken. Dann so vielerlei ahrten holz, insonderheit hau- und hobelspäne, Topfscherben, Beinröhren, Knochen, der Kinderschuh, kleine Fuß, Priapolit, welche alle zu stein geworden, lassen sich am leichtesten aus dergleichen vorfall herleiten. Es ist zwar nicht zuleugnen, daß dergleichen stükke auch anderswo, als spiele der Natur, anzutreffen; wie mehr belobter Hr. Lesser im V. B. III. K. s. 422. ꝛc. einen Todtenkopf, Hirnscheitel, das menschliche Auge, Ohr, Zunge, Weiberbrust, Herz, Priapolit, Fuß und Hand, auch von thieren dergleichen anführet: allein daß dieses spiele der natur sein, ist für sich klahr; weil sie der grösse nach von den natürlichen gliedmassen sehr unterschieden, in einigen stükken auch abweichungen von den der Natur sonst gewöhnlichen regeln vorzeigen, und einzeln hier und dort auf dem felde, wo keine vermuhtungen natürlicher ursachen vorhanden, gefunden worden; hier aber ist gar viel und zwar an einem ort, von welchem man dazu vermuhtet, daß dergleichen dinge eingesunken, vorhanden, und ist also gar wahrscheinlich, daß Holz, Fuß und Schu ꝛc. von den eingesunkenen Menschen und haüsern herkomme, und von dem die kraft zuversteinern habenden See oder wasser sei verwandelt worden.

III. Nach dem Arendsee ist der grösseste der Jeerisch See hinter Seehausen mitten im gebüsche gelegen. Ausser diesen finden sich noch schöne Seen bei Gerben, Schelldorf und Neumühle, welche allerhand arten von fischen halten, dem Arendsee aber bei weiten nicht beikommen. So hat man auch ohnweit dem Kloster Neuendorf, bei dem Dorfe Gebenitz, ingleichen bei dem Dorf Vinzelberg noch eine gute anzahl Karpenteiche, die aber theils gänzlich verdorben, theils sonst in übeln umständen sein, aber doch wieder sollen angerichtet werden. Die beträchtlichste Teiche aber sein zu Flechtingen, Errleben und Immeritz, welche den Herren von Alvensleben und Herren von Schenk zuständig sein, und werden in dem lezten auch Forellen gefangen. In dem Braunschweigischen, iedoch mitten in der Altmark gelegenen Amte Kalförde bei der Stat gleiches namens, macht die Ohra einen ziemlich grossen See, der allerhand ahrten von Fische hält. Bei Jden ist zwar ein kleiner, aber doch fischreicher See, der mit der Biese zusammen hanget. Eine viertel stunde von Arendsee ist der sogenannte Alte See, welcher iedoch nicht groß, und 1713 schon fast verwachsen gewesen.

Das Wendisch Luk ist nicht sowohl ein See oder Teich, sondern ein Sumpf und Morast bei Osterburg, welcher gleichwohl sonst sein andenken in den Geschichten hat, weil bei demselben Markgr. Huder mit vielen Wenden von Markgr. Albrechten soll sein erschlagen worden. Enzelt s. 87.)

Das II. Kapittel.

Von den Seen in der Prignitz.

I.

Obwohl die Prignitz so viel Seen nicht hat, als wir sehen werden, daß in den übrigen Marken anzutreffen: so hat sie doch mehr, als in der Altmark vorhanden sein: und sein solche

Der grosse und kleine Bohlensee, welche sowohl beide für sich, als mit dem Dranserse zusammen hangen, und ins Meklenburgische gehen.

Der Bantikowische See gehöret der Stat Kyritz, welche selbigen A. 1316 von Markgr. Johannes erhalten. S. Beschreibung von Kyritz.

Der Bauersee bei Sebekow und Dransee.

Der grosse Berlincher und kleine Berlincher hangen zusammen, und jener gehet in die Dosse.

Der Boberowische See, im Lenzenschen, ist eins mit dem Rambowischen.

Der Borksee nicht weit von dem Königsberger See, ergiesset sich in den Kyritzer See.

Der Braminen See.

Der Dadauische See.

Der Dranser See, Dranseeischer See im Witstokkischen.

Das Floit oder Fleut.

Garzer See an den Meklenburgischen gränzen, durch welchen die Elde gehet.

Der

Der Herzsprangische See.
Der Kapellen See.
Der Kellen See.
Der Klempesee ohnweit Wusterhausen an der Dosse, gehet in das Fließ Klempenitz.
Königsberge bei dem Dorfe Königsberg, ist A. 1316 von Markgraf Johannsen nebst dem Stolp und Bantikow um 180 mark silbers dem Magistrat von Kyritz überlassen worden.
Königsbergischer See ist der ander See bei dem Dorf Königsberg.
Der Grosse Krammilen See.
Der Kleine Krammilen See.
Der Kummernitz.
Der Kyritzische See.
Der Läknitz.
Der Lankow.
Der Lelchowische See.
Der Lenzensche See, Lenzische See.
Ein Mühlenteich.
Müritz oder der Gr. Müritz erstrekket sich etliche meilen in das Meklenburgische.
Der Plötzer See im Ruppinischen.
Der Gr. Preveloer See auf den gränzen von der Prignitz.
Der Kl. Preveloer See nicht weit von der Zechlinschen Glashütte.
Der Rambowische See. S. Boberowischer See.
Der Rudowische See im Lenzischen.
Der Schulzensee bei Dransigg.
Der Schwarze See auf den gränzen von der Prignitz.
Der Sevekowische See gehöret halb nach Meklenburg, und halb zum Amt Zechlin.
Der Stolp, welchen Markgr. Johannes A. 1316 der Stat Kyritz überlassen.
Die Taube, insgemein Dowe Elbe bei Witteberge.
Der Gr. u. Kl. Tiezersee bei Rheinsberg.
Der Twerre See bei dem Vorwerk Lühm.
Der Gr. Wumsee und der Kl. Wumsee gehören beide nach Zechlin.
Wusterhausische See.
Der Zechlin ein grosser See, der von dem ort Zechlin, daran er liegt, den namen hat: hat seinen zufluß vom Schwarzen See und seinen abfluß in den Braminen See.
Der Gr. Zernitten See.
Der Kl. Zernitten See, beide unweit dem Dorfe Kagor.
Der Ziemssee im Amte Zechlin.
Der Zozen- oder Zosensee unweit der Zechlinischen Glashütte, hat seinen abfluß in den Titzower See.)

Das III. Kapittel.

Von den Seen in der Mittelmark.

I.

Die Mittelmark und Ukermark haben ohnstreitig das gröste Gewässer, und reist man in den beiden oder auf freiem felde fast keine meile, daß man nicht einen Bach, Fluß, See oder Teich antrifft. Von den Seen liegen einige an den oben berührten Flüssen, einige stehen auch wohl mit denselben in verbindung, als da sein um die Spree der Schweineluch, Bernsdorfersee, die Miggel, der Zeuten und Langesee, der Strauß, der Stinitz, der Fänger, Botzow, Hermessee, Schlagentin ꝛc.

II. Gleichergestalt lieget zu beiden seiten der Havel, sonderlich aber zur L. seite eine ansehnliche zahl Seen theils in der nähe, theils in der ferne, welche sich in dieselbe ergiessen, und den zufluß des wassers nicht wenig vermehren. Diese weil sie ins land und in die Heiden hineingehen, theils auch nicht weit von einander liegen, oftmahls aber durch Fliesse und Grabens zusammen hangen, hat man bequem gefunden einige derselben durch neu verfertigte oder vergrösserte Kanäle und Schleusen zuverbinden, und solchergestalt dem holz- auch andern handel zum besten die fahrt in die Havel, Spree, Oder und Elbe zubefördern. Eine dergleichen verbindung und wasserfahrt gehet von Boizenburg an auf Mahlendorf durch den Baberow und andere Seen auf Lichen und Himmelport, und endlich in den Stolp. Sollte sich ein weg aus der Uker in die Boizenburgische Haussee öfnen lassen, welches auf einen graben von einem viertel weges ankommen möchte, so würde die Fahrt zwischen Berlin und Prenzlow, mithin gerade in das Grosse Haf, unter gewissen veranstaltungen richtig sein. Mahlendorf dürfte am bequemsten liegen. Die andere Fahrt fängt mit dem in der Ringenwaldischen Heide gelegenen Leban See an, aus welchem man vermittelst Schleusen durch den Lübbau, und andere Seen in die Faule Havel und ferner in die rechte Havel kommt. Dieses wird der Templinische Kanal genennet, und ist zu des Hochsel. Königs

Friedrich Wilhelms zeiten auf veranlassung des Hrn. Obristen von Ahlim, sonderlich zu fortbringung des Holzes angeleget worden; und erstrekket sich derselbe in allen über 5 meilen. Ausser diesen ist noch eine und andere fahrt durch Seen aus den Döllen, Lenz, Obersee und von Jochimstahl und Grimnitz her da man aus dem Grimnitz in die Havel auch in die Oder gelangen kan. Welchergestalt man vermittelst der Fluht auch eine fahrt in die Fino und ferner in die Oder angeleget, wodurch man aus der Oder in die Havel und aus der Havel in die Oder kommen kann, solches ist oben den umständen nach bemerket worden.

III. Wir wollen aber der oben beliebten ordnung nachgehen, und sowohl diese, als auch die von den Flüssen weit ab, und landwärts gelegene Seen hier hersetzen.

Der Abendrohtische See bei Bukkow, hanget mit dem Scharmützel vermittelst eines Flleßgens zusammen.

Der Ahrensdorfische See hanget mit dem Lindebergischen See zusammen, von welchem er auch das wasser bekommt.

Der Altehof unweit Lichterfelde 2 meilen von Oderberg, hat beständig Moränen, welche meistens nach Berlin gebracht werden: sein aber nicht sonderlich groß.

Der Alt Wochow. s. Wochow.

Der Badingische See im Havelland.

Der Grosse Bahlstab bei Hönow.

Der Kleine Bahlstab bei Hönow.

Der Bahnitz, von welchem das Dorf den namen hat, das dabei lieget: gehet durch den graben Klieke vor Brandenburg in die Havel.

Der Battelluch bei Gr. Köris.

Der Bauer See bei Ringenwalde.

Das Bauer Seechen bei Kagel.

Das Bauer Seechen bei Sputendorf.

Der Baumsee bei Birkenwerder.

Baumgartscher Kirchsee hanget mit dem Mesebergischen und Saldowischen See zusammen.

Beelendorfischer See.

Beke Butzow, s. Butzow.

Beetzischer See hanget durch einen Flößgraben mit dem Kremmenschen See zusammen vermittelst etlicher Schleusen.

Bergsee.

Bergpfuhl zu Malchow.

Berkenwerderischer See bei Oranienb. heißt auch der Bodensee.

Der Berkhölzer bei Weissensee.

Die Bernauer Brükke bestehet aus 6 an einander hangenden Pfühlen oder Teichen.

Der Bernsdorfer See bei einem gegen Beeßkow übergelegenen kleinen Dorfe dieses namens: stosset an den Damm der Stat.

Der Gr. Bestensche See hanget mit dem Kl. Bestenschen See zusammen.

Der Beuvin bei Liebenwalde.

Der Biegensche See. S. Höllen.

Der Blätter See gehöret nach Garzien.

Blankenbergischer See unweit Rheinsberg.

Blankesee. S. Höllen.

Der Bliesdorfische, sonst auch Trebnische See, hat von dem dabei gelegenen und verschiedenen Herrschafften zustehenden Dorfe seinen namen. Ist noch nicht ein halb viertel weges lang, aber von so reichem Fischfang, daß vor nicht gar vielen jahren bei dem gewöhnlichen jährigen Fischzug ieder von den Theilnehmenden, deren mit der Herrschafft 17 gewesen, um 96 thlr. Fische auf seinen theil bekommen, nach dem dortigen wehrt gerechnet: welches zusammen 1632 thl. ausmachet, in Berlin aber wohl 6 bis 8000 thlr. betragen würde; weil sie mit netzen von anderthalb zoll breiten maschen fischen, welche alle kleine Fische durchlassen, und nur grosse wenigstens anderthalb fuß lange Fische halten können, welche in Berlin mit 6. 8. bis 12 gr. bezahlet werden. Ausser welchem gewöhnlichen zug nichts desto weniger täglich gefischet wird.

Der Blindepfuhl hanget mit der Fino zusammen.

Der Blindeschleipfuhl bei Weissensee.

Der Bober. S. Kagelsche Seen.

Der Bodensee oder Berkenwerderische See.

Der Boge, ein stehend wasser im Teltowischen Krais, gehöret aber nach Zinna.

Der Borgsee.

Der Botzow ein See bei Straußberg, ist zwar ¼ meile lang, hat auch eine gute ahrt Fische: ist aber wegen der vielen klusten nicht sonderlich bequem zum fischen.

Der Brakensee ¼ meile von Angermünde, gehöret dem Königl. Gymnasio.

Der Brandow.

Der Brandsee bei Garzau.

Der Briesenik.

Der Brießkowische See.

Der Buchwitz.

Büselpfühle, Bieselpfühle giebts bei Reinikendorf fünfe.

Der Gr. Bukkow.

Der Bukkow.

Bukkowchen soll wohl das diminutivum von Bukkow und so viel als Bukkowchen sein.

Der

Der Buegkische See.

Der Bukwitz bei Wusterhausen an der Dosse.

Der Bullergraben.

Der Bulzsee.

Der Butz bei Frisak ein kleiner See.

Der Butzow im Rupinischen, hanget mit dem Schichtigsee zusammen, heißt sonst Beke Butzow.

Der Dehm.

Der Dergowische oder Dergesowische See hanget mit andern Seen zusammen, und giebt der Notte oder Nöhte ihren anfang.

Der Devien hänget mit der Fino zusammen, und gehöret dem Königl. Gymnasio.

Der Diedersdorfische See.

Der Dilgische See unweit Rheinsberg.

Dobbrikow und zwar der Gr. Dobbrikow heissen zwei Seen, davon der eine im Amt Zinna gelegen, und der hinterste grosse See genannt wird.

Der Dobrow.

Der Gr. Döllen lieget auf den gränzen zwischen der Mittel- und Ukermark, und hänget mit dem Kl. Döllen vermittelst eines Flößgrabens zusammen: entstehet aber aus der ostwärts gelegenen sogenannten Wildwische, welches ein bruch in der daselbst gelegenen heide ist. Sonst haben aus dem Gr. Döllen ehedem für das Königl. Jochimsthal. Gymnasium speisefische müssen gereichet werden: welches aber bei verlegung des Gymnasii nach Berlin geändert und die Seen verpachtet worden.

Der Kleine Döllen bekommt das wasser aus dem grossen Döllen, und speist das Döllenfließ, welches zwischen Kregelin ½ meile von Zedenik und Liebenwalde in die Havel fällt, und zum holzflössen gebrauchet wird.

Der Dolgen ein grosser See bei Storkow, heißt sonst auch der Storkowische See, Schloß- und Statsee, und ist ¼ meile lang: stehet mit dem Scharmützel und andern Seen in verknüpfung, und dienet mit zum Storkowischen Kanal und Floßgraben.

Der Dolgensee bei Friedland.

Der Dolgowische See bei Dolgow.

Der Dräpke, Dräpkensee, S. Treptkan.

Der Dreez, Dreezische See, Dreez-See ohnweit Grüneberg eine viertel meile lang, dienet zur holzfahrt in die Havel.

Der Drewitz. Der Dunkele See.

Eiserbude gehöret nach Biesenthal.

Egelpfuhl, ein kleiner See, so nach Straußberg gehöret, und dem regierenden Burgermeister pflegt überlassen zu werden. Hält aber nicht sonderlich viel Fische.

Ekkerpfuhl zu Malchow.

Der Elzer. S. Kagelsche Seen.

Der Fänger gehöret nach Straußberg, und giebt dem Strauß an grösse nichts nach.

Der Fahrland, Fahrlandsee hanget mit der Havel zusammen, und führet unter andern sehr viel und schöne Zander und Krebse.

Falkenhagenscher See.

Faule See. Diesen namen führen verschiedene Seen in der Mittelmark, ohne daß man den eigentlichen grund der benennung angeben kann: und also giebts einen Faulensee bei Weissensee, so nach Malchow gehöret, bei Garzien, bei Garzau, bei Münchenberg, bei Wrietzen, bei Hohen-Schönhausen.

Fehlungssee.

Fercheser. Also werden zwei genennet, einer bei Brandenburg, der ander bei Ratenau.

Fern Neuendorfischer See.

Der Filitz bei Seebek, ist sonst fischreich gewesen, hat aber sehr abgenommen. Seebek hat von dem dahineinfallenden Beek oder Bach seinen namen.

Fließ ist ein allgemeiner name, welcher ein Flüßgen oder kleines fliessendes wasser, das gleichwohl grösser als ein Bach ist, bedeutet: und wird dergleichen Wassern insgemein von den Einwohnern gegeben, welche sonst keinen namen wissen. Daher kommt es dann auch, daß, wann auch dergleichen kleine Wasser einen namen gehabt, solcher durch den gebrauch dieses allgemeinen namens verlohren gegangen. Z. e. die Niepelitz ꝛc. dergleichen Fliesse finden sich gar viel, als das Fließ bei Lubonisch, bei Schönebek, Fredersdorf, bei Schönaiche und andere, deren auch hin und wieder hier meldung geschiehet.

Der Fröchsdorfer See.

Der Freidorf.

Friedlandscher See.

Der Gabelsee.

Der Galligsee.

Der Gamsee.

Garzauische Seen sein fünf, der Zimmensee, der halbe Lange See, der Haus-See, der Faule See und der Brand See, welche ihres orts wieder vorkommen.

Garziensche Seen sein vier, der Haus-See, der Blätter See, der Halbe Lange See, der Faule See.

Der Genschmarsche See.

Der Gerlinsche See, Gerlin, bekommt seinen zufluß aus dem Kl. Stechlin, und ergießt sich in den Nennischen See. S. Stechlin.

Der Gr. und Kl. Glasow oder Gläsen.

Der Glienike.

Der Glindow bei dem Dorf Glindow, ohnweit der Stat Werder, hanget mit der Havel durch einen graben zusammen, und gehöret zum Amte Lenin.

Der Glodensee.

Glubig, der Gr. Glubig.

Der Kl. Glubig.

Der Godelak bei Lindau. In demselben liegt ein Werder der im umfang meist eine halbe meile groß, und wo man überfährt und er am nähesten lieget, muß man eine viertel stunde fahren, ehe man überkommt, woraus die grösse des Sees abzunehmen. Auf dem Werder aber ist schön Wiesewachs, Akkerbau und eine Ziegelscheune.

Görlin, s. Gerlin.

Der Görnesee.

Ein Görnesee liegt auf den gränzen von Grebsig, und ist nicht gar groß. Weil man aber mehrmahlen glasscherben, nägel, blech, an dem ufer findet, so er auswirft; die Fischer auch wohl einen balken herausgeholet: so ist die gemeine sage, es habe daselbst ehedem ein Dorf gestanden dieses namen, welches versunken sei.

Der Golitzische See, Golitzer See, liegt ein stark viertel weges vom Kloster und Amt Lenin unweit Redel. Weil ietziger zeit kein Dorf oder ort dieses namens da vorhanden; und gleichwohl aus den nachrichten voriger zeiten erhellet, daß ein Dorf Golitz in hiesigen gegenden gelegen gewesen, das zum Kloster gehöret: so wird die gemeine sage hiesiger orten nicht wenig bestetiget, daß in diesem See ein Dorf dieses namens versunken sei; insonderheit da man mitten durch den See hin in einer gewissen breite mit einer stange den grund erreichen kann, ausser diesem strich aber zu beiden seiten alles unergründlich ist; daher man solches für den gepflasterten weg hält, der durchs Dorf gegangen. Dieser See führet allerhand ahrten Fische von besonders gutem geschmak und grösse: und hat man nicht gar selten Karpen gefangen, welche 30 pfund gewogen. Insonderheit gerahten darin die Kaulbarsche sowohl, daß alle jahr um die gewöhnliche zeit welche zur Königl. Tafel überschikket werden.

Der Golzische See.

Der Gorin in der Heide bei Schönerlinde.

Der Grabow bei Friedrichsthal unweit Oranienburg.

Die Graningen sein 3 Seen.

Der Graßsee.

Der Griebak.

Der Griebenitz eine halbe meile groß bei Glinike unweit Potstam im Telt. Kr. hält sonderlich sehr grosse Kaulbarsche, welche wegen ihres geschmaks vor andern gerühmet werden, ergeußt sich in die Havel.

Der Gr. Griesen und Kl. Griesen liegen beiderseits im Beskowischen.

Der Grimnitz, oder Gr. Grimnitz liegt bei dem Königl. Jagthause gleiches namens, und hält im umkrais etwas über eine halbe meile. Er hält unter andern wohlschmekkenden Fischen sonderlich schöne Bleie, welche vor andern gesuchet werden, und hat seinen abfluß in den Werbelin durch einen schmalen Kanal.

Der Griepken See.

Der Gröbensche See.

Der Grosse See bei Weissense.

Der Grünewald. vergl. Grunewald.

Grummersien oder Grummesien sein zwei, der Grosse und Kleine Grummesien, und gehöret der Kl. dem Königl. Gymnasio, der Gr. zum A. Liebenwalde.

Der Grundsee.

Der Grunewald, Grunewaldischer See bei dem ehmahligen Lustschloß dieses namens 2 meilen von Berlin.

Der Guldensee bei Gr. Koris.

Der Gussowische See oder Dolgenbrotische See.

Der Halbe See.

Der Halbe Lange See bei Garzien.

Der Halbe Lange See bei Garzau.

Der Hale See bei Taßdorf.

Die Harnekopfische Seen.

Haussee ist ein allgemeiner namen, der den Seen sonderlich beigeleget wird, welche nahe bei Adelichen Schlössern oder Häusern gelegen sein, dergleichen in der Mittelmark sein bei Garzau, Garzien, Gütergotz, Hönow, Krummensee, Neuendörfchen ꝛc.

Hechtseen finden sich ebenfalls mehrere, welche ohne zweifel den namen mit der that führen, weil sich sonderlich die Hechte darin wohl halten. Dergleichen liegen bei Hönow, bei Mellen, an der überfuhrt bei Freienwalde, bei Weissensee, welcher insonderheit der Hechtpfuhl genennet wird ꝛc.

Hegesee oder Heerensee bei Teltow an dem Stollenberg.

Heiligensee bei dem Dorf Heiligensee Berl. Insp. soll alle 100 jahr mit einem silbern Heiligen eingeweihet, und das wasser weit und breit sein abgeholet worden. Dieses ist die See, welche beim sturm silberne pfennige auswerfen soll.

Heilige-

Heiligesee nahe bei Potsdam ist mit unter denen, bei welchen Städte versunken sein sollen. S. K. M. Friedrich Wilhelm haben denselben 1737 nach der Havel zu durchstechen, und auf der andern seite einen graben nach dem Baslin führen lassen.

Heidegewässer beim Erkner.

Der Heidesee bei Sperenberg.

Der Heidesee bei Hönow.

Der Heidesee bei Krausnik.

Der Heinersdorfische See.

Der Hellensee oder Hellmühlische See entstehet bei Lanke, und hanget zusammen mit der Fino.

Hennikendorfische Seen sein drei.

Herdsee nach Malchow.

Der Herm, Hermssee, gehöret dem Magistrat zu Straußberg.

Hermsdorfischer See.

Hermsdorfischer Bekensee.

Herzbergischer See.

Hönowische Seen sein zehen an der zahl 1. der Hausee, 2. der Heidesee, 3. der Gr. Bahlstab, 4. der Kl. Bahlstab, 5. der Hechtsee, 6. der Mittelsee, 7. der Rehtensee, 8. der Schmachtesee, 9. der Gr. Steinhavel, 10. der Kl. Steinhavel.

Höllen sein die sogenannte fünf Höllen-Seen, nemlich der Biegensche, der Hohenwaldische, der Pilgramsche, der Blanke, der Krumme.

Der Hölzern See hangt mit dem Hubst-See zusammen.

Der Hohenjesarsche See.

Der Hohenwaldische. S. Höllen.

Der Hohensteinische See hat aus dem Rühlsdorfischen seinen zufluß und in den Garzinschen seinen abfluß.

Der Huhstsee im Barnimschen Krais.

Der Huhstsee im Teltowischen Krais. S. Gr. Köris.

Hübenow, ein See bei Meseberg, ietzo des Hrn. Gr. v. Wartensleben Gn. zuständig.

Hundekäle oder Junkersee in der Grunewaldischen Heide.

Jakobsdorf, ein See innerhalb den gränzen der Stat Neustateberswalde, wie dessen in einem gnadenbrief von A. 1300 gedacht wird.

Der Jeserigsche See.

Der Junkersee. S. Hundekäle.

Der Kablauische See im Beeßkowischen. Hier ist ein Holzgraben, welcher durch verschiedene Seen in die Spree gehet.

Der Kahndorfische See.

Die Kagelsche Seen, deren 4 sein: 1. der Elzer, 2. der Bober, 3. der Bauersee, 4. der Liebenberg.

Der Kagor oberwärts Reinsberg, hanget mit andern zusammen.

Der Kahlisch in der Kommenturei Liezen, hat seinen zufluß aus dem grossen Liezenschen See, und hanget mit dem Neuentempelschen See zusammen.

Der Kannensee um Schönbek.

Der Gr. Karbusch bei Gr. Köris.

Der Karpuersee.

Der Karras.

Der Gr. Kehrische See.

Der Kellnitz.

Der Kersdorfische See, unweit dem Dorf Kersdorf im Lebus. Krais, dessen man sich bedienet hat zu aus- und einschiffung der Kaufmannsgüter, welche von Berlin nach Frankfurt oder von hier dorthin gegangen, auf der Spree, ehe der Neuegraben verfertiget worden.

Der Kessel.

Der Kesselsee bei Friedland, it. bei Dalldorf, Berl. Insp. welcher nicht tief auch nicht breit ist, und allezeit trukken, ausser im frühjahr, da durch die graben viel wasser hineingeführet wird; wiewohl er davon niemahls voll wird, indem das wasser sich verschleucht in die erde. Gehöret also mit zu dem Frühlingswasser, wie es der Hr. Wallerius nennet in seinem Wasserreich. s. 32. Teutsch. Übers.

Der Kesselsee zwischen Kotbuß und Kl. Eichholz.

Der Kiepitzersee.

Der Kirchensee.

Der Klausdorfische See.

Der Klempesee bei Wusterhausen an der Dosse.

Der Klesten.

Der Gr. Klobing.

Der Kl. Klobing.

Der Klostersee bei Lenin, bekommt aus dem Mühlensee seinen zufluß, und gehet dichte an das Amthaus, und ferner bis Namitz, und ist eine halbe meile lang.

Der Kölpin, Kölpinsche See zwischen Lenin und Redel von ziemlichem umfang, hat unter andern schöne grosse Karpen fast von einer mannslänge.

Der Gr. Kölpinchensee.

Der Kl. Kölpinchensee.

Der Gr. Köris hanget mit verschiedenen Seen zusammen, die sich in die Dame durch den Hubstsee ergiessen.

Bei

Bei Gr. Köris sein 8 Seen befindlich: 1. der Roßkat, 2. der Gr. Güldensee, 3. der Gr. Karbusch, 4. das Battelluch, 5. ein Teich, 6. das Schulzenseechen, 7. 8. zwei sogenannte Kleine Seechen.

Der Köthensche See.

Der Konger nach Straußberg.

Der Kopanz in der Schönebekschen gegend.

Der Kossenblat, Kossenblatsche See.

Krampen Bude.

Der Krampesee beim Erkner.

Der Krannichtsee beim Neuengraben.

Der Kraßin, Kroßin, unweit Saarmund.

Der Krebssee.

Der Kremmensche See hanget mit dem Beezischen See vermittelst eines Floßgrabens zusammen.

Der Kreispfuhl, Kreuzpfuhl, bei Weissensee, gehöret nach Malchow.

Der Krienichen ein stehend wasser im Amt Zinna.

Der Krienik.

Der Kriepel.

Der Kroßin. S. Kraßin.

Der Krummensee dieses namens sein 5 in der Mittelmark, von welchen einer unter den 5 Höllenseen befindlich.

Der Krummerpfuhl bei Malchow.

Krumme Lanke.

Der Krymow bei Stolzenhagen.

Der Kuhpanz.

Der Küchensee.

Der Küchensee bei Storkow.

Der Kummersee.

Der Kummersdorfische See.

Die Kuhte hinter Schmollen gehöret zu dem gewässer bei Weissensee.

Kuhzwikke.

Lake bei Liebenberge.

Tiefe Lake im Fürstenwaldischen.

Der Landin.

Der Lange Pfuhl bei Weissensee.

Der Lange See bei Garzien.

Der Lange See bei Prirow unweit Kolberg und Dolgenbrot, eine halbe meile lang.

Der Lange See zwischen Schmökkewitz und Köpenik.

Der Lange See beim Erkner.

Der Lange See.

Der Lanke.

Lanke See.

Scharfe Lanke.

Leber. Diesen namen führen drei kleine Seen bei Egsdorf, davon der eine Groß Leber, der ander Mittel Leber, der dritte Klein Leber heißt.

Der Lehnzische See 1 viertel meile von Oranienburg, von welchem oben angemerket worden, daß er Bernstein auswerfe.

Der Leisnitzer See.

Der Lekenitz.

Grosse Lenke und Kl. Lenke bei Bergsdorf unweit Zedenik.

Der Lepden.

Der Lettin.

Die Leuenbergische Seen, deren drei sein.

Der Libätzer See im Amt Zinna.

Der Lichterfeldische See heißt Lichtvelde, palus in tractu Eberswaldensi, in einem Gnadenbrief von 1300.

Der Liebenberg. S. Kagelsche See.

Der Liebow.

Der Liechnow, ein kleiner See.

Liepe.

Der Liezensche Grosse See.

Der Lindenbergische See hanget mit dem Ahrensdorfischen zusammen.

Der Lienewitzische See.

Lindwerder zu Hohen-Schönhausen.

Der Löhmische See.

Der Löwenbergische See.

Die Kl. Lotsche.

Der Lübow bei Zühlsdorf hat etwa ein viertel weges im umkrais, und ist gleich am ufer tief und unergründlich, wenigstens kommt man auf lauter moraſt ohne grund. Er führet allerhand ahrten von Fischen, auch Zander, und hänget zusammen mit dem Ramer, der Ramer mit dem Wandelitz. Aus dem Lübow gehet das wasser in den Mühlenteich bei Zühlsdorf, und von dar ein Fließ.

Die Gr. Lumpe und Kl. Lumpe.

Lunkwische See.

Lupenitz.

Der Kl. Machenowische See.

Der Madelitzische See.

Der Mahlische See.

Der Maksee.

Der Manzische See unweit Lindau.

Der Markgrafspieskische See.

Der Marschallpfuhl.

Maunike, ein kleiner See unweit Halbe.

Meche ist nur ein Pfuhl oder Tümpel, gibt iedoch zum Hellensee wasser ab.

Der Meetstok.

Der Mehlsdorfer Teich im Amt Zinna.

Der Mesebergische See.

Der Melang.

Melitze.

Der Mellen, ein stehendes wasser bei Dobbrikow im Amt Zinna.

Der

Der Mellen, Mellensee wird gespeißt von dem Mülrosischen See, der aus der Schlube seinen zufluß hat. S. Schlaube.

Der Mellinsee.

Der Melne, so nach Mülrose gehöret, in welchem, wie im Wicegast, den Einwohnern vermöge privilegii von den Markgrafen Otto und Albrecht 1275 erlaubt ist, wiewohl nicht mit grossen netzen, zu fischen. Siehe Wicegast, und ist der nur gedacht Mellensee.

Middewede.)

Der Miggelsee, die Miggel insgemein genannt, ist in der Mittelmark wohl der merkwürdigste. Sie lieget vor dem Städtlein Köpenik 2 meilen oberwärts Berlin, und ist von der Miggelbude bis Ransdorf eine halbe meile ohngefehr lang, und von den thüren bis an einen ort, die Dümperlake genannt ein viertelweges breit, der tiefe nach unterschiedlich, und an einigen orten fast unergründlich, mit Fischen aber wohl versehen, welche insonderheit bei winterszeit auf dem eise in ziemlicher menge gefangen werden, und einen angenemen geschmak haben: so daß er gleichsam als eine mutter der Fischerei auf etliche meilen sowohl ober- als unterwärts geachtet wird. Und pflegen sich die Fischer zu solcher zeit in der zuvorgedachten Miggelbude zuversammeln. Nahe dabei ist ein haus, in welchem die Herrschafft, wann sie währender Fischerei zugegen gewesen, sich pflegen aufzuhalten. Wobei es iedoch auch bei stürmigem wetter oftmahls gefährlich ist, und hat man exempel, daß die darauf befindliche fahrzeuge unter des wassers gewalt erliegen, und zu grunde gehen müssen. Die Spree fleußt mitten durch, so daß man sie gleich wie einen breiten fahrweg von dem andern wasser unterscheiden kann: und möchte den namen nach vielleicht eine gleichförmigkeit mit dem bei den alten so berühmten vorgebürge Mycale in Asien haben, den wahren ursprung desselben aber von dem alten Deutschen wort mikel d. groß, als gleichsam eine grosse See bekommen; gleichwie *Mikkilosō* min Sola Truchtin, magnificat, meine seele erhebet den HErrn bei den alten Teutschen geheissen, wie solches Micraelius aus Bonavent. Vulcanii Tr. von der Gothischen sprache Pommer. Chron. I. B. f. 121. und aus diesem wiederum Hr. Bödiker in seiner Mycale angemerket, woselbst auch unterschiedene andere vermuhtungen die abstammung dieses worts betreffende zufinden. Sie benennt auch die daran gelegene und aus vielen hügeln von unterschiedener und zum theil gar merkwürdiger höhe zusammen gesezte bergige gegend mit dem namen des Miggelbergs, so mit vielen schlanken Eichen und Fichten besetzet ist, und auf dessen höhesten spitze eine Allée durchgehauen ist, so gerade auf das Schloß zu Köpenik, und weiter jenseit des Schlosses durch eine andere durchgehauene Allée auf Berlin gehet. Man ziehet auch von einem gewissen Stein, so daselbst auf einem etwas niedrigen hügel lieget, und 7 fuß ohngefehr lang, und 6 fuß breit, und weißlich von farbe ist, allerhand zeitungen von einem darunter verborgenen schatz, welches zwar keinen grund hat, dieses aber wohl sein kann, daß einiges metall darin verborgen; weil er aus vielen kieß und dergleichen scheinet zusammen gesetzet zusein; die stükken auch in vergleich mit andern steinen gleicher grösse ziemlich schwer sein. Ingleichen erzehlet man, daß sich vor diesen eine ansehnliche Jungfrau daselbst sehen lassen, welche vorgegeben, verwünscht zusein, und um davon befreiet zusein, verlanget hätte um die Kirche in Köpenik herum getragen zuwerden, so aber nicht gelingen wollen: nicht viel anders als man in den Geschichten der Melusine von dem König Hemann in Norwegen und seinen Töchtern lieset, und daher unsern Vorfahren so wenig können verdacht werden, dergleichen süsse phantasien auf die bahne zubringen, als dem Urheber dieses Romans, oder Saxoni Grammatico und andern, wann sie ihren Nordischen Prinzen und Prinzeßinnen wunderliche und zum theil unglaubliche begebenheiten beigeleget und beschrieben haben. Endlich wird auch vorgegeben, daß man zu zeiten ein getöse von jagthörnern und gebelle von hunden daselbst gehöret: wovon zwar in diesen zeiten niemand mehr etwas wissen will; iedoch würde solches vielleicht wahrscheinlicher sein, wenn man von andern örtern in und ausserhalb Teutschland, so damit auch sollen beunruhiget werden, mehr gewißheit hätte. Indessen ists an dem, daß es eine zur jagt sehr bequeme gegend ist, sich auch daherum viel schwarz wildpret, wiewohl vor diesem mehr, als ietzo finden lassen; daß man auch von diesen höhen überall herunter in allerhand liebliche gegenden siehet, und nicht allein unterschiedene Dörfer, sondern nebst Köpenik, Berlin, Altenlandsberg, Zossen und andere merkwürdige örter mehr ins gesicht bekommt; ingleichen, daß dieses so zunennende gebirge wegen seiner höhe den herumliegenden Städten und Dörfern zu einem wetterzeiger dienet, von welchem, wann er rauchet, sie ein

ungestümes, oder wann er klahr ist, ein schönes wetter vermuhten. Welches alles auch den vormahligen berühmten Rectorem des Köllnischen Gymnasii, Hrn. Johann Bödikern bewogen ein besonderes Poetisches und Historisches Gespräch von dem Miggelberge unter dem namen Nymphe *Mycale*, aufzusetzen, und Sr. Königl. Maj. Fridrich I. als damahligem Churprinzen bei gebuhrt dero ersten Prinzen Friderici Augusti von dero andern Fr. Gemahlin, Fr. Sophia Scharlotten zuüberreichen: worin nach erzehlung einiger anmuhtigkeiten der gegend eine Nymphe Mykale eingeführet wird, welche sieben auf der Spree angekommene berühmte gelehrte Männer und daselbst sogenannte Hirten, als fünf ausländische Gryphius, Schottelius, Rist, Dach, Franke, und zwei einheimische Lygistander, ein Pommer, und Carterius, ein Märker in besichtigung des Miggelberges an einer frischen grotte oder natürlichen höle angetroffen, daß sie sich auf den linken arm gelehnet, und auf eine alte doch ansehnliche ahrt gekleidet, die haare mit einem kranz gezieret, und unter der rechten hand ein geschirr von weissen marmor bemerket, wodurch wasser aus dem berge in die Miggelsee gerannt. Diese hätte sich mit ihnen in ein gespräch eingelassen, und sie nach ihrer grotte in vier prächtige tempel geführet, in deren ersten die ältesten Urheber der Teutschen Nation und derselben Fürsten nach der sündfluht Japhet oder Japetus, Gomer, Askenas, oder Tuiskon, Mannus, Suevus u. s. w. in dem andern ein Celto-Scythischer oder Suevischer König Targitaus, und dessen nachfolgere Coloxais, Scolopitus, Sagillus, auch ferner die beide Brenni, Teutobocus, Arioviſtus, Maroboduus &c. in dem dritten, der ganz von silber geschimmert, Thasilo, der älteste bekannte Anherr der Gräfl. und Fürstl. Zollerischen Familie, Danco der II, Rudolph der III. bis auf Conradum den XIIten in der Familie, und ersten Burggrafen zu Nürnberg, und weiter bis auf Fridericum den V. und Johannem den III. alle Burggrafen zu Nürnberg: in dem vierten so von lauter gold geglänzet Fridericus VI. dieses namens, Burggraf zu Nürnberg und erster Churfürst zu Brandenburg, und dessen Nachkommen bis auf Churf. Friedrich Wilhelmen den Grossen, und nachmahligen König von Preussen, damahligen Churprinzen Friedrich, samt Dero Durchl. Herren Brüdern und Geschwister vorgestellet worden: daß auch noch viel mehr pfeiler vorhanden gewesen, deren ende und zahl man nicht absehen können, daran auch noch nichts zusehen gewesen, als bereitete postamenten und haaken, womit man die saülen, bilder und schilde fest machet, anzuzeigen, daß GOtt dieses Durchl. Haus bis ans ende der welt erhalten würde. Als sie auch aus diesem gebäude wieder unter freien himmel getreten, hätte ihnen gedachte Nymphe von ferne gegen mittag einen grossen weiten tempel zwischen hohen gebürgen liegende gezeiget, mit dem bedeuten, daß sie daselbst auch viel geheimnüsse und schöne Heldenbilder sehen würden, und daß darin alle schauwürdige denkmahle der Durchl. Markgrafen zu Brandenburg von der Fränkischen Linie vorhanden wären: daß auch, hätte sie fortgefahren, unweit von dem Brockersberge in einem schönen thale zwischen den umschränkenden hügeln gleichfalls vier herrliche tempel nach der länge ie einer schöner als der ander stünden, in welchen gleichfalls alle die Vorfahren des Durchleuchtigsten Hauses Braunschweig von Japhet, Gomer, Askenas, Mannus, Suevus, und dann weiter dem Istävon, Hermion, Triton, Cheruscus her bis auf den Durchl. Hrn. Herzog Ernst August, und dessen Herrn Sohn, iezt regierende Churfürstl. Durchl. auch Herrn Bruder Herzog George Wilhelmen zusehen wären; welches alles zulezt mit vielen freudensbezeigungen und wünschen über beide Durchleuchtigste Haüser Brandenburg und Braunschweig, und Dero vereinigung durch die vermählung der Durchl. Prinzeßin Sophia Scharlotten mit Ihro Königl. Maj. als damahligen Churprinzen, auch den neugebohrnen Prinz Friedrich August beschlossen worden. Worauf dann die Hirten abschied genommen, die Nymphe Mykale sich auch verlohren, und die Poeten wären durch eine elfenbeinerne pforte wieder an dem Miggelsee gekommen, und auf ihr schif unter allerhand erbaulichen unterredungen und glükwünschungen wiederum in Berlin angelanget, die feierliche anstalten angesehen, und mit poetischen liedern besungen, und endlich den beschluß mit einem wiegenliede für den jungen Prinz gemacht. Welches alles dann dem schikſal des Æneo nicht unähnlich, welcher vom Virgilius auf gleiche weise eingeführet wird, wie er von der Cumaeischen Sibylle durch die unterirdische gegenden geführet, von dem schikſal seines geschlechts unterwiesen, endlich aber auch durch ein elfenbeinernes thor herausgelassen worden, und wiederum zu seinem schif gekommen:

His

His ubi tum natum Anchiſes unaque Sibyllam
Proſequitur dictis, portaque emittit Eburna:
Ille viam ſecat ad naves, ſociosque reviſit. *Æn. VI. 897.*

Sonſt hält dieſer See, wie die Spree hier die gränze zwiſchen dem Teltow. und Nieder-Barnimſchen Krais, wird aber zu leztern gerechnet.

Der Mittelſee bei Hönow.

Der Gr. Möglin bei Jachzenbrük, bekommt ſein waſſer aus dem Zöſchерſee, ſo im Sächſiſchen gelegen.

Der Kl. Möglin.

Der Möllen, ein kleiner See.

Der Mölmerſee.

Der Mönchеſee.

Der Mohrenſee hat ſeinen zufluß aus dem Riezenſchen See, und gehet auf Wuhz und Kl. Kreuz zu.

Der Molchower See.

Der Monſee.

Der Motzenſee.

Der Gr. Mühlan.

Der Kl. Mühlan.

Der Mühlen See bei Lenin treibet bei ſeinem abfluß in den Kloſter See eine Mühle, davon er den namen hat: hat im umfang wohl eine halbe meile.

Der Mühlenteich bei Alten Landsberg, aus welchem das Landsbergiſche Fließ ſeinen ausfluß hat. Er wird daſelbſt der Berliniſche Mühlenteich genennet.

Der Mülroſerſee bei Mülroſe, bekommt ſeinen zufluß aus der Schlube, und ſpeiſet den Neuen Graben, woſelbſt deſſen auch gedacht worden.

Der Münchhofiſche See.

Mylitz bei Reinsberg hanget mit andern Seen zuſammen.

Der Nemiſche See hat ſeinen zufluß von dem Gerbiſchen See, und gehet in den Prieſterbekkiſchen See.

Der Netzenſche See hat ſeinen namen vom Dorfe Netzen, das daran liegt, reicht bis an Namitz. An dieſem iſt der ſogenannte Strengfort, welches ein ſchmaler weg iſt zwiſchen zweien Seen oder Moräſte. Streng iſt ein Kanal, wodurch 2 Seen an einander hangen.

Neudörfchenſche Seen ſein fünfe, 1. der Prieſterſee, 2. der Rohrluch, 3. der Hausſee, 4. Wieche, 5. Kleine Lotſche.

Der Neuentempelſche See.

Der Netzemſche See, ſonſt auch Niezmarſche See bei Wildberg.

Der Niklasſee in der Teltowiſchen heide, hat einen ausfluß in den Wannſee.

Der Niederlöhmiſche Kleine See.

Der Niezmariſche See. S. Netzemſche See.

Der Obenrotziſche See.

Der Oberdorfiſche Groſſe See.

Oegelſche Grube.

Oderbergiſche See bei Oderberg, führet auch Bernſtein, welcher nicht an der feſten Landſeite, ſondern an der Bruchſeite gefunden, bei nordweſt aber ausgeworfen wird.

Papenpfuhl, dieſen namen führen drei bei Hohen-Schönhauſen befindliche waſſer.

Der Papenſee gehöret allezeit dem Prediger in Gr. Schönebek.

Paran heiſſen drei kleine Seen in der Schönebekkiſchen gegend.

Der Pechſee in der Teltauiſchen Heide bei Spandau iſt nur ein kleiner Pfuhl.

Der Pechteich im Nieder-Barnim.

Der Peetziſche Groſſe See.

Der Petersdorfiſche See.

Der Pfaffenpfuhl bei Weiſſenſee.

Der Pfaffenſee.

Pfuhl iſt ebenfalls ein allgemeiner name, der auch vielen Seen beigeleget wird, die eigentlich keine Pfuhle oder kleine Tümpel ſein: und mag dergleichen verächtliche benennung wohl von den Mönchen ſein eingeführet worden, welche oft die anſehnlichſte Seen in den Gnadenbriefen, die ſie ſelbſt auch aufgeſetzet, durch dieſen ausdruk klein gemacht: wie man etwa von einem Burgermeiſter in Prenzlau lieſet, daß er vom Churfürſten ſich einen beträchtlichen See unter dem namen eines Paddenpfuhls ausgebehten. Daher wird man finden, daß viel anſehnliche den Kirchen, Klöſtern und Geiſtlichen zuſtändige Seen dieſen namen führen. Dergleichen der angeführte Pfaffenpfuhl bei Weiſſenſee. Sonſt gehören hierher der Sekkelpfuhl, Flakepfühle, Rohrpfühle, Barspfuhl, Blindepfuhl, Blindeſchleipfuhl, Blankepfuhl, Blumenpfuhl, Borßpfuhl, Braſſenpfuhl, Egelnpfuhl, Hechtpfuhl, Karpenpfuhl, Kreyspfuhl, Nedderpfuhl, Marſchallpfuhl, Rohrpfuhl, Rükpfuhl, Schaafwaſchpfuhl, Schweinepfuhl, Sernowpfuhl, davon verſchiedene den Kloſtern oder Geiſtlichen geſtiften zugeſtanden: welche an ihrem ort vorkommen.

Gränzpfuhl in dem Fürſtenwaldiſchen.

drei Pfühle bei Weiſſenſee, welche dem Prediger zu Weiſſenſee zugehören.

Die Heiligen Pfühle, welches 3 bis 4, wiewohl nicht gar grosse zwischen Wandelitz und Klosterfelde gelegene Seen sein, deren beiname schon zeiget, daß sie zu den geistlichen gütern gehöret. Von deren einem gibt man vor, daß darin ein Dorf versunken sei; und will man das auf dem dabei liegenden hohen felde befindliche kreuz angeben als ein zeichen eines daselbst gestandenen Kirchhofes, wobei doch ein Dorf müsse gestanden haben.

Der Lange Pfuhl bei Weissensee.

Der Pfuhl im kleinen felde bei Weissensee.

Der Pfuhl hinter Schweler.

Der Pietstall bei Seefeld.

Der Pilgramsche See bei Pilgram, einer von den fünf Höllen.

Der Pinnowische See bei Havelhausen, einem der Oranienburgischen Kämmerei zuständigen Vorwerke.

Der Gr. Pinnow und Kl. Pinnow.

Der Plauen bei dem den Herren von Görne zuständigen Adelichen Schloß Plauen, welchen die durchgehende Havel macht. In denselben fällt der Plauische Kanal. S. f. 984.

Der Plessowische See.

Der Plötzinsche Kl. See.

Die Kleine Plötze oder Plötzensee gehet in den Hellmühlischen See.

Die Kleine Plunze.

Das Polenz Seechen.

Polzofließ. S. Wento.

Der Poratz unweit Neustateberswalde, zu deren gebiete er auch gehöret nach inhalt eines A. 1300 ausgestellten Gnadenbriefes.

Der Pramsdorfische See.

Der Pramsee.

Der Prenden bei dem Dorf Prenden, Bernauis. Insp. heißt ietzo der Bauersee.

Der Preminsee.

Der Premsdorfische See.

Die Predigerpfühle. S. Pfuhl.

Der Gr. und Kl. Preusenik gehören dem Königl. Gymnasio, ¼ meile von Jochimsthal, der Gr. über ¼ m. der Kl. ½ viertel weges.

Der Priestersee bei Neudörfchen.

Der Priesterbekkische See hanget mit dem Nemischen See zusammen.

Der Priezmannische See bei Priezen.

Das Prirosische Schulzenwasser, sonst Wuschzi genannt, ist ein See, welchen die Dahme macht.

Der Gr. Prirow, der Kl. Prirow, unweit Zossen, hanget mit dem Fließ, so durch den Hak gehet zusammen.

Der Pschiburg bei Köten.

Der Ramer ist fast ¼ meile lang, und führet schöne Hechte, Zander und Barsche.

Der Rangsdorfische See hanget mit dem Pramsdorfischen See vermittelst eines grabens zusammen.

Die Ranken: Rohte Ranke bei Hohen Schönhausen.

Rohte Ranke bei Weissensee.

Die Rohr Ranken sein 2 Seen in der Schönebekkischen Heide.

Der Ranziger See gehet in die Spree.

Der Reinsberg.

Der Reinsee bei Ruppin von 39 zügen.

Die Rekke.

Der Renden, Mittel Renden.

Der Replinchen gehöret nach Tornow.

Der Retensee bei Hönow.

Der Gr. Rin, der Kl. Rin: hangen beide zusammen.

Der Riebensche See gehet in den Krossinschen See. Vermuhtlich ist dieses das der Altst. Brandenburg laut einer 1462 gestellten nachricht zuständige wasser Rywend.

Der Lange See Riepischze.

Der Riezer oder Riezische See hanget mit dem Netzenschen südwerts und mit dem Mohrsee nordwerts zusammen.

Der Roffsee oder der Röwen in der Menzischen heide, fällt in die Havel. S. Wents See. Vermuhtlich hat er den namen von Rauben. Denn an der einen seite liegt eine wüste Dorfstelle Röwen genannt.

Das Rohrluch bei Neudörfchen.

Rohte Ranke. S. Ranke.

Roran sein drei an einander hangende kleine Seen.

Der Gr. Roßkat bei Gr. Köris.

Der Kl. Roßkat bei Sputendorf.

Rudenitzischer See gehöret zum ursprung der Fino.

Der Rükpfuhl bei Weissensee.

Der Rühldorfische See.

Der Sabinichensee.

Der Saldowische See gehet in den Baumgartischen Kirchsee.

Der Gr. und Kl. Sammit hangen zusammen mit der Fino.

Der Sandsee bei Birkenwerder.

Der Schaafwaschpfuhl bei Weissensee.

Der Schamp.

Die Scharfe Lanke beim Erkner.

Der Scharmützel lieget zwischen Beßkow und Storkow, und erstrekket sich auf eine halbe meile. Unter andern schönen Fischen sein sonst die Moränen von den Bauern tonnen-

tonnenweise nach Berlin zu markte gebracht worden: sein ietzo aber nicht mehr so haufig, iedoch von grosser ahrt.

Der Scharmützelsee bei Bukkow hat seinen zufluß vom Abendrotischen und abfluß in den Griesensee.

Der Gr. Schauensche See.

Der Schaumkesee gehet in den Klausdorfischen See.

Der Schichtig unweit Reinsberg.

Der Schinka ist nur ein Busen in dem Pramsee bei Schadow.

Der Schlachtensee in der Teltowischen Heide.

Der Schlagentin oder, wie er vor alters genennet worden, Slawtyn gleiches namens, mit einem unfern davon liegenden Dorf, bei Müncheberg, bekommt einen zufluß aus dem Faulensee. In demselben liegt ein kleiner Werder, auf welchem ein Reigerstand befindlich.

Der Kl. Schlagentin bei Dahmsdorf.

Der Schlageport oder Slageport.

Die Schlaube oder Schlube entstehet bei Heinzendorf anderthalb meile etwa vom Kloster Zelle aus den Kohlgärten, und gehet in einen See, Wirschnau genannt, und ferner auf 9 Mahl- und 11 Schneidemühlen, auch einen Kupfer- und Eisenhammer, und fällt in den grossen Mülrosischen See, speist noch andere Seen und den Neuen Graben, aus welchem sie wieder heraus durch das Sächsische hier angränzende gebiet, und ferner in die Oder gehet. Ihr lauf erstrekt sich auf ohngefehr 5 meilen. S. f. 1013.

Der Schleipfuhl bei Weissensee ist von dem Blinden Schleipfuhl daselbst unterschieden.

Der Schloßsee oder Statsee bei Beßkow, hanget mit dem Scharmützel zusammen.

Die Schlube, S. Schlaube.

Der Schmachtesee bei Hönow.

Schmelen sein 2 Seen bei Falkenhagen.

Der Schmerlmühlensee bei Falkenhagen.

Der Schmerzkersee ist ein austrit aus der Habel.

Der Schmökkewitzische See.

Der Schneesee bei Alt-Wriezen.

Die Schnellkuhte ist eigentlich nur ein grundwasser von der Oder bei Neuendorf und Ortwig, fällt bei Wriezen in die Oder.

Schönefließische Seen sein zwei.

Der Schönowische See wird gespeiset von dem Herrensee unweit Teltow.

Der Schützensee.

Der Schulzensee nicht weit von Kehrig.

Das Schulzenseechen bei Gr. Köris.

Das Schulzenwasser bei Prixos, wird sonst Muschzi genannt, stehet mit dem Teupitzischen und anderen Seen in verbindung.

Der Schursee gehöret dem Königlichen Gymnasio.

Schwante ein kleiner See bei Schwante.

Der Schwarzensee bei Bukkow fällt in den Gr. Bukkow.

Der Schwarze See bei Falkenhagen, nimmt ein Fließ aus dem Borgsee an sich, und gehet in den Schmerlenmühlensee.

Schwarze See gehört dem Königlichen Gymnasio zu, ½ meile von Angermünde.

Der Schwenowische See fällt durch die Schugge in den Trobsch.

Der Schweineluch im Beßkowischen, ist in der that ein Luch gewesen, und hat den namen Schweineluch mit der that auch geführet. Nachdem aber Markgraf Johannes die Mühlen zu Beßkow ausbessern und das wasser hemmen lassen: so hat sich die Spree in dieses Luch ergossen, und folgends den See gemacht, der auch von der zeit derselbe geblieben.

Der Schwerinische See.

Schwerze ein See, dem Kön. Gymnasio zuständig.

Der Schwielow oder Zwielow wird von der Habel gemacht zwischen Kaput und Ferrich vor der Baumgartischen Brükke: erstrekket sich auf eine halbe meile.

Der Gr. Schwieluch auf der Sächsischen gränze, und meistens auf Sächsischen boden ohnweit Sawel. Hier wird das Kotbusser Bier bei dem Dorfe Gojatz Sächsischen gebiets eingeladen, und auf der Spree nach Berlin gebracht.

Der Kleine Schwiluch liegt an dem Brandenburgischen Dorfe Glowe: und gehet da die Spree und Kotbusser hierfahrt durch.

See ist der allgemeine namen, welcher wie das wort Pfuhl, Fließ, Strohm manchem gewässer von den Einwohnern beigeleget wird, da inzwischen der eigene namen solcher Wasser verlohren gangen. Daher finden sich so viel stehende Wasser, welche gar keinen namen haben, und schlechthin der See heissen. Und obwohl aus der erfahrung richtig ist, daß ofters die Seen eben den namen haben, welchen die daran gelegene örter führen: so findet sich doch ebenfalls in der erfahrung, daß die Seen oft andere namen führen, z. e. der Ukersee, der nur gedachte Schwielow; und sein von den meisten solchen Seen die namen unbekannt. Bei Köris sein 2 dergleichen wasser, welche die zwei kleine Seen genennet werden: und dergleichen giebt es mehr,

als bei Steinbek auf dem felde 3 Seen: bei Treplin zwei Seen: ein See bei Kaput der ziemlich groß ist. Zwei bei Schönfließ der See bei Teltow: einer bei Summet, zwei bei Buch, davon der grosse von Churf. Friedr. Wilhelm einem von Polenz zum Patengeschenk gegeben worden; etliche bei Lindenberg, etliche bei Wartenberg und Falkenberg, u. a. m.

Der Seddin wird von der Dahme gemacht.

Ein ander Seddinischer See ist bei Belitz.

Der Selchowische See.

Der Sernowische Pfuhl im A. Zinna.

Der Sietemsche See.

Der Slageport, s. Schlageport.

Der Springsee ist eins mit dem Grundsee.

Der Sputesee.

Der Gr. Stafesee, der Kl. Stafesee.

Der Statsee oder Schloßsee bei Beßkow hanget mit dem Scharmützel zusammen.

Der Stansdorfische Küchensee.

Der Stauch.

Der Gr. Stechlin in der Menzischen Heide, hat schöne Moränen, und dienet zur halzfahrt in den Rin.

Der Kl. Stechlin kommt aus dem Großen Stechlin.

Steinbek hat auf dem felde 3 Seen.

Der Steinberg beim Steinbergischen Theerofen, fällt in den Tornowischen See.

Der Steinerdorfische See im Lebusischen.

Der Gr. Steinhavel, der Kl. Steinhabel, beide bei Hönow.

Der Sternebekkische See.

Der Stichsee bei Hohenstein, nimt das Rühlsdorfische Fließ zu sich.

Der Stienitz bei Tasdorf.

Der Stienitz bei Hennikendorf.

Der Stolpische See.

Der Storkowische See, S. Dolgen.

Der Storkowische Küchensee.)

Der Strauß bei Straußberg, welche Stat daher auch den namen hat. Selbiger wird eine gute viertel meile lang geschätzet. Die breite ist nicht einerlei: iedoch da sie am grössesten ist, wird sie beim eise auf 700 schritte sich belaufen, und die grösseste tiefe 15 klaftern sein. Er hat seinen ursprung und zufluß von etlichen springen, und dem wasser, so von der rohten Mühle, nicht weit davon gen Osten herab kommt, treibet hernach etliche zu der Stat gehörige Mahl- Schneide- und Walkmühlen, welche von ihm das wasser bekommen, und fleußt von da ab in die Stienitz, einen Königl. See bei Tastorf. Die Fische darin haben den ruhm, daß sie einen guten geschmak haben, und sein dieselbe Hechte, Kaul- und andere Barsche, Plötzen, Güstern, zu zeiten auch Ahle: insonderheit aber ist er reich von guten Bleien und Krebsen, und kann winters- und sommerszeit gefischet werden, im winter mit dem grossen garn, im sommer mit kleinem zeuge.

(Der Streganzische See oberhalb Priros, hanget mit dem Tiefensee zusammen, und lässet die Dahme durch.

Der Streganzische Kleine See.

Die Strehle bei dem Dorf Prenden.

Der Stresee hanget durch ein Fließ mit der Fino zusammen.

Strohm ist eins von den allgemeinen wörtern, womit ein und das ander Wasser genennet wird, das auch wohl dadurch seinen namen verlohren: so heißt das aus der Oder kommende Fließ bei Manschenow der Strohm, ingleichen bei Golzow und bei Friedland.

Der Strubbensee bei dem Dorfe dieses namens.

Der Summet bei Summet.

Der Sydowische See fließt mit dem Rudenitzischen zusammen.

Teich ist auch ein allgemeiner begriff der vielen eigentlichen benennungen abbruch thut. Karpenteiche finden sich in der Mittelmark bei Scharlottenburg, Oranienburg, Kaput, Bergholz, Bornim ꝛc.

Der Tepchinsche See bei Tepchin, fällt in das Motzensche Mühlenfließ.

Der Teschendorfische See.

Teurow werden zwei Seen genennet.

Der Teufelssee liegt an dem fuß des Miggelberges, die allee herunter, so nach Köpenik zugehet, und ist E. Raht zu Köpenik zuständig. Den ursprung des namens weiß man nicht: ist aber kein zweifel, daß wie es hier an allerhand erzehlungen von jagtgespenstern nicht mangelt, eine solche gespenstergeschichte dazu anlaß gegeben; welche bewandnüß es mit mehren Teufelssee haben mag. Er ist aber von keiner sonderlichen) grösse, und hat eine zeither mehr ab, als zugenommen, und angefangen sich in den allda befindlichen morast zuverlieren: wiewohl erzehlet wird, daß sich in der mitte eine grosse tiefe von etlichen piken finde, welches dann vermuhten macht, daß es ein austrit der Miggel sei, welche durch einen unterirdischen Kanal hiermit eine verbindung habe. Der Fischfang ist sonst gering, und die Fische gegen die Miggelfische von schlechtem geschmak.

Der

Der Teufelssee zwischen Kolminchen und Petersdorf.

Teufelssee bei Belitz, den Sebald s. 699. einen bösen tiefen Cacodaemonssee nennet.

Der Teufelssee in der Kunersdorfischen Heide.

Der Teufelssee bei Bötzow, Spand. Insp.

Der Teufelssee bei Dobbriskan im Amt Zinna.

Der Teupitz bei Teupitz. S. Schulzenwasser.

Der Tiefe See hanget zusammen mit der Liepe, bei grossem wasser auch mit der Spree: liegt nicht weit von Ranzig.

Der Tiefe See im Limsdorfischen felde, hanget vermittelst eines Fliesses zusammen mit dem Melang.

Der Tiefe See unweit Priros.

Der Tiefe See unweit Köten bei der Zwaume.

Der Titschesee fällt in den Teupitzersee.

Der Tobok bei Tornow.

Der Tornowersee.

Der Totlitz. S. Zozenscher See.

Der Trammersee bei dem Uhlenhof in der Schönebekschen Heide, gehet durch das Dollenfließ in die Havel.

Trebbinsche See. S. Bliesdorfische See.

Trebusische See, davon Jakob Lotich Beschr. der Stat Fürstenwalde s. 22. eine beschreibung gemacht, darinn es unter andern heißt:

Vornemlich wird allda der grosse Wels gefunden;
Die starke Karpen auch sehr schwer von vielen pfunden,
Daß nur ein halber kopf die ganze schüssel füllt.

Und bald nachher:

Kein nachgeforschter grund von allerlei gewässern
Gibt schönern Kaulbars nicht, nicht grössern auch nicht bessern;
Ist Lachsig von geschmak; oft einen werkschuh lang.

sezt aber gleich hinzu:

Doch wird an dem iezt arm der vormahls reiche fang.

Treplin hat zwei Seen an den Petersbagischen gränzen, hanget mit dem Zaßdorfischen See durch ein Fließ zusammen.

Der Treptkan, insgemein Dräpke, zwischen Hammer und Gr. Schönbek, hanget durch das Ahlkastenfließ mit dem Karpensee zusammen.

Triebesee ist der Gussowische oder Dolgenbrotische See.

Der Triebsch bei Hartensdorf, kommt bei grossem wasser in die Spree.

Der Trobsch ist ein schmaler aber ½ meile langer See, unweit Kossenblat.

Der Tuzna bei Selchow hanget mit dem Schwerinischen vermittelst eines grabens zusammen.

Der Uklai unweit Friedersdorf, geht in die Lanke.

Der Vinlitz bei Lindau.

Die Wäterung bei Strubbensee im Ruppinschen.

Der Walkmühlenteich vor Altenlandsberg.

Der Wandelitzische See bei dem Dorf Wandelitz, ein halb viertel weges lang, führet unter andern Moränen, Zander, Hechte und Barsche, sonderlich ziemlich grosse Kaulbarsche. Die Moränen sein auch 1½ bis 2 viertel einer elle lang, und sehr fett. Aus demselben gehet ein Fließ durch das Dorf Birkenwerder.

Wanke.

Wannsee, wird von der Havel gemacht, und theilt sich in den Gr. u. Kl. Wannsee.

Weidenpfuhl bei Hohen-Schönhausen.

Der Weißesee hanget mit dem Kuhpanz zusammen, heißt sonst auch der Wittesee.

Das Dorf Weißensee hat vor andern eine grosse menge Seen in seinem bezirk: und werden ihrer 20 gezählet, welche ihres orts hier schon vorgekommen: 1. der Faulesee, 2. der Blindeschleipfuhl, 3. der Hechtpfuhl, 4. der Berkhölzer, 5. der Grosse See hinterm Dorfe, 6. der Karpenpfuhl, 7. der Pfaffenpfuhl, 8. der Pfuhl hinter Schwelen, 9. die Bernauer Brükke, 10 der Kreyspfuhl, 11. der Schleipfuhl an der Landstrasse, 12. die Rohte Ranke, 13 der Lange Pfuhl, 14. die Kute hinter Schmollen, 15. der Schafwaschpfuhl, 16. der Rükkepfuhl. 17. der Ziegelsteinpfuhl, 18. der Marschalpfuhl, 19. 20. zwei pfühle ohne namen.

Der Wels.

Der Wensikendorfische See.

Der Wento, Wentosee in der Lüdersdorfischen Heide in den Rehebergen, dienet zum holzflössen aus der Menzischen Heide, und der da herausgehende Floßgraben wird der Wentokanal genennet, wozu auch der vom Polzofließ also genannte Polzokanal gehöret.

Der

Der Wenzkersee hanget mit dem zwischen Meklenburg und dem Havellande liegenden Gränzsee zusammen.

Der Werbelin liegt halb in der Schönebekischen Heide, ist 1½ meile lang, an einigen orten wohl 50 klafter tief. Nimmt den Gr. Grimnitz ein vor Jochimsthal, und gehet durch den Grabow und Pechteich in die Fluht. Die nach Grimnitz gelegene helfte gehöret dem Königl. Gymnasio. Hält unter andern schöne Moränen.

Der Werchen zwischen Neubrük und Neuhaus, da der Neue Graben in die Spree fällt.

Der Werdersee unweit Lindau.

Der Wermelin bei Wohrin.

Der Wernsdorfische See bei Schmökkewitz, gehet in den Kroßin.

Der Weusee bei Seefeld.

Der *Wicegast* gehöret nach Mülrose, und die Einwohner hieselbst haben von den Markgrafen Otto und Albrecht A. 1275. die freiheit erhalten, mit kleinen netzen zu fischen. Beschr. der Stat Frankf. s. 46.

Der Wiech s. 1101.

Der Wilmersdorfische See.

Der Wirschenau gehöret eigentlich zu den Märkischen Seen nicht, und lieget auf Sächsischen Boden: ist aber deswegen mit anzumerken, weil die Schlube dadurch gehet, ehe sie auf Mülrose kommt.

Wische hanget mit den Seen bei Neudörfchen zusammen.

Der Wittesee. S. Weißesee.

Witzke bei Witzke.

Wizegast. S. Wicegast.

Wochow, sonst Altwochow genannt, in der Storkowischen Bürgerheide.

Der Wochowische See.

Der Gr. Wokkenei gehöret nach Schadow.

Der Kl. Wokkenei ist klein und beschlossen, beide liegen sie in der Heide.

Woldeseten bei Sputendorf.

Der Wolfersdorfische See stosset an den Kossenblat.

Der Wolziger See im Besekowischen.

Der Wolzigersee im Teltow.

Der Wolzensee bei Ratenau in der Heide.

Der Gr. und Kl. Motzensee in der Köritzischen Heide.

Der Wriezigersee bei dem Dorf Wriezig oberwärts Frankfurt, durch welchen der Neue Graben mit der Oder sich vereiniget: ist nicht breit, hat aber allerhand sehr schmakhafte Fische, Karpen, Hechte, Barsche, Gesen und dergleichen.

Wublitz kommt aus dem Walde bei Brieselang, und gehet vor verschiedenen Dörfern Wustermark, Düraz, Karpzow, Bochow, Falkenrode, Paaren, Uez, Marquard, Grabo und Golm vorbei, und hat in dem Dorf Leest seinen abfluß in die Havel unweit Werder.

Der Gr. und Kl. Wukensee gehen in die Fino.

Wuhle kommt von Ahrensfelde her, und fällt bei Köpenik in die Spree, troknet im sommer mehrentheils aus.

Der Gr. Wunsdorfische See hanget mit dem Wolziger See zusammen, und gehet in den Kl. Wünsdorfischen See, welcher sich in das Motzensche Fließ ergießt.

Der Würch im Amte Krausnik.

Der Würchen. S. Werchen.

Der Würrich ein theil vom Scharmützel.

Der Wuker zwischen Jochimsthal und Zedenik, gehöret dem Kön. Gymnasio.

Der Wulsch am Niederlöhmischen Werder.

Die Wunsdorfische Seen, einer bei Nähst Wunsdorf, der ander bei Fern Wunsdorf.

Wuschzi. S. Prirosisch Schulzenwasser.

Wusterhausenscher See.

Wustrow.

Der Wutz, Wutsch ohnweit Lindau, eine viertel meile lang.

Zwaume ein nicht gar grosser See ohnweit Köten.

Der Zammin gehet durch den Repow in den Hölzernsee.

Der Zesensche See kommt aus dem Totlitz.

Zensee ist eigentlich nur ein unterwasser, das aus der Oder in die Lebusische wiesen hinter Wuden und Reutwen sich zusammen ziehet, und durch den Bullergraben in den Manschenowischen Strohm gehet.

Der Zeßdorfische See entstehet aus quellen, und nimmt das aus dem Trepliniſchen See herkommende Fließ zu sich, welches sich endlich bei Lebus in die Oder ergeußt.

Der Zeutensee.

Der Ziegelsteinpfuhl. S. Weissensee.

Der See bei Ziegel ist sehr fischreich, und sein Fische und Krebse von schönen geschmak. Hält unter andern schöne Zander, Barsche, Bleie und Stinte, so wegen ihrer grösse oben III. Th. II. K. §. V. s. 577. angemerket worden. Er ist eine halbe meile lang, an einigen orten 20 klafter tief, und hat 8 Werder, 1. den Haßelwerder, 2. Eichwerder, 3. Scharfenberg, 4. Baumschen Werder, 5. Freiheitswerder, 6. Lindwerder, 7. 8. der Gr. und

und Kl. Valentinische Werder; auf welchen Eichen- und Kienbaüme, und eine schöne Viehweide ist. Hat auch einen schönen Reigerstand gehabt. In Kriegszeiten haben die Werder den Einwohnern von Ziegel zur zuflucht gedienet.

Der Gr. und Kl. Ziest.

Der Zietensche See.

Der Zimmensee.

Der Zöschersee liegt zwar in Sachsen, speist aber den Gr. Möglin bei Jachzenbrück.

Der Zoßensche See.

Der Gr. und Kl. Zuthat haben ihren abfluß in die Finow.

Der Zwielow. S. Schwielow.)

Das IV. Kapittel.

Von den Seen in der Ukermark.

I.

Von keiner von allen Marken aber ist nach proportion eine solche menge von Seen zufinden, als in der Ukermark: wie man dann in einem nicht gar grossen begriff von wenig meilen sehen wird, daß darin der Ukersee, der Dolgen, der Parstein, der Roddelin und andere Seen, derer nachmahls wird gedacht werden, auch so gar die Havel, Fine und andere Flüsse entstehen, und daher dieser gegend wohl der namen einer unterirdischen wasserbehaltung, oder wie mans sonst nennet, eines hydrophylacii mag beigeleget werden; da nicht allein wegen der niedrigungen gewisser gegenden der zusammenfluß des herunterfallenden regens, schnees und thaues eine grosse menge wassers in die tiefen der Seen hinunter dringet: sondern allem ansehen nach unter der erde, und vielleicht von der Ostsee dergleichen grosse Kanäle und Wasserleitungen hergehen, welche in grosse und weite abgründe sich ausbreiten, und in gedachte Seen und Flüsse nach unterschiedenen gegenden auch in einzeln Quellen ausbrechen.

II. Diese nun absonderlich anzuführen, so wird zuvorderst der Uker oder des Ukersees zugedenken sein, als welcher das ganze Land benennet, und dem daher die erste stelle gebühret. Er soll den namen von dem alten wort oken, d. füllen haben: und wird vorgegeben, daß an einem gewissen ort in dem alveo dieses Sees nur ein wässerchen gewesen, da man überspringen können, welches aber durch den zulauf anderer gewässer und flüßgen nach und nach angewachsen, und die tiefe endlich mit wasser ausgefüllet worden. Es wird aber hier verschiedenes voraus gesetzet, welches nicht sogleich dürfte angenommen werden: und wird bei beschreibung der Ukermark von dieser benennung ein mehres erinnert werden.

Er lieget vor der Stat Prenzlow, und entspringet nicht, wie Leutinger vorgiebt Topogr. March. Post. f. 69. aus den bergen bei Neustateberswalde, als welche Stat noch 6 meilen davon abgelegen: sondern bei Sukkow, einem Adelichen Arnimschen Schlosse drittehalb meilen von Prenzlow.

Und zwar hält man dafür, daß die von Stegelitz herkommende Grosse Lanke, und die aus dem Haussee, Kutzenik und aus dem den Teich um das Adel. Haus und Garten speisenden im Thiergarten gleich hinter dem gehöfte befindlichen quell herkommende Kleine Lanke der eigentliche ursprung der Uker sein; wenigstens fängt der See mit dem zusammenfluß dieser beiden ärme an; obwohl der wahre ursprung des gewässers dieses Sees in mehr als einem in der gegend daherum befindlichen quellen lieget. Auch hat er von verschiedenen Bächen einen gar merklichen zufluß, der manchmal so stark ist, daß die hinter der Neustat bei Prenzlow gelegene Gärten und Bruch ganz überschwemmet, und unter wasser gesetzet werden, sonderlich wann die allda zusammenlaufende Flüsse auch aufschwellen, dergleichen oftmahls und noch A. 1740. 1744 und 45. geschehen. Siehe Beschr. von Prenzl. XIIX. Kap. §. 1. 4. Dieses aber ist hierbei noch merkwürdig, daß A. 1736, da alle gewässer in Teutschland aufgeschwollen und grosse fluhten verursachet, unser Ukersee in seinen gränzen und alveo geblieben. Der länge nach wird er 2 meilen, in der breite, da er am breitesten ist, eine viertel meile, und bei Zolchow, gegen dem ort die Sieben Biesen genannt, da er am tiefesten sein soll, 13 faden tief geschätzet. Er wird eingetheilet in den Ober-Ukersee und Unter- oder Nieder-Ukersee, oder wie man des orts insgemein spricht, in die Ober-

Uker und Nieder-Uker. Die Ober-Uker gehet von Sukkau bis in die gegend Seehausen, hat neben sich zur L. den Potzlowischen See, und gehet durch einen Strohm, der eine gute viertel meile lang ist, und in der mitte einen neuen See den Mellen machet, in die Nieder-Uker, welche in einer geraumen strekke bis an die Stat Prenzlau gehet, und allda durch verschiedene ärme den Fluß abgiebet, welcher unter dem namen der Uker bei Ukermünde sich ins grosse Haff ergiesset. Der) grund ist sandig, und fast allenthalben dichte, enthält bei 80 garnzüge, davon aber nur 54 gezogen werden, nicht weniger eine ziemliche menge, und zwar schmakhaffter Fische in sich, als Karpen, Ahle, Hechte, Welse, Bleie oder Brassen, allerlei art Zanders, Güstern, Moränen, Schleie, Dobbeln, Gründlinge, Gesen, Karauschen, Rohtfedern, Piezker und Krebse: auch finden sich die Stinte oder Stinze darin. Weil der grund, wie gedacht, rein und dichte ist: so haben die Fische auch einen reinen und guten, und insonderheit von den Blindowischen Fischen sehr merklich unterschiedenen (geschmak. Die Bleie oder Brassen werden vor andern wegen ihrer fettigkeit, guten geschmaks und grösse gerühmet, und ist merkwürdig, daß A. 1737 die Fischer in einem zug viel hundert stük Bleie gefangen, davon die meisten 15 bis 20 pfund und noch mehr gewogen: nach welcher zeit aber dieser Fisch desto sparsamer vorkommt, und oft die woche kaum 2 stük gefangen werden; wie dann überhaupt bemerkt wird, daß die Fische iezo nicht in so grosser menge sein, als vor diesem, welches ohne zweifel in den oben angeführten ursachen seinen grund hat, und sonderlich darin, daß der saamenfische nicht gnugsam geschonet wird. Sonst wächset auch in diesem See, sonderlich in der mitte um den Mellen eine gewaltige menge Rohr. Die Nieder-Uker samt dem halben Mellen stehet der gemeinen Stat zu: die Ober-Uker bis an den Burgwall den Herren von Arnim auf Sukkau, das übrige gehöret dem Amt Gramzow und ist königlich. Der hier gedachte Burgwall ist ein erhabenes gegen dem Dorfe Vergitz über mitten aus dem wasser hervorragendes stük Landes von 110 ruhten im umkrais, 55 ruhten in der länge, und 20 in der breite: und scheinet darauf ein Schloß oder Gebaüde gestanden zuhaben, welches ein Raubschloß, Burgfrede oder Caminata gewesen; wie dann nicht allein noch auf der seite nach Vergitz überbleibsel von einer durch einen thurm verwahrten Brükke, sondern auf dem wall selbst auch noch merkmahle einer Burg zusehen, welche scheint in feuer aufgegangen zu sein, weil die allda befindliche mauersteine aussehen, als wären sie geschmolzen, haben auch dieses besondere an sich, daß sie im wasser schwimmen, welches dann eine anzeige ist, daß sie durch den brand sehr porös müssen gemacht worden sein. Von dem auf diesem See befindlichen Geflügel. S. oben III. Th. III. K. §. XXIIX. f. 813. 814. Endlich ist noch ein See dieses namens in der Schönebekkischen Heide.

III. Die übrige in der Ukermark befindliche Seen sein folgende:

Der Ahlsee unweit Prenzlow.

Der Arendsee in der Schönermarkischen Heide unweit einer wüsten Dorfstelle gleiches namens, von welcher noch die gipfel und seitenmauern einer Kirche, auch ein stük vom thurm, und überbleibsel von gängen zusehen, welches alles aus einem festen gemauer von feldsteinen bestehet, und mit sehr alten baümen durchwachsen sein. Der See liegt in der gestalt eines halben monds, innerhalb welchem sich auch noch überbleibsel vom alten Schlosse befunden, welches vermuhtlich gleichen namen geführet, und ehedem zu der Herren von Arnim gütern gehöret, ieziger zeit aber dem Hochgräfl. Geschlecht derer von Schlippenbach zuständig ist. S. oben II. Th. II. K. f. 448.

Der Gr. Baberow unweit Boizenburg, durch welchen die Floßfahrt nach Lichen gehet.

Der Barssee oder Barspfuhl bei Prenzlow.

Der Bavenpohl oder Oberpfuhl oberhalb Lichen, in welchen sich der Zens ergiesset.

Der Baumgartische See, Baumgarten bei dem Dorfe dieses namens, gehöret nach Prenzlow.

Der Berntsee bei Fredenwalde.

Der Bertikow bei Bertikow, hält schöne Karauschen oder Karutzen. In den alten rechnungen heißt er Bertikow, ob er wohl ietziger zeit nur der See oder Teich bei Bertikow genennet wird.

Der Blanke See auf Schönwerderischen boden E. E. Magistrat in Prenlow zuständig.

Der Blankenburgische See.

Der Blindow gleiches namens mit dem dabei gelegenen Dorf, liegt nordwerts der Stat Prenzlow, und wird von der Uker gemacht, nachdem sie den Mühlengraben und Quillow eingenommen. Er ist gleichfalls mit Fischen verschiedener ahrt versehen, welche iedoch an geschmak den Ukerfischen nicht beikommen, weil der grund morastig ist, und den Fischen gleichen geschmak giebet. Die

Fischer

Fischer wissen auch gar bald die Fische, so aus dem Ukersee von obenher mit dem Strohm in den Blindow kommen, zu unterscheiden, indem die in dem Blindow voller von roggen sein. Die Brassen oder Bleie sein auch in dem Blindow nicht so groß oder von so gutem geschmak wie die Ukerischen, werden aber mehr, als die Ukerische, und zwar diese nur vor und nach Pfingsten, jene aber noch weiter hinaus in dem sommer, auch zuweilen bis Michaelis gefangen.

Der Blumenpfuhl auf dem Roppersdorfischen felde.

Der Bollivien, Bolliviensee bei Gollin.

Der Borspfuhl auf dem Bucholzischen felde bei Prenzlow.

Der Brastenpfuhl gehöret nach Prenzlow.

Der Briesensee.

Der Grosse See bei Brussow.

Der Bukkow.

Der Burgersee im Fredenwaldischen gefilde, dem Hn. Major von Arnim zuständig.

Damsee unweit Fürstenwalde hat schmakhafte Fische.

Der Gr. Dargesdorf hanget mit dem Bollivien zusammen.

Der Gr. Dolgen liegt an Templin, zu welcher Stat er auch gehöret, und erstrekket sich fast auf eine meile weges. Angelus erzehlet, daß er A. 1574 am 5 Febr. ausgebrochen, daß er des morgens früh vor Templin kommen, die brükke hinweg gerissen, nach Milmeldorf (soll wohl Milmersdorf heissen) geeilet, aber wieder zurükgekehret, die brükke wieder mitgebracht, und ans ufer gesetzet. Das wasser ist über den Mühlendamm herüber gelaufen, und hat die Mühlen samt den mauern allda begehret. Aber die Bürger haben gewehret, die mauern gestützet, vor dem thor den steindamm aufgerissen, und ihm da ein wenig geraümet. Da solches geschehen, hat das wasser den fluß dahin genommen, das äüsserste gebaü mit der Statmauer, zindel, pferdestall und thorbude, auch etlich gerechte des Thorhüters hinweg geführet, darnach auf der einen seiten der Mühle einen alten runden thurm niedergestossen, auf der andern seite nach dem felde, da es den grössesten gang bekommen, sich an den anliegenden berg gemacht, darauf unten garten und oben scheunen sein, und hat den berg also zerrissen, daß neun scheunen samt korn, holz, stroh ꝛc. mit weggeflossen sein. Die Bürger haben über das eilend fliessende wasser, darin viel eisschollen, baüme und ander holz war, nicht ohne gefahr des lebens kommen können. Wie hoch aber das wasser gestanden, da es am höchsten gewesen, siehet man noch am wall bei der Schneidemühle. Wären die zu Zedenik damahls durch einen reitenden Statdiener von Templin nicht gewarnet worden, daß sie sollten achtung auf ihre Mühlen geben: so würde nicht viel an denselben sein ganz und übrig geblieben.

Der Kl. Dolgen.

Der Dorfsee bei Baumgarten.

" " bei Grüneberg.

" " bei Schwaneberg.

Der Fehrsee ist ein sehr grosser und auf 1½ meile sich erstrekkender See bei Templin, und ist einer von den vornemsten Seen, wodurch die Flossfahrt aus dem Lebauischen See in die Havel befördert wird. Er wird eingetheilet in den Ober-Fehrsee, der nach Templin gehöret, und Unter-Fehrsee, Weinbergsee und Teichsee, welches iedoch eben derselbe See ist, der nach den verschiedenen örtern, wo er antreibet, verschiedene nauen bekommt.

Das Fegefeuer, ein mittelmäßiger See, hanget mit dem See, die Hölle genannt, zusammen.

Der Felchow unweit dem Dorf Felchow, so nach Schwet gehöret.

Der Fischteich auf dem Roppersdorfischen felde.

Der Flake oder Flache Krumme See gehöret nach Prenzlow. S. Krummesee.

Die Flake oder Flachepfühle oder Rohrpfühle liegen bei Roppersdorf neben einander.

Der Gersdorfische See in der Greifenbergischen Kavelheide.

Der Glambek.

Der Gloen bei Templin.

Der Gr. Gollin.

Der Gottessee bei Boizenburg.

Der Gr. Gramzow und Kl. Gramzow, zwei Seen bei Gramzow, gehören nach Prenzlow und sein allemahl dem Kämmerer überlassen worden.

Der Gripkensee bei Boizenburg, gehöret zu der dasigen Flossfahrt, und hanget mit dem Gottessee zusammen.

Der S. Gürgensee ohnweit Seelibbe, gehöret dem Schwarzen Kloster in Prenzlow.

Der Haussee bei Arendsee. S. Arendsee.

Der Haussee bei Boizenburg, aus welchem die Flossfahrt anfängt.

Der Haussee bei Flemsdorf.

" " " Gerswalde.

" " " Grunow.

" " " Himmelport.

" " " Kleinow.

Der Haussee bei Kleptow.
" " " Klokkow.
" " " Kramzau, Gramzau.
" " " Niederlandin.
" " " Seelibbe ist dem Königl. Gymnasio zuständig. S. Seelibbe.
" " " Sukkow.
" " " Temmen.
" " " Zernikow.

Der Hechtsee bei dem Vorwerk Buchholz unweit Prenzlow.

Der Hechtsee in den Fredenwaldischen Gütern.

Der Heilige See in der Greifenberger Kabelheide.

Heilige See dem Kl. Korin gegen westen.

Der Gr. und Kl. Hessel, auf Bucholzischem felde gehören nach Prenzlow, und der Gr. wird allemahl dem jüngsten Burgermeister eingeraümet.

Der Himmelportsche Haussee.

Hölle ohnweit Templin hanget mit dem Fegefeuer zusammen.

Der Holzendorp im Schönwerderischen und Prenzlowischen gebiet.

Der Hopgarten hat den namen vom Hopfengarten, der dabei gelegen ist, gehöret zum Kl. und Amt Korin.

Der Igelnpfuhl unweit Prenzlow am Baumgartischen wege: hält schöne Giebeln.

St. Jürgensee. S. Gürgensee.

Der Kaulbarssee gehöret halb nach Prenzlow, halb den Herren von Arnim, die Roppersdorf haben: heißt sonst der Tiefesee.

Der Kiensee.

Die Flache Klauen den Herren von Arnim zuständig, wie der Tiefe Klauen.

Der Kolpsee.

Der Kolpin oberhalb Templin, der vermittelst eines grabens mit dem Fehrsee bei Templin zusammen hanget.

Der Kolpinsee unweit Milmersdorf, ist groß und fischreich, liegt an einer wüsten feldmark gleiches namens.

Der Kramzauische Haussee.

Der Krebssee den Herren von Arnim.

Der Krevitzsee den Herren von Arnim zuständig.

Die Krinerts, zwei grosse Seen stossen an die wüste Feldmark Krinikow.

Der Kroselin den Herren von Arnim zuständig.

Der Kron, nahe am Dorf Rutenberg, Templin. Insp.

Krummesee. Diesen namen führen zwei Seen unweit Prenzlow. Der eine heißt der Flake oder Flache Krummesee, gehet in den Ukersee, und bekommt seinen zufluß vom Tiefen Krummensee, welches der andere ist, der seinen zufluß vom Zinzelmann bekommt. S. Zinzelmann.

Der Kuhwald.

Der Gr. Küstrin bei dem Dorfe Küstrin hanget durch einen Kanal mit dem Oderpfuhl bei Lichen zusammen.

Der Kutzenik ist der Haussee bei dem Adel. Schlosse Sukkow, nimmt das hinter dem Schloß im Thiergarten entspringende, und den Schloßteich speisende quellwasser aus diesem Schloßteich zu sich, und macht die Kl. Lanke, welche mit zum ursprung des Ukersees gehöret. S. Uker.

Der Kutzische See.

Labusike zwischen Templin und Milmersdorf auf einer wüsten feldmark dieses namens.

Der Lange See, Lanke See, gehöret zum Templinischen Kanal, und ist der Gr. und Kl. Lange See, durch welche die Floßfahrt befördert wird.

Lanke ist ein wasser, welches von Stegelitz herunter kommt, und zum unterscheid von dem andern arm die Grosse Lanke genennet wird. Gehöret zum ursprung und anfang des Ukersees. S. Kuzenik und Uker.

Kl. Lanke, ein aus dem Haussee Kuzenik bei dem Schloß Sukkow herkommender arm. S. Kuzenik.

Der Lebauische See in der Ringenwaldischen Heide, den Herren von Ahlim zuständig.

Leestsee bei Lichen.

Libbesee, S. Lübbesee.

Lichen heissen zwei Seen bei dem Stätlein Lichen, der Kleine Lichen lieget dichte bei dem Stätlein, der Grosse Lichen unterhalb; der Kl. Lichen wird auch der Statsee genannt.

Der Liptow.

Der Löknitzische See.

Der Lotzin bei Karwiz, hält schmakhafte Moränen.

Der Lübbenowische See.

Der Lübbesee hanget mit dem Fehrsee bei Templin zusammen.

Der Lüblau gehöret zur Templinischen Floßfahrt.

Der Lützlowische See.

Die Grosse Lumpe.

Die Kleine Lumpe.

Der Lunowische See, hält auch Moränen, und sein einige gefangen worden einer elle lang.

Lychen. S. Lichen.

Der

Der Melitzsee gehöret zum Templ. Kanal.

Der Mellen oder Melln, Mölln, mitten in dem Kanal oder Graben, durch welchen der Ober-Ukersee mit dem Unter-Ukersee zusammen hanget. S. Uker.

Der Mittenwaldische See.

Moderwitz, bei Himmelport, hat seinen zufluß vom Sidow, und seinen abfluß in den Haussee daselbst.

Der Mühlensee in dem Fredenwaldischen Gefilde.

Der Mühlenteich bei Lichen.

Mündesee bei Angermünde.

Der Muserow dem Kloster Korin zuständig.

Der Naugarten, den Herren von Arnim zuständig.

Der Neddenpfuhl, Nedderpfuhl, Niederpfuhl entgegen gesezt dem Baven oder Oberpfuhl bei Lichen.

Netzo bei Templin, soll vor alters ausgerissen, und davon der Templin. Statsee und der Röbbelin und noch andere entstanden sein.

Neugarten. S. Naugarten.

Der Oberpfuhl, Oberpohl, Bavenpohl bei Lichen; gehöret zum Lichenschen Kanal.

Der Ochsenpfuhl ohnweit Prenzlow hanget mit dem Zinzelmann zusammen, der aus diesem einen zufluß hat, und solchen dem Tiefen See mittheilet.

Der Paarstein zwischen Korin und Angermünde ist 2 meilen lang, und wo er am breitesten, eine halbe meile breit, und sehr tief. Man erzehlet auch davon, daß an der stäte zuvor eine Stat dieses namens gestanden und eingesunken sei: womit zubergleichen, was oben von dem See bei Arendsee in der Altmark, und vom Golitzersee bei Lenin auch von einem der Heiligenpfühle gemeldet worden. Unter den Fischen, die er hält, haben die Bleie vor andern den vorzug.

Der Gr. Parmensee in den Gräflich-Schwerinischen gütern um Wolfshagen.

Der Gr. Pezenik.

Pfuhl, Ober- und Niederpfuhl.

" Brassenfuhl.

" Blumenpfuhl.

" Barspfuhl.

" Flakepfühle.

" Igelnpfuhl.

" Ochsenpfuhl.

" Rohrpfühle.

" Sekkelpfuhl.

" Schweinpfuhl.

kommen alle ihres orts vor.

Der Pinnowische See.

Grosse Plage und Kl. Plage gehören beide nach Korin.

Der Platkow bei Placht, unweit Lichen, gehet in den Wundel und Zens und ferner in den Oberpfuhl daselbst.

Der Plikvogel dichte bei Fredenwalde, dem Hrn. Maior von Arnim zuständig.

Der Plöwen bei Plöwen unweit Löknitz, ist einer der fischreichesten Seen, als welcher ohngeacht im grossen winter beständig unterm eiß gefischet, auch sonst wenig geschonet worden, dennoch einen schönen vorraht von Fischen hält, und zwar welche vor andern einen schönen geschmak haben. Sonderlich gerahten wohl die Bleie oder Braßen, die Welse, welche manchmahl eine mannslänge haben, und Kaulbärse, welche ausserordentlich groß sein. Von der menge Enten. S. oben s. 812.

Der Poviest den Herren von Arnim zuständig.

Der Prenzlow bei Klokkow.

Die Radensseen: so heissen zwei E. E. Magistrat in Prenzlow zustehende Seen, soll auch so viel sein als Rahtsseen. Sie heissen auch wohl nach einer üblen schreibart Ratzseen.

Die Rahtsseen, s. Radensseen.

Der Rädelin, Redlin, Rädlin gehöret zum Templinischen Kanal. Wird für einen von den tiefesten dieser örter geachtet, und hat nebst andern Fischen sehr viel und grosse Karpen.

Der Ratenow den Herren von Arnim zuständig.

Der Reeksee den Herren von Arnim zuständig.

Der Reichensee oder Reicheseen sein 2 kleine Seen zwischen Bertikow u. Seehausen.

Die Rohrpfühle, s. Flakepfühle.

Der Rohtesee gehöret nach Prenzlow.

Der Rosiensee bei Serwst auf dem Zietenschen felde unweit Angermünde, gehöret nach Korin.

Der Ruhwald gehöret zum Templinischen Kanal.

Der Sabin im Fredenwaldischen gefilde, den Herren von Arnim zuständig.

Sanct Gürgen See, s. Jürgen.

Der Sahnbügel, Sahnbeutel, gehöret nach Prenzlow.

Sassen Püle sein 3 kleine Seen, ieder von 1 zug, gehören dem Königl. Gymnasio.

Der Schulzensee unweit Repersdorf, gehöret dem Hospital und Kirche zum H. Geist in Prenzlow.

Der Schwarzensee bei Schwarzensee.

Der Schweinepfuhl auf dem Buchholzischen felde: führet sonderlich Karpen, und gehöret nach Prenzlow.

Der Schwutzesee.

Der Seelübbische See oder Haussee bei Seelibbe ½ meile von Prenzlow bei dem Dorfe Seelibbe: gehöret dem Königl. Gymnasio zu, und hält schöne Karpen, Ahle und Kaulbärse von ausserordentlicher grösse, wie dann welche von 1½ elle und A. 1731 ein Karpe darin gefangen worden, welcher 11 viertel oder 2¼ elle lang gewesen, ein ander 38 pfund gewogen. Ahle aber sein wohl eines Manns arm dikke gewesen. An der östlichen oder nordöstlichen seite, wo die Landstrasse gehet, ist gleich etliche schritte vom fahrweg eine fast unergründliche tiefe, der Schaar genannt, welcher den Reisenden deswegen gefährlich, weil der weg von einem berg herunter kommt, und sonderlich beim austritt des wassers unkenntbahr ist. Daher es dann gekommen, daß dann und wann Leute mit pferde und wagen hinein gerahten, wie dann A. 1715 drei Personen und 1 pferd darin ertrunken, zwei pferde iedoch gerettet worden.

Der Sekkelpfuhl auf dem Roppersdorfischen felde ohnweit Prenzlow.

Sidow zwischen Lichen und Himmelport, hanget mit dem Moderwitz zusammen durch die sogenannte Strohbrükke, welche diesen namen daher soll haben, weil ein Mönch eine Weibesperson in ein bund stroh gebunden, und auf dem rükken mit ins Kloster nehmen wollen, welches aber von dem an diesem ort begegneten Abt an den hervorragenden füssen sei entdekket worden.

Der Sonnebergische See an der Greifenbergischen Kavelheide.

Der Statsee bei Straßburg.

Der Statsee bei Lichen, durch welchen das wasser vom Oberpfuhl nach dem Grossen Lichen fällt.

Der Steez den Herren von Arnim zuständig.

Der Kl. Stegelin auf dem Dobergunschen felde im Angermündischen bezirk.

Der Stenzsee gehöret nach Boizenburg.

Der Grosse Sternhagen 1 meile von Prenzlow bei dem Dorf gleiches namens von 10 bis 15 garnzügen: ist fisch- und krebsreich, derer fang zubefördern auf dem Burgwall ein Fischerhäuslein vorhanden. Es lieget auch darin ein Werder von zwei morgenlandes mit holz bewachsen.

Der Grosse und Kleine Stevensee.

Der Grosse und Kleine Stier liegen neben einander in der Gerswaldischen Heide den Herren von Arnim zuständig: halten vortrefliche Bleie, dergleichen weit und breit, auch in dem Ukersee nicht zufinden.

Der Grosse Stolp bei Himmelport, in welchen sich die von Fürstenberg herunter kommende Habel ergeußt, hindurch und auf Bredereiche losgehet. Nimmt auch die von Lichen herkommende Seen, lezlich den Haussee der oberhalb Himmelport lieget zu sich.

Der Sukkowische Haussee, s. Kutzemk.

Die Sukove drei den Herren von Arnim zuständige Seen.

Der Teichsee: so wird genennet ein theil des Fehrsees bei Templin.

Der Schmale Temmen.

Der Thiemen bei dem Dorfe dieses namens.

Templinische Seen. S. Fehrsee. Hierher gehöret der Templinische Kanal.

Der Tiefe See sonst Typesee genannt, bei Roppersdorf, wird auch wegen der schönen Kaulbarse, die er führet der Kaulbarßsee genannt, und hänget mit dem Zinzelmann zusammen.

Der Trebenow ist den Herren von Arnim zuständig.

Trebänke zwischen Templin und Metzeltin den Herren von Arnim zuständig.

Der Tuchmantel oder Tukmantelsee in der Greifenberger Kavelheide.

Typesee. S. Tiefe See.

Uker, Ukersee, s. oben §. II.

Der Vietmannsdorfische See gehöret den Herren von Arnim.

Der Wahren, Wahrensee in den Wolfshagenschen dem Hochgräfl. Geschlecht der von Schwerin zugehörigen gütern, unweit der Stat Fürstenwerder.

Der Warnitzsee an der Greifenberger Kavelheide.

Der Gr. und Kl. Wartesee den Herren von Arnim zuständig.

Der Weinbergsee, s. Fehrsee.

See bei dem Dorf Weselitz.

Wolfshagen bei dem Gräfl. Schwerinischen Schlosse Wolfshagen. Liegt wie der obgedachte Gräfl. Schlippenbachische Arendsee in der gestalt eines halben monds, nur in einem etwas weitern umfang, als jener. Auf dem Wolfshagen aber liegt westwerts eine insel, worauf noch ein Dachloser, iedoch sonst noch in festen mauerwerk bestehender Thurm und die überbleibsel von einem Schloß, als ein ehrwürdiges alterthum sich zeigen. Das wasser hält die beste ahrten von Fischen, Karpen,

Karpen, Hechte, Zander ꝛc. welche auch von gutem geschmak sein. vergl. II. Th. II. Kap. f. 448.

Der Grosse Wollentin gehöret E. E. Magistrat in Prenzlow zu, und geneußt dessen insonderheit der älteste Burgermeister, ietziger zeit der Consul Dirigens. Ausser andern schönen Fischen führet er auch Moränen, welches man noch dem Burgermeister Schievelbein zudanken hat, der A. 1589 von Karvitz aus Meklenburg Moränenleich holen, und am 18 November in diesen See hineinschütten lassen.

Der Kl. Wollentin stehet ebenfalls E. Magistrat in Prenzlow zu.

Der Gr. Wolletz.

Der Wuel gehöret nach Prenzlow.

Der Gr. Wurdel hanget mit dem Platkow zusammen: gehet auf Lichen zu.

Der Zernikowische Haussee.

Der Zieſtsee stehet den Herren von Arnim zu.

Der Zinzelmann gehöret nach Prenzlow. S. Ochsenpfuhl.)

Das V. Kapittel.

Von den Seen in der Neumark.

I.

Obwohl die Neumark so viel Seen nicht aufzuweisen hat, als die Mittel- und Ukkermark: so sein ihrer doch auch eine ziemliche anzahl, auch gewisse gegenden, welche in vergleichung mit ienem nicht weniger Seereich zunennen sein. Dergleichen weiset die Drage auf und die gegend Woldenberg, da 20 Gr. und Kl. Seen befindlich. Und das Amt Marienwalde, in welchem 47 Gr. und Kl. Seen gezehlet werden, und die alte verzeichnüsse wollen 64 besagen. Und diejenige, welche darin befindlich, sein dennoch von solcher güte, daß sie nicht allein den Einwohnern, eben wie die Seen in den übrigen Marken, einen zur nohtdurft und vergnügen hinlänglichen vorraht von Fischen, sondern auch einen überfluß reichen, womit sie den benachbahrten und auswärtigen dienen können; insonderheit wann die Fisch- und Krebsreiche Flüsse dazu genommen werden: gestalt dann die Neumärk. Ahle, Neunaugen, Zährten, Soldinische und Mohrinische Moränen, Kaulbärse, Welse, Lachse bei einheimischen und auswärtigen so bekannt, als die aus den anderen Marken; und die Wartekrebse sowohl, als die Spreekrebse zu vornemen tafeln gesuchet werden.

II. Die beträchtlichste Seen aber sein folgende:

Die Boberow gehöret nach Falkenberg.

Beerwaldische Grosse und Kleine See im Stolpchen, E. E. Raht zuständig.

Die Besche.

Der Bestien, der Stat Landsberg zuständig.

Der Birkensee unweit Altenkirchen, stehet E. E. Raht in Königsberg zu.

Der Blatsee, der Stat Soldin zuständig.

Der Budensee im Stölpchen, also genannt von den daselbst gestandenen Pestbuden, der Stat Beerwalde gehörig.

Der Buchholzische See im Schievelbeinischen, nicht eben groß.

Die Bukkow bei Hitzdorf.

Der Butzel. S. Lütkenbutzel.

Der Dalsch bei Woltersdorf, E. E. Raht in Soldin zuständig.

Der Dibel, Dibbelssee, soll wohl so viel sein, als Diebels, Divels, Tiefels, Teufelssee, ist der Stat Woldenberg zuständig.

Der Doberitzische See unweit Schievelbein. Ein gewisser Landvoigt, Christoph von Polenske, hat diesen See für heilig gehalten: weil er seiner meinung nach darin hat hören laüten.

Der Dolgen im Waßinischen auf der Pommerischen gränze.

Der Drage See, einer von den Seen, durch welche der Drageſluß gehet, und fischreich gemachet wird.

Der Dranzig, einer von den Seen, wodurch die Drage gehet.

Erzig, bei der Stat Nörnberg hält zwar schöne Fische: kann aber wegen der hachten oder hügel, auch wegen der grossen steine, welche im grunde befindlich, mit den netzen nicht wohl bezogen werden, wie selbst in dem Catastro der Stat von 1547 angemerket worden, sonst würde die Stat eine schöne Fischerei haben, weil sie die Klüppenzüge an der zahl wohl 150 hat: und S. K. Maj.

Friedrich

Friedrich I. haben die garnzüge an der zahl 3 oder 4 dazu geschenket. Diese geschehen nicht ohne gefahr. Man siehet auch grosse baüme darin liegen: daher man muhtmasset, daß der See ehedem ein Bruch gewesen.

Fenne, ein Wasser unweit Königsberg, darin vorzeiten statliche Hechte gewesen: hält auch noch ietzo Fische.

Ferrin bei Zamzow.

Die Friedebergische Seen bei der Stat Friedeberg, der Obersee und Niedersee.

Der Kl. Gangenow im Schiefelbeinischen.

Der Gelbembach.

Der Gellen oder Jeland im gebiete der Stat Königsberg, ist mit dem Mautelsee, Wobiser und Wustrow von Markgr. Woldemarn E. E. Raht daselbst gegen eine gewisse anfoderung abgetreten worden.

Der Gelling. S. Lutke Gelling.

Der Gers oder Görs, welchen Markgr. Johannes 1316. der Stat Berwalde verkauft: Paludem Gors cum Podo.

Der Glambach.

Der Gredensche See bei dem Dorf Greden, durch welchen die Eilank gehet.

Der Gröben in der Kladowischen Heide hat ausserordentlich grosse Plötzen.

Der Jeland. S. Gellen.

Der Jennen im Dramburgischen an dem Schweinhausischen Holze von 14 klipzügen.

Der Jungfernsee bei Bernstein, ist vom Staven durch einen Steindamm abgesondert, mit dem er iedoch zusammen hanget. Mitten darin lieget ein Werder, auf welchem eine Schanze gelegen gewesen. Diese wird noch der Burgwall genennet, und hat ehedem entweder zum raub oder schuz wieder feindliche anfälle gedienet.

Der Jungfernsee bei Falkenburg.

Der Karwitzische See bei dem Dorfe dieses namens.

Der Kastensee bei Drossen, aus welchem die Lenze entstehet.

Der Kesselsee unweit Drossen im Sternbergischen.

Keulenschlag ist ein Fließ, so um Drossen hersteußt.

Der Kikkelsee, sonst auch Schützensee, weil er der Schützengülde zu Beerwalde zugehöret.

Der Kladowische See bei dem Dorfe dieses namens, hält schöne Bleie, Welse und ausserordentlich grosse Kaulbarsche.

Der Gr. Klanzigersee stehet mit der Rega in verbindung.

Der Klare See unweit Königsberg.

Klestien. S. Lütke Klestin.

Der Klieken bei dem Dorfe dieses namens unweit Arenswalde, hanget mit dem Sehezig zusammen: und kommt 1336 vor in Ludwigs des Aeltern bestetigung der Arenswaldischen Freiheiten.

Der Gr. Kliez und Kl. Kliez gehören zu den Soldinischen Statseen.

Der Gr. Kliep und der Kl. Kliep in der Heide bei Himmelstät hat die beste und grösseste Bleie im ganzen Amte. Aus diesem See kommt die Stüvenitz, so in die Ihna fällt.

Die Kloppe bei Schwakkenwalde.

Der Klostersee unter den Statseen von Schönfließ, hanget durch einen graben oberwärts mit dem Schützensee, und durch den sogenannten Steingraben mit dem Statsee zusammen. S. Schützensee.

Der Köntoff am Schweinhausischen Holze im Dramburgischen gebiete von 14 Klipzügen.

Der Koltepfuhl unweit Königsberg.

Der Krebsersee auf dem Wrechischen felde.

Der Kremminische See bei dem Dorfe dieses namens.

Der Krimow, Kriemen, *Crimow*, auch Kriewen geheissen, hat vor alters den Herren von Sidow zugestanden, von welchen Henning von Sidow selbigen A. 1332 vermöge eines am tage Conversionis Pauli Apost. ausgestellten vergleichs an Niklas Kulbars Nicolao Culebars civi in Königesbergh, sueque probe coniugi Kristine & heredibus: und A. 1348 Henrich der ältere, Henning, Henrich der jüngere und Albrecht Gebrüdere von Sidow an den Magistrat von Königsberg, auch vermöge eines unterm dato Königsberg ⊙ Laetare desselben jahres ausgestellten vertrags verpachtet haben. Ist aber vom Magistrat nachgehends samt dem Mühlenteich und Mühlenstäte und allem zubehör A. 1394 ⊙ Jubil. erkaufet worden. Und da die vorige Besitzer sich immer noch einige freiheit darauf angemasset: so haben Matthiß und Wilke von Sidow sich dessen vermöge eines 1413 ⊙ Quasimodogeniti ausgestellten offenen briefes gänzlich begeben. S. Kehrbergs Erläutert. Abriß der Stat Königsberg I. Abth. II. Kap. §. 6. s. 12. und XXXI. Kap. s. 263. 264. und Fortsetz. s. 3-6. Angelus merket an s. 378, daß A. 1578 ein dikker nebel nach aussage der Fischer sich auf diesen See niedergelassen, davon die Fische, sonderlich die Hechte, beulen bekommen, welche bis auf die graten eingefaulet, und viel Fische gestorben.

Der

Der Krößin einer von den 5 Seen, da die Draga durchgehet. Es finden sich aber zwei Seen dieses namens, einer im gebiet der Stat Woldenberg, der ander im Falkenbergischen ist groß, und gehöret halb der Stat Falkenberg, halb nach Draheim. In dieser gegend herum liegen noch 11 kleinere Seen.

Der Kuchensee. S. Starnz.

Kupitzen sein zwei Seen bei Falkenberg, davon der eine der Schützensee, der ander der Sandkutz genennet wird.

Der Lange See, einer von den Seen, da die Wage durchgehet.

Der Lange Leez zwischen Soldin und Liebenfelde.

Der Kl. Leez gehöret E. E. Raht in Soldin.

Der Libbesee oder Lübsee im Dramburgischen. Auch einer dieses namens im Soldinischen unter den Statseen: hält im umkrais eine meile.

Der Teutsche Luba nach Driesen gehörig von 24 garnzügen.

Der Polnische Luba von 14 garnzügen.

Der Kl. Luba hat nur 4 garnzüge, ist aber sehr tief.

Lütke Butzeel von 6 klipzügen.

Lütke Gelling im Dramburgischen.

Die Malze gehöret nach Falkenberg denen von Borg: ergeußt sich in die Drage, und ist von den Seen, darin man bisweilen Bernstein gefunden, und hier wie eine haselnuß groß, wie oben bemerket worden: wie dann auch unweit davon bei der Buttowischen Schäferbrükke Bernstein zwar selten, aber in grössern stükken aus der erde gepflüget wird.

Der Mantel, Mantelsee im Königsbergischen gefilde, ist von Markgr. Woldemarn E. E. Raht 1307 mit andern Seen überlassen worden. Der bach aus diesem See soll vor diesem bis in die Rörike schiffbar gewesen sein.

Marienwaldische Seen. S. oben §. 1.

Der Miezeltien in der Heide bei Himmelstät ist nicht groß, aber sehr tief, und lassen daher die alte Bleien ihnen selten beikommen.

Morinische See bei der Stat Morin, ist wegen der schönen Moränen bekannt, bei 32 klafter tief, und sein 14 berge darin befindlich, welche mit einem ruder können erreichet werden. Es sein auch wohl zuzeiten bei 70 tonnen Bleie darin gefangen worden.

Der Mühlenteich bei Himmelstät hat seinen zufluß aus dem Steg, und hält sonderlich schöne Welse.

Nieperwitz bei Neu-Berlin, ergeußt sich in die Plöne, und stehet E. E. Raht zu,

und liegen ausser diesen noch 7 Seen in der Stat gebiete.

Papensee an den Grünebergischen und Wrechowischen gränzen. Hat zum Kloster gehöret, oder ist den Geistlichen zuständig gewesen: und sein an der gränze von Grüneberg noch überbleibsel von einem graben, wodurch das wasser aus diesem See ins Kloster geführet worden.

Der Parper ist zweierlei, der Ober-Parper und Nieder-Parper, Neddersie Parver, gehören der Stat Falkenberg.

Patrow heissen 2 Seen auf den Zedenschen und Wrechischen gränzen. Sein flach und im sommer ziemlich klein, und haben keinen zufluß. Der grössere gehöret nach Zeden, der kleinere nach Hohen-Lübbichow.

Der Permering bei Kölzig.

Das Plötzen Seechen von 1 klipzug im Dramburgischen.

Der Prielang in der Kladowischen Heide ist von ziemlicher grösse.

Der Priesen am Karbitzischen felde im Dramburgischen von 10 klipzügen.

Der Proszig bei Neuendorf.

Der Pryzen.

Der Gr. und Kl. Puls bei Bernstein, hangen an einander, und führen schöne Moränen, welche auch die Soldinische und Morinische übertreffen sollen. Der Grosse erstrekket sich auf 1 meile weges, und gibt der Polzo beides den namen und das wasser.

Der Raak in dem Maßinischen revier.

Der Radun bei dem Dorfe gleiches namens im Arenswaldischen, hanget mit dem Sehezig zusammen, und führet im grunde Mergelerde.

Rakon heissen 2 Seen, so der Stat Falkenberg zustehen.

Der Ranwehr ist A. 1296 dem Jungfrauen Kloster im Reez geschenket worden.

Regentin in der gegend Marienwalde und Woldenberg, mitten darin liegt ein Jagthaus Jägersburg genannt.

Der Rötsee auf dem Bernekowischen felde unweit Königsberg.

Der Rötsee vorm Vieradischen Thore bei Königsberg.

Rützowische See bei dem Dorf dieses namens, gibt ein Fließ ab, so in der Wenzlafshagenschen See gehet.

Der Rundesee, einer von den fünf Seen, woraus die Drage entstehet.

Sagebliotsfließ fällt in den Runden See.

Sandkutz bei Falkenberg einer von den Kupitzen.

Sareven bei dem Dorf Schneidemühle. Die Drage gehet durch.

Der Schlawenigk von 6 klipzügen, E. E. Magistrat in Dramburg zuständig.

Der Schleisee im Königsbergischen bezirk.

Schodelrigge ein Fließ, so in den Langen See fällt.

Der Schützensee. S. Zerbst.

Schützensee unter den Statseen von Schönflies. Aus demselben gehet ein graben in den Kloster See. Gehöret der Schützengülde. Dergleichen bei Beerwalde. S. Kikelsee, und bei Falkenberg. S. Kupitzen.

Der Schulzensee bei Altkirchen dem Magistrat in Königsberg zuständig.

Der Schwanenpfuhl bei dem Dorfe Virchow Dramb. Insp. ist vor diesen ein tiefes wasser gewesen, auf welchem sich sehr viel Schwane aufgehalten, und dem wasser den namen gegeben, das wasser aber hat sich samt den Schwanen verlohren, und ist ietzo ein troknes Land.

Der Gr. Schwarze See, der Kleine Schwarze See im Dramburgischen felde. Hier ist Topferde befindlich. Auch einer, so Falkenberg zuständig.

See zwischen Saranzig und Schilde gehet von einem Dorf bis zum andern, hat schöne wohlschmekkende Fische.

Sehezig bei Arenswalde, hanget mit dem Radum zusammen.

Sellnow bei dem Dorfe Sellnow, mit welchem es A. 1296 dem Jungfrauen Kloster in Reez geschenket worden.

Soldinscher See, der Soldin genannt, bei der Stat dieses namens, hält zwei meilen im umkrais. Ist unter andern schönen Fischen wegen der grossen Moränen bekannt, davon III. Th. IV. §. 570. f. Sie werden nur im winter und herbst in der Leichzeit gefangen.

Der Sonnenburgische See, ein Statsee von Schönfließ, also genannt von einem in dieser gegend gelegenen ort Sonnenburg.

Der Gr. Springsee stehet der Schützengülde in Soldin zu.

Der Kl. Springsee gehöret E. E. Raht in Soldin.

Der Starnz bei Marienwald ½ meile lang, ist in 2 Seen getheilet, davon der nähere genannt wird der Küchensee.

Der Statsee bei Beerwalde, gehet in einen andern kleinen See, und ergeußt sich endlich in die Oder. Stehet dem Magistrat zu, wiewohl ihm wegen des herumliegenden Jems nicht gar wohl beizukommen. S. Beerwalde §. 13.

Statsee bei Schönfließ. S. Klostersee.

Staven, Stavin bei Arenswalde, liegt höher als die Stat, ist aber doch eine viertel meile lang, und eben so weit von der Stat. Er führet Mergelerde. Gehet durch die wiesen, und fleußt in die Stübenitz. In Ludwigs des ältern Gnadenbrief von 1336 heißt er Stophin.

Steg im Amte Karzig, das wasser hieraus geher in den Mühlenteich bei Himmelstät, von dar hin nach Landsberg und in die Warte unter dem namen eines Fließgens.

Der Staven. S. Jungfernsee.

Der Strassensee, ein kleiner See im Dorfe Labenz.

Der Strippen auf der Klausdorfischen feldmark im Dramburgischen, von 7 klipzügen.

Synnte, ein See, der 1296 dem Jungferkloster in Reez geschenket worden.

Die Gr. und Kl. Mieren-Stubbe liegen in der Kladowischen Heide, nicht weit von einander, und halten beide viele Ahle.

Der Teufelssee im bezirk der Stat Königsberg.

Tiefe See, einer von denen, aus welchen die Drage entstehet.

Tzetzin, ein grosser See an einem Dorfe gleiches namens im Schievelb. Krais denen von Bork zuständig.

Der Tscheust unweit Drossen.

Der Tuzssee, ein kliner See bei dem Dorf Labenz.

Venzlafshagensche See bei dem Dorfe dieses namens im Schievelbeinischen, hanget durch ein Fließ mit dem Rutzowischen See zusammen.

Vanson, ein Fließ, so sich in die Draga ergiesset.

Der Vitzen, aus welchen ein Bach in die Warte gehet.

Der Welse von 20 klipzügen, oberhalb der Schweinhausischen Mühle im Dramburgischen.

Wenzlafshagensche See. S. Venzlafshagen.

Der Werbelitz bei dem Dorfe dieses namens, ist der grösseste unter den Seen, so E. E. Magistrat zustehen, und hält schöne Fische, sonderlich Karpen.

Der Wobiser im Königsbergischen bezirk, ist A. 1307 an E. E. Magistrat dieses orts gekommen. S. Gellen.

Woldenbergischer See bei der Stat Woldenberg, davon er 2 seiten umgiebet, hat

einen

einen anmuhtigen Werder mit Eichen und andern baümen besetzt.

Wubiser. S. Wobiser.

Der Wuken auf dem Dramburgischen felde, ist dem Raht der Stat zuständig.

Der Grosse Wukun und Kl. Wukun sein dem Dohmstift in Soldin A. 1298 von Markgr. Albrechten geschenket worden.

Der Wustrow in dem gebiet der Stat Königsberg. S. Gellen.

Der Wutten, ein kleiner See nach Dramburg gehörig von 4 klipzügen.

Wutzow, der Gr. und Kl. in dem gebiete der Stat Woldenberg.

Der alte Zanzin bei dem Dorfe gleiches namens Landsberg. Insp. soll unergründlich sein.

Zabelsteich bei Königsberg, soll den namen von einem Burgermeister oder Kämmerer dieses namens bekommen haben, so darin Karpen gehabt. Kehrberg. f. 13.

Der Zanzinsche See bei dem Dorf dieses namens, von mittelmäßiger grösse, liegt aber im grunde, und ist sehr tief. Man sagt, daß hier ein Dorf eingesunken: doch findet sich davon keine sichere nachricht.

Der Zerbst bei Gellen, heißt sonst auch der Schützensee.

III. Abtheilung.

Vom Handel und Wandel in der Mark.

I. Einleitung zu dieser Betrachtung.
II. Der Mark bequeme lage zum Handel.
III. Beschaffenheit des Handels zu den uralten zeiten der Sveven, Longobarden ꝛc.
IV. Zu zeiten der Wendischen Völkerschafft.
V. Zu zeiten der Anhaltischen, Baierischen und Lützelburgischen Markgrafen.
VI. Der Markgrafen und Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern.
VII. Vorstellung einiger im Handel und Wandel gangbarer dinge, so in der Mark befindlich.
VIII. Von der Münze.
IX. Accise.
X. Bequemlichkeit auf den Landstrassen.

I.

Die betrachtung der Naturgaben und Gewässer führet uns auf den Handel und Wandel in der Mark, als wozu jene den stoff hergeben, diese aber den vertrieb nach wunsch befördern können: insonderheit wann die menge der Einwohner, deren Geschiklichkeit, Arbeitsamkeit, Dienstfertigkeit, Freundlichkeit und Aufrichtigkeit im umgang, Sicherheit im Lande, bequeme Landstrassen, mäßiger Zoll und abgaben, handhabung der Gerechtigkeit dazu kommen; woran es ja in der Mark auch nicht fehlet; sonderlich zu unsern zeiten, da S. K. M. durch die ausserordentliche sorgfalt für den allgemeinen Flor des Landes, und durch eigenes nachsinnen auf emporbringung des Handels und Wandels sich auch zu friedenszeiten Groß machen.

II. Diejenige Hauptflüsse von Teutschland, welche durch die Mark gehen, und so viel andere zum theil auch ansehnliche Flüsse aus verschiedenen Provinzen Teutschlandes, und aus allen theilen der Mark an sich nemen, die Elbe und Oder, eröffenen den Märkern den Handel nicht allein mit allen dem Preußischen Zepter unterthänigen Landen in osten und westen, sondern auch mit dem ganzen Europa, ja mit der ganzen welt: gestalt dann die im Handel gangbare dinge durch die Spree, Havel und Warte vermittelst Hamburger und Breßlauer Schiffe und kleinerer Fahrzeuge in die Elbe und Oder, und ferner in grössern Schiffen aus der Oder nach Dännemark, Schweden, Rußland, Liefland, Kurland, Preussen, Polen, aus der Elbe aber nach Schleswig, Jütland, Holland, England, Schotland, Frankreich, Spanien, Portugal, endlich nach Ost- und Westindien hin und her aus- und eingeführet, durch kleinere Fahrzeuge aber aus der Oder nach Polen, Schlesien, Mähren, und weiter zu Lande nach Ungarn und in die Türkei, aus der Elbe aber nach Bömen, Ober- und Nieder-Sachsen, Westphalen und Holstein vertrieben werden können. Vor alters hat man diesen vortheil nicht eingesehen: oder es muß am endschluß und nachdruk gemangelt haben. Dann es findet sich von beschiffung der Elbe und Oder in den alten zeiten gar wenig nachricht, destomehr aber von den Frachtfuhren zu Lande. Die ursach war wohl, weil die Hanseestäte die Schifffahrt am meisten getrieben, und nach und nach sich die Herrschafft über die Elbe und Oder angemaßet, mithin keinen wollen vorbei lassen, der nicht zu ihrer Hansa gehörete; oder um auch ihre Fracht- und Fuhr-

werk nicht zustöhren, welches sie von Stat zu Stat hatten.

III. Wie inzwischen der Handel von ie her das band der Menschlichen Gesellschafft und die seele aller blühenden Staaten gewesen: also darf man nicht denken, daß unsere alte Vorfahren dieses mittel das leben sich bequem und angenehm, sich selbst aber dem Nähsten nützlich zumachen gänzlich ausser augen gesetzet. So wenig sie auch nach den damahligen umständen zu ihrem und ihres Staats unterhalt und bequemlichkeit bedurft: so unumgänglich nöhtig ist ihnen doch der Handel gewesen. Die Menschen bedürfen allezeit etwas, das sie ihnen selbst nicht geben können, sondern durch andere hülfe erhalten müssen. Sie führeten Waffen: sie brauchten Kleidung und Hausraht. Von den Fennis meldet Tacitus Mor. Germ. c. XLVI. daß sie aus dürftigkeit sich nur der felle bedienet, und aus mangel des Eisens knochen zu ihren pfeilen gebrauchet. Fennis mira feritas, foeda paupertas, non arma, non equi, non penates: victui herba, vestitui pelles, cubile humus: sola in sagittis spes, quas inopia ferri ossibus asperant. Andere Nordliche Völker, auch unsere Teutsche müssen also mehr, als gemeine felle, nemlich ein gewand und köstlichere felle zur kleidung, wie er im XVII. Kapittel schon erinnert hatte, ingleichen Eisen und Metall zu den waffen und hausraht gebrauchet haben. Unsere Alterthümer haben allerhand metallene stükken aufgewiesen, welche nohtwendig ebenfalls theils zum zierat in der kleidung, theils zu waffen oder andern absichten müssen gedienet haben. Und die zusammensetzung dieses metalls führet uns auf noch andere muhtmassungen von geschiklichkeit, auch der guß der dinge selbst. Welche sie dann entweder so, wie sie sie gebrauchet, erhandelt, oder da sie solche selbst verfertiget, doch werkzeuge nöhtig gehabt, die sie wohl schwerlich selbst werden verfertiget haben. Wann diese sich auch mit Thier- und Fischhaüten bekleidet: so sein solches nicht allein Bären- Wolfs- und Fuchshaüte, sondern auch Marderfell und Hermelin gewesen: terga - - murium, quae tactu mollia & impenetrabilia ventis sunt, wie Seneca davon ep. XCI. redet: vestis marturina wie Ad. Brem. oder Kastor und Biberharn oder sonst fremdes gewand. Vom Bernstein ist bekannt, daß die Römer solchen durch die Teutschen erhalten, wie unter andern Baierus de numis Romanis in agro Prusico repertis gezeiget. S. oben II. Th. II. Kap. §. II. f. 437. vergl. Gottfr. Zamehls Schreiben vom Preuß. Bernstein in den Actis Pruss. I. Band n. III. f. 49. 50. ꝛc. Der Handel ist zwar durch vertauschen getrieben worden: Tacitus aber giebt nicht undeutlich zuverstehen, daß endlich auch Römisch geld im Handel und Wandel gangbar gewesen. Jam & pecuniam accipere docuimus. M. G. c. XV.

IV. Selbst unsere alte Wenden müssen wir so gar unbelebt nicht ansehen, daß sie ausser dem akkerbau sonst nichts um händen sollten gehabt haben. Bei ihrer ankunft fanden sie das Land nicht ganz und gar ledig. Es fanden sich noch alte Teutsche, welche den Handel trieben in den Stäten. Der name von Völkerschafft und Gesellschafft setzet sie schon in die nohtwendigkeit des Handels: und der anbau der Stäte und Dörfer allein führet uns auf einen Handel, der bei dergleichen umständen unentbehrlich ist. Die an der Ostsee und sonst gelegene Handelsstäte Arkona und Karenz auf Rügen, Julin auf der Insul Wollin, Vineta auf Usedom, Stralsund, Stettin, Kolberg, Stolpe, Danzig, ingleichen Rostok, Wismar, die Stat Meklenburg, Lübek, Altenburg, Hamburg, welche aus einzeln hütten grosse Stäte geworden, und die herrlichste wahrenlager hatten; der Heringsfang auf der Ostsee und ander Fischfang, deren unsere Einwohner nicht entbehren können, und von den Landstäten mit Tüchern, Korn ꝛc. ersetzet worden. Selbst die auf der Ostsee getriebene Seeraübereien lassen uns nicht zweifeln, daß die benachbarte Wendische Einwohner und Landsleute in der Mark an solchem Handel theil genommen: und werden sich davon noch allerhand spuren finden. Sonderlich wird von Julin und Vineta bei den Geschichtschreibern viel erhebens gemacht. Nobilissima civitas Julinum, sagt Adamus Brem. L. II. c. 66. celeberrimam barbaris & Graecis, qui in circuitu sunt, praestat stationem. - - Est sane maxima omnium, quas Europa claudit civitatum, quam incolunt Slavi cum aliis gentibus *Graecis* ac *barbaris*. Es seie eine sehr berühmte und grosse, ja die grösseste Stat von Europa, und werde von Slaven, Ausländern und Griechen bewohnet, welches leztere wohl nichts anders als Russen sein, als welche durch die Griechen waren bekehret worden, und deren Religion angenommen hatten; wiewohl auch die Griechen selbst des Handels halber in diese nordliche Länder gekommen. S. Bayeri diss. de Numo Rhodio in Act. Pruss. II. B. N. V. §. 5. f. 271. ꝛc.

Hier

Hier war ein wahrenlager von allerhand sachen, was man nur wünschen konnte. Civitas illa mercibus omnium nationum locuples nihil non habuit iucundi aut rari. Welches Cranzius Vandal. L. I. c. 19, 20. mit eben den worten wiederholet: und L. II. c. 33. selbige allen Stäten, Konstantinopel ausgenommen, vorziehet. vergl. des Herrn von Holbergs Dan. R. Hist. I. Th. s. 88. 241.

Helmoldus wiederholet eben diese worte, bringet sie aber auf Vineta: und giebt damit zuverstehen, daß diese Stat von gleicher beschaffenheit und gleichen lobspruchs würdig gewesen; wie dann die Pommerische Geschichtschreiber solches einmühtig bekräftigen.

Mit den übrigen angeführten örtern hats eben die bewandnüß. Man will sich aber dabei nicht aufhalten. Gnug wenn man die gelegenheit siehet, welche die Einwohner der Mark gehabt den Handel treiben zu können. vergl. Hrn. Willebrands Hans. Chronik s. 57.

Der Bernsteinhandel hat noch gedauert, und von den Fellen meldet Adamus Bremensis L. IV. c. 227. daß anstat der wollenen kleider die Preussen ihnen kostbare Marderfelle gegeben: pro laneis indumentis, quos nos appellamus Paldones, (Helmoldus L. I. c. 1. hat Faldones.) illi offerunt iam pretiosos *martures*. Welche ahrt von tracht in den damahligen zeiten nicht weniger, als zu unsern zeiten in grossem ansehen gewesen: Pellibus Pruszi, sagt Adamus kurz vorher, abundant peregrinis, quarum odor lethiferum nostro orbi superbiae venenum propinavit - - - nos ad *marturinam vestem* anhelamus, quasi ad summam beatitudinem. Woraus dann auch erhellet, daß der Handel durch tauschen noch im gebrauch gewesen. Paldones oder Faldones aber sein kleider gewesen, welche aus vielen falten bestanden, von diesen auch ohne zweifel diesen namen Faldones erhalten. Und weil sonderlich die Frauensleute dergleichen vielfaltige kleider getragen: so hält man insgemein dafür, daß es sonderlich Frauenkleider bedeute; wie es also auch Du Fresne ausleget.

V. Dieser Handel aber hat nach und nach aufgehöret, da diese Lande unter die botmäßigkeit der Herzoge von Sachsen und Anhaltische Markgrafen gekommen. Dann weil diese nach vielen kriegen und unruhen endlich den meister gespielet, und die Slavische Völkerschafft untern fuß gebracht; auch nicht zum freundlichsten mit denselben umgegangen; der anspruch auf Pommern auch immer neue unruhen und feindschafft zuwege gebracht, so ist hierdurch der umgang, Handel und Wandel mit den in Meklenburg und Pommern gesessenen Slaven gänzlich abgeschnitten worden. Handel und Wandel nemlich leiden keinen zwang: sondern lieben freiheit und mäßigung im nutzen, und setzen die freundschafft und gutes vernemen voraus; welches alles man von den Wenden, welche ohne dem von der Christlichen Religion bittere feinde waren, sich nicht versprechen konnte. Nach Vineta, vermuhtlich auch an andere Slavische örter, dorfte keiner kommen, der die Christliche Religion öffentlich bekannte. Helmold. L. I. c. 2. n. 4.

Hergegen wurde dem Handel und Wandel auf der andern seite ein desto vortheilhaftiger weg gebahnet. Dann um das von Einwohnern ziemlich entblössete Land wieder zubesetzen, ließ Albrecht der Bär aus Nieder-Teutschland und den Rheinlanden neue Einwohner kommen, welche mit allerhand arbeit, sonderlich mit Wollweben wußten umzugehen. Diese brachten die bekanntschafft des Handels und der wege mit: man bediente sich aber noch der Frachtwagen, und handelte nach Ober- und Niedersachsen und nach den Niederlanden, von wannen der handel nachgehends weiter und nach norden gegangen. Markgraf Albrechts Nachkommen haben dieses fortgesetzet. Davon findet sich noch ein Gnadenbrief, welchen Kaiser Wilhelm, welcher ein gebohrner Graf von Holland war, auf vorsprache der Markgrafen Johannis und Otto den Märkischen Unterthanen ertheilet, und eine gewisse freiheit im zoll zugestanden. Er ist in dem Stendalischen Archiv befindlich, und lautet also:

Wills Dei gra Rom. Rex semper Augustus Universis Ballivis, Thelonariis seu officialibus per Comitatum Hollandiae & Tselandiae constitutis Dilectis, Fidelibus suis graciam suam & omne bonum. Cum ad preces & ad instantiam Illustrium virorum *Johannis* & *Ottonis* Marchionum Brandenburgensium Dilectorum *Principum & Affinium nostrorum omnibus & singulis eorum hominibus de Marchia Brandenburgensi* de speciali gracia duxerimus concedendum, ut quotienscunque ipsos vel ipsorum aliquem cum quibuscunque bonis per *Comitatum Hollandie & Tzelandie & eius districtum* transire contigerit, *nullum Thelonium* sive *Pedagium* solvatur, nisi pro ea portione, qua *Cives Lubicenses* ibidem solvunt, prout eis alias duximus concedendum, Fidelitati

vestre districte precipimus, quatenus nullus sit, qui eosdem homines contra hanc nostram concessionem impedire audeat vel etiam molestare, sed eos super hijs libertate, *qua predicti Cives Lubicenses* gaudent permittatis gaudere. Datum Brunswich VI. Kl. Aprilis Indiction. X. Anno Dni M° CC° L° scdo.

Desgleichen hat die Stat Hamburg den Märkischen Kaufleuten erlaubet Handel bei ihnen zutreiben in einem besondern brief, welcher in eben dem Archiv verwahret wird, und also lautet:

Nos *Consules & Universitas Civitatis Hamburgensis* notum facimus universis presentia visuris, quod nos omnes homines & Mercatores *Illustris Principis Dni. Ot. Brandenburgensis Marchionis* in nostra Civitate *tanquam nostros Cives* ad Nos *cum suis mercaturis veniendi, moram faciendi & ad propria libere redeundi* sub nostram protectionem & securum nostrum conductum recipimus, in omnibus qui nostris parere voluerint precibus & mandatis presentium testimonio literarum. Datum Anno Domini M°. CC°. lxxx tertio. In die Sancti Lamberti Martyris. Wie die Anhaltische Herren sonderlich das aufnemen der Mark sich angelegen sein lassen: S. oben I. Th. X. Kap. §. I. s. 233, 234. also werden sich in deren Lebensbeschreibungen und anderswo hiervon proben gnug finden. Eins von den hauptsächlichsten hierbei ist, daß verschiedene Märkische Stäte zu der zeit in den Hanseatischen bund getreten, dergleichen gewesen Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Berlin, Frankfurt, Seehausen, Osterburg, Werben, welches zu dem Handel und Wandel in der Mark nicht wenig beigetragen; aber auch unumgänglich nöhtig war; weil die Hanseestäte Gewässer und Landstrassen unter ihrem wink hatten, und andere, die ihnen nicht angehöreten, auf der Elbe beunruhigen, auch wohl gar die schiffe und wahren wegnehmen, und die Elbe verbieten konnten. Die Hanseestat N. verspricht bei ihrer wiederaufnahme in die Hanseegesellschafft 1308: it. wenn und zu welcher zeit wir auch besuchet werden von den Raht-Herren von Hamburg *um die Elbe zuverbieten*, alsdenn so wollen wir auf die Elbe schikken 100 Mann auf unsere unkosten und Ebentheuer, und wenn sie da etwan Glück haben, und Gewinn bekommen würden, das soll, wie vorgedacht, in capita getheilet werden, und da es vonnöhten, dass wir dahin mehr schikken solten, wollen wirs auch thun. Willebrand. Vorbereit. s. 19. Dieses hatte man nemlich schon zum recht gemacht, die Elbe allein zubeschiffen, und andere, die nicht in gutem vernehmen stunden, abzuhalten, welches auch in folgenden zeiten viel händel gemacht.

Nachdem auch die Christliche Religion allenthalben, auch in Pommern und Meklenburg, eingeführet worden, und der groll nach und nach aufgehöret: so ist allgemach der Handel auch wieder geöffnet worden: und die Stat Frankfurt hat inzwischen das Jus Stapulae oder Niederlagsgerechtigkeit, andere Stäte andere das aufnehmen des Handels betreffende vortheile erhalten. Die Baierische Markgrafen haben es zwar an freiheiten auch nicht mangeln lassen: und so lang als friede war, ist der Handel wohl seinen weg gegangen: aber die meiste zeit ist voll unruhe gewesen, und der Handel und Wandel kann sich unter ihnen eben keiner güldenen zeiten rühmen.

Von den Lützelburgischen Herren hatte Karl IV. keine unebene absicht auf die Mark und Niedereibe gemacht, die er beide mit der Kron Bömen hat suchen zubereinigen, um den Handel zwischen Bömen und der Mark und ferner in andere Länder, sowohl längst der Oder als der Elbe zubefördern: zu welchem ende er Tangermünde, einen zur Schiffahrt und Handel sehr bequemen ort zur Niederlage erwehlet. Ist auch zuverwundern, daß man nicht schon vor der zeit die herrliche lage dieses orts sich nicht besser zu nutze gemacht, und sich Magdeburg lassen zuvorkommen: da Tangermünde, Werben, Habelberg eben so bequem dazu gelegen sein, welche nachgehends vor dieser nicht aufkommen können; wiewohl der ausgang gelehret, daß auch hierin die göttliche vorsicht für die Mark gesorget, mit welcher dieser beträchtliche Handelsort dereinst ohnedem sollte verbunden werden. Ob nun wohl gedachter Kaiser seinen zwek nicht gänzlich erreichet, und von beschiffung der Elbe sich eben nichts besonders findet: so ist der Handel doch dadurch wieder etwas aufgekommen; und hat man an der einen seite der Mark sich der Landfuhren und Frachtwagen auf Hamburg, Lüneburg, Braunschweig und Leipzig bedienet. Auf der andern seite hat man gleiche bequemlichkeit an beiden seiten der Oder aus Polen, Bömen, Schlesien und Laußnitz gehabt, welche laut verträge mit den benachbarten Ländern, wann sie mit Kaufmannsgütern beladen, auf Frankfurt gehen müssen, wie bei beschreibung dieser

Stat

Stat wird zusehen sein. Von Frankfurt auf Berlin und andere örter der Mittelmark hat man sich ebenfalls der Landfuhren, auch wohl des Kersdorfischen Sees bedienet, aus welchem man in die Spree und so weiter gelangen können. S. oben IV. Th. II. Abth. III. Kap. Kersdorfischer See. In den nach Karln IV. folgenden zeiten ist bei der damahligen unruhe, fehden, rauben und plündern Handel und Wandel schlecht beschaffen gewesen.

VI. Bei den Durchleuchtigsten Regenten vom Hohenzollerischen Hause hat es weder an guten willen, noch an klugheit gefehlet, wie aus den die Schiffahrt und Handel betreffenden verordnungen und gemachten anstalten zur gnüge zuersehen: und werden uns die beschreibungen der Stäte davon ebenfalls hier und da nachricht geben. S. inzwischen des Hrn. Geh. Rath Mylii Corp. Const. March. III. B. V. Th. II. Abth. I. K. Weil diese aber die Mark in schlechten umständen angetroffen, mit den Adelichen viel zuschaffen hatten, und mit anderweitiger einrichtung beschäfftiget, auch in benachbarte kriege eingewikkelt gewesen: so hat diese sache anfangs mit gehörigem eifer und nachdruk nicht können getrieben werden. Daß sonderlich Chf. Joachim II. mit dergleichen gedanken umgegangen, davon zeuget das vorhaben die Spree und Oder mit einander zuvereinigen, welches wichtige werk aber damahls allerhand schwierigkeiten angetroffen und liegen geblieben; sonderlich weil die anwohnende die Wehre, Dämme und andere verhinderung nicht wollten geraümet wissen; wozu weder Frankfurt noch Breßlau stimmeten, als welche an die einträgliche Landfracht gewöhnet waren, und ihre Stapelgerechtigkeit zubehaupten suchten; ohne zweifel aber weil nach höhern absichten dieses eins mit von den Thaten sein sollte, wodurch der niemahls zuvergessende Grosse Friedrich Wilhelm sich bei der Nachwelt verewigen sollte. Dieser hat endlich alle schwierigkeit überwunden, und den Einwohnern der Mark sowohl, als den benachbarten Ländern die thüre geöffnet, wodurch Abend- und Morgenländische Völkerschafften im Handel und Wandel sich mit viel grösserer bequemlichkeit als vorher, einander die hand bieten können: indem er durch ziehung des Neuen Grabens die Oder, Spree, Havel und Elbe, ja die Ost- und Nordsee mit einander vereiniget, und die grosse Flüsse die Elbe und Oder den Einwohnern vieler Länder erst recht nutzbar gemacht.

Daß dieses klugen Herrn absichten noch weiter gegangen, lehret uns der in verschiedenen zum Handel bequem gelegenen Hafens zu Königsberg, Memel, Kolberg, Emden auch zu Havelberg vorgenommene Schiffbau, und die dadurch beförderte Schiffahrt nach der Küste von Guinea, davon Puffendorf in dem Leben dieses Churf. XIIX. B. §. 31, 32. nachzulesen: ingleichen die vorschläge in Teutschland so wie in Holland eine Ost- und Westindische Handelsgesellschafft aufzurichten. Wie es aber bei dergleichen veränderungen herzugehen pfleget: so finden sich immer solche, welche die sache mit andern augen ansehen. Diese gute absicht und vorschlag blieb liegen: ohngeacht ganz Teutschland davon würde haben können seinen nutzen ziehen. S. Becherers Polit. Disc. f. 910. des Reichs Vicekanzlers von Ulm Discursus Politicus kann uns hiervon zuverläßig unterrichten.

Inzwischen blieben andere gute anstalten nicht liegen, welche den Handel und Wandel befördern sollten. Die Landstrassen wurden ausgebessert, es wurde für bewirtung der Reisenden gesorget, und, obwohl ein ungenannter in einem besondern Entwurf vom Handel und Wandel aus anderen principiis behauptete, daß der Handel nach Hamburg über Stettin durch den Sund in die Elbe den Märkischen Einwohnern vortheilhafter wäre, als durch die Elbe, dennoch derjenige plan fortgesetzet, wozu durch den Neuen Graben die anlage war gemachet worden. Dahin gehet die beibehaltung und bestätigung der freiheiten, so A. 1680. 24 Dec. den nach Preussen und Pommern zu wasser handelnden waren ertheilet worden; das aufgerichtete Handels*collegium* S. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. f. 21; die in Berlin angelegte Niederlage und Pakhof, wodurch dieser ort zum Mittelpunkt des Handels gemachet worden; die behauptung der freien fahrt für die Stat Frankfurt auf der Oder f. 6, 15, 17, 19; der A. 1700 errichtete vertrag mit der Stat Hamburg f. 33. rc; die A. 1716 zu Berlin aufgerichtete Schiffergülde f. 50; und andere von Ihro Königl. Maj. Maj. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm Glorw. ged. herausgegebene verordnungen; insonderheit auch der von S. ieztregierenden Königl. Maj. Friedrich II. zwischen Magdeburg und Plauen gezogene Plauische Kanal, S. IV. Th. I. Abth. II. Kap. §. III. f. 984, 985, und der von Höchst denenselben wieder hergestellte aus der Havel durch die Fino in die Oder gehende

Fino-

Finokanal, durch welche beide wege die fahrt aus der Elbe mitten durch die Mark nach Pommern und fernerhin um ein grosses erleichtert und verbessert worden. S. IV. Th. I. Abth. IV. Kap. §. XIIX. f. 1035. Derjenigen Kanäle zugeschweigen, welche innerhalb Landes zu eben dem endzwek, sonderlich zu fortflössung des holzes verfertiget worden, als der Templinische Kanal. S. oben IV. Th. I. Abth. II. Kap. f. 983. und II. Abth. der Kremmische Kanal. IV. Th. II. Abth. III. Kap. der Wento und Polzokanal, und Storkowische Kanal, c. l. Wento, Dolgen, Kablauischer See.

Bei so gestalter sorgfalt der Durchleuchtigsten Regenten hat es im Lande auch nicht gemangelt an nahmhaften Kaufleuten, welche das Gewerbe in bewegung gebracht, und den vertrieb verfertigter oder gewonnener dinge gangbar gemacht, und mit den auswärtigen berühmtesten Kaufleuten, und auch auswärtige bedürfnüssen einzuführen, dem auswärtigen Handel freundschafftliche hand zubieten, anderen angesehenen Handelsstäten zunutzen, und deren bequemlichkeit sich auf eine gefällige weise zu nutz zumachen, in eine Gesellschafft getreten.

Zu unsern zeiten haben vor andern sich hierin hervorgethan, die Gregorische, Jordanische, Astische, Wegelinische, Splitgarb- und Daumische Gesellschafft. Sonderlich hat der Herr Splitgarbe auch nach seines Consorten tode sich um dieses stük der wohlfahrt unserer Lande verdient gemacht, als welcher so gar auch Kaufardeischiffe auf der See hat, welche nach Spanien und Portugal einheimische oder hereingebrachte wahren führen, dagegen aber Spanische Wolle, Moskovade zum Zukker, Eisen, Stahl ꝛc. wieder mitbringen, sonst aber einen so grossen weitläuftigen Handel regieret, daß dessen wechsel bis Petersburg, Konstantinopel, Lissabon, Batavia, Havana, und also in allen theilen der Welt gelten, hier in der Mark aber aus dessen handel jahr aus, jahr ein an die 4000 Menschen auf den Meßing-Kupfer- und Eisenhammern, in der Gewehrmanufaktur, Zukkersiederei und sonst in beständige arbeit gesetzet und besoldet werden.

Vermittelst dieser und dergleichen anstalten nun können unsere Märker, ob sie schon nicht an dem grossen Weltmeer wohnen, aus den entlegensten theilen des Erdbodens durch beihülfe und gutes vernehmen mit den Handeltreibenden Staaten, alles dasjenige haben, was der Mund an lekkern speisen und getränken, oder der Leib zum schmuk und kleidung, oder das Hauswesen zu bequemlicher einrichtung der wohnung und haushaltung vonnöhten hat, es mag namen haben, wie es wolle: gleichwie es im gegentheil unserer Mark auch nicht fehlet an solchen dingen, womit die Einwohner nicht allein ihre nohtdurft bestreiten, sondern auch Auswärtigen dienen, und deren überfluß sich und ihren Landsleuten zunutze machen können; insonderheit seit dem sie die güte ihres Landes und Erdbodens mehr haben lernen können; welches nach dem grossen krieg unter des Grossen Chf. Friedrich Wilhelms regierung seinen anfang genommen, und unter den folgenden Durchleuchtigsten Regenten unabläßig fortgesetzet worden. Chf. Friedrich Wilhelm suchte das durch den dreißigjährigen krieg verödete Land durch einnahme neuer Einwohner wieder zubevölkern, wozu die göttliche vorsicht durch das betrübte schikſal der Französischen Glaubensgenossen ihm die hand boht; das Land geriet nach und nach wieder zum pflug, und durch den bau wieder zu seiner natürlichen güte; die Stäte wurden bebauet und dadurch Handel und Wandel und der fleiß der Einwohner befördert, welche durch schutz und vorschub, auch so gar durch aufgestellte belohnungen aufgemuntert wurden, in ihren handtierungen sich mühe zugeben, und suchte einer dem andern es zuvorzuthun. S. Corp. Const. V. Th. II. Abth. V. Kap. f. 459. 466. und durch Aufseher und sogenannte Schauordnungen zu tüchtiger arbeit sich selbst unter einander anzuhalten, c. l. f. 470, 471, 335, 351, und V. Th. II. Abth. I. Kap. f. 244. 253. Man suchte geschikte Künstler im Lande zuerhalten, und von ausserhalb mehr herein zuziehen; wie zu dem ende S. ieztregierende K. Maj. bei antrit Dero regierung denenjenigen von dieser ahrt Leuten allerhand vortheilhafte vorschläge und vorzüge angeboten, welche im Lande, sonderlich zu Berlin sich haüslich niederlassen wollten. Hiermit kann verglichen werden, was oben I. Th. X. Kap. §. VII. f. 242-245. vorstellig gemachet worden.

Welchergestalt S. ieztregierende Königl. Majestät um dieses kleinod Dero Lande sich bei der gegenwärtigen Welt und den spaten Nachkommen höchstrühmlichst verdient gemacht, davon haben wir in bisherigen vortrag verschiedene proben gesehen. Das wichtigste aber ist die Handelsgesellschafft, deren betrieb ietzo im werk ist, davon man aber, weil sie eben erst eingerichtet wird, ein mehres zusagen auf eine andere gelegenheit aussetzet,

setzet, und inzwischen mit allen das aufnemen der Handelschafft liebenden Einwohnern innigst und vertrauens voll wünschet, daß dieses werk der klugheit und dem glük seines großen Stifters gleich werden möge.

VII. Solche veranstaltungen setzen nun die Einwohner in den stand einen vorraht von allerhand dingen zuwege zubringen, welche sowohl von Auswärtigen zum handel, als Einheimischen zum nohtdürftigen gebrauch gesuchet werden. Dergleichen sein sonderlich:

I. Getreide von allerhand art, sonderlich Weizen, Rokken und Gerste, welche vornemlich in der Altmark, Havelland und Ukermark fallen, und bei guten jahren etliche 1000 lasten nach Hamburg, Lübek, Stettin, und von da weiter verführet werden. Bei mißlichen jahren aber gewinnet dieser handel eine andere beschaffenheit, und muß der überfluß voriger jahre und was gewonnen wird im Lande bleiben. S. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. f. 1, 71, 91, 95, 98, 99, 102, 103, 111, 115, 119, 131, 133, 147, 151, 159.

II. Rindvieh. S. oben III. Th. III. Kap. §. XXVII. f. 794. ꝛc.

III. Schaafe. S. oben III. Th. III. Kap. §. XXVII. f. 801. ꝛc.

IV. Pferde. S. ebendaselbst.

V. Wild. S. oben III. Th. III. Kap. §. XXIV. f. 770.

VI. Fische, Krebse. S. oben III. Th. II. Kap. §. II. f. 562. ꝛc. 585.

VII. Wein und Möstrich. S. eben da §. XIV. f. 866, 869. Vor den großen wintern 1709 und 1740 ist der Weinwachs so stark gewesen, und der Wein so wohl gerahten, daß allein aus der Potstammischen gegend eine gewaltige menge nach Hamburg, und von Frankfurt und Krossen nach Polen und sonst verführet worden. Nach den zeiten hat es zwar immer abgenommen: allein die erfolgte erleidliche winter und jahre haben den verlust einiger massen wieder ersetzet.

IIX. Bier. S. oben III. Th. III. Kap. §. V. f. 642.

IX. Obst geräht in fruchtbaren jahren in grosser menge, und nachdem der Gartenbau so gar sonderlich zugenommen, gibts die schönste ahrten und gattungen; nachdem die baumzucht nach dem grossen winter sich wieder erholet. S. oben III. Th. III. Kap. §. XV. f. 670. ꝛc.

X. Allerhand Feld- und Küchenfrüchte, sonderlich die Teltowische kleine Rüben, welche bei den auswärtigen für einen lekkerbissen gehalten werden. Davon S. eben daselbst §. XVII. f. 674. 676.

XI. Hopfen ist von langen zeiten her, sonderlich bei Gardelegen wohl gerahten, und auch an auswärtige verkaufet worden, worüber diese Stat auch ein besonders Privilegium hat, welches schon im jahr 1586. ♂ nach Trium Regum von neuem bestätiget worden, dergleichen freiheit auch das Dorf und Amt Neuendorf ebenfalls schon vorher genossen. S. III. Th. III. Kap. §. XIII. f. 663.

XII. Salz wird in der Mark zwar nicht gewonnen, ob solches wohl hin und wieder in dem Erdboden verborgen liegt: allein das Hallische und Schönbekische Salz hat seinen vertrieb nicht allein in die Mark, sondern durch dieselbe auch nach Pommern, Preußen, Meklenburg und andere örter, und macht einen grossen theil von der Schiffahrt und vom Gewerbe aus. S. III. Th. III. Kap. §. XLIV. f. 906.

XIII. Der Zukker verschiedener ahrten ist von ieher unter den dingen, welche von auswärtigen orten sonderlich von Hamburg her eingeführet worden. Und ist zwar schon im jahr 1683 in Berlin Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. f. 185. und im jahr 1720 durch M. Naudy, dem Monsieur Maillet und Monsieur Vigne beigetreten, zu Stettin ein versuch mit einer Zukkersiederei gemachet worden; und der Zukker ist sehr gut gefallen. Es hat aber beide mahl keinen fortgang gehabt. Was bei dieser Zukkersiederei vorgegangen, lässet sich aus den Schriften ersehen, welche Mr. Vigne und Mr. Naudy mit einander gewechselt, sonderlich aus folgender: Reponse d'Isaac Naudy au libelle de Mr. Charl Vigne, imprimé depuis peu sous le nom de Reponse de M. V. A une lettre, qu'il a reçu d'un de ses amis de Hamburg, par laquelle on donne une iuste idée de l'etablissement & de la régle des raffineries de Stettin en Pomeranie. 1722.

Jetziger zeit aber gewinnet die sache ein besseres ansehen: nachdem obgedachter Hr. Splitgerber im jahr 1747 eine probe von Zukkersieden in Berlin mit so gutem erfolg gemacht, daß beides Hut- und Kandiszukker in besonderer feine und festigkeit, auch allerhand Siruppe davon geliefert worden, der anderm zukker nichts nachgiebet. Weil der versuch so wohl gerahten, so ist von dem Herrn Splitgerber im jahr 1750 zu der Zukkersiederei ein geraümiges gebaüde unweit der brükke am Hospital in Neukölln

nahe bei der Spree erbauet worden, in welchem man dieses werk mit so erwünschtem erfolg fortsetzet, daß nicht allein die Mark damit versehen, sondern allenfalls auch ausser Landes verführet werden kann; und haben S. Kön. Maj. dem Hrn. Splitgerber zu dem ende ein Privilegium und freiheit ertheilet unterm dato Berlin 12 Mai 1751. die Chur, Neumark und Pommern damit zuverlegen. Der auswärtige zukker wird gegen 12 pro Cent eingeführet. Um nun einen so grossen verlag bestreiten zukönnen, so leget gegenwärtig der Herr Splitgerber vorm Stralauer Thor, wo das alte Schlesische Salzmagazin gestanden, eine zweite Zukkersiederei an, welchen ansehnlichen bis ans wasser reichenden platz S. K. M. demselben erb- und eigenthümlich geschenket. Wann nun aus einem guß von 6 pfannen 12000 pf. zukker gegossen werden: so läßt sich leicht der überschlag machen, was für eine grosse menge zukker könne das jahr durch gesotten werden.

XIV. Zur Zukkersiederei gehöret auch die Potbäkkerei: gestalt dann zu ieder Siederei 100000 Potte oder irdene Zukkerhutformen erfodert werden. Dieses werk treibet ein Töpfer mit 16 Gesellen, welche beständig arbeiten, und alle ihre arbeit in die Zukkersiederei liefern müssen. Es läßt sich leicht urtheilen, daß der Hr. Splitgerber auch von diesen allen die erste triebfeder ist.

XV. Tobak wird in allen Marken, der meiste aber in der Ukermark gewonnen: und werden jährlich viel 100 zentner theils Schnupftobak, dem man einen vorzüglichen geschmak zugeben weiß, theils Rauchtobak ausserhalb Landes verführet. Ob man ein mittel habe dem einheimischen den geruch und geschmak zugeben vom fremden Tobak, wie man behaupten will, läßet man dahin gestellet sein. vergl. III. Th. III. Kap. §. XVII. s. 677.

Den fremden Tobak betreffend, so erhielten 1719, 14 Aug. Moses und Elias Vettern die Gamperts aus der Berlinischen Judenschafft die freiheit eine Tobaksfabrike anzulegen, in welcher sie allerhand fremden Rauchtobak in eben der güte, gewicht und preis also zuverfertigen und zuverkaufen versprochen, wie man dergleichen ahrten iedes orts, wo die Fabrik wäre, bis dahin haben können: da dann aller auswärtige Tobak verboten und verordnet worden, selbigen allein aus dieser Fabrik zu nehmen; und solches 12 jahr lang. Es verstrichen aber kaum 3 jahr, so machten die dabei gebrauchte unterschleise der Tobaksfabrik ein ende: und An. 1723, 26 Nov. wurde wieder erlaubet fremden Tobak zukaufen und zuverkaufen, wo man wollte. S. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. s. 499-506. Jetziger zeit unterhält Mr. Demisli eine dergleichen ansehnliche Tobaksfabrike.

XVI. Zum Handel und Wandel gehören allerhand wollene aus Landwolle verfertigte und gefärbte Tücher und Zeuge, dergleichen zu Berlin, Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Gardelegen, Perlberg, Prizwalk, Havelberg, Witstok, Brandenburg, Ruppin, Straußberg, Prenzlow, Soldin, Landsberg, Neuendamme, Sonnenburg, Drossen, Reppen, Zilenzig, Krossen, Züllichow, Sommerfeld und Kotbuß in grosser menge zubereitet, auf die vornemste Märkte, sonderlich nach Magdeburg, Ruppin, Brandenburg, Witstok, Berlin und auf die drei Frankfurtermessen gebracht, von dannen aber nach Leipzig, Frankfurt am Main, Braunschweig, ins Reich, nach Anhalt, Hamburg, Lübek, Danzig, Stralsund, Rostok, auch nach Spanien, Polen, Rußland abgeholet oder verführet, und dafür theils baar geld, theils gangbare wahren als Wein, Eisen, Theer, Butter, gesalzene Fischwahren, Talch, Juchten, Leder, und andere dinge zurük gebracht werden.

Die Wolle ist eins von den beträchtlichsten dingen in der Mark, welche von ie her in dem Handel und Wandel einen starken einfluß gehabt. Schon zu der Anhaltischen Markgrafen zeiten findet sich davon nachricht. A. 1295 zu Otto IV. zeiten wird in einem den Tuchmachern ertheilten gnadenbrief die ahrten die Tücher zuarbeiten vorgeschrieben und den Juden verboten mit Wolle und Wollengarn zuhandeln: diese und oben s. 802. 803. angeführte nachrichten lassen vermuhten, daß eine geraume zeit vorher der Wollen- und Tuchhandel müsse im schwange gewesen sein, davon sich dann hier und da noch mehr nachricht finden wird: wie dann sonderlich von Stendal gerühmet wird, daß an die 700 Tuchmacher daselbst in arbeit gestanden. Selbst von der Wendischen Völkerschafft lässet sichs vermuhten, daß sie sich ebenfalls damit beschäftiget haben, und auf dem Lande zwar ihr werk vom Akkerbau gemacht, und für die nahrung, in den Städten aber auch für die kleidung und andere bequemlichkeiten geforget, und ausser andern häuslichen beschäftigungen auch Tuch verfertiget. Das ist aber ganz wahrscheinlich, daß unter denen von Albrecht dem Bär in die Mark eingeführten

führten neuen Einwohnern Leute gewesen, welche die ausarbeitung der Wolle sonderlich verstanden, und selbige am ersten in diese Lande recht eingeführet.

Ob nun die nachgehends in der Mark befindliche ansehnliche anzahl Tuchmacher lauter einheimische Wolle verarbeitet, lässet sich eben nicht behaupten; weil bei damahliger schlechten einrichtung wohl schwehrlich so viel wolle fallen können, als so viel Tuchmacher verarbeitet haben. S. oben III. Th. III. Kap. §. XXVII. n. 3. f. 802. 803. Und ist daher zuvermuhten, daß die aus den Niederlanden hierher gekommene Wollarbeiter auch den mit den Engländern gehabten Wollhandel in diese Lande mit hergezogen, und die Englische Wolle über Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübek in die Mark kommen lassen, und davon die feine, von der Märkischen Wolle aber die gemeine Tücher verfertiget, beide aber nicht allein in die benachbahrte, sondern auch entlegene Reiche, sonderlich Dännemark, Schweden, Rußland, verführen lassen, wozu der Hanseatische bund ohne zweifel nicht wenig beigetragen, als in welchem auch einige von den Märkischen Stäten gestanden. Dahin gehöret des Kaiser Wilhelms oben f. 1138 angeführte Freiheitsbrief, darin er ihnen die Zollfreiheit in Holland und Seeland ertheilet: und der Stat Hamburg den Märkischen Einwohnern und Kaufleuten ertheilte freiheit in ihren bezirk zu handeln.

Dieser beträchtliche Handel aber hat durch die Niederländische unruhen einen gewaltigen abfall gelitten. Dann bei den grossen verfolgungen des Duc d'Alba begaben sich noch vor A. 1564 eine grosse menge Tuchmacher aus Brügge, Löwen, nachgehends auch aus Gent, Antwerpen, welches die wichtigste Handels- und Fabrikörter waren, nicht ohne gegebenen wink der Königin Elisabet nach England, und brachten die Wollweberei daselbst in so guten stande, daß die Engländer ihre Wolle, die sie sonst rohe an Auswärtige verkaufet, nun selbst verarbeiteten, und mit feinen Tüchern fast ganz Europa verlegeten, und dadurch auch den Märkischen Tuchhandel ziemlich herunter brachten. S. Meteran. 1564. f. 77.

Wozu noch gekommen 1) daß auch die Benachbarte sich aufs Tuchmachen geleget; 2) die vom Adel die freiheit behalten, ihre Wolle auch ausserhalb Landes anzubringen, so gut als sie konnten. Und weil auswärtige selbige besser, als die einheimische Tuchweber bezahlten, giengen diese nicht allein mit der ihrigen ausser Landes; sondern es wurde 3) auch im Lande selbst allenthalben die beste Wolle aufgekauffet, und den auswärtigen 4) auch wohl gegen ihre aus Märkischer Wolle verfertigte und hoch gnug angeschlagene Tücher überlassen; welches man nach damahliger einsicht, und noch zu Chf. Fr. Wilhelms zeiten für einen vortheilhaften Handel hielte. Hierdurch aber kam 5) daß die gröbste Wolle im Lande blieb, und nur schlechte Tücher verfertiget, die einheimische Wolle aber 6) so theuer wurde, daß die Märkische Tuchmacher selbige nicht gehöriger weise vergülden konnten, mithin 7) gar ausser Landes gingen.

Dieses sahe man nun wohl ein, und weil doch die Wollweberei als ein hauptwerk in der Mark angesehen wurde, welches die gute Wolle selbst verarbeiten, und den Tuchhandel in flor bringen könnte: so hat anfangs Chf. Joachim II. nach gehaltenem Landtage und mit allgemeiner einwilligung der Landstände verordnet: daß die auf dem platten Lande wohnende Prälaten, Grafen, Geistliche und vom Adel, auch Bauersleute = = insonderheit der bisherigen eingerissenen auf- und verkauferei der Wolle, bei namhafter strafe sich enthalten, und selbigen nur allein ihren eigenen zuwachs davon zuverkaufen zugelassen sein; die Wolle aber den armen Tuchmachern in den Stäten nicht so unchristlich vertheuert, sondern um leidlichen preiß gelassen werden sollte.

Welche vorsorge dann unter den folgenden Regenten nicht allein fortgesetzet, sondern befundenen umständen nach auch erweitert worden; und sein die desfalls ergangene verordnungen oben f. 802. aus dem Corp. Const. March. angeführet worden. Unter welchen die allertriftigste derzeiten diejenige ist, welche A. 1611 d. nach Trin. Chf. Johann Sigismund in dieser sache ausgehen lassen. Dann diese beuget allem unerlaubten handel, wucher und unterschleifen vor, welche der Tuch- und Wollweberei höchst nachtheilig sein, sucht durch allerhand einrichtung und wege die zubereitung und färbung der Tücher und deren vertrieb durch abhaltung fremder schlechter Tücher aufzuhelfen; verbietet bei 125 thl. die ausführung der Schäfer-, Priester- und Bauerwolle, abermahl mit vorbehalt der Adelichen ausfuhre.

So vortheilhaftig aber diese Verordnung für die Wollweberei war: so fatal fiel dieser der eintretende dreißigjährige krieg, der alle Landwirtschafft, mithin auch die Schäfereien verwüstete, und die Wollenweberei ganzlich herunter brachte. Diese war desto schwehrer wieder aufzubringen, weil die gute Mark am

allerlängsten das ungemach des kriegs aushalten müssen, da inzwischen die Benachbarten theils auf der Märker unkosten sich erholen, und deren ihre Arbeiter an sich ziehen konnten, die auch nach der zeit in so großer menge nicht wieder gekommen; ohngeacht es an heilsamen verordnungen nicht gefehlet. Ob sich auch wohl die Schäfereien bald wieder erholeten: so fehlete es doch nun an Arbeitern, und die Wolle, welche in der Mark nicht gnug abnahme fand, wurde in grosser menge aufgekauft, und ging so stark ausser Landes, daß es durch wiederholte Verordnungen wieder mußte eingeschränket werden. Denen von Adel blieb die ausfuhre zwar frei, iedoch mit dem beding, daß, da selbige sonst in großer menge zum besten des Handels und der Herrschafftlichen Zolleinkünfte nach Leipzig, Frankf. a. M. Schweiz ꝛc. ausgefahren wurde, solche rein ausgewaschen und nicht gefeuchtet werden sollte, damit aller betrug vermieden, und die Märkische Wolle auswärts nicht in übeln ruf gebracht werden möchte. Den Tuchmachern wurden ihre vorrechte erneuert, und der Schnitt beigeleget: und da die zahl der Tuch- und Wollarbeiter nach und nach wieder angewachsen, wurde der verfall dieses gewerks A. 1678 von neuem untersucht, und eine Verordnung von 30 artikeln gemein gemacht, darin das verbot von obbenannten mißbraüchen und unterschleifen abermahls geschärfet, in Brandenburg ein Wollmark angeleget, auf fremde Tücher, Rasche und Boi neues umgeld geleget, Färber- und Schauordnung gemacht, und dahin zusehen befohlen, daß die ausser Landes gegangene Tuchmacher und Wollarbeiter durch neue Ankömmlinge ersetzet werden möchten, wie solches in den mehr belobten Const. March. mit mehren umständen zuersehen.

Bald hernach mußte die verfolgung der Hugenotten in Frankreich diesem gewerbe unvermuhtet aufhelfen. Dann unter denselben war eine grosse menge theils auch bemittelter Fabrikanten, sonderlich in wollen, als feine Tuchmacher und dazu gehörige Spinner, Walker, Tuchscherer, Tuchbereiter, Wollkämmer, Wollkrätzer, Etamin- und Sergemacher; deren gewerbe zubefördern in den Verordnungen von 1689, 1690 und 1695 alle obige Verordnungen wieder die mißbraüche wiederholet, sonderlich aber die ausfuhre der Wolle und Wollweberfuscherei, auch einfuhre fremder Tücher verboten, der Handel auf die Wollmärkte verwiesen, auch vom Hof zur Trauer, Hoflivrei, und für die Garde zu fuß und pferde von dem einheimischen Tuch, Krepun, Flohr, ꝛc. genommen wurde. Hierdurch gewann die sache einen so guten fortgang, daß dieses gewerbe damahls schien am höchsten gekommen zusein, insonderheit da die Preußische Krone auch hierin einen grössern aufwand erfoderte.

Der Spanische krieg minderte zwar die abnahme etwas, indem die abwesende Truppen an den örtern ihres aufenthalts, in Brabant, Teutschland und Italien auch ihre mundirung erhielten; und die vorgeschlagene verpachtung der Accise drohete noch einen grössern verfall, der aber doch abgewendet wurde. Inzwischen trat A. 1709 der harte winter ein, der ein allgemeines Schafsterben mit sich brachte: und weil die ausfuhre der von Adel und der Aemter samt den unterschleifen fortdauerte; so wurde die Wolle so beinöhtig und so theuer, daß viel Teutsche Fabrikanten und Wollarbeiter herunter kamen, auch verschiedene, welche durch den Schwedischen einfall und durch die Brandenburgische vortheile waren ins Land gezogen worden, sich nach wieder hergestellter ruhe auch wieder hinweg begaben, viele andere sich auch ins Hannöverische, Wolfenbüttelsche und Dänische hingezogen, und ihre diesen Landen entzogene geschiklichkeit, auch den vortheil mitgenommen. Die Französische Fabrikanten aber haben sich unter vorschub ihrer Kolonie noch gehalten. König Friedrichs I. A. 1713 sich eraügende tod, der eine gewaltige veränderung nach sich zog, brachte diesem gewerbe anfangs auch keinen vortheil, und veranlassete noch mehr Arbeiter ausser Landes zugehen, und die auswärtige Wollweberei zubefördern; wobei noch dieses das ärgste war, daß diese Leute bei auswärtigen auch ungleiche und dem hiesigen Handel und Wandel überhaupt sehr nachtheilige urtheile ausgesprenget hatten. Diesem wurde aber in einer noch in eben dem 1713 jahr im monat Jul. gemeingemachten Verordnung öffentlich wiedersprochen, und das Publicum eines andern zuüberzeugen, für diejenige belohnungen ausgesetzet, welche sich bei der Wollweberei besonders hervorthun würden; auch anbefohlen, bei der Armee keine mundirungsstükke aus fremden Landen kommen zulassen, sondern selbige sowohl, als die Civil- und Hofbediente ihre kleidung und Livrei aus den einheimischen Fabriken zunehmen. Und damit man von der ganzen verfassung und zustand der Wollenweberei gründliche nachricht einziehen möchte: mußten ebenfalls noch A. 1713 gewisse Abgeordnete

ordnete die Märkische Stäte durchreisen, und deren nahrung untersuchen, sonderlich aber auf die beschaffenheit dieser handthierung sehen, und dem Generalkriegscommissariat davon bericht abstatten, als welches, da es sonst aus wenig gliedern bestund, und nur mit besorgung der Armee und beobachtung der dazu gewidmeten fonds beschäftiget war, nun vermehret wurde, und die besorgung der Manufakturen, Fabriken und Bürgerlichen nahrung in den Stäten überhaupt dazu übernahm.

Hier fingen sich diejenige bemühungen an, welche die Wollenweberei nach und nach auf einen so guten fuß gesetzet, daß nicht leichtlich ein verfall der dahin gehörigen anstalten zubesorgen: es ist dieses das grosse Lagerhaus in Berlin, welches seinen anfang und glüklichen fortgang dem unermüdeten fleiß des klugen Staatsministers Hrn. von Kraut, und dessen veranstaltungen zudanken hat. Dieser hat mit S. K. M. Friedrich Wilhelms Hochsel. ged. wohlgefallen und beständigen unterstützung die Wollweberei, Tuch- und Zeugfabriken in der Mark nach und nach in den stand gesetzet, daß nicht allein aus der in der Mark fallenden Wolle grobe und mittel Tücher, Kleidungsstükken, an Hüten, Strümpfe, Handschuh ꝛc. ingleichen allerhand wollene zeuge von mancherlei farben und mustern verfertiget, sondern auch aus Spanischer Wolle die feinste laken von allerhand, sonderlich blauer farbe gewebet, und damit beides die ganze Armee und alle Einwohner vom vornehmsten bis zum geringsten zur kleidung und andern nohtwendigkeiten versehen, auch den Auswärtigen gedienet, und viel tausend Menschen in arbeit und broht gesetzet werden können.

Der anfang wurde A. 1714 gemacht, und zwar anfänglich auf des Herrn von Kraut kosten, der 50000 thl. drauf verwendet, bald auch mit der Hochlöbl. Landschafft zuschub, welche beiderseits ieder 100000 thl. angelegt, und beides den gewinn und verlust unter S. Kön. Maj. Bürgschafft über sich genommen.

Wie es nun hierbei hauptsächlich auf die Arbeiter, Wolle, güte des Gewebes und vertrieb oder Abnehmer ankommt: also hat man ausser den noch im Lande sonderlich unter den Französischen Einwohnern befindlichen Arbeitern noch mehr aus Holland und Jülich verschrieben, welche mit der Spanischen Wolle umzugehen wußten: auch sonst allerhand Wollenweber und Fabrikanten durch allerhand vorschub und kosten, ins Land gezogen. Weil zu ganz feinen Tüchern die einheimische Wolle nicht hinlänglich ist, so hat man durch den Handel Spanische Wolle ins Land gebracht. Die einheimische aber hat man zu groben und mittel Tüchern, Strümpfen, Hüten und allerhand ahrt Zeugen, und durch vermischung mit der Spanischen zu feinern Tüchern gebrauchet. Und damit es an dieser nicht fehlen möchte, wurden A. 1714 in einer Verordnung alle die seit A. 1611 wegen der ausfuhre und unterschleife gemeingemachte Verordnungen wiederholet. Und weil bei so haüfigem aufwand und verarbeitung der Wolle es an Wolle anfing zufehlen; insonderheit da die von Adel und die Aemter die freiheit noch hatten ihre Wolle ausser Landes zuverkaufen: so wurde die ausfuhre aller Wolle ohne unterscheid und ausnahme, nicht zwar in der ganzen Mark, als welches vor der hand zu viel Wolle würde gebracht haben, sondern nur im Lukkenwaldischen und Jerichowischen Kraise A. 1718. 14 Sept. bei verlust der Wolle selbst verboten. Dieses reichete nicht zu, und die ausfuhre aus der Mark wurde desto stärker. Deswegen erhielten die Wollhändler in den Märkischen Stäten den befehl, vermöge Verordnung vom 16 März 1719, daß sie mit einländischer Wolle zur ausfuhre in fremde Lande nicht handeln sollten. Und noch in eben dem jahr am 24 Mai wurde, um den Handel, der noch auf dem platten Lande zum nachtheil der Wollweberei getrieben wurde, aufzuheben, die ausfuhre aller und jeder Adelichen, Aemter- und Bündelwolle in der Churmark, im Pommerischen und Magdeburgischen verboten, und also alle in der Mark, Pommern und Magdeburg gewonnene Wolle zurükbehalten. Damit es aber auch bei so erstaunlicher menge Wolle an dem vertrieb der daraus in grosser menge gewebten Tücher und Zeuge nicht fehlen möchte, so war schon A. 1714 an die Königl. Armee der befehl ertheilet, daß die Regimenter ihre Tücher und Boie zu den rökken zwar in den ihnen angewiesenen Landstäten, den Zirsei zu kamisölern, beinkleidern und aufschlägen aber nebst den feinen Tüchern und futteretamin für die Oberofficiers aus der Manufaktur und Magazin oder Lagerhaus nemen sollten: allein es war dieses nicht hinlänglich. Deswegen erging bald darauf A. 1719. 1 Mai die Verordnung, daß sämtliche Ritterschafft, Kriegs- und Civilbediente, auch Unterthanen, wes standes sie seien im Königreich Preussen, in der Churmark Brandenburg, auch allen übrigen Königl. Provinzen und Landen zu ihrer

und der ihrigen kleidung und livrei, kutschen- oder wagenbeschlag, vom 1 Jan. 1720 an, kein anderes, als in Königl. Landen gemachtes Tuch, es sei von was preis, farbe und vermischung es wolle, nehmen oder kaufen sollten. Ingleichen sollten selbige für sich und den ihrigen keine andere als in Königl. Landen gemachte Boie, Friese, Flanelle, Etamine, Kalaminken, Grisette, Quinette, wollene Krepune, wollene Kamelotte, Serge, Rasch und andere wollene Zeuge, sie hätten namen, wie sie wollten, dergleichen im Lande bereits verfertiget würde, weder zur kleidung, wagenbeschläge, behangung der gemächer, noch sonst zu andern behuf vom 1 Jan. 1720 an, mehr kaufen, noch Kaufleute ihnen verkaufen, noch Schneider, Tapezier, Satler wissentlich verarbeiten. So sollte auch der gebrauch der ausländischen wollenen Strümpfe, Hüte, Knöpfe, Mannshandschuh durchgängig verboten sein. Und damit obbemeldte wollene wahren in erforderlicher anzahl und verlangter güte verfertiget werden möchten: so sollte den ein- und ausländischen Kaufleuten freistehen zu verfertigung obgedachter wollenen wahren besondere Manufakturen in den Königl. Landen anzulegen, oder den verlag und vertrieb sothaner einländischen Tücher und Zeuge zu übernehmen, worüber ihnen auf ihr geschehenes anhalten besondere vorrechte und freiheiten ertheilet werden sollten. Weil aber dieses noch nicht hinlänglich zu sein schiene, so wurde in einer Verordnung vom 24 Mai 1719, welche durchs ganze Land von den Kanzeln abgekündiget wurde, die ausfuhre aller Adelichen, Aemter- und Bündelwolle bei harter strafe verboten, und befohlen, daß alle diese Wolle im Lande verarbeitet, die Wollarbeiter damit verleget, und dazu alle mittel und vorschub den unvermögenden Wollarbeitern gereichet werden sollten. Hierauf fiel die Wolle im preiß, die Wollarbeiter mehreten sich, und wurden so viel wahren verfertiget, daß man endlich um deren vertrieb besorget war. Diesen nun zubefördern, wurde A. 1721 die einführung und gebrauch aller gemahlten und gedrukten Zitze, Kattune und Gingans bei 100 thlr. und bei strafe des prangers in der Churmark, Magdeburg und Pommern verboten, Schneidern und Tapezierern aber bei 5 thl. strafe von der elle und bei verlust des Meisterrechts solche Zeuge zuverarbeiten untersaget. Dieses wurde noch in eben dem jahre wiederholet, und damit es nun hinwiederum nicht an wahren fehlen möchte, zu Wollspinnereien und Färbereien mehrere und neue anstalten gemacht, und was nur irgend sonst zur aufnahme der Wollenweberei beitragen konnte, nicht allein verordnet, sondern auch mit aller möglichen sorgfalt und nachdruk zur ausübung gebracht.

Als S. K. M. A. 1723 das General-Kriegs-Commissariat mit dem General-Finanz-Directorio vereinigte, und demselben die aufnahme und vermehrung der Wollweberei, sonderlich die verarbeitung der Landwolle und den vertrieb der wahren mit besondern eifer anbefohlen hatten: so wurden alle dieserhalb bisher ergangene Verordnungen wiederholet, und die ausfuhre der Wolle bei einziehung derselben und 10 thl. strafe von iedem pfund samt verlust der pferde und wagen, auch strafe des galgens verboten, neue Zeug- und Tücher-Schau- und Färbereiordnungen gemacht, welches dann viel Familien von Tuch- und Raschmachern in die Märkische Stäte gezogen, den gesamten Fabrikanten vorschuß an gelde gethan, für iedes stük Tuch, so auswärtig vertrieben wurde, 3 gr. für andere wollene wahren 4 pro Cent nebst aller zollfreiheit gegeben, und das werk auf alle mögliche weise befördert.

Unter bisherigen anstalten und verfassungen sein die Wegelinische, Perrardische, Ruppertische, Prei- und Langische, und andere grosse Droget- Griset- Kamelot- Kalamink- Etamin- und Kadisfabriken zu Berlin in grosses aufnehmen, und bei auswärtigen sonderlich im Reich, Lothringen, Italien, Spanien und Brabant in grosses ansehen gekommen, und haben zum aufnehmen und vollkommenheit des einheimischen Manufakturwesens nicht wenig beigetragen, insonderheit auch dadurch, daß sie die zeichnungen und farben von den verbotenen Zitzen und Kattun in wollene und baumwollene stoffe zuwürken, auch solche so artig zudrukken gewußt, daß sie ganz ungemeinen abgang in und ausser Landes bekommen.

Solchergestalt wurde nun beides im Lagerhause und in privat Fabriken der grösseste theil der feinen und mittel Wolle verarbeitet: aber viel grobe Wolle blieb unverarbeitet liegen. Diese nun auch zu nutzen, und allen sich etwa wieder regenden einwürfen wegen der ausfuhre zubegegnen, vermehreten S. K. M. den hauptstuhl des Lagerhauses mit 100000 thl. und gaben 20000 thl. zu ansetzung mehrer stühle und Arbeiter, verboten von neuem die einführung fremder Wolle, und deuteten die bisher gegebenen Wolledicte und Wollwebereiordnungen auch

auf

auf das Lagerhaus, und sezten solchergestalt die zunftmäßige Tuch- und Zeugmacher in den stand ohne vorwurf ihrer gewerke auch bei denenselben arbeiten zu können. Die wollen abgänge und flokken, welche man sonst verbrannt, ingleichen die Pelade gerber und sterbe wolle, welche sonst theils umgekommen, theils auser Landes gefahren worden, hat man zu Boie, Friesen, Fuß- und Pferdedekken angewendet, und also noch eine erstaunliche menge wolle nuzbar gemacht.

Nicht einen geringen vortheil hat dem Lagerhause, auch den Tuch und Wollfabriken in der ganzen Mark gebracht die Anno 1725. gestiftete und mit allerhand freiheiten versehene Rußische Handelsgesellschafft, als welche nicht nur eine jährliche lieferung von allerhand Mundirungstücher für die Rußische Armee gethan, sondern dadurch auch gelegenheit bekommen mancherlei einländische wahren in Rußland abzusetzen, solche gegen Rußische wahren zum theil zu vertauschen und sonst unterzubringen, wodurch dann vollends der besorgnüß, als ob die Wolle im Lande nicht verarbeitet werden könnte, mit einem mahl abgeholfen und nicht mehr über den überfluß der landwolle geklaget, sondern im gegentheil die Fabriken genöthiget worden, aus Pommern, Meklenburg und Polen noch wolle herzuholen.

Mit den Sächsischen Landen Albertinischer linie ist zu ebenmäßigem vortheil Anno 1727. und 1728. ein Handelsvertrag aufgerichtet worden, daß alle wollene und andere wahren, die tücher und meßing ausgenommen, unter gewisser vorsicht mit siegel und bleilotung der wahren, in beiderseits lande gehen, und gegen den gesezten accise tariff damit frei gehandelt, iedoch keine rohe Wolle auser der Mark geführet werden sollte: und dieses auf 6 jahr, nach deren verlauf, wann selbiger vertrag nicht erneuert würde, solcher stillschweigend noch weiter gelten sollte; und gilt dem zufolge auch noch.

Da im gegentheil die Juden an dem Wollen handel auch von ie her theil nehmen wollen, und bei bisher erzehlten anstalten Wolle und Wollengarn zuverkaufen auch gar Wollenwebereien anzulegen angefangen; wodurch dem Lagerhause so wohl, als anderen Fabriken grosser eintrag geschehen: so ist A. 1737. und 1738. in öffentlichen Verordnungen solches untersaget, und denselben die werkstühle bei strafe des verlusts zuverkaufen anbefohlen, auch den Wollarbeitern angedeutet worden, ihre Wolle nicht auf dem platten Lande, sondern in den Stäten zukaufen.

Welchergestalt auch der Wollweberei zum besten A. 1735. alle zunft- und güldebriefe der sämtlichen Wollarbeiter und Handwerker durchgesehen, von den mißbräuchen gesäubert, und die Zünfte in der ganzen Mark in erleidlichere umstände gesetzet worden, wird an seinem ort mit mehrem gedacht werden. Auch hat dieses der sache nicht wenig geholfen, daß A. 1739. bei übersehung des Berlinischen Acciſetariffs alle zum Fabrikenwesen gehörige Farben auf die helfte sein herunter gesetzet worden.

Diesem nach ist dann die höchstlöbliche absicht der Durchleuchtigsten Regenten mit der Wolle und Wollarbeit in der Mark erreicht, und durch deren sorgfältige vorsicht die wollwebereien in den stand gesetzet worden, daß selbige den übrigen manufacturen in Europa weder an güte, noch an verschiedenheit und vielfältigkeit der wahren etwas nachgeben. Mit der Spanischen wolle wissen die Märkische Fabrikanten so wohl umzugehen, daß die davon verfertigte Tücher, selbst nach Auswärtiger geständnüß dem besten Laken die wage halten. Und mit der Farbe weiß mans so wohl zutreffen, daß sonderlich die Berlinische blaue Tücher unter allen von dieser farbe und güte in Europa das ansehen haben, welches der venedische Scharlach unter den rohten macht.

Das Lagerhaus noch betreffend haben nach A. 1723. erfolgtem tode des Herrn von Kraut dessen Erben das am Lagerhause habende kapital der 100000. Rthlr. dem Potstammischen grossen Waisenhause abgetreten, und solches nachgehends noch mit 130000. Rthlr. verstärket. Welchem beispiel auch E. Hochlöbl. Landschafft gefolget, und ihre 100000. Rthlr. ebenfalls dem Waisenhause geschenket. Dieses wurde dann in den eigenthümlichen besitz und genuß des Lagerhauses, und der dazugehörigen geräthschafften, wahrenlagers und kassen gesetzet, und das königliche Lagerhaus genennet, auch mit einer besondern commission von 2 Stabsofficiern und Räthten aus dem Generaldirectorio und andern collegiis versehen, welche die verwaltung und rechnung dem Waisenhause zum besten führen.

XVII. Allerhand zur kleidung gehörige stük, als Hüte, Mützen, Handschuh, Strümpfe halb und ganz Kastor, welchen ietzo die Märkische Biber abwerfen, nachdem deren geschonet worden. S. III. Th. Kap. §. VII. s. 585. Dergleichen von Kaninchen und Haasenhaar, welche so wohl als wollene Strümpfe, Mützen, Beinkleider im Handel ein beträchtliches stük ausmachen.

XIIX. Flachs und Hanf gerahten hin und wieder auch: iedoch nicht allezeit in der güte und menge, daß den Auswärtigen viel davon zufliessen könnte; weßhalb auch zu zeiten auf anhalten der Seilergülden der vornemsten Stäte deren aufkauf und ausfuhre müssen verboten werden. Inzwischen werden Schiffthaue und andere strikke in grosser menge verfertiget und damit das Land versehen bis auf die sehr grosse Schiffthaue welche aus Schweden genommen werden. Auf den bau des Flachses legt man sich ietziger zeit mehr, als ehedem, da die Morgenländische Kattune und Zitze noch im gebrauch gewesen, als an deren stelle nach A. 1721. ausser den wollenen Zeugen auch die Leinwant eingeführet, mithin auch das spinnen, färben und weben auf dem Lande durch gute verordnungen befördert worden. Corp. Const. V. Th. II. Abth. X. Kap. s. 477, 486. Anhang s. 2. n. I. Den vornehmsten Leinwanthandel treibt die Stat Salzwedel, welche in ihrem bezirk und aufm Lande eine grosse anzahl Weber hat, welche durch die feine und allerhand erfindungen von mustern und farben die Leinwant, die man sonst ungern mit dem Kattun vertauschte, wissen beliebt zu machen; dergleichen geschiklichkeit auch bei dem Zwillich und andern feinen Leinen die Weber so wohl in Berlin, Brandenburg, Frankfurt und an andern örtern mehr, als in Salzwedel wissen anzuwenden. Wie das bleichen ein hauptstük bei Leinen ist: also sein örter, welche vor andern darin glüklich sein, dergleichen sein Oranienburg, Spandau, sonderlich Zossen, woselbst eine besondere Leinwant bleiche angelegt. Indessen gehet die Schlesische Leinwant durch die ganze Mark seit dem Schlesien in Preußischen Händen ist: und hält Herr Splitgerber in Schlesien seinen factor, der solches besorgen muß.

XIX. Den verlust der Zitzen und Kattune ersetzen auch die aus Baumwolle verfertigte Zeuge. Es haben nemlich die A. 1732, 1733. aufgenommene Bömen unter andern nicht gar bekannten Handwerkern auch die Baumwollen weberei mit gebracht und allerhand Baumwollene Zeuge, Hemden, Strümpfe, Mützen ꝛc. verfertiget und eingeführet, und wird von dergleichen sachen so wohl von ihnen, als von den Teutschen, die es von ihnen erlernet, eine so grosse menge verfertiget, daß A. 1739. bei S. K. M. sich eine Handelsgesellschafft von demselben gemeldet um allerhand in der Mark verfertigte Wollene, Baumwollene und Leinene wahren, auch gebleicht Leinengarn nach Nürnberg, Augspurg, der Schweiz und Italien zubertreiben. Sie erhielten auch von Sr. Königl. Majestät unterm dato Berlin am 22. Sept. 1739. das Privilegium über die Zollfreiheit und 4. pro cent douceur für die abgehende wahren: und dem Königlichen Cammergerichte wurde anbefohlen, keine in dieser Gesellschafft stehende kapitalien, noch derselben wahren und effecten mit arrest oder execution zubelegen; wie dann Se. Königliche Majestät auch vorher schon A. 1735. ein Wollenmagazin für die arme Fabrikanten angeleget, und A. 1740. solches mit 3000. Rthlr. vermehret.

Was aber zu unsern zeiten den verlust des Kattuns am meisten ersetzet, sein die unvergleichliche Kattune, welche hier in Berlin seit wenig jahren aufgekommen, von den artigsten mustern, farben und veränderungen, dabei sich die Orientalische Kattune und Zitze gar leicht vergessen lassen. An. 1748 hat Mr. Simon seine Fabrik angeleget. Und noch vorher hat sich in Kölln eine Fabrik geöfnet, welche durch Herr Splitgerbern ihren meisten vertrieb hat.

XX. Kanten werden in Potstam verfertiget, woselbst S. iezt regierende Königl. Maj. beim Waisenhause eine Kantenfabrik anlegen lassen.

XXI. Kannefaß und Parchen ist lange zeit eine auswärtige wahre, und hat A. 1726. Siegfr. Neumann zwar eine Kannefaß und Parchenfabrik angeleget: es hat aber an nachdruk gefehlet. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. s. 477. Daß es aber gleichwohl nicht eine unmögliche sache sei, haben die damahlige proben bewiesen: und man gehet damit um solche Fabrik zu stande zu bringen.

XXII. Krepon hat man A. 1696. angefangen in Berlin zu machen: und hat der Com-

Commissarius Joseph Orelly in der Heil. Geiststrasse eine Kreponfabrik angeleget, und weil die sache anfangs gut ging, unterm dato Kölln a. d. S. 1697. 27. Okt. ein Privilegium erhalten, daß kein ausländischer Krepon weder eingeführet, noch getragen werden sollte. Ob nun wohl dieses werk seinen fortgang nicht gehabt: so haben sich doch andere nach der zeit gefunden, welche diese ahrt zeug mit gutem erfolg in grosser menge verfertigen, und die kaufladen damit zuverlegen im stande sein.

XXIII. Allerhand Seidenzeuge an Damast, Stoff, Taffet, Sammet, ingleichen Strümpfe, Mützen, Handschuh, Band ꝛc. werden sonderlich in Berlin und Potstam verfertiget, seit dem die Seidenfabriken durch die Französische Nation angeleget und empor gebracht worden. Man läßet die Seide aus Frankreich und Italien kommen: inzwischen aber hat man sich doch angelegen sein lassen durch den Seidenbau und pflantzung der Maulbeerbaüme einen weg zubahnen, den stoff zu diesem gewebe in der Mark zugewinnen; und die gute anstalten, davon wir oben III. Th. III. Kap. §. XXI. s. 750. einige nachricht gesehen, geben alle Hoffnung von einem erwünschten fortgang, um so viel mehr, da die einheimische Seide die Italienische und Persische an glanz und festigkeit übertrifft, mit der Französischen aber von gleicher güte ist. Wannenhero auch sonderlich die Stoffe von hiesiger Seide eben so gut fallen, als diejenige, welche aus Französischer Seite hier oder in Frankreich verfertiget werden. Die bekannteste Fabriken hiervon haben Mr. Girard und Michelet, ingleichen M. Simon, nunmehro Hr. Gotzkowski, aus welchen so wohl ihre, als andere Wahrenlager versehen und beides einheimischer und auswärtiger Handel getrieben wird; welcher gleichwohl auch fremde Stoffe, sonderlich Französische und Rußische führet. Nähst den Stoffen ꝛc. wird in eben diesen Fabriken auch das schönste Drap d'or und Drap d'argent von den artigsten mustern verfertiget. Der Sammet insbesondere wird in Berlin von gedachten Herrn Gotzkowski, und in Potsstam von David Hirsch, einem Juden verfertiget, der sonderlich die Polen damit verleget.

XXIV. Farben gehören mit zur vollkommenmachung der Wahren, und machen oftmahls ein Tuch oder Gewant zur mode und befördern dessen abnahme, wie man ietziger zeit an dem Sächsischen Grün wahrnimmt. Daß es der Mark an den hierher gehörigen dingen nicht mangele, haben wir oben III. Th. III. Kap. §. XVII. s. 678 und 740. gesehen. Von der Koschenilie und dem Johanniskraut, polygono, ist eben daselbst §. XIX. s. 727. 728. meldung geschehen, mit welchem, was die Koschenilie betrifft, verglichen werden kann, was der Herr Verfasser der Phisikalischen Belustigungen I. Th. n. 5. sonderlich s. 55. aus dem Traktat: Natuerlyke Hiltorie van de Cochenille, beweezen met authentiquen Documenten, anführet. Wie weit mans mit der blauen Farbe gebracht, ist oben n. XVI. erwehnet worden. Wird diesen spuren mit gehörigem eifer und nachdruk nachgesetzet: so ist kein zweifel, die Mark werde sich und andere mit verschiedenen Farben und Farbekraütern verlegen können. Ausser diesen Farben aber ist bekannt

XXV. Das Preußische oder Berlinische Blau, welches sonderlich zu schildereien pflegt gebraucht zu werden, und an feine und feuer dem Ultramarin beikommt, folglich auch von Auswärtigen sehr gesuchet, abgeholet und weit und breit verschikket, auch statt des Ultramarins gebrauchet wird. Der Erfinder hiervon ist der Herr Dießbach, welcher solches von ohngefehr entdekket, und ist sonst bei der Königl. Societät verfertiget und von deren Buchführer vertrieben worden: ietzo aber wird es fast in allen officinen verfertiget. Von dessen tugend wird in den Miscellan. Berol. T. I. s. 377. einige und die andere nachricht gegeben, auch angemerket, daß es zweierlei gebe, eins so dunkel, das andere, so ins helle falle, und also keines zusatzes von weisser farbe bedürfe, die sich bei vermischung mit dem dunkeln Blau gar bald verrahte.

XXVI. Vitriol wird aus dem Bergwerk bei Freienwalde gewonnen, und mehrentheils im Lande zu den vielen Färbereien und sonst verbrauchet: iedoch auch in seiner massa, wie es aus dem Bergwerk und Siederei kommt, ausser Landes geführet. S. III. Th. III. Kap. §. XLIII. s. 898.

XXVII. Haüte und Felle so vom wild, als zahmen vieh, sein zwar auch verführet worden: aber allezeit mit wiederspruch verschiedener Handwerke, welche daher solches

durch vorstellung bei S. K. M. zu hintertreiben gesucht. S. Corp. Const. V. Th. II. Abth. s. 90, 95, 99, 106, 110, 139, 157, 159, 165. Wie ihnen nun hierunter gefuget worden, also sein sie im stande das Land mit den daraus zuverfertigenden wahren zuverlegen. Die zubereitung verschiedener Häute haben ehedem die Schuhmacher verrichtet: ist aber durch die Französische Flüchtlinge sehr verbessert worden.

XXIIX. Englisch Kalbleder hat ein gewisser Engländer zugerichtet, welches das Englische fast übertrifft. Kommt diese erfindung an den rechten Mann, so ist kein zweifel, daß hier für unsere Mark auch ein grosser segen liege.

XXIX. Juchten werden in Rußland und Saffian in der Barbarei in der Stat Saffi, davon es auch scheinet den namen zu haben, verfertiget. Doch wird der Rußische Juchten und Türkische Saffian eingeführet und durch die grosse Handelsleute, sonderlich Hrn. Splitgerber nach Italien, Spanien, Portugal ꝛc. vertrieben. Jetziger zeit stehen sie unter der Buderischen und Lahnischen Handlung.

XXX. Besondere ahrten von Gutschen und Wagens, welche wegen ihrer düchtigen und doch saubern arbeit allen andern in ganz Europa vorgezogen, und unter dem namen Berlinen nach Schweden, Polen, Rußland, Holland, Frankreich in grosser anzahl beständig verführet werden: wobei dann das nette geschirr und pferdezeug nicht wenig parade und eine solche equipage so beliebt macht, daß wohl eher dergleichen mit 20000. Rthlr. und höher bezahlet worden. Diese kommen aber sonderlich aus den von der Lahr- und Mapsischen werkstätten.

XXXI. Allerhand so wohl gemahlte, als gedrukte und gestikte Tapeten, davon eine iede ahrt in Berlin ihre eigene Fabrik und Niederlage hat. Die Tapeten von haut & bas elice sein anfangs von den Französischen Refugies in der Barrabantischen Fabrik verfertiget worden, welche ietziger zeit von der Vignischen Erben mit gutem erfolg fortgesetzet wird.

XXXII. Wann Marperger in seiner Historisch-Geographischen Beschreibung der Preußischen und Churbrandenburgischen Landen s. 110. sagt, daß viel 100. zentner Federn jährlich ausser Landes gefahren würden: so ist solches wohl sonderlich von Pommern, zum theil auch von der Ukermark zuverstehen, als von welchen Provinzen allein eine solche menge Gänse und Federn sich vermuhten lässet, davon iene auch Geraüchert so wohl bei den Märkern, als Auswärtigen, nicht weniger, als die Pommersche und Westphälische Schinken im guten andenken stehen.

XXXIII. Gold- und Silberdraht, wie auch Dressen und Borduren ließ man sonst aus Frankreich kommen. Der ehmahlige Kriegsraht und Generalempfänger, nachmahliger Staatsminister Herr von Kraut aber hat am ersten eine Gold- und Silbermanufaktur angeleget, wiewohl noch vorher aus der Schweitz A. 1687. ein Goldbereiter namens Schatterer mit 22 Gesellen verschrieben worden, welche dann die arbeit mit gutem fortgang getrieben. Hiernähst hat er durchs ganze Land das Privilegium erhalten, die Manufaktur aber im jahr 1695 Hrn. Kasp. und George Gebrüderen den Bosen in Leipzig, welche zu aufrichtung dieser Fabrik beirähtig gewesen, mit Churfürstl. genehmhaltung und bestätigung vom 20 März 1692 gänzlich überlassen. Diese haben sie auch mit gutem erfolg fortgesetzet, und wieder die Französische Flüchtlinge, welche aus dem Edict vom 29 Okt. 1685. §. 8. dergleichen zutreiben sich berechtiget zusein vermeinet, vermöge Churfürstl. Verordnung vom 8 März behauptet, bald hernach aber dem Königl. Commercienraht, nachgehends Geheimenraht, Hrn. Severin Schindler überlassen, welcher sich der sache mit nachdruk und mit so gutem fortgang angenommen, daß er A. 1710 schon 16 bis 20 stühle oder werkstätte beschäftigen konnte. Nachgehends haben S. K. M. Friedr. Wilhelm glorw. and. dieselbe übernommen, und eine eigene Goldfabrik dem Potstammischen grossen Waisenhause zum besten zu Berlin angeleget, welche unter der aufsicht des Königl. Geh. Rahts, Hrn. Mutzels, so glüklichen fortgang gehabt, daß man das Land nicht allein damit versehen, sondern auch Auswärtigen abgeben kann.

XXXIV. Allerhand Galanteriewahren, als Uhren, Bestek, Weger, Scherfen, Palatinen, Handschuh, Federmüffe und dergleichen: welches alles aber, wie es als moden der veränderung unterworfen ist, zwar

seinen

seinen abfall leidet, iedoch immer was anderes, als etwas neues und ungewöhnliches hinter sich lässet; mehrentheils auch wieder aufs alte kommt. Ehedem machten allerhand färbige seidene Frauenshandschuh im Seidenhandel einen guten theil aus: sie sein aber abgekommen, und an deren stelle die Dänische und Französische Lederne mode worden, welche ietziger zeit, nachdem man das Leder selbst zuzubereiten weiß, im Lande verfertiget werden. Federmüffe von schwarzen Raphünerfedern wurden das dutzend um 18 bis 20 thl. die von Fasanenfedern um 40 thl. verkauft: iezt braucht man an deren stelle und zu Palatinen die gahr gemachte Federfelle von den Seehanen und die Schwanenfedern. Was die ehemalige Scherfen für einen aufwand erfodert, lässet sich gar leicht abnehmen, wann man höret, daß selbige oftmahls mit 50, 80 ja hundert thl. und drüber bezahlet worden.

xxxv. Gleiche bewandnüß hat es auch mit der feingeschliffenen Stahlarbeit und Galanterien von Stahl gehabt, aus welchem die Französischen Einwohner, Degengefässe, allerhand ahrt Schnallen und Knöpfe, Tobaksdosen ꝛc. verfertiget, sauber geschliffen, und um viel 1000 thl. jährlich auswärtig verkaufet. Und hat dieser Handel zwar mit dem antrit der regierung S. Königl. Maj. Friedr. Wilhelms glorw. ged. aufgehöret: allein die unentbehrliche dinge von Stahl an allerhand Instrumenten blieben doch in ihrem wehrt; und anstatt der Stahlgalanterien sein die Stahl- und Gewehrfabrik, die saubere chirurgische und die mit grösseſter genauigkeit verfertigte Mathematische Instrumente hervorgekommen. Die Stahl- und Gewehrfabrik haben unter S. K. M. Friedr. Wilhelms schutz und beförderung die Herren Splitgerber und Daum zu Potstam und Spandau angeleget, und wird darin nicht allein für die ganze Preußische Armee alles Gewehr an Flinten, Büchsen, Sebel ꝛc. in unbeschreiblicher menge und vorraht verfertiget, sondern auch wohl an fremde, wiewohl nicht ohne besondere Königl. erlaubnüß überlassen, und wird dessen an seinem ort gedacht werden. Mathematische Instrumenten sein einem Eßlinger und Nord so wohl gerahten, daß ihre arbeit und Bestek weit und breit von den Auswärtigen, sonderlich von Russen in grosser anzahl abgeholet worden; fehlet auch iezo nicht an geschikten Arbeitern, welche diesen Handel fortsetzen. Gleiches schikſal haben die *chirurgi*sche Instrumente, welche in der Müllerischen, Robertschen und Mannischen Fabriken verfertiget werden.

xxxvi. Allerhand ahrt von Stahl und Eisen auch Metallwahren, als Scheren, Messer, Schlösser, Ringen, Schnallen, Schnapmesser, Federmesser, Oculier- und Gartenmesser, Löffeln, Aufsätzen von Tombak, Spohren, Zangen, Leuchter ꝛc. werden ietziger zeit in großer menge um billigen preis in Neustateberswalde von Schmalkaldischen und Ruhlischen Schmieden, welche daselbst unlängst diese Stahl- und Eisenfabrik angeleget, verfertiget. Was sie für arbeit und um was für einen preis sie selbige machen, lässet sich aus einem gedrukten aufsatz umständlich ersehen.

xxxvii. Meßingblech, Draht, und Gefässe, auch Kupferzeug und Gefäß werden auf dem Meßing- Blech- und Kupferhammer, sonderlich bei Neustateberswalde in grosser menge verfertiget, welche seit A. 1725 unter der Herren Splitgerber und Daum, ietzo unter des erstern direction allein stehen, und einen so grossen vorraht an dergleichen wahren abwerfen, daß jährlich an die 3 bis 4000 zentner auswärtig an Rußland, Polen, Spanien und Türkei überlassen werden, von welchen eine iede Nation ihre besondere ahrt und façon hat, nach welcher solche Gefässe müssen gemachet werden.

xxxviii. Zum weissen Blech ist A. 1687 zu Hegermühle ein Blechhammer und Zinnhaus angeleget worden. Corp. Const. IV. Th. II. Abth. II. Kap. n. 20. s. 83, 93. Es ist aber der Märkische Eisenstein, selbst der Ratenauische, nicht schmeide gnug dieses werk zufördern. Es wird also die bedürfnüß von Blech vom Harz hergeholet.

xxxix. Kupfer wird in der Mark zwar nicht gewonnen: iedoch kommt aus den Rotenburgischen Bergwerken, welche ietziger zeit unter der Herren von Dankelmann und von Krug direction stehen, eine so große menge Kupfer, daß solches nicht alle kann verarbeitet werden, und also auch roh verführet wird: da man es sonst hat über Wien aus Ungarn kommen lassen, und in ermangelung des einheimischen das aufkaufen und ausführen des alten Kupfers zum öftern

verbieten müssen. S. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. vergl. oben III. Th. III. Kap. §. XLIIX. f. 920. Es wird nach dem Hohenofen bei Neustat a. d. O. gebracht und geschieden: das Silber in die Münze, das Kupfer Herrn Splitgerber eingehändiget, welcher ietzo davon die lieferung hat. vergl. num. XXXVIII.

XL. Von der Eisenerde oder Eisenstein ist oben III. Th. III. Kap. §. XLIIX. f. 917-920. gehandelt worden. Wie die meiste nur zum guß von kleinen Stükken, Stükkugeln, Töpfen ꝛc. und nur die bei Ratenau und Peiz auch zum schmieden und einigen andern dingen diensam, iedoch nicht hinlänglich, und zu dem übrigen Eisenwerk zu spröde ist: also kann unsere Mark des fremden Eisens nicht entbehren. Und obwohl nach entdekkung der guten Eisenerde A. 1674, 1676, 1685, 15 Jun. und 1703 12 Mai ꝛc. das fremde Eisen überhaupt verboten worden: so ist doch die einfuhre von der besten ahrt allemahl freigeblieben, c. l. f. 920. und um eben der ursache willen auch die ausfuhre des Bruch- und alten Eisens verschiedentlich verboten worden. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. n. 46. f. 117, 133. Seit dem im Splitgerberschen Handel auch Schiffe nach Spanien gehen, so bringen selbige statt des ballasts auch Spanisch Eisen mit, welches seiner natur nach zwar besser, als das Schwedische, aber doch etwas zu weich, auch nicht so rein ist, und daher vor dem gebrauch noch erst muß gereiniget werden. Weshalb auch der Schwedische Osmund mehr im gebrauch ist.

XLI. Wachs wird aus der Bienenzucht bereitet. III. Th. III. Kap. §. XXIX. n. 18. f. 826. Fällt dannenhero auch in ziemlicher menge. Weil aber Weiß Wachs unentbehrlich, so haben sich Künstler gefunden, welche mit dem Wachsbleichen umzugehen gewußt, und solches hier in Berlin unlängst auch in Frankfurt bewerkstelliget. Und zwar hat Mr. Michael de S. Niclas A. 1712 eine Wachsbleiche angeleget, und am 7 Jan. einen vertrag auf 20 jahr gemacht, im Sept. selbigen jahres auch das Privilegium privativum erhalten, daß er mit seinen Hausgenossen alle freiheiten und praerogativen der Eximirten und Königl. Hofbedienten genießen, und in die 20 jahr allein privative in der Churmark Brandenburg das Wachs bleichen und zurichten, die Lichte davon auch selbst oder durch andere, doch nicht privative machen oder verkaufen möchte. Corp. Const. III. B. V. Th. II. Abth. V. Kap. f. 459. Nachgehends hat einer namens Sturmer solches fortgesetzet. Sonst kommt das meiste weiße Wachs aus Königsberg und Breßlau, Wachslichter aber sonderlich aus Königsberg.

XLII. Das unächte Holländische Porzellan wird in Neukölln in grosser menge, auch mit schönen farben und in allerhand ahrten verfertiget. Man wird aber andern orts davon umständlichere nachricht geben.

XLIII. Holz macht eins von den beträchtlichsten stükken im Handel und Wandel aus, und wird beständig in den Heiden Bau- Schiffbau- auch Stab- oder Stavholz geschlagen, nachdem die Holzhändler die baüme dazu erkaufet; durch Landfuhre an die Flüsse selbst oder an die zu den Flüssen führende Flößgraben, Kanäle oder Seen, und an die örter gebracht, wo es eingeschiffet, und über Hamburg nach Frankreich und Spanien, auch nach den Rheinlanden verführet, und lezteres das Stabholz zu Wein- und anderen Gefässen, Orhöft, Pipen und Stükfässer gebrauchet wird; welches daher auch verschiedene namen als Pipenstab, Orhooftstab und Tonnenstab bekommen. Der Pipenstab von $2\frac{1}{2}$ elle auch etwas kürzer, wird allein zu den Spanischen Weinen; der Orhooftstab von $1\frac{1}{4}$ elle zu den Frantz. Orhoften; der Tonnenstab viertehalb viertel von einer elle lang zu Tonnen von allerhand nutzung gebrauchet, alles aber aus Eichenholz verfertiget. Am bequemsten liegen zu diesem Handel wegen des bei der hand seienden wassers die Menzische, Liebenwaldische, Schönbekkische, Grimnitzische, Zedenikische, Leninsche, Storkowische, Gardelegensche und Lezlinische Heiden: und die Stäte Tangermünde und Havelberg sein gleichsam die Niederlagen, und nähret sich sonderlich lezter ort mehrentheils von der Schiffahrt und Schiffbau; gestalt dann daselbst beständig allerhand ahrt Fahrzeuge gebauet, und auf die Elbe u. s. w. gebracht werden, des Neumärkischen in gleicher verfassung stehenden Holzhandels, deme aufzuhelfen neuerlicher zeit S. ietztregierende Königliche Majestät den Miezelgraben führen lassen, zugeschweigen. Dieses alles richtet sich nach einer gewissen Holz- und Forstordnung, welche, so viel sich nachricht findet, am ersten

von

von Churfürst Joachim II. noch vor 1550, nachgehends unter andern von Churfürst Johann Sigismund 1610. und leztens An. 1720. gemein gemachet, und in das Corp. Constit. eingerükket worden. Das Brennholz ist eigentlich für die Einwohner, und hat fast iegliche Stat ihre eigene Heide. vergl. oben III. Th. III. Kap. §. XXII. f. 757 ꝛc. woselbst auch von der Potasche, Theer und Kohlenbrennen einige nachricht gegeben worden.

XLIV. Spiegel und Spiegelglas wird in Neustat a. d. D. verfertiget, und in Berlin ist davon die Niederlage, wovon umständlich gehandelt worden im III. Th. III. Kap. §. XXIII. n. 15. f. 767. ꝛc.

XLV. Von den Märkischen Bürsten und Schweinborsten sollte man wohl nicht vermuhten, daß sie was beträchtliches im Handel und Wandel ausmachten: und werden doch nach Frankreich, Spanien, Italien, Portugal, Holland und England verführet, so gut fallen sie in der Mark. Matth. Steinmetz und Nikl. Hörmann haben diesen Handel in den schwung gebracht, nachgehends ist es dem Steuer- und Commercienraht Kreuz 1708. 4 Sept. auf 6 jahr überlassen worden. S. Corp. Const. V. Th. II. Abth. f. 141. 149.

XLVI. Wer im übrigen noch mehr sachen zuwissen verlangt von denen, so im Handel gänge sein, kann solche in den zu verschiedenen zeiten gemeingemachten zollrollen zu Wasser und zu Lande umständlich lesen in des Hrn. Geh. Raht Mylii mehrmahl angeführten Corp. Constit. IV. Th. I. Abth. I. Kap. n. 9. f. 18. it. n. 26. f. 114. f. 275. 314. 395.

XLVII. A. 1750 haben S. Königl. Maj. auch wieder hand angelegt, den mit Polen fast eingegangenen Handel zu wasser auf der Warte, Netze und Oder wieder herzustellen, und haben unterm dato Berlin 3 Januar. öffentlich sich dahin erkläret, daß zwischen Polen und Stettin auf der Oder, Warte und Netze die Schiffahrt ohne erlegung eines zolls solle getrieben werden. S. IV. Th. I. Abth. V. Kap. §. VI. f. 1062.

IIX. Die Accise gehöret eigentlich zwar zu der Polizei: in so fern es aber ein mittel ist das offentliche aerarium von den aus- und eingehenden wahren der gemeinen sache zum besten zuerhalten, gehet sie auch den Handel und Wandel an. Die triebselige zeiten des dreißigjährigen krieges hatten durch die kriegessteuern, schwehre einquartirungen, kostbahres hin und herziehen das Land gänzlich entkräftet und erschöpfet. Um nun diese last den Einwohnern zuerleichtern und eine gleichheit im beitrag einzuführen, kamen A. 1641 die Landstände im Jun. und Jul. in Berlin zusammen, schlossen und bewilligten, daß zu erreichung des für die Soldateska bedürfenden unterhalts, und anderer anstossenden hochnöhtigen kosten modi generales contribuendi eingeführet, und auf alle ausländische und inländische wahren eine durchgehende gleichmäßige collecte geschlagen werden sollte. Welchem zufolge dann die erste Accise und Steuerordnung am 30 Jul. 1641 gemein gemachet, bei anwesenheit der Stände im Oktober und November übersehen, in einem und dem andern verändert und erkläret worden: nachdem erst die Mittelmärkische, Ukermärkische und Ruppinische Stände selbige zugestanden, welchen bald auch die Prignitzische Stände beigetreten. A. 1658. 17 Jun. wurde sie bestetiget, und in den Stäten Berlin und Kölln gemeingemacht, auch ferner erweitert und erkläret, und in andere Stäte eingeführet, da sie dann mit dem 1 Jun. 1667 nach der am 15 April 1667 gemein gemachten Consumptions- und Acciseordnung ihren anfang genommen. A. 1699 20 Dec. wurde die Accise unterm 8 Nov. samt dem Zoll, Brau- und Mahlziese auf dem Pakhof in Berlin angeleget. A. 1701 8 November wurde sie erhöhet. A. 1704 sollte sie durchs ganze Land verpachtet werden, welches unterm 12 Febr. bekannt gemachet, auch die ahrt und weise unterm 2 September angezeiget, iedoch weil solches andern guten anstalten nachtheilig war, wieder abgestellet wurde. A. 1713 wurde ein neuer Tariff bekannt und gemein gemacht, darin sonderlich die ausländische Laken, Zeuge, seidene und andere wahren im beitrag erhöhet wurden. S. Corp. Const. IV. Th. III. Abth. II. Kap. f. 242.

IX. Von der im Handel und Wandel gängigen Münze wird am andern ort gehandelt werden.

X. Den Handel und Wandel hindert nicht wenig, wann im Lande übele Wege,

Brükken, Dämme, auch wenig und schlecht-bestellte Krüge und Wirtshaüser angetroffen werden. Hieran hat Churfürst Friedrich Wilhelm, als er mit beförderung des gewerbes in der Mark umging, bald nach geendigten trublen gedacht, und unterm dato Königsberg $\frac{8}{18}$ Mai 1669 verordnet, daß, da auswärtige, so ehemahlen in der Mark Handel und Wandel getrieben, auch noch gern treiben wollten, sich ohngeacht der ergangenen verordnungen, doch noch über übele Wege, und schlechte oder wenig Wirtshaüser beschwehreten, die Dämme, Brükken und Wege allenthalben ausgebessert, und gute Wirtshaüser angeleget werden, und diejenige, so die aufsicht darauf hätten, die sache durch die in iedem bezirk befindliche Landreuter betreiben und bewerkstelligen sollten.

Ob nun wohl damahls die ausbesserung erfolget ist: so hat es doch nachgehends wiederum klage unter den Reisenden gesetzet über schlechte wege und bewirtung, und ist unterm dato Kölln 14 Oktober 1697 verordnet worden, 1) daß alle 2 bis 3 meilen Krüge und Wirtshaüser mit zwei saubern und raümlichen stuben, ohne des Wirts seine, nemlich eine für vornehme, die andere für gemeine Leute, und die erste insonderheit mit hinlänglichen und reinlichen hausraht, sonderlich betten versehen; 2) ein Pferdestall für 12 bis 18 pferde; 3) rein Stroh und Futter; 4) nach der zeit gewöhnliche speisen in bereitschafft gehalten, und diese reinlich zugerichtet, 5) ein guter keller und getränke gehalten werden sollte. Damit aber dergleichen anstalten den Wirten nicht zur last gereichen möchten: so wurden ihnen gewisse freijahre von den abgaben versprochen. S. Corp. Const. V. Th. III. Abth. II. Kap. s. 338. 362. it. III. Th. I. Abth. s. 379.

Jetziger zeit trifft ein Reisender in der Mark beides bequeme wege und gutbestellte Wirtshaüser an.)

Ende des Vierten Theils und Ersten Bandes.

Ohngeacht aller angewandten vorsichtigkeit hat man doch nicht hindern können, daß nicht einige fehler mit eingeschlichen, selbst auch bei den kupferstichen, woran die krankheit schuld, in welche der Herausgeber eben gegen den schluß dieses Bandes gefallen, welche auch ursach, daß man nicht alle drukfehler von diesem Bande mittheilen können. Was angemerket worden, bestehet in folgenden:

Auf dem titulblat muß anstat; erster Theil stehen erster Band.
s. 3. lin. 30 von für vou.
s. 11. l. 24 beizulegen für beizulegeu.
s. 16. muß der custos nach heissen an stat Kaiser.
s. 23. l. 47 Fideicommiss an stat compromiss.
s. 28. l. 15 Friedrich für George.
s. 45. l. 8 urtheilet für nrtheilet.
s. 48. l. 37 sie an stat sie.
s. 53. l. 11 vermeinet für verweinet.
s. 72. l. 43 Solchergestalt für Solchergestelt.
s. 91. l. 22 ausgehet für ansgehet.
s. 93. l. 26 für an stat fur.
s. 95. die seitenzahl 95, 96 für 69, 59.
s. 112. l. 6 Trebbin für Mittenwalde
s. 119. l. 27 conuentia für conuentia
s. 125. l. 30 in für iu
s. 131. l. 32 versehen für verseheu
s. 141. l. 18 und für nnd
s. 150. l. 1 Wundärzte für Wuudärzte
s. 151. l. 9 Einwohnern für Einwouern
s. 154. l. 5 von unten, vermöge für verwöge
s. 155. l. 5 von unten, iisdem für iisdam.
s. 159. l. 11 von unten, in für iu.
s. 167. l. 25 zu für zů u. l. 16 von unten, einige für eiuige.
s. 183. beim titul des IIX. Kap. bleibt Bömen weg, als von welchen in dem folgenden Kap. gehandelt wird.
s. 187. IX. Kap. Summar. n. IV. eigene für einige.
s. 191. l. 21 von unten, den für dem.
s. 196. l. 26 bemächtigen für hemächtigen.
" " l. 30 ihnen für ihuen.
s. 204. l. 22 schwehren für schehren.
s. 241. l. 19 furchtbar für fürchterlich.
s. 243. l. 32 eine für einer.
" " l. 3 von unten, men für meu.
s. 249. l. 6 von unten, zuthun für znthun.
s. 253. l. 12 von unten, davon für wiewohl.
s. 252. l. 8 von unten, 1581 für 1571.
s. 269. l. 30 gest. für geb.
s. 270. l. 9 von unten, noch für nach.
s. 446. l. 1 von unten, Tab. XIV. anstat Tab. XI.
s. 929. l. 10 XIX. Tab. für II. Tab.

Dem Buchbinder dienet zur nachricht, daß die V. Tabelle zu s. 394; die VI. Tab. zu s. 395; die VII. zu s. 403; die XII. zu s. 419; die Tabelle, da keine nummer drauf stehet, und die die osteocolla vorstellet, eigentlich die XVII. Tabelle, zu s. 923. und die XX. Tabelle zu s. 947 gehöre.

Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg

nach ihrem Ursprung, Einwohnern, Natürlichen Beschaffenheit, Gewässer, Landschaften, Stäten, Geistlichen Stiftern ꝛc. Regenten, deren Staats- und Religions-Handlungen, Wapen, Siegel und Münzen, Wohlverdienten Geschlechtern Adelichen und Bürgerlichen standes, Aufnehmen der Wissenschaften und Künste in derselben,

theils aus schriftlichen und aus Archiven hergenommenen, oder auch gedrukten urkunden, theils aus der erfahrung selbst

zusammen getragen und verfasset

von

Johann Christoph Bekmann,

weiland der H. Schrift D. und Prof. auf der Universität Frankfurt, Mitglied der Königl. Soc. der Wissenschaften,

ergänzet, fortgesetzet und herausgegeben

von

Bernhard Ludwig Bekmann,

des Königl. Joachimsthal. Gymn. Prof. und Mitglied der Königl. Preußischen Academie der Wissenschafften.

Zweiter Band.

BERLIN,

zu finden bei Christian Friedrich Voß, 1753.

Historische Beschreibung

der

Thur und Mark

Brandenburg

nach

ihrem Ursprung, Einwohnern, Natürlichen

Beschaffenheit, Gewässer, Landschaften, Städten,

Geistlichen Stiftern ꝛc.

Regenten, deren Staats- und

Religions-Handlungen, Wapen, Siegel

und Münzen,

Wohlverdienten Geschlechtern

Adelichen und Bürgerlichen standen,

Aufnehmen der Wissenschaften und Künste

in derselben,

theils aus schriftlichen und aus Archiven hergenommenen, oder auch gedenken wirkenden, theils aus der erfahrung selbst

zusammen getragen und verfasst

von

Johann Christoph Beckmann,

weiland der H. Schrift D. und Prof. auf der Universität Frankfurt, Mitglied der Königl. Ges. der Wissenschaften,

ergänzet, fortgesetzt und herausgegeben

von

Bernhard Ludwig Beckmann,

der Königl. Joachimsthal. Gymn. Prof. und Mitglied der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften.

Zweiter Band.

BERLIN,

zu finden bei Christian Friedrich Voß, 1751.

Dem

Durchleuchtigsten Prinzen

und Herrn

HERRN

August Wilhelm

Prinzen von Preussen

Markgrafen von Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Prinzen

und Herrn.

Meinem durchlauchtigsten Prinzen

und Herrn

Durchleuchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz und Herr.

Unter denjenigen Staatskörpern, welche Ew. Königl. Hoheit zum vorwurf dero erleuchteten betrachtungen machen, muß derienige wohl der angenehmste und erwegungswürdigste sein, an welchem Dieselbe die fustapfen von Weisheit, Klugheit, Leutseligkeit, Grosmuht, Tapferkeit, und anderer volkommenheiten dero Allerdurchleuchtigsten Höchsten vorfahren gewahr werden.

Uberzeugt von dieser wahrheit erkühne ich mich Ew. Königl. Hoheit einen theil von demienigen Werk zu füssen zulegen, in welchem die proben dieser Fürstlichen tugenden der welt vor augen gestellet werden, mit unterthänigster bitte, daß Ew. Königl. Hoheit dieses unterfangen in gnaden vermerken, und dieses Werk nach dem

Allerhöchsten beispiel Sr. Königl. Majestät, mit Derer Allergnädigsten genehmhaltung solches hervor trit, ebenfals dero Höchsten schutzes und Gnädigsten beifals zuwürdigen geruhen wollen. Ich bin in ehrfurchts voller unterwerfung

Ew. Königl. Hoheit

Berlin, am 1 Mai 1754.

unterthänigster Knecht
Bernhard Ludwig Bekmann.

G. L.

Bei hervortretung dieses II. Bandes der Märkischen Historie finde freilich wohl ursach den wieder das versprechen laufenden verzug zuentschuldigen. Ich werde mich aber hierbei lediglich auf dasienige zum theil beziehen, was bei gleichem fall in der vorrede zum I. Band erinnert worden. Die erfahrung hat mich gelehret, daß man von bestimmung der zeit nicht völlig meister ist, sondern von mancherlei umständen sich oft selbst muß bestimmen lassen. Ich werde mich auch aufs künftige zu keinem zeitpunkt anheischig machen, sondern den G. L. nur davon versichern, daß meines orts alles fleisses dahin trachten und mich bemühen werde, daß der folgende Band so bald, als nur immer wird möglich sein, auch ans licht treten möge. Inzwischen ist leicht zuerachten, daß der briefwechsel mit den Stäten und einschaltung dessen, was noch bei der nachsicht eingeschikket wird, oder sich sonst noch täglich findet, und manche änderung veranlasset, nicht wenig zeit wegnehme.

Es wird aber in diesem Band von der Topographie oder Landbeschreibung der Mark der anfang gemacht, und die Altmark und Prignitz nach ihren Stäten und vornehmsten örtern, den Ausreitereien oder Kreisen und Inspectionen vorgeleget: dabei iedoch der G. L. von den dörfern, deren lage, gränzen, Herrschaften ꝛc. eine genaue beschreibung nicht erwarten wird; als welches zu weitläuftig fallen dörfte, auch eine sache ist, die in dem wilkür des Verfassers nicht stehet. Man hat deswegen auch die nachrichten von den Herren Predigern hier nicht beibringen können: sondern selbige auf den Theil, der von den Wohlverdienten Märkern handeln wird, aussetzen müssen, und im übrigen nur einen und den andern vorfall, oder wegen gewisser umstände und benennung zubemerkenden ort angeführet.

Man

Man hat sich hierbei sonderlich der Kirchen und Rahthaüslichen, sonst auch anderer urkunden bedienet, welche krieg, feuer und unwissende hände übrig gelassen, so viel man deren habhaft werden können. Dann daß gleichwohl einige noch hier und dar gesteket, hat die erfahrung gelehret: indem noch währendem druk nachrichten eingelaufen, einige auch durch den druk gemein gemachet worden, die das, was hier gesaget worden, noch erlaütern, und auch noch ihren ort finden werden. Doch kann hier dieienige urkunde nicht unberühret bleiben, welche die unmittelbare abhänglichkeit des Stifts zu Stendal vom Päbstl. Stuhl betrift, davon in den Stendal. Gesch. IV. §. f. 15 gemeldet worden, daß sich davon keine nachricht finde, welche gleichwohl vorhanden gewesen, und als eine beträchtliche urkunde der Beschreibung von Stendal am ende beigefüget worden.

Inzwischen hat bei dieser gelegenheit sich veroffenbaret, daß es hier und da noch liebhaber der geschichte des vaterlandes gebe, die nicht allein durch den öffentlichen druk, sondern auch bei diesem werk sich bekant gemacht: und kann man nicht umhin dankbarlich derienigen bereitwilligkeit zugedenken, welche die Herren Inspectores, Directores bei den Stäten, einige von den Herren Predigern und Stat Secretarien, auch einige von Privatis aus liebe zum vaterlande geäüssert. Welches verdienstes zwar hier und dar gehörigen orts zum theil wird gedacht werden: der aber iedoch eigentlich zu den Wohlverdienten Märkern gehöret.

Im übrigen wünschet man nichts so sehr, als daß das Publicum auch diese arbeit so möge aufnehmen, wie es die absicht derer, so die feder geführet, und des werks selbst erfodert, und daß der G. L. bei beurtheilung desselben, im fall nicht alles nach seinem geschmak sein möchte, gedenken möge, daß solches nicht allein für ihn, sondern auch für andere, sonderlich für ein ganzes land geschrieben sei, darin allerhand ahrt leser zufinden, davon einem vieleicht das, was ihm nicht gefället, besser anstehet, und der im gegentheil zu dem, was ihm gefället, eine ebenmäßige gleichgültigkeit bezeiget; zugeschweigen, daß vieles darauf ankomt, daß eine sache loco congruo angebracht sei. Die zwei Klöster in der Prignitz Marienflies oder Stepenitz und H. Grabe samt dem Bisthum Havelberg werden in der Historia Piorum Corporum vorkommen. Berlin, am 1 Mai 1754.

Inhalt des V. Theils
von der
Landbeschreibung
I. Buchs
von der
Altmark.

Das I. Kapittel.

Von der Altmark insgemein, deren Einwohner, eintheilung, gränzen, benennung, Oberherren, veraüsserung, Landshauptleute, Gerichte, Adeliche Geschlechter: allgemeine anmerkungen bei den Stäten überhaupt von Schützengilden, änderung bei den Magistraten der Stäte, grundbücher, Jagtgerechtigkeit. §. 1. 120.

Das II. Kapittel.

Von der Stat Stendal.

Das III. Kapittel.

Von der Stat Salzwedel.

Das IV. Kapittel.

Von der Stat Gardelegen.

Das V. Kapittel.

Von der Stat Seehausen.

Das VI. Kapittel.

Von der Stat Tangermünde.

Das VII. Kapittel.

Von der Stat Osterburg.

Das IIX. Kapittel.

Von der Stat Werben.

Das IX. Kapittel.

Von den Flekken oder Stätleins: namentlich
1. Arneburg.
2. Arendsee.
3. Kalbe.
4. Buch.
5. Bismark.
6. Apenburg.
7. Bezendorf.

Das X. Kapittel.

Von den Klöstern: namentlich
1. Neuendorf.
2. Diesdorf.
3. Krevese.
4. Dambek.

In-

Inhalt des V. Theils
von der
Landbeschreibung
II. Buchs
von der
Prignitz.

Das I. Kapittel.

Von der Prignitz insgemein: deren namen, lage und gränzen: Landshauptleute, Landgerichte, auswärtige und einheimische unruhen, fehden, raubschlösser: den raubereien wird gesteiert: eintheilung, benennung der örter, ingleichen der Adelichen Geschlechter.

Das II. Kapittel.

Von der Stat Perlberg. s. 29.

Das III. Kapittel.

Von Prizwalk. s. 89.

Das IV. Kapittel.

Von der Stat Kyritz. s. 57.

Das V. Kapittel.

Von der Stat Havelberg. s. 199.

Das VI. Kapittel.

Von der Stat Lenzen. s. 215.

Das VII. Kapittel.

Von der Stat Witstok. s. 249.

Das IIX. Kapittel.

Von den Flekken oder Stätleins: namentlich
1. Wilsnak. s. 305.
2. Putlitz. s. 319.
3. Wittenberge. s. 327.
4. Meienburg. s. 335.
5. Freienstein. s. 341.

Fünf-



Fünfter Theil.

Landbeschreibung der Mark Brandenburg.

Das I. Buch.

von der

Altmark.

Das I. Kapittel.

Von der Altmark insgemein.

I. Alte eintheilung dieses Landes in Gauen oder Pagos: Einwohner: wird unter den Sachsen eine Mark: doch haben auch Wenden darin gewohnet.
II. Warum es die Altmark genennet werde.
III. Diese benennung wird unrecht von den Römern und dem Drusus hergeholet: ob Drusus in der Altmark gewesen, die Mark eingerichtet und Markgrafen eingesetzet, und ob die Römer über die Elbe gegangen.
IV. Um welche zeit der name Altmark aufgekommen.
V. Oberherren von dieser Provinz.
VI. Otto II. und Albrecht II. vereigenen ihre Domainen dem Erzbisthum Magdeburg: der Erzbischof nimt sie in besitz und gibt sie den Markgrafen zu Lehn.
VII. Der Kaiser Henrich VI, bestätiget diese vereignung.

IIX. Auch des Erzbischofs versprechen selbige den Markgrafen wieder zu geben. Diese vereigenung verursachet viel händel.
IX. Die Altmark wird der Markgräfin Agnes, Chur Fürstens Woldemars witwe, zeitlebens gelassen, und von dieser wiederum Herzog Otten zu Braunschweig auf die zeit seines lebens zugebracht.
X. Die Markgrafen Ludwig und Otto aus Baiern vereinigen sich mit den Stäten der Altmark.
XI. Der Kaiser Wenceslaus trit die Altmark seinem bruder Sigismund ab.
XII. Kaiser Sigismund macht den Burggrafen Friedrich zum Statthalter der Mark Brandenburg. Die aus der Altmark und Prignitz machen deßhalb schwierigkeiten; bequemen sich aber zulezt, und Friedrich bestätiget ihnen ihre freiheiten.
XIII. Churfürst Friedrich II. hebet die Lehnspflicht oder verbindlichkeit mit dem Erzstift Magdeburg wieder auf.
XIV. Die Stäte weigern sich das Biergeld einzuführen, und der erfolg hiervon.
XV. Verzeichnüß der Landshauptleute in der Altmark.
XVI. Gerichte in der Altmark.
XVII. Das Krais-Directorium.
XIIX. Gränzen und grösse der Altmark.
XIX. Benennung etlicher stük derselben: Balsamerland, Senland, Tangerland.
XX. Sieben Stäte, sieben Flekken, sieben Flüsse, und andere merkwürdigkeiten, so auf die siebende zohl in der Altmark hinaus laufen sollen: Landreutereien.
XXI. Benennung der Adelichen geschlechter in der Altmark.

I.

Das Land, welches heut zu tage die Altmark genennet wird, ist zu uralten zeiten von den Sueven eben so wohl, als die übrige theile der Mark bewohnet, auch in gewisse Pagos oder Gauen eingetheilt gewesen. Die Semnoner und Longobarder sein vornemlich diejenige von der Suevischen völkerschaft, welche diesen landstrich inne gehabt; wie solches oben I. Th. II. Kap. s. 33, 47. der länge nach angeführet worden: die auch ihr andenken in den oben im II. Th. s. 347. angeführten Heidenbetten und Begräbnüssen hinterlassen. Von den Gauen ist oben überhaupt gehandelt, und I. Th. IV. Kap. gezeiget worden, daß die Gauen Bardingau s. 97. Nordthüringen s. 98, 111. Darlingau s. 101. Helingen s. 103. Mosde s. 110. Suawe s. 118. an die Mark gegränzet, auch wohl hinein gegangen: Das Balsamerland s. 97, 98. ein theil von Nordthüringen s. 111. Osterburg s. 112. Unimoti s. 119. darin gelegen gewesen. Was von den Angrivariis, oder Angariis zu halten, und ob sie um die Tanger gewohnet ist erwogen worden IV. Th. I. Abth. I. Kap. s. 964. 965.

Nach abgang und erlöschung dieser Völker ist sie mittagswärts von den Thüringern, und nach deren vertreibung im sechsten jahrhundert etwa seit 530. von den Sachsen beherrschet worden, und hat nach der damahligen eintheilung, deren Widekind I. B. und Rolevink de situ & morib. Westphal. L. II. c. IV. Leibnit. T. III. s. 622, 630. gedenket, zu Ostphalen oder Ostsachsen gehöret: wie dann der in der Altmark gelegene Arendsee von dem Adelmus oder Adhemarus, Abbas Ursperg. und andern Geschichtschreibern in Saxonia orientali, Ostsachsen gesetzet wird. S. IV. Th. s. 1078. Ob die Chauci bis hier in die Altmark hergereichet, mögen diejenigen ausmachen, welche mit Conringio dafür halten, daß dieses aus der platteutschen sprache zuerweisen, welche in dieser gegend gebräuchlich ist, und von der alt Sächsischen, als welche mit der Schwedischen Dänischen und Englischen näher übereinkomme, nicht weit unterschieden sei. S. dessen coniect. de antiquo statu Helmstadii. Inzwischen rühret von solchen-Teutschen Einwohnern her, daß die meiste Stäte und Flekken Teutsche namen haben: da im gegentheil in den andern Provinzen die namen der meisten örter Wendisch sein, ausser denen, welche in den leztern jahr hunderten angeleget worden, nachdem die Teutsche derselben örter sich wieder bemächtiget und auch Teutsche namen gegeben.

In den kriegen Karls des Grossen ist sie mit dem übrigen Sachsenlande unter die bohtmäßigkeit der Westfränkischen oder Karoüngischen Kaiser gekommen. Ad Albiam fluvium venit Carolus rex, & in ipso itinere Bardengauenses & multi de Nordluidis baptisati sunt in loco, qui dicitur Horheim ultra Obacrum fluvium; & pervenit ad loca ubi Ora influit in Albiam. Dispositis igitur tam Saxonibus, quam Sclavibus in Franciam reversus est. Annalista Saxo ad A. 780. 787. Hat iedoch, wie das übrige Sachsenland, einheimische Regenten gehabt, welche unter den Karolingischen Kaisern, oder mit denselben in gutem vernehmen gestanden: bis im X. jahrhundert die Sächsische Fürsten selbst die Teutsche Königs- und Kaiserwürde erhalten,

ten, und solchergestalt dieses Land zwar keine neue herrschaft, iedoch eine andere einrichtung bekommen. Unter den Fürsten oder vornehmsten des Landes haben nemlich endlich die Vorfahren Heinrichs des Vogelstellers den vorzug erhalten, und das ganze damahlige Sachsenland beherrschet, und in ein so grosses ansehen sich gesetzet, daß Otto der Reiche und dessen Sohn, der gedachte Henrich, zu Königen von Teutschland verlanget worden, davon iener wegen hohen alters diese würde zwar ausgeschlagen, und einem andern überlassen, dieser aber nachgehends selbige übernommen, die auch bei dessen Nachkommen eine zeitlang geblieben. Weil diese aber solcher gestalt in mehr beschäftigung von Reichs wegen, auch in allerhand beschwehrliche kriege, sonderlich mit den benachbarten fremden Völkern eingeflochten worden: so haben sie ihre Comites, Land- und Friederichter, und nach gelegenheit der zeit Gränzhauptleute, Comites limitaneos, oder Marchiones, Markgrafen, gehabt, die ihre stelle da, wo es am nöhtigsten gewesen, vertreten, und was zu erhaltung des Landes in kriegs- und friedenszeiten dienen können, beobachten müssen. Vergl. I. Th. I. Kap. hin und wieder.

Der Landstrich, welchen sie inne gehabt, ist anfangs sehr ungewiß, und bald dies- bald ienseit der Elbe gewesen, und hat sich bald mehr, bald weniger in das Wendische oder Sächsische gebiet hineingezogen: nachdem das glük der waffen dieser oder iener partei gönstiger gewesen. Oft mag die Mark nur in einem Kastel oder Schloß bestanden haben, auch wohl gar kein gebiete dabei gewesen sein, und das wort Marca nur die blosse befehlshaberschaft auf den gränzen bedeutet haben: welches sonderlich zu der zeit stat kan gehabt haben, da nach Thiederichs niederlage ums jahr 983. die Markgrafschaft wieder eingegangen; auch ums jahr 1113, wann seine richtigkeit hat, was Abels platteutsche Chronik schreibet, s. 125. daß diese Stat Salzwedel ganz von Einwohnern entblösset, daselbst ein Wendisch Fürstenthum aufgerichtet, und die da herum wohnende Wenden Rohrwenden wären genennet worden; da es doch deßwegen nicht an Markgrafen gefehlet. Wenigsten leiden die redensahrten dedit Marcam, accepit, suscepit Marcam &c. hin und wieder solche bedeutung. Inzwischen ist diese würde von einem auf den andern, und von einem geschlecht auf das andere gekommen; und stunde lediglich bei dem Kaiser, wem er sie geben wollte. Bald haben sie Bernhards Nachkommen, bald die Grafen von Waldbke oder Wölpke, bald die Grafen von Stade, Plözke und Ballenstät bekommen. Daher es dann auch kommt, daß man sie bald im Havelland, bald in der Prignitz, bald in der Altmark antrift als Nordliche Markgrafen, Marchiones aquilonales, aquilonares, boreales: und die nordliche Mark, Marchia Septemtrionalis, ebenfalls nur die gegend nach norden, aber nicht eben allezeit einen gewissen Landstrich anzeiget, der dazu gehöret hätte, sondern, eben wie die Markgrafen, bald in dieser, bald in einer andern gegend, auch bald grösser, bald kleiner angetroffen worden. Man könnte also die Mark in der zeit ein Feudum ambulatorium nennen, beides in ansehung des orts und der Personen. Unter dieser veränderlichkeit stund sie noch im jahr 1112, da sie dem Markgrafen Rudolph vom Stadischen geschlechte genommen, und dem Grafen Helprich von Plözke, bald wieder Rudolphs bruders Sohn, Henrich von Stade, und nach dessen abgang wiederum dem Grafen Konrad von Plözke gegeben worden im jahr 1130. Daß A. 1112. auch Salzwedel zur Mark gehöret, die der Graf in Plözke bekommen, erhellet darauß, daß, da der Kaiser Lotharius selbige dem Hilprik von Plözkau gegeben, er auch alsobald die Stat Salzwedel belagert: weil selbige, wie glaublich, es mit dem alten Markgrafen gehalten, und sich dem neuen nicht unterwerfen wollen. Ducatus Ottoni de Ballenstet committitur, *Marchia Hilperico de Ploceke.* Imperator *Salwidele* obsidet. Annal. Sax. ad h. a. Drei jahr darnach 1134. gab eben der Kaiser diese Mark Albrechten dem Bär, einem Sohn Ottens, Grafens von Ballenstät; weil er ihm nach Italien gefolget und gute dienste gethan hatte. Lotharius Imperator Marchiam Conradi, videlicet Septemtrionalem, Adelberto pro studioso sibi exhibito obsequio in Romano itinere concessit. Annal. Sax. ad a 1134. Und dieses ist endlich die Zeit, da die nordliche Mark hat aufgehöret ambulatoria und veränderlich zu sein: gestalt dann Albrecht der Bär sie nicht allein als sein eigenthum behalten, sondern dieselbe auch mit verschiedenem zuwachs von Ländereien vermehret, auch auf seine Nachkommen gebracht hat. Man hat sonst vorgegeben, daß die Mark Salzwedel lang vor der zeit schon ein eigenthum der Grafen

von Ballenstät und Askanien gewesen. Allein es erhellet aus den Geschichtschreibern und urkunden voriger zeiten, daß die Nordliche Mark nach dem sie an obgedachte geschlechter verschiedentlich gekommen, endlich auf nur gedachte weise dem geschlechte der Grafen von Ballenstät zugefallen. S. des Herrn Gebhards Abhendlung von den Nordlichen Markgrafen. Doch bleibet noch einer anderweitigen untersuchung ausgesezt, ob nicht Albrechts des Bären Vater, Otto der Reiche, schon die Markgrafschaft Salzwedel besessen: weil dessen Gemahlin Elike eine Markgräfin, Marchionissa, genennet wird. Annal. Saxo ad a. 1139. Castrum, quod Berneburch dicitur, igne crematum est propter tyrannidem, quam inde *Marchionissa* Eilica excerbat. Dem die Annales Corbeienses beifallen Leibnit. T. II. s. 307. ad a. 1133. Heinricus Baioariæ Dux tenuerat hactenus cum *Eilica Marchionissa* & filio suo Adelberto piscationem in Wisarach, quam Lotharius Augustus Corbeiæ restituit integram. Und der Kaiser Conradus selbst in einem gnadenbrief, den er dem Kloster Korbei 1145. gegeben, und welcher in des Schatenii Annalibus Corbeiens. T. I. s. 763. zu lesen: notum esse volumus qualiter *Elica Marchionissa* piscationem quandam .... alienatam assensu filii sui Adelberti Marchionis ... Corbeiensi Ecclesiæ remisit & resignavit. Und meinet zwar der Herr Gebhard s. 98. 99. daß wegen des Sohns, oder weil sie gleich nach Conradi von Plözke tode bis zur zeit, da ihr sohn die Markgrafschaft erhalten, und in ienes sterbejahr, zur Regentin vom Kaiser selbst etwa sein gesetzet worden; oder aber weil sie verschiedene stükke von der Östlichen Mark besessen, ihr der Kaiser Lotharius den titul einer Markgräfin gegeben: gleichwie sie auch Schutzpatronin von der Kirche zu Gozek gewesen, und diesem auch wohl vorgestanden: Ecclesie (Gozecensis) advocatiam .. impetravit. S. Maderum s. 234. Es sein aber alle drei fälle ausserordentlich: und dörften schwerlich beispiele dieser ahrt in den geschichten der zeiten anzutreffen sein. Jedoch wir werden noch einst hiervon zuhandeln haben.

Daß aber Albrecht der Bär und seine Nachkommen im unverrükten besitz der Salzwedelschen Mark geblieben, dazu scheinet wohl sein erreichtes hohes alter, und sein kriegerischer muht, bei dem der degen nicht gar feste saß, auch sein durch verdienste erlangtes ansehen nicht wenig beigetragen zuhaben: auch hat der anspruch wegen seiner Mutter auf die Sächsische Lande, davon man diese Mark als ein erbstük angesehen, ihm sowohl, als seinen Nachkommen den ruhigen besitz befördert.

Im übrigen haben doch die anstalten mit den Markgrafen die Wenden nicht abhalten können, daß sie nicht über die Elbe gegangen, und sich in der Mark Salzwedel, wie im Lüneburgischen, niedergelassen und festen fuß gefasset, und dadurch anlaß gegeben, diese gegend Slaviam occidentalem zunennen. S. I. Th. I. K. s. 13. Sein auch geblieben, ob sie schon überwältiget worden, und finden sich im 12. und folgenden jahrhunderten immer noch in den Dörfern bauern, welche Slaven gewesen, wie wir auch bei beschreibung des Klosters Diestorf sehen werden, daß im jahr 1161. in den Dörfern Berchmere, Abbendorf, Verendorf, Pychenusen, Ellenbek, Wadekoten, und Budenstät noch Slaven gewohnet: quarum incolæ adhuc Sclavi erant. vergl. I. Th. I. Kap. s. 76, 77, 85. Ja Karls des IV. Landbuch lehret, daß zu seiner Zeit zu Karlbau oder Kalbau noch Slaven gewesen, die sich mit dem fischfang genehret, s. Tangerm. Gesch.

Ob sie aber hier ein Fürstenthum aufgerichtet, etwa 1070, davon Salzwedel der Fürsten sitz, Anike und Jakzo Oberherren von Salzwedel gewesen, solches würde noch zuuntersuchen sein. Daß Kais. Henrich IV. die Liutizier angereizet den Sachsen abbruch zuthun, bezeugen zwar Annalista Saxo beim jahr 1074. s. 512. Eccard T. I. und das Chronicon Magdeb. beim Meibom. T. II. s. 299. mit ein und ebendenselben worten: setzen aber auch beide mit einerlei worten der Liutizier antwort hinzu; sie hätten es mit den Sachsen mehrmahl aufgenommen, hätten aber in solchen kriegen keine seide gesponnen: sie wären zu frieden, wann sie ihre gränzen behaupten könnten, se Saxones multis tempestatibus expertos & de bellis eorum raro fuisse gavisos; se dum suos terminos defendere valeant, contentos esse. Auch meldet die alte Teutsche Chronik des Herrn Abels, daß ums jahr 1113. diese gegend sei von Leuten entblöset gewesen, und die hier wohnende Slaven wären wegen des aufgewachsenen rohrs Rohrwenden genennet worden: allein eben dieses ist ein Beweis, daß kein Wendisch Fürstenthum hier gewesen, sondern nur wenige Wenden, die sich hier niedergelassen. Es ist auch zu Albrechts des Bären

ren zeiten noch öde gewesen: dann eben deßwegen ließ er fremde Einwohner herein kommen, und besezte solches Land. Der Herr von Dreger führt in seinem Cod. Dipl. Pom. f. 9. eine urkunde an, in welcher der bekannte Wendische Herr, Jakzo, als zeuge, und zwar noch vor den Herzogen von Pommern, angeführet wird; und weil er f. 393. in einem andern brief dictus de Saltwele oder Saltwedele; seine söhne Jakzo und Konrad aber de Guzcowe genennet werden: so hält er dafür, dieser Jakzo, der sonst für Prebislai II. schwester, und eines Wendischen Fürsten Anikens sohn gehalten wird, sei von Salzwedel vertrieben worden, habe sich nach Pommern zu den Herzogen begeben und die Grafschafft Gützkow von selbigen bekommen. Welcher gestalt denn zwar der Jakzo in der geschichte eine stelle bekommen, und die geschichte etwas näher aneinander gehangen werden möchten: aber es wird dieser Jakzo in seinem hohen alter c. l. f. 162. im jahr 1233. Advocatus de Salwedele genennet, und zweien Pröbsten und Plebanis nachgesetzet, welcher titul sich zu einem Wendischen Fürsten gar nicht raümet; gesezt auch, daß er ein abkömling von ienem Jakzo wäre. Uberdem findet sich sonst nicht die geringste spuhr, daß hier ein besonderes Wendisches Fürstenthum sollte gestanden haben; insonderheit, da diese Gegend doch immer ihre Markgrafen Christl. Religion gehabt, wie dieses an seinem ort wird gezeiget werden.

II. Die wörter Alt und Neu sein eigentlich bedeutungen der zeiten, termini temporis oder durationis: und heist man alt, was schon lange gewesen ist, neu, was erst anfängt zusein. Können also in dem Verstande weder der Altmark, noch der Neumark beigeleget werden: sintemahl eine so alt, als die andere; und die Neue nicht jünger, als die Alte, diese auch nicht älter, als iene ist. Sie sein auch beide stükken von Teutschland oder Teutsche Provinzen. Sie werden aber dennoch Alte und Neue genennet, nachdem sie mit dem Römischen Reich Teutscher *nation* zeitiger oder später vereiniget worden. Und ist demnach die Mark die Altmark, weil sie von viel jahrhunderten her, und eher, als die übrige theile der heutigen Mark, ein stük von Teutschland und dessen Staatskörper, dem H. Röm. Reich Teutscher nation, und zwar eine Gränzprovinz desselben gewesen, und von Teutschen Fürsten regieret worden, zu welcher hernach die Vormark, Mittelmark, Ukermark und endlich auch die Neumark, und zwar diese am lezten gekommen.

III. Fragen wir nun unsere Märkische Geschichtschreiber voriger zeiten, wann diese benennung der Altmark ihren anfang genommen, und wer sie erst zu einer Mark erkläret: so berichtet uns Christoph Enzelt in seiner Altmärk. Chronik E. iiii. a. und Angelus II. B. f. 8. daß solches von dem Römischen Feldherrn Claudio Druso, Kaisers Tiberii bruder und Augusti Stiefsohn, geschehen, welcher 7 oder auch 12 jahr vor Christi gebuhrt die Teutsche geschlagen, alles bis an die Elbe durchstreifet, darauf in der Altmark viel Schlösser angeleget, auch die Mark zu Salzwedel gestiftet, und einen Markgrafen darin verordnet mit namen Clodius, dem er auch ein statliches gewisses kriegsvolk zugegeben; und wäre demnach Clodius ein Regent der ganzen Altmark worden, die er als ein Stathalter oder Landpfleger innegehabt. Er soll auch seinen sitz zu Gladigau gehabt haben, und solches so viel heissen, als Castellum Clodii; Drusus auch hiernächst Kalbe und Kalbeförde d. Castellum Galbæ gebauet haben. Welchem allen zufolge dann Leutinger Topogr. §. I. gleiche ursache angiebet: weil sie seit Augustus zeiten her vor den übrigen bekannt gewesen, und noch nachlasse der Römer aufzeigen könne: eo quod ad seculum Augusti Imperatoris provocans antiquitate caeteris nobilior non obscura Romanorum vestigia prae se ferre creditur.

Gesezt aber, es hätte mit des Drusus gegenwart an der Elbe in der Altmark seine völlige richtigkeit: so hat man doch nicht den geringsten grund das zuglauben, was diese Geschichtschreiber von aufrichtung einer Mark und einsetzung eines Markgrafens und Regenten melden, welche, um der Mark und der Chur ein den andern Provinzen und Ständen Teutschlandes gleiches oder höheres alterthum zu wege zubringen, ihrer einbildungs kraft zu viel nachgegeben, und dinge auf die bahne gebracht, welche sich weder aus einheimischen, noch auswärtigen Geschichtschreibern behaupten lassen.

Daß Drusus über die Weser gegangen und bis an die Elbe alles verwüstet, erzehlet Dio Cassius Lib. LV. Drusus in Cheruscos iter convertit, transgressusque Visurgim omnia populando ad Albim usque perrexit. Hunc cum frustra conatus esset rransire, tropaeis constitutis recessit. Weil nun Ptolemäus, L. II. c. XI. des Drusus

Siegeszeichen unter dem 33°. 45′. der länge, und unter dem 52°. 45′. der nordlichen breite setzet: τρόπαια Δρούσου λγ L′δ νβ L′δ; dieses aber selbst nach der heutigen ausrechnung die gegend der Altmark trift, wo es auch in seiner landkarte zufinden: so ist man veranlasset worden zuglauben, diese Siegeszeichen müssen bei Stendal, oder bei Drüsedau, Drüstät oder Arneburg gestanden haben, davon auch ienes von Ständer oder pfeiler, diese von Drusus, das leztе von Arnd, dem Römischen adler den namen erhalten: mithin müste Drusus und die Römer auch hier gewesen sein. Und wann Velleius Paterculus L. II. c. CVI. vom Tiberius schreibet, daß er unter anderen Völkern auch die Longobarder gedemühtiget, (welche etwa zwischen Lauenburg und Barby längst an der Elbe gewohnet,) und an die 400. meilen (vermuhtlich von Rom an) von der Weser bis an die Elbe um die gegend gekommen, wo selbige zwischen den Semnonern und Hermunduren die gränze macht: Perlustrata armis tota Germania est. Victae gentes paene nominibus in cognitis . . . *Fracti Longobardi* . . . Denique . . . *ad quadringentesimum miliarium a Rheno usque Flumen Albim, qui Senonum Hermundurorumque* fines praefluit, Romanus cum signis perductus exercitus: so ist man in der meinung, daß die Römer in der Altmark gewesen, eben wie durch des Domitii übergang über die Elbe, die uns Tacitus Ann. IV. c. 44. anzeiget S. oben I. Th. II. K. s. 36. 37. bestärket worden. Wozu dann noch allerhand in der Altmark angetroffene überbleibsel von schanzen, wällen, hügeln kommen; ingleichen in den begräbnüssen gefundene alterthümer an spiessen, pfeilen, ringen, auch Römischen münzen: von welchen man geurtheilet, daß sie von den Römern, und dieser des Drusus und Tiberius gegenwart müßten hergekommen sein. Ob nun wohl das leztere auf schwachen füssen stehet; und aller solcher nachlaß eben so wohl, und noch viel leichter von den alten Sueben, Longobarden und Wenden, oder wohl gar zum theil aus dem dreißigjährigen krieg, als von den Römern herrühren können; angesehen dergleichen Dinge auch an örtern angetroffen werden, wo gewiß niemahls Römer hingekommen; hiernähst auch noch sehr mißlich ist, ob die zum theil mit heutigem Teutsch, oder mit Wendischer endigung zusammen gesezte namen schon damahls in der Welt gewesen: so ist man doch durch das ansehen des Ptolemäus und Dio Cassius, und durch die namen verschiedener örter bewogen worden bei der meinung zubleiben, daß Drusus in der Altmark gewesen; und an des Tiberius gegenwart hat kaum iemand gezweifelt.

Sagittarius will zwar aus des Dio Cassius angeführtem ort einen beweiß wieder des Drusus gegenwart ziehen; weil nach demselben der Drusus zwar an, aber nicht über die Elbe gekommen; und hätte also weder eine Mark in diesen Landen errichten, noch einen Markgrafen Clodium einsetzen können. S. dessen Histor. March. Soltwedel §. VII. s. 3. Aber eben hieraus wird vielmehr folgen, daß Drusus da, als daß er nicht da gewesen sei. Dann eben darum weil Drusus von der Weser bis an die Elbe soll gegangen sein, hat er ja bis in die Altmark ungehindert kommen können; weil die Altmark ihm diesseit der Elbe gelegen: oder man müßte sich einen sehr wunderlichen und höchstbeschwehrlichen zug des Drusus von der Weser durch die Mittelmark und Prignitz einbilden, in welchem er dennoch irgend wo über die Elbe vorher gemußt, ehe ihn hernach dieselbe gehindert hätte, in die Altmark zukommen.

(Weil aber bei dem allen doch noch einiger zweifel übrig bleibet; und die sache noch nicht allerdings ausgemacht schiene zusein, ob die Römer in die Mittelmark, oder nur bis in die Altmark eingedrungen: so hat die Königl. Academie der Wissenschaften den im jahr 1748. zuertheilenden preiß auf die frage gesetzet: Wieweit die alte Römer in Teutschland eingedrungen? Da dann nohtwendig auch die gegenwart des Drusus in betrachtung müssen gezogen werden, und eben das von den meisten behauptet worden, daß Drusus hier in der Altmark an der Elbe gewesen, und seine Sieges zeichen oder das merkmahl, wie weit er im nordlichen Teutschland gekommen, an obgedachten orten aufrichten lassen. Uber die Elbe aber seie er nicht gekommen, sondern durch ein in weiblicher gestalt erschienenes gespenst, welches Dio Cassius am angef. ort erzehlet, dem vorgeben nach, in der that aber entweder durch die furcht, oder des Kaisers Augustus befehl davon abgehalten worden, welcher seinen Generalen verboten über die Elbe zugehen, um die nordliche völker, welche den Römern keine feindschaft bewiesen, nicht zur feindseligkeit zu reizen, von welchem befehl Strabo im VII. B. meldung thut. Einige von den eingeschik-

ten

ten Abhandlungen sein durch den druk unter dem titul: Samlung der Preis- und einiger andern Schriften, über die von der Königl. *Academie* vorgelegte Frage: Wieweit die alte Römer in Teutschland eingedrungen? gemein gemachet worden; und verdienen nachgelesen zu worden in der I. Abhandl. des Herrn Feins, welche den preis erhalten, s. 41-43. von des Drusus, s. 48, 49. von des Tiberius, und s. 50, 51. von des Domitii zug, womit dann aus der II. Abhandlung s. 173-181. 196, 197. und aus der IIX. Abhandl. s. 321-327, 330, 331. 333, 338. zu vergleichen. Diesem allen hat der Herr Kirchenraht Elsner eine Abhandlung beigefüget, welche in dieser Samlung gleich vornan stehet, und darin zuzeigen sich bemühet, daß Drusus gar nicht in der Altmark gewesen: weil der weg von der Weser bis an die Elbe, dessen Dio Cassius angef. orts gedenke, für diesen zug zu weit, wegen der wälder, hügel, moräste auch heiden, mitten durch das gebiet unbezwungener feindlicher und erbitterter völker, und wegen mißlicher zufuhr höchst beschwerlich und gefährlich, für die Römische armee zu unbesonnen, und für einen so klugen General, als Drusus war, der ohnedem kaum der lebensgefahr entgangen, und aus besorgniß wegen der lebensmittel nicht über die Weser hatte gehen wollen, zu unbedachtsam und zu verwegen gewesen. Im gegentheil behauptet er, Drusus habe den Vorsatz gehabt, sich des nordlichen Teutschlandes zu bemächtigen, damit er mit dem mitlern Teutschland desto eher fertig werden möchte. In dieser absicht seie er von der Weser weiter zur linken hand durch das gebiet der Chauzen nach dem ausfluß der Elbe zugegangen, wobei ihm dann der vorher schon verfertigte Fossa Drusiana oder neue Yssel, der die vermuhtlich bei der hand gehabte flotte aus dem Rhein in die Südersee, und weiter durch die Nordsee in die Elbe führen konnte, sehr wohl zustatten gekommen. Auf diesem zug hätte er die Chauzen, welche der Römer freunde waren, und mit denen zur linken hand eine sichere zufuhre, zur rechten aber die Cherusker und andere feindliche völker gehabt, deren gebiet er bis an die Elbe verwüstet hätte. Bei welcher gelegenheit auch die Stadt Stade ihren namen von den Römern bekommen, welche allda ihre lager oder auch schiffstand stationem gehabt. Hält aber des Ptolemäus angegebene lage der Drusischen Siegeszeichen, auf welche alle übrige aus der wortforschung hergenommene gründe gebauet sein, für unrichtig, welches entweder der unerfahrenheit dieser gegend, oder der unvorsichtigkeit der abschreiber beizumessen seie; wo es nicht gar vom Ptolemäus nur zu füllung eines raums auf der unbekannten gegend in der landkarte hingesetzet worden. Durch den vom Strabo VII. B. s. 447. angeführten fluß Sale, Σάλας ποταμὸς, verstehet er nicht die Thüringische bei Barby in die Elbe fallende Sale, sondern die Yssel, welche ehedem so geheissen, und der gegend Salland den namen gegeben, wie dann das wort Yßel selbst davon herkomme. Endlich muhtmaßet er, daß Drusus an dem ort verstorben, welcher castra Herculis genennet werde, und vom Tiberius dem Drusus zu ehren also sei genennet worden. Wann man diese abhandlung mit bedacht durchlieset, wird man dem Verfasser kaum den beifall versagen können: so wahrscheinlich ist alles beigebracht worden.)

Sonst will auch noch für des Drusus anwesenheit an diesen orten zum zeugnüß angeführet werden, daß annoch eine ahrt vom fluch von seinem namen hier und in den benachbarten orten gehöret werde. Dann es hätte Drusus damahls alten und jungen ein solches schrekken eingejaget, daß, wann man ihn nur genennet hätte, man sich gefürchtet: und wenn man iemand fluchen wollen; so hätte man gesagt: dat dy de Droß hole, wie man bei dem Lauremberg Chron. s. 83. lieset. Man zeiget auch gewisse große Steine, welche Drusus mit einem hieb soll von einander gehauen haben. Aber der fluch findet eine eben so nahe erklärung in dem bekannten wort Druse d. ein geschwür, pestbeule: und ist fluchs gnug, wie noch leider heut zu tage oft geschiehet, wann iemanden eine solche an den hals gewünschet wird. Brauchts also gar nicht, solche so weit vom Drusus herzuholen. Die von einander gespaltene Steine möchten etwas näher kommen, und Drusensteine sein: aber nicht von dem Feldherrn Drusus, sondern von den Druidibus, den Drusen, welches heidnische Priester gewesen, so etwa eine gottesdienstliche oder richterliche handlung bei oder durch diese Steine verrichtet, wovon an seinem orte mehr zusehen sein wird. vergl. oben II. Th. I. K. s. 377. Sonst würde des Drusus schwert zwar mit des Rolands schwert Durant können verglichen werden; weil solches auch stahl und stein soll haben

durch

durchhauen können: aber es ist eins so wahr und so glaublich, als das andere.

(IV. Mit diesem allen fället nun freilich die vermuhtung unserer Vorfahren, daß die Römer die Mark angeleget und Markgrafen eingesetzet, gänzlich hinweg. Dagegen treffen wir eine richtigere nachricht hiervon in den §. 1. angeführten veränderungen dieser landen. Siehet man nun auf die Zeit, da ein und das andere stück von der Mark erobert, und zum Gränzland gemachet worden: so würde von rechtswegen ein stück von der Mittelmark, insonderheit das Havelland und gebiete der Redarier die Altmark heissen müssen; weil schon im jahr 927 Kaiser Heinrich I. die Stat Brandenburg und das benachbarte land erobert, auch die Grafen Bernhard und Thuitmar mit einem ansehnlichen kriegsheer 930 darin gesetzet, und der Redarier Provinz ihnen übergeben. Ad quarum (gentium) ferocitatem reprimendam traditur exercitus cum praesidio militari Bernhardo, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata, additur collega Thuitmarus. Witekind. L. I. s. 639. Selbst Karls des großen siegreiche heerzüge wieder die Slaven lassen vermuhten, daß schon damahls die gränzen des Teutschen Reichs in sicherheit zusetzen, gewisse gegenden wie anderswo, also auch hier ausgemacht und zum gränzland oder zu einer Mark gemachet worden; welche dann vor allen die älteste seinmüste. Allein es sein weder die zu Karls des Großen, noch zu Henrichs I. und Otto I. zeiten eroberte länder behauptet, sondern von den Slaven, die die oberhand wieder erhalten, von neuem beherrschet und von dem Teutschen Reich getrennet worden; mithin der name, wann er ja der zeit im gebrauch gewesen, mit der sache selbst wieder verschwunden. vergl. I. Th. I. Kap. s. 17.

Die oben gedachte Salzwedelische Mark aber ist beständig mit dem Teutschen Reich vereiniget geblieben, und hat allerdings den vorzug des alterthums vor den andern nach der zeit in dieser gegend Teutschlandes eroberten Provinzen behalten. Und sollte man wohl meinen, es müße der unterschied und benennung Alt und Neu schon zu Albrechts des I. zeiten oder kurz hernach sein aufgekommen; nachdem doch dieser die an den gränzen Teutschlandes gelegene Provinzen, die Prignitz, das Havelland, das land Jerichow und die Zauche, mithin solche länder besessen, welche nach der damahligen weise Marken genennet wurden; und welche von der ienseit der Elbe gelegenen Mark gar füglich also unterschieden werden können, daß die ienseitige vorher schon besessene die Altmark, die diesseitige aber die Neumark genennet worden. Allein zu den zeiten der Markgrafen zu Brandenburg aus dem Fürstl. Hause Anhalt, so viel man sich noch zur zeit erinnert, ist dieser namen nicht üblich gewesen; und findet sich vor der mitte des vierzehenden jahrhunderts diese benennung und unterscheid nicht weder bei den Geschichtschreibern, noch in den öffentlichen briefen. Im gegentheil nennet Otto II. Markgraf Albrechts I. enkel, und Kaiser Henrich VI. A. 1196 und 1197 in den bald anzuführenden gnadenbriefen sie noch schlechthin Marchiam, Marchiam nostram, Marchiam Brandenburgensem, und Ducatum, (Ducatum Transalbinum. Welcher leztere begrif diejenige würde anzeiget, welche Albrecht dem I. so viel mühe, verdruß und geld gekostet, und den anspruch auf das Herzogthum Sachsen, zugleich auch den vorzug der Markgrafen von Brandenburg zu tage leget, vermöge dessen sie den Herzogen des Teutschen Reichs, Ducibus Imperii gleich geachtet werden: und ist zu verwundern, daß man dieses ehrenwort nicht beibehalten.

Zu den zeiten der Baierischen Markgrafen aber findet sich die benennung von der Altmark, und zwar im Teutschen A. 1352 in Ludwigs des Römers aussühnungsbrief mit der Stadt Stendal: ok gunnen wy unsen Borgern eyner eynunghe tu maken und tu hebben. . . in der Olden margke vnd med den Steden &c. In Karls des IV. Landbuch von 1377. findet sich ein titel de castris antiquae Marchiae, unter welchem Tangermünde, Arnburg, Gardelegen und Salzwedel begriffen werden. Welchemnach am wahrscheinlichsten ist, daß man sich dieses namens nicht eher groß angenommen, als wie die alte Anhaltische Markgrafen ihres Ducatus, oder nach der heutigen schreibahrt der Churfürstl. würde recht versichert gewesen, den fuß weiter gesetzet, und den ferner eroberte lande die Neumark genannt, worauf man dieses als das älteste theil ihrer lande die Altmark zuheissen angefangen, wovon bei beschreibung der Mittel- und Neumark weiter meldung geschehen wird.

V. Aus obigen ist nun auch leicht zu ersehen, was es mit der alten Oberherrschaft dieses Landstrichs für eine bewandnüß gehabt. Die älteste bekannte Oberherrn sein ohne zweifel die alte Herzoge von Sachsen Wi-

dekindischen

dekindischen geschlechts, sonderlich Otto der Reiche, Henrich I. Otto I. unter und mit welchen beiden leztern diese Mark unter die Teutsche Kaiser gekommen, und unter den Sächsischen Kaisern Otten II. Otten III. und Henrich II. durch Grafen und Markgrafen als ein dem Hause Sachsen zuständiges lehn verwaltet worden; welche beziehung aber unter den Fränkischen Kaisern aufgehöret, und man hat dieses Land, welches ohne dem die Slaven von dem Sachsenlande getrennet hatten, und nach und nach wieder war erobert worden, als ein zum Teutschen Reich gehöriges stück angesehen, nachdem diese Kaiser nach dem beispiel der Sächsischen Kaiser die kriege wieder die Wendische völkerschaft fortgesetzet, und die gränzen in sicherheit zusetzen sich angelegen sein lassen. Und bis 1134. ist es, wie wir oben gesehen, von einem geschlecht an das andere gekommen. Seit dem es aber an Albrecht den Bär gelanget: hat es an den Askanischen Herren seine beständige Regenten gehabt, welche nachdem noch mehr Länder dazu gekommen, unter dem Kaiser Conrad III. gar Duces geworden, und dasselbe solchergestalt verstärkte und zum Herzogthum oder Churfürstenthum gemachte Land auf die nachkommen, und folgende Familien gebracht.

VI. Unter diesen Regenten aber haben sich Albrechts des Bären enkel Otto II. Ottens des I. erstgebohrner sohn und iezgedachter Albrecht II. nicht wenig an ihrer oberherrschaft verkürzet, indem Sie A. 1196. nicht zwar die ganze Altmark selbst, wie von etlichen Geschichtschreibern vorgegeben wird, dennoch aber ihre Patrimonial güter in der Altmark, zum theil auch in der Mittelmark dem Erzbisthum Magdeburg und dem damahligen Erzbischof vereignet, und zwar nicht allein das dominium directum, sondern auch den genuß der einkünfte, mithin das dominium utile, auf ein jahr und 6 wochen gänzlich abgetreten, und hernach von ihm wieder zu lehn genommen; hierüber auch einen Actum Judicialem ergehen, und endlich auch A. 1197 durch den Kaiser Henrich VI. bestätigen lassen; zu welchem allen die hierüber ausgefertigte urkunden ein völliges licht geben werden. Und haben sie zwar erstlich 1196. dem Erzbisthum nur Mökkern und Schalene abgetreten und geschenket, und der Kaiser Henrich VI. auch also fort diese schenkung folgender massen bestetiget: In nomine sancte & indiuidue Trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Romanorum imperator semper Augustus & rex Sicilie - - - que a nostra Majestate postulantur, eo fauorem nostrum libentius impertimus, quo per ea, & major utilitatibus ecclesiarum accedit commoditas, & legitimis nihil deperit institutis. Inde est, quod presentium & futurorum notitie transmittimus, quod cum essemus in ciuitate nostra solempni Geilenhusin, fideles nostri Nobiles uiri, Otto uidelicet Marchio Brandenburgensis, & frater eius Albertus in nostre celsitudinis presentia, ubi copiosus Principum atque fidelium imperii ad erat numerus, manifeste sunt confessi, quod uterque illorum altero petente & compromittente, hereditatem suam *Mokerine* cum omnibus suis pertinentiis, & *Scolene*, cum Tenumentis suis, nemoribus, pratis, pascuis, molendinis, cultis & incultis, aquis aquarumue decursibus, *ecclesie Magdeburgensi* contradidit, & ambo petierunt donationem suam Ducali pagine nostre patrocinio corroborari. Statuimus ergo, & imperiali edicto firmiter sancimus, ut nulla omnino persona, alta vel humilis, ecclesiastica seu secularis contra hanc nostre confirmationis Ducalem paginam uenire audeat, aut ei ausu temerario contraire. Quod si quis facere attemptauerit, in ultionem transgressionis *Centum Libras auri* componat, medietatem camere nostre inferendam, partem residuam injuriam passis persoluat. Vt autem hec nostra confirmatio rata permaneat, & in conuulsa, presentem inde paginam conscribi, & sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Huius rei testes sunt, Conradus Moguntinus archiepiscopus, Ludolphus Magdeburgensis archiepiscopus, Rudolphus Verdensis episcopus, Bernardus dux Saxonie, Henricus landgrauius Thuringie, Otto marchio Brandenburgensis, Adolphus Comes de Lemburg, Gerhardus burggrauius Magdeburgensis, Poppo Comes de Werthem, Albertus Comes de Spanhem, Robertus de Dorna, Hartmannus de Bolingen, Arnoldus de Hornbeck, Heinricus marschalkus Kalindin, Heinricus pincerna de Lotra, & alii quam plures. Signum domini Heinrici VI. Romanorum Imperatoris inuictissimi, & regis Sicilie. Ego Conradus imperialis aule Cancellarius uice domini Conradi Moguntiensis archiepiscopi, totius Germanie archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno Domini MCXCVI. regnante Domino Heinrico VI. Romanorum Imperatore glorioſissimo & rege Sicilie. Anno regni ejusdem uicesimo sexto imperii uero quinto. Datum Gailinhusen, quinto kl. Nouembris.

Es muß aber dieses dem Erzbischof zu wenig gewesen sein um sich die frömmigkeit des

Fürsten recht zu nutze zu machen: dann gleich drauf noch in eben dem 1196. jahr bereicherten sie das Bisthum auf gedachte weise, u. stelleten darüber folgenden vereignungs brief aus:)

In Nomine sancte & indiuidue Trinitatis *Otto diuina fauente clementia secundus Marchio de Brandeburch:* Licet ad eorum omnium firmitatem, que in nostra presentia rationabiliter statuuntur, quantum possumus, intendere teneamur, ad id tamen ut facta propria firmamento stabili roboremus, potiori debito prouocamur. Eapropter tam uniuersitati presentium quam & futuris imposterum declaramus & notum facimus, quod nos & *ingenuus Comes Albertus frater noster* octavo Calendas Decembris in maiori ecclesia Magdeburg constituti, ad reconciliandum nobis nostri Clementiam Redemptoris pro Animarum Nostrarum & proprie salutis profectu, ut orationum, que ibidem iugiter fiunt, participes redderemur, *predia nostra quecunque in DUCATU TRANSALBINO, seu MARCHIA nostra & in Comitatibus Theoderici, Illustris de Gnowitzh, & nobilis viri Ottonis de Falkenstein Comitum,* nec non *in omnibus Comitatibus ad MARCHIAM NOSTRAM* pertinentibus, habuimus sita tam infeodata, quam libera, *glorioso martyri sancto Mauritio & Ecclesie Magdeburgensi in ius & proprietatem cum omni plenitudine iuris* tradidimus, Prediorum ipsorum quam plurima vocabulis propriis exprimentes. Hec autem traditio per Nos primum ex *consensu & compromisso ac voluntate predicti Fratris nostri* & postmodum per ipsum de nostro consensu & compromisso super maius altare fuit legitime celebrata, & ibidem *â Venerabili Fidentio t.s. Sancti Marcelli Presbytero Cardinali apostolico sedis Legato & Luidolfo Magdeburgensi Archiepiscopo* ex utriusque nostrorum petitione ac desiderio per districtionem Anathematis confirmata. Promisimus nihilominus tam Nos, quam & frater noster data fide, quod & iuramento corporaliter prestito confirmauimus, eandem traditionem ratam firmiter tenere & *iurisdictione Fori secularis secundum iuris ordinem* stabilire, & de ipsis predüs Magdeburgensem Ecclesiam bona fide sine fraudis ingenio ad iustitiam *Warentbare.* Presentes erant *Rockerus Maior Prepositus, Henricus Decanus, Albertus Camerarius,* Sifridus de Amvorde, Romarus Archidiaconus, Heinricus angarensis Prepositus, Hartmannus Scholasticus & plures ex canonicis. *Ex nobilibus vero* Waltherus de Arnesten, Fridericus de Hackeborne, Ludolfus Halberstadensis Advocatus, Egelolfus de Scrappelo, Theodericus & Wernherus de Amvorde, aliique tam Nobiles quam Liberi: Ex ministerialibus vero tam Ecclesie Magdeburgensis quam nostris *Johannes de Plote, Richardus de Alesleve,* Heindenricus & Conradus de Burch, Theodericus de Parchem, Alvericus de Grabowe, Wernherus de Gardelege, Heinricus dapifer, aliique quam plurimi. Sane die postera videlicet VII. Kalendas mensis prefati *tam Archiepiscopus quam Nos & frater noster* cum multis aliis in *DUCATU TRANSALBINO* ad Bancos fuimus constituti, ubi Dux loci Archiepiscopus videlicet Magdeburgensis *Nobilem virum Waltherum de Arnesten* sua auctoritate & ex sententia fecit iudicio presidem. In facie itaque iudicii eiusdem ad firmamentum traditionis prioris Magdeburgensis facte *Castrum Mokernic, Stuboie* & quod habuimus *tam in Burgo quam in Burchwardo Cherewist* cum uniuersis predictorum omnium pertinentiis, nec non & *omnia predia, que in ipso ducatu habuimus sita, tam vacantia quam & infeodata,* Nos primum & postmodum Frater noster uterque de alterius pleno & legitimo consensu ac compromisso sepedicte Magdeburgensis Ecclesie, & Venerabili eius *Archiepiscopo Luidolpho super reliquias inuictissimi Martyris Mauricii* cum omni jure tam in Villis quam & in agris, pascuis, pratis, silvis & aquis ac decursibus earundem tradidimus prefatam de hiis ecclesiam warentbantes. Huius autem traditionis & bonorum memorate ecclesie pax fuit ex utriusque nostrum petitione & voluntate firmata. Nos vero & frater noster possessionem & dominium preseriptorum bonorum ecclesie, & Archiepiscopo prenotatis, corporaliter per nos ac per nuncios nostros sufficientes curavimus assignare in hiis omnibus secundum terre ritum & iuris ordinem predictante semper sententia incidentes. Huius rei testes sunt *Waltherus de Arnesten, Fridericus de Hackeburne, Luidolphus Advocatus de Halberstat Johannes & Albertus de Suanebeke, Richardus de Alesleue, Johannes de Plote, Conradus & Heinricus de Burch, Theodericus de Parchem, Gerbertus Advocatus, Heinricus Dapifer, Wasmodus de Hekelinge, Bedellus Provincie,* aliique quam plures. Ceterum ut predicti negotii consummatio impleretur, *MARCHIAM NOSTRAM intravimus,* in qua tam Archiepiscopo quam Nobis & Fratre nostro cum multis Marchie hominibus ex aliis quarto kalendas sepedicti mensis *iuxta Gardelege* constitutis, fideli nostro Henrico Comiti de Dannenberg, cuius idem Comitatus erat, per sententiam auctoritate dedimus vice nostra iudicio presidendi. In cuius conspectu

pre-

predia noſtra Gardelege & Saltzwedele, tam caſtra quam oppida cum omnibus pertinentiis utrorumque, medietatem Burchardi (Burchwardi) Calve cum ſuis attinentiis & predia,que habuimus in hiis *Arneburg*, *Oſterburg*, *& Tangermunde Burchwardis*. Item Prepoſituram *& Ciuitatem Stendale* cum hiis oppidis *Sehuſen*, *Bambiſſen*, *Wirbene cum omnibus* pertinentiis ſingularum. Item *novam Ciuitatem Brandenburg & has terras Zuche & Zcolene* cum uniuerſis tenimentis earum. Item *Hunoldesburch* locum caſtri *Hildagesburg* villam *Elvebui* & quod habuimus *Calleuorde* cum ipſorum pertinentiis uniuerſis: Hęc inquam predia & uniuerſa quecunque habuimus *in marchia noſtra vel in Comitatu nobilis viri Ottonis Comitis de Falkenſtein*, nec non & *in univerſis Comitatibus* ad prefatam Marchiam noſtram pertinentibus ſita ad inſtar collationis preſcribimus nos primum & poſt modum Frater noſter ex mutui & legitimi conſenſus & compromiſſi plenitudine Magdeburgenſi eccleſię, & memorato ipſius Archiepiſcopo *ſuper ſanctiſſimi Martiris reliquias*, cum omni iure tam in Caſtris quam in Civitatibus, Oppidis, Burgis, Villis & agris, paſcuis pratis, ſiluis & aquis & decurſibus ipſarum in ius & Proprietatem tradidimus, eccleſiam Magdeburgenſem de hiis legitime Warenthantes, ibique noſtris precibus & conſenſu ipſi eccleſię pax fuit firmata. Nos quoque bonorum ipſorum poſſeſſionem & Dominium corporaliter ac per nuncios noſtros Archiepiſcopo ſufficientes curauimus aſſignare, hęc & quęcunque prediximus *ſecundum ritum & ius Marchię*, preſente ſemper ſententia legitime proſequentes. Hujus facti teſtes ſunt *Henricus Comes de Dannenberg*. *Egelolfus de Scrapelo*, *Fridericus de Oſterwalde*. *Fridericus* Advocatus *de Saltwedele*, Fridericus *de Hakeburne*, Luidolfus Advocatus *de Halberſtat*, Theodericus & Wernherus *de Amvorde*, Arnoldus *de Meiendorp*, Luidolfus & Reinardus *de Eilesleve*, Luidolfus *de Svanebeke*, Sifridus *de Piſekendorp*, *Johannes de Plote*, Richardus, Heinricus & Gumpertus *de Alesleve*, Theodericus *de Parchem*, Rodolfus *de Jerichowe*, Wernerus *de Gardeleve*, Heinricus Dapifer, *Gerardus & Bodo de Saltwedele*, Otto de Hinnenburg & Fratres eius aliique Nobiles, Liberi ac Miniſteriales & homines Marchię quamplurimi: ut autem prefatę traditiones bonorum quę diximus per Nos & Fratrem noſtrum factę, ratę permaneant, nec impoſterum maligna cuiusquam attemptatione valeant infirmari, preſentem paginam ſuper hiis conſcribi & ſigilli noſtri impreſſione fecimus communiri. Acta in ſupra ſcriptis locis Anno Dominicę incarnationis milleſimo centeſimo nonageſimo ſexto. Indictione quarta decima preſidente ſedi apoſtolicę celeſtino papa tertio. Regnante glorioſiſſimo *Romanorum Imperatore ſemper Auguſto & rege Sicilie*, *Henrico ſexto* in nomine Domini Amen, Amen.

(Aus dieſem brief und öffentlichen inſtrument ſiehet man 1. daß der Markgraf Otto und ſein bruder Graf Albrecht gewiſſe in der Altmark ihnen zuſtändige gühter, die ſie mit namen genennet, prédiorum ipſorum quam plurima vocabulis propriis exprimentes, am 24 Nov. in der Domkirche zu Magdeburg dem Heil. Mauritius oder der Domkirche vereignet, in ius & proprietatem cum omni plenitudine iuris tradidimus.

2. Daß ſolche vereignung geſchehen über dem altar in derſelben Kirche, und von dem Päbſtlichen Geſandten ſo wohl, als vom Erzbiſchof Ludolph, ſo gar, und zwar auf beider Fürſten begehren, unter bedrohung des banns, per diſtrictionem anathematis, beſtätiget worden.

3. Daß ſie mit einem eid verſprochen, ſolche geſchehene vereignung feſt zuhalten und gerichtlich zubewerkſtelligen: dabei dann verſchiedene zeugen zugegen geweſen.

4. Daß beide Fürſten mit dem Erzbiſchof folgenden 25 Nov. in der Altmark ſich vor gericht geſtellet, ad Bancos fuimus conſtituti, und der Erzbiſchof aus freier macht Waltern von Arneſten zum Richter geſetzet, vor welchem gericht ſie dann die zu Magdeburg gethane ſchenkung vollzogen, und die beniemte gühter über den reliquien des Heil. Mauritius dem Erzbiſchof mit allem recht übergeben, und theils ſelbſt, theils durch abgeordnete der Kirche und dem Biſchof den beſitz und herrſchaft auf gewöhnliche weiſe angewieſen: wobei wiederum zeugen zugegen geweſen.

5. Daß, um die ganze ſache zu ſtande zubringen, beide Fürſten mit dem Erzbiſchof ſich wiederum am 28. Nov. in die Altmark verfüget, und bei Gardelegen den Graf Henrich von Dannenberg an ihrer ſtelle heiſſen gericht halten, und in deſſen gegenwart alle hieher gehörige gühter verſchrieben, ad inſtar collationis preſcribimus, und der Kirche und dem Erzbiſchof abermahls übergeben, in ius & proprietatem tradidimus; auch wiederum theils ſelbſt, theils durch ihre abgeordnete ſelbigem den beſitz und herrſchaft gewöhnli-

cher massen angewiesen: wobei dann wiederum zeugen angeführet werden.

6. Der eid, welchen sie, die Markgrafen, bei dieser gelegenheit abgeleget, verhält sich folgender gestalt:

Ego *Otto* Brandenburgensis marchio, data fide, promitto, et iuramento confirmo, quod donationem prediorum meorum, que ecclesie Magdeburgensi tradidi, ratam tenebo, & in omni iurisdictione & foro seculari, ubi necesse fuerit, eandem donationem secundum quod ius fuerit, stabiliam & legitime confirmabo, & de ipsis bonis ecclesiam Magdeburgensem contra omnes, qvi eam super his impetiverint, secundum iustitiam Warenthabo, bona fide, sine fraude, pro iure ecclesie staturus, sic me Deus adiuvet & sancti eius.

Ego *Albertus* comes, data fide, promitto & iuramento confirmo, quod donationem prediorum, & fratris mei, que ecclesie Magdeburgensi tradidimus, ratam tenebo &c.)

Ferner erhellet aus diesem brief 7. daß damahls nur die älteste Herren von der Familie Marchiones, Markgrafen, genennet worden, die jüngere Comites, gleich wie hier Otto Marchio, und Albertus Comes, welches in dem folgenden mit mehr exempeln wird gezeiget werden.

8. Daß der Ducatus Transalbinus, oder ietzige Altmark sich zu den zeiten weiter erstrekket, als ietzo: indem nicht allein alle noch ietzo vorhandene sieben Stäte und etliche kleine Stäte, sondern auch alles, was sie in den Grafschaften Theodorici de Gnowitzh und Ottonis von Falkenstein gehabt, ingleichen die Hundsburg, Hildagesburg, das Dorf Elben, welche alle ietzo Magdeburgisch, wie auch das amt Kalbörde, darunter begriffen worden.

9. Daß der Graf Theodoricus de Gnowitz in des Kaisers brief, der bald folget, de Somerschenburg genennet wird: welches Sommersenburg im Braunschweig. gelegen.

10. Daß nicht allein die in dem Ducatu Transalbino begriffene Märkische Länder zu dieser schenkung gehören, sondern auch aus der Mittelmark die Neustat Brandenburg, die Zauche und andere.

11. Ingleichen Möckern 2. meilen von Zerbst, wovon oben schon der das jahr vorher 1195. gegebene schenkungs brief angeführet worden.

12. Auch einige Rechte in der Stat Zerbst und dero gebiete; nicht zwar als ein stük von der Mark, aber doch als ein antheil von Albrechts des Bären an seine Nachkommen abgestammeten verlassenschaft.

VII. Auch haben die Markgrafen ihrem versprechen gemäß den Kaiser Henrich VI. dahin vermocht, daß er diese vereignung bestätiget. Der bestätigungsbrief des Kaisers aber verhält sich also:

In nomine sancte & indiuidue Trinitatis, *Heinricus* diuina fauente clementia *Romanorum imperator semper Augustus* & *rex Sicilie*. Votis que ad nostre maiestatis audientiam porrecta fuerint, eo libentius imperialis magnificentie impertimur honorem, quo in sanctarum ecclesiarum utilitatibus adiicitur, nec tamen rationi seu iuris ordini aliquatenus obuiatur. Ea propter uniuersitati presentium & futurorum notitie declaramus, quod dilecti nostri viri nobiles, *Otto, Brandenburgensis marchio* & comes *Albertus*, frater eius, ad profectum salutis animarum suarum predia sua quecunque in *ducatu Transalbino* seu *Brandenburgensi* & in *omnibus comitatibus ad ipsam marchiam pertinentibus*, nec non & in comitatibus *Theodorici illustris de Somerschenburg* & nobilis viri *Ottonis de Falkenstein* comitum habuerunt; uterque de alterius compromisso & consensu mutuo sanctissimo martyri Mauritio & Magdeburgensi ecclesie, & venerabili Ludolfo, eius archiepiscopo, contulerunt, sicut litere ipsorum ad nostram presentiam directe manifestius expresserunt. *Jurauerunt etiam fratres predicti*, bonorum eorundem traditionem per ipsos factam ratam tenere, & Magdeburgensem ecclesiam de his bona fide sine dolo ad iustitiam Warenthare. Petiuerunt quoque iidem fratres a nostra celsitudine bona eadem Magdeburgensi ecclesie, maiestatis nostre priuilegio confirmari. Nos igitur predictorum marchionis & fratris eius traditionem ducalis pagine nostre munimine roborantes, bona eadem *Gardelege* scilicet & *Saltwedel* tam castra, quam oppida cum omnibus pertinentiis & iure utrorumque, ciuitatem *Stendaln* & *preposituram* cum suis attinentiis, & hec oppida *Sehusen, Bambissem, Wirbem*, cum omnibus pertinentiis & iure singulorum, Item medietatem *Burchwardi Calve* cum suis attinentiis & predia, quecunque in antiquo seu nouo prato iidem fratres habuerunt, seu in his *Arneburg, Osterburg* & *Tangermunde* Burchwardis: item nouam ciuitatem *Brandenburg* & terram adiacentem, que *Suche* vocatur cum omnibus eius territoriis: Item *Stichboie* & quandam partem *Cherebist* cum pertinentiis utriusque: Item *Hunoldesburg, Hildagesburg*

dagesburg, Cheburg cum pertinentiis ipsorum. Hec expressa predia & alia quecunque iidem fratres Magdeburgensi ecclesie & Ludolfo venerabili eius archiepiscopo suisque successoribus, auctoritate nostra & presentis priuilegii patrocinio, in perpetuum confirmamus, saluo per omnia iure imperiali. Statuimus igitur & *pragmatico* sancimus *edicto*, ut nulla omnino vel humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica persona contra hanc maiestatis nostre concessionem & confirmationem venire presumat, vel eam attentet aliquatenus perturbare. Quod si quis facere presumpserit, in ultionem temeritatis sue, *centum libras* auri puri pro pena componat, dimidium camere nostre, & reliquum passis iniuriam. Ad cuius rei certam imposterum euidentiam presentem paginam inde conscribi iussimus, & maiestatis nostre sigillo aureo communiri. Huius rei testes sunt *Stephanus* Pathensis episcopus, Theodoricus Traiectensis ecclesie prepositus, Gerhardus rector Salibitane ecclesie, Albertus protonotarius, Conradus maior in Moguntia prepositus, Theodoricus prepositus de Kerpene, Fridericus dux austrie, Ludowicus dux Bauarie, Conradus dux Spoleti, Otto comes de Henneberg, Henricus illustris dominus Austrie, Marquardus senescalcus marchio Ancone, dux Rauenne, Arnoldus de Horemberg, Henricus pincerna de Lutra & alii quam plures. Signum domini Henrici VI. Romanorum imperatoris inuictissimi & regis Sicilie. Ego *Conradus Hildesheimensis episcopus imperialis aule cancellarius* una cum domino Gualdo Trojano & regni Sicilie cancellario recognoui. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCVII. Indictione XV. regnante domino Henrico VI. Romanorum imperatore gloriosissimo, ac potentissimo rege Sicilie, anno regni eius XXVIII. imperii vero VII. & regni Sicilie III. Datum in Linaria iuxta pactum in Sicilia VII. Idus Julii.

(IIX. Weil aber die nutzung und genuß dieser vereigeneten gühter nur auf ein jahr und sechs wochen gemeinet war, um nur des eigenthums der gewohnheit und den rechten nach gehöriger massen versichert zuwerden; deme zu folge auch der Erzbischof mit dem Kappitel versprochen hatte, nach verfliessung dieser zeit den Markgrafen alle die geschenkte örter zu lehn zugeben und wieder einzuraümen, und zwar also, daß so wohl diese, als diejenige lehn, die die Markgrafen vorher vom Erzstift gehabt, auch auf die weibliche Nachkommen gelangen sollten, wann sie auch schon minderjährig wären; bei der erbfolge aber nach dem lehnrecht verfahren werden sollte: so hat der Kaiser auch dieses versprechen folgender massen bestätiget:

In nomine sancte & indiuidue Trinitatis, *Henricus sextus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus & rex Sicilie.* Licet uniuersarum rationalibus & iustis desideriis nostram maiestatem facile impertiri & velimus & debeamus, eorum tamen vota magis amplectimur & fauore prosequimur ampliori, que cum rationi non obuient pium & commendabile noscuntur exordium habuisse. Eapropter uniuersitati presentium & futurorum notitie declaramus, quod cum *Nobiles viri Otto Brandenburgensis marchio & comes Albertus Frater eius* Diuine remunerationis intuitu, ut celestis Patrimonii participes redderentur, predia ipsorum quecunque *in Ducatu Transalbino, seu Marchia Brandenburgensi* vel in omnibus comitatibus ad ipsam pertinentibus, seu in comitatibus *Theodorici Illustris de Somersenburg & Nobilis viri Ottonis de Falkenstein Comitum* habuerint. Magdeburgensi ecclesie tradidissent, ab Archiepiscopo & suis Canonicis & familia Magdeb. promissionem huiusmodi acceperunt: quod predictus Archiepiscopus vel Successor eius Bona eadem quecunque iidem Fratres prefate Ecclesie contulerunt *transacto anno & sex hebdamadis a tempore collationis ipsis concedet in Feodo & restituet ipsis uniuersa tam oppida quam & castra.* Predicti vero Marchio & Frater eius tam illa bona, quam ea que prius de Magd. Ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint in utriusque sexus personis tam Filios, quam & filias, sane quecunque fuerint, transmittent, que etsi etatis minoris fuerint, *bona tamen omnia cum omni iure & eo quod Anevelle vocatur* habebunt, In successoribus vero prime prolis secundum distinctionem feodalis iusticie procedetur. Hanc autem constitutionem Archiepiscopus data fide, canonici maiores, ac quinquaginta ministerialium cum eorum filiis & fide & iuramento interpositis firmauerunt. Quod utriusque partis litere ad nos directe declarant, & nos hanc eandem inter eos conuentionem & promissionem Imperiali auctoritate confirmamus. Statuimus igitur & Imperiali sancimus edicto, ut nulla omnino persona alta vel humilis, Ecclesiastica seu Secularis contra hanc nostre confirmationis paginam venire presumat. Quod qui facere attemptauerit vltionem temeritatis sue sexaginta libras auri puri pro pena componat Dimidium Curie nostre &

reliquum inii riam passis. Ad cuius rei noticiam presentem paginam inde conscribi & nostre Maiestatis sigillo iussimus communiri. Huius rei testes sunt *Gvillelmus Regin. Archepiscopus*, Samarus Tranun. Archiepiscopus, Bonus hō Cusentinus Archiepiscopus Wulskerus Pattavienſis Episcopus, Rudolfus Verdenſis Episcopus, Theodericus Prepositus Trajectin. Ludovicus Dux Bavarie, *Conradus Marchio de Landsberge*, Conr. Dux Spoleti, Albertus Comes de Werningerode, Albertus de Diviz, Marquardus Seneſcalcus Marchio Ancon. & Dux Rav. Henricus Pincerna de Lutra & alii quam plures.

Signum Domini *Henrici Sexti Romanorum Imperatoris* Inuictissimi & Regis Sicilie.

Ego Conradus Hildenſeymenſis Episcopus, Imperialis Aule Cancellarius una cum Domino Gualthero Treuirane Episcopo & Regni Sicilie Cancellario recognovi. Acta sunt hec Anno Dominice Incarnationis *Milleſimo, Centeſimo Nonageſimo ſeptimo* Indictione quintadecima, Regnante *Domino Henrico Sexto Romanorum Imperatore glorioſiſſimo* Anno Regni ejus viceſimo octauo, Imperii vero ſeptimo & Regni ſicilie tertio. Data in Linaria, quinto Id. Auguſti.

Es hat aber dieſe ſache nachgehends zu allerhand gefährlichen irrungen anlaß gegeben. Nach des Markgr. Albrechts tode ſezte der Kaiſer den Erzbiſchof von Magdeburg den noch unmündigen Prinzen Johannes und Otto über alle Lehne, welche Markgraf Albrecht vom Reich gehabt hatte, zum Vormund: mit welcher Vormundſchaft aber weder den Prinzen, noch der Mutter, noch auch dem Henrich von Anhalt, der auch an der Vormundſchaft theil hatte, gedienet war. Sie ſuchten ſich alſo mit dem Erzbiſchof zuſetzen und verſprachen ihm 1900 mark ſilbers, wann ers bei dem Kaiſer dahin bringen würde, daß die Lehne den Prinzen vom Kaiſer wie andere Fürſtenthümer gereichet würden. Dieſes haben aber dieſe Prinzen, als ſie ihre voigtbare jahre erreichet, ſo wenig als des Vaters vereignung der Altmärkl. Lehne erkennen wollen, und ſein mit dem Biſchof in allerhand weiterungen und kriege gerahten, davon in deren lebensbeſchreibung wird gehandelt werden. Gleiches ſinnes iſt Otto IV. geweſen: und mit Woldemarn hats auch händel gegeben. Als der Kaiſer Ludwig ſeinem Sohn Ludwig dem ältern die Mark ertheilet, nahm er die Altmark gühter von dem Biſchof zu Halberſtat, in deſſen ſprengel ſie ehedem gelegen hatten im namen des ſohns zu Lehn: Ludovicus dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Univerſis ſacri Romani Imperii fidelibus preſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Quia *venerabilis Albertus eccleſie Halberſtadenſis Epiſcopus* princeps noſter dilectus *Illuſtrem Ludwicum Marchionem Brandenburgenſem primogenitum noſtrum* cariſſimum de infra ſcriptis poſſeſſionibus jurisdictionibus & honoribus que quondam *Marchiones Brandenburgenſes predeceſſores ſui ab eccleſia Halberſtadenſi & predeceſſoribus prefati Alberti in feodo habuerunt* & poſſiderunt, videlicet caſtrum *Angermunde* cum oppido, caſtrum *Gardeleghe* cum oppido, *opidum Stendal, opidum Oſterburch, caſtrum Chrumbeche, Sehuſen, Werben* opida, *Caſtrum Drenburch*, & decimas, monetas, Thelonia cum jurisdictionibus diſtrictuum predictorum ad requiſitiones & inſtantias noſtras recte & legaliter in feodavit *nomine proprio & ipſius pretacti Filii noſtri*, cujus tutelam gerimus, preſentibus profitemur ipſum filium noſtrum ac heredes ſuos recognoſcere debere pretacta feoda ab ipſa Eccleſia in feodo habere & tenere & que ab eccleſia feodali tytulo recipere teneantur. Preterea ſi forſitan aliqua de pretactis ſepedicto filio noſtro vel heredibus ſuis evicta fuerint, ad evictionem ſeu recompenſam eorundem ipſam eccleſiam Halberſtadenſem ſeu Epiſcopum, qui pro tempore fuerit, nec teneri volumus, nec quomodolibet obligari; in cujus rei teſtimonium preſentes literas conſcribi & noſtre *Majeſtatis ſigillo* juſſimus communiri. Datum in Arenſteten IIII. Idus Auguſti anno domini milleſimo trecenteſimo viceſimo tercio Regni vero noſtri Anno nono.

Woraus dann abzunehmen, daß entweder der Kaiſer um die umſtände nicht gewußt, und ſich unrecht berichten laſſen, daß die im brief angeführte örter nicht unter Magdeburg, ſondern unter dem Biſchof von Halberſtat ſtünden, und von dem zu Lehn genommen werden müßten, welches man daher ſchlieſſen möchte, weil geſagt wird, daß die Markgrafen von Brandenburg vorher ſchon ſolche güter von den vorfahren des Biſchofs Alberti von Halberſtat zu Lehn getragen; welches doch wieder die erfahrung iſt: oder man hat Kaiſerlicher ſeits vorgehabt, den lehnsnexum aufzuheben mit dem Erzbißthum Magdeburg. Dem ſei aber wie

ihm wolle, so hat sich doch der Erzbischof von Magdeburg gereget, und es ist endlich dahin gediehen, daß Ludwig der ältere, da er volljährig worden, mit dem Erzbischof Otto A. 1336. sich dahin verglichen, daß der Erzbischof solle, wie er ihm verliehen, also auch, wann er ohne Lehnerben verstürbe, dem Markgrafen von Meissen, Friedrich dem Ernsthaften, seinem schwager, und dessen lehnerben oder seinen brüdern alle die Burge, Stäte, Land und Gut, welche die Markgrafen Woldemar und Johann von seinen vorfahren gehabt, verleihen und gewehren, und anzeigen, was ihm von rechtswegen zukomme. Dagegen er ihm 6000 mark Brandbg. silbers versprochen und zur sicherheit verschiedene örter in der Altmark zum pfande gesetzet. Der brief stehet auch in Ludw. Rel. T. VII. f. 31. und lautet also: Wir Ludowig ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir nach rade der hochgeborn fürsten ꝛc. mit dem ersamen Herren Erzebiscop Otten Geteidin. get haben und geant in der wise, als hir na geseriben stet, derselbe biscop hat geleyhen und sal noch lien vns, vnd wir an len erben abegingen, so solde her lien dem Marckgrauen von Misen, vnd sin len erben, oder vnsen brudern vnd iren len erben, welchem vnder disen, wem ez der Keyser wil gelihen habe alle die burge, stede, lant vnd gut gemeinliche vnd sunderliche, die Marckgraue Woldemar vnd Marckgraue Jan, den got gnedig si, von sinen voruaren gehat haben, an di, di her uns nennet vnd benumet hat, vnd sal vns der gewere, vnd bekennen wa ez vm zu rechte geburth. Hir vmb sulle wir vme vnd sime Capitel geben sechstusent mark Brandenb. silbers vnd gewichtes, vor diz gelt habe wir vme gesazst Arnborg mit der ganzen vodighe vnd mit vesten, die dar ynne legen, Sehusen vnd Werbin, vnd mit aller gewonlichen bethe vnd nutz, di dar vz mit rechte geuallen mack. Dises geldes da diz phant vor stet, solle wir berichte tusent marck vf sande Walpurg tag der dar na erst kompht, vnd die dirthen tusent marck vf sande Jacobis tag der dar na erst kompht, wenne wir dise dri tusent marck bereitet haben, so sullen di stede ledig sin alles gelübdes sunder ere buse sollen die stete geben dar vber daz si daz scoz vnd di gulde, di si von rechte deme Marckgraue geben solden, al iar bezaln dem biscop vnd deme goddes hus biz die sechz tusent marck vor golden sin, vnd Arnborg sal vort stan vnd di gnlde der vodighe mit der stete gulde, die dar uz zu rechte geuallen mag, als lange biz wir vme vnd sime goddes huse die andern dri tusend marck bereithen, det sulle wir vm Tusent marck bereithe zu sende Walpurg tage, die na dem sende Jacobs tage di hirvor geseriben ist, aller erst kompht, vnd dar na zu sande Walpurg tage vber ein iar Tusend mark vnd vort vber ein iar zu sende Walpurg tage, die driten tusent marck. Reche wir diz so wer wir ledig vnd los vnd vnse phant. wurde hir aber icheinerleige bruch an, so solde der dem wir des phandes vf beiden siten getrawethen, sich mit der gulde halden an den vorgenanthen biscop oder sin Capitel, idoch also, daz vns di vorgenanthen vesten solden offen sin. Were aber daz wir vor dem lesten tage die sechzstusent marck nicht genzlichen bereiten, so solde der, der diz phant inne hette, von vnser beider wegen, daz antworde dem vorgenanthen Biscop oder sime Capitel, die solden daz halden mit aller gulde, als lange biz wir vm diz vorgenanthe gelt genzlichen bereithen, her mag ouch oder sin Capitel vorsezze daz vorgenanthe phant vor als vil geldes als vm bruch wircht an vns wo si mogen, also daz si vns des bewarn, daz daz phant vns wider werde vor als wil geldes als dar an bruch worden ist. Diz phant sal inneme von vnser beider wegen Otto von Ylburg, ginge her abe, so solde daz inneme her Bode von Ylburg sin bruder, ginge der abe so solde daz inneme her Otte Wencht ore bruder vnd tun mit diseme phande als hir vor geseriben stet, an vnser beider haz. Ginge aber diser ichem abe, so solde die Biscop vnd sin goddeshus eyn kysen vzze vnseme rathe mit dem solde wir daz vermüge, daz her daz tethe. Weret ouch daz eyn ufftoz oder eyn crick vnder vns würde, des got nicht en welle, so solde diz vorgenanthe phant, vnd dise gulde beiden siten in fride stan, als daz wir vnd die vnsen vf beide siten nicht arges sullen zu keren. Der vorgenanthe biscop vnd sin capitel sollen ouch vns wider zu losene tun Plawe vnd Jerichow vor sechstichsalptusent marck funfcizk marck mer swenne wir daz geld geben mogen oder wollen. Die wile aber daz wir des geldes nicht engeben, so sol der biscop vnd sin Capitel Plawe mit alle dem daz dar zu hort ledig vnd vor lien ledichliche inne haben. Wir sulle ouch daz nich us brechen, daz wir dar vor gebuet haben, wir sullen ouch die Burckmanne die rechte lazze vm ir gut, di dar zu belent sin, alse wi daz hus inne hetten, die

len

len zu Jerichow di sullen des vorgenanthen biscops vnd sins goddeshuses sin, vnd vber daz lant zu phande vor dit vorgenanthe mit Plawe. Aber daz hus zu Jerichow sal vns offen si gen dem biscop vnd aller gemeynliche. Waz ouch die Burckman von Wolmerstede vnd von Aluensleue vnd ander sine man des biscops gutdes in vnseme lande von dem Marggrauen von Brandinborg gehat haben, welcherleige daz si daz sal hinnen vort mer ir recht len sie. Hir mitde sulle wir genzlichen entscheidet si, waz her vns auch lihet, daz sal her uns gebe sine brife, vnd sal des bekenne vnd gewere als ez recht ist, vnd wir sullen vme vnse brife wider gebe daz wir daz von yme enphangen haben. Wir sullen ouch vme schafen unses herren des Keyser brife, also als si deme biscope vnd sime goddeshuse also als gedeidinget sint. Daz sulle wir tun twischen vnner vrowen worzmesse mantag di na kompht, tethe wir des nicht, so solde wir in ruthen zu Tangermunde bi der elbe vnd solden dar lige als legens recht ist, vnd solden nicht dannen kome, wir en hetten die brife geschicket oder teydens mit sinem willen. Wir sullen ouch schicken daz vnse herre der Keyser mit zwein fürsten om di len senden sal, die her von deme riche haben sal, her sal ouch halden dem riche vor zwein fürsten als sin recht ist. Wir sullen ouch lazze den biscop vnd sime goddeshus an allerleige ansprache, daz uns in diseme brife zu lene nicht betheidinget ist. Ouch sal der biscop vns lien daz vnse voruaren die Marckgrauen von Brandinburg Woldemar vnd Jan von sinen voruaren vnd von sime goddeshuse gehabet hat daz daz hir vor vz nicht bescheiden ist. Weyme ouch der Keyser hizze die len lihe, die sal disse vorgenanten brife scaffe, her vnd die biscop belene, sturbe aber der Kayser, er her daz entscheidethe, weder he die len habe wolde dem Marckgrauen von Myssen oder vnsen Brudern, so solde di kure an vns stan, weder wie es wolden vnseme Swager von Myssen, oder vnsen Brudern welcheme wir under disen kuren die hir vor benanth sint, di solde nicht vns an diseme geloubde stan oder man en nicht solde belenen ꝛc. Ludwig hat auch die örter und Land, welche nach Woldemars tode erlediget worden, vom Erzbischof zu lehn erhalten. angef. o. s. 37. n. 44.)

IX. Nach dieser zeit haben sich die Markgrafen von Brandenburg dieses Land entweder ganz oder zum theil, nachdem es die gelegenheit der damahligen zeiten und ihr eigener zustand mit sich gebracht, besessen: gestalt dann zu zeiten einige stükke davon den jüngern Prinzen von der Markgräfl. Familie zugeeignet worden, welche daher auch ihre besondere namen bekommen. *Theodoricus*, einer von Albrechts des Bären jüngsten Söhnen, wird Graf von Werben, Comes de Werben, genannt in dem schenkungsbrief der Aebtißin Hatwig an das Stift zu Gernrode beim Popperod in den Annal Gernrod. s. 433. Henrich, Ottens des I. Sohn, Graf von Gardelegen, Comes de Gardelege: Albrecht gleichfalls Ottens des I. Sohn, Graf zu Ardenburg, Comes in Ardenburg; wie in den folgenden Annalibus weiter wird zu sehen sein. Ums jahr 1319 aber ist sie der Markgräfin Agnes, Markgrafen Heinrichs ohne land Tochter und Churfürst Woldemars hinterlassenen Witwe an stat eines Witwenguts die zeit ihres lebens zugenieſſen überlassen worden, die sie auch bei fernerer verehligung mit ihrem andern Gemahl Herzog Otto zu Braunschweig auf eben solche weise beibehalten, ausser daß sie A. 1320 Arneburg, Schausen, Werben und Kremme dem Erzbischof Burchard von Magdeburg geschenket. Und haben beide diese Fürstliche Eheleute sich nachhero, Herzog Otto, Dominum Antique Marchie, und Frau Agnes Dominam Antique Marchie zu zeiten geschrieben, und Frau Agnes absonderlich im Teutschen, Brouw von der Oldenmark. Und obwohl die Altmärker Markgraf Ludwig dem ältern A. 1324. d. St. Sebastian d. 24 Januar. die erbhuldigung gethan, ghehuldeget to rechtem Erve: so hat sie doch dieser nichts destoweniger an Herzog Otten verwiesen, ihm zeit lebens zu gehorsamen, dem sie auch gehuldiget in eben dem jahr 1324 in Octava Agnetis. Wobei es zwar verblieben: es hat aber doch in den folgenden jahren wie in solchen fällen zu geschehen pfleget, nicht an wiederwillen gefehlet, indem immer einer über den andern wegen angethanen abbruchs und schadens sich beschweret, der auch endlich so weit ausgebrochen, daß A. 1341 beide theile die Stat Stendal um hülfe angesprochen: Ludwig zwar weil er ihr Erbherr wäre, Otto aber weil er ihr zeitlicher Herr wäre, dem sie sich mit Eid und Pflicht verwandt gemacht hätten, welche sache in den Stendalischen Geschichten weiter wird berühret werden: biß endlich Herzog Otto gestorben, und

und also die Altmark völlig wieder in der zeitlichen Markgrafen zu Brandenburg, damahls der Baierischen, hernach der Böhmischen hände gekommen. Bei den Baierischen und Woldemarischen unruhen hat die Altmark auch nicht ganz und gar stille gesessen; obwohl die bewegung daselbst so gar heftig nicht gewesen.)

X. A. 1360. ⊙ Iudica haben sich die Markgrafen Ludwig und Otto gebrüdere mit der Ritterschaft und Stäten einer gesamten beschützung halber vereiniget: „Bekennen vor „unß und unsen Erben, dat wj des over „eyn sin gedragen mit unsen Mannen in der „Oldenmarke. und mit unsen Ratmannen und Borgen unser Stat tu „Stendal und andern Ratmanne und Borgen unser Stede beide Soltwedel, Tangermunde, Gardelegen, Osterborch, Sehusen und Werben, wat unser eyn liet „oder duet an Eene oder an andern Gude, „dat scal die ander Stede holden: wer ok „dat unser eyn ut dem Lande toge, wat di „ander het oder duet di in dem Lande blivet „dat scal die ander di utme lande is stede und „gantz holden. Mit vestunghe des brives, „die gegeben iß tu Stendal ꝛc. 1360. ⊙ Iudica. war bi gewest sin die Erwerdige Vader in Gode Herr Henrich Bisschop tu „Lubuß, und die veste lude Wedege van „Wedel unse Marescalk, Henrik van der „Schulenborch, Claws Bismark, Diderik Morner probst tu Bernowe unse „oberste Scriver und ander vele guder lude.

XI. A. 1378. 9 nach Pfingsten hat Kaiser Wenzeslaus Ritterschaft und Stäte in der Altmark ihrer pflicht erlassen, und sie an seinen Bruder Sigmund verwiesen: „Bekennen, daß wir mit wolbedachtem mut „mit rat unser Fürsten und lieben getrewen die Burgermeister, die Rete und die „Borger gemeinlich der Stete Stendal, „Saltzwedel, Alde und Neuwe Gardalege, Tangermunde, Seehusen, Osterburch und Werbyn und alle Ritter und „Knechte die darumbe gesessen sejn aller sulcher huldungen und gelubden die sie unß „als von der Marck czu Brandenburg getan haben ledige und loß gelasen, und haben sie an den hochgebornen Sigismundt „Marggrafen czu Brandenburg unserm „liben Bruder und Fürsten geweiset und „weisen sie auch an yn seine Erben Mannesgeschlecht mit krafft diez Briefs. Wenn Er ohne männliche Erben abgienge, sollte sein Bruder Johannes Herzog zu Görlitz folgen, ihm dem Wenzeslao aber sollte sodann das Herzogthum Görlitz anheim fallen; solten beide ohne männliche erben sterben, so solte die Mark wieder an ihn und seine erben gelangen. Prag 1378.

XII. Endlich als Kaiser Sigmund 1412. Friedrich den VI. Burggrafen zu Nürnberg und nachmahligen ersten Churfürsten zu Brandenburg aus der Zollerischen Familie zu einem allgemeinen Stathalter, oder wie die worte des Kaiserlichen Diplomatis lauten, Volmächtiger gemeiner Verweser und Obrister Hauptmann der Mark Brandenburg eingesetzet: so ist derselbe zwar ohne sonderliches bedenken von den Ständen der Mittelmark angenommen worden; die Stände in der Altmark und Prignitz aber haben bei sich angestanden, sich so fort dazu zuerklären, mit dem einwenden, daß dem Hauptmann Gansen von Potlis, nicht zuwissen gethan worden, daß er die Schlösser und Land jemand überantworten solte; würde sie auch niemand überantworten, es würde ihm dann solches mündlich befohlen; dergleichen auch andere von Adel und endlich auch die Stäte vorgegeben, daß ihnen nicht zuwissen gethan worden, daß sie einigen Hauptmann annehmen sollten. Welches aber der Kaiser Sigmund nicht wohl aufgenommen, und daher an gedachte Stände, Ritterschaft und Stäte, dato Ofen 9 nach Laurentii A. 1412 ernstlich zurükgeschrieben, daß sie ohne einigen fernern verschub ihn annehmen solten: „So heissen wir „euch noch und aber befelhen und gebieten euch allen, und itzlichen Edeln und „Unedeln, Burgern und andern Inwonern der Altenmarck und in der Pregnitze ernstlich und vesticlich mit diesem „brief und by unsern hulden und manne euch „ouch solicher vorgen. huldung true und Eyde „damit Ihr unß als Euerm Rechten Erb„herrn verbunden syt, daß Ihr zu hant nach „angesichte diß briefs den vorigen Fridrich „fur ewern und der vorgen. Marc Obristen Hopptman und Verweser, nach „lute der obigen unser brieve Im darüber ge„geben nach ufnehmen und hulden und Im „ouch also gewertig gehorsame bystendig be„holfen und beraten sin sollet, und daß ouch „Ir alle gemeinlich die sachen mit unser Erb„huldung und andern stücken als die vorge„nanten eur machtbotten von unß zu Ofen

„schieden noch volenden soler on alles „verziehen und wiedersprechen. Worauf sich auch die beiderseitige Stände bequemet. Friedrich aber hat der Stat Stendal, dem Dom daselbst, und insgemein allen in der Altmarck eingesessenen ihre freiheiten bestätiget: „Wir Fridrich von Gotes Gnaden, „Burgrave zu Nuremberg, Oberster „Vorweser der Marcke czu Brandenburg „bekennen und tun kunt offenbare, mit disem „brieff, allen den die In sehen oder horen „lesen, daß wir bestetigt haben, und beste„tigen auch mit diesem brieff unsern lieben „getreuen, den Rademannen, Guldemei„stern und den gemeinen Burgern unse„rer Stat czu Stendal die nu sin und „noch czukommende werden, und den Gotß„huse Sand Niclaus daselbst czu Sten„dal, und Rittern und Mannen beide Geist„lichen und Wertlichen, und allen den, die „in der Alden Marcke beseßin sin und zu„kommende werden, alle in Rechtikeite alle „ire Freyheite und alle ire gute gewonheite, „und alle ire lehen, und alle ire brieve, die sie „haben uber lehen, eygne Erbe, pfantschaff„te und guter, uber alle ire Fryheite, alle „ire rechtikeite und alle ire gute Gewonheite „die sie haben von unsern gnedigen hern Ko„nigk Sigmunden und allen Vorfaren „Margraven, Fursten und Furstynen, stete „und gantz czuhaldende und alle ire rechti„keyte und fryheite nicht zuergernde noch „zu krenckende, sonder allerley argeliste. „Mit Urkunde dises Brieus versigelt mit „unserm anhangendem Insigel der geben ist „zu Stendal am Montag nach Sant Mer„tenstage, do man zalt nach Christigeburt „1412.

XIII. In den folgenden jahren hat auch Churfürst Friedrich der II. den ehemals errichteten nexum oder lehnbarkeit der Altmark mit dem Erzstift Magdeburg aufgehoben. Dann obwohl diese lehne ganz einer andern ahrt von lehnen gewesen, als die gemeine lehne zusein pflegen, und in der that nur auf einer anwartung auf gewisse Länder oder Herrschaften und versicherung des schutzes über dieselbe bestanden, dergestalt, daß wann Otto und Albrecht oder ihre Nachkommen dermahleins abgingen, die Lehnstükken dem Erzbisthum anheim fallen solten; die Markgrafen auch solches aus einer blossen wiewohl unzeitigen frömmigkeit gethan haben, ad reconciliandum nobis nostri Clementiam Redemptoris pro Animarum nostrarum & Proprie salutis protectu, wie wir in der Markgrafen Brief gesehen: so ist es doch dem Teutschen Reiche zu nicht geringem nachtheil gereichet, daß solche ansehnliche stükke, die zuvor demselben unmittelbahr unterworfen gewesen, ietzo einen nähern Eigenthumsherrn haben, und folgends nur mittelbar darunter stehen sollten. Es ist auch für die Markgrafen gefährlicher gewesen, welche nicht mehr nach ihrem gefallen damit umgehen, sondern auf des Erzbischofs einwilligung warten, auch selbigen nie zuwieder sein dürfen, oder gewärtig sein müssen, daß sie derselben verlustig erkläret würden. Hat es also Churfürst Friedrich, nachdem er sich in seiner oberherrschaft befestiget, A. 1449 mit zuziehung seiner Brüder Johannes, Albrechts und Friedrichs dahin gebracht, daß gemeldte verbindlichkeit wieder aufgehoben, und gegen übergebung einiger andern stükke, die Altmark samt den anfangs genannten Städten und Landen, wieder zu ihrem alten unmittelbaren Reichs stand gekommen, wovon die worte des vergleichs sich nähststehender masse verhalten:

Wir Fridrich Erzbischof zu Magdeburgk vor unß, alle unser Nachkommen und Goteshuß zu Magdeburgk, und wir Fridrich des heil. Römisch. Reichs Erz-Camerer, Johans, Albrecht und Fridrich der Jünger Gebrüder, alle Marggrafen zu Brandenburgk bekennen offentlichen mit diesem Brieffe, daß wir alle semptlich und besundern unß mit wolbedachten mute zeitlichen und guten rahte unser Rhete, Mannen und lieben getrewen um alle sache, Zusprache, anelage und Gerechtigkeit, die wir vorgenanter Fridrich Erzbischoff zu Magdeburgk unser Nachkommen, Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk, gein die genannten unser hern und freunde Ire Erben und Nachkommen Marggraffen zu Brandenburgk von desser nachgeschrieben Güther, Stedte, Schlossere, Vorwercken, Lande, Leutten, Gerichten, rechte und zubehörun- als nemblichen der Stedte und Schlössere Gardelege, Soltwedel, der helfte des Schlosses und Burgrechts Calve mit aller Zubehörunge de Vorwercke. In den Schlossern und Burgrechten, Arnburg, Osterburg und Angermünde, Stendall, Sehusen, Bambissen, und umb die Newen Stadt zu Brandenburg, Plawe, die Zuche und ire zubehörungen, und umb alle andere sache zusprache und Gerechtigkeit, die wir, unser Capittel und Gotes-

huß

huß gein die obgenenten unser Hern und Freunde, die Marggrafen nnd Irer Herschaft biß uf heute datum dieses Briefs gehabt haben, oder mochten haben, und die wir, obgenennter Fridrich der Elter, Johans, Albrecht und Fridrich der Jünger Gebrüder alle Marggrafen zu Brandenburg unser Erben und Nachkommen, wiederumb zu dem mehrgenenten unsern Hern und Freunde Erzbischoff Fridrichen, seinen Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk an disen nachgeschrieben Lande, Schlössern, Stetten, Lehen, rechten, Gerechtigkeiten, und Gütheren, nemblichen, Wolmerstedte und Mockern, und umb das Schloß, Vieck und Landt zu Jerichow mit der Voigtei des klosters darselbst, das Schloß und Stadt Sandow, die Schlosse und Viecke Milow, Buckow, Alvenschleben, Angeren, Aldenhusen und Plate, und die Lehen der Herschafft Wernigerode, und auch der Schlösser Wulfsberg und Rogeze mit allen und Iglichen Iren zugehörungen und dreißig Brandenburgische Mark silbers In der Orbote zu Havelberg und umb alle andere sache, zusprache und Gerechtigkeit die wir und unser herschaft gein den genenten unsern hern und freundt den Ertzbischoff sein Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk biß uf heute datum dieses Briefs gehabt haben, oder gehaben mochten, gentzlichen gutlichen und freundlichen und Vortragen haben in disser nachgeschriebener Wise, daß wir obgenennter Friedrich Ertzbischoff zu Magdeburgk, fur unß und unser Nachkomen mit willen wissen und volbort unsers Capittels den gnanten Marggraffen und Iren Erben ufgelassen haben die Lehen und Gerechtigkeit die wir und unser Goteshuß zu Magdeburgk an der Grafschaft Stadt und Schloß Wernigerode mit irer Zugehörungen bißhero gehabt haben, oder gehaben möchten, und haben den Edlen Wolgebornen Graffen, Bothen zu Stolberg und Hern zu Wernigerode und seine Menliche Lehens-Erben mit sollichen lehene an die gemeldten unsern hern und freunde die Marggrafen zu Brandenburg und Ire Erben und Nachkommen gewißen, die von obgenanten Marggrafen und unser Erben und Nachkommen, wie oft des Nodt sein wirdt zu Menlich Lehne damit beliehen sullen und wollen ohn gefehrde; Auch umb die Herschaft Möckern, sollen noch wollen wir mehrgenanten Marggraffen und unser Erben und Nachkomen den vorgnanten unsern hern und freündt von Magdeburgk, seine Nachkomen, Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk noch Ir landt und leutte darumb nicht fehden, noch dem Edlen, wohlgebornen Graffen Albrecht von Lindow Hern zu Ruppin seine Erben und Nachkomen oder andern den Unsern das zuthunde gestatten in keine weiß, sundern werden es das Stück der vorgnante unser Her und Freundt von Magdeburgk und sein Capittel zu Magdeburgk mit unß Marggraffen zu Brandenburgk unser Erben und Nachkomen dem gnanten Graffen von Lindow Hern zu Ruppin und seinen Erben darumb in freundschaft nicht vortragen künten. So soll das damit stehen, uffrecht und in rechte durch Scheides Richter, die wir Ertzbischof und Marggrafen vorgenant oder unser Nachkomen oder Erben an beiden theilen darzu kiesen sollen und wollen, geschieden werden, doch also daß die Verwilligung und Recels, die zwischen unser Vorfarn Ertzbischof Gunther seligen, dem Capittel zu Magdeburgk und dem ergnandten Graffen von Lindow Hern zu Ruppin durch den Hochgebornen Graffen Adolfen, Fürsten zu Anhalt der Sach halben besprochen ist, bi macht bleibe und dem nachgekomen werde, und sulche Sachen binnen den negst komen zweien Jaren nach datum deß Brifs zu endtlichen ußtrage komen, und welch theil daran daß sulche sache binnen zweien Jahren vorberurtt nicht zu Ende und ußtrage, beruchsam würde sol der Gerechtigkeit die ehr an Möckeren meintt zu haben verfallen sein. Würde auch der vorgnanten Scheidesleutte einer oder mehr ehr dan die Sache vorgedacht umb Meckeren zu Ende und austrage keme von todeßwegen abgehen, oder sich der Sach erkentnus nicht annehmen wollen, so soll man an beiden Seiten ander Schiedesleutte in des, oder der verstorben, oder die Sich der Sachen nicht annehmen wolten, stede kiesen; Furder umb die 30 Mark in der Orbets zu Havelbergk wollen wir vielgnandte Friedrich Ertzbischof zu Magdeburgk, unsere Nachkomen, Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk den obgenandten unsern hern und freünden von Brandenburgk Iren Erben und Nachkomen gennen und zustatten, daß sie die von unß Ertzbischoff Friedrich oder unser Nachkomen und Goteshuß zu Magdeburgk, umb solche Summa Geldes als unses Vorfarn Ertzbischoff Otten seligen versiegelt Brief, wen sie den vorbringen werden, inne holt; So furder sie das an den

Bischoff zu Havelbergk darumb fleißiglich bitten, und auch Im Verwahrungen darumb thun sollen, das In sulchs an dem Pfandt zu Sandow mit seiner Zugehörunge keinen Schaden thun, auch von des Schlosses wegen Aldenhusen sol unß Marggraffen von Brandenburgk als viel folgen und geschehen, als viel wier darüber haben bewisen und noch bringen mögen ohngefehrde, Solch bestendige Brieffe wir in dem nechst folgenden Jahren nach datum diß Brieffs fürbringen sollen. Wie aber wir vorgenantten Marggrafen ein sulchs in dem vorberurten Jahre nicht thetten, oder an unß daran gebruch werde, so soll der Vorgnante unser Her und Freündt von Magdeburgk sein Nachkomen und Goteshuß zu Magdeburgk umb, Aldenhusen von unß Marggraffen und unsern Erben gäntzlich und ewiglich unbeteidiget bleiben, und verzeihen unß daran aller Ansprüche; Auch umb die Jagett uff den Heiden Schwedestorff und Schelene im Lande zu Jerichow gelegen, und uff dere Orbergen wollen wir gnanter Friedrich Ertzbischoff unser Nachkomen und Goteshuß zu Magdeburgk den obgenanten unsern Heren und Freünden Marggraf Fridrich dem Eltern und Marggraf Friedrich dem Jüngern gönnen und zustatten daß Sie beide ihr lebtage daruf jagen, und lassen mügen jagen. Wen aber beide von Goteswegen abegangen sindt, so en sullen Ire Erben und Nachkomen Marggrafen zu Brandenburg daruff nit jagen noch jagen lassen, Sie en hetten sich darumb den mit unß oder unsern Nachkomen Ertzbischoffen güthlichen und freundlichen vortragen; desgleichen sullen wir auch Ertzbischoff Fridrich oder unser Nachkomen uf der grossen Heide zu Gardelege nicht jagen, noch jagen lassen, wir oder unser Nachkommen theten das dan mit den obgenanter unser Hern und Freünden der Marggrafen zu Brandenburgk oder Irer Erben und Nachkomen guten willen. Wir obgenante Friedrich Ertzbischoff zu Magdeburgk haben auch mit willen, wissen, und volbort des ergenanten unsers Capittels, vor unß und unser Nachkomen abegethan und thun auch abe in crafft disses Brieffs alle sache, zusprache, anclage und Gerechtigkeit, die wir unser Nachkomen und Goteshuß zu Magdeburgk gegen die vielgenanten unser Hern und Freünde Marggraffen zu Brandenburgk Ire Erben und Nachkomen von der obgenanten Güter, Stedte, Schlösser, Vorwercke, Lande und Leütte, gerichte und rechte wegen mit Iren zugehörungen, nemblich Stedte und Schlösser, Gardelege, Soltwedell der helffte des Schlosses und Burgrechts Calve, mit aller seiner Zugehörunge der Vorwercke in den Schlössern und Burgrechten Arnburg, Osterburgk und Tangermünde, Stendall Sehusen, Bambysen und der Neüen Stadt zu Brandenburgk, Plawe, und die Czuche mit Iren Zugehörungen, und alle andere Sach, Zusprüche, anclage und Gerechtigkeit die wir, unser Capittel und Goteshuß gegen die obgnante unsern Hern und Freünde die Marggraffen, und Irer Herschafft biß uff heute datum disses Brieffs meinten zuhaben oder gehaben möchten, reden und geloben in guten trauen, den vorberürten unsen Hern und Freünden, Marggraffen von Brandenburgk, daß wir, unser Nachkomen, Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk noch niemandts von unser wegen sie immermehr sullen noch wollen, darumb, noch umb alle andere Sachen, Zusprache und Gerechtigkeit, oben berurt anlangen, beteidingen oder in keine weise darinnen holden, Sunder wollen sie geruhiglich besitzen und geniessen lassen, so sie und ihre herschafft sie von langes bißher besessen und Innen gehabt haben, on alle gefährde, desgleichen so haben wir obgenanten Fridrich, Hanß, Albrecht und Fridrich der Jünger Gebrüder alle Marggrafen zu Brandenburgk abegethan, und abegetretten auch in Crafft disses Brieffs aller Zusprache, anclage und Gerechtigkeit, die wir, unser Erben und Nachkomen an den obgenanten unsers Hern und Freündes von Magdeburgk und seines Goteshuß Wolmerstette, Jerichow mit dem Blecke und Schlosse, Sandow mit dem Schlosse und Blecke, Milow, Buckow, Plate, der Voigtei des Closters zu Jerichow, dem gantzen Lande zu Jerichow, Alvenschleue, Angere, Wulfsburg und Rogetz und allen und iglichen Iren Lehenen Geistlich und Weltlich Manschaften, Gerichten, Rechten, Renten, Zinsen, und allen andern iren Zugehörungen wie die genant sein, und alle ander Sache, Zusprache und Gerechtigkeit, die wir und unser Herschafft gegen den gnanten unsern Hern und Freündt den Ertzbischoff, sein Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk biß uff heute datum disses brieffs gehabt haben, oder möchten gehaben; Reden und geloben in guten Trewen dem gnanten unsern Hern und

Freun-

Freünde von Magdeburgk, seinen Nachkomen, Capittel und Goteshuß zu Magdeburgk, daß wir noch unser Erben oder Nachkommen noch jmandt von unsern weges sie nimmermehr sullen noch wollen darumb noch umb alle andere Sache, Zusprache und Gerechtigkeit, oben gerürter beteidingen, anlangen noch in keiner wise darin halden, Sundern wollen Sie die furtt mehr gerichtlichen besitzen und der geniessen lassen, sö ehr und sein Goteshuß die von langer Zeit bißher besessen und zugewehren gehabt haben ohn gefehrde. Wir vorziehen unß an beiden Theilen vor Unß, unse Gotshußerben und Nachkomen mit volkommener Wissenschaft aller gesetze und behelfe Geistliches oder Weltliches Rechts, darmede disse unser Vordracht und abetretinge, unser Sach, Zusprache und Gerechtigkeit an beiden seitten möchte gehindert beigesprochen, oder beteidingt werden, auch aller ander Gnade, Freiheiten, Vortracht und Gesetze des Stuels zu Rohm, des Reichs und der Churfürsten ob welch were, heimlich oder offentlich das nottwere namhafftig zumachen und mit besondern wortten auszudrücken und zuvorziehen alle und jgliche Stücke, Artickel und Inhaldunge disses Briefs, Reden und Globen wir vorgnanten Ertzbischoff zu Magdeburgk und Marggrafen zu Brandenburgk, vor Unß, unse Goteshuß Erben und Nachkomen, ein dem andern in guten Trewen stete und fast zu haldene on arg und alles gefehrde, des zu bekendtnuß haben wir Friedrich Ertzbischoff zu Magdeburgk, für uns und unser Nachkomen, und wir Fridrich, Johans, Albrecht, und Friedrich der jünger Gebrüder alle Marggraffen zu Brandenburgk ꝛc. unser Jglicher sein Insiegel für unß, unser Erben und Nachkommen wissentlich an dissen Brieff lassen hengen. Und wir Arndt Treschow Thumbprobst, Gerardt Kunercken Techant, und Capittelgemein der obgnanten Kirchen zu Magdeburgk bekennen auch offentlichen und mit diessem Brieffe, daß alle und jegliche Stücke und Artickell disses Briefs die der gnanten unser gnediger Her Ertzbischoff Fridrich wie oben gerürt ist, gethan und verschrieben hat, mit unsern willen wissen und volbort geschehen sindt, und haben des zu bekentnuß unser Insigel bei des ergenanten unsers gnedigen Hern Insigel auch an dessen Brieff lassen hengen. Datum zur Zinne am Sonnabende nach Martini A. 1449. Aus welchem allen dan zusehen, daß A. 1241 diese sache nicht abgethan worden, wie man dafür gehalten.

XIV. In diesem stande ist es hernach verblieben, und die Altmark als ein stük der Churmark Brandenburg ohne einige abhänglichkeit von einigem andern Fürsten geachtet worden, dieselbe auch jederzeit den regierenden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg unterwürfig geblieben. Es hat sich aber dennoch A. 1488. einige bewegung darin erhoben nicht zwar wieder die hohe Person des Durchl. Churfürsten, oder dessen Oberherrschaft, jedoch wegen des juris Tributorum und zu der zeit eingeführten biergeldes. Dann als Churfürst Johannes solches in gedachtem jahr 1488 um Reminisc. einzuführen angefangen; die Stände auch in der Mittelmark, Ukermark und Prignitz an Prälaten, Ritterschaft und Stäten, auch die Ritterschaft in der Altmark darin gewilliget; und es als eine zu handhabung der herrschaft und hülfe des Churfürsten, und folgends zum besten des Landes angesehene und erkannte hülfe angenommen: so haben dennoch die Bürgerschaft aller sieben Stäte der Altmark sich dessen als einer wieder ihre Privilegia vermeintlich laufender neuerung geweigert, einige in derselben auch, namentlich zu Sendal, Gardelegen und Seehausen einen aufstand erreget, und die Räthe und andere nicht einstimmende von ihren Mitbürgern zu ungebührenden unterschriften gezwungen: welches aber nicht zum besten für sie ausgeschlagen. Dann es hat sich der Churfürst bald nach Ostern, in eigner person nebst unterschiedenen von der Ritterschaft und Hofbedienten in die Altmark erhoben, die Stäte nacheinander bezogen und samt und sonders zum gehorsam gebracht, dergestalt, daß jedweder derselben vermittelst absonderlichen Recesses erkannt, daß sie sich wieder den Churfürsten ungehorsamlich und wiederwärtig bezeiget, deßhalb um Gnade gebeten, und daß sie hinfüro nichts wieder den Churfürsten, seine Erben und Nachkommen, auch den Raht ihrer Stat, weil derselbe an star des Churfürsten ihnen vorgesetzet wäre, weder mit worten noch werken vornehmen, keine unbillige satzungen machen und sich allezeit als gehorsame und getreue Unterthanen zubezeigen versprochen; mithin allen Bündnüssen auch Privilegien, so der Churfürstl. herrschaft zuwieder entsaget, das Biergeld hergegen 12 Pf. für eine Tonne auf 7 jahr

allgemein beschlossener masse nach die nähst folgende 7 jahr willig zuerlegen, und auf nähesten Trinitatis damit anzufangen sich erboten. Und weil sich die Gilden vor der zeit einer grossen Autorität bei einsetzung der Räthe und sonsten gemeine Stat und Landsachen angemässet: so ist verordnet worden, daß hinfüro der Churfürst allein macht haben sollte, einen Räht einzusetzen, und dieser nach verflossenem jahre zwar einen neuen erwehlen, selbiger aber von dem Churfürsten bestätiget werden sollte; die Gilden hergegen hinfüro bloß in ihren Gildensachen, in gemeinen Stat- und Land- oder die Landesherrschaft belangenden angelegenheiten aber nichts mehr zusagen haben, sondern ein jedweder, als ein ander gemeiner Bürger, für sich, nicht als ein Gildenmeister, oder mitglied dieser oder jener Gilde dabei erscheinen sollte; es sollte auch dieser Recess alle jahr bei versetzung des Rahts, nach erfolgter dessen bestätigung den Gilden und ganzer Gemeine verlesen werden. Die Stäte aber, so nicht allein der weigerung, sondern zugleich eines rumors und aufstands dieser sache halber beschuldiget worden, haben sich noch dazu schweren bedingungen unterwerfen müssen, und denen zu Stendal und Seehausen das Biergeld vierzehen jahr zuerlegen, denen leztern auch 2000 Rheinische gulden, und denen zu Gardelegen 1500 Rheinische gulden strafe zugeben zuerkant worden; wovon, und was sonsten noch dabei vorgefallen, bei jedweder Statgeschichten noch weiter meldung wird gethan werden. Und ist dieses alles geschehen zu Tangermünde ♂ nach Judica, zu Stendal ♂ nach Misericordias, zu Osterburg ☿ nach Misericordias, zu Salzwedel ☽ nach Jubilate, zu Seehausen ♀ nach Iubilate, zu Werben ☉ Cantate und zu Gardelegen ♂ nach Cantate anfangs gedachten jahres 1488.

XV. Indessen ist die verwaltung dieser Provinz von den zeiten der Anhaltischen Markgrafen an, und hernach unter den Baierischen, Bömischen und Hohenzollerischen Markgrafen mehrentheils gewissen von Adel, die man Landshauptleute, Praefectos, Advocatos veteris Marchiae, Hovetmann Voget der Olden Mark genannt, geführet worden: derer amt iederzeit darin bestanden, daß sie als Stathalter des Landesfürsten und Oberrichter die direction der Justitz und Polizei in dem ganzen Lande führen, den eraügenden gefahren vorbeugen, und also so wohl zu kriegs- als friedenszeiten der Landesobrigkeit stelle vertreten müssen. Es scheint diese würde wohl nicht eher entstanden zusein, als um die zeit, da die Altmark durch die Prignitz und einige stükke von der Mittelmark einen zuwachs bekommen; und die Markgrafen nicht eben allezeit haben können zugegen sein, oder wegen ihrer kriegsangelegenheiten ausser Landes gewesen, und also einen Stathalter nöhtig gehabt haben; welches wohl erst in Albrechts des Bären sonderlich leztere zeiten fallen möchte. Dann so lang die Markgrafschafft allein ienseit der Elbe gewesen, hat man dergleichen bedienung nicht nöhtig gehabt; und sein diejenigen Landeshauptleute verdächtig, welche vor der zeit von den neuern Geschichtschreibern angeführet werden. Welches dann auch die ursach ist, warum sich zu der zeit, da Otto des Frommen nachkommen u. Otto von Braunschw. die Altmark meist besessen, im XIII. jahrhundert keine Landshauptleute finden: weil die Markgrafen ihr land selbst verwalten und solchen beistand entbehren können. Zu Woldemars zeiten finden sie sich wieder, da die Altmark wieder zu den übrigen gekommen. Was eine mündliche fortpflanzung von der wahl eines Landhauptmanns meldet, ist um eben der ursache willen ohne grund: gestalt dann auch aus den comitibus selbst die Markgrafen und Landesherren gekommen; überdem auch die wahl eines so ansehnlichen bedienten einzig und allein von der willkür des Landesherrn herabhanget; sich auch schwerlich ein beispiel finden wird, da es dem volk sollte sein überlassen worden. Das kann wohl sein, daß man in uralten zeiten eine ahrt von zusammenkünften gehalten, auch wohl vorsteher gewehlet; wie solcher gewohnheit Tacitus M. G. XII. gedenket, die aber mit unsern Landshauptleuten gar nichts zuthun haben.

Wegen der wichtigkeit dieser bedienung nennet der Kaiser Karl IV. sie der Mark verweser in dem freiheitsbrief der Altmärkischen Stäte von 1373. §. 18. Was dieses aber habe zu sagen gehabt, und in was ansehen sie gestanden, lässet sich am besten sehen aus eben des Kaisers und seines Schwiegersohns Ottens brief van 1366. dann darin stehet verfasset: So wat die Edelmann Grave Hinrich von Schwartzburch, Herr tu Arnstede, die nu unser Hovetmann is in der Olden Mark edder ein ander, wie die sy, die nach disser tyd unser Hovetmann würde, edder

edder von unsir wegen weldich würde in derselben Alden Marke, ayen leenen lyen, edder tu eigen geven, edder wat sie dun, dat sol gantze und vulle macht hebben, leckerwise efft wie dat sulver deden. Und geven en des ock gantze und vulle macht mit disen briefe, dat wy unse Erven und Nakomen dit ewickliken stede ꝛc. Dem zufolge, wie sie die hohe Person des Landesherrn vertraten, haben alle übrige gerichtliche Collegia, deren bald meldung geschehen wird, unter demselben gestanden: und die appellation von diesen ist allezeit an den Landshauptmann, und ferner unmittelbar an die Hohe Landes Herrschaft ergangen. Gleichwie im gegentheil die befehle und verordnungen, welche die Landesherren an die Gerichte und an das Land wollten gelangen lassen, an diese Befehlshaber geschicket worden. Gleicherweise haben sie nach der Kirchenverbesserung den Kirchenvisitationen beides in der Altmark und Prignitz beigewohnet, den General-Superintendent von der Altmark und Prignitz namens des Landesherrn vorgestellet, und andere das Kirchenwesen betreffende dinge beobachtet. Ob auch wohl einige von Adel, nemlich die beschlossene Adel. Geschlechter in der Altmark die von der Schulenburg, von Alvensleben, Bartensleben, Jagau, Knesebek, Platen, Schenken und Bodenteich von der gerichtbarkeit der übrigen Gerichte ausgenommen und frei sein: so stunden selbige doch unter dem Landshauptmann; gleichwie dieser auch in einer andern beziehung für das haupt der Ritterschaft gehalten wird, welche demselben bei feierlichkeiten sonderlich bei huldigungen, in corpore pfleget zufolgen. Und dieses auch zufolge der oberaufsicht über die Lehnssachen, welche, wie wir oben gesehen, ebenfalls unter demselben und dessen direction, eben wie andere Landesherrliche gerechtsame an Ländereien, jagten, zölle, posten, accise, contribution &c. gestanden, davon sie die bediente in eid und pflicht nehmen, auf dieselbe ein wachsames auge haben, auch der Teichschau beiwohnen müssen, wie oben IV. Th. I. K. III. §. f. 958. erinnert worden. Fallen Gränzstreitigkeiten mit den benachbarten oder innerhalb Landes vor: so mußten sie solche mit zuziehung der dazu verordneten Commissarien, und nachmahls ordentlich dazu gesezten Gränzräthe untersuchen und so viel sich wollte thun lassen, beilegen. Zu ihrem aufenthalt haben sie eben nicht allezeit einen gewissen ort gehabt. Man findet sie bald in Tangermünde, bald in Arneburg, bald auch auf ihren gütern oder an andern orten: wie dann ihrer 3 aus dem hause Schulenburg in der Kirche zu Dambek ihr begräbnüß haben. S. K. M. Friedrich I. aber haben verordnet, daß die Landshaupleute in Stendal, als der Hauptstat, in einem besondern hierzu erkauften Herrschaftlichen hause ihren beständigen wohnsitz haben sollten.

Diesen besondern vorzug zubemerken hatten die Landshauptleute auch ihren rang unter den vornehmsten des Hofes, und erhielten sonderlich in den leztern zeiten auch die ehren namen eines Churfl.. Rahts oder Geheimen Rahts, auch einige bedienten, welche die herrschaftliche livrée trugen, eben wie die Landvoigte in der Ukermark. S. Hr. Oberger. Raht Grundmanns Adelshist. f. 138. 139.

Und in leztern zeiten ist ihnen in den Städten, wo Soldaten gelegen, wann sie hingekommen, vor der thüre eine wache gesezet worden.

Gleichwie aber in dem äüsserlichen staat des Landes hier und dar grosse veränderungen vorgegangen: also hat selbige in gewissen stükken auch die Landshauptmannschaft betroffen. Das Lehns- auch Kriegs- Forst- Jagt- und Zollwesen stehet ietziger zeit auf einem ganz andern Fuß, und ist von den hohen Landesregenten schon seit geraumer zeit in andere wege gerichtet worden. Dieses ist also alles weggefallen.

Wegen der Gerichte hat es, wie oben gedacht, die bewandnüß gehabt, daß sie alle, nemlich die Advocati oder Voigte, und das daher entstandene Hof- und Landgericht, auch das Bodding und Loddinggerichte zu Werben und Seehausen, unter dem Landshauptmann gestanden: und an selbigen von diesen Gerichten die appellation ergangen; von demselben aber an kein ander Gericht sondern allein an den Landesherrn appelliret worden. Als aber A. 1520 das Quartalgericht, als ein substitutum vom Berlinischen Kammergericht errichtet wurde: so ist der Landshauptmann zugleich zum Presidenten desselben verordnet, und die Räthe als Assessores ihm beigesetzet worden; welchem ohngeacht gleichwohl derselbe auch einige ausser dem Quartalgerichte an ihn gebrachte Rechtshandel und streitigkeiten vor sich allein abgethan.

Da endlich A. 1716. das Hof- und Landgericht aufgehoben, und mit dem Quartalgericht in ein Altmärkisches Obergericht verwandelt worden: haben S. K. M. den Landshauptmann ebenfalls demselben als Presidenten vorgesetzet; welcher gestalt dann diese hohe würde ihren glanz nicht allein bis diese stunde erhalten, sondern auch der ganzen Amtsgesellschaft in so weit mitgetheilet, daß alle noch übrige Gerichte in den Stäten der Altmark unter diesem Obergerichte stehen, und an selbiges die vor denselben Gerichten ausgeklagte streithändel gebracht werden müssen, wann man mit dem erhaltenen ausspruch nicht zufrieden ist.

Mit einem richtigen verzeichnüß der Landshauptleute ist man noch nicht fertig, und werden ihrer bald mehr, bald weniger angeführet: auch hat der Altmärkische Geschichtschreiber Christoph Enzelt am ende seiner Historie dergleichen verzeichnüß oder Tabelle beigefüget, worin er doch zugleich etliche Hauptleute zu Saltwedel mit erwehnet; und hernach ein gelehrter Mann *Cyriacus* Eding in seiner in Lateinischen versen beschriebenen Historie des Adel. geschlechts von Alvensleben, unter folgendem titul, wiewohl mit einiger veränderung der vorigen wiederhohlet: *Tabula* oder Verzeichnüß der Hauptleute in der Altmark Brandenburg ꝛc. *ex Chronico eiusdem M. Christophori Enzelt cum quadam mutatione ex praecipuorum Nobilium informatione* 1581. Hiernähst finden sich noch 2 aufsätze, welche schon 1713 mitgetheilet auch einer in des Hrn. Rect. Küsters Collect. XVI. St. f. 63. nebst einer nachricht von dieser hohen bedienung gedrukket worden. Alle diese Aufsätze aber sein verschieden. Wir wollen sie zusammen nehmen, und nur einen aufsatz daraus machen, und was hier oder da auszusetzen, oder aus alten urkunden bestätiget werden kann, beibringen, dabei uns aber desjenigen aufsatzes bedienen welchen der Herr Hof- und Obergerichts Raht Goldbek, mitgetheilet, Vielleicht finden sich mehrere nachrichten, die den G. L. in den stand setzen beizufügen und wegzulassen, was zur verbesserung diensam ist. Wir wollen aber Enzelts und Edings Tabellen mit ihren namen, die von 1713 aber die erste mit C. und die lezte mit D. die aus den Collectionibus mit Coll. der kürze halber bemerken. Es werden demnach folgende Landshauptleute der Altmark aufgeführet:

Werner von der Schulenburg ums jahr 1130. D. Weil um diese zeit die Genealogie dieses uralten geschlechts noch nicht im zusammenhang ist: so läßt sich von dessen eltern oder nachkommen nichts melden: ist auch kaum zuglauben, daß damahls schon Landeshauptleute gewesen.

Henrich von der Schulenburg 1147. D. An dessen stelle und in eben das jahr setzet C. Diterich von der Schulenburg, welches vermuhtlich vom Pekkenstein herrühret. Dieser giebet in seiner Meißn. Chronik einen Dieterich oder wie einige wollen Henrich von der Schulenburg an, welchen Albrecht der Bär zum Landshauptmann der Altmark, wegen seiner verdienste gemachet habe: hat aber mit erstern einerlei bewandnüß. S. Ieraſii Schulenburgis L. II. f. 24.

Otto Graf von Falkenstein 1180, findet sich in einem geschriebenen aufsatz Coll.

Henning von der Schulenburg 1194. C.

Henrich Graf von Dannenberg 1199. D. und Coll.

Hans von Jagow 1212. C. Angelus aber bringt ihn auf die zeiten des Markgr. Woldemars, und kann sein, daß 1212 gesetzet ist anstat 1312.

Werner von der Schulenburg, Ritter, nach dem tode Woldemari, da Otto Herz. zu Braunschweig die Altmark bekam zur mitgabe mit Agneten, Woldemari tochter A. 1329. Enzelt: soll aber heissen witwe. Nach C. ist er schon 1319. Landeshauptmann gewesen. Vermuhtlich ist er Henrici sohn und Henrichs des Stamherrn des alten und weissen parts, und Dieterichs, Stambern des jüngern und schwartzen parts gewesen, S. Ieras. IV. B. f. 12, 13, 15.

Gunzel von Bartensleben. Diesen setzet C. ins jahr 1346. die andere haben ihn gar nicht.

Friedrich von Lochow, zur zeit Markgraf Ludwigs I. ist gest. 1347. Enzelt, und alle die übrige. Nach D. hat er vorgestanden von 1343. bis 1348. Aber in der gewandtschneider zu Salzwedel freiheitsbrief von 1351 wird er noch aufgeführet als zeuge und heißt capitaneus noſter. Und in Ludwigs der ältere brief darin er der Stat Königsberg das Dorf Bernekow schenket, wird er 1349 ebenfalls als zeuge angeführet. A. 1351 aber von eben demselben in ertheilung der zollfreiheit capitaneus noſter marchie genennet. S. unten Königsberg. Gesch. Diese benennung läßt vermuhten, daß er Hauptmann der Mark überhaupt, nicht aber

aber von der Altmark Hauptmann gewesen: insonderheit da die folgende ihm keinen platz lassen.

Alte Klauß von Bißmark, Hauptmann der Altmark und des Erzstifts zu Magdeburg, Enzelt, Eding und C. vergl. Meibom. T. II. f. 345. Aber D. lässet ihn aus: und weil der folgende schon 1349 dieses Amt bekleidet; so kann er hier nicht gar wohl eine stelle haben, oder er müßte nach erhaltener bedienung bald verstorben sein.

Hempo von Knesebek, Ritter, 1349. bis 1352, D. Enzelt und Eding haben gar keine jahrzahl, und C. setzet schlechthin 1349.

Junge Klaus von Bismark, Enzelt und Eding. C. und D. haben ihn gar nicht; doch führet C. bald hernach einen an mit 1375. In Otto des Baiern Brief von 1369 heißt er Klaus de Bismarke unse Hovemeister: gehöret also hier wohl nicht her.

Henrich von der Schulenburg, 1353 C. Wird in dem schenkungsbrief des dorfs, Woldenburg an das Kloster Krevese genennet Höfetman tho Soltwedel. Ieras. IV. B. woraus zwar zuersehen, daß er Hauptmann in Salzwedel, aber nicht der Altmark oder Landshauptmann gewesen; ob ihn wohl Eding sowohl, als Enzelt aufführen, auch selbst Ierasius in dem Geschlechtregister. Weil er auch in Otto des Baiers brief von 1360 mit Gunzeln von Bartensleben genennet wird unse Vogete in der Altenmark, und doch wohl schwerlich 2 Landshauptleute zugleich gewesen sein; von diesem aber klahr, daß er Hauptmann zu Salzwedel gewesen: so muß Günzel von Bartensleben wohl Landshauptmann gewesen sein; wann das wort voigt hier nicht, wie gewöhnlich einen Advocatum bedeutet.

Kerstan von Börstel 1362. D. Allein C. hat in diesem jahr Wernern von der Schulenburg, welchen Enzelt ohne jahrzahl anführet.

Henrich Graf von Schwarzburg, 1366, wie ihn D. allein anführet.

Henrich von der Schulenburg 1368. C. Aber D. führet ihn an mit 1374. Nach diesem bringt man Günzel von Bartensleben in die reihe. S. bald hernach.

Klaus von Bismark 1375 S. oben, und Henrich von der Schulenburg werden allein von C. und der lezte ohne jahrzahl angeführet. Der leztere aber gehöret wohl nach 1390. S. bald hernach.

Gebhard von Alvensleben, Ritter, setzen Enzelt und Eding ohne jahrzahl gleich nach Günzel von Bartensleben, C. aber mit 1380. Er hat bei Kais. Karln IV. in grossen gnaden gestanden, und nennet ihn derselbe in einem Gnadenbrief von 1369, Unse Vogt in Tangermünde. Woraus dann erhellet, daß er Hofrichter in der Altmark gewesen. Hat er also das amt eines Landshauptmanns verwaltet: so muß er solches nach dieser zeit erhalten haben.

Johann von Kotbuß wird nur von D. 1389 gesetzet: und heißt in des Kapittels von Tangermünde eintheilung des von Kais. Karln IV. geschenkten platzes 1389 Iohannes de Cothebutz Kapitaneus totius Marchiæ S. Hrn. Küsters Tangerm. denkw. f. 31. Welches iedoch was anders ist, als Capitaneus veteris Marchiæ, und den Landshauptmann der Altmark schwerlich in sich fassen, und hierher gebracht werden kann. Es ist auch kaum zuglauben, daß in iedem von den jahren 1388, 1389, 1390, 1391. 1393 immer ein neuer Landshauptmann sollte sein angenommen worden. Den titul allein aber zuführen, war damahl eben nicht mode.

Henrich von der Schulenburg, Ritter, wird 1390 in einem gewissen aufsatz angetroffen als hierher gehörig, D. und Coll. Ierasius führt in seiner ersten Genealogischen Tabelle zwei Henrichs als Hauptleute der Altmark an, Henrichs sohn und Werners sohn: führet aber keinen beweis.

Haino von Königsmark C. 1391. oder Hünner von Königsmark 1391 bis 1394. D. und Coll. Dieser hat 1391. ℔ Palmar. vnsen Knecht Gebharten von Alvensleben im namen Markgr. Jobstens mit dem gerichte zu Berkow belehnet. Ihm ist gefolget.

Günzel von Bartensleben, den C. mit 1372. D. mit 1388, Enzelt und Eding aber ohne jahrzahl gesetzet. Daß er Landeshauptmann gewesen, erhellet aus Markgr. Ottens des Baiern bestätigung der freiheiten der Stat Königsberg, da er unter den zeugen heißt, Günzel von Bertingsleben unser Voit in der Altenmark; ferner aus seiner Söhne, Gunzel Ridder und Gunzel Knecht gheheten van Bartensleue Gunzels Sone des Houetmans, schenkungsbrief über eilf Schillinge, *crucepennighe*, in dem dorpe to wystede vor vyr punt penninghe an Fr. *Conegunde* van dem Knesebek und ver Sophien van Brunschwich 1393. d. Blasii. Weil nicht dabei stehet: dem Gott gnade, wie bei den verstorbenen pfleget gesetzet zuwerden: so ist

zubermuhten, daß dieser Gunzel von Bartensleben damahls noch gelebet und dieses amt geführet.

Hermann von Jagow 1396. C. Enzelt setzet ihn ohne jahrzahl: meldet aber, daß er und die vorhergehende Hauptleute unter Ludwig II. oder dem Römer, Otten und Karln IV. dieses amt verwaltet. In Prenzlow in der Kreuzkirche werden wir einen Hermann Jagow unter einer ewigen lampe in eben dem jahr beigesetzet finden, der heißt in der grabschrift prefectus huius civitatis, welches Angelus s. 174. und Enzelt s. 115. unrecht durch Landvoigt von Prenzlow gibt, da er nur Statrichter gewesen, und von diesem Landshauptmann wohl zuunterscheiden; wo nicht gar beides Enzelt und Angelus dnrch den selbst erfundenen namen Landvoigt, welches eben das in der Ukermark war, was Landshauptmann in der Altmark, bewogen worden ihn hier in die Altmark zubringen. Hierauf setzet Enzelt Henrichen von der Schulenburg, Ritter: es mag aber wohl der obgedachte Henrich sein, dessen mit 1390 gedacht worden.

Friedrich von Alvensleben 1399. C. Aber D. setzet 1400 bis 1402. Daß er aber noch 1403 diesem amt vorgestanden, erhellet aus einweisung des Probsts und Kapittels zu Tangermünde in vier stükken geldes die geschrieben ist 1403. ℂ nach Reminisc. da heißt er, Vrederik van Alvensleben Houetman in der Olden Marke tu Brandenborch.

Reinhard von Strele, Herr zu Besekow, welcher zwar beides vom Enzelt und Eding von Stale genannt wird: hat aber nicht von Stale, sondern von Strele geheissen, dessen geschlecht die herrschaft Besekow eine zeitlang besessen, wovon in den Besekowischen Geschichten §. 1. mehr zulesen. Angelus gedenket auch dieses Reinharts s. 166. und vor ihm Enzelt T. I. a. s. 139. (116.) und melden, daß er vom Kais. Sigism. damahls Markgr. zum Stathalter in der Mark gesetzet sei A. 1381. Hat also eben die bewandnüß, die es oben hat mit Joh. von Kotbuß; und wird eben deßwegen wohl von D. ausgelassen sein.

Gunzel von Bartensleben, Ritter. Enzelt setzet ihn ohne jahrzahl: D. nennet ihn Günther und bringet ihn zu 1407, C. aber zu 1429. A. 1414 hat er Plauen von Chf. Friedrich I. zur verwahr bekommen und einen schriftlichen revers von sich gestellet, darin er sich aber nur Ritter nennet. Ist aber wohl derjenige, welcher in einem stiftungsbrief bei S. Jakob in Stendal, Günter, Riddere Hovetman der Oldemargke 1406 genennet wird. Nach diesem setzet Enzelt und C. Hassow von Bredow, Ritter, ohne jahrzahl, haben aber vielleicht Lippold von Bredow wollen setzen; wiewohl ebenfalls unrecht, weil dieser Hauptmann über die ganze Mark gewesen.

Bernhard von Schulenburg, Ritter, ohne jahrzahl, Enzelt. Gehöret aber nach 1442 unten. Ierasius führet ihn in der 3 tabelle unter dem titul Hauptmann der Altmark an. Und als Werners des Hauptmans Sohn vergl. Angel. s. 228.

Kaspar Hans edler Herr zu Putlitz oder von Potlist, bei ankunft Friedrichs I. in der Mark 1412: dessen zwar auch weder in Enzelts noch Edings Tabellen, noch in D, wohl aber in C. gedacht wird mit der jahrzahl 1409. Daß er aber würklich diese stelle bekleidet, zeiget der vorhergeh. XII. §. s. 34. ingleichen ein vertrag zwischen den von Arnstät von 1412, da er Hovetman der Altemark, beim Angel. s. 185, 186, 187 Stathalter der Altmark und Prignitz heisset.

Ludolph von Alvensleben, Ritter, zu der zeit Markgrafen Friedrichs I. und Friedrichs II. und Albrechts, Churfürsten. Ist aber nur Hauptman zu Salzwedel gewesen.

Bis hieher sein beide Enzelts und Edings tabellen fast einstimmig. Nun findet sich aber beim Enzelt, auch in C. mit 1416, und D. mit 1419

Gebhard von Alvensleben, beim Eding aber

Bussow von Alvensleben, Ritter und Obermarschall: und darauf bei beiden,

Albrecht von der Schulenburg, von welchen beiden C. und D. nichts wissen. Weiter setzet Enzelt

Busso von Bartensleben, Eding Gebhart von Alvensleben, Ludolphs Bruder und Joachims Vater: da inzwischen die Tabelle C. nach Gunzeln von Bartensleben 1429.

Hassow von Bredow.

Werner von der Schulenburg 1430.

Ludolph von Alvensleben 1436.

Bernd von der Schulenburg 1450.

Busso von Alvensleben 1470.

die Tabelle D. aber

Gebhard von Alvensleben 1419.

Kuno von Liederitz 1424.

Gebhard von Bodenteich 1430, 1431.

Bernd von der Schulenburg 1458.

Wer-

Werner von der Schulenburg 1478. setzet. Beim Enzelt folget ferner

Fritz von der Schulenburg: allein vor selbigen muß stehen

Wilhelm Graf von Pappenheim, welchen die Tabelle C. mit 1484, die Tabelle D. mit 1482 bis 1486 anführet, Enzelt und Eding aber ausgelassen. A. 1460 heißt er in dem urtheil über die streitigkeiten zwischen dem Raht und Schöppen mit der Bürgerschaft in Arneburg wegen des Richters, Wilhelm von Pappenheim des H. R. R. Erbmarschall, Ritter, des durchl. Fürsten und Hrn. Johannis Markgr. zu Brandenburg Hauptmann der Alten Mark In dem abschied wegen der gränzen zwischen der Stat Werben und denen von Quitzow A. 1480 ♂ nach Barbara, wird er ausdrüklich genennet Wilhelm von Pappenheim, Hovetman der Alden Margke. Hierauf folget nun in den Tabellen C. und D. gedachter

Fritz von der Schulenburg, in iener mit 1491. in dieser mit 1490 bis 1499. Welcher zwar vom Eding ausgelassen worden, in dem aussühnungs receſs der Altm. Stäte mit Churf. Johannsen wegen des Biergeldes A. 1488 aber Fritz von der Schulenburg Hewbtman der Alten Mark genennet wird. Und noch lange hernach heißt er, Fritz von der Schulenburg Hoffetman der Oldenmark, in Churf. Johannis völliger entscheidung wegen der gränzen zwischen Dietrichen und Kunen von Quitzo gebrüdere) nach Kiliani A. 1496.

Busso von Bartensleben beim Eding, den Enzelt vor Fritz von der Schulenburg, die Tabellen C. und D. mit 1528 und 1531 setzen vergl. Angel. f. 31. War Ritter und Obermarschall. Nach Fritzen von der Schulenburg, setzen C. und D.

Albrechten von der Schulenburg, den C. ins jahr 1518, mit dem beinamen der weisse, die Tabelle D. aber ins jahr 1500 bringet. Er hat 1512 den Ritterspielen zu Ruppin beigewohnet, und wird von Vigil. Arbilla genannt Praetor Marchiae veteris. Er ist 1518 gestorben.

Ludolph von Alvensleben, Ritter 1520 D. Dieser fället aus, wie oben allbereits erinnert worden.

Busse von Alvensleben, Ritter und Chur-Brandenb. Ober-Marschall D. und Coll. von welchen beiden aber die übrige nichts wissen.

Gebhard von Alvensleben 1526. C. 1530 D. Selbigen aber haben weder Enzelt noch Eding. Soll 1526 schon das amt aufgegeben haben.

Busso von Bartensleben, 1528 C. 1531 D. mag wohl derjenige sein, der oben vorgekommen beim Eding. Aus einer verschreibung bei dem S. Annenkloster in Stendal erhellet, daß er 1521. Hauptmann in der Altmark gewesen. Ist A. 1530 bei dem tumult in Stendal Churf. Commissarius gewesen; wie ihn dann Cernitius f. 53. Praefectum Veteris Marchiae nennet.

Gebhard von Jagow, Ritter, haben alle 4 Tabellen: und zwar C. mit 1532 und D. mit 1534. Er soll Landvoigt von der Ukermark gewesen sein: wiewohl er sich unter der zahl derjenigen nicht findet, welche der Hr. Ober Ger. Raht Grundmann Ukerm. Ad. H. f. 141. anführet.

Busso von der Schulenburg zu der zeit der Churfürsten Johannis und Joachims I, stehet beim Enzelt: die andere Tabellen haben ihn nicht.

Franz von Bartensleben, stehet auf allen 4 Tabellen, auf D. mit 1543, auf C. mit 1544. Die würde erhellet aus seinem Rescript so er 1540 an den Magistrat in Werben ergehen lassen. Er ist zugleich Hauptmann zu Salzwedel gewesen.

Levin von der Schulenburg, auf allen Tabellen, C. mit 1569, D. 1545 bis 1569, welche leztere ihn auch Chur-Brandenbl. und Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Raht nennet; wie wohl dessen grabschrift, welche in der Kirche zu Dambek noch zusehen, dieses Characters nicht gedenket, wohl aber, daß er A. 1510 gebohren, 1569. 3 Okt. aber gestorben. S. Dambekl. Geschichte §. 2.

Ludolph von Alvensleben, der aber nur Hauptmann zu Soldwedel zu der zeit Churf. Joachims II. gewesen: den ausser Enzelt aber weder C. noch D. hat. Angel. f. 31.

Werner von der Schulenburg, Levins sohn, stehet bei allen. Die Tabelle D. nennet ihn Churbrandenbl. Raht 1570 bis 1581. Daß er Landshauptmann gewesen, erhellet aus dem vergleich der von Alvensleben zu Isernschnippe mit dem Magistrat in Gardelegen 1575. Er ist gest. 1581. Welches, wann es seine richtigkeit hat, dem vorhergehenden keinen platz lässet. Sein grabmahl ist auch in der Kirche zu Dambek am angef. ort.

Günzel von Bartensleben, Hauptman zu Soldwel, wird vom Enzelt aufgeführet: aber vergebens. Die Tabellen C. und D. wissen auch nichts von ihm: und da Enzelt so wohl, als Eding hier ihre nachricht und

Tabellen beschliessen; so setzen die beide übrige Tabellen ihre nachricht fort, die nun ihre richtige folge bis auf gegenwärtige zeiten haben. (Aus bisher angeführten nachrichten aber lässet sich noch keine richtige ordnung machen. Es scheint, die namen Busso, Gebhard, Bernhard ꝛc. welche den Geschlechtern der Herren von Schulenburg, Alvensleben und Bartensleben so gemein sein, haben zu dieser verwirrung was beigetragen, ingleichen der mangel der jahrzahl, welche vom Enzelt und Eding ausgelassen worden. Es scheint auch, daß einige von unsern Geschichtschreibern die benennung eines Advocaten, welcher beinamen auch dem Landvoigt und Stathalter in der Ukermark gegeben wird, mit einem Landshauptmann vermischet, und mehr Landshauptleute gemacht, als würklich gewesen sein: da doch zwischen einem Advocaten in der Altmark und einem Landshauptmann ein gewaltiger unterscheid ist. Und bis daher finden sich noch nicht nachrichten gnug die reihe der Landshauptleute aneinander zuhangen. Man wird schwerlich dazu gelangen, so lange die urkunden hiervon in den Adelichen Archiven sonderlich der gedachten geschlechter verschlossen bleiben.)

Die nun noch in ihrer richtigen ordnung auf einander folgen, sein diese:

Albrecht von der Schulenburg, Chur-Brandenb. Raht von 1581 bis 1584. Ist von seinem dritten bruder Bernhard von der Schulenburg mit einem dolch erstochen worden am 12 Nov. 1583, und hat ebenermassen sein begrägnüß zu Dambek.

Dieterich von der Schulenburg, Chur-Brandenb. Geheimer Raht 1588 bis 1598 da er am 7 April gestorben. Die Tabelle C. aber setzet 1604.

Thomas von dem Knesebek, der ältere, Churbrandenb. Geheimer Raht; wurde bestellet 1602. gest. 1625. 12 Nov.

Thomas von dem Knesebek, der jüngere, wird gleich nach seinem Hrn. vater Landshauptmann: legt aber das amt nieder 1646, und wird Geheimer Staatsraht und President des Kammergerichts in Berlin, gest. 1658. 1 Febr.

Hempo von dem Knesebek, des vorigen bruder, Raht und Kriegscommissarius. Nahm die vom bruder niedergelegte Landshauptmannschaft über sich, und ist gest. 1656. 19 Jun.

Achaz Freiherr von der Schulenburg, Geheimer Raht 1656, gest. 1680. 18 Okt.

Thomas von dem Knesebek 1680. War Churbrandb. Geh. Staats-Raht und President des Consistorii und Kammergerichts und Oberhofmeister der Durchl. Churfürstin, gest. 1689.

Kurd Gottfried von Uchteritz, war anfangs Hof- und Landrichter, auch Geh. Raht, 1689, gest. 1699. 11 Nov.

(Hr. Wilhem Ludwig von dem Knesebek, Königl. Preuß. Kammergerichtsrahts, nachmahs Geheimer Raht und Amtshauptmann zu Kalbe und Gottsgnade, von 1699 bis 1732, da selbiger verstorben.

Hr. C. W. von dem Knesebek, Kön. Preußl. Major.

Hr. Adam von Weyher, Königl. Preuß. General Major.

Der ietzige ist S. Exc. Hr. Peter Ludwig du Moulin, Königl. Preuß. General von der Infanterie und Commendant zu Glogau.

XVI. Von den Gerichten in der Mark wird zwar an seinem ort besonders gehandelt werden: weil aber einige davon die Altmark allein betreffen; so wollen wir von selbigen hier im voraus eins und das andere anmerken. Hierher gehören dann

I. Das Burding. Dieses kommt in den Stendalischen nachrichten vor, und zwar in einem besondern brief, darin die Markgrafen Otto und Konrad selbiges denen von Stendal bestätiget: Preterea precipimus hoc volentes, ut nostri consules ludicium cum universitate habeant, quod *Burding* dicitur, & omnino sic teneant sicuti Burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur. S. unten II. K. §. XV. Was es damit für eine bewandnüß habe gehabt, davon ist man noch nicht hinlänglich unterrichtet. Hätte man nicht auch anderwärts davon nachricht: so würde man leicht auf die gedanken kommen, es möchte Burding für Botding sein gelesen oder geschrieben worden. Allein wir treffen dasselbe auch an in dem Bisthum Verden, wie aus Voigtii Monumentis rer. Germ. f. 282. erhellet: Wan men Echte dingh holt, edder wan de Rad en *Burding* holt, efte en *Burding* kundeghen let. . . Woraus zur gnüge zu sehen, daß es ein besonderes Gerichte gewesen.

Ding, Geding ist ein Gericht, und ist in den altteutschen Schriften z. e. in dem Sachsenspiegel, Sächsischen und andern weichbildern, und geschriebenen urkunden eben wie die worte Voigtding, Grededing, Echtding, Mayengeding, Herbstgeding, Dingstat, Dinggraf, Dingpflichtig bekannt gnug, muß iedoch hier auch aus unsern Märkischen urkunden mit wenigen erläutert werden.

Din-

Dingen, Dedingen heißt bekanntlich so viel, als gerichtlich, oder nach den gesetzen handeln, schlichten und beilegen. In Herz. Albrechts und Henrichs von Meklenburg vertrag mit Markgr. Ludwig dem ältern von 1334 stehet: Dat wi *gededinget* hebben. Und in des Magistr. zu Prenzlow anfrage bei dem Schöppenstuhl in Magdeburg von 1400. Wo vele weten in sodanne saken to ieweliker claghe nach rechte vor gherychte *ghededinget* werden scholen. Und weiter: und berichten sik dy yene . . . mit den clegern in früntliken *dedingen* dat sy . . In eines Poscho von Schwebesin brief von 1335 heißt es teidingen, geteidinget hebben: und ist zusammengezogen aus deghedingen, welches in Markgraf Ludwigs compromiss auf den Bischof Friedrich von Kamin in dem streit mit dem Herz. Barnim von Stettin 1336 vorkommt: Dat wy alle *gededinget* hebben . . und ferner, Dat wi alle *deghedinge* di wi mit en ander *gedeghedinget* hebben. Daher auch *deghedinges* lude, deputati ad componendum negotium, Schiedsleute, Commissarien in des Markgr. Ludwigs vertrag mit Herz. Otten und Barnim über Klempenau von 1336, also, als de byschop mit den *deghedings luden* en vnd eme de sone sprekin. Ohne zweifel von tag, weil es zu gesezter zeit, an einem bestimten tag geschehen. Daher auch Tagesatzung, Tagefahrt, zu tage kommen seinen ursprung hat.

Das wort Bur leitet man insgemein von Bürger her, und macht das Burding zu einem Gerichte, in und vor welchem der Bürger händel und streitsachen seien geschlichtet worden. Das wörterverzeichnüß, so bei dem Sachsenspiegel befindlich edit. Ludovici f. 627. hat das nemliche wort: „Bürgerding „heißt das, wenn die Bürger oder die Ge„mein in einer Stat zusammen kommen oder „gefodert, ein neu gebot oder etwas anders „anzuhören. Daß es auch die Bürger angegangen, zeigen die aus Ottens und Konrads brief angeführte worte ganz deutlich, als welches solches Gericht nicht allein den Bürgern zu Stendal, sondern auch denen zu Magdeburg beilegen. Es läßt sich aber das wort eben so leicht, und noch leichter herleiten von Bur, Bauer, und vielleicht finden wir auch hier den ursprung und anfang dieses Gerichts. Ludwig der ältere in der bestätigung der vorrechte und freiheiten der Stat Salzwedel von 1343 giebt es mit klahren worten: ok schun riddere und knechte bliven bi erme rechte de *bur* bi erme *rechte*. Burmeister, Bauermeister ist ein Richter der Bauern oder Schultheiß. Wären der alten Teutschen, sonderlich der Sueven und Longobarden gewohnheiten und einrichtungen ihrer gemeinen durch ihre viele kriege und züge, und einfall der Slavischen völkerschaft nicht unterbrochen worden: so würde Tacitus ohne schwierigkeit uns heraushelfen, welcher in seinem buch de Mor. Ger. c. XII. am ende sagt: Principes iura per pagos vicosque reddunt, und das erkläret, was er im anfang des XI. Kapittels gesagt: De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur, oder wie andere lesen, praetractentur. Dann hier würden uns die regeln und gebraüche, nach welchen die Principes die sachen entschieden, oder auch arbitrium plebis, die willkür des volks, bald das Bauerngerichte, das Burding geben; insonderheit, da ihnen auch comites beigefüget worden ex plebe, consilium simul & auctoritas, Beisitzer aus dem volk, die zugleich mit rahten und deren ansehen unterstützen mußten. Wir haben aber hier weder Sueven, noch Longobarden, sondern theils Sachsen, theils Niederländer, und dergleichen völker, welche eine ganz andere einrichtung der Landesregierung unter sich gehabt haben: oder man müßte sagen, daß des Tacitus nachricht nicht allein die Sueven und Longobarden und andere innerhalb des Rheins, der Donau, Elbe und Oder wohnende völker, sondern auch die Niederländer ienseit des Rheins und die Friesen angehe; wovon man iedoch die gewehr eben nicht über sich zunehmen gemeinet ist. Dem sei aber, wie ihm wolle, so müssen doch die Einwohner, es mögen die alte Sachsen, so zu Albrechts des Bären zeiten übrig waren, oder die von fern hergeholte neue Einwohner sein, so wohl als ihre vorfahren, ihre ordnung und einrichtung gehabt haben, nach welcher sie regieret worden; und kann wohl sein, da von den alten Sueven, Vandalen und Longobarden doch etwas im lande zurük geblieben, daß die angekommene Sachsen von selbigen noch einige gebraüche angenommen, die auf dem Lande beibehalten worden: und diese würden das Burding ausmachen, welches in der zeit, da Stendal noch ein dorf gewesen, auf dem platten lande mag sein

gebräuchlich gewesen. Als aber Stendal nach und nach eine Stat geworden: haben die Einwohner diese ordnung und Gerichte gewisser umstände halber behalten müssen, und sein also bei der Stat und Bürgerschaft geblieben unter dem namen Burding; weil es etwa nur die Einwohner angegangen, welche akkerland besessen, und ehedem Bauern gewesen; wie es dann auch in andern Stäten die bewandnüß hat und Borgere und Buren vorkommen, z. e. in Prenzlau, Königsberg. Wie dann auch Burmeister der Bauermeister oder Schultheiß ist, wornach man nachgehends Burgermeister gemacht.

Daß es aber besondere und von den gewöhnlichen Statgebräuchen unterschiedene umstände betroffen habe, erhellet darauß, daß es als von andern Rechten und Gerichten unterschieden der Stat Stendal besonders von den Landesherren bestätiget worden. S. unten II. K. XV. §. und den Bürgern sonst ihr Statrecht vorbehalten wird: Dese sulnen Borger vnd ere rechte eruen soullen dessen vorbenomenden deil dorpes to supplinghen besitten vnd halden *to stadrechte* also andere vse borger to Stendal ere gut besitten, vnd van vs hebben, sagt Herz. Otto in einem den Blasmengern ertheilten gnadenbrief von 1343. Gleicherweise wie wir sehen, daß am angefürten ort des Voigtii das Burding von dem Echtding unterschieden ist. Universitas heißt zwar sonst die ganze Bürgerschaft: sollte man aber hier nicht auch die Landleute verstehen können, welche zur Stat Stendal gehöret haben? kann also ein Gericht sein, vor welchem einige den Landmann und die Akkerleute in Stendal betreffende händel haben müssen abgethan werden: und wer weiß, ob nicht dennoch der Bodding darhinter stekke.

Bei der Stat Pritzwalk werden wir uns einen begrif von der Burensprak, die an andern orten auch wohl Morgensprache genennet wird, machen, und beurtheilen können, ob nicht diese Burensprak eben das Burding sei, dessen hier gedacht wird: indem auch dabei der Magistrat zugegen sein müssen, solches auch eben so wohl von Bur, Bauer als von Bür, Nachbar hergeleitet werden kann; insonderheit da sich in allen Stäten Einwohner finden, die das zur Stat gehörige akkerland besitzen, und anfangs, da die Stäte noch Dörfer gewesen, Bauern, Buren geheissen. Die Glosse über den 58 §. I. B. des Sachsenspiegels gedenket ebenfalls einer solchen versammlung, unter dem namen Acht, weil sie achten oder erachten sollen, was da solle gerüget werden; und ist in gewisser masse und wohl nichts anders, als das Burding, Burensprake.

Es kann das wort auch von Burg, *Burc* hergeholet werden, und Burgding, Burkding heissen, und etwa einen theil desjenigen Gerichts bedeuten, welches der Burggraf gehalten. Dann daß zu Stendal ein Burggraf die Gerichte gehandhabet, werden wir unten II. K. XV. §. sehen. Dieser war aber 1215 schon abgeschaffet. Könnte also auch wohl von diesem Gerichte ein nachlaß sein, der etwa die Burglehne beträfe: und würde dieses noch näher zuuntersuchen sein.

2. Unten wird sich auch II. K. §. XII. n. 2. ein Gericht finden, welches sub lobio oder unter einem schwibbogen gehalten worden. Wie noch heut zu tag daselbst die Peinliche Gerichte gehalten werden: so stehet zuvermuhten, daß solches auch vor diesem geschehen; wiewohl der ort nicht eben eine besondere ahrt von Gerichten ausmacht, und daselbst auch andere Gerichte mögen sein gehalten worden, vieleicht auch von denen, welche man unter freiem himmel, oder an einem öffentlichen ort hat pflegen zuhalten, davon Hertius Diss. T. II. s. 461. meldet, daß sie vor Karls des Gr. zeiten auf dem felde gehalten worden: und es wird sich auch unten in den Werb. Gesch. hiervon etwas sagen lassen.

3. Das merkwürdigste aus dem alterthum dieser Provinz ist das Bodding oder Botdings- und Loddingsgerichte in Werben und Seehausen. Es hat ebenfalls seinen Ursprung von ding und dingen, wie das nur gedachte Burding, und von Bot, gebot, gebieten. Anh. Hist. IV. Th. VI. K. s. 548. wie man etwa sagt: die ganze Dorfschaft ist aufgeboten d. ihr ist befohlen worden um die und die zeit an gesetztem ort zuerscheinen. Ist also das Bodding ein gebotenes, eingesetztes, angeordnetes Gericht, und zwar Rüggericht gewesen, in welchem die unter den dahin gehörigen unterthanen entstandene streitigkeiten, die nicht das leben betrafen, ohn verzug und binnen 4 bis 8 wochen entschieden und mit dem Lodding geendiget werden müssen. Es scheint auch die redensahrt allebot, deren sich gemeine Leute pflegen zubedienen anstat allemahl, daher zukommen: weil, wer so oft, als geboten ist, zu gericht kommt, allemahl kommt, und also alle Bot, oder so oft es geboten, zugegen ist.

Lod-

Lodding oder Lotding lässet sich zwar gar bequem von laden, einladen herleiten; weil die auf und nach dem Botding noch nicht entschiedene parteien zu fernern und lezten Gerichtshandel eingeladen werden; und ist die redensahrt vor gericht laden bekannt, und wird sonderlich in den briefen oft gnug vorkommen, in welchen den Stäten ein eigener Schulze verordnet wird: oder von Loude, Luide, Lüte, Leute; weil eine grosse anzahl von Leuten oder unterthanen sich dabei hat müssen einfinden. Allein ienes sowohl, als dieses kann auch vom Botding gesaget werden. Dann dort ist geboten, so viel, als eingeladen, vorgefodert: und im Botding sein eben sowohl viel leute und unterthanen, als im Lodding, welche zugegen sein müssen; zugeschweigen, daß die ableitung eben nicht so gar ungezwungen ist. Scheint also den umständen gemässer zusein, wann mans von lassen, laten, loten, erlassen herleitet: weil die sachen, so im Botding unausgemacht geblieben, im Lodding ausgemacht und entschieden, und die streitende parteien erlassen werden, dem bekannten satz zufolge: Was im Bodding ausgeklagt, das hat im Lodding paratam executionem; wie die Hof- und Landgerichtsordnung im IX. Tit. selbst redet. Und darf man sich an das o nicht stossen, welches anstat a eingeschoben wird. Dann in den zeiten sagte man, wie noch ietzo im nieder- oder platteutschen: Lot't gan, wie et gaht, anstat Lat oder laß: und das dunkele a, dessen der gemeine mann sich bedienet, wird in der aussprache leicht ein o. Holt, anstat halt; Kolt anstat kalt. Bei zusammenfügung der wörter läßt sich auch leicht ein verwandter mitlauter in einen verwandten, Lotding in Lodding, Botding in Bodding verwandeln.

Es wird hieraus zugleich bestätiget, daß dieses ein Teutsches Gericht gewesen, welches von Teutschen völkern so seinen ursprung, wie den namen hat: es sei daß es von den uralten Teutschen herrühre, oder von den Sachsen, welche vor Markgraf Albrecht dem Bär in dieser gegend auch ihre wohnsitze gehabt; oder von den aus den Niederlanden hergeholten Flemingern und andern völkerschaften: wiewohl es doch wohl endlich auf die alte Teutsche hinauslaufen wird: weil weder Karl der Gr. die Sachsen, noch Albrecht der Bär seine neue Einwohner auf einen andern, als Teutschen fuß wird gesetzet haben. Ob auch wohl die alten Sueven und Longobarden diese Lande verlassen: so sein sie doch so ledig nicht geworden, daß nicht noch ganze Gemeinen und pagi zurükgeblieben, deren gebraüche auch die Sachsen sich gefallen lassen.

Ohne zweifel haben die Fürsten und Landesherren vor zeiten dieses gericht selbst gehalten: welches daher zuvermuhten, weil alle übrige Gerichte in der zeit, da dieses gehalten worden, geruhet, und die straf- und andere gefälle dem Landesherrn zugefallen, wohl zu keinem andern ende, als damit selbiger solche zu seinem aufenthalt anwenden könnte: gleich wie ehedem selbst die Teutsche Kaiser an den orten, wo sie sich ebenfalls der Gerichte halber aufgehalten, gewisse einkünfte einzuheben gehabt, davon sie ihre hofstat unterhalten können; wie an dem Burggrafthum Nürnberg und einigen freien Reichsstäten zuersehen. Welche einkünfte aber geblieben, auch wann sie an ihre stelle ihre Burggrafen und Voigte geschikket, die solche Gerichte halten müssen. Unsere Mark aber kann hiervon ein klahres beispiel aufweisen, welches diesen satz ausser allem zweifel setzet. Dann Otto I, Albrechts des Bären sohn, hat A. 1170 zu Havelberg selbst in dem Botding zu Gerichte gesessen, wie solches ein brief, der in den Stat Brandenb. Geschichten vorkommen wird, mit folgenden worten bezeuget: Accidit autem, ut prenominatus Marchio sedens in castrum suum Havelberg ad placitum suum, quod vulgo dicunt *Bottinghe* pro tribunali a Baronibus suis inquisivit . . Woraus dann auch erhellet, daß ein Botdingsgerichte auch diesseits der Elbe in der Mittelmark zu Havelberg gestanden: und zwar scheint dieses auch damahls das vornehmste gewesen zusein, weil Markgraf Albrecht II. A. 1209 in der bestätigung der freiheiten des Bisthums Havelberg solches placitum maius nennet, wie wir in den Havelbergischen Geschichte sehen werden. Es hat auch noch A. 1275 gestanden, als in welchem jahr die Markgrafen Johann, Otto, und Konrad vermöge ausgestelten gnadenbriefs sich des rechts auf ein Wendisch dorf Gumthowe begeben, und die Einwohner freimachen vom Landgericht, welches Lodding genennet wird: Fundaverunt, heißt es von der Kirche und dem Kapittel, quandam novam villam slavicalem in qua Advocati nostrorum progenitorum nobis ac sibi ius aliquod ad nostra tempora vendicarunt, scilicet quod eiusdem ville cives *ad vocationem & ad mandatum advo-*

advocatorum communia civilia placita, que vulgo dicuntur Lantruge (Lodding) *deberent in Havelberg observare*, & quod absentibus possent & negligentibus penas infligere meritas & condignas Cum igitur pro remissione huiusmodi nostri iuris, pro donatione prioris permutationis, ita ut de cetero *nec Nos, nec Advocati nostri, nec Bedelli in dicta villa slavicali habeamus aliquid percipere, exigere vel mandare*, nobis nomine emptionis obtulerant xx marcas Brandenburgensis argenti pecunie numerate. Nach der zeit findet sich weiter keine nachricht von diesem Havelbergischen Bodding, ist auch um desto weniger zuverwundern, weil diese gute Stat durch kriegslaüfe und feuerschaden um alle ihre urkunden gekommen. Ist auch zubermuhten, daß eben dieses schikſal das Gerichte selbst auch aufgehoben, welches wieder anzurichten man sich um so viel weniger angelegen sein lassen, weil es mit vielen beschwehrlichkeiten verknüpft, wegen mangel der nachrichten auch unbekannt gewesen, welche örter und Einwohner dazu gehöret.

Von dem Altmärkischen Botding findet sich die erste nachricht zwar erst in Markgraf Woldemars gnadenbrief von 1310, darin er dem Abt zu Amelungsborn zu vergütigung des schadens, welchen das kloster in dem krieg mit den Wenden erlitten, das dorf Aulosen mit den dahin gehörigen örtern geschenket und vereigenet, und alles anspruchs und rechts sich begeben, iedoch den Gerichtszwang des Boddings ausgenommen, und verordnet, daß die Einwohner vor demselben nach wie vor sich stellen sollen: Volumus etiam predictorum bonorum ad villam Owelosen pertinentium inhabitatores, qui ad *nostrum iudicium, quod Bothdingk* dicitur, venire consueuerunt, veniant, & alii, qui prius venire non consueuerunt, nequaquam venire cogantur. Nichts destoweniger ist dieses Gericht allem ansehen nach das älteste, anfangs auch wohl das vornehmste gewesen. Dann die Altmark ist doch das erste Land gewesen, so die Markgrafen und Albrecht der Bär besessen, und daselbst das Gericht müssen gehalten haben eher, als in Havelberg, davon sich doch A. 1170 schon nachricht findet: muß also lange vor der zeit schon hier gestanden haben. Weil nemlich die Menschen nach der jetzigen natürlichen beschaffenheit des streitens und zankens sich nicht gar wohl überheben können: so haben iederzeit die Regenten dahin gesehen, daß solche streitigkeiten nach gewissen in der gesunden vernunft und in der billigkeit der sache gegründeten regeln beigeleget, mithin auch die ordnung im Lande und in den Gemeinen beibehalten, und ieder, sonderlich der schwächere, der sonst, wanns auf die gewalt ankommt, den kürzern ziehen würde, bei seinem recht geschützet und erhalten werden möchte. In den uralten zeiten hatte man bei der einfältigen lebensahrt der Menschen, da das meum und tuum, und die habsucht mit dem übermuht so groß nicht war, auch so viel händel nicht: und ein Landesherr brauchte dazu nicht jahr aus, jahr ein, alle woche Gerichtstage und verordnete Richter und Gerichtsbediente zuhalten. Es war gnug, wann zu beilegung der streitigkeiten alle jahr nur gewisse zeiten, oder wanns die noht erfoderte, ausserordentliche tage ausgesetzet wurden. Selbst unsere ehmahlige Reichstage geben uns ein beispiel im grossen; und daß es eben die bewandnüß in den kleinern Staten von Teutschland gehabt, lehret uns das Botdingsgerichte sowohl in der Mark, als an einigen andern örtern Teutschlandes. In Anhalt wurde es des jahrs 3 mahl gehalten zu Zerbst und Dessau S. Anh. Hist. IV. Th. VI. K. §. V. s. 548 vergl. III. Th. II. B. I. K. §. XXI. s. 274. und III. B. I. K. §. XV. s. 374. Zu Magdeburg und Halle heim Salzwerk, da es das Botgeding genennet wird, ebenfalls 3 mahl im jahr. S. Hrn. von Dreyhaupt Beschr. des Saalkreises T. I. s. 171. . . Im Herzogth. Bremen ist es des jahrs, und zwar zu Stade, nur einmahl gehalten worden. S. Georg Roth Progr. de Privileg. Ott. I. 1209. Stadensibus irrogato, und die Parerga Gottingens. I. Th. III. B. s. 119. woselbst auch das Parergon Botdingicum angeführet ist. In Frießland aber hat mans gar nur alle 4 jahr einmahl geheget, wie aus Matth. von Wicht vorber. zum Ostfriesischen Landrecht s. 48 zusehen: von welchen allen des Hrn. D. Olrichs wohlausgearbeitete Diss. de Botding & Lodding iudiciis Germ. inprimis March. Brand. verdienet nachgesehen zuwerden.

In unserer Altmark ists jährlich 2 mahl, einmahl im frühling zu Seehausen und einmahl im herbst zu Werben gehalten worden und hat iedesmahl 4 wochen gedauert, binnen welcher zeit alle streitigkeiten haben müssen abgethan werden, und handelt hiervon die Hof- und Landgerichtsordnung Churf. Joach.

Joach. Friedr. von 1602. und 1621. welche in des Hrn. Geh. R. Mylii Constit. Marchic. II. Th. I. Abth. n. XVI. Tit IX. f. 74 und 99. anzutreffen. Nach und nach hat die anzahl der streitigkeiten mit dem anwachs der Einwohner, und anlegung mehrer Stäte, auch der Habsucht zugenommen, und man hat fast in ieder Stat Advocatos oder Voigte, auch Richter und Schöppen und wochentlich oder monatlich gewisse Gerichtstage müssen anordnen, um die streitsachen zuschlichten. Hierdurch ist allem vermuhten nach der Adel und Bürgerschaft, auch viel andere örter diesem Landgerichte entzogen worden, sonderlich nachdem auch ein besonderes Hof- und Landgericht aufgerichtet worden. Aus welchem allen sich dann wiederum muhtmassen lässet, daß dieses das allerälteste Gericht im Lande gewesen sei, als welchen im 12 und 13 jahrhundert die andere Gerichte beigefüget worden, wie solches bei Beschreibung der Stäte sich hin und wieder zeigen wird.

Wie auch das Havelbergische Botding auf dem fuß des Altmärkischen gesetzet worden; in demselben aber der Landesherr selbst zu Gericht gesessen: also ist glaublich, daß auch vorher in dem Altmärkischen der Landesherr selbst bei dem Gerichte zugegen gewesen, und selbiges gehalten; ob sich wohl davon eben keine ausdrückliche nachricht findet, als nur die gewonheit, daß alle andere Gerichte währenden diesen Gerichts aufgehöret, welches der Sachsenspiegel meldet I. B. art. 58. daß es geschehen, wann der Graf, König oder Landesherr selbst zugegen gewesen. Inzwischen bleibt gewiß, daß die Landesherren die verwaltung dieses Gerichts endlich ihren Bedienten, sonderlich den Advocatis oder Voigten übergeben. Dieses erhellet aus der angeführten urkunde von 1275. mit welchen der Gebrauch lezter zeiten noch übereinkommt, da diese Gerichte von dem Hof- und Landrichter, der den Advocatis in gewisser masse gefolget, gehalten worden: dem man aber einen Beisitzer und einen Protonotarius beigefüget nebst einem Fiscal und 2 Ausrichtern. Falls auch die streitende theile beim vortrag das wort selbst nicht führen können, sein 2 Advocaten oder Prozeßbediente besonders dazu bestellet gewesen, damit sie sich deren beistand bedienen möchten. Diese alle gehörten zu diesem Gericht, stunden aber allesamt, eben wie das Hof- und Landgerichte, unter dem Landshauptmann, welcher solches alle jahr aufs wenigste zweimahl visitiren mußte, laut angef. Hof- und Landger. ord. Tit. XI. Nachdem dieses 1716. aufgehoben, ist es unter des damahligen Hof- und Landrichters Freiherrn von Putlitz direction geblieben, so lange, als er gelebet, nach welches hintritt, allemahl zwei Obergerichtsräthe mit dem Procuratore Fisci namens E. Hochtöbl. Obergerichts dahingegangen, und dasselbe geheget bis 1747, da es endlich ganz aufgehoben worden.

Das Boddingsgericht zu Werben ins besonder betreffend, so hat selbiges, wie schon gedacht ☽ oder ☿ nach Michaelis seinen anfang genommen, und sich mit dem Lodding ☽ oder ☿ (beide tage finden sich in den acten, ob per errorem, oder weil man wegen umstände der zeit den termin ändern müssen ist unbekannt) nach Galli, auch wohl nach Sim. und Judæ geendiget: und die streitigkeiten so hier angenommen wurden, mußten seit Mar. gebuhrt sich entsponnen haben, und mit dem Lodding geendiget, alle übrige Adeliche und Freiherrl. selbst auch die Königl. Amtsgericht auf dem Lande und die Statgerichte in Werben binnen der zeit gänzlich eingestellet werden.

An gemeldetem ersten tag wurde morgens um 8 uhr die grosse glokke gezogen, und dadurch ein zeichen gegeben, daß alle diejenige, welche zum Boddingsgerichte gehöreten, ohne anderweitige vorfoderung oder citation auf dem Rahthause vor dem Gericht sich stellen sollten. Es stunden aber unter diesem Gericht:

1. aus der Landreiterei Arneburg die Dörfer
   - Schwarzenholz.
   - Käkelitz.
   - Germerslage.
   - Beverlake.
   - Hof zum Theen.
   - Ober Berge.
   - Nieder Berge.
   - Röbel.
   - Klinte.
   - Ober Giesenschlage.
   - Nieder Giesenschlage.
   - Berendorf.
   - Rengerschlage.
   - Liedekummer.
   - Muntenak.
   - Paris.
   - Vorwerk zum Kl. Heil. Grabe.
   - Stat Werben.

Arenberg.
Schenkenhof zu Einfelde.
Andreas Goldbeks Hof zu Röbel.

II. Aus der Landreiterei Seehausen.
Ober Wendemark.
Nieder Wendemark.
Neukirchen.
Lichterfelde.
Phulhof zu Lichterfelde.
Redernhof zu Lichterfelde.
Dobbrun.
Pakebusch.
Der Barsewischen Hof.
Kalberwisch.
Heil. Geists Hof zu Stendal in der Kalberwische.
Des Probsts zu Krevese Hof in der Kalberwische.
Königsmark.
Wolterschlage.
Rethausen,
Blankensee.
Ferchlip.
Wultschen Hof zu Wendemark.
Wasmerschlage.
Dobbrunen Hof zu Ferchlip.
Hans Albrechts Hof zu Lichterfelde.
Der Königsmarken Hof in Lichterfeld.
Andr. Goldbekken Hof zu Lichterfelde.
Der von Schulenburg Hof zu Lichterfelde.
Joach. Steinbrechers Hof zu Lichterfelde.
Der Retfelden Hof zu Lichterfelde.
Der Pletzen Hof zu Lichterfelde.
Der Spekhof zu Lichterfelde.
Amlungs Hof.
Barteld Hollanders Hof zu Ferchlip.
Der Rüntorfen Hof zu Ferchlip.
Der Bismarken zu Krevese, Hof zu Dobbrun.
Der Rohren Hof zu Dobbrun.
Die Horst.

Von diesen Oertern mußten sich so wohl Einwohner, als Richter oder Schulzen zu gesetzter zeit zu Werben einfinden: und zwar von den Einwohnern sonderlich diejenige, welche sich einiger händel bewust waren.

Wiewohl auch vor dieses Gericht andere gezogen worden, welche eben nicht dahin gehöreten, wann sie währender dieser Zeit, da die Gerichte dem Landsherrn allein zustehen, was strafbares begangen; davon A. 1706 ein beispiel sich eraüget. Dann es gerieten zwei Bürgersöhne aus Werben in streit, und der eine verwundete den andern tödtlich. Diese wurden von dem Richter in Werben angemeldet, vorgefodert, und, weil die sache etwas weitläuftig war, von dem Fiscal vor dem Hof- und Landgerichte ausgemacht. Dergleichen auch bei dem Boddingsgericht in Zerbst vorgegangen wie zu sehen Anh. Hist. III. Th. II. B. I. K. f. 273. Sonst sein aber die Boddingspflichtige so wohl zu Werben, als zu Seehausen von allem gerichtszwang frei gewesen, und haben vor kein ander Gericht dürfen gezogen werden, laut Hof- und Landgerichts ordnung Tit. IX. c. l. f. 78. 99. Dagegen die, so demselben (Boddingsgericht) unterworfen, hernacher das ganze jahr durch von allen gerichtszwang des Hof- und Landgerichts frei sein, und daselbst mit executionibus, oder auch citationibus nicht beschweret werden können.

Es wurden hier aber nicht allein criminal- sondern auch civil sachen vorgenommen. Zu den Criminalibus gehöreten die excesse, brüche, iniuriae reales, so weit sie officio iudicis können geahndet werden; ingleichen delicta omissionis, wann wege, brükken, dämme, teiche und andere das Publicum betreffende pflichten waren verabsäumet worden. Zu den civil sachen gehöreten sonderlich die schulden, und waren daher diese klagen genennet Einschuldigungen, und das klagen Einschuldigen: auch wann einer dem andern sonst zu nahe getreten, etwa in dessen eigenthum hinein gepflüget, gränzen verrukket, bäume sonderlich auf den gränzen abgehauen, zäune abgebrochen und dergl.

Wann man sich versammelt und gestellet hatte, so öfnete der Hof- und Landrichter, oder der dessen stelle vertrat, das Gericht mit einer kleinen vorrede, und that so fort folgende vorläufige fragen an die versammlung:

1. Ich frage Euch, ob es so fern am tage, daß man S. Churf. Durchl. von Brandenburg (seit 1701.) S. K. Maj. in Preussen und Churf. Durchl. zu Brandenburg Gerichte mag hegen?

Hierauf antwortete der älteste von dem Bot- und Loddings pflichtigen von Adel, oder in dessen abwesenheit einer aus dem Magistrat zu Werben:

Sofern iemand von S.K.M. die macht hat, ist es wohl so weit am tage, daß das Königl. Gericht geheget werde.

2. Ich

2. Ich frage Euch Richter von = = wie viel mahl man das Gericht hegen müsse?

Der Richter oder Schulze, der gefraget wurde, antwortete: Drei mahl, als Recht ist.

3. Ich frage Euch Richter von = = Was in den Gerichten müsse verboten und geboten werden?

Der Richter antwortete: Recht gebieten und unrecht verbieten (recht thun und unrecht strafen) und daß keiner dem andern ins wort falle, es seie dann mit genehmhaltung des Hr. Richters.

Hierauf sprach der Hof- und Landrichter: Ich gebiete also recht, und verbiete unrecht, und soll niemand dem andern ins wort fallen: es sei dann, daß es geschehe mit erlaubniß des Gerichts.

Alsofort laß der Protonotarius alle diejenige nach einander ab, welche unter diesem Gerichte gehöreten und fragte dabei folgender gestalt:

Der Richter von = = Ist etwas geschehen?

Der Richter von = = Ist etwas geschehen?

Der Richter von = = Ist etwas geschehen?

und so alle Richter oder Schulzen, welche verzeichnet sein. War nichts geschehen, so antwortete der Schulze: Nein. War etwas geschehen, an excessen in committendo oder omittendo, das mußte der Schulze iedes orts nach allen umständen erzehlen. Gestund es der Beschuldigte: so wurde er in levioribus so gleich abgestrafet. Leugnete ers, oder war gar nicht zugegen: so wurde es dem Fiscal übergeben; oder es wurde nach beschaffenheit der sache und des verbrechens zum verhör ausgesetzet.

War einer von den abgelesenen Personen nicht zugegen: so mußte ein Richter die grosse Wette oder strafe mit 4 rtlr. 12 gr. ein ander aber die kleine Wette mit 12 gr. erlegen: und wurde solches so fort eingetrieben.

Wann solchergestalt die Criminalia und fragen an die Richter zu ende: so gingen die Civilia an, und wurde einem ieden freigestellet, ob er was in puncto debiti oder sonst zuklagen, oder, wie es genennet wurde, einzuschuldigen hätte. Fand sich ein Gläubiger, Creditor: so trat er auf, und legte 2 gr. nieder; dorfte aber nicht mehr sagen, als diese Worte: Ich schuldige z. e. *Mevium* ein auf 6, 8, 10 Rthl. so hoch sich die schuld belief, wurde auch wohl mit zwei worten causa debendi beigefüget: für korn, bier, wahren u.s.w. Darauf wurde der Schuldner durch den unweit dem tisch stehenden Gerichtsbedienten, u. von dem ausserhalb der Gerichtsstube aufwartenden Landreiter auf- und herzugerufen. War er nicht zugegen, nachdem er zweimahl gerufen, wurde er gleich zur kleinen Wette von 12 gr. verurtheilet, durch den Gerichtsdiener oder Landreiter des folgenden tages vor Gericht gefodert, oder ihm auferleget vor dem Lodding zuerscheinen, binnen welcher zeit dem Kläger sein Recht wiederfahren mußte. Zu gleicher zeit wurde die strafe abgefodert: wiewohl gar selten iemand ausgeblieben. Erschiene er und gestund die schuld: so wurde ihm eine kurze zeit zur zahlung gesetzet, nach deren verlauf so fort die herbeitreibungs execution wieder ihn verhänget wurde. Leugnete er die schuld, oder wendete ein, daß er exceptiones dawieder hätte: so wurden selbige vorgetragen, und, wann der Richter hinlänglich unterrichtet worden, so gleich entschieden. Falls aber der Kläger nicht im stande war, dem Richter hinlängliche eröfnung zu thun, so wurde die sache zum verhör ausgesetzet: doch mußte alles bis zum Lodding beigebracht sein und ausgeführet werden.

Wann die Einschuldigungen vorbei: so gingen die verhör an, so von den hierzu bestellten Advocaten vorgetragen werden mußten. War die sache kurz: so wurde so fort darin ein spruch gethan: war sie weitläuftiger, als daß sie in einem verhör abgethan werden konnte, so wurd der prozeß vor dem Hofgericht fortgesetzet.

Im Lodding, welches 4 wochen hernach ℔ nach Sim. und Judas gehalten wurde, hatte es eben die bewandnüß: wurde aber nicht leicht eine sache zum weitern verhör über diesen tag hinausgesetzet, sondern alles, was bisher angebracht, und noch nicht ausgemacht werden können, nunmehro abgethan; es wäre dann, daß der handel, er mochte im Bodding oder im Lodding erst angebracht sein, zu verworren und unmöglich gewesen wäre, ihn so bald abzuthun. Auf diesen fall wurde er ehemahls an das Landgerichte, nachgehends an das Obergerichte verwiesen.

Als A. 1716. das Hof- und Landgerichte mit dem Quartalgerichtet vereiniget, und ein Obergericht aufgerichtet worden: so wurde zwar des Boddings und Loddings auch erwehnung gethan, und erinnert, daß es abgeschaffet werden möchte. Es sein aber anderseits gegen vorstellungen geschehen, und dieses Gerichte unter dem vorsitz des damaligen Hof- und Landrichters verblieben, so lang als er leben würde. Laut verordnung vom 1. Jul. 1716. an den Landshauptmann Hrn. von Knesebek: Mit dem Bodding und Loddingsgerichte lassen wir es noch zur zeit im vorigen stande, und hat unser ꝛc. von Putlitz nach, wie vor, solches dem herkommen gemäß zubesorgen. Ist also fernerhin von selbigem, und dem Hrn. Hof- und Ober Ger. R. Hermes als Assessore und Protonotario verwaltet worden bis A. 1747. darinn er verstorben. Weil nun mit diesem Gerichte, ob es wohl sonst den beschwehrten geschwind zu ihrem recht verhalf, daß wegen des dabei gebräuchlichen summarischen und kurzen prozesses in einem tage 50, 60, bis 80 und noch wohl mehr händel beigeleget worden, dennoch mit vielen beschwehrlichkeiten verknüpfet war; und, da hier und da dorfschaften und unterthanen dem Gerichts zwang entzogen worden, so viel nicht einkam, daß die erfoderliche kosten damit hätten können bestritten werden: so haben Se. Königl. Majestät nach eingelaufenen beschwehrden auf vorstellung der Chur-Märkischen Kr. und Dom. Kammer, nachdem auch das Altmärkische Obergericht darüber vernommen worden, und bei so gestalten sachen ebenfalls zur abschaffung gerahten, vermöge folgender an das Altmärkische Obergericht ergangener verordnung dieses uralte über 600. jahr und länger gestandene Gericht, welches ohnehin seinem untergang nahe war, gänzlich aufgehoben:

„Friedrich König ꝛc. Unsern ꝛc. Da nicht nur „unsere Kriegs und Dom. Kammer, sondern „auch die Stat Werben, und andere zu dem „daselbst subsistirenden Bot- und Loddings „gerichte gehörende eingesessene seit geraumer „zeit über den verfall dieses iudicii beschwehrungen geführet und dessen abschaffung verlanget haben; ihr auch in eurem deßhalb „jüngsthin abgestatteten bericht der meinung „seid, daß solches Gericht bei der ietzigen exemtion der Tangermündischen Amts- und Kanenbergischen unterthanen, wegen mangel „der zehrungs gebühr nicht wohl weiter werde bestehen können: so haben wir allergnädigst resolviret, daß selbiges gänzlich abgestellet und aufgehoben sein solle; thun auch „solches hiermit und kraft dieses, und befehlen euch unsere höchste intention nicht nur „der Stat Werben, sondern auch allen denjenigen, weiche unter das Bot- und Loddingsgericht bishero gestanden haben, forderlamst bekannt zumachen. Sind ꝛc. Berlin den 4. Jun. 1747.

Mit dem Seehausenschen Lodding hat es in den meisten zwar gleiche bewandnüß gehabt mit wie dem Bodding in ansehung der Gerichtspersonen, Gerichtshändel und Formalien, nach welchen es angefangen und geführet worden: war iedoch auch in verschiedenen stükken von demselben unterschieden. Dann es wurde allein das Lodding, nicht das Bodding und nicht im herbst, sondern im frühling, nemlich ↄ nach Trinit. gehalten wiewohl dennoch ganz sicher zubermuhten, daß vor alters auch das Bodding alhier gehalten worden. Dann die Gerichtsgefälle sein schon von Ostern an, dem Landsherrn anheimgefallen, eben wie die klagbare fälle und streithändel von da ihren anfang genommen. Wie nun im herbst von Mar. Gebuhrt, und also 7 wochen vor dem Werbenschen Lodding, und 3 wochen vor dem Bodding soiche termine angegangen; beide Gerichte Bodding und Lodding aber laut oben angeführter formul, und anderweitigen gewohnheit zusammen gehören: hier auch zu Seehausen eben so viel nemlich 7 wochen vor dem Lodding zum anfang der Landesherrl. Gerichte gewidmet sein: also ist wahrscheinlich, daß der Bodding hieselbst ebenfalls, und zwar 3 wochen nach Ostern müsse sein gehalten worden; ob sich wohl eben keine nachricht findet, um welche zeit man hierin eine änderung getroffen. Vermuhtlich haben Kriegs- und pestzeiten dazu die hand geboten.

Diejenige, welche vor diesem Lodding sich stellen müssen, sein die Richter oder Schulzen und Einwohner aus dem bezirk und gegend Seehausen, davon iedoch einige nach andern kreisen gehören.

Seehausen.
Boister.
Spiekershof.
Schulenburgshof.
Otto Ganses Hof.
Möllendorfs Hof, zu Boister.
Ostorf.
Henr. Wilden Hof.
Biesewege Hof.
Ungenaden Hof zu Ostorf.

Kien

Klein Holzhausen.
Schöneberg.
Des Kapittels Hof zu Arendsee.
Wulzkenhof zu Herzfelde.
Scharpenlohe.
Vielbaum.
Vossen Hof.
der von Alvensleben Hof.
Jakob Barssen Hof.
des Probsts Hof zu Vielbaum.
S. Pancratii Hof zu Vielbaum.
der von Jagow Hof in Vielbaum.
der Elshof.
der von Jagow von Lütken Elsholz Hof zu Vielbaum.
Rethfelden Hoff zu Vielbaum.
der Rohte Pful.
Griepers Hof.
der von Jagow zu Krügen Hof.
Holzhausen.
Natewische.
Barsekins Hof.
Potberge.
das Pachtland.
Viefhufen.
Menzendorfs Hof.
Gr. Garze.
Lütken Garze.
Oldendorf.
Jergel.
Lindenberg.
Hof zum Gründel.
Goldenstorf.
Gasedow.
Kestorf.
Gottberge und in dem Busch und Aland.
Der Berssе Hof zu der Hufe.
Jagels Hof zu Wegenitz.
Losenrade und Steinfelde.

Wann die unter diesem Gericht stehende Einwohner mit ihren Schulzen nach dem geläute mit der grossen glokke vor dem Hof- und Landrichter sich gestellet: so eröfnete dieser zwar ebenfalls, wie zu Werben mit einer kleinen anrede das Gericht; die fragen aber geschahen nicht von ihm, sondern von dem Seehausenschen Landreiter, folgender gestalt:

1. Ich frage euch Richter aus der Stat Seehausen, ob es so fern am tage, daß man S. K. M. in Preuß. und Churfl. Durchl. zu Brandenb. Gerichte mag hegen?

dem antwortete der Pensionarius des Seehausenschen Kamps: So fern er von S. K. M. und von dem Hrn. Hof- und Landrichter des macht habe, so seie es wohl so weit am tage, daß das Königl. Gericht geheget würde.

2. Ich frage euch Richter von Boister, wie viel mahl man das Gericht hegen müsse?

Der Schulze antwortete: dreimahl, als ein Recht ist.

3. Ich frage euch Richter von Spiekershof, was in dem Gericht muß verboten und geboten werden?

Der Schulze antwortet: Recht thun und unrecht verbieten, und daß keiner dem andern ins wort falle, es sei dann mit genehmhaltung des Herrn Richters.

Hierauf laß eben derselbe die Richter nach einander ab, und fraget ebenfalls folgender gestalt:

Der Richter von Boister, = = ist etwas geschehen?
Der Richter von Spiekers Hof, ist etwas geschehen?
Der Richter von Schulenburgs Hof, } ist etwas geschehen.
= = = von Ostorf, }
= = = von Schöneberg, }

und so weiter; und wurde ferner eben, wie oben bei dem Bodding zu Werben verfahren: nur daß man nicht mehr, als einen tag, oder höchstens noch den dienstag mit entscheidung der streitigkeiten zubrachte, welches auch um so viel leichter geschehen konnte, weil hier nicht soviel gerichtspflichtige, auch nicht so vielerlei händel als dort, und fast nur Criminalia vorkamen.

Es hat ebenfalls, wie schon gedacht, unter dem Hof- und Landrichter gestanden, auch noch zur zeit des Obergerichts, so lange der Hof- und Landrichter Hr. von Putlitz gelebet. Nach dessen A. 1747. erfolgtem tode ist es, nachdem es nach und nach von selbst schon eingegangen, dem schikfahl mit dem Werbenschen abgeschaffet zuwerden zuvorgekommen.

4. Das Hof- und Landgerichte ist von den ehmahligen Advocatis oder Voigten, oder wenigsten mit und nach denselben entstanden. Advocati, Voigte, waren bei der aufnahme des Landes von der Landes Herrschaft in den vornehmsten Stäten, wie in den andern Marken, also auch in der Altmark zu dem ende eingesetzet, daß sie auf die gerechtsame des Landesherrn sehen, und die gerechtigkeit unter den Adelichen, Markgräfl. Bedienten und in den Stäten nach den gewöhnlichen gesetzen wahrnehmen möchten. Statuimus etiam, sagt Gr. Henrich von Aschariен in begiftung der Stat Werben mit der wiese Prinzlow und einigen andenr

gütern von 1225, Advocatum civitatis sepius memorate auctoritatem habere iudicandi in bonis iam dictis *secundum consuetudinem Advocatorum*, nec ad aliquem alium iudicem habere inspectum causa iudicandi, sive querimonias deferendi bonorum homines predictorum. Und in Ludwigs des ältern bestätigung der freiheiten der Stat Salzwedel von 1343. Weret ok dat yemand van riddern oder van knapen de vns dinstes plichtig woren breken, in dem gerichte der olden vnd der nyen stad to Soltwedel, twe clagen sal richten die schulte der stede vnd dridde clagen sal richten vnse vogt. Falls auch bei den Statgerichten saumselig verfahrn wurde, mußten sie zutreten: Si consules in correctione iuris sui negligentes sint, per Advocatum terminetur secundum iustitiam, heißt es in Bisch. Henrichs der Stat Witstok 1248. ertheilten Gnadenbrief. Witstok. Gesch. Daher ists, daß der Landsherr wann er gewisse güter verschenket und vereigenet, selbige der gerichtbarkeit der Advocaten mit ausdrüklichen worten entzog und befahl, daß keiner von den Advocaten sich ins künftige dabei etwas anzunehmen oder anzumassen haben sollte. Albrecht II. will 1209 daß seiner brüder Ottens und Henrichs dem Dom zu Stendal geschehene stiftung sub tanta securitate ac liberalitate besessen werde, ut *nulli Advocatorum* aut *bedellorum* aut *villicorum*, aut quorumcunque officiatorum liceat unquam in villis vel in rebus eiusdem Ecclesie cuiuscunque exactionis incommodum facere vel aliqua gravaminis molestia perturbare, quia ex privilegiis eiusdem Ecclesie iam pridem indultis & autenticatis nobis constitit ipsam hac immunitate debere gaudere. (Bedelli waren Gerichtsbedienten, welche die executiones ausrichteten, wie heut zu tage ein Landreiter oder Ausrichter, Bedellus provincie, wie er oben s. 20 heißt.) Wir treffen solche Advocatos an zu Stendal 1282, *Conradus de Snetlinge*: zu Salzwedel 1184. 1225. *Fridericus*, *Gerardus* und *Borchard de Bartensleve* 1301. it. zu Tangermünde 1247 *Iohannes dictus de Ungelingen*, *Robelinus* 1295. Zu Arneburg Matz von Brune 1384. Zu Werben 1225. c. l. und werden sich davon noch beispiele gnug finden. Wie auch bei dieser bedienung gewisse einkünfte u. emolumenta waren: also wurde selbige auch als ein beneficium angesehen, und mit dem wort Advocatia angedeutet. Den Kloster Jungrauen in Arendsee schenket Markgr. Otto villam Teutonicam Kauliz & villas quasdam slavicales cum advocatia & cum omni iustitia. Und Ludwig der ältere hat dem Erzb. von Magdeburg gesazt Arnborg mit der ganzen Vodighe 1330. Wie dann auch die Klöster ihre Advocatos und Gerichtsvoigte mithin auch advocatias Voigteien gehabt. Bei dem Kloster Distorf treffen wir 1161 schon Advocatum ecclesie, und 1279 advocatiam, & medietatem advocatie trium curiarum & sex Cothzatorum an. Man muß aber auch diese advocatos von den Advocatis der Klöster und geistl. Stiftungen unterscheiden, welche um des schutzes willen angenommen worden, und insgemein Fürsten waren: wie also die Markgrafen Joh. u. Otto Advocaten des Klost. Gramzow gewesen. Daß auch die Grafen von Ruppin und Lindau ihre Advocatos gehabt, welche den Richtern beigezehlet worden, erhellet aus Günter von Arnstein 1256 der Stat Ruppin ertheilten freiheitsbrief: Preterea ut omnis rancoris scrupulus & controversia que surgere posset *inter iudices* dicte civitatis nostre, *Advocati* videlicet & prefecti ex parte una & consulum ex parte altera penitus descindatur, eisdem consulibus .. quedam specialia iura &c.

Gegen das ende des 14 jahrhunderts aber kommen die Advocati sparsamer vor, und scheinen zu der zeit der Lützelburgischen Markgrafen nach und nach aufgehöret zu haben. Dagegen finden sich die Landrichter so wohl in der Ukermark, als in der Altmark ein. A. 1343 verspricht Markgr. Ludwig denen von Stendal einen Hofrichter zusetzen, der in der Altmark angesessen sei. Ouch scholle wi en geuen eynen Houerichter die besetin sie in der olden Marke, die alle vierteyn nacht in die stad to Stendal schal ryden, vnd sal richten ouer ridder vnd knechte, vmme schulde vnd ok ouer die müntmeystere: Und um eben die zeit befielt ged. Markgraf, daß seine Vasallen sich stellen sollen vor dem gemeinen Richter: Ut coram strenuo viro *Heinrico de Cloden* fideli nostro, quem vobis *pro iudice generali* super singulis querelis *debita duntaxat tangentibus* statuimus, cuilibet vos inculpare volenti, dum citati fueritis per eundem compareatis sine contradictione qualibet responsuri. Aus den händeln, welche hier einerlei sein, ergiebt sich, daß der iudex generalis kein ander, als der Houerichter müsse gewesen sein; und daß solcher anfangs nur die schuldsachen geschlich-

schlichtet, und über die ganze Altmark gesetzet gewesen, weil er iudex generalis heist; da die Advocati, so noch gewesen, auch andere händel geschlichtet. Und hier wird vielleicht der erste anfang des Hof- und Landrichters herzuholen sein: und die verworrene zeiten der Katzenkriege mag die Advocaten gar hier und dar aufgehoben haben. Dann da die von Adel ihre eigene Richter wurden, brauchten sie keines Richters oder Advocatens: welches auch um so weniger nöhtig gewesen; weil der Einwohner im lande wegen der grossen verwirrungen zu der Baierischen und Lützelburgl. Herren zeiten, mithin auch der streitigkeiten weniger geworden; und die von Adel ohnehin von des Landesherrn gerichtbarkeit nicht viel wissen wollten: die Stäte aber durch vereinigungen sich suchten zuhelfen, so gut sie konnten, wie solches hin und wieder wird zusehen sein: und scheinet wohl sonderlich die vereinigung hierher zugehören, welche 1334. Stendal und Tangermünde gemacht. S. unten II. K. XIIX. §.

Es ist also ganz wahrscheinlich, daß dieses Hof- und und Landgerichte von den Hohenzollerischen Regenten erst sein rechtes wesen und ansehen erhalten, als welche um der grossen unordnung im Lande abzuhelfen die Advocatos oder Voigte, die etwa hier oder da in geringer anzahl sich gefunden, wie dann A. 1411. Kaiser Sigmund noch der vogte in der bestellung Burggraf Friedrichs zum Obersten verweser und Hauptmann der Mark gedenket, auch A. 1415. in des Gr. Ulrichs und seiner söhne der Stat Ruppin ertheilten freiheitsbrief Advocatus Bussen vorkomt, zwar so lange, als sie gelebet, bei dieser bedienung, die ohne dem schlecht und verwirret gnug mag gewesen sein, gelassen, das in einiger achtung noch stehende Hof- und Landgericht aber durch beilegung der criminal sachen empor gebracht, bestätiget und zu einem ordentlichen Landgericht gemacht, und das Bodding und Lodding, in so weit es noch im gebrauch geblieben, ebenfalls beibehalten. Wannenhero auch Chf. Joh. George und Joach. Friedrich in der 1602. durch öffentlichen druk gemeingemachten Hof- und Landgerichtsordnung nicht ohne grund sagen, daß ihre Anherren und vorfahren das Hof- und Landgericht zu Tangermünde, auch das Bodding und Lodding in der Seehausenschen Wische geordnet. S. Const. March. II. Th. I. Abth. n. XVI. §. 74. vergl. n. XIIX. §. 91.

Diese Hof- und Landgerichtsordnung giebt uns auch nachricht von der einrichtung dieses Gerichts. Das Hofgericht mußte von 14 tagen zu 14 tagen alle montage, die feiertage oder ferien ausgenommen, das ganze jahr durch allerdings auf den oben angeführten fuß, nachgehends aber von 4 wochen zu 4 wochen zu Tangermünde vor der Burg und zwar bald das Hof- bald das Landgerichte gehalten werden. Wann sich auch findet, daß es alle 8 wochen gehalten worden: so hat es die bewandnüß, daß in den ersten 4 wochen das Hofgericht, in den andern 4 wochen das Landgericht, und also iegliches alle 8 wochen geheget worden.

Vor dem Hofgerichte mußten sich stellen die vom Adel und wer sonst ein Ritterlehn oder andere Landgüter von dem Landsherrn hatte, er mochte Bürgerl. oder Bauerstandes sein: nur waren die Beschlossene Geschlechte von Adel, ingleichen die Altmärkische Stäte, durch besondere gnadenbriefe davon ausgenommen, welche auch ihre eigene Richter in ihrem bezirk hatten, vor welche die Einwohner sich stellen mußten.

Vor dem Landgerichte, welches ebenfalls alle 14 tage nachgehends alle 4 wochen, 8 und 9 gehalten wurde, mußte sich der Landmann von den dörfern und bauergütern stellen; wiewohl diese nicht eher, als bis kläger den beklagten vor seiner ordentlichen Obrigkeit belanget oder diese deßfalls besprochen hatte. Beides Hof- und Landgerichte aber wurde von einerlei Personen bestellet, und bestund aus dem Hof- und Landrichter und anfangs 2 Procuratoribus, davon der älteste Protonotarius war, nachgehends 2 Assessoribus und einem Protonotario: denen noch ein Landreuter und zwei Gerichtsbediente beigefüget worden. Anfangs wurden nur schuldsachen, bald aber auch gewalt und criminalsachen davor entschieden und beigeleget: und kann wohl sein, daß die vornemste sachen, so zum Bodding und Lodding gehöret, an dieses Gericht gekommen; gestalt dann beide gerichte einen vorsitzenden Richter gehabt. Die Appellation ging an den Landeshauptmann und das Quartalger. wie dann iener auch vermöge der Hof- und Landgerichtsordnung des jahrs wenigstens einmahl dasselbe besuchen, und da er unordnung gefunden, solche abstellen, und diejenige, bei denen er unrichtigkeit verspühret, abmahnen, oder nach befinden gar beurlauben und die stelle mit tüchtigern Personen versehen mußte. Wie es ein Landherrliches

Lehn

Lehn gewesen, so haben es vorzeiten gewisse geschlechter als ein solches besessen, und das Gericht aus ihrem mittel bestellet. Dergleichen sein gewesen die Bünzke, von welchen sich Joachim Bünzke in den Actis findet, welcher nach seines vaters Jochen Binzken tode A. 1535 für sich und seine unmündige brüder Klaus und Hans das Landgerichte zu Tangermünde, als das väterliche Lehn empfangen und geschworen. Nachgehends ist das geschlechte der Stauden dazu gelanget, davon sich, wie von dem vorigen, noch ietzo nachkommen, wiewohl in ungleichen und den damahligen ganz nicht ähnlichen umständen zu Stendal befinden. Weil aber nicht allemahl gleichtüchtige personen dazu mögen gekommen, oder die gerichte, wie sich gebühret, gehalten worden sein: so hat die Ritterschaft in der Altmark unter vermittelung des Chf. Joachim Friedrichs, nachdem man unter Chf. Johann George schon vorschläge gethan, dieses geschlecht der Stauden ein für allemahl mit 3000 Rthl. abgefunden, und dieses Hof- und Landgericht, mithin auch das recht einen Hof- und Landrichter und einen Assessorem vorzuschlagen an sich gebracht, und nach der zeit allemahl einen aus der Ritterschaft dazu vorgeschlagen. Dieser Hof- und Landrichter aber ist allemahl mit seiner zu diesem Gericht bestimten wohnung vor der Burg gleich andern dortigen Lehnhäusern belehnet worden; wie solches noch dem Freiherrn von Putlitz, als dem lezten Hof- und Landrichter A. 1713 wiederfahren. In solcher verfassung hat dieses Gericht gestanden bis 1716, da es mit dem Quartalgericht vereiniget worden, welches eine geraume zeit als das Oberste gerichte in der Altmark neben dem Hof- und Landgericht gestanden hätte.

5. Als nemlich Chf. Joachim I. A. 1516 das Kammergericht zu Berlin einsetzete: wurden diejenige sachen und Personen, welche sonst in prima instantia keinen andern oder besondern Richter hatten, aus den Marken diesseit der Elbe und Oder an dieses Kammergericht nach Berlin, die aus der Altmark aber wegen entlegenheit des Hoflagers, und um der grossen unbequemlichkeit u. kostbarkeit der prozesse u. der zur winterszeit u. bei bestürzung der Elbe sich eraügenden grossen beschwerlichkeit vorzubeugen, nach Tangermünde verwiesen, woselbst alle jahr auf Trinitatis die vierte sitzung des Kammergerichts zum wenigsten 8 tage lang, wo nicht die beschaffenheit der prozesse und nohtdurft der parteien ein anders erfoderu würde, sollte gehalten werden. Setzen ordnen und wollen demnach 1. daß eigentlich die sachen vor das Quartalgericht entschieden werden sollen, so sonst vor uns oder unser Kammergericht *immediate* gehören, als wann einer von Adel oder ein ganzer Raht oder Gemeine in Stäten und Dörfern, oder auch mehr personen, so unterschiedlicher Herrschaft unterworfen, zugleich belanget werden; ingleichen die von Adel in gewissen fällen, auch Teich- und Gränzsachen, auch solche sachen, welche vor ihrem ordentlichen Gerichte nicht zur endschaft gelangen konnten. Und wie zu schleuniger förderung des Rechts in den Stäten Berlin, Brandenburg, Prenzlow, Frankfurt, Witstok und Soldin, und zwar in einer ieden, ein generaler Commissarius mit einem Notario verordnet wurde: also sollte dergleichen Commissarius mit einem Notario auch in der Altmark zu Stendal gesetzet werden, welcher vorher der zeugen aussage untersuchen, abschreiben lassen, und versiegelt an das Kammergericht überschikken sollte, damit nemlich bei der sitzung selbst die untersuchung nicht die meiste zeit wegnehmen, sondern die entscheidung der sachen desto geschwinder geschehen möchte. S. Const. March. II. Th. I. Abth. s. 4. 5.

Die erfahrung hat aber gelehret, daß dieses für die Altmark nicht hinreichend, und dadurch die beaügete schwierigkeiten nicht gehoben würden: wann dennoch die meiste sachen für den beschwehrlichen und mißlichen weg nach den übrigen dreien sitzungen in Berlin überblieben. Es hat also eben derselbe Chf. Joachim I. bald hernach ein eigenes hohes Gerichte in der Altmark unter dem namen eines Quartalgerichts, weiles wie das Kammergericht, alle Quatember oder viermahl sollte gehalten werden, dem Kammergericht als ein substitutum iudicium zur seite gesetzet, welches iedoch des jahrs nur 3 mahl ☽ nach Reminiscere, ☽ nach Trinitatis, und ☽ nach Ægidii zu Stendal ist gehalten worden, und gleiche iurisdiction in der Altmark, als das Kammergericht in den übrigen theilen der Churmark zwischen der Elbe und Oder gehabt. Wie solches aus der nachgehends 1602 herausgekommenen verfertigten Quartalgerichtsordnung erhellet; Setzen, ordnen und wollen demnach 1. daß eigentlich die sachen vors Quartalgericht beschieden werden sollen, so

so sonsten für uns oder unser Kammergericht *immediate* gehöreten, als wann einer von Adel oder ein ganzer Raht, oder Gemeine, oder auch mehr Personen, so unterschiedlicher Herrschaft unterworfen, zugleich belanget würden, und was dergleichen fälle mehr sein möchten. Und wie es in der 1621 wiederholten Quartalgerichtsordnung lautet: Setzen, ordnen und wollen demnach erstlich, weil das Quartalgerichte zu Stendal, unserer Altmärkischen Landschaft, als etwas weit von unserm Hoflager entsessen zu gute, anstat unsers Kammergerichts, aus besondern gnaden vergönnet und verordnet, daß eigentlich die sachen und Personen davor beschieden werden sollen, die sonsten *in prima instantia*, keinen andern oder besondern Richter haben, und in andern kraisen *immediate* vor unser Kammergericht gehören: als wann einer von Adel, oder ein ganzer Raht, oder Gemeine in Stäten und Dörfern, oder auch mehr Personen, so unterschiedlicher Obrigkeit im Altmärkischen krais unterworfen, zugleich belanget würden, und was dergleichen fälle mehr sein möchten. Wie dann auch Teich- Gränz- und andere sachen dahin gehöreten, welche dem Landshauptmann bisher allein obgelegen. Das Collegium bestund aus 4 bis 5 Personen, dem Landshauptmann, dem Hauptmann zu Salzwedel und noch 2 oder 3 Assessoribus. Der Landshauptman, welcher ohne dem schon die hohe justitz in der Mark zubeobachten hatte gehabt, wurde dieser Amtsgesellschaft zum Presidenten gesetzet, iedoch deßwegen seiner bisher gehabten Gerichtlichen amtsbeschäftigungen nicht entlassen, als welche er nichts destoweniger währender zwischenzeit beständig, entweder auf seinem guhte, oder wo es ihm bequemgefallen, seit 1692 aber allein zu Stendal, und zwar alle woche zweimahl fortgesetzet, wie solches oben allbereits erinnert worden. Wie an diesen auch von ie her die appellationes von allen Gerichten in der Altmark ergangen; das Quartolgerichte aber demselben zur seite gesetzet, und numehr das Höchste Gericht dieser Provinz war: also gingen auch die appellationes von allen Gerichten in der Altmark an dieses oberste Gerichte, und die appellationes von diesem Gerichte wurden unmittelbar an die hohe Landesherrschaft gerichtet, die acten an das Kammergericht geschikt, der proceß von selbigem dirigiret, das urtheil aber im namen des Landesherrn auch publiciret. Es sollen auch, heißt es in der Quartalgerichtsordnung Chf. Joach. Friedr. von 1602, die *appellationes* von dem Quartalgerichte, wie von alters hergebracht, an uns selbst gerichtet sein, derhalben sich ein ieder darnach wird zurichten wissen. Zu welchem ende sie auch die apostolos von den Rähten sämtlich, weil sie noch beisammen wären, oder nach ihrem abreisen, bei dem Hauptmann der Altmark suchen und bitten sollten, als ohne welche keine appellation angenommen werden sollte. Welches dann in der 1621 wieder herausgegebenen Quartalgerichtsordnung wiederholet worden. Und in der A. 1709. 18 März gemeingemachten neu verfaßten Kammergerichtsordnung lautet es ebenmäßig: Tit. LII. §. 20. So viel die *appellationes* betrift, welche wieder die von dem Quartalgerichte, oder von dem Hauptmann der Altmark gegebene abschiede eingewandt werden, sollen dieselbe unmittelbar an Uns gerichtet, und also *cum apostolis* in unser Kammergericht übergeben werden: und mag dieses in unserm höchsten namen, zu verhütung weiterer kostbaren prozesse, nach vorkommenden umständen, ein verhör, *salva appellatione*, ansetzen, und zwischen beiden *litigir*enden parteien gütliche handlung versuchen, in entstehung der vergleichung aber soll dem *appellations*proceß sein lauf ungehindert gelassen werden. Wiewohl es dieser wegen mit dem damahligen Churfl. Kammergerichte immer einige zwistigkeiten gesetzet, deren man sich aber hier nicht anzunehmen hat. Weil es mit den die Geistliche Gerichtbarkeit und Ehesachen betreffenden prozessen wegen der entlegenheit gleiche bewandtnüß hatte, wie bei der weltlichen Justitz: so ist 1648 in vorschlag gebracht worden, ob nicht auch diese an das Quartalgerichte möchten verwiesen werden; wann es auch nur die geringere und sonderlich ehesachen wären; weil solche ehedem mit zuziehung des Gen. Superintendenten zu Stendal schon wären abgethan; bei der visitation zu Salzwedel 1600, von den Visitatoribus auch dazu hofnung gemacht worden. Es sein auch solche vorschläge nicht ohne allen beifall gewesen: haben iedoch auch ihren wiederspruch gefunden und sein liegen geblieben; ohngeacht 1652 deßfalls von den Ständen der Altmark nochmahlige anregung geschehen.

Stendal ist zwar, nachdem man Tangermünde verlassen, der ordentliche ort der zusammenkunft dieses Gerichts gewesen: doch findet sich, daß mans A. 1683 zu Salzwedel, vermuhtlich wegen der Pest, zu anderer zeit auch zu Arneburg gehalten; gleichwie in ansehung der zeit es A. 1669, wiewohl auf ausdrüklichem befehl des Churfürsten, bis zum 20 Jun. ausgesetzet worden.

Gegen das ende des 16. jahrhunderts waren einige mißbräuche sonderlich bei kränklichen umständen des damahligen Landshauptmanns eingeschlichen. Deßwegen waren die damahlige Quartalgerichtsräthte und vor andern Thomas von Knesebek, nachmahliger Landshauptmann, auf eine ordnung bedacht, wodurch dergleichen übermuht eingeschränket werden möchte: sezten eine Quartalgerichtsordnung auf, und schikte lezter solche A. 1597. 13 Aug. an den damahligen Kanzler Lampert. Distelmeier, mit bitte, daß er selbige gemeinem vaterlande, sonderlich der Altmark, zum besten durchgehen, ändern, und da ers auch für rahtsam hielte, zur gemeinmachung befördern möchte. Dieses ist geschehen, und ist diese Quartalgerichtsordnung in Chf. Joh. Georgens namen 1598 ausgefertiget, und da dieser drüber gestorben, in gar wenigen stükken verändert, und namens Chf. Joach. Friedrichs A. 1602. zum öffentlichen druk befördert, A. 1621 auch von neuen durchgesehen und gedrukket worden; und stehen beide in dem Corp. Const. March. II. Th. I. Abth. f. 84 und 103.

Als S. K. M. Friedrich Wilhelm Hochsel. ged. den vorsatz gefasset, das Justizwesen in dero Landen auf einen bessern fuß zu setzen, und eine neue Kammergerichtsordnung verfertigen zu lassen; auch an dieses Quartalgerichte 1714. 1 Okt. rescribiret, daß die Quartalgerichtsräthte ihre unmaßgebliche erinnerung dabei einschikken sollten: so wurde solches unterm dato Berlin 18 Marz 1715 wiederholet, und zugleich aufgegeben, daß, weil bereits mehrmahlen in vorschlag gekommen, das Quartalgerichte in ein Judicium perpetuum zuverwandeln, sie solchen punkt überlegen und erwegen sollten, wie das Hofgerichte mit dem Quartalgerichte füglich könne vereiniget, und das vereinigte Gerichte desto ansehnlicher und activer gemacht werden Auch sollte der Landshauptmann die sache den Landständen der Altmark und den Städten mittheilen und anbefehlen, daß sie ebenfalls ihr unvorgreifliches gutachten darüber geben möchten.

Nun fehlete es zwar nicht an schwierigkeiten, welche die bestimmung der gerichtbarkeit, der besoldung, der Personen, des rangs, der appellation, die benennung des Gerichts und ausfindung der benöhtigten zimmer ꝛc. in den weg legen konnte; wozu auch das anliegen der Ritterschaft kam, welche das Hof- und Landgerichte oneroso titulo erhalten hatte: allein es wurde diesem allem abgeholfen, und vermöge verordnungen vom 1. Jul. und 11 Nov. 1716 festgesetzet, daß dieses Gerichte den namen eines Altmärkischen Obergerichts führen; den Landshauptmann zum Presidenten haben, aus 4 ordentlichen Beisitzern, 2 auf der Adelichen, 2 auf der Bürgerlichen bank, und eben so viel Extraordinariis, welche Hof- und Obergerichtsräthte genennet werden sollten, bestehen, das Gericht alle woche 3 mahl ♂, ♃ und ♃ geheget, alles in S. K. M. hohen namen vollzogen, die Ritterschaft und Stände aber das recht haben sollten einen Adelichen und einen Bürgerlichen Assessorem vorzuschlagen.

Es verlangten zwar S. K. M. in dem rescript vom 1 Jul. 1716. daß die vereinigung gleich nach den ferien vorgenommen, und mit haltung des Gerichts der anfang gemachet werden sollte: weil aber die umstände solches nicht zuliessen, liessen sie sich den vorschlag des Quartalgerichts gefallen, daß es biß zum 17 Novemb. ausgesetzet bleiben sollte, da es dann auch bewerkstelliget worden; und ist bis diese stunde noch in solcher verfassung. Das Collegium bestund anfangs aus folgenden gliedern:

1. Hr. Wilhelm Ludwig von dem Knesebek, welcher 1731. gest. S. oben. f. 56.

2. Hr. Leopold Friedrich Gans Edler Herr zu Putlitz, auf Nettelblat, Hof- und Kammergerichtsraht, bisheriger Hof- und Landrichter. gest. 1731.

3. Hr. David Reimar von Bertkow, auf Wollenrade, vorher Quartal auch Hofger. Raht. gest. 1730.

4. Hr. Otto Chph. von Jagow, auf Kalenberg, Amtshauptmann zu Tangermünde, vorher Quartalgerichtsraht, gest. 1742.

5. Hr. Wilhelm Christian Gans Edler Herr zu Putlitz, auf Eikhof, bisher Quartalgerichtsraht, gest. 1722.

6. Hr. Hoyer Sigmund Striepe auf Vinzelberg, bisher Quartalgerichtsraht, gest. 1743.

7. Hr. Joh. Chn. Klessen, bisher Assessor bei dem Hof- und Landgerichte, gest. 1724. 15 Oktob.

8. Hr.

8. Hr. Johann Hermes, bisher Assess. und Protonotarius bei dem Hof- und Landgerichte, der einzige, so aus dieser ersten Amtsgesellschaft noch am leben. S. II. K. XIV. §.

Die dem Hrn. von dem Knesebek gefolgte Presidenten s. oben unter den Landshauptleuten s. 56. An der verstorbenen Obergerichtsräthte stelle aber sein getreten:

1. Hr. Karl. Fr. Goldbek, S. unten II. K. XIV. §. angetreten 1718.

2. Hr. Gustav Falke, auch Amtm. zu Arendsee, angetr. 1723. gest. 1743.

3. Hr. Joh. Friedr. Liezmann, angetr. 1724.

4. Hr. Jakob. Ludw. Striepe, angetr. 1726, gest. 1750. 22 Aug.

5. Hr. Albrecht Chn. Gans Edler Herr zu Putlitz, Landraht, angetr. 1728. gest. 1752.

6. Hr. Hans Chph. von Bismark, auf Döbbelin, angetr. 1728, Vice-Landshauptmann und Geh. Raht.

7. Hr. Hans Wilh. Friedr. von Latorf, auf Damker und Kläden, angetr. 1729. Geh. R. und Landraht.

8. Hr. Julius Ludwig von Woldike, zu Arneburg auf Arnim, angetr. 1733.

9. Hr. Rudolph August von Koven, abwesend, angetr. 1736.

10. Hr. Karl. Otto von Huß, angetr. 1736. gest. 1742.

11. Hr. Chn. Wilhelm von Bülow, angetr. 1743, gest. 1751.

XVII. Ausser den Landshauptleuten und bisher angeführten Gerichten aber ist noch eine andere Amtsgesellschaft aufgerichtet, welche auf die abgaben der unterthanen ihre absicht hat. Dann in ansehung der abgaben oder contributionen, macht die Altmark einen körper aus, in welchem die Ritterschaft mit den Domainendörfern durch alle Landreitereien unter einander liegen, von denen die abgaben an gewisse Untereinnehmer in die hauptkasse gezahlet werden, wie dann diese Ausreitereien ihr contingent gemeinschaftlich zur generalen Kriegskasse abgeben. Damit nun dieses desto ordentlicher geschehe, auch der nutzen der unterthanen bei der abgaben- oder contributionsanlage, derer benöhtigte remissiones und erlassungen, baufreiheiten und andere vergütigungen beobachtet, auch marsch und fuhrkosten also befördert, und eine richtige proportion erhalten werden möge: so ist A. ein besonder Collegium beliebet worden, welches aus einem Kraisdirectore, 3 Landräthten und einem Aemtercommissario bestehet, und zu gewissen zeiten seine zusammenkunft hält. S. des Hrn. Geh. R. von Thilen Contribut. und Schoßeinrichtung s. 37.

XVIII. Die Gränzen betreffend so sein selbige vor zeiten ganz anders beschaffen gewesen, als ietzo: weil ehedem verschiedene stük zur Altmark gehöret, welche nachgehends den nachbarn zutheil worden. Lüneburg hat Gartow, Schnakenburg, Quarnstät, und andere dahin gehörige örter, auch wohl die Grafschaft Danneberg; Magdeburg aber Wolmirstät, Altenhausen, Alvensleben ꝛc. an sich gebracht. In ietzigen zeiten) hat die Altmark von osten die Elbe, und wird dadurch von dem Stift Havelberg und dem lande zu Gerichow unterschieden von süden die Ohra, und das Erzstift, nunmehro Herzogthum Magdeburg: von westen und norden die Länder zu Braunschweig und Lüneburg, und Meklenburg, zwischen welchen leztern ländern sich die Elbe herum nach westen lenket, nachdem sie die Altmark von der Prignitz nordwärts geschieden. Gehen also die gränzen derselben von der Elbe herauf, zwischen den dörfern Haltorf, so Märkisch, und Roßdorf, so Luneburgisch, und ferner zwischen Kayen, Märkisch, und Quarnstät und Gartow Lüneburgisch; wie auch zwischen Bomezien Märkisch, und Neuendorf Lüneb. nach dem Kloksberge, so auf den gränzen lieget.

Es ist auch an dem, daß unterschiedene Lüneburgische örter fast ganz mit den Märkischen umgeben gewesen und noch sein, gleich wie Schnakenburg, welches Holtorf, Kayen und Gummern eingeschlossen. Ingleichen das Lüneburgische Amt Klötzen wird von dem Märkischen gebiet umgeben, und liegen herum die Märkische dörfer Zichtow, Schwisow, Gemmeritz, Neuendorf Hemmingen, Peerze, Näsenitz, Immekahten, Dönitz, Köbbelitz, Wenze, Quernebek. Etliche dörfer von diesem Amte sein absonderlich eingeschlossen: als Kakerbut an einer und Röwitz, Kuhse oder Kusan, und Tripleben bei dem Drömeling an der andern seite. Das dorf Breitenfeld aber hänget an Klötzen, und ist halb Brandenburgisch und halb Lüneburgisch. Das Braunschweigische Amt Kalförde ist gleichfalls zwischen den Märkischen dörfern eingeschlossen, und fänget sich an dem Drömeling an, liegt zwischen den Märkischen dörfern, Zachow, Jerchel, Potzahn, Rorförde, Klüden, Biegelitz, Bulstringen, Lemseel,

Hasselburg, Boddenseel, Grauingen, Manhausen, biß es wieder an den Drömeling stosset. Der Drömeling selbst aber ob er schon eines theils Märkisch und andern theils Lüneburgisch ist, so ist doch lange unausgemacht geblieben, welches eigentlich die gränzen zwischen beiden sein sollen. Gegen Magdeburg findet sich, daß das Gerichte Errleben und Flechtingen, Alvenslebenund Schenkische güter samt verschiedenen dörfern weit in das Magedeburgische hinein gehen: wie dann überhaupt vorzeiten die gränzen der Altmark viel weiter ins Magdeburgische hinein sich erstrekket, da Wolmirstät, die Alvenslebensche und Bartenslebensche güter noch dazu gehöreten, als jetzo, und seit dem ein theil der Alvenslebenschen güter 1257. ingleichen einige Bartenslebensche güter an das Stift Magdeburg gekommen, auch die Stat Wolmirstät abgegangen, welche nach Markgr. Woldemars vermeintem tode dem Erzbisthum zugefallen, nachdem schon andere dahin gehörige örter in des Erzbischofs hände gerahten; so daß die Ohra und der Drömling bis auf den Werder bei Forsfeld und die Schenkengerichte und Kalförde im 14 jahrhundert gegen Magdeburg die gränzen gewesen. Nach welcher zeit aber mancherlei veränderungen und streitigkeiten zwischen den Dorfschafften und Herrschafften wegen der gränzen entstanden, von welchen wir nirgends bessere nachricht finden werden, als in des Hrn. R. Walthers Singular. Magd. hin und wieder, sonderlich im II. Th. s. 53 ꝛc. IV. u. VII. Th. III. u. IV. K. it. IIX. Th. Dahin gehöret, daß A. 1691 und 92. zwischen Chur Brandenb. und Zelle wegen der gränzen oben an der Ohra eine commission angesetzet und die Altmärkische Bartenslebensche dörfer Wiswedel, Voitze, Ehra, Leißin und Kivizmühle, so an und in dem Knesebekschen Amte, mithin im Lüneburgischen gelegen, gegen Wendisch Brome, Netgau, Wichmannsmühle abgetreten und hier die Ohra zur gränze zwischen beiden gesetzet worden. s. 67. Hiernähst gehen die Altmärkische gränzen zwischen dem Magdeburgischen und den Braunschweigischen Aemtern Klötzen Oebsfeld und Kalförde mitten, durch den Drömling, und ferner an den Weferlingischen gränzen weg in das Magdeburgische, da sie die Alvenslebensche und Schenkensche güter einschliessen, und bei Bülstringen wieder zurük und längst dem Amte Kalförde bis wieder durch den Drömling und die Ohra gehen, von Bülstringen und Wiegelitz siehe s. 108. von Flechtingen s. 111. Und lässet sich aus den ansehnlichen gütern, welche die Hrn. v. Alvensleben, Bartensl. und von Schenk in der Altmark besitzen, schliessen, daß diese Herren in vorigen zeiten wieder die Wenden tapfer gefochten, und solche güter anfangs von den Sächsischen Kaisern, und zu der Fränkischen und Schwäbischen Kaiser zeiten von den Salzwedelischen Markgrafen, die damahls Herren von diesen Landen geworden, zu lehn erhalten.

Von der grösse der Altmark meldet Enzelt, daß sie ungefehr sieben meilen breit und lang sei, wovon der ehmahlige General Superintendent M. Ioh. Stralius in seinen nachrichten angemerket, daß wann man die länge wollte rechnen von Diestorf an und nach Tangermünde zugehen, so würde die länge auf 10 meilen kommen. Wann man auch die breite sollte nehmen von Arendsee nach der Gardelegischen heide zu, so würde sie über 4 meilen kommen. So man sich aber nicht nach der meßschnur richten wollte und könnte, so würde es viel zutragen, weil die wege zum öftern des morasts und wassers wegen in die krümme sich herum lenken. Es sein aber diese leztere termini oder gränzörter etwas unbestimt. Dann Seehausen liegt zwar nicht weit von den gränzen, aber eben da, wo die Lüneb. gränzen in die Altmark etwas weit hinein gehen. Weiter nordwärts kommen wir auf Holtorf Kayen, den Kloksberg Stresow unweit Schnakenburg; die Gardelegische heide ist von grossem umfang und liegt grösten theils auf Märkischen boden. Errleben wird sich besser hierzuschikken und dann mag die Altmark in der weite auch wohl 10 meilen ausmachen.

In ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit hat die Altmark gleich anfangs, da die Christliche Religion unter Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen beförderung dieser orten eingeführet worden, theils unter dem Bisthum Verden, theils unter dem Bisthum Halberstat gestanden. Der Verdische sprengel ist bei der stiftung A. 786. nach angabe des Chronici Episcop. Verdens. Leibnit. T. II. s. 211. gewesen, in longitudine a Wirraha flumine usque quo perveniatur, ubi Pena fluvius currit in mare barbarum: in latitudine a Luya (Lia) quae absorbetur ab Albya usque in ortum Orae & Kalevorde & diversis paludibus aquarumque decursibus plenius designatis. Nun hats mit diesen gränzen, was die länge ins Wendische gebiete hinein betrift, zwar

keinen

keinen bestand gehabt, und sein ziemlich wieder in die enge gebracht worden. Termini ecclesiae Verdensis, heißt es daselbst weiter, longe lateque a Domino Carolo designati propter ferocitatem barbarorum & absentiam pontificum plurimum sunt contracti. Ob auch wohl nachhero die Christliche Religion doch wieder in der gegend zugenommen: so sein doch neue Kirchen und die Bisthümer Kamin, Schwerin, Ratzeburg und Lübek gestiftet, und also grosse Landstriche diesem sprengel diesseits der Elbe entzogen worden: allein was zwischen der Lia, Elbe, anfang der Ohra und dem Drömling gelegen, ist doch unter dem Bisthum Verden geblieben, wie solches verschiedene in dieser gegend der Altmark angetroffene urkunden bezeugen.

Die gränzen des Bisthums Halberstat, wie sie von K. Karln dem Gr. A. 804. gesetzet worden, gibt uns das Chronicon Ecclesiae Halberstadens. Leibn. T. II. s. 111. Fluvius Albia, Sala, Unstruda, fossa iuxta Gröne, altitudo sylvae, quae vocatur Hert, Ovacra Scuntra, Tasanek, Drütbecke, Alera, Ilunna, palus, qui dividit Hardungaos (Bardungaos) & Wittingaos, Ora, Milla, Predekina & iterum Albia. Die auch dessen Sohn Ludwig I. A. 814. nach den Pagis wiederholet: cuius (Episcopi Halberstadensis) parochia piissimi patris nostri Caroli Imperatoris Augusti statuta & determinata est his pagis: Darlingowe & Northüringowe & Belinesheim, Hartingowe, Suavia & Hassingowe. S. von diesen Gauen I. Th. IV. Kap. s. 97, 98, 101. 111. 118. Als Otto I. das Erzbisthum Magdeburg aufgerichtet, ist zwar ein strich landes zwischen der Ohra, Elbe und Bode, ingleichen die so genannte Friedrichsstrasse via, quae Friderici dicitur, dem Erzbisthum, zugeleget und dafür dem Bisthum Halberstat ein ander Landstrich zwischen der Sala und Unstrut eingeraümet, hier in der Altmark aber die alte gränzen gelassen worden, als von deren änderung das Chronicon Epp. Verdens. nichts weiß, und sein da dann die gränzen des Bisthums Halberstat, nachdem auch das Bisthum Merseburg errichtet worden, folgende gewesen: Versus Verden contra Aquilonem, ubi *Psacine* (*Prisatine.*) fluvius influit *Albiae:* Abhinc usque ubi *Ora* fluvius influit *Alkiae*, quo in loco conveniunt Episcopatus Halberstadensis & Magdeburgensis: abhinc ascendit contra fluvium *Oram usque Niendorf*, & abhinc ascendit per semitam, quae transit indaginem intra *Haldesleben* & *Medebeck* usque in *Biveram* fluvium, per ascensum Biverae, usque quo ei influit *Alpha* fluvius, & per ascensum Alphae usque ad *ortum ipsius:* abhinc usque ad viam, quae dicitur *Friderichs weg*, & abhinc usque ad *Wanslehen in Sceram* fluvium: abhinc per descensum Scerae usque *Blekendorp* super Bodam, & per *descensum Bodae* usque in *Salam*, & per *ascensum Salae* usque in rivum, qui transit *Bogendorp*, qui rivus separat Diœcesin Halberstadensem & Merseburgensem: deinde per viam, qua itur per *Cricstede* usque *Bunone* (*Bunove*) abhinc usque ad transitum *Salae in Curewate*, & sic per ascensum Salae, usque quo *influit Unstrod fluvius Salae*, & per ascensum Unstrod usque quo confluunt *Unstrod & Helmena*, & per ascensum Helmenae usque ad fossam *Walghusen*, & per ascensum fossatorum usque ad *separationem Saxoniae* (&) *Thuringiae* versus montana quae dicuntut *Hat* (*Hart*) & abhinc usque ad ortum *Wipperae* fluvii; ab ortu huius ad fontem, quae *Roringeborne* dicitur: abhinc usque ad rivum *Krodenbeck:* abhinc usque ad arbores, quae dicuntur *Seven Eicken*: abhinc usque ad semitam, quae dicitur *Heidensteg*, & per eandem semitam usque ad fluvium *Calverae*, & per descensum Calverae usque in fluvium *Ovecarae*, & per descensum eius usque ad pontem *Ellardesheim*, a ponte usque ad montem *Wallenberg:* abhinc usque per viam, quae descendit per villam *Bocle;* a Bocle usque in fluvium *Alleram*, & per ascensum eius usque quo ei influit fluvius *Isne*, per ascensum eius usque *Stoken;* abhinc usque ad lapidem, quae dicitur *Binkenstein*, & abhinc usque ad terminos *Wittinge* villae, & abhinc usque ad *Tiliam* iuxta *Ordorp*, a Tilia usque in viam, quae dicitur *Heckerickes weg*, & per viam usque ad ortum fluvii *Rodowe*, & per descensum eius usque in fluvium *Iesne*, & per descensum eius in fluvium *Prisatine*, & per descensum eius usque quo ipse influit *Albiae* c. I. s. 121. Dieser angabe nach sein die gränzen von der Elbe an, wo die Prisatine hinein fällt, längst der Elbe gegangen bis dahin, wo die Ohra hinein fällt: von wannen sie die Ohra hinauf längst den damahligen Magdeburgischen gränzen auf Niendorf, und zwischen Haldesleben und Medebek über die Biber dem fluß Alph nach, auf Wanzleben und die Seere bis an die Bode, und der Bode

nach bis an die Saale, und die Saale hinauf längst den Merseburgischen gränzen auf die Unstrut loß gegangen, wo sie in die Saale fällt, diese und den Helm fluß hinauf bis an die gränzen von Thüringen und Sachsen, und wieder zurück bis an den ursprung der Wipper, von da durch den Harz auf die Oker, Aller und Ilse loß, und weiter bis an die Rodow, mit dieser auf die Jesne oder Jetze, und mit dieser auf die Prisatine, und ferner bis wider an die Elbe gegangen. Was aber das wort Prisatine bedeuten soll, ist ungewiß. Gehen wir dieser Beschreibung nach: so kann es dem ersten ansehen nach weder die Jetze noch irgend ein ander hier in die Elbe fallender fluß sein. Dann die Jetze, welche hier Jesne genennet wird, fällt in die Prisatine, und diese in die Elbe: da dach bekannt, daß die Jetze in keinen andern fluß, sondern gerade zu in die Elbe fällt. Nehmen wir unsere Landbeschreibung zuhülfe: so ists nicht allein eine ausgemachte sache, daß die Stat Salzwedel und was ienseit der Jetze gelegen ist, zu dem Verdischen sprengel gehöret; wie die unten in Beschr. der Stäte vorkommende urkunden solches bezeugen; sondern es findet sich auch diesseits der Jetze noch ein landstrich, der eben dahin gehöret, nemlich die Stat Arendsee, von welcher gleichfalls dergleichen maßgebende briefe vorhanden; und das dorf Benckendorf, S. unten Arnseeisch. Gesch. §. IV. mithin das ganze zwischen der hiesigen Jetze und der Zere gelegene Kirchspiel. Hieraus folget nun, daß die gränze von der Jetze ab auf die Zere loß, u. mit dieser bis wieder an die Elbe gegangen. Man hat sich also unrecht berichten lassen, daß die Jetze in dieser gegend sich in einen andern fluß ergiesse, den man damahls Prisatine oder Predikine genennet, wo nicht durch unrichtiges abschreiben aus dem wort Zere Prisatine geworden: und Prisatine kann also kein ander fluß, als die Zere sein. Diesem zufolge haben auch alle die zwischen der Zere, Elbe, Ohra und Biese gelegene Stäte zu der Halberstätischen, Diœcesi gehöret: und der Bischof zu Halberstat hat in dem Balsamerland seinen Archidiaconum gehabt, wie dann in des Bisch. von Halberst. Gardolphs Brief von 1196. Archidiaconus Romanus in Balsamia vorkommet: S. Saggitar. de March. Soltqu. §. XXII. und der von Verden in Kuhfelden, wie sich unten zeigen wird, die auch allesamt dem Erzb. von Magdeb. vereignet worden mit ausschliessung der Stäte Salzwedel und Arendsee, als welche unter dem Bischof von Verden stunden. Kaiser Ludwig nimt auch A. 1323. die örter castrum Angermunde (soll Tangermunde heissen) cum oppido, castrum Gardeleghe cum oppido, opidum Stendal, opidum Osterburg, castrum Chrumbeche, Sehusen, Werben opida, castrum Drenburch (Arneburg.) im namen seines unmündigen Sohns, Ludwigs des ältern, alle von dem Bischof von Halberstat zu lehn. Und bei beschreibung dieser Stäte werden sich urkunden gnug befinden, welche dieses bestätigen. Weil die Bisthümer Verden und Halberstat also mit einander gränzeten, hat es ie und dann streitigkeiten gesezt wegen der gränzen, auch hier in der Altmark, da noch 1160. zu des Verdischen Bischofs Hugo zeiten, vermuhtlich der eingeschobene Bischof von Halberstat Gero auf einen Theil in der Wische anspruch gemacht, dessen sich aber der wieder eingesezte Bischof Olricus auf vermittelung des Kais. Friedrichs I. begeben. S. Leibn. Scr. Br. T. II. f. 217.

Hiermit kann verglichen werden, was der Herr Rector Walther von den gränzen des Bißthums Halberstat. des Erzb. Magdeb. und der Altmark in seinen Singularibus Magdeb. hin und wieder, sonderlich III. Th. f. 23, 25, 49-60. beigebracht.)

XIX. Von der Geographischen oder der lage nach eingerichteten Eintheilung erzehlet Enzelt ferner, und aus demselben Herr Hendreich, daß es vor diesen in vier theile getheilet worden. 1. Das Balsamerland von dem Flusse Balsam also geheissen, oder Osterland, weil es gegen Osten lieget, worin die Stäte Stendal und Osterburg, ingleichen Arneburg gelegen. Helmoldus gedenket auch dieses Balsamerlandes, stellet aber eine ganz andere lage davon, daß nemlich die Holländische Völker die süderseite der Elbe zubewohnen angefangen, *ab urbe Saltveldele*, (Salzwedel) omnem Terram paluſtrem atque campeſtrem Terram quae dicitur *Balſemerlande Chron. Slav. L. I.* (f. 88. Und ist hiervon oben I. Th. IV. K. II. §. f. 97, 98. nachzusehen, hier aber noch anzumerken, daß Markgr. Albrecht I. in einem der Stat Stendal ertheilten brief die gegend, wo Stendal gelegen, das Balsamerland nenne: in dem lande mynes gebydes, dat dar is genomet Basamerland. Stend. Gesch. §. XIII. daß es auch unter Halberstätischen sprengel gehöret, erhellet aus nur angeführten gränzen.)

2. Das

2. Das Tangerland gegen süden oder mittag von dem fluß der Tanger genannt, worin auch Tangermünde lieget. S. I. Th. IV. K. f. 119.

3. Das Senland gegen norden, von den alten Senonibus, wie vorgegeben wird, worin die Stäte Seehausen und Werben samt einigen wischen befindlich: von welchem namen man jedoch ietziger zeit an diesen orten nichts wissen will. vergl. I. Th. II. K. §. I. f. 34.

4, Das land zu Zermund gegen westen oder abend von dem fluß die Zern oder Zera so geheissen, oder die Mark zu Salzwedel, worin auch die Stat Salzwedel gelegen. Welche vier theile wie vorberührte Geschichtschreiber weiter melden, das Biesenthal von westen nach osten, oder von abend nach dem morgen, fast mitten von einander scheidet, worin die Bise laüft, und gleichsam als ein gürtel des Landes zuachten ist. Zu dessen haupt die Stat Gardelegen und das Haus Kalbe lieget. Daß der Pagus Serimund hier nicht her gehöre, S. I. Th. f. 116.

XX. Die ietzige Eintheilung ist nach den Sieben Stäten, welche nach der alten eingeführten ordnung sein, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben: wie dann dieselbe auch hin und wieder in den Actis der alten zeiten beieinander gefunden werden. Also liest man in Markgraf Ludwigs des Römers aussühnungspatent der Stat Stendal von A. 1352. ok gunnen wi unsen Borgern eyner eynunghe tu maken und tu hebben, des se nicht weder unß sin med Riddern knechten und mannen die behuset und beslotet und beseten sin in der Olden margke und med den Steden bie namen. Soldwedel, beyde Olt und Nye Sehusen, Gardelege, Tangermunde, Osterborch und Werben. Und wolle sie ok yemand vor unrechten do scholde wi tu helpen dat dat nicht geschege des besten des wy megen. Ingleichen ertheilet der Kaiser Karl IV. ein Privilegium unsern Steten in der Alte Marke zu Brandenburg: das ist zu Stendel, Soltwedel, Gardalegen, Tangermünden, Sehusen, Osterburg und zu Werben. Were is Sache daß ihnen die nu seint oder noch nachkomelingen Eynige briebe vorgangen weren oder vorgingen, das wir und unser Erben und Nachkomelinge Markgraven zu Brandenburg yn die Vornewen, wiedergeben und vorandenberten sullen ꝛc. auch sollen und wollen wir nicht gestatten, des sie von unsern Amtlewten in eynigerley weyse geiret, gehindert oder gekrenket sullen werden, noch von der Marken Verweser. Stendal 1373. b nach Nativ. Mar. Der Burgemeister zu Tangermünde Kaspar Helmreich hat in seinen Annalibus Tangermundensibus l. 1. c. a. alle sieben in folgenden Sieben Distichis begriffen.

Est caput aggeribus *Stendalia* condita firmis,
Flumine percurrens, quam rigat *Uchta* suo.
Et propter *Gezam* geminas divisa per Urbes,
Cui quondam *Solis* Numen *IMAGO* dedit.
Est Domus ad *Miltam Crodonis* nomine culta.
Incola *Garslebum* Nomine turba vocat;
Est quae *Senonibus* fuit aedificata vetustis,
Fertilis humabat cujus *Alanda* solum.
Est *Tangraemundus* flavum pro ponte per *Albim*
Navigio ducens Corpora multa suo.
Est *Ostroburgi Bisae* Comitatus ad Oram,
Quod *Drusi* fertur Nobile fortis opus.
Est *Werbena*, cadens in quas se condit *Havelus*,
Attingens *Albis* prætereuntis Aquas.

Wobei noch zu berühren, daß bei Dolchow, einem Filial von Mehring Apenburg gegenüber ein hoher berg lieget, der Dolchowische Berg genennet, auf welchem man alle diese sieben Stäte sehen kann. Dessen auch oben III. Th. III. K. LII. §. f. 941. gedacht worden.

Melchias Nehel in seiner Chronographia Decennali, und daselbst *in Exegesi Marchiae* f. 325. *& seqq.* in der Topographia Marchiae f. 5. nennet sie zwar Stätlein, menget auch Arndsee und Arnburg mit unter. Es wären in der Altmark die Stätlein, Soltwedel, Stendal, Garleben, Tangermünde, wo etwan die Residenze gewesen, Osterburg, eine Grafschaft, die Stätlein Sehausen, Arnsee, Werben, das Stift Arnburg. Aber dieser Mann ist weder in der Altmark gewesen, noch von derselben zustande recht unterrichtet worden, hat man sich also an ihn nicht zu kehren.

Und weil man in diesem Lande viele anmerkungen von der Siebenden Zahl hat, so gedenken die vorangesüyrte Geschichtschreiber auch ferner von Sieben Kraisen, in welche die Landschaft ausser den sieben Stäten in der Altmark an stat der vier theile einge-

eingetheilet worden, welche sich aber ehedem nicht finden wollen, wohl aber Sechß so genannte Landreitereien, (wiewohl ihrer in dem Concordienbuche nur viere genannt werden,) und zwar 1. die Stendalische und insgemein sogenannte Volkowische. 2. Die Tangermündische. 3. Die Salzwedelische. 4. Die Seehausensche. 5. Die Arnburgische. 6. Die Arendseeische, welche sich auch in den Königl. und Churfl. verordnungen finden. Jedoch weil die Salzwedelsche sehr groß, und Gardeleben mit unter sich begreift, so kann wohl sein, daß vor alters dieses zwei gewesen, und nach der zeit in eine gezogen worden: gleichwie dann auch neuerlicher zeit wieder Sieben Landreitereien gezählet werden: die Gardelegensche, Stendalische, Tangermündische, Seehausische, Arendseeische, Arneburgische und Salzwedelische. Nach welcher eintheilung auch die anlagen der Steuer oder contribution hieselbst eingerichtet sein, welche unter dem obgedachten Landes Directorio stehen. S. oben XVII. §.

In Kaiser Karls des IV. und Ludwig des Römers briefen finden sich auch wohl nur 6 Stäte, 1 Stendal, 2 Tangermünde, 3 Salzwedel, 4 Seehausen, 5 Osterburg, 6 Werben: da Arndsee und Arneburg ausgelassen sein. Es hat aber diese ordnung wohl eben keine eintheilung in Kraiser zum grunde.

In diese sechs oder sieben Landreitereien aber sein alle die Flekken und Dörfer in der ganzen Altmark enthalten, welcher Enzelt zu seinen zeiten nur dreihundert und etliche 60 gedenket, aus welchem auch der Hr. Hendreich in seinem Entwurf eben dieselbe zahl genommen. Aber die gute wirtschaft und raümung des landes hat die anzahl merklich vermehret. A. 1712 waren in der Landreiterei Salzwedel und Gardelegen 164. in der Landreiterei Arendsee, 100, in der Landreiterei Seehausen 61, in der Landreiterei Stendal 70, in der Landr. Arnburg 47, in der Landr. Tangermünde 59 dörfer enthalten, welche sich ingesamt, die Sieben Flekken mit untergerechnet auf 501 belaufen.

(Im jahr 1752. da dieses geschrieben wird, befinden sich in der Landreiterei Stendal 78. in der Landr. Salzwedel und Gardelegen 205, Seehausen 85, Tangermünde 84, Arneburg 65, Arndsee 104, insgesamt 621, namhafte örter, die Stäte, Flekken, Dörfer, namhafte Vorwerker, Schäfereien, Krüge, Mühlen, Höfe und Haüser zusammen gerechnet. Wan hiervon abgehen 7. Stäte, 7. Flekken, 10. Vorwerker, 10. Schäfereien, 8. Mühlen, 15. Einzele Höfe und Haüser an der zahl 57: so bleiben übrig 564 Dörfer.

Welchem noch beizufügen, daß, ob zwar die Elbe die bekannte gränze der Altmark ist, dennoch die beide dörfer Schönhausen und Fischbek jenseit der Elbe auch zu der Altmark gerechnet werden, und zu der Tangermündischen Landreiterei gehören. Die ursache ist an der vertauschung der Bismarkischen güter mit dem Kloster Krevese gelegen, wovon in den geschichten dieses gewesenen Klosters mit mehren.

Jeztgedachte Sieben Flekken aber sein: Arnburg, Arendsee, Buch, Kalbe, Bismark, Bezendorf und Apenburg. Von welchen die drei erste Amtsäßig, die vierte und fünfte denen von Alvensleben, und die sechste und siebende denen von Schulenburg gehören. Enzelt setzet zwar Gartow dazu, aber selbiges ist Lüneburgisch, und Buch wird zwar jetzo einem dorfe gleichgeachtet, daß es aber ein Flekken oder Stätlein, auch noch zu Enzelts zeiten gewesen, solches wird sich in dem folgenden IX. K. finden.

Man hat auch Sieben Aemter zehlen wollen, welche ehedem gewesen. 1. Zu Tangermünde. 2. Zu Distorf. 3. Zu Arndsee. 4. Zu Neuendorf. 5. Zu Borgstal. 6. Zu Dambek. 7. zu Salzwedel. Mit Salzwedel aber ist eine veränderung vorgegangen und theils nach Distorf, theils nach Arndsee geleget, iedoch wieder zu einem besondern Amt gemacht, zu der anzahl aber Badingen noch hinzugefüget worden, welcher gestalt dann zwar 8 Aemter sein würden, wer aber auf die siebenzahl bestehen wollte, würde Dambek gar leicht ausmustern können, als welches kein Landherrliches Amt ist, sondern dem Königl. Gymnasio zugehöret.)

Enzelt und abermahls nach ihm Hendreich nennet hierbeneben Sieben Häuser, welche nun verwüstet liegen, als Osterburg, Gladigau, die Tholle, die Schulenburg, die Goldburg, die Falkenberg, und Kripa, auch die alte Gowzike hinter Garz; Aber von Osterburg und Tholle ist keine Spur mehr vorhanden, und hat zwar ein gewisser Geistlicher sich unternommen in vorschlag zu bringen allda eine Stat anzulegen: so aber wie des Obr. Lieutenants von Luttichau anschlag mit der neuen Stat bei Krossen zu keiner würklichkeit gekommen.

kommen. Von Goldberg, welches vermuhtlich Goldburg sein soll, ist auch nichts zu spüren: von Gladegau aber, Schulenburg oder vielmehr der Altenburg bei Bezendorf, Kripa und Garz sein noch alte verödete nachlasse oder Rudera vorhanden.

Enzelt nennet auch noch zweimahl sieben Häuser oder Schlösser, so zu seinen zeiten noch bewohnet worden: als Angermünde (soll heissen Tangermünde) allwo jedoch das alte Schloß von den Schwedischen Völkern ausgebrannt, von Ihro Königliche Majestät aber ein neues gebauet worden. Arnburg stehet noch in seinen mauern, ist aber sonst wüste. Borgstal jetzo ein Königl. Amt. Gardelegen, welches noch vorhanden in der Eisern Schnippe. Kalbe ist zu Churfürst George Wilhelms zeiten zerstöret worden. Salzwedel, ist die Burg daselbst, so auch in schlechtem stande. Aulosen enthält annoch zwei Adeliche Häuser. Bezendorf ist auch in gutem Stande. Apenburg hergegen wüste. Gartow ist Märkisch gewesen, iezt Lüneburgisch u. gehöret nicht hieher, jedoch ist ein Schloß allda verhanden. Kemke wird vielleicht Krumke heissen sollen. Uchtenhagen ist im stande. Klötzen ist Lüneburgisch, wiewohl mit Märkischen Dörfern umgeben. Groß Schwarzlosen auch noch im Stande. Herr Hendreich setzet noch Letzlingen und Erxleben dazu, welche auch noch im stande: finden sich ausser dem auch noch so viel, daß ein liebhaber der zahl sieben bei nahe 3 mahl 7 Häuser würde heraus bringen können, und wird der meisten bei benennung der örter, da sie stehen, weiter gedacht werden.

(Von den Sieben Flüssen der Altmark, und ob auf diese Zahl zusehen sei, ist in dem IV. Th. I. Kap. f. 962. meldung geschehen. Ingleichen ist oben I. Th. XII. K. VI. §. f. 291. Sieben verkehrter Kirchen gedacht worden, derer Thürme nicht wie sonsten gewöhnlich gegen westen oder abend, sondern gen osten oder morgen stehen.

In ansehen auf den Geistlichen zustand wird die Altmark in 9 bis 10 Inspectionen eingetheilet. Diese sein 1. Stendal. 2. Salzwedel. 3. Gardelegen. 4. Seehausen. 5. Tangermünde. 6. Osterburg. 7. Werben. 8. Kalbe. 9. Apenburg und 10. Bezendorf. Davon die 3 leztere Adelich, und erst in dem vorigen jahrhundert auf ansuchen der Herren von der Schulenburg und von Alvensleben vermöge Churfürstl. verordnung aufgerichtet worden aus den flekken und dörfern, in welchen diese Herren das Pfarrlehn, Jus patronatus, haben, und welche sonst unter den benachbarten Landesherrl. Inspectionen gestanden. Wobei iedoch zumerken, daß diese Inspectionen in ansehung der allgemeinen angelegenheiten mit den übrigen gleichwohl in gehöriger verknüpfung stehen, in den beiden lezteren aber Apenburg und Bezendorf die Pastores das Inspectorat wechselsweise verwalten.

Die beschaffenheit des Erdbodens in der Altmark ist, wie in den andern theilen der Mark, nicht allenthalben einerlei: und trift man zwar nicht allein das fette Wisch- und Kleiland, sondern auch hin und wieder ein sandiges, oder steiniges, oder kaltgründiges erdreich an, welches aber nicht hindert, daß nicht dennoch die Altmark ein fruchtbares Land sollte können genennet werden; insonderheit seit dem so ansehnliche stükke von morastigen und wüsten gegenden urbar gemachet worden, von welchem allen oben III. Th. III. K. I. §. f. 626 und III. §. f. 629, 630, 679 umständlich gehandelt worden. Eben dadurch ist auch der wiesewachs, der sonst auch mehrentheils gut fället, um ein merkliches verbessert worden, von welchem sich dann ferner auf eine gute viehzucht schliessen lässet. Die Wische, der Drömling, der Tanger und andere gegenden lassen uns daran nicht zweifeln, und wird sich davon noch hier und da nachricht finden. So fehlet es auch nicht an schönen Holzungen und Wildbahnen, wovon III. Th. III. K. XXII. §. n. 2. f. 758, 781 ist gehandelt worden, und hier noch zumerken, daß die Stäte in der Altmark mit einigen Stäten der Mittelmark einen Forstmeister haben, welchen S. K. M. A. 1749 bestellet, um die aufsicht über der Stäte Gehölze zuhaben. Von den Gesundbrunnen s. III. Th. II. K. XI. XII. XIII. §. Von den schmakhaften kleinen weissen Rüben handelt das III K. XVII. §. f. 676. Von den Färbekraütern f. 678. Von den Flüssen IV. Th. I. Abth. I. K. f. 962. Von den Seen IV. Th. II. Abth. I. K. f. 1075.

Diesem wollen wir noch ein verzeichnüß beifügen aller namhaften örter in der Altmark mit der anweisung, zu welcher Inpection, Landreiterei oder Stat sie gehören, und bedeutet

St.	Stendal.	A.	Arneburg.
Sw.	Salzwedel.	Ar.	Arendsee.
G.	Gardelegen.	Ap.	Apenburg oder Bezendorf.
S.	Seehausen.		
T.	Tangermünde	K.	Kalbe.
O.	Osterburg.		

Die grosse schrift zeiget an die Immediatstäte, die mitlere die Mediatstäte und Flekken, die kleinere aber die Dörfer, Vorwerke und einzele Höfe. Das † weiset die Königl. Aemter an.

A.

Abbendorf Sw.
Akendorf Sw.
Alum, Ahlumb Sw. Ap
Algenstät T.
Alt Gehre, s. Göhre
Alt Bertkau, s. Bertkau
Alt Eikerhof, s. Eikerhof.
Altstat Arndsee, s. Arendsee.
Altstat Salzwedel, s. Salzwedel.
Altenhof, S.
Altenzaum A.
Altmersleben
Alvensleben Ar.
Andorf Sw.
Apel, Langen Apel Sw.
Apenburg, Groß Apenburg Ar.
Apenburg, Klein Apenburg Sw.
Arndsee, Arendsee
Altstat Ar.†
Arndsee, Neustat Ar.
Arndsberg, Arendsberg St.
Arneburg A.
Arnim A.
Aulosen, Groß Aulosen S.
Klein Aulosen S.
Autmei, nach Kalförde.

B.

Baben A.
Badel Ar.
Badingen St. †
Bäkewitz Sw.
Bällingen, s. Bellingen.
Ballerstät
Gr. Ballerstät St.
Kl. Ballerstät St.
Bandau Sw.
Barnebek Sw.
Barsche, Bars Ar.
Baumgarten A.
Behren, Bern S.
Behrendorf A.
Beese, Bese, Biese Ar.
Beesenthal, Besenthal St.
Belitz A.
Belkau St.
Bellingen T.
Benikendorf Ar.
Berenbruk, nach Kalförde.
Berendorf, s. Behrendorf
Berge bei Gardelegen Sw.
Ober Berge A.
Nieder Berge A.
Bergholz T.
Berkau St.
Bern, s. Behren
Bertkau,
Alt-Bertkau A.
Neu-Bertkau A.
Besehof S.
Besewege St.
Bezendorf Sw.
Beverlak A.
Beulingen St.
Beuster, s. Boister.
Beylingens. Beulingen.
Bierstät
Gr. Bierstät Sw.
Kl. Bierstät Sw.
Biese Ar.
Biesenthal O.
Bietkau T.
Billberg A.
Binde Ar.
Bismark Ar.
Bissom Ar.
Blankensee S.
Blochland, Plokland S.
Boddensehl Sw.
Boddenstät
bei Distorf Sw.
bei Salzwedel Sw.
Böhmenzien Ar.
Bökkewitz Sw.
Bölsdorf T.
Boister
Gr. Boister S.
Kl. oder Ober-Boister S.
Börgitz T.
Bössen, s. Beese.
Bombek Sw.
Booke Ar.
Borgstal T. †
Borgitz T.
Bornkrug T.
Bornkrug S.
Bornsen Sw.
Borstel St.
Botterhorst, s. Butterhorst
Brachmühle A.
Bregenstät Sw.
Breitenfelde Sw.
halb nach Klötzen.
Bretsche, Bretsch S.
Brewitz, Breewitz Sw.
Brichau, Brüchau Sw.
Briest T.
Brieste bei Salzwedel Sw.
Brohme, Brome
Wendisch Brome Sw.
Brome ein Stätlein, so Lüneburgisch.
Brüchau, s. Brichau
Brunkau T.
Brunau Ar.
Buche, Buch T.
Buchholz T.
Buhnese, Bunäse, Bonese Sw.
Bührs
Bülitz St.
Bülstringen Sw.
Büne Ar.
Büntefeld, Bundfeld T.
Büste St.
Bukkewitz Ar.
Bundfeld, s. Büntefeld
Burgstal, s. Borgstal
Busche A.
Butterhorst, Botterhorst Ar.

C.

Calbe, s. Kalbe.
Calberwisch, s. Kalberwisch.
Callehne, s. Kallehne.
Cannenberg, s. Kannenberg.
Capermohr, s. Kapermohr.
Carlsbau, s. Karlsbau.
Carritz, s. Karritz.
Caßigk, s. Kaßigk.
Cassume, s. Kassime.
Caulitz, s. Kaulitz.
Cheine Sw.
Cheinitz Ar.
Chüden.
Gr. Chüden Ar.
Kl. Chüden Ar.
Chütelitz Sw.
Clüden, s. Klüden.
halb Magdebl.
Cortenbek, s. Kortenbek.
Cossebau, s. Kossebau.
Crebessen, s. Kreveſe.
Crüden, s. Krüden.
Cunrau, s. Kunrau.

D.

Dähre, Döhre Sw.
Dahlen T.
Dahlsleben Sw.
Dahmensdorf, Damensdorf Sw.
Dahrendorf Sw.
Dahrenstät T.
Darnstät.
Dalchau A.
Dambek, Amt des Kön. Gymnasii Sw.
Dambek, dorf Sw.
Quaden Dambek Ar.
Damensdorf, s. Dahmensdorf.
Danksen Sw.
Dannefeld Sw.
Darnebek Sw.
Darnewitz
Darskau Sw.
Deekwede, s. Dequede.
Deej, Deeze St.
Deezwarte St.
Demker, Dembker T.
Depekolk Ar.
Dequede S.
Dessau Ar.
Deutsche S.
Deutschhorst
Dewitz Ar.
Disdorf, Distorf Sw. †
Dobberkau St.
Dobrun, Dobberuhn S.
Döblin T.
Döhnitz Sw.
Döhre, s. Dähre
Dölnitz St.
Dölsleben
Hohen Dölsleben Sw.
Süden Dölsleben Sw.
Dolchau Ar.
Dolle T.
Dreese, Drese Ar.
Drewenstät, Drewenstät Sw.
Drögemühle
Drüsedau, Drüsethau S.
Dülseberg Sw.
Düsedau, Düsethau St.

E.

Ebersdorf Sw.
Ebewinkel Ar.
Eikhof S.
Eikhorst Sw.
Eker-

Ekkerhof, Eikerhof
Alt Ekkerhof S.
Neu Ekkerhof S.
Eimersleben Sw.
Ekstät, Eikstät A.
Elbersdorf T.
Ellenberg Sw.
Ellingen
Gr. Ellingen A.
Kl. Ellingen A.
Elsebusch S.
Elsebek, nach Kalförde.
Elversdorf, s. Elbersdorf.
Engelsfurt, Engelsfort T.
Engelshof A.
Engersen
Gr. Engersen Sw.
Kl. Engersen Sw.
Erxleben bei Osterburg und Mökkern St.
Erxleben bei Helmstät Sw.
Esak S.
Estät Sw.
Etingen Sw.
Eversdorf, s. Ebersdorf.
Eymersleben, s. Eimersleben.

F.

Fahrendorf Sw.
Fährholz Ar.
Fährkrug bei Sandau.
Fährkrug bei Tangermünde.
Falkenberg S.
Faulenhorst Sw.
Felgau Ar.
Felwitz, Falwitz, s. Valwitz.
Ferchau
Alt Ferchau Sw.
Neu Ferchau Sw.
Ferchel
Ferchlip S.
Finke
Finow, Vieno, Vienau Ar.
Fischbek T.
Fischerkaten
Fißim, s. Vißem
Fixke, s. Viezke.
Flechtingen Sw.
Flessau St.
Follenscheer, s. Vollenscher.

G.

Gaarz, s. Garz.
Gäber
Gärtlingen, s. Gehtlingen.
Gävenitz T.
Gagel Ar.
Gallensdorf
Garbe
Garchau, Gerchau A.
Gardelegen die Stat.
Gardelegen Sw.
Garlip St.
Garstät
Gr. Garstät Sw.
Kl. Garstät Sw.
Garz
Gr. Garz S.
Kl. Garz Ar.
Gebel, Geebel, s. Jebel.
Geeben, Jeeben Sw.
Geestgotberg, s. Geistgotberg
Gehre, Alt-Gehre S.
Gehrhof S.
Gehrischesee S.
Gehstgotberg, s. Geistgotberg
Gehtlingen, s. Gestlingen.
Geistgotberg S.
Genzien Ar.
Gerchau, s. Garchau
Gerchel, Jerchel Sw.
Geren, s. Göhren
Germenau Sw.
Germerschlage A.
Gerstät, s. Garstät.
Gestien Ar.
Gestlingen, Gehtlingen A.
Gevenitz, s. Gävenitz T.
Giesenschlage
Ober Giesenschlage A.
Nieder Giesenschlage A.
Gieseritz Sw.
Gieskau, Güskau, Gischow
Gr. Gieskau Sw.
Kl. Gieskau Sw.
Gladenstät, Gladdenstät Sw.
Göhre T.
Alt-Göhren, s. Gehre
Niedergöhren, Görne A.
Görike, nach Kalförde.
Goldbek A.
Gollensdorf A.
Grävenitz, Grevenitz St
Grävenstät
Gr. Grävenstät Sw.
Kl. Grävenstät Sw.
Grassau St.
Grauingen Sw.
Grevenitz, s. Grävenitz.
Grieben bei Bezendorf Sw.
Grieben bei Tangermünde T.
Grindel, zum Grindel S
Grobleben T.
Gröningen Sw.
Groß
Gr. Ballerstät St.
Gr. Bierstät Sw.
Gr. Apenburg Sw.
Gr. Möring St.
Gr. Schwechten St.
Gr. Engersen Sw.
Gr. Garstät Sw.
Gr. Grävenstät Sw.
Gr. Gieskau Sw.
Gr. Wiebelitz Sw.
Gr. Wohlgemuht Sw.
Gr. Beuster S.
Gr. Holzhausen S.
Gr. Rossau S.
Gr. Wanzer S.
Gr. Schwarzlosen T.
Gr. Ellingen A.
Gr. Hofmannshof A.
Gr. Osterholz A.
Gr. Thüden
Grünen-Wulsche.
Güber, s. Jüber.
Güskau, s. Gieskau.
Güssefeld Ar.
Güstien, s. Gestien.

H.

Hagen Sw.
Hagenau Sw.
Hakenheide Ar.
Hanemb Sw.
Haren.
Harpe Ar.
Haselhorst, s. Hasselhorst.
Hassel A.
Hasselburg Sw.
Hasselhorst Sw.
Haverland S.
Heerde, die Heerde Vorwerk, der Neue Hof genannt Sw.
Heidau.
Heiligenfelde Ar.
Hemerten T.
Hemstät T.
Henningen bei Osterwohl Sw.
Henningen bei Klötzen Sw.
Heren
Ostheren T.
Westheren T.
Herzfelde S.
Hesewig, Häsewig St.
Hestät Sw.
Heuwisch, s. Höwisch.
Heydau, s. Heidau.
Hilgenfelde, s. Helligenfelde.
Hilgensdorf Sw.
Hilmesen Sw.
Hindenburg A.
Höbisch, s. Höwisch.
Höddelsen Sw.
Höfe zur Hufe S.
Hörsingen Sw.
Höwisch, Höbisch Ar.
Hof zu Thene A.
* zu Lindow, Lindhof S.
* zu Pakkebusch S.
* zu Schalluhn S.
* zum Thünne A.
* Neuehof, s. Heerde.
* Menzendorfshof.
* Rohtehof A.
* Schindelhöfe S.
Hofmannshof
Gr. Hofmannhof A.
Kl. Hofmannshof A.
Hohenhof Sw.
Hohen Berge A.
* Boddenstät, s. Boddenstät.
* Dahlsleben, s. Dahlsleben.
* Wulsche s. Wulsche
* Langebek, s. Langebek.
* Tramm, s. Tramm.
Holtorf, an Hannover abgegeben.
Holzhausen bei Bismark St.
* bei Salzwedel Sw.
Gr. Holzhausen bei Seehausen S.
Kl. Holzhausen bei Seehausen S.
Holzkrug Sw.
Holzmühle Sw.
Hoppenmühle
Horst
Butterhorst Ar.
Teutschhorst Sw.
Faulenhorst Sw.
Hasselhorst Sw.
Lindstäterhorst St.
Schenkenhorst Sw.
Weudischhorst Sw.
Hüselitz T.

J.

Jägerhaus bei Solpre
Järstät, Jarstat, s. Garstät.
Jakkenkrug, Jachenkrug A.
Jarchau, s. Garchau.

Jarsau A.
Jarstät, s. Garstät.
Jden A.
Jebel Ar.
Jeeben, Jeben Sw.
Jeetze, Jeez Ar.
Jeggau Sw.
Jeggel S.
Jeggeleben Ar.
Jemmeritz, Immeritz Sw.
Jense T.
Jerchel, s. Gerchel.
Jetlingen A.
Immekaten, Immekäte, Imkäte Sw.
Ingersleben.
OstIngersleb Sw.
Insel
OstInsel T.
WestInsel T.
Ipse, Ipze Sw.
Iserig, Iserich Sw.
Isernschnippe, Isenschnippe G. Sw.
Jüber Sw.

K.

Kähten, Köhten, Köten T.
Käkelitz an der Elbe S.
Kälberwisch s. Kalberw.
Kahlenberg S.
Kahnsteig, Kähnsteig St.
Kahrstät Ar.
Kakelitz bei Bezendorf A
Kakerbek, nach Klötzen.
Kalbau T.
Kalbe, Calbe Ar.
Kalberwisch S.
Kalehne, Kallehne, Callehne Ar.
Kalförde Lüneb. Amt.
Kamps S.
Kannenberg A.
Kapermohr S.
Kapern S.
Karlsbau, s. Kalbau.
Karo
Karritz St.
Karve
Kassebow, Cassebow Ar
Kaßiek, Käßig Caßiek T
Kassune, Cassune Ar.
Kaulitz, Caulitz Ar.
Kemnitz Sw.
Kenzendorf T.
Kerkau Ar.
Kerkune Ar.
Kirse s. Polkrizische Kirse
Kläden, Cläden St. Ar.
Kleinau Ar.
Kleistau, Klestau Sw.
Klinke St.
Klöden Ar.
Klötzen, Lüneburgl. Amt
Klüden, Clüden T.
Knesebek, gehöret nach Lüneburg.
Köbbelitz, Köblitz Sw.
Kökte am Drömling Sw. T.
Königsmark S.
Königsstät Ar.
Könnigte, Könnigde St.
Kortenbek Sw.
Kossebow, s. Kassebow.
Kotzebue, s. Kassebow.
Kraaz Ar.
Kremkow, Krembkau Kremke St.
Krepelwarte, Kröpelwarte T.
Krichelsdorf Ar.
Krüden, Crüden S.
Krumbke, Krumke S.
Krusemark A.
Kuhfelde Sw.
Kumrau, Cumro Sw.
Kusei, nach Klötzen.

L.

Ladekate Ar.
Lämsehl, s. Lemsehl.
Lagendorf Sw.
Langebek
Hohen Langebek Sw.
Süden Langebek Sw.
Langenapel Sw.
Langen Salzwedel, s. Salzwedel.
Lazke, Laezke, Latsche Sw.
Lelchau Sw.
Lemsehl Sw.
Levahrs, s. Lubars.
Leppien Ar.
Lessewitz, nach Kalförde.
Leze Sw.
Lezlingen T.
Lichterfelde S.
Liesten Ar.
Hof zu Lindau, s. Hof.
Linddorf A.
Lindenberg S.
Lindhof, s. Hof zu Lindau
Lindstät St.
Lindstäter-Horst St.
Löhne, Lohne Ar.
Lokstät, gehöret nach Klötzen.
Losenrade S.
Losse, Lossau S.
Lotsche T.
Lubars, Lübbars Ar.
Luchstät, Lükstät, Lokstat, nach Klötzen.
Luffingen T.
Lüdelsen Sw.
Lüdekummer A.
Lüderitz T.
Lühe, Lüege Ar.
Lükstät Ar.
Lünsen Sw.
Luthene St.
Lütkegorike, Lytegöriken.

M.

Mäkern St.
Mahlphul T.
Mahlsdorf, Malsdorf Ar.
Mahlwinkel T.
Manhausen Sw.
Markau, Markow Sw.
Mardorf Ar.
Mechau Ar. Sw.
Mehrin Ar.
Mellin Sw.
Memke, Membke Sw.
Menzendorfs Hof.
Merzmühle Sw.
Meseberg, Meeseberg S.
Mesdorf, s. Mezdorf.
Mezdorf St.
Mieste Sw.
Miesterhorst Sw.
Miltern T.
Moderkuhl T.
Moderpful, ein Modderpul, Morast.
Mökkern St.
Möllenbek St.
Möllendorf St.
Möringen
Gr. Möringen St.
Kl. Möringen St.
Mösentien Ar.
Mohlitz, Molitz Ar.
Molmke, Molmbke, Moldenbek, Molmbek Sw.
Morin, s. Mehrin.

N.

Nasenitz, Näsenitz, Nesenitz, Nehsenitz Sw.
Nahrstät T.
Nardewisch S.
Natterheide St.
Nehsenitz, s. Nasenitz.
Netgau Sw.
Neuendorf St.
" " Sw.
" " T. †
" " St.
Neuekrug Sw.
Neuenfelde
Neuhof Sw.
" S.
Neukirchen S.
Neulingen Ar.
Neumühle bei Gardel.
Neumühle bei Bezendf.
Niendorf, s. Neuendorf
Niepagen Sw.
Nippentei Sw.
Niepze Sw.

O.

Oevelgünne, Ubelgünne bei Seehausen S. it. bei Werben.
Orpensdorf St.

Osterburg

Osterholz
Gr. Osterholz. A.
Kl. Osterholz A.
Osterwohl S.
Ostheren, s. Heren.
Ostinsel, s. Insel.
Ostdorf, Ostorf S.
Ottersburg T.

P.

Päkewitz, s. Pekkewitz.
Pakkebusch Ar.
" " " S.
Palkau, s. Polkau.
Palkern, s. Polkern.
Paris, Vorwerk A.
Wendemark A.
Peerze, s. Perze.
Pekkensen Sw.
Pekkewitz Sw.
Perlöpe nach Kalförde.
Perpermühle
Perwer vor Salzwedel Ar.
Perze, Pärze Sw.
Petersmark St.
Peverlak
Peulingen, Peuglingen St.
Pezehne, s. Potzäne.
Pläz, Pleez A.
" " " T.
Plate, Plaht Ar.
Plokland S.
Pohldam
Polkau St.
Polkern S.
Polkritz A.
Polkritzische Kirse A.
Pollitze S.
Polwitz T.
Poppau, Poppow Sw.
Poritz St.
Potzäne Sw.
Prezier, Teutsch Pretzier Ar.
Priemern Priemarn S.
Püggen Sw.

Q.

Quarnebek Sw.
Querstät St.

R.

Rademin Ar.
Räbel, Röbel A.

Rauenthal

Rauenthal A.
Razleben, Rahtsleben Ar.
Rechling Ar.
Reddigau Sw.
Reebel, s. Räbel.
Reklingen Ar.
Rengerslage A.
Rennebek St.
Rethausen S.
Riebau Ar.
Rinndorf, Ründorf A.
Risstat, Ruhstät Sw.
Ritleben Ar.
Ritze, Rize Ar.
Rochau St.
Rochentin, s. Rokkentin.
Röbel, s. Räbel.
Röhtenberg, Rohtenberg S.
Rönnebek, s. Rennebek.
Rötze, nach Klötzen.
Röre T.
Rörförde, Rorfehre T.
Rohrbek A.
Rohrberg Sw.
Rohtehof, s. Hof. A.
Rohtemühle Sw.
Rohtenberg, s. Röhtenberg.
Rohte Vate A.
Rohtenwohl Sw.
Rokkentin Sw.
Rosenhof A.
Rossau
Gr. Rossau S.
Kl. Rossau St.
Rorfehre, s. Rörförde.
Ruhstät, s. Risstät.
Rüstenbek Sw.

S.

Saalfeld, Sahlfeld Ar.
Sachau Sw.
Sahlfeld, s. Saalfeld.
Salchau T.
Salentien, Sallentin Ar.

Salzwedel
Altstat
Neustat
Langen Salzwedel T.
Sandanischer Fährkrug A.
Sanne A.
Sannem, Sannim, Sannemb. Ar.
Sassendorf
Schadewohl Sw.
Schäplitz, s. Scheplitz.
Schallun S.
Scharpenhuse S.
Scharpenlohe S.
Schartau St.
Scheeren T.
Scheeldorf T.
Schenkenhorst Sw.
Scheplitz St.
Schernebek T.
Schernikau Ar.
" " " St.
Schieben Sw.
Schindelhöfe, s. Hof.
Schinne St.
Schleusse, Schleuz T.
Schlieksdorf S.
Schmelau, Schmölau Sw.
Schmersau St.
Schmore St.
Schneggersburg, Schnöchersburg T.
Schöldorf, s. Scheldorf.
Schönebek St.
Schöneberg S.
Schönefeld St.
Schönewalde T.
Schönhausen T.
Schönhauserdam.
Schorstät St.
Schrampe Ar.
Schwarzenhagen St.
Schwarzenholz A.
Gr. Schwarzlosen T.
Kl. Schwarzlosen T.
Gr. Schwechten St.
Kl. Schwechten St.
Schwiesau Sw.
Seeben Sw.

Seehausen S.
Seehausische Kamps S.
" " " Vorwerk
" " " Burg
Seehof
Seeten T.
Segewische
Sichau Sw.
Sieben Dolsleben, s. Dolsleben.
Siemendorf, s. Ziemendorf.
Siepe Ar.
Sinau, s. Zienau
Solpke Sw.
Spänigen St.
Staaz T.
Staffelde T.
" " " A.
Stalneue Sw.
Stapel S.
Stapen, Staapen, Stahpen Sw.
Stapenbek Ar.
Stegelitz T.
Steimke, Steinbek, Steimbke Sw.
Steinbek, s. Steimke.
Steinfeld St. S.

Stendal
Störpke Ar.
Stokheim Sw.
Storbek St.
Storkau A.
Stresau S.
Süden Dolsleben, s. Dolsleben.

T.

Tangel Sw.

Tangermünde †
Tarnewitz Sw.
Theen, Hof zum Theen, s. Hof.
Thielber Ar.
Thüritz Ar.
Tilsen Sw.
Tornau St.
Tram
Hohen Tram Sw.
Sieden Tram Sw.
Treustät, Trüstät T.
Tripkeleben, Trippichleben nach Klötzen.
Tripleben Sw.
Trüstät, s. Treustät.
Trupitzhofen.
Trutenhof.
Tschernikau, s. Schernikau.
Tylsen, s. Tilsen.

U.

Uchtdorff T.
Uchtenhagen S.
Ubelgünne, Ubelgönne, s. Oevelgünne.
Uhrsleben, Ursleben Sw.
Ungelingen St.

V.

Vähten, s. Vehten.
Vahrholz, s. Fahrholz.
Valwitz Sw.
Velgow, s. Felgow.
Verchau, s. Ferchau.
Vechten T.
Vielbaum S.
Vienau, s. Finow.
Viere Sw.
Viezen Ar.
Viezke Sw.
Vinzelberg T.
Vissem, Vissemb Ar.
Volkfelde T.
Vollenscher, Follenscher Follenscheer, s. Wollenscher.
Voßhof.

W.

Waddekate, Wadekahte Sw.
Wäteritz Sw.
Wagenburg Sw.
Wahrburg St.
Wahrenberg, bei Bismark S.
it. an der Elbe.
Wahrenstät, Warnstät, s. Wernstät.
Wahrkrug S.
Walsleben A.
Walstave Sw.
Walwitz, s. Valwitz.
Wannefeld T.
Wanzer
Gr. Wanzer S.
Kl. Wanzer S.
Warnstät, s. Wernstät.
Wartenberg St.
Wasmerschlage S.
Weepel, s. Wepel.
Wegenitz S.
Wegenstät Sw.
Wehlborn, s. Wellborn.
Weissewarte.
Welle T.
Wendemark
Paris Wendemark, it. Vorwerk. S.
Wendisch Boddenstät, s. Boddenstät.
" Bierstät, s. Bierstät.
" Brome, s. Brome.
" Chüden, s. Chüden.
" Grieben, s. Grieben.
" Horst, s. Horst.
Wenze Sw.
Wepel Sw.

Werben A.
Werder
Warnitz Sw.
Wernstät Sw.
Westheren T.
West Insel, s. Insel.
Wiebelitz
Gr. Wiebelitz Sw.
Kl. Wiebelitz Sw.
Wiegelitz Sw.
Wiepke Sw.
Wiersdorf Sw.
Wiewohl Sw.
Wilmerssen Sw.
Winchelstät, s. Winkelstät.
Windberge T.
Winkelstät Sw.
it. am Werder.
Winterfeld Ar.
Wißmer
Gr. Wißmer Sw.
Kl. Wißmer Sw.
Wistät, Wisstät Sw.
Witten St.
Wittenmohr T.
Wöpel, s. Wepel.
Wohlenburg Ar.
Wohlgemuht

Gr. Wohlgemuht Sw.
Kl. Wohlgemuht Sw.
Wolfsmühle Sw.
Wollenburg, s. Wohlenburg
Wollenhagen St.
Wöllenrade St.
Wollenscher T.
Wolterschlage S.
Wulsche
Grünen-Wulsche. St
Hohen-Wulsche. St.
Wustreve Sw.

Z.

Zebbenitz nach Kalförde.
Zedau St.
Zehren, Zerne Ar.
Zetlingen Ar.
Zichau, s. Sichau.
Zichtau Sw.
Ziegenhagen St.
Zienendorf Ar.
Zienau Sw. T.
Ziepel Sw.
Zierau Ar.
Zietenitz Sw.
Ziegau Ar.
Zühlen, Zielen Ar.
Zwischenteich S.

Zum Lüneburgl. Amt Klötzen gehören
1. Amt und Stat Klötzen.
2. Tripkeleben.
3. Kusei.
4. Rötze.
5. Lokstät.
6. Kakerbek.
7. Breitenfeld, halb.

Zum Braunschweigl. Amt Kalförde gehören
1. Amt und Stat Kalförde.
2. Elsebek.
3. Berenbruk.
4. Görzke.
5. Perlöpe.
6. Autmei.
7. Zebbenitz.
8. Lessewitz.

XXI. Die Beschreibung der Adel. Geschlechter dieses Landes, welche man auch beim Enzelt und folgends in Hrn. Hendreichs Entwurf lieset, auch absonderlich der Schloß gesessenen Geschlechter unter denselben, wird zwar zu einer weitern ausführung in einem besondern Theile dieser Historie ausgesetzet: mann will sich aber doch nicht entbrechen die sämtliche Güter des ganzen Altmärkischen Adels, wie sie von vornehmer hand mitgetheilet worden, hier nieder zu setzen, und zwar ohne auf einen vorzug oder ordnung zusehen: wobei iedoch zumerken, daß mit einigen gühtern eine veränderung vorgegangen, und selbige durch kauf oder tausch von einem geschlecht ans andere gekommen, an einem dorf auch wohl mehr, als ein geschlecht theil nehmen: wannenhero auch nicht zuverwundern wann gühter bei 2 geschlechtern angetroffen werden:

Die Freiherrn von Putlitz, auf Alt und Neu Ekkerhof, Eikhof, Gottberg, Vielbaum und Losenrade.

Die Freiherrn von Kahnstein, auf Schöneberg ꝛc.

Die Herren von Alvensleben, auf Erxleben, Eimersleben, Isernschnippe, Zichtow, Grossen Engersen, Kalbe, Bismark, Berge, Schenkenhorst, Polwitz, Kunrow und Vienau.

Die von Bißmark, auf Krevese, Briest, Schönhausen, Dobbelien, Ungelingen und Schönebek.

Die von Bartensleben, auf Wolfsburg, Metzdorf u. Steimke, die aber ausgegangen.

Die von Jagow, auf Aulosen, Scharpenhufe, Stresow, Oebelgünne, Pollitze, Kalberwische, Uchtenhagen, Kahlenberge, Vielbaum, Garze, Krüden, Natewische und Gerhof.

Die von dem Knesebek, auf Tylsen und Langen Apel.

Die von der Schulenburg, auf Bezendorf, Apenburg, Rittleben, Probstei in Salzwedel, Walsleben, Kobbel, Mahlwinkel und Osterwohl.

Die von Schenken, auf Flechtingen, Böddensehl, Lemsehl und Hasselburg.

Die von Einbek, auf Bretsche, Priemern und Jeerische See.

Die von Bülow, auf Klein Schwechten und Falkenberg.

Die von Uchteritz, auf Osterholz, Altenzaun, Rauenthal und Schwarzenholz.

Die von Börstel, auf Groß Schwarzlosen, Schinne, Bietkow und Windberge.

Die von Lüderitz, auf Lüderitz, Wittenmohr, Schernebek, Einwinkel und Ottersburg.

Die von Krusemark, auf Hohenberg und Krusemark.

Die von Kannenberg, auf Krumbke, Busche, Iden, Berge, Beverlaak und Rohrtenhof.

Die von Eichstede, auf Eichsted und Baumgarten.

Die von Meding, auf Horst.

Die von *Chwalcowo Chwalcowsky*, auf Möllendorf, Pleetz, Rengerslag und Bilberg.

Die von Möllendorf, auf grossen Elingen und Ründorf.

Die von Bertkow, auf Bertkow, Wollenrade und Schwarzenholz.

Die von Barsewisch, auf Vielbaum, Esak und Scharpelohe.

Die von Grävenitz zu Ritleben, auf Losenrade, Welborn und Schöneberge.

Die Wöldiken von Arneburg, auf Storkau, Arend, Polkriz und Rohrbek.

Die von Ahrenstät oder Arnstät, auf Demker und Welle.

Die von Itzenblitz, auf Grieben, Bietkau und Jerchel.

Die

Die von Voß, auf Vielbaum und Alten Gehre.

Die von Dequede, auf Deetze.

Die von Görne, auf Nieder-Göhren.

Die von Kläden, auf Kläden, Göhre und Badingen.

Die von Meeseberg, auf Meeseberg.

Die von Jeetz, auf Jeetze, Hohen Wulsche, Poritz, Döllnitz und Büest. it. von Gläden.

Die von Rintorf, auf Rönnebek, Iden, Gehtlingen, Gr. Ellingen.

Die von Rundstet, auf Schönefeld und Badingen.

Die von Vinzelberg, auf Rochow und Garchow.

Die von Pieverling, auf Rosenhof und Kökkelitz, Schwechten und Jarchau.

Die von Lindstät, auf Lindstät und Luttehn.

Die von Rossau, auf Falkenberg und Ferchlip.

Die von Düsedow, auf Welle.

Die von Rinow, auf Wahrburg.

Die von Calben, auf Schepelitz und Schmore.

Die Rothen, auf Kökte, Langen Salzwedel, Sanne und Ostheren.

Die von Treffenfeld, auf Insel und Könnigde.

Die von Rönnebek, auf Arenberg.

Die von Rätzstorf, auf Badingen.

Die von Fluggen, auf Germenau.

Die von Hitzaker, zu Getzlingen.

Die von Katte, zu Schönberg.

Die von Kröcher, auf Natewisch.

Die von Loß, zu Holzhausen.

Die von Rädern, auf Wolterslage.

Die von Raden, auf Losenrade.

Die von Rauchhaupt, zu Flessau.

Die von Treschkau, zu Baben.

Die von Wagenschütz, zu Altenzaun.

Die von Steding.

Die von Bornstät.

Die von Stephani.

Die von Prinzen.

Die von Reinhard.

Die von Rosenburg.

Die von Wilknitz.

Die von Flögge.

Die von Werdek.

Die von *Bevil.*

Die von Sauerhof.

XXII. Ehe wir aber zu einer nähern beschreibung des Landes übergehen, wollen wir noch eine und die andere nachricht mitnehmen von solchen dingen, welche entweder alle, oder die meisten Stäte angehen, und dem beifügen, was oben I. Th. XII. K. s. 296, 297 von den Stäten überhaupt erinnert worden. Es betrift solches 1. die Schützengilden. 2. Die A. 17 vorgegangene änderung und einrichtung der Magisträte. 3. Die verfertigung der Statbücher. 4. Die Jagtgerechtigkeit.

1. Ob man wohl nicht in abrede sein will, daß die Schützengilden oder Brüderschaften eine alte hergebrachte theils auch zur lust angestellte gewohnheit sei: so scheint doch wohl auch ausser zweifel zusein, daß der ernst und die beschützung des seinigen selbige mehrmahlen veranlasset, oder in eine zunftmäßige ordnung und einrichtung gebracht, woraus endlich eine veränderung und lustspiel geworden. Die Griechen und Römer hatten bei ihrem werfen und übrigen spielen nicht allein die belustigung, sondern auch die geschiklichkeit und stärke zum zwek, mit welcher die Einwohner dereinst dem vaterlande bei allerhand vorfallenheiten, sonderlich in kriegslaüfen dienen sollten.

Und mit unsern Schützengesellschaften hat es gleiche bewandnüß gehabt: und haben vermuhtlich die einfälle fremder völker, auch die fehden und katzenkriege, da niemand seines vermögens und seines lebens sicher war, und bei dem Landesherrn nicht allemahl viel beistand zuhoffen war, den ersten anlaß dazu gegeben. Von den Einwohnern legte einer nach dem andern sich gewehr zu, wo ers nicht etwa schon mit aus dem krieg gebracht, um sich selbst in sicherheit und in den stand der wehre zusetzen. Dieses war ein degen, spieß und bogen oder armbrust mit pfeilen, oder eine flinte oder büchse, nachdem deren gebrauch aufgekommen. Das verlangen seiner sache gewiß zusein, sonderlich beim geschoß, brachte einige Einwohner zusammen, die sich miteinander übeten. Diese übung hat man nachgehends als eine dem vaterlande und Landesherrn sehr dienſame sache angesehen, und nicht allein gebilliget; sondern auch anlaß genommen das gewehr halten zum gesetz zumachen: gestalt dann Chf. Joachim I. in seiner verordnung, so

er

er A. 1515. der Stat Prenzlow und unter andern datis auch andern Stäten gegeben, verordnet, daß, so bald einer Bürger würde, derselbe seinen harnisch und gewehr halten sollte. Es hat auch nicht an gelegenheit gefehlet, da die Landes Herrschaft der bewafneten Bürgerschaft sich bedienen können: weshalb dann auch selbst bei den Rahthaüsern gewisse waffenrüstungen gehalten worden, um im fall der noht gleich eine gewisse mannschaft in harnisch und gewehr setzen zu können. Stendal hat noch etliche tausend stük theils beschlagener, theils unbeschlagener pfeile, auch ein panzer kleid, sturmhaube und andere waffenrüstung aufzuweisen, hat davon auch vor diesem in einer besondern rüstkammer einen grossen vorraht gehabt, und man hat dergleichen fast bei allen namhaften Stäten noch immer verwahret, Salzwedel, Brandenburg, Prenzlow, Frankfurt, Königsberg 2c. werden davon noch was aufzuweisen haben. Die Landesherren haben auch um desto weniger bedenken getragen, dergleichen gesellschaft zubestätigen, und durch ertheilung allerhand freiheiten zu fleissiger übung der waffen aufzumuntern, ie weniger man in den vorigen zeiten an das heut zu tage unentbehrliche principium politicum gedacht: miles perpetuus. Zu welcher zeit aber eigentlich diese Gesellschaften in der Mark aufgekommen, ist ungewiß. Aus Chf. Joh. Georgens der Frankfurtischen Schützengilde ertheilten gnadenbrief von 1574 h. nach Quasimod. erhellet so viel, daß das Büchsenschiessen zur scheibe damahls schon über 50 jahr und also 1524 im gebrauch gewesen: und oben angeführte verordnung Joachims I. von 1515 lässet vermuhten, daß auch damahls auf diese gesellschaft mitgesehen worden; und wie in den verwirrungen, da die Mark sonderlich zu zeiten der Katzenkriege war, ein ieder auf seine vertheidigung bedacht gewesen: also haben die Regenten von dem Hohenzollerischen Geschlecht, welche das land wieder in ordnung gebracht, auch ohne zweifel auf diese privat vertheidigung gleich anfangs gesehen und sie dem Lande nuzbar gemacht. In vorigen zeiten hat man nach einem Vogel oder Taube geschossen; wie noch ietzo an vielen örtern in Teutschland gebraüchlich ist. Solches aber ist in der Mark nach und nach ganz abgeschaffet, und an dessen stelle das Scheibenschiessen schon im anfange des 16 jahrhunderts gebraüchlich gewesen: ja das Vogelschiessen ist ausdrüklich verboten worden. In Chf. Friedr. Wilhelms A. 1658 der Schützenbrüderschaft in Frankfurt ertheilten gnadenbrief stehet ausdrüklich: des Vogelschiessens als ietziger zeit ein ganz undienliches *exercitium cassiren*, aufheben und verbieten wir hiemit gänzlich; wiewohl hiermit insonderheit nur auf die Pfeil und Bogenschützen gesehen wird, als welche freilich heut zu tage von schlechten nutzen sein; da das Büchsenschiessen nach dem vogel eben den nutzen hat, als das Scheibenschiessen. Es mag zu aufhebung des vogelschiessens auch wohl viel beigetragen haben die muhtmassung, daß selbige, weil es eben in Pfingsten hat pflegen gehalten zuwerden, dem H. Geist zur unehre und beschimpfung der Christl. Religion gereiche. So angenehm aber vor zeiten diese übung gewesen und so nüzlich sie geschienen, daß auch Chf. Friedr. Wilhelm deren unterlassung mit entziehung eingeraümter vortheile anzusehen gedrohet: so wenig ist endlich darauf gesehen worden; nachdem ein wohleingerichtetes kriegsheer den Bürger vom soldaden- und kriegsdienst befreiet und auf ewig abgelöset. Wiewohl S. ietztreg. K. M. die wiederherstellung dieser Gesellschaft durchgehends sehr gnädig aufgenommen. Was für einrichtungen nun hier und dar gemachet worden, und welchergestallt die Hohe Landesherrschaft selbst diese Schützenübung durch ertheilung gewisser vortheile haben suchen zubefördern, wird sich ieden orts ins besondere zeigen.

Inzwischen haben die Stäte, seit dem die Landesherrschaft eine beständige armee auf dem fuß gehalten, ihre besatzungen bekommen, zu deren unterhalt die Bürgerschaft ein gewisses beitragen muß unter dem namen des Servis. Dieser wird nach beschaffenheit und anzahl beides der besatzung und der Bürger eingerichtet, und damit es ordentlich dabei möge hergehen, ist in allen Stäten, wo eine besatzung lieget, auch eine Servis commission angeleget, wozu die membra theils aus dem Bürgerstande, theils aus dem Soldatenstand genommen werden.

2. Bei dem Magistrat ieglicher Stat hat es sonst von den ältesten zeiten her die bewandnüß gehabt, daß das Stat regiment alle jahr an einen andern von den ordentlichen Burgermeistern gelanget. Diese Rathswandelung aber haben S. K. M. Friedrich Wilhelm A. 1719, 1721, 2c. dahin geändert, daß ein beständiges Magistratscollegium bestellet und darin von dem vorsitzenden Burgermeister die sachen auch beständig regieret werden sollten. Zu dem ende

ende eine verordnung ergangen, die unten II. K. XIV. §. f. 172 vorkommen wird, nach welcher die andern eingerichtet sein. S. Myl. V. Th. f. 17.

3. A. 1743 erging an die Magistráte durch die ganze Mark ein befehl, daß selbige von ieder Stat ein ausführliches Grund- und Lagerbuch auch Inventarium von allen beweg und unbeweglichen gühtern der Rahthaúser, derselben Pertinentien, Gnaden, Gerechtigkeiten, Hohen und Niedern Regalien, Ländereien, Forsten, Heiden und Gränzen und dazu gehörigen Heberegistern, anführung der documenten und titulorum anlegen und in duplo einsenden sollten: dergleichen schon 1713, 20 Nov. war befohlen, auch schon damahls eine gewisse angabe mitgetheilet worden, nach welcher das Lagerbuch und Inventarium des corporis bonorum curiae, einzurichten. Diesem allergnädigsten befehl ist man sofort nachgekommen, und solche nachrichten unter dem namen eines Urbarii oder Lagerbuchs, von allen Státen eingeschikket worden.

4. In dem verfolg werden wir sehen, daß verschiedene Státe von den Landesherren, sonderlich in alten zeiten gewisse jagtgerechtigkeit erhalten. Weil diese aber nicht alle mahl gehörig angewendet, sondern oftmahls, mehrentheils von solchen, so den wenigsten antheil hatten, gemißbrauchet worden: so hat dieses die Landes Herrschaft veranlasset mit selbigen eine änderung zutreffen; und hat Churfürst Friedrich Wilhelm solche freiheit zwar in ihrem wesen gelassen, iedoch selbige also eingeschránket, daß nicht die Bürger, welche dadurch nur von ihrer handtierung abgehalten würden, sondern die Magistráte die jagt haben, auch diese nicht selbst jagen, sondern ihren Schützen halten sollten:

„Friedrich Wilhelm . . . Unsern . .
„Weil Wir mißfällig vernehmen, daß die„jenige Státe, welchen Wir einige jagt„gerechtigkeit gnädigst verliehen, sich derselben also nicht, wie sichs gebühret, gebrauchen, sondern der Magistrat entweder einen „ieden aus der Bürgerschaft das schiessen „und hetzen promiscue verstattet, oder auch „sonst auf andere weise wieder Weidemanns „recht und manier handeln lässet; als dessen „unterschiedliche klagen von einem und andern bei Uns eingekommen: so haben Wir „demnach gnädigst resolviret, hierunter „durchgehends eine änderung zumachen, und „wollen, daß hinführo in den Státen, so „einige Jagtgerechtigkeit zuexerciren befugt sein, solche zuvorderst den Magistraten allein gelassen, keinem aber aus der „Bürgerschaft, in betracht dieselbe ihre ordentliche handthierung liegen lassen, und „dem Wildpret nachgehen, davon etwas „verstattet werden solle: die Magistratspersonen aber sollen ebenfals die Jagten nicht „selbst für sich und ohne unterscheid exercíren, sondern einen gewissen und tüchtigen „Schützen darzu halten, welcher in Unsere „und ihre pflicht genommen werden soll.

„Wir haben euch demnach solches gnädigst „notificiren und zugleich anbefehlen wollen, „euch nach dieser Unserer gnädigsten verord„nung unterthánigst und gehorsamst zuachten, und wann ihr entweder bereits einen „Schützen habt, oder doch, wie Wir gnádigst wollen, förderlichst einen annehmen „werdet, Uns dessen namen sofort zuberichten. So wollen Wir iemand von Unsern „Jagtbedienten abordnen, welcher denselben „in Unsere pflicht nehmen, auch wie er von „Euch beeidiget wird, anhören soll, welcher „Schütze dann bei der Euch zustehenden „Jagtgerechtigkeit sich in behörigen terminis „zuhalten, und wieder die befugnüß nichts „vorzunehmen hat; anders Wir bei entste„hendem casu die verantwortung von Euch „zufodern wissen werden. Wir haben aber „zu Euch das gnädigste vertrauen, daß ihr „Euch dem, was Wir hierin gnädigst an„geordnet, gehorsamlich gemäß bezeigen wer„det, Und sein Euch mit Gnaden gewogen. „Geben Kölln an der Spree den 4 Mai 1686.

A. 1720 aber kam wegen dieser Jagtgerechtigkeit folgende verordnung zum vorschein:

„Friedrich Wilhelm . . . Unsern . .
„Demnach Wir zuwissen verlangen, wie viel „Wildpret in den nächsten 6 jahren von den „Státen, so die Jagtgerechtigkeit haben, „geschossen worden, und wie eine iede Stat „ihre Jagtgerechtigkeit bescheinigen könne: „so befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, „wegen des erstern punkts eine accurate „specification über iedes jahr, wegen des „andern aber, euren umständlichen bericht „mit dem forderſamsten allerunterthánigst „einzusenden, damit so dann einer ieden „Stat, deren Jagt Wir auf eine gewisse „zeit einziehen wollen, nach proportion „des genossenen Wildprets dasienige Rohtwildpret dafür zugeben, alhier ausgemachet werden könne. Gegeben zu Berlin „am 3 Mai 1720.„

Endlich haben S. iezt regierende Kánigl. Majestát verordnet, daß die Státe ihre Jagten

Jagten an die meistbietende verpachten sollen, und ist deswegen an die Commissarios ieden orts folgender befehl ergangen:

„Friedrich . . . Unsern . . Nachdem „Wir allergnädigst resolviret und wollen, „daß sämtliche Jagten der Stäte . . . an „die meistbietende verpachtet, und die pacht„gelder zum besten der Burgerschaft bei den „Kämmereien berechnet werden sollen: als „habt ihr sothane Jagten zur licitation brin„gen zulassen, und hiernähst davon zur ap„probation zuberichten . . Sein . . Ge„geben Berlin den 5 Okt. 1742.„

XX Von vereinigung der Altmärkischen Stäte gegen die eigenmächtige gewaltthätigkeiten im Lande, ingleichen bei gelegenheit der streitigkeiten zwischen Märkgraf Ludwig und Otten von Braunschweig, und zwischen eben dem Ludwig und Woldemarn, wird bei den Stäten hier und dar einige nachricht folgen: die aber doch unvolständig ist, und in den Geschichten der Regenten in ihrem zusammenhang vorgestellet werden wird.

XX Auch muß hier von der Markgräfin Agnes, Woldemars Gemahlin ihrem wittum und Herrschaft in der Altmark noch etwas weniges erinnert werden. Selbige hat zu ihrem unterhalt als witwe ein ansehnliches stük von der Mark, nemlich die Altmark erhalten: und werden wir sehen, wie sie den Stäten ihre freiheiten bestätiget, sich auch 1330 und 1333 Dominam antique Marchie geschrieben: und was das meiste ist, hat sie solche ansehnliche gühter als einen dotem ihrem zweiten Gemahl Otto von Braunschweig zugebracht, der sich daher 1329 auch Antique Marchie Dominum nennet. Hiernähst werden wir unten im VII. B. sehen, daß sie Ratenau bekommen, als welcher Stat sie ebenfalls 1319 Fer. III. ante Matth. Ap. ihre freiheiten bestätiget. Daß sie auch noch andere zugänge gehabt, erhellet daraus, daß sie 1320 die circumcis. dem Magistrat in Berlin die Juden beider Stäte Berlin und Kölln geschenket. Es ist dieses eine ganz ausserordentliche sache, und findet sich in der Mark sonst kein beispiel, daß eine Fürstliche witwe zu ihrem unterhalt ein so ansehnliches patrimonium und zwar an Land und Stäten bekommen: da man in dergleichen fällen mit anweisung gewisser einkünfte zufrieden ist. Inzwischen findet sich doch, daß die Herren Vettern von Sachsen und Anhalt darum gewußt, und damit zufrieden gewesen: und sonderlich Herzog Rudolph sich einen Tutorem der Markgräfin geschrieben, diese auch die Stat Ratenau an ihn nach ihrem tode verwiesen. Denn diese Stäte hatte er sich nebst andern Stäten schon huldigen lassen. Dieses alles kann ohne gewisse verträge und absichten nicht geschehen sein. Einmahl ist gewiß, daß Herzog Rudolph von Sachsen Anhalt. Geschlechts nach dem Woldemar und Jungen Henrich der nähste Agnat gewesen, der nach deren abgang sich auf die Mark die meiste hofnung machen konte, dem sie auch Woldemar am liebsten gönnete.

Weil aber eben damahls die beide Kaiser Friedrich und Ludwig wegen der Kaiserkrone sich herum schmissen; Rudolph aber dem Friedrich von Oesterreich die stimme gegeben hatte: so sahen beides Woldemar und Rudolph wohl vorher, daß, wann Ludwig die oberhand behielte, dieser leztere bei der etwannigen erbfolg: viel schwierigkeiten antreffen würde; zumahl auch der junge Henrich noch dazu kam, auf welchen damahls der Kaiser Ludwig, als einen nahen anverwandten, wohl das meiste augenmerk haben mochte; mit dessen mutter aber Woldemar nicht zum besten stund, selbigem zum nachtheil auch seinem schwager Johannes, Hermanns des Langen sohn die Stat Prenzlow 1314 hatte huldigen lassen. Nun war Woldemar damahls in seinen besten jahren, und seine Gemahlin noch jung, daß er den ausgang der sache hätte abwarten und unter der hand, allenfalls er nicht nachkommen erhalten, seinen Vettern beirähtig sein können. Aber er eilete recht sein haus zubestellen: und man siehet, daß er mit gedanken umgegangen, die sich nach seiner wiederkunft veroffenbahret. Er ließ die Märk. Stäte dem Herzog Rudolph zu desto grösserer versicherung der Erbfolge huldigen, damit ihm der besiz desto leichter werden möchte: welches Peucerus mit kurzen worten berühret Chron. Carion. L. V. sorgte bei dem allen aber für seine Gemahlin, und vermachte ihr nicht allein die Altmark als ein witwengeding, sondern sezte sie bei seinem leben noch in den besitz, indem er schon A. 1318 die Hauptstat Stendal ihr huldigen ließ. Ohne zweifel aber mit dem beding, daß selbige nach ihrem tode wieder zur Mark fallen sollte. Dieses alles konnte nicht anders als von den Anhaltischen Herren mit beiden händen angenommen werden: und so bald es hieß Woldemar wäre tod und begraben; so suchten so wohl die Gemahlin Agnes, als Herzog Rudolph sich in den besitz der

Mark

Mark und Altmark zusetzen, und bestätigten beiderseits den Stäten ihre freiheiten: Garcaeus s. 108. und Rudolph führte sich dabei noch als ein Vormund auf, und bestätigte als ein solcher auch die freiheiten der Stat Ratenau. Nach der Altmark aber ist er nicht gekommen: entweder weil es nicht vonnöhten gewesen; nachdem Woldemar selbst sie schon eingesetzet; oder weil man mit der vermählung, wenigstens mit der so schleunigen vermählung nicht ist zufrieden gewesen; als wodurch ihnen die Altmark, wozu sie sich doch auch hofnung gemacht hatten, mißlich schien zuwerden, wann Agnes noch nachkommen erhalten sollte. Inzwischen trugen sie bedenken, deßfalls für ietzo was zuerinnern. Inzwischen suchte man sich in der Mittelmark vor allen dingen fest zusetzen: und das ging 1320, 1321, 1322, 1323 recht gut. Aber nun war man am Kaiserl. Hof mit dem zuschneiden fertig, und 1324 kam der Kaiser mit seinem sohn, der von dem König in Dännemark, dessen tochter er sich vermählete, eines guten beistandes sich versichern konnte, und mit seinen absichten zum vorschein, erklährete ihn zum Markgrafen von Brandenburg und gab ihm die lehn über alle länder, welche Markgraf Woldemar besessen hatte. Derselbe fing hierauf so fort an die huldigung von den Stäten einzunehmen und deren freiheiten haufig zubestätigen. Was in der Altmark mit der Agnes und ihrem Otto vorgegangen war, bestätigte er alles, nicht allein weil sie als eine nahe anverwandtin angesehen wurde, sondern weil solchergestalt der gänzlichen veräusserung der Altmark vorgebeuget wurde; indem er beides die Agnes und ihren Gemahl für rechtmäßige besitzer derselben erkannte und als solche bestätigte, iedoch sich auch von den Stäten die erbhuldigung thun ließ, aus welcher natürlicher weise folgte, daß er der Oberlehnsherr war, an welchen die Altmark nach beider abgang wieder an die Mark und ihm zurük fallen mußte. Und sein zwar nach der Agnes tod einige mißhelligkeiten vorgegangen, welche diese gerechtsame mochten betroffen haben, die aber doch von keiner folge gewesen. Das Anhaltische haus aber sahe wohl, daß es dem mächtigen gegener nicht gewachsen war, schikte sich in die zeit, u. ging demselben damahls aus dem wege.

Als Karl IV. zur regierung kam, der von dem Baierischen Hause erst kein freund, und der meinung war, daß dem Anhaltischen Hause gewalt geschehen: ertheilte er 1347 laut folgender urkunde dem Churfürst Rudolph von Sachsen und seinen Erben die Altmark zu lehn:

„Wir Karl von Gottes Genaden Römischer Königk zw allen Zeiten mehrer „des Reichs vnd Konigk zu Behem vorzehen vnd thuen kunth offentlich mit diesen „Briwe, das wir angesehen haben den willigen getrewen vnd steten Dinst des Hochgepornen Rudolffs Hertzogens von Sachsenn unsers lieben Ohems Churfürsten u. „Obersten Marschalchk des Reichs, denn „Er unß vnd dem Reiche gethann hat vnd „noch thuen magk und soll, in kunfftigen „Zeiten, und auf die Rede das seinene Kinder die Hochgeborn Rudolff Otto und „Wentzlow unser . . . desto baß bei fürsthum und angeboren herschafft bleiben mögen, wen Ihr Erbe gebraitet wirdet, von „unser Konigklichen Genaden, vnd auch „umb das des Reichs Fürsten in ihrer Zahle vnd in ihren Wirdigkeiten bleiben, durch „Friedes gemache vnd gemeines Nutzes willen, zw Eheren vnd zw Wirden unsern vohrgenannten Reiche, das wir von allen Schulden zw allen Zeiten pflichtigk seyn zu nehmen. Darum vorleihen, geben und reichen von des Reichs vnd unsert wegen, auch „von dem Gewaldt darzu uns Gott mildigklich hat geruffen, mith bedachtem Muthe „vnd mit vollem Rathe unserer Fürsten v. „Herren, dem vorgenannten Hertzogen „Rudolfen, unserm lieben Oheimen, v. den „vorigen seinen Kindern v. andern Erben, ab „Er die für bas nach gewinne, die Aldenmarck den kreiß der gelegen ist an dem Ende der Marck zw Brandenburgk mit den „Stedten, Merckten vnd Dorffern, vnd „auch Heüsern benahmen Steinthal, Tangermunde, Gardalege, Osterburgk, Soltwedel, die in dem vorgenannten gelegen „seint, vnd darzu den Kreiß der da heisset „Wische, darinne gelegen seint, Sehausen, Werbin vnd Apenbergk mith freiheiten Wirden vnd Herschafft vnd mith allen „Voygteien, Lehen, geistlichen vnd wernt„lichen vorliehen und Vorleihen guth, Ge„richten, Freihungen Rittern vnd Knech„ten, Burgern, Schultessen, Gebawern, „Hubenern und mith alle deme das auch zw „den vorgenannten Kreissen, Stedten, „Merckten, Heusern vnd Dorffern geboret, „vnd von Alters yr darzw gehoret hat, nichts „außgenohmen, wie man es mith besondern „Worten magk genennen. Vnd wollen auch „daß die Elbe ain Vnterscheide, und ein

„Schidung sein sol des egenannten Kreisses „der Aldenmarck vnd der Marck zw Bran„denburgk mith der Bescheidenheit, das Er „und die vorigen seine Kinder unser Lieben „.... die vorigen Aldemarck Kreiß Stedte, „Merckte, Heuser, Vheste, Dorffer vnd „alles was darzu geboret mit alle denen Ehe„ren, Wirden und Genadenn die vorge„schrieben seint, zw einem rechten Fürsten „Erbelehen von uns vnd dem Reiche mit „Friede vnd Gemachs haben vnd halten sol„len, vnd das zw Vrkunde, daß die vor„genannten Lehen Genade vnd Wirdikeit „die wir denn vorgenannten unserm Ohem „vnd seinem Erben, rechtiglich gethan ha„ben, von uns vnd unsern Nachkommen „Keisern vnd Konigen von Rom unverruckt „gantz vnd unzerbrochen bleiben; So ma„chen Wir Inen ein wissent stetigung mith „diesem Brieff versiegelt mit unserm Insigell „der geben ist zw Nürnbergk von der Han„de des Ersamen Wenslaus Thumherre zw „Prage, vnd Wischerdt der Kirchen unsers „Konglichen Hofs Oberstenschreibers von „wegen des Hochwirdigen Gerlachs Ertz„bischof zw Mentz unser und des Reichs „inn Deützschenlanden Erb Cantzlers do „man zahlte nach Christus Gepurt Dreize„hen hundert Ihar vnd in dem Siben vnd „Virtzigsten Ihare an dem Montage vor „Sanuckt Mertens Tage inn dem andern „Ihare unserer Reiche.„

Den Fürsten von Anhalt geschahe gleiche verschreibung. S. Anh. Hist. V. Th. I. B. VI. K. IIX. §. s. 33, 34. Und als Woldemar sich wieder einfand: machten die Stäte in der Altmark desto weniger schwierigkeit ihn anzunehmen, von dem sie ohne hin glaubten, daß er ihr rechtmäßiger Herr wäre, und versprachen unterm dato Spandau 1349 nach Palm. den Fürsten treue, und die Fürsten versprachen den Stäten hülfe und beistand c. l. 34, 35. Wobei zuvergleichen, was oben s. 217 von dieser sache bereits gemeldet worden. Wie aber doch endlich die Baierische partei den meister gespielet: so haben sich dann auch die Stäte bequemet und sich mit demselben ausgesöhnet, wie oben s. 221 und im verfolg bei den andern Stäten zuersehen: wornach dann auch wird zuändern sein, was oben im I. Th. XII. K. II. §. s. 285 von dieser sache gemeldet worden: gestalt dann hieraus zur gnüge erhellet, daß Woldemar sich auch um die Altmark bekümmert.

XXI. Was endlich die ordnung der Stäte der Altmark betrift; so wird selbige zwar verschiedentlich zusein angetroffen, wie wir oben I. K. XX. §. s. 93 ꝛc. gesehen: wir wollen aber bei der eben an dem ort angegebenen ordnung bleiben und also sehen, wie es nun 1. zu Stendal, 2. Salzwedel, 3. Gardelegen, 4. Seehausen, 5. Tangermünde, 6. Osterburg und 7. zu Werben aussehe; ferner die Flekken 8. Arneburg, 9. Arendsee, 10. Kalbe, 11. Bismark, 12. Bezendorf, 13. Apenburg und 14. Buch; endlich auch die Klöster 15. Neuendorf, 16. Diesdorf, 17. Kreveseund 18. Dambek betrachten.

Anmerk. Was oben s. 91 unten u. s. 92 oben, von Salzwedel und Arendsee gemeldet worden, hat durch das versehen des worts ausschliessung anstat einschliessung einen ganz wiedrigen sinn erhalten: gestalt dann Salzwedel I. K. s. 21 und 24 ausdrüklich gemeldet worden.

Das

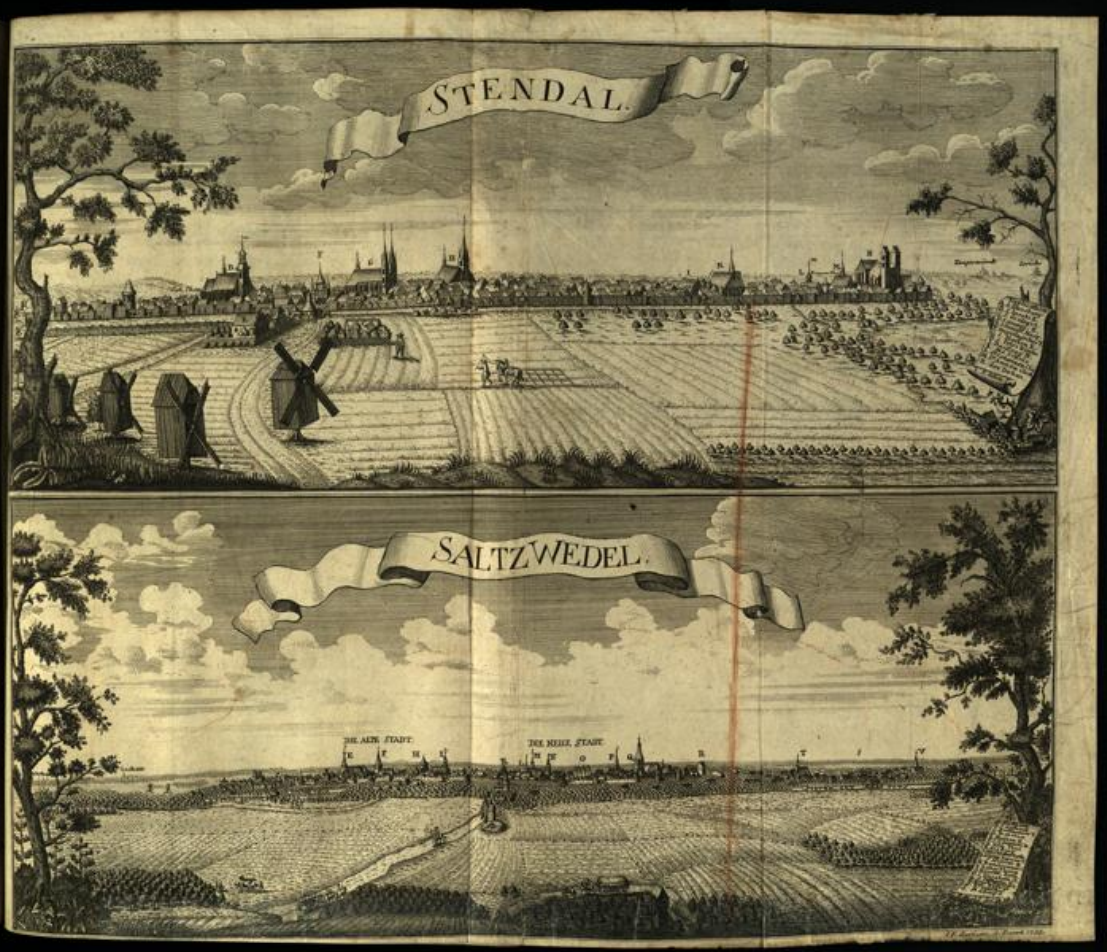
STENDAL.

SALTZWEDEL.
DIE ALTE STADT.
DIE NEUE STADT.



Das II. Kapittel.

Von der Stat Stendal.

I. Namen der Stat Stendal.
II. Dero lage, grösse, Königs Gustav Adolphs urtheil davon. Mauern, Thore, Strassen.
III. Wird von dem Kaiser Henrico Aucupe erbauet, von Albrecht dem Bär vergrössert. S. Peters Kirchspiel ist zu der zeit ausser der Stat gewesen.
IV. Dom, oder S. Niklas Kirche.
V. S. Marien Kirche.
VI. S. Jakobs Kirche.
VII. S. Peters und S. Johannis Kirche.
VIII. Franciscaner Kloster.
IX. S. Kathrinen Kloster.
X. S. Annen Kloster.
XI. Hospitäler und Kreuzkapelle.
XII. Offentliche weltliche Gebäude, Theatrum, Rahthaus, Rolands seule, Gildehäuser. Des Erzbischofs Kagelwit andenken in der Tuchmachergilde. Des Kaisers Henrici Aucupis, oder doch der alten Anhaltischen Markgrafen Hoflager.
XIII. Stendal vor diesem eine Hansee Stat gewesen/ und dessen annoch vorhandene zeichen. Führet das Directorium bei den Altmärkischen Stäten. Dero ehmaliges ansehen, Zollgerechtigkeit, Zollfreiheit in der ganzen Mark, Münze.
XIV. Magistrat: benennung unterschiedener alter Burgermeister und Rahtsverwandten der Stat: Namen der A. 1713 und ietzo 1752 lebenden.
XV. Hier befindliche Land- und Statgerichte: Unterschiedene veränderung mit diesen. Schöppenbank wird mit dem Magistrat vereinigt. Dessen Privilegium in sachen, so sich nicht über 50 Rth. erstrekken, keine Appellation zuverstatten.
XVI. Andere Privilegia der Stat Stendal, und deren bestätigung; auch sonsten unterschiedene handlungen der alten Markgrafen mit dieser Stat.
XVII. Bürgerschaft. Zustand der Gilden. Schützengilde.
XVIII. Alter vergleich zwischen den Stäten Stendal und Tangermünde.
XIX. Kaiser Ludwigs ausspruch in der streitigkeit zwischen Markgraf Ludwig dem ältern und Herzog Otten zu Braunschweig, wer die Stat Stendal betreten solle.
XX. Wird an den Erzbischof zu Magdeburg versetzet.
XXI. Wird mit Markgraf Ludwig dem Römer versühnet nach dem Woldemarischen kriege.
XXII. Erhält einen rühmlichen sieg wieder die von Wernigerode, Regenstein und Egeln ꝛc.
XXIII. Lakenmacher vergreifen sich an das Churfl. geleit, und dessen ausgang.
XXIV. Ungleiches bezeigen etlicher Gilden in Stendal wieder die einführung der ersten bierziese, und Churfürstl. ahndung desselben.
XXV. Churfürst Joachim I. hält zu Stendal mit der Prinzeßin aus Dännemark beilager.
XXVI. Gefährlicher aufstand der Religion halber zu Stendal, und dessen schlechter ausgang.
XXVII. Einführung der Evangelischen Religion, darauf erfolgete Visitation, und was sich in den folgenden jahren damit begeben.
XXVIII. Ungewöhnliche Regen so zu zweienmahlen in und um Stendal gefallen.
XXIX. Churfl. Commission wegen des Rahthauses angelegenheiten. Verbrennung eines falschen tuchs.
XXX. Churf. Johann Sigmund feierliche Huldigung.
XXXI. Nächtlicher tumult und andere unordnung zum spot der Reformirten Religion: E. Rahts edikt dawieder.
XXXII. Churf. George Wilhelm hält eine zusammenkunft unterschiedener Fürsten und anderer hoher Personen zu Stendal.
XXXIII. Churf. Friedrich Wilhelm wird zu Stendal von den sämtlichen Stäten der Altmark und Prignitz gehuldiget.
XXXIV. Visitation der Kirchen, Hospitäler und Klöster, so 1647. daselbst vorgenommen.
XXXV. Churf. Friedr. Wilhelms Unterredung mit Herzog George Wilhelmen zu Stendal. Behtstunden und dankfest wegen des Schwedischen einfalls. Abermahlige Commission wegen des Rahthauses geschäfte.
XXXVI. Krieges ungemach.
XXXVII. Feuersbrünste: Oftmahlige Wetterentzündungen und dieser ursachen.
XXXIIX. Ergiessungen des Wassers.
XXXIX. Pestzeiten.
XL. Von denen dem Magistrate zu Stendal zukommenden, ingleichen denen unter der Stendalischen Inspection, auch Landreiterei stehenden Dörfern.

I.

Dieser, als der Hauptstat der ganzen Altmark, giebt man billig die erste stelle unter den Stäten nach bisher geführter abhandlung der Altmark insgemein: und wollen uns mit untersuchung, woher der name entsprungen, nicht aufhalten; nachdem bekannt, daß selten ein wort ist, von dessen ursprung man nicht unterschiedlich zuurtheilen pfleget. Man erzehlet, es solle vor alten zeiten den weg nach Osthern zu ein hohes kreuz gestanden haben, vor welches die leute alle hätten stehenbleiben und niederknien müssen, welchemnach dann Stendal so viel als Ste-

handen. In der Stat sahe man bei weiten nicht so viel gärten, als ietzo, sondern mehr haüser. Der Dom und S. Jakobskirche zeigten sich mit schönen spitzen, so aber ietzo fehlen, bloß S. Peterskirche war ohne spitze, so aber ietzo verhanden. S. Johanniskirche, so die älteste der Stat sein soll, sahe man auch noch in ihrem stande, daß sie mit blei gedekket gewesen, lieget aber ietzo gänz(lich) nieder. Jedoch das ende vorigen jahrhunderts und das gegenwärtige hat dieser guten Stat eine glükliche veränderung mitgebracht. Dann dessen, was zu Chf. Fr. Wilhelms und Friedrichs III. zeiten und unter deren vorsorge geschehen, zugeschweigen, so hat sie seit 1712, sonderlich zwischen 1720 und 1740 an gebaüden und Einwohnern dergestalt zugenommen, daß man in gewisser masse sagen kann, sie seie ietziger zeit in glükseligeren umständen, als vor zeiten. Dann es sein nunmehr wenig wüste stellen mehr zusehen, und diese nur in nebengassen. Und ohngeacht eine und die andere gasse in garten verwandelt worden, und ausser dem namen, den man noch beibehält, keine strasse vorhanden; wie man z. e. die gärten an der Halsstrasse, Bruchstrasse, die Upstalle ꝛc. nennet; die haüser in den nebengassen auch klein sein: so hats doch ohne zweifel vor diesem auch plätze, die so völlig nicht gebauet, und haüser gegeben, die nach damahliger bauahrt weitläuftig, aber schlecht besezt gewesen; da im gegentheil unter gegenwärtigen gebaüden viele von weit besserm ansehn und mehrer bequemlichkeit sein. Die Windmühlen aber siehet man zwar nicht alle vorm Ungelingischen thore, als woselbst nur 11. mühlenberge bebauet, 4 aber noch wüste stehen, iedoch die vorm Tangermündischen thore gebauete 3 windmühlen mitgerechnet, bis auf eine wieder hergestellet: ausser welchen noch eine der brauergülde zuständige Roßmühle vorhanden, an welcher die jahrzahl 1598 stehet. Solchen zuwachs hat man anfangs zwar sonderlich den zu Chf. Fr. Wilh. und Friedrichs III. zeiten eingenommenen Französischen Flichtlingen, und den nachgehends von ihnen eingeführten fabriken, ansetzung verschiedener professionen, sonderlich aber auch der verlegung des Obergerichts in diese Stat, als eines beständigen Gerichts, wohl am meisten zudanken.)

Indessen hat sie ihrem ietzigen zustande nach vier Thore, das Tangermündische, Ungelingische, Vieh- und Arneburgische Thor, nach welchen auch die Stat in so viel viertel, als nehmlich das Tangermündische, Arneburgische, Ungelingische und Viehthorviertel eingetheilet wird. Die Uchte fleußt mit einem arm um die Stat herum, welches die alte Uchte ist, mit dem andern, welcher mit Menschenhänden gegraben, theils mit steinen, theils mit holzwerk eingefasset und mit 5 steinern und einer hölzernen brükke beleget ist, durch dieselbe bei S. Johannis Kirchhof, ausser welchen noch zwei wasserlaüfe sein, die man die Faule Uchte heist, derer einer zwischen dem Dom und S. Marien gehet, der ander zwischen S. Marien und S. Jakob am ende der Breitenstrasse bei dem Judenhof oder ietzo sogenannten Bierspündergasse fleußt.

Die Strassen sein nähst dem Markte, welcher etwas klein ist, wie man sie in einem alten Lateinischen schoßregister von A. 1475 liest: Fabrorum Platea maior & minor, Volucrum platea, Stube Platea, oder Stuba S. Gertrudis, Ante valvam Arnborg, Ante *Schadewachten*, Supra Schadewachten, Supra Lappenberch, Forum S. Nicolai, Vaccarum Platea, Halstrate I^ma, Halstrate II^da & Lepparia seu Leppria, Fartorum Platea, Supra Dykum, Textorum Platea, Parva Paludum Platea, Pons Sartorum, Forum Civitatis Sub *Penesticis*, Fratrum Platea, Dominorum Curia, Area Deserta, Borkenhagen, Iudeorum Platea, Ante Hakum, Parva Iudeorum Platea, In Hokove, Uchte Platea, Mollenstrate, Supra forum Porcorum, Retro Sctum Petrum, Lemstrate, Rorstrate, Karnippum, Antiqua villa, Valva Ungelings, Slavorum platea, Valva Pecorum, Upstallum primo, In Sidenbüdel, Extra sive Upstallam 2do, Nova Platea, Prope sanctum Iacobum, Iudeorum curia, Extra curiam Iudeorum, Lata platea, Magna Paludum Platea.

Das wort Schadewachten rührt her von dem geschlechte der von Schadewachten, welche hier ihr haus oder wohl gar ihr dorf in den alten zeiten mögen gehabt haben.

„das wort *sub Penesticis* in dem Lateinischen „findet sich im Teutschen nicht. Es ist aber ver„muhtlich, daß es ein ort gewesen, wo die ver„käufer oder vielleicht die hoken, ihre buden „oder wohnung gehabt, weil Penestici und „Reveditores pflegen beieinander gesetzet zu „werden, und das wort von Penus scheinet „abzustammen: als im Weichbild. Magdeb. „Art. XLIV. Qui *Penestici & Revenditores* vocantur, si in aliquo meruerint, vel „excesserint contra statuta Civitatis in Escu„lentis falsificandis &c. beim *du Fresne Glos-*

„sar

„*sar V. Penesticis*; und kann daher wohl sein, „daß unter diesem namen die in dem Teut„schen benannte hohe bude verstanden werde; „weil diese sonst mit keinem worte in dem La„teinischen ausgedrukket wird. vergl. auch Neu Rupp. Gesch. §. X.

In Teutscher sprache finden sich in dem schoß Catastro von A. 1567 folgende benennungen: Groß und Kleine Schmiedestrasse, Vogelstrasse, Stavenstrasse, vor dem Arnburger thore, Schadewachten, Kuhstrasse, Lappenberg, H. Geiststieg (heißt sonst auch der Katzensteig,) nach S. Katharinenkloster, Klausmarkt, Halsstrasse, Wurstmacherstrasse, Kleine Halsstrasse, Auf dem Dyk, Weberstrasse, Herrnhof, (heißt auch der Hof zu Rom,) bei S. Annenkloster, Schuboden, Lütkebrükstrasse, welche ietzo gemeiniglich die Priesterstrasse genannt wird, weil die Prediger von S. Marien darin wohnen. Brüderstrasse, Am markt, Grosse Judenstrasse, Wüste Worde, Borkenhagen, Kleine Judenstrasse, Kurze Hok, Hohebude, Lange Hok, Uchtstrasse, Mollenstrasse, Saumarkt, Hinter S. Peters, Leimstrasse, der Karnip, Rohrstrasse, Alte Dorf, Wendenstrasse, vor dem Viehthore, Upstal, Sidenbüdel (ist die Scharfrichterstrasse) Neustrasse, Bei S. Jakobs Kirche, (heißt der Münchstab.) Judenhof, Ausser Judenhof, Breite Strasse, Grosse Brükstrasse.

Ich werde aber verhoffentlich nicht unrecht thun, wann ich aus beiden diesen verzeichnungen eine dritte wie sie von guter hand hergekommen, beifüge, und darin beide Teutsche und Lateinische benennungen, nach den bisher gemelten Catastris neben einander setze:

Nach dem Catastro von A. 1475. und exactionsregister von A. 1482.	Nach dem Deutschen von A. 1567.
Fabrorum Platea 1.	Grosse Schmidstrasse
Volucrum Platea.	Vogelstrasse.
Fabrorum Platea 2.	Kleine Schmidstrasse
Stabe Platea.	Stavenstrasse.
Ante valvam Arnbor.	Vor dem Arneborg Thor.
Ante Schadewachten.	auf den Schadewachten.
Supra Schadewachten.	
Supra Lappenberg.	Lappenberg, wobei H. Geiststieg nach dem Kloster.
Forum S. Nicolai.	Klausmarkt.
Vaccarum Platea.	Kuhstrasse.
Halstrate prima.	Halsstrasse, Grosse und Kleine, gehet von der Uchte bis auf den Markt.
Halstrate 2. & leparia.	
Fartorum platea.	Wurstmacherstrasse.
Supra Dykium.	Auf dem Teich.
Textorum Platea.	Weberstrasse.
Parva Paludum platea.	Lutkebruchstrasse. oder Priesterstrasse.
Pons Sartorum.	Schuboden.
Forum Civitatis.	Auf dem Markt.
Sub penesticis.	Muß, neben dem Markte sein, wo ietzo, und zwar unter der bekker-und fleischscharn, oben das wandhaus ist, an welchem ort vor diesem haüser gestanden haben, u. hinter welchen noch viele sachen verkaufet werden. S. die kurz zuvor gemachte anmerkung über dieses wort.
Fratrum Platea.	Brüderstrasse.
Dominorum Curia.	Herrenhof bei S. Annenkloster.
Fratrum platea 2.	Kleine Brüderstrasse.
Area deserta.	Wüste wart.
Borkenhagen.	Borkenhaben.
Iudeorum platea.	Judenstrasse.
Ante Hukum.	Kurze Hok, wobei die Hohebude.
Parva Iudeorum platea.	kleine Judenstrasse.
In Hokoue,	Lange Hok.
Uchte platea.	Uchtstrasse.
Mollenstrate.	Mollenstrasse.
Uchte platea. 2.	" " "
Sumarket.	Saumarkt.
Retro Sctum Petri.	Hinter S. Peters.
Lemstrate.	Lemstrasse.
Rorstrate.	Rohrstrasse.
Karnippum. (karnippel.)	In dem Karnip.
Valva Ungling.	Alte dorf.
Slavorum platea.	Wendstrasse.
Valva pecorum.	Vor dem Viehthor.
Upstalium Imo.	Upstall.
Sidenbudel.	Siedenbüdel.
Extra sive Upstallum 2do.	" " "
Nova platea.	Neustrasse.
Prope S. Iacobum.	Bei S. Jakob Kirche.
Iudeorum Curia.	Judenhof, iezt Bierspünderstrasse.
Extra Curiam Iudeorum.	Ausser Judenhof.
Lata Platea.	Breite Strasse.
Magna Paludum platea.	grosse Bruchstrasse, durch welche die Uchte

Uchte flieſſet. Die kleine Bruchſtraſſe iſt gleich dahinter, und iſt in beiden der grund ſumpficht.

III. Von ihrem anfange wird davor gehalten, daß ſie ſolchen zu den zeiten des Kaiſers Henrici Aucupis gehabt, er auch allhier ſein hoflager genommen habe; wie dann die ſtraſſe der Stat von dem Ungelingiſchen Thore bis zu dem ehmahligen Hermeſiſchen, nachgehends Werkentinſchen, iezt Pomariſchen hauſe noch heute zu tage das Alte dorf genannt wird, weil nehmlich zuerſt allhier ein dorf ſoll geſtanden ſein, und der Kaiſer nebſt demſelben ſeinen wohnſitz genommen haben; gleichwie man heut zu tage noch in andern Ländern und Königreichen hin und wieder ſiehet, daß an dergleichen geringen örtern Königl. haüſer angeleget werden, derer etliche hernach zu anſehnlichen Stäten erwachſen. Es dünkt einigen ſolches um ſo viel vermuhtlicher, weil dieſe und die benachbarte länder ſeine und ſeiner vorfahren der alten Sächſiſchen Fürſten erbländer geweſen. Ob es 2 dörfer Schadewachten und Altendorf geweſen, oder nur eins, welches hernach das Alte dorf genennet worden, läſſet man dahin geſtellet ſein. Es vermuhten auch daher einige, daß eben daher der name Stendal ſelbſt abſtamme, daß nehmlich der Kaiſer hier ſeinen Stand, ſtationem, und zwar einen allgemeinen Stand, Stend-all oder Stende-thall gehabt: gleichwie die Hoflager durchgehends dergleichen Centra zuſein pflegen, in welchen alle des Landes Bediente und unterthanen pflegen zuſammen zukommen, und ſo zu ſagen ihren Stand zunehmen, wie man dann auch noch in unterſchiedenen Lateiniſchen verſen lieſet, daß Stendal Antiqua procerum vallis genannt wird, als Simon Wiblitius in dem Epitaphio M. Dan. Schulleri, ſo in S. Marienkirche zu leſen:

Quae Patria? *E-procerum* populoſa *valle*, ſupremum
Marchidos eſt Terrae quae decus atque caput.

Und in M. Jonas Schulzens verſen auf das ableben Burgerm. Hermes:

Non igitur mirum, Te plangere Marchia Tellus,
Te *Procerum vallis*, Te bene nota Domus.

Es würde ſich hiermit auch deſto eher raümen was Angelus ſ. 37. erzehlet, daß der Kaiſer Henricus dieſen ort mit vielen von Adel beſetzet, namentlich den Schadewachton, Königsmarken, und wie ſie daſelbſt weiter erzehlet werden. Nicht daß ſie hier als bloſſe Bürger gelebet, oder bürgerliche nahrung getrieben hätten, ſondern weil ſie Kaiſerliche Miniſter, Rähte, vornehme Kriegesoffizirer, und anderer ahrten Hof- und Landbediente geweſen, und daher weil der Kaiſer hier ſein hoflager gehabt, ebenfalls ihnen haüſer und wohnungen, um dem Kaiſer deſto ehender bei händen zuſein, nach gelegenheit der damahligen zeiten erbauet. Aber Angelus hätte wohlgethan, wann er einen tüchtigen zeugen aufgeführet hätte. Albertus Urſus ſoll inzwiſchen ſie hernach 1151 mit einer Mauer umgeben und befeſtiget haben, welches Herm. Cornerus beim Eccard T. II. ſ. 697 zuverſtehen gibt: eo tempore urbs Stendal condita eſt. Welches den bezeigungen dieſes löblichen Fürſten ganz gemäß iſt, ob ſich wohl ſonſten hiervon keine beſondere nachricht findet; als was man in der Albertiniſchen urkunde in den folgenden §. XIII. lieſet; daß Stendal zu unterſchiedenen mahlen ein dorf, myn eyghen dorp dat darin genomet Stendal, u. ſ. w. genannt, und mit einer Markt- und Zollfreiheit beſchenket wird: welchergeſtallt ſie dann leichtlich zu einer Stat erwachſen können. Von ſeinem Enkel aber Otto II. lieſet man, daß er ſie Burgum noſtrum geheiſſen. In *Burgo noſtro*, qui *Stendale* nuncupatur, in der bald folgenden urkunde der Fundation der hieſigen Domkirche von A. 1188. Dieſes iſt doch gewiß, daß ſie der jetzigen gröſſe nach nicht mit einem mahle entſtanden, ſondern mit der zeit noch immer vergröſſert worden; maſſen S. Peters Kaſpel, oder Kirchſpiel erſtlich nicht darin begriffen, die Kirche auch auſſer der Stat gelegen geweſen, und daher Eccleſia Beati Petri extra muros genannt wird, in den Indulgenzbriefen von A. 1288, wie wir hernach ſehen werden. Sie muß aber dennoch nicht lange hernach und etwan um das jahr 1300. an dieſer ſeite ſich weiter hinaus erſtrekket haben, weil in Biſchof Alberti zu Halberſtat Indulgenzbriefe von A. 1300 eben dieſe S. Peters Kirche intra civitatem Stendal zu ſein geſaget wird, wie gleichfalls §. VII. wird zuſehen ſein. Von ietziger gröſſe hat Hr. H. Lenz §. 60 angemerket, daß die länge der Stat von dem ehemahligen Hermeſiſchen garten an bis ans Tangermündiſche thor 1800 gute ſchritte, die breite von der ſogenannten Prieſterſtraſſe bis an S. Annenkloſter 1110 ſchritte austrage.

Wir wollen aber zu einer nähern beſchreibung

bung dieser Stat schreiten, und in den vornehmsten geistlichen und weltlichen gebaüden derselben, samt andern stiftungen und begebenheiten damit, uns ersehen.

IV. Von dem Dom oder S. Niklas Kirche.

I. Stiftung desselben von Albrecht des Bären Enkel, Henrich Grafen zu Gardelegen, und dessen bruder, dem Markgrafen und Churfürsten Otto II, und dieser zwei stiftungsbriefe hiervon.
II. Des Grafen Henrichs, wie auch Kaisers Henrichs VI. gnadenbriefe.
III. Henrich muß aber nicht mit Henrich Grafen zu Osterburg vermischet werden.
IV. Markgrafen und Churf. Albrecht II. bestätigung der vorigen schenkung von A. 1209.
V. Der Markgrafen Otto des Frommen, Woldemars, Ludwigs des ältern schenkung und bestätigung.
VI. Churfürst Joachim II. ziehet dieses Stift ein, und schenkt es der Universität zu Frankfurt.
VII. Würdigkeit der alten Pröbste und Decanorum daselbst, deren und unterschiedener Canonicorum verzeichnüß.
IIX. Verzeichnüß der General Superintendenten.
IX. Beschaffenheit der Kirche.
X. Des Thurns ehmahlige schöne spitzen werden durch ein donnerwetter in die asche geleget.
XI. Andere nebengebaüde.

I.

Die Stat bestehet aus vier Kaspels oder Kirchspielen, und enthält also vier Hauptkirchen, welche sein 1 der Dom oder S. Niklas Kirche, 2 S. Marien, 3 S. Jakobs, 4 S. Peters Kirche, von deren iedweden nun absonderlich soll gehandelt werden. Und zwar was den Dom belanget, so ist selbiger gestiftet von Markgrafen Henrich, Otto des I. Markgrafen zu Brandenburg dritten Sohn, und Albrechts des Bären Enkel, welchen die Märkischen urkunden durchgehends den Grafen von Gardelegen, einige Geschichtschreiber auch Grafen von Tangermünde nennen, weil er sich daselbst aufgehalten. Und ob man wohl den stiftungsbrief derselben noch nicht ansichtig worden, so zeuget doch hiernähst stehende urkunde seines Bruders des Markgrafen und Churf. Otto des II, darin er alle seines Hrn. Bruders schenkungen bestätiget und mit übergibt, deutlich, daß diese stiftung im jahr 1188. geschehen, wie dann auch dieser brief in eben dem jahr 1188. gegeben ist, beide auch darin Stifter derselben genannt werden.

In nomine sancte & individue trinitatis. Ego *secundus Otto Dei gratia, Marchio in Brandenburch.* Fragilitas humane conditionis, que ex diversis molestatur incommoditatibus, ita ut omnis homo in perpetuum vivendi spem postponere debeat, persuadet ut ad illam vitam acceleremus, que fine caret omnique iocunditate repletur & exultatione. Hanc igitur conciliari debere per elemosinarum largitates & bona merita considerantes *Nostri & Parentum nostrorum sublatorum* nec non succedentium apud Canonicos *in Burgo nostro qui Stendale nuncupatur*, constituimus *memoriam*, quam neque mors, que corporis & anime divorcium facere solet, neque vetustas, que Comes oblivionis est, abholere valet. Omne enim predium quo *Frater noster ecclesiam beati Nicolai* fundavit in eodem oppido predictis Canonicis *cum Fratre nostro* voluntarie & legitima facta exfestucatione porreximus. In *villa etiam Garlip* ius *Marchie*, quod communi vocabulo *marcrecht* noncupatur premorate ita indissolubiliter annectimus ecclesie, ut illud nullus nostrorum *heredum aut succedentium* valeat inde abstrahere *marchionum.* Auctoritatem quam a glorioſissimis Imperatoribus *Frederico & Heinrico*, regibus quoque *Conrado & Heinrico Filio Imperatoris Frederici* accepimus omnibus in Christo fidelibus & domino sacrificare volentibus de mansis ad nostram iurisdictionem pertinentibus prestantes ut *pretaxate Ecclesie* secure offerant & salutem anime sue inde constituant. Que omnia ut rata & inconvulsa permaneant, auctoritate nostra confirmamus, & munimine presentis pagine, sigilli quoque nostri impressione corroboramus. *Hec autem novella plantatio Ecclesie beati Nicolai in Stendale originem accepit Anno dominice incarnationis cIↃC LXXXVIII.* Sancte Romane ecclesie sedi *Clemente tertio* presidente, regnante feliciter *Frederico Romanorum imperatore:* In maguntina ecclesia cathedram gubernante *Conrado venerabili Archiepiscopo.* In Halberstadensi ecclesia *Theodorico.* Sub Principibus *Marchione in Brandenburch secundo Ottone. Henrico inclito Comite de Gardelege*, qui etiam fundatores eiusdem loci extiterunt. Sub testimonio horum Nobilium & illustrium virorum venerabilis

Epi-

Episcopi *Huberti Havelbergensis*, Comitum quoque *de Osterburg Alberti & Werneri* filii sui, Ottonis de Valkenstein, Heinrici de Dannenberg, Vlrici de Luchowe, Frid. de Ostwolt, Friderici dé Saltwedele. Ministerialium etiam, Berardi de Saltwedele, Heinrici, Rodengeri, Friderici, Theoderici, Heinrici de Osterburch & aliorum, de nostra familia omnium quos superfluum & mora esset enumerare. Hat man sich also nicht daran zukehren, was von Leutinger, von dem jahre 1183, Von andern von den jahren 1187. oder 92 gesaget wird, wie diese jahrzahl samt ihren urhebern von Angelo angeführet werden. Annal. II. B. f. 91. Daß es ein unter dem Päbstl. Stuhl unmittelbar stehendes Stift gewesen, wird aus dem noch allda befindliche Missali geschlossen, so in II. octav bänden annoch vorhanden: wiewohl sich davon sonst keine nachricht findet.

Er hat auch zwei jahr hernach A. 1190 ein neues geschenk von 20 pfunden zu diesem Stift geleget, folgender massen:

In Nomine sancte & individue Trinitatis. *Ego secundus Otto Dei gratia in Brandeburg Marchio.* Per elemosinarum largitates & Orationum continuarum devotiones, per leiuniorum macerationes, per vigiliarum sine tedio continuationes, & aliorum bonorum operum instantias eterne vite consortium adipisci debet. Quia vero nobis omnium istorum facilitatem nature nostre debilitas negavit, & petulantia, que iuvenibus fervide etatis domestica solet esse, semper suadet in contrarium, necessitati salutis nostre in hoc consulere decrevimus, quatenus illud per alienos obtineamus labores, quod propriis non valemus. Unde nobis *Virorum religiosorum* benivolentiam conciliare omni studio quo valeamus profuturum duximus, ut eorum nobis assidue prosint orationes. Non solum igitur precibus *dilecti fratris nostri Comitis Henrici de Gardelege, viri in adolescentia sua bene disciplinati, cuius iuventus fructuosam semper pollicetur etatem*, inclinati, verum etiam *Sancto Nicolao cum Canonicis suis in Stendale* Domino Deo famulantibus persuadente ad computum XX Talentorum feodi nostri, quod ad nostram pertinet Iurisdictionem & communi vocabulo *margrecht* nuncupatur predicte Ecclesie ex consensu & petitione *prememorati Fratris nostri Comitis de Gardelege, qui nobis cum Marchiam jure feodali de manu suscepit Regia* contradidimus. Ita liberam & laxam facientes eiusdem traditionis exfestucationem, ut de cetero prenominatos Canonicos nullus nostrorum in eadem donatione molestare valeat posterorum aut aliquis aliquam preter eiusdem Ecclesie cultores indebitam extorquere exactionem. Et ut hec traditio rata permaneat & inconvulsa, presenti pagina signari & sigilli nostri impressione precepimus corrobari. Est autem facta *Anno dominice Incarnationis* clo C XC. Indictione VIII. sub Pontifice Summo *Clemente tertio*: Eo etiam anno quo Magnificus Romanorum *Imperator FRIDERICUS ad requirendam Terram repromissionis de manibus gentilium que tunc capta erat a Rege Pannonie* honorifice receptus & pro velle suo expeditus, per graciam autem in manu valida *Iherosolimam cum multitudine peregrinorum peregre profectus est.* Regnante feliciter *Romanorum Rege Henrico III. anno Regni sui XXI.* Sub Principibus Saxonie *Wigmanno* sancte Megdeb. Ecclesie Archi Episcopo, *Teoderico Halberstad. Ecclesie* Episcopo, *Balderamo Brandeb. Ecclesie Episcopo, Huberto Havelbergensis Ecclesie Episcopo*, Presentibus his venerabilibus personis *Rudolfo Verdensis Ecclesie Episcopo.* Cunrado in Goslaria Preposito. Henrico Preposito sancti Sebastiani in Magdeb. *Temporibus eiusdem novelle plantationis prelatorum Alberti prepositi, Gerberti Decani, In presentia quoque* horum Comitum nobilium. Wernheri de Luchowe, Henrici de Dannenberch, Friderici de Ostirwalde. Regie quoque Aule prothonotarii Henrici de Aquis Hermanni & Sifridi prenominatorum Principum Scriptorum.

II. Vom Henrich selbst aber ist eins vorhanden, von A. 1192. darin er als von einer schon eine zeit her geschehenen sache redet, daß er nemlich die Dom Kirche in Stendal erbauet, und Canonicos daselbst eingesetzet, selbige auch mit gewissen einkünften versehen, und lautet selbiges also:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. Notum sit tam futuris quam presentibus, quod ego *Heinricus Comes in Gardelege* superne vite accensus desiderio *Ecclesiam in Stendale* in proprietate mea construxi, & *Canonicos* ibidem Domino deservituros habito *tum Pontificis tum Coheredum meorum consensu* stipendiis assignatis institui. Quibus inter cetera, que commoditati & utilitati ipsorum proficiunt, decedentibus

dentibus etiam profpicere diſpoſui, ſcilicet aliquo eorumdem in extremis agente, ſi debitis forte oneratus fuerit, liceat ei ſtipendium Prebende ſue integraliter ab obitu ſuo per anni Circulum Creditoribus ſuis pro debitis aſſignare; ſi vero eſtimatio Prebende pluris fuerit, quam requirant debita, quicquid ſolutis debitis reſiduum fuerit, deducta Vicarii mercede in uſus Pauperum pro Voluntate ſua preordinet erogandum. Si vero quis debitis gravatus non fuerit, preter Vicarii Mercedem Stipendium inſtantis Anni Pauperibus pro Arbitrio ſuo diſtribuat profuturum. Si vero ab inteſtato, quod abſit, aliquem decedere contigerit, ea que teſtamentum condendi liberalitate concedimus, ne ſervientes conductitii mercede debita, Creditores mutuata fraudentur pecunia, Conventui pro defuncto ſine exceptione promovenda committimus. Liberalitatem inſuper electionis Decani & Canonicorum ſubſtituendorum *Fratribus in Stendale* indulſimus Patrono *de Prepoſito* inſtituendo ad placitum ſuum rationabiliter ordinante, ea conſideratione, ut inſtitutus *Prepoſitus* in ſtipendiis Canonicorum nichil juris obtineat. Areas & Predia & Agros Eccleſie ubicunque fuerint, *Advocati* vel *Bedelli* appetere vel aliquid in eis ſtatuere non preſumant. Hec autem facta ſunt Anno Dnice Incarnationis M C XCII. Sacre Romane Eccleſie preſidente Celeſtino III. Anno ſui Imperii II. preſentibus his Nobilibus Religioſis Perſonis Comite *Heinrico de Dannenberch*, *Walterode Arneſtein*, *Alberto ejusdem Loci Prepoſito*, *Gerberto Decano*, Godeſcalco, *Heinrico Advocato*, & aliis quam plurimis, quos ſuperfluum eſt & mora enumerare.

Auch hat der Kaiſer Henrich VI. A. 1190. eine gewiſſe ſchenkung an dieſes Stift gethan vermittelſt folgenden gnadenbriefs:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis *Henricus Sextus Divina favente Clementia Romanorum Rex & ſemper Auguſtus*. Cum ad loca Deo dicata Regie Liberalitatis manum extendimus, id nobis ad preſentis vite Proſperitatem & ad eternam Beatitudinem profuturum ſperamus. Noverit itaque tam preſens Imperii fidelium etas, qvam ſucceſſura poſteritas, qvod nos ob ſpem retributionis eterne *Monaſterio in Stendale*, qvod fundavit dilectus Conſanguineus Noſter *Henricus Comes de Gardeleve*, contulimus redditus viginti Librarum, pertinentes ad Marchiam in Brandenburc ſub eo tenore, ut *fratres predicti Monaſterii* redimant illos redditus ab aliqvo, qvi eos poſſidet, vel ab aliqvibus, vel ſi alio modo eos vacare contigerit, volumus ut ad predictum Monaſterium devolvantur; ſic prememoratum Monaſterium iam dictas viginti libras libere poſſideat. Ut igitur hec noſtre Celſitudinis conceſſio rata in perpetuum ac inconvulſa permaneat preſentem paginam conſcribi & ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri, ſtatuentes, & regali Edicto precipientes, ut nulla deinceps humilis vel alta, ſecularis vel Eccleſiaſtica perſona preſens Maieſtatis noſtre Reſcriptum infringere audeat, vel ipſi in aliqvo contraire preſumat. Qvod qvi fecerit, Gratie noſtre offenſam, & eterni Judicii ultionem ſe noverit graviter incurſurum. Huius rei Teſtes ſunt *Wigmannus Magdeburgenſis Archiepiſcopus*, *Theodoricus Halverſtadienſis Epiſcopus*, *Baldramus Brandenburgenſis Epiſcopus*, *Bertholdus Nuenburgenſis Epiſcopus*, *Bernardus Dux Saxonie*, *ODDO Marchio de Luſiz*, *Albertus Marchio Miſnenſis*, *Comes Sifridus de Orlamunde*, *Comes Boppo de Wertheim*, *Cunradus* Prepoſitus Goslarienſis, Heinricus Prepoſitus Sancti Mauritii in Moguntia, Robertus de Durne, Heinricus de Lutra. *Cunradus Dapifer de Rotenburc* & alii qvampl.

Signum Domini Henrici Sexti Romanorum Regis Invictiſſimi.

Acta ſunt Anno Dominice Incarnationis M C XC. Indictione VIII. *Regnante Domino Henrico Romanorum Rege Glorioſiſſimo* Anno eius XXI. Dat. apud Aldenburc per Manum Heinrici Imperialis Aule Protho-notarii VIII. Kal. Julii.

III. Es hat auch zu den zeiten noch ein Henrich Graf zu Oſterburg gelebet, welcher gleichfalls als ein Stifter dieſes Stifts gerühmet wird, ohne zweifel weil er ein groſſes zur einrichtung deſſelben beigetragen; der auch hernach vier jahr lang mit den Canonicis zu Chore gegangen, und den 5 Jan. in Vigilia Epiphaniae A. 1192. geſtorben iſt, beſage in der Kirche vorhanden geweſenen aufſchrift: Anno Domini 1192. In vigilia epiph. Heinricus Filius Wer . . Comes in Oſterburg H . . . ſie Fundator qvi cum freqventaſſet qvatuor annis cum can. Chorum feliciter defunctus eſt pie memorie.

Die hierbei mangelnde worte ſein leichtlich zuerfüllen, und heißt *Epiph*. . . Epiphanie.

nie. *Wer*... Werneri. *H*...*ſie* Huius Eccleſie, *cum Can.* cum Canonicis: und folget hieraus, daß er ſtraks im anfange A. 1188. und weiter A. 1189. 90. 91. den Chor mit beſuchet, und alſo dieſe ſtiftung bei ſeinem ableben ſchon etliche jahr müſſe geſtanden haben. Es wird auch zwar von den Märkiſchen Geſchichtſchreibern durchgehends dieſe beſuchung des Chors dem erſten Stifter Henrich von Garleben beigeleget: aber die grabſchrift ſelbſt giebt hierin eine klahre maſſe, indem es nicht von Henrich dem Grafen zu Garleben und Markgraf Otten I. Sohn, ſondern von Henrich Grafen zu Oſterburg und Werneri Sohn redet, welcher Albrecht des Bären ſchweſterſohn geweſen. S. Anh. Hiſt. V. Th. ſ. 31.

IV. Vorbeſagte Ottens und Henrichs ſtiftungen aber hat Markgraf Albrecht II. dero bruder und des Otto in der Markgräflichen würde nachfolger A. 1209. in nähſt ſtehender urkunde beſtätiget:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis *Albertus Dei gracia Marchio Brandeburgenſis.* Cum Propter humane conditionis fragilitatem lapſu momentaneo terminabilem neceſſe ſit imbecillitatem memorie perpetuitate ſcripturarum adjuvari, notum eſſe volumus tam preſentibus quam poſt futuris, quod nos Superni amoris accenſi deſiderio ob ſpem retributionis eterne circa *eccleſiam Beati Nicolai in Stendale* affectu pie devotionis excitati, *de Stendale, de Schinne, de Eluebuje ac Rengirslage* omnes Eccleſias, *Garlip & Slautiz* Villas cum omnibus ſuis pertinentiis, Duo talenta ac IX Solidos de *Cenſu arearum in Stendale*, & tria Talenta *de domo Mercatorum* videlicet de Summa totius penſionis primo deducenda. Sex agrorum jugera extra foſſatum ac totidem *in Rengirslage*. Areas quasdam pia fidelium liberalitate collatas. *Villam Rokinze* cum molendino. Quatuor manſos in *Schadewachten*. Duos in *Newinkele*, Duos in *Bellingen*, Duos in *Eluebuje*, Duos in *Stenvelde*, ac dimidium in *Gerbrechtislage* (Germerslage,) ac tres quadrantes in *Rengirslage*, Octo Solidos in *Sanne*, Manſum unum in *Cruſemarke*, ac unum in *Nortſtede* & *Villam Berge*, que ſola cum omnibus pertinentiis ſuis *ad Prepoſituram* pertinet. Hec omnia prememorata *Fratrum noſtrorum beate memorie ſcilicet Marchionis Ottonis ac Comitis Heinrici* pia liberalitate *cum conſenſu noſtro* fuiſſe collata recognoſcimus & ſub tanta ſecuritate ac liberalitate poſſideri volumus, ut nulli advocatorum aut bedellorum, aut villicorum, aut quorumcunque officiatorum liceat umquam in villis vel in rebus ejusdem Eccleſie cujuscumque exactionis incommodum facere vel aliqua gravaminis moleſtia perturbare, quia ex privilegiis ejusdem Eccleſie iam pridem indultis & autenticatis nobis conſtitit ipſam hac immunitate debere gaudere. *Canonici* vero qui hujusmodi munificentie privilegio ſuper omnibus ſuis communiti ſunt devotioni noſtre non ingrati unanimi conſenſu ſtatuerunt *ſingulis Sabbatis miſſam in honorem ac memoriam Glorioſe Virginis Marie* celebrare, ni forte aliqua ſollepnitate prepediantur, in qua tamen *Collectam pro nobis* dicendam non omitti decreverunt. Ne quis igitur heredum noſtrorum vel Succeſſorum inpoſterum id auſu temerario preſumat infringere litterarum noſtrarum ac Sigilli noſtri patrocinio confirmamus. Testes autem qui aderant ſunt Clerici *Theodericus Decanus, Arnoldus, Godefridus notarius Helyas ſeholaſticus, ejusdem Eccleſie Canonici.* Bruno de Tangirmunde plebanus. Laici vero Burchardus de Kocſtede, Burchardus de Bucholth, Albertus Slichting, Bodo de Ilburgh, Gozwinus de Brandeitz, Heinricus pincerna, & Arnoldus frater ejus. Conradus ac Fridericus de Bouch, Heinricus de Storkowe. Acta ſunt hec Anno Dominice incarnationis MCCVIIII. Cal Iunii Tangermunde.

V. Es haben auch hernach die folgende regierende Markgrafen dieſe ſtiftungen theils beſtätiget, theils mit mehren begiftungen vergröſſert, namentlich Otto der III. oder Gottesfürchtige mit ſieben winspeln rokken und etlichen ſchokken eier und junger Hüner beſage gnadenbriefs von A. 1247.

In nomine ſancte & individue Trinitatis: Otto Dei gracia Marchio Brandeburgenſis omnibus in perpetuum: Utili de cauſa proviſum eſt, & neceſſario adinventum, ut ſuper commutationibus ſeu coemptionibus inſtrumenta conficiantur auctentica, quibus cum opportunum fuerit dubii queſtio de medio tollatur & veritas comprobetur. Hinc etenim devotis nobis ac dilectis *Stendalienſis Eccleſie Canonicis* in emptione ſua preſenti cavere futuris etiam temporibus cupientes tam preſentibus quam futuris Chriſti fidelibus pre-

presenti pagina declaramus, quod quidam fideles nostri *Albertus & Conradus* fratres dicti *Vaken Milites* prefatis Stendalienſis Eccleſie Canonicis de noſtro bene placito pariter & Conſenſu vendiderunt pro Sexaginta marcis argenti de proprietate ſua quam habebant *in Villa Nordſtede* Septem Manſos Proprietatis titulo pariter cum advocatia, ſicut & ipſi ſideles noſtri eosdem manſos habebant ab ipſa Eccleſia in antea perpetuo poſſidendos. De quibus videlicet ſeptem manſis ſeptem ipſorum inter Cotſatos diviſis ſolvuntur Annuatim ſeptem Chori ſiliginis, ſex ſexagene Ovorum & due ſexagene pullorum inſuper & Talentum unum denariorum in cenſu. Ne igitur ſuper hac emptione ſimul & aſſenſu noſtro cavilloſa queat proceſſu temporis rimula inveniri preſentem paginam Super eo conſcriptam Sigilli noſtri fecimus appenſionibus inſigniri, *Nos ipſos in huius facti teſtimonium trahentes*, una cum fidelibus noſtris Wilkino de Tornowe, Gerardo de Kercow, Waſmodo de Hekelingen, Alberto de Bentvelde, Bernardo de Nordſte, Iohanne de Luderiz, Alberone & Waltero Curie noſtre Marſcalcis militibus, Iohanne dicto de Ungelingen tunc Advocato in Tangermunde, Iohanne & Heinrico Curie noſtre Notariis & aliis quam pluribus tunc preſentibus. Acta in Arneburg Anno incarnationis Domini MCCXLVII. pridie Kal. Octobr. quinte indictionis.

Ferner haben Johann, Otto und Konrad A. 1276, ihnen einen platz zum bau geſchenket.

Nos *Iohannes, Otto & Conradus Dei gratia Marchiones Brandenburgenſes* recognoſcimus preſentibus publice profitentes quod Aream Colonarem, quam Dominus Bernhardus perpetuus Viccarius Eccleſie in S . . . . edificavit ſuis ſumptibus, damus eidem Eccleſie liberam quiete, pacifice, perpetuo & feliciter dotis nomine poſſidendam. In cujus rei evidens Teſtimonium preſens ſcriptum Scribi juſſimus ſigillorum noſtrorum Appenſionibus Roboratum, adhibitis teſtibus quorum nomina ſunt hec: Albertus Decanus in Stendal, Magiſter Albertus Prepoſitus in Levenwalde, Prepoſitus Bertoldus in Stolpe Clerici: Bernardinus de Bentz, Fredericus de Ecſtede, Iohannes de Stegelitz, Iohannes de Buc Laici, & quam plures alii fide digni. Datum in Tangermunde Anno Domini MCCLXXVI. V. Idus Auguſti.

Auch haben beides Otto der Lange und Otto der Kleine A. 1284. 6 winſpel getreide in Holzhauſen geſchenket.

In Nomine Domini Amen: *Otto & Otto Dei Gratia Marchiones Brandenburgenſes* omnibus Chriſti fidelibus in perpetuum. Motu temporis movetur animus hominum in oblivionem & memoria, ſi non ſcripturarum teſtimonio roborentur, Exinde preſenti pagina pie devotionis affectus noſtros quos *ad Sancti Nicolai Stendalienſem Eccleſiam* gerimus, *quam progenitores noſtri fundaverunt & dotaverunt* celebritate multiplici declaramus, *quorum etiam memoria & anniverſaria celebrantur ibidem*, & ut nos tam in vita quam in morte in divino officio ejusdem gratie efficiamur conſortes, predicte Eccleſie *Sex choros duri frumenti in villa Holthuſe* quorum uſum fructum pheodatum Nicolaus dictus de Sandowe noſter famulus reſignavit damus liberaliter proprietate perpetua poſſidendos, & ut hujusmodi donatio donata liberaliter perpetuo maneat & ſtabilis perſeveret predicto conventui pro donationis teſtimonio preſentes literas ſigillorum noſtrorum munimine porrigimus conſignatas adhibitis Teſtibus ydoneis quorum nomina ſunt hec: Nobilis Dominus *Wol. de Barboye*. Conradus dictus *de Iaghowe*. Iohannes dictus *de Kracowe*, Iohannes dictus *de Campo* milites. Dominus Heiſo dictus de Krachowe, Dominus Siffridus dictus *de Walsleve*, & dominus Nicolaus Prepoſitus *in Snakenburg*, Clerici & alii quam plures Clerici & Laici. Actum Ierichowe Anno Domini MCCLXXXIIII. XV. Kal. Auguſti.

A. 1311. hat Woldemar das dorf Garlip mit der halben Bede geſchenket. In dem brief nennet er ſich Tutorem Iohannis Marchionis:

Univerſis Chriſti fidelibus, ad quorum noticiam preſentis ſcripti tenor pervenerit volumus eſſe notum, quod Nos *Woldemarus Dei gratia Brandenburgenſis Luſacie & de Landesberch Marchio Tutorque incliti Iohannis de Brandenburch Marchionis*, quod de maturo noſtro noſtrorumque diſcretorum conſilio *Eccleſie ſancti Nicolai in Stendal ac ejusdem Capitulo* dimiſimus & donando per preſentes literas dimittimus Villam *Garlyb* dictam preſciſe cum *medietate precarie* perpetuis temporibus poſſidendam.

dendam. Ita sane etiam quod quandocunque *precaria* generaliter seu specialiter in dicta villa sicuti & alias in nostris Terris danda per nos nostrosque officiales ad hoc deputatos promulgando ut est consuetudinis indicetur tunc incolis dicte Ville universaliter singulis & singulariter universis semper talis *precarie* medietatis quantitas ex effectu presentis privilegii dimittetur. Proinde dictum Capitulum nobis quadraginta marcas Brandenb. argenti & ponderis in numerata pecunia erogavit. Ne autem hujusmodi nostra donatio per nos rite facta a Nobis & Nostris heredibus, *si quos Deo disponente procreaverimus*, seu successoribus aut quopiam nostrorum officiatorum in hac parte quod absit malignari volentibus imposterum queat aliqualiter immutari, presentem paginam desuper scribi jussimus & nostri Sigilli munimine de nostro Consensu & certa Scientia roborari, presentibus testibus ydoneis, videlicet nostris fidelibus *Borchardo de Lindowe Comite*, Nicolao *de Buck*, Droysekino *de Crochere*, Heinrico ac Henningo *de Stegeliz*, Wedegone *de Wedele*, Schlochekino nostre Curie Notario, Bedekino *de Redere*, Bernardo *de Buck* & aliis quam pluribus fidei testimonio decoratis. Actum & Datum *in Lievenwalde* Anno Domini MCCCXI. In Crastino Circumcisionis Domini.

Ebenderselbe hat 4 Winsp. A. 1314 dem Altar des H. Stephani geschenket oder vereigenet.

Noverint Universi quibus presens scriptum exhiberi continget quod *Nos Woldemarus Dei Gratia Brandeb. Lusacie & Landesberge Marchio*, dedimus & per presens scriptum donamus proprietatem quatuor Chororum *Altari Beati Stephani structo in ecclesia sancti Nicolai Stendal*: quos Choros eum proprietate prudens vir Dominus *Hermannus dictus Thuringus* ejusdem Altaris erector ere proprio comparavit. Horum Chororum duo Duri siti sunt in Villa Scharstede, dandi de Curia Heinrici Oden. In Griben unus Chorus quem Prepositus exsolvet ibidem & unum Talentum in Villa Bückholt. Huius Talenti medietatem solvet Lambertus dictus de Fine & Heinricus de Dornstede ibidem V. Solidos & Theodericus de Insel, V. Solid. exsolvet. Renunciantes predictis choris & talento imperpetuum ac eorundem proprietati & possessioni, nec non omni iuri ac Actioni simpliciter, quoad Nos & Heredes nostros, nec non quoscunque alios Successores mittentes ipsum Dominum Hermannum nomine Altaris sui predicti corporaliter in possessionem pacificam premissorum literas per presentes. In quorum omnium evidens & singulare testimonium nostrum Sigillum huic litere de nostra certa scientia est appensum valiturum in secula seculorum. Testes huius sunt *Nicolaus de Buck*, *Gherardus de Kerkow*. Milites. Heinricus Decanus Ecclesie Stendal. Segerus Prepositus ibidem necnon Sloteko nostre Prothonotarius Curie, cum aliis pluribus fide dignis. Datum Sandov. per manum Hermanni de Luchove nostri Clerici. Anno Domini MCCCXIIII. in Crastino Beati Iohann. Baptiste.

Ingleichen vereigenet er A. 1315 einen halben Winsp. rokken und einen halben winsp. gerste dem Altar des H. Thomas.

Noverint universi ad quos latum fuerit presens scriptum quod nos *Woldemarus Dei gratia Brandeburgensis & Lusatie Marchio* propter Deum & ob Salutem animarum nostre nostrorumque pregenitorum & Successorum dedimus & per presentes literas damus libera mente proprietatem dimidii chori Siliginis & dimidii chori Ordei in Villa Dornstede jacentium *Altari Beati Thome sito in Capella apud sanctum Nycholaum in Stendal.* Et ne hujusmodi nostrum factum contingat ab aliquo imposterum irritari, nostro sigillo muniri jussimus presens scriptum perpetuis temporibus duraturum. Testes autem ad hoc vocati sunt Slothcko Prepositus Dymmensis, Bartholdus *Schencke*, Redeko *de Redere nostre Curie Marscalcus* cum aliis pluribus fide dignis. Actum & Datum Tangermunde Anno Domini M. Trecentesimo XV. Sabbato ante Dominicam proximo.

Noch vereigenet er der Kirche A. 1319 zwei morgen landes in Gore.

In nomine Domini Amen. Necessaria est rerum gestarum descriptio, & maxime earum, que pro Divino cultu ampliando traduntur, ne posteri oblivione moti denegare valeant maturo priorum consilio stabilita. Eapropter Nos *Woldemarus Dei gratia Brandenburgensis & Lusatie Marchio*, Notum esse volumus universis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris quod ob reverentiam Iesu Christi & beatissime Virginis Genetricis sue ac in remissionem

nostro

noſtrorum peccaminum atque in ſalutem animarum noſtre, noſtrorumque progenitorum dedimus & damus, donavimus & per preſentes literas liberaliter donamus *duos manſos ſitos in villa Gore quos* Hynricus Wokkendorp Sacerdos de Hamborch dictus Vicarius Eccleſie Sancti Nicolai in Stendal, Eccleſie ſupradicte noſtre dicionis pure propter Deum & in remiſſionem ſuorum delictorum & ob ſalutem animarum ſuorum progenitorum appoſuit, cum omni proprietate, commodo, honore & utilitate, uſufructu & libertate perpetuis temporibus duraturis. Renunciantes ſimpliciter pro nobis noſtrisque heredibus, *ſi quos Deo annuente procreaverimus*, & ſucceſſoribus, omni iuri, actioni & libertati atque proprietati que nobis in dictis duobus manſis hactenus competebant, vel poſſent competere in futurum ita quod ipſos manſos & poſſeſſores eorum ex nunc & in perpetuum ab omni ſervitio & precaria qnocunque nomine cenſeant liberos eſſe volumus penitus & exemtos. Nichilominus Canonici predicti Eccleſie memoriam ſolempnem dicto Domino Hynrico perpetue facientes. Ne autem cuipiam impoſterum detur facultas malignandi ſuper premiſſa donatione per nos rite facta, ut calumpniam faciat in hac parte preſentes literas deſuper confici juſſimus & noſtri ſigilli munimine de noſtro conſenſu & certa ſciencia roborari, Preſentibus testibus ydoneis ſcil. Nobili Viro Domino *Gunthero* Comite *de Keverenburg*, Conrado & Redekino *de Redere*, Henningo *de Blankenborch*, Frederico & Hynrico *de Scepeliz*, *Broyſekyno noſtre curie Pincerna* & Gherardo de Kerkow militibus, ac *Everardo noſtre curie Capellano & notario* cum aliis pluribus fidedignis. Actum & Datum Tangermundis. Anno Domini Milleſimo, trecenteſimo decimo nono. In die Apoſtolorum Petri ac Pauli beatorum.

Ferner hat Markgraf Ludwig der Aeltere nicht allein A. 1337. fer. IIII. poſt Jacobi auf veranlaſſung ſeines Kapellans, des Decani Marcwardi, alle freiheiten und ſchenkungen beſtätiget, wobei Ioh. de Buch, Ioh. Huſener prepoſitus, Gerwinus de Bernaw, Thidericus de Zickow, Haſſo de Wedele, als zeugen angeführet werden, S. Ludw. Reliq. T. VII. ſ. 46, 47. ſondern auch 6 Winſp. getreide vereignet, welche die Schadewachten zum altar der 3 Weiſen aus morgenland geſchenket.

Lodewicus Dei gracia *Brandenburgenſis & Luſacie Marchio Comes Palatinus Reni Barie Dux Sacri Imperii Archicamerarius*, Univerſis ac ſingulis preſentia viſuris & audituris ſalutem & ad rei geſte memoriam ſempiternam. Ut cunctorum matri errorum, que eſt oblivio proſiliendi in medium occaſio precludatur, Proviſum eſt Sapientum induſtria, ut que propter temporis curſum continuum ab hominum removentur memoriis ſaltem ſcripturarum aſpectu poſterorum oculis pateant manifeſta, Hinc ergo eſt, quod cum *diſcreti Iuvenes Nati Henningi Schadewachten* bone memorie ſpiritu ducti ex alto theſaurizare orbi volentes theſaurum in celo. *Altare quoddam in Eccleſia Sancti Nicolai in Civitate noſtra Stendal in honorem Sanctorum trium Magorum* de conſenſu expreſſo Dyoceſani fundarint, Ipſumque Sex Choris duri frumenti, quorum quatuor ſitiſunt *in magna Swarteloſe* & *in Ungeling*, quindecim modii ſiliginis, novem modii tritici, XI. modii Ordei, XI. modii avene, & ſeptem Solidi denariorum Brand. ſolempni donatione dotarint, in remedium Salubre anime dicti *Henningi Patris eorum*, atque Salutem animarum, ſuarum & ſucceſſorum Suorum. Nos his factum, coram omnipotentis oculis acceptabile decernentes ac approbantes preſentibus literis publice profitemur quod expreſſa & ſolempni donatione dedimus & preſentibus donamus proprietatem omnimodam ſuper dictis Sex Choris, ſeu fruſtis Altari predicto perpetualiter attinendam, Renunciantes dicte proprietati atque iuri, ſi quod nobis ad eosdem aut noſtris ſucceſſoribus poſſet competere futuris temporibus, literas per preſentes. Pro hac nichilominus noſtra donatione *dicti Iuvenes nobis dederunt complete Viginti Marcas argenti Brand.* de quibus ipſos fatemur preſentibus literis abſolutos. Teſtes quoque ad hoc vocati, & rogati ſpecialiter ſunt, ſpectabilis Vir Dominus *Bertoldus Comes de Hennenberg*, Nobilis Vir *Hinricus Comes de Swartzeborch noſtri conſanguinei.* Honorabiles Viri, *Segerus Prepoſitus Stendalgenſis*, *noſtre curie Prothonotarius* Gherardus de Kercowe Retaldus *de Buzt & Rokez* Milites noſtri cum aliis fidedignis. In premiſſorum omnium & ſingulorum lucidum teſtimonium, noſtrum ſigillum preſentibus de noſtra certa Scientia eſt appenſum. Datum Stendal in noſtra Preſentia Anno Domini MCCCXXIIII. die ſancte Agnetis per manum *Hermanni de Luchowe.*

(Eben dieſer Ludwig hat auch 1338 dem Kapittel die 3 Parochialkirchen in Prizwalk, Kyritz und Arneburg zu vermehrung des unterhalts geſchenket:

Ludovicus &c. Honorabilibus viris &c. prepoſito decano totique capitulo collegii in *Stendal &c.* Cum perſonis *eccleſiaſticis* pro ſalute fidelium altiſſimo jugiter miniſtrantibus defectum corporalem patientibus & maxime *collegiis nondum ſufficienter dotatis* teneatur ex debito ſollicitudo principis, ſub cujus *ditione* ſive *dominio* locata ſunt, decenter ut eo affectuoſius pro ſalvatione fundatorum beneſacientium & fidelium deum dominum invocare valeant in neceſſariis condecentibus providere. Sane cum vos per *generoſum & magnificum principem* bone recordationis *Albertum Marchionem Brandenburgenſem* & per *nobilem virum Henricum comitem de Gardeleve*, minus ſufficienter dotati ſeu fundati ſitis, ut verius cognovimus, occaſione cujus Chriſti poſſet ſervitus ſi non caveretur ſubſidioſo remedio minorari vobis preſentibus & etiam ſuccedentibus ex benivolentia mentis noſtre ſingularis defectum eundem ob perpetuam bone recordationis *Marchionum Brandenburgenſium predeceſſorum noſtrorum*, nec non heredum & ſucceſſorum noſtrorum memoriam gratioſe ſupplere volentes, vobis & univerſis veſtris ſucceſſoribus, animo deliberato, maturoque prehabito *conſilio damus, donamus, appropriavimus* & preſentibus *appropriamus* Eccleſias *parochiales* civitatum noſtrarum videlicet *Prizwalc, Kyritz* & *Arnburg* cum ſingulis & univerſis ipſarum pertinentiis, juribus, honoribus, libertatibus, uſufructibus & commodis quibuscunque ad ipſas ex debito vel ex conſwetudine pertinentibus ſine impedimento & impetitione qualibet tenendas, habendas & pacifice perpetue poſſidendas. Confirmamus etiam approbamus & ratificamus, gratiam dationem & appropriationes rite vobis per predeceſſores noſtros *Marchiones Brandenburgenſes* felicis memorie *Eccleſie parochiali civitatis noſtre Tangermunde* & altaris ſancti Martini in Eccleſia collegii veſtri ſiti factam dummodo ipſa eccleſia una cum altari predicto ſub conditionibus Eccleſiarum ſuperius remaneat expreſſarum. Renunciantes pro nobis heredibus & ſucceſſoribus noſtris omni *actioni* & *iuri*, quod nobis circa premiſſas *eccleſias* & ipſum *altare* cum ipſarum & ipſius pertinentiis, hactenus conpetebat id ipſum in vos & ſucceſſores veſtros univerſos omnimode & libere transferendo. Tali tamen conditione interpoſita vel adjecta, Quod nos heredes & ſucceſſores noſtri habebimus & habebunt ſine omni veſtra contradictione & oppoſitione ſingulas & univerſas *prelaturas dignitates & prebendas* dicti veſtri collegii, qualitercunque nominatas decanatu vero ſub conditione prout ſequitur duntaxat excepto ſue vacationis tempore conferendi de manu perſonis ydoneis porrigendi perpetue plenariam & liberam facultatem. Annuimus etiam vobis ex beneficio favoris ſingularis, Quod cum *decanatus* eccleſie veſtre vacaverit, quod uniformiter vel *maior* & *ſanior* pars ex vobis ſub iuramento ſuper eo preſtito de perſona *diſcretiori & competentiori eccleſie intra quindene ſpatium* videre ad noſtramque *preſentiam* deferre valeatis. Ex tunc cognita ipſius diſcretione ad ipſam dignitatem decanatus cum ſollempnitatibus conſwetis & debitis ſique adhibende ſunt perſonam ad nos per vos delatam tenemur & volumus preſentare. Quod ſi infra dictam *quindenam* per vos non fieret, tunc ſine veſtri contradictione vobis perſonam ydoneam ad dictum *decanatum* cui obedientiam ut moris eſt facere debebitis, debebimus & poterimus pro noſtre voluntatis beneplacito *Preſentare.* Transferentes etiam omnia ſuperius expreſſa ad nos ſpectantia in noſtros heredes & ſucceſſores ad ipſos volumus derivari. In cuius &c. *Teſtes* frater Henricus *Zyplingen*, *Beringerus Heylo*, *Bombrecht* pincerna cum ceteris. Datum *Frankinuurth* anno domini M CCC XXXVIII. in die converſionis ſancti Pauli. Darin er ſich dann die vergebung der praebenden vorbehält, und wegen der wahl eines Dechanten gewiſſe geſetze vorſchreibt. Wann dieſen innerhalb 14 tagen nicht nachgelebet würde, ſo wollte er ſelbſt einen ſetzen.

Und noch vorher hat er das dorf Staffelde geſchenket und vereigenet. Villam Staffeld una cum decem & octo fruſtis denariorum Brandb. annuorum reddituum in eadem villa ſitis . . cum omnibus ſuis juribus & ſpecialiter cum ſupremo & infimo iudicio, iurepatronatus, *equo ſervili* quibus ipſam villam fideles noſtri Ditericus Gyſo, Goediko & Woltzicko fratres de Schoeninberg a nobis nomine feudi tenuerunt. &c. Ludw. Rel. T. VII. ſ. 4. A. 1343

A. 1343 hat er zu erbauung eines altars in dieſer Kirche zuehren der H. Katharine 9 ſtükken, fruſta, und 18 denarios jährliche einkünfte vereignet: der vereignungsbrief ſtehet in des Hrn. v. Ludwig Reliqu. T. VII. ſ. 101. woſelbſt die abſchrift aber etwas unrichtig ſcheinet zu ſein: In memoriam ... ſingulariter etiam anime ſtrenui militis Henrici de Ryſak quondam curie noſtre magiſtri altari in eccleſia ... S. Nicolai civitatis noſtre Steindal ſituando & plantando & in honore beate Katharine dedicando IX. fruſta cum XIIX. denariis annuorum reddituum in villa Graſſowe.

Auch hat er einige vermächtnüſſe Nikl. Bismark vereignet 1344. Ob inſtantem requiſitionem diſcreti viri Nycolai Bysmark civitatis noſtre Steindal civis ... appropriavimus & appropriare decrevimus cum proprietate decime minute, cum ſervicio curruum cum omni iure & iuris integritate in ſupremo & infimo octo manſos cum dimidio, cum iugeribus ville Bysvede ... altari & eccleſie ſancti Nycolai civitatis noſtre predicte.. pertinendos.

In eben dem jahr hat er 8 morgen landes zu Schwarzenhagen und 3 morgen zu Belkow, welche Heynon Franke wegen ſeines erſchlagenen ſohnes mit Nik. Bismark zu ſtiftung eines altars geſchenket, einer gewiſſen Parochialkirche in Stendal vereignet.

Noverint &c. Quod nos *Ludowicus &c.* Penſantes merores, turbationes varias & moleſtias, quibus Heynonem *Francken*, civem in *Stendal*, fidelem noſtrum dilectum ob diſcreti viri *filii* ſui, bone recordationis quondam nobis dilecti, *occiſionem* hoc anno in *merica Ratnow* per crudeles tyrannos eidem ſub [illegible]*ceri ducatus* noſtri fiducia, proch dolor illatam graviter perplexum fore novimus, quos per cujusdam retributionis altiſſimo creatori *placabilis* refuſionem nitimur, *ſpeciali miſericordia* moti gratioſo, vt expedit, animo mitigare, in ſalutem & perhennem memoriam anime ejusdem *Heynonis Francken* filii appropriavimus *altari* in quorumcunque *ſanctorum* honore dedicari, aut in quacunque eccleſia *parochiali* civitatis noſtre Stendal diſcreti viri *Heyno Francke* predictus, & Nic. *Bizmark* fideles noſtri dilecti in idem *altare locare* voluerunt. VIII. manſos curie *Swartzenhage* adjacentes ad tot *choros annuorum reddituum* & in *Belkowe* in curia Arnoldi *Schuermark* III. manſos, ad ſex *choros* eorundem reddituum computatos cum omni iure ſine *precaria* & ſine *ſervitio* quolibet *perſonali* & *reali*, nec non cum ſingulis ſuis pertinentiis prenotatis manſis & curiis, ex jure vel ex debito pertinentibus eidem *altari* perpetuis temporibus ſine inquietatione qualibet pertinendis, preſentibus decrevimus appropriare. Renunciantes omni iuri, actioni, ac impetitioni, que *nobis heredibus & ſucceſſoribus* noſtris conpetebant, vel conpetere poſſent, in premiſſis manſis & curiis, aliqualiter in futurum. Volentes etiam, ut *perhennis memoria animarum magnificorum principum marchionum Brandinburgenſium bone recordationis*, predeceſſorum noſtrorum, noſtre, heredum & ſucceſſorum noſtrorum velut anime prenotate peragatur feliciter in eodem. In cuius &c. *Teſtes Deck, Swartzburg, Bombrecht, Helbe, - Mager* &c. Datum *Stendal* anno predicto ſabbato poſt Franciſci. Es iſt aber ungewiß, ob eben dieſe Kirche ſolche ſtiftung angehe.

Und endlich hat Markgraf Otto aus dem Baieriſchen geſchlecht von A. 1365 ihnen alle freiheiten beſtätiget.

Noverint univerſi tenorem preſencium inſpecturi. Quod nos *Otto Dei gracia Brandenburgenſis & Luſacie Marchio ſacri Romani Imperii Archicamerarius Comes Palatinus Reni & Bavarie Dux ex* certa ſcientia omnes donationes gracias, libertates, literas & Privilegia, omnia & ſingula Honor. viris, *Prepoſito, Decano, Capitulo & Eccleſie Collegiate Sancti Nicolai in Stendal* indultas & indulta *ab Illuſtribus Principibus Marchionibus Brandenburgenſibus Predeceſſoribus noſtris*, & Precipue *a fratribus noſtris Kariſſimis, Dno. Lodewico ſeniore, & Domino Lodewico Romano divine Recordationis* ratificamus, approbamus & tenore preſentis litere confirmamus, volentes eas & ea in ſui Roboris firmitate jugiter permanere, Recipientesque preſentibus predictos *Prepoſitum Decanum & Capitulum* ad noſtram graciam & protectionem Volentes eosdem in ſuo munere ubilibet defendere & tueri- Nulli ergo hominum liceat hanc paginam noſtre confirmationis infringere gracie noſtre ſub obtentu. In cuius rei Teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum, Preſentibus Nobilibus Viris, *Henrico Comite de Swartzeburg, Iohanne Domino in Kotbus*, Reynoldo *de Strele*, Strenuisque Viris Petro *de Bredow*, Martino *de Kuntzendorf*, curie noſtre Magiſtro, Hermanno *de Wulkow*, Militibus, Guntzelino *de Beremsle*, Heinrico *de Schulenborch*, cum ceteris pluribus

ribus fidedignis. Datum Tangermunde anno domini MCCCLX. quinto Feria sexta post Dominicam qua cantatur Letare. S. Notit. Universit. Francof. Auctar. f. 29. ꝛc. Jobst von Mähren hat diese des Stifts freiheiten bestätiget A. 1388.

VI. In solchem stande ist es mit diesem Stifte geblieben, bis zu Churfürst Joachims II. zeiten, welcher, nachdem er die Evangelische Religion in der ganzen Chur-Mark Brandenburg eingeführet, hier auch nicht mehr als zwei Canonici, Joh. Lange und Joh. Moring noch vorhanden waren, A. 1551. dasselbe mit allen seinen einkünften der Universität zu Frankfurt an der Oder, Gott dem Allmächtigen zu lobe, und zu erhaltung warhafter Christl. Religion und anderer freien künste, auch land und leute zu trost, zu erhaltung und besoldung der *Legen*ten in der Universität, wie die worte der Churfl. Verordnung lauten, geschenket, die auch sofort in den besitz der damahls ledigen praebenden gesetzet, mit den noch vorhandenen Stiftsherren aber wegen des genusses ihrer einkünfte zeit ihres lebens ein vertrag gemachet worden, welcher von M. Joh. Agrikola, General Superintendenten, und dem Kanzler D. Joh. Weinleben, von gedachten Canonicis u. namens der Universität von Lic. Kasp. Schulzen und Barthol. Rademann A. 1551. ☽ nach Michaelis, unterschrieben: und nachhero von dem Churfürsten von neuem bestätiget worden A. 1552 ♂ nach Innocentum. Ist also zu dem alten absehen der einsetzung der Canonicorum wieder gerichtet worden, welches gewesen, daß sie die jugend unterrichten und sowohl in lehr als leben anweisen sollten, wie sie dermahleins Gott und der Welt dienen könnten. Wobei iedoch vorbehalten worden, daß die Universität den Superintendenten und beide Diaconos, auch andere, so bei der Kirche dieneten, mit gebührender besoldung versehen sollte, welches auch von daran noch bis ietzo in viridi observantia ist; und wird daher fälschlich von Leutingern VII. Th. s. 2. vorgegeben, daß das Stift zu weltlichem gebrauch wäre gezogen worden: Collegio Canonicorum Regularium antiquato & ad *profanum usum revocato.* Dann aus klöstern und stiftern schulen machen, oder aus deren einkünften Prediger und Schulbediente versorgen ist zwar eine veränderung des vorigen zustandes der geistlichen güter, aber keine aufhebung oder versetzung derselben in weltlichen nutzen, revocatio in profanum usum: Evangelische Kirchen und Schulenbediente sein eben sowohl Geistliche, als Römischkatholische Stiftsverwandte, geniessen auch mit mehrem rechte ihre einkommen, weil sie mit predigen und lehren der Kirche Gottes und der welt dienen: da iene vermeinet, gnug gethan zu haben, wann sie täglich etliche horas in dem Chor mit singen zugebracht. Hiermit kann verglichen werden, was der Herr von Ludwig von dieser sache gemeldet Rel. T. VII. Praef. §. 5-17.

VII. Das Collegium der Canonicorum hat gewöhnlicher massen aus einem Probst, Decano und etlichen Canonicis bestanden. Beide aber Praepositi und Decani, haben in grossem ansehen gelebet, und sich daher von Gottes Gnaden geschrieben: als bei stiftung eines altars in S. Peters kirche zu ehren des H. Apostels Pauli, ingleichen S. Laurentii und S. Eraſmi: Conradus *Dei gratia Prepositus*, Iohannes *eadem gratia Decanus* &c. A. 1350. fer. 6. ante Festum Bartholomaei. Ingleichen Segerus *Dei gratia Stendalienſis Eccleſie Prepoſitus*, Thidericus *eadem miſeratione Decanus*, in einer andern urkunde zu stiftung noch eines altars in S. Peters kirche, dessen Patroni doch noch nicht bestimmet, auch das jahr nicht dabei gesetzet worden; von welcher angemaßten titulatur der Hr. Hofr. Lenz eine besondere Abhandlung geschrieben unter dem titul Von Gottes und des H. Apostol. Stuhls Gnaden. Halle 1748. welches sich sehr wohl lesen läſſet und schöne nachrichten in sich hält. Sie sein auch zu den vornehmsten hofbedienungen gezogen worden, u. ist jezt genannter Segerus Churf. Ludwig des Aeltern Protonotarius oder, wie der Teutsche stilus damahls gewesen, Oberste schryver gewesen; wie wir indessen brief von 1324 gesehen.

Was sonsten die verzeichnüß der Praepositorum, Decanorum und Canonicorum belanget, so kann man sich hier sowenig als an andern orten einer richtigen benennung derselben versichern: iedoch will man etliche derselben, so hier und dar vorgekommen, nicht unberühret lassen, und zwar sein die erste gewesen: *Albertus Praepoſitus* und *Gerbertus Decanus*, wie solche in Markgraf Otto des II. vorangeführten schenkungsbrief von A. 1190. und Henrichs von A. 1192. genant werden. A. 1209. sein gewesen besage Markgr. Albrechts des II. auch schon angeführten gnadenbriefs, *Theodericus Decanus, Arnoldus, Godefridus Notarius, Helyas Scholaſticus, eiusdem Eccleſie Canonici. Albertus prepo-*

prepoſitus 1267. von welchem folgende urkunde, ſo das Stift angehet, vorhanden:

ALBERTUS Dei gratia Decanus totumque Stendalienſis eccleſie capitulum omnibus in perpetuum. Quoniam humane actionis exigit infirmitas, ut ea que tranſitorie geruntur in tempore preteriunte cum tempore citius conſeneſcant niſi a lingua teſtium vel ſcripti memoria recipiant firmamentum notum fieri volumus tam modernis quam poſteris Chriſti fidelibus univerſis quod nos ex deliberato conſilio pro bono pacis & concordie cum noſtris conſulibus & Burgenſibus talem formam iniverimus unionis, quod nos decem curias, videlicet aream prepoſiture, curiam Alberti Decani, curiam *Prepoſit Iohannis Reppinenſis*, curiam Magiſtri *Heinrici Duſeri*, curiam Magiſtri *Alberti de Snetlingen*, curiam *Iohannis Plebani* curiam *Alberti de Deckwede*, curiam *Gottofredi Flasmengere*, curiam *Franconis Scholaſtici*, curiam *Rudolfi Cellarii* Dotales pro noſtrorum Prepoſiti Decani & Canonicorum qui pro tempore fuerint juribus liberas & ab omni exactione & iure civitatis ſolutas duximus acceptandas, ut nullus ex ſcabinis, conſulibus, aut Burgenſibus aut aliquis de eorum conſilio vel mandato in iam nominatis curiis preſumat aliquid deinceps ſtatuere diſponere aut aliquo modo ordinare, ſed quod conſules & Burgenſes tempore exactionis ſolebant petere tanquam juris eorum eſſent *quatuor ſolidos* exſolvendos dicti conſules & Burgenſes tali exactioni omnimode perpetue renunciarunt. Inſuper tribus curiis ex predictis decem, videlicet area prepoſiture, curie nunc Magiſtri Henrici Duſeri, & curie Rudolfi Cellarii, plateam intra ipſas curias & cemeterium ſitam, Scabini conſules & univerſitas Burgenſium unanimiter addiderunt, ita ut qui dictas inhabitant aut inhabitaturi ſunt curias ibi edificent ſicut ſuis uſibus viderint expedire. In reſtaurum vero omnium predictorum, manſum unum juxta *Niewinckel* ſitum civitatis noſtre paſcuis adjacentem pro quo ſepe dicti ſcabini conſules & Burgenſes eccleſie & nobis dederunt decem ſolidos annuatim, ipſis & civitati liberaliter dimittimus & cum omni iure perpetue poſſidendum. Renunciantes omni iure, quod in dicto manſo habuimus ad hec tempora aut dignoſcimus habuiſſe, ita quod nec nos nec noſtri poſteri aliquid juris in eodem unquam ſibi preſumant aut valeant vindicare Pretera ut omnis rancoris inter nos & ipſos materia deſcindatur, cum ſcabinis Conſulibus & Burgenſibus conventum hunc in modum, ſi ad nos & noſtram eccleſiam ex ordinatione teſtamentorum ſeu ex alia quacunque cauſa hereditates alique intra civitatem de jure fuerint devolute, eas intra annum & diem vendemus, ſi eas aliquis decreverit emere, aut pro pretio comparare. Quod ſi fortaſſe non poſſemus cum emtoribus de pretio convenire duobus ex noſtris canonicis & duobus probis viris ex burgenſibus talium hereditatum taxatio comittetur, ut ſub juramenti cautione ſecundum valorem debitum taxent eas, tempore tanto ementur ille, ſi eas aliquis voluerit comparare. Alioquin eas Eccleſia & domini, uſque aliquis emtor comparaverit, obtinebunt. Acta ſunt hec Stendalie in eccleſia S. Nicolai preſentibus viris idoneis, clericis & laicis infra ſcriptis &c. Datum anno gracie milleſ. Ducenteſ. Septuageſ. ſecundo ſeptimo idibus Ianuarii.

(A. 1271. in der Markgr. Johannis, Ottens und Konrads gnadenbrief, ſo der Stat Königsberg gegeben worden, ingleichen 1284 in Otto und Konrads brief der Kirche zu Havelb. gegeben, wird einer Adam genennet, wie wir in den Königsbergl. und Havelb. Geſchichten ſehen werden.)

Rudolph de Dobalin 1363. Meinardus 1308.

Segerus, welcher ſehr oft vorkommt als in Markgr. Ludwigs des ältern beſtätigung der freiheiten der Stat Stendal von A. 1324. an S. Fab. und Sebaſtians tage, als zeuge: Her Seger de proueſt van Stendal uſe ovirſte Schriver; und in vorangeführter deſſelben beſtatigung eines in dem Dom errichteten altars von eben dem jahre 1324. Segerus Prepoſitus Stendalienſis Eccleſie *noſtre Curie Prothonotarius.* In Churf. Woldemars beſtätigung einer ſchenkung an S. Stephans altar von gedachter Kirche von A. 1314. Teſtes huius ſunt &c. *Heinricus Decanus Eccleſie Stendalienſis, Segerus Prepoſitus ibidem.*

| *Cleye*, Prepol. in Pabſts Nicolai bulle.

Nic. Godſtich iſt zu ſeinen zeiten nicht wenig bekannt geweſen, und ſeine grabſchrift in dem noch ſo genannten, ſonſt ziemlich verödeten Oratorio hieſelbſt lautet alſo: A. Domini clɔ CCCC LXXXIII. XIX. menſis Auguſti obiit venerabilis Dominus *Nicolaus Godſtich* Ppoſitus hujus Eccle-

sie, cujus anima requieſcat in pace, Amen. In der mitte ist dessen bildnüß mit seinem vrnat, und dem kelch in der linken hand; auf den vier ekken sein die gewöhnliche vier bilder aus Ezechiels gesicht, die man hernach den Evangelisten beileget, als nemlich eines Engels, Löwen, Ochsen und Adlers: Es ist aber A. 1711. aus der gefahr, welcher sonsten die alte leichsteine in dieser Kirche unterworfen sein, gerissen, und in dem einen gewölbe zur rechten hand der Kirche unter der kleinen Kirchthüre gegen norden an der mauer feste gemacht worden.

(Wolfgang Rohdörfer de Herzogenrahr, A. 1524. war Doctor iuris, und hat A. 1530. auf dem Reichstag in Augspurg zu wiederlegung der Augsp. Confession das seinige beigetragen, und ließ A. 1532. sich als Abgesandter des Bischof Georgens von Blumenthal zu Ratzeburg auf dem Reichstag zu Regensburg gebrauchen, wie Hr. H. Lenz aus Ufenheims Nebenstunden s. 710. Beiers Hist. der Augsp. Confess. s. 240. und dem Reichsabschied s. 237. anführet. Daß er Canonicus zu Fürstenwalde und 1513 Rector universitatis zu Frankfurt gewesen, ist in der Beschr. des Bisthums Lebus s. 18. erinnert worden; vergl. Notit. Univers. s. 47. da gemeldet wird, daß er der erste Probstan dem neuen Domstift zu Berlin gewesen, gest. 1539.

Von Decanis aber haben sich folgende gefunden: 1. *Sibot. de Steintale.* Chron. Mont. Ser. ad A. 1206. s. 82. 2. Johannes in des Probsts Adams schenkungsbrief an die S. Jak. Kirche 1285. und 1293. Kehrberg II Th. s. 428. 3. Henricus 1307, 1317. Kehrberg s. 13. 4. Martinus, welcher sich 1308 Dei gratia schreiben lässet: Meinardus Prepositus Dei gratia, Martinus eadem gratia Decanus. 5. Marcwardus 1337. 6. Fridericus, ebenfals Dei gratia Decanus, 1340. wie aus den Rahthaüsl. actis zuersehen. 7. Theodorus de Buchenau, 1400. 8. Didericus von Angern, 1406, dessen grabmahl ein marmelnes bild, bei dem eingang der Kirche zur rechten hand an der wand, da man zur treppe hinauf steiget, in einem sandstein, auf diesem aber folgende worte gestanden, so viel man noch lesen können: Anno Domini MCCCC XXVII. XXIIII die . . . obiit Venerabilis *Dns Theodericus de Anghern* hujus Eccleſie Decanus, cujus anima requieſcat in Pace. Amen. Es ist aber das bild von marmor vor längst heraus gefallen, dessen stükken aber werden noch verwahret. 9. Otto de Speyke 1418. 10. a Decwede. 11. Conradus a Buch, welcher iedoch nur Canonicus Stendal. & Praepositus in Seehausen gewesen 1369. Der leichstein wird gleich folgen. 12. Mattheus Möring D. 1419. 13. Henrich Beelitz, dessen testament in Lateinischer sprache vorhanden, wie auch die grabschrift.

Von Canonicis befindet sich noch ein und anderes grabmahl in dieser Kirche; eins bei dem eingang der Kirche zur rechten hand gegen dem Schardischen begräbniß über, an der wand, in lebens grösse in stein ausgehauen mit folgenden herum stehenden worten: Anno Domini MCCCLXIX. in Vigilia Vigilie Nativitatis Christi mortuus *Conradus de Bouch* Prepositus in Sehusen & hujus Eccleſie Canonicus. vergl. Seehaus. Gesch. §. IV. woselbst Joh. Ruzenik. Auf dem platze zur l. hand vorm kleinen Altar sieht man noch eine grabschrift: A. Dom. MCCCCLXXIX in die Mauritiiobiit Honorabilis Vir Dominus *Nicolaus Cyrow* in hac Eccleſia perpetuus Vicarius, Cujus Anima requieſcat in Pace.

Und noch ein anders mit den worten: Anno Domini MCCCC LXXXVI, die viceſimo Menſis Januarii obiit Venerabilis Vir Dominus *Caſpar Bokholte*, hujus Eccleſie Canonicus Cujus Anima requieſcat in Pace. Auch findet sich bei der thüre in dem kreuzgang ein grosser grabstein mit dieser aufschrift: Anno Domini MCCCC LXXXI. XXII Aprilis Sancto Die Pasche in Feſto Georgii obiit Venerabilis Dominus *Iacobus Lamprecht*, Presbyter quondam hujus Eccleſie Canonicus & Scholaſticus C. A. R. I. P.

Ein verzeichnüß der sämtlichen Canonicorum von A. 1512. wird bei dem folgenden §. IIX. zufinden sein.

Die lezte sein gewesen Johann Lange, und Johann Moring, beide *Reſidi*rende Domherrn, wie sie in dem Receſs zwischen denselben und der Universität zu Frankfurt von A. 1551.) Michaelis genannt werden.

VIII. Unter denen nach eingeführter Evangelischen Religion bestellten Superintendenten hieselbst ist der erste gewesen:

Conradus Cordatus, geb. zu Wien, war zu Ferara in Italien D. Theol. geworden. Hat eine Teutsche Postille von 2 Voll. in 8vo lassen ausgehen, worin er klaget, daß er zuvor in Hungarn gewesen, und daselbst 200 Ducaten zur Besoldung gehabt, ietzo aber sich kümmerlich behelfen müßte;

müßte; welches ob es von einigem zeitlichen mangel hergerühret, oder aber sonsten seine wiederwertigkeiten von denen noch übrigen Römischkatholisch gesinneten gehabt, wie in einem alten MSto vermuhtet wird, man dahin gestellet sein lässet; zum wenigsten ist das lezte wahrscheinlicher, weil er an einem andern ort wünschet, daß er nur mit frieden rüben essen möchte. (Wegen seines Evangelischen predigens ist er zu Ofen ins gefängnüß gekommen, daraus aber entwischet, 1523 nach Wittenberg gekommen, und anfangs zu Niemek, nachgehends zu Zwikkau Prediger, endlich hieselbst Superintendent geworden, und 1543. im 70 Jahr seines alters verstorben. S. Hallische Auserles. Anmerk. II. Th. s. 256.

Sein grabstein soll zwar in dem chor vorhanden sein, aber ohne auffschrift. Daß er ein beherzter Mann gewesen, der es mit dem Evangelio redlich gemeinet, ist aus Lutheri worten sonderlich zusehen, welcher von ihm gesagt: wann er solte ins feuer gehen, würde D. Pommer wohl bis ans feuer, aber Cordatus mit ihm bis ins feuer gehen. Schulze Auf. u. Abn. d. St. Gardel. s. 90.

Der ander ist gewesen *Iohannes Ludecus*, aus Stettin gebürtig: welcher zu Frankfurt die erste Evangelische messe in der Oberkirche gehalten, nachmahls von Chf. Joach. II. nach Berlin zum Hofprediger, endlich hieher zum General-Superintendent berufen worden. Beschr. v. Frankf. s. 59. Welcher gestalt er sich des Predigers zu Wißnak, so das vermeinte Heilige Blut verbrannt, sehr angenommen, wird an seinem ort gemeldet werden. Ob es eben der Joh. Lüdeke sei, welcher zu Kotbuß erster Evangelischer Prediger gewesen, kann aus bis daher bekannten nachrichten eben nicht erwiesen werden: ob wohl die Zeit und die gelegenheit der örter gar nicht entgegen sein, sondern es vielmehr scheinbar machen. Sein grabstein ist auf dem Chor befindlich, und lieset man unter seinem, auf demselben befindlichen brustbilde folgende auffschrift: Anno Domini 1559. 11 die Mensis Augusti pie discessit ex hac vita *Reverendus Dominus Iohannes Ludecus sacræ Theologiæ Doctor*, Veteris Marchiæ fidelissimus Episcopus, cujus Corpus hic requiescit in Sancta Pace. Sein bildniß ist in Seidels Sammlung n. 52 zusehen, wobei auch des Hrn. Küsters nachricht von diesem geschlecht verdienet gelesen zuwerden s. 122. wie dann desselben auch hier gehörigen orts wird gedacht werden. Vergleiche auch Acta Eccles. Vinarienf. XIX. Th. s. 75. Frankf. Gesch. s. 59.)

Der dritte *D. Simon Sinapius*, gebürtig aus Zwikkau, wird gerühmt, daß er ein fleissiger Mann gewesen, der viel bücher gelesen, und was ihm darin merkwürdig geschienen, unterstrichen. Er hat auch einige verdrießlichkeiten gehabt, und klaget daher in der Leichenpr. über Churf. Joachim II. über den Defectum Pacificorum, und daß er nunmehr in seinem alter mühselig und elend wäre, suchet auch bei der Churfürstl. Fr. Witwen unterhaltung. Auf seinem grabstein lieset man folgende, wiewohl zum theil etwas ausgetretene worte:

Doctrina excellens post fata *Sinapius* ossa
Hac posui tristi labe solutus humo.
Ipse vigor mentis superas translatus ad Arces
In gremio Christi secula Lucis agit.
Doctrina quamvis rerumque instructus ab usu,
Attamen huic fastus pectore nullus erat.
Desine Livor edax manes lacerare sepultos,
Inspice te, nævos tu quoque forsan habes.
Sed tibi parta quies, grator, verande - -
Sit tibi terra levis, sit tibi mors - - -
Et quia salvifici sparsisti semina verbi,
Assidet - - - pietas ac tua busta - - -

1574.

Der vierte *Andreas Celichius*, gebürtig aus Spandau, ist zuvor Pastor zu S. Marien, alwo auch zwei von seinen kindern begraben liegen, auch sonsten ein beleseuer Mann gewesen, der unterschiedene schriften in druk gegeben; und 1576. 22 Jul. dem Synodo zu Lebuß wegen der Formula Concordiae beigewohnet, welche er auch unterschrieben. Kehrbergs Abriß der St. Königsberg I. Abth. s. 201. Ist aber mit E. Raht und dem folgenden Pastore zu S. Marien, Kaspar Stolshagen wegen eines Pferdes, wie der Abschied von A. 1578 lautet, in mißhelligkeit gerahten, daß auch Churf. Johann George in person die Pastores vor sich gefodert, und friede gebohten, so aber nicht erfolget. Ist also noch in eben dem jahr nach Güstrow gezogen, und daselbst mit 30 reutern eingeholet, und Ge-

(neral Superintendent worden; auch in so grossem ansehen gestanden, daß auch seine öffentliche Bestrafungen von der Herrschaft gebilliget worden. S. Leuting. ed. Kraus. f. 738, 810, woselbst auch von seiner gemühtsbeschaffenheit nachricht gegeben wird.) Stolshagen ist auch von hier gegangen, und nachdem er zu Frankfurt an der Oder Doctor Theologiae worden, zu Igla, in Mähren, sich zum Pastore bestellen lassen.

Der fünfte *Sabellus Chemnitius*, aus Prizwalk gebürtig, hat die Regulas Philippi Melanchthonis herausgegeben, und beklaget sich in der vorrede, daß er viel feinde gehabt, die wunderliche anschläge wieder ihn geführet, und ihm würden beigekommen sein, wann ihm sein gnädigster Churfürst (und Herr, nicht schutz gehalten hätte. Er hat zu Wittenberg 1558 studiret, und ist 1560 im 21 jahre seines alters Rector der schule zu Stendal geworden, welches amt er aus liebe zur ruhe niedergeleget, nach Wittenberg gegangen, aber es auch 1566 wieder angenommen, und neben dieser stelle auch Rahtsherr geworden. Beide stellen aber hat er wieder niedergeleget, und als eine Privatperson gelebet, iedoch nach Frankfurt gegangen, und daselbst gelesen und geprediget. A. 1579 ist ihm endlich die stelle eines General Superintendenten in der Altmark und das Pastorat am Dom zu Stendal aufgetragen worden. Sein Bild ist in dem Theil des Doms, so nach dem kreuzgang gehet, zur rechten auf dem grabstein, in dem chor aber ist folgende alte schrift zusehen:

Anno Domini 1611. VI. Augusti circa sextam Vespertinam placidissime in ardentissima Filii Dei Servatoris nostri Invocatione expiravit *Reverendus & Doctissimus Vir M. Sabellus Chemnitius Prizwalzensis*, Dioeceseon totius Veteris Marchiae & Ecclesiae in hac Vrbe, triginta Duos Annos *Superintendens Generalis*, Anno aetatis suae septuagesimo primo, Cujus Corpus in hoc tumulo, Anima vero in sinu Abrahae expectant glorioſum Diem Restitutionis omnium. Unten stehet:

O mea Mens sursum mortalem dirige cursum,
Mens oblita soli suspice Regna poli.

Sein leben hat der Herr Rüdemann Collect. I. f. 1-47. umständlich beschrieben.

Der sechste *Daniel Schallerus*, D. Sinapii Schwiegersohn aus Voigtland gebürtig, ist ein beleſener, und dabei beredter Mann gewesen, den man deswegen den fünften Burgermeister genennet, und der bei 50 jahr hier in dem Ministerio gestanden, und das 79te jahr seines alters erreichet; sein begräbnüß in dem chor hat folgende aufschrift:

Anno MDCXXX. die 4 Ian. expiravit *Reverendus Vir, Dn. Daniel Schallerus*, in vera Agnitione, constanti confessione & ardenti Invocatione Jesu Christi, postquam Ecclesiae Marianae in hac civitate in Archidiaconatu VII. in Pastoratu XXV. In Ecclesiae Nicolaitanae Pastoratu & totius Veteris Marchiae in Episcopatu XVIII, annos fideliter servivit; Cujus Anima in manu Dei est: Corpus vero in hoc tumulo glorioſam Resurrectionem ad vitam aeternam brevi secuturam expectat aetatis suae 79. Uber seinem wapen, welches in etlichen Lilien unter Dornen bestehet, befinden sich die worte: Sicut Lilium inter spinas. Ganz unten aber Valete sancti & sequimini.

Der siebende *M. Iohannes Stralius*, der Aeltere, ist A. 1570. den 12 Januar. zu Berlin gebohren, woselbst sein Vater Martinus Stralius bei S. Niklas 1586 Archidiaconus oder Diaconus gewesen. Und nachdem er seinen Studiis zu Frankfurt obgelegen, nach Sagan zum Pastorat befördert worden, allwo er lange gestanden, iedoch wie die Evangelische Prediger aus Schlesien vertrieben worden, gleichfalls von dar weichen müssen, und darauf zur General-Superintendentur allhier gekommen, worin er sechs jahr gelebet, und A. 1636. den 29 Mart. verstorben. Sein Bildnüß ist an eben dem ort des Doms, wo man nach dem kreuzgang gehet, zur linken hand, gegen Chemnitii über, und unter demselben ein kurzer begrif seines lebens in folgenden versen zulesen.

Marchia prima mihi dedit incunabula Vitae,
Marchia me Christi tradidit in gremium.
Dat Praeceptores *Berolinum*, dat mihi honores
Franconaefurtum, Sleſiaque officium.
Sagana condecorat me bina conjuge: bina
Ornat prole: addit triste sed exilium.
Ejectum recipit memet *Stendalia* quamvis
Plangat mox nostrum flebile discidium.

Unten

Unten ist das jahr seines ablebens in folgendem Chronodisticho zu lesen:

BIs Denos oCto & renoVarat MartIVs ortVs
Post VbI fInIsses VIVere pone Parens.

Und unter diesem folgende worte:

Effigies Reverendi Domini M. Johannis Strahlii, Superattendentis quondam Palaeo-Marchici Vigilantissimi placidissime in Domino obdormiscentis Anno salutis reparatae 1636. den 29 Martii. Officii Episcopatus quarto, Ministerii sexto & trigesimo, aetatis vero Sexagesimo & sexto ad Vivum per Johannem Pelargum Pictorem in hac Urbe famigerabilem, Anno Christi 1636 Expressa.

Er ist gleich den vorigen in dem chor begraben, und lauten die worte auf seinem leichstein also:

A. Archiepiscopi nostri MDCXXXVI, Die 28 Martii, *Reverendus & Clarissimus Dominus Magister Johannes Stralius*, Superintendens totius Veteris Marchiae ad Annos IV Vigilantissimus circa horam 9. Vespertinam placidissime in ardentissima Salvatoris Catholici Invocatione & constanti fidei professione inter Lacrumas Dominorum Collegarum suorum exspirat aetatis suae Anno LXV. cujus anima sit in sinu Abrahae.

Heic Pietas, Candor, Probitas, Constantia, Virtus,
Cum *Stralio* recubant: Mens super Astra manet.
Hujus ad Exemplum discas componere vitam,
Qui satagis recte vivere, rite mori.
M. J. S. F.

Von seinen lebens umständen handelt sein Sohn, wie dessen gleich wird gedacht worden.

(Der achte *M. Johann Stralius*, der Jüngere, war zu Sagan 1602 gebohren, und nachdem er zu Krossen und Stettin die erste gründe zu den wissenschaften geleget, ist er 1620 nach Frankfurt, 1622 nach Wittenberg gegangen, von wannen er 1625 als Prediger nach Neuwalde, 1627 als Archidiaconus nach Sagan berufen wurde, wo sein Vater Pastor war: mußte aber mit selbigem der verfolgung der Papisten weichen, und wurde Archidiaconus zu Lukkau, von wannen er an seines Vaters stelle A. 1637. anher berufen worden, und der Superintendentur 27 Jahr vorgestanden, ist auch sonsten ein fleißiger Mann gewesen, der unterschiedene dinge die Stat Stendal und andere örter in der Altmark belangende zusammen zutragen angefangen. Sein grabstein in dem chor enthält nähststehende Worte:

D. O. M. S.

Memoriaeque admod. Rever. Clariss. atque Excellentissimi Viri Domini *M. Johannis Stralii*, *Vet. Marchiae Superintendentis general.* optime meriti. Qui cum Excellentis ingenii praeclaris plurimisque dotibus patriae Sagano Siles. primum, tum Crosnae, Brandenburgo, Stetino, Francofurto, Witebergae eximia pietate, doctrina, consilio, modestia, Provinciae huic & Urbi scriptis denique utilissimis Orbi innotuisset, post exantlatos maximos labores, post varia mala cum bono Deo superata placide pieque tandem inter Brachia Salvatoris sui lacrumasque moestiss. Liberorum conquievit XVI Februar. Anni MDCLXIII. aetat. ann. LXI. Ministerii XXXIIX. Episcopat. XXVI.

(Er hat verschiedene Bücher herausgeben lassen, deren an einem andern ort wird gedacht werden, unter andern auch Sylvam Catecheticam, welche in 4 theilen 1652. 4. zu Wittenberg gedrukket worden, in deren Vorrede er von seinem, und seines Vaters lebensumständen derschiedenes beibringet.)

Der neunte *M. Matthias Bugæus*, aus Wriezen gebürtig, ist erst in Küstrin Kapellan, dann Probst in Bernau, und seit 1664, 17 Jahr Superintendent gewesen, und ihm diese grabschrift gesetzet worden:

Epitaphium
Æternitati sacrum.

Adsta Viator, oculos in hoc Monumentum, cogitationes in mortis Memoriam flectesis: Hic in commune natus Anno MDCXX at Heu! cum bonorum cordolio Anno MDCLXXX, die XII Jun. denatus mortalitatis exuvias deposuit *M. Matthias Bugæus*, *Wricensis Superintendens per Marchiam Veterem atque Prignitiam Generalis*, nec non Ecclesiae hujus Cathedralis ad divi Nicol. Pastor primarius, Philologus & Theologus Nominatissimus. Seiner wird gehörigen orts noch mehr gedacht werden.

Der zehende, *Daniel Bernhardi*, hat ihm selbst bei lebzeiten folgende grabschrift machen lassen, die auch noch auf seinem leichstein zufinden.

Hic *Daniel Bernhard Superintendentis*, honore qui mactus situs est: pace (psal-

mo CXVI. 7. Babylas) Repletus (XVII. 15. Gorgonia) obit.

Maritus fuit 9 Annorum Catharinae Zitemanns, e qua sosiana Theodorus Daniel Gottlieb, 24 Ann. Ann. Elis. *Inchhofers*, ex qua Valent, Henrich, Efraim, Ann. Christina, Cæcilia Sabina, Gottlob Sigmund, Abraham Christian. Pater Sigmund, avus Joachim, proavus Georgius, Pastores Rosentalenses Inspectionis Berlin. Avia Gertrud Linemanns, Mater Sabina, Avus Petrus Plancke, Proavus Johannes Beke Pastores Wustermarcenses Insp. Spandov. Avia Dorothea. Vanitas Vanitatum & omnia Vanitas praeter amare Deum & illi soli servire non cognovi literaturam (mundi) 1 Corr. II. 6. ibo in potentias Domini aeternum.

HIC DanIeL BernharD SuperInten-DentIs SIgnatVs sItVs est paX & oborta fere honore (offIcII initio) Ibi In Aerata (fine) sculptum dienatali 69. 20 Junii 1690.

Sonst ist er erst Prediger in Linum bei Fehrbellin gewesen, und ist 1681 Superintendent geworden.

(Der eilfte, Hr. Johann Christoph Meurer, S. S. Th. D. der 1740 gest. Ist geb. zu Stutgard, A. 1700. ⊙ XII nach Trinit. War erst Prediger bei dem Adel. Kloster zu Wolmerstät. Er ist von dem vorigen als dessen Adiunctus in gegenwart des Hrn. Landshauptmanns und des Burgerm. Döllens, eingewiesen worden, deren iener im namen des Landes Herrn, dieser im namen der Universität zugegen gewesen.

Der zwölfte Hr. Joh. Rud. Nolten, war vorher Inspector in Gardelegen und trat sein amt an 1741 in Ostern an: stehet selbigem auch noch unter Göttlichem segen vor. Von dessen verdiensten an seinem ort ein mehrers.

Neben dem Superintendent sein schon 1540 bei dem ersten Kirchenbesuch noch zwei Prediger bei dieser Kirche, der Archidiaconus und Diaconus gesetzet worden, welche so wohl als der Superintendent seit 1595 von der Universität, welche das ius patronatus damahls erhalten, berufen worden, bis 1664, da der Landesherr den ersten als Superintendent, die Universität aber als Pastorem berufen, dabei es auch bis ietzo sein bewenden hat.

Von diesen Archidiaconis und Diaconis hat man nur folgende angetroffen:

Archidiaconi.

1. *Martinus Strahlius* 1550.
2. M. Andr. Sonnemann 1563.
3. M. Georg *Hencejus*, vorher Rector.
4. Georg *Crusenicius*, ein sohn des Pastors dieses namens bei S. Jakob. S. §. VI.
5. Jakob Belling.
6. M. *Nic. Moringius*, gest. 1611.
7. M. Christian *Pelargus*, gest. 1633.
8. M. Joh. Herphard, 1612, kam als Pastor an S. Jak. 1627, u. S. Marien 1633.
9. Joh. *Praetorius*, nachgehends Pastor bei S. Marien 1660.
10. Samuel Lenz, wurde Pastor bei S. Petri. hat ein MSt. von Altmärkl. sonderlich Stendalischen nachrichten hinterlassen. S. des Hrn. Hofr. Lenz fortg. Anweis. s. 86.
11. Sebast. Kannengiesser, gest. 1675.
12. Thom. Hollweg.
13. Christ. Fried. Grattenauer, geb. zu S. Gotthard in Nieder Ungarn 1650. wurde Diaconus 1680, bald Archidiac. gest. 1706 16 Sept.
14. M. Joh. Fried. Engelhard.
15. Hr. M. *Coelestin. Cosmar.*
16. Hr. M. Chryph. Gottl. Aler.

Diaconi.

1. Joh. Walther, 1550 vorher Diac. bei S. Petri, hernach Pastor bei S. Jakob.
2. George *Crusenicius*, nachgehends Archidiac.
3. Joh. Knaust.
4. Isak Schaller.
5. M. *Nic. Morinus.*
6. Mich. Gantkow.
7. Sebastian Kannengiesser. Archid.
8. Adrian Belkow, 1687. vorher Conrector.
9. Chn. Fried. Grattenauer. Archid.
10. Christ. Billerbek, gest. 1693.
11. M. Hieron. Ungnade 1694.
12. M. Christ. Otto, 1695 gest. 1700.
13. M. Joh. Fried. Engelhard, gest. 1716.
14. M. *Coel. Cosmar*, Archidiac.
15. Hr. M. *Germanus Luidke*, 1713 Adiunctus des Hrn. Engelhards, gest. 1735.
16. Hr. M. Chph. Gottl. Aler, vorher Pastor in Jakobsdorf bei Frfrt. Archidiac.
17. Hr. M. Gottfr. Ohm.)

IX. Das Gebaüde selbst, oder die so zu-nennende Stiftskirche oder Dom belangend, so ist solche dem äüsserlichen ansehen nach eines von den ansehnlichsten gebaüden in allen Stäten der Mark Brandenburg, sonsten aber in der form eines kreuzes gebauet. Das mauerwerk, wie auch die pfeiler, bestehen mehrentheils aus gebakkenen steinen, und sein der pfeiler, worauf das gewölbe bis an den chor ruhet, zwölfe, welche alle, wie auch die mauern, roht und weiß nach art der mauersteine, das gewölbe oben aber weiß angestrichen ist. Und siehet man

man unterwärts längsthin an der mauer adler und löwenköpfe in einer geraden linie aneinander stehen, ohne zweifel zum andenken, daß der stifter ein Markgraf zu Brandenburg gewesen. Die fenster sein noch mit unterschiedenen künstlichen bildern von der alten glaßarbeit ausgemachet, welche aber, weil der ort viel von winden und ungewitter ausstehet, nach gerade in abnehmen kommen; und ist das schönste unter allen, so noch fast ganz unversehret, dasienige, so die viele martern der H. Katharine vorstellet. Chöre, oder Porleüben, ausser des Hrn. Landshauptmanns Chor, welcher von dem ehemahligen Bürgerm. Bened. Hermes erbauet worden, und noch einem so daran stosset und 1742 verfertiget worden, wie auch Lichterkrohnen sein nicht darin befindlich, wie hiernähst auch bei S. Marienkirche wird angemerket werden. Hergegen sein an beiden seiten unterschiedene gewölber, und gleichsam kleine kapellen, in deren ieder zu den Römisch katholischen zeiten altäre gestanden, die zum theil auch noch vorhanden sein. Bei dem eingange des portals gegen norden, durch welches man in die Kirche gehet, zur linken hand siehet man die ansehnliche Monumenta der Churfürstl. Räthe, *Henrici* und *Georgii Wilhelmi Schardii*, samt des ersten kindern in einem gemaüer stehen: war zwar ehedem oberwärts übel verwahret, nunmehro aber von dem Inhaber der Schardischen güter in guten stande gesetzet worden. Die nächst dabei stehende kapelle verdiente auch wohl besser unterhalten zuwerden, um der zierde dieses schönen gebaüdes keinen abbruch zu thun; da hergegen das auf der andern seite der Kirche zur linken hand, da man nach den kreuzgängen gehet, errichtete ansehnliche Schönbekkische Monument noch in seinen würden stehet, und von den nachgelassenen Schönbekkischen Nachkommen und Executoren dessen Legatorum darin erhalten wird. Das Chor hat nichts besonders, und ist der Altar wider die gewonheit der Kirchen dieser örter, ganz verabsaümet, da hergegen der Superintendent Bugaeus einen andern, etwas weiter vorwärts ohne noht und gnugsamen vorbewußt, sowohl der hohen Landesobrigkeit, als der Patronen dieses Gotteshauses, bauen, und welches nicht zuverhalten, auf das grab des Markgrafen Conradi von Brandenburg, setzen lassen, daß also eine zeither zwei Altäre auf diesem Chor sich befunden. Der Markgrf. grabstein aber ist A. 1711 hervorgenommen, und in einem bogen zur rechten hand befestiget worden. Und wird auf demselben des Markgrafen bild in lebensgrösse mit einem schwerte und adler in der linken hand vorgestellet, mit den herumstehenden worten: Ob. Illustris Princeps Dominus Conradus Marchio Brandenburgensis, hic Sepultus, cujus Anima requiescat in Pace Amen.

Auch ist zwischen beiden altären ein Schulenburgisches gewölbe befindlich, worin man iedoch nur die Reliquien eines Ludolphi von der Schulenburg, des Landshauptmanns Theodorici von der Schulenburg Sohns wahrgenommen. Zur linken hand des Chors gehet man hinauf zur Bibliothek der Kirche, welche zwar auch mit einem gewissen fond von 200 rthlr. von Fr. Berthen von Bartensleben, Joh. von Bartensleben Tochter und Werners von der Schulenburg, Hauptmanns der Altm. Gemahlin versehen, und an Dietrichen von der Schulenburg ausgezahlet worden, welcher versprochen 100 rthlr. zuzulegen; es ist aber wegen der schweren zeiten rükständig, und daher lange zeit müßig geblieben: indem der Landshauptmann gestorben, und zwar verordnet, die vormünder der unmündigen kinder auch versprochen, alles in richtigkeit zusetzen, iedoch so gleich nicht zu stande kommen. Endlich ist sowohl kapital als zinsen von der zeit der stiftung an abgetragen, und etwas zu büchern angewandt, 400 rthlr aber zinsbar ausgethan worden, wovon dann die Bibliothek mit unterschiedenen neuen guten büchern durch Hrn. D. Meurers und ietzigen Gen. Superint. Hr. Nolrens vorsorge vermehret worden. Der Sel. Stralius hat davon folgende nachricht hinterlassen: Anno millesimo qningentesimo nonagesimo *Bertha* nata ex antiqva & nobilissima familia *Bartenslebiorum*, patre *Johanne a Bartensleben*, nupta Wernero a Schulenborg, Veteris Marchiae Capitaneo, marito, qvo cum conjunctissime vixerat, morte immatura rebus humanis exemto, pietate, virtute, & beneficentia in pauperes praeclarissima foemina, ad bibliothecae instructionem donavit ducentos Joachimicos eosque numeratos Theodorico a Schulenborg tradendos curavit, qvi centum Joachimicos se additurum promisit.

Accidit autem perincommode, ut partim negotiis, partim aliis impedimentis intervenientibus res extraheretur, & tandem

dem Capitaneus morbo correptus extingueretur. Post illius obitum tutores relictorum liberorum a defuncto ea de re commonefacti, pecuniam ad bibliothecae constitutionem semel collatam una cum usura se daturos confirmarunt, ducto initio ab eo ipso tempore, qvo Bertha a Bartensleben ducentos Joachimicos numeraverat, & Theodoricus a Schulenborg centum Joachimicos se additurum, promiserat. Rationibus igitur subductis usura effecerunt centum & quadraginta duos Joachimicos. De hac summa centum Joachimici summae sunt additi, ut nunc sors sit quadringentorum Joachimicorum. Quadraginta duo Joachimici emptioni librorum sunt adjudicati.

Der Kleine Altar, so vor dem eingange zum Chor stehet, ist auch ohne sonderliche zieraten: vor demselben aber stehen in lebens grösse die beide Patronen der Kirche, der Apostel Bartholomäus und der H. Niklas, die auch fast in eben der grösse nordwärts vor dem portal der Kirche stehen.

In Navi Ecclesiae selbst findet man unterschiedene grabsteine, sowohl der alten Canonicorum, als derer, so nach eingeführter Evangelischen Religion verstorben, so aber doch ihre sonderliche fata gehabt, und ihren habit und aufschrift, oft verändern müssen.

Der Taufstein, ist ein grosses ansehnliches metallenes werk, an dessen fuß und dekkel, samt darauf stehenden zugethürmten gehäuse, viel künstliche bilder sich befinden: wird aber nicht eben beobachtet, da er sonsten unter den raresten Taufsteinen in der Alten Mark möchte gerechnet werden.

Die Kanzel, ist ehedem von holz schwarz angestrichen und mit etlichen bildern versehen, sonst aber von schlechtem belang und ansehen gewesen, daß auch der Gr. Herzog von Florenz nach Stralii anzeige, A. 1638 das gebaüde der Kirche zwar mit lust betrachtet, über die schlechte hölzerne kanzel aber sich sehr verwundert. Ob sie nun wohl nach der zeit hätte mögen verbessert werden: so hat man dazu doch nicht eher, als A. 17 gelangen können, als in welchem jahr mit genehmigung E. Hochl. Universität unter bestätigung E. Hochprl. Consistorii nach dem von dem Hrn. Kriegsraht und Bau-Directore, Hrn. Stolzenberg verfertigten riß und anschlag der Hr. General Superintendent und Quaestor Universitatis dieselbe ganz neu verfertigen lassen, welche auch sowohl gerahten, daß sie der Kirche eine ausnehmende zierde giebet.

Die Orgel ist vor einigen jahren wieder ausgebessert, und mit vielen neuen registern und 2 grossen baßthüren vermehret, auch eben so wie die Kanzel angemahlet worden, daß sie nicht nur wegen der schönen stimmen und angenehmen klanges in die ohren, sondern wegen des mahlerwerks u. bildhauerkunst eben wie die Kanzel auch in die augen fällt.

X. Der Thurm bestehet aus zweien Corporibus, welche in gleicher breite mit der Kirche in die höhe gehen, es sein auch zwei hohe Spitzen, und zwar die eine mit kupfer, die andere mit blei gedekt, darauf gewesen, die man annoch in den alten abrissen der Stat Stendal siehet, die aber auch ihren veränderungen unterworfen gewesen. Und hat man auf einem briefe auf pergamen, so man in dem Knopfe der einen spitze gefunden und herunter gefallen, folgende schrift gefunden: In dem Nahmen der hilligen Drevaldicheit unde Marie unde der leven Patronen Nicolai unde Bartolomei unde Stephani, to laue Ehren unde Werdicheit. Amen. Inno Dni 1.5.1.2. iß dise Spitze von Nygegerichtet unde gebuweth. Churf. Joachim, dessen Gemahl Elisabeth aus Dennemark. Domherrn sind damahls gewesen; Jakobus Matthias Doctor Provest von Bernau, Mattheus Möring *Doct. Decanus*, eines Krügers Sohn aus Stendal; Frederich Schenke von Lütke-Schwechten Kelner und Domherr tho Halberstadt; Joh. Buchholt Mag. artium; Henrich Bachholts, Burgern zu Stendal Sohn; Casper Phull, aus der Schlesie Mag. Art. Henninges Klötzen, Heinrich Klötzen des Burgermeisters allhier Sohn; Arnold Gudiz, Theodoricus Klitzing, Johannes Skulte, Thomas Crull, Johannes Falcke, aber Perner to unser leven Fruwen van Gardelege; Joh. Storm, Anton von Jetzen van Büest. In dem Rahte selbige Jahres. Hanß Backholt, Burgerm. Caspar Backholts Sohn, der ock lange Burgerm. gewesen. Marten Möring, Burgerm. Hanß Kolck, Merten Klötzen, Hanß Schönhause, Zobel Belckau, Hinrich Parbusch, Henning von Lüderitz, Achim Lelgeden, Levin Brunau, Simon Gotstich, Hanß Möring des Dechents Bruder, Bettmann Castell Stadtschreiber. In dem Olden

Rahte

Rahte Hinrich Klötzen Burgerm. Werner Bockholte Burgerm. Benedictus Renre, Lambrecht Pahrbusch, Claus Schönebeck, Claus Krüger, Con. Weldenhage, Werner Möring, Engel Kolck, Claus Meller, Gercke Plate, Aßche Luderitze. Zulezt ist geschrieben gewesen der anfang aus dem Evang. Johann. In principio erat Verbum - - plenum gratie & Veritatis. Deo gratias Jhesus Nazarenus Rex Judeorum. Domini nostri Jhesu Christi titulus triumphalis preservet & protegat nos & hec edificia omnia ab omnibus malis. Amen. Anna Maria.

(Hiernähst hat sich in einem tüchlein ein stüklein von kristal und ein in wachs pußirtes bildlein, wie auch drei rohte korallen und 15 Stendal. pfenninge; auch in einem papierchen ein Stendal. grosser Struberpfenning und eine kleine münze, wie die Wittenstern mit dem namen Hinrik Ebelink, noch gefunden. Von dem meister, der die spitze hier wieder aufgesetzet, wird erzehlet, daß er auf dem weg nach Magdeburg, da er wieder hingezogen, mit seinem knecht erschlagen und seines geldes beraubet worden.

Das Dach dieser Kirche soll etwa 1512 von einer Tuchmachers witwe fast halb mit Kupfer sein beleget worden.)

In des Superintendenten M. Joh. Stralii, des Jüngern Verzeichnüssen lieset man, daß A. 1638. die eine Thurmspitze durch einen grossen sturm sei aufgehoben worden, daß man vermeinet, sie würde herunter fallen, Gott hätte es aber abgewandt, und hätte sie hernach mit grossen kosten wieder müssen befestiget und mit starken eisernen klammern gefasset werden. Auch wären A. 1648 den 18 April durch einen starken Donnerschlag zugleich die beide Spitzen zu S. Niklas und S. Marien, entzündet worden, die man aber noch bei zeit mit milch gelöschet. Er erzehlet auch, daß er bei dem bleidekken des einen Thurms die höhe bis an den knopf messen lassen, und sie von 69 ellen befunden. Endlich aber hat A. 1660 den 17 Mai zwischen 11 und 12 uhr, das wetter abermahl eingeschlagen, und dadurch beide ansehnliche Spitzen dieses hohen gebäudes in die asche geleget, an deren stelle aber hernach die iezt vorhandene Hauben wieder anfgesetzet worden; und hat mehrgedachter Hr. Stralius auf diesen brand drei predigten gehalten, und unter dem namen Πυργοκατάκαυσις, oder Turricremium Stendalienſe, auch hernach A. 1662. den 30 März noch ein Programma in Lateinischer sprache hierbon drukken lassen, und in diesem leztern die auswärtigen hin und wieder ersuchet, zu wieder erbauung dieser ruinirten werke eine milde beisteuer beizutragen.

An dem Thurm ist noch ein gebaüde angesetzet, welches man vor diesem das Oratorium geheissen, und mit einem hohen steinernen gewölbe auch einer steinernen porlaübe versehen gewesen. Es soll auch eine kanzel darin gestanden, und die Superintendenten daselbst ihre wöchentliche Lectiones gehalten haben. Stralius in Turricr. ſ. 5. Conc. 1. meldet, daß Sabellus Chemnitius daselbst zulezt gelesen, und die Ordinandos examiniret habe; A. 1637. aber wäre diese Kapelle baufällig worden, und das dachholz endlich gar über einen haufen gefallen.

XI. Südwerts an der Kirche ist die Dechanei, und unter derselben ein kreuzgang, in welchem auch etliche leichsteine befindlich. Der in dessen mitte vorhandene sogenannte Kirchhof, wird zu nichts gebrauchet; und hat man zwar versuchet, ihn mit baümen zubesetzen, die aber wegen des schattigen grundes nicht wachsen wollen. Die obertheile der Dechanei werden itzo zu kornböden gebrauchet. Ausser denselben lieget auch die Alte Dechanei, worauf die von den Herren von Alvensleben zu Kalbe, Erxleben und Zichtow, angelegte Bibliothek gestanden. Hierzu hat A. 1546 Joachim von Alvensleben zu Erxleben den anfang gemacht, und eine ansehnliche anzahl schöner bücher angeschaft, zu deren unterhaltung und vermehrung aber vermittelst testaments A. 1584. 1000 rthlr. vermachet, auch seinen Söhnen Ludolfen und Gebhard Johannsen von Alvensleben, deren vermehrung bestens empfohlen, die auch 1593 dieses kapital um 500 rthlr. verbessert. Weil es nicht allein eine Bibliothek für die Familie, sondern auch für andere Gelehrte sein sollte: so suchte man selbige von Erxleben weg, und an einen solchen ort zubringen, da Gelehrte sich deren bedienen könten; und wurde zwar Magdeburg vorgeschlagen: man hat sie aber doch lieber dem Vaterland nutzbar machen wollen, und sie 1610 nach Stendal gebracht, daselbst auch ohne abgang der einkünfte einen eigenen Bibliothecarium gehalten. Nach A. 1622 gerieten bei den kriegs unruhen die zinsen ins stekken bei den Stäten, welche A. 1646 zu zweien mahlen durch Churfl. befehle ihrer schuld erinnert,

und einer ieden jährlich 10 rthlr. auf abschlag der rükständigen zinsen abzutragen auferleget, von den damahls lebenden Herren von Alvensleben aber verabredet worden, daß aus ihren mitteln jährlich dem Bibliothecarius 16 rthlr gereichet werden sollten. A. 1711. aber hat selbige der Königl. Geheime Raht Hr. Johann Friedrich von Alvensleben von hier weg nnd nach Hundsburg bringen lassen: nachdem deswegen 8 jahr lang vor E. Hochpr. Consistorio mit der Stat Stendal ein prozeß geführet worden, als welcher die obgedachte Hrn. Ludolph und Gebhard Johann versprochen hatten, selbige ohne erhebliche ursachen nicht weg bringen, viel weniger vertheilen zulassen. Die in Stendal auf diese bibliothek verfertigte aufschriften hat hiernächst der Hr. R. Küster in seinen Collect. XIII. Th. n. 3. f. 42. aufgezeichnet.

Nordwärts der Domkirche lieget die Dom-probstei, woselbst eine zeither die Hrn. Landshauptleute gewohnet haben. Beides die Probstei und Dechanei sein durch kauf an der ietzigen besitzer ihre vorfahren gekommen.

Es sein auch sonsten noch um den Dom herum etliche Burger- und freihaüser, worin vormahls die Canonici gewohnet, und daher noch heut zu tage freihaüser, und von der Iurisdiction des Magistrats eximiret, auch von schoß, einquartirung und andern bürgerl. abgaben befreiet sein.

(Zum beschluß ist noch zumerken, daß die Pastores bei dieser Kirche zugleich General Superintendenten von der Altmark und Prignitz sein, unter deren aufsicht alle dahin gehörige Kirchen und Inspectionen, mithin über 350 Prediger stehen. Doch hat es mit der bedienung eines General Superintendenten von der ganzen Mark seine besondere bewandniß: wovon an seinem ort mit mehrerm.)

V. S. Marienkirche.

I. Lage und bauahrt dieser Kirche.
II. Altarbilder.
III. Kanzel.
IV. Taufe.
V. Orgel: des grossen Christophls bild an der mauer nähst der orgel.
VI. Hat keine Chöre und Lichterkronen, wohl aber ein doppeltes Marienbild. Andenken eines Fisches so ehedem darin gefangen worden.
VII. Kapellen und gewölber an den mauern herum. Eine derselben von einer Jungfrau gebauet, so von sinnen gekommen. Künstliches bild von einem Hutmacher verfertiget.
VIII. Verzeichnüß der Pastorum, Archi- und Diaconorum.
IX. Anmerkung noch von zwei Grabschriften.
X. Beschaffenheit des Thurms und begebenheiten mit demselben.

I.

Dieses schöne gebaüde lieget mitten in der Stat, und hat gegen osten S. Johannis Kirchhof, und den Rahtskeller, samt darüber stehender commissions stube, gegen westen das Rahthaus und den Markt, gegen süden oder mittage lieget nicht weit davon in der Schmiedestrasse, das ansehnliche haus der brauergilde, und gegen norden die apotheke. Sie scheinet nicht auf einmahl gebauet zusein, indem das Chor von aussen eine andere bauahrt am dache hat, als das übrige theil der Kirche, so sich von dem Chor biß zu dem Thurn erstrekket. Der ganze bau bestehet aus lauter ziegelsteinen, ausser daß in dem fundament sich einige sand- und feldsteine befinden, und zeigen sich gedachte ziegelsteine so wohl in den mauern als pfeilern, beides aus- und inwärts der Kirche biß an das gewölbe, in ihrer natürlichen ziegelfarbe, wie in dem Dom: das gewölbe aber ist mit kalk überzogen und geweißet, und ruhet auf zwei reihen pfeilern. Das dach ist südwärts mit ziegeln, und nach norden mit schiefer, seit zwei jahren aber auch mit ziegel gedekt, und ist vermuhtlich, daß die Kirche selbst vor diesem mit kupfer gedekt gewesen, weil annoch gegen norden ein Kapelchen daran befindlich, so damit gedekt ist, ingleichen die Kapelle, so gegen süden an den thurm angebauet ist.

II. Der Hohe Altar ist mit unterschiedenen starkvergüldeten bildern versehen, unter welchen die vornehmste die H. Jungfrau Maria belangen, weil die Kirche von derselben ihren namen führet. Das hauptbild stellet selbige vor mit dem Kindlein Jesu, und zu beiden seiten noch zwei andere jungfrauen, deren eine zur rechten ein buch in der rechten, und ein schwert in der linken hand hat. Die andere aber hält in beiden händen eine kirche. Unter selbigen sein drei engel zusehen, so die instrumente des leidens Christi halten. Unter diesem bilde siehet man ferner die sterbende Mariam mit den jüngern Christi umgeben, und über selbigen dero himmelfahrt und krönung. Unter diesem aber werden der H. Katharinen geschichte in sechs stükken vorgestellet. Die flügel vor diesen bildern sein, wie an den meisten orten, doppelt, und stellen dieselbe inwärts unterschiedene umstän-

stände der geburt und erziehung Christi, biß an dessen taufe in dem Jordan. Auswärts siehet man daran etliche stükke des leidens Christi, auch dessen begräbniß, auferstehung und wiederkunft zum gerichte.

(Ausser diesem haben Niklas und Günter gebrüdere von Gardelege einen altar gestiftet, und dazu 5 stük harten getreides in Belkow und 3 stük in Stendal geschenket, worüber die Margr. Otto und Konrad die vereignung in folgendem brief gegeben:

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. Otto & Conradus D. G. M. Br. omnibus audituris has litteras & visuris salutem in Domino sempiternam. Cum omnia que sunt in tempore simul labantur cum tempore & de gestis hominum dura emergat calumpnia, expedit ut ea que donantur a principibus robur sorciantur perpetue firmitatis & litterarum testimonio eternentur. Inde est quod singulis constare volumus universis & singulis fidelibus tam presentis temporis quam futuri & tenore presentium publice protestamur, qvod Ecclesie S. Marie in Stendal obtulimus super frustra duri frumenti sita in villa *Belkow*, nec non tria frustra duri frumenti sita in eadem civitate, qve a nobis *Nicolaus & Guntherus* fratres dicti de *Gardelege* clare memorie in pheudo possederunt ob salutem & remedium progenitorum suorum ac animarum eorum proprietatis titulo perhenniter possidenda ob cultum divinum ampliandum & ad officiandum altare ibidem per eosdem constructum diebus singulis in Ecclesia memorata. Pro hujuscemodi qvidem datione proprietatis 35 marcas argenti recepimus Stendalienſis. Hujus altaris collatio ad Decanum & consules civitatis prehabite pertinebit. Ut autem hec nostra donatio tam a nobis qvam a nostris successoribus inviolabiliter & perhenniter observetur presentem cedulam inde confectam conscribi jussimus & sigillorum nostrorum appensionibus communiri. Adhibitis nihilomnibus testibus ydoneis, qvorum nomina sunt hec, *Joh. de Brun, Joh. de Gardelege, Alewardus, Johannes prepositus* in Levenwalde Curie Cappellani, *Fridericus de Osterborgh*, Dapifer, *Johannes de Nowen*, pincerna, *Luthardus de Geribersdorp, Heinricus de Wardenberch, Johannes & Gerardus de Kercow, Busso de Cocstede*, milites. Datum in Mirica Ratenow, Anno Domin. incarn. MCCLXXXIII. XV Kl. Jun.)

III. Die Kanzel bestehet aus holz, und ist A. 1566 gebauet, besage der an der fronte derselben angeschnittenen jahrzahl, A. 1688 aber von dem Pastore Schreibern erneuert, und mit einem überdek versehen worden, wovon man folgendes Distichon inwärts an der Thüre liest:

Per bene Me StephanVs SChrelber
sVa & EVa KathrIna
Ornant ex Voto LaVs sIt honosqVe Deo.

Und über derselben die worte: Deut. 32. Ponite Corda Vestra in omnia Verba mea. Auswärts an der thüre stehet Lutheri bildnüß in lebensgrösse, und über selbigem Ps. 95. Hodie si vocem ejus audieritis, nolite obdurare Corda vestra. Die treppe hinauf und um den stuhl herum stehen die bildnüsse, Mosis, Johannis des Taüfers, Christi, Petri, Pauli, der vier Evangelisten, und abermahl des Hrn. Christi in jüngerer gestalt mit darüber stehenden worten: Dominus dabit Verbum cum magno Exercitu Evangelistarum: Non profuit eis Verbum non conjunctum cum fide audientium. Ebr. 4. Oben an dem rükken des Predigers siehet man die gebung des gesetzes auf dem berge Sinai. Die dekke ist mit etlichen engelköpfen, und darzwischen stehenden beflammeten kugeln umgeben: über welchem ein gehaüse von sechs seulen, und ganz oben eine Taube zu sehen.

IV. Die Taufe ist ein schönes metallenes stük, A. 1474 verfertiget, besage folgender schrift, so man oben in dem kranze derselben liest: A. Dn MCCCCLXXIIII. Ite & babtizate in nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti Amen. Sie ruhet auf den vier evangelistenbildern, wie dieselbe mit menschlichen leibern und darauf sitzenden thierköpfen zu zeiten pflegen gebildet zu werden, rings um dieselbe aber siehet man acht gekrönte Frauenbilder, und so viel bilder der Apostel dazwischen, unter welchen der Jungf. Marien bild gegen dem eingang der Taufe stehet. An der thüre des gitters so von holze ist, und die Taufe umgiebet, stehet folgendes:

Hans HVnD ornans eXterne ast VI
noMInIs Annæ
QVIrLIngs, Interne gratIa sanCta
VenIt.

welches die zahl des jahres 1688 enthält, in welchem die Taufe erneuert worden, und

mit einem gleich lautenden Teutschen, so inwendig an dem gitter stehet, erkläret:

Den eiter Lazari wischt ab ein Hund mit lekken.
So sondert Herr Hanß Hund des Taufstein alte flekken.
Frau Anna Quirlings auch beweiset das hiebei
An stat des sündenkohts nur gülden gnade sei.

Auswendig an diesem gitter siehet man die bilder der zwölf Apostel, und allezeit zwischen drinnen ein bild eines alten Kirchenlehrers oder Heiligen, unter welchen der pabst Gregorius M. mit der dreifachen krone an der thüre stehet, die andere sein S. Leo, und noch zwei andere, derer namen nicht dabei stehen.

V. Die Orgel ist vermuhtlich A. 1580 errichtet, weil solche zahl an dem rükpositiv von aussen zusehen. Sie bestehet aus 30 registern. Unter derselben ist ein künstliches uhrwerk, so die verwandlung des Mondes und die Signa zodiaci mit anzeiget, und ist zwar sonst brauchbar gewesen, ietzo aber ausser gang gekommen. Es ist sonst von der grossen Kirchenuhr regieret worden.

Unter der Orgel an der mauer siehet man auf ieder seite ein groß Mansbild und vermuhtlich einen doppelten grossen Christoffel angemahlet, so theils unterwärts, theils oberwärts auf dem schülerchor zusehen, wobei der ehemahlige Pastor C. Stolshagen einen vers gemacht, worin die jahrzahl 1581 stehet, und daß die Orgel damahls bei der Burgermeister Salzwedels und Schönhausens regierung sei erneuert worden, angezeiget wird, und lautet solches, so weit es annoch zulesen ist, also:

Piæ Posteritati.
Mille aberant cum quingentis natalibus anni
Bisque quaterdeni, quibus annus jungitur unus
Post Domini Cunas Christi cum Divite Supra
- - - - - - - - - - - -
Jura dabant perfecti *Operis Modulamine Magni*
Ad cum *Saltwedlio* fuerat *Schonhausius* auspex.
Det Deus auspiciis finem felicibus Almum.
M. C. *Stolshagius* Sacrae hujus aedis Pastor Anno
Domini M. D. LXXXI. V. Maji. F.

Die Wand wodurch das Chor von dem plaz abgesondert wird, bestehet aus einigem hölzernen saülwerk, in welchem eiserne gitter gezogen sein. Oben längsthin siehet man Christi und der H. J. Marien, und auf beiden seiten der 12 Apostel bilder. Ganz oben stehet das kruzifix umgeben mit den vier thieren, welche die Evangelisten vor zu stellen pflegen, und darunter Maria und Johannes.

VI. Von den Chören oder Porleuben ist merkwürdig, daß man ehedem ausser dem schülerchor vor der orgel keine solche in dieser Kirche gefunden, dergleichen auch von dem Dom gedacht worden: ietziger zeit aber hat man an der südseite ein langes Chor vor einigen jahren erbauet.

Auch sein hier keine Lichterkronen vorhanden, weil man nicht anders als bei tage darin prediget. An stat derselben aber hänget unter dem kleinen Altar ein verguldetes doppeltes Marienbild, ohne zweifel dieselbe Patronin der Kirche von allen seiten zusehen. Noch siehet man an dem pfeiler zur rechten hand, wann man aus dem Chor gehet, ein kettlein mehr dann fünf fuß hoch über der erde, an welchem vor diesem ein hölzerner Fisch gehangen, zum andenken daß einsmahls, bei einer grossen ergiessung der Elbe, das wasser bis in diese Kirche getreten, und ein solcher Fisch darin gefangen worden. Von dem plaz ist als was sonderbares zu gedenken, daß derselbe von dem kleinen Altar biß die Taufe vorbei, ganz mit kleinen sand oder quadersteinen 2 füsse lang und so viel breit gepflastert ist, welches von einer Jungfer auf ihre kosten soll geschehen sein, mit dieser verwahrung, daß selbige allezeit beibehalten, und nimmer ein grosser stein auf den plaz sollte geleget werden.

VII. An und in den Mauern sein überall kleine Kapellen zu sehen, in derer etlichen annoch aus den Katholischen zeiten Altäre vorhanden. Sein aber ietzo mehrentheils zu begräbnüßstellen gebrauchet worden: in zweien derselben sein auch in der einen des Archidiaconi, und in der andern des Diaconi beichtstuhl befindlich.

Die Kapelle, so gegen süden oder mittage an den Thurm gebauet, soll eine Jungfer auf ihre kosten haben verfertigen lassen, welche hernach von sinnen kommen, daß man sie auch an ketten legen müssen, von welchen ketten die fußeisen in der Kapelle noch

noch hangen, und gegen morgen in der mauer fest gemacht sein. Noch siehet man an der grossen thüre gegen mittag zur rechten hand ein gemählde, so aus vielen bildern oder geschichten Alten u. Neuen Testaments und eben so vielen Biblischen sprüchen zu iedweden bilde bestehet, und von einem hutmacher verfertiget, und diese worte darunter gesetzet worden: Diß hab ich Phielip Thiel Huttmacher in Stendal negst Gott gemalet, und gestalt: Absonderlich Gott zu Ehren und zum Spiegel der Einfalt *Anno* 1639 am tage Pauli Bekehrung.

(An der Kapelle hinter dem hohen Chor am umgang stehet: Deo aeterno & memoriae Berndisii sacrum. In der Kapelle selbst aber in der wand gegen mittag ist ein stein befindlich, mit einer weitläuftigen grabschrift, welche dem Königl. Fiscal, Burgerm. und Syndicus in Stendal Joh. Friedrich Berndis zu ehren aufgesetzet worden. Er war 1660. V März zu Osterburg gebohren, und ist zu Stendal 1710, 20 Febr. verstorben. Die ganze grabschrift stehet in Rüdemanns Collect. III. n. V. f. 372. Auch hat die Schönbekische Bibliothek, welche sonst über dem Rahtskeller gestanden hier einen platz in einem schönen gewölbe erhalten, welches dem in der Domkirche der Alvenslebenschen Bibliothek gewidmeten gewölbe nicht ungleich ist.)

VIII. Die Prediger so wohl Pastores als Archidiaconi und Diaconi, so nach der Reformation bei dieser Kirche gestanden, sein folgende:

Pastores.

M. *Petrus Huberinus*, so A. 1540. von Wittenberg anher kommen, und A. 1567. den 16 Nov. verstorben. Sein grabstein ist von einer sonderlichen grösse, und liegt vor dem hohen Altar, und zwar nicht wie gewöhnlich von westen gegen osten, sondern von osten gegen westen, mit folgender aufschrift:

Huc ego Leucoriis olim mittebar ab oris
Sedulus ut Christi Pastor in aede forem.
Quod mihi Cordatus mandavit & ipse Lutherus,
Parendum tantis quis neget esse Viris?
Corde igitur puro pura sum mente professus.
Siniacam Legem justificamque fidem.
Exegi sic quinque Senex ut lustra docendo
Arenti terrae languida membra dedi.
Molliter in Christo cum sanctis inde cubabo
Donec in extremo fuscitet ipse die.
Interea inferias mihi dic optaque quietem,
Quisquis ad hunc tumulum, lector amice, venis.

M. *Petrus Huberinus* hujus ecclesie Pastor obiit anno 1567, 16 Novembris.

Andreas Celichius, so aber nachhero in den Dom versezt und General Superintendent worden, zweier von seinen töchtern aber Catharinä und Annä grabschriften in dieser Kirche hinterlassen, derer erste hinter der Kanzel von dem berühmten Nathan Chytrão verfertiget, die andern an dem dritten pfeiler an der orgel nach dem Chor zu, zusehen.

M. nachmahls D. *Caspar Stolshagius*, so sich gleichfalls von hier weg nach Mähren begeben, aber auch zwei kinder, einen sohn Laurentius, und eine tochter Anna hier begraben lassen, derer grabschrift zur rechten der Rahtsstühle auf einer tafel zulesen: man liefet auch unter dem schülerchor nach folgende worte von ihm: M. C. Stolshagius Sacrae hujus aedis Pastor, Anno Domini, M.D.LXXXI. V Mai. F. Er hat verschiedenes sonderlich in Lateinischen versen geschrieben.

Daniel Schallerus, der Aeltere, argetreten A. 1586, und nachhero gleichfalls zur Superintendentur an dem Dom befördert.

Adrianus Ludecus, von Stendal, zuvor Pastor zu S. Petri, nachmahls an dieser Kirche bestellet A. 1613, gestorben A. 1632, den 2 Novembr. Seine grabschrift ist in dem gewölbe, worin des Decani beichtstuhl stehet, bei dem eingange zur rechten hand auf einer tafel befindlich.

M. *Johannes Herphardus*, von Frankfurt an der Oder, dessen bildnüß in lebens grösse hinter der Kanzel zusehen, mit darunter stehenden worten:

Reverendus, Clarissimus atque Doctissimus Dnus M. Johannes Herphardus, Francofurtanus, Pastor hujus Ecclesiae fidelissimus 6 Februarii Anno 1640. aetatis 56, officii 27, non sine suorum ut & auditorii

torii doloroso luctu diem suum obiit.
Und ferner dabei befindlichen strophen:

Semina prima mihi *Francfurta* dat inclyta vitae,
Odera cui fines alluit ampla lacu,
Cuique suum nomen tribuens Academia Doctis
Musarum Castris clara Lycaea locat:
Augmentum Studiis luvenilibus addit in annis
Datque Magisterii Leucoris Alma gradum.
Excipit Hospitio & Spartis exornat honestis
Urbs quae Marchiadum est Stendalis haecce caput
Tota Ministerii transacta laboribus aetas
Annos bis denos quinque duosque tenet.
Annorum vitae cursum si scire laboras
Lustra decem Senis messibus aucta dabunt.
Si quis plura sciat de me, qui noscere gestit
Quae nam gesta meae sint mihi factaviae,
Consulat ille rogo pius est quicunque Viator
Proxima quod monstrat mole tabella decus
Saxea, quae tumulum tegit atque inscriptio Cippum
Ornat & inveniet talia plura reor.

Der leichstein, worauf er sich beziehet, lieget nahe dabei auf der erde, und ist eine weitläuftige beschreibung seines lebens, welche hier zu lang werden wollen.

M. Jakob Schilling, so A. 1641 angenommen, A. 1661 aber wegen seines übeln verhaltens nach Spandow gebracht worden.

Johannes Praetorius, zuvor Conrector bei der Neustat Salzwedel, nachmahls Archidiaconus allhier an dem Dom bei 33 jahr, endlich Pastor bei dieser Kirche, noch 16 jahr lang. Ist gestorben, A. 1676, den 29 Mai, alt 81 jahr. Seine grabschrift ist in dem Chor zusehen.

M. *Heinricus Hornejus*, zuvor Praetorii Substitutus, und Rector bei der Statschule ist A. 1676 angenommen, und nicht lange hernach A, 1679 todes verblichen. Seine grabschrift ist noch auf dem Chor vorhanden und lautet also: *M. Heinricus Hornejus*, Vir Eruditus pius & Candidus in lucem hanc qua fruimur editus in Academia Julia quae est Helmstadii Anno 1639. Patre *Domino Conrado Hornejo S. S. Theol. Doct. & ibid. Professore.* Matre *Anna Catharina Richen*, & postquam liberalibus artibus sedulo dedit operam in Acade. Rintelensi & Julia, in hac decoratus laurea Magisterii Anno 1666 vocatus a Senatu hujus loci ampl. ad Scholae Rectoratum anno 1670 a Serenissimo ad Pastoratum Ecclesiae Marianae anno 1676, quibus officiis per annos 8 fideliter praefuit, desponsatus anno 1671. Virgini Elisabethae Schraderae postea anno 1673. Virgini Mariae Quirlingen, benedictus a Deo 4 liberis, Denatus 1679 aetatis XL.

Joachimus Gollovius, Zuvor bei S. Jakob, nachmahls A. 1681 zum Pastore dieser Kirche berufen, und in eben dem jahre verstorben. Seine grabstelle ist auch in dem Chor und mit dieser aufschrift versehen; Sub hoc Saxo teguntur usque ad diem restitutionis omnium ossa Viri Reverendi admodum Clarissimi doctissimique *Domini Joachimi Gollovii*, qui Scholae hujus Conrector fuit VI, & Rector XX, item Ecclesiae Jacobitanae annos X & II Mens. hujus vero Marianae modo IX Mens. Pastor, mortuus 1681. 11 Nov. aetatis LX.

Adrianus Belcovius, anfangs Diaconus bei dem Dom, nachmahls zum Archidiacono bei dieser Kirche A. 1680, und zum Pastore, A. 1683 berufen, A. 1689 aber zum Inspectore zu Tangermünde bestellet.

Stephanus Schreiber, anfangs A. 1664 zum prediger zu Iden, Busch und Rengersla bestellet, hernach A. 1673 zum Diacono zu Werben, und weiter A. 1680 zum Diacono bei dieser S. Marienkirche, A. 1682 zum Archidiacono, und A. 1689 zum Pastore berufen, gestorben A. 1711, im Novemb.

Hr. Joh. August. Holtorf, zuerst Prediger zu Schönbek in der Osterburgischen diœcesi berufen A. 1687, hernach A. 1705 Archidiaconus Adjunctus Barthol. Schmidii zu S. Jakob. Ferner Archidiaconus Adjunctus Joh. Werneri Pistorii zu S. Marien, und A. 1711 Pastor Adjunctus Hr. Stephani Schreibers, dem er auch in eben dem jahr völlig gefolget.

Hr. Joh. Friedr. Schröder, zuvor Prediger bei der Charité in Berlin, von wannen er 1731 Archidiaconus und nach

Hrn.

Hrn. Holtorfs absterben A. 17 Pastor allhier geworden.

Archidiaconi.

1. M. Joh. Salmuth, oder Zzalmveth. 2. Konrad Erichsleben, angenommen A. 1554, gest. 1579. 3. Daniel Schaller, angetreten A. 1580, zum Pastorat befördert A. 1586. 4. Joach. *Fabricius* zuvor Diaconus, hernach A. 1586. Archidiaconus A. 1589 aber weggezogen. 5. Steph. Kleinow, angetreten A. 1589. zum Pastore berufen A. 1612, aber den tag darauf verstorben, besage der grabschrift in dem Chor: Anno Domini 1612 die 25 Aug. hora 6½ pomeridiana aetatis suae 50½ Ministerii Ecclesiastici 24 obiit Vir Reverendus & Doctiss. D. *Stephanus Cleinovius* a Diaconatu Pastor hujus Ecclesiae *pridie* vocatus, cujus anima in requie sit aeterna. 6. *M. Daniel Schallerus*, der Jüngere des Superintendenten Sohn, so aber dieser stelle nur 3 jahr vorgestanden, von A. 1613 biß A. 1616. Seine grabstelle ist in der vierten Kapelle in dem gange hinter dem Altar, mit folgender aufschrift:

Epitaphium Reverendi ac Doctissimi Viri Dn. M. Danielis Schalleri Stendal. in templo hoc Patriae Mariano Archidiaconi fidelissi. 27 Decemb. anno 1616. ad Ecclesiam triumphantem transeuntis.

Viator & *Caritas* colloquuntur.

V. Dic mihi diva Soles blandas quae reddere voces
Cujus hic impositus contegit ossa lapis?
C. Junior hac tegitur *Daniel Schallerus* in Urna
Ortus honorato progenitusque loco.
V. Quo patre? *C.* Praeclaro Sene, qui venerandus in Oris
Est Superintendens, Marchia foeta tuis.
V. Qua Patria? *C. Procerum populos a Valle*, Supremum
Marchidos est terrae quae decus atque Caput?
V. Quo fuit ingenii Decoratus honore? *C.* Magistri
Auxit eum docto Lipsia clara gradu.
V. Quod genus est Vitae sectatus? *C.* Quinque per annos
Hacce Sacra Mystes Sidus in aede fuit.
V. Conjugium quodnam? *C.* Praerepta prole Virili
Filiolam Matri morte reliquit humi.
V. Quando? *C.* Thori quarto, bis deno aetatis & anno
Et nono, Vt fax ter nona DeCeMbris erat.
V. Num placide excessit? *C.* Placide immo excessit, & ejus
Spiritus ad Coeli gaudia fecit iter.
V. Sufficit, *O.* recubent hic illius ossa sepulti
Ad Summum mundi molliter usque diem.
Illeque tunc anima sancta redeunte resurgens
Fulgeat aeterna luce, triumphet, ovet.

Simon Wiblitius Osterburg. P. L. C.

7. Joach. *Luscinius*, Nachtigal, berufen A. 1617. gest. 1626.

8. Joh. Lindike, angenommen A. 1627. gest. 1676. Sein grabstein lieget in dem gange hinter dem Altar.

9. M. Jonas Schulze, eine zeitlang des Lindicken Substitutus, nach dessen absterben zum Archidiaconus bestellet, A. 1680 aber zum Inspectorat in der Neustat Brandenburg berufen.

10. Adrian. Belkow, nachmahls Pastor hieselbst.

11. Steph. Schreiber, auch nachmahliger Pastor.

12. Joh. Hermann *Toppius*, angetreten A. 1689, gest. A. 1693.

13. Joh. Werner *Pistorius*, von Barby, angetreten A. 1694, todes verblichen A. 1710. Seine grabschrift ist in dem gewölbe gegen des Diaconi beichtstuhle befindlich.

14. Joh. Schade, aus Thüringen bürtig, so A. 1706 den 2 Julii zum Feldprediger bei dem Portatilischen Regiment zu pferde berufen, und bis ins fünfte jahr bei demselben gestanden, und hernach A. 1711 zum Archidiacono an Johann Werner Pistorii stelle berufen, und den 16 Aug. eingeführet worden. A. 1731. ist er nach Ratenau als Inspector berufen. Ihm folgte

15. Hr. Joh. Friedr. Schröder, wurde Pastor.

16. Hr. Chn. Hilmar Hofmann, welcher vorher 9 jahr zu Göhre bei Stendal, und 12 jahr in Lindstät gestanden hatte.

Diaconi:

Von dem ersten ist keine weitere nachricht als das er Joachimus geheissen, den geschlechtsnamen aber weiß man nicht.

2. *M. Thomas Sagittarius*, so A. 1570 angekommen, und A. 1582 weggezogen.

3. *Joach. Fabricius*, A. 1582 angenommen, und A. 1586 Archidiaconus worden.

4. *Theodoricus Rotedichius*, A. 1586 angetreten, und A. 1613 verstorben. Sein grabstein lieget in dem Chor unfern der thüre nähst Cleinovii grabstelle.

5. *M. Joh. Carstedius*, A. 1614 angenommen, und A. 1633 todes verblichen. Sein grabstein lieget auch in dem Chor, nahe bei Praetorii grabstein.

6. Barthol. Quierling, hat am predigtamte zu Stendal 50 jahr gedient, 8 jahr zu S. Jakob, 2 zu S. Peters, und 40 zu S. Marien. Ist geb. A. 1596, gest. A. 1676. alt 80 jahr weniger 4 Monate. Sein leichstein lieget in dem gange unter dem Chor, hinter dem Altar.

7. Steph. Schreiber, angetreten A. 1680 hernach Archidiaconus und Pastor.

8. Jakob Schulze, berufen A. 1694. todes verblichen A. 1701. dessen grabstein nahe bei der Kirchthüre gegen dem breiten weg sich zeiget.

9. Joh. Werner *Pistorius*, zugleich Rector wurde Archidiaconus.

IX. Noch ist zweier merkwürdiger grabmahle zugedenken, derer eines in dem grossen gewölbe hinter des Decani beichtstuhl befindlich, und einen Dänischen Obristen Philipp Lippe, dessen in der Kriegesgeschichte, §. XXXVI. weiter wird gedacht werden, belanget, also lautende: Philippus Lippe Obrister, natus A. 1583. 1 Maji mortuus A. 1626. 19 Martii, Sepultus A. 1626. 29 Martii *Foris arma, intus ossa.*

Heic Equitum Peditumque sero sub Marte Strategus
Marte Philippus ego Lippe peremtus ago.
Qui toties Victor Virtute invictus & ense
Mense uno Podagra victus in hac Patria.
Quem non Mars vicit, vicit Mors, vincere belli
Vi minus is valuit, morbi ea Vi voluit.
Vis Vi Victa cadit, Victorem ita Victor & Ultor
Vincit qui Vicit, victus & occubuit:
Usque adeo nulli certe est Victoria certa,
Nec si vicisti vincere semper erit.
Nec quidquam quisquam certe spondere valebit.
De Vita in Vitam mortis id imperium.
Et quamvis Caesar, vel Rex, vel Principe natus.
Mortalis tamen es, morte peribis homo.
Qui vivit, moritur, Semper mors obvia Vita.
Natus humo, sub humo rursus humatus homo.
Ergo qui vivis, vivas, bene vive piorum.
Ut vivas Vitae mors ubi nulla piis.
Supremo honori voluit *Guil. Bokell. I. C.*

Das andere ist Bertholdi von Oldershausen, Herzogs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Ministri grabmahl, so in marmor ausgehauen, und oberwärts an dem pfeiler zur linken hand gegen der Kanzel über sich befindet, stellet vor die auferstehung Christi samt darunter stehenden worten mit güldnen buchstaben: Ego sum resurrectio. Und nähst dem drei Manns- und zwei Frauenbilder nebst zweien wapen, und unter denselben folgende worte: D. O. M. S. Inclytus atque Illustris Princeps Dn. Julius Dux Brunsvicen. & Luneburgen. Nob. & valido Suo fideli dilecto *Bertoldo* de *Oldershausen* Sui Ducatus Haereditario Marischalco in nupt. deductione filiae suae primogenitae Dominae Sophiae Hedwigis &c. in Pomeraniam pie Gardelebiae defuncto & Stendaliae in hoc templo sepulto ex Zelo vere Christiano & tali Principe digno in Singularem tam ipsius Bertoldi quam totius antiq. gentis Oldershusen gratiam & memoriam aeter. hoc monumentum F. C.

X. Der Thurm gehet in zweien theilen und so viel spitzen in die höhe, welche vor dem mit schiefer gedekt gewesen, nachmahls aber im jahr 1518 mit kupfer gedekt, und oberwärts noch mit zwei kronen, gleichfalsvon kupfer umgeben worden. An deren fuß auch iedwede derselben an allen vier ekken mit so viel kleiner thürmlein, gleich wie man auch an der zu S. Peters siehet, gezieret worden. Beide theile hangen mit brükken aneinander, welche man einigermassen die höheste brükken in der Altmark nennen möchte, auf deren untern gehet man zu den glokken, so in beiden theilen hangen; auf der obersten stehet ein besonder thürmlein in welchem sich die Seigerglokke befindet. Und wie dieser Thurm zu unterschiedenen mahlen, inson-

insonderheit A. 1612, 1648 und 1701, des wetters gefahr unterworfen gewesen, also wird angemerkt, daß solche dieses Thürmlein absonderlich betroffen, wie dann auch noch A. 1702 den 12 März geschehen, ist aber allemahl zu rechter zeit noch gedämpfet worden.

(Endlich ist hier noch anzumerken, daß zu unterhaltung der Predigerwitwen so wohl bei S. Marien und Jacobi, als bei S. Petrikirche gewisse witwenhaüser vorhanden, davon ienes 1737, dieses 1741 ausser diesen auch 1734 ein neues Pfarr und Schulhaus erbauet worden.)

VI. S. Jakobs Kirche.

I.

Wann diese Kirche ihren anfang genommen, davon ist keine nachricht vorhanden: so viel aber siehet man aus der auswärtigen Structur derselben, daß sie nach uralter bauart, und stükweise erbauet, und wohl die älteste sein mag, zu unterschiedenen zeiten aber vergrössert worden. Das erste theil, so von dem Thurn gen osten stehet, ist nordwärts guten theils aus feldsteinen, südwärts aber aus gebakkenen oder ziegelsteinen aufgeführet, und erstrekket sich bis an das dritte fenster. Das andere theil, so von besagtem dritten fenster angehet, und im hohen Chore gegen süden hinter dem ersten fenster, und gegen Norden hinter der Sakristei sich endiget, ist A. 1311 erbauet worden, welches eine aufschrift, so unter dem vierten fenster gegen süden auswärts auf einem steine noch zulesen, bezeuget:

Post crist. M. tria. CCC. XI. Festo. quoque. Pasche.
Constructit. nunc. me. proviSoR. deneRe. nove.
Edificant. qui. me. deus. hiis. da. gaudia. vite.
Qui. petit. hic. veniam. xpi. sentit. sibi. latam.
X. duo. CC. milleque. dies. mox suscipit. ille.
Summa. dedit. sedes. ut. firmior. ista. sit edes.

Sie muß also viel älter u. vieleicht von den zeiten sein, da Stendal noch ein dorf war. vergl. s. 70 die stiftung von 1285.

Das dritte theil, so gegen süden von dem andern fenster im hohen Chor seinen anfang nimt, und das ganze Kirchengebaüde hinter dem altar schleust, ist innerhalb 9 jahren von A. 1460 bis 1469 erbauet worden, besage eines Pergamenen zettelchens; welches man A. 1708 in dem knopfe, wie wohl sehr durchfressen, u. an vielen orten unleserlich gefunden, so auf dem dache über dem hohen Altar, auf einer stange gestanden, und also lautet:

Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono fuere proconsules civitatis Stendall videlicet Johannes bismarke & Hinricus Voghöler, Provisores vero fuerunt ecclesie Sancti Jacobi ibydem Wernerus Wulff & Krjstianus Dobberkow nec non vicarii ejusdem Eccesie ibi ..... fuerunt Hen. ellinge ..... & Petrus ..... autem ..... tunc fuit .... Stephanus bughelinde cum ..... hoc .... est edificium ..... ecce ..... Stockow Anno Domini millesimo quadringentesimo Sexagesimo Proconsules tunc fuerunt ..... Pakebusch. & Johannes bism. ores vero in edificatione predi ..... structi Jaco ..... dictus ..... & completum anno quo supra quantum ad structuram ..... fenestras supra ..... per magistrum Jacobum ..... Moneta ... autem hujus monete fuit Johannes Dabbalt. &c.

Henricus Koppen custos tunc .....

Der Grosse Altar ist A. 1600 von ausgehauenen steinen verfertiget, und mit unterschiedener Apostel, auch Adams und Even und des Herrn Christi bilde gezieret, und hernach A. 1603 vergüldet und bemahlet worden. Der meister davon ist ein bildhauer von Werben gewesen, namens Hans Hake. Daß der Jungfrau Maria, und dem H. Jakob hier ein altar gewidmet gewesen, erhellet aus Joh. Winzelbergs schenkungsbrief, welcher 1307 diesem altar einen garten Hennepstat und 2 talente verehret, und von dem Magistrat die vereigenung erhalten:

Nos consules universi Civitatis Stendale in Marchia ... Quoniam .. inde est, quod ad noticiam .... Quod discretorum nostrorum accedente consilio, ob reverentiam Dei & divinum cultum ampliandum, Ortum, qui *Hennepstat* nuncupatur & proprietatem *duorum talentorum*, quos

dicti Consules comparaverint, quibus Dominus *Iohannes de Vincelberge altare Virginis Marie in Ecclesia beati Iacabi* Apostoli in Stendale dotavit, a consagittacione & collecta qualibet, quocienscunque in Civitate colligitur, perpetuis temporibus permisimus libera & soluta ln hujus siquidem libertatis evidenciam ampliorem presentes literas conscribi jussimus, sigilli nostre Civitatis munimine roboratas. Actum & datum anno Domini 1307. feria sexta proxima post festum sancti Michaelis Archangeli. Presentibus nobis *Nicolao de Schadewachten, Hinrico de Ierchowe, Iacobo de Sluden, Henningo Hoyeri, Berengero Stormone, Iohanne de Calve, Iacobo Slavo, Nicolao Guntero, Eggerdo de Steenvelde, Kristiano Parvo, Henningo Gisonis*, Consulibus, atque *Ghiselberto de Schadewachten*, & ceteris pluribus fide dignis.

Ob dieses der garten einer sei, welche 1368 zur befestigung genommen worden, lässet man dahin gestellet sein. Der brief hiervon lautet also:

Nos Consules Civitatis Stendal recognoscimus lucide protestantes in hiis scriptis: Quod, cum causa necessitatis, & cum propter munimentum nostre civitatis, *quandam fossam*, a valva pecorum versus valvam arneburgensem, partim per agros ortorum transeuntem, *fodi fecimus, & per eandem, agrum, ob cultum divinum ad altare beate* Marie Virginis, sancti Iohannis Evangeliste, beati Mattie & beati Gregorii, in Ecclesia sancti Iacobi situm, *diminuimus & diminui fecimus; Nolentes igitur bona spiritualia diminuere, sed potius augmentare &c. Quare in recompensam reddituum & presentibus tunc Consulibus* Betekino Kastel, Ghysone de Schadewachten, Beringhero Storm, Etzelo Duseri, Iohanne Bismarke, Friczone de Roktze, Cappekino Utenhuke, Conrado de Domstede, Gherardo de Iercho, Iohanne Ryno, Hinrico Lenten, nec non Engelberto Gunteri. Cum pluribus aliis fide dignis. Datum Anno Domini 1368 ipso die beate Agathe virginis gloriose.

Noch ein älterer und zu dem ersten zustand dieser Kirche gehöriger altar aber ist gewesen derienige, welcher den Aposteln Simon und Judas gewidmet, und von verschiedenen begiftet, der zuhaltende dienst auch vorgeschrieben worden in folgender urkunde:

Adam divina gracia prepositus Ecclesie Stendalienſis, Iohan Decanus, totumque Capitulum Loci eiusdem. Consules universi Civitatis eiusdem. Nos itaque presencium tenore recognoscimus protestendo: Quod honorabiles viri, infra scripti, accedente nostro consilio, voluntateque nostra liberali, ob remedium salutare animarum suarum, suorumque progenitorum, nec non eciam & ut divinum officium eo glorioſius peragatur, dotaverunt altare beatorum Apostolorum *Symonis et Iude in Ecclesia beati Iacobi, sex Talentis* proprietatis tytlo, annis singulis a sacerdote, cui predictum altare collatum fuerit, colligendis. Eo tamen modo, quod idem sacerdos obediencia Domini Decani, qui pro tempore fuerit, adstringatur. Idem quoque sacerdos ad nulla jura parochialia obligatus, nisi propria fuerit voluntate, nec ad baptismum nec ad confessiones nec ad visitationes infirmorum, sed solum modo horas suas servabit cum plebano in Ecclesia, & singulis diebus infra missam plebani dicet tantummodo missam unam, Ecclesie parochie & parochialibus congruentem, hoc excepto, quod illam missam dicet in vigiliis sanctorum, quatuor temporibus, sextis feriis, & in quadragesimali tempore, hora none, nisi porram poterit inpedire Omnemque fructum quem in Ecclesia pro divino officio perceperit, plebano sine diminucione qualibet presentabit. Memoratus eciam sacerdos non habebit ecclesiam ita vicinam civitati, quo possit officiare altare intus, & ecclesiam extra, nec per vicarium deserviet sed in Civitate residenciam faciet personalem. Decanus vero Ecclesie Stendalienſis de consilio Canonicorum, & de Consensu duorum Consulum, qui a Consulibus dicte Civitatis ad hoc fuerint deputati, altare conferet supradictum. Quodsi predictos, Decanum & Canonicos, nec non eciam & Consules, in unam personam contingerit minime concordare, ex tunc idem Decanus, assumpto uno Canonico & duobus Consulibus, sepedictum altare conferre debent cum concordia infra mensem. Dotatores quoque dicti altaris sunt: *Walterus* sacerdos, qui addidit partem agri apud sanctum Petrum siti, & duos solidos in censum, ob memoriam sui, nec non Patris sui Iohannis, & matris sue jutte, & omnium amicorum suorum & beneficiariorum suorum. Item *Petrus* Primus plebanus ejusdem altaris, *Iordanus Vlasmenger*, &

& *Gherardus* frater suus, *Conradus Hiddo* & uxor sua *Heylewigis*, *Hinricus* & *Franko* & *Willeko*, filii *Herbordi de Byſmarke*. Et *Margareta de Oſſemor*, comparaverunt Ortum ſuper *Hanepſtad* in dotacionem altaris jam predicti. Item *Iohannes filius Heyſonis*, domum cum curia ſuam in *Obſtabulo*, pro ſui & parentis *Heyſonis*, & matris *Ermegardis* & uxoris ſue *Albeydis* memoria aſſignavit. Idem *Iohannes de Thuriz* contulit ad idem altare quinque ſolidos annuatim in Ortis ante portam Arneburgenſem, ob memoriam ſui & patris Iohannis & matris Aleydis, & uxorum ſuarum, *Beatricis* ſcilicet atque *Berte*. Item *Cono Vlaſmenger*, pro ſe & ſue uxoris *Margarethe*, & patris ſui *Arnoldi*, & matris ſue *Aleydis* memoria, *novem ſolidos cum ſex denariis in Hasle* & *ſex denariis in Stendale* aſſignavit. Item plebanus Eccleſie ſancti Iacobi de conſenſu Canonicorum Eccleſie ſancti Nicolai, dabit ad prenotatum altare *ſcolari miniſtranti* annis ſingulis, de oblacionibus, quatuor ſolidos, quaternarium numerum non excedens. Et ſacerdos ipſius altaris dabit dicto ſcolari quinque ſolidos annuatim de ſua propria penſione. Horum quoque omnium dotatorum memoria in Vigilia Symonis & Iude, a primo dotacionis tempore & deinceps, a ſacerdote, qui predictum altare officiaverit, aſſumpto uno ſacerdote, vigiliis & miſſarum ſolempniis duarum, & duabus Candelis, duas libras cere continentibus, honorifice peragetur. Dotatorum & parentum memoria ſuis certis temporibus prout ſequitur, peragentur, in craſtino beati martini erit memoria *Iohannis*, patris *Walteri ſacerdotis*, & *jutte* matris ſue. In Vigilia Aſcenſionis Domini eſt memoria Wilhelmi, patris Petri primi plebani hujus altaris. In Die Coſme & Damiani *Heyſo*, *monetarius*, ab hoc ſeculo emigravit, & uxor ejus *Ermgardis*, *obiit* in craſtino ſancte Lucie. Item in die Urbani *Arnoldi ſenioris Vlaſmengeri* & *Gertrudis* uxoris ſue, anniverſarius peragetur. Item in Vigilia Iohannis & Pauli obiit *Conegundis* prima uxor *Gherardi Vlaſmengeri*, *Eliſabet* vero ſecunda uxor ſua obiit in vigilia ſancte Elizabet. Item in die ſancti Ignacii obiit *Margareta uxor Vlaſmengeri*. Et *Arnoldus* pater ſuus obiit in die Pantaleonis martyris. *Albeydis* vero mater dicti *Conradi* obiit in Vigilia Symonis & Iude. Item *Herbordus de Byſmarke* obiit in die Primi & Feliciani, uxor ejus *Heylewigis* obiit in Vigilia Sophie. Item *Beatrix uxor Thuricii* obiit in craſtino annunciacionis Domini. Pater ejus *Iohannes Thuricius* obiit in Vigilia omnium ſanctorum. Qui nullius obliviſcitur, Ieſus Chriſtus, gracioſe memoriam habeat omnium predictorum. Hujus ordinacionis teſtes fuerunt *Adam* prepoſitus, *Iohannes* Decanus, *Gotfridus Vlaſmengerus*, *Luderus ſcolaſticus*, *Bertoldus Stolpenſis* Prepoſitus, *Philippus Cuſtos*, *Conradus Hyddo*, parochianus, *Reynerus* prepoſitus, *Iohan de Ghardelege* prepoſitus, *Theodoricus de Oſterren*, *Arnoldus*, *Albertus & Martinus*, *Canonici*. *Godeſcalcus de Iergow*, *Conradus Hyddo*, *Godo de Sluden*, *Baldwinus de Zerwiſt*, *Iohannes Storm*, *Ghyſo de Scadewachten*, *Gherardus Vlaſmenger*, *Thidericus de Wegeleve*, *Iohann Soltwelen*, *Iacobus Slavus*, *Arnoldus de Borch*, *Henneko Wezzelius*, & alii fide digni. Ne autem ſuper iſta tam laudabili ordinacione alicui dubietatis ſcrupulus oriatur, preſentem paginam ſigillorum noſtrorum munimine fecimus communiri. Actum & datum Stendale Anno Domini 1285.

Auch haben A. 1347 einen altar drei bürger aus Stendal, gebrüdere von Luten genannt den drei Weiſen aus Morgenland und der H. Katharina zu ehren geſtiftet, und dazu gewiſſes land von Oſthern und Inſel geſchenket, das auch Markgr. Ludwig dazu vereigenet, das Kapittel von Stendal aber beſtätiget:

In nomine domini amen. Conradus Dei gratia prepoſitus, *Iohannes eiusdem gratia* Decanus, *totumque capitulum eccleſie beati Nicolai in Stendal, Halberſtadienſis dioeceſeos omnibus, quorum intereſt ſeu quomodolibet intereſſe poterit in futurum, ſalutem in ſalutis auctore* ad notitiam ſubſcriptorum. Actus hominum quicunque ſagaci digeſti conſilio evaneſcunt de medio ſi non perhenniantur cum firmatione ſcripturarum. Hinc eſt, quod ad univerſorum Chriſti fidelium notitiam cupimus pervenire; quod diſcreti viri *Rudolphus Merzelinus* & Albertus fratres dicti de *Luten*, oppidani in *Stendal* de noſtra ſpeciali licentia & omnimoda voluntate quoddam *altare*, ſitum in eccleſia ſancti *Iacobi* in *Stendal*, in honore *trium magorum* & ſancte *Katharine* virginis conſecratum, ob cultum divinum ampliandum & ſuorum progenitorum ac eorundem memoriam fundaverunt. Ad quorum inſtantem requiſitionem & prudentum virorum *Scabinorum* dicti oppidi

pidi *Stendal. illustris Princeps* ac dominus, dominus *Ludovicus* dei gratia *Brandenburgensis* & *Lusatie* marchio, *comes Palatinus reni, Bavarie & Carynthie dux, sacrique Romani imperii archicamerarius*, dedit & *solempni* donatione *donavit* ac appropriavit ad dictum altare *octo* frusta annuorum reddituum, quorum videlicet quatuor frusta duorum talentum denariorum *Brandenburgensium* super agrum qui vulgariter, *dat Morgenland*, dicitur in villa *Ostere* in curia *Iohannis Angerminde* & III choros *duri frumenti* medietate siliginis & medietate *ordei* in eadem curia cum supremo & in simo *iudicio* infra sepius dicte curie & cum libertate servitii, qvod dicitur *Waghendinst*, & *precariis* quibuscunque eiusdem curie, nec non in *Villa* dicta *Ynsel III. choros* in curia *Iohannis Roxen*, *XVI. modios siliginis*, item in curia *Tyderici Roxen, XVI.* modios *siliginis*, item in curia *Gerardi Syppelinges XVI.* modios *siliginis*, item in curia *Tyderici Garlypes*, *X.* modios *tritici*, item in curia *Henningi Bellinges*, V. modios *tritici*, item in curia *Gerardi Birmannes* III. modios *tritici*, & in villa *Steinvelde* in curia dicta *Calve* unum chorum siliginis, qvibus qvidem *fruslis* dictum *altare* dicatum est, & qvi redditus dicto *altari* per *omnia mundi curricula* permanebunt. Adjicientes nihilominus, qvod vicarius, cui predictum altare collatum fuit, pro tempore *annitenus* dabit de dictis redditibus *parochie sancti Iacobi III.* modios *siliginis* pro administratione *vini communis* ac oblatario, & custodi sive *scolari* eius *iuvanti* ad *missam* circa III. modios siliginis annaliter erogabit. Insuper vicarius, qui pro tempore fuerit obedientiam faciet domino *decano* nostre *ecclesie* & sicuti alii vicarii faciunt circa iura parochialia faciendo. Apparatus ecclesie esse debet omni die post *silencium prime misse*, dummodo non fuerit inconveniens rectori parochie ibidem accedendo ad altare missamque celebrando. Istius altaris collacio dictos fundatores, qvamdiu vixerint, eqvaliter attinget, qvibus defunctis ad eorum *filios* legitimos devolvetur. Et cum illi iura carius exsolverint, cuiuslibet in filios eorundem & non ulterius in eorum *sangvinis successores*; sed predicta collatio ad nostrum capitulum devolvetur. *Datum* & *Actum Stendal* in loco nostre eccles. *capitulari.* Presentibus nobis *Conrado de Arnstede* preposito, *Iohanne de Schepeliz* decano; *Conrado de Ostheren* scholastico; *Iohanne de Roxe* thesaurario; Ulrico de *Bardeleve*; Wernero de *Vynzelberghe*; Wernero de *Hyldensim* atque Iohanne de *Sandersleven* nostre ecclesie predicte canonicis. In *anno* sub incarnatione Christi *millesimo, trecentesimo quadragesimo septimo*, feria sexta proxima ante dominicam, qua canitur *letare Ierusalem* in nostro capitulo generali. Nostri capituli sigillo.

Noch eine stiftung oder begiftung eines altars, welcher dem H. Jakob, Cosmus und Damianus gewidmet gewesen, und noch des Ap. Pauli altar betroffen, hat Ludwig der Römer 1353 bewerkstelliget, und die einkünfte dazu bereigenet:

Noverint universi tenorem presencium inspecturi Qvod nos Ludowicus Romanus Dei gracia Marchio Brandenburgensis & Lusacie sacri Romani Imperii Archicamerarius. Comes Palatinus reni & Bauarie Dux ob honorem omnipotentis Dei gloriose Virginis matris sue Marie, omnium quoque sanctorum ad Illustrium eciam principum . . . remedium salutare appropriamus dedimus damus justo quoque proprietatis titulo donamus Redditus & proventus annuales infradictos in villis & locis subscriptis situatos, altari in Ecclesia parrochiali sancti Jacobi. *Civitatis nostre* Stendal. *ad honorem beati* Jacobi *sanctorum eciam* Cosmi & Damiani *dedicato & fundato, videlicet in villa* Buntveld, *de mansis & cultura curie sculteti annuatim* qvindecim modios siliginis & qvindecim modios ordei. *In villa* Dalym *similiter de mansis & cultura Curie* Hennyngi Zcanderi qvinque modios siliginis, & qvinque modios ordei, de *mansis eciam ad curiam* Mas de Arxsleven *pertinentibus* quinque modios siliginis, & qvinqve modios ordei. *Insuper eciam ea videlicet qve premittitur pietatis & devotionis intentione divini quoque cultus ob augmentum presentium robore litterarum dedimus damus justo qvoqve proprietatis titulo donamus Altari ad honorem sancti* Pauli Apostoli & beate Barbare virginis in *Capella Hospitalis sancti spiritus* in civitate predicta Stendal situato & consecrato *Vicesimum quintum dimidium sollidorum denariorum* Brandenburgensium in villa scilicet *Buntvelt* prenotata, situatos videlicet in festo beate Walpurgis apud Yo dictum de cultura volgariter, *Breiden* nuncupata *sextum dimidium sollidum* in festo beate Martini, similiter *sextum dimidium sollidum* apud *Ebolinum Hindenborch* de cultura similiter Breiden vocata.

Sextum

Sextum dimidium sollidum in festo beate Walpurgis & in festo beati Martini similiter *sextum dimidium sollidum, de Thunone Sandford* in festo beati Martini *denariorum censualium duos sollidos Wurtyns* volgariter dictos. In eodem eciam festo de Thidekino *Bodyngk de Wisch* volgariter nuncupato sex denarios. Sic videlicet qvod prefati redditus ad tria frusta & septem & dimidium modium se extendentes in universo, ad altaria prelibata perpetuis debebunt sine qualibet contradictione temporibus pertinere habendos, tenendos, annis qvoqve singulis tollendos, a nobis qvoqve justo proprietatis ut premittitur, titulo pacifice possidendos. Renunciantes nichilominus quoad dictam proprietatem omni jure actioni seu impeticioni qvod vel qve nobis ac heredibus nostris in premissis conpetunt seu qvomodolibet competere poterunt aliqvalirer in futurum in cujus rei evidentiam sigillum nostrum presentibus est appensum. Presentibus nobili viro Ottone Went Domino in Ileburgk strenuisque viris Petro de Breidow Bussone *de Alvensleven.* Iohanne pincerna de *Vlechtingen*, Petro de *Trutenbergh* nostro marschalco militibus *Gunthero* & Gunzellino de Bertensleven Wernhero & *Henrico de Schulenborgh* & Nicolao Bismargk Civi in Stendal, cum aliis pluribus fide dignis Datum in Stendal anno Domini Millesimo tricentesimo qvinqvagesimo tertio, feria tertia post diem Pentecostes.)

Die Kanzel ist mit dem Grossen Altar A. 1612 von eben dem meister, und aus gleichen steinen zubereitet worden, wie man dann unten an der selben lieset: Anno Christi 1612 extructum est hoc Lapideum Suggestum. Sie ruhet auf einer wohl ausgearbeiteten seule des Apostels Jakobs des Grössern, als Patrons der Kirche. An der thüre stehen der Herr Christus und Lutherus, die treppe hinauf die Apostel, und zwischen denselben Adams fall, Isaaks opferung u. s. w. A. 1615 ist sie durch den mahler Jakob Gullet mit vielem golde gezieret worden, und ist daher für die schönste Kanzel in ganz Stendal gehalten worden.

Der Taufstein ist aus rohtem und mürben stein gehauen inwendig mit blei ausgegossen, und A. 1560 verfertiget worden, und sein der damahligen Kirchväter namen noch an dem auswärtigen gegitter desselben zulesen, welche gewesen: Jakob Mertens, Hans Schulte, Peter Banker und Hans Lüderitz.

Die Orgel ist A. 1583 angeleget, wie der schwarze fleck in der mauer unter der Orgel ausweiset, und A. 1612 in völligen stand gebracht worden; als sie auch nachmahls A. 1701 durch den brand des Thurms einigen schaden, sonderlich an den bälgen gelitten, so ist solcher auch ersetzet und A. 1709 alles damit wieder in einen guten stand gekommen.

II. Es sein auch hin und wieder unterschiedene wohlzusehende und zulesende Grabsteine mit ihren aufschriften in dieser Kirche vorhanden; als vor der Kanzel des ersten Evangelisch Lutherischen Pastoris *Gregorii Krausnitii:* zur linken hand desselben des andern Pastoris *Joh. Walteri:* darbei zur rechten hand des vierten *Daniel Mahs* oder *Masii* von Havelberg bürtig, so A. 1618 den 6 Jan. im 80ten jahr seines alters, 50sten seines amts, und 32 hiesigen Pastorats verstorben, dessen grabschrift auch zugleich an einem pfeiler gegen der Kanzel über zusehen. Ferner zur rechten südwärts des fünften Pastoris *Ludovici Gollovii*, so Masio gefolget, und im siebenden jahr seines Pastorats A. 1626 an der pest gestorben. Weiter zur rechten vor dem hohen Altar *Joh. Kratzii*, so nur zwei jahr hier Pastor gewesen und 1636 verstorben; und mehr westwärts *Petri Belcovii*, so 33 jahr Pastor gewesen, und A. 1670 todes verblichen. Noch unfern der Sakristei M. *Martini Schillingii*, so von A. 1681 bis 1705 Pastor gewesen, und in gedachtem jahre, und 77ten seines alters verstorben, dessen bildnüß auch, wann man aus dem Chor kommt, überwärts zusehen. Es sein auch sonsten noch etlicher Archidiaconorum, als *Matthiae Carstadii*, *Joh. Moringii*, *Benedicti Quirlingii*, *Barthol. Schmidii*, *Casp. Georg. Friccii* und seiner Ehegattin, Kathar Gollowin, Richard Joh. Cherubims: Ferner Pet. Frahmens, des Kämmerers Martin Schulzens, *Simon Falmans*, so Burgermeister zu Stendal und der Universität Verwalter gewesen, und A. 1615 todes verblichen, und verschiedener anderer ansehnliche grabmahle befindlich, unter welchen man des Hrn. Burgerm. Hermes und einiger anderer ihre hiermitnehmen will.

Hic situs est Vir Nobilissimus Amplissimus Dominus *Johann Hermes*, Assessor

&

& Protonotarius Judicii Veteris Marchiæ Civitatum Provinciae Deputatus Ordinarius, & p. t. Senior. Nec non Consul Stendalienſis per XXV. annos meritiſſimus & hujus templi Protocurator. Maritus ſelix, Pater V. Liberorum & Avus III Nepotum Fortunatus. Suis fidus, Nemini Gravis, Civibus carus, omnibus aequus, Deo ſerviens & proximo. Hinc ad mortem beatam, diu paratus, non imparatus, Domino vocante, animam pie reddidit die III Mai Anno 1709. poſtquam aetatis LXI. annos VII menſes & X dies, honeſte juſte, caſte transegit.

Neben welchem auch ſeiner Ehegattin Fr. Eliſabet Thonin grabſchrift verhanden, welche 1719 verſtorben alt 66 jahr.

Ingleichen das Goldbekkiſche: Carolus Goldbeccius fulvo Vir contra non aeſtimandus auro furvo conditus eſt hic antro aſt aureae ipſius a majoribus quaſi traditae virtutes floridis ſplendent adhuc coloribus ſepulchri neſciae aquae ceu purae juxta rivum creſcens arbor aeſtivi ſiccos neſcit temporis fervores ſic ipſe ſupereſt adhuc bonis. Hunc providum patria conſulem curia memorat hunc ſchola templa Xenodochia ſollicitum praedicant curatorem hunc ſedulum clientes ſequuntur Patronum eſt vidua moeſtiſſima Emerentia Krazia deſideratiſſimum Maritum deſinentem anno ſalutis MDCLXXXIII aetatis LV amare non deſinens extremo huic officio non defuit.

Und das Döllíſche: Schau Leſer zu deiner rechten am nähſten pfeiler dieſes Tempels liegen zween ſterbliche Leiber die unſterbl. Seelen ſtehen zur rechten Gottes und ſind geworden pfeiler in dem ewigen tempel. Sie gehöreten dem Hochedlen, Hochweiſen u. Hochgelahrten Herrn, Herrn Iohanni Petro Döllen, wohlverdientem Burgermeiſter dieſer Altmärkl. Hauptſtadt und Quaeſtori der Univerſität zu Frankfurt an der Oder: Und der Hochedlen, Hochehr- und tugendreichen Frauen, Frauen Katharinä Eliſabeth Beckmannin. Durch Gottes hand wurden beider leiber mit der Seelen vereiniget an das licht dieſer Welt geführet. Jenes zu Rotenburg den 10 Febr. des 1656 Jahres: dieſes zu gedachtem Frankfurt am 1 Advent des 1666 Jahres. Nachdem ſolche Hand durch des Todes Fauſt jenem Fr. Sophiam Dorotheam Schönhauſen im 1682ſten Jahre entführet, hat ſie ihm dieſe den 6ten Junii des 1683 Jahres durch eheliche Vereinigung zugeführet. Da ihm 8 Kinder und 12 Kindes-Kinder durch beide Ehen zugeführet worden, iſt das vereinigte Band der lezten Ehe des Leibes und der Seelen durch gedachte hand getrennet: beides bei jenem am 17ten Martii des 1722ſten Jahres: dieſes bei dieſer am 15ten Decemb. des 1726ſten Jahres.

Auch iſt befindlich das grabmahl Georgii Chriſtiani Oppermanni per *XVII annos Conſiſtorii Eccl. Fiſcalis, per XXXV annos Judicii Veteris Marchiae Advocati, per XXIII annos Conſulis & IX annos Syndici*, der 1745, 29 Okt. geſtorben, alt 63 jahr.)

Auch iſt noch hinter der Kanzel ein anſehnliches monument vorhanden, ſo Johann Lüderitz ehemahliger Kirchenvorſteher, der 1615, 9 März verſtorben, durch eben den meiſter, ſo die Kanzel und Hohen Altar verfertiget, errichten laſſen, da er und ſeine gemahlin in lebensgröſſe und völligen Adel. zieraten ausgehauen, aber ſo beſchädiget ſein, daß man die aufſchrift nicht ganz leſen kan. Darneben iſt David Quirlings grabmahl etwas in der höhe angebracht.

III. Der Thurm iſt von langen zeiten her mit einer ſchönen Spitze zuſehen geweſen, ſo unten mit ſchiefer und oben mit kupfer gedekket geweſen; er ward aber A. 1701 den 29 Mai zu nacht um 12 uhr von einem heftigen donnerſchlag angezündet, dergeſtalt, daß, weil man aus mangel guter treppen nicht bald dazu kommen können, er in wenig ſtunden in die aſche geleget worden, wobei iedoch die Göttliche vorſicht zwiefach zuſpüren geweſen, 1. indem die Kirche durch die feuersbrunſt nicht beſchädiget worden: obgleich die bälge von der Orgel, von welchen die luftröhren in die Kirche giengen, mit verbrant waren, und dadurch die Orgel ſelbſt in nicht weniger gefahr geſtanden. 2. Indem keines von den Bürgerhaüſern in feuer gerahten, obgleich das feuer häufig auf ſie gefallen, und ſie mehrentheils mit ſtroh gedekt geweſen: weil Gott der Herr einen groſſen regen zugleich herabfallen laſſen, welcher die dächer ſo ſtark begoſſen, daß man das waſſer auch auf den gaſſen mit eimern auffüllen können. Den Thurm aber hat man A. 1704 wieder angefangen auszubeſſeren, und iſt A. 1706 die haube mit ſchiefer gedekket worden, wozu auch A. 1707 und 1709 zwei neue glokken gekommen, welche die Kirchenvorſteher aus dem geſchmolzenen glokkengut wieder gieſſen laſſen.

In

In den Knopf aber über dem Hohen Altar ist folgende schrift geleget worden:

Anno MDCCVIII sub Friderico Primo Borussiae Rege tectum hoc, quo βῆμα templi Jacobitani tegitur, & quod una cum dicto Choro Cancellis lapideis extrinsecus ornato, Seculo Decimo quinto ab Anno LX usque ad LXIX ex structum, renovatum est, Curatore hujus aedificii primario Iohanne Hermes Consule Civitatis Stendalienſis pro tempore regente, Pastore Julio Cunrado Rudemanno, Archidiacono emerito Bartholomaeo Schmidio, & Adjuncto Johanne Augustino Holtorffio, Provisoribus Johanne Christophoro Hemptenmacher, Joachimo Jürgensen & Zacharia Glummert.

A. 1718 hat man eine neue Glokke hinauf gezogen, wobei aber das unglük, wiewohl ohne fernern schaden, sich zugetragen, daß das seil zerrissen und solche wieder herunter gefallen: ist iedoch zum zweiten mahl glüklich hinauf gebracht worden.

IV. *Pastores* bei dieser Kirche sein gewesen, wie derselben grossen theils kurz zuvor bei meldung ihrer grabstellen gedacht worden: *Georgius Crusnitius* oder Krausnich, so der erste gewesen, und bald A. 1539 angenommen worden, gest. 1558. *Johannes Waltherus*, vorher Diaconus beim Dom, anhero berufen 1558, gest. 1580. Daß er auch Medicus gewesen, erhellet aus seiner grabschrift, da das distichon vorkommt:

Doctor Evangelicis qui saucia pectora dictis
Aegra Machaonia corpora iuvit ope.

Benjamin Bonnerus, so 1581 angetreten und A. 1585, von hier zum Inspectorat in der alten stat Brandenburg berufen worden, woselbst er A. 1598 verstorben. Daniel Maes, von Havelberg bürtig, dessen grabschrift den hauptumständen nach oben erwehnet worden. M. *Ludovicus Gollovius*, von Stendal angetr. 1619 ⊙ Estomihi, gest. 1626, 12 ⊙ Trinit. dessen grabschrift, weil sie die vornehmste lebens umstände in sich hält, man hierher setzen wollen:

M. *Ludovicus Gollovius*, Vir eruditus pius candidus & in doctrina Evangelii purus, in lucem hanc, qua fruimur, editus est Stendalii anno 1589. Anno 1605 fundamento probe in schola patria jacto, missus est Brunswigam, hinc se contulit Brandenburgum, hinc in Misniam profectus est & Fribergensem & Mariebergensem scholas vidit. Ex Misnia Magdeburgum reversus, de hinc Hannoveranam concessit. Ex schola Hannoverensi anno 1610 domum rediit & postea Berolinum venit. Anno 1611 Berolinensibus & trivialibus studiis valedixit, & anno 1612, Wittebergam venit. Anno 1613 inclutam Wittebergam reliquit & Francofurtum se contulit. Hinc abiit in Borussiacam Academiam Regiomontanam & ibidem titulum Magisterii singulari cum laude consecutus est. Anno 1616 propter vocationem Scholasticam Conrectoratus Patrii Stendalii ex Borussia iterum domum rediit, & biennio post, anno videlicet 1619 ad pastoratum hic Iacobitanum legitime vocatus est, cui officio per annos septem fideliter praefuit. Anno autem 1626 hic reverendus & beatus Vir contagione correptus est, cujus etiam malignitate victus, tandem ex hac vita ad meliorem abiit, & 31 Augusti anni jam dicti, inter preces & suspiria, circiter 9 vespertinam in Domino placide obdormivit. Aetatis suae 38.

M. *Johannes Erphordius*, oder wie er eigentlich heisset, *Herphardus*, von Frankfurt, so A. 1627, 21 Oct. anher, und 1633 zum Pastorat nach S. Marien Kirche berufen worden.

Johannes Crazius, von Stendal, angetr. 5 Okt. 1634, gest. 1636 an der pest; nach laut der grabschrift:

Reverendus atque praestantissimus Vir Dominus *Johannes Kratzius* hujus Ecclesiae Pastor, Patre Bernhardo cive primario, & matre Anna, Domini Johannis Mülleri, Camerarii, filia anno 1601 hic loci natus, cura Vitrici Viri M. Christiani Christiani Pastoris Petrini, in schola Patria, Gymnasio Stettinensi & Academiis Gryphiswaldensi & Wittebergensi aliquot annos educatus, Rector Scholae Sehusensis annos 2, Pastor Rosslovienſis annos 2, & demum Pastor hujus templi annos 2 praefuit. Vir quidem juvenis, sed solide doctus pius & candidus, peste obiit anno 1636, mense Septembri aetatis 35, postquam cum Margareta Güssefeldia in conjugio sterili vixisset annos 4, cujus anima in pace, corpus sub hoc saxo quiescit.

Petrus Belcovius, von Stendal, zuvor Cantor bei der Schule zu S. Jakob, und Prediger zu Dalen, ist 33 jahr Pastor gewesen, gest. 1672.

Joachimus Gollovius, ged. Ludovici Gollovii sohn, so anfangs Conrector und Rector 21 jahr

21 jahr lang gewesen, angetr. 1671, ⊙ Palm. u. A. 1681 nach S. Marien versetzet worden, aber noch in demselben jahr an der pest gestorben, wie wir schon zuvor bei S. Marien Kirche §. VIII. gesehen.

Martinus Schillingius, von Belzig, zuvor Archidiaconus, angetreten, A. 1681, und A. 1705, gest. laut folgender grabschrift:

M. *Martinus Schillingius*, natus Beltzigiae Saxonum anno 1629 sexto Cal. Apr. Patre Martino Schillingio fabro lignario, matre Maria Möllenbecken. Informatus in Schola Pistobrizensi, Brandenburgensi, Coloniensi, Stendaliensi. Ornatus anno 1650 laurea magisteriali in Academia Wittebergensi vocatus anno 1651 a senatu hujus loci amplissimo, primum ad Diaconatum petrinum, & postea anno 1667 ad Archidiaconatum Jacobitanum. Tandem ab Electore Serenissimo Friderico Wilhelmo anno 1681 ad Pastoratum. Desponsatur anno 1650. Virgini Margaretae Elisabethae Christiani, & postea anno 1656 Virgini Annae Margaretae Lembkeniae tertia, vice anno 1678. Virgini Margatetae Sabinae Kützeniae, tandemque anno 1684 Virgini Emerentiae Paffiliae. Benedictus a Deo 20 liberis. Denatus anno 1705, aetatis 77.

Hr. Jul. Konrad Rüdemann, von Braunschweig, geb. 1679. 16 Okt. und 1701. 12 Jan, zum Prediger nach Möd-lich, einem unter dem Königl. Amt Lenzen gelegenen Dorfe A. 1706. 20 Jan. zum hiesigen Pastorat von S. K. M. berufen. Ist nachgehends A. 1728. nach Braunschweig gegangen und bei S. Egidien Pastor worden, u. gest. 1729. Seine verdinste um die Altmärkische Geschichte sein aus seinen Sammlungen und andern Schriften, bekannt: wie er dann auch hier verschiedenes beigetragen.

Hr. *Casp. Georg. Friccius*, aus Gardelegen, war erst Archidiaconus: hier angetreten 1728 und gest. 1741. laut grabschrift:

Coelestibus Gaudiis Fruitur Vir Max. Rever Ampliss. atque Doctiss. *Caspar Georg Friccius* Gardeleg. XIIX Kal. Octobr. MDCLXXII Friderico Friccio, & Soph. Margar. de Rochau Natus Helmst. studiis imbutus sanctissimis Stendalienſium primum Archidiaconus, deinde Pastor Jacobitanus per XXXI Annos meritissimus felix Catharinae Galloviae, moestissimae nunc Viduae Maritus. Felix V. liberorum Pater in vivis superstitum III. Felix VI. avus Nepotum viribus exhaustis XVII. Cal. Julii MDCCXLI, beatissima ἀναλύσει eo pervenit, ubi Coelestibus Gaudiis Fruitur Gratia Partis Mediatoris haec te volui lector Coelicola Gratulari Friccio solatium praesta juste moerentibus!

Hr. Gabr. Henr. Chrph. Menke, aus Kähten in der Altmark. Ist anfangs Prediger zu Stapenbek und Bukkowitz gewesen, von 1732 bis 1738 ⊙ Palm. da er hier Archidiac. geworden. Als Pastor ist er angetret. 1742. 25 Jun. Bei und neben seinen amtsverrichtungen beschäftiget er sich auch sonderlich mit der historia patriae, und besitzet eine ansehnliche anzahl alter mehrentheils die Stat Stendal und Altmark betreffender urkunden, wie er dann auch hier verschiedene nachrichten rühmlich beigetragen; stehet auch noch unter Gottes segen seinem amte vor.

Archidiaconi.

Stephanus Cleinovius, der nach S. Marien versetzet worden. *Henricus Bruneovius*, gest. 1588, 28 Jun. *Johannes Flessovius*. *Joachimus Goedenius*, von Stendal, angetr. 1598. p. Fest. Mich. gest. 1617, 21 Dec. *Matthias Carstedius*, von Stendal, angetr. 1619 ⊙ Invocav. gest. 1620, 5 März. *Joh. Moeringius*, von Seehausen, angetr. 1621 ⊙ Palm. gest. 1652, den 27 Febr. Dessen hinterlassene witwe, so Joh. Molleri, Pastoris an S. Peters Kirche, Schwester gewesen, weil sie ohne erben verstorben, den Predigerwitwen an S. Jakob zu ihrem unterhalt eine halbe hufe landes vermacht. M. *Christianus Scriverius*, angetr. A. 1653, Dom. Oculi und A. 1667 zum Pastorat zu S. Jakob zu Magdeburg berufen, dessen Schriften in der Christenheit nicht unbekannt sein. Eine von seinen 4 Frauen ist gewesen Margar. Strahlin, des Superintendenten Joh. Strahlii Tochter. Martin Schilling, zuvor Diaconus zu S. Petri, woselbst er auch Pastoralia mit verrichten müssen von 1667, nachhero wie wir allererst gesehen, Pastor bei dieser Kirche. *Benedict Quirling*, so 7 jahr zu Garchau und 11 jahr zu Schwarzlosen Prediger gewesen, hier angetr. 1681 gest. 1682, 7 Nov. *Bartholomaeus Schmid*, welcher insonderheit in Teutschen und Lateinischen versen sich hervor gethan, vorher Prediger in Insel geworden 1681, und A. 1710 am tage vor Michaelis gestorben. Seine grabschrift giebt von den vornehmsten lebensumständen nachricht:

Bartho-

Bartholomaeus Schmid Thuringus, natus Hassenhusae anno 1626, d. 15 Aprilis. Frequentavit Vinariae, Guelferbyti Swerini Megapolensium, Schusae. Absolvit Rostochii, Cantor Neosoltquellensis, Conrector Schusanus, Rector & Organista Osterburgi, Pastor Flessoviae & Rönnebek Insulanus, Archidiaconus Jacobitanus Stendalienssium. Uxor una Lucia Rambovs Schusana, altera Lucia Heisen Gardelegiensis. Mortuus anno 1710, d. 27 Septemb.

Weil er aber in den lezten jahren blind und unvermögend worden, so hat er zum Substituten bekommen: *Henricum* Würzer, aus Hamburg, vorher Prediger zu Fürstenwerder, so aber A. 1705 nach Hamburg zum predigtamt bei dem Siechenhause berufen worden, und seine stelle Joh. Aug. Holtorfen hinterlassen, der von Schönbek anher berufen, aber A. 1709 als Substitutus Archidiaconus nach S. Marien sich begeben, und zum nachfolger gehabt Hrn. Kaspar George *Friccium*, von Gardelegen, so noch im Nov. desselben jahres ebenfalls als Substitutus eingeführet worden. Er ist aber 1720 an Hrn. Schmids stelle Archidiac. u. 1728 Pastor geworden, und ihm ist gefolget *Richard. Johannes Cherubim*, aus Helmstät. War zuvor als substituirter Pastor in Apenburg gewesen: wurde 1729 Archidiaconus, gest. 1733:

Vir plurimum Reverendus Dn. Richard. Iohann Cherubim anno MDCCI, VI Non Maji Helmstadii stirpe antiqua Cherubim, & Calixt. natus Anno MDCCXXV. d. III Non Jun. & substitutus Pastoris Apenburgens. Vocatus Anno MDCCXXIX Dominic. Esto mihi ad Archidiaconatum hujus Ecclesiae introductus, Femi. Annae Dorotheae maritus quatuor liberorum parens. Is eheu! In integra, & florida aetate anno MDCCXXXIII d. IX Cal. Maji In Conjugis ac trium liberorum dolorem, ac hujus Ecclesiae tristitiam denatus.

Brandanus Mansfeld, aus Helmstät, angekommen 1734 von Wanzer, da er Adjunctus gewesen, gest. 1736.

Ihm ist gefolget Hr. . . . Garze, der aber noch in eben dem Jahr gestorben.

Hr. Gabr. Henr. Chrph. Menke, so Pastor worden.

Hr. Chrph. Albr. Andreä, aus Gardelegen, war anfangs Rector zu Witstok, ferner Prediger in Fürstenwerder, anher berufen von Fürstenwerder 1742, aber bald wieder hinweg und nach Gardelegen als Diaconus gekommen 1748.

Hr. Joh. Chrph. Garze, aus Stendal, kam A. 1750 an dessen stelle: ist aber 1752 verstorben.

Noch besondere Diaconi oder Subdiaconi sein gewesen: *Iohannes Bitkovius*, *Matthias Dobberkow*, *Franciscus* Schwertfeger, *Valentinus* Gertner, *Cyriacus Cellichius*, aus Tangerm. 1650 fest. Pasch. gest. 1612, 11 März. *Ioachimus* Nachtigal, angetr. 1613, ⊙ Cantat. nach S. Marien gekommen. *Matthias Carstedius*, vorher Prediger zu Sanne, wurde 1614 Diaconus und 1619 Archidiaconus. *Ioh. Möringius*, angetr. 1619, 14 März, nachmahls Archidiac. Joh. Lindike, angetr. 1621, 25 März, und nach S. Marien berufen. Barth. Quirling, angetr. 1627, wurde Diaconus in S. Petri 1634, nach welcher zeit diese stelle wegen der eingerissenen schweren zeiten ledig geblieben.

VII. S. Peters Kirche.

I.

Diese ist etwas kleiner und niedriger, als die vorige, indessen gleichfals mit einem guten gewölbe versehen, inwendig ganz weiß, der Altar mit vielen stark vergüldten geschnizten bildern besetzet, die pfeiler gleichfals mit allerhand bildern behänget, unter welchen an dem einen zur rechten hand zwischen der Kanzel und Orgel ein bildnüß der Stat Stendal befindlich, wie sie ums jahr 1569, und also vor anderthalb hundert (nun bald 200) jahren, und drüber gewesen, derer verfertiger eben den stand gehabt, dessen man sich bei der gegenwärtigen zeichnung bedienet, die auch daher einander, ausser was an den öffentlichen gebäuden verändert worden, sich ziemlich gleichen.

Die Kanzel ist ein neues werk, und A. 1696 verfertiget, welche jahrzahl im rükken des Predigers nebst den buchstaben HB. zusehen, so den namen Hans Belitz bedeu-

ten, welcher ein brauer und gewandschneider gewesen, und die tischlerarbeit auf seine unkosten verfertigen lassen: das mahlen aber hat die Kirche bezahlet. An der thüre derselben siehet man Christum und Petrum, an dem hinaufgang Lutherum, und über diesem die vier Evangelisten, an der Kanzel selbst die ausgiessung des H. Geistes gemahlet.

Der Taufstein ist von holz, und inwendig mit kupfer beschlagen, an dem schrankenwerk lieset man die jahrzahl 1550.

Die Orgel ist klein, und zeiget die jahrzahl, so unter ihr an einem balken, und oben an dem gewölbe zusehen, daß sie A. 1570 gebauet worden.

II. Von ihrem anfange hat sich noch zur zeit nichts gewisses finden wollen, dieses aber wohl, daß sie A. 1287 schon im stande, (iedoch ausser der Stat gelegen gewesen, wie solches aus dreien ablasbriefen erhellet, davon der eine vom Bischof Waldebrun gegeben ist, und also lautet:

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis Waldebrunus dei gratia Avellonensis & Glavinicensis Episcopus salutem in domino sempiternam. Cum ad ea que cultum dei ampliant & animarum salutem promovent ex officii nostri debito semper proni debeamus & faciles merito reperiri & ad salutiverum ministerium Christi fideles frequentius excitare. Nos itaque de omnipotentis dei misericordia & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus vere penitentibus & confessis qui Presbiterum de Parochiali Ecclesia Sancti Petri apostolorum principis extra muros apud *Steyndalen* Halberstadiensis dioceseos visitantem infirmum cum communione sacri corporis Christi cum reverentia fuerint comitati, quadraginta dies de iniunctis eis penitentiis dummodo loci diocesani consensus accesserit, misericorditer in domino relaxamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Date Rome IIII Non. Junii anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo septimo apostolica sede vacante.

Fr. Waldebrunus avellonensis Episcopus.

Auswendig stehet: Sti Petri in Steyn-) dale.

Der ander ist von funfzehen Erz- und Bischöfen 1288 unterschrieben worden, wovon die urkunde mit grossen ansehnlichen buchstaben geschrieben, und mit aller und ieder Bischöfe siegeln bestätiget, annoch in gedachter Kirche befindlich ist, und also lautet:

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis *Theodistus* miseratione divina *Adrianopolensis*, *Iohannicius Mokicensis* & *Michael Antibarensis Archi Episcopi*, *Iohannes Esinensis*, *Leonardus Tricanicensis Waldebrunus Avellonensis*, *Marcus Ameliensis*, *Franciscus Terracenensis*, *Bartholomeus Gajetanus*, *Romanus Crohensis*, *Bonifacius Bosonensis*, *Perronus Larinensis*, *Iohannes Esculanus*, *Gvido Tribunensis & Petrus Statiensis*, *Episcopi*. Salutem in domino Sempiternam. Licet is de cujus munere venit, ut sibi a suis fidelibus digne ac laudabiliter serviatur, de abundantia pietatis sue merita supplicum excedens & vota bene servientibus multo majora tribuat quam valeant promereri, Desiderantes tamen reddere domino Populum acceptabilem, fideles Christi ad complacendum ei, quasi quibusdam allectivis muneribus, Indulgentiis videlicet & remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divine gratie aptiores. Cupientes igitur ut *Ecclesia Beati Petri Apostoli extra muros oppidi Steyndalensis* Halberstaden. Dioc. congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus & confessis, qui ad ipsam Ecclesiam *in singulis Festis Beati Petri* Apostoli in dedicatione Ecclesie predicte & per Octavas festorum predictorum in conservatione & anniversariis diebus Consecrationis Altaris ibidem erecti in Cathedra B. Petri qui primum sedit Rome in conversione Pauli, in Parasceve, in divisione Apostolorum & in die omnium sanctorum causa devotionis accesserint, vel manus porrexerint adjutrices, de Dei misericordia, & Apostolorum Petri & Pauli Patrocinio confisi, *singuli singulas quadragenas* de injuncta sibi penitentia, dummodo Loci Diocesanus consenserit, misericorditer relaxamus. In cujus rei testimonium Sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Rome Anno Domini MCCLXXXVIII. Idus Aprilis Pondificatus Domini Nicolai Pape IIII Anno Primo.

Welche ablaßbriefe der Bischof von Halberstat Volrad folgendes jahr 1289 bestätiget.

Noch

Noch ein anders dergleichen ablaßbrief von fünf Erz- und Bischöfen in eben dem jahre und mit eben der benennung der Kirche ausgefertiget, und dessen urkunde, iedoch mit kleinerer schrift, gleichfals noch in S. Peters Kirche befündlich ist, bestehet in folgenden worten:

Universis Christi Fidelibus presentes literas inspecturis Miseratione divina *Petrus Arborensis ArchiEpiscopus, Gvilhelmus Calensis, Marcellinus Turtibulensis, Bonifacius Parentinus, & Conrardus Tullensis* supra dictarum Ecclesiarum Episcopi salutem in Domino sempiternam. Velut vere Fidei Zelatores paternis Inductionibus Christicolas ad sancte operationis ministerium summopere decrevimus excitare, ut titulo sollicite pietatis florere valeant, & oportune Consolationis commoda consequantur: Omnibus vere penitentibus & confessis qui in festivitatibus Glorioſe Virginis Marie Annunciacionis, Assumcionis, Nativitatis & Purificacionis, nec non Petri & Pauli ac singulorum Apostolorum festis ac per octavas earundem ac in singulis diebus dominicis *ad Ecclesiam Sancti Petri extra muros Stendal.* Halberstaden. Dyoc. causa devotionis accesserint & Crucem cum processione devota pietate sequentes, pro Animabus Fidelium, quorum corpora ibidem in Cimiterio sunt humata, dominicam orationem cum angelica salutatione pia devotione dixerint, ac Missam ibidem audierint, de omnipotentis dei misericordia & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, ejus Patrocinio confidentes quilibet nostrum quadraginta dies indulgencie de injunctis sibi penitenciis, dummodo hanc nostram Indulgentiam Loci Diocesanus ratam habere voluerit, misericorditer in Domino relaxamus. In cujus rei testimonium presentem Cedulam Sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Datum Rome Anno Domini *Millesimo Ducentesimo Octuagesimo Octavo* decimo kl. Januarii, Pontificatus Domini Nicolai Pape Quarti Anno Primo Indictione secunda.

III. Es ist aber nicht lange hernach und etwan ums jahr 1300 die Stat Stendal an dieser seite vergrössert, und also diese Kirche in den begrif der statmauer geschlossen worden, die auch daher in dem nähststehenden ablasbrief Bischofs Alberti *intra civitatem Stendal* zusein gesaget, auch zugleich darin ihres vorigen zustandes, *extra Civitatis predicte muros*, gedacht wird.

Albertus Dei gracia Halb. Ecclesie Episcopus, Universis presentes visuris seu audituris salutem in filio Virginis glorioſe. Quoniam, ut ait Apostolus, omnes ante tribunal Christi stabimus reddituri de singulis rationem prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, diem messionis extreme oportet nos misericordie operibus prevenire nunc in terris seminando que miserante Domino pro eterne salutis bravio fructu cum multiplici recolligere valeamus. Igitur nos *Ecclesiam beati Petri Apostoli intra Civitatem Stendal* pio amplectentes affectu atque volentes devotionis zelo populum Dominicum in Domino plus fervere, omnibus vere penitentibus & confessis qui illic in Nativitatis Domini, Pasche, Pentecostes & in quatuor beate Marie Virginis festivitatibus nec non in Apostolorum & dedicationis Altaris beati Petri in eadem Ecclesia diebus cum devotione debita oratum accesserint, suasque ad structuram Ecclesie ejusdem manus porrexerint adjutrices de omnipotentis Dei Clemencia & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus meritis confisi quadraginta dies & unam karenam de injuncta ipsis penitentia in domino relaxamus, ratas habentes & gratas omnes indulgentias eidem Ecclesie *ante ejusdem translationem extra Civitatis predicte muros* a venerabilibus Patribus, nostris Predecessoribus Episcopis, nec non aliis Archiepiscopis & Episcopis concessas presentibus in nomine Domini confirmamus. Datum Stendal. Anno Domini MCCCVI. Pridie Nonas Maji. Pontificatus nostri Anno tertio.

Und wird daher auch in Thiderici Stenvelde Vicarii zu S. Peters Donation des Juris Patronatus über S. Vincentii und Bonifacii Altar in dieser Kirche an das Domkapittel zu Stendal von A. 1330 Dom. Cantate nicht mehr extra muros, sondern bloß Ecclesia S. Petri in Stendal geheissen.

IV. An merkwürdigen grabschriften sein vorhanden *Pauli Kleinii* oder *Cleny*, so A. 1566, 17 Jun. verstorben: *Stephani Bylovii*, gewesenen Diaconi hierselbst, so todes verblichen A. 1598. 1 Aug. Peter Blomens, und seiner Ehefrauen Margarite Sege-

des, wobei zugleich die vorgemeldte zeichnung der Stat Stendal befindlich: *Danielis Trincii*, auch gewesenen Diaconi allhier, so verstorben A. 1634, und zur Ehefrau gehabt Elisabeth Straussen, Christophori Straussii, Pastoris zu Osterburg tochter, und des berühmten George Rollenhagens enkelin: *Andreæ Böttcheri*, Pastoris allhier, so A. 1592 æt. 32 verstorben: *Joachimi Mulleri*, Pastoris allhier, dessen ableben A. 1679 geschehen: und dieses sohnes, *Johannis Mulleri* auch Pastoris allhier, todes verblichen A. 1688: *Caspari Pinnovii*, auch Pastoris, so A. 1702 den 22 Febr. verstorben, Christoph Lachmanns, auch Pastoris, verstorben A. 1694: *Joh. Lentzii*, gleichfalls Pastoris, todes verblichen A. 1670. Mitten in der Kirche vor der kanzel ist Joh. Neilings, eines von den ersten Pastoribus grabschrift, so A. 1562 verstorben, und *Joachimi Stederi*, auch Pastoris, so todes verblichen A. 1609. Endlich auch zwischen der Thüre gegen norden und der kanzel M. Christian *Christiani*, des zu seinen zeiten auch berühmten Burgermeisters zu Stendal, gleiches namens Christian *Christiani*, sohns, so A. 1613 zum Pastore bestellet worden, und A. 1663 den 21 Jun. im 50 jahr seines amtes und 77ten seines alters todes verblichen. Sonsten ist auch südwärts an der Kirche am chor eine kleine Kapelle zur H. Dreifaltigkeit genannt, zu welcher die Hrn. von Alvensleben von Vinau jährlich ein gewisses erlegen.

Von dem Thurm ist so viel nachricht, daß selbiger 1523 mit kupfer gedekket worden, A. 1563 den 10 Febr. zwischen 9 und 10 uhr vormittage aber ein grosser sturmwind die spitze desselben herunter und auf die Kirche geworfen, wodurch zwei knaben verwundet worden, iedoch ohne sonderlichen schaden: wannenhero auch derselbe in der alten zeichnung der Stat Stendal, so wie zuvor gedacht, in dieser Kirche vorhanden, ohne spitze zusehen. Sie ist aber A. 1582 wieder aufgerichtet, und A. 1583 mit kupfer gedekket, auch an der basi auf iedweder ekke zugleich mit einem kleinen Thürmlein gezieret, in neuerlicher zeit aber der Thurm an der einen seite ganz ausgebessert, und mit neuem kupfer beleget worden, wozu S. K. M. 100 rthlr. geschenket, in welchem zustande sie sich auch noch ietzo befindet.

(Von den Pastoribus haben sich folgende gefunden:

1. Joach. Luchmacher, so 1523 und also noch vor der Kirchenverbesserung dies amt verwaltet, und 4 gehülfen oder Vicarios gehabt. Nach der Kirchenverbesserung 2. M. Arnold Neiling, gest. 1562. 3. Ant. Möller, gest. 1583. 4. Jak. Börner, aus Magdeb. 1585 gest. 5. M. Gerh. Asseburg, aus Tangerm. gest. 1587. 6. Andr. Böttcher, aus Bernau, gest. 1592. 7. *Joach. Stederus*, erst Conrect. gest. 1609. 8. Adrian Lüdike, aus Stendal, kam 1613 nach S. Marien. 9. *Christian Christiani*, aus Stetin, gest. 1664, nach welcher zeit die Diaconi M. Mart. Schilling, M. Sam. Lenze, so 1610 gest. und Joach. Müller, zugleich das Pastorat versehen haben bis 1680, da berufen worden 10. Joh. Müller, des lezten sohn, der gest. 1689. 11. Chryh. Lachmann, aus Seehaus. gest. 1694. 12. Kasp. Pinnow, gest. 1702. 13. ... Sprögel. 14. *Christophilus Cono*, so an des A. 1702 verstorbenen *Caspar Pinnovii* stelle A. 1703 als Pastor anher berufen worden: nachdem er zuvor von A. 1682 her, und also 21 Jahr zu Grossen Mangelsdorf im Herzogthum Magdeburg unter dem amte Jericho im Ministerio gestanden. A. 1720 wurde ihm als emerito 15. Hr. Joh. Werkentien zur seite gesetzet, welcher nach dessen 1723 erfolgtem tode Pastor worden, und die Hospitale S. Georgen und Elisabet mit besorget. Er ist aber A. 1752 gest. u. 16. Hr. Joh. Werkentien, aus Stendal gefolget in eben dem jahr.

Diaconi sein gewesen:

1. Johann Walther, gebürtig aus Stendal, ward hernach Diaconus am Dom und endlich Pastor an S. Jakob.

2. Johann Schwanberg, kam 1558 als Pastor nach Bidritz im Magdeburgisch.

3. Johann Tesenborn, kam als Pastor nach Wilsnak.

4. Jakob Kimmel, gebürtig aus Tangermünde, starb allhier A. 1580.

5. Stephan Bylow, aus Gardelegen ist A. 1581 Domin. IV Adv. ins Ministerium aufgenommen, und starb an der pest 1598, 1 Aug.

6. *Petrus Gyſaeus*, ein Statkind, ward a Senatu & Pastore berufen 1599, und blieb bis 1615, in welchem jahre er von Johann Georg, Fürsten von Anhalt-Dessau zum Pastorat nach Sanderschleben berufen worden.

7. *M. Petrus Materculus*, ebenfalls ein Statkind, ward, nachdem er 4 jahr vorher Baccalaureus an der Schule gewesen, A. 1616 Diaconus, und starb 1624, 30 Sept.

8. *Daniel Trincius*, aus Osterburg, zog an 1625, und starb 1634, 17 Jan. war auch vorher Baccalaureus gewesen.

9. *Bartholomaeus Quirlingius*, kam 1635, ward hernach Diaconus an S. Jakob und endlich an S. Marien. Hierauf blieb das Diaconat 14 jahre lang ledig, und ward 1651 um Pfingsten wieder berufen.

10. *M.* Martin Schilling, gebürtig aus dem Sächsischen. Als 1664 der Pastor starb, muste er dessen arbeit mit besorgen, bis er 1667 an St. Jakob Archidiaconus und daruf Pastor daselbst wurde.

11. *M.* Samuel Lenz, aus Seehausen, vorher Archidiaconus an S. Niklas, war Diaconus an S. Petri von 1667--1670, 23 Jan. Er versahe auch zugleich das amt des Pastoris.

12. Joachim Müller, von 1671--1679, und dieses ist der lezte Diaconus gewesen, dessen sohn Joh. Müller 1680 Pastor geworden.

Endlich ist von diesen dreien leztern Kirchen noch zumerken, daß der General Superintendent mit zuthun des E. Rahts den Pastorem derselben erwählet laut Chf. Joh. Sigismund desfalls unterm dato Küstrin 12 Nov. 1614 ertheilten verordnung: „Weil, die Abscheide de anno 40. 51 vndtt in folgenden Jhaaren, von den Visitatorn in den Geistlichen sachen, geordnett, geben: ausdrücklich vermögen: daß auff absterben eines Pfarrern, in den Kirchen zu Marien, Jacoben, vndtt Petern in Stendal, der Superattendent mitt zuthuen des Ratths, auff einen andern Christlichen wol qualificirten successorn sollen verdachtt sein. Vndtt das, wan sie sich vber einer gewissen Personen verglichen: dieselbte J. Churfl. G. nominirtt werden: Vndtt wan sie der herschafft gefällig, alßdan dem verstorbenen im Ambtte succediren vndtt folgen solle: So lassen J. Churfl. G. dabej nochmallu vnuerendertt.")

VIII. S Johannis Kirche.

Von dieser wird vorgegeben, daß sie die älteste Kirche in Stendal, der bauahrt nach aber klein und rund gewesen, und daher vielmehr für eine Kapelle als Kirche zu achten, worin einige geistliche officia, aber keine volkreiche actus können gehalten werden: wie sie dann auch in der Visitation von A. 1578 ausdrüklich S. Johannis Kapelle genennt wird, auch keine kanzel sich darin befunden. Sie hat an der Uchte gestanden, uud ist in vier pfeilern geschlossen gewesen, von derer mitte ein Thurn hervorgegangen, welcher mit blei gedekket gewesen, so aber A. 1673 mit Churfürstl. genehmhaltung abgenommen, zu Magdeburg verkauft, und das geld dafür bei dem damahligen schlechten zustande der Stat zu bezahlung des Hessenhomburgischen regiments angewandt, das gewölbe hergegen, weil sie dergestalt des dachs entblösset, durch den regen wandelbar worden, und eingefallen, wovon man die steine zu S. Marien angewandt. Endlich aber sein auch mit Churfürstl. genehmhaltung die pfeiler und mauern abgebrochen worden; und hat man bei der niedernehmung einige Reliquien, als blutige lappen, haare, eine hirnschaale, einen frauenschuh, in den pfeilern gefunden; die steine aber sein theils zu dem dabei stehenden leiterhause, gröstentheils aber, wie nur gedacht, der S. Marien Kirche zum besten angewandt worden, und ist demnach nichts davon übrig als was weniges vom fundament, und der Kirchhof, worauf ietziger zeit die meiste todten zu S. Marien Kirchspiel gehörig begraben werden. Die einkünfte aber sein gleich A. 1540 S. Marien Kirche einverleibet, und verordnet worden, daß der dritte, oder Subdiaconus davon sollte besoldet werden. Welches auch in der Visitation A. 1578 von neuem wiederholet und bestätiget worden.

IX. Das Franziskaner Kloster.

An Klöstern sein verhanden ein Manns- und zwei Jungfrauen Klöster. Jenes ein Franziskaner, von diesen das erste ein Benedikriner, das andere auch ein Franziskaner

ziskaner Kloster, und ist ienes S. Katharinen, dieses aber S. Annen Kloster genannt worden.

Von des ersten alterthum ist zwar nichts gewisses zusetzen, iedoch ist ein revers vorhanden, kraft dessen die brüder dieses Ordens schon A. 1267 dem Raht zu Stendal versprochen, daß sie ausser dem damahls zu ihrer nohtdurft erhandelten platz keine mehr von demselben oder der Stat verlangen wollten.

Universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis *Frater Heimricus Gardianus Stendal:* cum Fratribus sibi commissis Salutem in eo qui est Salus omnium Salvandorum. Quia *Consules Civitatis Stendal* pro nobis compatientes affectu clementer annuerunt, quod *Partem Aree quondam Domini* Ade pro indigentia nostra comparavimus, ob dicti beneficii gratitudinem presentis Scripti munimine protestamur, *quod eosdem de cetero pro nullis Areis comparandis* vel ampliandis per preces importunas inquietabimus. In cujus rei testimonium presentem litteram Sigilli nostri munimine communivimus. Testes hujus rei sunt *Frater Heimricus Gardianus; Frater Syfridus; Fr. Johannes de Magdeburg; Fr. Heimricus de Luchowe; Fr. Johannes de Croceke; Fr. Nicolaus; Fr. Bertramus; Fr. Heidenricus.* Acta sunt hec Anno Domini MCCLXVII. In die Sanctorum Johannis & Pauli.

(Wie nun in der Altmark das Christenthum eher ausgebreitet worden, als in der Mittelmark, wo man schon 1180 das Kloster Lenin erbauet: also lässet sich leicht vermuhten, daß dieses und andere Klöster mehrentheils im 12 jahrhundert müssen sein gestiftet worden. Und sollte Albrecht der Bär, der an andern orten so freigebig gewesen, in seinem Balsemer lande geschlossene hände gehabt haben? Daß sie fratres ordinis tertii oder regulae tertiae gewesen, wird unten beim S. Annen Kloster zuersehen sein.)

Nachdem aber von Churfürst Joachim dem II. die Evangelische Religion in dero lande eingeführet, und die damahlige brüder auf der Päbstlichen Religion bestanden, auch endlich dieses Kloster ledig stehen lassen: so ist anfangs bei dem Kirchenbesuch A. 1540 ein theil desselben zu einer Schule gewidmet, und selbige darauf A. 1541, den 30 Sept. darin angeleget worden, nachmahls aber auch A. 1553 das übrige ingesamt E. Raht zu Stendal, um eine Schule darin anzurichten von höchstgedachten Churfürsten Joachim dem II. übergeben worden, besage dessen hierüber ergangenen Patents von A. 1553) nach Exaudi.

Und denn des Graffe Kloster in Unser Stadt Stendal obberürter massen ahn Unß als den Lands Fürsten kommen und vorledigt, auch etliche Jahr hero dergestalt wüste gestanden, daß es den mehrentheil, sonderlich aber die Kirche gar vorfallen und hernidder leidt, und niemands fast mehr nutze, haben unser verordentte *Visitatores in prima Visitatione* des verschienen viertzigsten Jahres gehaltenn ein theil desselbigen Klosters der Schule, darinne die Jugend bißhero Christlich *institui*ret worden und hinführo Allwege zur Schulen gebraucht werden solle verordnet, daß Wier demnach den übrigen vorfallenen und noch vorhandenen theill mit den Steinen, Reuhmen, Gardten auch allen und jeden Zugehörungen Frey- und Gerechtigkeiten dem Rathe berürter unser Stadt Stendall auf ihr undertheniges Suchen und Jhn Betrachtunge solcher unform zu abwendung solchs gründtlichen Verderbes, weil Sie Sich erbotten desselbe Kloster ahn Gebeüdten wiewol der noch wenig verhanden widder Jhn bewlichen wehren zubringen und zuhallten, und etwan darein wohnungen der Schuldiener zuzurichten, auch die gar vorfallene Gebeuthe abzubrechen und den Stein zu Behuf und Zier der Stadt zugebrauchen, Erblichen und eigenthümblichen Zugeschlagen, gegeben *tradi*rt und eingereumbt haben, Also daß bemeldter Rath unser Stadt Stendall und alle Jrhe Nachkommen nun hinführo zu ewigen Zeiten desselbe Graffe Kloster mit allen gnaden, Zugehörungen, Frey- und Gerechtigkeiten, so viel der ietzige Zeit noch dazu gehörig, nichts ausgenhommen, als Jhr eigen Guth erblichen Besitzen, gniessen, gebrauchen, und damit, wie mit andern Jrhen eigenthümblichen Stadtgüthern Jhres gefallens gebahren, thun und lassen mögen: wie wir dan gedachten Rath Jhn der würckliche *Possession* desselben hiemit gesetzt und darahn geweisen haben ꝛc. Colln an der Sprew) nach *Exaudi* 1553.

(Und dieses ist die grosse Statschule, welche iederzeit wegen geschikter Lehrer in gu-

tem

tem ansehen gestanden, auch nur vor 3 jahren 1749 noch ausgebessert, die unterste auditoria, die vorher nur mit brettern abgesondert gewesen, durch ordentliche wände unterschieden worden.

Sie hat gegen osten noch einen altar, gegen süden aber folgende aufschrift:

Anno Domini 1589. ist dis gebaw gebessert worden, und die vorordente Bauhern Rath vorwanten waren die erbar wolweile Hern Hinricus Asseborch, Nicolaus Soltwedel, Nicolaus Morinck

Darunter stehen noch diese Characteres:

MR ME CR V M.

Von den Rectoribus scholae findet sich keine aneinander hangende folge: doch verdienen folgende vor andern genannt zu werden:

M Laur. Camillus.

Sabellus Chemnitius, welcher Superintendent geworden.

M Theod. Rotedichius.

M. Georg. Hencejus.

Casp. Stolshagen.

M. Joseph Götze.

M. Lev. Dippius Eglensis, 1606, der vorher Rector in Gardelegen gewesen. Schulze f. 47.

M. Phil. Scheinler, aus der Lausnitz, so ebenfalls Rector in Gardelegen gewesen c. l.

Joach. Gollow, 1652.

M. Chn. Bruneccius.

Joh. Werner *Pistorius*, 1692, war zugleich 3 jahr Diac. bei S. Marien, und wurde endlich Archidiac. Sein bruder Pistorius war zugleich Conrector.

Esaias Wilhelm Tappert, dessen geschiklichkeit den auswärtigen Gymnasiis und Universitäten gemeiniglich eine wohl unterwiesene jugend abgegeben.)

Welchem noch beizufügen, daß zu den Römischkatholischen zeiten auch eine Schule in S. Marienkirchspiel und zwar auf S. Johannis Kirchhof gewesen, wo noch ietzo das Küster haus zu S. Marien stehet, welcher Schule halten, und die zu dieser Schule gehörige kinder unterweisen muß. Ihrer wird gedacht in Markgraf Ludwigen des Römers aussühnungs Patent der Stat Stendal von A. 1352. Ok wille wie Unse getruwe Borger tu Stendal ewichlick beholden met allem rechte und met aller Rechtigkeit bie erer Schule die Si in Unser Fruwen parre tu Stendal gebuwet hebben, und die Sie ok met rechte und Gerichte erworben hebben.

Auch ist noch aus denselben zeiten zugedenken, daß A. 1523 ♀ nach Reminiscere in diesem Kloster das malzhaus, das ganze sparrwerk von dem Chor, auch einiges gesparre von der Kirche, ingleichen das thurnhaus verbrannt, und hat die glokke nach dem sie niedergefallen, die damahls neu verfertigte Orgel sehr beschädiget. Von dem dache aber soll die eine seite ganz mit kupfer sein gedekt gewesen.

X. S. Katharinen Kloster.

Dieses Kloster ist erst eine Kapelle gewesen, S. Spiritus, oder zum H. Geist genannt, worüber Chf. Friedrich II. der Raht und Gemeine zu Stendal von dem Pabst Calixto III. eine Concession erhalten, dieselbe zu einem Jungfrauen Kloster, Benediktiner ordens aufzurichten, A. 1456, 13 Kal. Febr. welche von Bischof Wedego zu Havelberg, den 20 Julii 1461, öffentlich bekannt gemacht worden.

Wedego Dei & Apostolice Sedis gratia *Episcopus Eccleſie Havelbergensis* universis & singulis presentia visuris & audituris notum facimus, Quatenus *Literas Sanctissimi in Christo Patris & Domini Domini Calisti divina providentia pape tertii* eius vera bulla plumbea cum cordula Canapis more Romane curie impendente Bullatas sanas & integras non viciatas non cancellatas neque in aliqva sui parte suspectas sed omni prorsus vicio & suspicione carentes nobis per providos & circumspectos viros *Caspar Bughold & Hans Bismarken proconsules opidi Stendal* Haluerstadensis dioceseos a Consulibus dicti opidi qui proconsules & consules hujusmodi facti subsequentis precipui sollicitatores & executores dicuntur cum pleno mandato ad nos ob hoc missos presentatas Nos cum ea qua decuit reverentia noueritis recepisse hujusmodi sub tenore: *Calistus Episcopus seruus seruorum Dei*, Venerabili fratri Episcopo Hauelbergensi salutem & Apostolicam Benedictionem: Inter universa opera divine placita voluntati sacra fundare & dotare cenobia in quibus *sapientes Virgines accensis lampa-*

lampadibus obviam exeant Christo Sponso ac gratum & debitum eidem exhibeant famulatum non minimum reputantes Cum in illis divinis laudibus glorificetur altissimus & *per innocentis vite merita* gloria eterne beatitudinis acquiratur piis desideriis devotarum personarum qvibus hujusmodi fundationem & dotationem sincere prosequuntur, benignos libenter favores impendimus & votive executionis ministerio universis liberaliter adhibemus. Sane pro parte dilectorum filiorum *Nobilis viri Iffrideri Marchionis Brandenburgensis Romani imperii electoris Nec non Consulum & universitatis opidi Stendalensis Halberstadensis Dioceseos* nobis nuper exhibita petitio continebat, quod Dicti Consules & Universitas Zelo deuotionis moti & in celestibus tesaurisare cupientes *Capellam sancti spiritus sitam in dicto opido* qve dilectis filiis Decano & Capellano *ecclesie sancti Nicolai ejusdem opidi Romane Ecclesie immediate subjecte* *) subesse dinoscitur Decani moderni ipsius Ecclesie ac dictorum Capelani ad hoc expresse interveniente consensu, *In monasterium monialium ordinis sancti Benedicti cum* clausstro, ortis, ortaliciis & aliis necessariis officinis erigi facere & illi pro sustentatione Abbatisse *seu* prioriſſe nec non monialium inibi sub competenti numero recipiendarum, nec non aliarum personarum qve in ecclesia ipsa divina officia celebrent decenti sustentatione dotem congruentem assignare desiderant, dummodo ad id apostolice sedis licentia & autoritas suffragetur eisdem. Qvare pro parte Marchionis Consulum & Universitatis predictorum nobis fuit *humiliter supplicatum* ut dictis Consulibus & Universitati licentiam hujusmodi concedere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui sacra religionis & divinum cultum ubilibet propagari sinceris exoptamus affectibus, hujusmodi in hac parte supplicationibus inclinati Fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus si & postquam Tibi de dictorum Decani & Capituli consensu hujusmodi legitime constiterit, Ipsique Consules & Universitas dicto erigendo monasterio pro sustentatione Abbatisse *seu* prioriſſe & monialium ac personarum predictarum dotem congruentem assignaverint eisdem Consulibus & Universitati prefatam Capellam in hujusmodi monasterium cum clausstro, ortis, ortaliciis & aliis officinis predictis pro usu & habitatione earundem Abbatisse *seu* prioriſſe & monialium salvo tamen iure parochialis ecclesie & absque cujuscunque alterius prejudicio & alias Canonice erigi faciendi ac ipsis Abbatisse *seu* prioriſſe & monialibus que *Decano* ecclesie sancti Nicolai pro tempore existenti ac dicti Capituli . . . . ordinario *jure subsint*, prout alie ecclesiastice persone dicti opidi illis subesse noscuntur, Monasterium ipsum, recipiendi & perpetuo retinendi licenciam autoritate nostra largiaris *Non obstantibus* constitutionibus & ordinationibus apostolicis ac statutis & consuetudinibus ecclesie & ordinis predictorum iuramento, confirmatione apostolica vel qvacunque firmitate alia roboratis, Ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Rome apud sanctum Petrum Anno incarnacionis *Dominice Millesimo quadringentesimo qvinqvagesimo sexto, Tertio decimo Kalendas Februarii* Pontificatus nostri Anno secundo. Post qvarum qvidem literarum presentationem & receptionem fuimus per prefatos Proconsules debita cum instantia requisiti, qvatenus juxta presentem mandati formam ad executionem ejus procedere dignaremur. Nos vero *Wedego* Episcopus prefatus *mandata apostolica* sicut tenemur exactissima diligentia prosequi volentes, primum tamen de Decani & Capituli dicti opidi Stendal. unanimi consensu atque congruenti assignatione dotis pro sustentatione Abbatisse *seu* prioriſſe & monialium ac personarum predictarum sicut premittitur per prefatos Proconsules plenarie certificati, Eisdem *proconsulibus & consulibus* & Universitati Stendalensi ut *dictam Capellam Sancti Spiritus* in monasterium cum clausstro ortis, ortaliciis & aliis officinis sicut premittitur, pro usu & habitatione earundem Abbatisse *seu* prioriſſe ac monialium erigi faciendi, Atque ipsis Abbatisse *seu* prioriſſe & monialibus monasterium ipsum recipiendi & perpetuo retinendi Auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa justa vim, modum & formam sicut premissum est licentiam dedimus Atque presentibus eadem autoritate largimur. In cujus rei evidens testimonium sigillum nostrum *autenticum* presentibus duximus appendendum, Datum Havelbergk, Vicesima die mensis Julii Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.

*) vergl. oben s. 15. l. 16. von der unmittelbarkeit.

Chur-

Churfürst Friedrichs II. stiftungs brief hierüber von A. 1469 die Assumpt. Mariae, lautet also:

Wir Friderich von Gotes Gnadenn Marggrave tzu Branndenburgk Kurfurste des Heiligenn Römischen Reichs Ertzkämmerer zu Stetin Pommern der Cassubenn und wennden Hertzog, Burggraue tzu Nurennbergk vnnd Furste tzu Rugenn ꝛc. Bekennen offenntlichenn mit diesen Briue vor aller mengliche das wir Gote tzu Lobe vnnd Jnn die ere der Heiligenn Trieltickeit vnnd der Heiligenn Sanndt Katherinen, Sanndt Aundres, Sanndt Barbaren vnnd Sanndt Marie Magdalene, erhabenn, gestifftet vnnd auffegenn habenn lassenn, Ein Newe Closter Jnn Vnnser Stat Stendall, allernechst bey dem Heiligenn Geiste gelegenn dorinn die liebenn Junckfrawen, die sich dorinn begeben vnnde den Ordenn vnnde Regil Sanndt Augustin angefanngenn habenn vnnde alle Ire Nachkomennde Junckfrawen ewigelichenn sinn vnnde beleibenn vnnde dorinne ein Geistlich Lebenn haldenn vnnd furen sullen vnd mugen vnnd wir erhebn vnnd stifftenn solch Closter tzu Lobe dem Almechtigen Gote In die ere der Heiligenn Drieltickeit vnnd der liebenn Heiligenn vorgenannt Jnn craft vnnde macht ditz Briues, Also das solch Closter nu forpaßmer ewiglich den lieben Junckfrawen dy ytzundt dorinne sindt vnnde Irer Nachkomenden gentzlichenn Voreygent sin vnnd bleibenn sal dy dorinn dem Almechtigenn Gote getrewlichenn dinen. Ein kusche vnnde reines lebenn furen, Vnnd vor vnns vnnd Vnnser Herschaft mit Vliß bitenn sullenn. Dartzu wir Vnns vnnde Vnnser Nachkomen Sie getreulichenn beschirmen schutzen vnnde vortheidingen auch gnedig gunstig vnnde gewegenn sin wollenn. Des sint getzuge die Hochgebornnen Erwirdigen Wolgebornen Wirdigenn Edelnn gestrennaenn vnnde Erbarenn Vnnser Vetter, Rethe, Hofgesinde vnnde lieben getruwen Herr Johanns Marggraue tzu Branndenburgk vnnde Burggraue tzu Nurennberg ꝛc. Herr Friderich tzu Lebus Vnnse Cantzler Her Ditrich tzu Brandenburg, Her Wedige tzu Habelberge Bisschoue, Friderich Graue vnnde Here zu Orlamunde, Gottfride Graue tzu Hoennloth. Wülff Graue tzu Ottingen Ludwige Graue zu Helffensteine, Johanns vnnde Jacoff Gevrudere Grauen von Lynndow, vnnd Hern tzu Ruppin, Er Peter Hufner Probst tzu Brandenborgk. Er Baltazar von Sliwen thumprobst tzu Lobuß. Er Andres Haselman Doctor vnnde Thumbher tzu Magdeburgk. Baltazar vnnde Busse Ganß Herren tzu Putleste vnnser Erbmarschalck. Hanns vnnde Bernt von Torgaw Herren tzu Csosse. Otte Schenck von Landesberg Here zum tuptz, Bote von Jiburg Here tzu Sonnenwalde. Busse von Aluensleue vnnsir Obermarschalck. Jorge von Waldennfeltz vnnsir Cammermeister. Rudolff Schencke. Busse von der Schullenberg, Nickel Pfull Ritter. Dytrich von Owitzaw, Lorenz von Schannberge Hoffmeister. Andres von Seckenndorff, Werner von der Schulenborg. Ludolff von Bißmarcke. Peter Porpstorff Vnnser Futermarschalck. Arnnt von Lüderitz Vnnser Vogt tzu Thangermund. Vnnd meher der Vnnsir Gnuge gelaubwirdig zu Vrkunde mit Vnnserm anhanngenden grossenn Jnnsigel vorsigelt vnnde geben Am tage Assumptionis Marie Nach Gotes Gepurt Virtzehennhundert vnnde darnach Jm Newnunnde sechstzigisten Jare.

Diese urkunde ist auch in Angeli Annalibus zulesen f. 231. wiewohl nicht eben mit der schreibeart, wie es hier aus dem Original genommen. Darunter hänget ein Sigillum Equestre, nach art der vorigen zeiten welches den Märkischen Adler in der linken hand vor der brust, und in der rechten ausgestrekt ein schwert träget, auf der Renverse siehet man in forma minori fünf Wapen: das mittelste der Märkische Adler, an der einen seite ein Greif, an der andern ein Löwe, oben der Zopter, unten vier Felder wie das Walderseeische wapen.

Hiernähst ist auch Pabsts Sixti IV. Bulle von A. 1481, den 3 Mai, in Copia auscultata vorhanden, welche verstattet, daß, ob wohl die Kloster Jungfrauen Benediktiner ordens sein sollen, iedennoch, weil keine dieses ordens sich anfangs dazu finden wollen, dagegen aber, damit nicht das Kloster ledig stehen möchte, Jungfrauen Augustiner ordens eingenommen worden, die Priorißin sowohl als die gesamte Conventualinnen, von der wegen solcher eigen mächtig vorgenommenen veränderung verdienten strafe losgesprochen werden, das Kloster aber fernerhin Augustiner ordens sein sollte. Der damahlige Decanus Otto von Spegke hat solche Bulle vidimiren lassen, und sie folgender gestalt bekannt gemacht:)

Ad Universorum & singulorum cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, condicionis ſeu preeminencie fuerint & qvibus preſentia innotuerint, *Otto de Spegke Decanus Eccleſie ſancti Nicolai Stendalienſis Halberſtadenſis dioceſeos* deduci cupimus noticiam & deducimus per preſentes. Qvod hodie coram nobis noſtrique Notarii infraſcripti, teſtiumque infra ſcriptorum ad hoc vocatorum preſencia perſonaliter Conſtitutus Sagax & Circumſpectus vir *Johannes Bysmarke Opidi Stendalienſis dicte Halberſtadienſis dioceſeos proconſul* una cum ceteris aliis de Conſulatu dicti opidi Stendalienſis videlicet *Himrico Buckholte* conproconſule, *Heyno Rogetze*, *Hogero Moringk & Johanne Kratze Conſulibus* ad infra ſcripta, per eundem ac totum conſulatum miſſi *qvoddam breve Apoſtolicum*, ſive qvandam literam in forma brevis pro parte religioſarum & devotarum dominarum Prioriſſe ac Conventus *monaſterii Sancte Katherine Ordinis Sancti Auguſtini* Canonicorum regularium in dicto opido Stendal ſupradicte dioceſeos principalium A ſede Apoſtolica ſpecialiter impetratum & conceſſum non cancellatum nec viciatum ſive in aliqva ſui parte ſuſpectum, ſed omni prorſus vicio & ſuſpicione carens in cujus ſuperiori margine ab intra ſcriptum erat literis grecis: *Sixtus Papa IIII.* In ejus inferiori vero parte ſive margine ejusdem exaratum extiterat *L. grifus*, ab extra vero ejusdem litere ſcriptum erat hoc modo: *Venerabili fratri epiſcopo Halberſtadenſi vel dilecto filio decano eccleſie ſancti Nicolai Stendalienſis Halberſtadienſis dioceſeos* ac ſigillo paſtorali ſive *annulo piſcatoris rotundo* de cera rubei coloris impreſſo cum circumferencia conglutinati pergameni ſigillatum: In cujus medietate ſculpta apparuit *ymago ſancti Petri in navicula* ſtantis ac ad modum piſcatoris rethe trahentis, in Circumferencia vero ejusdem literis grecis ſcriptum apparuit *Sixtus Papa IIII.* Qvandoqvidem literam ſive breve Apoſtolicum hujusmodi nobis ad manus tradidit & exhibuit ac preſentavit, Et juxta earundem literarum continenciam & tenorem *memoratis dominabus monialibus videlicet prioriſſe ſubprioriſſe & cuilibet* earum qvatenus opus foret propter ingreſſum earundem dicti monaſterii ſive loci, Monialibus ordinis ſancti benedicti deputati juxta tenorem literarum apoſtolicarum pape bone memorie Caliſti III. deſuper conceſſarum & obtentarum Et ſi propter translacionem hujusmodi & ingreſſum dicti monaſterii ex quo nunqvam introducta fuerat aliqua de monialibus Ordinis Sancti Benedicti ſed Sancti Auguſtini Canonicorum regularium de ordine obſervancium ac cenſuras & penas inde contractas ſi & qvatenus opus foret & indigeat in forma Eccleſie abſolvi humiliter & devote poſtulavit. Nos vero Otto decanus prefatus literas apoſtolicas ſive breve hujusmodi cum ea qua decuit reverentia recepimus ac diligenter inſpeximus, aperuimus & relegimus ipſisque ſicut premittitur per nos viſis & inſpectis nos ad certum tempus ſuper execurione earundem ac omnibus aliis articulis & clauſulis in eisdem literis contentis deliberare velle diximus & prenunciavimus, Cujus qvidem litere ſive Brevis apoſtolici tenor fuit & eſt talis: *Sixtus papa IIII. venerabili fratri Epiſcopo Halberſtadenſi vel dilecto filio Decano eccleſie ſancti* Nicolai Stendalienſis Halberſtadenſi dioceſeos. Venerabilis frater ſalutem & apoſtolicam benedictionem Expoſitum nobis nuper fuit qvod alias fere Caliſtus III. predeceſſor noſter *Ad ſupplicationem qvondam ffriderici Marchionis* Brandenburgenſis ac dilectorum filiorum Conſulum & Univerſitatis oppidi Stendalienſis Halberſtadenſis dioceſeos. Venerabili Fratri Epiſcopo Havelbergenſi commiſit, ut eisdem conſulibus & univerſitati dares licenciam erigendi ſive erigi faciendi *Capellam Sancti Spiritus* in eodem oppido ſitam & ad decanum & Capellam Eccleſie ſancti Nicolai ejusdem oppidi pertinentem *in monaſterium Monialium ordinis ſancti benedicti* cum ortis ortaliciis & aliis neceſſariis officinis, dummodo ad hoc conſenſus eorundem Decani & Capellani accederet, & dos congrua pro ſuſtentatione monialium ibidem introducendarum per Conſules & univerſitatem prefatos aſſignaretur prout lacius in literis ejusdem predeceſſoris ſuper hoc editis plenius dicitur contineri Et deinde ſicut eadem ſubjungebat expoſitio cum per aliquos annos, poſt erectionem dicti monaſterii nulle moniales ordinis ſancti Benedicti obſervantes reperirentur, que illud ingredi vellent, ne ita vacuum remaneret, Moniales ordinis ſancti Auguſtini Canonicorum regularium de obſervancia in ipſum monaſterium introducte fuerunt una ex eis Prioriſſa deputata. Que nunc nobis humiliter ſupplicari curavit, ut eis ſub vita regulari laudabiliter degen-

tibus

tibus, de absolutionis beneficio providere, & ut in eodem monasterio in quo per aliquos annos fuerunt, libere & licite perpetuo remanere possint, concedere licentiam dignaremur. Nos hujusmodi supplicationibus attentis premissis inclinati Fraternitati tue committimus & mandamus, quatenus si ita est easdem Priorissam & moniales, ab omnibus censuris & penis quas ob ingressum hujusmodi monasterii forsan incurrissent, auctoritate nostra absolutis licentiamque in eo perpetuo remanendi & altissimo famulandi eis concedas perinde ac si in bulla ejusdem predecessoris expressum fuisset. Monasterium hujusmodi ordinis sancti Augustini & non sancti Benedicti premissis ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque, datum Rome apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die III Maji MCCCCLXXXI. Pontificatus nostri Anno decimo L. Grifus. Acta fuerunt hec Stendal. in domo habitationis prefati domini decani sub anno, Indictione, die, mense & Pontificatu qvibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris & dominis *Lamberto Benedicti* plebano & *ppetro Holthusen* perpetuo vicario in Ecclesia sancti Nicolai Stendalien-sis Halberstadensis dioceseos testibus ad permissa vocatis pariter & reqvisitis. Deinde vero die veneris quinta mensis Julii, Pontificatu & aliis qvibus supra, hora vesperorum Coram nobis in Monasterio sancte Katherine dicti ordinis sancti Augustini Canonicorum regularium personaliter constitute religiose & devote domine *Heylewigis Myddendorp priorissa* per se totusque conventus monasterii predicti sibi & unicuiqve earum juxta & secundum continenciam & tenorem ejusdem premisse litere in forma Brevis Apostolici propter ingressum prenarrati monasterii, qvod alias prout bulla & litere felicis recordationis Calisti Pape tertii exponit sive exponitur, aut declaratur ad supplicationem qvondam ffriderici Marchionis brandenburgensis & circumspectorum Virorum Consulum & Universitatis opidi Stendalien-sis antedicte Halberstadensis dioceseos Sanctimonialibus ordinis sancti Benedicti concessum & deputatum fuit prout claret cuilibet easdem literas inspicienti A sententiis & censuris si qvas propterea forte incurrissent, & qvelibet earum incurrisset, per organum prioriſſe ibidem humiliter suspendi *devote genibus flexis supplicarunt* ac instanter pecierunt, Nos ex tunc sicut promittitur de premissis omnibusque & singulis in dicto Brevi apostolico contentis plene deliberavimus, ideo primitus & ante omnia per dictos dominos de Consulatu ibidem presentes & missos videlicet *Himricum Buckholte Proconsulem Himricum Klotzen Heynonem Rogetz & Johannem Kratz* nec non per Benedictum Kaluen Seniorem Proconsulem pro nunc non in Consulatu plenarie Informati de promissorum veritate & de singulis articulis in dicto Brevi contentis per nos specialiter interrogatum Nec non recepto a memorata priorissa Iuramento solito consveto de stando & parendo de ceteris mendatis sedis apostolice & sancte Ecclesie, Nos ergo Otto decanus prefatus extunc attendentes requisitionem hujusmodi fore justam & consonam rationi, volentesqve dictis dominabus ac monialibus dante domino ut tenemur justitiam vigore dicti Brevis ministrare, eandem Dominam Heylewygen priorissam ibidem presentem & coram nobis humiliter genu flexo absolucionem hujusmodi tam pro se qvam pro aliis consororibus prefati monasterii In perpetuum petentem in forma ecclesie solita & consveta ab omnibus sententiis & censuris ac penis si qvas propter ingressum hujusmodi forte incurrissent & quelibet earum incurrisset, eas & unamqvamqve earum absolvendas duximus atque absolvimus in dei nomine per presentes, Injungentes eidem domine & priorisse & unicuique earum pro modo culpe penitenciam salutarem. In qvorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum presentes nostras literas sive presens publicum Instrumentum hujusmodi processum nostrum in se continentes exinde fieri & per Notarium publicum scribamque nostrum infra scriptum subscribi & publicari mandavimus nostrique sigilli appensione jussimus & fecimus communiri Datum & Actum Stendal in prefato Monasterio sancte Katherine sub *Anno a Nativitate Domini Millesimo qvadringentesimo octuagesimo primo* Indictione Quarta decima, die veneris Qvinta Mensis Julii Pontificatu Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Sixti divina providentia Pape Qvarti Anno decimo, presentibus ibidem supradictis dominis *Lamberto Benedicti plebano & Petro Holthusen perpetuo Vicario in Ecclesia sancti Nico-*

Nicolai Stendalienſis predicte Halberſtadenſis dioceſeos teſtibus ad premiſſa rogatis pariter & debite reqviſitis.

Et ego Johannes Lorize Clericus Halberſtadenſis dioceſeos Publicus Sacra Imperiali auctoritate Notarius. Quia dictarum literarum Apoſtolicarum ſive Brevis Apoſtolici productioni & preſentacioni ac receptioni omnibusque aliis & ſingulis premiſſis dum ſicut premittitur, per venerabilem circumſpectum Dominum Ottonem de Spegke decanum Eccleſie Sancti Nicolai Stendalienſis prefatum & coram eo fierent & agerentur una cum prenominatis . . . teſtibus preſens interfui, eaque ſic fieri vidi & audivi Idcirco preſens publicum inſtrumentum per alium fidelem ſcriptum exinde confeci, ſubſcripſi, publicavi & in hanc publicam formam redegi. Ea quoque & notis meis ſolitis una cum prenominati domini Decani ſigilli appenſione ſignavi rogatus & reqviſitus.

(Woraus dann zugleich erhellet, daß gedachter Otto von Spegke, nach dem die Priorißin mit gebogenen knien um vergebung gebeten, ſie und die geſamten Kloſterjungfrauen von der verdienten ſtrafe loßgeſprochen, und das Kloſter für ein Kloſter Auguſtiner ordens erkläret. Auch ſiehet man, wie es gekommen, daß Chf. Friedrich in obigem brief 1469 den conventualinnen den orden des H. Auguſtinus beileget.)

In den folgenden jahren hat Heinrich Biſendal Vicarius zu S. Marien in Stendal aus ſeinen eigenen und anderer mitteln zu dem altar nähſt bei dem Hohen Altar in dieſes Kloſters kirche zu ehren der H. Dreikönige, S. Pauli, S. Matthiä, S. Dorotheen, S. Agneten und S. Antonii, eine ſtiftung von 300 Rhein. gulden jährliche renten nebſt andern ſtükken aufgerichtet, worüber nach abgang ſeines bruders Thomas Biſendals Thomas Blankenfeld von Berlin, und nach deſſen und ſeiner männlichen erben tödlichen abgang Burgermeiſter und Rahtmänner zu Stendal das Jus praeſentandi und die vergebung beſagten altars zu ewigen zeiten haben ſolten. Vermöge hierüber von dem Kapittel zu S. Niklas und Raht zu Stendal aufgerichteten Inſtrumenti von A. 1499 2 nach Converſion. Pauli.

Noch iſt der Hohe Altar erwehnter Kloſterkirche mit etlichen einkünften herrührende aus eines Geiſtlichen *Gerhardi* Aptetiers ſtiftung verſehen worden. Beſage Pabſts Innocentii bulle von A. 1490, 14 Kal. Januar.

Auch haben zwei Einwohner zu Stendal Henrich Elling und Jakob Schönermark eine ſtiftung unam Perpetuam Capellariam ſeu unum perpetuum ſimplex Beneficium Eccleſiaſticum Commendam nuncupandam G. dem altar S. Marien, Crucis, Catharinae und S. Laurentii geſtiftet, beſage Pabſts Leonis bulle von A. 1516, 10 Kal. Maj.

(Als im 15 jahrhundert man wegen der übeln beſchaffenheit der Klöſter mit einer verbeſſerung ſelbſt im Pabſtthum umging: ſo iſt auch die reformation dieſes Kloſter durch 2 Nonnen aus dem Kloſter Marienberg bei Helmſtät befördert worden, wie davon Buſchius de reform. monaſt. Leibn. T. II. ſ. 906, 907 ꝛc. umſtändlich zuleſen. vergl. T. III. ſ. 893, 966. Meibom. Chron. des Kloſters Marienberge ſ. 72. 98-103 und Leukfelds anmerkungen.)

Als auch nach entſtandener Kirchenverbeſſerung die Kloſter perſonen dieſes orts nicht weniger als anderer orten ſich unterſchiedener und zum theil allzugroſſer freiheiten angemaſſet: ſo hat Chf. Joachimus II. verordnet, daß, welche ſich heimlich aus dem Kloſter begeben würden, ſolchen nichts aus dem Kloſter abgefolget werden ſolte, 4 nach Dionyſiii 1569.

„Wir Joachim von Gotts Gnaden Marg„praff zu Brandenburgk, des Heyligen Ro„miſchen Reichs Ertz Cammerer und Chur„furſt, zu Stettin, Pommern, der Caſ„ſubenn, Wendenn, vnnd In Schleſien zu „Croſſenn Hertzogk, Burggraff zu Nurm„bergk vnd Furſt zu Rugen, Bekennen und „thun kundt offentlich, In vnd mit dieſem „Vnſerm Brieffe, vor vns, vnſer erben, „vnd Nachkommende Marggraffenn zu „Brandenburgk, auch ſonſt allermennigklich. „Das Vnß vnſere Viſitatorn In Vnther„thenigkeit berichtet, Wie daß ſich die gan„ze Verſamblung des Junckfern Cloſters zu „ſanct Cattrinen In Vnſer Stadt Sten„dall, damals in der erſten Viſitation Je„gen Inen beclagt, wie das Inen etlich„mall, Junckfrauen auß dem Cloſter „heimlich endtlauffen, vnd hernachmals „groſſe anforderung vnnd zuſpruch zum Clo„ſter habenn wollen, Mit weiterer bitte „ſie wolten zu abeſchaffung deſſelbenn, bei „Vnß ein beſonder einſehen vnnd ordnung

Inen

„Jnen zum besten erhalten und beschaffen, „Uff welchs dan unsere damals der ersten „Visitation vorordendte visitatorn die ge„dachte Junckfrauen desselben Closters alle„sampt vor sich bescheidenn, auch ihnen zu „abschiede gegebenn, Do jemantz vndter „Jnen werenn, die sich woltenn auffm „Closter begebenn, das es dieselben möch„ten thun wie sie Jnen dan solchs woltenn „erleübt habenn; Würde aber eine oder „mher hernachmahls mit wissen der ver„samblung und gantzen Convent herausser„ziehenn wollen, derselbenn mochte man „Jr leibgeschmuck und gerethe volgen lassen, „und Jr an gelde oder sonst auß dem Closter „zugebenn oder Volgenn zulassen nichts „schuldigk seyn, Do sich aber eine heimlich „oder bey nacht herausser begebenn oder vor„lauffen würde, derselbenn solte gar nichts „aus dem Closter gevolgt werdenn, Mit „weiterer untertheniger bitte, weil Sie un„sere Visitatorn die Junckfrauen desselben „Closters ufs neue ersucht, wir wolten Jnen „solchenn zu der ersten Visitation gegebenen „Abscheidt confirmirenn vnnd bestetigen, „Demnoch so habenn wir zu abscheú allerley „Vnradts denselbenn abscheidt hiemit con„firmirt vnnd bestettigt, Confirmiren und „bestettigenn, denselben hiemit Jn Chrafft „und macht ditz Briefs, Vnd wollenn den„selbenn also in allenn seinen puncten vnd „Artickelnn von gedachter gantzenn vorsamb„lung desselbenn Junckfrauen Closters stedte, „beste, vnd vnvorbrochenn gehalten haben, „Vrkünntlich mit vnsern anhangenden Jn„gesiegel, besiegelt vnnd Gebenn Coln an „der Spreú, Donnerstags nach Dionisii „nach Christi vnsers liebenn Herrn und se„lichmachers geburt Jm Fünfzehundert vnd „Neún vnnd sechzigstenn Jarenn.„

(Als A. 1577 die Formula Concordiae von den Predigern in der Altmark sollte unterschrieben werden: versammelten sich diese nach vorgängiger Churfl. verordnung in Stendal; und die Formula Concordiae wurde am 1 und 2 Aug. in diesem Kloster vorgelesen und unterschrieben, auch nachher auf Churfl. kosten eine mahlzeit gegeben.)

Von den Dominabus, so viel ihrer nach der Kirchenverbesserung gewesen, und so weit man von ihnen aus den leichsteinen und sonsten nachricht bekommen, findet sich folgendes verzeichnüß.

Ursula Mollerin, gestorben A. 1556 nachdem sie 16 jahr Conventualin, 2 jahr Schäfferin, 4 jahr Priorin und 8 jahr Domina gewesen.

Margarita Sotgens, alt 75 jahr, 5 jahr Domina.

Anna Friedrichs, gest. A. 1580.

Margarita Hechatz, gest. A. 1586.

Gertrud Schönebekkin, gest. A. 1607.

Katharina Jahns, gest. um Pfingsten A. 1628.

Margarita Kleinows.

Gotlieb Magdalena von Rundstedt, 1672.

Anna Maria Gotschalkin, gest. 1682, 10 jahr Domina.

Magdalena Waltherin, gest. 1701, 18 jahr Domina.

Gertrud Falken, wegaezogen.

Anna Dorothea Faukin, gest. 1708.

Mariane de Durant.

. . . . Elvern.

Sibylla Magdalena Thomä.

. . . . Sommern.

Die ietzige ist Frl. Sophia Maria von Vinzelberg.

Indessen ist dieses Kloster auch nicht ohne unfälle gewesen, und hat in der grossen feuers brunst A. 1687, den 22 Jun. unter diesem wütenden element gleich vielen andern gebäuden sich beugen, und samt der Kirche und dabei stehenden Hospital bis auf das mauerwerk in die asche müssen legen lassen.

Was massen die Kloster Jungfrauen von S. Annen vor weniger zeit anher versetzet worden, davon wird in dem nähststehenden §. weiter gedacht werden.

(Die Sacra werden von dem Archidiacono und Diacono am Dom versehen. Es hat aber der ehemahlige General Superintendent, Herr Bernhardi, zu haltung eines Catecheten was gewisses vermacht, welcher alle Sonntage eine predigt, im sommer aber auch eine Catechisation hält mit den kindern, so in dem Kloster unterrichtet werden.

Der erste ist gewesen M. *Joh. Crasselius*, ehe dem Prediger zu Sara und Mukkern im Altenburgischen, gest. 1724.

II. Albrecht Friedrich, Alberti, von Gardelegen, eingeführt A. 1724, von Hrn. D. Meuret, ist nach Akendorf im Magdeburgischen gekommen, A 1727.

III. Johann Konrad Ebert, Conrector bei der Statschule, ist 1741 nach Kremkau Kalb. Insp. gekommen, und an dessen stelle vom Hrn. General Superintendent berufen, und von S. K. M. bestätiget worden

IV. Hr.

IV. Hr. Burchard Georg Müller, und nach dessen beförderung nach Buchholz

V. Hr. Joh. David Kleffel, von Egeln.

Auch hat in dieser Klosterkirche die Teutsche Reformirte Gemeine ihren öffentlichen Gottesdienst, mit deren anfang und anwachs es diese bewandnüß hat. Im vorigen jahrhundert befanden sich in Stendal und auf dem lande hier und da Reformirte Glaubensgenossen, welche nach des Herrn Hofraht Lenzens anzeige s. 77, im jahr 1662 bei anwesenheit des im namen der Universität dahin geschikten D. Friedrich Bekmanns am dritten Ostertage in einem privathause das H. Nachtmahl gehalten, da sie sonst nach Berlin oder nach Zerbst gehen müssen: welches nachgehends auch im folgenden 1663 jahre am 22 ⊙ Trinit. in des Universitätsverwalters hause geschehen, und hat der Prediger von Buchholz, Friedrich Lussow ihnen solches nach Reformirter weise gereichet, dabei auch eine Predigt gehalten. Dieses ist 1664 wiederholet und in des Herrn Schöhausens hause am ⊙ Quasim. eine predigt und communion von eben dem Prediger gehalten worden, da dann die Gemeine aus 22 Communicanten bestanden. In eben dem hause sein auch A. 1667 vor dem Gottesdienst mit bewilligung u. anordnung des General Superintendenten drei bauerkinder von Tornow, deren vater ein Mennoniste, nur neulich gestorben, die Mutter aber Reformirter glaubensbekenntnüß war, und zwar der älteste sohn im 18ten, der ander im 14, und eine tochter im 16 jahr getaufet, und zum H. Nachtmahl hinzugelassen worden. Die H. Taufe haben sie kniend empfangen.

Nachgehends ist auf Chfl. verordnung der Reformirte Prediger von dem Schulamt Grassau, namens Flemming, zu gewissen zeiten nach Stendal gekommen, und hat das H. Nachtmahl gereichet, auch geprediget, wofür aus gedachtem Amte ihm 2 Wsp. Rokken und von der Gemeine ein freiwilliger beitrag gereichet worden. Nach diesem hat der Prediger aus Spandau, David Schulze oder *Scultetus*, der Gemeine auf eben dem fuß gedienet, bis endlich von denen aus der Pfalz vertriebenen und hier aufgenommenen Pfälzischen Kirchendienern einer zum ordentlichen Prediger bestellet worden.

Als A. 1688 die Piemontesische Thalleute nach Stendal gekommen: ist denenselben und den hier schon befindlichen Teutschen Reformirten diese S. Katharinen Klosterkirche zu ihrem Gottesdienst mit eingeraümet worden: wie solches oben I. Th. VII. K. s. 176-178 umständlich erzehlet worden. Und sein die Piemonteser zwar wieder von dannen gezogen, wie eben daselbst zulesen; die Teutsche Reformirte aber haben ihren Gottesdienst darin bisher beständig und geruhig fortgesetzet.

Der erste ordentliche, und wie gedacht aus der Pfalz angenommene Prediger hieß Johann Diekstall, welcher 1690 berufen worden, aber nach einem halben jahre 1691 wieder verstorben, und in der Domkirche vor dem Hohen Altar unter liebreicher vergönstigung des damahligen General Superintendenten, Herrn Daniel Bernhardi, und des regierenden Burgermeisters Herrn Benedikt Hermes, auch unter dem vollständigen gelaüte ohne entgeld beigesetzet worden. Ihm ist gefolget

2. Bartholom. Gestrich, gebürtig aus Sonnenburg. Hat 1692, 20 Trinit. seine anzugspredigt gehalten, und seinen dienst 29 jahr verwaltet, gest. 1721. Ferner sein gefolget

3. Hr. Johann Friedr. Scholze, der seine antrits predigt A. 1722 ⊙ Invoc. gehalten: ist aber A. 1731, als Schloßprediger nach Kotbuß und Peiz berufen, auch zum Inspectore des dasigen Kirchensprengels Reformirter Glaubensbekenntnüß bestellet worden.

4. Hr. Johann Warendorf, trat A. 1731 am I Adv. als Prediger an: ist A. 1739 als erster Prediger bei der Brandenburgischen Gemeine, A. 1751 aber an die Domkirche zu Halle als Hofprediger berufen worden.

5. Der ietzige ist Hr. Chn. Friedrich Voigt, aus Berlin gebürtig. War anfangs Inspector bei dem Königl. Gymnasio in Berlin, und wurde A. 1739 an diese Gemeine berufen, welcher er noch unter Göttl. segen und beistand dienet.

Einen ordentlichen Vorsänger hat diese Gemeine A. 1696, und eine Orgel um den gesang in ordnung zuhalten 1747 erhalten, wozu theils die Gemeine, theils auswärtige Gönner einen milden beitrag gethan.

XI. S. Annen Kloster.

I.

(D)er ort, wo dieses Kloster erbauet, hies die Sanderine, von welchem namen man aber ietzo nichts mehr weiß. Von dem anfange desselben ist noch zur zeit nichts gewisses zusetzen: scheint aber mit dem Franziskaner München Kloster gleiches alters, oder nicht viel jünger, und im ersten anfang ein oratorium oder Kapelle gewesen zusein, welches unter der seelsorge der Mönche, sonst aber unter dem Domstift und dessen Decano gestanden, welcher A. 1514 zu erbauung eines Kirchthurms und das gelaûte zugebrauchen die erlaubnûß gegeben. Daß aber die Jungfrauen Franziskanerinnen gewesen, und zwar Tertii Ordinis S. Francisci erhellet aus einem brief von A. 1516, der noch vorhanden, und bald folgen wird. A. 1485 in einer obligation des Magistrats in Stendal heißt es: der jungen Jungfrauen *Mater* ofte verweserinne und órer Süstern der drúdden Regel des ordens des H. *Francisci.* A. 1464 nennet der Magistrat in Tangermúnde sie in einer verschreibung Williae armen. Und in des Magistrats zu Stendal obligation von 1490: den Geistliken und jungen Süstern in der Samelinge des willigen Armodes hier binnen unser Stat. Welcher beinahme dann von ihrer ordens regel herrühret. Der namen S. Anna aber findet sich in den alten nachrichten nicht: und kommt erst vor 1502 in einer obligation des Magistrats, den Geistliken und andáchtigen Süstern to S. Annen. Daß das Kloster auch für gebrechliche Jungfern, so aus Stendal bürtig, und Bürgerstöchter gestiftet, auch von den Jungfern selbst erbauet, welche ihr erbgut darin berwendet, wird Churfürst Johann Georgen verordnung bald hernach zeugen.

Nun hatte zwar der Pabst Sixtus IV. ihnen die freiheiten ertheilet, welche dieser orden und einrichtung mit sich brachte: das Dom Kapittel aber hatte sich dennoch der gerichtbarkeit über sie angemasset. Deshalb haben sie sich bei Pabst Leo X. beschweret, und derselbe hat gedachten Sixti darüber ausgestellte Bulle bestätiget, und sie von neuen von der gerichtbarkeit des Domstifts bei S. Nicolai befreiet:

Leo Episcopus servus servorum Dei, dilectis *in Christo filiabus Matri & sororibus Monasterii sancte Anne tertii Ordinis sancti Francisci Oppidi Stendal Halberstadensis diocesis*, sub perpetua clausura ac cura fratrum Minorum de Observantia Provincie Saxonie degentibus, nunc & pro tempore existentibus, Salutem & Apostolicam benedictionem!

Ea que per Predecessores nostros Romanos Pontifices pro tranquillitate & quiete quarumvis personarum religiosarum, & presertim feminei sexus, facta statuta & concessa dicuntur, ut illibata persistant & contra illa venire volentes temerarii conatus reprimantur, libenter cum a vobis petitur apostolice sedis solemus adesse presidio. Sane sicut nobis nuper exponi fecistis, licet felicis recordationis *Sixtus papa Quartus* predecessor noster jam dudum per quasdam suas certi tenoris litteras: Quod Monasteria & loca quecunque *tertii Ordinis de Penitencia nuncupati beati francisci*, eorumque sorores & utriusque sexus persone, eisdem privilegiis immunitatibus gratiis favoribus concessionibus & indultis spiritualibus & temporalibus, fratribus ordinis Minorum eorumque professoribus domibus & locis ac alias quomodolibet concessis, quatinus eorum sexui & statui non contradicerent, libere & licite uti frui & gaudere possent & deberent, in omnibus & per omnia & absque ulla differentia inter alia voluerit & statuerit, nec non visitandi reformandi corrigendi & ordinem & habitum fratres & sorores tercii Ordinis recipiendi eisque visitatorem & confessorem Ordinis fratrum minorum ad id idoneum, qui etiam illis ecclesiastica sacramenta ministrare haberet, assignandi, fratribus ordinis Minorum facultatem concesserit prout in eisdem litteris plenius continetur. Et licet nunc sub Tribus notis substantialibus ac perpetua clausura nec non visitacione & correctione vicarii fratrum *Minorum de Observancia Provincie Saxonie vivatis* & propterea nulli alteri subjiciamini & privilegiis immunitatibus gratiis & favoribus hujusmodi merito gaudere debeatis, *nichilominus Capitulum & persone Ecclesie Collegiate sancti Nicolai Oppidi Stendal Halberstadensis dioceseos in vos vestrumque Monasterium jurisdictio-*

risdictionem ac superioritatem exercere, & quominus in dicti Monasterii vestri Ecclesia divina, januis apertis, preterquam certis paucis diebus, celebrantur, nec non campane pulsari ac Misse perpetue, commende, vel alias nuncupate, aut perpetue capellanie institui possint impedire, ac elimosinas & Oblationes inibi a Christi fidelibus eis pie erogatis recipere & usurpare nituntur, in divini cultus inibi detrimentum ac vestrum non modicum prejudicium & gravamen. Quare pro parte nostra asserentium premissa vobis licere tam pretextu certorum privilegiorum quam consuetudinum desuper inviolabiliter observata nobis fuit humiliter supplicatum, ut vobis dictoque Monasterio vestro in premissis oportune providere ac litteras & statum ac facultatem *Sixti predecessoris* hujusmodi & prout illa concernunt omnia & singula in dictis litteris contenta confirmare & approbare ac de novo statuere ac vobis & vicario prefatis illa omnia perpetuo concedere & nichilominus pro potiori cautela vos ac Monasterium & Ecclesiam vestram hujusmodi ipsiusque Monasterii personas quascunque jurisdictioni & correctioni Vicarii dicte Provincie ordinis & Observantie predictorum pro tempore existentis totaliter subjicere & submittere, acquod in Ecclesia Monasterii vestri hujusmodi Misse & alia divina officia januis apertis, quotiens opus fuerit, & alias de jure prohibitum non exstat, per quoscunque idoneos Presbiteros celebrari & Misse commende vel alias nuncupate nec non capellanie perpetue institui sicut in quibusvis aliis Ecclesis ubicunque sitis libere & licite possint & valeant, quodque a modo in antea Capitulum & persone predicti seu quivis alii de Elemosinis & Oblationibus in Ecclesia Monasterii vestri hujusmodi illiusque Altaribus ac cipis & locis aliis per Christi fideles quomodolibet pie erogatis se impedire nullo modo possint nec valeant statuere & ordinare & alias statui nostro paterno affectu consulere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur cunctorum Christi fidelium religiosorum & presertim feminei sexus sub suavi religionis jugo domino perpetuo famulantium pacem quietem & animorum tranquillitatem, quo Deo cui dedite sunt, omni perturbatione semota, sincerius famulari valeant, sinceris affectibus exoptantes, ac litteras Sixti predecessoris hujusmodi inviolabiliter observari volentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, litteras Sixti predecessoris hujusmodi illorum tenorem presentibus pro sufficienter expressis habentes ac omnia & singula in eis contenta auctoritate apostolica, tenore presentium confirmamus & approbamus ac innovamus, statuimus & ordinamus in omnibus & per omnia prout in illis plenius continetur, volentes & dicta auctoritate decernentes: quod omnibus & singulis privilegiis immunitatibus exemptionibus gratiis & favoribus spiritualibus & temporalibus juxta earundem litterarum vim mentem continentiam & formam gaudere ac uti & frui, absque eo quod super illis per Capitulum & personas hujusmodi, aut quosvis alios molestari aut inquietari debeatis possitis & valeatis, decernentes nichilominus irritum & inane quicquid secus super hijs per Capitulum ac personas hujusmodi ac quosvis alios cujuscunque status gradus aut dignitatis fuerint, fieri seu attemptari contigerit, ac nolentes quod nichilominus semper plena facultate & potestate ac statuto & litteris Sixti predecessoris hujusmodi semper & perpetuo uti & frui valeatis in omnibus & per omnia prout in illis, quas denuo innovamus & vobis concedimus, plenius continetur Constitutionibus & ordinationibus apostolicis ac in Provincialibus & Sinodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus, ac *dicte Ecclesie sancti Nicolai juramento confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus privilegiis quoque indultis & litteris apostolicis eidem Ecclesie sancti Nicolai illiusque Capitulo forsan concessis confirmatis & innovatis, quibus omnibus illorum tenores presentibus pro sufficienter expressis habentes harum serie specialiter & expresse derogamus, ceterisque contrariis non obstantibus quibuscunque.* Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis approbationis innovationis statuti ordinationis voluntatis decreti concessionis & derogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli, Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud sactum Petrum Anno incarnationis dominice Millesimo quingentesimo sexto decimo.

Sexto

Sexto Kalendarum Aprilis. Pontificatus noſtri Anno Quarto.

Ge. de Prato.
F. Caſtilioneus.
C. Balbus.

W. de Lutkemont
Cyp. p. Comp.
M. Lantierus.

Dieſem zufolge hat auch Fr. Franciscus de Angelis, Generalis Ord. S. Franciſci Miniſter & ſervus, an Fr. Henricum Marquardi Ord. S Franc. Reg. Obſerv. Provl. Saxon. geſchrieben und verordnet: *Ut Sororibus tertie Regule maxime in Gottingen & Stendalia* que & divinum peragunt officium apertis Januis & publice ſecundum Romane Curie modum ſicut cetere moniales Clariſſe modum & formam conſcribat, quam uniformiter tenere debeant iſta divina domus, & ſi que alie in futurum taliter ſe eis jungere voluerint, in Inductione & Similiter qualem in Profeſſione & Velatione &c. Petunt etiam Prefatarum Domorum Sorores Paternam Benedictionem, & quod poſſint de retroactis temporibus primo Menſe poſt dictam publicationem de omnibus Caſibus reſervatis & generaliter abſolvi & diſpenſari quod concedimus per preſentem benigne &c. M. d. XXIII tempore Capituli noſtri Generalis Burgenſis pro-feſto Penthecoſtes celebrati Officii.

Gedachter Sixtus IV hat auch A. 1480 eine Bulle ertheilet, daß keine Nonne, wann ſie einmahl das gelübde der keuſchheit über ſich genommen, heirahten ſolle, welche Bulle von dem Kölniſchen Official beſtätiget worden. Sie lautet alſo:

In Nomine Domini Amen! Univerſis & ſingulis ad quem vel quos preſentes noſtre litere pervenerint. Officialis curie Colonienſis Salutem in Domino! Cum infra ſcriptorum angnitione veritatis noveritis: quod citatus peremptorie coram nobis, vigore & virtute cujusdam noſtre citacionis litere per affixionem copie ejusdem in valvis majoris Eccleſie & aule archiepiſcopalis ubonienſis exercite omnibus & ſingulis ſua communiter vel diviſim intereſſe putancium, ad feriam ſextam poſt decollacionem ſancti Iohannis, hora prima, ad inſtanciam religioſi fratris *Iohannis Creveldii, miniſtri generalis ordinis de tercia regula ſancti franciſci*, ad videndum & audiendum nonnullas literas apoſtolicas, eundem ordinem concernentes, coram nobis exhiberi ac easdem tranſſumi & exemplari mandari, noſtrumque judiciale decretum deſuper, ſic quod hujusmodi tranſſumpto ubicunque locorum in judicio & extra ſtetur, & plena fides adhibeatur, per nos in forma juris interponi vel ad dicendum & allegandum cauſas racionabiles, cur premiſſa minime fieri debeant, cum intimacione debitorum & conſvetorum. Comparuit igitur in hujusmodi citacionis termino, qui fuit dies Veneris, ultima menſis Auguſti, coram nobis in Aula archiepiſcopali colonienſi, hora, cauſarum audiendarum, conſveta, inibi pro tribunali ſedens, providus Vir, *Magiſter Franco Wychen, procurator cauſarum dicte noſtre curie* juratus, ac nomine procuratorio ſupradicti fratris Iohannis miniſtri generalis, atque quasdam literas apoſtolicas ſanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri domini Sixti, divina providencia Pape quarti moderni ejus vera bulla plumbea in cordula ſericea rubri croceique coloris, more romane curie impendens, bullatas non cancellatas non viciatas, ſed omni prorſus ſuſpicionis vicio, ut prima facie apparuit, carentes, ibidem infra ſcripto ſub tenore exhibens contumaciam omnium & ſingulorum citatorum & non comparencium, neque quidquam in contrarium allegare curancium, accuſavit, ipſosque contumaces reputari & in eorum contumaciam pretactas literas apoſtolicas transſumi & exemplari mandari, noſtrumque judiciale decretum, ſic quod hujusmodi transſumpto, tanquam dictis originalibus literis, in judicio & extra, ubicunque locorum ſtetur, & fides plenaria adhibeatur, per nos, in forma juris interponi peciit & poſtulavit. Unde nos, Officialis antedictus pretactis literis apoſtolicis, per nos reverenter receptis, viſis & auſchultatis, prenominatos citatos & non comparentes, licet ſufficienter expectatos, merito, prout erant, juſticia ſvadente, contumaces reputavimus, & in eorundem contumaciam, pretactas literas apoſtolicas, per nos ſanas & integras compertas, per Notarium noſtrum infra ſcriptum, fideliter tranſſumi & exemplari mandavimus, noſtrumque judiciale decretum, ſic, quod hujusmodi transſumpto, tanquam originalibus literis, ubicunque locorum, in judicio & extra ſtetur, & fides plenaria adhibeatur, deſuper

in forma juris interposuimus prout reputamus mandamus & interponimus per presentes. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum presentes literas exinde fieri, & per Notarium publicum infra scriptum publicari & subscribi, sigillique officialitatis curie nostre antedicte majoris jussimus & fecimus appensione communiri. Acta sunt hec in aula Archiepiscopali Colonienſi antedicta sub anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo primo, die veneris ultima mensis Augusti, hora causarum audiendarum consveta, indictione vero quintadecima, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & domini nostri, domini sixti, divina providencia Pape quarti anno undecimo; presentibus ibidem discretis viris Iohanne de Bach, Iacobo de Lippia, Hermanno de Orssoy, & Henrico Horst, Notariis causarum communibus dicte nostre curie juratis testibus, ad premissa vocatis & rogatis. Tenor vero literarum apostolicarum, de quibus supra fit mencio, sequitur, & est Talis:

Sixtus Episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam ad Christi Vicarium presidentis in specula apostolice dignitatis providam circumspectionem pertinere dinoscitur quarumlibet personarum, altissimo sub regulari habitu mundanis oblectacionibus abjectis sedulo famulancium qualitates attendere, sicque ferventer invigilare profectibus, ut ubivis omnis dubietatis materia, que salutem animarum obnubilare videtur, auferatur, & contemplacionis svavitate quiescere valeat ac tranquillum domino reddere famulatum. Sane jamdudum accepimus quod quidam fratres & sorores tercii ordinis beati franciſci ex speciali concessione nostra vel predecessorum nostrorum collegialiter viventes post annum probacionis in manibus sui ministri ab eorum collegio canonice electi vel electe, vovent & promittunt paupertatem obedienciam & castitatem perpetuam solenniter coram toto suo collegio: dubitaturque a plerisque: an tale votum sit solenne, & obliget sicut tale! Nos igitur, qui ordini predicto & in illo altissimo famulantibus personis ut vota sua firmiori statu Christo, cui voverunt, quiecius persolvere valeant & animarum periculis quantum possumus providere intensis desideriis affectamus: Auctoritate Apostolica tenore presencium decernimus & statuimus: votum prefatum sic ut premittitur emissum vel quod emittetur in futurum de cetero habeat vim & valitudinem voti solemnis ac omnem inducat effectum quem inducit votum solemne factum cuicunque de religionibus a sede apostolica approbatis, districte precipiendo mandantes omnibus & singulis cujuscunque gradus dignitatis ordinis aut condicionis fuerint sub quorum cura aut jurisdictione fratres vel sorores predicti degunt vel morantur, aut degere vel morari contigerit in futurum. Ne de cetero fratres vel sorores prenominatos prefatum votum modo predicto emittentes matrimonium contrahere de cetero seu ante contractum, consumare, aut religionem ipsam dimittere & ad secularem vitam redire permittant. Quodque si ipsi fratres vel sorores contrarium fecerint, matrimonium hujusmodi nullum fuisse & esse, eadem auctoritate decernant, ac ipsos fratres vel sorores id facientes excommunicacionis sentencia innodatos fore tam diu denuncient, donec ad cor revertentes, habitum dicte religionis reassumant & votum ac professionem suam juxta statuta & consvetudines dicti ordinis, predicto modo, collegialiter viventes, observent, meruerintque ab hujusmodi excommunicationis sentencia a suis superioribus absolucionem obtinere; Non obstantibus constitutionibus felicis recordacionis Bonifacii Pape Octavi predecessoris nostri, & aliis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitucionis, statuti, mandati & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis hoc autem attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum Anno incarnacionis dominice Millesimo quadringentesimo octuagesimo. Kalendis Decembris. Pontificatus nostri anno decimo.

Et quia ego Bernardus de Orssoy Notarius Colonienſis dioceseos publicus sacra imperiali auctoritate & domini Vicarii curie Colonienſis causarum gerendarum Notarius iuratus prescriptarum literarum apostolicarum exhibicioni, decreti interposicioni, omnibus que aliis & singulis premissis, dum sicut

cut premittitur, agerentur & fierent, unacum supranominatis testibus presens interfui ipsaque sic fieri vidi & audivi: ideo presentes literas sive presens publicum instrumentum per alium, me interim aliis prepedito negociis fideliter scriptum, exinde confeci & in hanc formam publicam redegi, signoque & nomine meis solitis & consvetis vinctum Domini Vicarii curie Colonienſis majoris sigilli appensione signavi in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum rogatus & requisitus.

In ansehung weltlicher händel oder angelegenheiten haben sie sich an dem Commissario des Stifts zu Halberstat gehalten, der die vorgegangene sachen und händel bestätiget: wie dann noch 1552 derselbe als ordentlicher Richter des bannes in der Kerken zu Halberstät ein instrumentum errichtet, daß die andächtige und junge Jungfrawen in S. Annen von Margariten des jungen Hans Schönhausens witwe verlassenschaft nicht mehr, als 100 fl. ihren erben heraus geben sollten.)

Nach entstandener Kirchenverbesserung aber ist der Kloster Convent zwar beibehalten, aber zur Evangelischen Religion gebracht, und darauf so wohl das Kloster, als Dominae iederzeit von den zeitlichen Churfürsten bestätiget worden. Darum lieset man in Churfürst Johann Georgen bestätigung der Annen Wernikin zu einer Domina, als dieselbe nach absterben der vorigen Domina, Anna Franken, erwehlet worden:

Weil diese wahl Christl. wohlmeinens geschehen ꝛc. Dieß Kloster auch von den Jungfern selbst erbauet, und Sie Ire Erbgut darein gewandt, desgleichen von Unsern löblichen Vorfahren bestätiget worden, auch nicht allein weiland der hochgebohrne Fürst, Herr Joachim Marckgraf und Churfürst zu Brandenburg, unser in Gott ruhender freundlicher lieber Herr und Vater hochlöblicher Gedächtnüß, Sondern auch wir durch unsere verordnete *Visitatores* bemeltten Jungfern gnedigst zusagen lassen, so fern Sie Sich der reinen lehr Göttliches worts und unser Christlichen Kirchen Ordnung verhalten würden, Sie und Ire Nachkommen bei Irem Kloster auch desselbigen zugehörige hebung ꝛc. zu schützen ꝛc. Und nachdem dieß Kloster von den löblichen Vorfahren, aus Christlichen Bedencken vor die Armen unvermögenden und gebrechlichen Bürgers töchter zu Stendal, welche zur welt nicht dienstlich, daß dieselbe darein genommen, unterhalten und zur Gottsfurcht, Zucht und Erbarkeit erzogen werden mögen, gestiftet; Als haben wir Ihnen zugelassen, daß Sie solche Ehrliche Bürger Kinder mit Rathe Ires Pfarres und Vorsteher darein ohn einiche Papistische Gelübte und Ordenskleidung nehmen und erbarlich erziehen mögen, Doch daß Sie Sich Gotts wort und unser Christlichen Kirchen Ordnung gemeß verhalten sollen, auch welche ehelich zu werden lust hetten, Sich wider aus dem Kloster Im Ehestand begeben mögen. Colln an der Sprie) nach *Cantate A.* 1581.

In welchem stande dieser Convent nachhero noch lange verblieben, vor weniger zeit aber A. 1700 wegen der Dominae Fauken sehr üblen verhaltens, die auch deshalb landflüchtig worden, von Sr. Königl. Majest. gänzlich eingezogen, und die vorhandene Kloster Jungfrauen nach S. Katharinen Kloster versetzet worden, das Kloster selbst (aber öde stehen geblieben: und da es seinen eigenen Prediger gehabt, dessen stelle auch eingegangen bis aufs jahr 1724 da es wiederhergestellet, und anfangs vom ganzen Ministerio, seit 1736 aber von dem Archidiacono bei S. Marien bedienet worden, welcher anfänglich nur alle 14 tage, ietzo aber alle sonntage den Gottesdienst verrichtet.

In diesem Kloster sein folgende Dominae angemerket worden:

1. Ottilia Klocken, 1514.
2. Anna Brunows, 1522.
3. Anna Franken, 1581.
4. *Marcellina* Meiboms, gest. 1594.
5. Kathr. Wernicken.
6. Barbara Krazen, gest. 1636.
7. Kathr. Rohden, gest. 1662, alt 89 jahr.
8. Anna Berens, gest. 1675.
9. Mar. Sibyll. *Stralius*, des Gen. Superint. tochter.
10. Anna von Rüntorf.
11. *Lucia* Fauken, gest. 1694.
12. Deren Schwester, so davon gegangen.
13. Anietzo ist Domina Jfr. Henriette Maria Döllen.

Noch ist zu merken, daß nach abgang der Münche im Kloster sich verschiedene von den Päbsten dem Minoriten orden gegebene

bullen gefunden in der urschrift, und mögen die Mönche ihr archiv etwa in diesem Kloster gehabt haben. Die briefe gehen auf die ordnung und regeln dieses ordens und sein folgenden inhalts:

1. Bulla Gregorii IX, quod nemo debeat portare habitum fratrum minorum 1228.

2. Bulla Nicolai IV P. quod fratres & sorores tertiae Regulae poenitentium eligant visitatorem ex fratribus ordinis minorum 1289.

3. Bulla Alexandri IV, quod Heremitae seu Wilhelmitae non possint fratres professos in ordine minorum sine licentia ministrorum recipere 1254.

4. Bulla ejusdem de admissione sepulturae fratrum in locis suis.

5. Ejusd. Bulla, quod sepultura apud fratres sit unicuique libera salvo iure Ecclesiarum.

6. Ejusdem &c. quod apostatae vel insolentes possint capi, incarcerari & excommunicari.

7. Bulla Innocentii P. quod sepultura apud fratres minores sit unicuiqve libera salvo jure Ecclesiarum.

8. Bulla Alexandri VI P. quod ministri possint lectores instituere, praesertim ubi non sunt generalia studia 1298.

9. Bulla Sixti IV P. ut fratres & sorores tertii ordinis S. Francisci, si semel fecerint votum castitatis, matrimonium non ineant 1480.

10. Transsumptum Bullae P. Sixti IV de Canonica portione non reddenda, qvae revocat constitutionem Calixti tangitqve omnes mendicantes 1472. absqve sigillis.

11. Copia Bullae Bened. P. II. de copiosa fratrum minorum exemtione 1303.

It. Excerptum ex Bulla Alexandri VI de Canonica portione, quod eam non teneantur fratres minores dare de his, quae ad cultum divinum pertinent.

12. Bullae Innocentii IV P. quod possint destituere fratres ad qvaecunque negotia Ecclesiae procuranda deputatos & alios magis idoneos substituere 1248.

Auch ist noch ein Missale vorhanden, so diesem Kloster zugehöret, und 1510 zu Basel per praestantem virum M. Jacob de Pforzheim gedrukket worden. Aus demselben nehmen wir mit 1. ein graduale officii S. Annae:

Benedicta & Venerabilis es tu Anna matrona nobilis, qve sancte Dei genetricis mater es nostre salvatricis, qve manet intacta post partum Virgo Maria per tua transume viscera Mater pia.

2. Eine beigeschriebene anmerkung:

In principio erat verbum. Scriptum est hoc Evangelium Johannis vigente haresi Lutherana anno salvatoris nostri *Millesimo qvingentesimo vicesimo qvinto* viventibus honorabilibus Dominis & circumspectis undequaque viris *Ludovico Alsleven* Ecclesie B. Marie virginis Stend. vicario perpetuo, nec non & cenobii virginis *S. Anne* confessore, *Joanne Dems* primus Commendista & senior Ecclesie ejusdem & *Caspar Buckholt* qvi hoc dato triginta annis fuerat *vitricus* Ecclesie sancti Nicolai Stendal. Henrico Ebelinck civis Lubecensis & ville Bisendall domicellus, qui tunc temporis degerat apud eundem *Casperum Buckholt*. Qvos prefatos omnes Deus ab omni malo in perpetuum conservare dignetur. Amen.)

XI. Hospitäler.

I. Grosses Hospital zum H. Heist.
II. Kleines Hospital zum H. Geist.
III. Zu S. Elisabeth.
IV. Zu S. Gertrauten.
V. Zu S. Georgen.
VI. Zu S. Marien, und von S. Marien Brüderschaft.
VII. Kreuzkapelle.

I.

Folget, daß auch der Hospitäler, wie wohl theils nur mit wenigen gedacht werde, nachdem mahl man bei diesen so wenig, als den bisher gemeldten Kirchen und Klöstern, genugsamer urkunden oder anderer nachrichten habhaft worden. Und zwar ist anfangs das Hospital *S. Spiritus*, am Tangerm. thore oder zum H. Geist, absonderlich das Grosse Hospital zum H. Geist geheissen, zum unterschied des kleinern Hospitals zum H. Geist, in der Grossen Juden Strasse gelegen. Dieses hat anfangs gute einkommen gehabt, ist auch daher das Reiche Hospital genannt worden: hat aber dieselbe guten theils

theils dem nahe dabei erbaueten Kloster von S. Katharinen sonderlich 1469 hergeben müssen, und nur 18 prebenden behalten; wie es dann in den mitlern zeiten gar üblich gewesen, den Hospitälern die einkünfte zunehmen, und den Klöstern zuzuwenden, oder auch sie gar zu Klöstern zumachen, daß also die tochter die mutter gleichsam verzehret, oder doch nur ein weniges, und hier etwa den dritten theil der einkünfte vom akker ihr zurück gelassen; gestalt dann noch ietzo etliche arme leute darin erhalten werden, denen iedoch fast nicht vielmehr als dach und fach gereichet wird; da doch bei versetzung der einkünfte dieses Hospitals ein anders zweifelsohne versehen. Es ist auch A 1687 bei der in der Halstrasse in Niklas Schulzens hause entstandenen feuersbrunst, mit dem Kloster abgebrannt, und vor einiger zeit durch vorschub der Dominae des S. Katharinen Klosters, Jfr. Duranten, gutentheils aus ihren mitteln wieder auferbauet worden. Indessen hat E. Raht dennoch die *Direction* auch über dieses Hospital, und setzet demselben seine Vorsteher.

(Anfangs muß es wohl ein schlecht gebaüde gewesen sein: dann 1268 hat mans erst von stein erbauet, wie aus des Bischofs von Brandenburg brief zuersehen, darin er denen, welche zu dem bau des Hospitals, das von stein sollte erbauet werden, etwas beitragen würden, einen 40 tägigen ablaß ertheilet:

Henricus . . Brandenb. eccleſie Epiſcopns . . . Inde eſt quod omnibus qui ad edificationem hoſpitalis in Stendal opere *lapideo* exſtruendam manus porrexerint adjutrices & nuncios ejusdem domus benigne ſuſceperint & ad petendum fidelium eleemoſynas in Eccleſia ſeu hoſtiatim liberaliter admiſerint & juverint XL dies de injuncta ſibi ſuper contritis & confeſſis penitencia auctore Domino miſericorditer indulgemus hac in tamen indulgencia ſi conſenſus Dioceſani acceſſerit usqve ad conſummacionem operis duratura. Datum Brandenburg Anno Domini MCCLXVIII. III Kl. Octobris Paulo IIII Anno ſexto.

Von alten urkunden sein nähſtſtehende der Markgrafen Ottens des Frommen, und Johansens, Ottens und Konrads, Johansens des I söhne, auch des Bischofs von Minden zu händen kommen, also lautende:

Otto des Frommen von A. 1255, von befreiung vier Hufen landes:

O. Dei gracia Brand. March. Omnibus preſentem literam inſpecturis Salutem. Cum nos *quatuor Manſos* ad *Hoſpitale Sancti Spiritus in Stendal* pertinentes liberos eſſe velimus & liberos dimiſerimus ab omni *exactione*, *precaria* & ab omni exactione immunes eſſe velimus, Univerſitati noſtre damus tenore preſentium in mandatis diſtricte prohibendo, ne quis Advocatorum & Pedellorum aut quorumlibet ad hoc deputatorum quicquam ab eis exigere & eos impetere audeat, quoquo modo. Datum Stendal XVIII Kal. Maji. Anno Domini MCCLV.

Des Bischofs Otto von Minden, der zu almosen aufmuntert.

Frater *Otto* Divina providentia Mindenſis Epiſcopus. Omnibus hoc ſcriptum viſuris in ſalutis autore *Amen* Cum maximum opus ſit pietatis, pauperibus, ne fame pereant, manum porrigere caritatis digne ipſis conceditur per qvod ipſorum neceſſitati conſulitur & benefactoribus eorundem ſalutis meritum procuretur. Univerſitatem igitur noſtram hortandam duximus & monendam qvod ad ſuſtentationem pauperum in *domo S. Spiritus* in Stendal diverſis infirmitatum generibus afflictorum divine remunerationis intuitu veſtras Eleemoſynas hilariter conferatis.

Nos vero omnibus, qvi predicto Hoſpitali & infirmis decumbentibus in eodem manum porrexerint adjutricem ſi tantum vere contriti fuerint & confeſſi de omnipotentis Dei gracia confiſi & Dioceſani loci accedente conſenſu *qvadraginta dies de injuncta eis penitentia miſericorditer relaxamus* Datum Minde anno Domini MCCLXVIII. Non. Sept.)

Der dreien brüder, Johansens, Ottens und Konrads, Johansens des I söhne, von A. 1272 schenkung der Kirche zu Osthern.

Johannes, Otto & Conradus, Dei Gracia Marchs Brands Omnibus in perpetuum. Ne ea que coram Nobis aguntur a memoria excidant, que eſt res fragilis conſvevimus ea literarum Teſtimonio eternare. Notum ergo eſſe volumus preſentibus & futuris, quod Nos pio ducti affectu *Eccleſiam in Hoſterne* contulimus, *Domui Sancti Spiritus in Stendale* pure & ſimpliciter propter Deum & ob ſalutem & recordationem Animarum Patris noſtri & Matris & omnium progenitorum noſtrorum, in qua pro Animabus priorum & poſt mortem noſtram Nobis *ſingulis ſeptimanis*

Missa celebrabitur pro defunctis. Ut autem hec nostra Voluntas inviolabiliter & perpetuo perseveret, presentem paginam inde conscriptam Sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Testes hujus facti sunt *Bertrammus de Bentze, Anselmus de Blanckenborch, Gerhardus de Buiceneborch, Betteco de Ecstede, Georgius de Kercowe, Johannrs de Wostrow, Heynricus de Stendale* & alii milites quam plures. Datum in *Novo Repyn*, Anno Domini MCCLXXII. XV. Kl. Martii.

Diese Schenkung hat auch der Bischof zu Halberstat Volrad, und der Archidiaconus des Balsamerlandes Christian, in eben dem jahre 1272 bestätiget.

Volradus Dei gracia Halberst. Ecclesie Episcopus, Cristianus Scolasticus Archidiaconus Balsamie, Omnibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in Domino. Donationem *Ecclesie in Osterne*, quam *Illustres Principes Johannes, Otto & Conradus Fratres Marchiones Brandenburgenses* Hospitali *Sancti Spiritus in Stendale* fecerunt, in nomine Domini Confirmamus, salvo omni jure, quod *Archidiaconus Balsamie* prius in ipsa Ecclesia obtinebat, excepto eo solo, quod idem Hospitale *nobis loci Archidiacono loco Synodici dabit duos solidos annuatim.* Et ne cuiquam super hiis in posterum dubium generetur, presentem paginam sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Datum Anno Domini MCC septuagesimo secundo, Pontificatus nostri Anno Septimo Decimo.

Ebenderselben Markgrafen Schenkung von vier Hufen landes zu gedachten Osthern auch A. 1272, 15 Kl. Mart.

Johannes, Otto & Conr. March. Brand. omnibus in perpetuum, Ne ea que coram Nobis aguntur a memoria excidant, que res est fragilis Consvevimus ea literarum Testimonio eternare. Notum ergo esse volumus Nationibus presentibus & futuris, quod Nos *Ecclesie sive Domui Constructe in Civitate* Stendalensi in honorem *Spiritus Septiformis* Contulimus *quatuor mansos* sitos in villa dicta *Hostlernen* pleno Jure proprietatis perpetuo possidendos: Quemadmodum Nos & nostri Predecessores eos hactenus possederunt. Ut autem hujusmodi gracia sive libertas perpetuo perseveret presentem literam inde conscriptam sigillorum nostrorum appensionibus jussimus communiri. Testes hujus rei sunt. *Anselmus de Blanckenborch, Bertramus de Benze Gerhardus de Buiceneborch, Beteke de Ecstede, Georgius de Kercowe, Johannes de Wostrow, Heynricus de Wostrow,* & alii Milites quam plures. Datum in Novo Repyn Anno Domini MCCLXXII, XV Kl. Martii.

Noch Ottens und Konrads schenkung von 1 winspel getreide.

Otto & Conradus Dei Gracia Marchiones Brandenburgenses. Omnibus in Christo fidelibus ad quas presentes devenerint in perpetuum. Noverint universi, quod nos ad laudem Dei & gloriose Virginis Matris ejus Marie *Hospitali Sancti Spiritus in Stendal proprietatem unius Chori*, quem filii *Ottonis Militis de Stendal* dicti a nobis huc usque pheudaliter habuisse dinoscuntur, in dicto Hospitali donavimus possidendam in perpetuum pleno jure. Renunciantes simpliciter Juri nostro, quod habuimus ad eandem. In hujus rei testimonium presentes damus literas sigillorum nostrorum muniminibus roboratas. Testes qui donationi huic aderant, sunt hi, Dominus *Johannes Prepositus in Wizstock.* Dominus *de Gardelege, Gerhardus de Kerkow, Heinricus de Wardenberge, Hermannus de Gardelege.* Milites & quamplures alii fide digni. Datum *Granzoye* anno Domini MCCLXXXX in Octava Epiphanie Domini, per Manum Domini Bernhardi Curie nostre Notarii & Cappellani.

Noch dieser beiden Ottens und Konrads Schenkung 3½ Hufen landes bei Schönewalde 1295.

Otto & Conradus Dei Gracia Brand. & de Land. Marchiones, Omnibus in perpetuum. Ne ea que geruntur in tempore simul cum tempore in oblivionis tumulum inserantur, dignum videtur & est, ut ea que per nos fiunt, ut a nostris Successoribus rata & firma permaneant, in scripta publica redigantur & Testium Subscriptione firmius muniantur. Hinc est, quod universis Chtisti Fidelibus tam presentis temporis quam posteri Cupimus esse notum, quod nos *tres mansos cum dimidio* sitos *apud villam Sconewolde* cum omni Jure & proprietate *Domini Sancti Spiritus in Stendal* dedimus & contulimus liberaliter, *absque precaria, exactionibus & servitiis* aliis quibuscunque perpetuis temporibus possidendos. Ita tamen quod *Pachta* illis solvatur, qui *Pachtam* habere & recipere sveverunt de Mansis predictis, prout solvi communiter est Consvetum. Testes hujus rei sunt *Dominus Otto dictus Gans de Potlist*, Henricus de Wardenberg, Gerhardus

hardus de Kerkow, *Thidekinus de Quitsow* Milites, Robelinus Advocatus noſter in Tangermunde, fideles noſtri & quam plures alii fide digni. In cujus rei credulitatem & Noticiam pleniorem preſentes conſcribi juſſimus literas & ſigillorum noſtrorum firmari juſſimus munimento. Actum Tangermundis & data per manum *Domini Johannis dicti Paſſer Canonici Stendalienſis* Capellani & Notarii noſtri ſub Annis Domini Milleſimo, Ducenteſimo Nonageſimo quinto, feria Tertia ante Diviſionem Apoſtolorum.

Der Pabſt Klemens IV. hat auch den Vorſtehern und mitgliedern dieſes Hoſpitals erlaubet in ihrer Kapelle ungehindert ihren Gottesdienſt zuverrichten, A. Pontif. I. Chr. 1265.

Clemens Epiſcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis *Rectori Fratribus & Sororibus Hoſpitalis de Stendal* Halberſtaden. Dioc. Sal. & Apoſtolicam Ben. Veſtris ſupplicationibus inclinati ut in *Capella veſtra Hoſpitalis de Stendal* absque alicujus contradictione Vobis & Familie Veſtre duntaxat poſſitis facere celebrari Divina, ſalvo in omnibus Jure Parrochialis Eccleſie aliqua Apoſtolice Sedis Indulgentia, per quam effectus preſentium impediri valeat vel differri, nequaquam obſtante Vobis auctoritate Apoſtolica indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre Conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire; ſiquis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Peruſii II Non. Aug. Pontificatus noſtri Anno Primo.

Er hat auch unter eben dem Dato an den Probſt zu Havelberg geſchrieben, daß er ſie diesfalls in ſchutz nehmen ſolle:

Quocirca diſcretioni Tue per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus eosdem; Rectorem Fratres & Sorores contra conceſſionis noſtre tenorem non permittas ab aliquibus indebite moleſtari, Moleſtatores hujusmodi per Cenſuram Eccleſiaſticam Appellatione poſtpoſita compeſcendo.

Noch einer Schenkung von zweien Hufen iſt zugedenken, nicht ſo ſehr wegen dieſer ſache an ſich ſelbſt, als weil die beſtätigung des Churfürſten Woldemars und der Markgräfin Annen ein licht zu der Markgräflichen Genealogie giebet, auch zugleich Markgraf Hermanns erwehnet, und lautet alſo:

In deme namen Gotes, Amen. Wi Woldemar von der gnaden Gotes Marcgrave tu Brandenborg und to Landsberg, und Vormunder des Edelen vorſten Marcgrave Janes, und wi Anna von derſelven gnaden wilen tu Brandenborg und to Luſitz Marcgrevinne und Brouwe tu Hennebergh bekennen und betughen mit diſſen geghenwardigen Briuen, dat uſe Ridder Her Zabel von Dobrun mit einem gantzen Wiſſen ſiner Erfnamen Heuet vorkoft rechtlike und redelike dem Huſe des Heiligen Geiſtes to Stendal twe Huuen Erves bif morghen nuts in dem Dorpe tu der Kaluerwiſch, und einer Huben Tagheden ober dat ſelue Erue, Sunderlike dat Hoeſte Richte und dat ſdeſte out tie veftein Morghen, dar die vorbenante Hof uppe legpt von Anderhalf Hundert Marck Brandenborgs Silbers und wichtes und dat is ime vorgulden und hie heuet dat gut erve und Leen vor uns upghelaten. Ock hebben vorkoft demſelven Huſe Deghenhardes Kinder von Polchow Hinric und pe auer dat ſelue vorbenumde erue einer halben Huuen Tagheden vor neghen marck Brandenburges Silbers und wichtes und die ſin imme vorgulden. Ock bekenne wi dat wi tu einem loue uſes heren gotes und ſiner liuen Muter ſunten Marien und tu einem Sielgherede des edelen vorſten marckgrauen Hermanns und unſer Eldern der ghedechtniſſe tu gode ſi, und tu einer ſake unſer Siele und unſer Nakomelinghe und tu einer helfe der Armen lute des vorbenanden huſes hebben deme ſelven huſe ghegheuen einen rechten Eighendom ouer datſelue vorbeſcreue Erue und Leen bedebri unde Dienſtes vri, und ſtedeghen dat huß in deme vorbenanden gude vor alle unſe Voghede und Ambachtlude ewichlichen to beſittende und to brukende. Diſſes ding die hie vorbeſcreuen ſint, ſint Tughe her Droyſeke, her Otte von Konigesmarcke, Her Werner von Arneburg Riddere und Zabel von Lye und Otte von Lye und Her Johanß die Prouest von Sebuſen, und Herman von Arneburg, und ander vrome Lude. Uppe dat diſſe ding des tu gantzer und des unverbrokener bliuen, ſo hebbe diſſen teghenwardighen tu einer veſtenunghe hir up ghegheuen mit unſen Ingeſegelen beſegelt. Diſſe brif is ghegheuen und gheſcreuen na Gotes burt Du-

ſent

sent und drihundert Jar in deme neghenden Jare to Tangermunde in deme Daghe der Hemelvart uses Heren.

(Noch hat Markgräfin Agnes diesen Geistl. gestifte geschenket und vereigenet die geldbede und korn zins, auch wagen und hand dienste samt ober- und untergerichte über einige Hufen landes in Osthern und Kothene vermöge folgender urkunde: In nomine Domini Amen. Nos Agnes Dei gracia Brunsvicensis Ducissa recognoscimus tenore presencium protestantes, quod, attendentes quam sit coram Domino acceptabile pauperum indigenciis consulere, opemque in refectione pauperum facere. In salutem igitur animarum nostre nostrorumque progenitorum, sexus utriusque, dedimus in proprium, & solempni donacione donamus Domui sancti Spiritus, intra muros Stendalienses, nec non hominibus inibi decumbentibus, presentibus & futuris, precariam denariorum & frumenti censum quoque & servicium curruum, & quodlibet aliud reale sive personale servicium, cum primo & ymo judicio super uno & dimidio Choro siliginis de tribus Mansis in Ostheren sitis, & super uno Choro siliginis de uno Manso eciam in Ostheren, & super Dimidio Choro ibidem, nec non super duobus Mansis in Kothene, plena proprietate ac libertate temporibus perpetuis possidendum. Renunciavimusque dictis Choris, precarie, censuum, curruum servicio, ac judiciis, nec non omni juri, quod nobis possit competere ex causa quacunque. Proinde ex parte dicte domus est nobis juxta voluntatis nostre libitum plenarie satisfactum. Hujus rei testes ad hoc vocati & rogati, sunt: Conradus de Osterborch, Gherardus de Kerkowe, milites nostri. Frize de Vinzelberg noster Advocatus, Engelke Castell, Velko de Bismarck, Berengarius & Godeschalcus de Jerchow, Consules nostri Civitatis Stendell, cum aliis pluribus fide dignis. In cujus rei testimonium nostro sigillo muniri jussimus presens scriptum Tangermunde Anno Domini 1321. die sancti Thome Apostoli, per manum Hermanni de Lussawe, nostri Notarii.

Und oben s. 72 haben wir gesehen, daß Markgr. Ludwig den altar des Apostels Pauli und der H. Barbara in capella hospitalis S. Spiritus mit einem vermächtniß von 25½ schillinge bedacht habe.)

II. Das Kleine Hospital zum H. Geist in der Grossen Judenstrasse belegen, hat seinen anfang von einem Geistlichen, Henrich von Pasewalk, von dessen einrichtung folgende urkunde vorhanden:

In nomine Domini Amen, Nos *Johannes de Gartow Dei gratia Decanus totumque Capitulum Ecclesie Sancti Nicolai in Stendal*, tenore presentium notum facimus Universis & Singulis presentibus & futuris. Quod honestus & discretus Vir. Dominus *Henricus dictus de Pozewalke* Plebanus Ecclesie ex *Puwelinge* de nostra bona voluntate & unanimi nostro Consensu pro Salute ac remedio anime sue suorumque Progenitorum fecit, construxit, dotavit, infra dictam Civitatem Stentaliensem in *Carrerea sive strata que Judeorum dicitur* quoddam *Haspitale*, de cujus Area nobis duo denarii Brandenburgici annui Census in festo Martini solvendi debentur. In quo quidem *Hospitali unum Altare in modum Oratorii*, & non in modum *Capelle* ut Beneficii Ecclesiastici seu Religiose Domus, construi & consecrari debebit in honorem *Cosme & Damiani ac Barbare* Martyrum beatorum. Ut in ipso singulis Diebus missa non cantando sed submissa voce dicendo absque sollennitate & pulsatione alicujus campane, & absque alio signo quocunque. Hora nobis competenti duntaxat pro pauperibus inibi degentibus celebretur. *Nola* autem, sive parvula campana in elevatione corporis & sanguinis Jesu Christi pro tanti reverencia Sacramenti poterit manuali *tymno* (1), (*tinnulo*) non per cordam, alias nulla campana in Hospitali predicto pulsari vel appendi debet, nec debebit aliquatenus in futurum, nec *Cyminile* (2) nec *truncus* (3) pro oblationibus recipiendis poni debebit ibidem. Neque Tubula neque Cyminile ibi nec alibi in Ecclesiis sive Capellis Civitatis predicte portari debebit ad utilitatem & usum Hospitalis predicti & inibi degentium pro oblationibus & Elemosinis colligendis. Nec aliqua signa Beneficii Ecclesiastici, Capelle seu Religiose Domus debent ibi erigi vel pretendi sine nostro speciali & expresso consensu. Per Decanum autem Stendalienſem, qui pro tempore fuerit, deputabitur Clericus ydoneus, qui ad altare supra dictum, missam ut predictum celebrabit. Cui quamdiu ad Celebrandam dictam Missam sustinetur qualiber septimana *duo solidi Monete Branden-*

denburgice de bonis ad prefatum altare comparatis & deputatis, que bona sita sunt in Villa *Elverstorp* expedite vel integraliter persolventur. Quorum Reddituum summa est *sex talenta denariorum Brandenburgicorum minus Solidis quinque.* Nec tamen Clerici qui per Decanum Stendaliensem, ad celebrandam dictam missam fuerint deputati, dictum Oratorium seu Altare in beneficium Ecclesiasticum obtinebunt. Sed qualibet sexta feria septimane cujuslibet per supra dictum Decanum & Seniorem Capituli tenentem in Stendal residenciam personalem notificato tamen hoc primitus Consulibus Stendaliensibus poterunt removeri, & loco ipsorum ammotorum per prefatum Decanum & Seniorem Capituli predicti alii Clerici ad faciendum similia subrogari. Clerici vero qui ad dictum Oratorium seu altare Missam pro tempore celebrabunt Decano Stendaliensi obedientiam facient & *Chorum Ecclesie sancti Nicolai in Stendal ad horas Canonicas & alia officia Divina frequentabunt* ut Vicarii ipsius Ecclesie Sancti Nicolai facere consveverunt. Quicquid autem super Altare predictum seu Oratorium, seu ipsius occasione quocunque modo & quocunque tempore offerri contigerit, & obventiones universas & singulas quocunque nomine censeantur, quas ratione Divini officii perceperint plebano Ecclesie sancte Marie in Stendal, qui pro tempore fuerint fideliter presentabunt. Jura vero Parochialia in Oratorio seu Altari predicto sibi nullatenus vendicabunt, nec quovis modo sibi usurpare presumant. Etiam circa Pauperes in hospitali predicto degentes, qui *quatuordecem personarum numerum non excedent.* Sed Plebano Ecclesie Divi Nicolai, vel ejus vices gerenti circa Parochialia requisiti cooperari & servire debebunt. Insuper Consules predicte Civitatis Stendal unum Provisorem ydoneum & competentem ad preessendum & Providendum dicto Oratorio, quando talis non fuerit, vel eo caruerit eligent & deputabunt, qui redditus ad hoc comparatos & deputatos annis singulis colliget & percipiet & de eisdem redditibus sacerdoti officianti prefatum Altare precium suum secundum tempora largietur, Nobisque & nostris successoribus in loco Stendal personaliter residentibus in perpetuum pro memoria prefati Domini Henrici fundatoris suorumque Parentum annis singulis in Profesto sancti Nicolai *decem solidos Brandenburgicorum Denariorum erogabit* expedite. In evidens Testimonium omnium premissorum, Sigillum nostri capituli una cum sigillo Civitatis Stendaliensis predicte de certa nostra sciencia presentibus est appensum. Et nos *Betcke Kastel, Ghyso de Scadewachten, Etsel Duser, Hans Bucholt, Gherke Gercho, Arnt Pardytz, Coppe Ghegle, Evert Vestval, Claus Pokebusch, Egghert Ungelynghe, Cone Gunther, Hans Bysmarke.* Consules Civitatis Stendal. predicte, placitis omnibus premissis interfuimus, eaque sic fieri vidimus & audivimus. quod ad evidenciam clariorem, sigillo Civitatis nostre predicte una cum sigillo Capituli, etiam de certa nostra sciencia appenso presentibus protestamur. Actum & Datum Anno Domini Millesimo Trecentesimo, Sexagesimo Nono, feria sexta ante Dominicam qua cantatur Letare Jherusalem in nostro Capitulo Generali.

(1) Dieses wort heißt entweder *hymno*, und bedeutet hymnum manualem, den klang oder thon, so mit einem handglöklein gemacht wird: oder es soll heissen *tynnulo, tinnulo*, und bedeutet ein Handglöklein.

(2) *Cyminile* oder *ciminile*, ist ein bekken oder schüssel, worin bei den messen das almosen gesammelt wurde. Du Fresne V. Cimiline.

(3) Ein almosenstok, oder in dem boden befestigtes stük balken oder stamm, so oben hohl ist, worin almosen gesammelt wird.

Es sollen auch die Salzwedel, welches bekantlich ein altes geschlechte allhier ist, noch mehr einkünfte dazu gegeben haben, die aber nachhero auf Churfl. verordnung grösstentheils zu der Schule, und zu S. Annen Kloster geleget worden. Das haus ist nach und nach baufällig und an sich mehrentheils öde gewesen, und haben einige wenige leute gegen ein gewisses einkaufungsgeld zwar freie, aber noch 1713 kaum sichere wohnung mehr darin gehabt: ist aber nunmehro ganz ausgebessert und in gutem stande.

III. S. Elisabeth Hospital, ist A. 1680, den 20 Sept. samt einem grossen theil der Stat in der gegend abgebrannt, und so fort aufgebauet worden: wie die daran stehende Inscription oben unter dem dache bezeuget:

Has aedes structas conservet Jova; priores
Exustae subito per flammas igne furentes,
Ante Annum cum sint, & nos defendat ubique.

Uber der thüre: bei diesem bau sind damahls vorsteher gewesen, C. Karl Goldbeck, Klaus Schulze, Hans Meyer 1681.

Die Kirche aber hat bis 1696 wüste gestanden, und ist in dem jahre erst von der Französischen und Wallonischen Gemeine wieder ausgebessert worden, womit es diese bewandnüß hat. Als die 1688 aus Piemont vertriebene Waldenser in diese lande aufgenommen wurden: wurde ihnen zu ihrem Gottesdienst in dem beim Rahthaus befindlichen Leinwantshaus ein ort, wegen allerhand sich äüsserender unbequemlichkeiten aber vermöge Churfl. verordnung vom 13 Aug. 1689 die Kirche beim S. Katharinen Kloster angewiesen. Nun giengen zwar diese Waldenser A. 1689 wieder zurük in ihr vaterland, wie dieses alles oben I. Th. VII. K. s. 176. 177. 178. angeführet worden: ihre stelle aber wurde durch die zu gleicher zeit vertriebene und in diese Lande aufgenommene Französische Flüchtlinge so fort wieder besetzet, welche auch die von ienen hinterlassene Prediger Mr. Pierre Baile und Mr. Jacques Baile des erstern sohn, zu Seelsorgern angenommen. A. 1693 kamen die Wallonen aus der Pfalz dazu und machten mit diesen eine Gemeine aus, die nunmehro merklich vermehret wurde: und hielten beides Teutsche Reformirte und Französische in selbiger Kirche ihren Gottesdienst. Weil sich aber einige schwierigkeiten sonderlich in den kurzen tagen wegen der zeit äüsserten: so erhielten die Prediger und Eltesten von der Französisch- und Wallonischen gemeine von S. damahls Chfl. D. 1696, 31 Mai die bis daher wüstgestandene Kirche dieses Hospitals, und nicht allein 200 rthlr. sondern auch eine collecte von allen Franzl. Gemeinen durch das ganze land, wodurch dann die Kirche wieder in einen brauchbaren stand gesetzet, noch in eben dem jahre dieser Gemeine übergeben, und darin bisher der Französische Gottesdienst gehalten worden; wobei iedoch auch der Pastor von S. Peters, welcher die seelsorge über dieses und S. Georgen Hospital hat, alle Donnerstage eine betstunde und catechisation hält, auch alle viertel jahr prediget und das H. Nachtmahl reichet.

Die erste Prediger sein, wie nur gedacht, *Mr. Pierre Baile* und dessen sohn *Mr. Jacques Baile*, gewesen. Der vater überlies aber dem sohn die seelsorge und begab sich nach Berlin, woselbst er auch, wiewohl nach seinem sohn gestorben, welcher A. 1693 im 38 jahr seines alters ebenfalls in Berlin, da er seinen vater besuchet, dieses zeitliche gesegnet. An dessen stelle ist gekommen, noch in eben dem jahr. *Mr. de Combles*, der aus Metz in Lothringen gebürtig, wo sein vater Prediger gewesen, und in der Pfalz ihn bei einer Gemeine gesetzet hatte, von wannen er nach Berlin gekommen war. Dieser wurde zusamt der Gemeine A. 1696, da die Kirche fertig worden, durch den Pretiger aus Berlin *Mr. Gautier* in die Kirche eingewiesen, wobei der damahlige Landshauptmann Hr. von Uchteritz im namen S. Chfl. D. und die Abgeordnete E. H. Magistrats zugegen waren. A. 1728 wurde der bisherige Candidatus Ministerii *Mr. de la Meintaye*, aus Berlin gebürtig, auf vorstellung der Elteſten von der Gemeine dem 70 jährigen *Mr. de Combles* zum Gehülfen gegeben, welcher 4 jahr hernach A. 1732 im Dec. gestorben. Seit der zeit hat *Mr. de la Meintaye* dieser Gemeine allein gedienet, und verwaltet noch ietzo unter Göttlichem beistand sein amt.

In dieser Gemeine haben sich verschiedene personen beiderlei geschlechts von hohem alter gefunden, und sein solche:

Jean Joly, gest. 1704, 24 Sept. alt 80 jahr.

Balthazar Dumont, aus Neufchatel, gest. 1710, 16 Nov. alt 85 jahr.

Nicolas Bonnet, gest. 1711, 31 Aug. alt 90 jahr.

Marthe Chombrié, aus der Schweiz, gedachten Dumonts witwe, gest. 1718 alt 80 jahr.

Françoise Dompierre, aus der Schweiz, gest. 1723, 8 Febr. alt 86 jahr.

Marie Borle, Hünersdorfs eines Teutschen witwe, gest. 1729, 9 Dec. alt 81 jahr.

Jean Moubi, aus Dauphine, gest. 1734, 2 Jan. alt 80 jahr.

Marguerite Floti, Jean Papou witwe, gest. 1742, 7 Sept. alt 86 jahr.

Mr. Desloyer, aus Poitou, gest. 1750, 15 Febr. alt 85 jahr.

Isaac Oubai, aus Languedoc, gest. 1750, 3 Aug. alt 84 jahr.

IV. S. Gertrauten Hospital, vor dem (Ungelingis. Thor soll der gemeinen sage nach), wie der Hr. Hofrahtlenz aus seines Hrn. großvaters MSpt. in seiner anweisung s. 11. erinnert, von einer Königin, so nach Wilsnak gewallfahrtet, sein erbauet worden: ist aber) von den Herren von Bißmark vor vielen jahren zu behuf der armen gestiftet, und nach dem lauf der zeiten, wie mehr dergleichen güter, allerhand veränderungen auch ruinen unterworfen gewesen, wovon sich unterschiedenes in den Kirchenbesuchungen von A. 1540. 1578. 1600 findet. In dem bescheid des Kirchenbesuchs von A. 1647 lieset man, daß es damahls fast gänzlich verwüstet gewesen, also daß bei dem kriegeswesen niemand darin erhalten werden, auch die einkommen nicht erfolgen können. Es hätten sich aber die von Bißmarck zu Krewese, Briest und Schönhausen, als Stifter und Patroni solches Hospitals, die bei diesen gefährlichen kriegeszeiten fast alles aufs neue anfangen und anbauen müssen, erbohten, daß sie forderlichst dazu thun wollten, damit es in baulichen wesen nicht allein erhalten, sondern auch den armen darinnen Provision gemacht werden sollte, damit ihrer Vorfahren zwek in acht genommen, und die reditus, so dazu verordnet, nicht veraüssert werden möchten. Jetziger zeit ist es auch in bessern umständen und mit einer guten mauer umgeben. Es hat darüber ein Prediger von S. Peters die aufsicht.

V. S. Georgen Hospital ist vor diesem zum siechenhause gebrauchet worden, und daher Domus Leprosorum genannt worden, wie hiervon folgende drei Diplomata von Markgraf Woldemarn von A. 1315, 1317 und 1319, zeugen. Das erste vereignet diesem Hospital 4 winspel rokken und gerste in Ostheren und klein Moring, welche Gerhard von Kerkow geschenket.

Universis Christi Fidelibus, quibus presens scriptum ostensum fuerit innotescat, quod nos *Woldemarus Dei gracia Brandenburgensis & Lusatie Marchio* propter merita & fidelitatem, quibus fidelis noster *Miles Gherardus de Kerkowe* apud nostram extollitur reverentiam, dedimus & Damus eidem militi liberaliter proprietatem quatuor Chororum Sitorum in Villis *Ostherren & parva Moring* siliginis & Ordei, quos Choros cum proprietate eorundem idem Miles reddidit prudentibus Viris *Consulibus in Stendal*, qui hujusmodi Choros & proprietatem *in Sublevamen leprosorum* a Deo percussorum qui extra communionem a facie Populi sunt Projecti, capelle dictorum abjectorum ad honorem beatorum Mauritii & beate Margarete in Salutem suarum atque suorum Progenitorum & Successorum animarum Zelo ducti misericordie apponere curaverunt, que quidem *Capella extra & Prope Civitatem Stendal* predictam noscitur situata, & ut hujusmodi factum pietatis semper maneat inconvulsum, presentibus literis apponi jussimus nostrum sigillum ad geste rei memoriam sempiternam. Testes ad hoc vocati sunt: *Bartholdus Schenko, Redeco Marsalcus*, milites, *Sloteco Prepositus Dyminens.* & alii fide digni. Datum Tangremunde per manum *Hermanni de Luchowe*, Anno Domini, Millesimo CCCXV. Sabbatho ante Dominicam Letare proximo.

In dem andern vereignet er demselben 4 wsp. rokken in Steinfeld, welche Henning von Lüderitz vermacht, und 4 wspl. und 1 schfl. bartes getreide in Dalem, welches die Blaschmenger besessen.

Ad perpetuam rei memoriam. *Nos Woldemarus Dei gracia Brandenburgensis & Lusatie Marchio.* Recognoscimus publice in his scriptis, quod propter Deum, nostreque ac nostrum Progenitorum & successorum salutem animarum dedimus donacione libera Proprietatem quatuor Chororum siliginis *in Villa Stenveld*, qui quondam fuerunt Domini *Henningi de Luderiz* bone memorie & quatuor Chororum & unius modii duri frumenti *in Villa Dalem* qui quondam Dominis Vlaschmenger pertinebant *Domui Leprosorum extra Civitatem nostram Stendalgensem* Domino Servientium. Ita quod dicti octo Chori & modius ad ipsos a Deo perculsos presentes & futuros debeant cum omni jure, precaria, servicio quocunque, cum omni libertate absque onere Gravaminis cujuslibet pertinere. Renunciantes dicte proprietati ac Choris & Juri si quod nobis vel nostris successoribus possit competere infuturo. Et ne de hoc dubium aliquod nascatur apud Posteros presentem literam nostro sigillo cum testium subscriptorum adminiculo, dum super eo jussimus, sigillatam. Testes hi sunt *Conradus de Rederen Bartholdus Schenko, Heinricus de Rochow, Albertus de Klepez*, nostri milites, *Everandus Prepositus Stolpensis, Conradus de Borstel & Hermannus de Luchowe, nostri Cappellani* cum aliis

aliis fide dignis. Actum & Datum Wusterhusen in nostra presencia. Anno Domini Millesimo CCC. XVII. Vigilia Beati Martini Episcopi & Cenfessorum.

(In dem dritten vereigenet er einen wspl. harten korns in Göhren, welches Henrich Wokenstede, Vicarius bei S. Niklas, und Betekin von Hemerten geschenket:

In nomine Domini Amen. Acciones humane . . . Hinc est, quod nos Woldemarus Dei . . . recognoscimus . . . quod propter Deum nec non propter devotam instanciam *Domini Himrici*, dicti *Wokenstede*, Ecclesie sancti Nicolai Stendaliensis Vicarii, nec non *Betekini de Hemerten*, civis nostri de Stendal, dedimus & per presentes literas sollempniter donamus *Domui Leprosorum prope muros Stendalienses site*, ac hominibus a Deo percussis, ibidem presentibus & futuris, *proprietatem unius Chori*, duri frumenti in villa *Ghor*, quem chorum dicti Vicarius & Civis, pro remedio salutari animarum suarum & parentum suorum dicte Domui donaverunt, suis denariis comparatum, perpetuis temporibus, liberaliter, absque omni onere precarie & servicii, possidendum, pleno jure ac omnimoda libertate, justo titulo proprietatis. Renunciantes . . . Testes vero ad hoc vocati sunt Nobilis Vir *Dominus Ghunterus, comes de Kevernberg, Redeko, Marescallus* noster, *Droseko* noster Pincerna, *Fredericus de Scepeliz*, Advocatus noster, Milites, *Everardus prepositus Berlinensis*, & *Hermannus de Luchaw*, nostri Capellani, cum aliis fide dignis. Datum Tangermundis Anno Domini 1319, die beatorum Johannis & Pauli.

Auch hat die Herzogin Agnes A. 1321 für die Kranke dieses Hospitals gewisses ihr zustehendes geld und getreide von einigen Dörfern geschenkt.

In nomine . . . Nos *Agnes*, Dei gracia *ducissa Brunswicensis*, recognoscimus . . . quod . . . donamus *hominum infirmorum a Deo percussorum collegio* prope muros Stendalienses degentium, *precariam* omnimodam *denariorum & frumenti: summum & infimum iudicium*, censum, servicium curruum & quodlibet aliud reale vel personale servicium super duobus choris siliginis in villa *Ostheren* & duobus choris in villa *Dornstede*, quos quatuor choros cum plena proprietate debiles supradicti habebunt. Renunciamus . . . Hujus rei testes sunt *Conradus de Osterburg*, *Gherardus de Kerkow*, milites nostri, *Fridericus de Vincelberg*, noster advocatus, *Engelko Castiel*, Ruleko de Bismarke, Beringerus & Godeschalcus de Jerichow, consules nostri de Stendal . . . In cuius rei testimonium nostro sigillo munitum . . . . Tangermundis anno Domini 1321, die sancti Thome apostoli per manum *Hermanni Luchowe*.)

Dieses Hospital lieget vor dem Ungelingischen thore, zur rechten hand nicht weit von der Stat, extra & prope civitatem, wie wir nur gesehen: und ist mit einer mauer umgeben. Die Kirche ist aus gebrannten steinen erbauet, und mit gleicher art steinen, über dem altar aber mit schiefer und das kleine thürmchen mit kupfer gedekket, sonsten aber nicht gewölbet, sondern mit feiner tischer arbeit getäfelt. Der Altar bestehet noch aus einem stükke, an welchem die Marie mit dem Christkindlein, zu deren rechten hand S. George mit dem Lindwurm, und andere bilder zusehen, und ist selbiger im jahr 1609 von Joachim Gladigow, und seiner frauen Gertrud Götkens erneuert worden: wie dann auch dieses Gladigows bildnüß zur rechten hand des Altars hänget, welches er selbst, ob er wohl ein Glaser gewesen, dennoch sehr fein gemachet. Nordwärts über der Sakristei sitzet S. George zu pferde, mit dem bilde des Lindwurms, welchen die leute im Hospital jährlich gegen der ernde zeit mit einem kranz von kraütern und blumen zieren. Etwas näher zu der kirchthüre ist eine kleine ausgebauete Kapelle, in welcher noch ein altar zusehen. Es scheinet auch, als wenn gegen über nach der mittags seite gleichfalls ein solcher altar gestanden, weil alda eine Kapelle von gleicher grösse zusehen. Uber der kirchthüre gegen norden ist in einem stein folgende schrift ausgehauen: *Anno Christi* 1586 da dieses hauses Vorsteher waren: Die Erbaren und wolgeachten, Petrus Amelunck Rats Cemerer, Jurgen Schroder und Joachim Nachtigal Burgere allhie, ist dieser Kirchen decke gelegt und vorfertigt worden. Gott allein sey Ehre. Es hänget auch unfern dem schülerchor ein grosser Knochen an einer kette, welcher für ein stükke von einem Riesengerippe ausgegeben wird, wiewohl nichts anders, als wie an andern orten ein stük von einem Wallfische ist: davon die ursache in den Prenzl. Geschichten XXI. K. §. IV. vorkommen wird. Nordwärts der Kirche stehet ein langes gebaüde von osten gegen westen in welchem die leute des Hospitals, deren

jetzo

ietzo 15, als 4 Männer und 11 Frauenspersonen sein, ihre wohnung haben. Selbiges ist A. 1489 besage der über der thüre verzeichneten jahrzahl erbauet; und bekommen die leute in demselben jährlich 2 ochsen, 10 bis 11 schweine, welche unter ihnen vertheilet werden, und werden hiernähst iglichen noch innerhalb 14 tagen gereichet drei brohte, an bier des dienstags, donnerstags, sonnabends und sontags, alle zeit 1 quart bier, noch 10 gr. des jahrs zu butter, ingleichen an den 4 hohen festtagen, und wann sie zum H. Abendmahl gehen, welches jährlich vier mahl geschiehet, allezeit geld zu 2 pfund fleisch, und noch 6 pf. zum beichtpfennig. An schwachem bier wird ihnen gegeben so viel sie wollen, an holz bekommen sie 18 bis 20 fuder, wiewohl dieses alles nach dem vermögen des Hospitals eingerichtet wird. Nordwärts diesem wohnhause ist vor 6 jahren die alte behtstube, in welcher sie des tages 3 mahl ihr gebeht verrichten müssen, herunter genommen, weil sie dem grossen gebaüde nachtheilig gewesen, und an deren stat eine nicht so hohe, iedoch grössere gesetzet worden. Es lieget auch um diese wohnung ein garten, in welchem ein iglicher der Hospital leute sein plätzgen hat, so er selbst bestellen muß, und die früchte davon geneußt. Ostwärts sein noch vier kleine wohnungen, in welchen die vorsteher leute zur miete einnehmen. Westwärts hat das grosse wohnhaus einen feinen giebel, in welchem folgende schrift zulesen:

Soli Deo gloria Anno Christi 1591 mense martio *Petro Amelungio Nicolao Moringio* & *Joachimo Nachtigal* praefectis huic Xenodochio ad arcendas tempestates haec moles adjecta est. J. G.

(In dem Jeggelebenschen Meßbuch hat ein brief gestanden, in welchem ein Vicarius von dieser Kirche sich namhaft macht: Ich Herr Arend Stegemann, Domherr tho den Beuster und ein *Vicarius* tho S. Jürgen vor Stendal, und ein Kärck Herr tho Benekendorf . . . geschreven na Gottes gebort dusend jahr, drey hundert jahr, in deme negentienden jahr, in dem Dage S. Andreas des Hilligen Apostels . . .)

VI. S. Marien Hospital in der Brüderstrasse wird in dem statregister von 1476 Domus B. Mariae, und noch ietzo insgemein S. Marien haus genennet: hanget ganz von der S. Marien Kirche ab, welche die miete von den leuten, so dieses haus bewohnen, geneust, und ihren kornboden hieselbst hat: und haben diese wenige leute ausser der freien wohnung nichts zu ihrem unterhalt darin, auch keine andere Privilegia als die befreiung von einquartirung, schoß und dergleichen. Vermuhtlich gehöret hierher Markgraf Woldemars gnadenbrief, darin er dem altar S. Marien, Johannis des Taüfers und Matthiä in Capella beate Marie verschiedene einkünfte vereignet:

In Nomine Domini Amen. Oblivio omnia . . . Hinc est quod Woldemarus Dei gracia Brandenburgensis Lusacie & de Landesberg Marchio, recognoscimus per hec scripta: Quod propter Deum, & animarum nostre & nostrorum progenitorum salutem, dedimus & sollempnitate qua expedit, donamus liberaliter, absque onere precarie cujuscunque, proprietatem *decem fruſtorum* duri frumenti, quorum duo sita sunt in villa *Mokern*, unum in villa *Irksleve*, tria in villa *Steenveld*, & in villa *Insel* quatuor; & hec decem sunt situata ad altare quoddam structum in *Capella beate Marie*, *in Civitate Stendalienſi*, consecratum in honorem ejusdem glorioſe virginis & beatorum Johannis baptiſte & Matthie Renunciantes . . . Et pro hujusmodi nostra liberalitate per Rectorem ejusdem Altaris in omnibus nostrorum progenitorum, nostri & nostrorum successorum anniversariis, memoria sollempnis in Vigiliis atque missis erit. De predictis quoque decem frustis Rector Altaris ejusdem tollet annuatim *octo fruſta*, reliquis duobus vinum, Oblate, & necessaria alia, & luminaria, ad dicti Altaris officium expediencia comparentur. Et ut hujusmodi factum salutare salutare maneat perpetuo inconvulsum, presentes testes ad hoc vocati sunt: reverendus Pater Dominus *Fredericus*, *Eccleſie Brandenburgenſis Epiſcopus*, Illustris Princeps Dominus *Albertus Comes de Anhalt noſter fororius* dilectus, *Guntherus de Kevernberg* omnes, nostre curie Dapifer, *Bartholdus Schencko*, *Bernardus de Buck*, milites. *Sloteko* prepositus Dymmerensis, cum pluribus aliis fide dignis. Datum Ratenow, anno Domini 1314, feria tercia proxima post diem beati Bartholomei Apostoli.

Ferner ist ein Hospital von S. Marien Brüderschaft in der Weberstrasse, welches noch einige wenige, iedoch zum nothdürftigen unterhalt hinlängliche einkünfte hat. Von der fundation aber hat sich nichts finden wollen. Das haus ist unlängst neu erbauet worden.

VII. Noch ist einer Kreuzkapelle oder Capella S. Crucis in Jerusalem zugedenken, wovon sich zwar keine sonderliche nachricht finden wollen, als daß in dem hiernähst stehenden ablaßbriefe gesaget wird, daß sie nahe bei der statmauer gestanden, prope & extra muros Stendalienses, und man davor hält, daß sie ihren ort in der gegend gehabt, welche man ietzo Stapels Mühle heist, wie man sie dann auch in der alten zeichnung der Stat Stendal, so in S. Peters Kirche befindlich, in der gegend siehet; über dis daselbst ein kreuzweg gehet, wovon vielleicht der namen Kreuzkapelle auch könnte abgestammet werden; ob wohl einige dafür halten wollen, daß sie vor dem Tangermündischen thore nahe an Osthern, wo auf einem erhabenen ort ein hohes kreuz gestanden, ihre stelle, daher auch ihren namen gehabt. Man erzehlet auch, daß wann zu den Katholischen zeiten in der behtwoche die Processionen um die Stat gehalten worden, man von dem Dom durch die Stat zum Ungelingischen thore hinaus um die saat gegangen, und in dieser Kreuzkapelle gebetet, oder die Saatweihe gehalten. Daß auch wann eine reiche person gestorben, die hinterlassene in dem Hospital zum H. Geist, S. Georgen, oder in dieser Kreuzkapelle oder sonsten ein bad gehalten, und darauf die arme gespeiset, welches man das Seelen-Bad geheissen. Der nur gedachte Ablaßbrief, lautet also:

Oliverius Ostien. *Georgius* Portuen. *Raphael* Albanen. & *Johannes Antonius* Tusculan. *Episcopi; Ludovicus Johannes* titulo sanctorum quatuor Coronatorum, *Guillermus* titulo sancte Pudentiane, *Dominicus* titulo sancti Marci, *Jacobus* titulo sancti Clementis, *Petrus* titulo sancti Ciriaci, *Johannes Stephanus* titulo sanctorum Sergii & Bachii, *Nicolaus* titulo sancte Prisce, *Adrianus* titulo sancti Grisogoni, *Ludovicus* titulo sancti Marcelli, *Franciscus Guillermus* titulo sancti Adriani, *Antonius* titulo sancti Vitalis, & *Franciscus* titulo sancte Cecilie *Presbiteri; Johannes* sancte Marie in Dampernica, *Federicus* sancti Theodori, *Julianus* sancti Angeli, & *Amaneus* sancti Nicolai in Cancere Tulliano *Diaconi* Miseratione Divina *sancte Romane Ecclesie Cardinales* Universis & singulis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium Mentes ad opera Caritatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur ut *Capella sancte Crucis in Jerusalem prope & extra Muros Steindalen. Halberstadensis dioceſis* congruis frequentetur honoribus & a Christi fidelibus jugiter veneretur ac in suis structuris & aedificiis debite reparetur, conservetur & manuteneatur nec non *Libris, Calicibus, Luminaribus, Ornamentis* Ecclesiasticis & rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur. Utque Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eundem & ad reparationem, conservationem, manutentionem, & munitionem hujusmodi manus promptius porrigant adjutrices. Quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos. Nos *Cardinales prefati* videlicet quilibet nostrum per se supplicationibus dilectorum nobis in Christo ejusdem *Capelle Vitricorum* nobis super hoc humiliter porrectis inclinati. De omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi omnibus & singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus & confessis qui *dictam Capellam* in singulis videlicet Annunciationis glorioſe Virginis Marie Inventionis Sancte Crucis & exaltationis ejusdem. . . . . Ipsiusque Capelle Dedicationis festivitatibus & diebus a primis Vesperis usque ad secundas Vesperas inclusive devote visitaverint annuatim & ad premissa manus porrexerint adjutrices pro singulis festivitatibus sive diebus predictis quibus id fecerint, *Centum dies de injunctis eis penitentiis* misericorditer in Domino relaxamus, Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem literas nostras hujusmodi fieri nostrorumque sigillorum fecimus appensione muniri. Dat. Rome in Domibus nostris Anno a Nativitate Domini *Milleſimo Quingenteſimo Septimo* die vero *vigeſima octava Menſis Septembris*, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris Domini nostri Domini Julii Divina providentia Pape Secundi Anno Quarto.

(Daß die Kalandsbrüder auch hieselbst ihr wesen gehabt, lässet sich aus einem und dem andern nachlaß von ihnen erweisen: doch müssen sie so gar stark hier nicht gewesen sein; weil die nachrichten weit sparsamer, als an andern orten. Es wird aber hiervon in einem besondern Kapittel an seinem ort gehandelt werden.)

XII. Fol-

XII. Folgen die weltliche öffentliche Gebäude, der Stat Stendal; unter welchen zuvorderst I. eines *Theatri* zugedenken ist, welches die Markgrafen Johann und Otto A. 1242 der Burgerschaft zu Stendal geschenket, derer gnadenbrief hievon also lautet:

I. N. S. & I. Tr. *Johannes & Otto Dei gracia Marchiones Brandenburgenses* omnibus in perpetuum &c. &c. Constare volumus omnibus tam presentibus quam futuris quod Nos Dilectis *Burgensibus nostris de Stendal, quorum usibus semper intendere volumus studiose* conferendum duximus quicquid juris habuimus aut proprietatis in *Theatro Stendal*: ut *idem Theatrum* in usus suos redigant & convertant, ac proprietatis Titulo possideant in eternum, ea parte *Theatri* excepta qua *Bodo de Wusterhusch* nobis adhuc existit pheodaliter obligatus, cujus etiam partis proprietatem sub nostri titulo dominii decrevimus retinendum. Ne igitur &c. cum Testium subscriptione jussimus insigniri Quorum nomina *Iohannes Gans*, *Alvericus de Kercow* & *Gerardus* & *Lodewicus* Filii ejus, *Theotaricus de Wustrow*, *Albertus Vahe*, *Albertus de Redere*, *Ericus de Gardelegen*, *Henricus de Stegeliz*, *Heidenricus Hasard*, *Heidenricus Vossardus*, *Arnoldus de Bodenstede*, Milites. *Iohannes de Luneborg*, *Iohannes de Osterborch*, *Borchardus de Vahe*, Capellani, Albertus Notarius & alii quam plures tam servi quam Milites tunc presentes. Acta in Stendal Anno Gracie MCCXLIII. XI. Kl. Maji.

Was dieses Theatrum eigentlich gewesen, lehret uns ein schenkungsbrief der Kloster Jungfrauen zu Arndsee, über ein talent oder pfund zu einer stets brennenden lampe in dero Kirche: Comparavimus in Theatro, Theutonice *Cophus* in Villa seu Oppido Arnesse unum Talentum &c. Ist also ein haus gewesen, darin man öffentlich handel und wandel getrieben, und folgends der ort der öffentlichen zusammenkünfte, wie man ietzo in den Kaufstäten die Börsen nennet; und mögen die alten Markgrafen ein theil desselben zu ihrem sitz gehabt haben, welches hernach in ein Rahthaus verändert worden. Womit zu vergleichen, was man bei dem Cornel. Nepote in Vit. Timoleont. c. 4. lieset: *Veniebat in Theatrum*, cum ibi Consilium Populi haberetur. Und bei dem Auson. Conviv. Sept. f. 79. & Allicis quoque quibus *Theatrum Curiae* praebet vicem. S. auch Fabri Thesaur. *V. Theatrum.* In den Frankfurtischen geschichten lieset man, daß der erste Professor Eloquentiae P. Vigilantius Axungia vor einweihung der Universität *in Theatro* seine lectiones gehalten, welches nicht wohl anders, als wo nicht von dem damahligen Rahthause, dennoch von dem gegenüberstehenden leinwanthause, als einem würklichen Kaufhause hat können verstanden werden.

II. Das ietzige Rahthaus ist ganz von steinen gebauet und beschleust samt dem Gewanthause auf zween seiten den markt. Das Corps desselben stehet noch etwas weiter auf dem markt vor dem gewanthause heraus gebauet: der seitenflügel aber, auf welchem der bunte Saal, und der Stäte stube, stehet mit gedachtem gewanthause in gleicher linie. Unter dem Corps des Rahthauses ist das Archiv, so ein schönes gewölbe, mithin zwei wohl verwahrte gewölbte gefängnüsse.

Von dar nach dem Seitenfliegel ist unten ein schöner Schwibbogen, so zum durchgange von dem markte dienet. Unter dem seitenflügel ist gleichfalls ein gewölbe, worin die schlächter zustehen pflegen. Ingleichen das Corps de Garde; und vor beiden ebenermassen ein Schwibbogen, wo vor diesem das Dinggericht gehalten worden, ietzo aber noch das Peinlichegericht gehalten wird, und vor alters Lobium geheissen worden, die Actus daselbst auch sub Lobio. Lobium, Lobia, Laubia kömt von dem Teutschen worte Leube her, und hat in den mitlern zeiten so viel geheissen, als ein bedektes portal so vor den haüsern heraus gebauet gewesen, Porticus Operta ad spaciandum idonea aedibus adjuncta. Oder wie man bei dem Joh. de Janua und dem Breviloquo lieset: Deambulatorium quod proprie dicitur *Lobium.* Quod sit juxta domos ad spaciandum: Und wie in dem Ordine S. Victoris Parisiensis stehet: Postquam autem descenderint, ducet eos *in Lobium* ante Hospitale. Wie dieses alles und mehr dergleichen zusehen *in du Fresne Glossario V. Lobium.*

Ob es gehöre zu den Gerichten, so auf öffentlicher strasse, vor den thoren oder unter freiem himmel sein gehalten worden, davon sich in Werben einige nachricht finden wird, lässet man billig einer nähern untersuchung

suchung ausgestellet. Vergl. oben I. K. s. 60. und Salzwed. Geschichte §. X.

Bei dem eingange des Rahthauses gehet man auf einer steinernen windelstiege, so bis an das dach reichet, hinauf, und zwar zur linken hand nach der Rahtstube, zur rechten nach dem Buntensaal. Die Rahtsstube ist ein gewölbetes, ziemlich grosses, und wegen der vielen nach dem markte zu gehenden fenster, helles zimmer, von welchem auch eine stiege hinunter in das Archiv der Stat Stendal gehet. Es hänget auch vor derselben eine tafel, auf welcher auf pergament folgende reimen geschrieben stehen:

Hastu Gewalt, so richte recht,
Gott ist dein Herr und du sein Knecht:
Verlaß dich nicht auf dein Gewalt
Dein Lebent ist hier bald getzalt.
Wie du vor hast gerichtet mich,
Also wird Gott auch richten dich.
Hie hastu gerichtet nur kleine Zeit
Dort wirstu gerichtet in Ewigkeit.
Richt aber nicht nach der Ersten Klag,
Höre vor recht, was der ander sag.
Und erfahr erst die Sache gar eben
Darnach soltu ein Urthel geben.
Wie dich Gott geboten und gelehret hat,
Und in Keyserlich Recht geschrieben stadt.
Veritas die ist gantz und gar todt
Justitia leidet grosse Noht
Fallatia ist gebohren
Fides hat den Streit verlohren.
Eigener Nutz, heimlicher Haß und Junger Leute Radt,
Verderbet manche gute Stadt. 1581.

Von dem platze vor der Rahtstube aber gehet man durch eine hölzerne stiege herauf in den Buntensaal, so genannt, von dessen vor dem bemahlten wänden und bodendekke, wiewohl die an den wänden, weil sie auf blossen kalk gemahlet gewesen, fast gar nicht mehr zusehen sein, und scheinet, daß die 11 gemählde gewesen sein die bildnisse des Kaisers Rudolphs II. Churfürst Joachim Friedrichs und dessen Herrn brüder und söhne. An der boden dekke aber, so von brettern gemacht, findet man verschiedene Devisen und Emblemata in 16 grossen zirkeln enthalten, bei derer iedem auch eine *Devise*, zwischen denselben alles mit figuren und laubwerk nach art der damahligen zeiten ausgemahlet ist. Die fenster sein auch mehrentheils mit schönen wapen gezieret, und dem vermuhten nach A. 1598, und im anfange Churfürst Joachim Friedrichs regierung gemacht worden, weil bei den meisten gedachte jahrzahl 1598 befindlich, und ist unter denselben in dem ersten gegen norden das Churfürstliche wapen zu sehen, wiewohl der namen der zeit nicht dabei vorhanden. Nahe dabei aber stehet das Markgr. Brandenb. wapen, mit der unterschrift: Marggraf Johan Sigismund 1598, und dem nähst der Stat Stendal wapen, und gleichfalls dabei 1598. In dem andern gegen norden finden sich vier wapen einiger Magistrats personen. 1. S. M. (vielleicht Stat Meister) Hemmingus Florngk 1598. 2. C. Joh. Salzwedel, 98. 3. C. Henrich Asseburgks, 98. 4. S. Simon Wernike, 1598. In den dreien westwärts siehet man in dem ersten nebst gedachten Churfürst Joachim Friedrichs wapen, die wapen der Stat Perleberg, Altstat Salzwedel, Neustat Salzwedel, Gardelegen. In dem andern Seehausen, Tangermünde, Osterberg, Werben. In dem dritten Pritzwalck, Kyritz, Havelberg, Lenzen und mehrentheils die jahrzahl 1598 dabei. Ostwärts sein sechs fenster, von welchen die drei ersten neu gemacht, und zuvor vermuhtlich gleich den folgenden mit wapen ausgezieret gewesen. In dem 5 stehen die wapen: H. *Nicolaus* Moring, H. *Nicolaus* Soltwedel, ingleichen der Buerenweber und Bekkergilde wapen, nemlich S. Petrus mit dem schlüssel und buch, und S. Georg mit dem Lindwurm 1598. In dem 6 stehen die wapen der damahligen Burgermeister und Rahtsverwandten als: *B. Bartholomes Schonbeck; B. Christian Christiani; B. Iohann. Gussefeld. Cam. Iacob Saxse. Cam. Iohannes Soltwedel; Cam. Henricus Asseburg; Cam. Werner Moring; Cam. Iohann. Pletze.* Auf diesem saal werden noch heute zu tage den ☉ Rogate und ☉ nach Mauritii, an welchem auch in der Domkirche allein nachmittage geprediget wird, die Statuta der Stat nebst der von S. K. M. bestätigten feuerordnung in gegenwart des Rahts und der Burgerschaft durch den Secretarium verlesen. Ingleichen sein vor diesem auf demselben die hochzeiten gehalten worden, weshalb auch bei dem auftritt zwischen der grossen hölzernen und windelstiege noch eine kleine hölzerne bühne zusehen, worauf die musikanten, so sich auch vor alters bei denen abwechselungen des Rahts hören lassen, gestanden. Ingleichen sein vor diesen daselbst die abwechselungen des an- und abtretenden Magistrats

mit

mit grossen feierlichkeiten vorgegangen, welche aber nun in abgang gekommen.

Von erwehntem Saal kommt man an eine grosse stube, in welcher ehedem das Quartalgerichte, nun aber das Obergerichte gehalten wird, und ist dieselbe an den vier wänden mit lauter dichtem und zum theil linden holz, und darin enthaltenen vielen menschlichen und andern figuren ausgetäfelt, von welchen die vornehmste, der Kaiser und die Sieben Churfürsten mit ihren wapen, derer iedweder in einem besondern gehäuse befindlich. Uber der thürer stehet des Magistrats wapen, ein adler mit den zween Schmaragden, und der Statwapen ein halber adler mit den vier gersten körnern. Nähst dabei nach dem ofen zu sitzet ein alter mann einen zedel haltende worauf man diese worte lieset: Anno Domini MCCCCLXII. in Festo Martini, welches vielleicht die jahrzahl ist, da dieses tafelwerk verfertiget worden. In demselben hinter dem ofen stehet ein nakter Jonas in dem rachen des wallfisches mit einem zedelchen: Hilp mir Jhs Crist ut miner not; womit vieleicht auf dieienigen gezielet worden, so einen gefährlichen prozeß führen, oder einen bösen abschied bekommen haben. Uber der thüre nach der Täte gewölbe siehet man den Simson, wie er den löwen zerreist. Nähst diesem ist auch die bodendekke künstlich gemacht. Ingleichen sein die querbalken von ungemeiner grösse, iedoch wohl ausgearbeitet. Vor derselben ist ebenfalls das Churfürstliche wapen gemahlet, so aber gleiches schiksal, wie die besagte bildnüsse, gehabt. In den fenstern gegen südeu siehet man viel schöne Fürstliche und der Statwapen. Gegen osten stehen die wapen der innungen. 1. Der Peltzer *Patron S. Michael.* 2. Der Garnweber Ghylde *Patron S. Petrus.* 3. Der Becker Ghylde *Patron S. George* mit dem Lindwurm. 4. Der Schoemacher *Patron, Angelus Draconem occidens.* 5. Der Krahmer Ghylde *Patron Angelus cum Calice.* 6. Der Knochenhawer Ghylde *Patron*, der Herr Christus mit der H. J. Marien und etlichen andern personen, auch fünf Engeln, so hinter einem röhtlichten gemaüer stehen, in welchem eine weißlichte thüre mit drei spitzen. 7. Der Lakenmacher Ghylde *Patron*, eine sitzende person an einem zaun in dem schoß ein buch haltende, woraus ein lamm lieset. 8. Der Gewandschneider Ghylde *Patron*, der H. *Martinus* zu Pferde, wie er mit dem schwerte seinen mantel theilet und ein stük davon einem bettler giebet. Unter dieser stube ist das Archiv des Altmärk. Quartal- und Obergerichts, und der Landeshauptmänner, welches in einem guten gewölbe ist, zu welchem man gleich bei dem auftrit in den vorsaal zu der Rahtsstube zur rechten hand kommen kan. Nahe bei diesem Archiv ist noch ein gewölbe, worin verschiedene kriegesrüstungen voriger zeiten verwahret werden. Von der ieztgedachten Grossen stube gehet man vermittelst einer kleinen stiege nach dem Archiv der Altmärk. u. Prignitzer Täte, so ein ziemlich grosses zimmer ist, und unter welchem, wie gedacht, das Corps de Garde auch bürgerl. gehorsam, und sonsten noch schöne keller und gewölber vorhanden, so durch diesen ganzen flügel in die länge gehen.

Auf dem Wand- oder Gewandhause, haben die gewandschneider in den jahrmärkten ihre stellen, und heißt im Registro Consulum Stendalienſ. *Antiqua domus panniſcidar.* Ingleichen ist auf demselben die Accise stube, unten aber des Rahts wage, so vor diesem unter dem seitenflügel des Rahthauses gestanden, vor einiger zeit aber dahin geleget worden, ingleichen die broht- und fleischbänke, wie auch ein abgesonderter ort, worin die feuersprützen verwahret werden; auch ein ort, wo die Kürschner in den jahrmärkten ausstehen; wovon dann noch nachfolgender gnadenbrief vorhanden:

In nomine ſancte & individue Trinitatis! Johannes primus, Otto tercius Marchiones Brandenb. Magnatum Nobilitas ſe liberalem exhibere conſvevit, his, qui debite ſervitutis officio ejus honorem ſatagunt promovere. Hac nimirum Conſideracione circa dilectos burgenſes noſtros de Stendale habita ipſis, tanquam bene meritis, pro eorundem affectu benivolo, nobis quam ſepius exhibito, vicem rependere cupientes, omnem uſum *Macellorum* noſtrorum *Carnificium*, nec non tredecim Cameras ſub domo pellificum, & ſi que alie ſunt aliquibus privatis perſonis jure Stendali obligate, dummodo legitima, ſicut expedit, redimantur empcione, conferimus eisdem. Inſuper & totum *forum* quod hactenus commune fuit, ad utilitatem Communitatis liberaliter contulimus perpetuo poſſidendum, & in uſus ſibi utiles convertendum. Ut autem hec noſtra donacio in ſuo vigore firma maneat & inconcuſſa, preſentem paginam inde conſcribi, & ſigilli noſtri appenſione

jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt: Henricus Pincerna, Albertus de Spandowe, Albertus de Mendorp, Henricus de Woldenhagen, Everardus de Cremkowe, Cono de Pywelingen, Albertus Solie, Halt de Angern, Volkmarus & Rodolfus fratres de Rolstede, & alii quam plures. Acta sunt hec apud Stendale anno Dominice incarnacionis 1227, 16 Kalend. Marcii.

Daß auch die Schuhmacher und gerber ihren stand hier gehabt, erhellet aus folgender entscheidung der streitigkeiten, so deshalb entstanden, weil der Magistrat mehr standgeld dafür gefodert, als gewöhnlich:

Nos Otto Dei gracia Brandenb. & de Landsberg Marchio, Universis fidelibus audituris presencia seu visuris volumus esse notum: Quod cum inter dilectos Cives nostros in Stendal, Consules ex una, & Sutores & cerdones parte ex altera, controversia super quibusdam Hallis, videlicet ubi sutores inhabitant, & scampnis, ubi coreum venditur, fuisset exorta, & coram nobis super jure partis utriusque questio verteretur. Nos auditis utriusque partis hinc inde allegacionibus visisque instrumentis & diligenter discussis, communicato discretorum consilio, controversiam ipsam, ex compromissione parcium, taliter duximus terminandam: Quod prefati sutores & cerdones dictas hallas, sub censu novem talentorum, retinebunt ad tempora vite ipsorum, & Consules censum illum ad vite ipsorum tempora nullatenus aucmentabunt. Si vero aliquam de predictis hallis seu locis ubi coreum venditur, per mortem possessoris, ut nunc, vacare contigerit, ordinacio ipsius ad Consules pertinebit, censu tamen nullatenus aucmentato. Et si preter aucmentacionem census aliquid derivari poterit, consules ad utilitatem reipublice retinebunt. Acta sunt hec anno Domini 1298, presentibus venerabili Domino Johanne, Havelbergensi Episcopo, Magistro Johanne de Sandow, quondam Decano Stendalensi, & fidelibus nostris Ottone de Pouch, & Benzekone de Suzik, militibus, & aliis fide dignis, & data in Stendal, in Vigilia Epyphanie, per manus Gernodi, nostre curie Notarii.

III. Vor dem Rahthause stehet eine ansehnliche Rulandssaûle, als ein zeichen einer sonderbaren gerechtigkeit an diesem orte gerichte zu halten: S. II. Tab. n. 1. Sie ist von hartem stein ausgehauen, hält in der rechten das schwert hoch, zur linken unten den Märkischen Adler, im rükken das Stat wapen: hinten am untertheil des rükkens hat sie ein lachendes narren bild, oder wie man in diesen ländern zureden pfleget, einen Eulenspiegel, sitzen, von welchem und andern dieser art seulen und bildern an seinem ort, wie von den Gerichten mit mehrern wird gehandelt werden. Vergl. oben II. Th. II. K. V. §. f. 449. 450.

Nähst S. Marien Kirche ostwärts ist ein erhabenes gebaûde, woselbst vor diesem der Schöppenstuhl, nachgehends die Schönbekische Bibliothek gewesen; es stehet auf schwibbögen, und ist eine öffentliche strasse unten weg: hinter demselben ist die Commission stube, so nach S. Johannis kirchhofe eine aussicht hat, und ietzo den Röm. Katholischen soldaten zum Gottesdienst dienet. Unten ist E. Rahts keller.

IV. Unter den Gildhaûsern ist das Gildhaus der Brauer, ein ansehnliches gebaûde in der Schmiedegasse gelegen: woselbst auch die Churfürstliche Personen vor dem abzutreten gepfleget. Es sein auch auf demselben vor diesem die hochzeitliche ausrichtungen gehalten worden, welches iedoch vermittelst eines besondern Königl. Rescripts von A. 1704, den 21 April dahin geändert worden, daß der zwang gedachte feierlichkeiten allda zuhalten aufgehoben sein, und der armuht frei stehen solle, ihre ausrichtungen entweder in diesem Gildehause, oder in ihren wohnhaûsern zumachen. Das alte Gildehaus der Tuchmacher in der Weberstrasse im hofe ist vor sich baufällig, darum aber merkwürdig, daß auf der Gildstube noch ein schönes schnizwerk und altar mit unterschiedenen ausgeschnizten bildern stark verguldt zusehen, so der Erzbischof zu Magdeburg, *Theodorus* Kagelwied, als welcher ein Stendalisches kind und eines Tuchmachers sohn gewesen, zum andenken dahin verehret hat. In der mitte ist die tause Christi in grösserer gestalt. Zur rechten seite derselben sitzet oben ein bischof, der einen jungen menschen mit abhangendem kopf zun füssen vor sich hat, und auf denselben mit fingern weiset. 2. Ein alter Geistlicher ein offen buch in der hand haltende, hinterwärts demselben hat es das ansehen, als ein S. Andreas kreuz; zur linken stehet der Bischof Kagelwied eine weber-


RULAND ZU STENDAL.
Tab: II.
I.
IV.
V.
III. a.
III. b.
XXI
XXII
XXIII
XXIV
XXV.
XXVI
V.
XVII
XVIII
XIX
XX.
VI.
VII.
IX.
X.
XI.
XII.
XIII.
XIV.
XV.
XVI.
VIII
SIGILLUM BURGENSIUM IN STEINDAL IN MARCHIA
ALTMÆRCKISCHES OBER GERICHT
GEBVRZS
f. 181.
f. 171.
f. 170.
f. 207.
f. 169.

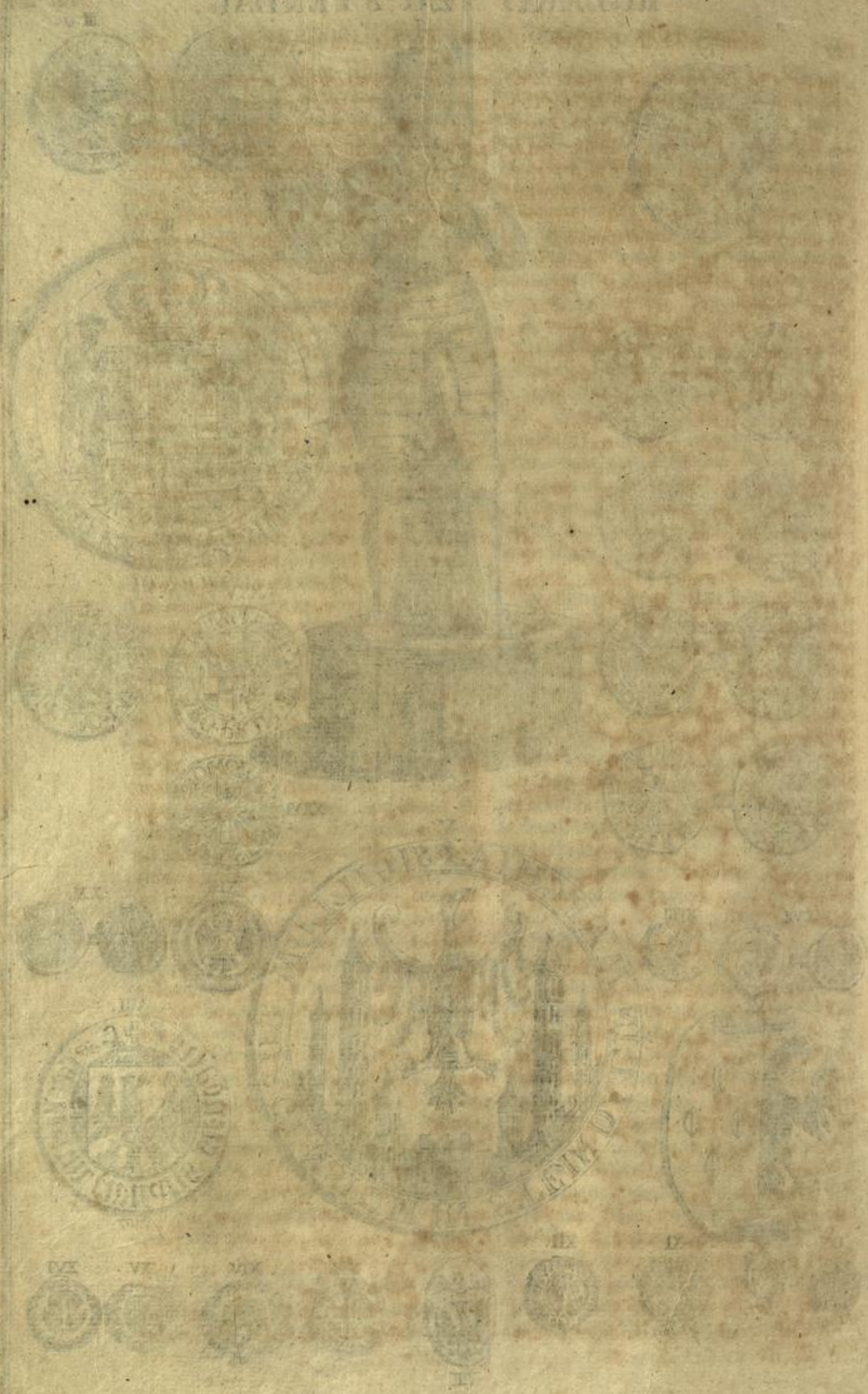

berspule in der linken hand habende, unten die H. Jungfr. Maria mit dem Jesuskinde: der rechte flügel enthält unten das haupt Johannis des Taufers, wie es der Herodias von den henkern dargeboten wird; oben wie es von der Herodias dem Herodes an der tafel übergeben wird. Der linke flügel enthält unten des Evangel. Johannis bild mit dem Adler, weil die Gilde *S. Johannem* im wapen führet: oben Johannis bild wie er in siedend öhl geworfen wird. Sonst hat das leben dieses Erzb. Theodorici der Hr. Hofr. Gerike am umständlichsten beschrieben. Vergl. Seidels Icon. mit Hrn. Küsters erl. s. 9. 200. Nach der Weberstrasse hin aber ist unlängst ein haus gebauet worden, welches das neue und ietziger zeit das eigentliche Gildehaus ist.

V. Unfern S. Jakobs Kirche an dem so genannten Alten Dorfe ist die stelle, wo der Kaiser Henricus Auceps seine hofstat soll gehabt haben, und ob man wohl hievon keine zureichende nachricht hat, so zeiget doch das unterste mauerwerk, welches längsthin aus lauter feldsteinen bestehet, und insonderheit der giebel an dem Hermischen hause, daß es gar nach der alten art gebauet und also zum wenigsten ein sehr altes werk sein müsse.

Man siehet auch an gedachtem hause drei Adler, wovon der mittelste in einer grossen ründe, die andern beide in zweien liegenden schilden, accouchées, enthalten, und wird iener vermuhtlich des Reichs- und die andern beide den Märkischen Adler bedeuten. Am ende des Hermischen hofes findet sich auch ein gemauer, von welchem vorgegeben wird, daß es des Kaisers Hofkapelle gewesen, die aber hernach mit einem stokwerk übersezt worden, wovon iedoch die wände nur von eichenholz und mit steinen ausgeflochten sein: und ist solches zwar ein neueres, dennoch aber aus den Römischkatholischen zeiten herrührendes werk, an dem auch nichts zusehen, als ein nachlaß von etlichen alten und fast verloschenen bildern, so an den wänden gemahlet, und bei welchen etliche namen geschrieben gewesen: und lässet man dahin gestellet sein, ob diese haüser hinlänglich sein, diese muhtmassung zubestärken, als welche eben so leicht einen andern nutzen können gehabt haben.

XIII. Von dem Politischen zustande der Stat Stendal nun auch weiter zumelden, so ist selbige, wie oben angemerket worden, ein dorf gewesen, und ist von Albrecht dem Bär albereit mit Marktgerechtigkeit und anderweitigen einrichtung versehen worden, wovon nachstehende urkunde nachricht giebet, welche um desto merkwürdiger, weil sehr wenige Stäte sein, und von den damahligen zeiten dieses wohl die einzige, welche ihre urkunde, die sie zur Stat gemacht, aufweisen kann. Dabei ist doch dieses zu bedauern, daß das alterthum den brief um die jahrzahl gebracht, welche gleichwohl durch Cornerum oben s. 12 ersetzet worden. Die urkunde lautet inzwischen also:

Albertus divina favente Clemencia Brandenb. Marchio Notum sit cunctis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, qualiter ego *Athelbertus Dei gracia Marchio in terra dicionis mee, que dicitur* Balsmarlant, *forum rerum venalium instituí, in propria villa mea, que appellatur Stendale*, cum antea competens in terra illa forum non esset. Ubi legem hanc merces suas illuc advenientibus indulgeri placuit. Quatinus a die institucionis hujus exinde *per quinquennium thelonei jura nequaquam* persolvere cogerentur. Incolas vero memorate ville in *urbibus dicionis mee Brandenburg, Havelberg, Werbene, Arneburg, Tanghermunde, Osterburg, Saltwidele*, & cunctis locis attinentibus, ab *omni thelonei exactione* in perpetuum absolvimus. Insuper eisdem per omnia *justiciam Maghedebergencium Civium* concessimus, cujus, *si forte aliquando apud eos executio non valuerit in Magdeburgensi civitate justiciam suam ipsos exsequi oportebit.* Areas supra nominate ville hereditario & libero eis jure concessimus; Quatinus vendendi, & pro arbitrio suo disponendi, liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut *censum earundem arearum, quatuor videlicet nummos annuatim* exinde persolvant. *Iudicialis potestas prefectura judicii* prefate ville Stendale homini meo *Ottoni* ex me, beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi, tercia vero pars prefato Ottoni, aut heredi ejus, jure debetur. Forum vero, qui illo postmodum *inhabitaturi advenient cum incolis primi temporis, tam in aquis quam in pascuis & silvis ceterisque rebus, equa in porcione* esse decrevimus. Hujus rei testes sunt: *Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tangermunde, Syfridus de Arneburg*, hominumque & ministerialium meorum quam plures.

Sie hat sich auch der gestalt aufgenommen, daß sie nicht allein als die Hauptstat des Landes angesehen worden, sondern auch eine ansehnliche Hansee Stat gewesen, de-

ren auch Werdenhagen gedenket, wovon annoch das Hansee zeichen mit dem Fischschwanz und darneben stehenden eisernen gegitter, auf dem giebel des Rahthauses gegen süden oder mittag zusehen. Ohne zweifel hat man diesem bündnüß die freiheit zudanken, welche die Stat Hamburg den einwohnern der Mark folgender gestalt ertheilet:

Nos Consules & *Universitas Civitatis Hamburgensis*, *notum* facimus universis, presencia visuris, Quod *omnes homines & mercatores illustris Principis Domini Ottonis, Marchionis Brandenburg.* in nostra civitate, *tanquam nostros Cives, ad nos cum suis mercaturis veniendi, moram faciendi, & ad propria libere redeundi*, Sub nostram protectionem, & securum nostrum conductum, recipimus, pre omnibus, qui nostris parere voluerunt precibus & mandatis, presencium testimonio literarum. Datum anno Domini 1283 in die sancti Lamberti Martyris. Ist auch dem zufolge A. 1418 bei der allgemeinen versammlung der Hannseestäte, darin gewisse artikel verabredet worden, zugegen gewesen. S. Willebrands Hansisch. Begeb. s. 79, 80.

Dieses hat auch den handel mit der Stat Erfurt und die abwechselnde zollfreiheit nach sich gezogen: wiewohl diese, vermuhtlich, weil die starke leinen- und tuchwebereien, ihnen zuviel geld entzogen, davon abgegangen. Daher die Markgrafen Otto und Konrad veranlasset worden, den Bürgern in Stendal zuerlauben ein gleiches zuthun, und von den Erfurtern zoll zufodern:

Nos Otto & Conradus, Dei gracia Brandenburgenses & Landesberge Marchiones, cum manifesta recognicione Presencium protestamur: Quod dilecti nobis Cives Civitatis Stendal conquesti sunt nobis: quod Burgenses Civitatis *Erfordie* ab eisdem & sua familia, qui negociantur ibidem, theloneum recipuunt & exaccionem, ita, quod de qualibet marca sex denarios, prout jam dudum est computatum, exigunt & requirunt. Cum igitur prescripti Burgenses pluries sunt moniti, ut tale theloneum, seu exaccionem non recipiant, & hoc, amore nostri, dimittere nolint: Concessimus & concedimus indulgentes prefatis nostris civibus in Stendale, ut idem faciant, tale theloneum a prememoratis Civibus Erfordie recipiendo. In cujus rei evidenciam presentes literas duximus nostri sigilli munimine roborandas. Datum & Actum Tangermundis anno Domini 1302, in die beatorum Processi & Martiniani. Sie geneust auch) daher noch würklich der Zollfreiheit zu Lübek, welches zwar eine zeit her nicht geschehen, weil keine handlung von Stendal dahin gegangen: nachdem man aber den Tobaks handel allhier zutreiben angefangen; so ist solche allda wieder erneuert worden.

Sie führet hiebeneben das *Directorium* in den Stäten der Altmark, dergestalt, daß wenn in publicis etwas vorfällt, so mit den gesamten Stäten zu überlegen ist, sie die ausschreibung thut, und dieselbe entweder nach Seehausen oder Osterburg wechselsweise verschreibet. Und wann die Altmärkl. und Prignitzerische Stäte zusammen kommen, welches sonderlich wegen des creditwesens zugeschehen pfleget: so führet zwar Perleberg wegen der Prignitz das directorium, wie Stendal in ansehung der Altmärkl. Stäte; Stendal aber hat doch den vorsitz. Solche zusammenkunft aber wird auf hiesigem Rahthause in der sogenannten Stätestube gehalten, und ihr gesamt archiv in einem besondern gewölbe bewahret. Von ihrem ehemahligen ansehen zeuget, was man in einer geschriebenen Magdeb. Chronike lieset, daß, als Markgraf und Churfürst Friedrich der I. A. 1418 vor Alvenschleben wieder dessen inhaber Heise von Steinförde gezogen, um daß er die raüber beherberget, dieser Heise aber nebst Konraden von Warberg, Henrichen von Alvensleben und Gebharten von Ploten zu dem Markgrafen gekommen, die sache dahin gerichtet worden, daß beider ansprache zu des Rahts zu Magdeburg und Rahts zu Stendal entscheidung ausgestellet worden, der Markgraf auch darauf in S. Gregorius nacht von gedachtem ort abgezogen.

(Was massen auch die Stat Stendal A. 1471 auf den Reichstag nach Regensburg verschrieben worden, den berahtschlagungen wegen des Türkenkrieges beizuwohnen, hat Hr. H. Lenz aus Senkenbergs Sel. Jur. & Hist. IV. Th. s. 387, angemerket. Eine nicht geringe ehre ists auch der Stat gewesen, daß Chf. George Wilhelm dieselbe samt andern Stäten der Altmark bei dem Churprinzen Friedrich Wilhelm zu Gevattern gebeten, davon der Gevatterbrief auf dem Rahthause noch befindlich.

Es hat auch diese Stat ihre eigene Zollgerechtigkeit, welche Markgr. Woldemar, und nach ihm dessen hinterlassene Gemahlin 1320 noch selbst genossen, und solche gegen

gen erlegung eines gewiſſen geldes erhalten, und zwar anfangs von der Markgräfin allein:

Dei gracia Nos Agnes Ducissa Brunsvicensis, recognoscimus publice per presentes, quod fidelibus nostris Burgensibus, & discretis Ghysekino ac Henningo, fratribus dictis de Schadewachten, eorumque legitimis heredibus contulimus sollempni & debito pheodali titulo, *Conjunctum theloneum in Stendal*, cum suis fructibus, juribus & plenis utilitatibus possidendum atque tollendum, eo jure & modo, quibus Dominus *Ghevehardus de Plothe*, & post eum *Hinricus Winandi* & sui fratres, ab *illustri Principe Domino Waldemaro, Marchione Brandenb. quondam marito nostro dilecto*, clare memorie, dictum theloneum possedisse ac percepisse noscuntur. Et ne de hac collacione nostra dubietas aliqua suscitetur, hanc literam super hoc dari jussimus, sigilli nostri robore communitam. Testes quoque hujus rei sunt *Gherardus de Kerkaw, Conradus de Osterborg, Ebelo, & Ebelo de Luderitz*, milites nostri fideles, *Rokezo* & *Engelke Castel* dictus, nostri Burgenses de Stendal, cum pluribus aliis fide dignis. Actum & datum Tangermundis, per manum Hermanni de Luchaw. anno Domini 1320. Dominica proxima ante festum Pentecostes.)

Nachgehends aber von beiden, wie folget:

In Nomine Domini Amen. *Otto Dei Gracia Dux in Brunswic & Agnes nostra Contboralis ex eadem Gracia Ducissa*, omnibus nostram presentem Paginam visuris aut audituris salutem in Domino sempiternam. Scimus quod instabilis est vita hominum super terram, & non est nisi quedam serenitas hyemalis que nunc leta tristibus inmiscet, & nunc etiam letis tristia preconfundit & propter diversos successus hominum perduntur gesta fidelium: Quare decet & expedit ut fulciantur testibus & testimonio literarum. Hinc est quod universis Christiane fidei Professoribus volumus esse notum. Quod *Civitati nostre Stendal & Burgensibus inibi commorantibus* contulimus, & in presentibus conferimus *nostrum Theloneum* in jam dicta nostra *Civitate Stendal*, justo & vero titulo pheodali, per se & suos successores, velut jam prelibatum est, perpetuo possidendum. Pro qua siquidem collacione rite per Nos facta *Consules ejusdem nostre Civitatis Nobis XXVI marcas argenti Brand. & ponderis* dederunt in parato. Ne autem quisquam imposterum ausu temerario presumat huic collacioni obviare, presentem literam dedimus, sigillorum nostrorum appensione firmiter roboratam in sufficiens argumentum. Actum & Datum *Tangermundis* Anno Domini MCCC XXV. Feria. VI. infra octavas Pasche. Nichilominus adhibitis Testibus *Conrado de Osterborch, Heysone de Ursleve* nostris militibus, *Frederico de Vincelberch* nostro *Marscalco*, *Henrico de Buck*, Armigeris . . . *Dominis Roge & Henrico Man*, nostre Curie Cappellanis & quibusdam nostris Burgensibus in Stendale videlicet *Jacobo de Sluden, Rudolpho de Bismarke, Johanne de Arnborch*, qui placitaverunt ex parte dicte civitatis & presentibus cum aliis quam plurimis fide dignis.

Dieſe Zollgerechtigkeit hat auch der Kaiſer Ludovicus Bavarus noch in eben dem jahre 1325 beſtätiget.

Nos *Ludowicus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus*, recognoscimus publice per presentes, quod quia prudentes Viri *Cives de Stendal* fideles nostri dilecti, *Thelonium ejusdem Civitatis Stendal* ab Illustribus quondam Marchionibus Brandenburgensibus *pro sua pecunia* emerunt, sic quod idem Cives predictum Thelonium omni jure quo alias suas proprietates tenent & possident tenere debent, & ut eorum proprium in perpetuum possidere. Nos eorundem Civium fidelitatis Constanciam attendentes ipsis predictum Thelonium omni modo & forma sicut ipsi hoc comparaverunt, presentibus duximus applicandum. In Cujus rei testimonium presentes ipsis dedimus Majestatis nostre Regie Sigilli munimine roboratas. Datum in Nurenberch feria Sexta proxima post festum beati Galli Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo quinto, Regni vero nostri Anno undecimo.

(Deſſen Sohn Ludwig der ältere, hat ſolche des Vaters beſtätigung nachgehend 1327 für ſich ſelbſt auch beſtätiget:

Ludewicus Dei gracia Brandenb. & Lusacie Marchio, Palatinus Reni Dux Bavarie, sacri imperii Archicamerarius: Fidelibus suis dilectis Consulibus & Universitati Civium in Stendal, graciam suam & omne bonum! Donacionem *super proprietate Thelonei* dicte nostre Civitatis Stendal vobis & vestris posteris *a serenissimo principe Domino & Genitore nostro Karissimo, Domino Ludewico Romanorum Rege* de sue po-

testatis regie plenitudine liberaliter concessam & factam, cum pleno jure approbamus, approbatam ratificamus, & ratificatam presentis nostre pagine patrocinio sollempniter confirmamus. Et ut dicte nostre approbatio, ratihabitio, atque confirmacio robur optineant perpetue firmitatis, presentes inde confici & sigilli nostri munimine roboravimus de certa nostra sciencia fideliter communiri. Presentibus spectabili viro Domino Bartoldo, Comite de Henneberg, nobili viro Domino Bussone comite de Mansfeld, Honorabili viro Segero Ecclesie preposito Stendalienſis, Wernero de Arneborch, Magistro nostre coquine, Gunthero de Sondaw & Cillingo, militibus, Arnoldo de Rossaw, nostro Advocato, & Syfrido de Buck, famulis, cum aliis ydoneis testibus ad hoc vocatis specialiter & rogatis. Datum Arneborch in nostra presencia, per manum Hermanni de Luchowe. Anno Domini 1327. Sabbato proximo post Festum sancti Michaelis.

Und stehet E. Raht noch ietzo in würklichem genuß dieſer Zollfreiheit und hat laut der alten zollrolle von allen dingen den zoll gehoben. Hergegen sein die bürger von allen wasser- und landzöllen in der Mark Brandenburg befreiet, die viere ausgenommen: Plauen, Liebenberg, Fürstenwalde und Schönebeck, welche freiheit sie allschon zu Markgraf Jobstens zeiten genossen, vermöge dessen Privilegii von A. 1409 nach Jakobi, die auch noch von S. Königl. Majestät Friedrich I. mit wiederholung gedachten Jobstens und unterschiedener anderer dero glorwürdigsten Vorfahren disfals ergangenen Privilegien ihnen bestätiget worden. Kölln an der Spree den 15 Aug. A. 1696.

Es mag auch wohl sein, daß dieſes eine von den älteſten Freiheiten und von den ersten Albertis herrührende freiheit sei, und kann davon oben angeführte urkunde zeugen, davon wir hier die alte Teutſche übersetzung mitnehmen wollen:

Athelbertuß von ghunſt Gotlicker Ghütlichkeit Marggrave to Brandemborgh, witlike sy allen Christen Lüden die nu sint unde to komede werden, wo ik Athelbertuß von Gods Gnaden Marggrave in dem Lande mynes Gebydes, dat dar is genomet Balsmar Land hebbe gelecht eyne Market der vorkoplichen Dinghe in myn eyghen Dorpp dat dar is genomet Stendale, wente to Varen in dem lande neghen bequeme Market, ene waß dar da behaghede to teladende den, die dar to quemen ere Kopelschopp vermiddelst sodanen gesette, dat van deme Daghe deßes Market Leggendes viff Jar ümme scholen sy nicht werden gedwunghen tollrecht to ghevende. Die inwonere des vorbenomeden Dorpes lase wie to ewighen tyden von aller eschinge tolles in den Borghe unſes gebydes Brandenborgh, Havelbergh, Werbene, Arneborgh, Tangermünde, Osterborgh, Soltwedel, und in aller Stede die en anlanghet. Vortmer hebbe wy en to gelaten vormiddelst alle die rechtigheit der Meideborgheſche Borgher offt terwielens by en dat vorfolgent der rechticheit nicht mochte vortghan. So scholen sy ere rechtigheit in der Stadt Meggedeburgh vorfolghen. Wye hebben ok dem vorbenomeden Dorpe ere wehrde geleghen to egnen unde to vryeme rechte; dat sye schollen vrye macht hebben sye to verkopende unde na eren willen to beſtellende, doch in sodaner wise dat se des jares vor ere beürde vir Pennige to tynse gheven. Der richtliker Macht, also den Schulten des vorbenomeden Dorpes Stendell Mynem Manne Otten. Dem schal dat to hülpe komen van my vermiddelst Leenrechte, darvan schollen my twe Dele syende, dat drudde Deel scal dem vorbenomden Schulten Otten edder synen Erven von rechte. Den ghenen die in to komeden tyden hir intheen wonende mit den Inwonren der nahsten tyt also wol in water alse in weyden in holten und in allen andern Dinghen ordele wie schal wesen like deel. Desses dinghes tughe syn Otto Marc . . . Wernerus eyn Greve, Theodericus van Tangermünde, Siferdus von . . . . Lüde unde myner Dyner.

(Vor andern iſt der Gnadenbrief merkwürdig, in welchen Ludwig der ältere 1345 der Stat Stendal den zoll und andere freiheiten bestätiget und wegen der Rahtswahl und anderer Polizei sachen verschiedenes verordnet:

Wi Ludowic . . . bekennen . . . und betügen oppenbare met desſen breſe vnd dorch twe vnſer meynen borgere, to Steindal, den Sceppen vnd den ratmannen, vnd den guldemeiſtern, die nu sint, vnd noch komende sint, gegeuen desen brief dar wy en inne stedigen alle ore vryheit alle ore recht alle ore gude wonheit, vnd begnaden sie met desen stücken, die hir na beſcreben stan. To dem erſten male, alſe ore breue spreken, da die olden Vorſten met ore stad, mede

beſettet

besettet hebben, So geue wy on quid, ledig, vnd los alle geleide vnd tölle, also dat sie to Soltwedel, to Gardeleben, to Osterburg, Tangermund, Sehusen, Werben, Haulberg, Arneburg, vnd in allen steden vnd in allen vesten, die in vnsern richten liggen sollen ewiclich vnd nummermer, noch leyde, noch tol geuen, vnd willen dat sie by magdeb. rechte, vnd by magdeb. ordel bliuen sollen, vnd dar scollen sie ore sceppen by behölden. Vortmer in water vnd in holten, in weyden, in velden, vnd in allen meynen dingen, scolen alle vnse meyne borgere, ryke vnd arme, lyken deil hebben. Ok wil wy, dat alle Jar in dem rade to Steindal scolen wesen twe bederue man, vt der gylde der wantsnyder, twe bederue man vt der gylde der wantmeker, twe bederue man vt der gylde der kremer, eyn bederue man vt der gylde der korsemeker, eyn bederue man vt der gylde der gerwer, vnd der schumeker, eyn bederue man vt der gylde der knokenhoger, eyn bederue man vt der gylde der beker, vnd twe bederue man vt den meynen borgern. Van dessen twelffen scolen alle Jar vier bliuen, in dat ander iar vnd wy van dem rade got, den scal binnen twen jaren nicht weder kysen, vnd ok scal in vnser stad, nyemand mer denne eynen eyt swaren. Vortmer, wanne die rad, vöt vnd settinge dun, maken vnd setten wil, in der stad, dat scal die rat dun, met rade, met volbord, vnd met willen der gyldemeistere die in dem jare swaren hebben, die scolen spreken, met oren gyldenbrödern, vnd met oren kumpan, konen sie danne an beyden siten, nicht ouer eyn dragen, wat danne die ratman by oren eyden spreken, dat vnserm herren vnd vnser meynen stad vrömlike vnd nütte sy, dat scal stan, vnd vorgang hebben, vnd alle böt, vnd settinghe, scal man in burspraken vnd in kerken kundegen, dat sik menlik dar an bewar. Vortmer der stad kemerer, die der stad gut op nemen, vnd vt geuen, scolen alle jar den ratmannen vnd gyldenmeistern, die in dem jare sworen hebben, eyns to sant Jacobs dage, vnd eyns to lichtmesse, rekenscap dun, van der stad gude vnd rede geuen. Vortmer scal vnse vorbenomde borgere nyemand byndern in der vluth des waters der vcht, eyne myl weges benen der stad, vnd eyne myl weges beneden der stad vnd wez marke die vcht roret, die scal sie füren vnd suueren, twelf füte breid in der grunt, byppen boden alse verre syne marke koret, Swe sik dar an vorsümet, de scal betern met teyn punden, der scole wy vyf punt hebben, die andern vyf punt, scolen vnse vorbenömden borgere hebben vnd nemen, dar scolen se ore vcht, mede betern, vnd wo vele mollen sie buwen, by die vcht die scoln sie alle vry hebben, met allem nut. Vortmer scal in vnser vorbenömden stad nen gylde die andern an orem rechte hindern, vnd nen gylde scal die andern breken, vnd ok scal man nene gylde hoger wynnen, wanne ore breue spreken, vnd vnse vorbenömde borgere vnd die rat, scolen volle macht hebben, welken ambacht gylde vnd rechtikeyt bequeme is, dat sie den gylde vnd rechtikeit geuen mögen. Vortmer wanne vnse borgere scot nemen, so scal eyn islik mensche, die vnse burscap heft, vnd scottis phlichtig is, geuen, eynen vorscilling, vnd scal sin gut verscotten also gut, als it is, vnd also lyf he id heft, vnd alle gut die man nicht verscottet, dat scal der stad syn, also des die ratman, vnd gyldemeister ouer eyn dragen, vnd wo ok eyn islik mensche, sin gut verscotet, by sime eyde da vor mag die rat der stad dat gut beholden, oft die rat, dat dun wil, vor so vele marke als he syn gut verscottet, vnd scal eme syn gut, redelik betalen by dages lichte. Vortmer dye gyft, wenne eyn borger den andern gift, die scal man geuen vor dem rade, vp der loeuen, dat is willekur, vnser meynen stad, vnd scal die scriuen in der stad buk, vnd war man dat scriuet vnd giuet, dar scal die meiste deil des rades bye sin, vnd die scrift scal die rad beslüten, vnd die nut, die dar af komet na magdeb. gutes gewonheit, die scal man koren in der stad nut, vnd die renthe die die scopen phlagen te geuen, to dem altar, dat hern Goedekins van Doberkowe gewesen is, die scal vortmer die rad geuen, van der löuen. Ok scal man alle virteinacht ding hebben in der stad, vnd die scoppen bank de sal met dem richter vnd met dem rechten scoppen talle, vul na rechte beseten sie, et en wer dat en dat not beneme. Vortmer scolen ok de scoppen by orem kore bliuen, vnd by koren scoppen die wy in vnserm richte stediget hebben, dy scal nyemand af setten, die wyle sie leben, de scolen bliuen by dem sceyen dom, als se vns hebben geswörn, vnd de Scopen die noch to koeren worden, de wil wy stedigen met willen. Vortmer scal vnsere borgere nergen beclagen noch laden, vm pennynge oder scult, wan bynnen der stad vor oren belenden richter. Vortmer

alle

alle desse vorbescreuen stücke scolen andere breue de vnse borgere hebben, de en bequeme sint, nicht krenken. Ok scal dat stücke dat en de olden heren besigelt hebben, wanne en des bedüchte, dat man se vorunrechten wolde, so solden se sich an eynen andern herren holden, dot sin, vnd af wese, met desem breue, vnd vnse vorbenömden börgere scolen ewelike by vns vnd by vnsern eruen vnd by der marke blyuen vnd willn ergnediger herre wesen. Vortmer, wy sik legit gegin den rat, vnd gegin de swaren gyldemeistere in allen stücken, die die stad van vnsirn gnaden, oder von orer meynen wilkor bescreuen heft, der scal der stad gylden, oder buten der stad hynderde, oder hyndern wolde, vnse vorbenömde börgere vmb de sake, de gescen is, in dem kryge, den wy vnd sie hat hebben gegin oren ratman, den scoln se anferdigen an liue, vnd an gude bet an vns, alle desse stücke, to eyn tügnis geue we dessem brief vorsigelt met vnserm Insigel. Datum Spandowe, anno XLV. vigilia sancti Nycolai, ut credo.

Als auch A. 1698 wegen der Zölle eine verordnung ergangen: hat die Stat Stendal folgenden gnadenbrief erhalten:

Von Gottes Gnaden . . . Friedrich der Dritte, Unsern . . . Welcher gestalt Burgermeister und Rahtmanne und sämtliche Bürgerschafft Unserer Stat Stendal unterthänigst bitten, daß unsere jüngst ergangene gnädigste Verordnung, vermöge deren die Kauf- und Handelsleute in den sieben Städten, so bishero an gewissen orten Zollfreiheit genossen, hinführo die helfte des Zolles allenthalben zu wasser und zu lande erlegen sollen, dahin declariret werden möchte, daß sie darunter nicht verstanden, sondern nach wie vor von dem zoll allerdings frei sein sollten: das werdet ihr aus dem beischlusse des mehrern ersehen.

Wann nun die Supplicanten hinlänglich dargethan, daß sie diese freiheit von A. 1225 bis 1530 quiete besessen, auch da sie deren damahls wegen einiger verbrechens priviret worden, solche vermittelst erlegung einer summe Geldes von 1500 rthlr. A. 1540 wieder erkauft, nach und nach, auch noch von Uns A. 1696. von neuen darüber gnädigst privilegiret worden, diese zollfreiheit endlich nicht viel importiret, indem sie nur von einigen landzöllen zuverstehen ist: so haben Wir gnädigst resolviret, die Stat Stendal citra consequentiam bei der zollfreiheit gebetener massen zulassen und befehlen euch demnach hiermit in gnaden, solches Unsern zollverwaltern allergehörigen orten kund zumachen, damit sie sich gehorsamst darnach achten mögen. Daran geschiehet Unser wille, und Wir sein ꝛc. Geben zu Kölln an der Spree, den 14 Octob. 1698.

Friedrich.

v. Wartenberg.

An die hiesige Amtskammer.

S. Myl. IV. Th. I. Abth. I. K. f. 239.

Daß in Stendal eine münze gewesen, davon zeugen unter andern die noch hin und wieder, wiewohl gar selten vorkommende Stendalische münzen und die benennung des Stendalischen silbers und gewichtes, als eines münzfusses, der auch von auswärtigen beliebet worden.

Ob nun wohl dieselbe zu der ersten Markgrafen zeiten schon hier muß gewesen sein; weil das Stendalische wapen auf alten Anhaltischen münzen anzutreffen: so findet sich doch davon in den alten urkunden eher nichts, als unter Markgraf Ludwig dem ältern. Dieser hat ohngefehr ums jahr 1334 die helfte von der Münze verpachtet, und, wie 1309 schon in Prenzlow geschehen, verschiedenes wegen der münze verordnet:

In die beati Bartholomei, contulimus, discretis viris Ade de *Grabowe*, Arnoldo *Billenwerde*, Io. de *Letzeke*, civibus nostris in *Stendal*, eorumque veris heredibus, medietatem *monete* nostre in Stendal, a tempore quo exspirabit terminus *Balkonis* civis ibidem, per *quindecim annos* continuos inantea subsequentes, habendam, gubernandam, quiete & pacifice possidendam. Cujus Falconis terminus exspirabit in die beati Georgii aut proxima ad undecim annos, & ipsi predictam monetam servabunt & regent, prout per ceteros monetarios hactenus est servatum. Ita quod quevis marca subsistat *pura* & *alba*, licet in ipsa unum *lotum*, & quatuor *denarii* deficiant, & quod XXVIII. sol. Den. Brand. cum quatuor Den. debet marca in pondere continere. Cumque antiqui *denarii* prohibentur, extunc per circulum illius anni nullus debet emere cum *denariis antiquis*, sed cum denariis *novis*, qui novi denarii exire debent octavo die ante festum beati Iacobi. Si vero denariorum dictorum monetariorum *varam* decreverimus adhibere, hoc nusquam licebit fieri nisi in eorum *Fabrica*, vel in *capsorum* assere eorundem. Et si alibi quam apud dictos *monetarios*, vel eorum *capsores* falsi vel non

dativi

dativi denarii invenirentur, pro huiusmodi excessibus iam dicti nostri monetarii non tenebuntur ullatenus respondere. Et si forte unus excesserit in moneta, hic solus illum excessum *secundum gratiam* emendabit, & innocentes erunt alii & indempnes. Preterea districte inhibemus, ut nullus audeat *denarios* in terra nostra *antiqua marchia* conburendo purificare, aut examinare ad *ustionem argentum*, aut *cambire* denarios, nisi de predictorum monetariorum nostrorum certa scientia & voluntate. Sed solummodo *aurifabri* poterunt *conburere argentum* pro necessitate sui operis & non magis. Insuper si aliquem ex dictis *monetariis* medio tempore, vel ante tempus mori contigerit, tunc *heredibus* suis vel amicis suis propinquioribus, si heredes non fuerint, firma tenere debebimus hec omnia prenotata. Inhibemus etiam sub pena *rerum* & *corporis*, ne quis christianus vel *iudeus* denarios *communes* aut leues eliciat vel eligat per aliquam libram vel instrumentum, quod *Segher* dicitur, vel instrumentum aliud qualecunque. Statuentes quod quicunque comprehenderit talia committentem, deprehendens *quartam* partem tollit excessus illius & civitas in qua deprehensus fuerit, *quartam* partem, & nos mediam partem nostris usibus reservamus. Nullus etiam dictis nostris monetariis *varam* inferre presumat, sine nostro consensu certo & expresso.

Woraus dann auch erhellet, daß die münze 15 jahr vorher an einen andern verpachtet gewesen. A. 1336 hat ebenderselbe die ganze Münze an einige Adeliche aus Stendal auf 9 jahr verpachtet. S. Ludwig. Reliqu. T. VII. f. 45. Dergleichen auch geschehen auf 12 jahr A. 1343. c. l. f. 88. 89. 103.

Nouerint &c. Quod &c. Contulimus &c. Discretis viris, Conrado Hyddin, Engelberto filio suo, Nycolao Guntheri, Nycolao Bismarck, Heysoni, Walkoni, Beringero & Hogero filiis Conradi Hyddonis predicti & Hogero *patruo* suo civitatis nostre *Stendal* civibus nobis dilectis manu conjuncta, ipsorumque veris & legittimis heredibus, *Monetas* civitatum nostrarum *Kyritz* & *Stendal* quamlibet *XII annis* continuis a terminis initialibus sub formis communibus, ut sequitur, sine impedimento quolibet pacifice possidendum, tenendum pariter & retinendum. Instabit enim dies initialis *monete* civitatis nostre *Kyritz* postquam a festo beati *Iacobi* proxime venientis *XIIII. anni continue subsequentes* exspiraverint, ex tunc eandem monetam *XII. annis* continuis possidebunt, postquam vero ab eodem festo sancti *Iacobi* proximo XVI. anni continue subsequentes exspiraverint ex tunc prenotati vel eorum heredes *monetam* civitatis *nostre Stendal.* XII. annis continuis pacifice possidebunt sub modis & conditionibus quibus ceteri *monetarii* prenotatas possederunt, tenuerunt & rexerunt etiam sub conditionibus sequentibus, easdem monetas tenendas, possidendas & regendas. Videlicet, quod *quevis marca* subsistat in puritate per *unius lotonis* & *IIII. denariorum* defectum quodque XXVIII. denariorum *Brandenb.* & IIII. denarii debent *marcam* in *pondere* continere. Cumque *antiqui denarii* prohibentur, ex tunc per illum a nunc nullus emere debet cum eisdem, sed cum denariis novis emere debent omnes. *Novorum* quoque denariorum *octo dies* ante festum beati Iacobi tempus erit. Item si denariis dictorum monetariorum *varam* decrevimus adhibere, hoc nusquam quam in eorum *fabrica* vel in eorundem *campsorum assere* faciemus. Quod si alias denarii inventi fuerint non *dativi* per hoc monetarii nostri prenotati respondere nullatenus tenebuntur; sed immunes & indempnes erunt ab *excessibus ceterorum* & qui inter ipsos *solus* in moneta deliquerit, solus per gratiam emendabit. Volumus etiam & districte precipimus ne quis audeat *denarios comburere* in terra nostra *marchia* nec *argentum* similiter *purificare* aut denarios *cambire* absque dictorum monetariorum nostrorum plenaria voluntate. Sed solummodo *aurifabri* argentum *cremabunt*, quantum indiguerint ad operandum. Insuper si aliquos de dictis *monetariis nostris* ab hac luce medio tempore migrare contigerit, ipsius legitimis *heredibus* vel amicis *propinquioribus* firma debemus tenere hic omnia prenotata. Inhibemus etiam sub pena *rerum* & *corporis*, ne quis *christianus* vel *iudeus* denarios communes eliciat vel eligat per aliqua vel instrumentum quod *Seygher* dicitur, vel instrumentum aliud qualecunque. Statuentes quod quicunque conprehenderit talia committentem, deprehendens *quartam partem* tollet de *emenda* excessus ipsius & civitas, in qua deprehensus fuerit, quartam partem & nos mediam partem nostris usibus reserva-

servamus, nullus enim prenotatis nostris monetariis varam inferre presumat sine nostro consensu certo beniuolo seu expresso. In cuius &c. *Testes*, Deck, Swartzburg, pincerna Lochir, Helbe, Mager, *milites* & Ger. Wolf &c. Datum *Stendal* anno predicto in *crastino beati* Francisci.

Endlich hat Markgraf Otto Baierischen geschlechts, weil dergleichen privat pacht allerhand beschwerlichkeit des landes mochte nach sich gezogen haben, den Stäten in der Altmark Stendal, Gardelegen, Sehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, auch Havelberg, das recht pfenninge zumünzen gänzlich verkauft um 5700 mark Brandenburgl. silbers, also und dergestalt, daß die pfenninge zu Stendal nach dem fuß der Salzwedelischen pfenninge in willkürlichem gepräge geschlagen, auch heller oder scherfpfenninge, da zwei auf einen pfenning gehen, gepräget werden sollten, die im handel und wandel gänge und gäbe wären: möchten sie auch besser machen, als die Salzwedelische, wenn es ihnen gutdünkte zusein. Wäre einer dem andern schuldig: so sollte er die schuld in dieser münze abtragen. Gedachte Stäte sollten auch wieder die falsche münzer oder münzverderber nach recht verfahren:

In dem name Gods Amen! Wie Otto van Gods Gnaden Marggrave tu Brandenborg, des Heyligen romeschen Ryckes Oberste Camerer ꝛc. Bekennen und betügen met dissem brive, vor uns, unse Erven und vor alle unse Nakomelinghe, und dartu vor all dieghene, de dat ümmer ewichlich antreden oder rüren mach: Dat wie merckelich betrachtet und angezeen hebben menchvaldige Beswernisse, Nod, Scaden und Gebrecke, darmede unse Lant, Lüde und Stede in der Alden Mark Steyndal, Gardeleg, Zehusen, Tangermünd, Osterborch, Werben, und dartu Havelberg, van menighe verghanghen Tyden her, wente on disse jegenwerdige Tyd, von mannigerlei Scaden, dorch der Münthe wegen, darselves bekümmert und besweret gewesen sin, und dorch dat ock grote Nod und drepelicken Scaden gemeylicke geleden und genommen hebben. Darumme so hebbe Wie der gemeyner Fruchte, Nutte und Fromen willen derselben unser Lande Stede und Lüde gemeyne Arm und Rike, met wolbedachtem Mude, mit Rade unser Ratgeven und liwer getrewen, mit gudem Willen und rechter Wissen, begnadet all unse Man, Ridder, Knechte, Borgere, Gebuer, und alle Lüde in der Alden Marke, Begeystliche und Werltlike, und dartu all unse liwe getrewe Ratmanne, Güldemestere und allen gemeynen, beyde Frowen und Mannen, die nu sint, und ummer to komende werden, unsen vorgenanten Steden in der Alden Marke Stendal Gardelegen Sehusen Tangermünde Osterborch Werben und dartu Hawelberg, darmede, dat sie Penninghe hebben scolen ewichliken, dar sie mede kopen und verkopen scolen, und eyn yslich, beyde Man und Frawen, geystlich und werltlich, dem anderen mede geweren scol. Ok hebbe wie mit wolbedachten Mude mit Rade unser Ratgeben und liwe getreuwen, mit guden Willen und rechter Wissen, verlaten und vertegen, und verlaten und vertyen mit dissem brive vor Uns unse Erven und vor alle unse Nakomelinghe, und vor al dieghene, den dat ummermer ewigliken antreden eder anrüren mach, alles Eygens, alles Rechts, aller Fryheit, Plichten, Nutte, Fruchte, aller Rente, aller Vare, und alle des, des alle unse Vorvaren, beyde Fürsten und Fürstynnen, und wie selven, hadden, eder yr gehat hebben in der Münte darselves in der Alden Marke, nümmer tu uns, unsen Erven, oder tu allen unsen Nakomelinghen, weder tu kopende, tu eyschende, tu nemende, oder weder tu komende ewichlich, engerleye Wis, wo man dat iümmer möge. Und dieselbe Münte hebbe wie met wolbedachten Mude, met Rade unser Radgeben mit gudem Willen und met rechter Wissen ghegeben und geben met dissen Brive in aller Wise, als vor gescreben steyt, mit allen Eyen, met Rechte mit Plichte, mit aller Fryheit mit allen Nutten und Fruchten mit allen Renten mit allen Varen mit aller Tubehoringhe, und mit alle dem, der alle unse Vorvaren, beyde Fürsten und Fürstynnen und wie selven hadden, gehat hebben, oder hebben müchten in derselven Münte, unsen liven getrewen Ratmannen unser vorgenanten Stede tu rechten Eygendome, fredeleke tu hebbende und tu besittende und ewichlik by en tu blivende und nümmermer engheleye Wis van en tu komende, und willen und süllen vor uns unse Erven und vor alle unse Nakomelinghe, den vorgenenten unsen Ratmannen und gemeynen Borgern unser vorgenanten Stede derselven Münte aller Wise als vorgescreven steyt, eyn recht Ghewerer seyn, sunder

Hinder,

Hinder, sunder allerleye Ansprake und sunder allerleye Arge List. Umme die Münte scal mant halden in aller Wise, als hirna geschreven steit. Die Ratmanne unser Stede Steyndal Gardelegen Sehusen Tongermünd Osterborg Werben und Havelberg scolen die Münte und Vare in aller Wise, als vorgeschreven steit, hebben und ewichlich beholden, und scolen sulven die Penninghe laten slan, in unser Stat tu Steyndal, na Soltwedelschen Penninghen, on Wirde und on Wichte, mit eynen Afteyken na eren eygenen Wilkore, wan sie willen, also als en dünket, dat it den Steden und dem Lande nütte und begweme is. Ok scal men Penninghe slon und maken, der men twe vor eynen geven scal, die dar heyten Scherf-Penninghe, und met den Pennighen und Scherven scal eyn Esliche den andern, beyden Man und Frowen, Geystliche und werltlich, bereyden, geweren und betalen. Ok mogen die Ratmanne unser vorgenanten Stede de Penninghe beter maken, danne die Soltwedelschen Penninghs, aft it en gud dünket, na erer begwemlicheit wen sie willen. Ok mogen sie Penninghe laten slon, und wedder uphoren, und aver wedder anheben, wen es des Nod is, tu allen Tyden, und wen sie willen. Wie ok den andern Sülver schuldich is, die scal met denselven Penninghen bereyden und betalen, und scal der Penninghe also vele vor dat Sülver geven, als et geldet und als et tydich is. Und also dane Penninghe met den Afteyken scal man nirgent in Steden, up Slaten, up Vesten, in Dorpern, noch anderswar, maken nach slon ewichlich, went in unser Stat Steyndal alleyne. Und slügen eder makede ymant, sie weren wie sie weren, underswar buten der Stat tu Steyndal also dane Penninghe, wie dat deden, die scolen Unrecht syn, und die Ratmanne unser vergenanten Stede scolen over sie richten, als over Unrechte Lüde, sunder allerleye Vare. Were ok dat ymant die Penninghe velschede und darmede begrepen worden, dat scolen ok die Ratmanne unser vorgenanten Stede richten, als Recht is, sunder Vare. Wie ok tyns eder Rente in Steden Dorpern, oder anders war hebben en Penninghen, den scal men geven Achteyn Penninghe vor eynen Schillingh, und vor dat Punt, als darna geböret, in allen tüden. Hierüme hebben unse vorgenanten Stede uns gegeben twe Dusend Mark twe hundert Mark und veertich Mark, brandenborgschen Sülvers, und unse land der Alden Marke, die dartu hören, Drie Dusend Mark veste halp hundert Mark und teyn Mark, brandenborgschen Sülvers. Desselben Geldes sint vesteyn hundert Mark gegewen vor die jare und vor den tyns, de man alle jare uter Münte, Plach tu gevende, eynen ysliken twe Mark vor dat Punt Geldes. Und dieselben Renten, tyns und jare scole wie und willen Nymande lyen, geven, verkopen eder verwisen ewichlike, wo man dat ümen möge. Und met den andern Vier Dusent Marken und zwey hundert Marken sind gelöset unse Orbor und Renten in Steden und Landen in der Alden Marcke, die wie vorsettet hadden. Und wanner unsen Orbore, Rente, und Lant met dessen vorbenümden Gelde gelöset sint, so en scole wie, unse Erven und alle unse Nakomelinghe, dessen vorgenanten Orbore, Rente, und Lant nümmermer mer verkopen, verlyen, noch vorsetten, utgenomen alleyne Ehaftige Nod, die uns, unse Erven und Nakomelinghe andrepen und dartu brenghen müchte, des God nicht en wille! Were ok dat sie ymant hierboven kofte, sich lyen, setten oder gewen lite, die scolden dat dun weder unser gemeyne Lynt und die bergenanten Stede. Were ok dat wie sie hirboven ymanden setteden, legen, gewen eder verkoften, eder engerleye wis von unsen Steden und Londen sünderden, dat scolde genozlich ane syn, und scolde neyne Macht mer hebben, id were den dat uns Ehaftige Nod andrepede und dartu brechte, als verscreben steyt, des God nicht en wille! Alle disse verscreben Stücke mit eynander und eyn yslich besunder, hebbe wie mit wolbedachten Mude, mit Rade unser Ratgeben und liwen getrewen mit gudem Willen und rechter Wißen gelovet, und loben mit dissen Bribe vor uns, unse Erven und vor alle unse Nakomelinghe, und ber alle diegene, den yd ümmer ewichlich antreden oder engerleye Wisen vnrüren mach, in guden Truwen stede und gantz tu halden ewichlich sunder allerleye Argelist. Des tu Orkunde und eyner merern Vesteninghe hebben wie unse Grosse Ingesigel on dissen Brief laten hengen. Darvver sind geweest die erwerdigen Vedere in Gode und Heren Peter tu Lübus, und Her Dyterich tu Brondenborch, Biscope. Die edeln Manne Albert und Gunter Graven tu Lyndaw, unse liwe Ohem. Die besten Lüde

Johans von Rocho, Herman van Weilko Geverhart van Alvenschleve, unser Voget tu Tangermünde, und Lippold von Bredaw unser Marschalk, Rittere. Claus von Bißmark unse Hovemeister, Guntzel von Bartensleve, Hinric und Henningh de Sculenborch, Gevert und Hinric de Alvensleve Brüdere und Albrecht öre Vetter, Jan de Buch, Otto Morner, unser Hoverichter, und unse Man gemeynlich, die in der Alden Marke sin geseten. Und die erbare Man, Her Rudolf von Dobbelyn unse überste Scriver. Di wise bescheyde Ratmanne unser Stede Berlin, Frankenforde, Soltwedel, und der vorgenenten unser Stede Steyndal Gardelegen Zehusen Tongermunde Osterborch Werben und Havelberg, und ander erbar Lüde genuch. Ghegeben tu Tongermunde na God Geport Dusend Jar Driehundert Jar darnach in dem neghen und sestigsten Jare, des Monendaghes na deme Sondage: Judica me Deus, in der Vasten.

Unter eben dem dato hat auch der Markgraf den Stäten wieder allen anspruch derjenigen versicherung gegeben, welche sonst auf die Münze angewesen worden:

Dat wie willen und sullen sie ledighen, frien und abenehmen van allen Heren Greven, frien Rittern, Mannen, und von allermenlich beyde geystlich und werltlich, wo man die nennen moge, die Renten, Leen, Eygen oder Lief Gud in der Munte tu Stendal hebben, oder gehatt hebben, beyde vorlegen und unvorlegen, also dat sie ewichlich nimmermer Schaden, Ansprake oder engerleye Nod, dorumme lyden scolen, und willen en das eyn recht Gewerer sin ver allermenlich.

Endlich ist auch die Eintheilung gemacht worden, nach welcher die Kaufsumma aufzubringen:

Hebben uns afgekofft unse Münte in der Alden Marke vor Vieff Dusent Marken und seven hundert Mark Brandenborgschen Sülvers, in aller form und Wise, als die Bribe utwisen, die wie en darober gegeben hebben. Dessulven Geldes hebben die vorgenanten unse Stede twe Dusend twe Hundert Mark und viertig Mark Brandenborgschen Sülvers und Gewichts, on reden Gelde uns bereydet und gentlich entrichtet, darmede wie geloset hebben unse Orbare in den vorgenanten unsern Steden, wer sie vorset was.

Sunder die Lond scolen uns noch geben Drie Dusent Mark Vefte halp Hundert Mark und tyn Mark desselben Brandenborgschen Sülvers und Gewichts. Dat Gelt scolen unse Hovet Lüde und Dinere, up unse Kosten, ut dem Londe bringhen und utryden bynnen drey jahren, uppe drey sünte Mertens Daghe, die neghst komen, als den dridden Deyl des vorgenanten Geldes up sünte Mertens Dagh, die schierst kumpt, den ondern drydden Deyl up sünte Mertens Dagh over eyn jare, und den lesten dridden Deyl up sünto Mertens Dagh, die neghst kumpt vort over twe jare.

Es haben aber von den Stäten beigetragen Stendal 940 mark Gardelegen 340, Osterburg 180, Sehausen 300, Havelberg 195, Tangermünde 185, Werben 100 mark. Ob die von der Schulenburg samt den Beschlossenen Geschlechtern auch bei solcher gelegenheit das recht zumünzen erhalten, und die Klauenschillinge gemünzet, wie Jerasius meldet, lässet man zu einer anderweitigen untersuchung ausgesetzet sein.

Die ausmünzung ist geschehen an hellern, pfenningen, und wir sehen aus obigen verpachtungsbriefen, daß man ein feines silber ausgemünzet, queuis marca subsistat *pura* & *alba*; daß gleichwohl an einer mark ein loht und 4 denarii oder pfenninge fehlen können, welches der zusatz gewesen, weil es doch hat können gelautert werden, wie folget; oder weil eine mark 28 schillinge, solidos denarios, u. 4 pfenninge, denarios, wiegen mußte, zwar nur 27 schillinge am gewichte, aber 28 schillinge 4 pfenninge am wehrt ausgemünzet worden, welches dann wohl der fuß ist, nach welchem man das Stendalische silber gerechnet zu der zeit. Ferner daß bei verpachtung der münze die vorige münze oder gepräge nicht mehr gegolten, und nohtwendig wieder eingeschmelzet werden müssen: daß die neue pfenninge niemand hat dürfen einschmelzen, als die Goldschmiede, in so fern sie des silbers zu ihrem gewerbe benöhtiget gewesen; auch niemand die münze untersuchen, oder die gute pfenninge abwiegen und auslesen dürfen; welches alles man an seinem ort sich wird zunutze machen. Hier wollen wir nur noch die bestallung eines Münzmeisters von 1510 beifügen:

Joachim V. G. G. . . . Unsern gruß zuvor lieber Getreuer. Als wir dann . . . Georgen Jüegen bey euch zu Stendal zu unserm Müntz-Meyster aufgenommen, geordennt und bestettet haben, und Im auch mit seinen Gesellen und anndern seinen Ver-

Verwandten vnnsern Schutz und Schirm gleich andern vnnsern Dienern gegeben. Demnach begern wir auch von Euch beheblend Ihr wollet gnanten Georgen Jüegen mit allen dem seinen auf der Müntz und sunst von unsertwegen als annder vnnser Hofgesind Dienere und Verwandten, Inn allen billichen vnnd redlichen sachen schützen, hannthaben vnd vertedingen. Daran thut Ihr unsere Meinung und guts gefallen, mit Gnaden zuerkennen Dat. Coln an der Sprew am Mittwochen nach Conversionis Pauli. anno Decimo.

A. 1488 aber ist die Stat bei gelegenheit unten anzuführender wiedersezlichkeit in dem recht zumünzen etwas zu kurz gekommen: gestalt sie sich dann selbst dahin erklähret, daß sie ferner der Münze sich nicht bedienen oder münzen wollten, es wäre dann daß der Churfürst münzete.

Von der hieselbst geprägten Münze finden sich hier und da zwar noch einige stükken, die aber mit recht als eine seltenheit mit andern dieser ahrt Münzen angesehen und verwahret, nicht aber verschmolzen werden müssen, wie vor zeiten geschehen. Einige davon sein auf der II. Tab. befindlich. Und zwar ist n. 9. ein scherf, so einen halben pfenning oder dreier gegolten, und den Stendal. halben Adler und 4 gersten körner vorstellet: eine blechmünze von älterer zeit, die von den alten Anhaltischen Markgrafen herrühret, und ihr alterthum durch die noch unformliche züge an den tag leget. Es ist dieselbe, wie auch die folgende stükken dieser ahrt von starken blech, das zwar silber, aber von schlechtern gehalt ist, als die solidi zusein pflegen, also auch dem nurgedachten münzfuß nicht beikommen. N. 10--16. sein doppelte scherfe von gleichem gut und gepräge und ebenfalls nur einseitige blechmünzen, die aber gleichwohl an güte und gehalt die spätere münzen dieser ahrt weit übertreffen. Sie finden sich auch in dem Rauischen Kabinet bei der Königlichen Academie auf der XXI. Tab. n. 24, 25, 26, 28: und dieienige, welche auf der XX. Tab. n. 15--25 und n. 28--31, vorkommen, sein ihrem gepräge nach alle von diesen zeiten. Die ältesten darunter scheinen wohl n. 18, 19, 20, 28, 29, 30, mithin auch wohl die ersten oder von den ersten dieser ahrt zusein, welche geschlagen worden. Der Hr. Sperling Ep. ad Jac. a Mellen de nummor. bracteator. & cavor. origine s. 61 setzet den daselbst unter n. 34 befindlichen und mit diesen hier übereinkommenden bracteaten in das 15 jahrhundert; für welches er aber wohl zu unförmlich zusein scheinet. Wie auch Stendal und Salzwedel die ersten örter sein, wo münzen geschlagen worden: also lassen sich dieser ahrt pfenninge und münze gar füglich aus diesen münzen herholen; gleich wie auch ganz wahrscheinlich, daß diejenige, welche im Rauischen Kabinet auf der XI. Tab. n. 10--13 und XXI. Tab. n. 29, 30 hier n. 17, 18 einen Bär, oder auf der XV. Tab. n. 20. XIII. Tab. n. 14. und in des Hrn. von Ludwig Reliqu. T. VII. s. 604, VII. Tab. n. 158, hier n. 19, 20, einen Mann mit einem Vogel oder Adler auf der Hand vorstellen, auch noch viel andere mehr hierher gehören, und in Salzwedel und Stendal geschlagen worden. Da auch die Münze zu der Baierischen Markgrafen zeiten verpachtet worden und im gange gewesen: so finden sich ohne zweifel unter den noch vorhandenen münzen noch einige, die hierher gehören, die man aber eben wie die Lützelburgische auf eine andere zeit aussetzet.

Von den Münzen, so neuerlicher zeit und unter den Hohenzollerischen Regenten geschlagen worden, hat man noch 2 groschen stük, die aber sehr selten vorkommen. Der stempel von der einen helfte ist noch vorhanden, und ist der abdruk auf der II. Tab. n. 25, zusehen. Auf der einen seite stehet das damahls gebraüchliche Brandenbl. in 4 felder getheilte wapen mit einem mittelschild, in welchem der Churzepter, in dem ersten felde zur rechten aber der Märkische Adler, in dem zweiten der Pommerische Greif, im dritten der Nürnbergische Löwe, im vierten das Hohenzollerische wapen befindlich. Uber dem wapen die jahrzahl 1529 mit der umschrift: MON. ARG. PRIN. ELEC. BRA. Daß aber auf der andern seite des Chrf. Joachims I. namen und bildnüß gestanden, ist daher wahrscheinlich, weil man 2 gl. stük antrift von eben dem gepräge, ob wohl nicht von einem schlag, auf dessen revers solches bildnüß mit dem Churzepter in der hand befindlich mit der umschrift: JOAC. PRIN. ELEC. MAR. BRAN. S. Rauisches Kabinet XXIII. Tab. n. 16. weshalb man auch kein bedenken getragen, solches bildnüß und umschrift beizufügen: ist auch um desto seltsamer und höher zuschätzen, weil es von den ersten ist, so des Regenten bildnüß vom Hohenzollerischen geschlecht vorstellen. Ob nicht die am angef. ort n. 11, 12 befindliche Märkische groschen vom Chrf. Friedrich II.

rich II. auch hierher gehören, würde sich leichter beurtheilen lassen: wann die vor einiger zeit noch hier befindliche stempel an die 20 an der zahl, nicht von händen gekommen wären.

Von Stendalischen Groschen hat man noch zur zeit nicht mehr, als 5 bis sechserlei ahrten können zusammen bringen, davon die erste ahrt

1. auf dem revers vorstellet den Märkl. Adler mit dem zepter auf der brust und umschrift: JOACHIM ET ALB. MAR. BRAN. Auf dem avers die 4 wapen, deren nur gedacht, kreuzweise gegen einander gesetzet, mit der umschrift: MONET. NOVA STEND. ANNO 1502. n. 21.

2. Revers: der Adler ohne zepter, und umschrift: JOAC. EL. MARCK. BRANDENBV. Avers: die obgedachte 4. eben so gestellte wapen und umschrift: MONE. NOVA. STENDELENSIS. 1516. n. 22.

3. Revers: der Adler und JOACH. EL. MAR. BRANDENBORG. Avers: eben die, auch eben so gestellte wapen, und MONETA NOVA STENDELENSIS 1522. n. 23.

4. Revers: der Adler und JOAC. ELEC. MAR. BRANDE. Avers: die 4 obige wapen und MONETA NOVA STEN. 1528. n. 24.

5. Der fünfte unter n. 26, ist nur ein abdruk von der einen seite des stempels, welcher die nur gedachte wapen vorstellet mit der umschrift: MONE. NOVA STENDAL. 1530, da aber in dem wort STƎNDAL das E und D verkehrt gestochen ist: und lässet sich muhtmassen, daß es ein mißlungener stempel sei, und vielleicht gar nicht damit gemünzet worden; wiewohl sich dergleichen fehler in den Münzen und siegeln mehr finden; und wird vieleicht die erfahrung hierin richter sein.

Endlich finden sich noch Scherfe von 1621 unter n. 10. welche noch das alte gepräge und wapen, wie oben n. 27. 11, 12, nicht aber die güte haben und lauter kupfer sein. Und dieses ist die lezte Münze, so in Stendal, auch in andern Münzstäten geschlagen worden: gestalt dann nach der zeit nirgends anders als in Berlin gemünzet worden.

Weil die Münze vor zeiten bald an diesen, bald an einen andern verpachtet worden: mag sie wohl nicht allezeit an einem ort gewesen, folglich auch beide muhtmassungen richtig sein, davon eine selbige nahe bei S. Jakobs Kirche in dem Heroischen hause, die andere in die Rohrstrasse setzet, wo ietziger zeit der Tuchmacher Wilke wohnet.)

XIV. Der Magistrat hat sonst bestanden aus vier Burgermeistern, vier Kämmerern, und etlichen Rahtsverwandten, so insgesamt in den alten urkunden unter dem namen Consulum und Proconsulum hin und wieder gefunden und mit namen genannt werden, wovon ein exempel von A. 1281 zusehen, in der Markgrafen Johann, Ottens und Konrads schenkungsbrief des dorfs Wosterbusch; und ein anders in der vier Markgrafen Ottens, Konrads, Henrichs und Johansens brief, von den 100 Hufen landes an die Stat Stendal geschenket, von A. 1301, beide in dem folgenden §. XVI. Die so A. 1369 gewesen, werden angeführet in dem brief von stiftung des kleinen Hospitals zum H. Geist in dem vorherg. §. XI. Der Burgermeister und Rahtsverwandten, so A. 1460 bis A. 1469 gewesen, wird in einem pergament gedacht, so man in S. Jakobs Thurmspitze gefunden, vorhergeh. §. VI. Die so A. 1502, so wohl des sitzenden, als ruhenden Rahts gewesen, lieset man in der abschrift desjenigen, so in der Thurmspitze des Doms gefunden worden, und zu finden ist vorherg. §. IV. n. 11. Die namen und wapen der Burgermeister und Kämmerer, so A. 1598 gelebet, lieset man in dem sechsten und nähsten fenster bei der Stäte stube auf dem bunten Saale, wie wir kurz zuvor gesehen.

(Sonst hat der Magistrat alle jahr gewechselt und sein neue Burgermeister erwehlet worden: es haben aber S. K. M. Friedrich Wilhelm hierin eine änderung beliebt und A. 1719 verordnet, daß eine beständige Amtsgesellschaft sein, und der vorsitzende Burgermeister das Directorium perpetuum führen sollte. Wie diese neue Einrichtung durch die ganze Mark gegangen: also wollen wir solche hierher setzen, damit man an andern orten sich darauf beziehen könne:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir angemerket, daß die bißherige Alternation des Magistrats dem Publico nicht zuträglich gewesen, sondern dessen bestes erfodere, daß ein beständiges Collegium bestellet, und darin von dem vorsitzenden Burgermeister das Directorium perpetuum geführet werde; als confirmiren und bestätigen Wir, aus Landesherrlicher Macht zur Administration

stration unserer Stat Stendal: Joachim Abraham Schmelzeisen, Joh. Georg Segern und Johann Hermes zu Consuls, Georg Fried. Berndis zum Syndico, Benedict Gollovius zum Camerario, Joh. Martin Schulze, Joh. Bernhard Eisenberg und Joh. Heinr. Dencker zu Senatoren, Joh. Jakob Krause zum Secretario.

Ferner confirmiren wir als honorarios: Joach. Christian Schönhausen und Joh. Peter Dölle, Consuls, Elard Tiling zum Camerario. Dergestalt und also, daß sie zuvörderst Uns treu und gehorsam sein, das Stat-Regiment ohne einige Alternation, beständig führen, das Kirchen, Schulen und Hospitälern treulich vorgestanden werde, gute Auffsicht haben, über Einnahme und Ausgabe des Rahthauses richtige Rechnung halten, und nicht allein bei Administrirung der Justitz- Policey- und Einquartirungs-Wesen dem Publico treulich vorstehen, sondern auch der Bürgerschaft Auffnehmen, und Verbesserung derselben Nahrung, mit aller Sorgfalt suchen, einem jeden, ohne Neben Absicht und Auffenthalt, so fort Recht-wiederfahren lassen, und unter des dirigirenden Burgermeisters Ordnungen alle dasjenige thun sollen, wozu ihre abgelegte Eyd und Pflicht sie verbinden, damit alles ihr Vornehmen zuvorderst zu Gottes Ehre, und dann des gemeinen Wesens Besten, gereichen möge.

Wie Wir nun das gnädige Vertrauen haben, sie werden solchem allen nach ihrem besten Wissen und Gewissen nachkommen; Also befehlen Wir auch, der Bürgerschafft zu Stendall hiermit: Daß sie vorbenahmte Burgermeister und Rahtmanne, als die von uns gesetzte Obrigkeit, erkennen, auch denenselben allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, und sich keiner Widersetzlichkeit unterfangen sollen. Wir wollen auch die Magistrats-Personen, so lange sie die ihnen obliegende Pflicht observiren, und das Auffnehmen der Bürgerschafft treulich suchen, bei ihrem Amte beständig erhalten, und überall den nöhtigen Schutz leisten. Urkundlich unter unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin den 18ten Febr. 1719.

Diese einrichtung ist an keine zahl gebunden: ohngeacht nach dem principio regulativo in dergleichen Stäten 2 bis 3 Burgermeister, 1 Syndicus, 1 Kämmerer, 2 bis 3 Senatores und 1 Secretarius sein sollen.)

Unter den Familien, aus welchen in den dreien leztverwichenen jahrhunderten unterschiedene personen zu diesen ehrenstellen gezogen worden, sein zuvorderst die Klötzen, Kalven, Buckolten, Schadewachten, allerseits adel. geschlechts, so in dem 15 derer vorhergegangenen jahrhunderte zwischen A. 1400 und 1500, dem Rahthause lange vorgestanden: wie sich dann findet, daß Burgermeister gewesen A. 1475 Hinrik Klötzen; A. 1476, Bendix Kalve; A. 1477, derselbe und Hinrik Buckholt; A. 1478, derselbe und Hinrik Klötzen; A. 1479, eben derselbe; A. 1480, Hinrick Buckholt und Hinrik Klötzen; A. 1481, eben dieselbe auch Bendix Kalve; A. 1482, Hinrik Buckholt und Hinrik Klötzen; A. 1485, Bendix Kalve und Hinrik Buckholt; A. 1487, Hinrik Klotzen; A. 1488, Bendix Kalve, Hinrik Buckholt auch Hans Buckholt; A. 1498, Hinrik Buckholt und Hans Buckholt, und noch ein Hans Buckholt, Rahtsverwanter. Von welchen die Klotzen ihre güter, zu Sanne, Rochow und Insel gehabt, und die Buchholtze zu Hemerten. Beide geschlechte aber sein in den folgenden zeiten ganz ausgestorben.

Die in den folgenden beiden jahrhunderten bis zu dem gegenwärtigen sein: die Salzwedel, Johannes Saltzwedel der Jüngere, Joh. Salzwedels, des ältern Burgermeisters zu Osterburg sohn, welcher sich in Stendal häuslich niedergelassen, und daselbst die Burgermeister stelle erhalten, gest. 1586, 27 Oktobr. dessen grabschrift noch in S. Marien Kirche an dem pfeiler, wo der fisch hanget, befindlich. Dieses söhne anderer ehe sein gewesen: *Nicolaus* Salzwedel, Rahtsverwandter in Stendal, und Johannes, so A. 1602 gleichfalls Burgermeister worden und A. 1612 verstorben. *Nicolai* sohn ist gewesen *Benedictus* Salzwedel, so A. 1621 zum Burgermeister angenommen worden, und verst. 1636 im M. Septembr. von welchen allen mehr zu lesen in dem stamregister des Salzwedelischen geschlechts, so A. 1691 zu Frankfurt am Main gedrukt worden, und in den Osterburgischen geschichten weiter wird angeführt werden.

Die Goldbecke sein aus einer alten und zwar Adelichen familie. Den Johannes de Goldbeck, miles castrensis, werden wir in den Witstokkischen Geschichten antreffen.

Hans

Hans Goldbeck hat ums jahr 1300, Gerhard 1350, *Franco* I. 1353, *Franco* II. 1365, Hans I. 1444, vermuhtlich auch Hans II. 1493, die Burgermeister stelle hier bekleidet: des leztern nachkommen aber sein nachmahls bis ins dritte glied Burgermeister zu Werben, sonst auch ferner Burgermeister und Rahtsverwandte zu Stendal gewesen, bis auf Henrich Goldbek, welcher Burgermeister in Werben und Witstok gewesen, und *Nicolaum* Goldbek, welcher auch Burgerm. zu Werben gewesen, sich aber nachhero nach Stendal begeben, u. darauf 16 jahr das Burgermeisteramt allhier verwaltet, gestorben ohne erben A. 1579, den 1 Jul. seines alters 74 jahr, besage grabschrift in S. Marien Kirche an dem ersten pfeiler vor dem Chore zur linken hand. Noch ist ein Rahtsverwandter nachmahls Burgermeister hier gewesen, *Nicolaus* Goldbeck, Mertens, Rahtsverwanten und Burgermeisters zu Werben, und des vorigen Nicolai bruders Enkel, dessen und seiner Ehefrauen Katharinen Schönhausin grabstein in dem Dom auf dem platze vor dem kleinen Altar lieget. Sein sohn aber Julius Goldbeck ist Canonicus zu Havelberg, und ältester Kämmerer allhier worden, und ist seine grabschrift in dem Dom auf dem platze befindlich. Dieses ältester sohn, oder *Carolus* Goldbeck, ist A. 1682 zu dem Burgermeisteramt gelanget, aber bald in dem folgenden jahre 1683 gestorben, dessen grabschrift in S. Jakobs Kirche vorhanden. Der jüngere sohn Henrich Christoff, ist auch Rahtsverwandter gewesen, und 4 wochen vor dem ältern bruder gestorben, und hat seine grabstelle in dem (Dom vor dem kleinen altar. Jenes des Caroli sohn ist der mehrmahlen gedachte Hof- und Obergerichts Raht, Hr. Karl Friedrich Goldbek, welcher durch seine gründliche wissenschaften und deren anwendung, um das Vaterland, auch um gegenwärtige geschichte, sich besonders verdient gemacht. Und wird von diesem geschlecht am andern ort ferner gehandelt werden. S. inzwischen Seidels Icones mit Hr. Küsters erlaut. s. 91. vergl. oben. I. K. s. 85.)

Die Schulzen, wovon Martin Schulze im jahr 1602. Hennich Schulze A. 1614. *Petrus* Schulze A. 1617, dessen grabstein in S. Marien befindlich; Martin Schulze, A. 1648, und noch Martin Schulze, des erstern sohn A. 1684 Burgermeister worden.

Die Hermessen. Von welchen Johannes Hermes, A. 1636, und dessen sohn gleiches namens Johannes Hermes A. 1684, wie auch dieses bruder *Benedictus* Hermes A. 1687 die Burgermeister stellen zu betreten angefangen. Des leztern Johannis grabschrift ist in S. Jakobs Kirche. Hr. Johann Hermes, dessen verdienste der Vorfahren ruhm nicht allein erhalten, sondern um ein grosses vermehret, und wird dessen unten gedacht werden. Vergl. oben I. K. s. 85.

Die Schönhausen: von welchen in den nachrichten dieser familie gemeldet wird, daß sie sich in die 300 jahr allhier bei dem Statregiment befunden; gestalt sich denn einer dieser familie, Hans Schönhausen, unter den Rahtsverwanten des jahrs 1512 findet, besage in der Thurmspitze des Doms gefundenen pergamente. S. oben §. IV. n. 9. Und sein unter denselben *Blasius* Schönhausen, E. Rahts Kämmerer; Jakob Schönhausen, Blasii sohn, Burgermeister, verstorben A. 1594, 22 März; besage grabschrift in S. Marien Kirche an dem nähesten pfeiler von der kanzel nach der orgel zu. Sein bruder Joachim, ist gleichfalls allhier Burgermeister gewesen, und unter andern wegen eines Tr. contra Blasphemias unter den Gelehrten bekannt worden, hat aber wegen damahliger uneinigkeiten auf dem Rahthause abgedanket und sich nach Brandenburg begeben, allwo er A. 1613 im 69 jahre seines alters verstorben. Dieses leztern sohn Joachim Schönhausen, Churfürstl. Brandenbl. Raht und Assessor des Altmärkischen Quartalgerichts zu Stendal, ist gestorben A. 1655, und sein grabstein bei der Taufe in dem Dom befindlich. Dieses söhne sein wieder gewesen Karl Schönhausen, Altmärk. Quartalgerichts-Raht und Burgermeister, und Joachim Schönhausen, so zugleich der Universität Quaestor gewesen, und A. 1678 zum Burgermeisteramt gelanget, und siehet man seine grabschrift auf dem Chor in dem Dom.

Insonderheit aber hat sich die Schönbekische familie beides in angeführten ehrenstellen und grossen verdiensten allhier vor andern hervorgethan, wovon einer Klaus Schönebek A. 1512 in dem Alten oder Ruhendem Raht gewesen; besage vorberührten alten pergaments, so in der Thurmspitze des Doms gefunden worden, in dem vorhergeh. §. IV. n. 9. Nachmahls ist einer Jakob Schönbek, E. Rahts Kämmerer allhier gewesen, so

so einen sohn gleiches namens gehabt, der A. 1579 durch einen harten fall vom pferde todes verblichen, seines alters nur 28 jahr, besage grabschrift in S. Marien Kirche an dem pfeiler gegen dem Schönbekkischen gewölbe; noch einen andern aber Barthol Schönbek, so Burgermeister worden, und A. 1605, den 7 Febr. gestorben, und nebst seiner ehefrauen Margarita Salzwedelin in einem besondern ansehnlichen gewölbe zur linken hand des Chors begraben lieget. Dieser hat wiederum fünf söhne hinterlassen *Johannem, Jacobum, Bartholomaeum, Benedictum* und *Christophorum*. Von welchen sich die drei leztern insonderheit hervorgethan, und zwar ist *Bartholomaeus* dem vater in der Burgermeister würde nachgefolget, und zugleich der Universität zu Frankfurt Quaestor in dero Altmärkischen gütern gewesen, gest. den 1 April 1659, wie auf seiner grabschrift, vorwärts dem Schönbekkischen gewölbe auf der erde zulesen: dessen sohn gewesen, Karl Schönbek, Churfürstl. Brandenb. Neumärkischer Regierungsraht und Kanzler bei dem Herrenmeisterthum zu Sonnenburg; *Benedictus* Schönbek, ist ebenfalls Burgermeister zu Stendal gewesen und gestorben A. 1665 den 5 Febr. dessen leichstein in S. Marien Kirche nach der thüre gegen süden zu lieget; der dritte Christoph Schönebek ist zweier Churfürsten Raht und Archivarius, auch Canonicus zu Havelberg gewesen, und hat ein ansehnliches grabmahl mit weitlaüftigen Inscriptionen für sich, seine ehegenossin und kinder in dem Dom zu Stendal errichten lassen, so annoch alda zusehen, wohin auch sein körper von Berlin, nachdem er daselbst verstorben, gebracht worden. Beide aber Bartholomaeus der ältere und dieser Christoph haben viel ansehnliche vermächtnüsse zu besoldung der Prediger zu S. Marien und Schulbedienten, und insonderheit der studierenden jugend ihrer familie von beiden seiten so wohl der Schwert- als Spillinie zum besten, wie auch ein gewisses zum behuf der communität zu Kölln an der Spree gestiftet, welche insgesamt auf eine ziemliche summe, nach dem der preis des getreides höher oder geringer ist, sich jährlich belaufen, und annoch in ihrem lauf sein Der leztere hat auch seine Bibliothek zur zierde der Stat Stendal anher setzen lassen, und zu derer vermehrung gleichfalls gewisse kapitalien und zum Bibliothecario einen aus der familie, oder in entstehung dessen einen aus dem Rahtsstuhl, oder einen wohlgesessenen gelehrten Bürger verordnet, und selbigem zur ergötzung die jährliche nutzung einer wiese hinter S. Niklas vereignet.

Hiernähst ist noch eines Burgermeisters Christian Christiani zugedenken, welcher vor etwas mehr dann hundert jahren gelebet, und wegen seiner rühmlichen wissenschaften in Humanioribus und jure damahls in sonderbahren ansehen gewesen, den doppelten namen Christiani, aber angenommen weil sein vater Jakob Kersten geheissen, welchen er in Christiani versetzet, den auch nachhero, sein sohn, so Pastor in S. Peters Kirche gewesen, eben so geführet. Seine grabschrift und leichstein ist annoch vor dem Chor zur linken hand in S. Marien Kirche zusehen, und lautet also:

Christian Christiani Senior, Senator quondam Reipubl. *Stetinensis* & Advocatus aulae, postea vero Annos 25 Patriae hujus suae Urbis *Stendaliae Consul*, Juris Consultus & Poeta Clarissimus, Filius *Jacobi Kerstens* Camerarii & *Sarae Dn. Joh. Ludeci*, S. S. Theol. D. Coaetanei & Compat. D. Lutheri Vet. March. Superint. Gnatae, Maritus *Sabinae* filiae *Domini Christophori Stymmelii* S. S. Theol. D. Past. Profess. & Superint. Stetin. Uno Annis vero 26 relictae suae jam Viduae *Barbarae Ludoviciae* &c. Progenitis filiis duobus una Filia, Superatis Curis plus Mille mortuus 13 Decemb. H. 9. Vesp. 1619, aetat. 64, Sub hoc Saxo cubat, monumento memoriae ejus posito ab haeredibus & primogenito *M. Christ. Christian. Past. Petr.*

Die Burgermeister, wie sie in dem lezt verwichenen jahrhundert von 1600 an nach einander zu dieser stelle gelanget, finden sich erhaltenem bericht nach folgende gewesen zusein: A. 1601 Barthol. Schönbek und *Christianus Christiani*. A. 1602, Martin Schulze und Johann Salzwedel. A. 1607, Simon Fatmann. A. 1614, Henrich Schulz. A. 1615, M. Andreas Bühne. A. 1617, Peter Schulz. A. 1619, *Carolus* Fleck. A. 1621, *Benedictus* Salzwedel. A. 1633, *Germanus* Ludeke. A. 1636, Johann Hermes und Barthol. Schönbek Jun. A. 1637, *Franciscus* Güssefeld. A. 1648, Martin Schulze. A. 1655, *Benedictus* Schönbek. A. 1660, Joh. Jakob Kratz. A. 1667, *Franc.* Möring. A. 1672, Jonas Thon. A. 1673, *Carolus* Schönhauß. A. 1678, Joachim Schönhauß. A. 1679, Kaspar Andreas Gunz. A. 1681, Adam

Friedrich Nößler und *Augustinus* Rohß. A. 1682, *Erasmus* Franke und *Carolus* Goldbek. A. 1683, Christian Ludtke. A. 1684, Martin Schulz und Johann Hermes. A. 1687, *Benedictus* Hermes. A. 1695, Joach. Christian Schönhauß, Königl. Altmärk. Quartalgerichts Rabt. A. 1696, Johann Friedrich Berndieß, Syndicus auch Burgerm. und Königl. Pr. Altm. Fiscal. A. 1706, Joach. Abrah. Schmelzeisen, Steuerraht und Kriegs Commissarius. A. 1709, Joh. Georg Eisenberg. A. 1710, Joh. Peter Dölle, Quaestor Univer.

Die A. 1712 lebende Burgermeister und Rahtsverwandte waren: Burgermeister Hrn. Adam Friedrich Nösler, Senior und Emeritus; Joachim Christian Schönhausen, Quartalgerichts Raht. Joachim Abraham Schmelzeisen, Steuerraht und Krieges Commissarius; Johann Georg Eisenberg, Altmärk. Hof-Fiscal; Johann Peter Dölle, Quaestor Universitatis Viadrinae. Kämmerer Herren; Johann Georg Seger, Rentmeister bei der Altmärk. und Prignitzischen Stätekasse; *Benedictus Gollow*; Elard Thieling, Postmeister, und Johann Martin Schulze. Senatores: Hr. Johann Jakob Krause; Joh. Jakob Sandoz; George Friedrich Berndies, Hof- und Jagd-Fiscal, und Johann Bernhard Eisenberg, Almärk. Quartalgerichts-Advocatus. Auch sein nähst dem 2 Secretarii, deren der erste vorbenannter George Friedrich Berndies, mit ist, und Johann Jakob Krause. Die iezt A. 1752 lebende sein Hr. Johann Hermes, Königl. Preußl. Hof- und Altmärk. Obergerichts-Raht, auch Director der Stat und des Rahthauses. 2. Hr. Karl Christoph Heinrichs, Proconsul und Syndicus. 3. Hr. Konrad Gottfried Witte, Burgerm. und Rentmeister der Altmärk. und Prignitzischen Stätekasse. 4. Hr. Johann Jakob Melchior, Burgerm. und Altmärk. Obergerichts Advocat. 5. Hr. Johann Philip Arendt, Burgerm. Hofraht, Postmeister und Buchhalter bei der Stätekasse. 6. Hr. Joachim Christian Malchau, Camerarius und Senator. 7. Hr. Jakob Schulze, Senator Bau-Inspector und Zieseeinnehmer. 8. Hr. Friedrich Jakob Lüdeke, Stat-Secretarius.

Die Stat Stendal hat unter ihren Einwohnern auch solche aufzuweisen, welche mit ihrer geschiklichkeit und gelahrsamkeit ihrer Vaterstat auch ausserhalb ehre gemacht. Derienigen Burgermeister und Prediger zugeschweigen, deren oben schon bei gelegenheit der grabschriften gedacht worden: so kann Stendal sich rühmen, daß es dem Erzbisthum Magdeburg den Erzbischof Theodor Kagelwied, dessen andenken oben s. 148, 149 zusehen; dem Bisthum Brandenburg, den Bischof Steffen II. unter den Bischöfen den XXXV. S. die Geschichte dieses Bisthums; dem Bisthum Minden den Bischof Otto, unter den Bischöfen den XXXIV. S. Meibom. Chron. Mindens. T. I. s. 566. Dem Stift zu Stendal den Probst Wolf. Rebdorf. und der Universität Jena den berühmten Professor Thom. *Sagittarius* auferzogen und abgegeben. Von welchen allen iedoch andern orts wird mehr gemeldet werden.

Hiernähst finden sich einige, welche sich von Stendal nennen. Ob solche alle zu einem geschlecht der Herren von Stendal gehören, oder einige auch nur darum so genennet werden, weil sie aus Stendal her gewesen? ist noch nicht ausgemacht. Man will inzwischen einige hersetzen von denen, welche sich hier und da gefunden, und sein selbige:

Sibot. de Steintale, Chron. Mont. Ser. ad A. 1206. s. 82.

Johannes de Stendal. S. oben und Ludw. Reliqu. T. VII. s. 8. da er civis in Perlberg genennet wird.

Heynricus de Stendal, wird als zeuge angeführet in Joh. Otto und Konrad schenkungsbrief beim Gr. H. Geist Hospital 1272. S. oben s. 123 und unten s. 182 in Albrechts II. brief, darin er den Burggrafen aufhebet.

Fritzo de Stendal.

Auch wird ein Bischof von Minden genennet Otto *de Stendal.* Es ist dieses aber keiner von dem geschlechte dieses namens, sondern einer von dem Domstift, und heißt ausdrüklich *Frater de Stendal.* Meibom. Scr. Germ. T. I. s. 566.

XV. Daß der Landshauptmann, als Oberster Verweser und Richter dieser Provinz, seit A. 1692 in dieser Stat seinen beständigen aufenthalt und wohnung habe, da dessen wohnsitz und Gerichte sonst ungewiß gewesen, ist oben I. K. XV. §. s. 46. erinnert, auch im XVI. §. s. 79-85. von dem Quartalgericht und dem daraus entstandenen Obergericht, als dem Obersten Gericht dieser Provinz umständlich gemeldet worden, daß ienes in gesezter zeit sich hier versammelt, dieses aber seinen beständigen aufenthalt seit 1716 hier bekommen habe. Zu solcher zu-

sam-

sammenkunft sein auf dem Rahthause gewisse zimmer eingeraümet: und wird solches alle wochen, die feiertage ausgenommen, des ♂ ♀ und ♃ gehalten. Das siegel, welches das Quartalgericht geführet, ist zweierlei, ein kleineres und ein grosses, und stehen beide auf der II. Tab. n. 4, 5. Des Obergerichts siegel aber hat dasienige, welches alle Hohe Collegia haben, so in S. K. M. namen ihre sachen ausfertigen und stehet n. 3. a. das kleinere aber n. 3. b.

Von den Stat-Gerichten findet sich so viel, daß solche vor etlichen jahrhunderten und zwar zu den zeiten der ersten Markgrafen aus dem Fürstl. hause Anhalt von einem Burggrafen geführet worden; wodurch dann dasjenige bestätiget wird, was Lib. II. Legg. Longobard. tit. 52. n. 3. art. 45. und art. 52. Lib. III. Landger. Gloß. ad art. 80. mit sich bringt, daß die Hohe Gerichte über hals und hand, *de vita & possessione*, von den *Comitibus*, Burggrafen, Landgrafen, Gaugrafen und dem Schultheiß oder Schulzen und Schöppen zusammen; die Niedere Gerichte über geringere streitigkeiten aber von dem Schultheiß und Schöppen allein geführet worden. Und wurden diese Gerichte zwar anfangs im felde unter freiem himmel und an einem erhabenen ort geheget, zu welchen sich eine gewisse anzahl dörfer hielten, die unter diesen Ober- und Niedergerichten gestanden: nachdem aber Stäte erbauet worden; hat man diese Richter und Gerichte nach und nach in die Stäte gezogen und ihnen gewisse örter in denselben gewidmet, an welchen sie die Gerichte ordentlicher weise halten müssen: der Burggraf iudex civitatis, heißt es in der Magdeburger Respons. Spec. Saxon. Subj. P. I. c. 2. dist. 17. soll sein ding zu rechter zeit und in rechter dingstät binnen der Statmauer, da das gemeine dinghaus ist, mit dem Schultheiß und Schöppen hegen. Da hatte man noch keine Burgermeister, oder diese hatten anfänglich nur die Polizeisachen bei der Stat und Bürgerschaft zuverwalten. S. Just. Winkelmann Exequ. Rulandi Brem. in des Hrn. v. Westphal Monum. ined. T. III. f. 2070, 2071, 2080, 2081. Die Stäte haben aber gar bald gesucht die Gerichtbarkeit dieses Grafens oder der nachhero gesezten Advocatorum und Landrichter loß zuwerden; und hierzu gab der mißbrauch der Richterlich. gewalt eine bequeme gelegenheit. Stendal giebt davon allhier ein offenbares u. merkwürdiges beispiel. Diese Stat hat nach damahliger weise ihren Oberrichter und Burggrafen. Derselbe hatte aber seine gewalt zu bedrükkung der Bürgerschaft gemisbraucht, und diese hat sich gemüßiget gefunden, sich deßhalb bei ihrem Landesherrn, Albrecht dem *II*, Albrechts des Bären Enkel zu beschweren, auch erhalten, daß 1215 der Burggraf gar abgeschaffet worden, besage folgender urkunde:)

In nomine Sancte & Individue Trinitatis *Albertus II. Dei gracia Marchio Brandenburgensis.* Quoniam quecunque geruntur superveniente dierum longitudine ab humana labi solent memoria, perutile est ut ea de quorum oblivione oriri potest dampnum vel confusio litteris eternentur. Proinde notum esse volumus omnibus tam presentibus quam futuri temporis fidelibus, quod ad petitionem dilectorum nostrorum *Civium Stendalienſium* & *Consulum nostrorum* Prudentum . . . . quod iidem *Stendalienſes per importunitatem Borgrauii* habere consueverunt penitus relaxavimus, statuentes ut in Civitate sua deinceps *placito & juri non teneantur stare Burcgravii.* Ut autem hoc nostrum statutum a nostris heredibus sive successoribus ratum teneatur & inconvulsum, presentem paginam, que hujus facti certum maneat indicium, inde conscribi fecimus & sigilli nostri appensione communiri, Testes qui presentes aderant subnotari precipientes. Quorum nomina hec sunt: *Fridericus de Haſſele, Albertus de Menden, Gozawinus de Boizeneburc, Theodericus & Henricus fratres de Oſterburc, Gerardus de Beliz, Henricus de Stendale, Hermannus de Stafvelde,* & alii quam plurimi. Acta sunt hec *in campo prope Stafveld,* Anno Dominice Incarnationis MCCXV. Indictione tercia.

(Hiermit war nun die Bürgerschaft dem Gerichtszwang eines Burggrafen entrissen: und wird zwar nicht gemeldet, in was für eine verfassung sie gesetzet worden; es ist aber aus folgenden klahr, daß sie gleich damahls, oder bald hernach einen Lehnrichter oder Erbschulzen bekommen, der nach dem Magdeburg. Recht richten und schlichten müssen. Der Markgrafen Ottens und Konrads gnaden brief von 1281. 4 fer. ante Urbani besaget dieses, darin sie ihnen einen solchen Erb- und Lehnschulzen bestätigen: item predicte *Civitati Stendal* & Burgensibus nec non eorum Successoribus dedimus ut habeant *inpheodatum Iudicem ſive Scultetum Virum Hereditarium cum ipſis in Civitate Stendal perpetuo commorantem.* Nos autem

autem dictum judicium vel prefecturam emere non debemus, nec aliquis vice nostra, & nullus Advocatorum nostrorum acquirere debet judicium supradictum. Und A 1275. hat die Stat Witstok und noch lange vorher 1237. 1238 die Stat Kyritz die freiheit erhalten, sich des Rechts zu bedienen, dessen die Stat Stendal sich bedienete. Was dieses aber für ein Recht sei, und daß es nichts anders, als das Magdeburgische Recht sei, erhellet ganz deutlich aus der Markgrafen Johannis, Ottens und Konrads A. 1287. der Stat Prenzlow ertheilten gnadenbrief: Dilectis Burgensibus nostris civitatis Primslavie ius donavimus magdeburgense, ita videlicet, ut iudicent . . . omni iure plenario, quemadmodum *Burgenses nostri civitatis Stendalienſis & Gardelegenses more Magdeburgenſi* consueverunt sua iudicia & consagitationes exactionum facere non alias, quam sicuti civitates invicem dederint, que *plenarium ius possident Magdeburgense.*

Wie nun die Burggrafen die Hohe Gerichte über hals und hand geführet hatten: also wurden solche dem Lehnschulzen, mithin der Stat übergeben, wie aus den urkunden der meisten Stäte erhellet, welche nebst dem Magdeburgischen Recht auch Iudicem, Praefectum, scultetum infeodatum, virum hereditarium in civitate cum iis commorantem erhalten. Und stekt hier eben die ursache, warum die Stäte nach dem beispiel der damahligen Hauptstat Stendal einen solchen Erb- und Lehnschulzen bei der Landesherrschaft gesuchet: damit sie nemlich vermittelst eines solchen Lehnrichters, wozu iederzeit einer von Adel genommen wurde, unmittelbar unter dem Landesherrn, der ihn mit den Gerichten belehnet, nicht aber unter einem solchen Grafen, Advocato oder andern Herrschafflichen Bedienten stehen möchten, der nicht allezeit nach recht und billigkeit, sondern nach seinem wilkür und gutdünken mit ihnen verfahren, und seinen aufgebrachten Gemühtsbewegungen mehr, als den Rechten bei entscheidung ihrer streitigkeiten folgen möchte. Und damit auch dieser Lehnrichter nicht in gleiche weise zu verfahren verfallen möchte: so haben sie gesucht mit hindansetzung des Land- oder Burggräflichen Rechts, das Magdeburgische Recht, welches damahls in besonderer achtung stund, zuerhalten, damit selbiger sich darnach richten, und dadurch seine gerichtliche handlungen eingeschränket werden möchten.)

Bei welchem allen iedoch dem Magistrat noch absonderlich gewisse Gerichte und namentlich das so genante Burding, davon oben I. K. XVI. §. f. 56. vorbehalten worden, worzu insonderheit der vorgedachten Markgrafen Ottens und Konrads gnadenbrief von A. 1297, ein gutes licht giebet, welches man auch um so viel lieber hieher nehmen wollen, weil darin zugleich eine erläuterung enthalten, was damahls unter dem namen von Gerade sollen verstanden werden.

In nomine Domini Amen. *Otto & Conradus Dei gracia Marchiones Brandenburgenſes & de Landsberg* omnibus in perpetuum. Quoniam ea que aguntur in tempore cum progressu temporis cicius elabuntur, si non Linguis Testium & Scripturarum beneficiis fuerint perhennata. Hinc est quod ad noticiam Universorum cupimus pervenire quod nostrorum discretorum Virorum Consilio mediante *Iura nostrorum Burgenſium dilectorum Stendalienſium quorum usibus semper intendimus in melius, confirmamus* jura *de Bonis* que *Radhe* dicuntur, de statu hactenus *in nostra Civitate Stendale* habita omnino destruimus & deponimus in nichillum redigentes. Quibus quidem statutis hoc mandantes, ut pro jure Civitatis deinceps teneatur de predictis *Radhen* sicut inferius est conscriptum, *ut Bona hec vulgariter inscripta ad Radhe* solummodo pertineant & non plura. Videlicet Brouwen geschmide, dat Sie plegen to dragene, wiflich geberde, Ummehangerlakene, alle Kledere die to der Frouwen liue geschneden sint, half die bedde, half die Küssene half die Slaplakene, half die Dischlakene. Diz sal man vor den Scepenen ut geuen. Disse to nemede dinge hören aleine to den Radhen. Doch sal dat Herwede to boren ut gan, Allet want an dessen Dach Radhe gewesen sint, dat sal nuvortmer Kopmanschap sin, behalben dick vorbenomede gut. Lecti autem Hospitantium ceteris pro denariis debent esse Kopmanschap in quibus Hospites dormiunt cum universis Linteaminibus & Cussinis. Preterea precipimus hoc volentes, *ut nostri Consules Stendalienſes Iudicium cum Universitate habeant* quod *Burding* dicitur, & omnino sic teneant, sicuti *Burgenſes Magdeburgenſes*, tenere in omnibus dinoscuntur. Ne autem hujus nostri Mandati & donacionis ullus presumat materiam ausu temerario violare, presentem

sentem exinde literam conscribi jussimus nichilominus sigillorum nostrorum apicibus communiri. Actum & Datum sub Annis Domini MCCXCVII. In Crastino beati Laurentii Martyris, adhibitis testibus Domino *Iohanne de Sprewenberge*, Dno. *Ranen*, Dno. *Iohanne de Sawen*, Dno. *Hermanno de Rabel*, Dno. *Henrico de Hentz & Ottone de Holtzendorp* & aliis pluribus fide dignis. Dat. per manum Dni. *H. de Strazburch.* Nostre Curie Capellani.

Endlich ist zu Churfürst Ludwigs des Römers zeiten die Schöppenbanke mit E. Raht vereinigt worden. Besage dessen Aussöhnungs Patent von A. 1352, ⊙ vor Fab. Sebast. Ok bekenne wj, dat wj unse getruwe Borgere tu Stendal begnadet „hebben darmede, dat der Schepenbanck „ewiglich bj dem Rade blyuen scol und die „Ratman die tu dem Jahre tu dem Rade „gekoren werden, scolen alle Jar, wen sie „gekoren sin, to der Schepenbanck und tu „Schepenrechte weren, und die schole wj ok „in allem Rechte beholden glik Schepen dj „tu langer tjt gekoren sin und geschworen „hebben, und die belende Richter in unser „Stat tu Stendal scolen alle Jar, wan Sie „gekoren werden se upper Schepenbanck ste„digen und setten dat Jar ouer tu blyuen.„ (Daß die Stat Stendal aber ein ganz eigenes Recht, und einen solchen Schöppenstuhl sollte gehabt haben, der nach solchem Recht den auswärtigen urtheil und responsa ertheilet, will aus einigen alten concepten und original requisitionen, die noch vorhanden sein, zwar geschlossen werden, lässet sich aber aus der einigen andern Stäten, als Gardelegen, Kyritz, Witstok, Prenzlow ꝛc. ertheilten freiheit nicht erweisen; da es nur so viel sagen will, daß sie sich eben des Rechts bedienen solten, dessen sich die Einwohner von Stendal bedieneten: jura observent, que fratres Gilde & incisores panni in Stendal observare hactenus consueverunt, wie es in der Kyritzer gnadenbrief lautet. Ingleicher masse redet Bischof Henrich von Havelberg A. 1248 in seinem gnadenbrief: donavimus, ut eo jure civili in Witztoch, quo utuntur Incole Stendalienses &c. Daß dieses aber das Magdeburgische Recht gewesen haben wir nur gesehen. Das ist aber der wahrheit gemäß, daß einheimische Stäte sich bei denen von Stendal haben können rahts erhohlen in zweifelhaften fällen. Preterea *sententias ignoratas & dubias querant Stendal*, si velint, vel ubi illi de Stendal querere consveverunt, heißts in dem oben angeführten brief derer von Witstok ferner, und 1275: ut cives in *Wizstock* utantur eo jure Civili, *quo utuntur incole Stendalenses.* Aber gleich: Et si *sententiam a Consulibus Civitatis Stendal petere debeant*, quam Consules eiusdem Civitatis vel Scabini non libenter sine nostre civitatis gravamine demonstrarent, *illuc sententiam suam petant, ubi Stendalenses Scabini & Consules suas sententias querere consueverunt.* Woraus zugleich auch zuersehen, daß diese rahtsertheilung sehr eingeschränkt gewesen. Inzwischen rühren ohne zweifel daher die oben angeführte concepten.

A. 1343 hat Markgraf Ludwig der ältere Singulos & universos in territorio Stendal vasallos suos in schuldsachen an einen Judicem generalem Henrich von Klöden gewiesen. Ludw. Rel. T. VII. s. 80, 81. Was es aber mit diesem judice generali für eine bewandnüß eigentlich gehabt habe, und ob es etwa der Hof- und Landrichter sei, ist unbekannt; doch oben I. K. s. 76, 77. gemuhtmasset worden, daß es wohl der Hof- und Landrichter gewesen. Sonst aber wird 1343 Hermannus Sesleke quondam prefectus noster in Stendal von Ludwig dem ältern angeführet. Lud. Rel. T. VII. s. 77. 78.)

Hergegen sein sie ums jahr 1488 der Gerichte gänzlich verlustig worden: wozu der aufstand etlicher Gilden in gedachtem jahre grossen anlaß gegeben, diese auch sich der Gerichte mannigfaltig gemißbrauchet, die appellationen verbohten und dergleichen; wozu auch mag gekommen sein, daß sich die Bürgerschaft mit execution einiger aus der nachbarschaft übereilet, welche ihnen zwar zuvor grossen tort gethan, auch etliche ihres mittels getödtet, diese aber dennoch in dem modo zu weit gegangen, und daher in diesen verlust gerahten, wie die Frankfurter A. 1504, die auch aus dergleichen ursachen ihre Gerichte verlohren, und A. 1555. unter Churfürst Joachimo II. erst wieder bekommen, wie in den Frankfurtischen Geschichten Tit. X. §. 4. s. 80. mit mehren zusehen. Haben sich also aller Ober- und Untergerichte begeben, und aller Gerechtigkeit darauf verzeihen müssen; besage reverses ♂ nach Misericord. Dom. 1488.

A. 1517 aber hat sie Churfürst Joachim I. gegen jährlicher erlegung einer mäßigen summe geldes ihnen wieder gegeben, womit zugleich die Lehnrichter stelle aufgehoben,

und alles dem Magistrat lediglich überlassen worden:

„Daß wir Unß aus beweglichen Ursachen, und insunderheit dem gemeinen „Nutz zum Besten, mit unsern lieben getreuwen Burgermeister und Rahtmann unser „Stat Stendel, Unser Ober- und Nieder-Gerichte halben in gemelter unser „Stadt zu erhaltung Gehorsam und forcht „bey Iren Mitbürgern gutlich vereiniget, „vertragen und die bevolen haben. Und wir „vereinigen vertragen Unß mit Inen und „beuelen Ihnen unser Ober und Nyder Gericht Gegenwertiglichen volgender weise, „und maß, in krafft und macht ditz Briefs.„ Also das sie und ir Nachkomen nu hinfür soliche unser Obern und Nieder Gericht mit allen und iglichen Gerichtsfellen, Bussen Straff und sunst allen andern Nutzungen und Gerechtigkeiten, inmassen unser lieber Her und Vatter seliger gedechtnüß und wir bißher gehabt und besessen, vor unß und unser Herschafft ungehindert getrewlich bestellen, gebrauchen und geniessen mögen, Auch Richter und Richt Vogt zu setzen und zu entsetzen, so offt das Nott und Behuff ist, doch daß Hanß Boden der Richt Vogt, der daß Ampt von unß zu leybe hat darbey bleybe sein Zeit und nicht entsetzt werde, Es wer dann daß Er bey dem Ampt ungebürlich und untreulich handelte ꝛc. Jedoch binnen der Stat Mauer und nicht weiter. Ingleichen mit dem vorbehalt derer von Adel, daß Synymands von den Erbarn, die unß und unser Herschafft Vorwandt, Peinlich nach der Scherffe umb handthafftige that, one unser oder unser anwelden, wo wir nicht Inheimisch weren, wissen und willen verhoren noch richten lassen sollen ꝛc. werens aber schlechts Peinliche Sachen un dergleichen, oder sunst ander theter so des Adels nicht sein, damit wie gebürlich zu handeln sollen Sie ungeschawet sein. 2. Des Churfl. Hoffbedienten. 3. Des Müntzmeisters und dessen Müntzgesellen, es wäre dann daß Sie ausser der Müntze in Delictis betroffen würden. Alle Erbfälle von Unechten oder andern leuten, die one Erbenn versterben sollen unß und unser Herschafft zusteene aber was hergewedes oder Radelenes vorsterb one Erben soll dem Rate, dieweil das Gerichte bey Sie ist zu kommen. Colln an den Spree am T. Converf. Pauli. 1517. In welchem stande es hernach mit den Gerichten bis zu unsern zeiten verblieben.

Es hat auch nachhero der Magistrat das Recht erhalten, in sachen, so nicht über 50 rthlr. sich erstrekken, keine Appellation zu verstatten. Besage Churfürst Johann Sigmunds hierüber ertheilten gnadenbriefs, Köln an der Spree, 1610 den 27 Jun. und dessen wiederholung von Churfürst Friedrich Wilhelmen von A. 1643 den 2 Aug.

Daß in Sachen, so über 50 Rthlr. nicht betreffen, gar nicht, in den übrigen Sachen aber anders nicht solle *appelli*ret werden können, als da der *Appellant* ehe und zuvor seiner *Appellation defer*iret und Ihme deßhalb *Apoſteln* ertheilet worden, *caution* bei Verpfändung Seiner Habe und Güter, oder da er deren unter des Rahts zu Stendal Bohtmäßigkeit nicht hätte, durch einen zween oder mehr (nachdem es die Grösse der Sachen erheischen wird) in Stendal angesessene Bürger bestellen würde, den Gerichten funfzehen Gulden zue achtzehen *argl.* Straffe verfallen zu sein da das Urtheil oder der Bescheid Erster *Inſtantz* in der *Appellations inſtantz* nicht *reformi*ret würde „Ingleichen „soll auch der Advocat oder Procurator „(als welche mehrentheils an dergleichen un„nützen Appellationen die gröste Schuld „tragen) in demselben fall fünf thaler Straffe jedesmahls verfallen Sein, welche die „Gerichte von Ihme abzufordern hiemit „wohlberechtigt sein sollen.„

Welchen allen noch anzufügen, daß A. 1693 eine Churfürstl. Commission allhier gehalten, und in derselben der ganze Etat des Rahthauses samt dessen credit und justizwesen untersuchet, und folglich ein gewisses Reglement darüber errichtet worden.

XVI. Es haben auch sonsten die alte Anhaltische und Baierische Markgrafen dieser Stat viel gnade mit allerhand schenkungen und bestätigungen ihrer freiheiten bezeiget: Unter welchen ist, daß die Markgrafen Johann und Otto III. A. 1249 ihr wegen ihrer treu zwei Hufen landes geschenket: Duos Manſos *Sexaginta Iugera* continentes ante Civitatem ipsam sitos. Der gnadenbrief ist datirt apud *Arneborch* per manum *Heinrici* noſtre Curie Notarii Anno Domini MCCXLIX, XIIII Kal. Maji Indictione VII. Der anfang davon ist: *Quoniam dilecti Burgenſes noſtri de Stendal*, in noſtre devotionis

tionis constantiam *ferventius ceterù accensi nobis pro sue modulo possibilitatis obsequuntur*, ad impendendum eis munus gracie specialis crebra eorundem obsequiorum devotio nos *inducunt* Notum igitur esse cupimus &c.

A. 1279 haben die Markgrafen Johann, Otto und Konrad der Stat die Bede oder Orbede gegen einigen andern praestationen erlassen:

Johannes, Otto & Conradus &c. cum *honestis Burgensibus nostris de Stendal* conventionem talem fecimus, *de Precaria*, quam necessitate compellente in Bonis eorum feodalibus petivimus, quod nullam de ipsis perpetuo dabunt *precariam nec Servitium* aliquod facient ab eisdem. Pro eo prefati nostri *Burgenses* de Choro Duri Frumenti Tres Fertones, & de Talento Tres Fertones; & de duobus Choris Avene tres Fertones, sicut de quolibet Frusto duro &c. Acta sunt hec in Stendal Anno Domini MCCLXXIX Id. Decembris In die beate Lucie Virginis.

(Da nun gleichwohl ietziger zeit noch jährlich vom Magistrat Orbetgelder gegeben werden: so muß gleichwohl eine veränderung hierin vorgegangen sein, davon sich iedoch bis daher noch keine nachricht gefunden.)

Ingleichen haben diese Markgrafen Johann, Otto und Konrad A. 1281 der Stat das dorf Wosterbusch geschenket, welches iedoch ietzo nichts anders als nur eine wüste feldmarke ist.

In Nomine Domini Amen. *Iohannes, Otto & Conradus Dei Gracia Marchiones Brandenburgenses*, omnibus presentem nostram paginam visuris aut audituris salutem in Domino sempiternam. Scimus quia instabilis est Vita hominum super terram, Et non est nisi quedam serenitas hiemalis, que nunc leta tristibus inmiscet, nunc etiam letis tristia perconfundit, & per divisos successus hominum perimuntur gesta fidelium: Quare decet & expedit ut fulciantur Testibus & testimonio litterarum. Hinc est quod Universis Christiane fidei professoribus volumus esse notum, quod *nostre Civitati Stendale & Burgensibus* inibi commorantibus contulimus *Villam Wosterbusch* sub proprietatis titulo perpetuo possidendam cum Agris, Lignis, Pascuis, paludibus & pratis, cum metis & terminorum distinctionibus, cum omni jure sicut nos possedimus & habuimus dictam Villam. In eadem Villa in campis & in metis ipsius Ville *nullus judicium habebit sed Consules Civitatis Stendale omnia judicanda* judicabunt, & summum judicium habebunt cum aliis juribus universis, sicut Nos habuimus in metis & distinctionibus dicte Ville. Ne ergo super hujusmodi donationem ulli dubium oriatur sigillorum nostrorum appensionibus roboravimus presens scriptum. Actum *Stendale* presentibus plurimis, ut *Comite Bernardo de Anehalt*, Domino *Wernero de Hadmersleve*, Dno. *Conrado de Snetlinge* tunc temporis Advocato, *Willekino* milite *de Kerkow*, Betekino de *Huziz*, Dno. Genardo de *Wosterbusch*, Dno. Nicolao de *Esbeke*, Dno. Adam Preposito Stendalienſi, presentibus etiam *Arnoldo Flasmengero, Hoyero de Mildesovede, Godescalco de Ferchow, Conrado Hyddone Ghiselberto de Seadewachten, Godino de Sladen, Iohanne Storm, Conrado Berengr. Io. Clotone, Th. de Wegeleve, Zabelo Sutore, Th. Stoppowen tunc temporis Consulibus.* Wezzelino Hinrico de *Rokez*, Iohanne de *Thuriz*, Wilhelmo de *Morsan*, Gerdango, Iohanne de *Brunswic*, & ceteris pluribus fide dignis. Datum Stendale Anno Domini MCCLXXXI. In die Epiphanie per manum Domini Iohannis de Gardelege nostre Curie Notarii.

Ferner haben Otto und Konrad nebst Markgraf Henrich und Johansen dem Jüngern A. 1301. in Octava Epiphanie der Stat alle um derselben liegende Aekker gegen erlegung von 100 mark silbers erb- u. eigenthümlich geschenket mit aufhebung aller Lehnpflichten, so sie bis dahin etlichen von Adel abstatten müssen.

In nomine Sancte & Individue Trinitatis Amen. *Nos Otto, Conradus, Hinricus & Iohannes Dei gracia Marchiones Brandenburgenses & de Landesberg*, recognoscimus coram universis presentibus publice protestantes, quod dilectis *Burgensibus nostris Stendalensibus & Civitati predicte Stendale* pheodum universum de omnibus mansis *dicte Civitati adiacentibus* videlicet quicquid dicti Mansi in pacta *Militibus atque Armigeris* exsolvebant prefate *nostre Civitati Stendale atque Burgensibus* inibi commorantibus sub titulo donavimus *proprietatis eandem perpetuo possidendam:* Ita videlicet quod omne quod hactenus Pheodum de Mansis extitit memoratis deinceps hereditas perpetuo habeatur. Hinc quicunque Miles aut Armiger Pheodum habeat in dictis Mansis, quod aliis titulo contulit

lit Pheodali, illi una marca dabitur Brandenburgenſis Argenti pro quolibet Choro duro & debent ab eo eſſe liberi perpetuo & exempti. Pro jam dicta ſiquidem *donatione Proprietatis* ante dicti Burgenſes noſtri nobis *Centum Marcas Brandenburgenſis Argenti* bono animo donaverunt &c. Ut autem hec noſtra donatio habeatur perhenniter inconvulſa preſentes ipſis dari juſſimus litteras ſigillorum noſtrorum appenſionibus roboratas. Actum & datum Stendale in Annis Domini Milleſimo Trecenteſimo primo in Octava die Epiphanie. Preſentibus Teſtibus Nobili Viro Domino Ottone Auch. de *Wittenberge*, Dno. Ottone de *Roniis*, Dno. Tzulis de *Wedelen*, Dno. *Rauen* Dapifero noſtro, Dno. Hinrico de *Wodenswege*, Dno. Henningo de *Bueſt*, Dno. Hermanno de *Gardelege*, Dno. Theoderico de *Luderiz*, Dno. Nicolao de *Buch*, Dno. Gerhardo de *Kerkowe* Militibus: Atque Hinrico de *Rochowe* Advocato noſtro. Et noſtris Conſulibus Stendaln. Gerdango, Gerhardo *Vlasmeyer*, Henrico de *Ierichowe*, Bartoldo de *Hemerite*, Hinrico Filomena, *Willelmo de Bismarke*, Th. de *Mosſin*, Hinrico de *Roketz*, Henningo *Stormone* Iacobo de *Sladen*, Tho. de *Scadewachten*, Iacobo *Slavo* & ceteris pluribus fide dignis.

A. 1303. haben die Markgrafen Johannes und Woldemar der Stat alle ihre Privilegia, wie ſie ſie von ihrem Vater und Vatersbrudern gehabt, beſtädiget. Den Gnadenbrief, weil er ein licht in der Genealogie giebet, hat man nicht vorbeigehen wollen hierherzuſetzen.

Nos Iohannes & Woldemarus Dei gracia Brandenb. & de Landesberg. Marchiones, Tenore preſentium publice proteſtamur, quod omnia privilegia data & conceſſa *Viris honorabilibus ac diſcretis Burgenſibus in Stendal* exhibitoribus preſentium ſuper prerogativis & graciis hinc inde ab antiquis temporibus usque modo per *Illuſtres Principes Iohannem & Ottonem noſtros Patruos, & Conradum noſtrum Patrem Marchiones*. Nos & noſtri heredes volumus irrefragabiles obſervare & ſicut ipſi ea ſe obſervaturos fide preſtita promiſerunt, ita & nos ſimiliter facimus & promittimus in hijs ſcriptis. In cujus rei evidenciam preſens damus ſcriptum noſtris Sigillis roboratum. Teſtes hujus rei ſunt *Conradus Mauen* Dapifer. *Iohannes de Sydow*, Iohannes *de Hoenwarte* Pincerna, *Haſſo de Wedele*, Milites & quamplures alii fide digni. Datum in Tangermunde Anno Domini MCCCIII. ſecunda feria poſt Viti & Modeſti Martyrum, per manus Dni. Zacharie noſtre Curie Notarii.

A. 1318. hat die Markgräfin Agnes der Stat Freiheiten beſtätiget. Wir *Agnes* von Godes Gnaden Marcgreuinne tu Brandenborch bekennen und betügen, in deſſeme apenen brieue, dat wie die truwen Lúde Borghere tu Stendal die nu ſint unde noch werden moghin ſcolin laten bj allen der Vryheit, unde bj alle dem Rechte als unſes liuen herren des Edelin Furſtin Marcgrauin Woldemars unde ſiner Elderen Brieue ſpreken, des hebben wie tu einer betuginge darover deſſen brief gegeuen beſegelt mit unſeme Inſiegel. Deſſer dinghe ſint tughe die Edele Man greue Günther von Kevernberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Un deſſe bref is gegeuin tu Tangermúnde na der bort unſes Herren Godis duſint Jar, drihundert Jar in deme achteinden Jahre des Mydivekens in den Paſchen. Wobei zu gedenken, daß dieſe beſtätigung noch bei lebezeiten ihres Gemahls Markgr. Woldemars geſchehen, und die Markgräfin ſich damahls zwar eines beſonderen, iedoch ſolchen Siegels gebrauchet, darin ſie und ihr gemahl zugleich enthalten, davon an ſeinem ort.

Ingleichen Markgraf Ludwig der ältere A. 1324. Wy Lodewich ꝛc. bekennen ꝛc. dat wie dorch lieue und durch trowe uſer gemeiner borgere van Stendal und Sunderleken durch die Erfhuldinge die ſie uns gelovet und ſchworen hebben, Ewelken und truwelken bi unß und bi unſe Erben tu bliuende, al tu hand an uſ tu kerende na deme dode der Edelen Fürſtinnen Agneſen, hertoginnen tu Brunswich uſer lieuen medderen, und na deme dode des Erbaren Furſten Otten von Brunswich eres Mannes uſes Schwagers, So hebbe wie mit gudeme willen und mit rade uſer Frúnde vorbenameden Borgeren van Stendal die nu ſint und die noch tu kamende ſint gegeuen und beiſtedegen en in deſſen jegenwarden brieuen alle die Vrihet alle die gnade, alle ire Rechte ꝛc. A. 1324. d. Fab. & Sebaſt. in Stendal.

Ingleichen 1343. der Markgr. Ludwig Wy Ludwich van Gods Gnaden, Marggreve do Brandenborch ꝛc. bekennen und betugen in diſſen openen bribe, dat wy met bedach-

bedachten Mude und guten willen, und nach Rade unser Ratgeven, hebben ghelovet den vromen Luden, unsern liven borghern den Ratmannen und der Gemeinhet der Stat tu Stendal, di nu synt, und noch tu komende synt, wan sy an uns komen: dat wy und unse nakomelinghe de irsten Leen alle eres Gudes, dat sy nu in erem gheweren hebben, lien schallen met guden willen, ane Gelt un ane Gave. Ok schole wy en halten alle ere bribe, nye und alde, de si von den Vorsten van Brandenborch hebben. Ok schole wie en gheven eynen Hoverichter, di beseten sey in der alden Mark, dy alle virtein Nacht in de Stat tu Stendal riden schol, und schal richten over Riddere und over Knechte, umme Schulde, und ok over den Müntmeyster. Ok schole wy en eyghenen drittich stücke Gheldes wur sy dy kopen, buten der Stat, dat sy dy mogen wenden in Gods Ere, oder wo sy willen, und scholen en dy eyghenen ane ghave und ane ghelt. Tu eyner Orkunde disser vorghenanten Saken, so hebbe wy dessen bryff laten vorseghelen mit unsem Inghesegehele. Gherüge synt dy edelen Man Hertoghe Conrad von Tecken, Greve Günter van Swarzeborch, Hinric von Ritsach, unse Hovemeister, Jan van Buch, Otto von Helbe, Bartold van Ebenhusen unse Kokemeyster, Riddere und ander vele vromer Lüde. Gegheven tu Schusen nach Gods gebort drittein hundert jahr in deme dry und virtighesten jar, on deme donnerstage in den Pingesten heiligben Dagben.

Ferner Iodocus von Mähren 1388. und Landgraf Wilhelm aus Thüringen zu Tangermünde 1395 am tage der H. Barbara. Die briefe lauten wie bei anderen Stäten, und sein mutatis mutandis unten in den Salzwed. Geschich. III. Kap. I. abth. zulesen.)

XVII. I. Von der Bürgerschaft ist zuvorderst insgemein zumelden, daß sie bei den alten Anhaltischen Markgrafen wegen ihres wohlverhaltens in sonderbarer achtung gewesen, *In nostre Devotionis Constantiam ferventius ceteris accensi*, nobis pro sue modulo possibilitatis obsequuntur, sprechen die Markgrafen Johann und Otto in ihrem Gnadenbrief von A. 1249. Und die Markgrafen Johann und Woldemar nennen sie in bestätigung ihrer Freiheitsbriefe von A. 1303. fer. 2. post Viti, *Viros honorabiles ac Discretos Burgenses* in Stendal, wie wir bei des kurz zuvor §. XVI. gesehen. Hergegen haben sich zwar in dem ersten jahr hundert der ietzigen Königl. und Churfl. Familie etliche trübe wolken, namentlich A. 1488 und 1530 aus derselben erhoben, jedoch nur von etlichen, die sich daher auch desto ehender wieder verzogen.

II. Die namhafteste Gilden sein iederzeit gewesen, die Gewandschneider, Krahmer, Knochenhauer, Lakenmacher oder Wollenweber, Garnweber, Bekker, Schumacher und Pelzer oder Kürschner: welche vor diesem ein grosses ansehen in den gemeinen Statgeschäften gehabt, aus ihnen auch die Rahtsglieder genommen werden müssen: deren sie aber bei dem aufstand A. 1488. berlustig worden, und hat nachhero niemand in gemeinen sachen, sondern als Ein Einer Person, nicht als ein Gewerke, sondern als ein gemeiner Mann erscheinen müssen. Sonsten aber sein den Gewandschneidern, Kramern und Knochenhauern, weil sie sich in den damahligen tumult nicht gemenget, ihre freiheiten erneuert und bestätiget worden, Tangermünde an S. Jakobi tag den 25 Jul. den Lakenmachern aber, Schumachern, Bekkern, Pelzern und Garnwebern ist wegen bezeigter widerspenstigkeit ihre Innung und Gilde gänzlich niedergeleget, jedoch auf vorbitte des Rahts wieder gegeben und bestätiget worden, doch ausgenommen, wie zuvor gedacht, daß unser keiner kein wercke, Sprach, oder anders das zur Sprach oder anders das zum werck gehöret, wieder die Herrschaft und Raht zu Ewigen Zeiten nimmer haben sollen, sondern mit und neben der Gemein sein und handeln vor eren Personen. Ihre Siegel oder Zeichen und Patronen, wie sie sich A. 1598. befunden, siehet man auf dem Rahthause in der Quartalgerichtsstube in den fenstern ostenwärts, wovon mehr zulesen im vorhergehenden §. XII. n. 2.

(1. Absonderlich aber ist noch zugedenken, von der Lakenmacher Gilde, daß diese A. 1233 errichtet worden, laut folgender urkunde:

In Nomine sancte & individue Trinitatis. Consules de *Stendale* Omnibus hoc scriptum inspecturis, servicium! Ab humana ciius elabitur memoria quod nec scripto nec voce testium eternatur. Commendatum ergo esse volumus tam presencium quam futurorum memorie, quod consilio prius habito cum quibusdam Burgensibus nos-

ſtris majoribus & cum officialibus, hoc modo decrevimus: Quod quicunque Burgenſium noſtrorum officio texendi uti voluerit, unum ſtamen habere debet, vel tantum duo, & in poſſeſſione ſua ponat, & de quolibet ſtamine tres ſolidos ad introitum fraternitatis perſolvat. Si vero infra tempus prefixum hos denarios non perſolverit, & poſtmodum hoc officium habere decreverit, non niſi cum viginti tribus ſolidis poterit adipiſci. Quicunque hoc conſorcium fraternitatis non habuerit, ipſi nequaquam licebit pannos comparare. Quicunque autem confrater pannos comparaverit contra inſtituciones fratrum & ipſorum decretum, quod de conſilio Conſulum habere debuit, pro tali maleficio talentum ad emendacionem conſulibus preſentabit, vel officio ſuo ad unum annum carebit. Si vero aliquis cum falſo panno deprehenſus fuerit, pannus comburetur publice, nec non ipſe auctor ſceleris ſecundum juſticiam emendabit. Quicunque autem alienus hoc officio uti voluerit, primitus Civilitatem acquiret, & poſtmodum conſorcium fratrum cum viginti tribus ſolidis intrabit. Si vero alicujus confratris officialis heres officium patris habere decreverit, ad introitum fratrum tres ſolidos perſolvet. Volumus eciam ut quilibet confrater pannos ſuos ubi optinere poſſit. Concedimus eciam ut quicunque hoc officium primitus habuerit, ſi forte inſtrumentum ponere non poſſit, in alterius ſtamine pannos comparet & operetur. Quicunque eciam uxorem duxerit, cujus maritus hoc officium habuerit, fraternitatem iſtam cum tribus ſolidis intrabit. Et omnis, qui hoc officium eſt habiturus, in preſencia conſulum recipiet. Quicquid autem de emendacionibus collatum fuerit, & de introitu fratrum receperint, totum cedet in uſus civitatis, & eſt Conſulibus preſentandum. Ut autem hoc ſcriptum noſtrum ratum & ſtabile permaneat, literam iſtam inde ſcribi fecimus, & ſigilli noſtri robore firmari. Datum anno dominice incarnacionis 1233. ſecundo nonarum Februarii. Hujus inſtitucionis ſunt Conſules *Giſelbertus de Cimiterio, Bernardus, Everardus, Teodericus Barvot, Ertelus Longus, Wilhelmus Hartung, Iohannes Puer, Arnoldus Sapiens, Arnoldus de Foro, Hinricus.*

Wie nun in dieſem ſtiftungsbrief verſchiedene geſetze enthalten ſein, welche auf die ordnung dieſer gilde ſehen; z. e. daß ein ieder Gildemiſter einen, höchſtens 2 ſtühle haben, von iedem aber beim eintrit der innung 3 ſchillinge oder gr. Solidos, geben ſollte; daß niemand ſich tuch zulegen ſolte, der nicht in der gilde wäre; wer aber darin wäre, und wieder die gewöhnliche weiſe ſich tuch anſchafete, ſolte ein pfund ſtrafe geben; wo falſches tuch angetroffen würde, ſolte ſolches verbrannt, der beſitzer aber beſtrafet werden; wer in die gilde oder innung wolte eingenommen werden, müßte Bürger ſein, und beim eintrit 23 ſchillinge erlegen; wer eine ſtelle erbete, ſolte beim antrit 3 ſchillinge abgeben, welche abgabe auch derjenige thun ſolte, welcher eine witwe aus dieſer gilde heirahten würde: alſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß eben dieſe geſetze zuverſtehen ſein, wann man bei andern Stäten ſich auf dieſe der Tuch oder Lakenmacher recht beruſet. Es iſt aber dieſe gilde von den Markgrafen der zeiten, auch folgends, ſonderlich 1301. beſtätiget, und von E. Raht mit gewiſſen artikeln in lateiniſcher Sprache verſehen worden, welche hernach derſelbe ins Teutſche überſetzet, und in vielen artikeln vorclaret, beſtediget A. 1458. ♀ nach Lichtmeſſe. Sonſt ſein aus dieſer Gilde jährlich nebſt den 6 Meiſtern, auch vier Ruhtenträger, ingleichen vier Lichtträger erwehlet worden, ſo bei den Proceſſionen die lichter tragen müſſen: und ſein die vier lezten A. 1540. geweſen: Jakob Gell, Achim Better, Ciriacus Schultz und Matthäus Sluft. A. 1541. aber ſein ſie auf befehl der hohen Landesobrigkeit abgeſchaffet worden.

(2. Der Gewandſchneider ihr privilegium und einrichtung, von 1231. verhält ſich alſo: In Nomine ſancte & individue Trinitatis amen. *Iohannes & Otto Marchiones Brandenburgenſes*, omnibus hanc literam inſpecturis, ſalutem & omne bonum. Acta preſentis temporis deperire ſolent in futurum, niſi firmentur debito ſubſidio literarum. Eapropter notum facimus, tam preſentibus quam futuris, quod nos *Johannes & Otto Marchiones Brandenburgenſes* Civitati noſtre Stendalienſi ſecundum honeſtiora proſpicere cupientes, jura fratrum Gilde & illorum, qui inciſores panni nuncupantur, hactenus in Civitate noſtra Stendal obſervata, in melius immutavimus. Ita videlicet, quod ipſi eadem ſuper hoc jura obſervent, que fratres Gilde & inciſores panni in Magdeburg, obſerva-

servare hactenus consueverant. Sunt autem hec jura ipsorum.

Nemo presumat incidere pannum, nisi consorcium nostre fraternitatis habeat, qui autem hoc infregerit, Gilde per tria talenta emendabit.

Ter in anno debet esse colloquium fratrum, & quicunque ad hoc non venerit, secundum justiciam emendabit. Quicunque nostram fraternitatem intrare voluerit, cujus pater noster confrater fuerit, & pannos inciderit, cum amicis suis ad colloquium fratrum veniet, &, si honeste se gesserit, ad primam peticionem, cum quinque solidis consorcium fratrum poterit adipisci, & Magistro sex denarios dabit; & si bene se non gesserit, differi debet ad secundum colloquium & ad tercium.

Quicunque autem de civibus nostris intrare voluerit, si probus homo sit & honestus, talentum ad introitum fratribus presentabit, & magistro solidum unum dabit.

Si vero hospes aliquis, homo probus, fraternitatem nostram habere decreverit, ad introitum Gilde triginta solidos dabit, & magistro decem & octo denarios. Tempore nundinarum, id est, annuatis fori, quilibet hospes, dummodo de opere non sit, incidere pannum poterit, toto foro illo perdurante.

Quicunque autem Burgensium nostrorum de officio intrare voluerit, officium suum abiurabit, & ad introitum Gilde marcam auri, sub gracia, fratribus presentabit, & magistro decem & octo denarios.

Quicunque fratrum pannos in domo sua parare consuevit, & illos more aliorum vendere & incidere solet, aut cesset, aut fraternitatis sue expers erit.

Quicquid vero due partes fratrum decreverint facere, tercia pars debet consentire: quod si noluerit, per tres solidos quilibet emendabit, & ad proximum colloquium eos persolvet. Quolibet anno Unus Magister quatuor alii boni viri, qui rebus Gilde presint, fideliter eligentur.

Quicunque autem istis institucionibus contrarius fuerit, & magistro & fratribus secundum justiciam obedire noluerit, debet ipsius contumacia superioris judicio refrenari.

Ut autem hec nostra institucio in suo vigore perhenniter valeat permanere, & ne quisquam, sub potestate nostra constitutus, ipsam infringere presumat, presentem paginam inde conscribi, & sigilli nostri appensione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt, Dominus *Hinricus de Stendal*, *Guntramnus* Notarius, Canonicus in Stendal, *Nycolaus Parvus*, *Jordanus Marsilius*, Burgenses Stendalienses. Actum anno Domini 1231. indiccione tercia, idus Maii.

Hieraus erhellet, daß diese gilde schon vorher gestanden, in melius immutavimus; und daß sie auf dem Magdeb. fuß gesetzet sei. Auch sein hier gleichmäßige gesetze und gewohnheiten befindlich, daß niemand ein gewand anschneiden solle, der nicht in diese innung aufgenommen; daß man jährlich 3 mahl bei gesezter strafe dem gespräch oder der innung beiwohnen, eines Meisters sohn, wann er sich ehrbar aufgeführet, und eingenommen wird, beim antrit 5 schillinge und dem Meister 6 pf. denarios, geben, ein Bürger aber, so aufgenommen werden wolle, 1 pfund, talentum, dem Meister aber 1 schill. geben solle; in den jahrmärkten könne ieder fremder tuch verkaufen. Wer von den Bürgern sein amt verlassen, und in die Brüderschaft oder gilde treten wolte, solte 1 mark gold der Gilde, 18 pf. denarios dem Meister zahlen, seine vorige handtierung aber abschwehren; alle jahr sollte ein neuer Meister und 4 Vorsteher erwehlet werden ꝛc. Wann nun denen von Prenzlau und andern Stäten als ein vorrecht vergönnet wird: iura observent, que fratres Gilde & incisores panni in Stendal observare hactenus consueverunt: so siehet dieses ohne zweifel auf diese gewohnheit.

3. Die Gesellschaft Corporis Christi, und zwar welche die grosse genennet wird, ist erst 1445 in vorschlag gebracht, und die erlaubnüß dazu von E. Magistrat gegeben, von dem Kapittel auch 2 nach Johannis bewilliget, 1470 aber 2 in der Pfingstwoche erst die einrichtung derselben vom Magistrat gemachet worden: Nachdem Klaus von Kalbe bereits 600 Rheinische gülden Kapital, und 90 mark lübsch jährliche renten bei dem Raht zu Lüneburg, der gilde A. 1462. verehret. Sie hat auch immer eigene Vorsteher, und zwar gemeiniglich aus dem Magistrat gehabt, bis sie A. 1738. ganz und gar in die armenkasse geschlagen worden, da der Commissarius des armenwesens die einkünfte davon mit berechnet.

4. Die kleine Gesellschaft Corporis Christi hat vollkommen ein gleiches schiksal mit der vorigen gehabt.

5. Die S. Jakobsbrüderschaft wird bis hierher noch immer von einem gewesenen Vorsteher der S. Jakobskirche besorget, doch die einkünfte, gegen quitung, summarisch dem Vorsteher der armenkasse jährlich zu berechnen gegeben. Auch ist noch vorhanden

6. eine Marienbrüderschaft, die aber gleichfals den armen alles zufliessen lässet, nur nicht durch den gewöhnlichen Vorsteher. Denn alle diese brüderschafften haben keine andere absicht, als die wohlthaten gegen die armen, gehabt. Darum man auch eben nicht nöhtig erachtet urkunden von denenselben beizufügen.)

7. Auch lieset man in einem alten Catastro von A. 1480. Domus Kumpaneye - Lata Platea, welches das haus soll gewesen sein, wo jetzo die Apotheke stehet, und sollen die von Adel und etliche von den Vornehmsten der Stat eine gewisse Gilde oder Compagnie unter gewissen gesetzen aufgerichtet haben, und daselbst zusammen gekommen sein, die sich auch Gildebrüder von dieser *Compagnie* genennet haben, jedoch durch einen der alten Burgermeister Klaus Goldbekken wegen dabei vorgefallener mißbräuche sein aufgehoben worden.

Zu den Brüderschaften und Gilden wird 8. noch zuzählen sein die Schützengilde (oder Schützen*compagnie*, dabei wir uns auf das beziehen, was oben I. K. XXII. §. vorläufig erinnert worden.

Um welche zeit diese Gesellschaft in Stendal eingeführet, oder mit gewissen freiheiten begnadiget worden, kann man nicht anzeigen. Wie aber der Frankfurtischen Gilde in oben angezogenem gnadenbrief von 1574 5 freibrauen jährlich geschenket, solche freiheit auch von den folgenden Churfürsten bestätiget, und vom Churf. Fried. Wilhelm noch um 3 brauen vermehret worden, Beschr. von. Frankf. s. 91.: also ist kein zweifel, die hiesige Gesellschaft werde gleiche aufmunterungen erhalten haben; insonderheit, da auch anderswo dergleichen vortheile eingeräumet worden. So viel ist inzwischen doch gewiß, daß die Schützenlade gewisse einkünfte gehabt, von welchen dem Schützenkönig einige ergötzung, auch aus der Accise jährlich 30 Rthlr. gereichet worden.

Aus dem unten anzuführenden wahrzeichen erhellet auch, daß sie 1580 schon in vollkommenem stande gewesen, und lange vorher ihre einrichtung müsse gehabt haben. Inzwischen ist die junge Bürgerschaft in 3 ordentliche compagnien eingetheilet gewesen, und laut Königl. verordnung Friedrichs des I. im Gewehr geübet worden, und jährlich gleichfalls nach der scheibe geschossen, auch mit einem gewinst aus der Accise versehen worden. Von alten Bürgern aber, so über 50 jahr alt, sein 4 compagnien gemacht worden. Nach und nach aber ist das Schützenwesen ziemlich in abgang gekommen. Das lezte privilegium, so sie erhalten, ist von 1698, seit welcher zeit keines wieder gegeben, die douceurs auch aufgehoben worden.

Endlich bei antrit S. iezt regierenden K. M. ist das schiessen wieder hergestellet, und die Schützengesellschaft in eine bessere ordnung gesetzet worden. Welches dann S. K. M. sich allergnädigst gefallen lassen, und zu zweienmahlen, da beim Königsschiessen in dero höchsten namen geschossen und der beste schuß gethan worden, dero allerhöchstes wohlgefallen in zweien allergnädigsten Kabinetschreiben zuerkennen zugeben geruhet. und zwar 1. an die Schützengesellschaft in folgenden huldreichsten ausdrukkungen:

„S. K. M. in Preussen, unser allergnä„digster Herr haben das schreiben der reta„blirten Schützencompagnie zu Stendal „nebst dem beigefügten gewinn, so in dero „namen abgeschossen worden, erhalten. Und „wie Sie Sich diese bezeigung ihrer unter„thänigen devotion in gnaden gefallen las„sen: also haben Sie dero Kammerdiener „Fredersdorf befohlen gedachter Compagnie „zum douceur für dieses jahr 50 Rthlr. zu„bezahlen. Scharlottenburg den 14 Jun. 1740.

Friedrich.

2. An den Hrn. Obr. Wachtmeister von Horn beim hochlobl. Kleistischen Infanterieregiment dieses inhalts:

„Mein lieber Major von Horn. Es hat „mir die Schützenbrüderschaft zu Stendal „den hierbei zurükkommenden Silbern Becher „übersandt und dabei gemeldet, daß ihr bei „dem leztern freischiessen solchen für mich ge„wonnen hättet. Ich will nun, daß ihr „gedachter Schützenbrüderschaft wegen der „dadurch gegen mich bezeigten devoten at„tention in meinem namen danken und sie „dabei meiner fernern gnade und protection

„ver-

„versichern sollet. Für eure gehabte mühe „aber bin ich euch besonders obligiret, und „will euch den gewonnenen becher zum an„denken überlassen. Ich bin euer wohl af„fectionirter

Potstam Friedrich.
den 27 Jun. 1740.

Es bestehet also ietziger zeit die Schützenbrüderschaft aus einigen und 60 theils Eximirten, theils bürgerlichen Personen, und hält alle jahr 8 nach Pfingsten ein Königsschiessen, tags drauf aber ein grosses Freischiessen. Und zwar wird im öffentlichen aufzug unterm gewehr und klingenden spiel, auch vortragung der scheibe, des ersten tages der vorjährige Schützenkönig, und des andern tages der neue Schützenkönig mit den wahrzeichen der Schützengesellschaft gezieret hinaus, und nach geendigtem schiessen wieder hineingeführet, vom neuen Schützenkönig auch eine erfrischung gegeben. Hiernähst wird um Johannis ein schiessen nach dem vogel, oder nach einer zeugscheibe, und ausser dem noch verschiedentlich, um sich zu üben, ein gewinsschiessen angestellet. Das Schießhaus nebst dem Schützenwall lieget zwischen dem Ungelingischen und Viehthor. Das Wahrzeichen dieser Gesellschaft ist ein silberner stark vergüldeter vogel, an dessen schwanz die jahrzahl 1580, auf einem vom hals herabhangenden kleinen schild aber die jahrzahl 1652, und die namen Wolf Friedrich von Rintorf und Anna Sophia von der Asseburg nebst dem Adelichen wapen eingestochen, welches dann vermuhtlich von denen, deren namen hier stehen, bei einer feierlichen gelegenheit, u. weil vielleicht der von Rintorf König geworden, der Schützenbrüderschaft geschenket, und dem vogel, welcher an einer silbernen stark vergüldeten kette hänget, von den folgenden Schützenkönigen viel neue schilder von gleichem metal beigefüget worden.

Sonst ist die Bürgerschaft annoch in vier viertel eingetheilet. In iedem viertel ist ein Viertelsmann und Deputirter, welche die Korporals und Rottmeister unter sich haben. Allesamt aber stehen sie unter einem bestalten Statwachmeister, der eine gute ordnung halten muß.

III. Daß auch in Stendal eine von den ersten Buchdruckereien, und auch wohl die erste in der ganzen Mark gewesen, erhellet aus dem Sachsenspiegel, mit der Glossen fol. welcher 1488 hieselbst gedrukket worden. Ein exemplar davon besitzet der Hr. Hof- und Obergerichtsraht Goldbek, in welchem am ende nach ahrt der um diese zeit gedrukten bücher stehet: *Explicit* der sassenspegel den de erwerdige in god Vader un here Theodoricus van Bockstorpe byschop to Ruenborch seliger gecorrigeret heft. Gedrucket to Stendal dorch Joachim Westfael in deme *LXXXVIII* Jare. Dieser Bischof Bokstorpe oder Buckensdorf, ein Schlesischer von Adel, den andere auch wohl Burgsdorf nennen, ist als Bischof zu Naumburg A. 1464 verstorben. Daß ein Bischof sich mit diesem alten Juristischen buche abgegeben, wird uns nicht befremden, wann man sich erinnert, daß er Ordinarius der Juristen Facultät in Leipzig, und also der Rechten kundig gewesen, welches der zeit für einen Geistlichen sich gar wohl schikte, da das meiste, was noch aus wissenschaft war, in den Klöstern stekte, von selbigen auch gewöhnlicher massen die Notarii und Schreiber genommen wurden. Daß er auch anmerkungen über dieses buch gemacht, siehet man aus der ausgabe, so 1494 unter dem namen: Sachsenspiegel mit samt den *cautelen* und *additionibus* Bockßdorf. *Aug.* durch Hans Schönspergern 1494 fol. herausgekommen: und ist solche auf der Univer. Bibliothek in Frankfurt, wie Catal. s. 259 zuersehen. Ludovici in der vorrede zum Sachsensp. giebt von diesem Bokstorf einige nachricht: führet aber keine von beiden ausgaben an. Zugleich hat sich hiermit auch der erste, wenigstens bis daher bekannte Buchdrukker in der Mark Joachim Westfael bekannt gemacht, welcher mit dem Buchdrukker in Löwen von gleicher zeit Johann de Westphalia nicht zu vermischen ist, und auch des Parisischen Kanzlers Johann Gersons Donatum Moralizatum hieselbst, wiewohl ohne jahrzahl, drukken lassen, wie ebenfalls am ende des buchs zusehen: Explicit Donatus egregii doctoris magistri Jo. Gerson Cancellarii Parisiensis, impressus in *Stendal* per *Ioachim Westuael.* 4to oder wie Hekelius in der vorrede zur ausgabe von 1692 angiebet in 8vo mai. vergl. Hr. Küsters Hist. art. typogr. in Marchia s. 12, 13. Es ist aber diese Drukkerei, vermuhtlich in den verworrenen kriegszeiten, wieder eingegangen: und es findet sich keine eher wieder, als 1669, da wieder eine angeleget worden.

IV. Die Bürgerschaft ingesamt ist vor diesem sehr zahlreich gewesen, und sollen zwischen 1500 und 1600 allein 700 Tuchmacher gezehlet worden sein, welches man dahin gestellet sein lässet. So viel aber erhellet aus den actis daß 1614 die anzahl der zuverführenden tücher sich auf 1200 stük belaufen. Dem sei aber wie ihm wolle, so ist gewiß, daß die anzahl der Einwohner durch den grossen krieg und nachmahls erfolgete grosse feuersbrünste, sich sehr vergeringert, auch daher noch 1713 viel stellen in der Stat wüste gelegen: welche iedoch einiger massen wieder zu vermehren, Chrf. Friedrich Wilhelm hochsel. andenk. als er die aus Frankreich und Savoyen geflüchtete Reformirte in grosser anzahl in seine lande aufgenommen, wie wir in dem vorhergeh. I. Th. V. K. mit mehren gesehen, und bei 1300 derselben nach der Altmark verordnet, die helfte davon auch zu Burg in dem Magdeburgischen sich setzen lassen, die andere helfte anher nach Stendal gewiesen, und ihnen allhier ganz neue wohnhaüser bauen, auch ländereien zum besähen und pflanzung des tabaks einraümen, mithin zur wirhtschaft und haushaltung ihnen pferde und rindvieh verschaffen, ingleichen zu fortsetzung ihres Gottesdienstes die Kirche zu S. Elisabet einraümen lassen; welches auch S. K. M. Friedrich I. allergnädigst fortgesetzet, und als hernach A. 1690 der Herzog von Savoyen die semige sogenannte Thalleute, oder Waldenser, wieder zurük verlanget, und sich erbohten, sie in ihre thäler wieder einzusetzen, und ihnen ihre güter einzuraümen, selbige zwar wieder erlassen, die aber für sie erbauete haüser denen aus der Pfalz vertriebenen Manheimern, und andern Französischen Flüchtlingen, auch armen Schweizern eingeben lassen: welche Kolonie A. 1710 auf 60 familien bestund und Hr. *Jean Jaques Santoz* zum Inspectore hatte, beides die Teutsche und Französische Gemeine aber hat ihre eigene Prediger und Cantores, welche von S. K. M. besoldet werden, und ihren Gottesdienst, die lezte re nach wie vor in S. Elisabet, die erste aber in der Kloster Kirche zu S. Katharinen fortsetzen, wie wir oben §. X f. 107. gesehen (Jetziger zeit befinden sich an die 900 Bürger, die Bürger witwen mit gerechnet: die anzahl derer aber, welche zur Bürgerschaft gehören, belaüft sich auf 4000 personen; und hat sich seit 1713 auch sonst gar stark vermehret; sonderlich nachdem das beständige Obergerichte eine ansehnliche anzahl Menschen nach sich ziehet, und Leute von allerhand gewerbe sich hier angesetzet.

V. Daß in Stendal von alten zeiten her schon Juden, und zwar in ziemlicher anzahl gewohnet, ist abzunehmen aus der Gr. und Kl. Judenstrasse und Judenhoff, welche sich in obigem aufsaz der strassen s. 10. befindet, samt der Judenschule, davon der ort auf der so genannten Hohen bode durch einigen nachlaß von einer Hebräischen schrift noch das andenken aufweiset. Wie dann auch die Markgrafen Otto und Konrad ihnen einen Schutz- und Gnadenbrief gegeben, darin denen 1297 in Stendal wohnhaften Juden das Bürgerrecht ertheilet wird, wie wohl mit dem beding, daß keinem solches vorrecht gegeben werden solte, als solchen Juden, welche zum wenigsten 10 mark im vermögen hätten, und von ieder mark 1 loht jährlich in zweien terminen abtragen würden. Wann ein Jude in einen prozeß geriete mit einem Christen: so solte der Jude den eid vor der Judenschule in Teutscher sprache verrichten; solten auch mit dem gelde keinen wucher treiben den landesgesetzen entgegen bei 10 mark strafe:

Nos Otto & Conradus Dei gracia Marchiones Brandenburgenses & de Landesberg, recognoscimus presencium per tenorem publice protestantes: Quod dilectis nostris Consulibus atque Burgensibus universis Civitatis Stendale commisimus atque dedimus in mandatis, volentes: Ut judeis nunc Civitatem Stendale inhabitantibus & futuris temporibus inhabitandis, suas patentes literas conferant in hunc modum: Videlicet quod dicti *judei communi jure gaudeant Civitatis*, & a dictis Consulibus, *tanquam Burgenses eorum proprii teneantur*, & quod nullus judeus dictam nostram civitatem Stendale inhabitet & jure simili pociatur, nisi substancia suarum rerum se extendat ad *summam decem Markarum.* Et quod quivis judeus nobis de sua marca *unum lotonem* annis singulis dare, duobus terminis anni divisim, videlicet in festo sancte Walburgis dimidium lotonem, & in festo beati Martini dimidium lotonem, perpetuo teneantur. Item cum judeus aliquis causabitur, & justicia persecutus usque ad juramentum publice faciendum, & hoc quidem ante *scolas faciet judeorum lingua teutonica*, ita quod Christiani universi suum intelli-

intelligant juramentum. Volumus eciam hoc, mandantes ut nullus judeorum ... conpromittendo aut ſtatuendo ullum jus faciat aut dictare preſumat ſuper pecunia mutuanda vel mutuo concedenda, ſed quilibet judeus ſuam pecuniam mutuo dabit ſecundum quod videbitur convenire. Quicunque autem in hujusmodi reus poterit approbari, ſumma decem marcarum procul dubio emendabit, quarum dimidietatem nos recipere tenebimur, & alteram dimidietatem recipiet noſtra civitas jam predicta. Preterea memoratis Conſulibus noſtris dedimus in mandatis: Ut *pueris Denies judei ſuas patentes literas conferant ſpeciales*, videlicet quod jure & libertate congaudeant & ſimiliter protegantur utpote *Burgenſes Stendale* univerſi. Pro quibus prefati pueri annis ſingulis nobis dabunt quatuor marcas, videlicet duobus in antea terminis jam premiſſis, nec per nos amplius gravabuntur. Commiſimus quidem noſtris Conſulibus ſepe dictis ſtriccius injungentes ut ſi judeis Stendale commorantibus, per noſtros Advocatos aut officiales violencia fieret aliqualis, quod tamen non credimus ullo modo, quatinus hoc defendere debeant, & tanquam ſuos proprios concives tueri cujuslibet ab inſultu. Sed quia in dicta *Civitate noſtra Stendale habere judeos decrevimus & tueri*, ſupradictis Conſulibus precepimus & mandavimus ſimiliter hec ſervare, pro quo volumus, ut quando Burgenſes Stendalienſes conſagittacionem congregare contigerit Civitatis & *quevis familia judeorum unum ſolidum de menſa* teneatur perſolvere civitati. In hujus ſiquidem donacionis & libertatis preſentem literam ipſis dari juſſimus conſcriptam, & ſigillorum noſtrorum appenſionibus communitam, in ſufficiens argumentum. Actum & Datum anno Domini 1297. in die ſancti Ambroſii, Preſentibus noſtris Conſiliariis atque militibus Domino *Iohanne de Oldenvlete, domino Henrico de Stegeliz*, Domino *Iohanne de Blankenhorch*, Dno. *Zaberello de Bardeleve*, Dno. *Iohanne de Iagawe*, Advocato in *Ratenowe*, Dno. *Tuzliz*, atque domino *Ludekino* fratre ſuo, & pluribus fide dignis.

Das allgemeine ſchikſal, ſo die Judenſchaft in der Mark betroffen, hat ihrer hier auch nicht geſchonet: inſonderheit da ſie A. 1510 mit in die mißhandlung der Hoſtie eingeflochten worden. ſ. oben I. Th. IX. Kap. §. II. ſ. 191. welches dann auch die lezte zeit ihres aufenthalts der zeiten in dieſer Stat geweſen, und nach der zeit kein Jude hieſelbſt wieder hergekommen, als A. 1735, da zwei familien wieder aufgenommen worden, die auch noch allda befindlich. In was anſehen ſie aber in alten zeiten geſtanden, davon kann uns Ludwigs des ältern Gnadenbrief von 1343 nachricht geben, welcher etliche Juden in Stendal von den ſonſt gewöhnlichen abgaben befreiet, und ſie ſeine Kammerknechte nennet:

Nouerint &c. Quod nos *Ludovicus &c. Prudentes Iudeos* longum *Moskynum* dictum de Ratenowe, Nichaniam *uxorem* eius Benas Iacob Gozze & Yſaack *filios* ſuos ipſorumque heredes & ſoriorios *camere noſtre ſeruos* nobis dilectos in ciuitate noſtra *Stendal reſidentes* pre ceteris *Iudeis* quibusdam in quadam *prerogatiua* dign. duximus extollendos, ſic quod nobis ipſi ſingulis *annis* in feſto beati Martini *quinque marcas* argenti preciſe & formaliter erogabunt, quo facto eosdem *Iudeos* exemptos eſſe volumus & ſolutos a quacunque ſpecie *exactionis*, *depecuniationis* ſeu *precarie*, quocunque etiam modo nominari poterit & cenſeri. Ita quod nichil pretactorum per nos vel officiatos ſeu officiales noſtros quoscunque, aut per eiusdem ciuitatis *Burgenſes* extorquendo aliquem ab ipſis, debebit exigi vel requiri, verum etiam prenotati *Iudei* & ſui heredes in predicta ciuitate pacifice morabuntur, quo & alii ciues *fruuntur contenti*. Volentes eosdem contra inſultatores inportunos quoslibet fideliter gubernare. Mandantes deſuper uniuerſis prenotate ciuitatis noſtre *Conſulibus* preſentibus & futuris, ut ſepe tactos *Iudeos* in omni *iure ciuili* tueantur noſtro nomine pari modo, velut ſuos ciues quoslibet & defenſent. In cuius &c. *Teſtes* dux *de Deck*, *Swartzburg*, *Aluensleue*, *Hauſener*, *Lochen* pincerna, Otto de *Hebb &c.* Datum *Stendal* anno domini MCCCXLIII. die dominico vigilia beati Michaelis.)

VI. Jahrmärkte ſein 1 Dienſtags vor Pfingſten; 2 Dienſtags vor Michael; 3 Dienſtags nach dem 2 Advent: und um Gallen wird der groſſe Viehmarkt gehalten.

VII. Das alte groſſe Statſiegel ſtellet vor einen Adler über einer offenen pforte zwiſchen 4 kleinen und 2 groſſen thürnen mit der umſchrift: Sigillum Burgenſium in Steindal in Marchia. Tab. II. n. 5. und wird gebrauchet in E. Rahts und der Bürgerſchaft gemeinſchaftlichen angelegenheiten.

Auſſer

Ausser dem aber ist das gewöhnliche Statsiegel oder Statwapen, ein gespaltener schild, der auf der rechten seite im weissen felde einen rohten halben Adler mit güldenen klauen und schnabel, auf der linken seite 4 gerstenkörner enthält n. 6. welches dann eben das wapen ist, welches auf den alten münzen befindlich, davon sich auf der II Tab. verschiedene finden. Welcher gestalt diese Gerstenkörner für Rautensteine haben wollen angesehen werden, um desto scheinbarer den namen Stendal von Steinthal herleiten zu können, ist oben §. I. erinnert worden.

E. E. Magistrat führet zwei siegel das sogenannte maior- und minor siegel. Jenes Secretum maius stellet vor im weissen felde einen rohten Adler mit güldenem schnabel, güldenen schild auf der brust und güldenen klauen, in deren iedweder er einen Schmaragd hält mit den worten: Secretum Civitatis Stendalie, dessen man sich vordem auch in der renverse des grossen statsiegels gebrauchet Tab. II. n. 7. Secretum minus ist kleiner und hat einen blossen Adler, der nichts in den klauen hält, über welchem aber die buchstaben stehen S. C. S.

Beides das Statwapen und Rahtssiegel siehet man in dem Saal des Obergerichts über der thüre, ienes auch in der S. Jakobskirche sauber abgemahlet.

XIIX. 1. Unter den sonderbahren begebenheiten, ausser dem was hin und wieder schon berühret worden, und in den Annalibus weiter wird anzuführen sein, soll vorerst ein gnadenbrief der Markgrafen Otto und Conrads von A. 1308. stehen, kraft dessen sie die Stat Stendal von einer gewissen jährlichen auszahlung von 80 mark einkünften, welche sonsten im namen der beiden Markgrafen geschehen müssen, diese aber nachmals durch einen rechtspruch davon losgezehlet worden, an Hrn. Bussen von Barboy freisprechen, und zwar nicht so sehre dieses geldes halben, als zum behuf der Genealogien und Titulaturen der damahligen zeiten, und lautet selbiges also:

Nos Otto & Woldemarus Dei gratia Brand. Land. & Lusatie Marchiones, Recognoscimus & ad universorum noticiam tenorem presentium publice volumus pervenire, quod *Religioso Viro Domino Bussoni de Barboy* dicto sint *Octoginta Mercarum Redditus* abjudicati certis & veris sententiis & Nobis adjudicati sententiis memoratis, presentibus Principibus, Baronibus, ministerialibus, militibus atque multis aliis hominibus fidei testimonio decoretis, ob id quod Ordini se tradidit, sicut patet. Hanc quoque pecuniam *idem Busso* a nobis habere deberet singulis Annis quibus viveret, & eandem sibi nostri Cives Civitatis Stendale, utpote eorum patentes litere super hoc date lucidius docent, dare nostro nomine tenerentur, si ordo cui se tradidit non obstaret. Propter quod etiam Nos predictos Cives Stendalenses universos a promisso quod super solutione pecunie ipsi *Bussoni de Barbuy* prestiterunt absolvimus, reddendo ipsos de hoc ut Testamento in sacri Imperii examen liberos penitus & exemptos. Ita quod ipsi cives ex nunc nulli hominum ipsam pecuniam dare, quam cui eandem dari assignaverimus, teneantur: Volentes etiam quemlibet hominem temeraria presumptione contrarium ponentem mendacem reddere, utpote evidentes per patentes literas protestamur. In cujus facti testimonium evidens presentia scripta super hoc confecta tradidimus nostrorum Sigillorum auctentico roborata. Testes etiam hujus facti sunt Nobiles Viri Domini, *Albertus de Barbuy, Hinricus de Regenstein, Hermannus de Rosenborch*, & quam plures alii fide digni. Actum & Datum juxta Tangermunde circa Albeam, Anno Domini M CCC VIII. in die sanctorum Gordiani & Symmachi.

2. Welcher gestalt der Kaiser Ludwig die Stat Stendal nebst andern Stäten namens seines Sohns von dem Bisthum Halberstat zu lehn genommen, ist oben I. Kap. IIX. §. f. 27, 28 in erwegung gezogen worden.

3. Demnähst ist zumerken, daß die Stäte in der Mark 1323 wieder alle diejenige, welche ihnen in den damaligen unruhigen zeiten zu nahe kommen würden, sich unter einander vereiniget. Der brief, in welchem die vornehmste Stäte die Stat Stendal hierzu eingeladen, verhält sich also:

Discretis viris ac honestis Dominis Consulibus de Stendal Consules Civitatum Nove Brandenburg & veteris, *Rathnow & Nauen, Spandow, Berlin & Kolene, Myrwolde, Capnik, Bernau, Ewerswolde, Landesberch & Struzberch, Munchberch & Vurstenwold, Vrankenvurd, Summerwelde & Gubin, Bezcaw, Lukow, Beliz & Bryssen.* Veri amoris integritatem cum promptitudine famulatus. Noveritis nos in simul super quibusdam causis infra scriptis inter nos mutuo vovisse, conspirasse & conpromisse,

sisse, quarum prima est, si aliquis malefactor excederit in aliqua nostrarum civitatum prenominatarum, videlicet per furtum, spolium, latrocinium, aut per incendium, vel capiendo aliquem de civibus prenominatarum civitatum, ut extorqueat ex eo alicujus pecunie quantitatem, hic debet proscribi juris ordine racionabiliter ac rite observato. Postea talis excessus aliis civitatensibus debet literaliter notificari, & sic erit proscriptus apud omnes nostros civitatenses, & in quacunque tunc civitate nostrarum prenominatarum Civitatum deprehenderetur, ibidem debet ad mortem condemnari, secundum quod ejus excessus postulat & requirit, ne civitatenses illi, in quorum civitate maleficium peregit, laboribus fatigentur & expensis. Secunda est. Si aliquis, quicunque eciam esset, veniret in aliquam nostrarum prenominatarum civitatum, vel fugeret in ipsam cum rebus suis & bonis racione securitatis, hic debet ibidem esse securus rebus & corpore quamdiu in ipsa perseverat, & salvus. Tercia est: si aliquis princeps vel potens dominus esset, qui aliquam nostrarum predictarum civitatum violenter invadere vellet, tunc alii civitatenses debent municionibus eorum intercedere ad ipsum Dominum, & peticionibus pro tali civitate, ut desisteret; quod si facere non curaret, tunc nulla consolacio necessariorum ex aliis Civitatibus prenominatis sibi deberet ministrari. Hec omnia huc usque inter nos mutuo servavimus, & adhuc volumus observare, volentes eciam predicta vobiscum, & cum civitatensibus vobis coadherentibus firmiter observare, dummodo ipsa nobis cum servaveritis vice versa, & literas vestras apertas confectas nobis remiseritis, super causis sepedictis. In cujus rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa. Actum & datum Berlin anno Domini 1323. in die beati Thome Apostoli.

Woraus dann erhellet, daß, was damahls Teutschland gleichsam zur mördergrube machte, rauben, plündern, mordbrennerei, unvermuhteter überfall ꝛc. auch in der Altmark im schwange gegangen, und die Städte schon vorher aus der verfassung des landes, die Markgr. Ludwigs und Herz. Ottens vereinigung mit sich brachte, sich nicht viel gutes prophezeiet haben. Daß es auch um die Gerichte nicht eben zum besten ausgesehen, erhellet aus der einigung, welche A. 1334. zwischen den Städten Stendal und Tangermünde errichtet worden, dahin lautende. Dat wj wellen de alde Ennunghe helden, als se is bebrevet. Dat me Jowelken Manne helpe, dat hi bj rechte bliue. dat me ride un kome to der tiden dedinghe daghen de we bescheiden un Maken. Ofte Sic Jenneghe lude under us tweyden oder Sceleden, dat me de untscheyde yn Bründe un dat ere Schedinghe ghehalden werde, des so wille we kesen und setten twen Ratman under uns, de scolen riden muten de se dar to setten, wanne enig not is deser dinghe, de hir un in de alden briuhe sint bescreuen. Vort mer worde enig Man dar to bescheyden un ghekoren, dat he sprecke dies Landes oder der Stede wort, wat me ene heyte spreken. Worde den ennich Man darumme vordenken oder vorunrahten, den scole we vordedinghen behulpen sin alle sines Rechtes. Stendal 1334. *d. S. Dionisii.*

(Man spricht hier von alten verträgen und einigungen, die man wolle halten; man will ieden zu seinem recht verhelfen; man will dedings oder gerichtstage halten, streitigkeiten beilegen, zwei Rahtsherren setzen, die hier zu behülflich sein sollen; ingleichen von einem, der für das Land und für die Städte spreche: woraus sich dann verschiedenes herleiten lässet, welches an seinem ort dienlich sein wird.)

XIX. Es ist auch A. 1343. zwischen Markgraf Ludwigen, und Herzog Otten zu Braunschweig eine mishelligkeit entstanden, die zu einem kriege ausschlagen wollen, dergestalt, daß beide theile allschon einander mit raub und brand nicht wenig schaden gethan haben. Und zwar beklagte sich der Herzog bei dem Lande und Städten, daß ihm Markgraf Ludwig kein recht wiederfahren lassen wollte, dieser aber ließ sie durch seinen Minister Johann von Bok versichern, daß er dem Herzoge zu rechte verhelfen wollte, welchem aber der Herzog nicht trauen wollen: kamen also beide Fürsten zusammen und versprach Markgraf Ludwig, daß er dem Herzog recht wiederfahren lassen, und deßhalb versicherung stellen wollte: Wolde eme dat Vorpenden und Vorwissen. Der Herzog hingegen erboht sich auch dem Markgrafen Justitz zu beweisen, aber Versicherung wollte er nicht stellen: wolde aver des nicht Vorpanden noch vorwissen se ne worde des bespraken van Rechte. Wo-

mit der Markgraf nicht zufrieden war. Herzog Otto hergegen erboht sich, er wollte mit fünfen von Adel zu Stendal einreiten, und von dar nicht weichen, bis ein Spruch geschähe, dafern der Markgraf dergleichen thun wollte. Dieser antwortete: Er wollte sich in keine gefangenschaft geben, dieweil er so viel hätte das er verpfänden könnte, he ne wolde Sik nicht ghevanghen gheuen in neyner Stad dy wyle he so vel hedde, dat he dat Vorpanden mochte. Er wollte aber sich nach Stendal und den andern Stäten in der Altmark begeben, und was diese vor recht erkennen würden, daran wollte er sich vergnügen lassen: wollte auch darauf pfand und versicherung stellen, wat se eme spreken vor eyn Recht, dar wolde he Sik laten an benoghen, dat wolde he wol Vorwissen und Vorpanden. Der Herzog antwortete, solches wollte er auch thun, aber nicht pfand und versicherung stellen, dat selve wol he ok don, aver he wold des nicht vorwissen noch vorpenden, he ne worde des besproken met rechte; wiederhohlte aber dabei sein versprechen, daß er zu Stendal mit fünfen von Adel gerne einreiten wollte, wann der Markgraf dergleichen würde thun wollen: weil sich aber der Markgraf dessen geweigert, so sein sie in ungüte voneinander geschieden und bei fortsetzung des krieges geblieben. Nun hatte die Stat Stendal Markgraf Ludwigen die Erbhuldigung gethan (ghehuldeget to rechtem Erve) A. 1324. d. S. Sebastian. dieser aber sie an Herzog Otten verwiesen, ihm zeit lebens zugehorsamen, dem sie auch gehuldiget in eben dem Jahr 1324. in Octava Agnetis. Ward also diese Stat von beiden um hülfe angesprochen; von diesem, weil er ihr Erbherre wäre, von jenem, weil er ihre zeitlicher herr wäre, dem sie sich mit eid und pflichten verwand gemacht hätten: und ward darauf die sache an den Kaiser gebracht mit der anfrage, welchem von beiden sie beistehen sollten, welcher zum bescheid gab, daß weil Markgraf Ludwig sein sohn Herzog Otten recht wiederfahren lassen, auch deßhalb pfand und versicherung stellen wollte, der Herzog hergegen nicht anders wollte, dann daß er sich in einer Stat zu geissel einlegen sollte, welches doch keinem Fürsten oder Herrn gezieme; dieweil er Land und Güter genug hätte, durch welche er versicherung stellen könnte: so hätte der Markgraf recht und der Herzog unrecht, und sollten demnach der Raht zu Stendal dem Markgrafen und nicht dem Herzoge beistehen. „Hebben gebraget Grefen, Freyen, „Edele und Knechte usen rade ꝛc. die hebben „unſ bewieseth und vor ein rechte gesproken, „went use obgenante Son de Marggreve to „Brandenb. dem Hertoghen van Brunswick, „umb rof und brand des he eyn und dy sinen „beſcholdiget hedde recht wolde hebben gheven, „und eme dat gherne wol verpendet hebben „und vorwisset, und dat de Hertoghe van „usem Son Vorsprak und eme des abgienghe „und went ok de Hertoghe nicht anders wol„de van dem Margreven, denne he scholde „Sik in neyner Stade to ghysel setten, dat „doch to rechte keyne vorste noch here tun „sal, de lande, lude und ghuder wol heb„ben mag darmet he mag vorpenden und „vorwissen dat hir umme use Son de Mar„greve recht hett, und de Hertoghe un„recht ꝛc. Darumme spreken we vor eyn „rechte ꝛc. dat de Ratman to Stendal vor„hen unsem Son dem Margraven schuln be„hulpen sin up den Hertoghen van Brunswik „und dem Hertoghen nicht. Landshut d. S. „Iacobi A. 1343.„

Der ganze Kaiserl. ausspruch bestehet in folgenden worten:

„We Lodewich van Ghodes Ghenaden „Römische Keiser to allen tyden merer des „Riks. Bekennen Oppenlik met dessen breue. „Dat de Ratman to Stendal nach an„ghewisunghe Vorsten, heren und wiser lü„de für unß komen sint van des Krighes „weghenne der zwischen der hochgeborn Vor„sten Ludowig Margreuen to Branden„borch unses lieuen sones uf eyn syden, und „Otten Herthoghen to Brunswik up die „anderen syden ufgestanden is, und hebben „sik an uns bebraghet und ghedinghet met „ir breuen, de herna van worde to worde „beſcreuen sint wan si van beyden Vor„sten und heren umme helpe, ghemant „sint welkeme se van rechtes weghenne „nu vorthin behülpen sin schollen, und „deßer ir breue heuet sik also an. We „Ratman to Stendal, bekennen in desme „breue, dat we usen heren Margreue Lo„dewich von Brandenb. hebben ghehulde„ghet to rechtem Erue. Dat is gheschen „In *Anno Domini M. CCC. XXIIII.* in sun„te Sebastianes Daghe, darnha heft he „us ghewiset an usen heren Hertoghen „Otten van Brunswick den hebben we „ghehuldet to sune liue van sune heite „Margreue Lodewig, dat is geschen in „*Anno Domini M. CCC. XXIIII in Octava Ag-*

„*netis*,

„*netä*. Hirna sint desse vorbenomede heren „to krighe worden dorch rof und brand, „de schen is an beyden syden. Hir umme „heft de Hertoghe to Brunswik sik beklaghet „to steden und to dem Lande, dat emme van „deme Margreuen und nicht wedder varen „moghe dat recht si, hir umme arbeyde we „by des Margreuen Vogheden went her „yan van Boklot van uses heren weghen„ne des Margreuen, dat usme heren van „Brunswik schen scholde wat recht were, und „dat wolde he wol vor penden. Dat ent„boden we usme heren van Brunswik, de „scref us wedder dat her yan Bock sik „also nicht beuaret hette, dat me mochte „louen sinen breuen oder sinen worden, oder „sinen Eden, noch sinem louede. Darúm„me wolde he des her yan nicht louen, und „des hast uns use here van Brunswik ghe„mant by usen trúen und by usen Eden, dat „we eme hülpe don scholden alse usme rechten „heren. Dat hebben we ghedan, went an „de tyde, dat desse Versten beyde to da„ghe komen sint, up dem daghe bode use „here de Margreue he wolde usme heren van „Brunswik don des recht were, und wolde „eme dat vorpenden und vor wißen: „Don sprak use here van Brunswik, he wol„de dem Margreue ok don dat recht were, „he wolde auer des nicht vorpenden noch „vor wissen, hene worde des besproken van „rechte. Hir antworde de Margreue to „und sprak, id were also klem an rechte to „vorpende und to vorwißen also deme Her„toghen, und wolde deme Hertoghen anders „nicht gelouen, hene scholde dat vorpenden. „Don sprak use here von Brunswik he „wolde mit Vif Riddern riden in de „Stadt to Stendal, und wolde darin „liggen und nimmer ud komen hene hed„de wedder dan, des he besprochen wor„den vor eyn recht, des de Margreue ok „dat solue don wolde. Don sprak de Mar„greue, hene wolde sik nicht ghevan„ghen gheuen in neyner Skadt dy wyle „he so vel hedde dat he dat vorpanden „möchte, he wolde ok ob sines Dinghes ghen „to der stade to Stendal, und to den an„deren Steden, in der Alden Mark, wes „Se eme spreken vor eyn recht, dar wol„de he sik laten an benöghen, dat wolde „he wol vorwißen und vorpenden ꝛc. „don sprak use here van Brunswik, dat sel„ue wolde he ok don, auer he wolde des „nicht vorwißen noch vorpenden, hene „worde des besproken met rechte he wolde „auer gherne met Vif Ridderen riden in „de Stad to Stendal, und wolde darin „liggen und nimmer ut komen, hene hedde „weder dan des he besproken worde vor eyn „recht, des de Margreue ok dat selue don „wolde. Met dessen reden scheyden sik use „heren beyde unvrüntlik und Krieghen „noch alse vor deden. Nu manet unß auer „use here van Brunswik dat we eme be„hulpen schun sin up den Margreuen bi usen „eden und bi usen eren na deme male dat he „use seghenwerdik here is. Hin jeghen ma„net us de Margreue dat we eme be„hulpen schun wesen up den hertoghen na „deme male dat we eme erfhuldinghe ghe„louet und gesworen hebben. Hir to heb„ben we Ratman beyden heren antwortet, „welkeme heren we van rechtes weghenne „und van eren weghenne behulpen schun we„sen, dat wille we gherne don. Nu sin „we anghewiseth van Vorsten, heren und van „wisen lüden dat we schun wol unß bevra„ghen van deme Kayser usme heren und „van sinem wisen Rade, dar de lande af to „lene ghan und aß vor wiseth sint, welke„me heren we van rechtes weghenne nu „und vortmer helpen schun. Wat uns „use here de Keiser hir op ver use recht, und „vor use ere to donde beschrist und beseghelet, „met sinen oppenen breue, dar wollen we „uns an bewisen in alle uns macht als „ghude lüde. Deße vorbescreuen ding de „louen we und betúghen in desme breue. De „is beseghelt met user Stade Ingheseghel na „ghodes bort dritteynhundert jare in deme „dre und verteghesten jare. In deme ne„ghesten Sondaghe vor Sant *Iohannes Bapti„sten* daghe. Und hir umme hebben we des„sen ir abgescreuen breue lesen laten Gre„fen, Freyen, Riddern und Knecht usen „Rade und hebben de gebraghet, welkeme „heren se nu vortmer van rechtes weghen be„hulpen schun sin. De hebben unß bewiseth „und vor ain rechte gesproken went use ob„ghenante Son de Margreue to Brandenb. „dem Hertoghen van Brunswik umb „rof und brand des he eyn und de sinen be„scholdighet hedde recht wolde hebben ghetan, „und eme dat gherne wol vorpendet hebben „und vorwißet, und dat de Hertoghe van „usem son vor sprak und eme des abghienghe, „und went ok de hertoghe nicht anders wolde „van dem Margreuen denne he scholde sik „in neyner Stadt to ghysel seten, dat „doch to rechte keyne Vorste noch here „tum sal, de lande, lude und ghude wol „heb-

„hebben mag, dar met he mag vorpenden, „und vorwißen, dat hir umme uſe ſon de „Margreue recht hebb, und de Herto„ghe unrechte. Darumme ſpreken we vor „eyn rechte, na de obghenomeden Grefen, „Freyen, Riddere und Knecht unſers Rades „anwyſe und orteyle, went me dem rechten „alle tyde to leghen ſol und helpen und dem „unrechten nicht, dat de Ratman to Sten„dal vortmer unſem ſon dem Margreuen „ſchun behulpen ſin up den Hertoghen „van Brunſwik, und dem Hertoghen „nicht, hir ober to Orkunde geuen we deßen „breue beſegelt met uſem Keiſerliken Inghe„ſeghel de gheuen is to Landishude an Sant „Jacobs daghe Na Ghodes bort Dritteyn „hundert jare, darna in deme dre und ver„tegheſten jare, in deme Neygheden und „twentygeſten jare uſes Riks, und in deme „ſetehndem des keiſertumes.„

(Bei dieſer gelegenheit hat Markgraf Ludwig dem Magiſtrat und der Stat, wann ſie an ihn kommen würden, die erſte Lehn ohne geld und gabe zuverleihen, und ihre alte briefe zuerneuern verſprochen:

„Wir Ludwig ꝛc. bekennen vnd bethügin „in deſſem open breue, dat wi mit hedach„ten mude, vnd guden willen, vnd rade „vnſer ratgeuen hebben den wiſen luden den „Ratman vnd der gemeynheit der ſtat tho „Stendal, di nu ſin vnd noch tho komende „ſint, wenne ſie an vns geuallen vnd kumen, „dat wi vnd vnſe nakomelinge, die erſten „lehen, alle ires gudes, dat ſi nu in eren „geweren hebben, ſolln en vorligen, vn„me nicht, ane gaue, vnd ane gelt. Vnd „wat ſi mit olden breuen vnd nyen der für„ſten von Brandenb. bewiſen moghen, dat „ſulle wi vnd wollen en gantz holden ane „allerleye beſwerunge. Ouch ſcholle wi en „geuen eynen Houerichter, di beſetin ſie „in der olden marke, die alle vierteyn nacht, „in die ſtad to Stendal ſchal ryden, vnd „ſal richten ouer ridder vnd knechte, vmme „ſchulde vnd ok ouer die muntmeyſtere. Ok „ſchulle wi en eyghen drittich ſtucke geldes, „wo ſi die kopen, buten der ſtad dat ſi die „mugen wenden in gods ere oder wo ſi wol„len, vnd ſchollen en di eygen, ane gaue vnd „ane gelt. Tho eyner orkunde hebbe wi deſ„ſem bref mit vnſerm Inſigel laten verſigeln. „Gethüge ſin die Edeln herren Hertoge Con„rad von Deck, graue Günther von „Swartzburg, Heinrick von Ryſach vn„ſe houemeiſter, her Jan von Buch, Herr „Heynike von Aluesleue, Otto von Helbe „cum ceteris. Gegeuen tho Sehuſen nach „gods gebort dritteyn hundert Jar in dem „dri vnd virtigiſtin Jare, an den Fritage „vor dem heyligen Pingſtage.„

Endlich iſt aber der tod ſchiedsmann geworden, und hat die ſache dem Markgr. Ludwig zum beſten entſchieden: indem Herzog Otto im folgenden 1344 jahr todes verblichen, da dann die ganze Altmark an Ludwig zurück gefallen. Inzwiſchen waren viel Einwohner bei dieſen uneinigkeiten zuſchaden, auch wohl um ihr leben gekommen. Dieſen oder den ihrigen den verluſt einiger maſſen zubergütigen, hat der Margr. Ludwig verſchiedene geldſummen angewieſen, wie aus folgenden zuerſehen:

Nouerint &c. Quod nos *Ludovicus &c.* Pia miſericordia moti, qua frequenter noſtris ſubditis, & maxime, qui noſtri de cauſa, diſpendia non merita incurrunt & ea ſuſtinent noſtri ob *amorem* patienter tenemur & aſtringimur ſpecialibus fauoribus & gratiis prouidere, *diſcretis viris ciuitatis noſtre Stendal* ciuibus, fidelibus noſtris dilectis infra ſcriptis, quorum quosdam ex hijs, ob ſpem participationis ſecuri *Ducatus noſtri* ſic dampnificatos quosdam vero ex his proch dolor *occiſos*, fore nouimus. In recompenſam & refuſionem *dampnorum* ſequentium eisdem illatorum, ipſis videlicet *Alardo XIX. marc.* argenti *Kaluen* XIIII. marc. arg. cum dimidia marca. *Heynoni* Bil. V. marc. *Ebelino Ottgelkens* V. marcas, *Sudenborch* III. marcas, Io. de *Soſat* II. marcas, *Mathye* dicto II & dimid. marc. Heynoni *Franken* VIII. marck. Io. *Laurentii* XVI. marcas cum *fertone* deputabimus de *primaria precaria*, dum primum tota *Terra, Antique Marchie* ad nos *deuenerit* ac *deuoluetur*, ſuisque heredibus, aut conſulibus eiusdem ciuitatis noſtre fidelibus ipſorum nomine vt nos commonitos habeant, ad ſatisfaciendum tempore ſe offerente predictis in eisdem & preſentibus ſine impedimento quolibet percipiendas pariter & tollendas decreuimus deputare. Inſuper addicientes, quod predicti noſtri fideles, heredes eorum, aut conſules nomine ſuorum, ob iugem & perhennem memoriam, *animarum* prenotatorum *occiſorum*, etiam *magnificorum principum, marchionum Brandenburgenſium* predeceſſorum noſtrorum bone recordationis noſtri heredum, ac ſucceſſorum noſtrorum, *decem marcas* argenti, de eadem precaria percipiant, quas quidem marcas in comparationem

luminis

luminis sine interuallo temporis ardentis dirigi volumus simpliciter & conuerti. Id idem lumen quo magis ad locum ipsis conuenire videbitur nostra licentia beniuolentius adhibita statuentes. In cuius &c. *Testes Deck, Swartzburg, Bombrecht, Helbe,* Hartm. *Mager,* cum ceteris. Datum *Stendal.* Anno domini MCCCXLIII. feria VI. post Michaelis.

Weil auch binnen der zeit allerhand unordnung bei der Stat mochten eingeschlichen sein, so hat eben der Markgr. Ludwig dem Rahte und der Bürgerschaft ihre freiheiten von neuen bestätiget und verschiedenes wegen der Gilden und in der Polizei verordnet, welchen brief, weil er zur erläuterung mancherlei dinge sehr diensam ist, man nicht gar wohl hat auslassen können, und ist solcher oben s. 156 zulesen.

Als Kaiser Karl zur regierung kam und von dem Baierischen hause eben kein guter freund war, hat er also fort 1347 Rudolphum Herz. zu Sachsen, bald A. 1348 auch zugleich den Fürsten von Anhalt die Altmark zu lehn ertheilet, darunter Stendal auch begriffen, welche auch so wohl, als die übrige Stäte beides den Fürsten und dem Herzog treu zuverbleiben versprochen. Hat also an verträgen, gnadenbriefen u. verschreibungen nicht gefehlet. A. 1350 haben Woldemar und der Erzb. Otto von Magdeb. mit den Altmärk. Stäten sich also verglichen, daß die Stäte ihn die Bede, die ihnen doch war versetzet worden, wollten heben lassen; dagegen sie die einkünfte vom censu, landzins, so lange genissen sollten, bis sie 400 mark Brandenb. silbers und gewichte, und 46 mark, so ihnen Markgr. Ludwig noch schuldig war, samt den zinsen würden erhoben haben; und von der Bede sollten sie 40 mark heben, welche Stendal und Tangermünde baar liegen hätten:

Nos Woldemarus Dei gracia Brandenburgensis & Lusacie & in Landesbergk Marchio, sacriqve Romani Imperii Archicamerarius nec non Otto gracia ejusdem sancte *Magdeburgensis* ecclesie Archiepiscopus presentibus publice recognoscimus & profitemur, qvod cum providis Viris Consulibus *omnium antique Marchie civitatum* talia perfecimus placita, ita qvod precariam de eadem Marchia provenientem ipsis obligatam nobis percipiendam atqve tollendam benevole resignaverint ac libere dimiserint, pro qvo ipsis indulsimus, & presentibus favemus, ut censum de dictis civitatibus principibus terre dandum recipiant, qvousqve qvater centum Marcas Brandenburgensis argenti & ponderis & qvadraginta sex marcas ejusdem argenti, qvas ex parte *Ludewici* Ducis *Bavarie* tenentur cum dampno ex eadem pecunia proveniente integraliter persolverint & qvitarint. Favemus etiam ut qvadraginta marcas Brandenburgensis argenti de dicta precaria tollant, qvas consules in *Stendal* & *Tangermunde* reposuerunt in parato. In omnium prescriptorum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno domini *MCCCL.* Dominica qva cantatur Reminiscere in civitate dicta *Tangermunde.*

In eben dem jahr haben eben der Woldemar und Erzb. Otto denen von Stendal die freiheiten bestätiget, worüber zu Wolmirstat schon waren briefe ausgestellet worden:

„Wi Woldemar van der Gnade Ghodes to Brandenborch, to Landesberch, to „Lusitz Margreve, vnde des Romischen Rikes ouerste Kemerer. Vnde wi Otte van „derfulben Gnade Erzehe Bisschopf des Heylichen Ghodes-Huses to Magdeborch bekughen openbare in desseme Breue, dat de „bedderven Lúde, de vt der Stad to Stendal gheweſen sin, ghelouet vnd gheſworen „ewichliken to holdende desse stücke de hir na „bescreuen stan. Tho dem ersten male al de „Dedinge, de to Wolmerstede mit vsme here ghededinget sind, vnde de vse Heren breuet vnde beseghelt hebben vmme den „Ratstul vnde de Sceppen-Banck to besittende, also dat si en scolen bliuen ewichliken vnverwandelt ghantz vnde veste. Vortmer so schal me den Radt setten vnde kisen alle jarlik vt den Gilden nach der Heren Breue, de darup to Wolmerstede sint „ghegheuen. Vortmer schal de Wantsnider der Ghulde bliuen vnde stan, also dat bequem is, vnde schal lik andern Ghulden „van der Stad to lene ghan. Vortmer „alle dat Ghut, dat der Wantsnider Ghulde hadde gheweſen, dat schal bi der Stad „bliuen, alse dat nu is, sunder Wedderſprake. Vortmer alle Len, de verleyhen „oder to verliende sin van der Scheyen wegen, de scolen Ratmanne to verligende wesen vnde bliuen, vnde der Scheyen Hus „scol bliuen in der Stad mit mude vnde „Vrome sunder allerleye Ansprake. To

„ener Betuchnisse dessen Ding so hebbe wi „dessen Bref besegelt mit vseme Inghesegele „vnde hierouer sint ghewesen dessen Tughe „de edelen Lüde Her Gherlach von Höen„fels Domher vnde Sanemeister des Gho„des Huses tu Magdeburch, Her Hilde„brant van Bartensleue, Her Hinrik „van Aluensleue, Her Bartold Mar„schalk, Her Matthias von Jagow, Her „Gherlach von Bruneß, Her Conrad „von Ecstede, Her Theme Crulle, Rid„dere, Ghunter van Berkensleue, Al„brecht van Aluensleue, Hinrik von Par„rey, vnde de Ratlüde vt den Steden, de „hier voren benomet sint. Ghegeuen na „Godes Bort Drittenhundert jar in deme „veftegesten Jare an deme Mondage vor „Mitvasten.„

Um die zeit muß auch mißhelligkeit zwischen der Stat Stendal und einigen Bürgern entstanden sein, die von erheblichkeit gewesen. Dann in eben dem jahr 1350 und an eben dem montage vor Mitfasten hat der Erzb. von Magdeburg Otto und Woldemar samt den Städten Brandenburg, Tangermünde, Salzwedel, Gardeiegen, Seehausen, Osterburg und Werben, diese beide parteien wieder ausgesöhnet vermittelst folgenden öffentlichen briefes:

„Wi Otto van Ghodes Gnaden Erzhe„bischopf tu Magdeburch vnd de Ratlüde der „Stede beyde tu Brandenborch, to Tan„germünde, to Soltwedel der alden vn„de der nygen Stad, Gardeleghe Se„husen, Osterburch vnde Werben betü„gen apenbar in dessen Breve, dat wi ghede„dinghet hebben tuschen de erbaren Ratman„ne Ghildemeistere van allen Ghilden, vnd „der gantzen Meynheit der Stad tu Sten„dal vnde den bedderuen Lüden, de vt der „Stad to Stendal ghewesen sin, eyne Se„ne vnd ghantze Vruntschop alsodane wis, „alse hir na bescreuen steit. Tho deme er„stenmahle alle Vpstat vnde alle Erringe, „de an beyden thalum ghewesen sin mit den „Ratmannen, Ghildemeistern vnd der gan„tzen Meynheit der Stad Stendal vnde den „bederuen Lüden, de vt derselven Stad sin „ghewesen, de scholen dot wesen, also dat „nymant des gedacht scal werden to engher „wrake an beydent syden, beyde gheborn vn„de de noch gheborn scholden werden sunder „allerley arghe list. Vortmer ofte ennigh „Vpstat hierna gheme, des Ghod nicht en „wille an Worden edder an Wercken, des „scoln sulue Man an beydent haluen Macht „hebben to berichtende, offte se kunnen, kun„nen sie des nicht berichten, so scolen se dat „vor den Raed bringen, kunden den de Rat„man des nicht berichten, so scholde me „darumme liden, wes recht were. Vortmer „offte en Ghulde krenken were wan de ande„re, dar en schal nemant behulpen to sin, „dat se mer ghekrenket werde. Desse Sone „ewichlike to holdende sunder allerleye ar„ghelist hebben ghelouet en goden truwen vn„de ghesworen up den hilghen alle de vt der „Stad to Stendal syn gewesen, vnde ok heb„ben ghelouet de Ratmanne van der Stad „wegen desulue Sone to holden by eren Eden, „de se to der Stad ghesworen hebben. In „ener ewighen Betuchnisse desser Dinge heb„be wy Otto van der Gnade Ghods erzhe„bischopf des heiligen Ghodes huses to Mag„deborch vnde Woldemar van dersuluen „Gnade Margreue to Brandenborch des„sen Bref beseghelt mit vsen Inghesegheln „vnd hirouer sint ghewesen de dut betughen „de edlen Lude Her Gherlach von Honbels„Domher vnde Sanemeister des Ghodes „huses to Magdeborch, Her Hildebrant von „Bertensleue, Her Hinrik von Aluensleue, „Her Bertold Marschalck, Her Matthias „von Jaghow, Her Gherlach von Brunenzse, „Her Cunrad von Eycstede, Her Theme „Crulle Riddere, Gunther von Bertensleue, „Albrecht von Aluensleue, Hinrik Parrey, „vnd de Ratlüde vt den Steden de hir „vorne benomet sint, vnde vele andere gu„der Lude. Ghegheuen na der bord Ghodes „in deme MCCCL jar des Mondages vor „Mitvasten.„

Es lässet sich zwar nichts zuverläßiges hieraus schliessen: ist iedoch zuvermuhten, daß sich in der Stat einige mögen gefunden haben von Ludwigs partei, welche in die vereinigung für den Chf. Woldemar nicht haben einwilligen wollen, und etwa einen aufstand erreget.

XX. A. 1351. haben die Fürsten zu Anhalt Albrecht und Woldemar die Stat Stendal an den Erzbischof zu Magdeburg überlassen besage folgenden Freiheitsbriefs.

„Wir Albrecht und Woldemar Gebruder „von Goths gnaden Fursten zu Aschanien und „Graven zu Anhalt bekennen uffenbahre, das „wir haben gelazen ledig und los die Stat „zu Stendal in der Alten Marke, und lazen „sie los in disme keynwordigen brive alliz Glob„des daz Sie uns hier getan taz so in briven

„oder

„odir an worten odir an welcherlye wise is „sy, diewile daz wir Sie nicht enlosen von „dem Erwertigen in Gote Vatere un„sern Herren, Hrn. Otten Erczebiscofe „des heyligen gothshuses zu Magdeburg „odir von sinen Nakomelingen odir von sinen „Gotshuse. Des haben wir zu eyn Orkunde un„sere Ingesigele an dissen brief lazen ghehenget „undt hir sint ubir gewesen die Erbarn Lude her „Gerlach von Hovels Sangmeister des vor„genanten Gotshuses zu Magdeburg, Her „Gumprecht von Aldenhusen, Her Gunther „von Anvorde, Her Conrad von Eykstede „Her Thiele von Rokiez, Her Bewcolt „Marscalk Ritere Albrecht von Alvensle„ben, Hennigh von Borstel, Claus von „Bismark, Conrad Hidde, Gyse Bome„ken, und vele guter lude. Gegeben nach „Goths gebort dritzen hundert jar in dem „eynen und funftigesten jare an sente Scho„lastice dage der heyligen Jungbrouwen. Welcher sache erläuterung aber aus den Geschichten des Woldemarischen krieges zu nehmen ist, wovon bei meldung derselben zeiten mit mehren wird gehandelt werden.

XXI. A. 1352. ⊙ vor Fabian und Sebastian ist die Stat mit dem Markgrafen Ludwig ausgesöhnet, und alle die vorhergegangene dinge durch eine aufhebung und vergessung der beleidigungen getilget worden. Dat alle Geschichte, al upstande, al unmut die in al dessen krige bet an disse tit tusschen us, Riddern Mannen Knechten oder Borgern usre Stat tu Stendal oder tusschen andern unsen Steden, Husern, Sloten, Vesten oder wi man die Geschichte oder upstote nennen oder erkennen mogen, die geschin sin, oder wu sie geschien sin die scholen altumahle dot sin und bliven ꝛc. bestätiget hiebeneben ihre lehne und williget ein dat der Schepenbank ewiglik by dem Rade blyven schol, ingleichen daß Sie Juden einnehmen mögen, die Schule bei S. Marien unterhalten ꝛc.

XXII. A. 1372. zu anfange des Novembers haben einige benachbarte der Altmark namentlich von Wernigerode, Regenstein, Egeln, und insonderheit einer Busse von Erxleben einen streif auf die Altmärkische dörfer, Bading, Klöden, Garlip gethan und den leuten ihre Rinder und Schafvieh weggetrieben, dabei auch sonsten allerhand übermuht getrieben. Es ist aber solches denen von Stendal durch den Schulzen von Bading kund gethan worden, welche ihnen sofort nachgesetzet, sie bei dem Dorfe Menitze eingeholet und in die flucht geschlagen, alles geraubete vieh und andere sachen ihnen wieder abgenommen, und sein also mit freuden und sieg wieder zurük gekommen. Jedoch ist ein vornehmer Burger oder Rahtsverwandter Werner von Kalbe nebst etlichen andern Bürgern geblieben, welchen zwar Enzelt Q. 3. *a.* Angelus s. 100. und eine Teutsche handschrift Burgermeister nennen, aber aus mißverstande des worts Consul: wie dann auch die hiernähst folgende Tabelle ihn nicht Consulem, sondern nur Civem nostrum nennet.

Zum andenken dieses sieges haben Raht und Gildemeister einmühtiglich geschlossen, daß alle jahr den 6tn tag nach allerheiligen zween Rahtsverwandten, so von dem Raht dazu verordnet würden, Gott, der H. Jungf. Marien und allen heiligen zu ehren, eine gewisse Spende von einer Mark und drittehalb pfund sollten austheilen, und selbige genommen werden von einer Stendalischen Mark so aus jährlicher zinse von einem gewissen Hause auf der Schneiderbrükke, so damahls einer Peter Heling bewohnet, und vor diesen der Gewandschneidergilde zugehöret, gefällig gewesen; ingleichen von 30 schillingen aus der Badstuben der Stat, und ferner von einem pfund aus der Wage der Stat unter dem Löben.

Die Geschichte hievon, wie sie auf einem pergament so auf einer hölzernen tafel geheftet, beschrieben worden, wird noch auf dem Rahthause gezeiget und bestehet in folgenden worten:

Anno Domini MCCC Septuagesimo Secundo Tertia die Mensis Novembris, hoc fuit feria quarta proxima post festum Omnium Sanctorum Burgenses nostri bellaverunt apud Villam Menitze contra illos de Wernigerode, de Regensten, de Egelen & de Arxsleve & plures alias. Et ex gracia Dei omnipotentis obtinuerunt victoriam & triumphaverunt contra eos. Et propter hoc donum Dei Consules & Guldarum Magistri concordantes statuerunt; quod omni Anno feria sexta post omnium Sanctorum duo Consules, qui a Consilio ad hoc ordinantur, debent dare Stypam in honorem Dei & beate Marie & omnium Sanctorum. Et hanc Stypam com-

comparabunt & dabunt de illa marca, que recipitur pro Censu de Domo in Ponte sartorum quam Petrus Heling inhabitavit, que quondam fuit Gulde Panniscidarum: Item de illis triginta solidis, qui recipiuntur pro Censu de Stupa Civitatis. Et de illo talento, quod recipitur de libra Civitatis sub Lobio. Summa hujus est una Marca & tertium dimidium Talentum, que omni anno ut predictum est, ad Stypam debeant erogari. Et in predicto bello interfectus est *Wernerus de Kalve Civis noster* & multi alii ex utraque parte, quorum Anime requiescant in pace. Amen. Angelus s. 100. und vor ihm Enzelt Q III. a. bringet diese Geschichte zwar zu dem jahee 1243. mit dem damahligen kriege des Markgrafen Ottonis Pii mit dem Erzbischof Wildebranden, aber wieder die kundbarkeit der öffentlichen Acten.

Sonsten ist auch noch ein altes liedgen auf sein gut Altmärkisch hierüber verfasset worden, welches dem Herrn Bussen von Eerleben alle schuld beimisset, und dem G. L. verhoffentlich nicht unangenehm sein wird hierbei gesetzet zu werden.

1.
Her Busse von Ertzschleben Sich vermat,
Wel up dem Huse da he sat,
Were Ick byffhundert Starcke
Ick wolde so böle Köh weg halen
Wel uht der Olden Marcke.

2.
Wuste ick wer unse Fuesman wolde syn
Wol tho der Olden Marcke hennien
En perd wolde Ick em geben.
En perd wolde Ick Verdienen
Spracк Sick Gebhard von Runstede.

3.
Ick wolde Sei furen in ein Voll land
Dat is unberoved unne unvorbrandt
Dar is wol so böle tho nemen:
Wy hebben so böle starcke Wapener
Wer wolde uns dat weren.

4.
To der Hagemollen tägen Sie in
Bading was öre anbegin.
Dartho Schepeliesse
Klöden dat vorbiegende Sie
Sie tögen na Garlippe.

5.
Dat ward de Schulte to Badinge wahr.
He reht to Stendal vor dat Thar,
Well up gy stolte Borger alle
Wille gy hier nich mehr tho dohn,
So beholde wy kene Koj in Stalle.

6.
De Borger von Stendal weren so stolt
Sie tägen tho deze wol hender dat holt,
Sy wolden Sick nich laten beschowen,
Dat beweende Hr. Bussens syn wieff
Un so mennge stolte Fruwe.

7.
Sy tögen tho Breensal wol achter den Berg
Da hielden Sy dick als wie en schwerg.
Van Köen unne Schapen:
Ehe die dag ton avend gienck
Musten Sy Si alle laten.

8.
Sy Schlugen Her Bussen up den Koy
Dartho up sinen Wapenrock
Un up sine Prickelhube.
Dar sah man so mennigen stolten Wapener
Wol uht der Olden Marck stöven.

9.
Werner van Kalbe de gude man
He reht de Fiende selbest an
Hy grep wol to den Schwerde
Wy nun en erlick mann wil Syn
Dei stecke wol in die Perde.

10.
Werner van Kalbe war darmede
He ward wol dorch en dorch gereden.
Dat was de gröste Schade
Den die von Stendal hebben genommen
God gebe en sine gnade.

(Welchergestalt die von Stendal und Tangermünde mit einigen von Adel A. 1393. 14 Okt. in abwesenheit des Fürsten von Zerbst in das Zerbstische gefallen, und viel vieh weggetrieben, auch von den Zerbstischen Einwohnern 43 erschlagen und 150 gefangen mit weggeführet, die sich endlich mit 1000 schok Böhmischer groschen, 100 fuder Zerbster bier, 100 stük parchen, und 100 pfund pfeffer lösen müssen, ist zulesen Anh. Hist. III. Th. II. B. I. Kap. XXVI. §. s. 291.

XXIII. A. 1429. haben die Lakken oder Tuchmacher Gilde sich an das Churfürstl. geleit, belangende die Schiffart vergriffen, auch gewalt dabei gebrauchet, weshalb Markgraf Johannes Churfürst Fiedrich I. ältester Sohn sie zur straffe gezogen, und etliche enthaupten lassen, andere Landes verwiesen, ihnen auch zur strafe ihr Gildenhaus genommen, wie sie solches alles in einem abbittebriefe beide, Churf. Friedrichen u. Margg. Johansen erkannt: das sie nemlich in ere geleid, Herschap und Friheit (als van des Schepens wegen) frevelich unde met gewalt gedan hebben, darumme dy ergnante

gnante unse gnedige Here Marggraf Johannes ettliche van unser Gilde mit dem Schwerde gestrafft, unde ok ettliche ut der Stat Stendal to ewigen tyden verdreven. Bitten hienähst um gnade, erhalten dieselbe auch. Doch met solcken underscheide, dat wy unse Gildehuß her to Stendal van stunden an dem ergnänten unseme gnedigen Hern, unde unseme Rade hie to Stendal ingeven, antworden, und uns des vor uns unde unse Nakommen van Stunden an vertegen hebben unde verkeihen, doch up gnade des ergnomten unsers gnädigen Hern, effte sy edder ere Erven uns edder unse Nakommen dat sulve Huß weddre geven unde unß darmede wedder begnedigen wilden, dat doch to eren gnaden stan schall. ist gegeben 2 vor lubilate A. 1429.

(Als A. 1485. zwischen einigen Fürsten und Stäten in Nieder Teutschland sich ein krieg entsponnen, ist Stendal auch mit eingeflochten gewesen. Boton. Chron. Pict. Leibn. T. III. f. 421. Doch findet sich in den hiesigen nachrichten nichts, was ins besondere hierher gehöret. Weil auch eigentlich der sitz des Krieges in den Braunschweigischen Lande war: hat diese Stat dabei nicht gelitten. vergl. Retmeyers Braunschw. Cyron. f. 760. Meibom bringet diesen krieg ins jahr 1451. T. III. f. 233.

XXIV. A. 1488. ist die erste Bierziese in der Mark eingeführet worden, worin sich zwar die Magistrate in den Altmärkischen Stäten nebst etlichen Gilden sofort unterworfen, andere hergegen aus der Bürgerschaft sich dawieder gesperret, die aber von Churfürst Johannsen bald zum gehorsam gebracht worden, und dabei gewisse verordnungen annehmen müssen, sowohl die bestellung der Magistraten, als die gerechtsame der Gilden belangend, wie wir in dem vorhergeh. I. Kap. §. XIV. gesehen. In Stendal absonderlich hatten sich der Raht und drei Gilden, der Knochenhauer, Gewandschneider und Kramer, wie auch die Lehnleute in Stendal gleichfals gebührend bequemet; die andere Gilden aber der Lakenmacher oder Wollenweber, Garnweber, Schumacher, Bekker und Pelzer, hatten sich nicht allein wiedrig bezeiget, sondern auch zur thätlichkeit gegriffen und vorgedachten Raht und Gilden etliche unbillige punkte zuunterschreiben gedrungen. Weßhalb der Churfürst bei seiner dahinkunft, ienen ihre freiheiten bestätiget und vermehret, diesen aber ihre genommen, die sie jedoch auf vorbitte des Rahts, wiewohl nicht anders als unter gewissen bedingungen wiederbekommen. Als auch der Churfürst etliche der übelgesinneten ins gefängnüß werfen lassen, andere aber flüchtig worden: so hat er ihm vorbehalten mit ihren personen und gütern, sowohl derer, so alschon bekannt wären, als derer, so noch möchten kund werden, nach seinem willen und gefallen zu verfahren: wie dann auch, wie Kranzius, Enzelt, Justus, Angelus schreiben, etliche derselben enthauptet worden, andere aber, so auch theil genommen, folgende urphede abschwehren müssen:

Nachdeme wir in düsseme Händell des Birgeldes halben unns jegen unsern gnedigesten Hern und dem Rath der Stat Stendall ongehorsam unnde widerwilligh gemacht unnd gehalten haben, hatt unns unser gnedigster Here aus Gnaden unnd auf Bete des gnanten Rats in gnedige Straffe genomen, des wir seinen gnaden, als unnsem gnedigen Heren unnde dem Rat fleißlich danken; gereden und geloben nymmermehr wider den gnanten unsern gnedigen Heren oder di Herschafft auch seiner gnaden Rat zu thonde noch in Argk zu gedenken, oder ymonds von unsere wegen hassen oder gestatten, zundern uns als di gehorsame Underthanen halten, und fürder vor Auffrur unnde Widerwille nach unnserm besten vermogen bewaren, getrewlich unnd ane getrewlich und ane geverlich; als unns Got helff und die Heiligenn.

Der Stat insgemein aber ist das Recht zu Münzen, so sie bis dahin frei gebraucht, sehr beschnitten worden: Wir sollen und wollen auch forder Unnß der Müntz nit weyter gebrauchen oder müntzenn, Es müntze dann der genannt Unnser gnedigster Herr oder Nachkommende Herschaften, und auf die weyse form und grad, wie Jr gnadenn Pfenning und Scherf schlahenn und so Jr gnaden nit muntzen werdenn, soll als denn unnser hamer auch still liegen, wo wier aber do wieder thettenn, und anders hilten, wollen wier aller unnser gerechtigckeit, so wier der Müntz halben haben, verlustig und verfallen sein: haben hiebeneben die Ober und Niedergerichte dem Churfürsten übergeben, anbei versprechen müssen keine Windmühlen als auf der verbranten stäte zusetzen, ingleichen sich gewisser alten freiheiten begeben, als welche sie ofte mit der Herrschaft zu

wiederwertigkeit bracht, und künftiger zeit bringen mögen. Nemlichen daß Erste haldet Innen, daß wir die Herrschaft nicht weyter went in der Stat Stendal Ringmauer dynen sollen, daß andere, ob Unß die Herrschaft beschwerten, daß wir unß denn an einen andern Herrn schlahenn möchten, ꝛc. das dritte, ob zween Brüder Marggraven zu Brandenburg unsere Herren, und an den einen verweist und mit Jme zu unwillen quemen, daß wir unß an den andern schlahenn möchten ꝛc. das virte, daß wier der Herrschaft keinerlei hülf zu ton weiter pflichten sein sollen, Es war dan daß sie Töchter berieten oder gefangen wurden, derselben *Privilegien* verzeihen wier unnß und unsere Nachkommen gantz und all, wie dieses alles in dem aussohnungs Receſs enthalten & nach Misericordias A. 1488. In dem Stat register von diesem 1488. jahr stehet von dieser sache noch folgende nachricht: Exactio alse unse gnedigeste Her van des Bergeldes wegen corrigerde de Anno LXXXVIII. in ascensionis Domini gegeben in hüe monden de domo l. floren. de casa ½ flor. de cellario 1 ort vagantes de nicht hüser oder boden hebben gegeben na antale ores gudes videlicet von XX. mark. III. ord de over XX. mark. hebben, hebben glike woll nicht mehr gegeben waan 1 flor. Inhabitatores de armesten VI. ßl.

Nach Angeli angabe ist die sache 1513 erst zu stande gekommen, und verwilliget worden, daß der Churf. 1 Märk. gl. oder 8 pf. der Magistrat aber 4 pf. von ieder tonne haben, und das leztere zu bezahlung der Städte schulden und ausbesserung der gebaüde verwendet werden sollte. A. 1549. um Trinitatis aber ist diese biersteuer bis auf 8 gr. märkl. erhöhet und eingeführet worden. Angelus f. 280, 341.)

XXV. A. 1502. im monat Maio hat Churfürst Joachimus der *I.* mit Pr. Elisabet Königs Johannis zu Dennemark Pr. Tochter zu Stendal beilager gehalten, und zugleich Herzog Friedrich zu Holstein König Johannis bruder mit Pr. Annen, des Churfürsten Schwester. Herzog Ernst zu Sachsen, damahliger Erzbischof zu Magdeburg, hat die trauung verrichtet, und hat E. Raht zu Stendal, wie die Acten der zeit besagen, der neuen Churfürstin ein stükke von roht carmesinen sammet zum geschenke verehret, welches zu den zeiten vor etwas grosses geachtet worden.

XXVI. A. 1530 auf assumptionis Mariae, oder Marien himmelfahrtstag ist ein gefährlicher aufstand in der Bürgerschaft wieder den Landeshauptmann und etliche Churfl. Räht, auch den Raht zu Stendal erreget worden, mit welchem es sich nach ausweisung einer in platteutsch abgefaßten schriftlichem nachricht folgender massen verhalten:

Es hatte E. Raht zu Stendal etliche jahr vorher auf Chrfl. befehl in allen Pfarrkirchen von den Kanzeln abkündigen lassen, daß sich jedermann nach alter Kaiserlicher gewonheit halten, und von Martin Luthers Dingen sich enthalten sollte; wobei es bis an S. Annen tag dieses jahrs verblieben. An demselben aber hat ein Mönch Lorenz Kokenbekker oder Kuchenbekker in dem Franziskaner Kloster die leute singen geheissen, was sie zu Magdeburg und in vielen andern Stäten sängen: und als die leute stille geschwiegen, hat er weiter fortgefahren, und gesaget, wert kan, de heve an: worauf die handwerksgesellen und ander geringes volk, oder wie in dem entschuldigungsbriefe stehet, lose leute und gesellen zu singen angefangen, und dergleichen hernach in allen Predigten gethan, und obwohl der Raht solches von neuem verboten, so hat sich doch niemand daran gekehret, der Raht auch wegen der menge des gemeinen volks niemand strafen können. Hierauf nun ist der Landeshauptmann Busso von Bartensleben, nebst zween Churfl. Räthen Gerharden von Luderitz und Jakob von Petzen, dahin geschikt, von welchen Sonntags vor Mariä himmelfahrt frühe um 6 uhr alle Bürger vors Rathhaus gefodert, und ihnen nochmahls vorgetragen worden, daß die Bürger sich nach alter Kaiserlicher gewonheit halten, und die Gesänge und Martin Luthers Dinge abstellen sollten: welche, nachdem sie sich hierüber besprochen, geantwortet: daß sie sich dem, nach allem vermögen gemäß bezeigen wollten; es ist auch darauf der Mönch Kokenbekker vorgefodert, und ihm gesaget worden, daß er die leute von singen abhalten, und da sie sich dessen nicht würden enthalten wollen, von dem Predigtstuhl gehen, und das Predigen einstellen sollte. Und weil sich inzwischen unter den handwerksgesellen allerhand gemurmel erhoben: so sein die nacht darauf als zwischen Sonn- und Montag, auf welchem Maria himmelfahrt eingefallen, auf befehl der Churfl. Räht etliche Schuknechte

und

und andere gesellen in haft genommen worden, um welcher erledigung zwar die andere knechte bald tages darauf bei den Churfl. Räthen auf dem Rahthause angehalten, aber abschlägige antwort bekommen; sie baten auch zum andernmahl, sie dann aus der Stat zulassen, aus beisorge es möchten ihrer mehr beigestekket werden; es kam aber zu keinem ausbruch, und ist damit der tag meistentheils weggegangen. Um vier bis 5 uhr des abends begab sich der Landshauptmann mit den Churfl. Räthen nach dem Grauen Mönchen oder Franziskaner Kloster, um dem Gard an zu befehlen, daß er auf Kuchenbekkers Predigten acht haben sollte, damit kein aufruhr daraus entstünde, auch mit Kuchenbekkern selbst zu reden, der sich aber aus Furcht, daß er gegriffen möchte werden, hinten zum Kloster hinaus in den Borkenhagen geflüchtet. Giengen also von dar in die Dechanei um daselbst mahlzeit zuhalten. Kuchenbekker hergegen Sich in freiheit sehende, lief durch die Stat und schrie, man wollte ihn gefangen nehmen, und kam damit bis an die Grosse Bruchstrasse, allwo die Tuch- oder Lakenmacher eben ihren Pantaleonen tag hielten. Namen sich also die gesellen, welche in grosser menge hier beieinander waren, seiner an; und weil dieses gerüchte auch bald in die bierkrüge kam, in welchen durch gelegeheit des festes allerhand gesellen zugegen waren: so liefen diese gleichfals hausen weise Kuchenbekkern zu, und gesselleten sich auch allerhand andere liederliche leute in grosser anzahl zu ihm, der meinung ihn wieder den Landshauptmann zubeschützen, und wieder in sein Kloster zu bringen. Der Raht solches sehende schikte eilends zu dem Landshauptmann und den Churfl. Räthen auf der Dechanei, mit bitte ungesaümt auf das Rahthaus zukommen, weil sie sich eines aufstandes besorgeten, so auch von diesen also fort geschehen. Jene hergegen liefen ingesamt dem markte zu, und Kuchenbekker mit ihnen zugleich rufende: wer etwas ohne seinen willen thun wollte, da wäre ietzo zeit dazu. Ihnen gesellete sich auch noch ein Statkapitain zu, Matthias Schönewald genannt, und trafen den Landshauptmann noch auf dem markte an, und jagten ihn mit gewalt auf das Rahthaus, umgaben auch dasselbe, und rief der Raht zwar den Bürgern zu, daß sie ihnen zu hülfe kommen solten, aber ehe diese kamen, so drungen iene auf das Rahthaus weiter an, bieben die thüren entzwei und wurfen die fenster aus, bis sie endlich einer des Rahts, Werner Bucholtz, durch vieles zureden dahin brachte, daß sie sich bis auf den andern tag zufrieden gaben, etliche aber liefen nichts destoweniger die nacht durch in der Stat herum und plünderten der Geistlichen haüser; die Bürger hergegen besezten das Rahthaus, damit an demselben nicht weitere gewalt geschähe; versammelten sich auch des folgenden morgens frühe mit gewehr und harnischen in der Schmiedestrasse vor Klaus Schönebeks thüre, und zogen damit auf den markt, um die Churfl. Räthe zubefreien, und das lose gesinde wegzutreiben; brachtens auch dahin, daß die tumultuirende versprachen, daß wann ihnen gewisse artikel verschrieben und besiegelt würden, sie zufrieden sein, auch die Churfl. Räthe und E. Raht nicht weiter beunruhigen wollten. Schikten also sechs personen von den ältesten aus der Bürgerschaft auf das Rahthaus, zu vernehmen, obs ihnen leidlich wäre die vorgeschlagene artikkel einzugeben, und besiegelt von sich zugeben, wo nicht, so wolten sie darein schlagen, und die leute mit gewalt vom markte treiben. Es haben aber beide die Räthe und E. Raht vor das beste gehalten, die güte zuerwählen, und zu den artikkeln sich zubequemen, um allen mord und todschlag zuberwehren. Worauf sie allerseits von dem Rahthause mit frieden gegangen, die Churfl. Räthe auch von der Bürgerschaft bis vor das Ungelingische thor und über die berge begleitet worden; die Bürger haben auch straks darauf bei dem damahligen jungen Markgrafen nachmahls Churfürst Joachimen II. ihre entschuldigung eingebracht, und gebehten ihrenthalben bei dem Churfl. Herrn Vater vorbitte einzulegen.

Der Churfürst Joachim I. aber nahm diese sache sehr ungnädig auf; und zwar erzehlet er selbst davon in dem aussühnungs briefe, was massen er auf dem Reichstage zu Augsburg gewesen, seine beiden herren Söhne Joachim der II. und Johann und andere seine heim verordnete Stathalter und Räthe, den Chfl. Hauptmann der Altenmark u. Räthe, Bussen von Bartensleven, Fritzen von der Schulenburg, den ältern Gerten von Lüderiz und Jakoben von Jez uf Assumptionis Marie nähst verschienen zu erhaltung Christlicher liebe, friedens und einigkeit, auch zu verhütung der Lutherischen sekten und gesänge, auch aufruhr und wiederwillen, so in der Stat Stendal vorhanden und erwachsen hätte mögen, gnädi-

ger wolmeinung in derselben Stat Stendal zu Raht, Gülden Werk und Gemeinen verordnet und geschikt, die auch mit allem fleiß und gütigkeit mit ihnen gehandelt, und gar kein überlast weder mit worten, noch werken gegen ihnen oder iemand vorgenommen, sondern ihrer aller und gemeiner Stat bestes gesucht und begehrt: dessen allen unangesehen, etliche von Guldenwerken und Gemeinen in grosser anzahl auf anreitzung und bewegung des Mönchs Lorenz Kukenbekkers, auch etwan des Musterers oder Kapitains Matthias Schönenwalds mit gewaltiger hand und der that den Churfl. Hauptmann der Altenmark und seine mitverordnete Rähte überfahren, mit steinen geworfen, und mit büchsen geschossen, also, daß sie fährlichkeit halber ihres leibes und lebens auf das Rahthaus neben dem Raht der Stat Stendal haben weichen und sich begeben müssen, daran auch kein gnügen gehabt, sondern abermahls zu ihnen und dem Ehrsamen Raht ohne aufhören mit steinen geworfen, und mit büchsen geschossen, auch die thüren am Rahthause zerhauen, und die fenster ausgeworfen, und sie also genöhtiget, und mit gewalt gedrungen, sich gegen ihnen in unleidliche verträge zubegeben und verschreibungen aufzurichten. Und nochmehr die Priesterschaft und Geistlichen ohne alle ursache geplündert, ihnen das ihre entfremdet, ihre thüren und fenster zerschlagen, und also mannigfaltige grosse gewalt, alles ohne einige billige ursachen vergeßlich und unbedächtiglich geübet und gehandelt. Hat also Gülden, Gewerken und ganze Gemeine vermittelst absonderlicher Churfl. verordnung aus Tangermünde von A. 1531 8 nach Dorotheä (dessen anfang: Unsern Gruß zuvor nach gestalten Sachen) nach Berlin gefodert, den ⊙ Invocavit daselbst zuerscheinen, und dieser muhtwilligen erzeigung und verwirkung halber rede und antwort zugeben, sie darauf der bisher genossenen zollfreihet durch die Altmark und Prigniz verlustig erkläret, anbei verurtheilet 10 tausend gulden strafe in zween terminen zuerlegen, und was sie den Churfl. Rähten und ihren Dienern, auch den Geistlichen und andern genommen, bei einem pfenning wieder zuerstatten, auch auf ihre kosten alle thüren, fenster, und anders, was am Rahthause zerhauen und zerbrochen, dem Raht wiederum neu machen und zurichten zulassen, und sonderlich die Lakenmacher und ihre nachkommen nun und zu ewigen zeiten kein Pantaleonen fest und versamlung zuhalten, in ansehung daß dieser aufruhr aus den Pantaleonen entstanden und sich vermehret. Sein hierauf nach gethaner abbitte wieder zu gnaden angenommen worden, mit dem vorbehalt, daß die abrunnstigen Bürger, so dieser aufruhr rechte hauptursacher gewesen, nun forder in der Stat Stendal und den Churfl. Landen in keinem wege solten gelitten werden, sondern sich der ganz aüssern, und enthalten, und darin in keinem wege gestattet werden. Doch solte man ihnen ihr weib und kinder, samt ihr haab und gütern aus gnaden unverhindert folgen lassen. Es wolte auch der Churfürst die gefangene bürger auf geschehene fürbitte ihres lebens aus sondern gnaden fristen, und sie zu einer andern und bürgerlichen strafe kommen lassen. Cölln an der Spree 4 nach Laetare 1531. Etliche derselben aber, als die vornehmste urheber des tumults, namentlich der Stathauptmann Matthies Schönewald, (andere nennen ihn Matz Rappe, wiewohl der erstere name sich an mehrern orten findet) Franz Moriz, Henrich Hoppe, Tönniges Rinow, Jürge Ebling, und Steffan Friedrich, sein dennoch am leben gestraft und öffentlich enthauptet worden. Die kurzweile aber soll der Stat wohl 30000 fl. gekostet haben.

XXVII. Ob nun wohl die bisher erzehlte thätlichkeiten nicht können gut geheissen werden; weil Gott sein Wort so wenig mit gewalt will eingeführet, als verfolget haben; solchergestalt auch der Stat eine furcht eingesaget worden sich der Evangelischen lehre nicht weiter anzunehmen: so hat doch solches nicht lange gewähret, sondern nachdem Churfürst Joachim der II. nach seines Hrn. Vaters Joachims I. A. 1535. 11 Jul. eben hier in Stendal erfolgtem tode, zur regierung gekommen, ganz ein ander ansehen gewonnen; gestalt dann derselbe A. 1536. die huldigung allhier angenommen, A 1539. aber gleich wie sonsten in der Mark, also auch allhier die Evangelische Religion durch Conradum Cordatum dessen §. IV. n. 8. mit mehren gedacht worden, öffentlich einführen lassen; und hat dieser freitags nach Simon Judae zum ersten mahle das H. Abendmahl unter beiderlei gestalt gehalten, welches bald hernach auch in den drei andern Pfarrkirchen geschehen; nachdem sich damahls die vorige Pfarren zwar verlaufen, vermöge A. 1540 erfolgter Visitation aber bei iedweder ein Pastor und Kapellan, bei S. Marien und dem Dom aber 2 Kapellane eingesetzet,

setzet, auch sonsten mit den Kirchen und Klöstern und dero gütern eine andere einrichtung gemachet worden: gestallt dann dieselbe theils eingezogen, theils sonsten ad pios usus oder zu anderen Christlichen übungen gewidmet, und das Franziskanerkloster und Garten E. Raht zur Schule, und der Dom mit dessen zugehörigen gütern der Universität zu Frankfurt vereignet worden, wie wir bei beschreibung des Doms und des Franziskanerklosters zum theil gesehen. A. 1551. ist abermahls eine Kirchenvisitation vorgenommen worden. Der abschied ist gegeben zu Stendal 1551 ♀ nach Francisci, dergleichen auch geschehen 1573. 1575. 1578. 1581. 1594. 1600. 1648. von welchen allen die Visitationsrecesse noch vorhanden. Die lezte ist gehalten worden 1719, und hat verschiedene veränderungen in dem Kirchenstaat eingeführet, und sonderlich die Frühmetten in den festtagen abgeschaffet, welche nicht eben ein ieder zur erbauung angewendet, auch die stunden des öffentlichen Gottesdienstes anders eingerichtet, und verordnet, daß Grund- und Kopialbücher bei den Piis corporibus eingeführet werden möchten, welches dann der nachwelt zum besten auch ins werk gerichtet worden. Es ist auch weiter in Religionssachen vorgefallen, daß A. 1577. die Prediger in der Altmark auf Churfürstl. befehl zusammen gekommen, und den 1 und 2 Augusti in dem Dom (nicht im S. Katharinen Kloster, wie es oben s. 105. nach auslassung einiger wörter unrecht lautet) die Formula concordiae abgelesen und das Concordienbuch unterschrieben worden. Als auch A. 1583. die Vicarii und Chorales in dem Dom sich nicht mehr von dem Superintendenten wollen regieren lassen: hat Churfürst Johann George befohlen, in der Dechanei nicht mehr so viel auf fremde gäste zuwenden, und weil die Vicarii die gute tage nicht vertragen könnten, sollten ihre einkünfte der Universität Frankfurt zugewandt werden. Wie dessen Sabellus Chemnitius in der Leichpredigt über höchstgedachten Churfürsten gedenket.

XXVIII. A. 1545. ☉ nach Petri Pauli hat sich ein so grosser Regen alhier erhoben und drei tage und so viel nächte dermassen angehalten, daß das Wasser in der Bruch-Staben- Vogel- und andern strassen so sehre angewachsen: daß einer zu dem andern in trögen fahren, und viele leute ihre haüser, so mit wasser ganz angefüllet worden, verlassen, und in andere, die noch davon befreiet gewesen, weichen müssen. Man hat auch um die Stat von dem korn und wiesen nichts sehen können. Wiederum A. 1558. ♄ nach Margariten gegen abend ist abermahls ein gar ungewöhnlicher Regen und Hagel gefallen, davon einige stükken so groß wie tauben- und kleine hünereier gewesen, wodurch an getreide und gartenfrüchten groser schaden geschehen.

XXIX. A. 1604. am 7 Oktob. ist eine Churfürstl. Commission zu untersuchung des Rahthauses sachen alhier gehalten, und darauf A. 1605. ein abschied gegeben worden. Die Commissarii sein gewesen der damahlige Dechant zu Havelberg, ingleichen Reimar von Karstät, Thomas von Knesebek und Burgermeister Joachim Götze zu Salzwedel. Auch hat A. 1610 den 30 Jan. der Magistrat allhier ein exempel guter Policei sehen, und eines gewissen Tuchmachers falsches laken, dem oben s. 197. angeführten Gildebrief gemäß, verbrennen lassen.

XXX. A. 1609 den 23 Aug. ist Churfürst Johann Sigismund von allen Sieben Altmärkischen Stäten, alhier gehuldiget worden. Die feierlichkeiten dieser handlung sein bei der Huldigungspredigt, so der damahlige Pastor zu S. Marien, nachmahls Pastor zu S. Niklas und Generalsuperintendent, Daniel Schaller, gehalten, mit angedrukt, und verhalten sich folgender massen: Der Churfürst ist den nachmittag vorher den 22 Aug. zwischen 4 und 5 uhr von Ratenow auf Storkow vorm Viehthore zu Stendal mit anderthalbhundert pferden angekommen und daselbst von den versammelten Burgermeistern und Rahtsverwandten, der sieben Stäte, und ganzer Stendalischen Burgerschaft in voller rüstung bei schönem und hellem warmen wetter empfangen, und bis in der Brauer Gildenhaus begleitet worden. Die anrede vor der Stat, hat der älteste damahls regierende Burgermeister zu Stendal, *Christianus Christiani*, gehalten, mit überreichung der Statschlüssel, welchem die von den andern Stäten gefolget, und dem Churfürsten gleichfalls ihre Schlüssel dargeboten; der Kanzler Friederich Prukman aber im namen des Churfürsten die antwort gethan, und ihnen die Schlüssel wieder zugestellet. Als sie hierauf in das Gildehaus gekommen, und der Churfürst kaum von dem wagen gestiegen,

hat er durch Herrn Wedigen Edlen Herrn von Putlitz befohlen, daß den folgenden morgen, eine öffentliche predigt solte gehalten werden. Nach diesem hat er noch etlichen andern geschäften obgelegen, und darauf zur tafel gegangen, auch etliche von den Stäten mit hinzurufen lassen. Den folgenden morgen ist um 6 uhr zur predigt in S. Marienkirche gelaütet, und darauf eine Stunde georgelt und musiciret worden: worauf der Churfürst mit bei sich habenden Rähten und Dienern hineingekommen, und weil in dieser Kirche keine Chöre sein, in dem Rahtsgestühle, in dem mit grünen tuch bekleidetem stand des regierenden Burgemeisters seinen sitz genommen: die predigt hat vorgedachter Daniel Schaller gehalten aus Luc. 22, v. 24. bis 30. weil es eben der tag vor Bartholomäi gewesen, und der gewöhnliche Evangelische text desselben tages zu diesem Actu sich wohl geschikket, und hat der Churfürst die ganze predigt mit sonderbahrer aufmerksamkeit und entblöstem haupte angehöret. Nach geendigter predigt und gebet ist das lied, verleih uns frieden gnädiglich ꝛc. und eine Collecte abgesungen worden; worauf der Churfürst nach seiner wohnung, und bald hernach auf den markt geritten, sich daselbst auf eine mit grünem tuch ganz überzogene bühne und ein in dessen mitte ausgebreitetes schwarzes sammetenes tuch in einem grünen damaßken habit begeben. Das Churschwert hat ihm Hr. Adam Ganß edler Hr. von Putlitz als Erbmarschal vorgetragen, und sich ihm zur rechten gestellet, zur linken aber der Kanzler Prukman, welcher demnähst die zugegenseiende Burgemeister, Rahtsverwandte und verordnete aus den Gewerken der Stäte nun ferner angeredet, und von wegen des Churfürsten versichert, daß Sr. Durchl. Ihre von Gott Ihm anbefohlene Unterthanen bei dem reinen heiligen worte Gottes, Augspurgischer *Confession* und derselben *Apologia* gnädigst lassen und schützen, gerade durch *Justiciam administri*ren, einen ieden bei seinen habenden freiheiten handhaben, auch darob fleißige väterliche fürsorge haben wolle, daß die beschwerten des landes so viel immer möglich gelindert, wo nicht gänzlich abgeschaft, und die narung und gedeien darin befunden und erweitert werden mögen. Hierauf hat der Churfürstliche Lehns-Secretarius den sämtlichen anwesenden Burgermeistern, Rahtsverwandten und Bürgern den Eid mit deutlicher klahrer stimme vorgelesen, und diese ihm von wort zu wort mit gleichmäßiger lauter stimme nachgesprochen, Sr. Churfürstl. Durchl. von unterthänigkeit wegen, getreu, gewertig und gehorsam zu sein, Ihro Churfürstl. Gnad. und deroselben Anverwandten frommen und bestes zu weissen, Nachtheil und Schaden zu wenden, und alles das zu thun was herkommen, und getrewe Unterthanen ihrem Erbherrn und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig sein, so war ihnen Gott helfen solle um Christi willen. Welchemnach der Burgermeister *Christianus Christiani* im namen und von wegen aller sieben Stäte nochmahls den Churfürsten angeredet, dessen gnädigstes erbieten mit aller reverence und verpflichtetsten danke angenommen. Hinwieder Ihro Churfürstl. Durchl. der sämtlichen Altmärkischen Stäte unverrükten gehorsam und beständige treue angeboten, und dero sowohl der ganzen Nachkommenschaft des hochpreißlichen Churhauses Brandenburg zu ferner glüklicher regierung, Göttlicher Majestät segen und gedeien, und schließlich die himmlische unvergängliche wolfahrt von herzen gewünschet. Worauf der Churfürst sich wieder von der bühne weg, und wie er zuvor aufgeführet worden, wieder in das Gildehaus begeben, alwo ihm die sämtliche von den Stäten ihre geschenke unterthänigst überreichten, welche er gnädigst auf- und angenommen, die Burgermeister, als vorigen abends geschehen, mit an die tafel gezogen, und sich ganz gnädigst mit freundlichen gesprächen und Churfürstlichen gebehrden und in allem so erzeigt, daß männiglich sehen und hören mögen, daß Sr. Durchl. nichts liebers, dann ihrer unterthanen und des landes wolfahrt wäre. Den folgenden als Bartholomäi tag sehr frühe hat die ganze Bürgerschaft in ihrer rüstung vor dem Churfl. Logier aufgewartet, Sr. Durchl. aber, als sie auf den wagen sitzen wollen, sich gegen allem volk mit hutabziehen, hauptneigen und andern freundlichen gebehrden ganz gnädig erzeiget, welche hierauf die Burgermeister und Rahtsverwandte aus allen sieben Stäten bis vor das Tangermündische thor, auf den hohen weg nach Wolmerstät zu, begleitet, und indem ihro Churfürstl. Durchl. durchs thor gezogen, etliche stükke feldgeschütze vom wall abgehen lassen. Worauf Sr. Churfürstl. Durchl. mit ganz gnädigen worten und reden auch reichung der hand denselben ordentlich nach der reihe für gute bewir-

tung

tung gedanket und sie gesegnet, diese aber hinwiederum ihm das göttliche geleite angewünschet haben.

XXXI. A. 1614. im Monat Okt. haben etliche übelgesinnete leute allerhand unordnung, und zwar, wie es geschienen, zum spot der Reformirten Religion in der Stat angefangen, den Diaconum zu S. Peters Peter Giesen in der nacht zu mehrenmahlen beunruhiget, wieder ihn schmähschriften ausgestreuet, auch unter andern ein pferd mit dem schwanze ihm an die thüre gebunden: sein auch mit fakkeln in der Stat herum gelaufen, und dabei ein gespötte mit haltung des Nachtmahls nach der Reformirten Kirchengewonheit, getrieben; andere haben in dem Rahtskeller und in der Apotheken, sich unterschiedener harten anzüglichen reden gebrauchet; welches dann, als eine sache von weitem aussehen, E. Raht bewogen folgendes Edict bekant zumachen, und den 23 Oktobr. in allen vier Kirchen von den kanzeln ablesen zulassen.

„Demnach ein Erbar wolweiser Raht al„hier in glaubwürdige erfahrung kommen, „welchergestalt etliche Personen sich unter„nehmen solten bei nachtschlafender zeit mit „viel brennenden fakkeln, blossen lichten und „dergleichen ungewönlichen sachen in dieser „ganzen Stat, nicht allein herum zulau„fen, besondern auch vielen ehrlichen leuten „in ihren haüsern, mit volbringung aller„hand unehrbaren und unverantwortlichen „sachen beschwerlich zu sein; auch sonsten viel „frevel, muhtwillen, auch ein ganz unsödes „leben zu treiben. Wann dann dergleichen „unwesen, und leichtfertigkeit in keinem „wolbestalten regiment zu dulden; erwo„gen, daß auch der jetzt gefährlige zustand al„gemeiner Christenheit, so wohl die in viel „wege hochbekümmerte zeiten viel ein mäßi„gers, Christlichers und eingezogeners leben „erfodern: als wil wolgemelter Raht hie„mit menniglichen ermahnet haben, aller „gottesfurcht, erbarn leben und wandels, „nach högestem vermögen sich zubefleißigen: „darentjegen aber vorberürten schwermens „und weit aussehenden frevels sich gänzlichen „zu enthalten: mit der verwarnung (weil „aus reiffem raht sonderbare aufsicht hier„auf angeordnet ist,) da jemand, wes stan„des oder herkommens der auch sein mag, „hierüber betreten würde, daß derselbe der„massen mit ernster straffe sol angesehen wer„den; daß dennoch männiglich hieraus zu „spüren, wie vorwolbemelter Raht an sol„chem gottlosen, Epikurischen lermen ein „ernstes mißfallen trage. Was nun Gotts„liebende hertzen sein, werden sich hiernach „achten und für unheil und ungelegenheit zu „hüten wissen.

Wie diese sache aber von dem Churfürsten aufgenommen, und wie sich E. Raht dabei entschuldiget, auch wie Daniel Mahß Pastor zu S. Jakob, und Theodor Ermler Rector der Schule dabei in gefahr ihrer dienste gelaufen, solches wird in den Kirchengeschichten bei dem jahr 1614. mit mehren gemeldet werden.

XXXII. A. 1633 am 25 Oktob. ist Churfürst George Wilhelm, und tages vorher den 24 Oktobr die Herzogin von Schöningen zu Stendal angekommen, und haben beiderseits auf dem Schulenburger hofe ihre wohnung genommen, sein auch bei 3 wochen hier verblieben, und den 14 Nov. wieder nach Berlin zurük gegangen, bei welcher gelegenheit der Churfl. Hofprediger D. Johann *Bergius* die gewöhnliche Bußpredigt am 6 Nov. im Dom in gegenwart des Chrf. und Markgr. Sigismundi gehalten, wie Hr. H. Lenz aus Hrn. M. S. L. Annal. MSpt. anführet f. 54.

In dem nähstfolgenden jahr 1634 im monat Febr. ist eine grosse zusammenkunft hier gehalten worden, und Churfürst George Wilhelm, nebst dem damahligen Churprinzen, nachmahls Churfürsten Friedrich Wilhelm, wie auch dem Markgrafen zu Anspach, abermahls hier angelanget, und seine wohnung in dem Gildehause genommen. Am 20 Febr. kam auch der Schwedische Reichskanzler Graf Oxenstirn in einem grossen aufzug hier an, ingleichen viel andere Fürstl. Personen und Abgesandte, und ist der Graf Oxenstirn den 1 März, der Churfürst aber den 3 März wieder aufgebrochen.

Der Autor des Theatri Europaei T. III. gedenket dieser sache f. 177 und meldet, daß nachdem die Stände des Niedersächsischen Kreises zu eingang des Februars eine zusammenkunft zu Halberstat gehalten, und darin sich beides mit den Obersächsischen und den vier vereinigten Oberkreisen, anbei mit der Kron Schweden in eine nähere vereinigung zutreten, auch eine mehrere krieges-zurüstung zu ergreifen, die aufsicht davon aber dem Schwedischen Reichskanzler Oxenstirn aufzutragen, nebst andern dabei vorgefalle-

gefallenen punkten entschlossen, auch sich absonderlich verglichen in den zu Heilbrun gemachten bund und schluß mit einzutreten; so habe sich ieztgemeldter Reichskanzler von dannen erhoben, und nach Stendal zu S. Churfl. Durchl. begeben, und vermittelst mit derselben gehaltenen unterredung, sie gleichfals wohl geneigt gefunden, daß sie nicht allein den zu Halberstat gemachten schluß ihnen gefallen lassen, sondern auch mit in die Halberstätische bündnisse einzutreten, sich erkläret.

XXXIII. A. 1643 am 24 Jul. um 10 uhr hat Churfürst Friedrich Wilhelm zu Stendal auf dem Rahthause von den sieben Altmärkischen, wie auch von den Priegnitzischen Stäten die Erbhuldigung angenommen: nachdem vorher die Huldigungspredigt in S. Marien Kirche war gehalten worden, wobei die anrede der Kanzler Sigmund von Götze gethan, Hr. Adam George von Butlitz als Erbmarschal das Churschwert vorgetragen, und der Lehns-Secretarius Sebastian Striepe den eid vorgelesen: worauf der Burgermeister *Germanus* Lüdeke im namen der sämtlichen Stäte eine wohlgesezte dankrede gehalten, der auch nebst dem Burgermeister Johann Hermeß und den Deputirten aus den andern Stäten Sr. Churfl. Durchl. nach gelegenheit des damahligen schlechten zustandes der Stäte ein silbernes wohl mit golde durch gearbeitetes Giesbekken, nebst einem stark vergulteten grossen Pokal zum geschenk übergeben, welche der Kanzler nebst einer schönen bedankung im namen Sr. Churfl. Durchl. angenommen. Selbige sein in dem Gildehause logirt gewesen und haben beides bei Dero ankunft und abzug iedweden der Rahtsverwandten und andere mit der hand bewilkommet, auch eben so von allen und ieden abschied genommen.

XXXIV. A. 1647 am 9 Decemb. ist auf Churfl. verordnung eine Visitation der Kirchen, Hospitäler und Klöster allhier durch Christoffen von Bißmark auf Briest, Joachimen von Eichstät auf Eichstät, beide Krieges-Commissarien, und den General Superintendenten M. Stralium, mit zuziehung Lorenz Schulzen, Inspectoris zu Gardelegen vorgenommen worden. Und weil solche hauptsächlich auf die wiedereinrichtung der von alters her gewöhnlichen besoldungen der Prediger und anderer Kirchen- und Schulbedienten angesehen gewesen; die Prediger auch insonderheit zu S. Marien, Jakob und Peters, wie auch die Schulherren ihre bei dem grossen kriege hoch aufgeschwollene resten beweglich angegeben: so ist zwar beschlossen worden, daß die register fleißig durchgesuchet, einnahme und ausgabe conferiret und die defecten aufgezeichnet, und dafern sich dergestalt einige mittel eraügnen würden, dadurch den Restanten in tantum vel in quantum abgeholfen werden könnte, solche gebürlich adhibiret würden. Dafern aber sonsten kein mittel zu finden, so läge dem zuhörer ob vermöge der visitations-ordnung zu dem nachstehenden raht zu schaffen, damit ihre witwen und weisen nicht über sie seufzen, und sie wegen des vorenthaltenen verdienten lohns nicht an bettelstab gerahten möchten. Damit auch hinführo die current salaria richtig auskommen möchten: so haben die Visitatores kraft habender Churfl. vorschrift E. Raht und Bürgerschaft ernstlich ermahnet, daß sie mit einer willigen beisteuer solchen zu hülfe kommen solten. Damit nicht zu ferner klage ursache gegeben werden möchte, denn so es billig, daß man arbeitern, hirten und andern bedienten ihren lohn nicht vorenthalte, so ists ja billiger vor der Seelenhirten unterhalt sorgfältig zu sein. Hierbei sein die verordnungen der vorigen Visitatorum verneuert, und der Receß von dieser Visitation von den dreien Visitatorn den 30 Oktob. 1648 unterschrieben worden.

XXXV. A. 1670 den 8 Aug. ist Churfürst Friedrich Wilhelm hochsel. andenk. hier angelanget, und bald darauf Herzog George Wilhelm zu Braunschweig Zelle, welche bis zum 16 Aug. hier verblieben und darauf nach Gardelegen gereiset, von dar der Churfürst zurükke nach Tangermünde gegangen und den 19 wieder in Dero Residenz angelanget. A. 1675 den 4 Jun. um 4 uhr ist die erste behtstunde wegen der Schweden feindlichen einfals, als welche noch zur zeit zwar die Altmark nicht ergriffen gehabt, dennoch aber sich derselben immer mehr genähert, und den 24 Jun. ein buß- und bettag, den 21 Jul. aber ein dankfest wegen glüklich erhaltenen siegs wieder die Schwedische Armee in allen Kirchen gehalten worden. A. 1693. den 23 April hat die Churfürstl. Commission zu untersuchung des hiesigen Rahthauses und Kirchenwesens ihren anfang genommen.

XXXVI.

XXXVI. Den anfang der vielen Krieges Pressuren, welche diese gute Stat bei dem grossen Teutschen kriege ausgestanden, hat sie zugleich fast mit der ganzen Altmark vermöge des auf dem Rahthause vorhandenen berichts A. 1626 von dem Königl. Dänischen General Hans Philipp Fuchs, einem Kavalier, so nur ein auge gehabt, empfunden: indem derselbe den 19 Febr. damahls Sonntag Esto mihi, oder ersten Fastensontag vor Stendal gekommen, und um einquartirung stark angehalten. Welches ihm zwar der Raht und Bürgerschaft abgeschlagen, auch das vorhandene geschütz auf die wälle gebracht, und beides in den thoren und auf den wällen starke wache gehalten: der General aber ist dessen ungeachtet den folgenden 20 Febr. selbst mit dem Obersten Philipp Lippen und etlichen völkern vor dem Ungelingischen thore bei S. Georgen nahe an die Stat gekommen, und nochmahls auf die einquartirung gedrungen, zu welchem auch die Burgermeister Karl Fleck und Andreas Bune, nebst etlichen bewehrten Bürgern hinausgegangen, aber die einquartirung wie zuvor abgeschlagen. Den 21 Febr. haben sich etliche compagnien vor dem Ungelingischen thore sehen lassen, auch ein geschütze auf die Stat gelöset, wovon die kugel in Martin Dankens haus gerade gegen S. Jakobs Kirche über, durchs dach gegangen, aber keinen schaden gethan; haben sich aber wieder zurük auf die dörfer gezogen. Die Bürgerschaft hergegen hat mitwochen den 23 Febr. die zaüne um S. Gertrauten hof wegreissen und verbrennen lassen, damit sich niemand hinter denselben verbergen möchte. Die nacht um 11 uhr aber haben gedachte völker fünf windmühlen, viere vor dem Ungelingischen und eine vor dem Tangermündischen thore, vermittelst angehängter pechkränze, in feuer gesetzet. Welches die Bürgerschaft zwar eifern und das geschütze auf die stifter dieses brandes abgehen lassen: die Obrigkeit aber hat es ihnen nicht verstatten wollen, hergegen aus beisorge eines grössern übels ingesamt schlüßig worden etliche völker einzunehmen; und sein solchem nach den 1 März drei compagnien des Oberst Lippen, und die Hauptleute Protzen und Mohr herein gekommen. Der Obr. Lippe aber ist bald darauf den 19 März gestorben, und den 29 begraben worden, dessen andenken auch noch in S. Marien Kirche vorhanden, wie wir §. V. n. 9. gesehen. Gedachte völker aber sein den 25 März wieder heraus und nach Rogez gezogen, welchen den 28 März 10 fähnlein eitel Dänen gefolget, und ihren weg gleichfals durch Stendal nach Rögez genommen, mit sich führende zwei grosse stükken geschütze, und bei 60 wagen von allerhand kriegesgeräthschaft, die auch gedachtes Rogez auf dieser seite, der Graf von Mansfeld aber von iener seite der Elbe, dermassen geängstiget, daß sich die wenige Kaiserliche völker nicht länger darauf halten können, sondern den 29 März sich ergeben müssen, mit welchen aber übel umgegangen, und die leute theils mit ärten tod geschlagen, theils von oben aus den löchern herunter geworfen, etlichen gar riemen aus den rükken und bäuchen geschnitten, auch wohl das fett ausgeschmolzen worden. Worauf sie den 1 April ihren rükweg genommen und 24 fahnen fußvolk und 12 Cornette reuter sich in Stendal einquartiret, den 6 April aber, damahls Grünen Donnerstag, bis auf 7 compagnien wieder abgezogen, welche endlich den 29 Jun. auch aufgebrochen, und bei Tangermünde in die schanze gelegt worden, nachhero aber dem General Fuchs bis Königslutter folgen müssen, alwo er in der bekannten niederlage geblieben, und die Altmark von der furcht, wieder zukommen, befreiet worden: nachdem er ihr an die 16 tonnen goldes schaden soll gethan haben.

Inzwischen ist auch den 19 Jun. der Herzog von Weimar mit 12 compagnien fußvolk in diese gegend gekommen, der sich vor das Viehthor gelagert, und den 24 Jun. wieder weg begeben. Den 7 Nov. hat sich der Oberst Bodendick hier einquartiret, und sowohl von der Stat als dem Lande ein grosses an silber und golde erpresset, und viel schafe und rindvieh verschlukket: wie nicht weniger auch perlen und geschmeide.

A. 1627 den 28 Mai haben die Bürger von Stendal nach Sandau schanzen müssen, welche um den vierten tag iederzeit mit 40 mann abgelöset worden. Den 20 Jun. ist der Kaiserl. General Graf Tilly mit etlichen regimentern Reiterei durch Stendal auf Sandau gezogen, alwo die Kaiserl. eine starke schifbrükke gemacht, und ihr absehen auf Havelberg gerichtet, solches auch endlich den 3 Aug. da es gutwillig verlassen worden, einbekommen, wovon in den Havelbergischen Geschichten mit mehren. Den 27 Dec. hat der General Graf Pappenheim 3 compagnien fusvölker hier einquartiret, welche bis ins dritte jahr hier gelegen; A. 1628

ließ Pappenheim zu Gardelegen an einem grossen wagen mit zwei rädern bauen, der viel gekostet, aber wenig genutzet. Den 29 März A. 1630 sein die völker wieder ab- und zu ihrem General nach Gardelegen gezogen, der auch bald hernach den 31 März selbst mit allen seinen truppen, nachdem sie sich fast 3 jahr ausgeruhet, aufgebrochen und die Altmark verlassen. Jeder Soldate mußte in Stendal zum essen und trinken noch 2 kopfstükken haben.

Ob bei so gestalten sachen die Stat ihr silber und andere kostbarkeiten an Herzog Georgens zu Lüneburg regiment stat der contribution hergeben können, wie Ritner f. 34 meldet, ist nicht wahrscheinlich.

A. 1631 am 1 Jul. sein einige Schwedische völker welchen ein der orten bekannter Bauer den weg gewiesen, bei Tangermünde über die Elbe gegangen, durch welche man damahls reiten und gehen können, und in Borg sein 100 mann Kaiserliche niedergemacht worden. Den 3 Jul. ist König *Gustavus Adolphus* nach Tangermünde, am 4 Jul. anher gekommen, und auf den wällen um die Stat geritten, auch auf dem markt den Roland besehen, worauf die Schwedische völker den 6 Jul. in der nacht das haus Angern überfallen, und die Kaiserl. so sich daselbst aufgehalten, niedergemacht, der König aber ist, den folgenden tag, wieder zurük nach Stendal gekommen, und hat sein quartier in einem garten vor dem Tangermündischen thor genommen, alwo er in seinem wagen mittags ruhe gehalten, da inzwischen die Burgerschaft proviant zusammen bringen, und seinen völkern hinaus schaffen müssen. Den 8 Jul. hat der König mit der ganzen armee bei Arneburg zwischen den bergen gehalten, er selbst aber sein quartier die nacht durch in der Stat gehabt, und sich darauf nach Werben begeben, wovon mit mehren in den Werbenschen Geschichten. Den 21 Jul. da die Schwedische Dragoner kaum ausgezogen, ist ein vortrup von den Kaiserl. Dragonern zu Stendal einquartiret, welchen den 22 Jul. der Graf Tilly mit fünf compagnien gefolget, ist aber bald aufgebrochen, und mit seiner ganzen armee auf Werben gegangen, wie gleichfals in den Werbenschen Geschichten weiter wird zusehen sein. Das Land aber, sonderlich um Osterburg hat dabei viel leiden müssen, indem beide armeen alles was sie gekonnt, weggenommen, und erzehlet hierbei der Autor des anfangs gedachten berichts, daß die Saldaten eine wohlfeile zeit gemacht, indem sie einen schefsel roggen für 6 groschen, oder drei brot, eine kuhe für 1 rthlr, ein gutes schwein für 6 gr. ein schaf für 5 gr. ein lamm für 3 gr. verkauft, und hätten dergestalt die Bauern ihr eigen vieh zum theil für einen leichten preis wieder zurük bekommen.

Von den nähesten jahren finde nichts weiter angemerket. Von A. 1634 aber, daß sich der Oberste Kühn von Brandenburg mit 8 compagnien fusvolk allhier einquartiret, und eine nacht stille gelegen; ein regiment Reiter und Dragoner aber sein vorbei gezogen und haben ihren weg auf Hildesheim genommen.

A. 1635 den 10 Oktob. haben sich die Sächsische völker zu Stendal eingefunden, auch sonsten sich des ganzen Landes bemächtiget, mit grossen schaden, sowohl der Stäte, als Dörfer, die sie geplündert, auch der Kirchen nicht verschonet. Der Soldate hat mit vieh, getreide und kleidern gehandelt.

A. 1636 den 21 Febr. haben die Schwedische Reiter das Tangermündische thor entzwei gehauen, und sich in der Stat einquartiret, den 4 April aber wieder abschied genommen; worauf den 24 April die ganze Schwedische armee wieder in die Altmark gekommen, und hat bei Tangermünde und Kakerbek ihr lager aufgeschlagen, wodurch abermahl das Land hart mitgenommen worden. In Stendal aber haben sich den 6 Mai vier regimenter Reiter und eine compagnie Fusvolk einquartiret und bei 8 wochen darin aufgehalten. Nachdem aber die Kaiserl. völker den 27 Jun. bei der nacht die Schwedische bei Tangermünde überfallen: sein diese zu Stendal aus furcht mit ausgezogen. Als auch die Schwedische völker den 6 Jul. die Stat Magdeburg mit accord übergeben, so ist den 8 Jul. der Obr. Schlange mit 6 regimentern Fusvolk von denen, so aus Magdeburg gezogen, vor Stendal angekommen, und hat sein quartier in den gärten vor dem Arneburgischen thore genommen, daselbst übel gehauset, den folgenden tag aber nach Werben aufgebrochen. Den 15 Aug. sein etliche truppen von Sächsischen Dragonern angekommen, denen Churfürst Johann George der I. selbst den 14 Aug. gefolget, und morgens um 8 uhr mit entblößten degen durch die Stat gezogen. Welche truppen iedoch alle, nachdem die schlacht bei Witstok geschehen, zerstreuet, und also die

Alt-

Altmark von ihnen befreiet worden. Den 12 Nov. ist ein Regiment Schwedischer Reiter angekommen, welche das Viehthor entzwei gehauen, und eine nacht über hier verblieben.

A. 1637. den 7 Dec. hat sich der Obr. Klitzing mit einer compagnie Dragoner in Stendal einquartiret: nachdem der Obr. Volkmann vier tage zuvor mit seinen völkern ausgezogen war.

Das jahr 1638. ist eines von den schwereſten und betrübteſten so wohl für die Stat Stendal, als die ganze Altmark gewesen: indem die parteien von allen kriegenden theilen, und nicht allein Brandenburgische, sondern bald Kaiserl. bald Sächsische, bald Schwedische sich eingefunden, und alles, was einjeder gekonnt, weggenommen. Und zwar ist den 14 Febr. der Obr. Lieut. Kracht mit vier compagnien Fußvolk zu Stendal angekommen, welchen die zuvor alhier eingerükte Klitzingische weichen müssen. Den 3 März aber ist eine compagnie davon nach Seehausen abgegangen. Den 28 März ist die Sächsische Artillerie mit 5 stükken alhier durch und auf Magdeburg gezogen. Den 9 Jun. sein die Krachtische Völker alle aus diesem lande abgefodert worden. Den 23 Jun. aber etliche Brandenburgische Reiter wieder zu Stendal eingerükt, hergegen sein den 23 Jul. zwei Hauptleute mit Brandenburgischen Fußvölkern angekommen, welchen die Reuter weichen müssen, sein aber den 30 Sept. wieder aufgebrochen, jedoch den 16 Nov. 50 derselben wiedergekommen. Den 29 Nov. aber ist der Graf Marcin mit der Churbaierschen armee in Stendal angelanget, und hat seine wohnung in dem Gildehaus, der ganze stab auch sein quartier hin und wieder in der Stat genommen. Den 9 Dec. ist auch der General Graf Gallas mit seinen völkern dazu gekommen, welcher gleichfals nebst seinen Officirern, und also die Officier von der ganzen Kaiserl. armee, so zum stabe gehöret, sich in der Stat einquartieret. Die andere völker von Marcin und Gallas sein in die dörfer verleget worden; in welchen jedoch so wohl als in der Stat nichts als jammer und elend nebst einer grossen hungersnoht zusehen gewesen, und erzehlet der oftberührte Verfasser des berichts, daß die hungersnoht so groß gewesen, daß die Soldaten tod pferdefleisch, so schon längst im koht gelegen, vor hunger gegessen, hätten sich auch noch wohl dabei geschlagen: Pferdeköpfe, so wohl acht tage auf der gasse und im wege gelegen, und worüber wagen und reuter gegangen, wären von denen Soldaten aufgehauen, und das gehirn vor hunger gegessen worden; auch wäre der hunde und katzen nicht geschonet worden, die alle herhalten müssen. Ein Soldate, so in eines Bürgers Lorenz Buschels hause in der grossen Brukstrasse sein quartier gehabt, hätte einem lebendigen kinde die leber aus dem leibe geschnitten und gegessen, wäre aber samt dem kinde bald darauf gestorben. Es ist auch zu der zeit keine Kirche zu Stendal geöfnet, auch keine predigt gehalten worden, und ist endlich der Graf Marcin den 27 Dec. mit seinen völkern aufgebrochen, welche zugleich alles, was sie gekonnt, aus den quartieren mitgenommen. Den 28 Dec. ist auch der Graf Gallas gefolget, dessen völker es noch übler gemacht und alles vollends weggerissen, was die Marcinische gelassen, dergestalt, daß die meiste Bürger nicht ein korn oder stükke brod in den haüsern behalten: unterschiedene der armen leute haben das korn jenseit Salzwedel mit schubkarren holen müssen, welches sie hernach mit eicheln, kaf, auch zerschnittenen kohlstökken gemahlen, und so zur speise gebraucht.

In dem jahr 1639 ist es etwas ruhiger in dem lande und der Stat Stendal gewesen, indem die Kaiserl. abgewichen, und die Schwedische sich allein darin feste gesetzet: iedoch ist die contribution einen weg wie den andern geblieben.

A. 1640. den 19 März sein zwei compagnien Schwedische Fußvölker von Salzwedel in Stendal angekommen, welche unter andern den Dannenbusch bei Miltern an dem Tangermündischen wege verbrannt und abgehauen. Den 14 Okt. haben sich 4 compagnie Reiter und zwei compagnien Dragoner von den Brandenburgischen völkern, so über der Elbe von Werben hergekommen, in Stendal eingeleget, sich auch darin verschanzet, und alle thore befestiget, auch in etlichen thürmen an der Statmauer sich wohl verwahret, wozu unterschiedene haüser in der Stat niedergerissen, und das stärkeste holz zu palisaden gebrauchet worden, sie sein aber den 30 Nov. wieder abgezogen. Hergegen ist den 15 Dec. eine starke partei von den Schwedischen völkern, so unter der anführung des Obr. Karl Ruth Erichsons das Schloß zu Tangermünde erstlich angefangen zu unterminiren, es aber mit accord, daß die Brandenb. abziehen möchten, eingenommen

und ausgebrannt, wie davon in den Tangermündischen Geschichten wird zusehen sein, des morgens gar frühe vor das Tangermündische thor gekommen, und mit gewalt in die Stat gewolt: worauf der Regimentsquartiermeister Scheffler, so von Gardelegen anher commandiret gewesen, mit einem von diesen Reitern nach Tangermünde geritten, auch in einer stunde wiedergekommen, und weil der Obr. Ruth nichts von diesem unterfangen gewust, so haben sie unverrichter sache müssen abziehen.

Indessen haben die Bauern aus dem Drömeling und unterschiedenen andern Märkischen dörfern, weil sie gesehen, daß sie jederman zu raub und plünderung offen stünden, sich untereinander ermuntert, sich in gegenwehr zusetzen, zu dem ende sich insgesamt bewehrt gemacht, unterschiedene compagnien aufgerichtet, auch Offizier unter sich ausgemacht, und sich der kriegesübungen angenommen. Ein jeder Landreiter hat auch in seinem berit einen und andern paß im lande besezt, und hat der Landreuter Lorenz Büntsche sein ganzes berit von Bauern vor Stendal gemustert, nachmahls mit vier trommeln eingezogen, und sein hauptquartier bei einem Bürger Hans Koraß genommen: von diesen sein etliche A. 1641. von einer parthei der Kaiserl. Reiterei an der steinernen brükke bei Tangermünde überfallen und erschlagen, etliche auch sehre verwundet worden, die doch zum theil wieder genesen.

A. 1642 den 26 Jan. ist eine Kaiserl. parthei Reuter von 70 mann zu Röxe, nahe bei Stendal angekommen, welche aus der Stat mit bier und brod müssen versehen werden. Den folgenden 27 Jan. ist der Erzherzog Leopold Wilhelm mit der ganzen Kaiserl. armee nebst vielen Generalen und Obristen in die Altmark gekommen, und hat sich mit dem ganzen stabe in Tangermünde geleget, in Stendal aber ist der Obr. Wolf mit einem Regiment Fußvolk einquartieret worden, welcher aber, nachdem der Erzherzog sein absehen den Schweden anzukommen nicht erreichen können, darauf über eine zu dem ende verfertigte Schifbrükke zurükke gezogen und seinen rükweg genommen. Den 14 Febr. ist der Obr. Bellinghausen mit drei Esquadronen Schwedischen Reutern in Stendal gekommen und hat bis zum 16 März darin gelegen.

A. 1644. den 24 Jun. ist der General Graf Gallas mit der ganzen Kaiserl. Armee ins land gekommen, des vorhabens nach Holstein zugehen, und hat sein hauptquartier zu Tangermünde genommen, aus Stendal aber ihm müssen lebensmittel zugeschikket werden. Den 25 Aug. ist er wieder zurük gekommen, und hat in Osterburg zwei tage gelegen, nachmahls aber das hauptquartier in dem dorfe Borstel vor Stendal gehabt, wohin ihm gleichfals täglich lebensmittel und korn müssen zugeführet werden. Den 30 Aug. geschahe der aufbruch nach Magdeburg, und ist der General mit der Reuterei und Fußvolk durch Stendal gegangen, welcher marsch von morgen bis nachmittage gewähret. Nach der zeit ist weiter keine kriegesgefahr in dieser Stat und Lande gewesen: iedoch nachdem die Schwedische völker hin und wieder in gewisse quartiere verwiesen worden, bis die vergütigungsgelder zusammen gekommen; so hat der Obriste Kars Kruse Jespersson mit seinem regiment Reiter in der Altmark sein quartier bekommen, und hat er sich den 5 Jan. 1649 zu Stendal in dem Gildehause eingeleget, anbei viel gesinde bei sich gehabt, und dadurch der Stat viel beschwerden verursachet. Gleichwie dann die Schwedische einquartirungen um diese zeit das schwere kopfgeld verursachet, welches damahls aufgebracht werden mußte, und wovon am andern ort zuhandeln stehet.

Von dem Schwedischen einfall A. 1675 ist diese Stat sowohl, als die ganze Altmark befreiet geblieben, wiewohl sonsten die Schwedische trouppen nahe genug gewesen, und überal in der Prignitz und andern orten längst der Elbe und Havel den meister gespielet, die auch gewiß genug den weg anher über die Elbe würden gefunden haben, wann nicht die siegreiche waffen des glorwürdigsten Churfürsten Friedrich Wilhelms ihnen den rükweg in ihr land gewiesen hätten.

XXXVII. Von den Feuersbrünsten dieser Stat ist voraus, und in der that als etwas sonderliches zu merken, daß die Donnerwetter alhier und in der gegend herum zu vielen mahlen, und mehr als man wohl sonsten von andern Stäten und ganzen grossen gegenden höret, so wohl in die Thürme und Kirchen, als andere örter eingeschlagen, und sie in brand gesetzet; und hat Hr. M. Stralius der jüngere angemerket, daß es bei seinem hiersein über neunmahl eingeschlagen, auch die windmühlen vor dem Ungelingischen thore angestekket. Was aber Kirchen und die Thürme absonderlich anbelanget, so hat es

A. 1642

A. 1642 auf einmahl in S. Marien und S. Peterskirche eingeschlagen, worin auch das holz an der orgel ziemlich zerschmettert worden. Womit wegen der durch einen schlag getroffenen von einander gelegenen örter zuvergleichen was oben III. Th. s. 512. 513. von den mit einem schlag gespalteten 7 Linden bemerket worden.

A. 1648. den 18 April zu nacht hat es in einem schlage in S. Niklas und S. Marienthurm eingeschlagen, das feuer ist aber dennoch an beiden orten noch bei zeite und zwar durch milch gelöschet worden.

A. 1660. den 18 Mai hat es abermahl in S. Niklasthurm eingeschlagen, wodurch die schöne Thurmspitze in grunde verdorben, und in die asche geleget worden, wie bei dieser Kirche Geschichten in dem vorhergehenden §. IV. mit mehren gedacht worden.

A. 1701. den 29 Mai hat es abermahl zugleich in S. Jakobs und S. Mariensptze eingeschlagen, und ist zwar die von S. Marien gerettet, die von S. Jakob aber gänzlich in die asche geleget worden, wovon auch §. VI. bei S. Jakobskirche weitläuftiger gedacht worden. In S. Marienkirche aber hat es abermahls A. 1762 den 11 März um 2 uhr nachmittage in der seigerkammer eingeschlagen, aber keine entzündung verursachet.

Hieher wird auch zubringen sein, daß A. 1644. den 6 Jul. frühe um 4 uhr ein heftiger Donnerschlag E. Rahtsmühle zerschmettert, und zugleich den Müller und dessen Kind sehr verbrant. Ingleichen hat das wetter A. 1706 auf dem Erxlebischen damm vier Pferde und einen Jungen, so auf dem einem Pferde gesessen, mit einem mahle erschlagen, der Knecht, so auf dem andern Pferde neben dem Jungen gesessen, ist zwar auch betaübet und heruntergefallen, hat sich aber bald wieder erholet.

Die ursache dieser vielen entzündungen wird davor gehalten zu sein, daß der grund sehr salpetrig, auch mit schwefeligen dünsten angefüllet sei, welche, indem sie in die höhe steigen, sich desto ehender entzünden und folgends zu den vielen feuerungen ursache geben. Vergl. III. Th. I. K. §. XV.

Unter den andern Feuersbrünsten gedenket der Hr. Hendrich einer grossen A. 1595. wovon man aber keine nachricht mehr bekommen.

A. 1634. den 4 Nov. abend um 4 uhr ist in der Hallstrasse in Helmikes hause ein Feuer entstanden, wodurch vier haüser in die asche geleget worden. A. 1666. den 1 Jun. um 12 uhr mittags ist in dem Gussefeldischen hause ein solch feuer entstanden, daß in der Halsstrasse, Kuhstrasse, Lappenberg und Schadewachten 33 haüser abgebrannt. Eine von den denkwürdigsten aber ist, so A. 1680 den 20 Sept. entstanden, und ein nicht weniges theil der Stat, samt S. Elisabeten Hospital eingeäschert. Sie hat bei einem brauer Ernst Werniken nahe bei S. Marienkirche ihren anfang genommen, wodurch anfangs die auf beiden seiten stehenden zwei haüser verzehret worden, nachhero hat sich durch göttliche verhängnüß die flamme wunderbarlich herum gewendet, und das in selbiger riege nach der Schmiedestrasse zu stehende eines Zinngiessers ekhaus verschonet, das ander daneben stehende aber verbrant. Das dabei stehende Brauergildehauß ist zwar gerettet worden, die hierauf in dieser riege folgende haüser aber nebst dem Hospital S. Elisabet und Kirche, wovon die mauern stehen geblieben, und noch ein oder zwei gebaüde daneben sein fast bis zu der Kuhstrasse im rauch aufgegangen. Hergegen sein auf der andern seite der gedachten Schmiedestrasse alle haüser von dem gegenüber stehenden hause angerechnet, bis fast an das Arneburgische thor auf beiden seiten, und also insgesamt 72 bis 73 haüser verzehret worden.

Eine dieser nicht ungleiche ist gewesen, so A. 1687. den 22 Jun. um 4 uhr nachmittage in eines Bürgers Klaus Schulzen hause in der Halstrasse entstanden, wodurch nicht allein die in dieser riege bis an das Schulenburgische haus, und dem nähst die auf der andern seite von dem gegenüber stehenden hause an, bis an des Hrn. Käm. Praetori freiheit eingeäschert worden, sondern es hat sich die flamme wunderlich gewannd, und S. Katharinenkloster, die Kirche und dabei stehende hospital zum H. Geist und andere haüser auf dem Schadewachten ergriffen, auch hierauf sich wiederum gewendet, und vermittelst einer spekseite das auf dem Lappenberge zwischen gedachten Hrn. Praetori und dem Ludikkischen freihause stehende Kratzische freihaus mehrentheils verzehret: von da es allem ansehen nach die Superintendentur würde getroffen haben, wann nicht Gott der Herr durch die davor stehende Linde es abgewendet hätte.

(Starke Sturmwinde haben 1563 nach Septuag. den thurm zu S. Petri niedergeschlagen: A. 1698. 24 Dec. haüser und dächer beschädiget, auch in den Statwällen borsten gemacht und einen theil erde in den

Statgraben geworfen, welches man einem wahrgenommenen erdbeben beimessen wollen. Vergl. III. Th. I. K. §. XIII.)

XXXVIII. Es hat aber auch diese gute Stat zu unterschiedlichen mahlen nicht wenigere gefahr von dem wiedrigen element des Wassers, durch ergiessung der Elbe ausstehen müssen. Dann ob sie wohl eine Landstat, und eine starke meile von der Elbe gelegen, und daher weit gnug von solchen unfällen entfernet zusein scheinen möchte: dennoch aber weil sie auf einer niedrigen ebene und gleichsam im thal lieget, und die an der Elbe aufgeworfene dämme oder teiche nicht allemahl stark genug sein der gewalt des eindringenden wassers zu wiederstehen; so geschiehet es oft, daß bei dem durchbruch derselben die ganze gegend überschwemmet, und also die an dieser liegende felder und äkker, zuweilen auch die Stat selbst, mehr oder weniger davon mitgenommen wird: und der von wassersnoht bekannten jahre 1595. 1655. 1695 und dergl. zugeschweigen, so wird absonderlich angemerket, daß A. 1623. den 9 Jun. alhier eine grosse wasserfluht gewesen, wodurch an vieh und menschen grosser Schaden geschehen. Die grösste aber und recht entsetzliche ist gewesen A. 1524 in welcher die Elbe so stark durchgebrochen, daß das wasser bis in die kirchen dieser Stat gegangen, und zeiget man noch in S. Marienkirche an dem ersten pfeiler gegen norden eine kette bei 5 fuß hoch von dem boden, an welchen ein hölzerner fisch hänget, wovon vorgegeben wird, daß damahls das wasser nicht allein in dieser kirche so hoch gestanden, sondern daß man auch einen grossen fisch darin gefangen. Dergleichen zeichen auch in dem Dom an dem pfeiler bei der taufe zusehen. Von der grossen ergiessung der Elbe A. 1709. ist in dem IV. Th. s. 956. schon gedacht worden, und wird erzehlet, daß das wasser bei dem hiesigen E. Rahts dorfe Hemert fast in gleicher höhe mit den teichen gestanden, und würde mit dieser Stat übel gestanden haben, wann nicht auf der andern seite ein durchbruch geschehen wäre.

XXXIX. Von Pestzeiten aus den vorigen jahrhunderten findet sich nur so viel angemerket, daß A. 1425, und weiter A. 1516 und 1526 dergleichen hier gewesen: daß auch A. 1528 abermahls viel leute an einer grossen krankheit, welche doch nicht eine Pest genannt wird, gestorben. Ferner daß A. 1538 und 1548, auch 1598 sich abermahls eine Pest eraügnet, welche auch anderswo in der Altmark gewütet, wovon Dan. Schallers 1599. 4. zu Magdeburg gedrukte predigt: Lob- und Dankofer für erzeigte hülfe und rettung aus den sterbensläuften und nöhten, s. 1598 in Stendal, Tangermünde und Gardelegen vorgelaufen, handelt. Von denen in dem lezt verwichenem jahrhundert wird ausser 1607 davon Kehrberg II. Th. s. 83 und 1610, 1611 deren Sagittarius memoria Hist. Luneb. s. 50 gedenken, gemeldet: daß mit dem ersten Kriegesjahre dieser lande A. 1626, wie die Dänische völker den 29 Jun. abgezogen, sich eine grosse Pest erhoben, die beides zu Stendal und auf dem lande die menschen haüfig weggeraft, daß das getreide an vielen orten nicht können eingeerntet werden.

A. 1636 im Monat Jul. hat sich abermahls eine dergleichen grosse Pest in Stendal erhoben, welche dermassen zugenommen daß den 1 Sept. an Bürgern, Frauen, Kindern und Gesinde, so viel todt gewesen, daß man von morgen um 10 uhr an bis anabend um 8 uhr, und zulezt bei lichte hat begraben müssen, und hat man der todten, so mit öffentlichen geprenge begraben worden, in S. Niklas 605; in S. Marien 678; in S. Jakob 474; in S. Peters 233; in allen 1990 gezehlet, ohne die Bauern mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, welcher mehr gewesen als der Bürger, und heimlich begraben worden. Und erzehlet der verfasser des berichts, daß die seuche so stark gewesen, daß, wann iemand nur an einem tage zuklagen angefangen, er sich den andern geleget, und den dritten tod gewesen wäre: daß auch nach dieser Pest ein solcher mangel an Predigern gewesen, daß man auf 2 bis 4 meilen kaum eines können habhaft werden, und das 8 bis 10 Dörfer einen angenommen. Hierbeit hat der Autor des berichts noch angemerket, daß weil in diesem jahr viel Bauern an der pest gestorben, der rokken an vielen orten im felde unabgemähet stehen geblieben, und daher die äkker sich ohne pflügen selbst wieder besäet: es hätte auch die saat hievon in dem folgenden vorjahre nicht allein wolgestanden, als wenn das feld sonsten mit fleiß wäre bestellet worden, sondern es wäre auch gut getreide daraus gewachsen, und eingeerntet worden, daß man sich verwundern müssen. Diesem ist A. 1637 ein grosses Vieh sterben gefolget; dann als die Sächsische Reuter gegen dem ende des sommers viel krankes rindvieh aus Pommern und

Meklen-

Meklenburg nach Stendal und anderen örtern gebracht, solches auch um einen leichten preiß verhandelt: so ist zwar unterschiedenes davon geschlachtet worden; dasjenige aber, so bis in den dritten tag und drüber gestanden, ist von sich selbst gestorben; wodurch das Märkische vieh auch dermassen angestekket worden, daß nicht viel desselben übrig geblieben.

Es ist auch noch ein ander unglük dazu gekommen, daß in gedachtem 1636 jahre zu ende, und dem jahre 1637 sich eine grosse menge Maüse hervor gethan, welche, nachdem, ohne daß wegen der vielen hin und her marsche wenig äkker können besäet werden, das wenige, so man noch besäet gehabt, verdorben und zunichte gemacht worden; welches dann den Superintendenten, Joh. *Stralius* veranlasset, die nachricht hiervon unter dem titul Mures agrestes Berol. 1637, 4to auf 2½ bogen drukken zulassen. S. III. Th. III. K. s. 828. ꝛc.

Das lezte mahl, da Gott diese Stat mit Pest heimgesucht, ist gewesen, A. 1682, nachdem zuvor Magdeburg, Halle, und in dem Fürstenthum Anhalt, Köhten, Bernburg, und andere örter davon angegriffen worden. Und wird erzehlet, daß sie vermittelst eines kastens mit leinen zeuge von Magdeburg anher gebracht worden, und den 10 Jun. des Stat Physici magd zuerst daran gestorben, in demselben monat auch zwar nur fünfe noch daran geblieben; in den folgenden monaten aber hat sich dieses übel dermassen vergrössert, daß es bis zu anfange des jahres 1683, den Jenner mit gerechnet, gewähret, und in allem 1220 personen daran todes verblichen: nach der zeit aber hat sich nichts weiter geaüssert, und ist darauf den 19 April des jahres 83 wegen endigung derselben ein Dankfest gehalten worden; davon Th. Holwegens Dankpredigt noch vorhanden, welche 1683, 4to zu Stendal gedrukket worden.

A. 1730 fing das viehsterben in dieser gegend an, nachdem die seuche schon 1724 die Altmark befallen, den strich von osten nach westen genommen und in der Tangermündischen landreiterei und der Stat 3598 stük hingeraffet, zu Storkow 199, zu Borstel 308 haüpter drauf gegangen.

A. 1731 hatte die Stat Stendal 708 kühe, 195 rinder und 42 zug ochsen, in allem 936 stük verlohren, und waren kaum 32 kühe und 6 rinder gänzlich befreiet geblieben, 137 kühe, 71 rinder und 9 zugochsen aber von der krankheit zwar befallen worden, solche aber glüklich überstanden.

A. 1751 hat sichs wieder eingestellet, aber viel heftiger gewütet: weil gar keine mittel anschlagen wollen, wie doch 1731 geschehen, und vom 24 Jan. bis 19 Febr. 1752, 777 haüpter gestorben.)

XL. Von denen dem Magistrat zu Stendal zukommenden Dörfern ist zugedenken, daß derselbe ietzo in dem Dorfe Hemert drei Rittersitze und die helfte der Hohen und Niederngerichte, ingleichen des Juris Patronatus daselbst, mithin das Dorf Belkens mit Ober- und Niedergerichten und dem Jure Patronatus habe, und von S. K. M. zu lehn nehme. Von der wüsten Dorfstelle Westerbusch und Neuwinkel, und dem aus Concession der Markgrafen Otto und Konrads darauf habenden Juribus, ist §. XVI. gedacht worden.

Bei den zu der Stendalischen *Inspection* gehörigen Dörfern ist merkwürdig, 1. daß sich zu Baben vor etlichen jahren ein heilendes wasser, oder Gesundbrunnen, an dem Stendalischen fussteig auf einem hügel hervor gethan, wovon viel genesen, und sein dieses Brunnens nachlässe noch vorhanden.

2. Zu Beliz einer Filia von dem Dorfe Baben, stehet der Kirchthurm über dem Altar und bekömmt daher seine stelle unter den sieben verkehrten Thürmen: es soll auch eine wallfahrt dahin gegangen sein, wovon doch kein nachlaß zusehen, ausser einem loche, da die auswärts betende das opfer auf den altar geworfen, welcher aber schon lägst wegen des Predigtstuhls weggenommen worden.

3. Zu Borstel ist ein fus von einem steinernen kreuz, so in der mauer nahe bei der kirchpforte aufgerichtet gewesen, zusehen, und soll bedeuten, daß ein böser mensch einen mann samt der frau in ihrem eigenen hause ermordet, bald darauf aber ertappet, und hieselbst gerichtet worden.

(4. Zwischen Borstel u. Eichstät an der Ucht im holze Krey, auf der grossen Schwechtenschen feldmark ist noch ein nachlaß von einem schloß, welches nach Enzelts bericht die Herren von Noretz sollen besessen haben, und davon noch der Burgwall und die doppelte graben zusehen. Jener ist 3 ruhten hoch, diese aber sein noch offen: ohngeacht sie an die 300 bis 400 jahre mögen zeit gehabt haben zuzuwachsen, dergleichen gehen auch um den schloßgraben, der ohngefähr 600 schritt lang ist. Auf dem Burgwall stehen ziemlich starke eichen, darunter eine drei klafter dik, welches allein den stärksten beweiß des alter-

thums

thums darleget. Die gemeine rede bringt mit, daß die Einwohner von Stendal den überrest der mauern vollends abgebrochen: weil sich raüber darinnen aufgehalten, von denen man noch verschiedene streiche erzehlet, die stelle auch den namen Raüberberg erhalten. Im hügel sollen noch gewölbe sein, deren zugänge verfallen; wiewohl man keine nachsuchung angestellet.)

5. Das Dorf Büste unter der botmäßigkeit der Herren von Jetze wird gerühmet wegen des schönen Gelaütes, dergleichen keines in allen Dörfern der Altmark sein soll, und werden der glokken 18 gezählet, worunter 14 sogenannte schellen, iede 1 pfund schwer in der Kirche im Chore, an einem balken über dem altar an einem rade befestiget sein, so vor diesem bei der Elevation gerühret worden. Die übrige viere hängen im Thurm, wovon die gröste die jüngste, und A. 1677 gegossen ist. Die nähst der grösten ist eine sehr alte glokke, und noch mit Mönchsschrift bezeichnet, und darauf befindlichem Crucifix, auf dessen einer seite Verbum Caro factum est, auf der andern Consummatum est, zu lesen. Es ist auch alhier A. 1569 die lezte Domina aus dem Kloster Krevese, namens Katharina von Jetzen gestorben. Auch (sein hier einige grabschriften der Herren von Jeez befindlich.

I. Anno Domini 1559 den 11 September ist der edle vnd Ernveste *Werner von Jeetze* zu Bust Erbsessen in Gott dem herrn seeliglich entschlaffen der Sehlen Gott gnaedien vnd barmhertzick sey der verlihe ihm vndt vns allen mit einander eine froelige Auerstehunge amen; samt dem Jeetzischen wapen.

II. Anno Domini 1584 den 11. May ist der Edle gestrenge vnd Ehrnveste *Gebhardt von Jetz* in Gott entschlaffen der Selen Gott gnaedig wolte sein. Amen. welche nachricht auf dem leichenstein um das in Kriegszierat gehauene bildnüß in erhabenen buchstaben zusehen.

III. Anno Domini 1586 am Sontage Letare zwischen drei vnd vier Vhr zu Nachmittag ist der Edle vnd Ehrnveste *Jahn von Jeetz* zue Buste Erbsessen in Gott den Herrn seeliglichen entschlaffen der Seehlen Gott gnaedig vnd barmhertzick sey der wolle ihm vndt vns mit einander eine froeliche Auferstehunge verleihen Amen. Und diese sein auf dem Kirchhof befindlich. In der Kirche stehen:

IV. Alhier ruhet in Gott der wolgeborne Herr, Herr *Esaias von Jeetz* auf Buste vnd Grassau Erbherr, welcher ist gebohren Anno 1663 den 20 Oct. Hat sich verheirathet 1706 den 25 Aug. mit der wolgebornen Fraeulein Fraeulein *Hypolita Elisabeth von Blüchern*, ist gestorben 1710 den 30 May, vnd in dieses neu erbautes Gewölbe beigesetzt den 6 Jun. desselben Jahrs. 1. Tim. 1. 15, 16. Ps. 119. 92. Das bildnüß führet eine fahne mit dem wapen und denkspruch. Darunter stehet

IV. Die wolgeborne Frau, Frau *Hypolita Elisabeth von Blüchern*, ist gebohren den 6 Jan. 1673, vnd seelig im Herrn entschlaffen 1731 d. 16 Julii. Ps. 103. 1, 2, 3. 1. B. Mos. 32. 9.

V. Beim altar an der mauer ist ein von holz verfertigtes grabmahl mit zwei bildnüssen und folgender umschrift: Ich freue mich im Herrn und meine Seele ist fröhlich in meinem Gott. Dem Hochwolgebornen Herrn, Herrn Adam Adolph von Jeetz, Erbherrn auf Buste, Jeetz, Döllnitz, Poritz ꝛc. Sr. Königl. Majestät von Preussen gewesenen Hauptmann, welcher auf diese Welt geboren ist 1682 den 21 Febr. und seelig gestorben 1743 den 18 Oct. hat dieses Denckmal setzen lassen seine hinterlassene Frau Wittwe, die Hochwohlgeborne von Schenck, aus dem hause Lemsell, den 18 Jun. 1747.

Auf der einen seite des taufsteins stehet ein Mönch in lebensgrösse mit einem stab in der rechten und einem Pater noster in der linken hand haltend. Neben ihm auf der folgenden ekke noch ein Mönch, der mit dem rechten zeigefinger auf ein im linken busen haltendes Agnus Dei weiset. Hierauf folgt das bildnüß B. Mariae mit dem Christkindlein. Hierauf das bild einer jungen mannsperson, mit gekrönten haupte und niederhangenden schwerte. Umher stehen die zahlen

M CCCC XXI.

Darauf folgt das wapen derer von Jeetz.

6. Auf der Feldmark des Dorfs Klinke, wo die poststrasse von Stendal nach Gardelegen anstreichet, soll eine grosse schlacht mit den Wenden, wie vorgegeben wird, oder mit den Harzgrafen sein gehalten worden, und daher die felder daherum annoch die Kriegländer geheissen werden. Dabei ist

ist zugleich ein grosser landgraben, wohin die geschlagene Wenden sollen geflohen sein; ingleichen eine warte zusehen, welche die Deetzsche Warte genannt wird, und nähst dieser auch ein Krug, bei welchem der Gardelegensche und Osterburgische zoll ausgegeben wird: und soll damahls die Warte so wohl, als der Landgraben denen von Stendal von dem Sieger wegen der ihm erwiesenen treue sein geschenket worden; (wie dann E. H. Magistrat noch ietzo die iurisdiction darüber hat, und jährlich davon einen gewissen canonem einhebet. Die gebäude aber gehören dem Krüger, der selbige mit genehmhaltung E. Magistrats aus seinen mitteln erbauet. Mitten auf diesem Krieglande ist ein Heldenbette, welches insgemein dat Pumpelgraft genennet, von einigen auch, welche dem Drusus und dessen kriegsheer so viel hier einraümen, für eines vornehmen Römischen Generals Pompilii grab gehalten wird: welches sich sowohl als Brusenwinkel anstat Drusenwinkel hören liesse, wann man nur sichere nachricht davon hätte. Inzwischen s. oben I. B. I. K. §. III. s. 10.

7. Die Kröppelwarte unweit Wittenmohr ist ein nachlas von einer Warte, welche samt der Warte bei Deez oder Deezwarte der Magistrat A. 1409 mit genehmhaltung des Markgr. Jobsten erbauet. Nachdem sie eingegangen, ist das land A. 1493 von Markgr. Friedrich der Stat geschenket, die A. 1672 diese Kröppelwarte an den Geh. R. Hrn. v. Scharden abgetreten. Gehöret ietzo der Fr. von Stephani.)

8. In der Kirche zu Grossen Möringen ist vor alters S. Leonhards Daum verwahret worden, wie dann nur vor wenig jahren inwendig an der mauer ein weitläuftiges gemählde zusehen gewesen von vielen Bischöfen und einer Monstrantz, mit den worten: *Ecce Pollex S. Leonhardi*; auch eine abbildung der Stat Stendal, der Kirche alhier zu Möringen, und der auf dem Kirchhof annoch vorhandenen und über 200 jahr alten Tanne oder Fichte, so aber alles ietzo überweisset ist. Es sein auch vor dem altar dieser Kirche noch einige grabsteine derer von Metzdorf zusehen.

(Der 1. vor dem altar linker seits: Auf den 8 tag January Anno 1586 auf den Abend vmb 7 vhr ist der Edler vnd Ehrenvester *Joachim von Mestorp* in Gott seliglichen entschlaffen, des Seelen Gott gnedig sei Amen.

II. Vor dem altar rechter seits: Auf den tag A . . . . ist die . . . . tugentsame Fraw *Margareta von Treshaw, Jochim von Metztorpf* seligen Hausfraw in Gott seliglichen entschlafen.

III. Vor dem altar linker seits etwas weiter hin von dem ersten: Anno 1602 den 16 Januar. ist der Edler vnd Ehrenvester *Hans von . . . dorf* in Gott seliglich entschlafen seines Alters im 52 Jahre.

Diese aufschriften stehen auf grabsteinen um die bildnüsse der verstorbenen in erhabenen buchstaben ausgehauen.

IV. Mitten in der Kirche lieget noch ein stein mit mönchschrift, die aber ganz ausgetreten und unleserlich ist. Sonst sein hier sonderlich 1636 an der pest verschiedene des geschlechts von Metzdorf, nemlich Hans von Metzdorf mit seiner mutter und 5 oder 6 söhnen Daniel, Andreas, Joachim Ernst ꝛc. it. Elisabet, Magdalena eine tochter, und Hans Friedrich von Metzdorf gestorben.

Ausser diesen ist noch befindlich in der Kirche

V. D. O. M. & Æternae memoriae S. Generos. & Amplissimo Dn. *Samueli Hoyero a Reinhard*, Ioh. G. F. Mai. Moringae & Darnstadi Domino A. O. R. MDCLVII. D. XXIIX. Oct. Nobili Genere Nato Qui Ser. Elect. Brand. Friderico Wilh. M. Post. Potent. Regi Borus. Friderico I. a Consiliis & Commissionibus Domaniorum in Veteri Marchia Pietate, Fide in principes, Amore in Conjugem, charitate in Liberos Admodum eluxit. Amicitiae et Humanitatis Leges serio coluit integritate & officiis omnibus probatus. Subiectos prudentia & comitate gubernavit. Afflictorum vicem doluit. Egenis suppetias tulit, ut Domo tristes discedere non pateretur. X. Liberorum parens Felicissimus, Avitae et paternae virtutis scripsit Heredes. Tandem Relicto in bonorum Animis gravi desiderio Seculum aeternitate Terram coelo commutavit A. C. MDCCIX. D. XXV. Decembr. Marito coniunctissimo *Dorothea Bergia* vidua moestissima Mon. L. M. P. C. Vix. Ann. LII. H. IIX. D. II. I. Viator! Memento mori!

VI. D. O. M. S. & perpetuae Memoriae Nobilissimae Dominae *Darotheae Bergiae*, Ex antiqua & nobili Bergiorum gente, Viduae Generos. & Amplissimi Viri Domini *Samuelis Hoyeri a Reinhard* Domini Hered. in Grossen Möringen & Darnsted Natae A. C. MDCLXIX. D. XX. Sept. Nuptae di-

vino Auſpicio. A. MDCLXXXIV. D. XXIV. Aug. Pio & Concordi Per Quadrantem Fere Seculi Conjugio, Parenti VIII. Natorum, III. Natarum, Ex Illis Altero, Alteroque Ex Iſtis Æternitati Praemiſſis, Aviae IV. Nepotum Ex Filia Natu Maiore, Goldbeckio Nupta. Defunctae in Chriſto placide A. MDCCXXIV. D. XXII. Nov. Eadem, Qua Nata, Hora. Matri Optimae Cuius Amor In Liberos & Maſcula Plane De Eorum Salute Circumſpectio, Reliquas Laudent Alii Virtutes, Idonea Laude Efferri Non Poſſunt, Filiorum, Filiarum, Generique Pietas H. M. P. Thren. III. v. XXII-XXIV. Nähſt welchen noch eine in nicht ſonderlich lautenden Teutſchen reimen abgefaßte grabſchrift vorhanden auf ein ſöhnlein vorgedachter Eltern, welches 1700, 18 Sept. auf einer kleinen reise unter die pferde gekommen und verunglükket.

Sonſt iſt dieſes dorf A. 1636 faſt ganz wüſte und öde geworden, daß auch zur peſtzeit die Frauensperſonen die leichen mit haben helfen müſſen zur erde beſtatten. Der Prediger Joh. Grube iſt mit wenigen durchgekommen, ohngeacht er mit ſeiner damit befallenen Frau in einem bette gelegen, die doch auch entkommen.

Ohnweit Gr. Möringen nach Stendal hin ſtehet ein kreuz von ſandſtein ohne aufſchrift, der gemeinen ſage nach zum andenken eines daſelbſt erſchlagenen Glokkengieſſers bei gelegenheit einer daſelbſt gegoſſenen glokke, dabei Meiſter und Geſelle in ſtreit gerahten und einer den andern erſtochen. vergl. II. Th. II. K. §. VI.

Das gelaüte iſt vor dieſem hier auch in beſonderm ruf geweſen, der aber aufgehöret ſeit dem eine glokke davon verkaufet, mit andern auch wohl veränderungen mögen vorgegangen ſein. Der ſage nach iſt die gröſſeſte davon oben zerſchlagen und nach Magdeburg verkaufet worden um 290 Rthl. laut Viſitat. Receſſ. von 1649. welcher preis wohl nach den damahligen zeiten wird zubeurtheilen ſein; geſtalt er dann dem innern wert bei weitem nicht beikommt, wann man die gröſſe nach der ſtelle beurtheilet, wo ſie gehangen.

Die noch vorhandene groſſe glokke führet verſchiedene ſaubere bildnüſſe, und eine aufſchrift in mönchſchrift, davon man, weil ſie hoch hanget, nur dieſe worte leſen kann: = = den daden beſchreye ick Hagel, Donder breck = = =

Unter den Predigern ſein ſonderlich *Petrus Heinſius* u. Joh. Grube zu merken, welche im 30jährigen Krieg viel ausgeſtanden, iener auch von den Kroaten übel handtiret, dieſer aber ſein broht hier und dar auſſer Landes zu ſuchen wegen verwüſtung des dorfes genöhtiget worden.)

9. Zu Lütke Möringen hat der Herr General, Baron von der Schulenburg auf Lübarose ꝛc. den Kirchthurm von grunde aus neu aufführen und mit ſchiefer dekken laſſen, ingleichen die lange niedergelegne mauer um den Kirchhof herum wieder aufbauen laſſen, ſo A. 1711 vollendet worden.

10. Bei der Kirche zu Rintorf iſt ein gewölbe zurechte gemacht, worin des Obr. Wachtmeiſters Wolf Friedrichs von Rintorf und ſeiner Ehegenoßin, Annen Sophien von der Aſſeburg, leichen beigeſetzet ſein. Dieſe Dame hat wegen ihrer freigebigkeit gegen die Sacra dieſes orts ein rühmliches andenken hinter ſich gelaſſen, indem ſie nicht allein ein pfarrhaus zu Rintorf auf ihre koſten bauen laſſen, ſondern auch 400 Rthlr. kapital vermacht, von welchem der Prediger zu verbeſſerung ſeiner beſoldung die zinſen jährlich zu heben hat, wozu eine von ders befreundtinnen des Geſchlechts von Lauer noch 100 Thl. mehr beigetragen.

(11. Spek-Neuendorf oder Neuendorf am Spek führet dieſen namen von dem ſogenanten Spekgraben, daran es gelegen, und welcher in die Ucht flieſſet, von den dazugehörigen dörfern laut Uchtſchau-Receſſus von 1615 u. nach Ægid. auch muß geräumet werden. Das dorf haben ſonſt nach einiger muhtmaſſung die Herren von Spek beſeſſen, und ſollen von dem Adelichen hoff noch überbleibſele vorhanden ſein. Dieſe mögen auch wohl dem graben den namen gegeben haben: wo anders dieſes geſchlecht vorhanden geweſen. Es wird dieſer ort zum unterſcheid des Neuendorfs am Dam unweit Kalbe an der Milde alſo zugenamet.)

12. In der Kirche zu Sanne ſein zweier brüder Martin Ernſts, und Henrichs von Klötzen, ſamt des leztern Ehegenoßin Marien von Arnſtät bildnüß in lebensgröſſe in ſtein ausgehauen zuſehen.

13. Zu Schorſtät ſoll ſich A. 1643. bis 1644. den 23 Jan. die geſchichte mit einem geſpenſte oder kobbolt begeben haben, wovon der General Superintendent M. Ioh. Strahlius eine beſondere predigt gehalten, zu Berlin gedrukt A. 1644. und welches M. Chriſtian Skriver Prediger zu S. Jakob in Magdeburg in ſeinem Verlohrnen und wiedergefundenen Schäfelein, Anhang zu der 1. Pre-

Predigt, s. 276 bis 279. mit etwas mehrern umständen beschrieben; daß der besitzer des hauses, worin das unwesen vorgegangen Joachim Sandman geheissen, und die leute in selbigem hause mit vielen poltern, steinwerfen, stekkenschlagen, nicht sehend von wem sie wären, beunruhiget, ein brand unter einem bette gefunden, auch ein stall angestekket worden, daß man gnug zu löschen gehabt; daß man auch an der wand eine beßliche gestalt eines drachenkopfs abgezeichnet gesehen, und eine Magd mit bluht bestrichen worden: daß es auch hergegen eine stimme einer sonderlichen andacht angenommen, die leute zur buße ermahnet, die bauern aus dem Catechismo examiniren wollen, den wirt, welcher wegen beständiger unruhe aus dem hause gezogen, wieder hineinzuziehen und allerhand aberglaübische dinge zuthun gerahten, bald sich verlauten lassen, er würde bald zu gnaden kommen, bald, daß es ein engel vom himmel und ihrer drei wären, daß es Joachim Sandmanns gewesene Frau und dessen schon längst verstorbene zwei kinder, und was der alfanzerei mehr gewesen: und kann dage[illegible]n gehalten werden was in dem folgenden X Kap. von dem dorfe Thuritz, Apenburgischer Inspection und dem dorfe Fürstenau in den Neumärk. Geschichten wird erzehlet werden. A. 1707 den 12 Nov. nach mittage zwischen 2 und 3 uhr hat alhier Klaus Witte ein alter gebrechlicher Mensch von 66 jahren, der nicht wohl sehen noch gehen können, seines bruders tochterkind mit einem schermesser die gurgel abgeschnitten, und ist darauf nach ergangenem urtheil den 3 Jan. 1708. enthauptet worden.

14. Zu Kleinen Schwechten ist der Kirchthurn von grossen steinen wohl aufgeführet, mithin von ziemlicher höhe, und hat zwei lange wohl proportionirte spitzen, womit ers andern in der nachbarschaft zuvor thut.

15. Zu Ungelingen, eine viertel meile von Stendal, hat sich A. 1709. bei abbrechung des altars, weil eine neue kanzel und altar erbauet worden, in der mitte desselben in einem loche ein glas mit etlichen Reliquien nebst einer auf pergament geschriebenen verzeichnüß gefunden mit folgenden worten:

Anno Domini *Millesimo, Quingentesimo Decimo, die Sexta Decima Mensis Aprilis* ego *Martinus Episcopus Acconensis*, Reverendi in Christo Patris ac Illustrissimi Principis & Dni. Dni. *Ernesti. Sancte Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopi*, Primatis Germanie & Halberstad. Ecclesiarum Administratoris, Ducis Saxonie, Landgravii Thuringie & Marchionis Misnie in Pontificalibus Vicarius *consecravi Altare hoc* in honorem Sancte Crucis & quinque Vulnerum nostri Redemptoris, Sacro Sanctissime Trinitatis, Sanctorum Petri & Pauli Apostolorum, Erasmi, Sebastiani, Georgii Martirum, Anthonii Abbatis ac Confessoris ac Sanctarum Kathrine, Margarethe & Appollonie Virginum Martirum, Anne Matris Marie, & Reliquias Sanctorum Laurentii Martiris, Nicolaique Confessoris, sepulchri Dominici, Clementis Pape & Martiris, Bernardi Episcopi, Godehardi, Gereonis & Sociorum Leonhardi Confessoris, & Kathrine Virginis & Martiris in eo inclusi singulis Christi fidelibus hodie unum Annum & in die Anniversario Consecrationis huiusmodi & quolibet Festivitatis die sanctorum & sanctarum predictarum & ex qualibet Particula Reliquiarum ipsum visitantibns quadraginta dies de Vera Indulgentia pro parte nostra & pro parte eiusdem Reverendi Domini Ernesti totidem concedens.

Es ist auch sonsten noch ein Indulgentienbrief von 12 Bischöfen für die Kirche zu Ungelingen und Groß Möringen vorhanden: Cupientes ut Parochialis Ecclesie *in Maiori Moringen & in Ungelingen* Halberstaden. Dioceſis ad Laudem Dei Omnipotentis & *Sanctorum Leonardi* & Georgii fundate congruis honoribus frequentetur & a Christi fidelibus iugiter veneretur &c. Ammonii d. 23 Nov. A. 1353. Indict. 6. Pontificatus Dni. Innocentii Pape VI. anno primo. Auf der Renverſe dieſer urkunde ist auch ein aufsatz unterschiedener Reliquien, so vermuhtlich in dieser Kirche gewesen und vielleicht dieselbe sein, derer kurz zuvor gedacht worden.

(A. 1727, 6 Jul. ist der thurm zu Unglingen durch den blitz angezündet und der Küster, welcher der gewohnheit nach beim gewitter nebst den zweien hirten weibern laüten muß, getödtet und die thurmspitze sehr beschädiget, 1730 aber eine neue aufgesetzet worden.

16. In der Kirche zu Kläden ist folgendes denkmahl befindlich:

Hier ist ein Denkmahl, aber kein Grabmahl für zwey Personen, die vor dem Eingang in die Welt unter einem Hertzen gelegen, aber nach ihrem Ausgang aus derselben

nicht unter einem Stein liegen sollen, die beiderseits gezeuget von Herr Erdmann Christoph von Jeetze Königl. Pr. Obristen und Landraht der Alt-Marck Erbherrn auf Kläden, Grassau, Peulingen und Grünen Wulsch und Fr. Sophia Maria von Itzenplitz aus dem Hause Grieben, als Fr. Sophia Charlotte Louise und Hr. Georg August Christoph von Jeetze, Erstere ward geb. d. 18 Jan. 1712 vermählt d. 19 Jun. 1731. an Hr. Hans Wilhelm Friderich von Lattorff, Königl. Pr. Geheimen Land- und Ober-Gerichts-Rath der Alten-Marck, Erbherrn auf Klinckau und Demker, mit welchem sie 2 Kinder als Hr. Matthias und Frl. Sophia Maria Charlotte Geschwistere von Lattorff erzeuget, deren Seele zur Ruhe einging d. 13 Nov. 1733. deren Gebeine aber in Klincken zur Ruhe gebracht: letzterer erblickte das Licht d. 31 Dec. 1720. welches der Todt auslöschte da er d. 9 Octob. 1745 als Königl. Pr. Lieutenant an seinen in der Bataille bey Soor in Böhmen empfangenen Wunden in den Wunden seines Erlösers einschlief. Dessen Seele das Himmlische Erbe, Gebeine aber das Erb-Begräbniß in Grassau gefunden. So lebet vereinet was hier geschieden. Sie lehren uns bey ihrem Denckmahl dencken was sie sie sind, das müssen wir werden.

Und über des Herrn von Kläden stuhl stehet in stein ausgehauen ein vater und mutter mit 5 söhnen und 3 töchtern allesamt kniend mit der unterschrift: Anno 1604 ist der Edle und Ernveste Caspar von Kläden Erbsessen zu Kläden und Bading Ch. B. Hoff-Marschalck zu Köllen an der Sprewe in Gott entschlaffen und daselbst in S. Peters Kirch begraben. Darneben: Anno . . . den . . . ist die Edle und vielehren tugendsame Rosina v. Hein, Caspar v. Kläden s. nachgelassene Wittwe in Gott seliglich entschlaffen. Eben dieser Hofmarschall stehet auch neben der kanzel in lebensgrösse mit gleicher unterschrift eingehauen: und neben dem altar stehet in stein gehauen Joach. Chn. von Kläden, des Hofmarschalls 4ter. sohn geb. 1597. 22. Jun.

17. In Schönfeld, einer filia von Schernikow, ist die bis auf den grund verfallene Kirche A. 1724 und 1725 wieder hergestellet worden: dergleichen besserung man auch in der matre Schernikow 1739 vorgenommen; ingleichen zu Garlip, und 1742 zu Baben, 1713 auch zu Kläden und Steinfeld.

18. In Eichstät oder Eikstät auf dem Kirchhofe befinden sich auf leichsteinen zwei geharnischte Mannspersonen, einer mit einem commando stab, der ander mit einem Kammerherrn schlüssel; iedoch ohne alle urkunde. A. 1726 ist die Kirche noch einmahl so lang gebauet, als sie vorher gewesen, und vor 4 jahren eine Orgel in derselben verfertiget worden, welches auf dörfern so gar gewöhnlich nicht ist. Auf der glokke stehet: um sonat hoc signum, fugiat periculum malignum. S. Catharina. S. Maria. S. Pancratius. Sonst will man behaupten, daß zu Papistischen zeiten hieselbst eine Probstei gewesen: und der zeitige Prediger hieselbst Hr. . . . merket auch an, daß sich an der Elbe viel versteinerte sachen, auch ziemliche stükken weicher marmor finden lasse; in der gegend auch Römische Denarii. Noch ist ein siegel hier befindlich, welches auf dem vor einigen jahren im altar gefundenen reliquienkrügelein gelegen in der grösse eines thalers, iedoch etwas länglich, mit der aufschrift: Wilhelmus Dei gratia episcopus Havelbergensis, und welches 500 jahr alt ist.

19. Zu Hassel hat man bei auf bauung einer neuen Kirche in dem alten altar auf einem zwei finger breiten pergament zettel folgende nachricht gefunden:

Anno Incarnacionis Dominice M. CC.XXX. dedicata est hec ecclesia a Domino Wilhelmo Hauelbergensi Episcopo consenciente venerabili Dno. Friderico Halberstadiensi Episcopo continentur relliquie Johannis baptiste Nycolai episcopi . . con . . Marie Magd. Godehardi episcopi con Stephani prothomart. & aliorum Sanctorum.

20. Unter Tangermünde eine halbe meile, bei dem dorfe Hemerten nahe an der Elbe ist ein hügel dem augenmaß nach etwa 30 fuß hoch und 100 fuß im umkreis; und noch eine halbe meile weiter herunter an der Elbe auf dem Arneburg. felde an dem Schlunischen grund sein verschiedene kleine hügel nahe bei einander. Von diesen vermuhtet der Prediger in Krusemark, Hr. Hübener, daß es des Claud. Drusii tropaea sein, welche Ptolemäus in diese gegend setzet. Unter denjenigen abhandlungen, welche auf die von der Königl. Akademie A. 1748 aufgegebene frage: Wie weit die alte Römer in Teutschland eingedrungen? eingeschikket worden, ist unter N. N. eben diese meinung nicht ohne wahrscheinlichkeit ausgeführet worden, und ist davon sonderlich s. 178, 179, 180,

181 zulesen. Aus den Historischen Samlungen, welche zu Halle herauskammen III. St. s. 198 erhellet, daß der Hr. Abel, der gleiche meinung heget, selbige hier ausgeführet; der auch noch Sächs. Alterth. c. 1. §. 1. s. 4 einige anmerkungen hinzusetzet. Inzwischen lehret die erfahrung, daß dergleichen hügel insgemein todten töpfe pflegen zuverstekken, und ist kein zweifel, daß es mit diesen eben die bewandnüß habe, und solches nichts anders als grabhügel und Heidnische begräbnüsse sein, dergleichen sich auch in grosser menge bei Cheine und sonst finden. S. II. Th. I. Kap. §. IX. s. 382. An der Elbe in dieser gegend trift man auch viel versteinerte sachen an, unter welchen ein lapis reticules befindlich welcher nach dem schleifen 3 zoll lang, ½ zoll breit und 1 zoll dik ist.

21. Was von einem ort bei Stendal, Osmar oder Ossemer genannt, erzehlet wird, daß im jahr 1202 oder 1203 einem Prediger, der 8 nach Pfingsten beim Bauerntanz einen spielmann abgegeben, durch den donner die rechte hand ab- und 24 Leute todt geschlagen worden, wie solches beim Angel. s. 94 und in dem Chronico Magdeb. beim Meibom. T. II. s. 329 erzehlet wird, übergehet man seinem urheber. Von einem Dorfe Osmar oder Ossemer aber weiß man zu Stendal nicht. Das Chron. Magdeb. nennet den ort Hessewik, welches dann Hesewig sein würde, so in der Stendal. Inspection gelegen: wiewohl andere Gr. Möringen oder Borstel darunter verstehen.

22. In Neuwinkel, einer Filia von Arnem hat vor zeiten eine Kirche gestanden, welche der Magistrat zu Stendal mit genehmhaltung des Bischof Albrechts von Havelberg 1327 abbrechen und zu erbauung eines Geistl. gebaüdes anwenden lassen. Des Bischofs genehmhaltung ist in folgendem brief enthalten:

Nos Albertus Dei Gracia, Halberstadensis Ecclesie Episcopus. Coram universis Christi fidelibus hujus litere tenorem audituris, recognoscimus protestantes: Quod cum Consensu plebani in Arnem & Patronorum nostram plenariam voluntatem & posse dedimus atque damus per presentes, pvovidis & honestis Viris Consulibus Civitatis *Stendal* destruendi Ecclesiam in villa *Newynkel*, quando voluerint & eis placuerit, dummodo lapides & instrumenta ejusdem Ecclesie in edificium sive structuram alicujus sacri loci integraliter reponantur. In cujus rei testimonium nostrum sigillum presentibus duximus apponendum. Actum & Datum *Stendall* anno Domini 1327. Dominica ante Palmar. quando cantatur: Me Deus &c.

Das Dorf hatte die Stat von Alberto Valyn erkauft, und 1319 von Markgr. Woldemar am tage invent. crucis, und von der Markgräfin Anna, Hermanns des Langen gemahlin, welche sich Ducissam Sleswicensem und Dominam Wratizlaviensem nennet, die beati Johannis ante portam latinam, gegen 80 mark Brandenbl. silbers die vereignung erhalten. Als zeugen stehen angeführet *Hinricus Havelbergensis* Ecclesie Episcopus, *Gunther de Kevernberg* Comes, *Conrad de Redere*, *Droyssekinus* curie dapifer *Anselmus de Blanckenborch*, *Friczo de Scepeliz*, Milites, *Everardus* in *Berlyn*, & *Waltherus* in *Pozewalke*, prepositi, curie Capellani.

23. Gleiches schiksal hat das Dorf Wusterbusch gehabt, welches der Magistrat 1281 gekauft und die Kirche ebenfalls abgebrochen, vieleicht auch zur S. Jakobskirche gebrauchet.

24. In Staffelde hat die Universität Frankfurt das jus patronatus. Vorm Dorf stehet ein stein, in welchem ein kreuz ausgehauen, und wird dabei erzehlet, daß 2 von Adel hier einen zweikampf gehalten und beide geblieben, auch unter dem stein begraben worden; wiewohl man sonst weder namen noch umstände anzugeben weiß.

Die dabei gelegene mühle wird genannt die Pfeffermühle, weil der Müller dem Quaestor der Frankf. Universität jährlich 1 pfund Pfeffer, oder 12 gr. ausliefern muß. Es wird sich mehr dergleichen Pfefferzins zu Werben, Landsberg an der Warte, Krossen ꝛc. finden: was es aber mit dieser pacht oder zins für eine bewandtnüß habe, solches muß aus den gewohnheiten hergeholet werden, welche bei ertheilung der Lehne oder schenkung gewisser güter üblich gewesen. Dann wie bei ertheilung der Lehne der Lehnsherr, so das Lehn oder ein gewisses ihm zuständiges eigenthum ertheilet, sich eine gewisse pflicht oder dienstleistung vorbehalten, wodurch der Lehnträger die Oberherrschaft erkennen müssen: also hat man bei geringern Lehnen und schenkungen eben die weise beibehalten, daß, wann iemand von seinem eigenthum etwas verschenket, der Lehnträger oder der, so das geschenk erhalten, sich zu einer gewissen pflicht oder abgabe anheischig machen müssen, um dadurch entweder die abhänglichkeit und Lehn-

barkeit, oder das andenken der schenkung beizubehalten. Also hat A. 1222, 7 Jun. Henrich Burewin Herr zu Meklenburg das dorf Temzyn bei Wismar der S. Antonius Brüderschaft mit allen rechten . . . verehret mit dem beding, daß sie dem Lehnsherrn in recognitionem superioritatis & dominii carrucam seu plaustrum cerevisiae, eine fuhre bier, modium pisarum & suculum S. Antonii einen scheffel erbssen und ein S. Tönnies ferklein jährlich mit einem feierlichen aufzug, selemni processione, darbringen sollten. S. des Hrn. von Westphal Monum. ined. T. IV. Praefat. s. 40. Halle hat dem Erzbischof von Magdeburg einige stübchen guten wein stopas vini melioris, und etliche stükken Salz, cum aliquibus frustis salis, jährlich reichen müssen. Chron. Magdeb. beim Meibom T. II. Rer. Germ. s. 347. Was es mit dem Kloster Paradies und mit den Einwohnern des waldes bei Karzig in diesem stük für eine bewandnüß habe, davon c. l. s. 62 und 175. not. k. gemeldet wird, daß der Abt des Klosters als Vasall S. K. M. von Preussen als Churfürsten von Brandenburg, jährlich in Pfingsten in Züllichau auf einem mit 4 weissen pferden bespannten wagen hinein fahren, und etwas weniges geld, die bei Karzig aber jährlich etliche frische Käse abtragen müssen, davon wird an seinem ort gehandelt werden. Der Graf Gottfried von Hohenloe überließ 1246 seinen pallast in Augspurg einem Bürger mit dem vorbehalt, daß dieser dem Lehnsherrn u. dessen Erben, so oft sie nach Augspurg würden kommen, nicht allein freie herberge, sondern auch jährlich in Weihenachten ein paar Beinkleider von rauhen leder, caligas de sageto seu aluta crispata, reichen sollte ibid. s. 60. Da dann sonderlich der Beinkleider oder Hosenzins etwas fremde, iedoch nicht ganz ungewöhnlich anzusehen: gestalt sich dann mehr dergleichen beispiele finden. Hennekinus Moltken hat 1327 gewissen Bürgern in Rostok sein guht Kerzebom um 75 mark reinen silbers verkauft mit dem beding, daß sie ihm und seinen erben alle jahr in Weihenachten ein paar hosen reichen sollten. Und die von Beer in Pommern haben 1334, bei verkaufung des guhts Sanze gleichen Lehnzins, unum par caligarum, auf eben die zeit abzugeben, sich vorbehalten. S. Schwarzens Hist. Rug. & Pom. Feud. P. II. s. 350. Und, welches wieder alle höflichkeit ist, hat Nicolaus Hr. von Werle den Kloster jungfrauen zu Malchow bei vereigenung gewisser liegender gründe angemuhtet, ebenfalls in Weihenachten alle jahr ein paar beinkleider zuliefern. S. des Hrn. von Westphals Monum. ined. T. IV. praef. s. 59, woselbst man s. 40 -- 106 von dieser sache einen umständlichen und gründlichen bericht auch beispiel von allerhand dergleichen Lehnzins, antreffen wird, unter andern von 30 Oblaten, von 10 oder wenig oder mehr käse, 1 pfund honig, gewürze ꝛc. ꝛc. Und hierher gehöret auch unsere und andere Pfeffermühlen oder Pfefferzins. Es hat nemlich der besitzer solcher Mühle oder seine Vorfahren den besitz derselben von dem Eigenthums Herrn mit dem beding erhalten, daß er jährlich demselben 1 pfund Pfeffer abgeben sollte. Wie nun das eigenthum anfänglich dem Domkapittel in Stendal zugestanden, solches aber der Universität Frankfurt zugefallen: also muß solcher Pfefferzins den ersten vorbehalt gemäß auch noch an denjenigen abgeliefert werden, auf welchen das eigenthum und oberherrschaft gekommen ist. Zu Frankfurt am Main hat es mit dem Pfeffergerichte gleiche bewandtnüß. Es haben nemlich die Stäte Worms, Nürnberg und Alt-Bamberg, die Zollfreiheit zu Frankfurt erhalten mit dem beding, daß sie dem Schultheiß dieses Gerichts jährlich 1. einen weißhölzern Becher, 2. ein pfund Pfeffer, 3. ein weisses stäbchen, und 4. ein paar handschuh zum geschenk, in einem besondern feierlichen aufzug bringen müssen, wofür ihnen gedachter Schultheiß von der Zollfreiheit auf ein jahr eine neue schriftliche versicherung ausliefert. S. Joh. H. H. Fries Abhandlung vom Pfeffergerichte. Ebener massen hat Vike von Judenschwegen A. 1356 das dorf Stove in Meklenburg mit einwilligung seiner söhne mit allen gerichten . . . . und mit dem Kirchen Lehn der Kommenturei Nemerow geschenket nur mit dem beding, daß dieselbe jährlich ein pfund Pfeffer abgeben sollten: ut hanc possessionem recognoscerent annua praestatione unius librae piperis: und wird der G. L. in der angeführten vortreflichen vorrede des Hrn. von Westphal auch von diesen Pfefferpacht noch verschiedene beispiele antreffen: ingleichen verdienet des Hrn. von Falkenstein Codex Dipl. Nordg. nachgeschlagen zu werden, welcher s. 50. n. 44. von Kloster Heidenheim meldet, daß es dem Bischof zu Eichstät am S. Willibalds feste 4 pfund Pfeffer reichen

reichen müsse in recognitionem veri dominii.

25. Bei Bündfeld, einem Filial von Staffelde, ist eine schäferei und ein hof, welche beide dem Hrn. Maj. von Bismark auf Ungelingen zuständig sein. Der Hof ist in neuerlicher zeit erst gebauet, und wird von dessen Fr. Gemahlin Scharlottenhof genennet.

26. In der Kirche zu Storkow, welches den Hrn. von Woldek zuständig, und eine mater vagans ist, so sich bisher zu Staffelde gehalten, sein folgende grabschriften befindlich.

1. A. 1544 ist der Edle gestrenge und Ehrenveste *Assmus* Woldek von Arneburg Erbherr auf Storkau und Rohrbek auf diese welt gebohren worden, und 1607, 28 Dec. des morgens zwischen 6 und 7 in Gott selig entschlafen im 63 jahr seines alters.

2. Anno 1579 den 10 Aprilis ist die Edele und Ehrenveste tugendsame Frau Katharina von Dipauen, des Edlen und Ehrenvesten *Asmus* Woldek von Arneburg erste ehliche Hausfrau selig entschlafen.

3. Anno 1597 den 14 Octobris ist die Ehr und Tugendsame Frau Dorothea Elisabeth von Plotoen aus dem hause Parey gebürtig, des Edlen und Ehrenvesten *Asmus* Woldek von Arneburg 2te. Ehliche Hausfrau in Gott selig entschlafen.

4. Anno 1608 den 7 Martii ist dessen sohn 2ter Ehe, der Edle gestrenge und Ehrenveste Diederich Woldek von Arneburg, Erbherr auf Storkow und Rohrbek in Gott selig entschlafen, dem Gott gnade im 19 jahr seines alters.

5. Anno 1748 den 4 Septembris ist der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Christoph Friedrich Woldek von Arneburg Erbherr auf Storkau und Rohrbek sanft und selig eingeschlafen, seines alters 73 jahr 22 wochen 4 tage, und gebohren den 12 Aprilis anno 1675.

6. Anno 1735 den 16ten Sept. ist dessen Ehefrau die Hochwohlgebohrne Frau Frau Eleonora Margaretha von Woldecken gebohrne von Krusemarcken selig in Gott eingeschlafen im 54 jahr ihres alters.

Ausser der Kirche liegen unter einer linde Fritz von Woldek der Urälterbater und dessen Frau. Ferner Fritz Woldek von Arneburg als Aelterbater der noch itzo lebenden familie, und dessen 2 Frauen 1. Margarita Elisabeth von Eichstädt. 2. Fr. Katharina Elisabeth von Schwarzkoppen aus dem hause Ungelingen; welche alle 3 beisammen liegen.

27. Bei Storkow ist eine gangbare Fähre über die Elbe.

28. Mezdorf gehörete ehedem unter dem namen einer Vogtei dem Hause Bartensleben, und gehöreten dazu Biesenthal, Spenningen, Schmersau, Flessow, Gr. Ballerstät, Erxleben, Bellingen, Schernikow, Königde, Berkau und Ost-Insel: es sein aber alle diese örter, wie sie von den Grafen von Osterburg an das Haus Bartensleben gekommen, also von diesem dem Hause der Grafen von der Schulenburg zugefallen, ausser Ost-Insel, welches ehedem dem Hofr. Hr. Jak. Ludw. Striepen nachgehends dem Hrn. von Scharden zuständig. S. Osterburg. Gesch. §. IX. Sonst stehet der ort unter Osterburg. Inspect. aber unter der Stendal. Ausreiterei.

XLI. Im III. Th. III. K. XIV. §. f. 665 ist meldet worden, daß bei Stendal ehedem geauch Weinberge gelegen, die aber ausgegangen. Hiervon ist folgende schöne urkunde mitgetheilet worden, kraft welcher die Markgrafen Johann und Otto 1249 der Stat Stendal 2 husen oder 60 morgen landes bei der Stat gelegen in der absicht geschenket, daß wer von der Bürgerschaft einen theil mit wein wieder belegen würde, solches land oder berg demselben erb- und eigenthümlich verbleiben sollte.

Johannes & Otto Dei gracia Brandenb. Marchiones omnibus in perpetuum. Quia dilecti Burgenses nostri de Stendal, in nostre davocionis constancia ferventius ceteris accensi nobis pro sue modulo possibilitatis fideliter obsequuntur ad impendendum eis munus gracie specialis crebra eorundem obsequiorum devocio non inducit Notum igitur esse cupimus Christi fidelibus vniversis presentibus ac futuris, & presentis scripti testimonio profitemur, quod nos ad instanciam petitionis predictorum *Burgensium nostrorum de Stendal eidem nostre civitati* donavimus *duos mansos sexaginta jugera continentes* ante civitatem ipsam sitos, quos *ad culturam vinearum*, de novella plantacione excolendarum eidem civitati proprietatis vinculo duximus indulgendos ita duntaxat, quod *si quis burgensium ciuitatis eiusdem partem aliquam eorundem agrorum de novo vinearum redigerit in culturam, hanc ipsam partem siue partes sibi & suis heredibus hereditaria successione nomine sui vinculo proprietatis vsurpet.* Nos enim agros prememoratos dicte nostre contulimus ciuitati cum omni juris plenitudine quod habuimus

mus in eisdem. Vt igitur hec nostra donacio inconcussa permaneat atque firma & nequis eam heredum nostrorum in posterum violare valeat vel mutare, presentem paginam conscribi jussimus & sigillorum nostrorum munimine fermiter communire Testes fideles & idoneos adhibemus quorum nomina sunt hec Comes *Bernardus de Dannenberg*, *Fridericus de Kare*, *Johannes de Rossou*, *Johannes Gans* curie nostre marscalcus, *Gerhardus de Kerckowe*, *Albertus Vabe* & alii quam plures milites atque servi Dat. apud Arneburg per manum Henrici nostre curie notarii Anno MCCXLIX, XIIII Kal. maji, Indict. VII.

Auch ist noch der Markgräfin Agnes bestätigung der Statfreiheiten vorhanden, welche sie noch bei lebzeiten ihres ersten Gemahls Woldemars gegeben:

„Wie Agnes von Godes Gnaden Marg„grewinne tu Brandenborch bekennen unde „betúgen in desseme opene Brive dat wie die „trúven Lúde Borghere tu Stendal de nu „sint unde noch werden móghen scolin laten „bi alle der Vryheit vnde bi alle deme Rechte „als unses lieben Herren des Edelin Fürstin „Marggrevin Woldem. Vnde siner Eldern „Brieve sprecken des hebbe wie tu einer Be„tuginge darover dessen Brief gegeben bese„gelt mit unseme Insegele. Desser Dinge „sint Túghe De Edele Man, Grewe Gün„ther van Kevernburg Herr *Conrad* von „Redere, Herr Droyseco, Her, Slo„theco, Her Broseko vnse Schenke, Her „Hinrik von Schenkendorp, Herr Gher„ko von Kerckow unse Cammermeister „die Riddere Her Heinrich die Decan was „tú Stendal, Her Seyher Provist dar„sulves Herr Thiedemannus Provist tu „Grantzoy, Her Evert Provest tu Stol„pe, Herr Christianus Prever tu Morin, „Meister Jan van Halverstat unse Arzste „unde Hermanns van Luchowe unde ande„re gute Lúde den man woll lawen mach. „Dit Ding is geschen. Vnd desse Breif is „gegewen tu Tangermúnde na de Bort vn„ses Herren Godes Dusint jar. Drihun„dert jar in deme Achteinden Jare des My „dwedens in dem Paschen.„

Wegen der Zollfreiheit, deren oben s. 152 bis 60 gedacht worden, verdienet auch noch diejenige verordnung nachgesehen zuwerden, welche Churfürst Friedrich Wilhelm Hochsel. gedächt. 1643 darüber ausgestellet und solche von neuem bestätiget; ingleichen König Friedrich Wilhelms Gottsel. andenk. verordnung von 1727, 5 Jul. worin denen von Lübek wegen der alten verträge her, die Zollfreiheit bestätiget worden. S. Corp. Const. March. IV. Th. I. Abth. I. K. s. 467 und 457.

Das

Das, was oben im IV. §. f. 15 von der unmittelbaren abhänglichkeit des Stifts bei S. Niklas vom Päbstl. Stuhl gemangelt, hat sich ergeben aus einer ungezweifelten urkunde, die in des Hrn. Hofr. Lenz Samlung Brandenbl. urkunden f. 8. sich befindet, welche man also zu ergänzung dieser geschichte herzusetzen nicht umgang nehmen wollen. Sie lautet also:

Clemens Episcopus servus servorum Dei dilectis filiis preposito S. Nicolai in Stendale, ejusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quotiens a nobis petitur, quod rationi & honestati convenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere & petentium desideriis favorem Apostolicum impertiri. Ea propter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus clementer annuimus, & prefatam ecclesiam S. Nicolai de Stendale, in qua divino estis obsequio mancipati, in jus & proprietatem B. Petri & sub Apostolice sedis protectionem suscipimus & presente scriptis privilegio communimus statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia vestra in presentiarum juste & canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis presente Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis, locum ipsum, in quo prefata Ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, villam Garlippe cum omnibus ad eandem pertinentibus, omnes Ecclesias in Stendale constitutas, duo talenta in areis & tria talenta in domo mercatorum, in eodem castro, Ecclesiam Schynne, molendinum Rokhense, Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu Basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, & cetera ecclesiastica sacramenta a Diœcesano recipiantur Episcopo, siquidem catholicus fuerit, & gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit, & ea vobis gratis & absque pravitare aliqua voluerit exhibere, alioquin, ad quemcunque malueritis, recurratis antistitem, qui nostra fultus autoritate quod postulatur indulgeat. Ad hec presente scripto statuimus, ut animarum curam non ab Archi-Diacono sed a diœcesano recipiatis episcopo, si eam vobis duxerit committendam, alioquin eam de commissione apostolica teneat. Decrevimus ergo, ut nulli omnino homini liceat prefatam Ecclesiam temere perturbare, vel eius possessionem aufferre aut ablatus retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice autoritate, ad indicium autem, quod eadem ecclesia specialiter beati Petri jure existat, & precepto a sede Apostolica liberata unam unciam auri nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvet. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere temtaverit, secundo tertiove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat atque a sacratissimo corpore ac sanguine Dei ac Domini redemtoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus hic fructum bone actionis percipiant & apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant Amen. Dat. Lateran. per manum fratris Moysi S. Rom. Ecclesie subdiaconi vicem agente Cancellarii quarta Kalend. Junii Indict. sexta incarnationis dominice Anno Millesimo centesimo LXXXVIII. Pontificatus vero Domini Clementis pape tertii Anno primo.

Ausserhalb dieser urkunde stehet noch folgende von einer andern hand hinzugefügte nachricht:

Eod. anno, quo collegium & ecclesia S. Nicolai fuit erecta & fundata, ille Clemens exemit ecclesiam eandem & dedit Praeposito & capitulo omnes ecclesias in Stendal constitutas. Est autem collegium hoc fundatum Anno Domini Millesimo centesimo LXXXVIII. Illo tempore nondum fuit Decanus in ecclesia electus seu institutus, sed venit longe post, & fuit tunc confirmatus per Dominum Gardolfum Episcopum Halberstadensem in Anno Domini MCXCIV. ut in confirmation infra.

Dieses vorrecht hat Pabst *Coelestinus* A. 1191 bestätiget mit eben den worten, ausser daß er nach den worten, *in qua divisim estis mancipati* hinzusetzet: ad exemplum felicis recordationis *Clementis* Pape predecessoris nostri: den beschluß aber also machet: Datum Rhome apud sanctum Petrum per manum Egidii Sancti Nicolai in carcere Juliani Diaconi Cardinal. quinto Idus Augusti Indict. nona. Anno incarnationis Dominice Millesimo centesimo XCI. Pontificatus vero Domini Cœlestini Pape tertii anno primo.

Noch findet sich unter eben diesen urkunden s. 243 eine nachricht von dem streit, welchen der Raht zu Stendal mit den Einwohnern von Tangermünde gehabt wegen des Salzzolles: indem der Raht von ieglicher fuhre salz einen schfl. salz gefodert, die von Tangermünde aber sich dessen geweigert; beide theile aber die sache dem Herzog Otto von Braunschweig zur entscheidung übergeben. Diese bestund darin, daß die von Tangermünde eidlich erhärten solten, daß sie den zoll niemahls erleget, auf welchen fall sie des zolles solten enthaben sein. Die urkunde lautet also:

„Edele Here vnde Vorste, Hertoge Otte von Brunswik. Wi Ratmanne to Stendal don ju witlik vmme den Salt-Toll tuschen uns vnde den Borgeren to Tangermünde, dat ji vns daran wutwerren. In vnser Toll-Brief steit geschreben, also yi wol gehoret hebben, dat yewelk wagen mit Salte, de to Stendal kumt vnde neder lecht, de scal geven ein Schepel Salte to Tolle, dat selve moten don vnse Borgere, over dat moten datselbe don vnse Borgere vnde de von Tangermünde, to Gardelege, vnde to Osterborch. Den Tol-Brief heft ghehet her Yan von Buck vnde darna her Nicol vnde her Bernhard von Buck sine Söne, darna her Ghevehard von Plato, darna Heynecke her Winandes, vnde de von Scadewachten, von deme de Stat to Stendal hebben afghekoft. Unde also dene wis is derselve Tolbrief an vns ghekomen, vnde nemen denselben Salt-Toll, alse he vor ghenomen is. Vnde is der Stat to Stendal also dane wis ghelethen und hebben ghehat manch jar in vnser hebbenden wer. dat wil wi mit vnseme Rechte behalden, wo wi scolen.

Dit is de Scelinge, de wy Ratmanne vnde Borgere to Tangermünde hebben gelaten vp den erbaren Vorsten, unsern heren Hertoghen Otten von Brunswik. De Borger von Stendal willen von vsen Borgheren unrechten Toll hebben, jo von deme Wagen Saltes, en Shepel Saltes, des wy to recht nicht gheven scolen, noch ny ghegevene hebben bi aller denkeninge, di nu leben, widder her Jane von Buck noch her Nicool seineme Sone noch eymene, die den Tol gehat hebben, bet in dessene hindeghen taghe, vnde bidden vnsen vorbenomeden edeln heren, dat he vns des entsceyde, vp sie vp vns vnde vp unse Borghere dessen nyen unrechten Toll setten vnde bringhen mogen, oder wi vs des bat weren moghen, oder op sie negher mit erene Ede vse vnde huser Stat Vriheit to benemende sin, oder wi die mit vseme Recht negher to beholdende sin.

Sint dem male dat de Ratmanne von Stendal vnde die Ratmanne vnde Borgere to Tangermünde dißer vorbescrebene Rede vp uns Hertogen Otten von Brunswik hebben gheghan als vp eren Obermann, des spreke wi vor eyn Recht, wenne wi nicht rechteres enweten noch befragen en kennen, dat de Rat vnde Borghere to Tangermünde negher sich sin mit eren Eden to werende, dat se den Salt-Toll nicht ghegheben en hebben oder gheben scolen, wenne de von Stendal to beholdende mit eren Eden, da de von Tangermünde dissen Salt-Toll ghegeven hebben oder gheben scolen. Tu eyner betüghinge dessen ding hebbe we deßen Brief laten besegeln mit vseme Inghesegele. Na Godes bort drittinhundert Jar .... in Sunte Dionisius Daghe."

Es ist dieses vermuhtlich zwischen 1334 und 1344 geschehen.

Das

Das III. Kapittel.

Von der Stat Salzwedel.

I. Abtheilung.

Von beiden Stäten dieses namens insgemein.

I. Einleitung zu dieser materie.
II. Ursprung des namens: ist nicht von der Sonne, sondern vom Salze.
III. Ist von langen zeiten eine Hansee-Stat gewesen, und hat sitz und stimme in der Wisbyschen versamlung gehabt
IV. Sonderliche rechte und gewohnheiten in der Erbfolge.
V. Von der **Gerade** und **Heergewehre.**
VI. Markgraf Hermann will in beiden Stäten nur einen Magistrat und Gericht haben: kommt zu unsern zeiten zu stande.
VII. Markgraf **Johannes** erlaubet ihnen Münze zuschlagen, und wird ihm dafür der zoll, den die Stäte gehabt, abgetreten.
VIII. Markgraf Woldemar, die Markgräfin Agnes und Herzog Otto, bestätigen ihnen ihre freiheiten.
IX. Aussöhnung beider Stäte mit Ludwig dem Römer wegen der Braunschweigischen und Woldemarischen Kriegesbegebenheiten: derselbe bestätiget hernach ihre freiheiten, wie auch nach ihm sein bruder Markgraf Otto, und ferner Karl IV. und seine nachkommen. Auch Markgraf **Wilhelm.** Endlich auch Friedrich I. und dessen nachkommen.
X. Vorrecht in sachen, so sich nicht über 30 rthlr. erstrekten, keine appellation zuverstatten.
XI. Kaisers Ferdinands III. gnadenbrif, daß niemand wieder sie Keprellalien gebrauchen solle.
XII. Churfürst Friedrichs II. friedensstiftung zwischen Ludolpf von Knesebek und denen von Salzwedel.
XIII. Von den Abzugsgeldern.
XIIII. Vom Bienenbau
XV. Was sich in dem grossen Teutschen Kriege mit beiden Stäten zugetragen.

I.

Ob wohl unter diesem namen eine zwiefache Stat oder vielmehr zwei Stäte begriffen werden, die Alt- und Neustat, derer iede ihren besondern umfang, Thore, Strassen, Kirchen, Schulen und Magistrat hat: so hat man doch nöhtig erachtet vorher von dem ursprung des beiden gemeinen namens, ingleichen dem vorzug und vorrechten, auch besondern Rechten und Gewohnheiten, so beide unter dem gemeinen namen von Salzwedel haben, etwas zumelden, und hernach von iedweder der Alten- und Neuen-Stat (absonderlich zuhandeln. Ist aber zubedauern, daß, da es gleichwohl eine der ansehnlichsten Stäte in der Mark ist, welche in den Märkischen geschichten vor andern dieses voraus hat, daß sie der erste grundschlag zur Mark Brandenburg ist, sich bis daher noch niemand gefunden, der solche beschrieben hätte. Sagittarius hat zwar A. 1685 eine Abhandlung drukken lassen, die Salzwedel angehet: aber sie betrift nur die Markgrafschaft Salzwedel und Albrechts des Bären thaten. Dissert. in qua historia Marchiae Soltwedelensis & in hac potissimum Alberti ursi vita & res gestae exponuntur, welches A. 1732 ins Teutsche übersetzet und mit einigen anmerknngen zu erläuterung der Alten Salzwedel. geschichte A. 1736 mit Enzelts Chronik hier in Salzwedel gedrukket worden. Zu unsern zeiten hat der Hr. D. Hoppe sich um dieses stük der Märkl. geschichte verdient gemacht, welcher einen schönen vorraht von Altmärkischen, sonderlich Salzwedelischen nachrichten zusammen gebracht und ein werk verfertiget unter dem namen Soltquellensia, welches zubedauern, daß der Hr. Verfasser bisher noch durch anderweitige geschäfte verhindert worden, es gemein zumachen. Es hält solches in sich 1. die Politische geschichte Salzwedels nach Alberto Urso bis auf unsere zeiten samt den Magistrats personen vom 14 seculo bis ietzo. 2. Eine Kirchen- und Schulgeschichte von beiden Stäten Salzwedel vor und nach der Reformation samt beigefügten schriften der Prediger und

Schulbedienten. 3. Fragmenta *a.* historiae literariae Soltquellensis. *b.* historiae naturalis Soltqu. *c.* historiae miscellaneae Soltqu. Ist auch von dem Herrn Verfasser verschiedenes hier mitgetheilet worden. Was der Prediger Herr Rüdemann in seinen Collectionibus I. Th. n. VI. II. Th. n. IV, V. und III. Th. n. V. VI. mitgetheilet, sein stükke und betreffen mehrentheils die Kirchen und die Schule dieser Stat.)

II. Von dem namen wird unterschiedlich geschrieben und geredet, und zielen viel dahin, daß er von der Sonnen, Sole, solle genannt sein: weil Drusus hier soll ein festes Kastel und zugleich einen Tempel der Sonne zu ehren erbauet haben: oder auch, daß die Longobarden über dreihundert jahr vor Christi gebuhrt, Stat und Tempel der Sonne zu ehren hier aufgerichtet und solche Soltwel d. i. der Sonnenhaus genannt haben; oder noch weiter, daß Julius Caesar unter denen den sieben Planeten zu ehren in Teutschland angelegten Stäten dem vierten, als der Sonne, die Stat Solwedel zu ehren errichtet, auch endlich Karl der Grosse, diesen Sonnentempel und dessen verehrung soll zerstöhret haben: wie solches alles bei dem Enzelto, Angelo, Joh. Angelio Werdenhagen, Zeilero in Topogr. March. und noch vor einiger zeit bei dem Baudrandio in Supplem. Lex. Geogr. Phil. Ferrarii der länge nach zufinden, und in einem kurzen begrif aus diesen und andern zusammen gefasset *in Sagittarii Historia Marchiae Soltwedelensis* §. 8. bis 15. s. 4, 5, 6, 7 zulesen. Weil aber alle diese erzehlungen ohne grund sein, und in keinem Geschichtschreiber der benannten oder nähst folgenden zeiten sich befinden: also hat man auch keine ursache sich daran zukehren, wie dann auch zum theil schon in dem I. Kap. dieses buchs §. III. gedacht, auch von Sagittario am angeführten ort, und Schedio mit unterschiedenen ursachen verworfen worden. Und ist solchem nach viel sicherer auf dem geradesten weg zubleiben und die abstammung von dem worte Salt oder Solt, das ist, Salz, zunehmen: bevorab da sich eine kleine halbe meile davon ein Salzquell befindet, in der gegend sich viel salzige materie eraügnet, wie dessen im III. Th. in der *Historia Naturali* III. Kap. §. XVII. s. 610 und §. XLIV. s. 906. gedacht worden; daher auch die hier bekannte Salzwische ihren namen hat. Wann man auch schon auf das wort Solt, Soltquell, Soltwedel gehen und solches aus dem Lateinischen worte Sol, die Sonne erzwingen wollte: so ist doch 1. nicht zuvermuhten, daß unsere alte Teutsche ein gemengetes wort, das halb Lateinisch und halb Teutsch wäre, angenommen. 2. Es würde auch nicht Solt, sondern Solquel oder Solwel heissen müssen, denn das wort Sol leidet kein T in allen seinen beugungen und ableitungen, dergleichen namen aber sich nirgend findet. 3. Und giebt zwar Cluverius vor, daß, obwohl die Teutschen und Englischen das wort Sonne, Sonn, Sun gebrauchen: so heisse es doch in Schweden Sole und in Dennemark Sool oder Soel, und könnten die Longobarder als eine Gothische Kolonie daher das wort wohl genommen haben. *Germ. Ant. L. I. c. 26.* Man lässet aber solches dahin gestellet sein. Indessen schreiben unsere älteste urkunden nicht Sol, sondern Saltwedel, Saltwedele: als in der Markgrafen Johansens und Ottens urkunde von erbauung der Neuen Stat Salzwedel von A. 1247; in Herzogs Alberti II. urkunde von A. 1248; in zulassung der Stat zu dem Consels zu Wisby von A. 1263; in vorgedachter Markgrafen Johansens und Ottens urkunde von den Erbfällen, und unterschiedenen andern; wie dann auch Helmold L. I. c. 62. Albertum nennet Marchionem de Saltwidele, Kaiser Henrich V. hat A. 1112 zu Salzwedel einen brief gegeben, der in des Gudeni Cod. Dipl. exhibente anecdota mogunt. s. 390 befindlich, und da heißt es: Actum est *Salzwitele*, und in einem brief des Kaiser Konrads von 1145 werden als zeugen angeführet *Fridericus* und *Wolradus de Saltzwitelen.* S. Mushard in Monum. nob. antiqu. Brem. s. 14. Welche schreibahrt dann auch auf den alten Statsiegeln beibehalten worden.) Oder nach der Niedersächsischen mundahrt Soltwedele in Markgr. Hermanns urkunde von A. 1299 in folg. §. VI. u. s. w. Cerevisia *Soltwedel* Henr. H. 2. Apenburg *Soltquellenses* occuparunt. Wie solches alles in der folgenden, und zum theil in gegenwärtiger Abtheil. wird zusehen sein, nimmer aber Salwedel oder Solwedel. Und weil Salt und Solt zwar Salz, niemahls aber die Sonne geheissen: so hat man um so viel mehr ursache bei diesem namen auf keine Sonne oder *Sol*, sondern auf Salt, Salz, Solt zusehen; wie man dann noch heute zu tage, nachdem die Hochteutsche sprache in diesen Landen Lingua publica worden, lediglich

diglich Salzwedel, von Salz, Salt, nicht Sol oder Salwedel von Sol der Sonne schreibet; auch in dem Lateinischen von anderthalb hundert jahren her und drüber bei diesem ursprung geblieben, und mit hindansetzung aller andern ableitung Soltquella geschrieben.

(Eben diese herleitung des namens führet uns auch auf die vermuhtung, daß hier würklich müsse salz sein gesotten und verführet worden. Um des verspürten salzquells halber allein wird man eben den namen nicht gegeben haben, sondern wegen des grossen rufs und daraus gezogenen grossen nutzens.)

Wegen des worts wedel aber giebts noch neue zweifel, wo man damit hinaus wolle. Dann wedel soll bald einen Schwanz heissen, wie die Löwen haben, das Sonnenbild aber ein flammirtes rad mit beiden händen auf der brust gehalten, und selbiges eine gleichförmigkeit mit einem schwanze gehabt haben, welche meinung fast unerträglich ist: oder ein Haus, eine wohnung, wie man auch saget: eine Wellerwand d. i. eine wohnung des hauses, und soll von dem worte Vella abstammen, wie Meibomius anzeiget: Quod a *Vella*, quod veteris *pro Villa* scribebant, Teste *Joh. Frisio in Diction.* ortum est vocabulum, significans Domum, vel modicam Domorum congeriem, vel pleniori Sono *wedel*, quo nomine est oppidum in Holsatia, item *Borchwedel*, *Steinwedel*, *Langwedel*, *Soltwedel*, quasi villa Solis, vel Salis *Chron. Barden.* f. 3. §. 2. in fin. Oder auch eine gleichförmigkeit mit dem worte Weiler haben, wie man saget: Badenweiler, Buschweiler, Reichenweiler, Rappoldsweiler ꝛc. Wir werden aber auch hierin den sichersten weg erwehlen, und wedel aus dem worte wel nehmen, welches in der Altsächsischen, und noch heute zu tage in der Englischen sprache einen Spring oder Quell heisset, wie die Englischen Lexica hin und wieder zeugen; als *welles* eine Stat und Bischofthum in England, von den vielen quellen, darin sie lieget: Sic dicta a Fontibus, qui passim ibi Scaturiunt, cujus Templum etiam *Ecclesia Fontanensis* dicitur. *V. Skinner Etymolog. L. Anglic. V. Wel & Welles.* *Bonewel* ein gewisser Spring oder Quell in England so genannt, weil unterschiedene kleine beinlein, Bones, daheraus quellen: und weil also hier ein Salzquell vorhanden, so wird desto leichter zuermessen sein, daß die Stat davon Saltwel, d. i. Salzquell, und hernach mit etwas mehr ausgedehnetem wort Saltwedel genannt worden. Welches auch Sagittarii meinung ist, nur daß er zweifelt, ob eine Salzquell oder Salzbrunn alda vorhanden. Neque a vero multum putarem aberrare, *qui a Salis Fontibus derivant*, si praesertim, quod nonnulli affirmant, constaret certo, salinas olim ibi locum habuisse. §. VII. Aber hiermit hats seine gewisse wege, und ist der Salzquell hier gewiß gnug vorhanden, wann er wieder recht angegriffen und brauchbar (gemacht würde. Der namen Salzmann, welchen das aus dem Schierbrunnen durch röhren in die Stat geleitete wasser führet, ist dem bier auch nicht ohne ursach, sondern ohne allen zweifel darum gegeben worden, weil das gedachte wasser viel salz bei sich führet. Enzelt zwar will dieses nicht in abrede) sein, vermeinet aber hergegen, daß wann alle die Stäte, wo salz vorhanden, darum sollten nach dem salze genannt werden, man viel Salzwedel zunennen bekommen würde. Aber 1. ist es eben nicht nöhtig, daß wann an unterschiedenen orten etwas anzutreffen, solche alle darum einen gleichen namen haben müssen. 2. Werden ia auch unterschiedene örter, wo salz zubereitet wird, davon benennet, als Salze unferne Magdeburg, Salzfurt, Salzburg, Halle u. s. w. aber es darf darum der modus der benennung nicht straks einerlei sein. Hier kan verglichen werden, was der Hr. v. Westphal Monum. ined. T. I. f. 1462 beigebracht.

III. Was massen sie von langen zeiten her unter die Hanseestäte gezehlet worden, ist eine bei den Geschichtschreibern bekannte sache: wie dann noch eine besondere urkunde von Herzog Albrecht II. zu Sachsen aus dem Anhaltischen geschlecht von A. 1248 vorhanden, darin gewisse und nur gar kleine onera auf die wahren, so zwischen Hamburg oder Lübek und Salzwedel geführet würden, gesetzet worden, dessen hieher gehörige worte folgende sein:

Albertus II. Dux Saxon. Ang. Westf. Noverint presentium Inspectores, *quod ut Strata inter Saltwedele & Hamborch, & inter Lubeke* & *Saltwedele* assiduo Mercatorum transitu visitetur, omnibus hanc Stratam frequentare volentibus talem dedimus libertatem quod de integro *Compacto* dentur *quatuor Solidi*, de dimidio Compacto *duo Solidi*, de integro Compacto linei panni duo Solidi, de dimidio unus Solidus, Si minus forsitan habeatur, de quolibet

Centesimo unus Denarius. Item de *Last* pellium vaccarum sive armentorum dentur duo solidi &c. &c. 1248. 4 Non. Jan.

Worin das wort Compactum einen ballen, Centesimus oder Centesimum einen zentner, heist. Das wort Last hat seine bekannte bedeutung, wird aber in Markgr. Johannis urkunde in dem folg. §. VII. Sarcina geheissen. Ein mehres licht aber hierin wird nähststehende urkunde von A. 1263 geben, indem die von Lübek als das haupt der Hanseestäte bezeugen, daß man sie zu der sitzung und gemeinschaft in Wisby und desselben rechts genommen:

Honerabilibus Viris ac dilectis Domino *Aldermanno Civitatis Lubycensis* constituto *in Gotlandia* & ceteris suis dudum existentibus aut venientibus ac universis Mercatoribus hanc literam inspecturis, Advocatis, Consiliariis & communi Civitatis *Lubycensis* salutem in Domino Jhesu Christo. Universis & singulis notum esse volumus, quod dilectioni & utilitati *Amicorum nostrorum de Saltwedele* intendentes fideliter ad petitionem & affectionem eorundem *in Sedilia & Consortia nostra in Civitate Wisbuy* recepimus ipsos, ipsis eam libertatem, justitiam & Leges factas concedentes, quas nostrates ibidem habent, & hactenus habuerunt, volentes iisdem specialibus amicis nostris tanquam nobis perpetuo observari. Ut autem hec donatio ipsis rata ac firma permaneat presentem paginam inde conscriptam confirmatamque sigilli nostri munimine ipsis contulimus, in testimonium & in signum. Testes vero hujus facti sunt *Consules Lubycenses Henricus Varradus, Iohannes de Bardewic, Magistri Civium ipso Anno, Hildericus, Iohannes Campser, Fromoldus de Visbusen, Heinricus de Yserlo, Altwinus de Domo, Attwinus Niger, Rutherus, Heinricus Albus, Bertramus*, Camerarii. *Lodewicus, Heinricus Kupo, Engelbertus de Colonia, Petrus de Borsneburg, Tydemannus de Pot, Mako de Hasfelde, Cristianus de Kolw*, Jacobus & Consilium universum. Datum Anno Domini MCCLX tertio Dominica Secunda post Octavam Trinitatis.

Welchem zufolge sie dann auch bei der allgemeinen versamlung der Hanseestäte zu Lübek A. 1418 zugegen gewesen, wie solches Hr. D. Willebrand Hanseeisch. Begebenh. s. 79, 80 angeführet; Werdenhagen sie auch unter die Hansische Stäte rechnet P. III. s. 699, 700.

Welchem noch anzufügen, daß die Stat Lübek den Altmärkischen Stäten noch insbesondere die Zollfreiheit ertheilet, eines theils wegen eines *Alexandri de Saltwedel*, welcher bei einer belagerung der Stat sich tapfer erwiesen, und dadurch dieselbe befreiet, so gestorben 1291 d. B. Thomae Apost. Und zu Lübek begraben worden. S. Biblioth. Lubec. Vol. VII. s. 524 und Willebrand II. Th. s. 6.

Dieser Zollfreiheit wird in den Statuten der Stäte Salzwedel Art. 32 gedacht, und erinnert, daß die Bürger, so sich derselben gebrauchen, sich dermassen verhalten sollen, daß diese Stat dadurch derselben freiheit nicht verlustig werden möge, bei verlust der Bürgerschaft und androhung anderer ernsten strafe. (Daß auch das Lübekische Recht hier in Salzwedel eingeführet worden, dessen gedenket D. Chr. Fr. Hoffmann Animadv. in Constitut. Joachimi I. El. Br. de Successionibus latam. s. 7. u. 90. vergl. Chr. Gottl. Riccii zuverläßigen Entwurf von Statgesetzen oder Statutis s. 121, 229.

Wie es aber mit dem Hanseischen Bund nach und nach ein anderes und schlechteres ansehen gewonnen, und sonderlich die Fürsten selbigem eben nicht gewogen gewesen: also hat man bei den Stäten zwar auch nicht mehr so gar viel daraus gemacht, iedoch bei gewissen gelegenheiten, und wann es handel und wandel erfodert, sonderlich bei Hamburg und Lübek, sich darauf berufen. Vergl. aber Pfeffinger. ad Vitriar. T. II. s. 833. A. 1554 wurde von den Hansischen Stäten zu Lübek eine zusammenkunft gehalten, dabei Salzwedel durch ihre abgeordnete mit genehmhaltung des Churfürsten ihre alte gerechtsame zuerneuern gesucht. In dem deshalb von dem Magistrat abgelassenen schreiben heisset es: Wir befinden aus scheinbarlichen urkunden, daß unsere vorfahren alhier zu Salzwedel neben etlichen andern Altmärkischen Stäten des Churfürstenthums der Mark zu Brandenburg vor kurz verschienen jahren mit in der Hense des Conthors in England sollen gewesen sein. Vergl. Stendal. Brandenöl. Berlin. und Frankf. Gesch.

IV. Es sein hier auch besondere gebräuche in Successions- und Erbfällen, kraft welcher 1. wann eines von den Eheleuten ohne erben verstirbet, der überbleibende die güter alleine erbet. 2. Bekommen die abgelobte kinder, wann das überbleibende theil wieder heirahtet, und nachgehends verstirbet, nichts weiter von des verstorbenen Erbschaft, sondern die Erbschaft fällt auf des überbliebenen theils näheste freunde. 3. Müssen die kinder

der, welche bei beiderseits Eltern leben, ausgesteuert werden, mit der aussteuer zufrieden sein. Wovon ein altes Statutum von den beiden Markgrafen Otten und Albrechten von A. 1273 vorhanden, welches von zeiten zu zeiten von den Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg bis auf ietzige zeit bestätiget worden, und also lautet:

Si Pater & Mater, cum sua Voluntate, & pueri, eundem puerum in sede Matrimoniali *legitime locaverunt*, idem Puer contentus esse debet in rebus, quibus desponsatur; Et si pater vel Mater moritur, ad heredes reliquos non redibit, exceptis bonis feudalibus, in quibus Filii jus habebunt. Si vero omnes alii heredes moriuntur, in hereditatem redibit primus heres. Item, si Pater vel Mater omnes Pueros suos legitime locaverunt, antequam moriuntur, & postmodum unum illorum Patrem vel Matrem mori contigerit, Pater vel mater superstites de bonis suis ordinabit, & faciet que voluerit, pueris suis nolentibus, imo non valentibus prohibere, ceterum si pater superstes fuerit & aliam uxorem ducere voluerit, hoc pueri prohibere aut defendere non valebunt, posito etiam quod Pater sepe dictus pueros habeat de Uxore legitima secundo ducta, hi pueri post mortem Patris eorum *ipsius hereditatem optinebunt, pueris suis prioribus* in ea hereditate partem non habentibus, sed exclusis, si autem Heredes *de secunda non habeat*, primi pueri dimidietatem bonorum, que in extremis vite sue reliquerit optinebunt. Quicquid de Patre sententionatum est, de matre ratum & (firmum similiter teneatur. Item si pater vel mater habeant pueros, quos legitime non locavit, & aliquis ex hijs pueris moriatur hic hereditabit in *radicem & stirpem pristinam & priorem*; Si autem radix & stirps mortua fuerit, puer mortuus hereditabit super *proximos & primos Consangvineos*, qui *nesten gedelinge* vulgariter nuncupantur.

Nun haben zwar obgedachte Markgrafen A. 1278, die Agathae dieses geändert:

Si vir viduus habens pueros legitimos uxorem 2do duxerit, & apud illam sine pueris moriatur omnium suorum mobilium medietatem mobilium bonorum *pueri ipsius* Viri defuncti obtinebunt, *exceptis stantibus hereditatibus, que pueris immortue sunt in illis enim mulier nihil penitus obtinebit.* Quodsi vir huiusmodi de quo dictum est cum uxore sua, quam secundo duxit pueros genuit *tam priores, quam posteriores pueri post mortem Viri tam bona mobilia* quam stantes hereditates divident secundum Justitiam Civitatis. Quicquid autem de *Viduo viro*, id idem de *muliere vidua* vice versa statuimus. Es ist aber nichts destoweniger bei den nachherigen Durchl. Regenten in ihren bestätigungen dabei geblieben und) von Churf. Joachim I. in folgenden worten wiederholet worden:

„Wann zween Eheleute sich nach Ord„nung der heil. Christl. Kirchen vereheligen, „und eines vor dem andern ohne leibeserben „verstirbet, so vererbet eines dem andern „das gut, so sie sämtlich gehabt und besessen „haben, also daß die lezte person, so beim „leben bleibet, des verstorbenen freunden „keine theilung geben darf. Desgleichen da „zwei Eheleute vorhanden und erben haben, „und eines unter den zweien Eheleuten in „Gott verstirbe, muß der ander, so noch beim „leben ist, so bald er sich wieder vereheligen „will, denselben ihrer beiderseits Kindern „die helfte seines gutes als vor väterlich „und mütterlich Erbtheil hinnaus stat„ten und geben, damit dann die Kinder „von allen andern gute abgesondert sein „sollen: es wäre dann, daß es in der Ehe„stiftung gebeisprachet, oder anders beredet „wäre worden, und wann auch Mann oder „Frau, welche sich zum andern mahle ver„eheliget und leibeserben fürter gewönnen „und hätten, und darnach Vater und Mut„ter der abgetheilten Kinder verstürben, als„dann sollten die verabgetheilten Kinder „mit den andern Kindern der lezten ge„buhrt nicht zur theilung gehen besondern „damit halten, wie solches vorberichtet ist. „Auch welches kind oder kindeskinder bei Va„ter und Mutter, dieweil sie bei leben ehelich „berahten und ausgegeben würden, dieselbe „mit der mitgabe und brautschaz, so ihnen „mitgegeben, zufrieden sein, und begnügen „daran haben, Es wäre dann sache, daß es „von beider theile freundschaft in der ehestif„tung also anders beredet und verwahret wä„re worden. Welches auch nachhero von „den folgenden Churfürsten, auch noch von „Churfürst Friedrich Wilhelmen A. 1646 „und noch jüngst A. 1702, den 8 Decembr. „von lezt verstorbener Königl. Maj. aller„gnädigst bestätiget worden.

V. Noch ein anderes Statutum ist von dem Gerade und Heergewehre, welches sonsten nirgend in der ganzen Churmark

Brandenburg üblich, hier aber, weil die Stat auf den Lüneburgischen gränzen lieget, in frischer beobachtung ist, seinen anfang aber gleich dem vorigen von den Markgrafen Otto und Johann A. 1273 genommen:

De hijs que vulgo *Rade* dicuntur, taliter procedetur: sicut Femina *in diebus Sollempnitatum* incedit, hec habeat cuicunque de jure cedunt, ubicumque sit manens nec eum ulle res alie subsequentur. De hijs que *Herwede* dicuntur talis sit processus: *Sicut Vir cum Armis suam desiderat* tueri vitam *cum suis melioribus vestibus*, hec habeat cuicunque de jure cedunt, ubicunque etiam sit manens: Si autem *Filie* sunt in edibus optinent id quod dicitur *Herewede*, similiter *Filii obtinent Rade* mortuis parentibus seu defunctis. Worin die lezte worte so zu verstehen, daß die unverheirahtete Töchter, Filiae, das Herewede bekommen, wann kein sohn da ist, und ein unverheirahteter Sohn das Gerade, wann keine Tochter da ist. Was sonsten zu den zeiten der alten Markgrafen Ottens und Konrads zu Stendal unter dem namen Gerade müssen verstanden werden, davon ist in den Stendalischen geschichten §. XV. gehandelt worden. Und ist solches den Stäten Salzwedel gleichfals von S. Königl. Maj. Friedrich I. A. 1702, den 8 December bestätiget worden:

„Demnach uns unsere liebe getreue Bür„gemeistere und Rahtmanne der beiden „Stäte Salzwedel unterthänigst zuverneh„men gegeben, was gestallt von A. 1273 her „eine unverrükte observantz alldorten be„ständig hergebracht, und annoch in stätigen „gebrauch sei, daß bei absterben einer „Mannsperson dem nähsten Agnato oder „einer unverheirateten Tochter einige stükke „zum Heergewette und bei tödtlichen hin„trit einer Frauensperson dero nähsten an„verwantinne oder einem unberahtenen soh„ne gleichfalls gewisse stükke zur Gerade „hinausgegeben, und wann dergleichen An„gehörige dorten nicht vorhanden, sothanes „Heergewette und Frauen Gerade, denen „Rahthaüsern alldorten entweder in natura „abgefolget oder mit gelde nach billigem „wehrt gelöset werden ꝛc. ꝛc. Als haben „wir solchem nach diesem unterthänigsten su„chen in gnaden Stat gegeben, allermassen „wir dann als der Landesfürst und Landes„herr vorangeführte observantz hiemit und „kraft dieses gnädigst bestätiget ꝛc. Jedoch „werden jetzo die auswärtigen nicht dazu ge„lassen jure retorsionis, weil sie reciproce „nichts zugewarten haben, indem ausser „Salzwedel an andern orten dieses Jus nicht „stat hat.„

Auch hat Markgraf Hermann verordnet, daß die von Adel, so zu Salzwedel wohnen, gleich andern Bürgern die Wache und den Schoß tragen sollen, die von Knesebek, von Schulenburg und Walstave ausgenommen: und wird davon die urkunde unten vorkommen.

VI. Es ist zwar auch vorgewesen, daß in beiden Stäten nur ein Magistrat und Gerichte sein sollen, wie dann hiervon noch eine urkunde von Markgraf Hermannen von A. 1299 vorhanden, dieses inhalts:

Nos Hermannus Dei gracia Brandenburgensis Marchio & Comes de Hennebergh recognoscimus & ad universorum noticiam cupimus pervenire, quibus hoc presens scriptum fuerit demonstratum, quod *honorabilium virorum Civium in Soltwedele* ac communem utilitatem diligentius intuentes, & nostrorum Vasallorum discretorum precibus inclinati Civitates nostras videlicet *Novum & Antiquum Soltwedele* taliter conjunximus & univimus, quod unum judicium unumque forum & Consules unum esse debeant ex utrisque Civitatibus, nec non in omnibus que evenire poterunt in suo jure ammodo unum esse debeant, dantes plenariam in omnibus libertatem Civibus nostris memoratis ut per ipsos inviolabiliter premissa observentur perpetuis temporibus duratura. Et ne hanc Donacionem benivole factam per nos improbitas alicujus infringere valeat presentem literam de nostra dicta Donacione confectam jussimus communiri. Testes hujus sunt: *Hinricus de Alvensleve. Noster Dapifer, Fredericus Frater suus, Geuehardus de Auensleve Senior & Suus Filius Geuehardus, Albertus de Wedenswege, Hinricus de Crochere, Bodo de Walsleuen*, nostri milites. Dns *Henricus Prepositus de Arneburg*, & alii quam plures fide digni. Actum & Datum *Soltwedele* Anno Domini MCCXCIX. Secunda feria proxima post Pascha.

Welches aber nicht zur würklichkeit gekommen, sintemahl, wie wir hernach sehen werden, die Magistráte in beiden Stäten bis zu unsern zeiten unterschieden, und iede ihre besondere Burgermeister und Rahtmanne haben. Jedoch haben S. K. M. hochsel. andenk.

andenk. gedachtes alte vorhaben wieder erneuert, und A. 1713, allergnädigst verordnet, daß beide Magistráte vereinbaret werden sollten, auch zu dem ende eine commission, so dieses werk zu stande bringen (sollte, eingesetzet. Die commission wurde A. 1713, am Luzien tage oder 13 Dec. geöfnet und die zusammensetzung beider Magistrate bewerkstelliget, auch die Rahthaúsliche einkúnfte in eine massa zusammen geschlagen.

Inzwischen bleiben es doch zwei besondere Státe, und schikken eine um die andere einen Burgermeister aus dem Magistrats collegio zu den Landschaftlichen zusammenkúnften nach Berlin: werden auch bei feierlichen zusammenkúnften und vorfállen als zwei besondere Státe angesehen; wie dann bei S. K. M. antrit dero regierung iede Stat besondere Abgeordnete so wohl aus dem Raht, als aus der Búrgerschaft und gilden zur huldigung nach Berlin abgeschikket. Sonst ist A. 1698 eine Commission anher geschikket und das Kámmerei wesen beider Státe untersuchet, und in richtigkeit gebracht worden.)

VII. Hergegen findet sich daß Markgraf Johann der Landschaft und Státen Salzwedel und Lochow das recht Múnze zuschlagen überlassen, dahergegen die von Salzwedel ihm den Zoll, den sie bis dahin gehabt, abgetreten.

In Nomine Sancte & individue Trinitatis, Oblivio semper injuriat memorie, & ex longinquitate temporis sepe fit, quod res clara presentibus, redditur obscura futuris, & sic interdum rescisa repullulant, suscitantur sopita, sepulta resurgunt, unde adversus oblivionis dispendium prudentum cautela de scripture suffragio providit. Inde est quod *Nos Johannes Dei gratia Brand. Misnens. & Lusatie Marchio* publica recognitione recognovimus & ad universorum & singulorum notitiam presentes literas intuentium cupimus venire. Nos de maturo Consilio nostrorum Consiliariorum de provida deliberatione Honestis Viris nobis Fidelibus Militibus & Vasallis, *Consulibus & Civibus nostris in districtibus Saltwedele & Lucho* universis ac eorum successoribus cunctis & singulis Monetam nostram *in ipsa urbe Soltwedele* cum jure & proprietate & omni utilitate dedimus, damus & presentibus assignamus, nichilominus omni jure, quod nobis aut nostris heredibus veris & legitimis imposterum competere in eadem Moneta posit simpliciter & pure renunciantes; Et ipsa Moneta innovari non debet quoquo modo: Si vero predictis nostris fidelibus de communi Consilio & consensu propter bonum Terre & nostrorum Civitatum videretur, tempore succedenti esse utile & constitutum quod *Denarii* fierent, qui volgariter *Schelpennige* vocantur, hoc iidem nostri fideles disponere possunt, secundum proprium arbitrium prout ipsis videbitur expedire. Inter cetera recognoscimus, quod predicti nostri fideles in recompensam istius monete, ipsis a nobis Proprietatis titulo date sua propria pecunia *Theloneum Hinrico, Conrado* Militibus & *Bruningo* dictis de *Crakow* in ipsa Civitate *Saltwedele* a nobis & nostris progenitoribus, justo pheodali titulo collatum, ab eisdem nobis justo Emtionis contractu libere & integre comparaverunt ita quod ipsum Thelonium ad Nos est per istum modum rite devolutum. Et ne imposterum aliquis error suboriatur presentibus volumus & statuimus ut ex tunc nomine Thelonej nihil aliud quam infra continetur recipiatur, videlicet. *De Sarcina alecis*, que in volgari *Last* dicitur duo solidi, de Choro Tritici duo solidi, de Choro Ordei duo solidi, de Choro siliginis duo solidi, de Choro avene unus solidus. *Saltwedelensium denariorum* recipiatur & de ceteris massis nihil aliud requiri vel dari debere, nisi quod solitum fuerit & consvetum. In evidentiam istius facti presentes literas presentibus nostris fidelibus, videlicet *Hinrico, Frederico, Ghevehardo Alberto de Alvensleve, Hinrico Schenken, Lodevico de Wanzleve* Droyselino nostro Dapifero, *Gualthero de Sando* Militibus & pluribus aliis satis dignis dari jussimus nostro sigillo sigillatas. Datum & scriptum *Spando*, per manus *Hermanni de Arneburg* nostri Prothonotarii Anno Domini Millesimo CCCXIIII, die Thome Apostoli.

(Es ist also hieselbst auch eine Múnze gewesen, und man hat daher noch Denarios Salzwedelenses. Markgraf Ludwig ertheilet 1345 den vettern Helmold und Johann Croteken in villa Slavicali Bodenstete tres marcas *Saltzwedelensium denariorum* annuorum redituum. Lud. T. VII. f. 131, auch valorem publicum und maaßgebendes gewichte oder múnzfuß, duas marcas denariorum *Saltzwedelensis valoris*, wie wir unten in einer Dambekkischen urkunde sehen werden. Und in dem angeführten brief kommen

men auch die Schelpennige vor. Vermuhtlich sein auch hier die erste Märkische Pfenninge oder münze geschlagen von Albrecht dem Bär, auf welchen der Bär oder solche zeichen stehen, welche von diesen zeiten scheinen herzukommen, und welche II. Tab. n. 6, 7 vorstellig gemachet sein. Sonderlich gehören hierher diejenige stükke, welche das Statwapen vorstellen, IV. Tab. n. 2, 3, 4 davon unten II. Abth. §. IX. wird meldung geschehen.

Daß aber nachgehends die münze müsse schlecht gewesen sein, erhellet aus Ottonis A. 1370 mit der Stat Alt-Salzwedel d. Assumption. Mar. gemachten vergleich: von allen den bruchen, den sie an Uns Unser Stat und unsere Landen zu Saltzwedel getan haben durch der bosen pfenninge willen, die en in die Stad gefurt ware. Auch sollen sich spuren finden, daß die Herren von der Schulenburg und von dem Knesebek auch das recht zu münzen gehabt: und kann sein, daß sie solches von dem Landesherrn auf gewisse zeit gepachtet, wie wir bei der Münze von Stendal gesehen s. 160, daß die dasige Münze gewissen Einwohnern von Stendal, auch gewissen Stäten verpachtet worden.

Wann und von wem aber die Stat die Zollgerechtigkeit erhalten, davon findet sich keine hinlängliche nachricht. Daß sie selbige aber vor 1314 gehabt, erhellet aus angeführten brief des Markgr. Johannes. Nachgehends müssen ihn die Herren von Bartensleben bekommen haben. Dann diese verlassen ihn A. 1473 an den Churfürst Albrecht, worüber ein eigener brief ausgestellet worden:

„Wir Albrecht . . . thun kund . . . .
„Als unser Räht und Lieben Getreuen Ja„cob, Hanß und Busse Gebrüdere von Bar„tensleben, in vergangenen Zeiten des Zolls „halber zu Salzwedel mit dem Hochgebohr„nen Fürsten Unsern Lieben Bruder Marg„graf Friedrichen seel. dem Jüngern in Wi„derwärtigkeit kommen, und deshalben ge„gen seiner Liebe zu Forderung und Ansprach „gestanden, und doch solcher Forderung und „Ansprach auf das letzte mit ihm vertragen, „und überkommen sind, daß ihnen derselbe „Unser Lieber Bruder seel. dreytausend Rein„scher Gülden gegeben hat, mit der Unter„scheide, so sie ihrer Ansprach und Forde„rung von des genannten Zolles wegen nicht „länger anstehen lassen, und die ahnden und „fürnehmen wollen, daß sie seiner Lieb oder „seinen Erben die dreytausend Gülden wie„dergeben oder bezahlen sollen, ꝛc. Also „haben Wir Uns gütlich geeinet und vertra„gen, also daß sie Uns und Unsern Erben „ihre Gerechtigkeit des vorgenandten Zolles „zu Saltzwedel, wie und in welcher masse „sie die daran gehabt, haben, oder gehaben „möchten, für sie und alle ihre Erben ganz „und gar abgetreten, und sich der lediglich, „gäntzlich und gründlich verzieben haben, al„so, daß sie oder ihre Erben daran oder dar„nach nimmermehr keine Ansprach, Forde„rung oder Gerechtigkeit haben, thun oder „suchen sollen noch wollen, weder mit oder „ohne Recht, noch sonst in einigerley Weise, „sondern Wir und Unsere Erben sollen und „mögen Uns nu führo desselben Zolles gänz„lich und gar zu Unser und Unsrer Erben und „Herrschafft Behuff und Nutz gebrauchen, „damit thun und lassen, als mit andern Un„sern eigentlichen Guth von sie ihren Erben „und männiglich von ihrent wegen ungehin„dert, und ohne allerley Einträge oder Ir„rung getreulich sonder Argelist, und gänz„lich ohngefehrde. Dagegen und wiederum „haben Wir den obgenanten von Bartens„leben zu den vorgenanten dreytausend Gül„den, die sie von dem obgedachten Unsern „Lieben Bruder Marggraff Friedrichen dem „Jüngern seel. wie vorstehet, empfangen ha„ben, gegeben vierzig Stück Geldes, der „sie wartend und habend seyn sollen, uf Lehn„Stücken und Guthen, die Uns und Un„sern Erben am allerschiersten mit oder nach „einander durch Angefelle in Unserm Lande „der Alten-Marck heimsterben werden, da„mit sie vor männiglich belehnet seyn sollen „von einem zu dem andern, biß so lang, daß „sie der vierzig Stück Geldes jährlicher Nu„tzung habhafftig gemachet sind, und so je „zu Zeiten ichts ledig würde, das sollen sie „Unsern Sohn Marggraff Johannesen, oder „Unsern und seinen Räthen verkündigen, und „zu wissen thun, die sich des dann nach An„zahl seines Werthes mit ihnen vergleichen „sollen, so lange, bis sie der vierzig Stücke „Geldes gantz und gar vergnüget sind, Ob „auch von solchen Angefellen ichts leedig wür„de, do Gericht und Dienste zugehöreten, „die sollen ihnen auch zu den vierzig Stück „Geldes mit folgen und bleiben, daß alles „sie fortan von Uns und Unserer Herrschafft „zu Lehn haben sollen, doch ob die Angefäl„le von Erben Mannschafft ledig stürben, „die fürder Erben Mannschafft davon hetten, „von den der Herrschafft Roß-Dienst gebüh„reten, dieselben Dienste sollen Uns und Un„sern Erben und Herrschafft alle von solchen „Lehn-Stücken bleiben und zustehen. Alle

„Arge-

„Argelist und Gefehrde hierinn gäntzlich aus„geschieden, und des zu Uhrkunde haben „Wir Unser Insiegel an diesen Brieff lassen „hangen. Der gegeben ist zu Cölln an der „Spree am Dinstag nach St. Peters tag „Cathedra genant, nach Christi Gebuhrt „vierzehn hundert und darnach im drey und „siebenzigsten Jahr.

Auch hat man keine nachricht, daß sie solchen wieder bekommen, als nur so viel, daß, weil die Stat die öffentliche strassen und steindämme, brükken und stege halten muß in dem bezirk der Stat, das holz dazu aus dem Statgehölze von der Bürgerschaft herbei geschaffet werden muß, und Chf. Joachim I. und Albrecht, Burgermeistern und Raht der Stat Salzwedel und ihren nachkommen, gemeiner Stat und dem gemeinen nutzen, auch dem wandernden Kaufmann und fuhrmann zu nutze und besten vergönnet und erlaubet, von allen und ieglichen wagen, so zentner guht geladen und die Landstrasse auf Salzwedel besuchet, ein gewisses dammgeld zufodern und zunehmen, um den damm und die brükken davon zubauen, Kölln an der Spree 2 nach Agnes 1506. Auch müssen die Einwohner aus beiden Stäten und der Vorstat Bokhorn, welche vieh halten, jährlich ein gewisses brükken- und wegegeld beitragen: womit aber der Landmann und anderes leichtes fuhrwerk verschonet wird.)

VIII. Es haben auch nachhero die Markgrafen zu Brandenburg, wie sie aus unterschiedenen familien auf einander gefolget, ihnen ihre freiheiten und rechte bestätiget, nemlich Markgraf Woldemar, Universis presens scriptum visuris, seu audituris: *Woldemarus Dei Gracia Brandenburg. Landesberch. & de Lusiz Marchio Tutorque illustris Iohannis de Brandenhurch Marchionis.* Volumus esse notum quod nostros fideles *Cives Civitatis Saltwedel* in omnibus Juribus & libertatibus eorum, quibus hactenus usi sunt, & que publicis litterarum Instrumentis super hoc traditis demonstrare poterunt, ex nunc etiam, si ipsum *Marchionem Iohannem*, cujus tutelam gerimus absque heredibus, quod absit, mori continget confirmare volumus & rationabiliter conservare, grata & rata habentes universa *Privilegia ipsis Civibus* super hujusmodi juribus & libertatibus a Nostris predecessoribus liberaliter indulta, que quidem ratificamus & presentis scripti Patrocinio confirmamus. Cui nostrum Sigillum ad majorem cautelam premissorum & firmiorem evidentiam est appensum. Id ipsum etiam dictus *Marchio Iohannes Noster Sororius* suis litteris facere tenebitur, *cum ad Annos pervenerit Etati legitime deputatos*, ad quod tunc opem & operam prestabimus efficacem, ut in presentibus profitemur. Actum & Datum in Sandowe Anno Domini Millesimo CCCIX. feria quarta ante Pentecosten.

In diesem freiheitsbriefe wird Markgr. Johann von Markgraf Woldemarn Sororius genannt, welches zwar wohl seiner Schwester sohn heissen sollte: aber Hermanns gemahlin ist nicht Woldemars Schwester, wohl aber Agnes, Hermanns tochter, Woldemars gemahlin und Johannsens Schwester gewesen, und heisset demnach hier Sororius, seines des Woldemars gemahlin bruder.

Dieses hat auch die Markgräfin Agnes, dessen hinterlassene witwe und nachmahls Herzogin zu Braunschweig, in folgender urkunde bestätiget:

Nos Agnes Dei gracia Brandenb. Marchionissa Recognoscimus publice in hijs scriptis quod nostros fideles *Cives Civitatis Saltwedel* universos & singulos tam presentes quam posteros in omnibus Juribus & libertatibus ipsorum, quibus intra muros ejusdem Civitatis hactenus usi sunt, ex nunc & quoad vixerimus conservare specialiter volumus & favorabiliter protueri, Dantes ipsis in hujus rei efficaciam firmiorem presentes literas, nostri Sigilli munimine roboratas. Actum & datum in predicta Civitate Anno Domini Millesimo, Trecentesimo decimo nono die Beate Eufemie Virginis, Nostris presentibus Testibus scilicet Nobili Viro Domino *Gunthero de Kevernberg* & *Luchowe* Comite: *Borch. Gunzelino & Bussone de Berchens Gher. de Kercowe, Conr. de Osterborch, & Droyseкino* Pincerna Militibus, cum pluribus aliis fide dignis.

Und als darauf Herzog Otto von Braunschweig, sie noch in demselbigen jahre geehliget, hat er die bestätigung gleichfags noch in demselben jahr 1319 Vigil. Nativ. Chr. den 24 Dec. bestätiget.

Nos Otto Dei gracia Dux de Brunswick Volumus ad universorum noticiam presentia intuentium aut audientium lucidius pervenire, quod omnem graciam quam *Magnifica Princeps Agnes nostra Domina di-*

lecta quondam Brandenborgh. Marchioniſſa & nunc noſtra glorioſa Conthoralis Duciſſa de Brunſwick Militibus & Vaſallis univerſis in *partibus Saltwedele* conſtitutis nec non *Burgenſibus & Civibus omnibus ibidem Civitatis utriusque* & toti terre adjacenti in precaria benivole dimiſit & donavit: Nos de libero arbitrio preſentibus confirmamus gratam & ratam habituri: Quod ſi aliquis impoſterum hanc dictam graciam racionabiliter ordinatam & donatam ſuaſione Diabolica, quod abſit infringere aut violari preſumpſerit, hoc Nos totis viribus & auxilio bona fide repellendo nolumus retractare. Verum etiam omnia Jura & libertates preſcriptorum *Militum & Famulorum atque Burgenſium* & ipſius terre adjacentis quibus ab antiquis temporibus hactenus uſi ſunt ipſis augmentando in hijs ſcriptis inviolabiliter volumus obſervare. Unde ſuper premiſſis omnibus prius dicti *Milites & Famuli cunctli ac Burgenſes nobis ad tempus Vite prefate noſtre Domine Agnetis. Duciſſe Homagium ſeu fidelitatis debitum promiſerunt obſervandum.* Preſentibus noſtris fidelibus nomine Teſtium Militibus infra ſcriptis. Scilicet Comite *de Rorſtorpe Borchardo de Bartensleuen, Ludol. de Holloghe, Bern. de Sculenborch, Buſſone de Bartensleue*, Juniore. *Herw. de Nutze* alijsque quam plurimis fide dignis. In horum autem omnium certitudinem & cautelam hanc paginam ſuper eo conſcriptam ſigillo noſtro fecimus roborari. Datum Saltw. Anno Domini MCCCXIX. In Vigilia Nativitatis Domini Jheſu Chriſti.

IX. Inſonderheit iſt noch anzuführen, daß (Markgraf Ludwig der Aeltere, als er mit dem Herzog Otto von Braunſchweig in weiterungen geriet, er die zu Salzwedel auf ſeine ſeite gebracht und ihnen abſonderliche freiheiten ertheilet, und zwar hat er ihnen kurz nach einander zwei gnadenbriefe ertheilet, die in vielen ſtükken wohl übereinkommen, iedoch auch ſehr von einander unterſchieden ſein. Der erſte, ſo einen tag etwa früher gegeben iſt, als der ander, beſtätiget ihnen alle freiheiten, verſpricht die Lehne das erſte mahl ohne Lehnware zuverleihen, auch in anſehung der Lehne das zuhalten, wozu Herzog Otto ſich anheiſchig gemachet. Die neue zölle und geleite abzuſchaffen; Vögte im Lande zuſetzen mit ihrem und anderer Stäte und Stände raht; auch einen Landrichter, der über Ritter und Knapen richten ſollte um ſchulden, und ſollte des Markgrafen Voigt behülflich ſein; die Altemark nicht zuverſetzen oder zuverkaufen; vergönnet ihnen auch die Stat zubefeſtigen ꝛc.

„Wi Ludewig . . bekennen . . dat wi „die wiſen vnd beſcheiden manne die rat„manne, vnd die gemeine borger der olden „ſtad to Soltwedel, die nu ſin vnd noch to „komende ſint vſen leuen getruwen, vnd „dat land, dat dar to gehöret ſcoln vnd wol„len laten bi allen oren rechten vnd gnaden, „de ſe van older hebben gehat, vnd de ſe bi„wiſen moghen, mit vſer voruaren breuen, „der hochgebohren Vorſten, der mar„grauen van Brandenburg, den got gna„de, vnd ok met vſen. Wi ſcoln ok en er „gut liehen, to dem erſten male ane lehen„ware, vnd ſcoln alle lehenſcaft, die Her„toge Otte van Brunſwig en gedan heft „in dem lande ſtede holden vnd hedde he icht „vorlieghen, dat to dem lande oder to der „herſcap gehorde, dat ſcole wi holden, de„wile he leuet. Alle geiſtlike lehen, de he „verlehen heft, de ſcole wi ſtede holden, Vro„wen lifgedinge, an dar dinſt oder borg„legen op lit, de ſcolen wi holden, di wile „de Hertoge leuet. Ok ſcolen wi en er gut „liehen, ye dat ſtucke vor dri virdunge, „vnd ſcolen eren eruen ſei ſin mundlich oder „onmundlich, vmme er lehenware liehen „er lehen. Die vorgnante ratman, der „vorgnanten ſtad ſcal vns nach ere macht, „oft wi geuangen worden, des got nicht en „wolle, oder oft wi vnſe Kindere beraden „wolden, to hulpe komen. Wi wollen en „ok holden alle de brieue, di we ene hebben „gegheuen, mit vſem Groten, oder Cley„nen Inſigel vorſigelt. Ok ſcal man alle „Veſte breken, in der olden marke, de „gebuwet ſin ſint margraue Woldemar „tode, dem got gnedig ſi. Sint ſi gebro„ken, man ſcal ir nicht wider buwen vnd „ſcal ok nene nye Veſten buwen. Wi „ſcoln ok Vogede ſetten in dem lande, nach „erme vnd der andern ſtede vnd der manne „rade, de vs vnd vſen landen euene komen, de „moghe we vp vnd af ſetten wenne wi wol„len. Ok ſculle wi alle vnrechte Tolle vnd „Geleyde, allen lüden af nemen, vnd af „legen, in der ganzen marke. Wi ſculn ok „vnd vſe nachkomelinge die olden marke vort„mer nicht vorwiſen, vorſetten noch vor„kopen, vnd ok nicht ſcheiden. Wi gunnen „ok, dat ſei mit vſem guden willen ere ſtad „moghen veſten, wat ſei dar an geveſtet „hebben, dat en ſcole wi nicht krenken. Ok „ſcole we en geuen eynen Landrichter, de „en

„en richten scal ouer riddere vnd knapen, „vm sculde, pennige, dar um scal en vse „Vogt helpen, enes pandes, wat sie vor „dem richter gewinnen mit rechte, wenne si „des bedorfen. Were et ok, dat se Breve „hedden, van den olden margrauen vsen „voruaren, den got gnade, de sich von ol„ders wegen gestoten hedden an den Inge„sigeln, oft an der Scrift, de si bewisen „mochten, dat si en an gehorden van rechte, „de scol wi en vornyen. Ok gunne we en „der Eynunge, di si mit Riddern vnd mit „Knapen vnd mit den Steden hebben gehat, „de si mit vsen breuen bewisen moghen, dat „si de beholden, were et ok, dat yemand, „von riddern, oder von knapen, des vs „dinstes phlichtig weren, breken in dem ge„richte der olden stat to Soltwedel, twe „clagen scal richten der sculte in der stat, „vnd de dritte clage scal richten vse Vogt, „de denne vse vogt is. In cuius &c. *Testes.* „Datum anno Domini MCCCXLIII. feria „II. post festum beati Thome apostoli.„)

Der ander brief ist am Heil. abend vor Weihenachten gegeben, darin verspricht er, daß sie mit Stendal gleiche freiheit haben und geniessen sollten, 2 mit keinem neuen Zoll und unrechten geleite beschweret. 3. Einigkeit mit den andern Stäten und Landen, so sie zusammen geschworen, halten. 4. Alle neue Festen, so nach dem tode des Markgrafen Woldemars gebauet worden, ingleichen die Raubschlösser die gewonnen wären und noch gewonnen würden, sollten abgethan und zerstöret werden. 5. Daß sie auch nicht verpfändet, oder sonsten von dem Lande abgetrennet sollen werden; wovon die völlige worte sich also verhalten:

„Wi Ludowig . . Margraue tu Bran„denburg vnd tu Lusitz Pallanzgraue bi Rhin, „Hertog to Baiern vnde in Kernten .... „bekennen vnd bethygen .... dat we dorch „leue und durch truwe, vnser gemenen „borgern, in der olden stad tu Soltwedel, „vnd sunderlichen, dor de erfhuldunghe, „de se vns gelouet vnd geswor hebben, bi „vns vnd bi vnsern eruen truweliken, vnd „ewiliken, to bliuende. Des so hebbe wi „gegeuen vnd geuen, vnd stedingen on den „vorbenomden borgern, di nu sin, met gu„den willen, vnd met vnser ratgeuen rade, „al de rechtikeit, de we gegeuen vnd geste„diget hebben, vnsen leuen borgern to Stein„dal, der se gebruken vnd hebben in aller vri„heit, an alleme erme rechte, an aller gna„de vnd an aller gude gewonheit, an ey„gen, an lene, an erue und alle deme, dat „se in rechter were hebben, vnd wat se be„wisen moghen, met alden vnd met nyen „Briven, de en gegeuen sint van den Edeln „olden Vürsten, de in dem Vorstindom „to Brandenvorch gewesen sin. Ok stede„ge we vnd geuen vnsen vorbenomden bor„gern in der olden stat to Soltwedel, al „die vriheit, al dat recht, vnd alle de „gnade, vnd al de gude wonheit, der se „bruken vnd gebruket hebben an eyghen, an „lene, an erue, vnd an alle dem, dat se „in rechter were hebben, in velden, in „marken, imme lande, vnd in der stad, „vnd aller wegen, wo si it hebben. Ok ge„ue we vnd stedigen en al dat se bewisen mo„ghen met eres sulues Briven, alden vnd „nyen, de en gegheuen sin van den vorbe„nomden vorsten, vnd hedde ok yemand ey„gene sunderlike gnade, it sin geistlike lu„de oder wertlike lude, de se bewisen mö„gen, de wolle we en stede vnd gantz holden. „Ok geue wi vri vnd leghen af in vseme lande „en vnd allen den, de noch to komende sint, „alle nye vnrechte tölle vnd vnrecht geley„de, beyde vp water, vnd vp dem lande. „Ok is dat met vseme willen dat se de Ey„nunghe holden, de se to samende geswor„vnd gelouet hebben, met dem lande, vnd „met den steden. Vortmer so en scole we, „oder vse voghede, oder vse ambachtman „oder yman van vser weygen, se nicht be„sweren an vnrechte, an engerleye ding „vnd alle de, de gerichte hebben, in dem lan„de to Soltwedel hogeste oder sydeste vnd „deneſt de en thun ere vndersatten, mit „dem gerichte, denste, vnd nicht vorder„uen to vnrechte, vnd alle die nyen Vesten „de gebuwet sin, nach dem tode, des edeln „vorsten margraue Woldemares, vnd die „roifhues, de seder wunnen sin vnd noch „gewunnen werdin, de schun we af dun, vnd „to storen, mit der hulpe, vnd na dem ra„de der man vnd der stede, in dem lande. „Ok en schole we durch engherleye ding, nicht „vor setten, oder nicht laten, oder nicht „scheydin van dem lande vnd van den steden, „dar se mede to samene gelouet vnd geswo„ren hebben. Ok schun riddere vnd knechte „bliuen bi erme rechte, borgere bi erme rech„te, de bur bi erme rechte, als it went her „gewesen heft. Dat disse vorbenumde ding ꝛc. „*Testes* .. Decke . . Lindowe, Wolfstein, „Wamprecht, Husener, Lochir, Helbe, „Zyckowe, milites, Hasso senior de *We„del* & *Gerike* Wolf cum ceteris. Datum „*Stein-*

„*Steindal* anno Domini MCCCXLIII. vi„gilia natiuitatis Christi.„

Es scheint auch, daß die Stäte Gardelegen, Tangermünde und Osterburg briefe von gleichen inhalt, iedoch mit einigem geringen unterschied erhalten. Es erhellet solches aus einer rubric, welche vermuhtlich in dorso der urkunde oder auf dem involucro gestanden, und folgenden inhalts ist, der zum theil mit dem inhalt des ersten briefs übereinkommt:

Confirmatio iurium, factorum quarumlibet ciuitatum, ambarum ciuitatum *Soltwedel*, *Gardeleuen*, *Tangermunde* & *Osterburg*, cuilibet diuisim, sub vna forma in toto quasi, sed in quibusdam *articulis*, videlicet, quod ciuitatis ambe in isto articulo, *dat we en ere* gut *vorlihen scolen*, *ye dat stücke vor dri* virdunge, in hoc concordant civitates *Tangermunde* & *Osterburg*. Sed ciuitati *Gardeleue* quodlibet frustum pro 4. marcis arg. Item notandum in toto concordant. Sed ciuitatibus *Soltwedel* superadditus est vnus articulus in hunc modum, videlicet, wer et ok dat yemand van *riddern* oder van *knapen* de vns dinstes phlichtig woren breken, in dem gerichte der olden vnd der nyen stad *to Soltwedel*, twe clagen sal richten die *schulte* der stede vnd *dritte* clage sal richten vnse *vogt* di danne vnse *vogt* is.

Was massen ferner beide Stäte mit in den Braunschweigischen mißhelligkeiten zwischen Markgraf Ludwig Seniore und ieztgedachtem Herzog Otten von Braunschweig, ingleichen in den Woldemarischen Kriegeszeiten verwikkelt gewesen, davon wird in den Zeitgeschichten dieser beiden Herren mehr zusehen sein. Hier ist nur zumelden, daß sie A. 1351 mit beiden Ludwigs ausgesöhnet worden: Dat wj die wisen und bescheiden Lude die Ratman die Gilde Mester und die Gemeinen Burger die in der Olden Stat tu Soltwedel geseten sin und ouk de bederuen lude dy in dem lande tu Soltwedel geseten sin die med in yn den Dedinghe die use lyuen ohemyn die Hertogen van Lunenborch van user wegen med yn gdan hebbet, Syn begreben use lyuen getruwen umme dy geschicht die an uns geschin sin, und de sie gegen uns gedan hebbet van des weghen di sik Marggreve Woldemar numet ꝛc. ꝛc. wat Se grauen eder gebroken van buwe, eder van muren an der borch Darseluens nimmer eyne vor den andern Vordenken willen. Bestätigen auch unter andern Dionisii Jahrmarkt, den Sy bet daher hebben gehet und geholden. It. Dat die lesenbede di Marggreve Woldemar tu Brandenborch den Got gnedich si, di wile he levede van in und in dem lande tu Soltwedel genomen gentzlik af schol sin, und die rechte gewonlike bede scholen wi nemen. 1351 ♀ nach lichtmesse.

Dergleichen freiheitsbrief mit eben den worten ist auch der Neustat gegeben. Und hat nachmahls Ludwig der Römer straks in dem folgenden jahre 1352 d. Lichtmesse diese freiheiten von neuen bestätiget; ingleichen sein bruder Markgraf Otto A. 1360 ♑ nach Iudica. Und ferner Karl IV anfangs Eventualiter und auf den fall, wann er oder (die seinigen die Mark bekommen sollten, wie er erst dem Markgraven Ludwig dem Römer und Otten in dem brief, darin er dieser ihre convention und bewilligte mitbelehnung und aufnehmung seiner söhne zu nachfolgern 1363 am S. Jakobs tage zu Frankfurt, der Altenstat Salzwedel aber in einem zu Budißin 1363 ♑ nach U. L. Frauen Himmelfahrt gegebenem brief verspricht. Beide stehen sie in Rüdemanns Collect. ll. f. 185, 194. Hernach absolute oder) völlig A. 1366 ♂ nach S. Agnes. Und zugleich mit seinem ältesten sohne Wenzeslaus dat. Straßburg d. Johannis enthauptung, A. 1373. Auch weiter Karl des IV. anderer sohn Sigismund, nachmahls Keiser A. 1379, da er sich blos Markgrafen zu Brandenburg nennet: We Sigismundes van Godes gnaden Marggreue to Brandenburch bekennen ꝛc. de gegeuen is to Soltwedele na Christi gebort 1379 an Sand Ghertrudis daghe, Nach diesem Markgraf Jobst 1388, 4 nach Exaltat. Cruc. Nach Jobsten Markgraf Wilhelm, der sich doch nicht von der Mark Brandenburg benennet, sondern nur Margraue zu Misen, und Landgraue zu Düringen: heist die Einwohner auch nur Unsern lieben Besundern A. 1395 an Sante Barbare tage, wie hiernächst stehender masse zusehen:

„Wir Wilhelm von Gotiß Gnaden „Margraue zu Missen und Landgraue in „Düringen, bekennen und thun kunt offent„lichin mit diesem briefe, daß wir den Bür„gern der Nüwen Stat zu Saltzwedel, „die nu sin und noch zu komende werden un„sin liebin Besundirn beuestint und beste„tiget haben, beuestin und bestetigen yn mit

„die-

„diesem brieffe alle yr fryheit, alle yre Ge„rechtigeit, und alle alde Gewonheit, und „wollen und sullen sy lassen und behalden, „by allin rechtin, by Eren und Gnadin, dar„sy in vorgangen getzyten by sin gewest. „Ouch wollen wir und sullen yn haldin alle „Ire brieffe, die Sie habin von Fürstin „und Fürstinnen alze Marcgräfin und „Marcgräfinnen tzu Brandenburg und „wollen und sullen sy ane allerley hinder„niß lassen und behaldin, mit aller Gnade „mit aller friheit und Gerechtigkeit by allen „Iren lehenen, Erben und Eygen altzo Sie „daß vor gehabet habin und beseßin. Ouch „wollen und sullen wir Rittere und Kna„pen, Burgern, Geburen und allen Lü„ten gemeinlichin beide Geistlichin und „Weltlichin halden alle Ire brieffe, und „wollen und sullen Sie by allen rechtin, fry„heitin und Gnadin lassen. Mit Orkunde „dieses brieffes versiegelt mit unserm anhan„genden Insiegele. Gegebin zu Tanger„münde nach Gotis Gebort Dritzenhun„dert Jar, darnach in dem Fünf und Nün„tigsten Jare an Sente Barbaran tage der „heiligen Jungfrauwen.„

Endlich auch Churfürst Friedrich I. anfangs als Oberster Verweser A. 1412. d. S. Elisab. Der Alde Stadt zu Soltwedel und Rittern und Mannen Geistlichen und Weltlichen und allen den, die in der Aldenmarcke gesessen sin. Hernach als Markgraf und Erzkämmerer des H. R. R. A. 1416 ♀ nach Lichtmesse, so auch nachmahls von allen dessen glorwürdigsten Nachfolgern bis auf ietzige Königl. Maj. geschehen.

X. Es haben auch beide Stäte in appellations sachen von Churfürst Friedrich Wilhelm das Recht erhalten, daß wann die sache nicht mehr dann dreyßig thaler träget, niemand appelliren, und da in secunda instantia der ausspruch bestätiget wird, der appellant zehen thaler ihnen den Räthten erlegen, oder auf so hoch gut sagen solle. Kölln an der Spree 26 Jul. 1654, welches gleichfalls von Sr. Königl. Maj. A. 1702, den 8 Dec. auch ferner bestätiget worden.

XI. Ingleichen haben beide Stäte unter dem gemeinen namen von dem Keiser Ferdinand III. A. 1653 den 28 Jun. die freiheit erhalten, daß niemand wieder sie kein Gegenrecht gebrauchen solle: Gebiehten allen und jeden wie auch besagter Stat Saltzwedel sämblichen *Creditoren* oder den *Cessionarien* hiermit gnädigst und ernstlich und wollen, daß Sie Bürgermeister und Raht oftgedachter Stätt Salzwedel und derselben zugethane Bürgere, Handelsleuthe und Inwohner, wie auch deren Güter, Diener und Angehörige an keinerlei Ohrt noch ende mit einigen *Repressalien* und *Arresten*, Sie haben auch Nahmen, und rühren her wie oder wo Sie wollen, mit tringen, belegen oder vergwaltigen, sondern dieselbe bei ihrem Handel, Wandel und Gewerb aller Ohrten frei, sicher unverhindert und unaufgehalten *passiren* und *repassiren* lassen, und aller gewaltthetigen *Execution* und eintreibung der Schulden Sich gäntzlich enthalten, alles bei Vermeidung unser Kayserl. Ungnad und Strafe.

XII. A. 1469 hat Churfürst Friedrich II. zwischen denen zu Salzwedel und Ludolfen von dem Knesebek zu Langenapeldorn wegen des öfnungsrechts der Burg und Schlössern zu Langenapeldorn, so er ihm A. 1443 ♀ nach Misericordias mit neuen wällen zuumgeben und zubefestigen verstattet hatte, und anderer irrungen ein vergleich errichtet, dessen völliger inhalt in folgenden worten bestehet:

„Wy Friderik van Gotes Gnaden Marg„grawe to Brandeborch, Korfürste des hi„ligen Römischen Rikes ErtzCammerer, to „Stettin Pommern der Cassuben und Wen„de Hertoge und Burggraue to Nürem„berg ꝛc. ꝛc. Bekennen openbar mit dissem „briefe, dat wy hüte datum diese briefe mit „unsern Reden hier to Tangermünde gede„dingt hebben tuschen unsern leuen getru„wen Ludelof van Knesebeke und sinen „Erben to Langen-Apeldorn an einem und „Borgemeistern und Ratmannen unser „Stat Soltwedel am andern Deile in beider „part bywesen und mit erem willen und vol„bort. Tom Ersten, Dat alle tweidracht „und Schelung die tüschen En an beider „syt enstanden was, ock von Werners des „gnanten Ludelofs Sons und van Kost„and terung wegen die die von Soltwedel „gedan diewiele Sy die Borch ingehat heb„ben schal alle in gude up Unß anstan bli„uen. Furder so schal die Borch Langen „Apeldorn Unß, Unsern Amptlüden und „allen den Unsern, und sunderlicken den von „Soltwedel open stan gegen allen Unsern „und Unser lande Finde und Beschediger. „Und ock eft die van Soltwedel geyaget „worden, edder dar herbergen und aflegen

„wolden, so schal id en apen sin to und af „welker wise en des behuf und not sin wert, „doch schal solcke openung die Unß und den Un„sern so schüth den von Knezebecke ane „Schaden sin, und die genannten Ludelof „und sine Söne scholen diesüluen Unß und „Unsern Lande Finde und Beschediger nicht „husen und hegen. Weret auer dat dat ge„schege dat wy Unse Amptlude oder ander „die Unsern und ock die von Soltwedel, „dy darob erfuren, dy scholen sy en unge„wegert ouerantworden, und tho Rechte „stellen. Ock scholen die, Unsen van Solt„wedel der van Knezebecke Finde oder Be„schediger witliken nicht husen noch hegen, „und oft sy darbynnen ungudlicken quemen „die schölen sy en, so se dat begeren, ock ouer„antworden und to rechte stellen. to Orkund „sind disse Receſs twe glickes ludes mit Un„sem upgedruckten Ingesigel vorsigelt, und „jglichen part einer gegeuen. Geuen to „Tangermünde am Abende Mathei Aposto„li & Evangeliste na Cristi Gebort Virtein „hundert und im Negen und Sestigsten „Jare.„

(XIII. *a.* Wegen der gabella haeridatis oder Abschußgeldes ist noch anzufügen, daß der 15 pfenning, quindena, von Erb- und Kindergeld, wann es von hier weg in ein ander Gerichte gezogen wird, zwar muß entrichtet werden, die Stat Salzwedel aber mit der Stat Magdeburg A. 1595, 24 nach Reminiscere einen Vergleich aufgerichtet, welcher 1722, 10 Febr. erneuert worden, kraft dessen ein ieder Bürger, der von dort hierher, oder von hier dorthin erbschaft abfodert, dem Raht des orts, wo die erbschaft fällt, zehen Rheinische Goldgulden weniger einen ort zum abschuß erlegen solle, die erbschaft möge groß oder klein sein. Welches iedoch 1732, 3 Mai dahin erkläret worden, daß bei erbschaften über 175 rthl. es dabei verbleiben, von erbschaften unter 175 rthl. aber der abschuß a 10 pro cent bezahlet werden solle. Wegen der Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Zellischen antheils ist 1703, 18 Sept. und wegen der Braunschweig-Wolfenbüttelischen Lande 1706, 7 Dec. ein Vergleich aufgerichtet worden, daß beiderseits unterthanen von dergleichen abschuß sollen befreiet sein.

Der namen Judenstrasse, so in der Altstat befindlich, gibt schon zuverstehen, daß vor diesem auch Juden hier gewesen. Von den Juden überhaupt ist oben I. Th. IX. K. der länge nach gehandelt worden. Was aber allda §. 1. f. 189 von den Kammerknechten gedacht worden, davon findet sich hier auch ein beispiel, wie wir dergleichen auch in Stendal. Gesch. f. 206 gesehen: gestalt sie dann 1344 hier ebenfalls dem Magistrat zum schutz, wie andere Bürger, von Ludwig dem Aeltern anbefohlen werden:

Nouerint . . Quod nos . . Discretos *Iudeos* ciuitatum nostrarum *Soltwedel camere nostre* seruos presentes & futuros in tuitionem ac defensionem nostram recepimus singularem, volentes ipsos tanquam ceteros ciuitatum nostrarum *iudeos* gubernare per *officiatos* nostros etiam fideliter & tueri. Sic quod singulis annis videlicet in festo beati *Martini III.* marcas & beate Walpurgis tunc sequentis III. marcas, nomine *pensionis* siue contributionis annue *camere nostre serui*, soluere tenebuntur ac ministrent. Mandantes *officiatis* nostris vniuersis, quatenus prenotatos *Iudeos*, pre omnibus insultibus iniuriosis ipsis incumbentibus in presenti & futuro muniant protegant & defendant. Testes *Deck, Swartzburg, Buch, Husener*, pincerna, *Helbe, Wedel* Senior, *Ger. Wolf.* Datum *Soltwedel* anno MCCCXLIV. Fer. II. post Letare.

Unten in der II. Abth. XVII. §. werden wir aus Markgraf Jobstens dem S. Georgen Hospital ertheilten gnadenbrief von 400 auch sehen, daß sie in Alt Salzwedel eine Schule gehabt. Ohne zweifel ist das über die ganze Judenschaft ergangene leidige schiksal auch hier ursach gewesen, daß sie weggekommen: und ihre wieder aufnahme hat sich bis Salzwedel noch nicht erstrekken wollen.)

XIV. Was im III. Th. III. K. f. 827 von der Bienenzucht in der Altmark gemeldet worden, gehet die Stat Salzwedel insonderheit mit an, als auf deren fluhren der Bienenstand für die Bienen so einträglich, daß auch aus den benachbarten Lüneburgl. landen die Bienenhalter ihre Bienen auch in hiesige gegend zur vorflucht bringen und ihre Bienenstökke voll honig wieder zurük nehmen; und ist die so genannte Hoiersburg, der Strauch bei Ritze, die Warte gegen Zietnitz und bei Chütlitz desfalls in gutem ruf gewesen. Weil aber die einheimische Bienenhalter deswegen beschwerde geführet, und verabscheidet worden, daß die auswärtige Immeker von den einheimischen wenigstens

eine

eine viertel meile sich abhalten sollten: so hat dieses bei der Stat Salzwedel einigen abfall gelitten, der iedoch nur das aerarium publicum betrift, weil für ieden stok ein gewisses beim abzug gegeben werden muß.

XV. Von den Kriegslaüften des langwierigen Teutschen Krieges ist nur dieses zumelden, daß diese beide Stäte, die Alte- und Neu-Stat Salzwedel zwar viel starke einquartirungen gehabt, aber nie geplündert worden, oder eine weitlaüftige verheerung ausgestanden, weil sie iederzeit, und zulezt sich bis aufs äüsserste angegriffen, und mit den kriegenden partheien in vergleich getreten. Und wollen wir hievon nur dasienige anmerken, was allein bei der Altstat Salzwedel besage der rechnungen von dem 18 Okt. 1626 an, als von welcher zeit sich diese drangsalen angefangen, bis in den August 1630 mit der Kaiserl. armee vorgegangen, und was vor grosse und fast unglaubliche summen dieselbe abtragen müssen.

(Und zwar anfänglich hat A. 1626, am 6 Febr. der Dänische General Fuchs von Bezendorf aus, dem Magistrat seinen einmarsch ankündigen lassen, den auch am 15 Febr. bewerkstelliget; indem unter dem Obristen Wilhelm von Lohhausen, Freiherr von Kalcum in Salzwedel eingeleget worden. Diese zogen zwar nach und nach, und die lezte am 24 April wieder ab: iedoch noch an selbigem tage zog nicht allein der Administrator von Magdeburg Chn. Wilhelm mit 6 compagnien fußvolk und 4 Kornette Reiter wieder ein: sondern kaum hatten sie am 3 Jul. wieder ihren abschied genommen; so fanden sich am 25 ej. schon wieder 15 Kornette Reiter vom General Fuchs und Herzog von Weimar wieder ein, welchen nach ein paar tagen der General Fuchs selbst folgte; wiewohl er gleich folgenden tages mit allem volk wieder abmarschirete. Hierauf brachte das verlaufene kriegsvolk am 19 Aug. zuerst nachricht von der unglüklichen niederlage der Dänen nach Salzwedel. Folgends kam am 17 Okt. das Tillische oder vielmehr Herzog Georgens von Braunschweig-Lüneburg, der nun auf Kaiserl. seite getreten, kriegsvolk in die Märkl. dörfer in das gefilde des Kl. Disdorf, nachdem es das Kloster am 15 schon ausgeplündert hatte, ia auch bei die 20 Reiter in Salzwedel selbst an: und hat sich ferner den 18 Okt. der Obriste Tommaso Cerboni) mit seinem volke in beide Stäte einquartiret, von dem Raht die rolle der Bürgerschaft abgefodert, und die quartire selbst machen lassen, und darauf vor seine person das quartier in der Altstat genommen, auch noch den regimentsstab, seine leib compagnie, Hauptm. Hans Jakob Dawaski und Hauptmann Haubitzen compagnie hinein geleget, hat 39 wochen stille gelegen, und den 25 Jul. 1627 sich nach Blekkede und weiter nach Tönningen in Holstein begeben; dennoch aber 200 Gemeine nebst ihren Offiziern zur besatzung hier gelassen, welche den 5 Dec. 1627 ihm gefolget, insgesamt aber der Altenstat Salzwedel an ihrem antheil an verpflegung, und was er und die seinige sonsten gefodert haben, 116681 rthl. 12 gr. 3 pf. zustehen gekommen.

Gleich darauf den 5 Dec. 1627 ist eine compagnie zu Fusse von dem Pappenheimischen Regiment in beide Stäte wieder eingezogen, welcher den 26 Dec. 2 Kornet Reiter von dem Herbersteinischen und vier compagnien fusvolk noch von dem Pappenheimischen Regiment gefolget, welche 14 tage lang vollauf müssen verpfleget werden: welche zwar darauf guten theils auf die Dörfer verleget worden, die Offizier aber und ein antheil des fusvolks ist in beiden Stäten geblieben, und haben von gedachtem 5 Dec. 1627 bis zum 28 Jan. oder 7 Febr. N. S. 1629 stille gelegen, der Obr. Lieutenant Don Annibal Marchese de Gonzaga auch auf dem Rahthause der Neustat sein quartier gehabt, binnen welcher zeit es der Altstat an ihrem theil gekostet 79144 rthl. 7 gr. 6 pf.

A. 1630 den 29 März ist die Pappenheimische Militz aus der Altmark gezogen, und dieselbe hergegen dem Obristen Henrich Holken, welcher sonsten anderswo wegen seines harten verfahrens ein schlechtes lob hinterlassen, angewiesen, demselben auch zur verpflegung der Soldaten ein gewisses geld bewilliget worden, welches vom 31 März 1630 bis den 25 Mai 1631 der Altenstat Salzwedel zustehen gekommen 13047 rthl. 17 gr. 3 pf.

Hierzu ist gekommen, daß in den bisher gemeldten jahren 1627, 28, 29, 30 die grässung auf den wiesen mit der Ober- und Unteroffizier pferden an allen orten ganz abgehütet worden, also daß die Bürger zu ihrer nohtdurft nicht das geringste davon genieſsen können, sondern ihr heu und futter hin und wieder von den Dörfern theuer einkaufen müssen, welches man auf 1600 rthl. gerechnet. Wozu noch weiter gekommen, daß die Soldaten ein haus nach dem

andern

andern eingerissen und verderbet, welches alles der Stat eine lange zeit zum höhesten schaden gereichet.

Nachdem auch der Obrist Holk die Altmark verlassen, so hat das Lichtensteinische Regiment die contribution zu Magdeburg genossen, und die Altmark monatlich 2500 rthl. bezahlen müssen, wohin dann die beide Stäte Salzwedel ihren antheil bringen und die Altstat Salzwedel monatlich 87 rthl. 6 gr. zahlen müssen, ingleichen dem Commendanten zu Kalbe, Hans Fredrich Haken 20 rthlr. welches sich ingesamt auf 1045 rthl. 3 gr. 6 pf. belaufen.

Als auch die Kaiserl. armee A. 1631 bei Werben und zu Tangermünde gelegen, so ist ein ansehnliches an proviant, von bier, brot und andern lebensmitteln aus Salzwedel abgefodert worden, welches sich nebst 8 pferden, so den leuten bei bringung des proviants abgenommen worden, auf 322 rthl. belaufen.

Die ganze summe, was von A. 1626, 18 Oktob. bis in den August A. 1631, die Altstat Salzwedel auf die Kaiserl. armee verwandt, hat sich auf 212226 rthl. belaufen.

II. Abtheilung.

Von der Alten Stat Salzwedel.

I. Alterthum der Alten Stat Salzwedel.
II. Lage, Wälle, Mauern, Thore, Strassen.
III. S. Marien Kirche, kostbahrer Altar, Taufstein, Kanzel, Orgel.
IV. Probstei bei dieser Kirche.
V. Verzeichnüß der Superintendenten, Archidiac. und Diaconorum.
VI. Franziskaner Kloster, Mönchkirche: Andenken einer stiftung von einer vornehmen Frau, so ietzo in ein Stipendium verwandelt worden
VII. S. Annen Kloster. Kirche zu S. Niklas und S. Laurentii
VIII. Die Burg und Rahthaus.
IX. Magistrat, namen der ietzigen und etlicher alten Rahtsverwandten. Benennung einiger familien, so sich vor andern bei dem Rahthause wohl verdient gemacht. Unterschiedene Adeliche, auch sonsten vornehme Bürgerstandes, so darin gewesen.
X. Gerichte sub Lobio gehalten: auswärtige kleine Stäte haben vor diesem von hieraus urtheile eingeholet.
XI. Gilden. Der Gewandschneider Gilde grosse Jura. Markgraf Otto ist ein mitglied davon gewesen.
XII. Jahrmärkte, Statwapen ꝛc.
XIII. Feuersbrünste.
XIV. Sonderliche begebenheiten.
XV. Vorstat Bokthorn, und der Perwer.
XVI. Kirche und Kloster S. Spiritus.
XVII. S. Georgen Kirche und Hospital.

I.

Was dann iedwede der beiden Stäte absonderlich belanget, so ist vorläufig zumelden, daß zwar in Zeileri Reisebeschreibungen zweier Stäte gedacht wird, Soltquel und Soltwedel, der ersten Soltquel *c.* 36, und der andern Soltwedel *n.* 185: aber hier zu lande weiß man von keinem Soltquel, sondern nur von zweien Solt- oder Salzwedeln, der Alten Stat Salzwedel, und der Neuen Stat Salzwedel, bei welchen es annoch billig gelassen wird; und wird solchem nach von der Alten Stat Salzwedel absonderlich gerühmet, daß sie vor viel hundert jahren, und so gar 318 jahr vor Christi geburt von den Longobarden sei erbauet worden, wie solches bei dem Enzelt, Angelo, in der Topographia Marchiae und sonsten hin und wieder zulesen, welches wir dieser Verfasser verantwortung überlassen, dennoch aber nicht in abrede sein wollen, daß es eine alte, und vor oder zu der ältesten Sächsischen Kaiser zeiten erbauete Stat sei, die auch weil sie auf den Märkischen Gränzen gelegen, etliche hundert jahr her in grosser achtung gestanden.

Ob aber die heutige Alte Stat der uralte ort sei, wo die alte Markgrafen ihren aufenthalt gehabt, dürfte das eine meile davon gelegene dorf Alt Salzwedel zweifelhaftig machen, als woselbst am ende des dorfs gegen morgen ein starkes gemauer sich findet, über welchem des Krügers wohnstube gelegen ist, und davon man vorgiebt, daß da ein Heidnischer tempel zu uralten zeiten gestanden. Da aber die hiesige Heidnische Einwohner dergleichen tempel nicht gehabt: so ists vielmehr als ein nachlaß von einem Schlosse oder Burg anzusehen; welches, da es den namen Salzwedel führet, und zwar mit dem zunamen Alt-Salzwedel, so läßt sich gar leicht muhtmassen, daß eben dieses

das

das erste alte Stamhaus der Markgrafen von Salzwedel gewesen. Und eben um diese gegend, einen büchsenschuß nach Dambek hin, lieget eben der aus dem so genannten Sülteberg heraus quellende Salzquell, so dem ort den namen gegeben. Welches man iedoch einer nähern untersuchung überlässet.

II. Sie lieget mit der Neustat zusammen in einer oval figur, und fleust die Jeeze durch die ganze Stat, die kleine Jeeze und Dumme zum theil auch um die Stat. Sie ist mit zweien, und zum theil einem wassergraben umgeben, auch zweien wällen, ingleichen einer mehrentheils wohl beschaffenen mauer, die um beide Stäte herum gehet: davon A. 1717 in der Christnacht durch einen heftigen sturmwind zwar ein theil nieder geworfen, iedoch bald wieder ausgebessert und hergestellet worden. Es soll auch anderwärts noch eine herum gegangen sein, so aber nur in wenigen nachlässen noch zusehen.

Die Thore sein das Perwer Thor, Bokhornische Thor, Neue Thor, das Luchowische Thor. Uber dem Perwer Thore lieset man D. XXIIII. Jul. Ao. clɔ dcc. v. flammis destructa resurgunt Ao. clɔ dcc. vi. S. D. G. Zur linken hand desselben stehet an der mauer: Anno Domini 1586 unter Regierung Ditterich Brewitzey, Hanß Chuden Burgemeistern, Otto Vintzelbergs, Asmus Chuden Camerern. Zur rechten gleichfals in der mauer A. 1589 under Regierung Ditterich Brewitzen, Johannis Himselii L. L. L. Burgermeistern, Hinrich Cernitzen, Werner Gartzen Kemmerer. Und ist hierbei zugedenken, daß beider Stäte Thore zusammen nach den vier theilen der welt eingerichtet sein. Als das Perwer Thor, gegen osten, das Neue Thor, gegen süden, das Bokhornische Thor, gegen westen, und das Luchowische gegen norden. Worunter das Stein Thor aus der Neustat, mit dem Bockhornischen Thore aus der Altstat in so weit überein kommen, daß sie beide nach westen gehen. Die vornehmste strassen sein: die Perwerstrasse, der Markt, die Schuestrasse, Schmiedestrasse, Judenstrasse, Kramerstrasse, Salzstrasse, Papenstrasse, Rübenmarkt, Bokhornischestrasse, Neuestrasse, wo S. Annen Kloster gestanden, nun aber der parade plaz ist.

III. Die vornehmste Kirche ist S. Marien Kirche, südwestwärts in der Stat gelegen; worin 1. ein köstlicher Altar, auf welchem das bild der H. Jungfrau Marien, wie auch das ganze leben des HErrn Christi auf den zween flügeln, und zwar auf iedwedem derselben in funfzehen stükken wohl gebildet und alles stark verguldet vorgestellet wird: und soll selbigen ein wohlhabender kaufmann und Bürger allhier Andreas Barthold, haben erbauen lassen, dessen bildnüß auch noch in dem Hohen Chor zur rechten kniend vor dem Marien bilde, und seine Frau zur linken gegen über kniend vor des HErrn Christi bilde zusehen.

Ausser diesem sein noch 6 altäre, in allen also 7 altäre in der Kirche vorhanden gewesen, von welchen allen aber ieziger zeit nur der obige und noch einer gebrauchet wird.

Ingleichen ist 2. eine kostbare Tauffe samt einer künstlichen hohen dekke alles von metall zusehen, so A. 1520 und 1522 verfertiget worden; und lieset man oberwärts an dem Taufstein:

Anfenglich ein gemeiner Erbar Rat zu Saltzwedel und Furstender Disser Kirchen Hans Hartman Klas Bartholt Furstender Disser Kirchen Unsser lieben Frauen binnen Saltzwedel. 1520.

Unterwärts stehet:

Joachim und Sancta Anna Baden Gott Umb Eine Frucht Auf Erden, Da Gab In Got Maria Zart: Die Behut Unss Auf Disser Fart. Hans Von Koln Macht Mich.

Das gegitter ist auch von metall künstlich verfertiget, und stehen am geländer folgende namen vermuhtlich derer, so zu diesem werk was beigetragen: Kort, Keymert, Pawel Hartman, Dürick Chuden, Henrick Cernysse, Hans Hartman, Claües Bertels, Hinrick Cernegke, Erasmus Chüden, Jochim Malstorp; wobei gleichfalls stehet: Johann von Koln macht das Werck zu Nürmberg 1522.

Auf dem geländer bei dem eingang stehen 2 statüen einer halben elle hoch. Auf der einen seite stehet die Sancta Anna die Maria Zart auf dem arme habend: auf der andern kniet Jochim.

3. Die Kanzel bestehet aus lauter quadersteinen, die thüre aus einem eisernen gitter. Uber der thüre siehet man die jahrzahl 1581, ingleichen ein naktes kind, welches mit dem arm auf einem todtenkopf lieget, und dabei ein stundenglas auf einem gemauerten beinhause stehend in stein gehauen, nebst der unterschrift: O Mensch sie und bedencke, wozu du balde werden wirst. Noch weiter herunter stehen diese worte: Anno 1604

im *Majo* und *Junio* ist dieser Predigtstuhl auf anordnung des Vorstehers Joachim *Scarnekauen* des Eltern *renoviret* und *illuminiret* worden. Die stiege hinauf zeigen sich in unterschiedenen fächern einige in stein ausgehauene bilder des HErrn Christi lebenslauf betreffende: in dem ersten die verkündigung Mariä; in dem andern die geburt Christi; in dem dritten die taufe Christi; im vierten Christi auferstehung. Oben um den stuhl herum stehen der vier Evangelisten bilder mit den gewöhnlichen Thieren. Der stuhl wird von einem Mosisbilde getragen, welches zugleich in beiden händen die zwei tafeln hält, mit darauf geschriebenen zehen Geboten. Vorn heraus unter der Kanzel halten 2 Engel ein schild, worauf ein sonderbares hausmark und einige buchstaben P. G. wovon man muhtmasset, daß es der name des Donatoris, welcher vielleicht Paul Götze mag geheissen haben, weil ein solcher namen hier bekannt, oder des bildhauers sei. Die Dekke ist von holz und einer ziemlichen höhe, mit vieler bildarbeit versehen, und weis angestrichen, anbei mit vielem golde gezieret. Ganz oben ist eine erhöhung in der forme eines thürmleins, worin sich ein Dreieinigkeits bild zeiget, und auf der spitze des HErrn Christi triumpfsbild. Unten an der dekke über dem kopf des Predigers stehet der Hebräische namen Jehovah mit güldenen buchstaben.

4. In der Orgel praesentiret sich das Oberwerk mit neun thürnen, wovon in den fünf gröstен thürnen die gröste pfeife ein vergultes mundloch führet, auch oberwärts mit einer vergüldeten krone, und eine iede mit einem vergüldeten stern gezieret ist. Das ganze oberwerk enthält 11 stimmen nebst einem Ventil und Cimbel register. Das Rük positiv 9 stimmen nebst einem Ventil, Cimbel register und kalkanten glöklein. Das pedal auch 9 stimmen samt einem ventil register einem tremulanten baß und 6 grossen bälgen.

A. 1697, den 24 Jun. oder Johannis tag, ist sie durch einen starken donnerschlag, gleich wie auch S. Katharinen Kirche in der Neustat Salzwedel beschädiget, bald hernach aber neu gebauet worden.

5. Es sein auch allerhand denkwürdige grabschriften unterschiedener vornehmen familien dieses orts, und sonsten wohl verdienter personen in dieser Kirche vorhanden, wovon man nähststehende hierher setzen wollen: als des Burgermeisters *Johannis* Köppen und seiner Ehefrau Ilsebe Schunkin leichstein zur rechten hand des kleinen altars, so zugleich Kirchen vorsteher gewesen, und den Schülerchor bauen lassen, an welchem auch sein und seiner beiden Ehefrauen bildnüß zusehen, ist gest. A. 1697, den 25 Okt. alt 62 jahr.

Das Hakkelbusche grabmahl zur rechten hand nähst dem fenster am Schülerchor: auf der erden liegen 3 grabsteine. 1. Johann Hakelbusch und seiner Ehefrauen Ursula Chuden. 2. Nicht weit davon dessen sohn, Werner Hakkelbusch. Virtute & Eruditione praestans A. 1572, d. 20 Febr. Undecimo Anno subsecutus Patrem. 3. Johann Hakkelbusch. Probus & pius Juvenis Anno Domini 1572, d. 22 Febr. Biduo subsecutus dilectissimum Fratrem Wernerum. Es haben auch gedachte Eheleute das fenster nebst dem grabmahl verfertigen lassen, und ist daher noch beider wapen in demselben zusehen.

Burgermeister Joachim Rademin, und seiner Ehefrauen Elisabeth Buchs grabstein lieget bei dem eingange der Kanzel. Die Inscription giebet ihm ein gar rühmlich zeugnüß und lautet also: A. 1587, Quarto Martii in Coelestem Patriam migravit, Dominus *Joachimus Rademin, Consul*, Pietatis Probitatis & Industriae nomine celebris nec non de Patria summe meritus cui moriendo sui desiderium cum luctu reliquit resurrectionem mortuorum beatus expectans. Beider Eheleute wapen sein auch in dem fenster bei der Brautthüre zusehen, welches derselbe machen lassen.

Burgermeister Josts von Vinzelberg grabschrift ist an dem pfeiler zur linken hand nähst den Rahtsstühlen befindlich, also lautende: A. 1564, des Donnerstags nach Laetare, war der 16 Martii, ist der Edler Ehren Vester und wolweiser Jost von Vinzelberg Erbgesessener zu Rochow und allhier Burgermeister seines Alters 78 Jahr in Gott dem HErrn Gottseliglich entschlaffen, des Seelen Gott gnadig sei, und Ihm eine selige Auferstehung verleihen wolle. Dieses Jost von Vinzelberg sohn Otto hat eine Chüden zur ehe gehabt. Sein wapen ist in einem fenster gegen süden zusehen, komt aber in den farben mit des vaters wapen nicht überein. Hergegen ist noch eines, *Benedictus* Vinzelbergs, nahmen mit der jahrzahl 1598 in dem fenster unter dem thurm zusehen, da die farben in dem wapen mit diesem leztern einerlei sein.

Ein

Ein Chudensches grabmahl stehet westwärts in der Kirche nähst dem thurm, und siehet man an demselben oben viel biblische bilder, unten des Bürgermeisters Dietrichs Chuden und seiner beiden Frauen und Kinder bildnüsse, und dazwischen die worte: A. 1582 hat Herr *Dietrich Chuden* Burgermeister und *Patricius* dieser Alten Stat nebst dessen Ehefrau Elisabeth Thüritzen dieses *Epitaphium* aufrichten lassen. A. 1699 hat dessen Lehnsfolger Herr Johann *Valentin Chuden* Burgermeister und *Patricius* dieser Alten Stat nebst dessen Eheliebste Maria Baumannin dieses *Epitaphium* wieder *renoviren* lassen. Auch sein hiebeneben befindlich iezthemeldten Burgermeisters Johann Valentin Chuden und dessen sohnes Johann Joachim Chudens Med. Licent. grabsteine mit aufschriften, wovon die leztere folgends lautet:

Heu fati Vis laeva & lux variabilis aevi
Nam Pater ipse Tuos Nate struo Tumulos
Inferias condo Senior natoque Sepulcrum
Pono Parens, heu quod sidera dura parant.
Sed quodcunque parant, breue sit, namque optima Vitae
Pars exacta mihi est, coetera fumus erit.
Hoc tibi pro tabulis statuo Pater ipse dolorum
Et tumulos haeres pro Patrimonio habe.

Johanni Joachimo Chudenio Medicinae Licentiato & Reipubl. Paleo-Soltq. Physico, Filio suo dilectissimo qui vixit A. C. 1671 9 Novemb. obijt A. C. 1698, 7 May.

Ingleichen Dietrichs Chuden, Burgermeister Dietrich Chudens sohn, gest. 1648, und noch eines alten aus dieser familie und vermuhtlich auch Burgermeisters George Chuden. *Anno* 1543 in den heiligen Pfingsten ist der Ehrbare und wohlweise Jürgen *Chuden Asmus* seliger Sohn in GOtt verstorben seines Alters 82 Jahr. Sonsten ist auch noch ausser diesen auf dem Chor unfern dem Hohen altar eines George Dietrichs Chuden gewesenen Oberziesemeisters in der Altmark grabschrift vorhanden.

Ferner ist gegen vorgemeldten Chudenschen grabmahl des Hrn. Rahts und Burgermeisters Rademachers gewölbe, welcher auch den Bürgerchor erneuern, und mit unterschiedenen biblischen bildern zieren laen, wovon an der treppe folgende gedächtnüsschrift zulesen: A. 1692 Dominus *Joachimus* Rademacher Consil. Elect. Brandenb. & Consul hujus Civitatis Primarius, Conjuxque ejus Beata *Elisabeth Heinzelmans* hanc Exedram in Honorem Dei & Templi ornamentum Iconibus Biblicis Illustrari curarunt.

Des Burgermeisters Kaspar Ludwigs Goeden, Johann Dietrich Weinmanns, und Michael Rühls begräbnüsse sein vor dem Segenhause ohnweit dem Glokthurm.

Es ist auch in der einsegnungs Kapelle Burgermeister Joachim Arnds begräbnüs und leichstein.

Burgermeister Andreä Reichen grabmahl mit darüber stehenden S. Pauli bilde in lebensgrösse in stein gehauen siehet man an dem ersten pfeiler zur linken der Orgel und zugleich folgende aufschrift: Amplissimi, Ornatissimi ac spectatissimi Viri Domini *Andreae Reichii* Consulis in Veteri Urbe Soltquella Prudentissimi & Quaestoris per Veterem Marchiam Fidelissimi, Anno Christi 1579 ipso die Ceciliae pie in Domino defuncti.

Svaviter hac recubans *Andreas Reichius* Urna
Quaestor & hac Veteri Consul in Urbe fuit.
Goslaria huic Cunas, Soltquella & Marchia Curas
Sacra sed hic summum templa dedere Rogum.
Praemisit quatuor Natos, Octoque reliquit
Post obitum, inter quos posthumus unus erat.
Uxorem ingenuam atque Hensone e Consule natam
Cui nomen Requies Elisabetha Dei est.
Cum qua ter Senos ita vixit amanter ad annos
Semper ut his fuerit velle duobus idem.
Ille ubi sesqui decem Lustra exsuperaverat aevi.
Ipso Ceciliae scandit ad Astra die.
Coelum anima fruitur, Meritis Respublica, Nati
Nomine, Sarcophagus corpore, Flore Genus.

Des Burgermeisters *Erasmi* Langen und seiner Ehefrauen Elisabeth Krügerin grab-

mahl stehet man vor dem Rahtsstuhl, wobei diese beide Districha.

Conjugio juncta, hoc tumulo post funera juncta
Elisabetha mihi Crugeriana manet
Publica res viguit me Consule, sexaginta
Quinque annos natum, me Polus altus habet.

Und ferner Kaspar Langen Burgerm. gest. A. 1664 alt 81 jahr.

Die Ossenbrügkische leichsteine liegen auf dem platze vor der Kanzel, namentlich George Ossenbrükken Rahtsverwandten, gest. A. 1576 George Ossenbrükken Burgermeisters, gest. A. 1680 alt 77 jahr. Noch *Theodorici* Ossenbrükken, und ferner *Georgii Dieterici* Ossebrükken Med. D. und seiner Ehefrauen Dorotheen Elisabeth Muthen.

Die Stillische auch auf dem platze unfern dem kleinen altar. Als *Conradi* Stillen Burgermeisters und der Landschaft Verordneten, gest. A. 1621 den 30 Mai, Katharinen Margarethen gebohrnen Karstetin, Christian Stillen, gewesenen Fürstl. Meklenburgischen Kammerrahts witwe, gest. A. 1676 derer söhne, der ehemahlige General Major und Commendant in Magdeburg Herr Ulrich Christoff von Stillen gewesen, und Christian Friedrich Stille J. U. Cand. so A. 1675 gestorben und allhier begraben, alt 29 jahr. Der älteste von den söhnen Konrad Barthold von Stillen ist Decanus bei dem Stift zu Havelberg Königl. Pr. Geheimerkammerraht, Hofrentmeister und General-Post- und Salz-Director gewesen, und nebst der ganzen familie geadelt worden, auch in Berlin gestorben.

Vor dem Garzischen begräbnüß siehet man . . . Hojer Garzen, ältesten Kämmerers und dessen Ehefrauen Annen Chuden grabsteine, und über denselben im fenster dero namen und wapen mit beigefügten namen dero söhne Johann Garze und Werner Garze. Des Burgerm. Johann Garzen grabschrift ist bei der treppe des Schülerkohrs befindlich, und lautet also: Hic in Christo Servatore ac Mediatore nostro placide requiescit quondam Vir Nobilis ac prudens Dominus *Johannes Gartze* qui peracto Vitae Curriculo ex miserrimo hoc Ergastulo a summo Vitae necisque Domino in Coelestem avocatus Patriam ultimum suum diem Duodecimo Novembris circa secundam Noctis horam Anno 1601, in ardenti Christi invocatione clausit, resurrectionem glorioſam, &c.

Auf der andern seite der treppe stehet die grabschrift des ehemahligen Rahts verwandten hieselbst Joachim Grunow, so 1583 gesetzet worden.

Auf dem Chor ist ausser dem zuvor erwehnten Chudischen leichstein unfern dem grossen altar des gewesenen Medici *Anton. Ulrici Gosky* grabschrift zulesen in nähststehenden worten: Hoc sepulchrum, non pulchrum sepultum continet Virum dum viveret Nobiliſſimum Clariſſimum & Experientiſſimum *Antonium Udalricum Gosky* Medicinae Licentiatum, Sereniſſim. Elector. Brandeburg. & Ducum Brunſvic. ac Luneburg. Archiatrum, Ordinis Equestris in Veteri Marchia Medicum Ordinarium, Practicum Feliciſſimum, Natum Brunſvigae M. DC. XXXVI, XII Kalend. Octobr. Denat. Soltquellae M. DC. XC VI. III. Kalend. Junij aetatis ſuae LIX. Ann. IIX. Menſes X Dierum.

Neben welchem auch seines sohns Leopold Dietrich Gosky Med. D. leichstein befindlich gest. A. 1700, alt 30 jahr.

In dem Hohen Chor stehet das Bartensleben'sche wapen, und um dasselbe: A. 1544 am Dage Lucien is in Godt verstorben Frantz von Bartensleben Hobetmann der Oldenmarck. S. I. K. s. 54.

6. Der Thurm ist vor etwa 40 jahren erneuert und mehrentheils mit kupfer, zum theil auch mit blei gedekket worden: hatte aber 1724, 10 Mai das unglük, daß die spitze vom gewitter beschädiget wurde, welche folgenden 20 Okt. neu wieder aufgesetzet, auch bei geschehener vermessung befunden worden, daß dieser Thurm an mauer und spitze insgesamt 204 decimal oder 245 Rheinländischen werkschuh hoch sei.

Wasmassen die Klosterjungfrauen zu Arendsee ein pfund oder talentum auf dem Theatro oder Kaufhause zu Arendsee zu einer immer brennenden lampe in ihrer Kirche beleget, und dessen nutzung, dafern sie es nicht gedachter massen brauchen sollten, dieser Kirche zu S. Marien vorbehalten worden, davon ist die urkunde in den Arendseeischen Geschichten zulesen.

Es ist auch noch eine urkunde eines Bernhards Berentz schenkung vorhanden, darin er zwei mark vermacht, die eine zu einer Spende, die andere zu einem Lichte in dem Osterfeste, wovon die hieher gehörige worte diese sein.

Nos

Nos Johannes Georgij, Christianus apud Fontem, Johannes de Thuritz, Thidemannus de Kercowe, Waltherus Sartor Johannes de Luchowe, Albertus de Brewitz Johannes Hartwici, Thidekinus Godescalci Hermannus Bormester, Johannes de Mechowe, Thethardus Seliger, Consules Veteris Civitatis Saltwedele, recognoscimus & publice protestamur, quod Dominus *Bernhardus Berndes* dedit & resignavit secundum Jus & ritum Civitatis Duas Marcas &c. &c. Que dicta secunda Marca post obitum dicte *Elizabeth* convertenda est ad *Elemosinam dictam Spende*, que danda est singulis annis de Fraternitate ante dicta Inna Una Marca convertenda est quolibet Anno in Cereum Paschalem Ecclesie memorate. Prefatas autem duas Marcas Dominus Bernardus Vite sue temporibus possidebit sed post ipsius decessum in usus prehabitos convertentur. Quod presentibus sigillo nostre Civitatis insignitis evidenter duximus protestandum. Datum Anno Domini MCCXCVI. In die Luce Evangeliste.

A. 1345 hat Ludwig der Aeltere dem Altar in honore *beate virginis & sanctarum undecim milium* virginum dedicato hieselbst vereigenet sex frusta annuorum reddituum. Das Datum ist Perlberg 1345 in vigil. circumcis. domini.

Unter den Chören ist das Hochgräfl. Schulenburgische das vornehmste, welches 1586 erbauet und mit dem Churbrandenburgischen wapen gezieret ist.

IV. Hierbei ist ferner zugedenken, daß bei dieser Kirche eine Probstei gewesen, von welcher man doch nichts zumelden erhalten, als daß die Pröbste sich mehrmahlen von Gottes Gnaden geschrieben, und das Jus praesentandi Pastorem bei derselben gehabt. Dergleichen finden sich im Rahthaüslichen archiv: *Wedekindus* 1223. *Tiedericus* 1241. *Henricus*, hat 1263 als Probst zu S. Marien gelebet. *Gevehardus* 1273. *Bertholdus* 1279, 1287. *Rudolphus de Rembeke* 1304, 1329. *Bertramus Bock*, it. *Ludolphus de Bartensleve* 1346, 1351. einer Gunzel von Bartensleben, so A. 1364 die Burgermeisterische stiftung bestätiget, derer in dem folgenden § weiter wird gedacht werden: Universis presentes literas inspecturis seu audituris *Nos Gunzelinus de Bartensleben Dei gracia Ecclesie Beate Marie Prepositus in Soltwedel Verdensis Dioecesis* ad perpetuam rei memoriam cupimus esse notum, quod Honesta Domina *Margaretha relicta quondam Heinrici Burmeisteri* Concivis Oppidi *Soltwedel* Conjux *Hermannus, Geseko* & *Thaleko* Liberi & Heredes dicti *Heinrici &c.* Das Datum ist A. 1364, am tage Bonifacii. Ferner Albrecht *Cuno* 1382, 1388, 1394. Henning von der Schulenburg 1442. Gunzel von Bartensleben 1446. Andreas Hasselmann 1458. Auch siehet man vor dem grossen Altar einen grabstein von einem Probst Johann Verdemann. Anno Domini MCCCCLXXXIII. die Pasche ⊙ Venerabilis Dominus . . Verdeman . . der schon 1474, 1479 vorkommt. Ferner Henning von der Schulenburg 1487. In einer urkunde von A. 1500 die Lune prima Mens. Junii wird genannt *Johannes de Slaberndorp* Prepositus Ecclesie S. Marie Virginis in Soltwedel: und ist vermuhtlich der, so in dem Churfürstl. Schlaberndorfischen lehnbriefe *Doctor* Hannß genennt wird, und A. 1501 Bischof zu Havelberg worden, weil man in der Schlaberndorfischen familie zu den zeiten keinen andern dieses namens hat. *Theodoricus* von Brandenstein 1504. Valentin von Sunthausen 1514. Bussow von Alvensleben, J. V. D. 1518. Diese Pröbste haben einen Chorofficial mit 2 Kaplänen gehalten und mit tisch, besoldung und wohnung versehen, auch die Kirche mit allem Pfarrecht durch sie bestellen lassen. Bei angehender Reformation ist Wolfgang von Arnheim 1529 der erste Probst und bei der ersten Visitation 1541 zugegen gewesen. Ihm ist Johann von Wolwitz ein Canonicus von Magdeburg als Probst gefolget. Nachhero A. 1545 ist diese Probstei Levin von Schulenburg, Domdechanten zu Magdeburg, am tage Fabian Sebastian von Churfürst Joachim II. auf lebenslang, nachgehends aber diesem und seinem Vetter, auch Levin von der Schulenburg, dem Aeltern, Hauptmann der Altmark, zu lehn gegeben worden (und bei des leztern nachkommen, denen sie von ienem um ein gewisses überlassen worden, auch bis ietzo verblieben. S. Gesch. von dem Bisth. Havelberg in der Hist. Pior. Corp. I. Kap. und sein solche besitzer gewesen:

Albrecht, Landshauptmann der Altmark, gest. 1583, 12 Nov.

Dieterich, Churbrandenburgischer Landraht, gest. 1618.

Albrecht, gest. 1642, 15 Aug. alt 33 jahr.

Dieterich Herrmann, Churbrandenburgischer Land-Commissarius und Landschafts Verordnete, gest. 1693.

Werner Graf von der Schulenburg, Kön. Dänischer General-Feldmarschal.

V. Mit den Pastoribus und Superintendenten bei dieser Kirche verhält sichs vermöge erhaltener nachricht folgender massen: daß nemlich nach der Reformation A. 1541 die erste Kirchen Visitation hier in der Alten Stat Salzwedel gehalten worden, und wie nur gedacht Hr. Wolfgang von Arnheim damahls, und weiter Hr. Johann von Welniz, Canonicus zu Magdeburg, allhier Probst gewesen. Als man aber damit umgegangen, daß die Probstei erblich gemacht, und an der Pröbste stelle Superintendenten gesetzet werden sollten: brachte 1. Tilemann Eppinger laut eines noch vorhandenen briefes des damahligen Landshauptmanns Franz von Bartensleben an den Churfürsten unterm dato 7 nach Laetare 1543 den Superintendenten titul für sich bei Hofe aus: war aber wegen der uneinigkeit mit seinem Amtsgehülfen *Hieronymus* Schwarz bei der Gemeine nicht eben zum besten angeschrieben. Nach ihm findet sich

2. Nikl. Barstmann, welcher vermuhtlich vorher Archidiaconus gewesen und 1547 Superintendent geworden. Daß er von hier nach Hamburg gegangen und allda verstorben, erhellet aus folgender Joh. Alb. Fabricii nachricht Memor. Hamburg. f. 908: M. *Nic. Barstmann* (alias Bostelmann) Pastor apud Hamburgenses templi Johannis Baptistae & Evangelistae A. 1552, 20 Apr. Soltquellae hactenus Pastor, ubi interimisticas ceremonias probare renuit † 1554, 4 Oct. Barstmann ist eigentlich sein name, und Angelus nennet ihn unrecht *Parsmann*.

3. Niklas Krage, 1553, gest. A. 1559.

4. *Joachimus Symmachus*, zuvor Rector der Schule allhier, berufen 1560, verst. A. 1571 den 8 Mai; von welchen folgendes grabmahl vorhanden:

Elegia in Obitum Reuerendissimi Domini *M. Joachimi Symmachi Superintendentis Soltwedelensis* in Vera ardentique invocatione Filii Dei pie defuncti die 8 Maj. matutina A. Domini 1571, sed suae Aetatis Anno Quadragesimo Secundo.

Nona dies Maji dictu & memorabile Visu,
Materiam luctus laetitiaeque dabat.
Nam Soltquella, Tuos Illustris Marchio Cives
Sub sua juratos aurea sceptra vocat.
Pastorisque Tui Fausto non omine funus
Flebile Flebilibus conditur ecce modis
Exactum undecimi spacium numeravimus anni
Cum primum Officii grande subiret onus
Nec sine laude Scholam, mente spectante, regebat
Multiplici rerum cognitione valens
Inque Schola ut gratis doceatur gnava Juventus
Flexit in obsequium libera corda pium.
Ingenio praestans, simplex humanus & idem.
Discendi cupidus plurima semper erat
Mente pius reliquis vera Virtute praeibat
Afflictos prompta saepe levabat ope
Saepe simultates dirimens rationibus aequis
Hostiles pacem fecit amare manus
Nulla sciens cuiquam visus dare Scandala semper
Doctrinae Testis Vita probata fuit.
Nil erat in toto quicquam sibi charius Orbe.
Quam inculcare suo dogmata sana gregi.
Horribili sternens securos fulmine legis.
Mox iterum Verbi vivificabat ope.
Sic multorum animas mediis e faucibus Orci
Eripiens superas jussit adire domus.
Quosque requirebat Pastoris cura labores
Aegrotante etiam corpore sustinuit.
Viribus exhaustus cerebri, lectoque recumbens
Se commendabat speque fideque Deo.
Pro Grege, Pro charis natis, pro Conjuge chara,
Ah pro se quantas vidi iterare preces
Denique vix tredecim, morbo infestante, diebus
Justifica laetus scandit ad astra fide.
Hei mihi Pastoris mors immatura peremti
Pertendit misero tristia fata gregi.
In lacrumis quam tota jaces, *Soltquella*, dolesque
Quod tam praestanti sis viduata Viro!
Divini

Divini metuens praenuncia ſigna furoris.
Iratum querula voce precare Deum.
Impia ne turbet pacem ac myſteria verbi
Haereſis aut rediens priſtina Barbaries,
Chriſte, Salutarem tu nobis reddito pacem
Extingui Lucem nec patiare Tuam.
Joh. Gigas Paſtori ac Compatri Suo. F.

5. *Johannes Cuno*, zuvor Diaconus zu Wittenberg, deſſen namen auch in dem Concordien buche zuſehen: wiewohl er, weil er wieder die Formulam Concordiae verſchiedenes bedenken hegete, deshalb viel verdruß gehabt, auch abgeſetzet, und nachdem er ſich endlich bequemet, nach Perlberg 1602 als Inſpector berufen worden, aber auch da nicht unangefochten geblieben, wie ſolches alles der Hr. Rect. Beier aus der Neuſtat Salzwedel in Rüdemanns Coll. III. n. 6. ſ. 377 ꝛc. umſtändlich erzehlet. Er iſt zu Perlberg verſt. A 1609.)

6. *Hieronymus Toxites* oder Schütz, kam 1597 nach Salzwedel, und bald hernach an Cunonis ſtelle, verſt. A. 1604. Unter ſeinem bildnüß iſt zuleſen:

Epicedium.

Reverendi, Clariſſimi & Doctiſſimi Viri Domini *Hieronymi Toxitae*, Soravi Sileſi S. S. Theologiae & Philoſophiae Doctoris, Superattendentis, Soltquellenſis Nati Anno Chriſti MDLV. Denati XIII Calend. Feb. Anno MDCIIII.

Toxites qualis fuerit, non corpore quisquam
Ex animi potius judicet effigie
Quam radio pictor nunquam ſat ſculpet, ita Orbem
Doctrinae ingenii clauſerat Orbe ſui.
Et linguam quae ſancta Sion quae . .
No . . mirae . . .
Laetaque mellifluis Attica terra tuis.
Temperies morum ſvavis lucebat in illo,
Mens pura, illimis candor, amica quies.
Dotibus his aucto non Sors evanida mundi
Lactavit falſis pectora delicijs.
Sed corda irrorans, Divini aspergine verbi
Dedidit aeterno Linguam animumque Deo.
Unum illi Votum Chriſto coeloque referre
Corda in peccatis mortua pene ſuis.
Hinc formidandae vibrabat fulmina Legis
Atque indignantis juſſa Severa Dei.
Aſt trepidos horrore pio mulcebat, ut arvo
Mollius aeſtivae mitigat humor aquae
Corda etiam quae jam mortis triſtiſſimus horror
Coeperat, inſeruit Spe rediviva Deo
Sic verbo & Roſei, luſtrantem Sanguinis imbrem
Corda domo, hac dominus . . .
Cum morborum Acies, & ineluctabile fatum
Obruit hinc tabe, hinc membra tumore gravi.
Ergo illum, quam voce viam monſtrarat Olympi
Morte etiam Exemplo monſtrat ad Aſtra ſuo.
Mitis in indomitis morbis Spe damna levavit
Et vitam vitae liquit amore novae
Terra tenet Corpus, ſumptum de Corpore terrae,
Fama ſuperſtes humo, mens ſocia ta Deo eſt.
At tibi qui longae promittis tempora vitae
Hinc animi fidens, corporis inde bonis
Vive memor Chriſti, nae te plerumque ſupreme
Securos fati ſaeva ruina premit.
M. *Samuel Drefemius* P. C.

7. Johann Tegetmeier, zuvor Diaconus allhier 1604, verſt. A. 1618.

8. Erdmann *Gnevekow*, zuvor Archidiaconus zu S. Marien in Berlin, geſt. A. 1622 zu Neuſtateberswalde, da er Inſpector geworden, aber nach 3 jahren den dienſt aufgegeben.

9. Jakob Groſſe, vorher Rector zu Brandenburg, geſt. A. 1635.

10. David Blumenthal, zuvor Domprediger zu Havelberg, geſt. A. 1640.

11. Johann Bünemann, anfangs Prediger zu Fürſtenberg: Unter ſeinem bildnüß ſtehet:

Effigies M. *Johannis Bünemanni*, qui natus eſt Seehuſii anno MDXX die Octavo Maji, pie defunctus MDCLVIII die Nono Martii aetatis 48. Poſtquam hujus Eccleſiae

cleſiae Paſtor & Superintendens meritiſſimus fuiſſet Octodecim annos.

Hierauf iſt auf Lic. *Samuel Pomarium*, Diaconum zu S. Peters in Kölln an der Spree gedacht worden: weil aber Churfürſt Friedrich Wilhelm aus gewiſſen urſachen eine ungnade auf ihn geworfen, als iſt es zwar mit ihm zuſtande gekommen, allein er hat ſich auſſer landes begeben, da er kaum ein viertel jahr in der bedienung geſtanden: und iſt nach Magdeburg, von Magdeburg nach Eperies, von Eperies nach Wittenberg, von Wittenberg nach Lübek gegangen, woſelbſt er auch verſtorben. Iſt alſo

12. Johann Heinzelmann, zuvor Rector an dem Gymnaſio, und Diaconus zu S. Niklas in Berlin gefolget. Unter deſſen bildnüß man lieſet:

Effigies M. *Johannis Heinzelmanni*, Paſt. Primar. & Superintendentis ad Praelaturam Electoralem que Soltquellae eſt vicinarumque Inſpector, Nec non Scholae Ephorus, & S. S. Theologiae Lector in eadem ordinar. conſtitutus. Natus Wratislaviae Anno MDCXXVI. Domin. III. poſt Epiphan. S. T. V. Denatus Anno MDCLXXXVII. Domin. Oculi aetatis LXI.

13. Jakob Konrad *Horneius*, des berühmten Helmſtätiſchen Theologi Konrads *Horneji* Enkel: deſſen grabſchrift in folgenden worten beſtehet:

C. R. S.

Hic Situs eſt M. *Jacobus Conradus Horneius*. Hujus vicinarumque Eccleſiarum inculpatus & vigilans Antiſtes virtutum avitarum Ingenii, Doctrinae & morum innocentia Pietatis, & candoris & facundiae Haeres ex aſſe: Qui poſtquam Domui Dei alibi octo, hic ſex annis fidelis diſpenſator praefuiſſet, ſe ipſum Vivum Exemplar fidelium in fide & caritate exhibens Talenti decuplo foenore collocati Aeterna recepturus praemia Animum ad coeleſtia gaudia premiſit Incredibili ſui deſiderio apud Auditores relicto, Natus Helmſtadii Anno MDCLV. D. XVI Sept. Deceſſit Soltquellae Anno MDCXCIV, X Martii. Cum nondum annos XXXIX expleviſſet, Vir ſecula vivere dignus, *Anna Dorothea Langia* Marito incomparabili Cum infinitis lacrymis.

U. M. P. C.

14. Chriſtoph Wilhelm Baier, S. S. T. D. aus der Neuſtat hierüber berufen 1695, und geſtorben A. 1706.

15. Lic. Gottfried von Maskau, S. S. T. Lic. gleichfalls aus der Neuſtat anher berufen A. 1706, geſt. A. 1712, im Mai. (Auf dem leichſtein ſtehet folgende grabſchrift:

Hoc tumulo conduntur oſſa Viri Generoſiſſimi, Maxime Reverendi & Ampliſſimi Domini *Godofredi de Mascau* S. S. Theol. Licentiati. Primum Diaconi, poſt Archidiaconi, inde Paſtoris & Inſpectoris Neo-Soltquellenſis, tandem Paſtoris & Superintendentis Palaeo-Soltquellenſis Vigilantiſſimi nati Aſcaniae MDCLIIX V. Calend. Mart. Denati Soltquellae MDCCXII. prim. Maij Relicta Vidua & 6 liberi ſuperſtites hunc lapidem Sepulcralem moeſtiſſimo officio P. O.

16. Hr. Stephan Schulze, ſo 1713 von der Neuſtat berufen worden, hat 1725 noch gelebet und iſt 1736 verſtorben.

17. Hr. Joh. David Solbrig, ein würdiger ſohn des ehemahligen wohlverdienten Inſpectoris zu Seehauſen, Hrn. David Solbrig, welcher unter Göttl. ſegen dieſem amte noch gegenwärtig vorſtehet.

Archidiaconi und Diaconi, ſo viel man nachricht bekommen, ſein geweſen:

Archidiaconi.

M. *Nic. Gerſtmann*, (*Barſtmann*,) ſo 1539 berufen bis 1547, da er Superintendent worden. *Melchior Pelegrini*, ums jahr 1548. *Swipertus Grunge*, von 1548 bis 1552. Andreas, davon ſich nur der vorname finden wollen.

Joh. Radeband, kommt mit dem damahligen Diacono Henr. Schmid im Concord. buch vor 1572, welcher ihm auch 1585 gefolget und A. 1614 verſt. M. Joh. Gigas der jüngere, ſo vorher Diaconus geweſen und 1615 hierher gerükket, geſt. 1642. Erasmus *Ulrici*, vom Diaconat berufen 1642, geſt. 1674. M. Joh. Blumenthal 1674, geſt. 1695, vorher Diaconus. Mart. Eberhard *Eſſenius*, berufen vom Diaconat 1695, gehet 1706 nach Moska in der Lauſnitz. Chryph. Dieterich Chüden, 1706 berufen, und geſt. 1716. Mart. Zimmermann, berufen 1716, 27 März, wurde 1720 Diaconus und 1727, 18 Nov. Archidiaconus in der Neuſtat, geſt. 1729, 27 Nov. Hr. Chryph. Ungnade, berufen 1720 vom Diaconat, geſt. 1746. Hr. Joh. Jak. Schulze, berufen 1747, kam 1750 nach Tangermünde. Ihm folgte Hr. Georg Erdmann Mellin, in eben dem jahr.

Diaconi.

Diaconi.

Ums jahr 1540 findet sich einer mit dem vornamen Gaspar oder Kaspar, nach welchem bald Jakob *Rixianus* 1544 vorkommt bis 1548. Ferner *Joachimus Magdeburgius* berufen 1549, gehet 1551 nach Hamburg. S. in den Sammlungen von alten und neuen theolog. Sachen A. 1727, zweiten Beitrag s. 191. sq. Joh. Radeband, findet sich ums jahr 1555. und Mag. Georg. Starke nach ihm, welcher aber 1565 nach Lüneburg berufen wird. Mag. Steph. *Praetorius*, berufen 1565, wird Pastor in der Neustat 1569. Mag. Joh. Gigas der ältere, berufen 1569, gehet 1579 nach Lüneburg. Henrich Schmid, berufen 1579, wird Archidiaconus. Joh. Tegetmetier, berufen 1585, wird Superintendent. Mag. Jobus Gigas der jüngere, berufen 1604, wird Archidiaconus. Joh. Stille, berufen 1615, gest. 1625. Mag. Chr. Grumbach, berufen 1625, wird 1635 berufen nach Witstok. Erasmus *Ulrici*, berufen 1636, wird Archidiaconus. Bernhard *Gysaeus*, berufen 1642 bis 1670. M. Joh. Blumenthal, berufen 1671 bis 1674. Joh. Mühle, berufen 1674, gest. 1681. Daniel Bohme, berufen 1682, gest. 1689. Mart. Eberh. *Essenius*, berufen 1690, wurde Archidiaconus. Andr. Chrph. Blumenthal, berufen 1695, gest. 1705. Martin Zimmermann, berufen 1705, wurde Archidiaconus. Chrph. Ungnad, berufen 1716, wurde Archidiaconus. Hr. Joh. Ulrich Chn. Köppen, berufen 1720, kommt 1725 nach Berlin. Joh. Hermanni, berufen 1726, gest. 1746. Hr. Georg Erdm. Mellin, berufen 1747, wird Archidiaconus. Hr. Joh. Chrph. Sandroß, berufen 1750.

(„Wegen berufung des Superintendenten ist in dem Visitations receß von 1579 „und 1600 verordnet, daß nach abgang eines Pfarrers E. E. Raht einen andern „Christlichen und gelahrten Pfarrer zuerlangen sich befleißigen, denselben S. Ch. G. „angeben, und da er S. Ch. G. praesentiret „auch folgig durch den Gemeinen Superintendent confirmiret und instituiret werden „solle: die Kapläne aber sollten vermöge „Visitations ordnung mit Raht des Pfarrers v. E. E. Raht angenommen, auch, so „oft die nohtdurft erfodert, mit einhelligem „raht wieder beurlaubet werden. Und hat „es bei dem lezten auch noch sein bewenden: „den Inspectorem und Pastorem aber haben „die Durchl. Landesherren seit 1659 selbst „berufen. Diese 3 Prediger aber haben die „seelsorge nicht allein bei dieser, sondern auch „bei den andern, bei der Mönch- oder Schul- „kirche und bei der S. Niklaskirche: und bei „S. Marien sein eingepfarret die Vorstat „Bokhorn und die Dörfer Kemnitz, Böddenstät, Chütlitz und Briez.“)

VI. Ferner ist das Franziskaner Kloster, wovon wegen des in dieser gegend geschehenen brandes hier wenig nachricht vorhanden. (Jedoch erhellet aus dem Libro conformitatum Francisci, daß es damahls schon mit unter die Klöster dieses Ordens gezehlet worden . . . . . wiewohl es daselbst unrecht Salmodil genennet wird. Und findet sich auch noch eine alte urkunde, woraus erhellet, daß A. 1280 die nahe dabei wohnende Beginen ihr haus und hof zum nutzen der Franziskaner an den Raht übergeben: Quod *Bakine*, scilicet *Michtildis, Konegundis, Creta de Lubeke, Heilewigis, Mechtildis de Bullen, Eyleke, Mechtildis de Kyritz* proxime iuxta domum *Fratrum in Saltwedle* commorantes domum suam cum area sitam inter curiam domini *Werneri de Schulenborch* & aream fratrum qvam ab antiqvo jure possederant hereditario, constitutis consulibus ad usum fratrum unanimiter & concorditer resignarunt & ad majorem firmitatem dicte *Bakine* domum cum area supra dicta in manus procuratoris fratrum *Helmici de puteo* coram judicio secundario resignarunt. Und A. 1345 verkaufen einige Herren von der Schulenburg dem Kloster ein steinern haus mit allem zubehör um 75 mark Stendal. silbers, mit dem vorbehalt, daß ihnen möge erlaubet sein, in ihrer Kirche einen Altar zuerrichten:

In nomine Domini Amen. Universis ecclesiasticis judicibus & secularibus Dominis que temporalibus nec non & Christi fidelibus omnibus, ad quos presentes pervenerint *Nos Wernerus & Himrich* filii *Domini Tyderici & mater eorum Domina Lutkardis, & Wernerus & Henninghus Werner & Sifridus fratres & filii Domini Bernardi dicti de Schulenburgh Dominique castri de Bessendorpe* notitiam subscriptorum. Quoniam ad perpetuam pacem conservandam & lites dirimendas quilibet vere Christianus juste debet intendere ut pacis auctor pacisque temporibus, quo quietius ipse colitur, eo devotius eidem servatur. Quam-

obrem tenore presentium literarum publice protestamur, confitentes, quod nos omnes unanimiter in solidum uno corde & uno ore seu una unamini voce ex singulis & in singulis singulariter & universi universaliter & in vera una rei veritate & unitate *domum nostram lapideam magnam cum* omnibus officinis sub terra & supra intra domum eandem inclusa in curia nostra sitam apud *fratres minores in Saltwedele* cum spatio quinque pedum latitudinis longitudinemque ipsius perpendiculariter & directe protendendo a muro civitatis usque contra angulum majorem domus, deinde usque ad tertiam statuam primi stabuli funiculum directe protendendo & de statua jam dicta usque ad plateam civitatis perpendiculariter & directe murum cum valva & edifitiis sibi innixis & intra hoc totum spatium contente jam dictis fratribus minoribus *Gardiano* videlicet fratri *Bernardo de Kyritze & lectori* fratri *Johanni de Demez* ceterisque fratribus seu conventui fratrum eorundem *pro LXXV. marcis argenti Stendalienſis*, addito tamen ut ad preces nostras promitterent unum altare per nos edificandum in ipsorum ecclesia ad perpetuam nostram memoriam seu parentum nostrorum peragendam vendidimus, donavimus & assignavimus & in juditio pleno jure facto in eadem curia viridante frondiculo resignamus & in corporalem possessionem induximus per procuratores nostros scilicet *Hinricum domini Tyderici filium & Henninghum Domini Bernhardi filium dictos de Schulenborg* nostros patrueles personaliter plenam ad hanc venditionem & resignationem autoritatem vel etiam potestatem contulimus, seu plenum mandatum in manu judicis & ad manum Gardiani predictorumque fratrum seu conventus faciendam pro usibus & introitibus quibuscunque eorundem libere ab omnibus exactionibus, vigiliis, ceterisque civitatum juribus ac qvibuslibet aliis impetitionibus, quod est ex parte nostra perpetuo possidendam, ut parentes nostri prius dictam curiam libere possidebant, quia, si quid juris in civitatibus consules *Soltwedelenſis* civitatis in predicta curia nostra habebant, nostri progenitores sicut dictorum consulum literis aperte & sigillo civitatis ostendere possumus & probare, legitime ab eisdem redemerunt. Hujus ergo emptionis & venditionis seu contractus testes sunt honesti Viri & Consules civitatis predicte *Johannes de Fonte & Johannes Went & Ghyso de Stesowe & Tidericus de Medebeke & Fredericus Bruker* & alii quam plures fide digni. Unde & ad majorem firmitatem omnium predictorum presentes literas singulorum nostrorum sigillorum munimine duximus roborandas. Datum *Soltwedele*, Anno Domini MCCCXLV. feria sexta post octavas corporis Christi.

Auch haben 1352 ebenfalls einige Herren von der Schulenburg, und zum theil eben dieselbe, diesem Kloster noch ein haus und hof mit zubehör verkauft, wovon sich folgende urkunde findet:

„Wy Werner, Hinric vnde Hennyngh „Vedderen gheheten van der Schulen„borch bekennen vnde betúghen witliken in „desseme yegenwardighen Briue, dat wy „mit fulbort al vser eruen, vnde bezundern „mit fulborde Berndes vnde Hanzes van „der Schulenborch lange Werners Kin„dere mit vryem wilkore vnde mit berade„nen Mude hebben vercoft tu rechtem cope „redeliken vnde rechtliken den wizen vnde „ghestliken Luden Bruder *Conrado* gheheten „von Parys, de tu den tiden Gardian was „der Baruothen Brudere tu Zoltwedel, „vnde vortmer dem gantzen conuenthe der „benomeden Baruothen Brudere tu Zolt„wedel Hus vnde Hof vnde al, dat dar tu „hört mit aller Vriheit, alzo vse olderen vs „dat Hus vnde den Hof gheerbet hebben, de „erem clostere alderneghest beleghen is, vnde „wi zunder ansprake vnde allerhande hinder „wenthe tu dessen Dach vrye vnde fredezam „bezethen hebben, ewichliken tu bezittende, „vnde scholen vnde willen en des benomeden „Huzes vnde Houes warende wezen, alzo „id eyn recht is vor allen guden lúden. Ok „schole wi em mit allen truwen behulpen zin „tu vsem Herrn dem Marchgreuen van „Brandeborch, alze wi erst moghen, dat „en van em werden Briue vp Len vnde eghen„dom des genomeden Huzes vnde Houes „ewichliken tu bezittende. Vppe dat desse „vorscreuene Dingh stede vnde vast zunder „arghe list gheholden werden, zo hebbe wi „Werner Hinric vnde Hennyngh ghehe„ten van der Schulenborch vse Ingheſſe„ghele henghet laten mit Witschop an dessen „Brif, de gheuen vnde schreuen is na Go„des bort Druttein Hundert jar in deme twe „vnde veftichsteme jare in deme hilghen Da„ghe zunte Gordiani vnde epymachi tu „Vesper tid Daghes.

Ob

Ob dieses das haus sei, von welchem der erste brief von 1345 handelt, lässet sich so genau eben nicht bestimmen. Es scheint eben dasselbe zusein: weil beide briefe es in der nachbarschaft des Klosters setzen; doch läßt die verschiedene zeit, Personen und Verfassung der briefe auch eine verschiedenheit der haüser vermuhten; oder es müßte die sache das erste mahl nicht sein zustande gekommen, und also zwei aufsätze veranlasset haben. Wenigstens geschiehet bei veraüsserung desselben nur eines hauses meldung. Dann zur zeit der Kirchenverbesserung 1541 hat E. Magistrat solches von den noch übrigen fünf brüdern gegen ein gewisses unter vermittelung des Chf. Joachims II. an sich gebracht, davon sich folgende urkunde findet:

„Des Durchleuchtigsten Hochgebornen „Fürstin und Herrn, Herrn Joachims Marg„graffens zu Brandenburg, des Heyligen Ro„mischen Reichs Ertzkhämerers vnnd Chur„fürstens, zu Stettin, Pommern, der „Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu „Crossen Herzog, Burggrafens zu Nuren„berg vnd Fürstens zu Rügen Unsers gne„digsten Herren verordnete Visitatores be„khennen hiemit vnd thun kunth, als hoch„gedachter vnser gnedigster Herr an die wür„digen vnd andächtigen Gardian vnd Con„vent des Barfusser Closters der alten Stadt „Soltwedel vff Ansuchen des erbaren Rats „gemeltter Stad geschrieben vnd begeret, das „gemeltter Gardian vnd Convent ir Haus, „die Scheferey genant, an demselben grauen „Closter alhie gelegen, benumpten Rathe zue „Kauff wolten zukommen lassen, das wir dar„auff vff Ansuchen des Raths vnd Convents „gemelttes Hauses halber Untterhandlung „zwischen Ihnen vorgenommen, vnd do wir aus „den Verschreibungen, so das Kloster über ge„melt Haus gehabt, befunden, daß dis Haus et„wan Kauffsweise von denen von der Schulen„burg eigenthumlich an das Kloster kommen, „wie dan das Kloster dasselbig darauff vber „lang vorwertter Zeit also inne gehabt, er„sessen vnd gebraucht, haben der Gardian „vnd Convent solch Haus mit dem eigen„thumb vnd aller Zugehörung dem Rath der „alten Stad Soltwedell kegen Vergleichung, „wie folget, abgetreten, vnd wircklichen ein„geraümet, also, daß der Rath dem Gar„dian vnd Convent dafür jerlich, so lang „die fünff Brüder, so itzo noch im Kloster „seindt, mit Namen Er Henrich Kamrath „*Gardian*, Er Johann Bernrath *Doctor*, „Er Niclas Lunenborg, Er Hermen Bre„me vnd Er Anthon Barghe im Leben blei„ben, jerlich vff Michaelis ein paar Schuhe „vnd anderthalben Laken Tuchs zur Klei„dung, aber vff Martini einen Wispel Ger„sten vnd ides Virtel jahrs ein Gulden zu „Fleisch und Sechs scheffel Rocken vnd vff „Ostern auch ein paar Schuch geben vnd „volgen lassen wollen vnd sollen, wollen auch „erlangen, das die Brüder zu ihrer Not„kurfft etwan in eines Bürgers Haus alhie „brauen mügen. Wurden den vnter ge„nentten fünff Brudern einer oder mher mit „Tode verfallen, so soll desselben Antheil an „gemeltten stücken alleweg widerumb zurücke „an den Rath fallen vnd vermindert werden. „Dakegen haben der Gardian und Convent „den Rath dis Haus alsbalde vor sich vnd „gemeiner Stad Notturfft ewichlich zuha„ben vnd zuhalten eingeraümet, auch der „von der Schulenburg Brieff vnd Siegel „vberanthwort, vnd aller vnd ider Gerech„tikeit, so sie daran gehabet oder gehaben „können vorziehen. Alles trewlich vnd un„geverlich. Des zu Urkunth haben die Vi„sitatores Ire Pithschafft herran gedruckt. „Gescheen vnd geben zue Soltwedel, Donner„stag nach Laurentii, Anno Domini XLI.„)

Indessen ist eine schöne Kirche, ietzo die Mönch Kirche genannt, noch übrig und in gutem stande, worin alle sonntage frühe um 6 uhr, und alle dinstage von einem der dreien Prediger geprediget wird. Die merkwürdigkeiten in derselben sein 1. ein künstliches bild auf dem Altar, welches zwar insgemein dem berühmten Mahler Lukas Kranachen zugeeignet, von andern aber nur für eine kopie von desselben arbeit gehalten wird: weil sich die jahrzahl 1582 an dem in selbigem befindlichen brunnen findet, zu welcher zeit Lukas Kranach schon lange todt gewesen. Dieses bild nun zeiget auf beiden seiten einen weinberg, und unten auf der einen seite den Pabst mit etlichen Kardinälen, Bischöfen, Mönchen und Nonnen, von unterschiedenen arten. Auf der andern seite den HErrn Christum mit seinen Jüngern: über dem Pabst lieset man die worte, wie in einem briefe: Leo P. P. Servus Servorum, Indulgentiae plenariae plus valent in satisfaciendo & relaxando toraliter, celeriter, & singulariter, sed opera. Und drunter: So balt der Grosch im Kasten klingt, So balt die Seel gen Himl sich schwingt. Darzwischen: Decretales. Gegen diese aber stehet Lutherus, mit einer harke womit er die ablasbriefe zusammen har-

ket, und stehet auf dem harken stiel: Quia turbasti nos, exturbet Te Deus in die hac. Uber dem Pabst stehet weiter ein weinberg, und an dessen fuß ein brunnen, bei demselben aber unterschiedene Mönche, so theils steine zusammen tragen, theils in den brunnen hinein zuwerfen sich ganz geschäftig anstellen; in dem weinberg stehen auch allerhand arten Mönche und Nonnen, derer etliche die weinstökke ausgraben, andere hakken sie aus, andere verbrennen sie gar, andere reissen den zaun nieder, alle insgesamt auch stellen sich an, als wenn sie sehr damit bemühet wären. Auf der andern seite stehen unterschiedene Geistliche an dem brunnen, Phil. Melanchton schöpfet wasser, andere füllen es ein und tragens in den weinberg, unterschiedene andere stehen bei den weinstökken, etliche raümen dieselbe auf, andere beschneiden sie, andere behakken sie, andere stäbeln sie, andere machen den zaun fester. Eine nähere erklärung von allen lieset man in folgenden versen, so unter dem bilde stehen:

Wundern magstu Leser mild,
Was das sei vor ein seltsam Bild,
So stehen thut an dieser Stat,
Und viel Gemähldes in Sich hat:
So wisse und merck fleißig drauf,
Was bedeuten die zween Hauf,
Der Berg die Christliche Kirch bedeut,
Darin sind böß und fromme Leut,
Auf eine seit Papisten sind,
Ein böß und Abgöttisch Gesind,
Die reissen Gottes weinberg ein,
So Er gebaut durchs wortte sein:
Den Brunn des Lebens Sie auch füllen
Durch ihre werck Gottes Gnad zu hüllen,
Verfinstern also Gottes wort,
Das leuchtet klahr an allen Ohrt.
Hingegen auf der andern seit
Stehn viel tapfre gelehrte Leut
Mit ihren Instrumenten all,
So man im Weinberg haben soll:
Die Räumen, Schneiden, Binden, Hauen,
Die Kirche Gottes thun sie bauen,
Sie tilgen aus all falsche Lehr,
Thun fleißig fordern Gottes Ehr:
Den Brunn des Lebens auch so rein
Sie wieder thun ausräumen fein
Und machen wieder offenbahr
Gottes Gnade, so verfinstert war:
Die rechte meinung frommer Christ
Dieses Kunstreichen Bildes ist:
Drum dancke Gott vor seine Gnad,
Der unß sein wort wied'rgeben hat
Und bitt, daß ers erhalte rein,
Biß wier kommen im Reiche sein,
Welches Unß von Christo ist bereit
Mit allen glaubigen in Ewigkeit.

2. Sonsten ist auch in dieser Kirche mitten auf dem platze des Schwedischen Obristen von Seckendorf grabstein, welcher A. 1642 zu Salzwedel wegen geflogener Correspondence mit den Kaiserlichen enthaupten worden. Welche Geschichte umständlich zulesen in Puffendorffs Schwed- und Teutscher Krieges Geschichte XIV. B. §. III. s. 3. Die grabschrift aber lautet also: A. 1642 den 3 Febr. ist der weiland HochEdelgebohrne, gestrenge und manfeste Hr. Joachim Ludewig von Seckendorf, von Obern Zenn in Franken, selig in dem HErrn entschieden seines Alters im 51 Jahre. Sein Leichtext waren die wort aus dem 90 Psalm. v. 23. HErr Gott lehre uns bedenken, das wier sterben müssen, auf das wier klug werden: HErr kehre dich doch wieder zu uns und sei deinen Knechten gnädig. In der mitten ist auch das Sekkendorfische wapen.

3. Der Thurn hat sonst über dem Chor gestanden; ist aber A. 1514 abgenommen und über die Kirche selbst gesetzet worden laut folgender in dem Thurnknopf gefundenen nachricht:

In nomine patris & filii & Spiritus Sancti. Amen. Noverint, qvod Anno virginei partus Millesimo quadringentesimo (soll heissen quingentesimo) qvarto decimo, presidente in sede beati Petri S. Papa *Leo decimus*, regnante *Maximiliano cesare Augusto*, & hic in patria *Marchio Joachym* cum conthorali sua *Filia regis Danorum Iohannis* & fratre suo existente *Archiepiscopo in Magdeburg & Moguncia & administratore ecclesie Halberstadiensis, videlicet Domino Alberto*, Minister vero provincie nostre alme Saxonie pro tunc pro fratre *Ludovico Hennyngen de Gedano* custode, pro fratre *Andrea Sunnenberch* de conventu Berlinensi, Gvardiano vero procurante una cum suis procuratoribus conventus turrim fratre *Simon Möller*, lectore fratre *Lamberto Slaghert* de conventu slundensi, Vice-Gvardiano fratre *Petro Schulten*, pro tunc temporis *architecto turris, qvi & antiqvam deposuit de choro & novam edificavit super ecclesiam* propter sonitum campane. Fuit Magister in arte architectonica *Iohannes Möller* nomine, *Slavus de Luchow* oppido, & complevit totum opus, & posuit in summitate omnia requisita in *die sancti Francisci* hora

vesper-

vesperina. Manus adjutrices porrexerunt omnes incole civitatis cum forensibus, sed ornaverunt eam presertim infra scripti mechanici & artifices, sutores in antiqva & nova civitate, mercatores in antiqva & civitate nova, pistores, similiter fabri, pellifices, carnifices, cerdones ambarum civitatum & congregationum, sartorum in nova civitate solum, sed in antiqva civitate fuerunt sartores frivoli, servi fabrorum in eorum congregatione & societate de antiqua civitate, servi sutorum ibidem, servi pistorum nove civitatis, & servi consulum nove civitatis. Turri edificato & consummato imposita est etiam campana nova juxta illud: Ecce nova facio omnia. Erant tunc temporis viginti sacerdotes & quatuor Levite, novitii duo & duo seculares nondum vestiti, numero simul viginti octo. Nomina sunt talia: *F. Simon*, Gvardianus, *F. Lambertus*, lector, *F. Petrus*, Vice-gvardianus, *F. Iohannes Konemann*, *F. Kerstianus Brome*, *F. Lucas Moller*, *F. Iohannes Decker*, *F. Tilemannus Beygendorpe*, *F. Iacobus Losse*, *F. Nicolaus Berschamp*, *F. Hinricus Kamrath*, *F. Hinricus Boddeker*, *F Hennynghus Hilmer*, *F. Arnoldus Smok*, *F. Andreas Wenth*, *F. Thomas Kleynsmet*, *F. Henricus Trumpe*, *F. Hennynghus Volsche*, *F. Hinricus Meyger*, *F. Ioachim Kaler*, sacerdotes.

A. 1606 und 1749 ist dieser Thurm ausgebessert worden.)

Uber den Kreuzgängen ist die Schule, derer oberstes theil ein schönes grosses Auditorium hat, und wird von derselben bald ein mehrers folgen.

Es ist auch an dem ort, den man die Schäferei nennet, noch das bild der Siebenschläfer von ziemlicher grösse, aus einem stein gehauen, zusehen, welches für das wahrzeichen der Stat pfleget ausgegeben zuwerden.

Am Kirchhof ist der Beginen Hof, worin einige abgelebte auch arme und gebrechliche Frauenspersonen nebst der freien wohnung auch die freiheit von der ziese und accise, auch allen bürgerlichen oneribus geniessen.

VII. Unfern diesem gedachten Kloster und Kirche, ist S. Annen Kloster, worin die Frauenspersonen von S. Augustini regel gewesen sein, die auch ein haus in der Vorstat Perwer bei den Canonicis zum H. Geist gehabt, hernach aber an diesen ort der Stat versetzet worden: wovon des Decani zu Verden urkunde von A. 1488 in folgenden worten vorhanden:

Otto Vulle Decanus Ecclesiae Verdensis Reverendi in Christo Patris & Domini, Domini *Bartholdi* Dei & Apostolice sedis gracia *Episcopi Hildesemensis nec non Verden: Ecclesiarum Administratoris perpetui*, per Dyocesim Verden. in Spiritualibus locum tenens & Vicarius Generalis, Religiosis Virginibus Priorisse totique Conventui *extra muros Opidi Soltwedelen. Verden. Dyoc. Ordinis Sci Augustini* salutem & sinceram in Domino caritatem. Ut domum & locum habitationis vestre *de Capella Sancte Anne extra muros predicte* oppidi *Soltwedelen. ad Domum & Ecclesiam Sancti Nicolai Confessoris* intra idem Opidum, cum omnibus & singulis reliquijs, Clenodijs & attinentijs vestris, mutare ac transferre ac legere & cantare horis Canonicis & alias Orationes dicere, presbiterumque secularem vel Religiosum, qui ibidem coram vobis missas, pro ut tempus exiget, celebret, nec non Sacramenta Ecclesiastica vobis & familie vestre ministret, eligere possitis & valeatis, auctoritate prefati Reverendi Domini Episcopi & Administratoris nobis in hac parte commissa plenam licentiam damus & concedimus per presentes, presentibus usque ad adventum & reditum dicti Domini Episcopi & Administratoris in Dioceſim suam Verden. solum modo valituris. Datum *Verde* Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo Octavo, Sabbato ante Octavam Pentecostes nostro sub Sigillo presentibus appenso.

Die auch daher nicht mehr vor, sondern in der Stat benennet werden; als in Pabsts Julii II. Commissoriali an den Probst zu S. Sebastiani & Official. zu Magdeburg. Dilectarum in Christo Filiarum Abbatisse & Conventus *Monasterii S. Anne Ordinis S. Augustini* Opidi Saltwedel Verden. Dioc. alienata illicite & distracta ad Jus & Proprietatem ipsius Monasterii legitime revocandi 1507 4 Id. Febr. Und in Jürgen von Bulow von A. 1541. d. Concept. Mar. Dominae, Seniorin und allen Jungfrauen in Kloster tho Sante Annen in der Olden Stat tho Soltwedel belegen. Damit sie auch mit keinen oneribus publicis möchten beschweret werden, so haben sie dem Raht der Stat 500 mark an gelde bezahlet, und sich damit von allen pflichten, schössen und andern anlagen frei gekauft 8 nach Laetare An. 1513.

(Die im obigen brief gedachte Capella S. Anna soll nach der Alt. Stat Salzwedelischen Visitations abschied von A. 1541 die Hauptpfarre der Stat gewesen sein: welches um desto wahrscheinlicher, weil sie der Burg nahe gelegen und mit der Burg wohl gleiches alters, mithin auch wohl die Schloßkirche gewesen; daher auch wohl folgende verordnung in dem gedachten Visitations abschied kommen mag: Es ist mit dieser Capelle dermassen verlassen und verordnet, daß die Commendisten alle Sonntage und andere Feyertage dem Hofgesinde vff der Burg das Evangelium, so des Sonntags oder Feyertags pflegt gelesen zu werden, sollen aus der Postillen Martini, wo sie es nicht auswendig thun können, vorlesen, sollen auch dem Hofgesinde, so ofte es geboten wird, das Hochwürdige Sacrament verreichen.)

Ob aber wohl das Kloster nachhero ganz eingegangen, und der plaz ietzo mit Bürgerhaüsern bebauet ist, nachdem E. H. Magistrat der Altstat die einkünfte mit Churfürstl. genehmhaltung A. 1554 an sich gekaufet: so ist doch die Kirche noch in völligem guten stande, so man zu S. Niklas nennet, und in Kreutzes form gebauet, auch über und über gewölbet ist; anbei den Thurm in der mitte hat, so auf vier pfeilern ruhet, und ganz von mauersteinen achtekkig in die höhe geführet worden. In der Kirche ist nichts vorhanden, als das andenken eines beneficii, oder stiftung einer vornehmen Frauen Margariten, Henrich Bornmeisters witwe, von A. 1364 zu dem Altar dieser Kirche oder Kapelle, die auch in eben dem jahre von dem damahligen Probst bei S. Marien, Gunzel von Bartensleben, bestätiget worden: wie dessen kurz zuvor §. IV. mit mehren gedacht worden. Welche Stiftung aber ietzo in ein Stipendium verwandelt ist, und von den nachkommen aus dieser familie noch genossen wird: die aufschrift in der Kirche lautet also:

„Anno Christi 1364, hat Margarita, „Henrich Bormeisters seligen nachgelassene „Witwe mit willen ihrer kinder, Herman „Hesecken, Bertram und Telecken Hoyer „Gebrudere die Chuden eheliche Haußfrauen „ein Beneficium zum Altar dieser Kapel„len fundiret und gestiftet, welches Bene„ficium die vermöge der Fundation so wohl „von der Spill als Schwert seiten dazu ge„hörende Freunde, hernacher post Reforma„tam Doctrinam Evangelij einem Jungen „Gesellen aus Ihrer Freundschaft, welcher „in seinen Studiis so weit proficiret, daß er „cum Fructu dieselben auf einer Universi„tät continuiren könne, zu conferiren und „zu verleihen sich voreiniget. Weil aber „solch Beneficium ein Zeit vorletiget gewe„sen, und diese Kapelle A. 1599 wiederumb „restituiret werden müssen, seind aus deme „die Zeit ersparten Aufkünften gemeldtes „Beneficij zu solcher restauration nicht al„lein drei und viertzig Gulten Lübisch gege„ben, besondern auch kegenwertiges der „Bormeister Waffen beides der Stiftern „zun Ehren, und Gedächtnüß, und damit „dennoch die Posteri von der Freundschaft, „wohin solch Beneficium anzuwenden, Wis„senschaft sich auf künftig in conferendo „darnach zurichten haben möchten an die„sen Ohrt gesatzt worden. Actum A. 1600 „Und ist diese Schrift von dem damahligen „Archidiacono Henrico Schmidt, weil die „Archidiaconi alle Donnerstage in dieser „Kirche predigen, aufgesetzet worden.„

Es ist auch noch eine Kirche oder Kapelle zu S. Laurentii allhier gewesen, welche am Vieh- und Holzmarkt gelegen, ietzo aber ganz eingezogen und zum Salzhause vor das Königl. Salz gebrauchet wird.

(Von der Schule meldet zwar D. Nic. Petraeus in seiner Narratione de fundatione Ecclesiae Cathedr. Raceburg. welche Schlöpkens Histor. Nachricht von dem Heidenthum und ersten Christenthum beigefüget ist s. 95. daß Karl der Grosse schon zu Salzwedel eine Schule, wie zu Osnabrug, Minden, Verden, Paderborn und Bremen gestiftet habe; und daß sie von Salzwedel nach Halberstat verleget worden: weil er aber nicht meldet, wo er diese nachricht her habe; nach Rolevinks und anderer Geschichtschreiber angeben aber die in Osterwik gestiftete Kirche mithin auch die Schule nach Halberstat verleget worden: so hat man wohl aus Osterwik, oder wie es vorher geheissen, Seligenstat, Salzwedel gemacht. Inzwischen wo Kirchen sein, ist auch an Schulen gedacht worden: und iede Stat hat ihre besondere Schule gehabt, und die in der Altstat hat anfangs und vor der Kirchenverbesserung bei der S. Marien Kirche gelegen: In antiquo oppido, heißt es in einer alten Salzwedel. urkunde: ad beatam Virginem Mariam; & in novo oppido Soltwedel ad S. Catharinam fuerunt & sunt scole & rectores Scholarum. Incole dictorum oppidorum & multi conterranei de diversis partibus solebant, prout hodie solent suos filios,

filios, consanguineos & scholares ad predictas scholas aut earum aliquam pro doctrina disciplina & imbuitione eorundem scholarium applicare & transmittere, quod sic fuit, & est verum publicum & notorium.

Nach der Kirchen verbesserung aber sein im Franziskanerkloster zur Schule gewisse zimmer angewiesen worden. Von den Rectoribus vor der Kirchenverbesserung findet sich nichts, als nur in einer alten schrift diese worte: Anno Domini MCCCCXLII fuit acceptatus in Rectorem Scolarum Laurentius Wadenkate qvarta feria ante Martini & Anno XLIV decessit ipso die circumcisionis. Und scheinet es fast, als wenn beide Schulen wären vereiniget gewesen: weil er Rector Scholarum genennet wird; wiewohl sich diese beide bedienungen nicht gar wohl zusammen raümen; es wäre dann, daß er erst bei einer, dann bei der andern gestanden. Laut visitations recesses sollen die Rectores beider Stäte von E. E. Raht mit vorwissen und bewilligung des Inspectoris einer ieden Stat bestellet, die übrige Schulbedienten aber vom Raht nach vorgängiger überlegung mit dem Rectore angenommen und berufen werden. Bei einer ieden Schule sollen mit dem Rectore 5 Schulbedienten sein: weil aber eine Schule für beide Stäte hinlänglich sein möchte; so ist schon in dem visitationsrecess von 1541 bewilliget worden, daß aus beiden eine Schule gemachet und im Grauen Kloster, als im mittel beider Stäten, angeleget werden sollte; welches aber bis daher noch nicht hat ins werk gerichtet werden können.

Nach der Kirchenverbesserung ist der erste Rector gewesen Paulus Cawenrod 1540, dem Abdias Praetorius gefolget von 1544 bis 1551, da er den damahligen streitigkeiten de Adiaphoris weichen müssen, zu Magdeb. aber mit beiden händen aufgenommen worden 1553: wiewohl er auch hier seine gegener fand, denen er auch aus liebe zur ruhe 1557 aus dem wege und nach Frankfurt gegangen. Jedoch er traf hier den Andr. Musculus an, der ihm, weil er nach Melanchthons exempel die gute werke zur seligkeit für nöhtig hielt, heftig wiedersprochen. Diesem gezänke wurde er entrissen, indem der Churfürst ihn nach Berlin kommen ließ, und sich seiner geschiklichkeit bei gesandschaften u. verschikkungen bedienete: wie er dann auch ein gespräch mit dem Päbstl. Nuncius und dem Jesuiten Lambert Aur in gegenwart des Churfürsten gehalten. Hat sich aber endlich nach Wittenberg begeben und ist daselbst 1573, 9 Jan. im 49 jahr seines alters gestorben. S. Notit. Univ. Fr. f. 92, 93. Unter den folgenden findensich noch verschiedene geschikte Männer, deren man gehörigen orts wird unvergessen sein. Unter den Conrectoribus war der erste M. Jakob Gigas, der an Symmachi stelle Rector wurde, als selbiger zur Superintendentur war berufen worden. M. Sam. *Dresemius* ging 1607 mit den Jungen Herren von Knesebek wieder nach Frankfurt, und wurde an Bumanni stelle Rector bei dem Joachimsthal. Gymnasio. Sein lebenslauf wird besonders mitgetheilet werden. Joh. Angelius Werdenhagen, wurde Professor in Helmstät, ging nach Holland, und ist wegen seiner schriften bekannt; und wird seiner, wie der andern ebenfalls an seinem ort gedacht werden; gestalt dann beide Schulen den ruhm haben, daß sie durch geschikte Lehrer und wohl unterrichtete lehrlinge sich iederzeit in gutem ruf erhalten. A. 1744 aber haben die Patroni für gut gefunden beide Schulen mit einander zubereinigen: und ist der Rector von der Altstat Hr. Joh. Georg Scholle Rector primarius, der bisherige Rector der Neustat Hr. Joach. Leme, Rector secundarius worden, und die übrige Lehrer ebenfals ihre stellen behalten. Die Schule aber wird gehalten in der Altstat, wo sie bisher gewesen, wie bereits gemeldet worden.

IIX. Von der Burg wird vorgegeben, daß die Longobarder solche gleichfalls 318 jahr vor Christi geburt erbauet, Drusus aber solche zwar eingerissen, iedoch eine neue gleich wie auch die Eisern Schnippe bei Gardelegen wieder angeleget und beide unter die aufsicht eines Römers Luctandi oder Clodii gelassen: welches alles aber eben so fabelhaft ist, als die vorige erzehlungen. Die Longobarden haben von keinen festen Schlössern gewußt. Indessen ist es ein starker Thurm, der aus einer festen, und 12 fuß dikken mauer aufgeführet ist, darin man sich bei der alten Kriegesahrt wohl wehren können, mag auch zu den alten zeiten der kriege zwischen den Wenden und Sachsen, wie alle andere Altmärkische alte gebaüde gebauet sein, ob man schon die zeit, wenn es geschehen, nicht eigentlich bestimmen kann.

(Daß es aber A. 1112 schon ein haltbarer ort gewesen, den der Kaiser Henrich V. belagert, haben wir oben I. Th. I K. V. §. f. 9 und V. Th. I. K. I. §. f. 6 gesehen. Ja aus

aus dem, was I. Th. I. K. s. 17. und V. Th. s. 5, 6 angeführet worden, lässet sich wahrscheinlich schliessen, daß das Schloß Salzwedel im eilften jahrhundert schon müsse im wehrhaften stande gewesen oder darin gesetzet worden sein; es mag diese Burg, oder eine zu Alten Salzwedel dem Dorf befindlich gewesene Burg gemeinet sein. Dann am leztern ort findet sich noch ein nachlaß von altem mauerwerk, wie oben s. 32 schon angemerkt worden: und könnte wohl sein, daß die allererste nachricht von Salzwedel dieses Dorf Alten Salzwedel beträfe, und daß hieselbst die uralte Burg und sitz der Markgrafen gewesen; insonderheit da es gleichwohl den namen Alten Salzwedel führet, nach welchem ein ander schloß muß sein erbauet worden, an einem bequemern ort, das diesen namen geführet, und aus welchem die Stat Salzwedel entstanden. Die zwischen Alten Salzwedel und Dambek befindliche Salzquellen sein auch eben dasjenige, das dem ort den namen gegeben hat. Es mag aber dieses Schloß schon zu der alten Wenden zeiten sein zerstöret, und ein neues an dem ort, wo ietzo die Burg lieget, und eben diese Burg, sein erbauet worden. Im übrigen ist wahrscheinlich, daß auch diese ietzige Burg vor zeiten der Herrschaftliche sitz und eben der ort gewesen, da die Markgrafen Johannes und Otto erzogen worden, und ihre Mutter Mechtildis A. 1252 gestorben, s. Anh. Hist. IV. Th. IV. K. s. 528. Eccard. Script. Juterboc. s. 138: wie sie nachgehends der aufenthalt der Churfürstl. Hauptleute gewesen, davon in den urkunden sich finden Hans von Rochow 1491. *Cord* Ermzigk 1513, Hinrik Flanse 1519. Jeziger zeit stehet diese Burg erb- und eigenthümlich zu dem Hochadel. Hause der von Noel. Aus dem noch vorhandenen nachlas und mauerwerk lässet sich auch mit gutem grunde schlüssen, daß vor zeiten mehr gebaüde dazu gehöret haben.

A. 1736, 21 Okt. hat ein sturmwind des morgens um 8 uhr den knopf und die fahne samt der ganzen spitze und tache des Burgthurms herunter geworfen.

IX. Das Rahthaus zeiget sich am markte mit etlichen giebeln und einem zugespizten thurm, als ein ansehnliches stük des alterthums, woraus sich der ehemahlige blühende zustand der Stat beurtheilen läßt; insonderheit wann man das Rahthaus von der Neustat dazu nimt Es enthielt sonst oben nähst der Audienz ein grosses gewölbtes zimmer und neben demselben einen grossen Sahl, auch sonst andere stuben. Dieser Zimmer bedienet sich ietzo die Garnison zu montirungskammern, und der ehemahlige danzboden dienet iezt zum heuboden. Unten ist ietzo die Hauptwache, die Accisstube, Wage, Pakkammer und Rahtskeller, auch fleisch- und brohtscharn befindlich. Das mauerwerk am gebaüde ist nach alter ahrt stark und feste: das dach und fachwerk aber etwas wandelbar.

Der Magistrat bestehet, nach der vereinigung aus 6 Burgermeistern, davon Consul dirigens zugleich Polizei- und Justiz-Director, auch einer zugleich Syndicus ist, einem Kämmerer und 3 Rahtsverwandten, von welchen einer zugleich Secretarius ist. Die A. 1713 lebende waren:

Burgermeistere die Herren: Joachim Rademacher, Königl. Raht und Adjunctus Fisci, auch Kirchenvorsteher bei der Marien Kirchen und Schule, vereidet A. 1666. Bei vereinigung beider Magisträte wurde er regierender Burgermeister, Consul Dirigens, starb aber 1714, 10 Mai. Dessen Sohn Joh. Niklas Rademacher, J. U. L. und Quartalgerichts Advocatus gleichfalls A. 1692 in den Raht gezogen, aber A. 1700 verstorben.

Jakob Grosse, Königl. Kämmerer, Gerichts Advocatus und Kirchenvorsteher bei S. Marien Kirche A. 1695 aufgeführet, und nach der vereinigung auch Burgermeister, gest. 1718, 16 Jul.

Dietrich Herman Chude, J U L. Altmärk. Quartalgerichts Advocatus, angetr. 1706.

Niklas Johann Waschersleben, als Rahtsherr eingetreten A. 1707, wurde nach der vereinigung Burgermeister. Dessen vater Joachim Waschersleben, gewesener Obereinnehmer der Contribution auf den Dörfern der Altenmark A. 1679 in den Raht gekommen und A. 1703 verstorben.

Johann Friederich Weinman, zugleich Secretarius A. 1707 in den Raht getreten: wurde nach der vereinigung Burgermeister, und Syndicus: ist gest. 1736, 18 März. Dessen Großvater Dietrich Weinman, gleichfalls ein Rahtsverwandter und Burgermeister gewesen, so A. 1637 angekommen und A. 1649 verstorben. Ingleichen der Vater Johann Dietrich Weinmann, angetr. A. 1682, gest. 1696.

Kämmerer: Hr. *Hojer* Johann Trenkner, zugleich Königlicher Accise Einnehmer

nehmer und Rahtsherr angenommen A. 1707, gest. 1716. . *Jub.* Sein Vater Tobias ist ebenfalls A. 1696 in den Raht gezogen worden und A. 1709 verstorben.

Rahtsverwandte: Hr. Johann Michael Walther, zugleich Kirchenvorsteher und Einnehmer der geistlichen einkünfte, angetreten A. 1708, gest. 1723. Friederich Karl Frauenknecht zugleich Königl. Postmeister, Zollverwalter und Salzfaktor, gest. 1733, 11 April. Dietrich Gottfried Blumenthal, beide angetreten A. 1709.

Von denen zu den gar alten zeiten hier gewesenen Rahtsverwandten findet sich in einer Dambekkischen urkunde X. Kap. Damb. Gesch. daß A. 1288 gewesen *Thitmarus de Ulsen, Henricus de Mechowe, Henricus de Gorceke, Johannes de Witinge, Henricus Pertreval, Hermanus Croneke, Nicolaus Plume, Theihardus Felix, Henricus de Thuritz, Nicolaus de Mechowe, Bartholdus de Ulsen,* & *Henricus Hogh,* Consules Veteris Civitatis Saltwedele. Und in einem Arendseeischen schenkungsbriefe, so an eben dem ort befindlich, daß A. 1289 gewesen: *Thitmarus de Ulsen, Johannes Bormester, Henricus de Mechowe, Johannes Georgii, Henricus Pertreval, Johannes de Kalene, Henricus Milde, Hermannus Kroneke, Bodo de Nova Civitate, Thidemannus de Kercowe, Johannes de Luchowe & Hojerus Distorp,* Consules Veteris Civitatis Saltwedele.

Die Rahtsverwandten in Bernhardi Bernds schenkung von zweien marken an S. Marien Kirche, theils zu einer spende, theils zu einem lichte in dem Osterfest von A. 1296, werden genennet: *Iohannes Georgii, &c. &c.* wie wir §. III. am ende gesehen.

Ob auch wohl iederzeit allerhand personen von guten eigenschaften aus den hiesigen Einwohnern zu diesen stellen gezogen worden: so finden sich doch einige familien, aus welchen sich unterschiedene vor andern tüchtig gemacht, diesen ehrennahmen zuführen, deren grabschriften auch zum theil zuvor bei S. Marien Kirchen angeführet worden, namentlich die Brewitze, von welchen Dietrich Brewitz, A. 1559 in den Raht gezogen und A. 1602 verstorben, dessen und seiner Ehegenoßin grabschrift auch in gedacht. S. Marien Kirchen vorhanden. Joachim Brewitz, dieses sohn, angetreten A. 1609, gest. A. 1642. Balthasar Brewitz, Joachims-sohn, angetr. A. 1664, gest. 1677. Dietrich Balthasar Brewitz, Burgermeister worden A. 1697, gest. 1708. Man lieset auch in einer alten urkunde von A. 1451, daß einer Dietrich Brewitz, Kämmerer bei dem grossen Kaland zu Salzwedel gewesen. Noch eines Dietrich Brewitzen, Burgerm. in der Neustat, grabschrift ist in S. Katharinen Kirche daselbst zusehen.

Die Ossenbrükken. Als George Ossenbrükke, Rahtsverwandter, so A. 1576, 30 Jun. verstorben. Dietrich Ossenbrükke, welcher A. 1598 eingetreten, und A. 1652 verstorben, und also 54 jahr dem Rahthause vorgestanden, dergleichen exempel man weder hier noch in andern Stäten leichtlich finden wird. George Ossenbrükke, Burgermeister geb. A. 1603, angetreten A. 1643, gest. A. 1680, alt 77 jahr, besage grabstein in S. Marien Kirche.

Die Zernitze. George Zerniz, angetret. A. 1601, gest. A. 1609. Andreas Zerniz, angetr. A. 1611. Christoff Zerniz, angetr. A. 1627, gest. A. 1665.

Die Garze. Wichart Garze, gest. 1575. Werner Garz, angetr. A. 1580. Johannes Garz, ein Patritius, gest. 1601 besage grabmahl in S. Marien Kirche, Kaspar Dietrich Garz, angetr. A. 1652, gest. 1686.

Die Rademinen. Burgerm. Joachim Rademin, gest. A. 1587, den 4 März. Johann Rademin, angetr. A. 1692, gest. A. 1704. Von welcher familie in der Neustat Salzwedel. Geschichten weiter wird meldung geschehen.

Keine aber hat sich mehr hervorgethan als die Chudische familie, welche über 300 jahr im flor und mit vielen lehngütern angesessen gewesen, aus welcher nunmehr bei 140 jahren Sieben Burgermeister und fast nach einander dem Rahthause vorgestanden. Namentlich Dietrich Chuden, Burgermeister, so A. 1583, den 7 Sept verstorben. George Chuden, in den Raht gezogen A. 1586, gest. A. 1610. Valentin Chuden, angetr. A. 1612, gest. 1636. *Erasmus* Chuden, Burgerm. gest. A. 1617. Johann Chuden, Valentins sohn angetr. A. 1638, gest. A. 1669. Johann Valentin Chuden, angetr. A. 1678, gest. A. 1705, den 3 Dec. und Hr. Dietrich Herman Chuden, J. U. L. eingetr. A. 1706.

Die Salzwedelische familie hat zwar mehrentheils ihre Ehrenstellen in Stendal und Osterburg gehabt, dennoch aber findet

sich, daß einer Dietrich Soltwedel, ums jahr 1590 hier in dem Raht gelebet.

Es sein auch sonsten unterschiedene vornehme Geschlechter und Patricii in dieser Stat gewesen, zum theil auch noch vorhanden, welche ansehnliche und fast Adel. pächte und einkünfte gehabt, und zum theil noch haben, als die Bormesters, Hakelbusche, Barthels, Borken, Gunzen, Chuden, Brewitzen, Garzen, Witkoppe, Hauken, wovon die vier erste gänzlich ausgestorben. Von der Gunzischen familie ist auch Kaspar Gunz, der Stat Secretarius und Rahtsverwandte zu Stendal gewesen. Der Chudischen und Garzischen familie ist kurz zuvor gedacht worden. Ingleichen haben die vier Adel. Geschlechter, als die von der Schulenburg, die von dem Knesebek, die von Vinzelberg und die von Arnstät, ihre eigene haüser hier gehabt, und die zwei erstern haben sie auch noch: und sein von denselben A. 1556, Jobst von Vinzelberg, Burgermeister, und George von Arnstät, Kämmerer zugleich allhier gewesen.

(Sonst hat Salzwedel auch die ehre, daß von seinen Einheimischen Kindern ihrer verschiedene auser der vaterstat an andern örtern ansehnliche ehrenstellen erhalten, und nicht wenig zum ruhm der Stat und ihrer Lehrer beitragen. Dergleichen sein

Helmoldus Gladenstät, ist zu Salzwedel gebohren, zu Leipzig D. Med. geworden und hat die Philosophie gelehrt auf der Universität Prag. Hat sonst Practicam Medicinalem, it. Regimen sanitatis geschrieben und hat gelebet ums jahr 1410. s. Freher. Theatr. s. 1211.

Petrus Bullichius, König Friedrichs III. in Dännemark Leib-Medicus und Königl. Raht, war zu Salzwedel gebohren, und hat A. 1631 zu Basel eine Disp. de calculo geschrieben, welche in den Misc. Nat. Curios. Dec. I. Ann. II. s. 260 angeführet wird. Wann er daselbst Regiae urbis praeses genennet wird: so ist solches wohl nur in ansehung seiner Medicinischen erfahrenheit zuverstehen, daß er Stat-Physicus gewesen.

Sebastian Gerke, ist J. U. D. und Burgermeister zu Lübek gewesen, und zwar nicht in Salzwedel, sondern in Magdeburg gebohren, aber sein Großvater ist Burgermeister in der Neustat Salzwedel gewesen.

Werner Theodor Martini, J. U. D. und Pand. P. P. zu Wittenberg, Chur Sächsischer Ober-Appellations- und Kammer-Raht, Assessor beim Geistl. Consistorio, bei der Juristen Facultät, Schöppenstuhl und Gericht in der Nieder-Lausitz, ist 1629 in Neu-Salzwedel gebohren.

Joachim Kersten, beider R. Doctor, Sächs. Raht und Syndicus zu Lübek, ist hieselbst geb. 1596, 3 Aug.

D. Martin Benekendorf, Churfl. Raht und Cod. P. P. zu Frankfurt, war geb. 1545, gest. 1621, 4 März.

Abdias Praetorius, der 14 sprachen verstanden, und in verschiedenen angelegenheiten von der Landesherrschaft gebrauchet worden, und sonst eine weitläuftige wissenschaft gehabt, daher man von ihm gesagt:

Bis septem linguas, sophiam omnem calluit unus,
Qui tria, qui septem, qui totum scibile scivit.

Er war hier geb. 1524, 8 März und ist gest. 1573, 9 Jan. S. oben s. 61.

Georgius Stampehlius, Prof. Lingu. Hebr. zu Frankfurt und nachgehends Superintendent zu Lübek.

Henrich Schmid, Med. Doct. und Practicus anfangs in seiner vaterstat, nachgehends zu Lüneburg, von wannen er nach Meklenburg gegangen, und zu Güstrow Leib-Medicus geworden 1659. Er ist gest. 1671.)

X. Die Gerichte sein ietzo mit dem Magistrat vereiniget, und wechseln die beide ältesten Burgermeister alle jahr darin. Vor diesem aber sein sie von den Markgrafen selbst und dero Voigte, und zwar wechselsweise in beiden Stäten geführet worden, wie sich davon exempel in der Neustat Gesch. §. VIII. zeigen werden.

(Es hat aber die familie der Hakelbusche von den Hohen Gerichten 2 drittheil von der Landesherrschaft zu Lehn erhalten, und selbige verwaltet bis 1572, da Churfürst Joh. Georg diese zwei drittheil den Hakelbuschen um 700 rthl. abgekauft; Und weil beide State den Hakelbuschen inhalts der verschreibung unterm dato Salzwedel ☾ in Ostern 1572 das Kaufgeld bezahlet; selbigen auch, die zwei drittheil der Obergerichte unterm dato Kölln an der Spree ☽ nach Doroth. 1572 „mit allen und ieden einkom„men, strafen, nutzungen, gnaden und ge„rechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, „und in allermasse bemeldte Hakelbusche, ihr „Vater und Vorfahren sel. dieselbige in besitz

und

„und gebrauch hergebracht, zu lehn und „eigenthum gnädigst gereichet und geliehen, „daß sie selbige hinführo, wie obstehet, mäniglichs ungehindert besitzen, geniessen und „gebrauchen, dieselbe, so oft es noht thut, „zu lehn und eigenthum von Markgrafen zu „Brandenburg suchen und empfahen, auch „ihnen davon thun, leisten und bestellen sollen, massen von den Hakelbuschen und andern ihren vorfahren hiebevor geschehen.„ Weil nun der Magistrat den drittentheil dieser Gerichte vorhin schon gehabt: so sein ihm solcher gestalt die Hohegerichte völlig anheim gefallen, die sie auch auf dem fuß verwaltet bis 1712, da, weil Churfürst Joh. Georg sich vorbehalten hatte gedachte 2 theile mit eben mäßigen 700 rthl. zu reluiren, diese zwei drittel zwar E. Magistrat, aber auf einem andern fuß überlassen worden.)

Der ort der zusammenkunft ist zu den zeiten, wie zu Stendal, Lobium genannt worden, und lieset man in dem Statuto der Markgrafen Ottens und Alberts von A. 1273, 17 Kal. April. Omnis, cui Judicia *in Antiqua Civitate Saltwedele* commissa fuerint, & *qui judicio presidebit super aliquo Burgensi* ejusdem Civitatis judicaturus hic veniet *ante Lobium* juxta locum qui *Crucebruke* dicitur, ibique & non alibi judicabit. Der ort ist auch noch vorhanden unter dem namen der Kruhtbrükke, und ist ietzo unweit dem Markt der Neustat und fast zwischen beiden Stäten gelegen, gleich wie auch zu Brandenburg der Schöppenstuhl: ist auch zubermuhten, daß dieses der ort sei, up dem Huse tuschen beide Städte, auf welchem der beiden Markgrafen Ludwig des Römers und Ottens versicherung datirt ist, daß, was einer von ihnen beiden thäte, der andere auch sollte genehm halten. S. Neust. Salzw. Gesch. §. X: wo es nicht die Burg selbst ist, welche eigentlich zwischen beiden Stäten lieget.

Welchem noch beizufügen, daß in den vorigen zeiten die benachbarte kleine Stäte, als Lenzen und Kyriz in der Prigniz ingleichen aus dem Herzogthum Lüneburg, Gartow, Wustrow und andere mehr in ihren streitsachen ihre urtheil aus der Alten Stat Salzwedel holen lassen, und davor gewisse Urtheils gebühr gegeben: womit es dann eben die bewandnüß hat, als wir bei Stendal gesehen haben. S. II. K. §. s. 185, 186.

Die hauptnahrung bestehet aus Brauen (und Tuchmachen. Jedoch hat die Stat seit 30 jahren sich merklich aufgenommen, indem sich allerhand ahrt von manufacturier, als Sarsemacher, Frießmacher, Strumpfweber, Strumpfstrikker, Rohtgiesser, Gürtler, Bekkenschläger, Kupferschmiede, Sageschmiede, Sporschmiede, Bandweber, Perukenmacher niedergelassen, welche alle ihren vertrieb von wahren mithin auch nahrung finden. Die aufnahme der Fabriken zubefördern ist ein besonderer Commissarius A. 1736 bestellet worden in der Altmark, welcher die örter bereisen muß, wo Fabriken befindlich sein.)

XI. Unter den Gilden ist insonderheit der Gewandschneider Gilde zugedenken, als welche ansehnliche Rechte hat, und deshalb vor andern in einiger großachtung stehet: unter welchen ist, daß die Gewandschneider von beiden Stäten auf alle jahrmärkte in der Altmark ziehen mögen, die aus den andern Stäten aber nicht hieher kommen dürfen. Markgraf Otto hat auch einer wasser- und windmühle von dieser Brüderschaft die Bede erlassen, und soll er selbst ein Mitglied derselben, ingleichen einer von Adel *Sigfridus de Walsleve* gewesen sein, die auch in der urkunde von gedachter befreiung der Mühle von A. 1287, 2 Nov. benennet werden:

Nos Otto Dei gracia Marchio Brandenburgensis recognoscimus & istius scripture Testimonio publice protestamur, quod nos *Molendinum apud Boddenstedt* quod in *Salzwedel* ad eam *Fraternitatem que Teutonice Gilde* vocatur, & precipue ad Dei honorem instituta est pertinet, ab omni *petitione seu precaria*, exactione que vulgariter *Bede* vocatur simpliciter liberum donavimus & solutum. Et quia nos *Personaliter in eandem Fraternitatem recepti sumus & speramus omnium bonorum que in ipsa sunt participes fieri*, volumus, quod illud molendinum ea libertate perpetuo fruatur, & ideo ne eadem libertas imposterum a nobis vel successoribus nostris possit aliquatenus infirmari, presentes literas, de certa nostra scientia scriptas jussimus evidens Testimonium tam Testium supscriptione quam etiam sigilli nostri appensione roborari, sunt autem Testes hujus rei Vir Religiosus *Frater Mauritius, Commendator curie Fratrum in Werben*, Vir laudabilis Dominus *Bertoldus Prepositus in Salzwedele*, *Sigfridus de Walsleve*, qui etiam in predicta Fraternitate ad volun-

tatem noſtram favorabiliter eſt receptus. Datum in *Werbene* Anno 1287, quarto Idus Novembris.

Es iſt auch ſonderbar bei dieſer Gilde, daß alle, ſo darin gebohren ſein und ſtudiren, 50 thl. ausgezahlet bekommen. Ingleichen werden zwei und vierzig perſonen, iedweder wöchentlich vier brod geſchikt, welche zuſammen 8 pfund wiegen müſſen: iedoch werden dieſe brod nicht über die brükke gegeben, und bekommt daher, wer in der Vorſtat wohnet, nichts davon; auch wird niemand aus der Neuſtat von neuem dazu gelaſſen, auſſer wer ſich aus der Altſtat hinein verheirahtet.

(Es iſt auch eine Schützengilde hieſelbſt befindlich, welche ihre freiheit von den alten Regenten dieſer Lande erhalten, und ihr Schützenhaus auf dem wall vor dem Bokhorniſchen Thore gehabt. Davon ſich ſchon 1510 von Churfürſt Joachim I. ein ſchreiben an E. H. Magiſtrat findet: und iſt das vogelſchieſſen ebenfalls, wie in andern Stäten, gewöhnlich geweſen, A. 1608 aber durch Chufürſtl. befehl und verordnung abgeſchaffet und das Scheibenſchieſſen eingeführet worden, worauf ſich dann das Königsſchieſſen angefangen. Es iſt aber das Schützenhaus A. 1737 im Februario, auf veranlaſſung vom Hofe aus, niedergeriſſen, und wie allenthalben, alſo auch hier die ganze Schützengilde mit ihrer verfaſſung aufgehoben worden.

Die Buchdrukkerei, welche A. 1718 von Chn. Schuſtern, aus Schneeberg gebürtig, angerichtet worden, hat man 1722 auf die Schule der Altſtat gebracht, und wird ſelbige auch noch der Stat zur zierde und ehre fortgeſetzet.

Seit einigen jahren hat ſich das Gewerke der Leinweber gar ſehr aufgenommen: indem man nach wegſchaffung der Kartune und Zitzen ſich befliſſen die Leinwand durch allerhand erfindungen von gewebe, muſtern und farben ſo zuzurichten, daß ſie an deren ſtelle gar füglich kan gebrauchet werden. Es iſt daher dieſes einer der wichtigſten örter in anſehung des Leinwandhandels, wie ſolches oben IV. Th. III. Abth. §. XIIX. ſ. 1159 bereits angezeiget worden.)

XII. Jahrmärkte ſein 1. der Hauptmarkt auf *Dionyſii*, ſo 8 tage währet, und gar ein altes werk iſt, ſo von den beiden Ludwigs in der ausſühnungs urkunde von A. 1351 8 nach Lichtmeſſe ſchon beſtätiget worden, den Sie bet daher hebben gehat und geholden. 2. Auf *Sexageſima*, welchen Churfürſt Johanns zwar eingeſetzet, und auf Laetare verordnet aus urſachen, daß Sie unſer Stat feſtungen deſto ſtatlicher bauen und zuricken, auch die Einwohner an Ihrer Nahrung zunehmen möchten ♂ nach *Laetare*, 1496: iſt aber ins ſtekken gerahten, und noch lange zeit bei dem Dionyſii Markt allein geblieben. Chf. Joachim II. aber hat ihn wieder hergeſtellet, iedoch auf Sexageſima verlegt, und währet vom Dienſtag bis Donnerſtag: iſt aber gröſtentheils nur ein Viehmarkt, und wird ſonſten wenig als von Viehhändlern beſuchet, pfleget auch daher im ſcherz Feſtum omnium Boum genannt zuwerden. Man hat auch einen *Bartholomaei* Markt gehabt, welcher der Nußmarkt pfleget genannt zuwerden, und kommt nur auf lebensmittel an, wird auch ietzo nicht mehr geachtet. Was ſonſten wegen der Wochenmärkte zwiſchen beiden Stäten zu Markgraf Johanſens und ſeiner Mutter der Herzogin Anna zeiten entſchieden worden, ſolches iſt aus der urkunde von A. 1315 zuerſehen, in den Neuſt. Salzwedel. Geſch. §. II. fin.

(Das Groſſe Siegel der Altſtat hat in vorigen zeiten vorgeſtellet einen Adler mit ausgebreiteten flügeln, der in den klauen unten einen ſchlüſſel führet, mit der umſchrift: SIGIL. ANTIQVE CIVITATIS SALTWEDELE. Das kleine Siegel iſt geſpalten in 2 felder, davon das zur rechten einen aufgerichteten halben Adler, das zur linken einen in die höhe gerichteten ſchlüſſel vorſtellet mit der umſchrift: SECRETUM ANTIQVE CIVITATIS SOLTWEDEL. Welches dann vermuhtlich wohl dasienige wapen iſt, deſſen ſich Albrecht der Bär am erſten bedienet, da er die Erzkämmerer würde erhalten und der Stat gegeben, welche damahls die Hauptſtat geweſen. S. III. Tab. n. III. IV.

Das Siegel der Neuſtat iſt ebenfalls ein Adler mit ausgebreiteten flügeln, auf deren ieglichen aber ein helm, zwiſchen dem zur rechten gewendeten haupt und dem helm auf dem rechten flügel ein kleiner ſtern, unter den klauen aber zwei ſchlüſſel befindlich. n. V. Seit dem beide Magiſträte vereiniget ſein, bedienet man ſich eines Siegels, darauf beide ſiegel, nemlich zur rechten die geſpaltene felder mit dem halben Adler und ſchlüſſel, zur linken der Adler mit den ausgebreiteten flügeln und dem ſtern zuſehen, welcher aber auf

auf der linken seite stehet, wohin sich auch das haupt wendet, n. VI.

Die Pest hat diese Stat befallen A. 1484, wovon ein altes MS. meldet: Anno Domini MCCCCLXXXIIII post nativitatem Mariae, quum pestilentia regnaret, mortui sunt hic de gulde exulum in antiquo opido Soltwedel. Ingleichen äüsserte sie sich A. 1548 in der Altstat; ferner 1580, 1598, 1610, und sein damahls 615 Menschen gestorben: A. 1626 hat sie 461, und 1628. 260 Menschen hingerissen, auch 1636, und gedenket derselben M. Leonhard Buroner im Pestbüchlein s. 5, 7.)

XIII. Unter den denkwürdigsten Feuersbrünsten dieser Stat, so viel man aus den vorigen zeiten erfahren können, ist nach der, welche 1535 am Bokhornischen thore entstanden, die durch Mordbrenner verursachte grosse Feuersbrunst wohl die beträchtlichste, so A. 1595, den 26 Aug. um halb 1 uhr in eines Bürgers *Asmus* Mertens hause ihren anfang genommen, und bei 80 haüser verzehret. Die urheber dieses Mordbrands haben geheissen Hanß Vikke der ältere, und seine zwei söhne Palm Vikke und Hanß Vikke, ingleichen seine Tochter Anna Vikkin, und ferner Henning von Henningen, und Andreas Ahlemann: sein auch ertappet und zur gefänglicher haft gebracht, den 8 Dec. aber selben jahres, wie der Scharfrichter zu Apenburg zuverrichten gehabt, aus der Scharfrichterei gegen abend um halb 6 uhr, über die mauern davon gekommen; nachdem sie vorher drei weibspersonen in der Scharfrichterei umgebracht. Den 18 Jan. aber A. 1596 sein sie wieder ertappet, und den 27 Febr. 1596 darauf zur gebührlichen strafe gezogen, dergestalt daß Hans Vikke der alte, und seine beide söhne Palm und Hans Vikke mit zangen gezogen, die tochter Anna geschmocher, und Andreas Ahlemannen der kopf abgeschlagen worden: und sein eben die, welche 1594, 16 Nov. schon des Burgermeisters Werner Kerstens haus und noch 2 andere haüser in die asche geleget.

A. 1629, 16 Jul. zündete der Bliz an und wurden dadurch 11 haüser in einen aschen und steinhaufen verwandelt.

A. 1600 ist abermahl ein grosses Feuer in dieser Altstat entstanden, so fast den vierten theil der Stat in die asche geleget, und unter andern auch das Rahthaus, bis aufs mauerwerk abgebrannt, wodurch viel von den besten urkunden und alten briefschaften verlohren gegangen.

(Des A. 1686, 5 Okt. entstandenen brandes gedenket Dicelius in seiner Reichsgeographie und Genealogie s. 594, wodurch einige wohnhaüser und hintergebaüde abgebrannt, unweit dem Rübenmarkt.)

A. 1705 hat diese gute Stat wiederum eine grosse Feuersbrunst erlitten, welche den 24 Julii zu nacht, als eben die Churfürstin zu Sachsen hie gewesen, bei einem Bekker und Brauer, Gideon Stampeel, an dem Bokhornischen thore ausgekommen, und ein ganzes drittheil der Stat, an 110 wohnhaüsern, ohne scheunen und hintergebaüde, in die asche geleget: wie dessen Essenius in seiner Salzwedel. Valetpredigt, und D. Beier in der deshalb am 8 Sp. Trinit. 1706 gehaltenen Gedächtnüßpredigt gedenken. Das feuer ist von gedachtem Bekkershause nach dem Rübenmarkt gegangen, und hat auf beiden seiten daselbst bis an das Rahthaus alle haüser samt einem gebaüde zu dem Rahthause gehörig weggefressen, auch ein theil neben der Burg, und ferner alles bis zu der Mönche Kirchhof. Ingleichen die Schulgebaüde, wie auch die ganze Judenstrasse auf beiden seiten, bis und mit dem Perwer thore, auch von dar die Perwerstrasse bis an die Hakenbrükke.

(A. 1721, im April verzehrete ein ausgekommenes feuer in der Perwerstrasse einige hintergebaüde, und in der Mühlengasse 2 wohnhaüser: und 1737, 20 Febr. brannten zwischen der Judenstrasse und Perwerstrasse einige hintergebaüde ab.)

XIV. Unter den sonderbahren Begebenheiten allhier wird noch zu zehlen sein, daß A. 1614, den 15 April, damahls Freitag vor Palmarum einer Dietrich Schulze, ein Kaufgeselle ohne einige ursach seinen vater und mutter in S. Annen Kloster allhier in der Altstat unterm thorwege fast in einem augenblik zugleich mit einem degen ermordet, den vater mit vier, und die mutter, so den vater retten wollen, mit drei stichen, welcher darauf den 4 Mai zu öffentlicher strafe gezogen, und ihm anfangs die rechte hand, womit er die that begangen, abgehauen, darauf dreimahl mit zangen gerissen, einmahl auf dem markt, darnach vor dem hause, da diese that geschehen, und endlich im thor, hierauf auf einer schleife an die Gerichtsstat geschleifet, daselbst von unten auf gerädert, und endlich auf ein rad halb sitzend,

und halb liegend, geleget worden, wie solches auch in Jac. Franc. Relat. Histor. ad A. 1614 f. 7 erzehlet wird: wobei noch diese merkwürdigkeit insonderheit vorgefallen, daß des Ubelthäters rechte hand, noch drei ganze tage auf dem rade geblutet. Ingleichen hat ein Student Johann Schulze, A. 1618, den 25 Aug. der sich in der Neuen Stat Salzwedel häuslich niedergelassen, seine mutter in der Altstat mit einem Puffer mit vielem hagel in die brust geschossen, welche zwar nicht davon gestorben: der thäter aber ist dennoch den 16 Okt. selbigen jahres, nach eingeholetem urtheil mit dem schwerte gerichtet worden.

A. 1622, den 10 Febr. haben die handwerksgesellen zweier Kipper haüser gestürmet, worüber einer von den rädelsführern Hans Fritze, ein töpfergeselle mit dem schwerte gerichtet, und ein Mühlenknecht ausgestrichen worden, die andern haben sich bei zeiten davon gemacht, und mit der flucht gerettet.

Welchergestalt A. 1740 ein 3 tage lang anhaltender starker regen ein grosses gewässer verursachet, welches einige gegenden in der Stat unter wasser gesetzet, ist oben III. Th. I. Kap. f. 521 bemerket worden. Der Lohteich und die S. Ilsenstrasse auch die strasse an der so genannten Faulen Jeeze haben dieses sonderlich erfahren, welche guten theils unter wasser gestanden. Die untergewächse in den gärtens und ein grosser theil grummet gingen dabei verlohren. Auch hat A. 1751 das aufgehende eis und schnee der etwas stark gefallen war, eine überschwemmung hier verursachet, so daß am 26, 27 Febr. der Lohteich, ingleichen die Teich- Breite- Perver- und S. Ilsenstrasse, auch die Faule Jeeze in der Neustat größten theils unter wasser stunden.

XV. Folget die Vorstat Vokhorn, so geheissen, weil sie gleichsam in der form eines horns gelegen. Sie liegt westwärts der Stat und gehöret zu derselben, derer Einwohner auch Bürger sein, und den Bürgern in der Stat gleich gehalten werden. Es ist auch eine Kapelle von S. Gertrauten darin, von welcher sich iedoch keine urkunden finden wollen. So viel aber doch vorhanden, daß vor diesen viel einkünfte dazu gehöret, so nachgehends zu den andern piis corporibus geschlagen worden, und wird noch ein absonderlich register, das Gertrauten register genannt, darüber geführet.

(Aus dem Alt-Salzwedelischen Kirchenvisit. recess von 1541 erhellet auch, daß bei dieser S. Gertrauten Kapelle ein Hospital für reisende pilgrim gestanden: und ist das gebaüde erst im vorigen 17 jahrhundert eingegangen.)

Der Perwer so gleichfals nahe an der Stat lieget, und das ansehen einer Vorstat hat, wird nur ein Dorf zusein geachtet, gestalt dann auch die Einwohner kein Bürgerrecht haben, sondern gehören theils unter des Amts, theils unter des Herren von der Schulenburg, theils unter des Rahts der Alten-Stat, wegen des Hospitals S. Georgen jurisdiction, welches Hospital noch im stande ist. Sie tragen auch die Onera publica zu der Ritterschaft kasse, iedoch hat der Raht bei der Stat das Strassengerichte daselbst.

XVI. Fast am ende des ieztgedachten Perwers lieget die Kirche und Kloster *S. Spiritus*, dessen mitglieder Canonici Regulares gewesen. Die Markgrafen Johann und Otto haben den grund und boden am Perwer zu aufbauung eines Hospitals S. Spiritus geschenket, welche schenkung der Bischof von Verden, Luderus, bestätiget, und dieses scheinet wohl der erste anfang von diesem Kloster zusein: wenigstens findet sich vor der zeit keine meldung von demselben. Die bestätigung lautet also:

Luderus Dei gracia Verdensis ecclesie Episcopus universis, presentem paginam inspecturis, salutem in eo, qui est salus omnium.

I. & O. Dei gracia Marchiones Brandenburgenses omnibus presentem literam inspecturis notum esse volumus, qvod nos ad honorem Dei omnipotentis ad dilecte quoque matris nostre & uxorum nostrarum petitionis instanciam piis earum precibus superne vite accensi desiderio annuere cupientes, ad promotionem nichilominus cappellani nostri dilecti Domini *Conradi Archidiaconi de Osterwolde fundum civitati Soltwedele & Perwer adjacentem ad edificationem hospitalis Spiritus sancti* & refectionem pauperum Christi libere cum omni jure contulimus, ac ipsam donationem stabilem perpetuo volumus permanere.

Nos igitur considerata pia intentione nec non devotione magnifica principum memoratorum, ut donatio, quam sinceritas adimplevit, pauperibus in predicto

to loco degentibus fiat quoad temporale subsidium fructuosa, ita ut temporalibus adjuti subsidiis ad eterna intendant facilius & aspirent, auctoritate a Deo nobis concessa donationes principum prefatorum privilegio nostro, sicut pie & juste facte sunt, prememorato hospitali confirmamus sub anathematis intiminacione districte inhibentes, ne quis jam sepe dictum hospitale in possessionibus injuste impediat vel inpetat, sicut districtam ecclesiasticam sententiam velit & etiam examinis evitare.

Diese urkunde hat zwar das jahr nicht angezeiget: inhalts derselben aber hat dieser Markgrafen Mutter Mechtildis noch gelebet, welche 1252 verstorben; und der Bischof Luderus hat von 1231 ebenfalls bis 1252 gesessen; muß also dieses binnen dieser zeit geschehen sein. Ja weil der Stat Salzwedel ohne zusatz des worts Alt gedacht wird: ist vermuhtlich das jahr zwischen 1231 und 1247 zusuchen.

A. 1320 hat die Markgräfin, damahls Herzogin Agnes, diesem convent das ius patronatus über S. Katharinen Kirche in der Neustat und über den darin gelegenen altar Matthäi geschenket, und sollte der Probst die erledigte stellen der Geistlichen bei dieser Kirche mit 4 Fratribus aus diesem Kloster besetzen; dafür sie auch fleißig seelmessen halten müssen:

In nomine Domini Amen. Omnibus hoc scriptum cernentibus *Agnes Deigracia Ducissa Brunswicensis* salutem in eo, qvi dat omnibus affluenter. Cum hij, qvi pre ceteris honoris & gracie acceperunt in presenti vita, a Domino bonorum omnium largitore eidem debeant fore amplioris reverencie debitores, ne tanqvam accepti immemores beneficii notam ingratitudinis paciantur. Hinc est qvod nos tenore presentium recognoscimus, & ad memoriam tam presentium qvam futurorum deducimus manifestam. Qvod in salutare remedium animarum, videlicet illustrium Dominorum *Woldemari, nostri qvondam conthoralis karissimi, Hermanni genitoris* nostri dilecti, ac *Iohannis nostri germani* qvondam Marchionum Brandenburgensium, & *Anne Matris* nostre, *pie memorie*, nostri qvoqve nunc conthoralis perdilecti Domini *Ottonis*, Ducis Brunswicensis ac anime nostre dedimus & presentibus litteris *Donamus* donatione sollempni devoto *collegio canonicorum regularium monasterii sancti Spiritus prope Soltwedel jus patronatus ecclesie beate Katherine in nova civitate Soltwedel & altaris beati Mathei in eadem ecclesia* situatum cum dote & omnibus eorum proventibus, juribus ac pertinenciis, de qvibus eciam esset habenda mentio spiritualis pleno jure & proprietate perpetuis temporibus possidenda, sicut ea possidet honorabilis Vir Dominus *Conradus plebanus ibidem.* Et quamprimum eandem ecclesiam & altare predictum vacare contigerit sive per mortem sive per resignacionem vel alias de jure, prepositus jam dicti monasterii *qvatuor de suis Fratribus in eis collocabit*, qui ecclesiam eandem & altare officiabunt memoratum, horasque cantabunt canonicas, atqve cetera facient facienda. Si vero, qvod absit, dictam ecclesiam & altare adeo in fructibus deficere contingeret, qvod qvatuor persone ad officiandum non sufficerent commode sustentari, ex tunc in restrictione personarum hujusmodi ipsius prepositi conscienciam oneramus. Ipse qvoqve prepositus & conventus in recompensam devotam ad hec se astrinxerunt & obligarunt expresse, qvod ipsi & successores eorum anniversarium Marchionum predictorum, nostre matris prefate, Domini Ottonis nostri nunc conthoralis Ducis jam dicti, & nostre, dum jubente Domino migraverimus de hoc mundo peragent in dicta ecclesia & in ipsorum monasterio sollempniter in perpetuum, ac *si funus semper presens esset*, cum vigiliis atque missis, singulisqve diebus dominicis memorias predictorum & nostri, dum de medio fuerimus sublati, ad plebem facient nominatim, hortando Christi fideles, ut pro dictis & nobis patrem misericordie suppliciter intercedant. Hujus nostre donationis pie testes sunt *Cristianus in Morin* & *Tylo in Gryswolde* plebani, nostri capellani, *Conradus* dicte ecclesie plebanus, *Borchardus & Busso de Bertensleve, Bernardus & Wernerus de Schulenborgh, Henninghus dictus Crucemann, Gherardus dictus Wulph*, Milites, *Bodo & Siffridus* Fratres dicti *de Walstoue, Hunerus de Knezebeke*, Famuli, nostri vasalli aliique qvam plures fide digni. In cujus rei testimonium nostrum sigillum de nostra certa sciencia presentibus est appensum. Actum & datum Soltwedele, Anno Domini MCCCXX, die beatorum Martyrum Viti & Modesti.

Es ist noch eine urkunde vorhanden, welche also lautet:

Nos

Nos *Albertus* Dei gracia *Brandenburgensis Marchio* recognoscimus, & presentibus protestamur, qvod favorabile arbitrium factum *inter Fratres domus sancti Spiritus & universos consules veteris civitatis Saltwedele*, scilicet, qvod nichil fieri vel ordinari debeat in eadem domo sancti Spiritus, secundum qvod apparet in patentibus literis tam fratrum domus qvam civitatis, sigillorum suorum munimine consignatis, nisi in hijs tam fratrum qvam consulum concors & unanimus sit consensus, litteris nostris confirmavimus sigilli nostri munimine roboratis, recipientes, ne qvis arbitrium inter eos factum & a nobis confirmatum impediat vel infringat. Hujus confirmationis testes sunt *Ghevehardus senior de Alvensleve, Helmarus tunc temporis Saltwedele advocatus, Wernerus de Sculenborch, & Iohannes de Stendale* nostri milites & alii qvamplures fide digni. Datum Saltwedele, Anno incarnacionis Domini MCCCLXXX, tertio Non: Augusti.

Es hat aber 1383 kein Markgraf von Brandenburg gelebet, der Albertus geheissen. Es muß also in der jahrzahl ein versehen sein. Und weil ein Gebhard der Aeltere von Alvensleben gegen das ende des 13 jahrhundert gelebet; der Advocatus zu Salzwedel aber zu des Alberti aus dem Hohenzollerischen Geschlecht sich eben nicht schikket: so ist vermuhtlich, daß dieser brief von Markgraf Albrecht dem III. Otto des III. sohn herkomme.)

Von den Pröbsten dieses Klosters haben sich folgende gefunden: *Wilikinus* kommt vor 1303: *Albertus* 1305, schon 1290 kommt einer dieses namens vor, wiewohl unter anderen tituln. Sollte er hieher gehören: so müßte er von diesem Alberto unterschieden sein, und vor Wilikino stehen. *Siffridus* von Walstave 1316, 1328: *Laurentius* 1330, 1341: *Henricus* 1348, 1350: *Iohannes de Luchow* 1357: *Thomas* 1362, 1375: *Iohannes dictus de Dannenberghe* der bei Stiftung des S. Annenhauses vorkommen wird: *Nicolaus* Provest und Johannes Lodder Prior des Klosters zum H. Geist vor Salzwedel in Henr. Hartwichs schenkung an dieses Kloster die S. Pancratii 1408, auch noch 1428: *Gregorius* und *Henricus Kröger* 1470, 1474 zu deren zeiten die bald zumeldende reformation des Klosters vorgegangen: *Wernherus* von Bortfelde Proueſt des Klosters ton hilghen geyste vor Soltwedele. Schenkung von 1483, 4 nach Circumcis. hat noch gelebet 1522: *Ioach.* von Kröchern 1527, 1533: *Vitus Hussèke* 1538 ist gest. 1540.

Es haben auch die Nonnen von S. Annen bei diesem Kloster ein absonderlich haus gehabt Domum S. Anne, welches eines Bürgers aus Lüneburg, Ludolph Stoteroggens witwe, namens Elisabet 1384 gestifret: indem sie die beim Kloster gelegene und demselben zustehende gebaüde, davon das Kloster etwa 10 gr. oder solidos jährlich eingenommen, gegen 4 mark Lüneburgl. Pfenninge einkünfte, so ihnen in dem Lüneburgl. Salzwerk waren angewiesen worden im testament, eingetauscht, und dazu gewidmet, daß in solche wohnung 6 arme Frauenspersonen, sonderlich von ihrer verwandtschaft, von dem Probst des Klosters, der die aufsicht darüber haben sollte, und zwar die zu der ersten stelle auf vorstellung ihrer tochter Elisabeth, die zu der 2 stelle auf des Burgermeister Joh. Langens aus Lüneburg und nach dessen tode des ersten Burgermeisters daselbst; die zu der 3 stelle auf des ersten Burgermeisters in Alt Salzwedel gesuch, die zu den übrigen 3 stellen nach des Probsts gutbefinden, eingenommen werden sollten, die aber allesamt ausser der wohnung nichts zugenieſſen, sondern ihrer hände arbeit sich nähren müßten. Die urkunde hiervon verhält sich also:

Nos *Iohannes* prepositus, *Hinricus* prior & conventus monasterii hospitalis *sancti Spiritus extra muros Soltwedele* ordinis sancti Augustini, Verdensis dyocesis ad omnium & singulorum presentium & futurorum presentibus deducimus notitiam, qvod honesta & Venerabilis *Elizabeth* relicta qvondam *Ludolphi Stoteroggen* vidua fervore pie devotionis accensa de facultatibus suis in celestibus sibi thesaurizare desiderans & in usus pauperum sua distribuere cupiens desiderii sui vota nobis aperuit, ut videlicet *quasdam antiquas & ruinosas domus curias & areas predicto nostro monasterio adjacentes* & ad ipsam pertinentes pro receptione & sustentatione pauperum sub titulo commutationis sufficientis deputare perpetuo & assignare dignaremur. Considerantes igitur, qvod monasterium nostrum predictum pro receptione & sustentatione *pauperum, unde & nomen habet*, principaliter institutum est & fundatum & per hujusmodi factum pium fundatorum nostrorum prorsus in nullo minuitur, sed augetur intentio, & qvod predicte domus curie

curie & aree nobis & monasterio nostro hactenus satis modicum utiles exstitere; Nos propter hoc ad sonum campane, prout moris est, capitulariter congregati & vocatis omnibus qui ad hoc fuerunt evocandi, & presentibus omnibus, qui voluerunt & potuerunt interesse, ac commodo & utilitate monasterii nostri pensatis diligentia & pro necessitate nostra quam commodosius revelare non potuimus aliquantulum revelanda matura deliberatione & communibus tractatibus in talibus de jure consvetis fieri prehabitis unanimi consensu & voluntate concordi meliora & profutura monasterii nostri prospicientes scienter & sponte domus, curias, & areas per dominos *Thitericum de Schulenberch nostri monasterii professum* & *Hinricum Pistoris* alias dictum *de Dambeke* in nostra & *Bardewicensi* ecclesia beneficiatum inhabitatas cum curia *Coneken de Döre* ipsa decedente, de quibus singulis annis ultra decem solidos nunquam recipere consvevimus, sub titulo commutationis utilioris pro redditibus annuis perpetuis *quatuor marcarum denariorum Lunenborgensium nobis jam in salina Luneborgensi per predictam dominam Elyzabeth* & per infra scriptos executores testamenti ipsius realiter assignata perpetuo dimisimus, deputavimus & assignavimus ad usum & inhabitationem pauperum & ad nullum alium usum juxta ordinationem prefate domine Elyzabeth infra scripto modo pie & laudabiliter factam perpetuo permanendas, ita videlicet, quod in dictis domibus curiis, areis & eorum pertinentiis recipiantur perpetue pure propter Deum *sex pauperes Femine* vite laudabilis & conversationis honeste, mente & corpore sane ac Deo servire valentes & volentes, & precipue *cognate Elyzabeth* predicte, si petierint & habiles existant. Predictarum quoque Feminarum receptio post mortem prefate *Elyzabeth* modo fieri debebit infra scripto. Ad primum quidem locum ex tunc actu vacantem prepositus, qui fuerit pro tempore ad petitionem *Elyzabeth* filie prefate *Elizabeth*, & post eam seniores de liberis ejus, ab ea per directam descendentes, quamdiu eorum aliquis vixerit, personam, ut premittitur ydoneam recipere & admittere debebit, deficiente enim stirpe a prefata *Elyzabeth* per directam descendente receptio ad illum locum ad nos jugiter pertinebit; ad secundum autem locum fiet persone receptio ad petitionem Domini *Iohannis Langen* proconsulis in *Luneborg*, & eo defuncto superior proconsul *Luneborgensis* tempore vacationis regens petitionem illam jugiter obtinebit; ad tertium autem locum fiet receptio ad petitionem superioris proconsulis antique civitatis *Soltwedel*, eo modo, quo de proconsule *Luneborgensi* superius est expressum. Et si predicti vel eorum aliquis infra duos menses post notificationem vacationis alicujus locorum predictorum sibi per literas nostras sub expensis dictarum feminarum faciendam inmediate sequentes pro persona, ut premittitur, ydonea non supplicaverit, & illa intra predictum tempus se nobis realiter non presentaverit, extunc illa vice de illo loco & de receptione aliarum trium personarum ad alia tria loca, cum vacaverint, disponendi perpetuo liberam habemus voluntatem. Ad que si infra duas menses personas non receperimus, ut premittitur, ydoneas, ex tunc proconsul antique civitatis *Soltwedel* pretactus, quotiens hoc contingerit, pro persona supplicabit ydonea, necessario per nos recipienda & admittenda. Prefate quoque femine in silentio & timore Dei in predictis domibus, curiis, areis & earum pertinentiis humiliter & obedienter habitabunt, *questum non intendent, sed de propriis vivent redditibus, & preterquam ad ecclesiam & cimiterium nostrum non exibunt*, nec *etiam ad eos persone ingredientur extranee absque prepositi nostri, qui fuerit pro tempore, in utroque casu licentia speciali* ipsas que feminas in hijs, que ad salutem pertinent animarum decenter gubernare volumus & debemus, collectionem quoque reddituum suorum & procurationem ex ipsis, quibus opus habent, poterunt predicte femine alicui de monasterio vel alteri juxta consilium prepositi nostri & proconsulum in *Soltwedel* predictorum prout & quamdiu temporis visum fuerit, committere, qui computum & rationem faciet, quotiens fuerit requisitus. Et si, quod absit, aliqua predictarum feminarum proprie salutis immemor decenter & honeste vivere contempneret, illam cohortandi, & etiam, si opus fuerit, cum consilio prefati proconsulis in *Soltwedel* removendi plenam habebimus potestatem. Executores insuper testamenti prefate dicte *Elyzabeth* & procuratores earundem feminarum, qui fuerint pro tempore, non plus auctoritatis, juris vel proprietatis in

dictis domibus, cureis & areis habebunt, quam quod dictis feminis fideliter presint, & ipsis necessaria procurent, edificia restaurent & innovent, quotiens & prout eis opus fuerit, consilio tamen & consensu nostri prepositi in premissis omnibus & singulis prius requisito. Premissa omnia & singula rata & firma inviolata perpetuo esse, manere & servare volumus & eidem Domine *Elyzabeth* nec non discretis Viris Domino *Hinrico Pistoris* ante dicto & *Iohanni Langen* proconsuli in *Luneborg*, ac etiam omnibus & singulis, qui superiores consules pro tempore in *Luneborg* & in antiqua civitate *Soltwedele* fuerint, executoribus testamenti ipsius, bona fide promittimus, salvis tamen in premissis omnibus & singulis institutionis & fundationis nostre nec non monasterii nostri juribus, libertatibus, privilegiis & confirmationibus ordinis nostri, & si dyocesani nostri decretum, consensus, auctoritas ad id accesserit, & voluntas. Testes hujus rei sunt honorabiles & discreti Viri Domini *Albertus, prepositus ecclesie beate Marie in Soltwedel, Iohannes Niebur, Arnoldus Saak, Martinus de Arnze*, beneficiati in eadem *Hoyerus Chuden*, & *Gherardus Brunow*, consules antique civitatis *Soltwedel* sepe dicte & quam plures alii fide digni. In quorum omnium & singulorum evidens testimonium presentes literas super hijs concessimus nostris sigillis sigillatas. Acta sunt hec Anno Domini Millesimo trecentesimo LXXXIIII. in Vigilia sancti Andree Apostoli glorioši.

Sie wird daher auch ausdrüklich die Anfängerin und Stifterin dieses hauses genennet, und hat 1401 noch gelebet, laut eines briefs, so in diesem jahr in vigilia Matthei gegeben worden, und also anfänget:

Nos *Hermannus de Dannenberghe* sindicus & procurator *domus Sancte Anne* in curie monasterii Sancti Spiritus prope Soltwedel & *Elizabet*, vidua quondam *Ludolphi Stoteregge* civis in Luneborch pie memorie *inchoatrix* & fundatrix domus eiusdem coram omnibus & singulis recognoscimus &c. Die Stiftung aber hat der Bischof Johannes von Verden bestätiget A. 1386. Es sein ihnen auch nachgehends einige vermächtnüsse zugewachsen: wie dann Bernhard und Hans von der Schulenburg einer gewissen Jungfrau geschenket eine halbe Wische, welche Wische nach ihrem tode solte bliuen und heren den vrouwen de dar wonen in sunte Annen huze up den hilgen Gestes houe vor Zoltwedel 1388. *Vigil.* Lichtmeß. Daß sie auch ihren eigenen Syndicus und Procurator gehabt, ersiehet man ausser angeführten urkunde auch aus Otto Bischofs von Verden bestätigung einiger schenkungen an den convent von 1313 Vigil. S. Andreae, da einer heißt: *Sindicus & Procurator Domus Sancte Anne* site in Curiis Canonicorum Regularium Monasterii S. Spiritus extra muros oppidi. Doch es haben diese Jungfrauen A. 1488 sich von hier weg und in die Altstat begeben, wie wir in der vorhergeh. II. Abth. VII. §. f. 57 aus des Decani der Kirche zu Verden urkunde gesehen.

Zu solcher veränderung scheint wohl die unordnung der Canonicorum anlaß gegeben zuhaben, von welchen die Visitatores beim Buschius de Reform. Monast. Leibn. T. II. f. 824 sagen: invenimus autem omnes trium substantialium & regulae suae transgressores. Daß es auch nicht zum besten darin müsse hergegangen sein erhellet nicht allein daraus, daß man die verbesserung dieses convents für höchst nöhtig erachtet, sondern vornehmlich auch daraus, daß weder der Probst, noch die Fratres und Klostergenossen, sich der verbesserung haben wollen unterwerfen, das Kloster verschlossen, sich zur wehre setzen wollen, und allerhand schwierigkeiten gemacht, theils sich auch wegbegeben, theils erst nach ergangenem bann und vielem bedrohen, daß der Markgraf sie bei fortdauerndem ungehorsam gar davon und aus seinem Lande wegjagen würde, endlich bequemet, und so wohl die gehörige kleidung, als vorgeschriebene ordnung im Gottesdienst angenommen, wie solches am angeführten ort mit vielen umständen erzehlet wird. Mag sich also diese unordnung auch wohl bis ins benachbarte Nonnenkloster erstrekket haben, und durch dessen verlegung dieser stein des anstosses aus dem wege sein geraümet worden.

Sonst bestund die reformation darin, daß endlich nach gehaltener messe und collecte die 3 Visitatores, der Prior von Reichenberg, der Prior von Hamersleben und der Prior von Sulta, welcher lezere dieses alles am angeführten ort erzehlet, in die Sakristei gegangen, woselbst auch die Pröbste von Salzwedel, Dambek und Ebsdorf und des Bischofs Protonotarius, ingleichen Busso von der Schulenburg mit seinem sohn *Fruze*, oder Friedrich, und Bruder Bern-

Bernhard von der Schulenburg, beiderseits im namen des Markgrafen, auch die Burgermeister der Stat Salzwedel zugegen gewesen. Da dann der Probst Henrich Krüger (*Crogher*) auf einer ausgebreiteten tapete nieder gekniet, der Prior von Reichenberg mit den ihm zu beiden seiten stehenden anderen beiden Visitatoren ihm die Kappe abgenommen, und gesagt: exuat te Dominus veterem hominem cum actibus suis, der HErr ziehe dir den alten menschen aus mit seinen werken; und ihm den gewöhnlichen ordenshabit, subtile, quod apud Romanos dicitur Roquetum mit der Kappe wieder angezogen mit den worten: Induat te Dominus novum hominem, qui secundum Deum creatus est in iustitia & sanctitate veritatis. Der HErr ziehe dir den neuen menschen an, der geschaffen ist ꝛc. Worauf ihn der Prior von Reichenberg gefraget: ob er bei den regeln des H. Augustini zubleiben, und den verordnungen des Allgemeinen Kapittels von Windesheim zufolgen, dem Bischof versprechen wollte? er aber kniend und mit darreichung der hand es bejahet und aufgestanden, an seine stelle aber der Prediger, Plebanus, von der Neustat Salzwedel niedergekniet, auch zwei andere, mit welchen gleiche handlung vorgenommen worden, iedoch so, daß sie den gehorsam ihrem Probst mit dem handschlag versprochen. In folgenden tagen sein noch mehrere auf gleiche weise angenommen, auch der Gregorius, welcher Probst gewesen war und nun Frater genennet wird. Da man sich also zur reformation bequemet: hat sich der ganze convent versammlen, und der Probst, auch andere ihre schlüssel abgeben müssen, welche aber allesamt dem Probst bis auf weitere verordnung zugestellet worden: man ist in die Zellen gegangen, und die, deren schlüssel, wegen austrit der Mönche, nicht vorhanden gewesen, mit gewalt geöfnet, und, weil sie mit vielen nebensachen, die zum Klosterleben nicht gehören, sich beschäftiget hatten, omnes ad communem vitam se dederant, alles, was nicht zur kleidung und zu ihrer berufsarbeit gehörete, weggenommen, und an einen ort zusammen bringen lassen, endlich den gegenwärtigen wieder Zellen angewiesen, die ämter von neuen besetzet, und 4 fratres, die sie mitgebracht, zu fortsetzung der Kloster-verbesserung hinterlassen.

Hr. von Ludwig führet Rel. T. VII. f. 49 von Markgraf Ludwig dem Aeltern, einen gnadenbrief an von 1336, worin den fratribus ordinis eremitarum S. Augustini erlaubet wird in der Stat Salzwedel auf ihrem platz ein haus zubauen und daselbst zu wohnen:

Nos . . nostris religiosis viris *fratribus ordinis heremitarum sancti Augustini* concedimus licenciam & assensum, ut in opido nostro Saltwedel in situ & area ipsis competenti prout eam potuerint comparare novam domum seu conventum predicti ordinis recipere & construere valeant ibique libere habitare, utentes quemadmodum in aliis civitatibus vel opidis in quibus hinc antedicti fratres omnibus gratiis & privilegiis ac immunitatibus tam a sede Apostolica quam principibus eisdem fratribus indultis prius & consuetis. Datum Jericho, anno Domini MCCCXXXVI, fer. III post diem beati Jacobi apostoli.

Die umstände lassen dieses weder auf diese Canonicos Regulares, noch auf die Minoriten bringen: kann also wohl sein, daß sich diese fratres besonders gemeldet und die freiheit zwar erhalten, aber etwa nicht ins werk richten können.)

Die Probstei ist da gewesen, wo ehedem das Amthaus gestanden, von den andern gebaüden ist nicht viel vorhanden, die Kirche aber ist noch in einigem stande, und wird ietzo der Chor nur zu dem Gottesdienste gebrauchet, welcher länglich ist, der übrige theil aber ist in die runde gebauet, und befinden sich in der mitte 6 pfeiler, worauf der thurm stehet, rings herum an der wand aber stehen runde saülen zwischen derer zween allezeit ein fenster ist, auswärts aber siehet man auf einer iedweden einen vierekkigen pfeiler, welche insgesamt weit heraus gebauet sein, also daß zwischen derer zweien allemahl ein klein hütgen können gebauet werden, wie man dann noch anzeigungen von dergleichen dächern hat, so allda vorhanden gewesen, und wird erzehlet, daß diese Kirche vor alters ein freihaus oder sichere zuflucht gewesen, und die flüchtigen hernach in solchen zwischen den pfeilern gebaueten hütgens sich aufgehalten. Inwendig ist sie mit einem ganzen gewölbe versehen gewesen, welches aber, weil man das dach lange zeit verwahrloset, endlich mürbe worden, und niedergeschlagen, daher auch die Kirche selbst ganz unbrauchbar worden, und wüste stehet. Aus alten urkunden siehet man auch, daß bei diesem Kloster zum H. Geist ein Siechenhaus gewesen.

Prediger bei dieser Kirche haben sich gefunden: *Stephanus Praetorius*, 1565 bis 1569.

1569. *Iustus Gribius*, 1577. *Quirinus* Junker, angetr. 1598, gest. 1624. Joh. Balth. *Haberinus*, gest. 1627. Joh. Weiker, von 1627 bis 1630, kam nach Disdorf. Heinrich Holzhausen. Jakob *Clemet*, schon 1645, gest. 1675. Jakob Lange, angetr. 1675 bis 1681, kam nach Burgstal. Joh. Hemstede, gest. 1683. Thomas Lüdeke, von 1683 bis 1727. Matthias Lüssow, von 1727, gestorb. 1741. Hr. Christian Römer, von 1742 bis 1751, kam nach Wendemark. Der jetzige ist Hr. Joh. Christoph Beust, so 1751 angetreten.

XVII. Weiter heraus lieget S. Georgen Kirche und Hospital, in welchem annoch 12 arme Frauen erhalten werden. Sonsten aber ist es eigentlich für dürftige Kranke errichtet worden, darum es auch in Markgraf Ottens schenkung von A. 1268, *Domus Leprosorum* geheissen wird. Und ist unter andern merkwürdig, daß die Arme leute dieses orts vor alters die macht gehabt einen Priester zu verrichtung ihres Gottesdienstes zuerwehlen, welches sie von den beiden Markgrafen Johansen und Otten 1241 13 Cal. Oct. erhalten, von dem Bischof zu Verden aber Ludero A. 1242 bestätiget bekommen, wovon folgende urkunde mit mehren zeuget:

Luderus Dei gracia *Verdensis Episcopus* omnibus hanc litteram inspecturis salutem in Domino. Petiverunt a Nobis *infirmi Ecclesie in Perwer* ut facto & Libertati quam de consensu Prepositi *Thiderici de Saltwedele* circa eos fecerunt I. & O. Marchiones de Brandenburg, nostrum dignaremus adhibere consensum & per sigillum nostrum & literas confirmare; cujus libertatis & Ordinationis tenor hic est: *I. & O. Dei gracia Marchiones de Brandenborch* omnibus hoc scriptum inspicientibus salutem. Quoniam ea que fiunt in tempore labente citius defluunt cum tempore, nisi Lingua Testium robur adhibeatur vel scriptura. Hinc est quod ad omnium pervenire volumus notitiam, quod ad instantiam *Miserabilium Infirmorum*, & ad permissionem *Prepositi in Saltwedele* Ecclesie in *Perwer* concessimus libertatem nec non *predictis infirmis* ibidem commorantibus *Electionem Sacerdotis*, qui in eis que ad solicitudinem eorum tantum spectant eisdem provideat in Divinis, Jure Parochiali predicto Preposito, ac successoribus suis per omnia Conservato, si quem Sacerdotem habuerint in nostram tuitionem ac desertionem recipientes. Sed ne hoc factum nostrum a quoquam valeat imposterum infirmari, presens scriptum sigillorum nostrorum munimine duximus roborandum. Actum Saltwedele anno &c. &c. Nos autem pijs ipsorum moti precibus ordinationem eandem ratam habentes presentium cum rationabiliter facta sit, nostrum adhibemus Consensum & per sigillum nostrum & presentes literas confirmamus. Datum Luneborch Anno gratie MCCXLII Pontificatus nostri Anno Undecimo.

(An dem originalbrief der Markgrafen Johann und Ottens hangen zwei siegel, und auf Johannis siegel findet sich das wort Saltwedele ganz deutlich in der umschrift: und läßt sich dahero schliessen, daß er, auch wohl andere in ihrer titulatur sich Markgrafen von Salzwedel genennet haben: und wird man sich dessen gehörigen orts bedienen.

Das datum und die zeugen, so hier ausgelassen, verhält sich also: Datum Saltzwedele anno gratie 1241, 13 Cal. Octobris. His interfuerunt honorabiles viri Tidericus prepositus loci ejusdem, Albertus Notarius, Johannes plebanus de Osterborch, Ulricus de Snetlincken, Hartmannus, Advocatus, & alij quam plures.

Hiernähst hat A. 1297 Bischof Konrad diesem Hospital einen platz, der am Kirchhof gelegen und von Peter von Holstede der Kirche geschenket worden, vereigenet gegen eine messe pro defunctis für die verstorbene:

Nos *Conradus*, Dei gracia, *Verdensis Ecclesie Episcopus*, in notitiam .. quod Ecclesiam majorum *infirmorum scilicet leprosorum in Perwer*, juxta Saltzwedel, *area solvente annuatim talentum denariorum*, apud cimiterium dicte Ecclesie sita, quam *Petrus de Holdenstede* eidem Ecclesie amore Dominico erogavit, ad piam instantiam Domini Lamberti, Sacerdotis, cui dicta Ecclesia collata est officianda, dotaliter investimus; pro qua area idem Dominus Lambertus, & sui successores post ipsum in praefata Ecclesia, qualibet in septimana unam missam cantabunt fidelibus pro defunctis, ad quod eosdem Sacerdotes, si negligentes in hoc fuerint, quod absit, Consules veteris civitatis Salzwedele debent fideliter exhortari. In cujus .. Datum Saltzwedele, Anno Domini 1297 in octava Sanctorum Innocentum.

A. 1320

A. 1320 übernimmt der Magistrat der Altstat 13½ mark Stendal. silbers, selbige mit 2 pfund zuverzinsen:

Nos *Hojerus de Distorpe, Iohannes Mechowe, Wernerus Kerkove, Henricus Hermanni, Thide Bolck, Albertus Bodow, Himricus de Brume, Conradus Crus, Wolterus Hartwici, Eberardus de Eheno, Iohannes Thuritze, & Thide Barun*, Consules veteris civitatis Saltzwedele, recognoscimus & protestamur in his scriptis, quod nos ex parte civitatis miserabilibus infirmis in 13½ Marcas Stendal. argenti obligamus, quemadmodum Iohannes Mechowe nobis ex parte sancti Georgii presentavit. Pro quibus nos eisdem infirmis *duo talenta census*, que civitas habet in domo corei, que dicitur Ledderhues, obligamus, ad illud tempus, quo civitas dictum censum redimere poterit possidendo. In cujus.. Datum anno Domini 1320, quarta feria post Michaelis.

A. 1330 überlässet Konrad von Deque de diesem Kloster einen halben Winspel einkünfte in dem Dorfe Sypen:

Tenore presentium pateat universis, quod ego *Conradus de Deqvede*, morans in villa *Tolchou*, solenni venditionis titulo, rite & rationabiliter vendidi honestis viris, Domino *Heysoni de Thuritz*, ac *Wessekino*, civi in Soltwedel, *provisoribus sancti Georgii siti foris civitatem jam dictam Soltwedelam*, ad manus ejusdem sancti Georgii *dimidium chorum reddituum*, situm in villa *Sypen*, in curia nunc Wyssekini cani, haereditarie & pacifice, absque omnium impeditione quemadmodum ipsum possedi huc usque post obitum dilecti mei patris, perpetuis temporibus possidendum, nihilominus eisdem Domino Heysoni & Wessekyno, dictum dimidium chorum, ut juris est, debeo debite *Warandare*, & in bonum, prout hactenus feci, & de coetero mea bona faciam, plene conservare, quousque ad manus illius predictum dimidium chorum resignavero, cui antedicti provisores concorditer indixerint resignandum, per illustres, Dominum nostrum *Ottonem in Bruneswig* Ducem, ac *Agnetam*, ibidem Ducissam legitime conferendum. In cujus.. Datum anno Domini 1330 feria quinta post Marci Evangeliste, presentibus *Iohanne Bartholdi* Proconsule, *Thyholck Thywytinges*, *Stephano Thuritz*, *Iohanne Latekote*, civibus in Soltwedel, ac alijs multis, ad hoc pro testibus vocatis & rogatis.

A. 1334 vermacht Gebhard von Prussia zwei Kämpe diesem Hospital:

Nos *Iohannes Hartwici, Iohannes Bartholdi, Conradus Krus, Iohannes apud fontem, Ghesu Turitz, Gyso Stesou, Arnoldus Rüxleve, Hennicke Wenrich, Henricus Dystorp, Iohannes Mechow*, Consules antique civitatis Soltwedele, recognoscimus & testamur, lucide tam presentibus, quam futuris, quod Magister *Ghevehardus de Prussia*, morans nobiscum in civitate, comparavit duo spatia, que vulgo *Kämpe* dicuntur, sita in Campo *Perwer*, a *Tylone de Ursleve* nostro concive suis denariis, ad tempora sue vite, & *Gybben*, nunc sue ancille, & *Conradi*, & *Ghenehardi* filiorum ipsius Magistri Ghenehardi possidenda. Postquam vero hi quatuor vitam eorum hic finiverint naturalem prevocati, ex tunc dicta duo spatia vendi debebunt, per Provisores *Sancti Georgii* siti apud civitatem Soltwedel, quicunque pro tempore fuerint, ad jus civitatis Soltwedele possidenda, & pecunia, pro qua vendimus, verti debet in usum Sancti Georrij, antedicti. In cujus.. Anno Domini 1334, feria sexta ante Misericordias Domini.

A. 1338 überlässt Bussow von Walstave dem Hospital gewisse einkünfte an geld oder Lichtbede zu Kerkun und Bysen, und übergiebt das Jus patronatus Herzog Otten von Braunschweig:

In nomine Domini Amen. Ego *Busso* famulus, *frater Bodonis Zyfridi* famulorum dictorum *de Walstave*, tenore presentium recognosco & protestor lucide universis. Quod meo maturo super hoc prehabito consilio & mea bona voluntate, ac pleno de consensu omnium meorum super hoc requirendorum, solenni venditionis titulo vendidi & dimisi discretis viris, Domino *Gerhardo de Mechow*, Sacerdoti, *Wessekino* civi in Soltwedel, provisoribus Sancti Georrij, siti prope Soltwedel, ad usum ipsius sancti Georrij, in villa *Kerkun sextum dimidium Solidum Soltwedele monete* & in villa *Vysen quinque solidos* ejusdem monete, *minus quatuor denarijs*, qui denarij dantur annis singulis ex dictis villis in precariam, que vulgo Lichtebede dicitur, percipiendos & possidendos perpetuo, libere, pacifice, quemadmodum ipsos usque huc a progenitoribus meis habui & possedi. Resigno etiam per providos viros, *Iohannem Hartwici, Iohannem apud fontem, Iohannem Mechow*, cives in Soltwedel, jus

Patronatus illustri Principi & Domino magnifico, Domino nostro *Ottoni*, Duci in Bruneswig, denariorum eorundem. In hujus.. Anno Domini 1338, Dominica, qua cantatur, Judica me Deus.

Ein gleiches thut Siegfried von Walstave:

In nomine Domini Amen. Ego *Zyfridus* Junior, *famulus de Walstave filius Bussonis* quondam militis, pie memorie, presentibus recognosco & protestor lucide universis, quod meo maturo consilio prehabito super hoc, & mea bona voluntate, ac pleno de consensu omnium meorum super hoc requirendorum solenni venditionis titulo vendidi & dimisi discretis viris, Domino *Gerardo de Mechow*, Sacerdoti, *Wesseckino*, civi in Soltwedel, ad usum ipsius *sancti Georij*, in villa *Kerkun*, *sextum dimidium solidum Soltwedele monete*, & in villa *Zypen quinque solidos ejusdem monete, minus quatuor denarijs*, qui denarij dantur annis singulis ex dictis villis in precariam, que vulgo Lichtebede dicitur, percipiendos & possidendos perpetuo, libere, pacifice, quemadmodum ipsos usque huc a progenitoribus meis habui & possedi. Resigno etiam jus Patronatus per providos viros, *Iohannem Hartwyci*, *Iohannem* apud *fontem*, *Iohannem Mechow*, cives in Soltwedel, dictorum denariorum, illustri Principi & Domino prepotenti, Domino nostro *Ottoni*, Duci Brunswicensi. In premisse rei notitiam.. Anno Domini 1338, in die Johannis & Pauli Martyrum beatorum.

Auch hat der Magistrat A. 1373, 80 pfund Salzwedelische pfenninge von dem Hospital gelehnet, und darüber folgenden schuldbrief ausgestellet:

Nos *Gyse Turisse*, *Thyde Gartze*, *Iacobus Brunow*, *Iohannes Wytke*, *Hinricus Wyting*, *Hinricus Wystede*, *Kerstian Plame*, *Vicke Rademien*, *Toyde Brevisse*, *Petrus Lodder*, *Nicolaus Godscalck* & *Iohannes Chyden*, Consules antique civitatis Saltwedel. presentibus recognoscimus publice protestantes universis, quod discreti viri, *Gerardus Brunowe*, & *Iohannes Burmester*, nostri dilecti concives pronunc provisores *Hospitalis sancti Georgii*, ante dictam nostram civitatem *in fine villae Perwer*, situati, nobis in parata pecunia, ad *domum consilij nostri*, *octoginta talenta denariorum nostre monete*, predicto Hospitali pertinentia, & per nos in usum supra dicte civitatis nostre conversa presentarunt scr. hoc modo, scilicet, quod nos, vel nostri in consilio successores, ipsis vel eorum in dicto officio successoribus, quolibet anno, quamdiu prenominata octoginta talenta denariorum, per nos, vel per nostros in consilio successores, ipsis predictis provisoribus, vel eorum in dicto officio successoribus, ad usus dicti Hospitalis reperssoluta non fuerint, & restituta, *quartam dimidiam Marcam denariorum nostre monete*, super festum beati Martini Episcopi & confessoris, dare debeamus, teneamur & velimus, aut hoc nostri facere tenebuntur & debebunt in consilio successores integraliter & expedite. Sed cum ipsi prenominati provisores preexpressi Hospitalis sancti Georgii aliqua bona Pheodalia, vel alia bona dicto hospitali convenientia, succedente tempore venalia invenerint, in quibus bonis pro tanta prenominate pecuniae summa, comparanda, si majorem utilitatem & profectum promemorato Hospitali attrahere possent, & cum hoc nobis vel nostris in consilio successoribus ante spatium sex septimanarum sive ebdomadarum preintimarent, tunc nos, vel nostri consilii successores, prenominatis provisoribus preexpressi hospitalis, vel eorum in dicto officio successoribus prenarrata 80 talenta denariorum ad usum prememorati hospitalis, absque qualibet protractione, & absque quolibet subterfugio persolvere, & ad utilitatem ejusdem hospitalis dare tenebimur ac velimus, aut hoc idem nostri in consilio successores tempore futuram domum consilij nostri ab ulteriori datione dicte quarte marce denariorum, in quolibet festo beati Martini, ut predictum, persolvende relevare & alleviare vellemus, aut vellent nostri in consilio successores, hoc sepedictis provisoribus ante spatium sex ebdomadarum prenotificare debebimus aut debebunt eisdem provisoribus, vel eorum in eodem officio successori ad usum ipsius hospitalis sancti Georgii, sepedicta 80 talenta denariorum nostre monete persoluturi, & tunc deinceps dicte pecunie summa persoluta, a datione sepedicte quarte dimidie marce denariorum permansuri liberi & soluti. In cujus rei evidens testimonium sigillum nostre antedicte civitatis presentibus est appensum. Datum anno Domini 1373, in vigilia Pentecostes.

Mark-

Markgraf Jobst hat auch sein andenken durch schenkung einer Blech oder Bleiche gestiftet:

„Wir Jost von Gottes Gnaden, Marg„graff zu Brandenburg, des Heiligen Rö„mischen Reichs Ertz-Cämmerer, Marg„graff und Herr, zu Merchern; Beken„nen .. das Wir durch treues Dienstes und „Bete willen, Unser Lieben Getreuen „Rathmann zu Saltwedele, die Siechen „zu Sand Jürgen begifft, begabet und zu „geben haben, ein Blech gelegen in der al„ten Stadt zu Saltwedele, dar vormahlß „der Juden Schule gestanden hatt, mit „aller Rechtigkeit, alß Wir die gehabt ha„ben, zuhabene, zu besitzene und zu bru„chenden, zu vernutzen, ahne Hinderniß, „mit Uhrkundt dieses Briefes vorsiegelt mit „Unserm anhangenden Insiegel; Geben zu „Berlin, Nach Christs geburt, in dem Ein„und Vierzehenhunderten Jahren, des nech„sten Donnerstages nach dem heiligen Oster„tage.„

Endlich bestätiget der Magistrat dem Hospital ein mark jährl. einkünfte von einem darlehn von 15 mark Salzwedl. pfennige:

„Wy Hanß Buck, Hinrick Brunow, „Hermen Chüden, Steffen Luxstede, „Bernd Dorheyde, Tyde Wolter, Al„brecht von Sannem, Wilhelm Bor„mester, Clawes Erckschleue, Wylcke „Lagendorpe, Diederick Mechow, und „Kersten Schulte, Rathmanne der Ol„den-Stadt Soltwedel, Bekennen und „betügen apenbahr in diesem Briefe, dat vor „Unß iß gewesen, Heine Böck, Use Bör„ger, und hefft verkofft recht und redelicken „to enen rechten Erffkope in sienem Erfe„Stande uppe der Bockes-Brüggen den „Vorstenderen Sünte Jürgen, alße Berndt „Dorheyde, und Hanß Ungnade, to „Sünte Jürgen behueff, ene Marck Pen„ninge, Jahrlickes Tynses undt Ren„then, vor Vessteyn Marck Penninge „Soltwedelscher Weringe, de ehme von „den Vorschrewenen Vorstendern Sünte „Jürgen wol to dancke bethalet, sindt, des„se ene Marck Penninge Tynses und Ren„then schall Heine Böck, edder Besitter des „Erfen den Vorbenandten Vorstendern, „edder eren nakömelingen, alle Jahrlickes be„talen uppe Wynachten, sünder Vertoch und „wedderspracke, und de erste Tynß schall „anstan to Wynachten negest-tokommende, „wat dber ein Jahr. Ock so hebben de Vorbe„nandten Vorstender Sünte Jürgen, vor „sick, undt vor ere nahekömelinge, van Sün„te Jürgen, wegen tostedet Heine Böcke „und Besitter des Erfen enes wedderkopes, „der verschreuen Renthe vor Vessteyn Marck „Penninge Soltwedelscher Weringe, und „den Wedderkop schall ernandter Heine Bock, „edder Besitter des Erben ein Verndel Jaß„res to borne verkündigen, und des nech„sten Verndel Jahres na der verkündinge, „den Vorstenderen Sünte Jürgen, de den„ne syn, de Vessteyn Marck Penninge, und „ock de Renthe, de vallen iß na der tyd to„rekende, vull undt all betalen; wann dat „also geschehen iß, So schall de ene Marck „Penninge Jahrlickes Tynses und Renten „wedder ledich und loß wesen, dem jennen, „deme dat vorschrewen Erue denne höret, to „tüge dessen vorschreuen Stücke, hebbe wy „user Stadt-Insiegel witlicken hengen laten, „in desen Brieff; Gegeben na Godes Bort „Vierteynhundert Jahr, darna in deme „Sesse und twintigsten Jahre, des Freyda„ges vor Sünte Andreas Dage, des hilgen „Apostels„

A. 1735 im Sommer ist anstat des baufälligen hauses dieses Hospitals ein neues aufgebauet worden.

Von den Predigern dieses orts haben sich folgende gefunden: Joachim Reimbold. Joachim Reineke, ienes schwiegersohn schon 1574, gest. 1594. Georg Rohte, 1594. David Krüger, angetr. 1597, gest. 1603. *Laurentius Praegorius*, von 1604 bis 1613. Balth. Stegemann, von 1614 bis 1636. Hermann Döde, 1637. Barthold Lüdeke, angetr. 1640, gest. 1691. Daniel Lüdeke, angetr. 1691, gest. 170.. Joh. Zenner, angetr. 1704, gest. 1736. Der ietzige ist Hr. Joh. Zenner, seit 1736, ein sohn des vorhergehenden.

Und ist noch zumerken, daß die Prediger dieses Hospitals die Schulenburgische Dörfer Brewitz und Kricheldorf zugleich mit besorgen, und werden von den Herren von der Schulenburg und E. H. Raht wechselsweise berufen.

Von dem Gesundbrunnen, so A. 1708, unfern diesem Hospital entstanden, und was dabei vorgegangen, ist in dem III. Theil II. K. §. XII. f. 603, mit mehren gehandelt worden. Hier will man nur noch das urtheil eines geschikten Medici D. Kramers davon hersetzen, wodurch das, was allda gesaget worden, bestätiget wird. Derselbe sagt in Otiis Medicis f. 108. Non alio sane, quam aquae simplicis nomine fons novus,

Sote-

Soterius vulgo habitus, & circa ipsum Anni 1707, solstitium aestivale ab opilione in solo arenoso hic Soltquellae detectus suos edidit effectus. Quamvis enim, ut in tanto hominum confluxu fieri necesse est, plurimi incassum, nonnulli etiam cum damno, eo usi fuerint, quosdam tamen, arthriticos presertim, asthmaticos & defluxionibus ad sensoria correptos, imo hystericas quoque mulieres cum euphoria eundem ad tempus adhihuisse diffitendum non est. Ut proinde quod *Johannes Henricus Decker* Medicus Hamburgensis de fonte Bergerdorffensi haud ita pridem judicavit, in hunc quoque magnam partem applicari queat, deducendo ejus effectum a viribus Medicis, cuique fonti puriori propriis, nec causis quibusdam concomitantibus, quales sunt animi affectus, mutatio loci &c. hinc exclusis. Vergl. Ritners Altm. Geschichtbuch s.)

III. Abtheilung.

Von der Neustat Salzwedel.

I. Anfang derselben unter den Markgrafen Johann und Otten, und wer der erste stifter gewesen.
II. Unterschied von der Altstat, Thore und Strassen.
III. S. Katharinen Kirche, deren inwendige beschaffenheit, unterschiedene grabschriften.
IV. Pastores und Diaconi hieselbst.
V. Hospital zu S. Elisabet: Schule.
VI. Rahthaus und Thurm gegen über.
VII. Magistrat, benennung der ietztlebenden und einiger aus den vorigen zeiten.
VIII. Gerichte.
IX. Bürgerschaft, Gilden, Jahrmärkte, Statwapen.
X. Auszug etlicher alten urkunden diese Stat belangende.
XI. Feuersbrünste, Pestzeiten.
XII. Etliche begebenheiten auf dem Lande.

I.

Su dieser haben die von vielen erbauungen und vergrösserungen der State, auch andern verbesserungen der Mark Brandenburg sehr berühmte Markgrafen Johann und Otto A. 1247 den anfang gemacht, und ihre Statgerechtigkeit gleich der Alten Stat Salzwedel, samt andern Gerechtigkeiten und Freiheiten ertheilet, und sollen besage unserer Geschichtschreiber, die Berkentinen bei Grabes Mühle im Lande zu Meklenburg wohnende die ersten im bauen gewesen sein: wiewohl die hiernähst folgende urkunde zwei andere Stifter und Urheber, *Helmwicum de Malestorp* und *Bernardum*, nennet, und bestehet solches in diesen worten:

In nomine sancte & individue Trinitatis, *Iohannes & Otto Dei gracia Marchiones Brandenburgenses*, omnibus in perpetuum. Ea que geruntur in tempore pretereunt cum eodem nisi aut voce vivacis testimonii vel scripti memorie commendentur, unde perpetue solididatis obtinere valeant firmamentum. Noverint igitur presentes pariter & posteri presentem paginam inspecturi, quod Nos *Nove Civitati nostre in Saltzwedele* liberaliter concedimus & donamus omnia jura & constitutiones que habet *Antiqua Civitas*, & hucusque dignoscitur habuisse. Ita quod ipsa nova Civitas eisdem juribus gaudeat libere & quiete. Preterea ipsi Civitati ita duximus indulgendum, quod Advocatus noster quem ipsi Civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a Consulibus ejusdem Civitatis sententiatum fuerit, judicabit easdem sententias omnimodis persequendo. Ad hec volumus ut quicunque ad ipsam novam Civitatem confluxerint *Rustici, Teutonici sive Sclavi sub nobis*, vel sub quocunque manentes coram judice Civitatis ejusdem astent judicio coram eo hijs quibus incusati fuerint responsuri. Eidem etiam *Civitati ad sue Fundationis supplementum octo annorum* a festo beati Jacobi nunc venturo terminos indulsimus libertatis, cujus libertatis tempore durante ipsi Civitati similiter indulsimus, ut si quis Civium ipsius aliquem hominem nostrum militem sive servum duxerit incusandum, si is qui incusandus fuerit ad nostram pro eo nolit accedere presentiam responsurus, fidelem nostrum *Alvericum de Kerkow* constituimus judicem, super eo volentes ut quisque hominum nostrorum coram ipso respondeat, prout vice nostra sententionatum fuerit, coram ipso: Quod si ipsum Alvericum de seculo dece-

decedere, contigerit in succeſſore hujus judicij ipſi Civitati providebimus prout nobis & ipſi Civitati videbimus expedire. Inſuper quascunque areas ſive Prata que incolis dicte Civitatis *a Helmwico de Malestorp & Bernardo fundatoribus Civitatis* fuerint ratione Hereditatis aſſignata, ea nos eisdem proprietatis titulo conferentes jura omnimodis volumus permanere. Conſtituimus preterea ut dies fori, qui in Antiqua Civitate qualibet ſecunda feria conſvevit haberi deinceps alternis Hebdomadibus in utraque Civitate habeatur, ita quod in ſecunda feria unius hebdomade in antiqua Civitate forum modo debito obſervetur & in ſubſequenti ſecunda feria in nova Civitate fori confluentia habeatur hunc ordinem perpetuo obſervantes. Ut igitur hec noſtra donatio inviolabiliter obſervetur & ne quis in poſterum ſuper eo materiam adinveniat cavillandi prelentem paginam ſuper eo ſubſcribi juſſimus ſigillorum noſtrorum appenſione firmiter communitam. Hujus autem rei teſtes ſunt fideles noſtri *Alvericus de Kerkow, Gerardus Lodewicus* & *Fidericus*, Filii ipſius *Fridericus de Stechow, Conradus de Oſterburg, Wernerus de Arneburg, Walterus de Kunigsmarke* & alii quam plures milites atque ſervi. Datum apud Warbelinum per Manum Henrici noſtrae Curiae Notarii Anno Domini MCCXLVII, VI Non. Julij Indictione quinta.

Inzwiſchen iſt leicht zuerachten, daß ſie eine gute zeit vorher müſſe geſtanden, und vermuhtlich als eine Vorſtat der Alten Stat angeſehen worden ſein.

II. Sie wird durch einen arm von der Jetze von der Altſtat unterſchieden, gegen welcher ſie nordwärts lieget, wie dann auch ein thor zwiſchen der Sipne und Kirchengaſſe ſich befindet, ſo beide Stäte unterſcheidet, iedoch nie verſchloſſen wird. Sie iſt auch mit einem graben, ſo aus der Jetze entſtehet, auch ſonſten mit einem zaun, theils auch zween wällen und darzwiſchen gehenden waſſergraben, umgeben, ingleichen mit mehrentheils noch ganzen mauern eingefaſſet. Es iſt auch noch eine auswärtige mauer vorhanden geweſen, ſo aber eingegangen. Ihre thore ſein das Perwer Thor, Luchowiſche Thor, Waſſer Thor und Stein Thor. Die vornehmſte Straſſen ſein, die Perwer Straſſe, Wollweber Straſſe, Breite Straſſe, und Reiche Straſſe.

Welchem wir noch eine urkunde von Markgraf Johannſen und deſſen Mutter Frau Annen, der zeit Herzogin zu Breßlau beifügen wollen, worin ein vergleich zwiſchen beiden Stäten wegen der Markttage, Magiſtrats und Gerichten, unter andern aber auch enthalten, daß gedachte Markgrafen jährlich der Stat ein gewiſſes geld zu fortſetzung ihrer Mauern und ein haus zun Fleiſchſcharren zugeſtanden.

Nos *Iohannes Dei gracia Brandenb. & Luſacie Marchio*, nec non *Anna eadem gracia Duciſſa Wratisl.* recognoſcimus per preſentes, quod diſſenſionem *inter Civitates noſtras Antiquam & Novam Saltwedel* pro tempore habitam reformavimus in hunc modum, ſtatuentes & volentes, quod *Antiqua Civitas* tertia feria forum obtineat ſicut ante, *Nova vero Civitas Dominica Die* Ebdomadale forum habeat in vendendis ſingulis & emendis. Et volumus ut neutra Civitas alteram in foro impediat ſed promoveat diligenter. Si vero aliquis Burgenſis vel advena Die forenſi forum Civitatis alterius impedierit, ita quod duobus vel tribus teſtibus vinci poſſit, Illum Advocatus impignorabit pro tribus Marcis denariorum, de quibus nobis cedent due, Civitati, cui fit injuria, cedet una. Et *utraque Civitas ſuum habebit Conſilium Speciale*, ſed *unus erit Iudex* qui una ſexta feria in una Civitate, & Altera in Civitate altera judicabit. Ceterum profitemur quod *Burgenſibus Novae Civitatis* a Feſto Paſche proxime venturo per quatuor Annos immediate ſequentes plenam dedimus libertatem, ita quod omni Anno Quadraginta Marcas Brand. argent. ad Murum ponet proprie Civitatis. Nos quoque ipſis ſecundum eorum indigentiam & Noſtram graciam Annis ſingulis ſubſidium faciemus. *Domum* etiam in qua continentur *Marcella liberam* eisdem dedimus ex gratia ſpeciali. Cum iſto ſunt omnia inter ipſos amicabiliter expedita, & in alijs ſine dolo ſervabitur, ſicut ante Unionem communiter ſervabatur. Hujus facti teſtes ſunt *Henricus Comes de Luchow, Buſſo Conwelhat, Chriſtianus de Gherd.* & alii Fidedigni. Actum & Datum ſub noſtris ſigillis in noſtra preſentia Anno Domini MCCC quintodecimo in die Beatae Margarethae in Saltwedel.

III. Kirchen ſein zwei vorhanden, S. Katharinen Kirche, ſo nahe an dem Luchowiſchen Thore lieget, nebſt der Schule

und beides der Prediger und Schulbedienten Wohnungen. Auſſer welcher noch eine zu dem Hoſpital zu S. Eliſabet gehörige Kirche vorhanden, von welcher bald hernach mit mehrern.

S. Katharinen Kirche.

Von dem Anfange dieſer Kirche iſt nichts gewiſſes vorhanden. Aus einem gnadenbrief Ludwigs des Aeltern aber erhellet, daß ſie A. 1345 ſchon geſtanden: dann da eigenet er dem altar Simons und Judas 6 ſtük: ob honorem . . appropriamus & appropriare decrevimus, per preſentes *ſex fruſta* cum dimidio, reddituum annuorum, ſita in *villis* ſubnotatis, videlicet II. choros ſiliginis de quinque manſis in *Zyrowe*, in *Rytze* III. choros ſiliginis cum dimidia marca argenti de curia Andree, & vnam marcam argenti de IIII. manſis in *Putlentze*, ad altare apoſtolorum Symonis & Iude ſituatum, fundatum & locatum in eccleſia beate *Katherine*, civitatis noſtre nove *Soltwedel*, perpetuis temporibus, pacifice ſine inpedimento quolibet, pertinenda. Renunciantes &c. In cuius &c. *Teſtes* Lyndowe, Mantiner, Wolfſteiner, Huſener, Wydenberger, Haſſo ſenior de Wedel, Gerike Wolf, cum ceteris. Actum *Spandowe*, Datum vero Tangermunde anno XLV. feria VI poſt Lucie.

Ja es findet ſich von 1281 ein brief vom Magiſtrat, vermöge deſſen derſelbe einem Prieſter, Otbert genannt, den altar S. Jakobs in dieſer Kirche mit den almoſen verliehen.)

In einem ablaßbriefe aber von unterſchiedenen Kardinälen beſiegelt; unter welchen die beiden erſten Guillermus Oſtienſis und Marcus Praeneſtinus Epiſcopi, von A. 1472 Sixti IV. Papae XI. lieſet man, daß eine Sodalität Corporis Chriſti daſelbſt geweſen, welche um gedachten ablaß zu verbeſſerung der Kirchen anſuchung gethan und dieſelbe erhalten:

Cupientes ut *Eccleſia Parochialis Sancte Catherine* Novi Opidi *Saltwedel Verden. Dioc.* in quantum accepimus quaedam notabilis *Societas ſive Confraternitas* in honorem ac ſub titulo nomine & vocabulo dicti *Sanctiſſimi Corporis prefati Domini noſtri Jheſu Chriſti* a nonnullis devotis Opidanis & habitatoribus dicti *novi Opidi Saltwedel* devote eſt inſtituta, congruis frequentetur honoribus &c. &c. Nos Cardinales prefati humilibus nobis ſuper hoc pro parte dilectorum nobis in Chriſto Venerabilium Honorabiliumque Virorum. *Henrici Sirow* Prepoſiti Eccleſie Sancti Andree Verden. *Lamberti Liſte* perpetui Vicarij in dicta *parrochiali Eccleſia Theoderici Allmighode*, *Johannis Wikenberch* Senioris & *Johannis Merni* Adminiſtratoris dicte Societatis ſive Confraternitatis ſupplicationibus inclinati &c. relaxamus &c.

Die Altarbilder beſtehen auf der hiſtorie der Empfängnüß, Gebuhrt, Auferſtehung und Himmelfahrt des HErrn Chriſti, meiſtens in übergüldeten tafeln und bildern.

Die Tauffe iſt ein altes werk, von erz gegoſſen, wovon man auf derſelben die worte lieſet: Anno Domini MCCCCXXI Jar Per me Ludovicum Gropengheter, wohnhaftig in Brunſcwich, Got mach en rich. wobei noch etliche bibliſche ſprüche aus Tit. 3. Gal. 3. Marc. 10 zuleſen. Der begebenheit mit dem dekkel wird alſobald gedacht werden.

Die Kanzel beſtehet auch aus einem künſtlichen ſchnizwerk der hiſtorie von Chriſto.

Die Orgel enthält nebſt den ventilen im Oberwerk 10 ſtimmen, in der bruſt 6, im rükpoſitiv 10 und im pedal 11 ſtimmen und im manual 3 klaviere: iſt 1751 ausgebeſſert.

In eben der Kirche iſt auch noch ein bild, wiewohl an vielen ſtükken verdorben, eines Meineidigen zuſehen, ſo nach gethanem eide von einem müllenwagen überfahren und getödtet, der ſtab auch, worin die Dukaten eingeſpünder geweſen, worüber er geſchworen, zugleich überfahren und zerbrochen und die Dukaten herausgetrieben worden, wovon in den ſonderbahren begebenheiten mit mehrern.

Es iſt auch eine Bibliothek dabei vorhanden, ſo von den Hrn. Predigern bewahret und gebrauchet, auch annoch weiter vermehret wird.

A. 1697 den 24 Jun. oder Johannis tag iſt der Thurm, die Orgel und der Taufſtein durch einen harten donnerſchlag getroffen, und der ganze dekkel von dieſem faſt zerſchmettert und unbrauchbar worden, iedoch alles ohne entzündung: welche aber ſamt den andern ſtükken gar wohl wieder ausgebeſſert worden. Und iſt merkwürdig, daß eben dieſer donnerſchlag auch die Kirche zu S. Marien in der Alten Stat Salzwedel getroffen, und in die Orgel geſchlagen, welche dadurch ſchadhaft worden, bald hernach aber neu gebauet worden. Vergl. III. Th. I. K. ſ. 513.

Es

Es sein auch unterschiedener Burgermeister und sonsten wohlverdienter leute grabschriften in dieser Kirche vorhanden. Namentlich Burgermeister Joachim Götzen, so A. 1613, den 18 Mai verstorben. Niklas Kerstens, gestorben A. 1619, 13 Mai. Niklas Muthen, so zugleich Altmärkischer Quartalgerichts- und Gränzraht des Altmärk. und Prignitzischen Kastenwerks Verordneter und Vorsteher dieser S. Katharinen Kirche gewesen, gebohren zu Güstrow A. 1625, gest. A. 1684, den 25 Mai. Burgerm. Sebastian Schulzen, so auch der Kirche zu S. Katharinen und des Hospitals zu S. Elisabeth, Oberborsteher mit gewesen gest. den 2 Febr. A. 1632 welchem zugleich diese verse beigefüget:

Cernitur in mundo nunc nil nisi turba, quid ergo
Vivere an exoptem? Heus impie munde vale:
Laus potius sit magna tibi, dulcissime Jesu,
Qvod ducis me ubi Pax non moritura mihi.
Ergo meam nemo invideat sortem qvia Coeli
Gaudia possideo non moritura mihi
Socero suo desideratisimo F. F. A. P. M. D.

Apoc. 14 BeatI Vere sVnt hI MortVI qVI Inter braChIa Del obeVnt.

Und sein diese vier grabsteine und grabschriften in dem Chor vor dem Hohen altar befindlich.

Auf dem platze vor der Kanzel ist Burgerm. Dietrich Brewitzen grabstelle, geb. den 24 Aug. A. 1592, gest. 27 Sept. 1649, wobei diese beide Disticha:

Ardua Brewitius Soltqvellae Gloria qvondam
Qvem dolor heu vetuit vivere parca diu.
Conditur hoc tumulo, cujus tumulabit honorem
Nulla dies, famam vivere fata jubent.

Ingleichen Burgerm. Balth. Goedemans, geb. zu Lüneburg, A. 1573, 4 Aug. gest. A. 1659, den 9 April, alt 85 jahr, welcher von dem berühmten JCto Joachim von Beust abgestammet, und lieset man an dem pfeiler zur rechten hand nebst einer Lateinischen aufschrift von seiner geburt und tode nachfolgende verse:

Qvem Vivum ornarant Pietas, Prudentia rerum,
Prisca fides, verae Relligionis Amor
Complures annos Tibi, qvi *Soltqvella* studebat
Qvi gratus Privis Principibusque Viris,
Hunc *Gödomannum* dilaudat fama superstes,
Terra sed exuvias corporis haecce capit.

Noch Burgerm. Paul Schulten, gest. 22 April A. 1563. Nicht weit von der Taufe ist Burgerm. Johann Medenbeks grabstein, gest. den 16 Dec. A. 1616. Auch ferner hinter der Taufe in der Kapelle, Burgerm. Johann Vinzelbergs, gest. den 28 Dec. 1594, und an der hohen thüre nach dem Luchowischen thore zu, Burgerm. *Joachim Annissi* gewölbe, so zugleich Altmärk. Quartalgerichts Advocat und Hochfreihrl. Schulenburg. Gesamtrichter gewesen, geb. A. 1654, den 20 Jan. gest. A. 1709, den 1 Jul. Wie auch Hr. Dieterich Herman Chudens, Burgerm. in der alten Stat alhier und Altmärk. Quartalgerichts Advocati, welcher den andern bogen oder gewölbe an der seiten zu seinem erbbegräbnüß erwählet, welches bei seinem A. 1713, den 28 Febr. erfolgten tode mit ienem des Hrn. *Annissi*, als desselben Schwiegervaters begräbnüß gleich aufgebauet ist.

Die Kirche ist in der form eines kreuzes gebauet, wie sonsten die Domkirchen pflegen gebauet zuwerden, darum auch in der Merianischen Topographia Marchica in dem abriß der Stat Salzwedel dieselbe die Domkirche genannt wird: wiewohl ohne einig ander fundament, sintemahl man sonsten von keinem Dom oder Domkirche hier weiß. Es soll auch an dem ohrt, wo ietzo das pfarrhaus stehet, ein Probst, ingleichen in der alten Kaplanei, wo ietzo der Diaconus wohnet, die Kalands Herren gewohnet haben: die Kirche aber ist nicht auf einmahl, sondern bald dis, bald ein ander stük angebauet worden. Der Geistlichen Iurisdiction nach hat sie, gleich wie auch die in der Altstat, unter dem Bischof zu Verden gestanden, wovon nicht allein obige urkunde zeuget, sondern nebst unterschiedenen andern auch die urkunde, worin dem Probst und Kloster zum H. Geist das *Jus Patronatus* über dieselbe von der Herzogin Agnes, vermähleter Herzogin zu Braunschweig vereignet wird, so auch Pabst Clemens VI. anno Pontificatus

tus sui secundo bestätiget, dessen Bulle hievon also lautet:

Clemens Episcopus Servus Servorum Dei, Dilectis Filiis *Preposito & Conventui Monasterii Sancti Spiritus juxta Muros Soltwedel* per *prepositum* soliti gubernari *Ordinis S. Augustini Verdensis Dioeceseos* salutem & Apostolicam Benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est & honestum, tam vigor aequitatis quam Ordo exigit rationis, ut id per Solicitudinem officij nostri ad debitum perducatur effectum. Sane Petitio vestra nobis exhibita continebat, quod *Nobilis Mulier Agnes Ducissa Brunsvicensis Hildesemensis Dioeces*: cupiens terrena in coelestia & transitoria in eterna felici commercio commutare *Jus Patronatus Ecclesie B. Catharinae in N. Civitate Soltwedel & Altharis B. Matthaei Apostoli & Evangeliste in eadem Ecclesia situati ad dictam Ducissam* tunc pertinens cum omnibus juribus & pertinentijs suis *Vobis & Monasterio vestro* in puram & perpetuam Eleemosynam liberaliter contulit intuitu pietatis, prout in patentibus literis inde confectis ejusdem Ducisse Sigillo munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque vestris Supplicationibus inclinati, quod super hoc pie & provide factum est ratum & gratum habentes id Auctoritate Apostolica confirmamus & presentis scripti Patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum. P. & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datae Avinione VII Kl. Julii Pontificatus nostri Anno secundo.

Von diesem Probst hat hernach E. Raht das Jus Patronatus gekaufet.

IV. Der Pastor ist also, und auch noch laut der visitations recesse von 1541, 1579 und 1600 von E. E. Raht dem Gemeinen oder General Superintendenten vorgeschlagen, und von diesem eingesetzet, und ist zwar vor alters demselben nie der titul eines Inspectoris beigeleget, iedoch von M. Daniel Blumenthals zeiten der anfang davon gemachet, und damit bis ietzo fortgefahren worden; hat aber keine Dörfer unter sich. Und ob wohl darüber zwischen dem Superintendenten der Altstat, und dem Pastore der Neustat eine lange zeit gestritten worden: so hat doch Churfürst Friedrich Wilhelm solchen endlich gehoben, und den Neustäter Pastorem für einen besondern Inspectorem erkannt, so geschehen nach *Bunemanni* tode A. 1656 wird auch qua Inspector von S. K. M. berufen.

Sein demnach Pastores und nachmahls Inspectores hier gewesen, besage Hr. *Leonh. Ulrici Buroneri*, weiland Pastoris und Inspectoris hieselbst auffsatzes, ingl. des obgedachten Hrn. D. Hoppens nachricht deren man sich auch sonsten bei unterschiedenen merkwürdigkeiten dieser Kirche gebrauchet, auch gehörigen orts ferner bedienen wird, zu anfange der Reformation 1. M. *Joach. Mullerus*, A. 1539 und dessen Archidiaconus erst Joh. Holtorp 1544, Diaconus M. *Jacob. Goedenus*, 1558.

2. M. *Jacob. Goedenus*, dessen Collega, beruf. 1564 gest. 1569. Archidiac. Hermann Gueden, so 1564 beruf. und bis 1606 gelebet. Diac. M. Eberh. Tuffermann, beruf. 1593, wird 1604 Pastor Primarius.

3. M. Stephan *Praetorius*, beruf. A. 1569, zuvor Diac. zu Apenburg, ferner Pastor aufm H. Geist, und hernach Pastor allhier, gest. 1603. Archidiac. vorgedachter Hermann *Goedenus*. Diaconus gedachter Tuffermann. Unter seinem bildnüß lieset man in der Kirche: Reverendi atque Clarissimi Domini *M. Stephani Praetorii*, Pastoris Ecclesiae *Novae Soltquellae* Praestantissimi Memoria.

Ergo fuere dies cuncti primaevus Adamus.
Nongenti & triginta anni quos vixerat olim
Quando obijt tandem. Breve tempus in Orbe vagamur,
Qualis conditio Vitae, sed mansio firma.
Parta pijs sursum spectantibus auspice Christo.
Sic etiam, constanter ubi Sacra jussa professus
Ornamentum Urbis pulchrum, celebrisque Corona,
Ultra annos vitae triginta ubi condidit aetas
Usque Viri fortis sancta ac Veneranda senectus.
Gratus erat veris templi Auditoribus, aptis
Moribus

Moribus excellens donis vigilique labore.
Addimus egregias artes linguasque modestas
Dispensatoris quoque justa precatio verbi
Pectoris iratum gemitu flectebat Olympum.
Quid nunc? laetitia fruitur post fata superna.

Obdormivit placide 5. May. Anno Domini 1603 Aetatis suae 67. Minist. 30. Und weiter seine grabschrift:

Fundit humus varios ubi verno tempore flores,
Urbis honos nostrae grata corona cadit:
Sed nitidi recidunt flores modo, suntque caduci
Urbis ad est, Stephanos quando resurgit, Honos.

Symbolum defuncti.

Sicut Lilium inter spinas.
Corpus ad exiguum tempus requiescit in Urna
Spiritus Aethereo jubilat ipse Deo.
Emeriti de more Viri vivamus honesti,
Et bone Christe Tuus nos tueatur Honos.

Obijt pie 5. Maij Anno Domini 1603. Aetatis 67.

M. Nicolaus Rislebius. Consul. F.

4. *M.* Eberhard Tukkermann. Seine grabschrift lautet also:

Reverendi: Clariss. atque Humaniss. Viri Dn. *M. Eberhardi Tuckermanni* Pastoris Ecclesiae *Novae Soltquelae* vigilantissimi.

Epitaphium.

Est nostrum, quae sit connoscere gloria carnis,
Graminis ut flos est, & velut umbra fugit.
Ceu Testis praesens quoque Tumba, quiescit in illa
Vir Juvenis Prisca Relligione gravis.
At placide Christi membrum requiesce sepultum
Tempus adest, Corpus, Quando resurget Humo.
Atque resurget Humo, nitidus reddetur Amicae
Tunc animae perpes copula svavis erit:
Vivet in aeternum, vivet verumque videbit
Qui bene cuncti potens, fecit utrumque Deum.

Symbolum: Quis cognovit mentem Domini Obdormivit svaviter d. 6. Octobr. Anno Domini clɔ Iɔ c v Aetatis suae 36.

M. Nicolaus Rislebius Consul. Compatri amato F.

Archidiaconus M. Georg Schwanenberg, berufen nach Herm. Goedeus 1606, wird aber bald Pastor: war auch bis 1606 Diaconus gewesen, in welchem amt ihm Joh. Scharlach gefolget.

5. Georg Schwanenberger, von Frankfurt an der Oder 1607; anfangs Pastor zu Hundsburg, bald 1604 Diaconus und Archidiaconus. Er ist gestorben A. 1631, und ist sein Archidiaconus gedachter Scharlach der 1608 berufen worden vom Diaconat, darin aber zum nachfolger gehabt Christoph Werniken, der gestorben 1628. Sein andenken in der Kirche ist folgendes:

Memoria Reverendi. Pietate, Eruditione Vitaeque sanctimonia conspicui Viri Domini *Georgii Schwanebergeri*, Pastoris & Inspectoris Ecclesiae Novae Soltquellae quondam fidelissimi.

Pie Placideque VII. Septembris obdormiscentis Anno clɔ Iɔ cxxxi.

Hic *Schwaneberge* jaces, musis charissime ad undas
Piscosi Jezae, quam procul a patria!
Hoc meruit pietas, quae te dudum intulit Astris,
Semnoni dum in terra ut molliter Ossa cubent.
Omne solum Docto Patria est vatemque Pelignum
Detenet adstricto terra perusta gelu.
Sparge Pios latices tumulumque insterne Viator
Myrrha: nam templi grande Decus cecidit.
Parce tamen lacerare genus, nec scinde Capillos,
Non misere, quisquis tam bene vixit, obit.

Symbol. Christi heil ist mein höchstes erbtheil.

6. Joachim *Wesus*, Navensis Marchicus, vertriebener Prediger aus Magdeburg, allwo er auf der Neustat Archidiaconus gewesen, angetreten A. 1632, verstorben A. 1645. Seine amtsgehülfen sein gewesen: M. Joh. Scharlach, Archidiaconus und Thomas Holman, von Magdeburg bürtig, zuvor Prediger zu Kuhfeld, in der Altst. Salzwedel. Inspection, und angetreten als Diaconus 1640, als Archidiaconus 1657

gestorben A. 1674. Auf seinem grabstein lieset man:

Hic situs est Reverendus, Clarissimus Dominus *Joachimus Wesenus Pastor Neo-Soltquellensis* vigilantissimus, qui Natus Anno 1590 d. 9. Febr. denatus A. 1645. d. 17 Novembr. aetatis suae 56.

Epitaphium.

Defunctus ad Lectorem.

Molle precare mihi fatum, peramande Viator,
Dic: Hic *Wesei* molliter ossa cubent:
Si facis hoc, grato Tibi dicam pectore grates,
Cum nos hora feret Judicis ante thronum.

7. M. **Daniel Blumenthal**, berufen vom Archidiaconat 1656. Arcidiaconus Thomas Holman, Diaconus Thomas Kersten, so A. 1662 sich nach Lübek begeben. Sein andenken in der Kirche ist in folgenden enthalten:

Plur. Reverendus & Clarissimus Dn. *M. Daniel Blumenthal Ecclesiae Neo-Soltquellensis Pastor & Inspector* natus clɔ Iɔc xvi denatus clɔ Iɔ cl x.

Perlenberga Parens, fovit Witeberga Camenas
Templum hoc sancta Viri dogmata & ossa tenet.
Dicere si quae vera volent re & nomine dicent:
Flos Vallis fragrans, credite, Pastor erat.

Hic Tumulus capit exsangue corpus Plur. Reverendi & Clariss. Viri Dn. *M. Daniel Blumenthal* Eccles. Neo-Solquell. X. annos Archidiaconi & IV. Pastoris ut fidelissimi, sic desideratissimi, nati anno Christi clɔ Iɔc xvi. denati clɔ Iɔc lx. d. XIII. April.

Daniel. XII. 13.

Tu Daniel vadens vitae dum terminus instat
A varijs curis angore labore quiesce
In partem ut surgas, divo tibi sanguine partam
Cum suprema dies perituro illuxerit aevo.

Sonsten ist auch eines Archidiaconi in der Altstat, Johann Blumenthals, bildnüß in S. Marien Kirche vorhanden, so A. 1616 gebohren und A. 1695 gestorben, und des gegenwärtigen Daniels Vetter gewesen, bei dem bildnüß aber nähststehendes zwiefaches Distichon zulesen:

Florum Vallis eras, arte & Virtute referta
Clare *Blumenthali* dum modo vivus eras:
Florum Vallis erant schola, Te Templumque docente
Nunc *Florum Vallis* Te beat aula poli.

8. M. **David Grosse**, der erste bestätigte Pastor und Inspector beruf. 1660 verstorben A. 1667 an einer schmerzlichen und langwierigen krankheit. Archidiaconus Thomas Holman, Diaconus Thomas Kersten, welchem, da er 1662 nach Lübek gegangen, gefolget ist M. *Leonhardus Ulr. Buronerus*, von Augspurg, anfangs Rector der Salderischen Schule aus der Altenstat Brandenburg. Seine grabschrift lautet also:

D. O. M. S.

Plurimum Reverendo ac Praeclarissimo Dn. M. *Davidi Grossio*, quem Mitweida d. X. Octobr. Ann. clɔ Iɔc xxii genuit, Lipsia & Witteberga docuit, Neo-Brandenburgum primum Rectorem Scholae celebrem, Dein utriusque Templi Diaconum fidelissimum coluit, *Neo-Soltquella Pastorem & Inspectorem*, zelo Religionis pariter ac vitae integritate maxime conspicuum. Postquam die VI Aug. Ann. Epoch. Christ. clɔ Iɔc lxvii aetatis quasi 45 diuturnis exquisitisque Doloribus cum ipsa mortalitate esset defunctus. Quanti urna capax erat heic reposuit.

Unter seinem bilde stehet:

Plurimum Reverendus ac Praeclarissimus Dom. M. *David. Grossius Ecclesiae Neo-Soltquellensis Pastor & Inspector* meritissimus, natus clɔ Iɔc xxii. Denatus clɔ Iɔc lxvii, d. VI Aug.

Hermundurorum Grossi de Gente Fideli
Edite, conscriptos inter, amate, Patres.
Redde, nec emoriens oculorum hoc fulmine Viram
Terribilem reprobis, utibilemque probis.

9. M. *Leonhardus Ulr. Buronerus*, A. 1667, verst. A. 1691, dessen Archidiaconus anfangs Thomas Holman, und Diaconus M. Joachim Busse, aus Brandenburg, ber. 1668, der nachhero nach Holmans ableben 1675 Archidiaconus worden und verst. A. 1683. Im Diaconat folgte 1676 M. Matthias Hasse, aus Perleberg so A. 1681 Inspector zu Lenzen an der Elbe worden, und bald verstorben. Nach ihm M. Elias

Elias Hoppe, aus Putliz, bisheriger Conrector, beruf. A. 1681 und A. 1683 Archidiaconus worden, welchem im Diaconat gefolget Lic. Gottfried von Maskau, aus Alschersleben A. 1684. Unter Buroneri bilde lieset man:

M. *Leonhardus Ulr Buronerus*, Augusta Vindelicus *Pastor & Inspector Neo-Soltquellensis* Ecclesiae, Hanc suam vivus effigiem in solius Dei gloriam affigi templo voluit, Anno Christi clɔ Iɔc LXXXVI. Aetatis suae LIX & Ministerij XXII. hoc tempore: Serva Deus verbum tuum.

Sic *Buronere* Tuos potuit depingere Vultus
Pictor, non potuit pingere dona animi:
Vultus perdoctum, constantem corde piumque
Signant Theologum: Sat Tria dona sient.

F. Joh. Hein. Leub. Sh. N. Soltq. Rector. Obijt. clɔ Iɔc XCI. D. VI. Septemb.

Seine grabschrift ist folgende:

Monumentum. D. S. Quo teguntur Ossa Viri. Plurimum Reverendi, Praeclar. & Doctiss Dn. M. *Leonh. Ulr. Buroneri* Augustae Vindelicorum. anno clɔ Iɔc XXII nati *Neo-Soltquellae* vero clɔ Iɔc XCI denati. Postquam Brandenburgi per decennium. Officijs Scholasticis praefuit, Hic autem Loci Gregem Domini per XXIV annos Studio pastus indefesso secundum 2 Cor. 4, 16. & ita Pastoris & Inspectoris munere pie defunctus Redemtorem suum expectat!

10. M. Elias Hoppe, ein vater des iezt noch lebenden geschikten Medici Hr. D. Hoppen, dessen oben gedacht worden. Er ist angetreten A. 1692, hat aber nur drei viertel jahr in diesem amte gelebet und ist verstorben A. 1693. Nebst ihm haben gestanden als Archidiaconus Gottfried von Maskau und Diaconus Jakob Hoppe, von Beskow, zuvor Rector bei der Schule und 1695 Archidiaconus. gest. 1703. Seine grabschrift bestehet in folgenden worten:

D. E. A. S.

Siste Viator gradum, Nihil in Orbe immortale est, Hoc tumulo monitore disce Tegitur hoc Saxo Plurimum Reverendus atque Clarissimus Dominus M. *Elias Hoppius* Pullizensis Marchicus, Philosophiae Theologiaeque In Academijs Lipsiensi & Jenensi probe excultus. Scholae primum N. S. Conrector, post Ecclesiae Diaconus Demum Pastor & Inspector. Quem insucata in Deum Pietas Devota pro Auditorum salute sollicitudo Intemerata Connubij Fides Et sincera erga omnes humanitas Immortalem desiderabant. Sed in ipso aetatis flore Non sine omnium dolore vivis ereptus Moriendo tamen immortalis factus Animum Deo, Famam Orbi, Desiderium Urbi. Nomen in filijs tribus relinquens. Vixit Annos XXXIX Menses X. dies XI. Abi Lector, Et quorsum vadis, memento mori!

11. M. Christoph Wilhelm Baier, Plavia-Variscus, S. Th. D. Prediger zu Medern in Hungarn, beruf. A. 1693, ist Superintendent in der Altstat geworden 1695. Archidiaconus und Diaconus sein noch die vorigen.

12. Gotfried von Maskau, A. 1695 nach dem Hr. Baier zur Superintendentur in der Alten Stat Salzwedel berufen worden 1707. Archidiaconus Jakob Hoppe, Diaconus Hr. Stephan Schulze, aus Neu Salzwedel, angetreten A. 1695, und nach Hoppens absterben A. 1703 Archidiaconus, Diaconus Hr. Johann Joachim Augustini, seit 1703 zuvor Rector Scholae.

13. Hr. Stephan Schulze, angetreten A. 1708 nachdem Hr. Gottfried von Maskau zum Superintendenten in der Altstat berufen worden: wird 1712 Superintendent in der Altstat. Archidiaconus Hr. Augustini 1707, gest. 1727. Diaconus Hr. M. Johann Ebeling, zuvor Rector, A. 1708 den Neujahrs tag, der 1715 nach Tangermünde gekommen.

14. Hr. D. Johann Simon Purgold, zuvor Prediger in Altkirchen, und nachdem er in hiesige Königl. Lande gekommen, Prediger zu Ferchland und Jerichow, A. 1706 auf dem Jubilaeo der Universität zu Frankfurt an der Oder Doctor Theologiae worden, und A. 1713, nachdem Hr. Stephan Schulze nach ableben Hr. von Maskau zu der Superintendentur in der Altstat berufen worden, zum Inspectore bestellet. Er ist gest. 1750.

15. Hr. Gottfr. Chn. Rohte, zuvor Prediger zu Rohrberg, angetr. 1750, der diesem amte unter Gottl. segen noch vorstehet, und einer von den Männern ist, welche sich um die Geschichte des Vaterlandes verdient machen, wie dessen verschiedentlich gedacht worden.

Archidiac. Joh. Joachim Augustini, nach dessen tode 1727 Martin Zimmermann, so 1720 Diaconus worden und 1729 verst. und Hrn. Chn. Andr. Reichmeister 1730 zum nachfolger gehabt.

Dia-

Diacon. ged. Ebeling, dem 1716 Niklas Meyer gefolget, der aber 1718 gest. Nach ihm Hr. Joh. Ulrich Chn. Köppen, so 1720 nach der Altstat gekommen. Ihm ist gefolget Martin Zimmermann, der 1727 Archidiac. worden: nach diesem Hr. Chn. Andr. Reichmeister, beruf. 1728, wird 1730 Archidiac. und ihm folget Christoph Wilh. Beyer, der 1735 Feldprediger wird, da inzwischen Sigism. Gotthilf Bärensprung, 1736 berufen wird. Der lezte und noch lebende ist Hr. Joach. Lemme, beruf. 1747.

Diesem ist beizufügen, daß anfangs nur ein Diaconus, von A. 1600 aber zwei gewesen. (Sonst hat zu unsern zeiten noch ein angesehener Bürger und Handelsmann bei dieser Stat, George Gerike, der im Sept. 1726 verstorben, durch ein ansehnliches vermächtnüß sein andenken bei der nachkommenschaft verewiget: indem er vermöge testaments, welches er 1714, 28 Dec. gemacht und 1726, 25 Okt. zu Rahthause geöfnet worden, 6000 rthl. dem Publico zu dem ende geschenket, damit die zinsen davon unter die armen ausgetheilet, auch 20 rthl. dem jüngsten Prediger auf der Neustat jährlich zugeleget und dafür eine catechisation in der Hauptkirche gehalten werden sollte. Auser dem hat er 300 rthl. zum grabmahl und 100 rthl. der Kirche für den platz, auch noch 50 rthl. vermachet, welche gleich nach öfnung des testaments unter die armen von der Neustat ausgetheilet worden.)

V. Hospital zu S. Elisabet.

In diesem werden noch 12 Armen erhalten, bekommen in 14 tagen 4 schfl. roggen gemahlen zu broht und einen tag um den andern ein gerichte zugemüse gekocht, auch ein gar weniges an gelde alle woche.

(Die Kirche dabei ist kurz vor 1427 erbauet worden, wie aus einem brief des Magistrats der Neuen Stat zuersehen: We Arend Bock, Hans Ristede ꝛc. Ratmanne der nigen Stadt Soltwedel bekennen dat vor uns sint gewesen de Erbare Lude Her Hinrik Stapen, Perner to Chuyden, Heilewich sin moder vnd Her Arend Scherer Prester, und hebben vor uns ghesecht, dat se tosamende . . maken to ewigen tyden to missen, dar en Prester, de de Misse holden schal in der Nigen Capelle sunte Elzeben in unser stad ꝛc. gegeben *A.* 1427 Freitag nach *Jubilate.* Und das jahr zuvor hatte deshalb der Verdensche Bischof Henrich II. einen ablasbrief für diese Kirche ausgeschrieben. Im übrigen wird in der Kirche alle montage, wenn keine feste einfallen, von einem der Diaconorum wechselsweise geprediget: ingleichen 3 mahl im jahre, und zwar in der Fasten, auf Jakobi und Martini, des Donnerstags die Communion nebst einer Predigt gehalten; und ist daselbst ein grabstein eines Johannis Decimatoris zusehen mit folgenden worten:

Ego *Johannes Decimator* Giffornensis Membrum Ecclesiae Christi Confessionis Lutheranae, beatam discessionem ex humanis miserijs obtinui pridie Dominicae Invocavit, A. MDCXII, hora antemeridiana Undecima, qua Christus Animam revocavit, Corporis Exuvias, in requiem hei compositi laetam resurrectionem quiete expectans.

(Von der Schule hat der Hr. Rect. Beier in einem programmate von 1725, nachricht gegeben: und hält dafür, daß selbige nicht lange vor der Kirchenverbesserung müsse sein gestiftet worden. Da aber die Katharinenkirche 1281 schon eine geraume zeit muß gestanden haben; die Stat auch 1247 die Statgerechtigkeit erhalten: so ist kaum zu glauben, daß man sich so lange ohne Schule sollte beholfen haben, so wenig als man sich auch aus wissenschaften machte. Der visitationsreceß redet davon, als von einer alten sache, und in einer urkunde von 1598 wird eines steinern gebäudes gedacht, welches für jahren die alte Schule gewesen. Vor 100 und mehr jahren hat sie da gestanden, wo ietzo das Landhaus stehet: A. 1598 aber hat E. Magistrat das haus den Landständen verkauft, und die Schule ist an den ort hingebracht worden, wo sie ietzo noch stehet.

Der erste Rector nach der Kirchenverbesserung hat geheissen *M. Paul Sculteti* oder Schulze, aus Salzwedel, welchen die visitatores 1541 gesetzet. Unter den folgenden werden sonderlich gerühmet M. Niklas Risleben, der einen beruf nach Schweden bekommen, aber ausgeschlagen, und darauf Rector, endlich Rahtsherr Kämmerer und Burgermeister worden, und im namen der Neustat Salzwedel A. 1609 nach Stendal geschikket worden als Abgeordneter dem Churf. zuhuldigen. Georg Stampehl wurde 1600 zu Frankfurt Magister mit 9 Candidaten, und erhielt noch in eben dem jahr die stelle eines öffentlichen Lehrers der Hebr. sprache. Jakob Schulze wurde 1608 Kämmerer, behielt aber die Schule darneben bis 1612,

und

und wurde endlich auch Burgermeister 1614 bis 1634, da er gestorben: von Joachim Pinkepank aus Meklenb. sagt Beier: Sanguinem in cathedra scholastica sudare solebat, eoque affectu periit. Jakob *Annisius* ist ebenfalls Rahtsherr, Kämmerer und Burgermeister geworden. Doch es werden die übrigen Rectores und Conrectores den G. L. am andern ort beschäftigen.)

VI. Von dem Rahthause ist eine alte vergünstigung von dem Baierischen Markgrafen Otten vorhanden zu einer stelle zum Rahthause Gewand- und Gemeinem Kaufhause von A. 1370) vor Purificat. Selbiges lieget an dem markte, und stossen an demselben die Perwer- und Breitestrasse zusammen und ist ein ansehnliches und geraumes nach heutiger bauahrt aufgeführtes gebäude, so in dem verwichenem jahrhundert erbauet und A. 1618 zu völligem stande gebracht worden. Es bestehet aus drei stokwerk, in derer mitlern sonst die Audienz- und Gerichtsstube befindlich gewesen, samt einem gewölbe zum Archiv. Diese Audienz aber ist nun zur accisestube gemacht, die Audienz aber vorne heraus am markt dem Rahthausthurm gegen über genommen worden. Auf dem obersten ist die Commissionsstube. Und hält der vereinigte Magistrat beider Stäte in diesem zimmer die gewöhnliche versamlungen. Zwei gemächer bedienet sich die Garnison zu montirungskammern. In der) untersten versammlen sich die Bürger bei veränderung des Rahts und verlesung der Königl. bestätigungen. In der grossen Kriegeszeit haben sich die Kaiserl. Generals daselbst einquartiret, und unter denen Don Hannibal Gonzaga der Kaiserin Elevnoren, des Kaisers Ferdinandi III. gemahlin bruder, welcher in der Audienzstube sein quartier gehabt. Gegen dem Rahthause über ist auch ein ansehnlicher thurm zusehen, so A. 1585 erbauet worden, und wird darauf abgeblasen. Oben siehet man an demselben zwei männer in lebensgrösse in stein ausgehauen, derer einer das Churfürstl. der andere das Statwapen hält, und siehet das Churfürstl. sehr zerschossen aus, wovon vorgegeben wird, daß es von den Kaiserlichen geschehen, wie sie auf dem Rahthause gelegen.

VII. Der Magistrat hat seine veränderungen jährlich den 25 März nach der nachmittagspredigt gehabt, und der wortbaltende abgehende Burgermeister die neu antretende nähst verlesung der Königl. bestätigung, und der Stat Statuten der Bürgerschaft in dem untersten stokwerk des Rahthauses vorgestellet: wobei auch zumelden, daß wann ein neues Rahtsglied angenommen wird, so wohl in der Neuen- als Altenstat, dieselbe person den eid kniend verrichten müsse, welches auch vor diesem in gegenwart des Magistrats von beiden Stäten geschehen, nachgehends aber nur in dessen gegenwart, zu dessen mitgliede er angenommen wurde, ietzo vor dem vereinigten Magistrat.

Die A. 1712 lebende sein gewesen:

Burgermeister: Herr Niklas Rademin, ältester und worthaltender Burgermeister, wie auch Altmärk. Quartalgerichts Advocatus. Wurde bei vereinigung beider Magistrate erster Burgermeister, aber als Emeritus erkläret und ist 1722, im April gestorben.

Johann Ludwig Mechou, mitregierender Burgermeister, wie auch Oberziesemeister der Altmark, 1715 Polizei Director, 1718 auch Justiz Director: ist gest. 1740, 20 Jun.

Johann Joachim Burchardi, Königl. Preußl. Stände Director in beiden Stäten allhier, und nach der vereinigung Dirigirender Burgermeister, gestorben 1714, 9 Aug.

Sebastian Balthasar Brewitz, ward nach der vereinigung 1714 Dirigirender Burgermeister und 1715 als Emeritus erkläret.

Kämmerer: Herren Johann George Muht, Quartalgerichts Advocatus, ist nach der vereinigung Rahts-Kämmerer geworden und gest. 1715.

Ernst Wilh. Müller, war 1714 Rahtskämmerer: gab den dienst auf 1717 im März und ist gestorben 1735, 7 Febr.

Ludolph Valentin Burchard, Steuereinnehmer, 1714 war er Kämmerer und ist gest. 1728, 26 März.

Paul Dietrich Markman, zugleich Secretarius und Senator, nach der vereinigung Rahtskämmerer, ist gest. 1728, 11 April.

Dietrich Andreas Brewitz, Senator und zugleich Altmärk. Quartalgerichts Advocatus, begab sich aber der Rahtsherrnschaft und ergrief die Advocatur wieder, gest. 1726, im März.

Wobei von der Rademinschen familie insonderheit zugedenken, daß ausser dem, daß einige

einige aus derselben das Burgermeisteramt in der Altstat geführet, wie wir in der II. Abth. §. IX. f. 66. gesehen, hier in der Neustat unterschiedene bisher gewesen, so dem Rahthause vorgestanden, namentlich der gedachte Burgermeister, Herr Niklas Rademin, so A. 1665 ins Rahthaus gezogen, und 86 jahr alt worden. Dessen bruder Jakob Rademin, auch Burgermeister, beider vater Jakob Rademin, Kämmerer, der Großvater Niklas Rademin, Burgermeister, der Vetter Henrich Rademin, auch Burgermeister gewesen.

(Die ietzige sein Hr. Joachim Valentin Riedt, Director.

Hr. Wilh. Aug. Dilschmann, wurde 1743 18 Jul. als Consul eingeführet, nachdem Hr. Chn. Niklas Hoppe, J. U. L. Proconsul und Königl. Oberzisemeister in der Altmark am 1 Jan. eod. gestorben.

Hr. Anton . . . Horn, Consul.

Hr. Joh. Ludwig Schulze.

Hr. Niklas Rademin.

Hr. Andr. Matthias Kogel, Rahtsherr und war Secretarius, bekam aber das Kämmereramt, und

Hr. Aug. Chn. Pohlmann, wurde Secretarius.

Andere hier gewesene Burgermeister haben wir in unterschiedenen grabschriften in der Katharinen Kirche §. III. gesehen.

Das Siegel der Neustat ist ein ausgebreiteter Adler, der auf iedem flügel einen helm, zwischen dem rechten flügel und hals aber einen stern und unter den klauen zwei schlüssel hat. Nach der vereinigung beider Magistrate siehet man auch beide wapen in einem Siegel, wie dessen oben II. Abth. XII. §. f. 72, albereits gedacht worden.)

VIII. Die Gerichte haben die alte Markgrafen durch ihre eigene Richter, wie an andern orten, also auch hier gehalten: wie dann einer von den ersten *Alvericus de Kerkowe* gewesen, wie wir in der Markgrafen Johannsen und Ottens stiftungsurkunde in dem vorhergeh. §. I. gesehen. Dergleichen einer auch zu des Baierischen Markgrafen Ottens zeiten verordnet gewesen: Daß alle Sachen und Gebrüche, so in der Neuen-Stat geschehen, sollen vom Vogt in der Neuen-Stat gerichtet werden, und daß derselbe nicht anders urtheilen solle, alß der Raht daselbst vor recht erkannt. 1368. 4 vor Catharinen. Hergegen siehet man in vorhergeh. §. II. daß zu des Markgrafen Johansen und der Herzogin Annen zeiten in beiden Stäten nur ein Richter gewesen, welcher die Gerichte eine woche um die andere in der Alten, und dann in der Neustat geführet. Jetzo aber werden dieselbe, wie in der Altstat, ganz allein von E. H. Magistrat geführet.

Jedoch sein die Untergerichte eine zeitlang von einem absonderlichen Richter geführet worden, welcher allezeit der älteste Kämmerer gewesen, und dessen Assessores die beiden ältesten Rahtmanne aus beiden Stäten, die rechtssprüche selbst aber sind zwischen beiden wechselsweise geschehen.

IX. Unter den Gilden ist zuvörderst die Gewandschneider Gilde, so aber von der in der Altstat unterschieden ist, und vormahls mit derselben wegen des einschnits allerhand streitigkeiten gehabt, daß auch die sache klagbar worden: und hat Markgraf Ludwig der Römer dieselbe durch seine Räthe mit zuziehung anderer Stäte Burgermeister den alten briefen und vorgelegten privilegien gemäß also entschieden, daß die Neustat eben das recht in diesem genieſſen sollte, was die Altstat genösse: Quod ipsa videlicet civitas nova Soltwedel in incidendo panno . . . *omni eiusmodi iure, privilegio, consuetudine & honore omnibus modis & conditionibus, nihil addendo vel deminuendo frui & gaudere de cetero debebit, qvibus & ipsa civitas antiqua Soltwedel in premissis fruitur & utitur qvovis modo.* Ut igitur omnia & singula . . . firmiter mandamus & . . presentibus nobili viro *Ottone Wend*, domino in Neburgk strenuisque viris *Petro de Bredow, Bussone de Alvensleben, Petro de Teutenbergk*, nostro marschalco, Johanne Pincerna de Vlechtingen militibus, necnon honorabili viro Ludolpho preposito in Soltwedel, *Wernero & Himrico de Schulenburg, Gunthero & Guntzelino de Bartensleben, & Nicolao Bismarck &c.* Datum *Stendal* anno Domini *milleſimo trecenteſimo quinquageſimo tertio*, feria tertia ante festum Pentecostes. Der ganze brief stehet Ludw. Rel. T. IX. f. 510, 511. Sie hat auch kein Stipendium wie die in der Altstat, iedoch ist bei der Krahmer Gilde eines dergleichen befindlich. Insgemein aber haben die Gilden in gemeinen Statsachen nichts voraus, sondern es werden bei vorfallenden angelegenheiten die Viertelsmänner zusammen berufen.

(Auch ist hier eine Schützengilde, und deren Schießhaus auf dem wall vor dem Stein-

thor

thor befindlich gewesen: hat aber fast gleiches schikſal gehabt mit der Schützengilde in der Altſtat. S. II. Abth. XI. §. ſ. 70, 71.

Jahrmärkte sein hier 1. auf Rogate, welchen man den Pfingſtmarkt pfleget zunennen. 2. Auf Katharinen. Jeder währet acht tage und sein beide vieh und krahmmärkte.

X. Unter den sonſten bei dieſer Neuſtat befindlichen urkunden von den alten Markgrafen der vorigen familien iſt, daß Markgraf Ludwig der Aeltere dieſelbe verſichert, daß von derſelben künftig keine Bede noch auch eine ſolche als ſelbige zu einlöſung der Altmark freiwillig gegeben, ſollte begehret werden, auſſer wenn er, der Landesfürſt etwan gefangen würde, oder, wie des Markgrafen worte lauten, ſeine Kinder berahten wollte.

Als auch ieztgemeldter Markgraf ſich aus der Mark in ſeine Erblande begeben, und die beide brüder Ludwig der Römer und Otto, ſich hin und wieder auch abſonderlich in der Neuſtat Salzwedel huldigen lieſſen, ſo hat Markgraf Ludwig der Römer, vor ſich und ſeine brüder derſelben eine verſicherung gegeben, daß er ſie der pflicht, welche ſie ſeinem bruder Markgraf Ludwigen und deſſen erben geleiſtet, ledig machen wollte, oder, da ſolches nicht geſchehen könnte, daß die neue huldigung von unkräften ſein ſollte. Saltwedel 1352. Unſer Fr. tage der Lichtmeſſen.

Selbiger hat auch die Neuſtat frei geſprochen wegen des anſpruchs, ſo die hofleute wieder dieſelbe gehabt, indem der Raht und „Bürgerſchaft einen bevheſten Mann Duwel „genannt wieder die Herrſchaft und hofleute „geheget und verthediget, darbei geweſen ſint „die veſte Lude Haſſe von Wedel, von „Valkenborch des Valkenborch is unſe Hov„meſter, Ridder Wedeghe von Wedel, „Gheuert von Alvensleven . . un Dyd„derik Morner prouest tu Bernowe unſe „oberſte Schriuer. Tu Olden Werbin nach „Gots gebort 1357. ♂ in den hilgen dagen „Paſchen.„

Beide, Ludwig der Römer und Otto haben auch den ſämtlichen Stäten in der Altmark und folgends auch dieſer Neuſtat die verſicherung gegeben: wat Uſer ein liet oder duet an lene oder ander Guth, dat ſal de ander ſtede und gantz holden, were ock dat Uſer ein uth dem lande thöge was de ander liet oder duet de in dem lande blivt, dat ſal de ander de uth dem lande iſt ſtede und gantz holden. Gegeben up dem huſe tüſchen beide Stadte Nien und der Olden thu Soltwedel Anno 1360 des Mandages nach dem Sundage in den Waſten da man ſingt Judica me Deus.

Ingleichen hat Ludwig der Römer vor ſich und ſeinen bruder Otten dieſer Stat vergeben, daß ſie ſich wieder befeſtigung der burg zu Saltzwedel, anbei der beiſteuer zu den hierzu vereigneten 100 mark ſilbers, wiederſetzet und dem Raht macht gegeben die ungehorſame dazu zuzwingen. Tangermunde 1361 an S. Lucas tage.

Derſelbe hat auch der Neuſtat den platz geſchenket zwiſchen der Ziegelbrükke und der Sielbrükke gelegen, Lodiek genannt, darauf als auf ihr eigenthum nach belieben zubauen, Saltzwedel 1364 ℞ vor Pfingſten.

Was ſonſten für beſtätigungen dieſer ſo wohl, als der Altſtat freiheiten und rechten nach einander ergangen, ſolches iſt in dem I. Abth. §. VIII. IX. X. XI. gezeiget worden.

XI. An merkwürdigen Feuersbrünſten findet ſich, daß A. 1474, fer. 3. nach Dionyſii bei dem Steinthor ein groſſes feuer geweſen. Ingleichen A. 1559, aufm Lohdiek; da ein gut theil der S. Ilſen- auch Wollweber- und Perwerſtraſſe drauf gegangen. Mehrer umſtände aber wird nicht dabei gedacht. A. 1630, 6 Febr. nachmittags um 3 uhr iſt das Medebekkiſche haus im feuer aufgegangen. Unter den neuen iſt die einzige von A. 1673, welche den 21 Dec. in der Reichenſtraſſe in eines Bekkers, Werner Schulzens, hauſe die nacht um 11 uhr entſtanden und 6 brauhaüſer und drei andere bürgerhaüſer ſamt ſcheunen, ſtällen und andern hintergebaüden verzehret. A. 1704 im anfang Oktobers wurden in der Wollwebergaſſe zwei haüſer in die aſche geleget. A. 1719 in der nacht vom 4 bis 5 Jan. brante ein haus in der Wollweber gaſſe ab, iedoch ohne weitern ſchaden.

Peſtzeiten haben ſich bei dieſer Neuſtat zwar auch gefunden, wie ſonſten überall in den Stäten, aber nach dem verhältnüß derſelben mit einer wenigern anzahl der todten, als man wohl an andern orten geſehen, deſſen urſache vielleicht an der ſalzigkeit des erdreichs mag gelegen haben, und ſein vermöge todtenregiſter geſtorben: A. 1581, 790; A. 1598, 332 worunter viel kinder geweſen; A. 1610, 638; A. 1625, 335; A.

1626, 451; A. 1636, 193; weiter hat man von dieser betrübten krankheit hier nichts vernommen.

A. 1735 fing bei unterschiedlichen säuglingen, sonderlich in der Neuen Stat Salzwedel, der nabel an zuschweren, worauf ein ausschlag, vornehmlich im gesichte, nachgehends auch auf dem leibe sich äusserte, und bei einigen den tod beförderte. Die säugende Mütter aber bekamen dabei schaden an den brüsten, auch hier und da einen ausschlag, gravitatem artuum und condylomata in genitalibus, von welchem allen gleichwohl die ammen, wo welche angenommen waren, nichts empfunden. Eine genaue untersuchung lehrete endlich, daß dieses inquinamentum venereum von einer angestekten hebamme hergerühret.

Daß in der Jeeze Biber und Fischottern sich finden, ist oben III. Th. II. Kap. f. 586 angemerket worden: wie aber der grosse winter von A. 1740 hier den Alandfisch fast ausgerottet, stehet III. Th. I. Kap. §. II. f. 551.

Wann auch III. Th. III. Kap. §. VI. f. 787 gemeldet worden, daß vor 70, 80 und mehr jahren die wölfe der Mark beschwerlich gefallen: so gehet solches auch diese gegend an, in welcher sich aber seit 50 jahren kein wolf mehr sehen lässet.

Sonst geben die wiesen und holzungen schöne medicinische kraüter, die nicht allenthalben angetroffen werden.

XII. Was hiernähst auf dem Lande hier und da noch anzumerken stehet, wird aus folgenden zuvernehmen sein, welches man, ohne sich an eine ordnung der örter oder der zeit zubinden, beifügen wollen:

Der Rokkentinischen Pfarre hat Markgraf Johannes 2 hufen landes vor Teutsch Chüden gelegen, geschenket, davon sich folgender schenkungsbrief gefunden: Noverint universi, ad quos pervenerit presens scriptum quod *Nos Johannes* Dei gratia Brandenburgensis & *Luneburgensis* Marchio, propter divini Numinis cultum ampliandum liberos damus duos mansos sitos in villa Chuden ad dotem Ecclesie in Rokentien pertinentes ab omni contributione precarie nec non a cuilibet servitutis exhibitione, & ab onere qualiumcunque. Dantes has literas nostras sigillat. nostro sigillo in testimonium huius facti. Actum Soldwedel A. D. M. CCC. quinto decimo. Vigilia beate Margarethe Virginis.

Es ist dieses eine abschrift, und nimmt man deren richtigkeit nicht über sich, sonderlich wann es im Original, wie hier, lautet, Marchio Brandeburg. & Luneburg. dann dergleichen Markgraf dürfte schwerlich zufinden sein. Vieleicht steht in dem original anstat Luneburgensis das wort *Lusatie* oder *Landsbergensis*, und dann würde es Markgraf Hermanns sohn sein, welcher Hermann ohne dem hier sonderlich zusagen gehabt. Stünde da Lauenburgensis so könnte es der aus des Bernhards von Sachsen herstammende Johann des Alberti I. sohn sein, welcher wegen seines Großvaters Barnims aus Pomern vieleicht einen anspruch auf die Ukermark gemacht und sich daher Marchionem nennet. Jedoch es ist ein ganz ungewöhnlicher ausdruk, und mag wohl Landsbergensis heissen.

Von dem Dorfe Kuhfelde wird gemeldet daß es ein Geistliches dorf gewesen und Mönche sich allhier aufgehalten, so den akkerbau und wiesewachs durch ihre meier oder verwalter bestellen, auch hin und wieder schöne und feste gewölbete keller in den Bauerhöfen verfertigen lassen, so noch heute zutage unter den haüsern vorhanden sein: ingleichen daß ein Abt hier gewesen, so noch dreimahl so viel landes als andere gemeine Mönche gehabt, welchen hof ietzo ein bauersmann besitzet, so seine pächte und dienste dem Amte abstattet. Als aber die Kirchenverbesserung angegangen, so sein diese Mönche nach Haarburg gewichen, allwo noch ein Katholischer Probst aus Italien, so gar kein Teutsch gekonnt oder verstanden, bei ihnen gewesen, welchem die Geistlichen pächte müssen geliefert werden. Nachdem aber derselbe gestorben, so sein gedachte pächte an die Schule zu Zelle gekommen, die auch noch ietzo entweder an gelde oder in natura an den Amtmann zu Kloster Mading geliefert werden. Es wird auch ferner dafür gehalten, daß die Kirche eine von den ältesten im Lande sei, die anfangs viel kleiner gewesen, wovon man annoch die alte bauart siehet, und her(nach) vergrössert worden. In dem h. Kästlein mitten auf dem Altar ist bishero noch ein wächsernes bild eines Bischofs zu Verden gelegen mit der umschrift: Ilo Dei gratia Verdensis Episcopus. Womit dann die aufschrift eines gefundenen siegels übereinkomt: Ilo Dei gratia Episcopus Verdensis Archidiaconus Ecclesiae Coveldensis: woraus dieses bestätiget wird, was oben von dem Geistlichen sprengel dieser gegend erinnert worden,

s. oben

s. oben I. K. XIIX. §. s. 91, und daß diese gegend unter dem Bischof von Verden gestanden. Was aber Archidiaconus dabei bedeuten solle, ist unklahr. Daß die Bischöfe hier einen Archidiaconum gehabt, ist auch richtig. Davon finden sich beispiele: und Schlöpken in dem Chronico von Bardewik s. 285 meldet, daß Bischof Gerard von Verden dieses Archidiaconat der Probstei Bardewik 1365 einverleibet, seit welcher zeit der Probst zu Bardewik die Geistl. gerichtbarkeit über das Kirchspiel in der Altmark verwaltet; wie sich dann auch in einer urkunde des Kl. Dambek von 1458 findet, daß dieser Probst gewisse gühter und einkünfte im dorfe Kuhfelde gehabt, welches ohne zweifel daher rühret, und ein licht giebet von dem, was gleich anfangs von diesem ort gemeldet worden: noch 1502 nennet sich der Probst Bokholz von Bardewik Archidiaconum in Covelde. Aber daß Archidiaconus Ecclesie Coveldensis dem Bischof Yso beigeleget wird, das will sich nicht raümen. Archidiaconus ist sonst ein bedienter oder Vicarius eines Bischofs, der dessen stelle in gewissen verrichtungen vertrit. Und kann ein Bischof wohl eines andern Bischofs Archidiaconus sein, wie also oben der Bischof Martinus Episcopus Anonensis sich des Erzbischofs von Magdeburg Vicarium nennet: aber in seinem eigenen Kirchspiel kann er nicht Archidiaconus und sein eigener Vicarius sein. Ist aber der Bischof von Verden würklich Archidiaconus zu Kuhfelde gewesen: so muß Kuhfelde unter Halberstat gestanden haben. Und daß müßte sich von dem streit herschreiben, den beide Bischöfe wegen der gränzen gehabt, und Yso etwa dem von Halberstat aus liebe zum frieden diesen strich abgetreten, und also dessen Archidiaconus gewesen, den aber etwa die Nachfolger wieder eingeholet, wie Bischof Hugo gethan. Leibn. Scr. Br. T. II. s. 217. Oder es hat auf dem Siegel beides der Bischof und sein Archidiaconus stehen sollen, ist aber der name desselben entweder aus versehen, oder als eine gar bekannte sache ausgelassen worden. Daß A. 1502 noch der Probst von Bardewik Archidiaconus zu Kuhfelde gewesen, erhellet aus folgender urkunde, welche zwar im hauptwerk hier nicht her gehöret, iedoch anderwärts diensam ist und ihr hier ein platz kann gegönnet werden:

Nos Henricus Bockholtz beatorum Petri & Pauli ecclesie Bardevicensis dioecesis prepositus & in *Covelde Archidiaconus* publice recognoscimus per presentes, quia ut a veridicis viris didicimus qvidam de Schulenburch pie defuncti concordiam, dum vixerunt cum plebano inierunt in Oudorp, qvod sibi mensam liberam & largam in domibus suis in urbe Besendorp sitis perpetuis temporibus providere vellent, si idem dominus plebanus permutando locum habitationem suam in Besendorp ibidem divina providentia commorari intendet, prout ad longa tempora extitit. Cum namqve per Domini omnipotentis clementiam prelibatorum Vasallorum *de Schulenburg* progenies in tantum sit augmentata, ut dictam urbem *Bezendorff* omnes competentes nunc non inhabitare possint, ut sic contractus occasione expensarum sue mense bibere plebano denegetur, ac divini cultus fieri possit diminutio, Domino *Henrico Hermanno*, prout nunc plebano *Bezendorf* & suis successoribus in recompensam dicte mense *Frize* Miles, *Bernardus* senior, *Busso*, *Georgius*, *Busso*, *Hans*, *Henrick*, *Diederich*, *Hans*, *Werner*, *Albrecht*, *Friderich*, *Michäel* & *Hinrich* fratres & patrui condicti *de Schulenburg* in sex florenis *Rhenensibus* annuatim in villa *Büggen* intra *Nichau* sublevandum providerunt & sibi dederunt & assignarunt. Qvapropter dicti Vasalli *de Schulenburg* & Dominus plebanus *Hermannus* nobis contractus hujusmodi concordiam & donationem, ut omnia & singula in litteris coram sigillis roboratis latius contenta approbare dignaremur, humiliter supplicarunt. Nos vero propter causas hic expressas animum nostrum ad hoc moventes omnia ac singula in hujusmodi litteris contenta rite & laudabiliter consideravimus ordinata & disposita, qvare ea laudanda duximus & solenniter approbanda ac tenore presentium, auctoritate ordinaria, qva in hac parte fungimur, Dei nomine, laudamus, approbamus & ratificamus. In cujus rei evidens testimonium sigillum Archidiaconatus nostri &c. &c. Anno Millesimo qvingentesimo secundo.

In Barnbek, einem der Kirche zu Henningen einverleibten dorfe, ist A. 1699 der Krüger gestorben, namens Valentin Reichard im 50 jahre seines alters, welcher ohne hände und füsse gebohren, und dennoch gute schreibfedern schneiden, auch ziemlich gut schreiben können: indem er um die beide stuze oder obertheile der arme riemen lassen binden, durch welche er das messer gestekket, welches er zum federschneiden, und so auch

die federn zum schreiben gebrauchet. Er war vermögend mit seinen stummeln sein weib und andere leute zuschlagen. Vergl. III. Th. III. K. s. 868.

Zwei denkwürdige exempel Göttlicher strafe einiger Sabbahtsschänder in dem dorfe Pakkebusch werden gehörigen orts vorkommen.

Der Kirche zu Königstät Patron ist der H. Niklas, dahero noch jährlich auf Niklas tag den 6 Dec. daselbst Kirchmesse gehalten, und dabei gepredigt wird. Das Riesenbette oder so genannte brautbette auf dem Königstätischen felde gehöret nach dem II. Th. I. K. s. 379. n. 25. Vergl. s. 354. Von der aberglaubischen gewohnheit daselbst den Palmsontag etliche Stunden die Glokken zu laûten und ein pflugrad unter den Thorhaûsern aufzuhengen, wird an seinem ort gehandelt werden.

Zu Bombek wollte A. 1726, 4 Sept, eben am Bußtag Hans Nölke, Schulze zu Bombek, das gerüste zu einem von ihm selbst verfertigten bakofen herausnehmen, hatte aber das unglük, daß, da er hineingekrochen, der ofen eingefallen und ihn lebendig begraben, ehe die seinigen es wissen und ihm zu hülfe kommen konnten. Vergl. Rüdemanns Saml. s. 244. Von wunderbarer würkung des blitzes an 3 pferden, auf deren einem der unbeschädigt gebliebene Fuhrmann gesessen. S. III. Th. I. Kap. s. 515. Von der um diese gegend befindlichen Dumme und deren vorgehabten veränderung. S. IV. Th. I. Abth. I. Kap. s. 970.

Zu Hestät ist A. 1729 ein Akkersmann, Jürge Fuhrmann im 51 jahr seines alters von einem hunde etwas im finger gebissen, davon auch zwar geheilet worden, iedoch nach einem viertelsjahr wieder schmerzen empfunden und wegen übelkeit sich ins bette legen müssen: worauf er nach wenig stunden unruhig worden und einen abscheu und furcht vor wasser und alle feuchtigkeit selbst auch vor milch bekommen: dabei er wechselsweise halbe stunden lang bei gutem verstande gewesen. Bald hat er einen heftigen anfall bekommen, darin er vom bette aufgefahren, mit dem munde gegeifert, wie ein hund gebellet und um sich gebissen. Derselbe anfall ist öfters gekommen, und er hat ihn eine minute vorher merken können. Zulezt hat er von einigen kerlen müssen gehalten und gebunden werden, bis er am 5 tag zur zeit, da der paroxismus vorüber gewesen, bei völligem verstande verschieden, am 30 Apr. gemeldten jahres.

Welcher gestalt im harten winter A. 1740 bei der grossen kälte ein Akkersmann aus Hestät in lebensgefahr gerahten, ist im III. Th. I. Kap. s. 547, erzehlet worden.

Von der A. 1736 am 9 Febr. auch in dieser gegend beobachteten Feuerkugel. S. III. Th. I. Kap. s. 493.

Von einem taub und stumm gebohrnen Menschen Henr. Chph. Schulzen zu Hestät, S. III. Th. III. Kap. s. 882.

Ein beispiel von grosser verwegenheit, welches zeiget, daß man auf seine kunst sich nicht allezeit verlassen könne, hat 1672 bei dem Krug Rohtenwohl ein Bauerknecht, Henrich Schulze, gegeben, welcher auf eine wette um 1 tonne bier durch den bei diesem Krug befindlichen teich, durch welchen die Dumme gehet, zwei mahl glüklich durch geschwommen, das drittemahl aber, da er die wette schon gewonnen hatte, in der tiefe untergesunken und ertrunken. Welchem nicht unähnlich, was einem Mann, Chph. Reutmann bei Errleben begegnet, welcher um 12 gr. sich anheischig gemacht, die vielen rabennester zuverstören, und ihnen auf die fichtenbaûme nachgeklettert, von einem aber herunter und sich zu tode gefallen: nur iener hats aus übermuht und verwegenheit, dieser aber aus dürftigkeit gethan.

Das dorf Steimbke ist ein gränzort gegen das Lüneburgische und bezeichnen die bei demselben aufgeworfene hohe hügel die gränzen. Es lieget zwischen dem Gerichte Brome und dem Amte Klötzen am Drömling, stehet zum theil den Herren von Bartensleben zu unter dem namen einer Voigtei, so aus der alten Osterburgischen erbschaft herrühret. Es gehören dazu Bökkewitz, Jahrstät, Kölbelitz und die im Lüneburgischen Amt Knesebek gelegene örter Wendisch Brome, Netgau und zwei wüste Dorfstellen Immensin und Kleiste. In Steimke hat vor alten zeiten schon eine Kirche gestanden, auch ein Predigerhaus, welches beides aber verwüstet und die hieher gehörige dörfer genöhtiget worden, ihren Gottesdienst in der nähe, und also in dem Lüneburgl. Stätlein Brome zunehmen, oder wie das dorf Steimke nach der mater Altendorf. Als aber A. 1682 die pest in der Altmark regierete: wurde Lüneburgl. seits diesen dorfschaften der Gottesdienst an diesen orten versagt, und ihnen verboten dahin zukommen. Es kamen also die dörfer Bokkewitz, Wiswedel, Wendisch Brome, Vorze, Kunrau und Jahrstät, bei Chfl. Durchl. ein und kam in vorschlag, daß, weil die Herren

von Bartensleben Patroni von Steimke wären, und nach angabe der Visitation von 1600 Steimke ein Filial in der Mark sei, die Kirche und das Predigerhaus wieder aufgebauet, ein Pfarrer berufen und die obbenannte dörfer dahin verleget werden möchten; gestalt dann in den alten nachrichten auch eines Kelchs und Kirchenornats gedacht werde. Es ist hierauf auch ein befehl an den von Bartensleben ergangen das Pfarrhaus bei verlust des juris patronatus wieder aufzubauen und den Gottesdienst wieder einrichten zulassen. Welches dann nachhero auch wohl geschehen: aber es ist Steimke doch eine filia von dem Lünebl. Brome geblieben, wie es von zeit der Kirchenverbesserung gewesen war, und hat Kunrau dazu gehöret, der Prediger also, welcher zu Brome von Lüneburg berufen worden, mußte nach abgelegter predigt zu Wolfsburg von dem Patrono auch angenommen, vom Prediger aber beim Brandenb. Herrschaften die bestätigung gebührend gesuchet werden. Wie inzwischen einige von diesen dörfern an Lünebl. vertauschet und abgetreten worden: also ist auch wegen der Geistl. Gerichtbarkeit einige veränderung vorgegangen. A. 1713 gehöreten zu Steimke Netgau, Kunrau, Wendisch Brome, Jermenau, Jarstät und Bökkewitz. A. 1709 ist daselbst eine neue Kirche von den Hrn. von Bartensleben angefangen in den nähstfolgenden jahren auch vollendet worden.

In der Kirche stehet ein grabmahl und in dessen mitte ein kreuz, zu dessen einer seite 4 in langer schwarzer kleidung gemahlte Mannspersonen, auf der andern 6 in Nonnen habit gekleidete Frauenspersonen: wornähst das Bartenslebische wapen und folgende grabschrift befindlich: Anno Domini 1589 den 22 April um 12 uhr zu mittage ist der Erbar und Ern wolgeachter Jobst Bartensleben Landvoigt zu Steimbke an der Ohr in dem Hern Godtselig entschlafen, des Sehlen Gott gnedige geruhen wolle. Die Gerechten werden weggeraft ꝛc. Es. 56.

Weil auch hier die Extraposten pflegen zuwechseln, so ist die passage ziemlich stark: soll auch der richtigste, mithin zu dem weg nach Braunschweig der bequemste sein. Es liegt an der Ohra.

Zu Eversdorf hat ein Tagelöhner Joachim Constabel im hitzigen fieber sein in der wiege liegendes 8 monat altes kind, so er sonst sehr zärtlich geliebet, aus der wiege genommen und selbigem mit einem beil den kopf abgehauen. Als er wieder zu sich selbst gekommen, hat er diesen mord sehr schmerzlich bereuet: ist auch von dem Königl. Criminalgerichte völlig loßgesprochen worden. A. 1697 eben am Johannis tage ist ein sehr heftiges gewitter über die Altmark und diese gegend in Prignitz gegangen und hat an verschiedenen orten schaden gethan, auch Menschen getödtet, auch zu Stendal und Salzwedel die Kirchen getroffen.

Von einem A. 1737, 21 Jul. entstandenem gewitter, wodurch in Gr. Gerstät ein frevelhafter wunsch eines Vaters wieder seinen Sohn erfüllet worden S. III. Th. I. Kap. f. 514.

Eine wunderbare erhaltung eines knabens, zu dessen seite 2 andere erschlagen worden, gibt uns ein A. 1703, 9 Jun. bei Sanne entstandenes gewitter an hand.

Mechow ist ein gränzort gegen das Lüneburgische zwischen Salzwedel und Arendsee auf der poststrasse, den Herren von Jagow Aulosischer linie zuständig, unter deren vorschub 1718 eine neue glokke, 1731 eine neue Kanzel und Taufengel, und 1728 ein neuer altar verfertiget worden, an welchem hinterwärts diese aufschrift befindlich: Auspice Deo Triuno, Generosissimis Dominis Patronis Ottone Christophoro, Siegfrido Wernero, Augusto Diderico, Thoma Günthero, Levino Christophoro de Jagow, Pastore Johanne Friderico Crusio, hoc altare exstructum atque pictum est, illo post natum Christum anno, quo vota sequentia valebant: bonVs & pronVs IehoVa CVsto-DIat hanC araM pro sVa gratIa! o DV gnaDIger gott beVVahr DIesen neVen aLtar Vor aLLer gefahr Lange Iahr.

A. 1742 ist auch der anfang zu aufbauung eines neuen Thurms gemachet worden.

Daß es in der Mark auch Hexenprozesse gegeben, lehret uns das urtheil, welches A. 1687 über 3 Frauenspersonen aus Heiligenfelde ergangen, und eine Mutter mit ihrer Stiefstochter, welche leztere aber erst enthälset, verbrannt, die dritte, so ihre Zauberkunst freiwillig bekannt haben soll, vor Arendsee am 5 Aug. enthauptet worden. Ein beispiel eines frevelhaften, aber auch wegen seines bösen wandels bestraften Menschen giebt uns eben dieses Heiligenfelde: da einer in einem jahre zwei schwestern geschwängert und einen erschossen, und zwar lange in der karre ziehen müssen zur strafe; die Göttliche rache aber hat ihn im gesicht mit einem abscheulichen krebsschaden heimgesuchet, daran er auch nach einiger halben jahrs zeit, nach endlich bezeigter busse, verstorben.

Bei der Kirche zu Pakkebusch ist ein silberner vergüldeter Communionkelch vorhanden, so 1541 so künstlich gemacht ist, daß er in 9 stükke kann auseinander genommen werden. Dieser ist im

dreißig

dreißigjährigen krieg, um ihn den Kirchenraübern zuentziehen, auf einem erhabenen baum in ein Elsternest geleget, nach geendigten unruhen wieder herabgeholet, und solchergestalt erhalten worden.

Auf der Feldmarke des dorfs **Booke**, wo selbiges an das Einwinkelsche und Kossebuesche feld stosset, ist ein ort, welcher der **Teufelswinkel** heißt, weil vor diesem der gemeinen sage nach ein Götzentempel daselbst soll gestanden haben. Weil aber schwer zuglauben, daß die Heiden ihren götzen tempel sollten erbauet haben: so ist glaublicher, daß daselbst heidnische Gottesdienstliche verrichtungen vorgegangen zu der zeit, da das Christenthum eingeführet worden.

Der um Diesdorf befindlichen Heldenbetten und grossen Steine ist II. Th. I. Kap. s. 353, gedacht worden, auch was sonst bei Bombek, Cheine und sonst für hügel und alterthümer gefunden s. 382 ꝛc. Von *Drusus*stein. ib. s. 377. Ein spieß von kupfer s. 400. Wildschweinsbild s. 402.

In dem Filial von Arendsee **Genzin** starb 1738, 29 Jul. Joh. Henr. Müller, von dem das ganze dorf sagt, er seie **gekeilet** worden. Was keilen eigentlich sei, lässet sich so genau nicht bestimmen. Es ist aber dieser Mensch wegen bienendiebstahls berufen gewesen, und ehe er sichs versiehet, überfällt ihn augenbliklich ein schmerzen, als wenn er erbärmlich geprügelt würde, wie er dem Prediger selbst gestanden, welcher schmerz gedauert bis an seinen tod, da er, ehe er gestorben, viel löcher in den leib bekommen, und sich lange gequälet, iedoch gestorben ohne bekannt zuhaben, ob er was gestohlen oder nicht. Es muß also der gemeine mann mit einem keil treiben oder sonst seinen aberglauben haben, in der meinung den verdächtigen zum geständnüß zubringen; wie man etwa von den so genannten sympatheticis dergleichen würkung vorzugeben pfleget.

Auf einem andern Filial **Zühlen** hat sich 1720, 1 Aug. eine wunderbare würkung vom bliz zugetragen, welche III. Th. I. Kap. s. 511, angeführet worden.

Das dorf **Hennigen** hat als mater das dorf Lohstät, so Lüneburgisch ist, zur Filia. Deswegen muß der Prediger auch vom Lüneburgl. Hannover. Consistorio seinen beruf erhalten: gleich wie im gegentheil Steimbke ein Filial von Bröme ist, da der Prediger von dem Churfl. Hannorischen Consistorio muß berufen, und der beruf auf Steimbke bei S. K. M. in Preussen hernach gesuchet werden. Sonst wird erzehlet, daß als A. 1636 zu Salzwedel die pest gewesen, ein Bauer von diesem dorfe Kersten Wappens allda eine rauhe Mütze gekauft, als er sie aber aufgesezet, die pest bekommen, die auch darauf so heftig um sich gegriffen, daß sie nicht allein diesen Bauer, sondern das ganze dorf bis auf 13 personen weggeraft.

Zu **Rohrberg** ist ein silberner vergüldeter Kelch befindlich, auf welchem eingestochen stehet: E ciborio quodam papistico Ecclesiae Rorbergensi tempore belli Wolffsburgae servato calix hicce in usum dictae Ecclesiae confectus est Brunswigae A. 1710. Es ist nemlich eine Monstranz in Kriegslaüfen nebst einem silbern kreuz nach Wolfsburg gebracht und in einem gewölbe verwahret, A. 1707 aber erst wieder gefunden worden. Daraus ist dieser Becher gemachet worden. Die Monstranz wog 6 mark und 7 loht. Das silberne kreuz hat man zum andenken verwahret, wegen einiger darin verwahrter überbleibsel aus dem Pabstthum, sonderlich eines pergaments auf welchem folgende aufschrift befindlich: Nobilissima & devotissima Domina Hilla relicta quondam Joestei de Bartensleben pia devotione & amore Christi dedit mihi Domino Johanni Kerstens huius Ecclesiae Rorbergae vero plebano has inclusas reliquias anno a nativitate Christi 1531. Es ist auch ehedem noch ein Stiftungsbrief, welchen der Bischof von Verden, so viel man sich erinnert, gegeben, der aber von händen gekommen. Von den bei Rohrberg und Ahlum befindlichen Steinbetten und Grabaltären. S. II. Th. I. Kap. s. 354, 357.

Rohrberg gehörete dem hause Bartensleben, unter dem namen einer Voigtei, wie Steimbke, es hat 42 bewohnte höfe und soll vor diesem ein Stätgen gewesen sein, und zu dem damahligen Witthums sitz Danneberg gehöret haben: wie sich dann ein altes document findet, darin die Einwohner Cives genennet werden. In dem dazu gehörigen so genannten **Grossen Holze** sein noch einige überbleibsel von einer alten Burg, davon es auch noch die Burgstelle genennet wird. Sonst gehören dazu **Stokheim, Eberdorf, Gr. und Kl. Bierstät, Walstave, Hohendram, Kl. Garze, Mahlsdorf, Mösentin.**

In der Kirche zu **Kraaze** stehet auf dem Kelch:

Christi leib undt blut ist unser erbgudt.
Das gluben wir zu Cratz. Wer es haben wil der hats.
Es sei Frauw oder Man. So leret uns *Petrus Soltman.* 1637.

Dieser **Peter Soltmann** ist Diaconus in Arendsee und Prediger in Kläden und Kraaz gewesen, mit welchem sonst noch allerhand vorgegangen.

Zu **Immekaten** hat 1703, ♄ vor dem 2 Adv. ein sehr heftiger Sturmwind das Dach und Spitze über der Kirche so wandelbar gemacht, daß niemand sich gewaget in die Kirche zugehen, bis der damahlige Prediger Hr. Matth. Groschner nach ergangener zurede, sonderlich daß sie nirgends besser sterben könnten, als in der Kirche, selbst vorangegangen, da ihm die ganze Gemeine gefolget, und den Gottesdienst gewöhnlicher weise fortgesetzet, bis das dach und spitze 1704 wieder aufgesetzet worden.

Zu **Döhra** oder **Dare** stehet aus den Papistischen zeiten der H. Andreas hinter dem altar aus vollem holz gehauen: und auf einer glokke stehen die worte: Maria het ick, Carl von der Vehrde gewut mick, Johens Verdemans Praepositus in Dare inri ao: Dni: MCCCCXIV. Hierunter das Marienbild und darüber: Ludolphus Erdemann Praepositus in Dare attribuit. Auf der andern seite ein Mannsbild und drüber: Lücke cnobbel Promtor.

Zu **Lödelsen**, einer Filia von Dare ist noch ein nachlaß von einer Kirche und Gewölbe befindlich, welches dann ein beweis sein soll, daß dieses dorf vor zeiten eine Mater gewesen.

Das

Das IV. Kapittel.

Von der Stat Gardelegen.

I. Unterschiedene Verfasser, so von dieser Stat geschrieben.
II. Ursprung des worts Gardelegen: von Bierstätten Hortopolis genannt.
III. Anfang und fortgang dieser Stät.
IV. Deren lage, anzahl der hauser, Strassen, Thore.
V. S. Marien Kirche, deren Altar, Orgel, Kanzel, Taufe, Thurm dabei: dessen ehemahlige höhe und schönheit: fält ein und erschlägt unterschiedene menschen.
VI. S. Niklas Kirche samt deren inwendigen zieraht und Thurm.
VII. Hospital und S. Georgen Kirche.
VIII. Pastores und Inspectores bei diesen Kirchen: Bartholm. Risebergs denkwürdiger lebenslauf.
IX. Hospitäler bei dieser Stat: Schule.
X. Rahthaus, Hausmannsthurm, Rolandsseule, wasserkunst.
XI. Magistrat hat mehrentheils aus lauter gelehrten leuten bestanden: gegenseitige gewohnheit zu Norcia einer Stat in Italien den Magistrat aus lauter Ungelehrten zubestellen: des Burgermeisters Arnold Bierstets lebenslauf, grosser fleiß, unterschiedene Schriften, Kinder. Namen der iztlebenden Magistratspersonen.
XII. Statgerichte, Rahts- und Gerichtssiegel.
XIII. Bürgerschaft und deren ruhm; irrung derselben mit dem Magistrat, und bestrafung der urheber davon. Nahrung, hopfen, Statwapen, Garleie.
XIV. Krieges- und andere begebenheiten zu den alten zeiten: in dem grossen Teutschen Kriege.
XV. Grosse Feuersbrünste.
XVI. Pestzeiten.
XVII. Von der Eisern Schnippe: von dem Königl. Jagthause Lezlingen: Drömling: Klötzen und Kalförde: Alterthümer.
XIIX. Nachrichten vom Lande.

I.

Diese Stat hat insonderheit das glük, daß, gleich wie sich iederzeit viel Gelehrte leute darin aufgehalten, also von keiner andern Stat in der Mark so viel beschreibungen, als von dieser vorhanden sein. Den anfang hiervon hat gemacht der berühmte und sehr fleißige mann Arnold Bierstet, gewesener Burgermeister dieses orts, wie dessen in dem folgenden mit mehren wird gedacht werden. Dieser hat zu seinen zeiten eine rede gehalten, darin er von dem anfang und fortgang dieser Stat gehandelt, und solche in seinen bald zumeldenden Schriften hinterlassen: hat auch in seinen so genandten Fideli amico Bierstediano unterschiedene classes von allerhand wohlverdienten Männern abgefasset, so sich zu Gardelegen um Kirchen und Schulen und das Gemeinen wesen wohl verdient gemacht, als da sein §. 13. Pastores Gardelebiensis ecclesiae a Luce Evangelica anni. 39. Archidiaconi & Diaconi Gardel. ecclesiae & repurgata doctrina. Scholae Gardelebiensis Rectores ab . . . nostrae Ecclesiae Scholae Gardel. Subconrectores a renata luce coelesti. Scholae Gard. Conrectores sub renascente dogmate coel. Scholae Gardel. Cantores ab annis visitationis doctrinae Scholae *Hortopoleos* Baccalaurei ab an. concessae Lucis Evangel. Reipublicae Gardelegiensis Consules. Reipublicae Gardel. Senatores. Reipublicae Gardel. Scribae. Alle wie sie von A. 1539 an, nach einander gelebet. Er hat auch Σύσημα Hortopolitanum oder Gardelegiam 36 capitibus descriptam der Bibliothek gewidmet, welches aber nach angeführten Kirchhofs zeugnüs nicht zum vorschein gekommen: wiewohl er es selber in der vorrede zu seinem Chronologico de Marchionatu & Marchionibus Brandenburg. anführet; hat auch 1564 orationem succinctam de Gardelegia gehalten, die aber auch nicht zum vorschein gekommen. Diesem haben gefolget,) M. Christoph *Cerucius*, welcher Gardelegii Fulgorem geschrieben, und A. 1617 zu Magdeburg drukken lassen; und bald hernach Joh. *Bloccius*, dessen Schrift intituliret ist: Crotopaegnia I. Tirociniorum Novus Apparatus in Gardelegiographiam Praemetialibus Liniolis adumbratus a manu M. Johannis Bloccii P. L. & Ill. Gymn. Magd. Collega. Magd. 1622. 4to. Das ganze werk bestehet aus sieben Reden, welche so viel Gerdelebische söhne zu Magdeburg gehalten, in derer ersten gehandelt

wird von dem alterthum der Stat. In der andern von deren Strassen und Flüssen. In der dritten von den Kirchen und Hospitälern: In der vierten von dem Rahthause und andern öffentlichen gebaüden: in der fünften von der Religion und alten Heidenthum, auch von der Justitz und andern Tugenden der Einwohner: in der sechsten von pestzeiten, theurung, kriegesgefahr, und andern empörungen daselbst: in der siebenden von etlichen lobsprüchen und dergleichen die Stat belangende. Nach diesem sein hervorgekommen *M. Pauli Cosleri Monochromata Gardelegiensia* h. e. Imagines Unicolores, Nobilium, Doctorum, Pastorum, Archi- & Diaconorum, Consulum, Senatorum, Secretariorum, Accisarum & Fori Magistrorum, Scholae Collegarum, Aedituorum, Literatorum civium, Studiosorum Academicorum, Pictorum & Chirurgorum in territorio Gardelegiensi Epigrammatibus tristichis vestitae, editaeque Anno a Nato Christo 1638, Helmst. 8vo. Am ende s. 147 liest man in ungebundener rede: *Paralipomena Gardelegiensia* de statu urbis moderno ab A. 1626 ad Annum 1637. Ferner Joh. Falconis Elog. Gardel. zu Helmstet gedrukt A. 1656. Endlich hat auch ein fleißiger Mann und Prediger bei S. Marien Kirche zu Gardelegen Christoph Schulze, ein vollständiges Gardelegisches Chronicon unter dem tittel: Auf und Abnehmen der Stat Gardelegen abgefasset, und solches A. 1668 zu Stendal drukken lassen, darin er nichts unterlassen, was zu beschreibung einer Stat nöthig ist, anzumerken: dem man auch daher in unterschiedenen stükken dieses Kapittels folgen wird, anbei die hofnung hat, daß selbiges von dessen nachkommen werde vermehret und fortgesetzet, auch sonsten von dem ietzigen Rectore Hrn. Henrich Kirchhoffen in dieser sache weiter gearbeitet werden, wovon er allbereit eine probe in einem A. 1709, von den Gardelegischen sachen bekannt gemachten Programmate hat sehen lassen. (Diese hofnung ist durch den tod, und eine andere, welche der Hr. Superintendent Nolten, dessen ehemahliger nachfolger gemacht, durch anderweitige beförderung und geschäfte unterbrochen worden. Vieleicht findet sich für leztern noch muusse, dieses löbliche vorhaben ins werk zurichten.)

Man findet auch in des berühmten Schulzens Chronico: Barthol. Risebergii, so vermuhtlich der jüngere ist, Aufmerkl. Sachen von der Stat Gardelegen, von etlichen Tomis unterschiedene mahl angeführet, als s. 91, 137 ꝛc. So ein MS. ist, mir aber nicht zu gesicht gekommen.

(Sonst hat auch der geschikte Rector zu Magdeburg, Hr. Walther, in seinen Magdeburgischen Merkwürdigkeiten nicht zwar die Stat, iedoch deren gegend mit schönen anmerkungen erläutert, und wird man dessen unvergessend sein.)

II. Mit dem Ursprung des worts Gardelegen wil man sich nicht aufhalten: es soll nach etlicher meinung so viel als Garda Legio oder Legionum heissen, weil dieser ort zu einem schutz der Römischen Legionen, zu Drusi oder anderer Römer zeiten soll gedienet haben. Nach anderer meinung soll es so viel sein als Crodolegen oder Crodoleven, d. i. Crodos haus, von dem Abgott Crodo, welcher hier soll verehret sein worden; und will Bloccius noch zu seiner zeit ein altes Statsiegel gesehen haben, darin des götzen Crodonis bildnüß vorhanden gewesen, wovon man iedoch ietziger zeit nichts wissen will, obschon noch alle Siegel vorhanden. Andere nehmen die benennung von den Gärten her, und soll so viel heissen als Garden lage: weil hier wegen des starken Hopfenbaues und sonsten sehr viel, und mehr gärten sein, als irgendwo in der ganzen Altmark; daher auch der noch alte anzuführende Bierstet es Hortopolin nennet. *Garleben Hortopolis, Garden lege,* quod caetera oppida amoenitate hortorum antecellat, cujus quoque Etymi res ipsa testis est. *Or. de Gardel.* Er erzehlet auch dabei, daß Melanchthon eben der meinung gewesen: quam opinionem quoque Philippus Melanchthon, communis noster Praeceptor, amplexus, cuius melior & sanior sententia, cum propter summam Historiarum cognitionem, tum illarum sapientissimam indagationem. Cum enim Anno Dei 1557. Witebergae in numerum studiosorum reciperer cum *Sabino* praesente meo Patre Paulo Bierstedio, de huius oppidi nomine multa disputabat & tandem ultimum Etymon placebat. Huic opinioni posteriori quoque fidem *Insigne* facit, quod *dextro latere dimidiatam Aquilam*, Sinistro vero *quinque Hastas* ab omni parte Lupulo onustas refert. Bei welcher meinung man es auch bewenden läst: bevorab da die erste sich mit dem Lateinischen wort Garda schon verdächtig gnug macht, die andere aber in den Historien gar keinen grund hat;

gestalt

Ruland zu Gardelegen.



III. f. 72. Altstat Saltzwedel

VII. Alt u. Neust. Saltzwedel

VI. f. 72. 73. Alt u. N. Saltzwedel

V. f. 72. 115. Neustat Saltzwedel

IV. f. 72. Altst. Saltzw.

I. f. 45

IIX. Neust. Saltzw.

IX. f. 52. Gardelegen

X. f. 52. Gardelegen

XI. f. 31. Seehausen

XII. f. 38. Tangermünde

Ruland zu Buch.

XVII. f. 36. Osterburg

XIIX. Osterburg

XIII. f. 33. Werben

II.

XV. f. 27. Arndsee

XVI. f. 59. Kalbe

XIX. f. 89. Apenburg

Arneburg

XIV. f. 16. 17. Arneburg

XX. Bismarck

IOCHIM TRINTE. DICHS BALLERSTE. DIX BRUMKAUW. HERMANN SEDORF. HEINE MEWES. PAUWEL. POLTE. HEINE. HUEFENES. CLAWES. MOLER. TOMES BALLERST. DREWES SÉGELIZ. IACOB KABELIS.....

J. E. Gericke. fc. Berol. 1754.

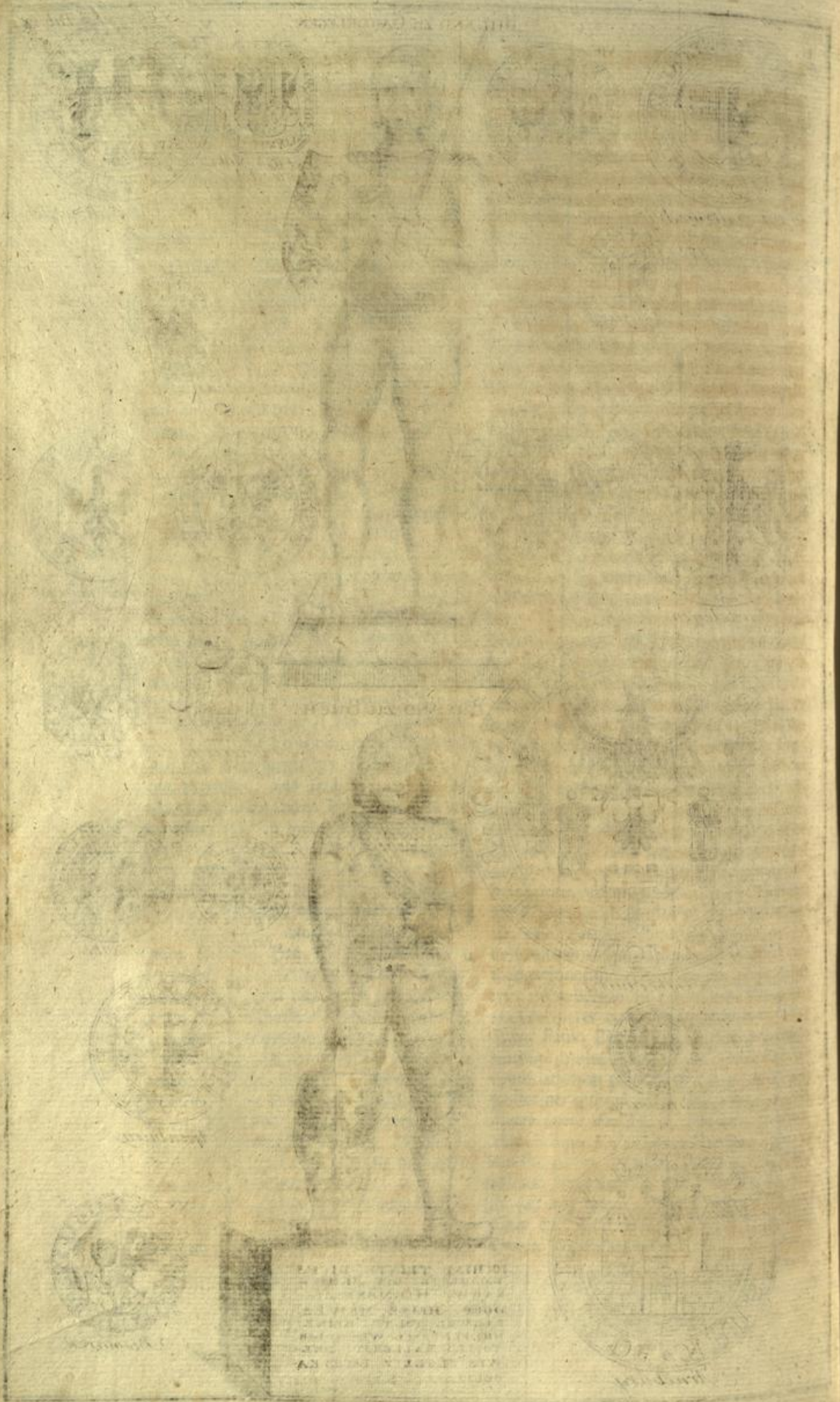

gestalt sich dann nicht das geringste merkmahl findet, woraus man abnehmen könnte, daß der Krodo hier sollte sein verehret worden; im gegentheil aber andere örter vorhanden, welche wegen dieses Götzendienstes bekannt sein, die doch deswegen nicht Grodoláven oder Krodolegen heissen. S. Rüdemanns Collect. II. f. 164, 165.

Inzwischen ist die abstammung von dem Wendischen oder alten Teutschen wort Gard auch nicht zuverwerfen, welches eine verschanzung, damm, gehege und dergl. bedeutet, und dem ort deswegen wie Stargard, Neugard, Belgard den namen gegeben, weil er anfangs eine schanze, gehege oder vertheidigung wieder die Strassenraüber mag gewesen sein; welche meinung der Hr. General Superintendent Nolten in einer besondern anmerkung vorstellig gemacht in Rüdemanns Collect. I. n. III. f. 11., 15.)

III. Von dem anfange dieser Stat meldet Hr. Schulze f. 7, 8, daß sie erstlich ein klein Fleklein gewesen, und in wenig haüsern bestanden, die bloß und zerstreuet auf dem felde gelegen, nahe an dem nähsten dorfe Lüssing. Es wäre auch zu dessen gedächtnüß ein groß steinern Kreuz daselbst aufgerichtet worden, worauf eine alte unleserliche schrift gestanden, welches noch vor anderthalb hundert jahren gesehen worden, möchte auch wohl annoch in der erde zufinden sein, und wäre insgemein Olden Gardelef genannt worden: nach diesem Olden Gardelef sollen auch unter dem Pabstthum in der betwoche, in diebus Rogationum Processiones sein gehalten, und selbiges von dem ietzigen Neuen etwan eine halbe viertel meile gelegen sein. Der ort, wo das ietzige lieget, sei ein sumpf, moraſt und dikkes holz und buschwerk gewesen, dadurch die Milde und Lausebek gestossen, und darin Buschklepper und Raüber genistelt, von welchen dem Lande grosser schaden wäre zugefüget worden. Es hätte sich aber zugetragen, daß die Gardeleger einen von diesen Raübern gefangen bekommen und vermittelst scharfer frage von ihm die nachricht bekommen, wo sie ihr Raubnest hätten, welcher den busch bekannt und sehr gerühmet, daß es ein bequemer und gar guter ort wäre eine Stat dahin zu bauen, und darin sicher zuleben. Diese rede und anschlag hätte man wohl in acht genommen, den busch untersuchet, und alles angezeigter massen befunden. Hätte man also den schluß gefasset, eine neue Stat daselbst anzulegen, und wäre an dem ietzigen markte, der damahls der geraumste ort gewesen, angefangen, und das erste haus errichtet, und von selbigem herunter nach dem alten Gardelef die Stendalische Strasse gebauet worden, weil man solche am meisten reisen und fahren müssen. Nach derselben wäre von dem markte an die gasse nach S. Niklas Kirchen hinab, darauf vom markte hinab nach dem Magdeburgischen Thore zu, die lange Magdeburgische Strasse, so dann aus der Stendalischen Strasse hinunter eine gasse gebauet, die man die Burgstrasse geheissen. Die Sandstrasse wäre die lezte gewesen, die man angeleget, als die Stat müssen erweitert werden. Und weil es hier einen niedrigen und sumpfigen grund gegeben: so hätte der ort mit sand müssen erhöhet werden, welches der Gassen den namen der Sandstrasse gegeben. Die gasse hinter S. Marien Kirche, wäre die Rittergasse geheissen worden, weil die Ritter und Edelleute dieselbe bewohnet, wäre aber sehr kohtig gewesen, und hätten daselbst grosse steine gelegen, da man von einem auf den andern springen müssen. Es wäre auch dieses nicht in einem oder etlichen jahren verrichtet, sondern nachdem sich die Bürgerschaft vermehret, allgemählich fortgesetzet, und der ort endlich zu einer vollkommenen Stat geworden. Von welchem allen man iedoch die gewehr zuleisten nicht eben willens ist: indem es meistens muhtmassungen sein, welche ein oder der ander ort, namen oder umstand an hand gegeben, und welche so leicht unwahr, als wahr sein können. Manches siehet einem gedichte auch nicht unähnlich. Ohne zweifel sein einzele haüser und ein dorf, wie anderswo, also auch hier, der anfang gewesen: und wann die muhtmassung vom Olden Gardelef, Alt-Gardelegen ihren grund hat, wovon man noch einigen nachlaß von mauerwerk wil bemerket haben: so muß dieses vor der Anhaltischen Markgrafen zeiten lange gewesen sein, als welchen man in den meisten Stäten die mauern und wälle zudanken hat, und welche dieser Stat eben wie andern die freiheit ertheilet mauern aufzuführen, ob wohl davon die nachrichten verlohren gegangen. Ehe nun das ietzige neue Gardelegen zu solcher grösse gedien, welche mauern erfodert hat: müssen ein paar oder etliche 100 jahr verflossen sein, und könnte solcher gestalt das alte Gardelef und der anfang des neuen Gardelegens leicht

in Henrichs I. zeiten und noch in ein höheres alterthum gerahten: ob man wohl deswegen nicht behaupten mag, daß es von selbigem die mauern und wälle bekommen. Von diesen findet sich keine weitere nachricht, als was Schulze s. 9, 204 meldet, daß A. 1539 und 1547 die Stat und Bürgerschaft den wall und das rundel zwischen dem Magdeb. und Stendalischen thor, ingleichen den wall zum Salzwedelischen thor und davor einen zwinger mit grossen unkosten im Mai und Junius erbauet: das aber 1658, im Jul. wieder niedergerissen worden in der absicht dem wassermangel in den Statbrunnens durch verstopfung eines theils vom graben abzuhelfen. A. 1565 sei der wall vom Salzwedelischen thor nach dem Stendalischen thor verfertiget worden.

IV. Sie liegt 4 meilen von Stendal, 5 meilen von Salzwedel, 7 meilen von Magdeburg und 2 meilen diesseit des Drömlings, an der Milde, mit welcher unweit davon bei der Isenschnibbe sich der Lausebach und Reinbeek vereinigen. Ihrem ietzigen zustande) nach lieget sie in die runde, und enthält nach Schulzens rechnung in der länge von dem Magdeburgischen thor bis an S. Niklas Kirchhof bis an die Statmauer 950 gemeine schritte. Die wälle, graben und mauern aber sollen von dem Kaiser Henrico Aucupe ihren anfang genommen haben: wiewohl dieses eine blosse muhtmassung ist; werden aber noch ietzo im baulichen stand erhalten; wiewohl von der höhe etwas abgegangen. Die wälle sein hier und dar abgebrochen und in die statgraben gestürzet 1658, welche jahrzahl in den worten DeMoLItIo VaLLI enthalten. A. 1589 hat man 539 wohnhaüser darin gezehlet, so im stande gewesen. Hauptstrassen sein 1 die Stendalische strasse, von der fronte des Rahthauses, welches auf dem Gemeinenmarkt mit der fronte gegen nordost und mitten in der Stat stehet, nach dem Stendalischen thore zu. 2. Die Magdeburgische strasse, vom Rahthause südwärts zum Magdeburgischen thore. Sie gehet nordwärts vom Rahthause fort auf S. Niklas Kirche loß, und heißt allda die Niklasstrasse. 3. Die Sand strasse, laüft südwärts fast parallel mit der Magdeburg. und Niklas strasse. 4. Der Guldene Ring, am ende der Sandstrasse, bekomt den namen von der runden figur, welchen einige durch neben gassen abgeschnittene haüser machen. 5. Vor dem Salzschen thore die Helle, die dem Ringe zur linken gegen abend gehet. 6. (Die Burg strasse, gehet aus der mitte der Stendalischen Strasse nordwärts nach der Statmauer, und wird dafür gehalten, daß solche von der Burg Isenschnippe den namen habe, und daß am ende derselben eine pforte durch die Statmauer nach dieser burg gegangen. 7. Die Breitestrasse, gehet von der Stendal. Strasse südwärts nach der Magdeburg. Strasse und wird auch die Ritterstrasse genennet, von dem Rittersitz oder Junkerhof des Herrn von Alvensleben zu Isenschnippe, welcher darin lieget. Der andern kleinen Neben- und Quergassen als der Gasse *Militum*, der Papen- oder nunmehrigen Wächter strasse, des Klingbergs, des Schwebriemen, der Oelstrasse nicht zugedenken. Hiernähst sein drei Märkte, der Holzmarkt, ein schöner viereckiger platz; der Gemeinemarkt, so um das Rahthaus herumgehet, und der Viehmarkt, welches eigentlich eine strasse ist. Ausser den Märkten sein noch einige öffentliche plätze, der Aschberg, an der Magdeburgischenstrasse und Termenei: die Termenei, welche die haüser in sich begreifet, so an den S. Marien Kirchhof stossen, und wo ehedem das Kalandshaus gestanden. Ingleichen der Röster, ein kleiner platz in der Burg strasse.

Thore, sein das Stendalische, Magdeburgische u. Salzische, welches den weg nach Salzwedel zeiget. Uber dem Salzwedelischen war der thurm A. 1659 dergestalt wandelbar, daß man für nöhtig fand denselben abzubrechen. Vor iedem thore und zwischen dem innern und aüssern thor lieget eine Wassermühle, so von demselben den namen führet, als die Stendalische Mühle, die (Magdeburgische Mühle, die Salzische Mühle, ausser welchen noch ausserhalb eine Wassermühle vor dem Stendal. Thore gelegen ist an der gränzen des Klosters Neuendorf, und diese wird von der Lusebek oder Lausebach getrieben. Ausserhalb vor dem Stendalischen Thore liegt die Vilitz- Walk- Loh- und Mahlmühle, von welchen die Walkmühle erst angelegt worden, als man die Tuchmanufaktur angeleget: ingleichen die Buschmühle und Sassendorfische oder Marschmühle. Vor dem Magdeburgischen Thore hat auch eine Windmühle gestanden, die aber eingegangen.

Es ist auch vor iedem Thore eine Warte, die gleichfalls von dem Thor heist, davor sie gelegen, welche um das jahr 1400 nach Christi geburt sollen gebauet sein, weil zu der zeit

eine

eine grosse Raüberei in der Mark gewesen, also daß das Vieh nicht sicher gehen und weiden, die Reisende auch nicht frei wandern und reisen können. Hat man also solche Schauthürme und Warten aufgerichtet und darauf wache bestellet, die weit um sich sehen, und wann sie Raüber vernommen, ein zeichen ausstekken und damit die Hirten und Reisende warnen müssen.

(Die Stendalische Warte stehet noch, die Salzwedelische zum theil: die Magdeburgische aber ist vor einigen jahren ganz abgebrochen worden.

Die gegend ist wegen der darauf zufliessenden wasser und sehr grossen anzahl, theils Hopfen- theils Küchen- auch sonst zum vergnügen angelegter gärten sehr angenehm: und mag dieses auch wohl die ursach gewesen sein, daß der ort vor alters Prinzen vom geblüt zum aufenthalt gegeben, und diese daher Grafen von Gardelegen genennet worden. S. oben I. B. I. K. s. 32. Daß es aber eine besondere Grafschaft sollte gewesen, und nach abgang der Grafen den uralten Markgrafen zutheil geworden sein; wie Jobst V. K. s. 116 angibt, davon hat sich noch zur zeit keine sichere nachricht gefunden.)

V. Kirchen sein viere vorhanden, und unter denselben die vornehmste zu S. Marien und zu S. Niklas, die auch beide in dem Visitations recess Pfarrkirchen genannt werden. S. Marien ist die Hauptkirche, welche die Tempelherren sollen gebauet, oder vielmehr zubauen angefangen haben, die auch sonsten einige haüser in dieser Stat gehabt haben, und wird solches daher vermuhtet, weil sie etlicher massen die gestalt des kreuzes hätte, so die Tempelherren in ihren orden geführet. Sie ist 1503 oder 1509, mit der halben Stat bis aufs mauerwerk abgebrannt und 1513 wieder aufgebauet worden durch beitrag der Bürgerschaft und freiwillige beisteuer, die mit Churfl. genehmhaltung und vorwort in der Mark und Pommern gesammelt worden. Schulze s. 158, 159. Sie ist hernach zu unterschiedenen mahlen erweitert und theils der Kohr, theils auch der Schülerkohr und Thürme angebauet und mit schiefer beleget worden. Der Kirchenkohr, so viel höher aufgeführet als die andere gewölber, soll, wie Schulze berichtet, von einem Römischkatholischen Meßpriester M. Petro gebauet sein. Denn ehe der Schülerkohr angeleget worden ist, noch ein langes fenster zum Kirchhof hinaus, und dem Kirchkohr herein gegangen, worin ein Meßpriester in lebensgrösse gestanden, so nach dem Altar hingesehen, und für sich einen Kelch zustehen gehabt, mit der hand aber eine Hostie aufgehoben, und im übrigen mit dem Kirchenornat, als einem sammeten Meßgewand, und unter demselben einem weissen kleide bekleidet gewesen, mit darüber stehenden grossen buchstaben *M. Petrus*, welches aber bald samt dem fenster A. 1558, wie man den Schülerkohr erbauet, weggenommen worden, wiewohl noch ein nachlaß des fensters zusehen ist.

(Von vermächtnüssen findet sich, daß dieser Kirche 8 stük jährlicher einkünfte in den dörfern Kassiek und Lindsted mit dem iure patronatus dieses altars vermachet und geschenket worden; welches hernach Markgr. Ludwig der Aeltere 1345 vereigenet.

Nouerint . . Quod nos Lud. . . appropriauimus & appropriare decreuimus per presentes, *VIII. frusta* redditnum annuorum sita in villis subnotatis, videlicet *III. choros* siliginis in *Ketzik* supra *curias Kopponis de Holthusen* & sui confinis seu vicini, nec non in villa *Lindsted* duos *choros* minus tribus modiis, quorum medietas est triticum & alia pars *siligo*, qui vulgariter dicuntur *Wuzt*, ad altare beate virginis Marie & sancte crucis fundatum, locatum, & dedicatum in ecclesia dicte virginis Marie ciuitatis nostre *Gardeleben*, perpetuis temporibus pacifice & quiete sine inquietatione qualibet pertinendos. Renunciantes renunciatione solempni omni iuri & actioni, quod vel que nobis, nostris heredibus & successoribus, in prenotatis VIII. frustis conpetunt, seu conpetere poterunt in futurum. Transferentes quoque *ius patronatus*, siue ius *presentandi* dicti altaris in discretum virum *Beckynum Spelhouel*, in suos heredes, atque fratrem, dictum Heinricum, sic quod ipsi vacationis tempore quando & quotienscunque necessarium fuerit, sacerdotem vel personam ydoneam que in eodem anno quo sibi permissum fuerit ad ipsum debebunt siue poterunt presentare, quibus etiam super cambio, sine permutatione duorum *chororum* siliginis sitorum in *Estede* pro duobus talentis vel vno sito in censu *porcorum*, quod vulgariter dicitur *Worczins*, & alio in duobus macellis *carnium* ibidem cum *plebano* predicte ciuitatis nostre, si de ipsius plebani libero fuerit arbitrio, presentibus damus plenam & omnimodam facultatem. In cuius . . *Testes* Buch, Sweyker, Helb.

Wolf & Loterpek. *Datum* Spandowe, anno XLV. in die beati Viti.

Ingleichen hat eben derselbe 6 schst. rokken in dem dorf Estede zu einem altare Simonis und Judae 1345 vereignet:

Nouerint . . Quod nos . . appropriavimus & appropriare decreuimus per presentes *sex choros siliginis* annui *pactus* in villa *Estede*, quorum duo sunt siti in *curia* Heynonis dicti *Wegener*, duo in *curia* Henningi Moring & duo chori in *curia* Heynonis Reden ad *altare* beatorum apostolorum, *Symonis* & *Iude*, de nouo locandum, fundandum & dedicandum, in ecclesia gloriose virginis Marie, ciuitatis nostre *Gardeleben*, pacifice & quiete, perpetuis temporibus, sine inpedimento quolibet pertinendos. Renunciantes & iam renunciatione sollempni simpliciter omni iuri actioni & impetitioni, que nobis, heredibus ac successoribus nostris in dictis *VI. choris* conpetunt, seu aliqualiter conpetere poterunt in futurum. Transferentes *ius patronatus* siue *ius presentandi altaris* predicti in discretos viros Bartoldum, Echardum & Heysonem fratres de *Hagen*, ac in ipsorum heredes legittimos, sic quod ipsi personam ydoneam & valentem ad idem altare sue vacationis tempore quotienscunque necessarium fuerit, poterunt presentare. In cuius . . *Testes, Schwartzburg, Buch, Swyker*, magister *coquine*, Gerike Wolf & Loderpek. Actum *Tangermund*, Datum vero *Spandowe*, anno XLV. in *crastino* beatorum Viti & Modesti.

Jedoch die Kirchen sein nicht mehr in hebung. Aber eben diese dörfer geben noch einige kornpächte, die Wustpacht genannt, zu einem Stipendio. Vieleicht hat man gedachte einkünfte nach der Kirchenverbesserung in solches stipendium verwandelt.)

Der Altar ist schöne verguldet, an selbigem aber die gedoppelte, oder vier flügel insonderheit merkwürdig, auf welchen auswendig zu einer seite der engel Gabriel stehet mit dieser schrift: Ave Maria plena, Dominus tecum. Zur andern seite die Jungfrau Maria mit diesen worten: Ecce Ancilla Domini sum, mihi fiat secundum verbum tuum. Inwendig stehen etliche symbola der propheten und aposteln durch einander in alter Münchssprache und schrift also: auf dem ersten flügel stehet: Jheremias sprak: Gott de sprikt gi scullet my heten Vader: Sinte Peter sprak: Jk love in enen Got Vader, almechtigh Schippere Himmelricks und Erdrickes. David sprak: Du bist myn Sone, hüte ghebar ick dy. Joseph sprak: To Josaphat in dem Dale scal he verordelen de Schlechte. Sinte Philippus sprak: Jk love dat he to kommende is to vorordelen de Levendighen und de Doden. Aggeus sprak: Myn Gheyst scal syn mit guden Lüden. Auf dem andern flügel findet sich: Sinte Marcus sprak: Jk löve in synen enbornen Sone, unsern Heren Jhesum Christum. Ysaias sprak: Seed en Juncvrowe entfenget unde ghebehret enen Sone. Sinte Jacob sprak: Jk love dat he entfangen wart von deme Hilghen Gheyste unde gebhoren wart von Marien der Hilghen Jüncvrowen. Sinte Bartholomeus sprak: Jk love in den Hilghen Gheyst. Sophonias sprak: Dyt is de lovede stat, de dar sprikt, buten my en is nicht. Sinte Mattheus sprak: Jk love in den Hilghen Cristenheyt. Auf dem dritten flügel ist enthalten: Daniel sprak: Na twen unde seventich Daghen warth ghedodet. Sint Johannes sprak: Jk love dat he under Pylato ghevangen wart unde ghedodet wart, unde begraven wart. Osias sprak: O Dot, ik scal sin dyn Dot, helle ik scal sin din Bedde. Malachias sprak: Alse du hatet hest, also vorgyf. Sinte Simon sprak: Jk love verghevinge unde aflat der Sünde. Sacharias sprak: Jk erwecke diene Kyndere. Auf dem vierten flügel stehet: Sinte Thomas sprak: Jk love dat he to der Hellen vor, unde an den dridden Daghe weder upstund vom Dode. Amos sprak: Gott het synen Ubghangh gestichteghet an den Himml. Sinte Jacob de mindere sprak: Jk love dat he to Himmel varen is, unde sit to der vordere Hand syns Baders. Sinte Judas sprak: Jk love wedder upstanginge des Vlesches. Abijas sprak: Des Heren scal sin dat Rike. Sinte Matthias sprak: Jk love my dat ewighe levent Amen. Worunter, wie Schulze wohl erinnert s. 71 die symbola der Propheten aus alten aufsätzen, wiewohl nicht ohne mit unterlaufenden irrthümern, mögen genommen, die wahlsprüche aber der 12 Apostel diejenige sein, welche ein ieder zu der apostolischen glaubensbekänntnüß soll beigetragen haben: und zwar auch diese nicht ohne grossen irrthum in den personen, auch nicht ohne verwechselung in den zugeeigneten wahlsprüchen; wiewohl das ganze werk dieses

Sym-

Symboli Apostolici zwar ein altes und von den alten Christen zum unterschied von den Juden, Heiden und andern unglaübigen richtig abgefassetes, iedoch in so weit es von den Aposteln selbsten soll hergekommen sein, nach dem urtheil der Evangelischen Kirchen ein untergeschobenes glaubensbekenntnüß ist. Schulze führet zu dem ende Johan. Forsteri Thes. Catech. Dec. V Problema Theol. an, welchem wir dieses orts Gisb. Voetium beifügen wollen, Disp. de Symbol. Apost. Vol. I. Dis. s. 64 &c.

Die Orgel, welche über dem vormahls quer durch die Kirche erbaueten Schülerkohr gestanden, ist A. 1548 gebauet. Der meister hat geheissen, Greger Bügel, und ist dieses die vierzigste gewesen, so er gebauet. Schulze erzehlet, daß vor der Kirchenverbesserung der Burgermeister Johann Kalve bei wehrendem seinem Burgermeister amte die Orgel geschlagen, dessen auch hernach weiter wird gedacht werden. A. 1723 ist eine ganz neue orgel gebauet und an der thurm- oder abendseite angebracht, das alte orgelkohr aber zu mannsstühlen angebracht worden.

Die Kanzel ist A. 1605 gebauet: die saüle, worauf sie ruhet, zeiget den König David eine saüle in der hand haltend, woran ein täfelein mit dieser schrift: Inauguratur Anno In festo aſCenslonIs DoMInI; wie sie denn auch den 6 Mai gedachten jahres 1605 durch die erste predigt eingeweihet worden. Auf der dekke stehen die namen Martin Wahrenberg und Katharina Lorenzen, welche diese Kanzel bauen lassen. Auf dem dekkel der alten Kanzel, welche damahls weggeraümet worden, hat eine schrift gestanden, welcher buchstaben schlangenweise dermassen durch gewunden gewesen, daß es derienige nicht lesen können, so den anfang nicht zufinden gewust: Weh umb geringe Leute, die keine Macht haben! Wer predigen soll ohne Schutz muß leyden von Tyrannen Trutz A. 1546.

Die Taufe haben Kaspar Mertens sen. und Margarita Schulzin, geschenket. Als aber bei dem thurmfall A. 1658 dieselbe schaden gelitten: haben Elias Wendland und Katharina Nievagen solche wieder machen, und ein feines gitter herum ziehen lassen. So geschehen A. 1662, den 2 Jan.

Vor der Kanzel, recht wenn man hinauf gehet, hänget eine tafel an dem pfeiler, worauf die begebenheiten des für diese gute Stat recht unglüklichen jahres 1658 zu immerwährendem gedächtnüß verzeichnet sein, in folgenden distichis und Teutschen reimen:

Post *Murum Turris* cecidit, mox *Flamma* secuta est:
Civilis *Vallus* subrutus inde jacet.
O! irate Deus graviter peccavimus omnes.
Ultricem flagris subtrahe porro manum.

Erschrecklich war der Mauern Knall
Der Kirch zur Lieben Frauen,
Drauff der gekrohnten Spitzen Fall
Mit Jammer anzuschauen;
Der Brand fraß bald die halbe Stad,
Die Krieges Furcht die Walle.
Sag an wo sich begeben hat
Ein Unglück solcher Falle?
Gerechter Gott dein Zorn ist recht
Auff frischer that gefunden.
Und wincket beydes Herr und Knecht
Um ihrer schweren Sünden.
Ach Gnaden Brunn! Ach! nicht so gar,
Doch deinen Eiffer breche,
Nicht alle Schuld in einem Jahr
So zornig an uns räche.

Der ehemahlige Thurm bei dieser Kirche ist, Hr Schulzens beschreibung nach, s. 24. unten mit ständen ausgebauet und oben mit einer ansehnlichen, gar hohen und mit kupfer gedekten spitze versehen gewesen, so nach Pauli Costerii bericht in Monochromat. Dedicat. s. 6. A. 1496, nach anderer erzehlung aber A. 1507, erbauet worden. Das kupfer hat gewogen 169 zentner, das mauerwerk darunter hat 43 ellen in seiner höhe, die spitze selbst 84 ellen, ingesamt 127 ellen oder 80 fuß gehabt, daher man dieselbe 5 bis 6 meilen sehen können. Um diese ist A. 1581, den Gelehrten zu ehren, weil selbiger iederzeit hier viele gewesen, eine vergüldete krone gezogen und darauf ein vergüldeter knopf 4 ellen weit gesezt worden, welches iedoch nach s. 165, 171, A. 1599 scheint geschehen zu sein. Oben haben 4 schöne glokken gehangen, die Grosse glokke, die Sonntags glokke, die Werkeltagische glokke und die Schelle nebst der schlaguhr. Die aufschriften auf denselben, erzehlet Schulze s. 23, 24, welcher s. 165 auch meldet, daß A. 1593 der blitz hier eingeschlagen, und die helfte herunter geworfen habe, welcher schaden aber 1599 ersetzet worden. Was damahls für eine nachricht in den knopf eingeleget worden, die führet Schulze s. 165 an und hat sie solchergestalt der gefahr entrissen, welche der Kirche und dem Thurm nachgehends begegnet. Dann es ist 1609, 12 Jan. durch einen erschreklichen sturmwind der oberbaum

samt

samt knopf und wetterhahn herunter geworfen, iedoch bald wieder aufgesetzet und ein besonderer bericht eingeleget worden, s. 172.) Das grösseste unglük aber ist geschehen A. 1658, den 20 Mai, so damahls der Himmelfahrts tag gewesen, da unter der lezten Predigt, die M. George Müller gehalten, ein grosses theil von der mauer dieses thurms herunter in die Kirche gestürzet, und mit dach, balken und sparren, sehr viele zuhörer in ihren stülen, und mitten in ihrer andacht überfallen, dergestalt, daß 22 personen alsobald von dem schlage tod geblieben, und unter der last erstikken müssen, oder den folgenden tag an den wunden mit tode abgegangen sein, bei 30 personen aber verwundet, und aus dem steinhaufen herausgearbeitet worden. Unter den erschlagenen sein gewesen, 11 personen S. Marien Pfarrkinder, und 11 S. Niklas Pfarrkinder; 11 männlichen und 11 weiblichen geschlechts; 8 Ehemänner, 8 Eheweiber; 3 Junggesellen, 3 Jungfern. So hat sie Gott eingetheilet. Diese traurige begebenheit hat die Herren Prediger insgesamt veranlasset die gemühter der Einwohner durch nachdrükliche predigten zum nachdenken zuerwekken. Von denselben ist Laur. Schulzens Trauer- und Thränenpredigt über den Thurmfall bekannt, welche zu Helmstät gedrukket worden, woselbst auch Mart. Falkens Threnodia super miserrima duplici ruina turris & aedis Marianae 1658, 4to herausgekömmen: ingleichen Christoph Schulzens Merks Gardelegen oder Gardelegisches Denkmahl des zu zweien unterschiedlichen mahlen so sonderbar gezeichneten Himmelfahrtstages, und des daran so übel und unglüklich zu ende gelaufenen Gottesdienstes. Lüneb. 1682, 4to. Ich kann aber nicht) vorüber hierbei zugleich einer Predigt des geistreichen und beredten mannes, Benjamin Gerlachs, gewesenen Pfarrers und Inspectoris zur H. Dreifaltigkeit vor Schweinitz zugedenken, welche er betittlet: Des Herrn Urtheil über die vom Thurm zu Siloe erschlagenen Luc. 13, v. 4, 5, und bei gelegenheit eines gleichmäßigen Trauerfalls, so sich 9 jahr hernach A. 1667, den 15 Jul. begeben: indem das wetter in den Pulverthurm nahe bei dem Strigerthore zur Schweinitz geschlagen, und 3 von den nähesten haüsern bis in den grund ruiniret und 10 personen darin erschlagen, 2 betagte witwen, 2 gleichfalls betagte Bürger und Witwer, 4 Jungfrauen, eine Ehefrau und dieser einziges söhnlein von 1 jahr und 19 wochen, welche hernach den 18 Jul. in ein grab eingesenket worden. Hierbei nun hat Hr. Gerlach in einer sehr grossen versamlung von Menschen, so von etlichen meilen hingekommen, eine wohlgesezte und sehr bewegliche Leichpredigt gehalten, welche sich zu gegenwärtiger Gardelegischen begebenheit sehr wohl schikket.

Fünf wochen hernach, den 25 Jun. zu mittage ist um 12 uhr bei hellen und stillen wetter die ganze spitze eingefallen, die sich über die Kirche in der länge hergeleget, und das ganze dach samt den meisten gewölbern und stühlen in der Kirche eingeschlagen, und hat Hr. Schulze hiebei angemerket, daß die ursache dieses entsezlichen falles schon 19 jahr vorher entstanden, indem A. 1639, den 19 Febr. zwischen 5 und 6 uhr ein starker wind diesen thurm gefasset, für sich aufgehoben und wieder niedergesetzet, die spitze aber sehr gekrümmet, mithin von dem dache drei sparren neben drei brettern und schiefer herunter geworfen, so aber alsobald wieder ergänzet worden, er erzehlet auch weiter, daß 1565 den 4 Jun. nachmittag zwischen 2 und 3 uhr ein heftiger donnerschlag ohne vermerktes blitzen gegen der mauer unter diesen thurm geschehen, daß um die galmlöcher ein dampf aufgezogen und auf dem Kirchhofe ein schwefelicher geruch entstanden. Es wäre auch eben der Küster Albert mit seinem knaben aufm thurm gewesen, und hätte den seiger aufgezogen, den aber der schlag gleichfals getroffen, dergestalt daß er ihm zur rechten seite durch die hosen und schuhe an den beinen hinab geschlagen und solche aufgeschlitzet, als wäre es mit einem messer aufgeschnitten worden, worüber er als halb tod niedergefallen, der knabe aber hätte keinen schaden genommen, und sich unten um hülfe umgethan, worauf man den bleßirten herunter getragen, und bei geschehener besichtigung keinen schaden an ihm befunden, nur daß an dem beine als eine rohte linie nach dem grossen zeh wäre hinunter gegangen, welcher ziemlich wäre verletzet gewesen, und geschmerzet hätte. Das oberleder an dem schuhe aber wäre ganz zerrissen gewesen, und hätte lappenweise herunter gehangen, welchen schuh Markgraf Johann Georgens, damahls Churprinzen, gemahlin nach Lezlingen hinaus holen lassen, und besehen hat. Oben im thurm hätte dieser schlag auch einen ständer verletzet, so den seiger in der seigerkammer gehalten: ingleichen einen sparren am

dache

dache gegen süden heraus gerissen. Indessen wäre das wetter immer grösser und stärker worden, und hätte man um beide Kirchthürme sehen feuer fliegen und zur erde fallen, so aber keinen fernern schaden gethan.

Ein weit glüklicher nicht nur der spitze, sondern auch des ganzen thurms ist gewesen der thurmfall, so A. 1643, den 1 Aug. am grossen bettage zu Frankfurt an der Oder bei S. Niklas Kirche geschehen, indem dabei kein mensch zuschaden gekommen. S. Beschr. der Stat Frankf. s. 65, und bei S. Petri Kirche zu Berlin.

(Inzwischen sein zu wiederaufbauung beides der Kirche und des Thurms alle mögliche anstalten gemachet, und A. 1659, 3 Mai zur Kirche der grundstein geleget worden, dabei der erste Burgermeister, Jakob Albrecht nach einer kurzen rede und wunsch an dem gelegten grundstein 3 kellen kalk geworfen mit den worten: Die güte des Herrn ist, daß wir nicht gar aus sein: Seine Barmherzigkeit hat noch kein ende, sondern sie ist alle morgen neu, und seine treu ist groß, aus Thren. 3, 22. Welchem Burgermeister Martin Falko gefolget mit den worten: Deine güte sei, Herr, über uns, wie wir auf dich hoffen, aus Ps. 33, 22. Ferner der Kirchenvorsteher und Kämmerer Joh. Schulz, der gesprochen: O Herr, hilf, o Herr, laß wohl gelingen. Ps. 118, 25. Endlich der Secretarius mit den worten: Wo der Herr nicht das haus bauet, so arbeiten umsonst die daran bauen: aus Ps. 127, 1. Worauf denn alle anwesende nach dem beispiel des Küsters und mauermeisters gerufen: Amen, Amen! Die sache ist auch so gut von statten gegangen, daß der bau noch vor ablauf eines jahres unters dach und ins trokne gekommen, und A. 1660 d nach Invocavit die erste predigt, und zwar eine wochenpredigt von Joach. Rieben, und A. 1662. Dom. 1 Adv. vom Superintendent Laurenz Schulzen, die erste Hohemeßpredigt darin gehalten worden. Was aber Ovidius Pont. II. VII. VIII. sagt: Tranquillas etiam naufragus horret aquas, das hat man damahls bei den Gemeinen beider Kirchen gespühret, da auch bei einem geringen getöse solche in furcht und schrekken gerahten, auch wohl zur Kirche hinaus gelaufen und den Prediger allein gelassen. Schulze s. 207. Endlich hat man auch den Thurm wieder mit Glokken versehen, und sein ausser der Uhrglokke, die Grosse glokke, die Sonntagsglokke und die Schelle vorhanden.)

VI. S. Niklas Kirche, ist gleichfalls ein schönes gebaüde. Soll erst den H. Stephanus zum Patron gehabt haben, welcher deshalb auch auf der grossen glokke dem H. Niklas, der ihm gefolget, zur seite gestanden. Schulze s. 41. Hat einen wohlgebaueten und stark übergüldten Altar, inglichen eine kostbare Kanzel, welche von Mose gehalten wird. Umher stehen die 5 kluge und die 5 thörichte Jungfrauen: auf dem dekkel lieset man auswärts: Im tausend fünfhundert neun und dreißigsten Jahr nach Christi Geburth auf Martin Tag, des Evangelii Licht hier erschall in vieler Glaubigen Hertzen überal, Jesus uns bey deinem Wort erhalt. Unter dem dekkel inwendig lieset man die namen der stifter dieses werks, *Dionisius* Niepage und *Arnoldi* Niepage des vorigen sohns. *Dionis. Niepag* und sein Sohn. Arnold mit dem alten Simeon, in Fried und Freud fahren davon, Ewig zu seyn ins Himmels Thron, Dieser Predigt Sthuel hier gläntzet schon, Gott zu Ehren der sey ihr Lohn. Die Taufe ist künstlich von meßing gegossen und stehen um dieselbe herum gegossene bilder der Aposteln und voran ein Crucifix. Unten stehen drei gegossene bilder, welche auf einem knie ruhen, und auf einer achsel die Taufe tragen, darauf ist die jahrzahl A. D. 1466 ipso die beatae Annae Mariae Matris da sie gegossen, wie sie dann auch 1589 ausgebessert worden. Oben auf dem rande funden sich die alten reime: Ick jage alle Duvelheit, und dene der hilgen Orevaltigkeit, den Minschen ick wige, und van den Erfsunden vrige. Um das gitter herum, welches die Taufe verschliesset, stehen wapen und hausmerke etlicher Bürger, welche vermuhtlich die Taufe verehret und diese ihre namen hinzugethan haben: Niklas Stölting, Elisabet Mosentins: Viet Könning, Kattrina Stöltings: Henrich Wilman, Madalena Westphael: Johan Markus, Anna Kösters. Peter Angerstein, Gertrud Mosentins. Jochim Lente, Margaretha Falken, Jakob Lange, Anna Meien, Franz Moring, Sophia Drusedauen, Johann Schinnemann Anna Schulzen, Johann Falke, Elisabet Lonemans.

Die Orgel ist ein kleines werk iedoch von gutem gethöne, und stehet umher: Si Deus pro nobis quis contra nos. A. 1724 ist sie ebenfals ganz neu gebauet worden.

Der Thurm ist mit kupfer gedekket, und an der spitze mit einem vergüldeten knopfe und einer vergüldeten fahne gezieret, worin des H. Niklas als Patroni bild zuersehen, welche auch beiderseits 1657 verneuert worden. Die höhe des mauerwerks ist 98 fuß, und die ganze höhe bis an den knopf ungefehr 166 fuß. A. 1489 ist die thurmspitze abends um 6 uhr vom blitz angezündet und vom knof 5 bis 6 mann lang herunter gebrannt: dergleichen auch geschehen 1531, 17 Jun. ebenfalls vom gewitter, da die spitze bis 30 fuß herunter gebrannt, alle glokken, zerschmolzen, die orgel verbrannt, und sonst an der Kirche schade geschehen: welches iedoch alles wieder hergestellet worden; und sein im thurm ausser der Schlageuhr ietzo die Grosse glokke, die Sonntags glokke, Apostel glokke, Schelle und Schulglokke befindlich.

Bei dieser Kirche ist auch eine öffentliche Bibliothek, welche 1581 der mehrgedachte wolverdiente Bierstät gestiftet, u. zwar anfangs in S. Marien, und haben verschiedene wohlhabende Einwohner solches löbliche unternehmen befördert. Bald hat der Archidiaconus in S. Niklas, Tilem. Costerus, ein gleiches bei S. Niklas angefangen. Endlich sein beide zusammen, und wegen des bequemen platzes in S. Niklas gebracht worden. Sie bestehet aus allerhand brauchbaren büchern, sonderlich aus den Patribus Commentatoribus, Bibl. Geschicht- und Streitschriften. Noch eine wird unten bei der Schule vorkommen.)

VII. Nähst bisher gemeldeten zweien Kirchen ist noch die dritte bei dem grossen Hospital, die auch daher die Hospital Kirche genannt und von Churfürst Friedrich II und Bischof Albrecht von Halberstat unter dem namen H. Geist Kapelle bestätiget wird: worinnen alle viertel jahr den armen zum besten einmahl geprediget und die Communion gehalten wird. Sie ist zu anfange des lezt verflossenen jahrhunderts gestiftet worden, und hat die Kanzel nebst dem Altar ein Christlicher mann und Bürger zu Gardelegen Niklas Falke hierein verehret: dessen auch und seiner Ehefrauen bildnüß daran gemahlet sein, und unter denselben: Niclas Falke in sui & suorum memoriam F. F. Anno 1603. Anno 1602 den 5 Sept. ist die E. und T. Gerdrud Bornemans N. F. E. H. im Herrn Christo entschlafen ihres alters 32 jahr. S. unten.

Die vierte Kirche ist bei dem Armen hause S. Georgen, und A. 1595 von Henrich Lorenzen Burgermeister allhier und seiner Ehefrauen, Katharinen Jakobs, ausgebauet worden, in welcher gleichfalls denen Armen alle viertel jahr eine Predigt und Communion gehalten wird. Auf dem Altar siehet man auf einer tafel die Stat Gardelegen gezeichnet, in dem Stande, wie sie vor 150 jahren gewesen. A. 1733 ist sie ausgebessert und ein neuer Thurm dabei aufgeführet worden.

Noch soll auf dem markt A. 1500 eine Kapelle gestanden haben, welche der H. Ottilien gewidmet gewesen: davon aber nichts mehr zusehen.

VIII. Die Pastores und Superintendenten oder Inspectores in dieser Stat sein gewesen: der erste Barthol. Riesenberg, so A. 1492 zu Miest, einem dorf 2 meilen von Gardelegen, und zwar 14 tage nach seines vaters tode gebohren, und von seinem Großvater erzogen, aber nicht zur Schule, sondern zur gemeinen arbeit gehalten worden, so daß er A. 1509 in seinem 17 jahr noch dreschen müssen: hat aber gebehten, daß man ihm dessen entübrigen und vielmehr zur Schule halten möchte, so auch geschehen; und hat darnach bei dem Küster zu Miest das A. b. c. angefangen, auch geschwinde lesen gelernet, hernach unterschiedene Schulen besuchet, bis er A. 1518 nach Wittenberg gekommen, alwo er ein jahr geblieben und Lutherum gehöret, nachhero aber zu Güstrau, und von dar A. 1520 in seinem Vaterlande zu Gardelegen, und weiter zu Berlin zu Schuldiensten gebraucht worden. Hat sich aber nachmahls wieder nach Wittenberg, und von dar nach Gardelegen begeben, und bei seinen freunden sich aufgehalten, gerieht aber zum öftern mit den Päbstlichen Meßpriestern auf gastgebohten, sonderlich mit Johann Paschen, in wortstreit, und redete wieder das Pabstthum nach Lutheri Lehre und sinn, deswegen er für einen Ketzer ausgerufen, ausgeschlossen und ihm die Kirche verbohten worden. Er predigte aber nichts destoweniger in Pfingsten zu Wetzritz. Worauf er wieder nach Wittenberg gezogen, und nicht lange hernach A. 1522 in dem Nonnenkloster zu S. Agnes zu Magdeburg zum Prediger berufen, aber weil er wieder den Pabst geprediget, und die H. Jfr. Marie nicht hoch genug zuhalten geschienen, vor dem Geistl. Consistorio verklaget worden, sezte also auf zurahten des Mühlenvoigts, der ihm wohlgewolt, seinen stab weiter, und gerieht im Kruge zu Wans-

leben

leben an einen mann aus Hessen, der ihn mit sich genommen und beförderung versprochen, langet auch zu Immenhausen im Heßisch. an, predigt daselst anfangs in einem hause, hernach in einer Kapelle, endlich in der Pfarrkirche, und wird von dem dortigen Raht zum Prediger berufen. Vormittags predigte ein Mönch; der wiese die Leute auf den Pabst: nachmittage trat Rieseberg auf, und verwiese die Leute auf Christum: einsmahlen, weil er sich mit dem Prediger Mönch gar nicht stallen konnte, redete er unter der predigt dem Mönchen ein, und sagte: lege die Schrift recht aus: damit legte iener dem Raht daselbst die schlüssel vor die füsse, ging davon und verklagte Riesebergen; worauf ein ander Päbstlicher Prediger angekommen, der Riesebergen in den bann gethan.

Endlich schikte der Landgraf von Hessen einen Hauptmann mit etlichen hundert Reitern, die ihn aus der Kirchen weggenommen, und den 12 Jun. A. 1523 nach Greffenstein geführet, und daselbst in einen festen thurm gefangen geleget und mit fesseln und andern eisen sich seiner versichert. Welchemnach dreierlei Rahtschläge über ihn ergangen: ob man ihn wolte verhungern lassen, oder verbrennen, oder dem Pabst zuschikken. Dieser aber, nachdem es vor ihn gekommen, und allschon bei fünf wochen gesessen, machte sich wieder loß und entgieng: wozu eine frauensperson ihm nicht wenig hülfe geleistet, als welche zu ihm vor das gefängnüß gekommen, und nach gelegenheit ihm ein messer und bohrer in broht gebakken, zugebracht, womit er sich loß gemacht. Denn weil er sehr ausgehungert war, so konte er die eisen von den händen abstreifen, arbeitete hernach an der thüre bis er sie offen bekommen. Als er hierauf die treppe hinunter gehen wolte, segnete er sich und sprach: Bartholomee nimm was dein ist und gehe. Kam also durch die verfallene mauern und ausgedruknete Statgraben fein davon, und ging allezeit ausser der heerstrasse seines weges, und ward zwar in der Stat allenthalben in haüsern und scheuren gesuchet, aber vergebens. Hierauf kam er gen Wittenberg zu Luthero, klagt und erzehlete demselben seinen zustand, der brachte ihn nach Schweinitz, einem Stätlein bei Wittenberg, darin er Kaplan worden. Hier kam der vertriebene König aus Dännemark Christianus II. zu ihm, hörete ihn gerne und gewann ihn sehr lieb, sagende, wenn er wieder zum regiment kommen solte: so wolte er sein Vater sein. Fragete ihn auch einmahl: Here, wo dachte ghy im Torm, aß ghy gefangen weren? und er antwortete: Ew. Königl. Maj. kan gedencken, wie mir mein Sinn gestanden, ich dachte mehr hinaus als hinein. Der König rühmte ihn auch gegen Lutherum und gab ihm 10 fl. die sollte er selbigem geben. Wie er nun, Rieseberg, zu Luthero kam, sprach derselbe: es ist mir lieb, daß ich eurenthalben Ehre habe, so hat der König euch gerühmet und dieses euch geschenket. D. Jonas that hinzu: Ihr seyd ein Königlicher Prediger, das ist wahr, es mag der Neyd sagen was er will. In gedachtem Schweinitz hat er auch bei währenden seinem Predigtamt von einem getauften Juden, Bernhard Kramern, die Hebräische sprache gelernet. Von hier aber ward er weiter nach Brene, einem Stätlein bei Halle zum Prediger berufen, und von da nach Side, zwei meilen von Wittenberg, allwo er bei 13 jahr verblieben, wiewohl nicht ohne wiederwärtigkeit, worin ihm doch der Schösser und die Bürger nachgeben müssen. Es hatte auch der Landgraf zu Hessen erfahren, wo er wäre, mithin erkannt, daß ihm zuviel geschehen wäre, schikte ihm also 5 fl. die er zu Immenhausen noch verdient gehabt, mit beigefügten ganz gnädigen briefen, daß wann es ihm beliebte, er wieder kommen, und die beste Pfarr zu Immenhausen oder auch zu Kassel haben sollte, welches er aber mit Luthero in raht gestellet, und weil dieser es ihm wiederrahten, abgeschlagen. Inzwischen hatte Churfürst Joachim II. A. 1539 die Evangelische Religion angenommen, und in der Mark hin und wieder Evangelische Prediger eingesetzet. Schrieb also Rieseberg an die zu Gardelegen, sie möchten doch nicht die lezten sein, sondern sich auch aus des Pabsts banden reissen, und einen Evangelischen Prediger berufen. Diese hingegen antworteten: er möchte selbst kommen und ihnen das Evangelium predigen, so auch von ihm geschehen. Er wollte aber nicht bleiben, sondern antwortete: sie solten sich um einen andern bewerben, er möchte so weit von Wittenberg und Luthero nicht weg ziehen, muste aber dennoch, nachdem Chf. Joachim deshalb an Chur-Sachsen geschrieben, sich entschliessen zubleiben, und hielt A. 1539, am 11 Nov. an Martin Bischofs tage, seine erste Predigt, und zwar den vormittag, da die Kirche noch voll von Römisch Katholischen Geistlichen war. Den nachmittag aber um 1 uhr trat er auf die kanzel zu S.

Marien, und predigte in einer solchen volkreichen versammlung, daß die Kirche kaum die zuhörer fassen können, und musten von der zeit an die Päbstliche Geistlichen heraus bleiben, die aber, gleich wie auch unterschiedene aus dem Raht und Bürgerschaft, so in dem Pabstthum verharret, als Burgermeister Johann Calve, Anton Udo, Andreas Heise, Lorenz Pasche, mit denen er sich ofte in gastgebohten überwerfen müssen, ihn dermassen bei dem Churfürstlichen Hofe angegossen, daß in einem jahre sechs Churfürstl. befehle wieder ihn herausgekommen, sich wieder wegzubegeben; und schrieb er zwar zum öftern nach Berlin um die ursache, verlangte auch seine kläger zuwissen, welche er aber nicht erfahren können, und weil er nicht weichen wollen, ist es dabei geblieben, bis er A. 1542 selbst nach Berlin gekommen, daselbst endlich seine kläger erfahren und in seinem amt bestätiget worden. Er hat den ruhm gehabt, daß unter allen Lutheri schülern er ihm in predigen am nähesten gekommen, auch am ähnligsten gewesen, bei den zuhörern aber, und insonderheit bei den Römisch-Katholischen mag er wegen des eifers für die Religion und Christl. leben nicht gleich angenehm gewesen sein, darum er auch einsmahl zu seinen söhnen gesaget: die leute werden nach meinem tode sein, als wenn sie aus dem kerker gelassen. Ich merke und fühle es, sie werden sagen, Gott lob, daß er einst hin ist, der uns alle in einen sak iagen wolte, es konte es ihm niemand zu danke machen, er wolte nur allein Lutherische bücher und gesänge haben, und es sein doch viel andere und schönere bücher und gesänge. Endlich ist er in der grossen pest A. 1566 den 10 Aug. gestorben und der körper in der Kirche vor der Kanzel beigesetzet worden, seines alters im 74 und Predigtamts hier zu Gardelegen 27 jahre. Bei seinem bilde, so nähst den folgenden Superintendenten bei der Sakristei zur seiten am altar stehet, lieset man folgende worte: Der Achtbare und Ehrwürdiger Herr, *Bartholomeus* Reisberg. Der erste Superintendens zu Gardelegen, entschlief in Christo A. 1566 an der Pest den 10 *Augusti, mane* 5 *Hor. aetat.* 74. Ich ward zu Miese gebohren A. 1492. *d.* 24 *Augusti.* Ich brachte das reine Evangelium gen Gardelegen A. 1539. *d.* 11 *Novemb.* Und hüt dich für der Menschen Gesatz, davon verdirbt der edle Schatz, das laß ich dir zuletzte. Unten stehet:

MIstae natVs erat RIsebergIVs InCLVtVs ILLe
Nostrae qVI LVCIs Lator & aLtor erat.
Vocatus 1539. Mysta Del pVrVs fVIt & VoX praeVIa nobIs
Denatus 1566: DIXerat & repetens aethera Morte VaLe.

Sein sohn gleiches Nahmens Barthol. Rieseberg, ist, nachdem er etliche Schul- und Kirchenbedienungen geführet, hier gleichfals und noch bei lebzeiten des Vaters A. 1563 in Kirchendienste getreten und zum Diacono bestellet worden. Ist auch bei Churfürst Johann Georgen, damahls Churprinzen in sonderlichen gnaden gestanden, vor welchem er unterschiedliche mahl zu Lezlingen, als woselbst dieser Herr sich gerne aufzuhalten gepfleget, predigen und hernach bei der tafel bleiben müssen, und da er einsmahls etwas späte in das tafelzimmer gekommen, und die Kaballier ihm an ihrer tafel raum machen wollen, hat höchstgedachter Markgraf gerufen: hieher, hieher soll er sitzen, und ihm damit an seine tafel zukommen befohlen, wobei erzehlet wird, daß die Fürstl. personen damahls von der Kaiserl. wahl gesprochen, und der Markgraf sich unter andern der worte gebrauchet: Der ietzige Kaiser weiß was er wissen soll, und ist eben kein scharfer und eifriger Papist. Als er neulich den eid zu Frankfurt ablegte, da schwur er aus dem buche, so war als mir Gott helfe und sein H. Evangelium, damit machte er das buch zu, und ließ das übrige und alle Heiligen aus: hätte auch fortgefahren: der Churfürsten eid ist nicht also sondern schlecht: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, ohne den zusatz aller Heiligen, darum muß dieser älter sein als iener. Es hat aber dieser iunge Rieseberg nicht lange gelebet, sondern ist 8 wochen nach dem vater A. 1566 am 8 Okt. ebenfalls an der pest gestorben, alt 36 jahr. Noch einer Lorenz Rieseberg von Gardelegen bürtig ist A. 1590 allhier zum Diacono bestellet worden, welcher vermuhtlich des jüngern Barthol. Riesebergs sohn gewesen. Dem ältern Barthol. Rieseberg aber hat gefolget:

Joh. Scharlach, welcher A. 1540 zu Magdeburg gebohren und zu Wittenberg Phil. Melanchthon gehöret hatte, nachhero zu Gardelegen anfangs Conrector, bald darauf Diaconus und nach Riesebergs absterben A. 1566 zum Superintendenten und Pastore bestellet worden, gestorben, gleichfalls laut

seiner

seiner in der Kirche befindlichen grabschrift an der pest A. 1607 im 42 jahr seines Predigtamts, und 67 seines alters, welche art des todes er vorher vermuhtet, und daher folgende zwei Disticha aufgesetzet:

In peste huc veni, pestem sensi, ultima coelis
Me junget. Procul hinc pestifer orbis abi.
In coelis nullae pestes, labesque timendae
Sed fruar aspectu laetitiaque Dei.

Er hat sich sonderlich das aufnehmen der Schule lassen angelegen sein.

Sein sohn aber, **Samuel Scharlach**, Med. D. und Professor zu Frankfurt an der Oder, hat in einem buch Ara memoriae, quam sibi suisque exstruxit Sam. Scharlachius, auch des vaters leben beschrieben, Frankf. 1626 4to, ihm auch nähststehende grabschrift gesetzet:

Hic sum post vitam miseramque brevemque repostus
Pastor Johannes Scharlachus, hic habito, alma
Parthenope genuit, docuit *Witteberga*, *Philippi*
Discipulum gratum, & dum praemia spero laborum,
Quadraginta annos Christum ore manuque professus
Urbe in Gardlegia, vix istum possideo atra
Peste jacens tumulum, nec plus mihi debuit Orbis,
Cui Christus merces ampla est satis omnia Christus.

Hierauf ist gekommen *Paulus Costerius*, Tilemanni Costeri sohn, so zu Gardelegen gebohren A. 1571 den 19 Mai, und nach vollbrachten Studiis zu Wittenberg und Helmstät 1611 zum Conrectore und Diacono, zwei jahr hernach aber zum Pastorat berufen worden, welcher stelle er 35 jahr vorgestanden, und A. 1643 im 72 jahr seines alters todes verblichen. Hat sich der Schule sonderlich angenommen.

Lorenz Schulze, ist der vierte Pastor und Inspector gewesen, gebohren A. 1593 den 22 August, zu Lindstät 1 meile von Gardelegen, woselbst sein vater Lorenz Schulze ehe er nach Tangermünde gekommen, Prediger gewesen.

(In seinem buch, welches er Gartenlob nennet, und worin er die von einer Brandenburgischen Prinzeßin gestiftete Schule in Schöningen mit der Jochimsthalischen vergleichet, meldet er s. 4, daß er bis ins 6 jahr in dem Joachimico sich aufgehalten, und die erste Lehrer, sonderlich die Rectores Bumannum und Dresemium gehöret, von denen er sehr viel gutes schreibet, auch beförderlich gewesen, daß des leztern bildnüß der Herr von Seidel in kupfer stechen lassen; wie er dann das damahlige Gymnasium Joachimicum selbst auch in kupfer stechen lassen, wie man es ietzo in den Noctibus Joachimicis Vol. I. nachgestochen siehet. A. 1619 ist er Prediger zu Schmerso, u. 6 jahr darnach Diaconus u. 6127 Inspector zu Tangermünde geworden, u. hat die trübselige zeiten des dreißigjährigen krieges erlebet, die ihm vor andern sauer und gefährlich, voll angst und sorge gewesen; wie er davon so wohl in der Predigt, die er eine Geistliche Reinfahrt oder erinnerungspredigt nennet, als in der Abhandlung Prophetenlohn genannt, umständliche nachricht ertheilet. A. 1640 folgte er einem beruf nach Halberstat, und 1643 wurde er nach Gardelegen als Inspector berufen, welcher stelle er 24 jahr vorgestanden und A. 1667 den 6 Mai verstorben seines alters 74 jahr.

Die vornehmste vorfallenheiten seines lebens hat er selbst in folgenden worten verfasset: Tenellus orphanus, pauper scholasticus, Electoralis alumnus, egenus Academicus, pulvillator, famulus, aedituus, campanipulsor, paedotriba, civilis scriba, pastor ruralis, diaconus civilis, Inspector urbanus, compastor cathedralis, tandem Electoralis Superintendens constitutus. S. Hr. Rect. Küsters Tangerm. Denkwürdigk. s. 82, woselbst noch mehr lebensumstände zuersehen.)

Nach ihm ist gefolget **Friedrich** *Gesenius*, anfangs Inspector zu Kalbe an der Milde, hernach A. 1667 anher berufen und den 3 Advent sonntag eingeführet; auch bis A. 1680 allhier verblieben, aber in demselben jahre nach Parchim in Meklenburg zur Superintendentur des Parchimschen und Schwerinischen Kreises berufen worden, auch darauf den 29 Aug. seine abschieds Predigt gehalten, und folgends sich nach gedachtem Parchim begeben, aber noch in dem jahre den 15 Dec. daselbst verstorben.

Ihm ist gefolget M. **Christian Gedike**, zuvor Diaconus und Rector der Schule zu Fürstenwalde, anher berufen A. 1681 und den 5 Jun. 1 sonntag nach Trinit. eingeführet, gest. A. 1694 den 14 Aug.

Hierauf ist gekommen M. **Joh. Wilh. Gervesheim**, zuerst Rector der Schule,

und hernach Diac bei der Unterkirche zu Frankfurt, S. Beschr. Frankf. s. 68. nachmahls allhier eingeführet A. 1695, 7 April, gest. 1699.

(Ferner M. Chn. Heinzelmann, des Superitendenten zu Salzwedel Joh. Heinzelmanns sohn, anfangs Rector zu Potstam: berufen hierher 1700, angetreten 18 o Trinit. welcher A. 1717, 17 Jan. auf der Kanzel vom schlag gerühret und noch selbigen tag verstorben. Er hatte sich vorgenommen 200 rthl. zur armenschule zuschenken, und das hat seine hinterlassene witwe 1719 ins werk gerichtet: und werden 6 arme kinder frei unterwiesen.

Joh. Henr. Michäelis, gest. 18 Apr. 1728.

H. Joh. Chn. *Jocardi*, wurde 1733 nach Berlin zur Luther. Gemeine auf dem Friedrichswerder berufen als erster Prediger und Inspector, ist aber A. 1749 verstorben.

Hr. M. *L. Cleinow*, ist nur 3 monat hieselbst gestanden, und 1734 nach Königsberg in Preussen als Consistorialraht und Prediger berufen worden.

Hr. Joh. Rud. *Noltenius*, hat anfänglich seit 1716 als Rector bei der Schule, ferner als Diaconus und endlich als Inspector gestanden, und ist 1741 zum General-Superintendent der Altmark und Prignitz nach Stendal berufen worden. Wie derselbe ehedem die nebenstunden auf die Märkl. Geschichte gewendet: also hat man eine beschreibung von Gardelegen zuhoffen gehabt. Die durch die ansehnliche ehrenstellen zugleich mit angewachsene Amtsverrichtungen aber haben so viel muuße noch nicht übrig gelassen, daß dieses löbliche vorhaben hätte können ins werk gerichtet werden.

Hr. Thom. Chn. Busse, aus Prenzlau gebürtig, hat 1733 den beruf zum Feldprediger bei dem Regiment des Hrn. General Lieutenants von Sydow bekommen, in welcher qualität selbiger A. 1740 den feldzug nach Schlesien mit angetreten, und A. 1741 im Jun. hieselbst als Inspector eingeführet worden, der auch noch unter Göttl. segen diesem amte vorstehet.

II. Von den Diaconis ist zumerken, daß laut des Visitationsrecesses A. 1541 neben dem Superintendenten, nur 2 Diaconi oder Kapelläne bei dieser Stat gestanden, der dritte aber sollen angenommen werden, welches auch geschehen, und werden in dem Kirchenbesuchsabschied von 1579 und 1600 drei Kapläne aufgeführet. Im dreißigjährigen Krieg aber ist die dritte stelle eingegangen, auch nicht eher, als 1698 in Pet. Falken wieder hergestellet worden. Sein also die erste Diaconi gewesen Ludolph Voß und *Lucas N.* denen laut Hrn. Schulzens verzeichnüß bis zu seiner zeit, und ferner nach seinem ableben gefolget:)

Joh. Stein von Tangermünde, angetreten A. 1547, 8 Mai.

M. Andreas Saxo. Dieser war von Dänzig nach Wittenberg gereiset, und als er in der zurükreise hierauf zugekommen und vor dem Statkeller mit einem Rahtsverwandten Peter Dowerkow in ein gespräch gerahten, und dadurch gelegenheit bekommen um eine Gastpredigt anzuhalten, selbige auch vergnüglich abgeleget: so hat er so fort A. 1552 den beruf bekommen, iedoch weil zu den zeiten auf die beibehaltung der äüsserlichen Papistischen gebraüche stark gedrungen worden, und dieser sich nicht dazu bequemen wollen, welches Hr. Schulze nennet, weil er wegen des Chorroks und der Gesänge stritte, sich noch in demselben jahre im monat Mai wieder wegbegeben.

Joh. Bodendorf oder Bodenburg, ist in des vorigen stelle gekommen. Weil er aber ebenfalls viel streitigkeiten über den Chorrok anfing, wie Hr. Schulze abermahls redet, wieder erlassen worden, und ist A. 1554 um Martini nach Staßfort zum Prediger bestellet worden. Von gedachter streitigkeit aber, was es damit vor eine beschaffenheit gehabt, wird in dem VIII. Th. VII. K. §. 10 ein mehres zulesen sein.

Joh. Schulz, von Kalbe, ist A. 1555 in seinem 20 jahre zum Diaconat zu S. Marien berufen, nachhero aber, weil er sich bei Churfürst Johann Georgen damahls Churprinzen zu Letzlingen etliche mahl im Predigen hören lassen, A. 1563 nach Wittstok zum Inspectorat verordnet worden.

M. Andr. Duhm, A. 1563, 3 März zum Diacono zu S. Niklas bestellet, und A. 1566, 15 Sept. an der pest gestorben.

M. Barth. Risenberg, dessen kurz zuvor gedacht worden.

M. Joh. Scharlach, erst Conrector und Diaconus, hernach Inspector.

M. Paul Seidel, aus Werder.

Tilemann *Custenius*, von Gardelegen, zuerst Prediger zu Solbke, hernach A. 1567 anher zum Diaconat zu S. Niklas berufen, gest. 1590, 8 Jun.

Stephan Riesenberg, von Gardelegen, an-

anfangs Prediger zu Bulstringen, hernach Diaconus zu S. Marien.

Christoph Rudinger, von Leipzig, erst Rector zu Salze, hernach Diaconus zu S. Marien berufen A. 1590.

M. Jakob Bergeman, von Bernau, war der erste Rector im Berlinischen Gymnasio nach der reformation, nachgehends hier Diaconus zu S. Marien, gest. A. 1615: nachdem er 40 jahr im Ministerio gelebet und 69 jahr alt worden. S. Hrn. Diterichs Kl. und Schulhist. s. 94.

Lorenz Risenberg, aus Gardelegen, vorher Conrector, nachmahls Diaconus, berufen A. 1590, 13 Nov. und eingewiesen am 20 Nov.

M. Paul *Costerius*, war erst Conrector, nachhero Inspector: hat Monochromata und andere nachrichten von der Stat Gardelegen geschrieben. S. oben.

Georg Flakke, von Braunschweig A. 1600.

M. Niklas Bergeman, von Gardelegen, angetr. A. 1608, gest. 1626.

M. Christoph *Lempelius*, angetr. A. 1607, gest. 1640.

M. Levin Georgi, ein sohn M. Levin Georgi, Past. und Insp. zu Sehausen, angetr. A. 1615, gest. 1636.

M. Joachim Barth, von Brandenburg, erst Prediger zu Bezendorf, hernach anher berufen und gest. A. 1658, 12 Sept.

M. Joachim *Mebesius*, von Gardelegen, erst Rector, nachgehends Prediger zu Weferlingen, hernach Diaconus zu S. Marien, gest. A. 1646, 12 Nov.

M. Niklas Schwechten, beruf. A. 1647, gest. 1651.

M. Georg Möller, von Stendal, vom Kloster Neuendorf anher berufen und gest. A. 1662.

Joachim Riebe, aus Perlberg, erst Conrector zu Perlberg, nachmahls anher berufen A. 1656, gest. A. 1695, 14 Dec. alt 72 jahr. Sein und seiner Ehefrauen grabschrift und leichstein sein in S. Niklas Kirche vor dem altar zusehen. Er hat damit ein unauslöschlich andenken gestiftet, daß er 1696 ein kapital von 200 rthl. vermacht, daß von den zinsen arme kinder zur Schule gehalten, im lesen, schreiben und Christenthum unterrichtet werden sollten: es geniessen solches ietziger zeit 6 arme kinder, welche solchergestalt die freie schule geniessen. Diese freigebigkeit erhält durch dessen söhne einen neuen glanz; als welche in die fußtapfen ihres Hrn. Vaters getreten und der eine Hr. Jakob Riebe, Conrector in Prizwalk, die Schulbibliothek bedacht, wie wir bald sehen werden: der ander Hr. Joachim Riebe, Accise Einnehmer zu Seehausen, hat im testament A. 1744, 10 April eine viertel hufe landes zu 1 wsp. 2½ schfl. aussaat zu dem ende vermacht, daß von den zinsen zwei waisenkinder zur schule gehalten und im lesen und schreiben und im Christenthum unterwiesen, auf kosten der stiftung zum handwerk gebracht, von da an die zinsen gesammelt, und wann er sich in dieser Stat ansetzet, oder ein mägdgen heirahtet, solche ihm als eine aussteuer gereichet werden solle; welches leztere iedoch weg fallen sollte, wann sie sich nicht hieselbst in Gardelegen setzen würden.)

Christoph Schulze, von Gardelegen, der Verfasser der Gardelegischen Chronike, erst Conrector, darauf Prediger zu Lindstät, nachmahls zum Diacono zu S. Marien bestellet A. 1662, Dom. 1 Adv. gest. 1685, den 8 Nov. Sein bildnüß ist in S. Marien vorhanden und vor dem altar sein grabstein: Memoriae sacrum. Christo. † Amicus Christophorus Schultze Gardelegiensis Anno 1634 d. 17 Jan. Patre Vivo Proconsule natus, 1660 Scholae patriae Conrector, 1662 Ecclesiae in Lindstet Pastor: 1663. Gardelegiae ad D. Mariae Archidiaconus 1664 per Annam Schultziam Neo-Soltquellens. Maritus, 1668 Chronico Patriae clarus, 1685 ΑΠΑΙΣ denatus d. 8 Novembris, die vero 15 Novembr. obscuro hoc in tumulo mortalitatis exuvias in spem gloriosae Resurrectionis & futurae immortalitatis terrae matri suae reddidit, postquam animam, ad ipsum, quem hic tulit salvatorem corporis aliquando glorificati Redunitionem expectaturam beate placideque transtulit. Move Te ocyus viator, & in hoc mortalitatis Monumento immortaliratem discas.

M. Johann Henrich *Seldius*, geb. zu Brandenburg 1638, 18 Jul. anfangs Prediger zu Krüden Sehaus. Insp. zum Diacono zu S. Marien anher beruf. A. 1686, den 19 Sept. und nach absterben Joachim Rieben A. 1696 zum Archidiacono in S. Niklas Kirche eingeführet, gest. A. 1706, den 2 April, im 67 jahr seines alters. Sein bildnüß in lebensgrösse stehet zur linken seite vor dem altar mit darunter stehenden Disticho:

Hic

Hic Decor in facie Seldi, sed pectore & ore
Suada latet Christi, grandiloquela Mosis.
M. Christian Herman Andreae
Scholae Rector.

Er hat 1697, 100 rthl. vermacht, damit die vier jährige zinsen a 20 rthl. einem hieselbst verwaiseten Prediger sohn zum behuf seines Studii Theologici auf der Universität gereichet werden sollten. Wäre keiner vorhanden: so sollte von den zinsen das Stipendium vermehret, und entweder zweien, oder einem zweimahl hintereinander gegeben werden. Dafern aber ein solcher Stipendiat das Studium Theologicum verlassen würde: so sollte er das genossene mit den zinsen ersetzen. Das Ministerium Ecclesiasticum aber hat die macht es zuzuwenden, welchen es gut findet.

M. Johann Müller, von Gardelegen bürtig, zuvor Conrector zu Seehausen, dann Diaconus zu Lenzen, hernach A. 1696 anher zum Diacono bei S. Marien berufen und sontag Palmarum eingeführet, auch ferner nach Seldii absterben zum Archidiacono zu S. Niklas A. 1706 den 7 Nov. 23 sonntag nach Trinit. eingeführet, gest. 18 Febr. 1720.

Peter Falke, von Gardelegen, zuvor Diaconus zu Voßfeld in dem Braunschweigischen. A. 1698 anher berufen, und den 16 Okt. 17 sonntag nach Trinit. eingeführet, gest. A 1705 den 5 Nov.

M. Chn. Hermann Andreä, berufen zum Rectore scholae A. 1692, 7 April zum Diacono A. 1706, und den 27 Jun. eingeführet, aber nachdem er eben denselben tag nur seine Anzugspredigt gehalten, sofort erkranket und den 8 Jul. todes verblichen.

Johann Justin Meier, anfangs Prediger zu Lühme und Kletzsche in der Prigniz, nachmahls A. 1706 anher zum Diacono zu S. Marien berufen und den 11 Nov. eingeführet.

Joachim Christoph Steinbek, welcher zu Neuendorf bei Apenburg Prediger gewesen, A. 1707 aber anher zum Diacono bei S. Marien berufen, und den 3 April eingeführet worden, gest. 26 Jan. 1717.

Johann Augustin Göring, aus Klein Sömmern, bei Erfurt, geb. 1674, 12 Okt. ward 1704 Prediger zu Kaßiek und Algenstät, und trat das Diaconat bei S. Marien an A. 1720, wurde Archidiaconus zu S. Niklas, und bald Senior in dem ganzen Gardelegischen Kirchensprengel. Gest. 1747, 28 Dec. S. dessen Leichpr. welche obged. Superintendent Hr. Th. Chn. Busse gehalten.

Hr. Chn. Chrph. Wolf, von Groß Schwechten in der Altmark gebürtig, woselbst er auch 20 jahr Prediger gewesen, A. 1735 aber Diaconus worden, ist gest. 1747.

Hr. Chph. Albert Andreä, aus Gardelegen, des obged. Chn. Herm. Andreä sohn. War anfangs Rector zu Witstok, drauf Prediger zu Fürstenwerder in der Ukermark, hiernähst 1741 Archidiaconus an S. Jakob in Stendal, endlich 1747 Diaconus an S. Marien Kirche, woselbst er 1748 II. Dom. p. Epiph. eingewiesen worden, aber 1750, 10 Dec. verstorben.

Die ieztlebende sein: Hr. Joh. Andr. Raht, aus Düderode, im Hannöverischen, ist A. 1724 Prediger zu Weteritz und Isenschnibbe, 1730 Diaconus und 1748 Archidiaconus worden.

Hr. Joh. Chn. Dessaw, aus Gardelegen. Wurde 1742 Conrector hieselbst, 1747 Adiunctus des Archidiac. Görings, und 1748 Diaconus an S. Marien Kirche.

Hr. Joh. Fried. Lange, aus Gardelegen, 1749 Conrector bei hiesiger Statschule, 1752 im März Diaconus an S. Marien Kirche.

Hierbei ist noch zu merken, daß die Prediger an beiden S. Marien und S. Niklas Kirchen ein Ministerium ausmachen, gleich wie beide Kirchen auch nur eine Parochie sein: und die Herren Diaconi bei erledigung eines platzes mehrentheils fortrükken. Wer auch zum Predigtamt berufen wird, bekomt zuvörderst die stelle des zweiten Diaconi bei S. Marien. Doch werden Superintendentens und Archidiaconus insgemein Prediger bei S. Niklas und die zwei Diaconi Prediger bei der S. Marien Kirche genennet: weil sie bei solchen Kirchen wohnen. Von den dreien Diaconatstellen hat E. H. Magistrat das Jus patronatus. Das Pastorat aber ist vor der Kirchenverbesserung der Probstei zu Stendal vereigenet gewesen und von da her versehen worden. Nachdem nun der Probst in Stendal abgegangen: ist, laut der ersten Kirchen visitation von 1541 ein besonderer Pastor und Superintendent hieselbst, und zwar von dem regierenden Landesherrn von der zeit an bis ietzo berufen und bestellet worden. Die Stat theilet sich in 2 sprengel, doch ist die

helfte von S. Niklas etwas grösser, als die bei S. Marien: in ansehung der seelsorge aber nach der zahl der Diaconorum, so selbige beobachten, in 3 theile.

IX. Hospitäler sein viere vorhanden. 1. Das Grosse Hospital zum H. Geist, in der Breiten oder Ritterstrasse, hinter der S. Marien Kirche, zu dessen stiftung einer von Adel, der daselbst seinen sitz gehabt, ein Staecke von geschlecht, alle seine güter vermacht und geschenket hat, weil er ohne Leileserben abgegangen ist: und hat man sonst unter andern noch ein groß geschirr gezeiget, welches man den Rieß-Grapen nennete, (so aus dessen verlassenschaft übrig war; wie wohl sich von diesem gestifte keine nachricht findet. Ist iedoch nachhero mit mehren vermächtnüssen versehen worden, und hat nunmehro ausser den 3 dörfern Geggau mit dem Pfarrlehn, Akendorf und Laache, und den hieraus zuleistenden Herrendiensten noch seine eigene Hölzungen, Aekker, Wiesen, Fischteiche, Gärten und Weide, nebst Pächten und dergleichen einkünfte, und gehören dazu: 1. Das eigentlich so genannte Grosse Hospital, so in der Breitenstrasse lieget: 2 Die Kirche, so dichte daran lieget, und die ekke von der Breitenstrasse und Magdeb. strasse ausmacht. 3. An die Kirche stösset in der Magdeburg. strasse das Hospital an, das hier die Kapelle oder das Armenhaus genennet wird und nach dem Magdeburg. thor hingehet. Hinter diesem liegen ställe, scheunen und allerhand zur wirtschaft gehörige gebaüde und ein wohlbersehenes Spritzenhaus. Diese gebaüde allesamt machen ein Vierek, vor welchem der oeconomus seine wohnung hat. Die Kirche und das Armenhaus sein alte, aber maßive gebaüde: das Grosse Hospital hingegen, welches 1585 erbauet, ist nebst den wirtschafts gebaüden A. 1728 ganz neu gebauet worden; und ist zwar nur von einem stokwerk, aber sehr bequem eingerichtet, daß eine allgemeine behtstube und noch 11 stuben und kammern für die Hospitaliten, auch in den erknern 2 wohnungen vorhanden. Vormahls sein 10 personen alter abgelebter Bürger oder deren Frauen gegen ein bestimtes einkaufsgeld aufgenommen worden: seit 1731 aber ist die zahl der Prebenden bis auf 12 vermittelst Königl. genehmhaltung vom 6 März vermehret worden. Die Hospitaliten werden Praebendarii genennet, woraus der Gemeinemann, Präbender, Pröbener gemacht; gleich wie also die stube, welche demienigen eingeraümet wird der die nähste hofnung zur prebende hat, von hoffen, hapen, Hapelburg genennet wird.

Vor diesen sein die praebendarii täglich mit speise und trank und andern bedürfnüssen verpfleget worden, wofür der Hofemeister oder oeconomus sorgen müssen: seit 1676 aber wird der Hospital hof verpachtet und ist den Hospitaliten oder Praebendariis jährlich ein gewisses an geld und korn gereichet worden; wodurch die praebende dergestalt zugenommen, daß ietzo ein ieder Praebendarius sein nohtdürftiges auskommen hat, hiernähst auch ein Lector gehalten wird, welcher täglich 2 mahl mit den Praebendariis in der Behtstube behtstunde hält: wie dann auch der erste Diaconus bei der Marien Kirche jährlich viermahl in der Kirche prediget, das H. Nachtmahl reichet und die übrige seelsorge beobachtet.

Patronus ist, wie bei den übrigen stiftungen, E. H. Magistrat, welcher auch die gerichtbarkeit in den Hospitaldörfern und das ius patronatus hat, dem zufolge auch 2 vorsteher setzet, dazu einer aus dem Magistrat und einer aus der Bürgerschaft genommen wird, welche die einnahme und ausgabe jährlich berechnen. Davon stehet in einem brief Churfürst Friedrichs II. von 1459: de Raht schal öferste Vorsteher und Vorweßer sien und plifen, damit dohn, laten, regeren, alße see und öhre Vorfahren gedahn und regeret hebben.

Welches dann in dem Visitationsreceß von 1541 ⊙ nach Egid. wiederholet und bestätiget wird: und sollen die Vorsteher ihrer jährlichen ausgabe und einnahme halber dem Raht jährliche rechnung thun. und von 1579: Es sollen die Vorsteher die einkommen getreulich einfodern, auch solches alles allein bewahren; und von 1600 Sie sollen fleißig register halten.

Diesem Hospital gehöret auch der Padegrün, welches ein grosser an das gehölze dieses Hospitals anstossender strich landes ist: man hat es der Markgräfin Agnes zudanken, welche solches dem Hospital geschenket samt einem akker und der Magdeb. Mühlenpacht laut folgender urkunde:

In nomine Domini amen. Ne ea que aguntur in tempore simul cum fluxu temporis dilabantur, consuevit ea naturalis industria literis authenticis & proborum virorum testimonio perhennari. Ea propter nos *Agnes* Dei gratia *de Brandenborgh Marchionissa* notum esse volumus vniversis Chri-

sti fidelibus, tam presentibus quam futuris. Quod ob reverentiam omnipotentis Dei & beatissime genetricis sue nec non in salutem animarum nostre nostreque *conthoralis carissimi Domini Woldemari quondam de Brandenburgh marchionis felicis memorie*, dedimus & damus, donavimus & per presentes literas liberaliter donamus *Domui Sancti Spiritus in civitate Gardelege* site, pro sustentatione pauperum inibi degentium curiam *Podagrym* dictam cum omnibus suis pertinentiis, scilicet ageris cultis & incultis, lignis, pratis, palcuis, aquis, ac cum ceteris ad ipsam pertinentibus absque omni precaria & cuiuslibet servitutis onere, debito & consueto proprietatis titulo perpetuis temporibus possidendam pacifice & quiete. Renunciantes solempni renunciatione pro nobis & nostris successoribus omni juri & actioni quot & quantum in dicta curia hactenus habuisse dinoscimur, literas per presentes, quibus nostrum sigillum de nostra scientia est appensum. Testes quoque sunt reverendus pater noster Dominus *Henricus* Havelbergensis Ecclesie episcopus. Nobilis Vir *Guntherus de Kevernberg*, & *Luchow*. Comes *Bartholomeus Schenko, Gerardus de Kerckow, Conradus de Osterborch, Bartholomeus & Guntzelinus de Bertenslebe, Brosecko, Pincerna*, milites cum aliis pluribus fide dignis. Actum & Datum in predicta *Gardelege* Anno Domini MCCCXIX, feria quinta infra octavam Beate Marie virginis nativitatis.

Auf anhalten E. H. Magistrats ist von dieser schenkung ein transumt und Vidimus bei der Regierung Churfürst Johan Georgens auf pergament gemacht und mit dem Churfl. Kammergerichts siegel besiegelt. Geschehen zu Brandenburg Montags nach Bartholomei 1576.

Auch hat Ludwig der Römer einen garten vorm Magdeb. thor geschenket. Akendorf hat man von dem Abt zu Lutter, Jeggau von Otto und Woldemar, Otto und Konrad erhalten: Laazke ist gekaufet worden.)

2. Das Kleine Hospital bei S. Marien Kirche, auch zum H. Geist genannt, ist 1574 erbauet, und für arme Weiber gestiftet, welche darin aufgenommen, und mit gewissen almosen versehen worden, vom hiesigen Schöppenstuhl entstanden, und hat auch sonsten einige, wiewohl geringere einkünfte, als das vorige.

3. Das S. Georgen Hospital, vor dem Soltischen thor, darin auch arme aufgenommen werden, welche doch ausser freier wohnung und ihrer nohtdürftigen Gärten nicht viel haben, als almosen, so sie wöchentlich für sich durch ihren Klappmann sammlen lassen, und dem Getränke, welches auf die Apostel tage ihrem gebrauch nach bei denen Brauern erbeten und zusammen getragen wird. Von dem anfange desselben aber hat Bierstät in seiner Oration de Origine Gardelegii folgendes aufgezeichnet: daß nemlich vor dem Soltischen thore ein Raüber gewesen, so beides den einheimischen als fremden viel verdruß angethan, in den daran gelegenen wäldern aber eine höle gehabt, darin er sich aufgehalten und seinen raub zusammen getragen; hätten sich also die beide dörfer Sassendorf und Neseritz mit Gardelegen zusammen gethan, um sich seiner zu bemächtigen, die höle auch endlich vermittelst der dahin gehenden pferde tappen ausgespüret, und ihn darin besetzet, dergestalt, daß er entweder sich ergeben, oder verhungern müssen, zu welchem ersten er sich auch bequemet, jedoch dabei bedungen, daß man ihn nicht auf eine schmälige weise zu tode bringen möchte, dahingegen er versprochen, daß er von dieser bösen lebensart abstehen, und eine bessere annehmen wolte. Welches ienen auch beliebet, doch daß er dem H. Georgen zu ehren eine Kirche bauen solte, um dadurch seiner missethaten halber einige Büssung abzustatten, welches auch von ihm geschehen, und die Kapelle, so bei dem Hospital stehet, von ihm errichtet worden. Wohin das volk jährlich einmahl zusammen gekommen, eine Predigt angehöret, und zum andenken der befreiung vom gedachten raüber eine beisteuer für die armen zugleich gesamlet, woraus endlich das Hospital selbst entstanden. Es erzehlet auch Schulze, daß bei diesem Hospital vormahls ein Siechenhaus gewesen für das kranke gesinde, welches man in den pestzeiten und seuchen hinein gebracht, und darin versorget hat, so aber ietzo ganz eingegangen und weggeraümet ist. Die Kirche aber ist 1733 ausgebessert und dabei ein neuer thurm aufgeführet, am Hospital selbst auch A. 1741 der eine flügel neu erbauet worden. Und dieses ist die 4te Kirche in Gardelegen. Schulze gedenket zwar s. 9. noch einer kleinen Kapelle, welche auf dem markt nicht weit vom Kak gestanden, die auch noch 1500 zusehen gewesen, und nach Riesebergens nachrichten die H. Otilien Kapelle genennet worden: es ist von derselben aber ietzo nichts mehr vorhanden, vergl. oben s. 20.

Von

Von den Kalandsherren ist noch als ein nachlaß vorhanden ihr haus, worin sie ihre zusammenkünfte gehalten, und welches nach der Kirchenverbesserung zu 2 witwenhaüsern zurechte gemachet worden. Weil dieses haus nicht weit vom Kleinen Hospital S. Spiritus gelegen, so glaubt man, daß sie solches gestiftet, insonderheit, da sie sich auch fratres de Collegio fraternitatis Sp. S. genennet. Die einkünfte aber, so dem Domstift in Berlin geschenket worden, hat E. H. Magistrat demselben um 1000 fl. wieder abgekaufet und zum gotteskasten geschlagen, aus welchem die Kirchen- und Schulbediente ihre besoldung heben. Vergl. Hrn. Gen. Sup. Noltens, Ungl. u. Abergl. Gardel. in Rüdemanns Coll. II. s. 176, welcher s. 175 auch meldet, daß des H. Antonii orden sich hier befunden, wiewohl sich davon keine weitere nachricht findet.

Zu den Geistlichen Stiftungen gehöret auch das kapital von 417 rthl. welches nach der Generalvisitation von 1600 zu errichtung der currende aufgebracht und angewendet, auch nach der zeit durch einen und den andern zuwachs vermehret worden, daß nunmehro 6 bis 8 knaben daraus können zur Schule gehalten und mit nohtdürftigen büchern, papier und kleidung versorget werden.

Ferner gehöret hierher was der Archidiaconus bei S. Niklas Joachim Riebe und dessen söhne, ingleichen der Superintendent M. Chn. Just Heinzelmann und der Archidiaconus bei S. Niklas Joach. Heinr. Seldt, gestiftet haben, dessen nur s. 29, 30, 31, gedacht worden. Auch hat Fr. Eva Elisabet Kalnerin, des Hrn. Hofr. Sigism. Michael witwe in Berlin, in ihrem testament vom 28 Okt. 1715, 200 rthl. zu dem ende vermacht, daß die zinsen davon unter die Hausarmen sollen am S. Elisabettag ausgetheilet werden. Und der Chirurgus Chn. Bindemann hat 1718, 7 April sein akterland von 11½ schfl. aussaat und eine Wiese den Predigerwitwen vermacht, welche die einkünfte davon geniessen sollen. Der Rahtmann Joh. Kasp. Grube und dessen Ehegattin, Maria Niepagen, haben 100 rthl. den hausarmen gewidmet, unter selbige die zinsen auf Marie gebuhrt auszutheilen, welches seit 1726 im gange ist. Endlich hat ein Bürger und Brauer Lorenz Kniepe 1742, 18 Okt. 100 rthl. vermacht, um die zinsen auf Laurentii tage zwei hausarmen zufliessen zulassen, welche das Ministerium Ecclesiasticum ernennen wird. Welche und dergleichen vermächtnüsse mehr von der Wohlthätigkeit der Einwohner dieser Stat ein herrliches zeugnüß geben.

A. 1648 ist Jürge Piels haus zum Prediger witwen haus geordnet u. 1643 das haus unter den Rösten zum Witwen haus gemachet worden.

Von der Schule vor der Kirchenverbesserung fället Bierstät in seiner Rede von der Stat Gardelegen nicht eben ein vortheilhaftes urtheil, und meldet, daß die Lehrer untüchtige leute und die schüler ihres schlags steif gewesen, als welche bis ins 30 jahr und länger sich noch mit Grammatischen kleinigkeiten und andern unnützen dingen aufhalten müssen, von wissenschaften aber nichts vernommen: und wie Bierstät redet Dialectices praecepta obscurissime tradita; Rhetorices ob inscitiam exercitia nulla; Poeseos progymnasmata fuisse plane ignota; graeca legere inauditum, illa nosse miraculum habitum; und das seie noch 1550 der zustand der schule gewesen. Der Rector hätte noch drei unterlehrer gehabt, welche er an seinem tisch um 15 gülden habe speisen müssen, wie solches der Rector Kirchhof in seinem Programmate P. II. s. 4, 5 erzehlet. Nach der Kirchenverbesserung hat der Churfürst die sorge für die Schule E. E. Raht übergeben, welcher sich auch derselben mit solchem nachdruk angenommen, daß beides die anzahl der Lehrer und deren gehalt vermehret, die lectiones geändert, die theatralische vorstellungen abgeschaffet, u. der jugend fortgeholfen worden. Und haben sich dabei sonderlich Bierstät durch seine klugheit und weise anstalten, der Burgerm. Henrich Lorenz aber durch seine freigebigkeit unsterblich verdient gemacht, denen auch Nik. Trustät wegen seines besondern eifers und sorgfalt beizusetzen; ingleichen Fr. Anna von der Schulenburg Ludolphs von Alvensleben Gemahlin, und Berta von Bartensleben, Levins von der Schulenburg Gemahlin; und ferner der Churfl. Rentmeister in Berlin Wernike, ein Statkind, Chph. Meier, Blanke und viel andere, welche durch milden beitrag der Schule ungemein aufgeholfen: wie wohl der eingetretene dreißigjährige krieg auch hierbei ziemlich aufgeraümet. Inzwischen rühmet Schulze s. 43, daß sie zu seiner zeit über 100 jahr in gutem ruhm gestanden, welches um so viel zuverläßiger, weil man selbst unter den Bürgern gelehrte gehabt. Ist aber erst mit der Reformation in aufnehmen gekommen

und anfangs von E. E. Raht ein haus am S. Niklas Kirchhof eingeraümet, weils aber baufällig war, die Schule im Kalands hause oder in der Termenei, nach Kirchofs angabe, gehalten, und dem alten gegen über ein neues haus erbauet, das 1546, 23 Nov. eingeweihet worden. A. 1690 war es sehr baufällig und E. H. Magistrat hat es wieder ausbessern lassen.

Rectores vor der Kirchenverbesserung sein gewesen: *Lucas*, Alever, Stenefeld, Niklas Jeggow, Jak. Lorenz, Balthasar Warenberg, Jakob aus Schlesien, Joh. Saur.

Nach der zeit ist der erste gewesen Joh. Stein, aus Tangermünde, der A. 1539 und also zur zeit der Reformation gelebet, 1544 aber aus gewissen ursachen des amts entsetzet worden, nachdem er 10 jahr an der Schule gewesen: ist iedoch wieder Prediger hieselbst worden. Unter den folgenden, welche Schulze s. 45 anführet, merket man an Erasmum Hilgenfeld, aus Osterburg, ist nach 3 jahren Prediger geworden in Osterburg 1549, gest. 1558. M. Jak. Palsmann, aus Torgau, wurde 1552, 8 Jan. auf einer reise nach Stendal von strassenraübern erschossen. M. Wedekind Witkopf, aus Braunschweig, woselbst er 1554 Rector wurde. M. Barthol. Nieseberg, aus Gardelegen, wurde 1563 hieselbst Prediger. M. Arnold Bierstät, von welchem bald mit mehrem. M. Paul Seidel, aus Verden, wurde 1584 hieselbst Prediger. M. Gerhard Asseburg, welcher den chorum Symphoniacum zustande gebracht, angetret. 1583. M. Henrich Latermann, aus Quedlinburg, ging 1590 nach Magdeburg, da er Subconrector wurde. M. Johann Renner, war vorher in Helmstät 2 jahr Rector gewesen. M. Joach. Mebes, aus Gardelegen, 1626 berufen zum Prediger nach Weferlingen. M. Sam. Gelhud, aus Halberstat 1643, woselbster Rector, nachmahls Prediger zu Ströpke, endlich Pastor zu Aschersleben wurde. Joh. Georg Kettembeil, aus Thüringen, war erst Conrector in Helmstät, zog 1659 wieder weg, und wurde Rector zu Zellerfeld, nachgehends zu Lüneburg bei der Rahtsschule, auch bei S. Niklas daselbst Prediger: von seinem ins platteutsche übersezten vers, den Meibom im Teutschen auf die Garleie gemacht s. III. Th. III. K. s. 648--651. M. Joh. Kesselhud, aus Helmstät, zog 1666 wieder ab und wurde Rector zu Braunschweig bei der Egidien Schule, endlich Prior im Kloster zu Rittagshausen bei Braunschweig. M. Jonas Schulze, angetr. 1666. In Stendal bei S. Marien, oben II. K. s. 62 ist er als Archidiaconus vorgekommen: und in Neust. Brandenburg werden wir ihn als Inspector antreffen. M. Abraham Hinkelmann, aus Döbeln in Meissen, angetr. 1672, in seinem 20 jahr, worin er mit Bierstätten einerlei schikfal gehabt. s. unten s. 47. Er wurde aber als Rector 1674 nach Lübek, als Diaconus nach Hamburg bei S. Niklas; ferner nach Hessen Darmstat als Oberhofprediger, Consistorial Raht, Professor und Superintendent in Giessen, endlich wieder nach Hamburg als Pastor Primarius bei S. Katharinen und Scholarche berufen: starb aber daselbst 1695, 11 Febr. im 42 jahre seines alters. Seine schriften stehen beim Pippingio in memoriis Theolog. dec. V. s. 597. woselbst auch sein Epitaphium zulesen. Johann Schulze, aus Gardelegen: wurde auf Hinkelmanns vorschlag, an die Saldrische Schule nach Brandenburg, und nach dessen abzug als Rector nach Gardelegen berufen. A. 1681 ging er als Conrector nach Lüneburg, und folgte 1683 L. Gottfried Voigten als Rector bei der Johannisschule in Hamburg, woselbst er 1709 verstorben. Seinen lebenslauf und schriften hat D. Joh. Alb. Fabricius Prof. Publ. und damahliger Rector daselbst und Schulzens Schwiegervater in einem öffentlichen Programmate vorstellig gemacht. M. *Johannes Elemannus Röverus*, aus Osterwik, war erst Conrector in Frankfurt an der Oder, wurde 1680 hieselbst Rector, und 1686 Rector bei der Domschule in Magdeburg, starb aber zu Wansleben als Pastor. *Johannes Guernerus Pistorius*, aus Barby: erst Rector zu Neu Haldensleben, hier als Rector angetr. 1686, Diaconus bei S. Marien in Stendal und Rector Scholae, und starb als Archidiaconus bei derselben Kirche 1711.

Unter den neuern befinden sich M. Chn. Hermann Andreä, aus Neu Haldensleben 1692, wurde Diaconus bei S. Marien und starb 1706. Hat verschiedene Programmata, auch Historiam disertam tum sacram, tum civilem herausgegeben. Heinrich Kirchhof, aus Kyritz 1707, wurde Prediger zu Kochstät im Halberstätischen. Er hat sich damit um die Stat verdient gemacht, daß er verschiedene nachrichten von derselben drukken lassen, unter dem titul:

Auspi-

Auſpicia Gardelegiae Auſpicatiſſima, quorum pars I. exhibet urbis antiquitatem, commoditatem, felicitatem cum praecipuis ordinibus A. 1709. Pars II. de Schola Gardelegienſi, eius origine & incremento 1710. Pars III. de Civibus urbis 1710. Pars IV. de Bibliotheca urbis publica eius origine atque fatis 1711. Hr. Joh. Rud. *Noltenius*, aus Braunſchweig 1715, deſſen oben §. VIII. ſ. 27 und II. K. IIX. §. ſ. 43 gedacht worden. Werner Chph. Miri 1719, wurde Prediger in Bismark. Er hat einige Programmata drukken laſſen, darunter eins de immortalitate Rectorum Gardeleg. 1719, eins auch de meſſe in hyeme handelt 1721. Ernſt Andr. Bartenſtein, aus Radewell im Magdeburgiſchen 1726, geſt. 1749. Hat ebenfals verſchiedene Programmata herausgegeben, unter welchen ſich befindet eins de ſuperiori in ludis literariis loco, de gemino Praeceptoris publ. officio, de lege & grege, vom Frühling, Sommer, Herbſt und Winter, erkenntnüß Gottes aus der zeit, aus dem Feuer, Luft und Waſſer. Der ietzige iſt Hr. Joh. Konrad Tiedge, aus Magdeburg 1749 angetreten.

Unter den Conrectoribus, deren namen ſ. 47 verzeichnet ſein, befindet ſich M. Karl Bumann, der nach Braunſchweig und nach Berlin beides bei dem Berliniſchen und bei dem Joachimsthaliſchen Gymnaſio Rector geworden. Seine vornemſte lebensumſtände ſtehen in dem I. Vol. Noctium Joachimicarum ſ. 232c. Ferner M. Joh. Scharlach, oben ſ. 28. M. Paul *Coſterus*, ſ. oben ſ. 25. *Paſchaſius* Weſtphal, wurde Burgermeiſter. *Paul. Bloccius*, aus Salzwedel geb. 1560, wurde Cantor zu Gardelegen 1583, Conrector 1590: Conrector in Lüneburg bei der Johannis ſchule 1594 und daſelbſt Rector 1602, geſt. 1639.

Jetziger zeit ſein 5 Schulcollegen, Rector, Conrector, Cantor, Subconrector und Baccalaureus, und iſt zwar ehedem noch der 6 unter dem namen eines Adiuncti geweſen, iedoch ſeit 20 jahren ſchon eingegangen. Im übrigen iſt die Schule, ob wohl nicht ſo zahlreich als vor dieſem, dennoch ſo gut beſtellt, daß die jugend von hir nach der Univerſität ziehen kan, welche ſich der anleitung ihrer geſchikten Lehrer klüglich bedienet. Und iſt hierbei ferner die ſorgfalt E. E. Rahts als Patroni zurühmen, welcher 1709 bei 20 neue gärten der Schule zugeleget.

Von der Schulbibliothek iſt noch zumerken, das der Rector, Johann Schulze, ſolche A. 1619 angeleget, und zuſamlen angefangen, die ſich ietziger zeit auf 800 bände belaüft, ſeit dem der Conrector in Prizwalk Hr. Jakob Riebe, des Archidiaconi bei S. Niklas, Joach. Riebens ſohn A. 1738, 29 Jan. dieſer Schule nicht allein ſeine Bibliothek nebſt 10 rthl. geld zum transport, ſondern auch 2 ſtük akkerlandes zu 6 ſchſl. ausſaat vermacht, um von dieſem leztern die Bibliothek zuverbeſſern und zuvermehren. Sie ſtehet in dem gröſſern hörſal der Schule und iſt in verſchloſſenen ſchapen aufgeſtellet. Unter andern nüzlichen ſo wohl ſchul- als Theologiſchen Büchern iſt darin ein Arabiſches Manuſcript, ſo von ermordung des Haſſan und Hoſſein handelt, zweien Männern, welche die Perſer für ſöhne ihres Lehrers Ali und für märtyrer halten. Es hats A. 1686 bei eroberung der Stat Ofen ein Compagnie Feldſcher erbeutet und dem beſitzer geſchenket: und iſt ſehr nett und reinlich auf Türkiſchem papier geſchrieben. Sonſt werden auſſer dieſer und der Kirchenbibliothek noch die Trüſtätiſche und Oſterfeldiſche Bibliothek gerühmet, welche aber das unglük gehabt im feuer aufzugeben, wie unten XV. §. wird gedacht werden.

X. Das Rahthaus lieget mitten in der Stat und iſt 1526 mit dem thurm abgebrannt, 1552 wieder aufgebauet; 1658 abermahl ſamt dem thurm, Apotheke und Rahtskeller abgebrannt, und 1661, 1662 alles wieder hergeſtellet worden, A. 1667 u. 1685 aber 28 Apr. ſamt dem thurm ganz wieder abgebrannt, und von ſteinen wieder aufgeführet worden, welche beſchaffenheit es noch ietzo hat: der thurm aber iſt 1706 wieder neu erbauet worden, und hat man in den vergüldeten knopf folgende nachricht eingeleget:

A. & Ω.

„Mit und durch Gottes des Allerhöchſten „Hülffe, Gnade und Seegen unter glorwür„digſter Herrſch- und Regierung Friderichs „erſten Königs in Preuſſen, und Churfür„ſtens zu Brandenburg: nachdeme hieſiges „Statregiment verwaltet: Burgerm. Hr. „Jakob Grape, Hr. *Cyriacus* Zernitz, Hr. „Klemens Friedrich Knackrügge, Kämmerer, Hr. Paul Chriſtoph Krieger, Se„nat. & Secretar. Hr. Zacharias Schmied. „Senator. Hr. Johann Berghauer, Se„nator; das gegenwärtige Miniſterium „aber nur in 2 perſonen beſtanden, als M.

„Christian Just Heinzelmann, Pastore „und Superintendente; und Hr. Johann „Müllern, Diac. Superiore Mariano: „weiln binnen ¾ Jahresfrist drei Prediger „M. Joach. Heinrich Seld, Archidiac. „Nicol. Peter Falke, Diac. Mar. infer. „und M. Christian Hermann Andreä, „bisheriger Scholae Rector und kaum intro„ducirter Diaconus hiesiger Christlichen Ge„meine und Kirchen kurz nach einander, lei„der! entrissen. Doch! bei (Gott sei ge„dankt) fortdauerndem Landfrieden, ist die„ser Rahthausthurm, welcher in anno „1658, 1667 und 1685, durch dreimahl „erlittene Feuersbrunst ruiniret: zum drit„tenmahl aufgerichtet, und repariret; und „zur Ehre Gottes auch Zierde der Stat „wieder in die höhe gerichtet worden Anno „1706, den 16 August, in diesem 1706 auch „wohlfeilen Jahre hat der gütigste Gott fer„ner eine gesegnete Erndte bescheret: daß „der scheffel Weitzen gegolten 12 gr. Roggen „8 gr. Gersten 8½ gr. Weiß. Haber 7 gr. „Hopfen 10 gr. das faß Bier 5 rthl. das „quart oder maaß 5 pf. der grosse Gott be„wahre diese ganze Stat, und alle publike „und privat Gebaüde in derselben, ia das „ganze Land, für aller feuergefahr und „schaden Amen.

„Die alte Mauer von einem Stokwerke „(welche nur eine blendmauer gewesen) ist, „nach dem Brande, wegen gefahr des ein„falls, abgebrochen, und aufs neue gleich „der vorigen auf XII. fuß ganz neu aufge„führet und gemauert durch Mstr. Tobias „Thiemen, Bürgern, Brauern und Rahts„Mauermeistern allhier. Der Thurm aber „neugebauet worden, durch Mstr. Johann „Christoph Hermann, Zimmermeistern „im dorfe Windbergen. Die beiden „Stund- und Schlagglokken in diesem „Thurm sein im dorfe Flessow, bei Oster„burg, von Joachim Krahbergen, Roht„und Glokkengiessern daselbst, umgeschmelzt „und umgegossen worden.

Soli Christo Gloria
enatus ivitatis ardelegiae.

„Diese vorstehende nachricht ist in eine „blecherne länglige büchse (aufgerollet) ein„gelegt, und selbige darauf zugeldtet in den „bergüldeten knopf gethan worden.

„Den 7 Oktobr 1706 hat der Schiefer„dekker den Thurm zudekken angefangen, „und den 20 Decembris d. a. vollendet.„)

Unten sein einige schwibbogen und spaziergänge gewesen, die aber eingegangen und daraus die Hauptwache und Officier stube gemachet worden. Oben sein vornemlich 3 zimmer: die Audienz, worin des Churf. Joach. Friedrichs und S. K. M. Friedrichs I. bildnüß hangen, die Gerichtsstube und die Accise- oder Contributionsstube. Unten ist der Rahts oder Statkeller, und zur andern seite die Rahts Apotheke; ausser welcher noch eine Apotheke hier vorhanden, und hat Martin Goski ehemahls Physicus Ordinarius dieses orts A. 1623 eine *Apothecam Gardelegianam* herausgegeben, *Fundatam Amplissimi Senatus Decreto & Inspectione, propagatam annuaria & exqvisita Medicamentorum per Medicos & pharmacopoeos visitatione, confirmatam pharmacotribarum, Magomedicorum & mulierum medicastricum relegatione & tandem publicatam autoritate medica &c.* Darin er von dem Apothekerwesen, der Apotheker amt, fleiß und gebühr, der medikamenten und materialien revision &c. handelt, und eine wohl bestellte offizin, wie sie unter seiner aufsicht allhier gewesen, vorstellet. An dem Rahthause stehet nordwärts der so genannte Hausmanns Thurm, welcher mit dem Rahthause gleiches schikfal gehabt, worauf ein gutes uhrwerk und wohnung für den Stat Musicus, welcher tag und nacht muß wache halten lassen. Unter demselben ist die Rahtswage, zwischen ihm aber und dem Rahthause ist ein grosser Saal, der Danzboden geheissen, weil man vor diesen die hochzeit tänze darauf gehalten, ietzo aber haben die Gewandschneider in den jahrmärkten ihre waaren darauf feil.

(A. 1580, 13 Aug. morgens um 5 uhr entstund ein Donnerwetter, welches in dieses Rahthaus eingeschlagen, und viel besonders an sich hat. Es ist unter dem stundenzeiger der schlag hineingefahren, und hat zwei wachehaltende knaben des da wohnenden Hausmanns getroffen, davon des einen kleid ganz zerlappt und zerrissen, der körper aber im rükken wie gebrannt, der andere durch einen eichenen vom balken abgeschmissenen spahn am fuß verlezt, auch im geschösse wie von kohlen verbrannt gewesen, beide gleichwohl wieder zu sich gekommen. Ferner durchbohret es zinnerne kannen, teller und schüsseln, kupfergefässe, so, als wenn man mit kugeln oder groben schrot durchgeschossen: zerschmeißt in der schlafstube ein grosses bette, wiegen mit kleinen kindern bleiben un-

unberührt. Aus dem gewanthause der Tuchmacher reißt es einen thürpfeiler heraus, und wirft ihn auf den markt: durchschmeißt an 10 orten das dach, fähret hinunter auf den danzboden und zersplittert einen wechseltisch: ferner in des Rahts apotheke, zerschmeißt eine 4 fuß dikke mauer, komt in die Rahtsstube, zerbricht ein tintefaß, und schmeißt eine feste thüre ein, und dergleichen, wie solches der Burgermeister Bierstät umständlich beschrieben.

Sonst ist hierbei auch der Bürger gehorsam, ingleichen noch 3 gefängnüsse, welche die Küche, Speisekammer und Keller pflegen genannt zuwerden, und davon der lezte für übelthäter ist, so das leben verwürket.)

Vor dem Rahthause stehet eine Rolandssaüle, fast auf die art, wie die zu Stendal, hat auch wie iene einen Eulenspiegel hinten an dem untertheil des rükkens, ist aber bei dem grossen brande A. 1667 etwas zuschaden gekommen A. 1727, 18 April aber in der nacht gar nieder und in stükken zerfallen. Vergl. II. Th. II. K. V. §. f. 450, 451.

Noch ist auch auf dem markte eine Wasserkunst zusehen gewesen, insgemein der Pipenbrunn genannt, durch welche das wasser durch röhren aus der Nesenitz geholet: und ist der neue teich und brunnen A. 1539 zu dem ende ausgegraben, und in die Stat vertheilet worden, massen denn auf unterschiedlichen gassen pfeiler und wassertröge gestanden, die das wasser gefasset, die auch hernach zur täglichen nohtdurft und tränkung des viehes gedienet, und sonderlich in der feuersnoht wasser zum löschen gegeben. Sie ist aber A. 1628 und 29, da der Graf von Pappenheim sein quartier allhier gehabt, zu nichte gemachet worden, und gar eingegangen.

XI. Von dem Magistrat ist merkwürdig, daß selbiger allezeit mit Litteratis, gelehrten leuten, versehen gewesen, man auch keinen leichtlich in den Raht genommen, der nicht zuvor auf einer Hohenschule gewesen und studirt gehabt hätte: wozu iedoch auch die Herren Postmeister zurechnen sein, weil sie in der that Literati und gestalten sachen nach Literatissimi sein, indem sie beständig mit briefschaften, literis, umgehen. Es sein auch noch heute zu tage viele hier befindlich, welche profession vom studiren gemacht, aber blos im Bürgerlichen stande leben, in hofnung dermahleins zu dem Magistrat gezogen zuwerden, die man denn anfänglich andern geringen ämtern vorgesezt, ihre treu und tüchtigkeit zuuntersuchen, und wann sie sich dann wohlbezeiget, und ihre geschiklichkeit bekannt worden, hat man sie Sr. Churfl. Durchl. vorgestellet, und in den Raht gezogen. Man erinnert sich hierbei einer ganz andern und wunderlichen gewohnheit der Stat Norcia, so eine kleine Stat an dem Appenninischen gebürge, 25 meilen von Rom und zwar in dem gebiet des Pabstes gelegen, die aber so grosse freiheiten hat, daß sie auf gewisser masse für eine freie Republik kan gehalten werden, die auch ihr selbst gesetze machet, und ihre eigene Obrigkeit erwehlet. Diese nun hat diese fast unglaubliche verfassung, daß kein Mensch daselbst, so schreiben und lesen kan, für fähig gehalten wird, ein amt zubekleiden: und finden sich demnach die verrichtungen der Obrigkeit, welche aus vier personen bestehet, welche man Li qvatre Illiterati, die vier Ungelehrte nennet, und dieses zwar, weil sie dafür halten, daß alles was nach der Gelehrtheit schmekket, für einen Staat höchst gefährlich sei, und wenn sie demnach dieselben auch bei sich erduldeten, so würde sie sich in eben das gemeine elend stürzen, in welchen sie alle ihre nachbahren sehen, wie solches alles in dem dritten Sendschreiben, so des Englischen Theologi Gilberti Burnets Reisebeschreibung beigefüget ist, f. 355 enthalten. Welche wir aber in ihrem wahn lassen, und uns mit dem Göttlichen ausspruch vergnügen wollen: Ps. XLIX. 21. Wann ein Mensch in der Würde ist, und hat keinen Verstand, so fähret er davon wie ein Vieh: Hergegen den G. L. auf anfangs angeführten M. Pauli Costeri Monochromata Gardelegiensia weisen, in welchen unterschiedene Gelehrte des Rahts zu Gardelegen enthalten, dergleichen auch in Joh. Falconis Elogio Gardelegiae, und Christoph. Cernitii Gardelegiae Fulgore zufinden: und verdienen sonderlich die Trüstede, Falken, Langen, Westphalen, Beusten, Bierstäter, Horsten, Schinnemänner, Büersen, Amelungen, Scheuerl, daß ihrer an angeführten orten gedacht worden. Sonderlich ist von der Falkischen ansehnlichen familie zulesen in Rüdemanns Collect. III. n. 2. f. 336. Dieses orts aber wollen wir nur des einzigen Arnold Bierstäts, eines wegen seiner Gelahrtheit und grossen fleisses zu seinen zeiten in der ganzen Mark berühmten mannes und gewesenen Burgermeisters, allhier mit etwas mehren gedenken. Er ist

zu

zu Gardelegen gebohren am Himmelfahrts tag 1542. Seine Eltern sein gewesen Paul Bierstät, Vice-Burgermeister zu Gardelegen, die Mutter Anna Niepagen, eines wohl benamten Geschlechts zu Gardelegen, von welchen er mit aller sorgfalt erzogen worden: ist aber von schwachen leibeskräften gewesen, und in seiner ersten kindheit von einer schweren brustkrankheit, kopfweh, darmgicht, auch den pokken hart mitgenommen worden, anbei so schwach auf den füssen gewesen, daß er bis in sein siebendes jahr nicht alleine gehen, sondern sich mit dem stabe forthelfen müssen. In welchem jahre er zwar in die schule gebracht worden: weil er aber am leibe sehr ausgeschlagen, so daß er weder sich selbsten anziehen, noch mit den händen speise zu sich nehmen können, die kopfwehtage auch immer zugenommen, so sein wieder etliche jahr vergebens hingegangen; daß auch sein mütterlicher Großvater, Arnold Niepagen, ofte von ihm nach der damahligen reimart gesprochen: Arnold heft iho wol eenen grauven Rock, wert aver nich kriegen eenen grauven Kop. In seinem eilften jahre aber, nachdem die krätze sich verlohren, die hauptschmerzen auch vermittelst gänzlicher hinwegnehmung der haupthaare, welches er nach der zeit alle halbe jahre wiederholet, aufgehöret, so hat sich eine solche fähigkeit des gemühts bei ihm hervorgethan, daß er in seinem 16 jahre der Lateinischen und Griechischen sprache, mit den Instrumental disciplinen, als der Logik, Rethorik, nebst der Poesie, mächtig gewesen; in seinem 18 jahre sich auch nach Wittenberg begeben, allwo er Lutheri Cathechismum in Griechische verse gebracht, ingleichen eine Antichristomachiam, welche er Erzbischof Sigismunden, und ein Encomium Apum, so er der Universität Wittenberg zugeeignet, in Griechischen versen beschrieben, anbei sich der Physik und Mathematik fleißig angenommen, inzwischen auch bei dem berühmten Medico Kasp. Peucero sich beliebt gemacht, und darauf A. 1561 in seinem 19 jahre zum Conrectore der Schule zu Gardelegen, A. 1562, und in seinem 20 jahre zum Rectore daselbsten angenommen: ferner A. 1667 in seinem 25 jahre zum Rahtsverwandten und Kämmerer A. 1570 in seinem 29 jahre in den Schöppenstuhl genommen, und weiter A. 1572 zum Richter bestellet, endlich 1585 zum Burgermeister ernennet worden. Welchen seinen aemtern samt und sonders er mit allem fleisse vorgestanden, anbei aber seiner Studien unvergessen geblieben, dergestalt, daß er seine Protocolla auch öffentliche rechnungen in Lateinischer sprache gehalten, auch viel gelehrte schriften aufgesetzet, derer etliche in öffentlichen druk gekommen, andere aber, auch wohl die meisten geschrieben hinterblieben, wovon unterschiedene mit einer schönen hand geschrieben, annoch in der Bibliothek bei S. Marien Kirche vorhanden sein, derer etliche man iedoch hier nur nennen, die übrigen aber zu einer andern gelegenheit ausetzen will. Als da sein: Bierstedius-Psallens, ein werk von vieler beleſenheit, fleiß und arbeit, worinnen er allerhand nüzliche anmerkungen über die Psalmen unter 23 tituln abgefasset. Der 1. Ευδεικὸν Dominicale. 2. *Vita Prophetae Davidis.* 5. *Psalmodiae Methodus.* 12. *Davidis Chorarchia.* 16. *Psalmodia Synodica:* qvomodo sacri Psalmi utili oratione, pia meditatione, salutari tractatione quotannis duodecies certo ordine ad annum solarem recitari debeant. 17. *Psalmodia anniversaria:* qvomodo qvotannis S. Biblia semel ordine Calendario sint perlegenda. 18. *Bibliorum Monastichа in singula sacrorum Bibliorum Capita.* 19. *Psalmorum Gloria Trin.* qvando gloria Patri, Filio, Spiritui S. &c. Psalmodiae concludendae additum. Continet seriem Pontificum a Petro ad nostra tempora singulis foliis inscripto Titulo: Gloria Psalmod. cum Maozim Pontificio. 22. *Psalmorum Logica.* 23. Ecclesiae verae & falsae, juxta Psalmorum praecipuas doctrinas succincta brevis & nuda Antithesis. e. g. *Vera Ecclesia.* 1. *Psalmus doctrinalis:* Ecclesia falsa. 1. *Psalmus.* 2. *Psalmus precatorius Lucerna Dei.* 2. Lucerna Diaboli: Corollar. In omnibus Hymnis pendaricis, Operibus & Diebus, Hesiodeis, Poesi Homerica, Gnomis Phocyclodeis, Paraenesibus Pythagoricis, Sententiis Theognedeis, Ursenis laboribus Maronis, Charitibus Musaei & Orphei, ac cum omnibus sudoribus unica syllaba Νᾶς (scire ac nosse verum Numen juxta Jerem. 9.) desideratur, qva exempta omnia illorum scripta in bisyllabicum ἄνος & anus cum Arrij ilijs turpissimis concedunt. Zulezt findet sich *Psalmeuticon*, seu preces ad singulos Psalmos Bierstediana simplicitate recitatae. Nähst welchen noch Vita Bierstedii ab ipsomet conscripta zulesen, woraus auch die oberzehlte nachrichten genommen sein.

Fide-

Fidelis Amicus Bierſtedianus, in welchem 33 titul von Theologiſchen materien, auch unterſchiedene Gardelegienſia, deren im anfang dieſes Kapittels gedacht worden. Unter dem 28 befindet ſich *Confeſſio Bierſtediana* de praecipuis Capitibus Doctrinae Eccleſiae, welche ganz in verſen iſt, und zwar ein ieglicher artikel auf einer ſeite abgefaſſet, und unter iedweden ein name von iemand der ſeinigen folgender maſſen:

De Deo. Unten. *M. Arnoldus Bierſtedius.*
De Creatore, *Dorothea Jeggows*, Caſta & Pia uxor.
De Lege Dei, *Aſcanius Bierſtedius*, Primus ejus Filius.
De Evangelio, *Paulus Bierſtedius*, Secundus ejus Filius.
De Peccato, *Arnoldus Bierſtedius*, Tertius ejus Filius, geminus cum Valentino.
De juſtitia coram Deo, *Benedictus Bierſtedius*, Quartus ejus Filius.
De bonis Operibus, *Valentinus Bierſtedius*, Quintus ejus Filius.
De Baptismo, *Johannes Bierſtedius*, Sextus ejus Filius.
De Coena Domini, *Anna Bierſtedia*, Filia ejus Prima.
De Poenitentia, *Catharina Bierſtedia*, Filia ejus Secunda.
De Eccleſia, *Maria Bierſtedia*, Filia ejus Tertia.
Eccleſia cur Graeciana, *Margarita Bierſtedia*, Filia ejus Quarta.
Λατρεία in Cruce Chriſtiane, *Dorothea Bierſtedia*, Filia ejus Quinta.
De Vita aeterna, *Gertrudis Bierſtedia*, Filia ejus Sexta.

Er iſt verſtorben Anno 1597 am Himmelfahrts tag, gleich wie ſelbiger auch ſein gebuhrtstag geweſen, nachdem er 55 jahr gelebet und 11 jahr das Burgermeiſter amt geführet, und hat den ruhm, nicht allein eines Gelehrten, ſondern zugleich eines dem lande nüzlichen, und deshalb überall beliebten Mannes hinterlaſſen, und demnach daher der damahlige Kanzler Diſtelmeier zuſagen gepflegt: Bierſtedius Junior in Ordine Senatorio, ſed in conventu Urbicorum quaſi Senior.

(Sonderlich hat er ſich auch um die Schule verdient gemacht, und ſein beiſpiel iſt ſo würkſam geweſen, daß durch liebreiche vorſorge der Einwohner an die 40 junge Leute mit dem tiſch und anderer nohtdurft verſorget worden. Daß man ihm eine Bibliothek zudanken, welche bei der Niklas Kirche befindlich, davon iſt oben gehandelt worden §. VI. ſ. 19. Mit dem damahligen Kanzler Diſtelmeier ſtund er in genauem briefwechſel, und haben beide ſich ohne zweifel unter einander zu beförderung der Schulen aufgemuntert. Dann Diſtelmeier hat ſich um das Berliniſche Gymnaſium ſo wohl, als Bierſtät um die Gardelegiſche Schule höchſt verdient gemacht.)

Von einem der alten Burgermeiſter Johann Calve, wird erzehlet, daß er bei angefangener Kirchenverbeſſerung zwar bei der Katholiſchen Religion eiferig gehalten, und inſonderheit Riſebergen ſich ſehr entgegen geſetzet, wie wir oben §. IIX. ſ. 23. geſehen, ſonſten aber ein gelehrter und geſchikter mann, und in der muſik ſehr erfahren geweſen und daher, ungeachtet der Burgermeiſter ſtelle, die Orgel ſelbſt geſchlagen. Inſonderheit wird ihm nachgerühmet, daß wie A. 1526, den 27 Okt. ein groſſes feuer in der Stat entſtanden, und ſolches auch das Rahthaus ergriffen, er hinauf gelaufen und mit leib und lebensgefahr die Regiſter bücher und alte urkunden gerettet hätte, ſein haus aber im vollen feuer ſtehen und brennen laſſen.

(Von Joachim Schulzen rühmet Schulze ſ. 192, daß er ſonderlich gegen die Prediger freigebig geweſen. B. Paul Belling aber hat durch ſeine wohlredenheit von Herzog Julius von Braunſchweig, dem er bei ſeinem durchzug nach Berlin zum beilager glük gewünſchet, den namen eines treflichen Mannes verdienet; und von Churfürſt Joachim II. die angetragene erhöhung des tributs von den Stäten der Altmark abgewendet. Schulze ſ. 192. Hat auch ein ſtipendium von 15 rthl. geſtiftet ſ. 193. Hiernähſt iſt inſonderheit noch zugedenken des wohlverdienten Burgermeiſters, Hrn. Paul Chph. Krügers, welcher als Secretarius, Senator und Burgermeiſter der Stat 64 jahr gedienet, und A. 1738 im 90 jahr ſeines alters verſtorben: und iſt deſſen gedacht I. Th. XI. Kap. §. III. ſ. 257. Der Herren Falken gedenket Schulze ſ. 37-39 und ihrer wird gehörigen orts nicht vergeſſen werden.

Die Burgermeiſter und Rahtsverwandte von 1713 ſein Burgermeiſter Jakob Grape, *Cyriacus* Zerniz, Klemens Friedrich Knagrugge, Extraord. Burgermeiſter und Kämmerer: Rahtsverwandte Paul Chriſtoph Krüger zugleich Secretar. Zacharias Schmidt, Johann Berghauer. Niklas

klas Bellin, Extraord. Rahtsverwandter und Postmeister.

Was in ansehung der Rahtsänderung mit den Stäten in der ganzen Mark vorgegangen, und wovon oben I. K. XXII. §. s. 112 gehandelt worden, hat diese Stat auch betroffen, und ist die gleich lautende verordnung oben II. K. XIV. §. s. 172 zulesen. Kraft dieser verordnung wurde also 1719 das Directorium perpetuum dem bisherigen Burgermeister Knakkrügen allein aufgetragen, der solches geführet bis 1739, da er gestorben. Ihm ist gefolget Hr. Chn. Siegfried Kollmann, welcher 1745 abgegangen. Demselben ist gefolget als Burgermeister und Director Hr. Joach. Westphael, in dessen stelle als Proconsul Hr. Samuel Strikker, gewesener Auditeur bei dem Jeezischen Regiment, getreten. Ferner sein Hr. Jak. *Laqueux*, Burgermeister und Postmeister. Hr. Joh. Friedrich Lütke, Burgermeister. Hr. Joh. Kagel, der zugleich Rahtskämmerer gewesen und 1749 verstorben: und Hr. Nikl. Friedr. Weber aus Gardelegen, hat dessen platz erhalten, solchen aber 1752 aufgegeben, und die Kämmerei ist Hrn. Chph. Alexander Bitter aufgetragen worden. Rahtsherren waren Hr. Joh. Kasp. Grube, ist aber 1750 verstorben und nur gedachter Hr. Bitter erhielt die stelle. Nachdem dieser Kämmerer worden: ist Hr. Niklas Westphal Rahtsherr worden. Secretarius war Hr. Gottfr. Brand, der aber 1742 verstorben, und zum nachfolger bekommen, Hrn. Johann Friedr. Kollmann, des obigen Directoris sohn: und da dieser verstorben; so hat Hr. Friedr. Joh. Karl zur Mühlen aus Wernigerode 1746 gefolget, der auch 1747 Rahtsherr worden. Sämptliche glieder des Rahts sein Gelehrte, und behaupten also für ietzo noch den obgedachten vorzug.

Übrigens hat der Magistrat das Jus patronatus in der Stat über die Geistliche stiftungen, sonderlich auch, wie wir oben gesehen haben, über das grosse Hospital S. Spiritus und über die demselben zuständige dörfer Akendorf, Lazke und Jeggau.)

XII. Die Gerichte haben vor diesem die von Alvensleben halb gehabt, welche iedoch Gebhard von Alvensleben dem Raht der Stat A. 1543, vor 200 Rein. Goldgülden wiederkäuflich überlassen, Valentin von Alvensleben sein sohn solches hernach wieder an sich gelöset, und als darüber allerhand weitläuftigkeit entstanden; so ist die sach endlich vor Churfürst Johannn Georgen in der güte abgethan worden, und hat Valentin von Alvensleben für sich und seine erben sich des halben Gerichts gänzlich begeben, dahergegen der Raht ihm auf einmahl ein tausend gulden zuzahlen versprochen, dieselbe noch auf Michael desselben jahrs abgeführet, der von Alvensleben aber seiner vettern genehmhaltung auf Johannis E. Rahte übergeben. Der vergleich ist vor Churfürst Johann Georgen gemacht und mit dem Churfürstl. siegel (bestätiget A. 1576 ℞ in H. Ostern. Welchem nach dann E. H. Magistrat auch diese gerechtsame gehandhabet, mithin auch mit in den Landesrecessen, sonderlich von A. 1653, §. 19 begriffen und ihnen das Privilegium primae instantiae, und zwar bei der appellation auch Succumbenz gelder erlegen zulassen bestätiget worden §. 20. Daß auch die Stat das Magdeburgl. Recht gehabt, erhellet aus dem, was oben II. K. s. 183 angeführet worden, und muß die Stat hierüber einen gnadenbrief erhalten haben; der aber in den Kriegsunruhen und Feuerschaden verlohren gegangen.

Das Rahts- und Gerichtssiegel komt mit dem Statwapen überein: und wird §. XIII. davon gehandelt werden. Das alte Majorsiegel Tab. IV. n. stellet die stangen mit dem hopfen so gar deutlich nicht vor, sonderlich oben, da die spitze einem einzeln gewächse ähnlicher, als einem flausch hopfen haüptlein; die es doch sein sollen. Das neue Majorsiegel n. ist besser gerahten, und stellet alles ganz deutlich vor. Die aufschrift auf dem uralten siegel ist: Sigillum Burgensium in Gradeleche. Ein anderes wie wohl jüngeres als ienes hat diese umschrift: S. Secretum civitatis Gradeleghe: u. noch eins von neuerer zeit Signetum civitatis Gradelege. In allen dreien stehet *Gra*delege anstat *Gar*delege, welches wohl ein versehen des Siegelgrabers ist: gestalt es dann in dem neuen Majorsiegel eben wie die hopfenstangen besser und recht ausgedrukket stehet: Signetum civitatis Gardelegiae. Das Minorsiegel hat eben das wapen und oben die Buchstaben S. C. G. d. Sigillum Civ. Gard.

XIII. Die Bürgerschaft ist nach den alten nachrichten im 16 jahrhundert viel stärker gewesen, als ietzund. Das betrübte schikksal des 30 jährigen krieges aber, welches nach Schulzen s. 144 von 1626 bis 1641 an die 60 wohnstellen verwüstet, sonderlich die Schweden und die feuersbrünste haben den ort

ort ziemlich zurük gesetzet. Sie bestehet aus unterschiedenen Gülden oder Zünften davon die Bekker, Schmiede, Schuster und Schneider die stärkeste sein, und die 4 gewerke heissen: die Brauer, Gewandschneider Gilde und Tuchfabrikanten aber sein die vornehmste, welche leztere dadurch in neuerlicher zeit einen zuwachs erhalten, daß A. 1719 eine Tuchfabrik angeleget, dazu eine neue Walkmühle erbauet, die Meister dazu von aussen herverschrieben und denenselben viel freiheiten eingeraümet worden, die dann bis an die 50 familien angewachsen. Und zwar rechnen sich diese zu den so genannten Einmenschern, die ihr tuch aus gefärbter wolle verfertigen, und in anbringung und setzung der farben was vorzügliches besitzen.

Von der Schützengilde findet sich weiter keine nachricht, als daß A. 1553 vor dem . . . Thor eine neue Vogelstange 55 gemeine schritte lang sei gesetzet und in Pfingsten ein meßingener Vogel 2 pfund schwer darauf gestekket und darnach geschossen worden: und habe derienige, so mit schiessen wollen, 1 rthl. geben müssen. Weil aber A. 1559, 17 März dabei ein schüler von dem herunter fallenden pfeil verwundet und getödtet worden: ist im folgenden 1560 jahr die Vogelstange vor dem Stendalischen thor an einen ort gesetzet worden, wo nicht ein ieder zulaufen können. Die begnadigung für denienigen, so den Vogel herunter geschossen, hat darin bestanden, daß selbiger ein jahr frei vom Schoßgeld gewesen und 3 brauen ohne ziese thun können. Als A. 1612 die Vogelstange umgefallen, hat auch das Vogelschiessen aufgehöret, Schulze s. 191, an dessen stelle aber das Scheibenschiessen eingeführet worden, wie an andern orten. S. oben I. K. XXII. §. s. 110-112. Hat auch eben das schikſal gehabt, und da das Königsschiessen etwa 1714 eingegangen, solches doch 1741 wieder angefangen, und mit S. K. M. allergnädigsten genehmhaltung auf dem wall am Magdeburgischen Thor 1747 ein eigen Schützenhaus erbauet, auch neue Gildeartikel entworfen worden: da denn solches alle jahr am tag nach Pfingsten gehalten wird; wie wohl von den ehemahligen præmiis nichts als die hofnung übrig ist, selbige noch einst wieder zuerhalten.

Eine Buchdrukkerei ist hier zwar niemahl, seit 1708 aber eine pridilegirte Buchhandlung von der Altmark und Prignitz, gewesen, welche Ernst Henrich Kampe geführet, der 1752 gestorben.

Sonst aber wird durchgehends der Bürgerschaft nach gerühmet, daß sie freundliche und gegen die fremde gutthätige und den studiis ergebene leute wären, wie davon Zeilers ingleichen Sauers und Joh. *Anglii* Werdehagens worte in Hr. Schulzens Chron. s. 102, 103 zulesen. Churfürst Joachim II. hat auch einmahl gegen Bartholm. Risenbergen gerühmet, daß sie fromm und willig wären. Jedoch ist A. 1480 eine irrung zwischen dem Raht und der Gemeine, Gilden und Gewerken entstanden, der Magistrat zwar weil iene nicht hören wollen, nachgegeben, iedoch sich gendhtiget befunden die sache nach Hofe zuberichten. Worauf der Churfürst in person anher gekommen, die sache verhöret, und weil die Bürgerschaft zuweit gegangen war, etlichen die köpfe abschlagen lassen, die ganze Gemeine aber auf 1300 fl. gestrafet. Dergleichen auch A. 1488 wegen der Bierzise vorgegangen. Schulz. s. 103.

Die Juden haben auch von langen zeiten her hier ihren aufenthalt gefunden, müssen iedoch wohl so alt hier nicht sein, als sie an andern orten gewesen: weil hier weder strasse, noch sonst ein ort von selbigen den namen führet, wie wohl anderswo geschiehet. Die älteste nachricht von ihnen findet sich im jahr 1344, da Markgraf Ludwig den gesamten Juden einen gnadenbrief ertheilet, woraus gleichwohl erhellet, daß sie schon zu der alten Markgrafen zeiten hier müssen gewesen sein: talem contulimus & presentibus conferimus gratiam quam illustribus principibus antiquis Marchionibus brandenburgensibus predecessoribus nostris bone memorie dederunt annuam pensionem . . . Das schikſal, welches die ganze Judenschaft in der Mark betroffen, ist ohne zweifel auch über sie ergangen. S. I. Th. IX. K. II. §. s. 190. Hat sich aber nicht fügen wollen, daß sie in namhafter anzahl sich wieder hätten setzen können. Zwar haben wohl einzele Juden zu verschiedenen mahlen von der Landesherrschaft die erlaubnüß erhalten hier zuwohnen: aber die zu grosser last fallende zusprache der durchreisenden Juden, die sie aufnehmen, auch wohl einen zehrpfennig mittheilen müssen, hat sie wieder weggetrieben, und hat eben die bewandnüß wie zu Münchenberg c. l. s. 193.

Der Einwohner meiste nahrung hat sonst bestanden auf Akker- u. Hopfenbau, auch Bierbrauen, und ist vom Hopfenbau III. Th. III. K. XIII. §. s. 663 mit mehren gehandelt worden.

Und ist zwar an dem, daß wegen unzulänglicher viehzucht und düngung die Hopfendämme etwas abgenommen; die abnahme auch so stark nicht ist, als vor zeiten; weil die besten abnehmer Dännemark und Schweden ietzo selbst hopfen angeleget, auch vielörter in der Mark, sonderlich auch in der Altmark den Hopfenbau stark treiben: dem ohngeachtet aber wird der Hopfenbau selbst doch noch so stark getrieben, daß nicht leicht ein ort wird zufinden sein, der so viel bebauete Hopfendämme haben sollte, als hier befindlich sein. Inzwischen führet die Stat von langen zeiten her in ihrem wapen, das gespalten ist, in der einem helfte zur rechten im silbern felde einen halben rohten Adler; in dem zur linken vier mit tragenden Hopfen umwundene stangen. Bierstät nennet sie hastas lupulo onustas, spiesse so mit hopfen umwunden sein; und hat sie ohne zweifel aus der fabel vom Baccus und dem Thyrsus hergeholet, welches ein spieß oder langer stab war, so mit epheu umwunden, an dessen stelle die Hopfen ranken, als eine zum getränk gehörige sache genommen worden. Allein da die sache so nahe ist, so ist die mit hopfen umwundene hopfenstange wohl die natürlichste und ungekünsteltste bedeutung. Daß aber Kaiser Heinrich der Vogelsteller dieses wapen um dieser ursach willen gegeben, würde man eher glauben, wann Schulze seinen mann genennet hätte, dem er solche nachricht zudanken.

Daß es Hortulans in dieser gegend gebe, ist III. Th. III. K. s. 813 angemerket worden.

Auf dem Statfelde lieget ein busch, wo ziegelerde gegraben wird, der daher auch der Ziegelbusch genennet wird: Hieraus wird die Ziegelbrennerei gefördert, welche E. H. Magistrat zuständig und in einem brand 20000 steine bringt.

Vom Bier die Garlei genannt, ist im III. Th. III. K. VII. §. s. 643 gehandelt worden, von welchem Schulze s. 107 anmerket, daß es anfangs unbekannt, auch schlecht gewesen, und hätte das Tangermündische und der Soltmann zu Stendal, den preis und vorzug gehabt: und A. 1400 wären kaum 5 Brauer in der Stat gewesen, deren anzahl aber A. 1500 sich mit der güte des Biers angefangen zumehren, und also zugenommen, daß alle andere benachbarte Biere dabei zurük gesetzet, von diesem aber alle tage mehr als 100 wagen hin und wieder verführet worden, daher auch bieselbst mehr braustellen, als irgend an einem andern ort in der Mark gefunden werden, auch vor dem 30 jährigen Krieg mehr menschen hier gewesen, als ietzo. Der grund und boden einer wohlgelegenen Braustelle hat auch damahls so viel gekostet, als es ietzo mit dem gebaüde kostet, so drauf stehet: und nach anweisung eines alten kaufbrieves von 1610 ist damahls ein stakhauf Hopfenland, den man ietzo um 15 bis 20 rthl. kauft, mit 110 rthl. bezahlt worden.

Nachdem wegen der Dorfkrüge gewisse einrichtung gemacht, und solche anderswohin verwiesen worden: so hat beides die Braunahrung und Viehzucht einigen anstoß gelitten. Eine besondere ehre ist doch diesem Bier auch wiederfahren von dem Czaar Peter Alexewitz, welcher auf seinen reisen auch hier durch gegangen und sich das Bier, davon er gehöret hatte, reichen und recht wohl schmekken lassen, solches auch vorzüglich gelobet: wie es dann auch wirklich noch seine vorzügliche güte hat: der wein und Duchstein aber und andere moden biere thun ihm auch abbruch.

Auch ist ein Weinberg hier gewesen, welchen der Magistrat vom dorf Ankendorf erhandelt, und A. 1559 mit reben aus Franken belegen und anbauen lassen. Der Schwedische krieg aber hat solchen gänzlich zu grunde gerichtet.

Jahrmärkte sein vor diesem gewesen 1. ♂ nach Quadragef. und heißt Fastelabendmarkt. 2. ♂ nach Quasimodogeniti. 3. ♂ nach Mar. Heimsuchung. 4. ♂ nach Michaelis, und allemahl am ersten tag wird Viehmarkt gehalten.

XIV. Von den Vorfallenheiten, welche diese Stat in allerhand weiterungen eingeflochten, finden sich zwar keine besondere nachrichten, als welche, wie nur gedacht, krieg und feuer von händen gebracht: es ist aber leicht zuerachten, daß, wie Gardelegen eine von den vornehmsten Stäten der Altmark ist, ihr auch alles das begegnet, was den übrigen wiederfahren. Sie ist dem Erzbisthum Magdeburg mit vereigenet worden, von Otto II. und Albrecht II, wovon oben I. K. s. 17, 21, 25 gehandelt worden. Ohne zweifel hat sie sich mit in die einigung eingelassen, welche damahls die Märkischen Stäte mit einander gemacht 1323, davon II. K. XIIX. §. s. 208 gemeldet worden. Daß sie in den streitigkeiten zwischen dem Markgraf Ludwig und Otto auch ihren strank gezogen, und nach dem beispiel von Stendal und Salzwedel auf dessen seite getreten,

treten, ist daraus zuersehen, daß er ihr eben ihre rechte und freiheiten so, wie der Stat Alten Salzwedel bestätiget, neue verliehen, und die einigunge billiget, welche die Stat Salzwedel mit dem Lande und den Stäten gemacht haben, worunter sie nohtwendig mitbegriffen gewesen. 1343. S. oben III. K. IX. §. s. 22, 23. Doch muß sie es dem Markgraf Ludwig nicht eben allzu recht gemacht haben, weil sie mit den Stäten Taugermünde und Osterburg bei verleihung der lehne daselbst höher angesetzet wird: wann dieses nicht eine andere ursach hat. In den Baierisch und Woldemarischen unruhen scheint sie neutral oder dem Ludwig beigethan gewesen zusein: weil sie unter den Altmärkischen Stäten nicht vorkommt, welche für den Woldemar sich vereiniget. S. Noct. Joach. Vol. I. s. 78 und die daselbst angeführte Anh. Hist.

A. 1369 hat sie theil genommen an der münze, welche Markgraf Otto Baierischen geschlechts den Stäten der Altmark verpachtet. S. oben II. K. s. 163--168.

Sie ist mit in der einigung begriffen gewesen, welche die Markgrafen Ludwig und Otto 1360 mit den Altmärkischen Stäten gemacht. I. K. s. 33. Sie ist vom Kaiser Wenzel, als Markgrafen von Brandenburg 1378 an Markgraf Siegmund mit den andern Stäten überlassen und abgetreten worden ib. und ferner an Markgraf Friedrich I. aus dem Hause Hohenzollern 1412, s. 34 auch dem Magdeburgischen Lehns nexui 1449 enthoben worden s. 35, 36.)

Von den Kriegsbegebenheiten der Stat Gardelegen meldet Schulze s. 136 daß es ums jahr 1400 viel raüberei und plünderung in dieser gegend gegeben habe, und daher anlaß genommen worden die warten zubauen, damit man von dar um sich sehen, und die reisende, hirten und andere für die raüber warnen können. Es wäre auch so unsicher gewesen, daß A. 1483, 4 nach Oculiein Bürger, mit namen Arend Lorenz, auf dem felde ergriffen, von denen von Seggerden weggeführet, und ins gefängnüß geleget worden, darinnen er gestorben.

Als auch ferner der bekannte Schmalkaldische krieg in Teutschland ausgebrochen und der Kaiser Karl V. Churfürst Johann Friedrich gefangen bekommen, auch bald darauf allschon besorget worden, daß Magdeburg würde belagerr werden: so hätte, wie Schulze weiter berichtet, die Stat Gardelegen im Mai und Jun. A. 1547 die graben aufraümen und um die ganze Stat her die wälle verbessern, auch die brükken vor dem Magdeburgischen und Stendalischen thore machen lassen; sie hätte auch eigene soldaten bei 400 mann angenommen, sie in ihre haüser verlegt, auch geschütze auf die wälle bringen und fleißig wache halten lassen. Es wären auch darauf so wohl die von Adel als Bauern aus der Börde herein geflohen, wie nicht weniger unterschiedene Bürger von Magdeburg: weil dorten keiner geduldet worden, der sich nicht auf ein jahr proviantiren können. Als auch nachhero die belagerung der Stat erfolget, und die parteien hin und wieder gestreifet: so hatten sich die Einwohner und fremden in Gardelegen zusammen gethan, um auf die parteien auszugehen, welches ihnen zwar der damahlige Burgermeister Paul Belling getreulich wiederrahten, man hätte ihn aber nicht hören wollen, sondern wäre hinaus gefallen und hätte in der Nesenitz Herzogs George von Meklenburg bagage und rüstwagen angetroffen, selbigen angefallen und geplündert, welches aber Herzog George übel aufgenommen und der Stat heftig gedrohet, diese hergegen hätte sich in gute verfassung gesetzet, die Bürger und soldaten zu walle geben und fleißig wache halten lassen, auch zwischen dem Magdeburgischen und Soltischen Thor alles unter wasser setzen lassen, um vor einem einfall sicher zusein: es hätte sich aber Churfürst Joachim II. der sache angenommen, den Herzog besänftiget und wäre also aller wiederwillen gänzlich aufgehoben worden.

Der Stat zustand in dem grossen Teutschen kriege hat bisher gemeldeter Verfasser der länge nach von s. 139 bis 156 beschrieben. Und zwar hat anfangs Churfürst George Wilhelm A. 1626, zwei compagnien, eine unter Capitain Martin von Schweten den 2 Febr. und die ander unter Capitain Winsen, den 26 Mai herein geleget. Schweten aber ist an der pest gestorben, und Winsen hat den 9 Nov. auf Churfürstl. befehl ausziehen und die Stat an Herzog Georgen von Braunschweig und Lüneburg liefern müssen, welcher sie im namen Kaiserl. Majestät eingenommen, und den stab herein geleget, zu dessen erhaltung wöchentlich 800 rthl. müssen aufgebracht werden, welche iedoch zu anfange des jahrs 1627 auf 500 heruntergesezt, und im Mai zwei compagnien nach Sandau ins lager abgeführet worden: die leibcompagnie aber ist noch bis zum 26 Mai stehen blieben, die contri-

bution aber beim abzug wöchentlich auf 300 rthl. behandelt, hergegen die Bürger und Bauern angehalten worden, entweder in person oder durch die ihrige nach Havelberg zukommen, und daselbst schanzen zuhelfen. Bei diesem hin und herziehen haben die Soldaten, was sie angetroffen, weggenommen, und es gegen ein spotgeld wieder an mann gebracht, und dadurch eine wohlfeile zeit verursachet; indem ein ochse um 2 rthl. eine kuh um 2 gulden, ein stark schwein um 1 rthl. ein hammel oder schaf um 6 gr. verkaufet worden. Inzwischen ist gedachten 26 Mai ein Capitain Busek genannt, und den 5 Dec. Capitain Steinkallenfels von des Grafen von Pappenheim völkern, so vor Wolfenbüttel gelegen, und den 26 Capitain Lobad, endlich aber den 12 Jan. A. 1628 der General Graf von Pappenheim selbst herein gekommen, welcher lange hier gelegen, und mit dem Raht um 400 rthl. wöchentliche contribution gehandelt, auch A. 1629 seine Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Oettingen, nachkommen lassen, welche ihre wohnung in einem ekhause an der gassen, und er in dem andern ekhause an derselben gassen gehabt, beide haüser auch oben durchbrochen und ein gang über die gasse gebauet worden, daß sie können zusammen kommen, und nicht dürfen über die gasse gehen; und weil er ein Herr gewesen, so die Renn- und Ritterspiele geliebet, so hat er vor seiner wohnung die Magdeburgische strasse aufreissen, und darauf eine Rennbane machen lassen. Er ist auch begierig gewesen in der Kriegesrüstung neu gewehr zuerfinden, und hat daher geschütz und büchsen von leder machen lassen, die leicht fort zubringen wären. Er hat auch grosse ungeheure räder machen lassen, die zum sturm sollten und könnten gebraucht werden, von welchen eine speiche 20 werkschuhe gehabt, die höhe des rades 52 werkschuhe, im umkreis ein rad 100 ellen gehabt, zu derer bau die Bürger handreichung thun müssen. Von diesen grossen rädern ist das geschrei allenthalben ausgebrochen, daß leute von Stendal, Salzwedel, Helmstät, Magdeburg gekommen und dieselbe mit verwunderung angesehen. Ein MSpt. meldet, es wäre oder hätte sollen ein wagen werden, welchen 2 pferde in der mitte zwischen den vordern u. hinter rädern bedekt fortziehen könnten, dazu 2 grosse räder gehöret, den er vor Magdeburg in dem troknen graben gebrauchen wollen. Hiebei erzehlet auch Schulze, daß er einen ausgerissenen Soldaten henken lassen, und weil dieser ein Lutheraner gewesen, so wäre M. Levin Georgi, der zeit Diaconus allhier, ersuchet worden ihn zubegleiten und zu trösten, wie auch geschehen, der Profos aber wäre der päbstlichen religion zugethan gewesen, und indem er gefolget, und die trostreiche lehre von dem verdienst Christi, womit der arme sünder getröstet worden, mit angehöret, hätte er solches dermassen zu herzen genommen, daß, als er kurze zeit hernach erkranket, er keinen Mönch um sich haben wollen, sondern M. Levin Georgi erbitten lassen. Um diese zeit A. 1628 ist die theurung sehr groß gewesen und die Bauern haben eicheln, welche noch wohl gerahten, und wegen mangel der schweine überflüssig waren, mahlen und unter das mehl und kleie mischen müssen. Endlich ist der Graf A. 1630, den 30 März aus, und ein Dänischer von Adel, Oberster Henrich Holky mit seinem Regiment eingezogen, der bis A. 1631 hier gelegen, und darauf vor Magdeburg ins lager gerükt, welchem nachmahls andere Kaiserliche truppen mit ihren Offiziers gefolget, die aber nicht verwehren können, daß nicht die Schwedische Reiter den 9 Jul. der Stat kühe u. schafe im angesicht der Stat weggenommen, sintemahl sie nicht hinausgewolt, die Bürger aber nicht gedurft, und also die beiden heerden verlohren gangen. Worauf dann wieder wohlfeile zeit erfolget u. 100 schafe um 5 bis 6 rthl. 1 hammel um 4 oder 6 gr. ein schaf um 3 gr. ein huhn um 1 gr. ein grosser ochse um 2, 3 rthl. eine kuh um 1 rthl. ein stier um 2 fl. ein stark schwein um 12 gr. verkaufet worden. Der lezte ist gewesen hauptmann Othmar von Oetlingen, so allen kriegsvorraht, wagen, pferde und rüstung mit genommen, und darauf dem Raht die schlüssel der Stat wieder zugestellet, der auch nachhero die wache durch die Bürgerschaft eine zeitlang versehen lassen. Jedoch haben sie noch eine zeitlang auf anordnung des Landeshauptmanns dem Kaiserlichen hauptmann Haken auf dem hause Kalbe wöchentlich einen wspl. gerste und 100 fl. am gelde liefern müssen, bis gedachtes haus erlediget, und darauf A. 1632 niedergerissen, und der anfang damit den 19 Aug. gemachet worden. Der erste, so nach der zeit wieder hereingekommen, ist der Graf von Lichtenstein gewesen, darauf Aggrisson, Ködderitz, Rossau, welche mit ihren durchstreifen vollends alles weggenommen. A. 1635 auf der h. 3 König tag ist der Sächsische Oberste Pothusen mit einer sonderlichen kriegeslist hereingekom-

kommen: unter der Predigt kommen seine Reiter vor das Stendalische thor, sagten zur wache: Se. Fürstl. Durchl. Franz Karl von Sachsen wären vorhanden, begehrten durchzug durch die Stat, und wegen der grimmigen kälte auf eine stunde abzulegen, sich zu wärmen und zu frühstükken; dieses alles für dankbarliche und bahre bezahlung, die wacht möchte es anmelden und geschwinde bescheid bringen, Se. Durchl. würden es in gnaden der Stat wieder geniessen lassen. Man lauft zur Kirche mitten unter der Predigt, meldet es dem Burgermeister an, der befiehlet zuöfnen, und den Herrn ia nicht aufzuhalten. Als man nun bescheid ertheilet, das thor aufzuthun, reiten die Reiter zu, etliche ins Zingel, die meisten auf die brükken, viele unter das thor, und halten daselbst allerseits; die aüssersten aber geben einen schuß, worauf 4 compagnien spornstreichs gerennt kommen, und zur Stat hinein dringen. Der Oberste aber entschuldigte diesen grif mit vermelden, daß er Chfl. Brandenburgischen befehl habe, hieselbst das quartier zunehmen. Den 15 Sept. ist er wieder ausgezogen, an dessen stelle etliche Schwedische völker wieder herein gekommen, welche, ehe sie eingenommen worden, vor dem thor und in den gärten mit sengen und brennen übel haus gehalten, und alle hopfstaken, die hopfenhaüser, die zaüne um den gärten, verbrannt, auch die wind- und wassermühle, Vilizmühle genannt, angezündet: welche aber die Sächsische bald wieder vertrieben, und einen hauptmann, Florian Strutzky, hinterlassen, so A. 1635 den 12 Nov. zwar eingezogen, nachhero aber einen schlechten auszug gehabt, indem er viel untergestekte Schwedische Soldaten unter sich gehabt, welche zu rebelliren angefangen, und sich zum feinde zuschlagen vorgenommen, sich auch weder durch freundliche noch harte worte davon abwenden wollen lassen. Er ergrif also diesen raht, weil ihm keiner helfen können, und es ihm sein leben kosten sollen, und übergab E. Raht die schlüssel der Stat, klagte sein unglük, entdekte sein vorhaben, und baht nach seinem auszug die Stat schliessen zulassen, und den andern tag lange zuzuhalten, daß keine nachiagt geschehe: damit ist er in aller stille des abends um 9 uhr, am 19 Jan. 1636 mit denen wenigen, die ihm noch getreu und gehorsam waren, etwan 20 mann, herausgezogen u. drauf zugeschlossen, auch des andern tages vormittage nicht geöfnet worden. Hierauf ist ein Schwedischer Offizier, Neurath, hereingekommen, unter welchem sich die hinterlassene Schweden gestellet, der auch nebst der verpflegung ein grosses geld von der Stat gesuchet, weil solches aber nicht da war, indem sie ganz ausgemergelt gewesen, so drohete er, das kupfer von den Kirchthürmen abdekken zulassen, und selbiges zuverkaufen, damit für seine Soldaten das geld herauskäme: muste also die Bürgerschaft, weil sie ihre Gotteshaüser gerne retten wollen, gold und silber aber nicht hatten, zum übrigen hausgeräht greifen, und ihre zinnerne und kupferne geschirr, als kessel und braupfannen, nach Lüneburg und Hamburg schikken und verkaufen, um die Soldaten zu befriedigen. Es wolte aber zur befriedigung nicht zulangen, und da er indessen im April aufbrechen muste, nicht aber völlig bezahlet worden, so nahm er drei Bürger mit sich als pfandmänner, daß der rest erfolgen solte.

A. 1636 den 13 Okt. kam der General Bannier dieser orten her, auch Lesle bis den 23 Okt. da er wieder abgezogen, aber nichts als todte pferde und grosse armuht bei den leuten hinterlassen, iedoch durch den Obersten Strahlendorf mit seinem regiment besetzet, welcher die wälle mit kleinen hölzernen staketen, gleichsam als mit einer krone bezogen. Nach seinem abzuge sein 4 compagnien Reiter unter dem Ritmeister Rochau herein gekommen, welche zwar in Pfingsten, den 29 Mai wieder ausgezogen: iedoch ist der Ritmeister mit einem Capitainlieutenant, und etwa 70 Dragonern drein geblieben. Der Kaiserliche Oberste Kracht hergegen schrieb an den Raht, daß sie mit den Schweden nichts solten zuthun haben, und wo möglich die einliegende herausstaübern, oder da es nicht möglich, doch nicht mit zu walle gehen, und sich unter die, so ihre feinde wären, mengen, damit das unglük nicht mit über ihren kopf kommen möchte: welches auch also beobachtet, die verordnete behtstunden aber desto fleißiger besucht worden: hierauf sein die Kaiserliche herangerükket, und den 20 Jun. das schiessen theils an der Lausebek, theils vor dem Soltischen thore angegangen, welchen der von Rochow mit gleicher schärfe begegnete. Endlich aber kam der Landeshauptmann der Altmark Hempo von Knesebek, als Churfl. Commissarius, darzwischen, und vermittelte es dahin, daß der von Rochow den 27 Jun. ausgezogen, und den Kaiserlichen die schlüssel übergeben worden: wiewohl man davor gehalten, daß es diesen nicht rechter ernst gewesen, die Stat

anzu-

anzugreifen. Sonsten aber ist in diesem jahre 1637 ein grosses elend in und ausser der Stat gewesen, und hat der Prediger derer von Albensleben M. Theodor Rieseberg, als er von Wäteritz zurükke nach dem hause Eisern Schnibbe, den Gottesdienst alda zuverrichten, wie er dort gethan hatte, an dem neuen Steinwege am graben einen wolf angetroffen, so einen menschen körper gefressen, und mehrentheils verzehrt gehabt. Diesem nach nahmen die Kaiserl. hier quartier, und legte sich der Herr von Zetteritz, gewesener Commendant zu Wolfenbüttel, wegen der pest auf die Eisern Schnibbe; sie brachen aber den 30 Okt. wieder auf, und ward der Oberstwachtmeister Friedrich Stange zur besatzung hier gelassen. Wie dieser auszog, kamen Brandenburgische herein, und gieng A. 1638 die streitsache mit Manroi vor, der einem Burgermeister das haus stürmen wollen, aber abziehen müssen, und über dem tumult vor dem Klingberge geschossen worden. A. 1639 kam der Brandenbl. Oberste Wilhelm Wrangel herein, der aber schlug sich mit den seinen zu den Schweden, und brachte die Stat wieder in ihre hand. Er ritte eines tages hinaus, und stelte seine Soldaten auf den Windmühlen berg, eröfnete seinen vorschlag, machte ihnen die sache süsse für, und hieß reinen mund davon zuhalten. Und als inzwischen der Oberste Pfuhl von dem General Bannier geschikt worden, um sich der Stat Gardelegen zubemächtigen, so bedurfte es keines blutvergiessens, denn Wrangel ritte ihm entgegen, und lieferte sich mit allen seinen leuten: Diesem nach ward der Schwedische Oberste Strik herein gelegt, welcher allewege, wenn die wache aufgeführet ward, eine Korporalschaft nach dem hause Eisern Schnibbe gehen und solches bewachen lassen.

Da dieser den 4 Dec. A. 1639 abgefodert worden, ist der Oberste Karl Joachim Kehrberg wieder hereingeleget, und indessen zwischen der Kron Schweden und Chur Brandenburg ein stillstand getroffen iedoch unter andern darin bedungen worden, daß bei wehrendem kriege die Kron Schweden die Stat Gardelegen nebst einigen andern örtern behalten solte. Der von Kehrberg aber foderte A. 1641 den 16 Aug. den Obersten von Platen zu einem zweikampf vor dem Stendalischen thore heraus, in welchem er aber von diesem dermassen gestochen worden, daß er so fort geblieben, und tod herein getragen, und hernach den 17 Merz A. 1643 in S. Marien Kirche begraben worden; der von Plate hergegen wird zwar in Arrest genommen, weil er aber dargethan, daß des entleibeten zunöhtigung alzu groß gewesen, so hat ihn das Kriegesrecht los gesprochen: und erzehlet zwar der Verfasser der Topograph. March. s. 57, und Saur im Stätebuch s. 568, daß der von Plate auch mit dreien stichen tödlich verwundet worden und bald darauf gestorben wäre, es verhält sich aber nicht also, wie dieses auch von Schulzen angemerket worden s. 139 und 152. An des von Kehrberg stelle aber im Dec. A. 1641 ist der Oberste Tobias Mack Duwald herein geleget worden, welcher von dar an bis zum Friedensschluß das Commando geführet, und sofort im monat Jan. A. 1642 ein magazin aufgerichtet, auf solche weise, daß er seinen proviantmeister in alle haüser geschikt, und was für korn darin vorhanden, es mochte dem hauswirt oder einem fremden angehören, aufzeichnen lassen, den fünften scheffel aber überall zum magazin weggenommen. A. 1643 verfertigte er das Magdeburgische thor mit brükken, wällen und graben, dergleichen auch vor dem Salzwedelischen thor geschehen, welches er noch dazu neue bauen und das alte einreissen lassen. Endlich aber ist er A. 1650 den 10 Aug. von hinnen abgezogen, und sein Regiment nach Pommern geführet, er aber daselbst abgedanket worden, hätte aber zuvor alles an geschütze, kriegesvorraht und was sonsten vorhanden gewesen, weggenommen, da hergegen viele von seinen abgedankten Soldaten zurükke gekommen, und sich zu arbeitsleuten und tagelöhnern bei der Stat gebrauchen lassen.

(A. 1657 hat der Brandenb. Oberste Hundebech mit seinem regimente fußvolk von allerhand nationen, darunter auch eine compagnie Irländer gewesen, allhier die winter quartier genommen, der den Einwohnern alles herzleid angethan. Dergleichen übles verfahren sie auch von dem Ritmeister Hans Mich. Rehans, und Ritmeister de la Guiminiers und ihren compagnien reitern 1661, und von des Capitain Bährens compagnie fußvolk ausgestanden.)

XV. Denkwürdige Feuersbrünste sein unterschiedene gewesen, die doch mehrentheils von hopfen truknen oder malz dorren entstanden. Dergleichen eine gewesen A. 1306, in welcher die ganze Stat Gardelegen, so groß als sie damahls gewesen, abgebrannt, die aber hernach die Einwohner

ner nicht allein wieder erbauet, sondern auch ziemlich verweitert.

Ferner ist A. 1526, des abends Simonis und Judae auf dem holzmarkt in eines Bürgers, Klaus Schartows hause, ein feuer durch versehen bei dem malzdarren ausgekommen, welches die halbe Stat weggenommen, und hat die flamme die Sand- und Magdeburgischestrasse weggenommen, auch das Rahthaus ergriffen, bei welchem vorfall sich das obgemelte mit Burgermeister Joh. Kalben begeben, daß er die urkunden und register des Rahthauses mitten aus dem feuer gerettet, und inzwischen sein eigen haus im feuer stehen und brennen lassen.

(A. 1564, 10 Nov. ist abermahls durch das malzdarren, und am 9 Dec. morgens um 4 uhr durch unvorsichtigkeit eines knechts, der in Ant. Udens haus mit dem licht auf den boden gegangen, und 22 Dec. bald darauf in Sim. Schinnemanns hause beim brauen, das feuer aufgegangen, ist aber bei einem hause geblieben, beim lezten aber gleich im anfang gelöschet worden; dergleichen schleunige hülfe auch 1565, 29 Jun. bei der darre, und 1580, 30 Nov. beim ungewitter in dem hausmannsthurm, auch 1589, 14 Dec. in Trüstäts, und 1590, 24 Okt. in Pasch. Hoiers hause beim darren geschehen und gröss er unglük verhütet worden: auch 1646, 27 März, 15 Mai und 12 Jul.)

A. 1648, 7 Okt. entstand um 12 uhr eine feuersbrunst auf der Magdeb. strasse am Klingeberg hinan, welche etliche malzhaüser nebst 6 scheunen und andern gebaüden in die asche geleget. Was in eben dem jahr 10 Nov. abends zwischen 8 und 9 uhr für ein feuer in eben der strasse entstanden, wurde auch so fort gedämpfet.

A. 1658, 13 Aug. abends um 6 uhr ist ein entsezliches feuer in der Stendalischen strasse ausgebrochen, welches dermassen schleunig überhand genommen, daß kein retten gewesen, und das feuer eben so sehr wieder, als mit dem winde gegangen, und quer über die gassen geflogen und sie angezündet, auch insonderheit die fette materien, als spek und schmer, bald auf dieses, bald auf jenes haus geführet, davon eines sich auch an den hausmannsthurm gehänget, und denselben nebst dem Rahthause, Tanzboden und Apotheke ausgebrannt, wobei zugleich die meiste brunnen befallen, der hitze halben auch niemand fast dabei dauern können, so daß fast iedermann der muht entfallen, weiter hand anzulegen, auch dergestalt 120 kapital haüser mit allen hinter gebaüden und also die halbe Stat in die asche geleget worden. Und hat solches grossen theils die Stendalische und Magdeburgische strassen, den Viehmarkt, die Helle, den Holzmarkt und den Klingenberg, auch zum theil die Burgstrasse betroffen. Es sein auch unterschiedene braupfannen durch die niedergestürzte schorsteine zunichte gefallen, ingleichen zwei schöne Bibliotheken, die Trüstetische und Osterfeldische verlohren gegangen. Der oft angeführte Christoph Schulze hat 9 jahr darnach, A. 1667, 13 Aug. als den tag des geschehenen brandes zum andenken eine von ihm so genannte feuer- und brandpredigt aus Sirach 40, 35 Feuer ist zur rache erschaffen, gehalten, und solche nebst seinem Chronico drukken lassen, wie zusehen f. 213

Aber kaum drei viertel jahr hernach A. 1659, 7 Mai hat das feuer in der Burgstrasse 3 haüser und eine scheune in die asche geleget. Und A. 1667, 17 Nov. so damahls der 24 sont. nach Trinit. gewesen, entstand des abends um 5 uhr abermahl eine grosse feuersbrunst auf der Stendalischen strasse in eines schwarzfärbers Jochim Grünangers hintergebaüde und scheune, dadurch der beste theil der Stat und die meisten nach dem brande des 1658 jahres neu erbauete haüser, 80 an der zahl, wieder in die asche geleget worden. Gedachter schwarzfärber hatte ein gastmahl zu seiner frauen Kirchgang angestellet, und die küche in der scheunen an einem gefährlichen orte angeschlagen, da es denn durch das grosse feuer zum sieden und braten mag geschehen sein, daß die flamme heu oder stroh, oder altes ausgedrukntes holz über sich ergriffen, oder das fet in die höhe geflogen und das gebaüde angezündet. Es sein die eingeladene gäste, derer nicht mehr als 8 beisammen waren, eben im begrif gewesen sich zu tische zusetzen, da entstehet ein geschrei im hause über feuer und wasser. Es war aber zulange geharret, und stund das gebaüde schon in der gluht, die flamme hatte auch allbereit der nachbarn hintergebaüde ergriffen, die theils mit stroh gedekket waren. Hierzu kam der wind, der das feuer mit voller macht zur Stat hinein iagte und nachbließ. Es ward sturm geschlagen, aber ein groß theil der Bürgerschaft war nicht zu hause, sondern so wohl nach Klötzen als Seehausen zu markt; andere liefen zu, konnten aber keinen widerstand thun, damit begunte es nicht nur von einem hause zum andern zugehen, sondern es brannte an unterschiedenen örtern und

gassen zugleich, daß keiner wuste wo er löschen solte, die meisten liefen auch nach dem ihrigen, massen denn anfangs viele ihr eigen haus versäumeten, und darinnen den brand nicht vermuhteten, bis das feuer zum dache und fenster herausgeschlagen. Diese brunst hat zumahlen die Stendalische strasse, den Markt, die Magdeburgische strasse, den Viehmarkt und Sandstrasse, betroffen, hat auch alle die schöne haüser, welche um das Rahthaus herum gestanden, samt der neuen Apotheke, und einen grossen vorraht von apotheker waaren und materialien weggenommen: iedoch das Rahthaus unberühret gelassen. Den Hausmannsthurm aber von neuen ergriffen, und dessen obergebaüde mit den uhren vernichtet, und hat man bei 80 wohnhaüser gezehlet die dieses mahl herhalten müssen; es sollen auch nicht über vier stunden verlaufen sein, da sie alle in feuer gestanden. Schulze aber hat durch diesen betrübten zufall gelegenheit genommen den folgenden 24 Nov. als den 24 sontag nach Trinit. noch eine Brandpredigt aus Syr. VII. v. 19, Feuer ist eine rache über die Gottlosen, zuhalten, und männiglich zur Christl. busse und Christl. leben anzumahnen, so ebenfals bei seinem Chronico zufinden s. 243 u. f.

(A. 1685, 28 Apr. im Ostermarkt branten 142 der besten haüser nieder, und war von einem boshaften menschen angeleget, welcher mit glüenden zangen gezwikket, enthauptet und verbrannt worden.

A. 1703, 25 April sein in der Stendal. strasse 3 haüser samt einem brauhause abgebrant, ohne weitern schaden. Durch den schuß einer flinte, davon der pfropf durch den wind auf ein strohdach geführet worden, geriet A. 1708, 20 Jul. ein haus in brand, welcher iedoch bald gehemmet worden, daß er nicht weiter gegangen.

A. 1737, ist bei einem Tuchscherer feuer entstanden in der Burgstrasse, welches doch nur bei diesem hause geblieben.

A. 1744, 5 Dec. ist ein grosses brauhaus in der Magdeburgischen strasse eingeäschert, iedoch weiterm schaden durch gute anstalten vorgebeuget worden: wodurch denn auch nachgehends verhindert worden, daß dieses element A. 1745, 14 März in der Sandstrasse beim brantweinbrennen nicht mehr, als ein wohnhaus, und 1746, 26 Dec. in der Stendal. strasse nur eine scheune hinrichten können, ohngeacht diese mitten unter andern haüsern gestanden.)

XVI. Von Pestzeiten, so diesen ort mitgenommen, meldet iezt und ofte zuvor berührter Verfasser, daß A. 1516 die pest allhier bei 1000 menschen weggeraft, und ein ganzes jahr angehalten. A. 1547 wäre sie wieder gar heftig gewesen, und hätte man zuzeiten bei 14 todte in ein loch geworfen. Sie hätte auch gleichfals über ein jahr gestanden, und wäre A. 1548, 1 Okt. der markt noch vor dem Salzwedelischen thore gehalten worden. Es hätte sich auch ein ieder zum tode bereit gehalten, und wären sonntäglich immerhin bei die 300 Communicanten gewesen. A. 1566 ist sie so groß gewesen, daß bei 2000 personen, auch alle vier Prediger und die meisten aus dem Raht daran gestorben: die kinder hätte man zu der zeit nicht zu den Kirche und Taufstein gebracht, sondern auf der gasse und vor den thüren die Taufe verrichtet, und wäre das erste kind zu ausgange des jahres den 18 Nov. wieder in S. Niklas Kirche getaufet worden. A. 1598 ist es abermahl, wie Schulze weiter berichtet, hart hergegangen, und ist die seuche so stark gewesen, daß in S. Marien 350, und in S. Niklas 817 personen gestorben: dergleichen wiederum A. 1607 und 1612 geschehen: wiewohl der Verfasser die eigentliche zahl der todten nicht setzet. A. 1625 ist die pest und hauptkrankheit fast allenthalben in der Mark, hier aber kaum in 2 oder 3 haüsern gewesen. Aber in dem nähesten jahr 1626, nachdem die kriegesvölker die seuche mit hereingebracht, ist sie desto heftiger gewesen, und sind allein in S. Niklas 766 personen gestorben. Die lezte ist eine von den empfindlichsten gewesen, und A. 1636 entstanden, da der General Banier mit der Schedischen armee hier durch gegangen, in welcher auch alle Prediger haüser samt beiden Küstereien angestekt gewesen, und sein in derselben 500 personen in S. Niklas, und 1205 in S. Marien gestorben, worunter 195 Soldaten gewesen.

(Von andern vorfallenheiten verdienet angemerket zuwerden, daß A. 1661, Churfürst Friedrich Wilhelm in begleitung des Erbprinzen nachmahligen Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Rudolph Augusti, durch Gardelegen gegangen und im Kl. Neuendorf das nachtlager genommen. Zwei jahr hernach A. 1662, 26 Jul. ist der damahlige Churprinz von Sachsen, nachmahliger Churfürst, Johann George III. mit seiner Fr. Mutter hierdurch nach Kopenhagen gegangen, woselbst der grund zur vermählung

mählung dieses Herrn mit der ältesten Königl. Prinzeßin geleget worden: gleich wie A. 1634, 26 Aug. die Chur-Sächsische Prinzeßin Magdalena Sybilla, Joh. Georg I. tochter, nebst ihrer Fr. Mutter, eben des weges nach Dännemark gegangen, zum beilager mit dem damahls ältesten Königl. Prinz Christian. Beidemahl sein sie durch Churfl. Brandenburgl. abgeordnete bewirtet worden.

A. 1705, ist die leiche der Königin Sophie Scharlotten, welche von Hannover nach Berlin gebracht wurde, hier durchgegangen. Man hat selbige unter vielen gepränge empfangen und wieder abgeführet.

A. 1726 hat unter den menschen die Rohteruhr, 1722 und 1723 unter dem vieh ein heftiges sterben gewütet.

A. 1696, 2 Jul. ist ein so grosser hagel gefallen, daß dadurch fast alles getraide im felde nieder geschlagen worden.

Sonst ist noch einer in diesen landen ganz ungewöhnlichen an einer kindermörderin bewiesenen lebensstrafe zugedenken, welche A. 1566, 19 Jan. lebendig unter dem galgen begraben worden. An Hexenprozessen hats auch nicht gefehlet, und sein A. 1544, 1 Jun. 5 zauberei halber, und am 4 noch eine zauberin, 1552, 7 Mai ihrer 3, am 9 Mai noch zwei, ingleichen 1554 ihrer viere verbrannt worden. S. Schulzen s. 101. Den beschluß von dergleichen schikfal mögen des ehemahligen Inspectoris und Pastoris Heinzelmanns disticha machen, welche einst aus seiner poetischen feder gefloßen:

Bella famem, pestes, Ignes Gardlebia sensi,
Peccatum poenas intulit hasce graves.
Grandia, quaeso, Deus clemens peccata remitte,
Tempora quo mittas floridiora mihi.

XVII. Ehe wir von Gardelegen gänzlich abgehen, wollen wir noch einiger merkwürdigen örter gedenken, so unfern Gardelegen sich befinden: der Eisern Schnippe und des Königl. hauses Lezlingen; ingleichen des Drömlings. u. a. m.

I. Die Eiserne Schnippe, Isenschnibbe, ist ein festes haus an der Milde gelegen, und insonderheit mit einem sehr starken thurm versehen. Man stammet es, wie viel andere dinge in der Altmark, von Druso ab, welcher hier einen tempel der Göttin Isis, samt dero bilde, darin soll gefunden, und darauf ein festes Schloß dahin gebauet, auch solches von der Isis, Isenburg, genannt haben, welches hernach die nachkommen corrupte Isrim, und die Wenden Isrin Schnippe sollen genannt haben, weil sie dieses haus zwar belagert, aber manche schnappe davor bekommen haben, auch endlich unverrichteter sache müssen abziehen, und also von dem orte, daß er Isrin Schnippe wäre, gesaget, wie solches beim Schulzen und andern zulesen. Wir wollen uns aber mit erörterung dieser sachen nicht aufhalten, denn wenn Drusus nicht in der Altmark gewesen, und die alte Teutschen keine Isidem verehret: so möchte auch diese Isenburg wohl auf schlechtem grunde stehen. Jedoch will man auch niemand zuwieder sein dergleichen alterthümern nachzugehen, und ob sich noch etwas zu beibehaltung der Isis finden möchte, zuuntersuchen. Dieses ist nicht zulaügnen, daß der thurm ein sehr starkes und ziemlich hohes werk ist, und wohl vor viel hundert jahren, und vieleicht von dem Kaiser Henrico Aucupe, oder auch seinen vorfahren, wie mehr dergleichen, mag sein erbauet worden. Wir werden auch daher weder der Isis noch des Isrim bei dem Ursprung dieses worts bedürfen, sondern ihn vieleicht in unserer Teutschen sprache selbst und in dem worte Eisern finden. Denn eisern heist nicht allein was von dem metall dieses namens ist, sondern auch sehr hart oder feste, wie Gott saget: er wolle die erde eisern und sehr hart machen; und im Lateinischen sagt man: hic murus aheneus esto. Ist also dieser ort zu den alten zeiten Eisern genannt worden, wegen der sehr starken und festen mauern. Eine Schnippe aber, weil er gleichsam auf der spitze vor Gardelegen, und da die dortigen kleinen flüsse mit der Milde zusammen stossen, lieget: denn Schnippe heist ein zugespiztes theil eines dinges, gleichwie der zugespizte kopfzierahte, den das Frauenzimmer vor diesen vor der stirne trug, und noch in der trauer zutragen pfleget, und insgemein eine flebbe heist, auch eine Schnippe genannt wird, und wenn man iunge leute zur unzeit spizfündig nennen will, so saget man: sie seind schnippisch, auch iunge Frauensleute, so sich mit urtheilen übereilen, pflegen Schnippen genannt zuwerden. Seine höhe, wie sie Schulze rechnet, ist von 16 klaftern, oder 38½ Stendalischen ellen, der umfang von 23 klaftern, oder 55¼ ellen; die dikke der mauer absonderlich belaüft sich auf 12 werkschuhe. Es ist aber hernach dieser ort mit bewilligung

Churfürst Ludwigs A. 1343 an Wernern von Alvensleben erb- und eigenthümlich gekommen, die ihn auch bisher besessen: ob man wohl nicht die gewehr auf sich nehmen will, daß der erste Stifter dieses Geschlechts Alvo selbigen schon von Karln dem Grossen erhalten, oder diesem schlosse seie vorgesetzet worden. Indessen haben in dem grossen Teutschen kriege die streitende parteien aus Gardelegen oftmahls wachen hieher gelegt, die Generals personen und Obersten, auch zu zeiten hier ihr quartier genommen, dergleichen noch A. 1636 von dem Feldherrn Banier geschehen; A. 1643 aber hat ihn der Oberste Mak Duwald wollen durchbrechen und das dach abnehmen lassen, womit iedoch die arbeiter zehen tage, vom 10 bis 20 Jul. zubringen müssen, ehe man durchsehen können. Der vorwand ward daher genommen, daß boden darauf solten gemachet werden, und sich bei 100 Soldaten darauf enthalten könten; unten in der erde solte ein brunnen gegraben werden, und diese sollten und könnten sich drauf halten und davon wehren, wann gleich das haus eingenommen wäre. Es ist aber dennoch ins stekken gerahten, und nichts weiter draus worden. Doch ist nachgehends und vor nicht gar langer zeit dieses ehrwürdige denkmahl des alterthums von den besitzern selbst mehrentheils abgebrochen worden. In dem hof stehet eine Kapelle, worin sonntags und in der woche einmahl geprediget wird. Mater davon lieget zu Wäteritz. Hinter der Isenschnibbe lieget an der Milde, die sogenannte Burgmühle, so dazu gehöret. Der ietzige besitzer davon ist Hr. August Friedrich von Alvensleben, Hochfürstl. Würtembergl. Oberhofmeister und Ritter vom S. Huberts orden von der weissen linie.

Nahe bei dieser Eisernschnippe an dem ort, wo vor zeiten das alte Gardelegen gelegen haben soll, hat vor 200 jahren noch ein altes steinern kreuz gestanden, an welchem eine beinahe ausgegangene und unleserliche schrift befindlich gewesen. Dabei hat man dem H. Petrus eine seule aufgerichtet, und bei selbiger alle jahr am ⊙ Exaudi, da fast die ganze Stat mit singen und spielen hinausgegangen und gefahren, sich lustig gemacht. Bierstät Or. de Gardeleg. woraus es gedachter Hr. Noltenius angemerkt in Rüdemanns Collect. II. f. 177. Die schrift an dem kreuz aber hat allem vermuhten nach von einer gewissen mordthat nachricht gegeben. S. II. Th. II. Kap. f. 452.)

II. Das Königl. Jagthaus Lezlingen, ist von Churfürst Johann Georgen, damahls Churprinzen, ums jahr 1559 angefangen, und A. 1560 ausgebauet worden, wovon in Christoph Schulzen beschreibung von Gardelegen f. 195 sich findet, daß hochgedachter Churfürst Johann George, eine ziegelscheune bei Zinau bauen lassen, weil er das Schloß Lezlingen anlegen und aufführen lassen, wozu 5000 millionen steine erfodert worden. Es ist nicht groß, und bestehet aus drei stokwerken, in deren iede zu beiden seiten eine stube und kammer samt einem kamin in der kammer, und zwischen durch ein gang, einer ruhten ohngefehr breit, sich befindet; ist auch mit schönen kellern versehen. Hinterwärts demselben ist die küche, im untersten stokwerk und in dem obersten noch eine kleinere, wobei auch kleine besondere zimmer für die küchenbediente, und gehet ein hölzerner gang aus dem obersten in das mittelste stokwerk des Schlosses. Der hofraum ist auch von keiner sonderlichen grösse, sonsten aber mit einer guten mauer umgeben, in derer iedweden ekke ein rondel gesetzet, so zugleich zu einigen besondern zimmern gedienet. In dem eingang stehet ein thorhaus, über welchem über dem thorwege diese worte stehen: Anno Domini 1560 ist dieses Hauß alhier zu Letzlingen angefangen und Anno 1689 dieses Thorhaus renoviret worden. Es ist hiernähst mit einem breiten wassergraben umgeben, über welchen eine gute brükke zur einfahrt gehet. Jenseits dem wassergraben zur linken des Schlosses, lieget noch ein längliges gebaüde, woselbst die hofstuben gewesen, ietzo aber zur Kirche gebraucht wird. Die lage ist sehr lustig, indem ringsumher schöne wälder von eichen, birken und fichten gelegen, in welche aus dem Schlosse eine schöne aussicht ist, die sich auch auf 2 meilen und drüber erstrekken; und hat Churfürst Johann George, ein sonderliches gefallen an diesem orte gehabt, und daher sich oftmahls alhier aufgehalten, auch A. 1577, 6 Okt. sein beilager mit seiner dritten gemahlin, der Prinzessin Elisabet von Anhalt, alhier gehalten, wie dann auch sonsten viel schriftliche befehle von ihm zu diesen Lezlingen gegeben vorhanden. (Ehedem war es ganz ledig, ietziger zeit wird es von dem Königl. Oberforstmeister dieser Provinz, dem Hrn. von Bornstät, bewohnet. Nahe dabei wohnet ein Heidereiter. Es ist auch sonsten ein Vorwerk alhier gelegen gewesen, an dessen statt aber ietzo ein grosses dorf zusehen, welches auch eine eigene Kirche hat.

III. Von

III. Von dem Drömling haben wir zwar oben IV. Th. I. K. §. IIX. f. 971, einige nachricht erhalten: wir wollen uns aber dennoch hier noch ein wenig dabei aufhalten, und eins und das andere anmerken aus des Hrn. Rect. Walthers schönen nachricht, die er als ein augenzeuge davon giebt in seinen Singul. Magdeb. VII. Th. Es wird dieses gehölzes schon in alten zeiten gedacht, und vom Witechind Trimmining genennet, Meibom. T. I. rer. Germ. f. 645. A. 1193 hat ihn Kaiser Henrich VI. dem Erzstift Magdeburg geschenket, und nennet ihn Sylvam Trümelingam. Die beschreibung, welche Meibom. c. l. f. 689 giebet, gehet belobter Hr. Walther durch, sezt eins und das andere aus, und verbessert es. Niemand weiß sich darin zufinden, als die benachbarte, sonderlich der landmann, und zwar nur bei hartem winter, truknem sommer und im herbst. Der weiß die Twellbahne, die Tehrbahne, im Bartenslebischen theil; den Diebessteig, der von Jahrstät bis in den Obsfelder theil gehet, die Voigtsbahne, Rügenschebahne, in welche die Wentörferbahne läuft, die gemachte durchschnitte und gränzbahnen, welche alle um die Obsfeldische holzgränzen herumlaufen. Der Damm von Miesterhorst bis Bergfried, ist eine halbe meile lang. Das holz wächset so dikke, daß, wann man 10 bis 20 schritte hinein gekommen, man nicht mehr weiß, wo man ist. Die herumliegende wiesen endigen sich gegen den Drömling, mit einer sandigen höhe, dadurch sie gleichsam davon abgesondert werden, daher die herumliegende dörfer, davon einige kaum einen büchsenschuß weit davon liegen, vom wasser keinen schaden leiden, ausgenommen das ländgen bei Obsfeld, Grafhorst und Vorsfelde, welche sonderlich im frühjahr noht leiden. Die um den Drömling am nähsten gelegene örter sein Vorsfeld, Wendschot, Brechdorf, Rüen, Persau, Anebek, Kroje, Bökkewitz, Jahrstät, Germenau, Kunrau, Rätze, Triepleben, Kökte, Dannefeld, Miesterhorst, Miest, Sachau, Elsebek, Berenbrok, Kalförde, Velsdorf, Manhausen, Wegenstät, Etingen, Katendorf, Rezlingen, Bösdorf, Obsfeld, Kaltendorf, Bergfried, Wassensdorf, Breitenrode, Grafhorst. Diese liegen in einem bezirk von 9 bis 10 meilen. An diesen Drömling haben 50 bis 60 herumliegende Märkische, Lüneburgische, Braunschweigische und Magdeburgische dörfer theil, die ihr holz und stangen zum hopfenbau, kohlenbrennen, so nach Braunschweig und Magdeburg verführet werden; ingleichen holz zu allerlei hausgeräthte, die nähste auch ihr heu holen, und vieh hinein treiben. Bei Kalförde hat man das holz angefangen auszurotten und wiesewachs daraus zumachen, welchen Manhausen, und Veldorf nachfolgen. Eine iede Dorfschaft aber hat ietzo nach anzahl der Einwohner ihren eigenen bezirk, und sein die gränzen an den baümen ausgezeichnet, an welcher eintheilung durch abgeordnete an die 200 jahr gearbeitet worden: sonst war er allgemein. Wann er in einem harten winter zugefroren ist, spricht der Bauer: Es ist Drömling. Eine iede dorfschaft hauet dann an ihrem revier nach ausgetheilten kabeln einen gewissen plaz Elsenholz aus: das andere jahr gehen sie weiter, und wann sie in 10 jahren herum sein, so ist der erste platz schon wieder mit baümen besezt, und gehet also der Drömling niemahls aus. Ein Prediger hat so wohl als andere Einwohner seine kabel. Es haben sonst auch noch einige Herrschaften theil an diesen bruch, nemlich die Hrn. von Bartensleben, wegen Wolfsburg, Vorsfelde und der Bromischen gerichte: ingleichen die Hrn. von Schenken, auf Flechtingen und Böddensel; die Stat Oebsfeld und das Amt Oebsfeld, und dieses zwar mit wiederspruch der andern; ingleichen die flekken Vorsfeld und Brome. Auf den Horsten wachsen keine Elsen, sondern Eichen und schöne fütterung: die namen derselben sein 1. die Rehorst, so Braunschweigisch, nicht weit davon die Wentorfer horst, bei Breitenrode. 2. Steinhorst, gehöret nach Oebsfeld. 3. Wolmershorst, nach Oebsfeld und Katendorf. 4. Bröhmerheide, nach Wassensdorf. 5. Die grosse Buchhorst, nach Oebsfeld, daran haben bisher Weddendorf und Kökte theil gesucht. 6. Die Streithorst, zwischen der Buch- und Platenhorst, worüber die Kökter mit den Oebsfeldern gestritten. Auf dieser stehen 3 hohe alte Elern, die man von ferne vor allen andern sehen kann, und das Sprimerad heissen. 7. Platenhorst, welche nach Oebsfeld, Triepleben und Dannefeld gemeinschaftlich gehöret, ist Altmärkisch. 8. Meelhorst, nach Oebsfeld, Kökte, Dannefeld. 9. Quitzernhorst, den Triplebern und Dannefeldern zuständig, ist Altmärkisch. 10. Schneidershöhe, ist Etingisch. 11. Moshorst, gleichfals. 12. Krügershorst, nach Böd-

densel. 13. Lange schmale Horst, nach Etingen. 14. Wägenstätische Mashorst und 15. Bullenhorst, sein beide Wegenstätisch unweit der Piplokkenburg, so halb Etingen, halb Manhausen zuständig. 16. Schmale Horst, nach Böddensel. 17. Schöneichenhorst, eben dahin. 18. Heidmanshorst, nach Miest. 19. Plokkenhorst, nach Manhausen. 20. Gestharenhorst, eben dahin. 21. Rehorst, nach Miest. 22. Der Hals, nach Sachau. 23. Zalau, nach Pozäne. 24. Die Sielen, nach Jeseritz.

Wo der Drömling anfängt hält sich auch Wild auf, und die Herrn von Bartensleben können von zeit zu zeit allda iagen, welches aber mit angehenden moraſt aufhöret. Bei trokner zeit findet sich im Drömling allerhand wild ein: und im herbst pfleget das hohe wild, aus der Gardelegischen heide triften weise durchzugehen, welches dann die nachbaren, sich suchen am meisten zunutze zumachen.

Man hat unter S. K. M. Friederichs I. regierung untersucht, ob nicht durch den Drömling, aus der Mark in das Magdeburgische zukommen, und dadurch denen fuhrleuten der weg auf Magdeburg und Leipzig erleichtert werden könte: und hat die gegend von Sachau auf Manhausen zwar am bequemsten geschienen, ist aber wegen der von den Manhausischen Einwohnern gezeigten tiefen, für unthuelich gehalten worden. Daß es iedoch gar füglich geschehen könte, wenn 20000 rthl. angewannt würden, welche sich aus dem zoll leicht vergütigen könnten, läst sich aus dem, von dem Hr. Walther s. 26 angegebenen vorschlägen muhtmassen.

Mit dem Drömling gränzen auch, und sein daran gelegen die beide Aemter Kalförde und Klötzen.

IV. Kalförde ist ein Braunschweigl. Amt, welches am Drömling und mitten im Altmärkischen und Magdeburgischen gebiet, und der Flekken selbst an der Ohra gelegen ist, da der paß und überfuhrt befindlich, davon es auch den namen haben mag, und soll so viel sein als Karlsfahrt, weil Karl der Grosse bei seiner gegenwart in dieser gegend und durchzug dieser überfahrt sich bedienet, oder dieselbe auch gemacht habe, wie etwa Röxforde oder Rodenförde im Magdeburgischen von gleichen umständen der Fahrt, Förde, den namem haben mag. Es ist ein offener Flekken mit einem ostwärts am thor gelegenen thurm und festung, welche etwa 50 schrit im durchmesser hält. Daß Drusus selbigen nicht erbauet, wie unsere Geschichtschreiber vorgeben, erhellet aus dem, was oben I. Th. II. K. VI. §. s. 36 ꝛc. und oben I. K. III. §. s. 10--14, von der Römer gegenwart in der Altmark gemeldet worden. Mit mehrem und bessern grund hält der Hr. Walther Sing. Magd. VII. Th. s. 99. dafür, daß er von den Sachsen wieder die Wenden erbauet worden: und würde sich davon vielleicht ein näherer beweiß offenbahren, wann bei abbrechung des thurms auf den grundstein gesehen würde, der vieleicht eben einen solchen beweiß abgeben könnte, als der grundstein des thurms zu Wolmirstät, auf welchem der name Karl gestanden. Der Kaiser Otto I. gedenket in einem brief von 961 eines Bargwardi Calveri unter andern seinen schlössern, wie Hr. Walther ferner meldet: und weil sonst kein ort dieses namens hier befindlich; so ist darunter wohl kein anders, als dieses Kalförde zuverstehen. Woraus dann auch folget, daß der ort ihm zugehöret habe.

Aus der oben I. K. VI. §. s. 21. angeführten urkunden, kraft deren die Märkgrafen Otto und Albrecht dem Erzbischof von Magdeburg ihre in der Altmark gelegene tafelgüter vereigenet, erhellet, daß Kalförde darunter begriffen gewesen, mithin unter der Markgrafen botmäßigkeit gestanden, und das schikſal gehabt, welches die übrige in der Altmark gelegene güter der Markgrafen gehabt haben. Jedoch muß es vor 1449 schon an Braunschweig gekommen sein. Dann in dem vertrag des Chf. Friedrichs II. mit dem Erzbischof geschiehet dessen gar nicht meldung, welches doch nach maßgebung dessen, was ehedem damit vorgegangen, hätte geschehen müssen, wann es in Brandenburgischen händen wäre gewesen. Welchergestalt es aber im XIII. jahrhundert die gebrüdere von Eilsleben, ingleichen von Weder, nach ihnen in diesem und XIV. und XV. jahrhundert die von Alvensleben Pfandinhaber von diesem ort gewesen, nach diesen Ludolf von Bortfeld . . von Bülow, von welchem Herzog Julius von Braunschweig A. 1571. es wieder eingelöset, und Amtleute unter dem namen eines Hauptmanns, oder wie es jetzo heisset, eines Drosten dahin gesetzet, davon verdienet mehr belobter Hr. Walther VII. Th. IV. K. s. 98. nachgelesen zuwerden, woselbst der G. L. auch noch andere gute nachrichten finden wird.

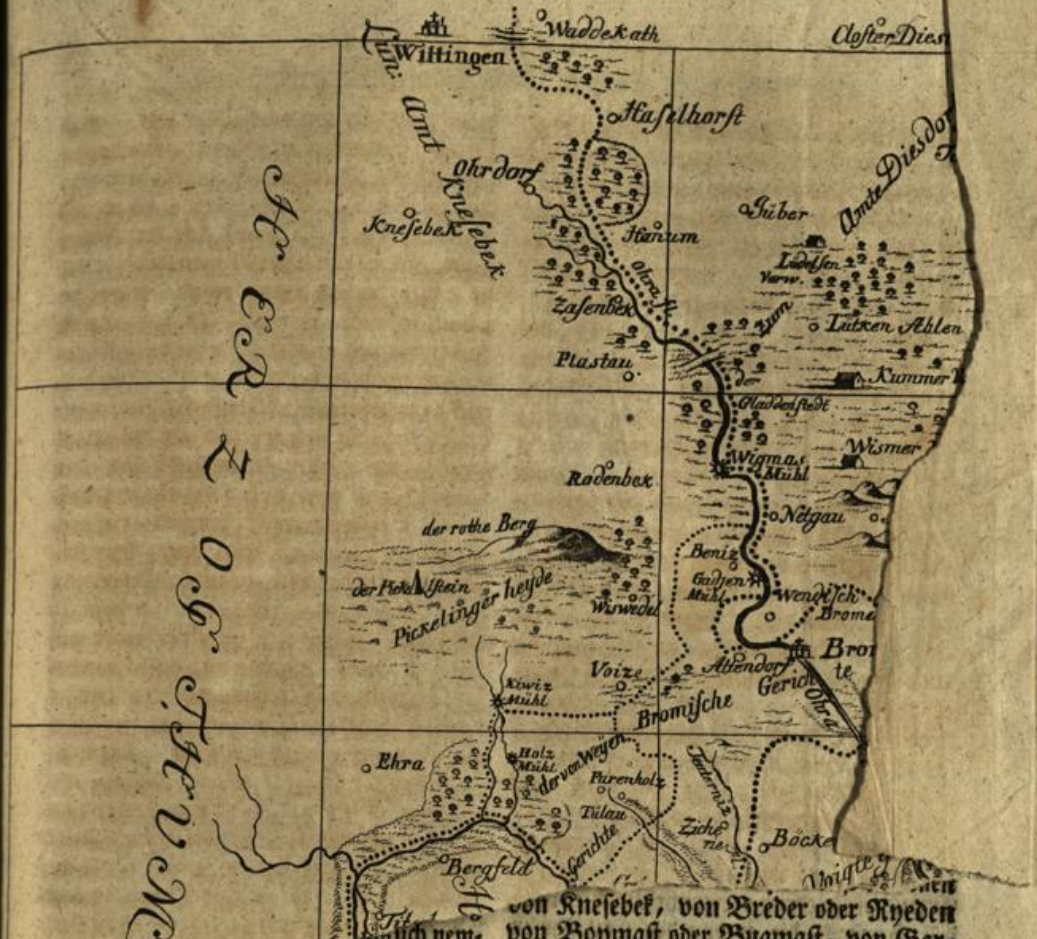

von Knesebek, von Breder oder Ryeden von Boymast oder Bugmast, von Gartow versetzet oder wiederkäuflich von gedachtem Ludwig überlassen worden, um 1100 mark Brandenb. silbers und gewicht, dafür sie 40 mark jährliche einkünfte daraus zuheben, und wann etwas daran fehlen möchte, solches von Gebhard von Alvensleben ergänzet werden sollte. Das schloß sollte ihm aber offen und zu diensten stehen; und wann es in seinen angelegenheiten zu schaden käme: wollte ers ersetzen, iedoch dafür nicht haften, wann es in händeln, die sie beträfen, verlohren gehen sollte. Auch hat noch vorher nemlich am 2 Febr. eben derselbe gedachten von Adel noch 10 mark auf Wendemark und Schöneberg angewiesen, und neue versicherung gegeben wegen 100 mark auf dem zoll zu Schnakelingen (soll aber wohl Schnakenburg heissen.) Datum Steindal 1344 feria IV. post purificationem beate virginis. Der brief stehet in Ludw. Reliqu. T. VII. s. 108. n. 123. Wiewohl sich hier einige schwierigkeiten äussern theils wegen der zeit, theils wegen der sache selbst, dabei man sich aber nicht aufhalten, auch nicht untersuchen will, was weiter für veränderung diesen ort betroffen. So viel ergiebt sich aus den nachrichten, daß 1390 die von Quitzow selbigen

inne

zig [illegible]
gend von Sachau auf Manhausen zwa[illegible]
am bequemsten geschienen, ist aber wegen der von den Manhausischen Einwohnern gezeigten tiefen, für unthuelich gehalten worden. Daß es iedoch gar füglich geschehen könte, wenn 20000 rthl. angewannt würden, welche sich aus dem zoll leicht vergütigen könnten, läst sich aus dem, von dem Hr. Walther s. 26 angegebenen vorschlägen muhtmassen.

Mit dem Drömling gränzen auch, und sein daran gelegen die beide Aemter Kalförde und Klötzen.

IV. Kalförde ist ein Braunschweigl. Amt, welches am Drömling und mitten im Altmärkischen und Magdeburgischen gebiet, und der Flekken selbst an der Ohra gelegen ist, da der paß und überfuhrt befindlich, davon es auch den namen haben mag, und soll so viel sein als Karlsfahrt, weil Karl der Grosse bei seiner gegenwart in dieser gegend und durchzug dieser überfahrt sich bedienet, oder dieselbe auch gemacht habe, wie etwa Röxforde oder Rodenförde im Magdeburgischen von gleichen umständen der Fahrt, Förde, den namem haben mag. Es ist ein offener Flekken mit einem ostwärts am

ne tafelgu[illegible]
förde darunter b[illegible]
ter der Markgrafen b[illegible]
und das schiksal gehabt,
in der Altmark gelegen
grafen gehabt haben. I[illegible]
1449 schon an Braunschwe[illegible]
Dann in dem vertrag des C[illegible]
mit dem Erzbischof geschiehet [illegible]
meldung, welches doch nach m[illegible]ng des-
sen, was ehedem damit vorgegangen, hätte
geschehen müssen, wann es in Brandenburgischen händen wäre gewesen. Welchergestalt es aber im XIII. jahrhundert die gebrüdere von Eilsleben, ingleichen von Wederde, nach ihnen in diesem und XIV. und XV. jahrhundert die von Alvensleben Pfandinhaber von diesem ort gewesen, nach diesen Ludolf von Bortfeld . . von Bülow, von welchem Herzog Julius von Braunschweig A. 1571. es wieder eingelöset, und Amtleute unter dem namen eines Hauptmanns, oder wie es jetzo heisset, eines Drosten dahin gesetzet, davon verdienet mehr belobter Hr. Walther VII. Th. IV. K. s. 98. nachgelesen zuwerden, woselbst der G. L. auch noch andere gute nachrichten finden wird.

wird. Sonderlich ist noch zumerken, daß dieses Amt mit Schöningen Herzog Friedrich Ulrichs nachgelassenen witwe Frau Anna Sophia, Chrf. Johann Sigismunds tochter, zu ihrem Witwensitz und unterhalt eingeraümet worden, die auch nach dem beispiel ihres Hrn. Vaters und Großvaters zu Schöningen eine Fürstenschule nach dem fuß des damahligen Joachimsthalischen Gymnasii angeleget, davon ausser den vom Hrn. Walther angeführten nachrichten des Hrn. Rector Cuno, auch des Gardeleg. Inspect. Laur. Schulzens Gartenlob kann nachgesehen werden und was an seinem ort von dem Kön. Joach. Gymnasio wird erinnert werden.

V. Klötzen, ehedem ein Flekken und Burg, das sich aber heutiges tages nicht mehr ähnlich sein mag; ist ietzo ein Lüneburgl. Amt, liegt am Drömling, und hat ehedem zur Mark gehöret. Ludwig der ältere belehnet Gebharten von Alvensleben mit dem hause Klötzen: „Wir Ludowic bekennen . . dat „wi vseme lieben trewen Diener, Hern „Geueharde von Aluesleven hebben gele„gen vnd lihen dat Hus to Clötz, vnd das „gut, dat he dar tu hefet ꝛc. Datum Sehu„sen 1343 die sancti Martini, " wie solcher brief in den Reliqu. des Hrn. von Ludwig T. VII. f. 91, 92 angeführet. Als sich nemlich die Zwistigkeiten zwischen dem Markgr. Ludwig und dem Herzog Otto von Braunschweig entsponnen: suchte Markgr. Ludwig sich der vornehmsten und mächtigsten von Adel, als Ober-Lehnsherr zuversichern, versprach ihnen schutz, geld und freiheiten. Dergleichen ging schon vor 1341 mit Arnold von Lüderitz, dessen schloß Burgsthal er solchergestalt in den schutz nahm c. l. f. 66. mit Wernern und Henrich von der Schulenburg 1343 f. 69, mit Gerlach von Brunholz f. 70, also auch mit denen von Alvensleben wegen Klötzen: ipsum (Geuehardum) de Aluesleue cum *castro suo dicto Clötz* cum singulis . . in nostre defensionis & tuitionis recipimus presidium singulare, volentes ipsum contra quemlibet vel quoslibet inuasores cuiuscunque status vel conditionis fuerint, illicitos & violentes iniuriam & violentiam inferre sibi volentes pro suis iuribus, quorum posse plenum habemus & habere volumus & quorum omnimodam facultatem nobis reservamus . . . defensare. Er nähme Gebh. von Alvensleben samt dem schloß Klötzen in seinen schutz wieder alle gewalt. Sollte es verlohren gehen, wolte ers wieder ersetzen nach recht und gutdünken vier von beiderseits dazu ersehenen männern ꝛc. Dagegen aber hat Gebh. von Alvensleben versprochen mit dem schloß Klötzen dem Markgrafen auf erfodern gewärtig zusein ꝛc. Sehusen 1343 die b. Urbani c. l. Daß dieses den Herzog Otten sonderlich gegolten, erhellet aus Ludwigs vertrag mit Henke, Busse, dessen sohn und bettern Hans und Henke von Alvensleben über Erxleben, dessen er sich zu eben der zeit und auf gleiche weise versichert: Sie scholen ok vs to Dinste sitze, vnde behulpe wesen mit irme huse, to Arkesleue gegen den von Brunswig in disseme orloyge, dat wi nu mit en hebbe. Daher dann auch dieser Gebhard und Hempo in dem Geschlechtregister, welches der Hr. D. Behrens der Hist. Beschr. der von Steinberg in den beilagen f. 44 beigefüget, von Klötzen genennet werden. Doch haben nicht alle vom Alvenslebenschen geschlechte so gleich die mitbelehnung erhalten, sondern dieses ist erst von Markgraf Otten Baierischen geschlechts 1371 festgesetzet worden, wie Hr. Walther c. l. VII. Th. f. 79 aus Pfeffingers Braunschweig. Hist. f. 689 angemerket. A. 1344 in crastino fer. VI. b. Stephani ist es denen von Knesebek, von Breder oder Ryeden von Boymast oder Bugmast, von Gartow versetzet oder wiederkäuflich von gedachtem Ludwig überlassen worden, um 1100 mark Brandenb. silbers und gewicht, dafür sie 40 mark jährliche einkünfte daraus zuheben, und wann etwas daran fehlen möchte, solches von Gebhard von Alvensleben ergänzet werden sollte. Das schloß sollte ihm aber offen und zu diensten stehen; und wann es in seinen angelegenheiten zu schaden käme; wollte ers ersetzen, iedoch dafür nicht haften, wann es in händeln, die sie beträfen, verlohren gehen sollte. Auch hat noch vorher nemlich am 2 Febr. eben derselbe gedachten von Adel noch 10 mark auf Wendemark und Schöneberg angewiesen, und neue versicherung gegeben wegen 100 mark auf dem zoll zu Schnakelingen (soll aber wohl Schnakenburg heissen.) Datum Steindal 1344 feria IV. post purificationem beate virginis. Der brief stehet in Ludw. Reliqu. T. VII. f. 108. n. 123. Wiewohl sich hier einige schwierigkeiten äussern theils wegen der zeit, theils wegen der sache selbst, dabei man sich aber nicht aufhalten, auch nicht untersuchen will, was weiter für veränderung diesen ort betroffen. So viel ergiebt sich aus den nachrichten, daß 1390 die von Quitzow selbigen

inne

inne gehabt. Dann in diesem jahre ist es von den Herzogen von Braunschweig Bernhard und Heinrich mit hülfe des Erzbischofs Albrechts von Magdeburg denen von Quitzow abgenommen und zerstöhret worden, zu den zeiten, da rauben ein handwerk und dieser ort dadurch vermuhtlich diesem geschlechte in die hände gekommen war. (s. 25, 26. IV. Th.) Hierdurch haben nun die Herzoge von Braunschweig davon die helfte, und der Erzbischof die andere helfte gewonnen. Aber die Herzoge und der Erzbischof sein nachgehends in einen krieg gerahten, darin Klötzen vom Brand gelitten, 1458 aber auf dem alten fuß getheilet geblieben: um die helfte des schlosses Clötze sollen und wollen wir egnanten Hertzoge Bernd der Hochgebornen Fürsten, Herrn Bernds und Heinrich, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg seligen unser voreltern und vorfaren Herzogen zu Lüneburg brief Erzb. Albrecht sel. und dem Stift zu Magdeburg obir die helfte des Schlosses Clötze gegeben, vestiglich und unverruckt halden, daß wir den obgenandten unsern lieben Hern und Ohemen, Ertzbischoff Frideriche also zugesaget haben. Der Erzbischof Friedrich verspricht auch die briebe des Herzogs, die er von den Erzbischöfen hätte, zuhalten. Das Datum ist Helmstet 1458 nach S. Mertenstage des heiligen Bischoffes. Inzwischen findet sich, daß die Herren von Alvensleben im 15 jahrhundert, und Joachim von Schulenburg im 16 jahrhundert solches haus im besitz gehabt: ob sie es vom hause Braunschweig oder Brandenburg erhalten, und wie es ganz an Lüneburg gekommen sei, davon findet sich keine hinlängliche nachricht. S. Hrn. Walthers Sing. Magd. IV. Th. s. 25, 26. und VII. Th. s. 76--87. Die örter so dazu gehören, sein oben I. K. XX. §. s. 108 angeführet worden, dabei nur noch zumerken, daß die Hrn. von Knesebek noch etliche höfe in Katerbek besitzen, die meiste dörfer aber am Drömling ihr antheil haben. Dabei liegt ein gehölze 5 viertel weges lang mit einer schönen wildbahne.

Hier um diese gegend ist auch der fluch: Daß dich der Drus hole! sonderlich gebräuchlich, dessen oben V. Th. I. K. III. §. s. 14. gedacht worden; und ein anderer: Daß dich der Jäger hole! dabei man erzählet: daß ein gewisser mann namens Hakkeberg, aus übermäßiger lust zum jagen gesagt, wann er nur immer jagen könnte, so wolte er Gott seinen himmel wohl lassen. Dieser jage nun, nach seinem tode, immer des nachts zu pferde mit hunden von dem Harz herunter in den Drömling hinein und weiter hin, in gestalt eines jägers: glauben inzwischen, daß es der Teufel sei; fehlet auch nicht an leuten, die ihn wollen gesehen haben, und begegnet sein. Vielleicht kommt dieser ehrliche mann auch nach Köpenik, weil sein jagtrevier ziemlich groß wird sein. S. oben III. Th. III. K. §. IV. s. 783.

VI. In dem Gardelegischen gefilde hat man hier und dar Todtentöpfe gefunden, sonderlich in sandhügeln bei der Magdebl. Warte. Sie sein von einer groben ahrt, und ohne kunst gemacht, sehen theils schwärzlich wie Serpentinstein, theils gelblich aus, und kann hierbei verglichen werden II. Th. I. K. X. §. s. 385. In dem Ziegelbusch werden aus dem Leimkuten bisweilen schwarze steine ausgegraben, welche, weil sie auf beiden seiten wie ein zugespizter keil aussehen, vom Gemeinen Mann für Donnerkeile gehalten werden, in der that aber nichts anders als streithammer der alten Einwohner dieser Lande sein, dergleichen oben II. Th. I. K. s. 418, vorstellig gemacht worden. Durch einige sein in der mitte auch löcher gemacht. Ohne zweifel haben auch begräbnüsse in dieser gegend gelegen und Hünenbetten, davon iedoch die steine weggebracht und zu andern nutzen mögen sein verwendet worden. S. II. Th. I. K. II. §. Zwei meilen von hier in der gegend des Kl. Diesdorf sein noch so genannte Grabaltare, dergleichen im angezog. II. Th. I. Tab. n. V. und VII. vorstellig gemacht worden. Es stehen nemlich gewaltig grosse steine auf der kante auf beiden seiten aufgerichtet: oben drauf liegen ebenmäßig grosse stükke, die 8 bis 10 fuß lang und 6 schuh breit und so hoch gelegt sein, daß man aufgericht hineingehen und vor wind und wetter sich bergen kann.

Im vorigen jahrhundert hat ein Dienstbote beim umgraben der erde ein gefäß entdekket, welches voll alter münze gewesen. Der finder oder finderin aber hat sie insgeheim einem und dem andern Bürger ausgewechselt, welche solche verschmolzen: etliche wenige stükken wurden noch einige jahre beibehalten, die man für Römische gehalten: wiewohl man diese muhtmassung nur mit zweien bestätigen konnte. Auf des einen ersten seite saß ein bild, so in der hand einen palmenzweig hielt. Auf der andern seite

war

war ein tempel ohne überschrift. Auf dem andern war ein brennendes opfer, auf der andern seite ein götzenbid mit den buchstaben C. N. O.

(XIIX. Unter den sonsten zur Gardelegisch. Inspection gehörigen Dörfern ist 1. Borgstal vor andern zumerken, als welches vor zeiten denen von Lüderitz zuständig gewesen; wie erhellet aus Ludwigs des Aeltern gnadenbrief Spandau 1341, vermöge dessen er Arnold von Lüderitz mit seinem schloß Borgstal in seinen schutz genommen: recipimus famosum virum *Arnoldum de Luderitz* militem suosque veros heredes cum *castro ipsorum dicto Borgstal* in nostre tuitionis ac defensionis presidium singulare. Der ganze brief stehet auch in des Hrn. von Ludwig Reliq. T. VII. s. 66. n. 77. Lüderitz sollte ihm mit dem Schloß gewärtig sein: dagegen wolte er, wann das Schloß sollte belagert oder raubschlösser, edificia sibi nociva, davor gebauet werden; so wollte er es befreien. Und wann es ihm gar weggenommen werden sollte: so wollte er 200 mark Brandenbl. geldes und gewichts, und sich eraügenden umständen nach, alle viertel jahr 20 mark bezahlen; auch ihn mit XII. mann auf gleiche fälle, da ers um des Schlosses willen nöhtig hätte, mit gehörigen kosten versehen. Es ist aber nachgehends in die hände der von Bismark gekommen. Schon 1345 hat Ludwig es denenselben zu lehn gegeben:

Nouerint .. Quod nos *Ludowicus* .. contulimus & presentibus conferimus, discreto viro Nycolao *Bismark* civitatis nostre Stendal *civi* nobis sincere dilecto, suisqve veris & legitimis heredibus, nec non *Ruloni*, *Iohanni* & *Christiano* ipsius *fratribus* Castrum dictum *Borchstal*, cum omnibus suis pertinentiis, proventibus & redditibus undiqve sitis etiam qvalitercunque nominatis cum agris, cultis & incultis, qvesitis & inqvirendis, pratis, pascuis, paludibus, nemoribus, lignis & rubetis, cum aqvis & aqvarum decursibus, molendinis, nec non cum singulis & universis pertinentiis eidem castro ex debito, iure, ac antiqva consvetudine pertinentibus, *iusto pheodi tytulo*, perpetuis temporibus pacifice & qviete sine inpedimento qvolibet possidendum. Debebit qvoqve idem *castrum* nobis nostris heredibus & successoribus, qvando vel qvotienscunqve requisierimus per nos, nostrosqve *Officiatos*, fore perpetue *patulum* & *apertum*, contra qvemlibet hominem, cuiuscunqve conditionis fuerit sive status. Ipse etiam Nycolaus, sui heredes atque fratres prenotatum castrum, alicui exponere, *vendere*, mutuare, seu qvovis modo alienare, nisi nostro prehabito consensu nullatenus poterunt, nec debebunt. Addicientes etiam, si ipsum Nycolaum, heredes & fratres suos, occasione, ratione vel nomine nostri, qvod absit, dictum castrum contingeret amittere. Ex tunc ipsis ad solutionem ipsius secundum estimationem ydoneorum, decentem & condignam volumus obligari. In cuius &c. *Testes* Swartzenburg, Buch, Sweyker, Helb. B. magister coqvine, milites, Wolf & Loterbek. *Actum* Stendal, Datum vero Spandowe, anno XLV. in die beatorum Viti & Modesti.

Diese haben solches nebst andern schönen Landgütern der Landes Herrschaft vertauschet. Wie verschiedene aus der familie theil daran hatten: also sein auch unterm dato Lezlingen 1562, 16 Dec. darüber 2 besondere briefe ausgestellet worden. Im ersten treten Jobst und Jorg gebrüdere von Bismark S. F. G. Joh. George als Chur. prinzen ab ihren halben theil des ganzen Hauses und Guhts Borgstal an dörfern, höfen, zinsen ꝛc. auch ihren theil an dem dorf Baiendorf, und Feldmarken Dolle, Plez und Maxdorf ꝛc. Allein was sie an Wolmirstät, Borch ꝛc. haben, und das ihnen auch das Hospital zu Stendal wie vor verbleibe ꝛc. dagegen und herwieder hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr Inen Jobsten und Jorgen denn Bismarken und Iren Mennlichen Leibes lehn Erben das Ampt Schönhausen mit den dörfern Schönhausen und Fischbek, wie S. F. G. daß bißher samt dem halben Theil der Veldmark Gartzow, mit zinsen, pächten ꝛc. erblich und Eigenthumlich übergeben. Lezlingen den 16 Dec. 1562.

In dem andern brief treten Henrich und Friedrich von Bißmarken Gebrüder S. F. G. ihren halben Theil des ganzen Hauses und Guhts Borgstall an dörfern, höfen ꝛc. ab, dagegen tritt Ihnen Markgraf Johann George ab die Probsteigerechtigkeit des Closters Crewise mit den dörfern und pauern zu Crewisse, Deckwede, Polkern, Waldenberge, Jegenhagen, Hosewig, Schleichdorf, Ratzleben, Stapel, Gladigau, Grossen Rossow, Lütken Rossow, Storbek, Grossen Schwechten, und

Sechß Höfe in den Wischen, wie dis alles bißher zugemelter Probstei des Closters Crewise sampt den Ackerbau, Vorwerckern ꝛc. gelegen. Etliche pächte werden den Jungfern vorbehalten, welche nach tödtlichen abgang der Jungfern nach gebühr der Herrschaft und deren Erben vorbehalten sein. Lezlingen den 16 Dec. 1562.

Es wird also der bald zunennende Panthaleon von Bismark ohne grund für den so genannten Permutanten gehalten. Im übrigen hat sich der ort sehr aufgenommen, und wird noch täglich angebauet. Die neuanbauende werden von dem plaz der Langenwische, darauf sie bauen, Langenwischer genennet. Ehedem hat hier ein alter fester Thurm gestanden, von welchem man vorgegeben, daß er vor Christi geburt erbauet sei, davon sich aber gar keine nachricht findet, sich auch nicht einmahl vermuhten lässet. Vielmehr schreibet er sich von den alten Sächsischen Herzogen, und gar von Henrich dem Vogelsteller her, oder von andern Regenten, die solche wehre gegen die Wenden nöhtig befunden. Es ist aber derselbe A. 1727 bei erbauung der Kirche und Kirchenthurms eingestürzet. Uber des neuerbauten Kirchthurms eingang stehet folgende aufschrift: Auxiliante S. S. Triade, opitulante *Frid. Wilhelmo* R. Pr. El. Br. observante Praef. *Hennig Just Wisenhavero*, Vigilante pastore *L. Erasmo Carsteden*

Aedes erecta haec Turris
21 Jun. MDCCXXVII. 8. Aug.

In der Kirche selbst finden sich hiernähst einige alte Adeliche grabmahle, namentlich bei dem altar ein grabstein, worauf man iedoch nichts lesen kann als diese worte: anno domini . . mo. CCCC. trino feria IV. post . . Michelis obiit, und den namen *Nicolaus Miles dictus de Bysmarcke*. Gleich dabei ist noch ein grabmahl, worauf der namen *Panthaleon de Bismarcke*, und dessen gemahlin *Ottilia de Bredawen* zulesen: Anno Domini 1536 am Dage der Hilligen drier Königde ist gestorben der erbare und Wheste Panthaleon van Bysmarke und im 15 . . am Dage . . die erbare und Dogend . . Otilia van Bredau sin ehliche gemal.

Vor dem altar lieget ein leichstein eines Didolphi von Dobritz samt folgender aufschrift:

Dobricij generis Didolphus gloria magna
Ex hac mortali cessit ad astra domo.
Octaui attigerat vix tum confinia lustri
Mortis tetra dies alter Aprilis erat.

Chron.
HVIVs & In bVstI reqVIesCIt pVLVere CorpVs
EXpeCtans ChrIstVM: LVX VIa VIta VenI.
D. V. D. E. V. H.

Sein bildnüs in lebensgrösse gepanzert und geharnischt mit wapen und offenem helm, ein langes schwert in der linken, und commando stab in der rechten haltend, stehet auch hinter dem altar in stein gehauen und in der mauer aufgerichtet, mit dieser umschrift: Anno 1589 den 2 April ist der Edler gestrenger vnd Ehrenvester Ditlof von Dobritz Churfürstlicher Brandenburgscher hauptmann zu Borgsthal vnd Letzlingen in dem Herrn selig entschlafen der seelen Gott gnedig sei.

Noch stehet in der Sakristei in lebensgrösse ein Churfl. Brandenbl. Hauptmann zu Burgstal und Lezlingen mit wapen und helm, einem schwert, so an der seite gegürtet, neben sich liegenden geharnischten handschuhen, und vor der brust als betend, zusammen gesezten händen, auch mit einigen riegen von dem hals herabhangender guldenen ketten, in stein gehauen. Weil es aber theils mit der Kanzeltreppe verbauet, lässet die aufschrift, sonderlich der namen sich nicht lesen.

Hinter der kanzel an der wand hänget Joachim Langens bildnüs in lebensgrösse, auf welchem der name, unten aber folgende schrift stehet: Dies Contrefait hat setzen lassen Herr Clemens Peters, Churfürstlich. Brandenburgischer wolbestallter Ambtmann zu Borgsthal, zum guten Andencken seines Beichtvaters, Herrn Joachimi Langen, treufleißigen 38 jährigen Predigers allhier zu Borgsthal. Um das bild herum stehet der name und titul und 2 distícha. Noch ist ein leichstein mit der aufschrift: „Hier ruhet in dem Herrn „Johann Joachim Wiesenhaver K. Preuß. „Amtmann. So gebohren in Hildesheim „MDCXXVI. den 23 Jul. und gestorben den „10 Jul. MDCXCV. daß sein gantzes Alter „LXIX. Jahr, weniger XIV. Tage. Und „ferner: Dessen Ehegenoßin Sophia Elisabeth „Dörrien, So gebohren Ao. MDCXXXIII. „den V. Jan. und allhier gestorben den X. Jan. „An. MDCCVI. daß ihr Alter LXXI. Jahre „und V. Tage.„

Endlich ist noch folgende grabschrift vorhanden: Rever. Caspar Schultz, Past. Borgsth. in gratam sui suorumque, qui pie obdormierunt memoriam hoc Epitaphium posuit Anno Christi 1626. Peste sunt ex-

extinctae: Catharina Rönnera coniux die 23 Aug. Anno Aet. 56. filiae 2: Catharina Schulzen, 2. Sept. An. Aet. 19. Anna Schulzen, 7 Sept. An. Aet. 17. Anno 1628. Guilhelmus Schulz phtisi extinctus die 24 Febr. An. Aet. 16. Hos comitatus obit Pater atque maritus amandus, Caspar Schulz Anno Christi 1645. An. Aet. 75.

Syr. 44.

Mentio iustorum maneat benedicta per aevum
Premia iustitiae sintque reposta polo.

II. Die Tholle ist oben l. K. f. 96 mit unter die Sieben Häuser gerechnet worden, so wüste gelegen, und liegt nicht weit von Burgstal. Es ist daselbst bei vormahliger verfassung der nachhero aufgehobenen Erbpacht ein mäßiges dorf angerichtet worden: welche bewandnüß es auch mit Pleez hat, so nahe an Borgstal lieget, und wo noch unlängst Kolonisten hingesetzet worden.

III. Flechtingen kommt in der Ottonum briefe unter dem namen Flatungen und Flatigungen vor, u. gehöret den Hn. von Schenk. Das schöne Adel. Schloß ist mit wasser umgeben und eine Burg gewesen. Daß es A. 1473, samt dem dorfe ganz abgebrant, meldet Meibom. Chron. Marienthal f. 273. und A. 1738 hat das dorf 38 haüser verlohren.)

In der Kirche zu Flechtingen ist ein ansehnliches grabmahl eines Kersten oder Christians von Schenken, als ehemahligen Patroni dieser Kirche, u. der von grossen mitteln gewesen, und die verschuldete Schenkische güter wieder zustande gebracht, samt seiner gemahlin Katharina von Bülaw, welche beiderseits in stein ausgehauen zusehen, und neben ihnen eine grosse wohlausgearbeitete grabschrift für dero sohn, Wernern von Schenken, mit vier abtheilungen, derer die 1. die kreuzigung Christi enthält, nebst seinen und seiner beiden Ehegenoßin, iedwedern 8 Ahnen. Die 2, Christi auferstehung und himmelfahrt. Die 3, die ausgiessung des H. Geistes. Die 4, ein Dreifaltigkeitsbild und Christi sitzung zur rechten des Vaters. Der altar mit 12 Heiligen hat ehedem im Hospital S. Georgii vor Helmstät gestanden, und ist für eine gewisse schuld hierher genommen worden. Auf der so genannten alten Kirche ist ein nachlaß von einer alten mauer.

Wo das Adel. schloß und graben lieget, soll vor dem ein starker felsen gewesen sein, wie sich dann darunter auch keller befinden, welche ganz in steinfelsen eingehauen sein.

Von dem Flechtingischen oder Schenkischen holz S. Hr. Walther Singul. Magd. VII. Th. f. 128. 120. woselbst er auch anmerkt, daß vor diesem Tempelherren in Flechtingen gewohnet.

IV. Zu Dannenfelde in der Kirche hänget noch die fahne, welche die Bauern geführet, als sie A. 1675 an der Elbe wache halten müssen, um den übergang der Schwedischen soldaten zuverwehren. Sie enthält auf beiden seiten das Churfürstl. wapen mit dem Churhut und darunter stehenden buchstaben F. W. C. B. 1675. Unter dem Adler lieset man gleichfals auf beiden seiten die worte:

Wier sind Bauern von Geringem Guht
Und dienen unserm Churfürsten und Herrn mit unserm Bluht.
Im Drömeling.

Welcher fahne und aufschrift auch gedacht wird im Verwirrt. Europ. I. Th.

V. Bulstringen ein Albenslebensches Dorf an der Ohra gelegen, ist vielen feuersbrünsten unterworfen gewesen, am meisten aber A. 1654 den 27 Aug. damahls 14 ⊙ nach Trin. da binnen 2 stunden 22 wohnhaüser nebst scheunen und ställen, auch die Pfarre und Schule samt ihren nebengebaüden, in allem auf 60 stük eingeäschert worden.

Die Kirche ist 1708 von neuen gebauet worden, der Thurm aber stehen geblieben. In demselben ist die mittelste so genannte Feierabends glokke noch aus den Papistischen zeiten. Auf derselben stehet das bildnüs eines Heiligen S. Nicolai oder Francisci: gegen über das Marienbild. Oben mit mönchenschrift: Regina o Rex glorie Christe veni cum pace amen. MCCCLXXIII.

A. 1682 den 21 Sept. hat die pest dieses dorf ergriffen, und bis zum 2 Febr. A. 1683 gewähret, binnen der zeit aber 152 personen weggeraffet. Vergl. unten f. 92. n. XXIX.

(VI. In dem Bülstringischen gebiet auf den gränzen gegen dem gehölze Zernitz ist ein graben befindlich, welcher der Mordgraben genennet wird. Damit hat es diese bewandnüs: A. 1681 hat die Bürgerschaft zu Neuenhaldensleben eine ungewöhnliche Viehtrift durch das Bülstringische gehölze der Bülstr. Gemeine zum schaden sich machen wollen. Diesem eingrif vorzukommen hat die Bülstringische Gemeine in ihrem gehölze einen graben aufgeworfen: welches die Bürger von Neuhaldensleben nicht leiden wollen, und sein nebst ihrem Burgermeister Heinzius am 31 März mit vollem gewehr

auf die Bülstringische nachbarn losgefallen. Weil nun bei diesem scharmützel viel von der Bülstringischen Gemeine tödlich verwundet, einer auch Andr. Bromann gar getödtet worden: so hat man daher dem graben diesen gefährlichen namen gegeben.

VII. Unweit Wegenstät am wege nach Kalförde hinter dem busch das Bärholz genannt, hat eine Kapelle, die Walpurgiskapelle gestanden, davon die überbleibsel noch zusehen: nachdem die Herren von Schenken die steine abbrechen und wegführen lassen. Ehemahls hat eine hufe landes dazu gehöret: und nach angeben der Münche ist vor diesem nach dieser Kapelle eine walfahrt gehalten worden zu einem kruzifix, welches bluht sol geschwitzet haben. Ehedem hat auch das Haus Lemsel und Hasselburg noch einige unterthanen in diesem dorfe Wegenstät gehabt: sie haben selbige aber A. 1737 an das Haus Flechtingen verkauft, welchem nun das ganze dorf zustehet. S. Hr. Walthers Singul. Magd. VII. Th. s. 125. Der auch angemerket, daß in der Kirche das altarbild den Weinberg der Kirche Gottes vorstelle, wie er von den Römischkatholischen auf der einen seite, und den Evangelischen auf der andern seite sei gebauet worden. Kersten von Schenk hat nach seiner wiederkunft aus dem Türkenkriege 1616 denselben samt seiner Gemahlin, einer geb. von der Schulenburg, geschenket, die erfindung aber von dem Altar in der Franziskaner Kirche in Salzwedel genommen. S. oben III. K. s. 54.

VIII. Klein Etingen heißt in den alten briefen auch Atung, und hat eine Burg in der nähe am Drömling, welche die Etingische Burg genennet wird, und der Hr. Walther vermuhtet am angef. ort s. 113 daß es die alte Diepenburg gewesen, also genannt von dem ort Diepe, de Deepe am Drömling, welches schon die Grafen von Lezein gehabt, und nachgehends das Stammhaus der Herren von Schenk gewesen: auch müsse Scharn- oder Klein Etingen, das nicht mehr vorhanden, hier gelegen haben. An der Kirchthüre zu Etingen stehet in einem eisen die jahrzahl 1019: daher sich vermuhten lässet, daß die Kirche sehr alt und von den Kaiserlichen Comitibus oder den Herren von Schenk auf Diepen müsse sein erbauet worden.

IX. Manhausen eine halbe meile von Wegenstät am Drömling, gehöret zum theil dem Amt Oebsfeld, theils den Hrn. von Schenk, und ist der ort, wo man im troknen sommer durch den Drömling fahren kann, durch welchen hier ein damm gehet. S. Walther VI. und VII. Th. s. 127. und oben IV. Th. I. Abth. s. 972.

X. Unweit Manhausen liegt Andorf, so im kriege verwüstet worden, die Bauern aber nach Wegenstät gezogen, wohin auch der akker seit der zeit gehöret.

XI. Von Pipplokkenburg merket Hr. Walther c. l. daß es eine alte wüste Burg sei, wohin nach der Bauern aussage die Tempelherren von Flechtingen, Hilgenstorf ꝛc. sich im 14 jahrhundert hinbegeben, und möchte den namen von den aus baum- oder weidenschalen gemachten pfeifen haben, mit welchen die Bauern im Drömling sich etwa zusammen gepfiffen; soll aber das Rohtehaus geheissen haben.

XII. Kayendorf zwischen Manhausen und Etingen ist eine wüste dorfstäte, an Drömling, davon die Einwohner sich theils nach Etingen, theils nach Wegenstät hinbegeben.

XIII. Wäteritz ist ietzo nur ein Adel. Landguht mit einigen kleinen Einliegerhaüsern: daß es aber vor diesen ein dorf müsse gewesen sein, lässet sich aus der hier befindlichen Kirche muhtmassen, welche ietzo zwar ein vagans ist, vor diesem aber ohne zweifel eine mater gewesen. Es gehöret den Herren von Alvensleben auf Isenschnibbe, woselbst auch die Kapelle und das Gräfl. Schulenburgische dorf Ziepel Filiae oder einverleibet sein, wie auch das vor dem Drömling gelegene den Herren von Alvensleben zuständige dorf Wernitz. Vergl. unten s. 92. n. XXVII.

XIV. Die Königl. dörfer Staats und Börriz liegen dichte an einander, und werden durch die Ucht, welche da eine mühle treibet, unterschieden. Jenes ist mater, dieses nebst Schnöggersburg, Modderkuhle, Binzelberg und Volkfelde, Filiae, davon die zwei lezte iedoch zur Tangermündischen Inspection gehören. Vergl. unten s. 92. n. XXVI.

XV. Klüden, ein Adelich dorf, gehöret halb den Herren von Alvensleben auf Rogäz, und ist Magdeburgisch, halb den Herren von Schenk auf Boddensel, und ist Märkisch: hält sich aber in ansehung der seelsorge nach Röxforde. Die Kirche von Röxforde stehet unweit dem dorfe im freien felde.

XVI. Kenzendorf ist eine wüste feldmark: giebt aber der Kenzdorfisch. mühle den namen.

XVII. Salchau ist ein Königl. Vorwerk, neben welchem des Fürsten Leopolds von Anhalt Hochfürstl. Durchl. ein Jagthaus erbauet.

XIIX. Lem-

XIIX. Lemsel zwischen Flechtingen und Bülstringen, ist der sitz einer familie der von Schenken. Das Haus Flechtingen, soll von diesem hause herstammen. War im 14 jahrhundert eine wüste dorfstelle, die aber durch anbau eines vorwerks sich dergestalt aufgenommen, daß es wieder ein kleines dorf geworden.

XIX. Stemmersberg ist ein Adel. Jagthaus nahe vor Hörsingen den Herren von Alvensleben zuständig.

XX. Erxleben pflegt insgemein das Erxlebische Gerichte genennet zuwerden: lieget zwischen dem Halberstätischen und Magdeburgischen, und ist von der Altmark, wozu es gehöret, fast ganz abgesondert. Es bestehet aus 6 dörfern, davon iedes seinen eigenen Prediger hat, nemlich 1. Erxleben, 2. Uhrsleben. 3. Eimersleben. 4. Ostingersleben. 5. Bregenstät und 6. Hörsingen: welches alles insgesamt den Herren von Alvensleben zuständig ist, die auch durch ihre freigebigkeit so wohl im geistlichen, als weltlichen, dem ort gesuchet aufzuhelfen, und dadurch ihr andenken verewiget. Insonderheit hat Hr. Bussow von Alvensleben ein Kapital vermacht, von dessen zinsen beim Schloß eine Kapelle aufgebauet worden, davon sich folgende aufschrift sehen lässet: Hoc templum Nobb. *Iliacus, Joachim & Valentinus ab Alvensleben* extrui pio animo curarunt de liberalitate testamenti Nob. *Bussow ab Alvensleben* 1568. In derselben sein schöne grabmahle und aufschriften sonderlich von diesem geschlechte vorhanden, deren an ihrem ort wird gedacht werden. Der schönen Bibliothek, so dabei befindlich gewesen, ist oben II. K. IV. §. n. XI. f. 50 gedacht und erinnert worden, daß man sie 1610 nach Stendal, und 1711 nach Hundisburg überbracht. Es ist auch eine Schule gestiftet worden, in welcher die jugend im lesen, schreiben, rechnen, catechismo, auch wohl im Lateinischen und Griechischen sollen unterwiesen werden: zu welchem ende 3 Schulbediente gehalten werden, deren ieder seine besondere klasse hat: ingleichen ein Hospital, darin 12 bis 15 alte unvermögende Frauensleute nohtdürftig erhalten werden. A. 1691, 21 Jul. ist zwar durch ein heftiges gewitter die Pfarre, Schule und Hospital in die asche geleget, aber auch wieder aufgebauet worden.

Gleichmäßige freigebigkeit hat auch die Kirche in Erxleben genossen, welche seit 1713 nach und nach ausgebessert und bis auf die mauern und den thurm bis 1741, in allen stükken erneuert worden. Um dieselbe hat sich auch ein Kossäte und Krüger, Daniel Koch, verdient gemacht, welcher ein kapital von 200 rthl. derselben geschenket: gleichwie in Polkau Lorenz Bünschens, Krügers und Mühlenbereiters witwe, Katharina Schwiegers, der Kirche daselbst 100 rthl. vermachet. Von erstern wird noch angemerket, daß er allemahl den sommer durch in seinem garten hinterm hause morgens und abends unter einem baum sitzend sein gebet laut verrichtet, welches er mit gewissen gesängen angefangen und vollendet. Er ist 1733, 13 Nov. schleunig ohne erben gestorben.

XXI. Zu Uhrsleben ist ein altar noch aus den Papistischen zeiten befindlich, an welchem die Patres ecclesiae, der Heilige Bernhardus, Chrysostomus, Franciscus, Athanasius, Augustinus und andere Patres mit der jahrzahl und ort, wo sie gestanden, zur rechten hand aber auch Lutherus in seinem münchshabit mit der überschrift abgemahlet stehen: M. Martinus Lutherus Floruit Erfurti A. 1510. Dieses ist vor der Kirchenverbesserung geschrieben, und zeuget von der achtung die man damahls für Lutherum gehabt hat.

XXII. Das dorf Hörsingen ist in seinem Christenthum überaus übel gegründet, die leute darin auch ganz arm gewesen: haben sich aber eines bessern lebens angenommen, und befindet sich ietzo in einem gesegneten stande, wovon in den Kirchen Verzeichnüssen mit mehren. Es bestehet aus 50 feuerstäten und ist kürzlich von der Adel. Herrschaft der von Alvensleben noch mit 10 wohnhaüsern vergrössert worden. A. 1711 hat man in diesem dorfe einen wasserbrunn zugraben angefangen, und etwa 5 klafter tief ein wohl aussehendes erz gefunden, welches in der probe von einiger güte zusein geachtet worden.

XXIII. Zu Eimersleben hat A. 1714 und 1715 Hr. Friedrich Wilhelm von Alvensleben, als Patronus, eine neue Kirche erbauet, welche wegen ihrer regelmäßigkeit und angebrachten baukunst, auch darin befindlichen stukkatur und bildschnitzerarbeit überaus kostbar und sehenswürdig ist.

XXIV. Bei Ostingersleben ist ehedem ein See gewesen, der Selische See genannt, etwa 1½ meile im umkreis. Davon sagt man, daß in demselben eine stat versunken, welche Sela oder Sele geheissen. Ob die am

ufer befindliche überbleibsel von mauerwerk davon ein würklicher beweiß, oder nur ein anlaß sein zum vorgeben, lässet man dahin gestellet sein. A. 1719 ist der See auf Königl. befehl abgelassen, und theils zu akker, theils zu wiesewachs urbar gemachet worden: dergleichen verbesserung auch mit einem See, der Bruch genannt, bei Erxleben A. 1721 vorgenommen worden. Es wird aber Ost-Ingersleben zum unterscheid eines andern an der Aller diesem gegen abend gelegenen orts gleiches namens, West- oder Aller-Ingersleben also genennet. Gehöret den Herren von Alvensleben.

Die Kirche in Ost-Ingersleben hat vom H. Gangolpho den namen, dem sie gewidmet worden. Sie ist erbauet 1480. Auf dem Kirchenkelch stehet:

Anno milleno quingenteno Generosam
Alheiden natam *Pauli de Bornstede* stravit
Horrida mors. Validique relicta *der Heide*
Jhoannis
Extiterat. Corpus tumulatum in fonte Mariae
CumquePriorissa soror eius *Helena* praeesset,
Conflatum calicem hunc ex *eius nosce monili.*

Auf der mittelsten glokke stehet der bekannte glokken vers:

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego Clerum:
Fulmina propello fumosque vocoque sepultos.

xxv. Schnöggersburg oder Schnöchertsburg, ist ein jagthaus welches 1694 erbauet, und von dem Hrn. von Börstel, damahligem Oberforstmeister, nach dem Förster Heinrich Schnöchert, der es am ersten bewohnet, Schnöchertsburg genennet worden.

xxvi. Moderkuhl dessen oben n. 14 gedacht worden, ist eigentlich eine wegen des daselbst befindlichen morasts fast grund und bodenlose gegend bei Staats und Börriz, und wird von Enzelt s. 6. (9.) unrecht und wieder aller dieser orten übliche gewohnheit Moderpfuhl genennet, welches eigentlich einen sumpfigen see, oder mit wasser bedekten morast bedeutet, dergleichen hier nicht ist. Einen büchsenschus davon lieget, eine Walkmühle, deren sich die Weisgerber bedienen. Da diese sonst keinen namen hat, wird sie auch Moderkuhl genennet: weil der namen Moderkuhlische Mühle dem zur kürze gewohnten Landmann vieleicht zu langfället. Dieses ist nebst einer dabei gelegenen mahlmühle die erste mühle, welche die Ucht treibet. Von dem Ursprung der Ucht aber hat man die sichere nachricht, daß selbige aus einem hohen sandberge bei Staats entstehe, aus welchem 14 schöne klahre springe hervor quellen, sich in einen kleinen graben ergiessen, der von dem Moderkuhl zunimt und einen kannenschuß davon schon als ein fließ obgedachte mühlen, und in einer weite von einer meile schon 6 mühlen treibet. Gedachte quellen sein bei dem grossen winter 1740 kaum ein wenig zugefrösselt, welches daß es iemahls geschehen, die älteste leute sich nicht zuerinnern wissen. Nach dieser nachricht wird bei beschreibung der Ucht oben IV. Th. I. Abth. I. K. VI. §. n. 2. s. 965 der begrif etwas müssen geändert werden.

xxvii. Hinter Weteritz lieget eine Wassermühle, oder die so genannte Pfeffermühle, so nach Isenschnibbe gehöret. Hat vermuhtlich den namen von der Pfefferpacht, die sie abgeben müssen, von deren beschaffenheit oben II. K. XL. §. s. 266--268, umständliche nachricht gegeben worden. Im Salzwedelischen gebiet liegt auch ein Pfefferteich.

xxviii. In der gegend von Flechtingen sein noch alte dorfstellen, davon noch die namen übrig, nemlich Bistorf bei der Holzmühle, Damsendorf bei dem Vorwerk Damsendorf, Wadenberg bei dem Vorwerk Wadenberg, Wendisch Flechtingen, Zistendorf, Külitz, Mükkenberg, Reikendorf und Eilershausen.

xxix. In Bülstringen hat das Kloster zu Schöningen schon A. 1121 ein vermächtnis von einer Frauensperson namens Oda erhalten. S. Leukfeld Hist. Ep. Halberst. s. 713, und Kuno in Memorab. Schöning. s. 283. Nachgehends haben es die Grafen von Wernigerode besessen, und an Friedr. von Alvensleben verkauft, welcher Ordensmeister der Tempelherren in Teutschland war, und in Hundisberg, einem dahmaligen ordenshause, sich aufgehalten, daher es auch kommt, daß daselbst noch verschiedene häuser sein, welche den Tempelherren gehöret. Von diesem Friedrich hat es der Bruder Albrecht von Alvensleben, stifter der Kalbischen linie 1307 erhandelt. Pfeffinger Braunschw. Hist. s. 697. Ferner ists an Magdeburg gekommen, wie aus folgender Erzbischofs Friedrichs urkunde von 1443 erhellet: „Bülstringe is Egendom, und is gelegt „under dat Godeshuß to Magdburg, unde is mit „halff mit allem Rechte, hebbe in der Mölen drey „Verdel, und den Tins halff mit etlichen Wesen, und Gebhard von Alvensleben hat es uns „verkofft dat dorp to Bülstringen, halff mit allem Rechte und dem Kerklehn.“ Walth. VII. Th. IV. K. s. 108 ꝛc.

Das

Das V. Kapittel.

Von der Stat Seehausen.

I. Ehemahlige Grafschaft Seehausen in dem Herzogthum Magdeburg. Ursprung des namens nicht so sehre von den Senonibus, als von der See hergenommen.
II. Wahres alterthum dieser Stat. Ueberbleibsel von einer alten Stat und alten S. Jakobs Kirche daselbst.
III. Jetziger Stat lage ist vor diesem viel tiefer gewesen: ihre mauern, wälle, thore, strassen.
IV. Hauptkirche von S. Petro benamet: unterschiedene grabmahle in derselben.
V. Thurm. Einfall der Thurmspitze: abermahlige entzündung derselben.
VI. Verzeichnüß der Inspectorum und Diaconorum.
VII. Dominikaner Kloster, dessen stiftung und einziehung.
VIII. Kirche zum H. Geist: Hospitäler und änderung mit denselben: Beguinen haus: Kaland.
IX. Rahthaus, Magistrat, Gerichte. Verzeichnüß etlicher geschlechter, aus welchen unterschiedene Burgermeister und Rahtmanne entstanden.
X. Bürgerschaft, Gilden. Etliche besondere, so von hier bürtig.
XI. Etliche rechte und freiheiten der Stat.
XII. Allerhand händel und kriegesbegebenheiten.
XIII. Feuersbrünste
XIV. Pestzeiten.
XV. Vorstäte: unterschied der äkker um Seehausen: dorf Groß Beüster, die Einwohner allda gehen auf stelzen. Ehemahliges Stift daselbst: Jahrmarkt allda und zu Wahrenberg, und noch andere nachricht vom Lande.

I.

Zu erläuterung des namens dienet, daß noch ein Seehausen, nemlich das Schul Amt Seehausen in der Ukermark, und ein dorf Seehausen nahe bei Zahna, und endlich noch ein Seehausen, davon Conradus de Sehusen sich mag genennet haben, der 1257 in Erzb. Rudolphs brief als zeuge vorkommt, und welches in dem Herzogthum Magdeburg) lieget, welches leztere vor diesem eine Grafschaft gewesen, Comitatus oder Comitia Sehusen, wie man in den alten zeiten zureden gepfleget, Bischof Volrad zu Halberstat mit beistimmung seines Kapittels zu tilgung der schulden seines Bischofthums, ad debita Ecclesie sue persolvenda, Erzbischof Rudolfen zu Magdeburg vor 4500 mark feines silbers, Comitiam Sehusen cum attinentiis ejus pro quatuor Millibus Marcis & Quingentis Marcis examinati argenti, verkauft und zwar Speciali circa hoc favore, quem circa Ecclesiam Magd. a multis retroactis temporibus habuimus, wie diese worte allda in dem freiheitsbriefe von A. 1257 Id. Junij zusehen. Bischof Ludolf aber vorher ohne beistimmung des Kapittels den Markgrafen zu Brandenburg Johansen und Otten vor 3400 mark vereigenet: worüber grosse weitläuftigkeit entstanden, indem die Markgrafen dieselbe Grafschaft behaupten wollen; Papst Alexander der IV. aber, zu welchem sich Bischof Volrad und das Kapittel zu Halberstat gewant, diesen verkauf an Magdeburg bestätiget, hergegen den an die Markgrafen vor ungültig erkannt, und dieselbe davon abzustehen ermahnet, auch den Decanis zu Merseburg und Erfurt commission gegeben, im fall fernerer weigerung mit dem bann wieder sie zu verfahren. Bulla 18 Kal. Febr. 1258: wovon in dieser Markgrafen lebensbeschreibung mit etwas mehren wird gehandelt werden. S. inzwischen Hr. Walthers Sing. Magd. III. Th. s. 47, 51 ꝛc. und IV. Th. s. 73.

Jetzo ist dieses Seehausen ein Flekken, so halb zum guhte Amfurt, und halb zum guhte Schernbok gehöret, welche beide gühter denen von Asseburg zustehen, die schon von dem 14 jahrhundert her von den Erzbischöfen zu Magdeburg damit belehnet worden. Auch haben die von Albensleben daselbst verschiedenes noch A. 1455 zu lehn gehabt. Ingleichen sein andere Adeliche geschlechter, als die von Seggerden, Molzen, Voite, Hordorfe, Sebbold allda begütert, und so viel dieses leztgedachte geschlechte betrift, wohnhaft

haft gewesen. Und sein im übrigen daselbst zwei Kirchen S. Pauli und S. Lorenz, unter welchen aber ietzo nur in der lezten gepredigt wird. Sonsten will auch der namen Seehausen gar weit und von den Senonibus hergenommen werden, ohne zweifel weil in beiden die erste beide anfangs buchstaben *Se* einerlei sein, die auch unser Seehausen, und zwar 400 jahr vor Christi gebuhrt, sollen gebauet haben; wie solches bei den oft angeführten Geschichtschreibern, Enzelt, Jobst, Engel, Werdenhagen, Zeiler und andern zufinden, und oben I. Th. II. K. IV. V. VI. §. s. 33, 34, 35 erwogen worden; welche meinung iedoch, wie andere dergleichen, man an ihrem ort gestellet sein lässet, und wird vielleicht eben so gut, oder auch vermuhtlicher sein, daß die erste Einwohner an seen gewohnet oder gehauset, die anfangs hier gelegen gewesen, ehe das Wischerland urbar gemachet worden, wie aus dem unten §. III. angeführten tiefen pflaster abzunehmen, daß der ort sehr müsse sein erhöhet worden; oder daß die erste Einwohner all hier Seeleute gewesen, und die zuvor an der See oder Meer sich aufgehalten Maritimi, oder auch nahe an einem grossen See gewohnet haben, Lacustres, und hernach ihre sitze hier genommen, und den ort zum andenken ihrer vorigen wohnung den namen Seehausen gegeben, welches auch um so viel vermuhtlicher, weil die Stat noch heute zu tage zwei Seeblätter nebst dem Adler in ihrem wapen führet: dem auch zu statten kommt, was Hermannus Cornerus beim jahr 1151. Eccard T. II. s. 697 meldet: *Sehusen* vero & terminos pratenses & paludosos Hollandrini incoluerunt, & vagos decursus Albiae fluvii aggeribus, prout in suis consueti erant terris, artaverunt. Und könte wohl vorher anders geheissen, und damahls den namen bekommen haben.

II. Indessen will man doch ihr alterthum nicht in zweifel ziehen, ob es sich schon nicht eben so hoch erstrekken möchte, als vorgegeben wird. Ob man auch wohl keine gewisse zeit ihres anfangs bestimmen kann, so mag sie doch viel hundert jahr schon gestanden haben: sintemahl vor langen jahren allhier eine Alte Stat gestanden, so annoch den namen einer Alten Stat führet, und südwärts der ietzigen Stat von dem Viehthor bis zu dem Steinthore gelegen, und durch den Alandfluß von derselben unterschieden ist, welche daselbst eine grosse länge machet, und die Alt-Stat nach der nord-ost und südseite umfleust: nach der westseite sein noch ietzo doppelte graben zusehen, in welche das wasser aus dem Aland hinein geleitet gewesen, welches unterwärts der Altstat, wo ietzo der ziegelofen ist, sich mit dem rechten strohm wieder vereiniget. Die wälle aber zwischen gedachten graben sein ietzo hin und wieder mit eichbaümen und andern strauchwerk bewachsen, und hat sich diese Altstat bis in die gegend an die windmühle und das dabei befindliche haus, iedoch disseits des Alands erstrekket. Es ist auch noch etwas von einem alten mauerwerk daselbst zusehen, wovon vermuhtet wird, daß es die S. Jakobs Kirche gewesen, und die nordwärts daran befindliche nachlässe eines mauerwerks, die Sakristei davon, zumahlen die gegend daherum auch ausserhalb den graben annoch S. Jakobs Hof genant wird. Man hat auch an dem zerfallenen gewölbe, und dabei noch vorhandenen stükken der gewesenen pfeiler grosse eichbaüme von ziemlicher dikke wahrgenommen, welche aus den wurzeln der vormahls schon abgehauenen alten eichbaüme wieder aufgeschlagen, und von dem alterthum dieses orts zeigen können; und mag daher diese Kirche eine von den ältesten Christlichen Kirchen dieses ganzen landes gewesen sein. Sonsten aber ist der ganze plaz ietzo zu äkkern und wiesen gemacht und heisset recht: Nunc seges est ubi Troja fuit, wird auch von dem Magistrat allhier als das älteste Patrimonium Curiae geachtet.

Von einer gleichmäßigen Alten Stat bei der Stat Fürstenwalde wird in dem folgenden III. Buch dieses V. Theils gehandelt werden.

III. Diese gegenwärtige Stat aber ist ihrem bisherigen zustande nach ganz mit dem Aland umgeben, welcher sich süd-ostwärts der Stat theilet, und gehet der rechte strohm gegen süden vor dem Neuenthor, und ferner auf der seite gegen westen und nordwesten das Vieh- und Mühlenthor vorbei. Der ander arm aber nimmt seinen weg gen osten vor das Stein- und Beüsterthor vorbei, welches doch kein natürlicher fluß, sondern eine ableitung des rechten Alands ist, welcher durch die tiefe aufgeworfene Statgraben, daherum geführet wird, bis er nordostwärts wieder mit dem rechten strohm zusammen kommt. Sie ist hiebeneben auch mit einer guten und zum theil zweifachen

mauer

mauer und wällen umgeben, und zwar an der südlichen seite gegen der Alten Stat, wo der Aland fleust, nur mit einer einzeln mauer versehen, auch ohne wall, weil man sich durch die tiefe des strohms und daran liegenden sumpfigen erdreichs gnugsam gesichert gehalten, und daher keiner andern mauer nöhtig zu sein erachtet: dergleichen exempel von vielen andern an den Flüssen und Seen liegenden Märkischen Stäten in dem verfolg dieser historie werden zufinden sein. Gegen osten ist gleichfalls auf beiden seiten des Stein- und Beusterthors eine einfache mauer, aber doppelte wälle, und fleust zwischen der mauer und den wällen vorgedachter arm des Alands.

Es ist auch auf beiden seiten des Mühlenthors gegen nordwesten und norden eine einfache mauer und wall, zwischen welchen der Aland fleust, die überbleibsel aber auf dem wall zeigen, daß daselbst auch eine mauer gestanden und folgends die mauer zwiefach gewesen. Endlich ist westwärts zur linken des Viehthors die mauer annoch zwiefach, und laüft der Aland auswärts, der arm desselben aber zwischen beiden mauern: zur rechten desselben thors aber ist die mauer einfach, welche der strohm und hinter demselben ein hoher wall verstärket, bei welchem auch der Schützengraben befindlich.

(Im Kaland und beim Kloster, auch sonst ist sie zwar schadhaft und eingefallen, aber auch bald mit neuem mauerwerk ersetzet worden. Von den Wällen ist der aüssere vor dem Steinthor, der wegen des dikken gebüsches der Düstre wall genennet wurde, herunter geworfen, eben gemacht, und einigen Bürgern gegen einen gewissen Kanon 1726 überlassen worden.)

Es muß auch die Stat wegen bishergemeldter zu- und herumfliessung des Alands unterschiedene brükken halten, welche vor dem Vieh- und Mühlenthor doppelt, vor dem Stein- und Beusterthor aber einfach sein, die auch gröstentheils seither A. 1709 neu erbauet worden, bis auf die beide innerste brükken vor dem Vieh- und Mühlenthor, welche die kleineste und vor gedachtem jahre ihren anfang genommen. Ingleichen muß sie wegen der niedrigen lage vor iedem thore die wege mit starken Steinpflastern, oder Dämmen, verwahren, weil sie sonsten bei den nassen jahrszeiten unwegsam sein würden, und nur noch vor wenig jahren darauf zureisen sehr beschwerlich gewesen: nachdem sie theils durch die heftige Elbbrüche, theils in dem grossen krieg, insonderheit der lange Damm vor dem Beusterthor durch überführung der kanonen fast gänzlich zerrüttet worden; welcher leztere aber als der längste, und der sich so weit erstrekket, als das Statland und was vor diesem zu der Stat gehöret, auch noch etwas weiter über die holzhausische äkker bis zu dem dorf Klein Holzhausen gehet, etwa A. 1706, und der vor dem Mühlenthor A. 1711 wieder zustande gekommen.

Nähst dem muß von der lage dieser Stat nicht unberühret bleiben, daß sie vor diesem viel tiefer gelegen, und nach und nach zu gegenwärtiger erhöhung gekommen: wie denn A. 1712 als ein gewisser Einwohner Hr. Hartwig Kober auf einer wüsten stelle ein haus bauen wollen, und zu einem keller ausgraben lassen, man bei 2 mann tief in der erden einen heerd von einem bakofen, wie auch die stelle von einem feuerheerd gefunden, desgleichen stükken von eichen und birken, welche mit ihren wurzeln noch in der erde gestanden. Als man auch neben diesem keller einen brunnen eines halben mannes tiefer als der keller ausgegraben, hat man eine eichene bole oder bret angetroffen. Wann auch sonsten in der erde gearbeitet wird: so findet man 3 steinpflaster in einem gewissen abstand über einander gesetzet, welches ein klares zeichen, daß der grund ehedessen sehr niedrig müsse gewesen sein. Und mag die ursache an einer oder mehren grossen verwüstungen der Stat gelegen haben, daß die leute wann sie wieder aufbauen wollen, ihnen nicht die mühe genommen den schut wegzuführen, sondern immer auf denselben weggebauet haben. Dergleichen exempel wir auch in den Geschichten der Stäte Wriezen an der Oder, Wittenberge in der Prigniz und Krossen finden werden. Es möchte auch daher nicht eben unrecht vermuhtet werden, daß wo iezo die Stat stehet, vor diesem etliche kleine niedrig gelegene seen und lachen gewesen, und daß endlich der namen Seehausen entstanden, und die Seeblätter zum wapen angenommen worden.

Thore sein das Viehthor, Mühlenthor, Beusterthor, Steinthor und Neuethor: wiewohl dieses lezte nur ein wasserthor ist, vor welchem vor diesen eine brükke gewesen nach der Alten Stat zu, über welche man nur zu fusse gehen können. Das Mühlenthor hat den namen von einer daselbst gestandenen wassermühle, welche aber

zu anfange des verwichenen jahrhunderts auf vielfältiges anhalten der oberwärts gelegenen von Adel und Dorfschaften wieder abgebrochen worden: nachdem sich dieselbe auf vermittelung des damahligen Landeshauptmanns erkläret, der Stat 2000 fl. mit dem bedinge de non reaedificando zuzahlen, solches auch von der hohen Landesherrschaft A. 1625 den 29 Jan. bestätiget worden. Welchemnach die Stat keine wassermühlen mehr hat, wohl aber 6 windmühlen, ausser welchen noch 6 wüste windmühlen berge vorhanden, davon die windmühlen nebst der wassermühle im stande gewesen: wiewohl sich die Stat zu sommerszeit, und wann der weg gut, auch der schifmühlen zu Beuster und Scharpelo bedienet, zum malzmahlen aber gemeiniglich der roßmühle in der Stat, so dem Raht zuständig.

Das Beusterthor, welches ein ziemlich hohes mauerwerk hatte, ist A. 1720 mit einem kleinen thurm gezieret, in solchen aber die sonst im Rahthausthurm befindlich gewesene Schlaguhr gebracht worden.

Die vornehmste Strassen sein die Viehstrasse, so von dem Viehthor bis an das Rahthaus gehet: die Mühlenstrasse, vor dem Mühlenthor über dem markt bis ans Rahthaus. Mit dieser strasse ist nach dem brand 1722 eine veränderung vorgenommen: indem in der grossen Stege die vor dem brand daselbst gestandene haüser den nachbarn zum hinterraum mit eingeraümet, in der Mühlenstrasse nach der mauer hin auch eine neue gasse der grossen Stege gegenüber gemachet worden, damit selbige in feuersgefahr öfters abgeschnitten sein möchte. Ferner die Grosse Brüderstrasse vor dem Neuenthor bis ans Rahthaus: die Kleine Brüderstrasse, so parallel der grossen Brüderstrasse gehet von dem Klostergarten bis an die Viehstrasse: die Beusterstrasse, von dem Beusterthore bis da der schwibbogen sich anfänget an dem Rahthause: die Steinstrasse, von dem Steinthore bis an die ekke, wo der Schwibbogen sich endet, welcher Schwibbogen ebenfalls eine kleine strasse ist, welche daher, den namen bekommen, weil das Rahthaus darüber weggebauet ist. Noch sein der Rosenwinkel, und auf dem Graben, welche beide an der Beusterstrasse zusammen stossen: die Stege, so von dem Graben anhebet, und an der Mühlenstrasse sich endiget. Der Judenhof ist nahe bei dem Steinthore, wiewohl keine Juden hier vorhanden. Der ort von dem Steinthore bis an den Judenhof wird besage schoßbuchs von A. 1567 der Seidekessel genannt, allwo ietzo nur drei haüser und ein hirtenhaüslein stehet. Auch hat von dem Steinthor bis zu dem Neuenthore eine riege haüser gestanden, so die vorderste seite nach der mauer zugekehret.

IV. Die Hauptkirche wird von S. Petro benamet, der auch oben auf der spitze gestanden, mit dem brande aber herunter gefallen. Sie ist ganz gewölbet, und ruhet das gewölbe auf 8 pfeilern, derer ieder 8 hiesige ellen im umfang hat. Die 2 obersten gegen osten sein doppelt: weil auf denenselben der bogen, worauf der giebel stehet, zusammen schleust. Weiter aufwärts gegen dem altar stehen 2 kleinere, welche einen bogen vom altarkohr tragen. Die übrigen bogen dieses kohrs laufen nur von denen wänden aus, und gehen oben zusammen. A. 1739 ist sie inwendig ganz ausgeweisset worden.

Die Altarbilder sein noch aus dem Pabstthum, und bestehen aus 16 stükken, alle von künstlicher bildschnitzerarbeit, und nebst dem boden stark verguldet, in welchen die geschichte des leidens und erhöhung Christi bis auf die sendung des H. Geistes in so viel besondern feldern enthalten: benamentlich 1. die einsetzung des H. Abendmahls. 2. Das fußwaschen der Apostel. 3. das gebeht am Oelberge. 4. Die gefangennehmung. 5. Die verspottung im pallast des hohenpriesters. 6. Die geisselung. 7. Die darstellung: Ecce Homo. 8. Das händewaschen Pilati. 9. Die ausführung wobei Simon Christo das kreuz nachträget. 10. Die kreuzigung. 11. Die abnehmung vom kreuze. 12. Die begräbnüs. 13. Die auferstehung. 14. Die ausführung der väter aus dem Limbo. 15. Die himmelfahrt. 16. Die versammlung und das gebeht der apostel, und sendung des H. Geistes. Das Hauptbild unter denselbigen ist die kreuzigung Christi, die andern insgesamt stehen in den flügeln: die 9 ersten in dem zur rechten hand, die übrige 6 in dem zur linken. Unter dem hauptbilde und den flügeln haben auch 7 Heiligenbilder von etwan 2 fuß hoch gestanden, an derer stelle man aber ietzo die geschichte der einsetzung des H. Abendmahls, und zwar in forma accubitus durch einen guten künstler mahlen lassen.

Dieses leztere ist 1711 auf unkosten der Kirche von neuem gemahlet und die sämtliche

che bilder und schnitzwerk des altars neu vergüldet worden.

Noch ein Altar ist vorhanden gewesen, der dem H. Laurentius zugehöret, wie aus Markgraf Ludwigs brief erhellet, kraft dessen er demselben den zehenden theil von einer hufe zugeeignet:

Noverint . . Quod nos Lud. . . *Pia consideratione* moti *defectum* altaris beati *Laurentii* in ecclesiis parochialibus civitatis nostre *Sehusen* siti, quem hactenus, ut nobis innotuit, perpessum est, aliquantulum supplere cupientes, ob id, ut cultus divinus in ipso denuo eo decentius in perpetuam & salutarem *magnificorum principum marchionum Brandenburgensium bone recordationis predecessorum nostrorum memoriam peragatur* & presentibus appropriare decrevimus decimam unius mansi in curia Gerhardi *Boben*, in villa dicta *Lichtervelde* sita, perpetuis temporibus & sine inquietatione qualibet pertinendam. Renunciantes.. In cuius.. Testes *Tek*, *Lindowe*, *Buch*, *Helbe*, magister coquine. Datum *Havelberg* anno MCCCXLIIII. feria V. post octavam Epiphanie.

Und ist daraus zuersehen, daß mehr als eine Parochialkirche in Sehausen gewesen, und beide an den H. Laurentius müssen theil gehabt haben: die gegenwärtige ist nun wohl als die vornehmste eine, welches aber die andere, und wo Laurentii altar gelegen, ist unbekannt.

Auch ist noch ein nachlaß im winkel der nordseite gegen morgen befindlich, welcher der Jungfr. Maria gewidmet gewesen, deren, wiewohl sehr wandelbares bild allda noch auf einem thron zusehen nebst andern Heiligen.)

Zur seiten des altars nordwärts ist in der mauer ein kleines schränklein, über welchen diese worte in stein ausgehauen zulesen: Ecce Panis Angelorum, womit ohne zweifel auf die darin verwahrlich gehaltene geweihete hostien gezielet worden. Wir werden dergleichen mehr auch zu Prenzlow in S. Jakobskirche antreffen.

Nebst diesen sein 3 stühle unter einer dekke an einander gebauet, derer ieglicher eines von den damahls gewesenen Predigern namen und denkspruch führet. An dem ersten stuhl an der dekke: M. *Johannes Laurentius Ecclesiae Sehusinae Pastor & vicinarum Inspector* piae memoriae posuit per Filium M. Samuelem. Hinter dem rükken ist in einem gemählde zusehen, ein mann mit einer krone auf dem haupte, so in einem bette lieget: der satan bläset ihm mit einem blasebalk ins ohr: der tod ziehet ihn bei dem einen fuß: ein geschmüktes weib zeiget ihm die weltkugel: ein mann mit einem gräßlichem gesichte holet mit steinen aus nach ihm zuwerfen: über seinem haupte hänget ein blosses schwert an einem faden: das küssen, worauf er schläft, umgiebt eine schlange: von seinem angesicht gehet ein strahl gegen den himmel, in welchem viele geflügelte köpfe zusehen: ausser dem schlafgemach sitzet eine person zu pferde, in der rechten ein blosses schwert, und in der linken eine krone haltend: hinter ihm ist ein grosses heer perspektivisch in die ferne ausgestellet. Unter dem gemählde stehen die worte: Ich Lasse Gott Sorgen. Weiter unten:

Me Satanas, Mundus, Lex, Mors, Mars, vincere tentant,
Dormio. Qui pro me pugnat, Jova, praesit.

Der andere stuhl hat zur überschrift: *Levinus Georgii Senior & Pastor hujus Ecclesiae.* A. 1614. Hinter dem rükken ist abgemahlet, wie Usa neben der bundslade darniedergeschlagen lieget: darunter Spes mea Christe Deus! weiter unten:

Tristis es? Arca tibi sint foederis, & Sacra Coena
Certa Salus, Temere tangere, adire, caue!

Der dritte hat zur überschrift: *Nicolaus Schwechten Diaconus* Schus. Nescit Salvator Deseruisse Suos. Das gemählde zeiget die einsetzung des H. Abendmahls. Darunter stehet: Lotus, & ipse pedes digner, fac Christe, lavare. Ferner:

Pane mihi Corpus, Vino das, Christe, Cruorem
O sanctum foedus! Vivo, beabor, ovo.

Die Kanzel ist mit 8 tafeln und so viel darauf gemahlten bildern gezieret gewesen, als 1. Petri; 2. Pauli; 3. Johannis des Taüfers; 4. Christi; 5. D. Luthers; 6. Philipp Melanchthons; 7. D. Bugenhagens; im 8 haben die buchstaben gestanden M. J. H. (M. Joh. Hemstät) und darbei die worte: Calumnia conturbat Sapientem & perdit cor beneficum. Eccl. 7. wer kann es machen alle daß es jederman gefalle. An der dekke ist das Statwapen und die jahrzahl 1558, und neben Lutheri bilde 1560 zusehen gewesen; sie ist aber nach gerade schadhaft worden, und haben demnach

A. 1710, nachdem sie bei 150 jahr und drüber gestanden, zwei eheleute, Joachim Arnds, Handelsmann, und seine Ehefrau, Anna Berndis, auf ihre kosten eine neue richten, und A. 1711 die Kirche selbige mahlen lassen, welche der vorigen an grösse und gestalt gleich, anstat der 8 tafeln aber mit 12 versehen ist, welche mit den bildern der apostel ausgefüllet, und mit erhabenen feinem schnitzwerk unterschieden sind. Inwendig am dekkel ist die erscheinung des H. Geistes in gestalt einer tauben geschnitzet. Oben auf dem dekkel stehet das bild Christi Salvatoris, unter der kanzel Johannis des Taufers.

Eine noch umständlichere beschreibung von dieser kanzel giebt der Insp. Solbrig in Rüdemanns Collect. II. s. 205. 207.

Der Taufstisch stehet unter der orgel auf 2 steinern pflastern, und ist mit einem schrank von tafelwerk und darüber stehendem gitter umgeben, auf welchen auch einige gemählde samt etlichen Lateinischen versen eines um das andere zusehen, die aber durch die muhtwillige jugend sehr zerkrazt worden.

Die Orgel hat im oberwerk 14 und im rükpositiv 13 register, und ruhet auf 2 eichenen saülen, auf derer einer unten folgende buchstaben und zahlen ausgehauen stehen C. 1581. T. A. 1685 ist sie erneuert, und um ein ziemliches durch die aus der nordwärts, wo ietzo das Garnison kohr stehet, über der thür gestandenen orgel genommene pfeifen vermehret worden, die hernach samt dem dazu gehörigen kohr Hr. Hartwig Kober, handelsmann A. 1712 mahlen lassen. (A. 1712 den 28 Jul. hat von neuen das gewitter in dieselbe geschlagen und sie sehr beschädiget. A. 1728 ist sie ausgebessert und in bessern stand gesetzet worden.)

Unter den hier vorhandenen grabmahlen, ausser denen, so die leztverstorbene Inspectores und Diaconos belangen, sein noch etliche leichensteine und grabschriften etlicher alten Geistlichen aus den Katholischen zeiten vorhanden, folgender massen.

Vor des Diaconi beichtstuhl: Anno Dni. MCCCXCVI. VI Die Mensis Octobris obiit Dns. *Jacobus Briezeke* perpetuus Vicarius in Sehusen. Die person ist in stein gezeichnet mit einem Priesterkleide und einen kelch in der hand haltend.

Gleich vor dem altar an den stufen desselben lieget ein sehr grosser stein: Anno Domini MCCCC. penultima die Mensis Maji obiit Dominus *Johannes Putzenik* Praepositus hujus Ecclesie Canonicus in Stendalia. Cujus anima requiescat in pace amen.

Ferner unter der kohrtreppe: Anno Domini CCCCIX Sequenti Die Scor .... *Conradus Storkow* .... unt ..... in Sehusen, cujus anima requiescat in pace amen.

Noch vorm altar gegen dem Schülerkohr: Anno Domini MCCCCCXVII. XI Febr. obijt Venerabilis Vir Dominus *Nicolaus Segher* de Osterborch Sctor. Nicolai in Boyster Decanus & Prepositus in Sehusen Verden. Sebastiani Magd. Canonicus atque terre Dithmersie in Lunden parochialis Ecclesiar. Bremen. Dioces. Pastor. cujus anima requiescat in Pace Amen.

An der mauer zwischen der treppe des Schülerkohrs und der südlichen Kirchthür, ist des gewesenen Burgermeisters, Joachim Hechts, und seiner Ehefrauen, Barbara Böttichers grabschrift mit vergulderen buchstaben auf einem schwarzen grunde, welches dero hinterlassene söhne und töchter A. 1651 setzen lassen. Und sein in demselben anstat des gewöhnlichen saülwerks die saülen des Glaubens, der Hofnung, der Liebe, der Klugheit und oben auf der spitze die Tapferkeit, so sich auf eine saüle lehnet, zusehen.

An der mauer gegen norden siehet man die taufe Johannis, und darunter des Burgermeister Dietrich Quatfasels samt seiner Ehefrauen, Emerenzen Boldemanns, und dero kinder bildnüsse.

(Weiter hinauf und über der kirchthür stehet der Burgermeister, Mag. Joh. Kraatz, samt seiner Ehefrau in der wand in stein gehauen mit der beischrift: A. 1617 die 1 Febr. obiit Doctissimus Vir M. *Joh. Cratz* Reipubl. Seehusensis consul aetat. 52. A. 16.. die .. mortua est matrona *Ilsabea, Jugert, Henrici Jugert*, Consulis Herbensis filia & dicti M. Joh. Cratzen conjunx aetatis suae 52.)

Es sein auch der orten noch andere gemählde, des barmherzigen Samariters, des wollüstigen Reichen und armen Lazari, des güldenen kalbs Aarons, und des Jerobeams götzendiensts u. a. m. vorhanden, davon man aber nicht weiß, wo sie hin zubringen.

V. Von dem Thurm ist nachricht vorhanden, daß die älteste Kirche, zwei schöne ansehnliche aus verschiedenen absätzen bestehende thurmspitzen gehabt, A. 1563 aber am tage Scholasticae den 10 Febr. unter der predigt die eine spitze desselben herunter auf die

die Kirche gefallen, wovon der giebel zwar zerspalten, und das dach zermalmet, iedoch niemand beschädiget worden. Und ist hernach A. 1580 anstat der abgefallenen eine neue spitze, aber viel kleiner als die andere, so stehen geblieben, da sie sonsten beide gleich hoch gewesen, wie davon noch eine abbildung auf einer tafel bei der orgel zusehen; und zwar mit einer durchbrochenen welschen haube aufgesetzet worden, wie die zeichnung in der Merianischen Topographie, und auch ein auf dem Rahthaus vorhandenes gemählde zeugen. A. 1676 aber den 30 Aug. obwohl bei damahls kaltem wetter ist der ganze thurm durch einen donnerschlag entzündet, und beide spitzen samt der Kirche, Pfarrhause, Schule und noch 2 haüsern auf dem Kirchhofe, nebst Burgerm. Hieronym. Schröders haus, scheune und andere gebaüde am Steinthor abgebrannt. Es sein auch auf dem thurme 5 schöne glokken zerschmolzen, davon die gröste ihres gleichen wenig in der Altmark gehabt. Es ist aber alles in den nähstfolgenden jahren wieder gebauet, und der thurm mit zwei, durchbrochenen welschen hauben mit schiefer gedekket, versehen worden. Ingleichen ist das gelaüte wieder in guten stand gebracht, und wird davor gehalten, daß es nähst den Stendalischen eines von den besten in der Altmark sei. In ieztgedachtem brande aber hat man noch 2 zettel gefunden, so in dem herunter gefallenen knopfe gelegen, auf deren einem diese worte gestanden: Erecta est haec Fabrica Anno 1481 in honorem Divi Petri & Pauli. Vice Praepositus isto tempore erat Otto von dem Sande qui has *reliquias* manu sua globo imposuit, videlicet *de Sancta Maria Magdalena, de S. Matthaeo & S. Thoma.* Fundata est etiam hoc anno *Eleemosyna* pro pauperibus Studentibus & pauperibus Virginibus desponsandis a *Johanne* Kuckenbietern Praeposito Arendseensi, Theodorico Massen Praeposito Crevesensi, & Gregorio Mollero Praeposito Hamburgensi.

„Wobei zugedenken, daß diese Eleemo„syna welcher hier gedacht wird, noch in der „forme eines Stipendij im stande ist, der„gestalt, daß noch Jährlich 24 fl. oder 18 „rthl. davon ausgezahlet werden, und ist „A. 1711. Testamentarius, der Hr. Gränz„raht Stephanus Berends zu Osterburg, „der auch die helfte von dem Degenerischen „Stipendio dieses orts, so sich auf 30 rthl. „belaüft, als von der Spilseite herrührende, „gleich wie die andere helfte von der Schwert„seite her, Herr Burgerm. Joh. Marpurg „dirigiret.„

Der andere zettel enthält folgende worte: „Anno nach Christi unsers Hern und Se„ligmachers geburdt im funfzehen hunder„sten darnach in dem Achtzigsten Jare ist „dieser Turm und Spitze wiederumb durch „Meister Thomas Schutzenn, Zimmer„mhanne wohnende zu Magdeburgk, mit „seinen gehülfernen, durch. Verleihung „Godtlicher gnaden gebawet und ufgerich„tett wordenn, uf des Radts Hulfe und „Unkosten des Gotthauses Sancti Petri. „In selbigem obgedachten 80 Jare haben „auch also fordt die Vorsteher der Kirchen „S. P. . . . Vor Martini durch Mei„ster Valtin Nagelnn Scheferdeckern, auch „zu Magdeburk whonende angefangen zu „decken, aber die erbeitt im 80 Jare nicht „berfertigen können, und ist dieser Knopf erst„lich freitags nach Trium Regum, welcher „ist gewesen der tagk Sanckti Hilarij und „der 13 Januarij Ao. . . 81 durch gedachten „Meister Valtin Nagelnn ufgesetzt worden. „Gott der Almechtige behüete diß und alle „andere Kirchen gebew, so wol auch des „Rahts und gemeiner Stadt gebew für allen „fernern Schaden und Gefhar gnediglich „Amenn. Ministri Eccles. fuerunt Viri Re„verendi: *Andreas Fridericus Pastor*, M. *An„dreas Schraderus*, Dn. *Tilemannus Bergius.* „Consules: Dietrich Quadfasel, Sen. *Jo„hannes Mollenbeck*, *Gallus Conow*, Sen. *Joa„chimus Sturich*, Sen. Senatores: Arnd „Quirling, Hanß Flacke, *Johannes Cluge*, „*Christophorus* Helwig, Jurgen Belitz, „Werner Quadfasel, Christoff Quier„ling, Joachim Corinter, Tideke Kru„semarck, Andreas Schreiber, Bartho„lomäus Schulze. Provisores: *Gallus „Conow*, Sen. Jurgen Belitz, *Matthaeus „Cöppe.* Statschreiber: *Joachimus Stüricke* „Junior propria manu conscripsit. Col„legae Scholae: M. *Antonius* Dorler, Rec„tor. *Baltzar Tobin*, Cantor. *Jacobus Schra„derus*, Bacularius. *Georgius Collibius*, infi„mus & Custos Templi.„

(Im übrigen stehet die jahrzahl von diesem brand in einem an des Inspectoris wohnung eingehauenen districho, davon der hexameter das jahr 1676, da der brand geschehen, der pentameter das jahr 1677, in welchem selbige wohnung wieder hergestellet worden, in sich hält:

Has

Has Vrens sVblto fVLgVr ConsVMpserat aeDes.
QVas soLers IterVM sVrgere DeXtra faCIt.

A. 1727, 6 Aug. gegen mittag schlug das wetter ein in die nordl. Thurmspitze, zwar ohne zünden, aber nicht ohne schaden. An dem obersten theil der haube war auf der nordseite der schiefer, an dem untersten theil aber nach der westseite herunter geschlagen, die mauer herabgestreift und die fenster in des thurmwächters stube zerschmettert. Der strahl ist auch, ohne zuwissen durch welche wege, durch die mauer des thurms in die orgel gefahren, davon denn 2 grosse hölzerne pfeiler, so die orgel tragen, der südliche zerspalten, von der steinern basi abgesetzet und 1½ fuß fortgerükket, die bälge aber also beschädiget worden, daß kein einziges register in der orgel angesprochen. Doch ist keine pfeife versehret, wohl aber etliche federn abgeschlagen, und die Kirche mit schwefelichen dampf und rauch angefüllet gewesen.

In dem 1752 jahr den 28 Jul. nachmittages zwischen 4 und 5 uhr hat das gewitter abermahl in den thurm und in die orgel geschlagen; auch den thurmwächter Cherstein auf dem thurm so gleich getödtet, da denn an demselben weiter nichts bemerket worden, als vor der stirn und hinten im genik ein dunkel blauer flek. Sonst hat sich dieses sehr schwere und schmetternde gewitter fast eben so regieret und dahin seinen zug genommen, wie im jahr 1727 den 6 Aug. geschehen. Der schlag ist nemlich in die nordliche thurmspitze durch den schiefer der thurmhaube gegen nordost geschehen, und westwärts wieder am thurm herunter gegangen, wodurch auch einige zahlen am uhrzeiger ausgelöschet und verdunkelt worden. Ein strahl scheinet davon herunter in die orgel gefahren zusein, als welche sehr beschädiget, und sonderlich die windlade davon zerrissen worden. Auf dem thurm so wohl, als in der Kirche hat man einen schwefeligen dampf gerochen, ein würklicher brand aber nicht verspüret worden.

VI. Von den hiesigen Inspectoribus und Pastoribus ist anfangs zugedenken, daß die Pfarre allhier zu den Katholischen zeiten eine Probstei gewesen, wovon in der visitation von A. 1541 diese worte vorhanden: Nachdem die Pfarre Sanct Peters Pfarrkirchen allhier vor alters als eine Probstei, und unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburg Praelaturen eine herbracht, und seine Churfürstl. Gnaden die Praesentation eines Probstes oder Pfarrers haben, soll die nachmahls also bei Sr. Churfl. Gnaden bleiben. Wie denn noch in dem Dom zu Stendal ein grabmahl eines dortigen Canonici *Conradi de Buch* von A. 1369 vorhanden, so Praepositus in Sehusen genennet wird; und *Vincentius Bolte* ein Commendiste zu Werben, so unterm kohr zu Werben begraben lieget, wird gleichfalls Praepositus zu Seehausen geheissen. Und ist der zeitliche Probst allhier jederzeit zugleich Decanus bei dem Stift zu Beuster gewesen, wovon wir kurz zuvor ein exempel in des Probsts Nikolai Seghers grabschrift nebst einer benennung etlicher andern Pröbste bei erzehlung der grabmahle gesehen. Nach der Kirchenverbesserung aber ist solcher tittel mit dem Inspectorat verwechselt worden, und sein die erste Inspectores und Pastores, wie sie Enzelt erzehlet, gewesen, Joh. Hemstet, M. *Cyrenius*, *summus Vir* wie Enzelt schreibet, *Christophorus Struncius*, *Sebastianus Hemingus*, M. *Franciscus Lanckovius*.

(M. *Joh. Hemstadius* ist der erste gewesen, der auch 1539 wohl schon mag geprediget, sein amt aber höchstens erst 1541 oder nachher angetreten haben: gestalt dann in dem Visitationsreces von diesem jahr seiner noch nicht gedacht, u. nur angeregt wird, daß an des zum Pfarramt noch untüchtigen Probsts Wellen ein Unterprobst und Kaplan sollten gesetzet werden. „Und soll ein Probst albier, heißt es ferner, das „ordentliche einkommen der Probstey und Decanats des Stiffts zum Boyster, wie er den „Visitatorn, jzo durch den letzten Probst Hrn. „Johann Langen angeben und des Newen „*Praesentirten* Probsts Herrn Balthasar „Wellen Brudern durch die Visitatores ein „ordentlich Register übergeben sein und bleiben. . . Diese vorgesagte liegende Gründe, „Pachtzins und andere Zugehörung soll ein „Probst allhie von dem ordentlichen einkommen der Pfarr albie oder Probstey jährlich „haben, und soll dis also stets bei der Pfarr „bleiben. Und nachdem der itzige Probst „nicht albie residiret, auch noch zur Zeit „nicht geschickt das Pfarr Amt eigener „Person zubestellen, soll indes an seine „stadt ein Prediger gehalten werden, des „Wohnung soll, wie vor Alters mit einem „Unter Probst und Caplanen gehalten worden, sein in dem Probst-Hauß albie, der „soll auch das abgesatzte einkommen, ausser „das, so ein Probst vom Dechanat zum

Boyster

„Boyster hat, welche auch dem ietzigen Probst „bleiben soll, jährlich, biß so lange er durch „den Probst mit einer andern stadtlichen Be„soldung versorget, aufheben, und die ge„wöhnlichen Pfarr-Ampt mit Predigen, „Sacramentreichung, Besuchung der Kran„cken und was mehr einem Pfarrherr zuste„het, bestellen. Wann aber der Probst „selbst zur Residenz wurde ankommen und „die Pfarr-Amt eigener Person bestellen, „Alsdan soll ihme der Prediger aus dem „Probsten Hause weichen.„ Daß er aber sein amt 8 tage nach Michaelis mit einer predigt angetreten, ist gewiß: und wird das andenken davon noch jährlich an dem sonntag in der hauptpredigt gefeiert. Er ist A. 1565 verstorben, und ist dessen grabschrift und stein annoch unter dem Schülerkohr vorhanden, und stehet darauf der spruch Dan. XII. v. 3. Qui Docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti &c. und darunter:

Hic Ego *Johannes Hemstat* post fata quiesco
In te, quem docui Vivere, vivo Deo.
13. Feb. 1565.

Wobei annoch die aufgerichtete schlange Mosis mit den buchstaben M. J. H. zusehen.

Sein bildnüs aber hänget ietzo an der nordlichen wand im hohenaltar mit zur rechten desselben befindlichen folgenden worten: Aetatis meae 53. M. J. H. Zur linken: Obijt 3 Febr. hora 9. antemeridiana Anno Domini 1565.

| *Cyrenius* oder *Zyrenius* ist 1575 gestorben.

Ob die von Enzelt genannte drei nähеste alle Inspectores, oder einige derselben Diaconi gewesen, dörfte ungewiß sein: dann vor dem Francisco Lanckovio stehen in dem Concordienbuche noch drei andere, *Andreas* Friederich, *Andreas Schraderus*, *M. Tilemannus Bergius*, von welchen iedoch gewiß, daß der erste als Pastor 1595 am Michaelistag verstorben: die andern beide aber Diaconi gewesen, besage des A. 1580 in den thurmknopf gelegten und oben s. 14. angeführten pergaments. Mag also Lanckovius etwa ein Prediger aufm lande, und einer von den ältesten gewesen sein, oder auch sonsten beim Enzelt in sonderlichem ansehen gestanden haben.

(A. 1600, 25 Mai aber hat diese stelle betreten: M. *Johannes Laurentius*, aus Dramburg in der Neumark gebürtig: war vorher Prediger in Wusterhausen, und ist A. 1612 gestorben. Der drei erstern gedenket die Kirchen Visitation von 1581, aller viere aber die von 1600. Wie also Nikl. Möring hierher gehören könne, welchen Rüdemann Coll. I. s. 128 anführet, und meldet, daß er 1597 Prediger in Seehausen gewesen und 1607 zu Stendal bei S. Niklas gestanden, ist nicht leicht abzusehen.)

Levinus Georgii, dessen Leichstein und grabschrift, wiewohl mit auslassung des jahrs, monats und tages, da er gestorben, weil er ihn bei seinem leben legen lassen, hernach aber weggezogen, und die nachkommen sie hinein zusetzen unterlassen, vor dem altar befindlich, und folgender massen lautet: A. 16.. die .... obijt Vir Reverendus & Doctus Dominus *Levinus Georgii Havelberg.* Postquam Ecclesiae huic servierat in Subdiaconatu annis 10. in Archidiaconatu 13, in Pastoratu . . Aetatis vero suae . . .

Aura tonet, fremat Unda Maris, furat orbis & orcus
Tu mihi Christe tamen Spes, Via, Vita, Salus.
In te Christe Deus vixi & sum mortuus, in Te
Sunt tenebrae mihi lux, mors mihi vita manet.

Aus andern nachrichten aber ist bekannt, daß er 1627 verstorben.

M. Joachim Krusemark, A. 1625 zum Diaconat, und A. 1628, nach Georgii abzuge zum Inspectorat berufen. Dieser hat die plünderung der Stat A. 1631 mit ausgestanden, bei welcher er von einem Kroaten einen gefährlichen hieb mit dem sebel über den kopf bekommen, wovon er grosse beschwerung bis an seinen tod gehabt, welcher A. 1636 erfolget. Man erzehlet, daß wenig tage vor seinem ende, als er in der kammer, seine Frau und Schwiegermutter aber in der Stube neben an geschlafen, diese leztere gehöret, daß iemand in der kammer mit ihm geredet, sich aber darüber verwundert, weil niemand bei ihm in der kammer gewesen, und deshalb die kammerthüre aufgemachet, so habe sie einen hellen schein in der kammer gesehen, der iedoch alsofort verschwunden: der Inspector aber habe sich unwillig darüber erzeiget, daß man ihn gestöhret, und den tag darauf gemeldet, es wäre ihm geoffenbahret, daß er bald sterben solte: hat auch dabei den tag und die stunde benennet, ingleichen einige dinge, welche hernach erfolgen würden; welches auch also geschehen. Sein leichstein und grabschrift ist binnen dem kohr vor dem altar zusehen, und lautet also:

Hospes adsta, & si properas resta. Viro Reverendo & Clar. Dn. *M. Joachimo Crusemarcio* Ecclesiae hujus, quam Verbo Orthodoxo, Exemplo pie, per decennium docuit, Antistiti Primario, Marito suo in Vita amabili, In morte desiderabili Uxor hanc Aeternitatis Memoriam contra Votum posuit, Tu nisi Saxeus fueris Luge, eique Quietem aeternam vove.

Defunctus ad Hospitem.

Qui non sum, olim fui, qui es, olim non eris: Ergo
Quicquid defuncto mihi dixeris, id tibi vivo
Eveniat, quod sum, mox eris, Hospes abi.

Mehrere nachrichten von der Krusemarkischen familie werden sich in den Perlebergisch. Gesch. §. XII. und in den Pritzwalk. §. VII. finden.

Herman Haveman, nach Krusemarks ableiben A. 1636 berufen. Er ist gest. am Martinstag 1649.

Diesem ist A. 1650 gefolget: Lic. Joachim Hecht, aus Seehausen, so A. 1653 nach Lüneburg zum Pastore und Superintendenten zu S. Michaelis berufen worden. Hat eod. 31 Aug. unter Chn. Chemnitio de Michaelis Archangeli cum diabolo de corpore Mosis certamine pro Licentia, eine Disputation gehalten in Jena. Er ist auch Profess. beim Fürstl. Gymnasio daselbst zu S. Michael und Ministerii Senior gewesen. An dessen stelle gekommen:

M. Andreas *Praetorius*, so A. 1653, 17 Dec. Dom. 4 Advent. angetreten, und 22 jahr alhier gestanden; und darauf A. 1675 zum Inspectorat in der Altstat Brandenburg berufen, alwo er A. 1699 verstorben. S. Alt St. Brandenb. Gesch. §. IV. Sein bildnüs aber ist annoch in hiesiger Kirche über Hemstadii seinen zusehen. Sein leben hat Hr. Joh. Kasp. Karstät 1720 in einem besondern Programmate beschrieben.

Hierauf ist M. Joh. Samuel *Stralius*, der beiden General Superintendenten, *Joh. Stralii* des vaters und *Joh. Stralii* des sohnes enkel und sohn gefolget, ber. den 4 Febr. 1676 aber A. 1688, den 11 Dec. verstorben und mit dieser grabschrift beehret worden: Siste Viator Gradum neque minus aspice tumulum Viri plurimum Reverendi Dn. *Joh. Samuelis Stralii* Theologi edecumati, Ecclesiae hujus Pastoris & Inspectoris Optime meriti. Abijt, obiit Die XI Decembris Anno ultimorum temporum MDCLXXXVIII aetatis vero LIII. Corpus obscurum hoc lapide tegitur, tectum autem Coeli animam servat, quippe quae radiat ut stella primae Magnitudinis. Nunc Vade & in Christo Vale. So lange A. 1682 die pest in Stendal gewütet, hat er die ordination der Prediger verrichtet. Sein bildnüß stehet gleichfals im altar unter des Praetorii seinem.

(Hr. David Solbrig, zuvor vom XI. sonntag p. Trin. 1686 an Diaconus zu Mittenwalde, anher berufen 1691, 17 März und eingewiesen Domin. Palmar. Er hat sich durch verschiedene schriften bekannt gemacht: und wegen seiner geschiklichkeit ist er auch in die Königl. Societät aufgenommen worden. Er ist 1730, 28 Jan. im 71 jahr seines alters und 40 seines Predigt Amts gestorb. Von seinen schriften S. Hr. Rüdemann I. Th. s. 121, 129, 130. Unter denselben ist das merkwürdigste stük die Allgemeine schrift oder ahrt durch ziffern zuschreiben, vermittelst deren alle *Nation*en . . . ihre meinung einander mittheilen können: davon der I. Th. 1726 zu Salzwedel in 8vo gedrukket worden. Welcher gestalt er sich auch um die alterthümer verdient gemacht, haben wir gesehen II. Th. I. K. X. §. s. 385, 389. Er ist in der Kirchen unter dem daselbst liegenden grossen stein an den stufen des altars begraben, und sein bildnüs hanget an dem ersten doppelten grossen pfeiler zur linken hand oder seitwärts, wenn man aus dem altar kommt. Sein sohn ist der ietzige Inspector in Salzwedel, dessen oben III. K. II. Abth. s. 48 gedacht worden, von dessen sinnreichen fleiß und mühe 2 taube und stumme personen in der Christl. lehre zuunterrichten Rüdemanns angef. Coll. II. Th. s. 259, nachzusehen.

Ihm ist gefolget Hr. Valentin Schnakenburg, geb. 1700, 3 Okt. zu Nakel in der Grafsch. Ruppin, ein sohn des noch lebenden wohlverdienten 81 jährigen Predigers daselbst gleiches namens, der A. 1747 sein amtsjubilaeum gefeiert und noch bei so guten kräften ist, daß er seinem amt, ohngeacht 2 filiale dazu gehören, noch selbst mit vielem segen vorstehet. S. Beiträge zu den Actis Hist. Eccl. T. I. s. 757. und Acta Eccl. T. XIV. s. 288. Dieses braven vaters unterricht hat der Hr. Inspector in seiner jugend, so lange er zu hause unter einem hauslehrer gestanden, selbst genossen, und 1716 die Schule zu Kyritz, 1717 die Sal-

deri-

derische zu Altbrandenburg besuchet, und dort den Hrn. Densow, hier den Hrn. Karstät als Rectores zu Lehrern gehabt, 1720 nach Halle gegangen und sich der berühmten Männer Wolfs, Thümmigs, Michaelis des ältern und jüngern, Breithaupts, Antons, Fleischers und 1723 zu Leipzig sonderlich D. Pfeifers geschiklichkeit zu nutze gemacht, nachgehends in Berlin mit dem Mr. la Croze bekannt, auch bald 1726 bei S. K. Hoh. Markgraf Albrechts regiment zum Feldprediger, 1730 aber von S. K. M. hierher als Inspector berufen und XXII. Trinit. eingeführet worden. Das amt hat er Dom. Palm. angetreten, und bis daher unter Göttl. segen und beistand verwaltet.)

Unter den Diaconis sein gleichfalls einiger grabmahle in der Kirche zusehen. Namentlich westwärts vor des Diaconi beichtstuhl Christoph Straus, so A. 1566, 21 Jun. verstorben, alt 36 jahr, Minist. 13. Joh. Müller und seiner Ehefrauen Gertr. Pletzin, an dem andern pfeiler unterhalb der Kanzel gegen der Orgel, gest. A. 1533 den 8 Jun. Bartholom. *Storla*, A. 1607 31 Okt. alt 36 jahr. Niklas Schwechten gest. A. 1625, 21 Jul. alt 48 jahr. Des Diaconi Balthasar Neuendorfs treue und sorgfalt für der Stat erhaltung, wird bei den Kriegesgeschichten §. XII. angeführet werden, und ist selbiger in der pest gestorben 1637. Joh. Visbek, ist gest. 1693, 11 Aug. alt 40 jahr. Dessen wie auch *Storlae* und Schwechtens grabschrift sein unfern des Diaconi beichtstuhl zusehen. M. Georg Ungnad, so zuvor Subconrector im Berlinischen Gymnasio 1690 gewesen. Rüdemann I. Th. s. 129. Joh. Cph. Rumpholz, gebürtig aus Halberstat, eingeführet A. 1704 Dom. XII. Trinit. Ist nach Egeln gekommen und Inspector worden.

Sam. Koch, und nach dessen tode Elias Neyen, Gottfried Hermann, welchem als Archidiaconus 1748, 13 April gefolget Hr. Cph. Wilhelm Kläden aus Stendal.

Auch hats bei der Schule nicht an geschikten Männern gefehlet, und haben unter andern George *Graevius* über 50 jahr als Cantor und Rector bis 1716 da er gest. Joh. Lor. Müller als Conrector und Rector 40 jahr bis 1721 der jugend mit ihrer geschiklichkeit gedienet. Hr. Johann David Solbrig hat als Conrector hier gestanden, ist Pastor und Superintendent zu Salzwedel. Hr. Andr. Julius Solbrig wurde 1725 vom hiesigen Rectorat nach Randau im Magdburg. berufen als Prediger. Hr. Hieron. Chp. Berendis war Rector und wurde 1736 Pastor zu Retzau in der Prignitz, 1752 zu Stünitz. Hr. Joh. Wilh. Tappert hat als Rector bei unterweisung der jugend besondere geschiklichkeit besessen, und ist zu Stendal bei der Statschule ebenfals als Rector 1738 seinem Vater Ef. Tappert zur seite gesetzet worden. Hr. Joh. Joach. Neddermeier war 1739 Conrector und ist 1741 Pastor zu Berge geworden. Hr. Eberh. Frdr. Boyser, wurde an dessen stelle Conrector, bald aber 1743 als Prediger bei der S. Johanniskirche in Magdeburg berufen. Hr. ... Winkelmann, so bei des Hrn. Reichsgrafen von Bünau Excell. als Bibliothecarius in diensten getreten, hat bis 1748 als Conrector hier gestanden.)

VII. Es ist auch ein Kloster Dominikaner, oder Prediger Mönche Ordens hier gewesen, so süd-vestwärts am ende der Stat gelegen, woran auswärts der Aland wegfleust, und ist selbiges besage des bald anzuführenden vergleichs mit den lezt hier gewesenen brüdern dieses Klosters aus der Stat gütern gebauet worden, die oft gerühmte Anhaltische Markgrafen aber Johann und Otto haben die Prediger Mönche alhier eingesezt, und ihnen 120 pfund silber zum gebaüde und 100 mark silbers zu büchern gegeben, wie Brotuff. schreibet Anh. Chron. II. B. s. 44. b. Und wird zwar in einigen büchern gezweifelt, ob es ein Dominikaner oder Franziskaner Kloster gewesen, worüber man auch noch zur zeit keiner urkunden ansichtig worden, iedoch ist noch eine abschrift eines alten Contracts von A. 1537 d nach Galli vorhanden, worin der Convent mit dem Raht um enen Plack Landes der Mönche Wynberg geheten und ohre Gemeine Kohl Garden contrahiret hat, in welchem sie genannt werden, Gantze Versamlunge des Klosters Prediger Ordens Sehusen. Es ist aber dasselbe A. 1539 gleich andern eingezogen, und den noch vorhandenen brüdern ein gewisser unterhalt zeit ihres lebens versprochen worden, vermöge errichteten so genannten Concordie oder Transacts am tage Ceciliae gedachten jahres: dessen inhalt ist, daß das Kloster überall baufällig und fast dachloß, auch der brüder darin nur dreie. „Nahmentlich Johann Borndes Prior, „Joachim Wandermann und Thomas „Schultze

„Schultze nebst einem leien Mönch Bruder „Jochim befunden worden, die sich zum „höhesten beschweret, daß sie weder das Klo„ster mit Gebaüden, noch sich selbst weiter „darin erhalten könnten, hätte also der „Kastner zu Tangermünde *Hieronymus* „Staud auf Churfl. Befehl die Sache zwi„schen E. Raht hieselbst und den Klosterbrü„dern dahin gerichtet, daß die Brüder in „Bedenkung, daß Ihr Kloster aus der „Stat Gütern gebauet und sie auch von „den Bürgern bis daher mehrentheils „erhalten und ernehret, und daß jetzo ihre „Religion uffgehoben und abgethan würde, „das Kloster mit sampt seinen Zugehörun„gen zu Nutzen und Fürderung der Stat, „und sonderlich von dem Kloster ein Spi„talhauß zur Erhaltung Armer Leute „und einer Schulen darin zuzurichten, „wittelichen und auß sonderlicher freundli„cher Zuneigung gegeben und frei aufgetra„gen, der Magistrat hergegen sich anhei„schig gemacht, jedem gedachter Brüder eine „wohlgeschickte Wohnung mit Kempten, „(werden sonsten Kemnaten, Caminatae, „d. i. Feuerstäten genannt, oder nach der „allhier zu Seehausen annoch üblichen Be„deutung, Kammer, welche über einem Kel„ler gebauet sei mit oder ohne feuerstäte) „und Dörntzen, (Stuben) ausserhalb dem „Kloster, wo es best gefällig zu bauen, „darin Sie Zeit ihres Lebens wohnen soll„ten; Nicht weniger auch aus der Stat „Gütern zu beschaffen, daß es Ihnen „je ahn Kleidern, Schoen, Essen und „Trincken die Zeit ihres Lebens zu guter „Außkunft nicht mangeln, auch daß Sie „einen zeitigen Danckpfenning im Brothel„ler haben sollten: Nach absterben mehr ge„dachter dreier Brüder aber sollte das Klo„ster sampt seinen Zugehörungen der Stat „eigenthumlich zuvorangezeigtem Gebrauch „zustendig sein und bleiben.„

Die Kirche hat den H. Cyriacum zum Patron gehabt, und ist samt den andern Kloster Gebaüden in einigem stande geblieben bis A. 1641, da 2 Schwedische regimenter, als dieselbe von Wolfenbüttel abgezogen, unter den damahligen Obersten Wittenberg und Wrangeln hier einquartiret worden, wovon, weil die Stat gröstentheils wüste gewesen, ganze compagnien sich in diese gebaüde geleget, und das holzwerk aus dem giebel und sparren ausgesaget, und den winter durch zu ihrer feuerung gebraucht, wodurch denn endlich die dächer eingefallen, auch in der Kirche das gewölbe eingeschlagen worden. Welchergestalt dann dieses schöne werk in den wüsten zustand gerahten, worin es sich annoch befindet: ist auch ietzo nichts mehr als das mauerwerk von der Kirche vorhanden, worin nordwärts 6 schöne hohe fenster, und südwärts so viel halbe gewesen, unter welchen ein niedriges gebaüde lang gegangen, ingleichen noch 2 kleine wohnungen, so daher E. Raht zuständig. In den sonsten noch übrig gebliebenen zellen, wozu noch einige neue hinzugethan worden, wohnen ietzo 12 arme Bürger und Bürgerinnen, welche aus der Hospitäler einkünften erhalten werden.

VIII. Es ist auch noch eine Kirche zum H. Geist, oder *S. Spiritus* vorhanden, so aber itzo leer ist, und pfleget salz hinein geleget zuwerden. Vorm Viehthor ist auch noch S. Georgen Kapelle und Kirchhof, auch ein altes gemaüer zu S. Gertrauten vorhanden, welches Hospitäler gewesen, wovon die Armen alle in das Kloster gebracht, die einkünfte aber theils zu S. Peterskirche, theils zu unterhaltung der armen angewendet worden, und hat eine iedwede Kirche ihre besondere einkünfte und register davon. Ingleichen ist ein lehn Corporis Christi, so auch den armen gereichet wird. Es ist auch noch ein haus nahe bei dem Kloster, so der *Beguinen* Haus geheissen wird, und worin auch arme leute wohnen, aber blos die freie wohnung darinnen haben. Dieses ist A. 1626 aus des Magistrats mitteln, weil es den einfall drohete, wieder neu aufgebauet worden, und so raümlich, daß 16 arme leute ieglicher eine besondere kammer, im winter aber allesamt eine warme stube, sonst auch die accis freiheit und holzgeld haben. A. 1719 hat eines Kaufmanns Hartwig Kobers witwe diesem Armenhause 100 rthl. geschenket, bei anderweitiger vermählung aber es dahin gebracht, daß das geld samt den bis dahin gehenden zinsen wieder heraus gegeben worden. Das kapital aber hat sie dennoch 10 jahr hernach 1740 dem Pio Corpori wieder zugestellet, wie die deßhalb angeordnete Commission verordnet hatte.

Daß auch die Kalandherren hier ihr wesen gehabt, solches erhellet aus verschiedenen stiftungen. Unter andern ertheilet ihnen Ludwig der ältere das eigenthum über den Ekbom, einen hof in Königsmark und über 2 hufen, die dabei liegen: In nomine Domini amen. Ludowicus . . Omnibus

hoc

hoc scriptum cernentibus salutem &c. Fatemur quod discretis viris *Kalendarum fratribus* in Sehausen presentibus & futuris devotis nobis dilectis, dedimus donatione libera & per presentes solempniter donamus proprietatem plenam & omnimodam super curia dicta *Ekbom* sita in *Konigsmark*, & super duobus mansis, dicte curie adiacentibus, atque super decima duorum mansorum, ita quod nichil iuris, nec servitii, nec precarie, nobis, nostris heredibus, vel successoribus, in dicta curia, mansis & decima reservamus. Immo eisdem curie, mansis & decime renunciavimus & renunciamus solempniter literas per presentes. In cuius &c. *Testes* Buch Sweyker, Helb, Wolf & Loterbek. *Datum* anno 1345. in die beatorum Viti & Modesti.

So wird auch noch eine nach Kl. Holzhausen gehörige dem Magistrat zuständige hufe landes die Kalands hufe genennet. Was vor der zeit mit diesem hof und hufe vorgegangen, wird unten XV. §. vorkommen. Sonst ist noch ein Inventarium vorhanden, von einer verlassenschaft, welche der Probstei vermachet worden, die aber von keiner sonderlichen erheblichkeit ist. Die einkommen haben gemeiniglich in wiederkaüflichen zinsen und pächten bestanden. Wie aber der Kaland an dem Elbteich XXXVI ruhten zubauen und zuunterhalten gehabt: also ist das einkommen gemeiniglich wieder darauf verwendet worden, hat auch wohl nicht allemahl zugereichet.)

Der Kalands Hof ist im übrigen A. 1548 9 nach Nicolai dem Magistrat von Churfürst Joachim II. übergeben worden, und stosset an den Pfarrgarten und Kirchhof an, die einkünfte aber sein dem Dom zu Köln an der Spree geschenket worden, wofür der Magistrat alhier demselben ietzo jährlich ein gewisses entrichtet.

IX. Das Rahthaus lieget fast mitten in der Stat, gestalt dann die vornehmste gassen darauf zugehen, wie wir §. III. gesehen. Unter dem Audienzzimmer ist ein Gewölbe oder Schwibbogen, unter welchem sonst die Criminalgerichte gehalten worden, wie zu (Stendal Sub Lobio. Selbiges ist 1720 ausgeputzet und zur Gerichtsstube gemachet worden. Es ist aber mit dem Rahthause einige veränderung vorgegangen: indem das gebaüde über dem Statkeller mit Königlicher genehmhaltung A. 1735 ausgebauet und die alte Rissalite nebst dem über die strasse nach dem alten Rahthause hingehenden gange, welcher der strasse den namen des Schwibbogens gegeben, abgebrochen, und auf den mauern des alten gebaüdes, die Rahtsstube, die Accise und eine Commissionsstube angefertiget worden; worauf A. 1737 man die Gerichtsstube dahin verleget.)

Es ist auch vor diesem ein besonders Gerichte hier gewesen, und haben die Gerichts Schöppen den nähesten rang nach den Burgermeistern vor den Rahtsverwanten gehabt, Wir Borgemestere, Schöppen und Radmanne ꝛc. wie man in etlichen alten urkunden noch liesel. Mit der zeit aber haben sie aufgehöret, und sein die Gerichte vermuhtlich 1335 in den Raht gezogen, oder dieses bestätiget worden, wobei es auch noch anietzo sein verbleiben hat. Die A. 1711 lebende Rahtsverwante sein gewesen Burgermeistere. Herren: Joachim Voß, so aber bald 1712, 19 Febr. am schlag gestorben. Dessen vater Christian Voß, hat das Rectorat der hiesigen Statschule rühmlich geführet, und viel nachmahls in ansehen stehende Männer in seiner unterweisung gehabt, unter welchen auch der sel. Hr. Geh. Raht Stryke gewesen. Der sohn Hr. Christian Andreas Voß, J. U. D. ist als Königl. Pr. Resident in Wien gestorben. Georg Sodeman, gest. 1732 alt 78 jahr. Joh. Konrad Schweling, gest. 1726. *Hieronymus* Berendis, gest. 1719. Rahtsverwante, Herren: Franz Engel, so zugleich Secretarius. Chph. Albrecht, Kämmerer, hernach Burgermeister gest. 1738. Heinrich Gußfeld, gest. 1723. Burchard Gottfried Paalzow, dessen Vater Gottfried Paalzow A. 1681 Burgermeister gewesen.

Die ietzige sein: Hr. Heinrich Berendis, Consul Dirigens. Hr. Gottfried Niklas Paalzow, Proconsul. Hr. Friedrich August Raue, Consul Supernum. und Kämmerer. Hr. Henrich Johann Sodemann, Rahtsherr. Hr. Johann Cph. Albrecht, Rahtsherr und Stat Secretarius. Hr. Johann Christian Schmid, Rahtsherr. Von der Veränderung, welche S. K. M. Friedrich Wilhelm in ansehung des Stätischen regiments getroffen, s. oben I. K. XXII. §. s. 112. vergl. II. K. XIV. §. s. 172.

Unter denen hier in ansehen gewesenen und zum theil noch seienden familien, woraus in den vorigen zeiten unterschiedene Bur-

germeister und Rahtsglieder genommen worden, sein die Quatfasel, wovon einer dieses namens auf dem pergament in dem knopf der thurmspitze von A. 1481 gemeldet worden. Johann Quatfasel und Christoph Quatfasel beide rahtsverwante in einer alten bestätigung von A. 1545. Dietrich Quatfasel Burgermeister A. 1575. Christoph Quatfasel Rahtsverwanter A. 1619.

Die Lackemänner, welche die älteste familie hier gewesen zusein geachtet worden, und woraus in dem leztverwichenen jahrhundert A. 1602, Johann Lackemann, der Aeltere, Burgermeister gewesen, A. 1608 Johann Lackemann, der Jüngere, Rahtsverwanter und A. 1619 derselbe auch Burgermeister worden.

Die Quierlinge: Jakob Quierling, Rahtsverwanter in der alten bestätigung von A. 1545. Christoph Quierling, Burgermeister, A. 1602. Christoph Quierling, Rahtsverwanter.

Die Möllenbekke: Jakob Möllenbek, Burgermeister A. 1545. Johann Möllenbek, Rahtsverwanter A. 1567. Simon Möllenbek, Rahtsverwanter A. 1619.

Die Hechte: Klaus Hecht, Rahtsverwanter A. 1545, dessen sohn Joachim Hecht, ein vornehmer Bürger zu Seehausen, und dieses sohn Barthol. Hecht, ein Kaufmann, der das Stipendium bei der Státekasse gestiftet, und A. 1607 das Herzfeldische lehnguht gekauft. Dieses söhne sein gewesen Dietrich Hecht, Burgermeister alhier, verstorben A. 1627, und Joachim Hecht, gleichfals Burgermeister, so A. 1631 an der pest gest. und dessen grabmahl noch in der Kirche zusehen. Burg. Dietrichs sohn, Jakob Hecht, ist Rahtsverwanter gewesen und A. 1641 verstorben, aber in seinen nachkommen erloschen. Burg. Joachims söhne sein gewesen, Bartholomäus, Dietrich und Joachim. Barthol. ist E. Rahts Apotheker zu Lüneburg gewesen, so das geld zu erbauung des hiesigen thurms zu Lüneburg gesammelt, und A. 1682 verst. Joachim Hecht, S.S. Theol. Lic. ist alhier Inspector und nachgehends Superintendent bei S. Michaelis zu Lüneburg geworden, verst. A. 1676, dessen sohn Friedrich Henrich Hecht, nachgehends Pastor zu Lüneburg gewesen. Dietrich Hecht, ist ein angesehener Bürger alhier gewesen, dessen sohn und lezter abkömling, Joachim Hecht, so gleichfalls hier ein angesehener Bürger gewesen, ist A. 1738 gest. Bartholomäus hat hinterlassen, Thomas Wilhelm, Apotheker zu Gardelegen, dessen söhne Thomas Bürger zu Gardelegen, so A. 1711 verst. und Johann Friedrich Hecht, Not. Publ. und Jur. Pract. zu Stendal. Joachim Sigismund, Med. D. und Phys. zu Lüneburg, und Bartholomäus Hecht, der Jüngere, Erbsassen auf Herzfelde, dessen Söhne, Joachim Sigismund, Med. Cand. nachmahls Med. Lic. Joachim Christian und Joachim Friederich.

Die Kraatzen: M. Johann Kraatz, Burgermeister A. 1602. Franz Kraatz, Rahtsverwanter A. 1624. Johann Kraatz, Rahtsverwanter A. 1641.

Die Weinmanner: Johann Weinmann, Rahtsverwanter A. 1602, Burgermeister A. 1620. Joachim Weinmann, Burgermeister 1637. Andreas Weinmann, Rahtsverwanter A. 1641. Welche familie auch bei dem Magistrat der Alten Stat Salzwedel ihre stellen bekleidet.

Die Berendische familie hat alhie und zu Osterburg lange zeit in besonderm ansehen gestanden: hier ist aus derselben gewesen Johann Berendis, Rahtsverwanter A. 1626. Und noch einer dieses namens Burgermeister A. 1674. Dessen sohn Hieronymus Berendis, auch Burgermeister ist A. 1719 gest. dessen sohn der ietzige obgedachte Burgermeister dirigens ist.

(Auch verdienet hier eine stelle *Gallus Cono*, welcher Prof. Eloqu. zu Helmstät und nach aufgebung dieser stelle Burgermeister in Seehausen worden. Seine nachkommen sein theils wohlverdiente Männer in der Mark gewesen, und werden ihres orts vorkommen. S. inzwischen des Hrn. Rect. Küsters Tangerm. Denkw. s. 123. In Petri Conovii grabschrift zu Alt-Brandenburg heißt Christophorus Conovius *Werbenas:* welchem nach der vater Gallus Cono auch, und zwar in der zeit, da Christophorus gebohren worden, müste in Werben gewesen sein.

Ingleichen die familie der Paalzow: Gottfried Paalzow, ist Burgermeister und Kirchenvorsteher alhier gewesen: dessen sohn Burchard Gottfried Paalzow, hat eben in dieser würde gestanden, iener im vorigen, dieser in diesem jahrhundert. Beide haben sich um die Kirche, um das Rahthaus und die ganze Stat verdient gemacht, und ist lezterer A. 1750 verstorben.)

Die

Die Goldbekkische familie hat vornemlich zu Stendal und Werben in ansehen gelebet, hier ist einer aus derselben Hans Goldbek, A. 1575 Burgermeister gewesen. S. oben II. K. XIV. §. f. 174.

Andreas Schreiber, Burgermeister A. 1602. Johann Schreiber, Rahtsverwanter A. 1624, A. 1635 Burgermeister worden: dessen sohn, Andreas Schreiber, ist Kämmerer und Secretar. bei der Alt Stat Salzwedel gewesen, und in sonderbaren ansehen gestanden, den auch die Altmärkische Ritterschaft und Stäte einsmahls an Sr. Churfürstlichen Durchl. Friedrich Wilhelm nach Jütland abgefertiget, von da er mit guter verrichtung zurük gekommen. Sein sohn ist der vor wenig jahren verstorbene George Christian Schreiber, gewesener Churfürstl. Brandenb. Hof- und Consistorial-Raht auch Steuerraht im Fürstenthum Halberstat.

Burgermeister Barthol. Schulze, ums jahr 1600 und Burgermeister George Harnisch, haben die Teichhauptmannsstelle mit geführet, welche stelle ietzo Adelich ist.

(Unter die vorrechte und gerechtsamen E. Magistrats gehöret die freiheit eine Apotheke hier anzulegen, welches S. Chst. Durchl. Friedrich Wilhelm A. 1662 demselben gegeben: und stehet selbige noch in guten umständen. Ingleichen der Weinschank, so verpachtet wird, und die Fischerei auf dem Aland vom einfluß der Biese bis an Vielbaum auf der helfte des flusses; und ferner an dem Grindel; hiernähst die Jagt, welche durch einen dazu bestellten Schützen beobachtet wird.)

X. Die zahl der Bürgerschaft hat sich nach dem schoßregister von A. 1567 mit denen, so in der Vorstat gewohnet, über 400 hauswirte erstrekket. Diese sein durch die Kriegslaüfe sehr vermindert worden, immassen in der Stat noch unterschiedene stellen liegen, iedoch so, daß die grössesten mehrentheils ausgelesen sein, und in der Vorstat ausser 2 müllerhaüsern und 2 gartenhaüsern nichts bebauet ist, wo doch vor diesem allein an die 40 haüser gestanden. Die Hauptnahrung bestehet in Akkerbau und Viehzucht. Vor diesem hat die Stat auch starke Braunahrung gehabt, und ist ihr damahliger flohr guten theils dem brauwesen zuzuschreiben gewesen; nachdem aber die Stäte Gardelegen und Tangermünde, und das Stätlein Arnd-see, solche nahrung stark zu treiben angefangen, so ist sie bei dieser Stat in abnehmen gerahten.

Die vermögenste Gilden sein die Gewandschneider, neben welcher die 4 Gewerke sein, als der Schuster, Schneider, Bekker und Schmiede, welche, wann die Stat soll verpflichtet werden, mit zugezogen werden. Sonsten aber sein 8 abgeordnete, welche die Bürgerschaft vorstellen: in den wichtigern angelegenheiten aber werden gedachte Gilden mit dazu berufen. Von den Tuchmachern ist absonderlich zugedenken, daß selbige alhier nicht wohl verbleiben können, wegen mangels der walkmühlen, welche, nachdem die wassermühlen nicht gelitten werden wollen, nicht kann angeleget werden. Vor diesem sein doch einige gewesen, und ist der lezte, dessen man sich erinnert, durch ein unglük erschossen worden.

Die bisher in guten ansehen gestandene familien sein in dem vorhergehenden §. benennet, und dabei gedacht worden, daß die Lakemänner für die älteste familie hier gehalten würden: besondere personen betreffend, so ist aus den urkunden des Bischofs zu Falkenburg ¼ meile von Seehausen, welchen itzo einer Hanß Hauerland besitzet, zuersehen, daß einer Capitain *Amelang*, welcher zu Seehausen gebohren, Churfürst Joachim II. als er mit der Reichsarmee im zuge wieder die Türken in Hungarn gewesen, und von den Türken ganz umringet gewesen, errettet, und daher die freiheit gedachten hofes erhalten.

Märkte sein ☽ ♂ ☿ nach Cantate, ☽ ♂ ☿ nach Kreuz erhöhung und ☽ ♂ ♀ nach Martini, welchen Churfürst Friedrich Wilhelm, vermöge freiheitsbrief den 11 Okt. 1645 wieder hergestellet, und zugleich die beide vorige bestätiget hat. Und werden iedesmahl ☽ Viehmarkt, den ♂ Jahr- und Pferdemarkt, den ☿ noch Jahrmarkt von allerlei wahren gehalten. Alle dreie aber, iedoch insonderheit der mittelste sind, berühmt wegen der grossen menge von fetten vieh und guten pferden, weshalb auch die Kaufleute in nicht weniger zahl von weit entlegenen orten anher kommen. Von dem Jahrmarkte nach Cantate ist zugedenken, daß vor einführung des verbesserten Kalenders mit demselben ein ziemlicher wollenhandel gewesen, indem die Tuchmacher und Wollhändler von Stendal und Salzwedel anher gekommen, und die von den herumliegenden orten eingebrachte wolle gekaufet, welches aber nunmehro gu-

ten

ten theils aufhöret, weil ietzo gemeiniglich der Jahrmarkt einfält, ehe die wolle abgenommen wird.

Der Stat wapen bestehet auf einem rohten Adler im grünen felde mit güldenen schnabel und klauen, in deren iedweder er ein Seeblat hält, woraus um so viel mehr zuschliessen, daß der name Seehausen nicht von den Senonibus, sondern von der See herrühre, wie wir §. I. gesehen.

XI. Die Stat hat auch ihre gewisse Rechte und Ordnungen in Erbfällen, Polizei-Sachen u. andern Stükken gehabt, wovon ietzo zwar nichts alhier vorhanden, weil aber die Stat Prizwalk in der Prignitz A. 1256 von den Anhaltischen Markgrafen Johann und Otten an dieses recht gewiesen, und sie darüber einen eigenen freiheitsbrief mit benennung unterschiedener fälle erhalten, als ist davor zuhalten, daß solches zugleich der inhalt der Seehausischen rechte sei, und solchem nach der G. L. selbigen in den Prizwalkischen Geschichten §. X. wird nachzusehen haben. Markgraf Ludwig der ältere aber gedenket in seiner 1335 gegebenen bestätigung ihrer freiheiten 4 gnadenbriefe, davon der erste von Markgraf Johannes herrühret, den er avunculum d. nicht der Mutter bruder, der sich ganz und gar nicht findet, sondern einer von den alten Anhaltischen Markgrafen in einem sehr weitläuftigen sinn, vieleicht auch gar Iohannes der I. und Ottonis bruder gewesen, von welchem die freiheiten herrühreten. Es kann auch sein, daß Henricus sine terra einen sohn dieses namens gehabt, der des Johannis und Ottonis briefe bestätiget, welche bestätigung Markgraf Ludwig wieder bestätiget. Der 2 gnadenbrief, den Ludwig bestätiget, war sein eigener brief, den er in seiner minderjährigkeit über verschiedene freiheiten der Stat gegeben, darin er consuetudinum gedenket. Der 3 brief betrift die Statgerichte. Der 4 belanget die bede von 13 hufen und einen see Cruge. Der brief lautet also:

Ludovicus civitati Sehusen gratiam & omne bonum. Moti & inclinati fidelitati ac constantia, quam per experientiam actualem nobis per vos comprobavimus exhibitam, literas infra scriptas, quas vidimus in toto & in omni sua parte legales, duximus approbandas. Unam videlicet vobis concessam & datam super donatione & proprietate curie *Rentzing* per magnificum principem dominum *Johannem* clare memorie, quondam *Marchionem Brandenburgensem avunculum* nostrum dilectum, quo ad omnes articulos inibi comprehensos, aliam vero in primo *nostri adventus* introitu in *marchiam* vobis concessam & *traditam* sub antiquo nostro *Sigillo*, super *libertatibus*, *iuribus*, approbatis *consuetudinibus*, *proprietatibus* & aliis pluribus *gratiis* & *articulis* in eisdem contentis editam de mandato spectabilis viri domini *Bernhardi comitis in Hennenberg*, tunc temporis nostri *tutoris*, confectamque & datam per manum Hermanni de *Lucho*, in civitate nostra *Stendal*. *Tertiam* quoque per nos vobis datam & concessam super alienatione *iudicii* seu *prefecture* civitatis nostre *Sehusen* supradicte, quo ad certos articulos inibi comprehensos. Et *Quartam* similiter per nos vobis datam & concessam super proprietate *precarie* tredecim mansorum & super proprietate cuiusdam aque que *Cruge* appellatur, etiam quo ad alios articulos ibidem notatos. Predictas siquidem literas, per nos approbatas, prout rite & rationabiliter vobis date sunt quo ad omnes articulos in eisdem positos, *ratificamus & ratificatas* presentis nostre pagine patrocinio sub appensione nostri sigilli ex certa nostra scientia, confirmamus. Reservantes nobis, quod *nos*, *heredes* aut *successores* nostri a predictis civibus presentibus vel futuris suprascriptum iudicium vel officium prefecture in civitate *Sehusen*, pro quadraginta marcis argenti Brandenburgensis quandocunque decreverimus aut decreverint, reemere poterimus, plenariam & omnimodam facultatem. *Testes* . . . . . de *Portuelt*, marscalcus, Altmannus, Jo. de *Buch*, . . de *Wiliberg*, cum aliis fide dignis. In Berlin Dominica Reminiscere.

Er behält sich die freiheit zuvor, die Gerichte um 40 mark Brandenb. silbers wieder kaufen zu können.

Hierbeneben ist das Rahthaus mit einem Zoll begnadiget, wovon von 100 jahren her und drüber noch zoll rechnungen vorhanden, und stehet der Magistrat noch in dessen genuß.

Ausser dem, daß aus dem Raht bei der grossen Elbschau gewisse abgeordnete erscheinen müssen, weshalb auch ein ieglicher, so in den Raht aufgenommen wird, bei seinem eid zugleich

gleich ein für allemahl schwehren muß, daß, so oft er zum teichwesen abgeordnet werden solte, er alle treue und sorgfalt gebrauchen wolle: so hat auch E. H. Raht das directorium über die vom dorf Steinfeld so genannte Steinfeldische Elbschau, so sich von Beuster bis an die Scharpelauische teiche erstrekket, von welchen und dergleichen handlungen mehr in dem vorherg. IV. Th. I. Abth. I. K. f. 958, etwas mehr meldung geschehen. E. Magistrat muß bei den dreien Elbschauen auch 3 ausrichtungen jährlich thun, und der ganzen Schau das nachtlager halten: wofür aber iedesmahl 12 rthl. von den zu dieser Schau gehörigen ländereien gereichet werden; wie wohl Magistratus wegen des vorwerks Kamps den dritten theil selbst beiträget. Inzwischen ist die erhaltung der teiche der guten Stat zur großen last gereichet, als welche seit 1567 ein kapital von 16000 rthl. vorgeschossen, und, weil zur ersetzung keine hofnung, die vornehmste pertinenz stükken veraüssern müssen; dergleichen schaden von 19364 rthl. sie auch vom vorschuß bei dem schoß wesen erlitten.

Die 3 State Seehausen, Osterburg und Werben, haben auch das recht den Schmietweizen zwischen Lichtmessen und Ostern zukaufen und zuverschiffen: wann schon sonsten das Land geschlossen ist, welches ihnen von Churfürst Joachim II. A. 1556 a nach Oculi gegeben, und von Churfürst Friedrich Wilhelm bestätiget worden. Kölln a. d. S. den 11 Jul. 1653. Unter welchem worte Schmietweizen verstanden wird, wann unter dem weizen brand ist, welcher, wann er gedroschen wird, den übrigen weizen anschwärzet, und wird daher der gesamte weizen wegen der schwärze, Schmietweizen geheissen. Auch sollen diese Stat und Werben das Jus legitimandi spurios haben, wovon sich doch nichts zuversichtliches finden wollen.

(Daß in Seehausen das Loddingsgerichte ehedem gehalten worden, davon ist oben I. K. XVI. §. n. 3 f. 72 ꝛc. umständliche nachricht zulesen: iedoch hat die Stat und Bürgerschaft unter diesem Gericht nicht gestanden, wohl aber der Pächter des Seehausischen Kammerhofs oder Kamps, wie dessen auch angef. orts gedacht worden. Man nennet es aber hier den Bodding. Welcher gestalt man sich auch auf das Sehausens. Recht berufen, davon S. Prizwalk. Gesch. §. X.

Sonst haben die 3 State Seehausen, Osterburg und Werben A. 1728 einen Physicum angenommen mit Königl. genemhaltung, welcher in Seehausen seine wohnung hat. Der erste ist gewesen Hr. Joh. Chn. Eisenberg Med. Lic. gest. im Sept. 1737. Ihm ist gefolget Hr. Jakob Wilhelm Bertram, Med. D.

XII. Ohne zweifel ist diese Stat, wie die andere State, in allerhand händel mit eingeflochten worden: davon sich aber wenig nachricht in dem Statarchiv findet; weil die unglükliche kriegeszeiten die beste urkunden geraubet. Inzwischen haben wir gesehen, daß Seehausen dem Erzbisthum Magdeburg mit den andern örtern vereigenet, auch versetzet worden I. K. f. 17, 21, 25, 29 bei dem Bisthum Halberstat zu lehn gegangen I. K. IIX. §. f. 27, 28. A. 1321 ist sie auch der vereinigung der übrigen Märkl. State wieder allerhand unfug beigetreten II. K. XIIX. §. f. 208, davon noch folgende urkunde vorhanden:

In nomine Domini amen. Nos militares in Advocatia *Arneborch* constituti Scabini, consules, totaque universitas burgensium in *Sehusen* coram omnibus presentia visuris, seu eciam audituris, recognoscimus publice protestantes, quod cum honestis militaribus in Marchia constitutis, & civitate *Soltwedel*, & etiam civitate *Ghardeleve* & territorio *Stendal*, & eadem civitate & militaribus, & reliquis civitatibus scilicet *Tangermunde*, *Osterborch*, *Werben*, atque cum omnibus militaribus, in jam dictis territoriis commorantibus, compromisimus & nostris juramentis affirmavimus sub hac forma uniformiter concordantes, Quod quicunque in hiis nunc predictis civitatibus, similiter & territoriis, per se vellet violenter esse judex, recusans & renuens nostra jura primordialia, hactenus ut ex nunc & ab antiquo preconservata, volens manu & intendens judicare semper violenta, videlicet rapinis, incendiis, captivitatibus sive eciam aliis violentiis quibuscunque, proscriptus esse debet in cunctis territoriis & civitatibus, jam quamsepius prenarratis, ita quod ad compositionem sive graciam non debeat recipi, nisi cum consensu prefixarum civitatum, nec non territoriorum, & bona voluntate. Hoc tamen interposito, si quisquam deprehendetur ob hos nepharios aliquos excessus, acquiri tenetur, & de nostro antiquo jure, nobis a nostris dominis Marchionibus prestito felicis memorie, cum providis & honestis . . apposuimus sigilla nostre civitatis *Sehusen* ac strenuorum militarium scilicet Mathie de *Jagow*

militis,

militis, Arnoldi de *Reffow*, Berconis de *Decqvede*, Thiderici de *Ritveld*, Ottonis de *Koneghesmarke* Junioris, Ottonis *Utenpul* famulorum in sufficiens argumentum. Actum & datum Anno Domini MCCCXXI in die beati Thome Apostoli. Vergl. oben II. K. XIIX. §. f. 208. und IV. K. XIV. §. f. 56.

In den streitigkeiten zwischen Markgraf Ludwig und Herzog Otten hat sie auch nicht stille gesessen. Dieses erhellet aus einer noch in abschrift hier befindlichen urkunde vom Stephanus aus Baiern, darin er einwilliget in das darlehn von 3000 mark Brandenb. silbers, welches die Stäte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg und Werben, Herzog Otten zugeben versprochen, um die Altmark zulösen:

„Wir Stephan von Gotes Gnaden „Marcgrafe tze Brandenburg, Pallentz„graf bei Rein, vnd Herzog in Beyern, be„kennen offentlich mit diesem Brief, daz wir „geheizzen vnd gelobt haben ane allerleye „Argelist vnd an Geuerde, daz wir allir „Teiding vnd Handlung, die der Hochge„born Ludwig Marggraf tze Brandenburch, „vnser lieber Bruder mit den weisen Lüten, „den Ratmannen der Statt cze Stendel, „cze der alten stat cze Salczwedel, der Neuen„stat cze Salczwedel, cze Gardenleuen, cze „Tangermünde, cze Sehusen, cze Oster„burch, vnd cze Werben, vmb die drie tu„send Marck brandenburgisch silbers, die „sei dem Hochgeborn Herzog Otten von „Brunswick czu der Losung der alten March „gelobt vnd vergewizzet habent cze geben, „vnd waz sei redelichs schadens da von ne„men, den sei kuntlich beweisen mochten, „vnd auch waz er ander taiding in diesem „Jar mit im gehabt hat, darvmb er vnser „Brief czu dem seinen geheizzen vnd gelobt „hat cze schaffen, stet cze halten und „cze vollfuren in aller der Weiz, als „Er im daz mit seinen Briefen verschrieben „hat. Gesche auch, daz vnser vorgenanter „Bruder abging, daz Got nicht en wolle, „von daz in vollfurt wird swaz er in ver„schriben hat, als vor begriffen ist, daz ge„loben wir für vns vnd vnser Erben cze voll„füren, vnd stet czehalten, in aller der Weiz, „als er selber tun solt, ob er lebendig wer. „Darvmbe cze einem Vrkund geben wir in „disen Brief vorsigelten mit vnserm Insigel „der geben ist cze Höchstetten, An dem Freitag „nach Vnser Fraun Tag cze Lichtmesse, Nach „Christus Geburd drieczehn hundert Jar, „darnach in dem vier vnd vierczigesten Jare."

Es scheint solches herzurühren aus den streitigkeiten, welche Markgraf Ludwig mit Herzog Otten hatte, davon oben III. K. IX. §. f. 19. erwehnet worden. Und zwar mag wohl Ludwig nach der Herzogin Agnes tode auf die herausgebung der Mark gedrungen haben, welches zuthun dieser sich geweigert, endlich aber die sache auf einen vergleich ausgelaufen, daß Otto die Altmark zeit seines lebens behalten, iedoch ein gewisses stük geldes auszahlen sollte, welches er oberwehnter masse von den Stäten aufgenommen. Als auch Woldemar wieder kam, hat sie seine partei gehalten. S. Gardeleg. Gesch. §. XIV. f. 57: ist auch in der vereinigung der Markgrafen Ludwig und Otto mit den Almärkischen Stäten 1360 und 1369 in dem münzvergleich mit leztern begriffen gewesen I. K. f. 33, und II. K. f. 163 wird von Kaiser Wenzeslaus mit den andern Altmärkischen Stäten 1378 an Markgraf Sigismund, von diesem 1388 an Jodocus, und 1412 an Churfürst Friedrich I. aus dem Hause Hohenzollern abgetreten. S. oben I. K. f. 33, 34.)

Von Krieges Drangsalen, ausser dem, was in den Tangermündischen, Werbischen und anderer Altmärkischen Stäte Geschichten befindlich, ist von dieser Stat insbesonder, so viel man aus den actis publicis ersehen, oder von alten leuten erhalten können, nachrichtlich vorhanden, daß nachdem die Dänische völker A. 1626 in der Altmark den meister gespielet, auch bei dem Seehausischen Kamp die kleine fähre auf der Elbe weggeführet, am Martini abend Kaiserl. völker hier eingerükket, so mehrentheils Welsche gewesen, und bis A. 1631 hier gelegen, da sie sich mit vor Magdeburg begeben, nach dessen eroberung aber an 4 compagnien stark wieder zurük gekommen, iedoch bald darauf um Pfingsten von 1000 Finnischen Reitern aus der Schwedischen armee, da sie sichs am wenigsten versehen, überfallen, und meistentheils niedergemacht worden, indem sie bei damahligen kleinem wasser einen weg bei Appendorf durch die Elbe gefunden, nach vollbrachtem treffen aber sich wieder zurük begeben. Als hiernähst König Gustav Adolph, seine armee vermittelst einer schifbrükke bei Werben über die Elbe geführet; und in der einlage an der Elbe sein lager geschlagen; die Kaiserl. armee hergegen von iener seite sich auch genähert, und aus dem dorfe Berge mit stükken in die Stat gespielet: so ist unvermuhtet eine partei von diesen

diesen Reitern recht gegen der ernte herein gekommen, welche also fort die Kirche aufgebrochen, die pferde in dem kohr vor den altar gestellet, die Sakristei und kasten in der Kirche aufgeschlagen und alles geplündert, und nach vollbrachter plünderung, noch dazu die starke leute in der Stat gezwungen ihnen den raub nach dem lager zutragen. Der König aber hat dieses übel empfunden, daß eine Stat so nahe vor seinem lager von einer so kleinen feindlichen partei sich plündern lassen, und darauf etliche von seinen völkern gleichfalls einbrechen lassen, welche 3 wochen hier stille liegen geblieben, und zulezt alles, was sie gekonnt, vollends mit weggenommen. Und sein in dem Kirchenbuche von diesen plünderungen folgende worte verzeichnet: A. 1631 Mense Augusto hoc tempore subitanea ac violenta facta est in hoc oppidum Templum & cujuslibet aedes, Militum, vel potius Praedonum, irruptio ac impressio, qua non tantum extreme emuncti & spoliati, omnium rerum familiarium & utensilium sacrarum ac profanarum jacturam fecimus, sed etiam Vi cum Incolis expulsi atque ceu extorres per duas septimanas oberrantes in hoc Templo foede prophanato neque Verbum Dei docere ac audire, neque sacramenta administrare potuimus. Ideo hic si qui baptizati sunt in transcursu quando interdum clam accedere licuit, eorum nomina, ut nec Parentum nec Patrinorum tam accurate annotari non potuerunt. Und in dem Almosenregister: „Nachdem die allgemeine Statplünderung und Kirchenraub, „so von dem 27 Jul. bis auf den 17 Aug. „dieses 1631 Jahres continue gewehret, „durch Gottes Gnade wiederum gestillet, ist „der gewöhnliche Gottesdienst in der öffentlichen Versamlung wiederum bestellet, und „die Erste Behtstunde den 19 Aug. gehalten worden wie auch die Ersten Predigten „Dom. XI. post Trin. wahr der 21 Aug. „weil vom VII. Trinit. bis dato keine gehalten waren, wegen der grossen gefahr und „unsicherheit.“ Hat also die Stat dergestalt 2 plünderungen nacheinander ausgestanden, nachhero aber als sich die Kaiserl. nach Magdeburg begeben und die Schwedische ihnen gefolget, von den kriegenden parteien etwas ruhe bekommen, inzwischen aber doch zu den ordentlichen anlagen, zur vertheidigung des landes gleich andern Stäten beitragen, und zu dem aufgebohtenen ausschuß des zehenden mannes, zehen mann aufbringen, bewafnen, und erhalten müssen. Als aber nach gemachtem Pragischen Frieden A. 1635 die Schweden mit Chur Sachsen in feindschaft gerahten, und beide armeen die Schwedische und Sächsische im herbst gedachten jahres in der Altmark fuß gefaßt, so ist diese gute Stat mitten zwischen ihnen in die klemme gerahten, und folgends von beiden heftig bedrenget worden, die auch daher anlaß genommen, solchen ihren kläglichen zustand dero hohen Landesobrigkeit Churfürst George Wilhelm in einer beweglichen bittschrift vorzustellen, und um erlassung und übertragung bei den gemeinen abgaben des landes gebehten: „Daß nemlich so bald bei „angehender Saatzeit das Schwedische „Volck hier gekommen, davon die Stat den „Stab des Obersten Billinghausen nebst „2 compagnien Reitern bis in den neunten „tag nicht allein mit übermäßiger Verschwendung Futters, Korns und Viehs unterhalten, sondern auch mit grossen Geld Pressuren von ihm beleget werden müssen: wie „nun den Sontag als den 11 Okt. selbe Völker abgegangen, und man Erlösung verhoffet, wären folgenden Montag alsobald „die Stabspersonen vom linken Flügel der „Chur-Sächsischen Armee eingelegt, worauf „die Churfürstl. Hoffstat und gantze Generalität in 3000 Pferden den 16 Okt. erfolget und übernachtet. Indessen nun vom „17 bis 20 Okt. die Armee bei Gartow und „Schnakenburg, da die Schiffbrükke bereitet werden sollen, gelegen, hätte der ganze „Hauptmarsch bei Tag und Nacht allhier „fortgedauert, dabei die Einwohner dieser „Stat die Zeit über keine Stunde sicher, „sondern wegen der Nähe stetshin mit unerträglichen Einquartirungen, wie auch anderweit im abzuge mit der Churfürstl. Hoffstat und Generalität und 3000 Pferden „belegt gewesen. Ja nicht allein das, besondern die Stat hätte auf übersandte Ordre von unterschiedlichen Regimentern die „Kranke und bei Dömitz beschädigte Soldaten einnehmen, heilen und verpflegen lassen müssen, deren die Stat über 100 gehabt ꝛc. „Es durfte auch allem anlassen nach wegen „der Kranken Soldaten verwahrlosung, auch „noch die grausahme Pest dazu kommen, „und also wo es Mars gelassen, Mors wieder anfangen.“ Welches auch Se. Churfl. Durchl. zu herzen genommen und den gesamten Stäten der Altmark unterm 25 Nov. 1635 wiedergeschrieben: „Daß nachdem sie „selbst in Abrede nicht sein könnten, daß „sup-

„supplicirende Stat vor andern, insonderheit aber bei denen in neuligkeit erlittenen Schwedischen und Sächsischen Marschen und Einquartierungen viel ausgestanden, und daneben nicht mehr als Christlich, billig, ja denen sämptlichen Stäten vorträglich sei, daß sie solchem ihrem agonizirenden Membro, unter die Arme grifen und vor total Desolation conservirten, damit es neben denen andern Stäten, als auf welche sonst die Landes Contributionen und andere Beschwerden allein fallen würden, mit tragen helfen könnte, daß sie deshalb dasjenige, was mehr gemeldter supplicirender Stat Seehausen in den laufenden Krieges Contributionibus zu ihrem Contingent zuzutragen zukommen würde, auf eine geringe Zeit, und so lange bis dieselbe nur in etwas respiriren würde, über sich nehmen möchten."

Jedoch ist diese Churfürstl. gnade der Stat wenig zustatten gekommen: indem selbige noch immer von den anfoderungen der beiden armeen beunruhiget geblieben; und hat der Schwedische Generalfeldmarschall Joh. Banier, welcher mit seiner armee das alte lager bei Werben wieder bezogen, den 15 Dec. mehr gedachten jahres 1635 einige des Rahts zu Seehausen zu sich ins Hauptquartier Quitsöbel, ienseit der Elbe unweit Werben gelegen, beschieden, um ihnen gewisse anfoderungen vorzutragen, dem aber bald den 24 und 25 Dec. andere befehle aus der Schwedischen armee gefolget, um 3 haüser in der Stat abzubrechen, in die Elbschanze zuliefern, und daselbst wieder aufzurichten, auch benebenst 20 wspl. mehl ohne einzigen verzug innerhalb 8 tagen dahin zuliefern, und sich davon die Weihnacht feiertage nicht abhalten zulassen, bei bedrohung schwerer executions mittel. Worauf denn den 30 Dec. 750 pfund brod und 24 tonnen bier ins lager geliefert, auch 7 wspl. mehl aufgebracht worden. Anderntheils aber haben auch der Chur-Sächsischen armee grosse lieferungen an korn und andern lebensmitteln müssen gethan werden. Und sein allein den 20 Okt. 15 wspl. zu solchem behuf ausgeschrieben worden. Und ob wohl die Stat 10 Chur-Sächsische Reiter zu Salve Garde eingehabt: so ist doch dem ungeachtet der Oberstlieutenant Fürstenhammer mit seinen Reitern hereingerükket, dahero die Stat sich bei dem Chur-Sächsischen Commisioriat beschweret, und hat damahls der Commissarius Weichard von Schelen sub dato Tangermünde den 22 Dec. 1635 gedachtem Oberstlieutenant geschrieben, „daß Ihro Churfl. Durchl. „zu Sachsen, auch deroselben Ober-General-Krieges-Commissarius, Herr Joachim von Schleinitz die Stat Seehausen „und andere Stäte der Altenmark, darum „der Einquartirung halber befreiet und Salve Garde ertheilet, daß zu Unterhaltung „hochgedachter Ihro Churfl. Durchl. ganzen „Armee gedachte Stäte mit zufuhr an Proviant desto besser auf und fortkommen möchten. Daher er solche Salve Garden gebührender massen respectiren, und sich mit „den Völkern an einen andern Ort begeben „möchte." Die Stat hat auch zwar bei diesem bedrängeten zustande bei den Churfl. Brandenburgl. Krieges-Commissarien sich rahts erholet, die aber selbst bei ihnen angestanden, was hierbei zuthun wäre, und ist des Landshauptmanns der Altmark Thomas von der Knesebek antwort dahin ausgefallen: „daß er der Stat zwar nicht mißrahten könnte, ob sie sich von dem Schwedischen anbegehren durch repraesentirung „der ihnen wegen des Chur-Sächsischen annoch bei ihnen liegenden Proviant-Meisters „vor augen schwebenden höchsten gefahr und „ungelegenheit loß zumachen vermöchten: „sollten die Herren aber durch eingezogene „gewisse erkundigung von Stendal oder „Tangermünde so viel erfahren, daß die „Chur-Sächsische Armee von ihrem orte sich „weiter abgewendet, also daß sie von ihrer „anmahnung frei sein könnten: auf den fall „stellete er ihnen frei, ob sie zur abwendung „des höchst schädlichen Executions zwangs „mit den Schwedischen etlicher massen „handlung zu pflegen und etwas zuthun vermeinten." Indessen hat das Schwedische Verbuische Regiment absonderlich die Stat sehr gedrükket: indem solches nebst der verpflegung seine rekrütengelder aus der Stat nehmen sollen. Und hat damahls die Stat ihre äüsserste kräfte zwar angewendet, sich der schädlichen execution zuentbrechen; auch endlich so viel mittel gefunden, daß sie dem Regiment die contribution abgetragen, und desfalls vom Regimentsquartiermeister den 15 April 1636 völlige quittung erhalten: sein aber doch am 10 Mai 1636 von eben demselben Regimentsquartiermeister von neuem 300 rthl. gefodert worden, unter dem vorwand, daß diese 300 rthl. zum stabe gehöreten, und mit der summe, worüber er eine generalquittung gegeben, nichts zuthun hätten. Und als darauf diese gelder

nebst

nebst der contribution der folgenden monden wegen des elenden zustandes der Stat nicht so geschwinde erfolgen können; und die Schwedische Salve Garde, welche die Stat ausgebehten gehabt, gemeldetes Regiment in vollstrekkung einer gewaltsamen eintreibung etwas gehindert: so hat der Feldmarschall Banier solches übel aufgenommen, und unterm 7 Mai 1636, solche befehle gestellet, daß die Salve Garde dem Verbuschen Regiment in der Execution nicht ferner einhalt thun dürfen. Wozu ferner gekommen, daß in dem Mai dieses 1636 jahres noch ein Regiment hinein geleget worden: weshalb denn die Stat den 16 Mai an den Generalfeldmarschall wehmühtig gebehten um minderung der schweren einquartierung der beiden Schwedischen starken Regimenter, so allhier die quartiere ergriffen, indem die Stat nicht mehr im stande die Offiziers zubewirten, geschweige denn eine so grosse meng volks zuberpflegen, anstat einer gewierigen antwort aber noch dazu gezwungen worden im monat Mai und Jun. an der Werber schanze bauen zuhelfen, weshalb auch zwei scharfe befehle vom 17 Mai und 23 Jun. erhalten. Worauf denn endlich erfolget, daß, als die Stat durch dergleichen lasten aufs äusserste erschöpfet gewesen, und nichts mehr erfolgen können, sie endlich die völlige plünderung unter dem namen der militairischen execution ausstehen müssen, wodurch das wenige noch übrige hausgeräthe, betten, leinen und vieh, wovon nichts als einige einzele haupter, so in den kellern verstekt gewesen, übrig geblieben, vollends drauf gegangen, welches denn die dritte plünderung gewesen. Und wird hiebei erzehlet, daß in währender plünderung der damahlige Diaconus Balth. Neuendorf nebst einigen Bürgern, um linderung zuerlangen, zu dem Feldmarschall processions weise ins lager gegangen, und fußfällig um verschonung gebehten, der Feldmarschall sich auch dadurch erweichen lassen, aber der bereits ganz ausgelehrten Stat wenig mehr zunutzen gekommen, auch des Diaconi haus selbst nicht verschonet geblieben.

Bald hernach als der Feldmarschall Banier aufgebrochen und Lüneburg belagert, und die Sächsische armee bei Tangermünde zustehen gekommen, so hat sich eine starke partei derselben auf einen sontag hereingedrungen, und die leute mit schlägen und peinigen übel hantiret, so daß die wenige Bürger, die noch in der Stat gewesen, hinausgelaufen und sich in dem felde verkrochen, und haben derer etliche, so dieses berichtet, die nacht über in der Ohrde, einem ort landes an der kleinen Holzhausischen landwehre gelegen; die parthei aber ist selbst auch wieder hinaus ins feld gerükt, weil sie sich die nacht über in der Stat nicht gnugsam sicher zusein gehalten, ergreiffen aber daselbst einen Bürger, Friederich Plauen, welcher von Wittenberge zurük gekommen, und nicht gewust was vorgegangen, und peinigen ihn so erbärmlich, daß man das geschrei bis in die Oehrde hören können, bis er endlich bekennet, daß er etwas geld in dem erkner seines fensters verborgen, welches sie den folgenden morgen abgeholet, den mann aber so übel zugerichtet, daß er den tod davon gehabt. Der schon gemeldete Diaconus, Neuendorf, hat zwar sich gleichfalls nach dem Sächsischen lager begeben, und eine Salve Garde erhalten, aber auch dieses mahl zuspäte, weil bei seiner wiederkunft die plünderung schon geschehen, und also keine sonderliche würkung gehabt, als daß der angefangenen peinigung der armen leute einhalt geschehen. Sonsten wird auch noch von den alten einmühtig berichtet, daß bei währender einer von diesen plünderungen und peinigung nach geld, etliche Rahtspersonen auf dem Rahthause, auf dem gemach, der Neue Schaden genannt, im harten winter eingesperret, und erst mit starken einheitzen und entziehung des getränks, hernach mit kälte, indem man thüre und fenster aufgesperret, und wache davor gesetzet, gequälet worden, um von ihnen geld zuerpressen, und ist unter denen einer der obgenannten Christoph Quirling gewesen. Als auch kein geld mehr zuerpressen gewesen, so haben die gewaltthäter alle urkunden und schriften des Rahthauses und anderer, so das ihrige allda verborgen, heraus geworfen, und auf den gassen zerstreuet. Wobei sich zugetragen, daß der eine Burgermeister, Johann Marpurg, eine von seinen eigenen besonderen handschriften auf der gasse ganz voll koht und unflaht, und wovon das eine blat noch dazu abgerissen gewesen, wieder gefunden, hat aber dennoch, nachdem er hernach das besudelte blat nebst einer reinen abschrift in Gerichte vorgewiesen, wieder den schuldner einen guten abschied erhalten, und dieser die zahlung thun müssen.

Hierzu ist nun nähst den ordentlichen abgaben und andern aufgewanten kriegesunkosten zur vertheidigung des landes die grosse theurung A. 1638 gekommen, welcher

hin und wieder gedacht worden, und worin ein scheffel rokken dieser orten 4 rthl. gegolten. Es ist auch die Stat der fremden kriegesvölker nicht gänzlich erlediget worden, indem sie nicht allein der Schwedischen besatzung zu Gardelegen beitrag thun müssen, sondern es hat der Schwedische Generalfeldmarschall, Torstenson, nachdem er im Okt. nach ableiben des Feldmarschals, Baniers, das Generalat über sich genommen, den folgenden winter die Stat mit 2 regimentern reitern beleget, welche zwar hernach auf befehl gedachten Generals, zum theil auf die herumliegende dörfer verleget worden, iedoch ist dadurch geschehen, daß die Klosterkirche und andere daherum befindliche gebäude dadurch verderbet und in den stand gebracht worden, worin sie sich noch ietzo befinden, wie wir §. VII. gesehen. Ob auch wohl indessen zwischen der kron Schweden und Churfürst Friederich Wilhelm ein stillstand getroffen: so hat sich doch der Schwedische Oberste Duwald, so mit seinem Regiment zu Gardelegen gelegen, nicht daran gekehret, sondern einen weg wie den andern die contributiones nach der vom Generalfeldmarschall Torstenson gemachten anordnung gefodert; dahero Se. Churfl. Durchl. ein schreiben vom 26 Aug. 1643, an den Feldmarschall Torstenson abgehen lassen, um solches abzustellen, so auch nach der zeit geschehen.

XIII. Was massen diese Stat von den Wasserfluhten durch einbrechung der Elbteiche grossen schaden gelitten, solches ist in dem vorherg. IV. Th. I. K. II. §. f. 953, und VI. §. f. 968, bei meldung der Elbe mit mehren vorgestellet worden.

Von Feuersbrünsten findet sich, daß A. 1639, 17 Sept. durch verwahrlosung einer darre bei einem Bürger, Hans Thamsen, so am markte gewohnet, zu mittage um 2 uhr ein feuer ausgekommen, welches 3 benachbarte haüser mit in die asche geleget, und von dar sich in die Stege geworfen, allda eines kürschners haus angezündet, und ferner alle haüser in derselben kleinen strasse weggefressen, auch weiter auf den graben bis an die so genannte Rüters Roßmühle fortgefahren.

Ferner ist A. 1653 ☉ den 11 Aug. auf welchen damahls das Evangelium von der zerstöhrung Jerusalems eingefallen, zu mittage zwischen 11 und 12 uhr bei einem kleinschmiede, Peter Pallerstät, in der Beusterstrasse eine feuersbrunst entstanden, indem er mit einem lichte in der kammer eine axt gesuchet, so zwischen flachs gelegen, und selbiges dadurch feuer gefasset, welches auf beiden seiten derselben strasse 19 haüser weggenommen, auch von dar sich in die Mühlenstrasse geworfen, und daselbst eben so viel ohne die ställe und scheunen, welche damahls mit getreide angefüllet gewesen, in die asche geleget.

A. 1669, ♄ vor Oculi, damahls den 13 März, ist in des gewesenen Teichhauptmanns und Burgermeisters, George Harnisch, scheune, ein feuer entstanden, welches, wie davor gehalten worden, angelegt gewesen, und hat bis an die Viehstrasse um sich gegriffen, und in derselben die eine seite, nebst der baderei am Viehthor weggenommen, und dergestalt 15 haüser ohne scheunen und ställe eingeäschert.

Sieben jahr hernach A. 1676 den 15 Jul. ist bei einem schmiede namens Holzhausen, so an dem Mühlenthore gewohnet, ein feuer aufgegangen, wodurch die eine seite der Mühlen- und Brüderstrasse bis ans Beguinen haus, die Vieh- und Kleine-Brüderstrasse aber bis an das Kloster gänzlich, und also insgesamt 58 wohnhaüser ohne ställe und scheunen, ingleichen das Viehthor, samt einem theil der brükke verbrant worden.

Sechs wochen drauf, den 30 Aug. ist die entzündung des thurms und der Kirche durch ein donnerwetter erfolget, dergleichen auch 1727, ingleichen 1752 den 28 Jul. geschehen, wovon in dem vorherg. §. V. weitläuftig gehandelt worden.

(A. 1722 am Himmelfahrtstage ist durch verwahrlosung in eines tagelöhners hause unter der vormittags predigt in der Viehstrasse eine feuersbrunst entstanden, und bis 11 uhr verhelet worden, da alles in volle flammen ausgebrochen, und nebst der Viehstrasse die ganze Mühlenstrasse, der Graben und die halbe Beusterstrasse in die asche geleget, iedoch Kirche, Rahthaus und andere Statgebaüde von der flamme verschonet worden.

Deme wollen wir noch beifügen, daß A. 1722 des Magistrats Rosmühle in der Stat abgebrannt, und an deren stelle eine andere vorm Viehthor wieder aufgebauet worden, in welcher 2 pferde eben das verrichten, was in der alten 4 bis 6 pferde thun müssen.

Von einigen schweren Gewittern zugedenken, so hat ausser oben angeführten, A. 1727, 10 Sept. sich wiederum eins eingefunden, dabei ein schlag die wunderbare würkung gehabt,

habt, daß in einem hause das feuer auf dem heerd nebst dem im topf bei dem feuer stehenden essen in der küche überall herum geworfen worden; ein kessel mit milch aber, so über dem feuer gehangen, unversehrt hangen geblieben. A. 1735, 27 Aug. hats zwar in dem Solbrigischen am markt gelegenen hause am dach etwas gezündet, aber ohne schädlichen erfolg. A. 1738, 24 Aug. ist ein sehr schweres gewitter entstanden, welches die ganze nacht durch mit ganz entsezlichen blitzen und schlägen gedauert, auch in Gr. Beuster 4 höfe in die asche geleget. Einen Unteroffizier hats auch verletzet, der aber glüklich geheilet worden.

Von einem A. 1740 im sommer gefallenen regen S. III. Th. I. K. s. 521. Von der menge fliegen, die wie mükken ausgesehen, III. Th. III. K. s. 846. Vom A. 1740, 20, 21 Dec. gefallenen grossen Schnee und daher entstandenen wasser III. Th. I. K. s. 560. Von einer ungestalten misgeburt III. Th. III. K. s. 879.

Welcher gestalt A. 1740 ein ungewöhnlich starker schnee und daher entstandene überschwemmung die Stat Seehausen in verlegenheit gesetzet, ist oben III. Th. I. K. s. 560 angezeiget worden. Man hat davon einen mißwachs, sonderlich am weizen, wie A. 1740 besorget: allein es ist doch so wohl das korn, als der weizen recht wohl gerahten.)

XIV. An Pestzeiten, so hier gewesen, ist die erste, davon man nachricht hat, von A. 1583, welche um Pfingsten angefangen und um Weihnachten aufgehöret, und ist der Diaconus Johann Müller, durch dieselbe mit weggeraffet worden, dessen grabschrift zugleich zeiget, daß der verstorbenen über 1000 personen gewesen:

Sic ait, & sensit dirae contagia pestis
Ultra Millenos surripuisse Viros.

Die näheste hat sich A. 1609 geäussert, an welcher der Diaconus Barthol. *Storla*, besage dessen grabschrift mit gestorben: die zahl der todten aber weiß man nicht.

Von denen von krieg und pest verrufenen jahren 1625, 26, 27, ist dieses orts folgende nachricht vorhanden: daß nemlich dieses werk mit einer rohten und weissen ruhr angefangen, und endlich zu einer pest ausgeschlagen, welche A. 1626 und 27 fortgedauert, und endlich A. 1628 aufgehöret, aber wenig leute mehr in der Stat gewesen, und sein allein aus der hier einquartierten Kaiserl. miliz bei 200 mann, aus der Stat aber, wie der damahlige Diaconus, Joh. Ringwald, nach geendigter pest von der kanzel abgekündiget, 1100 gestorben, worunter Burgermeister Johann Lackmann und der Statschreiber Hieron. Eichholz, gewesen, welches leztern haus ganz ausgestorben.

A. 1637, hat sich abermahl eine pest eräuget, wiewohl nur in etlichen haüsern: woran iedoch der vorgedachte geschikte Diaconus Balthasar Neuendorf, welcher der Stat zweimahl Salva Garden erhalten, mit weggeraffet worden. Dergleichen sich auch A. 1639 hervorgethan, und durch einen tuchmacher von Perlberg, welcher mit waaren hier hausieren gegangen, herein gebracht worden, hat aber auch nur etliche haüser betroffen.

Mit der pest, so A. 1682 die Stat Stendal und einige andere Stäte und Dörfer in der Altmark ergriffen, hat Gott der HErr diese Stat und gegend verschonet; hergegen hat der hiesige Inspector *Stralius*, damahls die sonsten zu Stendal gewöhnliche ordinationes verrichtet, und den Canditatis Ministerii darüber zeugnisse ertheilet.

XV. An Vorstäten ist eine vor dem Viehthor gewesen, so aber fast gänzlich eingegangen, und sein iezo nur 3 müller- und 2 gartenhaüser, nebst der ziegelbrennerei, etlichen scheunen und S. Georgenkapelle vorhanden, auch sonst 2 E. Raht zuständige Warten mit akker und wiesewachs.

(Die lage der Statgegend in ansehung des gewässers S. IV. Th. VI. §. s. 968 und II. §. s. 953. Sonst liegt hier die so bekannte Wische, ein schwarzes fettes erdreich, welches bei Dobbrun anfängt, sich auf 2 bis 3 meilen auf der einen seite über Krumke, Krevese bis an Kalbe, auf der andern seite gegen osten bis an Werben erstrekket, und daher auch allda die Werbensche Wische genennet wird, wie Kalberwisch ebenfalls daher den namen führet. In Albrechts I. und seines Sohns Otto I. schenkungsbrief, und Albrechts II. bestätigung dieser an das Stift Habelberg geschehenen schenkung nennen es eine wiese: quatuor mansos in *prato*, quod *Wisch* vocatur . . . & in eodem prato iuxta predium quod Alant dicitur. Woraus dann zugleich zuersehen, daß in dieser Wische ein Vorwerk gelegen, welches mit dem Fluß Aland einen namen führet. Ob dieses das Vorwerk sei, welches am Aland gelegen, da, wo vor zeiten eine fähre über den

Aland

Aland gegangen, an deren stelle nachgehends eine brükke gebauet worden, und welches heut zutage die Seehausische burg genennet wird, lässet man dahin gestellet sein.

In dieser Wische und hier sonderlich in dem gefilde von Seehausen giebt es dreierlei akker: 1. Wischerakker oder Kleiland. 2. Höchter oder Geisteräkker, Sandland. 3. Von beiden gemischte äkker. Die Wischäkker liegen vor dem Beusterthor und Steinthor ostwärts der Stat: sein ein schwarzes fettes land, welches bei guter witterung gewöhnlicher massen, das sechste, auch siebende korn bringt, über das achte aber selten zuträgt; welches aber auch kostbar zubestellen ist, und einen behutsamen fleißigen wirt erfodert. S. III. Th. III. K. I. §. s. 626. Sonst haben alle diese äkker Elbteiche, theils auch Alandsteiche, und viele sein zehentbar. Zubedauern ist, daß dieses schöne land mit dem wilden hafer, so man hieselbst Oth zunennen pfleget, beschweret ist, welcher sehr stark wächset, dem guten korn die kraft benimmt, auch eher als das gute reif wird und zwar frühzeitig abfället, und dahero nicht leicht unter das gute korn kommt, aber auch nicht leicht auszutilgen ist.

Die Höchter- oder Geisteräkker, liegen vor dem Viehthor, davon die beste schwere scharteiche an der Elbe haben und zehentbar sein, die schlechtere aber keine teiche haben, auch nicht zehentbar sein.

Oben III. Th. III. K. s. 910, ist von Steinkohlen hiesiger gegend was gemuhtmasset worden: nach genauer erkundigung findet sich, daß dieser orten dergleichen nicht vorhanden.

Wein wächset in dieser gegend nicht sonderlich: und ist zwar bei dem Hof Schallun eine hufe, welches die Weinhufe genennet wird: sie wird aber darum also genennet, weil die von Schönberg selbige der Kirche in Seehausen geschenket, daß davon der wein zum H. Nachtmahl bezahlet werden sollte. Damahls hat sie E. Magistrat zu sich genommen und den wein gereichet, welches leztere auch noch geschehen: ohngeacht die Hufe veraüssert, bis es endlich bei verpachtung des weinschanks mit eingeschoben worden. A. 1600 haben sie die Goldbekke besessen und jährlich 5 fl. 12 ßl. davon gegeben. Jedoch liegt an den Drüsedauischen und Loßischen gränzen ein berg, welcher der Mönchweinberg genennet wird, und wohl mit wein mag sein besetzet gewesen, mit dem Kloster aber an E. Raht gekommen.)

Unter den auswärts liegenden örtern, ist das gut Kammerhof, insgemein der Seehausische Kamps genannt, so ein Erbgut des Rahthauses ist, und die Fährgerechtigkeit, Jus Trajectus hat: wie denn noch ein bergleich E. Rahts mit denen von Quitzow von A. 1488 8 in unse leue Vrouwen Dage Visitationis vorhanden, darin der Magistrat mit den von Quitzow, deren anland auf iener seite ist, sich auf gewisse masse wegen der anfuhre, und wie ihre unterthanen dabei sollten betrachtet werden, vertragen. Es ist auch die fähre daselbst bis in den 30 jährigen krieg geblieben, da die Königl. Dänische Völker die kleinere fähre weggenommen, die grössere aber ist bei den sich vergrössernden kriegesunruhen, um sich der beschwerden von den hinüber und herüber gehenden feindlichen völkern einigermassen zuentledigen, auch versenket worden, welche nachmahls besandet, und also nicht wieder herausgebracht werden können, auch bishero nicht wieder zu stande gekommen. Es ist auch hierselbst die ordentliche schifstelle, da das korn, so von hier nach Hamburg geschiffet und verhandelt wird, eingeschiffet wird, wiewohl auch bisweilen im frühjahr, wenn der Aland groß ist, die schiffe bei Schnakenburg in den Aland hineingehen, und hier vor der Stat an der brükke anlegen, und das korn einnehmen. Indessen hat dieses gut vor der überschwemmung der Elbe zum öftern viel schaden gelitten, indem selbige ein grosses theil davon weggenommen, insonderheit A. 1567 am tage Matthiä, da mit einem mahle das Fehrhaus samt scheunen, ställen, bakhause und andere gebäude eingerissen, iedoch ein wohnhaus scheune und stallung für den Pächter, auch seit 2 jahren andere wohnungen, und Kornspieker wieder aufgebauet worden. Jetzo pflegen in demselben bei der Elbschau, der Herr Landeshauptmann, samt andern dazu gehörigen personen zu übernachten und gespeiset zuwerden, zu welchem ende man einige stuben und stallung angefertiget.

Das dorf Beuster oder Boister, von welchem die Hrn. von Beuster ihren namen haben, ist in 2 theile getheilet, und machet gleichsam 2 dörfer, deren iedes seine eigene Kirche und Prediger hat, aus, ob sie wohl ganz beisammen, und die häuser ohne abris an einander liegen. Was oberwärts nach der Elbe zurechnen, lieget, heisset Oberbeuster oder Kleinbeuster, was unterwärts lieget, wird Unterbeuster oder Groß-

Großbeuster geheissen. Von den hier eingepfarreten Dörfern liegen einige disseits der Elbe, welches daher rühren soll, weil die Elbe ihren ehemahligen lauf geändert, und diese örter abgeschnitten, wie dergleichen änderung auch bei dem dorf Werder will bemerket werden, welches ienseit der Elbe liegt und doch zur Prignitz gehöret. Wobei zugedenken, daß, weil das erdreich allhier sehr lattich, und zwar im sommer sehr hart, aber bei thau- und regenwetter sehr weich und tief wird, so daß man fast nicht aus einem hofe zum andern kommen kan, die Einwohner sich von jugend auf gewehnen, auf stelzen wohl 2 bis 3 fuß hoch zugehen, welche sie unter den füssen zuschnüren, sich auch derer so fertig zugebrauchen, und darauf ohne stok zugehen wissen, als andere mit den füssen auf plattem lande. Wiewohl es hier nicht allein geschiehet, sondern auch in den benachbarten örtern, Ostorf, Scharpelohe und Losenrade, welche nach Groß-Beuster in die Kirche gehen, ingleichen zu Warenberg, und zu Getlingen einem dorfe in der Werbenschen Inspection: iedoch ist es zu diesem Beuster am gemeinsten.

Die Kirche indessen lieget hoch, und wird zu S. Niklas genannt, allwo auch zu den Katholischen zeiten ein Stift gewesen, welches aber weil es im freien felde und an einem unhaltbaren ort gelegen, und viel schaden gelitten hatte, der Markgraf Ludwig der ältere in einem besondern gnadenbrief erlaubet nach Seehausen zuverlegen, ohne daß darunter die Praelati, canonici, vicarii und prebendales leiden solten an ihren einkünften und vorrechten: und solten sie bei der Pfarrkirche ihre wohnsitze nehmen. Auch hat der Markgraf die Probstei und Kirche nach abgang C. . . von Buch, der damahls Probst war, mit diesem Kloster vereinigen wollen, dabei sich iedoch der Markgraf das recht die Prelaten und übrige Klostergenossen einsetzen zukönnen, vorbehalten:

In nomine domini amen. *Lud*... Singulis & universis.. Honorabilibus & *deodicatis* summo creatori continuatis vicibus observantibus personis beneficio munimenti sive firmatis destitutis ecclesie cujus *dampna* gravissima possent incidere - - capitalemque egestatis inopie lapsum illabi, quod exinde *minorari* & *annullari* posset servitus altissimi genitoris, tenebitur sollicitudo gubernantis principatum principis his de loco munito & tuto in quo salvis & conservatis rebus ipsorum altissimo famulari continue valeant salubriter providere. Sane cum collegium & capitulum sancti *Nycolai* in *Bosler* iam dudum anteactis temporibus a fundationis sue hora in *campi planitie* in locoque non munito per bone recordationis fundatores ipsius, debitos pia devotione motos fundatum sit pariter & dotatum, eoque talia perpessum est *nocumenta* & *dampna* gravia, quod exinde verebatur omnipotenti domino divinum ad exhibendum obsequium, deperire. *Damus*, *donavimus*, dedimus & concessimus ex benivolentia mentis nostre dicti collegii & capituli, *prelatis* & *canonicis devotis nostris dilectis*, idipsum collegium & capitulum de dicto loco *Bosler* ad civitatem nostram *Sebusen*, sine quolibet impedimento *transponendi* & *transferendi* liberam & plenariam facultatem. Volentes, ipsos prelatos, canonicos, vicarios & *prebendales* in ipsa civitate singulis & universis iuribus, commodis, honoribus, privilegiis, immunitatibus, libertatibus, gratiis & concessionibus, quibus in prenominato loco *Bosler* prediti fuerant & privilegiati sibi tamen, quod prelati & canonici presentes & etiam succedentes prediti circa & prope ecclesiam *parochialem* corporalem *residentiam* faciant libere gaudere possint atque frui, dummodo tamen canonicorum *residentia* sine lesione civium fuerit & sine nocumento prehabite civitatis. Transferentes etiam collegium & capitulum predicta, ut eo frequentiorem nostri heredum & successorum nostrorum habeant memoriam salutarem preposituram & ecclesiam civitatis nostre predicte, quas ipsis ex certa nostra scientia *incorporavimus* cum universis ipsarum pertinentiis *corporamus & appropriamus*, dum primum per decessum vel resignationem honesti viri *domini* C. de *Buch*, nunc preposituram & ecclesiam predictas possidentis vacauerit perpetuis temporibus possidenda. Pro qua quidem prepositure & ecclesie prehabitarum incorporatione & appropriatione & etiam collegii & capituli premissorum translatione & transpositione. *Reservamus* nobis heredibus & successoribus nostris *presentationem* & *collationem* omnium *prelaturarum dignitatum* & *prebendarum* collegii & capituli sepe habitorum sine prelatorum & canonicorum *presentium* & *succedentium* contradictione. Sic quod nos heredes vel successores nostri habemus & habebunt ipsas prelaturas dignitates

tes & prebendas debito *vacationis* tempore manu conferre & ad eas perpetuis temporibus dum vacaverint presentare omnimodam & liberam facultatem. In cuius . . *Testes* Buch, *Nippelingen*, H. *Alvensleben* milites Otto de *Ylburg*, prepositus de *Bernowe* . . *Datum* in civitate predicta anno domini M CCC XXXVII. in die beati Gally.

Daher ists daß Nic. Seger Dechand und Probst zu Seehausen genennet wird, wie denn) auch noch ein vergleich vorhanden von A. 1512 d. S. Joh. Evangel. worin Arnoldus Hollender Senior, Theodoricus Low Canonicus S. Nicolai Kerken tom Boister vor des Gestifftes Capittel und Domherrn verkaufen Ern Nicolao Segern unser ufgenannten Kerken tom Boister, unserm Dechandt und Proveste to Seehusen ꝛc. VI. Rinische Gülden Järlicker Rente. Ingleichen lieset man noch, daß Petrus Brugkhold Decken und Dhumherrn des Capittels tho dem Boister verkaufen den Ehrwürdigen Herrn Chalandsherrn tho Sehusen de nu sind und allen Eren Nachkömelingen Ene Marck Järlicker Renthen uth unsen wisesten Göddern ꝛc. 1434. d. S. Nicolai. In der Visitation von A. 1541 wird diese Kirche wegen der damahls dabei befindlichen vier Canonicorum, Capella Quatuor Doctorum genannt, und ist das Stift von Churfürst Joachim II. eingezogen und dem amte Tangermünde einverleibet worden. Die Kirche aber ist noch in gutem stande und ganz gewölbet, und in demselben ein Freiherrl. Putlitzischer grabstein zusehen, mit dieser grabschrift:

Unter diesen Stein begraben ist
Der Wollgebohrne und fromme Christ
Herr Christoph Ganß Edler Herr
Denen zu Putlitz ain Zihr un ehr
Des Edlen und Wolgebohren Sohn
Herr Joachim seines Eltern from
Der Chur Brandenburg Erbmarschall
Zum Euchhoff, Gottberg überall ꝛc.

Vor dem grossen krieg sein hier 4 glokken gewesen, die aber der Kaiserl. General Gallas bis auf die grösseste herunter reissen, zerschlagen und nebst dem uhrwerk wegführen lassen. Es werden auch noch die örter gezeiget wo die Canonici gewohnet. Auf Petri Pauli ist vor dem in diesem dorfe auch ein Jahrmarkt gehalten worden, welcher einen starken zulauf hatte, war aber doch gröstentheils auf lebensmittel angesehen und hatte sonsten keine sonderbarkeiten.

(In dem dorf Kotzebue, so ietzo Kostebue geschrieben und ausgesprochen wird, soll noch ein überbleibsel eines heidnischen tempels und zwar des Jupiter Hammons sein, und der namen des dorfs so viel als Gottesbau heissen; das fließ Hamei auch von Hammon herkommen. Es hat aber der Jupiter Hammon hier wohl eben nichts zuthun gehabt, und heidnische tempel dürfen hier auch wohl nicht gesuchet werden. Der nachlas aber rühret allem ansehen nach her von einem alten Schlos oder Burg, welche wieder die Wenden erbauet worden, nachgehends aber in ein raubschlos mag sein verwandelt worden. Der namen Kotzebue, welcher Barfuß oder einen Barfüsser bedeutet, gibt auch anlaß zumuhtmassen, daß es ein kloster gewesen, so den Barfüssermönchen gehöret, die aber in den verworrenen kriegslaüfen ausgegangen.

Zu Aulosen in der Adelichen Kapelle ist 1687 noch eine tafel vorhanden gewesen, mit der aufschrift:

Anno dni. M. CCCC. in dē XXVIII. Jarr. het. her. Mattieß. van. Jaghow. de. erste. Kapelle. laten. buwen. van. sinen. God. bu . . . met. sinem. gude. und. der. vruwen. vame. Kanūpe. uñ. dat. lüttke. alltar. met. vromer. lüde. hülpe. in. den. XXVII. Jahre. Anno Domini M. CCCC. LXXXVII. Jarr. het. Mattieß. van. Jaghow. de. Kappelle. anderwert. met. sine. gude. allene. buwen. umb. dat. lütke. altar.)

Daß dieses Aulosen mit verschiedenen dazu gehörigen Gütern dem Kloster Amelungsborn von Markgraf Woldemar um den schaden zuersetzen, welchen dessen krieg mit den Slaven verursachet, geschenket worden, davon ist der schenkungsbrief noch vorhanden, und verhält sich also:

In nomine domini amen. Temporum varietas . . Inde est, quod nos *Woldemarus* . . recognoscimus . . quod quia honorabiles viri, Dominus abbas & conventus monasterii *Amelungesborne*, Cistertensis ordinis, Hildensimensis dioeceſis solempniter ac publice renunciaverunt universis dampnis & iniuria ex parte nostra & nostrorum illatis in curia sua Dranx & in aliis ipsorum bonis rebus & personis tempore guerre proxime, cum Dominis *Slavie* habite. Nos in dampnorum hujusmodi refusionem de expressa voluntate & con-

consensu Illustris Domine *Anne, Ducisse Wratislauiensis*, nec non de maturo fidelium nostrorum consilio, dedimus ac donamus solemni donatione predictis Domino Abbati ac conventui in Amelungesborn bona nostra, que tenemus ab imperio, videlicet curiam nostram Aulosen cum omnibus villis, ad dictam curiam pertinentibus, videlicet *Oweloſe, Wantzewer, Durick, Pölnitz, Niendorp, Holtzhausen, Nywenkerken, mediam villam Valkenberghe, Wuden, Verchlippe, Drüsedow, Bometzin, Ratslewe, Vorbeyde, Goldisstorp, Gleibe, Höve, Striesow, Wendeschen Wantzewer*, cum plena proprietate, cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, iudiciis superioribus & inferioribus, cum homagiis vasallorum, serviciis curuum & equorum, cum ecclesiarum patronatibus, cum vectigalibus, sive precariis, cum exactionibus & serviciis quibuscunque, insuper cum omnibus usufructibus in agris cultis & incultis, viis communibus & privatis, pratis, pascuis, sylvis, videlicet *Gharive, Pusstenitze, Durich*, ac sylvis aliis, ad dictam curiam pertinentibus, aquis, piscationibus, duobus tractibus in albicensibus, decimis, molendinis, & universis utilitatibus & proventibus, cum omnibus suis terminis & limitibus, qui a retroactis temporibus in predictis bonis & in aliis quibuscunque, quocunque nomine censeantur, ad dictam curiam Oweloſe pertinuisse noscuntur, cum pleno jure, libertate & commodo, quiete perpetuis temporibus possidenda, ita, quod predicta bona omnia & eorum cultores ac possessores, nec nobis nec successoribus nostris in precariis sive vectigalibus, exactionibus, serviciis curuum aut equorum, aut alio quocunque genere servitutis ulla occasione aut necessitate servire teneantur, sed soli abbati & conventui in Amelungesborne predictis ad universa & singula sunt adstricti. Volumus etiam, ut fideles nostri, qui aliqua bona ad dictam curiam Oweloſen pertinentia, a nobis hucusque in feudum tenuerunt, ex nunc & deinceps ab homagio ratione talium bonorum sint absoluti, & a dicto abbate in Amelungesborne feudum suum recipiant, & eidem, sicut hactenus nobis, servire de cetero teneantur, Volumes etiam predictorum bonorum ad villam Oweloſen pertinentium inhabitatores, *qui ad nostrum iudicium, quod Bothdingk dicitur, venire consueverunt, veniant, & alii, qui prius venire non consueverant, nequaquam venire cogantur.* Volumus etiam ut Rector dicte curie Owloſen *aggerem* predictis bonis deputatum, per se custodire faciat, & a nostris inspectionibus aggerum ipse rector & sui homines penitus sint immunes. Nec ipsi inspectores nostri, eorum *aggerem* prospicere aliquatenus teneantur. Hoc etiam notum esse volumus, quod ultra predictorum dampnorum renunciationem, per ipsos Dominum abbatem & conventum factam ipsi abbas & conventus nobis in numerata pecunia superaddiderunt *centum & quinquaginta Marcas* argenti Brandenburgensis & ponderis, nobis integraliter persolutas, & specialiter pro precariis sive vectigalibus de novem mansis & quartali in Valkenberghe & in Niewenkerke, de duobus mansis in Wuden, & uno manso in Drusedow, de quinqne mansis in Pölnitze, & duobus mansis in Wantzewer, de duobus mansis in Oweloſen, & duobus mansis in Durick, nobis, & predicte Domine duciſſe dicti abbas & conventus in Amelungesborn *quadringentas* marcas argenti predicti integraliter persolverunt. Renunciamus omni iuri, quod in predictis bonis hactenus habuimus, bona fide pronunciantes in his scriptis, hec universa & singula supra dicta dictis religiosis observare, & legitimam warandiam prestare contra omnes impetitores, si qui fuerunt, aut apparuerint in futurum, ubicunque & quandocunque fuerimus requisiti. Protestamur etiam publice per presentes, quod *Nicolaus, Conradus*, & *Theodoricus*, fratres, fideles nostri, dicti de *Quitzow*, predictorum bonorum usumfructum a nobis in feudum tenuerunt, & predictis Domino abbati & conventui in Amelungesborne vendiderunt pro *mille marcis* argenti Brandenburgensis & ponderis, sibi plenarie persolutis, & nos accepta resignatione talium bonorum a predictis fratribus, ipsa bona predicta Domino abbati in Amelungesborne tradidimus, & nostrum fidelem, *Matthiam de Jagow*, militem, ut ipsum abbatem predictum in corporalem possessionem omnium predictorum bonorum inducat, misimus & mittimus per presentes. In cuius rei testimonium, nostrum sigillum cum annotatione subscriptorum testium firmiter de nostra certa scientia est appensum. Testes vero hi sunt reverendus vir Dominus *Hilmer*, Havelbergensis ecclesie episcopus, nobilis *Guntherus* co-

mes de *Keverberghe* & de *Luchow*, seniores viri *Theodoricus in Lennin* & *Heidenricus in Corin*, abbates, *Everhardus in Berlin*, & *Segerus* in Stendal, prepositi, & *Hermannus de Luchow* cum aliis fide dignis. Actum & datum Tangermunde in nostra presentia. Anno millesimo tricentesimo decimo, in translationis beati Benedicti, abbatis, presentibus Droyseköne, & Germano, de *Wulkow*, militibus, & fratre Iohanne de *Wetbeke*, sacerdote & monacho in Amelungesborne, & fratre *Heinrico*, rectore in Owlosen, qui supradictis placitationibus affuerunt.

In Klein Aulosen ist 1730 die Kirche und Thurm neu erbauet, und weil es eben ums Jubeljahr des Augspurgischen Glaubensbekenntnüs war, folgende disticha an beiden thüren gesetzet worden, an der einen:

oMIne Laeto anno ponor, qVo IVbILa festa
aVgVstana sVIs praestans ConfessIo Donat.

an der andern:

aegVptI Densas faX orta DeI ore LVtherI
propVLsat tenebras; ah DIsCas parta tVerI.

In Krumke ist ein Hospital, von dessen stiftung sich aber keine nachricht findet. Die Kirche daselbst hat A. 1725 einen neuen Thurm bekommen. Von einem Prediger dieses orts, der in den beschwerlichen zeiten nach absterben des Lossenschen Predigers Losse und Drüsedau mit besorget, und Hr. Nicolaus geheissen, wird erzehlet, daß, als er alters halber nicht mehr gehen können, er aus einem halben gestelle von einem wagen, worauf er 4 bretter genagelt, sich ein fuhrwerk verfertiget: seine tochter aber hat ihn führen müssen mit 2 ochsen. Als er einst beichte gehöret in Drüsedau und nach hause fahren wollen: seien ihm einige soldaten begegnet, welche ihn um den fuhrmann angesprochen und mit gewalt zugegriffen. Der alte Prediger aber sei mit thränen von seinem wagen, wiewohl sehr kümmerlich abgestiegen, auf seine knie niedergefallen und habe um seine tochter gebeten, ihnen aber sein ganzes beichtgeld, welches aus 2 schillingen bestanden angeboten, seine tochter auch solcher gestalt gerettet. Die soldaten wären mit lachen über die beute davon geritten. A. 1713 haben in Krumke noch 2 Frauens eine 96, die andere 94 jahr alt gelebet, welche diesen Prediger noch gekannt, und diesen vorfall erzehlet.

Lindenberg und Jeggel, sein ehedessen zwei besondere Pfarren gewesen. Es hat aber Bischof Bartholdus zu Verden auf verlangen Matthias von Jagow, weil die einkünfte nicht hinlänglich gewesen, bei ieder einen Rectorem oder Prediger zuerhalten, A. 1474 beide vermittelst eines besondern briefes vereiniget, welcher in dem Archiv der Hrn. von Jagow befindlich ist, und also lautet:

Bartholdus Dei & Apostolice sedis gratia *Episcopus Verdensis* oniversis . . . salutem . . . Significante nobis valido *Matthia de Jagow*, famulo nostre dioecesis accepimus, qvod parochialium Ecclesiarum in *Lintberge & Jeggel*, qve sibi valde propinqve adjacent, fructus, redditus & proventus sunt adeo exiles, tenui & modici, qvod ex eis *duo Rectores* se neqveunt sustentare. Qvodqve propter exilitatem premissam ambe Ecclesie hujusmodi actu vacant & multo tempore vacaverunt, nec sunt, qui earundem cure velut rectores velint intendere ac possessionem earundem habere. Sed si Ecclesie premisse unirentur & annecterentur, profecto ex fructibus ambarum Ecclesiarum premissarum, qvibus propter vicinitatem earundem per *unicum Rectorem* commode potest deserviri, rector unius se sustentare posset. Nos *Bartholdus* Episcopus memoratus attendentes, qvod ex vacatione Ecclesiarum premissarum divinus cultus diminuatur, qvi ut augeatur, sollicitis curis intendere debemus, propterea supplicibus votis ejusdem *Matthie de Jagow*, nobis porrectis affectuose inclinati, prefatam *Ecclesiam Parochialem in Jeggel*, qvam filiam facimus premisse Ecclesie Parochiali in *Lintberge* tanqvam matrici unimus & annectimus volentes & authoritate nostra ordinaria decernentes, ut rector sive curatus dicte Ecclesie in *Lintberg* ambas premissas Ecclesias unam tanqvam *matricem utputa in Lintberg*, reliqvam videlicet *in Jeggel tanqvam unitam & filialem* recipere & invicem retinere, fructus quoque redditus & proventus earundem recipere & in suos usus convertere possit & valeat. Volumus etiam & mandamus, qvod idem rector eidem filiali Ecclesie statutis temporibus in divinis laudabiliter deserviat, populoqve ejusdem ecclesiastica ministret Sacramenta ceteraqve faciat, qve de jure & ut consvetudine fuerint qvomodolibet facienda. In cujus nostre unionis evidens testimonium Sigillum nostrum presentibus est appen

sum.

sum. Datum & actum Rodenborgk sub anno a Nativitate dni. Millesimo quadringentesimo septuagesimo qvarto, die vero Sabbati decima nona Mens. Novembris.

Sonst gehet zwischen beiden örtern die Zera oder der Zern, Zerngraben unter einer brükke hin. S. IV. Th. I. Abth. I. K. f. 967.

Königsmark, ist vor zeiten ein stük vom Witthum der Markgräfin und Herzogin von Breßlau Anna gewesen, welche hier dem Bischof Henrich von Kyow einen Hof vereigenet:

Anna Dei gratia Ducissa Wratislaviensis & Domina de *Arneborch* omnibus Christi fidelibus presentia visuris salutem in Domino Dominorum. Quia venerabilis pater & Dominus *Himricus episcopus ecclesie Kyoviensis* in nostro dotalitio sive territorio circa Arneborch in villa, que *Konigesmarke* nuncupatur, curiam Franconis de Nitzow, que a precaria, decima, censu ac servicio libera est, rite & racionabiliter sua pro pecunia ab eodem comparavit cultus divini in augmentum; nos vero ejusdem cultus divini esse participes cupientes proprietatem sive libertatem, que ad nos dinoscitur pertinere, eidem, aut quibus ipse dedit aut vendiderit, dimittimus bona cum voluntate, ita sane, quod nec nos, nec nostri advocati in curia sepe dicta aliquam exactionem vel precariam aut aliquod servicium parvum seu magnum extorqueant, quorum nichil ad eandem curiam nos habere profitemur . . . & duos mansos habet curia in agris & quatuor choros in avena. Datum anno Domini Millesimo trecentesimo vigesimo octavo die sancti Valentini, in *Arneborch*.

Der ort gehörete damahls zu Arneburg, welches sie zu ihrem witwengehalt bekommen hatte und noch besaß, ohngeacht sie sich anderweitig vermählet: und hat fast gleiche bewandnüs, als es mit der Agnes, Woldemars gemahlin, gehabt.

Auch ist hier ein hof gelegen gewesen Eikbom, welchen Ludwig der ältere dem Plebanus daselbst Meinhard 1337 vereignet, die von Quitzow aber sich dessen als eines ihnen zuständigen lehns begeben. Aus Markgraf Ludwigs brief erhellet, daß der Bischof von Kyow Henrich selbigen besessen, und scheint wohl der Hof zusein, welchen die Herzogin Anna, wie nur gedacht, diesem Henrich vereignet, dessen vereigenungsbrief lautet also:

In nomine . . Necessaria est . . Hinc est quod Nos *Ludowicus* . . . profitemur quod curiam dictam Eikebom sitam *Kongesmarke* & duos mansos dicte curie adjacentes cum decima & omni usufructu Domino Meynardo plebano in Konnigesmarke dedimus & presentibus liberaliter donamus cum omni proprietate & jure & absque serviciis reali vel personali, precariis & angariis, quibuscunque nominibus censeantur, libere, sicut venerabilis pater Dominus *Henricus Kyovienſis* ecclesie episcopus ipsam possedit, & nostris literis super hoc confectis sibi datis plenius continetur, perpetuis temporibus possidendam, ita ut nobis & nostris successoribus nihil juris & proprietatis, & omnimodo nihil reservamus nec reservabimus in eadem, admittentes, ut ipsam curiam cum omnibus conditionibus, libertate & jure predictus Dominus *Meynardus* ad pios usus ecclesie Sancti Nicolai in Stendal vel extra in honorem sancti Michaelis archangeli & beati Andree appstoli convertere possit, sicut sue placuit voluntati. Et in quorum usus decimam curiam cum bonis adjacentibus transtulerit, tales eandem curiam pari possidebunt cum omnibus libertate per omnia. Et quare Dominus *Meynardus* sepe dictus preprietatem dicte curie secunda vice a nobis comparavit id circo modo transsumimus leniori, approbantes & ratificantes has nostras presentes super predictam donationem per nos datas, munientesque predictum Dominum *Meynardum* & ante dicte curie possessores, qui vel nunc vel in futuris temporibus fuerint, presentibus literis, ne cuipiam detur facultas malignandi super donatione, libertate, proprietate, & jure per eos nostro secreto communitis ex certa nostra scientia. In omni testimonio premissorum promittimus etiam, quod sigillum nostrum majus presentibus apponere volumus gratis cum a dicto Domino *Meynardo* vel alio predicte curie possessore fuerimus requisiti. Testes autem hujus rei sunt inclytus princeps dominus *Rudolphus Dux Saxonie*, nec non nobilis Dominus Otto de *Ylenborch*, Dominus Johannes de *Buch*, Dominus Henningus de *Jachow*, Dominus *Loserus*, Dominus *Eilling*, milites. & Wichardus de *Rochow*, Petrus de *Bredou*, & Bosso de *Meyendorp*, famuli, Heyneke de *Roschow*, civis in Brandenburg. Nicolaus de *Havele*, Henningus Conradi, cives in Ratenow & quam plures alii fide digni. Datum *Brandenburch*, Anno Domini Millesimo trecentesimo tri-

gesimo septimo, ipso in circumcisionis Domini nostri Jesu Christi.

Daß die Kalandsherren nachhero diesen Hof erhalten, ist oben s. 24, 25, gezeiget worden.

Wahrenberg ein dorf den Freiherrn von Putlitz gehörig, 1 meile von Seehausen, wird auf 100 Einwohner gerechnet, und hatte gleichfalls auf Mar. Magdal. einen grossen Jahrmarkt, wiewohl ebener massen auf Lebensmittel gerichtet, welche die leute allda wegen der ernte einkaufen, ist aber nun nach Seehausen verleget worden.

A. 1712 um Philippi Jacobi ist der Warenbergische Teich oberhalb dem dorfe durchbrochen, und hat die wintersaat verderbet.

Zwischen den dörfern Grossen Wantzer und Pollitz lieget ein ort, so theils mit holz bewachsen, theils mit guter weide versehen ist, den man der Wenden Kirchhof nennet. Als A. 1709 die Elbe bei Wahrenberg ausgebrochen, und zugleich ein stük des Alandteichs bei der ziegelscheune zu Pollitz mit fort gegangen, hat das wasser drei grosse Urnen aus der erde herausgetrieben, welche die damahls lebende frau witwe von Jagow zu Pollitz verwahret. Ingleichen hat man bei dem dorfe Krumke als man A. 1703 einen Mühlenberg umgepflüget und zu land gemacht, viel Urnen entdekket, worin nebst den knochen Korallen, Messer, Kniespangen u. d. g. befindlich gewesen.

In dem dorfe Gagel, als man A. 1706 eine neue Kanzel setzen wollen, hat man am 31 März in einem kleinen nebenaltar, so allda gestanden, eingemauert gefunden ein glas mit einigen teliquien von den gebeinen einer Heiligen, und einem lappen weissen flors mit einem gelben seidenen faden gebunden, nebst einem zettel von pergament mit dieser schrift:

Nos Fr. Cristophorus episcopus Constantiensis ordinis predicatorum &c. & *Suffraganeus Bremens. & Verdens.* recognoscimus per presentes quod anno Domini 1517. 2ª feria proxima post festum Dionisij consecravimus istud altare ad honorem Dei, Anne Petri & Pauli, XI milium virginum, & reposuimus ad istud sepulcrum sacras reliquias, cuius dedicatio erat in die Anne conferimus quoque eodem in forma ecclesie consueta his XL. dies indulg. &c. In diesem zettel lag ein kleinerer zettel, worauf was geschrieben gewesen, der aber, weil er von einer hand in die andere gegangen, von händen gekommen. Auf dem glase ist ein grosses siegel von wachs zusehen, dessen buchstaben aber nicht wohl zulesen gewesen. Wie aber solches mit der gewöhnlichen verzeichnüs der Bischöfe zu Kostnitz zu raümen, muß man dahin gestellet sein lassen. Dann in des Bucellini German. Sacr. s. 6. und andern nachrichten von dem Bisthum Kostnitz lieset man, daß von A. 1496 bis 1529 ein Hugo von Hohen Landenberg Bischof gewesen, der zwar das Bisthum aufgegeben, aber nach abgang seines nachfolgers, Balthasar Merkels, wieder angetreten, und bis 1532 verwaltet: und sein weiter gefolget Johann Graf von Luphen bis 1536, da er das Bisthum ebenfalls aufgegeben; Johann von Weza bis 1547; dann auch zwar ein *Christophorus* Metzler von Adelberg, so aber von 1547 bis 1561 gesessen. (Woraus dann folget, daß diese einweihung im jahr 1517 nicht könne geschehen sein, als in welcher zeit kein Christoph Bischof gewesen. Sollte es aber in den jahren geschehen sein, da gedachter Christoph Metzler von Adelberg Bischof gewesen: so würde die einweihung in eine zeit fallen, die sich zu einer solchen verrichtung nicht raümen würde. Dann A. 1541 ist schon die erste Evangelisch-Lutherische Kirchenvisitation gehalten worden, und nach der zeit alles Lutherisch geworden; und ist nicht abzusehen, wie ein Römisch-Katholischer Bischof in der Seehausenschen Inspection, da ein Lutherischer Probst gewesen, habe können einen altar einweihen; gesezt auch, daß dieser Christoph 1547 bei dem damahligen Bischof von Bremen und Verden Christoph, einem Herzog von Braunschweig, mithin in diesen gegenden sich aufgehalten; gestalt man dann Protestantischer seits einem Römisch-Katholischen Bischof hier zu lande ganz keine iura mehr zugestanden. Sollten gewaltthätigkeiten vorgegangen sein, wie dann gedachter Bischof von Verden ein bitterer Papiste war: so müßte sich doch nachricht davon finden, die aber nirgends vorhanden.

Diesen zweifelsknoten hat nachgehends der gelehrte Canonicus und Senior im Lüneburgischen Stift Ramelslohe, Hr. Just. Jonas Kelpen, welchem der Prediger in Höwisch und Gagel, Hr. Christoph Georg Steinhart diese urkunde nach den abbreviaturen in abschrift zugeschikket, und sonderlich wegen der jahrzahl um erläuterung gebeten, ebenfalls erkannt, und in den darüber gemachten anmerkungen dafür gehalten,

ten, daß die jahrzahl nicht 1517, sondern 1547 heissen und die 4 iniuria temporum einer 1. ähnlich geworden sein müsse; weil in eben dem jahr der Christoph Metzler als Vicarius und Officialis Canstantiensis & Curiensis, wie gedacht, in diesen gegenden, vermuhtlich wegen der damahligen unruhen zu Kostnitz wegen des Interims, sich aufgehalten. Jedoch der damahlige zustand der Märkischen Kirche, wie wir nur gesehen haben, leidet diese jahrzahl nicht. Es gedenket aber der Hr. Kelpe in den gedachten anmerkungen, welche der Herr Steinhart 1723 drukken lassen, s. 58. daß mehrgemeldter Christoph Metzler A. 1534 eine vereinigung zwischen dem Domkapittel zu Verden und Bardewik zubefördern gesuchet, und der vergleich und acta von dem Dombechanten zu Verden, Andr. Mandelslohe in seinem Chronico MS. Verdensi aufgezeichnet und gemeldet worden, daß unter andern auch dieser Christoph zugegen gewesen, den er Bischof von Kostnitz nennet, und daß eben dieser ausdruk sich auch finde in des Erz- und Bischofs Christophori von Bremen und Verden dem Chronico Verdensi einverleibten diplomate, da er ebenfalls Christophorus Episcopus Constantiensis genennet wird. Weil nun der damahlige Bischof von Kostnitz Johann von Luphen und nach diesem von 1536 bis 1547 Johann von Weza mit anderweitigen angelegenheiten dergestalt beschäftiget gewesen, daß sie die angelegenheiten ihres Bisthums nicht wahr nehmen können, sondern diesen Christoph Metzler als ihren Vicarius gebraucht, der auch deswegen Vicarius & Officialis Constantiensis & Curiensis genennet wird: so lässet sich vermuhten, daß man hier zulande ihm, und er sich selbst schon den namen eines Bischofs beigeleget; ohngeacht ers noch nicht gewesen; weil man ohnehin vermuhtet, daß er bei sich eraügender erledigung des Bischöflichen stuhls, wegen seiner besondern gaben und verdienste doch zum Bischof würde erwehlet werden. Es kann also wohl sein, daß er binnen solcher zeit, da er hiesiger orten sich aufgehalten, etwa ums jahr 1534, und also noch unter Churfürst Joachims I. regierung diesen altar eingeweihet: und mit der jahrzahl müßte dann auch eine veränderung vorgegangen sein; welches desto glaublicher, weil die 2 lezte zahlen auf der urkunde ziemlich unvernehmlich gewesen. Sonst lieset Hr. Kelpe anstat his, wie hier stehet, karenas. Es will sich aber nicht wohl raümen wegen des folgenden worts dies, welches überflüßig ist, wann 40 zu karenas gesetzet wird, gleich wie karenas unbestimt und müßig ist, wann 40 zu dies gebracht wird. Man sagt auch nicht conferre carenas in den ablasbriefen: wohl aber, conferre totos 40 dies indulgentiarum, und relaxare carenas; jenes heißt einen ablas ertheilen, dieses das fasten erlassen, und wäre totos, wie andere lesen, erträglicher; die züge aber so wohl, als der sinn und die gewohnheit geben, daß es his müsse heissen, worunter gewöhnlicher weise literis verstanden wird.)

Die Kirche wird zu S. Marien Magdalenen geheissen, derer bild auch auf dem altar ausgeschnitzet stehet, auch an einer alten glokken allda gegossen ist: S. Maria Magdalena ora pro nobis, und ist daher vermuhtlich, daß vorgedachte überbleibsel auch zu derselben gehöret haben.

Es hat auch zu diesem Gagel ein alter Bauer gelebet, namens Levin Meewes, welcher 98 jahr alt worden, und A. 1709 verstorben. Zu Höwisch aber, der mater von Gagel ist zugleicher zeit ein alter Freischulze gestorben, mit namen Joh. Peper, welcher 100 jahr und 3 monate alt worden, wobei merklich, daß er von vielen seiner kinder, vor nemlich 3 söhne und eine tochter erster ehe hinterlassen, wovon der älteste A. 1710 80 jahr, der ander 75, der dritte 72, und die tochter 73 jahr erreichet, von welchen der mitlere sohn A. 1711 gestorben, die andern aber sein damahls noch im leben gewesen.

Oberhalb Seehausen unweit Dobbrun, fällt die Kositte oder Balsam hier in die Biese, wie dann fast alle gewässer aus der Wische hier zusammen fliessen, S. IV. Th. I. K. VI. §. n. 3. s. 966. daher auch zu herbst- und frühlings zeit alles mit dem kahn muß aus- und eingebracht werden. Von der grossen menge Wilder Gänse und Enten, die sich hier herum befinden S. III. Th. III. K. s. 812. Die lage zwischen dem gewässer ist im dreißigjährigen krieg diesem ort ein schuz gewesen, deme man nicht wohl beikommen können.

Schönhausen, eine mater, und Fischbek filia sein zwar in ansehung von Seehausen jenseit der Elbe in dem Jerichowischen gelegen, wird aber doch nebst Fischbek zu der Altmark gerechnet, dessen ursach diese gewesen sein soll, weil nach ergangenem tausch der ort an die von Bismark, eine Altmär-

kische

kische Adel. Familie gekommen, welcher Adel weil er sich höher halte, als den Stiftsadel, verursachet, daß man diese dörfer von dem Magdeburgischen abgerissen, und mit der Altmark vereiniget. Die Kirche daselbst ist sehr alt, und verdienet nähst den ältesten Kirchen dieser gegend gesetzet zuwerden: indem sie A. 1212 schon geweihet worden, wie solches aus einem kleinen pergamen zusehen, so man in dem altar A. 1712 angetroffen, folgenden inhalts: Anno Dominice incarnationis M. CC. XII. VII. Idus Nouembris consecrata est Ecclesia in Sconehusen in honore Sancte Dei Genitricis Marie & Sancti Willebrordi a venerabili Sigebodone Hauelbergensi Episcopo. Continentur in summo altari reliquie Sanctorum Thebeorum Martirum, Sebastiani Martiris, Constantij Episcopi & Martiris, Egidij Abbatis, Albani Martiris Willebrordi Confessoris & aliorum Martirum, Confessorum &c. Dabei hat man ein kleines büchslein mit wachs feste vermachet angetroffen, worin sich haare und allerhand knöchlein in ein seidenes läplein gewikkelt befunden, welches ohne zweifel die reliquien sein, deren das pergamen erwehnet; dergleichen man auch in der Kirche zu Groß Schwarzlosen bei abbrechung des altars gefunden mit beigeschriebenen worten: In honorem S. Odilie & S. Apollonie. Das merkwürdigste Begräbnüß in dieser Kirche ist Friedrichs von Bismark, dessen bildnüs in lebensgrösse zusehen.

Beide örter gehören zur Seehausenschen Inspection. Weil beide aber etwas weit und an die 4 meilen von Seehausen, und viel näher an Tangermünde gelegen; die Königl. Verordnungen auch daher eher von Tangermünde, als von Seehausen dahin kommen, auch würklich von daher geholet werden: daher ists, daß beide örter als zur Tangermündischen Inspection gehörige dörfer angesehen werden; ja man rechnet sie in Tangermünde als dahin gehörig; und in E. Hochpreißl. OberConsistorii auffsatz stehen sie in beiden Inspectionen verzeichnet. Wird also wohl auf den Patron ankommen, welcher am besten wissen wird, wo diese örter nach eingegangenem tausch hingeleget worden. Von diesem tausch aber siehe Gardeleg. Gesch. XIIX. §. s. 81, 82.

Der namen des dorfs Teutsch scheint wohl ein nachlaß zusein von einem dorfe, welches in gegensatz von Wendisch ist Teutsch genennet worden: wie dann auch die nähste dörfer Pollitz und Wander auch Wendisch Pollitz und Wendisch Wander geheissen. Mag also auch dieses Teutsch Pollitz oder Teutsch Wander sein genennet worden, und unter des Landmanns kurzer u. abgebrochenen sprache den rechten namen verlohren haben.

Das dorf Holtorf hat auf der Kirche einen Thurm mit einer ansehnlichen spitze gehabt, welche wann die auf der Elbe aufwärts ankommende schifferknechte sie gesehen, Kiek in t'land genennet; weil es der erste ort in ihrem lande gewesen, von welchem sie etwas zu gesicht bekommen. Die spitze ist vor A. 1633 schon eingegangen: die redensart aber ist, wiewohl mehrentheils in einem andern sinn, geblieben.

Zu Groß Garz in der Kirche ist der körper eines Ulrichs von Jagow, der an die 150 jahr soll gestanden haben, noch ganz unversehrt, und die rohte, iezt gelbe seidene strümpfe und die mütze von schwarzen sammet, so mit kanten besezt, noch unverdorben und von einiger festigkeit.

Auch finden sich auf 3 leichsteinen folgende auffschriften:

„A. 1579 ist die edle vil tugendsahme „Frau Anna von Botlist, Ulrich von „Jagowe ehliche Huß Frau seelig in Godt „entschlaffen ynd leid allhier begraben. Das bildnüs ist in altem Nonnenhabit ausgehauen.

„A. 1583 ist die edle vil tugendsahme „Frau Catharina von Vetten, Arnd von „Jagowen eheliche Hauß Frau seelig in „Gott entschlaffen.“ Das bild ist in alt Fränkischen habit.

„A. 1592 den 20ten Febr. ist der edler „ehrenvester und erbar Arnd von Jagowen „in Gott dem Herren seelig entschlaffen, dem „Gott gnädig seyn wolt. Amen.“ Das bild ist im alten Kürashabit.

In dem dorf Haverland hat im grossen kriege ein Kaiserl. Obr. zupferde ein ganzes jahr in garnison gelegen, und mit streifereien in der Mark grossen schaden gethan.

Das

Das VI. Kapittel.

Von der Stat Tangermünde.

I. Geschichtschreiber, so von dieser Stat geschrieben.
II. Ursprung des namens: wird in den alten urkunden allezeit Tangermünde geheissen.
III. Lage, Mauer, Thore, Gassen.
IV. Hauptkirche und dero beschaffenheit: etliche darin befindliche Epitaphia: Thurm: einführung der Evangelischen Religion: verzeichnüs der bisherigen Inspectorum und Diaconorum.
V. Kirche zu S. Niklas, und derselbigen ietziger zustand.
VI. Schule bei S. Stephani.
VII. Pfarrhaus, und ursache dessen Erbauung.
VIII. Rahthaus und dessen entzündung durch gelegenheit eines dokkenspiels.
IX. Neustat, Pauler Kloster, und Kirche zu S. Gertraut daselbst.
X. Hünersdorf bekommt Statgerechtigkeit, wird aber wieder hintertrieben: müssen keine handwerker darin wohnen: Kirche zu S. Elisabeth daselbst.
XI. Burg und Schloß von Karln IV. erbauet, von den Schweden ausgebrannt: ietziges Königl. Haus daselbst.
XII. Ehemahlige berühmte Kapelle auf demselben: Canonici darin eingesezt: einkünfte werden auf den Dom zu Berlin versezt.
XIII. Georgen Kapelle: S. Marien Klause: Klause bei Bohlsdorf.
XIV. Von dem dorfe Kalbum.
XV. Magistrat und dessen änderung: bekommt die Statgerichte erblich: andere dessen gerechtsame. Landgerichte.
XVI. Alte begebenheiten der Stat zu der Baierischen Markgrafen zeiten: ob die Hußiten hier gewesen. Die Stat leidet bei dem Magdeburgischen kriege, und bekommt von Churfürst Joachim II. einige ergözung.
XVII. Grosser Mordbrand allda verübet A. 1617.
XIIX. Erdbeben verdirbt die mauern: Aufstand durch gelegenheit der Kipperei.
XIX. Vielfältige drangsalen, so die Stat bei dem grossen kriege ausgestanden.
XX. Grosses ungewitter.
XXI. Abermahliger brand und pest.
XXII. S. Königl. Maj. dahinkunft und dero empfahung.
XXIII. Einige nachricht vom Lande.

I.

Dieser Stat beschreibung hat schon vor 60 (nun 100) jahren ein dortiger Burgerm. Andreas Ritner, auf sich genommen, und A. 1651 zu Zerbst unter dem namen eines Altmärkischen Geschichtbuchs zum druk gebracht, worin er zwar in 2 und 3 theile die begebenheiten von A. 1618 bis 1651 in der Altmark berühret: iedoch aber auch die Erbauung, Fruchtbarkeit und Zufälle der Stat Tangermünde absonderlich angeführet, welchem man hierin auch guten theils folgen, iedoch was sonsten noch etwa merkwürdig, oder nach der zeit sich begeben, selbigem beifügen wird. Selbiges buch hat der Hr. Rector Küster in seinen Antiquitatibus Tangermundensibus zu Berlin 1729, 4to wieder auflegen lassen.

Man hat zwar auch *Caspar Helmrici*, so gleichfalls Burgermeister zu Tangermünde gewesen, Annales Tangermundenses, zu Magdeburg in III. büchern gedrukt A. 1636, 4to, wozu noch das IV. 1651 in Zerbst eben falls in 4to gedrukt gekommen. So aber nicht so sehre von dieser Stat als verschiedenen alten und neuen Märkischen Geschichten handelt, wie dessen in dem I. Th. XIII. K. XVII. §. s. 323. mit mehren gedacht worden. Das V. Buch ist nur angefangen, und hat von den sachen sollen handeln, welche nach dem grossen brand sich zugetragen. Alle IV. bücher samt dem anfang des V. buchs hat der Hr. Rector Küster ebenfals in seinen Antiquitatibus Tangermundensibus von neuen wieder drukken lassen: wobei denn auch dessen Tangermündische Denkwürdigkeiten zuseben, in welchen selbiger die Stat Tangermünde beschrieben.

II. Sie hat den namen von dem kleinen flusse Tanger, welcher unterwärts längsthin vorüber fleust und sich darauf in die Elbe ergeust, und daher Tangermünd, d. der Mund oder Ostium der Tanger genannt wird. Ob sie von den alten Angrivarijs, oder Tungris, oder Thuringis, oder diese

von der Stat, oder dem flus Tanger genannt worden, wird hier keiner ausführung bedürfen: sintemahl solches schon in dem vorhergehenden IV. Th. I. Abth. I. K. VI. §. f. 963. bei beschreibung des flusses Tanger berühret worden. Man will zwar auch, daß es zu zeiten Angermünde geheissen würde, wie Angelus selbst f. 38 es alsp heisset: aber so viel man noch zur zeit alte urkunden gesehen, wie dann dergleichen unterschiedene in diesem buche zufinden sein, so schreiben sie einmühtiglich Tangermünde. Wann auch Angermünde in der Ukermark zum unterscheid von diesem ort Neu Angermünde will genennet werden: so rühret dieses aus eben dem irthum her, und ist ganz überflüßig, und eben so unrichtig, als wann dieses Alt Tangermünde genennet wird in Woldemars gnadenbrief von 1311 darin er den Kriegsbedienten in territoriis *antique Tangermunde* die Lehnbede erlässet. Wollens also bei diesem namen Tangermünde bewenden lassen, und in demselben einen nicht unangenehmen wechsel des worts anmerken, so von Hrn. Johann Gansauge, Conrect. daselbst erfunden worden, daß Tangermunda so viel sei, als *munda regnat*, oder Tangraemunda, *ad Regnum nata.*

(Ihr alter sezt Enzelt f. 27(28.) so weit hinaus, daß sie 400 jahr vor Christi geb. erbauet worden: wovon sich gleichwohl keine sichere nachricht findet. Vermuhtlich ist wohl die Burg der anfang gewesen, zu welcher sich wegen bequemlichkeit des orts andere gefunden, welche ihre wohnungen aufgebauet bis es nach und nach zu solcher menge gedien, daß sie eine Stat ausgemachet. Dergleichen sie gewesen A. 1008, da sich Graf Dedo darin aufgehalten, der von Werenharius unweit davon erschlagen worden. Annal. Saxo ap. Ecc. T. I. f. 414.)

III. Der gegend nach lieget sie an einem gesunden, lustigen, etwas erhabenem orte, von dar man auf die Elbe, und die auf und abfahrende schiffe sehen kann: wie dann dieselbe wegen des Königl. hauptzolles in der gegend von der Burg anlegen müssen, auch daselbst ihren stand und schifbau haben: und mag dieses wohl die erste gelegenheit, die Burg zubauen, mit gewesen sein, um die schiffe zubeschützen, nachdem von Magdeburg aus dieses der erste stand der schiffe ist, auch endlich daraus die Stat zum ersten erbauet sein. Man siehet auch zugleich ienseit der Elbe in das Jerichowische, allwo viel schöne wiesen befindlich, in welchen der Kaiser Karl IV. oftmahls soll sein spazieren gefahren. In der nähe hat sie einen schönen lustigen Eichwald zwischen der Elbe und Tolle gelegen, in welchem es auch zu zeiten eine ziemliche mastung giebt. Auch liegen oben gegen und unter der Stat etliche nuzbare Werder in der Elbe und nach Hemert zu ein schöner Anger, nach der feldseite aber fruchtbare äkker. Der anlage nach ist sie in die länge gebauet, und nach der feldseite mit feinen Thoren und doppelten mauern versehen, welche iedoch, insonderheit die auswärtige sehr in abnehmen gerahten, wozu das hieselbst verspührete erdbeben von A. 1619 in der nacht zwischen dem 11 und 12 Jul. nicht wenig beigetragen, wie wir §. XIIX. sehen werden: nach der Elbe aber ist sie mit einer hohen Mauer befestiget, welches von dem Kaiser Henrico Aucupe soll geschehen sein, und ist also auch ehedem eine festung gewesen, und ferner in vier Hauptstrassen und acht kleine Gassen abgetheilet, wovon die namen der ersten sein: die Lange Strasse, die Kirchstrasse, die Fischerstrasse und die Neuestrasse. Der Thore aber sein drei, das Neustäter- oder S. Niklas- auch Stendalsche Thor, das Hünersdorfische Thor, und die Rospforte, so nach der Elbe zugehet, und von derselben herauf führet, nebst noch 2 pforten nach der Elbe zu, der Braker und Steinsteig genannt.

IV. Die Hauptkirche wird zu S. Stephani genannt, und soll gleich wie der Dom zu Stendal A. 1188 von Graf Henrichen zu Gardelegen erbauet sein. Ritnerus rühmet, daß sie vor dem brand A. 1617 mit einem schönen Altar, Orgel, Kanzel und andern alterthümern gezieret gewesen, so aber alle durch das feuer zernichtet worden. (Vermuhtlich ist dieses die Kirche, in welcher Herzog Otto und dessen Gemahlin Agnes der Jungfrau Maria und der H. Anna zu ehren einen altar gestiftet und demselben verschiedene einkünfte gewidmet. Die stiftung hat Markgraf Ludwig der ältere bestätiget 1334 und dadurch solche noch dem untergang entrissen.

In *Kiritz*, feria quinta ante Nativitatem Domini. In nomine . . Ludovicus . . recognoscimus publice & ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod donationi, traditioni & assignationi quorundam bonorum & reddituum ad altare sancte *Marie* & beate *Anne* matris eiusdem in ecclesia *Tangermundensi* situm, per *illustres*

tres principes, Ottonem ducem Brunſwigcenſem & Agnetam duciſſam ipſius conthoralem ſolempniter factis, ac eorum literis firmius roboratis, ex deliberato animo & maturo noſtrorum conſilio, *conſenſum* noſtrum & voluntatem liberaliter adhibuimus ſeu preſtitimus, ac preſentibus nomine noſtri, noſtrorumque heredum & ſucceſſorum, prout in literis eorundem conſcripte ſunt principum, preſentibus confirmamus. Forma autem literarum per dictos principes ſuper his premiſſis datarum verba continet infra ſcripta. *In nomine Domini amen.* Cum chriſtiane religionis precipue illorum, quos Deus altiſſima excellentia pretulit principatus intereſſe dinoſcatur per fundationem & dotationem beneficiorum eccleſiaſticorum in honorem Dei & remiſſionem peccaminum, & in memoriam fidelium, eccleſiam Dei, quantum humane conditioni eſt poſſibile, augmentare. Hinc eſt, quod nos *Otto* divina gratia dux *Brunſwigcenſis*, & *Agnes* eiusdem gratia ibidem *duciſſa* & *antique marchie domina.* Recognoſcimus tenore preſentium publice proteſtantes, quod in ſalubre remedium animarum noſtrorum progenitorum, & precipue illustris principis domini *Woldemari* quondam *marchionis de Brandenburg*, nec non in ſalutem animarum noſtrarum, de conſenſu reverendi patris ac fratris noſtri domini *Alberti*, eccleſie *Halberſtadenſis epiſcopi*, ſex fruſta reddituum ſita in villa *Eſtheren*, quatuor fruſta ſcilicet in curia Henningi *Elinge*, ſiliginis & ordei, & in *Weſtheren* in curia Arnoldi prefecti tredecim modios ordei. In curia Arnoldi de *Welle* viginti modios, cum tribus modiis ordei, & in curia Petri *Nodolfi* dimidium ordei chorum, libera ab omni precaria & a quacunque exactione, quocunque etiam nomine cenſeatur. Et duos manſos liberos ab omni *precaria* & exactione ſitos in campis ville dicte *Colleben*, quos quondam habebat & poſſidebat *Scherinbeck*, ad nos iure dominii pertinentia, ad altare fundatum & dotatum, in honorem glorioſe virginis *Marie* & beate *Anne* inclite matris eiusdem, donavimus, tradidimus & aſſignavimus pleno iure. Renunciantes nichilominus omni iuri, quod in ipſis bonis predictis dinoſcimur habuiſſe. Quam donationem, traditionem & aſſignationem absque cuiuslibet impetitione, pro Dei & divino cultu perpetuis temporibus eſſe volumus valituram. Quam quidem predicti altaris fundationem ſive donationem Nos *Ludovicus* predictus marchio tali conditione *confirmavimus* & *confirmare decrevimus*, quod ipſius *altaris* collatio denuo poſt deceſſum diſcreti viri Heinrici dicti *Han* clerici, ad nos, heredes, aut ſucceſſores noſtros legitimos redeat, permaneat & omnimode *devolvatur &c.*

Dem ietzigen zuſtande nach iſt ſie überal gewölbet und inwendig ganz weis, und ruhet auf zweien riegen theils runder, theils ausgehohlter pfeiler.

Die Kanzel iſt von zarten ſandſtein, der fuß, worauf ſie ruhet, ſtellet Moſen, ſamt den 4 Evangeliſten, ſo über demſelben an dem pfeiler ſtehen, vor. Die ſeite hinauf wird des HErrn Chriſti lebenslauf in unterſchiedenen ſtükken vorgeſtellet. An dem ſtuhl ſiehet man des Salvatoris bild mit dem globo von Alabaſter: zur rechten Iſaks opferung, zur linken die errichtung der ehern ſchlange und Chriſti begräbnüs, herum ſtehen 8 Apoſtel, und auf der dekke die 4 übrige, und iſt ſelbige A. 1619 erbauet, beſage davon befindlicher aufſchrift: A. 1619 den 3 Apr. des andern Jahres nach dem groſſen Brande haben *Jacobus* David, *Benedictus* und Hans Gebrüdere die Freudemänner, Gott zu Ehren und dieſer Kirche zur Zier dieſe Cantzel erbauet.

Der Altar iſt neu erbauet A. 1705 und ſtellet des HErrn Chriſti einſetzung des H. Abendmahls, Kreuzigung, Auferſtehung in dem typo des triumphirenden Löwen aus dem ſtam Juda vor, wie er den teufel und tod überwindet. Zu den ſeiten des crucifix ſtehen Moſes und Johannes: zur ſeite des Löwens Petrus und Paulus in triumphirender geſtalt in etlichen übereinander ſtehenden bildern.

Der Taufſtein iſt von kupfer. In der mitte an demſelben auswärts ſtehen etliche bilder der H. Anna, der H. J. Maria, das Crucifix mit der H. Maria und S. Johannes und ſonſt noch ein alter Geiſtlicher, ſo 4 broht in dem rechten arm hält, und unter demſelben ſein die worte: qui crediderit & babtizatus fuerit ſalvus erit. Unten an dem fus, ſo von gleichem metall iſt, ſiehet man folgende niederteutſche reime: XVC und VIII. Jare bi Hinric Mente maecte mi, de mi begript of de mine de gha thous en ſie opte ſine, vint he dar neen gebrec, ſo come to mi, en ſegge wat mi let. Die meinung iſt, A. 1508 hätte Henrich Mente

diese Taufe gemacht. Wer ihn oder das seinige tadeln wolte, der solte zu hause gehen und auf das seinige sehen. Wenn er darin keinen mangel fände, so solte er dann kommen, und ihm sagen, was ihm fehle.) Oberwärts dem Schülerkohr stehen die worte: Anno Domini MCCCCLXX feria qvinta ante Palmarum ad honores Dei inceptus est Chorus iste . . . . Bartholomaeus Schulte . . . . Stipem perpetuam cujus pretium.

Es sein auch sonsten viel grabmahle theils in den mauern, theils auf dem boden der Kirche befindlich. Unter denen eines zur linken hand in dem umgang des kohrs, neben der thür zum kohre, des Predigers Jakob Linstäts, welcher nach gehaltener predigt an der pest gestorben, folgenden inhalts:

Im Jahrs 1598 den 10 Aug. welcher war der tag *Laurentij*, ist der Ehrwürdige Herr Jacob Linstät dieser Kirchen 15 Jahr gewesener *Diaconus*, so bald er von der Kantzel gekommen und das *Evang. Johann.* 12. Es sei dann, daß das Weitzen Korn in die Erde falle ꝛc. erkläret, und also sich selber die Leich-Predigt gehalten hat; wie Er denn selber, da Er von der Kantzel gestiegen, solcher Worte zu ehrlichen Leuten sich gebrauchet hat, alda ist Er mit der Pest befallen, und dadurch den 13 August. aus diesem Jammerthal in die Himmlische Kirche versetzet, und der Cörper desselben ist allhier begraben. Der Herr des Lebens verleihe Ihm eine fröliche Auferstehung. Amen!

Vorwärts dem kohr auf dem boden liesset man einer frauen, Barbare, geb. Holtorpin, grabschrift in nähstfolgenden worten:

Anno Domini 1581 *Die* 20 *Junij* Ist in Gott selig entschlafen die Ehrbare und viel tugendsahme frau *Barbara Holtorpin Pauli Segers* vielgeliebte Eheliche Hausfrau, der Selen Got gnedig und barmhertzig sey Amen. 1 *Epist. Joh.* 1. Das Blut JEsu Christi . . Sünden. das ist unser einiger Trost zu dem ewigen freudenreichen Leben.

Unten sein beider Eheleute wapen: das Segersche bestehende aus einem mann im langen habit, so in der linken hand ein schwert niederwärts, und in der rechten hand ein kreuz aufwärts hält, welches vieleicht den Apostel Paulus bedeuten soll, weil der mann Paulus geheissen, wie dann auch die buchstaben dabei stehen P. S. Und das Holdtorpische, so einen aren mit einer holzart führet. Das helmkleinoht ist ein flügel mit zwei sternen. Zwischen dem wapen und dem helm lieset man: Help Got efte die Duvel kem.

(An der seite hinter der Kanzel stehet die grabschrift eines Fahnjunkers, eines in der schlacht bei Dessau 1626, 15 April gebliebenen Offiziers, namens Johann Senf, welcher der lezte seines geschlechts gewesen, wie aus dem in der grabschrift befindlichen vers zuersehen:

Dessovii ad pontem cum provexillifer essem,
Nostrosque obrueret Caesariana manus,
Jannes Senffiadum gentis *posterrima prolis*
Inter pugnandum fortiter occubui.

Unten stehet:

anno InterneCIonIs IVXta ponteM DessoVII
Praenominato suo ex sorore nepoti inclade Dessoviana XV April. interemto gemebundus P. C. *Henr. Mollenbec.*

Ferner sein befindlich *Nic.* Schulzens grabschrift, welcher 1649. 2. Sept. in der Neustat Salzwedel gebohren und Land-Physicus, Medicus Provincialis veteris Marchiae geworden. Seine eltern sein gewesen Nikl. Schulze, Rahts-Kämmerer und Martha Gladen. Er ist gest. 1687, 11 Jun.

Florian Alborns, des Kastners grabschrift, welcher mit seinen söhnen in lebensgrösse in stein gehauen stehet: Subsiste viator, *Florianum*, *Christianum*, *Michaelem*, *Albornios*, Floriani Castellani filios prosequere &c.

Eines Hauptmanns Nikl. Pitzers, welcher 1668 zu Tangermünde gebohren, nachgehends im Krieg den schlachten bei Salenkemen und Belgrad, bei Donawerd, Hochstät und Ramelieu beigewohnet, bei Ath im Hennegau aber A. 1706, 28 Sept. geblieben.

Balthasar Klessens grabmahl lieget auf dem boden, und ist grossentheils ausgetreten. So viel siehet man, daß er Churf. Raht und Provincial-Assessor gewesen. Er soll 1692 im Aug. gestorben sein.

Hiernähst finden sich noch verschiedene grabschriften mehr, welche die Herren Prediger und Burgermeister betreffen, davon wir die vornehmste ihrem inhalt nach an ihrem ort beibringen, den G. L. aber zu des Hrn. R. Küsters Merkwürdigkeiten verweisen wollen, woselbst sie s. 34--44 so wie sie in

in der Kirche vorhanden, vorstellig gemachet sein.)

Auswärts der Kirche gegen süden siehet man etwan 18 fus hoch ein Hufeisen an der mauer, und weiter vorwärts ein längliges Eisen fast wie eine schuhsole, wovon vorgegeben wird, daß das eine theil der Kirche bis an dieselbe höhe die Schmiede, das andere die Schuster gebauet hätten.

Der Thurm bestehet aus zwei theilen, welche dem mauerwerk nach von ungleicher höhe sein, und ist das höhere theil vor dem brande mit einer ansehnlichen spitze gezieret gewesen, welche nach Helmreichs anzeige IV. B. III. Kap. s. 57. A. 1601 durch Johann Weisen aus Magdeb. am 10 Jul. ganz mit kupfer gedekket worden, und, wie Rittner meldet, 490 fuß von dem stuhl an zurechnen hoch gewesen, so aber auch 1617 dem feuer zu theil worden, und den folgenden sontag nebst allen glokken herunter gefallen, und an die 95 jahr unausgebauet geblieben, so daß man von unten auf nichts als den klahren himmel gesehen. In solcher zeit ist das mauerwerk so wandelbar geworden, daß auch das unterste gewölbe einsmahls unter der nachmittags predigt, wiewohl ohne iemandes verletzung, herunter geschossen: bis endlich durch frommer herzen vorsorge und beitrag dieses gebäude von neuen ausgebessert und eine neue Thurmspitze aufgesetzet worden, womit man A. 1712 zustande gekommen. S. K. M. Hochsel. ged. haben das holz, die Stat Hamburg 203 rthl. die Stat Tangermünde 874 rthl. die Kirche 594 rthl. das übrige andere hände beigetragen; wie wohl die ietzige höhe den grund, worauf Tangermünde erbauet zu 40 fuß, die höhe des mauerwerks zu 160 fuß, und die höhe der ietzigen thurmspitze 130 fuß gerechnet, nur 330 fuß ausmachet und der vorigen höhe von 490 fuß bei weitem nicht beikommt: wie solches der Prediger Hr. Seidel im anhang seiner Valetpredigt s. 49 angemerket.)

Das ander theil ist mit einer schiefernen haube versehen, aber um ein gut theil niedriger, als das annoch stehende gemäuer des hohen theils, wiewohl es in dem abriß in der Merianischen Topographie bei s. 19 aus versehen höher gemacht worden.

Die Evangelische Religion ist, wie in der ganzen Mark, unter Churfürst Joachim II. hier eingeführet, und hat Johann Weisgerber von Wittenberg A. 1538 am ☉ nach Mariä gebuhrt die erste predigt gehalten, weshalb noch ietzo jährlich auf selbigen tag die Kirchweihe gehalten und Gott gedanket wird.

(Von den Geistlichen vor der Kirchenverbesserung findet sich Gregorius Schulze, welcher in der noch vorhandenen grabschrift Praepositus Tangermundensis genennet wird, und 1503 verstorben. In dem Dom zu Brandenburg werden wir mit der jahrzahl 1433 einen Magister Petrus de Tangermund antreffen, der aber diesen namen von Tangermünde, als seiner Vaterstat, nicht aber von einem Geistlichen amt bei derselben führen mag. Desgleichen kommt in der Notitia Universit. Francof. C. V. in der Serie Rectorum s. 48 vor Paulus Bredekow, als Eccleſie Collegiate Tangermund. Canonicus Coll. Maj. Collegiatus, der 1516 verstorben.

In den Rahthaüslichen nachrichten das Ritnerische und Köppensche testament betreffend findet sich ein Canonicus von hier namens Gerbrecht, der ein gewisses legat gestiftet: und in Ughelli Italia Sacra T. III. s. 559. B. findet sich unter den Gesandten der Markgrafen, sonderlich Jodoci, ein Praepositus Tangarimunden. Licentiatus in Decretis, namens Johannes, der dem Concilio zu Pisa 1409 beigewohnet. S. Hr. Küst. s. 60. Wobei dann noch zubemerken, daß damahls diese Pfarre der Probstei des Stifts aufm Schlosse einverleibt gewesen und durch den Probst und Kapittel bestellet worden, wie aus dem Tangermünd. visitations abschied von 1579, s. 7 erhellet. Doch hat das Kapittel gleich bei der ersten visitation A. 1540 bewilliget, daß alle wege nach abgang eines Pfarrers sich das Kapittel und der Raht einen andern Christlichen und gelehrten Pfarrherrn suchen, und selbigen dem Churfürsten angeben und examiniren lassen wolten.

Die Pastores und Inspectores nach der Kirchenverbesserung bei dieser Kirche sein laut der in der Stephanskirche auf einer zur rechten der kanzel am pfeiler hangenden tafel befindlichen verzeichnüs gewesen:

Johann Weisgerber, dessen nur s. 9 gedacht.

M. *Gregorius* Krell Soldin. ist derjenige, welchen Enzelt s. 16. (18.) Solinus nennet: der Theure Mann M. Gregorius Solinus, unter welchem namen auch zwei schreiben, eins von Melanchthon, das andere von D. Bugenhagen A. 1540, bei damahls angefangener Kirchenverbesserung an ihn ergangen, wie in dem VIII Th. VIII K. X §. wird zu se-

hen sein: dessen ursach an der damahligen gewohnheit gelegen, daß man mit vorbeigehung des geschlechtsnamens die leute blos von dem Vaterlande genennet, als der Theologus zu Frankfurt Conradus *Wimpina*, weil er von Wimpfen aus Franken bürtig, sonst Koch genannt, Bugenhagius Pomeranus, der Churfürstliche Hofprediger M. Eißleben, Joh. Agricola *Islebius* u. s. w. Ist also dieser Krell auch, weil er von Soldin bürtig gewesen, mit vorbeigehung des gewöhnlichen namens der Familie Soldinus, und gar Solinus genannt worden.

Johann Herz, oder wie ihn Enzelt nennet, Cordus, der A. 1540 hier gestanden.

M. Christoph *Libius*, Lybius oder Leyp, ist in der zusammenkunft der Theologen aus der Altmark und Prignitz zu Werben wegen des gefangenen Predigers zu Wilsnak 1551 noch zugegen gewesen, nachhero aber von hier nach der Altstat Brandenburg als Inspector gekommen, und daselbst A. 1577 verstorben, von welchem in der Altstat Brandenb. Geschichten §. IV. mehr zu lesen. Herr R. Schlicht Hor. Subsec. II. Th. s. 17, vermeinet zwar, er habe auch vorher in der Neustat Brandenburg als Prediger gestanden: allein aus dem angeführten brief der Wittenbergischen Theologen, welchen die einrichtung der Stat Brandenburg nicht bekannt war, und welche in den gedanken gestanden, daß beide Städte einen Magistrat hätten, oder auf beider Männer verdienste in einer Stat sahen, scheint es eben nicht zuzuflissen; und findet sich auch davon, wie er auch selbst geständig, in den nachrichten der Stat Neu Brandenburg keine urkunde. Hält man auch des Melanchthons briefe dagegen, welche Hr. Küster s. 63 anführet: so lässet sich abermahls schliessen, daß er gleich Inspector in Alt Brandenburg geworden. Kurz vor seinem tode hat er der zusammenkunft wegen des Concordienbuchs beigewohnet. S. vom Bißth. Lebus s. 32. Als er noch zu Tangermünde gewesen, ist wiederum eine Kirchen-Visitation vermuthlich A. 1550 gehalten, und den Predigern anbefohlen worden, daß sie keine bärte, noch kurze kleider tragen sollten. Küst. s. 64.

M. *Ambrosius Willichius* oder Wilke ist 1553 angetreten. Zu seiner zeit ist in Tangermünde eine zusammenkunft wegen der Form. Conc. von Sächsischen und Brandenburgischen Politicis, und den urhebern derselben 1571 im März gehalten worden. Schmid T. II. Introd. Sagittar. ad Hist. Eccl. s. 1554. it. Angelocrator Epit. Concil.

Joach. Assenburg aus Tangermünde, ist angetreten A. 1569 und gestorben 1586. Sein grabstein lieget vor dem altar mit den worten: Dura pati vincit, vincit patientia dura. Dan. 12. viele so unter der erde liegen ꝛc. Er war anfangs dem vorigen Inspectori zugesellet, hat die Form. Concord. unterschrieben und das Inspectorat 1579 von den damahligen visitatoribus erhalten: „Thun die visitatores den Pfarrer allhier „zum Inspectore verordnen, und ihme aufle„gen, daß er inhalts Visitationordnung, „nicht allein auf seine Kirchendiener, son„dern auch auf die benachbarte Pfarrer der „dörfer, so allhier visitiret worden, fleißig „sehen ꝛc. ꝛc.“ Die visitation verrichteten auf Churfürst Johann Georgen Befehl *Andr. Musculus* Generalsuperintendent der Mark, Barth. Rademann, Joachim Steinbrecher der ältere und M. Joachim Steinbrecher der jüngere; davon im VIII. Th. VIII. K. mit mehren. Dem aufgetragenem amt ein genügen zu thun und einigkeit in seiner dioeceſi zuerhalten, hat er sich mit den Predigern derselben zusammen gethan, und sich mit ihnen zu gewissen pflichten verbunden, sonderlich daß man des jahrs 2 mahl, ♂ nach Viti und ♂ nach Dionysii morgens um 9 uhr in der Kirche zu Tangermünde sich einfinden, und nach vollbrachter predigt und gebeht von den die Kirchen betreffenden dingen sprechen, und über eine materie aus der Theologie disputiren sollte: und weil zu ausrichtung einer mahlzeit, welche ihnen gegeben werden müßte, und zum briefwechsel und andern bedürfnüssen geld erfodert wurde; so wurde auf das ausbleiben und andere versehen eine kleine strafe gesetzet. Diese Gesetze sein unter dem Titul: Constitutiones seu Decreta Inspectoris, Ministrorum & Pastorum paganorum in sede Tangermundensi fraternitatis colendae & servandae perpetuo & irrefragabiliter, quae cum manuum suarum subscriptione ratificaverunt, lateinisch verfasset, und sowohl von dem Inspector, als den Predigern insgesamt, an der zahl 24 unterschrieben worden. Sie sein in den unschuldigen Nachrichten A. 1722 s. 1041, und von Hrn. Rüdemann Collect. Palaeomarch. III. Th. s. 414 ꝛc. und letztens noch vom Hrn. R. Küster s. 66 ꝛc. zum druk gefördert worden. Wobei dann zu merken, daß

daß dergleichen Confraternität damahls fast durch die ganze Mark in ieder Inspection gemacht, auch von den Visitatoribus bestätiget worden, wie mit dieser auch geschehen: und wird davon im VIII. Th. VIII. K. gehandelt worden.

M. *Laurentius* **Meyer** aus Tangermünde 1586.

Nicol. **Weide**, ebenfalls aus Tangermünde gebürtig und 1593 zum Inspectorat befördert worden. Laut grabschrift ist er 1602 den 15 Nov. verstorben im 58 jahr seines alters. Sein grabstein liegt auf dem kohr nicht weit von dem eintrit.

M. George Gigas aus Lüneburg. Sein Vater Jakob Gigas war bei der Schule zu Alt Salzwedel, nachgehends auch bei der Kirche als Prediger, und hat als dritter Prediger die Formul. Conc. unterschrieben. A. 1578 wurde er Pastor bei S. Johannis in Lüneburg, und 1603 Senior und Inspector. Dieser Sohn war in Salzwedel gebohren, und der Schule zu Spandau, 1593 der Kirche zu Berlin als Diaconus, nachgehends der Kirche zu Freiberg a. d. Saale bedienet, und wurde 1603 zu Tangermünde Inspector: wohnete 1614 den unterredungen bei, welche im Sept. und Okt. in S. Niklaskirche zu Berlin gehalten wurden von den auf Churfürstlichen befehl versammelten Inspectoren, wie unten VIII. Th. XII K. XVIII. §. wird zusehen sein. Er soll ein Chronicon Tangermundense hinterlassen haben, und ist 1626 gestorben, und 24 Okt. beerdiget worden. Was man damahls für eine ordnung in den Kirchen zu Tangermünde bei bestellung des Gottesdienstes gehabt, davon hat er einen aufsatz hinterlassen, welcher von seinen Amtsgehülfen M. Joh. Asseburg und D. Laur. Schulzen oder Praetorius 1607 d. 24 Nov. unterschrieben, und in des Hrn. Küsters Denkw. s. 73 gedrukket worden.

M. **Joh. Asseburg**, war des obengedachten Joach. Asseburgs Sohn, mithin in Tangermünde gebohren, war anfangs Prorector in Güstrow, kam aber wieder nach Tangermünde, woselbst er auch Rector, und 1600 erster Diaconus war, endlich auch 1627 Pastor und Inspector wurde.

Laurentius Praetorius oder **Schulze**. S. Gardelegische Geschichte VIII. §. s. 25, 26.

Samuel Wilhelmi war 1595 zu Strelitz im Meklenburgischen gebohren, und anfangs Prediger in Kossebu 1618, A. 1628 aber 1 ⊙ nach Trin. Diaconus in Tangermünde, da er dann A. 1641. Pastor und Inspector wurde, und 1658, 30 Aug. gestorben. Sein grabstein liegt am Amtmannskohr zur L. Hand.

M. George Hunold, war gebohren zu Leisnig in Meissen, wurde A. 1650 Diaconus, und bald nachhero Archidiaconus, endlich 1659 auch Inspector, gest. 1687, 3 Mai alt 66 jahr, und dieses alles laut der grabschrift, welche vor dem altar zwischen Greg. Schulzen und Adr. Belkow gelegen ist.

Christoph Leo oder Löwe aus Brandenburg. War anfangs Prediger in Gr. Kreuzwitz, wurde 1680 nach Tangermünde als Diaconus berufen und 1687 folgte er im Inspectorat.

Adrian Belkow von Stendal, des Conrect. Peter Belkows Sohn, der nachgehends Pastor bei S. Jakob daselbst geworden. Den anfang öffentlicher bedienungen machte er mit dem Conrectorat in Stendal, welches bald in das Rectorat, und ferner in das Diaconat von S. Nicolai daselbst verwandelt wurde. Von da wurde er Diaconus bei S. Marien, endlich auch Pastor. A. 1689 aber wurde er als Pastor und Inspector nach Tangermünde herberufen, welchem amt er an die 14 jahr vorgestanden und A. 1704 gestorben. Sein Leichstein liegt zwischen dem Probst Gregorius Schulzen und Gregorius Hunold, davon die aufschrift bei Hrn. R. Küster s. 36 zusehen.

D. Joh. Chph. Meurer aus Stutgard im Würtembergischen, war des Superintend. Bernhards Adiunctus, und versahe zugleich das amt eines Inspectoris zu Tangermünde bis 1708, da er in Bernhardi stelle trat zu Stendal. S. Stendal. Geschichte. VIII. §. s. 43.

M. Christoph Matthias Seidel geb. 1668 zu Weissenfels. Er wurde anfangs zu Marbach bey Dreßden dem Prediger Schenkens zum beistand gegeben 1689. A. 1691 wurde er Prediger in Wolkenburg ohnweit Altenburg, A. 1700 zu Schönberg in der Altm. A. 1708 wurde er Pastor und Inspector zu Tangermünde, ging aber 1715 als Inspector und Pastor nach Neustat. Brandenb. Endlich wurde er als Adiunctus Praepositus, Pastor und Inspektor dem Herrn Consistorialraht Porst A. 1717 zur seite gesetzet, welchem amt er bis 1723, 8 Jun. vorgestanden, da er früh

um

um 7 uhr im Herrn entschlafen, alt 55 jahr.

Hr. M. Johann Ebeling aus Heimersleben im Herzogthum Magdeburg. Seine erste öffentliche bedienung war das Lectorat bei der schule in dem Kloster Marienthal, von wannen er zum Rectorat bei der schule in der Neuenstat Salzwedel A. 1704, A. 1708 aber zum Diaconat daselbst berufen wurde. S. III. K. s. 110. A. 1715 wurde er Pastor und Inspector zu Tangermünde, gest. 1749. 21. Feb.

Herr Johann Jakob Schulze, aus Salzwedel geb. 1715. 30. Sept. Nachdem er seine Studia zu Salzwedel bis 1731, dann zu Lübek auf dem Gymnasio, 1732 zu Helmstät bis 1736, und ferner zu Halle bis 1739 getrieben, wurde er in diesem jahr zum Feldprediger bei dem Löbl. Bredowischen Küraßierregiment berufen, 1746 aber Archidiac. in der Altstat Salzwedel. Endlich wurde ihm A. 1749 das Inspectorat hier in Tangermünde von S. K. M. aufgetragen, und stehet demselben unter Göttl. segen und mit beifall seiner lieben Gemeine noch ietzo vor.

Das verzeichnüs der Diaconorum, wie sie von zehen zu zehen jahren auf einander gefolget, und aus welchen verschiedene Inspectores worden, verhält sich nähststehender massen:

A. 1544 Matthaeus Rudolph und bald hernach Hieronymus Henning.

A. 1550, Stephanus Moller, Wolfgang Otto, Blasius Fulda, Michael Schulze.

1560 Joachim Asseburg, ist Pastor und Inspector worden: Jonas Könnig, Peter Lystenau.

1570 Joh. Gyseler, Nicol. Zabel, Johann Kersten.

1580 Nik. Weida oder Weyde, ist Pastor und Inspector worden. Jakob Lindstät, welcher ihm selbst die Leichenpredigt gehalten, und darauf an der pest krank worden, und gestorben, wie auf seinem leichstein, so zur linken hand in dem umgang des Kohrs neben der thüre zum Kohr lieget, zulesen. S. oben s. 7.

Eine gleiche begebenheit von dem Märkischen Geschichtschreiber und Inspector zu Straußberg Andr. Angelo ist in den Straußb. Geschichten §. IV. zulesen.

1590 Nic. Garbrecht, Nicol. Krüger, Melchior Schröder, Henning Pape.

1600 Jakob Reineccius, M. Joh. Asseburg, ist Past. und Inspector worden S. oben. s. 13. Laurent. Schulze war zu Iden gebohren, u. seinem Vater, einem Einwohner des Dorfs, aus lust zum lernen entlaufen, da er die pferde hüten solte, wiewohl mit wissen seiner mutter. Er hat sich in verschiedenen schulen auf die Studia geleget, diese zu Wittenberg und Helmstät fortgesetzet, und ist anfangs Cantor im Kloster Michelstein, nach 12 jahren 1601 hierher berufen, und hat diesem Amt 25 jahr vorgestanden. Sein sohn ist der unter den Inspectoren vorgekommene Laurent. Schulze. Ferner Arnold Runtorf.

1625 Sam. Wilhelmi, wurd Past. und Inspector. S. oben.

1650 M. George Hunold, wurde Pastor und Inspector. S. oben. Johann Georgi, gebohren zu Gardelegen 1619. 14. Sept. Hat erstlich bei der schule zu Neustat Salzwedel 6 jahr als Rector, und im Kloster Neuendorf 8 iahr als Prediger, und endlich 16 jahr als Archidiaconus zu Tangermünde gestanden, und ist daselbst A. 1676, 17 Aug. gestorben. Sein leichstein liegt in der S. Stephanskirche, auf welchem diese lebensumstände verzeichnet stehen. M. Andr. Gußow gedachten Wilhelmi Schwiegersohn. Kaspar Kraatz gebohren 1640, 19 Sept. zu Tangermünde. Wurde 1660 Prediger in Neuendorf, von wannen er nach Tangermünde berufen worden, und gest. 1681, 7. Dec. laut der grabschrift, welche in der Kirche befindlich. Christoph Leo oder Löwe, vorher Prediger in Gr. Kreuzwitz bei Brandenburg, wurde 1680 hierher nach Tangermünde berufen, und wurde Pastor und Inspect. S. oben. Dieterich Christian Konow, geb. 25 Dec. 1654 zu Jerchel im Herzogthum Magdeburg, woselbst sein Vater Peter Christoph, Petri Conovii Superintendentens in Brandenb. Sohn, Prediger gewesen. Wurde von der Starostin von Sak 1678, 27 Sept. nach Kurland bei ihr als Hofprediger, von dar nach Zütphen als Pastor berufen; wiewohl er diese leztere stelle nicht annahm, sondern nach England, und auf dem rükweg nach Tangermünde ging, und 1684, 1 März daselbst Diaconus wurde. A. 1699 wurde er als Diaconus nach Berlin bei S. Nicolai berufen, woselbst er A. 1705 12 Febr. am schlagfluß gestorben. Küst. s. 103. A. und N. Berlin I. Abth. s. 409.

Wil-

Wilhelm Gottfried Schuband, geb. zu Burg A. 1669. Wurde 1686 nach Tangermünde als Rector, und 1690 zugleich zum Diaconat berufen: wiewohl er bald darauf einen beruf als Pastor, endlich auch als Superintendent in Burg erhielt, woselbst er 34 jahr gestanden, und A. 1725, 6. Aug. im 66 jahr seines alters das zeitliche mit dem ewigen verwechselt.

Andr. Kleffel, geb. zu Egeln. Kam an Schubandsstelle als Diaconus, und wurde 1699 Archidiaconus und starb A. 1726, 14 Oktob.

M. George Christoph Rüdel, geb. zu Nürnberg. Wurde 1683 Prediger in Ost- und West-Insul, und Diaconus zu Tangermünde A. 1699, und starb A. 1724.

Daniel Heinrich Dunker, geb. zu Helmstät 1684, 25 Sept. Wurde anfangs Prediger in Kobbel im Herzogth. Magdeburg A. 1709, 30 Nov. und A. 1721 Diaconus Adjunctus in Tangermünde, Archidiaconus A. 1726, 21 Oktober gest. 1742.

Hr. Gebhard Joh. *Essenius*, geb. 1688, 28 Okt. zu Bresa im Lüneburgischen. Wurde anfangs 1715 Hof-Diaconus in Moßkau in der Ober-Lausnitz bei dem Grafen von Kaltenberg, A. 1722 Prediger zu Nahrstät in der Altmark, ferner A. 1725 zu Lüderitz, A. 1727 zu Tangermünde Diaconus, und wurde 1738 als Superintendent nach Gommern berufen.

Hr. George Christian Schulze, aus Berlin. War anfänglich Prediger zu Resen im Magdeburgischen seit 1725, Prediger in Deutsch 1737, Diaconus in Tangermünde 1738, gest. 1745. An seine stelle kam

Hr. August Müller, aus Kühne in Sachsen 1746, abgesetzet 1752, 14 Dec.)

V. Die andere Kirche ist zu S. Niklas, ietzo die Kaste genannt, welche vom Kaiser Otto I. soll gebauet, und die erste Kirche gewesen sein. Sie lieget an dem Neustäter thore bei dem eingang der Stat. In dem thurm davon ist noch ein seiger, auch eine glokke, welche gelaütet wird, wann in S. Stephanskirche sol geprediget werden. Ist aber sonsten klein, und zwar noch unter dach, iedoch schlecht bestellet, wird auch nicht darin geprediget, sondern zur wohnung für arme leute gebrauchet.

VI. Die Schule bei S. Stephan ist durch vornehmer leute zuschub und freigebigkeit der meisten vom Raht und Bürgerschaft (A. 1609 erbauet, und laut der von M. Johann Assenburg herausgegebenen Schulpredigt am 22 Nov. eingeweihet worden, wozu Churfürst Joachim Friedrich eichen und kienbauholz, auch geld, Churfürst Johann Sigismund ebenfals ein ziemlich stük geld beigetragen. Sie ist an eben der stelle aufgebauet, wo die alte gestanden, welche dem vermuhten nach mit der Kirchenverbesserung entweder aufgebauet, oder zur Schule gewidmet worden. Wiewohl auch das 1609 erbauete haus in der feuersbrunst sol mit aufgegangen, und das ietzige an einer andern stelle erbauet worden sein. Und da vor zeiten die Eltern für ihrer kinder unterweisung ihr schulgeld geben müssen: so hat die Schule von dem der S. Gertrautenkirche von George Düstern vermachten und von dessen mutter, Anna Boldiken, vermöge testaments von neuem gewidmeten, und 1594 von den Erben ausgezahlten 2000 rthl. kapital durch vermittelung des Magistrats mit lezterer genehmhaltung 1000 rthl. erhalten, von deren zinsen die besoldung der Schulherren vermehret und eine freie Schule gehalten worden. Nun ist diese löbliche stiftung zwar durch die trübselige kriegszeiten in eine grosse verwirrung gerahten: iedoch durch E. H. Magistrats vorsichtigkeit wieder in gute wege gerichtet, und von S. K. M. Friedrich Wilhelm, Gottsel. andenkens vermöge commissionsreces vom 25 Febr. 1719 bestätiget, seit 1720 auch der Schule jährlich 15 rthl. stat der zinsen gereichet worden. Sonst gedenket Helmreich s. 48, in einigen distichis noch verschiedener Wohlthäter und Gönner dieser Schule: ingleichen Ritner s. 10 und Assenburg in der Schulpredigt s. 13, deren namen sein gedachter Düster, Jakob Brunne, . . . Kleßing, Andreas Ritner, Wolf Köppe und Herr Mollenbek.

Sie hat 4 raümliche auditoria und noch 4 stuben für die Schullehrer, deren anfänglich 1540 nur 2, bald nachhero 3, ferner 1551, derer 4 gewesen, zu welchem noch A. 1609 der 5 gekommen. Was in dem A. 1540 oder 1600 verfaßten Visitationsrecess verordnet worden, und so wohl die annehmung der Lehrer, so durch E. E. Raht und den Pfarrherrn geschehen, auch vornemlich von Frankfurt a. d. Oder sollten gefordert werden, als deren unterhalt und betra-

gen betrift, davon ist in H. Küsters Merkw. s. 117. §. 3. zulesen.

Der erste Rector, so viel man weis, ist M. Christoph Enzelt gewesen 1543, dessen in den Osterburgischen Geschichten wird meldung geschehen, dann daselbst ist er hernach Prediger gewesen. Ihm sein gefolget

Johann Esth, der auch wohl Johann Knorr genennet wird, 1550.

M. Stanislaus Naukleitz, 1553.

M. Balthasar Klessen, 1557.

M. David Walther, aus Tangermünde, angetr. 1565, gest. 1569.

George Schmid, 1570.

Peter Selbelang, aus Brandenburg, 1581.

M. Christoph Barth, aus Werben 1596.

Johann Büling, aus Tangermünde, war vorher Cantor und Conrector gewesen, 1593.

M. Thom. Rochow, aus Helmstät 1584.

Johann Uchtorf, 1599.

Ambrosius Wilke oder *Willichius*, aus Tangermünde, war vorher Conrector.

M. Henning Pape, aus Halberstat.

M. Johann Assеburg, aus Tangerm.

M. Jakob *Reneccius*, aus Salzwedel.

Nic. Rhode, aus Salzwedel, 1600, kommt mit unter den Rahtsverwandten vor. Man hat von ihm Centuriam anagrammatum. Frfrt. 1597. 4to.

Joachim Assenburg, aus Tangermünde, war vorher Conrector.

M. Jakob Gehardi, aus Belitz, war eben Rector 1609, da die neuerbauete Schule eingeweihet wurde. Kam 1613 nach Werben als Prediger. S. Werbensche Geschichte.

M. Levin George, aus Seehausen, folgte diesem Gebhardi, wurde aber 1615 Diaconus bei S. Marien in Gardelegen. S. IV. K. s. 29. u. Seehaus. Gesch. s. 18.

Martin Grundmann, aus Schlesien, war vorher Conrector.

Gregorius Schwabe, aus Wittenberg, ebenfalls vorher Conrector.

Jakob *Annisius*, gest. 1623, 25 Jun.

Henrich Schimmelpfennig, aus Tangermünde, vorher Conrector, wurde Prediger in Schönfeld.

M. Sebastian Neubauer, aus Altstät in Thüringen, ward erst 1618 Conrector bei der Saldrischen Schule in Brandenb. A. 1625 aber Rector zu Tangermünde, und 1626 zu Perlberg, woselbst er 1628 verstorben.

Jakob Gebhardi, Georg. Gebhardi Burgermeisters in Belitz sohn, geb. 1602, hat die Schule in Tangermünde zu des Rect. Grundmanns zeiten besuchet 1616, und ist bei Burgermeister Matthiä söhnen Hofmeister gewesen 1620: nach verschiedenen veränderungen wurde 1628 ihm das Rectorat in Tangermünde aufgetragen, wiewohl er auch bei den beklummenen zeiten des 30jährigen kriegs auch 2 jahr des Conrectoris stelle mit vertreten. Er ist gestorb. 1638, 21 Apr.

M. Friedrich Konow, *Conovius*, Petri Conovii Predigers bei der S. Marienkirche in Berlin sohn. Von seinen vorfahren S. Prenzl. Gesch. woselbst sein Großvater Hof- und Landrichter gewesen. Ward Rector 1632 zu Prizwalk, 1633 in der Altstat Brandenb. von wannen er aber 1634 sich wieder nach Wittenberg begab und daselbst noch 4 jahr studirete, und endlich 1638 den beruf als Rector nach Tangermünde erhielt, welchem amt er 44 jahr mit vielem ruhm und fleiß vorgestanden, gestalt er dann erst 1682 gestorben 6 Aug. im 71 jahr seines alters. Seine grabschrift stehet in der Kirche. Vergl. oben s. 16.

Andreas Matthias Rühle, aus Tangermünde, woselbst er auch unter Conovio den grund zu seinen studiis geleget. A. 1683 wurde er hier Rector. A. 1686 Prediger zu Parei, 1696 Diaconus an S. Jakobskirche in Magdeburg, und nach abgang des ersten Predigers bei eben der Kirche Pastor.

Wilhelm Gottfried Schuband, S. oben. s. 17.

Joachim Dames, folgte jenem nach 1690: kam 1694 als Prediger nach Gr. Beuster, und ist daselbst 1720 gest.

Joh. Gottfried Elsner, trat an 1694, und wurde als Rector A. 1697 nach Königsberg in der Neumark berufen. A. 1702 wurde er Inspector in Soldin, endlich aber Prediger zu Menz, einem im Rupinischen gelegenen dorfe, woselbst er auch A. 17 gest.

Levin Ernst Krieger, aus Gardelegen, trat das amt an 1697, wurde 1701 Diaconus in Osterburg, und 1722 Pastor Primarius in Hornburg im Fürstenthum Halberstat.

Sigmund Andreas *Cuno*, aus Schöningen: trat das Rectorat an 1701: wurde 1707 Conrector zu Schöningen, und A. 17 nach Hr. Noltenii abgang Rector.

Johann Christian Füssel, aus Freiberg in Meissen, wurde 1702 hieselbst in Tan-

Tangermünde Conrector und 1707 Rector; ist gest. 1717.

Johann Gansaugen, war Conrector worden 1707, und wurde wegen seiner guten verdienste 1717 zwar als Rector eingewiesen, erhielt aber sogleich, und ehe er sein amt als Rector angetreten, den beruf als Prediger nach Parei.

Hr. Georg Gottfried Küster, welcher in Halle gebohren und erzogen worden, und durch seinen fleis und geschiklichkeit die Patronen dieser Schule auf sich gerichtet, welche ihn 1718 berufen und am 6 März in das amt eingewiesen. Er hat solches mit völliger zufriedenheit seiner Obern beinahe 6 jahr geführet, und sich zugleich durch verschiedene Programmata bekannt gemacht, und bei E. Hochedl. Magistrat in Berlin das vertrauen erwekket, daß sie ihm das Conrectorat bei dem Köllnischen Gymnasio anvertrauet, welches er am 17 Nov. 1723 angetreten. Fünf jahr hernach wurde er zum Conrectorat des Friedrichswerderischen Gymnasii berufen, und trat selbiges an mit einer Oration de Joduta Saxoniae & Marchiae idolo: nachdem er im Köllnischen Gymnasio mit einer rede de scholarum publicarum decrementi causis eiusque medela, seinen öffentlichen abschied genommen. A. 1732, im Okt. wurde er bei diesem Gymnasio Rector u. bekleidet dieses amt noch bisher mit durchgängigen beifall. Von dessen fernern verdiensten so wohl um die Jugend, als um die Märkische geschichte und gelehrsamkeit, wird man gehörigen orts etwas umständlicher zuhandeln unvergessen sein.

Hr. M. Andreas Köler, aus Oberschonau in Meissen, welcher 1723 das Conrectorat angetreten hatte, und nun dem Hrn. Küster so gleich gefolget als Rector.

Wannehr die Conrectores eigentlich ihren anfang genommen, ist ungewiß. Dann wie das Cantorat nach dem Rectorat wohl das unentbehrlichste unter den schulämtern nach damahligen zeiten war: also scheinet derienige, der des Schulmeisters oder Rectors geselle genennet wird, in dem Recess von 1540, wohl kein ander als der Cantor gewesen zusein. Inzwischen sprechen die Visitatores auch schon 1543 vom Schulmeister d. dem Rector und seinen Gehülfen: da dann wohl der vornehmste gehülfe der Conrector, und damahls Wolfgang muß gewesen sein, der Baccalaureus heisset.

Ausser denen, so oben unter den Rectoren und Predigern vorkommen, haben sich vor andern bekannt gemacht Gebhard *Himselius*, aus Magdeburg, welcher A. 1627 angetreten und bis 1629 dieses amt verwaltet, da ers niedergeleget und Doctor Medicin. auch Prof. Mathes. und Philos. Natur. zu Reval worden, verschiedene bücher geschrieben und A. 1671, 7 Jan. im 73 jahr seines alters gestorben. S. Witte Diar. Biogr. ad A. 1679.

Christian Wellmann, aus Magdeburg eines Bürgers und Kaufmanns sohn. Wurde 1634 als Conrector hierher berufen, der aber ebenfals nach 3 jahren abgedanket, nach Königsberg in Preussen, und ferner nach Upsal in Schweden, und nach Koppenhagen, und wieder zurük nach Rostok gegangen, da er 1639 Magister und 1643 wieder Rector in Magdeburg wurde.

Johann Danker, ist Secretarius und nach abgelegtem Schulamt Burgermeister worden: dergleichen schiksal auch

Kaspar Andreas Gunz gehabt, welcher erst als Cantor, bald als Conrector der Schule gedienet ums jahr 1651, aber nachgehends Protonotarius bei dem Altmärkl. Hofgerichte und Rahtsherr zu Stendal, endlich daselbst auch Burgermeister geworden und gest. 1680.

Abraham Schwechten, aus Arneburg, hat sich damit sonderlich verdient gemacht, daß er nach der pest 1683 der erste, und anfangs ein halb jahr lang der einzige gewesen, so die schule wieder aufgebracht. A. 1686 wurde er Prediger in Gr. und Lütgen Engerssen, A. 1695 in Kl. Berge.

Von den übrigen Conrectoribus und Lehrern dieser Schule wird an seinem orte gedacht werden.)

VII. A. 1637 ist ein neues Pfarrhaus bei gedachter S. Stephanskirche gebauet worden, vermutlich zur dankbarkeit gegen Gott, weil sie Gott der HErr bei der plünderung A. 1636 in dem alten Pfarrhause geschützet. An diesem hause stehen diese worte über der thür eingeschnitten: Als dis Hauß aufgerichtet ward, giengs der Bürgerschaft sehr hart, der Krieg hat Land ung Leute verheert, und jedermann ganz ausgezehret: doch in so kümmerlicher Zeit Gab Got zu Hülf viel frommer Leut, daß es ward bald gerichtet dar, der Kriegs Pressus im Zwölften Jahr. Ach Gott für Feuer und Kriegsgewalt, diß

Hauß und gantze Stat erhalt. Auf der andern seite stehen diese worte: Bei Auferbauung dieses Hauses waren *H. Casp. Helmreich* und *H. Joachim* Schmidt Burgermeister *Joh. Brunco, Gebhard Gröbler, Gabriel Maas* und *Hieronym. Berends* Vorsteher und Kirchväter alhier. *M. Nickel Roseler* Zimmerman den 20 *Sept.* 1637. Gott wolte ihnen ihren Fleiß und Arbeit mit Propheten Lohn vergelten.

(Weil dieses gebaüde aber mehrentheils aus altem holz errichtet, mithin gar bald baufällig worden: so ist mit Königl. genehmhaltung ein neues Pfarrhaus von steinen aufgebauet und über der hofthüre folgende schrift in einen stein gehauen worden:

Sub auspiciis summi Numinis Regnante *FRIDERICO, REGE BORUSSORUM* M. Felice, primum hujus aedificii lapidem posuerunt *Joach. Christ. Sacht* Direct. & Cons. primar. *Jo. Jac. Schultze*, Inspect. & Past. prim. *Anth. Ludov. Vogel*, Proconsul. *Vit. Harnw. Noething*, Consul. *D. Gebhard. Jac. Schirmer*, Camerarius. *Leonh. Toepfer*, Senat. & Secretarius. *Hans Jacob Sacht*, Quaestor. d. XXVII. Apr. MDCCLII. quod exstruxerunt Jo. Schneider, faber mur. Jo. Peter Hacke, faber lign.

HaeC o loVa tVIs qVaeso DoMVs
esto sVb aLIs
TVteLaeqVe sIt Vrbs Ipsa patres-
qVe tIbI.)

VIII. Das Rahthaus soll von dem Kaiser Henrico Aucupe seinen anfang haben, und von demselben A. 929 mit dem annoch vorhandenen durchbrochenen vorgemaüer, thurm und gewölbe sein versehen worden. Die Audienzstube in dem obern stokwerk ist mit einem guten gewölbe verwahrt, und deshalb in dem grossen feuer unversehrt geblieben. A. 1646 aber am Allerheiligen tage hat ein komödiant auf demselben eine komödie vom Jüngsten Gerichte mit tokken zuspielen um erlaubnüs gebehten, dem auch solches desto eher gewilliget worden, weil er richtige auch gute zeugnüsse, auch Fürstlicher personen vorgezeiget, und hat sich darauf des abends nach 4 uhr eine ziemliche menge volks eingefunden. Als nun das spiel bald zuende, läßt er etliche starke raqueten anzünden, die mit ihren feuerflammen fast alle winkel auf dem gewölbe erfüllet, auch endlich durch eine ritze der thür auf der seite nach der grossen stube gefallen, und daselbst ein seit A. 1637 niedergesetztes und damahls ganz untüchtig gehaltenes pulver ergriffen, welches, nachdem es entzündet, in einem augenblik zwischen 5 und 6 uhr eine solche würkung gethan, daß davon wohl 40 personen jämmerlich beschädiget und verbrennt, etliche menschen, so an den fenstern gestanden, nebst denselben eine ziemliche höhe herunter gestürzt, an armen und beinen beschädiget, zwei kinder aber davon gestorben, auch, da bei solcher angst und noht die leute nach der thüre geeilet, im gedränge 3 kinder erbärmlich erdrukt und todt aufgehoben sein worden. Die vorgenante große Rahtsstube, nach welcher der ander schlag gegangen, ist am gewölbe an etlichen orten geborsten, alle fenster ausgeschlagen, und viel briefliche urkunden und register verbrannt worden.

(Ein nachlas aus dem alterthum Papistischer zeiten ist noch auf dem Rahthause, nemlich ein meßingen kästchen, auf welchem die 12 Apostеln stehen, welches dazu gedienet, daß diejenige, so einen eid thun müssen, darauf die finger gelegt: welche gewohnheit noch ietzo beobachtet wird. Auch ist unten an der treppe zur linken hand in der mauer eine Eiserne Elle und ein grosses Eisernes Messer mit ketten befestiget: und soll lezteres die Justiz, ersteres die Polizei bedeuten. Es scheint aber wohl beides auf die Polizei seine absicht zuhaben.)

IX. Hiernähst sein zwei Vorstäte, die Neustat und das Hünerdorf. Die Neustat soll auch von Graf Henrichen, Markgraf Ottens I. Sohn, sein angeleget worden, und sollen vor dem grossen krieg daselbst 91 wohnhaüser sein vorhanden gewesen. Es hat auch in derselben vor S. Niklasthor ein Kloster, das Paulerkloster genannt, gelegen, bei welchem vor diesem das Hofgerichte soll sein gehalten, selbiges aber von Markgrafen Johann, Markgraf Alberts Sohn, gestiftet, und endlich von Churfürst Joachim II. A. 1544 dem Raht übergeben und A. 1548 verbessert, und zu einem Hospital für die armen verordnet worden sein. Es werden auch noch 4 arme Bürgerfrauen in den Klostergebaüden erhalten, welche nähst der wohnung, die sie haben, täglich 3 mahl gespeiset auch mit brennholz aus dem Statbusch versorget werden. Sonst aber ist dieses Kloster von starken mauern, auch schönen gewölben und kellern, oberwärts aber mehrentheils wüste.

Die Kirche bei demselben wird zu S. Gertrauten genannt, und ist ein langes auch zimlich breites ansehnliches gebaüde, ruhet

ruhet auf 12 seulen, ist auch gewölbet gewesen, aber ietzo ohne dach und gewölbe. Es ist lange zeit noch nach der Kirchenverbesserung darin Evangelisch, und zwar dinstags und freitags geprediget worden, worzu vorgedachte Thomas Düsters witwe auch 1000 rthl. zinsbar vermacht unter die Prediger jährlich auszutheilen. Als aber der Dänische General Fuchs hier gelegen, wie hernach wird gemeldet werden, und dermahleins um eine schifbrükke verlegen gewesen: so hat er die balken an dieser Kirche einen um den andern ausschneiden, und zu der schifbrükke gebrauchen lassen; worauf hernach als ein starker wind gekommen, das ganze dach mit einem mahle eingefallen, und zugleich das gewölbe zerschmettert. Ist also das inwendige theil zum schuthaufen worden, welches noch so lieget, und sagen die alte leute, so hierum wohnen, daß annoch leichsteine vorhanden wären, die aber eine halbe elle und tiefer unter dem schut lägen. (Daß aber das dach mit schiefer müsse gedekket gewesen sein, lässet sich wahrscheinlich daher muhtmassen, weil nicht allein in dem schuthaufen, sondern auch neben der Kirche, wann gräber gegraben werden, eine grosse menge schiefersteine mit herausgeworfen werden. Auch ist von dem gewölbe ein stük nach dem andern eingefallen und ist vor 3 jahren ein Bürger gestorben, welcher als ein iunger bursche vogelnester gesucht und mit einem gewölbe herunter geschossen und ein bein zerbrochen. An dem westlichen theile) der Kirche, oben an der mauer ist noch eine aufschrift mit gar grossen buchstaben vorhanden, welche fast die ganze mauer einnimt, wovon zwar nicht viel kan gelesen werden: es findet sich aber in der Kirche hieselbst eine abschrift davon, und wie sie aus zweien stükken bestehet, so lautet das erste davon also: Anno 1438 hat Maggraf Friedrich der Jüngere mit Willen und Volword des Raths diß Kloster Prediger Ordens Got dem Allmächtigen zu ewigen Lobe, der Hochgelabten Jungfrauen Marien der Mutter Gottes und Allen Gottes Heiligen zu ehren und Würdigkeit gestiftet, und die Stätte und Plan dazu verehret, welche Pabst *Eugenius IV* in selbigem jahre *confirmi*ret, Auch mit *Privilegien* und Indulten bewidmet. *Ferariæ* 14 *Calend. (Decembr. Anno pontificatus sui Octavo.* A. 1544 wie das Pabstthum gänzlich abgeschaffet, hat Joachimus der ander Churfürst ꝛc. dieses Kloster zusammt aller und ieder seiner zugehörung um Gotteswillen zu Anrichtung eines Spitals für die Armen vereignet und verschrieben. Auf dem andern stük) ke ist ein verzeichnüs der Evangelischen Pastorum bis auf Niklas Weiden, A. 1593. Und hat zwar ums jahr 1630 der in dem Reformationswerk bekannte Jesuit Stricerius vermöge des damahligen Edicti Ferdinandei einen Dominikaner anher gesandt, um bei E. Raht dieses Kloster zu seinem willen zubegehren: ist aber aus raht des Chfl. Stathalters schlecht abgewiesen worden.

X. Hünerdorf oder Hunredorf, ist zuunterscheiden von Hünerdorf, einem theil des Flekkens Kalförde, und ist vor diesem einem Achim von Bredow, oder wie es Helmreich Ann. III. B. I. K. f. 37 angiebt von Kerkow zugehörig gewesen, von welchem es Friedrich der Jüngere, Churfürst Friedrichs sohn A. 1456 gekauft, und darauf die Einwohner darsulvest van aller Dorplichte, und van aller Dienste entfriget, und dat to samende to Stat unde wiebelde rechte gebracht und eyne Stat und wiebelde van unser Fürstliken macht wegen darut gemakt so dat it na dasser tyd, mier nicht dat Hunredorp sunder de Borch Stat schal geheten und Genomet werden: solten auch macht haben einen Raht zusetzen, 2 Burgermeister und 4 Rahtmanne zuerwehlen ꝛc. ℔ nach Viti 1456 oder 15 Jun. Weil aber E. Raht der Stat da gegen vorgestellet, daß sie das ius prohibendi bis dahin gehabt und berechtiget wären, keinen Brauer, Bekker, Schuster oder Schneider daselbst zudulden, der sein handwerk treiben wolte: so ist die vorige vergönstigung wieder aufgehoben, der ort daselbst auch von den Markgrafen E. Raht vor 2000 Rheinische fl. und 20 mark Stendalisch verkauft worden.

(„Wy Frederich, dy Juenger . . . „bekennen . . . dat wy dat Hunerdorp „vor unser Borg Tangermünde belegen „mit allerlei Rechtigkeit und thobehö„runge unserm leven Trewen, Er Achim „von Kerkow affgekofft. Vnde dat nun „von dann dem Rhade unser Stadt Anger„munde weder verkoffet hebben: Unde als„dann Hans Modde dat Gerichte, dasel„best von Er Achime: Unde darneheft von „uns hatte: Vnde Wir ehn nun darinne von „uns tho dem Rhade unser Stadt Anger„munde gewyset hebben: Also hebben wy „denſülven Hans Modden nicht förder an

„demselben Gericht gelegen: Wenn als er „thovor, von Er Achime vorgenannt, dar„an gehat hefft, Tho Vrkund mit unserm „anhangenden Ingesigel versigelt, vnde ge„geben tho Angermunde na Christi vnsers „HErren Gebort, Vertein Hundert Jahr, „vnde darna im Seven vnde Vefftigsten „Jahr, ℞ nach Dionysii oder 9 Okt.“)

Es findet sich auch ferner, daß Matze oder ged. Hans Modde Schulze A. 1457 8 nach Thomä dem Raht das Gerichte mit dem Stratengerichte von diesem Hünersdorf verkaufet.

(Die in diesem orte befindliche Kirche ist vor diesen dem Heiligen Dionysio gewidmet gewesen, wird ietzo aber zu S. Elisabet genannt und soll von Markgraf Johann I. sein erbauet worden. Ehedem wurden noch leichpredigten darin gehalten, die aber ietzo in der S. Stephanskirche gehalten werden: nachdem diese Kirche A. 1678 im feuer mit aufgegangen, nachhero aber zum Königl. Salzmagazin und Kornboden gebrauchet wird.)

XI. Die Burg ist gänzlich von der Stat abgesondert und mit einem tiefen graben umgeben. Es ist auch noch ein hoher viereckiger thurm auf derselben, von welchem vorgegeben wird, daß er etwa 100 jahr vor Christi geburt, und wie Enzelt meldet s. 34 vom Drusus seie gebauet worden, und soll oben in demselben ein stein vorhanden gewesen sein, auf welchem diese nachricht enthalten: welches alles dann diesem gebäude ein verehrungswürdiges andenken auch bei den Regenten gemacht. S. Tollands Ep. ltin. 2. s. 41. wovon aber keine spuhr mehr zufinden, und mag dieses vieleich die Alte Burg oder das dafür gehaltene *Castellum Anguriae*, oder wie es Spangenberg in der Mannsfeldischen Chronik. c. 28 nennet *Angeronae* sein. Es ist auch noch ein altes niedriges gemaüer nahe bei demselben, so auch von grossem alter zusein scheinet, und mögen so wohl der thurm als die mauer wohl die älteste stükken dieser Burg sein.

Noch ist ein alter runder thurm unfern dem eingange so man den Gefangenen Thurm (nennet. Er ist oben mit einem umgang u. zierlich ausgearbeiteten gemaüer versehen, und von unten auf durch alle absätze offen, und nur in iedem absatz ein schmaler umgang in das bis in die erde hinunter gehende loch gewesen bis 1744, da derselbe mit einem runden dache, und also mit fachwerk versehen und eingerichtet worden, daß ohne die strafgefängnüsse noch 8 behältnüsse für allerhand gefangene gebrauchet werden können. Ganz unten in dem loche, wohinein man sich vor dem mit seilen lassen müssen, soll noch ein grosser eiserner rost mit aufwärtsstehenden zakken vorhanden sein. Daß im übrigen vor dieser Burg, daß Hof- und Landgericht gehalten worden, davon S. oben I. K. s. 78.)

Das Kastel oder Schloß aber soll von Karln dem Grossen, der bei seinen kriegszügen sich hier aufgehalten, S. oben II. Th. I. K. I. §. s. 4. seinen anfang genommen haben, von dem Kaiser Karl IV. aber 1374 völlig ausgebauet sein worden, laut des alten Chronodistichi:

CaroLVs a gazIs ConstrVXIt Moenla Castrl.
prInCIpIbVs LeCtVs qVartVs & ILLe Manet.

Und da dieser sich selbst mit seinen söhnen Si(gismund und Johann, eben wie ihrer viele von den alten Markgrafen, am liebsten hier aufgehalten, wie wir vom Henrich, Otto des I. sohn, und Friedrich dem jüngern, Friedrich des I. sohn, Hohenzollerischen geschlechts gehörigen orts sehen werden: so hat ged. Karl IV. auch verschiedene Gnadenbriefe hieselbst in Tangermünde gegeben; dergleichen auch derienige ist, welcher wegen der vereinigung der Mark mit dem Königreich Bömen 1374 zum vorschein gekommen. S. I. Th. I. K. s. 19, 20. Und weil die absicht hiervon war die Elbe durch den handel dem Königreich Bömen desto nutzbarer zumachen, und hieselbst eine niederlage anzulegen: so ist desto glaublicher, daß er sich fleißig hier aufgehalten. Vergl. IV. Th. III. Abth. s. 1140.)

In diesem stande ist es auch nachmahls von den folgenden Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg erhalten worden, und diese zum öftern sich auch ein vergnügen gemacht darauf zuwohnen. Ist aber endlich A. 1640 von den Schwedisch. völkern mit gewalt eingenommen, und alles bis auf die kapelle und schreiberei verbrannt worden; wie unten bei den sonderbahren geschichten dieser Stat mit mehren wird gemeldet werden. An dessen stat hernach S. Königl. Majestät Friedrich I. in Preussen ein ganz neues wohl eingerichtetes haus zu dero bequemlichkeit dahin setzen lassen: wie dann auch noch ein neues gebaüde zur stallung aufgeführet worden, und hinter demselben an der mauer ein gefangen haus, das Blokhaus genannt, für die gröbere übelthäter aus dem lande.

Das

(Das Königl. Haus ist 1699 völlig fertig worden, und wird bewohnet von dem zeitigen Oberamtmann des Amts Tangermünde: gestalt dann von undenklichen jahren her Tangermünde ein Landesherrliches Amt ist, zu welchem diejenige güter und Ländereien geschlagen worden, welche die Landesherrschaft in dieser gegend als tafelgüter besessen. Von den Beamten haben sich folgende gefunden: Staude, S. Helmreich s. 39. Florian Alborn, dessen grabschrift in S. Stephanikirche noch vorhanden. Kaspar Gunze, Johann Lange, Jonas Thone, David Reyer, dessen grabschrift auch noch vorhanden. Nach dieser zeit haben unter dem character eines Königl. Amtmanns dieses Amt verwaltet Christoph Wilhelm Berndis und Joach. Andr. Striepe, gest. 1716, Hr. Hieron. Hartwich Schmid, nachmahliger Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Raht im Herzogthum Magdeburg. Der ietzige ist Hr. Johann Dieterich Röthing, Königl. Amts-Raht, der dem Amte seit 1718 vorgestanden.)

XII. Absonderlich wird die Schloßkapelle, zu S. Johannis des Taufers und Evangelisten genannt, sehr gerühmet, daß der Kaiser Karl IV. 1376, 1 Jan. dazu den grund legen, und sie mit vielen perlen und edelgesteinen, auch schön auspolirten marmor und alabaster auszieren lassen, welches iedoch von keinen andern als den Böhmischen Edelsteinen und lapidibus pretiosis zuverstehen, als topasiern, kristallen und so genannten Böhmischen diamanten, amethysten ꝛc. Welchergestalt er auch die überbleibsel des H. Georgius, dessen herz und lanze vom Kloster Marienrode mit bewilligung des Bischofs Gerhards von Hildesheim und des Abts vom Kloster, Henrichs, erhalten und hierher gebracht, dessen hand aber nicht erhalten können, wird erzehlet in der Marienrodischen Chronik T. II. Scr. Brunsv. Leibn. s. 442. und von Engelhausen ibid. s. 1128. Es ist auch in dieser Kapelle Churfürst Friedrichs II. Prinz Erasmus begraben. Sie ist aber so wohl als das Schloßgebäude, gänzlich niedergeworfen, und ietzo nichts mehr als ein stük gemaüer an dem graben davon vorhanden. In demselben ist eine grosse zugemauerte thüre, neben welcher man auch noch die stellen worin die kostbare steine neben einander gesetzet gewesen, sehen kann. Der Kaiser Karl der IV. aber hat auch gewisse Canonicos samt einem Probst bei dieser Kapelle eingesezt, von denen annoch der Prälatenberg zur linken hand der Roßfuet genannt wird: weil sie daselbst gewohnet, und haben diese zugleich die Pfarrkirche in der Stat bestellet. Daher es dann kommen mag, daß sie Helmreich s. 33. Templum Cathedrale nennet. A. 1388 fer. 2. die exaltationis sancte crucis hat Markgraf Jobst auf anhalten Prepositi & Capituli Capelle Sancti Johannis Baptiste in Castro nostro Tangermunde constitute die freiheiten und gerechtsame dieses Kapittels bestätiget und ist solches in des Herrn Küst. Tangerm. Denkw. s. 150 zulesen. Sie sein) aber zu Churfürst Joachims II. zeiten eingezogen, und die meiste einkünfte dem Dom zu Berlin einverleibet, etliche wenige aber zu verbesserung der besoldung der hiesigen Prediger gelassen worden.

(Der lezte Probst, Decanus und Canonici sein laut einer auf dem Rahthaus vorhandenen nachricht, welche Helmrich s. 33. anführet, gewesen:

Johannes Ronicken, Praepositus.
Henricus Sunnendorff, oder wie er in Kettners Dipl. Quedlinb. s. 574 in einem brief von 1422 genennet wird, Summendorff Senior.
Paulus Scherer.
Arnoldus Berekholten.
Ludolphus Rover.
Casparus Schwan.
Otto Tedeler.
Engerbertus Greuffnitz.
Jahannes Leiphard.
Christian Stolting.
Henricus Hoppesack.)

XIII. Es sind auch noch ausser der Stat etliche Geistliche, wiewohl ganz in abnehmen gerahtene gebäude: namentlich S. Georgenkapelle, oder der Siechenhof, so etwas weiter hinaus vor S. Niklasthor, iedoch nicht gar ferne von dem Paulerkloster lieget, wovon aber 1711 doch nichts mehr vorhanden gewesen, als die giebel und mauern, die aber 1735 und 1736 auch gänzlich eingestürzet und weggekommen. Dichte daran, wo solche gestanden, haben die Juden feldwärts ihr begräbnüßort bekommen, und selbigen in ein gehege gebracht. S. Marienklause lieget auch etwan eine viertel meile vor S. Niklasthor an der steinernen brükke über der Tanger seitwärts. Es sein aber gleichfals nur überbleibsel davon vor-

vorhanden. Sie ist auch nur ein aufenthalt für einen Mönch gewesen.

Die Klause bei Bolsdorf, so von dem Kaiser Karl IV. A. 1375 soll erbauet sein, soll gleiches schiksal gehabt haben.

XIV. Von dem nahe bei der Stat gelegenen dorfe Kalbue oder Kolbuw, auch Kalebüe, wie es in den alten urkunden heißt, vermuhtlich) aus dem Wendischen, woraus Kalbau und endlich ohne grund Karlbau, Karlsbau gemachet worden, ist zugedenken, daß solches noch zu der Baierischen und Böhmischen Markgrafen zeiten von Wendischen Einwohnern bewohnet, die auch unter dem namen von Wenden unterschiedene gerechtsame und freiheitsbriefe von gedachten Markgrafen erhalten, diese werden alle jahr an dem sogenannten dingetag offentlich verlesen. Das älteste ist von A. 1357. und von Ludwig dem Römer gegeben, der den Einwohnern den dabei gelegenen Werder in der Elbe geschenket und ihnen die Bede erlaßen: und ist solches folgenden inhalts:

„Wi Ludewich di Römer.. bekennen open„bar dat wi unsern Wenden di tzu Calbu vor „der Stad tzu Tangermünde wonen, ghe„ligben hebben und lyen mit dissem bribe den „di nu sint unde ankommende sint den We„ter, di bi Calbu lyt in der elve, so dat „si den schullen hebben ghenüten unde nüt„ken tu eren rüsen unde tu irer anderer not„durft ewiclichen one alle hinderniße. Ok „hebbe wi en di gnade ghedan unde dun mit „dissem bribe were it ent det wi eyne ghe„meyne Bede oder eyne Verbede beden in „unsern lante in der alten marke det sie dar„tu nicht gheven noch dun schullen nach „uns nach unsern Bayheden: wanne si „schullen der bede ledig und lat syn. „Wichlicken one alle Wedersprakke unser unde „unser ambachtlüde. mit urkunde dises bri„bes, di verseghielt ist mit unsern in„ghesighele darby syn gewesen di erwür„dighe Vater in Gode Heer Hinrikk „Bisschap tu Lubaz unde di veste Lude Pe„ter van Bredaw unde Predezo von Ra„del Wernher von der Schulenburch Claws „Bismarck und andere erbar lüde ghenug, „ghegheben tu tangermünde nach Gots ge„bort dreyzehen hundert jar in dem be„saghesten jare an dem neghsten mitweke nach „sante Viti taghe des heyligen merterers.

Dieses hat nachgehends dessen bruder Otto 1367 am tage Petri und Pauli und Karl IV. A. 1377. am S. Johannistage Jobst aber 1403. am allerheiligen abend mit eben den worten bestätiget, ausser daß in des Markgr. Ottens brief andere zeugen stehen: di edlen Grave Günther von Schwarzburg, Herr zu Arnstete: Frederich Grave vom Orlemünde und di veste manne Peter vom Trutenberg Ritter, Cunzo von Rynen unser hoofmeister und Gebehart vom Alvensleben und ander ꝛc. Hiernächst hat Markgr. Otto den Einwohnern 7½ schilling jährliche renthe von der Elbfähre, ingleichen 8 schillinge von dem Werder, so auf der Tanger liegt, geschenket; „das wir unsern „liben getrüwen den gemeinen Wenden in „dem dorffe zu Kalebu, di nu sint und auch „die zukommende sint belegen haben und lien „mit kraft dis Brieves achtehalben schilling „Brandenburg. pfenninghe järlicher ren„te von der Vere daselbst uf der Elbe bi „en Her Arnd von Lüderitz und alle di nach „ein den tzol aufboren und auch alle Bete„meister daselbst alle jare St. Stephans„tag in Weynachten geben und entrichten „sollen und nutzn sullen en alle unsere Voyte „zu tangermunde, di zu den tieten sint von „unsern Wegen behulfen syn, das en diselbe „rente ewiclichen also gefalle, auch lien wir „denselben unsern Wenden acht schillinge „järliches Zinses van dem Wert das oberr „der eigenennten unser Statt zu Tanger„munde uf der Tanger ist gelegen mit al„len rechten eren nutzen und zubehörungen „alsf si yn von altder van unsern vorvarn und „unsern liben brüdern seliger gedächtnisse „etzwenn den Marggraven zu Bran„denburg tzu lehne gehabt haben, fürbaz „von uns zu eygnen rechten lehn zu haben zu „gebrauchen und ohn allerley hindernisse zu „besitzen ꝛc. Zeugen sein Achim Gannß Herre „zu Potlist unser Marschalk, de besten Lute „Otte Graff van Griffenberge Ritter un„ser Cammermeister Heinrich von der „Schulenburg, Otto Verner unser Hove„richter ꝛc. gegeben zu Tangermünde nach Go„tes geburt tusend jar drey hundert jar dar„nach in dem dri und sebentzigsten Jar am „freytage vor dem Sonntage den man nennt „Judica.“ Das siegel ist roht wachs in schwarzbraünlichtem wachs eingedrukt.

Als auch wegen der zweien Werder zwischen der Stat Tangermünde und den Einwohnern von Kalbu streit entstanden: so hat eben der Markgraf Otto A. 1375 9 vor Judica die sache durch Petrum Bischof von Lebus und Johann Kotheboe folgender massen entschieden:

„Wie

„Wie Peter van Gots gnaden Bischof „zu Lubus und Johans Herre zu Kotheboe „Hauptman der Marke zu Brandenburg be„kennen offenlich vor allen Lüten di dissen „Brief sehen oder hören lezen das vor uns „gewest syn di Wisen Lüte Ratmanne und „Bürgere der Stat zu Tangermünde an ei„nem teile und der Schulteis und die gebuere „van dem Wenddorffe zu Calbu das da „leit bey Tangermünde am andern teile und „haben mit wolbedachten mut und mit „gutm Willen zu uns gesetzt die tzweydracht „und schelunge die si haben gehet lange zeit „unter yn úm tzwey Werdere in der Elben „das wir si darob verrichten und entschiden „si wolten gerne gantz und stete halten, was „wir si hissen an beiden seiten vor eine ver„richtunge halden, nu haben wir nach irer „beider Wille und Vollwort si also verrich„tet, das die ratmanne und bürgere der „egenannten stat zu Tangermünde sul„len behalten den vedersten Werder „ewiclichen mit allen nutze und die ergenannte „Schulteis und gebuwre van Calbu sollen „behalden den obersten kuwerder ewicli„chen mit allen nutze, auch ist da Weide „und acker die da gehert hat zu dem deut„schen dorfe zu Calbu dy soll den ergenan„ten Ratmanne und Bürger schulteis und „gebuwren von den Wendischen kalbu „frey und gemeine seyn und bleiben zu „iren vye mit ein ander und da mögen und „sullen die vorgen. von den Wendischen kalbu „treiben mit iren vye als si von alters ha„ben getan. unschädlichen den ergenanten „Ratmannen und Bürgern zu Tangermun„de und iren getreide und alle krige und schei„tinge di si mit yn gehet haben úm die var „geschrieben Werdere di sulle gantz und gar „geschlicht und verricht syn mit disem briebe, „der geben ist zu Tangermunde auf dem hu„se und versigelt mit unserm anhangenden „insiegeln nach Cristi gebort dreyzehen hun„dert Jar darnach in dem fünf und sibentzig„sten Jarre, an dem nechsten montage nach „mitvasten, Dabey sind gewesen die besten „und erbarn Lewte Fybiantz von Steyndal, „Heintze von Kothewitz, Albrecht Hugewitz, „Thomas von Brandenburg, Volze Nap„pole hebenachter zu Tangermünde und an„der guter lewte vil und gnok.

Aus welchen briefen dann auch erhellet, daß die Einwohner dieses dorfs Wenden gewesen, die vermuhtlich die Christliche Religion angenommen, weil sie Liebe getreue genennet werden: zugleich auch bestätiget wird, was Helmreich s. 33. lic. f. meldet, daß diese leute die nachbarschaft mit milch, käse und butter zu ihrer grossen bequemlichkeit versehen. Dem er auch beifüget, daß sie zum akkerbau nicht pferde, sondern kühe gebrauchet, welche auf den wiesen geweidet, die auf der Elbe gelegen; wiewohl Karls IV. Landbuch meldet, daß hier keine Hufen oder akkerbau mansi gewesen, sondern die Einwohner sich von der fischerey genehret, davon ein ieder der Herrschaft allemahl um Weihenachten, auf Aschermitwoch und in Ostern 15 Neunaugen anstat 2 denarien liefern, auch die Herrschaft und deren Familie über die Elbe führen, holz zur küche über die Elbe herzuführen, die Herrschaft ihnen aber alsdann speise und trank reichen müssen. Jetziger zeit sein nur 10 Einwohner im Dorfe, dürfen auch nicht mehr sein: sein auch alle gleich und führen einer um den andern das Schulzenamt, müssen auf dem Amte hofedienste thun, die gefangene bewachen, die gemächer ausfegen u. s. w. Von Wendischer sprache aber ist nichts mehr zuhören, noch zusehen. Auf dem von Ludw. dem Römer geschenkten Werder haben sie zwar etwas akkerbau angeleget: allein die Elbe hat das land weggespület, daß sie auch ihre viehställe landwärts zurük versetzen müssen: welches dann wohl der akkerbau sein mag, darauf Helmreich siehet, der aber von keiner erheblichkeit gewesen. Der ietzige zustand dieser Leute lässet sich am deutlichsten ersehen aus folgenden mitgetheilten beglaubigten auszug:

„In dem Dorffe Calbaw wohnen 10 „Amts Unterthanen, dieselben haben zu ih„ren Höffen keine Nahrung weder an Acker „noch anderer Handthierung nicht mehr, als „daß sie nur allein Kuh Vieh halten, dazu ge„brauchen sie die beyden Werder über und mit„ten in der Elben gelegen, der eine wird geheis„sen der oberste Kuhe- und der andere der „Ahlwerder genant. Und seyn uf der He„mertschen Mersche überall, item ufm Cal„bawschen Felde Inhalt ihrer Siegel und „Brieffe wie vor Alters auch zu hüthen und „zu treiben befugt, doch unschädlich des lie„ben Gewächses und Erdenfrüchte. Was „sie aber sunsten von Kayserm, Königen, „Chur- und Fürsten, Marggrafen zu „Marggrafen mehr befreyet und berech„tiget seyn, das hat man in ihren ha„benden Siegeln und Brieffen klärlich zu „erlesen und zu befinden. Es sind aber sol„che Unterthanen dem Amte auch sunsten

„niemands weder mit Zinsen noch Pachte zu „geben verwandt. Besondern müssen dem „Amte mit dem Halse, so ofte ihnen gebo„ten wird, und wozu man sie bedarf, gleich „als eigen Leuthe dienen und Gehorsahm lei„sten, dackegen werden sie in ihrem Dienst „als andere gemeine Hoffdiener des Tages „dreymahl gespeiset ꝛc. ꝛc.

Fischerey haben die Kalbauer jetzo weiter nicht, als in denen Lancken und Gründen zwischen ihren Werdern, die Fischerey in der Elbe aber haben die Amtsfischer, welche zugleich als Bürger unter dem Magistrat in dem Hünerdorffe wohnen, und gegenwärtig aus acht Garnmeistern und zwölf Kleinthauern bestehen, diese müssen jetzo dem Amte Neunaugen und Schnepeln liefern, aber nicht mehr die Kalbauer.)

XV. Der Magistrat bestund ehedem besage Ritners verzeichnüs s. 22, 26, 27 aus vier Burgermeistern und zehen Rahtsverwanten, welche wechelsweise ein jahr ums ander die regierung führeten, und geschiehet die wahl derselben 2 nach Oculi, die versetzung aber bald nach Ostern. Aus diesen personen wurden auch alle 3 jahr ein Burgermeister und Rahtsverwante zu vorstehern der Kirche und des Hospitals verordnet, dem aus der Bürgerschaft 4 ehrliche leute zugegeben wurden, um auf alles gute aufsicht zuhaben. Es ist aber schon A. 1693 verordnet worden, das nur 2 Burgermeister, ein beständiger Kämmerer, 2 Rahtspersonen und ein Statschreiber im Magistrat sein solte: welches auch 1719 durch die damahlige einrichtung bestätiget worden. S. oben I. B. I. K. XXII. §. n. 2. s. 112. und II. K. XIV. §. s. 172, In eben dem jahr ist auch die verfügung geschehen, daß das Kirchen- und Hospital-Vorsteheramt einem gewissenhaften Bürger nach abgelegtem eid gegen ein gewisses jährliches gehalt anvertrauet worden.

Von den ehmahligen Rahtspersonen findet sich in Hr. Küsters Tangerm. Merkw. s. 49--58 ein vollständiges verzeichnüs bis ende des vorigen jahrhunderts. Gegenwärtig stehen dem Rahthause und der Stat vor:

Hr. Joachim Christian Sacht, aus Tangermünde, woselbst er bei dem Königl. Amt 6 jahr als Actuarius gestanden, und nach des dirigirenden Burgermeisters Hr. Gebhard Johann Kahrstets tode, und also seit 1745 der Gerichtsstube daselbst allein vorgestanden, und nach des A. 1750, 13 Aug. verstorbenen Hr. Friedrich Wenzelmanns tode, der diesem als dirigirender Burgermeister gefolget, diese stelle als Director Justit. und dirigirender Burgermeister angetreten.

Hr. Anton Ludwig Vogel, Proconsul.

Hr. *Victor* Hartwig Nöthing, Consul honorar. und Senator.

H. Gebhard Jakob Schirmer, Kämmerer.

Hr. Leonhard Töpfer, Senator und Secretarius.

Hr. Johann Jakob Voß, Senator Supernumerar.

Sonst sein unter den ehemahligen Magistratspersonen vor andern merkwürdig obgedachter Kaspar Helmreich, welcher ein Statkind und eines Burgermeisters Sohn gewesen, der auch das Burgermeister amt verwaltet, solches aber wegen hohen alters niedergeleget und 1665, 26 Jun. beerdiget worden. S. Hr. Küsters Denkw. s. 4, 5. Woselbst auch dessen schriften angeführet werden: und erhellet aus denselben, daß er seine Rechte sehr wohl müsse verstanden haben.

Andreas Ritner war ebenfals ein Statkind und geb. 1609, 4 Nov. Sein Vater Andreas Ritner, war anfangs Gräfl. Eberstеinischer Raht und Kanzler zu Naugard in Pommern und ging seiner Braut zugefallen nach Tangermünde und wurde Churfl. Quartalgerichts Advocat, auch Burgermeister daselbst, welchen bedienungen er bis A. 1616 vorgestanden. Nach dieses seines Vaters tode, da der grosse krieg eingebrochen, hat er sich nach überstandener krankheit zu Witteberge, mit seinem Stiefvater nach Hamburg begeben und ist bis 1627 daselbst geblieben, von dar aber nach Magdeburg gegangen, woselbst er des damahls berühmten Rectoris Evenii unterweisung genossen, A. 1629 aber um den bedrukkungen, die in der Stat schon anfingen, zuentgehen, sich in ein schif pakken lassen, weil niemand von den Bürgern hinausgelassen wurde, und also dem unglük glüklicher weise entgangen. Blieb in Tangermünde bis Ostern 1630, da er nach Wittenberg ging und sich auf die Philosophie und die Rechte legte, die er anstat der Theologie erwehlet hatte. Der tod seiner mutter zog ihn 1634 nach hause: da ihm A. 1635 das Secretariat in Perlberg und die hofmeisterstelle bei des Dannebergl. Kanzler D. Pfreunds söhnen aufgetragen und leztere angenommen wurde: wiewohl

er

er der absicht des Kanzlers gemäs nicht nach Frankreich gehen konnte, sondern weil es in der Altmark punt über ging, nach Lüneburg, von dannen wegen der Schwedischen bewegung nach Hamburg, aber nach etlichen wochen wieder nach Dannenberg ging. A. 1637 wurde ihm abermahls eine hofmeisterstelle und das Secretariat in Tangermünde angeboten, davon er das leztere annahm, 1640 Rahtsherr, und 1642 Burgermeister wurde, andere bedienungen aber ausschlug. Seine Ehegenoßin ist A. 1640, 20 Jan. geworden, Kathar. Elisab. des Insp. in Tangermünde Sam. Wilhelmi, tochter, mit welcher er 2 söhne gezeuget, deren schikfal der Hr. Küster s. 10, 11 kürzlich erzehlet.)

Die Statgerichte hat der Magistrat A. 1478 um 700 Rheinische gulden wiederkäuflich, nachmahls von Churfürst Joachim II. A. 1541 um 1000 fl. und endlich A. 1555 erblich erhalten. Es hat auch derselbe noch andere gerechtsame, als nemlich die Mittel- und Niederjagt in dem Statbusch, mit welcher die Stat begnadiget worden von Churfürst Friedrich Wilhelm A. 1664, 4 Mai. Die Fischerei am teiche vorm Roßfurt, im Schwanepfuel, im Rätelinq, der Krieghorn aber wird vom Amte dem Raht und denen von Rohten genutzet, welchen der Raht zusamt den wiesen und gehölze, auch von Judenhof A. 1457 von Achim von Kerkow vor 800 Rhein. fl. gekauft hat. Ingleichen gehöret ihnen die Fähre zu, welche sie schon A. 1457, wo nicht eher, geruhig besessen haben. Der Elbstrom und Fischerei gehöret zum Amte, wie auch die freiheit vorm Schlosse. Dem Raht stehet zu der plaz, worauf hiebevor die alte Ziegelscheune gestanden ist, und die neue Ziegelscheune, hinterm dörflein Karlbau, dessen gränzen nicht weiter gehen, als die zaüne ausweisen. (Die Hauptnahrung ist akkerbau und bierbrauen. Das Bier ist braun und fällt etwas bitter, und wird auf der Elbe und bis 6 meilen ins land verführet. Ritner sagt, wann es ausgelagert, seie es der Garleie gleich: wie es dann sowohl als das Stendalische vor A. 1400 vor der Garleie den vorzug gehabt. Das getreide und das holz, sonderlich Staffholz fördert hier auch noch einiger massen den handel, als wozu der ort überaus bequem. S. IV. Th. III. Abth. IV. §. s. 1140.

Jahrmärkte sein 4. Der 1 ♂ nach Fastnacht. Der 2 ♂ vor Himmelfahrt. Der 3 ♂ nach Marie Heimsuchung. Der 4 ♂ nach Sim. Judä. Der Statwapen ist ein rohter Adler über iedem flügel eine rose.)

XVI. Unter den sonderbahren Begebenheiten der alten zeiten finden sich keine sonderliche nachrichten, dann was die erregung zu der Baierischen Markgrafen Ludwigs des Aeltern und des Jüngern betrift, so ihr von unsern Geschichtschreibern, auch noch von Ritnern beigemessen wird, solche belanget nicht diese Stat allein, sondern die meisten Stäte der ganzen Mark Brandenburg, wie in den Woldemarischen Geschichten, wie auch hin und wieder bei andern Stäten wird zusehen sein. Inzwischen merken wir im voraus daß A. 983 die Wenden von den Sachsen in dieser gegend sein aufs haupt geschlagen worden, wie beim Ditmar. T. I. Scr. Br. Leibnit. s. 345. u. Annal Sax. ad h. a. zusehen. Und in den streitigkeiten zwischen Graf Dedo und Markgraf Werinhar, ist dieser ort des Dedo lezter aufenthalt gewesen: dann als er aus Tangermünde ausgeritten, ist er von ienem überfallen und getödtet worden. Annal. Sax ad A. 1009 T. I. s. 414. Welcher gestalt sie mit den andern Stäten der Altmark an Magdeburg vereignet worden, davon ist zulesen oben I. K. VI. §. s. 21. Daß sie von Halberstat mit zu lehn gegangen ebendas. IV. §. s. 28. da sie unrecht Angermünde genennet wird. Daß sie theil genommen an der münze II. K. XIII. §. s. 163.

Als auch nach Woldemars abschied in der Mark sich furcht und schretten äüsserte; und die Märkische Stäte wieder alle gewaltthätigkeit in eine vereinigung sich einliessen: so war hierin auch Tangermünde begriffen:

In nomine Domini amen. Nos militares in Advocatia *Tanghermunde* constituti Scabini, consules, totaque universitas burgensium in *Tanghermunde* coram omnibus presentia visuris, seu eciam audituris, recognoscimus publice protestantes, quod cum honestis militaribus in Marchia constituris, & civitate *Soltwedel*, & etiam civitate *Ghardeleve* & territorio *Stendal*, & eadem civitate & militaribus, & reliqvis civitatibus scilicet *Sebusen*, *Osterborch*, *Werben*, atque cum omnibus militaribus, in jam dictis &c. S. Seehaus. Gesch. s. 34. & de nostro antiquo jure nobis a nostris dominis Marchionibus mortuis prestito clare memorie, cum providis & honestis viris, ut puta cum tribus militaribus, vel qvinqve burgensibus, sive septem villanis probis

probis & irreprobatis acquiri debet. Ut autem hujusmodi supra scripta rata & illibata permaneant & nequis eisdem presumat ausu temerario obviare, presentibus sigilla prememorate civitatis *Tanghermunde* ac strenuorum armigerorum, scilicet Henningi de *Buch*, Anselmi de *Jerichowe*, sunt appensa in sufficiens argumentum. Actum & datum in *Stendal* Anno Domini MCCCXXI. in die beati Thome Apostoli. Hiermit vergl. II. K. s. 208. u. V. K. XII. §. s. 34.

Wie auch die übrige Stäte der Altmark in diese einigung getreten: also hat eine iede durch einen gewissen öffentlichen brief sich dazu anheischig gemacht, welcher mutatis mutandis mit diesem völlig einstimmig ist. A. 1342, 43, da Herzog Otte und Markgr. Ludwig an einander gerieten, hat sie die hände mit im spiel gehabt. S. II. K. XIX. §. s. 210. III. K. IX. §. s. 23. und V. K. XII. §. s. 35.

Bald hernach hat Markgraf Ludwig der Römer sie um 200 mark Brand. silbers versetzet an die Altstat Salzwedel, worüber er folgenden vergleich ausgestellet:

„Wi Lodewich die Römer, van Gots „Gnaden Marggreue tu Brandenburg, vnd „tu Lusitz, des heiligen Romischen Rickes „ouerste Kemerer, Pallanzgreue bie Rien, „und Hertoge tu Beyern, dun Witlecke al„le den, die diesen Brif sihen oder horen le„sen, dat wi hebben gededynget med vsen „lieuen getruwen Ratmannen user olden stat „tu Soltwedel, dat si vs hebben gewunnen, „so sie allernegheste kunten und mochten, vp „vsen Schaden, vp twey hundert Marck „Brandenburgisch Silbers, tu der Losunghe „des Huses und der stat Tangermünde, in „desser Beschiedenheit. Die virtich Marck „Siluers, die sie vs alle Jar vt erer stat „schuldig sint, die vse rechte jerlicke Pflege „sind, dat se die scholen ynne beholden, bet „an de stunt, dat wi en die tweyhundert „Marck weder geuen. Wor si dat Gelt vp „schaden nemen, dar scholen si vs alle Jar „eyne Marck vor teyne tu schaden recken, „und alle die wiele, dat wi si nicht me losen „von Hoftschulde vnd von schaden, so scho„len si von vs vnd von vsen Nakomelingen „ledig und los blyuen von vnser jerlicke Or„bore, die vor stat beschreuen. Wer ok, „dat vse jerlecke Orbore hogher queme, want „die schade, dat schole si vs alle Jar aflân „an den tweyhundert Marcken. Ok loue „wi, wen vse lyue Bruder Marggreue Ot„te kumpt, dem si ok med vns Erfhulde dan „hebben, dat hie ok schol geuen sine Brife, „na, als wi vor dan hebben med sinen In„gesegel befestet. Were ok, dat vs Gelt „belle, in welcker wis vs Gelt vele, so schol„le wi nyne stat besundern losen, sunder al„le stede gemeyne med eynander, und malck „wedder tu kerende na erer macht, als sie „heft vtgelecht, die Hus und Stat tu Tan„germund hebben helpen losen, und was si „en aue losen, dat scholen si vs geuen alle „Jar, als ere Orbere vs geuellet. Und „wenne wi dat Hus und Stat tu Tanger„mund ingelöset hebben, so schole wi dat Hus „und Stat bi dem Lande beholden, und „nimmermer dar aue laten scheiden. Dit „loue wi vor vs und vsen lyuen Bruder „Marggreuen Otten, vsen Eruen und Na„komelingen, stede und vaste tu holdene. „Des hebbe wi vse Ingesegel an dessen Brif „tu eynem Bekentnysse gehenget. Darouer „sin gewest die duchtigen Lude, Petir von „Breidow, Marquard Luterbegk, Bus„se von Alvensleven, Jan schencke von „Blechtinghen, Nytkel von Kokeritz, „Riddere, Wernher und Henrich von der „Schulenborch, und Claus Bismarck, „und ander erbar Lude vele. Geuen tu Se„husen, nach Gods Gebord, dritteynhun„dert Jar, darnach in dry und vestigesten „Jare, des Middeweckes nach dem Sun„dage, so man singet Quasimodogeniti."

Was 1347, 1350 vorgegangen S. II. K. s. 217. von 1360 I. K. X. §. s. 33 und III. K. s. 117. X §. und ferner I. K. X. XI. §. s. 33.

Sonst findet sich von urkunden nichts, als was Ritner hin und wieder meldet, daß E. Raht einige Fischerei zusamt wiesen und gehölze erkauft mit 800 Rhein. fl. A. 1457, wie der kaufbrief ausweise: ingleichen daß Churfürst Johann George unterm dato Kölln a. d. S. ☽ nach Exaudi 1576, und Churfürst Joachim Friedrich unterm dato Tangermünde 12 März 1598 die Statuta Tangermundensia oder die freiheiten dieser Stat bestätiget; endlich führet er auch eine verschreibung an über die Statgerichte unterm dato Kölln a. d. S. 1555.

Daß aber die Hußiten diesen ort solten eingenommen haben, wie der Schriftsteller der Topogr. Marchiae s. 19 aus Micraelii Pomm. Cyron. s. 357 und 360 schreibet, solches verhält sich nicht so: sondern es ist Angermünde in der Ukermark, nicht dieses Tangermünde gewesen. Micraelius redet auch von Angermünde, nicht von diesem Tangermünde. A. 1549 aber haben sie bei dem damahligen Magdeburgischen kriege von den Magdeburgern grossen schaden

den gelitten: indem diese ihnen ihr vieh weggetrieben, und den Bürgern ihre wahren und güter niedergeworfen und weggenommen; haben auch zu den 50000 gulden, so das land wegen dieses krieges dem Churfürsten Joachim II. angelobet, ein ziemliches hergeben müssen; dahergegen ihnen der Churfürst ein und andere freiheit nachgelassen, und nähst dem, daß er dem Magistrat die Gerichte erblich überlassen, ihnen 6000 fl. zur ergötzung nebst etlichen angefällen von den freihäusern auf dem Praelatenberge geschenket, besage verschreibung von A. 1555.

XVII. Aus dem verwichenen jahrhundert aber wird insonderheit des entsetzlichen mordbrandes zugedenken sein, welchen diese gute Stat A. 1617 ausgestanden, und womit es sich Hr. Ritners erzehlung nach also verhalten. Es hatte sich bald zu anfange des jahres 1615 ein gewisses weib, namens Grete Minden, nebst ihrer Mutter gefunden, welche von ihrem vetter, Henrich Minden, einem Rahtsherrn, ihr grosväterliches erbtheil gefodert; der aber vor Gericht hat können erweisen, daß ihr vater, Peter Minde, ein soldat albereit deswegen abgefunden, iedoch nichts desto minder sich erklärt, daß, wofern ihre mutter erweisen könte, daß sie die Grete Minden, mit seinem bruder in ehren erzeuget worden, ihr die bei diesen Gerichten niedergesetzte gelder verabfolget werden solten. Nachdem sie aber solches nicht völlig thun können: hat sie einen großen wiederwillen wieder die Stat, als in welcher ihr der einbildung nach, groß unrecht geschehen wäre, gefasset, und ob sie gleich die hohe Obrigkeit, oder den Herrn Landeshauptmann auf solchen fall hätte suchen, und über unrecht klagen können, dennoch nach einiger zeit sich zu einem losen kerl geleget, welcher zu Brandenburg und ferner zu Kalbe bei Gardelegen, mit etlichen bösen buben ein verbündnüs gemachet, und beschlossen, diese Stat mit Feuer zuverfolgen, und rache zusuchen; haben auch drauf etliche brandzeichen hin und wieder in der Stat ausgeworfen. Ob nun wohl der Raht und die Bürgerschaft sich hin und wieder nach solchen buben erkundiget: so hat man doch nichts erfahren können, dann iedermann vermeinte das lose Weib wäre dahin. Es hat aber der traurige ausgang erwiesen, daß diese böse leute dennoch durch Gottes verhängnüs endlich am sonnabend nach Marie geburt des 1617 jahres an etlichen orten in der Stat feuer eingeleget, und solches ihnen dermassen gelungen, daß in einer viertelstunde an drei orten zugleich dasselbe aufgegangen: und wiewohl es an menschlicher hülfe die flammen zu dämpfen in anfang nicht gefehlet; so hat doch das feuer in aller eil so erschreklich um sich gefressen, und fast alle gassen der Stat erfüllet, ia das Wasserthor oder den Rosfurt an der Kirchen gesperret, daß iedermann verzagt worden, dem seinigen zugeeilet, und sein und der seinigen leben zuretten, aus der Stat gelaufen. Die benachbarten aus Stendal, wie auch etlichen Dörfern, kamen zwar zu hülfe: sie konnten aber wenig ausrichten; weil fast alles in der flamme stund, und das feuer seinen willen hatte. Jedoch haben sie endlich am markte durch unaufhörliches löschen so viel zuwege gebracht, daß von burgerm. Ritners, des Verfassers der Tangermündischen Historie, hause, bis an die Neustat, die Häuser nebst der Kirchen zu St. Niklas stehen geblieben. Unterdessen hatte das feuer das Rahthaus, wie auch die schöne Kirchspitze ergriffen, und sein auf ienem fast alle alte briefliche urkunden, viele Accis-Schoß- und Kindergelder, nebst allem zierat und dem schönen thurm verbrant. Die Kirchspitze hat man zwar löschen wollen, es ist aber die gewalt des feuers gar zu gros gewesen: derowegen man mit traurigen augen alles hat müssen brennen sehen, die auch am folgenden sontag nebst allen glokken herunter gefallen. Es ist auch die Kirche inwendig voller feuer worden, dahero alle fenster, der Predigstuhl, die schöne grabmähler und viel alterthümer, wie auch alles gestühle, nebst der orgel und altar ganz verdorben sein; und hat man in der nachfrage erfahren, daß in der Altenstat und Hünerdorf 486 wohnhäuser und 53 scheuren voll korn verbrant sein. Jedoch sein das große Kirchthor zu S. Stephan, welches zwar zubrennen angefangen, aber bald wieder gelöschet worden, dann auch die alte Predigerhäuser und die neue Schule, auch die Kirche zu S. Elisabet, nebst etlichen kleinen fischerhäusern in Hünersdorf unbeschädiget geblieben. Haben also die arme leute mit ihren kleinen kindern auf den äkkern und anger vor der Stat liegen müssen, und hat der gröste haufe weder zubeissen noch zubrechen gehabt, weil alles im feuer war umgekommen. Es haben aber etliche vornehme leute aus Stendal ihr mitleidendes herze erwiesen und ihnen broht und bier zuführen lassen, damit sie ihres leides in etwas ver-

gessen, und nicht verschmachten möchten. Und da der Winter bald drauf wolte einfallen, haben sich die meiste in die keller, etliche aber bei ihren nachbaren, derer häuser noch übrig geblieben, kümmerlich behelfen müssen, da dann öfters 3, 4, 5 und mehr familien in einem hause gelegen. Der Gottesdienst ist in beider vorstäter Kirchen, des Rahts zusammenkunft aber in der Kasten oder zu S. Niklas gehalten worden. Und ob zwar die Bürgerschaft durch vornehmer leute beisteuer und hülfe, wie dann hin und wieder im Röm. Reich und der nachbarschaft gesammlet, und solches unter die abgebrannte nach ihrem verlust vertheilet worden, algemach in folgendem jahr zubauen angefangen, wozu ihnen etliche tausend eichbäume aus dem Statbusche abgefolget worden: so sein sie doch bald wieder zaghaft worden; indem diese mordbrenner aufs neue brandzeichen geleget, ia gar durch ihre bundesgenossen in der Stat, welche bürger gewesen, und sich als auskundschafter solcher buben vom Raht hatten bestellen lassen, dieselben aber heimlich verwarnet, inzwischen viele unkosten erfodert, abermahl bei der büttelei feuer eingeleget, also das etliche häuser davon im rauch aufgegangen. Dannenhero man alle nacht in gefahr stehen, und durch fleißiges wachen und andere anstalten sich vorsehen müssen; biß endlich Gott der Herr die böse buben an den tag gegeben, wie dann in allen Predigten, auch den umliegenden örtern drum war gebehten worden; und solches ist also zugegangen. Der vorgedachten Grete Minden mann, hatte sich nebst seinem weibe und noch einem kerl, der als ein tagelöhner sich gebrauchen lassen, zu Tangermünde aufgehalten, aber daselbst in müßiggang gelebet, und daher angefangen etlichen dorfleuten, so nach der Stat gegangen, aufzupassen, unterdessen aber durch neue fehdebriefe so viel zuwege gebracht, daß der markmeister müssen aus der Stat ziehen, und darauf um selbigen dienst angehalten. Als er nun einsmahls für den Rahte gehen, und anderweit anhalten wollen: wird er eines weibes gewahr, welcher er etwas auf der strassen genommen; erstarret deswegen, läuft davon und suchet das thor, welchen dann der Raht zu pferde durch die diener ereilen, und ein wenig verwahren lassen. Als er aber etwas hart befraget worden, hat er wider männliches vermuhten freiwillig bekannt, daß er nebst seinem weibe und andern buben die Stat also eingeäschert hätte. Worauf der Raht gedachtes weib und noch einen kerl, die sich allschon mit der flucht retten wollen, in hast gebracht, auch den andern stokbriefe nachgesant hat. Und da sie bei und nach der peinlichen frage zugestanden, daß sie aus rechtem frevel und muhtwillen, die erschreckliche that begangen hätten: so sein sie durch urtheil und recht zum tode verdammet worden, also daß diesen drei personen alle finger an der rechten hand mit glüenden zangen abgekniepet, ferner mit solchen zangen sie an ihren leibern und gliedern etliche mahl zerrissen, und drauf auf 3 pfälen geschmiedet, zwischen himmel und erden im rauch und schmauch sterben, zubor aber unaussprechliche marter, indem sie fast bis an den abend gelebet, ausstehen müssen. Nach ihrem tode wurden noch etliche ertappet, und durch allerhand pein hingerichtet: etliche aber haben nicht mögen ausgekundschaftet werden, sondern sein dem gerechten gerichte Gottes anheim gegeben. Hiedurch ist nun die grosse fehde gestillet worden, und hat man nach und nach die Kirche und glokken nebst andern kirchenzierat, dann auch das Rahthaus und den Thurm, und einer und der ander, wiewohl etwas langsamer sein eigen haus und wohnung, so gut er gekonnt, wieder aufgerichtet, jährlich aber auf die zeit, da das feuer angegangen, als am sonnabend nach Mariä Gebuhrt zwischen 4 und 5 uhr nachmittage alle glokken in der Pfarkirche zuläuten, und des folgenden sontags eine gedächtnüspredigt zuhalten angeordnet.

Ein artiges wortspiel ist hier noch zumerken, welches der Hr. R. Küster entdekket, welcher aus dem wort Tangermunda den der Stat so fatalen namen Greta munden herausgebracht.

XIIX. A. 1619 In der nacht zwischen dem 11 und 12 Jul. ist bei einem heftigen winde ein Erdbeben verspühret worden, wodurch die Statmauern an etlichen orten eingefallen und das starke mauerwerk an S. Stephanskirche hinterm altar von oben bis unten geborsten, die gräber in der Pfarrkirche häufig gesunken und die keller in den häusern voll wasser worden.

A. 1622 in der fastnachtwoche gegen abend rottirten sich etliche schuhekneckte zusammen ein gewisses Haus zustürmen, dessen besitzer sie wegen der küpperei verdächtig gehalten, denen sich etliches fischer- und schifergesinde zugesellet. Daraus ist ein solcher lerm entstanden, daß die ganze Bürger-

gerschaft ins gewehr kommen, und diese muhtwillige leute abtreiben müssen: bevorab da der mann nicht überwiesen gewesen, daß er mit solchen bösen händeln zuthun gehabt hätte: weshalb auch ein Bürger und schuhknecht in haft genommen, und nach Berlin gebracht, iedoch nach etlichen wochen wieder los gelassen worden.

XIX. Kriegesunruhen bei dem grossen Teutschen kriege.

I. Tangermünde wird zum ersten mahle von den Dänischen völkern eingenommen, und übel gehandelt.
II. Von den Kaiserlichen besezt.
III. Von dem König Gustav Adolph.
IV. Von dem Kaiserlichen General Graf Tylly: Grosser wind wirft alle dessen gezelt um.
V. Von dem Schwedischen General Banner.
VI. Von den Kaiserlichen und Sächsischen: erbärmliche plünderung der Stat.
VII. Mehr durchzüge, hungersnoht, pest.
VIII. Wird von den Chur-Brandenburgischen truppen besezt: diese wieder von den Schweden vertrieben, und das Schlos verwüstet.
IX. Erzherzog Leopold Wilhelm nimt sie ein: dabei vorgefallene beschwerden.
X. Endlich nimt auch der Kaiserl. General Graf Gallas alhier sein hauptquartier, verbleibet aber nicht lange, und wird das getreide sehr zertreten.

1. An Kriegesunruhen in dem grossen Teutschen kriege hat diese gute Stat, wegen ihrer wohlgelegenheit an der Elbe ein grosses ausgestanden: und ist der anfang davon gewesen, A. 1626 den 9 vor Esto mihi oder ersten fasten sontag, bei dahmals angehendem kriege in dem Niedersächsischen kreise. Dann ob man sich wohl in der Altmark keiner kriegesunruhe oder einfals versehen, der Kaiserliche General Wallenstein, oder Herzog von Friedland, auch die Chfl. Brandenburgische gesante, die, um die Altmark zuverschonen, an ihn abgeschikket waren, versicherung gethan hatte, daß, wofern auch ein seidener faden um dis land gezogen wäre, er von ihm nicht solte gebrochen werden: so nahm nichts desto weniger der Königl. Dänische General Fuchs um der Kaiserl. ihre absicht zubindern, seinen weg durch die Altmark, kam zu abend zwischen 5 und 6 uhr ganz unvermuhtet vor der Stat an, und lies ein ganzes regiment zu fus unterm Obersten Lindstar von 3000 mann nach dem Hünerdorferthor, ein regimet zu pferde aber nach der Neustat gehen, und durch dieselbe die thore zuöfnen anhalten. Worauf die Bürgerschaft zwar durch öffentlichen trommelschlag zusammen berufen worden; auch sich zur wehre zusetzen vermeinet, nicht davor haltende, daß eine so starke macht vorhanden wäre: der Oberste aber brach am Töpfergäslein durch eines Bürgers haus, öfnete das thor, welches etwas schwach besetzet war, indem die meiste mannschaft an dem andern thore wehrete, und ging in aller still ohne spiel nach dem markt, worauf die Bürgerschaft die andere posten verlassen, und sich in ihre haüser begeben; und ward also die Stat des abends um 7 uhr gänzlich geöfnet; und haben sich zwar diese völker die erste nacht auf den gassen beholfen, denen iedoch der Raht holzes gnug anschaffen müssen: sein aber den folgenden tag bei der Bürgerschaft haufenweise einquartiret worden, auch überflüßig müssen speise gereichet werden, und zeiget Ritner, wie er gesehen habe, wie man die speisen den wirten nach den köpfen, und die butter an die wände geworfen habe. Die noht ist aber immer grösser geworden, indem von tage zu tage die ganze macht zu ros und fus, mit einer grossen anzahl geschütze und kriegsvorraht heran gegangen, und die Stat vom volk überschwemmet worden. Hierauf hat der General die Stat befestigen wollen, und zu dem ende etliche hundert eichen in dem Statbusche niederhauen, und zu palisaden, Spanischenreitern und blokhaüsern und andern mehr verbrauchen lassen; auch sonsten die Bürgerschaft mit vielen unnöhtigen schweren geldkosten geängstiget. Er ist aber nicht lange hernach mit etlichen regimentern zu ros und fus aufgebrochen. Und weil der Graf von Mansfeld vor das mit Kaiserl. besatzung belegete Schlos Rogez, ienseit der Elbe sich begeben, und zubeschiessen angefangen: so hat er disseits dasselbe ebenfals beschossen, auch endlich mit sturm eingenommen; bald darauf aber als der Herzog von Friedland bei Wolmerstät über die Ohra gezogen, ihn aufzusuchen, zurük gekehret, und den sonnabend vor Palmarum hier wieder angekommen, seine schlachtordnung disseits der steinernen brükke auf dem Vosberge gemacht, auch in der Stat etliche abschnitte machen wollen, mithin der Bürgerschaft bei leib- und lebensstrafe anbefehlen lassen zu schanzen, von denen aber, wer nur gekonnt und gemocht, weggeflohen. Die Kaiserl. armee hergegen folgte ihm auf dem fus: und weil er sich nicht getrauet derselben zuwiderstehen: so hat er sich mit etlichem volk und den schweren stükken über die Elbe begeben, und ienseit derselben gelagert, anbei die stükken auf die Stat gepflanzet, um selbige, dafern sie von den Kaiserl. besetzet würde,

nieder

nieder zuschiessen: weil aber diese durch misverstand eines kundschafters sich zurükke gezogen: so hat er die Stat wieder eingenommen, seine hinterstellige regimenter zu ros und fus aller orten an sich gezogen, an derselben ein öffentlich feldlager aufgeschlagen, und solches von dem Hünerdorferthore bei den windmühlen bis an den Tangerfluß hinter der ziegelscheune vor der Neustat durch die schöne fruchtbare und besäete äkker vergraben, und mit vielen grossen bollwerken und starken eichenen sturmpfälen besetzen lassen; auch den Anger unter wasser gesetzet und einige schanzen dies- und ienseit der schifbrükke angeleget, mit unwiederbringlichen schaden der Stat an akker, wiesen, gärten, obst- und eichbaümen, auch unterschiedenen gebaüden. Indessen kam bei eintretender sommerzeit die Rohteruhr unter die armee, woran anfänglich die gebohrne Dänen, hernach auch die Teutsche soldaten, in grosser anzahl und an viel hunderten in wenig zeit hingefallen, wozu auch endlich die pest gekommen: und brach endlich der General Fuchs, zu ende des Junii oder um Petri Pauli auf, verlies sein wohlverwahrtes starkes lager, und ging über die verfertigte schifbrükke; nachdem er in so kurzer zeit der Altmark einen unsäglichen und über 16 tonnen goldes sich erstrekkenden schaden gethan hatte, worauf etliche hundert Bauern aus dem ganzen lande aufgeboten worden, so die wälle und batterien niederreissen und der erde gleich machen sollen, welches iedoch so bald nicht hat können vollzogen werden, und hat man nach langer zeit von diesen werken nachlas auf den äkkern gesehen. Er ließ auch die schifbrükke aufheben und nebst allem vorraht hinunter nach Werben bringen, und ist hernach in der schlacht bei Königslutter, welche er sonsten wiederrahten hatte, geblieben. Ist also dieses die erste harte drangsal, so diese Stat ausstehen müssen, wie solches von oft angeführten Hrn. Rittner mit mehren angemerket worden, die auch nachmahls zwar von dergleichen harten einquartierungen eine zeitlang befreiet geblieben, dennoch aber in den nähesten jahren an contribution und andern kriegeslasten gleich andern Stäten das ihrige fast über vermögen anschaffen müssen.

II. A. 1630 aber als die Stat Magdeburg sich den Kaiserl. nicht allerdings bequemen wollen; und diese daher alle mittel versuchet, den Magdeburgern die päße und zufuhre zubeschneiden; ihnen auch hier bei Tangermünde etliche güter anhalten lassen; hingegen aber ein Oberstlieutenant aus Magdeburg mit einer guten anzahl der besten soldaten anher gegangen, das Schlos berennt, den Hauptmann gefangen genommen, und also den pas wieder geöfnet: so haben die Kaiserl. deshalb einen grossen argwohn auf die Stat geworfen, dieselbe mit reiterei besezt, und den regierenden Burgermeister, nebst etlichen Bürgern gefangen nach Stendal geführet, die aber in wenig tagen wieder erlassen worden.

III. A. 1631 den 22 Jul. ist König Gustav Adolph bei kleinem wasser hinterm weinberge unweit der Stat Tangermünde mit männigliches verwunderung mitten durch die Elbe mit seiner reiterei und bagage gegangen, welchen pas ihm ein bauer gezeiget, auch darauf, nachdem das fusvolk und geschütze auch übergeführet worden, das hiesige Schlos, so mit einiger Kaiserl. miliz besetzet gewesen, berennen, es mit einer petarde öfnen, und fast alles darin niederhauen lassen. Sein hauptquartier nahm er zu Bellingen in des Predigers hause, über dessen thüre auch angeschrieben stund: Königl. Schwedisches Hauptquartier. Nachdem er etliche tage alhier mit der Stat höchsten schaden, indem auf dem felde alles korn verderbet und abgenützet ward, die Einwohner aber fast nichts in der Stat behalten, sein stilllager gehalten, von hinnen auf Werben mit der ganzen armee gegangen, alwo er ein lager geschlagen und solches stark befestiget, wie davon bei den Werbischen Geschichten mit mehrern wird zusehen sein.

IV. Der Kaiserl. General Graf Tilly, aber folgete ihm nach, brach mit seinem lager von Magdeburg auf, und fiel der vortrab unter dem General Graf Pappenheim durch den Statbusch ganz unvermuhtlich diese Stat an, öfnete die Statthore, und wurden etliche haüser darüber geplündert. Der General auch redete den Raht, so aus erschrokkenem herzen war vom Rahthause gegangen, gar unfreundlich an, schalt sie an ehr und redlichkeit, zeigete ihm die Justiz, und daß sie dieselbe wohl verdient hätten, indem sie den König von Schweden hätten eingenommen, und ihm nichts davon zu wissen gemacht, welches doch ihnen zuthun nicht möglich, auch nicht rahtsam gewesen, hätte

hätte man anders die Stat in plünderung und feuer nicht bringen wollen; lies auch etlichen personen den arest ankündigen, und sie als Kaiserl. gefangene aufs Schlos führen. Nachdem aber Graf Tilly angekommen, sein sie bald wieder losgelassen, zumahlen man nicht das geringste über sie bringen können, und hat derselbe dieser Stat schutz und schirm wieder alle öffentliche gewalt und plünderung versprochen, solches auch ehrlich gehalten, ia er ist selbst der lezte, damit beim abzuge kein schaden geschehen möchte, gewesen. Ward also die Stat abermahl mit allen Generalspersonen und stäben nebst viel tausend mann hart beleget, und daß die Königl. Schwedische armee alhier etliche tage gestanden nichts geachtet: sondern man suchte nach, was iene übrig gelassen hatten, und brach zwar der Graf Tilly, als er ein wenig gerastet, wieder auf, und ging auf Werben, des vorhabens, das Schwedische lager daselbst zubeschiessen, wie dann auch geschehen: weil er aber sahe, daß er nichts ausrichten können, so zog er wieder zurük anhero, schlug ein öffentliches feldlager auf dem Anger an der Elbe, die reiterei aber lag im Statbusche, wobei die Stat abermahl sehr hart mitgenommen worden; indem alle Generalspersonen und hohe Offiziers ihre quartiere in der Stat gehabt. Es hielt auch der General bei währender einquartirung unter einem schönen großen gezelte auf dem anger im feldlager kriegesraht: wobei aber urplözlich ein so erschrekklicher wind entstanden, daß das gezelt, darin sie sassen, samt viel tausend hütten aufgehoben, und mehrentheils in die Elbe geworfen worden: deswegen sie sich selbsten nichts anders träumen lassen, als daß Gott ihren raht und anschläge würde in den wind verstreuen; etliche aber als verächter der zeichen Gottes ungescheut sagen dörfen, es hätten solches die Lapländer und Finnen, die beim Könige wären, gemachet, der König würde darum gegen sie nichts ausrichten, sondern sie wolten ihn wieder auf die see iagen. Da nun aber ganz keine lebensmittel mehr zubekommen gewesen: zog sich die ganze macht zu ros und zu fus von hinnen aufwärts auf Magdeburg, ging ferner nach Merseburg, Zeiz und Naumburg, bis es endlich den 7 Sept. zu der schlacht bei Leipzig gekommen, darin der General Tilly geschlagen, und bis in Baiern zu fliehen genöhtiget worden; auch nicht lange hernach in einer andern schlacht am Lech beim Rhein, geblieben. Womit die kriegeslast von diesem lande auf etliche jahre abgewelzet, und Stäte und Dörfer sich wieder zuerholen angefangen.

V. A. 1636 aber haben die vorige drangsalen, und fast grösser als zuvor, wieder angefangen: indem im vorhergehenden jahre 35 zwar der Pragische friede zwischen dem Kaiser und Chur Sachsen geschlossen, mit der Krohn Schweden aber der krieg fortgesezet worden; wannenher der Schwedische General Banner, nachdem er der Sächsischen armee bei Dömiz einigen abbruch gethan, sein hauptquartier hier zu Tangermünde genommen, und dadurch von neuem alles, was die einheimische wiederum angeschaft, und die auswärtige hineingeflüchtet, verzehret. Er ging auch zwar weiter auf Werben, und schlug daselbst in des Königs altem quartier sein feldlager auf: legte aber sieben regimenter zu pferde gleichsam als eine vorwehre in Stendal und Tangermünde, welche hernach durch sieben andere abgelöset, die Stat aber dergestalt mitgenommen worden, daß weder lebensmittel, noch ander vorraht darin übrig geblieben; die Bürgerschaft auch dabei in stetem schrekken und furchten leben müssen.

VI. Endlich geschahe es, daß den 8 Jun. am tage Medardi des morgens um 4 Uhr die Kaiserl. und Chur-Sächsische unter dem General Hazfeld mit achtzehen regimentern zu pferde, worunter viel küraßirer gewesen, einen einfal gethan: und da ihre truppen fast mit der Schwedischen wache zugleich in die Stat gekommen, ein solches schrekken und furcht, beides bei den Einwohnern und soldaten verursachet; daß die Schweden bald mit der flucht, so gut sie gekonnt, sich zurükke ziehen müssen, von ihnen auch in die 3 bis 400 niedergeschossen worden. Die einziehende regimenter hergegen gingen mit grossem ungestüm in die Stat, plünderten und raubten was sie antrafen: und ward weder Kirche noch Rahthaus, vielweniger einige privathaüser, noch in denselben, alte, kranke, oder schwangere, verschonet; kisten und kasten zerschlagen, das noch übrige vieh und fahrende habe, mit gewalt weggenommen; die arme leute um geldes willen untertreten, iämmerlich gepeiniget und verwundet, ihnen die kleider vom leibe gezogen und also zugerichtet, daß es kaum zuglauben, derer auch wohl dreizehen per-

sonen, worunter ein alter abgedankter Burgermeister gewesen, gar ums leben gekommen; ohne die sonsten wegen der grossen angst, schrekken und betrübnüs, gestorben sein. Man hat auch der todten nicht geschonet, sondern sie in den särgen besuchet. Ingleichen ist ein mägdlein von 16 jahren nach etlichen wochen in einem brunnen tod gefunden worden, darin sie ohne zweifel aus furcht der schändung, wo ihr dieselbe nicht albereit mag wiederfahren sein, eingefallen oder sich gestürzet; und da man sie heraus gezogen, hat sie frisch geblühtet. Aus der Kirche ist vieler armen kinder vorraht, dann auch was viele vornehme von Adel, eingeflüchtet gehabt, vom Rahthaus aber die accise- und andere gelder weggenommen worden: und hat nicht viel gefehlet, daß die ganze Stat öde und wüste worden wäre; wo nicht Gott der Kaiserlichen Chur-Sächsischen bei Magdeburg, und der Schwedischen bei Werben liegenden herzen, auf der Stat inständiges flehentliches ansuchen, also gerühret hätte, daß sie dieselbe von beiden theilen salvagardiret, und daneben in ihren lägern, daß keiner sich bei leib und lebens strafe an dieser Stat mehr vergreifen solte, ausrufen lassen; wannenhero die Einwohner, wiewohl in steter furcht und gefahr, indem so tags als nachts die parthien vorbei gegangen, noch bei einander geblieben sein. Und weil dieses eine von den härtesten bedrängnüssen gewesen, so iemahls diese Stat ausgestanden: so wird deswegen noch jährlich den montag nach dem 2 sontag nach Trinitatis eine Gedächtnüspredigt gehalten. Es hat auch bald im jahr 1637, der damahlige Diaconus Lorenz Schulze, eine Erinnerungspredigt gehalten, und solche unter dem tittel einer Geistlichen Reinfahr für kraftlose Herzen, noch in demselben jahr zu Berlin drukken lassen, darin viel umstände von dieser plünderung zu finden: insonderheit wie in dem pfarrhause etliche hundert schwangere, kranke, und andere personen nebst ihren kindern gewesen, und daselbst vermittelst einer Salva Garde, die er in kläglicher gestalt erbeten hatte, beschützet worden.

VII. Hierzu ist in den folgenden jahren 1637, 38, 39, eine grosse hungersnoht, auch sterben an vieh und menschen gekommen, wovon als einem gemeinen unglük der ganzen Altmark und der benachbarten provinzien, weil sonst schon in den Altmärkischen Gesch. meldung geschehen, dieses orts unnöhtig sein wird einige wiederholung anzustellen, iedoch nur dieses zumelden, daß einige soldaten, ihren hunger zustillen, einen mann aus Belling, namens Ebel Reppien, der sehr stark und dikke gewesen, bei der steinern brükke überfallen, geschlachtet und verzehret; wiewohl es indessen auch an durchzügen und einquartierungen dieser guten, obschon ganz ausgesogenen Stat, nicht gefehlet. Von allen aber hat der damahlige Inspector Samuel Wilhelmi, vier predigten gehalten, und unter dem titul *Exercitus Dei depopulans* zu Wittenberg A. 1641 drukken lassen. Beide gedenken der erschreklichen hungersnoht die A. 1636 und ferner gewesen, item der erschreklichen menge maüse, welche 1637 und 1638 sich eingefunden, und daß Hamburg, Braunschweig und Lüneburg, an hiesigen ort viel barmherzigkeit in der hungersnoht erwiesen; in der 4 predigt, daß A. 1637, ein grosses viehsterben, und A. 1640 auch die fische im wasser gestorben wären, und fieber und pest graßiret hätten.

VIII. A. 1640 sein einige Chur-Brandenburgische truppen unter dem Obersten Volkmann und Lütken auf Werben geschikt worden, von welchen hernach die reiterei auf Stendal, und das fusvolk auf Tangermünde gegangen: als sie aber durch kundschaft so viel erhalten, daß die im Stift Halberstat und sonsten liegende Schwedische völker im anzuge wären sie heimzusuchen; sein sie aufgebrochen, iedoch das Schlos besezt gelassen, und sich zurük über die Elbe begeben. Der Commendant aber, weil er sich einige belagerung befahren muste, machte alles zur gegenwehr fertig, ließ etliche haüser auf der freiheit ab- und durchbrechen, befestigte das Schlos aufs beste er in der eil vermochte, und nahm allerhand lebensmittel und nohtdurft aus der Stat, lies auch die thorflügel auswerfen und dadurch die Stat ganz öfnen, damit er so tags so nachts erfahren möchte, was in der Stat vorgienge, mitten aber in solcher arbeit zogen sich die Schwedischen zu ros und fus bei 3000 mann über Wolmerstät anhero, belagerten das Schlos, untergruben und beschossen es mit groben stükken etliche tage, und da die Churbrandenburgische keinen entsaz sahen, ergaben sie sich ihnen auf gnad und ungnad, also daß alle knechte zu ros und zufus, nebst den unteroffiziern sich gefangen geben musten, die Oberoffizier aber erlassen worden. Hierauf haben die eroberer an vielen orten feuer eingeleget, welches weit und breit um sich ge-

gefressen, und alles bis auf die kapelle und schreiberei in die asche geleget hat; welcher gestalt dann dieses alte und ziemlich wohlverwahrte Schlos, nachdem es viel jahr lang dem Kaiser Karl IV. und dessen nachfolgern Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg zu einem siz und wohnung gedienet, zu einer gänzlichen wüstenei worden. Bei währender solcher belagerung und einnehmung aber ward die Stat, als worin alle völker einquartiret lagen, aufs äüsserste geängstiget, also daß sich in manches haus eine halbe compagnie einquartieret, die wirte aufs heftigste geplaget, und alles vol auf begehret, viele haüser abermahl zum brenholz ganz niedergebrochen, andere sehr verwüstet, und da die arme leute austreten musten, inwendig alles zerschlagen, ia das hausgeräthte öffentlich bei den wacht- und andern feuern verbrannt, und in den stuben, kammern und küchen, die pferde gestellet worden.

IX. A. 1641 hat der Erzherzog, Leopold Wilhelm, als Kaiserl. Generalissimus sich mit seiner ganzen macht in die Altmark auf Tangermünde begeben, und daselbst mit allen Generalstäben und zugehörigen hohen und niedern personen, auch der infanterie oder fusvolk das hauptquartier genommen, der meinung, die benachbarte bauern in der Altmark an sich zubringen, und durch ihre besezte päsſe den Schweden in dem Lüneburgischen auf den hals zugehen; lies auch zu dem ende etliche von seinen truppen nach Osterburg gehen, und diese ohne das von den Einwohnern ganz verlassene Stat einnehmen. Weil aber solches nicht zustande können gebracht werden; und über dem die Schwedische aus Salzwedel, die Kaiserl. truppen wieder von Osterburg zuweichen zwungen: so lies er eine schifbrükke schlagen, und gieng den 4 Febr. über dieselbe mit allem volk zurükke; hinterlies aber doch 1000 mann fusvolk die brükke zubewahren, und nahm seinen weg über das Fürstenthum Anhalt, Leipzig und weiter in die Oberländer. Die beschwerde aber, so die Stat wiederum ausstehen müssen, indem drei Fürstl. und Generalstäbe in der Stat, und fast die ganze infanterie in den Vorstäten, auch namentlich Hünerdorf 8 regimenter gelegen, ist fast unbeschreiblich gewesen: und erzehlet Ritner, daß der Gottesdienst nicht allein durch das gepolter der heer- und bagagewägen sehre verhindert worden, die Einwohner auch ohne das aus ihren von volk überschwemmeten haüsern nicht abkommen können; sondern es hätten sich auf der kanzel und an dem altar die Jesuiten und Mespriester sehen und hören lassen, auch täglich etliche messen vor dem altar gehalten. Die haüser und gassen hätten voller volks gewimmelt: die meisten aus der Bürgerschaft wären aus noht ausgetreten, und hätten nachmahls die haüser wüste gefunden: das vieh wäre von etlichen einquartirten den leuten vor den augen geschlachtet; wiewohl die Generalspersonen, wenn es geklaget, gerne hülfe gethan. Ausserhalb der Stat waren viel tausend schöne obstbaüme bis auf die wurzel niedergehauen, auch fünf windmühlen zum theil ganz niedergebrochen, zum theil also verwüstet worden, daß sie ohne sonderbare grosse kosten nicht konten ausgebessert werden. In der Klosterkirche und andern gebaüden, war das holz und balken ausgerissen, und zur brükken über den Tangerfluß verbrauchet worden: und würde gar leichte geschehen sein, daß durch ankunft der Schwedischen, welche mit etlichen regimentern zu ros und zu fus nebst den stükken über Osterburg, die Kaiserliche alhier heimzusuchen, ausgesant worden, diesem ort noch mehr unglük an feuer und plünderung zugetreten wäre; wo nicht diese durch unrichtige kundschaft, als wenn iene schon aufgebrochen, zurük gegangen wären.

X. A. 1644 im monat Jun. hat der Kaiserliche General Gallas bei damahligem kriege zwischen Schweden u. Dännemark mit einer ansehnlichen armee, der Kron Dännemark zuhülfe, seinen marsch durch die Altmark genommen, und zu Tangermünde sein hauptquartier gehalten, wodurch das in dem besten wachsthum stehende getreide sehr zertreten und zerfahren worden, mit grossem misfallen des Generals selbst, der es iedoch wegen der grossen menge volks nicht wehren können, die Stat auch mit der miliz dermassen beleget worden, daß, weil dieselbe überflüßig wollen traktiret werden, viel Bürger ihre haüser verlassen. Ist aber nach gehaltenem stillager den dritten tag wieder aufgebrochen, und sein hernach die thätlichkeiten zwischen beiden armeen Kaiserl. und Schwedischen bei Bernburg vorgegangen, der Gallas aber genöhtiget worden, mit verlust seiner ansehnlichen armee, sich wieder zurük in die Kaiserliche länder zubegeben. Nach welcher zeit weder die armeen die Altmark sonderlich mehr berühret, noch die Stat Tangermünde weiter beschweret worden.

Und hat nach der zeit A. 1656 der Diaconus, nachhero Inspector alhier M. George Hünold, Göttliche Ermahnung, Buß- und Behtthränen zu Magdeburg drukken lassen, darin er s. 62 anzeiget, daß in dem bisher gemelten kriege die haupt armeen 14 mahl alhier in Tangermünde gelegen, und der ort vor andern viel ausstehen müssen, auch s. 158, daß sich vor dem kriege in Tangermünde bluhtzeichen geaüssert.

XX. A. 1648 zu ende des monats Jul. auf einem sontag des mittags um 2 uhr unter der vesperpredigt ist zu Tangermünde ein so erschrekliches gewitter, von donner, blitz und hagel, nebst einem überaus grossen plazregen unverhoft eingefallen, daß iedermann vermeinet der lezte tag des Herrn wäre vorhanden. In der Kirche ist es so finster worden, daß ein mensch den andern in seinem stuhl nicht erkennen können: dannenhero die leute mitten in der Kirche voller angst und furcht zusammengelaufen. Die vögel unterm himmel sein vom hagel erschlagen und hernacher ziemlich häufig aufgesammelt worden. Die menschen auf dem felde und in der Stat, die nicht so bald unter dach kommen können, haben das ihrige auch gefühlet, indem die schlossen als taubeneier, etliché als grosse kaülchen gewesen. Das sommergetreide, als welches in den folgenden tagen sollen abgemähet werden, ist also niedergeschlagen gewesen, als wenn eine grosse heerde schafe darüber wäre getrieben worden: wie man dann auch im nachsuchen nichts als leer stroh wiedergefunden, und ist solcher schaden auf 400 winspel gerste geschätzet worden.

(Noch ist aus dem Naturreich beizufügen, eine durch den geschikten Medicus, Herrn D. Martin Lüders aus Tangermünde, beobachtete brut ungeziefer im Menschl. leibe. Christoph Schulzens, eines Bürgers und Akkermanns frau in Tangermünde von 40 jahren hat in die 7 bis 8 monat lang überaus grosse beschwerlichkeit und schmerzen im unterleibe ausgestanden: dawieder sie zwar allerhand hausmittel, iedoch ohne würkung gebrauchet. Gedachter Medicus, der endlich befraget worden, hat sie voll angst und schmerzen mit zitterndem leibe, gedunsenem gesicht und hochaufgeschwollenen unterleibe ganz kraftlos und ohnmächtig angetroffen, und den angegebenen merkmahlen zufolge geurtheilet, daß es von einer sonderlichen ahrt würme oder ungeziefer herrühren müsse; insonderheit da sie selbst auch der muhtmassung beigefallen, und vermeinet, daß es solches ungeziefer sein müßte, welches klauen und scharfe nägel hätte; weil sie so etwas bemerkte. Das rumoren im leibe wäre etwas stille, wan sie milchspeisen oder braunen kohl genossen. Wann sie sich mit dem unterleibe auf einen harten kloz oder stein geleget: so hätte sie wohl etliche stunden lang ruhe. Nach dem gebrauch wurmtödtender und abführender mittel hat sie am dritten tag hernach gegen mittag eine ohnmacht angetreten, dabei sie zur erde gesunken, und aus ihrem munde ein greßlicher lebendiger wurm in gestalt einer schlange ¾ elle lang, 2 daumen dikke herausgefahren, der ein breites maul mit fleischichten herabhangenden lokken gehabt. Nach fortgesextem gebrauch dieser mittel hat sie folgends noch 4 lebendige eidexen ausgebrochen: und ein brechpulver hat noch 2 gute hände voll einer dem froschleich ähnlicher materie herausgebracht. Hierauf hat sich die Patientin etliche wochen lang ziemlich wohl befunden, iedoch nach verflossener monatzeit wieder einige beschwerlichkeit vermerket. Worauf sie wieder arzenei zu sich genommen, und noch 2 junge lebendige eidexen von sich gegeben, nach der zeit aber alle böse zufälle verlohren und vollkommen wieder besser geworden. Den ganzen verlauf erzählt Rüdemann Collect. I. Th. s. 131. aus eigenhändigem bericht ged. D. Martini. Daß eidexen beides durch den stulgang und durch erbrechen von menschen abgegangen, ist so gar unerhört nicht: gestalt wir dann ein beispiel in den Prenzlowischen Geschichten werden antreffen, da ein junger mensch eine per alvum von sich gegeben, aber auch sein leben dabei eingebüsset, und in den Ephemerid. Curios. Dec. I. Obs. 311. wie auch in Reines. Act. Med. Hafn. Vol. II. Obs. 39. werden gleichmäßige beispiele angeführet; gegenwärtiges aber ist von denen allen in verschiedenen stükken unterschieden: und ist daher von grösserer schwierigkeit, weil man nicht weiß, wie ein so grosses thier, und so viele ganz anderer ahrt hineingekommen. Die Geschichte der Mittelmark werden uns ein beispiel geben von einer schlange, welche einem Mägdgen, so unter freien himmel geschlafen, in den mund und leib gekrochen, und von den eidexen ists aus obigen exempeln auch richtig. Kann also wohl sein, das beides eine schlange und eine heidexe die noch klein gewesen, dieser frau durch den mund ebenfals beim tiefen schlaf in den leib gekrochen.

XXI.

XXI. Von grossen Feuersbrünsten, ausser der entsetzlichen von A. 1617, welche §. XVI. der länge nach gedacht worden, ist zu melden, daß vor etlichen 70 jahren ihrer drei kurz auf einander gefolget; und zwar die erste A. 1676. 7 Sept. da abends um 7 uhr ein feuer aufging in der Langengasse, und nahm nicht allein die reihe haüser bis an die Statmauer hinweg, sondern es flohe auch über die mauer in die Neustat und verzehrete die haüser, welche nach dem Stendalschen thor hingelegen waren. A. 1678 ist) am Johannistage die nacht um 1 uhr ein feuer in eben der Langengasse entstanden, so innerhalb 4 stunden den besten theil der Stat eingeäschert, iedoch Kirche und Raht(haus verschonet. In eben demselben jahr am 9 Okt. entstund im Hünerdorf zur L. hand beim thor im ersten hause mittags um 12 uhr eine feuersbrunst, welche das ganze Hünerdorf bis auf wenig haüser in die asche geleget: wovon eine ausführliche nachricht der Archidiac. Kraz seiner Friedensfestpr. 1680 beigefüget. A. 1682 um Johannis hat sich) auch die peste alhier anfangen, und ist die Stat daher ein ganzes jahr lang geschlossen geblieben, bis wiederum auf Johannis A. 1683, da sie wieder geöfnet und die wache weggenommen worden, auch viel ausgewichene familien sich wieder herein begeben.

XXII. A. 1670 ist Churfürst Fridr. Wilhelm hieselbst am 6 Aug. angekommen, nach Stendal und Gardelegen, und am 19 eiusd. wieder nach Berlin gegangen. A. 1701. Im monat August sein S. K. M. mit einem guten theil dero hofstat anher gekommen, und haben alhier 2 hirschjagten, die eine auf eine halbe meile unweit der Weissen Warte, und die andere auf eine viertelmeile von der Stat bei dem dorfe Bölstorf gehalten. Und weil Sie zum erstenmahl als ein König in die Altmark und diese Stat gekommen: so sein Sie von den alhier versammelten anwesenden, von E. Löbl. Altmärkischen Ritterschaft und namens derselben zuerst ienseit der Elbe bei dero hohen ankunft von dem Hrn. Landshauptm. der Altmark, dem Hrn. von Knesebek, mit einer rede und compliment; diesseits der Elbe aber nahe an der fähre namens der gesamten Altmärkischen Stäte von einigen davon anwesenden durch Hrn. Burgemeister Nößlern aus Stendal, und endlich als allerhöchstgedachte S. K. M. der Stat sich genähert, nahe vor dem Elbthor von dieser Stat und dem Raht durch Hrn. Burgermeister, nachmahligen Hof- und Obergerichtsraht D. Johann Christian Klessen, mit einer kurzen rede allerunterthänigst empfangen worden. Die Gassen waren hierbei von dem Elbthor an bis zu dem Königl. alten Schlosse zu beiden seiten mit grünen dannenbaümen bestekket; die Bürgerschaft auch in einer guten ordnung zu beiden seiten in reihen gestellet, zwischen welcher S. Königl. Majestät mit dero Gefolge, durchzogen. Und als Dieselbe den so genannten Rosfuhrt hinaus in die Stat gekommen, sein daselbst an der einen seite 12 knaben, so wohl gekleidet gewesen, mit in händen habenden langen grünen und etwas vergüldeten stäben, und um den kopf habenden grünen kränzen als schäfer, und auf der andern seite 12 wohl gekleidete mägdgen als schäferinnen in der reihe gestellet gewesen, welche körbchen mit blumen gehabt, und damit S. K. M. bei dero annäherung mit einem zuruf vivat Rex! es lebe der König! bestreuet. Demnähst war auf der so genannten Langenstrasse eine ehrenpforte von der Stat erbauet, durch welche Se. Königl. Majestät gegangen, und daneben eine musik gestellet. Ganz oben auf solcher ehrenpforte war auf einer seite die Stat Tangermünde, und über derselben eine Königl. krone gemahlet, worbei die aufgehende sonne ihre strahlen sehen lies, mit der beischrift: Affulsit nunquam mihi gloria maior. Auf der andern seite war ganz oben wiederum auf der ehrenpforten ein grosser hirsch in vollem lauf gemahlet, und dabei die worte geschrieben: Adventum Regis anhelat. An beiden enden der ehrenpforte waren zu beiden seiten zwei pyramiden, und über selbigen an der einen seite zwei Königl. kronen, über die andern beide aber an der andern seite zwei, ein rohter und ein schwarzer Adler mit haltendem schwert und zepter zusehen. Und sein nebst andern auf der nach der Königl. Burg gehenden strassen, die Freiheit genannt, die daselbst zu beiden seiten gestelte grüne dannen mit gemahleten pomeranzen und zitronen behangen und durchflochten gewesen. Se. Königl. Majestät haben ihre einkehr auf der Königl. alten Burg in dem daselbst neuerbaueten Königl. hause genommen und einige tage lang sich daselbst aufgehalten.

(XXIII. Von dem zu der Tangermündisch. Inspection gehörigen dörfern ist zumerken, daß zwischen Bellingen und Darnstät die erste schlacht zwischen Markgrafen Alberto und Markgraf Hudern soll gehalten worden sein, wie Enzelt s. 100, (87) erzehlet. Und

wann die steine bei Gros und Klein Ballerstät sollen ein andenken sein der andern schlacht zwischen gedachten beiden Fürsten, wie Enzelt gleichfals will: so wäre vermuhtlich, daß die grosse steine unsern Bellingen auf den äkkern ein andenken gedachter ersten schlacht sein könnten; welche iedoch viel gewisser zu den alten Teutschen Heldenbetten zurechnen sein, als deren eigenschaften sie gänzlich haben. S. II. Th. I. K. II. §. f. 350. VII. §. f. 376.

Auf der grossen glokke in Bellingen stehet in mönchschrift: Hilff uns God unde Maria uht Noht Osanna heyht ick. Diederig Döring god mey. Anno Domini M. CCCC. XV. Ferner die Jungfr. Maria mit dem kind JEsu und den 3 weisen aus morgenland mit der umschrift auch in mönchsschrift: Jesus Maria, Jaspar, Melchior Balthasar. Auf der kleinen glokke stehet: Ave Maria Gratia plena, Dominus tecum. In der Kirche in Bellingen ist ein schöner grosser becher, welcher aus dem vorigen alten kelch und einer monstranz verfertiget worden, laut der am fus stehenden schrift: Ad solius Dei gloriam, in usum Ecclesiae Bellingensis Perillustris & Generosissimus Dn. Dn. *Gebhardus Gvernerus de Bartensleben* fieri iussit Pastore *Friderico Guillelmo Steinbeck* A. 1711. Auf der Patene stehet das eiserne Latein: Verbum Dominum manet in aeternum. Auch ist zwischen Bellingen und Darnstät ein kleiner sumpf der Kaiser Mohr genannt: ob aber solcher namen von Kaiser Karln IV. herkomme, weil solcher sich etwa zu Tangermünde aufgehalten, oder sonst woher seinen ursprung habe, lässet sich nicht wohl bestimmen.

Die Papenkuhl ist ein sumpf, über welchen ietzo eine brükke gebauet, vor diesem aber nur ein steig herüber gegangen: wovon erzehlet wird, daß in den Katholischen zeiten ein trunkener Priester darüber gehen, und ihn mit aufsetzung seiner brille gros machen wollen, darüber aber gar hinein gefallen und ertrunken. Daß der König von Schweden, Gustav Adolph hier in Bellingen sein hauptquartier gehabt, ist oben erinnert worden. Von dem bei Bellingen entstandenen gesundbrunnen s. III. Th. II. K. X. §. f. 600. Von einem Bauer dieses orts, der 106 jahr alt worden, s. I. Th. XI. K. f. 263. vergl. unten n. XIII.

II. Bei Demker sein schöne Adeliche Gärten; und bei Huseliz fallen die kleine rüben in so grosser menge, daß mancher akkermann 4 bis 6 wsp. gewinnet. Selbige sein auch zu Lüderitz, Bellingen, Ottersberg u. Schwarzlosen zu hause. Vergl. unten n. VII.

III. In der Kirche zu Lüderiz liegen vor dem altar 2 leichsteine: der eine zweier Ehegatten der von Lüderiz mit beiderseits wapen, einem anker und drei schwertern, und der umschrift, so viel man lesen können: Anno Dni. MCCCCLXXX. Fest. S. Michel obiit validus Arent de Luderitze. Anno Dni. M.CCCC.LXXVIII. in die sancte Catrine obiit Ilse uxor ejus Fundatoris hujus E. . . . Pace. Der ander enthält zwei manspersonen im küras, die hände auf ihre gegen die erde stehende schwerter haltend. Die umschrift aber ist nur auf einer seite also lautende: Anno Dni. M. CCCCLXXXIIII altera post Bartolomei obiit Her Hans de Luderitze Ritter cujus anima reqviescat in Pace. An der wand zur linken hand hänget das Epitaphium des Herrn Presidenten von Lüderiz aus holz geschnitzet und gemahlet umher mit dem wapen der 7 ahnen, und in der mitte der rohte Lüderitzische anker im weissen felde, ingleichen über dem güldenen helm ein rohter anker mit weissen und rohten federn. Unten ist die schrift:

Der Hochedelgebohrne Herr, Herr Ludolph Bertram Philipp von der Lüderiz S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bestalter Geheimer Raht, President und Ober Steuer Director des Fürstenthums Halberstat, Director der Grafschaft Regenstein und Hauptmann des Amtes Egeln, Erbherr auff Lüderitz, Ottersburg, Schernbek und Upplingen. Ist gebohren Anno 1628 den 1 May und gestorben Anno 1686 den 18 April des Sontags nachmittag zwischen 3 und 4 uhr.

Wo dieses begräbnüs ist, hat eine Kapelle und altar gestanden, und ist der altar abgebrochen und zum begräbnüs gemachet worden, die Kapelle aber stehet noch, und ist der Jungfr. Maria gewidmet gewesen, heist auch noch B. Virginis; gleich wie eine andere Kapelle und altar, der Frühmesaltar genannt, an der seite nach südosten gestanden, davon nur noch einige spuren vorhanden. Beide sein Commenden gewesen, die ihre eigene einkünfte, und Commendisten, die erste auch ein eigen haus gehabt, darin ihr Commendist gewohnet, und hat der lezte Commendiste Jochim Dahle noch A. 1600 bei der Visitation gelebet und wöchentlich 2 messen gehalten, und die einkünfte zeit lebens fast ganz genossen, die aber nach verabscheidung der Visitatorum geb. jahrs nach dessen abgang an den Prediger gekom-

kommen, der seit 1600 jährlich 5 fl. davon erhalten. Von diesem Dahle meldet sonst die Kirchen Matrikel: Err Jochim Dahle von Havelberg bürtig, ist feucht gelehrt, hat ietzo die gedrukte Concordiam unterschrieben.

Auch ist in Lüderitz ein Hospital für arme leute, Manns- und Frauenspersonen, dessen Patronen die Herren von Lüderitz zu Lüderitz und Ottersberg sein, und hat vor zeiten gute einkünfte gehabt.

In der Lüderitzischen heide ienseit Brunkau liegt der so genannte Landsberg, worüber die Magdeburgl. post und landstrasse auf Lüderitz losgehet. Von demselben kan man die Stäte Stendal, Tangermünde, Arneburg und über die Elbe Jerichow und Burg und sonst viel dörfer gar eben sehen. An demselben hangen die so genannte Kesselberge an der Gardelegischen strasse, welche berg und thäler sein, so mit eichen bewachsen, an einander hangen, und wie kessel aussehen. Sie gehören beide nach III. Th. III. K. LII. §. s. 941. Ehedem haben auf selbigen grosse bäume und holz gestanden, welches aber sehr abgenommen und das meiste heide und iunger aufschlag ist. Nicht weit davon liegt ein sehr grosser feldstein, welcher, weil er einem bakkenzahn ähnlich ist, der Bakkenstein genennet wird, und nach dem II. Th. I. K. s. 376. zu n. 14. zubringen. Wegen der kleinen rüben vergl. n. II. und VII.

IV. Auf dem guht Ottersberg, wo ietzo 2 Rittersitze, vor diesen aber 4 gewesen, sein nicht allein noch überbleibsel von einer alten Kirche, dahin man zu den Päbstlichen zeiten zwischen Ostern und Pfingsten aus Lüderitz wöchentlich einmahl eine Procession soll gehalten haben: sondern es sein auch noch die wälle von der alten Ottersburg in einem tiefen morast befindlich, welches vor zeiten ein Adelicher siz gewesen, nachhero aber von unruhigen leuten eingenommen, und als ein raubnest gemisbrauchet worden.

V. Von dem dorf Schleus, so der Universität zu Frankfurt zugehörig, sonst aber eine Filia von Lüderitz ist, hat man nicht vorbei gehen wollen, daß aus der schmiede daselbst dem Prediger jährlich am ersten Weihenachts tag 3 rohte äpfel müssen geschikket werden: welches von einem gelübde, das zu alten zeiten dem Marienbilde geschehen, herrühren soll. Solches ist noch ietzo in der mitte der altarstafel nebst noch einem Heiligen, welcher vieleicht den Patron der Kirche bedeutet, und einen ganz vergüldeten langen Bischofs mantel um, und die 2 erste finger der rechten hand als zum segensprechen hervorgerekt hat, befindlich. Es hält ein nakktes kindlein auf dem arm, welches einen rohten apfel in der rechten hand hat und etwas zum munde hält, als wolte es anbeissen.

VI. Das dorf Hemerten hat einen von den sieben verkehrten Kirchthürmen, welcher nach osten, und unter demselben zugleich der altar erbauet ist. Gedachter Kirchthurm hat A. 1700 am 2 sontag nach Trinit. nachmittags um 3 uhr ein harter donnerschlag dermassen getroffen, daß der knopf zuwakkeln geschienen, und etliche balken darin zerschmettert worden, doch ohne entzündung und fernern schaden. Von der grossen und gefährlichen überschwemmung der Elbe, so A. 1709 diesem ort heftig zugesetzet, ist in dem IV. Th. I. Abth. I. K. II. §. s. 955, 956. mit mehrem gedacht worden. Vor Hemerten liegt ein berg und ohngeacht der ort selbst auch hoch lieget, ist doch das wasser schon über den berg bis ins dorf hinein gedrungen und eine schrekliche flubt gedrohet, die aber dennoch hier noch abgewendet worden.

VII. Zu Gr. Schwarzlosen ist eine alte Adeliche Burg, welche Enzelt alschon zu seinen zeiten s. 1. mit unter die Adel. Schlöss. gezehlet: und haben die Herren von Börstel noch A. 1713 hieselbst ihren siz gehabt. Die gegend dieses dorfs ist sonst bekant wegen der wohlschmekkenden kleinen Rüben. S. III. Th. III. K. XVII. §. s. 676. Vergl. oben n. II. In der Kirche ist ein altar gewesen, bei welchem ein Commendist in Päbstischen zeiten gehalten worden. Als selbiger 1705 abgebrochen worden: hat man darin ein hohes zugedektes glas und in demselben ein wachsbild, einen ziemlich grossen bakkenzahn und einen pergamentzettel gefunden, worauf geschrieben gestanden: In honorem Odilij & Apollonie. Sonst komt der ort zu Ludwigs des ältern zeiten vor, wiewohl unbekannt, ob Gros oder Klein Schwarzlosen zuverstehen. S. n. XV. und Ludw. Rel. T. VII. n. 171. s. 129. Da Markgraf Ludwig A. 1345 Nikl. Haken eine wiesen verleihet, wieste ihm Otto von Braunschweig verliehen. Ein morast beim dorfe heist der Todten lager.

In Klein Schwarzlosen, Lutken Swarzelose, aber haben einige Bürger aus Stendal siebendehalb stük zuheben gehabt, welches ihnen Herzog Otto ertheilet oder verliehen, der Markgraf Ludwig aber 1337,

in

„fer Gorne vnd Paleſtorp, in aller wiz, „recht vnd beſcheidenheit, als daz ſelbe ge„richt der ſelben dörfer der veſt ritter Cun„rat von Oſterburg, gehabt vnd beſezzen „hat, in ſo getaner beſcheidenheit, daz wir, „vnſer erben, oder nachkomen, daz ſelb ge„richt vmb in, oder ſin erben wider loſen „mügen, vmb hundert mark Brandinburg. „ſilbers, wenn wir oder ſi mügen oder wel„len an widerrede.“ Ludw. Rel. T. VII. ſ. 21. Imgleichen den gebrüderen von Haken in villa Gor & in villa Byſſewolde duo fruſta cum II & dimid. annuor. reddituum. ſ. 125.

In Grieben hat das Kloſter Diſtorf 3 dienſtbauern gehabt ſeruitium annuatim clauſtro prenotato facientes, wie wir unten bei beſchreibung dieſes Kloſters umſtändlicher ſehen werden. Daß aber die Herren von Lüderiz die Bede in Grieben und Jerchel ſchon vor alters gehabt, erhellet aus Ludwigs des Aeltern brief, den er hierüber 1345 ertheilet:

Noverint . . quod Nos Ludovicus . . contulimus & preſentibus conferimus. Strenuo viro Henrico de *Luderitz* fideli noſtro dilecto ſuisque veris & legittimis heredibus precarias villarum *Griben* & *Ierchel* cum cenſu lignorum ville *Demker* adiacentium ad viginti fruſta annuorum reddituum ſingulis annis ſe extendentia, nec non prata ville *Birchorſt* ex nemore Tanger eradicata ſeu exſtirpata per magnificum principem *Ottonem ducem Brunſwicenſem bone recordationis* eidem ville probabiliter debitis diſtinctionibus appoſita ſub modis iuribus, conditionibus gratiis quibus prenotatos redditus cum pratis prenotatis a pretacto duce ſtrenuus miles Gero de *Byren* ſua pecunia conparaverat & ut hactenus ab ipſo tenuit ac poſſedit, a nobis in antea perpetuis temporibus quiete & pacifice poſſidendas. Pro quorum reddituum collatione nobis prenotatus Henricus in XXXV. marcis argenti *Stendalienſis* ponderis fatisfecit. In cuius . . *Teſtes* Buch, Swiker, Geb. de Alveslebe, Wolf. Actum & datum *Stendal* anno MCCCXLV feria V. die beatororum Fabiani & Sabſtiani martirum.

Sonſt hat dieſes Grieben in den Geſchichten die ehre, daß es einer Grafſchaft dieſer gegend den namen gegeben, davon ſich folgende, ſonſt auch zu andern beweiſen dienliche urkuude findet:

Nos *Woldemarus* Dei gracia Brandenburgenſis, Luſacie & de Landesberg Marchio, *Tutorque Inclyti Johannis Marchionis Brandenburgenſis*, Recognoſcimus & ad univerſorum noticiam tenore preſentium volumus devenire. Quod univerſis & ſingulis militaris conditionis exiſtentibus & famulis, eorumque heredibus legitimis & ſucceſſoribus in *Territorijs Antique Tangermund. Stendalen. Oſterburgen. & in Comitatu Gryben* reſidentibus relaxavimus & preſentibus de bona noſtra voluntate, & plena deliberatione ſuper ea habita relaxamus ſimpliciter & in eternum *precariam bonorum ſuorum pheodalem* in dictis territorijs & Comitatu ſitorum profitentes publice quod numquam ab ipſis *precariam pheodalem per nos aut per alium* nomine noſtro exigemus, vel exigi decreto paciemur. Proinde milites ipſi & famuli pro ſe & heredibus ſuis & ſucceſſoribus dederunt nobis & perſolverunt in pecunia numerata, *pro quolibet fruſto bonorum eorundem tres ferto-nes argenti* Stendalenſis & ponderis. De quibus ipſos heredes & ſucceſſores eorum dimittimus abſolutos & quitos in hijs ſcriptis. Renunciantes ipſi *precarie* quoad nos & Marchionem *Johannem* prefatum & heredes noſtros & ſucceſſores prout poſſibile fuit atque juſtum. Ne autem hujusmodi noſtre Ordinationis decretum a quoquam impoſterum ſubjiciatur ſed potius ſortiatur robur perpetue firmitatis, preſentes dari juſſimus literas noſtri ſigilli munimine de noſtra certo ſcientia communitas. Preſentes affuerunt Nobilis Vir *Buſſo Comes de Lyndowe*, Nicolaus de *Buk*, Henningus de *Steghelitz*, Henningus de *Blankenborch*, *Breyſeko*, Gherardus de *Kerkowe*, Milites noſtri fideles, cum pluribus alijs fide dignis. Datum in *Budeſſin* Dominica Oculi *mei Ep.* Anno Domini M. trecenteſimo undecimo. Von den Grafen ſelbſt aber wird gehörigen orts gehandelt werden.

Von Schönhauſen und Fiſchbek, welche beides zur Seehauſenſchen und Tangermündiſchen Inſpection gerechnet werden, S. Seehauſ. Geſch. XV. §. ſ. 60.

Im Brunkauiſchen holz entſpringt ein ſtrömlein, welches der orten die Beke oder Bach pflegt genennet zuwerden: gehet vor Schleus und Lüderitz vorbei und treibet an beiden orten, auch ſchon vorher eine ſalmühle, ſpeiſet auch die Adeliche karpenteiche, ob es wohl für ſich nicht fiſchreich iſt. Es fället endlich in die

Das

Das VII. Kapittel.

Von der Stat Osterburg.

I. Flekken Osterburg 2 meilen von Quedlinburg: ursprung des namens Osterburg.
II. Lage und vergrösserung der Stat, dero Mauern, Thore, Gassen.
III. Kirche, dabei befindliche Kapelle und Thurm.
IV. Verzeichnüs der Pastorum, Inspectorum und Diaconorum: Probst zu Krevese hat vor diesem das ius vocandi Pastorem gehabt.
V. Kirche zu S. Martin: begräbnüsse auf dem Kirchhof.
VI. Hospitäler und derer ietziger zustand.
VII. Magistrat der Stat: Burgermeister daselbst aus der Berndischen familie ins siebende glied. Unterschiedene Burgermeister aus der Salzwedelschen familie.
VIII. Landgüter, so die Stat auswärts bekommen.
IX. Ehemahlige Grafen zu Osterburg und dero wapen.
X. Ob die einkünfte der Stat dem Kloster Krevese vereignet, oder die Stat den von Alvensleben und Bismark iemahls zu lehn verliehen worden.
XI. Anzahl der Bürgerschaft, Hauptnahrung, Gilden, Jahrmärkte, Stat- und Gerichtssiegel.
XII. Kriegesunruhen daselbst.
XIII. Feuersbrünste.
XIV. Pestzeiten.
XV. Andere begebenheiten.
XVI. Einige nachrichten vom Lande.

I.

Wegen des worts Osterburg ist zuerinnern, daß noch ein Flekken gleiches namens zwei meilen von Quedlinburg vorhanden, welches den Edlen Herren von Rohden zuständig ist, und A. 1713, 22 Dec. zu nacht um 10 uhr eine grosse feuersbrunst gelitten, wodurch 73 haüser ohne scheuren und ställe, samt der Kirche und Schule in die asche geleget worden, und nur etwa 25 haüser stehen geblieben: und lässet man daher an seinem ort gestellet sein, was die Märkische Geschichtschreiber von dem ursprung des namens unserer Stat Osterburg beizubringen pflegen, daß sie nemlich selbigen entweder von der lage bekommen, weil sie in vergleichung mit andern Stäten und Kastelen gegen osten gelegen, und Castellum Ostorum heisse, Enzelt s. 35; oder im Osterlande nach der Elbe, nach dem osten, da es im ekke lieget, wie Angelus will s. 10; oder auch wie er gleichfals redet, daß sie hat sollen eine Burg und Festung sein wieder die, so über der Elbe gegen osten gewohnet, nemlich wieder die Wenden und andere; in dem man nicht weis, wie weit solche abstammungen bei gedachtem Flekken stat finden mögen. So viel scheinet doch aber am wahrscheinlichsten zusein, daß ein Kastel oder Burg zur benennung müsse anlas gegeben haben, von welchem auch noch einige spuren vorhanden. Und weil das Teutsche wort Ost, Osten ganz deutlich darinn begriffen: warum will man nicht sowohl Osterburg eine gegen Osten gelegene Burg darunter verstehen, wie man in dergleichen sin sagt Ost-Insel Oster Insel, Oster Holz, Ostorf ꝛc. und dieses zwar in ansehung einer westwärts gelegenen Burg es mag solche Salzwedel, oder Bezendorf, oder Apenburg ꝛc. gewesen sein, welche alle gegen westen gelegen.)

II. Die Stat Osterburg selbst lieget in einer niedrigung, und hat nicht weniger annehmlichkeit wegen des kleinen buschwerks und wiesen, auch der gegend an der Bise. Hat auch einen guten boden, und bestehet daher der Einwohner nahrung im akkerbau, wiesewachs und viehzucht. Jedoch ist die heide auf der Wendeluk mager, und wird nicht geakkert. Von dem wahren anfang derselben ist nichts gewisses zu melden, denn was von den Römern und dem Drusus gesaget wird, hat keinen grund. Hat auch Henrich der Vogelsteller die Burg oder Stat 925 angeleget, wie einige Geschichtschreiber melden: so ist mit selbiger doch eine merkliche veränderung vorgegangen. Dann es zeiget die ganze lage der Stat nebst den namen der gassen an, daß sie vor diesem ganz enge begriffen oder weiter westwärts gelegen, und an der Stendalischen seite, von der Biese eingeschlossen gewesen, nachhero

hero aber über die Biese heraus erweitert worden, also daß der strohm von selbiger an 2 seiten abgeleitet, und zwar nach Seehausen wärts der rechte strohm vorm Seehausischen thor, woselbst die wassermühlen, und besser hinaus eine Freiarke angeleget, der andere beistrohm aber vor dem Stendalischen thor, woselbst auch eine Freiarke gemachet: und sein damahls die beide thore, das Stendalische und Seehausische nebst der ietzigen Pfarkirche zu S. Niklas allererst, und zwar über der Biese nach Stendal hinaus erbauet worden. Der alte Alveus der Biese aber ist unter dem namen der Alten oder Faulen Biese mitten in der Stat geblieben, wovon doch noch ietzo wenige spuren mehr zusehen: weil der strohm nurgedachter massen in den beiden neuen kanälen, welche von dem Seehausischen und Stendalischen bei dem alten Statthor, wieder zusammen gehen, die Stat rund umgiebet. Selbige hat auch sonsten ihre, und zwar mehrentheils aus feldsteinen bestehende, wiewohl ietzo an unterschiedenen orten wandelbare mauern, welche ferner mit doppelten wällen, und dreifachen graben umgeben sein; (weshalb sie in den alten briefen auch eine festung genennet wird. A. 1718 ist der dritte und äusserste wall vor dem Stendalischen thore nach dem Werder mit Königl. genehmhaltung von gewissen Einwohnern auf ihre kosten abgetragen und zu gärten gemacht worden, die auch dafür jährlich ein gewisses pro canone geben.

Thore sein das Altstätische, Stendalische und Seehausische, und nähst diesem noch eine Wasserpforte. Das Altstätische thor, so ganz verfallen war, ist abgebrochen, und A. 1741 ein neues Thorhaus wieder erbauet worden. Vor dem Seehausischen thor sein hölzerne brükken befindlich gewesen an deren stelle aber steinerne gewölbte brükken A. 1723 errichtet worden, bei welcher gelegenheit auch das eine äussere Seehausische thor abgebrochen worden.)

Die wenige Gassen vor der erweiterung heissen noch, besage eines alten aufsatzes: 1. Antiqua Urbs, oder die Alte Burg. 2. Montana, oder das Bergeken. 3. Antiqua Valva, das Alte Statthor. 4. Infra Bisam, ietzo der Rademarkt. Die neuen aber, so dazu angeleget: 1. Platea Stendalienſis. 2. Vicus Judaeorum, hernachmahls die Salzstrasse. 3. Forum. 4. Lanificum platea. 5. Vicus aggeris, Damstrasse. 6. Nova platea. 7. Platea Molendina, die Rosmühlen Strasse. 8. Apud terminum, alias Spangenstrasse. 9. Insula. 10. Circa caemiterium, alias Hakenstrasse. 11. Schöppenstellen.

III. Die Kirche wird zu S. Niklas genannt, und soll von Graf Henrichen zu Osterburg zu der zeit, wie die zu Tangermünde, sein erbauet worden. Sie ist etwas niedriger als viel andere Kirchen in den Altmärkischen Stäten, iedoch von ziemlicher weite und ganz gewölbet. A. 1714 ist sie samt der orgel ausgebessert, und über die halbe Kirche ein kohr gezogen worden. A. 1733 ist sie mit einer neuen priche gezieret worden. Inwendig siehet man unterschiedene denkwürdige grabmahle, insonderheit die Berndische und Salzwedelische familie belangende, und nähst dem des Altmärkischen Geschichtschreibers Christoph Entzelts, welcher alhier Pastor und Inspector gewesen, in folgenden worten:

Der Ehrwürdiger und wollgelahrter *M. Chriſtophorus Entzelt* von Saalfeld Pfarrer allhie ist selig im Herrn entschlafen den 15 Martij 1583. aetat. 66 Pastoratus 33.

Die Ehrbahre und tugendsahme *Catharina* von dem Gehren ist sehlichlichen entschlafen den 4 Sept. Anno 1580. aetat. 61.

Nicht weit davon siehet man auch dieser beiden Eheleute leichstein, und auf demselben nähststehende den vorigen worten fast gleiche grabschrift:

Anno Christi 1583 den 15 Martij ist der Ehrwürdiger und Wollgelahrter Ehrn. *M. Chriſtophorus Enzelius* Salfeldenſis, Pfarrer zu Osterburg, und A. 1580 den 4 Sept. die Ehrbahre und tugendsahme seine Eheliche Huß-Fru *Catharina*, Moritz von den Gehren zu Tangermünde eheliche Tochter in Gott entschlaffen, derer Seelen Gott genedig ist. Amen.

Die Kapelle an der Kirche haben zwei Eheleute Hans Boldeman, Burgermeister zu Osterburg und seine hausfrau Anna Erxleben, A. 1484 zu andenken ihres sohnes Otten Boldemans, so in seiner jugend ertrunken, gebauet, und das lehn Omnium Sanctorum in derselben gestiftet: wie dann noch an dieser Kapelle ein stein zusehen, mit der überschrift: In dem Jar 1484 des Dingstags in der Pfingsten is vertrunken *Boldeman*, dem Gott genade. Und ist selbige hernach zu unsern zeiten von dem

Hrn.

Hrn. Raht und Burgermeister Berndis erneuert worden, wie §. VI. n. 6. folgen wird. Auch sein sonsten noch unterschiedene leichsteine und grabschriften von der Boldemannischen familie in dieser Kirche zusehen, als obgedachten Hans Boldemanns, so 1532, und dessen Frau Anna, so 1520 verstorben: ingleichen Jochim Boldemanns, gest. 1536. Steph. Boldemanns, Burgermeister, gest. 1596 und dessen Ehefrau Kathar. Schönermarkin, so 1597 gestorben.

Der Thurm bei der Kirche hat eine ansehnliche hohe spitze, und ist mit schiefer gedekt. A. 1733 aber mit neuen treppen versehen worden. A. 1715 hat das gewitter eingeschlagen, aber ohne entzündung.)

IV. Die Pastores und Inspectores hieselbst, wie sie nach einander gefolget, sein nähststehende:

1. Stephan Hildebrand, dessen nebst seiner Frauen leichstein und darauf befindlichen aufschrift siehet man nahe bei dem eintrit nach dem Diaconat hause: Anno Christi 1546 in Vigilia Conversionis Pauli obijt Reverendus Dominus *Stephanus Hildebrandus* piae memoriae Ecclesiae hujus Pastor. Anno Christi 1571 Donnerstags nach Trium Regum obijt Margaretha Friesen Uxor Domini Stephani Hildebrandi piae memoriae.

2. Thomas Stölting, dessen und der fünf nähst folgenden bildnüsse nebst ihren unterschriften an der orgel zusehen.

3. Johann Liestemann.

4. *Erasmus* Hilgenfelde, gest. 1558, welcher viere auch Enzelt in seiner Chronike C. III. B. gedenket, und darauf selbst gefolget.

5. M. Christoph Enzelt, aus Salfeld, dessen grabmahl wier kurz zuvor gesehen, der namen ist noch in dem Concordienbuche befindlich.

6. Peter Drinkaus oder Drinkius, von Magdeburg, gest. 1606 den 30 Jul, besage leichsteins. Sein name stehet auch in dem Concordienbuch nähst dem Enzelt: ist 63 jahr alt worden.

7. Christoph Straus, von Seehausen, gest. 1621, 13 Nov. alt 55 jahr, besage leichsteins, wobei zugleich diese disticha zulesen:

Dum vixit coluit cum sedulitate, vocarat
Quem tua Cultorem Vinea Christe suum.
Late sustinuit, quem Vinea praebuit, aestum.
Quicquid est officij ponderis illud erat.
Nil Mundi curans spinas; nam robore Verbi,
Quidve minabatur, Vicit id omne sacri.
Cultoris, bone Christe, tui da postera Vitis
Stillet & usque botros proferat illa suos.

8. Ludwig Buls, gest. 1627, 1 Jun.

9. Christian *Scultetus*, gest. 1658.

10. Balth. Knövenagel, von Perleberg, gest. 1661.

11. M. Heinrich Christoph Balthasar, von Ziesar, gest. 1672. Dessen bildnüs nebst einer wohl zulesenden aufschrift nicht weit von dem altar ist noch zusehen in folgenden worten:

D. T. O. M.
M. *Heinricus Christophorus Balthasar*, Ziesar.
natus M. DC. XXIIX vocatus LIII
translatus LXXII.
Mundi hospes, Christi servus, Coeli Civis
Dum vixit, commissum pavit cura vigilanti gregem,
Et Inspectoris XI annis rite functus est officio.
Nunc vivit & coelestibus Delicijs pascente Christo pascitur,
Vermiculis in terra corpus depascentibus.
Tumulus habet ossa, Paradisus animam, hic cernis umbram.
Multis ereptus obtrectatorum linguis invidorum oculis,
Pluribus expetitus benevolorum votis, piorum desiderijs,
Quorum in animis subinde reflorescit illius memoria.
Silet Lingua, verum loquitur Pictura.
Inspice me, talis eram Inspector, sed vanitatis, nunc aeternitatis.
Si sapis, homo, terram despice, finem respice, Christum inspice,
Coelum suspice, ut mecum aeternae fias lucis Inspector.
Proinde sepulcralis quiesce canis, & umbram licet allatrabis, ossa tamen arrodere cineresque turbare ne praesumas immerentis.

12. Christian Kämmerich, von Werben, gest. 1688.

(13. Johann Heinrich Steinhart, aus Salzwedel, war vorher 7 jahr Rector bei der Schule, nachhero aber Diaconus gewesen, zu welcher zeit er 1681 an die Schule folgende aufschrift verfertiget, welche E. Magistrat A. 1743 ausbessern lassen, der Enkel Hr. Friedrich Samuel Steinhart aber in einem actu und Programmate erkläret:

TAM DIV! EXCIta De tVMVLo fato renoVata DONEC!
(Ein offenes buch mit der ruhte) resVrgo: (Ein geschlossenes buch mit dem kranz)
*** S.B. ope & consilio Ipso voto & precibus ***
DOCTRI C.O. MA AEDIFICANTE MI *** FRVCTVS
NAE RADIX A.R. GI *JEHOVA!* NI C.K. VERO
AMARA; M.S. STRA CVI LAVS & GLORIA STE J.H.S. DVLCES.
*** J. S. TVS soli. RII *** ***
INGENIVM, VNANIMITER. beant!
PROBITAS, HONORE
PIETAS, LAVDE &
INDVSTRIA decorant;
MORES hæc pueros.

Die namen der Magistratspersonen, die oben auf der seule zur rechten stehen, sind zu der zeit gewesen: 1. Stephan Berndis. 2. Christoph Ottens. 3. Andreas Rüdel. 4. Melchior Schönefeld. 5. Johann Saltzwedel. Die Prediger aber waren: 1. Christian Kämerich, Past. & Inspect. 2. Johann Heinrich Steinhart, Diac.

Die erklährung in Lateinischen versen:

Tempore sicut apes aestiuo prata peragrant,
In cellis condant ut sibi mella suis:
Sic ala mentis Musas lustrare scholarum
Formas ac facies haecce per aeva juvat.
Pervolitare volunt EMBLEMATA PRISCA Camoenae,
Queis olim comta est civica nostra schola.
EXCIta De tVMVLo fato renoVata resVrgens.
Sexaginta annos, atque duos, viguit (*) (*) *sc.* 1743
Haec schola prae se fert SCRIPTVM utilitate refertum
Ceu quod MAJORVM posuit arte manus
AVCTOR FVNDATORque scholarum, qui DEVS ipse est,
In serto lauri lemmate cinctus adest.
Ante fores cernes: IPSO AEDIFICANTE *JEHOVA!*
Omnis CVI SOLI GLORIA LAVSque siet!
Cumque MAGISTRATVS sit, Templa Scholasque tueri,
Sic PROCERVM cura est haec renovata schola.
Hinc OPE CONSILIO MAGISTRATVS schola surgit,
Ac *statuae dextrae* nomina fixa legis.
Sed VOTO & PRECIBVS MYSTARVM cura SENATVS
Hancce scholam exstruxit, suffragio VNANIMI.
Hinc *statuae laevae* MYSTARVM nomina bina
Insculpta in foribus, Lector amande, vides.
Hoc in *fronte* scholae diadema coruscat in altis
Partibus ingressus. Mens mea siste gradum!
Nunc lustrare placet brevibus, quae *postis uter*que,
Janua quo cincta est, Lemmata contineat.
Supra per postes TRIPLEX EMBLEMA videbis:
Heic *virga in Libro*, lemmate: TAM DIV! adest.
Illic *clausus* adest *serto Liber* undique *cinctus*,
Lemmatis atque loco vocula: DONEC! adest.
Sensus inest verbis: *Quod virga, scholae moderatrix*
TAM DIV *adesse quaeat*, DONEC *honos sequitur.*
Infra flecte oculos, & Isocratis ARTIS AMOENVM
EMBLEMA adparet, poste in utroque latens.
Dextrorsum: DOCTRINAE RADIX, extat, AMARA;
FRVCTVS sed DVLCES! porta sinistra gerit.

VIR-

VIRTVTES, ac MENTIS DOTES parte sub ima
Floribus insculptum Distichon illud habet:
INGENIVM, PROBITAS, PIETAS, INDVSTRIA, MORES:
HAEC PVEROS DECORANT, LAVDE & HONORE BEANT.
Haec EMBLEMATA sunt animi oblectamen amoenum;
Succus inest SCRIPTIS, est variusque sapor.
Lectorem delectandi, pariterque monendi
Hic EMBLEMATIBVS copia larga subest.
Hinc pueri laudare volunt EMBLEMATA PRISCA,
Quae PROCERVM cura nunc renovata nitent.)

14. Johann Friedrich Löper, aus Stargard.

15. M. Christoph Weyher, aus Stetin, war erst Inspector zu Gramzow, ferner 1686 zu Prenzlow, gest. 1707.

16. Hr. D. Johann Henrich Lenze, welcher anfangs das Conrectorat bei der Schule zu Potsdam bedienet, nachhero von des Hrn. Markgraf Philip Wilhelms Hoh. bei dero regiment zufusse zum Feldprediger, und nachdem er dieser stelle 6 jahr vorgestanden von S. K. M. zum Pastore zu Fehrbellin und dazu gehörigen dörfern Feldberg und Tarmo, A. 1708 aber zu hiesigem Inspectorat berufen. Den Gradum Doctoris hat er A. 1701 den 21 Sept. zu Rostok angenommen.

(17. Hr. Johann Henrich Lenze, des vorigen sohn, ist 1728 vom Hrn. D. Meurer eingewiesen worden als Pastor und Inspector Adj. nachdem er bei dem Hochfürstl. Dessauischen Regiment zu Halle Feldprediger gewesen: starb aber 1733 zu Halle noch beim Regiment.

18. Hr. Johann Held, geb. zu Seehausen 1686, 8 Jun. Prediger beim Friedrichs Hospital in Berlin 1715, Diaconus in Osterburg 1722, und nach absterben Hr. Joh. Heinr. Lenzens, gewesenen Adjuncti seines Hrn. Vaters, Adjunctus Inspector geworden und 1734 Dom. Cant. von Hrn. D. Meurer General Superintendenten zu Stendal eingeführet. Ist bis 1743 Adjunctus gewesen, da aber der Emeritus Inspector Lenz in diesem jahre gestorben, das völlige amt angetreten, und verwaltet es noch durch Gottes gnade gegenwärtig.)

Wobei noch zugedenken, daß der Probst zu Krevese vor dem das recht den Pastorem zuberufen gehabt, dessen ursach in den folgenden §. VIII. wird gemeldet werden. Wie man dann annoch in Enzelts *vocation* von A. 1558 lieset: „Nachdem Ern Erasmus „Hilgenfelde overpfarher zu Osterburg „durch Schickung und den Willen Gottes des „Almächtigen von diesem Jammerthal abgefodert und tödlichen abgangen ist, dadurch „die Pfarre zu Osterburg verlediget und „uns das Jus Patronatus von Alters zuständig und wier denne dies Ohrts zu solchem „hohen Ampte, keinen tüchtigen und gelarten Mann zu bekommen wissen, sondern „zu Ewer Person sonderlichen gefallen tragen, auch der Raht zu Osterburg Euch „fürgeschlagen ꝛc. ꝛc. Senden wier Euch „hierneben eine Presentation, damit ihr die „Institution bei dem obersten Superintendenten in Berlin ansuchen möget." Es hat aber nachhero A. 1608 der Magistrat zu Osterburg dieses rechts gegen erlegung von 1000 fl. an sich gebracht. Auch hat der Inspector das dorf Zedau zur Filia.

Die Diaconi sein gewesen von A. 1538: Andreas Reine; *Erasmus* Schweinter; Peter Drinkaus, nachmahls Pastor; M. Thomas *Sagittarius*, geb. zu Bernau, Prorector zu Spandau, Diaconus zu Stendal und Osterburg. Rüdemanns Collect. II. f. 183. hat die Form. Concord. unterschrieben. gest. 1607, 26 Jul. George Kisling, gest. 1632, 22 Apr. Balth. Knövenagel. M. Henrich Christoph Balthasar. Christian Kämmerich, zuvor Prediger zu Legde in der Prignitz, Wilsnak. Inspection. Johann Henrich Steinhart, so alle nacheinander nachhero Pastores worden. M. Levin Friedrich *Wernecius*, ist gest. A. 1700. Rüdemann Collect. II. f. 184. Levin Ernst Krieger, aus Gardelegen, kam A. 1701 hieher von Tangermünde, woselbst er seit 1697 Rector gewesen, wurde 1722 Pastor Prim. zu Hornburg im Fürstenthum Halberstat.

V. Noch ist vor dem alten Statthore unweit der alten Gräflichen Residenz eine Kirche zu S. Martin, in welcher doch iezo nur die Kollekten bei den begräbnüssen gesungen, und auf dem Kirchhofe unterschiedene bürger und andere leichen begraben werden: wie dann unter denselben auch der Madame

Ru-

Rudolfine zu Wolfenbüttel Eltern sein, welche lange zeit in einem in der Stendalischen Strasse von ihnen erbaueten hause, so ietzo ein tischler besitzet, und woran noch die buchstaben F. J. M. (Franz Joachim Mente) und A. M. K. (Anna Maria Kleinin) stehen, gewohnet: bis dieser endlich bei dem Kannenbergischen Regiment zu fus Feldscher worden, auch sich etliche jahr dabei in Minden aufgehalten, nach seiner erlassung aber sich wieder anhero in sein haus begeben, und nebst seiner Ehefrau darin gestorben. Worauf die gesamte kinder von Braunschweig und Wolfenbüttel nach einiger zeit den leichstein anher bringen lassen, dessen aufschrift in folgenden worten bestehet:

„Alhier ruhet in Gott Frau Anna Maria Kleinen, Frantz Joachim Menten „Eheliebste, welche A. 1636 von ehrlichen „Eltern in Oestreich in der Stat Brin gebohren, und A. 1680 den 23 Septemb. „alhier sanft und seelig entschlafen, ihres „Alters 54 Jahr.

„Alhier liegt und ruhet Herr Frantz Joachim Mente, Kunsterfahrner Chirurgus, „welcher A. 1624 zu Wusterow in Mecklenburg von Christlichen Eltern gebohren, A. „1680 sanft und seelig im Herrn entschlafen, „seines Alters 58 Jahr.

Man kan nicht laügnen, daß die hierin benannte jahrzahlen mit dem angegebenen alter nicht übereinstimmen, aber man hat sie nehmen müssen, wie sie sich auf dem grabstein befinden.

VI. An der einen seite derselben nach dem so genannten Bergwell wärts ist ferner das Hospital von S. Gertrauten oder Zum H. Geist, an der andern seite das Hospital S. Martini, und vor dem Stendalischen thore das Hospital von S. Georgen, wobei ein bürger Christoph König A. 1616 noch eines Zum Grossen Christoph genannt für ein paar Eheleute aus seiner freundschaft, oder der Stat Osterburg gestiftet, und zu bauen angefangen, welches aber sowohl als die übrige drei in dem bald darauf eingetretenen 30jährigen kriege ganz verstöhret worden, so daß weder stock noch stiel bestehen geblieben; und sein allererst A. 1681 die wenige überbleibsel von den einkünften aller dreier Hospitäler wieder zusammen gesammelt, und dazu ein haus vor 8 bis 10 personen, auf der stelle erbauet, wo vorher das Hospital von St. Georgen und dem Grossen Christoph gestanden.

VII. Das Rahthaus lieget nahe bei der Kirche und gleich demselben über der Rahtskeller: beide sein A. 1631 abgebrannt und das erste A. 1681, der letztere aber etwa 10 bis 12 jahr vorhero wieder erbauet. Auf dem Rahthause sein ausser der Acciseſtube zwei Audienzstuben, wovon iedoch die eine lange zeit noch in unvollkommenem stande gewesen, 1736 aber wieder ausgebessert auch von aussen wie der Keller mit farben ausgezieret worden. Die unterste Zimmer sein bisher zu Corps de garde und der Rahtsdiener wohnung gebraucht worden. Ueber dem Rahtskeller haben vor diesem die Gewandschneider ihre stellen gehabt, so aber noch zur zeit nicht wieder zustande gebracht worden.

Der Magistrat hat ausser den Polizei- und gemeinen Statsachen von undenklichen jahren her die Civil und Criminaljurisdiction geführet, wobei eine gewisse ahrt von gerichten, welches Proldink genennet wird, im gebrauch gewesen, wovon an seinem ort wird zuhandeln stehen: und hat jederzeit der worthaltende Burgermeister dirigiret. Es hat aber der Magistrat vor diesem aus vier Burgermeistern samt etlichen Rahtsverwanten bestanden; nach der 1718 ergangenen Königl. verordnung aber sein nur zwei Burgermeister gewesen, so gehalt gehabt, und in ansehung der regierung und des directorii abgewechselt. Die übrige dieses titels wurden als Supernumerarii angesehen. Im jahr 1719 aber ist vermöge der allgemeinen Königl. verordnung eine beständige Amtsgesellschaft aufgerichtet worden, wobei es auch bis ietzo noch sein bewenden hat. Unter denen aus den vorigen zeiten sein lange zeit her unterschiedene von der Berndischen und Salzwedelischen familie gewesen, so diese würde geführet. Nahmentlich.

1. Rudolf Berndis, Niklas oder Klaus Berndis sohn und Burgermeister zu Osterburg so A. 1536 in Weihnachten verstorben. Heine Berndis, so auch im Magistrat eine stelle gehabt, gehöret ohne zweifel unter seine vorfahren, wie auch Tide Berndis. Seine Hausfrau ist gewesen *Scholastica* Erxleben, aus welcher familie gleichfals einige, theils die Burgermeisterstelle geführet, theils sonsten in Ehrenstellen gelebet, derer andenken auch noch auf etlichen grabschriften in der Kirche zu finden: (als Niklas Erxleben gedachter Scholasticæ vater, und dessen schwester Anna Erxleben,

Bur-

Burgermeisters Hans Erxlebens kinder, welcher 1568, 10 Febr. gest. laut einer in der Kirche befindlichen tafel, welche dem vermuhten nach dessen andrer sohn Johann Erxleben, Probst des Marienklosters in Magdeburg und verordneter des ausschusses im Erzstift daselbst verfertigen lassen. Dieser ist 1569 gestorben. Noch ein bruder von diesem und Niklas sohn ist gewesen Johann Erxleben, dessen ehegattin Anna Franken gewesen.)

2. Stephan Berndis, Rudolphs sohn, verstorben den 10 Aug. A. 1583: dessen Hausfrau Anna Soltwedelin, Burgermeisters Hieronymi Soltwedels, und Annen Boldemannin tochter, welche in eben dem jahr 1583 den 13 Sept. an der pest gestorben, und sein beider leichsteine noch in der Kirche vorhanden. Er hat sich bei seinem mütterlichen Grosvater Nikl. Erxleben zu Magdeburg aufgehalten, ist anfangs daselbst Secretarius bei der Landschaft gewesen, und hat von dem damahligen Domprobst ausser dem Notariats-Diplomate auch ein wapen bekommen, welches das geschlecht noch führet. Sein andenken findet sich auch noch an dem Seehausischen thore, welches er und sein Amtsgehülfe, Burgermeister Jochim Krusemark nach dem grossen brande von A. 1573 in dem folgenden jahre 1577 bauen lassen, und daher folgende worte feldwärts an demselben zulesen: Stephanus Berndis anno 1577 22 Novembr. Joachim Krusemarck.

3. Johann Berndis, Stephens sohn, verst. A. 1636. Seine Hausfrau Anna Möllerin, Johann Möllers, Kämmerers zu Stendal, tochter. Sein andenken siehet man noch an dem Schülerkohr, welchen er nebst seinen Amtsgehülfen erneuern und mit zierahten versehen lassen, mit den worten: Choragium hoc sacrum nove contabulatum & exornatum est Provisoribus Templi Dn. Georgio Ludecken & Dn. Johanne Berndissen Coss anno Christi incarnati 1598. Es stehet auch hinten an demselbigen kohr das Berndische wapen, mit den buchstaben B. J. B, wie auch auf der Kanzel, so A. 1591 ausgebessert, mit den buchstaben J. B.

4. Stephan Berndis, der II. Johansens sohn, todes verblichen A. 1656. Seine Hausfrau Elisabet Weberin, Joachim Webers, Rahtsverwanten zu Seehausen tochter. Beider andenken lieset man auf einer tafel nahe bei der kanzel, auf welcher die gebuhrt Christi zusehen, mit der aufschrift: Elisabeth Webers Dni. Stephani Berndisij reip. Osterburg. Consulis B. M. relicta vidua in Dei Opt. Max. honorem & beati mariti singularem memoriam f. f. anno 1664.

5. Johann Berndis, der II, Stephens des IIten sohn, verstorben A. 1672. Seine Hausfrau Anna Nesen, Johann Nesen, Predigers zu Roslaw tochter. Sein und der seinigen andenken lieset man in dem innern kohr der Kirche, worin er unter andern rühmet, daß seine familie das Consulat bis in das fünfte glied in absteigender linie geführet, folgender massen:

Sacrum Deo optimo Maximo Patri Creatori, Filio Redemtori, Spiritui Sancto Sanctificatori, & Memoriae *Viri* Nobilissimi. Amplissimi Consultissimi Dni. *Johannis Berndisii* Reip. patriae Osterburg. Consulis primicerij *Stephani, Johannis, Stephani, Rudolphi* Omnium Consulum Osterburg. b. M. *Filij, Nepotis, Pronepotis, abnepotis* Qui Premens Paterna & avita vestigia cum Pietate praeprimis in Deum, Amore, Fide, & meritis in Patriam, Favore in Studia eorundemque Cultores, Humilitate & Candore in cunctos, tum Generosissimis Familijs itemque Praefecturis diversis Per Veterem Marchiam & conterminos Ducatus a Judicijs, Consilijs, Patrocinijs, Tutelis, Curatelis, Commissionibus & rerum gerendarum dexteritate undiquaque Famigeratissimus, Postquam Personam suam in hoc mundi Theatro probe sane gessisset, in vera Fide Et certissima spe Futurae Resurrectionis Animam Vivificatori Deo, Corporis exuvias terrae Progenitricis gremio reddidit, Ingenti omnibus bonis sui desiderio relicto Anno restauratae per Christum Salutis CIↃ IↃC LXXII Mense Septembr. die XV. Aetatis L. Tu Qui haec legis, dilige Deum & cole virtutem, & praemium invenies in sepulchro, interea Vive & sequere feliciter. Patri desideratissimo & Matri lectissimae *Annae Nesseniae*, quae praedefunctum Anno 1679 d. 26 Mens. Nov. secuta pariter Coeli tecta petijt pro contestando filiali desiderio & affectu monumentum hoc erigi curaverunt

Superstites Filij.

Stephanus, Johann Fridrich, Christoff Wilhelm.

Filiae.

Margaretha Emerentia, Dorothea, Catharina Elisabeth, Maria Clarina, Anna Sabina.

6. Stephan Berndis, der III. Johann des II. sohn, Königl. Preußl. Gränzraht und Burgermeister. Seine Ehefrau Anna Katharina Beuchelin, Balth. Beuchels Burgermeisters zu Habelberg tochter, welche verstorben A. 1699. Er hat A. 1695 die §. III. erwehnte Boldemannische Erb- und Begräbnüskapelle von grunde erneuern und diese aufschrift daran setzen lassen:

In Dei Teropt. Max. gloriam sempiternam, Majorum beate defunctorum Recordationem piam Sui & Posterorum Nominis & Gentis Berndisianae Utilitatem perpetuam Oratorium vivis, Dormitorium Mortuis f. f. & postea quam posterius hoc Exuvijs Filij Primogeniti longe dilecti *Johannis Balthasari* opt. lit. Stud. Gorlitzij Lusatorum d. XVII. Julij M.DC.XCIV. In amne Nisso subito extincti: Filiolae septimogenitae svavissimae *Elisabethae Sabinae* Hamburgi Holsatorum d. XXX April. M. DCXC. Repentina morte sublatae, Proh dolor! initiavisset Hoc Mortalitatis documentum & aeternitatis Monumentum adornari curavit *Stephanus Berndis Sereniss. & Potentiss. Elect. Brandenb. a Consilijs Limitum & Reipubl. Patriae Consul* cum Uxore *Anna Catharina Beuchelia* M.DC.XCV. Memento Dei, disce mori & vives.

Und weil sein ältester sohn Johann Balthasar Berndis, (gleich wie vor diesem A. 1484 der junge Otto Boldemann) A. 1694 im wasser ertrunken: so ist zu dessen andenken neben der Boldemannischen gedächtnüsse in der mauer von dieser Kapelle ein ander stein mit folgenden worten gesetzet worden:

„Stehe still Wandersmann und lies:
„Hans Boldemann, Burgermeister allhier
„zu Osterburg stiftete dieses Erbbegräbnüs
„Seinem im Wasser umgekommen Sohn
„Otto Boldemann zum Andenken. A.
„1484. Als dasselbe von Krieg und Alter-
„thum zerstöret, richtete es von neuem an
„des Ersten Stifters Enckel im Sieben-
„den Grad Stephan Berndis Churfürstl.
„Brandenbl. Raht auch Burgerm. hie-
„selbst und muste zum Erstling drin geben
„den Cörper Seines Ersten Sohnes Jo-
„hann Balthasar Berndis, welcher bald
„nachhero bei ungemeiner Sonnenhitze in
„der Neisse bei Görlitz ertranck am 27 Julij
„1694. Verwundere dich über die wunder-
„sahmen Gerichte Gottes und wandere im
„Frieden."

Er ist erst A. 1727 im 79 jahr seines alters als Emeritus verstorben, nachdem dieses geschlecht beinahe 200 jahr dieser Stat Burgermeister gegeben.

7. Stephan Georgius Berndis, bisheriger Königl. Amtmann zu Diestorf, und an des Hrn. Vaters stelle, und nunmehro in dem siebenden gliede continuirender Burgermeister aus der Berndischen familie, Rudolph Berndis des ersten aus dieser familie trinepos. Seine Ehefrau Maria Elisabeth Hermes, Benedicti Hermes, gewesenen Amtmanns zu Diestorf und Burgermeisters zu Stendal tochter.

Ausser den hier angeführten sein noch merkwürdig Johann Friedrich Berndis, welcher Königl. Fiscal und Burgermeister in Stendal gewesen. S. oben I. K. XVII. §. f. 85. Ingleichen Christoph Wilhelm Berndis Königl. Amtmann zu Tangermünde.

Aus der Salzwedelischen familie sein gewesen: Heine Soltwedel, Burgermeister, gest. A. 1521.

Joachim Soltwedel, Burgermeister, gest. 1526. Seine Ehefrau Anna Möringen. Beider grabschriften siehet man an der mauer zugleich mit der historie von dem reisenden, so unter die mörder gefallen.

Johann Soltwedel, Burgermeister, gest. A. 1540.

Hieronymus Soltwedel, Burgermeister, gest. A. 1571, 3 Okt. Seine Hausfrau Anna Boldemannin, so A. 1590, 2 März verst. besage dero leichsteins unter dem schülerkohr, und grabschrift unter dem bilde der H. Dreieinigkeit und des HErrn Christi mit der triumphfahne.

Werner Soltwedel, Burgermeister, gest. A. 1575, 7 Apr. Seine Ehefrau *Emerentia* Boldemannen, so gest. A. 1565. Beider grabmahl ist gleichfals unter dem bilde des reisenden ꝛc.

Sebastian Soltwedel, Burgermeister, gest. 1586 den 7 April. Dessen grabmahl zugleich mit der historie, wie die kindlein zu dem HErrn JEsu gebracht werden, von seinen söhnen Joachim Dietrich und Hieron. bei Halhansen stuhl gesezt A. 1589.

Joachim Soltwedel der II, Burgermeister, gest. 1591.

Hieronymus Salzwedel, Burgermeister, gest. A. 1616.

Johann Salzwedel, Burgermeister, gest. A. 1621, den ⊙ Quasimodogeniti.

Das

Das begräbnüs und grabschrift lieget im Hohenkohr vorm altar.

Johann Soltwedel der II, Rahtsverwanter, gest. 1633.

Johann Salzwedel der III, Rahtsverwanter, gest. 1649.

Friedrich Salzwedel, Burgermeister, gest. 1651.

Johann Salzwedel der IV, Burgermeister, gest. A. 1679.

Joachim Salzwedel der III, Burgermeister, gest. A. 1680. Dessen begräbnüs zugleich mit Naamans historie stehet hinter der kanzel von seinen Erben gesezt.

Dietrich Salzwedel, Rahtsverwanter gest. 1693.

Johann Salzwedel der V, Burgermeister. Ausser diesen sein im Magistrat von dieser familie gewesen Hans Salzwedel, Niklas Salzwedel, gest. 1598. Sebastian Salzwedel, Johann Salzwedel, Senator. Sonst hat der Burgermeister Hr. Johann Salzwedel einen auffatz der Burgermeister und Rahtsverwanten zu Osterburg hinterlassen, welchen Hr. Rüdemann Coll. III. f. 365 drukken lassen, dessen man an seinem ort sich bedienen wird.

Ein gleichmäßiges exempel der Herzbergischen familie zu Mittenwalde in der Mittelmark, siehe in den Mittenw. Gesch. §. VII.

Die A. 1713 vorhandene Burgermeister und Rahtsverwante sein gewesen:

Hr. Stephan Berndis, Königl. Gränzrabt, als Consul emeritus, gest. 1727 in seinem 79 jahre.

Hr. Johann Salzwedel, aus Osterburg, Königl. Mezeinnehmer und beisitzender Burgermeister, gest. 1728.

Hr. Samuel Henrich Sibeth, von Güstrow aus Meklenburg, J. U. L. Quartalgerichts Advocatus und worthaltender Burgermeister, wurde 1728 durch eine gemühts krankheit ausser stand gesezt dem amt vorzustehen.

Hr. Christoph Wütener, aus Piriz in Pommern, Steuereinnehmer und Kämmerer, dem als emerito zur seite gesetzet worden

Hr. Henrich Valentin Gräfenhayn, aus Thüringen.

Hr. Adam Friedrich Uden, aus Osterburg, Quartalgerichts Advocatus und Sen.

Hr. Christoph Friedrich Ottens, aus Osterburg, Sen. ord.

Hr. Johann Heinrich Zedelt, aus Osterburg, Quartalgerichts Advocat und Secretarius, auch Senator extraord.

Hr. Stephan Rüdel, so A. 1712 nach absterben Hrn. Gottfried Uders, Zolverwalters, in den Raht gezogen worden.

(Die ietzige sein:

Hr. Franz Joachim Güssefeld, erster Burgermeister.

Hr. Christian Ludwig Paalzow, zweiter Burgermeister und Stat Secretarius.

Hr. Johann Friedrich *Ixius*, Consul honorarius.

Hr. Johann Friedrich Müller, Kämmerer, Zoleinnehmer und Ziesemeister.

Hr. Samuel Christian Ule, Rahtsherr und Kreiseinnehmer.)

VIII. Auswärts hat die Stat wenig land gehabt, als das Stätische feld, die Stathufen und dergleichen. Die Markgrafen aber Johann, Otto und Konrad, haben ihr A. 1269 die so genannte Segewische vor 220 mark überlassen:

I. N. S. |& I. Tr. *Johannes, Otto & Conradus Dei gracia Marchiones Brandenburgenses &c.* Notum esse volumus &c. quod nos *Civitati Nostre Osterburg* Pratum quoddam appellatum Seggewisch Magnum, situm juxta predictam Civitatem dimisimus pro vigenti & ducentis Marcis Brandenburgensis Argenti cum Curia sita in eodem Prato, Lignis, Pascuis, Paludibus, Graminibus Vijs & invijs & omnibus attinentijs proprietatum tirulo pereniter possidendum &c. Testes *Johannes de Buch, Fredericus de Eckstede, Conradus de Quitzo, Conradus de Snetlinge, Busso de Jackleve, Johannes de Kerkow*, Milites *Fridericus de Osterburch* Advocatus in Tangermunde Famulus & quamplures alij. Acta sunt hec in Tangermunde &c. A. MCCLXIX.

Diesem haben Otto, Albrecht und Otto die dorfstäte Pinnow zugeleget:

Otto, Albertus & Otto, Dei gratia Marchiones Brandenburgenses recognoscimus & tenore presentium protestamur, quod nos civitati Osterborg libere dimisimus locum quendam, qui *Dorpstede Pynnow* dicitur, & omnes situs, perrinentes ad eundem locum cum distinctionibus terminorum, qui *Marckstede* dicuntur, & limitibus situum, sive meatuum antiquitus observatis, sicut eadem civitas jam prehabita cum nostris *vasallis* & hominibus circumsedentibus poterit protestari. In horum predictorum evidens testimonium presens scriptum scribi fecimus & sigillorum nostrorum appensione jussimus roborari.

borari. Hujus rei testes sunt, Dominus *Gevert de Alvensleve* noster Advocatus *de Arneborg*, & *Zabellinus de Arneborg* & quam plures alii fide digni. Datum in Arneborg, Anno Domini Dusend thwe Hundert, achtentlich, Decima quarta Kalend. Februarii. Welche Markgrafen auch 1281 die dazu gehörige erbhufen von allen oneribus befreien: quod hereditatem omnium mansorum adjacentium ville *Pinnow* site iuxta civitatem Osterborg ab omni exactione, angaria, parangaria & servitio, que nobis in eadem competebant, omnimodo habere velimus suportatam . . . . Zeugen sein gewesen *Rudolph Johannes* fratres *de Stemke*, *Wernerus de Arneborgh*, *Gernbertus de Rarendorp*, *Czabellus de Arneborch*. Datum Arneborg anno gratie Dusent twehe hundert Eyn und achtentig, Decimo Kalend. Aprilis.

Markgraf Otto aus Baiern hat solches A. 1369 wiederholet:

„Wir Otto von . . . bekennen offent„lich, das wir den wiezin, bescheidene lui„den den Ratimennern, Güldemeistern „und den Gemeinen Bürgern unser Stat „zu Osterburg voreygnet haben . . . die „Hovestat zu Pynnow die gelegen ist vor „unser genannten Stadt zu Osterburg mit „den hoyesten und siedesten Gerichten . . . „als die besten Luide Hye, Otte, *Acha„tius*, Herbrecht und Henning brüder ge„heissen von Konigsmarcke . . von uns zu „lehne gehabet haben . . . zu irem und der„selbigen unser Stat Nutz und Behuff, zu „eygenen rechten Eigen und Eigendhomes „wyse friedlicken . . zubesitzen . . . darü„ber sint gewesen. Gebhard von Alvens„leven, unser Voget zu Tangermünde, „Luppold von Bredow unse Marschalk, „Ritter, Claus von Bißmarcke unse Ho„uemeister, Güntzel von Bertinsleven, „Hinrich von der Schulenburch, Hein„rich von Alvensleven, Her Rudolff „Probst zu Steyndal, unser oberste Schrei„ber . . Tangermünde na Godes Geburte „Tusendt Jar, Drihundert Jar, darnach „in dem Neun und Sechzigsten Jare an den „Sontage, den man nennet Judica in der „Vasten."

Ferner Schiltorf, Tielhorn, Barsewisch, Lüderkummer, wovon iedoch keine nachricht zu gesicht gekommen.

(Daß die Stat Osterburg die freiheit mit Werben und Seehausen gehabt mit brandweizen zuhandeln, welches aber nach und nach abgekommen, ist oben bei der Beschr. von Seehausen XI. §. f. 33. angemerket worden. Der so genannte Rahtsgüter zol ist 1542 von Joachim II. der Stat überlassen worden: und die jagt und freiheit Rehe, schweine, hasen und hüner zujagen, haben sie von langen zeiten her besessen, desgleichen den weinschank. Alle freiheiten hat Friedrich der I. wie allen in der Altmark gesessenen 1412 bestädiget.

IX. Es hat auch diese Stat und gegend ihre besondere Grafen gehabt welche von ihr absonderlich den namen geführet, der Grafen von Osterburg, die auch einen ansehnlichen strich landes sollen im besiz gehabt haben, welche vor alters theils im Bremischen, theils im Magdeburgischen, theils in der Mark gelegen gewesen sein sollen: gestalt dann 1236 Otto Puer von Braunschweig von Gr. Siegfrieden zu Osterburg und Altenhausen gekauft alle unterthanen und dienstleute, so er in der Grafschaft Staden gehabt, dazu auch das ganze land und alle leute zwischen Soltwedel und Gardaleben, Cell und Bremen, neben beiden ufern der Aller und Weser, wie solches Angelus aus dem Henninges besaget s. 99. Vergl. Henninges Appar. Geneal. II. Th. IV. Monarch. s. 119. Sie werden Grafen von Osterburg und Altenhausen genannt, weil vermuhtlich diese örter ihre wohnstellen und sitze gewesen; und lieget Altenhausen heut zu tage in dem Magdeburgischen; ob es wohl vor zeiten auch zu der Mark gehöret. Dann es ist von den Grafen nach deren abgang, wie Osterburg, an die Markgrafen von Brandenburg als ein afterlehn gefallen: und nachdem diese die Altmärkische gühter dem Erzstift zu lehn aufgetragen; so haben sie diesen als einen wohlgelegenen ort, es ist unbekannt, auf was weise, suchen dem Erzbisthum zuzueignen. Erzbischof Theodoricus hat es Herzog Wilhelmen von Lüneburg überlassen, und nach dessen absterben, da Herzog Magnus Torquatus darauf anspruch gemacht, es 1370 wieder an sich gebracht; iedoch diesem Herzog es um 1200 mark silbers verpfändet, von selbigem es aber wiederbekommen und durch einen Hauptmann verwalten lassen. Kaiser Karl der IV. aber hat A. 1377 es der Mark wieder einverleibet, und Bussen von Albensleben dahin gesetzet. Nachgehends hat Markgraf Jobst es wiederum 1390 an den Erzbischof von

Mag-

Magdeburg Albrecht von Querfurt um 600 schok Bömischer groschen, dieser es ferner an Hans II. Grafen von Querfurt versetzet, doch so, daß wann die Markgrafen von Brandenburg die 600 schok wieder erlegen wolten, er das schlos wieder abtreten solte: welches aber nicht geschehen; sondern der Erzbischof hat es verschiedentlich versetzet; bis endlich Churfürst Friedrich II. in dem hauptvergleich mit dem Erzstift von 1449 solches dem Erzstift gänzlich abgetreten. Dann ob wohl der Churfürst wegen Altenhausen sich noch auf briefe beziehet, die er aufzuweisen hoffet, s. oben I. K. XIII. §. s. 39. so ist es doch nicht geschehen und der Erzbischof in dem besitz geblieben. Hiervon hat der Hr. R. Walther in seinen Sing. Magd. XI. Th. II. K. s. 614. 626. eine besondere abhandlung, welche hierbei verdienet gelesen zuwerden.

Von dem Geschlechte selbst giebt Enzelt s. 60. (55.) 86, 87. (76, 77.) einen Gero als Stifter an, den Kaiser Henrich zum Burggrafen von Magdeburg auch Markgrafen zu Lausitz gemacht, ihm die Mark Brandenburg, ingleichen das Land Zeramund oder die Mark Salzwedel verehret, der auch Gernroda erbauet, und 965 verstorben: der aber gleichwohl von Karln dem Grossen zur Christlichen religion bekehret und zum Grafen von Osterburg und Altenhausen soll sein gemachet worden, vergl. Angel. s. 27. dessen Gemahlin auch eine Fürstin zu Reveningen Richildis, Hilda oder Hitta geheissen. Von diesen sezt er folgende abkunft:

Dietzel oder Dietrich I, Gem. Margarit. Gräfin zu Ballenstät, deren sohn gewesen

Theomar oder Thetmar I, dessen sohn

Theomar oder Thetmar II, dessen sohn

Ernestus, dessen sohn

Dietrich II, dessen sohn

Siegfried, der I. Gem. Mechtild, Gräfin zu Querfurt, welche nach Spangenbergs vom Angelus s. 45 angeführtem vorgeben zu Magdeburg im Kaiserlichen Frauenzimmer erzogen worden. Dessen sohn

Thetmar III, so gelebet zu den zeiten Kaiser Ottonis des I. und von den Wenden erschlagen worden. Dessen sohn

Thetmar IV, Dessen sohn

Thetmar, der V.

Sie erkennen aber, daß von diesen insgesamt, mit dero nähesten nachkommen nichts gewisses vorhanden sei, werden also weiter von ihm genannt:

Werner II. dessen Gemahlin Elicha, Otto des Reichen Markgrafen in der Altmark tochter, und Albert des Bären schwester, mit welcher gezeuget worden Werner II. und Henrich.

Werner der II. ist im sturm vor Brandenburg geblieben, zu dessen andenken hernach sein Vater Graf Werner I. das Kloster Marienthal oder Krevest erbauet, wie wir in dem folgenden X. Kap. III. §. sehen werden.

Henrich hat nicht allein das neue Kloster Krevest reichlich begabet, sondern auch ums jahr 1164 die Kirchen zu Königsmark und Kalberwisch erbauet, woselbst er auch soll abgemahlet stehen. Er sol auch nach seiner Gemahlin tode sich in den Dom zu Stendal begeben haben, und daselbst mit zu kohre gegangen, und A. 1191 den 6 Jan. verstorben sein. Seine Gemahlin wird genannt Eringard Gräfin zu Wunsdorf, welche gebohren Konrad und Albrechten.

Konrad hat Anna von Roretz zur Gemahlin gehabt, ist aber ohne Erben gestorben.

Albrecht, hat zur Gemahlin gehabt, Bertham, Gräfin von Querfurt, von welcher gebohren worden:

Siegfried, der II. welcher ums jahr 1200 das Kloster Krevest noch herrlicher erbauet, und zur Gemahlin gehabt Sophia, Graf Bernhards zu Wölpe, tochter, gest. 1215. keine männliche Erben aber weiter hinterlassen, sondern nur eine tochter Adelheit, welche an den Herrn Guncelinum von Bartensleben 1217 verheiratet worden.

In welchen allen man das verzeichnüs, wie sie von vorgedachten Verfassern abgefasset worden, zwar beibehalten, auch was das lezte belanget, von vermählung der lezten Gräfl. tochter an den Herrn von Bartensleben, es dabei bewenden lassen, wie auch der folgende §. zeigen wird, dennoch aber dabei erinnern wollen, daß auf dieses des Enzelts und Hennings geschlechtregister nicht sonderlich staat zumachen: weil sie nicht allein keine urkunden anführen; sondern offenbar falsche nachrichten einmischen. Was von dem Gero angeführet wird, sein dinge, welche den Markgraf Gero betreffen, der zu Kaisers Otto I. zeiten gelebet: und sol doch von Karln dem Grossen zur Christlichen Religion bekehret, und 781 sein getauffet worden, welcher gestalt er bei nahe 200

jahr müßte sein alt gewesen. Die s. 88. (77.) angebrachte urkunde stehet unverfälschet in der Anh. Hist. III. Th. I. B. VII. K. s. 168, und erhellet daraus, daß die von ihm darauf gebauete schenkung der Grafschaft Osterburg an einen besondern Grafen von Osterburg falsch sei. Etwas besser würde sich schikken derienige Gero von Altenhausen, davon Spangenberg Sächs. Chron. 124. K. s. 169 meldet, daß er A. 933 der schlacht bei Merseburg beigewohnet; wenigstens wird die muhtmassung durch die zeitrechnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr unterstützet: wo es nicht gar selbst der Markgraf Gero gewesen. Von den Herren von Zermund aber ist bei den Geschichtschreibern ein tiefes stilschweigen: ob man wohl die möglichkeit nicht in zweifel ziehen kann; weil gewis, daß die gegend um die Zera in den händen dieses geschlechts gewesen, und einige nachkommen davon daselbst ihr wesen gehabt haben können. Besser haben sich um dieses geschlecht verdient gemacht der Hr. D. Behrens aus Hannover, und der Hr. Archivarius Nolten, iener in der Beschr. des Geschlechts der von Steinberg Beil. s. 105 ꝛc. dieser in einer besondern Diatribe de Veltheimiorum familia, so 1727 zu Helmstät in 4to gedrukket worden. Nach beider nachrichten kommen die Grafen von Osterburg her von den Grafen von Veltheim und Groitsch, und hat den hierher gehörigen theil des stambaums der Hr. R. Walther am angef. ort s. 622 folgender massen vorstellig gemachet:

Ortolf von Veltheim hat gelebt im X. jahrhundert

Werner von Veltheim im XI. jahrhundert. auf Gattersleben s. Berens. Gem. Adelheit von Ballenstät.

Folgen die von Veltheim.

Wicpertus I. Herr im Bolsamer Lande.

Gem. Gisela — *Wicpertus II.* vertauschet an die Markgrafen von Stade sein Balsamer land u. wird Markgraf in der Lausnitz, wohin auch dessen nachkommen gehören.

Werner *I.* Graf zu Osterburg. Stiftet das Kloster Cervest A. 1157. Gem. Elike, Alberti Ursi schwester. Anhalt. Histor. — *Adelgottus* Erzb. zu Magdeb.

Werner *II.* Graf zu Osterburg gest. in der belagerung von Brandenburg 1157. — Henrich Graf zu Osterburg. Gem. Irmengard v. Munsdorf. Begiftete A. 1133 den Dom zu Stendal und starb 1192 als Canonic. ex Epitaph. Stendal. Anhalt. Hist.

Konrad, Graf zu Osterb. Gem. Anna von Korez. — Albrecht, Graf von Osterb. und Altenhausen. Gem. Bertha von Querfurt.

Siegried, lezter Graf von Osterburg und Altenhausen. Bereichert das Kloster Zervest, stirbt nach 1236. Gem. Sophia Gräfin von Wölpe.

Adelheid Gem. Gunzel von Bartensleben 1217, erbin von den Osterburgischen gühtern in der Mark.

Hiernähst hat der Hr. R. Schötgen von dem geschlechte der Gr. von Grätsch etwas aufgesetzet, und hat der Hr. Hofraht Lenz in seiner Diplom. Fortsetzung des Grafensaals diesem geschlechte das VI. Kapittel gewitmet, und setzet nach seiner untersuchung die Grafen von Osterburg und Altenhausen in dieser ordnung.

Werner

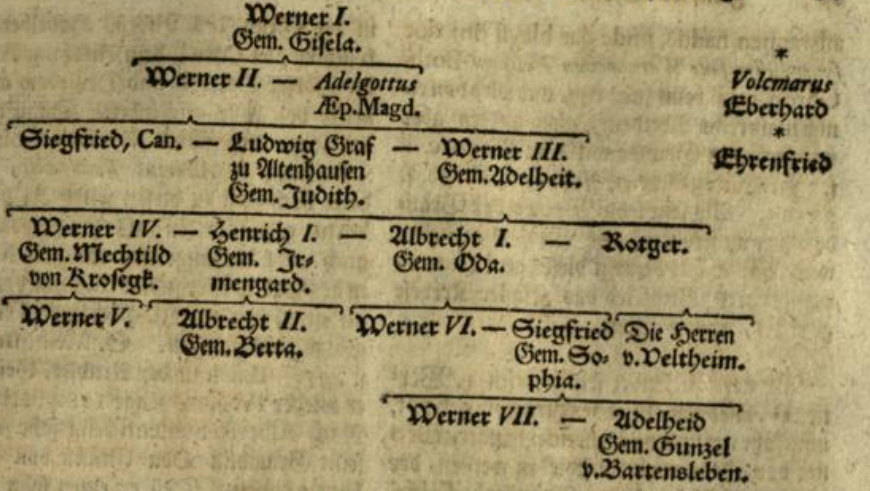

Aus beider vergleichung erhellet, daß sie noch nicht in allen übereinstimmen, und findet der Hr. Hofr. nicht allein an der alten genealogie ebenfalls, wie billig, viel auszusetzen, sondern ändert auch eins und das andere aus den neuern zeiten. Siegfried, von welchem Spangenberg Querfurtische Chron. II. B. V. K. und Angelus f. 45 gedenken, daß er der erste Graf zu Osterburg und Altenhausen gewesen, kann nicht eben für einen leiblichen vorfahr des Werners von Veltheim unfehlbar angesehen werden; und bestehet solches nur auf muhtmassungen. Dieterich von Osterburg, welcher A. 996. auf dem Ritterspiel Markgr. Ludolphs zu Braunschweig laut des Clamorini Turnierbüchleins, so Angelus f. 57. anführet, soll gewesen sein, findet ausser den Turnierbüchlein auch keinen beistand. Die Grāfin Clara von Osterburg, Gebhards von Hagen genant von Asseburg gemahlin ums jahr 1091, komt ausser Pfeffingers Braunschw. Hist. I. Th. f. 118. auch nicht vor. Ortolph, welchen beides Berens und Nolten als den Stambater angeben, beruhet nur auf Meiboms und Leukfelds Zeugniß von Marienborn. Werner I. wird in dem Chron. Bigaug. ed. Mader. f. 242. als Senior de Veltheim angegeben, und gemeldet, daß seine gemahlin Gr. Wiperts vom Balsamerland tochter gewesen, Alteram filiam duxit *Wernerus* senior de *Veltheim*, ex qua idem filios habuit *Bernerum* (*Wernerum*) juniorem; & *Adelgotum* postea Magdeburgensem Archiepiscopum. Vit. Wiperti C. I. §. 9. beim Eccard. Tom. III. f. 858. und nach Brotufs angeben Merseb. Hist. 2 B. f. 17. Gisela geheissen, kann also nicht Albrechts des Bären schwester gewesen sein, welche unten vorkommen wird. Er hat sonst des Kais. Henrichs IV. partei gehalten. Annal. Saxo. ad A. 1075, von welchem er auch Osterburg sol erhalten haben. Er sol 1066 von einer seiltänzerin zu Ingelheim mit einer keule sein todt geschlagen worde. Seine söhne sein gewesen Werner der Jüngere oder der II, und Adelgot Erzbischof zu Magdeburg. Ob er ausser diesen noch 3 söhne Wipert, Eberhard und Volkmar gehabt, wird noch in zweifel gezogen. Werner II. hat sich am Kaiserl. hof aufgehalten, und ist in der schlacht beim Welphholz als Kaiserliche Obrister 1115 zugegen gewesen, und hat 3 söhne hinterlassen, Siegfried, Ludwig und Wernern III. Siegfried ist Domherr in Halberstat und bei erbauung des Klosters Krewese behülflich gewesen A. 1157. Ludwig heist Graf von Altenhausen A. 1130. Meibom. Chron. Marienth. f. 248. meldet, daß er Gr. Friedrichs von Somerschenburg tochter zur Gemahlin gehabt namens Judit. Werner III. komt 1144 in Albrechts des Bären nachrichten vor, und nennet sich de Veltheim: hat sich auch 1145 in dessen der Stat Stendal ausgestelten brief als zeuge, Wernerus comes unterschrieben, dergl. auch 1162 geschehen, und in den geschichten des Stifts Havelberg werden wir ihn 1170 noch antreffen. Seine Gemahlin war Albrechts des Bären schwester: unde ock so hadde Greve Otto eyn dochter de het *Eleke*, de nam den eddelen Greven *Warner to der Osterborch*. Bothon. Chr. f. 333. ad A. 1108 it. unde Marggreve *Albrecht de bar* de affwan wedder Brandenborch, dat öme de Wende met Bischopp Wichman van Meydeborch affwan-

affwannen hadde, unde dar bleyff öm dot *fyner süster sone Warner van Veltheim* Both. Chron. 347. beim jahr 1157, und wird von einigen unrecht Adelheit, von andern aber mit mehrerm Grunde mit dem Botho c. l. f. 333. Elicke genennet. Anh. Hist. V. Th. f. 23-25. Als sein sohn Werner vor Brandenburg im streit mit den Wenden geblieben war, hat er mit beiraht dieser gemahlin und des bruders Siegfried das Kloster Krevese gestiftet, wovon unten.

Werners III. kinder sein gewesen 1. Werner IV. blieb vor Brandenburg, wie gedacht, ums jahr 1157 und muß von einem andern Werner von Veltheim unterschieden werden, der gleiches schiksal gehabt. Spangenb. Sächs. Chron. 225 K. Seine Gemahlin war Mechtild Dedonis de Crozok, von Krosegk, tochter, mit welcher er Wernern V. gezeuget. Annal. Sax. Ecc. T. I. f. 476. 2. Henrich Anh. Hist. angef. o. f. 25. Dieses ist derjenige, welcher nach Angeli angeben A. 1164 die Kirchen zu Kalberwisch und Königsmark soll erbauet haben, sonst aber nach seiner Gemahlin tode in Stendal sich aufgehalten und mit den Canonicis zu Kohr gegangen ist, auch daselbst laut der im Dom befindlichen grabschrift 1192 verstorben, da es dann wohl sein kann, daß er zu begiftung des Doms etwas beigetragen, iedoch ein ander Henrich ist, als derjenige, welcher den Dom selbst gestiftet, wie oben II. K. IV. §. f. 13, 18, 19 gezeiget worden. Seine gemahlin nennet Enzelt f. 61 (56) Irmengard, Ermgard, gräfin von Wunsdorf, welche Herr Nolten auch annimmt: wiewohl man davon noch nicht hinlänglichen beweis hat, und sie nur annimt bis sich was gewisseres findet, welches auch des Hrn. Pr. Schwarz meinung ist in seinen anmerkungen über Albini Geneal. Comitum Leisnicens. beim Eccard T. III. f. 859. Enzelt gibt diesem Henrich auch 2 söhne Konrad und Albrecht II, welche Hr. Nolten ebenfalls annimt, und dem Albrecht zur gemahlin beilegt die Berta, eine Gräfin von Querfurt, mit welcher er den lezten Grafen von Osterburg Siegfried gezeuget habe. Dieser aber habe zur gemahlin gehabt Sophia von Wölpe, alles nach Enzelts angeben. Und Hr. Hofr. Lenz läßt den Albrecht und seine gemahlin Berta auch stehen unter dem zeugnüs des Spangenbergs Querfurt. Chron. f. 275: den sohn Siegfried aber verwirft er. 3. Albrecht I. wird in der Gesch. des Bisth. Havelberg vorkommen, da Otto I. dem Bisthum A. 1170 die Dörfer Dalekow und Drüsedow auch die helfte von Losse geschenket. Dann da wird als zeuge angeführet *Wernerus* Comes de Osterburg & *Albertus filius eius*, wie er dann noch sonst in diesen zeiten bei verschiedenen gelegenheiten als zeuge vorkommt, auch wohl derjenige ist, welcher A. 1180 in des Pabsts Alexanders III, bulle vorkommt als einer, der dem Kl. Marienthal eine freigebige hand geboten. S. Meibom T. III. f. 257. Unten in den Arndsee. Gesch. wird er wieder IV. §. als zeuge 1184 vorkommen. Nach Alberto Stadensi beim jahr 1144 ist seine Gemahlin Oda Gräfin von Ertenburg gewesen. Daß er einen sohn namens Werner gehabt, erhellet aus dem oben II. K. I. §. f. 15. angeführten brief Otto des II. darin er seines Brud. Henrichs stiftung des Domstifts von 1188 bestätiget, Sub testimonio . . . Comitum quoque de Osterburg Alberti & Werneri filii sui. Auch kommen hier und in der Anh. Hist. IV. Th. IV. K. III. §. f. 529. in Fürst Henrichs verkauf einer wiese an die Stat Werben A. 1225 Comes Sifridus de Osterburg, Johannes Gans, Thegenhardus, Goswinus und *Tydericus de Osterburg*, auch *Henricus* dieses leztern sohn vor. Und ist zwar wahrscheinlich, daß die leztere nicht sowohl von der Gräfl. familie, als Einwohner von Osterburg gewesen, wie etwa Rudingerus und Henricus de Osterburg in Bisch. Hugeberts von Havelberg brief von 1168 unter solcher beziehung unten bei Beschreib. des Bisth. Havelberg vorkommen werden; wiewohl die erstere Thegenhardus &c. nicht allen Adlichen wie Rudinger u. Henrich nach, sondern vorgesetzet, und wenigstens Einwohner Adel. standes gewesen zusein scheinen; wo es nicht gar ein ast von einem Osterburgischen geschlechte ist, der den Gräflichen titul nicht gehabt hat, wie dann auch Theodoricus und Henricus in gleichen umständen in den Werbenschen urkunden und oben II. K. XV. §. f. 182. iedoch als fratres de Osterburch vorkommen: vom Siegfried aber ist das herkommen doch ausgemacht, als welcher auch in der Margräfin Mechtildis gnadenbrief in eben dem 1225 jahr in den Werbenschen Gesch. unter dem namen Sifridus Comes de Osterburch vorkommen wird. Daß er Alberti sohn gewesen, erhellet aus einem brief Bisch. Friedrichs von Halberstat, welchen Leukfeld Antiquitat. Num-

Nummar. Halberst. s. 128 anführet, und in welchem er heist: Sigfridus Comes, Alberti de Osterburg filius. Und erweiset der Hr. Hofr. Lenz s. 241 ferner, daß seine gemahlin Sophia, wie sie auch Angelus und andere nennen, geheissen, Graf Bernhards von Wölpe tochter gewesen, und er mit selbiger einen sohn Wernern IV. gezeuget, wie aus Bisch. Friedrichs von Halberstat angeführtem brief von 1212, und aus Bernhards Gr. von Wölpe urkunde von 1215 beim Leyser de iure legit. s. 5. zuersehen. Seine schwester Adelheit ist nach dem Angelus s. 97. und Meibom T. III. s. 269 an Günzel von Bartensleben vermählet worden A. 1217: und weil Siegfried eher, als sie, und ohne erben verstorben; so ist von der verlassenschaft ein ansehnlicher theil, nemlich die Wolfsburg und die drei voigteien, Steimke, Rohrbek und Mezdorf mit den dazu gehörigen dörfern an die Herren von Bartensleben gekommen. S. Hr. Walthers Sing. Magd. VII. Th. s. 87. Es ist also der Gräfliche Osterburgische stam A. 1215 noch nicht verloschen, wie von den Märkischen Geschichtschreibern vorgegeben wird: gestalt dann selbst Siegfried A. 1233. X. Kal. Dec. seine güter in dem dorfe Bethene (Bethen.) dem Kl. Neuendorf vermacht, wie wir in der Beschr. dieses Klosters II. §. sehen werden; ja noch 1236 einen grossen theil seiner güter dem Herzog Otto Puer in Braunschw. verkaufet, wo anders richtig ist, was oben s. 20. aus Hennings Genealog. angeführet worden. Solten auch Praepositus, Thymo von Altenhausen, welchen Hr. H. Lenz s. 243 aus Hn. v. Dreyhaupts Saalkreis I. Th. s. 1263 anführet, und Kord oder Konrad, welcher als zeuge in Joh. und Otto gnaden- und stiftungsbrief der Neustat Salzwedel von 1247 oben III. K. I §. s. 97. auch 1262 in Joh. und Gerhards Grafen von Holstein den Märkl. kaufleuten ertheilten freibrief vorkomt, ingl. Johannes de Osterborch, der auch in Joh. und Ottens schenkungsbrief über das Theatrum in Stendal oben II. K. XII. §. s. 141. und noch ein Kord und Ludwig von Altenhausen von 1461, deren Hr. Walther ang. V. Theil s. 36, 37. gedenket, auch noch andere, welche Hr. H. Lenz c. l. beibringet, allesamt Grafen von Osterburg gewesen sein: so würde das geschlecht noch dauern, so wie noch ietzo des Rotgerus von Veltheim, Werners III. sohns, nachkommen vorhanden sein. Allein alle diese angeführte, oder die meiste sein entweder Adeliche aus der Stat Osterburg, oder zwar abkömlinge, aber solche, welche mit dem Adel. stande zufrieden gewesen, und deren nachkommen durch allerhand fälle von dem geschlecht ab- und in die vergessenheit gegangen.

Das Gräfliche Osterburgische Wapen hat auf fünf längligen quadraten rohter farbe, oberwärts drei, unterwärts zwei, in gelben felde bestanden, von welchen Enzelt dafür hält, daß es soviel mauersteine bedeutet habe. Die Timbre oder helm kleinod hat etliche Plumen und Straussenfedern nebst auf jeder seite stehenden gleichmäßigen längligen rohten quadrat geführet, die helmdekken haben mit roht und gelb abgewechselt, wie solches alles noch in einem fenster in der Kirche zu Osterburg zusehen ist.

X. Daß auch Graf Henrich zu Osterburg der Stat einkommen iemahls dem Kloster Krevest oder Krevesee solte gewitmet, oder die Markgrafen von Brandenburg selbige denen von Albensleben und Bismark iemahls zu lehn gegeben haben, wie man bei den neuern Märkischen Historienschreibern liset, solches verhält sich nicht so, sondern es hat die beschaffenheit damit, daß die Grafen von Osterburg, und sonderlich der lezte des Geschlechts, Siegfried, die Grafschaft, so aus einer beträchtlichen anzahl dörfern und gühtern bestanden, zum dritten theil an das Kloster Krevesee, zum dritten theil an den Dom in Stendal, wovon es an die Universität Frankfurt gekommen, vermacht, und der dritte theil denen von Bartensleben als nachkommen von der Gräflichen tochter, Adelheiden heimgefallen. Wie nun der Probst zu Krevesee die Pfarre zu Osterburg dafür mit besorgen müssen; die dazu gehörige einkünfte auch demselben A. 1382 vermöge einer eigenen Päbstlichen Bullen zugeleget worden: so hat derselbe zu dem ende einen Vicarium hieselbst halten, und selbigen mit gewissen ihm beigelegten einkünften, worunter vornehmlich die Jura am dorfe Zedow, gegen einer sich vorbehaltenen, und nachmahls nebst andern hebungen an den geistlichen kasten zu Osterburg A. 1604 verkauften jährlichen erkäntniß von 18 fl. hinwieder besolden müssen, die der ietzige Pastor und Inspector noch diese stunde zuerheben hat. Wie dann auch dahero gedachter Probst das recht den Pastorem zu Osterburg zuberufen gehabt, welches aber nach-

mahls der Magistrat an sich gebracht, wie wir §. III. gesehen. Der rest aber, worunter gewisse zinsen von dem zur Stat gehörigen Schulzenhof zur Barsewisch, ist nach wie vor bei der Probstei Krevesee geblieben, und erhebet der jetzige Pfarherr noch dazu gewisse pächte von andern 5 hufen zu Barsewisch, die sonst vermöge eines alten briefes von 1495 Fer. 6. post Joh. Bapt. zum Altar Joh. Bapt. in der Osterburgischen Pfarkirche gehöret. Woraus sich dann auch ferner ergiebet, was von der Alvenslebischen und Bismarkischen belehnung vorgegeben wird: wann nur an stat der von Alvensleben, die von Bartensleben, wie es vieleicht heissen soll, gesezt; auch, weil die von Bismark vor etwa 150 (nun 190) jahren das Kloster Krevesee nebst dem Tempelherrnhause und Amt Schönhausen von der Churfürstl. Herrschaft vermittelst vertauschung gegen das Amt Borgstal erhalten, des Klosters durch sothanen tausch an die von Bismark gelangete vorgedachte (jura verstanden werden; keinesweges aber die Stat Osterburg, als welche als ein erledigtes manslehn den Oberlehnsherrn, den Markgrafen von Brandenburg, anheim gefallen. Kann auch sein, daß mehrgedachter Gr. Siegfried, der laut verschiedener urkunden bei den Margrafen in gutem ansehen gestanden, diesen die Stat vermacht oder verkauft; weil von dem geschlecht damahls doch noch abkömlinge vorhanden gewesen, welche auf die Stat würden einen anspruch gemachet haben, davon sich doch bishero noch keine nachricht gefunden. Diesemnach sein die Markgr. Johannes und Otto die erste gewesen, welche diese Stat erhalten, und sie dahero oben s. 18. 1269 ihre Stat nennen: nostre civitati Osterburch. Wann auch Otto II. und Albrecht sie A. 1196 mitbegriffen unter den gühtern oder wenigstens ein stük davon, welche sie dem Erzbisth. Magdeb. übergeben, s. oben I. K. VI. §. s. 21: so siehet man wohl, daß die Markgrafen mehr anspruch an die Stat gehabt, als den, der von der lehnbarkeit herühret. Von den an das Haus Bartensleben gekommenen gühtern ist nun noch zumerken, daß, da das Gräfl. Haus der von Schulenburg auf Bezendorf mit dem Hause Bartensleben durch vermählungen, sonderlich A. 1719 sich befreundet, und von diesem kein männlicher Abkömmling vorhanden, S. K. M. in Preussen A. 1721 dem damahligen Obristen, Herrn von der Schulenburg, nachmahligen General die anwartschaft auf die Altmärkische güter Osterburgischer herkunft verliehen. Was sie aber hieselbst für Güter gehabt, erhellet aus Chf. Albrechts Lehnbrief:

„We Albrecht von Gots Gnade Marg„grafe to Brandenburg des heiligen Römi„schen Ricks Ertzkammerer und Churfürst to „Stetin in Pomern der Caßuben und Wen„den Hertog Burggrave to Nurenberg und „Fürste to Rügen ꝛc. bekennen undt thun „kund openbahr mit dießem Brive vor aller„menniglich, die en sehen oder hören lesen, „vor unß unse Erven und Nakamen, dat „wy unse leben getrwn Jacob Hansen und „Bussen Gebrüdern von Bartenßleve und „allen eren Lehns Erben to rechten Man „Lehn Recht und redlichen verliehen hebben, „und verlihen en ok mit Krafft dißes Bre„bes disse nachgeschreben Gutere und Lehen, „de von uns und der Marggraffschap to „Brandenborg to Lehen ruren und der eyn „Deyl die genannte von Bartenßleve to ver„liehen hebben, mit namen dat Burglehn „to Tangermunde mit siner tobehoringe „und dat Burglehn to Saltzwedell mit „siner tobehöringe. In dem Lande to Sten„dall, dat Dorp to Bellinge geistlik und „werentlik hogeß und nyderß Gerichte, Item „dat Dorp to Berkou hoheß und nyders Ge„richte, Item dat Dorp Konigede hogeß „und niederß Gerichte mit dem Kerklehn und „dryen Stücke Geldes, Item dat Dorp to „Mestorp mit allem rechte geistlik und „werentlich hogeß und niederß Gerichte, It. „dat Dorp Schmersou mit allem Rechte „geistlik und werentlich hogeß und niederß „Gerichte, Item dat Dorp to Büsendal „mit allem Rechte, Item dat Dorp to Spe„ninge geistlich und werentlich hogeß und nie„derß Gerichte, Item dat Dorp to Fleßou „mit allem Rechte geistlich und werentlich mit „dem Gerichte ane dry bryge Hofe de uns „to gehoren, Item dat Dorp to Ballerste„de mit allem Rechte geistlich und werentlich, „Item dat Dorp to Schernekou mit allem „Rechte geistlich und werentlich, Item dat „Dorp Errleve und Mokern mit allerley „Recht geistlich und werentlich und mit aller „syner tobehöringe, Item dat Dorp to Pe„tersmark, Item ein Water dat heyth die „Dolle, dat ligt to Tangermunde, Item „ein Watermöllen, Item ein Windmö„len, die leggen vor der Stat usen to der „Beße op deßer syt to Stendall wart, Item „to Saltzwedell den Tollen to water und

„to

„to velde mit siner tobehöringe, Item dat „Dorp Hennighe, dat dar licht by dem „Osterwolde, mit dem Gerichte und mit „dem tegenden over dat Feld, und den tegen„den in dem Dorpe, Item twe Hofe in dem „Dorpe to Osterwolde mit dem Gerichte „und einen Kothof, Item die bede to An„dorp to sante Walpurgis tage und to san„te Martin dag, Item dat Dorp Ever„storp mit allerley rechtigkeit, ane dry Ho„fe de hefft dat Kloster to Dambeck, Item „in dem Dorp to Bierstedt vier Höfe mit „dem Gerichte, Item dat Dorp to Rorber„ge mit allerley Gerichte geistlich und wernt„lich, Item im Dorpe to Stocken vif Ho„fe und Kothofe darbinnen, die sind wüste „und dat Kerklehn, Item in dem Dorp to „hogen-Dram vif Höfe und einen Kothof, „mit dem Gerichte, Item dat Dorp to Gi„strin den dritten theil mit dem Gerichte „und mit der Mollen die iß wuste, Item dat „Dorp to Rostocke mit dem Gerichte dat „iß wuste, dat Dorp to Steimbecke, dat „dar licht up der Ohre by Brohme, den drüd„den teil mit dem Gerichte, dat Dorp to „Jarstede mit allen Rechte, dat Dorp to „Wendeßen half, dat dar ligt vor dem „Dromeling mit siner tobehöringe und dat „Gerichte, dat Dorp to Kobbelitz den drit„ten deyl mit dem Gerichte und tobehörin„ge, dat Dorp to Darnbeck den drydden „teil mit dem Gerichte und tobehöringe, dat „Dorp thim-Dantze yß wuste, Item die „wuste Dorpstede to Bruchowe, Item dat „Dorp to Wendischen Brome dat is wu„ste, Item dat Dorp to Wischwedell dat „ist wuste, Item vier Hofe im Dorpe to „Rötze mit dem Gericht, Item dat Dorp „to Bokevitz mit dem Gerichte, dar sind „drie Höfe beset. Item in der Stad to So„lewedell in der Lippolds Mölen dry Wis„pel Rogken unde de bede to Hellinge dat „dar ligt by Clötze, Item im Dorp Gre„belitze in Kone Oßemors Hofe ein Wispel „Roggen, ein Wispel Gersten, Item im „Dorpe to Woldenrode in Giesen Balder„stede Hofe ein Wispel Havern, Item im „Dorp to Kolkow in des Schulten Hove „seß Schepel Rogken und dry Schepel Ger„sten, in dem sylven Dorpe up Cedewes „Hove dry Schepel Roggen und twe Sche„pel Gersten und ein Wispel Havern mit „dem Gerichte, dat Kerklehn to Berkou „in dem Stendalschen Lande, Item eine „Vicarie gelegen to Soltwedell in unser le„ben Fraun Kerken. Item vor dem Drom„linge up der Heyde dat Dorp Wustreme, „dat iß wuste, mit aller tobehoringe hogß „und niederste Gerichte, dat wüste Dorp „Prillop mit aller tobehöringe, die wüsten „Dorp-Stette Heydowe mit erer tobeho„ringe, die wüsten Dorpstette Perlepe mit al„ler tobehöringe, Item im wüsten Dorp Me„ßin twe Hofe mit allem Rechte, Item im „Dorpe to Bledenstede dry Hofe mit al„lem Rechte, Item die beede im Kloster ge„nannt to Darmbecke to wendeschen Gis„schou die bede over anderthalb Stucke Gel„des in dem Dorpe to Unfelde, die bede over „söste half Stücke Geldes, Item to Cheine „die bede over twe Stucke Geldes im dar „sulbes, den Schulten Hof mit aller Rech„tigkeit und tobehöringe, Item to Büst „die bede over twe Stucke Geldes, Item „to Walstorp die bede over ún Stück Gel„des. Item to Hagen die bede over ún „Stucke Geldes. Item to Düdeschen Gi„schow die bede over eilfftehalb Stücke Gel„des, Item tho Vißke die bede over eilfste„halb Stücke Geldes iewelk Stücke gist to „bede to Walpinge dritehalben Lübischen „Schilling up Martini biff Lübisch Schil„ling und ein Schepel Rogken, ein Sche„pel Gersten, ein Schepel Habern, Item „dat Dorp Grusendorp acht Hofe mit al„lem Rechte die sind wüste up der Heyde „und dat Dorp to Bandau mit aller syner „tobehoringe hogeß und niederß Gerichte, „Item dat Dorp to Lelchou mit alle synen „tobehöringen hogß und niederste Gerichte, „Item dat Dorp to Gütlitz mit alle syner „tobehöringe hochß und niederß Gerichte, „Item dat Dorp to Mösenthin mit aller „siner tobehöringe hochß und niederste Ge„richte, dat iß wüste; Item im Dorpe Se„lentin twe stücke Geldes und drie Schepel „Rogken; Item im Dorpe Velgou drei stü„cke Geldes mit allem Rechte, Item in dem „Dorpe to Büßen ein stücke Geldes, Item „im Dorpe Malstorff ein Stücke Geldes, „Item in demsülven Dorpe ein Stücke Gel„des, Item in dem Dorpe to Rihou twe „stücke Geldes, Item darsulbes ein stücke „Geldes. Item im Dorpe to Gartze ein „halb stücke Geldes, Item im Dorffe to „Bitze einen Hoff dat höchste und niederste „Gericht und söß Hove. Item im Dorp to „Goer in dem Stendalischen Lande söß stu„cke Geldes mit aller Gerechtigkeit und Frey„heit; Item im Dorpe to Milterde vor „Tangermünde anderthalf stücke Geldes, „Item darsülvest ein half stucke Geldes mit „allem

„allem Rechte, Item im Dorpe to Gre„venitze vierdehalv stücke, Item die bede im „Dorpe to Rennebecke. Item dat Dorp „Ehre mit allem Rechte högst und siedest, „Item im Dorpe to Windberge ein Fern„del Rogken, iß gewandelt in en Ferndel „Gersten. Item ene Hufe Landes belegen „up dem Felde Ungelingen vor Stendel. „Item den Meyerhof belegen vor der Bese „mit aller siner tobehöringen und Rechtigkeit „hochß und siedeß na Stendel wert, Item „im Dorpe to Volkou in Bockholten Hoefe „söß Schepel Rogken söß Schepel Gersten „und to Giseritz die bede over söß Stucke „Geldes, Item im Dorpe to Brunou twe „stücke Geldes, Item das wüste Dorp „Supling in der Tanger belegen, halv, und „ein halb verendeil mit allem Rechte hogeß „und siedeß geistlich und werntlich mit dem „Kerckenlehn, Item en Stuck Geld im Dorp „to Petersmarck die sie von Hennig Geles „Frowe gekoft hebben. Wie verlyhn en ok „die obgeschrevene Gudere und Lehn alle mit „erer thobehörung. Wat wie en von Bil„ligkeit un Rechtswegen daran verliehen „schollen und mögen, doch unschadlich der „Vertracht, die unser lever Bruder Marg„grave selig vormals und vor ietzund mit en „von des Zolle wegen to Soltwedell gema„ket hebben, und sonst uns unsen erben und „nakamen und jedermänniglich unschadlich „an synem Recht. Des to Urkund hebben „wy Unse Insiegell an dußen Briff laten „hengen, der geben iß to Kölln an der Spre „am Dinstag na sant Peters Tag, na Chri„sti Gehort verteinhundert und dry und Se„ventigsten Jahre."

XI. Die Hauptnahrung der Bürgerschaft bestehet auf akkerbau: vor dem dreißigjährigen kriege aber hat die Stat die meiste nahrung von den Tuchmachern und Brauern gehabt, welche beide ietzo sehre eingegangen. Es haben auch vor gedachtem kriege die Gewandschneider, Tuchmacher, Schneider, Bekker, Schuster, Knochenhauer und Kürschner Gilden hier geblühet; nach demselben aber sein nur die Schneider, Bekker und Schuster, von den vorigen übrig geblieben, die Schmiede aber und Leinweber, und noch vor wenig jahren, die Krahmer- Müller- Tischler- und Mäurer-Gilden dazu gekommen, und von S. K. M. Friedrich I. allergnädigst bestätiget worden.

Eine Schützengilde ist bis A. 1713 al hier vorhanden gewesen, nach welcher zeit die gewöhnliche douceurs mithin auch diese gesellschaft aufgehöret, iedoch 1746 wieder angerichtet worden: und wird das Königsschiessen jährlich gleich nach Pfingsten gehalten. Zu einer nicht geringen aufmunterung ist dieser gesellschaft gereichet ein grosser silberner stark verguldeter Becher, mit welchem der Königl. Preußl. Obriste, Freiherr von Kannenberg, dieselbe A. 1752 beschenket. Darauf ist gestochen: Senatui & civibus Osterburgensibus hodie in Campo Martis lusu sese exercentibus. S P. Auf der andern seite: das Freiherrliche Kannenbergische wapen, darunter: Krumkau 1752.

Haupt Jahrmärkte sein hier zwei, der Johannis Markt, den ♂ vor Johannis, und der Bartholomäi Markt, den ♂ nach Bartholomäi, bei welchen auch Viehmärkte gehalten werden. Die übrigen viere, als auf Mertini, Weihenachten, Lichtmesse und Palmarum, sein blosse krahmmärkte, und werden nur als nebenmärkte geachtet.

Der Stat siegel, wie sie es so wohl in der Stat sachen, als den Gerichten führen, enthält einen Adler, so auf einem Kastel oder Burg von zwei hohen und zwei niedrigen (thürmen stehet. III. Tab. n. XVII. XIIX. In ansehung der Landeseintheilung wird der Osterburgische district mit unter der Stendalischen Landreiterei begriffen. Vergl. oben I. K. XX. §. s. 93, 95.

Wegen der Gabella haereditatis ist noch zumerken, daß beides Seehausen und Osterburg von undenklichen jahren her keine Cabellam emigrationis oder haereditariam hinc inde genommen: wiewohl davon keine urkunde vorhanden. Vergl. III. K. XIII. § s. 27.

Sonst ist bei der Stat, wie bei Gladigau, Rossow und Schliksdorf und sonst daherum, ein Zoll gewesen, den die Markgrafen Otto und Konrad A. 1287 an einen namens Bethmann verkauft: quod fideli nostro *Bethmanno*, uxori ejus Margarethe, & eorum heredibus veris, thelonium nostrum in Osterburg, in Gladigow, Rossow, Schlikstorpe, in antiqua civitate, & in locis aliis, ubi vada patent per aquam *Byssen*, ubi nostri thelonarii, sui predecessores, acceperant thelonium, & in ipso thelonio octo videlicet frusta, numquodque frustum pro duodecim marcis argenti, vendidimus, & donavimus eisdem idem thelonium jure hereditario perpetuis temporibus possidendum, adjicientes, si idem Bethmannus, ejus uxor, ac heredes ipsius voluerint idem telonium vendere in futurum, vel etiam permutare, id debebit esse de nostra

noſtra benevola voluntate, hoc adjecto, ſi burgenſes prefate civitatis voluerint in uno ac in duobus annis ſolvere aut emere idem telonium pro pecunia, pro qua idem Bethmannus id emit, hoc admitteret ipſe & ſui heredes, nec illud impedient ullo modo. Preterea ſiquis ipſum Bethmannum, uxorem ſuam, heredes ſuos, pro injuſto voluerit accuſare ſive impetere telonio, ſeu pro alia quacunque cauſa, hic ipſum in Oſterburg coram judice civitatis, & non alias ullatenus incuſabit. Mandamus etiam & volumus, quod noſter Advocatus nunc & in futurum ſtatuendus, ipſos debet in omnibus thelonii negotiis promovere fideliter, ac ſi noſtrum eſſet telonium, nec in aliquo ullatenus impedire. Ceterum ipſos in nullo pregravare debemus indebite, nec aliquod malum ad ipſos adducere, quam quod aliis noſtris burgenſibus civitatis prefate ingerere voluerimus vel inferre . . . Teſtes hujus rei ſunt, Conradus de *Redere*, Bartoldus *Pincerna*, Gerardus de *Kerkow*, Hermannus de *Gardelege*, Henningius de *Gore*, Fredericus de *Deditz*, & plures alii fide digni. Actum & datum in *Tangermunde*, Anno Domini milleſimo ducenteſimo LXXXVII. ſexta feria infra octavas Epiphanie.

XII. Die Stat Osterburg iſt nicht weniger, als die übrige Städte der Altmark in allerhand ſchikſal eingeflochten worden, dergleichen wir oben IV. K. in den Gardeleg. Geſch. XIV. §. ſ. 56. u. Seebauſ. Geſch. ſ. 34. angeführet, von welchen allen aber ſich wenig nachricht findet. A. 1136, da Kaiſer Lotharius zu Oſterburg geweſen, iſt zwiſchen ſeinen bedienten und den bürgern ſtreit entſtanden, und die Stat wurde angeſteckt und darin viel bluht vergoſſen. S. Olearii Halygraph. ſ. 146. Centur. Magd. XIII. K. ſ. 1721. Auch iſt noch eine urkunde vorhanden, aus welcher erhellet, daß A. 1344 die Städte Salzwedel, Stendal, Gardeiegen, Tangermünde und Oſterburg ſich mit einander vereiniget, ſich wieder die zu beſorgende gewalthätigkeit zu beſchützen, welche, weil ſie ein mehres licht von der ſache giebt deren oben I. K. ſ. 32. II. K. XIX. §. ſ. 210. und ſonſt gedacht worden, wohl verdient geleſen zu werden, und alſo lautet:

„In den namen Ghodes, wy Ratman alde vnde nye, vnde Meynheit der Stede in der olden Marcke, Soltwedel de olde ſtad, vnde ock de nye Stad to Soltwedel, Stendal, Gardeleghe, Tangermünde vnde Oſterborch, bekennen vnde betúghen in deſeme Breue, dat wie endrechtleke vnde met guden willen gelouet vnde gheſworen hebben ene ſtede ghanße Einunge vnderlang to holdende, in deßen ſtücken de hir na beſcreven ſtan. Dat erſte ſtücke is, worde ennich man in deßer vorbenumeden ſteden en verueſtet vmme roſ, vmme Brant, vmme Vengnis, vmme dube, vmme Morddingge, edder um ander walt, de he ghedan hedde, de ſchal en verwracht unde eyn verveſten Man weſen vnde bliuen in allen deßen vorbenumeden ſteden, wan vns dat allen is witlick gemacket met Boden vnde med Breuen, unde ſo danen Man ſchal me winnen met ſo daneme Rechte, alſe in der Stad is, dar he begrepen is, der ſchal vſer eyn den andern helpen met ghanſen truwen. Scheghe ouer dat, dat he ſick berichtede met deme Sackeweldeghen, vnde dat uns dat allen witlick macket worden, ſo ſchal he ledich vnde loß ſin von vs allen; Wer et ock, dat jemant deſſer vorbenumeden ſtede ennich ver vnrechtede, den ſhal nen ſtad vnder vns vorbenumeden ſteden ſpiſen, noch behulpen ſin in nenerleye ſacke. Dat ander ſtücke is, dat wi vns vnderlang nicht ſchun ſcheyden, wenne wie ſchun ſo toſamene truwelcke bliuen alle ſes Stede vorbenumet. Dat drudde ſtücke is, ofte vſe Herſchap von irme Lande bede ene Meyne bede van vs allen, daran ſchal nen ſtad ſunderlicke vor de andern allene ſtriden, wi en dun dat toſamene met eyme willen vnde Wulbort. Dat verde ſtucke is, worde ennich ſtad vnder vs ſes ſteden vorbenumet, edder die darbinnen beſeten weren von jemande verunrechtet, bi der ſtad vnde bi ſodanen Lúden, den de ſacke antrede, ſchole wie alle trubelcke bliuen, vnde helpen met aller Macht dat vnrecht wedder ſtan, vnde helpen met rade und met dade, dat de ſtad vnde ſodane Lande bi rechte bliuen. Dat veſte ſtücke is, worde ennich Man von deßen vorbenumeden ſteden ghebeden darto, dat he ſprocke deßer ſtede wort, wat wy em von vſer aller weghen ſprecken heten, worde he darvmme verunrechtet, vnde worde em darvmme Vnwille vnd Schade to kert, den he muchte redelcke bewiſen, dat he den Schaden vmme ſodane ſacke nomen hedde, den Man ſchole wi vordedingen, vnde truwelcke bi em ſtan, vnde ſchun en alle ewelck ſtad vorbenumet na erer Macht ſchade los holden. Alle deße vorſcreuen ſtücke wille wie vnde louen bi vſen eden ſtede ghans vnde veſt to holdende, ſunder allerleye Argeliſt, dat betúghe wi met

vsen angeseghelen, de he hangen sunt an dessen Bref, na Godes Bort dretteynhundert Jar, in deme ver und vertegheſten Jare, In sunte Katherinen Auende der heyligheu Junchrowen."

Als Markgr. Woldemar wiederkam, trat Osterburg mit den andern Stäten auf dessen seite, wie aus dem oben II. K. XIX. §. s. 219. angeführten vergleich und andern briefen zuersehen. Sonderlich ist von Osterburg zubemerken, daß die Fürsten von Anhalt Albrecht und Woldemar selbige A. 1351 an den Erzb. Otto abgetreten, und die Stat desfals ihrer pflicht erlassen:

„Wie Albrecht und Woldemar, Gebrüdere, von der Gnade Gottes Fürsten zu Aschanien, und Graven zu Anhalt, bekennen offenbar, daß wir haben gelassen ledig und loß die Stadt zu Osterburg in der Alden Marke, und laßen sie loß in dißeme kegenwordgen Brieve, alles gelobtes, das sie vns hat gethan, es sy an Brieven, oder an Worten, oder an welcherleye wis ys sy, diwile, daß wir sy nicht einlösen von dem Erwertigen in Gote Vatere, unserm Hern, Herrn Otten, Ertzbiscofe des heyligen Gothshuses zu Magdeburg, oder von sinen Nakomlingen, oder von synen Gothshuse. Des habe wyr eyn Orkunde unser grosse Ingesigeln an dießen Brief lassen gehengen. By hirüber sind gewesen die Erbaren Lüde, Her Gerlach von Hornels, Sanckmeister des vorgenanten Gothshuses zu Magdeburg, Her Gumprecht von Aldenhusen, Her Werner von Anworde, Her Conrad von Eyckstede, Her Thiele von Noretz, Her Bartold Marscalk, Ritter, Albrecht von Alvensleben, Henning von Borgstel, Claus von Bißmark, Conrad Hydde, Tyde Winecke unde vile gutir Lüde. Gegeben nach GOttes Gebort, dritzenhundert Jar, in dem eyneu und funftigesten Jare, an Sante Agaten Tage der heyligen Jungfruwen." Und wird hiervon an seinem ort ein mehreres gemeldet werden.)

Die Kriegesunruhen in dem grossen Teutschen kriege haben sich bei dieser Stat, gleichwie in der ganzen Altmark, A. 1626 angefangen, und 18 jahr, bis A. 1644 gewähret. Und zwar anfänglich, besage ertheilter Rathaüslichen von dem Burgermeister Friedrich Salzwedel damahls aufgesezten nachrichten hat der ganze Koloredische Regimentsstab unter des Oberstl. Oswalds von Bodendiek commando nebst 4 compagnien und 400 pferden vom 16 Okt. bis zum 1 Nov. A. 1626 alhier gelegen, da benebst der übermäßigen verpflegung iedweder gemeiner Bürger seinem einhabenden soldaten 8 bis 10 rthl. die vermögendere aber ihren offiziers 50 bis 60 rthl. und dem Oberstlieutenant die Stat 600 rthl. und 13 ohm Rheinwein geben müssen. Welche einquartirung der Stat, laut damahls aufgenommener richtigen rechnung, 50000 rthl. zustehen gekommen.

Den 7 Nov. desselben jahres 1626 ist Herzogs George von Lüneburg regiment zu fus, samt dem volkommenen stabe, 6 compagnien, und 2400 pferden anhero geleget worden, und hat sich bis zum 1 Jan. A. 1627 alhier verweilet: da dann selbiges diesen ort ohne einiges menschen beihülfe nach ihrem eigenen gefallen und belieben gebrandschatzet und geplaget. Immassen dann der Raht ex patrimonio Curiae, weil die Bürgerschaft durch die starke erpressungen von allem baaren vermögen erschöpfet, für den Regimentsstab allein auf einmahl durch verhandlung der damahligen Commissarien, Hrn. Thomas und Hempen von der Knesebek 7000 rthl. geben müssen, und hat sich die damahlige von der Bürgerschaft aufgenommene rechnung betragen auf 120000 rthl.

Den 1 Jan. A. 1627, ist der Oberste Hausmann mit seinem regiment hereingerükket, und darin gelegen 23 wochen, welchem in gegenwart der Hrn. Commissarien wöchentlich 700 rthl. bewilliget worden, wozu noch eine grosse summe gekommen, so dem Regimentsquartiermeister Schnellen, und einem abgedankten Lieutenant, Niklas Sprotten, müssen gegeben werden, und sich in allem belaufen auf 17965 rthlr.

Binnen dieser zeit haben auch dem Herzog von Lüneburg 11 wochen lang, alle woche 100 tonnen bier, ingleichen wöchentlich 30 personen zum schanzen, nebst einigen andern sachen müssen geschikt werden, welches man auf 2188 rthlr. gerechnet.

Den 1 Nov. gedachten jahres 1627 sein von dem alten Pappenheimischen regiment der stab und 4 compagnien unter dem commando des Oberstwachtmeisters Golzen, herein geleget, welche hier gelegen bis zum 2 Advent A. 1628, 55 wochen: und ist selbigen ausser der verpflegung in natur wöchentlich gegeben worden an gelde 311 rthl. und an roggen 6 wspl. Nach welcher zeit die compagnien zwar mehr auseinander geleget worden, nichts destoweniger aber der

Stat

Stat noch ein merkliches aufgegangen, und hat man die ganze summe der kosten gerechnet auf 29871 rthl.

A. 1628 ist der General Karpzov mit 5 geschlagenen Regimentsfähnen hierein geleget worden, wobei eine compagnie zu pferde unter Oberstlieutenant *Coronie*, und eine zu fus unterm hauptmann Zeugern, welcher diese völker begleitet gehabt, gewesen, welche 13 wochen stille gelegen, und haben ausser der würklichen verpflegung den offiziers wöchentlich an baarem gelde müssen gezahlet werden 391 rthl. und also die 13 wochen durch 5083 rthl. Hierzu ist die würkliche verpflegung gekommen, welche nebst der unterhaltung der beiden compagnien zu ros und zu fus so hoch hinangelaufen, daß, weil alles ohne ordre zugegangen, die von der Bürgerschaft eingegebene rechnung in diesen 13 wochen sich betragen auf 60000 thlr.

A. 1631 auf Jacobi ist die Stat von den Schwedischen truppen ganz ausgeplündert worden, daß in 6 wochen kein Bürger in der Stat zufinden gewesen: und hat man den schaden an verwüsteten getreide, auch weggenommenem Rindvieh, pferden und schafen auf 16440 rthl. gerechnet, ohne andere sachen, so an hausgeräht, kleinodien, baarem gelde, kleidung, bett- und leingeräht aus der Kirche und sonsten genommen worden.

A. 1636 ist die Stat, nach dem zu anfange das Banierische leibregiment zu pferde, nachhero das Dewitzische, und nach selbigem das Churländische und Finnische darin gelegen und den reifesten vorraht verzehret, wiederum zugrunde ausgeplündert worden, also daß in 16 wochen kein Bürger darin dauern können, und sein zu dem mahle an getreide, vieh und braupfannen bei 2970 rthl. ohne anderes hausgeräht weggenommen worden. Als auch der zeiten der Churfürst von Sachsen und der Kaiserl. General Hazfeld ihr feldlager vor Osterburg geschlagen und bei 14 tage daselbst stille gelegen: so sein von den armeen die vor der Stat gelegene S. Georgen Kirche, die Hospitäle von S. Georgen, S. Martin, S. Gertrauten, und S. Christoffel mit allen ihren zubehörigen gebäuden abgebrochen und eingerissen worden: welchen schaden man auf 5000 rthl. geschätzet.

A. 1638 nach Martini ist bei dem marsch des Kaiserl. General Gallas Osterburg wiederum zugrunde ausgeplündert, und zur selbigen zeit ohne andere mobilien und hausgeräht an getreide und vieh bei 4971 rthl. verlohren gegangen; ingleichen eine rosmühle in der Stat und eine windmühle vor der Stat, iede 500 rthl. wehrt, abgebrochen worden.

A. 1642 auf Lichtmesse ist die Stat von den Kaiserl. und Schwedischen, so sich zu anfangs ein ums ander darin aus- und eingeiaget, wiederum gänzlich geplündert, hernach mit vier brigaden Finnischen fusvolks unter dem General Wrangel beleget, und nachdem die Kaiserl. armee über die Elbe gegangen, und die besatzung diesen posten aufgehoben, endlich der artillerie vollends zuverwüsten überlassen worden, und sein die Bürger bis Ostern selbigen jahres aus der Stat gewesen, wobei man den schaden an verlohrnen vieh, und getreide, auch verwüsteten gebäuden in und ausser der Stat, und verwüsteten gärten, in dem zugleich alle obstbaüme umgehauen worden, auf 15000 rthl. gerechnet.

Endlich ist auch die Stat A. 1644 auf Bartholomaei, als der Kaiserl. General Graf Gallas wieder aus Holstein gekommen, und sein quartier alhier genommen, und 3 regimenter Kroaten hieselbst stehen lassen, abermahl zugrunde ausgeplündert, daß auch nicht eine garbe in den scheunen geblieben, wobei man den verlust am getreide und vieh, ohne zinn, kupfer, betten, leinen und ander hausgeräht auf 6950 rthl. gerechnet. Daß also dergestalt diese gute Stat ausser dem, daß sie fünfmahl geplündert worden, binnen den achtzehen jahren bei 392380 rthl. und also bei nahe 4 tonnen goldes hergeben, und nichts destoweniger in allen ordentlichen und ausserordentlichen anlagen, nach dem wie es sich schikken wollen, ihren strang ziehen müssen: wobei zugleich alle schriften und urkunden des Rahthauses, bis auf etliche hin und wieder zerstreuete und wieder zusammen gesuchte über gebliebene stükke, verlohren gegangen.

XIII. Unter den merkwürdigsten Feuersbrünsten sein: daß A. 1515 in der Stendalischen strasse, etliche häuser mit vielem korn abgebrannt, ingleichen A. 1521 dreissig wohnhäuser, und noch A. 1565 auf Allerheiligen tag als den 1 Nov. 28 häuser, und 5 oder 6 scheunen.

A. 1573 am montage nach Dionysii den 12 Okt. frühe um 3 uhr ist bei einem sehr starken winde, in eines Rahtsherrn Hans Berndes hause, ein feuer ausgekommen, wo-

wodurch drei theile der Stat nebst dem Rahthause, wein- und bierkeller, dem Seehausischen innern thor ausgebrannt, welcher brand drei tage und so viel nächte gewähret, daß auch die von Seehausen, Stendal und Tangermünde herüber gekommen, und löschen geholfen. Dabei ist ein sehr heftiger wind gewesen, welcher dieses unglük vergrössert.

A. 1631 den 27 Mai morgens um 4 uhr ist ein feuer in der Stendalischen strasse ausgekommen, wovon dieselbe ganze strasse weggebrannt bis auf 2 haüser nahe am Stendalischen thore, die alte Burg, das Bergichen, die eine seite des Rademarkts, die Schepenstellen, Salzstrasse, der Markt, die Hakenstrasse nebst dem Kaufhause, Pfarrhause, die Schulen, Küsterei und Hausmannswohnung, in allem 222 wohnhaüser ohne brau- und malzhaüser, scheunen, ställe (und hintergebaüde. 1702, 20 Febr. sein abermahls 5 haüser abgebrant.

Hundert jahr nach dem vorigen brand A. 1731, 24 Okt. wurde der guten Stat abermahls mit einer feuersbrunst gedrohet, welche nicht weniger gefährlich zu sein das ansehen hatte: indem eine magd in eines akkermanns Nikl. Blömkens hause beim flachsschwingen im keller sich bei der kälte der kohlen bedienet. Es wurde aber dennoch durch gute anstalten der flamme einhalt gethan, daß es nur bei dem einen hause blieb, obwohl auf beiden seiten mit stroh gedekte haüser und nicht weit davon Kirche und Rahthaus befindlich.)

XIV. An Pestzeiten findet sich, daß die pest 1426, ingleichen 1548 hier gewütet, wie viel leute aber eigentlich daran gestorben, davon ist keine nachricht vorhanden.

A. 1583 hat dieselbe wiederum gewütet und bei 1000 menschen weggefressen. Zu anfange des Teutschen krieges hat sie abermahl und zwar ganze drei jahr als A. 1626, 27 und 28 gewütet, in welcher zeit, vermöge des Kirchenregisters 624 menschen begraben: hergegen diese Stat 1681 und 1682 bei vorgekehrten guten anstalten mit der pest verschonet worden, ob sie schon an zweien seiten angestekte Stäte, Stendal, Tangermünde und Werben zur nachbarschaft hatte.

XV. von andern begebenheiten ist zumelden, daß A. 1540 am sontage nach Peter Paul ein sehr starker regen gefallen, welcher 3 tage und 3 nächte beständig angehalten, und so viel wasser gebracht, daß die keller, auch haüser und kammern volgelaufen und man auf den gassen mit trögen fahren müssen. Ingleichen ist A. 1558 ♄ nach Margareten abends um 8 uhr wieder ein so starker regen, und damit überaus grosse zakkigte hagelsteine, theils wie tauben- theils (wie kleine hünereier gefallen. Auf denselben wil man theils gesichter, theils siegel bemerket haben. Rüdemanns Collect. I. f. 59.

Die Wasserfluhten, welche die Stat Seehausen betroffen, haben auch hier ihre betrübte würkungen geaüssert. S. IV. Th. I. K. II. §. f. 953.

Von dem vor dem Viehthor entstandenen Gesundbrunnen. S. III. Th. II. K. XIIX. §. f. 611.)

A. 1612 ☽ nach Misericordias ist, besage Kirchenrechnung, der Märkische Geschichtschreiber M. Niklas Leutinger von der Warte herein bis zu S. Martin geholet worden, und auf dem abend von dieser welt abgeschieden, und des dienstags zur erden bestattet worden.

A. 1709 sein auf Königl. befehl die 2 Warten thürme vor dem Seehausischen thore, die nach Enzelts bericht bei dem vormahls noch im schwange gehenden Faustrecht und Privatkriegen oder vielmehr raubwesen, wieder die viehraüber erbauet, weil sie vom regen an der westseite fast ausgespühlet, auch das dach von dem einen schon abgefallen gewesen, und von dem andern den täglichen einfal gedrohet, herabgenommen, das geld davor aber, zur ausbesserung der schadhaften steindämme anzuwenden, verordnet worden.

Von dem auf einer so genanten Klappe befindlichen Tannenbaum, welchen Burgermeister Erxleben an sein grabmahl setzen lassen, siehe Rüdemanns Collect. III. f. 366, 367. Es ist aber eigentlich keine Tanne, sondern Fichte oder Kienbaum: gestalt dann Tannen in diesen gegenden nicht zusehen. Wann auch erzehlet wird, daß A. 1730 die hiesige Kämmerei ein sandiges wüstgelegenes akkerland mit tannensaamen besäet, und solches so wohl gerahten, daß sie ietzo in dem schönsten ansehen stehen; ein gleiches auch an zweien orten im Schönbekschen gefilde geschehen: so ist solches ebenfals nicht von eigentlich so genannten Tannen, sondern entweder von Fichten, oder von Kienbaümen zuverstehen, welche man hiesiger orten auch Tannen zunennen pfleget: gleich wie man

auch

auch Fichten- und Kienbaüme nicht allemahl unterscheidet, die doch ganz unterschieden sein. S. III. Th. III. K. XXII. §. n. 7. f. 759.

XVI. In der gegend Osterburg vor dem Stend. thor ist das Wendische Luk oder Luch, davon Enzelt f. 87. erzehlet, daß dabei Markgr. Huder und mit dem eine grosse menge Wenden von Albrecht, Grafen von Askanien, wäre geschlagen, und der dabei befindliche bruch und morast, das Wendische Luk genennet worden: wären auch allda in einem dornen busche noch grausame grosse Steine, darunter die todtgeschlagene Wenden liegen sollten. Nun ist zwar an dem, daß die dabei gelegene ebene zu einem treffen sehr wohl gelegen, auch noch wohl 12 neben einander laufende graben, als laufgraben, vorhanden sein, welche noch ein überrest vom lager nach Enzelts angabe sein, und es also mit einer schlacht seine richtigkeit haben könte: daß aber unter den Steinen eben Wenden sollten begraben sein, der ort auch von dieser niederlage den namen erhalten haben, ist so glaublich eben nicht. Dann die Steine gehören zu der alten Teutschen begräbnüsse, und ist davon II. Th. I. K. II. §. n. VII. f. 350. gehandelt worden. Den namen aber mag der Luch wohl von den dabei wohnenden Wenden zu den zeiten erhalten haben, da Christen und Wenden in diesem Landstrich, iedoch die Wenden oftmahls besonders gewohnet, wie man solcher gestalt verschiedene örter hat. S. I. Th. II. K. X. §. f. 78.

Vor eben diesem Stendal. thore vor der Schiltorf liegt zur R. hand ein ort, so etwas mit holz bewachsen und das Himmelreich, wie auf der andern seite ein ort die Hölle, genennet wird.

Gladigau ist derienige ort, den man pflegt anzuführen, wenn man behaupten will, daß die Römer in der Altmark gewesen: weil er sich so leicht aus Claudii oder Clodii aue herleiten lässet. Man führet auch zu mehrerer bestärkung den unweit davon an der Biese gelegenen nachlas eines Schlosses, so in verfallenem mauerwerk bestehet, an, welches der Klus pfleget genennet zu werden. Wie aber das vorgeben vom Claudius auf schwachen füssen bestehet. S. oben das I. K. III. §. f. 10-14. also ist der ursprung dieses Schlosses ohne zweifel in den nachfolgenden zeiten zusuchen, da man solches entweder wieder die Wenden, oder in den räuberischen zeiten wieder den einfall herumstreifender parteien, auch wohl zur bedekkung der raübereien errichten lassen; welches leztere daher wahrscheinlich ist, weil es ganz und gar niedergerissen; wiewohl dieses auch andere ursachen kann gehabt haben. Auf eben so unrichtigem grunde beruhet die ableitung des worts Schmersau von Ismarii eines gewissen Römers Aue. Dann diese gegenden wissen von keinem Ismarius: und die endigung von Gladigau sowohl, als von Schmersau verräht ihren ursprung aus der Wendischen sprache; ob wohl im übrigen nicht zuleugnen, daß das wort Aue hier auch in betrachtung könne gezogen werden. A. 1224. ist dieses dorf durch überfälle und streifereien in kriegszeiten ganz verwüstet, iedoch nach und nach wieder erbauet worden. Und bei dem Schwedischen einfall hat es auch das seinige erlitten. Sonst bekommen die in dieser gegend gelegene berge, so ziemlich hoch sein, ihren namen, und werden die Gladigauische Berge genennet.

In Meßdorf ist seit langen jahren her des Predigers wohnung zugleich das Gerichthaus, in welchem die Herren von Bartensleben jährlich ihr voigtgedinge gehalten.

Zu Flessau soll die Kirche 1230 sein erbauet und dem H. Petrus gewidmet worden: wiewohl sich von solcher stiftung ausser der hergebrachten sage, keine schriftliche nachricht bisher gefunden.

Zu Storbek hat A. 1713 ein armer blinder Mann gelebet, dessen unglück durch seiner 2 söhne schiksal vergrössert worden, als welche beide auch blind gewesen. Man weis aber nicht, wie sie zu solchem unglück gekommen sein.

Erxleben ein dorf, so ehedem den Herrn von Bartensleben, ietziger zeit den Hrn. Gr. von der Schulenburg zuständig: gehörete zu der voigtei Mezdorf, und muß von dem Erxleben im Erxlebischen Gericht unterschieden werden, welches in den Gardeleg. Geschichten vorgekommen.

Zerwest oder Zerwest soll sonst Krebesen geheissen, und nach einiger meinung von der Zera oder Zern, einem kleinen fluß, daran es gelegen, und dessen oben IV. Th. I. Abth. I. K. VI. §. n. V. f. 967 gedacht worden, den namen bekommen haben: und soll so viel sein als ein fester ort oder schlos an der Zera, Zera vest; gestalt dann daselbst die Grafen von Osterburg anfangs ein schlos gehabt, selbiges aber in ein Kloster verwandelt, davon unten mit mehrern wird gedacht werden.

Zu Speningen ist A. 1739. 5 Sept. auf des Hrn. Gebhard. Werner von Bartensleben Hochfl. Braunschw. Schazrahts, Erbherrn auf Wolfsburg, Brome und Bisdorf kosten bei der Kirche die spitze des Thurms mit kupfernen platten gedekket worden, welches wohl das einzige kupferne Thurmdach in der Altmark sein mag, und um desto ehr verdienet durch folgende in den knopf eingelegte verße in andenken erhalten zuwerden:

יהוה מגבל-ש לע

B. L.

Ærea pro luteis surgunt fastigia templi
Mandato Domini propitioque Deo.
Principe quo surgunt? *Friderico* sceptra tenente
Regia *Wilhelmo* Marchica pacifice.
Gebhard Wernerum de Bartensleben honorat
Clementem Dominum macra *Speninga* suum.
Hic atavis, proavisque potens: *at mascula proles*
Deficit: heu! *finem celsa propago capit!*
Est pius & justus, quo non clementior alter,
Solamen miseris, certa salusque piis.
Quae conjux? *Annam Elisabetham de Bodenhausen*
Propitiam Dominam nuda Speninga colit.
Æmula virtutum Domini, inclyta gloria sexus
Fœminei, sanctae nobilitatis honor.
Vindex justitiae, justi moderator & aequi
Joannes Martinus Cernitius viguit.
Sancta Dei docuit mysteria mysta *Jacobus*
Wolterstorffiades, per tria lustra pie.
Doctrinae lumen fulsit *duo secla Speningae*
Verae, dispulsis pontificis tenebris.
Fulmineos ignes, tempestatesque tonantes
Pelle Deus, serva nos, sobolemque tuam.
Scripsit Speningae Non. Sept. anno reparatae salutis CIↃIↃCCXXXIX Jacob *Wolterstorff V. D. M.*

Auf der A. 1726. 2. Jul. eingesetzten neuen Schlageuhr stehet:

Ut iuste surgas, vigiles, oresque labores,
Incola, te turris nola sonora docet.

Von Uchtenhagen, das von Ucht ohne zweifel den namen hat, ist oben IV. Th. I. Abth. I. K. V. §. n. II. s. 966. gemeldet worden, daß es wegen seiner guten lage vor wassersgefahr gesichert und vom beitrag zu den Elbteichen frei sei. In der Kirche, davon die Herren von Jagow Patroni sein, ist A. 1721 altar und kanzel neugebauet, und diese zwischen 2 schönen seulen über den altar gesetzet, derselben aber das bild des Salvatoris nebst den 4 Evangelisten sauber gemahlet, die thüre aber mit folgender aufschrift gezieret worden:

Extruct. ac pict. Anno MDCCXXI.
Patrono Viro Generos. Domino
Ott. Christoph. de Jagow, Consiliar &c.
Pastore Dno. Gebhard. Andr. Cunow
Antistite Nicol. Cunow.

In Schmersau hat man die Kirche um ein merkliches vergrössert. Auf der 1741 gegossenen glokke stehet:

Ich bin ein stummes erz: doch rufet mein gethöne:
Kommt, komt, ihr Menschen, komt, und schauet an, wie schöne
Der Dienst des Herren sei. O! folget eilend mir,
Es klopfet Gottes Geist an eurer herzensthür.

Zu Schmersau ist im grossen krieg ein Prediger gewesen, Balthasar Winter gebürtig von Ulfen in Unter-Hessen im Amt Sontra gelegen, der 52 jahr hier als Prediger von 1628 an im amt gestanden und den grossen krieg überstanden, in der zeit aber 13 mahl ausgeplündert, einsmahls auch von den Kroaten zu Gladigau ergriffen, nach dem unweit davon nach Rossow zu gelegenem Goldberg geführet, und da er sein leben mit gefoderten 500 thlr. nicht lösen können, an einen eichbaum gebunden, auch ihrer 3 ihn zu erschiessen erwehlet worden. Da diese aber damit umgehen, kömt eben eine Schwedische partei und stöhret diese strassenraüber: welche davon eilen, und eine besondere probe Göttlicher vorsicht über das leben eines menschen befördern. Er ist 1680 im 76 jahr seines alters verstorben.

Zu Erxleben und Mökkern hat die Domkirche zu Berlin einige gefälle zuheben gehabt. Selbige hat Kön. Friedrich I. als Churfürst A. 1688. denen von Bartensleben überlassen, dagegen aber gewisse pächte und zinsen bei der kasse zu Tangermünde, ingleichen aus Witten, Belkow, Windberge, Gören, Schwarzenhagen, von ihnen angenommen und der Kirche zugeleget.

In Dalem hat die Markgr. Agnes unterm dato Tangermünde 1333 gewisse güter dem Kl. Neuendorf vermacht. In der urkunde nennet sie sich Vrow van der Altenmark, wie Otto ihr Gemahl in einem brief über 8 schillinge in Querstät heisset Dominus antique Marchie. Das datum ist Tangerm. 1334.

A. 1345 hat Markgr. Ludwig der Stat Osterburg verliehen das dorf Tylhorn, Ludw. T. VII. s. 135. n. 180. s. oben s. 19. welcher ort aber, wo er gelegen, nicht bekant ist.

In dem gefilde von Osterburg und daherum wird Eisenerde stükweise mit ausgepflüget: und solte, wann dem also, hiesiger orten auch wohl dergleichen erde mehr vorhanden sein.

Das

Das VIII. Kapittel.

Von der Stat Werben.

I. Alterthum der Stat und ursprung des namens Werben.
II. Thürme, mauern, thore, strassen ꝛc.
III. Alterthum der Kirche: Alberts des Bären urkunde: altar und andere zieraten des kohrs: mehr altäre in der Kirche: nachlässe der kugeln, so zu Graf Tylli zeiten hinein geschossen worden. Anmerkungen von dem thurm.
IV. Verzeichnüs der Pastorum und Inspectorum.
V. Kommenturei alhier.
VI. Kapelle zum H. Geist, S. Gertraut und S. Georgen.
VII. Rahthaus. Namen der Magistratsverwandten.
VIII. Gerichte, Bürgerschaft, Hauptnahrung, Jahrmärkte, Statwapen.
IX. Unterschiedene freiheiten der Stat, von wiesen, dem Fährrecht ꝛc.
X. Alte Krieges- und andere begebenheiten zu den zeiten der Heinriche und Alberts des Bären ꝛc.
XI. Kriegesbegebenheiten in dem grossen Teutschen kriege mit der Stat und der so genannten Werberschanze.
XII. Feuersbrünste und andere sonderbare geschichte.
XIII. Nachrichten vom lande und Statgebiet.

I.

Dieser Stat anfänger sol auch der oftmahls gemelte Drusus gewesen sein, der ein Kastel alhier errichten, und von einem Varo es Castellum Vari oder Varinum nennen lassen; und Ptolemäus soll solches durch das unweit dem Suevus gesezte Varinum angedeutet haben. Selbiges sol hernach der Kaiser Henricus Auceps ums jahr 924 erneuen, und Teutsch Werben, gleichsam als wolte er den sieg daraus erwerben, nennen lassen: auch ferner nachdem er denselben alhier erhalten, auf der andern seite der Elbe nahe an der Havel, ein ander festes haus bauen und es Sigeburg heissen lassen, wovon annoch der name Segeberge in derselben gegend vorhanden. Nun wird man zwar den beweis hiervon nicht über sich nehmen: ohngeacht sich für die bekantschaft mit den Römern Werben besser schikt, als Waren im Meklenburg. Das ist aber nach dem zeugnüs der Geschichtschreiber der zeiten gewis, daß dieser ort im 11 jahrhundert als eine auf den gränzen von Sachsen gelegene Stat und Kastel bekannt gewesen. Kaiser Heinrich der II. hat daselbst eine zusammenkunft gehalten, da auch die Wenden zugegen gewesen, und der Kaiser Reichssachen entschieden: Saepe cum Slavis in *Wirbeni iuxta Albim positam* conventione habita nolentibus seu volentibus his necessaria regni suimet tractavit atque potenter finivit. Ditmar. beim Leibnitz T. I. f. 382. welches Annalista Saxo mit eben den worten erzehlet ad A. 1005. f. 404. Eccard T. I. Zu des Kaisers Conradi zeiten ist es von den Wenden eingenommen und die besatzung gefangen genommen worden. Temporibus etiam suis (Conradi) pagani, qui Liuticii dicuntur, *Wirbinam Castellum, in confinio Saxoniae positum* ceperunt, multis in eo Christianis captis & occisis: wiewohl sie der Kaiser hierauf verfolgt und zu paaren getrieben: quos Imperator persequens cum exercitu suo eos imperio subiugavit. Chronic. Halberst. in Leibnit. T. II. f. 122, und f. 748 führt Cornerus aus des Helmolds überbleibseln eben dieses an, und bringt es aufs jahr 1035. *Werben* oppidum *in confinibus Saxoniae situm* pagani, qui *Wilzi* dicuntur, genere Slavi expugnaverunt, multis Christianis in eo peremtis: quos tamen Imperator cum exercitu forti aggressus fugavit, & tandem sibi vectigales effecit, welches in seinem Chronico ad h. a. mit eben den worten wiederholet wird. T. II. f. 575. Annalista Saxo ad An. 1035. f. 463. thut dessen mit dem zusatz meldung, daß die besatzung, und zwar des Markgrafens Dedo, wäre gefangen weggeführet worden. Tempore quadragesimali *urbs Wirbini* a Liuticis capitur & praesidium Dedonis captivum deducitur. Wie dann um diese zeit viel streit und krieg in dieser gegend zwischen den Christen und Wenden vorgegangen. Plura & insolita bella inter Luitizos & nostrates ad oppidum *Wirbini* exorta sunt, in quibus de nostris quidam in-

terfecti sunt, & plerique sauciati. Annal. Hildeshemens. Leibnit. T. I. s. 727. Eben dieses Chronicon meldet c. l. s. 726 ad a. 1032, daß der Kaiser Conradus zu Werben um das Reich wieder die Liutizier in ruhe zusetzen, sich aufgehalten: Quem (Udalricum) Imperator postea *Wirbeni*, ubi contra Liutizios pacificandi regni gratia consedit, ad se venientem & etiam ratione convictum, . . . in exilium transmisit. Vergl. Annalist. Sax. bei diesem jahr. Eccard. T. I. s. 462. Es liegt zwar noch ein Werben im heutigen Ober Sachsen unweit Merseburg: dessen Annalista Saxo ad A. 1009. beim Eccard T. I. s. 410. gedenket: Wigbertus in diebus divinitus sibi concessis haec suae acquisivit ecclesiae: Sidageshusen & *Wirbeni*, in Derdelunge IX mansos ac in Daluini VII. in Menstede III. Daß dieses aber hier nicht zuverstehen sei, erhellet aus der lage, daß es auf den gränzen von Sachsen, und zwar nach Ditmari zeugnüs an der Elbe gelegen; und von den Liutiziern, oder wie es das Chronicon Halberst. erkläret, Wilzis eingenommen worden, welche bei Merseburg oder Weissenfels damahls nichts zuthun gehabt.

Daß auch der Erzbischof Gero von den Slaven hier in Werben überfallen, und der ort geplündert worden, zeiget Ditmarus beim Leibnitz T. I. s. 424. Archiepiscopum Geronem in Wirbini & Sifridum Comitem Nesici petierunt, & in quantum eis placuit, abstulerunt. Da es also ein ort gewesen wieder die Wenden an den gränzen: so ist das wortspiel nicht unangenehm, wann man das wort Werben aus dem platteutschen vör buen, vorbauen, wie Wenden von Vaenden, Feinden herleiten wil, weil es vor den Wenden und wieder dieselbe gebauet worden; und würden dem leztern die aus den Niederlanden zu Albrechts des Bären zeiten angekommene Niederländer zustatten kommen, weil Vaenden doch ein Holländisch wort ist; wenn nur nicht Tacitus schon im Lateinischen Venedi gesagt und die Venedos weiter hin an osten angetroffen hätte. Weil auch noch das wort buhnen, bunen, gebräuchlich, welches heisset erde mit kleinen pfählen, gerten und strauchwerk gegen das wasser befestigen und vorbauen, damit das wasser nicht austrete oder einreisse; hier aber dergleichen erdbau vornemlich vorgegangen, und dämme oder teiche wieder den einbruch der Elbe vorgebauet, vörbunet, vörbuet worden: so würde die sache selbst dieser ableitung nicht entgegen sein: insonderheit da dieser ort unter allen der Elbe am nähesten gelegen, auch wohl die gegend gewesen sein mag, da man das dämmen angefangen; die Stat selber in der absicht etliche mahl erhöhet und von daher das dammen fortgesetzet und bestritten worden. Daß aber Sachsen und also Teutsche hier vorgebauet, hat uns Helmold oben gelehret I. Th. III. K. II. §. s. 88. Sonst läs) set es sich aus dem Wendischen gar bequem herleiten. Dann Werba heisset auf Wendisch eine weide, Werbina ein weidenbusch, Salicetum, und in dem Teutschen nennet man die rundblätterige weiden, so in den feuchten örtern sich auszubreiten pflegen, werften. Und weil die ersten anfänger dieser Stat viele weiden hier mögen gefunden haben; wie dann der hiesige erdboden, auch wann die Elbe hin und wieder eine insul aufwirft, von selbst weiden oder Hagen'd. weidenbusch treibet, welcher, wann er ausgehauen wird, die schönste weiden hervorbringet: so mögen sie es daher Werben, d. Weidebusch genannt haben, gleich wie Briesen ein dorf 2 meilen von Frankfurt dem worte nach einen birkenbusch heisset, weil daselbst noch heut zutage viel birken wachsen. Wastrow eine gegend gleichfals bei 2 meilen von Frankfurt ein Eichbusch, weil es in derselben viel eichen giebt. Leipzig, Lipsky ein Lindenbusch, von Lipa eine Linde. Ob aber die Teutschen dieses wort von den Wenden, oder die Wenden von den Teutschen entlehnet, weil es gleich, wie unterschiedene andere, bei beiden gemein ist, solches läst man unerörtert.

(Daß auch die Stat Werben zum Hanseatischen Bunde gehöret, und ehedem eine berühmte Handelsstat gewesen, ist oben IV. Th. III. Abth. s. 1139 berühret worden: deme wir noch beifügen, daß sich zwar keine schriftliche urkunde hiervon vorgefunden, iedoch daher zubermuhten, weil der ort zu dem handel überaus bequem an der Elbe, wo die Havel hinein fält, gelegen, in der Stat selbst aber sehr viel und grosse Kornhäuser befindlich, welche sonderlich den getreide handel gefördert; kann also mit gutem grund der algemeine ausdruk von Märkischen Städten und Kaufleuten am angef. ort auch die Stat Werben vor andern in sich begreifen.)

Sonsten aber ist noch eine Stat gleiches namens in Pommern gelegen, so zu dem amte Koldebatz gehörig, und derer Praepositus 15 Pfarren unter sich hat, besage Micraelii

craelii Pomm. Chron. IV. Th. f. 620. Ingleichen daß ein grosses dorf dieses namens Werben in dem Kotbusischen bezirk eine gute meile von Kotbus vorhanden, so bei 100 Einwohner hat, und bei welchem biel und die beste Eisen erde der ganzen gegend gegraben wird: woraus zugleich zuschliessen, daß man den namen Werben vergebens bei den Römern, oder auch Henrico Aucupe suche, weil dieses dorf mitten in dem Wendischen lieget, wohin weder die Römer, noch Henricus Auceps iemahls gekommen.

II. Die Stat enthält sich annoch in ihren wällen, mauern und thürmen, und wird der Starke Thurm bei dem Elbthor für das uhralte Varinum gehalten. Er bestehet aus einem sehr künstlich und in der runde hoch aufgeführtem dikken und starkem mauerwerk von 12 werkfus, welches etwan bis an die helfte der ganzen höhe des thurms hinauf gehet, daselbst aber einen absatz hat, alwo aus dem untersten fundament, gleichsam ein ander und kleiner thurm von eben solcher künstlichen runde weiter in die höhe geführet wird, um welchen man auch vermittelst eines ganges rund herum gehen kann. Inwendig hat er 3 gewölbte boden. Wann man durch eine schmale steinerne treppe, (denn der ganze thurm ist von steinen) welche inwendig in einer schlangenkrümme in die höhe gehet, auf den ersten absatz kommt: so findet man in der mitte des saals eine öfnung, welche ein, aus der erden ausgemauerter brunnen ist, aus welchem vermuhtlich in den alten kriegeszeiten die thorwachten ihr wasser geschöpfet haben. Der brunnen hält noch wasser. Weil aber die winde über denselben, welche an einem eingemauerten querbalken bevestiget und mit einem eimer versehen gewesen ist, nicht mehr vorhanden: so kan man nicht mehr wasser daraus schöpfen. Anietzo brauchet der thorschreiber dieses stokwerk, um holz dahin zulegen. Er mus aber den brunnen, der mit keinem geländer umgeben ist, zudekken: damit kein schade geschehe. Auf den 2 inneren untersten stokwerken des thurms sind schöne kamine zufinden: welche aber ietzo zu nichts taugen, hingegen in den kriegeszeiten bei der wache ihren guten nutzen gehabt haben. Bei dem ersten äusseren absatz gehet ein steinernes geländer von 5 fus hoch um den thurm, in welchem geländer schieslöcher gebauet sind. hinter diesen schieslöchern, iedoch etwas höher, als das geländer ist, sein starke eiserne haken, 4 bis 5 zol dik, in den thurm eingemauert, vermuhtlich zum gebrauch damahliger geschütze.

Die Mauern sein lange zeit noch in gutem stande, und zu den alten zeiten doppelt gewesen, wovon noch an einigen orten verschiedene überbleibsel zusehen. Es hat auch König Gustav Adolph A. 1631, die Stat wegen ihrer bequemen lage befestigen und rund herum einige redouten und kleine schanzen aufwerfen lassen, die aber mit veränderung des krieges wieder eingegangen; und A. 1640 auf befehl des damahligen Churfürstlichen Stathalters, Dietrichen von Schwarzenberg völlig geschleifet, die mauern selbst auch hin und wieder niedergeworfen, und dergestalt die Stat fast zu einem offenen ort worden; indem an den meisten gegenden ein zaun, die noch übrige stükken mauern aber ganz baufällig sein. Der wal von dem Seehausischen bis Räbelschen thore ist 1737 auf Königl. genehmhaltung eingeschossen und gärten daraus gemachet worden.

Thore sein: das Elbthor, Seehausische Thor, Kompturei Thor und Röbelische Thor. Die vornehmste Strassen sein: der Marktplaz, die Langestrasse, Judenstrasse, Fischerstrasse, Scharwachten, Fubian, die Strasse nach dem Röbelischen Thore zu. Man findet auch unterschiedene wohlgebauete häuser darinne, und wird noch auf dem markte ein steinernes haus gezeiget, so noch in gutem stande ist, und das Goldbekkische haus genannt wird, worin der König Gustav Adolph, vor diesem sein quartier gehabt.

(Was bei Seehausen von einem 3 fachen steinpflaster V. K. III. §. f. 6. angemerket worden, das hat man hier auch wahrgenommen. Dann als vor einigen jahren der Hr. Inspector in seinem garten rojolen lassen: hat sich ein 4 faches steinpflaster gezeiget, davon aber die ursach nicht so wohl eine verwüstung, als vielmehr die erhöhung des orts gegen die anstossende Elbe sein mag, um der wasserfluht zuentgehen und den dämmen oder teichen gleich zukommen.)

III. Die Kirche ist ein sehr altes gebäude, und von dem Churfürsten oder Markgrafen Albrecht dem Bären A. 1160 entweder erbauet, oder doch erneuert und der Kommenturei daselbst zugewant worden, wovon die annoch vorhandene original urkunde also lautet:

Noverint tam presentium quam futurorum Christi fidelium Universitas quod

ego *Athelbertus Dei gratia Brandenburgenſis Marchio*, ob mee videlicet & Uxoris mee *Sophie*, liberorumque meorum nec non predeceſſorum poſterorumque meorum Salutis recordationem, conſenſu legitimorum heredum meorum, *Ottonis Marchionis, Hermanni Comitis, Heinrici Canonici eccleſie beati Mauritij Magdeburgice Athelberti, Theoderici & Bernhardi Comitum* obtuli Deo *Sanctoque Johanni Baptiſte ad Xenodochium in Jeroſolimis* de hereditate mea Eccleſiam quandam in *Villa Werbene ſuper ripam Albis fluminis* cum omnibus attinentijs & uſibus ſuis absque decima iremque ſex manſos *Hollandrenſis dimenſionis* in Villa . . . . continuis quicquid exinde utilitatis nunc & impoſterum provenire potuerit, libere pauperibus in memorato Xenodochio commorantibus annuatim adminiſtretur. Ut autem hec noſtra largitio rata & inconcuſſa permaneat facti hujus memoriam preſenti Scripto aſſignari & Sigilli noſtri impreſſione placuit confirmari. Actum Anno Incarnationis Dominice M. C. LX. Epacta XI. concurrente V. Indictione VIII. *Regnante Friderico Romanorum Imperatore ſemper Auguſto*, & Odelrico Venerabili Episcopo Halberſtadienſi Eccleſie preſidente feliciter Amen. Teſtes autem hujus rei fuerunt *Walo Havelbergenſis Episcopus. Arnoldus Abbas* Eccleſie S. Johannis Baptiſte im Magdeburg, *Hazeko* Decanus majoris Eccleſie, *Wernherus Comes de Veltheim. Conradus de Saltwidele. Burchardus, Urbanus Comes in Civitate* Magdeburg, *Barchardus Comes de Valkenſtein*, *Waltherus de Arneſten Badericus Comes*. Dieſex manſi Hollandrenſis dimenſionis, ſein 6 hufen landes in der Wiſche, welche die Komturei noch beſitzet, und welches von der Moine oder Gehre einem ort landes wohl zuunterſcheiden iſt, welches ehedem dem Rahthauſe zuſtändig geweſen, und worauf die Kirche 60 mark Stendaliſch ehedem geliehen, ſo mit 4 mark jährlich verzinſet worden.

Ingleichen hat Johann Biſchof zu Lebus A. 1407 dieſer Kirchen ſamt S. Johannis Orden ſonderbahren ablas ertheilet, in folgenden worten.

Johannes digna Dei Providentia *Epiſcopus Lubucenſis* Univerſis &c. cunctis celicolis, terrigenis, indigenis alienigenisque, *Parochialem Eccleſiam Sancti Johannis in Werben* devote viſitantibus, manus adjutrices porrigentibus *Ordinem S. Johannis* Jure Domus Hoſpitalis Jheruſalem ob Devotionem & amorem Beate & Glorioſe Virginis Marie ſanctique Johannis antedicti, Conſilio, Auxilio, Verbo vel facto promoventibus, ipſius Ordinis fraternitatem recipientibus & per ſua Caritativa ſubſidia omni anno innovantibus ſigna Ymaginem *Agni Dei Innocentis & S. Johannis Baptiſte* in ſe continentibus, que ibidem *in Werben* in aucmentum Devotionis, *Magiſter Ordinis* antedicti mandavit a ſuis fratribus peregrinis erogari devote *in ſuis pilleis aut Veſtibus* ob dilectionem Dei & S. Johannis portantibus, vel ea in ſuis Domibus ob premiſſum amorem collocantibus & pro eis Eleemoſinas facientibus, Dona ſolventibus, totiens quotiens hec vel alterna premiſſa efficaciter vere tritis & confeſſis facientibus, ipſis & eorum cuilibet de miſericordia Omnipotentis Dei & Beatorum Apoſtolorum ejus Petri & Pauli ſuffragio confiſi, quadraginta Dies Indulgentiarum & unius Karente ſeu quadragene, offenſam Patrum & Matrum absque Violenta manum injectione, penitentias oblitas & Vota fracta, ſi ad ea redire propoſuerunt in Domino miſericorditer relaxamus. Datum in *Caſtro noſtro Lubus* Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo ſeptimo, Quindo Ydus Septembris noſtro ſigillo preſentibus impenſo.

Daß ſie den H. Johannes den Taüfer zum Patron gehabt, erhellet aus einem ablasbrief von etlichen Kardinälen zu beſuchung des Kirchhofs dieſer Kirche: Pro frequentatione Coemiterij Eccleſie *S. Johannis Baptiſte in Oppido* Werben A. 1358 Pontif. Innocentij ſexti, ſexto.

Der Altar iſt mit vielen Marienbildern angefüllet, als der verkündigung Mariä, der heimſuchung Mariä, der geburt Chriſti, der beſchneidung, der ankunft der H. drei Könige, Mariä tod oder Dormitionis, und iſt das hauptbild ihre himmelfahrt und verklährung, mit vielen engelsbildern umgeben, welches auch zur ſeiten noch einmahl auf eben ſolche weiſe vorgeſtellet iſt. Es ſtehen auch nähſt dieſem noch etliche Apoſtel und andere Heiligen, auch etliche gekrönte frauen und am ende ein Tempelritter, Templarius.

Auf beiden ſeiten des kohrs ſiehet man der Apoſtelbilder mit der überſchrift der namen derienigen, ſo ſie nach ihren geſichtern verfertigen laſſen; der dreizehende iſt Lutherus, unter welchem ſtehet, Röm. 3/5: der Menſch wird gerecht ohne des Geſetzes Werck, allein durch den Glauben.

Noch

Noch ist auf dem kohr ein grosser Leuchter mit fünf lichtern, fast auf die art, wie der zu Frankfurt an der Oder in der Oberkirche, zu welchem eine gewisse Jungfrau 18 schfl. weitzen jährlicher einkommen vermacht, das ewige licht darin zuerhalten, welches zwar nach eingeführter Kirchenverbesserung abgestellet, der weizen aber der Kirche zugeeignet, und als der Bauer, dem diese pacht zugeben obgelegen, solche nicht mehr geben wollen, dieselbe per sententiam von dem Consistorio darin bestätiget worden. Er ruhet sonsten auf drei löwenbildern, und stehet unten auf dem fus: Anno Domini MCCCCLXXXVII Do makede Herman Bonstede dese Luchte.

Die Kanzel ist von sandstein, weis angestrichen, und wird von S. Johannis des Taufers bilde getragen, welcher sich in einem harenen kleide zeiget, und in der linken hand ein buch mit darauf liegenden lamme träget. Die stiege hinauf siehet man Christi lebenslauf gleichfals in stein ausgehauen, und stehet zwischen iedem stükke ein Evangeliste, und über demselben ein engelskopf, auch um den stuhl noch einige Apostelbilder. Auf der dekke welche von holz, und 1743 wieder neu verfertiget ist, stehet ein gehäuse, in welchem 2 mannsbilder, ganz oben ein Pelikan, und über demselben noch ein mannsbild mit ausgestrekten armen zusehen, welche stükke man von dem alten dekkel wieder hierher genommen.

Die Taufe ist von metal gegossen, herum stehet an der mitte desselben: Anno Domini MCCCCLXXXIX. Hermen Boonstede: Help Jhesus unde Maria. Der dekkel ist von holz, und stehet sonsten ganz blos, ohne mit einem gegitter umgeben zusein.

Die alte Orgel hatte ein oberwerk mit 8 registern, und ein rükpositiv mit 7 registern. Sie ist aber von dem gewitter, so A. 1689 den 2 Jul. in den thurm geschlagen, zugleich sehr mit beschädiget, und nachgehends zwar etlicher massen ausgebessert, iedoch nicht völlig wieder zustande gebracht, sondern von (1746 u. 47, abgebrochen, und vondem Berlinischen orgelbauer Hrn. Wagner eine ganz neue Orgel, und zwar nach der neuen art ohne rükpositiv auf einem kohr, welcher von einem pfeiler der kirche zum andern in form eines halben monden, reichet, erbauet worden. Unter demselben ist das Komtureikohr, welches in obgemeldten jahren auch neu erbauet, und hat des damahls noch lebenden Commentators Hr. von Tettow, Exc. 100 rthl. geschenket.)

Es sein auch sonsten noch unterschiedene Altäre mit bildern aus den Römischkatholischen zeiten in dieser Kirche vorhanden: als 1. S. Niklas bei dem eingange des kohrs, auf welchen sich S. Niklas in der mitte, zur rechten ein Pabstbild mit dem Triregno, zur linken ein Kardinalsbild zeiget. Dieser ist abgenommen und auf das Frankische gewölbe gesetzet worden. 2. *Altare pauperum*, worauf abermahl Mariä krönung, und wie sie Gott der Vater und der HErr Christus in die arme nehmen, und andere bilder zusehen gewesen. 3. S. Annen Altar, dessen hauptbild die H. Anna, welches mit vielen manns- frauen- und kinderbildern umgeben, welches ohne zweifel ihre Genealogie sein sol, und stehet darunter: *O Sancte Anna* mit dinen hilgen Schlechte bidde vor Unß. Man siehet auch auf demselben vier kreuze den Kommenturkreuzen nicht ungleich, und zwar auf ieder ekke eines, dergleichen auch an den andern Altaren und dem Hohenaltar selbst befindlich. Es sein auch sonsten noch auf den flügeln unterschiedener Apostel und anderer Heiligen und Heiliginnen bilder befindlich, stehet ietzo in der Rottmlichen Kapelle oder des Diaconi beichtstuhl. 4. S. Johannis Altar, dessen hauptbild die Dreieinigkeit, zum füssen der Evangelisten Lucä und Marci thierbilder. Ganz oben Matthäi mit dem engel und Johannis mit dem adler. Vier engel tragen instrumente des leidens Christi, zur rechten stehet Maria, zur linken Johannes. Unten lieset man: O gloruosa sancta Trinitas. Unter dem Marienbilde. O mater Dei, memento mei. Unter dem Johannisbilde: Scte Johannes Batista o. p. bis. Die flügel sein gleichfals, mit viel Apostel- Heiligen- und Heiliginnen-bildern versehen. Vermuhtlich ist dieses derjenige altar, welcher der Hyligen Dryvaldycheit unde dem werden hilgen Lycham zuehren von dem Raht zu Werben gestiftet, und von dem Herrenmeister Busso von Alvensleben 1422 ℔ vor mitfasten und vom Bischof Johannes zu Halberstat fer. 2. post Dom. Miseric. bestätiget worden. Dieser altar stehet ietzo oben über dem grossen altar.

Der Altar der Elenden, ist nicht mehr vorhanden, kann auch nicht wohl angezeiget werden, wo er gestanden, als daß ein bruch in dem pfeiler, gegen S. Annen altar zu, zusehen, und kann sein, daß er sich zu dem Altari Pauperum referiri, wie er dann auch

Altare

Altare pauperum & Exulum, Altar der Elenden oder dat Elenden Altar genennt wird. Der Altarstein aber mit der nähstfolgenden aufschrift lieget ietzo vor der thüre, so zu dem gewölbe gehet, und ist die aufschrift: Anno Domini 1412. IIII Mensis Aprilis ys dit Elende Altar gebawet und bestetiget mit den Ersten willen alle morghen Messe tho holden unde ewyg tho blivende. Requiescat in Pace Amen. *Diderick Bolte.* Welcher Bolte diesen altar zu ehren S. Marien, S. Annen, S. Katharinen und Dorotheen, Gertrudis und Margareten, S. Peters und Pauli, der H. Drei Könige, S. Matthäi, Georgii, Antonii und Erasmi, der Hilgen Marteler gestiftet, der Herrenmeister George von Slaberndorf aber 8 nach Miseric. selbigen bestätiget.

Weil dieser Herrenmeister von 1491 bis 1527 regieret; die bestätigung aber von 1412 bis 1512 nicht wohl kann ausgesetzet geblieben sein: so stekt wohl in dieser aufschrift ein irthum, und ist anstat 1512 gesetzet 1412; oder es mus sich entweder mit der stiftung so lange verzögert haben, oder dieses eine zweite bestätigung sein.

Noch ist S. Ottilien Kapelle vorhanden, welche 1343 von einem Priester Dieterich Rodedeke am tage Kreuzeserhöhung gestiftet und von Niklas Tyrbach Joh. Ordensmeister bestätiget worden: met bestedinge des Erwerdigen in God Vaders und Heren, Heren Borcherdes Bisschopps to Halberstadt, ok mit telatinge des Grotwerdigen Heren Nickel Tyrbach Meisters S. Johans Orden 1473. d. Palmarum; ietzo aber zur Beichtkapelle der Diaconorum gebrauchet wird, sonsten aber nichts darin zufinden als der steinerne fus, worauf vor diesem ein altar gestanden, und dann ein grosser grabstein, worauf ein geharnischter man in lebensgrösse ausgehauen lieget, mit dieser umschrift: Eberhardus, Jonathae Filius, ab Holla, Nobilis Eques Brunovicensis, Serenissimi Pomeraniae Ducis Philippi II. Archicubicularius & Rei militaris Prefectus.

(Von diesem grabmahl hat man folgende nachricht: „Kund und zuwissen sei hiermit iedermänniglichen, als nach dem gnätigen „Willen Gottes .. der Edler, .. Eberhard von „Holle, des Durchläuchtigsten Herrn Philip, des Namens des andern, Herzogen „zu Stettin, Pommern 2c. 2c. Obrister „Cämerirer u. Stallmeister, in Ihr Fürstl. „Gnaden Legation an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, „Herrn Joachim Hertzogen von Braunschweig 2c. auf der Wiederreise zu Gardelegen an einem hitzigen Fieber tödtlich krank „worden, und von dannen an seinen gewesenen Praeceptorem .. Hn. Doctorem Fridericum Corfinium geschrieben, derselbe „ihn auch todtkrank nach Werben abholen „lassen, endlich den 21 May im wahren „Erkenntniß GOttes sanft und seelig abgeschieden: und wie unten benante von der „hochbetrübten Adelichen Wittwen und ganzen Freundschaft demselben sein Begräbniß „zu Werben zubestellen abgefertiget: auch „beym Ehrbaren Raht durch den Pfarrern „Hr. Johann Barthen um einen ehrlichen „Ort in der Pfarrkirchen anhalten lassen, „auch dazu zum bequemsten ausgesehen der „Rottidichen Kapelle, und uns dieselbe „um die Gebühr dazu einzuräume gebeten: „ein Ehrbar Rath auch neben den Kirchen „Vätern sich gantz willig und bereit erzeiget, „und am bemeldeten Orte unserm lieben „Herrn Schwager und gutem Freunde sein „Ruhe-Kämmerlein zuverfertigen vergönnet, auch nichts dafür an Bezahlung er„nennen wollen, sondern uns heimgestellet, „ihre Kirche, oder derselben Diener mit „einem pio legato zubedenken: haben wir „einem Ehrb. Rathe in allem Güte auf ihr „freundliches Erklähren begegnen wollen. „Setzen und ordnen demnach anstatt der „Hochbetrübten Adelichen Wittwen, so wol „auch der gantzen Freundschaft eins für alles, und alles für eins, jedoch das Geläute ausgeschlossen, ein hundert Gulden, „die wir auch, ehe die Begräbnisse geschiehet, baar über erlegen wollen. Immassen denn auch bey Uberreichung dieses „Contracts die Gelder baar empfangen, und „ad pias causas angewendet folgender Gestalt und also: daß das Capital an gewissen Orten ewig zinsbar bleiben, und die „Zinse unter beyde Prediger fort und fort alle „Jahr ausgeteilet werden: und der Pfarrer davon jährlich vier Gulden, der Kaplan aber zwo Gulden haben, und der erste „Zins auf Johannis Baptistae, wenn man „schreiben wird 1612, und so folgend alle „Jahre auf Johannis Baptistae stellhaft seyn, „und ohne aufenthalt erfolgen solle. Womit ein Ehrb. Rath nebst den Kirchen-Vätern freundlich zufrieden gewesen, und dagegen zugesaget, daß derselbe Ort der Begräniß hinfort keinem mehr eingeräumet, „son-

„sondern dem von Holle allein sein Begräb-
„niß, wie sie jetzo nur auf seine eigene Per-
„son unter dem Leichstein ausgemauert: al-
„so auch, daß die Kapelle der Kirchen nach,
„wie vor, bleibe, und der Kaplan das
„Beichthören darin verrichte, gelassen wer-
„den, auch der Adelichen Wittwen unbe-
„nommen seyn solle, ihres Gefallens ihren
„seel. herzlieben Junkern ein Epitaphium
„nach zusetzen ꝛc. Getreu und und ohne Ge-
„fährlich. Zu fester und steter Haltung
„seynd dessen 2 Exemplar, deren eines bey
„der Kirche, das andere bei der Ade-
„lichen Wittwen zur Nachricht blei-
„ben soll, gefertiget, und nebst E. E. Rath
„und den Kirch-Vätern, auch von den Ab-
„geordneten mit dem Stadt- und ihren Sie-
„geln bekräftiget und unterschrieben. Actum
„den 5 Junii Anno 1611. Alexander von
„Rammin, der Jüngere der Wittwen nä-
„hester Vetter. *Jacobus* Forst, Fürstlich
„Stettinischer Secretarius. Joachim Ber-
„tram, der ältere, Vorsteher der Kirchen
„alhier. Meine eigene Hand."

Hier wird die Ottilienkapelle genennet Rotidichen Kapelle, weil ihr dieser name auch von ihrem Stifter Diterico Rodedeke, einem Geistlichen, gegeben wird.)

In dem fenster zur rechten hinter dem kohr, wird zum wahrzeichen angegeben das Jüngste Gerichte, in welchem in dem ersten theil, Christi bild, wie er gerichte hält, vorgestellet wird. In dem andern die auferstehung allerhand sel. körper. In dem dritten der höllen rachen, und vor demselben ein bild mit der dreifachen krohne, nähst dem ein anders mit einer bischofsmütze, und weiter etliche ordensleute, welche alle mit einem strik umgeben, und von einem bösen geiste in die hölle gezogen werden. Es greift auch ein besonderer böser geist das bild mit der dreifachen krohne an, auch stehet hinten noch ein böser Geist, so sie hinten nach stöst. Das bild ist gar alt, und aus den Katholischen zeiten her: weil es noch aus den alten farben bestehet, und wird, wie gedacht, noch heute zu tage als ein wahrzeichen der Kirche gezeiget.

Es sein auch noch sonsten hinter dem altar drei hohe fenster, jedes von drei fachen, in derer einem siehet man 1. die erschaffung Evä. 2. Beider, Adams und Even fall, und 3. dero verstossung aus dem Paradies. Hierauf folget das Churfürstl. grosse wapen, wie es zu Churfürst Friedrichs II. zeiten gewesen, samt dessen namen, tittel und der jahrzahl 1467. In dem mittelsten zeigen sich nebst allerhand figuren und bildern, drei wapen, unter welchen das mittelste ist der Statwapen; das zur rechten der Tempelherrn, ein weis kreuz im rohten felde; zur linken das Johanniter wapen, ein weis kreuz im schwarzen felde. In dem dritten ist abermahl gar groß gemahlet, unten Dormitio Mariae, worunter stehet: Anno Domini MCCCCLXVII. Oben Coronatio Mariae cum Imagine Patris & Filij.

Oben an dem gewölbe im Hohenkohr stehen folgende worte und zahlen, welche diese Kirche angehen:

Ampliata Anno 1466. Renovata Anno Christi 1614. In festo Johannis baptistae.

Unter den grabmahlen, deren verschiedene sein, und die unten zum theil vorkommen werden, sein vor andern merkwürdig diejenige, welche den zweien Kommenthuren Joachim von Kleist und Balthasar von der Marwitz, gesetzet, auch noch in dem kohr, befindlich sein und in den Geschichten des Herrn Meisterthums des Johanniter Ordens I. K. IX. §. mit mehren beschrieben werden.

(Auch ist hier noch das grabmahl des Pfalzgrafens Karl Ludwigs von Lauterek, welcher in Königl. Schwedischen diensten gestanden, und 1631 aus dem bei Werben befindlichen hauptlager vom König den Kaiserlichen Generalen Tilly und Pappenheim mit 3 regimentern entgegen geschikket wurde, in den dabei vorgefallenen scharmützeln aber das unglük gehabt, sehr hart verwundet zu werden, und zwar ins lager zurük gebracht und alle sorgfalt angewendet worden, tedoch an den wunden nicht ohne grosses leidwesen des Königs sterben müssen. Sein wapen, degen und fahne haben lange jahr in der Kirche gehangen.

Noch stehet gegen der Kanzel über am soldatenkohr ein grab- und gedächtnüsmahl nach ahrt einer gebrochenen pyramide, und nach den regeln der baukunst verfertiget. Die seulen und bilder, so an den seiten stehen, sein alle von marmor, der einige graue adern hat, und ist einem Burgermeister, Joachim Franke, zuehren gesetzet worden.

Als man auch A. 1700 nach der ernte in dieser Kirche das pflaster in dem kohr aufgenommen, um es eben zumachen: hat man einen kupfern sarg gefunden, woran geschrieben stehet: Helena, geborne *von Waldaw*, des wolwürdigen, woledlen, gestrengen und vesten Herrn *Burchard Goldackern*, des Hochlöblichen Johanniter-Ordens

Ritter und Commendatoris zu Werben Eheliche Hausfraw. Anno 1635.)

Man zeiget auch noch einige nachlasse der kugeln, so zu den zeiten, wie der Graf Tilly und Pappenheim, an einer, und der König Gustav Adolph, auf der andern seite, in dieser gegend ihr lager gehabt, wie wir X. §. sehen werden, in die Kirche geschossen worden, dergleichen noch ein schus der aus dem Tillyschen lager geschehen, über der so genannten Brautthüre in der Kirche zusehen, so von dar gegen S. Ottilienkapelle zurükgepralet mit solcher heftigkeit, daß auch ein grabmahl auswärts der mauern zerbrochen worden: wiewohl dieses auch unmittelbar mit schüssen aus dem lager kann geschehen sein; wie dann auch auswärts bei der S. Ottilienkapelle noch zwei schüsse in der mauer, auch an verschiedenen orten an der Statmauer, zusehen; und in dem fenster nach der Schule zu lieset man: Was General Tilly und Pappenheim mit ihrem Geschütz an diesem Gotteshaus verwüstet, so höchlichen wahr nöthig, daß hat Herr Ritmeister Fromholt von Meyer hinwieder A. 1638 GOtt zu Ehren und zu seinem Gedächtnüs lasen repariren. Die buchstaben von dieser schrift sein künstlich in blei eingefasset, und haben sich dergleichen auch ehedem gefunden in einem fenster über der Ottilienkapelle hinter der kanzel; wiewohl dieses fenster durch wind und wetter ziemlich verdorben und mehrentheils mit neuem blei und glas eingefasset: und sein nur noch die zwei lezte reihen davon zulesen.

Unter den büchern, welche bei dieser Kirche vorhanden sein, ist auch eine Teutsche durch Hans Luft A. 1545 zu Wittenberg in fol. gedrukte Bibel, in welcher Lutherus gleich vorn an auf dem innern dekkel mit eigener hand die erste verse des 1 psalms und folgende glosse geschrieben: „Ein hart merk„lich Wort ist das, daß ausser Gotteswort „alle Menschenlehre so gar verdamt sind, daß „sie heissen der Gottlosen Rath, der Sün„der Weg, der Spötter Sitz; und Gott „nichts von ihnen wissen will: auch wie „Spreuen sind, die der Wind verwebet. „So doch Rath, Weg, Sitz, schöne herr„liche Namen sind, und gleissen zur Ver„führung der Welt, auch dazu Gottesdienst „heissen Matth. 15, aus Jes. 29, Ver„geblich dienen sie mir mit Menschen Gebo„ten, ihr Hertz ist ferne von mir. 1545. „Martinus Luther D.)

Der Thurm ist von lauter gebranten steinen in einer sehr dikken und viereckigen mauer hoch aufgeführet, worin ein wohlklingendes gelaüte, der auch vor diesem eine schöne spitze gehabt, so noch im Theatro Europaeo beim jahr 1631 zusehen; nach der zeit aber, und etliche jahre vor 1713 schadhaft worden, und deshalb müssen herunter genommen werden; iedoch ist auf der Kirche noch eine hohe spitze zusehen. A. 1689 den 2 Jul. ist er von einem harten donnerschlag am dache und glokkenstuhl sehr beschädiget worden, auch der draht, so von dem thurm herunter zu dem seiger in die Kirche gegangen, ganz zerschmolzen, daß keine spuhr davon übrig geblieben: der strahl aber auch durch die dikke mauer, und absonderlich durch die mauer bei dem Kommentureikohr durchgegangen, dessen nachlas annoch vorhanden, anbei die dekke von den Orgelflügeln ganz zerrissen, auch sonsten die Orgel sehr beschädiget, dennoch aber nichts angezündet. Er ist 1699 von einer Collecte wieder ausgebessert worden: und stehet die zahl 1699 oben an dem thurm unter dem dache an der mitternächtlichen seite. Der damahlige Inspector, Hr. Strube, wie er ein vortreflicher Lateinischer Poet war, und die Königlichen verordnungen an die Dioecesanos allemahl mit Lateinischen versen begleitete, hat also auch diese Churfl. verordnung wegen einer collecte ebenfals und zwar mit folgenden gedanken begleitet:

Hos elegos Vobis invita mitto Minerva,
Fingendi Musis nullus & ardor adest.
Namque meum calamum sumo, sepono, repono,
Appono chartae, metraque tristis aro.
Quid vero mea Musa velit, rogabitis omnes,
Illud perpaucis accipitote sonis:
Denus ab Eoo jam cardine volvitur annus,
Quum venit aethereo magnus ab axe fragor:
Corripit & nostrum terebrandi fulmine templum,
Quod deBaptistæ nomine nomen habet.
Flavis exutum est hac tempestate metallis,
Quae pius ELECTOR suppeditanda monet,
Vt restaurentur minitantia tecta ruinam,
Magnis quod fieri sumtibus absque nequit.

Ergo,

Ergo, verenda Cohors, noſtri miſerere JOHANNIS,
Illum ſi poſſis aere juvare, juva.
Commiſeratrices cuivis ſupponere palmas
Moenia rurſus avent noſtra. Valete diu.
Dat. Werbenae die X Octob. anno MDCXCIX.
Veſtrum omnium cupientiſſimus *Georgius Strubius*, P. L. Caeſ. P. & Inſp. Werbenſium. m. ſ.

Die groſſe glokke iſt 300 jahr alt und von beſonders ſchönen klang: iſt aber 1747 im monat Dec. des nachts unter einem, einem erdbeben nicht unähnlichen ſturmwind geborſten.)

Das Jus Patronatus über dieſe Kirche haben von Albrechts des Bären zeiten her, die Commendatores dieſes orts gehabt, wie ſolches aus vorangeführter urkunde dieſes Fürſten von A. 1160 zuſehen. Thomas Runge aber, Kommentur alhier, ſo nachmahls Herrenmeiſter zu Sonnenburg worden, hat ſelbiges dem Magiſtrat überlaſſen, als nemlich den Pfarren daſelbſt gänzlich, ingleichen den Predigſtuhl, *Caplanei* und Schul zubeſtellen. Hat auch unterſchiedene ſtükke zu unterhaltung des Pfarrers und Kapläne, ingleichen zu erſtattung des Schulmeiſters und ſeiner geſellen, ingleichen des Cantors und Organiſten abgetreten, mithin jährlich 80 fl. zubezahlen verordnet, alles unterm dato Werben d am tage Simonis und Judae A. 1542, welchen vergleich iedoch der damahlige Herrnmeiſter, Veit von Tpümen, etwas bedenken gehabt zu beſtätigen. Der Kommentur Thomas Runge hatte auch nichts deſto weniger einen ungeſchikten Pfarrer, dem er weniger als der Churfürſt verordnet, gelobet und ſeines nutzens willen angenommen; hatte auch einen Küſter zum Kaplan um geringere beſoldung beſtellet: dargegen der Magiſtrat ſich zu Churfürſt Joachim II. gewant und gebehten, das Predigtamt mit geſchikten leuten zubeſtellen ꝛc. welchem dann der Churfürſt gehör gegeben und gedachten Contract beſtätiget: Daß er in unſer Stat Werben ſoll ewiglichen bleiben, Stete, Veſte gehalten werden. Befehlen auch darauf dem ietzigen und künftigen Comptoren daſelbſt deme alſo on einrede für und für bleiben zu laſſen und zu halten ꝛc. Kölln an der Spree a nach Valent. 1544. Iſt unterſchrieben Johann Weinleben, Vice-Kanzler, *Johann. Agricola Isleben.* propria manu.

IV. Die Paſtores und Inſpectores, ſo von den zeiten der Kirchenverbeſſerung dieſer Kirche vorgeſtanden, ſein folgende:

Auguſtin Bringmann, ſo A. 1539 von Königsmark berufen worden, und hernach dieſe ſtelle 7 jahr betreten hat, und wegen gewiſſer lehrſätze 1546 ſeines amts erlaſſen worden.

M. Johann Ulrich, A. 1546 angenommen, A. 1548 verſtorben.

Ambroſius Bahrt, A. 1549 angetreten, hat gelebet bis 1588. Sein grabſtein iſt noch in dem kohr zuſehen mit dieſer aufſchrift:

Ambroſius Barth obijt 1 Maji. Aerae Chriſtianae 1588 aetatis vero ſuae 68. cum Stendaliae Diaconum in Eccleſia Cathedr. 4. ſed hic 40 annos Paſtorem fidelem egiſſet, cui Jheſus conferet loetam reſurr. Abba Pater †. Poſterior. Timoth. 4. Militavi bonam militiam, curſum conſum: fidem ſervavi.

G. D. U. L.

Chorion Chriſtiparae conteret caput colubrae Geneſ. 3. Curavit poni *Johannes Barth* filius, hujus Eccleſiae Diaconus Ao. 1597.

(Von eben dieſem Barth iſt im hohen altar an einem pfeiler über dem Predigerſtuhl noch ein koſtbares ehrengedächtnüs vorhanden, davon die grundſtükken und ſeulen von feinem weiſſen marmor, und oben der Salvator reſurgens mit der fahne von gleichem marmor, alles aber von auſſerordentlich ſauberer ausarbeitung geweſen: hat aber das unglük gehabt einer witzigen und diebiſchen hand zugefallen, welche des Salvatoris bild entwendet. Auch ſein ein paar ſeulen davon zerbrochen.

Der namen dieſes mannes iſt auch in dem Concordienbuch zufinden, wird alda zwar *Ambroſius* Borth, nicht Bahrt geſchrieben; aber der rechte namen iſt Barth, wie dann deſſen nachkommen annoch vorhanden, und den namen Barth führen. Enzelt nennet ihn mithin ſ. 19. auch unrecht Barbatus, da er ihn nach damahligem gebrauch im Lateiniſchen geben wollen, wie Melanchthon, Chytraeus u. a. m. gethan; dann er ihn entweder nur mit der Lateiniſchen endigung Barthius, oder überſezt Barba hätte nennen müſſen. Er ſelbſt hat ſich in den rechnungen und kirchenbüchern nicht anders, als Barth geſchrieben, und der ſohn nennet in obiger grabſchrift den vater Barth, nicht Barbatus.)

M. Anton Dörler, von Seehausen berufen, gelebet bis A. 1592.

M. *Ludgerus Aquilius*, in eben dem jahre 1592 angetreten, verstorben A. 1601.

Johann Barth, vorgemelten Ambrosii sohn, so eine zeitlang Diaconus gewesen, hernach Pastor worden, und gestorben A. 1613 besage nähststehender grabschrift:

Johannes Barth obijt A. 1613 aetatis suae 51 cum Diaconum in hac Ecclesia Christi egisset Annos 13 Pastorem vero Annos 11, cujus anima requiescat in Pace.

Transitus celer est & avolamus, welche worte neben seinem bilde, so daselbst vorhanden, zulesen.

M. Jakob Gebhard, zuvor Rector zu Tangermünde, berufen A. 1613, gestorben A. 1620. Sein bildnüs ist zur linken hand des altars zusehen mit den worten: *M. Jacobus Gebhardi* Pastor hujus Ecclesiae & vicinarum Inspector fidelissimus, doctissimus pie in Christo obdormivit Calend. Januar. A. 1620. aetat. 41. In der mitten:

Epitaphium.

Jacobi jacet hac Gebhardi corpus in Urna
Et placide extremum dormit ad usque diem.
Spiritus at superae Patriae susceptus in Aula
Percipit in Christi gaudia vera sinu.

Darunter: Ps. 55. Iacta super dominum. Matth. 10. Estote Prudentes.

Man muß aber diesen Jakob Gebhard wohl unterscheiden von einem andern Jakob Gebhard, welcher ebenfals in Tangermünde Rector gewesen, aber auch daselbst als Rector 1638 gestorben.

M. Michael Werner, berufen von Bölsdorf, hat bis ins vierte jahr diesem amte vorgestanden, und ist gestorben A. 1624. Sein bildnüs ist hinter dem altar zusehen, mit dabei stehenden worten:

Aspice sic humeris habitum, sic ora ferebat
Interpres Legis natus ad Astra Poli
Vivebat vivens Christo, nec mortuus ille
Vivere cessabit, maxime Christe, Tibi.

Palmus Grube, erstlich eine zeitlang Diaconus, hernach zum Pastorat berufen, worin er nur ein jahr gelebet.

Peter Wiere, von Iden berufen A. 1625, gestorben A. 1632, 20 Jan.

Johann Springinsguht, zuvor auch Diaconus, A. 1634 aber zum Pastore bestellet, und verstorben A. 1669, 20 Dec.

Valentin Gottfried Helwig, erst Rector zu Havelberg, angetreten A. 1670, gestorben A. 1673, 12 Mai.

M. Johann Pitschki, zuvor Prediger in dem Stätlein Werder, hernach anhero versetzet, und angetreten A. 1674, gestorben A. 1695, 30 Dec. Sein bildnüs ist an dem pfeiler zur linken hand des altars zusehen mit der beischrift: M. Johannes Pitschki Ecclesiae Werbensis Pastor & Vicinarum Inspector Natus Hamburgi A. 1649. die 24 Maji.

Sic me depingunt: Sanctus me Christe refingat
Spiritus & pingat me rubor ille tuus.
Symb. Manet Jesu Proximum polus
J. V. Hallae pinx. 1681.

Sistitur hic facies Pitschki Werbensis Epoptae;
Ingenij dotes pingere nemo potest.

Iconem amicitiae sub icone Amici Halae Saxon. depicti exhibebat Andr. Christophorus Schubartus S. S. Theol. D. Templ. Ulriciani Pastor & Gymnasij Inspector.

Wiewohl diese grabschrift die Erben gänzlich wegnehmen lassen. Von seinen schriften s. Rüdemanns Coll. I. Th. f. 103. und II. Th. f. 238. Sein Vater gleiches namens kommt vor in den Perlebergl. Gesch.

Georg Strub, zuvor Diaconus bei dem Dom zu Havelberg und Prediger in Jederitz 25 jahr, hat bis ins achte jahr hier gelebet und ist 1702, im Okt. gestorben.

Er nennte sich Kaiserl. gekrönt. Poeten und war des Elbschwanordens Mitglied Musophilus genannt. S. Rüdemann I. Th. f. 104. 239.

Johann Heinrich Sprögel, zuvor Diaconus auf dem Stiftshause zu Quedlinburg und 1703 anher gekommen, von hier aber als Praepositus nach Stolpe berufen.

Gottfried Arnold, Sprögels Schwiegersohn, A. 1705 angetreten und A. 1707 nach Perleberg zum Inspectorat berufen. S. Perleb. Gesch. §. IV.

(Joachim Raue, ein Vater des Berlinischen Probsts dieses namens. War zuvor Archidiaconus in Perlberg, angetreten mit dem neuen jahr 1708, verstorben 26 Jun. 1720.

Hr. *Paschasius* Markgraf, vorher Prediger in Schenkendorf, nachgehends Diaconus in

in Werben, und endlich Pastor und Inspect. Er ist der bruder und respect. better von den Herren Markgrafen, welche durch ihre geschiklichkeit und erfahrenheit in Pharmaceuticis, Chymicis und heilungskunst sich berühmt gemacht, und ist gest. 1739, 14 Mai.

Seine grabschrift, welche im hohen kohr nahe bei dem altar zusehen, lautet also: „Hier „ruhen die Gebeine des wayl. HochEhrw. „und Hochgelahrten Herrn *Paschasii* Mark„graffen, gewesenen Insp. und Past. alhier. „Er war im Dienste seines Herrn treu, im „Lehren rein und gründlich, im Glau„ben rechtschaffen, im Leben unsträflich, im „Leiden unverzagt, im Tode getrost. Gott „verliehe ihm das Leben zu Ballerstedt 1673 „den 26 Sept. das Predigtamt zu Schen„kendorf bei Berlin 1701, zu Werben das „Diaconat 1715, das Inspectorat und Pa„storat 1720, einen seligen Tod 1739 den „14 May, da er gewesen war im Ministe„rio 37 Jahre, 6 Monate, in dieser Welt „65 Jahre, 7 Monat, 18 Tage. 2 Corinth. „VI. Als die Sterbende, und siehe wir „leben. Er hat sich mit Elisabeth Rük„kerin, gebohren zu Schwanbek 1702 den „18 Januar. verheiratet, und mit ihr 6 „Söhne, und 5 Töchter gezeuget, davon „aber nur noch 2 Söhne und 3 Töchter le„ben. Der eine Sohn ist Apotheker in Oster„burg; der andere Sohn ist hier in Werben „Burgermeister und Ziesemeister. Die äl„teste Tochter ist an Hrn. Kaufmann Tie„lebein in Berlin verheiratet; die andere „Tochter ist an Hrn. Burgermeister Hupe „hier in Werben verheiratet; die dritte Toch„ter ist an Hr. Uden, Pastorem in Iden, „in der Werbenschen Inspection gelegen, „verheiratet."

Hr. Johann Joachim Damke, aus Stendal, geb. 1707, 28 März. War vorher Feldprediger bei dem Prinz Leopold. Regiment 1735, und hat 1740, 2 ⊙ Trinit. das Inspectorat angetreten, dem er noch unter Göttl. segen vorstehet.

Unter den Diaconis nach der Kirchenverbesserung ist der erste gewesen *Laurentius Pascha*, der 1546 hierher, 1548 aber nach Wilsnak berufen worden. S. Buchholz Programm. de vitis Pastorum & Inspectorum. . . . Kyrizens. Eccl. f. 8.

Pascha Woltmann oder Waldman, ist in eben dem jahr berufen worden, und hat diesem amt bis 1588 vorgestanden, da er gestorben.

Johann Bahrt, ist Pastor geworden 1602.

Palmus Grube, kam 1602 an dessen stelle, wurde aber A. 1624 Pastor.

Johann Springinsguht, folgte ienem 1625 nachdem er vorher Rector gewesen: und wurde 1634 Pastor. Ihm folgte)

Hieronymus Bremer, so 1638, 13 Jan. gestorben.

Georg Gottschalk, wurde aus Nöbelin berufen, und starb 1670.

Joachim Neumann, ist anfänglich Prediger zu Mansfelde in der Prignitz gewesen, darauf hierher zum Diaconat berufen, endlich aber 1673 von hier nach Bezendorf gegangen, und daselbst Pastor worden.

Stephan Schreiber, bisheriger Prediger in Iden; so von hier zum Diaconat bei S. Marien Kirche zu Stendal berufen, und A. 1680, daselbst Pastor worden. S. Stendal. Gesch. §. V. n. 8.

Johann Schulze, welcher aus dem dorfe Neuenkirchen anhero berufen worden, ist gest. 1699, 26 März.

(Samuel *Ulrici*, geb. zu Alt Salzwedel, von Kotsebu berufen. Er hat 1684 zu Jena unter Casp. Sagittario die disp. Historia Marchionum & Elector. Brandenb. vertheidiget, und starb A. 1713.

Paschasius Marggraf, 1715 anher berufen, und 1720 Pastor und Inspector worden. S. oben

Hr. George Lamprecht, gebürtig aus Spandau ist 1721 eingewiesen worden, 1729 aber Inspector adiunctus zu Spandau geworden.

Hr. Konrad Gottfried Stofregen, des hiesigen Burgermeisters Sohn, welcher 1729, 2 Advent sein amt angetreten, dessen aber verlustig, und wieder Prediger in Memke bei Salzwedel worden.

Hr. Johann Ragge, aus Elbing: geb. 1701, 29 Jun. war erst Pastor Adiunctus in Teutsch und Groß Aulosen 1730. Trat hier als Diaconus an 1737, ⊙ 2 Trinit.

Der ietzige Diaconus ist Hr. Samuel *Ulrici*, vormahls Pastor im dorfe Kotsebue bei Seehausen belegen.)

V. Nähst der Kirche ist insonderheit der hier vorhandenen Kommenturei zugedenken, welche eine sehr alte und nicht lange nach dem anfange des Ritterlichen Johanniter ordens errichtete stiftung ist, wie solches aus Albrechts des Bären zuvor angeführter urkunde zusehen, und in dem folgenden VI. Th. IV. K. nebst den alhier gewesenen Kommenturen, mit mehren wird angeführet werden. Für

(iezo wollen wir nur folgende urkunden über gewisse schenkungen mitnehmen.

A. 1313 vereigenete die Markgräfin Anna den Johanniter Rittern in Werben einige äcker, welche ein Bürger in Werben, Jakob von Pasewalk, im dorfe Klinke geschenket:

Cum Sancta sit cogitatio exorare pro defunctis, & in pios usus aliquam partem bonorum temporalium convertere Actio sit salubris, Nos *Anna Dei gratia Vratzlavienſis ducissa quondam Brandenburgenſium Marchioniſſa*, cupientes non latere omnes quibus presens scriptum exhibebitur, recognoscimus in hiis scriptis publice protestantes, quod pro Salute animarum *Marchionis Hermanni Principis incliti, Quondam Thori nostri consortis* felicis memorie *progenitorumque suorum* ac nostrarum trium quartalium agrorum quos *Jacobus de Posewalck in Werben* Civis noster dilectus & providus sua pecunia comparavit in Villa Clince sitorum proprietatem donavimus & per presentes donamus. *Filii nostri Kariſſimi Domini Woldemari Brandeburgenſis Marchionis principis* incliti voluntate nihilominus accedente Religiosis Viris *fratribus Sancti Johannis Domus Hospitalis in Werben* justo proprietatis titulo: ipsos agros perpetuis temporibus libere possidendos. Renunciantes omnibus juribus, precariis, servitiis & aliis quibuscunque angariis que nobis & nostris successoribus in posterum cedere possunt de iisdem pro quo predicti fratres unam missam diebus singulis in perpetuum servabunt & serware debent nullo die obmisso pro salute animarum omnium predictarum. Et ut hec ipsis donacio immobilis perseveret presenti littere *sigillum nostrum* duximus apponendum, presentibus famosis & strenuis militibus videlicet Domino Friderico & Domino Gheuehardo de Alvensleve Domino *Heinrico Schenken*, Domino *Droyschkoe*, Domino *de Konigsmark*, Ottone, quorum usi sumus consiliis in hac parte. Datum anno Domini *milleſimo trecenteſimo XIII.* in *Werbenno* in Die Beati Jacobi Apostoli.

Welche vereigenung nachgehends A. 1317 der junge Markgraf Johannes wiederholet:

In nomine Domini amen. Cum sancta sit cogitacio exorare pro defunctis & in pios usus partem bonorum temporalium convertere actio sit salubris. Nos *Johannes Dei gratia Brandenburge & Luſatie Marchio*, cupientes non latere omnes quibus presens scriptum exhibebitur: Recognoscimus in hiis scriptis publice protestantes quod pro salute animarum incliti principis *Marchionis Hermanni* Patris nostri felicissime recordationis, progenitorumque suorum ac nostrorum trium quartalium agrorum, quos Jacobus de Pasewalk in Werben Civis noster dilectus & providus sua pecunia comparavit in Villa Clince sitorum proprietatem donamus & per presentes donavimus religiosis Viris *Fratribus Sancti Johannis domus Hospitalis in Werben* justo proprietatis titulo ipsos agros perpetuis temporibus libere possidendos, Renunciantes omnibus Juribus precariis servitiis & aliis quibuscunque Angariis, que nobis & nostris successoribus in posterum cedere potuerunt de iisdem. Pro quo predicti fratres unam missam diebus singulis in perpetuum servabunt & servare debent nullo die obmisso pro salute animarum omnium predictorum. Et ut hec pia nostra donacio immobilis perseveret, presenti litere sigillum nostrum duximus apponendum presentibus famosis, Comite *Heinrico de Luchow*, Dominis *Friderico de Alvensleven, Burchardo de Berthinsleve, Buſſone Eruesleve, Buſſone de Milow, Henningo de Vorlanth, Chriſtiano de Bernhardsdorff*, & aliis multis fide dignis. Actum Berlin Anno Domini Milleſimo CCC XVII proxima secunda feria ante Beatorum Fabiani & Sebastiani Martyrium.

Ingleichen hat der Commendator Herman von Werberge 1341 eines Conradi de Krakow stiftung bestätiget, welcher den Johanniter Rittern in Werben 16 schillinge jährlicher einkünfte in Wendemark geschenket:

Nos Frater *Hermannus de* Werberge *Commendator Domorum* Werben *& Nemerove* Locumtenens Reverendi Domini Fratris *Bertoldi de Henneberg, generalis preceptoris Alemannie per Saxoniam, Marchiam & Slaviam ordinis ſancti Johannis Jeroſolimitani* tenore presentium publice recognoscimus & testamur, quod strenuus vir Dns. *Conradus de Krakowe* Miles Dei causa in remedium animarum sue videlicet & uxoris sue *Yden*, ac omnium parentum ac posterorum suorum, de bonis sibi a Deo collatis libero animo & devocione integra, cum scitu & consensu filiorum suorum, videlicet Domini *Conradi* Sacerdotis & Canonici Brandeburgici & *Hennighii de Krakowe* famuli nec non

non omnium Heredum ſuorum contulit & in perpetuum *donavit fratribus domus Werben* ordinis ſupradicti redditus ſedecim ſolidorum Brandeburgenſium denariorum perpetuo poſſidendos, quorum quidem ſedecim ſolidorum *Heinricus Kemerick* in Wendemarke & ſui heredes dabunt novem ſolidos & quatuor denarios de ſuo manſo in campis eiusdem ville Wendemarke ſito *Gherardus* & ſui heredes dabunt ſeptem ſolidos minus quatuor denariis de dimidio manſo ibidem ſito, Annis ſingulis in Feſto Sancti Martini: Hij vero ſedecim ſolidi in uſum Fratrum domus predicte in ſubſidium prebende quod *pitancia* dicitur convertentur. Si quis autem Magiſter aut commendator prefatos redditus ſibi aut domui uſurpare preſumpſerit ipſos fratribus abſtrahendo ex tunc predicti redditus antedicto domino *Conrado* aut ſuis heredibus cedent liberi & ſoluti. Ipſe quoque Dominus Conradus & ſui heredes Prefatos redditus nobis & fratribus in bono defenſabunt donec proprietatem eorum a Domino Marchione acquirere valeamus. Nos igitur in recompenſam predictarum Eleemoſinarum exigente pia devotione quam predictus Dominus *Conradus* & Uxor ſua *Yda* ad nos & ad ordinem noſtrum St. habere dinoſcuntur ipſos *in Fraternitatem noſtram recepimus* & recipimus per preſentes facientes eos tam in vita quam in morte una cum animabus parentum filiorum & filiarum & poſterorum ſuorum participes omnium bonorum operum quae per ordinem noſtrum fieri ſolent in officio divinorum. Hoc adjicientes quod *Fratres domus Werben* per ſingulos menſes in *eccleſia Werben* vigilias & miſſam defunctorum pro ſalute animarum omnium predictorum in perpetuum ſollempniter obſervabunt *memoriam ipſius Domini Conradi & Yden Uxoris* ſue parentum eorum coram plebe publice faciendo. In hujus rei teſtimonium pro nobis & fratribus ſucceſſoribus noſtris *ſigillum noſtrum* una cum *ſigillo Domus Werben* preſentibus duximus apponendum Datum Werben anno Domini Milleſimo trecenteſimo, quadrageſimo primo in die beatorum Confeſſorum Remigij, Germani & Vedaſti.

Ferner hat Gebhart von Wansleben, denenſelben einen hof mit 3 hufen in Berentorpe geſchenket, welches eben die Markgräfin Anna 1319 beſtätiget:

Cum ſepius ea que legitimis hominum Contractibus fiunt & aguntur, propter multiplices caſus rebus humanis incidentes variantur, expedit ut ſcripturarum autenticarum teſtimonio proborumque Virorum affirmatione ad perpetuam rei noticiam confirmentur. Noverint igitur univerſi tam preſentes quam poſteri ad quos preſens ſcriptum defertur. Quod nos *Anna Dei gratia Ducissa Sileſie Dominaque Wratislavie divine remunerationis* intuitu dimiſimus fratri *Gheuehardo de Wantsleve* ceterisque fratribus ſancti Johannis Jeroſolimitani *in Werben* quandam curiam *in Villa Berentorpe* ſitam cum tribus manſis ibidem in Campo jacentibus & Inpheodationem illius curie ac manſorum ad nos duntaxat pertinentem ſimul etiam cum omni Jure pio ad nos ſpectante tam in cauſis majoribus quam minoribus ſuperius & inferius tam in via platee communis usque ad manſorum terminum attingente quam in via per medium manſorum usque ad finem transeunte: dimiſimus etiam predicto fratri *Gheuehardo de Wantsleve* reliquisque predictis Fratribus prefatam curiam cum tribus manſis prefatis absque precaria, *equo Pheodali* & ſimpliciter absque omni ſervitij angariatione ſeu infeſtatione perhenniter cum libertate perpetua optinendo. Ut autem huiusmodi dimiſſionis contractus firmius permaneat & inconcuſſus, nec a quoquam queat in poſterum tacite aut expreſſe immutari ſubverti vel inbrigari preſens ſcriptum certa noſtri ſigilli impreſſione duximus roborandum, In teſtimonium omnium predictorum teſtes vero ſunt: *Hermannus de Wolchowe* miles, *Heinricus Mente burgenſis in Werben* & complures alij fide digni. Datum anno Domini MCCCXIX in Die Beati Nicolai.

Jezt reſidirender Commendator ſein des würklichen Geheimden Etats- und Kriegs-Miniſters, Hrn. von Arnim Exc. welche A. 1749 im monat Sept. eingewieſen worden.)

VI. Noch iſt eine beſondere Kapelle vorhanden geweſen zum H. Geiſt, ſo vermöge Diplomatis Helperici de Rudingheim A. 1313 errichtet worden, nach der zeit aber in abgang kommen, und iezo zum Salzhauſe gebraucht wird. Es haben auch der Kommentur Henrich Ratzenberg und E. Raht zu Werben A. 1461 eine Kapelle von S. Gertraut vor der Stat errichtet, wobei zugleich

zugleich ein Hospital gewesen, dessen nachricht in folgender urkunde enthalten:

„Ick Broder Henrick Ratzenberg Or„dens *Sanct Johannis Comptor* to Werben, „und wy Burgemester und Radmanne der„selben Stad Werben, bekennen openbar „vor alle den jenen de disser open Breff zeen „oder horen lesen dat wy andeechtliken und „wol beraden Gade dem allmechtigen Ma„ryen der Reynen Kuschen Jungfrouwen „syn moder und alle Gades Hilghen to enen „ewegen laue, doch sonderlich in de Ere und „werdicheyt der hilghen Jungfrowe Santt „Gertrude averste Patrone, und in de Ere „des hilghen Märtelers Urbani und Sant „Margariten ore mit Patronen alle Cristen „Sylen, unß und alle unsen Olderen und „Vorfahren Sylen to hulpe und to troste „Erhauen und gestichtiget hebben ene Ca„pelle vor un.' buten der Stat Werben ge„legen, in sulker mate und wyse, dat men „dar enen werttiken Prister tovogen scall „und bestellen, zu vake alse des not syn wer„den, deme de Rad Olde und Nye endrech„tigen de Capelle befehlen Schullen, de dat „Jahr omme to ewigen tyden, de ene na „dem andern also sy bestediget werden to „Juwelker weke schall verplichtet syn to le„sende in der Capelle vyr Missen, und ye„ter weke ene Misse to troste und do hülpe „alle Cristen Zylen, de andern dre nach „gefallen und wyllen des Pristers. Desse „Missen schall me lesen und holden alle tyd „na der Vromissen und na der Homisse de „Parkerken so bescheiden dat dem Perner „und der Kerken ton vir tyden des Jars umb „den andern Osterdage nicht schade van en„styd ꝛc. 1461 d. Mathie Apostoli."

Und zwar hat dieses Hospital zu S. Gertraut vor dem Elbthor ausserhalb der Stat gestanden, und ist 1424 von dem Herrenmeister Busso von Alvensleben gestiftet, A. 1595 aber bei dem damahligen durchbruch der Elbe durch das wasser verderbet worden, und eingegangen, daß es darauf in der Stat an das Diaconat haus verleget, aber daselbst bei währenden kriegeszeiten auch wieder verstöret worden.

Ingleichen hat ein Hospital von S. Jürgen samt einer Kapelle gleiches namens vor dem Seehausischen thor an der strasse gestanden. Die Kapelle ist A. 1483 von dem Herrenmeister Richard von Schulenburg und dem Magistrat zu Werben gestiftet: „Dem „Almechtigen gade, Marien der Reynen „Kuschen Jungfrouwen Syn mader und al„le gods Hilghen to ewighen laue, doch sun„derliken in dy ere unde werdicheyt des hil„ghen Ridders unde Mertelers Sunthe „Georry auerste Patrone, unde in de ere „der Hilghen Frouwen Sunthe Annen, „in de Ere der Hilghen merteler unde Dya„ken Sunthe Stephen unde Sunthe Lau„rentzen Meth Patronen, aller Cristen „zelen ꝛc. mehrentheils wie in dem vorigen „1483. d nach Reminiscere. Beide Rich. von Schulenb. und der Raht vermachen zu unterhaltung des Priesters von vierthalb hun„dert gulden Rente." Und A. 1519 am tage Martini haben Henning, Kone, Hanß und Heyno gebrüdere de Ranghers laghen E. Raht zu Werben und Commendisten der Kapelle S. Georgen vor Werben ihren hof zu Ghermerslage vor 40 Rhein. volwichtige ghude geholt Ghulden verkauft. Der König Gustav Adolph von Schweden aber hat es A. 1631 nebst der kleinen Vorstat, bei damahliger befestigung der Stat, einreissen, und eine schanze dabei anlegen lassen. Und sein noch immer die überbleibsel zusehen gewesen bis 1739, da die steine ausgegraben und meistens zum neu angelegten Kirchhof 1740 angewendet, auf dem platz aber eine scheune aufgebauet worden, wofür der Kirche jährlich ein gewisses entrichtet wird. A. 1741 ist der Kirchhof aus der Stat vor das Seehausische thor gebracht worden.

Bei der Schule stehen ietzo als Rector: Hr. Zachar. Julius Franke: als Conrector, Hr. Sam. Buchholz; als Tertius Hr. Johann Friedrich Schwarzenholz.

Sonst haben sich bei der Schule verdient gemacht 1. Hr. Johann Barth, welcher vom Rectorat zum Diaconat, und endlich zum Inspectorat gelanget ist.

2. Johann Springinsguth, welcher vom Rectorat zum Diaconat, und Inspectorat hinauf gerükket ist.

3. Joachim Daniel Wehling, welcher vom Rectorat abgedanket, und Senator, endlich Pro-Consul alhier geworden ist.

4. Joachim Köppen, der zwar nichts geschrieben hat, aber ein fleißiger Mann gewesen ist, und geschikte Leute gezogen hat, unter welchen auch der Hr. Feldprobst Karstät gewesen.

VII. Das Rahthaus ist in den vorigen zeiten von recht feinem ansehen und mit einem kleinen thurm und gewölbe gezieret gewesen,

wesen, A. 1649 aber über die helfte nebst dem thurm und gewölbe eingefallen; hat aber nachgehends eine feine Gerichtsstube, und vor derselben einen Saal, als das Rahthaus an sich lang ist, und unten einen schönen durchgehends ausgewölbeten keller: iedoch ist ietziger zeit alles sehr wandelbar.

Der Magistrat bestehet von ie her aus vier Personen, als zwei Burgermeistern und zwei Rahtsverwanten, nebst einem Secretario.

Und sein noch die namen derer, so vor vierhundert jahren diese stellen bekleidet, vorhanden in Helperici de Rudingheim urkunde wegen errichtung der Kapelle zum H. Geist von A. 1313: Presentibus Viris Idoneis sc. Fratre *Ghewehardo de* Wantzleve *&c. &c. Jacobo de Paſewalck, Henrico Clementis & Boldewino Henrico de* Wentmarke *Alperto de Snakenborch, Ludolfo Druckeſierf*, qui tunc temporis *Conſules predicte Civitatis* existebant. Consules d. Rahtsverwante, wie dieses wort vielfältig in den mitlern zeiten gebrauchet wird, wie an etlichen orten erinnert worden.

A. 1711 sein vorhanden gewesen: Burgermeister Hrn. Joachim Bertram und Johann Christoph Stofregen: Rahtsverwante, Hrn. Johann Christian Hupe und Joachim Daniel Wehling. Das Secretariat wurde noch von vorgedachtem Burgermeister Bertram mit verwaltet. (Jetziger Zeit bekleiden diese stellen die Herren

1. Johann Christoph Wehling, dirigirender Burgermeister und zugleich Salzfaktor und Zolleinnehmer.

2. Johann Christian Hupe, Proconsul und Acciseinnehmer.

3. Gotthold Leberecht Markgraf, Consul und Kämmerer auch Ziesemeister, des Hrn. Insp. sohn.

4. Johann Dieterich Jahns, Rahtsherr, Kriegsmetzeinnehmer und Apotheker.

5. Johann Lüdeke, Rahtsherr und Kaufmann.

6. Albrecht Bolman, Secretarius.

Daß die alte familie der Goldbekke, Konow, Kowlitz, aus Werben herstammen, ist zum theil oben gemeldet worden, und wird gehörigen orts deren so, wie anderer ferner gedacht werden.

VIII. Die Gerichte, beides Hohe und Niedrige, werden von dem Magistrat geführet, welcher auch von Churfürst Friedrich Wilhelm A. 1659, 18 April die freiheit erhalten, die Succumbenz gelder einzuheben. Und ist dieses vorrecht zwar 1718 aufgehoben, iedoch nachgehends wieder hergestellet worden. Von den absonderlich so genannten Gerichten Bodding und Lodding dieses orts ist oben I. K. XV. §. 64-71. umständlich gehandelt worden. Hier ist nur noch zumerken, daß laut alter protocolle des Magistrats das Gericht zu Werben vor dem Röbelschen Thor nach Stendalwärts ehedem gehalten worden: und scheinet solches ein besonderes Gericht und von denen eins gewesen zusein, welche man unter freiem himmel gehalten. Vom Tangermündischen Hof- und Landgerichte wird ein gleiches vermuhtet.

Die nachrichten aus dem Protocol von 1568 verhalten sich also:

1. „Matthes Ludke in gehegter Dingbank vorm Röbelschen Thor vor uns dem Rathe heute dato ein Erbreiß von seinem Kohlhofe zwischen Andres Goldbek dem jüngern und Kesper Stedres Hoeffen ꝛc. Achim überreichet. Pax. Actum Mitwoch in den ausgehenden Ostern anno 68."

2. „Matthes Bodke von Burgermeister Andresen Goldbegken dem eltern als einem erbrichter in gehegter Dingbank vorm Röbelschen Thore Hansen Kratzen ein erbreiß von ein viertel landes zwischen gedachtem Burgermeister Andresen Goldbegken des eltern und Hansen Kratzen acker belegen heute dato überreichet. Pax. Actum ut supra.

3. „Noch eins von 1585. Mont. nach Kiliani haben verordnete Richter u. Schöppen der Stat Werben Barthol. Schulzen Rathsverwandten der Stadt Seehausen vorm Elbthore im gehegten Gerichte auf des Edlen und gestrengen Dieterich von der Schulenburg der Altenmark befehlich an den halben acker ꝛc. gerichtlich angewiesen ꝛc."

Was für ein unterscheid in ansehung der anzahl der Einwohner vor und nach dem grossen krieg gewesen, lässet sich daher gar leicht abnehmen, daß von A. 1600 bis 1622 jährlich über 100 kinder, zuweilen 120, 130 laut Kirchenbuch, nachgehends und selbst bis ietzo jährlich zwischen 50 und 70 getaufet worden, ohngeacht die Stat wieder bebauet, und eine Kompanie reiterei darin gelegen ist.

Die Hauptnahrung bestehet auf Akkerbau und Viehzucht, wie es denn alhier gute äkker giebet.

Jahrmärkte werden gehalten auf *Laetare*, Johannis und Michael, wobei die Stat zwar auch die freiheit von alten zeiten her

her gehabt einen Viehmarkt zuhalten, auch noch 1699 darauf eine 3 jährige zollfreiheit erhalten: es ist aber wegen mangel fremder Kaüfer nicht zu stande gekommen.)

Der Statwapen enthält einen Rohten Adler, samt darüber stehenden halben Mond, zwischen dessen in die höhe gekehrten spitzen ein Stern im weissen Felde zusehen.

IX. Unter ihren alten Gerechtigkeiten sein enthalten unterschiedene Wiesen und andere Landgüter, so sie von den alten Markgrafen zu Brandenburg, theils kaüflich, theils aus sonderbaren gnaden bekommen: unter welchen eines von den ältesten ist ein stük wiesewachs, die Prentzlow genannt, ienseits der Elbe in der Prignitz, welche sie A. 1225 von dem ersten Fürsten zu Anhalt Fürst Henrichen, als damahligem Vormund der Markgrafen Johansen und Ottens kaufsweise erhalten, wovon die urkunde albereit, aus gewissen ursachen, in der Fürstl. Anhalt. Historie IV. Th. IV. K. s. 528. 529. angeführet worden. Ich wil sie aber dennoch, wie wohl nicht so blos, sondern mit Markgraf Ludwigs, des Aeltern, bestätigung von A. 1334, hier wiederholen, und zwar in folgenden worten:

Ludovicus Dei gratia Br. & Lusatie Marchio, Comes Palatinus Reni, Dux Bavarie, Sacrique Romani Imperij Archi-Camerarius Prudentibus Viris & Discretis Consulibus cum Universitati *Civitatis* Werben Presentibus & futuris graciam suam & omne bonum. Noti & incliti fidelitate ac Constantia quam per experientiam actualem nobis per Vos comprobavimus exhibitam Privilegium infra scriptum quod vidimus in toto & in omni sua parte legale, duximus approbandum, Vobis *per* nobilem *Virum Heinricum Comitem Aschanie quondam tutorem Marchie Brandenb. bone memorie* datum & concessum prout sequitur in his verbis:

Heinricus Dei grat. Comes Aschanie & Tutor Marchie Brandenb. omnibus audituris seu hanc paginam visuris in vero salutari salutem. Cum humana sepe negotia vetustatis morsibus attenuata depereant & eorum notitiam commutet posteritas successiva, nisi certis notis in pagina designentur ea que modo gerimus literarum indicijs confirmamus: Scire cupimus universos tam presentis temporis quam futuri quod *Nos una cum nostris Nepotibus de Brandenburgh* pro quodam debito persolvendo, habito super consilio, tam Nobilium quam ministerialium discretorum *Burgensibus de Werbene* vendidimus Pratum unum *Printzlow* & bona illi fluvio qui *Sure* dicitur, attinentia, cum omnimoda ipsorum proventuum perceptione, & volumus ut titulo proprietatis, sibi jam dicta bona, prefati Burgenses libere possideant ac usurpent, Ita quod *communitas de Werbene* ea capiat perpetuo possidenda, Statuimus etiam *Advocatum Civitatis* sepius memorate Auctoritatem habere judicandi in bonis jam dictis, secundum consvetudinem Advocatorum, nec ad aliquem alium judicem habere respectum causa judicandi, sive querimonias deferendi bonorum, hominum predictorum. Quod ut in presenti robur obtineat firmitatis & ratum permaneat in futurum presentem super hoc paginam studiose conscriptam, nominibus testium explicatis: videlicet Comitis *Ulrici de Luchowe*, Comitis *Sifrid de Osterburg* Comitis *Conradi de Tannenberg*, *Alverici*, Militis *de Kerkowe*, *Gerth de Carthow*, *Johannis Gans*, *Thegenhardi*, *Gotzwini*, *Tiderici de Osterburg*, *Heinrici* fratris sui, *Gerth de Belitz*, *Tiderici de Ecsted*, *Ottonis* Advocati *de Bertigge*, *Henrici de Stendal*, *Syfridi de Stegelitz Alberti* Advocati *de Spandowe*, *Heinrici de Küngesmarck Friderici de Kamerik*, *Johannis* & *Arnoldi de Werbene*, ac nostri sigilli munimine, nostrorumque testimonio cognatorum & ipsorum sigillo duximus roborandum. Actum Anno Dominice incarnationis Millesimo ducentesimo vicesimo quinto. Indictione octava.

Predictum siquidem Privilegium ad instantiam vestram devotam, quoad omnes articulos, in ipso positos, & specialiter, ac nominatim, *Pratum Printzlow* quondam dictum quod nunc. *Silva Colpin* nominatur, approbamus, approbatas ratificamus, & prout rite, & rationabiliter possidetis, adeptique estis, presentibus confirmamus. In cujus rei testimonium, presentes conscribi, sigillique nostri appensi munimine jussimus communiri. Testes hujus rei sunt *Altmannus de Segenberg*, nostre Camere Magister *Henningus de Buch*, *Ludekinus de Wedel*, Milites *Albertus de* Wolstein Curie nostre Magister, *Eblirius de Blanckenburg*, Secretarij nostri dilecti, cum alijs fide dignis. Datum *Spandow* Anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo quinto feria secunda post Dominicam qua cantatur Letare.

(Vermöge dieses briefes besitzet die Stat Werben noch ietzo zwei stükke ienseit der Elbe,

he. Das 1. ist der Kalpin, welches aber keine Wiese, sondern eine Elslake und dabei gelegener Luch ist, das auch wegen der niederung vermuhtlich niemahls eine wiese gewesen; mag aber darum hier eine wiese genennet werden, weil das vieh hier auf die weide getrieben wird; wie dann die beide dorfschaften, Roddan und Gläben, das recht haben und geniessen, so wohl zu geschlossenen, als ungeschlossenen zeiten, ihre vieh dahin auf die weide zutreiben.

Das 2. ist die Süre, welches kein flus, wie hier gesagt wird, sondern wiesewachs von etwa 300 guten fudern, und eine viertel meile vom Kalpin ab- und längst dem Havelstrohm gelegen ist, wo er in die Elbe fält. Der Verfasser der urkunde hat allem ansehen nach von der lage und beschaffenheit dieser stükke nicht deutliche begriffe gehabt, und alles unter einer wiese Prinzlow, die er wegen der Elslake auch den wald Kalpin nennet, begriffen. Es könnte auch sein, daß vor zeiten ein klein flies oder bach der gegend gewesen, des namens Süre, der aber ausgetruknet oder sonst vergangen: und würde dann der erste Verfasser von 1225 richtig, der zweite von 1335 aber unrichtig sein, und was ausgelassen haben.

Annalista Saxo ad A. 1056 gedenket eines Schlosses Prizlava, welches bei dem einflus der Havel in die Elbe gelegen gewesen. Vermuhtlich hat das Kalpin oder Prenzlow zu diesem Schlosse gehöret und davon den namen bekommen; und auf den am zusammenfluß der Elbe und Havel gelegenen so genanten Seegebergen gestanden; wiewohl sich davon keine spur weder in den nachrichten bei der Stat, noch auf den bergen selbst findet, welches sandberge und mit eichen bewachsen sein. Weil beides der Kalpin und die Sürwiesen an der Herren von Quitzow gebiete gränzen; und es daher allerhand Streitigkeit gesetzet: so hat man 1496,) nach Kilian zwischen beiden örtern und den Seegebergen gränzen gezogen und einen rezeß darüber aufgerichtet, und ist bei der gränzziehung Churfürst Johannes selbst zugegen gewesen.)

Ged. Markgrafen haben auch noch in eben dem jahre 1225 andere güter an der Elbe und Havel samt der Fischerei von der Markgräfin Mechtildis und den beiden Markgr. Johann und Otten erhalten. Ingleichen in dem folgenden Jahre 1226 das Fehrrecht von Ihnen geschenket bekommen, welches nachmahls A. 1365 Markgraf Otto, aus der Baierischen familie von neuem bestätiget, inhalts nähststehender urkunde.

Nos Otto Dei gracia Brandenburgensis & Lusacie Marchio sacri Romani Imperii Archicamerarius Comes Palentinus & Bavarie Dux coram universis & singulis tam presentibus quam futuris recognoscimus in hijs Scriptis lucide protestantes, quod constitutis coram nobis fidelibus nostris dilectis Consulibus opidi nostri Werben quasdam litteras vetustate consumtas nobis exhibuerunt supplicantes humiliter, ut eas de speciali gratia innovare dignaremur quarum tenor de Verbo ad Verbum sequitur in hec Verba.

Johannes & Otto Dei gracia Marchiones Brandemburgenses omnibus scripti presentis inspectoribus salutem. Quoniam que Scripto commentandur ab humana non facile memoria labuntur notum esse volumus universis presentem paginam perlegentibus, quod nos intuentes pium ac fidelem affectum dilectorum Civitatensium nostrorum de Werben nobis quam sepius exhibitum ipsis tanquam benemeritis pro parte vicem rependere volentes *ejusdem Opidi naulum* damus, omnem proventum quem inde percepturi eramus, Communitati Civitatis assignantes & eidem usui qui actenus ad Nos pertinebat totaliter renunciantes cujus rei testes sunt *Heinricus* Pincerna, *Teodericus & Heinricus Fratres de Osterburch, Gerhardus de Beliez, Goswinus de Boizeneburg, Albertus de Nyendorp, Gerhardus Advocatus de Saltwedele, Alvericus de Kercowe, Halt. de Angeren, Albertus Salie, Albertus de Rederisdorp, Johannes & Alardus Auca* & alij quam plures. Actum apud Havelberg Anno Domini MCCXXVI. XII. Kal. Mai.

Mechtildis Dei gracia Marchionissa & ejus filii Johannes & Otto Marchiones Brandenburgenses. Quoniam que scripto commendantur ab humana non facile memoria labuntur, placuit ea de quorum oblivione oriri potest confusio literis eternare, unde notum facimus universis presentem paginam inspecturis, quod nos diversis & importunis incommoditatibus *dilectorum Civitatensium nostrorum de Werben* compassi ipsorum inopiam & defectum pro parte sublevare volentes bona nostra ipsi Civitati adjacentia & nobis vacantia citra Albiam & secus aquam que *Obula* dicitur sita in aquis, pascuis, pratis, virgultis sive in alijs quibuscunque usibus dedimus eis-

eisdem. Ita quod eis & eorum succesſoribus ad ipſorum communem uſum perpetuo ſic duraturum: Volumus inſuper ut ejusdem noſtre *Civitatis judex* ſi quid ſuper ipſo fundo a nobis dato judicandum emerſerit *plenam ibidem judicandi habeat poteſtatem.* Et in ſufficiens hujus ſcripti noſtri teſtimonium decernimus hanc cedulam ſigilli noſtri impreſſione muniendam. Teſtes autem qui facto huic aderant hii ſunt, *Sifridus Comes de Oſterburg, Ulricus Comes de Luchowe, Volradus Comes de Dannenberg, Theodericus & Heinricus, Fratres de Oſterburch, Gerardus de Belitz, Goswinus de Boizeneburch, Heinricus de Stendal, Gerardus Advocatus de Saltwedele, Alvericus de Kercow, Johannes Auca, Fridericus de Kemeric, Arnoldus de Werben* & alij quam plures. Datum apud Sehuſen Anno ab Incarnatione Domini MCCXXV.

Nos vero ipſorum juſtis precibus inclinati ipſas Litteras cum omnibus ſuis clauſulis & articulis innovamus ratificamus, approbamus & tenore preſentium confirmamus, volentes ipſas a nobis, heredibus ac ſucceſſoribus noſtris perpetuis temporibus inviolabiliter conſervari. In cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum. Preſentibus Nobili Viro *Johanne Domino de Kotbus*, Strenuisque viris, *Petro de Bredo, Martino de Rungendorp, Hermanno de Wolkow, Hermanno Muſarker* militibus, *Heinrico de Schulenburg, Gundelino de Bartensleven* & *Heinrius* & *Sorberig* & quam pluribus alijs fide dignis. Datum Werben Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Sexageſimo Quinto ante Dominicam qua cantatur oculi feria ſexta.

Uber dieſes Fehrrecht, oder das recht eine Fehre zuhalten, haben mehr gedachte Markgrafen Johann und Otto auch einen Teutſchen gnadenbrief faſt von eben dem dato den 13 Mai A. 1226 ertheilet, welches (von dem Baieriſchen geſchlecht der Markgraf Ludwig 1351, von dem Hohenzolleriſchen geſchlecht Churfürſt Friedrich II. 1463 und Johann Sigismund 1610, 22 Mai, und Churfürſt Friedrich Wilhelm 1643, 24 Jun. zu Stendal beſtätiget. Wir wollen dieienige beſtätigung hierher nehmen, welche von Friedrich dem II. oder jüngern noch vorhanden, die auch noch mehrere freiheiten in ſich hält, und alſo lautet:

„Wy Friederich de Jünger von Gottes „Gnaden Marggraff to Brandenburg, und „Burggraff to Nürrenberg bekennen apen„bar, mit dieſſen Brive vor Unß, unſere „Erven, und Nakommen Marggraven to „Brandenburg und ſüſt vor allen, dat vor „unß ſint geweſen, unſe leve Rathmann „unſer Stadt Werben, und unß hebben be„wiſet einen Briff, de Beſathlick is to wer„gande üm ſynes Olders willen, unde be„den Unß flißigen und olhmodichlicken dat „wy oy den ſylven Briff, von unſer Gna„den wollen zügen und beſtatigen des ſylven „Brives Lud und Inholdens ſint von Worde „to Worde in diſſer nachgeſchrevenen Wiſe.

„Wy Lodewig von Gottes Gnaden „Marggrave to Brandenburg und to Lu„ſatze, des heyligen Römſchen Reichs over„ſte Kämerer, Palantzgrave by dem Ryne „Hertzog to Beyern und to Kernthen, Greve „to Tyroll und to Gertz und Vagt der Go„deshäuſer Aggeley Triend und Brichſen. „Bekennen openbahr in dieſen Brive, vor „allen dede myt gegenwertig ſint und erken„nen werden, dat vor unß geweſen ſint, un„ſe leve getreue Rathmanne unſer Stadt „tho Werben, und Unß bewieſen hebben einn „nuen Briff, de von Olders wegen vergahn „und verſenget was und beden othmodiglich, „dat wie ober denſulben Briffes Lud ſin in „duſſen nach geſchreben Worten.

„Johannes und Otto von Gottes Gna„den, Marggraven tho Brandenburg, al„len de deſſe gegenwertige ſchriffte beſchauen, „Heyl Gnade und alles Gudes. Nachdem „dat alle Dienck de in Schrifften begrepen, „und beſtetiget worden, nicht lichtlichen uth „den Menſchen Gedancken mogen fallen, „ſo thun wie wiethlicken, allen den die du„ſen gegenwertigen Breff anſehen, oder hö„ren leſen, datt wy hebben angeſehen den „treuen denſt, unſer leven getreuen Rat„mann und der Meynen Burgern, unſer „Stadt Werben den ſie unß racken, und „entwerſſt mit guden willen bewiſen hebben, „und hebben darumme erkant er Gebrecken, „und mangerhand Ungemack de wy in um „yres getreuen Dinſt willen belohnen und „wandellen. Unde wy geben one dorth be„tringe und befeſtinge unſer vorgenanten „Stadt de Schepp vere, de wy wente an „deſſen hütigen tag gehabt hebben vor Wer„ben mit aller Nut und Frucht, de darvon „kommen mach, in thokomen tyden ewigli„cken bey der Stadt to Werben to bliven, „mit aller Freyheit, Gerechtigkeit, da wy „do ſulve Fehre in gefunden, und aldeslang „in beſeten hebben. Wy wollen ock ernſtli„cken

„cken, und verbeden mit Krafften dieses „Breves, das nemand Scheppberen inne „hebben effte holden soll uppe der Elven, „twischen Werben, und Wittenberg went „alleine mit als den Kanen, darinnen noch „wagen, noch perde ope fahren müge. Ock „geben wy und verlaten desser vorgeschreve„nen Stadt to Werben und den meynen „Burgern darin, also denn Gudere, als „uns fry und los sint worden bey der Elven, „und an der Habelen, an beden Staden, „in ackern, an wisen und wischen an hol„ten, an werdern, an vischerey, uppe der „Elven uppe der Habelen, und in den kle„nen watern, ette seen, de da by belegen „sint, gegen der Stadt, mit aller Nut, und „Frucht, de davon komen kan. Unde son„derlicken gewen wy ock, to einer ewigen „weyde, die Mesche, mit andern Feldern, „de twischen der Elven, und der Stadt to „Werben bylanck dem dycke baven und bened „den der Stadt belegen sint, und bestedi„gen alle dese verschreven Güder, so gantz„licken, und vollkomlicken by unser Stadt „to Werben ewiglicken to blyben, mit aller „Freyheit und Rechtigkeit, hoheſt und sy„dest, sonder allerley Bekümmerunge, und „Hindernis, also dat wy, und alle unse „Nakomlinge, in den Fürstendome der „Marck to Brandenborg der Neyrlinge „Rechtigkeit effte eygen mit anne beholden. „tüge deser stück sin die besten Lude Henrick „Schencke, Diedrich und Henrich Bro„der genant von Osterburg, Gewart „von Belitz, Gotzwyn von Boitzenborg, „Albrecht von Nyendorpe Gewarth un„ser Vogt to Soltwedell, Holt von An„gern, Albrecht Sulven, Johann und „Alard, geheten Ganse, und mehr ehr„bare Lude de loven werdich syn. to eyner „besten und ewigen Betügnis der sulven stü„cke, dat se von Unß, und allen unsern Na„komlingen, ewiglicken, stede und beste ge„halten hebben wy dessen Bryff, gefestet, mit „unsern anhangenden Insiegell, de gegeben „is to Habelberge, na Godesbort, dusent „twe hundert Jar, in dem söß und twinti„gesten Jare, in den drütteinden tage, der „Meygen Manthen. Nach Erkentnisse al„ler Rechtfertigkeit an dessen vorgeschreve„nen Bryffe, wollen wy, unsern leven ge„kreuen Rathmannen to Werben, ehre „möglicke Bede nicht enthören, und hebben „in den sylven Briff, mit allen artickellen, „darin begrepen, verewigt befestet, und gna„diglicken bestediget, mit wollbedachten Mo„de, und hebben das to einen grotern Ge„loven und Bekandnisse, unser Insiegel la„ten hangen, an dessen sulven Briff. Des„ser Ding sin tüge, de Erbare Lude, Dippolt „Helte, unser Marschalck, Wilhelm von „Wamprechte, unser Schenck, Bartelt „von Ellenhusen, unser Kuckemeister, „Otto von Helte, Ritter, und Alard „Ber, unser Vagt, mit andern erbaren „Luden Genugh. Gegeben do Werben „nach Godes Bort, dryttein hundert Jahr „in dem ein und veftigsten Jahr, in der „Middewecken in dem heyligen tage to Pin„gesten, Nunn nach der Inseckung aller be„harlicken Gerechtigkeiten an dessen verschre„ben Breve, wollen wy Friderick, mehr „genant, unsern leven getreuen Rathmann „to Werben ere moylicke Bede nicht gewei„gend, noch enthoren und hebben an dysen „selben Breff mit allen Articuln darin be„grepen sin, verneuet, befestet, und gne„diglicken bestediget, mit gudem wohlbedach„tem Mode und hebben des to uhrkunde, „grotern Geloven und Bekandnis unser In„siegel, vor Unß, unser Erben und Na„kommen wetlicken laten hangen, an deßen „sylben Breff. Dessen Dinge synt tüge, de „Ehrbahren Lude Ared von Luderitz, un„ser Hauptmann, Hanß von Blohmen„dahl, unser Vogt, Johann Sabell und „Petrus Daberinn, unser Cantzeley Scri„bere, Geben to Arntborg na Christi un„sers Herrn Gebort, viertein hundert Jahr „darna im drey und sechzigsten Jahr, am „Dienstage na Valentin Presbuteri & Mar„tiris."

Bei Churfürst Johann Sigismund bestätigung lieset man in Johann und Ottens brief am ende: weil man mit dem wort Meygen Manthen nicht ferrig werden können, an dessen stat: Weinachten, welches gar keinen sinn hat.

Die freiheiten der Stat überhaupt, hat auch Otto aus Baiern folgender massen bestätiget:

"Wi Otto von Godes Gnaden, Marggreue tu Brandenborch vnde tu Lusicz, des heiligben Römischen Rickes ouerste Kemerer, Palanzgreue bi Rine, vnde Hertoghe in Beiren, bekennen openbar in dißem Briefue, vor vns vnde vnsen lieuen Bruder, Hern Ludewighe deme Römer, Marggreuen tu Brandenborch, dat wi willen vnde scholen die Ratmanne, Ghilden vnde Meyne Borghere vnse lieuen, tu Werben behalden vnde ewelicken laten bi allen eren Rechten vnde

Vriecheiden, Gnaden, vnde allen guden Wonheyden, die sie van oldinghes ghehat hebben, oder ghebruckt hebben, vnde willen en die meren vnd betern, vnde nicht minren oder krencken. Ok wil wi en vnde scholen die Briue halden ewichlicken, die sie van den alten Vorsten, Marggreuen tu Brandenborch, vnsen Vorvaren, vnde von Browen Annen, der Herthoginnen von Bretzslow, vnde von dem Hochgeborn Ludowiche, Marggrauen tu Brandenborch, vnsen liuen Bruder vnde ok von vns hebben, vnde vernyen vnde stedighen en ok die mit dießem Brieue. Were auer, dat sie jenghe Brieue hadden, die verdorben weren von altere, oder von andere redliker vorsümniße, die sie vernyet wolden hebben, die schole wi en vernyen, wanner sie dat von vns eyschen. Vnde willen die Lyninghe yres Leens und Gudes, die wi en nu dun, stede vnde gantz holden. Mit Orkunde dißes Briues, die verseghelt is mit vnsem Ingheseghele deme grötzten. Des sind Tüghe de Erwirdighe Vader in Gode, Her Hinrick Bisschop tu Lebuz, vnde die vesten Lüde, Hans de Husmer Ridder, Wedeghe von Wedel, Hinrich von der Schulenborch, Güntzel vyn Bertensleue, Claws Bismarcke, Dyderick Mörner Proueſt tu Bernowe, vnde ander erbar Lüde ghenuch. Ghegheuen tu Werben nach Godes Ghebort, dritteinhundert Jar, darna in den sestighesten Jare, des neghisten Donredaghes vor dem Palme Daghe.„

A. 1403 am tage Simonis und am abend allerheiligen zwölf bohten hat Margraf Jobst der Stat 2 hufen und einen hof im Wulfswinkel gelegen, geschenket, und von allen abgaben befreiet.

Daß auch kein fremder äkker, wiesen oder güter behalten solle, darüber hat Churfürst Joachim I. 1525 einen gnadenbrief ertheilet, Joachim II. aber A. 1570) nach Margar. erneuert und bestätiget.

Hierher gehöret auch die Zollgerechtigkeit. Es wird nemlich von allen aus- und durchgehenden gütern der Landzoll erleget; ingleichen was von korn und andern wahren alhier eingeschiffet wird und die Elbe hinunter oder hinaufgehet. Eben so müssen auch die in der nähe herum gelegene dörfer, wenn sie gleich die Stat nicht berühren, dennoch von ihrem korn und andern gütern, so sie anderswohin verfahren oder verkaufen, den zoll erlegen. Dieser stehet zum theil dem Raht zu, welcher selbigen A. 1541 von Churfürst Joachim II. gegen 800 fl. erhalten. Auch muß hierher verzollet werden, was mit der kahnfähre zu Röbel, Abbendorf und Gnevesdorf übergehet: wie dann auch an der Sandauischen Fähre ein Nebenzoll angeleget worden; wiewohl die Stat wieder die gedachte Kahnführer viel einzuwenden hat. Dieses alles aber hat mit dem Elbzoll, dessen oben IV. Th. I. K. IV. §. f. 960. gedacht worden, nichts zuthun.

Sonst sezt die Fähre ienseit der Elbe an entweder an der Stat, oder am Quitzöbelschen ufer, und ist nach dem vergleich von A. 1496 das dorf Quitzöbel gehalten das anland zugeben, wo es die Fährleute am bequemsten finden: wogegen aber die von Quitzöbel freie fuhre zugenieſſen haben.

Die Fischerei erstrekt sich auf der Elbe so wohl, als auf der Havel so weit, als der Stat gränzen gehen; und gränzet auf der Elbe oberhalb mit dem Königl. Amt Tangermünde, unterhalb mit Quitzöbel bei dem so genannten Krügerswerder, da der Herren von Bülow Fischgerechtigkeit angehet. Auf der Havel hat die Stat einige anfechtung gehabt, ist aber bei ihrem recht 1724 geschützet und bestätiget worden.

Unter den pächten, so E. Magistrat hebet, ist auch die Pfefferpacht. Es sein nemlich vor der Stat 5 Windmühlen, so einzeln Einwohnern zuständig. Diese geben E. H. Magistrat jährlich für iede mühle 1 pfund pfeffer, welches mit 8 gr. pfleget bezahlet zuwerden. Und hat vermuhtlich der Magistrat zum aufnehmen des algemeinen besten der Stat gewissen Einwohnern die mühlenstellen umsonst überlassen und nicht mehr als ein pfund pfeffer in recognitionem dominii beibehalten. S. oben II. K. XL. §. n. 24. f. 266.

A. 1343 hat Ludwig der Aeltere dem Raht 1½ hufe landes bei der Stat gelegen, geschenket: Prudentibus & discretis viris consulibus civitatis *Werbin* . . . dedimus donavimus presentibus damus & donamus unum mansum cum dimidio ante civitatem prenotatam situm a fluvio dicto *Werunge* incipientem usque ad fluvium dictum Aland protendentem, quem strenuus vir dictus de *Redingesdorp* . . tenuit & possedit cum omni . . . Zeugen sein gewesen *Deck, Lindowe, Wolffsteiner, Husener* pincerna, *Lochis, Helbe* milites & *Hasso de Wedel* Senior. Dat. Stendal die B. Thome.

A. 1369

A. 1369 ist sie mit in den münzvergleich mit Otto aus Baiern getreten, wie oben II. K. s. 163. angemerket worden; sich auch mit den übrigen Stäten in einen vergleich darüber eingelassen, münze zuschlagen und sich darin einander wieder männiglich, der sie beeinträchtigen möchte, zubeschützen: Und desser pennighe schal me twe punth gheven vor das Mark sylvers ꝛc. Und met den die dasse munthe heben scal men kopen und vorkopen, und schal anders neyne lichte pennynghe gheliken dessen pennynghe vor vul nemen by der Stede Kore, sonder de lichte pennynghe machen yder man wol nemen nach oren weren und dessen pennynghe 1369. ꝛ nach Himmelfart.

Auch ist ein schein vorhanden von Markgraf Otten, daß die Stäte auf die verabredete 5700 mark, 2240 mark abgetragen:

"Wir Otto von Gods Gnaden Marggreve tu Brandenborg bekennen und betügen, dat vnse lieve getrewe Ritter, Knechte und Manne vnser Lande der alten Mark und dartu vnse live getrewe Ratmanne, Gildemeistere und gemeine Borgere vnser Stede Steyndal, Gardelegen, Zehusen, Tangermünde, Osterborch, Werben und Havelberg, und die Gebure in denselben Lande, die darzu gehoren, hebben vns affgekofft unser Münte in der alden Marcke vor vif dusend Marck und sevenhundert Marck Brandenborgschen Sülvers und Gewichtß, in aller Form und wise, als die Bribe utwisen, die wie en darober gegeben hebben, deßulben Geldes hebben die vorgenante vnser Stede twe dusend twe hundert Marck und viertig Marck Brandenborgschen Sülvers und Gewichts an guden Gelde uns bereidet und genzlich entrichtet, darmede wie geloset hebben unser Orbure in den vorgenanten unsern Steden, wo sie vorset was. Sunder die Land scolen uns noch geben drie dusent Marck veftich halben hündert Marck und trye Marck desselben Brandenborgschen Sülvers und Gewichts. Dat Geld scolen vnse Houetlüde und Diener op unse Kosten ut dem Lande bringen, und uteyden binnen drei Jahre ope drey sunte Mertens Daghe, die negest komen, als den dritten deil des vorgenanten Geldes vp sunte Mertens dach, die schierst kumpt, den andern dridden deyl vp sunte Mertens dach ober eyn Jare, und den lesten dritten deyl vp sunte Mertens dach, die negest kumpt vort ober twe Jare. Und wen man dat Geld utbringet, so scol man dat antworden den Ratmannnen ut vnsen Steden, de darto gekoren worden. Deßelben Geldes scal man denne vefteynhunder March geben vor den tins, den men alle jare ut der Münte pflach to gewende, und ok vor die Jare, also dat man einen yslicken geben scal je vor dat Punt Geldes twe Marck Brandenborgschen Sülvers, und dar scal ein islik Man gantz genúghe an hebben. Dat scole wie vermogen sunder allerleie Argelist. Und mit den andern Gelde, dat ober die vefteinhundert Mark uten Lande kumpt, scal man nach Rade unser Mannen und Ratmanne vnser vorgenanten Stede lósen unse Renten und Gud in Steden und Landen, die wie versettet hebben, also dat dat vorgenante Geld anders nirgend angekeret scal werden, vp welcker der vorbenanten Tyde dat Geld gevelle oder vpbracht werde. Des to Urkunde hebbe wie unse Ingesiegel an dießen Brief laten hengen. Darober sint gewesen die vesten Lúde Gevert de Alvensleve, unser Voget tu Tangermunde, Lippold de Bredo unser Marschalck, Riddere, Claus de Bismarck unse Houemeister, Güntzel de Bertenslebe, Hinrich und Hennich de Schulenborch, Gevert und Hinrich de Alvensleve, Brúder, und Albrecht ere Vedder, und der erbar Man, Her Rudolf Provest tu Stendal vnse oberste Scriver, und die bescheiden wisen Lúde die Ratmanne vnser Steden Berlin, Frankforde und ander erber Lude genuch, gegeben tu Tangermúnde na Gots Gebort dritteinhundert Jare, in dem negen und sestigesten Jare, den Monnendaghs na dem Sundaghe, als man singhet Iudica me Deus in der Vasten."

A. 1542 unterm dato Werben am tage Simon. und Jud. hat E. H. Magistrat von dem damahligen Komtor Thomas von Rungen auch das Jus patronatus, und die bestätigung von Churfürst Joachim II. 1544 erhalten. Um auch den kosten einigermaßen zustatten zukommen, welche die Stat wegen der Elbteiche beizutragen hat, ist ihnen vermöge gnadenbriefs unterm dato Kölln a. d. S. ꝛ nach Estomihi 1568 die freiheit ertheilet worden, in geschlossenen zeiten 150 scheffel weizen zu verschiffen. Und A. 1556 hat diese Stat mit Seehausen und Osterburg von Churfürst Joachim II. die freiheit erlanget in beschlossenen zeiten von Bartholomäi bis Lichtmesse mit fremden ausländischen, oder Hamburgl. geld zuhandeln oder korn einzukaufen, welches

vor-

vorrecht Churfürst Johann Sigismund A. 1618 bestätiget. Vergl. V. K. XI. §. f. 33.

X. Unter den sonderlichen Begebenheiten dieses Orts sein vor andern die viele Kriegesgeschichte, so sich albier zugetragen: dann das land albier ist so beschaffen, daß es dem kriegenden theile, so es im besitz hat, zu einem merklichen vortheil dienen kan, selbiges auch wegen des zusammenflusses der Elbe und Havel gleichsam 2 flüsse behauptet. Und erzehlen daher unsere Geschichtschreiber, daß nicht allein der Kaiser Henricus Auceps ihm angelegen sein lassen, diesen ort zubefestigen und wieder die Wenden zubertheidigen, sondern auch der Kaiser Heinrich II. albier eine zusammenkunft angestellet, und die Wenden den Christlichen glauben anzunehmen und den bisher verweigerten (zehend zugeben bewogen. Helmold L. I. C. XIIX. f. 55. Postquam autem placuit piissimo Caesari Henrico, curiam celebrare in *castro Werbene*, quod est iuxta Albiam ad experiendos animos Slavorum venerunt omnes *Principes Winulorum* in praesentiam Caesaris seque imperio ad bonum pacis & subiectionis obtemperaturos protestati sunt. Und ist dieses vermuhtlich geschehen A. 1012. Dann in diesem jahr erzehlet Annalista Saxo, daß Kaiser Henrich nach Seehausen, und von da, ferner nach Magdeburg gekommen, welches der rükweg von Werben gewesen. In natale S. Matthaei *Sehusen* venit (rex) postera die Magadaburg venit. Eccard. T. I. f. 423.) Wiewohl sie hernach wegen übler bezeigung des Markgrafen Dietrichs oder Theoderici rükgängig worden, und diese Stat wieder eingenommen und verstöhret. Und hat der Kaiser Konrad II. zwar darauf das Schlos fester gemacht, und mit stärkerer besatzung versehen, auch ums jahr 1033 einen landtag albier gehalten. Die Slaven aber haben im folgenden jahre solches dennoch mit list wieder erobert, und die besatzung getödtet, mithin drei Grafen und vierzig von Adel auf dem Rahthause erschlagen, und die Stat gänzlich ausgebrannt. Der Kaiser Heinrich III aber hat ums jahr 1050 sie von neuem wieder erbauet. Was massen auch hernach an diesem ort eine Kommenturei aufgerichtet worden, ohne zweifel um denselben besser wieder die unglaübigen zubertheidigen; auch Albrecht der Bär im jahr 1160 die Kirche albier gestiftet, und den Johanniterordensbrüdern übergeben, davon ist in dem vorhergehenden III. und IV. §. meldung geschehen. Ingleichen hat Dietrich, Albrechts des Bären iüngster sohn, den namen von Werben, *Theodericus de Werbene*, geführet, wie wir in Albrechts des Bären, und dessen Nachkommen leben sehen werden; da auch des treffens um diese gegend wird gedacht werden, in welchem Markgraf Johannes Anhalt. geschlechts den Bischof von Halberstat, Meinhard, gefangen bekommen.

Daß die Stat auch in andere algemeine angelegenheiten eingetreten, haben wir oben hin und wieder gesehen. S. I. K. VI. §. f. 17, 21, 25, da sie an das Erzbisthum mit vereigenet und VII. §. f. 28, da sie vom Bisthum Halberstat zu lehn gegangen I. K. VII. §. f. 29. Da sie mit versetzet worden, II. K. f. 164. Da sie theil genommen an der Münzpacht. Daß sie zum Witthum der Markgräfin Anna gehöret, wird unten IX. K. in den Arneb. Gesch. X. §. zuersehen sein.

Welchergestalt auch die Stat und Einwohner mehrmahlen, wegen aufenthalt verbanter personen in ihrem Gottesdienst gehindert, und dadurch der Magistrat genöhtiget worden deshalb bei dem Pabst sich zubeschwehren, erhellet aus nachfolgender Bulle des Pabsts Bonifacius an die Geistliche Richter, darin dieser ihr verfahren gemisbilliget und eingeschränket wird:

Bonifacius Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Honestis & humilibus supplicum votis illis presertim que divini cultus augmentum & animarum salutem concernunt libenter annuimus istaque quantum cum Deo possumus favoribus consequimur opportunis. Sane petitio dilectorum filiorum *Rectorii parochialis Ecclesie nec non Proconsulum, Consulum & Universitatis opidi* Werben Halberstadensis dioceſis nobis nuper exhibita continebat, quod sepe contingit dictum opidum ex eo Ecclesiastico subici interdicto quod a nonnullis Judicibus tam a Sede Apostolica vel ejus legatis deputatis vel ipsorum subdelegatis sive Commissariis diversis fungentibus auctoritatibus, quam etiam ab Ordinarijs Civitatis Halberstadensis & dicte Dioceſis ac aliorum locorum tam in personas extraneas accedentes ad dictum Opidum & ad illud declinantes causa ibidem commedendi vel bibendi seu etiam pernoctandi quam etiam incolas & habitatores ipsius Opidi & alias inibi lares suos foventes vel aliqua bona immobilia habentes ibidem excommunicationis

cationis seu interdicte sententie fulminate existunt vel eisdem est ingressus Ecclesie interdictus & quandoque predicti Judices mandant in eorum processibus vel interdum vigore Provincialium aut Synodalium constitutionum prohibetur ne in dicto opido etiam post recessum talium personarum excommunicatarum, vel quibus est ut prefertur ingressus Ecclesie interdictus per dies & interdum per Menses aliquot divina officia celebrantur absque culpa predictorum *Rectoris, Proconsulum, Consulum & Universitatis* propter que Divinus Cultus diminuitur & exinde diversarum animarum pericula subsecuntur ac Populi devotio a Divinis officijs retardatur atque lentescit. Quare pro parte dictorum *Rectoris, Proconsulum, Consulum & universitatis nobis* fuit humiliter supplicatum, ut providere ipsis super hoc de opportuno remedio paterna diligentia curaremus. Nos igitur qui diebus nostris divinum Cultum augeri Cristianique populi devotionem conservari ac animarum periculis obviare intensis desiderijs affectamus, hujusmodi Suplicationibus inclinati, prefatis Rectori, Proconsulibus, Consulibus & Universitati, ut postquam hujusmodi persone quacunque etiam auctoritate excommunicate & quibus est ut prefertur ingressus Ecclesie interdictus, si que ad prefatum Opidum accesserint & ibidem commedendo vel bibendo aut etiam pernoctando moram traxerint, etiam si in eodem Opido Lares suos foverint vel ibidem aliqua bona immobilia obtinuerint, *dummodo Proconsules, Consules & Universitas predicti illos realiter inde expellant*, vel inde sponte recesserint in eodem opido in ipsorum Proconsulum, Consulum & Universitatis presentia divina officia excommunicatis, & interdictis exclusis celebrari libere possint, dum tamen opidum ipsum specialiter non fuerit Ecclesiastico suppositum interdicto. Nec id Rectori, Proconsulibus, Consulibus & universitati prefatis aut alicui seu aliquibus eorundem contigerit specialiter interdicti tenore presentium de speciali gratia indulgemus, Apostolicis nec non hujusmodi provincialibus & synodalibus Constitutionibus & alijs contrarijs non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud S. Petrum. VI. Kl. Junij Pontificatus nostri Anno Undecimo.

Es lässet sich aber das jahr eigentlich nicht bestimmen, in welchem dieses geschehen: weil der Päbste viel sein, welche den namen Bonifacius führen; sonst auch keine umstände vorkommen, aus welchen sich das jahr angeben liesse: ausser, daß sich mehr briefe gleichen lauts finden, auch einer von 1402, darin er sich Bonefacius IX. nennet.

XI. Wir wollen uns aber zu dem, was in dem verwichenen jahrhundert bei u. mit dieser Stat vorgegangen, weil die alten urkunden ausser dem, was in den vorigen §. §. angezeiget worden, wenig an händen geben, wenden: unter welchen ist, daß der Königl. Dänische General Fuchs A. 1626, nachdem er zu Tangermünde eine schifbrükke schlagen lassen, und über dieselbe gegangen, wie wir in den Tangerm. Gesch. mit mehren gesehen, solche nebst allem vorraht daselbst abbrechen und anher nach Werben bringen lassen, und ferner von Havelberg über dieselbe anher gekommen, hieselbst sein lager aufgeschlagen, und folgends durch die Altmark ins Lüneburgische zu dem König von Dännemark gegangen.

Nachhero aber als König Gustav Adolph den krieg in Teutschland zu führen angefangen, und A. 1631 die Kaiserliche aus Pommern vertrieben, den Kaiserl. General Tilly aber, welcher mit einem theil seiner armee in dem Magdeburgischen stund, wahrzunehmen vor nöhtig erachtet, und daher den schlus gefasset, sich an einem festen ort an der Elbe niederzulassen, und zuerwarten, was es mit den Kaiserl. waffen gegen die vereinigte Stände in Ober-Teutschland, und mit dem misverständnüs zwischen den Sachsen und Tilly, für einen ausgang nehmen würde: so hat er zuvörderst der Stat Werben, als eines passes, sich gesucht zuversichern. Hat deswegen, wie er im anmarsch war, den Obersten Baudis vorangeschikt, welcher mit 1000 pferden durch die Elbe gesetzet, und die Stat des nachts überrumpelt, auch 300 Kaiserliche fusvölker vom Lichtensteinischen regiment gefangen genommen. Der König mit den Stabsoffiziern haben den 11 Jul. ihr quartier in der Stat genommen; zum lager aber ist die Mersche, eine gegend zwischen der Stat und Elbe nahe bei den Elbteichen

oder dämmen erwehlet worden, welche sonsten zu der alten Sächsischen Kaiser zeiten die ergiessung des wassers aufzuhalten gemachet, ietzo aber an stat einer schanze gebrauchet ward. Uber den flus ward zugleich eine brükke gebauet, und auf dem Werder, da die Havel in die Elbe fleust, eine feste Schanze angeleget: weil er dergestalt der zufuhre von lebensmitteln auf der Havel mächtig gewesen, der feind ihnen aber von hinten nicht einfallen können. Die Schanze war auf einem stük land gebauet, das mit den Sürwiesen nur an einem ort zusammen hing. Dieses wurde durchgraben und solchergestalt die Schanze mit ihrem stük landes zu einer insul gemacht: und machte man den anfang am 30 Jul. Man befestigte sie mit dreifachen palisaden, und legte einige reduten und batterien an, um den Elbstrohm und die Havel von daraus bestreichen zukönnen. Und obwohl der General Tilly, der inzwischen mit einem theil seiner armee nach Hessen gegangen war, um Landgraf Wilhelmen von der Leipziger einigung abwendig zumachen, solches zuhintertreiben gesuchet; und daher mit der ganzen armee auf Werben gegangen, und am 26 Jul. auf der andern seite der Stat sich gesetzet, in hofnung den König wieder von dar zutreiben, auch das Königl. lager beschossen, wovon zugleich die Kirche zu Werben, wie oben gedacht, auch die Statmauern das ihrige empfunden: so ist doch nichts weiter als etliche scharmützel zwischen der reiterei, in der hauptsache aber nichts vortheilhaftes vorgegangen. Als der General Tilly mit dem Graf Pappenheim nach Werben im marsch begriffen war: schikte der König von Schweden 3 regimenter ihnen entgegen, welche auch unversehens einige Kaiserliche überfielen, niedersebelten und ziemlich beute machten, iedoch den anmarsch nicht verhindern konnten. Weil er aber weder den König zu einer schlacht bringen, noch dessen festes lager anzugreifen sich getrauet, anbei mangel an lebensmitteln zuleiden angefangen: so hat er sich am 28 Jul. zurük gezogen, und sein lager auf etliche tage bei Tangermünde aufgeschlagen, wovon in den Tangermündischen Geschichten umständlicher meldung geschehen: ist hernach auf Wolmerstät und ferner in Sachsen gegangen, bis es endlich zu der berühmten schlacht bei Leipzig gekommen. Indessen ist Landgraf Wilhelm von Hessen zu dem König ins lager bei Werben gekommen, und daselbst mit ihm in ein bündnüs getreten; der König aber, nachdem er zuvor die Schanze durch den Obristen Rose besetzet, und daß die Altmark dem Rosischen regiment monatlich ein gewisses geben solte, verordnet, am 14 und 28 April über die daselbst gemachte schifbrükke dem Tilly nachgegangen, seinen weg auf Brandenburg, und von dar auf Wittenberg nehmende, bis er endlich denselben bei Leipzig erreichet, und nach erhaltenem siege seine waffen in Ober-Teutschland ausgebreitet. Es ist auch diese Schanze in der Schwedischen militz händen geblieben, bis nach dem Pragischen frieden A. 1635 der Churfürst zu Sachsen auf Kaiserliche seite getreten, und darauf zu anfange des Okt. dieselbe durch den Obr. Ungar weg- und den Kommendanten darin Obr. Leutenant George *Patrulium* gefangen nehmen lassen; welcher sich aber der Schwedische Feldherr Bannier, der sonsten sich zu Tangermünde gesezt hatte, zu anfang des Mai A. 1636 wieder bemächtiget und lebensmittel dahin schaffen, auch die alte festungen erneuern lassen, dennoch aber geschehen lassen müssen, daß sie im monat August, gleich wie andere Stäte an der Havel, Brandenburg, Ratenau und Havelberg, den Kaiserlichen und Sächsischen wieder in die hände gekommen. Jedoch er brach am 18 Okt. wieder auf, und eroberte sie nach erhaltenem sieg bei Witstok, im monat Okt. wieder. Weil es aber in dem folgenden jahr 1637 mit der Schwedischen armee wiedrig her ging; in dem der Feldherr Banier sich nach Pommern begeben, der Churfürst George Wilhelm aber sich mit den Kaiserlichen und Chur-Sachsen vereiniget, und folgends Ratenau und Habelberg sich ergeben müssen: so hat der Schwedische General-Major Ruth, sie den 5 Aug. gleichfals, und zwar ohne einige gegenwehr, ohngeachtet er mit lebens- und kriegesvorraht versehen gewesen, von freien stükken übergeben, weshalb er dann nachmahls zu Wismar enthauptet worden.

A. 1642 hat die Schwedische armee sich wiederum bei Werben gelagert, und ist am 23 März über die geschlagene schifbrükke gegangen. Endlich aber als A. 1642 zwischen der Königin in Schweden und Churfürst Friedrich Wilhelmen ein stilstand verabredet worden: so hat selbiger diese Schanze, wiewohl mit nicht sonderlicher zufriedenheit der Schweden, niederreissen lassen, in welchem stande es dann nach der zeit mit derselben verblieben.

A. 1644

A. 1644 aber sein die Kaiserliche unter dem General Gallas wieder über die schifbrükke gegangen.

Von dieser Schanze werden sonst nachfolgende reime gelesen:

Der Schweden König that bawen gutt
Die Schantze bey Werben zu seiner Huth. Ao. 1631.
Welche Churfürst Friederich Wilhelmß Rath
Durch Haubtmann Strantzen rasiren that. Ao. 1641.

(Die gute lage und gelegenheit die schifahrt zubeobachten, hat damahls die Schweden veranlasset, einen wasserzoll hier anzulegen. Es ist aber derselbe, nachdem die Schanze dem Churhause wieder in die hände gekommen, aufgehoben und nach Lenzen verleget worden.

Im übrigen ist leicht zuerachten, daß die gute Stat durch das hin und herziehen, und einquartirung der kriegsheere sehr mitgenommen worden: wovon sich iedoch nicht, wie bei anderen Stäten, eine genaue nachricht gefunden. So viel hat man noch wissen zuerzehlen, daß die gärten und haüser vor dem thor niedergerissen, und aus dem ziegelhof eine redute gemachet worden. In dem betrübten jahr 1636 aber, da Bannier mit dem kriegsheer bei Werben stund, lies er am 20 Jun. im lager durch öffentlichen trommelschlag bekaunt machen 1. daß die soldaten sich weder an den Adel, noch an die Bürger vergreifen solten. 2. Daß die Prediger allen schutz geniessen solten. Dann es war in 8, 9 meilen kein Prediger zufinden. 3. Daß niemand entfliehen, und alle sicherheit finden sollte. Dann es wurde in der Altmark wenig gesäet und geerntet, weil flüchtete, wer flüchten konte.)

XII. Feuersbrünste sein zwar einige hier gewesen, aber nicht von der grösse, wie man wohl sonsten an vielen orten gesehen. Dergleichen eine sich geaüssert ums jahr 1596 so fünfe der besten haüser am markte samt ihren hintergebaüden weggenommen.

Eine andere A. 1659 im ausgang des winters in der Judenstrasse, hat gleichfals fünf haüser in die asche geleget.

Noch eine A. 1666 den 12 März, welche ihren anfang in der Judengasse genommen, und zwar bishero die gröste gewesen, gleichwohl aber nur 15 haüser verzehret.

A. 1674 sein 2 haüser am markte abgebrannt, dergleichen kleine auch A. 1692, 1693, gewesen.

Von dem Gewitter A. 1689 ist oben III. §. f. 16 bei erwehnung des thurms meldung geschehen.

Von dem vor dem Elbthor auf der Marsche entstandenen, aber bald wieder eingegangenen gesundbrunnen. S. III. Th. II. K. XIII. §. f. 603.

Pestzeiten sein hier gewesen A. 1626, 1636, 37, so mehrentheils von den hier einquartirten völkern entstanden, wiewohl sich keine gewisse zahl der verstorbenen findet. A. 1682 aber hat diese gefährliche seuche hier abermahl überhand genommen, und ihren anfang in einem Bürgerhause am markte gemachet, hernach das ganze jahr durch gewähret. Man hat davor gehalten, daß sie aus Magdeburg anher gebracht worden, und sein bei 305 Menschen kleine und grosse daran gestorben.

Unterm Vieh aber hat sich A. 1617 ein wiewohl von boshaften menschen herrührendes sterben geaüssert: indem der scharfrichter zu Seehausen, als welcher zu Werben auch gebrauchet wird, mit dem gemeinen hirten und Statknechte, hier zu Werben ein verständnüs gehabt, und dem vieh die haut am halse zurükgezogen, darauf mit einem pfriem durch das fleisch in die brust gestochen, hernach die haut wieder zurük gehen lassen, und dadurch verursachet, daß das vieh in kurzen sterben müssen; nachhero aber ihnen das fleisch, talch und haut, als eines nicht von krankheit gestorbenen, sondern auf eine besondere weise geschlachteten viehes zu nutze gemacht. Dieses hat dann eine zeitlang so gewähret, und hat man nicht gewust, was es mit dem viehsterben für eine beschaffenheit hätte: nachdem sich sonsten dergleichen nirgend in dem lande eraüget. Es ist aber endlich durch eine bettelfrau an den tag gekommen, welche in eines von gedachten thätern hause einen starken topf mit fleisch kochen siehet, und um etwas ihr zugeben bittet. Das kind des hauses theilet ihr darauf ein grosses stükke mit, die frau hergegen vermeinende, daß es aus kindheit geschehe, spricht: es dürfe ihr nicht so viel geben. Dieses antwortet aber, sie hätten dessen gnug: wenn ihr vater und knecht zu hause kämen, so brächten sie allezeit mehr mit, welches sie hernach einsalzten und assen; dieses entdekket die frau dem Burgermeister alhier, und werden darauf die leute gefänglich eingezogen, und nach gnugsamer untersuchung der Sache am leben gestraft.

(XIII. Vor der Stat lieget der Drudenhof, ein name, der leicht liebhaber finden möchte, die ihn von dem Drusus würden herholen wollen, oder von den Druiden: aber die hofnung ist vergebens. Der namen kömmt von einem her, der diesen Hof bewohnet, und Drude geheissen.

Zu der Stat gebiet gehöret das Heinholz, ein gebüsche, davon die mast der Stat allein gehöret, die hütung aber auch den Einwohnern von Nitzau zustehet; und der Eichwerder, welcher der Stat allein zukommt, aber das unglück hat, daß der Elbstrom fast täglich abwäscht, und stükken davon reißt, und macht, daß ein baum nach dem andern, weil er dem fall nahe ist, umgehauen werden muß, mithin zubesorgen, daß endlich nichts davon werde übrig bleiben. Weil das dorf Nitzo mit diesen gebüschen gränzet: so hat E. Raht und Bürgerschaft A. 1668, 20 Okt. und 1690. 21. Aug. mit den Einwohnern desselben wegen der gränzen sich vergleichen: da dann absonderlich ein grosser anwachs von land zwischen dem Eichwerder und Nitzowischen holze von beiden theilen in anspruch genommen, iedoch endlich dem dorfe Nitzow zugeeignet worden. Es bestätiget inzwischen dieser anwachs das, was vom abwaschen der Elbe IV. Th. I. Abth. I. K. I. §. f. 952. gesaget worden. Von der bis hierher gehenden Wische s. oben V. K. XV. §. f. 46.

Ein theil vom gebiete der Stat lieget, wie schon erwehnet, ienseit der Elbe in der Prignitz. Auf demselben ist die oben gedachte Süre und die Prinzlow, das Elsholz oder sogenannte Elslake oder Kolpin gelegen, welche iedoch nicht von besondern belang ist: könnte aber beträchtlicher werden. Von beiden siehe oben XI. §. f. 31-33.

Die vor der Stat gelegene Ziegelscheune hat vor dem grossen krieg dem Magistrat zugestanden: ist aber 1631 durch denselben ganz zu grunde gerichtet, iedoch von vier Rahtspersonen 1691 wieder aufgebauet worden, welche laut Chfl. verordnung selbige so lange zubesitzen berechtiget sein, bis der Magistrat selbigen die verbesserungskosten ersetzen und sie solchergestalt wieder lösen kann.

Das Lager, welches der König von Schweden A. 1631 bei dieser Stat gehabt, ist sowohl überhaupt, als auch insbesondere der ort im lager, wo des Königs gezelt gestanden, noch ietzo ganz kentbar, als welches leztere über den andern boden noch um 1 fuß höher, darneben auch noch die merkmahle zusehen, wo küche und keller gestanden, und wie die wache vor des Königs gezelt aufgezogen. Bei dem Elbteich haben die Schweden auf den halben man verdeckt gestanden, auch an dem Elbteich verschiedene batterien und reduten anfertigen lassen. Einen richtigen abris von diesem Lager und der Stat siehet man im Theatro Europ. der mit dem noch vorhandenen nachlas vollkommen übereinkommen soll.

Durch das Werbensche gebiet gehen 3 hauptgraben, die Wässerung, der Taube Aland und die Beverlag, über welche ebenfalls noch ordentliche Schauen angeordnet sein; die aber die theilnehmende für sich und aus eigenem trieb beobachten, auch eine Schauordnung unter sich halten, so von dem Obergerichte bestätiget wird.

Zu Hindenburg ist noch ein überrest von einem alten Schloß oder Burg vorhanden, und nach Hosemanns beschreibung des Herzogthums Lüneburg, soll es ein Raubschloß gewesen sein: wiewohl es vorher auch wohl kann wider der Wenden einfälle sein gebrauchet worden. Das dorf soll von dieser Burg den namen bekommen haben. Es kann auch wohl das haus oder schloß eines Commentors gewesen sein: gestalt dann der Orden an diesem Dorfe gewisse gefälle, nemlich 4 Akkerleute und vier Kossäten nebst dem jure patronatus hat. In der Kirche vorm altar ist Joachim von Rintorf begraben aus Gethlingen laut folgender aufschrift: Anno 1582. 29 Octob. obiit in Gethlingen Reverendus ac nobilis Dns. Joachimus a Rintorf cuius anima requiescat in pace aetatis suae 55. Weil er Reverendus heist, und sein in stein gehauenes bild ein buch in der hand hält: so ist es vermuhtlich ein commentor oder einer von den Vicariis gewesen, welche nach Werben gehöret und hier ihre vicariat verwaltet; wie dann auf dem Kirchhof noch 3 häuser befindlich sein, welche Vicarienhäuser genennee werden. Als ein räthsel ist anzusehen gewesen, wann ein paar getrauet worden, davon die braut eine rechte mutter und stiefvater, einen rechten vater und auch eine stiefmutter noch am leben gehabt. Sonst macht der um die Geschichte wohlverdiente Hr. Abel diesem kleinen ort, der sein geburtsort ist, viel ehre.

A. 1327 hat Ludwig der ältere 2 talent weniger 20 pfenninge aus diesem dorf dem Ple-

Plebano in Arnem geschenket: Nos Ludovicus . . . dedimus & per presentes donamus plebano in Arnem & suis successoribus nec non sacerdoti ibidem proprietatem omnimodam super duobus talentis viginti denariis minus in censu mansorum & arearum ville Hindenburg cum plena libertate & commodo . . . presentibus nobili viro Domino *Bussone* comite *de Manfelt.* Domino Segero preposito Stendalienſi ac Henrico de Luchowe . . . Datum anno 1327 in crastino Sancti Thome Apostoli.

Das erdreich um Kalberwisch ist eins von dem besten in der ganzen Mark: soll auch keine steine zeugen, sondern diejenige, welche etwa mit dem mist hingekommen sein, ganz mürbe machen und endlich gar verzehren. Die Kirche hieselbst soll A. 1164 von dem Grafen Henrich zu Osterburg sein erbauet worden: wiewohl sich davon keine weitere nachricht auch kein bildnüs dieses Gr. Henrichs findet, davon man sagt, daß es hier gewesen: wohl aber stehen über dem altar am gewölbe etliche männl. und weibl. geschlechts in Römischer tracht gemahlet: ingleichen Simson im küraß mit entblößtem haupte in dem schooß der sitzenden Delila liegend mit dem darüber gemahlten namen: Samson. Vieleicht hat man eins von diesen bildern für des Grafen bildnüs ausgegeben. Ueber dem altar stehet die jahrzahl 1536.

Bei Wallsleben hat vor zeiten eine Burg gelegen, wovon jedoch nichts mehr weiter, als der erhabene platz zusehen, wo sie soll gestanden haben.

Die Kirche, zu welcher sich die dörfer Krusemark, Hohenberg, Gr. u. Kl. Ellingen halten, lieget mitten zwischen diesen dörfern im freien felde, und wohnet bei derselben niemand, als der Prediger und Küster; welche bewandnüß es beinahe auch hat mit der Polkritzischen Kirche, wobei iedoch noch ein Adelicher hof ist. In Nieder Göhren ist eine kleine aber ganz gewölbete Kirche, welches man auf dem lande nicht so leicht findet. Doch vergl. Ristät bei Kalbe.

Zu Krusemark ist eine glokke, an welcher sich folgende aufschrift befindet: Gherardus de mon. de Campis me fecit anno Domini M.CCCC.XC. benedictus qui venit in nomine Domini osanna in excelsis. Dieser Gherardus de Campis ist eben derjenige, welcher die grosse glokke zu Erfurt gegossen. In der Kirche zu Krusemark sein 2 grabmahle von stein, und zwar des Obristwachmeisters, Hrn. Erdmann von Krusemark, kniend in Mannsgrösse mit dem denkspruch: Gott allein die Ehre; und des Obersten Hrn. Adams von Krusemark, welcher bei der eroberung der Festung Bonn sein leben eingebüsset, befindlich. Daß Markgr. Ludwig ums jahr 1334 die bede in diesem dorf, ingleichen das dorf Iden, die helfte des dorfs Scharpenloh und den zehend der hufen im Kruge an Arnold von Russow versezt, erhellet aus dem noch vorhandenen brief: In vigilia beate Elyzabet obligavimus . . . Arnoldo de Russow villam dictam *Ydem* cum omni jure . . . precariam in villa *Krusmark* medietatemque ville dicte *Scharpenloch* & decimam mansorum dictorum im *Kruge* pro trecentis marcis argenti Brandenburgensis. Reservantes . . . Ludw. Rel. T. VII. f. 10. n. 15.

Das dorf Polkritz hat vor zeiten dem Abt zu Ilsenburg Halberstätischen sprengels zugehöret, und ist unter den Kirchsachen noch eine abschrift von einem brief vorhanden, in welchem Gr. Albrecht von Arneburg, Albrechts des Bären sohn, diese güter dem Abt vereigenet:

Ego *Adelbertus* Dei gratia *Comes in Arneburg* universis Ecclesie fidelibus in perpetuum. Noverit universitas fidelium tam presentium quam futurorum, quod consideratis & discussis motibus temporalibus nihil perpetuum, nihil salutiferum sit, perituri seculi lene & miserabile invenimus blandimentum. Unde stabilitatis alicuius solliciti edificare fundamentum desideravimus participes fieri divini obsequii & orationum *fratrum in Ilseneburg.* Et quemadmodum *avus noster Adelbertus* pie memorie *Marchio in Brandenburg* bona eorum in *Polkritz*, ab omni iure quo ei tenebantur, plenissime absolvit, ita & nos ad exemplum ipsius, ab omni jure si quod erat quo nobis teneri videbantur, bona eorundem *fratrum in Polkritz* plene & a qualibet prorsus absolvimus exactione. Nullam penitus Bedelli & officiales nostri rogandi, precipiendi, sive sollicitandi ex parte nostra habeant autoritatem, Nulla nobis sint ibi hospitia, nulla prorsus servitia; sed bona predictorum fratrum, sive culta, sive inculta, sive postmodum colenda, usibus eorum serviant penitus profutura. Ut autem hec nostra donatio rata & in concussa futuris postmodum permaneat temporibus, sigilli

nostri

noſtri impreſſione roboravimus, adhibitis idoneis teſtibus, quorum nomina ſubter annotata ſunt. *Rodgerus de Vivlinge, Gerhardus de Belitz, Teoricus Dapifer, Heidenricus & Adelbertus de Bortfelde, Alardus de Harrhem, Heinricus de Wontbuſch, Johannes de Giſenſchlage, Hermannus de Rorbeck, Volradus & Theodoricus de Eckſtede* & alii quam plures Anno Dominice incarnationis milleſimo centeſimo & quarto, conſcripta a Godofredo Curie noſtre Capellano.

Dieſelbe güter aber hat 1535 der Abt Henning denen von Woldiken überlaſſen laut folgender abſchrift: Wir Henning von der gnade Gottes Abt des Stifts S. Peter und Pauls zur Ilſeneburg Halberſt. Biſchofthums ordens S. Benedicti bekennen in dieſem offenen verſiegelten briefe vor uns und unſere nachkommen, daß wir haben verliehen und gegenwärtig verleihen, den Erbaren und Ehrenveſten Hans Woldicken von Arneburg ſamt ſeinen vettern Chriſtoffen und Antonius gebrüdern auch Woldicken genannt, und ihren rechten Männlichen leibes und Lehnserben auch denen Erbarn Hans und Arendt von Lüderitz ſeligen nachgelaſſenen kindern, und ihren rechten männlichen leibs Lehnserben mit unſerm dorfe und hof Polckritz, mit aller zubehörung des dorfes und hoffes im Felde, an Akkern, holzungen, mit aller gerechtigkeit und zubehörung und mit allem, womit unſer Kloſter gedotiret und geſtiftet iſt, und von alters gehabt hat nach laut und inhalt der verſiegelten donation und privilegien ꝛc. Anno 1535 am tage Georgii martyris. Wann auch von Nieder Gören erzehlet wird, daß ſich daſelbſt ehedem ein Abt aufgehalten: ſo iſt es wohl wahrſcheinlich ein Abt von Ilſenburg geweſen, den die gelegenheit und geſunde luft des orts dazu veranlaſſet. Es iſt auch daſelbſt ein ſchöner Springbrun, den man gar für einen geſundbrunnen halten wollen, weil ein blinder dabei ſehend worden: und hält er zwar die probe von gallâpfeln; es iſt aber ſolches zum geſundbrunnen noch nicht hinlänglich, und befindet ſich bei mehr quellen, die deswegen nicht für geſundbrunnen gehalten werden. Die angeführte nachricht hat auch keinen gewiſſen mann.

In Altenzaun, einer filia von Polkriz ſtehet aus den Papiſtiſchen zeiten noch eine Kapelle, worin meſſe gehalten worden: ietzo wird ſie zum taufen und trauen gebrauchet. Das halbe dorf haben ehedem die Schlegel beſeſſen, welchen es Markgr. Ludwig mit andern gütern verliehen:

„Wi Ludowic . . bekennen . . dat wi „den erbern Luden, Claus, Konen, Wern„her brudern, vnd Fridriche Fridrichs „dem got gnedick, ſin ſone eren veddern, „geheyten die Slegel, hebben verlegben „vnd verlihen en alle ere gut, dat ſi von „vns hebben gehat, vnd to rechte hebben „ſcolen, dat is dat halue dorp to Olden„thun mit eren houe, dar ſie vns dinſtes „plichtig van ſin, vnd in demſelvin dorpe „drittehalue huue, beyde dat gut to Ru„dowe ouer elue, to Belitz vnd to gro„ten Ellingen ſeuen ſtücke geldes, in dem „dorpe to Vintzlowe, mit allem rechte, „dat vierde deil des dorpes to Getlingen. „In dem dorpe to Pletz dri ſtücke geldes. „In dem dorpe to Bertekowe twei ſtücke „geldes. In dem dorpe to Gorbeslage „ener hufen, vnd enes birdels tegheden, „ſamenden hant, in alle den rechten eren „gnaden, vriheit vnd mit allen nutten, „to beſitten, an allerleye hindernizze, als „di vorgnanten Slegel alle die gut de vor„geſcreuen ſtan, von olden margrauen to „Brandenburch vſen voruaren, den got „gnade, hebben gehat vnd beſeten. Ok „vorlihe wi den vorgnanten Claus, Konen „und Wernher, die vormvntſchaft, al„les des gudes, dat Fridrich des egenanten „Vridrichs dem got gnade, ſon, van rech„te, en drepen mach, in rechter vormunt„ſchaft wiſe to vor ſtan, alſo lange dat he „to ſinen iare kome, vnd dat ſie eme re„chenſcap dun wenne he to iaren komet, als „ſik von rechte geboret. In cuius &c. *Te„ſtes* Deck, Wolfſteiner, Huſener, Bom„brecht, Lochir, Helbe, Th. Zickowe, „Haſſe de Wedel ſenior, *Gerike* Wolf „cum ceteris. Datum *Stendal* anno do„mini MCCCXLIII. feria ſecunda poſt „Thome.

Iden hat einen ſee neben ſich, deſſen oben im IV. Th. II. Abth. II. K. III. §. ſ. 1084. nebſt der in hieſigen gefilde befindlichen Bieberlake ib. ſ. 969. gedacht worden. Bei erzehlung eines zufals, wodurch eine magd mit einem bal geworfen, und etliche tage hernach geſtorben ſei, wird einer gewohnheit, da junge mägdchens von den jungen eheleuten auf Oſtern einen bal abfodern, gedacht, davon man gleichwohl hinlängliche nachricht nicht in erfahrung bringen können.

Das

Das IX. Kapittel.

Von den kleinen Stäten und Flekken in der Altmark.

I. Ursprung des namens Arneburg.
II. Anfang des orts.
III. Anmuhtige lage des Schlosses; unterschiedene Markgrafen, so auf demselben gewohnet.
IV. Ehemahlige Abtei und Benediktinerkloster alhier.
V. Wird von Kaiser Henrich II. dem Erzstift Magdeburg geschenket.
VI. Jetziger Zustand der Kirche und dero Prediger.
VII. Grabstein eines Priesters aus den Katholischen zeiten, und auf dessen andern seite befindliche Hebräische aufschrift.
VIII. Statgerechtigkeit und namen des Magistrats daselbst.
IX. Alte freiheiten des Rahts und Bürgerschaft, dero nahrung, Statwapen, Jahrmärkte.
X. Allerhand vorfallenheiten mit der Stat.
XI. Kriegesläufe, Feuerschaden, Pestzeiten ꝛc.
XII. Einige nachrichten vom lande.

Diese haben zwar auch ihre Magistrate und andere Gerechtsame und Freiheiten: weil sie aber nicht unmittelbar der hohen Landesherrschaft unterworfen, sondern theils Amtsäßig sein, theils unter dem Adel stehen: so werden sie den bisher erzehlten nicht gleich, sondern in einem niedrigern staffel gesetzet, mithin auch Mediatstäte genennet, und ihrer gleichfals sieben gezehlet. Weil es aber mit der sieben zahl etwas hart hält sie hervor zubringen: so wil man sich an selbige auch nicht eben binden, sondern sich vergnügen diejenige zubenennen, von welchen man gewisheit hat, daß sie diesen namen führen, und sein solche Arneburg, Arendsee, Kalbe, Bismark, Apenburg, Bezendorf und Buch; von welchen Arneburg und Buch unter Tangermünde, Arendsee unter dem amt gleiches namens, Bezendorf und Apenburg unter den von Schulenburg, Kalbe und Bismark unter den von Alvensleben stehen.

I. Arneburg.

Arnaburg, Arnaburch, Arneborg, auch Harnaburg, wie sie in alten nachrichten genennet wird, ist eine kleine Stat zwischen Tangermünde und Werben an der Elbe und in dem ehemahligen Balsamerlande gelegen, und so genannt, entweder von einem so Arend, Arnold oder Arnd geheissen, oder welches warscheinlicher von Arnd, welches im Niedersächsischen ein Adler heist, (und so viel sein soll, als Adlersburg, nicht eben dem Römischen Adler zum andenken, dessen gegenwart den alten Einwohnern nicht eben so gar angenehm dürfte gewesen sein, sondern weil es vermuhtlich hier vor zeiten viel adler gegeben, die auch vieleicht zum Märkischen Adler, anlas gegeben; bevorab) da der Adler ein bekanntes wapen aller Altmärkischen Stäte ist. Mag auch wohl so viel sein als Ehrenburg, gleich wie Arnold so viel, als Ehrenhold heist.

(II. Daß Arneburg im X jahrhundert schon bekannt, und ein ort gewesen, welcher als ein gränzschlos wieder die einfälle der Wenden, und diese im zaum zuhalten gedienet, erhellet daraus, daß Kaiser Heinrich II. A. 1005 denselbigen wieder befestigen lassen. S. oben I. Th. I. K. V. §. 9. Und allem ansehen nach hat Henrich der Vogelsteller oder Otto I. hieselbst schon ein schlos erbauen lassen, als welche mit den Wenden am meisten zuthun gehabt; selbiges auch einem tapfern und wohlverdienten Grafen eingeraümet, welche solches mit dem daherum gelegenen lande behauptet, und daher Grafen von Arneburg und das land eine Grafschaft genennet worden. Angelus schreibet daher f. 38 nicht ohne allen grund, daß Kaiser Henrich I. schon eine starke besatzung in Arneburg gehabt: und bei den Geschichtschreibern treffen wir verschiedene Grafen von Arneburg auch die Grafschaft Arneburg selbst

selbst an. Unten im IV. §. werden wir einen Thitmar und seine Grafschaft Thitmari comitatum antreffen, deren auch Otto I. in dem stiftungsbrief des Klosters Bergen, in Meibomii Chronico Monast. Bergens. s. 1. Opp. T. III. s. 290 schon A. 936, und in einer urkunde des Stifts Quedlinburg in Maderi Antiquit. Brunsv. s. 105. A. 937. gedenket. dieser Thitmar hat zu Henrichs I und Otto I zeiten gelebet, und ist A. 959. in dem krieg wieder die Wenden geblieben. Annal. Saxo in Eccard. Scr. T. I. s. 300. Nachgehends findet sich Bruno, welcher A. 977. verstorben: *Bruno Comes Arneburgensis* miles per cuncta laudabilis obiit II. Kal. Decembr. Annal. Saxo, der es dem Ditmaro ad h. a. Leibn. Scr. Br. T. I. s. 343 abgeborget, iedoch diesen, der Harneburgensis schreibet, verständlicher gemacht. Wann es richtig ist, daß beim Ditmaro s. 355. ad a. 998 anstat *Bernaburg*, oder wie Annalista Saxo beim Eccard T. I. s. 367. hat, *Hornaburh*, müsse Arneburg gelesen werden, wie ganz wahrscheinlich ist: s. oben I. Th. I. K. V. §. s. 9: so hat der Kaiser Otto dieses schlos bei seiner abwesenheit dem Erzbischof Gieseler anvertrauet, und dieser es schlecht wieder die Wenden behauptet, wie wir unten X. §. sehen werden; welches iedoch geschehen, weil der Markgraf Lotharius nicht zugegen, und vieleicht in angelegenheiten des Kaisers auch abwesend gewesen, der sonst die aufsicht drüber gehabt, cuius Lutharii curam civitas praedicta tunc respiciebat. Ditmar. s. 556 und mit ihm Annalista Saxo am angef. o. A. 1006. komt Graf Wernizo oder *Wernharius* in Kaisers Henrichs II. gnadenbrief vor, s. unten V. §. Civitatem Arneburg totam in Pago Belesem in *comitatu* autem *Wernizonis* sitam: welcher daß er Lotharii sohn gewesen, auch am angef. orte des Ditmari und s. 396. ingleichen dem Annal. Sax. zuersehen, auch daß er seines vaters ehrenstellen erhalten: wiewohl er selbige durch eine begangenemordthat auch wieder verlohren. Es wird aber hiervon an seinem ort weiter gehandelt werden: inzwischen kann Eccar. Gen. Princ. Sax. L. II. c. V. p. 74, des Hrn. Archiv. Nolten Diss. de famil. Veltheim. und des Hrn. Rect. Schötchens Leben des Gr. Wiprechts, ingl. des Hn. Hofr. Lenzens Grafensaal hier von gelesen werden, welcher leztere davon im V. K. umständlich handelt. Inzwischen hat der aufenthalt des Kaisers und der Grafen allerhand leute von verschiedenen stande nach sich gezogen, bis endlich eine kleine Stat daraus entstanden, wozu dann auch die lage an der Elbe nicht wenig mag beigetragen haben. Das Schlos ist ietzo zwar öde: mag aber ehedem ein schönes gebaüde gewesen sein. Es ist in die länge gebauet und nähst dabei eine Kapelle, in welcher A. 1712 annoch etliche zweifach gewölbete theile vorhanden, so dem ansehen nach eigentlich zum Gottesdienst gebrauchet worden. Das übrige theil, so auch mit gewölben versehen, mag zur wohnung oder andern behältnüssen für die Hofstat sein gebrauchet worden. In dem thurm waren gleichfals noch zwei gewölbe übereinander, beginnete aber alles dachlos zuwerden, und folgends einzugehen; hätte auch wohl wegen der noch vorhandenen guten gewölben, und insonderheit der schönen aussicht auf die Elbe verdienet erhalten zuwerden: insonderheit da es überdem mit einer starken mauer beschlossen, der ganzen Schlosplatz aber noch mit einer sonderlichen und ziemlich hohen mauer und tiefen graben vor derselben umgeben gewesen; daher es auch in den bald anzuführenden freiheiten, eine Veste, die Veste zu Arneburg, und in der oben I. K. VII. §. s. 2. 4. angeführten verschreibung von A. 1196. Burchwardum, sonst auch Castrum genannt wird: allein die zeit hat sich davon meister gemacht, und man ist der zeit zuvor gekommen, die mauern meistentheils abgebrochen und die steine zum neuen bau und ausbesserung einiger Bürgerhaüser angewendet. Der graben aber ist noch in gutem stande.

III. Diese wegen höhe des orts und herum gelegener niedrigungen sehr anmuhtige lage hat auch verursachet, daß unterschiedene Markgrafen und Markgräfinnen alhier ihren sitz genommen, des Albrechts Grafen von Arneburg, Albrechts des Bären sohns, der hier sein antheil bekommen, nicht zugedenken, so hat Markgraf Ludwig der Aeltere, hieselbst verschiedene gnadenbriefe gegeben, mithin sich hier gar oft aufgehalten, wie aus verschiedenen briefen zuersehen sein wird. Ferner die Markgräfinnen Anna, Markgraf Hermanns witwe, und Ingelburg, Markgrafen Ludwigs des Jüngern aus der Baierischen linie Witwe und nachmahls vermählte Gräfin zu Holstein, welche diesen ort nebst Seehausen, Werben und andern zu ihrem Witwensitz gehabt, wie ihre bald hernach folgende titulatur, u. dieser Stat ertheilte freiheiten von A. 1384 zeigen werden.

den. Ingleichen Markgraf Friedrich der Jüngere, den man den Feisten zunennen pfleget, so 22 jahr zu Tangermünde seine hofstat gehabt, auch hierselbst A. 1463 gestorben. Und Churfürst Johann, so gleichfals A. 1499 auf diesem Schlosse todes verblichen, iedoch nach Lenin gebracht und daselbst begraben, das monument aber nachmahls nach Berlin versetzet worden.

IV. Das Kirchen wesen belangend, so ist vor diesem ein Stift albier gewesen, wie es dann auch noch unterweilen das Stift Arneburg genannt, und dabei der Canonicorum auch anderer Geistlichen gedacht wird: gestalt dann auch ein grabmahl befindlich eines Vicarii: Anno Domini MCCCCXCIII die Dominica III mensis Aprilis obiit honorabilis vir Dns. *Henricus Scholtz* Vicarius Decanus in urbe *Arnborch* cuius anima re. in pa. Vergl. §. VII. woselbst sich noch eine aufschrift dieser ahrt finden wird.

Ob nun wohl von diesen personen oder des Stifts zustande selbst aus den verflossenen zeiten noch zur zeit nichts gewisses anzutreffen gewesen: so findet sich doch in den alten urkunden, daß vor achtehalb hundert, (nun fast vor acht hundert) jahren, hier ein Kloster Benediktiner ordens samt einer Abtei gewesen, welches der Kaiser Otto II. in seinen schutz genommen, der Päbst Benedictus VII. aber solches bestätiget, wie folget:

Benedictus Episcopus servus servorum Dei &c. &c. Dilectus & spiritualis Filius noster sancte sedis Apostolice dignissimus Advocatus pijssime memorie *Otto* Imperator & semper Augustus Limina Apostolorum digna Devotione visitans, ac nobis cum plurima de statu sancte Religionis tentans retulit quendam locum *Arnaburg* dictum in honore sancte Marie semper Virginis sanctique Thome Apostoli cum congregatione Monachorum regulam S. Benedicti observantium constructum in ripa fluminis Albie in *Pago Belisem in Comitatu Thitmari* situm in suum suscepisse *Mundiburdium* quem videlicet locum a quibusdam Dei fidelibus, *Bunone* videlicet ejusdem Conjuge *Friderina* nominata tradita prefate Civitatis Arneburg & totius predii ad ipsam respicientis dimidia parte & addito totius proprietatis sue jure in locis Slavonie *Clenobie, Centonie Sewerolwinsul* nuncupatis & in thori *marcau* quicquid ibi habuerunt, & in alijs plerisque locis que per singula longum narrare est in quibus cum opportune videbatur a fundamento comperimus esse acceptum. Quorum petitioni eundem locum ac Congregationem cum cunctis attinentijs ut prefatus sum in suum suscepisse professus est Mundiburdium huic loco ac congregationi paratam stabilitatem a nobis donari expostulant. Cujus petitioni assensum prebentes Nostra Apostolica Autoritate statuimus ut idem locus tali justitia ac libertate perfruatur qualem alia tenent Monasteria, que in illis Partibus nostro Privilegio Roborata Juri ac Mundiburdio Domini nostri Imperatoris videntur esse subjecta.

V. Dieses Kloster samt der Abtei und der Stat Arneburg hat hernach der Kaiser Heinrich II. dem Erzstift Magdeburg einverleibet, besage folgender urkunde:

Henricus . . Omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet & futuris notum esse volumus quod Nos ob interventum dilecte Conjugis & Conthoralis nostre *Kunegundis* & propter strenuissime servitutis officium quod fidelis noster *Tagone* Magdeburgens. Ecclesie Archipresul, non tantum nunc verum etiam antequam ad istum ordinem promoveretur exhibuit propter hoc etiam ne inutilis servi flagitium subeamus, Beneficia Domini sui sine recompensatione muneris aut servitij consumentis *Civitatem Arneburg totam in Pago Belesem, in Comitatu autem Wernizonis* sitam cum omnibus predijs seu pertinentijs que *Abbatiam ibi prius exstructam* respiciebant hoc est Areis, Villis . . . ad servitium Dei sanctique Mauricij Ecclesie Magdeburg. pro anime nostre redemptione tradimus atque donamus. Insuper autem tradimus eidem ecclesie Metropoli *centum* & *sexaginta mansos*, quorum centum de *Ziaczone* clerico nostro, *filio Brunonis* comitis cum medietate civitatis Arnburgensis, *LX* autem cum medietate alia eiusdem civitatis ab *Vnnone* comite acquisivimus. Datum Mulhusin VII. Id. Apr. A. Dom. incarnat. 1006.

(Annalista Saxo ad A. 1012. setzet hinzu: *Arnaburch* & *Frasam* ac *Pretim* urbes cum Curte una, que Esiconis fuit Comitis, suae acquisivit ecclesiae. Welchem gemäs dann auch das Chronicon Picturatum ad A. 1012 von dem Erzb. Dagon oder Tagino sagt: unde dusse Bischop begunde to buwen dussen grossen dom, *unde brachte to dem slichte, alse Arneborch, Frose, Prettyn, unde Greven Isekes-hove.*

Inzwischen erhellet aus obiger urkunde, daß ob wohl der Kaiser Oberlehnsherr von der Burg und Stat gewesen, die Stat doch den Grafen Ziaczo und Unno, Brunonis söhnen zugehöret, von welchen sie der Kaiser wieder an sich gebracht und samt dem zubehör dem Stift geschenket. Jedoch sein nachhero unter den gütern, von welchen Otto I. und sein bruder dem Erzbischof das eigenthum und lehnsherrlichkeit abgetreten, begriffen gewesen predia que habuimus in hijs Arneburg. S. oben I. B. I. K. s. 21. Und das ists, was Markgraf Ludwig 1336 dem Erzbischof von Magdeburg gegen auszuzahlende 6000 mark mit andern örtern zum unterpfand gesetzet: Arnborg mit der ganzen Vodighe vnd mit vesten, dy der ynne legen &c. Da er dieser sach halber sich mit ihm vertragen c. l. s. 29. Eben damahls hat der Markgraf auch dem Erzbisthum versprochen die rechten Pharre zu Frankenvorde vnd Gardeleue vnd den altar zu Steindal. . . vnd den *altar zu Arnborg* . . den Domherren von Magdeburg zu verleihen, davon der besondere vertrag zulesen Ludw. Reliq. T. VII. s. 35. n. 42. Auf der 38. s. n. 46. setzet der Markgraf den Johann von Buch, Henrich von Alvensleben und *Theod. de Hedewigesſen* zu seine Anwald ad presentandum vice & nomine nostro ac pro nobis Johannem de Sunthra Magdeburgensis ecclesie canonicum . . . ad primum beneficium ecclesiasticum cum cura uel sine cura ad nostram presentationem siue collationem spectans in *Gardeleue*, *Franchiuorde*, & si fuerit altare sancti Martini in *Steindal* uel *altare in castro Arnborg per* . . . predecessores nostros fundatum & dotatum. Woraus dann erhellet, daß er sich preces primarias vorbehalten.

Daß nachmahls A. 1338 Markgraf Ludwig der ältere die Pfarrkirche dem Dohmstift in Stendal vereigenet, haben wir in der Beschreibung von Stendal oben II. K. V. §. s. 27. gesehen: wie wir im gegentheil in den Lenz. Gesch. II. §. sehen werden, daß das Kirchenlehn über die dasige Kirche dem Stift in Arneburg zugestanden.

VI. Wie es aber mit diesem Gestifte weiter ergangen, muß man noch zur zeit ausgesetzet sein lassen. So viel ist doch gewis, daß alles bei der Kirchenverbesserung eingegangen, und die einkünfte nach Berlin genommen, und nur die Statkirche, welche in der form eines kreuzes gebauet, und vor einiger zeit inwendig wieder erneuert, übrig geblieben. Am Altar u. Kohr ist der Ritter S. George mit dem Lindwurm zusehen, woraus abzunehmen, daß dieses der Patron des Stifts und der Kirche sei.

(A. 1716 wurden von dem Kirchthurm durch einen heftigen sturmwind die Knöpfe und Wetterhahnen herunter geworfen. Und weil der Thurm so schon nach und nach von beiden seiten fast bis an die erde geborsten war: so ist derselbe 1728 verankert, auf der weststeite neu gedekket, von obrn bis unten übertünchet, und die ekken mit gelben quadraten gezieret, die beide knöpfe auch samt den wetterhahnen wieder aufgesetzet worden. Auch ist 1729 für die Garnison, und A. 1737 für die Einwohner und deren gesinde grosse köhre angefertiget: 1713 aber das von der Bürgerschaft und andern Gönnern 1704 erbauete Schulhaus zum Pfarrhause gemacht worden; weil das alte Pfarrhaus nicht mehr zubewohnen war. A. 1605 ist die alte Schule gebauet, welche unlängst eingegangen, und ein neues Schulhaus errichtet worden.)

Nach der Kirchenverbesserung sein zwei Prediger hier gelassen worden, welche unter der Tangermündischen Inspection stehen, deren namen, so viel man erfahren können, folgende gewesen: Andreas *Leyſenius*, welcher vermuhtlich alhier Pastor gewesen; weil er in dem Concordienbuche unter dem titul der landreiterei Arneburg die erste stelle hat. Ferner Matth. *Fridericus*, gest. 1581. Johann Wesendorf, gest. 1605. Johann *Ulrici*, gest. 1659. M. Friedrich Kind, beruf. A. 1660. gest. 1674, den 16 Jan. Johann David Böttticher, angetr. A. 1674, den 13 Apr. gest. 1684, den 14 Aug. Hr. Christian Friedrich Quistorp, des berühmten Quistorps bruders Enkel, zuvor 7 jahr lang Prediger zu Staats, in der Gardelegischen Inspection, beruf. A. 1685, den 15 Mai, gest. 1712, da ihm gefolget Hr. Joh. Gohl, welcher seinem amte noch vorstehet.

VII. Diesem ist noch beizufügen, daß sich alhier zu Arneburg ein gewisser stein auf die ahrt eines leichsteins fast drei ellen lang und einer elle breit in einem gäschen angelehnet befunden, auf welchen folgende Hebräische schrift zusehen:

אבן הזאת אשר שמת מצבה על באש לכורת
ויהוד אבתרושהל לעלמה כיום ריריורת שבת שנת
קנת לפר לאלף תישעי תנץ בה: א א א: ס ס ס.

Als

Als aber A. 1710 eine vornehme gesellschaft aus Tangermünde verlangen getragen zusehen, was es für eine beschaffenheit mit diesem stein, und zwar der andern seite desselben hätte, und zudem ende ihn umwenden lassen: so hat man das bildnüs eines Katholischen Priesters aus den vorigen zeiten einen kelch in der hand habend, darauf gefunden mit folgenden worten: Anno Domini MCCCCXIII. Die Doica. IIII. ap. ihs obijt honoratiſs Vir Ma. Gimicus Sighendus Decan. in Urbe Arnborch c9. aia. re. in. p. Ist also glaublich, daß ein Jude solchen ins geheim erkauft, und sich wollen zunutze machen. Man saget er sei von der Burg herunter geführet worden, und ist zwar ehedem an der Kirche angelehnet gewesen, nachgehends aber in stükken zerschmissen worden.

VIII. Der ort hat seine Statgerechtigkeit, und wird deshalb in den nächststehenden freiheitsbriefen der alten Markgrafen zum öftern unsere Stat, Stat zu Arneburg, und gergleichen, iedoch auch zu zeiten Stätchen geheissen; auch ein besonderes Rathhaus gehabt, welches aber 1713 für alter eingefallen. Hat auch seinen Magistrat, Burgermeister und Rahtsverwanten, Richter und Schöppen gehabt, wie deren gleichfals in ihren alten freiheitsbriefen zu unterschiedenen mahlen meldung geschiehet, auch noch ein spruch vorhanden von den ehemahligen Landshauptmann, Grafen von Pappenheim, der einige zwischen dem Raht und den Schöppen über die gefälle entstandene streitigkeiten beigeleget. Die urkunde heist also:

„Ich Wilhelm zu Pappenheim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, „Ritter, des Durchlauchten Hochgebohrn „Fürsten und Herrn Herrn Johansen Marggraffen zu Brandenburg, Churfürsten; „Hauptman der Altenmark, bekenne offenbahr mit diesem meine Brieffe vor allewe„me, die ihn sehen edder hören lehsen: Das „vor mich iegenwertig gekommen sein, meines gnedisten Herrn Börgere: Der Raht „an einen und die Schöppen mit samt der „Gemeine zu Arnburg am andern Theile, „des Gerichtes halben zu Arnburgck darumb „sie den bißher Zweytracht mit einander gehabt haben. Hebbe ich genanter Wilhelm „zu Pappenheim von wegen meines gnädigsten Herrn Sie an beiden Theilen verhöret, und mit ihrer zweyer Willigung „und Volbort freundlich entschieden, im„massen hier folget und also: Das der Ehr„sahmer Rath zu Arnburg, so sie sich im „Rahtstule vorandern, sollen Sie unter „sich aus dem Rahde einen Richter kehsen „und erwehlen, und den an die gedachten „Schöppen weisen. Die dan denselben „gekohren und erwehlten Richter nach Lan„des Gebrauch, den Eyd stanelen sollen, „und das darüber oder lenger, wo das an„ders dem Rade und Schöppen bequem „wehre, ein Richter sein, Und gleich den „andern Schöppen von dem Gerichte genies„sen, nach eines iglichen Antheill und nicht „weniger oder mehr: Unde das einweise „Geldt soll der Rahtt die Helffte, und die „Schöppen das ander Theill nehmen: Das „besagte Geldt, der Raht alleine: Und das „entsette Geldt die Schöppen vor sich be„halten: Aber die Gewedde sollen meinen „gnädigsten Herrn in allermasse, als vor „zwey Pfennige und dem Rahde der dritte „Pfenning zukommen, darvon dan der Rich„ter, seiner Gnaden Castener zu Tanger„münde, alle Jahr rechenschafft thun soll: „Desgleichen das Friede Geld sollen die „Schöppen und Richter alleine aufnehmen. „Auch ist besprochen, so es die Nohtt er„fordert das die Schöppen des kleinen In„siegels bedürffen, soll ihn der Rahtt das„selbe Insiegel wie offte des ihnen Noht und „Behuff ist, gudwillig leihen und nicht ver„sagen. Hiemit sollen alle zweyfertige Sa„chen deshalben an beyden Parteyen gericht „geschlicht und gentzlich beygeleget und ent„scheiden sein: Darbey und über sind geweh„sen die würdigen und Ehrsahmen, Er Gre„gorius Schultze Probest zu Tangermün„de, Erasmus Woldenhagen Castener, „Hans Stege Rahtmann in Tangermün„de und Jürgen Mustel Landrichter.

„In Vrkunde und mehrer Bekentnüsse „habe ich vorgenanter Wilhelm zu Pappen„heim Ritter mein Insiegel wissentlich „hengen lassen benedden an diesem Brieffe der „gegeben ist zu Tangermünde nach Christi „unsers HErren Geburt Vierzehnhundert, „darnach im Sechs und Achtzigsten Jahre, „am Freytag nach Viti des heiligen Mer„terers.„)

Es sein aber unter den Burgermeistern der vorigen zeiten insonderheit die Schwechten hier bekannt gewesen, derer einer Christoph Schwechten zwischen den jahren 1500 und 1600 diese stelle verwaltet. Nach A. 1600 aber sein dieses namens gewesen Johann

Schwechten, der ältere, Peter Schwechten, Johann Schwechten, der jüngere, Abraham Schwechten. Zu ende desselben jahrhunderts hat dieser stelle vorgestanden, Hr. George Treumann, nachmahls Königl. Preußl. Amts-Kammerraht. Die von 1713 sein Herrn Burgermeistere Christoph George Kenkel und Joachim Cubars. Rahtsverwanter, Martin Bernhard Kiepke. Jetziger zeit ist im Magistrat Herr Johann Friedrich Oldenbruch, regierender Burgermeister und Acciseeinnehmer. Rahtsverwanter Hr. Johann Daniel Köppen, so zugleich Accise Controlleur ist.

Richter und Schöppen sein zwar hier auch gewesen, ietzo aber ein- und mit dem Magistrat zusammen gezogen.

IX. Diesem hat man zugleich die freiheitsbriefe selbst, wie sie von Churfürst Ludwig des Jüngern zeiten, und A. 1352 an, in Churfürst Friedrich II. bestätigung von A. 1441 nach einander enthalten sein, nachdem eine und andere merkwürdigkeit sich darin findet, nicht vorüber gehen wollen hiebei zusetzen, und lauten selbige folgender massen:

"Wier Friderik von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenborgk, des heiligen Römischen Richs Ertz Kammerer und Burggraue tzu Nurnberg, bekennen offentlich mit diesem Briue gein allermenniglich, wann für unß komen sin Unnsere lieben getrouwen Bürger unde Gemeinde, Arm und Riche unser Stad zu Arneborg, und Unß fleißiglich gebeten haben, sulche Briue die In von Unsern Fürfarn Marggrauen unde Marggraffinnen zu Brandeborg von unserm lieben Herrn und Badere, und von unserm lieben Bruder Marggrauen Johannsen gegeben sin, zu bestetigen und zu confirmiren die von Worte zu Worte also lauden und Innholden als hernach geschrieben steet."

"Wir Ludewig von Gotts Gnaden Marggraue tzu Brandeborgh Ertz Camerer des heiligen Romischen Richß ꝛc. bekennen offenlichen mit diesem Breue, wann für Unß komen sin die worde unnse Jungge frowe Ingeborg von derselben Gott Gnaden Marggraffin zu Brandenborg Frowe und Besitzerynne des geginwertigen Landes und Veste tzu Arneborg, und die Unnsen unde öre getrouwen Borgere der Stat tzu Arneborg, und haben Unß innerlichen gebeten, als umb Rechtlichkeyt und Frieheit die Sy von Alder Gewonnheyd von Fürsten mit Brieuen gehabt haben, die En vergangen und vertorben sin, ufs neú tzu erneúern und bestetigen wollten. Daruff hat sich unser gemüte zu In geneiget und wir haben angesehen die fleißiglich Bete unser ergnanten jungen Frouwen ꝛc. daß wier bestetiget haben und bestetigen Sy und gebin frye die Ergnannten Unsern Borgern geleites und alles Czoles in allen unnsen gebieten des Kurfürstenthums zcu Brandenburg, auch daß Ergnannte unsere Borgere keiner der Unnsern Sie behindere, besetze, bekummere nicht en solle noch en möge in Vesten, in Steten und in Dörffern mit wertlichen Gerichten noch mit geistliken, Sie habin den verkündiget und geclaget ore Sachen unde Gerechtikeit für gerichte Rate oder Scheppen der Stat zu Arneborg. Auch habin wir bestetiget noch irer olden Gewonheit, daß keiner der Unnsern Hauptlewte odder Vogt gegenwortig edder nachkomende die ergnannten Unnsere Borgere versaten noch verpflichten ann fannde mit rechte edder mit unrechte. Er habe dann der unnsen edder sine sache mit recht vorkundiget vor dem Ergnannten Rade edder Scheppen tzu Arneborg. Noch habin wir gegebin und gebin derselbin ergnannten unnsen Rade, daß Sie zu richten haben über alle Hußbruche örer Statt besundern an gewaldiglichen Sachen: auch sollen oder dorffen die egnannten unnser Ratt oder Burgere unnser ergnannten Statt zu Arneborg des gegenwertigen ore Frieheitt unde Gerechtigkeiten kein der Unnsen Ambachtmann edder Vogde Richtere der State Radmann edder Dorffknaven gegenwardig edder Nachkome wiesen edder schauwen lassen besondern Ihren Erbherrn an der Gerbekamer tzu Arneborg des gegenwerdigen heiligen Gottß Huß Sante Georgen Ritters und Märters. Auch haben wier angesehen die Krannckheid Unnser Bürger und habin gegebin nach ußwisinge Irer Alten Bewisunge frie tzu wesen alles Land-Rechtes tzu Jagende, nach Rouwe nach Noth Brande, und daß keiner der Unnsern Sie bieten noch eischen nicht en mögen edder sollen; Fürder wenn von einem Thore zu dem andern und fort uf der Veste des gegenwertigen Schlosses zu Arneborg, daruf haben Unnß die egnannten Rad und Bürger unser egnannten Stat zu Arneborg geredt und geschworen daß Sie zu unnser Not wollen treten mit voller Macht, mit geschosse und mit wapen an Unnse gegenwar-

wartige Veste des Schlosses zu Arneborg und das mit liebe und mit truwen weren so sie zu der Burg were gesatzt syn. Diese vorgeschriben Frieheit und Gerechtikeid haben wir bestettiget und confirmiret, bestettigen und confirmiren sy mit crafft dießes Briues sie den ergnannten Unnsern Borgern stete und veste zu halden, sonder einigerley innfall und hülffrede noch mit keinerley Argelist. Des zu bekenntnüß und zu getzüge habin wir uyser Ingesiegel des glauben lassen hengen an diessen Brieff der geben und geschrieben ist zu Arneborg nach der Beschnidunge Cristi Millesimo tricentesimo und Quinquagesimo Secundo. in Sante Johans tage des heiligen täufers."

"Wier Friederich von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenborg des heiligen Römischen Richß Ertz Camerer und Burggraff zu Nürnberg bekennen offenlich mit dießem Brieue gein allermännlich, wenn für unß kommen sin Unser lieben getruwen Borgere und gemeine Mann und Rathe unser Statt tzu Arneborg und unß fleißiglichen gebeten haben, sulche Briue die In von Unnsen Fürfarn Marggrauen und Marggrauynnen zu Brandenborg gegeben tzu bestetigen und tzu confirmiren die von worte zu worte also luden und innhalden:„

"Wir Ingeborg etwann Marggrafsynn tzu Brandenborg, und auch von Gotts gnaden Graffinne tzu Holtzstein und tzu Stormarn frauwe tzu Arneborg, Perleberg zu Sehusen und tzu Werben, bekennen und bezügen offenbahr daß wier haben geliehen und leihen mit craft dieses Briues den wisen lüten Rathmannen zu Arneborg die nu sind und czu allen czyten vorder czukomennd werden zu gute deme gantzen stetichen Arneborg und den gemeinen Burgern allen und oren Erben und Nachkomling Unnser lieben Getruwen den gantzen Hoff zu Sluden mit allen Rechten, hogest und sideste zu allem Stattrechte, mit allen houen, mit wesen, mit wassern, mit holtzen, mit wieden mit allem Acker gewonnen und ungewonnen, mit allen Iren früchten, nutzen, raten, friheitten unde gehorungen und guten gewonheitten die von Alder und van Rechte daczu gehöret habin und noch darzu gehören und frie vor allem Pachte und Plege also die wysen lute Gericke, Düster, Heyne Sutemynne, und Cune Sutemynne und Lefartt und ore Erben Borger czu Tangermünde den vor von Unß gehabt und nu frydelich fry besessen haben den Sie und oren Eruen unde mit Cunen Sutemannen hußfrauwen, die dar lipgedinge Inne hat, alle frelich unde mit gutem willen für Unnß Unnsern ergnannten Borgern ober gelassen haben den vorbenannten hoff als vorgeschrieben ist mit allen czugehörung schullen die Dickgnannte Unnse Ratmanne und gemeine Borgere zu Arneborg eigentlichen nach Statt Rechte habin gebruchen friedelichen unde rugelichen zu besitzende zu ewiegin Czietin sunder allerlei hinder. Gezüge diesser dinge sin die Tüchtigen Erbar Lüte Matz von Brune unnse Vogt czu Arneborg, Her Johann Putzenick Prob zu Sehusen, Her Lambrecht Staffelt Pfarer zu Arneborg und Schriuer Werner und Henning Gebrüder geheissen von Eymbeck Borgseßen zu Arneborg Jacoff und Hennng Gebrüdere geheissen von Roßow, Tietrichen von Rintorff und vele mer guter Lüte den wol zu glubenden steet. Des zu einer bessern Bekenntnüsse haben wir unnser Ingesiegel mit gutem willin und wißentschaft an dießin Brief lassen hengen der geben ist zu Arneborg nach Gott gebortt dritzenhunderd und in dem vier und achtzigsten Jare des Donnerstages in den Pfinxsten.„

"Wier Jost von Gotts gnaden Marggreue zu Brandenborg und zu Merhen des heiligen Römischen Richß Ertzkamerer, bekennen öffentlich met deßen Brieue allen den die en sehen edder hören lesen daß für Unnß komen sin Unnser Ratmann von Arneborg und habin Unß gebeten daß wir In den Brieff den Sie von Ingeborch ettwann Marggrefinn zu Brandenborg und Grefsinn zu Holzstein uff iren zu Schluden haben gnediglichen bestettigen wullten. Nu haben wir angesehen Ire flieβige bete und auch große truwe die Sy zu Unß haben, und haben In sulchen Brief mit allen sinen Puncten und Artickeln bestetiget und confirmiret, bestettigen und confirmiren In den mit Crafft dießes Briues, Mit Urkunden diesss Brews versiegelt mit unserm anhangenden Inngesiegel. Geben zu Tangermünde nach Gotts gebort Vierzehen hundert Jar, darnach in dem Nünden Jar des negsten Fritages vor Sanct Bartholomaeus tage.„

"Wir Friedrich Von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenborg des heiligen Römischen Richß Ertzkamerer und Burggraf zu Nürnberg bekennen offentlich mit dießem Brieue gein allermenniglich, alß Ort-

tel von Czemen Unnser lieber getruwer den Ratmann zu Arneborg unnsern lieben getruwen den Virdendeyl an der Fere zu Arneborg von Unsern wegen und zu unnsern handen abgekoufft hatt. Also haben wir unnsern ganzen willen und fullwortt zu demselben Kouff gebin und wollen von besondern Gnaden die genannten Ratmann und Unnsern gemeinen Bürgern zu Arneborg bie sulcher gewonheid als Sie bisher gehabt haben ungehindert laßen bleiben, also daß Sie und Irer iglicher von einem wagen nicht mer denn drie Schorff über ezu füren zu ferlon gebin sollen und sonst von ledigen Pferden und Fußbuten bißher gewonlich ist gewest. Ezu Orkunde gebin wier In diessen Brieff mit Unnserm anhangenden Ingesigel versigelt. Geben ezu Habelberg, des Fritages vor deme Sonntage so man in der heiligen Kirchen singet laetare. Nach Christi unsers Herrn Gebort Vierzehen hundert Jar und darnach im Vier und ezwentzigsten Jare: Und wann wier angesehen und erkannt haben sulchen guten willen und getrewe Dienste, so sie Uns bißher bewiset haben und noch wohl thun sollen und mögen, darumb und auch von sunderlicher gnade, so haben wier In die obgeschriebin Briue als die von wortte zu wortten innhalden mit allen und iglichen stücken, Puncten und Artickeln beuestet und bestetiget, beuesten, bestetigen und confirmiren In die mit crafft diesfs Briefs für Unnß, alle unnsere Erben und Nachkomen Sie getruwlich darbie bleiben zulaßen, an allen intrag unde widderredde in arg. Des zu Orkunde ist unnser Ingesiegel an dissen Brieff gehangen der geben ist zu Tangermünde am Fritage nach Scolastice virginis nach Christi gebort vierzehen hundert Jar und darnach im drie und ezwenzigsten Jare. Alse den disse obin geschrieben briue und bestätigungen alle wy und inn welcher wieße die lauten der hochgebohrne Fürste unser lieber Bruder Marggraf Johannß auch confirmirt und bestetigt hatt nach laute als das alles Sin vorsigelter brieff lauterlichen ußwieset den Sie noch by In haben. Und wann wir obgenannter Marggraffe Friederich angesehen und erkannt haben sulche besundre macht unde Gnade so die obgenannten Unnser Fürfarn, und auch Unnser lieber Herre und Vater, und Unnser lieber Bruder Marggraff Johann denn gnanten von Arneborg gelobt, und auch solchen guten willen und getruwe Dienste, so Sie Unnser Herrschaft und Unß bißher bewieset und gethan habin und auch hinfurter wol tun sullen und mügen, hierneben und auch von besunderer Gnaden so haben wir In die obengeschriben Briue alß die von wortte zu wortte innhalden mit allen unde iglichen Stücken, Punckten und Artickeln beuestet und bestetiget, beuesten, bestetigen und confirmirn In die auch mit Crafft dieß Briues für Unß, all unnser Erben und Nachkomen Sie getruwlich darby zu bleiben lassen, an allen Inntrag unde widderrede an Arg. Des zu Orkunde unde warem Bekanntnüsse habin wir Unnsere Ingesigel mit wiessen an diesen Brieff henngen lassen. Der gebin ist zu Tangermünde am Sontag alß mann in der heiligen Kirchen singet Invocavit. Nach Cristi unsers Herrn Gebort Vierzehen hunderten und darnach im Em und Virtzigigesten Jare."

(Der hier gedachte Markgraf Johann war Friedrichs I. ältester sohn, sonst Alchymista genant, der 1431 in algemeinen ausdrükken diese freiheiten bestätiget, vielecht in der hofnung als Churprinz, an dessen stelle aber der bruder getreten, der gleich beim antrit der regierung also diese bestätigung als Churfürst wiederholet.

Gleichmäßige bestätigung ihrer freiheiten ist auch von den folgenden Durchlauchtigsten Regenten gegeben worden, als Churfürst Albrecht. Churfürst Johannes, gleich beim antrit seiner regierung 1486, ♀ nach Jubilate. Johann George, 1571 zu Tangermünde ☽ nach Cantate.)

Sie haben sich auch sonsten der Jagtgerechtigkeit gebrauchet, auch Zolfreiheit gehabt, (oben s. 12.) so ihnen aber eine zeither nicht weiter wollen verstattet werden.

Die Hauptnahrung bestehet mehrentheils auf der Schiffahrt und auf dem Kornhandel, so auch zu zeiten auf vorraht an lebensmitteln eingekauft wird: auch treiben sie den Akkerbau.

Jahrmärkte, so von Churfürst Friederich Wilhelmen verwilliget worden; Kölln a. d. Spree den 16 Mai 1679. 1. Donnerstages nach Quasimodogeniti Viehmarkt und des freitags Krahmmarkt. 2. Den 27 Jun. Krahmmarkt. 3. Donnerstags vor Galli Vieh- und des freitags Krahmmarkt. Wobei dem Magistrat verstattet worden von iedem stükke des verkauften grossen viehes 3 pf. und dem kleinen 1 pf. zunehmen.

(Der Stat Siegel bestehet aus einem rohten Adler, der flügel und klauen ausbrei-

breitet über einer Burg von zweien thürmen, davon der zur rechten eine breite haube mit zweien knöpfen, der zur linken eine spitze haube mit einem knopf, hat. Unter dem Adler ist das thor mit 3 zinnen: die Burg lieget am wasser.

Sonst findet sich auf dem Rahthause noch eine grosse fahne von blauen taffet, auf deren einen seite die buchstaben FR nebst den worten pro Deo, Rege & patria; auf der andern seite das Arneburgische wapen, wie das grosse siegel besaget, zusehen. Bei welcher gelegenheit aber selbige gebrauchet worden, und wie sie hierher gekommen, ist unbekannt. Vermuhtlich aber rühret sie von der feierlichen bewilkommung Kön. Friedrich I. zu Tangermünde 1701. S. VI. K. XXII. §. f. 57.

Von der Fähre bei Arneburg, die noch im stande ist, haben wir im vorhergehenden f. 15. gesehen, daß der Magistrat den vierten theil an einen Ortel von Czemen verpachtet, und der Churfürst Friedrich I. solche verpachtung und die hergebrachte gerechtsame der Einwohner bestätiget, sonderlich daß sie für einen wagen nicht mehr, als 3 scherf geben solten.

X. Wie nun Arneburg in alten zeiten schon ein beträchtlicher ort gewesen, der zur beschützung des landes gehöret: also hat es in den Geschichten auch wegen allerhand vorfallenheiten sein andenken erhalten. Ausser dem, was oben im II. §. davon gemeldet worden, so haben die Wenden zu der zeit, da der Erzbischof Giseler vom Kaiser Otto III. darin zum Stathalter auf 4 wochen war gesetzet worden, A. 998 unterm vorwand, sich mit ihm freundlich zubesprechen, ihn, da er aus der Stat gefahren gewesen, durch einen hinterhalt überfallen, seine leute niedergemacht, und die Stat angezündet und verheeret. Der Erzbischof aber ist mit genauer noht entkommen. Ditmarus beim Leibn. T. I. f. 355, 356.

A. 1005 hat Kaiser Henrich II. den ort von neuen befestiget, auch A. 1012 daselbst eine zusammenkunft gehalten um die angelegenheiten mit den Wenden einzurichten, und ist er von Merseburg zu schiffe dahin gegangen: Rex a Merseburch navigio Arnaburgh venit, & cum Slavis confluentibus multa discutiens rediit. Annal. Saxo ad h. a. Eccard. Scr. T. I. f. 424. Ditmar. beim Leibn. T. I. f. 395. Inzwischen ists mit dieser Stat und Grafschaft noch eine beworrene sache. Man siehet sie nachhero bald in gewisser Grafen, bald in der Kaiser, bald in des Erzbischofs von Magdeburg, bald in der nordlichen Markgrafen händen, und ist mehrentheils unbekant, wie sie von einem an den andern gekommen. Graf Wiprecht II. vertauschte sie wieder an den Markgrafen Udo II. 1067, der ihm seine im Osterland gelegene güter, sonderlich Groitsch mit allem zubehör dagegen abtrat. S. Mader. f. 243. Monachi Pegavienf. vita. und Hoffmanni Script. Lusat. T. I. f. 7. und Schötgen c. l. Nach der zeit komt A. 1115 Hermannus comes de Arneborch vor, welcher mit Reinero Bischof von Halberstat und Lotharius Herzog zu Sachsen dem Kaiser Henrich V. sich wiedersetzet und ihn im Welphsholz geschlagen. Leibn. Scr. Br. T. II. f. 216. n. 24. Annalista Saxo ad h. a. Eccard T. I. f. 631. giebt Fridericum de Arnesberch und Henricum seinen bruder an, scheint aber die namen verworfen zuhaben. Dann er nennen auch einen Hermannum de Cavelage, der vieleicht Fridericus und iener Hermann heissen soll. Das Lexicon Geographicum macht diesen Friedrich zu einem Grafen von Arnsberg aus Westphalen, führet aber den Grosvater und enkel in die schlacht, welches sich nicht schikken wil. Da auch das Chron. Pictur. Arnesborch. das Chron. Phytm. f. 40. van Arneborg, Arnenburg, Stadtwegii Chron. f. 270. auch Arneborg hat; dieser krieg auch sonderlich das Sachsenland betroffen um diese gegend: so ist ganz wahrscheinlich, daß die Grafen von unserm Arneburg gewesen; insonderheit, da aus dem im V. §. anzuführenden schenkungsbrief erhellet, daß sie besitzer von diesem ort gewesen, und solchen dem Kaiser Henrich II. verkaufet haben; welcher gestalt dann endlich dieselbe mit der Markgrafschaft Salzwedel vereinigt auf Albrecht den Bär gekommen. Dieser hat diese Stat und Grafschaft seinem sohn Albrecht gegeben, der sich daher auch Grafen von Arneburg geschrieben, nach welchem sie bei den Markgrafen geblieben: iedoch mit andern Markgräflichen gütern dem Erzstift Magdeburg vereigenet worden. S. oben I. K. VII. §. f. 24.

A. 1257 hat der Erzbischof von Magdeburg Rudolph, da er Seehausen, die Grafschaft, von dem Bischof Volrad von Halberstat an sich gebracht, auch dieses Arneburg diesem Stift vereigenet und geschenket: *Rudolphus* Dei gratia .... Nouerint .. universi, quod, cum inter nos & ecclesiam nostram ex una & venerabilem patrem

trem dominum *Volradum* episcopum Halberstad. & suum capitulum ex parte altera plenarie terminandum, quod *comitiam in Seehusen* cum attinentiis aliis pro quatuor millibus marcis & quingentis marcis examinati Argenti comparassemus . . eadem exstitit condictum & ordinatum hoc modo, videlicet quod nos & ecclesia nostra in restaurum castrum Aluinsleuen, quod Marchiones Brandenb. ab eccl. Halberst. a retroactis temporibus tenuerunt, tradere & donare debemus, *immo donavimus castrum Arnesborg* ecclesie Halberstad. proprietatis titulo perpetuo possidendum &c. Die ganze urkunde stehet auch in Ludwigs Rel. T. VII. s. 494. Vergl. oben das V. K. I. §. s. 1.

A. 1321 ist Arneburg auch in die vereinigung der Altmärkl. Stäte getreten, wovon oben V. K. XII. §. s. 34. zusehen. Wie die Stat bei dem Bisch. von Halberstat mit zu lehn gegangen, S. I. K. IIX §. s. 28.

A. 1328 treffen wir die Markgräfin Anna, Markgr. Hermanns witwe in Arneburg an. S. oben V. K. XV. §. s. 57. Sie nennet sich daselbst Dominam de Arneborch und die gegend ihr dotalitium. Hat also diese Stat und anderes zubehör nach ihres Gemahls tode als ein Witthum erhalten, welches dann nach 1308 bald muß geschehen sein. Es fället also weg, daß Woldemars witwe A. 1320 diese Stat nebst Seehausen, Werben und Krumke an den Erzb. von Magdeb. solte geschenket haben, wie Leutinger Topogr. s. 7. angiebet. Ist ja eine verschenkung vorgegangen: so muß sie von dieser Anna geschehen sein, Hermanns witwe, welche nachgehends an Henrich VI. Herz. von Breslau vermählet worden; wie er sie dann auch Wratislaviensem nennet. Dann diese ist der zeit besitzerin davon gewesen. Daß auch Markgraf Ludwig diese Stäte 1336 solte wieder bekommen haben gegen 2000 mark silbers, davon stehet oben I. K. s. 29 das gegentheil, daß nemlich Markgr. Ludwig dem Erzb. Otto 6000 Thlr. zuzahlen versprochen und diese örter zum unterpfand gesetzet habe. Er muß sie also nach der Markgr. und Herz. Anna tode wiederbekommen haben, und ihre schenkung an das Erzbisth. Magdeburg mag auch wohl nur die Lehnbarkeit oder vereigenung dieser örter nach dem beispiel Otto II. betroffen haben. Sonst würde der Markgr. sie nicht haben versetzen können, wie doch auch vor der zeit 1329 geschehen. Dann da hat der Probst Seger und der Raht von Stendal das Haus Arneburg von demselben gegen 800 mark zum unterpfand bekommen:

"Wi Lodewich von der Gnade Godes „Marcgreve tu Brandenborg, bekennen „oppenbar in disme jeghenwordighen Breve, „dat it mit vseme ganzen Willen vnde vůl„bord is ghescon, dat her Seger de Pro„vest von Stendal vnde de Ratman von „Stendal innemen vnde holden vse Hus tu „Arneborch vor achte hundert Mark Bran„denborgschen Silvers vnde Gewichts. „Scheghe ok, dat deßelben Provestes to „kord worde binnen der Tied, so sculle wi „dat vorbenomede Gned vnde Sculde ghe„ven vnde beryden dem Ratman to Sten„dal von syner weghe, er dat Hus to Ar„neborch von en qveme. So wan dat Ghelt „vnde Sculde worde gegheven vnde betalet, „so scol man dat Hus to Arneborch antwer„den vsen Steden Sehusen vnde Werben, „vnde den Männern in deme Lande, de ere „Gheld daran hebben liggen. Worde ok „deselve Hus bestallt vnde benodighet von „jemeghene Heren, da schulle wi weren „vnde keren sunder allerleye argelist mit aller „vser macht Ginge ok dat selve Hus mit Un„gherede of, des God nicht en will, den „Provestе vnde den Ratmannen vnde den „jenen, de ere Gheld daran liggen hebben, „vnde vs dat Hus wedder worde, so schulle „wi en dat willen wedder antworden. De„de wi des nicht, so schulle wi den Provestе „vnde dem Ratmanne tu Stendal, dat „vorbenomede Gheld vnde sculde dar na bi „jare vnde daghe bereyden vnde betalen sun„der allerleige bögunge. Dat wi dit ding „stede vnde ganz holden, so hebben wi deßen „Breef darup gegheben mit vsem Ingesch„gele. Deße Breef is gegheben na Godes „Bort Dusent Jar, dri hundert jar, negen „vn twintich jar, in vser browen Abende, „to Wormitzen.„

Es läßt sich hieraus zugleich vermuhten, daß gedachte Herzogin Anna A. 1328 oder 1329 müsse verstorben und das Witthum solcher gestalt wieder an den Markgrafen zurük gefallen sein.

Als Markgr. Ludwig und Herz. Otto von Braunschweig an einander gerieten, wird sie sich von den andern Stäten nicht getrennet haben: insonderheit da Seehausen und Werben, die zu der Arneburgischen voigtei gehöreten, sich für denselben erkläret. S. Seehaus. Gesch. V. K. XII. §. s. 35.

s. 35. Vielleicht ist sie auch bei demselben, oder neutral geblieben, als Markgraf Woldemar wiederkam. Dann sie stehet auch nicht unter den Stäten, die es mit ihm gehalten. S. oben IV. K. XIV. §. s. 57. Daß sie nebst Perlberg, Sehausen und Werben der Markgräfin Ingeburg, Ludwigs des Römers Gemahlin, und zwar Arneburg noch bei lebzeiten des Markgrafen, als ein leibgedinge, die übrige örter aber als ein Witthum eingeräumet worden, haben wir vorhin IX §. s. 11, 12, 13 gesehen, da sie sich nennet ffrauwe tzu Arneborg, Perleberg, zu Sehusen und tzu Werben, aber auch Gräfin zu Holstein, woraus erhellet, daß sie, eben wie die Agnes und die Anna die Witthumsgüter noch bei der anderweitigen vermählung genossen. S. Perleb. Gesch. Daß A. 1429 o nach Mar. Heims. hieselbst die ehestiftung zwischen Herzog Friedrich von Lüneburg und der Prinzeßin Magdalena Friedrichs I. Churfürsten von Brandenburg tochter volzogen und gestellet worden, erhellet aus dem im Salzwedelischen Archiv noch befindlichen original, darin der Churfürst seiner tochter 10000 Rheinische gulden, und zum unterpfand das Schlos Arneburg verschreibet. Vergl. des Hn. Hofr. Lenz Grafens. s. 220.

Daß sie 1449 mit in dem vertrag zwischen Churfürst Friedrich II. und dem Erzbischof von Magdeburg begriffen gewesen, stehet oben I. K. XIII. §. s. 35, 36 ꝛc.)

Von des grossen Kriegesunruhen ist nur kürzlich zugedenken, daß König Gustav Adolph A. 1631 mit seiner armee alhier gestanden: A. 1636 aber von dem barbarischen Kriegsheer nach Ritners anzeige s. 50 auch des obgedachten Friedrichs des Feisten grab geöfnet worden. A. 1638 ist die Stat in einer woche zweimahl geplündert worden. Und A. 1644 hat der Kaiserliche General Graf Gallas alhier sein hauptquartier gehabt. Das übrige ist aus dem zunehmen, was bei den benachbarten Stäten, Stendal, Seehausen, Tangermünde und Werben angeführet worden.

Von sonderbaren Feuersbrünsten weis man hier nicht, als daß einsmahls auf Laurentij tag ein starkes wetter eingeschlagen und grossen schaden verursachet hat: weshalb nachmahls dieser tag als ein bustag gefeiert worden. Und hat zwar eine zeit hernach wieder wollen unterlassen werden: als aber die leute denselben tag hin und wieder auf dem felde, oder sonsten auf der arbeit gewesen; so schläget das gewitter eben den tag wieder ein, wiewohl ohne sonderlichen schaden, welches dann verursachet, daß von der zeit an das fest allezeit gehalten worden.

A. 1733, 11 Jul. ist zwar durchs gewitter in des Gastwirts Steffen Schmids wohnung feuer ausgekommen, durch gute anstalt aber unterm beistand der Garnison und Bürgerschaft bald gelöschet und nur eine scheune eingeäschert worden.

Von Pestzeiten weis man hier nicht, und mag solches wohl von der höhe des orts herkommen.

Es ist auch nicht vorbei zugehen, daß Adeliche oder Gräfliche Personen, sich vor alters von diesem ort genennet, die (aber entweder nur von dem ort gewesen, oder höchstens als Befehlshaber oder Commandeurs des Schlosses anzusehen sein. Dergleichen sein gewesen Siegfried von Arneburg, welcher oben II. K. XIII. §. s. 150. A. 1145 als zeuge angeführet wird, da er schlechthin *Syfridus de Arneburg* heißt, und noch ein Siegfried, wo es nicht eben derselbe ist, der 1168 in des Bischof Hugberti von Havelberg brief Sigfridus Burggravius de Arneburg genennet wird, und vermuhtlich derienige ist, welcher, wie iener, unten bei Beschreibung des Stifts Havelberg A. 1170 als zeuge vorkommen wird, mit seinem Vater Bedericus Burggravius de Brandenburg, oder wie er in Albrechts des Bären der Kirche zu Hohen Köhten ausgestelten schenkungsbrief von 1160 heisset, Castellanus de Brandenburg. Anh. Hist. III. Th. IV. B. I. K. XX. §. s. 425. Er lebte noch 1194, da er in dem vergleich Herzog Bernhards zu Sachsen mit dem Abt Siegfried des Klosters Nienburg über Skowitz unter den zeugen gleich nach dem Herzog stehet, und vermuhtlich seines Vaters stelle als Burggraf erhalten: Sifridus Burchgravius Brandenburgensis & frater eius comes Badericus de Thornburg. Anh. Hist. l. c. II. K. XXIII. §. s. 441. Woraus dann zugleich erhellet, daß er aus dem geschlecht der Grafen von Dorenburg, vermuhtlich auch derienige gewesen, welcher A. 1204 bei Graf Ulrichs zu Wettin schenkung einer wiese an die Kirche zu Katow als zeuge vorkommt: Sifridus Comes de Thorneburg. c. l. l. K. s. 426. Der bruder Bedericus aber komt als Comes de Dorenborg auch c. l. II. B. II. K. s. 313. a vor, und eben daselbst auch Bedericus Castellanus Brand. in Bischof Balduins zu Brandenburg die

Stiftskirche in Koswik betreffenden urkunde: welches entweder ein nachkömling des Siegfrieds, oder noch sein vater sein muß, deme er etwa zur seite gesetzet worden: der aber ein ziemliches alter müßte erreicht haben.

Ferner findet sich Konrad, Siegfrieds sohn: Burchgravius de Arneburg Anhalt. Hist. III. Th. IV. B. II. K. XXIII. §. s. 441 und IV. K. IIX. §. s. 470, da *Conradus* Comes & frater ejus *Bedericus* als zeugen vorkommen 1195.

Wernerus de Arneburg, der 1213 in Fürst Henrichs von Anhalt gnadenbrief über gewisses dem Hospital zu Koßwik zureichendes hier, vorkomt als zeuge Anhalt. Hist. III. Th. II. B. II. K. s. 312. Und noch ein *Wernherus* und *Hermannus de Arneburg* der 1309 Fest. Ascens. und einer dieses namens, und vieleicht eben derselbe 1334, dem Markgraf Ludwig der Aeltere 15 frusta denariorum annuorum reddituum in villa dicta Gerlingen sita, ertheilet, welche er oder seine Erben um 60 mark Brandenbgl. silbers wieder einlösen könten. Er heißt daselbst Strenuus Miles. S. Ludwig Rel. T. VII. s. 9. n. 12. und ist vermuhtlich eben der, welcher 1329 in Ludwigs des Aeltern bestätigung der Wusterhausischen freiheiten ebenfals Wernerus de Arneborch genennet wird. S. Wusterhaus. Gesch. IX. §. *Czabellus* oder *Czabellinus de Arneborg* komt vor oben I. B. VII. K. s. 19. A. 1281. *Gerhardus de Arneburg* hat den hanndienst und kriegslehn mit bewilligung des Markgrafen Ludwigs von Osterholz nach Storkow gebracht, wie aus dem darüber ausgestelten gnadenbrief von 1336 erhellet: Anno domini MCCCXXXVII. quarta feria post Jacobi apostoli, contulimus & presentibus conferimus strenuo viro *Hermanno de Swerzenholze* suisque veris & legitimis heredibus *curiam dictam Osterholz*, cum supremo & infimo iudicio, nec non cum singulis & universis ceteris suis *servitio dextrarii* & *pheodo castrensi* duntaxat exceptis eo modo, forma, iure, consuetudine, quibus ipsam curiam strenuus vir *Gerhardus de Arnburg* tenuit & possedit quiete & pacifice possidendam. Annuimus enim quod idem *Gerhardus de Arnburg* dictum *dextrarii servicium & pheodum castrense super dicta curia habitum super villam & curiam dictam Storkowe transposuit & transtulit*, sicut nos de dicta *villa & curia* servire tenetur, sicuti prius de *priori curia* tenebatur. In cuius &c.

Osterholz scheint also nur ein einzeler hof und ein Landesherrl. lehn gwesen zusein, das seine handdienste gehabt, mit welchen aber diese veränderung vorgegangen.)

Auch führet das Adel. Geschlechte der Herren Böldiken oder Woldekke noch heute zu tage den namen von Arneburg, Böldike von Arneburg: dessen ursache gegeben wird, daß einer dieses namens, Böldike, das Schlos alhier männlich vertheidiget, und wäre er deshalb geadelt und seinem gewöhnlichen namen der namen von Arneburg beigeleget worden. Wiewohl es überhaupt eben die bewandnüs haben mag, wie mit andern Adelichen und Bürgerlichen, welche von gewissen Stäten, da sie her sein, von Stendal, von Salzwedel, Tangermünde, Berlin ꝛc. genannt werden.

Sonst finden sich von diesem geschlechte Henricus de Woldegen als zeuge in des Bischofs von Brandenburg Gernandus urkunde über der S. Marienkirche zu Koßwik unabhänglichkeit von 1230. Anh. Hist. III. Th. II. B. II. K. s. 313. Vergl. was in den Stend. Gesch. s. 269 von Storkow und Werb. Gesch. s. 53, hiervon gemeldet worden.

XII. Von den unweit Arneburg längst der Elbe gelegenen hügeln S. oben II. K. Beschr. von Stendal XI. §. s. 264.

Ob Arneburg wohl eine Amtsäßige Mittelbare Stat ist: so hat sie doch den vorzug, daß sie eine von 7 Ausreitereien ist; und gehören an die 65 dörfer dazu. Vermuhtlich rühret solches daher, daß es ehmahls eine besondere voigtei gewesen, wie wir oben gesehen, und das Land von Arneburg genennet worden, A. 1402 in dem vergleich Bernhards und Henrichs Herz. zu Braunschweig mit den Ständen und Stäten der Altmark: und des Landes to Arneborch.

Mit dem gebiete der Stat Arneburg gränzen die Herren von Treskau auf Niermark: und weil wegen der gränzen zwischen beiden theilen ein streit entstanden; hat man dieses 1533 zugleich abgethan, da Churf. Joachim I. und Albrecht wegen der gränzen sich verglichen: Was die gebrechen und irrungen, heißt es in dem zu Zerbst ♂ nach Sim. und Jud. in gedachtem jahre aufgerichteten vergleich, zwischen dem Amt Arneburg und denen von Treskau zu Niermark, samt Arnd Randau nachgelassenen Erben vormündern, etlicher geschehener pfandung und eingriffe halber belanget, ist nachfolgender masse vorgetra-

getragen, daß die von Treskau nu hinförder die ächterste weyde vor dem Arnburgischen Holtze, die da scheust bis an die Boldendickische Wische, und die Billewische in allermaße, wie sie und ire voreltern die vor Alters gebrauchet, ane alle unser Marggraff Joachims unser Erben und Erbnehmen, oder der Bevelhaber unsers Amts Arneburg, Hinderung oder Inhalt behalten und gebrauchen sollen. Wiederum solten beide grosse und kleine Inlagen samt der Gere und einer Wiesen, die Werschla genant, so die von Treskow ytzo alsbald dem Amte Arneburg zustellen und abtreten wollen, auch hinforder dem Amte Arneburg bleiben, u. von denen von Treskow unverhindert dazu gebraucht werden. Aber in dem Arneburgischen Holtze sollen die von Treskow, weder mit Trifft, noch andern nichts zuschaffen haben, und zu unterschiedlichen Gräntzen zwischen der ächtersten Weyde und dem Arneburgischen Holtze soll im Beywesen unser beiderseits geschickten aus unserm Amt Arneburg zum vorderlichsten von dem Obersten Malbaum, wie Rudlof von Treskow den in seiner Brentz ausgeweiset, biß an den Scheyde-Weg des beyde Theil in vorgehaltener Besichtigung allezeit einig gewest, ein Grabe gemacht werden, also was nach der Elbe gelegen, daß sich die von Treskow des enthalten, wiederum, was auf dieser Seiten des Grabens nach Niermark gelegen, daß die von Treskow daran auch unverhindert bleiben sollen. Und soll gleichwohl der Grabe am Scheide-Wege dermassen gemacht und aufgeworfen werden, daß die von Treskow und Randau in ire Holtzungen, und in den platten Werder zur Notdurfft kommen mögen und Oeffnung haben und behalten. Wiederum wenn die Felde vornechst geheget und bestehet, sollen die von Treskow die von Arneburg, dem Wege von der Fehre zu Schlüden über den Niermarckischen Acker nach dem Holtze Arneburg auch ungehindert gebrauchen lassen."

Hr. Walther hat diesen ganzen vergleich drukken lassen Sing. Magdb. II. Th. f. 70.

Von Eickstät, einem nahe bei Arneburg gelegenen dorfe, führet Ludwig Kel. T. VII. f. 137. n. 183. eine urkunde an, kraft deren Markgraf Ludwig *Johanni de Stepelitz* filio bone recordationis *Henrici Sculteti de Stendal* . . das lehn ertheilet über XXIII fusta cum VII solidis minus IIII denariis . . annue pensionis in *moneta civitatis nostre Kyritz* & in villa Eychstete prope castrum *Arnburg* sita XVII. fusta denarior. . . uti . . Henricus Scultetus predictus . . possedit . . Testes: *Buch, Arnold de Jagow, Coneke* & Th. fratres *de Quitzowe.* Datum Premptslowe anno MCCCXXXVII. in die innocentum: wiewohl es damit nicht mag zu stande gekommen sein: dann es stehet in dorso: non est recepta (collatio).

Auch wird ebendaselbst f. 53. n. 64. Getlingen angeführet, in welchem Ehrenbrecht von Rincdorp oder vielmehr Rindorp neygende halp stucke geldes auf einem gut gehabt, welches der Markgraf Ludwig oder seine erben solten wieder einlösen können: wiewohl der sin etwas undeutlich ist.

II. Arendsee.

I. Ursprung des namens.
II. Lage und andere beschaffenheit des orts: dessen eintheilung, Raht und Gerichte.
III. Kirche daselbst.
IV. Adel. Jungfrauen Kloster von Markgraf Otto I. gestiftet. Unterschiedene urkunden bei demselben.
V. Klosterkirche.
VI. Pröbste und Vorsteherinnen des Klosters.
VII. Zustand des Klosters von 1481.
VIII. Pest. Hexenprozeß.
IX. Einige nachricht vom lande.

I.

Von dem ursprung des namens wird insgemein erzehlet, daß als vor viel hundert jahren das erdreich an diesem ort eingesunken, und den annoch vorhandenen grossen see hinter sich gelassen, eine Frauensperson zu ihrem Ehemann, so Arnd geheissen, gesagt habe: Arnd Seh, oder Siehe, und von der zeit an solcher namen bei dem ort verblieben sein. Wir werden aber gewiß besser thun, wann wir gleich der Etymologie von Arnburg dafür halten, daß Arendsee so viel sei, als Adlerssee: gleich wie auch mehr örter sein, so sich von Arend nennen, aber den namen darum nicht von einem Arend und seinem weibe nehmen. Die exempel sein bei der Stat Arenswalde zusehen. Wollen aber niemand hierin in seiner meinung vorgreifen: und was die beschaffenheit des Sees belanget, den G. L. auf den vorhergehenden IV. Th. II. Abth. I. Kap. II. §. f. 1075 ꝛc. zurükweisen.

II. Das Städtlein ist ganz offen, ohne mauern und wälle, und hat nur an der einen seite den Landgraben, an der andern seite einen see, und bestehet hauptsächlich aus einer langen und ziemlich breiten gasse, von welcher das theil, so von dem thor angehet bis an den markt, die Neu-Stat, das andere von dem markt bis nach dem Amte, die Alt-Stat genannt wird: welche Altstat noch unmittelbar unter dem Amte stehet; die Neustat aber hat ihren Burgermeister und Rahtmanne, welche auch darin die Untergerichte führen, und in kleinen dingen causae cognitionem haben, von dar (aber ans Amt appelliret wird: und findet sich davon in dem Amts Protocoll vom 25 Jan. 1748 folgendes verzeichnet:

„Die Unter-Jurisdiction in civilibus „auf der Neustat Arendsee stehet dem Ma„gistrat zu, Criminalia aber gehören dem „Amte. Die Polizey-Jurisdiction auf der „Neu- und Altstat stehet dem Magistrat „allein zu. Wenn Partheyen sich gravami„niret befinden, ist zwar vormahls appella„tio a Magistratu an das Altmärkl. Ober„gericht zu Stendal ergangen, itzo aber „gehen appellationes a Magistratu an die „Königl. Krieges- und Domainen-Kam„mer in Berlin.“)

A. 1712 waren Burgermeister: Niklas Wiebering, zugleich Königl. Postmeister und Accisseinnehmer. Joachim Güsefeld, Königl. Zollverwalter und Ziesemeister. Balthasar Christoph Gartze, Kauf- und Handelsmann. Rahtsverwanter: Matthias Johann Gebel.

(Die ietzige sein:

Hr. Henrich Jakob Staude, Consul dirigens.

Hr. Christian *Werneccius*, Consul. Dir. und

Hr. Joachim *Benedictus* Letche, sein beide in diesem jahr mit tode abgegangen.

Die Hauptnahrung bestehet meistens in Braunahrung. Doch ist die lage von den Lüneburgl. Landen und Hamburg der Kaufmannschaft auch ziemlich vortheilhaftig.

Jährlich sein 6 Jahrmärkte, nemlich 2 grosse Vieh- und Krahmmärkte, und 4 kleine Krahmmärkte.)

III. Die Kirche dieses Städtleins heist zu S. Johannis, worin aber nur eine Wochenpredigt des Mitwochens gehalten wird, ingleichen die Leichpredigten und Behtstunden. Von grabschriften ist nichts darin zu sehen, als nur das bildnüs des ehemahligen Pastoris Steff. Thuritzes, welches nicht eben weit von dem altar stehet gegen süden. Oben siehet man zwei Hebräische sprüche aus Jerem. XXIII. it. Ps. XCII. und darauf 6 Lateinische disticha, die aber meistens erloschen sind. Neben dem haupte siehet man an der einen seite den HErrn Christum am kreuze, an der andern seite die erhöhete Eherne schlange, dabei dieses distichon:

De cruce pro laesis pendent duo pharmaca, Christus
Vera salus, serpens Umbra salutis erat.

Vor einigen jahren ist auch Lutheri bildnüs in lebensgrösse hierher geschenket, und unweit von diesem bilde aufgehangen worden.

Von den alhier gewesenen Pastoribus ist so viel nachricht vorhanden, das nach der Kirchenverbesserung Hermann Grützmacher der erste gewesen, der auch die Form. Conc. unterschrieben, Steff. Thuritz aber, der 1545 gebohren, von Woltersdorf aus dem Lüneburgischen A. 1590 hierher gekommen, und A. 1627 verstorben, nachdem er 55 jahr dieser stelle vorgestanden, und 82 jahr alt worden, dergleichen man wenig exempel findet.

(Sein bildnüs hält ein buch in der hand, darauf stehet: Augustana confessio exhibita Carolo V. Rom. Imperatori A. 1530. und: Haec mihi doctrinae provida cura fuit S. T. A. 1572. Vermuhtlich ist er in dem jahr Pastor worden. Daß sein name nicht in dem Concordienbuche bei Arendsee stehet, da doch andere Prediger von hier da stehen, davon hat sich noch keine nachricht gefunden.)

Diesem hat gefolget, Gerson Voldenscher, so 37 jahr hier in Arendsee in diensten gestanden, vorher 10 jahr in Klüden, woher er auch 10 jahr das Diaconat hieselbst in Arendsee verwaltet hat, und ist A. 1664, in dem 81 jahre seines alters, todes verblichen.

Obgemeldetem Gerson Voldenscher ist im amte gefolget: *Donatus Gregorii*, so von A. 1664 her, über 48 jahr dem Ministerio vorgestanden; ist gestorben A. 1712 im Aug. alt 76 jahr. A. 1707 aber ist ihm bereits wegen seines mehr als 70 jährigen alters Hr. Steff. Kaulitz adjungiret worden, so ihm auch in officio nunmehr folget: daß also binnen einer zeit von 122 jahren von 1590 bis 1712 nicht mehr als drei Prediger oder Pastores hier gelebet, welches sonst an wenig orten wird gefunden werden.

Ihm

(Ihm ist gefolget Hr. Johann Christoph Hey, welcher vorher 14 jahr als Rector bei der Schule zu Pritzwalk gestanden, und berufen worden 1736, wurde 1747 vom schlag gerühret, da er in grosse schwachheit versetzet worden, und endlich 1751, 13 Okt. gest. alt 55 jahr.

Diaconus ist gewesen, Hr. Christoph Dieterich Schulze, der 1753, 5 Mai im 80 jahr seines alters und 54 seines lehramts verstorben.)

Der Thurm bei dieser Kirche ist A. 1681 neu erbauet worden, wobei unterthänigst gerühmet wird, daß Churfürst Friedrich Wilhelm, glorw. andenkens, über 400 rthl. aus der Accise dazu gnädigst geschenket.

IV. Was aber diesen ort insonderheit berühmt gemacht, ist das Adeliche Jungfrauenkloster, Benediktiner Ordens, so annoch einigermassen im stande, sonsten aber eine gar alte stiftung, und von Markgraf Otto I. herrührend, ist, wie davon nähststehende zwei urkunden, die eine von ieztgedachtem Markgrafen Otto I. Albrechts des Bären sohn, von A. 1184, die andere von Markgraf Albrecht II. desselben Enkel und Otto I. sohn, von A. 1208, mit mehren zeugen:

In nomine sancte & individue Trinitatis *Otto in Brandenburch Marchio*, quoniam Divina favente Clementia pre ceteris terreni Regiminis fulcimur gloria, dignum ducimus, ut eidem obtemperantes maxime in Ecclesiarum amplificatione & earum incursorum extirpatione anchoram nostre spei figamus, & sic in obtentu nostre salutis ipsam, soluto mortis debito adjutricem dirigamus Unde notum sit totius Ecclesie tam futurorum quam presentium Universitati, quod *Ego Otto Brandenburgensis Marchio* annuentibus meis heredibus, *Ottone Heinrico Adalberto filiis meis & Uxore mea Adelheide* in honorem *Dei & sancte Marie sanctique Johannis Evangeliste, sancti Nicolai* & omnium Sanctorum simulque ad utilitatem novelle plantationis Ecclesie in *Arnsee* Villam teutonicam que dicitur Kauliz & Slavicas Villas eidem Stagno adjacentes totamque solitudinem a rivulo qui dicitur Sitzow usque ad Fluvium qui vocatur *Binden* & unum mansum in prato quod fuit Domini Ode cum Burchwerck & petitionibus & expeditionibus cum advocatia & cum omni justitia que spectat ad Marchiam predicte Ecclesie *Arnsee* pro remedio anime mee cum Consilio predictorum heredum meorum contradidi, ut *sancte Moniales* ibidem Deo servientes in perpetuum sustententur *sub Regula sancti Benedicti*. Ut autem hec rata & inconvulsa maneant potestate, qua potimur hanc paginam cum sigilli nostri impressione porrigimus atque per eam eidem Ecclesie omnimodis nos obtemperaturos assignamus &, ut firmior sit eadem Ecclesia contra omnes importunitates infestantium, *Tammo Dei gratia Verdensis Episcopus* autoritate sua sub banni districtione confirmavit, & decimas justitie sue attinentes eidem Ecclesie alligavit. Facta autem sunt hec his presentibus *Alberto* Prepositо ejusdem Ecclesie, *Hesewigo*, Capellano *Alberto Comite de Osterborch, Wernero de Luchowe, Frederico de Osterwalde, Heinrico de Dannenberg, Friderico Advocato de Soltwedel*, & Ministerialibus, *Cunone, Helemwrico, Gherhardo, Heinrico, Bodone, Sigfrido, Mescelino, Friderico* Anno Dominice Incarnationis Millesimo Centesimo octogesimo quarto. Indictione tertia presidente Romane Ecclesie *Lucio Venerabili Apostolico*, Regnante *Friderico Imperatore, & Venerabili Episcopo Tammone regente Ecclesiam Verdensem* & *Ducatum tenente inclyto Bernhardo* Preposituram autem Adalbertus tam senior quam junior concesserunt.

(Das dorf Zizau lieget jenseit der See gerade gegen Arendsee über. Nicht weit davon gehet der mühlengraben aus dem See nach Schrampe, wo er eine kornmühle treibet, und von da weiter in das Lüneburgische, und verlieret sich in die Jeeze. Dieses ist vermuhtlich der bach Sitzow.

Den namen Binde führen zwei kleine wasser. Eins ist ein arm von der Jeeze 1 meile von Salzwedel. Das ander komt aus einem gehölze und gehöret vermuhtlich zu dem landgraben oder mühlengraben, der vor dem dorf Binde vorbei und in das Lüneburgische, endlich auch in die Jeeze gehet, und hierher gehöret, auch wohl die Alte Binde heisset. S. unten Binde und Kaulitz.

In nomine sancte & individue Trinitatis: *Ego Albertus Dei gratia Brandenburgensium Marchio*; Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus, quod *Ego Albertus Dei gratia Brandenburgensium Marchio* inter Principes terre more floris mane virentis, vespere rescentis & in pulverem suum revertentis eterna temporalibus commodis preferenda esse fide cordis credo & verbis oris affirmo, Proinde *Ecclesiam in Arnesse* in honorem beate

Marie semper Virginis sanctique Johannis Evangeliste constructam; Et *Patris mei divine memorie Ottonis Marchionis optimo studio fundatam*, fratrumque meorum *Ottonis* & *Henrici* devotione promotam & eorum eleemosinis in collatione predictorum cepisse satis ampliatam benignitate Paterna quasi jure hereditario ad me transfussam quantum potero consolari & fovere invigilabo. Inde est quod expedita devotione predicte Ecclesie & *sanctis Monialibus in eodem loco sacro regula Sancti Benedicti* Deo servientibus ad sustentationem ea que predecessores nostri devote contulerunt, benigne confirmamus, videlicet mansum unum in villa que dicitur *Kamerick* & duos Mansos & dimidium quadrantem super Rivum qui dicitur *Aland* & dimidium mansum in Schoneberg Ecclesiamque in Kruysen & quinque quadrantes in Potbudele, duos in Duceke, unum in Vilhom, & unum in Villa que dicitur Grindel. Confirmamus eis etiam Villam *Arnesse* & Villam Kouwliz & Slavicas Villas *Burchstede*, *Szissowe*, *Noyden*, *Baudisin* & situm Ville *Szatun*. Preterea quicquid inter Stagnum quod dicitur *antiquum Arnesse* & fluvium qui dicitur *Bindin* & Provinciam *Linegow* habuerunt vel habere possint in silvis, in pascuis, in piscationibus & Venationibus. Indulsimus preterea ipsis Advocaciam & quicquid juris nostri esse videbatur, videlicet petitiones, exactiones, opera que *Burchwerken* vocantur. Expeditiones que vulgo Heerzuge vocantur quod *Botkom* vocatur frumentum Wszop vocatur, Et omnia que vulgo dicuntur Recht & Unrecht eo quod pro suis benefactoribus tam vivis quam defunctis intercedere teneantur. Ne igitur ullus hominum sic dictam Ecclesiam in Villis vel agris memoratis molestare presumat, presentem paginam sigilli nostri impressione munivimus.

Hujus donationis Testes sunt *Heinricus* Ejusdem Ecclesie Prepositus. *Godofridus* Canonicus in Stendel *Heinricus* in eadem Ecclesia Canonicus, *Giselerus* tunc Capellanus Curie. De Laicis autem *Wernerus* Comes *de Luchowe*, *Heinricus de Swerin*, *Gardolfus de Hadmersleve*, *Fredericus de Hasele*, *Tydericus Dapifer*, *Rudolfus pincerna*, *Henricus Pilhisern*, *Fridericus de Welle*, *Gherhardus de Retvelde*, *Hermannus* Prefectus de Magdeburg, *Reynerus de Hindenburg*, *Gherhardus de Beliz*, *Germanus de Stapheld* & alii quam plures. Acta sunt hec in Sandowe, Anno Dominice Incarnationis, Millesimo Ducentesimo Octavo XV Novembris in Domino feliciter Amen.

Was massen die Klosterjungfrauen zu Arendsee ein Talentum auf das Theatrum oder Kaufhaus zu Arendsee geleget, eine stets brennende lampe in dero Kirche zuhalten, oder dafern das geld nicht dazu angewant solte werden, solches der Kirche zu S. Marien in der Altstat Salzwedel zum besten anzuwenden, davon zeuget folgende urkunde:

Nos Dei gracia *Henricus Prepositus*, *Gerburgis Priorissa* totusque Conventus Dei Ancillarum in Arnesse recognoscimus & in notitiam universalem volumus tenore presentium devenire, quod piis Magistri Christiani memorie felicis eleemosinis emimus sive comparavimus *in Theatro*, *Theutonice nuncupato Cophus in Villa seu Oppido Arnesse* unum Talentum Stendalienssium Denariorum in Nativitate Sancte Marie Virginis dandum singulis annis *ad Lampadem* que in Ecclesia nostra in honore & reverentia Domini nostri Jhesu Christi & gloriose semperque Virginis Marie ob laudem & gloriam & predicti Magistri Christiani anime pro salute jugiter ardebit die noctuque cum diligentia convertendum. Si vero Talentum prehabitum quod absit, per nos vel successores nostros in aliquos alios usus sed tantum prefate Lampadis verteretur, *Consules ex tunc Veteris Civitatis Saltwedele* plenam habebunt potestatem, convertendi Talentum ante dictum in Usus *Ecclesie Beate Marie Virginis in Saltwedel* Veteri Civitate. Hujus autem facti sunt Testes, Dominus *Bernardus* Sacerdos & *Johannes Georgij* Magistri *Christiani* Testamentarij, *Thitmarus de Ulsen*, *Johannes Bormester*, *Henricus de Mechowe*, *Johannes Georgij* predictus, *Henricus* Pertreval, *Johannes de Kalene*, *Henricus Milde*, *Hermannus Croncke*, *Bodo* de Nova Civitate, *Thidemannus de Kercowe*, *Johannes de Luchowe & Hojerus Distorp Consules Predicte Civitatis Saltwedele*, quorum Sigilla una cum nostra presentem paginam in pleniorem premissorum Testimonii evidentiam duximus muniendam. Datum & actum Anno Dom. MCCLXXXIX XII Kal. Martii.

(Noch ein gnadenbrief findet sich unter des Markgr. Ludwigs des Aeltern verschreibungen, der auch in des Hrn. von Ludwig Reliqu. T. VII.

VII. f. 106. 107. vorkomt, zwar ohne jahrzahl, iedoch vermuhtlich von 1344: Noverint . . quod nos . . ob salutem . . appropriavimus & appropriare decrevimus Religiosis & devotis personis, Abbatisse, prioriſſe & conventui clauſtri *Arnſche* devotis nobis dilectis in villa *Zerve* duos *choros cum dimid. choro ſiliginis.* In villa Leppin XVIII. choros ſiliginis cum omni iure, ſicut Bruningus de *Redingſtorp* tenuit. In villa *Zulen* ſex *choros* ſiliginis cum omni iure ſicut H. de Garthowe poſſidebat, in villa *Graz* quinque choros cum dimid. ſiliginis cum omni iure a ſtrenuis viris . . . dictis de Schulenborg libere poſſeſſos. In villa Schaimen *VII. choros ſiliginis.* in villa Lieſten *V. choros* ſiliginis, cum omni iure ſicut Fridericus de *Garthowe* tenuit & poſſedit. In villa Rademin duas curias, alteram cum dimid. choro ſiliginis annuis temporibus ſolventes. In villa Neylinge *VIII choros* ſiliginis annuorum redditum ſicut H. de *Geitz* tenuit & poſſedit in antea cum omni iure perpetuis temporibus ſine inquietatione quiete & pacifice poſſidendos. . . Datum *Berlin* . . . die dominico poſt circumciſ. domini.

A. 1393, haben die Kloſterjungfrauen Henrich von Altmersleven einen Prieſter und ſeine ſchweſter Odam in die gemeinſchaft aller ihrer Geiſtlichen güter genommen.

Alheidis Prioriſſa totusque Conventus *Sanctimonialium Monaſterij Beate Marie Virginis in Arneſſe* Ordinis Sancti Benedicti Verdenſis Dioceſeos Dilectis in Chriſto Domino *Hinrico Altmersleve* Presbytero & *Ode ejus Sorori* Devotarum Orationum communionem in Chriſto ſempiternam. Pia & Devota veſtre ſalutis affectio nobis directa humiliter expoſcit, quod vos ad almam noſtram fraternitatem ac Indulgentiam Confratribus noſtris a Sede Apoſtolica indultam, que eſt *plena omnium Peccatorum Remiſſio* ſemel tantum in Mortis Articulo & *ad Participationem omnium & ſingularum Orationum, Caſtigationum remunerationum, largitionum, Eleemoſinarum, Vigiliarum, Miſſarum perpetuarumque noſtrarum Commemorationum* non immerito cogimur recipere. Igitur hijs preſentibus dictam noſtram Fraternitatem cum ſingulis penitentionalibus remediis premiſſis obſpecialis Dilectionis affectum quem Vos ad Nos & noſtrum Monaſterium habere conſpicimus, concedimus & devote indulgemus. Cupimus etiam preſentem literam poſt obitum veſtrum nobis remitti propter exequias veſtras ſollempniter peragendas. Datum Anno Domini MCCCXCIII ipſo Die Undecim milium Virginum noſtre alme Fraternitatis ſub Sigillo preſentibus appenſo.

Auch iſt an das Kloſter ein pfund jährliche rente im dorfe Jetze bei Kalbe vermacht worden 1482, 24 nach Dionyſii. In dem brief kommen vor Henrich von Jetze, Hanß ſein bruder, Friedrich und Hans ſeine Vettern.

V. In der Kirche dieſes Kloſters ſein einige grabſchriften der verſtorbenen Dominarum und anderer perſonen vorhanden: dergleichen eins vor dem altar iſt, mit der aufſchrift: *Margaretha Habnin* Conventualinn dieſes Kloſters, gebohren Anno 1610 d. 6 Nov. geſt. d. 13 April. Anno 1673. Leichent. Ich liege und ſchlafe ganz mit frieden. Pſ. 4. In einem beſondern gewölbe befindet ſich das begräbnüs eines Hrn. Striepens und ſeiner frau, oben die worte: Salvator Mundi Anno 1604, ſamt dem ſpruch 1 Joh. 1. Das Blut JEſu Chriſti ꝛc. In der mitte zwiſchen beider Eheleuten bildern, ſo in ſtein gehauen ſein, ſiehet man einen raum von ſtein in geſtalt einer tafel, darauf dieſe worte ſtehen: *Balthaſar Stripe* Praefectus huic Coenobio memor legis omnibus Scriptae morieris. Anno Chriſti 1604 officij ſui 16 ſibi & Uxori dilectae Urſulae Gartzen hoc monumentum poſuit. Bei dem bilde des Mannes ſtehet auf der ſeite: Obijt Anno Chriſti 1609 Menſe Febr. die 22 hora 8 Veſpertina aetatis anno 70. Bei dem bilde der frauen ſtehet auf der ſeite: Obijt anno Chriſti 1614 Menſ. Novembr. die 23 Hor. 12 Merid. aetatis anno 58. Nicht weit davon auf der ſeite des gewölbes gegen mittag iſt auch ein viereckiger ſtein eingemauert, auf welchem dieſe ſchrift zuleſen: Anno Chriſti 1611 d. 15 April iſt ſelig entſchlafen Balthaſar Stripe der Jüngere, welcher gelebet 13 ſtunden, und bei ſeinem Grosvater ins grab geſetzet.

Man findet auch ein gemählde an der orgel in der Kloſterkirche gegen dem altar zu, darauf ſich die Domina des Kloſters mit einem kohrmantel zeiget, darunter die ſämtliche Kloſterjungfrauen ſtehen, und an der zahl 9 hervorſehen, mit dieſen dabei befindlichen worten: Die Verſammlung des Jungfräulichen Kloſters Arenthſee. Weiter unten lieſet man dieſe namen: *Emeren-*

tia

tia von Rindtorf *Domina* Allheide von Eickstedte, Anna von Baldenstedten, Cösterinnen. Ob es nun wahr sei, daß in den schweren kriegeszeiten dieses geschehen, daß gedachte Emerentia von Rindtorf auf ihr gethanes ansuchen, daß sie dasienige möchte aus dem Kloster in sicherheit bringen, was sie unter ihrem kohrmantel könnte fort bringen, und also sich nebst allen Conventualinnen in sicherheit gebracht, wie denn die lezt verstorbene Domina öfters erzehlet, daß solche geschichte durch dieses bild angedeutet werde, oder ob es sonst eine bedeutung habe, lässet man an seinen ort gestellet sein.

Der Thurm stehet abwärts der Kirche ostwärts wie der thurm zu S. Bartholomei zu Zerbst, und wird also unter die sieben verkehrte Thürme oder Kirchen gehören: ostwärts an demselben stehet oben das Jagowische wapen.

(VI. Von den Pröbsten dieses Klosters haben sich gefunden:

1. *Albertus*, in Markgraf Ottens brief 1184. oben f. 32.

2. *Henricus*, in Markgraf Albrechts II. brief 1208. f. 30. und

3. Ludolph, 1283. unten

Unter den Vorsteherinnen von alten zeiten findet sich in der Recognition, daß Ludolphus Prepositus in Arnse & in Sehusen edificavit Altare in Arnse &c. von A. 1283 die Annunciationis S. Marie Virginis, *Gerberg Priorissa* totusque Conventus Monasterii *in Arnse*, nähst welcher auch Otto III & Otto Fratres Marchiones Brand. diesen brief gestellet. Adelheidis 1393. oben f. 33. Und in einer Recognition über empfangene 40 Lübisch Mark von Henrich von Schulenburg A. 1456 kommt vor *Anna* von Rintorpe Prioryne und meyne Samungh des Kl. zu Arnezee. Von den Dominabus, so näher bei unsern zeiten gelebet, werden genannt Anna von Putlitz, so ums jahr 1550 u. folgende Domina gewesen: wie aus einer verschreibung E. Rahts zu Seehausen über 15 fl. jährliche einkünfte an das Kloster. 1550 D nach Margar. Anna von Wenckstern, ums jahr 1558. Katharine von Ronnebek, in einer verschreibung, darin die Stat vom Kloster 300 fl. zu lehn empfängt und jährlich 15 fl. verspricht zuerlegen A. 1614 d. Michaelis. Ferner Eva Margarita von Wartenberg, so A. 1707, den 1 Dec. verstorben. Fraulein Eleonore von Eichstät, gest. 1719. Frl. Barbara Elisabet von Uchtritz, gest. 1730, 13 Jun. Frl. Hedwig Elisabet von Bardeleben, gest. 1750, 25 Mai.

Die ietzige ist Frl. Judith Elisabet von Platen.

VII. Den zustand des Klosters, wie er A. 1481 sich verhalten, und was für Klosterjungfrauen damahls darin gewesen, wird uns folgende urkunde zeigen, worin dem Kloster frei gegeben wird, einen Confessarium ihres gefallens anzunehmen, und von demselben auch in solchen fällen, die sonsten vor den Pabst gehören, Absolution zuerhalten vermittelst folgender worte:

Frater *Johannes de Cordona Ordinis Hospitalis S. Johannis Hierosolimitani Bajulivus Majoricensis* Reverendissimi Domini Magistri & Sacri Conventus Rhodi locum tenens & Commissarius A. Sanctissimo in Christo Patre ac Domino nostro Domino *Sixto Divina providentia Papa quarto* vigore literarum suarum pro expeditione contra perfidos Turchos Christiani nominis hostes in defensione Insulae Rhodi & Fidei Catholicae facta & facienda per universum Orbem concessarum ad infra scripta deputatus dilectis nobis in Christo *Monialibus Monasterij beatae virginis ordinis Sancti Benedicti Arnsee.* 1. *Anna de Jagauw.* 2. *Priorissa Margereta Randau.* 3. *Ilsabe de Eikstedt Senior.* 4. *Margaretha Piverlingk.* 5. *Dysse Garitze.* 6. *Barbara Ronstede.* 7. *Mette Scholene.* 8. *Ilsebe* von Ghere. 9. *Alheid Rademin.* 10. *Agnete Hoghen.* 11. *Ilse Schermers de Czerckij.* 12. *N. Krusemarken.* 13. *Margreta Rossebuch.* 14. *Anna Rintorppe.* 15. *Beta de Eyssen.* 16. *Ilse de Cyssen.* 17. *Oda Piverlingk.* 18. *Dyssa Mechawen.* 19. *Ilse Koens.* 20. *Mette Kolwen.* 21. *Aleid de Bülauen.* 22. *Geske de Jagauen.* 23. *Ilse de Konigsmarck.* 24. *Barbara de Kannenbergen.* 25. *Margreta de Knesbecken.* 26. *Anna Beckers.* 27. *Geske de Bulauen.* 28. *Sophie Krusemarken.* 29. *Anna de Dalchau.* 30. *Anna Wangen.* 31. *Rahel de Runterfen.* 32. *Margreta de Konigsmarcke.* 33. *Leen de Konigsmarcke.* 34. *Mette de Jagauen.* 35. *Margreta Rintorfen.* 36. *Mette Ronnebecken.* 37. *Catharin Freynstede.* 38. *Lene Reghenrat.* 39. *Anna de Rintorffen*, Junior. 40. *Aleid de Eissen.* 41. *Catharina de Eyssen.* 42. *Sophia de Jetze.* 43. *Jeske Kannenbergs.* 44. *Margreta Mechauen.* 45. *Anna Mechauen.* 46. *Catharina Wogen.* 47. *Ilsa Wogen.* 48. *Kertina de Jagauen.* 49. *Anna Zi-*

Zimendorffen. 50. *Wolborg Plane.* 51. *Anna Negearad.* 52. *Ilse Avemann.* 53. *Lene Nyenkerken.* 54. *Lene de Rintorff.* 55. *Aleid Nienkerken.* 56. *Doroth. Korts.* 57. *Anna Mein.* 58. *Anna Kossebuen.* 59. *Gertrud de Jetze.* 60. *Wolde de Rintorffen.* 61. *Ide de Rintorffen.* 62. *Mette Hogen.* 63. *Ilse* von Eckstede. 64. *Agnese de Jagauen.* 65. *Agnese Schlegelt.* 66. *Mette Ronsteden.* 67. *Ilse Hanseke.* 68. *Ilse Puchen.* 69. *Margreta de Chartau.* 70. *Anna Nitzenplitze.* Salutem in Domino Scriptura provenit ex vero devotionis affectu quo Romanam Ecclesiam reveremur ac huic sanctae & necessariae expeditioni gratas redditis & liberales ut petitiones vestras. Illas praesertim quae conscientiae pacem & animae nostrae salutem respiciunt ad exauditionis gratiam admittamus. Hinc est quod nos vestris devotis supplicationibus inclinati vobis ut aliquem idoneum & discretum Presbyterum tecularem, vel cujusvis ordinis regularem in vestrum possitis eligere confessorem cui Confessione vestra diligenter audita pro commissis per vos quibusvis criminibus, excessibus & delictis quantumcunque gravibus & enormibus etiam si talia fuerint, propter quae sedes Apostolica sit quovis modo merito consulenda, injectionis manum in episcopum vel superiorem ac libertatis Ecclesiasticae offensae seu conspirationis in Personam aut statum Romani Pontificis vel cujusvis offensae inobedientiae aut rebellionis sedis ejusdem ac Presbyterorum casibus duntaxat exceptis, In reservatis praesertim, in alijs vero non reservatis toties quoties durante vita vestra fuerit opportunum debitam absolutionem impendere & poenitentiam salutarem injungere ac omnium peccatorum vestrorum, de quibus corde contrite & ore confesse fueritis, scilicet in Vita & si sit in mortis articulo, plenissimam remissionem & indulgentiam omnimodam Autoritate Apostolica vobis concedere posset, dicta autoritate, qua pollemus sufficienti facultate moniti fungimur, in hac Parte indulgemus. In quorum fidem habendam has nostras sigilli nostri, quo in talibus utimur, appensione munitas fieri jussimus atque mandavimus. Datum die Jovis penultima Mensis Augusti Anni Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo.

Forma Absolutionis.

Misereatur Tui &c. Dominus noster Jesus Christus, per suam passionis misericordiam Te absolvat, & autoritate ejusdem & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, ac sanctissimi Domini Papae michi commissa & tibi concessa absolvo te ab omni vinculo excommunicationis ac alijs Censuris Ecclesiasticis si incidisti. Ab omnibus peccatis Tuis, criminibus, excessibus & delictis quantiscumque gravibus & enormibus etiam sedi Apostolicae reservatis juxta Apostolici indulti tenorem, dando tibi plenariam remissionem omnium peccatorum tuorum, & restituo Te gremio & unioni sanctae Matris Ecclesiae, & ejusdem sacramentorum in Nomine Patris, Filij & Spiritus Sancti Amen.

Pro Simoniacis post punctum ab omni vinculo excommunicationis addatur

Et a Simoniae labe ac Censuris quas inde incurristi & dispenso tecum super irregularitatibus incursis abolendo a te omnem inhabilitatis infamiae maculam inde secutam.

Et nota quod in mortis articulo adjungenda est hec clausula.

Si tamen ab hac Egritudine non decesseris plenariam remissionem & indulgentiam eadem autoritate in mortis articulo tibi conferendam reservo.

Man siehet aus dieser urkunde, daß das Kloster ziemlich stark, und mit der Domina aus 70 personen oder Conventualinnen bestanden.

(A. 1536, 4 nach Jubilate hat Churfürst Joachim II. das Kloster in dem besitz seines eigenthums bestätiget: scheint iedoch auch damahls schon oder 1539, 1540 was von religions änderung vorgegangen zusein. Dann laut des Visitations abschieds von 1541 war kein Probst mehr vorhanden, und wurde verordnet, daß man sich nach einem tüchtigen Prediger umsehen solle: nachdem es bis dahin von den Predigern der benachbarten dörfer wäre besorget worden; welches aber zu allerhand unordnung anlas gegeben hatte; und ist demnächst der erste Prediger Hermann Bermann gewesen, dem auch aufgegeben wird alle sonntage nachmittage in der S. Johanniskapelle den katechismus aus der Churfürstlichen Kirchenordnung abzulesen, und einen artikul auszulegen; wie es dann in diesem Kloster eben wie in den andern ergangen. S. Kl. Neuendorf, Krebesee ꝛc. Es sein nemlich dem Kloster gewisse einkünfte ausgesetzet, die

übrige aber zu den Landesherrlichen einkünften geschlagen, und hier den Hrn. von Bartensleben unter gewissen bedingungen überlassen worden, welche solche bis 1562 besessen, in welchem jahr Churfürst Johann George als Churprinz den vertrag mit Gunzel von Bartensleben erneuert. Nachher sein Amtleute hierher gesetzet worden, von welchen die hierher gehörige güter als ein Amt verwaltet worden.)

VIII. Von Pestzeiten ist zumerken, daß A. 1636 diese seuche und andere anstekkende krankheiten in Arendsee ziemlich gewütet, und die eingepfarrete dörfer mitgerechnet, über 200 Menschen hingerissen. Sie hat angefangen vor Johannis und gedauert bis Weihenachten. A. 1639, 1640 hat sie sich wieder spühren lassen: seit der zeit aber ist dieses Städtlein damit verschonet worden. (Was oben in der Beschreibung von Salzwedel III. K. XII. §. s. 126. von so genannten zum tode verurtheilten Hexen gemeldet worden, davon ist bei dem hiesigen Amt, unter dessen gerichtbarkeit dieser prozeß gestanden, das darüber eingeholte urtheil noch vorhanden, und verhält sich also:

„Auf den uns zugefertigten hiebei Unter ꝛc. „bericht nebst beygefügten in puncto Magiæ „ergangenen Inquisitions Acten, darüber „Unsere in Rechten gegründete Belehrung „verlanget worden, erachten Wir Decanus &c. NGEDSWR.

„Hatt Susanna Neylmanns zugestanden „und bekand, daß Ihr von Ilsen Berends „der Satan in Gestalt eines Schwartz bekleideten Kerls zugebracht, welchen sie als „ihren Buhlen angenommen, hingegen dem „Grossen Gott abgesaget, nachhero der Satan fast alle Nacht zu ihr kommen, davon „sie zu unterschiedenen mahlen 14 Heydexen „gebohren; Ob nuhn zwar dergleichen Verbündnüß und fleischliche Vermischung mit „dem Satan an sich mit dem Feuer zu bestraffen:

„Dieweil aber dennoch Inquisita mit der „Zauberey niemand geschadet, sich auch „selbst, ehe einige Vermuthung wieder sie „gewesen, angegeben, und obgedachte Ubelthat mit hertzlicher Bereüung bekand, so „ist Sie in Ansehung dessen mit dem „Schwerd vom Leben zum Tode zubringen, „nachmahls ihr Cörper, jedoch an solchen „Orth, wo sonst arme Sünder hingehören, „zubegraben.

„Ilsen Berends betreffend, weil selbe „nicht allein ebenfals mit dem Satan ein „Verbündnüß gemachet, Gott abgesaget, „mit dem Satan sich fleischlich vermischet, „und davon Heydexen gebohren, sondern „auch den Satan der Susannen Neylmanns „zugebracht, und sonst dem Vieh mit Zauberey Schaden gethan.

„So ist Sie in Ansehung daß Sie von „ihrer Stieffmutter zu solchen allen verleitet, Sie auch ohne zwang solches alles bekennet, mit dem Schwerdt vom Leben „zum Tode zu bringen, und nachmahls ihr „Cörper zuverbrennen.

„Letzlich weil Catharina Niemanns die „Zauberey von einer Tartarischen erlernet, „von derselben einen Geist bekommen, denselben nachhero ihrer Stiefftochter Ilsen „Berends zugebracht und also durch Sie „vorgedachte beyde Mägde von Gott ab „und zum Teuffel zugeführet worden, Sie „auch ihre Stiefftochter angehalten Schaden zuthun, auch selbst Schaden gethan.

„So ist Sie, wann Sie bey solchen Bekäntnüß beständig verbleibet, mit dem „Feuer vom Leben zum Tode zubringen. „V. R. W.

„An Hr. Albrecht Ludwig Walthern, „Churfl. Brandenbl. Ambtman zu Arendsee, den 6 Junij 1687.“

Man hat freilich ursach sich zuverwundern, daß in so späten zeiten sich noch hexenprozesse finden, von welchen man urtheilen solte, daß sie nur in den finstern zeiten der unwissenheit vor der Kirchenverbesserung oder doch nicht so gar lange hernach zusuchen wären. Allein 1. hat dieser aberglaube alzu tiefe wurzel geschlagen in den gemühtern selbst auch gescheuter Menschen, welche auch durch das geständnüß der verhafteten selbst, und durch mancherlei blendwerk in ihrem irrthum bestätiget worden. 2. Waren dergleichen Hexenprozesse schon mit in die so wohl geistliche als weltliche Rechte gerahten, und man hatte schon leges und regeln, wornach dergleichen fälle mußten untersuchet und geschlichtet werden; und von welchen auch die erfahrensten Rechtsgelehrten in den Gerichten oder Facultäten und Schöppenstühlen nicht haben können oder dürfen abgehen: bis endlich die Obrigkeiten selbst hinzugetreten, und dem aberglauben, der so wohl durch einiger gescheueten Theologen, als sonderlich des berühmten Thomasii schriften schon wankend war gemacht worden, durch den sinn gefahren und dergleichen verfahren gänzlich abgeschaffet. Wann inzwischen doch 3. gefraget wird, ob dergleichen

leute

leute nicht unschuldig hingerichtet worden: so findet sich nicht grund genug solches zubejahen. Vielmehr stehet zuglauben, daß sie empfangen, was ihre thaten verdienet haben. Dann gesezt ihre angegebene und gestandene hexereien haben natürliche ursachen gehabt, oder sie haben was erdichtet: so sein sie doch auf beide wege strafbar, weil sie dergleichen natürliche, ob wohl nicht einem ieden bekannte künste zum schaden des nähsten angewendet, und sich entweder an seinen leib oder an sein vermögen und habseligkeit vergriffen. Die lügen aber haben immer grössere verbrechen und übelthaten hinter sich, als sie äusserlich bekennen. Solte man unsern übelthäterinnen ihre angegebene unthaten noch einst zutreiben erlaubet, und auf deren betragen ganz genau acht gegeben haben: so würde gewis weder Susanna, noch Ilse ederen, wohl aber gesunde kinder, oder nichts, zur welt gebracht, und an den tag geleget haben, daß es dem vermeinten Satan nicht an menschlichen fleisch und bluht gefehlet; und daß sie unter dem geständnüs von hexerey beides ihre unzucht und kindermord versteket, welchen als eine unmenschlichkeit zubekennen sie sich mehr geschämet, als der hexerei, welche doch nur als ein freches kunststük anzusehen und nicht so schimpflich, gleichwohl ihnen zu der strafe behuflich sei, zu welcher ihr unruhiges gewissen sie verdammet, und die sie zu ihrer vermeinten beruhigung gern übernehmen wollen.

IX. Von Chüden findet sich noch eine urkunde, kraft welcher die Herzog. Agnes ihrem (Advocaten) Voigt und andern bedienten untersagt, daß sie sich von den gütern und dem wald des Slavischen dorfs Chüden, so dem Kloster zum H. Geist bei Salzwedel gehöret, nichts anmassen solten: In nomine . . Nos D. G. Agnes Ducissa Brunsuicensis, quondam Marchionissa Brandenburgensis . . recognoscimus . . quod religiosus vir dominus *Siffridus* prepositus monasterii *Sancti Spiritus* prope *Soltwedele* nobis exposuit, quod nostri advocati & quidam alii ipsum & monasterium in bonis & sylva *ville Slavicalis Chudene* ad idem monasterium pertinentia cum omni iure impediant nec impedire desistant. Quare literas illustris principis Domini *Ottonis nostri avi* dilectissimi & suorum fratrum Domini *Alberti* & Domini *Ottonis* pie mem. Marchionum quondam Brandenburgensium .... vidimus .... Datum anno Domini MCCCXXIIX. Dagegen komt *villa Theutonicalis Chuden* vor 1345 in Ernst von Grabow lehnbrief Ludw. Reliqu. T. VII. s. 124. Wie erster brief über dem der Markgräfin Agnes ihre abkunft von der Ottonischen linie nebst andern urkunden bestätige, werden wir in deren lebensgeschichten sehen.

In Rademin ist 1361 das Schulzengerichte den Herren von Itzenplitz, oder wie sie hier heissen, Nitzenplitz von Ludwig dem Römer verliehen worden, welches Henning von Itzenplitz von dem von Walstave, dieser aber von Gyse Borschwitz aus Seehausen gekaufet, nebst 3 höfen, die von denen von Bennekendorf erlediget worden. Zeugen werden angeführet Arend von Lüderitz, Gumprecht von Altenhusen, Peter von Trutenbergh, Werner, Hintie und Henningk von der Schulenborch und Günzel von Bertensleue, vnse Vogede in der alden Marcke. Saltwedel 1361 am sondage vor sunte Michelsdage.

Latekate ist 1383 mit des damahligen Stathalters der Mark Diderich Bischof zu Brandenburg genehmhaltung und im namen Markgraf Sigismund mit Rohrberg denen von der Schulenburg von denen von Bartensleben abgetreten worden:

„Wy Diderich von Gots gnaden Bi„schop to Brandenborgh, und vorsten„der der Marck, bekennen in düßen Breue „openbar, dat her Werner Ritter und Boßo „von Bertensleue hebben verlaten vor uns „allen dat se hebben in dem Dorpe tho „Rhorberge, vnd einen Hoff vnd dre Ho„uen mit allem rechte in dem Dorpe tho La„tekat, upp der von der Schulenborg be„hoff, vnd datsulue Gud hebbe wy den von „der Schulenborgh gelegen, von vnsers Hern „des Marggreuen wegen, Maregreuen Se„gemunden tho Brandenborgh, mit einer „rechten samden Hand, des to tüge hebbe „wy vnse Ingesegel an düßen Breff heten „hangen, de gegheuen ys tho Soltwedel, „in den Jahren Goddes, dritteinhundert „Jar, darna in dre und achtigestem Jare, „des frydages vor dem Sontage, wen man „singet Jubilate.“

Wir werden auch welche als Zeugen antreffen, so de Lathekate genennet werden, welche aber nichts anders als Herren von der Schulenburg oder Bartensleben sein: oder sie werden nur so genennet, weil sie aus dem ort gebürtig oder daselbst wohnhaft gewesen.

In Königstät Fil. von Garz wird am Palmsontag nachmittag etliche stunden geläutet:

lautet: und glaubet man da, daß, so weit der schall fält, das wetter nicht werde schaden thun.

Von dem Brautbette S. II. Th. I. K. VII. §. n. 25. s. 519.

Zu Benkendorf oder Benikendorf in der Kirche über dem altar ist das bildnüs eines Bischofs von Verden befindlich mit der beischrift: Gerhardi Dei gratia Episcopus Verdensis. Ob dieses Gerhard I. so im 13 jahrhundert, oder Gerhard II. sei, so im 14 jahrhundert gelebet, lässet sich nicht entscheiden: indessen doch ersehen, daß dieser ort, und das hierherum gelegene Kirchspiel zu dem Verdischen Kirchensprengel gehöret habe. S. oben I. K. XIIX. §. s. 88-92.

Von Kaulitz ist ein brief vorhanden, in welchem Markgraf Ludwig Strenuis viris *Bertoldo* & *Christiano* fratribus dictis *Duringhen* gewisse einkünfte ertheilet, zugleich aber auch der gegenpflichten gedenket: cum *dextrario* uno & armis suis debitis cum *galea* decenter expeditus nostris obsequiis fideliter sine contradictione &c. Er stehet auch beim Ludw. Rel. T. VII. s. 132. die kopei ist aber an beiden orten nicht sonderlich gerahten.

Binde und Kaulitz gehören zwar zur Salzwedel. Insp. auch Mechow: ihrer muß aber hier gedacht werden wegen des ströhmleins Binde, dessen oben s. 30 meldung geschehen, u. der auch in einer Arendseeischen urkunde von 1208 vorkomt, fluvium, qui dicitur *Binde*: daß derselbe angegebener masse hier seinen lauf haben müsse, erhellet aus einem brief Markgraf Friedrichs des Festen von 1407, da es heist: dat vleth geheiten de Binde, dat zwischen Kauliz unde Mechow lopet in de holte.

In den dörfern Neulingen und Schernikau hat Markgraf Sigismund einige jährliche einkünfte von 14 stükken geldes Bernhard von der Schulenburg gegeben. Zeugen werden dabei angeführet de Edele Here Janko von Wartenberg Here tho Soltzen; Stibor von Stiborrowitz, Waywode in Reisenlande, Ratzke von Schonanger, Vnser Kantzler. Tho Wiera 1387.

Von der im Neulingischen felde gefundenen kupfernen Urne s. II. Th. I. K. X. §. s. 389.)

III. Kalbe.

I. Unterschiedene örter mit dem namen Kalbe benennet. Vermuhtungen von dem uhrsprung des namens.
II. Lage, wird Stätlein, Flekken, Burgwardium genannt.
III. Beschreibung der Kirche. Einige Alvenslebische grabmahle darin.
IV. Verzeichnüs der bisherigen Prediger, Inspectorum und Diaconorum.
V. Die von Kröchern, ehemahlige besitzer dieses und der herum liegenden örter: gelangen hernach an die von Alvensleben.
VI. Schlos zu Kalbe, ehemahliger und ietziger zustand desselben.
VII. Begebenheit mit dem so genannten Alvenslebischen Ringe, samt derselben erwegung.
VIII. Benennung der hierzu gehörigen dörfer.
IX. Merkwürdigkeiten in derselben und sonsten auf dem lande.

I.

Diesen namen führet nicht allein gegenwärtiges Stätlein, sondern auch die Herzogl. Magdeburgische Stat Kalbe, unweit dem einflus der Saale in die Elbe. Ingleichen ein Kalbe in dem Herzogthum Würtemberg, und wird daher dieses zum unterscheid von den andern, Kalbe im Werder oder an der Milde, genannt. Es haben auch das Wendische dorf Kalbue oder Kalbuw bei Tangermünde, ingleichen der zum Fürstenthum Wolfenbüttel gehörige flekken Kalförde eine nahe verwandnüs damit, und wird daher vergebens sein den ursprung des worts von Galba, Castellum Galbae, oder Ptolemaei Calesia, oder von den Caluconibus oder von Coalbis abzustammen: weil keines von denselben sich zu allen diesen örtern anwenden läst; wohl aber könnte es vieleicht von dem Wendischen Kaln, Kalmi, stechen, ein Stich, oder Kolo ein Kreis, Zirkel, genommen werden, welches man iedoch an seinen ort gestellet sein läst.

II. Der ort lieget in einem umflossenen morastigen Werder, wozu man nirgends als durch gewisse pässe kommen kann, und wird daher wie zuvor gedacht, Kalbe in dem Werder, oder auch wegen des herumfliessenden kleinen flusses Milde, Kalbe an der Milde genannt, ist 2 meilen von Garde legen, 4 von Stendal und so viel von Salzwedel gelegen, und wird zwar in den lehnbriefen eine Stat genannt: Dominus (Ludovicus) contulit Alberto de Alvensleben castrum & civitatem Calue Ludw. Rel. T. VII. s. 124. 156. Auch in der Markgrafen Otto II. und Albrechts urkunden von A. 1196 wegen übergabe der Altmark

mark an das Erzstift Magdeburg Burgwardium Calbe und in Churfürst Friedrichs II. brief von 1488 oben I. K. f. 40. Burgrecht Calve genannt, sonsten aber durchgehends unter die sieben Altmärkische Flekken gezehlet, dem man auch daher in diesem orte seine stelle gegeben. Es lieget sonsten offen ohne mauern wird aber von der Milde, so auf der einen seite vorbei fleust, und rund herum gezogen ist, umgeben.

Thore sein zwei, das Salzwedelische und Gardelegische. Strassen oder Eintheilungen werden genannt, die Richtstrasse, Todtenstrasse, Neustat und der Kietz, und bestehet aus 76 Bürgerhäusern und 9 Buden, worin auch leute wohnen. Vor dem Flekken sein gleichfals unterschiedene wohnhäuser etliche jahre lang aufgerichtet, so daß sie fast eine Vorstat abgeben, welche aber zu den Adel. höfen gehören u. mehrentheils von handwerkern bewohnet werden.

III. Die Kirche, welche eine von den ältesten in diesem lande ist, wird zu S. Niklas genennet: und ist A. 1573 erneuert überhaupt aber 3 mahl erneuert worden; da sie aber ietziger zeit wiederum ziemlich baufällig und der hülfe höchst bedürfig: so haben S. K. M. eine Collecte erlaubet und wird nun ausgebauet und ihrem einfall entrissen. Das Hauptbild des altars ist die H. Jungfrau Maria, um welches viel andere vergüldte bilder stehen.

Die Kanzel ist von holz und schnizwerk, mithin mit der vier Evangelisten, und einiger andern biblischen bildern bemahlet. Der Taufstein ist ein ausgehauener stein. Die Orgel ist ein altes und sonst feines werk, so A. 1573 bei damahliger erneuerung der Kirche vergrössert worden, erfordert aber (nunmehr eine verbesserung. Auf der grossen glokke stehet das bild der Jungfrau Maria mit der umschrift: V. rex gloriae cum pace JHS Marie M. CCCCXV. Ferner Clawes Banneſtet van Madeborg. Auf der mittel glokke stehet: Laudi Jehovae inservio. Drunter: Sämtliche von Alvensleben, Chr, Lotichius Judex, M. Simon Struve Pastor & Insp. 1546. Heinrich Borstelmann eus Braunschweig hat mich gegossen.)

Nähst dem sein unterschiedene grabmahle, der von Alvensleben in lebensgrösse darin vorhanden, namentlich an der mauer neben dem altar des gewesenen hauptmanns zu Salzwedel Ludolfs von Alvensleben: Anno Domini 1562. 28 Jan. die & hora quo ante biennium secundas suas celebravit Nuptias pie placideque in vera fide & invocatione Dei ex hac Vita decessit strenuus ac Vere Nobilis *Ludolphus de Alvensleben, Praefectus Soltwedelensis,* Vir magnae Autoritatis, Principibus & Amicis charus, de Ecclesia & Republica optime meritus, summo sui apud omnes desiderio relicto. Anno aetatis 52.

Ferner Ludolphs von Alvensleben, so A. 1589, 17 Jul. verstorben, und seiner gemahlin und sohns, so vor dem altar begraben, an der mauer aber folgende grabschriften haben. Des vaters:

E regione vides Pario sub Marmore bustum,
Bustum non uno nomine triste mihi:
Namque sub hoc recubat resolutus morte *Ludolphus*
Alvonum clarus sanguine natus Eques.
Justitiae Custos, aequi Verique Patronus.
Qui fuit, & Generis gloria vera sui.
Non secus ut quondam Danaum fortissimus Ajax
Sic quoque in aetatis, ceu Rosa, flore cadis.
Ergo *Ludolphe* jaces, sed non jacet inclyta Virtus,
Fama vel invita vivere Morte solet.
Quod Monumenta docent, exornataeque Columnae
Illa tui aeternum pignus amoris erunt.
Clare *Ludolphe* vale, Coeli dulcissimus haeres
Inque sinu Christi vive, quiesce, vale!
In terris labor est, requies sed dulcis in Urna
In summo venient gaudia, summa die.

Des Sohnes:

Clare *Ludolphe*, tuus post fata *Ludolphulus* infans
Urnula in hac posuit membra tenella sua.
Insertusque fide Christo sub flamine sacro
Est factus summo massa renata Deo
Vixit sed postquam Mundi tot Crimina vidit
In gremium redijt, Christe benigne, tuum,
Vivus erat mortis, nunc ducit secula Vitae
Coelica, dum Christus Regna Cruore dedit
Ast ubi jam capiet Mundi textura ruinam
Ut referat Christus praemia vera pijs:

Tunc Deus hos Cineres in lucida Corpora vertet,
Ut certent radijs, Candide Phaebe, tuis.
Tunc Pater, hic natus cum te quoque fata vocarunt
Rurſus in amplexus Candida Colla dabit.

Der mutter:

Anna tuum ſequeris Natum, ſequerisque Maritum
Anna Schulenburgae Stirps generoſa Domus.
Quos Deus hic thalamo Vivos conjunxerat uno,
Urnula defunctos nunc tegit una Duos.
Scilicet humanae ſors haec eſt lubrica Vitae,
Ut modo qui vivunt mox obijſſe feras.
Ut folia Arboribus riguo creſcentibus horto
Protinus haec ſurgunt, protinus illa cadunt:
Sic quoque nos morimur Vitaeque miſerrimus Ordo eſt,
Naſcimur hinc Cineres mox vocat Urna ſuos.
Quodque eſt umbra fugax ſeſe inconſtantior ipſa,
Hoc vere noſtros dixeris eſſe dies.
Namque breves fugiunt, non lentis paſſibus Anni,
Atterimur, tandem teſſera noſtra mori.
Spiritus aſt horum ſublatus in aethera vivit,
Vivit & aeternae Regna ſalutis habet.
Summa dies veniet, ſummo quo a Culmine terra
Corruet & mundi pulchra theatra cadent:
Flosculus his tumulis nitido ſplendore reſurget,
Qui vincat radios, ſplendide Phoebe, tuos.
Anna tuum cernes natum, tunc *Anna* Maritum
Stabuntque aeternum gaudia tanta tibi.

Obijt. Anno clɔ Iɔ cIV. Die XIX April.

Noch eines Buſſo Klamer von Alvensleben, welcher zu Genua geſtorben, in einer neu erbaueten Kapelle.

Siſte gradum & fulgens Monumentum hoc cerne, Viator,
Cultori voluit quod generoſa ſuo
Buſſoni Clamero ſtatui poſt funera Virtus,
Alvenslebiadum Saxone Gente ſato.
Cui Pater Aonidum Decus, &, *Joachimus*, Aſylum
Et *Kunigunda* Parens *Monchuſiana* fuit.
Leucoris hunc florens & Lipſia & Alma Tubinga
Ornarunt donis terna Lycaea ſuis.
Hinc illi ad Celſos aditum patefecit Honores
Sors cita Virtuti quae ſolet eſſe Comes.
Namque Virum ante annos factum ſibi Saxonis Aula
Halae Conſilio junxit; & inde ſibi
Marchio praefecit morumque Aulaeque Magiſtrum.
Argyrope quo nunc Praeſule ſacra facit.
Mox ipſum ſumma ſacrorum Antiſtitem in Aede
Parthenope laeto excepit opima ſinu.
Vix tamen elapſo ſenis cum Menſibus Anno
Ah! nimis infauſto ſidere cepit Iter
Perque Palatinos luſtrata Caeſaris Aula
Et Moeni & Rheni denique vectus agros,
Vidit Delicias Belgae, Angli Robur, Iberi
Faſtum: Itali miras cernere coepit Opes.
Hinc Galli & Pompam Viſuro, at Febre perempto
Atque Hypochondriacis, heu male! torminibus
Genua pulchra, animam cum jam ſusceperat Aether
Poſt firmata fide Vota, dedit tumulum.
Sic obijt Buſſo, nec Corde nec Ore profeſſus,
Romanum poſſet quod redolere lutum.
Nec Patrios extra fines, ſi patria Coelum
Immo hoc in Patriam eſt ire, redire ſuam.

Obijt a. d. XIV. Calend. Nov. Anno Dni. clɔ Iɔ vc. Vixit Annos XXXIV. Diem I.

(Ausser diesen sind noch: MCCCCXCVI Hedwich von Bredowe Hinrickes von den Schulenborch seine Hussruwe de is verschieden ꝛc.

It. Die Edle und tugendreiche Margareta von Holle, Heinrichs von Holle uff Wossen hinterlassene tochter, Wedige Wigands von der Schulenburg uf Bezendorff vielgeliebte Haußfrau ist geb. 1593, 11 Mai zwischen 12 und 1 uhr in der nacht. A. 1612 den 27 Sept. zwischen 10 und 11 uhr gegen mittag auf dem Wismes Gotselich im Herrn entschlafen und den 27 Okt. zur erden bestätiget ihres alters im 20 jahr der Seelen Got gnedig sei.)

IV. Unter den Predigern bei dieser Kirche zu den Katholischen zeiten findet sich einer Johann Molve, so A. 1368, und noch einer Matthäus Rikke, so A. 1507, Pfarrer gewesen. Zu den Evangelischen zeiten haben die Prediger anfangs unter der Salzwedelischen Inspection gestanden: nachdem aber die Herren von Alvensleben, gleich denen von Schulenburg sich mit ihren Predigern und dörfern, von derselben abgesondert, und besondere Inspectorate eingesetzet; so ist das Alvenslebische anhero nach Kalbe geleget worden; wann aber solches geschehen, davon hat man noch zur zeit keine zuverläßige nachricht bekommen. So viel ist doch zuvermuhten, daß es vor A. 1600 müsse geschehen sein, weil bei damahliger Visitation weder Kalbe, noch die dahin gehörige örter in die Salzwedelische Matricul gesetzet worden. Die erste, so man weis, und vermuthlich nur Pastores gewesen, sein Elias Hofman, dessen namen in dem Concordienbuch befindlich. Er ist aus Böhmen vertrieben und hieher gekommen. Hat seine Bibliothek der Kirche vermacht, und ist selbige noch vorhanden. Es ist freilich zuvermuhten, daß keine grosse werke darin enthalten; gestalt dann das jüngste und neueste von 1590 ist: doch sein die meisten streitschriften von Lutheri zeiten, seine Werke Teutsch und Lateinisch, die Patres, Concilia, Centuriatores Magdeb. den Sacramentstreit und andere streitschriften vorhanden, unter welchen dann wohl manches nun selten gewordenes buch stekken mag. Johann *Sinapius*. M. Jonas *Nicolai*, ist nach Magdeburg, und ferner nach Lübek gekommen und da gestorben. M. Simon *Struvius*, welcher albereit auf einer glokke Pastor & Inspector genannt wird; und nach ihm Inspectores: M. Friedrich *Gesenius*, so von hier nach Gardelegen gekommen. Udalrich Zobel. Christoph *Henrici*, angetreten A. 1672, 24 ⊙ nach Trinit. gest. 1727, alt 81 jahr. Er hat ausser seinen amtsverdiensten sich auch damit verdient gemacht, daß er der Kirche ein vermächtnüs beinahe von 2000 rthl. hinterlassen.

Hr. M. Johann Christian *Goclenius*, aus Magdeburg, der als Prediger in Neuendorf seinem vorfahr schon 1713 war adiungiret worden, nach dessen tode aber erst angezogen, weil iener sein amt bis an sein ende verwaltet. Es hat derselbe eine schöne sammlung von münzen, welche den geschichten noch ein licht geben würden, wann selbige dem ehemahligen vorsatz gemäs, dem Publico durch eine beschreibung mitgetheilet würden. Wie dann selbiger auch in Historischen dingen, sonderlich auch was die Mark betrift, eine schöne wissenschaft besitzet, welcher man auch hier verschiedenes zudanken hat. Man hat aus misverstand erhaltener nachrichten im II. Th. II. K. II. §. f. 444. selbigen schon unter die todte gezehlet. Er befindet sich aber so wenig unter den verstorbenen, daß S. K. M. noch A. 1744 aus höchst eigener bewegung ihm den character eines Königl. Consistorial-Rahts beigeleget. Ausser dem münzkabinet, welchem es nicht leicht an seltenen Uncialen oder thalern fehlen wird, hat er einen vorraht von büchern gesammelt, der sehr beträchtlich, und zu wünschen ist, daß, da er keine nachkommenschaft hinterläßt, in solche hände gerahten möge, die ihn der gelehrten welt nutzbar machen können.

Archidiaconi: Abel Hötlinger oder *Hechlingius*, wie im Concordienbuch stehet. Jakob Benkam, Michael *Dalaeus*, Kaspar Pinnow, Erdmann Bindemann, angetreten 1696, 19 Jan. gest. 1713. Hr. Johann Jakob Schröder, der 1735 nach Berge gekommen. Hr. Joachim Böldike, so 1742, Diaconus in Spandau geworden. Ihm folgte Herr Gebhard August Hahne, aus Magdeburg.

Diaconi: George Schwanberger, *Johannes Marcus*, *Wedig* Wigand Wibek, Johann Beyer, Matthias Schicht, Ernst Otto, angetreten 1697, 5 Dec. gest. 1724. Hr. Christoph Friedrich Reinmann, des Hildesheimischen Superint. Sohn, der aber 1732 nach Güssefeld gekommen. Hr. Christian Friedrich Salfeld, der 1739 nach Nettelkamp ins Hannöverische gegangen.

gen. Hr. Friedrich Wilhelm Supert, kam an dessen stelle, und wurde berufen nach Krevese.

Weil nun mit S. K. M. genehmhaltung beide Diaconate vereiniget worden: so wurde diese stelle nicht wieder besetzet; sondern obgedachter Archidiaconus Hr. Gebhard August Hahne blieb der einzige Archidiaconus; die Filiale aber, so sonst zu diesem Diaconat gehöreten, sein dem Prediger in Zichtow zugeleget worden.

Die Schule hatte seit 1562 gestanden und war sehr baufällig. An der stelle ist 1732 eine neue A. 1726 auch eine neue Mägdgens schule erbauet worden. Ditmarus L. III. gegen ende ums jahr 977 erzehlet, daß des H. Laurentii Kloster in Kalbe seie zerstöhret worden: ingl. Leibnit. T. I. s. 345. T. II. 1078. Der zug der Böhmen aber, welche diese streifereien über Zeiz angestellet, gibt nicht undeutlich zuverstehen, daß dieses Kalbe nicht in der Altmark, sondern an der Elbe gelegen gewesen. Indessen soll doch hier vor Kalbe, da, wo die hopfengarten liegen, ein Kloster des H. Laurentii gestanden haben, davon alte leute noch den nachlas von mauerwerk gesehen, auch steine und gerippe ausgegraben worden; und der ort wird noch ietzo Lorenz Kirchhof genennet.

Der Nonnenwerder, ein stük akkerland, so hierher gehöret, läßt auch muhtmassen, daß Nonnen in diesem Kloster gewesen.)

V. Die ehemahligen besitzer sein vor diesem die von Kröchern gewesen, welche zwar von Markgraf Albrecht, Otto des Frommen sohn, in dem mit ihm gehabten streit davon vertrieben, und Gervasio von Alvensleben es eingegeben worden, iedoch nach der zeit wieder dazu gelanget, bis endlich A. 1324 Johann und Henrich, gebrüdere von Kröchern, oder Hannes und Heyneke, wie der kaufbrief lautet Brühderen gheheten van Crochern Riddern an Hern Albrecht van Alvensleve und sinen sonen Gheuerte und Albrechten ꝛc. dat Huß tu Calve, mit den Dorpen de dartu hören ꝛc. verkaufet. Und hat die Herzogin Agnes iezt-gedachten Albrecht von Alvensleben noch in demselben jahr 1324 an Marien Magdalenentage damit belehnet. Auch ferner Markgraf Ludwig Contulit Alberto de Alvensleven *Castrum & civitatem Calue* . . . Berlyn MCCCXLV. fer. III. die conversionis sancti Pauli. Ferner belehnet Markgraf Otto die vesten Manne, Gebharten, Albrechten und Bussen von Alvensleben Gebrüder ꝛc. das Hauß Calbe und alle die Güter ꝛc. als Sie Ihre Vater Albrecht von Alvensleben Ritter sel. von Unsern lieben Bruder Ludwigen dem Römer vor besessen und gehabt hat A. 1365 d. Clement. und ferner Steffen der Aeltere, Steffen, Friederich und Johanns söhne: desselben Herrn Steffens v. G. G. Marggraf zu Brandenburg, Pfaltzgraf beim Rhein, ꝛc. versichern Gebharten von Alvensleben Ritter, Albrechten seinen Bruder, und Gebharden Bussen Sohn Ihren Vetter die zu Calbe wohnen, daß wann sie sollten zur Regierung kommen, sie sie mit den lehngütern, und insonderheit mit Kalbe belehnen wolten, auch daß sie dasselbe Hauß und Stat zu Calbe bessern und festen mügen an Mauern, Thürmen, Graben und Gebäuden, wie ihnen allein bequemlich ist, nach ihrem willen. A. 1371 ♂ nach H. Leichnams tage. Von welcher zeit an es bis ietzo bei dieser familie verblieben.

VI. Das vornehmste aber, so hierbei in betrachtung komt, ist das Feste Haus und Schloß zu diesem Kalbe: dann weil diese gegend auf einem ziemlichen umkreis ganz im moraste lieget, und an etlichen engen orten der zugang und pass mit weniger mühe kann verwehret werden, zumahlen es iederzeit hierherum eine gute bewehrte mannschaft gegeben, so ist nicht allein ein wohlverwahrtes Schlos alhier erbauet worden, sondern es hat auch, vermöge nur erwehnten Markgraf Ottens bewilligung, Hr. Albrecht der II. von Alvensleben dasselbe mit wällen und graben umgeben, welches hernach seine nachkommen weiter bevestiget. Indessen ist es auch von langen zeiten her allerhand anstössen unterworfen gewesen, und zeugen unsere Annales, daß es ums jahr 1243 in dem kriege zwischen Otto dem Frommen und dem Erzbischof zu Magdeburg Wittebrando, nebst Osterburg, Gladigow, Wolmirstät und andern verwüstet worden. Von welcher verödung es sich iedoch nachhero wieder erholet, und von dem Herrn Albrecht von Alvensleben nur gedachter massen wieder in den Stand gebracht und befestiget worden. Es haben auch A. 1552 ♄ post Octavam Trium Regum, *Andreas, Eliaz*, Ludolf, Aßmuß, Ludolf Gebhards Sohn, Joachim, Gebhard Reimar und Achatz Gevettere

vettere und Bruder von Alvensleben einen burgfrieden aufgerichtet und beschworen, den ihre nachkommen A. 1602 erneuert, und die Landsfürsten, auch noch Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg den 10 Jan. A. 1646 bestätiget. Auch erzehlet Edinus, daß vor dem auf diesem Schlosse eine glokke gewesen, welche, wann iemand des geschlechts von Alvensleben mit tode abgehen sollen, wann es schon in fernen landen geschehen, sich selbst angeschlagen und einen schall von sich hören lassen:

Quin etiam Calbae fuerat campana sub arce,
Quæ quoties illo prognatus stemmate quisquam,
Externis etiam vita defunctus in oris,
Mirandos toties sonitus, crepitusque minaces
Edidit, & properam portendit praescia mortem
Certe etenim antiquis memorantur plurima seclis
Abstrusa & fidei plane contraria facta.

Nachdem aber bei eingerissenem grossen kriege die Kaiserl. völker sich der Altmark bemächtiget, und unter andern auch dieses feste haus besetzet, und dadurch die herum liegende örter in contribution gesetzet, so sein sie zwar von dem Könige Gustav Adolph wieder vertrieben, Churfürst George Wilhelm aber dadurch veranlasset worden die befestigung zuverderben, mithin die wälle zuschleifen und damit die gräben füllen zulassen, welches dann auch die damahls auf diesem hause, wiewohl in verschiedenen stükken desselben wohnende Herren von Alvensleben bewogen sich von dar herunter, auf ihre nähst dabei gelegene Adel. höfe oder vorwerke, welche nach entstandenem brand waren aufgebauet worden, zubegeben, und das schlos ledig stehen zulassen, welches darüber eingegangen, und bis auf das alte zum theil noch stehende mauerwerk eingefallen ist.

In dem Rathhaüslichen nachrichten ist noch ein bildnüs davon im kupferstich vorhanden. Die Kirche, welche dabei stehet, und vor diesem zum frühgottesdienst gedienet, wird auch nicht mehr gebrauchet und gehet in ihre ruinen; das Jus capellae aber, so die Herren von Alvensleben haben, ist auf diese vorwerker verleget.

Das Archiv der Herren von Alvensleben, welches noch schöne nachrichten haben soll, und bei allen den verwirrungen noch erhalten worden, wird theils bei dem hiesigen Gerichtshause, theils zu Zichtow, theils auch zu Hundisburg verwahret: und es wäre zuwünschen, daß dieser schatz nuzbarer werden möchte.

VII. 1. Eine sonderbahre aber dieses Haus und Schlos belangende merkwürdigkeit ist die begebenheit mit einem gewissen Ringe, so hierselbst lange zeit als ein Geschlechts Ring verwarlich gehalten worden, iezo auch noch in sichern händen bei dieser Hochadel. familie vorhanden ist. Die Geschichtschreiber sein in der hauptsache ziemlich einig, verändern iedoch einige umstände, und lieset man hiervon in Hermanni Hamelmanni Oldenburg Chronike I. B. f. 21. durch gelegenheit des Oldenburgischen Horns folgende nachricht: Daß nemlich eines damahls lebenden Herrn von Alvensleben Ehegenoßin bei Nachtschlafender Zeit, als das Haus verschlossen, von einer Magd, so eine Laterne in der Hand getragen, aufgewekket mit vielen guten worten einer Frauen in Kindesnöhten zu Hülfe zukommen gebehten, auch endlich dazu bewogen, iedoch zuvor vermahnet worden, daß, wann sie in das Haus käme, sie weder Essen noch Trinken, noch auch dasienige was man ihr anbieten würde annehmen sollte. Als sie nun der Kindesnöhterin Hülfe erzeiget, wäre sie unbeleidigt wiederum aufs Haus geführet worden. Uber eine Zeit aber wäre dieselbe Magd zu Mitternacht mit einer Laterne wieder gekommen, und hätte zwei Schüsseln über einander gestülpet, getragen, anbei der Frau von Alvensleben von ihrem Herrn viel Gutes gewünschet, hinzufügende: ihr Herr verehre ihr hiermit ein Kleinod, nemlich einen köstlichen güldenen Ring zur Danksagung für erzeigten Dienst, den solte sie wohl bewahren, denn so lange derselbige Ring ganz und unzertheilet auf dem Hause Kalbe und bei dem Geschlechte derer von Alvensleben bleiben würde, solte es blühen, und Glück und Wohlfahrt haben; würde aber der Ring von Händen kommen, oder zertheilet werden, so würde es auch demselben Geschlecht unglüklich und nicht wohl ergehen, und wäre sie damit verschwunden. Als nun hernach zween Brüder mit einander die Erbtheilung fürgenommen, hätte dieser Ring auch müssen getheilet werden, aber dieienige Linie oder Stamm, so die Theilung am heftigsten begehret, wäre aus und abgegangen, das andere Theil vom Ringe

aber solte heutiges Tages auf dem Hause Kalbe in der Kapelle verwahret werden. Lorenz Pekkenstein setzet in Theatro Alvenslebiano B. I. b. u. B. 2. a. hinzu, daß ein diamant darin eingefasset wäre, und Cyriacus Edinus hat diese Sache L. III. de Famil. Alvenslebiana in folgenden versen beschlossen:

Calba, paludosis quae circumcingitur arvis,
Arx Alvenslebiae, sedes Celeberrima Gentis,
Eximiam Matronam habuit jam tempore prisco.
Hac *Alvenslebia* nuptam de Gente Marito,
Haec quoniam eluxit pietate animique modesti
Insignis bonitas, fervensque juvare cupido
Notior ejus erat prae alijs rerum omnium egenos
Et gravidas foetu Matres Uterique propinquas
Laxandis Lateris complexa adjuvit & auxit
Consilio subitos partus & Poeonis arte,
Forte fuit praegnans conjuncta foemina in Urbe
Et tum Nocturnis properans Ancilla sub horis
Quando Aditus omnes atque Ostia clausa fuerunt
Matronam blando compellat Nomine & infit
Quod siquidem Mulier partus vicina laboret,
Pro Pietate animi junctam properare sub Urbem
Dignetur, gravidaeque preces ne linquat inanes.
Arcem etiam Valvis passim consistere apertis
Illa sub ignotam multa formidine Vocem
Territa collegit tandem se animumque resumpsit.
E thalamo exsurgens Ancillae praevia dicta
Insequitur, patulis quoque perspicit atria portis.
Accedit gravidam cupide partusque propinquam
Invenit & dextra rerum quaecunque fideli
Expedit auxilia & Partu Lucina beato
Affuit, illam ergo discedere nocte parantem
Accedit dictis iterum haec Ancilla benignis.
Quemque manu solido factum gestabat ab auro
Annulum, honorifico gratae pro munere Matris
Offert, Commendans ipsi seclisque futuris
Namque Alvenslebia donec sub Gente maneret
Annulus, hanc superis satius florere secundis
Et fortunatis succedere pleraque Fatis
Consilia atque Actus omnes; Hoc ergo fideli
Asservet Cura munus, preciumque laboris.
Tum quoque Matronam deducit ad Arcis aperta
Ostia, & ad thalami limen penetrale deductam
Liquit & ex Oculis evanuit omnis Imago.

Andere fügen noch diese umstände hinzu: daß nach der geburt des weibes der mann gedachter frauen von Alvensleben eine schüssel mit gemünztem golde dargereicht habe, welches sie aber aus raht des gebehrenden weibeleins nicht annehmen wollen, als welche sie gewarnet, wofern sie sich den geiz blenden lassen würde, ihr mann ihr durch Gottes verhängnüs schaden zufügen könnte. Item, daß mann, frau und magd gar kleine leutlein gewesen, welches beim Hamelmanno nicht mit erwehnet wird. 2. Hierbei aber wird angemerket, (1) daß diese geschichte sich nicht könne vor A. 1324 und Albrecht dem II. von Alvensleben zugetragen haben: weil die in demselben jahre erst das haus Kalbe erkaufet. Und zwar mit dieses Ehegenossin selbst, oder seines sohns Gebharts des Erbmarschals, oder Ludolfen des Hauptmanns in der Altmark Ehegenossin, auch vor der zeit, ehe dieses Ludolfs söhne sich getheilet. Dann von der zeit an sein die Alvenslebische verträge fleißig bewahret worden, in welchen sich aber von einer solchen theilung mit dem Ringe nichts findet. (2) Findet sich auch nicht, daß der Ring iemahls von einander getheilet worden: sintemahl er noch ganz und vollkommen; und würde eine wunderliche theilung gewesen sein, wenn man den Ring um und um solte gleichsam von einander gelöset, und solcher gestalt aus einem Ringe zween gemacht haben. (3) Findet sich auch nicht, daß eine linie, so auf die theilung gedrungen, untergegangen wäre: dann so lange der Ring bei der Alvenslebenschen familie gewesen, und man von der theilung geredet, ist keine theilung zwischen zween brüdern vorgegangen. Albrecht II. hat drei söhne gelassen, so getheilet: Gebhards des Erbmarschalls söhne sein nie zur theilung geschritten. Ludolf der hauptmann der Altmark hat auch drei söhne verlassen, deren theilung noch beschrieben, darin die aller kleinsten stükke erwehnet und dieser Ring nicht vergessen worden, und die nach diesen gelebet, sein in dem XV und XVI jahrhundert gestorben, zu welcher zeit schon dieses mit der theilung vorgegeben worden. Ist also zum wenigsten das werk mit der theilung des Ringes ungegründet. (4) Daß auch ein diamant darin solle verfasset sein, davon giebt der augenschein, daß es sich ganz nicht so verhalte: sondern er ist gestalt wie ein ordentlicher trauring, auch nicht anders als von gemeinem golde, ohne alles zeichen darin gewesenen diamants oder andern edelsteins, mithin nicht sonderlich stark oder dikke. Ob nun aber die übrige sache sich in der that so begeben, oder ob es nicht vielmehr eine erfindung eines klugen mannes aus der Alvenslebenschen familie gewesen, der auf solche weise und gleichsam durch ein premunimentum verhoffet allen trennungen bei den nachkommen vorzubeugen, oder auch

auch dieser Ring ein stük von chymischen golde sei, welches der urheber dadurch bei der nachkommenschaft beizubehalten gesuchet, solches wird iedwedes erwegung anheim gegeben. Und kan hiergegen gehalten werden was in der Anhalt. Historie über den Anhalt-Dessauischen Ring, als welcher eben solchen anfang soll gehabt haben, vor betrachtungen gemacht worden. Anhalt. Hist. III. Th. III B. I. K. s. 352, 353.

VIII. Es ist auch bei diesem Schlosse eine Kapelle zum Heil. Kreuz genannt befindlich gewesen, wovon die überbleibsel annoch vorhanden, und wird deren schon in einem vergleich derer von Alvensleben von A. 1477 und A. 1487, und in diesem leztern der grossen und anderer zwölf begängnüsse, so darin jährlich gehalten werden, gedacht. Ingleichen wird der grossen begängnüs oder gedächtnüssen mit den priestern, schulmeistern und schülern auch gewöhnlichen gebraüchen erwehnet, in einem vergleiche von A. 1494. Und ist selbige mit vielen heiligthümern und silbergeschir, (desgleichen sich auch bei der Kirche im Flekken Kalbe befunden) versehen gewesen, wovon die erstere annoch bei dem Alvenslebischen geschlechte aufbehalten werden, das leztere aber, ausser einigen krucifixen, monstranzen, kelchen ꝛc. wie sie zu zeit des pabstthums üblich gewesen, nicht mehr vorhanden.

IX. Die zu diesem Hause von alters her gehörig gewesene dörfer, werden in dem verkauf der beiden brüder Hans und Heyneken von Kröchern von A. 1324. am S. Walpurg. tag genannt: dit synde dorpen die dar tu hören Bune, Gustebelde, Sype, Geditz, Plote, Brunow, Pakebusch, Hagenow, Beso, Marin Vinow, Horst, Altmenschleue met deme Calckowen von holt, Carstede, Vyßne (Vitzen) Golitz, Dolchowe, Molytz, Thuritz und Starbetke ꝛc.

Die noch ietzo dazu gehörige flekken und dörfer sein 1. innerhalb Werders nach Salzwedel und Arndsee hin, der flekken Kalbe, D. Bühne, Güssefeld, Rietzen, Kahrstedt, Plathow, Brünow, Biese, Merin, Dolchow, Rinow, Altmersleben, Rohrholtz, so denen von Alvensleben allein zugehören, Jetze, worin ihnen nur einige unterthanen, die übrigen aber denen des Geschlechts von Jetze zustehen, Pakkebusch und Hagenau, deren einwohner theils Alvenslebische, theils Knesebekkische unterthanen sein. Ausserhalb Werders nach Gardelegen hin sein der fl. Bismarck, D. Kremkau, Badel, Zetlingen, grossen Engersen, kleinen Engersen, Estedt, Schenkenhorst, Berge, Brüchow, Faulenhorst, und der dritte theil des dorfes Cheinitz, in welchem die meisten einwohner unterthanen derer von der Schulenburg sein. Vorm Drömling, D. Solpke, Jerchel, Pekkeritz, Dannefeldt. Das Zichtoische gerichte, D. Mieste, Miesterhorst, Zichoch, Zichtow, Potzene. Dorfstäte Verchen, Nickleue, Mellin, Kogendorf, Dremitz, Lokkede, Micheritz, Platin, halb Linau nebst unterschiedenen zum Theil aber ausfall gerahtenen Diensten, Pachten, Zinsen, gerichten, und Unterthanen in Siepe, Zierow, Jeggeleben, Calehns, Velchow, Lügen, Garley, Berkow, Mollenbek, Algenstedt, Butterhorst, Hembstedt, Neuendorf, Carritz, Roxförde, Wannenfeld, Wernstedt, Rengersla, Rademien, Berkaw, Hohenwultsche, Portze, Dolnitze ꝛc. Der Werder und das meiste von der Gardelegischen seite stehet unter dem in Kalbe befindlichen Gerichte: die zum Miestergerichte am Drömling gelegenen dörfer haben ihren besondern Richter und Gerichtsort zu Zichtow auf dasigen Adelichen Höfen. Auch verleihen die von Alvensleben an andere zu Afterlehen die dörfer Scharstedt, Schortau, Molitz, Windberge, halb Neuendorf und den dritten Theil von Biese. Es haben auch vormahls zum guhte Calbe gehöret, sind aber davon abkommen die dörfer Thuritz, Golitz, Storbekke. Mit der Wische aber hat der zum Hause Kalbe gehörige Landstrich keine gemeinschaft. In diesen Landstrichen, sonderlich am Drömling sein schöne Wildbahnen: und sein die Herren von Alvensleben vor einigen jahren von neuen in dem besitz der hohen und niedern jagt bestätiget worden.

X. Der Raht dieses orts, so aus zweien Rahtsherren bestehet, darf, so viel ihre Bürger unter sich selbst betrift, keine andere sachen, als welche ad Inferiorem Jurisdictionem gehören, an sich nehmen: doch stehet den Bürgern in alle wege frei den Raht auch in diesen vorbei zugehen, und bei dem Alvenslebischen Gesamtgerichte zuklagen, unter welchem auch der Raht stehet. So stehet auch dem Rahte nicht zu, einigen von ihren Bürgern (vielweniger einem fremden) in strafe zu nehmen, sondern dieselbe verbleibet allemahl ihrer Obrigkeit denen von Alvensleben, und muß an sie verwiesen und abgestattet werden.

Die anzahl der Bürger ist aus denen oben bedeuteten wohnungen der haüser und buden

buden abzunehmen, und müssen dieselbe als Unterthanen derer von Alvensleben ihnen Dienste, Pächte, Zinsen ꝛc. abstatten. Ihre nahrung bestehet in Heuschlag, Akker- und Hopfenbau, welcher letztere insonderheit hier sehr getrieben und zu zeiten 6, 7 bis 800 Wsp. Hopfen geerntet werden: gestalt dann insgemein von Kalbe gesaget wird, daß drei H. H. H. selbiges sehre beliebet machen, als Hopfen, Holz und Heu; und lieget eine grosse wiese nahe davor, wovon jährlich etliche 100 fuder heu können gewonnen werden. Inzwischen ist A. 1737. der mißwachs vom hopfen so groß gewesen, daß man auch die proben nicht zeigen können; welches dann unter der bürgerschafft, weil es die hauptnahrung ist, eine grosse verlegenheit verursachet.)

Jahrmärkte werden jährlich zwei gehalten, deren einer der Petri und Pauli markt, der andere der Kreuzerhöhungs markt, genannt wird.

Das Wapen und Siegel der Stat hat einen gespaltenen schild, dessen rechte helfte einen halben Adler, die andere in einem rautenfelde ein halbes Kalb führet.

(XI. Von dem schikfal dieses orts im dreissjährigen kriege hat sich eben keine nachricht gefunden, entweder weil sich niemand gefunden, der davon etwas aufgezeichnet; oder weil die nachrichten von händen gekommen; oder weil die vortheilhafte lage des Werders die durchzüge der feindlichen hausen abgehalten: wiewohl doch von Güssefeld angemerket wird, daß die Dänische völker A. 1626. 2000 mann stark daselbst und in Thöritz gelegen, und Gussefeld in 1½ tag und 2 nächten 1203 fl. Bühne 380 fl. und Viezen 33 fl. hergeben müssen. Hierauf sei tag und nacht ein stetes ziehen gewesen, dabei viel dörfer zum Hause Kalbe oder im Werder gelegen, beitragen müssen, weil es besetzet und der paß verwahret worden. Am 19 Febr. sein 150 Reiter und 60 wagen, am 22 Febr. noch 100 und am 24 Febr. wiederum eine gewisse anzahl, am 7 Mai eine compagnie Reiter, und am 9 Mai Marquard Ranzow mit 6 fahnen in Güssefeld gelegen, auch zu Viezen und andern orten mehr: bei welchem unwesen auch die Kirchen beraubet worden. Am himmelfahrtstage ist Ernst von Willersheim mit seiner compagnie, am ⊙Exaudi Wilhelm von der Hude mit Fusvolk in Güssefeld und in den Werder eingezogen, und iene 3, diese 4 wochen liegengeblieben, auch auf dem Güssefeldischen damm, da sich der Kalbische Werder anfängt, 2 schanzen aufgeworfen, auch zu Plate und Biese: da dann der Quartiermeister Anton Kropf mit der Kornetsbegage noch 3 wochen geblieben und im sommergetreide grossen schaden gethan. Am 3 Sept. ist die lezte compagnie Fußvolk vom Hause Kalbe abgezogen und die Altmark von den Dänischen Freundschaftlichen, aber ärger als feindlich verfahrenden truppen befreiet worden. Deren aufenthalt den Einwohnern desto beschwerlicher gefallen, weil die ruhr und pest dazu gekommen, wodurch allein in Güssefeld 78 personen, von den Soldaten aber auch nicht wenig hingeraffet worden. Nun haben zwar um Galli Kaiserliche völker die Altmark beunruhiget: doch ist der Werder verschonet und Kalbe durch besondere verträge unberühret geblieben und mit Churfl. völkern besetzet gewesen. A. 1630. 12 Aug. ist es mit list eingenommen, und 1631. 14 Oktob. von den Schwedischen besetzet, wegen mangel des proviants auch von dem Kapitain Hans Friedrich Hake am 21 Novembr. übergeben worden. Als A. 1627. von den Hrn. von Alvensleben begehret worden anzugeben, was es die 2 jahr den 3 dörfern gekostet: so sein in Güssefeld angegeben wegen der dänischen völker 5123. fl. 16 ggl. wegen der Kaiserl. 3982 fl. wegen der Churfl. 110 fl. in Vietzen wegen der Dänischen 1527 fl. 15 schl. wegen der Kaiserl. 1479 fl. 8 schl. wegen der Churfl. 55 fl.: in Bühne insgesamt 1412 rthl. Nach diesem hat A. 1628 Budaei einquartirung Güssefeld gekostet vom Neuen jahr bis Rogate 568 rthl. Bühne 522 rthl. Viezen 402 rthl. A. 1630 sein Pappenheims Regimenter aus der Altenmark aufgebrochen, welche 2¼ jahr darin gelegen und von Güssefeld 1000 rthl. von Bühne 374 rthl. von Vieze 428 rthl. erpresset. Hierauf hat des Obersten Holks jährige einquartirung gekostet den Güssefeldischen 293 rthl. 4 gr. 6 pf. den Bühnischen 103 rthl., den Viezenschen 145 rthl. 13 gr. Hierauf die Gr. Lichtensteinische dem dorf Güssefeld 118 rthl. Bühne 16 rthl. Viezen 39 rthl. und in summa des raubens und plünderns und contribution ist kein ende gewesen. A. 1632. 27 Jul. hat der Oberste Roß das Haus Kalbe verlassen, und hat die landschaft für die besetzung des Werders 1500 rthl. müssen zahlen. A. 1635. sein in Güssefeld noch 4 Akkerleute und wenig Kossäten übrig gewesen, und

und denen hat das rauben und plündern sonderlich der Sachsen von Michaelis bis Weihenachten 1494 rthl. und 700 rthl. an vieh, kleidung und lebensmittel gekostet. Dieses hat der zeit iemand veranlasset dieß Chronodistichon zumachen:

Hans Georg ChVrfVrst Von SaChsen
ThVt Vns aLtMärCker WaCker pLaCken.

A. 1636 nach abzug der Sachsen haben die Schweden wieder geplakket. A. 1638 sein zwar viele hin und herzüge, auch einquartirungen, in der Altmark vorgegangen: doch ist des Kalbischen Werders verschonet worden. Welchergestalt die Bauern dieses Werders und im Drömling sich zur wehre gesetzet und manchem Kriegsmann das handwerk geleget, haben wir albereits oben gesehen. Man macht irgend wo dieses unternehmen der Einwohner zum crimen, daß selbige so gar sich an Kaiserl. Soldaten vergriffen. Allein wann es auf einer seite heißt: inter arma silent leges, oder wie die in die Pfarre zu Pakkebusch einbrechende Soldaten der um ihre an sich habende kleider flehenden Predigerfrau bei wegführung ihrer habseligkeiten geantwortet: Es ist krieg; und da niemand weder seines vermögens, noch seines lebens sicher ist: so ist ja wohl kein wunder, und niemanden zuverdenken, wann einem die gesetze auch entfallen, und man von seinen raübern und plünderern auf alle weise sich suchet zuretten und ihnen abbruch zuthun, wo man nur kann. Tros Rutulusve fuat. Das schlimste dabei aber ist, daß der Kriegsmann dadurch zu mehr gewaltthätigkeiten und mordbrennereien veranlasset worden. Im übrigen hat ein Freischulze namens Stapenbek von Jeeze aus, den ganzen Kalbischen Werder zu der zeit commandiret, auch von den Einwohnern den namen eines Werderischen Commendanten erhalten. Auch wird noch angemerket, daß die Schwedische Soldaten einen Mann Klaus Lange genannt am feuer gebraten, um ihn zum geständnüß zubringen, wo er sein geld verborgen. Welches aber ist geschehen bei dem Schwedischen einfall A. 1675. und wissen die Einwohner von Engerssen noch diejenige fahne aufzuweisen, welche sie zum zeichen ihrer tapferkeit gegen die Schweden, bei Ratenau und Fehrbellin, bekommen mit der aufschrift:

Wir Bauern von geringen guht
Dienen unsern Gnädigsten Churfürsten
und Herrn mit leib und bluht.

Sie wird aber zu Kalbe verwahret.

XII. Die Merkwürdigkeiten auf dem lande betreffend, so ist in dieser gegend der Werder, welcher von diesem schlosse den namen hat, des Kalbischen Werders, und bis an Algenstät, eine meile von Gardelegen reichet. Er ist eben so morastig, als der Drömling. Vor Kalbe auf der Salzwedelischen seite liegt ein berg, so der Petersberg genennet und beakkert wird. Auf demselben soll ein Kloster gelegen haben: es findet sich aber davon weder spur, noch nachricht. Auch) ist zu Mehnin einem dorfe, so nahe an der Biese gelegen, ein ort in dem morast befindlich, welchen man die Burg nennet, und mit einem tiefen graben umgeben ist, auch sonsten noch einige überbleibsel sich darauf befinden: und mag eins von den alten Märkischen schlössern gewesen sein, und hernach in und ausser kriegeszeiten, den raübern zu einem aufenthalt gedienet haben, auch wie man saget, viel leute von den raübern dieses orts theils darauf selbst, theils in der nachbarschaft sein erschlagen worden.

Von dem sehr grossen Steine auf dem Mehninischen felde ist in dem II. Th. II. K. VII. §. f. 376. Und von dem Dolgauischen Berge, auf welchem man alle sieben Städte der Altmark sehen kann, oben in dem I. K. XX. §. f. 94. diesen Theils gehandelt worden: dem noch beizufügen, daß unter den Einwohnern die alte sage ist, daß auf diesem berg, der fast mitten im lande lieget, unter aufsicht des Landeshauptmanns vor zeiten von der Ritterschaft und Abgeordneten der Städte und dörfer alle jahr ein öffentlicher Land- und Gerichtstag gehalten, wegen der allgemeinen angelegenheiten berahtschlaget, nach beschaffenheit der sache auch wohl einen Landshauptmann erwehlet, welcher, ehe er bestätiget worden, auf einen daselbst befindlichen grossen stein treten, und zum beweis seiner geschiklichkeit über einige schwere fälle ein urtheil sprechen müssen. Wobei iedoch verschiedenes bedenklich ist, welches kürzlich erwogen worden. I. K. XV. §. f. 44.

Das dorf Buttershorst ist eine insel, und fähret man überall mit kahnen ab und zu.

Hinter der Pfarre zu Jeeze nicht weit von der mühle sein noch überbleibsel von einem kleinen Thurm zusehen, davon, wie bei andern dergleichen nachlas des alterthums gesaget wird, daß er von den Wenden erbauet sei: wiewohl glaublicher ist, daß er von den Sächsischen Herren wieder die Wenden erbauet worden. Sonst ist dieses das Stamhaus der Herren von Jeeze.

In Siepe, einer filia von Jeeze, ist in der Kirche hinter einem starken eisern gitter noch das bildnüs des H. Nicolai zusehen, welchem diese Kirche gewidmet worden, eben wie in Brúnow, einer filia von Plahte, der Bischof Martinus, der Patron der Kirche, zu pferde vorgestellet wird. Es ist auch von 1507 ein ablasbrief vorhanden, darin denienigen, so am andern Ostertage und am 8 ⊙ Trinit. sich alda einfinden würden, ein ablas ertheilet worden, von welchen folgendes zuhanden gekommen:

Cupientes igitur ut parrochialis *ecclesia sancti Nicolai Ville Szipe Verdenſ. dioeceſ.* congruis frequentetur honoribus & a Christi fidelibus jugiter veneretur ac in suis structuris & edificiis debite reparetur conservetur & manuteneatur, nec non libris calicibus luminaribus ornamentis ecclesiasticis & rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur Utque Christi fideles ibi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem & ad reparationem conservationem manutentionem hujusmodi manus promptius porrigant adjutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie liberius conspexerint se refectos Nos Cardinales prefati videlicet quilibet nostrum per se supplicationibus Dilecti nobis in Christo Venerabilis viri *Johannis Urſtrebeke* dicte parrochialis ecclesie Rectoris seu Plebani super humiliter porrectis inclinati De omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri ac Pauli Apostolorum cujus auctoritate confisi omnibus & singulis Christi fidelibus vere penitentibus & confessis qui dictam parrochialem ecclesiam in singulis videlicet ferie secunde Pasce. Resurrectionis Domini nostri Jesu Christi & Dominice octave ejusdem ac Sancti Georgii nec non Sancti Nicolai ipsiusque parrochialis ecclesie Dedicationis festivitatibus & diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint annuatur & ad premissa manus porrexerint adjutrices.. de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus Penitentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem litteras nostras &c. Diesen ablasbrief haben 24 Kardinäle unterschrieben. In dem einem theil der Kirche sein auch noch einige hölzerne altäre vorhanden, auf deren einem ein hölzern bild in der grösse eines 2 jährigen kindes in einem rohtsamtenen kleide stehet, welches man insgemein den Pabst zunennen pfleget. Um den altar ist ein eisern gitter. Von einem alten Schützen, der im 99 jahr seines alters noch zu felde gezogen. S. I. Th. XI. K. III. §. f. 261.

Bei Siepe hat ehedem auf einem hügel ein baum gestanden, welcher im dreißigjährigen krieg stat einer warte gedienet: gestalt mann dann von selbigem, wie vom Dolchowischen berge, alle 7 Stäte der Altmark hat sehen können. Man hat ihn den Prüssen Baum genannt von einem mann dieses namens, der sich daran soll erhenket haben. Seiner ist wegen seines hohen alters gedacht worden I. Th. XI. K. f. 260.

In dem altar zu Benkendorf, filia von Jeggeleben, stehet ein bild eines Bischofs mit der aufschrift: Gerhardi Dei gratia Episcopus Verdensis.

Auf der grossen glokke zu Kremkow stehet: Anno salvatoris nostri 1599 reparata est haec campana duce & auspice Christo, Pastore Magno Christiani, Praepositis Joachim Erxleben & Paul Schulzen. Verbum Domini manet in aeternum.

Vor Kremkow südwärts liegt der so genante Kahnsteig oder Kahnstieg, welches ein langer knüppeldam ist durch einen tiefen mit eisen bewachsenen morast.

Auf dem felde bei Güssefeld sein beim pflügen von einem bauer 2 siegel gefunden worden, deren eines die umschrift hat: Ludolf de Warnstor. soll vieleicht Warnstorf heissen; das andere die Junzfrau Maria mit dem Kindlein, vor welcher ein mönch mit gefaltenen händen kniet.

Auf dem Kalbischen Werder, selbst auch in Kalbe, und sonst findet man fast unter allen thorhaüsern bei den Akkerleuten ein pflugrad hangen, davon sie glauben, wann das vieh unter solchem rade aus- und eingehe, könne weder der teufel, noch seine handlanger, die zaüberer, ihnen schaden zufügen.

Zu Zetlingen ist an der einen seite der Kirche ein kleines viereckiges gewölbetes mauerwerk und in demselben noch ein altar vorhanden. Es ist von ieher der Kluß genennet worden, und soll ein ort gewesen sein, wo man in den Papistischen zeiten ablas geholet.

Von einem bei Zetlingen hinter dem dorfe Wustreve, filia von Kakerbek, einem nach Lüneburg gehörigen dorfe, befindlichen nachlas von steinen und mauerwerk, ist an andern ort gedacht, und gemuhtmasset worden, daß es überbleibsel von einem thurm oder raubschlos sein.

IV. Buch.

I. Ist unter den sieben Flekken gewesen, und dem von Buch zuständig.

II. Lage, wälle, thore. Ehemahliges Rahthaus: annoch vorhandene Rulandssaüle.

III. Einwohner, nahrung, stehen in gutem andenken bei der Landesherrschaft.

IV. Kirche: Prediger.

V. Stehet ofte in gefahr wegen ergiessung der Elbe. Grosse ergiessung derselben A. 1709.

I.

Obwohl die Geschichtschreiber in benennung des siebenden Flekken der Altmark nicht einig sind, und theils zwar Buch theils aber Gartau, theils auch Tilsen, als den siebenden Flekken nennen, wie in dem vorhergeh. I. K. XX. §. f. 96. gedacht worden; so wollen wir zwar keinem diesen tittel absprechen, können aber dennoch Buch, ob es wohl zu alten zeiten ein dorf und noch 1347 gewesen, da es villa genennet wird, nicht davon ausschliessen, nachdem sich der tittel Stätlein, Flekken, in vielen unverwerflichen alten und neuen urkunden annoch findet. Wie dann 1. noch zwei alte briefe vorhanden von 1340 darin Ludwig der Aeltere der es doch sonst nur villam heißt, es Castrum & opidum Buch nennet; ingleichen eins in platter sprache, von Markgraf Albrecht gegeben A. 1571 darin Buch ein Stätlein penannt wird, wie auch eins von Churfürst George Wilhelm von A. 1621 und von Churfürst Friedrich Wilhelm von A. 1645 worin gleichfals der tittel Stätlein zufinden. Ingleichen hat noch beim antrit Sr. Königl. Maj. Friedrichs I. damahls Churfürsten, regierung, unter andeutung von strafe die erneuerung der freiheiten des Stätleins Buch müssen gesuchet werden, so auch erfolget Kölln an der Spree den 1 Dec. A. 1688. 2. Es sein auch von dreien bisherigen Schulzen lehnbriefe vorhanden, darin Buch allemahl ein Flekken betittelt wird. Ingleichen stehet in dem Visitationsrezeß von A. 1600 8 nach Jubilate straks auf dem tittel: Buch ist ein Flekken, hat auch in dem rezeß selbst zweimahl den tittel Flekken, und in dem alten Amtbuch vor 1589, auch andern briefen wird es unter die 7 Flekken der Altmark unter dem namen Book, Buk oder Buch, und zwar an der dritten nicht vierten stelle, wie Enzelt thut, gezehlet. Wozu noch ferner komt, daß es auch in den vorigen zeiten sein eigenes Rahthaus gehabt, anbei mit wällen umgeben gewesen, und zum theil mehr, zum theil eben so viel Einwohner gehabt oder auch noch hat, wie wir etliche der vorbenannten, und unläugbaren Stätlein zuhaben gesehen, und endlich an den noch vorhandenen thoren und strassen wohl zusehen, daß es mehr als ein dorf gewesen. Hat es mit der muhtmassung, daß es das bei Karls des Grossen feldzug vorkommende Hohbuocki Hohen Buche sei, seine richtigkeit: so wird man um desto weniger ursach haben, daran zuzweifeln; insonderheit da sich noch überbleibsel von festungs anstalten hier befinden. S. I. Th. I. K. f. 5.

Daß dieser ort dem Johann von Buch zugehöret, dessen geschlecht auch wohl davon den namen hat, erhellet aus einem brief darin Markgraf Ludwig der ältere A. 1337 die helfte davon demselben vereigenet im namen des Kaisers: Anno domini MCCCXXXVII. in . . beathi Mathie apostoli. Nos *Ludewicus &c.* singulis . . Veniens ad nos strenuus miles dictus Johannes de *Buch*, Capitaneus noster dilectus, nobis ut sibi medietatem ville sue dicte *Buch* cum universis suis commodis, iuribus, limitibus, distinctionibus & pertinentiis ex nostra benivolentia appropriare dignaremur, humiliter supplicavit. Cuius quidem precibus, ob fidei sui puritatem, fidelitatisque sepius in eo compertam constantiam, innuimus iuxta vota, sibi heredibusque suis presentibus & in posterum succedentibus, ex *commisso Serenissimi Domini Domini Ludowici, Rom. Imperateris, progenitoris* & domini nostri karissimi mandato etiam & voluntate, ex mera etiam libertate nostra, medietatem ville predicte, quam ab *antiqua hereditaria* successione ad ipsum devolutam fore cognovimus, cum universis conditionibus suprascriptis, *appropriavimus* & appropriamus presentium testimonio literarum. Renunciantes pro nobis heredibus & successoribus nostris omni *iuri, collationis* videlicet & *pheodi*, quod nobis in ipsa competebat. vel ipsis competere posset inposterum & futurum, dantes sibi heredibusqne suis medietatem ville predicte sibi per nos appropriete veniandi, lignandi & in usus sibi convenientiores convertendi liberam & plenam facultatem. In cuius &c. *Testes* vero huius sunt nobilis

nobilis vir dominus Hermannus comes de *Hennenberg*, strenui milites *Dypoldus Buzzo*, Beringerus *Helo* marschalcus, Johannes *Husener*, Magister Camere, *Bonbrecht* pincerna, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum *Spandowe*, anno die loco tempore supradicto.

Wie dann auch dessen Ehegattin Mechtildis darin verschiedene vorrechte und freiheiten von Herzog Otto erhalten, welche gedachter Markgraf 1340 bestätiget: Confirmamus, ratificamus, approbamus & ratam habere & haberi volumus gratiam sive donationem prenominate Mechthildi in castro curia sive villa dicta *Buch* sub universis modis conditionibus & formis coram generoso prlncipe *Ottone* duce Brunswicensi avunculo nostro dilecto sibi factis vasallatu & pheodiis etiam exceptis sine lesione qualibet etiam quoad vixerit obtinendam. Ludw. Rel. T. VII. s. 64. n. 74.

Doch hat es dem Markgrafen auf benöhtigten fall müssen offen stehen: worüber, und daß der Markgraf sich des Johann von Buch annehmen wolle, derselbe einen brief von sich gestellet, welcher c. l. s. 65, n. 75 stehet.)

II. Und zwar ist dieser ort mit doppelten wällen umgeben gewesen, worauf zum theil noch einige eichbaüme befindlich: iedoch ist der aüsserste ietzo hin und wieder niedergerissen, und zu leimgruben gebrauchet worden: ein theil davon wird auch der Burgwall genannt, woselbst eine Burg soll gestanden haben, wie sich dann auch alda noch ein nachlas von einem rondeel zeiget; und sollen die Herren von Pöppeln daselbst gewohnet haben, welches Geschlecht iedoch vorlängst ausgegangen. Nachhero sein die Herren von Itzenplitz zu Görchel A. 1599 damit belehnet worden, von welchen es des verstorbenen Predigers Quirlings witwe wiederkäuflich bekommen. Was sonsten aber von gräben noch vorhanden, solches wird ietzo zu abführung des wassers gebrauchet. Hierbeneben sein noch vor nicht vielen jahren zwei würkliche Thore hier gewesen, das Mühlenthor und Rehwiescher Thor geheissen, ausser welchen vor alters noch zwei andere gewesen, das Kirchthor und Gänsethor, so aber vorlängst verfallen. Ingleichen siehet man hier annoch zwei gleich lange Gassen, welche drei Querstrassen gerade durchschneiden, wovon die eine die Kornstrasse heisset: in einer andern von denselben, wird ein theil der haüser der Hoek genannt, weil vormahls darin hökerwahren zukaufe gewesen. Es ist auch A. 1611 alhier ein Rahthaus gebauet worden, und mit einem thurm gezieret gewesen, welcher aber vor etlichen und 50 (nunmehro etlichen und 90) jahren den lichtmessen tag den 2 Febr. eingefallen, und zeiget man noch mitten auf der strassen steine, als überbleibsel von diesem thurm. An welchem auch eine Rulandssaüle gestanden, so aber durch den fall mit zu grunde gegangen, iedoch ist an selbiger stat eine andere aufgerichtet, und nur noch vor etwa 60 jahren mit einem neuen kopf und fliegenden haren versehen worden: und lieset man auf dem postement derselben unterschiedene namen der damahligen Einwohner, als Jachim Trinte, Tichs Ballerste ꝛc. von welchen iedoch die leztere ganz unleserlich worden. Das Rahthaus selbst aber ist ietzo fast auch zerfallen, und wohnet ein gemeiner diener darin, den man vor diesem des Rahtsdiener geheissen.

Jahrmärkte sein hier auch gewesen, und in der gegend, wo der Ruland stehet, gehalten worden, derer einer aber nach Bismark und der ander nach Tangermünde soll sein verleget, und vor dem der Kirchmarkt sein genannt worden.

Indessen hat es mit der zeit das ansehen eines dorfs gewonnen, wiewohl man den anfang nicht wissen kann, und seither einen Schulzen und vier Vorsteher anstat des sonsten gewöhnlichen Magistrats bekommen.

III. An Einwohnern sein bis 30 und des Pfarrherrn seinen eigenen wüsten akkerhof mit gerechnet 31 akkerhöfe, bei 39 Kossäten und dann noch etliche geringe handwerksleute. Und bestehet ihre nahrung in Akkerbau und Viehzucht: wiewohl der akkerbau an der einen seite in den sandäkkern wenig einträget, weil das getreide durch den wind ostmahls versandet, oder hinweggetrieben, in heissen sommertagen aber verbrannt wird. Auf der andern seite in den Kleiäkkern stehet der akkerbau wegen der festigkeit des erdreichs unterschiedene mahl in gefahr eines miswachses, welcher miswachs dann theils wegen des sandlandes, theils wegen des Kleilandes auch wohl wegen beiden nicht ungewöhnlich ist. Vergl. III. Th. III. K. I. §. s. 626. Wozu die ostmahlige ergiessung der Elbe komt, wodurch sie zu zeiten nicht allein ihrer aussaat, sondern auch ihrer äkker und wiesen gar verlustig werden: indem die austretende Elbe oder auch das unterwasser sie theils durch

durch übersandung unbrauchbar machet, theils gar, und zwar von jahren zu jahren mehr hinweg reisset. Sie halten auch eine eigene Fähre über die Elbe, so wohl in ansehung der viehzucht, als auch wegen der wiesen, so sie ienseit der Elbe haben. Der Hr. Hendreich rühmet an ihnen, daß sie noch ihr lob wegen der alten Teutschen einfalt und aufrichtigkeit behalten: und daß sie sonderliche gnade von dem Kaiser Karl IV. erhalteen: welche sie auch noch zu unsern zeiten bei der hohen Landesherrschaft behalten. Darum wie einsmahls ein vornehmer bedienter bei Churfürst Friedrich Wilhelm mit einiger verkleinerung von diesem ort gesprochen, und dabei um schenkung desselben gebehten, mit den ungefehren worten: Es hätten Se. Churfürstl. Durchl. ein Büchelchen unsern Tangermünde, und möchten Sie ihm solches schenken; es solte zu ihren alleruntherthänigsten andenken von ihm iederzeit wehrt gehalten werden: so hat der Churfürst nachdem er davon etwas nachricht eingezogen, geantwortet: Er könnte dieses Büchlein aus seiner Bibliothek nicht missen, sondern gebrauche es selbsten: man möchte sonsten etwan eine gnade suchen. Dem man dann den in den Prenzlowischen Geschichten bei gleichmäßiger gelegenheit vorkommenden Paddenpfuhl zur seite setzen mag.

IV. Die Kirche ist A. 1709 ganz erneuert, auch die köhre mit vielen schönen sprüchen gezieret worden; und lieset man an dem kohr unter dem thurm folgende zeilen, worin die jahrzahl, der erneuerung enthalten.

qVaeſtVrae eſt Pater aeqVVs Ionas
Thonae aVet Vna
Paſtor BarthoLoMaeVs QVIrLIng
StenDaLIenſes.
VVas hIe reglert VnD Lehrt hat Sten-
DaL erſt erzogen
VVer Laſter Zähne haſt, Iſt betDen ſtets
geVVogen.
VoX VlVaX bone IesV perCIpIatVr
a Varis
aVrIbVs atqVeaVIDa & IeIVna Mente
notetVr.
VVen Gottes Lebens VVort Der Pharrer brVnſtIg Lehret
So glb HErr Das es VVerD ſehr fLeIßIg
angehöret.

Zur rechten bei dem eingange nähst der Kanzel stehet der erste Evangel. Prediger alhier wie vermuhtet wird, in lebensgrösse ausgehauen in stein, und daherum lieset man: Anno Christi 1605 ist der Ehrwirdiger und wolgelarter Herr *Albertus Schroeder* selig in Gott dem Herren entschlafen seines Alters 63 Jahr und ist allhier im Fleck Buch Pfarher gewesen 36 Jahr. Sein name ist auch unter dem tittel der Landreiterei von Tangermünde in dem Concordienbuche zusehen. Ingleichen siehet man zur rechten des altars an der mauer ein weitläuftiges grabmahl des gewesenen Pfarrherrn Samuel Köpkens und seiner Ehefrauen, so er als witwe geheirahtet, 53 jahr mit ihr im Ehestande gelebet, auch so viel jahr Prediger gewesen, und noch 9 jahr vor ihrem ende gestorben, worauf folgende unter andern auf dem grabmahl mit befindliche worte zielen:

Merk eine Seltenheit, Mein Leser, dieses Paar,
Hat ehelich gelebt fast drei und funtzig Jahr
Und hat der Mann im Tod 9 Jahr vorher betrübt
Die Witwe, die er doch als Witwe selbst geliebt.

Die hier gewesene Prediger insgesamt sein:

Albrecht Schröder, dessen kurz zuvor gedacht worden, beruf. A. 1569, gest. 1605.

Joachim Asseburg, angetr. A. 1606, gest. A. 1625.

Georg Staffeld, beruf. A. 1625 in der pestzeit und nach 3 monaten an derselben gest.

Samuel Köpken, beruf. A. 1626, gest. A. 1680.

Barthol. Quirling, dem vorigen adiungirer, A. 1677, gest. A. 1708.

Johann Joachim Hase, angetreten A. 1708, gest. 1730.

Hr. Johann Petri, berufen 1731.

V. Mit sonderbahren Feuersbrünsten hat Gott diesen ort iederzeit verschonet, ausser daß etwa vor 50 jahren 3 Akkerhöfe auf einmahl weggebrannt: aber mit grossen Wasserergissungen ist er wegen der nahen gelegenheit an der Elbe, u. derselben überschwemmung iederzeit sehr unterworfen gewesen, davon die jahre 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1618 merkwürdig sein, und zeigen solches noch an die vielfältige grosse wehle oder löcher, so an verschiedenen orten in die teiche und äkker eingerissen. Keine aber ist so groß als die von A. 1709 gewesen, als wodurch der ganze ort dermassen überschwemmet worden, daß nur die Kirche, das Pfarrhaus, die Schule und noch ein paar haüser davon frei gewesen: wovon man auch noch A. 1711 den nachlas an den zaünen über einer ellen hoch gesehen, und haben die leute ihre kasten auf die tische gesetzet, die aber mit den tischen herum geschwommen. Vergl. IV. Th. I. Abth. I. K. II. §. s. 955, 956.

IV. Bismark.

I. Städlein Bismark Alvenslebischer Jurisdiction. Wälle daselbst zu Gärten gemacht. Gerade strassen.
II. Kirche und dero beschaffenheit, Prediger, wüste Kirche zum H. Kreuze.
III. Gemessene anzahl der Bürger, Jahrmärkte.
IV. Grosse Feuersbrunst, Pest, Viehsterben, einige andere nachrichten.

I.

Das Städlein Bismark pflegt mit unter die Altmärkische Sieben Flekken gerechnet zu werden, und ist gleichfalls der Hrn. von Alvensleben jurisdiction unterworfen, welche allda die Ober- und Niedergerichte, durch ihren Gesamtrichter oder Justitiarium handhaben, ausser etlichen geringen dingen, welche dem daselbigen Raht, so ehedem aus drei Personen, einem Burgermeister und zwei Rahtsherren bestanden, ietzo aber aus einem Burgermeister bestehet, überlassen worden, der unter dem Alvenslebenschen Gesamtgerichte stehet. A. 1593 ist das Städlein in 2 theile auseinander gesetzet, und der eine theil in 4 theile getheilet worden, welches dann nachgehends weiter gegangen, bis gar 6 theile daraus entstanden. Der Lage nach ist es etwan eine halbe meile von der Biese gelegen, 3 meilen von Stendal, 2½ meilen von Osterburg und hat vor diesem zwar keine Mauern iedoch Wälle gehabt, so aber mit Königl. genehmhaltung A. 1700. 13 Febr. abgetragen und gärten daraus gemachet worden, wofür die Bürgerschaft jährlich dem Magistrat ein gewisses erleget.

An der einrichtung der Strassen ist zuloben, daß sie in geraden linien gehen, und insonderheit die Hauptstrasse so gestellet ist, daß, indem man zu einem thore hineinkomt, man zugleich gerade hinunter des andern ansichtig wird: dergleichen sich in der Altmark, so viel man weis, nirgend, in dem Herzogthum Magdeburg aber zu Aken an der Elbe findet. wie solches in der Anh. Histor. III. Th. f. 502. angemerket, und von dem Verfasser der Beschreibung der Stat Aken *Lauda Deo Valeriano Brunone* wiederholet worden. 3. K. 3. §. f. 8. 9. Es ist auch eine Burg alhier gewesen, wovon iedoch nichts mehr als nachlässe von einem herumgezogenen graben und ein keller noch vorhanden, so der Alvenslebische Keller genannt wird, und wird der ort ietzo der Burgwall genant. Wasserbrunnen gibt es nicht wegen der höhe: der mangel wird aber ersetzet durch quellen, so auf einem berge entspringen und durch rinnen in die Stat geleitet werden. Dieses wasser selbst ist mineralisch, ohne salpeter, klahr und gesund.

II. Die Kirche ist bei der grossen Feuersbrunst dieses Städleins A. 1676. 8 Aug. samt allen zierahten, auch Thurn u. Glokken eingeäschert worden, welche aber Hr. Gebhard von Alvensleben, Hrn. Gebhards sohn, bald in dem folgenden Jahre 1677. ausbessern, die glokken neu giessen und den thurn und dach wieder anrichten lassen. Diese mildthätigkeit verdienet, daß ihr andenken bei den Nachkommen nicht vergessen werde, und stehet auf der grossen glokke: Quam flamma destruxit A. MDCLXXVI. mense Augusto liberalitas Generosi Domini ab Alvensleben in Hundisburg restituit A. MDCLXXVII. mense Julio, omnia ad gloriam Altissimi. Auf der 2 und 3 findet sich gleichmäßiger inhalt. Die 4 und kleinste hat diese aufschrift: der Hochedelgeb. Gebhard von Alvensleben, Gebhards sel. Sohn auf Hundisburg, Kalbe, Nogätz Erbherr, hat diese Glokken neben den übrigen dreien auf seine eigene kosten giessen lassen 1677. mense Octobr.

Die Orgel war 1588 verfertiget und 014 p. Trinit. eingeweihet oder zum erstenmahl gespielet worden.

Prediger, so viel man nachricht erhalten können, sein gewesen aus den Katholischen zeiten (ums jahr 1430 einer Arnd Wysted: nach der Kirchenverbesserung, sonderlich nach 1580 Jo. Ungnade, Joh. *Sinapius* aus Stendal, nachmahls Pastor und Insp. zu Kalbe. Paul Medebek, aus Salzwedel, war 6 jahr Pastor zu Eistede gewesen und 1580 berufen worden. gest. 1614. 12 Jun. alt 71 jahr. Zu dessen zeiten ist A. 1600 hier auch Kirchenbesuch gehalten worden, dabei zugegen gewesen Gebhard von Alvensleben, D. Reyer, D. Chemnitz, Sam. Gedike, D. Wenzelius Prof. und Past. zu Frankfurt. Ferner Joh. *Marci* aus Kalbe, angetr. 1614. gest. 1616. 23 Nov. M. Sim. *Struvius*, nachmahls Insp. in Kalbe 1627. M. Joachim Trammisch aus Salzwedel 1627. gest. 1636. an der pest. Wedigo Wigand Wibke oder Wiebich zuvor Diaconus zu Kalbe und A. 1639. anher berufen, gest. 1668. Joh. Grumbach aus Helmstät, berufen A. 1668 gest. 1706. im 71 jahr seines alters. M. Kon-

rad

rad Christian *Sauli* aus Höwisch, A. 1697. als adiunctus und nachfolger berufen, und zwar nicht allein von den Hrn. Joh. Friedr. von Alvensleben auf Hundisburg, und Gebh. Friedr. von Krosigk, sondern auch anstat des sich weigernden Hrn. Ludolph von Alvensleben zu Gr. Engersen, namens S. Churf. Durchl. von dem Landeshauptmann von Uchteritz. Werner Christoph Miri, erst Rector in Gardelegen, berufen 1721.)

Auſſer gedachter Kirche ist auswärts der Stat noch eine andere wüste Kirche nebst einem schönen kirchhof gelegen, so zum H. Kreuze auch Maria Himmelskönigin genannt worden, und wovon Angelus aus einer Sächsischen Chronike erzehlet, daß A. 1350. zu derselben eine Walfahrt entstanden, indem man daselbst ein Kreuz gehabt, und vorgegeben, daß bei demselben viel zeichen geschähen: wäre also haüfig zugelaufen und geopfert worden, daß sich auch die leute unter einander über dem Opfer erschlagen hätten, worüber aber auch die walfahrt wieder gefallen. Annal. II. B. f. 155.

(Ein weg gehet noch auf den Kirchhof zu, welcher noch ietzo die Heilige Strasse genennet wird, vermuhtlich daher, weil unter dem Pabstthum die procession oder wallfahrt durch diesen weg nach der Kirche zu angestellet worden.

Dieses ist auch die kirche, von welcher ehedem müßige Köpfe seltsame dinge vorgegeben, um einfältige gemühter dahin zubringen und auf eine unanständige weise zuverspotten. Welcher grobe scherz aber gänzlich abgebracht worden.

Von der Schule findet sich nachricht, daß A. 1606 zur zeit des Past. Paul Medebeks selbige gebauet, 1667 aber abgebrant und 1668 von neuen wieder aufgebauet worden laut folgender daran befindlichen aufschrift: Haec schola A. 1676. die 8 Augusti flammis consumta, subsidio Magistratus Augustani Evangelici Anno 1668. restaurata & die 28 Aprilis exstructa. Soli Deo gloria. Pax huic domui.

Anfangs sein nur 2 Amtsgehülfen in der Schule gewesen, welche nach abgelegter probe von geschiklichkeit nach etlichen jahren entweder zu Predigerstellen in Alvenslebischen dörfern oder Schuldiensten zu Kalbe gezogen worden. Bei anwachs der jugend aber ist 1694 auch ein Rector angenommen und von Churf. Friedrich III. 1697 bestätiget worden: nach welcher zeit Rector, Cantor und Organist die amtsgesellschaft ausgemacht.

Es ist auch ein Hospital da, wo das kleine Schulhaus stehet, vorhanden gewesen, welches aber schon eingegangen, und die einkünfte theils an die Kirche, theils auch sonderlich äkker in kriegeszeiten liegen bleiben und nach und nach einigen Einwohnern in die hände gerahten.)

III. Die anzahl der Bürger belaüft sich auf 75, worunter 21 Braueigen, mehr aber nicht sein dürfen, welche auch schon zu Churfürst Johannis zeiten A. 1471, ⊙ nach Fronleichn. Busso von Alvensleben gedachten Churfürstens Obermarschal, und seine söhne Ludolf und Kurt von Alvensleben bestätiget haben. Es kann auch die anzahl der Bürger sich nicht wohl höher erstrekken, indem nicht mehr als 75 wohnstellen vorhanden. Dergleichen gemessene zahl von 100 Bürgern wir auch bei der Stat Alten-Landsberg sehen werden. Ihre nahrung bestehet auf Akkerbau und Brauerei, und sein ingesamt der Herrschaft mit diensten oder dienstgelde, auch pächten, zinsen, lagergeld, schos, bier- und brantewein zieſe und dergleichen, pflichtig.

Jahrmärkte sein hier zuvor des dienstags gewesen, werden aber ietzo des mitwochs gehalten 1 ☧ vor Lichtmesse. 2. ☧ vor Palmarum. 3. ☧ nach Jubil. 4. ☧ nach Aegidii. 5. ☧ vor Mertini. 6. ☧ vor Weihenachten.

IV. Feuerschaden hat dieser ort erlitten A. 1365, 20 Jul. da die ganze Dölnitsche straße in die asche geleget worden: und 1667 die Hirtenstrasse fast ganz, A. 1676, den 8 Aug. an welchem der ganze Flekken samt der Kirche, Thurm, Rahthaus, Schule und allen Bürgerhaüsern abgebrannt, und nur etliche geringe haüser, so an dem thore gestanden, übrig geblieben. Das feuer hat in eines kesselführers stalle, eben unter einer predigt, bei hellem mittage seinen anfang genommen, und binnen zwei stunden den ganzen Flekken eingeäschert. Wie es aber ausgekommen, ist nicht zuerfahren gewesen. (Die Bürgerhaüser sein zwar nach und nach wieder aufgebauet worden: das Rahthaus aber ist unaufgebauet geblieben. Inzwischen hat das Stätlein doch seinen Magistrat behalten: und beobachtet ietziger zeit die Rahthaüsliche angelegenheiten Hr. Achatz Joh. Senf, welchen die Herren von Alvensleben zum Burgermeister erwehlet.

Mit der Pest ist dieser ort A. 1583, da 188 personen gestorben, A. 1598 da 307 gestorben, A. 1612, da 228 gestorben und 1626, da 163 gestorben, 1636 da 165 gestorben, heimgesuchet worden.

A. 1616 kam unter das hornvieh auch schafe, schweine und pferde, eine seuche, und äusserten sich im maul an der zunge und an den beinen, beulen, das die klauen abschwohren, bei den kühen sonderlich auch an den eitern, welche bluhtrohte milch gaben.

A. 1617 ist bei Bismark eine breite landes mit kienäpfel, oder wie man es hier nennet, dannzapfen, besäet worden, woraus ein schöner dännen oder fichtenwald entstanden, welcher den Einwohnern iezt gute dienste thut.

Im dreißigjährigen krieg ist Bismark A. 1626, 27 Okt. 1635, 10 Okt. 1638, 11 Nov. 1642, 28 Jan. und also viermahl ausgeplündert worden: und die hungersnoht, wie anderer orten, so groß gewesen, daß die menschen pferde, hunde und katzen auch nicht verabscheuet.

A. 1720 am 20 ⊙ Trinit. ist ein sehr starker regen gefallen, der einem wolkenbruch ähnlich gewesen, und eine gefährliche wasserfluht, iedoch keinen sonderlichen schaden verursachet: und hat solches der zeitige Prediger Hr. W. Ch. Miri in seinen 1736 herausgegebenen Summarischen Fragen am ende verzeichnet.

Auser der Stat ist auch ein Burgwall befindlich, von welchem man aber sonst keine nachricht hat.

Von Miest, Miesterhorst und Zichow meldet Jerasius Ursprung des Geschlechts der Herren von Schulenburg IV. Th. f. 22, daß sie A. 1427 d. Nativ. Mar. seien versetzet worden.

VI. Apenburg.

I. Ursprung des namens.
II. Lage des orts: ietzige und vormahlige Alte Burg: Schulenburgisches Gerichtshaus daselbst. Klein Apenburg.
III. Beschaffenheit der Kirche: grabmahle darin.
IV. Pastores und Diaconi bei derselben.
V. Bürgerschaft, Statsiegel, Jahrmärkte.
VI. Merkwürdigkeiten auf etlichen dörfern Apenburgl. Inspection.

I.

Apenburg ist ein Stätlein oder Flekken der Herren von der Schulenburg hohtmäßigkeit mit unterworfen, deme zum unterscheid das unweit davon gelegene dorf gleiches namens Klein Apenburg genennet wird. Von dem alterthum des orts läßt sich aus verschiedenen urkunden, welche von Otto dem Reichen gegeben und zu Salzwedel auf der Burg ausgefertiget worden, schliessen, daß selbiger im 12 jahrhundert schon gestanden, und leicht aus dem 10 oder 11 jahrhundert möge her sein, da man mit den Wenden, oder mit den einheimischen feinden und raübern zuthun gehabt. Es hatte in den kriegen mit dem Herzog Otto viel gelitten, daß auch Markgraf Ludwig den Einwohnern auf 6 jahre ihre abgaben gemindert, darüber einen brief ausgestellet, der also lautet:

Nouerint . . Quod nos . . Discretorum virorum consulum & universitatis opidi nostri *Apenburg* destructionem ac devastationem attendentes, quas per *gwerras* nostras cum Inclito duce *Brunswicense*, *awunculo* nostro habitas & per ignis voraginem communiter pertulerunt, eisdem dedimus presentibus & donamus firmam & plenam libertatem, mansorum pratorum & arearum ad dictum opidum *Apenburg* pertinentium cum omnibus iuribus & utilitatibus ad ipsos pertinentibus in silvis aquis & pascuis. Ita sane, quod de ipsis mansis pratis & areis infra VI. annos continue succedentes nobis nostris heredibus seu successoribus debitis solutionum temporibus videlicet in festo beati *Martini* marcas V. & in festo *Walpurgis* totidem dent integraliter & persolvant. In cuius .. *Testes* .. Datum ut supra d. 1344. fer. V. post octavam Epiphanie. Nachgehends hat es gedachter Markgr. Ludwig der Aeltere denen von der Schulenburg wegen geleisteter hülfe wieder Woldemarn verliehen, darum daß sie vns trew verblieben sind in den schweren zeiten, als Woldemarus vffstund mit großer vnminschlicher schnödicheit vnd bedriechnis, vnd vns vberzogen vnsere widerwertige, der von Sachsen, vnd der von Anhalt, vnd andere, als das Land vns aufrührisch wurd, vnd sich an einen Möller ergeben wolte, da sie uffrichtig bey vns vnd vnsern brüdern

sind

sind vmbgetreten, vnd alle Noth mit vns vberstanden, das vnser Feinde gedempfft worden ꝛc. Datum Apenburg 1349. 14 Nov. Ist auch A. 1351 nochmahls von eben demselben insonderheit seiner brüder Ludwig des Römers und Ottens wegen wiederholet worden:

„Witliken si allen Lüden in dat gemeine, de düssen Bref anseen, dat wy Lodewich von Gots Gnaden, Marggraue to Brandenburg unde to Lusicze, des heiligen Romischen Rickes ouerste Kamerer, Palanczgreue bi dem Ryne, Hertoge to Beyern, unde to Kernthen, Greue to Tyroll unde to Gortz, unde Voget der Godeshuser Aggeley, Triend, unde Brichsen, von vnsen, unde des Hochgebornen Vorsten Lodewigh des Romers und Otten Marggreuen tho Brandenborch vnser leuesten Broder wegen, hebbe wy gegeben in düssem Breue, unde geuen den besten Lüden, vnsern lieuen getruwen, Werner dem Korten und Hinricke, Brodern, unde Wernern dem Langen, unde Henninge ok syne Broder, geheyten von der Schulenborch, oren waren unde rechten Eruen, vnse Wickbelde und Bleck, Apenborg, mit Geleyde, und Molen darto gehorende unde dat Dorp geheyten Ritleue, to einem rechten Lehne, mit aller Bruckinge, Fruchten, Nutten, Bequemicheit, Gemacke, Eren, fromme, Renten, Acker, Wischen, Weyden, holten, wat wi twischen dem vorbenomeden Blecke und Dorpe beholden, unde mit allem Rechte, alse wy dat Bleck, Dorp, unde Mollen, unde Gelyde vorberort, gehat, geholden und beseten hebben, von vns to beholdende, unde tho hebende, unde truwelicken to besittende, anerwegen dat wy bemercket hebben de Truwe, de se vns in vnsen hogesten Noden vestiglicken mit Flyte bewisen hebben, in der Tydt, als Waldemarius dorch Bedrenginge unde vthgerichte vnminslicke Snodicheit, in vser Marcke tho Brandenborch is vpgestan, vns wedder alle vnse affgünstige unde viende truwelcken by to stande. Vnd is et, dat se dat vorbenomede Bleck beuesteden edder sterckeden mit holte, edder Steyne, edder en Slot dar buwende, dartho gheue wy en vsen milden Orloff, unde vulle Macht, in düssen Breue, doch hat datsulue Bleck und Slot, vns, vnsen Brodern, und vnsen Erben ewiglicken to allen vnsen Noden scholen open sin und allerdinge scholen wesen vnderdan, und louen den de genanten von der Schulenborg, wanner genanten vnse Broder in de Marcke to Brandenborg intheen, edder se innemen und se von on werden geeschet, dat se scholen düsse jegenwertige Liginge unde Lehne personlicken unde breflicken annemende, unde vastlicken hebben unde holden. In welker vorscreuen Dinge Tüchnisse vnse Ingesegel düssen Bref is angehangen, in jegenwerticheit der vasten Lude, Dippold Heel, vnsren Marschalke, Wilhelm Wamprecht, vnsen Schencken, unde Bertolde von Ebenhusen, vnsen Kockenmeyster, Riddere, und Hempe von dem Knesebecke, Knapen, med andern lofwirdigen Luden. Gheuen tho Reppin na Crist Gebord dritteynhundert Jar, darna in dem eyn und vestigesten Jare, des Donredages in den achte Dagen to Pinxten.

Nachgehends hat Markgraf Otto Baier. geschlechts A. 1361 diesen besitz ebenfals bestätiget.

Von dem ursprung des namens ist nichts gewisses beizubringen. Man findet in alten urkunden wohl Abbenborch welches wie das dorf Abbendorf bei Diestorf anlas geben könnte zumuhtmassen, daß diese örter einem Abt gehöret, oder ein Abt sich darauf aufgehalten; man müßte aber hier erst wegen der Abtei richtig sein, und das t in dem wort Abt würde sich dann leicht abführen lassen. Man möchte zwar solches auch wohl von dem Niederteutschen worte Apen oder Offen herleiten, weil es den herum liegenden Landleuten in kriegeszeiten zu einer offenen Burg gedienet; wie es dann auch wegen der wohlangelegten, wiewohl ietzo fast verödeten Burg oder Schlosses den namen wohl verdienet: aber es hat den namen gehabt, ehe die Herren von der Schulenburg das recht eine Burg anzulegen gehabt, (und kann man also darauf nicht fussen; oder man müste, was das erstere betrift, sagen, daß vor der zeit schon eine Burg oder dergleichen was dar gewesen, welches wieder eingegangen, und von denen von der Schulenburg wieder angerichtet worden; wie sich von der alten stelle des orts nicht ohne alle wahrscheinlichkeit vermuhten lässet: und das dorf Klein Apenburg könte leicht auch anlas geben zumuhtmassen, daß eben da erst der älteste ort gewesen, der bei dem wachsthum des andern Klein geblieben. In dem Schweizerischen Kantons Flekken Appenzell möchte sich auch eine gleichförmigkeit finden: aber solches heisset Lateinisch Abbatis Cella des Abts Zelle, weil die Aebte Benediktiner

ordens alda ein Schlos gebauet, so einem ieden zu einer zuflucht gedienet; aber von solchen Aebten dieser gegend ist niemand etwas wissend. Von dem worte Affe, welches in dem Niederteutschen auch Ape ausgesprochen wird, möchte es wahrscheinlicher abstammen, weil es einen Affenkopf in dem wapen führet, aber wie die affen hieher gekommen, ist unerfindlich. Und mag demnach eine ungefehre begebenheit, Fortuita occasio, vielmehr zu dem namen gelegenheit gegeben haben, wie solches mit vielen andern orten sich zugetragen. Man hat viel Etymologias Apparentes, Alluſivas, auch Falsas & Inutiles und bleibet wohl dabei was Isidorus in seinem Opere Etymologico schreibet: Non omnia Nomina secundum Naturam sunt imposita, sed multa ad placita, sicut servis nostris Nomina dare solemus.

II. Es lieget an einem kleinen flus, welchen man alda den Beeck nennet, und der hinter dem dorf Hagen, nicht bei Audorf, wie Enzelt will, sich in die Jeeze ergeust. S. IV. Th. I. Abth. I. K. VI. §. n. VII. f. 970: Hat aber vor dem auf einer andern stelle, etwa 100 schritte südwest-wärts davon gelegen, woselbst der so genannte Alte Kirchhof lieget, dessen schon in einem briefe von A. 1461 gedacht wird, und nunmehr nur ákker und gärten enthält. Nicht weit von der Alten Burg westwärts trift man noch unter der erde gepflasterte wege an, die muhtmaslich zu dem alten Flekken gehöret haben.

Die in dem ietzigen Apenburg vorhandene sonderbare gebäude sein, das Adeliche Haus, so mit einem feinen garten und fischreich versehen; die Alte Burg, welche mit einem hohen und starken mauerwerk verwahret gewesen, von der man sich weit um sehen können, ietzo aber sehr verwüstet ist, und davon nichts mehr übrig ist, als eine dikke mauer im vierek bei nahe anderthalb stokwerk hoch, an welcher man merkmale von fenstern antrift, und in der nordostlichen ekke noch ein starker thurm, welcher noch in gutem stande ist, und anstat einer gefängnüs gebrauchet wird. Auch soll die Burg mit breiten und tiefen graben umgeben gewesen sein, worüber eine zugbrükke gegangen. Sie ist auch allem ansehen nach von den ersten Hrn. von der Schulenburg erbauet worden; nachdem sie der Baierische Markgraf Ludwig der Aeltere mit diesem Flekken belehnet, und er so wohl, als nachher Markgraf Ludwig der Römer, des vorigen bruder, ihnen zuerst das recht, ein Schlos zuerrichten, ertheilet: Und isset det Se det Blek befesteten, adder en Schlot da stichteten und buweten, datho gefen wie Usen willen, Orlof und Vulmacht, doch dat so dene Bleck und Slot Unß und Unsen Bröders und Erfen ewiglich tho Usen Nöthen schellen apen syn und bliuen. Confirm. der Donation des Flekkens Apenburg. Dat. Ruppin A. 1351. 4 nach Trinit. Alles dem gemäs, was oben I. §. von Ludwig dem Aeltern angeführet worden. Nähst diesem ist auch alhier noch befindlich, das Schulenburgische Gerichtshaus, worin der Gesamtrichter der Hrn. von der Schulenburg wohnet. Sonsten ist auch noch obgedachtes dorf Lütgen oder Klein Apenburg, vor diesem Wendisch Apenburg, wiewohl von keinem belang, worin ein kleines Kirchlein oder Kapelle, in welcher der Pastor des Flekkens Apenburg alle vier wochen einmahl prediget.

III. Die Kirche wird vermuhtlich anfänglich den namen von S. Johanne dem Täufer gehabt haben, wie dann auch ein, und vieleicht der vornehmste altar diesem Heiligen gewiedmet ist, und die Kalandsbrüderschaft (der orten dahin gewiesen ist. Düsse Gülden schollen blieven ewigklich tho Joh. Baptisten Althar dat dar liet in der Kerken tho Apenborg ꝛc. heißt es in einem brief von 1375. Es ist solches die alte, so auf dem alten Kirchhof gestanden, davon aber ietzo nicht der geringste nachlas von aussen mehr vorhanden, so wenig als von dem Kalandshause, welches in eben dieser gegend muß gestanden haben. Die ietzige soll einen andern Patron haben: es ist aber weder von diesem Patron, noch von deren erbauung etwas bisher entdekket worden.)

Der Thurm ist mit schiefer gedekket, und hat unter andern eine glokke, welche 1334 gegossen worden, und die auf mehren glokken stehende aufschrift hat: O Rex gloriae Christe veni cum pace.)

Das Altarbild stellet an der einen seite den Pabst mit der dreifachen krone für, hinter demselben einen Kardinal in purpur, und etliche Heilige mit Bischofsstäben und rosenkränzen. An der andern seite den HErrn Christum den Pabst gleichsam anredende, und nähst demselben Lutherum, wie er sich bükket und einen weinberg pflanzet mit darunter stehenden versen in guldenen buchstaben:

Tem-

Tempore diverso vocat in Vineta Ministros
Vinitor obsequiis praemia digna locans,
Sed tamen aequatur Primis Postremus, Eodem
Mercedem cunctis distribuente parem.
Anno Domini MDCX.

Worunter ferner das Schulenburgische wapen mit den anfangsbuchstaben D. V. D. S. und das Veltheimische mit den buchstaben C. D. V. V. befindlich.

Die Taufe ist von stein mit bildern, inwendig mit bleiernem blech ganz beschlagen.

Die Kanzel ist auf kosten einer wohlthäterin verfertiget, und stehet deren name unten: Sabina Hedwig Meierin seel. D. Philipp. Enoch Heylands, derer sämtlichen Herren und Gevettern von der Schulenburg gewesenen Gesamt-Richters nachgelassene Witwe A. 1710. die 25 Julij. Um den stuhl stehen die vier Evangelisten aus holz geschnizt. Um der dekke lieset man mit guldenen buchstaben: Rufe getrost ꝛc. Jes 58. 1.

Nächst diesem sein auch unterschiedene grabmahle und grabschriften in dieser Kirche, namentlich hinter dem altar an der mauer des Hrn. Werners von der Schulenburg grabmahl in lebensgrösse in stein ausgehauen. Auch hänget bei dem altar des Hrn. Dietrichs Herrmanns von der Schulenburg, gewesenen Churfürstl. Kriegescommissarii und Directoris der Altmärkl. Landschaft wapen und freudenfahne mit der beischrift in vergülderen buchstaben: En Dieu mon Esperance: der leichnam aber ruhet unter dem altar in seinem gewölbeten erbbegräbnüs, wohin auch A. 1713, 3 Jan. dessen verstorbene gemahlin, Amalia, Freiin von der Schulenburg, auch die gebeine des Hrn. Obersten Albrechts von der Schulenburg, Dietrich Hermans zweiten sohns beigesetzet worden. Des Herrn Obersten prächtiges grabmahl, so auf der südlichen seite bei dem eingang in die Kirche zur linken hand an der wand aufgerichtet, stellet oben vor des verstorbenen bildnüs, über demselben ein Genius oder Fama mit einer posaune, von welcher eine fahne hanget, mit folgender aufschrift:

„Der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Albrecht von der Schulenburg, Ihro Groß-Brittannischen Königl. Maj. gewesener Obrister zu Pferde, auf Apenburg Erbherr, ist gebohren aufm Hause Apenburg den 8 Junii 1671. Nachts um 12 Uhr, und in derselben Stunde den 5 Junii 1715 auf der Probstey Salzwedel an einer von der Dönung einer ihm nahe vorbey geflogenen Stück-Kugel verursachten Schaden selig verstorben, nachdem er mit Ruhm und Ehre seine Lebens-Zeit gebracht auf 44 Jahr 11 Mon. 3 Wochen und 3 Tage."

In der mitte stehet auf einem schwarzen grund eine weisse erhabene und gekrönte pyramide, auf welcher folgende aufschrift mit gelben buchstaben zulesen ist:

Si ita via vitae viator flamma abiens in vanum test. hoc virtuti fato superst. sacrum, Bonus, natus optimus, factusque melior indies, pietate clarus, militia celebris, ingenio praestans fuit, dixi in vita, satis non fuit, fuit, obiit, non periit, vixit, non vivere desiit. Decipimur votis & tempore fallimur & mors deridet curas. Anxia vita

St. Nihil St.

Auf der linken seite stehen die worte an der pyramide;

Per aspera.

Oben neben der pyramide zur rechten seite ist der helm, zur linken die handschuh: in der mitte auf den beiden seiten der degen und die sporen: unten zur rechten ein weisser brustharnisch, und zur linken ein genius, der das trauern vorstellet.

Am postement der pyramide ist das Schulenburgische wapen mit der unterschrift D. V. Schulenburg. Um beide seiten sind vergoldete zierahten, die aus Kriegsrüstungen und dem wapen der Ahnen bestehen. Unter der pyramide und den beiden schwarzen saülen, die auf den beiden seiten derselben stehen, ist folgende aufschrift zulesen:

Perillustri ac Generosissimo Domino Albrecht de *Schulenburg*, Serenissimi ac Potentissimi Regis Magnae Britanniae & Elect. Hannover. quondam Praefecto militari superiori (Obristen) in Apenburg, Bezendorff &c. Haereditario: Qui generis prosapia nescio an virtutis splendore clarior, perillustris Familiae suae, ex qua prognatus orbique die 8 Junii Ao. 1671 datus, splendorem ita illustravit, ut, queis hactenus ornata virtutum symbolis, honorum tropaeis, meritorum brabeis, cumulando eadem penitus eandem onerarit, a teneris musarum sinu nutritus, literarum doctrina pro ingenii eximii facultate imbutus, Juvenis adhuc exteras, Angliae sc. ac Belgii utriusque visitans terras, aetatis

tis menſuram ingenii dotibus permultum ſuperare viſus aulae primum, dein militiae admotus equitis vere aurati charactere inſignitus, tot diſcrimina animo ſemper aequali ac inconcuſſo ſubiit, ut vitam exhibeat tot graviſſimarum rerum fluctibus jactatam, mortisve periculo plus vice ſimplici expoſitam; cum hoſte communi conſligente exercitu Imperiali prope **Speyerbach, Schellenberg, Höchſtedt,** Ramelli, Audenarde, Malblaquet &c. loca ſanguine militum adhuc madida, armorum adeo valuit virtute, ab hoſte & captus, & bombardarum ac ſclopetorum furore cum praeſentiſſimo vitae periculo perſaepe tactus, humique proſtratus, ut ſingulo conflictu ſingulos ad praefecturam usque ſuperiorem conſcenderet gradus: rerum ita geſtarum inclytus, ut ſui vel proavos vel coaevos renitente modeſtia, non dicam, ſuperaret, aequaret tamen: Vanas nunquam agnoſcere geſtiens laudes, probe factorum conſcientia contentus, nihil praeter animi tranquillitatem, ſui ſemper ſimilis, expetiit, ut ita ab hoſtibus propter animi robur aeſtimatus & amicorum bonorumque amor ac delicium merito dictus, propter humanitatem, modeſtiam, munificentiam, facetiarum venuſtatem, Regi ſuo, patriae ac familiae majorem nunquam faciens injuriam, quam ut morte praematura abiret; ſiquidem in proelio prope Ramellie capitis ſui interiora globo bombardae majoris praetermiſſo tantam paſſa contuſionem, ut ulcus in cerebri parte anteriori pedetentim exortum mortem lecto ſatis longe affixo conciliaret die 5 Junii eadem, qua natus, hora, prima ſc. antemerid. Ao. 1715. aet. 44 anno.

An der **Taufe** auf dem boden ſein vorhanden **Gürgen von der Schulenburg, Hans** ſeligen ſohns andenken, geſtorben A. 1571, 21 **März. Dietrichs von der Schulenburg,** geſt. 1582. **Margariten von Halle, Heinrichs von Halle** ꝛc. Jgfr. **Margariten von der Schulenburg,** geſt. 1609. 22 Jan. **Lucien von der Schulenburg:** oben zur rechten das Schulenburgi. wapen und D. V. D. **Schulenburg:** zur linken das Kneſebekſche wapen mit 3 fahnen, und D. V. **Kneſebek.** Jgf. *Lucia V. D.* **Schulenburg.**

Mitten in der Kirche lieget das ausgemauerte grab- und leichſtein **Margareta Beuſtin** ſel. **Hans Hoppen,** Fürſtl. Factoris und Amtmanns zu **Mökkern** witwe, ſo gebohren im jahr Chriſti 1611 im Mai auf dem Amte Dieſtorf und geſtorben zu Apenburg, im jahr Chriſti 1702, ihres alters 90 jahr und etliche monat, welche Frau zugleich den ruhm gehabt, daß ſie ungeachtet ihres hohen alters winter und ſommer fleißig zur Kirche gegangen. Ihrer iſt gedacht I. Th. XI. K. III. §. ſ. 259.

An der groſſen Kirchthüre ſiehet man des geweſenen Paſtoris Henrici Denichii grabſtelle unterm thurm des geweſenen Geſamtrichters Heilands, deſſen völlige grabſchrift alſo lautet:

Chriſto Servatori S. Prosperaeque memoriae Viri Nobiliſſimi & Conſultiſſimi *Philippi Enoch Heilandi*, qui Guelferbyti IX Kl. Febr. MDCXLV Spendido loco natus, Per Clariſſima incedens Majorum Veſtigia, Altorfi Lipſiaeque Juris Prudentiae Sacris operatus, in Peregrinatione Gallica quam Moderator Illuſtris Juvenis obivit avitae Patriumque Docturae Decus Aureliani obtinuit, ab Illuſtri & Generoſiſſima Gente Schulenburgica Juri in Praedijs Communibus dicundo Praefectus Prudentiam, Fidem, Integritatem nec non hujus aevi Candorem omnibus approbavit Magnoque ſui deſiderio relicto in Domino pie obdormivit Non Maj. MDCIC. *Sabina Hedwigis Meieria,* Sex Liberis Superſtitibus Merito Optimo ac Deſideratiſſimo non ſine luctu & lacrymis H. M. P.

Dergleichen unterſchiedene grabſteine der anzahl 15 auch auf dem Kirchhofe zuſehen.

IV. Paſtor **albier iſt vor dem geweſen vermöge unterſchrift in dem Concordienbuche Erasmus Linter,** nähſt welchem Georg **Schenk,** ſtehet, iſt aber ungewis wer er geweſen. **Heinrich Denich,** geb. 1569 zum Paſtorat anher berufen A. 1598, geſt. 1648, alt 80, und des Miniſterii 50 jahr, beſage ſeines grabſteins an der groſſen thüre zu Apenburg. Es iſt aber nachmahls, da die Herren von der Schulenburg, wie die Herren von Alvensleben, ihre Kirchen unter eine eigene Inſpection gebracht, den Paſtoribus das Inſpectorat beigeleget worden, und zwar dergeſtalt, daß die Paſtores zu Apenburg und Bezendorf darin abwechſeln. Nach der zeit ſein ſelbige geweſen, **Lazarus Hübner,** welcher das Kirchenbuch zu Apenburg angefangen, und zuvor Prediger zu Kalehn geweſen. M. **Joachim Otto,** von Prizwalk aus der Prignitz, ſo der Hebräiſchen ſprache ſonderlich kundig geweſen, und zu Wittenberg A. 1658 öffentlich eine Hebräiſche

sche rede gehalten De Beneficijs Dei per B. Martinum Lutherum praestitis. Auch 2 Dispp. von dem Schem Hamphoraſch. Sein grabmahl ist auf dem kirchhof vorhanden und hat folgende aufschrift:

Ein Teutsches Hertz und Sinn in Sprachen ausgeübet,
Ein Lehrer guter Art, bei jederman beliebet,
Der ist in diesem Raum mit solchen selt'nen Gaben
Nicht ohne grosses Leid der Seinigen begraben.

Franciscus Kämmerich, von Werben bürtig, zuvor 20 jähriger Pastor zu Kloster Jerichow, ist 1683 als Pastor und Inspect. nach Havelberg gekommen, und 1684 verstorben.

Hr. Michael Burchardi, geb. zu Kölln an der Spree 1694, 27 Sept. berufen nach Jeben 1677, 24 Dec. nach Apenburg 1683, 3 Dec. bestätiget von Churfürst Friedrich Wilhelm in eben dem jahr, 14 Dec.

(Er hat A. 1724 wegen ihm zugestossener leibes und gemühts schwachheit, auch hohen alters halber das amt niederlegen müssen. Hat auch bis 1731 beständig auf dem bette gelegen und wenig speise genossen. Ist aber nachhero wieder aufgestanden, und zu einem starken bis ans ende anhaltenden appetit gekommen, ohngeacht er schon 93 jahr alt war. Er hat ohne brille die kleinste schrift lesen können bis 1742, da er über den abgang des gesichts und gehörs angefangen zuklagen, welches ein vorbohte seines herannahenden todes gewesen, gestalt er dann im folgenden 1743 jahr 7 März im 94 jahr seines alters gestorb.

Ihm wurde A. 1725 zur seite gesetzet Richard Johann Cherubim als Pastor Adiunctus, der A. 1729 bei S. Jakob zu Stendal Archidiaconus worden und daselbst A. 1732 verstorben.

Jetziger zeit ist Pastor und Inspector, Hr. Johann Henrich Schwerdt, aus Salzungen im Herzogthum Meimungen. Er wurde 1729 Pastor Adiunctus, und nachdem Hr. Georg Friedrich Lütkemüller, Pastor zu Bezendorf, der inzwischen das Inspectorat geführet 1740 mit tode abgegangen: so erhielt er am 2 Apr. 1741 den beruf und bestätigung zur Inspection, derienigen ordnung zufolge, die bisher zwischen Apenburg und Bezendorf beobachtet worden: und stehet diesem amt unter Göttl. segen noch vor.

Dann es sein die Gemeinen so zu Bezendorf und Apenburg gehören getheilet, und dem Bezendorfischen Pastori ausser Bezendorf und den filiabus Audorf, Grieben und Köklitz, die dörfer und Kirchen zu Jeben, Ristät, Ahlum, Rohrberg, Immekaht, Ipze, Stapen, Breitenfeld, Jeggow wegen des Filials Kökte, Kuhfelde wegen der siale Beider, Langenbeke u. Wöpel, Bomke oder Bombek wegen der filiale Rokkentin und Hestede, Garstät und Wiebelitz; dem Apenburgischen Pastori aber Apenburg mit den filiabus Reklingen und Klein Apenburg und der dahin gehörigen Neuen Mühle und Brükmühle und dem hause Köhe, die dörfer Neuendorf, Winterfeld, Thüritz, Kleinow, Kollehne, Stapenbek, Pretzier, Latekat, Jeggeleben, ingleichen Krichelsdorf, Quadendambek, Saalfeld und Cheinitz untergeben: welches noch vor 1597 geschehen, und diese einrichtung hernach noch A. 1642 bestätiget worden. Alle diese dörfer aber sein bei der algemeinen Kirchen visitation 1648 wieder vereiniget und die abwechselung dergestalt beliebt worden, daß beide Pastores von Apenburg und Bezendorf um einander, mithin wann der von Bezendorf abgegangen, der Apenburgische, und wann dieser verstorben, der Bezendorfische und so fort, die Inspection übernehmen solten, bei welcher abwechselung es bisher auch sein verbleiben hat. Zu diesen dörfern aber welches matres sein gehören eine gute anzahl filiale, auch einzele haüser, von deren verschiedenen beziehung an seinem ort mit mehrerm.)

Diaconi sein vor diesem keine gewesen, von dem Lands Director und Krieges Commissario aber Dietrich Herman von der Schulenburg vor etlichen 40 (nun vor 80 jahren) vermittelst einer gewissen stiftung eingesetzet, sein aber zugleich Prediger zu Stapen, alwo sie auch ihre wohnung, äkker und gärten haben, und sein dieselbe bisher gewesen Joachim Kläden und Johann Zenner, nachheriger Prediger bei S. Georgen im Perwer vor Salzwedel 1704. S. Salzw. Gesch. oben III. K. f. 94.

Niklas Meyer, berufen A. 1705, 22 Okt. ist 1714 Diaconus geworden bei der Kirche auf der Neustat Salzwedel und gest. (1718. Ihm folgte 1715 Hr. Werner Schnökkel, aus Salzwedel, welcher 1751, 3 Okt. dieses zeitliche gesegnet, und zum nachfolger bekommen seinen ältesten sohn, Hn. Johann Wilhelm Schnökkel, welcher 1752, 27 Aug. vom Hrn. Inspectore eingewiesen worden.

Daß auch die Kalandsbrüder in Apenburg einen sitz gehabt, erhellet aus einem alten brief von 1375, darin des Kalands der

Brüderschaft unser L. Frauen gedacht wird, die auch, wie oben gedacht, in der Kirche einen altar gehabt; und geschiehet derselben in verschiedenen briefen meldung. Noch im anfang der Kirchenverbesserung hat zu Siedentram ein Priester gelebet, welcher ein Kalandsherr zu Apenburg gewesen; und 1518 sein noch Geistliche aus dem Kaland zu Apenburg und Bezendorf hier und dar den Kirchen bedient gewesen: ja sie haben ihren Decanum, Camerarium und 8 ordentliche Mitglieder gehabt, und ist der Pastor in Apenburg Decanus, und die Geistliche auf dem lande mitgenossen gewesen: haben auch ihr eigen haus gehabt, davon man aber nicht weis, wo es gestanden.)

V. Der Flekken bestehet auf 80 feuerstellen. Die Bürgerschaft aber ist nicht sonderlich stark, und erstrekket sich nur auf 39 personen, welche sich vom akkerbau und viehzucht ernehren, ausser handwerksleuten und tagelöhnern, welche noch eine gute anzahl machen; und haben iedoch zwei Schulzen, so über einige kleine sachen in der Bürgerschaft sprechen, und jährlich abwechseln. Die Gerichte aber führet so wohl hier als in den andern Schulenburgischen Flekken und dörfern der alhier wohnende der Herren von der Schulenburg Gesamtrichter. Es wird aber das Landgericht jährlich zweimahl, einmahl zu Bezendorf um Pfingsten, das andermahl in Apenburg um Galli gehalten. Der ietzige Gesamtrichter ist Hr. Friedrich Schulze, aus Stendal. Vergl. Bezend. Gesch. VII. §. f. 94.

Es soll iedoch vor diesem alhier ein eigenes Rahthaus gewesen, und an dem orte, wo ietzo die Schule ist, gestanden haben, auch nebst zweien Burgermeistern noch vier Rahtspersonen gewesen sein. Des Rahthauses aber haben sich auch die Herren von der Schulenburg, da ihnen eigentlich die Gerichte zustehen und sie damit belehnet sein, bedienet. Der Flekken selbst soll in alten zeiten seine Bürgerrechte von Otto Divite auf eben den fus wie Salzwedel selbige, erhalten haben, besage Ottens eigener hand in den Apenburgischen Bürgergesetzen. In ihrem Insiegel haben sie einen halben Adler auf der einen helfte, und auf der andern einen Affenkopf mit einem halsbande, worzu vermuhtlich die zweideutige auslegung des worts Apen gelegenheit gegeben hat.

Jahrmärkte werden hier gehalten ♂ nach Reminiscere, und ♂ vor Johannis: und A. 1719 ist auch alhier die Königl. Accise eingeführet.

VI. Daß ein theil des Statfeldes das Alte feld schon in vorigen zeiten geheissen, siehet man aus folgender urkunde:

Noverint . . Quod nos Ludovicus . . contulimus . . strenuo viro Harnepo *Sladeken* dicto fideli nostro dilecto suisque &c. IIII. *choros* cum IIII. modiis siliginis annuorum reddituum in pactu X. mansos in *antiquo campo* prope civitatem nostram *Apenburg* sitos, quorum quilibet annue solvit X. modios, cum omni jure, gratia, commodo, fructu & honore, quibus predecessores sui eosdem possiderunt pacifice & quiete perpetuis temporibus sine inquietatione qualibet possidendos. In cuius &c. Testes *Tek*, *Schwartzburg*, *Buch*, *Husener*, pincerna, *Wedel*, *Wolf*. Datum *Gardeleue* MCCCXLIIII feria III. post Letare.

Unter den zu der Apenburgischen Inspection gehörigen dörfern ist merkwürdig: 1. daß zu Stapenbek einem von ansehen grossen, aber noch nicht allerdings bewohneten dorfe zwei Kirchen oder Gotteshaüser, vorhanden, welches auf den dörfern selten zufinden, derer eine iedoch nur zum Gottesdienste gebrauchet wird, und den namen von S. Niklas führet, dessen Geschichte auch an dem altar zusehen sein, der lage nach aber mitten im dorfe befindlich. Die andere lieget vor dem dorfe und heisset S. Niklaskapelle, wird aber kein Gottesdienst darin gehalten, ist auch daher inwendig sehr schlecht und ohne boden, auswärts aber mit einem guten dache und thürmchen versehen, welche von den freiwilligen kollekten, so man alle Jahr nach der Predigt von der Gemeine gesammelt, unterhalten werden. Es lieget auch in der so genannten Holzwiese oder kleinem gebüsche an der Jeeze ein berg mit morastigem erdreich umgeben, und mit dikken sträuchen verwachsen, daß man nur bei starkem frost und trokkenem sommer dazu gelangen kann, der Schulenberg genannt, woraus wegen naher verwandnüs des namens auch Schulenburg will gemacht, und behauptet werden, daß daselbst ein altes Schlos und Stammhaus der von Schulenburg gestanden. Dieser meinung sein zum theil diejenige, welche den ursprung dieses namens von dem Teutschen wort Schulen d. lauern, insgeheim acht geben, aufpassen, herholen. Diese finden hier eine Burg, auf welcher man in den zeiten, da unvermuhteter überfall für eine heldenthat gehalten wurde, geschulet und

auf

auf die vorbei gehende gelauer habe: welche Burg auch daher den namen bekommen, solchen auch nachgehends demienigen geschlecht gegeben, deme dieselbe in die hände gerahten, daß sie genennet worden Hrn. von der Schulenburg, die aber deswegen nicht gleich anlas zur benennung des Bergs oder der Burg gegeben: weil diese den namen eher gehabt, als er auf dis geschlecht gekommen.

II. Bei Ahlen oder Ahlum sein unterschiedene von den mit steinen besezten Lectis Heroum oder Heldenbetten zusehen. S. II. Th. I. K. II. §. n. 13. f. 354. Ingleichen besser hinauf in einem holz der Nips geheissen, alwo vor dem ein dorf gleiches namens gestanden: sein aber alle von keinem grossen belange.

III. Zu Tangeln, einer filia von Ahlen, ist einer von den sieben verkehrten Thürmen. S. I. Th. XII. K. VI. §. f. 291.

IV. Die Kirche zu Ristät, ob sie gleich klein, hat sie dennoch den ruhm, daß sie eine von den ansehnlichsten Kirchen auf dem lande in der Altmark sei, und bestehet aus vier, und zwar gewölbeten theilen. Vergl. oben Werb. Gesch. f. 53.

Der Thurm hat auch zwei gewölbe gehabt, welche aber bei angegangenem kriege A. 1626 von den soldaten eingeschlagen worden: wie dann auch die grosse glokke und der silberne Kelch nebst anderer altarzierde gegeraubet worden.

(Dieses Ristät hat sonst Teutsch Ristät geheissen, welchem gegen nordwesten Wendisch Ristät soll gelegen haben, davon noch einige merkmahle zusehen. Nicht weit davon liegen die wüsten dorfstellen Rossau, Kleistau, Heidau und Bergen.

Hundert schritte etwa vom wege isteine so genannte Raüberkuhle zusehen, ein loch oder kule, 3 mann tief, in welcher auch nach gefallenem starken regen oder schnee sich kein wasser hält, weil alles sich gleich in den erdboden verschleicht.

V. Zu Näsenitz einer filia von Ristät hat man nachricht aus einem im altar gefundenen pergament zettel, daß die Kirche geweihet worden CCCCLXXXIX ⊙ nach Visit. Mar. Man muß sie aber nicht zum fünften, sondern zum funfzehenden jahrhundert bringen. A. 1605, 1 Aug. hat mans gefunden und wieder hinein gesetzet.

VI. Von Rohrberg, welches zur Salzwedel. Landreiterei gehöret, und oben III. K. f. 128, in den Salzw. Gesch. angeführet worden, daß es vor diesem ein Stätlein gewesen, ist noch zumerken, daß man sich dissfals auf ein uraltes auf pergament in Lateinischer sprache geschriebenes kaufbrief beziehet, so noch in urschrift vorhanden, sub dato Dannenberg MCCLII. Kal Januar. darin der damahlige Graf von Dannenberg die Einwohner von Rohrberg Cives de Rohrberg nennet, wiewohl sich sonsten auch urkunden finden, darin die Bauern Cives genannt werden. Es hat A. 1709, 19 Apr. eine grosse Feuersbrunst erlitten, welche ein boshafter mensch angeleget, dergestalt daß binnen anderthalb stunden es fast auf die hälfte eingeäschert: der thäter aber ein jahr hernach von seiner eigenen frauen angegeben, und in dem Königl. Amte Dambek wieder mit dem Feuer gestraft und lebendig verbrannt worden.

Von einigen hier und da auf dem felde dieses dorfs vorhandenen und auf hügeln liegenden grossen merkwürdigen heldenbetten, und absonderlich einem auf dem Pfarrakker befindlichen grabaltar ist in dem II. Th. I. K. III. §. f. 357, mehr zufinden.

VII. Von Klötzen einem 1 meile von Apenburg gelegenen nach Lüneburg gehörigen ort s. Gardel. Gesch. V. §. f. 77.

VIII. Zu Kleinow wird erzehlet, daß zu den zeiten des dasigen Predigers Johann Practorii, ums jahr 1650 sich etliche junge Bauern, zur damahligen Kriegeszeit auf die rauberei geleget, und damit sie nicht möchten erkannt werden, sich der eine den Tauben Korporal genennet, und sich gestellet als könnte er nicht hören; der ander den Stummen Korporal, und gethan als könnte er nicht reden; der dritte den Krummaüligen Korporal, und habe allezeit, wenn er reden sollen, den mund verzogen. Es habe aber Gott der Herr diese bosheit augenscheinlich an ihren kindern gestrafet, indem dem Tauben Korporal zum ersten mahl ein ganz tauber sohn gebohren worden. Und ob er wohl viel kinder mehr gezeuget, seie doch fast keines davon gewesen, so recht wohl hören können. Dem stummen Korporal seie der erste sohn ganz taub und stumm gebohren, der nach ihm gebohren habe auch eine schwere sprache, so gar daß man kaum verstehen können, was er geredet, und sein beide noch 1712 im leben gewesen. Dem so genannten krummaüligen Korporal seie auch ein sohn gebohren, welchem der mund ganz auf die eine seite hingezogen gewesen, ist gleichfals 1712 noch am leben gewesen.

(Auf der westseite von Kleinau am wege stehet

stehet ein steinern Kreuz in mannshöhe, davon man erzehlet, daß es zum andenken einer vornehmen dame gesetzet worden, welche da ihre pferde hier schüchtern worden, aus dem wagen gesprungen, und zu tode gefahren worden. Dessen ist gedacht II. Th. II. Kap. VI. §. f. 452.

In Reklingen ist aus dem Pabstthum über dem altar noch die krönung der Jgfr. Maria in holz geschnitzet zusehen.)

IX. Zu Türitz ist A. 1659 am tage den 15 Jun. das Pfarrhaus zur helfte abgebrannt, wobei verschiedene abendtheuerliche umstände vom vorgängigen poltern im hause und zu dreien mahlen in den zimmern des hauses verspührten kohlen erzehlet werden, welche aber wohl dahin zugehen scheinen, daß man die unvorsichtigkeit mit dem feuer darunter hat verstekken, oder die schuld auf andere schieben wollen; wohin auch wohl die streitigkeit gehöret, in welcher damahls der Prediger mit der Gemeine soll gestanden haben.

(In der Kirche findet sich noch ein geschniztes bild vom Ritter S. George zu pferde, wie er den Lindwurm erstickt: daher dann zubermuhten, daß dieser der Patron dieser Kirchen gewesen.

X. Zu Ritleben nahe bei Apenburg hat Hr. Levin Dietrich von der Schulenburg, Königl. Preußl. Hof- und Legations-Raht ein herrliches Adeliches Schlos 1714 aufgeführet. Das guht Ritleben aber ist 1747 an den Hr. Reichsgr. Grafen zu Lieberose nach ableben des Königl. Preußl. Landrahts HansGeorge v. d. Schulenburg gefallen.)

VII. Bezendorf.

I. Ursprung des namens: Schlos darin: Adel. höfe, andere wohnungen.
II. Alte Burg derer von der Schulenburg.
III. Kirche daselbst: deren stiftung, ist vor diesem filia von Audorf gewesen.
IV. Noch eine Kirche auf dem Gottesakker gestiftet.
V. Alte Kapelle auf dem Stölpen: S. Georgen Kapelle: Armenhaus.
VI. Pastores und etliche Inspectores, auch etliche Diaconi hieselbst.
VII. Verwaltung der justitz.
IIX. Einige andere nachrichten.

I.

Bezendorf, ein Flekken oder Stätlein, gleichfals den Herren von der Schulenburg unterwürfig, 2 meilen von Salzwedel und 3 meilen von Gardelegen gelegen. Und vermeinet Fraxineus, wie seine worte bald hernach folgen werden, daß es vor diesem Jezendorf wegen der in dreien armen theils durch, theils nahe vorbei- und herum fliessenden Jeeze solle sein genannt worden, (welches freilich natürlicher und den umständen gemässer, als wenn mans von Pätzen oder Beizen oder andern quellen herleiten will; nur hält es mit dem B schwer, wie es aus dem J entstanden. Es gehet aber auch ganz natürlich zu, wann wir die praeposition bei davor und die Teutsche endigung von dorf nachsetzen. Liegt also die platteutsche praeposition bi bei und die Jeze, ganz deutlich darin. Die eilfertige aussprache aber kann das J bald loß werden. Sonst ist der namen Bezendorf besage alter urkunden schon ums jahr 1200 bekannt) gewesen. Es bestehet aber aus einem Freiherrl. Schulenburgischen Schlosse samt zweien Adel. Höfen selbigen Geschlechts, etlichen Vorwerkern vor dem Flekken, zweien Schäfereien, die Vor- und Hinterwohlgemuht, und etlichen und 40 Feuerstellen, samt einigen Freihaüsern. Und hat vor diesem den Herren von Kröchern gehöret, denen es Markraf Albrecht A. 1202 weil sie es mit denen von Magdeb. und Halberst. hielten genommen, Otto der II. aber Wernern und Dieterichen von der Schulenburg erstlich A. 1204 gegen 2000 mark silbers versetzet a post conversi Pauli, und dessen bruder Albrecht A. 1214 Vigil. Mart. Episc. an die von der Schulenburg gegen 7000 mark zum erblehn verkaufet, eben da die von Salzwedel die obgedachte Schulenburg zwischen Stapenbek und Krichelndorf niedergerissen hatten. A. 1343 hat Markgraf Ludwig der ältere selbiges ihnen bei gelegenheit des streits mit Herzog Otto verliehen:

„Wi Ludowig . . bekennen vnd betu„gen in disseme oppen brife dat wi den er„bern lüden Wernhere vnd Hinricke von der „Schulenborg vnd eren rechten eruen, heb„ben gelegen und lien tu rechteme leene dat „hus to Betzendorp, vnd allet dat dar „tho gehöret, vnd schollen sie vor dedingen „eres rechten, vnd behulpen wesen, vp alle „die die si vorunrechten wollen. Vnd „schollen ok eres rechten gewaldig sin gegin „alswen . . . Di vorgenanden van „der Schulenborg vnd ere eruen die schol„len

„len vs beholpen sin vnd wesen vp alle die „gegen den it vs not is vnd not worde vnd „schal ok vse oppene hus wesen, vppe alles „wi to allen vsen noden. Dar vmme scholle „wi in geuen anderthalf hundert mark sul„bers stendalsch gewichtes, van deme er„sten gedingnisse, vnd gelde, dat vs in des„sem orloye dat wi hebben mit Hertogen „van Brunswig, geuallen mach, vnd ge„uellet. Worde ok dat vorgenante hus ver„buet so scholde wi vnd schollen it reden bin„nen eyme viertes jares, worden si aber die „vorgenannten Wernher, Heinrich oder „ere rechten erfnamen ob deme vorgenanten „huse belegen so schullen wi si reden binnen „vier woken, wurde ok dat selue hus tho „Beyzendorp verloren oder gewunnen, dez „got nicht en wolle, in dessem orloyen dat „wi mit dem Hertogen von Brunswig heb„ben, so scholle wi vs nummer zonen, wi „en hebben denne ir hus wider geschappet, „oder schollen dun dar vmme wat vns twei „vser man, dye wi dar tho kysen vnd twei „ire frunde, an beiden siden heyten vnd ra„ten. Tho eyner bethügunge so hebbe wi „dessen brief mit vseme Jnsigel laten versigeln. „Gegeuen tho Sehusen dusent Jar, drihun„dert Jar in dem dri vnd virtigistin Jare, „an dem dinstage nach sanct Vrbans tag.“

Welches hernach A. 1345 Herzog Otto von Braunschweig bestätiget und wiederholet. Daß auch einer von Kerkowe daran theil gehabt, erhellet aus Markgraf Ludwigs Johansen von Buch über gewisse einkünfte in den örtern Welle und Schnackenburg ertheilten gnadenbrief. Ludw. Rel. T. VII. f. 61.)

II. Das merkwürdigste an diesem orte ist, daß alhier das Alte Stammhaus und ehmahlige gemeinschaftliche Burg der Herren von der Schulenburg dieser orten, nachdem sie es ieztbesagter massen A. 1214 vom Markgraf Albrecht erhalten, oder die so genannte Alte Burg vorhanden, so ein festes, und in einem unzugänglichen morast gelegenes haus gewesen, wozu man nicht anders als vermittelst einer brükken kommen können. Und zeigen die noch zusehende überbleibsel an, daß es mit starkem mauerwerk müsse sein versehen gewesen: wie man denn auch solches annoch an den mauern des von einigen so genannten pulverthurms, als welche von ungemeiner dikke sein, sehen kann, und wird daher in den alten urkunden Castrum genannt: wie es dann auch sonderlich zu kriegszeiten besatzung gehabt, auch geschütze, so noch 1642 vorhanden gewesen und mit anderer waffenrüstung verkaufet worden. Es hat aber schon lange wüste gelegen, und sein auf den niedergeworfenen wällen ietzo die Freiherrl. und Adel. lustgärten vorhanden, wovon der erste wegen seiner schönen alleen und Franzobsts wohl unter den schönsten in der Altmark verdient gezehlet zuwerden: und ist dessen daher auch im III. Th. III. K. XVI. §. f. 674 gedacht worden. Das Jetzige Freiherrliche Schlos und beide Adel. Höfe aber liegen auf der insel, zu welchen man über drei brükken gehen muß. Joh. Fraxineus schreibet von gedachtem alten Schlos in *Vita Alexandri Schulenburgij L. I* f. 10.

Praetereo Castrum Antiquum, disjectaque casu
Culmina fortunae, cui Jeizae *pisciferi unda*
Imposuit nomen.

III. Von dem Kirchenwesen dieses orts ist zumelden, daß die Herren von der Schulenburg anfangs alhier keine Kirche gehabt, sondern ihren Gottesdienst in der Kirche zu Audorf, einem nahe beigelegenen dorfe halten müssen, A. 1375 aber von dem Bischof zu Verden die freiheit erhalten eine Kirche zu Bezendorf in der Vorstat aufzubauen, und die einkommen von S. Johannis altar zu gedachtem Audorf dahin zuversetzen, wovon die urkunde also lautet:

Henricus Dei & Apostolice sedis Gratia Episcopus Ecclesie Verdensis Honorabilibus Dominis *Bernardo de Schulenburg*, Collegiato Eccles. Halberstad. *Bernardo Militi, Henrico, Bernardo, Gumperto & Johanni de Schulenburg* sinceram in Domino caritatem. Nuper pro parte Vestra nobis humiliter extitit supplicatum quod Vobis licentiam concedere dignaremur, ut *novam Capellam* cum cemiterio consecrandam in honorem *beate Marie Virginis*, Dei Genitricis in *Suburbiis Castri Bezendorp, quod infra Parochiam Ecclesie Parochialis site in Villa Oudorp consistit in filiam ejusdem ecclesie parochialis* edificare possint, absque tamen omni prejudicio *Ecclesie Parochialis in Oudorp.* Quia vobis & aliis in dicto Castro & ejus suburbiis commorantibus durum ac grave ac etiam quandoque minus tutum est *Ecclesiam Vestram Parochialem in Oudorp*, propter ipsius distantiam pro audiendis divinis Officiis visitare, quodque *Altare St. Joh. Baptiste* situm in jam dicta *Ecclesia parochiali in Oudorp.* & cum redditibus undecim Marcarum denariorum *Soltwedelensium in Poppaw* & unius Chori siliginis in *Villa*

Siedentram, preterea quod longis retroactis temporibus nulle sint misse celebrate a sepe dicta *Ecclesia parochiali in Oudorp*, ad novam Capellam construendam curassemus, nam tunc pluries & sepius ad istud Altare Misse vestro juvamine celebrarentur: Nos justis petitionibus Vestris annuentes Vobis de Consensu *Bernardi de Schulenburg* Colleg. Halberstad. *Bernardi Militis, Bernardi & Johannis de Schulenburg Patronorum dicte Ecclesie parochialis & Altaris*, nec non *Henrici Plebani ejusdem ecclesie*, de quorum Consensu nobis extitit, liberatione facta plena fides, Tenore presentium damus & concedimus liberam facultatem construendi, erigendi & edificandi in filia dicte *Ecclesie parochialis in Oudorp. capellam novam cum cemiterio in suburbiis dicti castri Bezendorp.* in honorem *B. Marie* Virginis Dei Genitricis consecrandam, ac tollendi jam dictum *altare St. Johannis Baptiste de ecclesia parochiali* in Oudorp. ad *Capellam novam* sepe dictam. Ita tamen, quod sepe dicta Ecclesia parochialis in Oudorp in Oblationibus & Mortuariis in dicta Capella & ejus cemiterio seu ad dictum *Altare S. Joh. baptiste* habet prefata *Ecclesia Parochialis in Oudorp* seu juribus & honoribus, que quelibet Ecclesia parochialis habet de jure ac consuetudine habere consuevit in Capellam de novo infra ipsius Parochiam constructam, nullum damnum sive prejudicium patiatur. Nam ista omnia ac singula apud prefatam *Ecclesiam Parochialem in Oudorp* absque diminutione volumus integraliter manere: In hujus evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appressum. Datum Rodenberg. anno MCCCLXX quinto ipso die Kiliani Martyris & sociorum ejus.

Diesem nach ists dann dieienige Kirche, welches ietzo die Haupt- und S. Marienkirche genennet wird, in welcher der gewöhnliche Gottesdienst gehalten wird, ehedem auch unterschiedene altäre angeleget worden, als nebst dem von S. Johannes dem Taüfer, auch S. Katharinen, S. Laurenzii, der 10000 Ritter, S. Agnes, S. Julianen, S. Niklas, H. Kreuz, derer hin und wieder in den urkunden gedacht wird. Gleich wie nun aber die Kirche zu Audorf mater von dieser neuen Kirche oder Kapelle zu Bezendorf gewesen, also hat selbige auch von Audorf aus müssen besorget werden, womit es doch auch nach der zeit ein ander ansehen gewonnen, und hat der Prediger zu Audorf müssen nach Bezendorf ziehen, wofür die damahlige Herren von der Schulenburg demselben einen freien tisch gegeben, nachmahls aber an dessen stat ihm andere einkommen zugeordnet, besage derienigen urkunde, welche oben in Salzwedel. Gesch. III. K. XII. §. §. 121, 122 der länge nach zulesen. Auch ist der vertrag der Herren von der Schulenburg mit dem Plebano über die stat der kost ausgemachten 6 gulden in ihrem Archiv noch vorhanden.

(Auf dem einen kleinen kelch stehet: Johannes Verdeman Profist unde Kelner to Hildesheim gaff dussen Kelk 1509.

Das prächtige grabmahl Hrn. Anton Achatz Joachim Freiherrn von der Schulenburg stellet vor hinter einer starkvergüldeten krohne einen grossen Adler, der im schnabel einen zettel hält, worauf die worte stehen: Per mortem ad gloriam. Uber dem adler: Vix natus, iam coronatus, worauf 2 wilde männer unter köstlich geschnitzten vergüldeten laubwerk das freiherrliche mit besonderer kunst verfertigte wapen halten, darunter diese worte:

Der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr *Anton Achaz Joachim* Freyherr von der Schulenburg, der Herrschaft Liberose und Lamsfelt auf Bezendorff Apenburg Walschleben und Rhorbec, gebohren 1699, und seelig wider verschieden 1701 seines Alters 2 Jahr ein Monat.

Ganz unten:

Non mundo sed Coelo.

Auch hat der Königl. Preußl. General, Reichsgraf Hr. Adolph Friedrich von der Schulenburg hieselbst seine grabstäte gefunden, und hat dessen Frau Gemahlin eine gebohrne von Bartensleben den ersten sarg mit einem prächtigen marmornen mit alabaster zierat bekleideten grabmahl umgeben lassen, so mitten im gewölbe 5 fus hoch von der erde erbauet, oben die gestalt eines sechseckigen sarges, hat und mit einer aufschrift versehen ist, deren man aber nicht habhaft werden können.

Nachdem diese Kirche wandelbar worden und den einfall gedrohet: ist sie A. 1734 und 1735 niedergerissen, und von grund auf eine neue an deren stelle samt einem Thurm wieder erbauet, und am 1 Pfingsttag 1736 die einweihungs Predigt von dem Inspect. Lütkemüller darin gehalten worden. Der bei dieser gelegenheit aufgenommene altar, welchen vormahls der Landeshauptmann Achaz

Achatz von der Schulenburg dieser Kirche geschenket, ist nach Jeben gebracht worden.)

IV. Ausser bisher gemeldeter Kirche ist noch eine auswärts dem Flekken auf dem Gottesakker befindlich. Dann weil die begräbnüsse der todten auf dem ersten und gewöhnlichen Kirchhofe wegen wassers nicht haben geschehen können: hat man auf dem felde ausser dem Flekken eine stelle dazu suchen müssen. Damit man aber zugleich den leichen Gottesdienst alda verrichten möchte, so hat Fr. Bartha Sophia von Bartensleben, Hrn. Werner von der Schulenburg Hauptmanns in der Altmark hinterlassene Witwe, eine person von grossem vermögen, nebst andern ansehnlichen vermächtnüssen eine Kirche daselbst erbauen lassen, und dem einen hause zu Bezendorf auferleget, sie in baulichen würden zuerhalten: kraft dessen auch der Hr. Generalmaior, Hans George Baron von der Schulenburg, ums jahr 1704 sie von neuen wieder erbauen lassen, und werden darinn die Leichen- und Wochenpredigten gehalten. Auch sein des sontags die Frühpredigten eine zeitlang darin gehalten worden, welches aber ietzo in abgang gekommen. Es ist auch in derselben das Freiherrl. Schulenburgische erbbegräbnüs und darin etliche prächtige Schulenburgische särger zusehen. Wiewohl auch in der Statkirche die obenangeführte grabmähler vorhanden.

V. Sonsten hat auch vor alters noch vor dem Flekken auf dem plaz, so man ietzo Stülpen heisset, eine Kapelle gestanden, so aber eingegangen, und soll vor einiger zeit von dessen überbleibseln die Schule zu Bezendorf erbauet sein; ingleichen zeuget eine alte urkunde von A. 1292 die Pancratii, daß in einer Kapelle zu Bezendorf zu S. Georgen genannt, ein ewiges licht gestiftet worden. Nicht weniger findet sich in einem vertrag zwischen den Gebettern von der Schulenburg wegen berechnung der Kirchen einkünfte von A. 1590, daß einer Kirche zu S. Georgen gedacht wird. Auch ferner in einem briefe von A. 1391 daß ein gewisser akker oder hufe landes von Bezendorf Stülpe genannt wird, welches eben das feld ist, wo die S. Georgen Kapelle gestanden. Ob aber selbige Kapelle bis zu den Schulenburgischen vertrag von A. 1590 gestanden, oder ob eine andere Kapelle etwan in einem armenhause verstanden werde, nachdem mahl S. Georgen namen bei den armenhäusern ganz gemein ist, solches muß man dahin gestellet sein lassen. Indessen ists doch an dem, daß zu Bezendorf ein ansehnliches Armenhaus gestanden, so mit guten einkünften versehen gewesen: wie wohl sich die zeit, wenn es gestiftet worden, nicht finden will, wohl aber eine urkunde von demselben von A. 1439. Es kan auch sein, daß zwei solcher Armenhäuser gewesen, oder doch das eine in zwei theilen bestanden, derer eines besage urkunde von der Siechen- und Elendengilde, das andere von der Armengilde besorgt worden: man findet auch in denselbeu S. Georgen Kirche benannt: Albrecht Fritze und Hanß von der Schulenburg sind verordnet der Elenden Gilde samt der Kircken S. Jürgen mit enen priester tho versehen. Jetzo aber ist nichts von diesen Armenhause oder häusern übrig, als nur ein haus, so den namen eines Armenhauses führet, aber von mietsleuten bewohnet wird. Dann es ist noch im 30 jährigen kriege abgebauet, und die zu demselben gehörige almosen in die so genante hospitalkasse zusammen gebracht worden, aus welcher noch ietzo alle viertel-jahr gewisse almosen an hausarme gereichet werden, worüber der Oberprediger die rechnung führet.)

VI. Pastores an diesem orte sein nach der Kirchenverbesserung gewesen: Heinrich Busse. *Gregorius* Bähr, welcher sich in dem Concordienbuch unterschrieben Georg *Ursinus*. M. Jakob *Gilbertus*, so A. 1609 nach Helmstät zum Archidiacono berufen worden. Tobias *Jerasius*, A. 1612 an der pest gestorben. M. Joachim Bahrt, A. 1627 zum Diaconat nach Garleben berufen. Michael Salzsieder, gest. A. 1653. Ferner M. Christoph *Trincius*, so zugleich Inspector gewesen, gest. A. 1667. Johann *Grapzius*, so auch zugleich Inspector gewesen. gest. A. 1672. Joachim Neumann, so gleichfals Inspector mit gewesen, gest. 1685. Nach welcher zeit aber das Inspectorat auf verordnung Churfürst Friedrich Wilhelms umzuwechseln angefangen, und ist nach absterben des Hrn. Neumanns Hr. Michael Burchard zu Ayenburg, zum Inspectore verordnet, M. Christian *Goctenius* aber zum Pastor berufen worden, welcher vor dem Vicerector im Gymnasio zu Magdeburg und in der Johanniskirche Frühprediger gewesen, gest. 1691. Burchard Hempo *Gesenius*, des ehemahligen Inspectoris zu Gardelegen Friedrichs Gesenii sohn, berufen A. 1692, gest. 9 Okt. 1717. Hr. Georg Fried. Lütkemüller, berufen als

Pastor

Pastor 1718, Inspector 1725, gest. 29 Mai 1740.

(Hr. Johann Ludwig Meyer, war Prediger zu Gr. und Kl. Chüden von 1732 bis 1736, da er hier Diaconus, und 1741 ⊙ 1 Trinit. Pastor und Oberprediger wurde, und diesem Amt unter Göttlichen segen noch vorstehet.

Derselbe hat sich um das geschlecht der Herren von der Schulenburg und geschichte des Vaterlandes sonderlich damit verdient gemacht, daß er selbiges in einer besondern Abhandlung beschrieben, davon auch schon den anfang mit dem druk gemachet, wozu der Königl. Preußl. General-Lieutenant Reichsgraf Adolph Friedrich von der Schulenburg selbst beförderlich gewesen, nach dessen tödl. hintritt aber diese löbliche bemühung mit zugrabe gegangen: weil es insgemein nicht an solchen leuten fehlet, welche die gemeinmachung der urkunden den geschlechtern, welche sie betreffen, für nachtheilig halten; da doch im gegentheil die gerechtsame der geschlechter und überhaupt aller derer, so über gewisse vorrechte schriftliche urkunden besitzen, erst alsdann wieder alle anfälle von ansprüchen oder wiedrigen schiksals, gesichert und dem besorgl. untergang entrissen ist, wann sie durch den druk aller welt vor augen geleget, und gezeiget wird, daß man das licht nicht scheuen dürfe. Darum heißt es in den alten und neuen urkunden: Notum esse volumus *universis & singulis.* Allen und ieden seie kund, allen und ieglichen thun wir kund und zuwissen.

Diaconi rühren her von dem Vicarius, der etwa 1475 eingesetzet worden, und sein deren gewesen: Albrecht Neuß, vermuhtlich weil er in dem Concordienbuch nähst Georg Ursino stehet. Martin Schmid; Joachim Hoyer; Gotschalk; Joachim Schmid; Andreas Meister, A. 1672 nach Walsleben gezogen. Johann Christoph Völker, nach Sachsen berufen A. 1684. Paul Joachim Marenholt, weggezogen 1691. Nach diesem ist Gesenius zum Diaconat noch bei lebzeiten Goclenii berufen, nach dessen baldigen ableben er so fort den beruf zum Pastorat erhalten. Hermann Meier, gest. A. 1711. Hr. Johann Jakob Bohm, der nach drithalb jähriger vakanz 1713 berufen worden, war vorhin Conrector an der Schule in der Altenstat Salzwedel. Er ist Pastor in Jeben geworden. Ihm folgte Hr. Johann Ludwig Meyer, dessen nur gedacht: diesem aber Hr. Henrich Ernst Brukmann, 1742, so bisher im Friedrichs Hospital zu Berlin sich als Informator aufgehalten hatte.

VII. Ein Magistrat ist laut alter urkunden niemahls in Bezendorf gewesen, weil die Herren von der Schulenburg, welche zeit des besitzes hier ihren vereinigten hauptsitz gehabt, über die hiesige unterthanen eben, wie auf andern ihren gütern, iederzeit ihre eigene Justitzbeamte gehalten, davon ein ieglicher die gerechtsame seines Herrn und dazu gehöriger unterthanen besorget.

Das Geschlecht der Herren von Schulenburg aber, welches sich ietzo in 3 unterschiedene haüser, das Alte Gräfliche, das Junge Gräfliche oder Liberosische und Apenburgische theilet, hat einen Gesamtrichter, der ausser den Lehns- und andern ihm vorbehaltenen sachen, in solchen fällen erkennet, welche verschiedene haüser oder deren unterthanen zugleich betreffen. Der ietzige Gesamtrichter ist Hr. Friedrich Schulze, Notar. Publ. Caesar. Immatr. und Altmärkischer Obergerichts Advocat.

Indessen hat der ort seine Jahrmärkte, nemlich ♂ nach Ostern und ♂ nach Laurentii. Die Nahrung bestehet auf dem akkerbau und Viehzucht.

VIII. Auf dem lande wird angemerket, daß in dem bei Suisau entspringenden bächlein Forellen gefunden werden, u. ist oben III. Th. II. K. s. 569. angemerket worden.

Grieben, ein dorf und filia von Bezendorf, muß von demienigen Grieben wohl unterschieden werden, welches oben VI. K. XXIII. §. s 67. vorgekommen. Dieses Grieben hat laut einer urkunde von 1379 einen besondern Priester gehabt und ist also eine Mater gewesen: ist aber bald nachhero nach Audorf und mit diesem als filia nach Bezendorf verleget worden.

In Jeben soll vor alters eine besondere Probstei und Probst gewesen sein, der seine reichliche einkünfte gehabt, wovon sich iedoch besondere urkunden nicht finden wollen.

Dremik ist ein nach Bezendorf gehöriges gehölze, in welchem ein Schlos gelegen namens Nichau, dessen in der oben in den Salzwedelischen Geschichten III. K. XII. §. s. 122 vorstellig gemachten urkunde gedacht worden: und sein davon noch einige überbleibsel vorhanden.

Das X. Kapittel.

Von etlichen Klöstern in der Altmark.

Wir haben zwar hin und wieder bei beschreibung der bisher erzehlten Stäte zugleich der Klöster gedacht, so in denselben befindlich gewesen, und möchte also dieser tittel vergeblich scheinen: weil aber einige dergleichen Klöster nicht in den Stäten, sondern auf dem lande gelegen, und etliche derselben noch im stande, andere aber zwar eingegangen, aber doch aus andern ursachen noch von einiger betrachtung sein; so hat man solche nicht vorbei gehen können, sondern ihnen hier eine besondere stelle geben wollen, und sein selbige:

I. Das Kloster Neuendorf.

I. Kloster Neuendorf von den Markgrafen Johann und Otto gestiftet, und von beiden unterschiedlich beschenket.
II. Ingleichen von Graf Siegfrieden zu Osterburg ꝛc.
III. Pröbste, so sich gefunden.
IV. Verzeichnüs etlicher daselbigen Aebtissinnen ꝛc.
V. Jetziger zustand der Kirche.
VI. Die Kloster Jungfrauen wenden sich zu der Evangelischen Religion.
VII. Benennung des ganzen Konvents und ablas desselben von A. 1489.

I.

Dieses ist ein Jungfrauen Kloster in dem Halberstätischen Kirchspiel unweit Gardelegen gelegen, und *Cistercienser* Ordens gewesen: und hat seinen anfang genommen von den beiden berühmten Markgrafen Johann und Otten, Albrechts II. söhnen, und Albrechts des Bären vorenkeln, die auch theils zusammen, theils ieder absonderlich unterschiedene einkünfte dazu gewidmet, namentlich Markgraf Johann, neun hufen landes und das dorf Vetue oder Vehten, Vetene, A. 1232.

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. *Johannes Dei gratia Marchio Brandenburgensis* omnibus hanc literam inspecturis salutem & omne bonum. Inter dubios casus humane sollicitudinis adjuvari possumus, si Religiosorum hominum orationibus & premissa eleemosynarum largitione quodammodo sublevemur. Quapropter pie devotionis intuitu, in remissionem etiam peccatorum nostrorum paupertati *Novelle Congregationis Ecclesie videlicet Sancte Marie in Nigendorp* condolentes novem mansos in ipsa villa & Villam Vetue integram eidem Ecclesie & ipsius congregationi damus & assignamus, omni jure nostro quod in ipsis habuimus vel habere videbamur, penitus renuntiantes. Ut autem hec nostra donatio in suo vigore perhenniter valeat permanere, & ne quispiam ipsam infringere presumat, presentem paginam inde conscribi & sigilli nostri appensione jussimus insigniri. Hujus rei testes sunt Dns. *Walterus de Arnsten*, Dns. *Ulricus de Vredheberch*, Dns. *Henricus de Waldenhagin*, Dns. *Jacoe*, Dns. *Bruno de Sadenhec*, Dns. *Volckmarus de Ronstede*. Actum Anno Dominice incarnationis Millesimo Ducentesimo tricesimo secundo.

(Wegen des feldes dieses dorfs aber hat 1251, das Kloster mit den Einwohnern von Voldenscher folgenden vertrag gemacht:

A. Dei gratia Abbatissa & H. prepositus in *Niendorp*. Notum sit omnibus presentem literam inspecturis quod nos campum *Vetwe civibus de Voldenscher* sub annua pacta quinque cororum prout in literis super his conscriptis continetur, concessimus excolendum, quos coros in omnem eventum nobis fide data in perpetuum in solidum persolvere promiserunt, preterquam si dictam villam *Voldenscher* propter Principis terre generale bellum penitus destruant, ita quod nullus ibidem maneat agricultor, tunc dictam pactam

solvere non tenentur, quousque dicta villa colonis fuerit reformata. Consensimus etiam in hoc, quod si Domini quam pactam de eadem rapuerint propter reformationem ville in pacta. in parte vel in toto cultoribus gratiam fecerint specialem eadem in pacta nobis debita nomine *Campi Vetwe* gratie petantur. Ut autem hec que premissa sunt, firma sint & futuris temporibus indubitata, presentem literam scribi fecimus & tali sigillo roborari. Datum *Gardelegen* Anno gratie M CC quinquagesimo primo.)

Bald darauf A. 1233 mit genehmhaltung seines bruders Otto das dorf Neuendorf selbst:

In nomine sancte & individue Trinitatis *Johannes Dei gratia Marchio Brandenborgensis* tam futuris quam presentibus salutem in eo, qui est vera salus. Cum sicut de sacris audivimus eloquiis, ubi donorum crescere denotatur multiplicitas, crescat ibidem rationis tandem reddende difficultas, timendum & summopere precavendum est hijs nobis scilicet qui ampliora dona pre ceteris accepisse dinoscimur, ne gravioribus cum reprobis donorum possessoribus puniamur. Oportet itaque de eorundem donorum talento a Domino, qui peregrinus in coelum abijt, nobis credito ita operari, ne cum tandem rationem de commissis positurus revertitur cum servis in negotiatione torpentibus judicemur. Animadvertentes ex premissis dies nostros juxta Prophetam sicut verbum declinare. Quare notum esse cupimus universitati, quod nos de *consensu nostri fratris Marchionis Ottonis Villam Nigendorp* cujus ad nos ex antiquorum & patrum nostrorum morte devoluta fuit proprietas Ecclesie memorate ville cum omni jure libertatis & proventus molendinorum scilicet & pascuorum lignorumque decrevimus offerendam. Audivimus etenim gratam sanctimonialium ibidem Deo famulantium famam. Qualiter jugum Domini die nocteque bajulent indefessum, Et ne servitus Deo ut speramus tam gratuita auctoritate possessionis preterite per quempiam successorum nostrorum valeat immutari locum memoratum autentico presentium stabilimus. Et ut stabilitas hic firmior valeat perdurare Virorum Nobilium nomina Militum scilicet & servorum qui huic actioni intererant subscribimus & notamus. Aderat Vir nobilis *Albertus de Arnsten*, Comes *Henricus de Danneberge*, Comes *Conradus de Reghenstein*, *Fridericus de Care* Miles, *Theodoricus de Osterborch*, *Henricus de Stendale*, *Gocewinus* miles, *Albertus & Bruningus* fratres *de Redekestorp*, *Hunoldus & Himricus*, & *Gregorius* Capellani & alij quam plures. Datum in *Arneborch*. Anno Christi MCCXXXIII. III Idus Decembris.

II. Und Graf Siegfried von Osterburg alles sein zubehör in dem dorfe Vethene in eben dem jahre 1233.

In nomine sancte & individue Trinitatis: *Ego Comes Sifridus de Osterborch* salutem in Christo fidelibus universis. Cum Leges & jura Veterum Instituta Patrum quibusdam corroborent Instrumentis, oportet ea temporis instantis rationibus innovari propter vitiosam quorundam modernorum consvetudinem que solet antiquorum privilegijs obviare. Innotescet igitur Universitati fidelium quod in honore Dei *Genitricis Marie* predecessores mei in *Vethene* quicquid libere possidebant *Nigendorpe* contuli Ministris ejus jugiter possidendum. Ut ergo hec rata & inconvulsa permaneant presentem paginam Sigilli mei munimine roboravi. Datum in *Osterborch*. Anno Incarnacionis Domini MCCXXXIII. X Kl. Decembris.

Auch beide brüder Johann und Otto zusammen fünf hufen landes in Oderstorf und das halbe dorf Zelchow oder Selchow A. 1235.

In nomine sancte & individue Trinitatis. *Johannes & Otto Dei gratia Marchiones Brandenburgenses* omnibus in perpetuum. Universa negotia mandata litteris & vocibus testium ex utroque trahunt indissolubile firmamentum, innotescat ergo tam presentibus quam posteris, quod nos Divino admoniti Spiritu pro nostris nostrorumque Parentum animabus, Quinque mansos in *Odigstorpe* & *dimidietatem Ville Selchow* cum Pascuis, Paludibus, graminibus & lignis & cum omni jure libere donavimus *Ecclesie in Nigendorp* perpetuo possidendam. Sed ne aliqua posterorum nostrorum Calumnia hoc factum possit infirmare, testes adhibuimus quorum nomina sunt hec *Albertus de Arnsten Albertus Advocatus de Spandow Gevehardus de Maldesen*, *Gotzwinus de Bayrzenburch*, *Volckmarus & Rodolphus* Fratres de *Volstade*, *Ludolfus* Capellanus, & *Fridericus* Notarius Curie, *Johannes de Roschow bavarus* Camerarius, & presentem paginam sigillorum meorum dignam duximus & congruum munimine roboran-

borandam. Acta ſunt hec in *Gardelege*. Anno Dominice Incarnacionis Milleſimo Ducenteſimo triceſimo quinto III Idus Jul.

(Wozu auch A. 1240 das dorf Pobelitz gekommen:

Johannes & Otto . . Univerſis . . Salutem Notum igitur volumus eſſe omnibus . . Quod villam *Pobelitz* vendidimus Eccleſie b. *Marie* Virg. in *Negendorp* pro quinquaginta marcis . . Teſtes . . Comes de *Regenſtein*, W. de *Saltwedel*, *Joh. Gans*, H. de *Angen*, Gerh. de *Kerkow*, ff. de *Care*, *Hartmot.* de *Brewiz*, *Wilkmus* de *Tornow*.

Dieſe vermächtnüſſe hat Pabſt *Innocentius IV.* beſtätiget 1246:

Innocentius Epiſcopus Servus ſervorum dilectis in Chriſto filiabus, Abbatiſſe monaſterii *S. Marie* virginis in *Nigendorp* eiusque ſororibus tam preſentibus quam futuris regularem vitam profeſſis *Innocentius* pontifex maximus religioſam vitam eligentibus apoſtolicum convenit adeſſe preſidium, ne forte cujuslibet temeritatis incurſus aut eas a propoſito revocet aut robur, quod abſit ſacre religionis enervet. Ea propter dilecte in Chriſto Filiae veſtris juſtis poſtulationibus clementer annuimus & monaſterium *S. Marie* virginis in *Nigendorp* Halberſtadenſis dioceſeos in quo domo eſtis obſequio mancipate ſub beati *Petri* & noſtra protectione ſuſcipimus & preſentis ſcripti privilegio communimus. In primis ſiquidem ſtatuentes ut ordo monaſticus quem ſecundum Domini & Benedicti regulam atque inſtitutionem *Ciſtercienſium* Fratrum a nobis poſt concilium generale ſuſceptam in eodem monaſterio inſtitutus quippe dinoſcitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter obſeruetur. Preterea quascunque poſſeſſiones quecunque bona idem monaſterium in preſentiarum juſte & canonice poſſidit aut infuturum conceſſione pontificum largitione regum vel principum, oblatione fidelium ſeu aliis juſtis modis preſtante domino potiemini adipiſcimini firma uobis & eis qui uobis ſucceſſerint & illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipſum in quo prefatum Monaſterium ſitum eſt cum omnibus pertinentiis ſuis. Quinquaginta manſos terre in *Nigendorp*. cum molendino eiusdem loci & omnibus pertinentiis ſuis. Quinquaginta manſos terre in *Bobelitz* cum pertinentiis eorundem. Quinque manſos terre in *Hodekesdorp* cum pertinentiis ſuis. X manſos terre cum pertinentiis eorundem quos habetis in territorio de *Selchau* Annuum redditum XX ſolidorum *Stendalienſium* quos habetis in villa de *Borgſtall*. II choros ſiliginis quos annuatim percipitis in villa de *Stenfelde* & ſilvam quam habetis in villa de *Selchau* cum pratis & vineis, terris, nemoribus, osnagiis & paſcuis in *Boſco* & *Plano* in aquis & molendinis in viis & ſemitis & omnibus aliis libertatibus & immunitatibus ſuis ſane novalium veſtrorum, que propriis manibus aut ſumtibus colitis, de quibus aliquis hactenus non percepit, ſiue de ortis, virgultis & piſcationibus veſtris ſeu de veſtrorum animalium nutrimentis nullus a vobis decimas exigere vel extorquere preſumat. Liceat quoque vobis perſonas liberas & abſolutas e ſeculo fugientes ad comiſſionem recipere ac eas absque contradictione aliqua retinere prohibemus inſuper ut nulli ſororum veſtrarum poſt factam in monaſterio veſtro profeſſionem fas ſit ſine Abbatiſſe ſue licentia de eodem loco diſcedere, diſcedentem vero absque communium literarum veſtrarum cautione nullus audeat retinere. Illud diſtrictius inhibentes ne terras, quod libet Beneficium monaſterio veſtro collatum liceat alicui perſonaliter dari ſive alio modo alienari absque conſenſu totius capituli vel maioris aut ſanioris partis ipſius. Si que vero donaciones aut alinaciones, aliter quam dictum eſt, forte facte fuerint eas irritas eſſe cenſemus. Inſuper auctoritate Apoſtolica inhibemus, ne ullus Epiſcopus vel quelibet alia perſona ad ſinodos vel conventus forenſes vos ire vel judicio ſeculari de veſtra propria ſubſtantia vel poſſeſſionibus vos ſubjacere compellat nec ad domos veſtras cauſa celebrandi cauſas tractandi vel aliquos conventus publicos convocandi venire preſumat, Nec regularem electionem Abbatiſſe veſtre impediat aut de inſtituenda vel removenda ea, que pro tempore fuit contra ſtatuta *Ciſtercienſis* ordinis ſe aliquatenus intromittat pro confirmationibus vel altarium vel Eccleſiarum ſive pro oleo ſancto vel quolibet Eccleſiaſtico ſacro nullus a vobis ſub obtentu conſuetudinis vel alio modo quicquam audeat extorquere. Sed hec omnia vobis gratis Epiſcopus Dieceſanus impendat, alioquin liceat vobis quemcunque malueritis, Catholicum adire antiſtitem gratiam & communionem Apoſtolice

tolice ſedis habentem, qui noſtra fretus auctoritate vobis quod poſtulatur, impendat. Quod ſi ſedes Dioceſani Epiſcopi forte vacaverit interim omnia ſacra Eccleſiaſtica a vicinis Epiſcopis accipere libere & absque contradictione poſſitis. Sic tamen ut ex hoc inpoſterum proprio Epiſcopo nullum prejudicium generetur. Quia vero interdum proprii Epiſcopi copia non habetur. Si quem Epiſcopum Romane ſedis, ut diximus, gratiam & communionem habentem, & de quo plenam noticiam habeatis per vos tranſire contigerit, ab eo benedictionem monialium, vaſorum & veſtium & confirmationes altarium auctoritate Apoſtolice ſedis recipere valeatis. Porro ſi Epiſcopi vel alii Eccleſiarum rectores in Monaſterium veſtrum vel perſonas inibi conſtitutas ſuſpenſionem, excommunicationem vel interdicti ſummam promulgaverint, ſive etiam in mercenarios veſtros pro eo, quod decimas, ſicut dictum eſt, non perſolverint, ſive aliqua occaſione eorum, que ab Apoſtolica benignitate vobis indulta ſunt, ſeu benefactores veſtros pro eo quod aliqua vobis beneficia vel obſequia ex caritate prelliterint vel ad laborandum adjuverint, in illis diebus in quibus vos laboratis & alii feriantur ſummam protulerint, ipſam tanquam ſedis Apoſtolice indultu prolatam decernimus irritandam. Nec litere ille firmitatem habeant, quas tacito nomine *Ciſtercienſis* ordinis & contra indulta Apoſtolicorum privilegiorum conſtitit impetrari. Preterea cum que interdicti tempore ſunt, liceat vobis nichilominus in monaſterio veſtro excluſis excommunicatis & interdictis divinis officiis intereſſe. Paci quoque & tranquillitati veſtre prona inpoſterum ſollicitudine. Proinde volentes autoritate apoſtolica prohibemus, ut intra clauſuras locorum ſeu grangiarum veſtrarum nullus rapinam vel furtum facere, ignem apponere, ſanguinem fundere, homines temere capere, vel interficere ſeu violentiam audeat exercere. Preterea ejus libertates & immunitates a predeceſſoribus noſtris. Romanis Pontificibus, ordini veſtro conceſſas nec non & exemtionis ſecularium exactionum a regibus & principibus, vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate apoſtolica confirmamus & preſenti ſcripti privilegio communimus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum Monaſterium temere perturbare aut ius poſſeſſionis auferre vel ablatas retinere, minuere vel quibuslibet vexationibus fatigare ſed omnia integra conſerventur earum. Pro quarum gubernatione ac ſuſtentatione conceſſa ſunt uſibus eiusmodi profutura ſalva ſedis apoſtolice auctoritate. Si qua igitur futurum eccleſiaſtica ſecularisve perſona hanc noſtre conſtitutionis paginam ſciens contra eam temere veniens temptaverit ſecundo tertioue commonita niſi reatum ſuum congrua ſatisfactione correxerit, poteſtatis, honorisque ſui careat dignitate reamque ſe divino judicio exiſtere de perpetua iniquitate cognoſcat & a ſacratiſſimo corpore ac ſanguine Dei & Domini redemptoris noſtri Jeſu Chriſti. aliena fiat atque in extremo examine diſtricte ſubjaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco ſua jura ſervantibus ſit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti, quatenus & hic fructum bone actionis percipiant & apud diſtinctum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Ego *Innocentius* Catholice eccleſie Epiſcopus, Ego *Petrus* Æ. ſancti *Marcelli* prespiter Cardinalis, Ego Fr. *Johannes* Æ. ſancti *Laurentii* in Lucin. prespiter Cardinalis, Ego Fr. *Hugo* Æ. *S. Sabine* presbiter Cardinalis. Ego *Otto* Portuenſis & *S. Ruffinenſis*, Epiſcopus. Ego *Petrus Albanenſis* Epiſcopus. Ego *Wilhelmus Sabineſis* Epiſcopus. Ego Egidius *S. Coſmi* & *Damiani* Diaconus Cardinalis. Ego *Octavianus S. Marie* in via lata Diac. Cardinalis. Ego *Petrus S. Georgii* ad velum aureum Diac. Cardinalis. Ego *Johannes S. Nicolai* in carcere Tullian. Diac. Cardinalis. Ego *Wilhelmus S. Euſtachii* Diac. Cardinalis. Datum *Lugduni* per manum *Nigri Martini S. Romane* eccleſie vice Cancellarii IV Idus Julii in die Leonis IV incarnationis Dominice Anno MCCXLVI Pontificatus vero noſtri *Innocentii* Pape IIII Anno quarto.)

Ingleichen hat Markgraf Otto A. 1254, noch abſonderlich das dorf Statz und unterſchiedene andere ſtükken demſelben vereignet:

In nomine ſancte & individue Trinitatis: *Otto Dei gratia Marchio Brand.* Omnibus in perpetuum. Quia omnes morimur & non eſt piorum memoria, nec eorum quidem qui futuri ſunt erit memoria, apud illos qui in Noviſſimo ſunt futuri, Neceſſarium reputamus & exſtat utiliter adinventum, ut ea que fiunt in tempore quod defluit & pertranſit, ne cum precedentibus cum eodem pertranſeant & decurrant & ſic eorum memoria in oblivionis cinerem

rem redigatur scriptis autenticis aut testium vocibus confirmentur, per que res gesta ad notitiam deveniat futurorum, Sane *Abbatissa & Collegium Christi Ancillarum sancte Marie in Nigendorp Ordinis Cistercienſis* nobis humiliter supplicarunt, ut bona quedam que quidam fideles nostri ipsis pro sui memoria facienda ac pro animarum suarum remedio compararunt Que quidem ex eisdem nostris fidelibus a nobis hactenus in pheodo tenuerunt proprietatis titulo donare Curaremus eisdem, quarum petitionibus cum ad anime nostre salutem cedere videantur & pium sit Deo servientibus subvenire, ne cum in temporalibus sustinent detrimentum earum tepescat devotio & ipsis in Divino Obsequio fastidium generetur. Notum facimus Christi fidelibus universis, & presentibus protestamur, quod nos propter amorem Dei pariter & honorem atque ob reverentiam predicte *glorioſe ſemper Virginis Marie.* Matris ejus nec non fidelium meorum instantiam predicte Abbatisse & Collegij memorati precibus annuere cupientes ipsa bona que hucusque a nobis in pheodata fuerunt eisdem proprietatis titulo singulis annis percipienda perpetuo contulimus, animo liberali dantes ipsis omne Jus, quod nos aut heredes nostri habuimus vel habere potuimus in eisdem. Sunt autem hec bona *Villa Statz* cum omnibus attinentijs suis in *Villa Wardenberg* duo chori siliginis pro memoria *Walteri de Konningsmarck* quondam *Marscalci* nostri in Villa *Rothene* duo talenta que *Albertus Valia* comparavit in *Theloneo Gardelege*, unum talentum quod *Bertoldus de Wodenswege* comparavit. In *Villa Bochelte* decem solidi pro memoria *Conradi de Stendale*, in *Villa Nipitz* unus Chorus siliginis quem comparavit *Philippus de Stocken*, Ut autem hec nostra donatio omnibus eluceſcat, & ne cuiquam in posterum dubium oriatur, neque a quoquam heredum aut successorum nostrorum valeat inmutari, presentem paginam conscribi jussimus & sigilli nostri munimine consignari. Hujus autem rei Testes sunt *Theodoricus plebanus de Gardelege, Henricus* dictus de *Rogets* Ejusdem Collegij tunc *Prepositus, Henricus* Canonicus Stendalienſis Curie nostre Notarius, Clerici. *Johannes de Rossow, Johannes de Wotztrow, Ericus & Wernerus* fratres dicti de *Gardelege Philippus de Stockem* milites, & alij quam plures. Datum *Gardelege* Anno Gratie MCCLIIII.

(Welches nachgehends Otto und Konrad bestätiget:

Omnibus in perpetuum: *Otto & Conradus Dei gratia marchiones Brandenb.* omnibus Christi fidelibus salutem in omnium salvatore. Recognoscimus coram omnibus presentibus litteris publice protestantes. Quod cenobio sanctimonialium in *Nigendorp*, vendidimus nonaginta jugera sita circa villam *Statz* in indagine pro viginti talentis denariorum Brandenburgensium. Donantes eisdem Sanctimonialibus prefata jugera & proprietatem eorundem. Cum omni juris integritate & valitate quiete & pacifice perpetuis temporibus possidenda. Ita quod nullus advocatus nostrorum Bedellorumque officialium nostrorum prefatum cenobium & Sanctimoniales inibi Domino famulantes in prefatis bonis sive jugeribus & eorum valitatibus debeat ullis temporibus impedire. Ad hujus rei evidentiam pleniorem presentes litteras conscribi jussimus & Sigillorum nostrorum appensionibus communiri. Testes hujus rei sunt fideles nostri Dominus *Hinricus de Wardenberge*, dapifer noster, Dns. *Conradus de Redern*, Dns. *Bertoldus* Pincerna advocatus *Stendalienſis*, Dns. *Geleto*, & alii plures fide digni. Acta sunt hec *Magdeburgi* Anno Domini MCCLXXXXI. Et data per manum Dni. *Alwardi* curie nostre notarii & prepositi *Ruppini.*

A. 1258 haben Johann und Otto Gerhardi dicti de Kerkow militis geſchenk eines pfundes pfenninge bestätiget:

Johannes & *Otto*. . volumus notum esse omnibus, quod fidelis . . *Gerhardus* dictus *de Kerkow* miles . . recognovit, se Ecclesie *S. Marie* virg. de *Nigendorp* talentum denariorum in oppido nostro *Dolle* in censu arearum situm pro suorum absolutione peccaminum simpliciter contulisse. Quam siquidem collationem . . . gratam ac ratam ipsam dicte Ecclesie pietatis intuitu confirmamus . . Testes *Henricus de Bardeleve, Ericus de Gardelege, Thidericus de Bercholt*, Dns. *Albertus* Stendalienſis prepositus & *Heidenricus* curie nostre Capellani. Actum *Dolle* A. MCCLVIII. X Kl. Maji.)

Es haben auch ferner die drei brüder Johann, Otto und Konrad, Johanſens söhne A. 1270 das dorf Cheyne mit ſeinem zubehör hinzugethan:

I. N. S. E. I. T. A. Nos *Johannes, Otto & Conradus Dei gracia Marchiones Brandenb.* omnibus has literas inspecturis salutem in

Domino sempiternum. Ne ea que aguntur in tempore simul labantur cum lapsu temporis expedit gesta rerum poni in linguis testium vel scripti memoria perhennari. Hinc est, quod notum facimus omnibus has literas inspecturis, quod nos *Coenobio Sanctimonialium in Nigendorp* villam nostram *Cheyne* vendidimus & libere dimisimus pro *triginta marcis Stendalienſis argenti* cum omnibus attinencijs ejusdem Ville cum pratis & pascuis & Lignis, Vijs & invijs, & cum omni jure quod habere videbatur, in eadem hucusque proprietatis titulo perpetuo possidendam. Testes hujus rei sunt Dns. *Hermannus de Gardelege* & Dns. *Busso de Kocstede*, Dns. *Heino de Woldenhagen*, Dns. *Philippus de Stocken*, Dns. *Wernerus de Ammesleve* & *Filius suus Ghero* & plurimi alij milites probi & honesti famuli fide digni, Ne igitur hec nostra venditio & donatio ab aliquo successorum aut heredum nostrorum imposterum confringatur, sed ut rata & inviolabiliter conservetur, hanc nostram literam Cenobio prefato conscribi jussimus sigillorum nostrorum appensionibus roboratam. Data sunt hec & Acta in Civitate *Stendal* Anno Domini MCCLXX octavo Kalendas Aprilis in Annunciatione Beate Marie Virginis per manum Aluardi tunc Curie Capellani.

Dieselbe drei Markgrafen haben auch dem Kloster eine hufe in Schwechten vereigenet: (In nomine . . *Johannes*, *Otto* & *Conradus* . . . notum esse cupimus . . quod Sanctimonialibus cenobii *Nigendorp* ordinis Cist. Dioc. Halberst. unius mansi proprietatem donavimus libere ac devote quem videlicet *Bruno in Schwechten Villa* pro liberatione sua cum captus esset, eisdem vendiderat. Testes *Theodoricus de Wuzterbusch*, *Johannes de Stegeliz*, *Hasso de Wedele*, *Rodolph. de Ronstede*, *Arnoldus de Volmezschere*, *Hermannus de Gardelege*, tunc temporis Advocatus. Actum *Gardelege* Anno Domini MCCLXXVIII. III Kl. Maji.

Ingleichen haben sie in eben dem jahre 1278. IIII Kl. Febr. 7 hufen in Groß Schwechten vereigenet und alle ihre und ihrer vorfahren schenkungen bestätiget:

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. *Johannes*, *Otto* & *Conradus Dei gratia Marchiones Brandenb.* Universis hanc paginam inspecturis in perpetuum. Ne ea, que coram nobis aguntur successus temporum aut oblivio rerum abolere valeat. . .

Consuevimus ipsarum literarum testimonio eternare. Hinc est quod constare volumus tam presentibus quam futuris quod nos ducti pia intentione & affectu ob salutem & remedium animarum nostrarum nec non progenitorum nostrorum clausstro Sanctimonialium in *Nigendorp Cistercienſis ordinis* proprietatem septem mansorum sitorum in magno *Schwechten* Quos videlicet mansos *Johannes*, *Arnoldus* & *Anthonius* filii quondam *Anthonii Burgenſes Stendalienſes* a nobis tenuerant titulo Pheodali cum omni jure quod dinoscebamur herere in eisdem perhenniter dignum duximus conferendam.

Preterea universa bona, que nostri progenitores contulerunt clausstro premisso confirmamus presenti testimonio literarum. Sunt autem hec. *Villa Nigendorp* in qua clausstrum situm est cum omni jure libertatis & proventibus molendinorum pascuorum lignorumque.

Villa *Pobliz* cum omni jure. In *Nodigstorp* septem mansos & medietatem ville *Salchou* cum *deserto Slavico*, cum pascuis, paludibus, graminibus & lignis. In *Dollis* unum talentum in censu arearum situm. Villam *Statziſt* cum omnibus attinentiis suis. In *Wardenberch* duos choros siliginis. In *Köthene* duo talenta. In *Theloneo Gardelege* unum talentum. Ibidem in censu unum talentum. In *Bocholte* decem solidos. In *Nipitz* unum chorum siliginis. In villa *Vetne* novem mansos cum omni jure. In *Volefelde* tres choros siliginis. In *Norstede* decem & octo modios siliginis. In *Stenfelde* duos choros siliginis & totidem hordei cum minutis & suis attinentiis. In *Ketzick* II choros siliginis. In *Sadenbeck* III mansos cum omni jure. Proprietatem ville *Borewitz*. Ibidem XXXta modios siliginis cum molendino adjacente cum paludibus & pascuis.

In *Berting* I mansum. In *Melerſele* unum chorum siliginis. In *Ofete* XIV modios farine in molendino. In *Querſtede* decimam XVI mansorum cum minutis totius ville. Item II chororum proprietatem VI modiis minus. Quos Dominus *Hermannus de Gardelege* ob salutem suorum parentum clausstro prehabito est largitus. Item III choros siliginis, quos *Olericus de Ronstede* dedit clausstro sepius memorato. Ut autem nostra donatio & confirmatio premissorum tam a nobis quam a nostris successoribus inviolabiliter & perhenniter conservetur, presentem paginam inde confectam sigillorum nostrorum appensioni-

bus

bus jussimus communiri adhibitis nichilominus testibus ydoneis. Quorum nomina sunt hec *Johannes de Buc, Johannes & Gerardus de Kercow, Hermannus de Gardelege, Rodolphus de Ronstedt, Wernerus de Ammensleve, Philippus de Stockem*, Milites & quam plures alii fide digni. Acta sunt hec in *Stendal* Anno Dominice Incarnationis MCCLXXIII. IIII Kl. Februarii. Datum per manum Dni. *Johannis de Brunswich* Curie Notarii.

Und noch ferner A. 1281 drei hufen in *Villa Ketzik* tres Mansos, quos a nobis in pheodo tenuerat fidelis noster Miles *Bedeke de Woldenswege*, contulimus Claustro Sanctimonialium in *Nigendorp* proprietatis titulo perpetuo possidendos, *Wolmersted* A. 1281, Kal. Maj. per manum Dn. *Joannis prepositi in Granssoge*. Und noch *Slavicalem Villam Synow* sitam juxta *Gardelegen* cum omni jure, advocatia, precaria lignis, pascuis, viis & inviis, metis & dimensionibus & universis pertinentiis contulimus proprietatis titulo. Ut autem . . sigillorum nostrorum appensionibus insignitum. Testes *Joh. de Buck, Joh. de Irckesleve, Frider. de Ecstede, Joh. de Stegelitz, Bernard. de Wardenberg, Conr. de Redere*, & *Busso de Rodere* fratres, *Rudolphus de Griben* milites & quam plures alii. Actum & datum *Stendal* per manum Dni. *Joh. de Brunswyk* Anno Domini MCCLXXIX. VI. Kal. Maji.

Auch weiter Otto und Konrad das dorf Luffing:

In nomine sancte & individue Trinitatis Amen. *Otto & Conradus Dei gracia Brandenb. March.* Universis has literas audituris salutem in omnium Salvatore. Cum tempus mobile sit & omne mobile corruptibile. Nichil sub sole est quod perpetuo stare possit. Consuevit ergo veterum auctoritas & discretio Ea que geruntur in tempore ne simul labantur cum tempore poni in linguas testium ac literarum testimoniis eternare. Noverint igitur tam presentis quam futuri temporis universi Quod nos religiosis Dominabus Sanctimonialibus claustri *Niendorp* villam *Luffing* ad inhabitandum & claustrum ibidem construendum & proprietatem ejusdem cum universis suis attinentiis, cum pascuis pratis, paludibus atque silvis cum molendinis adjacentibus Donavimus perpetuis temporibus libere possidendam. Ita ut ipsam villam Dominus *Rudolphus de Ronstede* a nobis tenens eandem integram resignavit sic ipsam villam cum omni jure, cum proprietate Claustro sive Dominabus memoratis. Quod nichil juris sive in Advocatia sive in precaria molendinis metis sive dimensionibus seu proprietate in dicta villa nobis de cetero poterimus vendicare. Sed hec villa & proprietas ejusdem ad dictas Dominas perpetuo pertinebit. Ut igitur hec nostra donatio a nostris fratribus seu successoribus nostris quibuslibet in posterum nullatenus valeat irritari presentem Cedulam conscribi jussimus & sigillorum nostrorum apicibus communiri. Testes hujus rei sunt *Burgardus & Johannes de Irkesleves, Theodericus de Osterburch, Conradus de Snetlinge, Ludolphus & Rudolphus de Ronstede, Johannes de Rossow* milites, *Arnoldus de Rossow* famulus & alii plurimi fide digni. Actum & datum in *Tangermunde* Anno Domini MCCLXXXIV. VIII Idus Febr.

Auch haben die Markgrafen Otto und Konrad das dorf Quarstät wie es Ludolph von Ronstät besessen, vereignet:

In nomine . . *Otto & Conradus* . . Decet exellentiam nostram Sanctimonialibus in Dominii nostri terra degentibus opem gerere, & earum inopie subvenire, & succurrere auxiliis, & presidiis opportunis. Qua propter tam presentis quam futuri temporis ad notitiam universis fidelibus deducimus per presentes Quod nos Sanctimonialibus in *Nigendorp* & cenobio earundem ville *Querstede* proprietatem donavimus quam nobis Dominus *Ludolphus de Ronstede* multis presentibus resignat, cum pratis, pascuis, paludibus & silvis, cum universis suis distinctionibus & cum omnibus suis attinentiis, ita ut dictum Cenobium ipsam villam cum omni juris integritate, perpetuo quiete & pacifice possideat, cum ipsius ville proprietate & cum omnibus suis attinentiis utpote predictus Dominus *Ludolphus* a nobis ipsam villam possedit & habuit, in hunc diem, abrenunciantes solempniter omni juri quod hactenus in villa habuimus memorata, nec quippiam juris seu proprietatis nobis aut heredibus nostris vindicabimus in eadem. Ad hujus rei evidentiam sigillare jussimus presens scriptum. Testes hujus rei sunt Dns. *Conradus de Redere*, Dns. *Henr. de Wardenberge*, Dns. *Busso & Busso de Irkesleve*, Dns. *Joh. de Oldewlet*, Dns. *Pincerna*, Dns. *Joh. de Nowen* milites, Dns. *Adam* prepositus de Stendal & *Joh. Prepos.* de Gardelege . . Magdeburgi An. Dom. MCCLXXXVII.

per

per manum *Alwardi* prepoſ. Ruppin. curie noſtre notarii in craſtino Dominice, qua cantatur populus Syon.

Hernach hat Woldemar die helfte der Bede eben daſelbſt geſchenket von 18 hufen:

In nomine Domini Amen. Ad memoriam Univerſorum preſentium & futurorum perveniat preſens *ſcriptum*. Quod Nos *Woldemarus Dei gratia Brandenburg. & Luſatie Marchio* voluntario propoſito dedimus & damus medietatem precarie decem & octo manſorum in villa *Querſtede* jacentium annis ſingulis in reſpectu aliorum manſorum precariam dantium, in quantitate & qualitate dumtaxat percipiendam & tollendam devotis in Chriſto Sanctimonialibus Cenobii *Nygendorp* & ſuprema villarum *Statz* & *Börniz* judicia juſto proprietatis titulo perpetuis temporibus poſſidendam & optinendam cum quiete & pace. Ut autem iſta donatio perpetuo maneat illeſa expreſſam abrenuntiationem omnium premiſſorum facimus pro nobis & noſtris ſucceſſoribus teſtimonia literarum preſentium ſuper eo noſtro ſigillo munitarum, preſentibus Nobili Domino *Gunthero* Comite de *Kevernberg*, *Conrado de Redere*, *Conrado de Oſterborch*, *Bartholdo Schencken* cum aliis noſtris Militibus fide dignis & Dno. *Everhardo* noſtro prothonotario perdilecto. Actum & datum Wolmerſted Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Septimo decimo quarta feria proxima poſt Dominicam Reminiſcere miſerationum.

Auch haben Otto, Konrad und Johann, 1301 einige güter in Suiſow und Bukkow vereigenet:

Nos *Otto Conradus Iohannes* Dei gratia Marchiones de Brandenborch & de Landesberch tenore preſencium recognoſcimus publice proteſtantes quod omnia bona cum omnibus attinentiis ſita in *Swiſow* que pertinebant Dno. *Henningo* militi dicto de *Biezt*. Similiter bona in *Bukow* cum omnibus attinentiis ad prelibatum militem quondam ſpectantibus propter Dei intuitum gratanter inſuper proprietatem dictorum bonorum Clauſtro & Collegio Sanctimonialium, in *Nigendorp* Dedimus ac appropriavimus cum omni jure, ſicut idem miles prius poſſederat predicto clauſtro *Nigendorp* perpetuo libere poſſidendum. Hujus rei Teſtes ſunt Dns. *Iohannes* Miles dictus de *Blanckenborg*, Dns. *Renzeko* dictus de *Buzec* & *Bertoldus de Pincerna*. In cujus rei ſignum preſentem literam predicto clauſtro contulimus pro confirmatione prehabitorum Sigillo preſenti videlicet & Marchionis premiſſi contenti eodem utrobique firmiter conſignatam Datum *Templin* Anno Domini MCCCI. In craſtino aſcenſionis Domini.

Auch Jäbenitz Otto und Konrad:

In Nomine Domini amen. *Otto* & *Conradus marchiones de Brandenburg & de Landesberg*. Omnibus hanc litteram intuentibus in perpetuum. Decet excellentiam noſtram Sanctimonialium in Domini noſtri terra degentium Dominoque famulantium curam gerere & earum inopie ſuccurrere opportunis auxiliis ut temporalibus adjute ſufficienter preſidiis fiducialius & fortius . . valeant inherere laudibus conditoris Noſſe igitur preſentes volumus ſcripto preſenti poſteris nec latere quod Cenobio Sanctimonialium in *Nigendorp* & conventui ordinis Ciſtercienſis ob reverentiam Dei & ſue matris virginis glorioſe donavimus *Slavicalem Ievenitze* cum univerſis ipſius ville attinentiis quocunque cenſeantur nomine cum omni iuris integritate & proprietatem ville eiusdem proprietatis titulo perpetuis temporibus quiete & pacifice poſſidendas Renunciantes univerſo juri & proprietati quam nos & heredes noſtri nobis potuimus vendicare in villa & proprietate memoratis. Ut igitur hec donatio noſtra multis bonis & probis viris preſentibus rite facta futuris temporibus calumpniari nequeat vel etiam irritari preſentes literas deſuper editas conſcribi juſſimus & ſigillorum noſtrorum appenſionibus decrevimus communiri. Teſtes huius rei ſunt fideles noſtri Dns. *Bartolomeus de Libenhaw*, *Conradus de Redere*, *Himricus de Wardenberg*, *Albertus de Clepsh*, *Gerardus de Worthow* & Dns. *Bartoldus Pincerna* tunc Gardelege advocatus & alii plures fide digni. Acta ſunt hec in *Trapalde* Anno Domini MCCLXXXX primo IIII Kal. Septembris & data per manum Dni. *Aluardi* prepoſiti *Reppin* curie noſtre notarii & Capellani.

Otto und Konrad vereigenen 1303 die einkünfte von einem pfund in Algenſtät:

Nos *Otto* & *Conradus* Dei gratia Brandenb. & de Landesbetg Marchiones preſentibus recognoſcimus evidentius profitentes, quod cum pleno conſenſu & cum bona voluntate noſtrorum coheredum pro *redditibus unius talenti* quod habuerint in

Gar-

Gardelege dedimus proprietatem reddituum unius chori siliginis in villa *Allixstede* apud Gardelegen Sanctimonialibus in *Niendorp* perpetuis temporibus feliciter possidendam. Ut autem hec predicta proprietatis nostra donatio perpetua perseveret . . Testes hujus sunt *Conradus Raven* Cune tunc temporis noster dapifer & *Ot. de Holsatendorp*, Marschalcus noster *Conradus de Wegelove*, *Geroldus de Peccatele*, *Egbertus Romele* milites nostri *ffridericus de Grunowe*, *Henricus Misnerus*, *Henning de Tornow* famuli & quamplures alii fide digni. Datum *Ratenowe* Anno Domini MCCC tertio in Crastino vinculorum petri per manum Dni. *Iohannis de Wulfeshagen* dilecte nostre conjugis nostri *Ottonis* Marchionis Capellani.

Woldemar hat 1312 drei hufen landes von Pinno bei Osterburg vereigenet:

In nomine . . Noverint universi . . quod principaliter propter Deum & peccaminum honeste matrone vidue quondam Dni. *Hermanni de Gardelegen* interventum devotum Nos *Woldemarus* . . donatione libera largimur Sanctimonialibus monasterii *Nigendorp* proprietatem veram trium mansorum qui de Civitate *Osterborch* nunc excoluntur & aliquando ville *Pynow* adjacebant. Renunciantes omni juri, quod nobis in dicta proprietate competebat, dantes ipsis sacratis virginibus possessionem ipsius legitimam ab ipsis nunquam per nos vel heredes nostros vel successores nostros a modo vendicandam. Ne autem . . Testes hujus sunt Dni. *Nicolaus de Buck*, *Droyssecko* milites nostri fideles *Sloteko*, *Hermannus de Luchow*, Capellani cum pluribus aliis fide dignis. Actum & Datum *Ierchowe* Anno Domini Millesimo trecentesimo duodecimo octava Johannis Baptiste.

Und Herzog Otto von Braunschweig und dessen Gemahlin Agnes haben 1325 die schenkung von Querstät für sich wiederholet:

In nomine . . *Otto Dux & Agnes Ducissa* . . . notum facimus quod . . donavimus & in nomine Domini presentibus donamus & appropriamus Conventui Sanctimonialium in *Nigendorp* villam *Querstede* cum omnibus suis attinentiis & appenditiis, villis, campis, silvis, pratis pascuis & cum omni Jure ac valitate quam nos in dicta villa hactenus habuimus libere ac quiete perpetue possidenda, inhibentes ne quis successorum vel officialium nostrorum dictum conventum in proprietate ville predicte impedire presumat quoquomodo quod ipsos ab omni jure advocatie sive precaria eximamus per presentes, Ita tamen quod ibidem singulis annis anniversarius progenitorum & amicorum nostrorum infrascriptorum videlicet inclitorum principum duorum Marchionum Brandenburgensium *Woldemari Hermanni*, *Ottonis Longi ac Johannis*, Nec non inclite Dne *Margarete Ducisse Vratislaviensis* & Dne *Berte de Nenbeke* certis temporibus sollempniter peragatur. Preterea post obitum nostrum *Ottonis Ducis & Agnetis Ducisse* predictorum noster anniversarius a dictis Sanctimonialibus singulis annis peragatur perpetue cum solemnitate in divinis officiis debita & consueta. Igitur ne de premissis inposterum dubium oriatur presentem literam super eo confectam dedimus nostris sigillis firmiter communitam. Testes hujus donacionis sunt *Conradus de Osterborch*, *Albertus de Alvensleve*, *Bertoldus de Velthum*, *Heysso de Vsleve*, milites & *Fritzo de Vincelberg*, noster Marscalcus & plures alii fide digni. Actum & datum *Lechede* Anno Domini MCCC vicesimo quinto die Inventionis sancte Crucis.

Die auch das jahr zuvor 1324, 18 schillinge in eben demselben dorfe geschenket und ihrer vorfahren schenkungen bestätiget:

Nos *Otto Dei gratia Dux in Brunswich antique Marchie Dominus ac Agnes* ejusdem gratia Ducissa & Domina ibidem Notum facimus universis presentia audituris, Quod *Ode nobis dilecte famule intuitu sui obsequii ac pecunie nobis prestite*, ab eadem *decem & octo solidos* Stendalienſium denariorum nomine Census nobis hactenus venientes *ex villa Querstede* de maturo consilio nostrorum fidelium libere dimisimus litera in presenti percipiendos ab eadem quoad vixerit annuatim, sed post decessum ipsius, ut *nostrorum* debito carnis soluto, atque *predecessorum nostrorum Odeque predicte In vigilia Sancti Andree Apostoli* singulis annis jugis memoria per sanctimoniales in *Niendorp* perhenniter peragatur. *Eedem Sanctimoniales* predictos decem & octo solidos in perpetuum sine omni impedimento libere obtinebunt. Quos eis ex nunc & ex tunc cum omni jure & proprietate concedimus & donamus. Donationes ipsis factas super eadem villa *Querstede* per Antecessores nostros scilicet *Inclitos Principes Ottonem & Conradum Marchiones Brandenbur-*

burgenſes pie memorie Confirmantes & in evidens teſtimonium omnium premiſſorum ut majus robur obtineant firmitatis, preſentem literam noſtris ſigillis ſigillatam ſepe dicto *Cenobio in Niendorp* pro teſtimonio duximus erogandam Teſtibus vero adhibitis honorabili viro Domino *Conrado prepoſito in Stendal*, Dno *Bodone*, Dno *Wernero Vincelberg*, Dno *Henrico* Man, noſtris Capellanis *Conrado de Oſterburch*, *Ebelino de Kalve*, *Henningo de Buck* militibus Aliisque pluribus fide dignis. Datum *Tangermunde* Anno Dni. MCCCXXXIIII. in die Sancti Michaelis.

Und A. 1333 haben eben dieſelbe 12 ſchok eier und 33 ſchillinge beſtätiget, welche Hermann von Warborch geſchenket:

„In Godes Namen Amen. Wy van de Gnade Godis Agnes Hertogynne to Brunßwich vnd eyne frouwe der Oldemarke bekennen Apenbar in deſme gegenwardigen Breve dat wye dorch Got und dorch troſtes wille vnnſer Zelen hebben gelegben myt dem eyghendome dem Cloſter vnnd dem Gods Hußе to Nigendorp by Gardelege twelff ſchok eyger und dri undrüttich ſchillinge Brand. Penninge in deme Dorpe to Dalem, vry mit allem Dinſte alle Jar up to borende, de Herman von Warborch vnſe man und Diure demſulben Cloſter und den frouwen de darinne begeben ſint In Godes Love und Ere hefft gegheben. ewichliken to beſittende vnnd to behalden. Vnd dat hefft he gedan dorch Godt, dat deſelven frouwen ewichliken de wile das dat Cloſter beſteyt in all orem bedenn truweliken dencken ſcholen vnnd bidden vor Syner Aldern zielen, Vader und moder, vor ſyner Hus frowen und ſyner kinder, vor eme ſelven vnd aller ſyner lyffhovede von ſo danem gude vorbenomet dar heft Herman von Warborch degher vnnd gantz affghelaten vor uns, alſo dat he noch ſyne erven neyne anſprake hernamals daran hebben moghenn noch en ſcholen. Van den vorbenompden dre und druttich ſchillingen ſchalver Margarete ſyn dochter Hermans von Warborch alle Jar hebben druttheyn Schillinge to örem Live dewile dat ſye levet. So wanne ſe verſterbet So ſynt ſye frye unnd loße myt denn andern Gude vorgeſproken al den frouwen in dem Cloſter vorbenomet, dat alle deße Dingk ſtede und vaſt an ſik ewechliken bliven, des hebbe wy en unſen Breff dar up gegeven BeJngeſegelt myt vnſem Jngeſegel deſſer Dingk ſynt thüge Her Conradus de achar man Proviſt to Stendal Her Conrat von Oſterborch, Her Bertoldt von Buſt, Her Ebel von Kalve, Her Abel von Suarteloſe, unſe Riddere, Her Hinrik Man uuſe Capellan, Hinrich vnnd Lodewich van Kloden vnnd ander mher vrome Lude. Deſſe Breff is gegevenn to Tangermunde Na der bort Godes duſent vnnd dre hundert Jar in dem dre und drüthigeſten Jare des virden Sonentages Dominica Cantate Na den Paſchenn."

Von Mollenbek iſt auch noch eben deſſelben *Ottonis* und Agnes brief vorhanden, über drei ſtük, fruſta:

In nomine . . Nos igitur Dei gratia *Otto* Dux & *Agnes* Duciſſa Brunswicienſis recognoſcimus & ad notitiam preſentium & futurorum deducimus per preſentes. Quod ob Dei omnipotentis ſueque genetricis Marie virginis religioſe reverentiam & honorem, nec non pro eo que religioſe & in Chriſto devote perſone Abbatiſſa & Conventus Sanctimonialium in *Niendorp* filiam honeſti militis Domini *Henningi de Wodendick* in ſuam & ſui conventus Sanctimonialem receperant & ſororem dedimus per preſentes donavimus proprietatem plenam ſuper *tria fruſta reddituum* ſita in villa *Möllenbecke* Abbatiſſe & Conventui ſupra dicto renuntiantes expreſſe & publice pro tenore preſentium proprietati prefate atque juri que nobis in ipſis competunt & competere poſſint quolibet in futurum renuntiatione debita & conſueta profitentes inſuper manifeſte quod memoratis Sanctimonialibus in *Niendorpp* contulimus & damus ſolemniter in hys ſcriptis plenam proprietatem ſuper duobus fruſtis in jam dicta villa ſituatis, proprietatem eandem & jus omne, quod nobis ex nunc & de certo competere potuit in eisdem in prefatas Sanctimoniales libere transferendo. In quarum donationis renunciationis ſeu translacionis teſtimonium perpetuum noſtra ſigilla de noſtra certa ſcientia preſentibus ſunt appenſa, preſentibus diſcretis viris Dominis *Conrado de Gardelege* & *Henrico de Oſterburch* Plebanis, *Eggehardo de Lintſtede*, *Henningo de Santersleve*, *Henningo de Schwechten*, militibus & aliis quam pluribus fide dignis. Actum & Datum *Tangermunde* Anno Domini MCCCXXIX. in Craſtino Beatorum Viti & Creſcentii martyrum.

Und Hennings von Schöning brief über anderthalb ſchſ. rokken und andere einkünfte:

Nos

Nos *Henningus de Scheninge* miles & filii ejus recognoſcimus & preſentibus publice proteſtamur, quod diſcreto viro Domino prepoſito in *Nigendorp* ac toti conventui ibidem vendidimus ac dimiſimus pro triginta quatuor marcis argenti *Stendalienſis* in villa *Mollenbeck* ad uſus earundem *unum chorum cum dimidio ſiliginis* & *duos choros cum dimidio ordei* dandos in feſto ſancti Martini annuatim ac *decem* & *novem ſolidos* denariorum Stendalienſium in eadem villa ſubſcriptis annis ſingulis in feſto Nativitatis beate virginis Marie erogandos. Hujus Teſtes ſunt venditionis Dns *Henning. de Santersleve*, Dns *Meynardus de Rochow*, *Rothardus*, *Johannes Mewerin*, *Armigeri*, *Hermannus* prefectus in *Gardelege*, & *Hinricus Hoge*, *Erhardus* fratres ibidem *Burgenſes* & quam plurimi fide digni. In cujus facti evidentiam preſentem literam noſtro Sigillo cum ſigillis Dni. *Erhardi de Linſtede*, ac Dni *Meynardi de Rochow*, militum prenominatorum dedimus communitam. Datum Anno Domini Milleſimo trecenteſimo XXIX. in die beate Aghate virginis glorioſe.

Otto und Agnes haben auch das dorf Grevenitz 1330 vereigenet:

In Dei nomine .. Hinc eſt quod nos *Otto* Dux & *Agnes* ducisſa .. recognoſcimus quod nos in honorem .. & ad preces ſtrenui militis *Conradi de Oſterborch* ſueque uxoris *Giſelen* & ſororis ſue *Berchten* & in remedium ſuarum animarum animeque *Iohannis filii* ſui bone memorie. Damus preſentibus & donamus monaſterio & conventui Sanctimonialium in *Niendorpp* que filiam filie dicti *Conradi* militis in ſuam & predicti Conventus receperant Sanctimonialem & ſororem, proprietatem ville *Greveniz* quam villam cum equis pheudalibus, proventibus, obventionibus fructibus & omni jure ſuo ipſi monaſterio & Conventui appropriamus per preſentes; Ita tamen quod uſusfructus predicte ville apud ipſum *Conradum de Oſterborch* militem & ſuam ſororem *Berchten* temporibus vite ſue permaneat. Et quod *Elizabeth* filia filie dicti *Conradi de Oſterborch* militis monialis Clauſtri *Niendorp* Duo fruſta reddituum in certiſſimis bonis dicte ville *Greveniz* ad vite ſue tempora retinebit. Ipſis vero defunctis predicta duo fruſta cum proventibus & fructibus totius ville ad ipſum monaſterium & conventum libere divolvantur. Damus etiam ipſi Monaſterio & Conventui in *Niendorp* proprietatem unius *Ponderis Cere*, quod vulgariter dicitur eyn Stein Waſſes, unius modii papaveris & tertii dimidii ſolidi Brandenburgenſium denariorum ſitorum in molendino oppidi noſtri *Oſterborch* quorum uſum fructum ipſe *Conradus de Oſterborch* ad vite ſue tempora obtinebit. Ipſo vero defuncto uſusfructus predictorum absque omni impedimento ad ipſum monaſterium tranſeat & divolvatur. Renunciantes pro nobis & ſucceſſoribus noſtris omni juri quod nobis in predictis competit ſeu competere poſſit in futurum. Hujus autem noſtre donacionis Teſtes ſunt *Henningus de Santersleve*, *Eggehardus de Linſtede* milites, *Conradus Prepoſitus in Stendal*, *Henricus* dictus *Man plebanus in Oſterborch* & alii plures fide digni. In cujus etiam teſtimonium evidens Damus preſentem literam noſtrorum ſigillorum appenſione munitam. Actum & datum Anno Dni. MCCCXXX. feria ſecunda proxima poſt diem Palmarum.

Auch hat Otto einige einkünfte in Statz und Boritz an das Kloſter 1335 verkauft:

Dei gratia *Otto Dux in Brunſwich* omnibus in perpetuum. Ne decurſus temporis ea que in ipſo aguntur oblivioni tradat, veneranda adinvenit antiquitas ipſa inſcripta redigi autentica & eorum teſtimonio perhennari. Ideo ad noticiam univerſorum cupimus pervenire. Quod prepoſito Sanctimonialium in *Nigendorp* religioſisque Dominabus Abbatiſſe & prioriſſe totique conventui monaſterii ejusdem pro certa ſumma pecunie nobis integraliter perſoluta redditus infra ſcriptos, videlicet *Tria talenta* denariorum Brandenburg. & *ſex ſolidos*, *octo modios* liginis, *octo modios* ordei, *ſedecim* modios avene in villa *Statz*, nec non octo ſolidos denariorum Brandenburg. in molendino ejusdem ville *Statz*, & *octo ſolidos* in molendino *Börvitz* cum omni jure & utilitate prout ipſos habuimus, vendidimus & dimiſſimus perpetuis temporibus poſſidendos & in predictorum bonorum prepoſitum & conventum monaſterii predicti poſſeſſionem mittimus corporalem facientes & conſtituentes ipſos in hijs ſcriptis poſſeſſores veros & legitimos eorundem & in honorem omnipotentis Dei & glorioſe Matris ejus *Marie* virginis ob remedium-que anime noſtre & animarum noſtrarum, parentum noſtrorum jam dictos redditus cum omni jure utilitate & proprietate, mo-

naſterio in *Niendorp* predicto damus appropriamus preſentibus & unimus. Renunciantes omni juri quod nobis in predictis redditibus competiit ſeu competere poſſet in futurum. Volumus etiam & deſideranter affectamus ne aliquis ſucceſſorum vel officialium noſtrorum predicta bona ſive redditus infeſtet aliqualiter vel impugnet. In cujus rei teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Teſtes etiam hujus rei ſunt Honorabilis vir *Conradus* prepoſitus Eccleſie *Stendalienſis Bodo de Huſen* Capellani noſtri & alii quamplures fide digni. Datum anno Dni. MCCCXXXV. Dominica die poſt diem Sanctorum Apoſtolorum *Philippi & Jacobi.*

Ludwig der ältere aber hat einen hof und 4 hufen in Bodingen, welches ſie mit ihrem gelde gekauft hatten, vereigenet: Sanctimonialibus clauſtri *Nyendorp . . curiam cum IIII manſis* in villa *Bodingen* cum propria pecunia . . emerunt . . & appropriamus cum omni iure proprietate ſummo atque ymo cum omni ſervitio quocunque nomine cenſeatur, cum omni precaria omnique decima maiori acminuta . . Datum in Suſin MCCCXXXVIII. in die Odalrici.

Auch hat er im dorfe Gräbenitz 18 ſtük jährl. einkünfte, welche nach abgang einer Kloſter Fraülein von Oſterburg an das Kloſter fallen würden, ingleichen verſchiedene ſtükke aus Molnbek, Odingeſtorp, Statz, Boritz, Dalem vereigenet oder vielmehr die vorige begiftungen beſtätiget.

Noverint . . Quod nos . . Ob ſalutem & perhennem memoriam animarum *magnificorum principum marchionum Brandenburg.* bone recordationis predeceſſorum noſtrorum, noſtri heredum ac ſucceſſorum noſtrorum appropriavimus & appropriare decrevimus Religioſis & deodicatis perſonis, . . *abbatiſſe . . prioriſſe* devotis nobis dilectis totique conventui ſanctimonialium clauſtri *Niendorph cyſtertienſis Ordinis Halberſtadenſis Dyoceſ.* in villa *Greuenitz* XVIII fruſta annuorum reddituum cum ſupremo & infimo iudicio, que poſt deceſſum honeſte & religioſe puelle dicte de *Oſterburg*, ad idem clauſtrum devolui debebunt. In villa *Molnbeke* IIII. talenta cum III. fruſtis denariorum brandenburgenſium. In villa *Odingeſtorp* IIII. fruſta cum ſupremo iudicio cum ſolidis denariorum *vrespenninghe* dictorum. In molendino ante civitatem *Oſterburg* ſito unum lapidem cere & I. modium papaveris. In precaria ville *Staz* IIII. talenta denariorum brandenb. cum IX. modiis ſiliginis tot modiis ordei & XVII. modiis avene, & in molendino *ville* eiusdem V. ſolidos denariorum brandenb. In molendino ville *Bornitz* IIII. ſolidos & in villa *Dalem* XXVIII. ſolidos denariorum ſervitiales dictorum eidem claustro prenotatos redditus perpetuis temporibus ſine impedimento quolibet quiete & pacifice pertinendos. Renunciantes pro nobis heredibus & ſucceſſoribus noſtris omni iuri ac impetitioni que nobis in premiſſis conpetebant vel conpetere poſſent aliqualiter in futurum. Pro qua renunciacione & redditiuum appropriatione nobis pretacti clauſtri prepoſitus *in C. & XV. marcis argenti Stendalenſis* integraliter ſatisfecit. In cuius &c. Datum *Stendal* anno MCCCXLV. feria V. die Fabiani & Sebaſtiani martirum beatorum.

Und Markgraf Sigismund hat über Hemſtät und die Kenzendorfiſche mühle, und 2 ſchfl. weizen in Gr. Moringen folgenden gnadenbrief ausgeſtellet:

Sigismundus . . Nuper equidem pro parte Abbatiſſe & Conventus Sanctimonialium in *Niendorp* prope *Gardelegen*, ordinis *Ciſtercienſis* Halberſtadienſis Dioceſeos nobis extitit ſuplicatum quatenus bona ſubſcripta que pro ſuo Monaſterio de novo rite & rationabiliter comparaverunt, eisdem Sanctimonialibus appropriare & confirmare dignaremur. Nos igitur devotionem earum corde noſtro penſantes non modice ad honorem Dei & genetricis ipſius virginis virginum ſanctiſſime atque omnium ſanctorum ejus ac pro ſingulari ſalutis noſtre theſauro, nec non in remedium Illuſtrorum principum Marchionum Brandenb. anteceſſorum noſtrorum animarum remedium ſalutare bona ſubſcripta dicte Abbatiſſe & conventui Sanctimonialium in *Niendorp* non per errorem ſed matura deliberatione animi prehabita de conſiliariorum Baronum noſtrorum certa ſcientia & conſenſu appropriamus & confirmamus perpetuo temporibus a futuro.

Primo villam *Hempſtete* quam a valido famulo Martino dicto de *Monweym* pro quinquaginta Marcis argenti Brand. emerunt cum omni jure ſupremo & infimo cum jure patronatus feudo & infeudationibus, cum paſcuis agris, cultis & incultis, pratis, rivis, ſilvis, rubetis, viis limitibus & terminis predictis, cenſibus honoribus, ſervitiis ab alto & baſſo, nichilo

penitus

penitus excepto. Item a discretis viris *Udone Kalen* & *Johanne Taken* civibus *Gardelegiensibus* unum *Molendinum* ante villam *Kentzendorp* situatum Dy Kentzendorpische Molne vulgariter nuncupatum quod pro Sex marchis ejusdem argenti emerunt. Item in villa *Magna Moring* duos choros tritici quos emerunt ab *Erico Lodowico* & *Conrado* patruis de *Lintstede* pro viginti marchis. Que siquidem bona taliter dicto monasterio appropriantes & presentibus confirmantes eisdem bonis omnibus & singulis renunciamus pro nobis & successoribus nostris Marchionib. Brandenburgens. Neque dictum Monasterium modo quocunque in eisdem bonis impetere temporibus perpetuo ac futuro. Mandantes utique universis officialibus nostris presentibus & futuris ut memoratum monasterium in eisdem bonis nullatenus impediant aut quibuscunque petitionibus angariis aggravent vel impetant sub poena nostre indignationis. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum *Tangermundis* feria tertia in pascha Anno Domini MCCC septuagesimo nono.

Auch *Iodocus* über Latzke:

„Wie Jost von Gotes Gnaden Margraff „zu Brandenburg vnnd zu Merhern offin„treten mit desem brive allen dy In seben „adir hören lesen. Das wir den erbern „Heynen Hansen vnnd Jasparen Brudern „Schulte genant vnsern lieben getruwen „geleghen haben solche Gutere, dy In Fre„derich vonn Alvesleven Unse Howptman „geleghen hat in dem Dorffe zu Latzke by „Zeten als dy Hans Satersleve gehat „had und als sey dy van unßm Hoverichter „zu Tangermunde mit dem Rechte derfor„dert haben, Lyhen und reichn In dy mit „crafft deses brives zu haben, zu halden „vnnd getüglichen zu besitzen als Lehnguter „recht ist vngehindert. Mit orkundt deses „breves vorsegilt mit vnnserm angehangen „ingesegil. Geben zu Tangermunde noch „Christs gebordt Viertzen hundert Jar dor„noch in dem newden Jar des Mandages „noch Trinitatis.

III. Von den Pröbsten finden sich 1. Henrich von Rogatz, welcher 1251 obigen vertrag gemacht s. 104. A. 1254 als zeuge in Markgraf Ottens brief angeführet wird. 2. Ein Probst ist 1343 gestorben, dessen grabstein in der Kirche unter den stühlen gelegen, mithin auch der name unbekannt ist. 3. Jan, welcher A. 1365, d. nach Invocavit 2 wsp. rokken in der mühle zu Luffing um 18 mark Brandenb. silbers verkauft: We Hr. Jan, provest, Alheit Ebtissene, Cecilia Priorinne und de Convent ghemeyn des Closters to Niendorp. 4. Hermann Lapytz komt in einem brief vor über 1 wp. rokken von 1380: Wy Herr *Hermann* Lapytz Provest, vn *Sophia* von Lintstade Ebbedessen, Maragaret Dusees Pryorynne und dy Convent ghemeyne des Closters 1380 d. Prothi und Jacinthi. 5. Arnold Gedeke, dessen grabmahl in der Kirche vorhanden: Ao. Dni. MCCCCXL. sexto die mensis Febr. obiit Dns. *Arnoldus Gedeke* Prepositus huius Ecclesie, cuius anima &c. 6. Johann Kruger, davon sich ebenfals noch die grabschrift findet. Anno Domini MCCCCCXVIII. IV Calendas Februarii obiit Dominus *Johannes Cluver* prepositus huius monasterii, cuius anima &c.

IV. Von Aebtissinnen finden sich 1 die welche oben s. 104 mit A. in einem vertrag bemerket wird. 2. Adelh. in nur angeführtem Kaufbrief von 1365. 3. *Sophia* v. Lintstät, ebenfals in oben angef. verschreibung von 1380, in welcher sich auch zwei Prioriſſin Cecilia 1365 und Margarita Dusees 1380 befinden. 4. Anna von Schulenburg, von 1489, der unten mit den dazugehörigen Conventualinnen 58 an der zahl, wird gedacht werden. Jerasius IV. Th. s. 23 meldet, daß sie etwa 1427 Domina gewesen. 5. Anna von Kryssemark ist 1604 gest. 6 Mai. 6. *Emerentia* v. Rintorf, gest. 1630, 21 Okt. 7. Margarita von Dusedau, die aber nur 4 wochen diese stelle bekleidet und gest. 1631, 30 Jan. 8. *Emerentia* von Rintorf, gest. 1665, 20 März. 9. *Clara* Maria von Brunnen, gest. 1675, 2 Sept. 10. Kathar. von Köppen, gest. 1689, 12 Dec. 11. Elisabet von Gadow, gest. 1698, 13 Okt. 12. Sophia Hedwig von Jeezen, aus einem alten geschlechte von Hohenwulsche, so aus dem Knesebekschen seinen ursprung hat, mit welchem es einerlei wapen führet. Sie ist erwehlet 1698, und gest. 1743, 2 Jan. alt 72 jahr. 13. Sophia Elisabet von Jeezen, der verstorbenen Dominae halbschwester, gest. 1746, 7 Okt. 14. Johanna Eleonora von *Chwalkowski*, aus Frauſtat, gest. 1753, 25 Febr. 15. Die ietzige Domina ist Fräul. Katharina Amalia von Welchhausen, aus Groß Salze, eingeführet 1753, 3 Mai.

Die übrige ieztlebende Conventualinnen sein:

1. Die Priorin Fraül. Klara Sophia von der Osten, aus Berlin.

2. Frl. Maria Magdalena von Jeezen, aus Poritz bei Bismark.

3. Jgfr. Hedwig Elisabet Falken, aus Gardelegen.

4. Frl. Maria Sophia Charlotte von Stephani, aus Käthen bei Stendal.

5. Frl. Ottilia Maria Dorothea von Grävenitz, aus der Prignitz.

6. Frl. Charlotte Juliana von Esebeck, aus Gr. Salze.

Welche von den Abtissinnen es gewesen, die aus ihrem convent die unnützesten ausgesucht und nach Kl. Heiligen Grabe geschickt, wie unten II. B. IX. K. II. §. wird erwehnet werden, hat sich hier nicht finden wollen: und ist sehr zubesorgen, daß das, was da angeführet wird, eine fabel ist.)

V. In der Kirche, welche die Jungfrau Maria zur Patronin hat, findet sich wenig merkwürdiges. Uber dem gestühle zur linken hand stehen die worte: Innocentius Papa VIII. und drüber sein bild. An dem gestühle aber siehet man folgende, wiewohl etwas unleserliche worte: Gra Papalis Jubilei dum celebratur hic & in hoc templo presens structura pat.. que ..... peccati hanc sollicitat. Anne de Schulenborch mihique condonat. MCCCCLXXXII. laus ergo Deo referatur. In dem obertheil der Kirche auf dem altar siehet man S. Annen bild die H. Mariam an der seite und das kind JEsus auf dem arm haltende mit den unterstehenden worten: Help Sunte Anna sulf dritte.

(Als A. 1732 diese Kirche ausgebessert und wegen der Kanzel der altar abgebrochen wurde: fand man im gemaüer ein kleines weisses töpfchen, darin einiger nachlas aus dem Pabstthum befindlich, als ein Dorn, ein subtiles gläschen, worin etwa 3 bis 4 rohte tropfen, ein stükchen stein, etliche seidene läpchen von mancherlei farbe. Oben drauf lag ein siegel von wachs mit dem bildnüs eines Bischofs und kaum noch etwas leserlichen umschrift: Alb. Dei gra.. Halberstaden. eccleie. epi. Dieses oben gelegene siegel war samt dem töpfgen mit einem ganz dünnen bleiern blech bedekket.)

VI. Und weil das Kloster in der mitte der Römischkatholischen zeiten seinen anfang genommen: so ist es auch in demselben zustand bis zur erfolgeten Kirchenverbesserung geblieben, da dann vermöge desienigen abschieds, welchen die Visitatores unterm dato Neuendorf 1541 tages nach Aegidii gegeben, 1. die Domina und Jungfrauen der Churfürstl. Kirchenordnung gemäs sich in lehre und ceremonien verhalten solten. 2. Solte aus solcher ordnung täglich vor der ganzen versamlung der Jungfrauen ein oder zwei artikel durch eine der Jungfrauen, welcher es die Domina oder Priorin befehlen würde, abgelesen werden. 3. Sonderlich solte der Katechismus fleißig vorgelesen werden. 4. Auch solten bei allen mittagsmahlzeiten 2 Kapittel aus dem Neuen, bei den abendmahlzeiten 2 aus dem Alten Testament Teutsch durch die Jungfrauen vorgelesen werden. 5. Solte ihnen frei stehen im Kloster zubleiben oder heraus zugehen und sich in den ehestand zubegeben. 6. Die Messe solte anders nicht gehalten werden, als wie es die Kirchenordnung vorschriebe. 7. Das Sakrament des leibes und bluhts des Herrn solte anders nicht, als unter beiderlei gestalt des brohts und weins verrichtet werden. 8. Die Gesänge solten alle geändert werden, gleich wie es im Stift zu Kölln a. d. S. gehalten würde. 9. Die Litanei solten sie wöchentlich 4 mahl aus dem dritten theil der Kirchenordnung singen. 10. Solte ein Prediger im Kloster bestellet, und 11. von selbigen des sontags früh die ordentliche Evangelia und in der Vesper der Catechismus erkläret werden, solches auch 12. alle mitwoch geschehen.)

Die damahls vorhandene Jungfrauen haben sich zwar noch lange zeit bei der Päbstl. Kirche und deren gewohnheiten gehalten, auch weder die Evangelische lehre, noch deren gesänge und gebehtbücher annehmen wollen: nachdem aber Churfürst Johann George sie dessen etliche mahl erinnern, und daß sie von solchen meinungen abstehen, und sich zu der Evangelischen Religion bequemen möchten, sie ermahnen lassen; sie auch wohl gesehen, daß wann sie sich weiter widersezten, das Kloster gar möchte eingezogen werden: so haben sie sich endlich dazu entschlossen, dabei aber den Churfürsten gebehten, daß er sie bei ihren alten gerechtsamen und einkünften lassen wolte, welches dann derselbe sofort verwilliget, und ihnen folgende bestätigung ertheilet:

„Wir Johannes George von Gottes „Gnaden Marggraff zu Brandenburg des „heili-

„heiligen Römischen Reichs Ertzcämerer und „Churfürst, in Preussen zu Stettin, Pom„mern der Cassuben und Wenden, auch zu „Crossen in Schlesien Hertzog, Burggraf „zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. Be„kennen hiemit öffentlich, nach dem uns „die Wirdigen unsere liebe andächtige Do„mina, Priorissa und ganze Convent des „Jungfrauen Klosters zu Newendorff, de„mütiglich ersucht und bitten lassen, daß „wier sie bei den Einkünften und Deputat, „so sie jeder Zeit zu ihrem Auffenthalt noch „haben, gnädiglich erhalten und lassen wol„ten, daß wir demnach in gnädiger ermey„nung ihres Christlichen billigen Suchens, „ihnen dasselbe gnedigst gewilliget haben, „dergestalt und also, daß von solchem Ein„kommen und Deputat allewege Achtzehen „Jungfrauen so in bemeldtem Kloster „Neuendorf dem lieben Gott mit beten und „Singen fleißig dienen mügen, unterhalten „werden sollen. Und sollen künftiglich die „Jungfrauen, so in berürter Zahl einge„nommen werden, nicht ehe als wenn sie „Zwantzig Jahre erreichet, und in dem„selben Kloster zubleiben gedencken, durch „den Pfarrherrn zu Newendorf eingekleidet „werden. Trüge sichs aber zu, daß unter „denselben eine oder mehr, vor oder nach be„schehener Einkleidung, gefreyet und zun „ehren begehret würden, oder sie selbst lenger „im Kloster zubleiben keine Lust hetten, so „soll ihnen dasselbe jeder Zeit frey und offen „stehen, doch daß dagegen an derselben Statt „andere angenommen, die Zahl also wieder „erfüllet, von demselben Deputat unterhal„ten werden sollen; welchen Verstand es „auch haben soll, da eine oder mehr Todes „abginge. So sollen auch obgemeldte Jung„frauwen schuldig und verbunden sein, ein „ehrliches Jungfräuliches Leben zuführen und „in aller Zucht und Erbarkeit der Domina „und Priorissin zugehorsamen und sich der„selben befehlichs zuverhalten. Auch sollen „gemeldte Closter Jungfrauen, neben dem „Gottesdienste sich befleißigen ihrer Apothe„ken, inmassen wie bißhero geschehen mit „allen nutzbaren guten gebrandten wassern „und andern gemeinen Specereyen aufs beste, „als sie es zuwege bringen können, zuverse„hen, und dieselbe den dürftigen Leuten „umb leidliche Bezahlung zukommen lassen. „Es auch sonsten mit Kirchen gehen, Cere„monien, Beten, Singen und Predigen, „gleich den Closter Jungfrauen zu Arendsee „unserer bekannten wahren Religion Augs„purgischen Confession und Kirchen Ord„nung allenthalben gemäß halten. Und wir „der Chur- und Landesfürst willigen obge„nannten Kloster Jungfrauen zu Neüen„dorf, solche angezogene Einkünfte und „Deputaten allermassen, wie gemeldt, un„serm jetzigen und künftigen Verwalter und „Befehlichshaber zu Neüendorf ernstlich „hiemit befehlende, jnen gedachten Closter „Jungfrauen, dasselbe alles zu rechter Zeit „unweigerlich und unvermindert zu verrei„chen und folgen zulassen, und daneben ein „fleißiges aufsehen zuhaben, daß auch das„selbe allenthalben, wie obstehet, von viel be„rührten Kloster Jungfrauen vollkömmlich „nachgelebet und erfolget werde. Alles ge„treulich und ungefährlich. Urkundlich mit „unserm hiemit aufgedrucktem Daumringe „besiegelt. Geschehen und gegeben zu Letz„lingen, im 1579 Jahre.“.

Wie solches auch bei dem Angelo zulesen III. B. f. 378, 379. welchem zugleich die punkte beigefüget sein, vermittelst welcher sie bei der Domina, Priorißin und ganzen convent verbleiben und sich einkleiden lassen wolten.

(Mit der Kirchenverbesserung hat die verwaltung der Klostergüter auch eine andere gestalt gewonnen; und selbige zwar nicht so gleich zu den Churfürstl. Tafelgütern gezogen, sondern damahls *Hieronymo* von Draebsdorf auf 20 jahr übergeben worden, selbige bestens seines gefallens zunutzen und zugebrauchen, der auch einen Schösser oder Amtmann gehalten, und durch solchen sie verwalten lassen; iedoch so, daß zu unterhaltung der Klosterjungfrauen das nöhtige abgegeben werden müssen, als welche nach der zeit, obwohl nicht allezeit in gleicher anzahl, beibehalten worden bis auf gegenwärtige zeit.

Als A. 1629 das berufene Edictum restitutorium heraus kam, kraft dessen die nach dem Passauischen vertrag in Protestantische hände gerahtene Geistliche güter den Papisten wieder herausgegeben werden solten: hatte man auch, ohne zweifel auf des Grafen von Schwarzenberg heimliches angeben, wie auf andere in der Mark gelegene Klöster, also auch auf dieses ein auge geworfen. Allein man suchte sich auf allen fall auch hier in sicherheit zusetzen und zuerweisen, daß dieses Kloster schon vor dem Passauischen vertrag reformiret und eingezogen worden, und zwar 1. weil gleich bei der ersten Kirchenvisitation den Klosterjungfrauen die oben angeführte, der Kirchenverbesserung gemässe

mässe, vorschrift u. regeln waren gegeben worden. 2. Weil die güter selbst auch schon seit 1545 nicht mehr unter der verwaltung des Klosters, sondern unter der Landesherrschaftlichen disposition und einrichtung gestanden: gestalt dann der von *Hieronymus* von Dragbstorf gesetzte Schösser, namens Ochsenkopf, A. 1560, da er rechnung ablegen sollen, in einem memorial meldet, daß er das Kloster schon 15 jahr, d. seit 1545 verwaltet: wie dann auch aus einem bericht des Hof- und Landrichters der Altmark, *Hieronymi* Stauden und des Magistrats zu Gardelegen, an den Churfürsten ꝛc nach Estomihi 1550 erhellet, daß dieser Schösser mit dem Schaffmeister einen streit gehabt, und in der verwaltung des Klosters gestanden: welche Amtmannschaft nicht statt haben könnte, wann das Kloster noch wäre in Katholischen händen gewesen. Es ist aber dieses gewitter, wie bekannt, vorüber gegangen.)

VII. Eine benennung des ganzen Convents, der Aebtißin, Priorißin und sämtlichen Klosterjungfrauen von A. 1489, zeiget sich in hiernächststehendem ansehnlichen ablasbrief von Pabst Innocentii VIII. zeiten und dem jahr 1489 dessen völlige worte also lauten:

Universis & Singulis presentes literas inspecturis. *Raymundus Peyrandi* Archidiaconus Almsien in Ecclesia Xanctorum, Sacre Theologie Professor, sedis Apostolice Protonotarius & Sanctissimi Domini nostri Pape Referendarius Domesticus ad *Almaniam Universasque & Singulas Provincias, Civitates, Terras & Loca Germanie Sacro Romano Imperio, Illius Electoribus & Subditis Ubilibet* Subjectis. Nec non *Dacie Suecie, Norwegie, Livonie, Pruscie & Ruscie Regna* ac Insulas & Provincias, & alia Dominia Terras atque loca illis adjacentia cum plena potestate *Legati de Latere, Orator, Nuncius & Commissarius Apostolicus* Salutem. Notum facimus quod *Sanctissimus in Christo Pater & Dominus noster Dominus Innocentius Papa octavus* & modernus concessit omnibus & singulis utriusque Sexus Cristi fidelibus pro tuitione ortodoxe fidei *contra Turchos* ejusdem fidei inimicos juxta ordinationem nostram manus adjutrices porrigentibus preter Jubileum & alias Indulgencias, gratias & facultates quas Christi fideles nostri optinere possunt, visitando Ecclesias per nos aut Commissarios nostros deputandas, ac si visitassent Basilicas Urbis tempore Jubilei prout in libris Apostolicis desuper confectis plenius continetur, quod possint eligere Confessorem idoneum Secularem vel regularem, qui eis semel in vita ab omnibus & singulis peccatis, excessibus omnibus & delictis etiam sedi Apostolice generaliter & specialiter reservatis absolutionem plenissimam impendere; Ab alijs vero eidem sedi non reservatis vita eis comite tociens quotiens eos absolvere & in mortis articulo ac eciam totiens, quociens de eorum morte dubitatur, eciam si tunc eos decedere non contingat. plenissimam omnium suorum peccatorum remissionem, eis impartiri valeat. Indulsit eciam Sanctissimus Dominus noster motu proprio omnes & singulos Christi fideles hujusmodi ac eorum Parentes & benefactores defunctos, qui cum caritate discesserunt, in omnibus Partibus, Suffragijs, Missis elemosinis, jejunijs, orationibus, disciplinis & ceteris omnibus spiritualibus bonis que fuerunt & fieri poterant in tota universali Sacrosancta Cristi Ecclesia militante & omnibus membris ejusdem in perpetuum participes fieri. Et ne super premissis a quoquam verti possit in dubium voluit ipse sanctissimus Dominus noster quod presentibus nostris literis tanta adhibeatur fides, quanta exhiberetur si sub bulla sua plumbea expedite forent nec non easdem sub quibuscunque generalibus vel specialibus de similibus gracijs & facultatibus forsan emanandis revocationibus & suspensionibus ullatenus apprehendi debere. Et quia devote in Cristo *Anna* von der Schulenburg, Abbatissa, *Gertrudis Smedis* Priorissa, *Sophia* van Alvensleue, *Heilwigis Cloden, Margareta Ercksleue, Lucia* van *Gore, Anna Voldenscere, Elizabet Ronsteden*, Gerdrud von Alvensleue, *Margareta Storckows, Beatrix* Stegelitze, *Anna* Noppow, *Anna Swartzenholtes, Ermegardis* van der Schulenborg, *Conegundis Berckow, Anna Nigendorpps, Margareta Huselitzs*, Dorotea Bremers, Gertrudt Zadlere, *Anna Krugen, Margareta* Beytzen, *Lucia* van *Gore, Anna Keners*, Sophia van Alvensleue, *Anna Voldenscer, Anna Ronsteden, Gertrudt Callen*, Gertrudt Borstels, *Heilwigis* Gruben, Gertrudt Rossows, *Anna* Konekens, *Margareta Coprinas, Elizabet* Jetzenplitz, *Conegundis* van der Schulenborg, *Ipolita* van *Aluensleue*, Godelheit van der Sculenburg, *Cristina* van *Aluensleue*, *Kate-*

Katerina Katten, Elizabet Horstinas, Gertrudt von Lüderitz, Gertrudt Dünels, *Elizabet Claden, Sophia* van der Schulenborg, *Dorothea Nagels, Ursula Stolingen, Margareta* Bunemans, Elißabet Hasselmans, *Agata Scroders, Anna Elsleue*, Gertrudt *Masentin, Albeide Smedis, Anna Radmins, Agata Grauenstede*, Gertrudt Langenese, *Barbara Vismers, Richilde Leppins, Albeydis Scarpen & Mette Claus Donate Moniales* & Sorores *Sanctimonialium in Nigendorpp.* ordinis Cistercienſis ad ipſius fidei piam ſubuentionem & defenſionem juxta ſanctiſſimi Pontificis intentionem & noſtram Ordinationem prout per preſentes literas eis in hujusmodi teſtimonium traditas approbamus de ſuis bonis contulerint. Ideo auctoritate Apoſtolica nobis commiſſa ipſe ut dictis *gracijs & Indulgentijs uti & gaudere poſſint* & valeant concedimus pariter & Indulgemus per preſentes. Datum ſub Sigillo noſtro ad hoc ordinato die Veneris decima quarta Menſis Auguſti Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo octuageſimo nono.

Forma Abſolutionis in Vita totiens quotiens. *Miſereatur . . Tui Dominus noſter Iheſus Criſtus per meritum ſue paſſionis, Te abſolvat, auctoritate cujus & apoſtolica mihi in hac parte commiſſa & tibi conceſſa ego te abſolvo ab omnibus peccatis tuis in nomine &c. Forma abſolutionis & pleniſſime remiſſionis* Semel in Vita & in vero mortis articulo vel veriſimili Miſereatur Tui Dominus noster Jheſus Criſtus per meritum ſue paſſionis te abſolvat, & ego Auctoritate ipſius & Apoſtolica mihi in hac parte commiſſa & tibi conceſſa te abſolvo primo ab omni ſententia excommunicationis majoris vel minoris ſi quam incurriſti. Deinde ab omnibus peccatis tuis contractis, confeſſis & oblitis conferendo tibi pleniſſimam omnium peccatorum tuorum remiſſionem, remittendo tibi penas purgatorij, in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti amen.

Es ſein ſonſt ſo wohl Adliche, als Bürgerliche conventualinnen eingenommen worden: nachdem aber die anzahl derſelben ſich ſehr gemindert; ſo werden nur Adeliche ietziger zeit eingenommen, und genieſſen nur 8 davon die prebenden, welche auch in beſondern haüſern wohnen.

Auſſer dem Amthauſe ſein noch einige haüſer aufgebauet, deren Einwohner Erbſitzer heiſſen. Neben der Kirche iſt das Predigerhaus, auch eine ſchneide- und waſſermühle vor dem ort gelegen.

Truſtät oder Treuſtät iſt anfangs ein zum Amt Neuendorf gehöriges Vorwerk geweſen: und iſt, nachdem man mehr land urbar gemacht, mit 15 familien von Franzöſiſchen Flüchtlingen aus Magdeburg gegen eine jährliche erbpacht beſetzet, 1702 auch für ein beſonder dorf erkläret worden. Die daſelbſt gelegene wüſte Kirche, welche vermuhten läſſet, daß vor zeiten ſchon daſelbſt ein dorf geſtanden, iſt von den in der Schweiz dazu geſammelten kollektengeldern ausgebeſſert, und ſolche 1705 dieſen Reformirten Einwohnern zu ihrem Gottesdienſt eingeraümet worden, den ſie bis dahin in einer ſcheune gehalten.

A. 1707, 17 Jul. iſt die erſte Predigt darin gehalten, iedoch A. 1708, 3 ⊙ nach Trinit. ſelbige von dem Königl. erſten Hofprediger Hr. Jablonski feierlich eingeweihet und der Prediger eingewieſen worden. Die namen der hausväter der hierher geſetzten familien ſein geweſen: 1. David Zollicofre. 2. Pierre Muirant. 3. David Perignon. 4. Jacques Laurent. 5. Henr. Vierne. 6. Jean Royer. 7. Ant. Vierne. 8. Jean Piott. 9. N. Guidal. 10. N. Riviere. 11. N. Barnier. 12 N. Courlois. 13. Abr. Nivas. 14. Moyſe Vignol. 15. Nic. Menadie.

Es ſein aber bald anfangs vier familien von dieſen neuen Einwohnern wieder nach Magdeburg zurük gegangen, und an deren ſtelle 9 Teutſche familien eingenommen, und da man noch mehr land urbar gemacht, vermöge Königl. verordnung vom 27 April 1708 durch den damahligen Königl. Kammerraht, Hr. Treumann, eine neue einrichtung gemacht, die erſte 15 theile in 24 theile eingetheilet, und unter dieſe 20 alſo ausgetheilet worden, daß ihrer 4 eine doppelte portion erhalten. Es ſein aber nach und nach auch die übrige 11 Franzöſiſche familien theils wieder nach Magdeburg und Neu Haldensleben zurük gegangen, theils auch ausgeſtorben, und haben ihre aus ihrem vermögen erbauete haüſer und höfe an Teutſche verkaufet. A. 1749 aber ſein noch 4 Teutſche familien aus der Pfalz den übrigen beigefüget, und die obgedachte doppelte portiones ihnen eingeraümet, auch neue haüſer, vieh und akkergeräthe ohnentgeldlich übergeben worden: daß alſo das dorf aus 24 Teutſchen familien, die einlieger ungerechnet, ietziger zeit beſtehet.

Es hat aber die Gemeine einen zuwachs bekommen durch anbauung der benachbarten wüsten feldmark Hottendorf, welche 1750 mit 6 Französischen und 2 Teutschen familien aus dem Würtembergischen besetzet, selbigen auch laut Königl. verordnung haüser, vieh und akkergeräht, wie den vorigen, unentgeldlich gereichet, sie selbst aber als glieder der Trüstätischen Gemeine eingepfarret worden.

Aus den alten zeiten findet sich, daß A. 1340 der Plebanus in Kalbe, Henrich genannt, und Dieterich von Mildenhaupt, Kappellan in Neuendorf, dieses dorf von zweien Einwohnern aus Gardelegen gekauft, und es solcher gestalt an das Kloster gebracht: und weil dem Erzbischof von Magdeburg das eigenthum zustund; so hat er solchen kauf nicht allein bestätiget, sondern auch das eigenthum dem Kloster abgetreten:

In nomine Domini nostri Jesu Amen. Ne mater erroris oblivio gesta seu gerenda diluat, Oportet ut legitimis vel instrumentis publicis perhennentur, maxime que vergunt ad salutem animarum. Hinc est quod nos *Otto* Dei gratia Magdeb. Ecclesie Archi-Episcopus recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod discreti viri ac devoti Dnus *Henricus plebanus* in *Calvis* ac Dnus *Thidericus de Mildehoveth* Capellanus in Clausstro *Nigendorp*. Emerunt villam *Hoddendorp* a *Conrado* dicto *Spelhovel* & a *Woltero Nigendorp* Civibus in *Gardelege* cum omni Jure supremo & infimo in villa & in Campo cum mansis, pratis, pascuis, lignis, & omnibus proventibus ejusdem ville sicut iidem possederunt, proprietate autem ac collatione supra dicte Ville nobis reservata que ad nos & nostrum Capitulum de jure pertinere dinoscitur, quam possessores transtulerunt ad altare Apostolorum beatorum in honorem dedicatum situm in clausstro *Nigendorp* ob remedium animarum ipsorum & omnium fidelium animarum ob salutem ipsum altare cum predictis bonis devote dotando. Nos autem respicientes plurima damna Sanctimonialibus predicti Cenobii illata per nostros ac devotiones predictorum sacerdotum cum pleno consensu nostri Capituli proprietatem & collationem supradicte ville cum omnibus juribus ejusdem que in sepe nominata villa habuimus & habemus ipsis sanctimonialibus libere donamus & dicto altari appropriamus irrevocabiliter observanda. Quorum omnium que in eadem villa ad nos & nostrum Capitulum pertinent, juri in presentibus penitus abrenuntiamus predicto Cenobio in possessionem dando. In cujus donacionis nostre testimonium & robur perpetuum presens scriptum sigilli nostri munimine & nostri capituli firmiter jussimus roborari. Testes hujus donationis sunt Honorabiles viri *Henningus de Steinforde*, *Albertus de Luderitz*, *Thidericus de Robitz* milites, *Albertus de Alvensleben*, *Johannis Maurin*, *Arnoldus de Suede* famuli & quam plures alii fide digni. Datum Anno Domini Millesimo, Trecentesimo Quadragesimo Dominica post Octavam Epyphanie.

Der erste Prediger hat geheissen *Didacus* Halbholz, gebürtig aus Zürch, woselbst er auch vorher Proponent gewesen: und hat anfangs Teutsch und Französisch geprediget. A. 1739 ist er als Emeritus erkähret worden, und ist nach Bismark mit einem theil der besoldung gezogen, und daselbst 1746 im 76 jahr seines alters verstorben.

Der ietzige ist Hr. Johann Christoph Stubenrauch, des ehemahligen ersten Predigers bei der Reformirten Gemeine in Magdeburg und Consistorial Rahts sohn, der zuvor 5 jahr bei der Reformirten Schule in Neu Ruppin Rector gewesen war, und 1738, 9 ☉ nach Trinit. durch den damahligen Königl. Consistorialraht und Inspector ietzigen ersten Königl. Hofprediger und Ober-Consistorialraht, Hrn. Sak, der Gemeine vorgestellet und eingewiesen worden.

II. Kloster Distorf.

I. Stiftung des Klosters: warum der ort Insul genannt wird: Wendische Einwohner daselbst.
II. Schenkungen der Markgrafen Otto II. Johann und Ottens, Ottens und Albrechts.
III. Fernere schenkungen, Ottens Herzogs zu Braunschweig, der Herzogin Agnes, Henrichs und Ottens Grafen zu Luchow.
IV. Bischof Friderich und das Kapittel zu Halberstat bewilligen, daß in den dortigen dörfern noch eine Kirche gebauet werde zu bekehrung der noch vorhandenen Wendischen heiden.
V. Bischof Niklas zu Verden bestätiget die vereignung eines wspl. rokken zu verpflegung der kranken in dem Kloster.
VI. Beschreibung der Kirche.
VII. Ansehnliche Kirchenornate und heiligthümer daselbst.
VIII. Verzeichnüs etlicher alten und zulezt verstorbenen Dominarum. Benennung der ietzigen Domina und sämtlichen Conventualinnen.
IX. Begebenheit mit zweien schwestern beim anfange der Kirchenverbesserung.
X. Benennung etlicher Prediger nach der Kirchenverbesserung: einige andere nachrichten.

I.

Distorf, Distorf dieses ist eines von den ältesten Klöstern dieses landes und A. 1161 u. folgends bei lebzeiten Albrechts des Bären, schon gestiftet worden. Den anfang hat ein andächtiger mann, namens Yso gemacht, indem er daselbst eine Kirche erbauet, welches Graf Herman zu Warbek, Graf Ulrichs sohn, bewogen, nicht allein diese Kirche zubeschenken, sondern auch ein Junkfrauen-Kloster daselbst anzulegen, und ist der ort zu der zeit S. Marien Insel oder Marienwerder genannt worden, die Geistlichen darin sein Nonnen von S. Augustini Regel gewesen, welches alles in Bischof Hermans zu Verden urkunde von eben dem jahr 1161 folgender massen enthalten: woraus auch zugleich zuersehen, daß es unter dem Verdischen sprengel und gerichtbarkeit gestanden.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Hermannus* Divina ordinante misericordia *Verdensis* Ecclesie Episcopus. Noverit omnium fidelium Christi tam presentis quam futuri temporis industria quod *Hermannus* Comes, *Udhalrici Comitis de Wertbeke* Filius pro remedio anime sue suorumque Parentum in fundo terre sue que nunc *Insula Sancte Marie* vocatur libere Deo & Beate Marie obtulit & ibi Canonem & inclusas moniales sub *Regula Augustini* Deo & Beate Marie servire instituit, quo quondam Venerabilis frater *Yso* adveniens ut eternam sui Nominis memoriam apud Deum conderet in eodem Dei agro nocte & Die laboravit, & proprio labore fideliumque oblatione adjutus hanc Ecclesiam Deo cooperante consummavit predictus quoque Comes 7*tem Mansos* hereditatis sue concessione heredum suorum eidem Ecclesie libere contradidit ea ratione ut ipse suusque filius, vel si fiiij defuerint quicunque senior in Cognatione esset, *Defensor & Advocatus* ejusdem Ecclesie diceretur & esset. Nos vero ejusdem Comitis & predicti fratris petitionibus acquiescentes eandem Ecclesiam in *honorem Sancte Crucis & Beate Marie* 4 Idus Decembris consecravimus, & ut Auditoribus Divini officij non careret, *Villam Disthorp* pro recompensatione unius Mansi Matri Ecclesie dare & 8to Villas, videlicet *Berchmere, Rebohmere, Abbandorp, Verenthorp, Pychenusen, Ellenberke, Wadencoten, Budenstede, quarum Incole adhuc Sclavi erant*, eidem Ecclesie contradidimus ipsos & Canonicos ibidem servientes permissione Fundatoris liberam electionem in substituendo Prelato habere decernimus & ut nulla Persona Spiritualis siue secularis super easdem Deo ibi servientes, nisi solus spiritualis Pater eorum potestatem vel Prelationem sibi usurpet firmiter precipimus, & ut hec nostre Autoritatis donatio stabilis permaneat banno confirmamus & Sigillo corroboramus. Data anno ab incarnatione Domini MCLXI. Indict. IX epact. XXII concurrente VI anno *Hermanni* Episcopi XIII regnante *Friderico* Romanorum Imperatore.

Wobei zugedenken 1. daß der namen Insel S. Marien Insel, Insula S. Mariae nicht allein in dieser urkunde befindlich, sondern noch lange darnach gebräuchlich gewesen. Als in der schenkung eines halben wspl. rokkens in dem dorfe Wendisch Grauenstät:

Nos *Georgius* Prepositus, *Elizabeth* Priorissa totusque Conventus Sanctimonialium in *Insula Dystorpe* recognoscimus per presentes quod Dominus *Bruno Plebanus* in *Dantzen*, Domina *Mechtildis de Brewysse* ac *Mechtildis de Albendorpe* Filia Sculteti nostre Commoniales in Emptionem Ville *Wendeschen Grauenstede* XIIII marcas pro dimidio Choro siliginis persolverunt percipiendum de dicta Villa quolibet Anno ac ijsdem &c. 1369. d. Michael.

Und mögen vermuhtlich vor alters teiche und graben hier herum sein gezogen worden, um den ort aus den sumpfen zuziehen, und daher der namen Insel entstanden sein: wie dann auch noch ein ausgemauerter sumpf an dem Kirchhofe des Klosters vorhanden, von welchem daselbst die alte nachricht ist, daß das Kloster darin versinken werde.

2. Die in dieser urkunde benannte dörfer verhalten sich heutiges tages noch also: Berckmere ist kein dorf, mehr, sondern ietzo eine wüste feldmark, man weis auch von keinen zweien Berchmeren mehr. Abbendorf ist das nähеste dorf vor dem Amte und Kloster, den weg nach Salzwedel, in dessen mitte ein grosser stein zusehen. Verenthorp, ietzo Fahrendorf, lieget eine halbe meile von dem Kloster, auf der einen Salzwedelischen strasse. Pychenusen, ietzo Pekkense, ist das dritte dorf, eine meile von dem Kloster, da man durchreiset von dem Kloster aus auf der andern Salzwedelischen strasse. Ellenbekke, Ellenberg, bei Werteholz. Wadekothen, Waddekath, ist ein gränzdorf mit dem Lüneburgischen, dessen höfe auch dichte an den Lüneburgischen gränzen anstossen. Budensted, Böddenstät, wird ins besondere Wendisch Böddenstät geheissen, und ist ohne einem das lezte dorf vor dem Kloster, den andern weg von Salzwedel her, davon findet sich noch folgende urkunde von Ludwig dem Aeltern:

(Contulimus . . Helmoldo & Johanni patruis dictis *Crateken* meritorum suorum fidelium nobis exhibitorum & in posterum exhibendorum consideratione iplorumque veris & legittimis heredibus. In villa *Sclauicali Bodenstete* tres marcas *Salzwedelensium denariorum* annuorum reddituum, annuatim super festo beati Michaelis derivandas & unam vaccam ad duas marcas eorundem denariorum computatam cum *equo pheodali* & in *precaria* annuis temporibus VII. denariorum *brandenb.* II. modios siliginis & ordei & tot avene, cum servitio *curruum* & aliis *servitiis* debitis & consuetis prenotata quelibet cum omni iure singulis annis ad quinque frusta dumtaxat se extendentia, iuribus nostris aliis in premissis nobis de iure spectantibus exclusis, sine inquietatione qualibet a nobis perpetuis temporibus quiete & pacifice possidendos. Datum MCCCXLV.)

Teutsch Boddenstät liegt vor Salzwedel.

3. Wird von den Einwohnern dieser dörfer gesagt, daß sie zu der zeit noch Wenden gewesen, quarum Incole *adhuc Sclavi* erant, welches dann diese nicht allein belanget, sondern es ist ein ganzer bezirk von etwa 2 bis 3 meilen das Wendische oder Wendort genannt, so nahe bei Salzwedel sich anhebet und zu dem Lüneburgischen Amte Luchow gehöret, in welchem auch vor nicht gar vielen jahren noch Wendisch gepredigt worden, die Einwohner zum theil auch noch Wendisch geredet, wie davon in dem vorhergehenden I. Th. II. K. X und XIII. §. s. 78, 84, 85 mit mehren gedacht worden. Jetzo aber ist die Wendische sprache gänzlich in dieser gegend ausgegangen.

II. Diesen haben unterschiedene andere schenkungen gefolget, derer etliche von den ältesten, und insonderheit der alten Markgrafen zu Brandenburg wir noch weiter hier anfügen wollen: und zwar hat Markgraf Otto II Albrechts des Bären enkel noch dazu geschenket, was er in Disdorf und dem dorfe Berkmere gehabt:

In nomine sancte &Individue Trinitatis. *Secundus Otto* Dei gracia Brandenburgensis Marchio. Notum sit universis tam presentibus quam Posteris, quod ego, quicquid in Villis *Disdorpe* & *Bercmare* juris habui, *Eccleſie Beate Virginis Marie in Desdorpe* libere contuli. Ac ne quis jam dictam Eccleſiam in precarijs ſive in exactionibus ſive in cujuscunque modi obſequijs temerario auſu moleſtare preſumat, ut hanc ratihabitionem inconvulſam permanere faciam eam litterarum mearum annotatione & Sigilli mei impreſſione communiri. Teſtes hujus ſunt *Heinricus Comes de Danenberch*, Comites *de Luchov*, *Wernerus*, *Obricus*, Dominus *Fridericus de Oſterwald* Dapifer, *Rodolphus* & Frater ejus *Gerardus*, *Johannes Ganſe*, *Borchardus de Coc-ſtede*.

In welcher urkunde zwar die jahrzahl fehlet, es muß aber doch ums jahr 1200 gegeben sein, weil dieser Markgraf Otto A. 1206 verstorben. Seinem exempel aber haben gefolget seine Vettern Albrecht, seines bruders söhne, Johann und Otto, welche A. 1228 der Kirche zu Disdorf, das dorf Redekow zum andenken ihres vaters Albrechts geschenket:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Johannes* & *Otto* Dei gracia Marchiones Brandenburgenſes. Inter dubios Caſus Cotidiane ſolicitudinis numerari poſſunt

sunt si Religiosorum hominum orationibus premissa elemosinarum largitione quodammodo sublevantur. Unde noverit omnium Universitas presens scriptum intuentium quod Nos ob memoriam clare recordationis *A. Patris nostri* jam defuncti, nostrique memoriam recolentes Villam *Redecowe* cum omnibus attinentijs ejus, Ecclesie in *Distorp* damus & assignamus, omni nostro juri quod in Villa eadem habuimus, vel habere videbamur omnino renunciantes. Ut autem hec nostra Donatio in suo Vigore perhennata, valeat vigere, & ne super eo aliquid contradictionis obstaculum incurrere, presentem paginam inde conscribi & sigilli nostri appensione jussimus insigniri. Hujus rei Testes sunt *Hildebrandus*, *Fridericus* Capellani *Albertus de Niendorp*, *Alvericus de Kercove*, *Thegenardus* Advocatus. Actum Anno gracie Millesimo Ducentesimo XXVIII. Quinto Kl. Octobr.

Ferner haben Otto und Albrecht so vermuhtlich Otto des Frommen söhne gewesen, A. 1279 dem Kloster 10 wspl. rokken aus dem dorfe Malsdorf geschenket:

In nomine Domini Amen. Varietas temporum, Multitudo Tractatuum, adeo nostram infirmant memoriam, ut necesse sit quod adjuvetur, voce testium & testimonio litterarum, ut si qua de hijs que agimus deleat oblivio, processu temporis recursus ad litterarum testimonium habeatur, ut in eis memoria secundetur. Hinc est igitur quod Nos *Otto* & *Albertus* Dei gracia Marchiones Brandenburgenses notum facimus tenore presentium perpetuo protestantes quod ob reverentiam Omnipotentis Dei ejusque intemerate Matris Virginis Marie *Conventui Sanctimonialium in Distorp* proprietatem Decem Chororum de Villa *Malstorp* annuatim provenientium, insuper & medietatem *Advocatie trium Curiarum & sex Cothzatorum* cum plena proprietate utriusque videlicet trium Curiarum & sex Cothzatorum ibidem sitorum damus & donamus perpetuo possidendam. Ut igitur hec nostra Donatio per Nos Nostrosque successores perpetuo immutabilis perseveret, nec ab aliquibus violari valeat vel infringi, presentes literas desuper conscribi fecimus & sigillorum suffragio communiri. Adhibitis nichilominus testibus infra scriptis ut Domino *Bartholdo* in Saltwedel Preposito, *Bernardo de Strele*, *Arnoldo de Pagedij*, *Johanne de Stendal*, *Johanne de Crakow*, *Henrico Mynner*, *Johanne* . . . & aliis quam pluribus nostris fidelibus & Vasallis. Datum Borch per manum Bruningi Notarij nostri Anno Dominice Incarnationis Millesimo Ducentesimo septuagesimo nono Prid. Non. Novembris.

III. Ausser diesen findet sich, daß Herzog Otto zu Braunschweig A. 1226 das dorf Ridechow dazu geschenket:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis. O. Dei gracia Dux de Brunswic omnibus in perpetuum. Cum omnia que sub tempore geruntur negocia cum ipso tempore defluant & recedant, non incaute consveverunt Homines Privilegijs & testibus suas actiones perhenniter stabilire. Notum igitur facimus tam futuris quam presentibus Universis quod *Wernerus de Wedige* fidelis Noster Villam *Ridegowe* vendiderit Ecclesie in *Distorp* perpetuo possidendam ad quam Venditionem de bono consensu noster animus sic accessit, ut nos proprietatem ejusdem Ville ipsi Ecclesie assignaremus & daremus, pro nostrorum remedio peccatorum, & ut participes simus Orationibus & laboribus quos Sanctimoniales ibidem Domino incessanter studuerunt exhibere. Actum est hoc Anno Dominice Incarnationis MCCXXVI. In Mense Decembri. Testes sunt *Gervasius* Prepositus in *Ebbtorp*, *Crachto*, *Theboldus*, *Sigebandus*, *Thidericus de Monte*, *Gevehardus*, *Otto Magistri*, *Wernerus de Swerin*, *Hartmannus* & alij quam plures.

Auch hat die Herzogin Agnes gebohrne Markgräfin zu Brandenburg und dieses Herzogs Otto Gemahlin, dem Kloster 29 mark silbers geschenket, dafür sie A. 1350 die einkünfte eines gewissen guts zu Rustenbek gekaufet:

Nos *Olricus* Prepositus, *Mechtyldis* Priorissa totusque Conventus Sanctimonialium in *Dystorpe* Christi fidelibus Universis salutem in Domino. Noverint Universi quibus presentia fuerint recitata, quod cum *Viginti Novem Marcis denariorum cum Quinque solidis & VII Denarijs* ex gracioſa Pietate Inclite Domine Illustrissimi Principis Ducis *Odonis de Luneborch Bruneswich Contboralis* nobis datis comparavimus nostro conventui in Villa *Rustenbech* quatuor Marcas Denariorum Annis singulis in Festo Beati Martini ex Proventibus totius Ville derivantibus a Priorissa percipiendi sustulendas, pro hujusmodi Eleemosynarum largitione memoria sui & suorum Proge-

nitorum in Feſto Converſionis Beati Pauli jugiter peragentur. Etiam Prioriſſa quecunque fuerit pro tempore dictas Quatuor Marcas Denariorum percipiet Annis ſingulis in dicto Feſto Converſionis Beati Pauli Conventui diſtribuendo. In cujus teſtimonium & ut memoria hujusmodi Contractus habeatur preſentem literam ſuper hoc conſcriptam noſtris ſigillis dedimus communitam. Datum Anno MCCC Quinquageſimo Feſto Beate Katrine Virginis.

In welcher urkunde zwar der name der Herzogin nicht ſtehet, ſie iſt aber aus vielen andern bisher angeführten urkunden gnugſam bekannt, und wird keiner mehrern erläuterung bedürfen. Sie iſt auch 1350 ſchon tod geweſen, und hier wird nur gemeldet, daß das geſchenkte geld ausgethan worden 1350. In welchem jahr es aber geſchenkt worden, wird hier nicht angezeiget.

Ingleichen haben A. 1265 Heinrich und Otto, Grafen von Luchow, dem Kloſter ſieben hufen landes in dem dorfe Hennige vor 70 Mark ſilbers verkauft:

Henricus & *Otto* Dei gracia *Comites in Luchowe.* Omnibus preſens ſcriptum inſpecturis. Cum tempore labente labantur omnia, nec recurſum habere valeant elapſa, Geſta hominum facilius evanescunt a memoria, ſi non fuerint ſcriptis auctenticis conſignata. Noverint igitur Chriſti fideles univerſi tam preſentis temporis quam futuri, quod Nos *Eccleſie in Diſtorp* vendidimus pro ſeptuaginta Marcis argenti ſeptem Manſos in Villa *Hennige* quos ejusdem *Eccleſie Prepoſitus Fridericus* comparavit a nobis cum areis & Pratis cum omni Jure & utilitate appendente absque Advocatia. Ne autem aliquis imposterum modernorum aut futurorum memoratam Eccleſiam in predictis bonis valeat impedire Warandia defendemus. Et ut rei hujus actio ſtabilis & rata permaneat preſentem paginam ſigillorum noſtrorum fecimus appenſione muniri. Teſtes Fideles & idoneos adhibentes, quorum nomina hec ſunt: Dns *Bruno* & Dns *Wernerus* Sacerdotes Dns *Helmbertus*, & Dns *Gerardus de Vitztreue*, Dns *Hermannus Zabel*, & Dns *Helmbertus Lupus*, Dns *Tidericus de Bilrebeke*, & Dns *Rabodo de Plote*, Milites, *Hermannus de Couelde* & *Fridericus Fredeuincke: Hermannus Knop* & *Chriſtianus de Lidſere*, *Rudolfus de Campe* & *Wineke Magiſter Civium* ejusdem Ville & alij quam plures. Acta ſunt hec Anno Dni. MCCLXV. Indictione Octava in Die Elyſabet.

IV. Sonſten findet ſich auch unter den alten urkunden, daß Biſchof Friedrich zu Halberſtat A. 1235 bewilliget, daß, weil in etlichen zu Disdorf gehörigen dörfern noch unterſchiedene heiden wären, in denſelben eine Kirche ſolte gebauet werden, damit ſie deſto mehr in dem Chriſtenthum möchten unterrichtet werden:

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Fridericus* Dei gracia Halberſtad. Episcopus. Quotiescunque ad Dei Honorem per quoscunque Fideles a Deo devotos aliqua feliciter ordinantur, rationi conſonum eſſe videtur ut & ea rata habeamus, & noſtre firmitatis Munimine roboremus. Itaque notum ſit omnibus, quod cum *Hominis quidam quarundem Villarum* videlicet *Cuzeresdorp*, *Honlege*, *Modenburg* & item Modenburg *ad Eccleſiam Diſtorp pertinencium nondum fidem Catholicam ad plenum ſuſceperunt, ſed adhuc quibusdam teneantur Paganis ritibus irretiti: Tidericus* dicte Eccleſie *Prepoſitus* Vir honeſtus & Deo deuotus zelum Dei habens pre Oculis & bonam habens Voluntatem quantum ex Dei proficere poterit adjutorio dictarum Villarum Incolas ad vere fidei inducere Unitatem. *in Una ipſarum Villarum Eccleſiam exſtruere definivit, ut magis ex hoc ad fidem ſuſcipiendam eorum deuotio excitetur.* Sed hoc ſine noſtra permiſſione facere non prevalens, cum in noſtra ſint Dioceſi conſtituti, Conſenſum noſtrum ſuper eo devote ac humiliter poſtulavit. Nos igitur pijs Votis ipſius pium prebentes aſſenſum, non ſolum hanc ejus Voluntatem duximus hilariter admittendam ſed & Decimas ipſarum Villarum dicte Eccleſie in *Diſtorp* duximus perpetuo conferendas, hoc cum reſtauro interpoſito quod cum edificata ibi fuerit Eccleſia, de Cetero ab Eccleſia in *Diſtorp* noſtre Eccleſie *Ferto* Annis ſingulis ad Luminaria perſolvatur. Ut autem dicti Homines magis ad devotionem Fidei incitentur de Aſſenſu & Voluntate *Burchardi* Moderni noſtri *Archidiaconi in Witingen* hanc eis graciam duximus faciendam ut ad *Synodum in Witingen* venire non cogantur, ſed per ſe ſynodum habeant per Archidiaconum de *Witingen* vel ejus Vicarium celebrandam, & omnes Ville ille ad unam Eccleſiam que in una ipſa-

ipsarum exstructa fuerit pertinebunt. Hujus rei Testes sunt *Sifridus de Huiesborg, Albertus de Lutere, Tidericus Scti. Egidij* in Brunswich Abbates, *Rodolfus* Scti. *Johannis & Tidericus* Scti. *Jacobi* in Halberstad Prepositi: *Heinricus Comes de Sladen, Hermannus de Schirnbeke* Nobiles. *Alardus* Miles *de Burchdorp. Luderus*, Frater Domus Milicie Templi & alij quam plures. Acta sunt hec Anno Domini MCCXXXV. Et ne super eo dubium imposterum oriatur presentem paginam inde conscriptam & sigilli nostri impressione munitam prefate Ecclesie in *Distorp* super eo duximus in testimonium validum erogandum. Dat. IIII Non. Jun. Pontificatus nostri Anno XXV.

Welches das Kapittel zu Halberstat zehen jahr hernach A. 1245 bestätiget, mit dem vorbehalt, daß, wenn diese Wendische heiden sich nicht zu dem Christenthum würden bequemen wollen, man sie wegjagen, und Teutsche an ihre stelle setzen solte:

Hermannus Prepositus, *Wigerus* Decanus totumque Halberstad. Ecclesie Capitulum omnibus hoc scriptum audituris eternam in Domino salutem. Ut nostris gesta temporibus a sui tenoris constantia non recedant certis solent scripture noticijs confirmari. Graciam itaque quam pie recordationis *Fridericus* quondam Halberstad. Episcopus Ecclesie fecit de *Distorp* Anno Domini MCCXXXV conferendo Decimas Villarum istarum *Kuzeresdorp, Honlege, Modenburch*, item *Modenburch* & sicut Dominus noster *Meinhardus* nunc *Havelb. Episcopus* eandem Graciam auctoritatis sui munimine renovavit ita ipsam gratam habemus & acceptam. Ut autem *homines predictarum Villarum, qui nondum fidem Catholicam susceperunt, sed adhuc tenentur Paganismi ritibus irretiti ad vere fidei unitatem inducantur, Theodericus* Prepositus Ecclesie de *Distorp* in una Villarum istarum Ecclesiam construere definivit, ut magis ex hoc ad suscipiendam fidem eorum devotio excitetur, Cum autem edificata fuerit Ecclesia postmodum de Ecclesia *Distorp* singulis Annis Ecclesie nostre in Festo Galli *Ferto Argenti* conferetur, & omnes Ville ad Ecclesiam que in aliqua ipsarum constructa fuerit pertinebunt & sepulturam ac Baptisma recipient in eadem. *Si autem predicti Homines Slavi scilicet, suis ritibus renunciare noluerint Teutonici veri fidei Cultores substituantur eisdem.* Synodum autem *Vitinge* frequentabunt. Ad majorem hujus facti firmitatem presens scriptum Ecclesie prefate cum Sigillo nostre Ecclesie munitum in testimonium validum erogamus. Datum Halb. Anno Dni. MCC Quadragesimo V. Quarto Idus Junij Pontificatus nostri Anno Quinto.

Markgraf Ludwig aber hat in dem dorf Grieben, Eichorst und Wusbotel, gewisse dienste und die voigtei vom leztern vereigenet:

Noverint . . Quod nos . . . ob remedium . . . appropriavimus & appropriare decrevimus regiliosis & deodicatis personis sanctimonialibus claustri *Distorp* ordinis sancti *Augustini Verdensis* dyocesis. In suprema villa *Griben* tres colonos servitium annuatim claustro prenotato facientes. In villa *Eichorst* unum colonum dictum *Iohan Rademan* servitium eidem claustro temporibus annuis facientem. In villa *Wusbotel* servitium & advocatiam sita, singulis annis, iuribus nostris in premissis nobis competentibus omnimode exclusis sine inquietatione qualibet perpetuis temporibus tenenda quiete & pacifice pertinenda. Renunciantes . . que nobis in premissis eo modo ut superius exprimitur, competebant, vel competere possent aliqualiter in futurum. Pro qua *appropriatione* nobis eiusdem claustri prepositus in X marcis argenti integraliter satisfecit. In cuius . . Testes. Datum Stendal 1345 Sabbato post Octavas Epiphanie.

V. Zu dem innern zustand des Klosters gehöret, daß Bischof Niklas zu Verden eine vereignung eines wspl. rokkens für die kranken in dem Kloster bestätiget:

In Nomine Domini Amen. *Nicholaus* Dei gracia *Verdensis Ecclesie Episcopus* Universis Christi fidelibus presentem literam visuris siue audituris salutem in Domino sempiternam. Irrefragabilis munimento firmitatis stabiliri rationis persvadere subtilitas dinoscitur quecunque ad egrotantium Consolationes & animarum refrigeria per attentiori Christo famulantes devotione salubriter fuerint instaurata. Capita singula & universa per devotos in Christo Prepositum, Priorissam & Conventum Monasterij *Distorpe* in emptione Chori siliginis ad Refectiones infirmorum & memorias animarum expendendi ordinata & singulos & universos Proventus adhuc per ipsas Moniales & elemosinis suorum

rum Propinquorum vel aliorum ad memoratos usus comparandos ad honorem Dei & animarum salutem & infirmantium fomenta ratificamus, approbamus & in nomine Domini tenore presentium confirmamus decernentes singulos & universos tam felicium Ordinationum pietates manifeste vel occulte absque rationabili causa quomodolibet impedientes per Censuram Ecclesiasticam districtissime puniendos, in quorum omnium testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum Datum *Luneborg* Anno Domini MCCCXIIII. XIII Kl. Octobr.

Ingleichen hat eine Klosterjungfrau *Gerburgis de Woldenburg* A. 1332 einen halben wspl. Rokken jährlicher pacht verordnet um davon ein immerwährendes licht bei dem heiligen grabe des Klosters zubrennen.

Henricus Dei gracia Prepositus, *Gerburgis* Priorissa totusque Conventus Sanctimonialium in *Distorpe*. Omnibus hanc paginam inspecturis salutem in Eo, qui neminem vult perire. Noscant homines presentis temporis & futuri quod Domina *Gerburgis de Woldenberg* S. Monialis in *Distorpe* suorum Nobilium Amicorum auxilio in Villa *Dulzberghe*, in Curia in qua nunc est residens nomine prepositi *Henneke Laghendorpe* pro Octo Marcis puri Argenti Dimidium Chorum siliginis redditus annuatim a nobis perpetue comparavit annis singulis in Festo Beati Martini Episcopi amicabiliter presentandum sub hac forma, quod predictus Chorus Dimidius maneat perpetue ad illuc *Lumen quod ardet Die Nocteque in Cripta* ubi requiescit Corpus Jhesu Christi hoc addito, quod si desolaretur predicta Curia propter malum statum terre, tunc Prepositus qui nunc est, & erit pro tempore dabit predictum Dimidium Chorum de nostro Granario, sine aliquo impedimento. Igitur ut factum Nostrum super eo a Nostris successoribus rite teneatur presens scriptum nostrorum sigillorum munimine fecimus roborari. Datum An. Dni. MCCCXXXII. in Die Apostolorum Philippi & Jacobi.

VI. Mit diesen urkunden wollen wir uns vergnügen, ob man schon noch viele andere dergleichen anführen könnte, und wollen nunmehr von der Kloster Kirche anmerken, daß selbige in der form eines kreuzes gebauet, auch ganz gewölbet, und in dem durchschnit zur rechten hand der kohr ist, auf welchem die Klosterjungfrauen ihre horas halten. Das Altar Bild bestehet aus der begräbnüs Christi zwischen vier gewundenen saülen und drüber stehenden spruch 1 Cor. 15, v. 3, 4. Auswärts stehet zur rechten Contritio, zur linken Renovatio, drüber Fides: über diesen zwei nakkete engel, der eine mit einem palmzweige, der andere mit einem kreuze, und über diesen noch ein geflügelter engel in einem rohten kleide. Ganz oben, Christus resurgens, zur rechten ein hahn und dabei Vigilantia, zur linken eine schlange, und dabei Prudentia. Zur rechten an der mauer siehet man des stifters, Graf Hermanns und seiner Gemahlin bildnüsse, und darunter, daß sie von Christoph von der Schulenburg Probst zu Distorf A. 1571 erneuert worden. Die Kanzel stehet auf einer steinernen saüle, und hat um den stuhl herum etliche vergüldete saülen und engelbilder. Am ende unter der Orgel sein auf beiden seiten gewölbe, welches vermuhtlich Kapellen gewesen. Der gang, da man aus dem Kloster in die Kirche gehet, und der etwas finster ist, wird die Kluft genannt.

VII. Es sein auch noch unterschiedene prächtige Kirchenzieraten bei diesem Kloster vorhanden, welcher man darum billig gedenket, weil dergleichen in keinem andern Märkischen Kloster ietziger zeit vorhanden. Und sein unter denselben nebst den prächtigen Kaseln, die kostbare Altartücher, so wohl in der Kirche, als dem Klosterkohr, worunter das Altartuch in der Kirche mit vielen vergüldten flittern wie groschen groß, bedekket, oberwärts ein Adler, und weiter herunter Agnus Dei, sonst aber überal Greifenklauen und Rinder zusehen: anbei mit einem schmalen gesimse, worauf viel mit perlen gestikte bilder und andere silberne und vergüldte zieraten befindlich, und einem rohten sammeten umhängsel bekleidet. Noch ein Altartuch, in dessen mitte der Salvator nebst unterschiedenen Adel. wapen, dem Wartenslebischen, Kneesebekkischen, Winsischen, auch stark dazwischen spielenden güldenen flittern. In einem gesimse wird die auferstehung Christi in fünf genäheten bildern vorgestellet, und zwischen denselben die worte mit grossen silbernen buchstaben: Resurgentem a morte adorate. Dergleichen noch mehr vorhanden mit solchen silbernen buchstaben, wovon aber etliche verlohren, andere abgefallen, und an einem unrechten ort wieder angeheftet, und daher nicht wohl ein

ver-

verstand können heraus gebracht werden. Man zeiget auch noch einige heiligthümer, benamentlich von der H. Margarita und H. Martinus einen zahn, von S. Johannis des Evangelisten kleide, ingleichen etwas von dessen und S. Marie beinen, auch ein stük von dem haupte der J. Maria. Ein stük von dem kreuze Christi in einem silbernen kreuzgen eingefast, auf dessen iedweder ekke ein rubin eingesezt, wovon iedoch der unterste fehlet. Von S. Augustini, Laurentii, Pancratii, Christophori, Georgii, Valentini, wie auch von S. Annen und S. Marien Magdalenen, S. Marci und Johannis Evangelistae gebeinen. Alles besage daran gehefteten zedelein, derer auch noch mehr sein, aber nicht wohl können gelesen werden.

VIII. Das Kloster bestehet ietziger zeit mit der Domina aus 12 Conventualinnen halb Adel. und halb Bürgerl. standes, welche gleichheit auch durch unterschiedene Churfürstl. und Königl. verordnungen dergestalt festgesetzet worden, daß die anzahl gleich bleiben muß, ob schon von einer oder der andern seite ältere expectanten vorhanden wären. Die vornehmste deshalb ergangene verordnungen lauten also:

„S. Ch. D. zu Brdbg. U. gn. Hr. haben auf der Dominae und Convent. des Kl. Diestorf supplicatum von 25 Oct. jüngsthin wegen gebetener paritat und gleicher anzahl zwischen den Adel. und Bürgerl. Conventualinnen in ged. Kloster gnädigst resolviret: daß von nun an keine Conventualinnen Bürgerl. standes zur perception kommen solle, wann sie gleich eine ältere versicherung hat, bis die Zahl der 6 Adelichen Conventualinnen vorher wieder ersezt worden, massen die Zahl derer Adel. und Bürgerl. denen verschiedentlich ergangenen verordnungen gemäß, gleich sein soll; gestalt dann falls solchem zuwieder bei hiernähst sich eraügenden Vacanz etwas ergehen und der Domina zukommen möchte, dieselbe davon vorher zuberichten und darauf S. Ch. D. fernerer gnädigsten Resol. und Verord. zu gewarten hat. Sign. Kölln a. d. S. 1700 17 Nov.“

Dieses ist 1723, von S. K. M. Friedrich Wilhelm Hochsel. ged. folgender massen bestätiget worden:

„Unsern . . Was Ihr wegen paritat des numeri der Adel. und Büegerl. . . . Wir lassen es nun bei den ehemahls und zwar unter den datis von 8 Sept. 1670, und 15 Jan. 1691 ergangenen Verordnungen, nach welchen die Zahl der Conventualinnen beiden Standes gleich, folglich 6 Adel. und 6 Bürgerl. sein sollen. Berlin 7. Okt. 1723.“

Pröbste, so viel sich finden wollen, sein gewesen:

Christianus, 1217.
Theodoricus, 1223.
Tidericus, 1235, oben IV. §. s. 146.
Fridericus, 1245, oben III. §. s. 145. wird aber IV. §. s. genennet *Theodoricus* in eben dem 1245 jahre. Es muß also an einem ort im abschreiben ein versehen vorgegangen sein. Doch komt A. 1265 und 1281 wieder *Fridericus* vor.
Thiedericus, 1308.
Henricus, 1332, oben V. §. s. 149.
Albertus, 1339.
Olricus, 1350, III. §. s. 144.
Johannes de Ottershusen, 1357.
Georgius, 1369, I. §. s. 180. 1370.
Wolter von *Ottershusen*, 1378, 1385.
Ludolphus Verdemann, 1406.
Johannes Pawe, 144.., 1458.
Matthias v. d. Knesebeck, 1459.
Joh. Vertemann, 1466, 1490.
Rudolphus Verdemann, 1490, 1498.
Gerdt von *Wustrow*, 1505, 1516.
Werner v. d. Schulenburg, 1522, 1531.
Christoph v. d. Schulenburg, 1535, 1571.
Albertus v. d. Schulenburg, 1581, 1584.

Die 3 lezte sein nicht so wohl als Pröbste, sondern vielmehr als Inhabere des Klosters anzusehen, wie wir unten IX. §. sehen werden.)

Die Dominae haben insgemein den namen Prioriſſin geführet, und sein unter den alten, derer zum theil in den vorhergeh. urkunden meldung geschehen, *Gherburgis Prioriſſa*, in der urkunde von dem immer brennenden lichte A. 1332, V. §. da sie *Gerburgis de Woldenberg*, Monialis in Distorpe genennet wird. *Mechtyldis Prioriſſa*, in der Fürstin Agnes schenkung von A. 1350, III. §. Elisabet, im schenkungsbrief über einen halben wspl. rokken in Wend. Grävenstät 1369, I. §.

Die Dominae seither der Kirchenverbesserung sein gewesen:

. . . von Wustrow, so gest. A. 1553.

Anna von Berge, erwehlet 4 nach Invocavit 1554, gestorben 1558, 6 nach Martini.

Magdalena von dem Berge, erw. ⊙ Exaudi 1559, gest. 1562 in der woche Corp. Christi.

Ursel von Rübsbüttel, erw. ♀ nach Laetare 1563, gest. 1569, ♀ nach Bartholom.

Katharina von der Schulenburg, erw. 1572, gest. 1581 ♅ nach Lucien 14 Dec.

Elisabet von Retzau, erw. ☽ Judica 1582, gest. 1616, 19 Febr. ♄ Sexages. hat dem Amte vorgestanden 33 jahr, alt worden 75 jahr, hat 60 jahr als Geistliche in dem Kloster gelebet.

Elisabet von Stechau, erw. 1616, ♂ nach Judica.

Hedwig von Marenholz, erw. 1632, gest. 1645.

Emerentia von Kapellen, erw. 1645, gest. 1670.

Katharina von Kromannin, erw. 1670, gest. 1679, 10 April.

Katharina von Jagow, erw. 1679, gest. 1690, 6 März.

Elisabet Gansin von Putlitz, erw. 1690, gest. 1700, 28 Mai.

Frl. Elisabeht Sidonia von Bibow, erw. A. 1700, 26 Junii, gest. 1723, 29 Jan.

Die sämtliche Klosterfraülein oder Conventualinnen haben ihren rang vermöge alter gewohnheit und darauf ergangenen Churfürstl. verordnungen von A. 1690, 4 Sept. und A. 1691, 2 April, nach der zeit ihrer aufnehmung, und wie die eine nach der andern ins Kloster aufgenommen worden, ohne unterscheid ob sie Adel. oder Bürgerl. (standes sein. Wann auch eine Domina stirbt, so schreiten die Conventualinnen zur wahl, und der beamte schläget aus dem mittel zwei vor, davon sie eine wehlen, und stellen die gewehlte Domina S. K. M. zur confirmation vor: der beamte führet sie auch ein, welches alles namens S. K. M. als obersten Bischofs geschiehet: und hat zwar 1691 die Dominam Fraül. von Putlitz der Landshauptmann Hr. von Uchteritz eingewiesen, aber S. K. M. Friedrich I. haben eine schriftliche versicherung ausgestellet, daß es zu keinem praejudiz oder nachtheil gereichen solle. Und A. 1700 ist die Domina Frl. von Bibow durch den Landshauptmann Hr. von Knesebek eingewiesen: aber es ist damahls kein Beamter vorhanden gewesen. Und sein demnach die A. 1714, da dieses geschrieben worden, lebende:

1. Klara Elisabet Töbingen, eingekleidet 1676.
2. Sidonia Elisabet Töbingen, eingekl. 1684.
3. Anna Christiani, eingekl. 1687.
4. Kehte Maria von Bismark, eingekl. 1694.
5. Drothea Katharina von Jagow, eingekl. 1701.
6. Maria Elisabeht von dem Knesebek, eingekl. 1701.
7. Margarita Eleonora von Gadenstedt, eingekl. 1704.
8. Elisabet Sophia Grothusen, eingekl. 1707.
9. Louise Charlotte von Bibow, eingekl. 1709.
10. Bartha Sibylla Krausen, eingekl. 1710.
11. Maria Elisabet Wedigen, eingekl. 1711.

Die ieztlebende Domina ist Fraül. Maria Elisabet von dem Knesebek, vorgestellet, erwehlet und bestätiget 1723.

IX. Ob es bei angehender Reformation hier einige weitläuftigkeit, wie zu Neuendorf und im Kloster zum H. Grabe in der Prignitz gegeben, davon hat man keine nachricht erhalten, und kann wohl sein, daß Gott der Herr diesem ort ehender als andern sein (licht erscheinen lassen. So viel ist nachricht vorhanden, daß Churfürst Joachim II. A. 1560 das Amt und Kloster Distorf mit der Probstei von neuen auf 50 jahr lang gegen 10000 rthl. an Christoph von der Schulenburg wiederkäuflich überlassen: nachdem dieser und vor ihm Werner von der Schulenburg selbiges schon seit 1540 auf gleiche weise inne gehabt, und ist vermuhtlich diesem geschlecht zu theil worden, weil sie zur stiftung sehr viel beigetragen; daher auch die Pröbste vor der Kirchenverbesserung aus diesem geschlechte gar oft genommen worden. Waraus dann erhellet, daß es A. 1540 schon in Churfürstl. händen gewesen; auch ganz glaublich, daß die erste Kirchenvisitation hier eben so, wie in andern Klöstern verfahren. S. bald vom Kloster Krevese IV. §.)

Inzwischen aber ist eine beständige alte erzehlung alhier, daß zu derselben zeit zwei Klosterjungfrauen und schwestern hier gewesen, Elisabet und Ursula von Ritzbüttel, welche nicht können schlüssig werden, das Pabstthum zuverlassen, doch aber sich endlich beredet, wann eine von ihnen sterben und bericht thun würde, welches die beste Religion sei, so wolte die andere sich nachhero zu derselben halten. Und als hierauf Elisabet mit tode abgegangen, so hätte sich

ein

ein geist in ihrer gestalt bei der Ursula eingefunden, und auf befragen, ob sie selig worden, geantwortet: kuhm, kuhm, das ist, kaum, kaum: worauf denn Ursula die Religion zuverändern feste gestellet, wie sie aber zur Kirche gehen wollen, ihr glaubensbekänntnüs öffentlich abzulegen, und bis in die so genannte Kluft, das ist, dem etwas finstern eingang aus dem Kloster zur Kirche gekommen, so wäre sie durch eine kalte hand mit einer derben maulschelle bewilkommet worden, worauf diese aber darauf versetzet: ich lasse mich nicht irren, sondern fort gegangen, und die Evangelische Religion angenommen.

(Sonst ist noch anzumerken, daß, da im Kloster alle hohe festtage abends vor dem fest auf dem kohr bei geschlossenen thüren des Klosters die Conventualinnen, mit singung einiger lieder, ablesung des fest evangelii, epistel und gebeter die Vesper gehalten, solches vermöge Königl. verordnung vom 29 Apr. 5 Mai und 22 Jun. 1740 gänzlich abgeschaffet worden.)

X. Die Prediger, so nach der Kirchenverbesserung hier gewesen, befinden sich folgender massen: *Gregorius Coquus* oder Koch, welcher unter Luthero zu Wittenberg studiret, und 1543 als erster Lutherscher Prediger anher berufen worden: wie wohl sich nachricht findet, daß auch vor diesem schon einer gewesen, welcher dann vermuhtlich die Papistische religion verlassen. Und nach ihm Johann *Angelus*, welche beide das Concordienbuch unterschrieben. Des ersten Kochs Ehefrauen Katharinen, so A. 1567 verstorben, grabmahl, ist in der Klosterkirche annoch in Lateinischen versen und Teutschen reimen vorhanden: er selbst aber ums jahr 1577 verstorben, laut grabschrift: Obiit 5 Octobris anno 1577. Darunter: Hier lieget begraben der wirdige Herr Gregorius Koch, dieser Kirche 34 jahr Pastor gewesen.

Der ander ist anfangs Prediger zu Drevenstät gewesen, und von dar anher berufen, aber A. 1591, d. Margaritae seines diensts erlassen worden. Der auch vermöge besondern Churfürstl. befehls von A. 1592 ♂ Reminiscere die Pfarre raümen müssen, und ist an seine stelle gekommen Johann Woldenhagen, eingeführet in gedachtem jahr 1592, 19 Apr. ♂ nach Jubilate gest. A. 1629. Diesem hat gefolget Johann Wiggart, von Brandenburg, zuvor Prediger zum H. Geist, und anher berufen A. 1630, 2 Febr. gest. A. 1658, 12 Jul. und nach ihm dessen sohn Konrad Wiggard, beruf. A. 1657, 19 Nov. gest. 1674, 5 Dec. Ferner Johann Melchior Böttcher, von Hannover, zuvor dritter Prediger in der Reichsstat Essen, anher aber berufen A. 1675, 7 März, gest. A. 1692, 25 Dec. *Jodocus* Quabach, aus der Grafschaft Mark in Westphalen bürtig, gewesener Feldprediger bei S. K. M. in Preussen Sonßfeldischen Dragonerregiment, beruf. den 28 Jan. A. 1698.

Die zu Distorf gehörige theils incorporirte dörfer, theils filiae sein Abbendorf, Boddenstät, Danksen, welches 1264 unter dem namen Dankedessen vorkomt, Fahrendorf, Haselhorst, Höddelssen, Markow, Moldenbek oder Mollmke, Reddigaw, Schadewohle, Schmölau, so 1330 Smolene heisset, Waddenkahten und Viere, ein Königl. Vorwerk, so anstat zweier wüsten dörfer, Wundsbüttel und Wendfeldt angeleget worden.

(Von den angränzenden theils Märkischen dörfern will angemerket werden, daß sie ihren eigenen accent und aussprache haben, und unter andern das h nicht aussprechen, und anstat Huß sagen us, anstat hecht ekt: es aber zu wörtern, so von A und E anfangen vorn hinzusetzen Er Hamtmann für Herr Amtmann, welches vieleicht von der Wendischen sprache noch mag herrühren.

Vor zeiten sein auch Jahr- und Viehmärkte hieselbst gehalten worden, aber eingegangen. S. ieztregierende Königl. Majestät aber haben den ort von neuen wieder mit den 3 Jahrmärkten begnadiget, und wird der 1. den ♂ nach Laetare, der 2. den ♂ nach Marien gebuhrt, der 3. den ♂ nach dem 3 Advent gehalten. Den anfang hat man gemacht 1753 den ♂ nach Marien gebuhrt.

Von den hierherum gelegenen dörfern kommen Cuzeresdorf, Honlege und Modenburg vor in gewissen urkunden von 1235 und 1245. Dülsberge eine halbe meile von Diesdorf zum Döhrischen Kirchspiel gehörig A. 1332. Wedersdorp, iezo Winesdorf auch im Döhrischen Kirchspiel in Caroli IV. gnadenbrief 1377, so er Ottoni de Hadensleven ertheilet. Hennigge in der Grafen von Luchow brief 1265. Honstede, Hanstede prope Lythere A. 1220.

III. Krevese.

I. Anfang des Klosters und ursache des namens.
II. Wird zweimahl durch feuer verwüstet, aber wieder zustande gebracht, und reichlich beschenket.
III. Komt wieder in abgang: Pabsts Urbani urkunde hiervon. Noch einige vermächtnüsse.
IV. Einziehung desselben nach der Kirchenverbesserung vertauschung desselben gegen Burgstal und ietziger zustand.

I.

Von diesem unter dem Verdischen sprengel gestandenen Kloster Benediktinerordens hat man wenig mehr zuhanden bekommen, als was man in dem Enzelt s. 60, 61 (56) und Angelo s. 87, 88 lieset. Nach deren zeugnüs hat, als Graf Werner von Osterburg, der Jüngere, im sturm vor Brandenburg geblieben, sein vater Graf Werner, der Aeltere, mit beiraht seiner Gemahlin aus seiner Voreltern stammhaus Zerwest, ein Jungfrauenkloster zur ehre der H. Jfr. Marien gebauet, welches 1157 soll geschehen sein. S. Behrens Beschr. des Geschlechts derer von Steinberg Beil. s. 105. und oben VII. K. Osterb. Gesch. s. 26, 27: und dieweil er alda im holze ein klein Marienbild gefunden, es Marienthal geheissen. Die Bauern aber haben den alten namen behalten, und es das Kloster zu Zerwest geheissen, und hernach mit versetzung der buchstaben Krevest oder Krevese genennet. Heinrich aber, Werners sohn, habe es reichlich beschenket, und ums jahr 1164 die Kirche zu Königsmark und Kalberwisch gebauet, in welcher man ihn auch zu Enzelts zeiten abgebildet gesehen. Nachmahls hat es Graf Siegfried II. ums jahr 1208 noch herrlicher erbauet, und weil er ohne männliche erben gewesen, ihm viel dörfer und andere sachen geschenket. S. oben VII. K. X. §. s. 30.

II. Es wäre aber hernach, wie Enzelt und aus ihm Angelus weiter schreiben, A. 1268 von einer Klosterjungfrau einer Goldbergin angezündet worden, weil sie ihre brüder die Goldberge mit gewalt hinein gezwungen, die auch darauf von einem derselben an einem ort erstochen worden, alwo zu Enzelts zeiten ein groß kreuz gestanden, haben aber beide dergestalt mit verlassung ihrer güter das land raümen müssen, aus welchen hernach das Kloster wieder erbauet worden. Jedoch A. 1280 noch einmahl im feuer aufgegangen, zu dessen abermahliger wiedererbauung die damahlige Markgrafen mildiglich beigetreten, und absonderlich A. 1289 eine Markgräfin, und zwar, wie vorgegeben wird, Beatrix, Otto des Frommen witwe, viel güter dazu geschenket. Dergleichen auch A. 1319 von eines andern Markgrafen Otten Gemahlin, Annen gehant, soll geschehen sein: wie dieses alles in Enzelts und Angeli Annalibus an unterschiedenen orten zulesen, weiter aber von diesem Kloster nichts bei ihnen vorhanden ist.

III. Daß es aber dennoch von grossem einkommen gewesen, und 80 Klosterjungfrauen unterhalten können, hernach aber durch krieg und wasserfluhten sehr zurük gekommen, daß ihrer kaum 20 daselbst bleiben können, solches zeiget nähst folgende urkunde Pabsts Urbani V oder VI. Dann weil die namenszahl nicht dabei stehet, und diese nicht lange auf einander regieret, so muß man es bei der ungewißheit lassen, indessen aber gehet selbiges dahin, daß der Pabst dem Kloster die einkünfte und das Jus Patronatus der Kirche zu Osterburg geschenket, welches nachhero lange zeit auch noch nach der Kirchenverbesserung im gebrauch geblieben, kraft dessen auch die erste Evangelische Prediger vom Probst berufen worden, das doch aber nachgehends durch den Verweser geschehen, wie dann M. Chph. Enzelt von dem damahligen Verweser Andreas Lüderitz berufen worden. Endlich ist es E. Raht zu Osterburg verliehen worden, wie wir in den Osterburg. Gesch. im vorherg. VIII. K. IV und X. §. s. 10 und 30, gesehen. Die Päbstliche urkunde aber, als welches das vornehmste ist, so annoch von diesem Kloster vorhanden, lautet also:

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei Dilectis in Episcopo filiabus, *Prioriſſe* & Conventui Monasterii in *Creueze* per Prioriſſam soliti gubernari *ordinis Sancti Benedicti Verdenſis* divi Salutem & Apostolicam benedictionem Sincere deuotionis affectus quem ad nos & Romanam Ecclesiam geritis promeretur ut peticiones ueſtras illas preſertim per quas ueſtro & Monasterii ueſtri ſtatui ſalubriter conſulatur ad exauditionis gratiam fauorabiliter admittamus. Exhibita nobis ſiquidem nuper pro parte ueſtra petitio continebat quod dictum ueſtrum Monasterium in quo de proprüs ejusdem Monasterii redditibus

Obnu-

Octuaginta Moniales reddentes domino famulatum commode ſuſtentari conſueuerunt propter guerras & inundationes aquarum que in illis partibus uiguerunt *ad tantam paupertatem deuenit quod viginti uix Moniales de eisdem redditibus poſſint commode ſuſtentari* & incumbentia eis onera ſupportare. Quare pro parte ueſtra nobis fuit humiliter ſupplicatum ut *parrochialem eccleſiam in Oſterborgh Halberſtadienſis Dioeces.* cujus jus patronatus ad uos & dictum Monaſterium ueſtrum ut aſſeritur pertinet nobis & dicto Monaſterio ueſtro pro congrua ueſtra ſuſtentatione unire & incorporare & annectere de benignitate apoſtolica dignaremur. Nos igitur hujusmodi ſupplicationibus inclinati eandem eccleſiam cujus fructus redditus & prouentus *uiginti quatuor marcharum argenti* communi extimatione valorem annuum ut aſſertur non excedunt cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis uobis & eidem Monaſterio ueſtro cujus etiam fructus redditus & prouentus *Centum Marcharum argenti* ſecundum dictam extimationem ualorem annuum ut aſſeritur non excedunt auctoritate apoſtolica perpetuo tenore preſentium incorporamus annectimus & unimus ita quod cedente uel decedente Rectore dicte eccleſie qui nunc eſt uel ipſam eccleſiam quomodolibet dimittente liceat uobis poſſeſſionem dicte eccleſie ac jurium & pertinentiarum predictorum libere apprehendere & perpetuo licite retinere Dioeceſani loci & cujuslibet alterius ſuper hoc licentia vel conſenſu minime requiſitis reſeruata tamen eccleſie fructibus redditibus & prouentibus ipſius eccleſie pro perpetuo vicario inibi inſtituendo congrua portione de qua idem Vicarius poſſit congrue ſuſtentari. Epiſcopalia jura ſoluere & alia incumbentia ſibi onera ſupportare. Non obſtantibus ſi aliqui ſuper prouiſionibus ſibi faciendis ex hujusmodi parrochialibus eccleſiis aut aliis beneficiis eccleſiaſticis in illis partibus generales vel ſpeciales apoſtolice ſedis vel legatorum ejus litteras impetrarint etiamſi per eas ad inhibitionem reſeruationem & decretum vel alias quomodolibet ſit proceſſum quas quidem litteras & proceſſus per eos habitos ad eandem eccleſiam uolumus non extendi, ſed nullum per hoc quoad aſſecutionem parrochialium eccleſiarum & beneficiorum aliorum prejudicium generari & quibuscunque priuilegiis & indulgentiis ac literis apoſtolicis ſpecialibus uel generalibus quorumcunque tenorum exiſtant perque preſentibus non expreſſa uel totaliter non inſerta effectus earum impediri ualeat quomodolibet uel differri & de qua cujusque toto tenore habenda ſit in ueſtris litteris mentio ſpecialis. Nos enim ex nunc irritum decernimus & inane, ſi ſecus ſuper his a quoquam quauis auctoritate ſcienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam ueſtre incorporationis annexionis & unionis infringere uel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe nouerit incurſurum. Datum *Rome* apud Sanctum Petrum II Kal. Auguſti Pontificatus noſtri anno quarto.

(Daß das Kloſter A. 1221 die Andreae eine handſchrift über 300 Rheiniſche gulden ausgeſtellet, merket Jeraſius Urſpr. d. v. Schulenb. ſ. 27 an, meldet aber weiter keine umſtände.

A. 1330 hat Ludwig der Aeltere 2 hufen landes in Scalim vereigenet:

Nos *Ludovicus* . . quod . . donatione ſolempni donamus perſonis in Chriſto devotis prioriſſe totique conventui cenobii in *Creveſe* ordinis ſancti Benedicti proprietatem plenam & omnimodam *ſuper duobus manſis in Scalim* ita quod nihil juris nobis . .

Und A. 1345 hat eben derſelbe in villa *Gladigow ſex fruſta* cum omni iure cum ſex manſis & *curiam* in eadem villa ſitam cum agris allis curie de iure pertinentibus de qua olim ſervitium *dextrarii* proceſſit ſervitio eodem nunc depoſito & incluſo cum *ſupremo* & *infimo iudicio* & *iure patronatus* ville eiusdem ſub modis, commodis, gratiis, & honoribus: it. iudicium ſupremum & infimum ville *Heſewick* cum III. fruſtis annuorum reddituum. it. in cenſu & precaria vnum talentum ville eiusdem & ius patronatus ville *Rademyn.* Dafür der Probſt 50 mark Brandenb. ſilbers erleget. Jeraſius führet im IV. B. Collect. V. Th. ſ. 37. auch einen brief an vermöge, deſſen dem Kloſter Kreveſe das dorf Woldenberg 1381 geſchenket worden. Vergl. ſ. 33. wiewohl die jahrzahlen nicht übereinkommen. Und V. B. Collect. XII. St. ſ. 4. wird ein vermächtnüs zu einer Seelmeſſe von 1388 angeführet.

Zu den zeiten des kriegs zwiſchen Markgraf Ludwig dem Aeltern, und Herzog Ot-

ten hat dieſes Kloſter viel ausgeſtanden, und in betracht deſſen hat der Markgraf Ludwig demſelben einen hof mit 5 hufen im dorfe Sterbek geſchenket:

Ludovicus . . Honorabilibus & deodicatis perſonis *prioriſſe* totique conventui clauſtri *Creveſe*, ordinis ſancti *Benedicti*, *Verdenſis dyoceſis*, devotis ſibi dilectis ſalutem & notitiam ſubſcriptorum. Pio pretendentes affectu, anxietates, turbationes ac diſpendia & diſpendia plurima, quibus vos, diſſenſionibus inter *ducem Ottonem Brunſwicenſem*, etiam & *Nos* ſubortis perplexas graviter fore novimus, relevare, & divinus cultus per vos debitis & vicibus eo diligentius peragatur & ob ſalutem & perhennem memoriam animarum *magnificorum principum* predeceſſorum noſtrorum, *marchionum Brandenburgenſium*, bone recordationis, nec non heredum & ſucceſſorum noſtrorum, vobis nec non conventui veſtro appropriavimus & appropriare preſentibus decrevimus, *curiam* in villa *Sterbeck* ſitam, cum V. *manſis*, quorum manſorum quilibet XV. *modios* ſiliginis ſolvet annuatim, quam curiam & manſos predictos *Cöpkinus* & *Nycolaus* dicti *Nyendorp* a nobis tenuerunt & poſſederunt, in antea cum omni iure & proprietate ſeu cum ſingulis pertinentiis eisdem videlicet curie & manſis ex debito vel ex iure pertinentibus. Mandantes *officiatis* ſeu *advocatis* noſtris, ſerioſe, ne de curia ſeu manſis predictis, de cetero, aliquam *precarie* ſeu *ſervitii perſonalis* ſive *realis angariationem* extorquere preſumant nec repetere quomodolibet ab eisdem. Renunciantes omni iuri, actioni ſeu impetitioni, que nobis in premiſſis videlicet curia & manſis conpetebant vel conpetere poſſent aliqualiter. In cuius . . *Teſtes Deck*, *Swartzburg*, *Huſener*, *Lechin*, *Bomhrecht* & *Helbe* & *G. Wolf*. Datum *Stendal* anno predicto feria ſecunda die beati Michaelis archangeli. Dergleichen vereigenungen ſein mehr gefolget.)

IV. Es iſt aber dieſes Kloſter, nach ergangener Kirchenverbeſſerung gleich andern eingezogen, und der hohen Landesherrſchaft anheim gefallen, iedoch die Kloſterjungfrauen nicht vertrieben, ſondern beibehalten, keine neue aber hinein zunehmen verſtattet worden, ſondern man hat ſie ausſterben laſſen. (Daß dieſes bei der erſten Kirchenviſitation ſchon alſo veranſtaltet worden, iſt nicht allein daher vermuhtlich, weil dieſe Kirchen viſitation durchs ganze land gegangen, ſondern weil in dem Viſitations abſchied von 1551 gleich im anfang gemeldet wird, daß Krevеſen vorhin ſchon bei der viſitation ſei reformiret worden; wie man, dann auch, da der erſten viſitatorum abſchied vorgenommen und denſelben neue artikel beigefüget worden, die vorige gleichwohl beibehalten, in welchen dem convent dieſes Kloſters die Churfürſtl. Kirchenordnung angekündiget, und daß ſie ſich in der lehre und Kirchengebraüchen darnach richten, nicht aber ſelbiger ſich wiederſetzen ſolten, anbefohlen worden: zu welchem ende dann auch dem Probſt und der Domina auferleget worden, ſolche ordnung bei den Jungfrauen in übung zubringen, damit ſie ihre geſänge, gebehter und gebraüche darnach ändern und ausbeſſern, täglich zuſammen kommen und von den Jungfrauen dieienige, welcher die Domina oder Priorin es anbefehlen würde, aus dieſer Kirchenordnung 2 oder 3 artikel den andern vorleſen, ſonſt auch alle oft darin leſen, bei dem abends- und mittagseſſen ein paar kapittel aus dem A. und N. Teſtament Teutſch vorleſen möchten. Die Meſſe ſolte nach der vorſchrift der Kirchenordnung und das H. Nachtmahl nicht anders, als unter beiderlei geſtalt gehalten, die Litanei wöchentlich 3 mahl geſungen, auch dem Kloſter ein eigener Prediger geſetzet werden. Den Jungfrauen wurde frei geſtellet im Kloſter zubleiben, oder daſſelbe zuverlaſſen, und ſich zuverehelichen. Es iſt auch ein verweſer über die einkünfte des Kloſters geſetzet, demſelben auch die einkünfte zugeſchlagen und auferleget worden für die beſtallung eines Küſters und Organiſten ſorge zutragen, wie deſſen umſtändlich in dem abſchied gedacht wird, welcher abſchied in originali bei dem Hrn. von Bismark nachmahligen beſitzern des Kloſters vorhanden. Unterm dato ⊙ Eſto mihi 1545 hat Churfürſt Joachim dieſes Kloſter Andreſen von Lüderitz verſchrieben gegen 1500 fl. ſelbiges ſamt allen pächten, zinſen und nutzung Zeit ſeines lebens ohne rechnung innezuhaben, zugebrauchen und zugenieſſen; iedoch mit dem beding, daß er davon den Jungfrauen ihre prebende und anders, was ſie von alters her gehabt, geben und vergnügen ſolte. Die ablöſung des Kloſters aber ſolte dem Churfürſten und deſſen Erben und Nachkommen allein zuſtehen. Dieſer Andres von Lüderitz wird dahero auch in den hierhergehörigen nachrichten Verweſer des

Kloſters

Klosters Krevese genennet, welcher tittel ihm auch in dem vergleich der Canonicorum zu Stendal mit der Universität Frankfurt von 1551 beigeleget wird. Ums jahr 1550 ist das Kloster mit den von Einbek wegen der gränzen in streitigkeit gerahten, welche vom ehemahligen vermächtnüs dieses geschlechts hergekommen, als welches dem Kloster in vorigen zeiten 3 dörfer geschenket. Wie nun der Churfürst die gerechtsame des Klosters behauptet: also ist aus diesem allen zusehen, daß dieses Kloster ebenfals schon A. 1540, und also vor dem Passauischen vertrag in des Churfürsten hände und eingezogen gewesen.)

A. 1562 aber ist damit eine andere veränderung vorgegangen, indem Churfürst Johann George, damahls Churprinz, eine besondere absicht auf das Bismarkische hans und gut Borgstal samt dessen zubehör genommen, und daher mit demselben in eine vertauschung getreten, dergestalt daß die damahligen Herren Jobst und George Gebrüdere von Bismark, ihren halben theil des ganzen hauses und Gutes Borgstal an dörfern, höfen, zinsen ꝛc. Ingleichen die Herren Henrich und Friedrich auch Gebrüdere von Bismark den andern theil gedachten guts Borgstal mit allem zubehör, überlassen: Markgraf Johann Georg hergegen den ersten beiden Jobst und Georgen, und ihren männlichen leibes lehnserben, das Amt Schönhausen mit den dörfern Schönhausen und Fischbek, den andern beiden aber Henrichen und Friedrich und ihren ehelichen erben, die Probsteigerechtigkeit des Klosters Krevese mit den dörfern und bauern zu Krevese, Dekwede, Polkern ꝛc. wie diese bisher zu der Probstei des Klosters Krevese samt dem akkerbau, vorwerkern ꝛc. gelegen, erb- und eigenthümlich abgetreten. Datum Lezlingen den 16 Dec. 1562. Wie dessen oben in dem IV. Th. Gardel. Gesch. IV. K. XII. §. f. 81, 82 gedacht worden.

Jedoch sein etliche Pächte für die Klosterjungfrauen ausgesezt worden, welche nach tödlichem abgang derselben nach gebühr der Herrschaft vorbehalten worden. Und sein der Jungfrauen zu der zeit der vertauschung 48 vorhanden gewesen, wovon bei antrit Churfürst Joachim Friedrichs regierung A. 1598 nur noch drei übrig geblieben, die alle von ungefehr 70 jahren gewesen und die lezte Katharina von Geppern, Domina des Convents A. 1602 a nach Exaudi verstorben. Die Domina und Priorin haben 1598 sich bei dem Churfürsten gemeldet, wegen der verfallenen oder baufälligen gebäude; und weil Kaspar von Arnim und einer von Meingu für sich und ihre nachkommen die einkünfte von den nach und nach aussterbenden Jungfrauen bei bewürkung obigen tausches ausgebeten hatten, dem Churfürsten gar sehr angelegen, daß diese einkünfte zu unterhaltung von 10 oder 8 personen angewendet, und solchergestalt die stiftung doch einiger massen in ihrem wesen bleiben und erhalten werden möchte; ist auch eine Commission veranstaltet worden: findet sich aber nicht, daß sie was erhalten. Im gegentheil sein darauf die Herren von Bismark in den völligen besitz des Klosters gekommen: nachdem sie sich mit den von Arnim und Meinau obiger einkünfte halber verglichen.

Mit den gebäuden ist nach dem tausch allerhand veränderung vorgegangen: indem die Herren von Bismark ein Adeliches Schlos dahin gesetzet; iedoch ist noch ein nachlas vom Kloster im garten zusehen.)

In der Kirche dieses Klosters, nunmehr Adelichen guts, lieget auf dem boden vor der Kanzel Abraham von Bismark in lebensgrösse auf einen Stein ausgehauen, mit dieser umschrift:

Anno 1518 den Sunnabent nach Margreten, den Abend zwischen 5 und 6 ist der Ethle und Ehrenfester Abraham von Bismarcke erbärmlich ohn ursach von Daniel von Rekkern böslich ehrschossen worden, des Sellen der getreue Godt genedig sein wolle. Amen.

Unter dem Thurm an der wand lieset man:

Renovata haec Aedes Temp. Pap. 1527 post Temp. Reformat. 1591. Tert. Anno 1707.

IV. Dambek.

I. Von der stiftung dieses Klosters und einigen vermächtnüssen.
II. Von den Kirchen.
III. Von den Prôbsten.
IV. Von der Aebtissin und andern Klostergenossen.
V. Von der Reformation des Klosters.
VI. Komt an die von der Schulenburg: wird dem Joachimsthal. Gymnasio vermacht: und endlich völlig eingeraümet.

I.

Dambek oder Dambke eine stunde von Salzwedel, ist gegen mittag gleichfals ein altes und in dem 13 jahrhundert schon bekantes Frauenkloster Benediktiner ordens, und in dem Verdischen sprengel gelegen gewesen, wovon man aber auch gar wenig nachrichten ansichtig werden können. Nach Jerasii angeben in dem Urspr. des Geschlechts derer von der Schulenburg II. Th. s. 6. hat ein Graf von Danneberg dasselbe gestiftet, wo anders das wort Danneke, welches in der urkunde befindlich ist, nicht Danneberg, wie der Obermarschal Hr. von Steinberg in seinen Collectaneis Genealogicis vermeinet, sondern Dambek andeutet, mit dem es auch so wohl der schreibahrt, als der aussprache nach besser übereinkomt, als mit Danneberg; wie dann Jerasius es auch also gelesen. Der namen dieses Stifters wird nicht gemeldet: er soll aber der vater der Aebtissin Oda sein, welche diese ihres vaters stiftung vermehret nebst ihren beiden schwestern: und das dorf Belwitz oder Balwitz dazu geschenket. Diese schenkung hat ihr sohn Henrich von der Schulenburg A. 1261 die convers. Pauli bestätiget, wie Jerasius am angef. ort bezeuget. In Markgraf Johannis Anhalt. Geschlechts schenkungsbrief des Vorwerks Neuendorf an das Kloster zu Neuendorf von 1233 findet sich unter den zeugen einer Comes Henricus de Danneberge. Dieser kann, was die zeit betrift, der Odae vater und Stifter dieses Klosters gewesen sein: ob wohl andere einen Graf Johannes angeben wollen.

Hiernâhst hat einer, namens Christiani, der Magister genennet wird, und etwa ein Meister und Handwerksmann mag gewesen sein, etwas vermacht, wofür der convent A. 1288 einen wsp. rokken in Riezke gekauset um dafür ein immer brennendes Licht oder Lampe in der Kirche des Klosters, oder vorfallenden umständen nach in S. Marienkirche in der Altstat Salzwedel zuhalten:

Nos Dei gracia *Fredericus* Prepositus, *Oda* Abbatissa, *Gertruda* Priorissa, totusque conventus Ecclesie in *Dambeke* recognoscimus presentibus publice protestando quod piis Eleemosinis Magistri *Christiani* felicis memorie *unum Chorum Siliginum* in villa nostra *Vizceke* comparavimus singulis annis dandum & ad lampadem que ob amorem Dei & reverantiam glorioſe semperque Virginis Marie ac sue anime pro salute in Ecclesia nostra Die Nocteque perpetuo ardebit, diligentius convertendum. Si autem Chorus prefatus, quod absit, per Nos vel successores nostros, *in aliquos alios usus sed solum modo Lampadis prehabite verteretur* ex tunc *Consules veteris Civitatis Saltwedele plenam habebunt potestatem eundem Chorum in usus Ecclesie Beate Marie Virginis in Saltwedele convertendi.* Hujus vero Testes sunt Dnus *Bernardus* sacerdos, & *Johannes Georgij* Magistri *Christiani* Testamentarij, *Thitmarus de Ulsen*, *Henricus de Mechowe*, *Henricus de Gorceke*, *Johannes de Witinge*, *Henricus Pertrewal*, *Hermannus Croneke*, *Nicolaus Plume*, *Thethardus Felix*, *Henricus de Thuritz*, *Nicolaus de Mechowe*, *Bartholdus de Ulsen* & *Henricus Hogh* Consules predicte Civitatis Saltwedele, quorum Sigillo presens scriptum una cum Nostro in majorem testimonij evidentiam unicorditer fecimus roborari. Datum & actum anno gracie MCCLXXXVIII. in vigilia omnium Sanctorum.

Ferner findet sich, daß Ludewig der Aeltere A. 1344 dem Kloster gewisse einkünfte vereigenet. In Gischow, Ryhow, Dyssow, Letze, Leufeld, Wolmerse und Trame, der deshalb ausgestelte gnadenbrief verhält sich also:

Noverint . . Quod nos *Ludovicus* . . Ob jugem & perhennem animarum illustrium principum marchionum Brandenburgensium bone recordationis predecessorum nostrorum, nostri, heredum ac successorum nostrorum memoriam. Etiam in refusionem dampnorum honorabili viro prepositо devotisque dominabus, abbatisse, priorisse, totique conventui claustri *Dambek* ordinis sancti Benedicti Sanctimonialibus, nobis dilectis, expeditionum nostrarum temporibus illatorum, appropriamus & appropriare decrevimus per

per presentes XLII fruſtra reddituum annuorum in pacto & censu villarum subscriptarum, videlicet in theutonicali *Gyschowe* IX fruſtra. In *Slauicali Gyschowe* V fruſtra. In *Rybowe* II. In *Dyssowe* II. In *Letze* VII. In *Umuelde* VIII. In *Wolmerse* VII. & in *Trame* duo sita cum singulis & universis . . . Testes *Deck*, *Schwartzburg*, *Buch*, *Husener*, pincerna, *Wedel*, *Wolf*. Actum Tangermund. Datum vero *Calve* anno XLIV. feria III post Letare.

Ingleichen hat er um eben die Zeit dem Kloster vereigenet das Hohegerichte in Unfeld, jährlich eine Kuh, 2 mark Salzwedelische pfenninge, 27 iunge hüner, 27 käse, 10 schok leinen:

Noverint . . Quod nos *Ludovicus* . . ob salutem . . appropriamus & appropriare decrevimus. Religiosis & deodicatis personis Abbatisse, prioriſſe totique conventui Sanctimonialium clauſtri *Dambeck* devotis nobis dilectis, ordinis sancti *Benedicti Verdensis dyocesis supremum judicium ville Unuelde* cum vacca singulis annis super festo beate Walpurgis danda, *duas marcas denariorum Saltzwedelensis valoris, XXVII. pullos, tot caseos cum X sexagenis lini, servitium curruum* & cetera dicte ville pertinentia perpetuis temporibus pertinenda sine inquietatione qualibet & tenenda. Renunciantes . . que nobis in premiſſis competebant vel competere poſſent aliqualiter in futurum. Pro quorum appropriatione & partium predictarum renunciatione nobis prepoſitus clauſtri prenotati in IIX marcis argenti brandenb. integraliter satisfecit. Datum Stendal MCCCXLV Sabbato poſt Octavas Epiph.

A. 1384 hat der Probſt Johannes und der convent ſich anheiſchig gemacht, gegen ein gewiſſes vermächtnüs denen von der Schulenburg meſſe zu halten:

„Wy Her Johan Proweſt, Bertha Ebdiße, Margareta Priorin, und vortmer de meyne Samynge des Godes Hußes tho Dambke bekennen openbar in duſſen jegenwerdigen Breue, vor alle, de on seen, hören, edder leſen dat wy eindredlicken und mit wolberaden Mode verkofft und laten hebben, vorkopen und laten mit Bewiſinge dieſes Breues, den Veſten Lüden Her Bernde, Ritter, Hinricke, Bernde, Hanße und Hinricke, Knapen, alle van der Schulenborgh geheyten, und oren rechten Eruen Dre Punt Geldes in der Bede tho Brewitz, de dar alle jahrlicken uthkamen ſchullen vp ſunte Mertens Dach, als vp danner wiſe, alſe hiena geſcreven ſteith, dat wy Her Johan Proweſt, Berta Ebtiße, Margareta Priorin vnde vortmer de meyne Samynge des vorbenomeden Godeshuß Dambeke vnd vnſe Nakomelinge deſſe vorſchreuen dre Punt Geldes, alle Jar ewichlicken vpnemen ſchullen, vnd ſchullen darvor twe dechtniſſe don alle jarlickes, den Selen to troſte, de dar vth dem Schlechte van der Schulenborgh verſtoruen ſein, und darnach ewichlicken vth vorſteruen mogen, und vortmer allen Chriſten Selen. De erſte dechtniſſe ſchulle und wille wy don des negeſten Sondages na twolfften, des Auendes mit Villinen und des Mandages morgens darna mit beer Selemiſſen, und de andern dechtniſſe ſchulle wy und willen don, des Sondages negeſt na Sunte Hanſes Dage to midden ſommer des Auendes mit Villien und des Mandags Morgens darna mit beer Selemiſſen, ewichlicken, dewyle dat Cloſter ſteyt. Und von deſſen vorſchreuen dre Punden, ſchulle und wille wy gheuen, tho jowelcker tyd dem Probſt 2 Schillinge, einen jewelcken Capellan einen Schillingk, und dem Scholer ſeßs Pennighe, und wat dar denne ouerblifft van düſſen vorſchreuen dreen Punden, dat ſchullen die Frouwen in dem Cloſter vnder ſick licke deylen, alſe recht vnd Wonheit is ores Cloſters. Alle düſſe vorſchreuen Stücke, und ein jewelck beſundern, ſtede und baſte tho holdende in guten truen, loue wy Her Johan Proueſt, Berta Ebdiße, Margaretha Priorinne, und de gemeyne Samlinge des Godeshuß tho Dambecke, Here Bernde Ritter, Hinricke, Bernde, Hanſe, und Hinricke, Knapen, alle geheyten von der Schulenborg, und oren rechten Eruen, und hebben des tho Orkunde vnſe Ingeſegel hangen laten an düſſen Breff. Gheuen und ſchreuen na Goddes Borth, drytteinhundert Jar, darna in dem beer und achtigeſten Jare, in ſunte Mathias dach des billigen Apoſtels.“

Welchergeſtalt auch die Aebtiſſin Berta Ebbetine und übrige Kloſtergenoſſen gegen 4 mark pfenninge ſich abermahl anheiſchig gemacht, für Gumprecht von Wantsleuen und ſeine Hausfrau Beata, und die von der Schulenburg gewiſſe Seelmeſſen halten zulaſſen, iſt aus folgender urkunde zuerſehen:

„Wy Vrouwe Berta Ebbetine tho Dambeke, unde ganze Samtenninge des Conventes darſulues, und unſe Nakomelinge, bekennen in duſſen open Breue, dat wi

hebben angenommen, dree dechtnisse des Jahrs tho donde, de wi schollen don, de erste to Sunte Marien Magdalenen Dage, des Auendes, mit Villien, des Morgens mit Selemissen, de andre in Sunte Martens Dage des Auends mit Villien, des Morgens mit Selemissen, de dridde tho Mitfasten, alse des Sondages to Letare des Auends mit Villien, des Morgens mit Selemissen. Desse Dechtnisse schulle wy don vorher Gumprecht von Wantsleuen und von Beaten syn Husfruwe, vor Hinricke von der Schulenborgh, vor Jutten sine Hußfruwe, und vor alle de van der Schulenborch, de storuen sin, und nach sterben moghen. Vor dessen vorschreuen dechtnisse hebben sehe uns gheuen, desse vorschreuen Vruwen, vor Beaten und Jutten, Hern, Bernd, Werners Soene, Hinrick Werners Sone, Bernd und Hans, Henninges Sone, und Hinrick, Hinrickes Sone, und ere Eruen, alle geheyten van der Schulenborgh veer Marck Penninghe in dem Stedechen tho Apenborch jarlicker Rente und Gülde, alle Jar bytonemde to Sünte Mertens Dage also van eyner Houe, de nu drifft Ghercke Helmig, ver und twintig schillinge aldar sulues, twelff Schillinge von einer haluen houe, de nu drifft Gercke Sengell alda sulues twelff Schillinge von einer haluen houe, de nu drifft Ghercke Piper, Vortmer darsulues veer schillinge van einer haluen Houe, de nu drifft Hans Jostman, aldar sulvest twelff Schillinge van einer haluen Houe, die nu drifft Heine Kuken, und wy vorbenomde Ebbetyne, und de gantze Samenynge und unse Nakomelinge, hebben geuen der verschreuen van der Schulenborch und oren Eruen eine Gnade, alse dat desse vorbenomeden van der Schulenborgh edder ore Eruen mogen dyt borgeschreuenen Gude wedder kopen, wan sie willen, dat Stück verteyn Marck Süluers, und wen se dyt vorschreuen Gut wedderkopen, so sulle wy dat Geld wedder leghen an Guth, dar wy düsse vorschreuen dechtnissen ewichlicken von holden moghen. Alle düsse vorschreuen Stücke, loue wy bruwe Berta Priorinne, und ganze Samelinge des Conuents tho Dambeke vor uns und unse Nakomelinghe stede und vast tho holdende sunder jnegerley Hinder oder Wedderspracke. To grotter bekantnisse und Wytschop, so hebbe wy unses Conuentes Ingesegel witlicken henget an düssen Breff, de gheuen is, na Goddes Borth, dusent Jar, drehundert Jar in deme acht und achtigestem Jare, in des hillen Kristes Auende.

II. Das Kloster hat seine eigene Kirche, ausser welcher auch eine im dorfe Dambek befindlich. In der Klosterkirche sein einige Schulenburgische und zwar insonderheit Altmärkischen Landeshauptmänner dieses Geschlechts grabmahle vorhanden: namentlich an der mauer zur rechten hand des altars Herrn Levins von der Schulenburg gewesenen Landshauptmanns in der Altmark, und seiner Gemahlin, beide in lebens grösse in stein ausgehauen, mit dieser umschrift:

Herr Levin von der Schulenburg
Hauptman, schläfft hie in Gott ohn Sorg
Anno Zehn sein Geburtstag war
Starb im Neun und sechzigsten Jar
Um 2 den dritten Octobers Tag,
Doch solches Ihm wenig schaden mag.
Denn hier liegt nur der Cörper bloß.
Die Seel liegt sanfft in Christi Schoß.

Wobei 2 Geschlechtswapen.

Nähst diesem nach dem alten orgel gestühle zu Hr. Albrechts von der Schulenburg auch Landshauptmanns in der Altmark, welches derienige ist, den sein bruder A. 1583 12 Nov. zu Salzwedel erstochen, dem auch darauf Johann Kuno, damahls Prediger zu Salzwedel, den 22 Nov. alhier zu Dambek die Leichpredigt gehalten: das grabmahl ist zwar neuer, und führet die jahrzahl 1592, und enthält nebst etlichen engeln einen totenkopf, und die auferstehung Christi, auch ferner nebst andern bildern und zieraten, des Hrn. Albrechts von der Schulenburg bildnüs, samt 7 neben ihm stehenden söhnen, worunter einer ein kreuz auf dem kopf führet, und vermuhtlich zu der zeit, da dieses grabmahl verfertiget, schon gestorben ist, und gegen ihm über seine Ehegenossin, Dorothea von Veltheim, nebst 6 töchtern, derer namen zwar alhier verloschen, in vorgedachter Cunonis Leichpredigt aber alle zu lesen sein.

Näher nach der wiewohl nunmehr eingegangenen Orgel, ist noch eines Hrn. Werners von der Schulenburg, so gleichfals, und zwar zwischen vorgenanten Levin und Albrechten Landshauptmann der Altmark gewesen. Er wird vorgestellet in lebensgrösse, kniend auf einem küssen im harnisch, dolch und degen, die sturmhaube vor sich liegend habende, und hinter sich 4 söhne, Levin, Hans, Busse und Joachim Friederich. Gegen über seine Ehegenossin Bertha Sophia von Wartensleben, zwei töchter Elisabet und Agnes vor sich habende, insgesamt aber in stein ausgehauen.

Noch

Noch siehet man unter der Orgel auf einer tafel das kreuz Christi samt etlichen engelbildern, welche das bluht Christi auffangen, und darunter aus stein Hrn. Albrecht von Schulenburg mit seiner Gemahlin und der unterschrift: Anno 1540 den 15 Decembr. den andern Tag nach Lucie ist der Ehren Veste und Erbar *Albrecht* von der Schulenburg seel. Fritzens seel. Sohn, in Gott entschlafen, der Seel Gott Gnade Amen.

(Sonsten ist diese Kirche ein in die länge gebauetes grosses werk, so aber ietziger zeit nur an die helfte zur pflegung des Gottesdienstes gebrauchet wird, die andere helfte aber stehet leer, und wird das Kloster selbst zu andern dingen gebrauchet. Anfangs hat iede Kirche ihren eigenen Prediger gehabt, wie unten V. §. aus angeführter rechnung wird zuersehen sein: und mag daher wohl kommen, daß bis ietzo noch beide als Mutterkirchen, matres, angesehen werden. Nach dem dreißigjährigen krieg aber sein beide Kirchen durch einen Prediger bedienet worden, und hat der erste, davon man nachricht hat, Joachim Holzhausen geheissen. Nach einziehung des Klosters ist zwar der nutzen von der einen Kirchen, den der Prediger zugeniessen hat, mit eingegangen, nemlich die nebengefälle vom Kloster, als von einkleidung der Jungfrauen, opfer, beichtgeld und begräbnüs: allein es ist dieses ersetzet, und dafür das dorf Malsdorf A. 1661 dem Prediger zugeleget, und selbigem also 3 Kirchen zubesorgen anvertrauet worden. Auf Holzhausen ist gefolget Anton Neffe, welcher die 3 Kirchen auch bis an sein ende verwaltet: nach diesem Friederich Kämmerer, der eine zeitlang alles wie sein vorfahr behalten. A. 1688 aber ist dieses Malsdorf von Dambek abgerissen und nach Stapenbek verleget worden. Doch der folgende Prediger Johann Georg Nottel, hat es wieder dahin gebracht, daß Malsdorf mit Dambek vereiniget worden. Dessen nachfolger ist gewesen Georg Michel Hirschfeld, welcher A. 1709 am 25 Sept. aus Hamburg von dem Königl. Preußl. daselbst liegenden truppen dahin berufen worden, der auch alle 3 Kirchen besorget. Er ist aber 1719 nach Altona an die Hospitalkirche berufen worden. Der ietzige ist Hr. Johann Christoph Mietle, der zuvor 7 jahr in Heiligenfelde gestanden.

III. Auch hat dieses Kloster einen weltlichen Probst, eine Aebtissin und eine Priorin gehabt. Der erste weltliche Probst ist nach ged. Jerasii zeugnüs gewesen Henrich von der Schulenburg, dem vermuhtlich sein sohn gefolget, wie aus der angeführten bestätigung von 1261 erhellet: Ick Hinrick van de Schulenborg Provest zu Dambke, Hinriks Sohn alse ydt vse Möme de Gresin von Danneberg, Oda, de nu vorsteiht den benömenden Süstern verordnet. Diesem ist vermuhtlich

Fredericus gefolget, dessen in dem oben §. I. angeführten brief von 1288 meldung geschiehet.

Bertholdus, 1326.

Engelbertus, 1346.

Henrich von Audorf, 1360, 1369.

Johannes heist derienige, welcher 1380, 1384 vieleicht noch 1414 dem Kloster vorgestanden, in welchem jahr auch ein Johannes vorkomt.

Arend Lichterfeld.

Johann Vertemann, 1424, auch einer dieses namens 1479.

Ludolph Verdemann, 1491.

Theodoricus Seltmann, 1498, 1503.

Henrich Bokhold, 1505.

Paul Eikstät, 1507, 1509.

Noch soll Christoph von der Schulenburg Probst gewesen sein: Jerasius aber, welcher dergleichen nicht pflegt zuvergessen, gedenket zwar eines Christoph als eines Probsts, aber im Kloster Diesdorf, nicht in Dambek.

Werner von der Schulenburg ist Probst gewesen 1510, 1537, gest. 1544.

Nach A. 1540 hat der name Probst aufgehöret, und dieienige, die es nachhero besessen, sein Inhabere und Verwesere des Klosters genennet worden: und sein gewesen Dieterich von der Schulenburg, Levin und Albrecht, George, Werner, Dieterich, Bernhard. s. unten V. §.

IV. Von Aebtissinnen finden sich 1. die nurgedachte Oda, welche des ersten Probsts mutter gewesen, und verschiedenes, sonderlich das ewige licht gestiftet 1298.

2. Beata Ebbetina, welche oben 1388 mit dem Kloster sich zu gewissen seelmessen anheischig gemacht.

3. Gesche von der Schulenburg, etwa ums jahr 1427.

4. Ilse von dem Knesebek, in Friederich des Jüngern schenkung 24 mark sulvers und twe Lübsche mark jährlich von beiden Stäten Salzwedel zuheben 1477, ⊙ Reminisc. Ik Hans Verdeman Vorstender,

ver Ilse van dem Knesebecke Ebbedisse, Mette Chudens Prioryne und de gantze Saminge des Closters to Dambeke.

5. Geseke von der Schulenburg, hat 1499 noch gelebet.

6. Mette von der Schulenburg, und

7. Katharina von der Schulenburg, zwei schwestern sein nach einander zu Churfürst Joachims I. zeiten Dominae oder Aebtissinnen gewesen Jeraſius IV. Th. ſ. 16.

8. Ursula von der Schulenburg, ums jahr 1611. Jeraſ. ſ. IV. Th. ſ. 8. Sie war gebohren 1541, 22 Jan. und lebte noch 1611 als Domina.

II. Von Priorissinnen haben wir oben bei stiftung der ewigen lampe von 1298 eine namens Gertrudis und Mette Thudens gesehen: sonst hat sich keine gefunden.

III. Von den Klosterjungfrauen trift man einige beim Jeraſius an, als Elsa der Aebtissin Gesche schwester. IV. Th. ſ. 23. Und III. Th. ſ. 7. meldet er, daß Fritzens von der Schulenburg Hauptmanns der Altmark töchter Gödel, Geseke, Künne, Armgarde und Anne Klosterjungfrauen gewesen, gedenket aber nicht, wo sie gewesen. Wenigstens gehören einige hierher. Und in der Kirche des dorfs Dambek liegt eine Dorothea von Bodentig laut folgender grabschrift: „Zum Christl. Ehren Gedächtnis „der Ehrwürdigen, WolEdlen, viel Ehr „und Tugendreichen Jgfr. Dorothe, gebohren von Bodentig, begebner in Closter „Dambek seel, welche am 20 Aug. 1652 „gestorben, und am folgenden 24 Sept. in „dieser Kirche vor dem Predigtstuhl Christ„Adel. beerdiget worden, seind diese bey ih„rem Begräbnis gebrauchte Wapen, oder „Ahnen, auff dieser Tafel angehänget: Wa„pen von Väterl. Linie Dorothe von Bo„dentig, Dorothe von der Werder, Feld„heim, von Oberge, von der Schulen„burg, von Kuitzow, Bergen, von der „Schulenburg, von Bodentig. Wapen „von Mütterl. Linie. Die von der Schu„lenburg, Marien Holz, Bartensleben, „Eßdorff, Bilow, die von Rohr, die „von Arnheimb, Hünnigke, Bretauw, „von der Schulenburg.“

V. Als A. 1540 die Kirchenvisitation durch die Altmark ging, hat selbiges auch dieses Kloster betroffen, davon sich zwar keine besondere umstände finden, iedoch zu vermuhten, daß es hier, wie in andern Klöstern ergangen. S. oben Kl. Neuendorf, Arendsee, Krevese. So viel ist gewiß, daß Churfürst Joachims II. Kirchenordnung eingeführet, auch so fort dem Kloster ein besonderer Prediger gesetzet worden: gestalt dann in der jahrrechnung des Klosters von Jakobi 1540 bis 1541 in der ausgabe sich findet, daß von ostern bis Michaelis auf den Praedicanten daselbst *Marcus* Junge 12 ſl. und 2 wspl. im jahr 1542 und 1543, ferner 19 ſl. und 13 ſl. nebst 2 wspl. rokken auf eben denselben, auf den Pred. Henrich zu Dambek aber 30 ſl. und 2 wspl. rokken berechnet worden; welche rechnungen noch 1629 im Kloster befindlich gewesen, da man deren nebst andern nachrichten zu behauptung, daß das Kloster vor dem Passauischen vertrag schon Lutherisch gewesen, sich bedienet. A. 1540 hat Churfürst Joachim II. die Probstei zu Dambek mit allem zubehör seinem Raht und hofdiener Dieterich, oder wie ihn Jeraſius nennet, Matthias von der Schulenburg zeit lebens ohne alle rechnung zubesitzen übergeben, laut der darüber A. 1540 nach Martini gestelten, und in dem Schulenburg. Archiv vermuhtlich noch befindlichen urkunde. Und als dieser Dieterich von der Schulenburg A. 1542 mit Churfürst Joachim II. nach Ungarn zog und daselbst vor Pest blieb: hat der Churfürst A. 1545 am tage Fab. und Sebast. dem Domprobst zu Havelberg Levin von der Schulenburg dem Jüngern, und Levin von der Schulenburg dem Aeltern, Hauptmann der Altmark, die Probstei und Kloster Dambke auf sie, ihre söhne und der söhne söhne, leben, oder wie es anderswo lautet, auf 60 jahr verschrieben, davon das original ebenfals in dem Schulenburgischen Archiv noch vorhanden sein wird. Jedoch haben die Klosterjungfrauen ihren vorbehaltenen unterhalt behalten, selbigen auch noch 1650 genossen, der aber, wie sie nach und nach ausgestorben, an der verstorbenen stelle aber keine wieder eingenommen worden, aufgehöret; weil die einkünfte des Klosters wieder zu einer Geistlichen Stiftung geschlagen worden. Dann als Churfürst Joachim Friedrich zu Joachimsthal A. 1607 eine Fürstenschule stiftete: hat er dieses Kloster, welches die von der Schulenburg damahls noch inne hatten, und nach nur angeregter verschreibung nach gewissen jahren wieder zurük geben mußten, mit allen gnaden, gerechtigkeiten, pächten, zinsen, renten, vorwerkern, schäfereien und andern pertinentien, dieser Fürstenschule gewidmet und zugeschlagen. Da nun mit dem

dem jahr 1629 die zeit zu ende ging, die denen von der Schulenburg bestimt war; und die damahlige verworrene zeiten des grossen kriegs alles in unordnung sezten, selbst auch die Fürstenschule zerstreuet wurde: so hat Churfürst George Wilhelm solches dem Markgraf Sigismund, seines Großvaters Churfürst Joachim Friedrichs bruder A. 1630, 23 Mai einraümen lassen, iedoch so, daß dem convent der Klosterjungfrauen das verblieb, was dazu war ausgesetzet worden. Nachdem dieser 1640 im April verstorben: lies der Churfürst durch den damahligen Landshauptmann der Altmark Thom. v. d. Knesebek und den Amtschreiber von Tangermünde Joh. Langen am 18 Mai das Amt und Kloster wieder in besitz nehmen; starb aber bald hernach am 21 Nov. Churfürst Friedrich Wilhelm aber, der nun zur regierung kam, vereignete endlich das Kloster 1645 der Fürstenschule, iedoch mit dem vorbehalt, daß den noch vorhandenen Klosterjungfrauen das gehörige, und denen von der Schulenburg, welche noch einige anfoderung hatten, jährlich ein gewisses bis auf abtrag des vermittelst commission vom 4 Febr. 1644 ihnen zugestandenen kapitals ausgezahlet werden solte; und ergingen deshalb an die Churfürstl. Amtskammer in Berlin unterm dato Königsberg 1645, 11 Jul. und 1646, 24 Jul. masgebende verordnungen. Welchem Churfürstl. befehl dann in allem nachgelebet, und solcher gestalt das Gymnasium in den genus der einkünfte und deren anwendung gesetzet, iedoch die oberaufsicht über die verwaltung der wirtschaft der Churfürstl. Amtskammer annoch überlassen worden; bis endlich S. Chst. Durchl. Friedrich Wilhelm Gottsel. ged. A. 1650 die güter des Gymnasii insgesamt und deren verwaltung einem besondern unmittelbar unter dem Landsherrn stehenden Schul-Directorio anbertrauet; da dann auch dieses Amts einkünfte der Churfürstl. Amtskammer abgenommen und diesem Directorio übergeben, auch bisher als ein Königl. Schulamt von einem von selbigem Directorio dazu angenommenen Beamten auf dem fus, wie die Königl. Aemter verwaltet worden.

VI. Die Kirche im Kloster und Amte Dambek ist sonst nach dem grossen krieg mater, und die Kirchen in dem unweit dem Kloster gelegenen dorfe Dambek, und die zu Malsdorf filiae gewesen, seit dem aber im anfang gegenwärtigen jahrhunderts das Pfarrhaus in das dorf Dambek versetzet worden: so werden beide Kirchen im Amte und im dorfe wieder als matres angesehen. Das dorf Malsdorf aber ist iedoch, wegen des beschwerlichen weges von Dambek über die Jeeze und durch den morastigen wald, oftmahls von der mater abgetrennet, auch deshalb schon zu den Katholischen zeiten einem Geistlichen absonderlich untergeben worden, welcher alda beständig gewohnet, und einen erklecklichen unterhalt aus dem Kloster gehabt. In welchem stande es auch bei dem ersten Evangelischen Predigern geblieben, welche gleichfals von dem Kloster und dorfe Dambek oder Dambke ihr reichliches auskommen haben können, und daher dieses dorf fahren lassen. Und ist zwar solches damahls nach Stapenbek, einer Schulenburgischen Pfarre verleget worden: nachdem aber gedachtes Kloster gänzlich eingezogen worden, und der damahlige Prediger, Joachim Holzhausen, dadurch der vielen zugänge, wie oben gedacht, jungfr. opfer und beichtgeld und begräbnüs-accidentien verlustig worden, ihm auch zwar die mit gold und perlen gestikte kostbahre Kirchenornate zur ergötzung gelassen worden, solches aber die länge nicht zureichen wollen: so hat er endlich A. 1661 den beruf und bestätigung auf Malsdorf wiederbekommen, iedoch bei dessen nachfolgers Friederich Kämmerichs zeiten solches der Stapenbekkischen Pfarre wieder beigeleget worden; bis endlich bei dessen nachfolger Johann Georg Nottels zeiten es dahin gediehen, daß man es gänzlich wieder mit der mater Dambek vereiniget, wie bereits angereget worden.

Die Kirche im dorf Dambek ist A. 1720 inwendig ausgebessert, und sonderlich unter dem ganzen Kirchenboden 16 ganz neue eichene balken gezogen worden: wodurch man dann einem besorglichen einfall des dachs samt dem boden, auf welchem dasselbe ohne dachstuhl nur geruhet, vorgebeuget, bei welchem viel menschen hätten können zu schaden kommen. Weil das dach selbst auch sonderlich in den sparren wandelbar gewesen: ist solches abgenommen und mit neuen sparren 1742 versehen worden; und hat ein Hochprl. Directorium das nöhtige holz dazu durch das Amt anweisen lassen. A. 1740 hat man auch eine schlaguhr im dorf Dambek verfertigen lassen, wozu der ehemahlige Hofraht und Amtmann Hr. Röttiger Erich Ditmar im testament 100 rthl. vermacht, die des Lieutenants Hrn.

Heyer Dieterich Ditmars, dessen bruders witwe nach beider tode ausgezahlet.

Die zu dem Kloster Dambek in gewisser masse gehörige dörfer sein Altsalzwedel ein von der Stat Salzwedel unterschiedenes und etwa eine stunde davon gelegenes dorf, Brewitz, Brieze, Gr. Bierstät, Cheine, das dorf Dambek, Dessau, Gr. Gischow, Gieseritz, Güßfeld, Hagen, Henningen, Jebel, Jeggeieben, Königsstät, Kuhfelde, Ladekate, Leeze, Malsdorf, Maxdorf, Prezier, Rademin, Rieze, Reklingen, Schieben, Siedentram, Sienow, Thüritz, Viezke, Walfitz, Winterfeld, die wüste Feldmarken Ubesitz, und Umfelde. Von welchen iedoch zumerken, daß sie nicht alle ganz, sondern nur zum theil dem Gymnasio zustehen, und so wohl Adel. als Königl. höfe und güter darinnen liegen, und in verschiedenen nur auf gewisse höfe, pächte und zinsen ankomt.

Was bei Henningen wegen des Predigers und wegen der alda entstandenen pest noch zuerinnern sein möchte, davon S. oben III. K. Salzw. Gesch. XII. §. s. 127.

Daß es hierherum auch Heldenbetten gebe, sonderlich das so genante Brautbette, ist angemerket II. Th. I. K. s. 379. n. 25. s. 382. vergl. V. Th. I. B. III. K. XII. §. s. 123.

Von Kuhfeld und den an das Amt zu Kloster Mading im Lüneburgischen abzutragenden Geistlichen pächten: und von dem daselbst gestandenen Archidiaconat, s. oben III. K. Salzwed. Gesch. s. 120, 121.

Was oben im III. Th. III. K. XXII. §. s. 760, 764 erinnert worden, daß einige gegend mit fichten und kienbaümen in der Altmark besäet sein, solches gehet auch diese gegend an, da sich auch ganz sandige landstriche befinden, in welchen aber die fichtenbaüme sehr gut fortgehen. Vergleiche aber, was oben wegen des unterscheids der tannen und fichten gesagt worden, als welcher baüme namen hier zu lande gerne miteinander pflegen verwechselt zuwerden.

Auch gehet diese gegend an, was oben III. Th. III. K. XXV. §. s. 787, 788 von den wölfen erinnert worden, als welche sich in diesen gegenden noch vor etwa 60 jahren ziemlich furchtbar gemacht.

Des dorfs Malsdorf wird sonst gedacht in Albrechts und Ottens gnadenbrief von 1279, gehöret aber in ansehung der gerichtbarkeit zum Amte Diesdorf. Die grosse glokke daselbst ist 1740 am grünen donnerstage abends unterm laüten zum gebeht geborsten, von dem Glokkengiesser in Salzwedel, Hr. Ziegler, neu umgegossen und wieder aufgehänget worden.

Das Schwarzewasser oder Graue Laake ist ein arm von der Jeeze, so dem Kloster und Amte Dambek zugehöret, und thut dessen Markgraf Friedrich der Feiste in einem dem Kloster gegebenen gnadenbrief von 1458 meldung.

Das II. Buch.
von der Prignitz.

Das I. Kapittel.
Von der Prignitz insgemein.

I. Ursprung des namens Prignitz: wird in den öffentlichen urkunden die Vormark genannt: komt von Priginan und Imprignum nicht her.
II. Ist ein stük von dem alten Slava, ietzo von der Churmark Brandenburg: deren länge, breite und gränzen.
III. Landeshauptleute dieser provinz.
IV. Landgerichte: der Magistrat zu Perleberg erhält sie erblich, und wird annoch damit belehnet.
V. Churfürstl. huldigungen in diesem lande.
VI. Glüklicher einfal der alten Prignitzer in Stormarn.
VII. Ursachen der vielen einheimischen kriege und raubereien in der Prignitz und andern Märkischen landen. Stäte erhalten die freiheit, sich nicht allein zu wehren, sondern auch die gefangene zubehalten.
VIII. Bassewitzischer krieg mit Kyritz: der von Königsmark mishelligkeiten mit Perleberg: die von Witstok bekömmen etliche von Adel gefangen.
IX. Raüber zu Lenzen werden ausgestaübert: Herzog von Meklenburg zerstöhret ein raubschlos in der Prignitz: eine besondere rotte beraubet die kaufleute in dem Meklenburgischen: Kranzens ungleiches urtheil von den Prignitzern erwogen.
X. Markgraf Johannes steuert den raübereien durch den Bischof zu Havelberg ꝛc.
XI. Herzog Bernhard zu Sachsen fält in die Prignitz, wird aber übel zurük gewiesen.
XII. Krieg zwischen den Märkern und Meklenburgern in der Prignitz geführet.
XIII. Eintheilung der Prignitz, deren kreise, Haupt- und Ritterstäte, Haüser, Klöster, Flüsse.
XIV. Benennung der Stäte, Flekken und Dörfer.
XV. Benennung der Gräfl. Freiherrl. und Adel. Geschlechter.

I.

Das wort Prignitz ist ein ausländisches, und zwar, wie viel andere namen der Stäte und Dörfer in der Mark, Wendisches wort, welches Albinus mit einem B schreibet Brignitz, und stammet dasselbe, gleich wie auch Briezen, von den Brizanis einem Wendischen volke ab. Meißn. Land-Chron. Tit. VII. f. 75. Vermuhtlicher aber wird es in dem worte Brzeg, oder, wie es nach einer andern mundahrt ausgesprochen wird, Breg, das ufer, wie Brieg, seinen grund haben: weil es längst dem ufer der Elbe gelegen ist. S. Henelii Siles. VII. K. f. 58. Oder wird) in dem worte Pre vor, zuvor, Prius, zusuchen sein, als Prededani, ich gebe vor, do prius: und würde demnach so viel sein, als ein vorland, oder, wie dieses Land ohne das in den öffentlichen urkunden hin und wieder genannt wird, Vormark: wie man denn auch in den Churfürstlichen bestätigungen der freiheiten der Landschaft und Stäte nirgend das wort Prignitz, sondern lediglich die benennung der Vormark findet: als in Churfürst Friedrichs I. bestätigung der Stat Perleberg freiheiten von A. 1416, dat. Perlberg ♀ nach Dorothea: bestetigen mit diesem Brieff unsern lieben Getruwen Ratmannen und den gemeynen Burgern unserr Stat zu Perleberg und Rittern und Mannen Geistlichen und werltlichen und allen den die in der Vormarcke gesessen sin ꝛc. Und so weiter in Churfürst Friedrich II. bestätigung von A. 1441 Perleberg ♀ nach Johann. Bapt. Churfürst Albrechts, Perleberg 1471 Abend S. Andreae. Johansens, Perleberg 1486, ♂ nach Cantate; und ferner Friedrichs I. Königl. Maj. Hochsel.

sel. andenk. bestetigen mit diesem Briefe unsern lieben Getrewen Rathmannen und gemeynnen Burgern unser Stat Perleberg und Rittern und Mannen Geistlichen und Weltlichen, und allen denen die in der Vormarcke gesessen sein und zukommen werden alle Ihre Gerechtigkeiten, alle ihre gute Gewohnheiten ꝛc. Cölln an der Spree 1688, den 18 Jun. und noch bis auf gegenwärtige zeiten. Dergleichen man auch in den bestätigungen der freiheiten der Stat Prizwalk von Churfürsten zu Churfürsten findet. Als in Churfürst Johann Georgen Perlb. 1571 ℔ nach Cantate. Ratmannen, Gildemeistern und Gemeinen Bürgern unser Stat Pritzwalck und Rittern und Mannen ꝛc. und allen den die in der Vormarck gesessen sein ꝛc. Ingleichen von Ihro Königl. Maj. Friedrich I. Hochsel. and. wie in dem vorigen. Kölln an der Spree 1688, den 14 Jun. Wiederum in K. Sigismunds bestätigung der freiheiten der Stat Kyritz: Unsern liben Getruwen Ratmannen und den Gemeinen Bürgern unser Stat zu Kyricze und Rittern und Mannen Geistlichen und Werntlichen und allen den die in der Vormarke gesessen sin 1411 ♀ vor S. Ulrici. Auch in Churfürst Joachim Friedrichs bestätigung ꝛc. allen den, so in der Vormarke gesessen ꝛc. Witstock 1598, 27 Jun. Sonst will auch aus dem Lateinischen das wort Priginon und Imprignum hieher gezogen werden, dessen ausführung man aber den Verfassern dieser meinung anheim stellet.

II. Die Lanschaft selbst ist, wie die meiste Märkische Lande, ein stük von der in den mitlern jahrhunderten so genannten Slavia: als worunter die sämtliche länder disseits der Elbe von der Eidor an, und weiter über Hamburg bis an den einflus der Saale in die Elbe und noch weiter begriffen gewesen: wie dann auch die Wendische oder Slavische völker Brizani albier gewohnet zuhaben geachtet werden. S. Bangert. Nott. in Helmold. I. B. II. K. und oben I. Th. IV. K. f. 99. Jetziger zeit aber ist sie eine besondere Provinz und stük von der Churmark Brandenburg. Und stehet zwar in Ecclesiasticis oder Geistlichen sachen unter der General-Superintendentur in der Altmark: in weltlichen aber hat sie keinen zusammenhang mit derselben; ist auch dem Altmärkischen Quartal- oder ietzigem Obergerichte nicht unterworfen, sondern stehet unmittelbar unter der Churfürstl. Oberherrschaft. Und wie die Altmark das Land oder Provinz ienseit der Elbe in den Landesherrlichen verordnungen genennet wird: also gehöret die Prignitz zu den Provinzen diesseits der Elbe oder zwischen der Elbe und Oder.

Ihre Länge erstrekket sich von Neustat an der Dosse an den Ruppinischen gränzen bis nach Eldenburg, dem ehemahligen Quitzowischen, ietzo Königl. Haus und Amt an der Meklenburgischen gränze in die 10¼ meile: oder von Zechlin nach der Lenzer Wische gegen Dömitz an den Meklenburgischen über: ist iedoch, ehe Dömitz abgekommen, weiter gegangen.

Die Breite von Drenikow oder Sukkow, welches dörfer an der Meklenburgischen gränze sein, anzurechnen bis nach Jederitz einem dorfe an den Magdeburgischen gränzen auf 7½ meilen. Den gränzen nach lieget sie westwärts längst der Elbe von dem einflus der Havel bis an die Grafschaft Danneberg, nord und ostwärts an dem Herzogthum Meklenburg, an der Grafschaft Ruppin und an der Mittelmark.

III. Sie hat auch daher vor diesem ihre eigene Landeshauptleute, oder wie man vor diesem geredet, Landesvögte, gehabt, dergleichen einer zu der Bömischen Markgrafen zeiten A. 1387 gewesen Coppeke Voget der Vormarcke des Geschlechts von Königsmarck, wie aus dessen und seiner brüder und vettern vergleich mit der Stat Perleberg wird zusehen sein in dem nähst folgenden II. K. XVI. §. Und ferner den noch zur zeit gesehenen urkunden nach:

Dietrich von Rohr, etwa 1501 bis 1505.

Jaspar Gannß Here to Potlist, Hovethmann der Prignitz in den jahren 1511 bis 1514.

George von Quitzow, Houetman der Prignitz ums jahr 1524.

Hannß Schencke, Hauptman der Prignitz und Amtmann zu Lenzen A. 1533.

Hannß Rohr, A. 1537.

Johann Ganß Herr zu Potlist ꝛc. und Hauptman der Prignitz von A. 1538 bis ums jahr 1546.

Curt von Rohr, von A. 1546 bis 1567. Von dessen besondern Geschichten mit den Klosterjungfrauen zum H. Grabe, in den Geschichten dieses Klosters in dem folg. IX. K. II. Abth. VI. VII. §. wir ein mehres sehen werden. Ingleichen wird einer bei den Geschichten des H. Bluhts zu Wilsnack und dessen zerstöhrung, wie auf Churfürstl. befehl der wieder den Prediger zu Wilsnack des-

deshalb angestelte prozeß zuende gebracht, mit mehrern gedacht werden.

IV. Es ist auch ein eigenes Landgerichte in dieser Provinz gewesen, und A. 1541 von Churfürst Joachim II. eingesetzet worden, aus ursachen, wie im anfange der Landgerichtsordnung dat. Kölln an der Spree ☽ am abend Thomae A. 1541 zulesen:

„Weil nehmlich bishero in dem Lande der „Prignitz kein ordentlich Landgerichte gehal„ten, dem Hauptman daselbst aber unmüg„lich gefallen alle und jede sonderliche gerin„ge Schuldsachen fürzunehmen, oder aber, „wo solches geschehen sollte, die Sachen zu „langsamen austrage oder Endschaft gelan„gen würden, dahero die Stäte in abgang „der geistlichen Jurisdiction, dafür vor„mahls solche geringe Sachen entschieden „worden, um anrichtung des Landgerichts „gebehten und besage berührter Landgerichts „Ordnung erlanget haben, daß davor allein „die Schuldsachen, und denn was Erbfälle „oder Schmähe Klagen betrift, da einer „von Praelaten, Herrn, Geistlichen und „von Adel oder Bürgern einen Bauern aufm „Lande, oder ein Bauer den andern anzu„sprechen hätten, entschieden werden sollen.“

Und ist darauf von Höchstged. Churfürsten der Burgermeister zu Perlberg Klemens Cuno zum erstenmahle damit belehnet worden, und nach ihm Simon Melleman, von welchem es hernach an den Magistrat zu Perlberg erblich verkauft, und dieser von Churfürst Joachim II. darin bestätiget und folgends damit belehnet worden: „Haben „nicht allein zugelassen, daß Burgermeister „und Rahtmanne der Stat Perleberg das „Landgerichte in der Prignitz von Simon „Möllmannen in Erbkauf an sich bringen „mügen, sondern es ihm auch zu Lehn ge„reichet und verliehen, und solches bishero „bei demselben, ob sie gleich nicht absonder„liche lehnbriefe daräber, sondern allein „Confirmation der allemahl von Ihnen „berordneten Landrichter impetriret und „genommen, und der Lehnschaft halber auf „ihrer Stat General Confirmation geste„hen geblieben. Daß wir dennoch ihnen „nunmehr ein ordentlichen Lehnbrief auszu„reichen, für füglichen in Gnaden erachtet, „und deswegen Ihnen den obberührten Bur„gemeistern und Rahtmannen unser Stat „Perleberg und ihren Nachkommen vorbe„rührt unser Landgerichte samt allen und „jeden desselben Gefällen, Einkommen, Herr„ligkeiten und Nutzungen zu Lehn wiederum „verliehen haben, also daß sie und ihre Nach„kommen dasselbe unser Landgerichte hinfür„der haben, und dasselbe halten, bestellen, „exerciren, geniessen und gebrauchen sol„len ꝛc. Und wir verleihen gedachten Bur„germeistern und Rahtmannen unserer Stat „Perleberg und Ihren Nachkommen mehr„gedachte unser Landgerichte in der Prignitz „mit desselben Herrligkeiten ꝛc. doch daß sie „aus ihrem Mittel und Rahtsverwandten, „oder aber sonsten andere dazu qualificirte „Personen zu Landrichter und Gerichtschrei„ber, auf geleistete Körperliche Eide, nach „der Form in der Landsgerichts Ordnung „einverleibet setzen und ordnen. Perlberg „A. 1560 ☽ nach Jubilate.“ Worin sie auch nachmahls von den folgenden Churfürsten bestätiget worden, namentlich noch in dem verwichenem jahrhundert von Churfürst George Wilhelmen, Kölln an der Spree A. 1638 den 23 Febr. Von Churf. Friedrich Wilhelmen Kölln an der Spree, A. 1647, 15 Mai. Von Sr. Königl. Maj. Friedrich I. Kölln an der Spree 1688, 8 Jun. auch bei Sr. ieztregierenden Königl. Maj. lehnsmuhtung geschehen A. 1740. Und hat diesem nach der Magistrat diese stelle iederzeit einem ihres mittels zeitlebens aufgetragen, und den Stat Secretarium ihm zum Gerichtsschreiber zugeordnet. Welchem nach dann der erste Landrichter aus E. Raht zu Perlberg gewesen

Johann Konow, ein gelehrter und verständiger mann, dessen in dem nähstfolgenden Perlb. Gesch. XII. §. mit mehren wird gedacht werden. Dessen Gerichtsschreiber gewesen Franz von dem Berge.

Simon Melman, von Churfürst Joachim II. damit belehnet, A. 1555, ☽ nach Exaudi, von welchem es hernach an den Magistrat völlig und erblich gelanget.

M. Otto von der Heide, so der erste nach erlangetem Churfürstl. lehnbriefe gewesen.

Klemens Konow, der Aeltere, so gest. A. 1581.

Bernhard Rulow.

George Krusemark.

Klemens Konow, der Jüngere, ist ein mann von etlichen und 80 jahren worden, und gest. A. 1672, 20 Aug. welcher besage seines amtsbuchs A. 1654 dieses Amt zum lezten verwaltet hat. Nach welchem auch niemand mehr dasselbe geführet, theils, weil weder die Ritterschaft noch Stäte et-

was mehr zuerhaltung desselben beigetragen, theils weil in dem Magistrat selbst sich leute gefunden, so ungerne gesehen, daß eine person allein ohne Assessoren die Gerichte führen solte.

Sonst sein die Landgerichtsprotokol, auch die Landgerichtssiegel noch auf dem Rahthause vorhanden, der abdruk aber hier auf der I. Tab. n. III. zusehen.

V. Von den Churfürstl. huldigungen in dieser Provinz ist so viel nachricht, daß Churfürst Johann George von den Stäten Perlberg, Pritzwalk und Lenzen, zu Perlberg gehuldiget worden A. 1571, 20 Mai. Churfürst Joachim Friedrich, zu Witstok, A. 1598, 27 Jun. Churfürst Johann Sigismund, auch zu Witstok, A. 1610, 1 Jun. dessen Bevollmächtigter damahls Hr. Johann Ganß Baron von Putlitz gewesen.

VI. Unter den sonderbahren begebenheiten dieses landes sein vornehmlich zuzehlen die in den vorigen jahrhunderten mehrmahls vorgefallene kriegerische und oft mit raüberei vermengete zeiten, welche nicht zulaügnen sein, aber in den benachbarten ländern nicht weniger, als in diesem sich eraügnet. Wir wollen es einem unstern der damahligen zeiten beilegen, welcher über die gemühter der Einwohner dieser lande einen so langwierigen einflus gehabt, dabei aber doch anmerken, daß die aller älteste begebenheiten dieser ahrt, die man weis, aus dem alten has der Wendischen völker wieder die Sachsen hergeflossen, als welche ihnen auf dem fus waren, sie aus diesem lande zubertreiben, die Wenden aber, weil sie dieselbe lange inne gehabt, sich darin zuerhalten suchten, und darum ienen, so viel sie gekonnt, abbruch zuthun gesuchet. Und hieher gehöret was Kranzius in seiner Wandalia III. B. 23 K. und aus demselben Angelus II. B. f. 75 von einem einfall der Prignitzer in Stormarn und erlegung des dortigen Grafen, Gottfrieds von Stormarn erzehlet, daß nemlich, wie die worte daselbst lauten, A. 1107: „Die damahlige Einwohner der Prignitz in gedachter Grafschaft Stormarn bei Hamburg eingefallen und daraus viel Volk und Vieh gefangen hinweggetrieben. Als ihnen aber Graf Gottfried mit etlichen, die er hat können aufbringen, nachgeeilet, und er nun auf der nachjagt gewesen: hat er gesehen, daß er den Feinden zuschwach sein würde, derowegen eine zeitlang stille gelegen, und gewartet, bis ihm mehr volks zuhülfe käme. Indem er nun also stille gelegen, ist ihm ein armer Bauer, dessen weib und kinder auch waren gefangen weggeführet worden, begegnet, und dem Grafen sein elend mit grossem wehklagen vermeldet, ihn auch darauf mit folgenden worten zur nachjagt vermahnet hat: Was fürchtet ihr euch, Gnädiger Herr, was verziehet ihr und wartet noch lange auf hülfe; ihr habet ein recht weibisch und nicht ein männliches hertze im leibe. Warlich wann man E. G. weib und kinder also hätte gefangen weggeführet, wie mir wiederfahren, so würdet ihr so lange nicht harren, sondern würdet dem feinde auf frischem fusse nachfolgen und ihm den raub wieder absagen. Machet euch auf und eilet, so ihr anders ein mann seid: Errettet die arme gefangene, so ihr anders wollet, daß man Euch hernach gutes und nicht höses nachsagen solle. Mit solchen und dergleichen worten ist der Graf dahin gebracht und beredet worden, daß er von stund an den Prignitzern nachgefolget. Nu hatten aber dieselbe, da sie mit dem raube davon geeilet, einen hinterhalt hinter sich gelassen, und als der Graf vor demselben hinweggekommen, haben sich die aus dem hinterhalt hervor gemacht, auf ihn zugedrungen und ihn umringet, also daß er nirgend hinaus hat kommen können, sondern sich mit ihnen aufs beste er gekonnt, schlagen müssen. Weil er aber den feinden viel zu schwach gewesen, und kaum bei zwanzig personen bei sich gehabt, ist er samt allen den seinigen erschlagen worden. Es haben ihm auch die Prignitzer das haupt abgehauen und dasselbe mit sich hinweg genommen und den körper auf der wahlstat liegen lassen. Nicht lange darnach sein die Stormarn, des erschlagenen Grafen unterthanen, gekommen, haben den leichnam mit sich hinweggenommen, auch das abgehauene haupt mit grossem gelde wieder gelöset und zur erden gebracht."

Woran, was die Geschichte selbst belanget, wohl nicht zu zweifeln: dann Helmold, so lange vor Kranzio gelebet, hat eben dieselbe, und fast mit eben den worten. Chron. Slavor. I. B. 35 K. Daß es aber eigentlich die Prignitzer gewesen, solches ist ungewiß, denn Helmold spricht nur insgemein es wären Latrunculi Slavorum gewesen: Accidit in diebus illis ut *Latrunculi Slavorum* venirent in Sturmariam, & tollerent prae-

praedam de Jumentis & captiones Hominum prope Civitatem Hammenburg. Die lage der Prignitz leidets auch nicht wohl, als welche noch weit von Hamburg ab, und bei 14 meilen davon gelegen. Ist also zu vermuhten, daß es ein aus den nähst angelegenen Wendischen völkern zusammen gerotteter haufe oder mausepartei gewesen, denn solches heissen eigentlich Latrunculi Slavorum, und unter diesen sich etwan einiges unahrtiges gesindel aus der Prignitz möge befunden haben: daß es aber hauptsächlich Prignitzer solten gewesen sein, solches hat keine folge, auch keinen grund, weder in iezt angeführten Helmolds worten, noch anderer Geschichtschreiber derselben zeiten.

VII. Was aber die folgende zeiten belanget, nach dem die Wendische völker unter Albrecht dem Bär sich beugen müssen, und die Sachsen unter seinen nachkommen in diesen landen die oberhand bekommen, und darnach allerhand irrungen darin vorgegangen: so ist solches geschehen 1. weil die alte Fürsten dieser lande sich ihrer Fürstl. macht wenig gebraucht, sondern ihren unterthanen viel nachgesehen haben; theils aus einer angebohrnen gütigkeit, welches insonderheit an den alten Anhaltischen Markgrafen zusehen gewesen; theils aus unvermögenheit, wann sie wegen krieges oder sonst gemachten schulden mit ihren ordentlichen einkünften nicht auskommen können, wie solches zu der lezten Anhaltischen Markgrafen zeiten geschehen, so haben sie den vermögensten so wohl Stäten, als aus der Ritterschaft gute worte gegeben, um etwas von ihnen zu erhalten, und hergegen ein und dem andern dinge verstattet, die ihrer Fürstl. Hoheit nicht allerdings gemäs gewesen. Als wenn die Markgrafen Otto und Konrad 1282 der Stat Prenzlow auch der Stat Stendal erlaubet, daß, wann sie oder ihre nachkommen sie zur ungebühr beschweren oder ihre freiheiten antasten würden, sie macht solten haben, sich mit andern Stäten und Mächten wieder sie in verbindnüs einzulassen. Ob es eben daher gekommen, daß die Stäte dieses landes und viel andere Märkische Stäte mit in den Hanseebund getreten, wollen wir nicht untersuchen; da die Einwohner nirgends ursach gehabt, sich wegen überlast zu beschweren, der handel und wandel auch die vornehmste absicht bei diesem bindnüs war. Das kan aber wohl sein, daß die Ritterschaft sich dieses zunutze gemacht. Dann es nahmen sich die vermögensten aus ihnen einer kleinen oberherrschaft über ihre güter an, kehreten sich auch nicht sonderlich an die Landesfürsten, sondern wolten wie die nebensterne des Jupiters am himmel oder Circumjoviales gehalten sein, die zwar von einem kleinen einflus wären, aber doch ihre eigene und nicht eben von den grössern und Landesfürsten abhängende macht hätten, die sie hernach auch auf andere dinge, nach dem es ihnen gedünket ihrem vortheil gemäs zusein, erstrekket.

Wozu 2. die innerliche unruhe zwischen Markgraf Ludwig dem Aeltern, und dem sich wieder zeigenden Markgrafen Woldemar gekommen, da Stäte und Ritterschaft nicht gewust, wie sie daran gewesen, und also ihnen selbst, so gut sie gekonnt, rahten müssen. Und ob wohl hernach zu Markgraf Ludwig des Jüngern oder Römers zeiten, den sachen durch eine algemeine aussühnung wollen gerahten werden: so muste er doch iedwedem seine vorhin erhaltene freiheiten lassen, um die leute nur bei gute zubehalten, die freiheiten mochten beschaffen sein wie sie wolten. 3. Die Böhmische Markgrafen hernach machten übel ärger, und weil sie damit umgingen, daß die Mark der Kron Böhmen solte einverleibet werden: so achteten sie es nicht groß, wann es in der Mark übel herging, und die Märker einander selbst sich aufrieben; weil sie sich dadurch desto untüchtiger machten, sich der gesuchten Böhmischen Oberherrschaft zuwiedersetzen. Und ward dieses durch Wenzeslaus unachtsamkeit und Jodoci geldsucht sehr unterhalten: dann ienem dunkte zu einem Landesfürsten gnug sein, wann er täglich gut essen und trinken könnte; dieser aber nahm von andern Potentaten geld, und versezte ihnen davor Stäte, Dörfer und Herrschaften, die schwächere hergegen mochten leiden, was sie konnten.

Aus diesen ursachen nun sein die viele besondere kriege der Ritterschaft unter einander, auch der von Adel mit den Stäten entstanden, weil nemlich ein iedweder, so etwas macht hatte, sich befuget erachtet, einen andern mit krieg zu übersallen, es möchte der Landesfürst darin geheelen oder nicht: und weil bei den rechtmäßigen kriegen das partheigehen vor zulässig gehalten wird, ob es schon zuweilen leute trift, so nichts mit dem kriege zuthun haben; so ward auch bei diesen kleinen kriegen nicht vor unrecht gehalten, besondere beute zumachen, wann es schon über un-

schuldige leute herging, weil man vermeinte, man wäre bei unbekannten leuten nicht eben schuldig zuunterscheiden, ob es feinde oder sonst fremde leute wären. Welches hernach, ob es schon an sich selbst unrecht war, dennoch andere noch mehr misbrauchten, und nicht unrecht zusein hielten, wann sie ohne unterscheid leute anfielen, sie mochten ursache an ihnen haben oder nicht. In summa der Landesfürsten unzeitige güte, unvermögenheit, unachtsamkeit und geldsucht auch übermäßiges nachsehen führete bei nahe in allen ländern ein algemeines völkerrecht ein, daß ein iedweder that, was ihm gut dünkte, und der stärkere das oberrecht über den schwächern nahm: wie denn daher der Abt von Ursperg, Konrad von Lichtenau, von seinen zeiten klaget: *Barones & milites suo tempore fuisse plerumque Praedatores.* Ist also kein wunder wenn es in der Mark und den benachbarten ländern auch also hergegangen, daß ein iedweder ihm ein recht über den andern genommen, und wer der stärkste gewesen, derselbe vermeinet, gnugsam recht zuhaben sich des schwächern zubemächtigen. Welches auch hernach so eingewurzelt, daß Fürsten und Herren grosse mühe gehabt es auszurotten, und die leute auf andere gedanken zubringen, die Landesfürsten dieser länder auch hin und wieder den Stäten freiheit gegeben, sich nicht allein zuwehren, sondern auch die, so sie bekommen könnten, gefangen zu nehmen, und nach ihrem gefallen mit ihnen umzugehen, auch sonsten an denen, so ihnen schaden thäten, oder gethan hätten, sich wie sie könnten zuerholen. Ein exempel hievon ist in Markgraf Otten aus Baiern vergünstigung an die Stat Kyritz von A. 1371:

„Wir Otte von Gotis Gnaden Marggraue czu Brandenburg des Heiligen Römischen Rychs Obrister Camerer Pfallanzgraue bi Ryne und Hertzoge in Beyern bekennen offentlichen mid diesen Brieue, vor Uns, unser Erben und Nachkomeden daz wir den wysen bescheiten Lüten den Ratmannen und gemeinen Bürgern unser Stad zu der Kyritz, die nu sint und die hernach czu kamende sint unsen liwen getruwen diese Gnade getan haben und tun mit diesen Brieue von des grozen Schaden wegen den sy von unsen und unser Lande Vienden genomen haben unde noch alle Tage nemen, alse daz wir yn erlauben unde günnen daz sie sich ire Schaden an den Jenen die yn den Schaden getan und tzu gefügt haben oder noch teten, ire Schaden wieder erhohlen mögen wenne und wie dicke sie daz geenden mögen. und werez daß sie an denselben unsern Vienden fromen nemen an gevangenen, an reisiger Haue, an dingnisse oder woran daz were dar unser Voget oder unser Man mitte weren, so sullen sie den fromen teylen, und unsern Mannen nach Manzal gewapönter Lüte, were abir unser Voyte oder unser Man nicht darby, so mögen und sullen sy den fromen an geuangen, an gedingnisse oder wor an der were alleyn beholden ane alle unser wiederrede. Wer ouch daß sie Geuangen viengen, waz der were dy sullen sy ouch behalden gtyn den Schaden den sy genomen haben, utzgenomen ob sy eingen Fürsten, Grauen, Heren, Vryen, Vynstmanne oder Houbtmanne vingen die sullen sie unß unsern Erben oder Nachkomeden van Stunden entwerten, ane alle wiederrede und ane Geuerde und waz sie hieran tun, daz haben wir In geheitzen, und wollen yn des ersten. und si sullen unbetedinget dar umme von unß unsern Erben und Nachkomeden syn unde blieben. Des zu Orkunde haben wir unser Ingesegel lazen hengen an dissen Bryff, darobir sind gewest der hochgeborne Fürste Her Friderich Hertzoge zu Beyern, unser lieber Vetter, die Vesten Lüte Claus Ror, Clauß von Bißmarcke, unser Houemeister und Tydyke von Quitzow und ander Erbar Lute gnug. Gegeben zu der Kyritz nach Gotis gebort Drytzenhundert Yar, darnach in dem eyn und Siebentzigisten Yare an sente Johans abende."

VIII. Auf solche weise nun haben sich auch die von Kyritz wieder einen bekannten Meklenburgischen von Adel Bassowitz, welcher mit einigen zusammen gerotteten truppen die Stat Kyritz belagert, redlich gewehret, und ihn mit seinem grossen schaden abgetrieben, wie wir in den Kyritzischen Geschichten in dem folg. IV. K. XIII. §. sehen werden.

Was massen auch die Stat Perleberg mit denen von Königsmark in wiederwillen gelebet, und beiderseits aneinander thätligkeiten verübet, davon wird in den Perleberg. Gesch. in dem nähstfolgend. II. K. XV. §. gedacht werden.

Ingleichen als A. 1455 einige von Adel, worunter auch ein Komtor von Mirow gewesen, andere Adel. Geschlechts unter dem schein sie auf die jagt zuladen, gefangen genommen

men und hart gebunden, und nun wieder heim reiten wollen, haben die von Witstok sich ihrer wieder bemächtiget, auch nicht anders als nach ausgestelten revers, und urfede wieder los gelassen, welcher also gelautet:

„Vor als wenne de dessen Brif seen edder hören lesen bekennen wy N. von . . Her N. von . . N. Comptor to Myrow und N. von N. N. dat wy na Rade unser Freünde, und mit wolbedachten frien Mode gelauet hebben, unde lauen in Krafft deses Breues eine rechte Orueide alße Orueiden recht iß, vor unß und unse Erben gebahren unde vor ungebahren deme Erwerdigen in God Vater und Herre Herre Conrad Bischoppe to Havelberge sinen Nakomelingen, deme Rade und der Stat Wistock und deme gantzen Landte von der Schicht wegen, dat ick N. halp nemen in dem Lande to Jerichow, da de van N. unde von N. mede to der Jagt kamen musten, dat ick N. mit minen Medehülpern Veng und Band Heren N. Comptor to Myrow, und N. de my N. vorschreuen nagerehden weren, dar nicht uptosackende to ewygen Tyden. Alle dese vorsriwen Artickel und einen jewelicken besunders laue wy N. N. und N. in guden truwen vor unß und unse Eruen, gebaren und ungebaren unde met unse truwen Mede laueren alse Bernd Rohr den Older, Hanß Plate, Philips Priegnisse, Gebhard Hane, und Philips Rohr alse dane Orueide alse vorgeschreuen is genslicken sunder alle Insage edder hulprede unverbraken stede und vaste ewiglicken to holdende sunder Arge list unde ane gefahrde. Des to tüge hebbe wy N. N. N. vor unß unse Eruen gebaren unde ungebarn unse Insegele sackeweldig unde wy truwen mede lauere upgenömet alle laten hengen an dessen Breff. nach Christi gebort 1455. ⊙ vor Michaelis.“ Ein anderer mit interessirter aber Herman Brunne hat das Land verschweren und gleichmäßige schriftliche Urpfede von sich geben müssen. A. 1456. ⅋ nach Bonifacij.

IX. Was auch die Raübereien absonderlich belanget, davon hat sich eine bande dieser ahrt zu Lenzen aufgehalten, die aber Landgraf Wilhelm in Thüringen und Herzog Albrecht zu Meklenburg in ordnung gebracht, wie uns die Lenzische Geschichte in dem folg. VI. K. IX. §. weiter zeigen werden.

Auch erzehlet Angelus im III. B. f. 211. aus Krantzii Saxon. XI. B. 27 K. daß ums jahr 1433, ein Raubschlos in der Prignitz gewesen das Neue Haus genannt, woraus viel streifereien in das land Meklenburg und Stargard geschehen, und daher von den Herzogen zu Meklenburg wäre überzogen worden: „die aber darauf gesessen waren, spricht Angelus, mochten vieleicht auf ihre gewöhnliche Hanthierung ausgezogen sein, nach dem sie sich solcher grossen Gäste nicht versehen, und hatten es ohne Schutz gelassen. Derhalben es dann leichtlich zuerobern war, wie es dann auch zu Grunde ausgebrannt ward. Nachmahls trachtet der Herr desselbigen nach dem Schlosse Stauenaw, darauf andere Edelleute sassen, die ihm sein Schloß hatten helfen verwüsten, wie er erfahren hatte, und gedachte wie er es gewinnen möchte. In der Herrn desselben Schlosses Hofgesinde hatte er einen Bekannten, dem gab er Geld, daß er ihm einen Zugang zu demselben weisen sollte, wie er dann täht: dann es ihm derselbige auf einen Morgen frühe öfnete, daß er mit einem gerüsten Volck hinein zog und es einnahm, ließ aber die Herrn ziehen, nachdem er die Hand von ihnen genommen hatte, wo sie hin wolten, mit dem Bescheide, daß sie sich wiederum einstellen sollten, wenn und wo er sie hinfordern würde. Ein solch Handgelübnüs und Zusage gilt bei dem Adel mehr denn ein Eid. Und also kam er wiederum mit List zu einem Schlosse, nachdem er seines mit Gewalt beraubet war.“

Noch eine andere Begebenheit dieser ahrt erzehlet Krantz Wandal. XII. B. 13 K. „Es wären bei 120 reiter ins Meklenburgische gestreifet unter anführung eines der Dicke Henrich geheissen, und hätten sie zwar vermuhtlich ein ander absehen gehabt, nachdem ihm aber solches nicht gelungen, so hätten sie gethan was sie gekonnt, und die Fuhrwagen zwischen Lübeck und Wismar angefallen, sich der Kaufwahren bemächtiget, und die Kaufleute selbst gefangen genommen. Und wäre zwar Hertzog Henrich zu Meklenburg deshalb ersuchet worden, als in dessen lande dieser raub geschehen, der auch sein mißfallen drüber bezeuget, und wenn sie ihm in die hände kämen, sie gebührend anzusehen versichert, beyorab da sie ihm selbst nicht wenig Schaden zugefüget, deßhalb aber zu kriegen möchte wohl nicht vor ihn sein: Und sein zwar darüber einige Briefwechselungen ergangen, aber nichts weiter erfolget, als daß die Kaufleute zwar losgelassen, aber keine Wahren wieder gegeben wor-

worden.“ Die Lateinischen worte sein etwas weitläuftiger und wird dem G. L. vieleicht nicht unangenehm sein sie alhier mit zulesen:

Eo tempore CXX Equites venere in Magnopolim, ducem praeferentes tanti Equitatus *Henricum* quem dixere *Pinguem*, cujus in nominis umbra latuerunt illo ditiores & hereditate pinguiores. Nemo enim paulo honestior in Latrocinijs nomen suum commodat, sed hominem Rusticani generis preficiunt quem sine nomine sequuntur nominatissimi. Aliam tum procul dubio in animo expeditionem habuere, que dum ex sententia compleri non poterat, fecere quod poterant. Euectiones curruum incurrebant inter Lubicam & Wismariam, Mercatores cum Mercibus una euexere. Interpellatus *Henricus Dux Magnopolensis*, quod in Ditione illius, per districtum ejus incedentes & redeuntes latrocinium illud commisissent, Ille plurimum sibi displicere rem improbam ostendit, non se tamen satellicio mercatorum militare. Si in manus ejus incidissent, vel adhuc inciderent cernerent omnes, quo esset in latrones animo, ipsum se in suo non parva ab illis incommoda accepisse. Mittuntur in eam causam invicem literae, pares redeunt. Capti tamen & abducti Mercatores laxantur, sed de rebus ademptis nihil.

Aber darin gehet er zuweit, daß er zu anfang dieser erzehlung die sache dem ganzen lande vorwirft: Veterem questum difficile fuit intermittere *Prignissae habitatoribus Wandalorum verae propagini*, qua de re siue causam praetenderent, siue nullam habentes ad depraedationem publicorum Itinerum (quem illi prope justum habent questum) semper sunt expediti. Dann obschon dergleichen raubereien in der Prignitz und dem Meklenburgischen vorgegangen; ob auch schon etliche aus beiden ländern damit verwikkelt gewesen: so lässet sich doch nicht straks auf das ganze land schliessen; sintemahl noch immer wohlgesinnete männer darin gewesen, so keinen gefallen daran getragen, und wie wir albereit gesehen, diesem unwesen zusteuern gesuchet. Es sein auch die Einwohner der Prignitz nicht allein zu Kranzii zeiten, sondern lange vorher keine Wenden, oder der Wendischen völker nachkommen, Wandalorum vera propago, sondern gute Teutsche Sächsische völker gewesen, und die aus den Wenden übrig geblieben, haben sich der Sächsischen lebensahrt dermassen angenommen, daß von ihrer vorigen weise und sitten nichts an ihnen mehr zuspühren gewesen. Ist also Kranzius zuweit gegangen, daß er von etlichen auf ein ganzes volk geschlossen, und was etwan an einem überwundenen volke tadelhaft gewesen, den überwindern auch beimessen wollen.

X. Es haben indessen auch die Markgrafen der ietzigen Durchlauchtigsten familie gute acht gehabt, diesem unordentlichen wesen abzuhelfen, und erzehlet Kranz Wand. XIII. B. 26 K. daß, weil sich noch immer in der Prignitz gefunden, so raüberei verübet: Cum in Prignissa non deficerent, qui publicis viis insidiarentur: so hätte Markgraf Johann damahls Churprinz in seines Herrn Vaters, Churfürst Albrechts namen, Hrn. Wedigoni Gannß Edlem Herrn zu Putlitz und Bischofe zu Havelberg, befohlen, daß er den Hauptmann in der Altmark mit namen Wilhelm von Pappenheim solte zu sich nehmen und raht und that dazu geben, wie doch solchem rauben und morden endlich möchte gesteuert werden. Worauf der Bischof und der von Pappenheim, die Bürger in den Prignitzischen Stäten zuhülfe genommen, und auf dieienigen gezogen, die in verdacht gewesen, haben auch funfzehen Raubschlösser eingenommen, und gar zerstöret, etlichen, derer raüberei öffentlich und am tage gewesen, haben sie lassen die haüpter abschlagen, sein auch ferner darob gewesen, daß die raüberei in der Prignitz möchte nachbleiben. Jedoch macht Angelus diese sache zugroß, und spricht: „Es wären viel in der Prignitz, so wohl von Adel als unedel gewesen, die sich des strauchreitens beflissen, viel leute ermordet, und ihnen das ihre genommen, oder ihnen sonsten die wagen, kasten und beutel, durchsuchet und ausgeklopfet:“ welches gleichwohl Kranzens worten nicht gemäs ist, und bei weitem so hart nicht geschrieben, ob er wohl selten von den Prignitzern wohl spricht. Es folget auch gar nicht, weil raubereien in der Prignitz vorgegangen, daß es darum die Einwohner der Prignitz selbst gewesen: raüber und mörder finden sich aller orten, aber sie sein darum nicht von denselben orten bürtig. Und setzet zwar Kranz hinzu, daß man an einer unbändigen natur vergebens arbeite, Frustra contenditur adversus ferream naturam. Welches zwar von etlichen allerdigs wahr ist, sintemahl noch heutiges tages ungeachtet der vielen leibesstrafen, die wieder die diebe

diebe und raüber ergeben, sich immer andere von eben der natur finden, und also noch immer wahr bleibet, Frustra adversus ferream Naturam contenditur. Aber wann es auf ganze völker und die sämtliche Einwohner eines landes solte gezogen werden, so hätte er der sache zuviel gethan, und unrecht geschrieben. Es ist auch ohne das von Kranzen nichts neues, daß er seine gedanken für historien ausgiebt, wie wir in den folgenden Theilen, sonderlich bei erzehlung der Zeiten Geschichte, zu mehrmahlen sehen werden.

XI. Hergegen ist eine rechte ahrt des krieges gewesen, welche zwischen vorgedachten Markgraf Johansen und Herzog Bernharden in Niedersachsen, in der Prignitz vorgegangen. Dieser hatte einige ursachen an dem Markgrafen gesuchet, auch ihm den krieg angekündiget und darauf einen einfall in die Prignitz gethan, auch eine grosse beute von vieh gemacht: Bernhardus Dux Inferioris Saxoniae Germanus Erici praemortui quum in Marchionem nonnihil causae praetenderet, hostilibus de more denunciatis, satis caute ac tacite expedivit suorum quantam potuit manum & in Prigniſſam ducens ingentem inde de pecoribus praedam evexit. Und nennet Angelus diesen Herrn zwar Gerhardum, schreibet auch, er hätte keine ursach gegen den Markgrafen vorgewant, noch ihm feindschaft, wie gewöhnlich, ankündigen lassen: es scheinet aber, daß er Kranzium nicht recht angesehen habe: indessen sein diejenige, denen er das vieh weggetrieben hatte, ihm nachgefolget, und dieweil sie sich so stark und beherzt liessen dünken, als er war, trafen sie mit ihm zusammen, erlegten und fingen ihrer viel von seinem volke, und trieben ihr vieh wiederum zurükke, und namen für ihren gewinn an, daß sie etliche von seinen soldaten gefangen bekommen hatten. Der Herzog selbst konnte mit ihrer wenigen kaum davon kommen, wiewohl ihm die Märker einen eben fernen weg nacheileten und von ihm nicht liessen, bis daß er sein land erreichte. Auch wolte Churfürst Johann ihm dieses nicht unentgolten lassen, sondern fiel in sein land zwischen der Elbe und der Netze, lies daselbst vierzehn dörfer gänzlich ausplündern, und zerstöhrete die Stat Ertenburg auf den grund. Kranz. Saxon. XI. B. 22 und 27 K.

Hieher wird auch gehören, was Angelus ebenfals aus Kranzii Wandal. XI. B. 4 K. erzehlet, und man mit dessen worten anhersetzen wird, „daß ums Jahr 1424 Johannes Edler Herr zu Putlitz einen grossen „Haufen Volk zusammen gebracht, und damit in Meklenburg gefallen, aber, spricht „Angelus weiter, der Stathalter in Meklenburg mit Nahmen Matthias hat dagegen auch lassen umschlagen, und ist mit „den Seinen den Märckern begegnet, und „hat sich gewaltig mit ihnen herum geschlagen. Dieweil nun der Märker weniger gewesen, denn der Meklenburger, sein sie am „meisten erschlagen, die andern aber gefangen genommen worden, unter welchen auch „der Oberste, nemlich der Freiherr von Putlitz hat müssen mit zu Loche kriechen. Bald „darauf sein Fürst Christoff und Wilhelm „Herren in Wendland mit grosser Krieges„macht in die Prignitz gefallen, und sind „kommen bis an Witstock und haben alles „umher in Brand gesteckt und verwüstet. „Da solches ruchtbar worden, hat sich Mark„graf Johannes, Churfürstens Friderici „Sohn, mit dem Alten Herrn von Putlitz, „dessen Sohn gefangen war, aufgemacht und „hat mit den Meklenburgern nicht fern von „Pritzwalck ein hartes Treffen gethan, und „die Victorien und das Feld behalten, da „ist Fürst Christoff auf der Wahlstat blieben. Ein Meklenburgischer Oberster hat „mit vierzig Landsknechten das Hasenpanier „aufgeworfen, und hat seine Fürsten gar „schändlicher Weise verlassen. Fürst Wil„helm wäre auch bald gefangen worden, wo „sich nicht Henrich von Maltzan ein beherzter Kriegesman, in grosse Gefahr begeben, „für den Fürsten Ritterlich gestritten, und „sich für ihn hätte lassen gefangen nehmen, „damit unter des der Fürst möchte wegkommen. Johannes von A. . . der sich im „Kriege wohl versucht und damahls Burger„meister in Rostock gewesen, ist auch gefangen worden. Man hat auch siebenhundert „wagen mit Proviant bekommen. Hier„durch ist nun auch Hr. Johannes von Put„litz, der Jüngere, seiner Bestrikkung ent„lediget worden."

XIII. Wir wollen aber diese und andere begebenheiten der alten zeiten zu mehrer ausführung in den Annalibus aussetzen, wie dann auch was die Prignitz in dem grossen Teutschen kriege etliche jahr nach einander ausgestanden, bei folgender erzehlung iedweder Stat dieses landes geschichten wird gemeldet werden, hier aber nur noch mit wenigen von der eintheilung desselben handeln, und bestehet dieselbe in sieben Kreisen, welche den namen von eben so viel Stä-

ten dieses landes haben und sein selbige 1. der Perlbergische. 2. Der Pritzwalkische. 3. Der Kyritzische. 4. Der Havelbergische. 5. Der Lenzensche. 6. Der Witstokkische und 7. der Wilsnakkische Kreis. Der erste bestehet aus 80. der ander aus 56, der dritte aus 24, der vierte aus 20, der fünfte aus 37, der sechste aus 19, und der siebende aus 10, alle ingesamt aus 246 dörfern. Die Hauptstäte ihrem ietzigen rang und ordnung nach sein Perlberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen. Wiewohl zu den zeiten der Baierischen und Böhmischen Markgrafen, solche ordnung nicht genau beobachtet, auch zu zeiten andere kleine Stäte mit untergemenget worden, als in Herzogen Johansen zu Görlitz überlassung. Strausberg 1373 d. S. Joh. Bapt. Decoll. Nähst diesen ist die Stat Witstok, so zwar auch eine immediate, aber als eine ehemahlige Bischöfliche Stat vor sich bleibet, und nicht zu den vorgedachten Stäten mit gerechnet wird. Kleine und Ritterstäte sein Wilsnak, Witteberge, Putlitz, Meienburg und Freienstein, welchem auch die haüser Zechlin, Wolfshagen und Platttenburg, beizufügen sein. Klöster, so noch in ihrem wesen stehen, sein: das Kloster Marienflies oder Stepenitz und zum H. Grabe.

(Stäte, Kleine Stäte und Dörfer sein in folgendem aufsatz begriffen, und werden die unmittelbare Stäte durch die grosse schrift, die Kleine Stäte und Flekken durch die mitlere schrift, die Dörfer aber durch die kleine schrift, die Aemter durch beigefügtes †, vorwerk, schäferei, krug, Meierei durch ☿, Rittersitz durch ♀, die Klöster durch Klost. der Kreis aber, worin iedes gelegen, durch die beigesezte buchstaben, und zwar

der Perlbergische durch = P.
= Prizwalkische = = = Pr.
= Kyritzische = = = K.
= Havelbergische = = = H.
= Lenzensche = = = L.
= Witstokkische = = = W.
= Wilsnakkische = = Wl.

angezeiget. Wie nun diese örter nach dem Kirchen- oder Geistlichen zustand in 8 bis 9 Inspectiones, die Havelbergische, Perlbergische, Prizwalkische, Kyritzische, Lenzensche, Witstokkische, Wilsnakkische und Putlitzische, eingetheilet werden, welche alle unter dem General Superintendent von der Altmark stehen, s. oben II. K. IV. §. s. 52: also kommen diese bis auf wenige örter mit der Kreiseintheilung überein, welche wenige örter dann besonders angewiesen werden, zu was für einer andern Inspection sie gehören. Und weil Havelberg zwei Inspectiones vorstellet: so wird durch H. die Stat-Inspection, durch H. D. die Dom-Inspection verstanden.

A.
Alt Krüssow Pr.
Abbendorf, Appendorf Wl.

B.
Baarze L.
Babe ☿ K.
Babitz W.
Bäke, s. Beeke.
Bäzke Pr.
Bakern L.
Banekow ☿ P.
Bantikow K.
Barentin K. Insp. Wl.
Baustede Insp. Putl.
Beeke, Bäke P.
Beelow, Belau H.
Befering, Bevering Pr.
Bendelin Wl.
Bentwisch P.
Berante L.
Berge, siehe
Gr. Berge
Lütken Berge
Bergholz ☿ L.
Berlinchen W.
Berlit, K.
Bernheide P.
Bentewisch P.
Besante L.
Biesen W.
Bischofsburg H.
Blantkow W.
Blesendorf Pr.
Blüten P.
Blumenthal K.
Bobekue ☿ L.
Boberow L.
Bochin L.
Boddin Pr. Insp. H. D.
Bökkern L.
Bölzke Pr.
Bork K.
Bornerkampf ☿ W.
Breddin H.
Breesche, Bresch P.
Breese, Briese, s.
Gr. Breese
Lütken Breese.
Breeze L.
Breitenfelde Pr.
Brügge Pr.
Brünkendorf ♁
Brüsenhagen K.
Brussau ☿ L.
Buchholz bei Perlberg P. it. Pr.
Neu Buchholz ☿ H.
Alt Buchholz ☿ H.
Wüste Buchholz ♀
Bukow Pr. Insp. Putl.
Bullendorf ♁
Burghagen
Buschhagen P.

C.
Carstät, s. Karstät.
Christorf W.
Creuzberg, s. Kreuzberg.
Cumlose, s. Kumlose.

D.
Daber W.
Dämertin K.
Dahlhausen K.
Dalmin P.
Damelak Pr. Insp. H. D.
Damero ☿ Wl.
Dannewalde Pr.
Darsikow ♁
Degbow L.
Dommerschin
Dependol ☿
Dergentin P.
Döllen H. D.
Dosse, Dossau W.
Dränekow, Drenekau P.
Dransee W.
Dreven, Drewen K.
Düpow P.

E.
Eggersdorf ☿ P.
Eldenburg † P.

F.
Falkenhagen Pr.
Freese Insp. Putl.
Frehne Pr.
Freienstein Pr.
Frezdorf K. Witst. Insp.

G. Gabel

G.

Gabel, s. Jabel
Gadow ♆
Gandow L.
Gantikow, Gantkow K.
Ganz W.
Garlin L.
Garsedow P.
Garze bei Klezke Pr.
= bei Lenzen. L.
Garzke W.
Gaulsdorf P.
Gerhards-Gertshagen Pr.
Gerike, s. Görike.
Giesendorf Pr.
Gläven H.
Glävezin P.
Glinike W.
Gnevesdorf H.
Görike H. Insp. Wl.
Görnitz L.
Götschau, s. Gr. Götschau, Wendisch oder Kl. Götschau.
Goldbek † W.
Grabow bei Putlitz Pr. Kyr. Insp.
= bei Horst. H.
Granzow H. D.
Groß Berge P.
= Breese P.
= Götschow P.
= Haslow W.
= Leppin Wl.
= Linde P.
= Lüben Wl.
= Woltersdorf Pr.
Grube P.
Guhlitz P. Insp. Putl.
Gühlsdorf P.
Guhlow P.
Gumtow H. D.

H.

Halenbek Pr.
Haslow, s. Gr. Haslow.

Havelberg

Haverland Wl.
Heide, s. Lütken Heide.
Heil. Grabe Klost. Pr.
Helle Pr. Insp. Putl.
Herzsprung W.
Hinsdorf P.
Hohenvier P.
Holzhausen K.
Holzleben ♁
Horst ⚹ K.
Hülsebek P. Insp. Putl.

J.

Jabel W.
Jabsdorf Pr.
Jadersdorf P.
Jagel P.
Jarzke, s. Garzke.
Jederitz H.

K.

Kahrstät, Karstät P.
Kaltenhof ♁ P.
Karbe ♁
Karnzow ♁
Karnthon ♁
Kemnitz Pr.
Kemperdorf Pr.
Kehrberg Pr.
Die Kiezer L.
Klein-Haslow W.
= Gotschow P.
= Linde, s. Lütken.
= Lüben, s. Lütken.
Kleeste, Kleestow P.
Kleezke P.
Kleinow P.
Klokkow ♁
Königsberg K. Witst. Insp.
Köperberg H.
Körbitz L.
Kötzlin K.
Kohlrep Pr.
Krampe, Kramß Pr.
Krampfer P.
Kramzow ♁
Krempendorf Pr. Putl. Insp.
Kreuzburg P. Insp. Putl.
Kriegsdorf K.
Krieve P.
Krievitz L.
Krinitz L.
Krüssow, s. Alt Krüssow Neu Krüssow.
Krullenkampe H.
Krumbek, Krumke ⚹
Kuhbier Pr.
Kuhblank P.
Kuhsdorf Pr.
Kuhwinkel ♁
Kumlose P.
Kunow Pr.

Kyritz

Die Kyzer s. Kiezer.

L.

Langkenow Pr.
Lanze L.
Laslich P.
Legde Wl.
Lennewitz H.

Lenzen †

Lenzerwische L.
Leppin, s. Groß Leppin.
Linde, s. Groß und Lütken Linde.
Lindenberg Pr.
Lochstät, Lokstät P. Putl. Insp.
Luggendorf Pr.
Luhme, Lohme K.
Lübzow P.
Lüben, s. Groß Lüben. Lütken Lüben.
Lütkendorf P.
Lütken
= Breese P.
= Berge P.
= Heide P.
= Leppin ♁ Wl.
= Linde P.
= Lüben Wl.
= Pankow Pr.
= Sterbitz L.
= Wische P.
= Woltersdorf Pr.

M.

Mankmus L.
Mansfeld P. Putl. Insp.
Marienflies, s. Stepenitz.
Mechow K.

Meienburg Pr.

Mellen L.
Mertensdorf Pr. Insp. Putl.
Mesekow P.
Mesendorf Pr.
Modlich L.
Möggenbusch ♆ H.
Moggendorf
Möllen, s. Mellen.
Mohr L.
Moterich P.
Müggendorf P.
Müngkelkuhl ♁
Mylow L.

N.

Näbelin, s. Neblin.
Nausdorf L.
Neblin P.
Netzow H. D.
Nettelbek ♁
Neuburg ♁
Neuendorf K.
Neuhaus P.
Neuhof ♆ P.
Neu Krüssow Pr.
Niederwische, s. Lenzerwische.
Niemerlank Pr.
Nitzow H. D.

O.

Oevelgünne ♆ Wl.
Oppendorf Wl.

P.

Pankow Pr.
Papenbruch W.
Penzlin ♁

Perlberg

Pinnow L.
Plattenburg Wl.
Ponitz ♁
Porep P.
Postelin, Postlin P.
Plettenberg Wl.
Premptzlin P.

Prizwalk

Proddöhl Pr.
Prötlin L.

Putlitz Pr. Putl. Insp.

Pyrow P.

Q.

Quitzövel H.
Quitzow P.

R.

Räkenzin L.
Rambow P.
Rambow L.
Rapshagen Pr.
Reeze P.
Rehefeld K.
Rekkentin Pr.
Reßin, Retzin P.
Roddahn H.
Rohlsdorf P.
Rohlsdorf Pr.
Rothe ♆ P.
Rokkentin, s. Rekkentin.
Rosenhagen P.
Rosensdorf L.
Rosenwinkel K.
Rudow ♆
Rühestät H.

S.

Saazke W.
Sagast P.
Sadenbek Pr.
Sandkrug ♆ H.
Sargleben L.
Sarnow Pr.
Schadebeuster P.
Scharlek, ein Fischerhaus Wl.
Schilde P.
Schmolde Pr.
Schönberg H.
Schönebek Pr.
Schönefeld P.
Schönermark H. D.
Schönhagen Pr. Insp. H. D.
Schönhagen H.
Schröpkow Pr.
Schweinkofen P.
Schweinrich W.
Sedin,

Sedin, Seddin P. Insp. Putl.
Seedorf L.
Seeze L.
Selentin, Söllentin Wl.
Semlin ☥ P.
Sevekow W.
Sperlingsberg H.
Spielhagen P.
Stavenau P.
Steesow ☥ P.
Steffenshagen Pr.
Steinberg P.
Stepenitz Pr. Klost. Insp. Putl.
Sterbitz ☥ s. Klein.
Stolpe ☥ K.
Strehlen P.
Stresow L.
Strekkentin Pr.
Stüdenitz, Stünitz H. D
Sükkow bei Perlberg P.
Sükkow P. halb Meklenbl.

T.

Takken P.
Tangendorf P.
Techow Pr.
Teeze W.
Telschow Insp. Putl.
Teutsch Wotz L.
Toppel H.
Tornow K.
Totenkopf ☥ Wl.
Trieglitz Pr. Insp. Putl.
Trumnitz K.
Tüchen Pr.

U.

Unbesanten L.
Unze P.

V.

Vehlgast Wl. Insp. H. D.
Vehlin, Veelin K.
Vehlow K.
Verbitz L.
Vettin Pr.
Vieseke P.

W.

Wachtelitz ☥ H.
Wahrenberg Insp. Putl.
Warnow L.
Warnsdorf ☥
Weisen P.
Welle Pr. Insp. Wl.
Wenddorf P.
Wendeberg H.
Wendisch Wotz L.
Werder Wl.
Wernikow W.
Wernzin P.
Wiesike, s. Vieseke.
Wilmersdorf Pr.
Wilsnak
Wische, s. Lütke Wische.
Witstok †
Witteberge Insp. Putl.
Wolfshagen P. Insp. Putl.
Woltersdorf, s. Gr. Woltersdorf. Lütk. Woltersdorf.
Wotz, Wutze, s. Teutsch Wotz. Wendisch Wotz.
Wulfersdorf W,
Wulkow ☥ K.
Wustrow L.
Wutike, Wutke K.

Z.

Zaazke ☥
Zapel ☥
Zechlin † W.
Zeddin, s. Seddin.
Zempo ☥ W.
Zernikow ☥ Wl.
Zichtow ☥ Wl.
Zozen
Züchelrade, Züggelrode L.

XIV. Von den Flüssen dieses Landes, der **Elde, Lökkenitz, Stepenitz, Dömnitz, Kartow, Dosse, Glintze, Gagelitz** ꝛc. ist in dem vorhergeh. IV. Th. I. Abth. I. K. VII. H. s. 977 gehandelt worden: von den ergiessungen der Elbe und den Teichen, Teichschau ib. V. H. s. 956, 957, 959: von den Seen ib. II. Abth. II. K. s. 1083.

XV. Bei den Gräflichen, Freiherrlichen und Adelichen Geschlechtern, nebst ihren gütern in der Prignitz, wollen wir uns dessen erinnern, was oben I. K. XXI. H. s. 107 gemeldet worden: und sein selbige

Die Grafen Freiherren und Herren von **Blumenthal**, zu Prötlin, Vehlow, Abbendorf, Krampfer, Blumenthal, Garlin, Görnitz, Klein Gotschow, Holzleben, Krinitz, Rambow, Rekkentin, Horst, Dalhausen, Brusenhagen, Brüssow, Degbow, Warnow.

Die Gänse Edle Herren zu **Putlitz**, wohnende zu Putlitz, Wolfshagen und Wittenberge, Mansfeld, Düpau, Grabow, Hohenvier, Wüste Buchholz, Bukkau, Kreuzburg, Drenekow, Helle, Hilsebek, Jabsdorf, Jadersdorf, Kuhbier, Lokstät, Lütkendorf, Mertensdorf, Porey, Pyrow, Rambow, Rosenhagen, Steinberg, Sukkow, Takken, Tangendorf, Telschow, Triglitz, Zeddin, Nettelbek, Krumbek.

Die von **Bredow**, auf Mankmuß, Laslich, Mellin, Boberow, Dergentin, Mylow, Rokkentin, Sargleben, Perbitz, Wenddorf, Zapel.

Von **Bresike**, auf Biesen.

Von **Brunnen**, auf Tornau.

Von **Bülow**, auf Quitzöbel, Beelow, Neu Buchholz, Roddahn, Sandkrug, Gläven, Lennewitz.

Von **Burghagen**, auf Frehne, Burghagen, Schönhagen, Kleinow, Falkenhagen, Gertshagen, Ponitz, Groß Gotschow, Pröddöhl.

Von **Gerike**, auf Zaaze.

Von **Grabow**, auf Grabow, Bantikow, Groß Gotschow.

Von **Grävenitz**, auf Rohlsdorf Schilde, Frehne, Buchholz, Groß Gotschow, Mertensdorf, Pröddöhl, Rapshagen, Schönhagen, Steinberg, Warnsdorf, Klokkow, auf Schilde, Falkenhagen, Gertshagen.

Von **Grumbkow**, auf Rühstat, Beelow, Alt Bucholz, Gnevesdorf, Lütken Heide, Ginzdorf, Roddan, Stüdenitz.

Von **Gühlen**, auf Gantz, Christorf, Königsberg.

Von **Gürgas, Jürgas**, auf Wulkow, Jabsdorf, Königsberg, Steffenshagen, Triglitz, Wulkow, Wutke, Christorf.

Von **Holsten**, auf Groß Gotschow, Ponitz, Kleinow.

Von **Jagow**, auf Bochin, Boberow, Degbow, Lanze, Mellin, Mylow, Nausdorf Rokkentin, Sargleben, Vettin, Vieseke, Welle, Werzin, Woltersdorf.

Von

Von Jeez, auf Mansfeld.
Von Ingersleben.
Von Jürgas, s. Gürgas.
Von Kamike, auf Kleezke, Düpau, Eggersdorf, Gr. Gotschow, Karnton, Kleinow, Kunow, Lindenberg, Rekkentin, Schröpkow, Stüdenitz, Tüchen, Unze.
Von Kaphengst, auf Breesche Blüten, Gulitz, Reeze, Rohte Schäf. Takken.
Von Karstät, auf Karstät, Kaltenhof, Seetze, Frezdorf, Christorf, Rekkentin, Sargleben, Schönfeld, Garlin, Neuburg, Glävezin, Premslin, Unze.
Von Kaufung, auf Herzsprung.
Von Kläden.
Von Kleist, auf Stavenau, Karstät, Banekow, Blüten, Garlin, Glävezin, Sargleben, Mesekow, Premslin, Semlin.
Von Klinggräf, auf Lindenberg, Schröpkow, Werzin.
Von Klitzing, auf Rehfeld, Dreben, Rosenwinkel, Grabow, Borke, Dommerschin, Rehfeld, Gantikom, Karnzow, Granzow.
Von Knesebek, auf Bochin.
Von Knörling, auf Unze.
Von Königsmark, auf Kötzelin, Berlit, Roddahn, Stüdenitz, Vehlin.
Von Kröchern, auf Löhme Babe, Roddahn, Stüdenitz.
Von Krusike, auf Dannenwalde.
Von Kunow, auf Teschendorf.
Von Lilien, auf Zaazke.
Von Lüderitz, auf Weisen, Bentwisch, Breese, Kl. Gotschow, Lütken Heide, Kuhblank, Neuburg, Rosenhagen.
Von Möllendorf, auf Gandow, Lindenberg, Bernheide, Wenddorf, Bentwisch, Breese, Gadow, Ponitz, Brunikendorf, Kumlosen, Lütken Heide, Kuhblank, Lanze, Unze, Weisen.
Von Pauly, auf Darsikow, Jagel, Moggendorf, Wische Woltersdorf.
Von Plahten, auf Dämmertin, Barentin, Bentwisch, Gantkow, Wutike, Mechow, Rosenhagen, Quitzow, Kuhwinkel, Rehfeld, Woltersdorf, Meesendorf, Kreuzburg, Kumlosen, Dreben, Gr. Gotschow, Kl. Gotschow, Jabsdorf, Jagel, Kuhbier, Lanze, Gr. Linde, Möggendorf, Moterich, Neblin, Pankow, Retzin, Schönfeld, Schönhagen, Sukkow, Wische.
Von Prignitz, auf Wutike.
Von Quast, auf Schönhagen.
Von Quitzow, auf Eldenburg, Kuhsdorf, Grube, Brügge, Falkenhagen, Gertshagen, Bullendorf, Rapshagen, Warnsdorf.
Von Rathenow, auf Pinnow, Mellin, Prötlin, Rekkentin, Sargleben, Warnow.
Von Retzdorf, auf Hinzdorf, Lütken Breese, Wische, Bentwisch, Kumlosen, Schadebeuster, Weisen, Garsedow, Lütken Heide, Jagel, Kuhblank, Möggendorf, Rapshagen.
Von Rohde, auf Zernikow.
Von Rohr, auf Meienburg, Holzhausen, Schröpkow, Bendelin, Rohten Mohr Zernitz, Brügge, Falkenhagen, Krullenkämpe, Penzlin, Proddöhl, Rohlsdorf, Schmolde, Schönhagen, Warnsdorf.
Von Saldern, auf Plattenburg, Abbendorf, Damerow, Wilsnak, Gaarze, Oebelgünne, Bendelin, Bischofsburg, Haverland, Legde, Leppin, Gr. und Kl. Lüben, Rekkentin, Sallentin, Scharlek, Totenkopf, Tüchen, Vehlgast, Welle, Werder, Zernikow.
Von Scharfenberg, auf Lohme.
Von Stillen, auf Frezdorf und Herzsprung.
Von Vinzelberg, auf Frehne.
Von Warnstät, auf Wustrow Triglitz, Lanze, Nausdorf, Sargleben.
Von Wartenberg, auf Näbelin, Gr. und Klein Gotschow, Gr. Linde, Lübzow, Rekkentin, Retzin, Rohlsdorf. Tüchen, Rosenhagen, Luggendorf, Unze, Gühlsdorf, Dergentin, Karstät, Lanze, Werder, Werzin.
Von Wenkstern, auf Lenzerwische, Baarze, Gaarze, Dalmin, Neufeld, Berante, Kiezer, Rosensdorf, Unbesante, Wutke.
Von Wins, auf Sagast.
Von Winterfeld, auf Freienstein, Barentin, Beveringen, Bresche, Bäke, Berge, Bucholz, Karbe, Dalmin, Stresow, Lütken Linde, Garlin, Dependol, Gr. Gotschow, Gühlow, Kaltenhof, Kehrberg, Kleistau, Kranzow, Krieve, Lindenberg, Mylow, Munkelkuhl, Neuendorf, Neuhausen, Neuhof, Niemerlang, Postlin, Pyrow, Rekkentin, Reeze, Schweinkofen, Steinberg, Strehlen, Warnow, Vettin.
Von Witstruk, auf Berlit und Vehlin.
Von Zikker, auf Strekkentin, Beveringe, Steffenshagen.

XVI. Von den Landeshauptleuten findet sich noch ein Kaspar Gans von Putlitz, welchen K. Sigismund laut folgender in des Hr. Hofr. Lenzens Urkunden s. 526. n. 246. befindlichen bestallung eingesetzet:

„Wier Sigismund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, Dalmatien,

Croatien, Serbien, Selavonien, Bulgarien, König, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Rom. Reichs Erz Cämmerer, und des Königreichs zu Böhmen und zu Lützenburg Erbe, bekennen und thun kund offenbar mit dießen Brieffe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir den Edlen Caspar Gans von Potlitz, unsern lieben getreuen, unseren Lande und Städten der Priegnitz als einen Amtmanne von unserntwegen zuvorstehen und zuverwesen befohlen haben, befehlen ihn des mit Krafft dieses Briefes, also, daß er das ehegenannte unser Land getreulich versehen, beschützen und beschirmen solle, gegen allermänniglich, niemanden ausgenommen, darzu soll er haben alle unsere Rente, Zinse und Nutzen, die wir da in der Prignitz haben, darzu sollen wir ihme alle Jahr hundert Schock Böhmischer Groschen aus unser Cammer geben, darüber soll er ehegenante unsere Lände versehen und verwesen, ohne allerley Rechnunge und Außschläge. Auch wäre es Sache, wenn die ehegenannte Caspar Gans, unser Land die Prignitz ein gantz Jahr, nach gebung dieses Briefes, vorstanden hätte, und fürbaß nicht länger fürstehen wolte, das soll Er uns ausgehenden Jahre, darnach ein dirtel Jahres zuvor verkündigen, und Wissentlichen thun, daß wir dann die ehegenannte unsere Lande, mit anders jemanden bestellen mögen. Auch sollen wir ihn das vorgenanten unsers Landes Verwesunge nicht entwältigen noch entsetzen, wir haben Ihme dann die vorgenannte hundert Schock Böhmischer Groschen, oder was im Brauch da wäre, gantz und gar bezahlet, und wann wir ihm die hundert Schock gantz bezahlet haben, so soll er uns, unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, des ehegenannten unsers Landes Verwesung, unverpfand, unbekümmert, frey und ledig abtreten, ohne allerley widerrede. Auch wäre es Sache, daß der ehegenannte Caspar von Verwesunge wegen unser beyder Lande Ober-Elbe und in der Prignitz in unsern Diensten und Geschäfften gefangen wurde, da Gott vor sey, so stehen wir ihme vor solcher Beschezunge, die er von seines selbs Leibes wegen geben möchte nach redlicher Achtunge. Was er auch von Haupt-Leuten fahen würde, die soll er in unser Hand bringen, und uns zu gute kehren, daran soll er doch seinen Theil haben, nach Anzahl gewapneter Leute, die er auf sein eigen Kost und Schaden dazu geführet hätte. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit unsern Römischen Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Ofen nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahr und darnach in dem elfften Jahre, den nächsten Dinstag vor S. Michaelis Tage. Unserer Reiche, des Hungarischen in dem 23. und des Römischen in dem 1sten Jahre."

XVII. In eben den urkunden f. 424. ist auch der Brief, in welchem Markgraf Otto aus Baiern die Stände und Stäte der Prignitz an Kaiser Karln IV. und dessen sohn Wenzel verweiset, und welcher also lautet:

„Wie Otte von Gotes Gnaden Marggrane zu Brandenburg, entbieten den Boselen, den Roren, den von Quitzow, den von Redigstorpe, den von Kerberge, den von Königsmarcken, den Winterfelden, den Capellen, den van der Weyde, den Bißmarken, den Floten, den von Steindal, den van Wartenberge, Krichelndorpen, den van Möliendorpen, den Karsteden, den Dupowen, den Dusedowen, den Borchagen und allen andern Rittern und Knechten, gesetzen in dem Lande Prignitz, und den Rathmannen und Gemeynen Bürgern zu Kiritz, zu Pritzwalck, zu Havelberg, zu Perleberg, zu Frienstein, und zu Lentzen, unsern lieben getrewen, unsere Gnade und alles Gut. Liebe getruwen. Wir haben unser gemeynen Lande, die Marcke zu Brandenburg, unsern Herrn, deu Keiser und Kunige Wenzlow seinen Sone, umme andre Lande und widerstadunge vorwechselt, und erblichen vorlazzin, darum bewisen wir uch gemeynelichen und jglichen besunders mit guten frien Wille an dieselben unsern Herren den Keiser und König van Beheim, und an seinen Erben, und manen und heitzen vch ernstlich bi uwen Truwen, die ir uns pflichtig syt, dat ihr denselben unszen Herren dem Keiser und dem Kunige van Beheim hulden sullet, und en in allen Sachen undertenick und gehorsam sein, als ir uns gewest siet, des wollen wir mit nichte von vch entberen, und als schir als ir en solche Huldunge getan habt, so sagen wir vor uns und alle unser Erben vch gemeinlichen und iglichen besundern, und alle uwer Erben, aller Huldunge und globde, der ir vns bis an dese Tzeit pflichtig syt gewest, ledig und loß, erblich und ewiglich mit diesem geinwertigen unsen offenen Breve, dey wir zu Urkunde versiegelt haben, mit unsym anhangenden Ingesigel. Gegeben zu Struzberg nach Christus Geburt tusend Jar, dreihundert Jar, darnach in dem drey und sevenzigsten Jare, an sente Johannis Tage Decollutionis."

Dergleichen abtretungsbriefe wir zum theil oben I. K. f. 33, 34 auch sonst gesehen, auch unten sonderlich in den Geschichten der Regenten mehr briefe dieser ahrt sehen werden: nachdem doch die Baierische und Lützelburgische Herren mit abtreten, mit verkaufen und versetzen immer viel zuthun gehabt; und hat sich der meisten die Prignitz auch anzunehmen. Wir finden hier auch Adeliche geschlechter, welche heut zu tage nicht mehr vorhanden.

Das

Das II. Kapittel.

Von der Stat Perlberg.

I. Ursprung des namens.
II. Lage der Stat: ihre mauern, thore, strassen.
III. Statkirche, hauptbild des altars, grosser leuchter, kanzel, orgel, kostbare uhr, thurm und dessen brandschaden.
IV. Verzeichnüs der Inspectorum und Diaconorum.
V. S. Niklaskirche: Thurm wird mit S. Jakobs thurm zugleich entzündet.
VI. S. Annenkloster und Kirche dabei.
VII. Hospitäler: Kapelle des H. Kreuzes zu Jerusalem.
VIII. Schulhaus, Rahthaus, Rulandsseüle, Schlos.
IX. Die Stat hat eine zeitlang unter den Grafen von Meklenburg gestanden. Der Markgräfin Ingelburg aus dem hause Meklenburg freiheiten derselben ertheilet.
X. Ist die Hauptstat in der Prignitz: deren zollfreiheit, Stapelgerechtigkeit. Hat das Jus prohibendi mühlen auf der Stepenitz zubauen. Markgraf Ludwigs Privilegium.
XI. Magistrats rechte der hohen und niedersagten, auch der hohen und nieder Gerichten.
XII. Benennung der ietzigen Rahtsverwanten, auch unterschiedener Burgermeister der vorigen zeiten und deren verdienste.
XIII. Anzahl der Bürgerschaft: Gilden, Jahrmärkte, Statwapen.
XIV. Vergleich Churfürst Friedrichs I. mit den Herzogen zu Pommern und Meklenburg zu Perlberg getroffen.
XV. Irrungen mit den benachbarten von Adel: vergleich mit den von Königsmark.
XVI. Entsezliche plünderung der Stat A. 1638.
XVII. Feuersbrünste, wasserschaden, begebenheiten mit einem mühlenstein.
XIIX. Pestzeiten.
XIX. Unterschiedene merkwürdigkeiten auf dem lande Perlbergischer Inspection.

I.

Die Hauptstat dieser Provinz ist die Stat Perlberg, welchen namen einige liebhaber der alterthümer von den alten Pertonibus hernehmen, so hier sollen gewohnet haben. Andere wollen, daß es so viel solle heissen als Bährberg, und vermeinen, daß der name von Albrecht dem Bären herrühre. Die meisten nehmen ihn von einem nahe beigelegenem wiewohl kleinen spring, die Perl geheissen, so bei den weinbergen entspringet, und vor der Stat bei der Neuenmühle in die Stepenitz fleust, an welchem auch die schuster vor dem eine lohmühle gehabt, und vor diesem soll eingefasset sein gewesen, auch muscheln mit perlen darin gefunden worden, dergleichen sich auch noch in den teichen, wodurch er fleust, sollen finden lassen, und daher der name Perl gekommen, auch folgends die Stat Perlberg benamet sein. Wohin auch Melanchthon in einem gewissen schreiben zielet, da er einen Johann Böttcher gerne zu dem Rectorat der Schule zu Perlberg befördert sehen wollen: Nomen Oppidi vestri *non ab Ursa sed a Margarito* derivari volo, cum enim Filius Dei Evangelium Margarito conferat nominis sonus vobis gratior sit. Und Chytraeus nennet sie daher *Margaritopolim.* Saxon. I. B. f. 39.

II. Die Stat lieget an der Stepenitz, welche sich vor derselben bei der so genannten Bleichstelle in zwei arme theilet, deren einer bei der Stat weg nach dem Wittebergischen thore, und einer daselbst gelegenen freiarke zugehet: der andere gehet an einer wiese, der Hagen genannt, zwischen derselben und der Statmauer weg bis an das wallhaus, welches umflossen wird, und machet der strom daselbst wiederum zwei arme. Der eine arm gehet mitten durch die Stat nach dem schwibbogen, wo vor diesem die niederlage und dazu gehörige schleuse gewesen. Der andere arm gehet bei dem Kloster S. Annen vorbei nach der eine zeitlang wüste gelegenen, ietzo aber neuerbaueten dammmühle, von dar weiter hinter denen auf S. Niklas belegenen haüsern, woselbst dieser arm eine lohmühle, der Schustergilde zugehörig, treibet, und unterwärts sich mit dem dritten arm wieder vereiniget, und zur Stat hinausgehet. Der dritte arm sondert sich beim Kloster ab, gehet die Statmauer vorbei nach der so genannten Thormühle, woselbst er drei mühlengänge treibet, und so dann zur Stat hinaus. Ihrer grösse nach erstrekt sie sich auf 369 wohnhaüser, und drüber, ist auch ganz mit mauern und doppel-

ten

ten wassergraben umgeben gewesen: wiewohl die mauern, insonderheit bei dem grossen wasser A. 1709, an dem Wittebergerthor auch sonst schaden gelitten, welches um so viel weniger zuverwundern, weil sie, wie zu Stendal und an mehr orten, keinen grund haben, und sich bisher mehrentheils durch die darzwischen stehende thürme und wikhäuser derer bei 50 gewesen, erhalten haben. (Jetziger zeit ist sie an der morgen seite noch mit einer mauer eingeschlossen; durch welche iedoch von den daran liegenden einwohnern ein ieder eine thüre nach der Stepenitz hinaus durchzubrechen A. 1730 erlaubnüs erhalten, da die Stat reiterei zur besatzung bekommen: wiewohl ieder inhaber solcher wohnung sich eidlich verbinden müssen, solche nicht zum nachtheil der accise zum unterschleif gebrauchen zulassen. An der mittagsseite sein anstat der mauern seit 1740 funfzehen neue haüser aufgebauet worden. Von diesen neuen haüsern an bis an die alte scharfrichterei, und ferner bis an das Doberzinische thor, und von Pachmer- bis zum Wittebergischen thor stehen auch noch mauern. Die wälle sonderlich zwischen dem Parchmer- und Witteberger thor aber sein 1738 niedergerissen, die graben ausgefüllet und zu gärten gemachet worden. Den wall rechter hand des Doberzinischen thores hat man 1753 angefangen herunter zuwerfen und mit haüsern zubesetzen, wie dann ietzo schon 2 errichtet sein.)

Thore sein drei: das Parchemerthor gen norden, das Wittebergische, gen westen, und das Doberzinische, gen osten, wobei zugleich ein hoher thurm mit einem seiger und weiser.

Die Hauptstrassen sein: die Tuchmacher oder Wollenweberstrasse, Bekkerstrasse, Judenstrasse, wobei ein kleiner ort der gegend, der Judenhof genannt, wiewohl sonsten hier keine Juden vorhanden; Krahmerstrasse, Haferstrasse, Krummestrasse, zwei Märkte, auf den Siebenbürgern, welches sieben kleine haüser sein, mit wasser beflossen. Der Damm, Rosenhof, Hohesende, am Scharfenberge.

III. Die Hauptkirche wird zu S. Jakob genannt, ist nicht hoch, iedoch wohl gewölbet und ruhet auf sechs pfeilern. Das kohr ist niedriger als navis oder das mitlere theil der Kirche, an welchem auch auswärts an der nordseite der mauer ein kruzifix mit darüber stehenden worten: Anno Domini MCCCLXI Incepimus struere I. N. R. I. zusehen, anzuzeigen, daß dieses theil damahls angebauet worden.

Das Hauptbild auf dem Altar war ehedem eine S. Marien kröhnung, welche mit 8 engeln umgeben und auf iedweder seite mit zwei gekröhnten frauens- und drei mannsbildern vergesellet war. Noch weiter stund zur rechten S. Petrus, und neben ihm S. Katharine, zur linken S. Paulus, oberwärts derselben aber die verkündigung Mariä. Auf den flügeln des altars stund die historie des leidens Christi, von dem fuswaschen an: oben die auferstehung und himmelfahrt. Bei dem fuswaschen nähst über dem altartisch zur rechten hand sahe man zugleich eine fliege sehr natürlich gemahlet, und wurde dieses für das zeichen der Kirche ausgegeben: welches man, wie mehr dergleichen vorgegebene zeichen, dahin gestellet sein läst. (Es ist aber A. 1753 dieser altar abgetragen und ein neuer errichtet worden: nach dem ein unbekannter wohlthäter 150 rthl. dazu in den Gotteskasten geleget. Es ist selbiger nach Korinthischer saülen ordnung eingerichtet und bestehet aus 2 ganzen seulen und 4 pilastern oder wandpfeilern, davon 2 ohne seulenstuhl, 2 aber bis an den verdünten stam von unten auf abgeschnitten. Vor den abgeschnittenen seulen, so die aüsserstensein, stehet vor der zur rechten Moses mit den gesetztafeln, vor der zur linken der Evangelist Johannes mit der feder und dem buch; neben ihm der adler, so ein tintefas im schnabel trägt. Ueber ieder von diesen statüen ist seitwärts ein bruststük von einer frauensperson angebracht. Das in bogenmäßiger form gezogene fronton wird durch ie darüber stehende gloria und deren strahlen und gewölke unterbrochen, um welche 7 engelköpfe herum stehen. Zu beiden seiten des frontons über dem gebälke sitzen zwei engel: zu beiden seiten der gloria stehen 2 vasen, aus welchen flammen herausgehen. Mit verfertigung der gemählde ist man noch beschäftiget.) Zu beiden seiten des altars an der mauer siehet man die begehung des Osterlammes, samt der haltung des Nachtmahls mit dem brote: zur linken die communion mit dem kelche, wobei das Quitzoische wapen, und darunter eine nakkete person, auf welche blut aus Christi leibe fleust, welches den von Quitzow, so dieses bild machen lassen, bedeuten soll, und dabei zur rechten Christi triumph mit durchstechung des teufels und des todes, zur linken Adams leichnam.

Noch

Noch ist auf dem kohr ein hoher metallener Leuchter befindlich mit fünf ärmen, welcher auf drei löwen ruhet, und an dem fus folgende worte führet: In deme Jare do me scref MCCCCLXXV. do makede Harmen Bornstede desse Lüchte: oberwärts aber ein pulpet von gleichem metall enthält, worauf der H. J. Marien bildnüs mit dem kindlein, zur rechten S. Jakob und zur linken S. George zusehen.

Die ehemahlige Kanzel war ein altes werk von holz ohne sonderliche zierahten: die stiege hinauf und um den stuhl herum sahe man unterschiedene stükke von allerhand farben, wie aufgeschlagene bücher oder fürhänge anzusehen. Ingleichen las man an dem stuhl: Chrs. segt leret al Volck holden allent wat Ick Jw bevalen hebbe 1540. An der dekke waren viel muscheln ausgeschnitzet und dabei die worte: Ao. MVCLX.

(Diese Kanzel aber ist A. 1734 abgebrochen, und eine neue erbauet worden, die zwar nur von holz, iedoch in sauberer bildhauer arbeit eingekleidet, mit blauen feldern und güldenen sprüchen ausgezieret, und sonst stark verguldet ist. Hierzu hat ein wohlthäter 100 dukaten in den gotteskasten geleget: und dieses soll ein wohl bemittelter u. 1736 verstorbener Juris Practicus Hr. Samuel Straube gewesen sein, welcher auch 400 rthl. zu einer brohtspende für die armen und 1250 rthl. für die Herren Prediger bei S. Jakob im testament vermachet.)

Die Taufe stund vormahls nicht weit von der grossen orgel gleich dem altar über, war von steinen ausgemauert, und mit einem hölzernen gitter umgeben. Jetzo ists ein Taufstein, stehet im hohenkohr und ist mit einer kostbaren mit gold gestikten dekke behangen.

Die Orgel bestehet aus 26 registern und soll A. 1575 gebauet sein; unter derselben stehen folgende verse:

Cum premor artificis manibus pedibusque Sacratae
In laudem Triadis, Mille ego reddo sonos
Follibus exanimis animam praebentibus audi,
Quisquis es & Vivi suspice Dona Dei.

Worunter ferner das Churfürstl. und der Stat wapen befindlich. Ausser derselben ist auch noch eine kleine Orgel hinter der Kanzel vorhanden, welche bei den vesperpredigten gebrauchet worden, da hergegen die grosse in der hauptpredigt und hohen festen gespielet wird.

Zur rechten der Orgel stehet eine Uhr, welche oben den mondwechsel und in der mitten einen zeiger zwischen einem schönen säulwerk enthält. Hinter dem mond stehet die uhr und zur rechten ein todesbild, welches die glokke schläget. Unter dem zeiger aber lieset man folgende verse:

Sol & Luna sua dant tempora Lumina & Horas
Naturae soboles Ars bene praestat idem.
Illa tenent dubios Fuscis ob amicta Tenebris
Artis perfectum fallere nescit opus.
Temporis ergo Deus cum sit, sit & ordinis Author
Ædem hoc qui decores, dic opus anne bene.

Unter denselben stehet die Stat Perlberg, wie sie vor dem ausgesehen; unten und oben lieset man folgende verse:

SIC LVstrata fVIt LVstrIs PerLberga peraLtIs
Æthereo at tVrrIs fVLMIne taCta IaCet.
Vesper erat SeXta hora DIes bIs qVInta NoVeMbrIs
SeXtaqVe proh Vento tVrrIs Vt aLta Labat.

Der stifter dieses werks ist Burgermeister Matthias Hasse gewesen, dessen wapen, wie auch seiner ersten Ehegenossin Margarita Vogels, nähst der Jahrzahl 1661 daran befindlich. Was sonsten noch vor grabmahle und grabtafeln in dieser Kirche vorhanden, derer wird bei den folgenden nummern zugedenken, hier aber nur wenige beizufügen sein, davon eins das geschlecht der von Knesebek betrift: „A. 1582 den montag nach Egidii war der 3 Sept. ist in Gott .... entschlafen die Edle .... Lucia Vitrings des Edlen Herrn Hennings von Knesebek auf Kolbow Erbsessen ehel. Hausfrau. Ihr Sohn aber Andreas Knesebek ist in Gott verschieden 1576 den Tag Marti war der 25 April."

Ingleichen eins, so der von Putlitz geschlecht betrift: Oben stehen verschiedene Lateinische geistl. denksprüche oder gebehtlein, zu deren rechten die namen:

D. H. Z. Podtlest.
D. V. Stralendorff.

D. V. Pleſſen.
B. V. Quitzow.
Zur linken:
D. V. D. Schulenburg.
D. V. W. Badendich.
D. V. Oberch.
D. V. Eſtorff.

Darunter die grabſchrift ſtehet von Eliſabet Edle geb. zu Podtleſt, Hennings Ganſen Edlen Herrn zu Podtleſt der Mark zu Brandenburg Erbmarſchallen und Margarita von der Schulenburg Tochter, durch ihren bruder Magnus verheiratet an Georg von Heimbrach 1543, nach deſſen tode an Anton von Wuſtrow, mit welchem ſie 9 jahr in der ehe gelebet, und iſt als witwe geſtorben 1580, am 15 Okt. Sie liegt im kohr vor dem groſſen leuchter. Das begräbnüs haben ihres bruders Magnus söhne George und Balthaſar beſorget.

Auch iſt eines Rahtsherrn Niklas Szurs, der 1604, 20 Jan. im 72 jahr, und ſeiner frauen Agneten Konowen, ſo 1608, 9 Apr. im 71 jahr, und Timoth. Szurs grabmahl vorhanden, der 1608, 28 Apr. geſtorben.)

Dieſem iſt alhier noch beizufügen, daß der kirchhof zwar mit einer mauer umgeben geweſen, die aber wegen der herum liegenden engen gaſſen abgebrochen worden: da in feuersgefahr einer dem andern nur hinderlich würde gefällen ſein oder noch fallen. Es ſein auch daher keine begräbnüſſe auf dem kirchhof, wie ſonſten in den meiſten Märkiſchen Städten, ſondern es iſt ein eigener und beſonderer Gottesakker vor dem Parchemerthore, gleich über der brükke zur rechten hand, vorhanden, auf welchem man auch viel anſehnliche leichſteine der ehemahligen Burgermeiſter und anderer vornehmen leute dieſes orts ſiehet.

Der Thurm iſt vor dieſem mit einer anſehnlichen ſpitze gezieret geweſen, wie er dann auf ſolche weiſe annoch in der Merianiſchen Topographie gezeichnet zuſehen iſt. Er iſt aber A. 1632 nebſt der S. Jakobs- und S. Niklaskirchen unglüklich geweſen, indem den 2 Jun. nachmittags zwiſchen 1 und 2 uhr, als eben in der Kirche geſungen worden, ein wetterſtrahl beide Thürme zugleich gerühret, und die Niklasſpitze ganz abgebrannt, zu S. Jakob aber erſtlich durch die Kirche in die Taufe geſchlagen, auch die Thurmſpitze mit angezündet, daß von derſelben über 80 fus herunter gehauen worden. Wiewohl ſolche noch in ſelbigem jahre ausgebeſſert und bis 1660 geſtanden, da ſie den 17 Nov. um 5 uhr von einem heftigen ſturm herunter geworfen, die auswärts am thurm befindliche uhrglokke durch das Kirchdach gefallen, und vier ſparren daſelbſt eingeſchlagen, wie auch eines von den vier thürmlein zwiſchen welchen die groſſe ſpitze geſtanden, mit herunter genommen. Von den übrigen 3 ſpitzen iſt eine 1748 durch den donner herunter geſchlagen, die übrige nach und nach auch wandelbar und 1752 ganz abgenommen, und auf dem gemauer 1753 ein neuer Thurm aufgerichtet worden.

IV. Die hier geweſenen Paſtores und Inſpectores wie auch Diaconi ſein erhaltenen nachrichten nach folgende: und zwar hat zu den Römiſch Katholiſchen zeiten ums jahr 1507 einer hier geſtanden Wichmann Gladow, ſo zugleich Paſtor und Zieſemeiſter geweſen, wie ſolches aus einem pergamentnen Amt- oder Statbuch von A. 1507 zu erſehen, als in welchem ſich folgende worte befinden: De Ratmanne und de werdige Herr Ern *Wichmannus* Gladow Kerckherre to Perleberg hebben in Stadt unſer gnedigſten und gnedigen Herrn Margrauen to Brandenburg ꝛc. belanget und angeſpraken Joachim Wullenweuer Börger hyrſuluest to Perleberg, dat he heft eyn bruwels Molt ut der Mollen gefordert und ſine Eiſe, den geordneten Eiſemeiſtern, nemeliken den Kerckherren und Tircke Roden Burgermeiſter nicht gegeuen, und ock keine Teicken in die Moine to bringen von ehm genommenen, verhapen vom rechten, de genannte Jochim Wullenweber ſchale det unſen gnedigſten und gnedigenn Herren und dem Rade to Perleberge verbotenn ꝛc. Nach der zeit hat einer hier gelebet Palmus Mechow, welcher A. 1539, ſein Pfarramt aufgegeben:

„Wyle und nachdem der Durchleüchtigſte und Hochgeborne Fürſte und Here, Here Joachim Marggraue to Brandenborg des Hilligen Romiſchen Reichs Ertz Cammerer und Curfürſt ꝛc. myn gnedigſter Here itz nach Ordnunge und Vormüge des Evangeliſ to predigen, die Ceremonien und anders to holdende bevolen, welches my denne und als einem die ſo gantz lufftich in diſſen Dingen nicht is die Parren ſorge to dragende beſchwerlich, und ock ſo gantz annehmlich nicht ſyn wyll ehe denne ick to ſulchem leüfftigen Gebruke kame, byn ick dordurch bedacht,

dacht, darmit Versümeniſſe und andern by dem gantzen Hupen in der Seelensorge by my nicht gesparet und hebbe derwegen sulche Parre, als Ick Betther inne gehabt und besetten, myt schwerer mühe erholden, und lenger nicht treglich to resigniren. Wie ick ock hiemyt in gegenwertigkeit eines Ersamen Rades to Perleberg resigniret und die dergestalt wie ick schuldig vorlaten in volgender tyd sich ferner myt einem andern to vorsehende sich deßhalben myt upgedachtem Capittel fürder to voreinigen dar gegen Ich nicht syn wyll. Des to Urkunde hebbe ich desse Kundschaft mit myne eygen hant geschreuen, mit mynen Pitzir besigelt und geschen to Perleberge in Marien Capelle in der Parkerken bywesens des Edlen, Erbarn, Erntuesten Matthiaß Ganß Herrn to Potlist und Jürgen van Plate Anno XXXIX Donnerstages am Dage Barbare."

Selbiger hat hernach als eine privatperson hier gelebet, und ist in der Kirche begraben worden, woselbst vor dem altar noch sein leichstein lieget.

Wer nach der Kirchenverbesserung der erste gewesen, hat sich nicht finden wollen, ob wohl dieselbe schon A. 1542 ergangen, dieses aber wohl, daß A. 1552 hier angetreten Thomas Fleming.

A. 1568 M. Georg Giese.

A. 1576 Bartholomäus Frölich, der auch das Concordienbuch mit unterschrieben.

A. 1601 M. Johann Kuno, welcher sich mit unterschiedenen schriften bekannt gemacht, unter welchen dann auch gewesen, Passions Warnung und Oster Trost, weshalb er aber hernach von D. Philipp Nicolai zu Hamburg in einer besondern schrift angefochten worden: Treuhertzige Warnung für Meister Johann *Cuno* Perlebergischen Superintendenten in der Prignitzischen Landschaft, so A. 1605 in 4to. zu Hamburg gedrukt, und nachhero in seinen schriften IV. Th. f. 166 u. w. wiederholet worden. Er ist gestorben A. 1609, und ist sein grabstein noch auf dem kohr, dem altar zur rechten hand an den stühlen zusehen, auf welchem er in lebensgrösse ausgehauen zusehen ist, und über ihm: M. Johannes Cuno Aetatis ... An dem untertheil des leibes:

Hic ego Johannes Cuno requiesco Magister
Artis & electi Pastor Ovilis eram,
Freiburgum Cunas, Curas Soltquella, Sepulchrum
Perleberga dedit, gaudia viva Deus.

Psalm. LXXI. In te projectus sum ex Utero meo Domine Deus Ventr . . . Natus . . . . Tu es Protector meus.

Rund umher stehet: . . . . . stor & Superintendens . . . Perleb. Gregis post exantlatos Mille labores & Vitae . . . ad Archi pastorem . . . . in Coelestes Mansiones Comm. Ao. Christi 1609 ipsa boni & fidi Pastoris Dominica &c.

Noch ein ander M. Johann Kuno hat zu alten Salzwedel gestanden und ist 1609 todes verblichen. S. Alt Stat Salzwedel. Gesch. IV. §. f. 45.

M. Daniel Michaelis, von Wismar bürtig und zuvor Diaconus zu Wusterhausen ist angetreten A. 1609, welcher ein handbüchlein geschrieben: Unterweisung von wahrer Busse und Bekehruug samt Psalmen und Gebehten, Rostock 1635. 12mo. M. Bernhard Schmid gedenket von ihm in der Gedenkpredigt B. 5. Ihr wißt, daß 12 Jahr vor der Plünderung eben in dem Tage und Stunde, da der Anfang in der Kirche zur Plünderung gemachet worden, *Benedictus* Brandt ein Bürger nakket im Hemde in die Kirche kam mit einer Schwinge, da Hr. *M. Michaelis* predigte, der alsobald sagte, es würden die Soldaten nach wenig Jahren mit Spiessen und Stangen in die Stat und Kirche kommen, und wir werden alle blos davon laufen müssen: bat auch Gott alsbald andächtiglich, daß er und seine Collegen ja die Zeit nicht möchten erleben, der ihn auch 2 Jahre vor dem Unglück wegnahm wie auch die 2 Diaconos M. Rieben und Joach. Rinowen. Er ist A. 1636, 25 Nov. an der pest gestorben und hänget sein und seiner Ehefrauen Anna Franken bildnüsse noch zur rechten des altars mit der anzeigung, wann er angekommen und wann Er verstorben.

Otto Blumenthal, berufen A. 1637 und in dem folgenden jahre 1638 an der pest gestorben.

M. Bernhard von der Linde, dessen gedächtnüstafel nebst seinem, seiner Ehefrauen und kinder bildnüsse zur linken seite des altars zusehen, worin enthalten, daß er A. 1607 den 8 Jul. in Rostok gebohren, anfangs A. 1633, 18 Febr. zum Conrectorat anher berufen A. 1636, 1 Apr. zum Rectorat, A.

1637, 24 Jun. d. Joh. Bapt. zum Archidiaconat A. 1639, 16 Mai zum Pastorat und Inspectorat; habe drei Ehefrauen gehabt: 1. Annam, des vorigen Inspectoris, Dan. Michaelis jüngste tochter. 2. Elisabet, Georg Krusemarks gewesenen Rahtsverwanten alhier, tochter. 3. Magdalena, Joachim Geriken Rahtsverwanten alhier, tochter: ist A. 1653, bei vorhabender Introduction des Predigers zu Premßlin, Johann Elias Wilhelmi, gestorben.

Wie man in der plünderung mit ihm verfahren, meldet er selbst in der Plünderpredigt, daß nemlich ihn ein Soldat damahls sehr gemishandelt, einen Schwedischen trunk eingegeben, auch niederhauen wollen: der es aber hernach bei einem Kathol. Priester gebeichtet, welcher ihm hergegen auferleget nach Perlberg zugehen, und dem Inspector abzubitten, auch dem Inspector eine schriftliche abbitte auszuliefern, so auch unter seiner eigenen hand erfolget.

Joachim Grabow, von Stendal, berufen A. 1653, gestorben A. 1664.

Johann Pitzschki, von Halle aus dem Magdeb. geb. A. 1624, 21 Jun. hieher berufen 1666, gest. A. 1691, 20 Okt. Ein vater des Joh. Pitschki, Inspectoris zu Werben, so A. 1649 gebohren und mit dem vater in einem jahre 1691 todes verblichen. S. Werb. Gesch. IV. s. 20.

Sein bildnüs hänget in dem kohr an der mauer zur rechten des altars. Er hat zu Aulosen auf Erasm. Dietr. von Jagow A. 1658 eine Leichpredigt gehalten, welche 1659 4to zu Hamburg gedrukt worden, und welche wegen des Geschlechts der von Jagow zumerken. Daraus ist zuersehen, daß er alda oder in der nachbarschaft Prediger gewesen.

Christoph Friedrich *Seldius*, von Havelberg, des Inspectoris daselbst Joh. Georg Seldii sohn, anfangs Prediger zu Neuenkirchen und Althausen in Frankenland, darauf Inspector zu Wilsnak, nachmahls zum Inspectorat anher berufen, A. 1692 im Febr.: gestorben A. 1707, 12 Jan. Sein bildnüs hänget gleichfals in lebensgrösse in dem kohr zur linken des altars.

Gottfried Arnold, gebürtig aus Annaberg in Meissen. War anfangs Prof. Hist. zu Giessen, von wannen er von der verwitweten Herzogin von Eisenach als Hofprediger, A. 1705 als Inspector in Werben, A. 1707 aber als Inspector hierher nach Perlberg berufen worden. Ist gest. 30 April 1714. Seine übrige lebensumstände und was seine Kirchen- und Ketzerhistorie für bewegung unter den Herren Geistlichen verursachet, wird gehörigen orts angezeiget werden.

Johann Wilhelm *de Neve*, aus Wriezen. War Prof. Philol. Extraord. zu Frankfurt, woselbst er auch den gradum eines Licentiati A. 17.. angenommen. Wurde A. 1715 als Inspector hierher berufen und hielt am 3 Febr. seine Antritspredigt, A. 1720 aber am 14 Okt. trat er das amt eines Inspectoris und Pastoris zu Küstrin an, da er auch Consistorii assessor war, woselbst wir ihn wieder antreffen werden.

Hr. Georg Christian Haine, aus Finsterwalde in Meissen, woselbst er 1685, 7 Apr. gebohren. War vorher Hofprediger bei der Gräfin von Kirchberg zu Isenburg in der Grafschaft Sain, hierauf 1717 Feldprediger bei dem Corps der Gens d'armes zu Berlin, von wannen er A. 1719 als Inspector hieher berufen, und 1720, 29 Okt. sein amt angetreten, A. 1726 aber nach Berlin als Arcidiaconus bei S. Niklas berufen worden.

Hr. Andreas Schmid, geb. zu Kölln a. d. Spree 1672, 2 Okt. woselbst er auch in dem Kölnischen und Berlinischen Gymnasio, ferner von 1691 bis 1693 zu Leipzig, nachgehends zu Jena sein studiren getrieben. Sein erster beruf war 1694 als Prediger nach Blumberg, einem dem Hrn. von Kanitz zuständigen dorfe in der Mittelmark, und von dar als Diaconus nach Witstok, von wannen er 1699 in die Altstat Brandenburg als Superintendent, von hier aber 1705 nach Berlin an S. Niklas berufen worden; wannenhero er auch von Brandenburg zum unterschied seiner beiden Amtsgehülfen gleiches namens einen beinamen bekommen. Weil er wegen seines eiferigen predigens bei der Gemeine beliebet war: hat dieses gemacht, daß er einen und den andern beruf ausgeschlagen. A. 1726 aber machten S. K. M. denselben zum Inspector und ersten Pastor bei der S. Jakobskirche in Perlberg. A. 1728 erhielt er einen beruf als erster Prediger bei S. Katharinen in Magdeburg, und 1731 nach Hamburg, beides aber ist, iedoch ohne schuld von seiner seite, rükgängig gemachet worden, vermuhtlich von solchen, denen er durch sein eifriges predigen war zunahe gekommen. Er hat endlich die bedienung von freien stükken nieder geleget, und ist anfangs

fangs 1739, 20 Apr. nach Bötzow, ferner nach Berlin gekommen, woselbst er auch A. 1745, 4 Jul. todes verblichen. Er hat eine besondere gabe gehabt, dem sünder das gewissen rege zumachen, davon er unter andern an dem bekannten Kirschner gesellen und hofschlösser eine besondere probe abgeleget, deren lebensbeschreibung er auch nebst des Kastellans schikſal beschrieben. Ausser dem hat er noch 46 Leichen- und andere Predigten zum druk befördert, welche vom Hrn. Rect. Küster im Alt und Neuen Berlin I. Th. f. 417 angeführet worden.

Hr. Vollraht Friedrich Ideler aus Dempzin gebürtig, wurde anfangs 1718 Pastor adiunctus zu Pankow, Schönhausen und Blankenfelde, 1728 aber Prediger in Heiligensee, von wannen S. K. M. Friedrich Wilhelm ihn A. 1738 hierher als Pastor und Inspector berufen, da er dann dieses amt 1739, 26 Apr. angetreten, selbigem auch noch unter Göttlichem segen vorstehet.)

Diaconi, derer grabsteine und gedächtnústafeln vorhanden, sein: Simon Bresemann, dessen brustbildnús über der thüre der Dresekammer zusehen.

Johann Meves, dessen grabstein und grabschrift zur linken des altars vor dem gestühle liegt.

Bernhard Schmid, Diaconus, ist wegen einer Denkpredigt von A. 1645 und darin enthaltenen Merkwürdigkeiten von Perlberg annoch in rühmlichen andenken.

M. Riebe und Joachim Rinow, sein zu des Inspect. M. Dan. Michaelis zeiten Diaconi gewesen, und samt ihm kurz vor der plünderung verstorben. S. vorangeführte Gedenkpr. Bernh. Schmids.

M. Michael Busse, dessen bildnús zur rechten des altars an dem Schülerkohr stehet.

(Joachim Rauhen, berufen 1669, kam nach Werben als Inspector, und starb daselbst 1720. Sein sohn war der Probst zu Berlin Hr. Joh. Rau, da wir ihn antreffen werden. Joh. Busse, ist seinem vater Mich. Bussen anfangs zur seiten gesetzet worden, und demselben 1708 gefolget. Mich. Ratich, vorher Rector. Johann Burich, so im Magdeburgischen auf dem lande Prediger gewesen. Hr. Joachim Lamprecht, des Inspectoris aus Spandau sohn. Hr. Georg Ratich, ist nach Magdeburg berufen worden. Hr. M. . . . Meißner.)

V. Nähst bisher gedachter Hauptkirche ist noch eine Kirche zu S. Niklas an der Wollweberstrasse gelegen, welche, wie auch der daran stehende thurm von ziemlicher grösse und gutem mauerwerk, aber nebst dem thurm ganz dachlos und wüste ist. Man erzehlet, daß sie vor der Kirchenverbesserung gebauet, aber nicht beschenket gewesen, nachdem aber die Kirchenverbesserung dazu gekommen, die schenkung stekken geblieben, und also verlassen, und endlich wüste worden. Jedoch sei ein Prediger . . . Bresemann da gewesen. Der Thurm ist ums jahr 1623 ausgebauet, aber A. 1632, 2 Jun. durch einen und zwar den dritten donnerschlag, nachdem die zwei vorhergegangene den Thurm und Kirche zu S. Jakob sehr beschädiget, oben an dem dache unter der knopfstange entzündet, womit es zwar fast eine stunde gewähret, ehe das feuer zu kräften gekommen, weil man aber wegen mangel der leitern, nicht hinan gekonnt, so hat das feuer weiter um sich gefressen und den Thurm ganz abgebrannt, in welchem stande er auch nachhero gelassen worden. Es stehet auch nahe bei dieser Kirche noch eine Kapelle, gleichfals noch volkommen in ihren mauern, aber ohne dach und allen inwendigen zieraten, auch sonsten ganz wüste.

VI. Gegen den sieben Bürgen über der Stepenitz lieget ein Kloster von S. Annen genannt, wovon einige gebaüde noch im stande, und ehedem von etlichen geringen leuten bewohnet worden, ietzo aber mietsweise der besatzung zum magazin dienen: wie dann auch auf der Kirche zu S. Jakob kosten 4 neue wohnungen darin gebauet worden, welche vermietet werden.

Nähst der Kirchen gegen osten ist auch noch ein schöner Kreuzgang doppelt übereinander gewölbet zusehen, ingleichen noch ein ander altes gemaüer, wovon man iedoch nichts gewisses sagen kan, was es gewesen. Die Kirche aber ist zwar von allen zieraten entblösset, in ihren wesentlichen stükken aber annoch in dach und fach, und sonsten in gutem stande bisher geblieben. Es ist auch noch ein kruzifix mit den vier Evangelisten bildern, auch sonsten noch einige alte geschnizte bilder darin vorhanden; ingleichen siehet man auch eine alte tafel mit einem kruzifix bemahlet und folgenden darunter gesezten worten: . . . . den 6 *Septembris* ist der WolEdler, Vester und Manhafter Caspar von Edlenkirchen zur Hude in der Grafschaft Marc Erbgesessen *Corneth* des

Fürstlichen Lüneburgischen Regiments in Gott sehlig entschlafen und lieget allhie begraben. *Memento mori.*

Uber der thüre bei dem eingange siehet man die verkündigung Mariä, und auf iedweder seite einen gebährteten münch in weissem habit, und bei demselben einen stall gemahlet, woraus abzunehmen, daß dieses Kloster von dem Karmeliter orden gewesen. Es soll auch zu anfange der Kirchenverbesserung ein mönch darin geblieben sein, der sich bis an sein ende theils mit bitten, theils durch vorschub der Katholischen heimlich erhalten. Sonsten hat man von dem anfange oder anderweitigem zustande dieses Klosters keine nachrichten erhalten.

VII. Hospitäler sein zum H. Geist, S. Gertraut und S. Georgen. Das zum H. Geist, ist mit guten einkünften versehen, hat aber schon zu alten zeiten unordentliche zusprache wegen seiner güter gehabt, wannenhero Pabst Bonifacius IX. einen befehl an den Dechant zu Stendal ergehen lassen die verkauften güter desselben wieder zusammen zubringen: Ea que de Bonis ipsius alienata vel distracta ad Jus & proprietatem Ejusdem Hospitalis inveneris illicita legitime revocare procures A. Pontificatus Primo. d. 1390. Nach welcher zeit die Markgräfin Ingeburg A. 1395 an S. Jakobstag diesem Hospital das dorf Golm geschenket, so aber ietzo wüste lieget. Jetzo werden 10 frauenspersonen darin erhalten, denen mäßige stükke an bier, brodt und fleisch gereichet werden. Die Kirche dabei ist vor kurzer zeit an der kanzel, stühlen und boden erneuert, und dieser überal mit geflügelten engelköpfen bemahlet worden. Auf dem Altar aber hat man dessen altes Hauptbild der krönung der H. Marien beibehalten. (A. 1710 hat E. H. Magistrat einen besondern Prediger und Katecheten berufen, welcher alle freitage in dieser Kirche predigen, sontags nach der Predigt aber die jugend unterrichten, auch bei austheilung der almosen zugegen sein muß: und ist der erste gewesen Hr. Joh. Kruse, aus Perlberg, der sich damit um die Stat Perlberg verdient gemacht, daß er seines Großvaters Bernhard Schmids Predigt und andere dahin gehörige stükke zusammen zum druk befördert. s. unten XVI. §. Er ist nach Altona an die schule, und weiter ins Holsteinische als Prediger berufen worden.)

Von S. Gertraut ist nichts mehr als das gemäuer vorhanden: die einkünfte aber hat die S. Jakobskirche sich zugeeignet, eben wie die einkünfte von S. Georgen Hospital, davon auch nur die Kirche vorhanden, so auf dem Gottesakker stehet, der auch noch zu S. Georgen genennet wird.

Noch lieget eine Kapelle des H. Kreuzes zu Jerusalem auf dem felde vor dem Parchemerthor, welche einer Matthäus Dambek A. 1505 erbauet, mit dem bescheide, daß im fall entstandener Kriegeslaüfte sie wieder möchte niedergerissen werden: Met fulborth der viff wercke und gantze gemeyne doch mit so demene beschedde wan eins von Nöden syn werde Kriegs Leüfften halven, de doch de Allmechtige Godt afiware und behöde ssodane Capelle wedder mogen affbreken. Fer. 6ta post Constantii A. 1505. Wobei erzehlet wird, daß gedachter Dambek zur busse habe müssen nach Jerusalem reisen, und die weite der Schedelstate von Jerusalem bringen, und soll solches die weite von dem Köppelberge bis an diese Kapelle sein. Es hat auch hernach einer Jasper Lange verkofft up syn andeyll syues Verdel in der Damm Mohle den Vorstendern des Hilgen Cruces to Jerusalem buten dem Parcheimer Dor vor Perleberge alle Jare up Synthe Mertens Dagh to geuene Seß Schillinge Perleberg te tynse. Dionysij 1524. Bischof Johann zu Havelberg hat auch zu erhaltung dieser Kapelle gewissen ablas ertheilet in nähststehenden worten:

Nos *Johannes Dei & Apostolice sedis gracia Ecclesie Havelbergensis Episcopus* Universis & singulis utriusque sexus Christi fidelibus in & extra Civitatem & Dioc. nostram Havelbergen. ubilibet constitutis presentibus requisitis salutem a Domino sempiternam. Etsi exacte nobis Ecclesie, Capelle, & Loca sub sanctorum fundata Vocabulis pia Devotione fidelium sint Veneranda, illa tamen, que in honorem & sub sepulcri Dominici Vocabulis dedicata & extructa noscuntur eo celebriori memoria convenit Venerari, quo Dominus noster Jesus Christus sanctorum precibus & intercessionibus immediatius & perfectius Vota fidelium dirigit & ad graciam exauditionis admittit. Cupimus igitur ut *Capella Sancte Crucis extra muros Oppidi Perleberge nostre Diocesis sita que in honorem ejusdem fundata & conservata existit*, cum suis structuris & edificiis debite reparetur, conservetur & manuteneatur & a Christi fidelibus jugiter veneretur, congruis quoque fre-

IV. a.

VERORDNETE DER ALTMARCK U. PRIGNITZ.

II. PERLEBERG.

IV. b.

VERORDNETE DER ALTMARCK U. PRIGNITZ.

V.

PRIZWALCK.

VI.

KYRITZ.

I.

VII.

HAVELBERG.

IIX.

LENZEN.

IX.

WITSTOK.

III.

LANDGERICHTS. SIEGEL.

RULAND ZU PERLBERG

X.

X.



frequentetur honoribus, & ut Christi fideles eo libentius causa devotionis confluant, ad Eandem & ad reparationem, Conservationem & manutentionem hujus, manus promptius porrigent adjutrices, quo ex hoc dono celestis gratie uberius conspexerunt se refertos, omnibus & singulis Christi fidelibus vere penitentibus & confessis utriusque sexus, qui prefatam Capellam, in ejusdem Sancte Crucis, Beate Marie Virginis, Sancte Anne, Marie Magdalene, Margrete Virginis, Fabiani Sebastiani Martirum, omnium sanctorum festivitatibus eorundem, nec non qui in quatuor Casibus Salvatoris Domini nostri Jesu Christi ibidem in quolibet casu quinque Patet noster & totidem Ave Maria cum uno Symbolo devote oraverit de omnipotentis Dei gracia & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum Ejus confisi nec non gloriose semperque Beate Marie Virginis ac Laurentij & Constantij Martyrum Ecclesie nostre Patronorum, quotiens premissa fecerunt quadraginta Dies Indulgentiarum de injunctis sibi penitentijs misericorditer relaxamus. Presentes quoque perpetuis temporibus durabunt. Datum Witstogk anno Domini Millesimo Quingentesimo Sexto decimo Die Sabbati Diodecima Mensis Januarij Curie nostre Sigillo presentibus sup appensi.

Jetziger zeit sein von der Kapelle kaum noch einige überbleibsel vom gemaüer zusehen: die einkünfte aber geniesset ebenfals die S. Jakobskirche.

Von den Kalandsbrüdern, welche hier auch ihren aufenthalt gehabt, wird unten in den Kirchengeschichten nachricht erfolgen.

VIII. Von dem Schulhause ist beizufügen, daß solches A. 1710 abgebrochen, und an dessen stat ein neues nahe bei dem Wittebergerthor auf der mauer erbauet, auch mit einem flügel von der seite zur rechten vergrössert worden: bei aufraümung des Schulplatzes hat man viel leichen an einander, und zwar auf den gesichtern geleget gefunden, lauter volkommene körper, und nach den knochen nach ganz stark, auch mit ganzen zähnen. Man vermuhtet, daß es leichen der alten hier getödteten Tempelhern gewesen, welche daselbst ihre wohnung und thor sollen gehabt haben.

Das Rahthaus lieget in der länge an dem markt, hat oben westwärts die audienzstube und vorher einen langen saal, auf welchem die Gewandschneider und Tuchmacher in den Jahrmärkten feil haben.

Wobei zugleich der Rulandssaüle auf dem markte zugedenken, welche darin etwas sonderliches hat, daß sie bärtig ist, da die andern sich mehrentheils ohne bahrt vorstellen. Sie stehet auf der II. Tabelle n. 1.

Noch ist ein besonder ansehnliches Haus zu sehen, so ganz von der Stepenitz umflossen und der Wall genannt wird, welches von denen von Winterfeld erbauet worden, deren wapen auch noch daran befindlich: sonsten aber in gemeinen sachen, so viel man weis, von keinem sonderlichen belang ist, wie es dann auch vor alters eine schosbare stelle gewesen.

IX. Von dem Bürgerlichen Zustande dieser Stat ist vorlaüfig zumelden, daß selbige, gleich wie die ganze Prignitz von alters her, auch schon zu der Anhaltischen Markgrafen zeiten eine besondere Stat und ein zubehör der Mark Brandenburg gewesen. Und lieset man zwar, daß sich ein Herr von Putlitz davon genennet, in den Stepenitzischen urkunden, Otto Ghans von Perlenberghe von A. 1270. S. Stepenitz. Gesch. in dem folg. IX. K. II. §. Es mag aber sein, daß er einen ansehnlichen hof darin gehabt, wie denn dergleichen exempel hin und wieder zufinden. Sie ist aber dennoch in den lezten jahren gedachter Anhaltischen Markgrafen unter den Herren zu Meklenburg und absonderlich Graf Henrichen dem Löwen, (dann der Herzogliche tittel ist eine zeit hernach erst diesen Herren beigeleget worden) gestanden, der sie hernach ferner A. 1322 an seinen Vetter Henrichen den Jüngern aus der Wendischen, oder, wie in der urkunde stehet, Schwerinischen linie auf gewisse bedingungen verpfändet, auch Raht und Bürgerschaft zu Perleberg, mit gewissen vorbehalt so wohl der Stat rechte, als des rükfals, daß nemlich, dafern dieser Henrich ohne Erben abgehen solte, selbige an Herzog Henrichen den Löwen, wieder heimfallen solte, huldigen lassen. Die gegenverbindung, welche beides Graf Henrich und Raht und Bürgerschaft zu Perleberg einander gegeben, werden nicht unangenehm sein, diesem ort einverleibet zuwerden, und verhalten sich folgender massen:

Der Stat Reversales: Nos *Consules & Universitas Civitatis Perleberghe* recognoscimus publice per presentes quod ex Jussu speciali *Nobilis Viri Domini Hinrici Domini Magno-*

Maghopolenſis juſto Pignoris titulo fecimus homagium ſive Huldam *Viro Nobili Domino Hinrico Comiti Zwerin* & ſuis veris heredibus, pro ſtipendijs & deperditionibus Septuaginta Armatorum ac pro expenſis Centum Armatorum cum Dextrarijs, cum quibus idem Comes ſerviet *Domino Magnopolenſi* predicto per Geweram inſtantem ſive preſentem. At pro Dampnis que de premiſſis poſt computationem factam emerſerint ſub hac forma. Quod ab ipſo *Comite Hinrico* & ſuis veris heredibus cedere non debent, ſed adherere fideliter ipſis quousque *Dominus Magnopolenſis* prefatus aut ſui heredes ſeu ſucceſſores qui Jus habeant ad Civitatem noſtram ipſi Comiti & ſuis heredibus ſatisfecerint de premiſſis ſtipendijs, perditionibus & Expenſis per ſolam gwerram preſentem . . putantijs & dampnis inde reſultantibus, ut ſuperius eſt expreſſum. Ita tamen quod omnis fructus perceptiones ſive proventus, quos vel quas idem Comes de Civitate noſtra predicta & terris ſeu bonis adjacentibus quocunque modo perceperit, debet de premiſſis Dampnis & debitis defalcare. De *Proventibus & emolumentis Advocatie ſive Judicij ipſa Advocatia teneri debet & regi.* Quicquid tamen advocato & ſue familie ultra expenſas circa hujusmodi faciendas ſuper fecerint hoc etiam debet de prefatis dampnis defalcari & debitis ac quicquid idem Comes ex depactionibus in expeditione Generali acquiſitis perceperit debet ab eisdem ſimiliter defalcari. Et ſi percepta per Comitem ſive per ſuos ut premiſſum eſt ſummam predictorum Dampnorum excreverint. Illud ſuperfluum & exiſtens debet etiam de Principali debito defalcari. Si autem percepta minus habuerint, talis defectus ad ſummam totalem ſuper Pignus predictum videlicet ſuper Civitatem noſtram & ſuper terras adjacentes debet rationabiliter computari. Sic tamen dampna predicta moderanda ſunt ut Comes de hijs, pro quibus dampnum non fecit, dampnum non computet de hijs autem que fecit pro ſingulis Centum Marcis Decem Marcas & non amplius computabit. Inſuper ſi Comes predictus antequam fuerimus ab eo ſoluti ſine filio herede deceſſerit Nos & Pignus predictum ad Dominum *Hinricum Magnopolenſem* prefatum redibimus legitime devoluti. Ita tamen quod Vaſalli Comitis predicti qui ad perficiendam predictam ſummam cum ſuis ſtipendijs, perditionibus & expenſis conqueſitam aut ſubſidium Comiti ſepe dicto impenderint cum Civitate noſtra & toto pignore, Duci Magnopolenſi & ſuis heredibus ſeu ſucceſſoribus fideliter adhereant quousque ipſis de premiſſis omnibus videlicet ſtipendijs perditionibus, expenſis & Dampnis emergentibus rationabiliter computatione monſtratas. Que quidem rationabilis computatio in omnibus premiſſis adhibenda eſt, fuit integraliter ſatisfactum . . . . vero ſatisfactione predicta. Nos eidem toto pignore prius dicto ad ſepe dictum *Dominum Magnopolenſem* & ſuos heredes redibimus legitime devoluti. In premiſſorum autem teſtimonium Sigillum Civitatis noſtre preſentibus eſt appenſum. Teſtes hujus ſunt *Fredericus* & *Hinricus Schepeliz*, *Nicolaus de Malin* & *Johannes de Grothen*, Milites, *Johannes Eyher*, *Johannes Rozkule* & *Thydericus de Wardenbercke* Armigeri cum alijs quam pluribus fide dignis. Datum Perlebergh. Anno Domini Milleſimo CCCXX Secundo Die Beate Margarete Virginis.

Graf Hinrichs Reverſales:

Nos *Henricus* Dei gracia *Comes Zuerinenſis* per preſentes recognoſcimus & proteſtamur, quod honeſtos Viros *Conſules Civitatis Perlebergh atque Cives* ibidem univerſos eo quod Nobis & noſtris heredibus Omagium & Huldam fecerint recepimus in noſtram Protectionem in omnibus ejus cauſis & neceſſitatibus legitimis fideliter defendendis. Ita quod omnes libertates & Juſtitias quas ab antiquo habuerunt & debitis privilegijs poterint proteſtari ipſis non debemus infringere nec minuere ſed augere preterita. Si aliqua Civitas de alijs Civitatibus obligaretur Domino alieno & ſi tales Domini vellent *nobiscum diſcordare Conſules* jam dicte Civitatis cum Vaſallis aſſedentibus deberent tales Duces adire & audire cauſas partium utrobique & ſi *pars nobis adverſa* contra nos juſtam moverit cauſam *nos ſecundum Conſilia* ipſorum debemus a talibus quieſcere & ceſſare. Si autem Pars adverſa meritis noſtris minus exigentibus nobis inferre Dampnum & injuriam niteretur tunc *Communitas Civitatis una cum Vaſallis nobis aſtare* debent in noſtris neceſſitatibus tanquam Domino ſuo gracioſo. Preterea fatemur quodammodo *nulla Caſtra ſeu Prepugnacula* conſtrui debeant quoquo modo. Addentes etiam, ſi

si aliqui exceſſibus ſuis exigentibus in una Civitatum proſcripti fuerint, in alijs omnibus Civitatibus ſimiliter ſint proſcripti. Nichilominus communes promiſſiones, quas *Civitas Parleberg cum alijs habuit Civitatibus* dummodo non fiant in noſtrum & *noſtri Avunculi Domini Magopol.* prejudicium & gravamen ratas tenebimus atque gratas. Addentes etiam quod antedictam Civitatem cum terris & Vaſallis adherentibus in pignore hujusmodi detinemus ſcilicet *pro Septuaginta Armigerorum ſollarijs, Stipendijs, perditionibus & Centum Virorum expenſis & Dampnis* ſuper hijs emergentibus in hac guerra; preterea prefata Civitas cum terra & Vaſallis nobis fideliter noſtrisque heredibus adherebit, quousque dilectus noſter Avunculus vel *alius Dominus, ſi contingerit, jus ad prehabitam habens verius Civitatem,* nobis aut noſtris ſucceſſoribus ſatisfecerit de premiſſis. Ita tamen quod omnis fructus, perceptiones ſive proventus, quos vel quas de Civitate predicta & terris ſeu bonis adjacentibus quocunque nomine percepimus debemus de premiſſis dampnis & debitis defalcare. De proventibus & Emolimentis Advocatie & Judicij ipſa Advocatia teneri debet & requiri. Quidquid tamen Advocato & ſue familie ultra expenſas circa hujusmodi faciendas ſuperfuerint, hoc etiam debemus de prefatis dampnis & debitis defalcare, ac quidquid etiam ex depredationibus, in Expeditionem generaliter percepimus, debemus ab ijsdem ſimiliter defalcare. Et ſi percepta per nos ſive per noſtros ut premiſſum eſt ſummam predictorum excreverint, illud ſuperfluum & excreſcens debet etiam de principali debito defalcari. Si autem percepta minus habuerint tales defectus ad ſummam totalem ſuper pignus predictum videlicet ſuper Civitatem & ſuper terras adjacentes debet rationabiliter computari. Sic tamen dampna predicta moderanda ſunt, quod nos de hijs de quibus dampnum non fecimus, dampnum non computemus, de hijs autem de quibus fecerimus *pro ſingulis Centum Marcis Decem Marcas & non amplius computabimus.* Inſuper ſi nos ſine filio herede diſcedere contigerit, quod abſit, Pignus predictum *ad Avunculum noſtrum prefatum* legitime redibit devolutum. Ita tamen quod Vaſalli noſtri qui ad perficiendum predictum ſervitium cum ſuis ſtipendijs, perditionibus & expenſis conquiſitionem aut ſubſidium nobis impenderint cum Civitate & toto Pignore Avunculo noſtro & ſuis heredibus fideliter adherebunt quousque ipſis de premiſſis omnibus computatis rationabiliter ſatisfiat. Habita etiam ſatisfactione predicta predictum Pignus ad ſepe dictum *Dominum Megapol.* redibit legitime devolutum. In premiſſorum autem teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Teſtes hujus ſunt *Bolto de* Driberge, *Ludolphus Nigenberken, Wernerus Haluerſtad, Henricus Rauen,* Milites & alij plurimi fide digni. Datum Parleberch Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Vigeſimo Secundo.

Aus den worten dieſes leztern briefes quousque dilectus noſter avunculus, vel *alius dominus*, ſi contingerit, ius ad prehabitam *habens verius Civitatem*, nobis aut noſtris ſucceſſoribus . . läßt ſich ſchlieſſen, daß iemand anders noch etwa müſſe anſpruch auf dieſe Stat gehabt haben.

Woher es aber gekommen, und wie es zugegangen daß dieſe Stat an die Meklenburgiſche Herren gekommen, davon hat ſich keine zuverläſſige nachricht gefunden: es iſt aber vermuhtlich, daß wie Markgraf Albrecht, Otto des Frommen ſohn, ſeine tochter Beatrix an Graf Henrich den Löwen, vermählet, und das Land und Herrſchaft Stargard derſelben zum brautſchaz mitgegeben, dieſes Perlberg auch mag dazu genommen ſein, oder auch gegen eine ſumme geldes dahin verpfändet worden, wie denn auch Markgraf Ludwig der Aeltere noch A. 1328 die Stäte Lenzen und Dömitz an Graf Henrich Niklas, Otten und noch Graf Otten für ſiebende halb tauſend Brandb. mark ſilbers verſetzet, wie beim Angelo zuleſen II. B. f. 136. Daß ſie aber nicht lange müſſe bei der Meklenburgiſchen Herrſchaft geblieben ſein, ſolches iſt daraus abzunehmen, weil Woldemar der Stat Perlberg A. 1348 die Zollfreiheit gegeben, welche ihr hernach von Ludwig dem Römer A. 1353 beſtätiget worden: wiewohl es ſonſten nicht ſcheinet, daß ſie die Woldemariſche parthei gehalten, auch deſſen in Markgraf Ludwigs ausſöhnungsbrief in dem näheſten X. §. am ende, wie ſonſten wohl bei andern Stäten, nicht gedacht wird. Und kan ſein, daß in oder nach dem geendigten kriege Markgraf Ludwigs des Aeltern mit Graf Henrichen dem Löwen, Perlberg ihm wieder gegeben worden. Daß man aber auch Meklenburgiſcher ſeite Perlberg nicht ganz aus den

gedanken gelassen, ist daraus zusehen, daß wie Markgraf Ludwig der Römer sich mit Herzog Albrechts zu Meklenburg tochter, Prinzessin Ingelburg vermählet, er ihr unter andern die Stat Perlberg zum leibgedinge verschrieben, die auch darauf noch bei lebzeiten ihres Gemahls der Stat freiheiten vermittelst nähststehender urkunde bestätiget:

„Wy Ingelborch van der Gnade Godes Margreuinne tu Brandenborch und Lusitze doun witlik al den ghenen di dessen Bryf sen unde hören lesen, dat wy unsen liuen truwen Man an deme Lande tu Perleberghe unde Ratman der Stad unde allen Borchern meynliken in der vorbenameden Stad tu Perleberghe alse se uns ghehuldeghet hebben mit Vulborde unde mit Heyte unses leuen Heren Margreue Ludewiches des Römers unde Margreuen Otten Sines Bruders willen laten by allem rechte edder rechticheyt unde guder wonheyt unde Vryheyt, de se beseten unde hathebben unde hebben, de se bewysen moghen mit bryuen unde beuestinghe de se hebben van den Edellen vorsten den Voruaren unser Hern und van den Hochgeborn Vorste Margreue Ludewig den Alden, unde unsen Heren Margreue Ludewig den Römer, unde Margreue Otte, de hir vorbenomet is, unde willen se bethern unde nicht erghern, dar wy möghen, dat rede wy an desse bryue, unde tu merer Vestunghe, desser vornomeden dinghe unde Stedecheyt so hebbe wy dessen bryf beseghelen laten mit unseme ingeseghelle, dat hir anghehangen is. Tughe desses dynghes synt de vromen man unde duchtige Britze van Berthekau, Hinrich van der Sculenborch, Alard .... unses vorbenomeden Herrn Ludewigh Voght unde Hinrich Godberch unde vele andere gude lüde, deme wol ghelouen mach. Desse bryf is ghegheuen unde screuen tu Perleberghe na Godes bord, drutteyn hundert Jar in deme sostichten Jare des Vrydaghes na dem Sundaghe want me singhet Invocavit me &c.

X. Dero ietzigem zustande nach ist nun ferner zumelden, daß die Stat Perlberg die Hauptstat in der Prignitz sei, führet auch das Directorium, und rufet die andere Stäte in gemeinen angelegenheiten zusammen, besuchet auch die versamlung der Landschaft gleich andern Hauptstäten; hat anbei in dem Creditwesen bei den Stäten, wann beide Kreise zusammen kommen, gleich wie Stendal, das Directorium, und führen beide zu dem ende ein gesamt siegel. Geneust hierbeneben der zollfreiheit zu Lübek, gleich Stendal und andern orten in dem lande; ingleichen der zollfreiheit in der Mark zu wasser und zu lande, kraft ertheilten freiheitbriefes von Markgraf Woldemar A. 1348 und Markgraf Ludwigs des Römers dat. Stendal A. 1364 Vigil. S. Michael, dessen völlige worte sich also verhalten:

„Wy Ludewig der Römer von Gottes Gnaden Marggraffe tho Brandenburg und tho Lusitz, des heiligen Römischen Reichs Oberste Cammerer, Pfaltz-Graff bey Rein und Hertzog tho Beyern bekennen apenbar dat wy unsern lewen getreüwen den Rahtmannen und gemeynen Borgern tho Berlebergk, de nun sind und noch kommende sind, de Gnade gedan hebben, und och don, mit dessen Breffe, dat se mit erer Kopmanschap sollen frey fahren und thyen durch alle unsere Städte und Lande, up dem Lande und up dem Water, alß andere unser State, also dat Sie keinen Toll davon gefen derffen noch en sollen, darum gebeden wir allen unsern Voyden, Amptlüden unde Tolnern dat sie sie an der vorgenanten Gnade nicht erren noch hindern, sondern sie sollen sie Tolles frey laten fahren als andere unsere Städe, wen und wor sie tho en kahmen, alß dicke alse sich dat geböret ungehindert vestiglichen by unsern hulden. Weret ock dat unse leue Broder Marggraff Ludewig den Goth Gnade einige Brefe en edder andern lüden gegeuen hedde, de en daran hinderlicken mochten sien, de brefe sollen an dessen Stücken kene Krafft noch Macht hebben sondern dieser Bref sal by siener Macht sien und bliesen. Mit Uhrkund dießes Breses daran unsere Insiegel gehangen is. Des sind getüge de Edle Man Otte Wend Herre tu Ilborch, die besten Manne Gumbrecht von Oldenhusen Ritter, Gerhart von Alvenschleuen, Pardom von der Knysebeck und genug andere Ehrbare Lüde, gegefen tho Stendal na Gades Geburt im 1364 Jare am Sanct Michaelis Avende."

In welchem rechte dann auch die Stat A. 1690, 18 Febr. von der Amtskammer durch einen ausspruch bestätiget worden: Weil so viel zubefinden, daß das von Raht und Bürgerschaft der Stat Perlberg angeführte Privilegium Ludwigs des Römers vor ein wahres Original allerdings zuachten auch die rechtliche muhtmassung, daß ge-

gedachtem Ludwig die Macht zukommen, solches zuertheilen ꝛc. anbei der Raht und Bürgerschaft der Stat Perlberg in geruhigem Besitz besagter Zollfreiheit bis A. 1651 verblieben ꝛc. Welches nachmahls A. 1698 den 31 März wiederholet, und endlich von Sr. Königl. Majestät hochsel. andenk. Köln an der Spree 1703, 21 Nov. von neuem bestätiget worden: Haben der Stat Perlberg mehr gedachte Zollfreiheit hiermit und Kraft dieses nochmahls confirmiret dergestalt, daß sie auf der Spree, Havel und allen kleinen Flüssen die halbe, zu Lande aber gleich der Stat Stendal die ganze Zollfreiheit haben und genieſſen, auf dem Elbstrohm hingegen sich keiner Freiheit anmassen, sondern den Zoll überall entrichten sollen.

Ingleichen hat sie die Stapelgerechtigkeit und eine absonderliche Niederlage gehabt, so mitten in der Stat gelegen, ietzo hinter einem Schmid namens Mewes, und dem Postwirthe Joachim Friederich Arnds, und haben die wahren zu Wittenberge aus den Hamburger schiffen ausgeladen und mit gewissen prahmen anher gebracht werden, und etliche tage liegen müssen, worauf sie die andere Stäte um mehrer bequemlichkeit willen, und daß sie nicht so weit bis Wittenberge fahren dürften, von hier abgeholet. Jetzo aber ist die mühlenstein verlosung, und salzfaktorei, weil beide Königl. sein, zu Witteberge angeleget.

Sie hat auch daher das ufer der Stepenitz auf beiden seiten bis an die Elbe, und das Jus prohibendi oder nicht zuverstatten, längst hin bis an die Elbe mühlen zubauen, vermöge kaufbriefs von Johann von Buch Rittern, Herrn zu Garsedow und zu Wittenberge. dat. Perlberg 1337. Inn dem dage unser Frauwen zw Lichtmesse: haben verkauft die Mölen zu Wittenberge die da ligt auf der Stepenitze, und darzu die Stepenitze Frey . . . und . . alse ferne alse unser Herrschaft ist, und wir oder Unsere Nachkomende sollen sie nicht verbauwen, mit Mulen oder mit Deichen oder mit einigen Hindern, daß ihm hindern möge ahne ihrer Schiffarth ꝛc. Forthmer so haben wir Inen auch gelassen das Uver ahn beiden Seitten, also das Sie unnd Jder Kaufman ahn beiden Seiten, also ferne alse Unsere Herrschafft is, das Over brauchen mögen als Inen das bequem is zu Treybende unnd zu Schubende ꝛc. ꝛc.

Diesen auf- und abgang heist man den Owgangk als gleichsam Overgang. Und hat hernach der Raht zu Perlberg diesen Owgang durch einen spruch wieder Ern Bernd Malzan und Kaspar Rezdorfen von Churfürst Joachim I. weiter erhalten. Welche güter auch die Stat Perlberg samt dem freien Awgang und Strohm der Stepenitz flieſſende gegen Wittenberg in die Elbe nach Vormüg der Privilegien Jhnen derhalben darüber gegeben hinfür als Jhr Eigenthumb geruhsam und friedlich haben, genieſſen und gebrauchen sollen ⊙ nach Viti 1513. Woraus dann auch das recht zufischen flieſſet, welches die Stat von Wulfshagen bis an die Elbe handhabet.

Was sonsten die alte gerechtsame der Stat gewesen, solche siehet man in Markgraf Ludwigs des Römers aussühnebrief von A. 1353, also lautende:

„Wy Lodewich der Römer von Godes Gnaden Marckgreue tu Brandenborch unde tu Lusitzen, des hyligben Romeschen Rykes ouerste Kemerer, Palandes Greue by Ryne unde Hertoghe in Beygern, bekennen apenbare met dessen Briue dat wy met den bescheyden Ratmannen und den Borghern unser Stat tu Perleberge, unsen lyuen getruwen, den dy nu sint und noch komende syn umme alle Stuke, Sake, Twydracht Uplope und umme allerleye Gebreken dye sich gehandelt hebben, unde geweset syn twischen unsen Bruder, Märkgreue Lodewighe den Alden unde Unß also Lyesteken unde Gutleken versunet, berychtet und vereynet syn, dat wy edder unse Eruen der nümmermer ghedenken wullen, unde Sie nümmermer entghelden laten; weder met worden, noch met Werken, sunder alle dy saken scholen doot syn, so dat der nümmermer schal gedacht werden, heymelek oder openbar, unde schole Ere holde ghenedighe Here wesen Vorbat ewychleken, unde scholen sy by aller der rechtycheit unde Gewonheyt laten blyuen, dy sy vor hebben gehat by unsen Vorvaren deme God genade unde ok by unsen tyden, unde bestedighen en ok alle dy bryue dy Sy hebben redelyk van unsen Vorvarn und scholen sy ok dy Stat tu Perleberghe vesten waren des dünket dat sy des behouen: des schole wy En günnen, unde dartu behulpen wesen, also dy alden Vorsten vor ghedan hebben. Weret ok dat unse Stat tu Perleberghe Schade neme, dy wyle desse Krych waret den schole wy En

ghenedikliken vorsetten. unde weret dat ymand der Stücke gedechte, unde en dy uphüue tu verdechtenysse, dy schal eynen Freden gebraken hebben, eft he des met rechte auerwunnen wert, unde schal darumme lyden dat recht is, dartu schole wy en beholpen wesen. Ok schole wy sy nicht verquesten, sunder were et dat wy herescraft büren müsten, dat Heer scholen wy legghen by dy Stat, dat et doch seker licht na der Ratmanne Rade. Ok scholen keyn Gast in der Marke blyuen ane dy durch manunghe oder dorch leistens wylle darynne müsten blyuen, Unde welk Gast hedde Len oder Erue hyr in der Marke den schole wy verguden dort bytten in unseme Lande. Weret auer dat wy Geste bedoruen tu unsen noden, dy schole wy nemen na rade unser Manne und der Stede. Ok schole wy unsen Rat, unse Slote, unse Vesten unde unse Ambacht bynnen dessen Landen mit keynen andern Lüden besetten, wen met unsen besettenen Mannen dy hyr bynnen beseten syn. Ok scolen alle die vorgescreuen Ratmanne tu Perleberghe Borghere unde Manne dy darthu hören, unde myt yren Bedunghen anstan wyllen. Alle dy Nutte unde dy recht hebben in allen yren Ghuden dar sy recht tu hebben, dar ouer sy redelike Briue und Bewysunghe hebben, dy sy hadden des Daghes dar vor er dat sik desse saken just erhüuen, dat sülue schole wy ok dun. Ok en schole wy sy nycht verbuwen, ok alle dy Veste dy gebuwet syn, seder der Tyd dat dy Dorchluchtige Vorste, Markgreue Ledewich tu Brandeborch unse liue Bruder, und wy Hern wesen syn, dy schedelyk syn, dat wy dar tu wyllen behulpen syn dat men dy breke. wene wy unse Land wedder thu samene gebracht hebben. Ok were yenich Man dy eynen Borgher beschuldigen wolde, dat schal he dun in der Stat vor deme Schulten, unde yn eyme Landgerychte nicht, et were dan umme handhaftighe dat: dat wy alle desse Stücke gantz und stede halden wyllen deß hebbe wy unse Ingesegel an dessen Bryf laten hanghen, des syn tüghe dy Duchtyghen Manne Herr Busse van Alvensleue und Johann van Wantsleue. Herr Peter van Bredow und Herr Nikol Valke, und Herr Jan van Rochow, Rydder dy Ereftigen Knapen. Johann van Wedele, und Werner van der Schulenborch, unde ander Erbarer Lude ghenuch. Desse Bryf is ghegheuen in unser vorghenumder Stat tu Perleberghe Erystes Ghebort Drytteynhundert Jar darna in deme dry unde veftygesten Jare an deme Daghe Sunthe Ceodagari.

XI. Der Magistrat hat nicht weniger seine besondere Vorrechte, und unter denselben die Hohe und Niedere Jagtgerechtigkeit, von S. K. M. Fried. l. gegen erlegung einiges geldes auf immer bestätiget erhalten. „S. Kön. „Maj. concediren und verleihen dem Magistrat zu Perleberg in perpetuum die Hohe und Niedere Jagten auf der Stat Feldmarken, Heiden, Weinbergen, und Dörfern, dergestalt und also, daß er sich derselben zu seinem Nutzen und besten so gut er kann und mag, jedoch Civiliter und mit beobachten der Setzzeit gebrauchen möge. Wie er dann auch so thanen Jagten nach inhalt dero am 4 Febr. 1699 publicirten Patents, nicht anders als durch einen erfahrnen Schützen exerciren lassen, dero Burgern aber das Auslaufen nach Wildbret, wie auch das Schiessen und Fangen desselben durchaus nicht verstatten sollen. Goltze den 26 Sept. 1703."

Allerhöchstged. Ihro Königl. Maj. haben auch Churfürst Johann Sigmunds Edikt von A. 1615, 18 Febr. sub dato Oranienburg, den 30 März, 1705 erneuert, dahin lautende: „daß die benachbarte von Adel und „sonsten jedermanniglich bei 1000 rthl. un„nachlässiger Strafe sich alles Jagens, Het„zens, Schiessens und Stellens auf der „Stat Perlberg Feldmarken, Heiden und „Weinbergen, hinführo gäntzlich zuenthal„ten, und sich desselben keines weges weiter „anzumassen."

Was aber weiter wegen der jagtgerechtigkeit vorgegangen s. oben l. K. XXII. §. s. 113, 114.

Was massen der Magistrat von Chf. Joachim II. an, mit dem Landgerichte belehnet worden, solches auch noch von Sr. Königl. Maj. Fried. Wilhelm ged. geschehen, davon ist in dem vorhergeh. IV. §. mit mehren geredet worden.

Auch hat der Magistrat die Statgerichte schon von langen zeiten her geführet wie solches aus Churfürst Ludwig des Römers, sühnebrief von A. 1353 zuersehen. Zu Churfürst Joachim I. zeiten ist im namen des Churfürsten und des Magistrats ein Richter gesetzet und die strafen getheilet. In erbfällen der unehelich gebohrnen, und anderer, die nicht angebohrne freunde und erben haben, den man doch dasselbe jahr und tag zu

zu gute halten solte, solten die beide Kirchen ein theil, das ander der Churfürst, und das dritte theil der Magistrat haben. Wo sich iemand selbst aus verzweifelung entleiben würde, soll sein haab und gut nach ordnung der rechte und aus Fürstl. Obrigkeit dem Churfürsten in allem zustehen, 24 nach Misericord. 1522. Nach der zeit hat sie der Magistrat gegen einer jährlichen vergütung ganz bekommen, der auch selbe ohne besondere benennung eines Richters führet.

XII. Der Magistrat bestund 1712 aus sieben personen: welche waren Burgermeistere, Herren Johann Henrich Tank, Johann Konow, und George Christian Neumann. Kämmerer, Hr. Bernhard Stappenbek: Rahtsverwante, Hrn. Niklas Burchard, George Konow und Johann Christian *Ursinus*, von Bernburg aus Anhalt Med. D.

(Jetziger zeit sein 6 Rahtsglieder 1. Hr. Joach. Christ. Dieter. Hindenburg, aus Witstok, Consul dirigens.

2. Hr. Perber Schulze, aus Wulkow Proconsul und Königl. Zoll- Accis- und Kriegsmetzeinnehmer.

3. Hr. Karl Heine Schulze, aus Landsberg an der Warte, Consul ordinarius, Deputatus bei der Stätekasse zu Stendal, auch Königl. Postmeister.

4. Hr. Bernhard Rülow, aus Perlberg, Consul honorarius und Senator ordinarius.

5. Hr. Niklas Bertram, aus Perlberg Consul honorar. und Secretarius curiae.

6. Hr. Alexander Jche, aus Blankenberg, im Ruppinischen, Kämmerer und Senator.)

Aus den vorigen jahrhunderten ist zugedenken, daß in dem vergleich von A. 1420 zwischen Churfürst Friedrich I. und den Herzogen zu Pommern und Meklenburg ein Burgermeister zu Perlberg Henrich Dobritzin, mit unter Churfürst Friedrichs Caventen gewesen. Zu den zeiten der angefangenen Kirchenverbesserung A. 1540 sein Rahtsverwante gewesen, Hanß Knakkerügge, Hanß Rulow, Arnd Henzke der Olde, Hanß Wullenweuer, Hanß Krusemark, Burgermeistere. Hanß Daberzin, Peter Rogge, Zabel Franke, Niklas Meyer, *Vincent* Bluten und Pawell Zöre, Rahtmanne. Insonderheit wird Burgermeister Johann Konow, gerühmet, daß er zu gedachter Kirchenverbesserung bei der damahligen visitation und sonsten mit fortsetzung Göttlichen worts und der Stat dienstlich to synde mit mannigfoldiger Versumenisse syner Narunge angewandt. Besage E. Rahts Atteitati 4 nach Martini 1542. Worin auch demselben zur erkänntlichkeit für gedachte seine mühe gewisse stipendia für seine söhne zu ihren studijs verordnet worden. Er ist auch der erste gewesen, so das H. Abendmahl in beiderlei gestalt empfangen, hergegen bei den Römischkatholischen so verhast gewesen, daß sie ihm wollen das haus stürmen, auch seine eigene kinder wieder ihn aufzuwiegeln getrachtet, so iedoch keine würkung gehabt. Nicht weniger hat er sonsten den ruhm eines gelehrten und verständigen manns gehabt, und ist der Erste Landrichter aus dem Magistrat zu Perlberg gewesen: todes verblichen A. 1555, und mit folgendem grabmahle, so von seinen vorenkeln erneuert worden, nachstehender masse beehret:

Inclytus hanc rexit Consul Conovius Urbem,
Cujus in hoc tumulo condita Membra jacent.
Et quia Praetoris Patriae suscepit honores
Judicij subiens grande Studentis onus,
Prignitiae terras aeterna laude replevit
Et meruit factis nomina clara suis.
Optima salvantis promovit Dogmata Christi
Et Leges coluit justitiaeque decus.
Ingenuas fovit quibus ipse excelluit artes,
Contulit & Doctis praemia justa Viris.
Floruit Ingenij donis, fuit Ore disertus
Et celebris rerum cognitione fuit.
Hinc quoniam illius crevit respublica factis
Et patriae summo crevit honore status
Inclyta perpetuo defuncti nomine Virtus
Quae nullo moritur tempore, sola manet
Spiritus Aethereis ducens e sedibus ortum
Incolit aeterni regna suprema Dei.

Johann Konow seliger Burgermeister alhie und erster Landrichter der Prignitz, des Sehle Gott der Allmechtiger gnediglich geruhe. Verstarb Anno 1555. Sontags Jubilate. reſt. $\frac{1555}{1654}$.

Epitaphio
Viri Nobilissimi. Doct.
Dn. JOHANNIS KONOVII
Consulis quondam Perlebergensis
nec non
Judicis terrae Prignitziensis
optime meriti
gravissimi
Tractu temporis obsoleto
postea
Plane destructo
praesens
In honorem praedicti Viri
Memoriam itidem posterorum &
Nepotum
si forte futuri sunt
Posteri ejus & Nepotes
novum
Secundum formam tamen & normam
destructi
erexere
posuere
Qui Abavum Virum hunc salutant
sequentes
Et e regione nominati.

Joachimus
Praefectus Falckenb.
Johannes
Praefectus Schonberg.
Heinricus.
Mercator Berolinensis.
Georg.
Mercaturae Studens.
} Johannes Konowen *Senator Reipubl. Perleberg. pie d. 7. April. 1681. Ao. aetatis 61. demortui ex Anna Fritzen filii.*

Balthasar
Secretar. & Actuarius Civit. Luchow.
Georg
Secretar. & Actuarius Civitat. Perleberg.
Joachim
Mercaturae Studens.
} Stephan. Konow, *Senator. Civitat. Perleberg. ex Maria Bunschaffen filii.*

Johann
Senator & Praefectus Postar. Perlebergens.
Heinricus
Smi. Electoris Brandenburg. Machinarius.
Stephan
Puer literis adhuc incumbens.
} Johann Konow, *Praef. Postar. Elect. Brandenb. in Civitate Perleberg. pie d. 15 Julii 1687. Berolini demortui ex Anna Weiden filii.*

Anno MDCLXXXXIIII.

Sei sohn Klemens Kuno ist gleichfals Burgermeister und Landrichter alhie gewesen, dessen grabmahl auf dem grossen Bürgerkohr zur rechten der orgel, also lautet: „Ao. Dni. MDLXXXI Freytags an Tage „Ursulae war der XXI Octobris zwischen „XII und I Uhr ist in Godt selig entschlaffen. „Der Erbar und Wolweiser *Clemens Konow* „Burgermeister dieser Stadt Perleberǧk, „der Sehlen Godt gnedich und barmhertzigk „sey. P. R. R.“

Aus der Krusemarkschen familie ist Burgermeister gewesen, Johann, oder Hanß Krusemark, verstorben A. 1581, 7 Nov. Seine Ehefrau Lucia Henzkens A. 1564, 1 Dec. Beider grabschrift ist auf dem neu erbaueten bürgerkohr befindlich, welche sein vorenkel George Krusemark, gleichfals Burgermeister vor wenig jahren erneuert mit beigefügten nähsten worten: Praesens Consulis olim *Hansen Krusemarc* Epitaphium Anno clɔ lɔ lxxxii hic affixum. quod edax tempus pene consumserat, pio in Proavum affectu post Centum & viginti annorum decursum ab interitu vindicare voluit ejusdem ProNepos *Georg. Krusemarc* Civitatis Patriae nunc Consul, nec non Aerarij Palaeomarchicorum Prignitzensium quod Stendalij extat deputatus IV Decembr. Ao. R. clɔ lɔcc ii.

Burgermeisters Johann Schmedts, und seiner Ehefrauen Ilsen Flörings, welche beide A. 1587, iener den 24 März, und diese den 30 März verst. grabschrift ist auch auf mehr gedachtem neuen bürgerkohr zusehen.

Des Burgermeisters Matthiä Hassen, dessen alschon bei meldung des schönen uhrwerks in der Kirche gedacht worden, und dessen baters Joachim Hassen auch Burgermeisters, und großbaters Matthiä Hassen Rahtsverwanten gedächtnůstafel an dem lezten pfeiler zur linken hand bei der orgel, ist nicht allein wegen dieser personen, sondern der vielen kinder, 21 an der zahl, halben, so Burgermeister Matthias Hasse gezeuget, und alle an dieser tafel abgemahlet sein, denkwürdig, und verhält sichs mit derselben also: unten stehet der Großvater, mit seiner frauen, Matthias Hasse, Rahtsverwanter und Secretarius, gestorben 1595. Uberdem Joachim Hasse, Burgermeister gestorben 1645, aet. 65 nebst seinen frauen. Uber diesem in der mitte Matthias Hasse, 1714 noch lebender 30 jähriger Burgermeister alhie, darunter Jesaiä 8, 18. Zu beiden seiten die verse:

Qui me servasti Puerum, Juvenemque
Virumque
Infirmum serva nunc quoque Christe
Senem.

Donec

Donec ad Aeternae Coelestia gaudia Vitae
Transferas & laeta Voce Alleluja canam.

Uber ihm Christi bildnüs, wie er das kreuz träget. Unten seine beide frauen, ringsherum seine 23 kinder beiderlei geschlechts. Uber diesen Christi kreuzigung: ganz unten „Matthias Hasse Burgermeister dieser „Stat Perleberg auch der Altmark und „Prignitzischen Stäte Schuldenwercks Ver„ordneter ist gebohren am 25 Mai 1623, „hat sich verehliget A. 1645 und 1663, „auch aus solcher zweifachen Ehe gehabt die „obenstehende 21 Kinder von denen 7 älte„sten er anitzo, da er dieses Gedächtnüßbild „im Julio 1687 bei seinem Leben aufrichten „lassen, 24 theils schon verstorbene, und „theils noch lebende Kindes Kinder gesehen „hat. Ist gestorben A. 1689, den 7 Julij. „Seines Alters 66 Jahr 7 wochen 3 Tage."

Eines der ältesten grabmahle ist Burgermeister Arnold Hentzkens, so A. 1557 den 18 Jun. verstorben, und noch auf dem vorgenannten neuen kohr zusehen ist. Worin zugleich dessen sohns Georg Henzken, so auch Burgermeister gewesen, gedacht wird, welches man iedoch, weil es zuweitläuftig, hier anzuführen, anstehen müssen.

XIII. Die Bürgerschaft belaüft sich über 300 personen, welcher vornehmste nahrung, wie anderer in dieser provinz, in Handwerken und Feldbau, bestehet. Die vier Gewerke oder Hauptgilden sein der Tuchmacher, Schuster, Bekker und Schneider. Alle, die zu diesen Gilden nicht gehören, werden unter dem namen der commune begriffen, und haben zwei verordnete oder sprecher, welche allemahl das wort führen, und haben den rang vor den andern, die auch in algemeinen angelegenheiten, als geldaufname und dergleichen, mit unterschreiben und siegeln. Bei diesen Gilden ist zugedenken, daß Churfürst Friedrich II. die Gewantschneider und Wullenweber oder Wantmaker alhier in eigener hoher person A. 1447 ♂ nach Concept. Mariae verglichen. Zeugen Andreas Hasselman, Deken van Stendal, Er Bernd van der Schulenborch, und Er Matthias von Jagowen Ritter. Bernd von Ror, Dietrick von Quitzow, Helmold Ror. Es ist auch zwischen E. Raht und Bürgerschaft einige irrung gewesen, so aber von Bischof Wedigen zu Havelberg, vermittelst eines vergleichs gehoben, und hernach A. 1482 ⊙ Fab. Sebast. unterm dat. Spandow, von Churfürst Johansen bestätiget worden. Daß die Schneidergilde von der Prediger München Provinciali und Priore durch ganz Sachsen anteil an den verdiensten dieses ordens bekommen, zeiget ein A. 1498 ausgestelter schein, der noch vorhanden ist. Sonst machen der Stat als Landskinder ehre Hr. Joachim Lehefeld, Prediger im Stift H. Grabe, als welcher an dem Starkischen Bibelwerk ein mitarbeiter ist. S. vorrede zum lezten Th. des A. T. Ingleichen H. C. F. Pressier, so 1724 als Missionarius nach Ostindien gegangen, und daselbst sich 13 jahr aufgehalten, wovon in den Nachrichten ad h. a. zusehen.)

Jahrmärkte sein ☽ nach Oculi, ☽ nach Petri Pauli, und wenn dieser tag aufn montag oder dienstag fält, so ists 8 tage darnach, iedoch allezeit den ☽ viehmarkt und ♂ ♃ jahrmarkt. ☾ und ♂ vor Allerheiligen, und wann Allerh. aufn ☽ und ♂ fält, so ists 8 tage vorher.

E. Rahtswapen, ist ein achtkantiger rohter Stern im weissen felde. Das gemeine Statsiegel, ein halber Adler und halber Stern im weissen felde.

(Daß keine Juden hieselbst sich aufhalten, ist oben II. §. I. Th. IX. K. II. §. f. 193 bemerket und gemeldet worden, daß noch 1704 die Stat darüber eine verordnung erhalten: seit 1738 aber hat ein Jude namens Samuel Hirsch auf Perlberg einen schutzbrief erhalten, daß er hieselbst wohnen mag; wie er dann auch würklich in der Stat sich aufhält und darin wohnet.)

XIV. Unter den sonderbaren Geschichten dieses orts ist, daß, als Landgraf Wilhelm zu Thüringen von Markgraf Jodoco die Mark verpfändet bekommen, er mit dem gewesenen König zu Schweden und Herzog Albrecht zu Meklenburg, zu Perlberg eine zusammenkunft gehalten, um den raubereien, so in beiderseits landen geschehen, zusteuern: *Albertus* jam *inani titulo Rex Sueciae Dux Magnopolensis*, conventum celebrem habuit (quod anticipando attigimus) *in oppido Perlberg* cum *Wilhelmo Misnae* & jam Brandenburgensi Marchione &c. Nunc vero *Wilhelmus cum Alberto Rege in oppido memorato* hoc egit, ut interdicerentur arcerenturque quae multa fiebant ex Marchia precipue Prignitza latrocinia in vijs publicis. Firmaverunt vero inter se Principes omni conatu persequendos Praedones.

Kranz.

Krantz. Wandal. IX. B. 38. K. S. auch Lenz. Gesch. folg. VI. K. IX. §. Es gedenket dessen auch Hr. D. Willebrand Hansische Begeb. s. 54.

Nachdem auch nachmahls Markgraf und Churfürst Friedrich I. A. 1439 ein gewisses Raubschlos auf der Meklenburgischen gränze, Gorlose erobert und zerstöhret; und die Herzoge zu Meklenburg damit nicht wohl zufrieden gewesen, auch sonsten allerhand irrungen zwischen Fürsten und Stäten waren vorgelaufen: so ist eine algemeine versamlung der theil nehmenden Fürsten u. Stäte, oder wie es Angelus nennet, ein gemeiner Fürstlicher Tag alhier zu Perlberg gehalten worden, und dahin gekommen, iezt hochgedachter Churfürst Friedrich I. Herzog Kasimir von Stettin, Johann und Albrecht die Herzoge von Meklenburg, Herzog Erich in Untersachsen, daneben viel Panerherren und Ritter, samt den gesanten der Stäte Lübek und Hamburg, welche auch von den andern Wandalischen Stäten mit sich brachten Rahtsherren und Freunde: welche nachdem anfangs die sachen zwischen dem Churfürsten an einem, und den Herzogen zu Pommern und Meklenburg andern theils, verglichen worden, welche die gefangene einen um den andern los gaben, und sich auf gleiche mittel und vorschläge mit einander vertrugen. Darnach wurden die Stäte mit Herzog Erichen also vertragen, daß, nachdem der krieg von den Stäten gebührlicher weise wieder den Herzog wäre fürgenommen, die Schlösser auch mit ihren zubehörungen keiner unbilligen weise überzogen und eingenommen wären worden, so möchte ein ieder theil dasienige, so es mit krieg erlanget hätte, für sich behalten. Wie solches beim Angelo aus Krantzii Saxo. Annal. III. B. s. 203 zu lesen.

A. 1622, 18 Nov. haben die Prignitzischen Stäte Churfürst Georg Wilhelmen, von denen dazu gesezten Commissariis Hrn. Wedig von Putlitz, dem Kanzler Prukmannen und Sebastian Striepen, Lehns Secretario zu Perlberg gehuldiget.

XV. Von Kriegsbegebenheiten der vorigen jahrhunderte ist zugedenken, daß die Stat Perlberg mit unterschiedenen benachbarten von Adel nur dann und wann in irrung gerahten, die auf gewaltthätigkeiten an beiden seiten hinaus gelaufen, endlich aber in der güte verglichen worden. Ein exempel eines solchen kleinen krieges und darauf erfolgeten vergleichs ist derienige so A. 1387 zwischen den von Königsmark und der Stat Perlberg aufgerichtet worden, also lautende:

„Wy Coppeke Voget der Vormarke, Henningh Redeke, unde Albert Knaven Bröders, gheheyten de Könighesmarken: Hinrik eyn Ridder, Hermen unde Ulrick gheheiten Konighesmarken, bekennen unde betughen mit allen unsen Vründen de dorch unsen wyllen don und laten willen. Vor allen genen de dessen apenen Breef zeen, hören edder lezen dat Ywan und Kone van Quitzow unde der Ratmanne van Pritzwalck mit den andern Steden in der Vormarke hebben ghedeghedinget eine Vruntlike Zone tuischen uns unde de van Perleberghe, dat alle upstot und schele scolen berichtet wesen, de wy unde unse Vründe theigen de Parleberghischen hebben gehabt. Desse Zone loue wy Konighesmarken vorbenemet Stede Vaste und Vruntliken tho holdende. Des thu thughe hebbe wy Hinryk eyn Ridder, Coppeke Henningh und Ulrik Knapen gheheiten Konighesmarken unse Ingesegel mit witscop und mit wyllen laten hengen an dessen Breef. De gegheuen und ghescreuen is na Godes Bort Drütteynhundert Jar, darna in deme Seuen und Achtentegesten Jare des Midwekens vor Gregorij des Hilgen Paues[t]."

Eine gleichmässige sühne und vergleich ist A. 1354 zwischen der Stat Perlberg, und den brüdern Martin und Thiterico den Wenksternen, Konrad Plote, Henr. Arnstede, gemachet worden: da diese versprochen, künftig mit der Stat friedlich zuleben: Discretis & Honestis viris *Consulibus in Perleberg totique Civitati* universisque Concivibus veram Pacis & Concordiae Unitatem & Amicitiam Perpetuam . . . fidejussimus & presentibus invictibiliter fidejubemus. Ao. MCCCL quinto in Die Mauritii.

XVI. Aus den begebenheiten des grossen Teutschen krieges soll uns genug sein die entsezliche Plünderung und Verwüstung dieser guten Stat, so sie A. 1638, 24 Okt. und 15 Nov. ausstehen müssen, hier vorzustellen: wie sie mit grossem fleis von einem getreuen Patrioten, Theodor Bake, aufgesetzet, und den nachkommen zum andenken hinterlassen worden. Nachdem der Verfasser erzehlet, daß 1627 die Mansfeldische, Dänische, Kaiserlich-Friedländische, Schwedische völker mit hohen contributionen höchst beschwerlich gefallen, welche barbarisch eingetrie-

getrieben und nach Wismar geliefert werden müssen; auch das rind- und schafvieh, da solches abends eingetrieben worden, von einem Fähnrich Chiovacca auf einander geiaget worden, daß es über einander über die mauern zustehen gekommen, und 300 haupter zutode gequetschet worden, und mit großer mühe und kosten zu der aaskute geschleppet werden müssen: so meldet er ferner, daß im August des jahrs 1638, 3 regimenter Sächsische reiterei alhier quartier genommen, und ein feuer ausgekommen, davon etliche 40 haüser ganz und gar in die asche geleget worden: hernach aber etliche mahl viel scharmützel zwischen der Sächsischen und Schwedischen armee um die Stat täglich vorgegangen, bis daß die Reichsarmee, wobei der Churfürst zu Sachsen in person und 2 Kaiserl. Feldmarschälle, Graf Hatzfeld und Graf Marzin, sich samt vielen Generals eingefunden, und ein mächtiges heerlager in- und um die Stat aufgeschlagen. Man hätte auch eine geraume zeit her tags und nachts ein sehr iämmerliches geschrei vieler eulen, raben und dergleichen, auch vieler hunde gehöret. Item eines iungen gesellen, so eine zeither im haupte verirret gewesen, und in der Stat herum in der Bürgerhaüser geprediget, und von krieg und schrekken viel gesaget, daß so viel volks umkommen würde, und schon vor den thoren wäre, daß, wann alle ziegel auf den dächern spekseiten wären, die ankommende doch nicht gnug daran haben würden; dergleichen prophezeiungen von einem mann gleiches zustandes von der Stat Arnswalde in der Neumark vor dem iämmerlichen brand daselbst wir in beschreibung derselben Stat in den Neumärk. Geschichten V. K. XI. §. sehen werden. Es hatten sich auch, erzehlet der Verfasser ferner, aller orten eine unglaubliche menge maüse von ungewöhnlicher farbe gefunden, die so gar die Bibliotheken, briefe und papier auch alles gewächse in den gärten weggefressen. In den haüsern hin und wieder und insonderheit auf dem Rahthause, hat man etliche nächte solchen tumult gehöret, daß der Rahtsdiener vermeinet, daß alles übern haufen gefallen wäre, man hätte aber hernach im nachsehen nichts vermerket. Zu ablauf des Sept. hätten sich die parteien täglich so sehr haufen weise dieser Stat genähert, daß kein bürgervieh vor die Statthore, oder auf die weide können getrieben, oder zur feldarbeit gebrauchet werden, daher die äkker unbesäet geblieben. Es hätte zwar das Churbrandenbl. Rochowische regiment anher ihre anweisung gehabt, von welchem auch etliche 80 fusgänger anher ausgeschikt gewesen: nachdem aber den 1 Okt. beides die Kaiserliche und Schwedische armeen zu marschiren angefangen, und die Kaiserl. zu und über die fähre zu Bellin gehen, die Schwedische aber bei Witstok und fürder sich einlegen sollen; so hätten sich gedachte Brandenbl. völker nicht getrauet, länger alhier zuberharren, sondern wären den 2 Okt. aufgebrochen; worauf bald den 3 Okt. eine Schwedische partei von etlichen 50 pferden vor der Stat angekommen, und die vorigen tages abgezogene Churbrandenbl. völker gefangen wieder anhero gebracht; hätten etwas bier und brot vor ihr geld begehret, und wären darauf wieder fortgezogen. Am 4 Okt. erzehlet der Verfasser ferner, hat eine Schwedische partei alles noch vorhandene schafvieh bei 800 haupter weggetrieben, wegen schlimmen wetters aber vor 50 rthl. wieder ablösen lassen. Denselben abend komt aus Parchim ein bohte von dem Obersten Erich Schlange mit briefen, daß sich Abgeordnete von der Stat zu ihm verfügen und sich mit ihm wegen verpflegung der Schwedischen völker vergleichen solten: schikket einen Regimentsquartiermeister und Lieutenant mit 30 pferden, und noch einen brief den 5 Okt. daß die Stäte Perlberg, Wilsnak und Wittenberge, anstalt machen solten, wöchentlich 1000 schfl. rokken, 500 schfl. gerste, 500 schfl. haser, 300 rthl. geld, 50 stük rindvieh, 150 schafe, 100 tonnen bier, auch hüner, gänse, butter einliefern sollen, wiedrigen fals sie die execution und brand gewärtig sein solten. Ob nun wohl solches unmöglich gewesen: so haben sie sich doch in so weit bequemet und den vorhandenen quartier ertheilet. Und hat sich zwar den 6 Okt. eine Kaiserl. partei sehen lassen, ist aber, nachdem aus der Stat etliche schüsse geschehen, zurükke gegangen: die Schwedische hergegen haben desto mehr darauf gedrungen, daß sie die angedeutete contribution aufbringen und abstatten, oder gewärtig sein solten, daß auf 1500 pferde und 500 Dragoner quartier gemachet werden solte, welches zwar sehr verbehten, und die unmöglichkeit vor augen geleget worden: und weil die abgeschikte Regimentsquartiermeister und Lieutenant selbst die unmögligkeit gesehen; so haben sie ihnen anheim gestellet, nach inhalt des ergangenen schreibens gewisse abgeordnete an den Obr. Schlangen nach

Parchem abzuschikken. Worauf denn Burgermeister George Krusemark und Samuel Rose, dahin abgereiset, und bei dem Obr. alle vorstellung gethan, aber nichts erhalten, hergegen an den Regimentsquartiermeister und Lieutenant scharfe ordre ergangen mit der anbefohlenen execution zuverfahren, die es auch bis auf den 19 Okt. mit ihrer execution dahin gebracht, daß viel Bürger geschlagen und verwundet worden, und an die 400 rthl. mehrentheils an gelde, 20 paar stiefeln und bei 20 wspl. getreide zusammen gebracht worden, worauf sie den 19 Okt. frühe wieder weggezogen.

Indessen hat man die Stat verschlossen, und so gut, als es sein können an den thoren und sonsten wache gehalten, die streifende parteien aber sich derselben ie mehr und mehr genähert, unter welchen sich einer den 21 Okt. angemeldet, und von der Stat proviant und verpflegung auf drei compagnien begehret; einer auch, der sich vor einen Obersten ausgegeben, zu dem ende einen Quartiermeister hineingeschikket, dem auch mit proviant, broht, bier, wein und sonsten einige lebensmittel gewilfahret worden. Es dringen aber noch mehr reiter hinein, fodern mehr, und da der Burgermeister mit zweien Rahtsverwanten den vermeinten Obersten hierüber selbst sprechen wollen, und zu dem ende noch bei spätem abend mit einer leuchte zum thore hinaus gehen, sehen sie die zaüne um die gartens brennen, auch sonsten viel feuer, finden aber keinen Obersten, sondern nur etliches raüberisches gesinde, welches diese gute leute bis aufs hemde, den leuchtenträger aber ganz nakket ausziehet, und sie wieder zurükke iaget.

Den 22 Okt. nähern sich auf eben solche weise noch mehr parteien der Stat, und giebt sich einer für einen Churbrandenburgischen Fähnrich aus, vorwendende, daß er mit 20 musquetirern und 50 reitern zur salvagarde geschikket wäre. Weil er aber keine ordinance aufzuweisen gehabt, so wird ihme geantwortet, daß er so lange vor dem thore mit seinen musquetirern mit bier und broht solte versorget werden, bis die ordinance ankäme. Dieser aber ist damit nicht zufrieden, ersteiget mit seinen leuten den wall, eröfnet die mauerpforte, giebt feuer auf die Stat und thore: die Bürgerschaft aber, weil die parteien häufig auf die Stat zueilen, gibt gleichfals feuer, und das so lange, bis endlich diese vorgegebene salvagarde sich wieder verlieret und abziehet. Gegen abend aber giebt sich ein Lieutenant von dem Kaiserlichen Generalwachmeister, Grafen von Pucheim an, mit befehl keinen ohne seiner des Grafen erlaubnüs in die Stat einzulassen, iedoch einen Ritmeister, namens Dankherr, mit 12 pferden einzunehmen. Weil nun die Chufürstl. Brandenbl. salvagarde bisher vergeblich erwartet worden; die Kaiserl. armee hergegen auf der nähe, und der vortrab sich um die Stat einquartiret: so haben sie den Quartiermeister mit 40 pferden, und den Ritmeister mit 12 pferden eingenommen, welche dann ein Churbrandenbl. schreiben, wiewohl schon eröfnet, eingeliefert, darin ihnen scharf und mit bedrohung harter strafe verwiesen wird, daß sie von den Schweden schrift- und lebendige salvagarden eingenommen, den Kaiserl. aber und Reichsvölkern nichts zuwillen sein wollen; solten also solche ausschaffen, hergegen den Kaiserl. allen vorschub an lebensmitteln ꝛc. thun, auch dieselbe iedesmahl einnehmen; welches dann, ob wohl die beschuldigung sich nicht so verhalten, die Kaiserl. sich zu nutze gemacht, und darauf die Stat so hart, wie bald folgen soll, zutraktiren angefangen. Und kam zwar noch denselben abend ein Churfürstl. befehl, daß, weil die Kaiserl. armee aus der Prignitz und dem Ruppinischen aufgebrochen, und die Churfürstl. völker gleichfals im marsch begriffen, die Stat so fort 12000 pfund broht anschaffen und nach des Churfürstl. Generals von Klitzing anweisung den regimentern abfolgen lassen solten, welchen befehl ein Churfürstl. Brandenbl. Ritmeister einhändiget, dabei bedeutende, daß er mündlich befehl hätte, mit 25 reitern die Stat zuschützen, und wann schon Kaiserl. in der Stat wären, sich neben ihnen einzuquartiren: welches aber die Kaiserl. nicht thun wollen, und haben demnach die Brandenbl. reiter vordem thore bleiben müssen, die Kaiserliche aber ihnen nicht einmahl etwas lebensmittel hinaus zuschikken verstatten wollen.

Hergegen ist den 23 Okt. die Stat von Kaiserl. reitern ganz angefüllet, und auf 8 regimenter quartier begehret worden, dergestalt, daß die wüste haüser so wohl, als die bewohnte gleich eingetheilet werden müssen; vor die beide Grafen von Pucheim aber dem Alten und dem Jungen sein die vermögenste haüser vorbehalten worden, sonsten aber auf 8 Obersten, 8 Oberstlieutenants, u. s. w. 69 compagnien und dazu gehörige Offizier die Stat eingetheilet geblieben; welchergestalt denn unterschiedene ganze compagnien

in ein haus, auch wohl gar in ein wüstes haus, einquartiret werden müssen. Ob auch wohl der Churbrandenbl. General von Klitzing vor sich selbst ein quartier begehret, und E. Raht die verlangte 12000 pfund broht zusammen zubringen bedacht gewesen; indem die Churfürstl. armee bei Wittenberge gestanden: so haben sich doch die Kaiserl. Regimentsquartiermeister dawieder gesetzet, und, daß sie niemand als ihren angewiesenen 8 regimentern etwas gestehen könnten vorgegeben, iedoch endlich dem General ein quartier zugestanden, und von dem Magistrat zu den 12000 pfund broht heimliche anstalt gemacht worden.

Den 24 Okt. ist der marsch der ganzen Kaiserl. armee erfolget, und die folgende nacht auf dem Statfelde stehen geblieben, die Stat aber nicht allein von den 8 regimentern, sondern aus der ganzen armee von freireitern und musquetirern in allen haüsern und strassen dermassen voll gelaufen, daß die Bürger nicht mehr darin dauern können, hat auch kein commando geholfen, sondern was ein ieder in seinem quartier gefunden, und nur fort bringen können, auf wagen und pferde geladen, und weggeführet, und hernach haus und hof ledig stehen gelassen, und allerlei gemeinem gesindel preis gegeben, und blos einiger wenigen Offizier quartier gerettet worden, das ander alles ist zum raub und beute offen gestanden, wobei zugleich allerhand barbarisches verfahren an manns- und weibspersonen ohne massen vorgegangen. Die Pfarrhaüser hatte der Gräflich Jung-Pucheimische Regimentsquartiermeister zur salvegarde angenommen, und davor 100 rthl. an gelde und einige silberne löffel ihm geben lassen: hat aber dennoch solche hernach durch die seinige ausplündern den raub auf die wagen laden und wegnehmen lassen. Man hat sich auch nicht mit dem tage vergnüget, sondern wie es gegen die nacht gegangen, ist dieses raüberische gesinde mit brennendem stroh umher gelaufen, und haben alle haüser bis in den giebel durchgesuchet, wodurch 2 feuersbrünste entstanden, welche man iedoch noch wieder gelöschet. Ob auch wohl etliche Offizirer die gassen auf und nieder geritten, und wehren wollen: so hat es doch nichts verfangen, sondern den ganzen tag und nacht gewähret.

Den 25 Okt. hat die armee ihren marsch fortgesetzt, und auf die Lenzische Wische gerükket: worauf denn die raüber und plünderer von den zurük gebliebenen Offizirern und salvegardien samt dazu stossenden bei 30 Brandenbl. reitern, auch fortgetrieben worden. Es lief aber bald gegen mittag nachricht ein, daß ihre nachgebliebene marquetäner wagen samt der zugeordneten bedekkung im dorfe Klezke von einer Schwedischen partei überfallen, die meiste niedergemacht, und ihnen alles genommen worden. Und weil die Kaiserliche Offizirer sich auch aufgemachet der armee zufolgen: so hat E. Raht die anwesende Brandenburgische ersuchet, so lange da zubleiben, bis sie von dem General von Klitzing fernern raht und hülfe samt salvegarden erhalten würden; worauf auch so bald den abend ein Churfl. Brandenbl. Hauptmann Kuno Ludwig von Rochow mit 50 mann anher geschikket worden, welcher die fast ganz ausgeplünderte Stat in schuz genommen, die thore besezt, und bis zum 1 Nov. ruhig behalten, ohne daß auf dem felde ein stetes reiten gewesen, hat auch mit dem, was ihm vorgesetzet, vorlieb genommen.

Den 1 Nov. gegen abend wird man unterschiedener starke parteien gewahr, welche sich alle dem Wittenbergischen thore nahen, und giebt sich endlich auch ein Regimentsquartiermeister von dem Pucheimischen regiment mit schriftlichem befehl von dem Feldmarschal Grafen von Gallas vor dem thore an, welchen der Hauptmann von Rochow fraget: was er mit so starken truppen meinete? Dieser antwortet: er wolte berichtet sein, ob man dem geschikten befehl nachleben wolte, auf welchen fall sich die truppen bald verliehren würden, im wiedrigen fall hätte er befehl die Stat mit gewalt einzunehmen, und nicht allein diese truppen dazu zugebrauchen, sondern noch 1000 dragoner dazu zuziehen. Der Hauptman versetzet darauf, daß niemand in der Stat sein würde, der nicht die abgeschikte befehle vor gültig erkennen würde, er bähte aber so lange in ruhe zustehen, bis sich der Raht mit der Bürgerschaft besprochen hätte, und würde ohne zweifel eine gewierige antwort erfolgen. Wird also der befehl der Bürgerschaft vorgelesen, und dieselbe ermahnet sich dazu zubequemen, damit man nicht mehr gewalt und unglük zubefahren hätte, die sich auch endlich erbohten, damit zufrieden zusein, was der Magistrat ihnen allerseits ersprieslich zusein erachten würde. Der Quartiermeister wird also mit etlichen 20 pferden eingelassen, und die quartiere der Offizirer bei den vorigen wirten wieder eingerichtet, die auch hierauf sich selbst wieder eingefun-

den, und in welchen war etwas gelassen, etwas wieder gefunden, die aber zuvor alles mitgenommen, haben nichts desto weniger ihre anfoderungen eben so hoch wieder angestrenget. Weil auch der Generalwachtmeister Graf von Pucheim nicht wohl zufrieden gewesen, daß seine leute das vorige mahl weniger, als viel geringere Offizier bekommen: so haben selbige ietzo desto mehr anfoderungen gemacht: ist auch über das in der ganzen Stat alles, so in küchen und kellern, auf den böden, in den scheunen und sonsten noch übrig gewesen, als der ankommenden truppen seinde angezeichnet, und den leuten ernstlich befohlen worden nichts davon zu veraüssern.

Den 3 Nov. komt der Generalwachtmeister selbst, läst die beide Burgermeister zu sich kommen und befiehlt ihnen, daß die quartiere aller haüser wie zuvor wieder ausgetheilet werden solten, ihrer, der Burgermeister und seiner des Grafen beide wirte ausgenommen: bezeuget dabei, daß sie wohl gethan, daß sie seine leute eingelassen, sonsten die Stat mit gewalt würde eingenommen und alles preis gemacht und keines menschen sein verschonet worden: vermeldet auch dem Hauptmann von Rochow, daß er nach wie vor die thore besetzen, und bis sein regiment ankommen würde, verbleiben solte: die Burgermeister hergegen demühtigen sich, so gut sie können, klagen sehr über die vorige grosse gewalt, und bitten um künftigen schutz, welches auch der Graf ihnen versprochen, verweiset ihnen aber, daß bei der vorigen plünderung sich niemand des Rahts zu der Generalität hinaus gemacht und hülfe begehret hätte, welches vor einen trotz und wiederwillen gehalten worden; diese aber entschuldigen sich, daß niemand sich nicht einmahl auf der gasse, vielweniger vor den thoren hätte dürfen sehen lassen, der nicht ausgekleidet, geschlagen, und sonst aufs härteste wäre gemishandelt worden. Absonderlich klagen die Prediger, daß ungeachtet sie salvegarde gehabt, auch dem Regimentsquartiermeister 100 rthl. geben müssen, sie dennoch geplündert wären worden, welchen der Generalwachtmeister versicherung gegeben, daß sie das geld wieder bekommen solten, ist aber nichts weiter erfolget.

Den 4 Nov. kommen die regimenter nach, und wird die Stat dermassen angefüllet, daß die pferde an vielen orten in den kammern und stuben müssen eingestallet werden, worüber auch 3 haüser in brannt gerahten, derer zwei iedoch wieder gelöschet, das dritte aber zugrunde ausgebrannt, und um nicht weiter zukommen, die nähst anliegende haüser auch niedergerissen worden.

Den 5 Nov. ist die bagage samt den marquetendern nachgekommen, die aber in der Stat keine stelle gefunden, und sich dahero vor der Stat in die Hospitäler, scheunen, gärten und hütten aufhalten müssen, alles aber so verwüstet, daß nicht ein fruchtbarer baum übrig geblieben, der nicht wäre zur feuerung niedergehauen worden. Weil auch der Hauptmann von Rochow der Brandenbl. armee folgen müssen, so hat der Generalwachtmeister 300 musquetirer von der Kaiserl. armee kommen und damit die thore besetzen, die Offizierer aber in die Pfarrhaüser einquartiren lassen. Indessen enstand so wohl bei den Bürgern als reitern der gröste mangel an lebensmitteln, und hatten viel etliche tage lang keinen bissen broht gesehen, geschweige dann gegessen, laufen also die reiter haüfig ihre Unter- diese ihre Oberoffizier und Obersten, und diese endlich den Generalwachtmeister an, sich beklagende, daß sie so gar ledige haüser gefunden, in welchen auch nicht einmahl strob, vielweniger leute zufinden wären, stünden aber in den gedanken, es müste alles in die Kirche sein geschaft worden, und bähten nachsuchen zulassen: welcher dann so fort dem Burgermeister andeutet, daß dafern etwas von lebensmitteln in die Kirche geschaffet wäre, solches möchte heraus gegeben werden, sonsten die Kirche würde geöfnet, und alles was auch sonsten darin wäre, preis gegeben werden. Diese antworten aber, daß sie gerne wolten geschehen lassen, daß die Kirche durchsuchet und was sie ausser kleider, betten, und dergleichen an lebensmitteln finden würden, wegnehmen möchten, wobei er es zwar bleiben, iedoch die Kirche tag und nacht mit starker wache besetzen lassen. Bald aber hat sich ein neuer lerm erhoben, indem den 7 Nov. zu abends durch den gefallenen schnee etliche hollziegel auf dem Kirchdache loß worden und auf die unten stehende wache gefallen, welches diese den Bürgern, so etwan sich oben verborgen hielten, beigemessen, und darauf alle örter oben und in der Kirche genau durchgesuchet, auch etliche küsten geöfnet, nachdem sie aber nichts verdächtiges gefunden, davon abgelassen. Endlich ist den 13 Nov. der aufbruch geschehen, und damit von neuem den noch übrigen Einwohnern alles vom leibe an kleidern und sonsten vollends weggenommen,

men, männer, weiber, kinder und gesinde nakket ausgezogen worden, welche zwar haufig zu dem Generalwachtmeister gelaufen und um schutz gebehten, der sie aber weder hören noch ihnen helfen können, selbst auch was noch etwa von vieh vorhanden war, auch betten, leinen, zinn und kupfergeräthte aufpakken und wegführen lassen. Und als er abermahl ersuchet worden die verfügung zu thun, damit die leute doch vor fernerer gewalt sicher sein möchten, endlich geantwortet: was dann die leute nunmehr, nachdem ihnen alle lebensmittel genommen wären, länger in der Stat machen wolten? es wäre ia besser, sie zögen alle mit davon, sie würden doch sonsten den feinden wohl zu mehrem rauh und gewalt offen bleiben müssen, er wolte sie wohl mit gnugsamer bedekkung auf die Werbische schanze oder den nähsten weg über die Elbe bringen lassen. Die Burgermeister aber führen hergegen an, daß sie es gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ihrem gnädigsten Herrn, nicht verantworten könnten, daß sie solcher gestalt die Stat verlaufen und ganz ledig und wüste hinterlassen, in gänzlichen verfall solten kommen lassen: es wären auch so viele kleine unmündige kinder und alte betagte leute hierin, die in solcher kälte und in solcher verwirrung u. unruhe nicht mit fort zubringen wären. Welchen der Graf hinwieder antwortet: es wären die alten Brandenburgischen rechte, daß die örter, wo der feind vertilget werden solte, dermassen müsten zugerichtet sein, und müste doch geschehen, daß die Städte, damit deren der feind nicht zu seinem aufenthalt gebrauchen könnte, zu dörfern und wüsteneien werden müsten, man würde auch noch mauern und thore einreissen und alles zu dörfern und flekken anrichten, wer dann bleiben wolte, der möchte sich wagen, so lange er wolte und vermöchte. Die Burgermeister aber versetzen: weil deswegen von Ihro Churfürstl. Durchl. der Stat nichts zuhänden gekommen, müsten sie nach ihrem beruf und den pflichten, damit sie Ihro Churfürstl. Durchl. und dieser Stat verwant wären, deren bestes und nutzen suchen, so lange ihnen immer möglich sein würde, worauf sich der Graf endlich erkläret: er wolte auch derienige nicht sein, der Sr. Churfürstl. Durchl. als deren gnade er noch selbsten zuerlangen verhofte, die Stat solte verabsaumen und zunichte richten lassen, er wolte sich noch dahin erklären, wann die Stat des feindes halber seine leute versichern wolte, so wolte er einen Ritmeister mit 50 pferden zurük lassen, auch nicht von dannen weichen, er hätte dann alles lose gesindel vor sich ausgetrieben. Die begehrte versicherung, wegen des feindes, haben die Burgermeister nicht versprechen können, doch sich anerbohten, an fleissigster erkundigung nichts ermangeln zu lassen, auch da man einige nachricht wegen des feindes grfahr vermerkete, in zeiten seine des Grafen leute zuwarnen, und zu ihrer besten fortkommung beförderlich zusein. Ist also bis den 14 Nov. verblieben, auch einen Ritmeister einen Hn. von Flokkenstein mit 50 reitern hinterlassen, doch weiter nichts, als daß selbige in seinem quartier die noch vorhandene hundert scheffel getreide auf ihre pferde die folgende nacht aufladen, und damit auf Demmin um selbiges mit lebensmitteln zuversehen, wieder fortgehen solten, hinterlassen. Er ist aber weiter ersuchet worden, die Stat mit verwilligter salvegarde weiter zuversehen, worauf er abermahl versprochen, noch vor abzug derer, so gelassen würden um das korn abzuholen, einen andern Ritmeister mit 50 pferden wieder anhero zuordnen, wogegen sich E. Raht dann auch mit billiger bescheidenheit dankbar erweisen würde, wie dann auch von andern beiwesenden drauf gedrungen und solches angedeutet worden, es müsse der Graf auf ein tausend thaler, oder des mehrentheils davon vergewissert sein, und da die Burgermeister angeführet, sie wüsten in solcher beschaffenheit sich keines thalers bei der Stat oder Bürgerschaft zubemächtigen, ist ihnen geantwortet, man hätte solches aus der Kirche leicht zuerheben, oder daß solches hernach in Hamburg ausgezahlet werden solte, versicherung zugeben. Die Burgermeister aber versezten: daß sie vor ihre person nicht wüsten noch glauben könnten, daß in der Kirche so viel gelder solten vorhanden sein, und da es ia wäre, wüsten sie solches nicht zufinden, hätten es auch nicht zuverantworten gegen die, denen es angehöret, da der Herr Graf aber solche gelder sich in der Kirche vermuhtend wäre, wolten sie es vor ihre person wohl geschehen lassen, daß er solche hinnehmen und erheben möchte, dabei es verblieben, und hat der Graf nach gehaltener mahlzeit die trompeter in der Stat herum blasen lassen, das noch vorhandene lose gesindel zusammen fodern und vor sich weg aus dem Parchmer thore abführen und fortbringen lassen. Es ist auch noch selbigen abend die versprochene salvegarde der Ritmeister Philip Christoph Faseler nebst ei-

nem Lieutenant von des Oberstlieutenants Graf Marlowen compagnie, mit 50 reitern angekommen, und sein bald darauf die hier gelassene 50 pferde mit dem geladenem korn auf Demmin fortgegangen. Den 15 Nov. aber sahe man alsbald mit dem tage das ganze Statfeld voll völker laufen und reiten, darum man sich bemühet den geschikkeren Ritmeister und Lieutenant samt bei sich habenden reitern wegen der thore zuersuchen, auch die thore und fallbrükken am Parchmer thore die aller orten zerbrochen und beschädiget waren, wie man bestens vermocht, auszubessern und zubesetzen, auch andere schlösser, weil die alten alle abgeschlagen und verworfen gewesen, anzuschaffen und vorzuhängen, wozu man dann an dem Parchmerthore den anfang vorgenommen, und die fallbrükken erstlich wieder verfertiget und aufgezogen, und haben die Offizierer noch immer vertröstet, es hätte keine noht, es wären fouragirer, die würden wohl weiter gehen, und die Stat zufrieden lassen: es ist aber alsbald, da man am Parchmerthore noch bei ausbesserung der thore gewesen, rufen und lermen erschollen, daß parteien von etlichen hundert pferden am Wittenberger thore anliefen und mit brechen und schlagen die thore zueröfnen anfingen, weshalb dann der Ritmeister selbsten hingangen, ihnen zugesprochen und ermahnet, von solchem wesen abzustehen, dann er mit gnugsamer schriftlichen und bei sich habenden lebendigen salvegarde, darum anhero geschikt wäre, daß er die Stat beschützen, und sich nichts solte nehmen lassen, zudem ende ihnen auch seine schriftliche bei sich habende verhaltungsbefehle vorgezeiget, und insonderheit etliche, so er gekannt, sehr ermahnet, ob sie wolten des Hrn. Grafen ertheilte befehle vor gültig erkennen, oder er müste das seinige auch versuchen, gewalt mit gewalt zusteuern, solte es ihnen auch auf beiden seiten alle ihre hälse kosten. Worauf einer geantwortet, so des Oberst Giesenburges Adjutant gewesen, was befehl, was salvegarde, ich . . . auf die briefe; und darauf die truppen nicht anders als wann sie alle zustürmen gingen, angeführet, ein thor nach dem andern geöfnet, und überhaupt zur Stat herein gefallen, daß der beschützende Ritmeister und Lieutenant davon eilen und ihre pferde, auch durch bei sich habenden trompeter alle ihre zugeordnete reiter zusammen fodern lassen, und darauf mit einander sich beredet, wie sie es anstellen wolten, und unter sich eins worden, noch eins das ihre zubersuchen und mit geschlossenen truppe auf die gewaltthäter zuzureiten, einen und den andern für den kopf zuschiessen, und zubersuchen, ob sie noch ihrer meister zuwerden und wieder hinaus zu treiben vermöchten, dazwischen dann einer und der ander schon ausgekleidet, geiaget und geschlagen worden, daß iedermann seinen schutz und zuflucht zu diesen truppen der salvegarde genommen, und weil auch des Grafen leute aus dessen quartier mit ihren pferden und gesinde weggerükket, ist selbiger wirt auch mit hinaus zu den truppen und befehlshabenden Offizier Faseler gegangen und gefraget, ob nicht sein haus, des Grafens quartier, weiter beschützet werden könnte, worauf der Ritmeister geantwortet, er wolte gerne einen reiter oder etliche vor der thüre halten lassen, wann es nur etwas helfen wolte, ihn den wirt selbst auch auf sein bei sich habendes handpferd sitzen lassen, damit er, wann ia nicht weiter zusteuern sein möchte, bei den truppen verbleiben und seinen leib und person retten könnte, welches dann des Grafen wirt Th. B. angenommen, und sich mit zupferde gesetzet, und erstlich bei einem korporal, des Grafen aufwärter, samt 2 reitern vor seinem hause wollen behalten bleiben, aber so bald nur etliche kerl zufus auf des Grafen quartier zugekommen, ist der gedachte korporal, ehe er ein einziges wort verlohren, vielweniger steuerung angeleget hat, davon, und dem truppe zugegangen, darum auch des Grafen wirt mit fort geritten, welcher dann gesehen, daß etliche schüsse auf die plünderer geschehen, daß auch etliche niedergefallen, ob sie aber mit dem leben wieder davon gekommen, oder wo sie geblieben, davon ist keine gewisheit gewesen, daß auch die beschützende truppen die ganze Stat durch von einer gasse zu der andern geritten und solche plünderer dermassen zusammen getrieben, daß vom Holzmarkt an, bis vor das Wittembergische thor, so weit man hinsehen können, nichts als köpfe und kerl gesehen worden. Die forderste haben sich ausser den thoren wieder nach dem neuen walle und graben gewendet, die pallisaden in den mauern niedergerissen und sein wieder zur Stat hinein kommen, darauf die andere noch in den thoren und strassen gegen die beschützer mit blossen degen und röhren mit aufgesezten hanen sich wieder gewendet, der Ritmeister Faseler und Lieutenant aber haben doch ihren truppen befohlen feste zustehen, und wo sie sich nicht wieder wenden würden,

dar-

darauf zuschiessen, unterdessen beide denselbigen, so durch die mauer wieder hereingekommen waren, in der Bekkerstrassen entgegen geritten und gefraget, was sie denn weiter im sinne hätten, ob sie des Grafen Salvegarden nicht vor gültig erkennen wolten? welche geantwortet, sie begehrten niemand leides zuthun, sie ritten nach futter. Darauf der Ritmeister gefraget: ob sie denn zu ihm treten und der gewalt wolten steuern helfen? sie haben aber solches unmöglich geachtet, der haufe wäre ihnen doch zustark, und kämen immer mehr herzu. Darauf der Ritmeister gesaget, so wolten sie doch noch versuchen, ob sie die Kirche befreien könnten, welcher gestalt dann der menge der raüber raum gegeben worden, daß sie die ganze Stat durchreiten und laufen und nach ihrem gefallen mit den leuten hausen können. Mit der Kirche aber hat es auch nicht lange gewähret, sondern ist an allen ekken erstiegen, geöfnet, und ganz und gar, nicht allein was der Bürger und privat personen güter gewesen, besondern auch aller Kirchenschmuk an Kelchen und was dazu gehöret, auch unter Gotteslästerlichen spotreden ausgeplündert und weggeraubet, auch ein Bürger an dem untersten knauf der Kanzel aufgeknüpfet, die gräber eröfnet, auch abermahl ganz grausam und viel schlimmer, als ie zuvor mit den leuten umgegangen worden, indem sie, der abscheulichen und in den Kirchen selbst frevelhafter und wiedernatürlicher weise verübten schändung des weiblichen geschlechts, selbst 11, 12 jähriger kinder nicht zugedenken, was sie nur mächtig werden können, ohne unterscheid angegriffen, nakt ausgezogen, allerlei faul wasser von koht und mist aus den schweinetrögen, oder was sie am unreinesten und nähesten bekommen können, ganze eimer voll zusammen gesamlet und den leuten zum maul, nasen und ohren eingeschüttet, und solches einen Schwedischen trunk oder Brantwein geheissen, welches auch dem damahligen Archidiacono, nachmahls Inspectori Bernhard v. der Linden wiederfahren. Andern haben sie mit daumschrauben und eisernen stökken die finger und hände wund gerieben, andern mannspersonen die bährte abgebrannt, und noch dazu am kopf und armen wund geschlagen, einige alte frauens und mannsleute in bakofen gestekt und so getödtet, eine andere frau aus dem pfarrhause in den rauch gehänget, hernach wieder los gemachet, und durch einen brunnenschwengel in das wasser bis über den kopf versenket; andere an strikken, andere bei ihren haren aufgehänget und so lange bis sie ganz schwarz gewesen, sich quälen lassen, hernach wieder los gemacht und andere arten von peinigung mit Schwedischen tränken und sonsten ihnen angeleget, und wann sie ia nichts bekennen oder etwas nachweisen können, füsse und hände zusammen oder die hände auf den rükken gebunden und also liegen lassen, bis sie etwas aus der Kirchen oder sonsten am raube mächtig worden, alsdann selbige leute an den orten, da sie sie liegen lassen, wieder gesuchet, und so viel sie immer tragen und fortbringen können, auf sie geladen und sie damit auf Kumlosen oder andere dörfer hinaus geführet, worüber dann viele ihre leben zusetzen müssen, daß auch der Ritmeister der Salvegarde und andere bei ihm seiende gesaget: Sie wären mit bei lezter eroberung von Magdeburg gewesen, wäre aber des orts so tirannisch und gottlos mit den leuten, die doch ihre feinde gewesen, nicht umgegangen worden, wie dieses orts geschehen, und daher sich nicht länger getrauet in der Stat zubleiben, insonderheit da fast alle gepeinigte und geplagte ihre zuflucht zu ihm genommen, und doch nicht können vertheidiget werden, daß sie ihnen nicht von der seite oder aus den händen wären gerissen worden. Und weil des Generalwachmeisters wagen, auch noch in der Stat gewesen und futter für die pferde abholen wollen, so ist der Ritmeister mit selbigem nachmittage um 3 uhr davon geritten, welchem alle geplünderte nakket und blos auch viel verwundete, ingleichen die beide Burgermeister Johann und Klemens Konow Th. B. samt den ihrigen und mehr dann hundert leute an männern, weibern, kindern und gesinde, gefolget, und noch selbigen abend ganz späte, zu Kumlosen in des Generalwachtmeisters quartier angekommen, und um abhelfung der in ihrer verlassenen Stat noch währenden gewalt ansuchen wollen, der aber eben zu dem Generalfeldmarschal Graf Gallas in das hauptquartier auf die Lenzerwische verreiset gewesen, welcher gestalt dann den folgenden tag den 16 Nov. die gewalt in der Stat immer fort gewähret, bis endliche der Graf gegen abend zurükke gekommen, und darauf ihm aller verlauf, auch etliche, so zeichen ihrer ausgestandenen peinigung an sich trugen, vorgestellet, und was sonsten vorgelaufen nach der länge erzehlet worden, der auch so fort den 17 Nov. 200 mann aus zween regimentern befehl ertheilet dahin zugehen, und alle noch

vor-

vorhandene plünderer wegzutreiben, auch gewolt, daß die anwesende des Rahts sich zu dem Feldmarschal Graf Gallas verfügen, und daselbst klagen und um hülfe bitten solten: welches beides zwar geschehen, und haben die 200 reiter die darin vorhandene ausgetrieben, aber doch selbst mit einem und dem andern, was noch zufinden gewesen, sich wohl beladen und damit wieder zurük gegangen. Die Rahtsverwanten haben sich auch samt dem Rittmeister Faseler zu dem Graf Gallas verfüget, welcher zwar den Ritmeister Faseler gehöret, den abgeordneten der Stat aber sagen lassen: er könnte wohl erahten, daß sie viel klagen führen würden, welches er aber nicht hören könnte, und möchten sie deswegen nur zu seinem Secretario einem Ritmeister sich begeben, bei welchem sie dann ein schreiben an den Generalwachtmeister erlanget, darin enthalten, daß der Generalauditeur und Profos abgeordnet und von allem verlauf fernere inquisition angestellet und nach befinden die anführer darob bestrafet werden solten, welche dann auch den 18 Nov. nachgekommen und sich eine und andere klage vorbringen lassen, den klägern auch genugthuung u. ersetzung ihrer ihnen geraubten gelder versprochen, ist aber nichts erfolget, indem eben lerm und laut worden, daß der feind vorhanden und mehr dann 100, welche nach futter geritten, weggenommen, die leute auch wegen hungers und kälte nicht da bleiben können, sondern sich hin und wieder zu den benachbarten Stäten begeben, um einen bissen broht zuerlangen. Wozu weiter gekommen, daß den 20 Nov. die Schwedische völker 2 Sächsische regimenter unweit Perlberg geschlagen, und dergestalt ein ieder so gut und wohin er gekonnt, sich gerettet, bis sie endlich algemächlich, und die des Rahts den 2 Dec. sich wieder zu Perlberg eingefunden, da sie es dann an allen orten und ekken in der Kirche, auf dem Rahthause, und in der ganzen Stat ein iedweder in seinem hause so übel zugerichtet angetroffen, daß ihnen gegrquet, da zuverbleiben und ihre wohnung wieder einzurichten. Die Kirche hatte gar nicht das ansehen eines Gotteshauses, indem alle thüren aus- und inwendig zerschlagen, in die mauern und gewölbe viel grosse löcher gebrochen, alle leichsteine und gräber aufgenommen und die ganze Kirche zerwühlet, verwüstet und umgegraben: der Taufstein übern haufen geworfen, beide Orgeln, so erst erneuert worden, indem in den pfeifen geld auch andere lebensmittel gesuchet worden, zerrissen und zerworfen, die pfeifen weggenommen und aufs allerärgste verdorben, stühle und bänke umgerissen, von denen hinein gebrachten betten alle ziechen abgezogen, die federn überal zerstreuet, die hingesezte kisten, kasten und gefässe eröfnet und in stükken zerbrochen, und dermassen über einen haufen geworfen, daß man davor nicht hinein gehen können, ohne überhin zuklemmern und zusteigen dergestalt, daß man 3 ganzer wochen daran arbeiten müssen, ehe alles wieder zurechte gebracht, und zum Kirchengebrauch können angerichtet werden, und allererst den 4 sonntag des Advents, war der 23 Dec. die erste Predigt darinnen wieder angestellet, und also neun ganzer wochen verflossen, daß in dem Gotteshause der gewöhnliche Gottesdienst nicht bestellet worden. Die Schule hatte zwar, da wegen entstandener anstekkender krankheit alle Schulherren bis auf den Kantor verstorben, schon etliche wochen ledig gestanden, war aber nunmehr zum pferdestall gemacht, die bänke weggebrochen, und verbrannt, und der pferdemist bis an die fenster gehäufet worden, welche man dann dergestalt viel eher und leichter als die Kirche reinigen können, und ist darauf den 5 Dec. als dem von dem Churfürsten gesezten bustag von dem Diacono Bernhard Schmieden die erste Predigt darin gehalten worden.

Auf dem Rahthause sein gleichfals alle öfen und fenster eingeschlagen, tische und bänke zerhauen und die brieflichen urkunden über einen haufen geworfen worden, daß die Rahtsverwante ihre zusammenkünfte in besondern häusern halten müssen. Die gassen sein überal mit mist und todtem vieh angefüllet gewesen, so daß über 100 pferde herum gelegen, welche auch solchen gestank verursachet, daß man fast nirgend davor bleiben können: das allergröste elend aber war die hungersnoht, welche die leute auch so verstellet, daß sie ganz schwarz ausgesehen, und man sie kaum kennen können, und haben viele eine zeitlang mit bohnenkaf, und den dern, so etliche wochen auf den gassen gelegen, ihren hunger gestillet, bis endlich die bauersleute aus andern Stäten broht, und brohtkorn auf dem nakken zugetragen; andere aber, die es noch nicht bezahlen können, haben hunde, katzen, ratzen, maüse und die krähen zur speise ohne broht gebraucht, welches selbst auch soldaten betroffen. Zu dem haben sie wegen der kälte und winterszeit wenig aus den häusern gehen können, indem

dem ein ieder seiner kleider beraubet gewesen, und wann sich gleich einer und der ander solches auf treu und glauben und künftige bezahlung aufnehmen wollen, so ist doch auch solches in der nachbarschaft nicht zubekommen gewesen. Die haüser endlich auch sein mehrentheils wüste gewesen, und wo eines wieder bewohnet worden, da haben zehen dagegen ledig, wüste und öde gelegen, und in denen, so noch bewohnet, ist auch überal nichts gelassen, darauf man hätte ruhen mögen, auch die betten mehrentheils weggestohlen, daß niemand so viel, als zu einem nachtlager nöhtig, finden können; was der soldat gelassen, daß haben die Bauern und diebe entführet. Etliche, so zuvor das ihrige auf bücher und bibliotheken verwand, haben wohl dessen etwas wieder, aber mit den ausgeschütteten betten, federn, tinten und allerlei unflat dermassen überhaüfet und durch einander geworfen, beflekket, zertreten und verderbet bekommen, daß das wenigste können wieder genutzet oder gerettet werden. Etlicher orten ist auch noch etwas an grossem kesselgut und braupfannen gelassen worden: weil aber die Statthore und mauern nicht können vermachet werden, ist auch solches eines ieden raub worden. Wie dann den 13 Dec. noch eine Schwedische partei von etlich 20 pferden angekommen, und die bei überfall der beiden Kaiserl. compagnien den 20 Nov. hier gelassene wagen abgeholet, und was sie darauf an braupfannen und grossen kesseln laden und fortbringen können, vollends entführet, damit alles reine aufgehen und nichts als eine ledige wüste Stat und jammerklagende leute gelassen würden. Die sich iedoch mit der, wiewohl noch etliche jahre währenden kümmerlichen zeit gemächlich wieder erholet, und endlich zu dem ietzigen ruhigen zustand gediehen ist, dessen vermehrung und ferners wohlsein man derselben billig von herzen wünschet.

Die gedächtnüs dieser trübseligen begebenheit wird noch jährlich den donnerstag nach Martini, welchen man den Gedenktag nennet, mit predigen, behten und singen begangen, und ist davon noch eine besondere Predigt vorhanden, welche der damahlige Diaconus Bernhard Schmid, aus Joel I. v. 2. 3. gehalten, und A. 1645 zu Hamburg in 8vo drukken lassen.

(Diese Predigt so wohl, als obigen Theod. Bakens auffatz, ingleichen des Predigers und Insp. Bernhards von der Linde auszug aus seiner so genannten Plünderpredigt, und eine nachricht, so von dem Rector Johann Krippenstapel herrühret, und des Conrect. George Freyers nachrichten nebst andern hierher gehörigen traktätgen ist von dem Prediger Hrn. Johann Crusio A. 1720 unter dem titul: Erneuerung des Perlebergischen Denktages herausgegeben und in Perleberg in 8vo gedrukket worden.)

XVII. Von Feuersbrünsten hat man diese nachricht daß A. 1621, 3 Okt. bei S. Niklaskirche 36 haüser und 7 scheunen mit dem darin vorhandenen getreide verbrannt. Ferner hat A. 1626, 12 Aug. zu abend zwischen 8 und 9 uhr ein donnerwetter in der Bekkerstrasse in eines, namens Zimmermann, scheune eingeschlagen, wodurch 20 haüser ohne die scheunen und ställe in die asche geleget worden.

Was massen A. 1632, 2 Jun. das wetter in die Kirche eingeschlagen, davon ist oben im V. und VII. §. gedacht worden: ingleichen wie A. 1638, 18 Aug. durch verwahrlosung der einquartirten Sächsischen reiterei etliche 40 haüser abgebrannt.

(Was 1656 am 2 weihenachtstag in Cobald Hassens hause, und 1668 tags vor Himmelfahrt in Mich. Winstens hause, und hier zwar durch eine unterm strohdach abgebranten schlüsselbüchse von einem lehrjungen ausgekommen, ist noch bald wieder gerettet worden. Das jahr drauf 1669 aber 3 Sept. branten am markt 11 haüser ab. A. 1675, 4 Mai entstund ein feuer in der Schuhstrasse, und hat in dieser und in der Bekkerstrasse etliche haüser in die asche geleget. Das 1678, 19 Nov. und 1679, 27 Jan. entstandene feuer ist bei wenigem schaden stehen geblieben. Und seit dieser zeit hat der HErr diese Stat vor diesem verderbl. element bewahret.)

Die Ergiessung der Stepenitz hat ebenfals zu zeiten diesem ort grossen schaden verursachet, und ist insonderheit A. 1709 die halbe Stat bis auf den Markt an dem Roland mit wasser überschwemmet, mithin die Statmauern, mühlen, brükken, arken auch gärten, durch die gewalt des wassers und dikken eises sehr beschädiget und zugerichtet worden so, daß dadurch über etliche tausend thaler schaden geschehen. Davon hat der Inspector Gottfr. Arnold eine besondere Predigt gehalten und 1709, 8vo zu Berlin drukken lassen. Von dem fluß selbst s. IV. Th. I. Abth. I. K. VII. §. n. 3. f. 979.

In dem vorigen jahrhundert aber ist sie A. 1650 dermassen stark gewesen, daß sie

einen grossen mühlenstein eine gute ekke fortgetrieben, welche sache nebst noch einer begebenheit mit diesem mühlenstein in Hr. Dopleri Chronologia compendiosa s. 32. v. 26. unter dem vers: Ein MVhL Steins VVUnDer VVIr zV PerLeberg ItzT VVelsen; also beschrieben hinterlassen:

In der Johannis Woche am 26 Junij gingen 2 Mägdelein, Christoph Riekens Schneiders und Klemens Rotens Bierspunders in Perleberg beide Töchter nach dem Morgenmahl spielen bei einem untersten dikken Mühlstein, welcher an der Damm-Mühlen gelehnt stund, da sie Zweifels frei aus Kindlicher Einfalt ihn im Sande so viel ausgescharret, daß der Mühlstein über sie zugefallen, so daß von beiden Kindern nichts zusehen. Als gegen dem Mittagmahl die Eltern ihre Kinder vermisseten, können sie dieselben nach ängstlichem Suchen nicht finden, endlich werden sie unter dem Mühlstein eines Zipfels von einem Kindes Röklein gewahr, derwegen die Nachbarschaft mit Hebebaümen den Stein leichteten, da die Kinder breit gedrukt und ganz braun für tod herausgebracht wurden, um 2 Uhr des Nachmittages: erhohlten sich aber durch Gottes Almacht wieder daß sie an Gliedern unverlezt beim Leben geblieben und groß worden. Eben dieser sehr schwere Stein trieb hernach zur Winterszeit eine gute Ekke auf dem Wasser fort bis er am Ufer sich legte an den Ort da er noch ligt anjetzo 1679 mit unglaublicher Verwunderung der Reisenden. Er war mit dikken Eise umgeben, und da vom plötzlich geschmolzenen tiefen Schnee die Stepenitz eine erschrekliche grosse Fluht brachte: riß die Gewalt des schnellen Strohms den befrornen Stein mit dem Eise zugleich fort.

(Was besonders ist, daß alhier keine Ratzen befindlich gewesen, und Perlberg also mit zu den örtern gehöre, wo man von diesem ungeziefer nichts weis. S. III. Th. III. K. XXX. §. s. 828. Wiewohl dieser vorzug 1730 aufgehöret, da die reiterei hier ihren stand erhalten, und dieses ungeziefer vermuhtlich durch die aus andern gegenden hergebrachte strohfutterung hergezogen, und solches also nicht mehr was seltsames ist. Womit dann die vermuhtung, daß der erboden oder beschaffenheit der erde die ratzen nicht leide, wegfält, und die am angef. ort vorgetragene meinung bestätiget wird.)

XIIX. Von Pestzeiten ist zwar die Stat in denen bei andern Stäten oftmahls genannten jahren, auch insonderheit in dem jahr 1638 vor der plünderung so wenig als andere verschonet geblieben: und hat der Hr. Inspector Bernhard von der Linde in der Perleberg. Plünderpredigt, und hieraus Hr. Crusius, s. 12 angemerket, daß ohne die arme leute vom lande auch hineingeflüchtete Adel- und unadeliche, 282 menschen hingeraffet worden, und Hr. Bernhard Schmid führet in seiner Denkpredigt eine liste der vornemsten personen an, welche darunter begriffen. Obged. Bake aber meldet, daß 700 gestorben. Weil aber von mehren nichts weder von anzahl der todten, noch andern umständen aufgezeichnet gefunden worden, so muß man es bei dieser einzigen anzeigung bewenden lassen.

(Daß A. 1632 um den thurm, so in eben dem jahr abgebrannt, eine grosse menge mükken herumgeschwärmet, und wie ein rauch ausgesehen, auch die vermuhtung von feuer erwekket: ingleichen, daß 1635 ein küchlein von einer henne mit 4 füssen und 4 flügeln ausgebracht, und A. 1636 ein kalb mit 2 nasen, 2 maülern, 2 zungen, aber ohne hinterfüsse iung worden, ist von Hr. Crusio in seiner Erneuerung des Denktages s. 3, 4 angemerket worden.)

XIX. Von den Bluhtquellen so sich A. 1689 und 1699 zu Bresche, einem Rittersitze der von Kaphengst geaüssert, ist in dem III. Th. II. K. XXIII. §. s. 618. meldung geschehen.

Auf dem felde zu Bentwisch ist A. 1690 ein Gesundbrunnen entstanden, bei welchem viel ihre genesung gefunden, wie gleichfals in gedachtem III. Th. II. K. XVI. §. gemeldet worden.

Eine mißgebuhrt eines knäbleins zu Dergentin, die der Insp. B. von der Linde in einer 1641 zu Rostok gedrukten Predigt beschrieben, gehöret nach dem III. Th. III. K. XXXIV. §. s. 875.

In dem dorfe Beeke, einer filia von Gulow, zeiget sich der Thurm mit einer sonderbaren annemlichkeit, indem die ganze mauer desselben bis an das dach mit Epheu ganz grün bewachsen ist.

Das Rittergut Varnow, samt dem wüsten dorfe gleiches namens, Wüste Varnow, vermehren das andenken der alten Wendischen völker der Varnavorum, von welchen man auch die benennung des Städtchens Werngüchen und der Stat Bernau in der

Mit-

Mittelmark abgestammet, wie daselbst wird ferner bemerket werden.

Kumlosen, ein an der Elbe zwischen Wittenberge und Lenzen gelegenes grosses dorf, soll vor diesem, wie man von alten leuten gehöret, ein Stätlein gewesen sein, dessen Einwohner aber wegen vielfältigen einbruchs der Elbe genöhtiget worden es abzubrechen, und an dem orte, wo ietzo das dorf stehet, ihre wohnungen aufzurichten, alwo sie dennoch auch zu zeiten nicht gnugsame sicherheit haben: gestalt dann, als A. 1709 die Wittenbergische Elbteiche durchgebrochen, die wassersnoht an diesem ort so groß gewesen, daß mitten durch das dorf grosse Elbkähne durchfahren können. Man hat auch vor wenig jahren an einem kleinen hügel dieser gegend einige Urnen gefunden, derer auch noch mehr von sonderlicher grösse vorhanden. Ingleichen siehet man unter den hiesigen Sandbergen viele fichten- oder wie man hier redet, tannenholz sich äussern, zumahlen längst den ufern der Elbe, welches allerhand nachdenkens verursachet, wie wir in dem IV. Th. I. Abth. I. K. I. §. f. 952. gesehen. Das vermuhtlichste aber ist, daß hier ein dergleichen fichten- oder tannenwald gestanden, welcher von einem grossen winde umgeworfen, und hernach bei fortdauerndem sturm und ungewitter mit sande beschüttet worden. Die diesem Kumlosen einverleibte dörfer Lütkenwisch, ein grosses dorf dichte an der Elbe gegen Schnakenburg über gelegen, Jagel, Bernheide und Müggendorf, welches sonst in einer fruchtbaren gegend lieget, sein gleichfals der wassersnoht sehr unterworfen, und wird von Jagel absonderlich erzehlet, daß solches mitten in der Elbe, alwo ietzo noch eine kleine Insel ist, solle gelegen haben.

(Sonst hat einer dieses namens Henning von Kumlose den Grafen Henrich von Schwerin veranlasset sich wieder ihn mit Markgraf Ludwig zuvereinigen, davon sich diese nachricht findet:

„Wy Heinrich, von der Gnade Gods, Greve to Zwerin bechennin, in dissen openen Brife, dat wy dem Edlen Forsten Marggraf Ludwigen von Brandenburg hebbin entruwen louet, were dat Henning von Cumelose Sik verbinge an ienigen Manne byer beyder seit, so scal man en verklagen, vor vs wedder dede denne des Henning nicht, binnen Viertein nachten, oder dede darumb dat recht were. So scalde wy, mit den vorgenandten Vorsten Marggraf Ludwigen Hennings Viende werden, vnd mit em scallen für sin Hus, oft es not were, vpp dat, dat wy stede vnd gantz holden, So hebben wy dissen Brief darover geuen, besigelt, mit bsem insiegel, dat is geschehin, vnd disse Brif is geuin, besigelt, to Perleberg nach Godts gebört 1325 des Dinstages na sunt Michels Tage.")

In der Kirche zu Krampfer sein noch drei grabmahle von 400 jahren her zusehen derer eines also lautet: *Anno MCCCVIII. obijt Fritzeko Canonicus Havelberg.* cujus anima requiescat in Pace. Auf dem andern stehet eben die jahrzahl mit dem zunamen Fritziko, davon der vorname wegen abgebrochenen steins nicht zulesen. Und ist das bei beiden befindliche wapen ein Beil, fast eben so beschaffen, wie derer von Klöden wapen. Auf der daselbigen mit wasser beschlossenen und mit linden gezierten Burg, worauf ietzo das Adel. haus stehet, soll vormahls ein Prälat gewohnet haben: und der berg daselbst inwendig gewölbet und mit thüren und schieslöchern wohl versehen sein.

In der Kirche zu Kleezke sein unterschiedene grabmahle der Herren von Quitzow: das älteste, so A. 1591 nähst dem altar aufgerichtet, ist von brettern, und sind 4 manns- und 5 weibsbilder gemahlet. Die unterschriebene namen sind diese:

(Anno 1557 Donnerstags nach Michaelis ist der Edler Ernvester Anthonies von Qvitzow bi Barsdow zur Lippe im Feuer befallen und alda sein Leben geendiget. Dem Gott Gnädig und Barmhertzig sey. aet. 60 Jahr.

Anno 1588 den 21 May den Morgen üm 7 Uhr ist die Edle Viel-Tugendsahme Hipolite Rohren, *Anthonies* von Qvitzow, seel. nachgel. Wittwen in Gott seelich entschlaffen und den 25 Maji alhie in dieser Kirche zur Erden bestätiget worden deren Seelen Gott gnädig sey ihres alters 63 Jahr.

Anno 156.. (die lezte zahl ist schon ausgegangen) ist der Edler, Ehrfester Köhne von Qvitzow in einer Schlacht in Franckreich durchschossen des Seelen Gott gnädig sey.

Anno 1576 den 26 Sept. ist der Edler Ehrenvester Christian von Qvitzow in Gott seelig entschlaffen der Seelen Gott gnädig sey seines Alters 28 Jahr und in dieser Kirchen begraben.

Hierauf folget noch eine von Qvitzow, welche in partu ihr leben geendiget, mehres kan man nicht lesen von dem namen, weil die buchstaben ganz ausgegangen. Ferner stehet:

Dis Epitaphium hat die Edle Viel Tugendsahme Anna von Ovitzow Ern Christoff von der Schulenburg seel. nachgelassenen Witwen Ihren lieben treuen Brüdern und Schwestern zu Ehren und seeliger Gedächtniß nachsetzen lassen Anno 1591.

Das andere *Achatii* von Quitzow, auf Kleezke von A. 1605, so von sandstein aufgeführet, mit 2 marmornen saülen und 3 grossen alabasternen bildern, anbei oben mit der auferstehung Christi gleichfals von alabaster besetzet, die darunter stehende schrift aber gemahlet und fast ausgegangen ist.

Das dritte hat diese aufschrift: Der Edler Gestrenger und Vester Philipp von Quitzow Hauptmanns der Chur- und Fürstl. Haüser Lenzen und Hallerspring auf Eldenburg, Kliezke, Ruhstät u. Voigtshagen Erbsaß von dem auch Wol Edlen Dieterich von Quitzow, Hauptmann der Prignitz Vatern u. der Vieltugendsamen Frauen Ilsa von Veltheim Muttern am 12 Jan. nach Christi Geburt Anno 1567 gebohren. Nachdem Er 49 Jahr 31 Wochen und 5 Tage gelebet, starb im Herrn um 1 Uhr des Nachtes zur Eldenburg im Jahr Christi 1616 am 12 Aug. Und ist dieses Orts Christlich und Adelich begraben.

PAX MANIBUS ESTO BEATIS.

Mitten im Epitaphio stehet er in lebensgrösse aus alabaster: und unten begraben unter einem sandstein.)

Es ist sonst von schönem marmor von der erde bis oben an den boden aufgeführet und mit schönen alabasterbildern in lebensgrösse künstlich gezieret.

In der Kirche zu Premslin ist gleichfals ein grosses in stein ausgehauenes grabmahl der Herren Albrechts und Lüdiken von Quitzow, und in der filia zu Gläbezin das Adel. begräbnüs der zu Kaltenhof.

Von den in dieser gegend entdekten begräbnüs alterthümern s. II. Th. I. K. XI. §. s. 398. n. 12.

In der Kirche zu Bucholz ist an dem altar zulesen, daß selbiger A. 1600 durch versehen des Küsters, weil er die lichter nicht ausgelöschet gehabt, halb in die asche geleget worden, und daß die merkmahle sich annoch aüsserten.

(Eine wunderbare würkung des blitzes wird durch ein beispiel bestätiget, da zu Rosenhagen A. 1707 in der ernte das wetter zwei aus des Herrn von Platen leuten, einen knecht und eine magd mit einem mahle erschlagen, ob sie wohl nicht bei einander gewesen: und ist solches oben III. Th. I. K. XV. §. s. 509 erwogen worden.

Daß das dorf Dalmin ehedem eine Stat gewesen sei, wil man unter andern von der grossen menge todten töpfe, die in dieser gegend gefunden worden, erweislich machen: und ist dessen II. Th. I. K. X. §. s. 387, 388 gedacht worden. Von einem bei diesem Dalmin in einem grabmahl gefundenen körper s. eben daselbst V. §. s. 369. Von einer Frau dieses orts, welche mit 2 ehemännern lauter kinder mit 6 zehen gebohren s. III. Th. III. K. II. §. s. 867.

Von dem 1580 in dieser gegend gefallenen Kornregen s. III. K. XIII. §. s. 139.

* * *

Beim schlus dieses bogens hat sich noch ein ablasbrief gefunden, den der Bischof von Revel Henrich dem Hospital zum H. Geist in Prizwalk 1304 ertheilet, woraus zugleich zuersehen, daß dieses Hospital um diese zeit müsse sein gestiftet worden. Man hat selbigen weil er noch zu einiger erläuterung dienet, hier noch mit anhangen wollen. Er lautet also:

Universis Christi fidelibus, *Frater Hinricus miseratione divina Episcopus Revalienſis* salutem & sinceram caritatem in Domino. Quoniam ut ait Apostolus omnes stabimus ante tribunal Domini recepturi prout in corpore gessimus sive bonum sive malum, & iterum qui parce seminat parce & metet, & qui seminat in benedictionibus de benedictionibus & metet vitam eternam, & nos ea seminare debemus in terris unde fructum centuplicatum in coelis recolligere valeamus, ac die messionis extreme pietatis operibus prevenire. Nos igitur Dei omnipotentis & beatorum Apostolorum ejus Petri & Pauli auctoritate confisi omnibus vere penitentibus & confessis domui *Hospitalis ſancti Spiritus in Parlebergh Havelbergenſis Dioceſeos* manum porrigentibus adjutricem XL dies indulgentiarum dummodo ad id consensus dioecesani loci ejusdem accesserit, in domino misericorditer relaxamus. Datum *Parlebergh* anno Dni. millesimo trecentesimo quarto tertia feria Pentecostes.

Das III. Kapittel.

Von der Stat Prizwalk.

I. Ursprung des namens.
II. Ihr anfang, Lage, mauern, thore, strassen.
III. Kirche, und deren inwendige beschaffenheit.
IV. Verzeichnüs etlicher Katholischen Geistlichen, auch Inspectorum und Diaconorum.
V. Hospital, ehemahlige Klause, berg Calvariae.
VI. Rahthaus.
VII. Magistrat, ietzige mitglieder desselben: benennung unterschiedener familien, aus welchen vor diesem die Burgermeister genommen.
VIII. Gerichte, vor diesem erblich, ietzo des Magistrats.
IX. Bürgerschaft: ehemahlige bauersprache: vornemste Gilden: Schützenbrüderschaft: Juden: Jahrmärkte: Statwapen.
X. Freiheiten der Stat, nach dem Seehausischen rechte vormahls eingerichtet, von den Markgrafen und Churfürsten bis zu ietzigen zeiten bestätiget.
XI. Kriegeslaüfte und raübereien.
XII. Pestzeiten.
XIII. Feuer- und wasserschaden.
XIV. Andere sonderbare begebenheiten.
XV. Kietz, Giesendorf.
XVI. Sonderbare begebenheiten auf einigen zur Prizwalkischen Inspection gehörigen dörfern.

I.

Von dieser Stat hat der ehmahlige Kämmerer, Hr Martin Fr. Pfau eine nachricht aufgesezt, deren sich nachgehends auch Hr. Johann Christoph Hey in den zu Halle A. 1731, 1732, 1733 gedrukten IV. Specimini-bus Historiae Prizwalcensis bedienet, der auch eine geschriebene Historie dieser Stat hinterlassen. Selbige liegt an der Dömnitz, davon IV. Th. I. Abth. I. K. f. 979 nachzulesen, 11 meilen von Berlin, 3 meilen von Perlberg und 4 meilen von Havelberg.)

Der Namen dieser Stat ist für uns Teutsche etwas ungewöhnlich, und wird daher vorgegeben, daß sie auch Prizwald genannt würde, welches in keiner alten urkunde gegründet ist; vielmehr aber findet derselbe, wie bei vielen andern Märkischen Stäten seinen ursprung in der Wendischen sprache. Es kann so viel heissen als Priz oder Przez, mache dich weg, und Walk oder Wolk, Wolf, Lateinisch: Apage Lupe. Und wird erzehlet, es wäre vor alters hier ein groser wald gewesen, und hätten sich unterschiedene handwerks- und landleute zusammen gefunden und lust bekommen, sich hier nieder zulassen, hätten aber, indem sie den anfang machen wollen, einen wolf unter einer linde liegen gefunden, und denselben angeschrien Prizwolk oder Prizfouk, der wolf solte sich wegpakken, und sei daher bei dem orte auch nachmahls, wie eine Stat daraus worden, dieser namen geblieben. Wohin dann auch folgende annoch zu Prizwalk befindliche alte verse zielen:

Christi Milleno prope Centeno fuit anno
Quo die seu hora, non sit tibi quaerere cura
Nondum Villa fuit quando Lupus jacuit
Hic subter Tilia, Gens operum Slavica
Pritzfouk inclamans locus hic hoc nomine famans.
Nemus grande fuit, quo vaga plebs *latuit*
Carbonatores, Serratores residentes
Et Tornatores primo Casas facientes.
Construitur statim Villa satis valida,
Intrat paulatim Turbaque Teutonica.
Ex his munitur sepibus fossisque Phalangis
Tunc Opidum *Pritzwalk* nomen ab his reperit.

Nun scheint dieses wohl eine erfindung zu sein, die von dem wapen hergenommen ist: aber das wapen muß doch in einer ähnlichen sache seinen grund haben; und mag sein, daß es nicht auf einen wolf angekommen, sondern der wald voll wölfe gewesen, und die leute, als sie sich hier setzen wollen, die gegend von denselben gesaubert, und daher ihr den namen als einem von denenselben gesauberten ort und, so zusagen, Lupifugium gegeben.

Daß auch diese sache nicht ohne allen grund sei, ist daher abzunehmen, weil doch bekannt,

daß in diesen gegenden viel wölfe gewesen, diese sich auch wohl haufen weise bei einander aufzuhalten pflegen; worauf das Statwapen seine beziehung haben mag, welches einen Wolf unter einer Linde vorstellet. Daß der gemeine mann sich noch des worts Pritsch gebrauchet, unter der bedeutung sich fort zumachen, gehe fort, pakke dich weiter: und Fauk anstat Wolf spricht, ist (auch nicht gänzlich ausser augen zusetzen, und zeiget zum wenigsten, daß hier von der Wenden sprache noch ein nachlas ist, woraus sich der name läßt herleiten, wann es schon nicht eben einen zuruf und wegpakken andeutet, sondern nur so viel sagen wil, daß man die wölfe aus dieser gegend fortgeschaffet. Man darf sich auch nicht den namen der thiere befremden lassen: nachdem die namen Arneburg, Arendswalde, Arensfelde muhtmaslich von ebenmässigen aufenthalt der Adler ihren ursprung haben. S. oben I. B. IX. K. l. §. s. 1, 26. auch mehr örter und Stäte sein, welche den namen von dergleichen begebenheiten mit den thieren führen. Also) heisset die Stat Gnezen in Großpohlen ein Nest, weil wie mit derselben ein anfang gemachet worden, nach angeben Pohlnischer Geschichtschreiber, man alda in dieser gegend ein Adler Nest gefunden, wannenhero der name Nest bei der Stat, der Adler aber in (dem Königl. wapen geblieben. Wil man mit dem Enzelt in dem Chron. der Altmark s. 107. (93) und mit dem Garcaeus s. 17. der gleichwohl den wolf beibehalten, den namen von den Brizaner Wenden herleiten, welche die Stat mögen erbauet haben: so wird sich die silbe Priz zwar finden; aber doch nicht allein in dem B. und P. sondern in dem lezten wort Walk, schwierigkeit setzen, wo es herzunehmen; und wird man doch endlich in dem wort Wölk ein Wolf, seine zuflucht nehmen müssen, davon man Wulkow, Pasewalk ꝛc. pflegt herzuleiten. Und wo werden dann endlich die Brizaner selbst herkommen? Man wird vieleicht auf eben den ursprung gerahten. Die Wilzen werden von eben dem wort hergeleitet von einigen: und wird hiervon bei Wilsnak und in Beschr. der Ukermark noch etwas gesaget werden.)

Wegen der schreibart ist nur noch zuerinnern, daß es in den alten urkunden nicht, wie ietzo, mit einem tz Pritzwalk, sondern mit einem blossen z, Prizwalk geschrieben wird, weil das blosse z bei den Polen und Wenden nicht wie unser z als ein ts, sondern als ein gelindes s oder molle ausgesprochen wird: und so ist es auch in den Lateinischen urkunden Priswalk und Prisewalk geschrieben, und folgends auch also ausgesprochen worden. Welches auch die rechte und ursprüngliche schreibart und aussprache sein würde: weil aber unser Teutsches z wie ein tz oder ts ausgesprochen wird, und Prizwalk von etlichen hundert jahren her eine Teutsche Stat gewesen: so hat sie anstat des gelinden Pohlnischen oder Wendischen z ein Teutsches z oder tz oder ts annehmen, und folgends sich Pritzwalk müssen schreiben und aussprechen lassen. Der endigung nach findet sich eine gleichförmigkeit mit der Stat Pasewalk in Pommern, wie bereits erinnert worden.

II. Ihren anfang hat sie, besage vorangeführter verse ums jahr 1100 genommen, indem, wie auch schon gedacht, allerhand landleute und handwerker eine lust bekommen sich in dieser gegend niederzulassen, und also nach der art, wie Tacitus sonsten von den alten Teutschen saget: Ut fons, ut campus, ut nemus placuit. *Mor. Germ.* XVI. K. Ist auch wohl kein zweifel, daß sie anfangs das ansehen eines dorfs gehabt, daß sie aber zu der zeit solte Pritzforich sein genannt worden, solches ist eben so wenig gegründet, als der name Pritzwald. Forick heist auch nichts. Daß sie auch straks ums jahr 1100 schon mit mauern solte sein umgeben worden, ist auch nicht gewiß, die alten verse sagen vielmehr, daß wie sich die Teutschen hier nieder gelassen, sie sich dieser sachen angenommen:

Intrat paulatim turbaque Teutonica
Ex his munitur sepibus, Fossisque phalangis.

Welches aber nicht A. 1100 sondern lange hernach, und wie Albrecht der Bär die Wenden aus diesen landen vertrieben, muß geschehen sein. Indessen ists andem, daß sie mit guten und mehrentheils aus feldsteinen bestehenden mauern und dazwischen befindlichen theils ekkigen, theils runden thürmen und und wik- oder weichhaüsern, und zwar annoch am besten unter den Prignitzischen Stäten versehen: gestalt dann dieselbe noch mehrentheils ganz, und nur an zwei orten wandelbar sein, welche man mit wellerwänden, iedoch mit stein ausgeflochten, verwahret. Ist auch demnähst mit doppelten, und zum theil dreifachen graben umgeben, (diese auch fischreich gewesen, wozu die Stat ihren eigenen fischer gehalten, davon iedoch einige 1737 auf der westlichen seite, und

1739

1739 auf der nordlichen seite der Stat auf Königl. verordnung eben gemacht und in gärten verwandelt worden. Sie wird von der) Dömnitz beströhmet, welche an der nordseite hinein in die Stat gehet, und daselbst eine mahlmühle treibet, und so gleich an eben derselben seite nordwärts wieder heraus fleust. Sie ist auch mit einigem röhrwasser versehen, welches von der südseite in die Stat gehet, und bestehet aus blossen springquellen, so die meisten brunnen ausser wenigen grundbrunnen mit wasser füllen. Der überflus wird beim Perlbergischen thor wieder hinaus geleitet. Und wird von selbigem absonderlich angemerket, daß sie in dem harten winter von A. 1568 Martini bis Fastnachten 1569 zugefroren, welches sonsten nie, auch nicht in den lezten grossen wintern A. 1709, und A. 1740 geschehen. Die Dömnitz aber fleust nachmahls neben dem Perlbergischen thore vorbei, alwo man eine steinerne oder gewölbete brükke darüber gebauet, machet auch gegen dem Perlberger thor noch eine mühle, und weiter hinunter noch zwei ganabar.

Ihre Thore sein das ieztgemeldete Perlbergische, wegen des weges nach der Stat Perlberg; das Witstokkische oder Kemnitzische, von der Stat Witstok oder dem dorfe Kemnitz; und das Bucholtzische oder Kyritzische. Es ist vor diesem zu Markgraf Ludwigs zeiten noch ein neues thor gebauet worden, welches aber nachher wieder zugemauert worden: wie wir IX. §. sehen werden.

Die Strassen sein ziemlich regelrichtig, und gehen die vornemste längst durch die Stat, sind auch gröstentheils wohl und gerade gepflastert, dergleichen man an wenig orten in der Altmark und Prignitz findet. Und sind dieselbe die Marktstrasse, Breitestrasse, ehedem auch der Salzmarkt, weil das Lüneburgische Salz daselbst angekommen, Tuchmacher- oder Achterstrasse, Mauerstrasse, Oberstrasse, Buchholzischestrasse, Mühlenstrasse, Kirchstrasse und Baustrasse, worin scheunen stehen: am Kemnitzer thor ist der Lirenhals.

(Man wil auch angemerket haben, daß hin und wieder, sonderlich in einigen gärtens ein doppeltes steinpflaster entdekket worden, dergleichen wir oben I. B. V. K. III. §. f. 6. bei Sebausen, und IIX. K. II. §. f. 6. bei Werben bemerket: woraus dann abzunehmen, daß die Stat ehedem niedriger gelegen, sich auch weiter, und über gedachte gärtens müsse erstrekket haben; welcher theil aber durch den grossen krieg eingegangen.)

III. Die Kirche hat den namen von S. Niklas, dessen bildnús auch noch in dem Kirchensiegel geführet wird: und ist selbige anfangs sehr schlecht und niedrig von feldsteinen gebauet gewesen, dessen bauahrt noch an der seite gegen norden oder gegen der Schule zusehen. Hernach ist sie etwas vergrössert worden, wie davon noch ein zeichen an dem mit mauer- und feldsteinen gemengeten mauerwerk zusehen. Endlich ist auch der kohr hinzugekommen, welcher von lauter mauersteinen verfertiget worden: wann solches geschehen zeugen etliche undeutliche verse so man hinter der orgel an der mauer gefunden, als die orgel A. 1579 ausgebessert worden:

Hujus scire velis Templi Annum Completionis
Testudinis etiam, fuit Christi post genituram
Domini Milleno Quinquagesimo quoque primo
Quadringenteno prope Andreae fuit Anno. Das ist A. 1451.

Man lieset aber inwendig oben an dem pfeiler der von dem kohr nach dem platz der Kirche zu gehet, die zahl 1310, und dabei: renov. Anno Dni. 1501. Wovon die erste zahl vermuhtlich das jahr, wann selbiger theil der Kirche erbauet worden, anzeiget. Welches dann bestätiget wird durch einen brief vom Woldemar von 1314, darin er den altar S. Marien in dieser Kirche mit etlichen wspl. harten korns beschenket. Und da die Stat so lange gestanden: muß man nohtwendig auch wohl eher an eine Kirche gedacht haben.

A. 1395, 18 März hat Bischof Johann zu Habelberg sie mit einem ablasbrief versehen, den man iedoch, eben wie den vorhergehenden brief, nicht zu gesicht bekommen.)

Indessen ist sie von ziemlicher höhe, überal gewölbet und ruhet auf 14 runden pfeilern. Und ob sie wohl stükweise und zu unterschiedenen zeiten ausgebauet worden, so stehet sie doch unter einem gleichen dache.

Von dem altar ist noch die alte urkunde vorhanden, daß er A. 1441 d. nach Laetare eingeweihet worden: Nos *Conradus* Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus Havelberg. protestamur per presentes; quod sub Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Primo feria tertia post Letare istud altare consecravimus in honorem Beate Marie Virginis ac *Sancti Nicolai*, Pontificatus Nostri Anno Quarto decimo

nostro

nostro sub Secreto presentibus appenso. Welche urkunde auf pergamen geschrieben annoch in einem loche mitten in dem altar in einer hölzernen büchse verwahrlich lieget.

Die Altartafel enthielt ehedem ein mit strahlen umgebenes Marienbild, Mariam radiatam, über derselben die krönung Marie, über dieser die verkündigung Mariä, darüber die haltung des Nachtmahls, und ganz oben Christi auferstehung. Zu beiden seiten sahe man vieler Heiligen und Apostel bilder, wovon die unterste riege aus lauter brustbildern von gekrönten frauenspersonen bestunde. An der auswärtigen seite der flügel sahe man die geburt Christi und die ankunft der Weisen aus Morgenland; auch sonsten noch in der andern abtheilung Laurentium mit dem roste und andere kleine bilder.

Unfern dem Altar sahe man eine kleine zweifache Marie auch mit strahlen umgeben in einem kleinen gehaüse, um welche noch einige lichterspitzen befindlich, welche die Gewandschneider vor alters mit lichten versehen müssen. Herum stund: Ach Mensch traw Gott dem Herren dein, All Hoffnung setz auf ihn allein, Sei from tho recht und fürchte ihn, von gantzem Hertzen, Muht und Sinn.

Dergleichen doppelt umstrahltes Marienbild auch in einem gehaüse gegen der kanzel gehangen; und werden sich noch an andern orten, sonderlich zu Prenzlow mehr finden.

Weiter vorwärts stund ein grosser leuchter mit sieben spitzen, wovon die mittelste etwas höher und enthielt ein Marien- und ein S. Annenbild, und zwar beide bestrahlet, weil sie mit den rükken an einander stunden. Unterwärts war ein adler von gleichem metall mit ausgebreiteten flügeln, welcher anstat des pulpets mochte gemachet sein, und auf 3 löwen ruhete unten aber an dem fusse waren folgende worte zulesen: Matias Güde in deme Jare unses Heren M. VC. un XXII. dusse Lucter hort to Marie un sunte Anne.

Hiernähst ist ein altar dem Apostel Andreas und der Barbara zu ehren von den Kalandsbrüdern gestiftet, und 1318 von dem Plebano aus Kurdestorp (Kuhsdorf.) Heylo begiftet, die schenkung aber von dem Bischof Theodoricus von Havelberg in einem briefe bestätiget worden, davon sich diese übersetzung gefunden:

„Im Nahmen des Herrn Amen. Wir *Tydericus* von Gottes Gnaden Bischof der Kirchen zu Havelberg thun durch gegenwärtiges allen und jeden kund und zu wissen, daß sich vor uns gestellet der Ehrwürdige Herr Heyso Pfarrer zu Curdestorp und zu Ehren des Allmächtigen Gottes, auch seiner und aller seiner Wolthäter Seelen Wohlfarth wegen andächtig vermachet einen Hoff in dem Dorffe Predule (Proddöhl) gelegen, welchen bishero Werner und Johannes Gebrüdere von Predulen genannt, inne gehabt, auch die Pacht und Zinse nebst den davon fallenden Diensten von 4 freien Hufen, so zu vorgedachtem Hofe gehören, zur Stiftung und begiftung eines Altars, der mit unserm Consens in der Kirchen des Heiligen Bischofs und Bekenners Nicolai in der Stadt Pritzwalck von den Calands Brüdern desselben Districts nemlich dem Heiligen Apostel *Andreae* und der Heiligen Jungfrauen und Märtyrin *Barbarae* zu Ehren mit grosser Andacht erbauet worden, aufrichtig bittende, daß wir gedachte schenkung zubestätigen geruhen möchten. Da wir aber vermeinen, daß wir solchem heiligen Verlangen und andächtigen Begierde durchaus nichts versagen müssen, so confirmiren wir Krafft unserer ordentlichen Auctorität, und welche wir ins besondere in dieser Dioceſi haben in diesem Stücke vorbesagte andächtige und löbliche Donation mit angehängten unserm Insiegel aus gewisser Wissenschaft im Nahmen des Herren, und verbieten bey Straffe des Bannes und angedroheten strengen Fluches, daß sich kein Mensch freventlich unterstehe, vorbenamte Donation, nebst vorerzehlten Gütern zubeschädigen, zumindern, zuveräussern, zu verletzen, zuverderben noch auf irgend eine Weise zuverhindern, weil sie Gott gewidmet sind, und nicht mehr zum zeitlichen Gebrauch anderer Menschen gehören. Gegeben zu Wittstock Anno 1318 den anden Tag vor Martini.“

Auch ist ein altar von 2 rittern Eginhard und Bertold gebrüdere von Stüven gestiftet und von dem Bischof Arnold bestätiget worden: und lautet die übersetzung von dem stiftungsbrief also:

„Wir Arnold von Gottes Gnaden, Bischof der Kirchen zu Havelberg, entbieten allen und jeden gläubigen Christen, die gegenwärtigen Brief sehen werden, unsern Gruß in dem Sohne der glorwürdigsten Jungfrauen. Unter andern Bekümmernüssen womit wir in unsern Hirten Amte gedrukket werden, liegt uns sonderlich die sehr wach-

wachsame Sorgfalt im Hertzen, daß der Dienst des allmächtigen Gottes und seiner allerheiligsten Gebährerin, wie auch der Heiligen, durch deren Vorbitte uns geholfen wird, und durch deren Schutz wir bewahret werden, sorgfältig vermehren, sonderlich da bey ihrem Lobe aller Verstand aufhöret, und alle Zungen verstummen müssen. Daher erkennen wir und bezeugen mit gegenwärtigem Briefe, daß wir die Erbauung, Stifftung und Begiftung eines Altars, so zu Pritzwalck geschehen, durch die Mannhafte Ritter und leibliche Brüder Eginhard und Bertold mit dem Zunahmen Stüven, zulassen, ratificiren und confirmiren, doch gewiß mit solchen Bevestigungen, Instrumenten und Privilegiis, so hierüber gegeben, welche derjenige verlustig zuseyn verdienet, der die ihm verliehene Gewalt mißbrauchet, die nach allen Bedingungen, so darinn ausgedrucket sind, bey ihrer Kraft immerwehrend bleiben sollen. Zur Beglaubigung und immerwehrender Dauerhaftigkeit gedachten Confirmation haben wir unser Insiegel in gegenwärtigem Briefe hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Wittstock Anno 1309. 4 Tage vor dem Feste der Erscheinung des Herrn im 5ten Jahre unsers Bischofthums."

A. 1420 hat Niklas Zarnow und seine frau Katharina, eine Kapelle, Altar und Kirchhof auswärts am Perlebergischen thor mit bewilligung des Rectoris der Parochialkirche Johann Daberzin der H. Jungfrau Maria, Katharina, der 3 Könige, Georgii, den 10000 soldaten und allen Heiligen zu ehren gestiftet: welche stiftung der Bischof Otto von Habelberg bestätiget:

Otto Dei & Apostolice sedis gratia Havelbergensis ecclesie Episcopus universis & singulis . . . Nuper enim coram nobis nonnullis literis infra scriptorum tenor pro parte venerabilis ac prouidi viri Domini *Joannis Daberzin* Rectoris ecclesie Parochialis *Nicolai Zarnow & Catharine* uxoris sue legitime opidani *Pritzwalck* nostre dioeceseos ipsorum sigillis inpendentibus non abrasis non cancellatis nec in aliquo sui suspectis imo prorsus omni vitio ac suspicione carentibus exhibitis & productis quorum tenor sequitur in hec verba: Ad honorem omnipotentis Dei *beate Marie semper virginis* matris Domini nostri Jesu Christi, sancte *Catharine* Virginis, sanctorum *trium regum, Georgii* Martyris, *decem millium militum,* & *omnium sanctorum* & in remissionem peccatorum nostrorum etiam progenitorum & aliorum amicorum nostrorum pro quadam *capella & altari ac cemeterio fundandis & constituendis, extra & prope portas oppidi Pritzwalck infra limites ecclesie Parochialis dicti oppidi prope viam, qua itur versus oppidum Perleberg Havelbergensis dioecesis.* Ego *Nicolaus Zarnau* una cum *Catharina* uxore de unanimi consensu & voluntate sua etiam ad hoc venerabilis Viri Domini *Joann Daberzin* Rectoris parochialis dicti oppidi *Pritzwalck* expresso consensu do & assigno de bonis meis seu mihi & uxori mee prefate debitis redditus *quatuor marcarum argentearum monete Brandenburgensis,* quarum *quelibet Marcarum hodiernis temporibus unam sexagenam & octo grossos, quorum bonorum unum de Rheno valent ac debeant valere, que Marce de lobio civitatis Havelbergensis* huc usque persolute sunt mihi & solvi debeant mihi & heredibus meis in futurum, salvo tamen jure reemtionis, quod stabit in ipsorum ementium optione secundum morem hujus patrie gnaviter observatum & pro tempore singulis annis in die sancti *Jacobi* Apostoli per consules dicte civitatis Havelbergensis, item quosdam agros meos dictos *Kosterland* cum omnibus juribus & pertinentiis suis sitos *extra portam Kemnitze dicti oppidi Pritzwalck,* & primo novem petias terre arabilis breves dicti agri sitas apud communem viam, que ducit ad molendinum dictum *Heynholteschmolne* se extendens versus flumen dictum *Domenitz* & ab una parte sunt agri adiacentes videlicet *Elizabeth* relicte *Hennekyni Kemnitzen,* & ab alia parte *Joannes Velau* ejusdem oppidi *Pritzwalck* oppidanorum, item unam aliam peciam incipientem a predicto flumine tendentem ad viam supra dictam *Wechmolne* prope agros adiacentes videlicet *Joannis Frenen* ab una parte & ab alio latere *Gherhardi Grabau* oppidanorum etiam oppidi supra dicti, item tres breves & unam longam pecias terrarum, incipientium apud dictum flumen tendentes usque ad montem proximum & quarta earum transcendente dictum montem, usque ad viam publicam que ducit versus molendinum predictum confinatas ab utraque parte cum agris *Nicolai Bawer* dicti oppidi oppidani: item domum meam posteriorem sitam in vico dicto *Boustrate* confinatam cum domo aciali quam inhabitare consuevi in dicto oppido *Pritzwalck* cum attinentiis juribus & pertinentiis uni-

verſis reſervata mihi tum & *Katharine* uxori mee predicte facultate quousque vixerimus, aut alter noſtrum vixerit in humanis, quotiescunque altare aut capella hujusmodi vacare contingerit preſentandam perſonam idoneam de conſenſu prefati domini Rectoris ad eandem, poſt obitum vero noſtrum pro tempore Rectori parochiali eccleſie prefate. Primo deinde *Antonius Hildebrand* oppidanus ejusdem oppidi una cum ſuis heredibus veris & ab eo legitime deſcendentibus ſecundo ſubſcriptorum idem pro tempore rectorum una cum ſucceſſoribus ejusdem, & ſic deinceps alternatis vicibus, usque quo dicti heredes deficiunt & tunc demum idem Rector nullo alio requiſito ad prefatum beneficium preſentabunt & verum jus patronatus habebunt in preſentando perſonam idoneam. Ut hec autem omnia ſic ut premittitur ordinata perpetuis temporibus firma ſive ſtabilita permaneant preſentes litere bene ſupra dicti venerabilis domini *Joannis Daberzini* Rectoris eccleſie Parochialis ejusdem etiam dicti oppidi *Pritzwalck* nec non mei proprii ſigillorum appenſione ſunt communite. Datum & actum *Pritzwalck* anno Domini MCCCC viceſimo ipſo die *Emerentiane* Virginis & martyris preſentibus ibidem honorabilibus Dominis *Joanne Sabelli* prepoſito in *Ruppin*, *Joanne Kurſtorp* commiſſario Prepoſiture in *Pritzwalck* & *Joanne Grambov* perpetuo vicario in *Witſtock* teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

Ego *Joannes Daberzin* Rector Parochialis eccleſie in *Pritzwalk* Havelbergenſis dioeceſis ad omnia & ſingula prout ſuperius enarrantur de tenore preſentium liberum meum aſſenſum voluntatem adhibui & conſenſum eaque pro me & ſucceſſoribus meis approbando ex certa ſcientia ratifico ſine quavis contradictione ſalvo tamen aliis juribus parochialibus eccleſie mee prefate, & quod Rector capelle ſeu altaris hujusmodi pro tempore exiſtens aut ejus locum tenens mihi & ſucceſſoribus meis pro tempore Rectoribus obediant. Sicut eorum vero Rectori & etiam ſicuti alii beneficiati infra limites eccleſie mee exiſtentes predicte ſecundum laudabilem obſervantiam ad celebrationem miſſarum etiam cantando ſeu legendo in dicta eccleſia mea quotiescunque ad hoc fuerit requiſitus pro parte mea ſeu pro tempore Rectorum ſucceſſorum meorum obediat: quodque miſſam ſigulis diebus per ſe vel per alium niſi fuerit impedimento legitimo detentus aut prepeditus inter primam & ſecundam miſſas in eccleſia celebrandas. Certis tamen feſtivitatibus explicandis juxta providam ordinationem ejusdem Rectoris eccleſie parochialis duntaxat exceptis. In cujus rei teſtimonium hic mea propria manu ſubſcripſi & ſigillum meum appoſui proprium & conſuetum. Datum & actum loco tempore & teſtibus quibus ſupra etiam vocatis & rogatis.

Quibus quidem literis ut premittitur exhibitis & per nos viſis ac diligenter inſpectis, fuit nobis humiliter pro parte prefatorum *Johannis* Rectoris *Nicolai* & *Katharine* uxoris ſue cum inſtantia debita ſupplicatum, quatenus fundationi, dotationi reddituum & fructuum aſſignationi & aliis omnibus & ſingulis prout ſupra inſertis literis enarrantur, aſſentire dictam capellam ſeu altare in beneficium eccleſiaſticum erigere nec non auctoritate noſtra ordinaria omnia & ſingula in dictis pre inſertis literis deſcripta & contenta approbare & confirmare donis quoque ſpiritualibus & theſauro eccleſie videlicet remiſſionibus & indulgentiis honorare ſeu dotare auctoritate noſtra pontificiali dignaremur. Nos igitur hujusmodi ſupplicationibus tanquam juſtis & piis annuentes, volentes animarum ſaluti ſalubriter providere nec non Chriſti fideles ad ſervitium Dei ferventius excitare dicte Capelle, ſeu altaris Fundationem, erectionem, conſtructionem, dotationem fructuum & reddituum applicationem ſeu deputationem hujusmodi ratas ac gratas ac Deo placitas habentes, auctoritate noſtra pontificiali, approbamus auctorizamus & confirmamus ipſam quoque capellam & altare in beneficium eccleſiaſticum perpetuum in honorem omnipotentis Dei beate Marie virginis, ſancte *Catharine*, ſanctorum trium regum, *Georgii* Martyris *decem militum* & *omnium Sanctorum* erigimus in Dei nomine per preſentes. Univerſitatem igitur veſtram monemus & in domino per noſtra ſcripta exhortamur, quatenus de bonis vobis a Deo miniſtratis eisdem capelle videlicet & altari benevole ſubveniatis aliosque ad ſubveniendum inducatis, ut per hec & alia bona opera dominoque inſpirante feceritis gaudia conſequi poſſitis ſempiterna. Nos etiam omnibus vere pocnitentibus & confeſſis qui ad hujusmodi

capelle

capelle altaris vel cimiterii fabricam eleemosynas suas porrexerint, *equos aut boves aut cetera necessaria pro deducendis lignis lapidibusque accommodaverint*, aut manibus & viribus personalibus laboraverint, quicunque etiam predictam capellam in festis Patronorum predictorum visitaverint & in ea missas & alia divina officia devote audierint *in cimiterio quoque circuitum fecerint quinque pater noster & totidem Ave Maria dixerint pacis osculum de altari acceperint tempore serotino*, quando ob singularem laudem & honorem beate Marie semperque Virginis pulsabitur trina vice salutationem angelicam oraverint, quique reliquias inibi reportatas venerantur, quoties premissa vel aliquot premissorum impleverint toties eis quadraginta dies indulgentiarum auctoritate omnipotentis Dei & beatorum *Petri* & *Pauli* Apostolorum meritis confisi misericorditer in domino de injunctis sibi poenitentiis relaxamus. Datum *Wittstock* anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo ipso die beati *Joannis* Baptiste, nostro secreto sub appenso.

A. 1441 haben der Apostel Petrus und Johannes, die H. Katharina, Dorothea und Barbara einen altar in dieser Kirche bekommen, welchen Niklas Bluten, *Mass Wyze* und Johann *Predul* gestiftet und Bischof Konrad von Havelberg bestätiget:

Conradus Dei & Apostolice sedis gratia *ecclesie Havelbergensis Episcopus* universis sancte Matris ecclesie filiis . . . Quum ea . . Ideoque tam presentis quam futuri temporis hominibus cupimus fore notum, quod discreti viri *Nicolaus Bluten Mass Wyzen* & *Johannes Predul* nomine sue legitime uxoris ciues in *Prizwalck* ad amplificandum divini officii cultum beatorum *Petri* & *Johannis* Evangeliste *Apostolorum*, & sanctarum virginum *Katharine, Dorothee ac Barbare, Martyrum situm intra ecclesiam Parochialem* dicti oppidi *Pritzwalck* de nostra ac discreti viri Domini *Conradi Ror plebani* ac Domini *Alberti Eebelen Viceplebani* consensu & voluntate construxerint & erexerint, ipsumque dotaverint *quinque fruſtrarum seu sexagenarum redditibus*, prout in literis donationum & propietatum desuper confectis & a pro *consulibus & consulibus antique civitatis Soldwedel sigillatis* plenius continetur. His vero patronatus seu presentandi idoneam personam ad prefatum altare, quoties ipsum vocare contingit sibi prefati *Nicolaus Mass* & *Johannes* nomine sue ultime uxoris conduxerunt & obtinuerunt, quibus sublatis de medio scabinis, qui tunc pro tempore fuerint in perpetuum de nostra permissione & consensu expresse retinuerint & assignando reservaverint. Idemque *Nicolaus Blute* tam senior & ultimus filius relicte *Claws Bowvers* a qua prefati redditus ad fundamen altaris devenerunt, cum consensu *Mass Wyzen* & *Johannis Predul* nomine sue uxoris ultime honorabilem Dominum *Andream Heynemann nostrum pro tempore protbonotarium & scribam* presentavit ac nobis presentandum duxit, supplicans pro eo & cum eo, ut ipsi prefatum altare conferre dignaremur & ipsum de proventibus faceremus. Nos vero attendentes hujusmodi virorum petitionem consonam rationi eidem *Andree* prefato super dictum altare contulimus ac auctoritate nostra ordinaria investitorem dominum *Albertum Eebelen* pro tunc Viceplebanum ibidem assignavimus & dedimus, mandantes eidem, ut circa premissum ageret & faceret, quid de jure faciendum foret. Nos igitur prescripta in singulis suis clausulis rite & laudabiliter facta grata & rata habentes ea omnia & unumquodque per se auctoritate nostra ordinaria approbamus & in Dei nomine confirmamus per presentes. Datum *Pritzwalck* anno Domini Millesimo qudringentesimo quadragesimo primo feria tertia post Judica presentibus ibidem fide dignis Domino *Conrado Ror* plebano, Domino *Alberto Eebelen* vice plebano nec non *Conrado Swarten* sabello. Erasmo *Johanne* . . . . . & Domino *Nicolao de Schönhagen* presbytero. *Nicolao Platen*, *Mass Wyzen*, *Johanne Predul*, *Johanne Byndemanne* Seniore. *Zeyhero* singulisque consulibus & proconsulibus oppidi prefati sub nostro secreto presentibus impenso.

Und A. 1461 hat Johann Brusenhagen einen altar in dieser Kirche der H. Dreieinigkeit, der H. Maria, dem Apostel Philippus und Jacobus, Laurentius und Maria Magdalena zu ehren gestiftet, und Bischof Wedego von Havelberg bestätiget:

Wedegho Dei & apostolice sedis gratia Ecclesie *Havelbergensis Episcopus* . . . cupimus fore notum, quod honorabilis Dominus *Johannes Brusenhagen* sacerdos & perpetuus altarista *Capelle beate Marie*, extra portas dioecesis volens ac cupiens amplificare divini officii cultum, & seminare temporalia sua bona in terris, ut post mo-

dum valeat ea metere in aliis de noſtra & honorabilis viri domini *Nicolai Forſtenow* pro nunc Plebani in *Pritzwalck* voluntate & conſenſu conſtruxit, & edificari fecit in Eccleſia parochiali ibidem in parte auſtrali quoddam altare in honorem ſancte trinitatis & beate Marie ſemper virginis, ſanctorum *Philippi* ac *Jacobi* apoſtolorum, ſancti *Laurentii* & beate *Marie Magdalene* conſecravit, ipſum dotavit certis annuis reditibus, ſub modis & conditionibus, pro ut inferius plenius continetur. Inprimis Dominus *Johannes* prefatus reſervavit ac retinuit ſibi quam diu vixerit omnem poteſtatem ac jus alienandi ac diſpenſandi de predicto altari cum ſuis redditibus, ſicut eidem viſum fuerit expedire. Item voluit quod poſt diſceſſum ſuum de hac vita, prefatum altare debeat eſſe exemptum ac liberum ab omni jure preſentandi & inſtituendi quemquam perſonam, ſed debet eſſe ſimplex & nuda commenda & poteſtatem & omne jus commendandi ac ordinandi miniſtrum ac ſervientem pro tempore predicto altari donavit & reſignavit ac transtulit ad ſuos veros proximiores ac legitimos heredes videlicet *Antonium Michaelem* ac *Margaretham*, condicti *Bruſenhagen* dicti *Johannis* fratris filium & filiam & eorum filios & filias in recta linea deſcendentes. Quibus ſecundum promiſſionem divinam de cetero non ſubſiſtentibus in conſulatu videlicet proconſules & Conſules oppidi prefati *Pritzwalck*, voluit ac diſpoſuit providendum ac provideri debeat per prefatos commendatores ac commendatarium quod quatuor miſſe in qualibet Ebdomada celebrentur ad ipſum altare. Inſuper voluit ac ſubordinavit, quod commendatarius poſt mortem predicti domini *Johannis* fundatoris debeat ſubordinare de ſuis proventibus ad altare factis aut etiam faciendis unam perpetuam memoriam ſingulis annis feria quinta aut dominica Letare in eccleſia parochiali *Pritzwalck* pro ſui & ſuorum parentum fratrum ſororum ac conſanguineorum ac omnium Chriſti fidelium animabus, cum adnotatione ſingulorum Presbyterorum eccleſie & tinnariis ac cuſtodibus eccleſie cum ſolemni vigilia & altera die miſſa una cum commendatorum decantationibus, pro quibus diſtribuatur Plebano pro preſentia & jure parochiali unus ſolidus Brandenburgenſis, cuilibet Presbytero pro vigilia, miſſa, ac commendatione preſenti ſex denarios, cuilibet cuſtodi tres denarios, quam memoriam ac miſſas prefatas ſingulis ebdomadis celebrandas ſi predictus commendatarius quod abſit legi & decantari neglexit, debet tunc per commendantes aut commendatores moneri ut prefata diſponat & ſe emendet, ſi autem monitus non fecit, tunc alii presbytero vel alteri perſone loco delinquentis executionem officii habenti committi & commendari prefatum altare debeat, una cum ſuis fructibus qui altari ſecundum ordinationem preſentem preſit. Si vero commendatarius ſenio, aut notabili infirmitate pergravaretur, quod in propria perſona officiare ac preeſſe non poſſet, per alterum idoneum poterit ſubordinare, ut preficiat in forma preſcripta, & ergo commendatione altaris prefati privari non debet. Si quis vero conſanguineorum prefati Domini *Johannis* a latere deſcendentium clericus & infra annum ad ordinationes ſacras procedere aptus & ab illo altari vacante propter deum ſupplicaret ſibi commendari indigenti ac idoneo, per commendatores denegari non debeat, & ſi futuris temporibus commendatores prefati altaris, quod deus avertat, affecti forte favore vel amicitia cujuscunque altare actu presbytero exiſtenti & non idoneo preterquam ut prius expreſſum eſt commendarent, pro tunc plebanus regens, eccleſiam parochialem ipſi altari pro illa vice provideat de miniſtro ſeu commendatario & commendet, ne cultus divinus diminuatur. Ceterum cum juxta ſententiam Apoſtoli, qui altari ſervit de altari vivat, ut ſupradicti altaris inſtitutio & ordinatio & memorati *Johannis* voluntas ferventius, liberius & perpetuo impleatur donavit & appropriavit & preſentibus donat ac appropriat officianti aut commendatori predicti altaris certos annuos redditus, videlicet ſeptem florenos rinenſes emtos pro centum florenis ac conſulibus oppidi *Kobel*, ac tres choros ſiliginis & de duabus curiis & manſis eisdem appropriatis in villa *Luchwelde* pro ut in literis illuſtris Principis & domini *Friderici* Junioris Marchionis Brandenburgenſis & conſulum prefati oppidi, & validi *Nicolai Kertzelin* datis & ſigillis ſigillatis plenius continetur. Quos annuos redditus aut ſi redimerentur quicquid cum ſumma per commendationes & commendatarium comparabitur, aut ſi de novo aliqua emerent bona & altari apponerent, prefatus com-

commendatarius sublevet, emoneat & in usum suum secundum prescripta convertat. Nos igitur supra dicti altaris fundationem ac erectionem ac ipsius *Johannis Brusenhagen* resignationem juris ac potestatem commendandi ipsius altaris donationem & translationem ac sepe memoratam ipsi altaris ordinationem ac omnia ac singula supra memorata grata & rata ac firma habentur ipsa auctoritate nostra ordinaria ratificamus, approbamus & confirmamus in dei nomine, & per hec scripta que sigillo nostro authentico decrevimus communiri & roborari. In testimonium omnium & singulorum premissorum. Dat. anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo primo, ipso die octavo visitationis Marie.

A. 1471 hat die Jungfrau Maria diese ehre abermahls, aber in geselschaft der 11000 Jungfrauen genossen von Maß Wyzens Ehefrau, welche stiftung eben der Bischof Wedego 1471 bestätiget:

In nomine domini Amen. *Matheus Meyger*, *Andreas Heynemann*, *Theodoricus Ylemann*, & *Joachim Kemenitze* testamentarii honeste matrone *Katharine* legitime uxoris quondam *Mass Wyzen* in domino defuncti moram trahentes in *Prizzwalck* omnibus & singulis Christi fidelibus cupimus fore notum, quatenus prefata *Katharina* proprio nomine & sui viri legitimi nomine spirituali devotione inclinata attendens, quod homo velut pulvis conteritur & transit velociter velut umbra nunquam in eodem statu permanens. Sane igitur mentis & salubris est consilii ut homo sciat disponere de bonis a deo in hoc seculo collatis ut ad salutem anime & corporis misericorditer sentit in futurum. Quapropter desiderio desiderans sibi ac suo viro prefato in Domino defuncto nec non eorum progenitoribus thesaurum salutarem, qui suorum omniumque fidelium salubriter exstinguit penalitatem peccatorum. Igitur ad divini cultus amplificationem & omnipotentis Dei & gloriose Virginis *Marie* Dei genetricis, omniumque sanctorum in laudis augmentum, est fidelium animarum remedium ac salutem altare noviter in ecclesia parochiali *Sancti Nicolai in Pritzwalck* Havelbergensis Dioeceseos in dextra parte a latere prope porticum ecclesie prefate situm, erectum & per dictos testamentarios ex commisso constructum in honorem omnipotentis Dei & specialiter beate *Marie* Virginis & sanctorum undecim millium virginum martyrum consecratum certis elemosinis ac redditibus infra expressis de consensu honorabilis viri Domini *Matthei Meyger* dicte ecclesie Plebani fundavimus, instituimus ac per presentes instauramus, ipsumque altare cum quibusdam certis redditibus ac certis incolis ville *Rackentyn* sublevandis pro nunc ibidem degentibus ac eorum sequacibus curias ac mansus eorum prefatorum possidentibus & colentibus scilicet a *Johanne Otten tria talenta Brandenburgensia minus quatuor solidis*, item ab eodem duodecim solidos Brandenburgenses, ab *Antonio Kambat* tria talenta Brandenburgensia, a *Balthazare* tabernatore viginti septem solidos Brandenburgenses, a relicta *Gergke Cleynen* viginti septem solidos Brandenburgenses, a *Godmann Suren* viginti septem solidos Brandenburgenses, a *M* . . . pro festo viginti septem solidos Brandenburgenses qui census & redditus comparati sunt per *trecentos Florenos Rinenses justi ponderis ac bone monete & valoris*. In villa . . . . . de curia & mansis *Petri Pavenitz duo talenta Brandenburgensia & quinque solidos Brtndenburgenses*, in villa *Falckenhagen* de curia *Hermen Bedeckens* & mansis adjacentibus curie duodecim modios siliginis comparatos per viginti florenos renenses bone monete & justi ponderis a domo *Hermanni Scroders* tres florenos renenses pro quinquaginta florenis renens. comparatos dotavimus atque dotamus per presentes sibique nomine datis applicamus & assignamus in perpetuum apud dictum altare permansuros. Si vero dicti redditus reempti fuerint in toto aut in parte tunc novi redditus quanto citius per *Scabinos* oppidi *Prizzwalck* Havelbergensis dioecesis comparari debeant sine mora ad dictum etiam altare seu redditus elemosinarum discretos viros *Iohannem Niggebeker* & *Nicolaum Bindeman* dicte Havelbergensis dioeceseos Presbyteros Reverendo in Christo patri & domino domino *Wedegoni* Episcopo humiliter putamus, ut eisdem dignetur providere, & eis officiationem eorum irrevocabiliter committere eisque eligendi & disponendi altaristas ad provid os & discretos viros *Scabinos* oppidi prefati conferimus in his scriptis. Et possunt committere & assignare quoties videbitur salubriter pro salute animarum expedire, & preceptores illarum eleemosyna-

rum *debent esse actu presbiteri & residere in Pritzwalck* singulis diebus missam celebrandi vel subordinandi astricti illa tamen conditione apposita quodsi *Michael Brusenhagen* & *Henneke Kemnitze* aut unus eorum conjunctim & divisim filium seu filios aptos vel aptum aut abiles seu abilem Presbyterum existentem vel existentes aut in brevi ordinaturum seu ordinaturos ad sacros ordines quod illi vel illis debeant prefate elemosine protenus mortem *Iohannis* & *Nicolai* aut unius eorum secundum competentiam conferri. In cujus rei testimonium sigilla testamentariorum predictorum presenti fundationi sunt appensa. Anno Domini MCCCCXXI feria tertia protinus Dominicam Letare. Nos igitur *Wedego* Dei gratia Episcopus Ecclesie Havelbergensis divinum cultum semper ampliari cupientes petitioni dictorum testamentariorum rationi & equitati consone duximus annuendum. Ipsamque fundationem, dotationem & ordinationem in omnibus suis articulis atque punctis per sepedictos testamentarios, ut premittitur . . . . . ratas ac gratas habentes eas auctoritate nostra ordinaria & dyocesana in Dei nomine approbamus & confirmamus per presentes. Decernentes redditus & census memoratos applicatos & applicandos pro cultu divino, ut premittitur . . . . dictarum missarum haberi & asservari perpetuo debere in usum alium minime convertendos. In cujus robur & testimonium presentem literam nostri sigilli majoris ex autentiori jussimus appensione communiri. Datum *Wittstock* anno Domini M CCCC LXXI die vero ut supra.

Endlich hat man auch an den H. Mauritius gedacht, und selbigem 1476 einen altar gewidmet, wozu Busso Schweder eine büchse verehret mit reliquien von den Heiligen 11000 Jungfrauen, dem Evangelisten Marcus, vom H. Grabe, von der Jungfr. Marie, Odilia, Florentius, Kön. Wenceslaus, Ignatius, Pancratius, von dem Propheten Samuel. Davon auch nur eine Teutsche übersetzung bei händen ist. Das Datum ist Witstok 1476 am tage des H. Kreuzes erfindung.

Daß auch der H. Apostel Andreas und die H. Barbara einen altar gehabt, erhellet aus der Kalandsherren, bei denen Konrad Rohr Dechant war, ihrem brief an den Bischof Konrad von Havelberg, darin sie A. 1422 den Prediger Johann Rolf zum Rector dieses altars an des abdankenden Konrad Rohrs stelle als Patroni vorschlagen und um bestätigung bitten. Das Datum ist: in der Pfarrkirche der Stat Pritzwalk Anno 1422 fer. II. post exaltat. S. Crucis.

Wie nun unbekant, wo alle diese altäre gestanden: also sein auch, als man A. 1749 die ganze Kirche inwendig ausgeweisset, obgedachte aus dem Pabstthum herrührende bilder bei seite gesetzet worden.

Die Taufe stehet in einer Kapelle, und ist von holze mit etwas schnizwerk gezieret. Oben herum stehet: Gehet hin in alle Welt ꝛc. Unten lieset man in einem fache: M. David Heinisch hat diese Tofe geben. In dem andern: Judit Chemnitzens. Auf dem dekkel: Lasset die Kinder zu mier kommen.

Die Kanzel ist auch von holze: das seulwerk den auftrit hinauf enthält unterschiedene Apostelbilder, das tafelwerk dazwischen einige biblische historien, über welchen etliche engelköpfe schweben, unterwärts aber etliche biblische sprüche zulesen sein. Der stuhl wird von Mose getragen. Die dekke hat viel bluhmenwerk, und stehen etliche bilder herum. Ganz oben des Herrn Christi triumph. Inwendig hänget eine taube, und zur seiten an dem pfeiler zeiget sich abermahl ein umstrahltes Marienbild. An der thüre der Kanzel stehet, daß sie Burgermeister Joachim Kober nebst seiner Ehefrau Dorothea Gulows, A. 1683 bauen lassen.

An der Orgel sahe man zur linken hand das Statwapen, zur rechten das Churbrandenburgische wapen, aber nur mit fünf feldern, welches eine anzeigung ist, daß selbige ein gar altes und von 200 jahren herrührendes werk sei, wie sie dann A. 1475 und also zu Churfürst Johansens zeiten von einem Niklas Kummerlein vor 12 schok soll erbauet sein. Es ist aber 1580 eine neue Orgel gebauet worden, und zwar dieienige, welche 1598 bei obgedachten gewitter eingegangen. Man hat aber eine andere verfertiget, welche A. 1621 erneuert worden, sonsten aber aus 31 registern bestund. Und gereichet zu einer sonderbaren ehre derselben, daß sie A. 1624, 27 Jul. Landgraf Moritz von Hessenkassel selbst gespielet, und darein gesungen. Es ist aber diese 1642 in der grossen feuersbrunst wieder drauf gegangen. Die wieder angeschafte ist so wandelbar worden, daß man sie abbrechen müssen: und ist man ietziger zeit beschäftiget eine ganz neue Orgel zu bauen.

Vor

Vor den Rahts|stühlen hing ehedem auch ein Eiserner Leuchter, welchen die schmiede halten müssen, deswegen auch unten noch hufeisen daran gehangen.

Der Thurm ist von eitel feldsteinen bis oben hinaus in die höhe geführet und mit einer haube von ziegelsteinen bedekket, aus welcher eine zierliche spitze herausgehet, so mit schiefer gedekket. An der südseite lieset man eine aufschrift, in welcher die jahrzahl des bei demselben vorgegangenen brandes enthalten, und in folgenden worten, so viel man annoch lesen können, bestehet:

TVrrIs
Igne Deo Iraro ConsVMta & tIgnIs sVIs
penItVs eXVsta
IlsDeM rVrsus gratIa IoVae potentIs pLa-
CatI reparata
NVnC MV . . . . . .

Das folgende ist nicht mehr zusehen sondern vom regen ausgelöschet.

Er ist A. 1572, 17 Apr. von dem wetter gerühret, und wiederum eben den tag A. 1620, so eben der ander Ostertag gewesen, nachmittage um 4 uhr, wobei der draht, womit die uhr gezogen, geschmolzen, auch etwas an dem Kirchdache beschädiget worden. Er ist auch zum andern mahl A. 1572 den 9 Jun. und zum drittenmahl am 14 Jul. getroffen worden, aber gleichfals ohne sonderlichen schaden. A. 1598 aber 4 Apr. schlug das gewitter abermahl in den thurm ein, wovon der thurm und orgel ganz abgebrannt, und alle glokken zerschmolzen. In der feuersbrunst von 1642, davon unten XIII. §. meldung geschicht, hat er auch gelitten, und die glokken sein abermahls geschmolzen. A. 1623 hat man angefangen den thurm wieder zubauen: welches aber etwa nach 10 jahren erst zustande gekommen. A. 1699 ist die thurmspitze mit neuem schiefer gedekket worden.

Noch ist A. 1712 des nachts um 12 uhr $\frac{14}{17}$ Jul. beides Kirche- und thurmdach an der nordseite heftig beschädiget worden. Gezündet hat es zwar nicht: aber der blitz hat den draht, welcher den uhrhammer gezogen, abermahls abgeschmolzen, und ist von der obersten haube, da es einen pfeiler sehr zerschlagen, durch die uhrkammer und einen kienen ständer herunter, an der schwelle, worauf der ständer stehet, hingelaufen und gespalten, von da ferner durch das Kirchengewölbe gedrungen, daß die spuren an geborstenen steinen und kalk zusehen, auch beide Kirchthüren an den fässern versehret gewesen: ist wieder zurük in die orgel gegangen, hat die geschnizte zieraten abgeschlagen, verschiedene pfeifen durchlöchert, als wären sie mit schrot durchgeschossen. Daß hierbei das holz vom ständer stein hart geworden, ist als eine besondere wirkung des blitzes angemerket worden III. Th. I. K. XV. §. f. 511. Fünf jahr hernach A. 1717, hat der schlag abermahl den thurm getroffen, iedoch ohne zuzünden oder sonst schaden zuthun. A. 1747 aber zwischen dem 12 und 13 Dec. wurde durch einen ausserordentlich heftigen sturmwind die thurmspitze dergestalt beschädiget, daß deren gänzliche herunterstürzung bei ersten starken wind zubesorgen war. Weshalb dann E. H. Magistrat selbige spitze nebst knopf und fahne herab nehmen, wieder zurecht machen und 1748, 20 Aug. wieder aufsetzen lassen. Der knopf wurde neu angemahlet, und die fahne und stern ganz neu verfertiget. In den knopf wurde eine auf pergament geschriebene in einer bleiernen büchse verwahrte nachricht, nebst einigen stükken in dem jahr 1748 geprägten landmünze, auch eine im alten knopf gefundene münze von 1671 hinein geleget. Die eingelegte schrift schlos sich mit folgendem Chronodisticho:

RenoVata tVrrIs, benIgnItate DeI
SerVetVr InnoXIa, In VLtIMa seCVLa.

In dem alten knopf hatte man ausser dieser münze auch etliche stükken von einer schachtel, worin vermuhtlich die nachricht eingelegt gewesen, wiewohl ganz vermodert und verweset angetroffen. A. 1752 sein alle glokken, nachdem die grosse glokke 1751 gesprungen war, umgegossen, und machen ein schönes gelaüte.

Hierbei ist noch einer Kirche zugedenken, zu S. Jakob genannt, welche vor dem Bucholzischenthore gelegen, aber ganz wüste ist, und auf dem Gottesakker stehet: dahergegen dieser desto mehr besuchet wird, indem auf demselben, wie zu Perlberg, die meiste todten, in der Stat aber fast niemand, als etliche wenige in der Kirche begraben werden.

Es ist auch dieses vermuhtlich die Kapelle welcher Markgraf Ludwig 1352 der H. Jungfrau Maria und dem H. George zuehren auf veranlassung des Magistrats gewisse einkünfte vereignet, auch dem Magistrat mit genehmhaltung des Plebani daselbst Gherwini das jus patronatus über selbige Kapelle zugeeignet.

Die

Die einkünfte belaufen sich auf 8 stük octo fruſta von 5 hufen landes auf dem Prizwalkiſchen felde, davon iede jährlich 20 schſl. rokken giebet, it. 2 wspl. weniger 6 schſl. und 2 in den mühlen vor der Stat gelegen, deren eine die Langebrükmühle die andere die Pepermühle genennet wird, welche nach abgang eines namens Grichildendorph an den Markgrafen gekommen war. it. in Gismersdorf (Gieſensdorf) ein hof mit 2 hufen, ſo 2 wspl. rokken geben, und welche fideles noſtri ſeniores Domini de Strondal frei und mit allem recht beſeſſen. Zeugen ſein Graf Ulrich von Lindau avunculus noſter cariſſimus, Friedrich von Lochau, Hauptmann in der Mark, Wolfhard von Satzenhoven unſer Hofmeiſter aule magiſter, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Hempo von Kneſebek, Alhard Rohr, Heinrich und Werner von Schulenburg. Datum Havelberg 1351, am 5 tage nach Allerheiligen. Dieſe ſtiftung hatte der Pfarrer Gherwinus mit vorbehalt einer gewiſſen abgabe und des juris parochialis bewilliget: wobei als zeugen angeführet werden die neue Burgermeiſter Köppe, Langwiſch, Johann Walſtave, Seger, Falkenhagen der Jüngere, Gerhard Gieſenhagen, Anton Gieſenhagen, Köppe, Angermünde, Konrad Wedekind und Konrad Dargentin, und die alte Burgermeiſter Arnold Breſche, Konrad Kurdesdorf, Gerhard Gieſenhagen der ältere, Johann Kemnitz. Prizwalk 1352, am 4 tag nach oſtern. Die bald erfolgte einwilligung und beſtätigung des Biſchofs Arnolds meldet auch, daß Heinrich Wedegen ſein Kapellan 36 mark Brandenbl. ſilbers zu dieſer ſtiftung beigetragen, und zugleich das recht haben ſolle einen zuernennen, den die Burgermeiſter mit ihm einmühtig bei ſich eraügender vacanz vorſchlagen würden; und ſolten ſie ſich demſelben nicht wiederſetzen, auf welchem fall die ſtimme und das recht an dieſen Henrich Wedagen allein fallen ſolte. Nach dieſes Heinrichs tode aber, fals er vor einer vacanz ſich zutragen ſolte, ſolten die Burgermeiſter denienigen dem Biſchof zur beſtätigung vorſchlagen, für welchen deſſelben nähſte erben bitten würden. Wann aber 2 praeſentationen ſolcher geſtalt durch ihn oder ſeine erben bei 2 vacanzen geſchehen: ſolte das jus praeſentandi allein den Burgermeiſtern nach dem befehl des Markgrafen zuſtehen. Actum & Datum in Witſtok 1352 am 6 tage nach Oſtern. Zeugen ſein Rudolph Probſt zu Ruppin, Hildebrand Rector in Byſem, Gerhard in Kampytz und Johannes in Luthran.)

IV. Unter den hier geweſenen Geiſtlichen zu den Katholiſchen zeiten ſiehet man nicht weit von dem altar eine grabſchrift eines alhier geweſenen Rectoris der Kirche, Matthäi Meyers, von 1471 in folgenden worten: Anno Dni. MCCCCLXXI. Die Dnica, Septima Menſis Aprilis Obijt hons. Dns. *Matteus Meyer* Rector hujus Eccleſie, cujus anima requieſcat in pace.

Jugleichen lieget ein grabſtein unter dem gange unter der orgel, auf welchem man ſo viel leſen können: . . . Menſis . . . Obijt Honorabilis Dns. *Johannes Cober* Rector in *Cobier* & hujus Eccleſie Beneficiatus, cujus anima in pace requieſcat.

Inſonderheit aber iſt merkwürdig, daß auf dem altar ſelbſt ein grabſtein befindlich mit dieſer umſchrift:

Milleno Tricenteno bis quoque quino
Quirini Feſto ſeclo migravit ab iſto
Heyſo Dei Famulus Pleban. & hic tumulatus
Mundus erat, Mundumque negans,
Hunc Mundus amabat
O pie Sancte Deus ſis ſibi propitius.

Einen gleichmäßigen altarſtein mit 2 Plebanis, werden wir in der Witſtokkiſchen S. Marienkirche zuſehen bekommen, in dem folgenden VII. K. IV. §. wiewohl es ſein kann, daß dieſer ſtein anfangs an einem andern ort gelegen, und nach der zeit durch eine und andere begebenheit, mag ſein hinauf gebracht worden.

In den Geſch. des Kloſters Heiligengrabe I. §. werden wir einen Geiſtlichen von Prizwalk antreffen, welcher die geſtohlene und zerriebene hoſtie wollen nach Prizwalk bringen, daran aber durch Biſchöfl. befehl verhindert worden.

Dieienige, ſo nach der Kirchenverbeſſerung dem Paſtorat und Inſpectorat vorgeſtanden, ſein geweſen:

Johann Beke, ſo A. 1540, 9 Febr. eingetreten, nachhero aber von hier weggezogen, und iſt an deſſen ſtelle gekommen

Kaſper Haker, ſo anfangs Rector bei der Schule bis A. 1544, hernach Diaconus, und A. 1550, 24 Jun. zum Paſtore eingeführet worden, iſt auch daher in dem Concordienbuch befindlich, und hat dieſem Amte 40 jahr vorgeſtanden, und A. 1590 todes verblichen. Sein grabſtein lieget annoch

noch vor dem altar, mit folgender aufschrift in Jambischen versen: *Caſparus* hic eſt conditus, pie defunctus *Hakerus*, qui Vivus huic Eccleſie, Chriſti miniſter praefuit, hinc tetra primum dogmata, Pontificiorum exterminans, veram fidem contra aſſerens, per Octo luſtra fortiter. Obijt Anno Chriſti 1590, 14 Octobris aetatis ſuae 73.

Johann *Longinus* oder Lange, A. 1590, iſt aber bald hernach 1596, 19 Okt. geſtorben.

M. *Matthaeus Craegeus*, ſo bis ins 12 jahr dieſe ſtelle verwaltet, A. 1600, 30 Okt. der einweihung hieſiger Schule beigewohnet, A. 1602 aber nach Neubrandenburg, in dem Meklenburgiſchen, gezogen.

M. Andreas Reuber, zuvor Archidiaconus zu Kyritz, iſt A. 1603 am Charfreitage hergekommen, darauf von dem Inſpectore zu Perlberg Johann Kuno eingeführet worden, aber zwei jahr hernach A. 1605 in ſeinen beſten jahren und nur 33 jahr alt verſtorben. Seine grabſchrift beſtehet in folgenden worten: Anno Domini 1605 pr. Febr. hora 8. pomerid. Reverendus ac Doctiſſimus Vir Dns. M. *Andreas Reuberus* Kyrizenſis, hujus quondam Eccleſie Paſtor, annos natus 33 pie in Domino obdormivit.

M. Zacharias Baumann, zuvor Prediger zu Reinsberg, angetreten A. 1605, geſtorben A. 1628, 1 Apr. alt 77 jahr.

M. Iſak Metstorph oder Metsdorf, angetr. 1628, 14 Sept. geſtorben in der peſt A. 1638, 9 Aug. Sein bildnús nebſt ſeiner ehefrauen und dero vorigen beiden männer Adam Waſſermanns, Predigers zu Wulkow, und Samuel Dreibergen, Predigers zu Thienberg ſamt dero hinterlaſſenen kindern ſiehet man an dem pfeiler zur rechten hand des altars. Auf ſeinem leichſtein aber, ſo nähſt des vorgedachten Matthäi Meyers ſeinem lieget, lieſet man folgende worte: Ao. Domini 1638, 9 Auguſti in Puncto horae decimae Veſpertinae Reverendus ac Doctiſſimus Vir Dominus M. *Iſaac Meſtorphius* hujus Eccleſiae Paſtor & Vicinarum Inſpector plenus fiducia in Salvatorem ſuum mente recte ſibi conſtante animam placide obdormiendo, Deo ſuo, a quo illam ante annos quadraginta quinque acceperat, reddidit. Vivit ille & convivit anima Coeleſtibus genijs, Corporis exuviae molliter hic cubant.

Arnold Kruſemark, iſt angenommen A. 1639, todes verblichen A. 1657 am ⊙ Jubilate, 19 Apr. alt 58 jahr: nachdem er den ⊙ zuvor Miſericord. Dom. die lezte Predigt aus Joh. 10, von dem guten hirten gehalten. Sein bildnús lieget in lebensgröſſe in ſtein ausgehauen mit benennung ſeines namens und wann er verſtorben. Inwärts den dekken aber, womit dieſer grabſtein verwahret, lieſet man an dem rechten flügel dieſe verſe:

Cujus in hoc quaeris recubant pia Membra Sepulchro?
Vir erat egregijs animiqui dotibus atque
Stemmate praeclaro gentis fulgebat avitae
Integer & Conſtans, Doctus, pius atque diſertus
Qui prius ad Sacrum Buſtum pia munera geſſit
Paſtoris ſed poſt tractans Myſteria Sacra
Hic Inſpector erat, ſolersque, graviſque, per Annos
Octodecim, nunc mens Coeleſti nectare gaudet,
Hoc quoque Corpus humo contectum in pace quieſcat.

An dem linken flügel:

Pontificis Chriſti praeconia voce ſonora
Vulgavi ut praeco dum mea ſparta tulit.
Membra ſoluta Agni non immemor ergo reliquit
Paſtor hic in tumulo ſed rediviva dabit.

Ich habe geprediget Jeſum Chriſt
Der ſelbſt mein Hoher Prieſter iſt
Drum er auch als mein Seelenhirt
Mich ſein Schaf auferwekken wirt.

Und weil er wie gedacht den ⊙ Jubilate verſtorben, ſo lieſet man hievon auch noch inwärts der dekke, dieſe beide diſticha:

Munera Pontificis veri quod functus Jeſus
Cum Fato ad Populum poſtuma verba dedi
Vix lapſo Octiduo poſt quando Eccleſia cantat
Jubila jam moriens jubilo mente Deo.

Von einem Inſpectore zu Seehauſen Joachim Kruſemark und einer ſonderbaren begebenheit mit demſelben kurz vor ſeinem ableben, iſt in dem vorherg. I. B. V. K. in den Seehauſ. Geſch. VI. §. ſ. 16. mehr zuſehen.

Obadias Müller, zuvor Archidiaconus, A. 1657 aber zum Inſpectore beſtellet und A. 1674 verſtorben. Auf ſeinem grabſtein lieſet man folgenden kurzen begrif ſeines lebens, alſo lautende:

Multa tibi paucis referam modo ſiſte Viator
Et pauca haec quaeſo Saxea Verba lege

Ecce Dei servus meritis gravis & gravis annis
Nomen & Omen habens morte peremtus obit.

Vir nimirum pl. Reverendus Clarissimus, Doctissimus Dn. *Obadias Mullerus Werbena Marchicus* de Schola & Ecclesia nostra bene meritus, Scholae primum Cantor, abhinc ConRector, postea Ecclesie ArchiDiaconus ejusdemque tandem Pastor & Vicinarum Inspector, quae munia XLI. annos fideliter obijt, non multo abhinc tempore affectu asthmatico correptus, postque aliquot Mensium Spatia indies magis magisque dejectus tandem XIX Cal. April. A. Ae. Christianae MDCLXXIV. aet. vero LXVI Mens. VII hora ipsa 5 Vespertina inter preces & suspiria sua suorumque pie Placideque extinctus longiori ob bene merita Vita bene dignus, brevi sub hoc Saxo in pace quiescit.

Tu vero Lector mortalem Te esse memento
Nam qualis jam sum cras quoque talis eris.

Jakob Bucholz, auch zuvor Archidiaconus, A. 1675 zum Inspectorat befördert und A. 1682, 28 Jan. todes verblichen, alt 41 jahr 11 monat. Dessen lebenslauf gleichfals auf seinem grabstein kürzlich enthalten, und lautet wie folget:

Tristia Busta vides sub Saxo Candide Lector
Viri pl. Reverendi atque preclarissimi Dni. *Iacobi Bucholzij* Pastor. Eccles. Prizwalcens. Primarij vicinarumque Insp. in Vita Vigilantissimi, qui natus A. MDCXL. d. XIX Febr. Osterburgo in Veteri Marchia legitime vocati hic loci in Archidiac. a. LXVII d. XI Nov. in Pastorem a LXXV. d. IV Maji Conjugium iniit cum Selectiss. Virgine *Ilsabe Kracken* a LXVIII. d. XXVI Maji, donati a Deo IV Filijs nempe Jacobo, Simone, Augusto, Johanne. Tribus Filiabus Catharina, Lucia, Elisabetha. Denat. a MDCLXXXII. d. XXVII Jan. h. XI matut. aetate media XLI. ann. & XI. Mens. Tristissimam mortem tota Civitas & Superstes Vidua cum Septem Orphanis deplorat.

Candoris, fidei, doctrinae, animique modesti,
Immo Virtutis cunctigenae Speculum
Hic cubat Hoc tumulo *Bucholzi* nobile Sidus
Ad Coelum vectum vivit apud Superos
Elapsumque malis ad Portum vexit ibidem
Coelesti postae gestit honore frui.

M. **Johann Georg Lehman**, anfangs Rector zu Witstok, zum Archidiaconat berufen A. 1675, zum Inspectorat A. 1682, verstorben A. 1710. Sein und seiner Ehefrauen andenken stehet an dem dritten pfeiler zur rechten hand des altars, und verhält sich also: Sepulchrum τῶν Φιλάντων M. *Iohannis Georgij Lehmanni* Inspect. nati Luccae d. 27 Dec. An. 1647 vocati A. 1675. denati A. 1710. Et maritae *Eleonorae Christinae Reppenhagin* Ducis Schwerinensis Secretarij Filiae, denatae A. 17.. Resurgemus in Christo.

Hr. **Johann Wilhelm Quadbach**, aus Westphalen, zuvor 5 jähriger Feldprediger, anfangs bei des Hrn. Generalmajors von Kanitz, hernach bei Ihro Königl. Hoheiten dem Prinzen von Preussen und Oranien regimente in Italien, eingeführet A. 1711, ⊙ Quasimodogen.

(Hr. **Karl Gerlof**, aus Kyritz, vorher Garnisonprediger in Geldern, beruf. 1730, gest. 1752, 27 Jun.

Der ietzige ist Hr. **Jakob Dieterich Liezmann**, aus Ruppin, war vorher Garnisons- und Festungsprediger in Spandau.

Von den Archidiaconis und Diaconis hat man folgende genennet bekommen, die auch guten theils vorher Schulherren gewesen: **Kaspar Haker**, s. oben s. 112. **Melchior Dreyer**, M. **Busso Putlitz**, so nähst dem Inspectore Kaspar Haker in dem Concordienbuch stehet und als Archidiaconus gest. 1595 im 70 seines alters. **Johann Benzin**, starb 1564 im 41 jahr seines alters als Archidiaconus, ein sohn des Burgermeisters hieselbst gleiches namens. Sein bruder **Niklas Benzin**, ist Prediger in Fehrbellin gewesen. **Johann Stegemann**, starb als Subdiaconus 1584 im 57 jahr seines alters. **Thomas Benzin**, des obigen bruder, folgte 1585, 16 Dec. wurde Pastor im Kl. Heil. Grabe. **Gregorius Amelung**, aus Ruppin, wurde 1589 Conrector, 1593 Subdiaconus und 1594 Archidiaconus, starb 1628 im 69 jahr seines alters. **Thomas Nike**, 1594 Diaconus und zog 1605 nach Brandenburg. **Johann Grimm**, 1605 starb 1622. M. **Isak Metsdorf**, wurde Inspector. **Joachim Walter**, Wolterus, aus Werben 1628 wurde Hofprediger in Schwerin. M. **Jakob Helwig**, Archidiaconus 1628: aus Bernau, woselbst er Rector und 1627 Rector in Ruppin gewesen. Kam 1631 wieder

der nach Bernau als Archidiaconus und ferner nach Berlin bei S. Petri, da er erst Diaconus, endlich auch Probst und Consistorialraht worden, gest. 1651. Johann Seedorf, Subdiaconus 1631. M. Johann Helwig, aus Havelberg, Archidiaconus 1658, so A. 1667 nach dem Kloster H. Grabe berufen worden. Jakob Buchholz, wurde Inspector. M. Johann George Lehmann, wurde Inspector. Barthol. Buchholz, Archidiaconus 1685, vorher Prediger in Ruhstät, verstorben A. 1696, 19 Jun. Sein sohn Hr. Johann Buchholz ist der Archidiaconus in Kyritz. Johann Michael Helmich, aus Rostok im Meklenbl. zuvor Pfarrer zu Neustat an der Dosse und Bükebitz: alwo er 1685, 22 Febr. Dom. Sexages. eingeführet, angetreten 1697, 28 Febr. Dom. Reminisc. gest. 1728. Ihm ist gefolget Hr. Johann Bucholz, der A. 1711, 11 Jan. zum Subdiacono und zugleich Prediger zu Giesendorf E. Rahts dorf bestellet war: ist ein Posthumus des Pastoris und Inspectoris Jakob Bucholzens, so A. 1682 gestorben.

Hr. Barthold Friedrich Balke, Subdiaconus und Prediger zu Giesensdorf 1729. War vorher Cantor auf dem Kloster zu Riddagshausen, von wannen er zum Cantorat nach Ruppin war berufen worden.

Ehe wir diese Pfarrkirche verlassen ist noch anzumerken, daß Markgraf Ludwig der ältere dieselbe mit ihren einkünften dem Domstift in Stendal 1338 vereigenet. S. Beschr. von Stendal oben I. B. II. K. V. §. §. 27. Ingleichen, daß E. H. Magistrat das Jus patronatus hat, und kraft dessen denjenigen zugleich zum Pastor beruft, welcher von S. K. M. zum Inspectorat berufen wird. Von dem misbrauch der Geistlichen Gerichte, welchem Churfürst Friedrich II. durch Pabsts Pauli II. bulle abgeholfen, ingleichen von den Kalandsherren, welche hier auch ihr wesen gehabt, wird in den Kirchengeschichten gehandelt werden.

Weil iedoch hier insonderheit ihr sitz gewesen: so wollen wir denienigen brief mit nehmen, in welchem Bischof Arnold diese geselschaft bestätiget, und ihnen freiheit, messen zulesen, und denen, so selbigen beiwohnen würden, einen ablas ertheilet:

Arnoldus Dei gratia Havelbergensis ecclesie Episcopus, universis ad quos presens litera pervenit salutem in virginis filio benedicto. . . . Noverint itaque tam posteri quam presentes, quod nos Calendas a quibusdam nostre dioeceseos in *prepositura Prizwalck* Plebanis videlicet ac ceteris eorum consortiis ad honorem laudem & gloriam nominis Jesu Christi atque ob salutem animarum suarum rationabiliter institutas auctoritatis nostre beneficentia confirmamus concedentes, ut si quid questionis seu controversie inter Calendarum confratres ortum fuerit *coram suo Decano tractetur*; ac debite decidatur, eidem quoque Decano conferimus auctoritatem, ut *quod canonicum fuerit faciat per censuram ecclesiasticam* sive per officii suspensionem firmiter observari, ordinaria nostra jurisdictione in hac parte sibi concessa. Preterea cum prememorati Calendarum confratres in anno bis convenientes tres missas, primam videlicet *de intemerata Virgine matre misericordia Dei genetrice Maria*, ut ipsa ejus benedictum filium pro nobis omnibus interpellet, secundam missam *pro defunctis confratribus & benefactoribus* suis, ut eis Dominus misericors mansionem lucidam & requiem tribuat sempiternam, *tertiam missam de Spiritu Sancto*, ut ipse vivos confratres & benefactores suos consoletur & irradiat, ut ejus dignum effici habitaculum mereantur, soleant solemniter decantare. Insuper gratiosius Decano predictarum Kalendarum concedentes, quod si quempiam ex eorum fraternitate Domino spiritum reddere contigerit ab ejus successore *in ducentesimo talentum pro testamento poterit extorquere* habentes alias ejus presentationem irritam & inanem. Ceterum cum sit caritatis officii piis caritativis hominum operibus, non solummodo assensum gratuitum exhibere verum etiam aliqualem salutarem gratiam, qua ad ferventiorem excitentur devotionem benigniter indulgere volumus, ut in oppido seu in villa qua prelibati confratres convenire decreverint dies congregationis eorundem celebris usque post missarum solemnia indicatur. Insuper omnibus, qui missarum celebrationibus cum devotione inter existunt ad singulas missas quadraginta dies indulgentiarum de injuncta nobis potentia in Domino misericorditer relaxamus, confirmantes, non minus indulgentias quadraginta dierum, eis a nostro predecessore donatas. Ut igitur hec confirmatio & donatio nostra robur perpetue fundationis sortiatur presens scriptum sepe tactis

confratribus tradidimus noſtri ſigilli munimine roboratum. Supplicantes omnibus noſtris ſucceſſoribus, quatenus noſtram conceſſionem ratam habeant, atque beneficium premiſſis confratribus clementer indultum potius augeant, quam infirment. Datum *Wittſtock* Anno Domini MCCCVII ſeptima Idus Martii.

Hiernächſt ſtehet in einem alten pergament buch f. 40 folgende nachricht: de Praveſt von Prizwalck, Er Niklas Waldenborch baht den Rath to ſynem Calande to Gaſt, der Rath gaf em averſt twe vertel beres dazu.)

V. An dem Kemnitziſchen thore lieget ein Hoſpital *S. Spiritus* zum H. Geiſt genannt, in welches Bürgerfrauen aufgenommen werden, ſo man Beguinen nennet, und jährlich etwas korn, holz, und alle feſttage etwas fleiſch, ingleichen alle quartal die geſammelte almoſen an gelde bekommen. Nähſt dabei liegt ein ſo genanntes Siechenhaus oder Spitalbude, Domus Leproſorum, welches aber nur im fall der noht gebrauchet wird. Aus den alten urkunden iſt noch ein hieher gehöriger ſchenkungsbrief vorhanden, in welchem Markgraf Hermann, *Hermannus Brandenb. Marchio & Dominus de Henneberg* legiret in Remedium peccatorum ſuorum, & *Patris quondam Ottonis pie memorie* Domui Hoſpitalis Sti Spiritus in *Prizwalk* proprietatem redditum Octo Talentorum in *Thelonio Pritzcewalck*, quos Dominus *Iohannes de Stendal* titulo Pheodali poſſedit &c. Teſtes hujus rei ſunt Nobiles Viri Dom. *Buſſo de Barbey*, *Fridſe de Alvensleuen*. Das Datum iſt auch zu Alvensleben A. 1300 ℔ poſt Quaſimodog.

Ingleichen hat einer *Otto de Puelwik* zwei pfund, Duo Talenta, jährlichen einkommens zu gewiſſen zeiten das jahr durch an die armen in dieſem Hoſpital auszutheilen, vermachet, in folgenden worten beſtehende:

Nos *Scabini & Conſules Priswalch* notum eſſe volumus tam preſentibus quam futuris & proteſtamur quod Mgr. *Otto de Pueluic* de Genſu Arearum quem habebat in Priswalch dederit *Domni Sancti Spiritus* ibidem Duo talenta. Ita ut quinque ſolidis in Nativitate Chriſti & quinque in Paſcha, & quinque in Pentecoſte, in Feſtis vero quatuor beate Virginis ſingulis quatuor ſolidis, in feſto omnium ſanctorum tribus ſolidis, *Martini* tribus, *Nicolai*, Infirmi predicte Domus ac Debiles Cibis & Potibus recreentur. Reſiduum vero quicquid fuerit, de Hijs duobus Talentis & uno Talento quod percipiet *Eccleſia in Brunne* de predicto Cenſu Arearum ante Civitatem Priswalch Pauperibus & infectis Domus dabitur Leproſorum; Hec autem ne robore careant, Appenſu Sigilli noſtri & munimine approbamus. Datum Priswalch Anno Domini MCCCIII. in Dominica qua cantutur Exurge.

(Auch hat A. 1306 der Magiſtrat, Burgermeiſter und Schöppen der Stat Prizwalk auf anſtiften der Bürgerſchaft und mit verwilligung und beförderung des Pfarrers Heyſo von Krakow die H. Geiſtkapelle erbauet, dem recht des Pfarrers ungekränkt, welchem die opfer, ſo in dieſem Hauſe oder Kapelle geopfert würden, dem Pfarrer ſelbſt allein zufallen ſolten, nicht aber dem, der bei dem altar dienete. Hiernähſt vermachte Herr Johannes von Werben, der damahls dem altar dienete, von ſeinem väterlichen erbtheil jährlich 2 talent, die Schöppen 2 talent, und der Magiſtrat namens der Stat 4 talent, welche acht talente Herr Johannes von Werben und ſeinen nachfolgern ſolten gegeben werden in den quartalen Weihenachten, Oſtern, Johannis und Martini. Und damit es dem Pfarrer nicht zum nachtheil gereichen möchte: ſo ſolten die Burgermeiſter zu dieſem altar, wann er vacant ſein würde, eine tüchtige perſon mit ſeiner und ſeiner nachfolger genehmhaltung vorſchlagen. Auch wurden wegen der in dieſer H. Geiſtkapelle zuhaltenden meſſe gewiſſe einrichtungen gemacht. Das Datum von dem brief, den der Magiſtrat ausgeſtellet, war Prizwalk 1306 am H. Dreikönigs feſt. Zeugen waren Heyſo von Krakow, Gerhard von Pinnow, Johann von Bukwald, Albert von Wepelitz. Welches alles dann Biſchof Arnold von Havelberg beſtätiget und beſiegelt in eben dem jahr 1306 am feſttage Johannis des Taufers.)

Auch hat vor dem noch eine Kapelle oder vielmehr Klauſe, Berg *Calvariæ* geheiſſen, an der landwehre bei dem Gieſendorfiſchen wege geſtanden: welche aber ſchon längſt eingegangen, und hat A. 1564 ein damahliger Burgermeiſter namens Witte, wovon dieſer ort noch Wittenhaüschen heiſſet, ein luſthaus alda hinſetzen laſſen, ſo aber auch nicht lange geſtanden, ſondern A. 1588 wieder eingeriſſen worden.

Die

(Die Schule stehet nahe bey der Kirche, und ist nach dem grossen brand, da sie abgebrant, wieder auf gebauet, binnen welcher zeit hinter dem Rahthause über einem stall Schule gehalten worden. Das iezt noch stehende gebäude, so 3 stok hoch und 2 auditoria hat, ist 1662 aufgerichtet worden. Uber der thüre stehet:

Ferte Deo LaVDes pVerI, pla CorDa
rreferte.

Der besold des Rectoris, der in alten zeiten Schulmeister genennet wird, ist gar kläglich gewesen, ein altes protocol sagt: der Schulmeister soll jährlich von dem hause haben für sein sommer und winter wand 2 pf. Brandenburgisch, und alle vierteljahr 6 schilling Brandenb. für sein vierteljährig lohn.

Inzwischen hat die Schule brave Männer zu Lehrer gehabt, die auch manchen braven mann gezogen. Unter den Lehrern sein vor andern merkwürdig M. *Sabellus Chemnitius*, ein Statkind, so hier Rector gewesen und General Superintendent worden und ist seiner im I. B. II. K. IIX. §. f. 39 gedacht worden. *Zazacharias Garcaeus*, Rector, ebenfals von hier gebürtig: wurde Beisitzer im Schöppenstuhl zu Brandenburg, und ist 1586. 9. März gest. Sein Leben stehet in Hr. Hey Spec. IV. Hist. Prizwalc. und vor seinem Buch: Succeff. Fam. March. Brand. M. David Heinisch Rector 1574. wurde Burgermeister: Joh. Konow war Cantor 1591 starb aber als Burgermeister 1638. M. Georg Weber aus Berlin, wurde Rector 1612, kam als Subrector 1617 nach Berlin, wurde daselbst nachgehends Rector, endlich auch Burgermeister. Abadias Müller war 1634 Conrector und wurde Archidiac. und Inspector. Christoph Schmid, war 1634 Cantor und wurde endlich Burgermeister. M. Sam. Rosa, der hier Conrector, in Berlin Subconr. und Subrect. und in Salzwedel Rector gewesen. Georg Jordan, war Conrector und wurde Stadtvoigt zu Plauen im Meklenb. Jak. Buchholz Cantor 1694, ist Rector zu Penzlin nachgehends Pastor und Probst zu Woldeg worden und 1726 gestorben. Sam. Dreusike Cantor, nachgehends Conrector zu Perlberg, endlich Rector zu Habelberg, woselbst er auch gestorben. Joh. Christoph Hey, war Rector, ein geschikter Mann, dessen gleich anfangs dieses Kapittels gedacht worden.)

VI. Das Rahthaus ist dreifach über einander gewölbet, und sein in dem obersten stok, die Audienzstube, und nebst der die Registratur und Accilestube, alle auch gewölbet; und heisset man dieses theil das Neue Rahthaus, so an dem alten angebauet, welches ein grosser saal ist, und iezo zum gewandschnit und die tücher zuschauen gebrauchet wird. Auch haben vor diesem die Bürger auf diesem saal ihre Bauer oder Bursprache gehalten, wovon in dem folgenden IX. §. mit mehren. Unten sein die wohnungen der Rahtsdiener und ein behältnüs der feuerspritzen.

(A. 1735 ist das ganze Rahthaus so wohl inwendig, als auswendig abgeputzet, und ausgebessert, auch der broht- und fleischscharn daran gebauet, und deß zum andenken oben am Rahthause nach dem markte zu folgendes Chronodistichon gesetzet:

TheMIDIs arX renoVata CapVt sIC
eXhIbet Orbi.

Der Raths Kornboden ist 1603, 30 Apr. nachmittags um 11 uhr eingestürzet, iedoch ohne pferde und menschen zu beschädigen, die darin gewohnet. Ist nachgehends unten gewölbet worden.

VII. Der Magistrat bestund zu Friedrichs I. zeiten aus 8 personen, davon der erste Brene geheissen, wie aus einer alten Rahthäuslichen nachricht von 1416 erhellet, und oben haben wir III. §. f. 111. 1352 ihrer eilfe gesehen. Es findet sich auch sonst noch, daß 6 Burgermeister und 8 Rahtsherren insgesamt 14 gewesen.

A. 1335 hat Markgraf Ludwig der Aeltere den ganzen Magistrat abgesetzet, davon sich iedoch die ursach nicht finden wollen.)

Nach dem Teutschen kriege hat man die zahl etwas gemindert, und sein 4 Burgermeister und 4 Senatores geblieben, welche, weil sie mit der administration umgewechselt, man den Alten und Neuen Raht geheissen. Die gewöhnliche versetzung ist donnerstags nach Pauli bekehrung, und werden den tag darauf alle Gilden und Viertelmeister bestädiget, die auch vor diesen den folgenden sonntag bei öffentlicher Bursprake ausgerufen, und die statuten verlesen worden: wobei zugedenken, daß A. 1644, 4 Febr. bei verlesung der statuten die Bürgerschaft bei der Bursprake übel empfunden, daß selbige in Hochteutscher sprache wären verlesen worden, denen aber der Magistrat geantwortet, daß

sie hiernähst in der ältesten ihrem beisein solten gegen einander gehalten werden.

Vermöge verordnung von A. 1690 aber bestehet er aus 4 personen, 2 Burgermeistern, 1 Kämmerer, und 1 Rahtmann, nebst einem Secretario, und waren A. 1712 Burgermeistere, Hr. Joachim Jordan, angetreten A. 1685. Hr. Arnold Krusemark, angetr. A. 1710. Kämmerer, Hr. Martin Friedrich Pfau, aus Krossen in Schlesien, angetr. A. 1696. Rahtmann, Hr. Stephan Johann Schmid, angetr. A. 1709. Secretarius Hr. Rudolph Wordenhof, angetr. A. 1697. A. 1719 aber ist die abwechselung des Burgermeisteramts von S. K. M. Friedrich Wilhelm aufgehoben und ein beständiger Dirigens gesetzet worden, wovon oben II. Th. XII. §. s. 172 die verordnung nachzusehen.

Die ietzige sein:

Hr. Arnold Krusemark, Director emeritus, der seit A. 1697 und also an die 57 jahr der Stat und dem Rahthause gedienet.

Hr. Erasmus Joachim *Ulrici*, Proconsul.

Hr. Joachim Friedrich Albrecht, Consul & Secretarius.

Hr. Johann Joachim Kober, Consul und Senator.

Hr. Christian Dieterich Geisler, Kämmerer.

Hr. Christian *Corvinus*, Senator.)

Unter den Burgermeistern der vorigen zeiten finden sich A. 1352 Arnold Bresche, Konrad Kurdesdorf, Gerhard Giesenhagen, der Aeltere, der ein Kalandsbruder gewesen, ferner Köppe, Langwisch, Johann Walstave, Sege, Falkenhagen der jüngere, Anton Giesenhagen, Angermünde, Konrad Wedekind und Konrad Dargentin. Hans Früne Burgermeister zu Prizwalk ist in dem vergleich zwischen Churfürst Friedrich I. und den Herzogen zu Pommern und Meklenburg von A. 1420 unter Churfürst Friedrichs I. bürgen gewesen. Man siehet auch bei dem eingang des kohrs eines Burgermeisters *Liborii* Wulfs leichstein von A. 1463 mit folgender aufschrift: Anno Dni. MCCCCLXIII in festo Nicolai O. Circumspectus Vir *Liborius Wulf. Pconsul opidi* hujus. Deinde vero Ano. Dni. MCCCCLXXIII. honesta *Alheid* relicta ipsius, quorum anime requiescant in Pace.

Die familien, aus welchen unterschiedene Burgermeister und andere Kirchen- und Statbediente genommen worden, sein: die Chemnitzische, als Johann Chemnitz, A. 1590, und Hennig Chemnitz, A. 1632. Ingleichen ist aus derselben der 6ste General Superintendent in der Altmark, *Sabellus* Chemnitz entsprossen, der auch anfangs bei der hiesigen Statschule Rector gewesen. S. Stendal. Gesch. VIII. §. Auch Johann Chemnitz, Inspector zu Kyritz.

Die Konowische, aus welcher Johann Konow A. 1604, und Heinrich Konow A. 1640 diese stelle betreten. Wogegen zu halten, was in den Perlbergisch. Gesch. IV. und XII. §. von dieser familie gemeldet worden. Der Probst in Berlin M. Pet. Vehr gedenkt in einer auf des Presidenten in Berlin Joachim Kemnitzens kind 1650 gehaltenen Leichpredigt, daß die vorfahren dieses geschlechts mit unter den ersten erbauern der Stat Prizwalk gewesen. Was er dazu für grund gehabt, wird nicht gemeldet. So viel ist aber gewis, daß es eine der ältesten dieses orts gewesen. S. Retmeiers Braunschw. Kirchenhist.)

Aus der Benzinischen sein in dem vorhergegangenem jahrhundert Johann Benzin und Thomas Benzin Diaconi bei der Kirche, und Gregorius Benzin A. 1620 Burgermeister uud Secretarius gewesen, welcher nachhero A. 1627, 5 Aug. von den Dänischen truppen, als sie sich hier einquartiret, als ein geissel mit nach Jütland genommen worden.

Aus der Koberischen sein Burgermeister gewesen Balthasar Kober, A. 1604. Joachim Kober, A. 1669, und Gotfried Kober, A. 1696.

Aus der Schaumischen gleichfals Burgermeister Sigmund Schaum, A. 1634. Henrich Schaum, A. 1654. Sigmund Schaum, A. 1694. Johann Heinrich Schaum, gestorben 1741. S. auch was in den Frankf. Gesch. XI. §. n. 4. 5. s. 88. von der Schaumischen familie gemeldet wird. Des ietzigen Burgermeisters Hr. Joachim Jordans vater gleiches namens, Joachim Jordan, ist A. 1668 Burgermeister gewesen.

Aus der Knaggerüggischen familie hat Joachim Knaggerügge das Consulat geführet A. 1689: von welcher familie in den Besekowischen Geschichten mehr zusehen.

Der Krusemarkischen familie, aus welcher der ietzige Director emerit. Hr. Arnold Kru-

Krusemark und dessen Grosvater gleiches namens, ehemahliger Inspector alhier, ist in den Perlbergisch. Gesch. XII. §. mit mehren gedacht worden. S. auch Seehausisch. Gesch. VI. §

Aus der Wiemanischen sein gewesen Joachim Wieman, A. 1638 und Heinrich Wieman. Welches namens einer auch Henrich Wieman zu Kyritz Burgermeister gewesen.

VIII. Die Gerichte sein vor diesem, wie bei andern Märkischen Stäten, von dem Magistrat abgesondert, und durch einen eigenen Erbrichter oder Scultetum Hereditarium & Perpetuum und Schöppen verwaltet worden, darum auch Markgraf Jodocus oder Jobst in bestätigung der Stat freiheiten der Stat vorbehält, daß die Bürger nirgend als vor ihrem Erbrichter solten belanget werden: Wollen nicht gestatten, daß Sie oder ihre Nachkommelinge aus Irer Stat geladen werden, an umb hanthafftige tate sunder Sie sullen zu rechte stan vor iren Schulten. Berlin 1388. 8 vor Francisci. Und findet sich, daß diese Richter und Schöppen sich dem Magistrat vorgesetzet: Nos *Scabini* & *Consules* Priswalck notum esse volumus &c. (wie wir V. §. gesehen.) Die auch bei den auswärtigen in solcher achtung gestanden, daß als sich A. 1540 ein schiffer von Anklam und ein Bürger von Ratenau an einem fremden ort wegen eines fischhandels veruneiniget, diese auf das hiesige Erbgericht sich berufen, welches auch darin gesprochen, und hat der Ratenower zahlung thun müssen. Woraus iedoch nicht folget, daß ein solcher Schöppenstuhl hier gestanden, bei welchen auswärtige urthel und recht geholet, wie zu Brandenburg geschehen: dann es hat eben die wandnüs, wie mit Stendal. S. oben I. B. II. K. XV. §. f. 185.)

Es hat aber endlich der Magistrat ums jahr 1560 dieselbe an sich gebracht, und von der zeit an einen Richter aus den Magistrats personen bestellet: Assessores aber hat man auch mit aus der Bürgerschaft genommen, ob sie schon nicht Rahtsverwante gewesen. Haben auch dem Magistrat geschworen: Ich Gelobe und Schwere, daß Ich will das Gerichte E. E. Rahts allhier zu Pritzwalck Erbarlichen, Fleißig und Getreulich besitzen ꝛc. Und ob wohl solches anfangs nur in Bürgerlichen sachen geschehen: so stehen doch ietzo die Gerichte, vermöge verordnung von A. 1690 so wohl in Civilibus' als Criminalibus dem Magistrat zu, und werden von ihm gänzlich geführet.

IX. Die Bürgerschaft hat vor diesem viel zusagen gehabt, gestalt dann wie zu Markgraf Ludwig des ältern zeiten der Magistrat ein neues thor ohne bewilligung der Bürgerschaft gebauet, solches hat müssen wieder eingerissen und zugemauert werden: (Anno domini M CCC *tricesimo quinto*, in vigilia Epiphanie Domini. *Ludovicus* .. Ciuibus in *Prizwalg* gratiam &c. Effecerunt erga nostram gratiam vestre fidelitatis sepius approbata & commendabilia merita, quod vos in vestris iuribus & approbatis laudabilibus consuetudinibus volumus conseruare, vestrisque comoditatibus, honoribus & profectibus conamur & intendimus intendere temporibus oportunis. Vnde cum concors *electio consulum* per *vniuersitatem* vestram nouiter factam, ipsi nostre ciuitati & vobis, vt nobis innotuit, vtiliter conueniat, vt denuo consules, qui discretione suffulti sint, nobis & etiam ciuitati predicte conuenientes, perpetue secundum ciuitatis nostre *Sehusen* aliarumque nostrarum *ciuitatum ritum* & modum communem eligere habeatis, vobis omnimodam concedimus & presentibus conferimus facultatem. Volentes etiam *valuam nouam* sine voluntate communitatis ciuitatis predicte, per *consules* constructam, sic quod nullus exitus vel introitus per eam deinceps fiat, *obstrui*, *murosque ante ipsam valuam situatos* sine lesione tamen ipsius ciuitatis, dissolui & in vsus communes ipsius ciuitatis conuerti & plenarie derivari. Mandantes etiam vt nouam & insolitam per ipsos nouiter *destitutos consules*, de *consistorio* ciuitatis nostre predicte, annis singulis dandam institutam *pensionem*, nulli detis, sed quod ipsam in vsus ipsius ciuitatis communitatis probabiles ministretis. *Datum* anno domini M CCC XXXV. in vigilia Epiphanie Domini. Ludw. Rel. f. 24. n. 34.

Nachgehends hies es der Fangetthurm, weil es zum gefängnüs war gemachet worden: ietzo hat man einen Pulverthurm für die Garnison daraus gemacht.

Sie haben auch eine eigene zusammenkunft gehabt, welche sie Corrus, Bauerbesser aber Bursprake geheissen, d. Nachbarsprache, von Bür, Nachbar, nicht von Bur, Bauer, und ist alle jahr an dem verset-

zungs-

zungstage des Magistrats gehalten, und den tag vorher durch einen herumreitenden Statdiener die Bürgerschaft dazu eingeladen worden. Worauf sie sich auf den Grossen saal auf dem alten Rahthause versammelt, der Magistrat darauf ein ordentliches Gerichte geheget, und darin der Bürgerschaft freigestellet ihre angelegenheiten vorzutragen, sich aber darauf in die Audienzstuben begeben, diese hergegen haben sich zusammen gethan, und wann sie etwas erhebliches zuhaben vermeinet, mit einem stein an die eiserne thüre, so von gedachtem saal nach der Audienzstube zugehet, geworfen, welches das zeichen gewesen zulassung zubegehren, die ihnen auch müssen verstattet, und ihr anbringen gehöret, auch solchem gestalten sachen nach abgeholfen werden. Und ob wohl diese Bürsprachen alschon zu Churfürst Joachim Friedrichs zeiten, ums jahr 1600 durchgehends aufgehoben worden: so sein sie nichts destoweniger zu Prizwalk noch lange beibehalten, endlich aber durch den rezeß von A. 1690 gänzlich getilget worden; weil einmahl selbst solche Conventus totius Civitatis viel unheils nach sich zuziehen pflegen, und auch Auctoritate publica im anfang dieses jahrhunderts von Churfürst Joachim Friedrich in den Prignitzischen Stäten abgeschaffet und gänzlich verboten sein. Daß nun auch die Bürgerschaft, auch eine iede person derselben ihre beschwerden durch die Statverordnete dem Magistrat können vortragen lassen. Hiermit kann verglichen werden, was oben I. B. I. K. XVI. §. s. 57-60. gesagt worden.

Ihre Hauptnahrung bestehet, wie in vielen andern Stäten, in Viehzucht, Akkerbau und Brauerei. Ehedem ist auch die Landstrasse über diese Stat nach Hamburg gegangen, davon der ort auch gute vortheile genossen, die aber bei anlegung der wasserfahrt durch den Neuen graben eingegangen.

Die vornehmste Gilden sein der Tuchmacher, Bekker, Schuster und Schmide. Auch haben die Schlächter von Ludwig dem Aeltern ausser andern freiheiten auch erlaubnüs bekommen eine Gilde aufzurichten:

Nos *Ludovicus . . prudentibus viris* & discretis, *carnificibus* ciuitatis nostre *Prizwalg* hoc impertiti sumus beneficium gratie singularis, videlicet; quod ipsis *pecudes* & *pecora comparare*, ipsas & ipsa *mactare & debite venditioni exponere* pro ipsorum voluntatis beneplacito, secundum tamen *ritum* & *morem* ciuitatis nostre *Sehusen* aliarumque nostrarum ciuitatum libere valeant. Contulimus, dedimus & concedimus presentibus omnimodam facultatem. Annuentes preterea, vt ipsi *gildam* etiam secundum communem *aliarum nostrarum* ciuitatum conswetudinem inter se instituant, & quod *discretiores* inter se pro eiusdem gilde *magistris* & *rectoribus* recipiant & assumant. Nolentes etiam quod *iudei* ibidem morantes in *carnibus* mactandis siue vendendis ipsis carnificibus quomodolibet preiudicent, sed quod ipsas mactent & vendant sicut ceteri nostri *iudei* in *Sehusen* & alibi morantes, hactenus facere consweuerunt.

Daß sie an der Mühle in dem dorfe Strekkentin 18 stük frusta gehabt, der schenkungsbrief aber verlohren gegangen, erhellet aus eben des Markgraf Ludwigs bestätigung eines neuen briefs: Confirmamus ciuibus in Prizwalg vnam literam ipsis prius sub nouo sigillo datam, super *decem & octo Frustis* in villa *Magna Stregentin* & in molendino ibidem, sitis, pro qua confirmatione dicti ciues nobis dederunt LIIII. marcas argenti brandenburgensis. De quibus satis feciſſe dinoscuntur. Es wird dazu gesetzet; Non habent literam, queratur, quis acceperit pecuniam? Der brief ist gegeben 1335 in Tureclo. L. VII. 28. 38. Woraus auch beilaüfig zusehen, daß es damahls 2 dörfer Groß und Klein Strekkentin müsse gegeben haben, da ietzo, so viel man weis, nur eins vorhanden. Jedoch haben die Gilden nicht mehr ihre wahlstimmen, sondern sein an derer stat die 8 verordnete aus der Bürgerschaft, vermittelst obgedachten rezesses von 1690 gesetzet.

Die Schützenbrüderschaft hat 1708 ein neues schieshaus erbauet, wie aus der überschrift an der thüre zusehen:

ReſpICe nos DeVs aeterne In Cona- MDCCVIII. MIne noſtro!

und zwar unter der aufsicht des obemeldeten Burgermeister Krusemarks, obgleich die Brüderschaft keinen grund oder mittel dazu gehabt. Es ist aber nachgehends die ganze Schützenbrüderschaft eingegangen, und das Schützenhaus verkaufet worden.

Sonst befinden sich auf dem Rahthause noch aus den alten zeiten einige stükken von kriegsrüstung, als ein helm, brustharnisch, 3 ganze volständige panzerhemden, ein flizbogen und verschiedene alte doppelhaken.

Jahr-

Jahrmärkte werden jährlich viere, und allemahl ein Viehmarkt tages vorher gehalten. Der erste am montage und dienstage vor Esto mihi. Der 2 am montage und dienstage vor Petri und Pauli. Wann aber Petri und Pauli tag auf einen sontag fället, und Johannistag des montags oder dienstages vor Petri und Pauli: so wird der markt des mitwochs und donnerstages nach Johannis gehalten; weil des montags und dienstags nach Petri und Pauli der Perlbergische markt einfält. Wann aber Petri und Pauli tag auf den montag einfällt, so wird der Jahrmarkt auch an eben demselbigen tag gehalten. Der 3 am montage und dienstage vor Matthäi: wenn aber Matthäi tag auf den dienstag fält, so bleibet er auf dem Dienstag. Der 4, welchen die Stat von Churfürst Johann Georgen A. 1593 x nach Viti erhalten, am montage und dienstage nach Martini, wann aber Martini auf den dienstag fält, so bleibet der markt auf Martini.

Der Stat Wapen enthält einen wolf unter einer linde und einen darüber schwebenden rohten Adler. S. I. Tab. n.

Qualiter in illis haec sunt impressa Sigillis
Sub Lupus est Tilia transque volans *Aquila*
Quam terre Princeps consentit ferre deinceps.

sagen die anfangs angeführte alten verse hievon.

(Wie die Bürgerschaft sich bei der Stat zuverhalten, davon finden sich besondere vom Magistrat gegebene gesetze aus den vorigen zeiten, und geschicht deren schon 1379 meldung unter dem namen alter gesetze und gewohnheiten. Der inhalt aber derselben ist unbekannt: wo nicht etwa noch einige überbleibsel in den nachfolgenden zu zeiten der Hohenzollerischen Herren von dem Magistrat gegebenen gesetzen aufbehalten sein. Dann von den zeiten sein sie noch vorhanden und findet sich unter andern von den hochzeiten, daß die von XX marken und drüber, das sein die vornehmste und reicheste Einwohner, sollen alzusammen bitten zu 40 schüsseln, und 8 schüsseln drosten d. für die bediente. Die von XX pfund und drunter XX schüsseln, und 4 schüsseln drosten. Die von X pfunden zehn schüsseln, und 2 schüsseln drosten: Und des lezten abends die meisten oder vermögenste 12 schüsseln, die mittelsten 8, die mindesten 3. Eine einschränkung, welche von der gastfreiheit und überfluß damahliger zeiten einigermassen einen begrif machen kann.

Als gegen ende des sechszehenden jahrhunderts zwischen dem Raht und der Bürgerschaft einiges misverständnüs sich geäussert: so ist solches vor die Churfürstl. Geheime Rähte gebracht, und A. 1589 26 jan. zu Kölln a. d. S. beigeleget, und darüber ein vertrag aufgesetzet worden.

Vor zeiten haben unter den Einwohnern sich auch Juden befunden; und ist einer namens Moses aus Prizwalk mit unter denen gewesen, welche wegen mishandlung einer hostie 1510 in Berlin sein verbrant worden, davon I. Th. IX. K. II. §. s. 191 gehandelt worden. So findet sich auch in den Rahthäuslichen nachrichten, daß die in der Stat wohnhafte Juden für ihr grab einen halben vierding, die von aussen kommende einen ganzen vierding, für die umschneidung einen vierding erlegen, und wann sie hier hochzeit hielten, dem Raht ein viertel Wittstokker bier, ein viertel rind, einen fetten Hammel und zwei fette gänse liefern solten. Auch haben die Juden dem Herzog in Meklenburg Johannes, vermöge vertrag mit dem Magistrat alle jahr 6 mark Lübisch erlegen müssen. Seit ohngefehr 30 jahren aber wohnet kein Jude mehr in dieser Stat.

X. Daß die Stat Prizwalk in uralten zeiten denen Herren von Putlitz zuständig gewesen, und Kais. Lotharius selbige nebst Perlberg und Lenzen denenselben A. 1127 schon ertheilet, schreibet Leutinger Comment. XX. B. 39. §. Es hat sich aber keine sichere nachricht hiervon finden wollen.)

Die Stat hat zwar unterschiedene besondere vorrechte und freiheiten, unter denselben aber ist keins, das von diesem geschlechte herrührete oder darin einiges licht gäbe. Das älteste ist, so ihr die beide Anhaltische Markgrafen Johann und Otto A. 1256 ertheilet, und worin sie nach dem Seehausischen Rechte sich zu halten angewiesen werden. Darin auch allerhand verordnungen in erb- und sterbefällen auch polyzeisachen, und dergleichen und unter andern das Jus Albinagii, ingleichen, daß wann ein knecht oder magd, verstehe leibeigene, jahr und tag in der Stat gelebet haben, sie dadurch ihre freiheit erhalten u. s. w. Der ganze freiheitsbrief bestehet in folgenden worten:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis. *Johannes & Otto Dei gracia Marchiones*

nes de Brandenborch omnibus in perpetuum. Accedentes ad nos dilecti Cives noſtri *de Prizswalch* nobis humiliter ſupplicarunt, quatenus ipſis talia indulgere Jura & concedere curaremus qualia *Cives noſtri de Sehuſen* noſcuntur antiquitus habuiſſe. Quorum preſentibus ipſorum exigentibus meritis cupientes annuere, animo liberali eadem Jura ipſis duximus conferenda, inſerentes eadem preſenti Cedule pro ut continetur inferius in hunc modum. Si in dicta *Civitate Prizswalch* duo legitime Sociati vivunt moriente altero Ipſorum, Vivens optinebit dimidiam Partem Hereditatis, & alteram Partem Heredes. Illegitimis vero Jus Servabitur Generale undique comprobatum. Item ſi *Servus & Ancilla* intraverint *Civitatem Prizswalch* & manſerint in ipſa per diem & Annum propter Graciam plenam in Ea obtinent libertatem. Item ſi aliquis Vir duxerit Uxorem, vel femina Virum, & receperit Partem Hereditatis ſue, ſi moriente una Parente ſuo velit Partem hereditatis ſue tollere tum heredibus referat partem dimidiam quam accepit ſi uterque Parens moriatur referat totam ſummam aut ſuperſedeat. Item ſi aliquis Vir moriente Uxore ſua, vel femina moriente Viro ſuo habuerit parvulos, quibus non diviſit hereditatem; Si vir ducit aliam Uxorem, vel femina nubit alteri Viro, *heredes tollent tres partes hereditatis*, Et Vir vel femina *quartam partem*. Item ſi Vir moriente Uxore Sua, vel femina moriente Viro ſuo, habuerit parvulos, quibus hereditatem diviſit, & illi mortui fuerint, antequam contraxerint Matrimonium, *dimidia pars hereditatis illorum revertetur ad Parentem* & altera Pars cedet proximis in linea Conſanguinitatis. Item ſi duo fuerint legitime ſociati, & plaga mortis intervenerit prima nocte copule ipſorum, *dimidia pars hereditatis cedit heredibus utrorumque*. Item ſi duo legitime ſociati moriantur absque Parvulis hereditas ipſorum *redit ad utrumque Parentem*. *Conſulibus* etiam dicte Civitatis hanc indulſimus poteſtatem, ut *ſi Piſtor excedat, tres ſolidos perſolvat in Vadio*. Qui excedit in refectione Pontis tres ſolidos perſolvat. Item *exceſſus Modij*, vel *Ulnæ*, aut *Ponderis*, vel exceſſus in *Menſura Cereviſie* decem & Octo ſolidos perſolvat. Carnifex excedens decem & octo ſolidos perſolvat. Qui munitionem & ſalices munitioni adjunctos leſerit decem & octo ſolidos perſolvat. *Ad commune Opus Civitatis non veniens* tres ſolidos perſolvat. Item nullus *Civis de Prizwalk* debet occupari vel *detineri in aliqua Civitate Marchie*, niſi primo fuerit cauſatus coram ſuo Judice. Item ſi ſerviens pro precio in ſervicio Domini ſui perdit Vitam ſuam, Dominus non tenetur de morte ipſius, niſi ut perſolvat ipſi precium. Nec ſervus aliquis per litigium vel per ludum Equum vel cetera bona Domini ſui perdere vel vendere poteſt. Item ſi quis Civium dicte Civitatis accommodaverit bona ſua homini cuicunque, debitor tenetur ipſi reſpondere in Civitate *exceptis noſtris Miniſterialibus, Militibus atque Servis*. Item ſi aliquis pro crimine ſibi impoſito *in Civitate Prizwalch* in Vinclis detineatur, nemo ipſum per Violentiam excipiet ſine Voluntate Civitatis niſi ſit Dominus Terre. *Si aliquis advena moriatur* absque heredibus, *Civitas debet bona ſua conſervare per diem & Annum*, & ſi nemo veniet requirens bona tempore intermedio bona ipſius tradentur Poteſtati. Item quicquid edificatur in *Civitate Prizwalch* ad uſus Civitatis, Civitas debet uti ex ipſo edificio quantum poteſt, ſine dampno & detrimento Cenſus noſtri. Nec aliquis incidet Pannum in dicta Civitate ſine conſenſu Fraternitatis Mercatorum. In communi Cenſu quatuor Denarios quevis area dabit. Item ſi aliquis Civis de Civitate Prizwalch querimoniam fecerit de ſuo Concive *extra Civitatem Prizwalch* niſi primo ipſum cauſaverit coram judice ſuo, *perſolvat Vadium Poteſtati & Civitati ſuum Vadium*. Ne autem ſuper hijs Cavilloſa poſſit impoſterum rimula inveniri, preſens ſcriptum noſtrorum ſigillorum appenſionibus duximus roborandum. Teſtes fideles & ydoneos adhibentes, quorum nomina ſunt hec *Iohannes Gans de Perlebergh, Albertus de Redekesdorp, Albertus de Wanighe, Wernerus de Arneborgh, Herbertus de Uchtenhaghen, Ulricus de Cruche Bertrammus de Bnens, Conradus de Oſterborgh* & alij quam plures. Datum Sandowe Anno Dni MCCLVI. X Kal. Aug. per manum *Henrici* Curie noſtre Notarii *Iohanne* exiſtente Notario Curie noſtre.

A. 1258 hat Otto III. der gütige der Stat die ſo genante Kammermark um 200 mark auf ewig verkaufet. Arneburg im Sept.

Welche und andere gerechtſame und freiheiten ingeſamt auch Markgraf Woldemar beſtätiget, A. 1317.

Nos

Nos *Woldemarus Dei gratia Brandenb. & Lusatie Marchio* recognoscimus publice in hijs scriptis, quod Universas libertates & jura, quibus *Cives nostri de Prizwalk* usi ab antiquo tempore noscuntur, volumus ipsis sine omni turbatione illesa omni tempore conservare. Dantes super eo has litteras nostro Sigillo pendenti Sigillatos. Presentes fuerunt *Slateko* noster Dapifer, *Conradus de Redern, Otto de Schenkendorppe, Friise de Aluensleue Heinricus de Rochowe, Johannes de Crochern* nostri milites, cum alijs fide dignis. Datum Spandowe Anno Dni MCCC Septimo decimo. Sexta feria septimane Paschat.

Ingleichen der Baierische Markgraf Ludwig der ältere A. 1325.

Ad perpetuam rei mamoriam *Ludovicus Dei gracia Brandenburgensis & Lusacie Marchio*, Comes Palatinus Reni Dux Bavarie, Sacri Imperij Archi Camerarius, fidelibus suis & dilectis *Burgensibus universis in Prizwalk* presentibus & futuris graciam suam & omne bonum. Quoniam Vestre Constantie sinceritas, ad hoc allicit animum, ut ea que Vestrum Commodum atque salutem respiciunt sinceris semper affectibus prosequamur, supplicationibus igitur Vestris favorabiliter inclinati Universa Vestra ac Civitatis nostre predicte Jura, Libertates, Proprietates, Possessiones, Donationes, gratias, approbatas consuetudines atque immunitates, quibus Vos & Civitas a nostris precessoribus quondam Marchionibus Brandenburgicis felicis memorie estis muniti & prediti Insuper omnia Privilegia, literas & Instrumenta Vobis & Civitati per predictos Dnos Marchiones seu per alios ante ipsos Marchiones Dominos rationabiliter concessa & indulta super dictis Juribus, libertatibus, Proprietatibus, Possessionibus, donationibus, gracijs, seu alijs contractibus quibuscunque, approbamus, ratificamus nec non presentis Pagine Patrocinio Sollempniter confirmamus. Nulli igitur omnino hominum fas sit hanc paginam nostram infringere, uel ei in aliquo temere contraire. Quicunque vero hoc facere attemptaverit, a nostra gracia se noverit exulatum. In premissorum omnium & Singulorum evidens testimonium presentem Paginam nostro Sigillo Sigillatam vobis dari mandavimus, perpetuis temporibus valituram. Presentes huic rei fuerunt: Nobiles Viri Dni *Guntherus & Ulricus Comites de Lindow.* Honor. Vir Dominus *Segerus Prepositus Stendalienſis H. de Redern* noster Marscalcus, *Johannes de Vroiden, Albertus de Clepezk, Busso de Milowe, Bertoldus de Muzt & Hinricus de Roketz* Milites nostri cum alijs fide dignis. Datum in dicta Civitate *Prizwalk.* Anno Domini MCCCXX. quinto Tercia feria in festo Pentecostes per manum *Henrici de Luchowe.*

Der auch vorberührter gleichförmigkeit mit dem Seehausischen rechte in einer besondern Urkunde gedenket belangend die wahl der Rahtspersonen und das neue thor, wie solches oben IX. §. s. 126. vorstellig gemachet worden. Vom Seehausischen Recht s. I. B. V. K. XI. §. s. 31. Seeh. Gesch. vergl. II. K. XV. §. s. 185.

In eben dem jahr fer. VI. post festum pentecost. hat eben der Markgraf Ludwig der Stat vergönnet, daß sie ihm und seinen nachkommen stat einer jährlichen contribution allemahl auf S. Walpurgis tag nur 50 mark silbers Brandenbl. geben solten, wie es zu Woldemars zeiten gehalten worden.

Dergleichen bestätigungen auch ferner erfolget von Markgraf Ludwig dem Römer in dem sühnebrief dat. Kyritz von A. 1351 3 vor Laetare. S. unten XIV. §. s. 140. Von Karl IV. A. 1374 ♂ nach Oculi.

„Wir Carl von Gotts Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Beheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieue allen den, dy yn sehen oder hören lesen, daß wir unsern Borgern der Stad zu Pritzwalk de nun sein und kommend sein, unsen liuen getruen befestet und bestetiget haben befestigen und bestetigen en met dessen Briff alle ihre Freyheit und alle ihre olde Gewohnheit, und wollen und sullen sie lassen und behalden bey Eren und Genaden, dar sie in vorgangen Zeiten sein gewesen, Ouch wollen wir und sullen yn holden all ihre Brieffe die sie haben von Fürsten und Fürstinnen und wollen und sullen sie sunder allerley Hinderniſſe lassen und beholden mit allen Gnaden, mit aller Freyheit und rechtigkeit bey allen ihren eigen Leben und Erben alß sie des vorgehabt haben und besessen, Ouch wollen und sullen wir Ritter, Knapen, Bürgere und Geburen und allen Lüden gemeinlichen beid geistlich und weltlich halten alle ihre Brieffe und wollen sie lassen bey erer Freyheit bey allen Rechten und Gnaden, Ouch sollen und wollen wir und unser Nakomelinge des mit nichten tu staden, vol-

volborden noch zue gunnen dat sie oder ihre Nakomelinge ut ihre statt geladen werden, an umb handhaftige gedad, sundern sie sullen tu rechte stan für ihren Schulten, Wer es auch dat eyn oder ihre Nachkomelingea einige Briefse vergingen oder vergangen weren, die sullen und wollen wir und unsere Nachkomelinge vom Worte zu Worte nach dem Lude der Briefe, alß sie gewesen seyn, wiedergeben, vornewen und bestätigen ane Gifft und an Gab, und auch daß sie von unseren Amt Luden nimmer in keinen Zeiten geirret gehindert oder gekräncket, noch von der Marcke vorwiset sollen werden in keyner weiß, sonder sie sullen dabey ungehindert, ungeirret, und ungekräncket ewiglichen bleiben, in alle dermasse, alß sie von Alters her gewesen seyn, und alß sie deß von unsern Vorfaren Marggrauen zu Brandenburg Briefe haben, mit Uhrkundt ditzs Briefes versiegelt met unserm Kayserlichen Majestät Ingesiegel. Geben nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahr darnach in dem vier und siebenzigstem Jahre ♂ nach dem ☉ da man singet Oculi, unser Reiche in dem Acht und zwenzigstem und des Kaiserthums in dem Zwenzigstem Jahre.")

Von Markgraf Jobsten von A. 1388 ♄ vor Francisci. Von Landgraf Wilhelmen dat. Brandenburg 1395 ☿ nach Petri Paul. Und nachhero von den auf einander gefolgten Churfürsten, des ietzigen Durchl. Hauses. Von Churfürst Friedrich II. A. 1441 ♃ nach Joh. Bapt. Von Churfürst Albrecht A. 1471. . . . Von Churfürst Johansen Prizwalk . . . . nach Cantate u. s. w. Auch noch zulezt von S. Kön. Maj. Friedrich I. Köln an der Spree 1688, 14 Jun. Unter welchen dann noch absonderlich die Zollfreiheit dieser Stat zuzehlen, die A. 1364 Ludwig der Römer ertheilet, die sie auch . . . per Sententiam c. Strausberg erhalten: Sollen die Einwohner zu Pritzwalck hinfürder wie vor Alters nach, vermöge Ihrer Privilegien und Gewonheit Ires lang hergeübten Gebrauchs Zollfrei scharen, vor den von Strausberg ungehindert ꝛc. 1526 ☿ nach dem 8ten tag Corp. Christi. Der zoll brachte in den alten zeiten 1378 alle viertel jahr 12 Brandenburgl. groschen.

XI. In den Kriegslaüfen des Teutschen krieges ist dieses wenige alhier angemerket worden, daß A. 1626 nach der Mansfeldischen niederlage bei Dessau, ein Mansfeldisches Regiment zufusse und eine compagnie reiter hier eingerükket. A. 1627 sein die Dänische truppen unter dem General Schlammerdorf hier angekommen, die auch hernach bei ihrem abzuge den 5 Aug. den Burgermeister Gregorius Benzin durch den Rittmeister Pageltöfern zum geissel mit nach Jütland genommen. A. 1629 haben etliche Pappenheimische truppen hier ihr quartier genommen. A. 1636, 17 Aug. kamen über 100 reiter vor das Kemnitzische thor und bemächtigten sich schon mit ärten des innern flügels. Die Bürger aber haben eine grosse menge wagens vorgeschoben: worauf sie zum Bucholzer thor gegangen und selbiges angefangen anzustekken: sein aber auch abgetrieben worden. A. 1637 den 18) März sein etliche compagnien Schwedische dragoner vor die Stat gekommen, mit begehren sie einzulassen, denen man zwar lebensmittel gereichet, aber sie herein zulassen geweigert: worauf sie auf die Bürger feuer gegeben, diese hergegen dergleichen gethan, und einen derselben erleget; worauf iene abgezogen, der erschossene aber ist in der gegend begraben worden. A. 1638 den 21 Aug. ist die Stat ganz ausgeplündert und 108 wagen mit geraubeten gütern von hier weggeführet worden.

XII. Pestzeiten, von welchen nachrichten vorhanden, sein hier gewesen: A. 1539 in welcher über 1300 menschen weggeraffet worden. Wiederum 1566, worin bei 950 personen, und unter denen 116 Bürger gestorben. A. 1610 hat sich dieselbe den 2 Jul. in eines färbers hause wieder hervor gethan und die zahl der verstorbenen hat sich auf 524 belaufen. A. 1612 sein 113, A. 1626 aber 138 hingeraffet worden. A. 1638 hat sie abermahl den 28 Mai angefangen, und bis Martini gewähret, in welcher der Pfarrer und Subdiaconus, auch der ganze Raht bis auf 2 personen ausgestorben, ingesamt aber an Bürgern, Bürgerkindern und gesinde 1500 todes verblichen, ohne die bauern und soldaten, derer eine grosse menge hierein gelegen und gleichfals umgekommen sein.

Sonst hat auch 1629 die ruhr 35, und 1709 an 50 personen weggeraffet.

XIII. Merkwürdige Feuersbrünste hat die Stat empfunden: 1. A. 1642 den 26 März, welche durch verwahrlosung eines Statdieners entstanden, so das trokkene gras im Statgraben hat anzünden sollen, den wind aber nicht beobachtet, auch die

ihm dazu anbefohlene hülfe nicht mitgenommen, wannenhero die helfte der Stat nebst dem Glokkenthurm, Schule und Predigerhäusern, auch ein guter theil der Kirche und zween spitzen des Rahthauses in brand gerahten, wobei auch alle glokken zerschmolzen und zerfallen. Auf diesen betrübten vorfall hat der damahlige Inspector Obad. Müller eine besondere predigt gehalten und drukken lassen unter dem titul: Flammae visitatrices Prizualcenses.

Zwölf jahr hernach A. 1654 den 29 Mai um halb 6 uhr nachmittags hat eine abermahlige feuersbrunst nach dem Kemnitzer thore zu, innerhalb 2 stunden bei 30 häuser in die asche geleget, würde auch weiter um sich gefressen haben, wann nicht Gott einen starken regen geschikt hätte.

Noch ist A. 1656 den 3 Dec. ein feuer bei Joachim Jordan ausgekommen, welches zwei häuser und 7 scheunen nebst daran stehenden ställen und andern gebäuden verzehret.

(A. 1671 im Nov. ist bei Joachim Müllern ein feuer entstanden, wodurch 5 häuser in die asche geleget worden.

A. 1714, 27 Jan. ist Klaus Schulzens haus in feuer gerahten und mit 3 scheunen abgebrant.

A. 1739 im Aug. entstund ein feuer in einer scheune nahe am Bucholzischen thore, welches die scheune und noch 3 wohnhäuser in die asche geleget. Und noch eins in eben der strasse 1740 auch in einer scheune, welche ebenfals nebst einer andern scheune abgebrant, weiterm unglük aber durch die gute anstalten vorgebeuget worden.)

Nicht weniger sein auch viel Wasserschaden hier geschehen, obwohl die Dömnitz ein geringes flüsgen zusein scheinet, und der Rodan nur ein kleiner bach ist. Durch diesen lezstern ist iene A. 1560, 30 Jun. so hoch worden, daß man bei dem Perlbergischen thore einen durchbruch in der mauer machen müssen, das wasser abzuleiten, wobei man auch einen ahl auf der strasse bei dem brunnen gefangen.

A. 1590, 16 Jan hat sie sich beim schneegang also ergossen, daß das wasser an der Kemnitzer mühle zu den stubenfenstern bis auf eine handbreit hinangegangen.

Noch A. 1622, 13 Febr. hat sie durch ihre ergiessung ebenfals vom schnee, ein stük der Statmauer eingeworfen. A. 1655, 4 Febr. ist sie so schnelle angewachsen, daß sie zwei ellen hoch durch die mühle und des Statdieners haus gegangen, hat aber den folgendentag bald abgenommen. A. 1691, 27 Febr. hat das wasser auf der walkmühle von der grossen eiche an bis an den obersten wall an die wasserstükken gestanden, auch inwendig in der mühle bis unter den grossen kessel gegangen, daß man von beiden arken nichts sehen können. Auch ist das wasser hinter der langen brükke nach dem Kietz zu halb mann hoch herüber gegangen.

A. 1709, 14 Febr. ist sie, nachdem in 7 wochen das eis auf 3 fus tief gefroren gewesen, und der schnee, so in 6 wochen nach einander gefallen, bei dem mit fortdauernden regen eingefallenem thauwetter geschmolzen, dergestalt angewachsen, daß das eis allen müllern die freiarken zernichtet, und niemand über die steinerne brükke gehen können, indem es vor deren auftrit nach dem Kieze zu eines halben mannes hoch gegangen, und einigen müllern ihr vieh vertrunken.

Noch einer überschwemmung von 1741 ist bei beschreibung dieses kleinen gewässers oben gedacht worden IV. Th. I. K. VII. §. f. 979.

Von Sturmwinden ist derienige sehr fürchterlich gewesen, welcher 1697, 21 Sept. im Michaelismarkt die kramladen umgeworfen, dächer abgedekt und sonst mancherlei schaden verursachet.

Den liebhabern der Naturgeschichte kann nachfolgender vorfall anlas geben einer meinung nachzudenken, welche mit allerhand untersuchungen und versuche die Naturkündige beschäftiget. Der dem Königl. Collegio Medico, auch sonst der Gelehrten welt nicht unbekante Doctor Medicinae und Stat Physicus Hr. George Gerloff verfertigte einst ein augenwasser aus allerhand aus dem regno vegetabilium genommenen speciebus; füllete zwei gläser, und setzete das eine, welches am ersten verbrauchet, ohne einige absicht mit wenigem liquore, der übrig geblieben war, zugebunden in einen schrank oder spinte. Nach jahr und tag nahm er das erste glas wieder zur hand: und ersahe mit verwunderung auf dem ausgetrokneten boden mehr als 17 stauden von einer specie, hervor gewachsen, welche zu diesem augenwasser war gebrauchet worden. Das glas hielt etwa 2 zoll im durchmesser, und hatte oben einen engen hals. Auf dem boden hatte sich eine gelbe materie festgesetzet, in welcher diese stauden plat niederliegend etwas erhaben zusehen waren. Sie gleicheten der euphragia, Augentrost, und konten mit blossen augen die stengel, äste, blätter und blüte gar deutlich unterschieden werden. Eine gleiche begebenheit treffen wir an in

Vallemonts Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst XVI. Kap. I. Abth. s. 423. und Frankens von Frankenau Abhandl. von der künstlichen aufwekkung s. 34. 48.

Von einer misgeburt dieses orts s. III. Th. III. K. s. 873. Von einem mann mit 6. fingern und 6 zehen III. Th. III. K. s. 866. vergl. oben II. K. s. 88.

Von dem in diesen gegenden 1580 gefallenen Kornregen ist oben III. Th. I. K. XXI. §. s. 535 gehandelt worden. Er soll auch um Perlberg, Kyritz, Wusterhausen, Havelberg ꝛc. gefallen sein. Schulze im Auf- und Abnehmen der Stat Gardel. s. 131. meldet, es habe wie gedörretes malz ausgesehen, blau und gelbe, auch rohte streifen gehabt, aber schön mehl gegeben, davon das broht gleichwohl von keinem vieh, huhn, taube, vogel oder andern thier angerochen worden, sondern habe allein den menschen wohl geschmekket. Da man diesen regen am a. o. aus natürlichen ursachen hergeleitet: so würde dieser lezte umstand schwierigkeit machen. Dann wann es würkliches getreide gewesen: warum soll es den thieren nicht auch geschmekket haben. Ist also entweder die ganze erzehlung ein blosses grundloses gerüchte, oder der lezte umstand ein zusatz, den die liebhaber von heutigen wunderwerken gleich angenommen, und der welt aufgebürdet.

A. 1606, 7 Jan. hat Greg. Liesens eines einwohners ehefrau 3 kinder zur welt gebohren und gehöret nach III. Th. III. K. XXXIV. §. s. 849, 850.

Ein theils lächerlicher vorfall, dergleichen Kehrberg II. Th. s. 85. auch von Königsberg erzehlet, hat A... der hiesigen Bürgerschaft anlas zureden gegeben: indem durch versehen der wehmutter ein sohn für eine tochter getaufet und Maria genennet worden. Nach entdektem irrthum hat man das kind wieder in die Kirche gebracht, und unter gewissen ceremonien den Frauen namen in einen Mannsnamen verändert: wie wohl man dieser umstände sich hätte entheben können, da der irrthum nicht in der sache, sondern in einer zufälligkeit gewesen. Die Taufe und Geistliche zueignung wiederfährt dem kinde, nicht dem namen, auch nicht dem geschlecht.

Von wohlfeilen und theuren zeiten findet sich folgendes angemerket: A. 1511 galt der rokken 10 witten, das ist 15 pf. 1512 1 schfl. rokken 2 gr. 1507 ein schfl. rokk. 21 pf. die gerste 16 pf. hafer 12 pf. 1 tonne bier 12 gr. 1 tonne wein 30 gr. Angel. 268. 1653 rokken 12 gr. gerste 9 gr. hafer 4 gr. 1654 rokken 6 gr. gerste 6 gr. rauhhafer 2 gr. 1686 rokken 5 ½ 6 gr. 1692 wegen der nässe, rokken 1 rthl. 6 gr. 1699 rokken 2 rthl. gerste 1 rthl. 12 gr. und gehöret dieses nach dem III. Th. III. K. IV. §. s. 636.

XIV. Von andern begebenheiten wil man anfangs aus den alten zeiten nur etlicher, auch einiger exempel einer scharfen justiz gedenken:

In den unruhen, welche bei der wiederkunft des Markgr. Woldemars entstanden, ergrif die Stat Prizwalk, wie die andere Märkische Stäte, des Woldemars partei. Derselbe ertheilte ihnen einen gnadenbrief, darin er ihnen versprach alle ihre gerechtigkeit, gnade und freiheit zu halten. Dafern einige von Adel festungen oder schlösser dem lande und einwohnern zum nachtheil hielten: die solte man verklagen und ihnen die schlösser nehmen. Dafern einer der Markgräfl. bedienten in Prizwalk über ein verbrechen betreten würde, den solte man richten nach der Stat recht. Die Stat möchte sich auch vereinigen mit andern Stäten demjenigen zuwiederstehen, der ihr gewalt thun wolte: und wolte er ihnen beistehen. Es solte auch niemand im lande Burgfrieden noch festungen bauen, es wäre dann mit des Rahts bewilligung. Im fall er, der Markgraf, der Stat in einigen stükken unrecht thäte, oder die in händen habende briefe ihnen nicht hielte: so solte ihnen freistehen mit andern Stäten sich einen Herrn zu erwehlen, der ihnen verspräche recht zuhalten, bis er anders sinnes würde. Der brief ist vom Erzb. Otto von Magdeburg und Albrecht Grafen zu Anhalt besiegelt, und gegeben zu Wolmirstät 1348. Weil dergleichen brief bei andern Stäten sonderlich bei Prenzlow auch vorkommen wird: so hat mans bei dem auszug bewenden lassen wollen. Wie aber markgraf Ludwig doch endlich den meister spielete: stellete er den Stäten einen versöhnungsbrief aus, dergl. wir oben II. K. X. §. s. 54. in den Perlb. Gesch. gesehen, mit welchem er mutatis mutandis gleichen inhalts ist. Nur weil Prizwalk, wie es scheint, sich eher als Perlberg, nemlich A. 1351 mit dem Markgrafen vertragen: so ist dieser versöhnungsbrief noch von Ludwig dem Aeltern, der zu Perlberg aber von Ludwig dem Römer, 1353 ausgestellet worden: wannenhero dort nur dasjenige

muß

muß ausgelassen werden, was den bruder, Ludwig den Aeltern betrift, welcher hier bei Prizwalk für sich allein redet, und deswegen gegen ende des brieses nach den worten: handhaftighe dat, hinzusetzet: Und loven En, wenn die Durchlughte Vorste, Marggraf Lodewich die Romer unse live bruder to land in die Marcke kumpt, dat he En enen Brief geben scal, besegelt met sinem Insegel, die von Word tu Word stan schol, also deße geghenwordig Brief: und bald hernach auch andere, und diese Zeugen anführet: das sin tughe die Hochgeborne Vorst, Albrecht Hertog tu Meckelnborch, unse live Ome, und de Edle Manne, Graf Hans to Henneberg, unse live Ome, Graf Otto tu Vorstenberg, Hans Here tu Kothbus, Otte und Borchert de Gense, Herren tu Potlist, und die tüchtigen Manne, Friede von Lochen, Diepold Hela unse Marschalck, Wilh. v. Bombrecht, unse Schenk, Petir v. Breydow, Otte von Helbe, Nyclaus Valck von der Laußnitz, Ridder, Hempe v. Kniesebeck, Nyclaus v. Lobeck und Alhard Rohr unse Vogt tu de Kyritz. Nach Christi geburd drittenhundert Jar, darnach in dem ein und vestigesten Jar, an den Sunabend vor dem Sundage als man singt Letare.

Das übrige verhält sich hier wie dort, bis auf einige buchstaben in den wörtern, die bei diesem anders, als bei ienem geschrieben sein.

Daß 1384. Joachim und Busse Gänse von Putlitz und Lippold von Krumstorf, Hauptmann der Altmark mit dem Magistrat in Prizwalk einen vertrag zusammen gemacht, wieder alle zu besorgende anfälle, hat Garcaeus II. B. s. 143 angemerket.

A. 1389. hat der Magistrat einen werkmeister um 12 mark Lübisch jährlich und 5 ellen tuch angenommen, damit er der Stat 4 gute armbrüste, 2 Schliegel armbrüste und 2 schützen armbrüste liefern, auch die schadhaftige zurechte machen sollte: woraus man denn siehet, daß man mit dem schießpulver, ohngeacht es schon erfunden war, sich noch nicht sonderlich was zuschaffen gemacht.

A. 1392 wurde ein falscher münzer Thideke Höppener ertappet, welcher einem Juden falsch geld auf groschen geliehen hatte. Es kam heraus, daß er das falsche geld hatte schlagen lassen, und auf der münze geholet, wie die davon vorhandene nachricht meldet. Dafür hat er sich erboten ein heißeisen zutragen, das auch der Raht angenommen. Jedoch, stehet ferner, haben seine freunde deswegen sich mit dem Gericht verglichen über eine aussühnung, daß er der Stat 6 mark silbers geben solte. Diese strafe war gnädiger, als dieienige, welche 1451. einem falschen münzer von Danzig wiederfahren, welcher zu Lübek auf dem markt lebendig in einer pfanne gesotten worden: und A. 1408. ertappete man wieder einen hier in Prizwalk, der zu Meienburg falsche pfennige gemünzet, und hieselbst ausgegeben; derselbe aber wurde verbrant. Woraus sich doch nicht abnehmen lässet, daß die Stat entweder das recht zu münzen gehabt, oder doch zum wenigsten an der münzpacht theil genommen, als wovon sich keine nachricht gefunden.

A. 1409 sein 5 pilgrims, welche zu Aken und zu Wilsnak ablas holen wollen, von 4 strassenraübern bei Strekkentin nakkend ausgezogen, die strassenraüber aber ertappet, und am H. 3. könige abend gerädert worden.

Von den durch Joh. v. Putlitz veranlaßten kriegen mit den Meklenburgern, und dem treffen, welches zwischen den Märkern und Meklenburgern unfern Prizwalk gehalten worden, darin Markgr. Johann, Friedrichs I. ältester sohn angeführet, Herz. Christoph erschlagen und Herz. Wilhelm in die flucht getrieben worden, s. Angelus s. 208. und Garcaeus s. 193.

Aus den raüberischen zeiten wird erzehlet, daß einer namens Klemens oder Heine Klemann diese gegend und sonderlich die Stat Prizwalk befehdet, seinen schlupfwinkel oder höle aber, Klemens kuhle genant, im Heinholz gehabt, davon noch ein nachlas vorhanden sein soll. Man hätte dieses aber endlich durch eine magd, welche sie dahin geschleppet und einige zeit bei sich gehabt, erfahren: indem sie, da sie den raübern schwehren müssen, sie nicht zuverrahten, auf zureden es einem ofen gesaget, in welchem sich iemand gestekket, der es gehöret und kund gethan; worauf dann dieses raubnest verstöhret worden. Der umstand scheinet etwas fabelhaft zusein: wer sich aber dessen erinnert, was vor einiger zeit in Hamburg vorgegangen, da eine verrähterei einem Bierglas von einem verschwornen mitgenossen in gegenwart eines guten freundes entdekket worden, dem wird es so gar unglaublich nicht vorkommen. Inzwischen sein noch einige entbietungs- oder fehdebriefe vorhanden, die von seinem gesinnen gegen

die

die Stat nachricht geben, davon wir ein paar hier mitnehmen wollen. Einer lautet also: „Ihr von Prizwalk wisset, daß Hei„ne Klemann noch im leben ist. Ihr habt „mich doch mit vielen stükken bedacht . . . „das habe ich armer diebeshals noch nicht „vergessen. Ich Heine Klemann von Priz„walck thue euch zu wissen, wie daß ihr seid „nach meinem hals gewesen . . . daß ich „in der sache unschuldig bin, will ich . . . „bezeugen mit dem ganzen Kapittel . . zu „Magdeburg, wo ich damahls gewesen bin.„ „Ein ander brief ist dieses inhalts: „daß „ich euch mehr zuschreiben soll oder entbie„ten, das denket nicht. Denn wisset nur ge„wiß, daß Heine Klemann noch diesen Tag „euer Feind ist, mit allen denen, die er zu„wege bringen mag, so diese Sache nicht „entschieden wird. Ist es euch nun darum „zuthun, so entbietet oder schreibt mir mit „dem allerersten . . . daß ich in 4 Tagen „den Brief auf der Stelle finde in dem Kru„ge zu Tannenwolde, der nicht weit von „Freyenstein liegt. Ich solte euch wol viel „gute Nacht wünschen, so fehlt mir aber „das Pappier, und der Teufel hat mir die „Diente umgestossen.

Noch in einem führet er diese reden: „Ihr „ehrwürdigen Rahtmanne Burgemeister „und die ganze Gemeine zu Pritzwalck, wie „ihr wohl wisset, daß ihr unsern Vater mit „Unrecht getödtet habt, und noch mehr mit „grossem Hochmuth gethan, so sollt ihr wis„sen ihr lieben Bürger, ... daß „ihr keinen Schaden nehmt, so sendet „uns eine Antwort wieder mit diesem ge„genwärtigen Boten.„ Woraus denn erhellet, daß sein vater schon dieses handwerk getrieben und der justiz in die hände gerahten. Dergleichen fehdebriefe sein auch von einigen von Adel eingelaufen, unter andern von Herm. von Brunne, dessen oben I. K. IIX. §. s. 13 gedacht, woselbst von diesen fehden gehandelt worden, und dessen urphede in Hrn. Küsters *Coll.* zulesen.

Was Leutinger Topogr. March. s. 1125. und Spangenberg Sächs. Chron. s. 475 melden, daß Prizwalk und die übrige Stäte in der Prignitz nicht allein wieder den Bischof Wedigo, sondern selbst wieder den Chf. Friedrich II. gekrieget, davon findet sich hier nichts: ist auch kaum zuglauben; nachdem doch bekant, daß dieser Herr sein land gesucht in ordnung, und die Stäte in ruhe zusetzen, welche also ihm eher werden beigetreten sein, als die wafen wieder ihm ergriffen haben.

A. 1378 ist einer namens Byrhals und sein mitgenosse aufgehenket worden, blos weil sie eine jakke gestohlen. A. 1393 ist einer frau, welche ein laken gestohlen, ein ohr abgeschnitten und aus der Stat verwiesen worden. Wiederum A. 1397 einem weibe an dem kaak ein ohr abgeschnitten worden, weil sie in der badstube ein badelaken entwant. A. 1454 am abend Nikolai ist eine frauensperson Dorothea, von Ruppin bürtig, verbrant worden, weil sie von einem Marienbilde die silberne spangen gestohlen. A. 1602, 3 nach Martini sein einer weibsperson die haarflechten durch den scharfrichter an dem kaak abgeschnitten und daran genagelt, sie auch hernach aus der Stat geklinget worden, weil sie zu Giesendorf E. Rahts dorfe ein unehelig kind gebohren, und dennoch nach der zeit in blossen haaren gegangen.

A. 1603, 30 Apr. ist des Rahtskornhaus zu Prizwalk um 11 uhr zumittage eingefallen, doch ohne schaden der menschen, so darunter gewohnet, auch der Pfarre, so daselbst gestanden. s. oben s. 122. Womit zuvergleichen, was von dem einfall des leinwandhauses zu Frankfurt an der Oder in den Frankfurt. Gesch. IX. §. n. 2. wird gemeldet werden.

Als im anfang des grossen krieges wegen der münze in Teutschland hin und wieder in den Stäten unruhen entstunden: so haben hieselbst die Bürger 1622 4 Mai sich ebenfals deswegen vor dem Rahthause versammelt; welchem unheil iedoch E. Magistrat in der zeit vorgebeuget. Wie nun durch das kippern und wippern es dahin gekommen, daß, wer seine kapitalien in schwehr geld ausgethan, dafür leicht geld, mithin von 100 rthl. würklich nicht mehr, als 20 rthl. wieder bekam, und ein Rthl. zu 6, 7 bis 12 gulden gestiegen: so ist 1623 aufm Rahthause verordnet worden, daß, was einer für ahrt geldes ausgelehnet, solches auch in eben der münze solte wieder gegeben werden. Dergleichen ist am 20 Mai zu Perlberg, und am 26 zu Kyritz vorgegangen.

Als 1636 die schlacht bei Witstok vorgegangen: ist der Churfürst von Sachsen auf der flucht durch Prizwalk gegangen: und wird erzehlet, daß er einen zamen wolf bei sich geführet.

Von einer ungleichen heiraht wird erzehlet, daß 1654 ein tuchmacher von 24 jahren eine frau von 70 jahren geehliget: davon aber der braütigam so verliebt gewesen, daß

daß er die braut vor der hochzeit schon mit prügeln gekitzelt.)

A. 1694, 7 Nov. ist E. Rahts ziegelmeister Christian Behr, nachdem er des abends nach gethaner abendmahlzeit um 7 uhr frisch und gesund nach dem ziegelofen gegangen, um alda des nachts bei dem schmochfeuer allein zubleiben, des morgens früh um 6 uhr vor dem brennofen tod gefunden worden. Nachdem aber E. E. Raht den Körper besichtigen lassen, ist befunden, daß er gewürget und umgebracht worden: wannenhero sich die thäter, so seine eigene hausgenossen und helfer bei der ziegelarbeit gewesen, als Peter Bull und Stoffel Werffer, mit der flucht wollen retten; sein aber zu Bruggau im Meklenburgischen ertappet, und wieder anher gebracht, und darauf wieder sie inquiriret worden; welchem nach sich dann befunden, daß des entleibten Ehefrau Anna Griessen, nicht allein in solchem mord mit begriffen gewesen, sondern auch mit gedachtem Peter Bullen eine geraume zeit in ehebruch gelebet, dahero sie nach eingeholtem urthel am 13 März A. 1695 zur lebensstrafe gezogen, und Anna Griessen und Peter Bulle gerädert, Stoffel Werfer aber mit dem schwerte gerichtet, und ihre körper insgesamt auf räder geleget worden, welche räder auch noch A. 1712 vor dem Perlbergischen thore zusehen gewesen.

XV. Der Kietz dieses orts ist die gegend, wo die gemeine weide ist, woselbst auch die justiz stehet und die lebensstrafen volzogen werden. Das dorf Giesendorf ist ein zubehör E. Rahts, welches ihm der Kaiser Sigismund bestätiget wegen der vesten Trewe so Ihm die Stat erwiesen unterm dato Ofen A. 1411. nachdem es ehemahls denen von dem Kruge zugestanden, von welchen es E. H. Magistrat erkaufet, wie hiervon folgende urkunde bezeuget, worin diese Herren dem recht auf Giesendorf sich entsagen:

Dem Allerhöchsten, Erleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund, König und Mehrern des Heiligen Römischen Reichs Könige zu Ungern, und Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. entbieten wir Hans und Henrich und Boldewan, alle geheissen von dem Cruge, und ich Claus von Quitzow zu Stavenow, von allen der Erben wegen, die benennet sind von dem Cruge, unsern unterthänigen treuen Dienst, und was wir vermögen, zuvor. Hochgebohrner edler Fürst und gnädiger Herr, Wir thun Ew. Gnaden zu wissen, daß wir redlich verkaufft haben, den ehrlichen Rathmannen eurer Stat Pritzwalck in der Prignitz Bede und Dinst über alle die Hufen, die zu dem Dorf Giesendorf liegen, so als wir von unsern Eltern damit beerbet sind, und von eurem Vetter, seliger Gedächtnüs Marggraf, auch damit zu Lehn begnadigt seyn, davon lassen wir alle gäntzlich ab, mit Kraft dieses Briefes, vor Ew. Gnaden zu des vorgeschriebenen Rahts Hand von Pritzwalck, und bitten freundlich, daß Ew. Gnaden ihn mit dem vorgeschriebenen Gute wolle begnadigen und belehnen, darum wir und sie eure ewige Diener gern seyn wollen. Des zum Beweiß haben wir alle vorbenannte unsre Insiegel mit Wissen an diesen Brief hängen lassen, der geschrieben ist nach Gottes Geburt vierzehen hundert Jahr in dem eilften Jahre an dem achten Tage des heiligen Leichnams.)

XVI. Unter denen zu der Prizwalkischen Inspect. gehörigen dörfern ist vor andern zumerken, daß zu Alten Krüssow eine schöne hohe weite und künstlich gewölbete Kirche befindlich, in welcher man oben an dem gewölbe beim altar die worte lieset: Anno Dni. MDXX. R. P. D. Joes. Hævelberge. Eps. de Familia Slaberendorp me eri: epor. Sie ist der H. J. Marien und S. Annen gewidmet, und zu den Katholischen zeiten wegen der wahlfahrten zu einem gewissen Marienbilde, sehr berühmt gewesen, bei welchem viel kranke, und insonderheit lahme, sollen gesund worden sein, wovon auch noch ein paar krükken zum beweis vorhanden, die übrige aber, so sich sonst noch in grosser menge daselbst befunden, hat der ehemahlige Prediger dieses orts George Krause schokweise, wie man saget, weggeworfen. Es sein auch damahls gewisse Geistliche hier gewesen, welche sich aber nach entstandener Kirchenverbesserung wegbegeben mit hinterlassung folgender in mönchschrift, nebst einem abgemahlten vogel an einem stuhl befindlichen worten: Anno Doi. Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Secundo. Man lieset auch an den stühlen auf der andern seite sechs andere mehrentheils Geistliche sprüche, welche anher zusetzen man sich wohlwissentlich entsiehet.

Zu Lindenberg hat das wetter A. 1686 in die thurmspitze, so vor zeiten sehr hoch gewesen, geschlagen, und sie abgebrannt.

Bei dem dorfe Tuchem einer filia von Rekkentien, ist noch eine alte urkunde von dem Anhaltischen Markgrafen, Johann, den man pflegt Illustrem zunennen, von A. 1316 vorhanden, belangend eine schenkung von 2 hufen an die Kirche daselbst, welches man, weil sich dergleichen urkunden auf den dörfern selten finden, nicht vorbei gehen wollen anher zusetzen, und lautet also:

„In deme Name der Hilligen Drevaldicheit, tho ewigen Schrifften, wy Johann von Gottes gnaden tho Brandenburg und Lusitz Margraue, bekennen apenbar in dessen Schrifften dat unse leue getrewe Henning geheten Pariß hefft gegeuen tho ener Kerke tho bliuende in dat Dorp tho Düchem tho laue und tho Eren der Hemmel Königinnen und de Ere Sancte Pawels des hilligen Apostels twe Howen darsüluest belegen de tho ewygen tyden scholen blyuen by dersüluen Kerken, dar de Prester van den Pachten schal aff holden twe Missen, des Middeweckens van alle Christen Zelen, des Frydages von deme hilligen Cruce, und wy begeren ock mede deylhafftig tho werden aller ander wercke de in dersüluen Kerke sthen. So verlye wy ewichlycken tho laue und tho eren dem Allmachtigen Gade, Marien der Hemmelköniginnen, Sunte Pawel und alle Godes Hilligen umme unser Zelen salicheit und unsere seligen Heren Vaders Margraue Herman, erdages Margraue tho Brandenburg vor unse Schlechte und Nakamen hebben gegeuen und gegenwerdig geuen so dane twe Hofen vorgeschreuen der upgenanten Kerken myt allem rechte und tho behöringe mit dem dyenste und dyenstgelde nenerleye beten beschlaten tho ewygen tyden fry by tho blyuende. Tho tüge myt unsem angehangeden Ingesegel versegelt. Gescheben und gegeuen tho Saudow na Gots borth Drehundert Jar und in deme Sesteyenden Jare des Frydages vor Palmen."

Was von einem hirschhorn in diesem dorfe Schönhagen in Hrn. Karls von Brietzkenhause erzehlet wird, daß, als er seine mutter begraben lassen, solches den ganzen tag und nacht bluht geschwitzet, welches iedoch ungefähr 14 jahr zuvor daselbst war angeheftet worden, das wird wohl zu den bluht schwitzenden kruzifixen, hostien u. d. g. sich besser, als zu wahren geschichten schikken: ohngeacht sonst von dem hause Würtenberg ein gleiches erzehlet wird, welches ein hirschhorn im wapen führet. Wovon Wolfius Memorab. T. II. f. 973 zusehen.

Wann zu Schönhagen eine viertelmeile von Prizwalk, vor ungefehr 60 jahren ein rasender wolf beim austreiben der schafe dieselbe angefallen, und darauf sich an den schäfer gemacht, und dieser dadurch in unsinnigkeit gerahten und darin elendiglich gestorben: so gehöret solches zu dem vorhergeh. III. Th. III. K. XXIV. §. VI. n. f. 788. woselbst mehr dergl. vorfallenheiten berühret, und dabei ein gleiches und noch kläglichers exempel dieser ahrt, so sich A. 1670 in dem dorfe Biegen Frankfurtischer Inspection zugetragen, mit angeführet worden.

A. 1612, 17 Jul. geräht ein Bauer in Falkenhagen, Achim Tyknau, durch die damahls grassirende hitzige krankheit, in unsinnigkeit, schneidet seinem töchterlein von 2 jahren den hals ab, giebt noch einem andern kinde 2 wunden mit einem messer, und sticht ihm selbst bei 8 wunden in den hals und bauch, stirbt darauf den folgenden tag.

Bei Kuhstorf aufm felde hat der donnerschlag vor etlichen und 10 jahren in einen baum und unter etliche kinder, welche beim viehhüten dahin geflüchtet, geschlagen, selbige auseinander, eins hier das andere dahin geschmissen, etlichen die kleider am leibe versenget, etlichen das gehör auf eine zeitlang verletzet, iedoch keins getödtet, sondern alle völlig wieder hergestellet worden. Welche wunderbare würkung des blitzes dann mehr ihres gleichen oben III. Th. I. K. XV. §. antreffen wird.

Zu Tüchen hat man beim Grabmachen aus einer einzigen grabstelle 7 todten scheitel nebst etlichen gebeinen heraus gegraben: welches dann um desto mehr befremden muß, da sehr wenige knochen dabei und kaum so viel, als zu einem körper gehören; daher es dann weder aus einem pestbegräbnüs, noch vom krieg herrühren kann. Am wahrscheinlichsten aber ist, daß man diese gebeine beim ausgraben nach und nach an einen ort besonders geworfen, einst aber zusammen verscharret: nachdem von den knochen das meiste herum geschleppet worden.

Eben daselbst in der kirche ist noch ein altar aus dem Pabstthum vorhanden, der gar künstlich geschnitzet und stark verguldet ist. Er stellet in 4 fächern, und zwar in dem ersten ein wohlgestaltes Frauenbild vor, begleitet von etlichen mannspersonen, unter welchen

chen ein Mohr befindlich: im 2 eben die Frauensperson mit 2 engeln: in dem 3 ebendieselbe in einer aus baumwerk geflochtenen hütte mit einem thier, so einem rehe ähnlich siehet, und mit den füssen nach ihrem schooß eilet: in dem 4 abermahls beides das Frauenbild und rehe, welches leztere von hunden angefallen und verfolget wird, dabei ein mann, so ein horn, gleich als ein Jägerhorn am munde führet. Diese altar bilder sein ganz ungewöhnlich, und scheint ein besonderer vorfall von unschuld solches veranlasset zuhaben. Man wird dessen aber an gehörigem ort unvergessen sein.

Kehrberg, ein den Herren von Winterfeld zuständiges dorf, eine meile von Prizwalk, ist vor einiger zeit durch den ruf von dem so genanten Kehrbergischen Wunderkinde als ein angenehmer ort bekanter worden, als es vorhin nicht gewesen. Es wohnete nemlich in dem Dorfe ein schmid namens Johann Hohenstein, der in einem benachbarten dorfe Schrápko vorher das unglük gehabt, daß in seinem hausse 1730 feuer ausgekommen und mit selbigem auch verschiedene andere wohnungen in die asche geleget worden, wodurch er sich den unwillen der übrigen einwohner zugezogen, welchem aus dem wege zugehen, er hierher gezogen. In solchen verlegenen zeiten ist ihm ein sohn gebohren und Johann Ludwig genennet worden. Es war der siebende sohn an der zahl, ohne das töchter darzwischen gebohren, und dieses war das erste, was bei den leichtsinnigen eltern einen wahn erwekte, aus dem kinde müßte was besonders werden, welcher durch der taufgäste aberglaubischen glükwunsch zu dem siebenden sohn, auch selbst durch des Predigers, der ihn getaufet, scherzhafte rede, daß der siebende sohn ein glükskind sei und wunder thun könne, bestärket wurde. Die einfalt leichtglaübiger leute wuste auch zuerzehlen, daß der knabe bei der taufe die eine hand hervorgezogen, und selbige mit sonderlicher stellung des gesichts dem Prediger gereichet. Weil die kindtaufengäste auch bei ihrem glükwunsch bei den eltern den entschlus mochten verursachet haben, den knaben die chirurgie lernen zulassen, als bei welcher kunst er sich besonderes glük würde zuversprechen haben: so ist zugleich dieses ruchtbar worden, und ehe er gehen oder stehen können unter den bauerjungens der kleine Feldscher genennet worden. Diese gute hofnung und der vorsatz hat allem ansehen nach die einfältige eltern auf den wahn gebracht, daß in dem kinde gar was ausserordentliches sein müsse, wodurch ein so glükliches gestirn könne befördert werden. Die mutter giebt hiervon den ersten beweis. Sie hatte sich mit einem beil in die hand gehauen, und nach einiger zeit gehet die wunde wieder auf und fängt an zubluhten. Hierbei erinnert sie sich der worte des Predigers, und bestreichet mit des kindes hand den schaden oft, und der schaden wird heil eher, als man es vermuhtet. Diese probe wird durch eine andere frau bestätiget, welche schaden an den brüsten gehabt, und auf gleiche weise heil worden. Der aberglaube ging auf in der nachbarschaft und fand beifall, auch bald neue beweisthümer des argwohns. Maria Dorothea Nielbeks, eines bürgers aus Witstok tochter, war vom schlage gerühret, sprachlos und lahm, konte sich nicht rühren; und hatte sich der cur des Hrn. D. Spies bedienet, der mit aderlas und arzneimitteln dem übel begegnet und ihr die sprache wieder verschaffet, auch im übrigen sie schon so weit hergestellet, daß es sich zur besserung angelassen und sie schon an krükken wieder herum wanken könnten. Dieser mochte doch die zeit zulang worden sein. Sie läßt sich nach Kehrberg bringen und durch den knaben sich bestreichen: und siehe sie wird besser, daß sie wieder gehen kann. Nagelt die krükken zum andenken in dem hause an, und vermietet zur dankbarkeit sich bei den eltern umsonst. Ein mann bringt seinen sohn hin mit einem fistulösen schaden am fus, womit er einige jahr behaftet gewesen: und der schaden wird geheilet. Dieser knabe war also von diesem wunderthäter eingenommen, daß er bekant, er glaubete an das Kehrbergische kind. Er glaube zwar an Gott, aber auch an des Schmids sohn: dergleichen reden dann schon ganz gänge und gebe worden, und fehlete nicht viel, oder man legte ihm die kraft wunder zuthun bei, wie dem Hrn. Christo. Das gericht erscholl dann auch in entlegene örter, und es war ein so starker zulauf von menschen, daß man kurz vor Pfingsten 1734 an die 30000 Menschen gezehlet, welche theils der genesung halben, theils auch aus neubegierde sich an dem ort eingefunden, von allerhand alter, stand und religionen, gestalt dann auch Juden hingekommen. Man sahe leute aus Hamburg, Lüneburg, Frankfurt, Pommern, aus der ins. Usedom, Anklam, Berlin, die meisten aus Meklenburg und an-

dern herumliegenden orten. Die bauerhöfe stunden voll karossen, und hatten viel vornehme gäste: wannenhero getränk und eßwahren von allen orten in grosser menge herbei geschaffet wurden, und der ort sahe wegen der menge volks einem markt nicht unähnlich: und wanns länger solte gedauert haben; dürften wohl, wie bei dem wunderbluht in Wilsnak, nicht wenig wirtshaüser sein angeleget worden. Die kranke sein von allerlei ahrt, lahme an händen und füssen, verwachsene, hökkerige, mit brüchen, mit der gicht, kröpfen, geschwulst behaftete, blinde, stumme und taube gewesen: und stunden die hökkerige in den gedanken, der knabe könte durch ein besonderes bügeleisen die erhabene ausgewachsene theile gerade, und die verkürzte gliedmassen zur gehörigen form ausdehnen. Wann die eltern von dem kranken oder in dessen namen waren ersuchet worden: so wurde selbiger herzugebracht, mußte den schadhaften ort entblössen, und die eltern beredeten den manchmahl ungeduldigen knaben, der nicht wuste, was das alles zusagen hatte, und gar zu ofte geplaget wurde, daß er den schadhaften ort bestriche, den er manchmahl auch wohl aus ungeduld krazete oder schlug. Tauben, blinden und stummen hat er in die ohren, augen und in den mund geblasen, und mit der hand bestrichen oder sie gekitzelt, oder auch an die ohren geschlagen. Den mit kopfschmerzen behafteten zausete er die haare und kopf. Viel trunken für innerliche gebrechen das wasser, worin das kind seine hände gewaschen, und zwar manchmahl in gewaltiger masse; wuschen die wunden, gebrechliche und verrenkete glieder, auch die augen, damit die mit dem stahr oder andern mängeln behaftet waren: und wurde solch wasser in gar grosser menge verfahren, auch an dem ort das quart um 1 gr. verkaufet. Wann er zum spiel und von seinen curen auszuruhen auf den spielplatz erschien, lauerten schon zu 50 kranke auf ihn. Und wann er nicht lust zustreichen hatte, muste er oft in mehr, als 20 eimern die bisweilen ziemlich besudelte hände waschen. Einige patienten sein beim streicheln, kützeln und blasen, so erblasset gewesen, als wann sie vom blitz gerühret wären: bald sein sie roht und feuerig worden, als wann sie berauschet gewesen oder mit einem paroxismo vom fieber befallen gewesen. So viel vermochte die durch hofnung, freude und vertrauen verursachte alteration. Wann der wunderarzt das seinige gethan mit streichen, waschen u. d. g. so mußte auch von seiten der kranken so fort die erkentlichkeit erfolgen, sie mochten gesund worden sein, oder nicht: und die erfolgte in guldens, harten thlr. Dukaten, pistoletten, 10 auch wohl mehr thlr. unvermögende gaben auch wohl nur etl. groschen. Das vorsichtigste der eltern hierbei war, daß sie ihn gelehret grosse stükken wären besser als kleine. Dann er foderte oft mit deutlichen worten: een braf grot stück will ich hebben.

Ein so grosser zulauf konte nun nicht anders, als durchgehends ein ungemein grosses aufsehen machen: insonderheit da selbst vernünftige und in ansehen stehende leute in solchen aberglauben beinahe sich verleiten liessen; die einbildung und erwekte zuversicht nebst der bewegung und veränderung der luft auch wohl in einigen zufällen eine besserung verursachet hatte; (daß also ein ieglicher gern wissen wollte, was es eigentlich für eine beschaffenheit hätte) wozu der berufene Salzburger mit seiner betrügerei wohl das meiste beigetragen hatte. Weil nun gleichwohl der gemeinen wohlfahrt an der wahren beschaffenheit der sache viel gelegen; indem sie zu gewaltigen unordnungen hätte anlaß geben können: so machte der Hr. D. Spies Land-Physicus und Medicus in Witstok den anfang für sich und ließ den bericht von dem, was er selbst gesehen und beobachtet, an das Ober Collegium Medicum gelangen, mit dem vermelden, daß der Commissarius loci Herr Kriegesrath Kramer für sich gleichmässige erkundigung gegenwärtig eingezogen, und daß die Prediger in der gegend wieder den offenbaren aberglauben gleichfalls bei ihren gemeinen eiferten. Das Datum war Witstok 18 Jul. 1734.

Hierauf ging folgende zuschrift vom Ober-Collegio Medico an den Commissar. Loci Hr. Kriegsraht Kramer ab:

„Es soll nach dem an das Ober-Colleg. Medicum eingeschikten Kopeil. hierbei gehenden bericht des Herrn Land Physici D. Spiessen von 18 Jul. c. ein sogenantes Wunderkind von 3½ jahren in der Prignitz, auf dem dorfe Kehrberg bey Prizwalk, namens Johann Ludewig Hohenstein durch anrühren alle aüsserliche und innerliche, auch sonst incurable schaden curiren, und deshalb von 10 bis 15 meilen die Patienten sich in grosser anzahl alda einfinden, um von ihren gebrechen und krankheiten durch dieses kind befreiet zuwerden.

Weil

Weil nun aber solche wunderbare curen des kindes nur in einbildungen bestehen sollen; auch unverantwortlich sein würde, daß die Patienten, welche von diesem weit beschrienen kinde ihre vorige gesundheit zuerlangen vermeinen, nicht durch diese cur geholfen, und noch über dis in viele vergebliche unkosten gebracht werden können, wenn diesen falsch ausgesprengten wunderkuren nicht gehörig vorgebeuget würde: als werden Ewr. Hoch-Edelgebl. mit zuziehung der Adelichen Obrigkeit zu Kehrberg, des Herrn von Winterfeld, ingleichen auch des Herrn Land-Physici D. Spiessens, belieben von den äusserlichen und innerlichen kuren des sogenannten wunderkindes Hohensteins gründliche erkündigung einzuziehen, die geheilete Patienten so viel derselben noch zur stelle zu bekommen, zubernehmen, an was für krankheiten oder leibes zufällen sie laboriret, ob ihnen geholfen worden, und die völlige gesundheit continuire.

Was vor mittel dazu gebrauchet, oder wie die kuren geschehen? ob geld davor genommen wird, auch wie viel, hierüber ein Protocollum aufzunehmen, und selbiges bald möglichst einzuschikken. Berlin den 2 Aug. 1734. Die unterschrift war:

Königl. Preußl. würkl. Geheimer Etats- und Krieges-Minister, und zum Ober-Collegio-Medico verordnete Chef, Praesident, und Räthe S. Viereck, Schmaltz, Horch, Caritá, Bergemann, Glokkengiesser, Kaatzky, Kirstetter, Zeidler,

An den Herrn Krieges-Rath Cramern in der Prignitz.

Hiernähst ergieng ein Königl. befehl aus dem Hochprl. Ober Directorio so wohl an die Ritterschaft, als an den Krieges Raht Kramer folgenden inhalts:

„Unsern .. Weilen von dem sogenannten Wunderkinde, in dem ohnweit Kyritz belegenen dorfe Kehrberg, und dessen verrichteten curen, zeithero so viele nachrichten eingelaufen, und wir dahero gründlich und zuverläßig zu wissen verlangen, was es damit vor bewandtnis habe.

Als befehlen wir euch hiermit in gnaden, so gleich nach empfang dieser ordre, mit zuziehung des Kreys Physici euch nach Kehrberg zu verfügen, von dieser sache genaue und gründliche information ein zu ziehen, ob es an dem sey, daß dieses Kind so viele besondere curen verrichtet und von allen umständlich citissime zu referiren und des Kreis-Physici gutachten zu gleich mit ein zusenden.

Im fall ihr auch findet, daß hierunter, wie man durchgehends dafür hält, abusus und betriegereien vorgehen, so habt ihr dem werke durch zulängliche mittel also fort einhalt zu thun, und der sachen ein ende zu machen. Seind euch . . geben Berlin, den 10 Aug. 1734.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten specialbefehl. S. Grumbckow, S. Viereck, v. Viebahn, v. Happe.

An die Prignitzische Landräthte und den Krieges auch Steuerraht Cramer.„

Diesem zufolge ist am 17 Aug. die untersuchung angestellet, und anfangs der vater hervorgefodert und befraget worden, ob re exempel wisse von personen, welche gesund worden: worauf er ein zeugnüs aufgewiesen von dem schon gedachten Salzburger, darin selbiger meldete, daß er viel jahre an beiden füssen lahm gewesen, und nachdem er von dem kinde gestrichen, innerhalb 3 stunden die vorhin zusammen gewachsene glieder sich dergestalt wieder von einander gethan, daß er frisch und gesund von dannen gehen können. Die obgedachte Magd Mar. Doroth. Nielbeks wurde gleichfalls von ihm angeführet, und deren genesung dem bestreichen beigemessen. Ausser welchen er kein beispiel wuste von leuten, denen so gleich und auf der stelle wäre geholfen worden: hätte zwar von andern leuten viel gehöret; könne aber von der gewißheit keine versicherung geben. Auf befragen, ob er geld von den leuten fodere oder nehme: hat er geantwortet, daß er nichts fodere; iedoch nehme, wann ihm was geboten würde, wie ihm dann wohl harte thaler, gulden, pistolen wären gereichet worden. Die magd, welche sonderlich deßwegen befraget wurde, ob sie nicht, ehe sie nach Kehrberg gekommen, gehen können, hat es anfangs geleugnet, endlich aber doch zugestanden, daß sie für freuden, ie näher sie an Kehrberg gelanget, ie besser sich befunden. Hierauf ist in dem ganzen kreis umher nachricht eingefodert worden, wann sich etwa beispiele finden möchten: es ist aber nirgends her was eingelaufen. Beides der Herr D. Spies und der Herr Landraht, auch Commissarius loci haben also ieglicher besonders ihr gutachten von der sache eingeschikket, welches dann dahin gelautet, daß aberglaube und betrug hinter der sache stekke, und demsel-

ben müsse gorgebeuget werden, ehe es überhand nehme.

Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß bei dergleichen umständen einen und die andere genesung vorgegangen; und beispiele sein mögen, welche in der that und wahrheit versichern können, daß sie nach dem bestreichen und andern mitteln besser geworden: so ist doch solches alles nicht der wunderthätigen würkung des knabens, sondern entweder den vorhin schon gebrauchten mitteln, oder der einbildung und daher entstehendem vertrauen und freude, oder der bewegung und veränderung der luft zuzuschreiben. Es wird nicht leicht ein kranker hingekommen sein, der nicht schon mittel gebraucht, und die können durch die zuversicht und durch den affekt der freude, sonderlich durch die dazu kommende bewegung und veränderung der gegend eine gar sonderliche kraft und nachdruk bekommen, weil dadurch eine starke alteration in das geblühte kann gebracht werden, wie bei der Mar. Doroth. Nielbeks ganz deutlich zu ersehen, welche doch durch ordentlichen beistand des Arztes ihre sprache wiederbekommen, auch wieder angefangen hatte zugehen, sich aber auf dem wege nach Kehrberg nach und nach immer besser befunden; und dergleichen mögen eine gute anzahl gewesen sein. Wann auch keine mittel, oder selbige lange vorher sein gebrauchet worden: so ist bekant, was gemühtsbewegungen, die einbildungskraft und bewegung für eine gewalt auf den körper und geblüht haben. Allenthalben aber hat sich der betrug eingeflochten und sich der einfalt und des aberglaubens genißbrauchet. Das geheilete mägdgen dienet umsonst und breitet die sache aus: dann weil sie den knaben an sich gewöhnet, auch ausserdem, sezte es manchen groschen trinkgeld, um zum streichen zukommen. Viel zogen ihren nutzen von dem herbei zuschaffenden Nahrungsmitteln: denen war an der ausbreitung und unterhaltung der sache gar viel gelegen. Was von einem 2 jahr lang blindgewesenen mägdgen erzehlet wird, welche nachdem bestreichen sehend worden, wie es ganz glaubwürdig dargethan worden: das ist keine eigentliche blindheit, sondern eine von vieler feuchtigkeit herrührenden schwäche der augen gewesen, bei welcher auch geschwulst der augenlieder sich einfindet nebst einer empfindlichkeit, welche auch das licht nicht vertragen kann und macht, daß die kinder die augen aufzuthun sich nicht getrauen. Das allermeiste aufsehen aber hat gemacht der mehr gemeldete Salzburger. Dieser war an armen und händen und am ganzen leibe gesund; die füsse aber waren seinem angeben nach dergestalt contract, daß er auf handkrükken oder niedrige hütschen von einem ort zum andern vermittelst der ärme sich fort schwenken müssen: wie solches in Berlin nicht unbekant war, woselbst er mit solchem fahrzeug almosen erbettelte, und gar viel menschen zum mitleiden bewog. Als dieser nach Kehrberg kommen und sich bestreichen lassen: hat er sogleich einen ungewöhnlichen schmerzen empfunden. Er ist bald darauf durch hülfe seiner frau auf einer leiter auf einen Heustall gestiegen. Da er aber um ein vergessenes kleiderstük wieder zuholen in abwesenheit der frau heruntersteiget, und bald herunter: fällt er von den untersten stufen auf die erde und in eine ohnmacht; und nachdem er wieder zu sich kommen, befindet er sich von seinem gebrechen befreiet, und ist durch die örter, da er vorher durch gerutschet, nun aufgericht und gesund wieder nach Berlin gegangen. Daß aber dieses so wohl, als alles übrige, bis auf die natürlicher weise mögliche exempel, ein betrug gewesen, hat endlich der ausgang gezeiget. Vater und mutter wurden mit dem kinde nach Berlin, und das kind in das grosse Friedrichs hospital gebracht, da es dann keine wunder thun können, wie ein nicht eben gar wohl gezogenes kind sich verhalten, und gar bald gestorben in seinem . . jahre. Die eltern konten an ihrer seite die gewinnsucht, die ihr aberglauben unterstützet, nicht leugnen: und der Salzburger wurde als ein betrüger entdekket, der seine füsse zusammen gebunden, und wann das almosen eingefodert und er nach hause gekommen, nach abgelegten willigen fesseln gesunde füsse gehabt.

Das

Das IV. Kapittel.

Von der Stat Kyritz.

I. Namen und ursprung desselben.
II. Fruchtbare gegend: zustand der mauern und wälle, thore, strassen.
III. Pfarrkirche, dero langwierige verwüstung, ietzige erneuerung. Gebrauch der Klosterkirche, und einige grabmahle in derselben.
IV. Kloster Franziskaner ordens: grabmahl eines provinzials dieses ordens in der Klosterkirche: wird von Churfürst Friedrich II. in besondern schutz genommen: verwandlung desselben und bisherige besitzer.
V. Ehemahlige Kapellen innerhalb und ausserhalb der Stat vor dem Wusterhausischen thore.
VI. Verzeichnüs der Pastorum und Inspectorum.
VII. Hospitäler.
VIII. Die Stat ist ehemahls den Herrn von Plotho zuständig gewesen.
IX. Komt hernach unter die Markgrafen zu Brandenburg und erhält viel freiheiten von ihnen.
X. Magistrat: familien, aus welchen unterschiedene Burgermeister genommen worden.
XI Gerichte, Lehnrichter, Schulzenamt.
XII. Bürgerschaft, guter Akkerbau, starkes rindvieh Vier Hauptgilden: Jahrmärkte: Statwapen.
XIII. Kriegesgeschichte: Markgraf Otto verstattet der Stat sich wieder ihre feinde zuwehren, und die gefangene zubehalten. Alte belagerungen zweimahl abgeschlagen: Lobefest. Einige meldung von den Teutschen kriegeszeiten.
XIV. Pestzeiten, hungersnoht.
XV. Feuersbrünste, und sonderbare denkwürdigkeiten bei denselben.
XVI. Auswendige güter der Stat.

I.

Es wird wohl ietziger zeit nicht leichtlich iemand den ursprung des namens von Keret Sie, oder dem Griechischen Κύριος herleiten, als welches gar keinen grund hat, und nicht einmahl für ein wortspiel oder allusion zuhalten. In dem namen der Wendischen völker *Circipani* derer Helmoldus gedenket Chron. Slav. I. B. 2. K. n. 8. möchte sich eine mehrere gleichförmigkeit finden, aber diese haben in Pommern an der Peine gewohnet; welche gegend viel zu weit von dieser Stat abgelegen. S. oben I. Th. II. K. VI. §. n. IV. f. 71. Wie dann auch Bangertus in den anm. die Wolgaster, Stralsunder und Demminer dazu zehlet, und zwar die Wilsnakker auch dazu rechnet, welche nahe gnug bei Kyritz sein würden: aber wo nicht noch ein ander Wilsnak der orten, als das in der Prignitz ist; so wird es einen schlechten zusammenhang geben, sintemahl dieses Wilsnak über 20 meilen von ienem abgelegen ist, und daher sich schwerlich mit ihnen raümen wird; es wäre dann, daß man den flüchtigen ausschweifungen und zügen dieser völker oder deren kolonien diese benennung beilegen wolte. Es möchte sich auch in dem worde Kurie eine nahe verwandschaft mit Kyritz finden, welches ein Hun, Kury, junge Hüner, bedeutet. S. Frenzel. Orig. L. Sorab. II. B. 2. K. f. 681. und würde so viel sein als Hünerstat, oder nach dem exempel der Vorstat zu Tangermünde, Hünerdorf. Aber Helmold giebt noch ein näheres licht, wann er schreibet, daß Kuritz, Curitze, auf Wendisch einen schessel heisse: Modius Slavorum vocatur Lingua eorum *Curitze* Chr. Slav. I. B. 87. K. Und mag dann ein solcher name von dem einträglichen akkerbau dieser gegend, und daß man daselbst das getreide reichlich ausmesse, (entstanden sein. Die wörter Kier ein strauch und Kür staub, würden vieleicht auch noch muhtmassungen veranlassen können. Allein das wahrscheinlichste ist wohl, wann mans von Ku, an, und Rieka, Rieze, ein flus, strohm, herleitet, da sich dann das Wendische ku gar leicht in Ky, sonderlich nach der Teutschen mundahrt verwandeln läßt, wie Koris in der Mittelmark, und Korietze in der Ober Lausnitz am see Lebna: und kann dieses selbst auch der ursprung des namens sein, wann die Wendische Einwohner

ner dieser gegend Korazer Wenden genennet werden. Ob von diesen aber eben die Stat erbauet worden, lässet sich wegen ähnlichkeit des namens zwar wohl muhtmassen, aber nicht erweisen. Welches alles man iedoch zu weiterer untersuchung ausgesetzet sein lässet.)

II. Die Stat hat eine länglich runde figur, und lieget an der Jägelitz in einem guten und zum akkerbau recht tüchtigen schwarzen und in vier feldmarken bestehenden grunde, welche feldmarken zwar der Stat streitig gemachet worden, als ob sie zu groß und dörfer daraus könnten gemachet werden; die sache ist aber durch die Churfürstl. Herren Rähte, Hr. Krausen und Hr. Merian unkersuchet worden, und dahin gediehen, daß weil keine andere nachricht zufinden gewesen, die Inhaber und Besitzer so thane oberwehnte vier Feldmarken Riedau, Stolpe, Westphalen und Rowen bei ihrer Possession zuschützen, selbige auch ohne grossen Praeiuditz der Einwohner der Stat Kyritz nicht entzogen oder solche zu Dörfern gemacht werden können; als lassen S. Churfürstl. Durchl. es allerdings bei ietzigem Zustande bewenden ꝛc. 1693, 25 April.

Die Statmauern hergegen sein an unterschiedenen orten wandelbar: wie dann auch 1732 hinter der scharfrichterei ein stük von 60 fus, und 1735 im Junius hinter dem Kloster ein stük von 100 fus eingefallen. Jene lükke ist mit palisaden, diese mit einer wellerwand wieder ausgefüllet worden.) Sie ist aber sonsten mit doppelten, auch an etlichen orten mit dreifachen, und mit schönen eichbaümen besezten wälle, an der seite aber, da es sumpfig ist, mit wenigern umgeben, weil von dar der Stat ohne dis nicht wohl beizukommen. A. 1739 aber hat man angefangen 2 wälle vor dem Holzhauss. thore zur rechten zu gärtens zumachen, womit man auch 1740 fortgefahren, alle Statwälle herunter geworfen und der Bürgerschaft gegen einen leidlichen canonem zu gärtens gegeben. Das pflaster, welches sehr wandelbar worden, brauchte eine verbesserung und A. 1726 ist selbige auch erfolget, und damit im Julius der anfang gemachet worden: dabei sich aber das unglük zugetragen, daß 3 menschen, ein grobschmid Andreas Vogler, eines bekkers Mich. Dorings tochter und eine dienstmagd in der sandkute vorm Rudowischen thor vom sand überfallen und erstikket worden.)

Thore sein das Riedauische, von der feldmark Riedau also genannt, das Wusterhausische, nebst welchem ein zugemauertes thor, wie in mehren Märkischen Stäten zusehen, S. I. Th. f. 283. und das Holzhausische, von einem dorfe dieses namens also geheissen.

Die Strassen sein schöne breit, und derer zwei hauptgassen: die Brüderstrasse und die Breitestrasse, und zwei kleinere, die Schulstrasse und die Weberstrasse.

III. Die Hauptkirche wird zu S. Marien genannt, wie dann auch der H. J. Marien bildnüs annoch in dem Kirchensiegel geführet wird. Doch findet sich auch, daß sie S. Niklas genennet wird. Daß sie mit allen gerechtsamen dem Domstift zu Stendal von Ludwig dem ältern A. 1338 vereignet worden, haben wir gesehen oben in der Beschr. von Stendal V. §. f. 27. Sie ist) aber vielem unglük durch feuersbrunst unterworfen gewesen, und nicht allein A. 1598, 4 April durch einen donnerschlag samt dem thurm verwüstet, sondern nachdem man sie 1599 und 1600 wieder erbauet, A. 1622, 8 Sept. durch eine grosse feuersbrunst, so die halbe Stat in die asche geleget, zumandern mahl gänzlich verderbet worden: von welcher zeit an sie, weil die Einwohner wegen anderer feuerschaden zum bau unvermögend worden, lange wüste liegen gebileben, und kann daher nichts von einigem Altar, Kanzel, Orgel und andern stükken und zieraten derselben gemeldet werden. Doch soll der thurm nach Hr. Buchholz angeben 1624 schon wieder sein erbauet worden. Von dem altar aber welchem einige von Adel gewisse einkünfte und das ius patronatus beigeleget, welches bei einem andern altar gestanden, ist folgende urkunde vorhanden:

In nomine Domini Amen. Omnibus in perpetuum ad quos presentes pervenerint nos infra scripti *Fritso Parys* Dominus cum heredibus nostris, *Henningo, Helmico, Fritsekino & Henrico ac Bussone*, & *Alardus dominus de Rohre* cum nostris fratribus *Ludolpho, Ottone, Hampone, Henningo, Meynardo* cupimus notum esse, quod cum iure devoluto titulo successionis redditus & proventus sex frustorum ad dotationem unius altaris per *Arnoldum Dominum Colnyt* bone memorie quondam assignatorum ad

nos

nos pertinerent, nos predictos redditus, & jus quod habuimus in ipsis, dedimus, donavimus & obtulimus *ecclesie parochiali beati Nicolai in opido Kyritz*, super summum altare beati Nicolai transferendo & in personam *Magistri Nicolai tunc Lectoris ejusdem* ecclesie, cum omni jure, quo ad nos pertinuerunt, ad honorem Dei & beati Nicolai voluntarie offerendo per dotationem altaris in eadem ecclesia *Kyritz, in honorem beate Catharine virginis & sancte Marie Magdalene* antea consecratum ob salutem animarum *in fraternitate exulum*, per ipsum Magistrum *Nicolaum* & *Magistros Ghulde & fraternitatis ejusdem* convertendos, ita, quod ejusdem altaris provisio, collatio, & ordinatio ad Magistrum *Nicolaum* predictum, & quemlibet ejus successorem, qui pro tempore fuerit tanquam altaris sue ecclesie incorporali debeat pertinere. Renunciamus igitur omni juri & proprietati & possessioni dictorum proventuum seu reddituum ac etiam juri patronatus. Si quod nobis hactenus competebat, ipsum in personam Magistri Nicolai nomine sue ecclesie omnimodo transferentes cum *uno Choro siliginis emto* quod habuimus & habemus bonis in eisdem. Insuper redditus *unius chori siliginis* ex villa *Borentin* sumendi, ante dictis *Magistro Nicolao & Magistris Ghulde vendidimus* predicto altari apponendos, cujus venditionis pretium nos percepisse, & in utilitatem nostram convertisse fideliter profitemur, renunciantes omni exceptioni non numerate pecunie, doli mali aut quomodolibet aliter excogitati aut quo nomine censeatur per quod contractus hujuscemodi impediri, impugnari aut retractari valeat, aut rescindi. Curie igitur a quibus solvantur hujusmodi redditus sunt in locis infra scriptis. In *Tytze* in parte aquilonari *Henricus Sceper* cum sex modiis siliginis & *duobus solidis Brandenburgicis*. *Nicolaus Withun* cum sex modiis siliginis & *duobus solidis* Brandenburgicis. In parte australi *Arnoldus Rossawe* cum dimidio choro siliginis & *quatuor solidis* & *Hermannus Longus* cum dimidio choro siliginis. *Arnoldus Sceper* cum sex modiis siliginis & *duobus solidis*. *Henricus Rodolphi* cum sex modiis siliginis & *duobus solidis*, & in illis, qui dicuntur *Cotzten octo solidos*, item in villa *Borentyn* in parte aquilonari *Cuneke Kerkhoff* cum dimidio choro siliginis. *Ditmer Sconermarke* cum dimidio choro siliginis, in parte australi ambo *Spighelhagen* quivis dimidium chorum siliginis. Item in villa *Scartow* cum tribus modiis ordei, & Relicta *Wadeschinkels* cum tribus modiis ordei. In parte australi *Henningus Wicborghes* cum dimidio choro siliginis & tribus modiis ordei. *Clare* cum tribus modiis ordei. *Ludeke Wadeschinkel* cum sex modiis ordei. *Broue* cum tribus modiis ordei. *Mauritius Righe* cum dimidio choro siliginis & tribus modiis ordei. Permittimus etiam bona fide, quod cum presentiam Domini Marchionis, a quo tenemus in pheudum redditus ante dictos, habere potuimus ad bonum ecclesie, & Magistri Nicolai ac *provisorum Ghulde seu fraternitatis* volumus resignare pacta seu redditus supra dictos. Horum omnium testes sunt consules civitatis *Kyritz*, *Henningus Bolle*, *Gotscalcus de Tytze*, *Johannes Sarnow*, *Gherhardus Erdmen*, *Johannes Untisse*, *Conradus Steghemann*, *Bordeke* & *Gherardus Monetarius* & quam plures alii fide digni. Data sub nostris sigillis anno millesimo trecentesimo tricesimo septimo, feria quinta infra octavas Pasche.)

Man ist aber doch endlich A. 1708 wieder zuerbauung derselben geschritten, auch damit zustande gekommen, daß sie A. 1714, 22 Jul. durch den damahligen Inspectorem Hr. Wannemachern wieder zu öffentlicher übung des Gottesdienstes eingeweihet worden. A. 1715 ist die orgel gebauet, 1743 und 1753 wieder ausgebessert worden. Hergegen hat man denselben von gedachter zeit an in der Kloster- oder Franziskanerkirche getrieben, wird auch noch ietzo darin fortgesetzet: und findet sich in derselben wegen des altarbildes dieses wenige anzumerken, daß nemlich das hauptbild auf die mehrberührte S. Marienkrönung bestehe, welcher zwei engel den rok halten. Unten und oberwärts, auch an den flügeln sein unterschiedene andere bilder, Johannis des Taufers, ein kruzifix mit S. Marien und Johann, ein Pabst bild, und endlich S. Petrus und Andreas auch sonsten einige frauenbilder theils geschleiert, theils gekrönet. Auch ist dieses der altar, zu dessen bedienung der Prediger und Magistrat 1407 einen Rectorem vorgeschlagen:

Reverendo in Christo patri ac Domino Dno Ottoni Dei gracia Ecclesie Havelbergensis Episcopo *Conradus Rohr plebanus Kyrizensis* & consules eiusdem opidi obedientiam.

Ad *altare S. Marie* Virginis & Sanctorum Apostoli Thome & Seuerini confessoris in ecclesia parochiali Kyrizensi situm & per spontaneam nunc abdicationem Dni *Gerhardi Panckows* ultimi & immediati Rectoris eiusdem vacans & cuius ius patronatus ad nos pertinere dinoscitur Reuerende paternitati vestre honorabilem *Heinricum Buchardi* Clericum presentibus presentamus pro & cum ipso humiliter supplicantes, quod eidem honorabili Heinrico memoratum altare cum omnibus juribus, reditibus, pertinentiis conferre dignemini facientes eundem in possessionem corporalem induci.

Datum in *Kyriz* anno 1407 die S. Blasii Martyris & Pontificis meo sub sigillo & secreto consulum predicti opidi Kyritz.

Daß aber ausser diesem altar hier noch mehr altäre gewesen sein, erhellet aus der visitation von 1551, da den Predigern und Schulbedienten die einkünfte von den altären S. Annen in Nicolai, Christinae Thebaldi, B. Virginis extra muros S. Thomae, Mar. Magdelenae, S. Crucis, S. Spiritus, Catharinae, Corporis Christi, Calandii, Sutorum & Pannificum zu ihrem unterhalt zugeschlagen worden. Den altar des Kreuzes haben die Minoriten den tuchmachern und wollenwebern zum besten aufgerichtet, welche sie in die gemeinschaft ihrer guten werke aufgenommen, damit auf demselben die seelmessen unter weniger oder mehr feierlichkeiten, nachdem einer aus den gilden auf ihrem oder auf einem andern kirchhof wolte begraben sein, gehalten werden möchten, wie hierüber Henrich Custos in Brandenburg und Theodoricus, Gardian zu Kyritz mit dem ganzen orden einen brief ausgestellet, darin dieses und noch andere geistliche verrichtungen, sonderlich memorien zuhalten versprochen wird. Den brief haben unterschrieben: Heinrich von Görne Custos zu Brandenburg, bruder *Theodoricus* von Dannenberg Gardian zu Kyritz, bruder *Johannes de Ponte* Lector daselbst, bruder *Bruno* von Perleberg, bruder *Johannes* von Soltwedel, bruder Herrmann von Hildesheim, bruder Otto von *Sconow*, bruder *Johannes* von Werben, bruder *Franco*, bruder Bertram, bruder *Theodoricus* Rutenich, bruder *Johannes* von Ruppin, bruder *Nicolaus Muchowe*. Von seiten der innungen die meister vorbesagten Handwerks, *Nicolaus* Blecke und *Theodoricus* Pauli, und die Aeltesten desselben *Franco* Kopmann, Hinrich Lüben, wie auch andere meister der tuchmacher, als der alte Kopmann, Nicolaus Arneburg, Ludewig Styt, Arnold Untitz, Gherhard Krügher, Gherhard Kempowe, Tyle Ruschen, Johann Ruppin. Gegeben Kyritz im jahr 1333. die S. Constantii Episcopi.

Des altars der H. Katharina und Mar. Magdalena ist s. 161 nur gedacht und erinnert worden, daß einige einkünfte desselben dem hohen altar beigeleget worden.

Es sein auch einige grabmahle der von Kröchern und von Rohr hierin vorhanden, welche iedoch nicht wohl zulesen sein: eines jungen von Rohr aber von A. 1457, so vor dem schülerkohr befindlich, und auf welchem er geharnischt mit blossem haupte, und mit beiden händen ein schwert niederwärts haltende samt dem Rohrischen wapen in stein ausgehauen lieget, hat folgende umschrift: Ano. Dni. MCCCCLVII. obijt inclitus Domicellus Meyneke . . Ror de Castro Nyestat hic sepultus cujus anima requiescat in pace amen. Domicellus heist in dieser aufschrift einen iungen von Adel oder sonst vornehmen standes: wie also der Dänische Prinz Otto sich selbst also nennet in seiner verzicht auf das land Revel Nos Otto *domicellus Danorum*, Estonie & Calandie dux. 1333. Wie dann eben dieses in einer altteutschen übersetzung gegeben wird: der Dehnen Juncherre. Castrum Nyestat ist das ietzige Neustat an der Dosse, wovon in dem folgenden mit mehren.

IV. Bisher gedachte Kirche führet uns zugleich zu dem dabei gelegenen Franziskaner- oder Barfüsserkloster: von dessen stiftung und alterthum zwar sonsten nichts sonderliches zufinden, daß es aber schon zu der Baierischen Markgrafen, und vieleicht noch vor ihrer zeit im stande gewesen, zeiget ein alter leichstein, so vor dem altar lieget und auf welchem man folgende grabschrift lieset. Anno Dni. MCCCLXIX in Vigilia Sancti Jacobi Apostoli obiit rds. Pr. Math. Doring. Sac. Theologie Mgr. & Provincie Saxonie XXXVI. annos Minister. Wobei zugleich unten zur rechten hand S. Johannes der Taüfer mit dem lamme und darunter das alte Kyritzische wapen stehet. S. Johannis bild ist ein besonderes zeichen dieses ordens, wie dann einige Klöster selbst von ihm benahmet werden, als das zu Zerbst Claustrum S. Johannis. Samlung des Klosters S. Johannis. S. Anh. Histor. III.

Th. f. 232. und VI. Th. f. 39. Das wort Provincie Saxonie Minister ist ein besonderer titul dieses ordens, und bedeutet den Provinzial oder Oberdirector des ordens durch ganz Sachsen, welchem nach dieses gar ein vornehmer mann gewesen, der über so viel Klöster zugebieten gehabt, dem Kloster aber zu sonderbaren Ehren gereichet, daß ein solcher mann hier gelebet und gestorben sei.

Indessen hat Churfürst Friedrich II. im jahr 1443, diesem Kloster einen besondern schutzbrief ertheilet, worin er anzeiget, daß weil das Kloster durch die unfälle der vorigen zeiten um ihre urkunden und andere zubehör gekommen: so wolte er es daher für sich und im namen seiner nachkommen in seinen besondern schutz genommen haben. Gebeut auch Raht und Bürgerschafft zu Kyritz bei strafe 10 mark silbers sich an keinem der brüder oder ihren haüsern zubergreifen, und bestätiget zugleich ein vermächtnüs der von Königsmark, von 1 wspl. rokken jährlich an die brüder zuliefern, seinem buchstablichen inhalt nachfolgender massen:

„Wir Friedrich von Gots Gnaden Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamrer und Burggraue zu Nürenberg, Tun wissen allen Unsern lieben getruwen und Untertanen. Wie diejenigen und Andechtigen Brudere *Sancte Francisci* Ordens zu Kyritz in unser Stad wonhafftig umb Schutz, Beschirmunge und Furdernusse Uns angefallen haben mit demütiger bete, nemlich wen ire Closter Stiffes und aller Zulegunge beraubet worden ist von Umbsetzunge land, leute und herschafft, und dasselbe Closter von sulchen Gebrechе wegen manicherleye unwillen, und in ire Freyheit inspruch gelieden hatt, und Sich in zu kunfftigen czeiten grosen Infals, Obermuts und Gewaltt besorgett, es were denn, daß Sie von unser herschafft und Furstenthum gehanthappt worden. Wenn nun sulche der Vorgenanten Brudere Bete unde Zuflucht, Gottlich, redlich und notdorfftig ist und unsern Furstenthum wol czemet und auch zubehort elende zubeschüttzende und fordern für allen. So nehmen wir vor Uns und allen unnsern Nachkomen Marggrauen zu Brandenborg lutterlich umb Gots willen und unnserm Fürstenthum zu eynem Wolstehen das vorgenante Closter und Bruder in unnsern Schutz und beschirminge und begnaden Sie in Crafft dißes Briefs als des genanten Closters Stiffter, daß Sie mugen und sullen gebruchen aller Fryheit der Sie den von Alder bißhergebruchet haben in allen Steten, Huseren und Garten, die Sie jetzund inne haben, oder noch ine gewynnen mugen mit wyllen und wissen unnsers Furstenthums und gebiethen allen den unnsern getruwen und Underthan und besundern dem Rathe und gemeynen Burgeren zu Kyritz bey unnser und unnser Nachkomen ungnade zu myden unde bey bussen czehen Margk Silbers, das keiner das Closter Brudere und huser aber Inwohnere beswеren sullen, noch uff Strassen, Gassen, noch uff Margketen oberwalden, herkommen, Gewonheitt. Were aber ymandt der Freuelich die Brudere oder die do wonen In iren husern wolde beswеren oder ir alden herkommen, gewonheitt, der sall der vorgeschrebene Buesse unnserm Furstenthum verfallen sein als offte als das geschege. Ouch so begnaden wir dieselbenn Brudere in obergeben in crafft disses Briefs eynen wyspel Korns, den unnser lieben getruwen die Konigsmargken gnant denselben Brudern in Testament vor ires geschlechte dechtnisse gegeben haben, und bestetigen die Gabe in allermasse als der gnanten Königsmargke Briefe die sie den mergnanten Brudern darober gegeben haben Innhalden ane alles geuerde. Zu Orkunde haben wir unser Ingesigell an dessen Briff lassen hengen, der geben ist zu Prenczlow nach Gots gebortt Vyrczen hundert Jar und darnach in dry und vyrczigsten Jare am donrestage nach allerheiligen tage.

Es ist aber nach eingeführter Kirchenverbesserung eingezogen worden, und soll der lezte hier auch ein Bruder Hermen mit den leren Dermen ꝛc. gewesen sein, wie sonsten in den Brandenburgischen Geschichten wird gemeldet werden. Das Kloster aber ist nachhero dem von Klitzing gegeben, von diesem auf einen Henrich Weiden bürgerstandes, und nach Ihm auf seinen Sohn Victor Weiden und weiter auf dieses Sohn Gabriel Weiden gekommen, und als dieser ohne Erben verstorben, von dem Consistorialraht Schmiden ausgebehten worden, von welchem es einer Julius Berg gekauft, dessen Sohn Gabriel Berg es ebenfalls zu lehn getragen: der hat ehedem in Schwedischen Kriegesdiensten gestanden. Nachhero hat ein gewisser Herr von Retzow selbiges gehabt, und an den ehmahligen Hauptman Herrn . . . von Jürgas zu Ganzer verkauft, dessen beide söhne, als der Herr Major

jor . . . und Lieutenant . . . von Jurgas es gegenwärtig besitzen.

(V. Es hat auch eine Kapelle in der Stat nahe am Wusterhauser thor gestanden, davon der nachlaß noch zusehen. Dabei ist noch ein vermächtnüs: das geniesset der Prediger in Kolrep, der ehedem dafür dreimahl darin predigen müssen. Auch hat noch eine Kapelle ausserhalb der Stat vor dem Wusterhausischen thore gestanden, davon der ort noch iezt der Kluß genannt wird, zu deren unterhaltung Markgraf Ludwig der Römer A. 1351 Achte, und A. 1361, noch 6 Frusta oder portiones reddituum geschenket. Die erste schenkung hat Bischof Burchard zu Havelberg A. 1352 bestätiget, nähststehender masse:

In nomine Domini Amen. Nos *Borchardus Dei gracia Havelbergensis Ecclesie Episcopus* tenore presentium publice recognoscimus, lucide protestantes quod vidimus & examinavimus litteram *illustrissimi Principis ac Dni. Dni Ludewici Marchionis Brandenburgensis* suo majori sigillo sigillatam, cujus Principium fuit. Noverint universi tenorem presentium inspecturi, quod nos *Lodewicus* Dei gracia *Brandenburgensis & Lusacie Marchio* Sacri Romani Imperij Archi Camerarius, Comes Palatinus, Reni, Bavarie, Karinthie, Dux, Tyrol & Goricie Comes nec non Aquilegiensis, Trydentinensis & Brixinensis Ecclesiarum Advocatus; Et cujus finis vero fuerit. Testes vero hujus sunt: Nobilis Vir *Ulricus Comes de Lyndow Avunculus* noster & *Capitaneus Generalis* dilectissimus. Strenuique Viri *Hermannus de Rederen, Wilhelmus Bombrecht* Pincerna noster, *Sypoldus Hele* Marschalcus noster & *Otto de Helbe* milites cum ceteris pluribus fide dignis. Datum in Civitate nostra Havelberghe sub Anno Domini MCCC. quinquagesimo primo feria quinta, Die Epiphanie Domini. Virtus quoque ejusdem litere fuit, quod *Illustriss. Princeps ac Dominus Dominus Ludewicus Marchio Brandenburgensis ante dictus vendidit quinque frusta reddituum in Villa Lome de Pachta & Censu annuatim proveniencium & tria frusta per Bordeken Civem in Kyritz comparandorum, ad Capelle foris Civitatem Kyritz structe fundationem & eadem octo frusta reddituum ad predictam Capellam appropriavit.* Nos igitur hujus salutiferi operis Participes esse cupientes & justis ac devotis predicti *Bordeck Civis in Kyritz* predicte Capelle fundatoris & aliorum, quorum interest petitionibus inclinati antedictam fundationem & proprietatis Octo frustorum reddituum donacioni Auctoritate nostra Ordinaria approbamus auctorizamus & in Nomine Domini in hijs scriptis confirmamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in Civitate Kyritz sub anno Domini Millesimo, Tricentesimo, quinquagesimo secundo, in Octavo Die Beati Laurenty Martyris Glorioſi.

Die völlige Markgräfliche urkunde hat man nicht zu händen bekommen. Eine andere aber von eben demselben Markgraf Ludovico, noch eine schenkung desselben von sechs Frustis an diese Kapelle betreffend, lautet also:

Noverint Universi tenorem presentium Inspecturi quod nos *Ludovicus Romanus* Dei gratia Brandenburgensis & Lusatie Marchio Sacri Romani Imperij Archi Camerarius Comes Palatinus Reni & Bavarie Dux nostro & Illustris Principis *Ottonis* Marchionis Brandenburgensis Fratris nostri karissimi nomine ob jugem magnificorum Principum Marchionum Brandenburgensium Predecessorum nostrorum nostre Heredum & Successorum nostrorum animarum memoriam & specialiter ad instantem requisitionem discreti Viri *Bardeckini senioris Civis in Kyritz*, fidelis nostri dilecti appropriavimus, donavimus, presentibusque appropriamus damus & donamus Sex Frusta reddituum annuorum *in Moneta dicte Civitatis nostre Kyritz sita* de dicta Moneta singulis annis in Festo Sancti Martini derivanda, que *idem Bordekinus* prius a Nobis nomine pigneris tenuit & possedit ad Altare *beate Marie Virginis* situm *in Capella foris Civitatem* ante Valvam versus Wusterhusen perpetuis temporibus justo proprietatis titulo quiete & pacifice sine impedimento quorumlibet pertinenda, renunciantes eciam pro Nobis Heredibus & successoribus nostris omni juri, accioni & impetitioni, quod vel quas Nobis in dictis redditibus competerunt aut competere poterunt aliqualiter in futurum. In cujus rei evidenciam clariorem sigillum nostrum presentibus est appensum. Presentibus Strenuis Viris *Iohanne de Husem, Petro de Trutenbergh, Iohanne de Waldow* Militibus, *Mathia de Bredow* Coquine nostre Magistro cum pluribus fide dignis.

Da-

Datum Kyritz Anno Domini Millesimo Tricentesimo Sexagesimo primo Sabbatho post Festum Epiphanie ejusdem.

Es ist aber auch hiervon nichts als ein wenig Mauerwerk vorhanden: das ander ist durch überflüßigen Eifer und darauf erfolgete schwere Zeiten eingegangen.

VI. Von den Geistlichen dieses orts wird aus den Katholischen zeiten einer Alard Rohr unser Proueſt zu Kyritz als zeuge angeführet in Markgraf Ludwigs des Römers vergünstigung des Juris Lignandi oder hölzung an Raht und Bürgerschaft in dem Rodahn, Kyritz o Laetare A. 1355.

(Hiernähst finden sich Rectores als Magister Nicolaus 1337, Gerhard Pankow, Otto Zieker 1407, Henrich Borchardi 1437, Jakob Jordan 1448, Nikl. Budeler, Presbyter Havelbergensis 1480, Joh. Bremer, Joh. Vorstenow, Andreas Schürewind Presbyter Havelberg. 1497 und Joh. Funke Juris utriusque Baccalaureus Provincie Francfordiensis Officialis & Presbyter 1518, welche alle von den Burgermeistern, Richtern und Schöppen zu dreien altären Corporis Christi, B. Marie Virginis und Thome in S. Niklas den Bischöfen von Havelberg vorgeschlagen und von diesen bestätiget worden. Wo aber die altäre eigentlich gelegen, ist ungewiß. In der leztgedachten Kapelle haben wir altare B. Marie virginis gesehen.)

Die nach der Kirchenverbesserung aber alhier gestandene Pastores und Inspectores sein gewesen:

Mertin Dolde, der erste Evangelische Prediger dieses orts und vorher Domherr zu Habelberg.

(Lorenz Schulze, von Werben, lebte zur zeit der visitation 1551.

D. Lorenz Pasche, von Werben, wo er Diaconus war, hierher beruf. A. 1552 war er schon hier und einer von denen, welche M. Ellefeld bei zerstöhrung des bluhts zu Wilsnak um raht gefraget. s. unten die Kirchengeschichte III. K. IV. §. n. XII. Er war S. Th. Doctor und im lehren nicht ungeschikt: aber er hat durch seine lebensahrt die Stat Kyritz veranlasset, beim Churfürsten anzuhalten, daß er von dannen weggebracht würde, und dabei sich des ausdruks zubedienen: Er (Doct. Pasche) ist alle Tage full, schreiet und jauchtzet, gehet sammt seiner Gesellschafft auf der Gassen in Hosen und Wammß mit Büchsen und Spiessen, wie keinen Geistlichen zustehet, zu dem so läßt er sich unsers Schadens nicht leid seyn, sondern treibet noch das Gespötte darauff mit diesen Worten, er sei ein Mordbrenner, wolte es noch einmahl anstekken ꝛc. wie dieses der Diaconus Hr. Bucholz in seinem Progr. s. 9. aus dem bericht angeführet. Was das hier gedachte mordbrennen betrift: so war in seinem hause feuer ausgekommen, davon unten XV. §. wodurch ein grosser theil der Stat in die asche geleget worden. Es hat auch auf dieses anhalten der Stat der Churfürst den Hauptmann der Prignitz und Grafschaft Ruppin, Kurd Roren und Henrich Goldbekken J. U. D. nach Kyritz geschikt und die sache untersuchen lassen, ihn auch endlich seines dienstes entsetzet. Da er dann nach Magdeburg gegangen, und die Oberpredigerstelle bei dem Dom gesuchet, nach erhaltener abschlägigen antwort aber seine Prediger kleider auf dem Domplatz abgeleget mit den verwegenen worten: Heus Deus! conduc tibi alium servum ego quaeram alium Dominum. Herr miete dir einen andern knecht: ich will einen andern Herrn suchen. Worauf er dann auch ein grünes kleid angezogen, und gar unter eine raüber gesellschaft, aber eben hierdurch als ein übelthäter der Obrigkeit in die hände gerahten. Er wurde gefangen, auf dem Giebichenstein gesezt, und zum rädern zwar berurtheilet, ist aber dem urtheil durch einen selbstmord mit einem messer zuvor gekommen. Als der schinderknecht den entleibten fortbringt, komt er ins rad und muste nach dem tode dem urtheil zutheil werden, dem er durch den selbstmord gesucht zuentgehen. Man würde billig bedenken getragen haben ein so ausserordentliches beispiel der bosheit anzuführen: wann es nicht so schon durch öffentlichen druk wäre bekant gemachet worden. Dann ausser obged. Programmate hat auch D. Siegfried Sak, Oberprediger bei dem Dom zu Magdeburg in seiner postille dessen umständlich gedacht. Vergl. Rüdemann I. Th. s. 106.

Andreas Rhein, bürtig von Kyritz folgte A. 1562 jenem, 1574 verstorben, und in der Pfarrkirche begraben. Sein grabmahl hat sein nachfolger Dobberzien gesetzet: ist ganz verschüttet gewesen und 1708 wieder entdekket worden. Den inhalt seiner grabschrift stellet Praetorius Ep. L. I. vor.

M. Martin Dobberzien oder Daberzin, von Putlitz, trat an 1574. Hatte sich mit auf die medicin geleget.

M. Martin Daniel, welche beide in dem Concordienbuch befindlich, und zwar dieser noch als Archidiaconus. Soll zwar Inspector designatus gewesen, aber gestorben sein, ehe er das amt angetreten.

Peter *Victorius*, von Wilsnak, von welchem noch eine Leichpredigt über einen Burgermeister alhier, Kaspar Neuendorf vorhanden, gehalten A. 1589, 16 Jul. Ist angetreten 1586, zu seiner zeit ist hieselbst 1600 Kirchenvisitation von Gedicco, Andreas Wenzelio und Joach. Kemnizio gehalten worden: ist aber in dem jahr gestorben.

M. Elias Hering, aus Baumgarten, ist 1601, 18 Okt. von Matth. Ludeco, jun. eingewiesen.

M. Johann Chemnitz, von Prizwalk, hat von 1613 bis 1620 hier gestanden, von dessen familie in den Prizwalkischen Gesch. VII. §. mehr zulesen. Er hat sollen D. Theol. werden, starb aber ehe ers bewerkstelligen konte.

Matth. Aquilius Brauns, von Werben, 1621. Hat den 30 jährigen krieg hier ausgestanden, gest. 1659.

Hieron. Chemnitz, Johann Chemnitzens sohn, zuvor von 1643 bis 1649 Rector zu Prizwalk, ferner bis 1659 Prediger zu Belau, Kyritz. Inspect. gest. 1678.

Michel Kirchhof, des Predigers zu Belau Joachim Kirchhofs sohn, der vorher 10 jahr Rector zu Kyritz, ferner Rector zu Werben, von wannen er wieder nach Kyritz zum Rectorat bald zum Archidiaconat, endlich zum Inspectorat berufen worden. Gestorben 1695.

Samuel Christian Teuber, M. Chn. Teubers Insp. zu Neu Ruppin sohn, wurde in seinem 22 jahr Insp. zu Kyritz 1696 und ein jahr hernach Insp. zu Ruppin, 1706 wurde er D. Theol. 1707 Pastor zu Magdeburg bei S. Ulrich, endlich General Superintendent zu Halberstat.

M. Bernhard Friedrich Zieritz, ein sohn Bernhard Zieritzens Regierungs Rahts in Küstrin, war 15 jahr Prediger in Jerichow, 10 jahr in Alten Wedingen und 1697 wurde er Insp. in Kyritz, gestorben 1701, alt 61 jahr.

Hr. Johan Wannemacher, aus Rhinow im Havellande, Joachim Wannemachers, Predigers zu Rhinow sohn, geb. 1669, 19 Febr. war Prediger zu Nitzow 1695, Diaconus bei dem Dom zu Havelberg 1696, und endlich Inspector zu Kyritz 1701, gestorben 1735, 10 Sept. alt 66 jahr. Ihm folgte

Hr. Benjamin Gottfried *Kupkovius*, aus Treuenbriezen, welcher diesem amt unter Göttl. segen noch vorstehet.

Von Archidiaconis haben sich gefunden:

Christian *Vossius*, von Seehausen aus der Altmark, starb am 16 März 1729 im 71 jahr.

Hr. Johann Buchholz, des Archidiaconi in Prizwalk Barthol. Buchholzens sohn, war seit 1717, 22 Mai Rector bei der Schule gewesen, und wurde 1729 hierher berufen 7 Mai. Er war ein liebaber der Geschichte, sonderlich des Vaterlandes und hat ausser einem 1725 gedruktem Programmate von den Pastoribus und Inspectoribus Kyrizensibus, noch verschiedene stük ausgearbeitet hinterlassen, als 1. die Historie des Prignitzischen Kalandes oder Kalandsbrüder, wie solche beinahe 250 jahr in der dioecesi der Bischöfe zu Havelberg bis auf die Kirchenverbesserung in ruf gewesen, mit urkunden bewiesen, und mit anmerkungen erläutert, wobei auch ein besonderes verzeichnüs der Kalandsbrüder, so vor und nach der Kirchenverbesserung, so wohl von Clericis als Laicis, sich in solcher gesellschaft befunden. 2. Der alten Teutschen Historie, welche vor einsetzung der Markgrafen zu Brandenburg, sonderlich dieser orten gelebet. 3. Ein Calendarium Marchic. von A. 946 an bis auf diese zeit, in welchen alles merkwürdige, was so wohl in politicis als ecclesiasticis sich zugetragen, ordine chronologico von jahr zu jahr bemerket, so, daß allezeit der synchronismus von der Reichshistorie, von der Mark Brandenburg, wie auch von den Päbsten, und von den Magdebl. Havelbergl. Brandenbl. und Lebusischen ꝛc. Bischöfen mit beobachtet. 4. Nähst diesen allen hat er auch ein Theatrum Marchicum unter händen gehabt, worin dasienige weitläuftiger ausgeführet, was in dem Calendario summarisch enthalten. Er ist gest. am 16 Febr. 1745.

Ihm ist gefolget

Hr. . . . *Vossius.*

Hr. Elias Hering.

Hr. Tobias Horn.

Die Schule hat ebenfals geschikte Lehrer gehabt, welche eine wohlgeartete jugend gezogen, zum theil auch zu einem academischen unterricht vorbereitet. Der ietzige Rector ist Hr. . . . Kanzow, dessen wie der andern gehörigen orts weiter wird gedacht werden.)

VII. Hospi-

VII. Hospitäler sein zu S. Georgen und zum H. Geist. Das zu S. Georgen hat nur einige gärten und äkker, und gehen die armen aus demselben zweimahl in der woche herum etwas für sich zusammeln. Das zum H. Geist hat ietzo nicht seine vorige stelle, sondern ist nach der Klosterkirche hin versetzet worden, damit sich die arme leute des Gottesdiensts desto mehr gebrauchen möchten, wie die visitation redet von A. 1581. Indessen ist es eins von den vermögensten des Landes, und werden dreizehen arme darin unterhalten, welchen jährlich ein gewisses an vieh, getreide, malz, butter, licht, holz gereichet wird: haben auch die erlaubnüs wöchentlich zweimahl in der Stat almosen zusammeln. Und obwohl hierin vornehmlich auf die arme aus der Stat gesehen wird: so werden doch die auswärtigen nicht ausgeschlossen, nur mit dem unterscheid, daß die einheimische bei ihrem eintrit 5 rthl, die auswärtige aber 10 rthl. erlegen müssen.

VIII. Von dem Bürgerlichen Zustande dieser Stat ist zuvorderst zugedenken, daß selbige vor diesem unter den Edlen Herren von Plotho gestanden: gestalt denn aus nachstehender urkunde von A. 1237, so auf dem Rahthause zu Kyritz noch verhanden, zu sehen, daß die Herren *Johannes* und *Geuehardus* de *Plote* die Bürger zu Kyritz ihre liebe Bürger nennen, *ad petitionem Dilectorum Burgensium nostrorum de Kyritz*, ihnen auch erlaubet nach Stendalischem rechte in erb und andern fällen zu leben u. s. w. solches auch mit ihren beigefügten siegeln bestätiget.

In Nomine Sancte & Individue Trinitatis. Acta presentis temporis deperire solent sepius in futurum nisi fuerint scripto & voce testium confirmata. Innotescat igitur tam presentibus quam futuris quod *Ego Johannes & Geuehardus Fratres de Plote* ad Voluntatem & petitionem *Dilectorum Burgensium nostrorum de Kyritz* eis benigne concessimus, ut ad tria placita que fiunt in anno & vocantur legitima, de jure nullus venire debeat, nisi citatus & vocatus & aliquid ibi disponere habens, & Vadimonia que in eisdem *tribus placitis* fiunt quatuor solidos non excedant, si fuerit Burgensis ipsius Civitatis, si vero Hospes fuerit octo solidos dabit. Insuper concessimus, ut hereditates que mortis jure peruente fuerint per medium dividantur & ut *jure fruantur Stendalienſium*, & ut singulis Annis Advocatum sibi eligant competentem. Quicunque vero Mansum habuerit duos solidos cum Decima dabit, & de Areis infra Civitatem IIII Denarios. Omne igitur dubium quod forte emergere possit, imposterum presenti scripto & honestorum Virorum testimonio amputamus. Sunt autem Testes, *Johannes de Havelberg*, *Daniel de Brunnen*, *Rodolphus de Tyrnowe*, *Fridericus de Howarde*, *Heinricus Advocatus*, *Hermannus Advocatus*, *Zacheus Venator*, *Johannes de Clitsim*, *Ludolphus de Sancto Ywe*, *Arnoldus Dives*, *Johannes de Gardelege*, *Heinricus Westphalus*, *Gozwinus de Selmsen* & alij quam plures. Et ut hoc Scriptum ratum & immutabile permaneat, Sigillis nostris fecimus Sigillari. Act. Anno Incarnationis Domini MCCXXX septimo.

Das hiebei gefügte siegel enthält eine lilie, welche noch heute zu tage in dem Plotischen wapen sich befindet.

Bald hernach A. 1245. haben eben die beide brüder Johann und Gevehardus, samt noch einem bruder Konrad, und einem Vetter Johann, der Gewandschneider innung zu Kyritz ihre freiheiten verbessert, und, daß sie nach der innung zu Stendal ordnungen sich halten möchten, verstattet, worin sie die Stat Civitatem nostram, und die Bürger Burgenses nostros heissen.

Iohannes Dei gracia Dominus de Plotth & fratres ejus Gerardus & Conradus nec non & Iohannes eorundem Patruelis omnibus hanc literam Inspecturis salutem & omne bonum &c. Notum facimus tam presentibus quam futuris quod nos *Civitati nostre Kyritze* secundum honestiora prospicere volentes *Iura fratrum Gilde* & illorum, qui *Incisores panni* nuncupantur hactenus *in Civitate nostra Kyritze* in melius immutamus, ita videlicet, quod *Burgenses nostri* super hoc jura observent que *fratres Gilde & Incisores panni in Stendall* observare hactenus consveverunt.

Die ganze urkunde ist in der Anhalt. Hist. VII. Th. s. 244. zufinden, allwo von dem geschlechte derer von Plotho gehandelt wird.

IX. Sie ist aber hernach unmittelbar unter die Markgrafen zu Brandenburg gekommen, wovon man zwar der zeit noch nichts gewisses bestimmen kann: iedoch lieset man in Angeli Annal. II. B. s. 114. daß Markgraf

graf Otto der Lange A. 1287 4 Idus Mart. diese Stat von den zöllen befreiet, dergestalt, daß sie in der ganzen Mark zollfrei sein sollte. Ingleichen ist eine urkunde verhanden von A. 1316. darin Markgraf Johann der Stat etliche Seen überläst und die Burgerschaft seine liebe Getreue nennet. Dilectis & Fidelibus nostris Civibus Civitatis Kyritz. Muß also lange vor der zeit schon ihnen unmittelbar sein unterworfen gewesen: wie denn auch nachmahls die Baierische Markgrafen Ludwig der Aeltere und Ludwig der Römer ihnen einen sühnebrief ertheilet und alle ihre vorige freiheiten bestätiget, Vigil S. Laurent. A. 1350. Auch Kaiser Sigismund, unsern lieben getruwen Ratmannen und den gemeinen Bürgern unser Stat zu Kyritz ꝛc. 1411 ♀ vor S. Ulrich; welches auch nachmals von allen den folgenden Churfürsten aus der jetzigen Durchl. familie geschehen. Wozu auch noch ferner etliche besondere freiheiten gekommen; Als das Jus Lignandi oder hölzungsrecht in dem Rodahn, von Markgraf Ludwigen dem Römer Kyritz 1355 ☉ Laetare.

Noverint universi tenorem presentium inspecturi, qvod nos *Ludovicus* Dei Gratia Brandenburgie & Lusatie Marchio sacri romani Imperii Archi-Camerarius, Comes Palatinus Rheni, Bavarie & Karnichie, Dux Tyrolis & Goricie Comes, nec non Aqvilegiorum, Tridentinensium & Bruxensium Eccles. Advocatus. Volentes inopiam fidelium nostrorum Consulum & universitatis oppidi nostri Kyritz relevare, pensantes & considerantes fidelia servitia nobis per ipsos prestita & inposterum fidelius & firmius exhibenda ipsis Consulibus & universitati predictis talem gratiam facimus presentibus specialem ex *lignis combustibilibus de nemore nostro Roddahn* ad usum & utilitatem ipsorum continuam uti & frui valeant, ligna de ipso nemore deducendo secundum omnem modum formam utilitatem & cum eo jure sicut consules & universitas oppidi *Wusterhausen* dictis lignis ex nemore predicto uti & frui hactenus consveverunt. In cujus testimonium sigillum nostrum present. est appensum. Testes vero hujus sunt nobiles viri *Iohannes Comes de Henneberg avunculus noster* dilectus, *Iohannes Dominus in Cochheim*, strenuusque *Fridericus de Lochow*, *Dippoldus Hale* Marscalcus noster, *Wilhelmus Bombrocht* Pincerna noster, *Petrus de Bredow*, *Otto de Helbe* milites, *Hempo de Qvisborth*, *Nicolaus de Lobeck* & *Alhandus Rohr* Advocatus noster in Kyritz cum ceteris pluribus fide dignis Dat. Kyritz Anno Dommini millesimo trecentesimo qvinqvagesimo qvinto, die dominica qva cant. Letare.

Wiewohl die Stat seit 200 jahren fast beständig mit den eigenthums Herren, denen von Königsmark und Kröcher auf Rodan und Lohm, im streit gelegen.)

Die Jagdgerechtigkeit, welche jedoch Churfürst Friedrich Wilhelm auf den Magistrat eingeschränket, der Bürgerschaft aber abgesprochen, in betrachtung sie ihre ordentliche hanthierung liegen lassen und dem wiltpret nachgehen. 1686 4 Mai. Der auch darauf einen schützen angenommen, welcher zugleich mit gewissen bedingungen in Churfürstliche Pflicht genommen worden. Wo wieder zwar nachmals die Bürgerschaft eingekommen, aber zur antwort erhalten, weil Churfürst Friedrich Wilhelm hiebevor aus verschiedenen erheblichen ursachen bewogen worden und gnädigst gut befunden den Magistraten der State die jagt allein zu lassen, jedoch daß sie solche nicht vor sich *exerciren*, sondern einen tüchtigen schützen dazu halten sollen ꝛc. als würde es dabei gelassen ꝛc. 30 Octobr. 1688.

Daß in Kyritz auch eine Münze gewesen, erhellet aus Ludwigs des Aeltern briefen, darin einem Einwohner aus Perleberg Joh. von Stendal 20 pfund Brandenb. pfenninge jährlich zuheben, in moneta nostra Kyrizensi angewiesen werden. Der brief ist gegeben 1333 fer. V. post Martini in Prempzlo. Und vermöge eines gnadenbriefs sein *Ioh.* & *Dieterico* fratribus dictis *Hund in dem burn* ipsorumque heredibus veris ciuibus in Perleberg XIII. frusta denariorum brandenburgensium annuorum redditvum in *moneta nostra Kyritz* sita, nobis per *Ludovicum* & *Iohannem* dictos *fon*, voluntarie resignata, cum omnibus juribus prout predicti *fun* ab antiquo tenuerunt, & habuerunt quiete & pacifice possidenda ertheilet worden. Das datum ist in Spandaw 1335 in octava Epiphanie Domini. Ludw. VII. 26. 35. Ja es ist die münze einigen Einwohnern von Stendal mit der Stendalischen münze von Markgraf Ludwig 1343 versetzet worden.

Noverint . . Qvod . . contulimus . . discretis viris, *Hyddin*, *Engelberto* filio suo, *Nycolao Gumberi*, *Nycolao Bismarck*, *Heysoni*, *Walkoni*, *Beringero* & *Hogero* filiis *Conradi*

radi *Hyddonis* predicti & *Hogero* patruo suo civitatis nostre *Stendal* civibus nobis dilectis manu conjuncta, ipsorumque veris & legitimis heredibus, monetas civitatum nostrarum *Kyritz* & *Stendal* qvamlibet XII. annis continuis a terminis initialibus sub formis communibus, ut seqvitur, sine impedimento qvolibet pacifice possidendum, tenendum pariter & retinendum. Instabit enim dies monete civitatis nostre *Kyricz* postqvam a festo beati Jacobi proxime venientis XIIII. anni continue subseqventes exspiraverint, ex tunc eandem monetam XII. annis continuis possidebunt, postqvam vero ab eodem festo sancti Jacobi proximo XVI. anni continue subseqventes exspiraverint ex tunc prenotati vel eorum heredes monetam civitatis nostre *Stendal* XII. annis continuis pacifice possidebunt sub modis & conditionibus qvibus ceteri monetarii prenotatas possederunt, tenuerunt & rexerunt etiam sub conditionibus seqventibus, easdem monetas tenendas, possidendas, & regendas. Videlicet, qvod quevis marca subsistat in puritate per unius lotonis & IIII. denariorum defectum qvodqve XXVIII. denariorum Brandenb. & IIII. denarii debent marcam in pondere continere. Cumqve antiqvi denarii prohibentur, ex tunc per illum a nunc nullus emere debet cum eisdem, sed cum denariis novis emere debent omnes. Novorum qvoqve denariorum octo dies ante festum Jacobi tempus erit. Item si denariis dictorum monetariorum varam decrevimus adhibere, hoc nusqvam qvam in eorum fabrica vel in eorundem campsorum asserе faciemus. Qvodsi alias denarii inventi fuerint non dativi per hoc monetarii nostri prenotati respondere nullatenus tenebuntur, sed immunes & indempnes erunt ab excessibus ceterorum & qvi inter ipsos solus in moneta deliqverit, solus per gratiam emendabit. Volumes etiam & stricte precipimus ne qvis audeat denarios comburere in terra nostra marchia nec argentum similiter purificare aut denarios cambire absque dictorum monetariorum nostrorum plenaria voluntate. Sed solummodo aurifabri argentum cremabunt, qvantum indiguerint ad operandum. Insuper si aliqvos de dictis monetariis nostris ab hac luce medio tempore migrare contigerit, ipsius legitimis heredibus vel amicis propinqvioribus firma debemus tenere hic omnia prenotata. Inhibemus etiam sub pena rerum & corporis ne qvis Christianus vel Judeus denarios communes eliciat vel eligat per libram vel Instrumentum qvod seygher dicitur, vel instrumentum aliud qvalecunque. Statuentes qvod qvicunqve comprehenderit talia committentem, deprehendens qvartam partem tollet de emenda excessus ipsius & civitas, in qva deprehensus fuerit, qvartam partem & nos mediam partem nostris usibus reservamus, nullum enim prenotatis nostris monetariis varam inferre presumat sine nostro consensu certo benivolo seu expresso. In cujus . . Testes *Deck*, *Schwartzburg*, pincerna *Lochir*, *Helbe*, *Mager*, milites . . *Ger. Wolf.* . . Datum *Stendal* anno MCCCXLIII. in crastino beati Francisci.

Hat an Johann von Stepelitz sollen versetzet werden 1337, so aber nicht zustande gekommen. Der vergleich stehet in Ludw. Rel. T. VII. s. 137. stehet aber am ende: collatio non est recepta.

Inzwischen komt in dem jahr ein münzmeister Monetarius vor in einem brief verschiedener von Adel über einen altar s. oben III. h. s. 162.

Von der münze und gepräge hat man noch ein stük, eines 6 pf. stüks groß. Auf ieder seite ist eine Lilie: die schrift aber zum theil ganz ausgegriffen, doch kan man sich ziemlich heraus finden, und stehet auf der einen seite: MONETA ARGEN. KIRICENS D.. auf der andern: MONETA ARGEN. S. I. Tab. n. 10.)

X. Das Statregiment führeten A. 1712 folgende personen: Burgermeistere, Hrn. *Erasmus Ulrici*, gest. 1731, 18 Nov. alt 74 jahr 8 mon. Ein geschikter mann der in seinen jungen jahren den nachmahl. Kön. Oberhofmarschal und Etatsminister Hrn. von Printz 3 jahr unterwiesen, und 1685 das Burgermeisteramt in Werben, und 1707 hier in Kyritz erhalten. Matth. Gutike, zugleich Gerichtsverwalter, gest. 1727, 19 Apr. alt 73 jahr. Kämmerer Hr. Joachim Schönermark, gest. 1735, 10 Aug. bald 85 jahr alt, gehöret nach I. Th. XII. K. Rahtsverwante Hr. Samuel Rauch, gest. 1720, 21 Okt. alt 72 jahr. Hr. Hieron. Kemnitz, zugleich Secretarius. Hr. Georg Gerlof, der 1725, 28 Aug. verstorben.

(Nachdem laut Königl. verordnung v. 1719 die abwechselung der Burgermeister aufgehoben: wurde das Directorium perpetuum

aufgetragen Hr. Philip Christian Gutike, der es aber seinem Adiuncto Hrn. Kaspar Schönermark 1741 überlassen, der es auch noch führet, ein sohn Hr. Hilarii Schönermark, der Königl. Postmeister und Senator gewesen, und in eben dem jahr 1741, 30 Jan. im 75 jahr seines alters verstorben. Welcher gestalt dann die verdienste dieser alten familie bei der Stat in diesem geschikten und wohlverdienten abkömling noch dauern. Ihm sitzen zur seiten:

Hr. Johann Daniel Schartow, Pro-Consul.

Hr. Georg Krüger, Consul u. Kämmerer.

Hr. Heinrich Wilhelm Behm, Med. D. & Consul Honorarius.

Hr. Christian Schulz, Consul Honor. und Senator.

Hr. Johann Gottfried Schreiber, Secretarius.)

Das Rahthaus ist klein und hat unten die Audienzstube, welche gewölbet ist: oben die Accise- und Gerichtsstube. A. 1674 ist es meistentheils bis auf die audienz abgebrant. Aus dem überrest aber ist zusehen, daß dasselbe nach Gothischer ahrt gebauet gewesen.

In den vorigen zeiten sein Burgermeister gewesen aus der Schönermarkischen familie nacheinander des ehemahligen Kämmerers, Hrn. Joachim Schönermark, älter Vater, Joachim Schönermark, Großvater, Johann Schönermark, und vater (Kaspar Schönermark, auch ein Joachim Schönermark, des Großvaters bruder. A. 1326 ist unter den Burgermeistern *Conradus de Schönermark*, und 1337 *Johannes de Schönermark* als Sacerdos bei dieser Stat vorgekommen. Müller in seiner Pract. March. Resol. 99 & 100 gedenket auch Casp. & Germani Schönermark und in Wusterhausen werden wir in der Kirche einen namens Kunow Schönermark finden. Aber man weis nicht wie nahe die heutige mit ienen verwant sein. Angelus zehlet die Schönermarker mit unter die Adel. geschlechter, welche Henrich der Vogelsteller aus Sachsen soll mit in die Mark gebracht haben.

Aus der Gutkischen familie: viere in absteigender linie, ... Gutke, so noch Katholisch gewesen, dessen sohn Joachim Gutke, dieses sohn Martin Gutke, und dieses sohn wiederum der Burgermeister, Hr. Matthäus Gutke, und noch ein Philip Christian Gutike.

Sonsten sein auch hier Burgermeister gewesen, derer namen noch bekannt sein: Lorenz Stahlberg, Johann Jesse, Joachim Jesse, Kaspar Neuendorf, *Erasmus Ulrici*, Christoph Grävenitz, Jochim Senske, Balthasar Burschap, Jochim Lamprecht, Anton Edler, Melchior Trappe, Jochim Kalebau, *Franciscus* Rofer, Georg Prunner, Jochim Wasmuht, Andreas Heinatz, Niklas Wasmuht und Heinrich Wiman, welches namens auch zwei Burgermeister zu Prizwalk gewesen.)

XI. Die Gerichte besitzet halb E. Raht und halb der Lehnrichter, welches vor diesem gewesen die Massen, nachmahls die Könige, ferner vermittelst kaufs . . die Friesike, wiewohl wiederkäuflich; Und hat der Lehnrichter gewisse jährliche einkünfte an 9 bis 10 wspl. halb rokken und halb gersten, auch einen bauerhof zu Mechow gehabt. Der bauerhof aber hat sich frei gekauft und gehöret nun nicht mehr zum Richteramt. Bei dem Amte selbst gilt die praevention, daß, wann iemand erstlich beim Raht klaget, so wird die sache vom Raht abgethan: wann aber bei dem Lehnrichter, so wird sie bei demselben entschieden, wiewohl mit zuziehung einiger beisitzer aus E. Raht; die strafen aber fallen beiden anheim, die sie hernach gleich theilen. In criminalibus treten beide theile zusammen, und wird der prozeß im namen E. Rahts, Richters und Schöppen abgefasset.

Das Schulzenamt ist auch ein besonderes lehn, welches der Lehnrichter mit besitzet, und gehen von demselben auch die appellationen nicht an E. Raht, sondern an das Kammergericht. Er hat anbei auch limitatam jurisdictionem, und gehören vor ihm keine andere sachen, als nur geringe schuldsachen, als die klahr sein, und ihre richtige obligationen haben, und nicht über 50 fl. sich belaufen, und die streitige schuldsachen, so nicht über 10 fl. und dann geringschätzige injurien sachen, so nicht auf bluht hinaus laufen; alles vermöge rezeß von A. 1615, 25 Mai.

XII. Die Hauptnahrung der Bürgerschaft bestehet auf Akkerbau und Viehzucht. Der akkerbau ist hier sehr einträglich wegen des guten und fruchtbaren akkers, dessen schon im vorhergeh. II. §. gedacht worden. Nicht weniger auch die viehzucht, weil es hier ein starkes Rindvieh giebt, dergleichen man an andern orten nicht viel findet. Das Bier von dieser Stat ist vormahls in achtung gewesen, und hat nach der Churfürstl. Hofstat

stat müssen geliefert werden, davon in dem II. Th. III. K. s. 655. gedacht worden. Heut zu tage ist es nicht mehr so böse, daß man sich Mord und Todschlags zu befürchten hätte.

Die vier Hauptgilden sein die Tuchmacher, Schuster, Bekker und Schneider, welche auch zu gemeinen Statsachen gezogen werden, nebst welchen noch vier Abgeordnete aus der Bürgerschaft sein: wird auch so unterschrieben, Raht, Gewerke und Abgeordnete. Welcher gestalt von den Gewerken die tuchmacher und wollenweber 1333 von dem Minoriten orden beehret und zu theilnehmung an ihren messen, vigilien, gebehten, fasten, kasteien und andern guten werken, angenommen worden, davon ist oben III. §. s. 163. meldung geschehen. A. 1622, 26 Mai war wegen der schlechten münze ein aufstand und 2 haüser geplündert. Vergl. Prizw. Gesch. vorhergeh. K. XIV. §. s. 144.

Jahrmärkte sein: 1 ☽ und ♂ nach Cantate. 2. ☽ und ♂ nach Dionysii. 3. ♀ nach Fastnachten der viehmarkt, und ♄ krahmmarkt, welcher von lezt verstorbenen Königl. Maj. hochsel. gedächtn. und auf verlangen des Magistrats zu Kyritz dazu gesetzet worden 1692, 23 Jan.

Der Stat wapen und grosse Siegel, führet im grünen felde eine güldene Lilie zwischen vier thürmen mit der umschrift: Sigillum Burgensium de Kyriz. Das kleine führet nur die Lilie, welche sie noch von den Herren von Plotho haben, wie die Stat Wusterhausen, welche denenselben zur helfte zugestanden, und eine halbe Lilie daher im wapen führet.

XIII. Von Kriegesgeschichten aus den alten zeiten ist zuwiederholen oben I. K. VI. VII. §. s. 7--12. wohin dann auch zurechnen, daß diese Stat A. 1381 den montag nach Invocavit feindlich angehalten, und so weit gedrungen worden, daß die feinde albereit auf den mauern gewesen, durch die Bürger aber dermassen zurük getrieben worden, daß sie unverrichter sache wieder abziehen müssen. In andächtigen nachrichten zu Kyritz lieset man auch, daß ein engel damahls auf der mauer soll erschienen, und die feinde abzutreiben geholfen haben.

A. 1411 ist die Stat abermahl von einigen, wie es scheinet, zusammen gerotteten truppen belagert worden, und den 13 Jul. auf Margariten tag so weit damit gekommen, daß die feinde albereit hinein und auf den markt gedrungen. Dessen ungeachtet aber sein sie dennoch durch tapfern wiederstand der Bürger zurükke getrieben und in die flucht gebracht worden, daß sie die belagerung aufheben und sich zurük begeben müssen. Von beiden treffen lieset man in einer alten bibel beigeschrieben: Anno Domini 1381 die proxima post Invocavit Hostes depraedatoresque super murum Civitatis Kyritz jam residentes, sed Diuina opitulatione repulsi fuerunt a Civibus fortiter dimicantibus. Und weiter: A. 1411 in die Kiliani eadem Civitas dicta Kyritz ab Inimicis erat Angustè circumvallata usque in diem Margarethae, & iterum a Deo glorioſe erepta, cui Laus honor & gloria per infinita secula. Sonsten klaget Angelus bei dieser zeit, und dem jahre 1410 sehr, daß die raüberei damahls in der Prignitz und Meklenburg gar überhand genommen, und daß, wie auch schon anderwärts erwehnet worden, Landgraf Wilhelm zu Thüringen, so der zeit die Mark inne gehabt, und Herzog Albrecht zu Meklenburg, eine zusammenkunft gehalten, um einen schlus zufassen, wie diesem unwesen möchte nachdrüklich gewehret werden. Annal. II. B. s. 189.

Nachdem auch zu Kyritz von langen zeiten her und noch ietzo den montag nach Invocavit ein Dank- und Lobfest mit 2 predigten gehalten wird, und solches wegen einer solchen erlösung eingesetzet sein soll: so wäre dasselbe wohl auf das erste treffen von A. 1381 zuziehen. Man ist aber erinnert worden, daß dergleichen feindseligkeit auch A. 1411 da die fehden noch mode waren unter der anführung eines von Bassewitz vorgegangen, und die Stat belagert, aber durch Gottes beistand den montag nach Invocavit wäre errettet, und von der zeit an gedachtes Lobfest gehalten worden; wie dann auch das schwert ohne stichblat und bügel zu Rathhause noch gezeiget wird, so man dem von Bassewitz in diessem treffen abgenommen. An diesem dank- und lobefest wird auch noch den armen geld und broht zu Rahthause ausgetheilet.

Bei dem grossen Teutschen kriege hat diese Stat ohne zweifel das ihrige so wohl empfunden, als die sämtliche benachbarte Städte und lande: man hat aber nichts aufgezeichnet gefunden, als daß sich A. 1626 im sommer einige Mansfeldische truppen hier aufgehalten, und A. 1636 die Schwedische armee unter dem General Banner in dieser gegend gestanden, und in der Stat fünf regimenter fusvolk einquartiret gewesen.

Bei dem Schwedischen einfall A. 1675 hat der Feldherr Wrangel nach der eroberung Ratenow, sich von Havelberg hieher begeben, und zwei regimenter in die Stat, und zwei ausser derselben geleget, ist aber die nacht straks wieder aufgebrochen und weiter gegangen.

XIV. Von Pestzeiten ist auch nur insgemein angemerket, daß A. 1552, 1562, 1584 und 1612, die pest hier stark gewesen. Von A. 1612 wird auch gemeldet, daß sie bei 800 menschen weggerissen. Und weiter von A. 1616, daß eine abscheuliche seuche unter dem kleinen und grossen vieh gewesen, und selbige aus dem damahligen überaus trokkenen sommer entstanden. A. 1631 hat sich die pest abermahls durch die herein gelegte militz geäussert: iedoch sein nur 231 personen daran gestorben. A. 1717 raffete das Flekfieber viele einwohner weg, und 1738 wankte die Roßteruhr, die auch 1747 gewütet, und 1750 hat die Viehseuche innerhalb 4 wochen von 1000 stük hornvieh nicht mehr als 20 haupter übrig gelassen.

Von Hungersnoht in diesen und den benachbarten Stäten wird sehr über das jahr 1580 geklaget, iedoch daß es den Palmsontag zu grossem trost der armen hin und wieder getreide geregnet, wovon Schulze im Auf- und Abnehmen der Stat Gardelegen s. 131 meldung thut; und ist erwogen worden oben III. Th. I. K. XXI. §. s. 535. vergl. vorherg. K. XIII. §. s. 139. da noch von einem besondern umstand ein mehres gemeldet worden. Bei der algemeinen hungersnoht A. 1638 wird erzehlet, daß in dem Pfarrkeller ein vater sein eigenes kind geschlachtet und verzehren wollen.

Es fliesset zwar kein grosser strohm, sondern nur ein bach die Jägelitz vor der Stat vorbei, von welchem eben keine überschwemmung zubesorgen. Solches Fleut aber, wie es hier genennet wird, ist 1740 am 10 Aug. durch einen ausserordentlich heftigen regen dergestalt aufgeschwollen, daß alle wiesen davon überschwemmet, und alles gras und heu verderbet und weggespühlet worden, auch die Arche u. Kolkbrükke vor dem Wusterhausischen thor und Rudowische mühle würden schaden gelitten haben; wann man nicht mit ketten, steinen und bauholz, vorgebeuget hätte. Vergl. IV. Th. II. K. s. 989. n. 2.)

XV. Bei den Feuersbrünsten dieses orts sein etliche sonderbare merkwürdigkeiten, welche nicht wohl können vorbei gegangen werden. Und zwar ist eine solche A. 1562 den ⊙ Jubilate unter der nachmittagspredigt auf dem Pfarrhofe entstanden, und so groß worden, daß sie beinahe die halbe Stat in die asche geleget: die ursache davon aber soll daran gelegen haben, daß der damahlige Inspector Lorenz Pascha die iunge gänse soll durch einen besem haben raüchern lassen, in meinung, daß sie dadurch von dem habicht sicher bleiben würden, das feuer aber dadurch in das nähst anliegende haus gekommen, und vorbesagter massen überhand genommen, weshalb auch gedachter Inspect. seines dienstes verlustig worden.

A. 1622, 8 Sept. in der nacht zwischen 11 und 12 uhr, ist die Stat abermahls durch eine grosse feuersbrunst von Gott heimgesuchet worden, und die halbe Stat samt der Kirche, Thurm, Schule und Pfarrhaüser, binnen 5 stunden im feuer aufgegangen.

(A. 1627 am 2 weinachtsfeiertage ist in der Webergasse feuer ausgekommen, wodurch 5 haüser in die asche geleget worden.

A. 1634 am 5 März, welches eben ein buß- und behttag war, kam zwischen 11 und 12 uhr ein feuer aus, wodurch die A. 1622 stehen gebliebene seite der Kirche vollends in einen steinhaufen verwandelt wurde.

A. 1636 am 6 Jan. haben die damahls einquartirte Schweden aus unvorsichtigkeit oder mit vorsatz die Stat angestekket, und einen guten theil in die asche geleget.)

Insonderheit aber ist merkwürdig, daß ums jahr 1674 diese gute Stat vier brände nach einander erlitten, dergleichen exempel man in dieser und andern historien kaum finden wird: und zwar ist der erste enstanden im herbst A. 1673, welcher damahls etwan 8 haüser weggenommen. Der andere den stillen freitag A. 1674, wodurch bei 20 haüser im feuer aufgegangen, auch der gröste theil vom Rahthause samt der Schule. Der dritte um Johannis 1674, welcher den Markt, die Breitestrasse und das Rahthaus, mit darauf stehendem thurm, insgesamt bei 60 haüser in die asche geleget. Der vierte im Aug. bei währender gerstenernte, wodurch wiederum bei 16 haüser eingeäschert worden. Und hat man zwar straks vermuhtet, daß eine böse hand an alle diesem unglük schuld wäre, man hat aber den urheber nicht erfahren können: iedoch sich endlich gefunden, daß es ein soldat gewesen, welcher wegen diebstahls war gestrafet worden, und um sich zurächen, alle vier brände geleget, welches man aber nicht er-

erfahren, als bis ers in seinem lezten bekant, und darauf mit grossem brüllen sein ende genommen.

(A. 1730, 24 Jun. abends um 8 uhr war in eines Bürgers und schneiders Christoph Krügers scheune feuer angelegt, wodurch etliche haüser eingeäschert, einige auch beschädiget wurden. Der thäter, ein Papistischer Wallone, Joseph Herman ein soldat, blieb zwar damahls verborgen, wurde aber bei einer neuen feuersbrunst entdekket, die er am 30 Jun. noch in selbigem jahre in eines bekkers Martin Gerlofs scheune des nachts um 12 uhr veranstaltet hatte, die aber sofort gelöschet wurde.)

XVI. Von den auswärts zur Stat gehörigen gütern sein vier etwa ein viertelweges von der Stat gelegene seen, welche dem Magistrat zuständig, namentlich, 1. der Borkische See, von dem dabei gelegenen dorfe Bork, woselbst er entspringet, gehet vor Karnzau vorbei, u. heist da 2. der Karnzauische See oder der Salz. 3. Der Grosse oder Stolpische See, so bis an die Stolpische mühle gehet, und werden diese 3 genannt die Ober Seen: und bis hieher hat die Borkische gemeine das recht zufischen, iedoch nicht weiter, als mit flaggen, staaknetzen und kleinen thauen ausser garnreusen zu fischen, laut bescheid vom dato Köln a. d. S. 1518 ☉ post octavas Corporis Christi.

Von Stolpe, wo zugleich eine mühle und schäferei, fänget der Unter See an, so vermittelst eines kanals mit dem Obersee zusammen hanget, ziemlich groß ist, und bis an die Wusterhausische gränze sich erstrekket, gehet dichte an dem dorfe Bantikow vorbei und war eine breite und lange brükke darüber gebauet, die man auch die Langebrükke nennete, um das vieh in die Stolpische feldmark zubringen. Es ist aber selbige vor 30 bis 40 jahren bereits eingegangen, und sein nur noch einige pfähle in dem see zusehen. Und gehet dieser see hernach bei Wusterhausen in die Dosse. Auf diesem untersee hat das dorf (Bandekau die fusweide, d. die gerechtigkeit zufischen so weit man mit den füssen waden kann: und ist noch 1747 unterm dato Berlin 25 Okt. das anmasliche recht einen kahn zuhalten denen auf Bantikau abgesprochen worden. Den anfang dieses besitzes haben) sie von Markgraf Johansen, welcher sie ihnen A. 1316, wiewohl mit zum theil veränderten namen, von 180, oder wie in der urkunde stehet, vor 200 weniger 20 mark silbers verkaufet, und also lautet:

In nomine Domini Amen. Actiones quas mundus ordinat sepe delet successus temporum nisi muniantur firmo Karactere Literarum. Ea propter Nos *Johannes Dei gracia Brandeburgensis & Lusacie Marchio* Universis Christi fidelibus, ad quos presentes Litere pervenerint publice volumus esse notum, quod *dilectis & fidelibus nostris Civibus Civitatis Kyritz* tam presentibus quam posteris Universis dimisimus & per presentes literas dando liberaliter dimittimus nostra subscripta Stagna, scilicet, *Stagnum Stolpp* integrum & Stagnum *Banthecowe* integrum nec non medietatem Stagni *Konigesbergh* cum omnibus juribus, utilitatibus, honore, commodo proprietate & proventibus, prout nobis dum nostra fuerunt competebant, ex nunc & in perpetuum libere & pacifice possidenda. Proinde predicti Cives nobis Ducentas Marcas Argenti Brandenburgensis Ponderis Viginti Marcas minus in parata pecunia erogarunt, de quibus ipsos ipsorumque sequaces quitos omnino dicimus presentibus literis & solutos; Et ne hujusmodi nostra dimissio & donatio per nos rite facta possit a Nobis & Nostris heredibus, si quos Deo annuente procreaverimus & successoribus in posterum alterari, presentes literas in premissorum omnium evidens testimonium dedimus, nostri Sigilli munimine roboratas, presentibus testibus nostris fidelibus *Henrico & Friderico de Alvensl. Droyssekone, Zabello Valyen, Philippo Hunger & Nicolao de Weyda Militibus, Stochekino* tunc temporis nostre Curie *Dapifero, Eghardo de Bardeleue & Rathenowe* adhuc Famulis cum aliis pluribus fide dignis. Actum & Datum in Civitate Nawen Anno Domini Millesimo, trecentesimo sexto decimo, in Die Beate Cecilie Virginis & Martyris.

XVII. Von der Kirche in dem dorfe Stolpe ist noch ein eigner ablasbrief von A. 1484 vorhanden, die leute zu reichlichen almosen zu vollführung und auszierung der dortigen Kirche aufzumuntern, in folgenden gewönlichen worten:

Rodericus Portuensis Episcopus, *Johannes* titulo Sancte Praxedis, Dominicus titulo Sancti *Clementis*, *Georgius* titulo Sancte *Marie* in Transtiberin, *Jeronimus* titulo Sancti *Chrisogoni*, *Johannes Jacobus* titulo Sancti *Stephani* in Celiomonte, *Johannes* de Militibus titulo Sancti Vitalis,

Presbiteri: *Raphael* Sancti *Georgy* ad Velum aureum, *Johannes* Sancte *Marie* in Aquirio & Babtiſta Sancte *Marie* in Donice, Diaconi. Miſeratione Divina ſacroſancte Romane Eccleſie Cardinales. Univerſis & ſingulis Chriſti fidelibus preſentes Literas inſpecturis Salutem in Domino ſempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera devotionis inducimus, tanto ſalubrius animarum ſuarum Saluti providemus. Cupientes igitur ut Parochialis Eccleſie *Beate Marie* Virginis in *Stolp* Havelbergenſis Dioceſis congruis frequentetur honoribus & a Chriſti fidelibus jugiter veneretur, nec non libris Calicibus, Luminaribus, Ornamentis Eccleſiaſticis ac rebus alijs pro Divino Cultu neceſſariis decenter muniatur ipſaque Eccleſia in ſuis ſtructuris & edificiis debite reparetur, conſervetur & manuteneatur, ac Chriſti fideles ipſi eo libentius ad eandem Eccleſiam cauſa devotionis confluant & ad munitionem, reparationem, conſervationem & manutentionem hujusmodi manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono Celeſtis gratie uberius conſpexerint ſe refectos, Nos Cardinales prefati videlicet quilibet noſtrum de Omnipotentis Dei miſericordia & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus auctoritate confiſi omnibus & ſigulis Chriſti fidelibus utriusque ſexus Vere penitentibus & confeſſis qui dictam Eccleſiam in Die - Lune poſtfeſtum Pasce, Reſurrectionis, Domini noſtri Jheſu Chriſti nec non Purificationis, Annunciationis & Conceptionis ejusdem beate Marie Virginis & ipſius Eccleſie Dedicationis feſtivitatum diebus a primis Veſperis usque ad ſecundas Veſperas incluſive devote viſitaverint annuatim & ad premiſſa manus porrexerint adjutrices pro ſingulis diebus feſtivitatum predictis quibus id fecerint Centum dies de injunctis eis penitentijs miſericorditer in Domino relaxamus preſentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium & ſingulorum premiſſorum fidem & teſtimonium Literas noſtras hujusmodi fieri noſtrorumque ſolitorum Sigillorum juſſimus & fecimus appenſione communiri. Datum Rome in Domibus noſtris ſub Anno a Nativitate Domini Milleſimo, Quadringenteſimo Octuageſimo quarto Die vero ſexta decima Menſis Decembris, Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domini Innocentij, Divina Providentia Pape Octavi Anno Primo.

Dergleichen noch einer von eben dem Jahre und ebenmäßigem inhalt, aber mit veränderten namen der Kardinäle, welcher ſich folgends verhält.

Oliverius *Albanenſis*, *Marcus Peneſtrinenſis*, *Julianus* Oſtienſis Epiſcopi, *Johannes*, *Michael* titulo Sancti *Marcelli*, *Georgius* titulo Sancte *Marie* in Tranſtiberin *Gabriel* titulo Sanctorum Sergy & Bachi, *Petrus* titulo Sancti *Nicolai* inter Imagines, *Iohannes* de Militibus titulo Sancti Vitalis. *Iohannes* titulo Sancte *Sabine* Presbiteri & *Franciscus* Sancti *Euſtachij* Diaconus miſeratione Divina Sacroſancte Romane Eccleſie Cardinales, Univerſis. . . . .

(Von dem dorfe Grabow hat man wollen vorgeben, daß es ehedem ein Flekken geweſen, davon ſich aber weiter keine nachricht gefunden.

Zu Dreven iſt auſſer einem altar aus den Katholiſchen zeiten auch noch eine kleine glokke vorhanden, darauf ſtehet: Anno MV^{c}XVIII d. 1518. und ferner: Anna Margaretha heite ick.

Von den Mondbergen bei Bendelin ſ. II. Th. I. K. IX. §. ſ. 382.

Bei Lohm hat man nachlaſſe vom heidniſchen begräbniſſen, und zwar einige von der ahrt gefunden, da die urne in einer runden ausgemauerten höle geſtanden, dergleichen im II. Th. I. K. IX. §. ſ. 383. beſchrieben worden. Zwei mit kleinen knochen angefüllete urnen, welche ein Bauer von Gantkow in ſeinem akker 1 fuß tief angetroffen, werden daſelbſt in der Kirche verwahret.

Zu Barentin iſt ein Altarbild, welches wegen der mahlerei ſehr hoch geachtet wird. Es ſollen ſelbiges 2 dreſcher haben machen laſſen, welche auch mit ihren handwerkszeug darauf gemahlet ſtehen.

Von einem zu Neuendorf 1738. gebohrnen knäblein, ſo einen haarbeutel mit auf die welt gebracht ſ. III. Th. III. K. XXXIV. §. ſ. 878.

Von der in der Kyritz. Inſp. in Bork und andern örtern der Prignitz ſich äuſſernden ſogenanten Kriebel, oder Krummen krankheit ſ. III. Th. I. K. III. §. ſ. 459.)

Das

Das V. Kapittel.

Von der Stat Havelberg.

I. Namen und alterthum der Stat: Burg: zur vertheidigung und handel bequeme gegend: noch mehr vermuhtung vom alterthum.
II. Lage der Stat in der Havel: zugbrükken: berge tenseit der Havel.
III. Die Statkirche, ein altes gebaüde, wird ausgebessert: die Gemeine hält ihren Gottesdienst in der Domkirche: wird wieder eingeweihet, ein gewitter trift 3 orgeln: die Kapelle Calvaria: Predigerhaüser, Prediger witwen haus, Schule: S. Annenkapelle: Hospital.
IV. Namen der Inspectorum und Diaconorum.
V. Der Raht und Rahthaus: Alte Rahthaus wird eingeäschert zusamt den briefschaften: vorrechte, sonderlich die Gerichte: ehmahliger wasserzoll: unterhaltung der brükken.
VI. Bürgerschaft, deren nahrung, vom holzhandel, schifbau ꝛc. auch der Berger nahrung, der Fischkaüfer vorrechte: Gewerke, Schützengilde, Jahrmärkte: Statsiegel.
VII. Pestzeiten und andere anstekende krankheiten: überschwemmung der Havel ꝛc.
VIII. Feuersbrünste.
IX. Kriegslaüfe, sonderlich im grossen krieg.
X. Aufferhalb gelegene gegend: gränzstreitigkeiten.
XI. Nachricht vom lande.

I.

Havelberg hat ohnstreitig seinen namen von dem hier an der Havel gelegenen Berge, und ist Teutschen ursprungs. Man muß aber deswegen nicht meinen, daß es nicht eben eine alte Stat sei. Dann ob man wohl von dem anfange derselben nichts gewisses sagen kann: so ists doch an dem, daß dieselbe seit viel hundert jahr aneinander schon bewohnet gewesen, wie solches aus des Kaisers Otto I. urkunde von errichtung des Bischofthums Havelberg von A. 946 zusehen, als worin er schon des Castri & *Civitatis Havelberg.* gedenkt, der Burg und Stat Havelberg, gleich wie auch auf eben solche weise des bei stiftung des Bischofthums Brandenburg, des *Castri* oder der Burg Brandenburg gedacht wird, wie an seinem ort weiter wird zusehen sein. Und ist zwar ietziger zeit keine Burg weder in oder bei der Stat, noch auf dem Domberg zusehen: allein angeführte worte des stiftungsbrieses sein zu deutlich, als daß man daran zweifeln solte; indem die Burg castrum als was von der Stat unterschiedenes angegeben wird. Nun finden sich zwar in der Stat hin und wieder trümmern und nachlas von alten durch die zeit und überschwemmung der Elbe verwüsteten Statmauern, auch noch sonderlich an den thoren starke thürme: allein es können dieses doch nichts als ordentliche gewöhnliche Statmauern, und zu den thoren oder mauern gehörige thürme oder wiekhaüser gewesen sein; man würde auch nicht, da man einen berg so nahe gehabt, wieder alle kriegs regeln die Burg im grunde gebauet und dem ohne das kleinen ort den platz genommen haben, welchen der berg viel füglicher hergeben können und wird hiervon unten in den Geschichten des Bisthums Havelberg das gehörige erinnert werden, woselbst auch des Hevekendahls hier auch hergehörige verse werden zulesen sein, welche auch in des Hrn. von Ludwig Reliqu. T. IIX. s. 263 bereits gedrukket sein. Es ist auch wohl zuvermuhten, daß die alten schon längst müssen ein gefallen getragen haben in dieser gegend zuwohnen, dieselbe auch zu einem ort der zuflucht und vertheidigung zumachen wegen der beides angenehmen und bequemen lage: indem ein berg die Stat bedekket, und die Havel, an welcher sie lieget, um dieselbe herum fleust, und eine meile davon gegen der Stat Werben über sich in die Elbe ergeust, und daher den anwohnenden gelegenheit giebt desto leichter mit den entlegenen völkern so wohl nach der see zu, als landwärts handlung zutreiben. S. IV. Th. III. Abth. s. 1134. Da nun Henrich der Vogelsteller ums jahr 927 die Stat Brandenburg erobert, und die Heveller, Wilzen und Obetriten sich unterwürfig gemacht: Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret Henricus Auceps repente irruit super Slavos, qui dicuntur Hevelli & mul-

multis eos praeliis fatigans demum hyeme asperrima castris supra glaciem positis cepit urbem, quae dicitur Brennaburg, fame, ferro, frigore. Cumque illa urbe potitus & omni regione: signa vertit in Dalemenciam . . . cumque vicinae gentes a rege Henrico factae essent tributariae, Abotriti, Vulzi, Hevelli, Dalmanci, Bohemi, Redarii & pax esset. Witickind. L. I. ap. Meibom. T. I. s. 639, vergl. Ditmar. Leibn. T. I. s. 316: so ist zweifels ohne auch diese gegend und die Stat Havelberg mit unter seine botmäßigkeit gekommen: ist auch nicht unwahrscheinlich, daß er seinen maßregeln gemäß hier eben eine Burg erbauet, und von der Havel den namen gegeben, um dadurch die Slaven im zaum zu halten, so wie er den Grafen Bernhard mit einer armee in diese gegend geleget, nachdem er die abtrünnige Redarier zu paaren getrieben, um selbige zubedekken.

Der teutsche namen Wendenberg wird diesen ursprung nicht wenig bestätigen, als welcher ohne zweifel dem ort gegeben worden, weil auf demselben sich noch Wenden aufgehalten, ihn auch vielleicht zu ihrer vertheidigung gebraucht, da sie von Henrich dem Vogelst. auch sein überwältiget worden. Wie dann laut der von alters her fortgepflanzten nachricht die einwohner dieses bergs noch von den Wenden herstammen, die auch da sie sich endlich zur Christlichen religion gewendet und mit Christen vermischet, ihren eigenen ort und sitz in der Statkirche, auch zu ihrem begräbnüs auf dem Kirchhof ihren eigenen platz erhalten, und noch besitzen. Es kann auch Karl der Grosse auf seinem zug nach Pommern zu seiner sicherheit, oder auch wohl den ihm ergebenen Obotriten zum besten wieder die in Pommern diesseit der Oder wohnende Slaven hier etwas veranstaltet haben. S. I. Th. I. K. V. §. s. 8. 9. Ja wenn man den Teutschen namen schon zu Ottonis I. zeiten findet, daß er castrum und civitatem angezeiget, die doch schon eine geraume zeit müssen gestanden haben: so würde man gar auf die zeiten der Wandalier und Sveven, alter Teutscher Völker schliessen können; wann man nur von der alten damahligen Teutschen sprache mehr gewißheit hätte, und versichert wäre, daß diese völker schon Stäte und Schlösser gebauet. S. I. Th. XII. K. I. §. s. 281 ꝛc.

II. Die Stat lieget in dem Pago Nieletizi, davon oben I. Th. IV. K. s. 111. und zwar am berge, aber so, daß sie durch einen arm der vorbei fliessenden Havel vom berge abgesondert, die gemeinschaft aber mit dem Dom und den ienseit des einen Havelarms nordwestwärts gelegenen Bergen durch die sogenante lange brükke unterhalten wird. Die Havel umgiebet also die Stat und macht sie, wie die Stat Werder zwischen Potstam und Brandenburg, zu einer insul, zu welcher man nicht anders, als durch verschiedene zugbrükken kommen kann, welche von ziemlicher länge sein, und den zugang zur Stat bewahren: wannenhero auch dieselbe als ein paß zu kriegszeiten ein beträchtlicher ort gewesen, welcher ausser der nur gedachten nach dem dom führenden langen brükke nicht mehr, als 2 thore hat, das Steinthor und das Sandowischethor. Der Brükken sein drei: die Sandowische Brükke, so an die 409 fuß lang ist, weil sie über den stärksten arm der Havel gehet; die Steinbrükke, und die Langebrükke oder Dombrükke. Vergl. unten V. §. Beim brunnengraben will man aus der herausgeworfenen, branderde, stükken balken ꝛc. eine dreifache erhöhung des boden bemerket haben: woraus dann zumuhtmassen stehet, daß die Stat ehedem niedriger gelegen, und erhöhet worden, wie wir dergleichen bei Seehausen und Werben wahrgenommen. Ist auch daher desto glaublicher, weil das ebene land an der Havel niedriger, und das wasser beim austrit der Havel in neuern zeiten zwar über das land, iedoch nicht zur Stat hinan gekommen. Sonst ist diese kleine insul dergestalt bebauet, daß auch kein haüsgen mehr kann angebauet werden, oder man müste auf der niedrigung nach dem wasser zu bauen, woselbst aber die haüsser der überschwemmung würden ausgesetzet sein.

Die ienseit des einen Havelstrohms nordwärts gelegene berge sein als eine vorstat anzusehen, und bestehen theils aus einer einfachen, theils doppelten reihe dichte an einander liegender haüser, welche über eine halbe stunde lang ist und von fischern, fischkaüfern, flössern, schifferknechten, krumholzhauern, strumpfstrikkern und andern leuten, so eine grosse anzahl menschen ausmachen, bewohnet wird, und wohl aus 300 haüsern bestehet. Die berge aber heissen 1. Wendeberg, 2. der Neueberg, 3. der Fischkaüferberg, 4. der Bischofsberg, 5. die Lehmkuhle, 6. der Ziegelberg, 7. der Sperlingsberg, 8. der Schönberg. Der Ziegelberg hat den namen von der darauf gelegenen

genen E. Raht zustehenden ziegelscheune, und gehöret zur Stat. Der Bischofsberg ist ehedem mit dem Bischöfl. Amt Plattenburg an die Herren von Saldern gekommen. Die übrige allesamt sein dem domstift zuständig und der Statkirche einverleibet, stehen mithin auch laut Consistorialabschied vom 2 Sept. 1704 unter der seelsorge der Herren Prediger dieser Kirche. Die Einwohner des Wendeberges sein Fischer oder Kiezer, welche gewisse freiheiten in der fischerei haben, die iedoch von den Fischkäufern unterschieden sein, welche ob sie gleich auch Fischer sein, doch weit mehr freiheiten geniessen; welches wohl vermuhtlich daher rühret, daß leztere Teutsche gewesen, und über ein untern fus gebrachtes volk sich auch ein mehres recht angemasset, und dessen bestätigung auch leichter erhalten haben. Die ganze gegend ist über alle massen angenehm und lustig. Wie aber solches auf dem berge in die augen fället: also wird auch dieses alsdann in erwegung gezogen werden, wann wir den dom zum vorwurf unserer betrachtung machen werden.

III. Die Kirche, welche von alten zeiten her den H. Laurentius zum Beschützer gehabt, ist das älteste öffentliche gebaüde in der Stat: nachdem die übrige gebaüde theils durch brand, theils in den kriegslaüfen sehr gelitten und der veränderung unterworfen gewesen; wie dann A. 1627 die ganze Stat bis auf die Kirche, des Rahts marstall, das Hospital und noch ein klein haus abgebrant. Von ihrem ersten anfang hat man zwar keine nachricht: iedoch zeiget die bauahrt zur gnüge, daß es ein sehr altes gebaüde sei. Da das fundament auch zu einem gewölbe angeleget zusein scheinet; ietziger zeit aber das mauerwerk mit einem brettern boden bedekket ist: so lässet sich vermuhten, daß ehedem ein gewölbe darauf gestanden, welches aber durch brand und andere zufälle eingegangen. Und dieses müßte lange vor 1648. geschehen sein. Dann in dem jahr hat schon das feuer den brettern boden beschädiget, auch die thurmspitze, alle glokken und die Orgel zu grunde gerichtet. Es kann dannenhero auch von ihrer innerlichen beschaffenheit nichts weiter gemeldet werden, als daß, da an der süd- und westseite die mauer sich merklich geneiget, grosse stükken mauer, auch inwendig vor der sakristei eine quermauer von grundaus, nicht weniger sämtliche inwendige pfeiler von grund aus neu aufgeführet, die aüssere strebepfeiler verstärket, in der Kirche aber die frauensstühle, Offizierköhre und schülerkohr, auch das gewölbe von brettern gemacht, und wie der boden im hohen kohr mit gips übertragen worden. Den anfang nahm dieser bau A. 1750: nachdem am ⊙ Trinit. in derselben der Gottesdienst mit 3 predigten war gehalten und der Höchste um glüklichen fortgang und ausgang der sache war angerufen worden. E. Hochw. Domkapittel erlaubte der Stat- und Berggemeine indessen ihren Gottesdienst gemeinschaftlich mit der Domgemeine zuhalten, dergestalt, daß vormittags beide Inspectores und nachmittags beide Diaconi im predigen abwechselten.

Weil der damahlige Insp. Hr. Franke eben unpäßlich war, so vertrat der Diaconus aus der Stat, Hr. Joh. Daniel Simon, dessen stelle und hielt die erste predigt im Dom, welches dann in gutem frieden fort gedauert bis 1752. XXI ⊙ Trinit. da nur gedachter Diaconus als berufener Inspector und Pastor die abschieds- und danksagungspredigt hielte, der auch die ausgebesserte Statkirche am folgenden XXII Trinit. eingeweihet. Man war aber mit der völligen ausbesserung noch nicht ganz fertig: als in eben dem jahr 1752 am 28 Jul. mittags zwischen 2 und 3 uhr ein heftiges gewitter mit donner und blitz entstund, davon ein strahl nahe durch das dach am thurm fuhr, viel dachziegel zerschmetterte, die sogenante trageseule von der spitze des dachstuhls an bis auf das hölzerne gewölbe, als wann sie mit eisernen keilen von einander gespalten wäre, durchschlug, vieles in kleine stükken zertrümmerte, an der uhr auch schaden verursachte, durch das hölzerne gewölbe über der orgel in die kirche und in derselben bald hie, bald dahin fuhr, doch weiter keinen schaden that als an der orgel, und daß die menschen, die noch am gestühle arbeiteten, etwas betaübet wurden. Als was besonders ist bei diesem gewitter bemerket worden, daß wie es über Seehausen hergekommen und auf Ratenow hingezogen, es auch an allen dreien orten die orgeln getroffen, an gedachten beiden örtern auch zu grunde gerichtet. Ob nun wohl die hiesige so stark nicht getroffen: so war sie doch nicht brauchbar, und wird eben in diesem jahr 1754 durch den orgelbauer in Ruppin Schulzen eine neue verfertiget.

Neben dem altar südwärts in der mauer ist ein gedächtnüsstein eines gewissen von der Schulenburg mit seiner gemahlin: an

zweien pfeilern aber gegen abend stehen die steinerne bildnüsse zweier bürgermeister vaters und sohns Curdes geheissen, von welchen der eine vor der Kirchenverbesserung nach Jerusalem gewalfahrtet und nach seiner rükkunft am Schönberge neben der Habel eine kapelle erbauet die Calvarie genant. Diese ist nun zwar eingegangen und zu anderm gebrauch gewidmet worden: iedoch hat der hiesige Holzhändler Peter Scheel das haus und garten kaüflich erstanden, und das haus zur Schule, den garten aber zum kirchhof für die von andern kirchhöfen zu weit entfernete Schönberger vermittelst eines schenkungsbriefs A. 1743 geschenket. E. H. Magistrat stehet über beides die gerichtbarkeit und das schutzrecht oder Patronat zu. Der kirchhof aber scheint auf einem heidnischen begräbnüs ort gekommen zu sein. Dann bei verfertigung der gräber hat man verschiedene todtentöpfe angetroffen.

Ausser der Kirche am Kirchhof stehen die Predigerhaüser, so geraümig und wohlgebauet, auch das Predigerwitwenhaus, so 1690 angeleget worden aus einer collecte, wozu nachgehends ein Bekker Joh. Ebel besage testaments unterm dato: Havelberg 5 Okt. 1730 noch 800 rthlr. zu einkünften für die witwen, und einen garten bei den windmühlen für den Diaconus vermacht.

Die Schule ist 1709 ganz neu erbauet, und 1711 ein neues Diaconathaus errichtet worden. Uber der thüre stehet ein vers, so die jahrzahl in sich hält:

Hae tIbI stant aeDes saCratae ChrIste benIgne:
Has ergo seMper protege qVaeso plas.

Gleich wie über der thüre des 1735 neuerbaueten Inspectorat und Pastorat hauses ein gleichmäßiger vers zulesen:

PastorIs DoMVs o! tIbI sIt saCrata IehoVa
HeVs IbI proteCtor sIs, VIa, VIta pater.

Der Inspector wird, wie allenthalben von der Landesobrigkeit, als Pastor aber von E. H. Magistrat berufen, dem das Kirchenlehn zustehet.

Vor dem Steinthor an der brükke liegt noch eine Kapelle zu S. Annen geheissen, nähst einem gottesakker. Selbige ist achteckig gemauert, und dienet bei begräbnüssen blos zu absingung der collecten und haltung der abdankungen.

Das Hospital zum H. Geist oder Beginenhaus, welches im brand 1627 stehen geblieben, lieget neben dem Sandowischen thore, und werden darin gegen erlegung 20 rthl. eine anzahl armer Bürgerfrauen aufgenommen, welche gewisse beneficia geniessen.

IV. Die Inspectores und Pastores bei gedachter Statkirche sein, nach eingeführter Evangelischen religion besage von M. Seldio hinterlassener nachricht gewesen:

1. . . . Kling.

2. Niklas Herwig, bürtig von Neustat in Thüringen, und anfangs Pastor zu Arndsee in der Altmark, und zu Neu Haldensleben, berufen A. 1552, an der pest gestorben A. 1566, 20 Aug. alt 44 jahr.

3. *Dionysius* Buchow, so das concordienbuch mit unterschrieben.

4. Peter Rinow, ist anfangs 12 jahr lang Pastor zu Güdow in Niedersachsen gewesen, hernach dem Hrn. Buchow wegen seiner krankheit zur seite gesetzet, endlich zum Pastore und Inspectore auf dem Dom und in der Stat bestellet worden, welchem Amte er 32 jahr vorgestanden, und todes verblichen A. 1611, 31 März.

5. Johann Damman, gestorben 1618 zu ende des Okt. und den 1 Nov. begraben.

6. Joachim Blumenthal, von Perlberg bürtig, welcher A. 1619 anher berufen worden, und die ganze mühselige zeit des krieges ausgehalten, dessen bericht man auch in den bald zumeldenden kriegesgeschichten gefolget. Ist nach 32 jähriger verwaltung seines Amts gestorben A. 1651, 8 Okt. alt 79 jahr, weniger 7 wochen. Er hatte auch vorher 3 jahr als Conrector, und 18 jahr als Subdiaconus in seinem vaterlande zu Perlberg gedienet.

7. M. Johann Georg *Seldius*, ist 1625 zum Conrectorat zu Prenzlow, 1627 zum Pfarrer zu Lansdorf, 1630 zum Pfarrer zu Liechow in Sachsen, 1633 nach Brandenburg bei S. Pauli Kirche, und endlich 1652 den 26 Jul. von E. Hochw. Domkapittel zum Pastore und Inspectore zu Havelberg berufen, und den 31 Okt. eingewiesen worden, gestorben 1671, 24 Okt.

8. M. Andreas Rittner, gebürtig von Tangermünde, und gebohren A. 1646, 1 Nov. anfangs Rector zu Perlberg 2 jahr, und in der Altstat Salzwedel ein jahr, hernach 1672 zum Inspectore und Pastore zu

Ha-

Havelberg bestellet: nachmahls aber 1682 nach Berlin zum Diaconat bei S. Niklas Kirche berufen.

9. Franz Kämmerich, erst Rector alhier, hernach Pastor zu Jerichow, ferner Pastor und Inspector zu Apenburg, 1682 den Johannistag als Pastor und Inspector eingewiesen, aber noch in demselben jahre den 27 Nov. gestorben, und den 3 Dec. begraben worden.

10. M. Johann Kaspar Lehmann, von Groß Kynitz in der Mittelmark bürtig, gebohren A. 1656, 19 Dec. und A. 1683, 25 Mai von der universität Leipzig zum Pastorat und Inspectorat anher berufen, und den 1 ⊙ nach Trinitatis eingewiesen. Er ist A. 1733 auf der strasse, da er in amtsgeschäften begriffen, im 78 jahr seines alters, im 51 seines amts, und im 48 seiner ehe von einem schlagflus überfallen worden, und sogleich verstorben. Ihm ist gefolget der bisherige Diaconus

Hr. George Kaspar Franke, welcher 1689, 8 Jun. zu Mülheim im Herzogthum Bergen gebohren, die erste gründe zu Torgau und Merseburg in den Schulen geleget, und seine studia academica zu Halle 5 jahr lang getrieben, darauf 3 jahr in Berlin Adeliche jugend unterwiesen, von wannen er dann als Diaconus hierher berufen und 1713, 1 ⊙ nach Trinit. eingewiesen, 1729 dem Inspectori und Pastori zur seite, und 1733 selbst an dessen stelle gesetzet worden. Er starb 1752, 30 April. Ihm folgte der bisherige Diaconus

Hr. Johann Daniel Simon, welcher noch in eben dem jahr berufen und 1753 Dom. Jubilate von dem Dom Inspectore Hrn. Dennemann eingewiesen werden, und dieses amt unter Göttl. segen annoch verwaltet.

Diaconi sein gewesen: Joachim Möller, so das Concordienbuch mit unterschrieben. Peter *Victorius*, nachmahls Inspector zu Kyritz. Niklas Holzhausen. Johann Damman von Witstok A. 1587. Franz Maaß, berufen A. 1611 in der pestzeit, hat nachmahls 9 jar an dem schlag krank gelegen, und ist gestorben A. 1621. Hieron. Helwig von Wilsnak, berufen A. 1638, gest. 1659, Joach. Holterstorf berufen Anno 1660. gest. 1689. 3 April. Niklas Heisinger, angetreten A. 1690, 17 Apr. gest. 1696, 14 Jul. Christian Brandenburg, angetreten A. 1697, Dom. 12 post Trinit. gest. A. 1709, 11 Apr. Hr. Achaz Matthias Dieterich, von dem Conrectorat in Ruppin hierher berufen und eingewiesen 1710 ⊙ Reminisc. der aber 1714 nach Berlin als Diaconus bei S. Marien berufen worden, und wird dessen ferner gedacht werden.

Hr. Karl Gottlieb Schlitte, eingewiesen 1734, 9 ⊙ Trinit. ist aber dem Inspectori in Wusterhausen zur seite gesetzet, auch daselbst Inspector, und an seine stelle Hr. Johann Daniel Simon, aus Stettin 1738 Dom. Judica eingeführet worden. Der ietzige ist Hr. Joachim Christian Holm, aus Wusterhausen an der Dosse, wurde 1748 hieselbst Conrector, und 1753 von E. H. Magistrat zum Diaconat berufen und Dom. 1 Trinit. eingewiesen.

Unter den Rectoribus hats geschikte männer gegeben, welche allesamt bis auf etliche wenige anderswohin zu Predigerstellen unter andern Joachim Rinow zum Archidiaconat nach Perlberg, Johann Brandenburg zum Diaconat, bald auch Pastorat nach Sandau, Franz Kämmerich, aus Werben, zum Pastorat nach Jerichow, endlich zum Inspectorat nach Apenburg, Lukas Hasse, aus Perlberg, zum Archidiaconat nach Ratenow, Erdmann Schröder, 1664 zum Pastorat am Dom, Valentin Gottfried Helwig, zum Pastorat und Inspectorat nach Werben, M. Samuel Dieterich, aus Templin, zum Pastorat nach Aulosen, von dar zum Inspectorat nach Neu Ruppin, Hieron. Ungnade, aus Seehausen, zum Diaconat nach Frankfurt an der Oder berufen worden. Niklas Rudow, ist auch Rahtsherr, Joachim Kurdes, Amtmann beim Herzog Franz von Lauenburg, Joachim Kahlebow, Burgermeister in Kyritz, Joachim Knakrügge aus Wusterhausen, Burgermeister zu Beskow geworden. Nicht weniger sein von den Conrectoribus und Cantoribus die meiste anderswohin befördert worden.

V. Das Rahthaus ist ein grosses ansehnliches gebäude, das im anfange gegenwärtigen jahrhunderts erbauet und mit einem schiklichen thurm gezieret worden. Hat zwey stokwerk, in welchen die audienz mit saubern gipsfiguren in erhabener arbeit, sonderlich an der dekke ausgezieret ist und ein schönes ansehen hat. Unten im souterrain ist der Rahtskeller mit seinen wohnungen.

Das alte aus lauter steinen aufgeführte Rahthaus wurde im grossen krieg mit allen urkunden und nachrichten eingeäschert, da-

her es dann komt, daß diese gute Stat so wenig urkunden und nichts mehr aus den alten zeiten aufzuweisen hat, als dieienige statuta und gerechtsame, welche die damahlige Rahtsglieder A. 1630 in einer zusammenkunft von dem, was ein ieder noch gewust, zusammen gebracht und aufgesetzet. Dieses macht auch, daß von alten wohl verdienten familien wenig nachricht gegeben werden kann. Doch hat man einen auffatz der Burgermeister vom vorigen jahrhundert und ist darunter der erste George Wetzel, der 2 Arend Fritze, der 3 Johann Kurdes, von dessen freigebigkeit wir oben s. 195 eine vorstellung gesehen. Pantaleon Kruppe ist zu Hamburg 1637 gestorben. Niklaus Dohle ist 1728 zu Sandow begraben. Thod. Schröder aus Hamburg, war J. V. D. 1685. Sonst sein unter den Burgermeistern 2 Jessen, 2 Wetzels, 2 Lindenberger, 2 Steins, 2 Kurdes, 2 Herwige, 2 Helwige, 2 Hüsiken und 2 des namens Schneider befindlich gewesen.

A. 1711 waren Burgermeistere George Schönermark aus Kyritz, wurde 1701 Kämmerer und 1707 Burgermeister. S. IV. K. s. 179.

Joach. Friedr. Schneider aus Havelberg, wurde 1707 Kämmerer und 1708 Burgermeister.

Joh. Friedr. Krusemark aus Kyritz, Kämmerer 1708

Philipp Janigke aus Potstam Senator 1710.

Christian Heinr. Geisler aus Ratenau Stat Secretarius 1698.

Die gegenwärtige glieder des Magistrats sein:

1. Hr. Albrecht Christian Friedr. Pezke aus Havelberg, Kriegsraht und Director.

2. Hr. Alard Böning aus Berlin, Kriegsraht und Proconsul.

3. Hr. Johann Christian Garz aus Werben, Kämmerer und Senator.

4. Hr. Johann Hegenz, aus Kyritz, Senator.

5. Hr. Traugot Lebrecht Hichtel Secretar. und Senator.

Indessen zeiget der besitz und noch fortdauernde genuß, daß die Stat eben dergleichen freiheitsbriefe von ihren ehemahligen Regenten erhalten, als wir oben bei den meisten Stäten gesehen haben, welchen zufolge E. H. Magistrat zustehet der Müggenbusch, ein vorwerk eine halbe stunde von der Stat gelegen nebst einer Schäferei, welche in der Statheide ihre weide, den wieswachs aber unten an der Havel hat. Eine Heide von eichen oben in der höhe: unten in der tiefe aber ienseit der Havel das Mühlenholz, neben der Elbe der Grosse und Kleine Glien. Ferner der Dam- und Brükkenzoll nebst der Fährgerechtigkeit bei grossem wasser, welcher zwar von seiten der Stat Sandow hat eintrag geschehen wollen: doch hat Havelberg sich bei seinem recht und besitz erhalten. Eine Ziegelscheune, deren oben gedacht worden, wozu dann noch der Rahtskeller und weinschank, das lager und Stätegeld beim schifbau und holzhandel und andere zugänge kommen, auch von der Gerichtbarkeit: gestalt dann E. H. Magistrat auch die Ober- und Untergerichte in der Stat und deren gebiete, auch auf der Havel dergestalt handhabet, daß, wann auf dem strohm eine gewaltsame entleibung oder sonst gewaltthätigkeit vorfället, todte körper darin gefunden werden ꝛc. die Statgerichte die untersuchung über sich nehmen. So stehet E. H. Magistrat auch das Schutzrecht, Kirchenlehn oder ius patronatus über die Kirche, Schule und andere pia corpora zu. Welche und dergleichen freiheiten mehr von der Durchlauchtigen Landesherrschaft neuerlicher zeiten erkant und gebilliget, mithin E. Magistrat in deren besitz und handhabung bestätiget worden.

Bis 1670 hat das Rahthaus neben dem Landesherrlichen zoll auch einen wasserzoll auf der Havel gehabt, wie aus den noch vorhandenen rollen und zollrechnungen zu ersehen: gegen der zeit aber hat er wegen entstandener mishelligkeiten nach und nach aufgehöret, wodurch iedoch das recht nicht aufgehoben, sondern ie und zuweilen wieder gesuchet, auch in dem Landesherrlichen recess vom 8 März 1691 von neuem festgesetzet und beliebet worden, daß man diesen Stat wasserzoll wieder gangbar zumachen suchen solte.

Es muß aber dagegen auch E. H. Magistrat zu unterhaltung guter ordnung bei der Stat einen grossen aufwand thun, und unter andern die kostbaren zugbrükken erhalten, deren drei sein, die mehrentheils alle 30 jahr ganz neu erbauet werden müssen; und werden dazu pfähle von 30 bis 60 fuß erfodert; wiewohl E. Hochw. Domkapittel vermöge recess vom 13 März 1691. an der domбrükke die helfte d. 112 fus auf des Kapittels oder der Berger kosten unterhält. Die Sandowische brükke ist erst 1750 wieder

ge-

gebauet, und von S. K. M. die langen eichen zu pfählen aus der Zühlenschen heide dazu hergegeben worden. Sonst hat auch die Bürgerschaft noch von den alten Anhaltischen Herren vermöge urkunde von 1272 und von Ludwig dem Aeltern 1325 die freiheit in der sogenanten Roddan bei Lohme von abgestandenen eichen und eschen, und sonst ohne unterscheid von allen, auch grünen weichholze zuholen, in welcher gerechtigkeit sie theils durch viele abschiede, theils durch allergnädigst bestätigte receße vom 9 Mai 1716 und noch neuerlich 24 Sept. 1751 von Sr. iezt regierenden Kön. Majestät befestiget worden.

VI. Die Bürgerschaft nähret sich hauptsächlich vom Bierbrauen und Brandweinbrennen, wiewohl dieses mehr, als ienes getrieben wird, weil nicht allein die schiffahrt, sondern vornemlich die gute zubereitung, güte und reiner geschmak die abnahme befördert und von andern Stäten und vielen dörfern abgeholet wird. Die vier Hauptgewerke aber sein die Fleischer, Bekker, Schuster und Tischler, ob es wohl andere gewerke giebt, welche stärker sein, als die lezte. Die einwohner auf den Bergen, sonst die Berger genant, legen sich zum theil auf das knitten oder strikken, womit die kleineste kinder sich schon beschäftigen müssen: und werden jährlich viele tausend paar strümpfe theils für die regimenter, theils zum vertrieb nach auswärtigen örtern verfertiget und gehöret dieses insonderheit zu der wollarbeit und wollenhandel IV. Th. III. Abth. s. 1153. So sein daselbst auch viel Fischer und Fischkäufer, deren innungslade aber allemahl in der Stat sein muß. Diese haben besondere vorrechte so wohl von den alten Churfürsten 1536, als neuerlicher zeit von König Friedrich I. 1716, inhalts derer diese gilde das vorrecht hat, daß zwischen Ratenow und Havelberg kein fremder zum verkauf fische oder krebse aufkauffen darf. Besage des Kapittels abschied vom 30 Aug. 1737. und 4 März 1749 müssen die gemeinen zu Toppel und Nitzow auch alles fischens mit dem garn in der Havel sich enthalten, und haben sie nur die fussfischerei mit hamen und stafwaden. Nach dem so genanten Churfürstl. Pfandbrief von 1571 visit. Mariae können sie auch, wann einer ihres mittels die gesetze und gewohnheit übertrit, einander pfänden. Die strafen aber fallen halb der Kämmerei oder den Domgerichten, wann der gepfändete auf deren Bergen wohnet, und halb der fischergilde zu. Im übrigen dürfen die einwohner von den Bergen, Berger oder Beiberger, keine bürgerliche nahrung treiben, sie bestehe, worin sie wolle, und sein ihnen die von der Bürgerschaft erhaltene gnadenbriefe von 1325. der receß von 1581 die Barthol. von 1691. 13 März, von 1625 18 März hierin entgegen. Wie dann auch dieses vorrecht die handwerker auf dem Dom selbst auch einschränket, woselbst 1. Fischer, 1. Weisbekker, 1. Fleischer, 1. Schuster, 1. Schneider, 1. Kleinschmid sein können, aber nur für die, so innerhalb der ringmauer des Doms wohnen, und müssen sich zu den Statgilden halten. Und dieses alles laut abschieds von 1656. 26 Nov. und dessen declaration vom 2 Dec. und des Königl. maasgebende verordnung vom 8 Jun. 1735 und 1 Aug. 1736.

Von der flösserei und schiffahrt ziehen alle handwerker einigen vortheil und nahrung, sonderlich bekker, fleischer, schuster ꝛc. angesehen das meiste holz, so nach Hamburg gehet, hieselbst erst in so genante Elbbodens verbunden werden muß, welche grösstentheils 5 bis 6 fus tief ins wasser gehen. Und bei solcher gelegenheit siehet man mit vergnügen öfters viel hundert menschen auf dem strohm arbeiten. Viel von den Bürgern treiben auch selbst einen starken holzhandel so wohl mit schifbau- als andern bau- und brennholz nach Hamburg; wie dann auch der schifbau schon seit Churfürst Friedrich Wilhelms zeiten beträchtlich ist, S. IV. Th. III. Abth. VI. §. s. 1142: indem Elbschiffe und kleine gefässe als schuten, gelten, graken, anhänge, Breslowische kähne ꝛc. alhier verfertiget werden, von welchen erstere auf 120 fus lang, 15 bis 16 fusbreit, und bis 6 fustief sein. Seeschiffe hat man zu zeiten Königs Friedr. I. auch angefangen zuverfertigen, und sein bei dem Schönberg noch die damahls zu dem ende erbauete zwei grosse gebäude unter dem namen des Bauhofs vorhanden: allein der unternehmer Kornels, ein Holländer ist drüber gest.

Die Schützengilde ist auch noch im stande und ist ietzo über 60 stark. Sie hat ihre vorrechte von S. K. M. Friedrich I. wieder erhalten, und hat ihr Schützenhaus vor dem Sandowischen thore in einer schönen gegend. Der vortheil vom fremden bierschank wird zu den gewinsten und anderer nohtwendigkeit angewendet. Das grosse Königsschiessen ist nach Pfingsten. Es werden aber keine andere als glatte Büchsen vor der scheibe ge-

duldet: und diese werden ietzo hier auch sehr gut gemachet.

Von Juden ist ehemahls eine familie hier gewesen, ietzo auch nur eine: möchten auch wohl so leicht sich hier nicht mehr ansetzen; nicht allein wegen des zu besorgenden schlechten fortkommens, S. I. Th. IX. K. II. §. f. 193. sondern weil in der Stat alles besetzet ist, und kein anbau geschehen kann: welches auch die ursach ist, warum keine fabriken hier können angeleget werden.

Der Stat wapen stehet in dem Gerichts- und Statsiegel, und ist im weissen felde ein gemaüer, worauf zwei thürme, ieder mit 2 fenstern und einer thüre stehen, zwischen denselben aber der Churmärkische ausgebreitete rohte Adler zum zeichen, daß es eine Churfürstliche immediat stat sei. Die umschrift ist: Sigillum Civitatis Havelbergensis.

Jahrmärkte sein 1. ☽ nach fasten der Kaufschlag. 2. ☽ nach Georgentag. Wann dieser auf einen montag fält, so wird an demselben vieh- und pferdemarkt die 2 folgende tage krahmmarkt. 3. Am ☽ nach Mar. geb. viehmarkt, die zwei folgende tage krahmmarkt.)

VII. Aus den Naturgeschichten hat man 1. wegen der der gesundheit nachtheiligen vorfallenheiten zumerken, daß in dem verwichenen jahrhundert und zwar dem jahre 1611 die pest hier sehr gewütet, und über 1000 personen weggenommen, daher auch dieses jahr in den vorigen zeiten zu Havelberg hat pflegen das jahr genennet zuwerden, darin das Grosse Sterben gewesen.

(A. 1626 sein an dem durchbruch, hauptkrankheit und pest bei 668 personen, und unter denselben bei 400 an der pest gestorben.

A. 1631 sein abermahls bei 227 und A. 1636 ungeachtet Havelberg damahls sehr wüste und elend gewesen, bei 200 personen von der pest weggeraft worden.

A. 1638 ist zwar wiederum die pest, aber erleidlich gewesen.

Der harte winter von 1740 ist hier ebenfals als eine seuche anzusehen, als in welchem sonderlich von armen leuten an die 230 menschen hingeraffet worden, dergleichen man seit 1631 nicht bemerket.

2. Von überschwemmungen weis die hiesige gegend auch zusagen: ob selbige wohl eben die Stat so sehr nicht getroffen, welche, wie wir oben gesehen, ziemlich hoch lieget. Das land und die teiche haben desto mehr gelitten, und ist hiervon IV. Th. I. Abth. I. K. II. §. f. 956, 957 ein mehres zu vernehmen; wohin dann auch gehöret, daß A. 1744 das wasser bei Unbesanten einen weg gesuchet mit einem durchbruch, dessen ausbesserung über 3000 rthl. gekostet. Was sonst die Havel und deren lauf betrift, davon S. IV. Th. I. Abth. II. K. III. §. sonderlich f. 985, 986. Daß sich die Dosse unweit Havelberg in die Havel ergiesse f. 988, vom unterscheid des geschmaks und der farbe der fische und wassers III. Th. II. K. II. §. f. 566, 567. Von den Havelkrebsen VII. §. f. 584. Vom Lachse IV. §. f. 568.

3. Von einer bei gelegenheit des Rhinoceros sich eraügeten misgebuhrt S. III. Th. III. K. XXXIV. §. f. 879.

4. Die gegend ist an einigen orten auch steinreich, und die liebhaber der versteinerten sachen werden hier verschiedene steinahrten finden, mit welchen sie ihr kabinet auszieren und vermehren können. Dessen ist gedacht worden III. Th. III. K. f. 927. n. 4. f. 928. n. 14.)

VIII. Feuerschaden hat die gute Stat gar oft betroffen. A. 1635, 18 Aug. ist ein feuer in einem ekhause, Christoph Herperten zugehörig, entstanden, welches in der nachbarschaft und in der Fischerstrasse, auch auf dem markt bis an die Langebrükke, alles und bei die 40 mehrentheils nach der einäscherung A. 1631 neuerbauete haüser verzehret.

A. 1647 ⅋ nach Pfingsten den 9 Jun. ist in eines Bürgers Joachim Herperts hause eine feuersbrunst entstanden, wodurch gleichfals viel haüser in die asche gefallen, wiewohl sich von der anzahl keine nachricht findet.

Das 1652, 10 Nov. und 1653, 22 Dec. entstandene feuer ist ohne sonderlichen schaden bald gelöschet worden.

A. 1658, 24 April ♄ vor Misericord. um 10 uhr vormittage ist ein feuer in des zölners Barthol. Schartowen hause ausgekommen, wodurch 38 wohnhaüser, scheunen und ställe, nebst dem thurm, und in demselben fünf glokken grosse und kleine, die uhr, alle blasbälge an der orgel zunichte gegangen, und hat sich endlich an der Schule gestillet, welche noch gerettet worden: dabei aber 4 menschen in der Kirche verbrannt, zwei dragoner, ein zimmermann und ein leinweber geselle von Breslau, wie auch in einem andern hause eine frauensperson und noch ein schifknecht, so dermassen von dem feuer zugerichtet worden, daß er bald hernach gestorben. Uber welche traurige begeben-

gebenheit hernach der Pastor Johann Georg Seldius eine absonderliche Feuer- und Brandpredigt gehalten und drukken lassen. Am folgenden 9 Nov. sein unter dem Wendeberg 2 haüser abgebrant.

A. 1659, 8 Nov. abends zwischen 5 und 6 uhr, ist abermahls unter dem Köper- oder Fischkaüferberge bei einem fischkaüfer, Joachim Markgrafen, ein feuer ausgekommen, wodurch 6 haüser verzehret worden.

Ingleichen ist A. 1661, 19 Jun. eine feuersbrunst in eines Hans Schulzen hause entstanden, wodurch 23 haüser nebst vielen scheunen und ställen eingeäschert worden.

A. 1702, 4 Apr. blieb das feuer bei einem stalle in der Burgerm. Städerin gehöfte.

A. 1704, 28 Jul. morgens um 2 uhr, sein durch angelegtes feuer am Sperlingsberge 14 haüser abgebrant. Wobei noch diese merkwürdige begebenheit zumelden, daß in eben dem jahre 1704, 4 April in der nacht das wetter in den Kirchthurm geschlagen, und eine ganze ekke abgerissen, iedoch nichts angezündet, den kunstpfeifer gesellen aber Friedrich Henrich Petersen, gleich auf der stelle getödtet, den kunstpfeifer selbst auch Johann Krienen so verletzet, daß er nach wenig tagen gestorben: wobei sich zugleich dieser sonderbare umstand begeben, daß es zu eben der zeit auch zu Sandow eingeschlagen, und den kunstpfeifer erschlagen, und (den gesellen verletzet. Welches man mit den von einem gewitter verlezten orgeln vergleichen kann. S. oben s. 194.

A. 1747 am 30 April entstund abends gegen 7 uhr ein heftiger brand in der Dom ziegelscheune, wodurch, weil ein nordostwind die flamme antrieb, und die dächer mit rohr gedekket waren, innerhalb 6 stunden 67 haüser, als 7 vom Neuenberg, 49 vom Kaüferberg und 11 vom Bischofsberg eingeäschert worden, welche iedoch alle wieder aufgebauet sein.

A. 1749, 7 Sept. Dom. XIV Trinit. da eben das Dankfest nach der ernte gehalten wurde, nach der hochmesse um 11 uhr brach in der Sandauerstrasse ein feuer aus, welches ohne die ställe und kleine gebaüde 9 haüser in die asche geleget, die aber auch alle wieder hergestellet sein.

IX. Von dem schiksal der Stat in alten zeiten wird ausser dem, was oben im I. §. bereits erwehnet worden, noch beizufügen sein, daß der A. 983 vorgegangene abfal und grausamkeit der Wenden mit Havelberg angefangen: Quod scelus III. Kal. Jul. percusso in *Havelburg* praesidio primum exoritur. Annalista Saxo beim Eccard T. I. s. 336. Und da A. 985 die Sachsen unter dem beistand des Miseko die Slavische länder überfallen a. a. o. s. 344 dergleichen auch A. 990 s. 351, und A. 992 s. 354 vorgegangen, da sich Kizo ein Sachse anfangs zwar zu den Wenden geschlagen, nachgehends aber sich und die Stat Brandenburg dem Kaiser Otto III. übergeben: das muß gleichfals diese Stat betroffen haben. Noch mehr aber das treffen, welches A. 1056 bei Prizlau oder Prinzlau gehalten und darin der Nordliche Markgr. Wilhelm getödtet worden Annal. Saxo a. a. o. s. 487. Bei dem abermahligen abfal der Slavischen völkerschaft, da sie Gottschalk ihren Fürsten zu Lenzen getödtet, s. 494, wird Havelberg auch nicht ohne furcht und unruhe gewesen sein, sonderlich wann man lieset, was Marschalk Thurius beim Hrn. von Westphalen Monum. ined. T. I. s. 226, 227 erzehlet, daß es zweien Bischöfen und andern Christen begegnet sei. Was zu Nordberts zeiten mit den Wenden wegen des Heidnischen Gottesdiensts vorgegangen, wird in den Kirchen Geschichten und Geschichten des Bisthums Havelberg zuersehen sein. Man lieset) auch ferner in Helmoldi Chronico Slavic. I. B. 37 K. daß ums jahr 1107 Henrich eines grossen und Christlichen Fürsten Gottschalks sohn, um die Brizaner und Stoderaner Wenden zudemühtigen, dieses Havelberg belagert: Perrexit cum Amicissimis suis Nordalbingorum armatis, peragransque Slavorum Provinciam cum ingenti periculo *venit Havelberg. eamque obsidione vallavit:* Praecepitque omni Obotritorum populo ut descenderent ad expugnationem Urbis, & crevit obsidio in dies & Menses. Die er auch, nachdem sein sohn Mistue inzwischen einen herrlichen sieg von den Liner Wenden erhalten, erobert, und damit anfangs gedachte völker zum gehorsam gebracht. Veneruntque ad Henricum & exercitum, qui erat in obsidione, cum salute Victoriam & divitias maximas reportantes. Post paucos autem dies Brizanes, ceterique Rebelles pacem postulaverunt, datis obsidibus, quos Henricus voluisset, atque in hunc modum sedatis Rebellibus Henricus ad sua reversus est, Nordalbingorum quoque Populi ad sedes suas reversi sunt. Was nach der zeit alda mag vorgegangen sein, wie dann wegen der wohlgelegenheit dieser gegend

send wohl zubermuhten, daß viel daselbst geschehen, davon wird sich zwar bei Beschreibung des Bisthums und in den Geschichten der Landesherren etwas finden, wie dann auch oben I. Th. I. K. hin und wieder dieses orts gedacht worden S. s. 8, 9, 13, iedoch wird man das meiste mit stillschweigen übergehen müssen: nachdem durch den unseligen grossen Teutschen krieg diesem ort als einem bewehrten paß vielfältig zugesetzet worden: und folgends zugleich alle schriften und briefliche urkunden im feuer aufgegangen, oder doch so zerstreuet worden, daß man keines derselben noch zur zeit ansichtig werden können, auch nichts übrig gelassen, als ein trauriges andenken von ihm selbst und der vielen treffen so alhier vorgegangen, mit welchen es sich dann folgender massen verhalten:

I. Die Stat wird A. 1627 zum ersten mahl von den Kaiserl. eingenommen: von den Dänischen belagert und in die asche geleget.
II. Wird A. 1628 in etwas wieder erbauet und erhalten sich die Kaiserl. darin.
III. A. 1631 von dem Schwedischen General Bannier eingenommen.
IV. Von Chur Sachsen A. 1634 eine besatzung darin gelassen, aber von den Schwedischen völkern wieder vertrieben: A. 1635 nochmahls von den Sächsischen, und bald darauf von den Schwedischen wieder eingenommen.
V. Bleibet A. 1636 unter der Schwedischen besatzung, dieselbe aber muß sich im Aug. dem Churfürsten von Sachsen ergeben, und wird hergegen im Sept. von dem Schwedischen General Witzthum wieder erobert.
VI. A. 1637, nehmen die Brandenb. völker die Stat ein, die Kaiserl. und Chur Sächsische völker ziehen durch.
VII. A. 1639 bemächtigen sich die Schwedische wieder derselben, und ziehen darauf A. 1640, 1641 bald die Schwedische, bald die Brandenburgische aus und ein.

1. Und ist der anfang davon in der Altmark zwar A. 1626. von den Dänischen truppen, hier aber A. 1627 von den Kaiserlichen gemachet worden. Dann nachdem das Koloredische regiment unter dem befehl des Obristleutnants Oswalds von Bodendik sich 24 nach Miseric. den 12 April des Stätleins Plaue, und bald darauf beider Stäte Brandenburg bemächtiget, so ist den ☉ Jubil. den 15 April einer von den Hauptleuten Joach. von Wreda mit 236. fusgängern in die Stat Havelberg gekommen, welchen auch ☉ Cantate den 22 April viel reiter von Seehausen gefolget, die ieder auf Herzogs George von Lüneburg befehl den nächsten tag wieder abziehen müssen: die fusvölker aber sein hiergeblieben, und weil sie es für einen ansehnlichen paß geachtet, so wohl unten in der Stat, als oben auf dem Dom zuschanzen angefangen, wozu auch alle die Stäte und die von Adel in der Prignitz, und aus der Grafschaft Ruppin beitragen müssen. Die Dänische völker hergegen unter dem commando des Markgrafen von Durlach und des Obristen Schlammersdorf, als sie vernommen, daß der Dom nicht wohl besezt, sein ihnen auf den hals gekommen, und haben mittwochen nach Cantate den 25 April so fort den Dom eingenommen, die Stat aber belagert, und oftmahls feuer hinein geworfen, jedoch ohne sonderlichen schaden: die belagerte Kaiserliche hergegen, wurfen dienstags in Pfingsten wieder feuer hinaus, welches den ganzen Bischofsberg ergrif, und wegen des anhaltenden schiessens nicht können gelöschet werden, dergleichen auch dem Köperberg biß an den holen weg wiederfahren, diesen antworteten die folgende nacht die Königl. Dänische belagerer mit feuerkugeln und pechkränzen, wovon sich die Fischerstrasse anzündete, das feuer auch dermassen überhand nahm, daß die ganze Stat, mit dem Rahthause, so kurz zuvor neu erbauet worden, und der Schule, in die asche geleget worden, wodurch zugleich alle urkunden, bücher und briefschaften, zunichte gegangen: bloß der Marstall und die Kirche ist stehen geblieben, in welcher sich die Kaiserlichen verschanzet, fast unter allen fenstern schießlöcher und gerüste gemacht, worauf die soldaten stehen können, und damit die meiste stühle, kanzel, taufe, altar, ihres zierahts beraubet und verderbet: auch endlich die meisten kisten und kasten, so hinein gebracht worden, aufgeschlagen, und die güter mit hinweggenommen: welches auch von den Dänischen geschehen, so bei währendem brande herüber gefallen, und wo sie gekonnt, beute gemacht, wie dieses alles samt dem folgenden, von dem damahligen Inspectore Joachim Blumenthal, so die ganze zeit des krieges durch hier gelebet, aufgezeichnet worden. Der Churfürst empfand diese sache sehr übel und lies folgendes patent unter dem dato 1627. 22 Jul. ergehen:

Wir George Wilhelm ꝛc. Churfürst ꝛc. nachdem Wir auch umständlich Bericht empfangen, was massen etliche Befehlshabern, so sich vor Bediente und Bestellte des Königs von Dännemarck ausgeben, eine Zeit daher unterstanden unsere Unterthanen auf dem Lande und Städten ihres Gefallens zu zwingen ꝛc. ꝛc. Zuforderst aber uns, unsere gute Stadt Havelberg davor, daß sie vorm Jahre, den

den Mannsfeldischen hauffen, so viel Zeit hindurch, mit äusserstem ihren Verderb, Erseigerung und Untergang, ausfuttern müssen, in dem brandt zu schiessen, und in die Asche zulegen, auch hernacher die Kirche, so noch stehen geblieben, gleichfalls durchs Schiessen aus groben Stücken, niederzufällen, und allso in Summa an allen hostilitæten, Feindseeligkeiten und andern insolentien, gar nichts ermangeln lassen ꝛc. ꝛc.)

II. A. 1628 sein die in den vorigen jahre verwüstete beide Brükken vor dem Steinthor auf erfoderung des Herzogs von Friedland und Obristen Altringers, auch handbietung des landes wieder erbauet worden: wie man dann auch in der Stat einige geringe, auch grosse häuser, worunter die Schule, wieder zubauen angefangen, die Kaiserliche aber beides den Dom und die Stat, so gut sie damahls gewesen, ingehabt, wovon der Commendant gewesen Peter Sperling von Fahrenrahten, Hauptman Einholt, Lieutenant Pape Schuler ꝛc.

III. A. 1631 dienstags vor dem 6 ⊙ nach Trinit. den 12 Jul. frühe um 6 uhr ward die Stat von dem Schwedischen General Johann Banier eingenommen, wobei 66 soldaten nebst dem Lieutenant Pape Schülern u. einem Feldwebel, einem langen dikken mann getödtet, und alle zusammen in eine grosse grube, auf dem kleinen Kirchhof hinter der Schule begraben, den übrigen aber quartier gegeben, iedoch die Stat geplündert, auch der Kirche nicht verschonet worden, gleichwol aber die Sakristei, gegen erlegung eines mäßigen geldes, auch zubereitung einer mahlzeit in der Schule für die Obersten Winkel und Axel Lilien, unverlezt geblieben. Der General Banier hat zwar auch ein grosses von der Stat gefodert: nachdem man ihm aber den elenden zustand derselben vorgestellet, ist er davon abgestanden, dem Obersten Axel Lilien aber haben 200 rthlr. müssen gegeben und nach Witstok nachgeschikket worden.

VI. A. 1634 nach dem Chur Sachsen mit der Schwedischen armee nach errichtetem Pirnischen frieden, zerfallen, und mit seinen truppen bis ins Meklenburgische gerükt; iedoch bei Dömitz von den Schwedischen völkern mit verlust nicht wenigen volks zurük zuweichen gezwungen worden: so hat es nichts destoweniger in der Stat eine besatzung zu beschirmung derselben gelassen; dahergegen der General Banier den Dom-

berg eingenommen, und von dar den 10 und 11 Dec. der Stat mit groben stükken hart zugesezt, wovon iedoch nur sechs soldaten umgekommen, die übrige haben sich zu dem Churfürsten und General Baudis nach Sandow begeben, iedoch die brükke vor dem Sandowischen thore abgebrochen: worauf die Schweden sich von dem berge herunter in die Stat gemacht, dieselbe samt der Kirche geplündert, iedoch auch diesesmahl der sakristei durch vermittelung eines soldaten Andreas Sommerfelds, so vor dem Joachim Polziens ehemahligen Kirchenvorstehers zu Havelberg diener gewesen, und zweier anderer geschonet, die auch dafür reichlich belohnet worden. A. 1635 aber den 16 und 17 Sept. hat sie der Churs ächsische Oberstlieutenant Ungar nochmahls eingenommen, der auch hernach den 7 Oktob. die Elbschanze ohne einige bluhtvergiessung erobert. Der General Banier hergegen kam den 10 Oktob. wieder vor die Stat, und warf anfangs den 11 Oktob. feuer herein, wodurch auch eine scheune in brand gerahten, ergrif aber nicht mehr gebaüde: worauf der General soll gesaget haben: lasset es bleiben mit dem feuer einwerfen, sie beten zu fleißig in ihren Kirchen; wie dann auch geschehen war. Er ward auch den folgenden tag der Stat mächtig, und bekam den Obersten Trotzendorf darin gefangen: seine truppen bekämen auch den 15 Oktob. die Werberschanze wieder ein.

V. A. 1636 den 2 Jan. ist ein regiment Dragoner dem Obersten Molken zuständig hereingekommen, und den 8 März wieder aufgebrochen, an dessen stat der Schwedische Oberstlieutenant Andreas Watz wieder eingezogen, der hernach den 10 Aug. die haüser im Bischofsberge 31 an der zahl anzünden lassen, damit der feind bei seiner ankunft daselbst kein quartier finden möchte. Wie dann auch nicht lange darauf den 15 Aug. der Churfürst zu Sachsen die Stat zu belagern angefangen, und den 16 Aug den schlagbaum in der Habel, vermittelst eines verdekten schiffes durch einen hammerschlag öfnen lassen, welches die belagerte Schweden zwar durch starkes schiessen verhindern wollen, iedoch vergebens, und darauf in der folgenden nacht in vergleich getreten, und den 17 Aug. aus, und hergegen die Sächsische unter dem General Klitzing, Oberst Krachten, Arnim und Waldow eingezogen. Den 21 Aug. ist der General Wachtmeister . . . . . Menzin und Lesle angekommen,

und den 28 der Churfürst zu Sachsen selbst mit seiner armee, welche sich auf und um den Dom gelagert, brach aber den 3 Sept. wieder auf, und ging bis Wilsnak, mit hinterlassung eines Hauptmanns Töpfers, mit etlichem volke zur besatzung, welche aber den 17 Sept. von dem Schwedischen General Vitzthum, wieder belagert worden, und den 18 mit bewilligung ausgezogen, die Schweden hergegen die Stat wiederum besezt unter einem Commendanten Thomas Thomson.

VI. A. 1637 ward Havelberg von dem Obersten Röchow belagert, dem den folgenden tag der General Klitzing mehr volk zugebracht, und ward darauf den 27 Jul. morgens zwischen 1 und 2 uhr die Stat eingenommen, etliche 80 mann vor der Schwedischen besatzung niedergemacht, und diese zusammen in eine grube geworfen und darin verscharret. Den 1 Sept. kam der Kaiserliche General Graf Hans von Götze mit seiner ganzen armee an, welche aus 12 regimenter reiterei und sechse fusvolk bestanden, und ihr quartier auf dem Dom in der Stat, und herum auf dem felde genommen. A. 1638 ist der durchzug der Montekukulischen armee den 31 Mai geschehen. Den 3 Okt. zu nacht ist der Oberste Waldow in Havelberg eingezogen, und musten die Goldakerische weichen. Den 7 Nov. sein die Chur Sächsische reiterei und fusvolk durch diese Stat gezogen, wobei der Generalwachtmeister Marzin gewesen.

VII. A. 1639, 6 Jan. morgens um 7 uhr als die leute gerade zur Kirche gehen wollen, ward die Stat von etlichen Schweden, welche von der geringen Brandenburgischen besatzung und blödigkeit der Bürger nachricht hatten, und zu dem ende sich eines kahns gebrauchet, bemächtiget, und ohne unterscheid Bürger und Rahtsverwanten, Kirche, Sakristei und Priesterhaüser, ausgepfändet. A. 1640 den 4 Jan. ist der General Axel Lilie mit vielem volke auf den Dom, da hergegen die Brandenburgische wenige besatzung sich den abend in die schanze gemacht. Den 5 Jan. kamen die Prediger samt etlichen Bürgern zu dem General, und bahten um leidliche einquartirung und verschonung der plünderung, die selbiger ihnen auch in der probstei zugesaget mit den worten: Sie hättens bishero mit andern Chfistlich gemacht, würdens also mit ihnen auch so machen. Der plünderung wegen solten sie auch verschonet bleiben, iedoch haben sie ihm so wohl als seinem Hauptmann, einen von Lüderitz, ein grosses dabor geben müssen, womit er mit seinen truppen noch denselben tag ab- und nach Witstok gezogen, die Brandenburgische besatzung aber unter einem Hauptmann Max sich wieder eingefunden, welcher ein Papist, und dem Churfürstl. Stathalter, Graf von Schwarzenberg, sonderlich lieb gewesen. A. 1641, 11 März 24 in der fasten abends um 5 uhr, sein des Lilie Sparren, truppen, zu Havelberg angekommen, der Hauptmann Max aber mit seinem volk sich bei zeite davon und in die schanze gezogen. Den 22 März haben sie sich in das land Rinow gemacht, einen von Vierek aber nebst etlichen soldaten zur besatzung hier gelassen. Den 9 April ist der Generalmajor Axel Lilie mit seinen truppen gleichfals angekommen, und noch an dem tage, theils auch den folgenden, den vorigen aus Rinow nachgegangen. Den 7 Mai sein sie wiedergekommen, und auf Ruppin gegangen: den 12 Mai wieder zurück anher, den 14 Mai aber nochmahls sich dahin begeben. Den 6 Jul. verlies auch der von Vierek mit seinen völkern dieselbe, und kamen funfzig mann Brandenburgl. völker wieder an. Womit sich dann des Inspectoris Joachim Blumenthals bericht endiget, und ist zuvergl. was in den Witstok. Geschicht. wird vorkommen.

(X. Der grund und boden dieser gegend bestehet aus lauter Kleiland, und ist dannenhero, sonderlich wann die Elbe in die Habel hinauf und übersteiget, mithin ihren fetten schleim darauf absetzet und liegen lässet, vornemlich den hieselbst gelegenen wiesen und den zu beiden seiten des Sandowischen damms befindlichen schönen und grossen meschen ungemein zuträglich, und gehöret hierher was oben III. Th. III. K. I. §. f. 626. von den Kleiäkkern, und III. §. f. 634. vom austreten der Elbe gemeldet worden.

Mit den benachbarten hat es wegen der gränzen an streitigkeiten auch nicht gefehlet, und zwar 1. mit E. Hochw. Domkapittel, da aber 1429 2 nach Elisabet, ingleichen 1705. 15 Oktob. wegen der gegend vor dem Steinthor vergleiche getroffen, auch noch 1720 1 Jul. aus dem Kammergericht ein abschied ertheilet, A. 1722. 19 Jun. aber die gränzen aufgenommen und alles aus dem grunde gehoben worden.

2. Mit der Stat Sandow ist A. 1508 am Allerheil. tage der streit nach dem ausspruch

spruch des Churfürsten Joachim und des Erzbischofs Ernstes, auf die man compromittiret, der zeit abgethan. Nachgehends sein die gränzen 2 Aug. 1692 wieder nachgesehen, am 6 Dec. beschrieben, und ein ordentlicher recess errichtet, A. 1719. 17 Sept. aber von neuen die gränzen übersehen und recessiret worden.

3. Mit den Freiherren von Kannenberg wegen des Mevenwerders und der Stateinlage, welcher streit darauf ankomt, was die ehemahlige besitzer dieses Werders, die gebrüdere Christoph und Andreas, die Goldbekke, die ihren antheil an E. H. Magistrat unterm dato Werben 9 nach Johannis 1613 verkaufet, und der Magistrat, ingleichen die von Krusemark, deren antheil an den Lic. Schardius, und von diesem an die Freiherren von Kannenberg gekommen, an demselben für ein antheil gehabt und besessen. Der prozeß ist vor dem Landeshauptmann der Altmark, vor dem Altmärkischen Obergericht, weil man den Mevenwerder für einen theil der Altmark gehalten, endlich auch vor dem Kammergerichte geführet, und daselbst endlich 1723, 4 Sept. ein vergleich geschlossen, und in demselben die gränzen, wie weit der Stat Havelberg Einlage mit ihren eichbaümen, als ihr unstreitiges eigenthum gehen solle, bestimmet, auch eine umständliche beschreibung der gränzen nach dem 1719, 31 Okt. durch den Lieutenant Hrn. J. E. Stolz als conducteur aufgenommenen riß, von beiden theilen 1723, 6 Sept. unterschrieben und ausgehändiget worden.)

Auf dem felde zu Quitzöbel nahe an dem zusammenflus der Havel und Elbe ist der Havelort S. IV. Th. I. Abth. II. K. III. §. s. 986 und die so genannte Segeberge oder Siegeberge, Montes Victoriae, an und auf welchen der Kaiser Heinrich der Vogelsteller die Wenden soll erleget haben. Vergl. Werben. Gesch. oben I. B. VIII. K. s. 32, 33.)

In der Kirche zu Rühestät ist das erbbegräbnüs derer von Quitzow, und sein daher unterschiedene grabmahle von demselben darin vorhanden, worunter sich insonderheit zeigen des gewesenen Kaiserl. Feldmarschals Dietrichs von Quitzow, so A. 1569, 14 Okt. seines alters im 54 jahr gestorben, und hier in lebensgrösse nebst unterschiedenen biblischen sprüchen und einigen reimen von seinem lebenslauf in der mauer, auch noch einmahl, nebst seiner Gemahlin auf einem grabstein ausgehauen, vor dem altar gezeiget wird. Ingleichen eines Dietrichs von Quitzow, welcher A. 1593, 25 Okt. zu Legde von etlichen ruchlosen landsknechten erschlagen worden, dessen andenken an der kanzel, und gleichfals vor dem altar in stein ausgehauen befindlich. Eine volle historie davon aber in stein ausgehauen, in der Kirche zu Legde zulesen ist, wie dieselbe in den Dorfgeschichten bei der Stifts Havelbergischen Inspection wird angeführet werden.

(A. 1722 hat der damahlige Feldmarschal Hr. Friedrich Wilhelm von Grumbkow bei dieser Kirche einen neuen thurm bauen, auch die mauern der Kirche um ein grosses erhöhen, die dekke mit gips antragen und inwendig ausputzen lassen. Zum andenken dieser mildthätigkeit stehet auswendig am thurm im blauen felde mit güldenen buchstaben diese aufschrift:

Fridericus Wilhelmus de *Grumbkow* hoc templum exstruxit 1735. Quid retribuam Domino pro omnibus quae tribuit mihi.

Auch hat er ein Pfarrwitwenhaus und wellerwand um den Kirchhof, dessen Gemahlin aber eine orgel bauen lassen.

Wie dieses dorf Rühestät ehedem denen von Quitzow zuständig gewesen: also haben diese daselbst auch ein Adliches Schlos gehabt. Dieses hat Wohlged. Feldmarschall einreissen lassen bis auf den thurm, der mitten in dem Schlosse eingebauet gewesen und 96 stufen hoch ist, und nun noch allein da stehet. Auf dem wetterfahne stehet die jahrzahl 1552. Hinter diesem thurm etwa 50 schrit, stehet das Adeliche Lustschlos, so der sel. Feldmarschall erbauet.

Belau gehöret nach Rühstät, und liegt unweit der Elbe, hat aber an der Elbe keinen guten nachbar, als welche ihren gang gar auf das dorf zugenommen und die einwohner genöhtiget fort zurükken: wie dann aus eben der ursache auch die Kirche eingerissen, und 1691 etwas weiter fort eine andere erbauet worden.

* * *

Die gehörigen orts II. §. ausgelassene strassen sein 1. die Steinstrasse. 2. Die Langestrasse. 3. Die Mühlenstrasse. 4. Die Schulstrasse. 5. Die Domstrasse. 6. Die Kleine Marktstrasse. 7. Die Grosse Marktstrasse. 8. Die Fischerstrasse. Wobei noch zumerken, daß ohngeacht die Stat mit wasser umgeben, die brunnen doch sehr tief müssen gegraben werden: da hingegen die keller nach der Havel zu kein wasser, die mitten in der Stat aber am markt, wasser ziehen.

Das VI. Kapittel.

Von der Stat Lenzen.

I. Erwegung des namens: lage, mauern, thore, gassen: Neustat und andere gebaüde vor den thoren.
II. Kirche und deren innerliche beschaffenheit: des Stifts zu Arneburg ehemahliges jus patronatus über dieselbe.
III. Kapelle der Kalands Herren, S. Marien Kapelle, S. Gertrauten Hospital und Kapelle.
IV. Verzeichnüs der Inspectorum und anderer Geistlichen alhier. Schule und einige von den Lehrern.
V. Burg, und dero ehmahlige starke mauern: Rahthaus.
VI. Jetzige Rahtsverwanten: benennung etlicher aus den vorigen zeiten: Strykische familie und dero grabmahle.
VII. Beschaffenheit der Gerichte: Amt, Zoll und Licent.
VIII. Bürgerschaft, dero nahrung, Gilden.
IX. Kriegesgeschichte: und ehemahlige oberherrschaft dieses orts: ein alter Christlicher Fürst Gottschalk wird von den rebellischen Wenden hier erschlagen: veränderung der Herrschaft: Landgraf Wilhelm und Herzog Albrecht zu Meklenburg vertreiben die raüber aus dem hiesigen Schlosse. Teutsche kriegesgeschichte.
X. Viele kurz aufeinander gefolgte grosse feuersbrünste.
XI. Wasserschaden.
XII. Pestzeiten.
XIII. Königl. Preußl. truppen werden auf hiesigem anger gemuſtert: ein knabe wird sprachlos und bekomt nach vier jahren die sprache wieder. Ein mägdgen wird in einen brunnen gelassen und bleibet tod darin, drei männer so ihr zuhülfe kommen wollen, erstarren gleichfals, sinken in den brunnen nieder, und können kaum wieder zurecht gebracht werden.
XIV. Noch einige merkwürdigkeiten auſſer der Stat, und auf dem lande.

I.

Von dieser Stat und deren denkwürdigkeiten hat der ehemahlige Rector derselben Hr. Wolfgang Ludwig Karstät, einen actum in der Schule gehalten, der iedoch nicht gedrukt worden, bei der gelegenheit aber eine samlung verschiedener nachrichten unter dem namen: Breviarium antiquitatum Leontinarum oder Abbildung der Stat Lenzen, hinterlassen, worin allerhand gute nachrichten enthalten.)

Der name Lenzen hat eine gleichförmigkeit mit der Polnischen Woiwodschaft Lanczicien: es kann auch von dem Wendischen Leun oder Lenem, d. ich lege, seinen ursprung haben, wegen niederlegung der wahren alhier, als einem an der Elbe wohlgelegenen orte, wozu sich auch das wort Leontium im Lateinischen, womit diese Stat von langen jahren benennet worden, am besten schikket. Ob es auch Lunkin oder Lunkinum vor zeiten geheissen, davon wird unten IX. §. erinnert werden. Das alterthum dieser Stat erstrekket sich zum wenigsten auf 700 jahr hinaus, sintemahl bei des Kaisers Heinrichs IV. minderjährigkeit ums jahr 1066 ein Christlicher fürst Gottschalk alhier in Urbe *Leontio*, quae alio nomine *Lenzin* dicitur, von den Wenden erschlagen worden, wie in dem folgenden IX. §. weiter wird gemeldet werden. Muß also damahls nicht erst erbauet worden sein, sondern eine zeit vorher gestanden haben. Wann Aimon und Annalista Saxo, und aus diesen Kranzius Vandal. L. II. c. 23, melden, daß Karl der Grosse über die Elbe 2 brükken, und an denselben so viel Kastele aufführen lassen, S. I. Th. I. K. III. §. f. 5: so wil eine iede in diesen gegenden an der Elbe gelegene Stat dazu gehöret haben; und man kans ihnen eben so wenig absprechen, als gewiß beilegen; Lenzen, Witteberge, Werben, Buch, auch einige dörfer mögen sich um diese ehre vertragen. Solte Lenzen antheil gehabt haben: so würde die Burg mit in betrachtung können gezogen werden; wiewohl nicht zuglauben, daß Karl der Grosse so viel zeit und kosten solte daran gewant haben, als diese Burg scheinet erfodert zuhaben.)

Sie lieget unfern der Elbe 2 meilen von Dömitz, 8 meilen von Stendal, 19 meilen von Berlin, und hat südwärts einen schönen

schönen und grossen Anger, der ehedem zwar moraſt, ietzo aber eine schöne viehweide ist, nebst einem See, so dichte an der Stat stösset, und hinter demselben eine angenehme holzung von eich- und andern baümen. An der andern seite ist sie mit fruchtbaren äkkern (und gärten umgeben. Vor alters hat sie starke mauern mit viereckigen thürmen gehabt, auch am Heide- und Bergthor doppelte graben, hiernähst 2 kanäle, deren einer durch- der ander um die Stat, von einem ekke des sees bis zum andern gegangen, und dadurch auch durch einen andern aus dem Rudowischen in den Lenzischen see gehenden kanal, vom festen lande gleichsam abgesondert worden; daher auch die schüten oder kahne bis unter die Statmauern gekommen, stabholz und getreide einzuladen, welche fahrt iedoch ietzo sehr versandet. Ihrem) ietzigen zustande nach ist sie zwar noch mit einigen mauern versehen, welche von der Burgbrükke zum Berg- und Heidethor gehen, vom Heidethor aber zum Seethor und der Burgbrükken ist alles offen, und sein zwar noch etliche graben vorhanden, welche iedoch mehrentheils zu gärten gemachet worden. Vor dem Seethor ist der See, und nähst dem thore noch etwas wandelbares mauerwerk: weiter hin aber siehet man längst dem see nur noch etliche überbleibsel von mauerwerk, die mauer selbst aber ist durch die grosse wasserergiessungen wandelbar worden und (endlich eingefallen. Wo es inzwischen offen gewesen, sein palisaden gesetzet. Die Stat liegt also an zweien seen, davon der eine durch einen kanal oder fluht die hiesige wassermühle treibet, der ander das Königl. Amtsdorf Bakern berühret, und mit der in den Lenzer see fallenden Lökenitz bei Eldenburg in die Elde und nebst den anlaufenden bächen in die Elbe fält.)

Thore sein nordostwärts das Bergthor, wegen der davor gelegenen kleinen berge, und unter denselben des Marienbergs, an welchem auch noch ein thurn befindlich, welches der einzige ist, so noch bei den statmauern vorhanden. Südwestwärts das Seethor, von dem daran stossenden see, über welchen eine lange Brükke nach (der Elbe zu gehet. Dieses ist von dem Dömizschen Commendanten A. 1638 gesprenget, und zwar ein neues wieder aufgeführet, nachdem es aber baufällig worden, vor einigen jahren mit 2 stokwerken wieder aufgebauet worden. Nordwestwärts ist das Hei-) dethor, so nach Eldenburg und Hamburg hin führet, von einer in der gegend gewesen (nen heide also geheissen. Es hat seit 1688 gestanden, und der daran gefügte steinerne schwibbogen wurde 1737 abgebrochen: weil man bei einer vorgenommenen ausbesserung und abkürzung der Seebrükke die steine nöhtig hatte den raum des angelegten dammes aus dem grunde aufzumauern, wovon iedoch ietzo nur noch wenig vorhanden. Es ist) zwar auch noch ein Burgthor südostwärts gewesen, so mittelst einer brükke nach der Burg geführet, so aber samt der mauer eingegangen.

Die vornehmste Gassen sein die am Bergthor oder Kirchengasse, Heidethorische strasse, Kellerstrasse, Grossestrasse, oder Seethorischestrasse. Der platz nähst der Kirche ist bisher zum markt gebraucht worden.

Es ist auch schon vor vielen jahren nähst der sozunennenden Altstat noch eine Neustat angeleget worden, welche von der Alten nur durch einen wassergraben unterschieden, iedoch in einer ringmauer mit innen begriffen, sonsten aber ganz bebauet ist, auch in den lezten grossen brande verschonet geblieben. Ingleichen sein vor dem Bergthore etliche wohl eingerichtete haüser, und am fus des Amts noch 6 hofstellen, so von fischern bewohnet werden und der Korbitz oder Kiez genennet wird, und vor allen thoren sein unterschiedene scheunen und gärten, samt einer ziegelscheune befindlich. Uberhaupt aber liegt die Stat, wie auch zum theil aus obigen zu ersehen, in einer überaus schönen gegend und hat schier alles, womit die Natur einen ort angenehm machen kann. Sie hat um sich herum berg und thal, akker und wiesen, gebüsche und wasser, welches alles auch den lebens unterhalt fördert und bequem macht.)

II. Die Kirche ist in der form eines kreuzes gebauet, etwas niedrig und wohl gewölbet, welches gewölbe in corpore ingesamt auf sechs pfeilern ruhet. Sie ist 1646. 18 Sept. fast durchaus gebrant, von der orgel aber bis an den dritten pfeiler aufwärts und sonst an unterschiedlichen orten durch den lezten brand 1703 grossen schaden (gelitten, wovon unten XI. §. iedoch 1712 wieder aus gebessert und der thurm 1724 völlig aufgebauet worden. Aber es ist am 28 Sept. 1751 früh um 2 uhr das alte mauerwerk auf der südseite, da solche in den gemauerten treppen schadhaft gewesen, eingestürzet und durch das äusserste gewölbe in die Kirche geschlagen, welches auch gröstentheils mit

den

den darunter befindlichen köhren und stühlen zerschmettert, die taufe umgestürzet, und die seulen daran verderbet, auch die ohnlängst ausgebesserte orgel vernichtet worden. Weil man nun von dem, was stehen geblieben, noch ferneres unglük zubesorgen hatte; so hat man den ganzen thurm ab- und von einem durch die erschütterung schadhaften gewölbe den bogen mit herunter nehmen die geöfnete seite aber mit brettern verschlagen lassen. Der Kohr aber ist etwas enger) als das Corpus. Ihr namen oder von alters her geweseuer patron ist unbekannt, es wäre dann, daß S. Katharine davor gehalten würde, weil der taufstein auf vier Katharinen bilder ruhet. Den inwendigen zieraten nach bestehen die hauptbilder unten auf der haltung des nachtmals, und oben dem jüngstengericht, welche zwischen etlichen braunen und vergüldeten seulen enthalten sein. Unten lieset man die Nahmen der stifter mit diesen worten: B. Johann Bucholz und Ilsabe Köppen verehrn dieses Gott zu Ehren und der Kirchen zum Zierat. *A.* 1652 den 2 Maj.

Die Kanzel ist zwar nicht wegen ihrer kostbarkeit, aber wegen ihrer stellung wohl anzumerken: indem selbige nicht an einem pfeiler, wie in den meisten Kirchen, sondern mitten an dem schülerkohr, so über dem eingange zu dem kohr stehet, gesetzet ist, welchergestalt der prediger seine gesamte zuhörer vor sich, und keinen in dem rükken hat, als die auf gedachtem kohr, welchen es jedoch gleichfals nicht schwer fält zuzuhören, weil sie am nähsten bei ihm stehen.

Die Taufe ist von metall, an welcher man oben lieset. *Per me Hinrek Grawere* von Brunsvick God make sine sele rike *Anno Dni MCCCC.* in dem *LXXXIII.* Jare. In der mitte stehen die apostelbilder etwas erhoben, und ruhet auf vier Katharinenbildern. Die dekke ist von holz, und mit einem schönen gehäuse von acht vergüldeten saülen, binnen welchen die taufe Christi vorgestellet wird. Die Stifter sein eben diejenige, so den Altar errichten lassen, und sein B. Johann Bucholz und Ilsabe Köppens 1658. Alles aber, beides dieses gehaüse und den taufkessel haben A. 1687. Kämmerer Johann Otten und Benigna Krusemarks erneuern lassen, derer namen gleichfals daran zusetzen.

Die Orgel hatte einen schönen klang und (bestund vor dem ersten brand 1646 aus 22 registern. Jetzo aber da sie 1703 an dem rükpositiv durch das eingefallene gewölbe grossen schaden gelitten, sein einiger ausbesserungen ohngeachtet, in dem oberwerk nicht mehr, als 8 stimmen vorhanden.

Die grosse Meßglokke ist 1602, 20 Aug. durch Mstr. Hansen aus Hamburg vor dem Heidethor gegossen, und hat der klöppel 1 zentner 8 pfund gewogen. Sie ist aber 1703 samt den übrigen glokken zerschmolzen. An deren stelle hat A. 1705 der Berlinische giesser Joh. Jak. Schulze andere gegossen.

1. An der grossen glokke stehet auf der einen seite:

Ab anno 1703. d. 11. Dec. prope biennium tacens ferales incendii flammas luxi, dum publice lugenda mors *Leopoldi* Imperatoris & Charlottae Sophiae Reginae Prussiae, rumpo silentium, & cum vicinis sororibus communem luctum indico, restituta 1705 die 28 Jun. provida Senatus octo & quatuor virorum cura.

Auf der andern seite:

Consule regente Dno Johanne Friderico Katschio, Dno Christiano Plumekio, Cons. Dno Johanne Betkio, Camer. Giesio Senatore.

Oben herum:

Soli Deo gloria! Lenzen goß mich Johann Jakob Schulze von Berlin.

2. An der nähsten stehet: Job. 1. 21.

DeIn geſChenCKtes grosser Gott,
naM eIn elfer Zebaoth! 1703.
glbt Itzt frohen kLang,
DIr Lob preIß DIr DanCk! 1705.

Gleich drunter:

Flammis interii, flammis constata renascor,
Emoriens morior, mors mihi vita fuit.
Muta diu tacui, nunc voce potita sonabo,
Orno sepulturas, ad sacra festa voco.

3. An der dritten etwas kleinern stehet: Thren. III. 32.

VVIe LagSt DV? VVIe betrVbt? ACh
VVIe VerbrannT VerarMet! 1703.
eI LIebes Lentzen fleh, Gott hat fICh
DeIn erbarMet! 1705.

4. An der vierten: Ps. 95. 6. Laßt uns knien ꝛc.

5. Die fünfte kleinste ohne aufschrift hat der berühmte Königl. Stükgiesser Hr. Jakobi schon 1704 geschenket.

Diese glokken hingen von A. 1705 bis 1724 auf dem Kirchhof, weil der thurm in dem leztern brand ausser der spitze noch ein viertel von seiner höhe verlohren. Nachdem aber 1724 zum behältnüs der glokken ein neuer aufsatz mit einer durchsichtigen und von einer

einer haube bedekten spitze gegeben worden: hat man dieselbe an diesem ihren ort aufgehangen.

Von grabschriften findet sich nur folgendes:

A & Ω.

Adesto, quisquis aeternitatem in fugaci hoc aevo inchoare feliciter cupis praeeunte eo cujus exuvias haec humus tegit. Dominus *Iacob Schultze* claris Parentibus, Gardelegiae 1644 natus, fidei erga Deum, Regem & Patriam intemeratae, morumque optimorum exactissimum Exemplar, Arduis dum viveret muneribus perlustratis prius Belgio, Galliis, Italia praecipuisque Germaniae partibus dextere praefuit, profuit multum, ad penetralia quandoque gravissimorum consiliorum adscitus. Amabili per 20 annos Conjugio satis faustus, laboribus nunqvam fractus, aliorum fortunis suas impendere, qvam liberalitatis Elogio sibi superstes non esse maluit. Tandem in Domino placide beateque obiit ao. aet. LVI. sal. MDCC. d. XXX Octob. angorem suis memoriamque honorificam candidis animabus cunctis relinquens. Perge Viator & libertati Gloriae filiorum Dei posthabitis aularum compedibus reddito animitus gratulare.

Leichentext: Ps. 90, v. 1 & 12.)

Von den alten zubehör bei dieser Kirche ist nur eine einzige urkunde von einigen Herren und wie sie da genennet werden, *Domicellis* von Alvensleben vorhanden: nachdem die andere alle durch die vielfältige feuersbrünste dieses orts verlohren gegangen, worin sie eine vertauschung etlicher güter mit dem Rektore der Kirche bewilligen, die auch hernach Churfürst Joachimus I. bestätiget hat und sich folgendermassen verhält:

„Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraffe zu Bradenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraffe zu Nürnberg und Furst zu Rügen, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe für Uns, unser Erben und Nachkommen Marggraffen zu Brandenburgk und sonst allermänniglichen, die Ihn sehen, hören oder lesen, daß Uns der wurdig unser lieber Andechtiger und getreüer Er Werner von der Schulenburg Probst des Jungfrauen Klosters zu Dambecke, hat vortragen einen der Pfarren zu Lentzen besiegelten Brieff inhaltend unter andern eine umbsetzung und Beuth, so etwan durch Ern *Gumpertum*, Vritze, *Bernhardum*, *Richardum* und Herrn *Burchardum Domicelli* von Alschleuen mit Ern Johann Döring der Zeit Pfarrherrn zu Lentzen, auf Verwilligung Herrn Dietrichs dazumahl Bischof zu Havelberg etlicher Güter und des Dorfs Brützaw halb, geschehen ist, und uns darauf demütiglich bitten lassen auf ermeldter Pfarre Behueff solchen ihren Brieff als der Landes Furste gnädiglich zuconfirmiren und zubestetigen, wie der von wort zu wort hernach folget:„

Omnibus presentia visuris seu etiam audituris salutem in Domino. Nos *Gumpertus*, *Vritzo*, *Bernhardas*, *Richardns Borchardus*, *Domicelli de Alscleue*, recognoscimus lucide in his scriptis quod matura nostra deliberatione prehabita & cum Consensu Venerabilis Patris Domini *Theodorici Havelbergensis Ecclesie Episcopi*, nec non Consilio plurimorum permutavimus eum discreto Viro *Domino Johanne Döring Rectore Ecclesie Lentsen* cum quibusdam bonis in hunc modum. Quod idem Dominus Johannes ejusdem Ecclesie Rector nobis Villam *Brutzow* quondam *ad Ecclesiam Lentsen* fundatam & dotatam cum omni jure & libertate qualibet & utilitate rite & rationabiliter, & omnibus proventibus prout ipse & sui Predecessores predictam Villam usque in hodiernum diem possidebant, assignavit. Pro qua Villa nos *sepe dicti de Alscleue duodecim Talenta novorum denariorum Brandenburg.* & porcum *quinque solidos novorum Brandenburgensium denariorum* valentem, atque Hedum in Villa *Larzie* singulis Annis in festo Michaelis Archangeli in redditibus tollenda ad dictam *Ecclesiam Lentsen* relocamus, stabilimus & donamus, ibidem cum Sculteto in illo videlicet latere ejusdem Ville ubi Scultetus moratur, qui inquam Scultetus Equum quatuor Marcas Stendalienſis Argenti & ponderis valentem ad Usum dicte Ecclesie Lentsen tenebit perpetuo duraturum. Pro quo ejusdem Ecclesie Rector *triginta solidos novorum Denariorum Brandenburgensium* annuatim in festo Michaelis Archangeli, sibi si placuerit, tollat, Sculteto ab eodem si ipsum illius anni circulo de tali Equo sine servitio habere voluerit supportatum. Que vero bona memorata ac redditus similiter & Schultetum & alios Agricolas dicte *Ecclesie Lentzen* egrum scilicet in Lantzig colentes idem Dominus *Johannes Rector prefate Lentzen* & sui successores, prenobis & nostris succes-

cessoribus, absque impedimento aliquali ac pro impetitione qualibet cum omni Jure, judicio infimo & supremo, cum Sylvis, Pascuis, Pratis, Campis, Aquis & Nemoribus, & nihilo minus cum omnibus proventibus jam sepius dictis redditibus aspectantibus absque ulla petitione perpetuis temporibus pacifice, libere, & quiete penitus possidebunt. Ad evidentiam firmorem presentes nostrorum sigillorum appensionibus fecimus communiri. Datum *Lemsen* sub anno Incarnationis Domini Millesimo Tricentesimo Quinto feria sexta post Luce Evangeliste.

Also haben wier angesehen seine ziemliche Bete, und auch sonderlich, zu Vermehrung Göttliches Dienstes solchen Ihren Brieff und Transposition aus Fürstl. Obrigkeit gegenwertiglich confirmiret und bestetiget: Confirmiren und bestetigen den in Krafft und Macht dieses Brieffs getrewlich und ungefährlich. Zu Urkund mit unserm anheugenden Insigel versigelt, und geben zu Cölln an der Sprew am Montage nach Catharinae, Christi Gebuhrt Funfzehen hundert und im Vierzehenden Jare.

Von dem Jure Patronatus bei derselben ist anzufügen, daß solches vor diesem das Stift zu Arnburg gehabt, so auch noch kurz vor der Kirchenverbesserung A. 1534 einen zum Pfarrherrn anher berufen Jakob Schomakker, nachdem Werner von der Schulenburg Probst zu Dambek solche stelle resigniret, so aber dem Kapittel davor jährlich sieben gulden, nach Werners von der Schulenburg tode aber sechs gulden erlegen müssen:

„Wy Dechant Senior und gantze Capittel to Arnburg bekennen apenbahr mit düssen unsen Schrifen dat wy den werdigen und andechtigen Ern Jakob Schomaker hebben gedan und gegenwerdig don unse Pfarre to Lentzen Havelbergl. Gestriches damit wy begnadet sint von der Herscop to Brandenburg umb jarliche Pension dy tidt synes levendts mit allen utzbarung und Gerechticheide högeste und sydeste in allen steden dar se to hörende und belegen sindh nichts buten bescherden. Mit einer Primarien effte Benefitio am bequemest und die Parre mit guden Gebuwden unstrafflich wol to holdende up sien eigen Kost und terung, dar vor segl und will he uns und unsen Nakomlingen geuen up to kamende Paschen na dato dusser Schrifft undt darnha up alle volgende Paschen Söuen Rinsche Gulden an guder gangbarer Münthen up sine Eigen Kost und terung. Dieweil und so lange der Ehrbar und Wirdig Ern Werner van der Schulenburg Probst to Dambke leuet, der Unß die gemelte Parre resignirt hefft. Uerst na sinem Dode scal und will vorbenante Ern Jakob Schomaker geuen alle Jar wú vor berürt Söß Gülden. Und offte sich gemelte Ern Jacob Vorbetern künde, und die Parre upsäggen wolde dat süluige scal und will he unß intimeren, und ankündigen up Wynachten und den Wort up in nächfolgende Paschen mit beroidunge gebaren, und nachstelliger Pension darvan treden, undt rümen ꝛc. Hieby an und auer sinth geropen undt to tügen getagen, die Erhafftigen undt bederben Ern Valentin Lütke, und Hanß Distelow Prester und liegen Havelbergl. Stricheß. Ok to Orkunde undt meres gelauen hebbe wy vörgedachte Kapittels Herrn düße unse Schrifte bekrefftiget undt beuestigt mit unß Capittels hirachter gedrucket Ingesegel. Geschen to Arnburg im Jar na der Geburt unses Herrn Jesu Christi, don men schreff dusent, vifhundert und im vier und drüttigesten Jahrs am Achten Dage Stephani Protom."

(III. Daß auch ein Kloster hier gewesen, lehret Adamus Bremensis L. III. c. 22. Tunc etiam per singulas urbes coenobia fiebant sanctorum virorum Canonice viventium. item Monachorum & sanctimonialium, sicut hi testantur, qui in Liubice, Aldinburg, *Leontio*, Razisburg, & in aliis civitatibus singulas viderunt. Welches Helmold L. II. c. 20. f. 60 mit eben den worten wiederholet. Von selbigem findet sich aber keine nachricht: ist auch unbekant, wo es gestanden. Vieleicht hat es bei der Kirche gelegen. Dann nordwärts am kohr der Kirche ist ein ganz gewölbetes Gebäude gestanden, welches man die Alte Schreiberei genannt, und worin die Kalandsbrüder, Fratres Calendares, vor diesem ihre zusammenkunft gehabt: man siehet auch noch daß aus der Kirche dahinein eine thüre gegangen, so itzo aber vermauert ist. Gedachte fratres haben auch ihre eigene wohnung an dem orte gehabt, wo man von der Kirche nach dem Amte oder Burg gehet. Nach der Kirchenverbesserung aber sein die einkünfte des Kalands, an den Dom zu Köln an der Spree geschenket worden, welche hernach der Magistrat an sich gelöset, iedoch daß sie davor jährlich ein gewisses an den Dom nach Berlin geben müssen.

Es

Es ist auch noch vor dem Bergthor eine Kapelle oder Kirche zu S. Marien vorhanden gewesen, von welcher auch der berg, worauf sie gestanden, heute zu tage der Marienberg genannt wird, und haben daselbst das dorf Wustrow, Sandorf und andere nahe bei Lenzen gelegene dörfer ihren Gottesdienst halten, der Pastor zu Lenzen auch in den Kermissen und andern feierlichkeiten dieser Kapelle denselben darin verrichten müssen. Dafür hat er gewisse pächte aus diesen orten gehabt, welche zum theil die ietzige Pastores und Inspectores noch geniessen, die Kapelle selbst aber ist ganz eingegangen, und sein nur noch etliche überbleibsel davon vorhanden.

Auch ist vor dem Heidethor ein Hospital und Kapelle zu S. Gertraut gewesen, so auch von andern zum H. Geist genannt wird. In derselben ist ein altar zum H. Geist gewesen, welchem Markgraf Ludwig 1628 acht stük geldes jährlichen einkommens von 8 stükken landes in Premslin vermacht, wie Angelus f. 136 anzeiget. Es ist aber 1638 durch die Sächsische völker verwüstet worden, welche darin ihr quartier genommen, und nachdem sie aufgebrochen, alles eingeäschert. Es sein zwar eine zeither die einkünfte desselben aufgehoben worden: aber nur um es wieder zuerbauen und einzurichten: wie dann ietziger zeit seit 1720 sechs arme frauen darin noch zur zeit erhalten werden.

IV. Die *Pastores* und *Inspectores* alhier, erhaltenen nachrichten nach, sein gewesen, und zwar der lezte aus den Katholischen zeiten Jakob Schumacher oder Schomaker, wie mir kurz zuvor gesehen. Ob er sich zur Lutherischen Religion bekant, davon hat man nichts gewisses: doch ist es zuvermuhten, weil bald an seine stelle ein anderer berufen worden; und sich nichts findet, woraus das gegentheil zuvermuhten.

Der erste nach der Kirchenverbesserung, davon man gewisheit hat, ist Jakob Bechlin, A. 1548, vermöge dessen vergleichs mit E. Raht auf 10 jahr angenommen ♂ nach Oculi.

Diesem hat gefolget Andreas Röseler, so das Concordienbuch mit unterschrieben, dessen grabschrift annoch in der Kirche bei der thür nach der Schule zu vorhanden, in folgenden worten:

Sub hoc Monumento
Vir Reverendus & Doctus Dnus. *Andreas Röselerus*, pius Ecclesiae Doctor, Religionis sincerae Propagator & acerrimus Defensor, una cum Conjuge pientissima, Quiete fruitur. Quem non obiisse, sed abiisse, non amissum, sed praemissum ex hac mortali vita ad immortalem & beatam certo credimus, XII. Liberorum Parens, quorum sex in Domino, sex adhuc in vivis. Sit anima ejus in fasciculo Viventium.

Die jahrzahl seines antrits und absterbens ist nicht dabei, iedoch ist unschwer zuerachten, daß er um und nach dem jahre 1570 hier gewesen.

Ferner M. Valentin Röseler, des vorhergehenden sohn, so ums jahr 1590 hier gestanden. Seiner Ehefrauen Dorotheen Wernikens, so A. 1596 in der Michaelis nacht verstorben, grabschrift ist noch in der Kirche zusehen, von ihm aber nichts weiter vorhanden.

Joachim Falkenhagen, ums jahr 1621.

Johann Wullenweber, ist erst Rector Scholae, dann Diaconus, endlich Inspector worden, bis etwa 1626. Seine Ehegattin hat Maria Wernken geheissen.

Thomas *Saccerius*, ist erst Cantor gewesen, hernach weiter gestiegen und ums jahr 1626 zum Inspectorat befördert worden. Hat M. Valent. Röselers tochter zur ehe gehabt.

M. Johann *Wolinius*, angetreten 1634. Im jahr 1638, 10 Dec. aber wegen der grossen kriegesunruhen entweichen müssen und nicht wieder gekommen. Weil auch der Diaconus Johann Bierstät mit ihm die flucht ergriffen: ist in 3 monaten 1638 kein Prediger in Lenzen gewesen. Das Inspectorat aber hat 18 jahr ledig gestanden. Dann Johann Bierstät kam zwar ⊙ Reminisc. 1639 wieder zum vorschein und verwaltete die Sacra allein, aber nur als Diaconus; doch aber endlich als Inspector angetreten 1657, gestorben 1672, 4 März.)

Joachim Dreüßke, anfangs Diaconus und 1674 zum Inspectore angenommen, gestorben 1680, 29 Aug.

M. Matthias Hasse, anfangs Diacon. in der Neustat Salzwedel in das 6 jahr, und von 1675. Hernach zum Inspectore anher berufen 1681, 23 März, gestorben 1731, 8 März, und begraben am lezten Ostertag, an welchem derselbe auch vor 50 jahren als Inspector eingewiesen war.

Andreas *Heinsius*, trat an 1731. Ihm wurde 1737, 4 Adv. Hr. *Alexius* Heinrich Bierstät zur seite gesetzet, der aber noch in dem jahre 1751 verstorben, und ihm ist gefolget

Hr. Jeremias Gallisch, der 1751 berufen worden, und seinem amt unter Göttl. segen noch vorstehet.

Diaconi sein besage alten Kirchenbuchs gewesen:

Georg *Tungerlarius*, der das Concordienbuch mit unterschrieben. Er hat einen sohn gehabt Andreas, der 1577 getaufet worden. Unter den Predigern in der Neumark wird M. Joh. Tungerlarius vorkommen, der vieleicht von diesem ein abkömmling ist. Ob vor ihm Jak. Bechlin noch Diaconus gewesen, wird gemuhtmasset. Er ist gestorben 1600.

Daniel Orthling, von Prizwalk, 1601 bis 1619.

Joachim Falkenhagen, 1620 bis 1622, da er Inspector wurde.

Johann Wulweber, 1623 bis 1626. da er Inspector wurde.

Thomas *Sauertus*, 1626 bis 1629, da er ebenfals Inspector wurde.

Joachim Lange, 1630, gestorben 1633, 8 Febr.

Johann Bierstät, 1634, war bis dahin in Boberow Prediger gewesen, und ist 1657 Inspector worden.

Joachim Dreüsike, 1658, nachgehends Inspector 1672.

Henrich Kühns, von 1673 bis 1677, da er gestorben.

Johann Plato, 1677, war vorher Prediger in Pinnow, gest. 1683.

Johann Müller, angetreten 1683, und 1696 nach Gardelegen berufen. S. Gardel. Gesch. VIII §. n. 2. f. 31.

Andreas *Heinsius*, aus Plauen, berufen 1697, und eingeführet Domin. Jubil. wurde 1730 dem Hrn. Insp. Hassen beigesetzet und das jahr drauf Inspector.

Aler Heinrich Bierstät, war erst 1722 Conrector, 1723 Prediger in Neblin, 1730, 4 Adv. Diaconus, wurde 1737 Inspector adiunctus und 1751 Inspector.

Hr. Johann Gottlieb Eschenhagen, berufen 1738.

Die Schule ist 1703 ebenfals verunglükket: und inzwischen in des abgebranten Rahthauses untersten gemach oder keller A. 1704 eingewiesen und daselbst gehalten worden, nachdem man sich eine zeitlang der Kirche dazu bedienet. A. 1705 ist die Schule wieder errichtet und bezogen worden, samt der Collegen ihren wohnungen, welche 1706 solche bezogen. Uber den beiden eingängen stehet:

en! aDItVs, IVVenIs, pIa qVI sacrarIa sponte
reDDIt, Vt ars LIngVae te pIetasqVe IVVent.

DV grosser Segens Gott! segne hIerIn Vnser Lehren
ZV Vnser IVgenD nVtz VVIe aVChzV Delnen Ehren.

Der Schule haben iederzeit geschikte Lehrer vorgestanden, welche gemeiniglich weiter befördert worden: wie dann der Rect. Johann Wullenweber Diaconus und endlich gar Inspector geworden. S. oben f. 226. Thomas *Saccertus* war Cantor, wurde Rector und 1626 Diaconus, endlich 1629 ebenfals Inspector. Joachim Schumacher Rector bis 1658, da er Prediger in Lanz geworden. Johann Henrich Kolmeier Rector bis 1664, wurde 1670 Prediger in Salzwedel. M. Lehmann Rector, wurde Prediger in Gartow. Johann Christian Neuber Rector, und 1739 Prediger in Warnow. Theod. Klenzendorf Cantor von 1659 bis 1664 da er Prediger in Aulosen wurde. Niklas Schmid Cantor 1664, Prediger in Neblin 1669. Joh. Schunke Cantor, Prediger in Langendorf. *Frnciſc. Sixtus* Loffhagen war Tertius und Organist, und zugleich Secretarius, wurde endlich Burgermeister. Vor andern hat sich beides um die jugend, und um die Stat verdient gemacht Hr. Wolfgang Ludwig Karstät, der von 1733 bis 1739 Cantor, und bis 1741 Rector gewesen, in welchem jahr er Prediger in Premslin geworden. Er hat von der Stat Lenzen seine nachrichten gesammelt, deren oben I. §. gedacht worden.

V. An öffentlichen gebaüden ist vornemlich der Burg zugedenken, welche ehedem mit der Stat vermittelst einer brükke zusammen hing, wiewohl dieselbe über einen im sommer fast ganz trokkenen graben ging, der aber 1734 ausgefüllet worden, daß man nunmehr über einen dam zur Stat kommen kann. Sie lieget hoch, und ist vor diesem mit starken mauern ins gevierte versehen gewesen, wovon sich noch kenntliche überbleibsel finden, die auch daher zu den alten zeiten theils zu einem schutz des landes gedienet, hernach aber in den unruhigen zeiten zu einem Raubschlos gemisbrauchet worden, wie wir bald hernach sehen werden. Südwärts, wo man hinunter nach der see gehet, ist 1650 noch das gemaüer von einer alten viereckigen in-

wen-

wendig gemahlten Kapelle gestanden, so man gar vor einen Heidnischen Götzentempel achten wollen. Allein der augenschein hat gegeben, daß es eine Kapelle gewesen, welche nachgehends, und zwar meistentheils asserhalb den mauern angebauet worden. Es mag auch zu der zeit das gebäude, so vor der brükke über dem gewölbeten thorwege von 2 stokwerk hoch gestanden, und 1690 abgebrochen, wohl aufgeführet sein worden. Es sollen auch unterschiedene gute keller darunter gewesen sein, so aber auch gröstentheils eingegangen, und ist ietzo nichts mehr vorhanden, als ein starker von gebranten steinen aufgeführter runder thurm, welcher in den alten zeiten zweimahl übereinander gewölbet gewesen, und noch in dem 30 jährigen kriege oben herum seine dachzinnen, und etwa 12 ellen von der erde nur eine einige thüre gehabt, anstat welcher zwar 1654 unten eine neue gebrochen worden, aber mit solcher mühe, daß der maurer wegen der überaus harten festigkeit etliche mahl gezweifelt, ob er auch durchkommen würde. A. 1734 ist der thurm mit einer haube bedekket und 2 gefängnüssen in der mitte angerichtet worden. Hergegen ist das vorige daselbst vorhandene Amthaus samt den nebengebäuden nur von holz gebauet, und die felder mit steinen durchflochten gewesen: an deren stelle iedoch A. 1725-1727 ein neues Amthaus von steinen aufgeführet, und dazu die mauern der alten Burg gebrauchet worden.

VI. 1. Das Rahthaus hat einiges ansehen gehabt, ist aber A. 1652 mit abgebrant, und 1695 zwar wieder erbauet, aber in dem lezten brande 1703, zum andern mahl von dem feuer verwüstet, beidemahl auch viel schriften und urkunden zernichtet worden. Jedoch ists A. 1713 von neuen, und zierlicher als vorhin, wieder aufgebauet, und mit einem thurm versehen worden: und hat man die erste versamlung am 15 Nov. in diesem jahre gehalten.

II. Die personen, so dem Magistrat 1716 vorstunden, waren Burgermeister: August Friedrich Hofmeister, zugleich Gränzcommissarius in der Prignitz, so an Johann Friedrich Kaatschen stelle, welcher zugleich Hof- und Prignitzischer Kreis-Fiscal gewesen, und A. 1714 gestorben, gekommen. Christian Plümike, zugleich Controlleur bei dem zoll. Johann Betke, zugleich Kämmerer. Rahtsverwannte: Johann Erdmann Hasse, Kaspar Christian Schröder, Ernst Friedrich Bechstet und Johann Henrich Wilke, zugleich Steuer- und Acciseeinnehmer und Stat Secretarius, Johann Puhlmann, zugleich Postmeister.

(Die gegenwärtige sein:

Hr. August Friedrich Hofmeister, Consul Dirigens und Gränz Commissarius in der Prignitz.

Hr. Johann Erdmann Hasse, Proconsul und Richter.

Hr. Johann Sigismund Schröder, Consul, zugleich Zisemeister und Salzfaktor.

Hr. Wilhelm Heinrich Nehmitz, Consul und Kämmerer, auch Königl. Acciseeinnehmer und Postmeister.

Hr. Ernst Friedrich Bechstet, Senator.

Hr. Johann Ernst Heller, Senator und Kirchenvorsteher.

Hr. Balthasar Knövenagel, Stat- auch Elbteich Secretarius und Rendant bei der Buhnenkasse in der Prignitz.)

In den vorigen zeiten haben Burgerm. Johann Bucholz und seine Ehefrau Ilsabe Köppen mit erbauung des altars und dekke über den Taufstein sich bei der Stat wohl verdient gemacht, wie wir II. §. gesehen. Johann Ottens, der mit seiner Ehefrau die Taufe A. 1687 erneuern lassen und 1640, 16 Jun. gebohren, 1698, 24 Okt. verstorben: der leichstein lieget nähst dem altar zur rechten hand. Aus den lezten hiesigen Burgermeistern sein gewesen Joachim Wullweber, *Sabellus* Giese, Alex Bierstät, Johann Schumacher, *Franciscus Sixtus* Lofhagen, Sigismund Krusemark, derer etliche doch nicht einheimische gewesen. Unter den familien dieses orts aber ist insonderheit die Strykische familie dieser Stat zur zierde gediehen, als woselbst Elias Stryke lange zeit Churfürstl. Amtmann auch Zoll- und Lizenteinnehmer gewesen, und dem hernach seine hinterlassene söhne und töchter zur rechten des altars an der mauer ein ansehnliches grabmahl zwischen zween mit laubwerk und trauben umwundenen seulen setzen lassen, enthaltende in der mitte Christi begräbnüs, und über derselben des verstorbenen brustbild, unten aber folgende worte: Anno 1677 den 6 Februar. ist Herr Elias Stryke Churfürstl. Brandenburgl. Amtmann, Zoll und Licent Einnehmer, und vorhero A. 1660 den 3 April dessen Eheliebste Fr. Eva Calowen in JEsu ihrem Erlöser selig entschlafen. Deren hinterbliebene

Söhne, als Christian Churfürstl. Brandenbl. Amtmann, Zoll- und Lizenteinnehmer. Samuel J. U. D. Com. Palat. & Prof. Jur. Francof. Friedrich, J. U. D. Serenss. Duc. Wurtenb. Olsn. Consiliar. Und Töchter als Katharina, Herrn Lorenz Schröders Amtmanns zu Dambek. Eva, Herrn Joachim Klinggräfens Amtmanns zu Klezke, und Elisabet, Hr. David Hagens Amtmanns zu Görze Eheliebsten, ihren seligen Eltern, dieses zu ihren Gedechtnüs aufrichten lassen den 18 Octobris 1678. Noch stehen an den seiten zur rechten Justitia, zur linken Prudentia, und noch darüber 3 engelbilder.

Es sein auch beides des vaters und der 3 söhne namen an der kanzel unter den bildern der himmelfahrt Christi und sendung des H. Geistes: ingleichen auf dem boden vor dem altar des ältesten von den 3 brüdern Christian Stryken grabschrift befindlich, also lautende:

Arte, Marte floruit Vir dum viveret Nobilissimus Amplissimus maximeque strenuus Dn. *Christianus Strycke.* Literis namque probe imbutus Bellonae operam addixit opitulaturus oppressis, Terras inde alieno sole calentes petiit *Illustrissimae Venetorum Reipublicae, cum Candia a Turcis obsideretur*, praestitit servitia, meruit stipendia, sub Potentissimo *Hispaniarum Rege*, tandemque Invictissimi *Romanorum Imperatoris* victricia castra secutus, praemii loco *Centurionis* titulum reportat. Domum redux a Patriae Patre Serenissimo ac Potentissimo *Electore Brandenburgico Praefecturae Lentzensium* praeficitur, Teloniis praeponitur, Postarum Magister eligitur, quo tandem Vitam, quae multis fuerat subjecta periclis in Patria dulci tuto transigere quiret, Belli pericula tamen vix evasus, Domi continuis morbis infestatur, quibus cum diu frustraneo motu restitisset, quem Mars non potuit, tandem Mors atra subegit Anno Christi MDCLXXXV. aetatis LIX Mens. V.

Worneben auch seiner ersten Ehegenossin Katharina Elisabet Leidenfrostin grabstein zusehen.

VII. Die Gerichte ausser der Stat, so weit das feld Mödlich gehet, wie auch in criminalibus hält das Königl. Amt alleine, in der Stat und Vorstat über die Einwohner darinnen, aber zugleich mit dem Magistrat, und gehören von den gefällen 2 dem Amte und 1 der Stat: und ist der ietzige Beamte Hr. Karl Friedrich Stange, der zugleich Königl. Zoll Director. Der Richter wird um besserer subsistenz willen mehrentheils aus dem Magistrat genommen, der auch zu dieser stelle dem Amte 3 subjecta vorstellet, welches einen daraus erwehlet, welcher hernach von der Königl. Amtskammer bestätiget, und hierauf in beisein des Magistrats auf dem Amthause in pflicht genommen wird, und solchem nach an zweien theilen von dem Amte, und einem von dem Magistrat abhänget, wie es denn nachmahls nach dieser theilung auch mit den Gerichtsgefällen gehalten wird. Der Locus Judicii aber ist das Rahthaus, die volziehung der urthel hergegen geschehen auf dem felde vor dem Bergthore, wie wir ein gleiches von der Stat Werben angemerket. Werb. Geschich. obwohl der Magistrat daselbst keine Jurisdiction hat. Und werden die vorfallende sachen, so von keiner sonderlichen wichtigkeit sein, von dem Richter allein abgethan: wann aber Civilia, so sich über 20 thlr. belaufen oder schwere Iniurien und Delicta vorfallen, so muß derer entscheidung beides der Amtmann und der Magistrat beiwohnen: und sein hierüber verträge von 1598 vorhanden, welche 1695 und 1709 bestätiget sein.

Das Statsiegel stellet vor einen rohten Adler, und auf beiden seiten 2 thürme mit spitzen, und 2 kleine ohne spitzen.

Nebst der Tuchmacherei und andern gewerken ist die hauptnahrung Akkerbau und Viehzucht, welche wegen der schönen weide was vorzügliches hat. Die lage an der Elbe und auf den gränzen kann den ort auch zu einer vortreflichen Handelsstat machen.

Jahrmärkte sein viere 1. ☌ nach fasten, 2. ☌ nach Petri Pauli. 3. ☌ nach Bartholomaei, 4. ☌ nach Gallus: allemahl des tages vorher viehmarkt.

Das Königl. Amt ist vor diesem vermuhtlich durch Amtschreiber oder durch Amtleute verwaltet worden, welche man vor alters Ambachtmänner nennete. Unter Churfürst Friedrich Wilhelms regierung ist es anfangs mit dem Zoll- Post- und Lizentkasse verbunden gewesen, bis ohngefähr 1654, da dasselbe dem Hrn. von der Lyer zur erbpacht, iedoch gegen erlegung eines gewissen pfandschillings übergeben worden. Das Post- Zoll- und Lizentenamt aber blieb abgesondert, und hat hat damahls Elias Stryk nach abgegebenen Amte diese dienste behalten, dem auch

auch sein sohn Christian Stryke 1672 gefolget. Nach des Hrn. von Lyers abgang 1677, bekam er auch das Königl. Amt bis 1685, da er verstorben, und ihm Jakob Schulze gefolget, der das Amt 1686 in pacht genommen und mit dem Postamt verwaltet. A. 1700 starb dieser, und das Postamt, welches bisher seit der ordentlichen einrichtung immer mit dem Amte verbunden gewesen, wurde abgerissen, und einem besondern Postmeister gegeben: und ist der ietzige

Hr. . . . Kaspar.

Die freiheit, einen Zoll hier anzulegen, hat Churfürst Joachim II. bei gelegenheit des wieder die Türken übernommenen feldzugs von Karln V. 1542 erhalten: wozu dann Churfürst Friedrich Wilhelm den von den Schweden in Werben errichteten Lizent gefüget, vermöge gemeingemachter verordnung vom 28 Jul. 1641, damit die schiffer nicht so oft dürften angehalten werden.

Daß dieser Lizent in gewissen geldspecien müsse erleget werden, und hier in Lenzen 1685 wegen des Elbzolles eine zusammenkunft gehalten worden, davon ist oben IV. Th. I. Abth. I. K. IV. §. f. 961 erwehnung geschehen. Sonst hat das Königl. Amthaus die schönste aussicht und lage.

VIII. Die Bürgerschaft hat ohnlängst einigen zuwachs erhalten: indem vor dem Heidethor und Bergthor verschiedene haüser und noch in diesem jahre von ausländischen familien angebauet. Unter der Bürgerschaft führen ihrer achte den namen von Verordneten, und noch viere den namen der Viertelsmänner, weil die Stat in vier viertel eingetheilet ist.

Die vornehmste Gewerke sein, die Tuchmacher, Schuster, Schneider und Bekker.

IX. In alten zeiten hat Lenzen zu dem Polaber gebiet gehöret und unter den Wendischen Königen gestanden, und von selbigen bis auf Albrechts des Bären zeiten behauptet, und als dieser sich dieser gegenden bemächtiget, mit zur Prignitz oder Vormark geschlagen worden. Wie nun der ort mit einer Burg versehen, mithin gleichsam zu einem schlüssel zu der Elbe gedienet, auch an den Meklenburgischen gränzen gelegen, und daher in den alten kriegen bald von einem bald von dem andern kriegenden theile anstoß gelitten: also hat es an kriegs- und andern geschichten auch nicht gemangelt, unter welchen eine von den ältesten ist, die sich A. 930 hier soll begeben haben, in welchem jahr die Slaven hier bei der Elbe aufs haupt geschlagen worden. Wittekindus beschreibet die schlacht L. I. f. 639 umständlich, daß von Schlavischer seite kein fusgänger und von der reiterei wenige übrig geblieben; daß die Generals Bernhard und Thuitmar von seiten der Sachsen das treffen gehalten, und daß solches alles bei Lunkini geschehen sei. Ist durch diesen ort nun Lenzen zuverstehen, wie die meiste von unsern Geschichtschreibern dafür halten: so hat ein sehr merkwürdiger vorfall selbigen schon in uralten zeiten bekant gemacht; welcher vorzug wegfallen würde, wann Lichen oder ein ander ort solte verstanden werden, wovon oben I. Th. IV. K. f. 114 nachzusehen. Ditmarus gedenket dieser schlacht ebensals I. B. f. 326. Leibn. T. I. und meldet, daß sie Nonis Septembr. am 5 Sept. geschehen sei. Wann aber das Chronicon Quedlinburgense Leibnit. T. II. f. 279 hinzusetzet iuxta Albiam: so würde es darauf ankommen, ob in dem original text diese worte auch zufinden, und ob sie nicht etwa am rande seien hinzugesetzet worden. Ein ander merkwürdiger zufal hat sich ums jahr 1066 mit dem Christlichen Fürsten Gottschalk alhier zugetragen, welcher eine zeither mit bekehrung der Wenden zu der Christlichen Religion war geschäftig gewesen, diese auch von dem Kaiser Heinrich III. im zaum waren gehalten worden, nachdem aber derselbe, und bald darauf Herzog Bernhard zu Sachsen verstorben, qui res Slavorum & Saxonum quadraginta annis strenue administravit, spricht Helmod, und des Kaisers sohn, Heinrich IV. noch minderiährig gewesen, Bernhards sohn aber Ortholphus nicht gleiche tapferkeit in seinem angetretenen Herzogthum bezeiget, öffentlich rebelliret, und den anfang an gedachtem Gottschalk gemachet, welchen sie alhier zu Lenzen den 7 Jun. samt einem Priester, namens Eppo, und vielen andern Geistlichen und Weltlichen erschlagen. Die Geschichte ist völlig bei dem Helmoldo zulesen Chron. Slav. I. B. 22 K. in nähststehenden worten: Post mortem Patris (*Bernhardi Ducis Saxoniae*) vix quinque transierunt Anni, statim Slavi rebellare parantes primo omnium *Godescalcum* interfecerunt. Et quidem Vir omni aevo memorabilis propter fidem Deo & Principibus exhibitam *a Barbaris occisus est*, quos ipse nitebatur ad fidem convertere &c. Passus est autem

autem alter ille Machabaeus in *Urbe Leontio* que alio nomine *Lenzin* dicitur 7 Idus Junii cum Presbitero Eppone, qui super Altare immolatus est & aliis multis tam Laicis quam Clericis qui diversa pro Christo pertulerunt Supplicia. Welches auch mit eben den worten beim Kranzio zulesen Wandal. L. III. c. 4.

Nachgehends ist Lenzen mit der Prignitz an Albrecht den Bär, mithin an die Anhalt. familie gekommen, wie wir theils oben I. Th. I. K. IX. §. s. 17 gesehen, und unten in dessen lebenslauf weiter sehen werden: und da hat die Stat gute ruhe genossen. Unter diesen Herren haben Otto der Lange und sein sohn Hermann der Lange, wegen dieser Stat eine gewisse verordnung gemacht, an wen sie kommen, und daß sie nach abgang gewisser abkömlinge an das Bisthum Havelberg verfallen solte. Die urkunde verhält sich also:

Nos *Otto* & *Hermannus* ejusdem *Ottonis* filius Dei Gratia, Marchiones Brandenburgenses salutem, & notitiam subscriptorum... Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod Nos *Otto* & *Hermannus* Marchiones predicti in bona valetudine constituti Deum pro oculis habentes, cogitantes jugiter de supremis, in remedium animarum nostratum & nostrorum parentum, ob reverentiam Dei, & gloriam Virginis Matris ejus Marie pro omni damno & injuriis illatis Havelbergensi Ecclesie contulimus, donavimus & donamus titulo gratuito Castrum & oppidum *Lentzin* cum territorio adjacente & pertinentiis suis, transferentes ex nunc omne jus proprietatis & Dominii dicti Castri oppidi & terminorum adjacentium pure & liberaliter in Ecclesiam ante dictam. Hoc adjecto tenore, quod Nos *Otto* & *Hermannus* Marchiones predicti & nostri heredes veri & legitimi per lineam masculinam descendentes, dictum Castrum, oppidum & terminos adjacentes possidebimus quamdiu vixerimus nos aut aliquis ex heredibus antedictis. Sin autem Nos *Ottonem* & *Hermannum* prefatos absque heredibus masculinis veris & legitimis, quod absit, ab hac luce migrare contigerit, tunc Filie nostri Ottonis Conegundis & Jutta sive nupserint sive non, sive etiam defunctis maritis vidue fuerint de relicte, & filie nostri *Hermanni* procreande, dummodo ante nuptias in nostra remanentes Patria potestate, que tunc supervixerint, una vel plures, sepe dictum Castrum, oppidum, & terminos adjacentes possidebunt pacifice & quiete temporibus vite sue, nec ad filiarum predictarum liberos ulterius extendatur. *Deficientibus* autem *omnibus supradictis*, tunc primo nominatum Castrum, oppidum & termini adjacentes ut premittitur ad Havelbergensem Ecclesiam devolventur. Volumus igitur & mandamus quod omnes *Castellani* & *Vasalli* dicti castri oppidi & terminorum adjacentium in eventum conditionis apposite homagium faciant dicte Ecclesie & Episcopo qui pro tempore fuerit, exhibeant consueta servitia que nobis facere consueverunt. Recognoscimus etiam, quod Nos *Otto* & *Hermannus* Marchiones predicti decimas in territoriis, *Jerichow*, *Kritz*, *Lentzin*, *Perleberg*, *Grabow*, *Pritzwalck*, tenebimus & possidebimus titulo gratuito seu donationis quamdiu alter nostrum vixerit sine inpetitione aliqua vel offensa. Nobis autem sublatis e medio nostri heredes qui tunc pro tempore fuerint, dictas decimas in quibus recompensatio non existit, a predicta Havelbergensi Ecclesia vel ab altari ibidem recipere tenebuntur, Acta sunt hec anno 1298. fer. tertia post ramos Palmarum, presentibus testibus infra scriptis Dominis *Bernhardo* Prepositо, *Borchardo de Brothafen* Canonico Ecclesie Magdeburgensis, *Johanne* Prepositо Ruppinensi, Magistro *Conrado* Notario Marchionis *Ottonis* predicti Canonici Ecclesie Stendaliensis, Nobili viro *Borchardo de Barbey*, *Baldewino Stormaro* Pincerna, & aliis quam plurimis fide dignis. Datum *Spandowe* anno & Die predictis. In cujus rei testimonium nos *Otto* & *Hermannus* Marchiones predicti sigilla nostra appendi fecimus ad presentes.

Es findet sich aber nicht, daß sie nach abgang des Anhalt. stams an Havelberg solte gekommen sein: im gegentheil meldet Angelus s. 136. 158 und Kranz Vandal. L. IIX. c. 32. s. 196. daß sie 1328 s vor Laetare samt Dömitz und dem lande an beiden seiten der Elbe von Markgraf Ludwigen dem Aeltern an Graf Henrichen, Niklasen und Otten, ingleichen Graf Otten von Schwerin und ihren erben, für siebende halb tausend mark silbers Brandenb. wehrung in bester form und maaß, wie sie seine vorfahren die Markgrafen zu Brandenburg inne gehabt, iedoch auf wiedereinlösung versetzet worden. Wannenhero sie auch 1334 sich unter den

Schlös-

Schlössern befindet, welche einige von Adel dem Markgrafen offen zulassen versprochen, wie wir in den Putlitzischen Geschichten sehen werden. Welches iedoch nicht lange gewähret, dann als hernach dieses Ludwigs bruder, Ludwig der Römer, oder Romanus, welchen Kranzius Romulus nennet, mit Herzog Albrecht zu Meklenburg in krieg gerahten, und selbiger durch vermittelung Königs Magni in Schweden aufgehoben worden: so ist unter andern friedenspunkten geschlossen worden, daß Markgraf Ludwig, Herzog Albrechts tochter, Ingelburgen ehelichen, und selbige ihm die Stat Lenzen zum heirahtsgut zubringen, ihr aber die Stäte Seehausen, Werben, Arnburg und Perlberg, zum leibgeding verschrieben werden solten: dessen auch zum theil bei gedachten Stäten meldung geschehen, und in den Geschichten des Markgrafen Ludwigs des Römers, weiter wird gedacht werden: auch gleichfals beim Angelo zulesen L. II. f. 158, und in Kranzii Vandal. L. IIX. c. 32. f. 196. Lenzen aber ist von der zeit unter keines auswärtigen Herrn bohtmäßigkeit weiter gekommen, binnen landes aber ist sie von dem der Mark sehr schädlichen Markgrafen Jodoco an den Hrn. Kaspar Gans von Potlist oder Putlitz für 2000 Böhmische schok versetzet worden: welcher aber, nachdem er in dem Quitzowischen aufstand mit begriffen gewesen und darin war gefangen, und zu Ziesar eine zeitlang gefänglich gehalten worden, dieselbe A. 1416, 15 Mai, Churfürst Friedrichen zu seiner erlösung übergeben, und also in des rechten Landesherrn händen wieder geliefert. Angelus L. II. f. 198.

Nachdem Landgraf Wilhelm zu Thüringen, damahls inhaber der Mark, mit Herzog Albrecht zu Meklenburg, auf der zusammenkunft zu Perlberg einen schluß gemacht, den raübereien in beiderseits landen zuwehren: so hat eine parthei der raüber in Lenzen fus gefasset, und von dar aus Herzog Albrechts in seinem lande wieder sie errichtete schanzen niedergerissen, und alles umher verwüstet, welchem nach beide Fürsten vor Lenzen gerükket, beides Stat und Schlos mit gewalt eingenommen, und die darin betroffene raüber ingesamt aufhenken lassen. Dum ea potissimum geruntur, improborum manus, quae in *Lentze*, *oppido Veteris Marchiae* ad Albim, recepta est egreditur, & munitionem, quam Albertus Rex in suo loco adversus illos erexit, dejiciunt vastantque in Circuitu omnia. Indignati Principes quod per contemptum ista suum fieri interpretarentur, misere qui *Oppidum Lentze cum Arce expugnarent*, captosque in ea Latrones suspendio perderent: nec secius ac mandatum, est peractum. Ita dignum moribus & factis exitum invenerunt. Kranz. Vandal. L. IX. c. 38. Aus welchem es auch beim Angelo zulesen Anal. L. II. f. 188.

Ist auch vermuhtlich, daß die Burg damahls zerstöret worden: dann Kranzius erzehlet weiter, daß nachdem Lenzen samt der Burg wäre erobert worden, so hätten sich die raüber noch in den benachbarten Schlössern Wustrow, Mesekow, Mankemus und Kumlosen aufgehalten, Herzog Albrecht aber hätte sie mit zuziehung des Fürsten Laurentii weiter verfolget, und alle diese raubnester verbrant und der erde gleich gemachet. Capto *Oppido Lenzen cum Arce*, supererant predantium reliquiae in Vicinis arcibus *Wustrow*, *Mesekow*, *Mankemoesz*, *Kummerloesz*, tartarea & latrociniis digna nomina, quae ex veteri Wandalico remanserunt vocabula; sed Albertus Rex in societatem ejus expeditionis Laurentium Wandalie Principem evocavit, armaque illi jungentes obsident, oppugnant & *evertunt illa latibula* qui vero inerant, cum diffiderent, non expectandum rati, abierunt. *Illi injecto Igne concremarunt*, soloque equarunt. c. l. c. 39.

Von den begebenheiten des grossen Teutschen Krieges hat man diese nachrichten bekommen, daß A. 1635 im Okt. die Sachsen diesen ort mit 200 mann besetzet, um alhier eine brükke über die Elbe zubedekken, die auch mehrentheils fertig gewesen, nachdem aber dieselben bei Dömitz geschlagen worden, so haben sich die 200 mann über die Elbe begeben, und ist die brükke von den Schweden zerrissen worden. S. Puffend. de Reb. Sued. L. VII. §. 8. A. 1636 aber ist die Stat von den Kaiserl. und Sächsischen völkern ganzer acht tage lang hart gehalten und fast immer geplündert worden. A. 1638 ist am 5 Okt. eine Schwedische partei gekommen, welche alles vieh von der grossen wische hinweg getrieben, denen zwar einige Bürger und Bürgerssöhne nachgeeilet, sein aber auf dem Jagelschen felde umringet und niedergemachet worden, an der Zahl 7 personen nebst dem Cantor Joh. Lamprecht, der sie angeführet. Ferner den 6 Okt. desselben

jahres

jahres ist das Seethor von dem Dömischen Commendanten Locatello Locatellis de Assenburgh durch eine petarde gesprenget und darauf in der Stat grosser schade mit plünderung gethan worden. Noch ist A. 1638, 25 Okt. die Kaiserl. und Sächsische armee hier und in den umliegenden dörfern einquartiret, sein aber den 21 Nov. aufgebrochen, und über die schifbrükke gegangen, und in die Altmark einqartiret worden, nachdem die Sachsen das Hospital S. Gertraut, da sie gelegen, angestekt, auch in Seedorf, Breetz ꝛc. starke contributiones eingetrieben worden. Die schifbrükke aber ist verwüstet worden. Puffend. de Reb. Sued. L. X. §. 26, 28 Hergegen ist den folgende 15 Dec. eine Schwedische partei alhier eingefallen und hat übel gehauset, worauf die meiste leute von hier weg, und theils nach Salzwedel gezogen, und den winter über sich alda aufgehalten, theils in das holz Kuhblank, und den Werder in der Elbe sich begeben, aber in grosser hungersnoht, so daß sie broht aus eicheln bakken und damit das leben erhalten müssen. A. 1639 auf H. 3 Könige ist abermahl eine Schwedische parthei hier eingefallen, mit plünderung übel verfahren, viel leute verbrant, und sonst so sehr gemartert, daß in die 50 personen darüber des todes sein müssen.

Auch hat abermahl den 15 Nov. selbigen jahres 1639 eine Schwedische partei eine plünderung verübet, und das vieh bis nach Parchem geiaget, die Stat selbsten aber inne behalten. Am 25 Dec. gingen Brandenburgische völker durch, da die Bürger wieder ziemlich herhalten müssen.

Hergegen sein A. 1640, 7 Jun. die Brandenburgische völker in aller frühe vor alle thore zugleich gekommen, und zwei stükke mit gebracht, nahmen hierauf die schanze ienseit der Seebrükke gegen der Elbe weg, welche die Schweden aufgerichtet, um die besatzung in Dömitz im zaum zuhalten, bekamen auch das Stätlein mit accord ein, und führeten alle Schwedische soldaten 13 Jun. mit sich gefangen davon.

(A. 1643 ging eine partei Schweden hier durch, und nahmen den Kaiserlichen die festung Dömitz weg. Und hiermit hatten die trübseligkeiten dieses Kriegs ein ende.

A. 1658 sein die Kaiserliche und Churfürstl. Brandenburgische truppen durch Lenzen, Neustat, Grabow ins Holsteinische gerukket.

A. 1675 nach der niederlage bei Fehrbellin hat dieser ort den flüchtigen Schweden unter dem commando des Generals Königsmark zum aufenthalt auf einige tage gedienet: wiewohl da eben keine gewaltthätigkeiten vorgegangen.

A. 1676 um Petri und Pauli ist die Churfürstl. Brandenburgische armee durch Lenzen nach Meklenburg gegangen, und haben zu Schwaan ein viertel jahr lang ihr hauptquartier gehabt.

A. 1700 haben 8 regimenter Preußische truppen, unter Oberbefehlhaberschaft des General Brands bei Lenzen, und zwar die reiterei auf den Rohrstükken, das fusvolk aber nach der Kuhblank unter gezelten sich von Johanni bis Michaelis aufgehalten. Dergleichen auch geschehen A. 1707, da etliche regimenter Preußische reiterei nebst andern kraistruppen eben daselbst auf einige tage gestanden, um wegen der damahls in Hamburg entstandenen Barthel Feind- und Christian Krumbholzischen unruhen bei der hand zusein.

A. 1715, wurde eben dieser ort von dem General von der Albe beliebet, der mit einem bataillon zufus und einigen esquadrons zu pferde auf diesen Rohrstükken einige tage gestanden, die belagerung von Wismar zuverstärken.

A. 1726, gegen Weihenachten rukte ein Königl. Preußl. commando von 250 mann von des Generalmajors Götzens regiment ein, um die Dreßdensche schiffe, welche Lüneburgisches salz geladen hatten, aus dem hiesigen zollgeleite zurük zubegleiten.

A. 1734 gegen Michaelis zog abermahls ein Preußisches corps von 1 regiment fusvolk und 2 regimenter reiterei durch Lenzen ins Meklenkurgische. Der aufenthalt des fusvolks vom Kröcherischen regiment in der Stat, und der reiterei auf den dörfern, dauerte 16 tage. Die absicht war die in Meklenburg damahls entstandene innerliche unruhen mit beizulegen.)

X. An Feuersbrünsten ist diese Stat eine von den unglükseligsten unter allen Märkischen Stäten, indem sie nicht allein A. 1558. den 8 Sept. ausser der Kirche und Schule ganz eingeäschert worden, zu dessen andenken auch noch jährlich auf diesen tag eine Brandgedächtnüs mit zweien predigten gehalten wird; sondern ist auch nachhero von A. 1627 bis 1703. binnen 76 jahren achtmahl und mehrentheils sechs

oder

oder acht jahr aufeinander in grosser Feuersnoht gewesen.

Und zwar sein A. 1627, den 5 Januar. 13 haüser in die asche geleget: drei jahr hernach A. 1630, den 20 Mart. 3 vor Palm. hundert und etliche in wenig stunden verzehret.

Acht jahr nach diesem A. 1638, den 8 Nov. mitten in der grossen einquartierung 56 haüser ohne die scheunen und andere gebaüde abends um 7 uhr abgebrant.

Abermahl acht jahr hernach A. 1646, den 18 Septemb. zwischen 4 und 5 uhr abends 52 haüser, samt der Kirche, Schule und Thurn in die asche geleget.

Als wiederum kaum sechs jahr verflossen, so ist A. 1652. bei währender grossen dürre den 23 Jun. durch einen harten donnerschlag eines frommen Mannes Joachim Heinssen haus angezündet, wodurch zugleich 45 haüser ohne das Rahthaus, so auch mit verbrant, eingeäschert worden.

Und nochmahls sechs jahr hernach A. 1658, den 11 Febr. abends um 7 uhr am Seethore 3 haüser und scheunen, auch etliche ställe im feuer aufgegangen.

Wiederum sein acht jahr darauf A. 1666 d. Iacobi 25 Jul. bei damahls anhaltender grossen dürre durch einen donnerschlag zugleich 2 haüser entzündet und in allen 7 haüser verzehret worden.

Die heftigste ist geschehen A. 1703, den 11 Decembr. nachdem den 9 vorher ein entsetzlicher Sturmwind hin und wieder sowohl in den Stäten und holzungen, als auf den dörfern an haüsern und andern gebaüden grossen schaden gethan, und also auch hier in Lenzen die dächer von den haüsern geöfnet, absonderlich auch das dach samt dem sparrwerk bis auf zweien derselben von hiesiger wassermühle niedergerissen, dadurch eines der mühlenräder ganz zerschmettert und das andere auch etwas unbrauchbar worden, und nähst dem das Kirchdach bald frühe meistentheils abgedekket, so gar daß da die Prediger des nachmittags nach der vesper in der Kirche beichte gesessen, sie sorge tragen müssen, es würde der sturm das gewölbe an theils orten über sie niederlegen; die auch nachhero eine absonderliche öffentliche behrstunde zu halten sich genöhtiget befunden, und darauf von Gott übersehen worden, daß sie ohne schaden gesund nach hause wieder kehren können. Als nun der Wind den 10 Dec. wiewohl mit einiger abwechselung fortdaurete, auch noch die nacht vor dem 11 ejusd. so ist, nachdem die meiste haüser in Lenzen fast dachlos worden, nur berührten 11 Decembr. frühe gegen 5 uhr in eines bürgers wohnung, welche zuvor den Idelerischen erben zugehöret, wie vermuhtet worden, durch verwahrlosung einer Magd, so mit blossem lichte das vieh zu futtern zur scheune soll gesand sein, eine heftige feuersbrunst entstanden, dermassen, daß, da nicht gleich lermen gemacht, sondern man die meisten güter und vieh in sicherheit gebracht und gerettet, die gluht dergestalt überhand genommen, daß in wenig stunden das Kirchdach ausgebrannt, und folglich herunter und vier grosse löcher ins gewölbe der Kirche geschlagen; der thurn mit dem darin gewesenen schön harmonirenden gelaüte zernichtet, beide Schulen, Pfarrhaüser auch das kostbahre neuerbauete Rahthaus nebst 127 bürgerhaüsern in die asche geleget, die hintergebäude und scheunen, darin ein grosser vorraht und seegen vorhanden gewesen, nicht mit gerechnet. Es sein auch nur etliche haüser an dem Seethor, ingleichen, welches in der that zu bewundern hin und wieder etliche mit stroh gedekte haüser, wie auch die Neustat stehen geblieben, dessen ursache vermuhtlich, weil der wind von derselben abwärts gegangen. Der Burgermeister Sigmund Krusemark ist damahls krank gewesen und von den seinigen auf einen wagen gebracht und herausgeführet worden, ist aber vor dem thore gestorben, in dessen stelle der Burgem. Plümike wieder gekommen.

Noch hat A. 1738 d. X. ⊙ p. Trinit. unter der nachmittagspredigt das gewitter vor dem Bergthor in die äüsserste scheune eingeschlagen, und in kurzer zeit 25 scheunen mit dem schon eingesammelten wintergetreide in die asche geleget.

XI. Nicht weniger hat die Stat auch wegen der nahen gelegenheit an der Elbe von dem wiedrigen element des wassers zu unterschiedenen mahlen viel ungelegenheit empfunden: und ist dasselbe A. 1651, da unter andern elbbrüchen dieselbe auch bei dem Adel. Wenksternischen hof durchgebrochen, so hoch angewachsen, daß man allenthalben vor dem Seethor mit kähnen hat fahren können, fast als 1709, da die bürger bei 15 tagen so tag als nacht auf den teichen bleiben und arbeiten müssen, die auch endlich diesesmahl die teiche nähst Göttl. hülfe erhalten, welches auch bei den noch grössern und länger anhaltenden wasserfluhten

1731 und 1744 geschehen: bis endlich 1731 bei Mödlich, und 1744 bei Unbesanten in der Lenzer wische das wasser durchgebrochen und anderwärts sich luft gemachet. Hergegen ist die Elbe A. 1655 in der Lütkenwische und 1661 durch die Kumlosische teiche gebrochen, bis in die 7 woche stehen geblieben, und nebst vielen andern schaden ein grosses stük landes bei Kumlosen mit sande überschwemmet. Dergleichen durchbruch von 26 ruhten auch A. 1670 in die hiesige teiche geschehen, wodurch die äkker, wo ietzo die Sandfuhrt ist, und die wiese bei Kuhblank versandet worden. Nicht weniger ist A. 1658 nach dem bekannten grossen winter von dem vielen schnee und eise eine grosse wassersnoht verursachet. vergl. IV. Th. I. K. II. §. f. 956. 957. 958. 959.

Ohngefehr 1688 ist ein durchbruch bei dem hiesigen Zollhause geschehen, und die schöne weizenäkker mit sand bedekket und verschlimmert worden: A. 1694, den 16 Febr. abermahls in der Lütkenwische. Daß bei so gestaltem sachen diese gegend sonderlich unter der Elb- und Teichschau begriffen, ist leicht zuerachten. Laut der Teichschauordnung ging die Teichschau an von Kumlosen und reichete bis an die Garzer see. Kumlosen war auch der ort der versamlung: und mußten sich dabei einfinden der Amtmann in Lenzen als aufseher, und in dessen abwesenheit der Statschreiber von Lenzen; ferner der Prignitzische Landreiter, und vom lande Kumlosen 3 personen, vom Warnstätischen hause 1 person, vom Amt und der Stat Lenzen 3 personen, vom Wenksternischen hause 4 personen, welche allesamt zur Schau gehören und Schauers genennet wurden. Aus iedem dorfe mußten hiernähst die Schulzen beeidet und zur wache bestellet werden; und solches alles laut der von Chf. Joach. I. 1517 ertheilten verordnung; wozu noch komt Chf. Joh. Georgens bestätigung der Teichgerechtigkeit von 1576 und neue verordnung von 1584. 8 Jun. was gestalt die Teichschau vorzunehmen, wie böse teiche auszustechen, und wo die hülfe zunehmen, welche verordnung an 1695 wieder vorgenommen, etwas geändert und gemein gemacht, nachgehends auch in des Königl. Pr. Geh. Rahts Hrn. Mylii Corp. Const. March. II. B. wiederholet worden. Es ist aber unter S. K. M. Friedr. Wilhelms Gottsel. gedächt. regierung von 1725 an an einer Buhnen- und Teichkasse gearbeitet, solche aufgerichtet, bestetiget und das Buhnenregister 1737 durch den druk gemein gemachet worden. Vermöge dieser Buhnenkasse werden die Teiche in der Prignitz in 3 theile getheilet, die man Divisiones nennet, 1. von Quitzöbel bis Witteberge. 2. von Witteberge bis Lenzen. 3. von Lenzen bis an die Meklenbl. gränzen, und dieses heist die Priegnitzerische Teichschau, welche von den Teichhauptleuten der Prignitz beobachtet wird. Laut der 1618, geführten Teichregister werden hier überhaupt die Teiche 4122 Reinländ. ruhten betragen, davon 656 ruhten achterteiche sein, welche die Stat Lenzen für sich halten muß. Sonst hat man noch von vorigen zeiten folgende Schauregel, die der Hr. Karstät noch aufbehalten

Merkt dis ihr Schauer gar eben,
Die weil ihr sollt achtung geben
Auf die Elb, und Achterteiche,
Damit nicht die zeit verschleiche,
Halt ja Schau, wie sichs gebühret.
Daß nicht schaden wird versühret.
Um Johannis, Herbst und Martin
Alle Schau soll gehalten sien.

XII. Die Pestzeiten, derer man sich hier erinnert, sein gewesen A. 1566, wovon die zahl der toden zwar nicht bekannt worden, wird aber doch in den alten büchern durchgehends die grosse Pest geheissen. A. 1596 aber sein über 500 personen daran gestorben, und A. 1599 zwar keine Peste hier gewesen, dennoch aber viel leute von der Rohtenruhr weggeraft worden. A. 1625 hat sich die Peste um Johannis angefangen und 336 menschen weggenommen. Und bald darauf A. 1628, 168. endlich auch A. 1638 abermahl um Johannis angefangen, und bei 400 getödtet. A. 1747 hat diese Stat auch die fast allgemeine viehseuche betroffen und 120 haupter, A. 1751 aber 1234 haupter weggeraffet: und ist sonderlich 1747 bemerket worden, daß kein einziges haupt aus solchen ställen gestorben, welche an der ringmauer liegen, sondern was gestorben, ist mitten aus der Stat gewesen.

XIII. Unter andern sonderbahren anmerkungen von diesem orte ist, daß A. 1700, wie der krieg in Holstein wegen der Schanzen geführet worden, Se. Königl. Maj. der zeit Churfl. Durchl. zu Brandenburg allhier vor dem Seethore dero truppen unter der anführung des Ger. Lieutenants von Brand eine zeitlang allhier im felde liegen lassen, und zwar die fußvölker disseit dem

Stein-

Steindamm, die reiterei aber jenseit demselben.

A. 1706 gegen Weinachten ist ein Schulknabe aus dem Königl. Amtsdorfe Bäkkern des daselbigen Amtsschulzen hinterlassener sohn, Gürge Schultz, in eine geringe leibeskrankheit verfallen, dabei aber über vermuhten in einer nacht ganz sprachloß worden, so daß er nicht ein wort mehr reden können, und obwohl allerhand arzneien, welche mitleidige herzen für ihn bezahlet, dawieder gebrauchet, auch seiner eine geraume zeit in dem kirchengebeht gedacht worden, so ist er doch in eben dem stande geblieben, und die sache Gottes fernerer regierung müssen überlassen werden. Bis sich endlich nach vier und einem viertel jahre A. 1711, den 21 März ohne ferneren zuthun einiger arznei oder anderer aüsserlichen mittel, gegen tage, als er noch auf dem bette gelegen, die sprache von selbsten wiedergefunden, und er seiner Mutter zugerufen; Mutter ich kan Gottlob wieder sprechen. Hat auch nach der zeit die sprache, wie er sie vor dem gehabt, behalten, auch Gott davor den folgenden 22 März damahls ⊙ Iudica öffentlich gedanket worden.

Diesem ist anzuhängen wiewohl mit einem betrübterm ausgang, daß A. 1681, den 6 Sept. eine junge Tochter, so in des Apothekers Johann Reußners diensten gestanden, des morgens auf befehl ihres Herrn in einen brunnen auf desselben hofe gelassen worden, um denselben, wie vorhin schon mehrmahls geschehen, auszuschöpfen. Anstat aber daß sie diesen dienst erfüllen sollen, ist sie unten erstarret und tod geblieben; und obwohl der Apotheker selbst und zwei andere Männer sich gleichfalls in den brunnen gelassen, so sein sie doch, als sie kaum herunter gekommen, alsofort in gleichmäßige gefahr gerahten und als tod niedergesunken, so daß kein mensch sich fast getrauet ohne lebensgefahr ihnen zu hülfe zu kommen, und da sie endlich mit grosser mühe herausgebracht worden, dennoch erstarret, und insonderheit der Apotheker bei 3 stunden als tod gehandelt worden, sein aber doch endlich wieder zu sich selbst gekommen, u. es bei dem einen todten Mädchen geblieben.

(Als A. 1745. die furcht von einem feindl. einfall auch diese, wiewohl am weitesten entfernte Stat betroffen; und durch Göttl. schikkung ein frieden erfolget: haben die Einwohner zu bezeigung ihrer allerunterthänigsten ehrfurcht und freude dieses friedensfest mit besonderer feierlichkeit begangen.

XIV. Von einer hier gebohrnen Wundergeburt ist in dem III. Th. III. K. XXXIV. §. Auch von einigem auf den Eichbaümen ausgewachsenen getreide in eben dem III. Th. I. K. XXI. §. f. 535. und III. K. V. §. f. 640. gedacht worden. In dem an der Elbe gelegenen 1 meile langen eichholz, die Kuhblanke genannt, liegen zwei grosse Burgwälle oder erhabene hügel, auf welchen noch die spuren von wällen und mauern, daraus man abnehmen kann, daß man sich deren zur vertheidigung gegen feindseligkeiten bedienet, oder auch wohl feindseligkeiten gegen andere ausgeübet; und mag wohl damahls dienste gethan haben, als Albrecht von Meklenb. und Wilhelm aus Thüringen die raubnester Wustrow ꝛc. zerstöhret, und die daraus vertriebene raüber hier ihre zuflucht genommen.

Vor dem Bergthor lieget ein mit eichen bewachsener platz, welchen man den Löwengarten nennet, weil vieleicht, wie Hr. Karstät muhtmasset, einer nahmens Löwe, solchen platz besessen.

Uber die Elbe gehet hier eine Fähre, davon das recht der anfuhrt an der Lüneburgischen seite E. H. Magistrat zustehet, welcher solches von dem Hrn. von Bülow auf Gartow an sich gebracht, laut des vorhandenen Kaufbrieves, nachdem 1624 und nachmahls noch 1699 zwischen den Churhaüsern Brandenburg und Hannover der Elbstrohm getheilet, und wegen der gemeinschaftlichen fischerei auf demselben ein vergleich getroffen worden.)

Von den in der nähe herum liegenden dörfern Wustrow, Mankemuß, Mesikow, Kumlosen ist aus den kurz zuvor erzehleten geschichten zuwiederhohlen, daß vor alters in denselben Raubschlösser gewesen, und von Herzog Alberto zerstöret worden. Kranzii worte hievon sein in dem vorhergeh. IX. §. der länge nach angeführet worden.

Das dorf Warnow enthält klärlich das andenken der alten Wendischen völker Warnavi genannt, wovon auch die Stat Bernau und das Stätlein Warnaüchen ihre benennung haben. S. Bernauische Gesch. I. §.

(In der Kirche daselbst ist noch ein altar aus den Katholischen zeiten, der mit farben und gold schön gezieret, und im grossen sache das Marienbild hat nebst den worten: o Coeli Regina, ora pro nobis Deum. zu deren R. ist Johannes der Taüfer, der in der hand ein buch hält, darauf ein lam lieget, und er zeiget darauf mit fingern.

Zu ihrer linken stehet der Ritter S. Gürge mit dem Lindwurm. Oben an dem rechten flügel das bildnüs Petri und Pauli. Unten 2 Bischöfe S. Crilpinus und S. Crilpinianus. In dem linken flügel der Evangelist Johannes und Apost. Bartholomäus. Unten der Ap. Thomas und ein Bischof S. Loin. Vor Warnow gehet ein graben vorbei, der Moyengraben genant. Diesen hat ein Amtmann in Eldena vor etwa 50 jahren wollen vergrössern lassen, um das zu Dambek erkaufte holz durch die Elde in die Elbe zuschiffen. Dann hierdurch wäre die Löknitz von der gegend zwischen Dambek und Rekkenzin in die Elde geleitet worden. Er ist aber vom tode übereilet worden. Würde dieses noch ins werk gerichtet: so würden die schlechte wiesen bei Warnow durch das wasser aus der Löknitz verbessert und diese gegend ein paß gegen Meklenburg werden; der fische zugeschweigen, welche dadurch nach dieser gegend würden geleitet werden. Von den Grabaltaren und Stemkraisern bei Möllin s. II. Th. I. K. II. §. s. 355. 360.

Nach Rekkenzin gehöret das wüste Warnow, woselbst verschiedene hügel sein, unter welchen man todtentöpfe gefunden, und sein dieses wohl die ordentl. begräbnüsstellen der Einwohner gewesen, nicht aber zeichen einer feldschlacht: die überbleibsel von verschanzungen können so leicht aus dem dreißigjährigen krieg, als von den Wenden her sein. vergl. II Th. I. K. IX. §. s. 382, 410.

Bei Prötlin hats dergleichen überbleibsel des Alterthums gegeben. c. l.)

In der Kirche zu Mödlich ist in einem besondern gewölbe ein Niederländischer Raht in Ostindien, auch nachmahls Churfl. Brandenburgischer Geh. Raht nebst seiner tochter beigesezt: welches man wegen seltenheit solcher personen in diesem lande nicht unangemerket lassen wollen, und sein die auffschriften hiervon in dem in der Kirche befindlichen grabmählern und fahnen folgende: der weyland Hochedelgeb. Gestrenge und Hochmanveste Hr. Arnold Gysell von Lyer, *ordinair*er Raht der Niederlanden in Ostindien, *Gouverneur* über die Eylande und Fortressen Amboina, Admiral der Niederlande zum dienst des Königs von Portugal, Churfürstl. Brandenb. Geheimer Raht und Erb-*Possessor* des Amts und Hauses Lenzen. Gebohren zu Lowenstein 1586, gestorben den 8 *Decembr.* 1676 und zwar im 97ten Jahr seines Alters, bei welchem hohen Alter er noch von Churfürst Friederich Wilhelm an den Kaiserlichen hof verschikket worden. Von seiner tochter ist am sarge folgendes gezeichnet: Frau, Frau Wilhelmina Clara Gysels van Lyer, gebohren auf dem Hause zu Noortdorf 1627, den 9 Sept. gest. 1678 den 19 Juli alt 52 jahr. Was ausser dem noch bei diesen leichen merkwürdig, ist oben I. Th. XI. K. III. §. s. 262. aufgezeichnet worden, und ist nur noch hinzuzusetzen, daß diese unverweslichkeit noch bis diese stunde dauert. Der hiesige Physicus, Hr. Lic. Müller hat hiervon auch eine nachricht in Physical. Belust. 18 stük einsetzen lassen.

Bei Boberow sein verschiedene todtentöpfe mehrmahlen durchs pflügen entdekket, und daher die gegend der Wenden oder Wendische Kirchhof genennen worden. S. II. Th. I. K. X. §. s. 388, 367. In der Kirche daselbst finden sich an 2 kirchstühlen folgende platteutsche Biblische sprüche: 1. Wol mi bekennet vor den Minsken, den wil ick wedder bekonnen vor minen Hemmelsken vader Anno Domini 1554. 2. Wol is dar man ik juw . . de mi kan einer Sünde straffen so ick juw overst die warheit segge, worumme löve ji mi den nicht. Wol von Gady ist, de hört gades wort. Helb gott vader Allmächtiger Schöpper Hemmels und der Erden. Ueber dem altar stehen diese worte: Ave Regina Coelorum, mater Regis Angelorum, o Maria, flos Virginum velut rosa, velut lilium.

Brützow hat vor zeiten der Kirche in Lenzen gehöret. Es hat aber 1305 fer. VI. post Lucae Evang. der Rector oder Prediger der Kirche, solches mit genehmhaltung des Bisch. Theodorici zu Havelberg gegen das Albenslebensche dorf Lanzig oder Lanz vertauschet. Welchen tausch nachgehends Werner von der Schulenburg, Probst des Jungfrauenklosters zu Dambek von Churf. Joachim I. bestätigen lassen.

Dieses Lanz aber ist nachgehends an E. Magistrat gekommen: nachdem bei einer anderweitigen umsetzung die diesfalls zuhebende pächte und dienstgelder mit 2 wsp. korn, und mit einer dem dienstgelde gleichenden summe geldes dem Inspectori zu Lenzen jährlich aus der Rahtskämmerei dagegen abgeführet werden.)

Das

Das VII. Kapittel.

Von der Stat Witstok.

I. Erwegung des namens Witstok.
II. Der Stat anfang, lage, mauern, wälle, thore, strassen.
III. Bischöfliche Burg und kostbare Kapelle darin, derselben vormahliger und ietziger zustand.
IV. Hauptkirche und dero Patronen. Altarbilder ꝛc. grabmahle: thurms zweimahlige entzündung.
V. Kirche zum H. Geist.
VI. Verzeichnüs der Pastorum und Diaconorum.
VII. Hospitäler: Kapellen.
VIII. Unterschiedene rechte und freiheiten der Stat, auch auswärtige güter derselben: zollfreiheit zu Lübek: ist der Landesherrschaft unmittelbar unterworfen.
IX. Rahthaus: ietzige Rahtsverwante: benennung etlicher aus den vorigen zeiten.
X. Bürgerschaft: menge der tuchmacher: zustand der Gilden.
XI. Noch von einigen ausser der Stat gelegenen orten, der Daberburg, und Rosenplan.
XII. Aufstand der Bürger wieder den Bischof, und Churfürst Johansens ausspruch darin.
XIII. Schlacht bei Witstok A. 1636: Schwedischer eingrif A. 1675.
XIV. Feuersbrünste, wasserschaden.
XV. Pestzeiten.
XVI. Einige nachrichten vom lande.

I.

Zu beschreibung dieser Stat wird uns insonderheit des ehemahligen Secretarii alhier Joachim Konrad Steins, Chronicon oder Catalogus der Bischöfe zu Havelberg an händen stehen, als worin er zugleich, weil die Stat ohne das von einem Bischofe erbauet, viel von derselben zustand und gerechtsamen auch andern begebenheiten angeführet, dessen man sich auch daher zugebrauchen um so viel weniger bedenken getragen, weil er in der Stat diensten gestanden, und folgends desto bessere nachrichten von allen einziehen können. Hiernähst hat sich der ehemahlige Rector ietziger Prediger zu Saaze Hr. Pahlzow um diese Stat verdient gemacht, und deren schikzahl bis 1733 entworfen, dessen arbeit man sich ebenfals mit nutzen in neuerlichen zeiten bedienet.)

Witstock, wie es iezt geschrieben wird ist ein gutes Teutsches Niedersächsisches wort, und heisset einen weissen stab von Wit, weis und Stock, ein stok oder stab, welches auch zu dem Sifter, Bischof Wilhelm sich am besten schikket, als dessen zeichen ein stab Baculus Episcopalis ist ad designandam functionem pastoralem, der neuen Stat aber können gegeben werden, um den neuanbauenden unterthanen zu zeigen, daß sie sich nicht weniger eines gelinden und sanftmütigen regiments von der Bischöflichen regierung würden versichert halten können. Weil aber in den ältesten urkunden der Stat dieselbe nicht Witstock sondern Wiztok geschrieben wird, wie wir hernach sehen werden, und das z bei den Wenden, Pohlen und Böhmen, nicht ein Ts, wie bei uns Teutschen, sondern bekanntlich ein gelindes s bedeutet, wie solches die tägliche erfahrung zeuget, und Hr. Frenzelius de Orig. Ling. Sorab. L. II. c. 2. s. 819, 820 mit mehren zeiget, auch daher im Lateinischen zum öftern Wistock, Wistochium geschrieben wird: so ist es zwar geschehen, daß aus der ungleichen aussprache des buchstaben z wir Teutschen aus Wiztok, Witstock gemacht, der ursprung des worts aber nichts destoweniger in der Wendischen sprache muß gesuchet werden: in welcher Wi aus, hinaus, Stok aber oder Tok fliessen, fluß heisset, und würde einen ort bedeuten, der am fluß oder am ausfluß eines flusses in den andern gelegen, wie dessen der Hr. Rector Frisch in den Anm. von allerh. zum Schulwesen ꝛc. gehörige sachen IV. St. s. 99 bemerket.)

In dem Chronico der Bischöfe zu Havelberg wird unter andern angegeben, daß ein Wendischer Herr Wizo genannt, das

Schlos alhie solle angefangen haben, und weil Stok auf Wendisch ein Schlos hiesse, so hätte er es von seinem namen, Witstok, d. Witzonis Schlos geheissen. Aber Stok heisset nicht bei den Wenden ein Schlos, sondern wie gedachter Frenzelius Etymologic. n. IV. in des Hrn. von Westphal Monum. ined. T. II. f. 1219, 1220 bezeuget, einen fluß, wässerigen ort, zu- und abfluß, bruch, welches sich dann zu dieser niedrigen und von der Dosse durchströmten gegend, sonderlich auch zu diesem ort gar wohl schikket, auf welchen die Dosse losgehet und sich theilet, und Glinze zu sich nimt, wie bald folgen wird. Könnte also wohl sein, daß dieser ort diesem Herrn gefallen, und selbiger sich daher daselbst oft aufgehalten, auch gebauet hätte. Daß aber ein Regente dieses namens unter den Wenden gewesen, beweiset eine münze, welche bei der Königl. Akademie der Wissenschaften noch verwahret wird und diesen namen ganz deutlich zeiget: und wird solche gehöriges orts nach ihren umständen vorkommen.)

II. Der anfang dieser Stat wird von den Geschichtschreibern einmühtiglich Bischof Wilhelmen, funfzehenden Bischof zu Havelberg, welcher von A. 1219 bis 1244 regieret, beigeleget, wiewohl mit dem umstand, daß die Stat vor dem an einem andern orte gestanden, von Bischof Wilhelmen aber an die stelle, wo sie ietzo stehet, gebracht worden. Civitatem Witzstock transtulit de illo loco, ubi prius sita, ad locum ubi nunc est sita. Wie dann auch die bauern des nahe dabei gelegenen dorfs Dosse annoch der meinung, sein daß Witstok anfänglich daselbst gestanden, wo sich ietzo ihr dorf befindet: welches auch gestalten sachen nach wohl sein kann, nicht zwar, daß die Stat Witstok würklich auf der dorfstelle zu Dosse gestanden, dann davon ist keine anzeige von einigem mauerwerk oder überbleibseln vorhanden: sondern daß wie die Stat Witstok erbauet worden, der Bischof die einwohner zu Dosse genöhtiget, in seine neue Stat zuziehen und daselbst als Bürger zuwohnen. Dergleichen exempel wir auch in dem folgenden III. B. zu Nauen mit den Bauern zu Nykammer, und zu Bernau mit dem ietzo erloschenen dörfern, Lindow, Schmezdorf und Lupenitz sehen werden. Weil auch in den dahmaligen der Anhaltischen Markgrafen zeiten die meisten Stäte in der Mark mit mauern umgeben worden: so mag solches auch wohl zu eben der zeit von Bischof Wilhelm hier bei Witstok geschehen sein.)

Ihrer gelegenheit nach lieget sie in einem guten doch sumpfigen grunde, und wird von einem arm der Dosse durchflossen, welcher durch die Stat gehet, und eine mahlmühle treibet. Der rechte fluß aber gehet um die Stat und nimt unterwärts derselben die Glinze an sich, welches kleine flüßchen gleichfals durch die Stat fleust und darin eine mühle treibet, hernach aber wann es wieder heraus gekommen, sich mit der Dosse vereiniget. Wovon in dem IV. Th. I. Abth. II. K. IV. §. f. 988. mehr nachricht zufinden.

Die Mauern sein noch in gutem stande bis auf eine lükke unfern dem Gräper thore. Vor welchen iedoch auch die Stat zur rechten und linken mit zweien wällen und dreifachen gräben umgeben, auch in dem äusersten die schützenbahne angeleget ist. Es ist auch vor diesem thore A. 1503 der grosse zwinger gebauet worden, wie nicht weniger A. 1521 ein solcher zwinger vor dem Röbelschen thore, worauf auch zwei geschütze gestanden, derer eines Stührwol, das ander Schimpenich geheissen, so aber Churfürst Johann Sigmund mit dem pulver nach Zechlin holen lassen.

Thore sein: das Kyritzische, den weg nach Kyritz hin; das Röbelsche, von einer Stat in Meklenburg Röbel genannt; und das Gräperthor von einem holze an der Glinze, welches man das Gräper holz heisset, neben welchem auch ein altes zugemauertes, wie in andern Stäten mehr befindlich.

Die vornemste Strassen sein: die Burgstrasse, so von der Burg oder nunmehrigen Amte herunter gehet, die Marktstrasse, von dem posthause her, die Röbelschestrasse, die Kettenstrasse, die Baustrasse. Sonst liegt diese Stat 12 meilen von Berlin, 4 meilen von Ruppin, von Pritzwalk 2 meilen und von Perlberg 5 meilen.

III. Unter den öffentlichen gebaüden dieses orts ist zuvorderst des Schlosses zugedenken, auf welchem die Bischöfe zu Havelberg hof gehalten, und ein ansehnliches starkes gebaüde gewesen, ietzo aber mehrentheils verfallen, bis auf 3 thürme, derer einer an dem eingange desselben annoch in mittelmässigem stande, auch ziemlich hoch und viereckig ist. Ein ander südwärts, so ein schöner runder thurm, und nordwärts noch einer, wiewohl kleiner, in welchem die Bischöfe ihr silberwerk sollen bewahret haben.

An

An der daselbigen und noch in ihrem verfall liegenden Kapelle, siehet man noch einen stein eingemauert, worauf folgende schrift zulesen: Anno Dni MCCCLXXXXIX Venerabilis in Christo Pater & Dominus Dominus *Johannes* Episcopus Ecclesie Havelbergensis XXVII hanc Kapellam edificari fecit in honorem glorioſe Virginis Marie Sanctorumque *Constantii & Laurentii* Martirum, orate pro eo. Wobei aus der Bischöfl. Havelbergischen historie zumelden, daß die beide Heilige Constantius und Laurentius patronen des Bischofthums Havelberg gewesen, und daher auch an diesem ort zur vorbitte ersuchet worden: wie dann auch an dem eingange des Schlosses diese beide Heiligen samt der H. J. Marien, und vor ihnen ein kniender Bischof in stein ausgehauen mit darüber stehenden ihren namen, und über dem Bischof Orate pro me zusehen gewesen, welcher stein aber ietzo an einem andern ort aufgehoben wird. Die Kapelle selbst aber, so viel man absehen kann, hat ganz aus quadersteinen bestanden, iedoch gar enge und nicht über 16 fus breit. Längsthin zwischen den fenstern sein allerhand Heilige gar lebhaft ausgearbeitete, und schöne vergüldete bilder der Heiligen, wie ingleichen unterschiedene vergüldete rosen gestellet gewesen, derer etliche auch noch vorhanden sein: dergleichen beschaffenheit auch die bogen an der dekke gehabt: so daß man bekennen muß, daß dieses, ob wohl sehr kleine Gotteshaus, zu seinen zeiten eine zierde dieses orts und ganzen Bischofthums müsse gewesen sein, und wohl verdient hätte, besser in acht genommen zuwerden, wie sie dann noch oftmahls dem raub der landleute unterworfen ist, welche, wo sie gelegenheit haben, sandsteine heraus holen und zu schärfung ihres eisenwerks gebrauchen. Sonsten ist gedachte dekke auch vor diesem ganz flach gewesen, daß man darauf spatzieren gehen können, stehet aber ietzo unter einem wiewohl schlecht verwahrten dache. Man siehet auch noch auswärts unter dem dache einige ausgehauene drachenbilder durch welche das regenwasser oben abgeführet worden. Uterwärts aber der Kapelle ist noch ein gewölbe, und zwar noch über der erden gewesen, von mauersteinen errichtet, und endlich unter diesem auch noch ein balken keller. Gegen über zeiget man noch einen saal, welchen man den Jägersaal oder Sommersaal geheissen, und auf welchen der Kaiser Otto mit der Kaiserl. krohne und purpur, in der hand eine Kirche haltend, welche er der Jungfrau Maria darbot, zu dessen seite ein Churfürst von Brandenburg im Churfürstl. habit, ingleichen drei Bischöfe an den wänden gemahlet zusehen gewesen. Weil aber beides, dach und boden A. 1704 durch einen starken sturm eingeworfen worden, so ist durch den regen alles vollends verdorben, und ietzo fast nichts mehr davon zusehen.

(Hr. Stein meldet, es habe Churfürst Johann George, da er zur regierung gekommen, diese gemählde überdünchen lassen, welche eben so beschaffen gewesen, wie die zu Havelberg in der Domkirche: nemlich die 3 Bischöfe ohne namen sollen der Erzbischof Norbert von Magdeburg, Udo der erste Bischof von Havelberg und dessen nachfolger *Huldericus* gewesen sein, nach welchen noch andere Bischöfe von Havelberg gestanden, deren namen dabei geschrieben. Wie der Bischof Johannes an diesem Schlos viel soll gewendet haben: so mag man ihm wohl solchen zierat zum theil zudanken haben, welcher aber nur bis auf Henrich den I. fortgesetzet worden, als welcher der lezte unter diesen gemählden gewesen.)

IV. Kirchen sein hier zwei vorhanden, S. Marien und zum H. Geist. Die zu S. Marien ist die Haupt und Pfarrkirche, über und über gewölbet, iedoch niedrig, auch nicht mit einem mahle gebauet, sondern anfangs nur bis an den balken, worauf das krucifix zwischen zween seulen stehet, in welcher gegend man auch noch einen nachlas von einer abgebrochenen mauer und thüre siehet. Nachmahls aber mit anbauung des theils, worin der kohr stehet, vergrössert, und der H. J. Marien gewidmet worden, nachdem sie vorhin den H. Martin zum Patron gehabt, dessen bildnüs ehedem hinter dem altar und an mehr orten zusehen gewesen. Welchemnach sie auch ietzo auf 16 pfeilern von beiden seiten ruhet, da ihrer zuvor nur 8 gewesen. Und siehet man zwar an dem gewölbe zur rechten hand, wo noch ein nachlas von einer alten orgel ist, mit grossen zügen die zahlen 1646, zu welcher zeit aber die Kirche mag ausgeweisset, nicht aber gebauet sein worden.

Der Altar soll A. 1550 bei anfang der Kirchenverbesserung aus der Kirche zum H. Geist genommen, und anher versezt sein worden, auf welchem das hauptbild ist, die bekannte krönung der H. Jungfrau Marien mit dem bildnüs eines alten mannes

und

und des Salvatoris, welche die krohn über sie halten: über dem alten mann stehet Salvator Mundi Salva nos. Unter dem haupt und bahrt desselben Beata Trinitas, und weiter herunter Unus Deus. Oberwärts schweben zwei engel mit dem bildnüs der taube. zur rechten stehet die H. Anna mit ihren zweien kindern, zur linken ein ander gekröhnten frauenbild. Unterwärts stehen viel kinder bilder. Ganz unter des HErrn Christi bild mit vier andern bildern, derer eins den Pabst, das ander einen Kardinal, die übrige beide zwei Bischöfe vorstellen, welches vielleicht die vier Evangelisten in gleichförmigkeit derer in S. Marienkirche zu Müncheberg sein sollen. Auf den flügeln vor diesen bildern siehet man inwärts die 12 Apostelbilder mit ihren marterinstrumenten. Auf der auswärtigen dekke des rechten flügels eines alten mannes bild ein krucifix vor sich haltende und der welt zeigende. Auf dem linken S. Marienbild, mit dem mond unter den füssen, und überwärts zwei engel, so eine krohn über ihr halten. Ganz auswärts dem rechten flügel, S. Christoph. Zur linken S. George zufusse, wie er den drachen ersticht. Weiter oberwärts dem vorgemeldten hauptbilde stehet ein umstrahltes Marienbild, zur rechten S. Johannes der Taüfer mit dem lamm, zur linken S. Johannes der Evangelist, und auf iedweder seite der flügel vor ihnen vier kleine Heiligenbilder. Ganz oben siehet man noch einmahl der H. Annenbild, und noch über demselben ein klein krucifix mit der H. Marien und Johanne. Und endlich stehen noch auswärts dem obern flügel, zur rechten der H. Martinus, als ehemahliger Patron, zur linken der H. Christoph.

Der Altarstein selbst ist ein alter grabstein von zweien Plebanis, von deren einem man nichts lesen kann als Anno, das übrige bedekken die altarbilder, auf der andern seite aber komt hervor, quondam Plebanus in Nackl. welches dorf eine meile von Ruppin lieget. Hierauf folget Anno MCCCC. obiit Dominus *Nicolaus Henninghi* Plebanus in Besen, (welches dorf eine ¼ meile von Witstok lieget, und noch von dem Hrn. Inspectore besorget wird:) quorum anime requiescant. † Das gewöhnliche wort in pace findet sich nicht dabei. Beider bilder sein mit den gewöhnlichen zügen darauf zusehen. Und hat man einen gleichmäßigen altarstein in der Kirche zu Prizwalk zusehen, wie in dem vorherg. III. K. IV. §. f. 112. gemeldet worden. In der mitte dieses altarsteins aber ist ein vierkantig loch, darin ein steinern krügelchen mit einigen heiligthümern, so aber keine namen haben.

Zur rechten des Altars stehet ein ansehnliches haüschen oder thürmlein mit vielen schnitzwerk von engeln mit den Paßions Instrumenten, auch der H. J. Marien mit dem Kindlein ꝛc. gezieret, insonderheit aber darum merkwürdig ist, daß das ganze werk bis an die spitze aus einer eiche verfertiget ist, und fast oben bis an das gewölbe reichet. Um der einen thüre zur linken hand, deren sonst drei und alle von kupfer sein, lieset man: Na Christus gebort MCCCCC XVI. Iesus Nazarenus Rex Judeorum. Help Sunte Anne sulf drude. Hinrick W. Ein gleichmäßiges hohes aus kalkstein gehauenes werk von vier stokwerk ist in der Kirche zu Fürstenwalde zu sehen. S. Fürstenw. Gesch. VI. §. f. 4.

An dem gestühle auf dem chor von beiden seiten des Altars herunter stehet an dem zur rechten hand der H. Martinus und gegenüber die H. Maria mit dem kinde als neue Patronen. An dem zur linken abermahl der H. Martinus: und enthält dieses gestühle ferner auf beiden seiten die bildnüsse der Apostel mit untergeschriebenen stükken des Symboli Apostolici, iedoch daß man dieselbe von der linken anzehlen muß. Zulezt folget S. Paulus ganz alleine, nach diesem die vier Evangelisten, und endlich Lutherus und Melanchton. Gegen norden hat A. 1484. der Bisch. Wedigo eine kapelle bauen lassen, und vier altaristen dabei besoldet, um der Jungf. Maria zu ehren horas zuhalten. Gegen mittag aber hat Bisch. Otto II. die Sakristei anbauen lassen.

Die Taufe stehet nicht weit vom Altar und ist ganz von holz. Oben auf der dekke siehet man einige Engelbilder, derer zwei die werkzeuge der Paßion tragen, und über den H. Johannes den Taüfer mit dem kreuze, einem buch, und einem darauf liegenden lämchen.

Vor der Taufe unter der Orgel stehet noch ein umstrahltes Marienbild mit dem H. Christoffel, und über derselben ein kleines gehaüse. So daß der H. Christoh und H. Martinus hier viel zuthun gehabt haben.

Die Kanzel ist gleichfalls von holz. Der auftrit und stuhl sein mit den 12 Apostelbildern samt dazwischen stehenden kleinen seulen gezieret. Der Stuhl ruhet auf einem wiewohl sehr niedrigen Mosesbilde. Die dekke ist mit etlichen Tugendbildern gezieret: darüber

über in einem gehaüse stehet die lade des Bundes, und ganz oben Christus triumphans. Sie ist A. 1608 erbauet, und A. 1674 erneuert vermöge der Aufschrift, so inwärts der Kanzelthüre stehet: D. T. O. M. S. Anno salvatoris nostri Domini Iesu Christi MDCVIII. structura & sculptilia suggesti ex reditibus huius templi facta, ad illa coloranda & ornanda donarunt Vir Consularis Dns. *Fridericus Piscator* & ejus Vidua honesta *Matrona Sabina Capnionis* alias *Reuchliens*, qua curavit successor Coniugii Inst. Laurentius Acidalius Consul. A. M DC LXXIV. Vor der Kanzel ist 1698 Gabriel Luther, ein Studiosus aus Bareut, begraben, und folgende grabschrift gesetzet worden, die man wegen der verwandschaft mit dem sel. Luthero mit hersetzen wollen: Monumentum non intermortui sed in aeternum mansuri nominis *Lutherani*, quod jure sanguinis & sincera confessione sibi strenue & praeclare vindicarunt Viri Iuvenes natalium vitaeque honestate conspicui Dominus *Martinus Heinricus Lutherus* S. R. M. Pol. & Elect. Saxon a Secretis legationum & Dominus *Gabriel Godofredus Lutherus*.

Fratres Germani, Divi *Martini* D. magni & apostolici Consanguinei & gentiles. Viri vita & morte quondam spectatissimi Domini *Gabrielis Lutheri* Serenissimi & Potentissimi Electoris & Marchionis Brandenburgici Consiliarii gravissimi fidelissimi & Dominae *Annae Rosinae Weissae* Soboles heu! nulli flebilior quam matri doctissimae. Que maiore natu anno aetat. 33 Lutet. Paris. minore anno aetat. 28 hic loci crudeli & prae propera morte amisis ipso anno emortuali 1698. inscriptum lacrymis marmor. Wiewohl man nicht weiß, wie nahe sie Luthero verwandt gewesen. S. Sammlung von A. und N. 1731. s. 534.

Die Orgel hat zwar, wie sonst mehrentheils, unter dem thurm gestanden: weil aber das wetter zu unterschiedenen mahlen eingeschlagen, so hat man sie von dar nach dem Altar zu versezt, alwo sie sich noch auf dem vordertheil des kohrs befindet und enthält 33 register samt vier nebenstimmen.

Die Kirche ist auch sonsten mit vielen Porleuben versehen, derer etliche auch übereinander stehen, und mehrentheils weiß ohne farbe sein. Etliche wenige von den alten aber waren mit bildern bemahlet, und unter denen die denkwürdigste, so des verlohrnen sohns zustand in 10 unterschiedenen stükken mit darüber stehenden schönen versen zu einem iedweden stük dieser geschichte vorstellen, welche auch, so weit sie noch vorhanden, kein bedenken getragen hierbei zu setzen.

1. *Sic est, fert animus peregrinas visere terras*
   Da Pater ergo mihi, quae mea portio erit.
2. *Me fletis? Frustra, luctu modo parcite inani,*
   Casta diu mater cum Genitore vale.
3. *Nunc scio, quid praestet geniali vivere more,*
   Atque seni frenum praeripuisse patri:
4. *Utilis est Veneri Nox, nec minus . . . .*
   Optima Nox, sequitur quando . . . .
5. *Me miserum quaeso cur proturbatis iniquae?*
   Quod mihi cunque fuit, vestra Domus rapuit.
6. *Suscipe me, o Heros, sancta per sidera testor,*
   Me fore mancipium tempus in omne tuum.
7. *Hei mihi! quam vivo! quam deplumatus oberro!*
   Mortis erunt frigus causa fameque meae.
8. *Ad Patrem redeo & duo; Pater optime, Celo*
   Peccavi atque Tibi, servulus esse volo.
9. *En tibi quem quondam, Patrem vocitare solebas,*
   Do veniam erratis sum Pater usque tuus.
10. *Parce metu fili, tibi sunt delicta remissa,*
    Gaudet tota Domus, ceu solet Aula Dei.
    D. F. C.

(Als man A. 1725. die köhre neu angestrichen, haben diese gemählde auch ihre endschaft erreichet, von welchen man sonst versichert, daß sie mit denjenigen kupferstichen übereingekommen, welche man von dieser parabel sonst zuhaben pfleget und deren erfindung den Engländern beileget.

Zur linken des Altars sein in einer gemauerten, doch nicht gewölbeten gruft Chf. Johann Sigismunds, der damahls noch als Churprinz in Zechlin seinen aufenthalt gehabt, zwei kinder ein Prinz und eine Prinzeßin beigesetzet, auf derer zinnernen särglein folgende aufschriften befindlich: In hac Tumba reconditus, mortuorum resurrectioni & aeternae beatitudini reservatur *Iohannes Fridericus, Infans ex Illustriss. Marchionum Brandenburgensium Prosapia*, Patre quidem Iohanne Sigismundo Matre vero Anna Pruten. oriundus. Editus in hanc lucem An. reparatae salutis 1607. die Augusti XVII. hora pomeridiana X. Lotus per baptismum sanguine Christi. Mortuus divina sic disponente voluntate die Martii primo, circiter horam vespertinam VIII. anni 1608. Non tamen amissus, sed premissus, ardentissimum sui desiderium parentibus moestis relinquens anima vero ejus coelicas inter sanct. Vir. gaudiis & bonis fruitur, nullo unquam aevo perituris

ris indissolubilem simul illam cum corpore conjunctionem exspectans Vixit Mens. VII. diem unam horas VIII.

Christe tua moriens pretiosa morte redemtus.
Non morior vitam sed laetus vivo perennem.

Der Prinzeßin: *Agnetae* Parentibus progenitae *Iohanne Sigismundo & Anna Marchionibus Brandenburg.* Anno 1606, 1 Sept. inter I. & II. Noctis Catharro suffocativo correpta placide in Christo expiravit Zechlini . . Anno 1608. d. 12. Mart. circa 11. Nocturnam. Diese gruft ist 1753 eingefallen, und befunden worden, daß die särge von zinn, der Prinzeßin ihrer 3 fus 4 zoll, des Prinzen seiner 3 fus 1 zoll lang, in iedem aber noch ein hölzerner wiewohl schon verfaulter sarg gesezt gewesen, in welchem man aber auch kein gerippe mehr gefunden, in dem darin befindlichen moder aber folgende stükke angetroffen.

1. Eine güldene kette a 16 ½ krohne.
2. Ein blau emaillirter güldener Löwe a 8 ¾ kr.
3. Auf dem Löwen 4 diamanten.
4. 11 stük krohnenstifte nebst 5 kleinen güldenen perlen a 11 ½ kr.
5. Ein güldener arm mit einem diamanten und 3 rubinen a 5 kr.
6. Ein kleiner collon mit einem hiazint besezt, a ½ kr.
7. Verschiedene kleine meist vermoderte perlen. it. einige stükken rohten atlas von der Prinzeßin kleidung, so mit schmalen silbernen spizen besezt gewesen.

E. H. Magistrat berichtete den vorfall unterm 30 Mai dem Hochprl. Consistorio, und schikte nach ergangenem befehl unterm 28 Jun. den obigen aufsatz nach Berlin. Der vorfall ist S. K. M. hinterbracht, die sachen aber auf dero befehl nach Berlin geschikt, verkauft und dieser Kirche gegeben worden.)

Es sollen auch die beide Bischöfe zu Havelberg *Hieronymus Scultetus* und sein Nachfolger Busso von Alvensleben in dieser Kirche begraben liegen, und zwar der erste vor dem Predigstuhl oder Kanzel, wie Angelus meldet III. B. f. 307. wovon aber kein nachlaß zufinden. Der andere, wie Steinii Chronicon meldet, vor dem Altar im hohen kohr, woselbst auch besage gedachten Chronici sein leichstein soll zusehen sein, wovon zwar auch keine zuverläßige gewißheit vorhanden: iedoch siehet man an dem fuß des Taufsteins ein breites, wiewohl nicht langes steinernes kreuze liegen, wovon der vorfahren bericht ist, daß solches kreuz des Bischofs Busso von Alvensleben begräbnüs anzeigen soll.

Diese Kirche ist A. 1724 durch und durch ausgebessert worden.

Der Thurm ist einer von den ansehnlichsten und höhesten des ganzen landes gewesen, hat aber etliche gefährliche anstösse erlitten. Unter welchen der erste ist, dessen der Secret. Stein in der Historie der Bischöfe von Havelberg gedenket, daß nehmlich die grosse borste nordenwärts in dem gemaüer desselben A. 1412. durch ein Erdbeben verursachet worden, wovon mehr zulesen in dem III. Th. I. K. XIV. §. f. 506. Die andere beide sein so viel feuersbrünste, welche seinem vorigen ansehen nicht wenig benommen. Die erste hat sich zugetragen A. 1495. am tage Dionysii, an welchem abends um 10 uhr ein feuer in der Burgstrasse entstanden, und ein brennendes schmer sich an der spitze, welche damahls halb mit dachspähnen und halb mit kupfer und blei bedekket, auch höher als die folgende, und noch gar neu gewesen sein soll, gesetzet und angezündet, daß dieselbe gänzlich samt allen glokken, auch allem was unter dem Thurm an der Kirche vorhanden gewesen, mithin das Kirchendach bis an das kleine thürmlein oder den sogenannten Uhlenthurn in die asche geleget. Bei welcher feuersgefahr sich dann begeben, daß weil mehr Bürgerhaüser in brand gerahten, die sämtliche Einwohner sich dem H. Brandano gelobet, sein fest jährlich wie das Osterfest in der Kirche zu feiern, welches auch einige zeit so beibehalten, und altera die post innocent. puerorum gefeiert worden, und haben sich insonderheit die handwerksleute, so mit feuer umgeben, denselben tag stille gehalten, welches iedoch nach der zeit gänzlich in abgang gekommen. Er ist aber A. 1512 samt dem Kirchdache wieder zu bauen angefangen worden. Der meister hat geheissen Christopf von Lüneburg, und hat sich die spitze auf 42 mittelmäßige Mannes klafter oder 118 ellen, das mauerwerk auf 22 klaftern oder 65 Brandenb. ellen, und also die ganze höhe des Thurms auf 64 klafter, oder 183 ellen erstrekket. Der knopf darauf ist 5 ¾ ellen in der runde herum, und in der breite 3 ½ viertel groß, der Wetterhahn 1 ¾ lang und 3 ¼ breit gewesen, und solchem nach vor einen von den höhesten in diesem lande und den Mekl enburgischen, und 2 klafter höher als der Rostokkische zu S. Nikolai geachtet worden. Die spitze ist auch hernach A. 1517 mit kupfer

und

und zwar 200 zentn. desselben gedekket worden. Dessen Meister gewesen einer Gregorius aus Nürnberg, und der zent. mit 8 fl. in allem (mit 1600 fl. bezahlet worden. Die glokken sein 1519. ⊙ nach Steph. geweihet, und die meßglokke Maria, die grosseste schelle Anna, und die nähste Osanna genennet worden. A. 1662 hat er wieder müssen ausgebessert werden, und wurde hier zu M. Salom. Müller aus Goslar, thurmdekker gebrauchet, der am 13 März den wetterhahnen hinaufgebracht und die arbeit geendet. Es ist) aber auch diese berühmte Thurnspitze wieder zernichtet und A. 1698 ♀ den 18 März abends um 6 uhr vom wetter angezündet und der thurm bis auf den grund von dem feuer verzehret worden, auch alle glokken bis auf eine geschmolzen, iedoch ohne einigen andern schaden der Stat, ausser daß das dritte theil des Kirchdachs beschädiget worden. Der brand hat gewähret bis auf den abend des folgenden ♄ den 19 März. Und obwohl die Kirche errettet worden, so ist sie doch durch die anstalten wieder die gewalt des feuers und andere umstände dermassen zugerichtet worden, daß man den nähstfolgenden ⊙, so der ⊙ Reminiscere war, den Gottesdienst nicht darin, sonder in der H. Geist Kirche halten müssen, bei welchem der Archidiaconus Hr. Daniel Stokfisch eine Gedenkpredigt aus Amos VII, v. 4, 5, 6. gehalten, mit dem titel: Reminiscere Witstochium. Ein Witstokisches Denk- und Dankmahl zum andenken der göttl. gerechtigkeit und schuldigen dankbarkeit vor Gottes barmherzigkeit, so unserer lieben Stat erwiesen. Sie ist aber auch dieses mahl und zwar A. 1704. wieder erbauet, und nicht allein auswärts, sondern auch die Wetterboden mit kupfer bedekket, ingleichen inwendig eiserne leitern um überall hinauf zukommen gesetzet worden.

(Aus den zeiten vor der Kirchenverbesserung ist noch anzumerken, daß der Bischof Henrich II. 1275 der Canonicorum zu Havelberg einkünfte durch die Pfarrkirche verbessert:

In Nomine S. S. & individue Trinitatis *Henricus* D. G. Havelberg. Episcopus in perpetuum salutem in eo, qui est salus omnium Iesu Christo Domino nostro. Qui de summi Pastoris indulgentia spiritualis Pastoris nomine censemur, licet indigni, circa cunctum commissum nobis Christi gregem pastorali sollicitudine tenemur, super devotos tamen sancte religionis Professores, Fratres videlicet nostre matris Ecclesie Canonicos pro speciali qua nobis inherent charitate, quam nostris jugiter periculis communicant & laboribus, specialiter intendere dignum duximus & consonum rationi. Inde est quod de profectibus eorum, tanquam de nostris gratulantes & defectus eorundem supplere cupientes Ecclesiam in Witstock ad emendandam profectus predictorum Fratrum nostrorum obtulimus & offerimus de communi voluntate nostri Capituli perpetuo nostre Ecclesie C. aureos fratribus ante dictis. Et ne hanc nostram donationem aliquorum perversitas & versutia valeat in posterum irritare, presentem paginam super hec confectam sigillorum videlicet nostri & Ecclesie duximus roborandam. Testes etiam huius donationis sunt: Conradus Prepositus Havelbergensis, *Otto* Prepositus Ierichuntinensis. *Ulricus* Prepositus *Brand. Henricus* & *Petrus* Capellani, *Henricus Cellarius, Iohannes Custos*, totusque conventus Ecclesie eiusdem. Actum Anno Domini MCCLXXV. Pontificatus nostri anno quinto die XIII. Augusti.

Weil aber die einkünfte des Probsts zu Witstok schlecht gewesen: so hat Bisch. Reynerus 1312 das Kirchenlehn der Probstei mit der Kirche vereiniget und ebenfalls dem Kapitel geschenkt, dagegen aber dieser Kirche von den äkkern des bisthums den 30ten theil vermachet:

In Nomine Domini Amen. Nos *Reynerus* D. G. Ecclesie Havelbergens. presentibus recognoscimus publice profitentes quod nos imitantes predecessorum nostrorum vestigia Bona ad Capitulum nostre Ecclesie spectantia intendimus, quantum cunque de iure possumus augmentare. Considerantes igitur, quod Prepositus in Wystock nullis aut modicis sit dotatus reditibus & idcirco nequeat Prepositus ibidem personaliter residere, cum non valeat sustentari secundum status sui exigentiam ab eisdem. Unde de prudentium consilio jus patronatus dicte Prepositure ad Episcopum Havelbergensem qui fuit pro tempore hactenus pertinens Capitulo dilecto nostre Ecclesie Havelbergensi contulimus ac donavimus perpetuis temporibus possidendum. Ipsam quoque Preposituram in Wystock decernimus Ecclesie ibidem loco & tempore congruis uniendam. Preterea cum Ecclesia Wystock ad Capitu-

lum supra dicte Eccleſie noſtre ex donatione felicis memorie Dom. *Henrici XVII.* Havelb. Epiſcopi dudum pertinuerit & adhuc pertineat, in remedium anime noſtre Predeceſſorumque noſtrorum ex omnibus agris ad noſtrum allodium ibidem pertinentibus tam in manſis, quam extra manſos habitis triceſimam cenſemus & ordinamus dicte Eccleſie in poſterum exſolvendam, cum turpis ſit particularitas, que ſuo non congruit univerſo & ab omnibus aliis agris predicta Eccleſia triceſimam percipere conſueverunt ab antiquo. Ceterum etiam quia beate memorie Dominus *Arnoldus* Anteceſſor noſter Dominum *Ottonem* Concanonicum noſtre Eccleſie Havelb. ob plures permotiones Fratrum & Amicorum ſuorum noſtre Eccleſie impenſis exigentibus quoque meritis predicti Domini *Ottonis*, quoad ipſe *Otto* vixerit a ſolutione novem Marcarum argenti, quos petit Dominus *Henricus* Cluzannis ſingulis Eccleſia ab eadem reddit abſolutum cum conſilio & conſenſu capituli, volens onus ſolutionis ipſarum novem Marcarum bonis ad menſam Epiſcopalem ſpectantibus imminere. Ideo quoque nihilominus vos geratis eundem Dn. *Ottonem* in viſceribus caritatis gratiam ſibi factam per ſupra dictum Dn. *Arnoldum* Predeceſſorem noſtrum ratificamus, & in his ſcriptis liberaliter confirmamus, promittimus ipſum *Ottonem* a ſolutione antedictarum novem Marcarum nos velle reddere liberum & ſolutum. Actum & datum Havelberg A. D. MCCCXII. in die Beate virginis Barbare. Nos vero *Iohannes* D. G. Prepoſitus, *Henricus* Prior, totumque Capitulum Eccleſie Havelbergenſis ſupra dictis omnibus interfuimus & conſenſimus ac in ſignum ratificationis & conſenſus preſens ſcriptum ſigillis Prepoſiti & Capituli fecimus communiri.

Das Kirchenlehn hat nachgehends A. 1588 14 März das Kapitel dem Magiſtrat abgetreten und alle hieher gehörige urkunden ausgeliefert.)

V. Der Kirche zum H. Geiſt anfang kann man zwar ſo wenig als vieler andern beſtimmen. Es hat aber ſchon 1309 der Biſchof Arnold derſelben 6 hufen landes nebſt etlichen hreiten um 8 ſchok ſilber gegeben. Sie hat auch vor viertehalb hundert jahren von einer Chriſtlich. frau Chriſtina Schollemannin viel anſehnliche gutthaten empfangen, derer andenken auch noch auf einer tafel hinter dem Altar an der mauer zuſehen, mit dem bildnüs des gegeiſſelten Chriſti, und dero perſon davor mit einem roſenkranz und dabei ſtehenden worten kniend: O Fili Dei miſerere noſtri, worunter noch ferner auf holze eine aufſchrift mit erhabenen buchſtaben zuleſen: Anno Dni MCCCLXXIII. in Vigilia omnium ſanctorum *Chriſtina Schmollemans* magna Benefactrix huius Eccleſie hic ſepulta, orate pro ea. Das jetzige Altarbild enthält Chriſti kreuzigung ſamt vielen herumſtehenden perſonen. Der Taufſtein ſtehet unfern dem Altar, wird aber ietzo nicht gebrauchet. Die Kanzel ſtehet zur rechten des Altars und an derſelben die worte: A. 1612, den 13 Jun. iſt dieſer Predigſtuhl erneuert.

An der Porleube herum ſiehet man die bildnüſſe der Apoſtel, und unter denſelben nebſt dem Salvatore am erſten S. Petrum, nachmahls die vier Evangeliſten, und etliche engelbilder mit den inſtrumenten der Paſſion und eines mit dem bildnüs Chriſti in dem ſchweistuch, am ende, wie der Hr. Chriſtus die kelter trit. Und hat in dieſer Kirche ein *Franciſcaner* Mönch von Kyritz Jakobus Schieneman *A.* 1549. auf Maria Gebuhrt das h. Abendmahl zum erſtenmahl unter beiderlei geſtalt gehalten, wiewohl mit groſſem wiederwillen des Domkapittels zu Havelberg. Sonſten hat ſie nach der Reformation eine lange zeit wüſte geſtanden, und den Glokkengieſſern und andern weitläuftigen hanthierungen zum gebrauch in ihren arbeiten offen geſtanden. A. 1583 aber erneuert worden, wozu E. Raht und unterſchiedene Bürger nicht wenig beigetragen, und hat darauf den 25 Sept. gedachten jahres der damahlige Archi-Diaconus M. Joachim Liſt hat die erſte Predigt und nach derſelben die communion darin gehalten, wobei 12 communicanten geweſen: mithin verordnet worden, daß alle donnerſtage darin eine Predigt aus dem Alten Teſtament und alle viertel jahr eine Katechiſmuswiederhohlung ſamt der communion, auch des ſonntags und alle feſtage die Lection der Epiſtel und Evangelien mit kurzen anmerkungen und gebetlein um 12 auf den mittag, um deren willen, ſo die Kirche den morgen nicht beſuchen können, darin gehalten werden: welches jedoch ietzo in ſoweit geändert, daß nur alle vier wochen eine Predigt darin gehalten wird. A. 1704 aber den 5 April frühe morgens gegen 4 uhr hat das wetter

in den thurm dieser Kirche eingeschlagen und ihn dermassen entzündet, daß er bis auf den grund ausgebrannt, auch ein Mann, so retten wollen, dabei zu tode gekommen. A. 1716 in dem grossen brande wurde die Kirche auch verwüstet, ist aber unter mildreichen zuschub S. K. M. Friedr. Wilhelms 1729 wieder aufgebauet und 1730 eingeweihet worden. Auch ist der thurm wieder aufgeführet und 1733. 27 April der knopf aufgesetzet worden, in welchen stande er auch noch itzo stehet.)

VI. Die Inspectores und Pastores an diesem orte haben sich etwas später, als in andern Märkischen Stäten, angefangen, weil Bischof Busso von Alvensleben der Katholischen religion bis an sein ende eifrig zugethan gewesen, und daher sie so viel als er gekonnt erhalten; nachdem er aber A. 1548 verstorben, so ist bald A. 1549 die Evangelische Lehre eingeführet und auf S. Niklas tag in der Pfarrkirche das H. Abendmahl zum ersten mahl unter beiderlei gestalt gereichet worden. A. 1550 auch den andern Pfingsttag Johann Köppen Domherr zu Havelberg die lezte messe in derselben gehalten, welchem nach zum ersten Evangelischen Prediger und Pastore eingesetzet worden D. *Mauritius* Bödiker, welchem gefolget Johann Schulz 1563, zuvor Diaconus zu S. Marien in Gardelegen. S. Gardeleg. Gesch. VIII. §. Diesem M. Heinrich *Acidalius*, hierauf M. Joachim List, von welcher antrit und ableiben man keine gewisse nachricht erhalten: sein aber beide in dem Concordienbuch zufinden, und wird Acidalius in demselben Havellenthal, oder vielmehr Havekenthal genannt: von welcher veränderung des nameus in der historie des Bischofthums Havelberg mehr wird zusehen sein. Nähst demselben aber ist M. Erdmann Schwarzkopf 1603 berufen worden, gest. 1636. Dessen bildnüs in lebensgrösse an dem pfeiler zur linken hand der Kirche, so nahe vor der kanzel stehet, zusehen, mit folgenden auf dem rähm herum zulesenden worten:

Swartzkopii faciem tibi pingit fixa tabella
Ast Svadam & Zelum templa Scholaeque sonant.
Spiritus in Domino, Corpus requieſcit in antro
Aeterna volitat fama per Ora Virum.

Unten stehet: Zu schuldiger Ehrengedächtnüs hat dieses Epitaphium ihrem wohlsehligen Herrn verfertigen und setzen lassen *Christiana Musculin*, seine hinterbliebene Witwe A. 1638.

Ihm hat gefolget M. Christian Grumbach, berufen A. 1637, aber bald in dem nähsten jahre A. 1638 an der pest gest.

Weiter Joachim *Praetorius*, berufen A. 1629, 17 Jun. gest. 1643.

M. Georg Drewenstät, berufen 1643, 27 Nov. nicht lange hernach aber 1647 nach Lübek gezogen.

M. Daniel *Simonis*, berufen A. 1646, 26 Nov. gest. 1671.

L. Johann George Hofmann, beruf. A. 1672 in seinem 25 jahr und 1674 nach Berlin zu S. Marienkirche berufen worden 1685, Inspector und Consistorii Assessor zu Küstrin 1685, woselbst er 1719, 6 Okt. verstorb.

Johann Melchior Stenger aus Erfurt war gebohren 1638. 9 Oktob. berufen A. 1674 und gestorben A. 1710, 7 März, (alt 71 jahr 5 monate weniger 2 tage. Er hatte auf den Universitäten Jena, Leipzig, Wittenberg, Erfurt und Straßburg zwölf jahr gelebet. Wurde Diaconus in Erfurt 1666, von wannen er aber bei ansinnung einer wiederrufungsformul weg- und nach Braunschweig und ferner nach Hannover, Zelle, Hamburg, Lübek, Wismar, Güstrow, Rostok, um der vornemsten Theologen meinung wegen gehabter streitsachen zu vernehmen, gieng. Endlich ging er nach Berlin, woselbst er erst Garnisonprediger, nach 2 jahren aber zum Inspectorat nach Storkow, von da aber hierher berufen worden.)

Nach welchem Hr. Andreas Schmid, Diaconus zu S. Niklas in Berlin zwar berufen worden, der auch, weil er schon zuvor hier als Diaconus gestanden, sich dessen nicht schlechterdings geweigert, weil ihn aber die Berlinische Gemeine gerne beibehalten, und deshalb sich an Ihro Königl. Majestät demütigst gewendet, als ist er zurük geblieben und darauf

Hr. Georg Friedrich *Willius*, bürtig aus Köln an der Spree, den 6 März A. 1711 von Sr. Königl. Maj. berufen, und den 14 Jun. der Gemeine vorgestellet worden, nachdem er zuvor A. 1698, 30 Jul. als Diaconus nach Templin in der Ukermark berufen und den 6 Nov. eingeführet, auch ferner A. 1707, 25 Jan. von Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät zum Inspectore und Pastore nach Gramzau auch in der Ukermark berufen, und den 17 Jul. eingewiesen worden. Er ist gest. 1736, 26 Dec. (Ihm ist gefolget Hr. Jakob Kreuzange

gest. 1738, 31 Aug. Jetziger zeit verwaltet diese stelle

Hr. *Brandanus* Friedrich *Mylius*, welcher ehedem als Garnison Prediger und Rector bei der Saldrischen Schule zu Brandenburg gestanden, woselbst er auch verschiedene Programmata und Carmina geschrieben. Hier ist er eingewiesen worden 1739, 20 Sept. und stehet diesem Amt noch unter Göttl. segen vor.

Unter den Archidiaconis ist der erste gewesen Johann Wikebold, so A. 1550 nebst dem Pastore *Mauritio* Bödiker anher berufen worden: welchem, so viel man nachricht hat, gefolget M. Joachim List, 1583. Johann Klinte, von 1585-1638. M. Christoph Elert 1640-1646. Balthasar Läsike 1648-1661. Jakob Wolf 1662 starb 1679. Insonderheit aber ist des Joachim Döblers zugedenken, als eines mannes von einem ausbündigen und insonderheit in der poesie, und zwar die jahrzahl in iedweden vers zubringen, unvergleichlichem fähigkeit, wovon in dem verzeichnüs der gelehrten Märker mehr wird gehandelt werden. Er ist aber mit dem Inspectore Stenger in viel misheligkeiten gerahten, welche endlich an das Königl. Consistorium gediehen, und von demselben erkannt worden, daß beide theile straffällig wären, wobei Döblern die wahl gelassen worden, entweder 50 rthl. ad pias causas zuerlegen, oder seinen dienst fahren zulassen, hat aber das leztere als ein abgelebter mann, und der den rest seines lebens ohne fernere dergleichen unruhe zubringen wollen, erwehlet, und folgends seinen dienst fahren lassen. Daniel Stoksisch, bürtig aus Herzberg, Neu Ruppinischer Inspect. und anfangs Rector der Schule zu Witstok, berufen A. 1676, hernach Prediger zu Papenbrük und Blandkow, beruf. A. 1678, 5 Okt. und ferner als Archidiaconus anher berufen A. 1684 im Okt. gest. 1735. Valent. Friedrich Erdmann 1735, gest. 1742. Johann Christian Sieber 1742, gest. 1745. Der ietzige ist Hr. *D. G.* Betke. Unter den Diaconis ist der erste gewesen Henrich Havekenthal sonst Acidalius 1566 Erdmann Schwarzkopf 1593 bis 1603. Johann Hecht 1628 bis 1638. M. Henning Wolter 1640-1644. Balthasar Läsike 1646, wurde Archidiaconus. Jakob Wolf 1648, Archidiaconus. Joachim Döbler 1663, Archidiaconus. Paul Krumbügel, ist auch hier Diaconus gewesen 1687, aber von hier 1695 nach dem Kloster zum H. Grabe berufen worden, allwo er auch A. 1711. verstorben. Andreas Schmid, s. oben II. K. V. §. s. 40. Valent. Friedrich Erdmann, anfangs Subrector in seinem Vaterlande zur Altstat Brandenburg, berufen 1692, hernach 1700 zum Diaconat anher berufen und den ⊙ Cantate eingeführet, 1735 aber zum Archidiaconat berufen, gestorben 1742.

Johann Christian Siber wurde 1735 Diaconus, 1742 Archidiaconus, gest. 1745. Hr. *D. G.* Betke, aus Lenzen, Diaconus 1742, Archidiaconus 1745. Hr. Andreas Philip Dolken, Diaconus von 1745 bis 1749. Hr. Fried. *Claud.* Liezmann, so 1750 zum Diaconat berufen worden.

Bei der Schule hats nicht weniger geschikte männer gegeben, deren man an seinem ort unvergessen sein wird: hier aber nur einige merken wird. Der erste Rector, so sich gefunden, hat Johann Konau, *Conavius*, geheissen, berufen 1574 blieb bis 1577. M. Joachim Schwarzkopf, aus Wusterhausen 1618. Wurde 1623 zu Ruppin Diaconus und 1638 Inspector. Christian Grumbach, wurde Burgermeister. M. Johann George Lehmann, 1675 wurde Inspector zu Prizwalk. Ernst Konrad Fahsand, aus Braunschweig 1705. Wurde 1712 Diaconus und Rector in Schwet, nachgehends Prediger in Schönermark. Karl Friedrich Göring, aus Pommern, wurde 1720 Feldprediger und nachgehends Pastor Primarius in Lebegin. Hr. Burchard Pahltzow, aus Ruppin, dessen bereits oben I. §. s. 245 gedacht worden. Wurde 1726 als Conrector berufen und 1731. Rector. Albrecht Bulich, Bulichius, aus Witstok, hatte Medicinam studiret, und nahm 1608 im 23 jahr seines alters das Cantorat hieselbst an, dem er auch sonderlich im lehren wohl vorgestanden, aber nicht lange. Dann er ging nach zweien jahren nach Basel, nahm daselbst den Gradum Doct. an. Fing 1624 zu Wismar Praxin an, und wurde Stat Physicus in Ruppin.

VII. Hospitäler sein zum H. Geist und S. Annen. Das zum H. Geist ist ein altes hölzernes gebaüde, lieget nahe an der H. Geistkirche, und dem so genannten Rosenwinkel: der armen sein ab und zu 5 bis 6 personen weibl. geschlechts, und bekommen sie gegen die festtage etwas an gelde und fleisch, geniessen auch sonsten ein gewisses an broht und fleisch, welches leztere für sie eingesalzen wird, und wird hieneben wöchentlich für sie gesammelt. Von der Kirche bei demselben

selben ist kurz zuvor V. §. gehandelt worden.

S. Annen Hospital lieget auf dem so genannten Werder nahe an dem arm der Dosse, so durch die Stat gehet. Die einkünfte davon aber werden in der gemeinen Kirchenrechnung berechnet, und die sämtliche arme befinden sich beim H. Geist, woselbst auch guter raum für sie ist. Und weil die Churfürstl. visitation im abschied vom 1 Nov. 1600 verordnet, daß in den Hospital haüsern der Katechismus und andere unterweisungen wöchentlich solten gehalten werden, so hat man auch den 5 Okt. in dem auch von der H. Annen so genannten Kapellichen alle montage um 7 uhr die unterweisung des Neuen Testaments angefangen, und daneben alle quartel um schwacher und unvermögender leute willen die Communion anfänglich den 12 Okt. gehalten, und damit auch dieses gebaüde wieder zum Gottesdienst eingeweihet. Ist aber sonsten sehr klein, nur von holz und unlängst wieder unterschwellet worden, der Gottesdienst aber ist nachhero wieder eingegangen: nachdem der ort gar zu sumpfig, und wie gedacht, unsern einem mühlenstrom aus der Dosse gelegen ist, und bei Herbst und frühlingszeit, oftmahls 1½ fus hoch unter wasser stehet. Von den alten Bürgern wird erzehlet, daß der vorgemeldete Diaconus Döbler, als welcher einige Haüserchen unweit davon stehen gehabt, als ein nachbar vor etwa 40 jahren einige Predigten darin gehalten, nach den umständen seiner übrigen Amtsarbeit aber nicht damit fortgefahren hätte.

Es ist auch noch eine Kapelle zu S. Gertrauten nebst einem Siechenhause vor dem Röbelschen thore A. 1466 von Hermann, Bischofs Wedigonis Suffraganeo angeleget, und mit gewissen einkünften versehen worden.

Ingleichen S. Georgen Kapelle, vor dem Kyritzer thore, sein aber beide bei den grossen kriegsunruhen eingegangen, und die einkünfte zu der Haupt- und Pfarrkirche geschlagen. Soll sonst unter dem Bischof Arnold etwa 1298 gestiftet sein. Hier ist auch ein Kirchhof angeleget, dergleichen einer auch noch vor dem Kyritzer thor vorhanden.

Die nahe bei der Pfarrkirche an der Marktstrasse am Schranke auf Bischofs Wedigo veranlassung A. 1484 zur Poenitenz erbauete kleine Kapelle, deren s. 256 gedacht worden, ist zwar noch vorhanden. Es befindet sich aber ietzo die Kirchen registratur darin, und wird die Kirchenrechnung darin jährlich abgenommen. Vor einiger zeit ist sie wieder ausgebessert worden.

Nebst welchem allen zugleich des Schulwerks und des in der grossen Statschule zu gedenken, als derer gebaüde A. 1691 errichtet worden, besage Chronodistichi:

DIsCe bonas LIngVas oro MoneoqVe IVVentVs, faXIt beata trInItas.

Und wird dieselbe von vier Schulherren, einem Rectore, Conrectore, Cantore und Subrectore, so zugleich die orgel spielet, versehen, zu derer erhaltung auch ein vermächtnüs von 300 rthl. angewand, so eine Adel. Fr. Eva von Quitzow, Steffen von Rohrs, nachgelassene witwe gestiftet, und die jährliche einkommen davon unter die drei, dem Rectore, Conrectore und Cantore gleich (getheilet wird. Da auch vor zeiten in einem auditorio 5 klassen, diese aber sich ein ander hinderlich gewesen: so ist in einer 1677 angestelten commission gut befunden worden, ein nahe daran stossendes haus zukaufen, und noch ein paar stuben zur unterweisung anzurichten: welches auch geschehen, und die neue Schule ist 1691 eingeweihet worden. Es hat aber diese Schule das unglük gehabt, daß sie A. 1716 in dem grossen brand mit in die asche geleget worden; da die alte Schule, so darneben gestanden, unbeschädiget geblieben. Jene ist aber wieder aufgebauet, und 1719 vollendet, 1722 aber eingeweihet worden, nachdem man inzwischen in der Kirche und Kapelle lehrstuben angerichtet und die jugend darin unterwiesen hatte.)

Ausser welchen auch noch eine Jungfer Schule, so in der visitation von A. 1600 mit fundiret ist, und eine Schreib- und Rechenschule alhier befindlich, derer iene von einer exemplarischen frau, diese von einem Stuhlschreiber verwaltet wird. Die Schreib- und Rechenschule aber ist längst wieder eingegangen: und weis man ietzo auch nichts mehr von einem Stuhlschreiber.

IIX. Dem Civilen zustande dieser Stat nach ist dieselbe bald nach ihrer erbauung von Bischof Heinrich I. Bischof Wilhelms ihres anfängers nachfolger mit gewissen ordnungen versehen, und absonderlich an das Stendalische recht verwiesen worden. Der auch dem Magistrat den dritten pfenning aus den Innungen überlassen, alles vermöge urkunde von A. 1248 dessen völlige worte also lauten:

Hen-

Henricus Dei gratia Havelberg. Eccles. Epis. *omnibus* hanc paginam visuris in perpetuum. Temporales Actus absorbere solet plerumque humani generis dolus vel odium, nisi firmo vallentur testimonio vel adminiculo litterarum. Cum igitur omni sollicitudine ac prudentia commisse nobis Ecclesie debeamus utilitatibus & commodis merito providere, & ejusdem incrementis animo pervigili actuque solerti intendere, quatenus crescat in mundanis, & spiritualibus dilatetur Virtutibus, omnium Christi fidelium scire volumus dilectionem, quia Civibus *in Witzstoch* oppido eis deposcentibus ac crebris nos rogatibus sollicitantibus, sed & de speciali Consilio Vassallorum nostre Ecclesie donavimus, ut: eo jure Civili *in Witztoch quo utuntur Incole Stendalenses.* His tamen exceptis, scilicet quod tota hereditaria possessio simul & ea pars, quam vocant *Herwede & Rade*, defuncto marito vel Uxore per medium dividatur, & *una medietas cedat Vivo superstiti, alia vero medietas inter heredes filios vel filias disponatur.* Siquidem plures sint filii vel filie coheredes & uno mortuo vel pluribus, portio mortuorum inter vivos equaliter dividatur, si forte filii omnes vel filie moriantur, solo patre vel sola matre superstite: illa medietas que attingebat heredes, scindatur per medium, *& una pars cedat illis, qui proximi sunt linea consanguinitatis altera autem pars ad radicem, videlicet Patrem vel matrem, revertatur.* Item si moriatur Vir Uxore viva vel e converso decedat Uxor vivo marito, tota substantia hereditaria *in partes geminas partiatur & una pars cedat vivo reliqua vero medietas ad illos deveniat, qui viciniores fuerunt consanguinitate.* Item nimirum si sine heredibus ambo forsitan moriantur, tota possessio, *dividatur per medium, inter eos, qui utrique parti proximi sunt linea consanguinitatis.* Ceterum admittimus ut *vadiacio Civium in Witztoch* sint IIII solidi; *Vadiacio autem hospitum* ibidem sub pena sit VIII solidorum. Preterea Sententias ignoratas & dubias querant Stendal, si velint, vel ubi illi de Stendal querere consveverunt. Volumus etiam ut *si Consules Oppidi in correctione Juris*, quod ad eos pertinet, causa odii, gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos vel per nostrum Advocatum secundum Justitiam terminetur. Insuper *tertiam partem questus qui vocatur Innunge*, que jure Principali ad nos pertinebat, libere laxavimus, ita tamen, ut de hac portione & aliis oppidi proventibus, honestati & Utilitati Oppidi amplius intendatur. *Cetera omnia donavimus eis juxta Consvetudinem Juris Civilis Stendalensium incolarum.* Ne possint hec imposterum aliquorum attemptationibus violari, sed ut firma maneant & inconcussa presentis scripti munimine, & Sigilli nostri robore confirmamus, adhibitis testibus Viris ydoneis quorum hec sunt nomina subarata *Wipertus Prepositus in Havelberge, Henricus Plebanus in Velowe, Johannes Miles de Plawe, Eghardus Miles de Bysenslage, Tydicus Miles de Bruneswich Yo Prefectus in Lepyn. Hartwycus Advocatus. Henricus de Boch. Ludolfus de Slowen, Henricus de Magdeborch, Petrus de Molendino* & alii quam plures. Datum Witztoch Anno Gratie MCCXLVIII. per manum Olirici notarii nostri. Pontificatus nostri Anno IIII. Quarto ydus Septembris.

Diese rechte hat hernach Bischof Henrich der II. vermehret, und der Stat den ganzen markt samt dem schauplatz dem kaufhause, oder wie es hier genennet wird, krahmbude, und allem was auf und um den markt allschon gebauet, oder künftig gebauet möchte werden, vor eine gewisse summe geldes käuflich überlassen. Auch ferner das innungsrecht, und was daraus für Einkünfte möchten gefallen, und daß, wann in innungssachen etwas sollte geschlossen werden, einer oder zwei aus dem Rahte dabei sein solten. Sie können auch den gilden oder innungen auf verlangen freiheiten ertheilen, worüber hernach Königl. freiheiten erfolgen. Sie sein auch nochmahls an das Stendalische recht gewiesen, ingleichen die gerichte zu führen auf die weise wie der Raht zu Stendal. Alles vermöge der urkunde von A. 1275 an S. Matthias tage in nähststehenden worten:

Henricus dei gracia Havelbergensis Episcopus, omnibus . . . Salutem in Domino Jesu Christo. Quoniam . . . Recognoscimus & tenore presentium protestamur quod *civitati nostre Wizstock* vendidimus *totum forum* pro pecunia numerata. Videlicet *Theatrum*, Krambode, & quicquid in foro & circa forum edificatum est, vel adhuc edificandum expedire videbitur Civitati, ita quod nemo Sine Civitatis Consensu aliquid juris in ipsorum proventibus aliquotiens sibi presumat aut valeat vendicare. Secundo ipsis dedimus *quandam*

dam libertatem que vulgo dicitur *Inninghe*, ut ex inde *emendent Civitatis munitiones & comparent que videntur Civitati ad commodum pervenire.* Magistri quoque omnium *Officiorum Inninghe vocabunt unum aut duos de Consulibus Civitatis*, & eorum mediante Consilio statuent quicquid in eorum Inninghe fuerit statuendum, in summa addentes, quod quicquid de omnibus supra dictis Inninghe pro eorum introitu obtinendo, sive pro gratia vel pro Vadimonio delinquentium datum fuerit, Ipsi Inninghe medietatem ipsius ad usus suos reponant, & *reliquam medietatem tollant Magistri Officiorum & presentent ad usus Civitatis, Consulibus Civitatis.* Tertio eis deposcentibus & Fasallis nostris persuadentibus, Privilegia Predecessorum nostrorum cum exceptionibus ibidem positis confirmamus, videlicet ut *Cives in Wizstock utantur eo jure Civitatis quo utuntur Incole Stendalenses.* Et si sententiam a Consulibus Civitatis Stendal petere debeant, quam Consules ejusdem Civitatis vel Scabini, non libenter sine nostre Civitatis gravamine demonstrarent, *illuc sententiam suam petant ubi Stendalenses Scabini vel Consules suas Sententias querere consueverunt.* Postremo & ultimo nostre Consules Civitatis *judicabunt infra septa Civitatis ea que judicant Consules Stendalenses* prout in Privilegiis a Predecessore nostro Domino Heinrico & a Civitate Stendalensi supra traditis plenius continentur. Preter hanc donationem nostram prius habito cujuslibet jure Salvo. Acta sunt hec Wizstock. Anno Domini MCCLXXV. Sexto Kalendas Marcii in die Beati Matthie Apostoli. Testes vero sunt *Heinricus de Gardelege Canonicus Ecclesie Havelberg. Petrus de Ploniz Prepositus in Wizstock, Hermannus de Kyriz* Clerici. *Zabellus de Redichstorp, Zabellus de Plauue. Yo Advocatus in Wizstock. Hermannus de Plawe, Fredericus de Grambow* Milites. *Wilhelmus de Warnekow, Johannes de Rorebeke, Johannes de Rolstede, Heinricus de Rogeiz, Gerardus de Palniz, Heinricus de Lindow, Everhardus de Brand, Heinricus de Langevelde, Johannes Currifex, Ludolfus Lupus, Gerardus Düzke, Johannes Lupus, Dyonisius* & alii quam plures Clerici & Laici fide digni. Datum ut supra Pontificatus nostri Anno Quinto. Et ne hanc venditionem, donationem sive gratiam ac privilegiorum confirmationem nostram postmodum quis valeat irritare presentem paginam super hiis confectam Sigilli nostri appensione fecimus communiri.

Zwei jahr hernach A. 1277 haben die Markgrafen Otto und Albertus Bischof Henrichen dem II. des ersten nachfolger die Babitz geschenket mit dem bedinge, daß solche ein immerwährendes zubehör der Stat Witstok sollte verbleiben:

In Nomine Domini Amen. *Nos Otto & Albertus Dei gratia Marchiones Brandenburgenses* recognoscimus & tenore presentium protestamur, quod quicquid est *inter Villam Babyz* per metas nunc signatas, usque *in paludem, que vocatur Babiz*, sive Ligna sive agri, sive pascua sint, sive prata versus *Civitatem Wyzstoch*, ejus proprietatem damus Domino *Heinrico Havelbergensis Ecclesie Episcopo amico nostro dilecto* & ejus Ecclesie, ita tamen quod eadem proprietas, id est ligna predicta, pascua atque prata vel agri ad eandem *Civitatem Wyzstoch* debeant perpertua pertinere. Ut autem hec nostra donacio in perpetuum rata & immobilis perseveret, presens Scriptum de certa nostra Conscientia sigillorum nostrorum appensione fecimus communiri. Testes autem qui presentes fuerunt sunt: *Zabellus de Redygheidorp, Zabellus de Plawe, Yo. de Konigsmark & Hermannus de Plawe* Milites. *Dominus Petrus Prepositus in Wyzstoch.* Dominus *Bruningus Plebanus in Wuzsterhusen & Canonicus Ecclesie Lubecensis* & noster Notarius, & *Bertoldus noster Notarius Canonicus Eccles. Lubuc.* Datum *Wuzsterhusen* Anno Domini MCCLXXVII. VIII. Klas. Junii.

Welche schenkung hernach A. 1315 die Herzogin zuvor Markgräfin Anna bestätiget:

Nos *Anna Dei gracia Ducissa Wratislaviensis* recognoscimus tenore presentium publice profitentes quod illustrium Principum Dominorum *Ottonis & Alberti Marchionum Brandeb. felicis memorie Illustris Domini Johannis nostri filii, Avi & Patruelis literas* sub veris eorum Sigillis, non abolitas, non cancellatas, nec in alia sui parte viciatas in Tangermunde nobis exhibitas, & ostensas vidimus in hec verba: in Nomine Domini Amen. . . . Folgen die völlige worte der Markgräflichen urkunde biß zulezt VIII. Klas Junii. und darauf: Tales igitut literas diligenter inspectas in Tanghermunde sub nostro Sigillo mandavimus exemplari Ao. Domini MCCCXV. Sabbato post Dominicam Oculi mei semper.

Und bald darauf Markgraf Johannes selber.

Nos *Johannes Dei gracia Brandeb. & Lusatie Marchio* Recognoscimus ac tenore presentium publice profitemur nos vidisse & examinari fecisse, *dilectorum nostrorum Avi & Patrui felicis memorie Dominorum Ottonis & Alberti Illustrium Principum Marchionum Brandeb.* literas sub veris eorum Sigillis, serico appensis non cancellatas, non abolitas nec in alia parte vitiatas in hec verba.

In Nomine Domini Amen. . . .

Ad rogatum quoque *Venerabilis in Christo Patris Domini Reineri Ecclesie Havelbergensis Episc.* literas hujusmodi nostro sub sigillo mandavimus exemplari. Anno ab Incarnatione Domini Millesimo CCCXV.

Und Markgraf Woldemar:

Nos *Woldemarus Dei gratia Brandeb. & Lusat. Marchio* recognoscimus presentibus publice profitentes, quod *Illustrium Principum Dominorum Ottonis & Alberti Patruelium nostrorum Marchionum Brand.* felicis memorie sub veris eorum Sigillis non abolitas non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas in Tanghermunde nobis exhibitas & ostensas vidimus in hec verba.

In Nomine Domini Amen . . . Sein alle die worte der ganzen urkunde, wie sie zuvor angeführt.

Der Bischof Arnold hat 1309 zu Witstok die purificat. D. virg. glorios. sich mit der Stat verglichen auf zurahten seiner Hofjunker Gerh. Wadesemkals und Joh. von Goldbek, daß sie ihm jährlich auf Martini etwas gewisses abtragen, dagegen aber von allen künftigen auflagen befreiet sein solten. Ausser diesem haben auch die Bischöfe einer nach dem andern der Stat freiheiten bestätiget, unter welchen Bischof Theoderici des II. in folgenden worten bestehet:

In nomine Domini Amen. *Thidericus Dei & Apostolice sedis gratia Havelbergensis Ecclesie Episcopus* ad universorum . . . protestando, quod Nos de maturo consilio & Consensu ac plena Voluntate Nostrorum fidelium Consiliariorum Discretis & honestis Viris, *Consulibus Opidanis Burgensibus Universitati & Ghuldis Opidi nostri Wystok*, nobis sincere dilectis, eorum meritis serviciis, benivolenciis & fidelitatibus poscentibus, Nec non justicia at racionabilitate suadentibus *omnes & singulas literas nostrorum Predecessorum* quorumcunque cum omnibus & singulis articulis in eisdem literis expressis & contentis sicut juste sunt, ex certa & vera Scientia confirmamus & presentibus in Dei nomine perhenniter confirmamus. Volentes ipsos in omni Jure, justicia & gracia sicuti nostri predecessores fecerunt & Nos hactenus fecimus conservare & defensare. Datum in *Castro nostro Wystok* Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo quarto in Crastino Beati Benedicti Abbatis nostro autentico sub Sigillo.

Welches lauts auch die folgende bestätigungen sein, und daher von dem Herrn Stein anstat der andern alle angeführet worden, dem man auch hierin gefolget. Er hat auch in eben dem jahr 1374 und tage, noch eine Teutsche bestätigung der Stat freiheiten und rechte samt einer erklärung von der nachfolge in Erbfällen nicht in Capita sondern in Lineas ertheilet, also lautende.

In Gades Namen Amen. Wy Herr Diderick von der Ghenade Godes unde des heiligen Stoles to Rome Bisschop tho Havelberghe bekennen openbar vor allen Christenen lüden do dussen Bref seen, edder horen lesen, dat wy beweghen syn to Gnaden nach Rade unser Geistlicken Prelaten, unde ock mit witschop unser Wertlyken Manschop to twydende unde to vorwullende de beyde unde begheringhe unser truwen Ratmann to Wystock, an allen Stücken de hir na beschreven stan to entlicheit unde Vromen der Stadt to Wystock den gemeynen Borgheren unde ock den gantzen Lande: also dat wy vesten stedeghen unde vulborden alle der Stadte Breue unde Rechtigheit beyde an Erfdelinghe unde in andern Sacken unde ock an wonheyt, alß hyr na geschreven steyt, unde also als se gehad hebben by unser Vorvaren, also scholen se dat vort beholden by unß ende unsen Nakömelingen, sonder Ordetscheldinghe, unde allerhand wedersprake: Sünderlicken dat de dode hand Erve schol nemen to Wystock. In dusser wyse, dat dat Kind schole treden in des Vaders stede, edder in der Moder, Erve to nemende, won id deme Vadere edder der Moder mechte geböret hebben by ereme leuende, dat sy Mannes Name edder Frewen Name, dat scholen ere Kinder nemen licker wyse also de Vader unde Moder by ereme levende scholen genommen hebben, nach stemme tale unde nich na den höveden. Weret ock dat eyn Erfdelinghe geschehe dar mer stemme to horden, wan eyn, dat Erve schalme deylen nach deme talle der

stemme

stemme unde nich nach talle der lüde, sunder eyn itzlick stemme hebbe luttich gut lüde edder velehe en schal nich wan eyn del nemen. Wan ock Man unde Wyf echtlicken to samen kamen an eyn bedde, so schal er Erfgut half unde half wesen. Beyde by ereme levende unde nach ereme Dode, darumme schal neyn Man syner browen oder eyn browe ereme Manne gut to voren Geuen by ereme levende, dar se mede eren Bründen ere rechte Erve entberen mögen nach ereme Dode. Alle de Stücke de hir benamet sint unde beschreuen stan, de en scholen neyn hinder noch schade wesen als der Stad Rechtigkeit unde in allen Stucken, de in der Stad Brefe vor geschreuen stan. Ock alle der Stad Rechtigheit, in beschreuen is, en scholen dussen Brefen nene hinderinghe noch ergeringhe wesen, sunder eyn ytslick Bref schal stede unde vast bliuen, an sick sulven, also he tho der Stad nuttigheit gegeuen is. Thuge desser vorgeschreuenen Dinck sind, die Erwerdigen Lude, Her Henick Grambow Praueſt to Wystock, Her Henrick Hane Praueſt to Ruppin, Her Christophel Mowe unse Official, Nicolaus Betz unse Procurator, Her Nicolaus Schade, Hildebrandus unse Schriver, unde unse truwen Ratmanne to Wystock Arnt Hane, Nicolaus Kätzelin, Henrick Krimenitz, Heyne Gadow, Bernd Cremer, Hanß Clempow, Werner Clempow, unde Kersten Schomeker, unde ander veler guden Lude den wol to louende steyt. Gegeuen to Wystock na Godes bort dusent Jar, drehundert Jar in deme ver unde Seuentigsten Jare in sünte Benedictus daghe, unde unseme groten Inghesegele.

Welche verordnung auch hernach Bischof Johannes von Schlabrendorf samt andern der Stat freiheiten absonderlich bestätiget A. 1505 d. Petr. & Pauli in folgenden worten.

In deme Name Unsers Heren Jhesu Christi Amen. Johannes von Gottsgnaden Bischopp tho Havelberge darto synt wy von der Schickinge des Almächtigen Gades In den Stoll des herdelcken Ambachtes gesettet, dat wy Unssen Undersaten Frede und eyndracht schaffen, und se von twydracht und arbeyde, de twyschen ßye upstan und entspruten müchten, vorlichtigen und vorheben schalen. So wy denne ermals in vorgangen Tiden waraftich vth begeben Dingen in kuntlike vorfahrenheit gekamen synd, dat twischen Unssen Leven Getruwen und Understaten den von Witstock vele und merlike Uppror und twyuerdicher proces halven und Affdeylynge to holdende twyschen sye upstan und entspraten synt. Und noch dagelich In tokamenden tyden upstan und entspruten muchten. Eit sy denne dat men myth eynem heylsamen Middel. Sye dar ahn beſorge und vorsyhe. Hyrbmme sodaner twyuerdicheit den weghen vorto slutende frede und Eindracht twischen sye to schaffende, hebben wy na bade und fulborte Unser Vedder und Leuen Getruwen Borgermeistern und Radtmann der Wittigesten und gemzen Gemeinen Unser Stadt Witstogk de sülfften Unse Leven getruwen to Witstogk de Stadt und dat ganze Landt begnadet und priuilegeret.

Begnaden und priuilegeren sie bauen sodane Gnade und fryheide, de sye von Unse Vorfaren Hern Hern Hynerick und Hern Diderick und Heren Conrad seliger dechtnisse Wandages Bischoppen to Havelberge lange in Bruckinge und steder Dwynge gehath und beseten hebben, dye ock by alle erer Macht uha ereme Lude to holdende und to bliuende. Beueſtigen, beſtedigen und bulborden Ock alle der Stadt Breve und Gerechticheit beyde an Erfdeylinge, so vor berüret ist. Und in anderen Saken und ok an Warheit, so sye dat gehat hebben by Unser Vorfaren, Also schalen sye dat beholden, by Unß und Unſen Nakamelingen sunder Ordelscheldynge und allerhande Wedderſage. Begnaden, begiftigen und privilegeren de genandten Unse Leuen getruwen dye von Witstogk und dat ganze Landt szunderliken. Alse eyn to settent to szodane Privilegio den von Witstogk unde deme ganzen Lande von eynigen Unser Vorforen seliger dachtnisse Heren Dyderick erdages Bischopp to Hadelberge gnedichliken vorleyen und gegeben. Dat sye Nomen Privilegium nha doderhandt in synen Anfange Alſo ludende: Jn Gades Namen Amen, Wy Dyderick von Gotsgnaden und des hilligen Stolls to Rome, Bischopp to Havelberge bekennen apenbarlich und in vorweginge der Artikel alſo anhevende und ludende: Wor ed deme Vader edder der Moder by ereme levende behoren muchte, dar schalen det Ore Kynder na erem dode in ere stede nhemen. Dar doch in verleden tyden mennigfaldige erringe, twybel und twidracht von gekommen synt de vorbytoghande. Eſt ed sick alſo beghebe und geuelle, dat eyn Mhan effte eyn Frowe verstorve und hinder sick lete sanes- und Dochter-

kynder unde eynen vullen Broder und Süster: Ock eynen halvenbroder unde halve süster: Ock vaderbroder und süster. Moder-Bruder und Süster: Ock broder und süsterkinder. Vor alle desse schalen Sanes und Dochterkinder eres Grotevaders edder Grotemuder Erve in de Stede erer Olderen Erve nhemen, Nha lude des gedachten Privilegii genhomet Privilegium na doderhant von deme gemelten Milderdachtnisse Bischopp Diederick gnedichliken gegeuen und vorlegen. Tfordermher begnaden wy ock dye genarten Unsen leuen getrüwen von Witstogk und dat ganze Land, dat sye öre Privilegia und wath sye fur der erffschichtinge vallen laten, desse vorgedachten Privilegia schalen sye holden nha meynen Sassen landrechte und nicht na Weckbelden Rechte. Hyran und auer synt gewesset de Werdigen und Erbaren her Cristianus Wulzke Pravest, Er Nicolaus Postelyn Kanonik Unser Kerken Havelberge, Otto von Slaberendorp Unse Broder, Hanß von Blomendal, Thomas Daberzin Unse Secretarius, Borgermeister und Rahtmanne gedachter Unser Stadt Witstock und mehr wol loben werdich.

To Orkunde hebben Wyr ergenante Her Johannes Bischopp vor Unß unde unse Nakamelinge Unses Stifts Secretum wetlicken an dissen Breff laten hengen. Gegeben to Witstogk nach Christi Geborth vefteyen hundert darnach im vesten Jahr am Dage Petri & Pauli Apostolorum. „

Wobei noch zu gedenken, daß die erbfolge, wie es in den bisher angeführten urkunden Bischof Henrici und Bischof Theodorici stehet, nicht mehr üblich, sondern man bediene: sich jetzo des Juris Statutarii Marchici.

Johann Wepelitz hat die freiheiten bestätiget zu Witstok in castro Wystock MCCCLXXXVI. Dom. qua cantatur Reminiscere.

Otto von Rohr in castro Wistock MCCCCI. die Dominica proxima post festum S. Michaelis Archang.

Konrad hat sie bestätiget 1428.

A. 1438 hat Bischof Conradus dem Magistrat und gemeiner Stat das dorf Rackstede geschenket.

„Wy Conrad van Gades Gnaden unde des heyligen Stoles tho Rome Bischop to Havelberge bekennen apenbar vor allen guden Lüden de dessen Bref seen edder hören lesen, dat wy nach rade und vulbort unses Pravestes und Capittels to Havelberge unses Rades unde unser getruwen Manne hebben angesehen grote Verde unde mannikfaltigen Schaden, de unß unde unsen Burchern von unse Stadt Wistock by unsen tyden gescheen ist unde hebben unsen getruwen Rathmannen unde gemeinen Borgheren unser Stadt Wystock dorch hülpe unde beteringe unser Stadt und unsers gantzen Landes geuen und voreignet mit Krafft disses Breefes unse dorp Rackstedte in allen sinen Veldmarcken an unsem velde Wystock belegen, und Ackere, Holten, Weide und Wische, und aller Vriheid, rechtigheid, tobehoringe unde Nüttinge also unse vorfarn Bischoppe tho Havelberghe dat van Oldinges unde wy alduslange gehad hebben, dat se mogen beuesten, belandtweren, begrawen, stowen unde Borge maken nach unsen unde unser Nakomlinge willen alse alder beste mögen. Dessen Aker unde veldmarck scholen se unvorwassen holden und dat to hußlande leggen na der Wake des vorschrewen dorpes unde veldmarcke med allen vorschrewen sinen Gerechtigheiden scholen se to ewigen tyden behaldende wesen. Utgenamen den Vlote des Waters aff und to und aller nuttlicheyt aller Water und den tegenden, und dem Kercklerer unde dat holt vor der haselowischen Landwere, wente uppe den Lutken ratstedtesen weg tweit dorch dat holt, dat wy vor unß und unse Nakomeling solich beholten, ane alle geverde. Hierawer sind geweset de werdigen heren Berthold Lüteritze Praueſt to Wystock, her Merten Wyse Official, unde de düchtigen bescheiden lude Olde Hanß Rohr hovetman in der Prygenitze, Peter Lintorp unse Procurator, Johannes Ganderg unde Hannß Crusemarke unse Cammermester, des to groter bekanntnisse unde to tüge, so hebbe wy Conrad von Godes Gnaden Bischopp, Henning Wotenow Praueſt und Capittel to Havelberghe unser allen grote Ingesegele laten hengen an dessen apenen Breef, de gegeuen unde sreuen is na Godes bort, viertein hundert Jar, darna in dem Acht und drüttigsten Jare, an dem Sonauende unser leven Frouwen avende to Lichtmesse.

Auch haben A. 1436 Abt und Convent des Klosters Kampen, Kölln Dioeces. der Stat ihre güter zu Kotze zu Kywe, auch einige andere dörfer und dorfstäte verkauft:

„Wy

„Wy broder Johann Abbet ende Vort dat gemeyne Convent des Gajeshuses und Closters thom Campe des Ordens van Cisters des Gestichtes van Collne bekennen apenbar vor allen die dessen Brieff syen off horen lesen, dat wy eyndrechtiglicke mit berade unde woulbedachten Mode ook mit witschop en wille usen Ouersten en ouser aller dem Ersame Rade tho Wistock ende dem gantzen Gemeine recht und redelick Verkofft hebben unde Verköpen yn Krafte dises Brieffs vor ene Summe Geldes die uns woul vernüget is, ousse Land und Lüde, Erue und Güder toe dem Have toe Koetze, unde toe dem dorpe toe Kywe unde vort alle use andere dorpe unde dorpstedten als Glaye, Wusterade, Schönevelde, en Berlin, ouk alle dy Gudere dy wy darotoe süß lange hertoe dessen Dagen in Water, in Acker, in Weide, in Bußchen unde Holte, in Bröcke, in Grentzen gewonnen en ungewonnen mit alle oren Rechten und Vrieheiden pflicht en onpflicht nyet uthgenamen, rowelick beseten en gebrüket hebben der guder Köepbrieve, herschop und Voreigensbriebe die mit unser Volbort en Witschop von usen lieve mede brodern alse broder Lambert von Xancten Priester en broder Gherdt von Gelwe Cönvers Profeß broders den wy dat bevalen hadden in dem apenbare der Voirschreuen guder name beleghenge unde Marckscheiden uthgedrücket unde beschreuen sint, dem Rade tho Wistock geantwertet sint, der se sick met allem Rechte unde mate brucken sullen en mögen, alß wy süß lange gedan hebben, und dancken dem Vorschreuen Rade guter betalinge der Summe Gelds de wy in unses Gaideshuses Bromen in Meringe Gadesdienstes gekeret hebben en doen mit dessen breve der vorschreben Güdern breve, besittinge, herrschop aller Rechticheit und toe behörunge nyet uthgenomen ane tyht und ewig schwigen und willen en des eine wer wesen so lange als wy van rechte des pflichtig syn, vort vor alle die yene die vor recht Kamen willen. Vortmer Verplichte wy uns offte se hyrnamals utdencken konde, einige betering und fromlicker wyse vnsten bribe tho erer und der göder fredsamer besittinge, die wille wy und unse Nakömlinge, wanner wy darto geeyschet werden sondern tögeringe off wedersprake mit willen en vorgeweß auergeuen unde versegeln. Alle dusse vorgeschreuen Stücke und eyn ienelyck besondern lauen wy Broder Johann Abbet und Convent des Vorschrewen Gajßhuses und Closters toe Campe vor ons en onse Nakömlinge stede en veste unverrückt und unverbraken, sonder jennigerley yn Vyndige nyer Vonde en sonder gevehrde ewiglich wol toe holdende. Tho groter bekantnisse soe hebben wy Abbet unde Convent, vorgeschrewen ouse Segele mit Witschop an dissen bref laten hanggen in dem Jaren unsers Heren tusend vier hundert söß und dörtig des Sonedages toe Middefasten alse man synget in der heligen Kercken Lætare Ierusalem.„

Weil aber die Stat mit den Herzogen zu Meklenburg dieser güter halber in allerhand weiterung gerahten, und Bischof Conradus nicht in dem stande gewesen, sie gnugsam zubeschützen: so ist neun jahr nach geschehenem kauf zwischen beiden parteien ein vergleich aufgerichtet, und vermöge dessen dem Herzog einige von gedachten stükken abgetreten worden.

„Von Gades Gnaden wy Heinrich der Older und Heinrich der Jünger Hertzogen zu Meckelborgk, Stargarde und Roestok Herren, Förſten zu Wenden, bekennen vor unß unser Erben und Nakömelingen, das die Ehrwerdigen Gestrengen und düchtigen Nabeschreuene, tüschen Unß ban eynen unde die Ersamen und Vorsichtigen Radmanne und dat gantze Gemeinde der Stadt Witzstock von dem andern deyle van der Dörpere und Güdere wegen, die se gekofft hebben von den Mönnicken des Klosters Campen by dem Rihne belegen nomentlich den hoff Koetze, de Mollenstedte darsülwest, Kywe, Winterfeldten, Schonevelbten, Wosterade, Glawe, Groten, Berlin und der Mönnicke Heide de de Koetzesche heide genomet is also dat wy von den vorgeschrewen Güdern hebben beholden und brücklicken besitten scholen tho ewigen tyden, dat dörp Kywe mit allen sinen thobehorigen, Nutten und Vryheiden und Rechtigheiden an Ackern, Holten, Water und Weiden, Gräsing, alse dat ligt in siner Veltmarcke und Scheyden den Hoff und Hofstede Koetze, die Mollenstede, darseluest und alle See und Watere daseluest, die Dorpstede und Veldmarck Winterfeldt ock als dat ligt in siner Scheiden an der heide tom Koetze unde an allen holten, scholen wy hebben beholden unde bruiklicken besitten, so vele Buwholte und Brenholt asse unß tom wredenhagen nott und behoff is. Ock schole wy darane hebben Mast unsern Swynen unde de Jagt darseluest, also dat dar anders nemand inne Jagen seal ane wy unde de unseren. Were

ydt äverst Sacke und dat scheghe, dat der Borgere welcke van Witzstock hunde mede nehmen in die vorgeschrewen holte und heiden und de lepen in unsern Haghene und Netten, edder mit ere Waghene vören dorch den haghene edder dat Wild van dem tüge schreckeden, dat scholen wy edder die unsen En edder der Eren nyene wyse tho arge effte tho varen kehren. Und die vorgeschrewen Rathmanne und Gen eine der vorgeschrewen Stadt Witzstock scholen hebben, beholden und bruckeliken besitten tho eynem rechten Egendom de Koetzerheiden und allen holten, uthgenommen wat wy unß daran beholden hebben, als vorgeschrewen steit, und die dorpsteden und Veltmarcken vorbeschrewen, als Schonefeldt, groten Berlin, Glaue und Wusterrade und allen eren Acker, buwett und ungebuwett, wysgen, holten, weyden, Gresingen wateren Nutzen thobehorungen und allen Rechtigheiden also de liggen in eren Scheiden. Ock scholen se hebben und beholden alle Mast in dessen vorschrewen holten, uhtgenomen wat wy unß daranne beholden hebben alse vorgeschreuen is. Were ock dat desse vorgeschreuene dorpstedten, edder etwelcke darmanck beseten worden so scholen wy unß daran hebben unde beholden, bede und dienst unde bruckliken besitten. Hieran und auer geweset zyn die Erwerdigen Heren Her Henning Wotenau Praueſt to Havelberge und Here Hinrick Cran Praueſt tho Fredelandt. Here Matthies von Jagow Ritter, Henningh Worborgh, Otto Veregge, Lüdecke Barnstede, und Achim von Penze, die disse Sacke gededinget und in frundschaft twei gespraken hebben und vorscheiden von beyden deylen. Alle düsse vorgeschrewene Stükke und ein jewelk Artickel an sik lauen wir Ergenandten Herrn und unsen Eruen und Nakömlinge den Erbarn Ratmannen und gantze gemeynten unde Eren Nakomelingen unforbrocken stede und vaste wol tho halden sunder argh und ane alles geferde, des tho grotern und mehr bekantnüß hebbe wy unse Ingesegele henged benedden an dissen brief de geuen und schreuen es tho Nygen Brandenborch nha Christi Gebort unsers Herrn dussendt Jar vier hundert Jar darna am vief und viertigisten Jare am donnertage na Mitfasten.„

Als auch nachmahls von dem hause Wredenhagen wegen der höltzung und schweine streitigkeit erreget worden: ist am 6 Juni A. 1578 zwischen Herzog Ulrichen und der Stat dieserwegen ein richtiger vergleich getroffen worden, und dann leztlich ist es am 2 Jun. A. 1671 vermöge Comissions Recessus wegen der Mastschweine, so das haus Wredenhagen in hiesiger heide jagen soll, auf eine gewisse anzahl gerichtet und die alte Recesse und verträge von A. 1445 und 1578, in einem und andern punkte erkläret und von neuem bestätiget worden. Und ist hierbei zu merken, daß der Raht in Witstok von der Universität Rostok ein responsum 1600, unter verdekten namen eingeholet, und die Witstokker unter dem namen der Stat Frankfurt a. d. O. die von Wredenhagen aber unter Züllichow vorgestellet.

Was wegen gränzstreitigkeiten mit den Grafen von Ruppin 1347 vorgegangen, davon wird in den Ruppin. Gesch. gehandelt werden.)

Nähst diesem ist auch der Statgerechtigkeit ausser landes zugedenken, daß sie nehmlich gleich andern Märkischen Stäten zu Lübek zollfrei sei, worin sie auch noch ietzo in beständigen besitz ist.

Dero zustand nach aber innerhalb landes gehöret sie nicht zu den Ständen der Mark, oder hat iura statuum: sondern weil sie eine ehemahlige Bischöfliche Stat gewesen, so ist sie Sr. Königl. Maj. gleichwie Fürstenwalde in der Mittelmark aus gleichmäßiger ursache unmittelbar unterworfen. Daher auch in einem abschied von A. 1645. 9 Jan. als in dem Contributionswerk etwas rege gemacht worden, Churf. Friedrich Wilhelm nicht wohl genommen, daß ihm seine Hoheit, so ihm über dero *immediat* Stat Witstok zu stünde, streitig gemacht werden sollte; ihm auch vorbehalten frei und unverbunden die Stat Witstok wegen der Contribution entweder der Ritterschaft oder der Stäte Corpori seines gefallens zuzulegen; iedoch damahls geschehen lassen, daß die Stat der Ritterschaft *Corpori contribuiren* mögen ꝛc. Ist auch zugleich bemittelt worden, daß sie den zwölften theil zu der ordinairen Contribution des landes ausser den Stäten beitragen sollen, dabei es auch bisher noch sein bewenden hat S. Hr. v. Thielen Contrib. Einricht. s. 48.

Nachdem auch die Königl. Accise allhier eingeführet worden, so steußt davon monatlich ohngefehr bei 200 rthl. in der Ritterschaft Casse, die übermasse aber gehet in die gemeine Königl. Casse.

IX. Von dem Gildenrechte und andern Iuribus des Magistrats ist kurz zuvor gehandelt worden: der ort der zusammenkunft

dessel-

desselben, das Rahthaus, stehet auf dem alten markt, und war das Lobium da man unten durchging, nachdem 1527 am abend Mar. Rein. da die versetzung gewesen war, das alte eingefallen, A. 1529 zubauen angefangen und in Vigilia Purif. Mariae A. 1531 vollbracht worden. Die Audience- und Schöppenstube waren gewölbet, wie auch unten das Lobium, nebst welchem die broht und fleischscharne, ganz unten der gewölbete Statkeller befindlich. Oben auf demselben war die Wage, wie auch die Tuchschau, ingleichen die feuerspritzen und andere instrumenten zum löschen. Das Theatrum oder Krahmbode, dessen in Bischof Henrichs des II. freiheitsbriefe gedacht worden, waren die Hakenbuden nähst dem Rahthause. Das ehemahlige Rahthaus, so vor diesem gewesen, stund auf dem Neuen Markte und führete noch den namen, war aber sonsten ganz öde, iedoch wurden die feuerleitern und baumaterialien darin verwahret. A. 1716 aber in dem grossen brand ist das Rahthaus auch in einen steinhaufen verwandelt, iedoch wieder hergestellet, und 1726 der thurm aufgesetzet worden. Die A. 1711 den Magistrat führende personen sein gewesen Burgemeistere: Herr Christian Grumbach von Salzwedel Iuris Practicus und Notar. Publicus, nachmahls worthaltender Burgemeister. Johann Göring bürtig von Slawe in Hinterpommern, Iuris Practicus und Notar. Publ. auch des Klosters zum H. Grabe Syndicus und Justitiarius der Adel. haüser zu Freienstein, Meyenburg ꝛc. Kämmerer Johann Christoph Schirmeister aus Marienwerder in Preussen, zugleich des Witstokkischen Districts Landeinnehmer. Rahtsverwande: Stephan George Krusemark aus Perlberg zugleich Acciseeinnehmer und Postmeister, Jakob Zeche von Witstok zugleich Secretarius und der Adel. haüser Frezdorf, Herzsprung, Horst, Grabo ꝛc. Justitiarius. Christian Weber. Von der nachgehends ergangenen veränderung wegen des Statregiments s. oben I. B. I. K. XXII. §. n. 2. s. 112.

Die ietzige sein 1. Hr. Jak. Chn. Katsch aus Brandenb. Consul Dirigens.

2. Hr. Joach. Jak. Hermes aus Witstok, Proconsul.

3. Hr. Joach. Friedr. Schulze aus Arneburg, Consul Honorar. und Postmeister.

4. Hr. Chph. Joach. Georgi aus Witstok, Consul Honorar. und Med. Doctor.

5. Hr. Mich. Hering aus Kyritz, Rahtsherr und Kämmerer.

6. Hr. Joach. Chn. Baumgarten aus Putlitz, Rahtsherr und Acciseinnehmer.

7. Hr. Mich. Gottl. Hasse aus Brandenburg, Secretarius.)

Unter denen in den nähst verflossenen zeiten gewesenen Rahtsverwanden ist insonderheit des Joach. Conr. Steins zugedenken, welcher zugleich Rahtsverwandter und Secretarius gewesen, und der Autor der bisheretliche mahl angef. Havelb. Geschichte ist.

Aus den alten zeiten werden in dem Tuchmacher freiheitsbrief von A. 1325 genannt. Zegebode, Johannes Schwanenberg, Henr. Hokemann, Luchte, Henrich Drives, *Bartholomæus Sconove Heine dictus Rucintwarmene.* Die Nahmen derienigen so A. 1539 durch einen unvermuhteten fall auf der Bischöflichen Burg, werden in dem folgenden §. XII. angeführet.

Burgemeister Christoff Scheplitzen leichstein lieget auf dem plaz gegen der Kanzel, dessen aufschrift, so viel man wegen hindernüß der stühle noch lesen können, also lautet: Der Ernuester und wolweiser Christoff Scheplitz, Burgermeister allhier ist . . . 27. den 20 Sept. . . . . A. 1608 den 27 März . . . . Jahr 6 Monat 6 tage lieget . . . . diesem Stein dessen Seele . . . . geruhen und dem leibe eine . . . erstehung . . . . . wolle. Symbolum. Post tenebras spero Lucem. *Ioachimus Schepliz* seni optimo fieri curavit. In der mitte stehet das Scheplitzische Wapen 2 beile übereinander.

(Hier ist auch billig nochmahls des Statsecretarii Joach. Konrad Steins zugedenken, der um die Stat, wie oben schon gemeldet l. §. sich so verdient gemacht. Seinen lebenslauf hat der Secretair Zeche aufgesetzet, und werden bei anderer gelegenheit mehrere umstände vorkommen, hier aber nur zumerken sein, daß er 1650. 20 Febr. zu Havelberg gebohren und 1704 tags vor Iacobi 16 Jul. gestorben, und am 24 Jul. beerdiget worden alt 54 jahr. Seine sinnreiche grabschrift, welche der Archid. Hr. Stokfisch verfertiget, verhält sich also:

Hier liegt ein edler Stein vom edlen Stein erzielet,
Der mit geschiklichkeit und künsten schön gespielet:
Ein Stein war seine lust, muß' auch die plage sein
Nun ist sein glanz dahin, izt dekt ihn erd und Stein.

1. Er

1. Er war ein liebhaber von naturalien und hatte sich sonderlich ein kabinet von versteinerten sachen und muscheln gesamlet, welches die witwe um 80. rthl. verkaufet.

2. Er ist am stein gestorben. Seinen aufsatz aber hat der Hr. R. Küster Coll. XIII. Th. IV. St. drukken lassen.)

X. Die vier Hauptgewerke sein, die Weisbekker, Tuchmacher, Schuster und Schneider.

Die Hauptnahrung bestehet ausser dem Brauen und Akkerbau sonderlich im Tuchmachen, welches Handwerks bei 200 meister hier sein, und können monatlich bei 600 stükken tuch gemachet werden. Sie haben auch einen alten freiheitsbrief von A. 1325.

Die Brauergilde ist auch mit einer eigenen freiheit versehen. Die braugerechtigkeit aber haftet nur auf etliche und 50 haüser.

Auch hat die Schützengilde ihre besondere freiheit von Ihro Königl. Majestät erhalten. Wie dann auch vor diesem eine besondere Gilde zum Vogelschiessen, wie in vielen andern Märkischen Stäten gewesen, welche zwar zu den zeiten des grossen Teutschen krieges überal erloschen, iedoch wird einem und dem andern von den G. L. vieleicht nicht unangenehm sein, in dem freiheitsbriefe, so Churfürst Joachim II. dieser Stat hierüber ertheilet, sich zuersehen, und wie sehr dieser Churfürst solche übung geachtet, daraus abzunehmen, und ist derselbe folgenden inhalts:

„Wier Joachim von G. G. ꝛc. Nachdem das Schiessen nach dem Vogel in Unsern Stäten der Marcken zu Brandenburg ein Alt löblich Herkommen und ehrliche Rittermäßige Uebung ist, daß auch von Unsern Vorfahren milder und löblicher Gedächtnüß je und allwege mit Gnaden befürdert und darob erhalten worden. Daß wier demnach die Schützen Gilde in Unser und des Stifts zu Habelberg Stat Witstock, aus erzehlten Ursachen und sonderlicher gnädiger Neigung, damit wier derselbigen Stat mit Gnaden geneigt und gewogen, auch auf unterthäniger und fleißiger bitte der Gildenmeister und Alter Leüte berührten Schützen Gilde folgender Gestalt privilegiret befreiet und begnadet haben und also: daß Sie alle Jahr in berührter Stat Witstock, solche Schützen Gilde halten, und zu Ihrer Gelegenheit nach dem Vogel schiessen mögen, und derienige, welcher Ihres Mittels den Königs Vogel abscheüst, soll in demselben Jahre drei Brauen Bier, der Neuen Ziese frei sein, doch so sollen sie auch alle Jahr zum Vogelschiessen und sich in solchem Ritterspiel üben. Dann dieselbe Freiheit jedesmahl allein auf die Person, so den Königsvogel abscheüst, das Jahr über und weiter nicht gezogen oder verstanden werden solle. Und wier begnaden, privilegiren und befreien bemeldte Schützengilde obberührter Stat Witstok, wie obstehet, hiemit in Kraft und Macht dieses Brieffes; Und wollen, daß es hinfürder und zu ewigen Zeiten also ohne Männigliches verhindern stets veste und unverbrüchlich solle gehalten werden. Wier Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen Sie auch aus Fürstlicher Obrigkeit zu jederzeit dabei schützen und handhaben, und Sie mit nichte dawieder beschweren, noch diesem Unserm Privilegio in keinerlei Weise, wie es immer geschehen kann, zu entgegen handeln lassen, alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich mit Unserm anhangenden Insiegel versiegelt und geben zu Kölln an der Spree Mittewochs nach Quasimodogeniti, Christi unsers lieben HErrn gebuhrt im 15 Hundertten und Sechzigsten Jahre.“ Lambertus Distelmeier Cancell. & D.

Und sein die Gilden ingesamt zwar von Bischof Wedigone wegen zu der zeit erregten tumults niedergeleget und aufgehoben: iedoch von Bischof Busso von Alvensleben wieder aufgerichtet, und dem Magistrat das Recht über sie wieder gegeben worden, iedoch daß sie in gemeinen Statsachen oder den Bursprachen nichts voraus haben, sondern ein iedweder vor sich und wie ein ander Bürger sprachen sollen:

De Borgemeister und Ratmanne scholen de Gilden und Wercke bi sick hebben und holden darinne Ordnuug bestellen und schaffen, ock die Güldenmestere setten, edder mit ihren Willen Rade und Volborde setten laten, der ock gantz macht tho hebben, so dat de Gildemestere edder ymandt uth den Gilden offte wercken in saken unde den dingen unß, unse Kercke unde Stifft tho Havelberge ock unsen Rad tho Wystock edder de unsen belangen nicht schal handelen von wegen der Gülde unde Wercke raden edder dohn so die Gildemester effte von Gilden und Wercken geschicket, unde scholen ock in der Bursprake edder anderswo wesen geachtet, geholden unde gehöret so ein ander Borger allene sick to bekümmern und bestellen Gilde unde Wercke belangen,

gen,

gen, und so se alle rede in der Burspraake edder süst werden geescht, scholen se nicht mehr raden handeln und gehöret sien, denne so ein Gemeine Börger, ock wedder unß, unse Kercken edder unse Nakommen offte den Rath tho Wystock nichts tho donde vorthonemende, edder weddersatig tho wesen. Wystock 1488. ⊙ Cantate.

Dergleichen begebenheiten mit den Gilden in der Altmark um eben die zeit und aus eben der ursache vorgegangen, wie wir in den Geschichten der Altmärkischen Stäte hin und wieder gesehen.

XI. Von den auswärtigen zubehörungen der Stat dem dorfe Rakstede und andern orten ist albereit VIII. §. gedacht worden, welchem hier beizufügen, daß der Magistrat auch die Kötzerheide um vorgedachte zeit erkauft, auch darauf das Daberburghaus und Warte daselbst von steinen aufbauen lassen.

Selbige Daberburg ist eine halbe meile vor der Stat vor der Witstokker heide gelegen, alwo der heidereiter, so auf die Statheide achtung hat, wohnet. Es ist hier auch eine Schäf- und Meierei dem Rahthause gehörig vorhanden gewesen, welche aber vermöge Königl. allergnädigster bestätigung de dato Köln, den 23 Jun. 1712 hinter der heide auf eine wüste zur Daberburg gehörigen breite versetzet worden, und zwar zudem ende, damit man in der hütung aus dem gedränge komme, und die Bürgerschaft für ihr vieh desto mehr und bequemere weide haben möge.

Der Rosenplan ist ein ebener und mit linden besezter platz, einen morgen landes groß, und weil er nahe an dem Gräper thore lieget, sehr bequem die militz in waffen zu üben. Die linden auf dem Rosenplan sein alle weggeschaffet, und die lezte grosse durch den grossen sturm den 11 Dec. 1747 umgeworfen.

Weil auch unweit davon im schiesgraben das Schützenhaus, und auf dem wall das zwischen 4 linden zwei stok hoch aufgeführte und mit lindenzweigen durchflochtene Lindenhaus, in einer mit iungen linden, eichen und andern gebüsche versehenen gegend sich befinden, woselbst auch die nachtigallen sich in dem frühling fleißig hören lassen; anbei an dem fus des walles die Dosse vorbei fleust, und die daran liegende gärten fruchtbar machet: so ist diese gegend vor andern sehr anmuhtig und angenehm. Welchem noch anzufügen was von dem ursprung dieses Rosenplans erzehlet wird: daß sich einsmahls etliche Bürgerfrauen und jungfern in den Pfingsttagen vor dem Gräper thore zur linken hand am damm, wo die so genannte Sagekuhle ist, mit tanzen ergötzet, Bischof Konrad aber ungefähr dazu wäre geritten gekommen, und gefraget, ob sie dann keinen andern und bessern platz zum tanzen hätten? diese aber mit nein geantwortet, so hätte er ihnen seine gegenüber liegende breite akkers gezeiget, und darauf befohlen, daß eine iunge Bürgersfrau auf derselben einen platz in die ründe ablaufen müssen, welchen er hernach abstügen lassen, und der Stat zum Rosenplan geschenket.

(Die Hottenburg liegt vor dem Kyritzer thore und ist zu Bischof Wedigo zeiten vermuhtlich wegen damahliger streitigkeiten und fehden sonderlich mit den Meklenburgern erbauet, auch die Landwehre aufgeworfen worden.

XII. Unter den sonderbahren Geschichten dieses orts ist, daß A. 1442. 4 nach Laetare das Eventual huldigungsrecht zwischen Brandenburg und Meklenburg allhier zu Witstok bestätiget worden. Der Bischof Wedigo hat mit Herzog Ulrich von Meklenburg wegen der gränzen viel zustreiten gehabt, und hat dieser einst, um den Wredenhagenschen brand zurächen, Witstok angestekt und den Bischof heraus gefodert, wovon in den Stifthavelberg. Geschichten ein mehres. Mit den Freiherren von Putlitz hat es auch manchmahl was gesetzet und ist Kasp. Ganszu Putlist, Bernds von Plessen ꝛc. welche einst auch von den Bürgern gefangen worden. Ihre urphede ist beim Ludwig Rel. T. IIX. L. III. s. 322. zulesen: ingl. in des Secr. Steins Epitome in Hrn. Küsters Coll. XIII. St. n. IV. s. 108. woselbst s. 110. auch Herm. Brunnens urphede zulesen, welche er um gleicher ursache abschweren müssen. vergl. oben I. K. IIX. §. 13.)

Insonderheit aber wird der aufstand, welchen die Bürgerschaft im jahr 1479 wieder Bischof Wedigen erreget, zugedenken sein, womit es diese Beschaffenheit gehabt. Es hatte nemlich Hermann Bischofs Wedigo Suffraganeus, E. Raht und Burgerschaft zugemuhtet, daß sie dem Bischof den Vorkauf und Jus Protimiseos an allen liegenden gründen lassen solten, insonderheit aber einen geschmak an denen Wassermühlen zuhaben bezeiget. Welches, weil es in der Stat

ein grosses auffsehen gegeben, und allerhand reden und argwohn daraus entstanden, als ob der Bischof gemeinet beides der Stat und Bürgerschaft häuser und andere liegende güter an sich zuziehen: so ist endlich die sache zu einem öffentlichen aufstande ausgebrochen, und sein die Einwohner an einem morgen jung und alt, klein und groß, mit ihren gewehren der Burg zugelaufen, in meinung solche zuersteigen und zustürmen. Es hat aber ein Hauptmann vom thorhause an der brükken den Bürgern zugerufen: lieben Bürger bedenket was ihr thut, verlohren leib und bluht; wodurch die Bürger abgeschrekket, der Bischof aber darüber hestig entrüstet worden, und von der Plattenburg und andern haüsern alles geschütze aufs Witstokkische Schlos bringen lassen, der meinung die Stat in brand zu schiessen. Weil aber der wind stets nach der Burg gestanden: hat er es nicht wagen wollen, aus furcht es möchte der brand die Burg selbst ergreiffen. Jedoch sein in solchem tumult einige bauern, so das geschütze hinten auf der Burg über den mühlendamm bringen wollen, erschlagen worden, darüber aber auch ein Bürger seiner profeßion ein goldschmiedt geblieben, und ist nachgehends an dem orte auf dem mühlendamm ein steinern kreutze aufgerichtet worden. Nachdem nun die erste hitze vorbei gewesen, und der Bürgern eine reue angekommen, haben den Bischof und der Raht, auf zureden einiger guten leute, sich gefallen lassen Churfürst Johann zu Brandenburg zum schiedesmann zu erwehlen und, haben einen compromiss gemacht, daß sie an beiden theilen sich an dem wollten genügen lassen, was er sprechen würde. Der Churfürst hat sich auch A. 1480 in hoher person nacher Witstok erhoben und die sache untersuchet: da dann Joachim Krankfort gerichtsschöppe zu Witstok, der vorhin Bischof Conradi Secretarius gewesen, eine vorbitte im nahmen Rahts und Bürgerschaft in einer wohlgesezten rede bei dem Churfürsten gethan hat: als aber der Churfürst eine schleunige botschaft bekommen, daß Ihre Gemahlin einen jungen Prinzen (Wolfgang) zur welt gebohren, haben sie sich eiligst nach Berlin erhoben, und ist die sache verschoben worden bis ins jahr 1482, in welchem endlich 2 nach dem Sontage Exaudi der ausspruch dahin ergangen, wie die wörte in der urkunde lauten:

„Ock als sick de Ernisse, Upror und twidracht tuschen unsen Fründe von Habelberge unde sinen Underdanen den von Wystock, der Möllen halven begeuen hebben, Spreken wy, dat unse Fründ von Habelberge alle Möllen in und vor Wystock belegen mit allen Nuttunge, thogehoringe und gerechtigheiden als de Auerste Here hebben und beholden scholl und dy von Wystock, deshalven dat Sie den Bischop am vorkope der Möllen verhindert hebben, der Burger ere geld, darumme se de Möllen gekofft, weder geuen, bethalen und uthrichten. Wat auer unse Fründt von Habelberge den von Wystock mit buwen der Nygen Mölle, an Wissen, Acker edder Garden schaden dede, schall he sick met den von Wyttstock gutlick darum verdragen, unde yd mit den Mollen Matten unde Möllen fahren one alle forder beschwerunge, wu Van Older herkumpt und geholden is, holden und bliuen laten. Deß sick de unse Frund von Habelberge gegen de von Wystock also erbiedet to verschrewen.„

Ist also die Stat damahls um alle ihre mühlen gekommen, gestalt denn auch Bischof Wedego also fort A. 1482 die drei windmühlen, so auf dem Scharffenberge gestanden, abbrechen und vor Wilsnak wieder aufbauen lassen. Er hat auch der Stat alle rechte, gerichte und freiheiten genommen, auch die gilde und gewerke niedergeleget, welche jedoch des Bischofs nachfolger Busso von Alvensleben A. 1487 ihnen, wiewohl, was die gewerke belanget, auf gewisse masse wieder gegeben, wie wir §. X. gesehen.

(Von dem oben IX. §. f. 285. gedachten einfall des Rahthauses hat man folgende nachricht aufbehalten: A. D. Millesimo qvingentesimo vicesimo septimo am abend Purific. Mariae in samlung beyder Räde der Stat Wystock tuschen twalffen und enen vel dat Rathuß nedder. Gott sach den framen Herrn wol für, dat nemand beschäget ward, dat ock den Börgern en Part wol leff was.

A. 1539 den 8 Nov. sein Burgermeister und Rahtsverwandte zu Witstock in sechs personen bestehende zu dem Bischof Bussen von Albensleben wegen einer gewissen sache aufs Schlos erfodert worden; als sie aber oben über dem gang zu dem Bischöflichen gemach gehen wollen, bricht der gang unter ihnen und fallen sie alle herunter, wovon Niklas Takke drei wochen hernach gestorben. Jakob Höppener hält sich noch eine zeitlang an einem haken, läst aber endlich aus müdigkeit die hände loß und fällt auf einen

nen allbereits unterwärts liegenden, Niklas Hessen, welcher den tag darauf davon gestorben, Höppener selbst auch stirbet sechs monate hernach: die übrigen aber sein unbeschädiget davon gekommen.

Eine Lateinische nachricht hiervon, deren verfasser man jedoch nicht weis, beschreibet diesen unfall mit folgenden worten:

A. 1539. 8 Nov. *Nicolaus Tacke, Johannes Hesse, Balthasor Guedeman, Jacobus Hoppener, Johnnes Vogelke & Antonius Beust Consules & Senatores Witstochienses* a Bussone ab Alvensleben Episcopo Havelbergensi de negocio quodam in Arcem arcessiti cum per pergulam, qua ad Episcopi conclave superius itur ad Eum accedere vellent, omnes una cum pergula vetustate corrupta in aream arcis deciderunt. Etsi autem *Jacobus Hoppener* arrepta proxima fibula se aliquamdiu sustentavit, tandem tamen & ipse delassatis manibus delapsus *Johanni Hesso*, (qui Nicolai Benzii Avunculi mei socer fuit) superincidit eumque corporis sui pondere ita afflixit ut postridie moreretur. Ipse tamen *Hoppenerus* sex Menses supervixit. *Nicolaus Tacke, Annae Dieters* (quae Uxoris meae Elisae Cremers matertera major fuit) Maritus post paucos dies, nimirum 29 Novembr. ejusdem Mensis obiit. Reliqui Divina protectione incolumes evaserunt.

(A. 1568 sein die einkünfte der Gotteshaüser in eins geschlagen und in ordnung gebracht, zu dem behuf auch die uralte Kapelle ausgebessert und gewölbet, auch gewisse einnehmer und aufseher darüber gesetzet worden.

Wie das Bisthum Havelberg von der Landesherrschaft eingezogen worden: so ist diese Stat auch unter Churfürstliche gerichtbarkeit gekommen, davon in den Stifthavelberg. Gesch. IV. §. wird zulesen sein. Die Bischöfl. domainen machen ietzo das Amt Witstok aus.

A. 1581 ist hier der erste algemeine Kirchenbesuch durch Andr. Praetorius, D. Barth. Rademann und M. Joach. Steinbrecher gehalten worden. Erhard Schmid, Steinbrechers schwiegersohn war Notarius.

A. 1548 ist der lezte Katholische Bischof Busso II. von Alvensleben im 80 jahr seines alters verstorben.

A. 1658. 9 Sept. 2 uhr nachmittag ist Churfürst Friedrich Wilhelm auf seinem marsch nach Schleswig mit einem ansehnlichen gefolge hier angekommen, unter welchen der Fürst von Anhalt, Graf v. Dona, Freiherr von Schwerin waren, am folgenden sonntag um 7 uhr aber in geschwindigkeit wieder fort und zu der armee gegangen. Die bald folgende Kaiserliche und Polnische truppen aber haben sonderlich auf dem lande ärger als feindlich gehauset.

A. 1663, 5 Dec. soll es bluht geregnet haben, von welcherlei vorfall im III. Th. I. K. XX. §. s. 529 ꝛc. gehandelt worden.)

XIII. Aus den Kriegesgeschichten des iedesmahl in dieser Stat historien berührten Teutschen krieges wollen wir die kleinen, wiewohl zum theil harte begebenheiten, so sich bei dieser Stat nicht weniger als bei andern in einem und andern jahre zugetragen, vorbeigehen, den erfolge des Krieges auch und wie sich die kriegende parteien nach dem Pragischen frieden, eines theils die Kaiserl. und Sächsische, andern theils die Schwedische in die Märkische länder gezogen, den G. L. aus den Geschichtschreibern, so von diesem Kriege geschrieben, ersehen lassen, dieses orts aber nur die denkwürdige schlacht so A. 1636, 24 Sept. bei dieser Stat geschehen, mit etwas mehren umständen anführen, und zwar wie sie in Witstok selbst aufgeschrieben und Steins Chronike einverleibet worden, auch damit der beschreibung in dem Theatro Europaeo T. III. f. 707. 8, 9 ein mehrers licht geben, zumahlen ohne das einige örter darin eine änderung bedürfen, als daß der bekannte fluß Dosse die Dorsche, und in dem kupfer der Scharfenberg, Schrekkenberg genannt wird. Den anfang wollen wir davon machen, wie die Kaiserliche und Sächsische vereinigte armee bei Perlberg ein festes lager geschlagen, der Schwedische General Feldmarschal Bannier aber sich bei Parchim gesetzet, und sich daselbst mit den Wrangelischen völkern unter dem Generallieutenant Vitzthum vereiniget, also daß er sich damahls 9150 mann zupferde, und 7228 zu fus stark befunden. Weil sich aber, spricht unser bericht nun weiter, allerhand mangel, und bevoraus an lebensmitteln bei ihm eraüget, so beschlos er dem feinde, ungeachtet derselbe 16000 mann zufusse und 14000 pferde stark war, entgegen zugehen, ehe er sich verstärkte, und sich lieber tod zufechten, als zuhungern. Ging also gerade auf Perlberg zu, und iagte unterwegens 4 regimenter feindlicher küraſſirer mit verlust 400 der ihrigen in ihr lager. Es war ihm auch kaum das Kaiserl. und Sächsische lager, welches mit einem moraste, vielem gebüsche, einer

schanze und 2 graben verwahret war, in die augen gefallen: so stellete er sich in schlachtordnung. Jedoch weil es ihm nicht zurahten war, den feind an einem so gefährlichen orte anzugreifen, so zog er sich noch selbigen abend eine viertel meile zurük, folgenden 15 Sept. aber rükte er mit seiner armee in voller schlachtordnung nochmahls vor das feindliche lager, welches sich aber ganz stille hielt und nur mit 500 reitern einen kleinen scharmützel anfing. Diesem nach ging er den 16 Sept. das lager vorbei nach Wilsnak, und schikte den General Vitzthum mit einigen truppen, Havelberg wegzunehmen, er selbst aber rükte mit der ganzen armee vor die Werber schanze um dieselbe zugleich anzugreifen, welche auch in seine gewalt gekommen wäre, wann er nicht des feindes aufbruch gehöret und sich daher genöhtiget befunden auf ihn los zugehen. Und zwar hatten die Kaiserl. und Sächsische den 19 Sept. ihr lager bei Perlberg verlassen, in willens sich mit denen von dem Kaiserl. General Klitzingen ihnen zugeschikten 3500 mann zuvereinigen. Als sie aber der Schweden rükmarsch vernahmen, fasten sie wieder aufm Scharfenberge alhier bei Witstok posto. Dieses bewog den General Bannier um so viel mehr zueilen, ehe solche vereinigung vor sich ginge, und schikte demnach so fort den 23 Sept. zwei regimenter zupferde und 1000 mann zufus nach Wernikau, und weil die Glinze und Dosse als zwei morastige flüsse zwischen ihm und dem feinde strömeten, lies er die abgeworfene brükke bei dem dorfe Dosse wieder ausbessern. Den 24 Sept. gingen die sämtliche Schwedische völker vom morgen bis gegen mittage über die brükke, und so dann ward alles in schlachtordnung gestellet. Bei dem rechten flügel war der Feldmarschal Bannier und General Leonhard Torstenson. Das mittelste treffen commandirte der General Lesle, und den linken flügel die Generals Jakob King und Stallhans. Das andere treffen aber führte der General Vitzthum. Sie musten aber durch den Dosser busch eine kleine halbe meile anmarschiren, (da sie dann ein Dosser bauer angewiesen) ehe sie ins freie feld zur schlachtordnung kamen und den feind ansichtig werden konten, welcher sich zurükke auf dem Scharfenberge gesetzet und einen graben aufgeworfen, auch die wagen herzu geführet, und die stükke vor sich gepflanzet hatte. Hier schien es nun Schwedischer seiten nicht rahtsam zusein, den so vortheilhaftig stehenden feind von vorne anzugreifen, dannenhero muste der linke flügel um den berg und wall herum marschiren und ihm von der seite beikommen, hingegen führte der Feldmarschal Bannier den rechten flügel auf die rechte seite des geschützes nach Witstok zu unten am berge, den der feind inne hatte, in meinung ihn also aus seinem vortheil zubringen. Und solches gelung ihm auch, indem der feind seine post verlies, und denen Schwedischen truppen die ganze reiterei durch den eichwald entgegen schikte, daß also die ganze feindliche macht auf den rechten Schwedischen flügel los ging. Um 3 uhr nachmittage fing sich das gefecht dermassen heftig an, daß Bannier und andere alte soldaten gestunden, sie hätten dergleichen nie gesehen, massen kein glied im rechten flügel war, das nicht 6, 8 bis 10 mahl chargiret hatte. Die Kaiserl. und Sächsische führten zum losungswort: ob Gott will! Die Schweden aber: Gott mit uns! Ob nun gleich Schwedischer seiten so wohl Offizirer als gemeine sich überaus tapfer hielten, also daß unter andern das Liefländische, Wittenbergische und Wachtmeisterische regiment den ganzen rechten flügel der Kaiserl. zurük trieb, so wurden sie doch endlich dermassen abgemattet, daß sie sich nach der flucht umzusehen begunten. Wie dann auch die Offiziers vom gegentheil ihre soldaten beredeten: Bannier wäre entweder tod oder gefangen, und darauf durchgehends ein siegesgeschrei erthönete. Aber der General Lesle zerstöhrete bald diese freude, denn er kam zu rechter zeit mit 5 brigaden an, und entsezte den rechten Schwedischen flügel, den der feind von der rechten seite angreifen wolte, glüklich, wodurch dann der Schwedischen reiterei wieder luft gemachet worden. Als aber die Sächsische küraſſirer dazu kamen, ging das gefechte von neuem an, und wurden zwei Schwedische brigaden sehr übel mitgenommen, indem die meisten blieben oder verwundet wurden, auch etliche fahnen verloren, die sie aber nachgehends wieder eroberten. Weil nun der Schwedische linke flügel weit um den berg herum marschiren muste, auch das andere treffen alzu langsam fortrükte, kam der rechte flügel in äusserste gefahr, und legten die Offiziers dieses andern treffens alle schuld auf den General Vitzthum, welcher sie nicht so geschwinde, als es die noht erfodert, hätte wollen marschiren lassen, und wann sie nicht wieder seinen willen geeilet hätten, so wären sie noch

lang-

langsamer an den feind gekommen. Ob auch gleich der Feldmarschal Bannier einen kurier abgeschikket, mit befehl, aufs schleunigste anzurükken; so gab er doch zur antwort: er wüste schon wenn es zeit zukommen wäre. Ja er lies sich schon vor der schlacht vernehmen: es würde vor Witstok eben so ablaufen wie vor Nördlingen. Endlich und als es mit den Schwedischen aufs äusserste gekommen war, so fing der linke Schwedische flügel bei anbrechendem abend an mit dem feinde zu schlagen, also daß sich das schlachten und würgen bis in die sinkende nacht verzog, und lezlich die finsternüs denen waffen einen stilstand auferlegte. Kurz nach solchem gaben die Schweden aus 2 stükken die losung, und als die Kaiserl. und Sächsische in erfahrung brachten, wie der Schwedische hinterhalt nocht nicht einmahl getroffen, sie hingegen an ihrem fusvolke grossen schaden gelitten hatten: so verliessen sie noch selbige nacht die unglükliche wahlstat, sezten mit dem fusvolk auf prahmen über die Elbe, und mit der reiterei durch die Habel. Churfl. Durchl. zu Sachsen aber kam mit 400 pferden nach Leipzig; welche flucht aber die Schweden mit anbrechendem tage bemerkten. Darauf ging ihnen der General Stallhans mit etlichen 100 pferden bis nach Werben in die eisen, und machte auf dem wege noch eine grosse anzahl nieder, und brachte nebst treflicher beute 2000 gefangene, 30 standarten und 5 dragoner fahnen zurükke. Bei solchem eilfertigen aufbruch ist auch die Churfürstl. kanzelei und silberwagen, wie auch die sämtl. Kaiserl. bagage an etlich 1000 wagen im felde stehen geblieben, welche erst von ihnen selbst geplündert, nachmahls aber von denen Schweden vollends beraubet worden. Auf der wahlstat eroberte man 32 stükken, darunter 5 halbe kartäunen, derer 3 mit dem Chur Sächsischen wapen und 2 gegen einander mit blossen schwerten stehenden wilden männern, bei welchen zulesen: Halte fest du Wilder Mann, was du hast das laß nicht gan, gezeichnet waren, 6 feldschlangen, 5 feuermörser, 8 petarden, 180 munition-wagen, und eine grosse menge granaten und andern kriegesvorraht. An fahnen und standarten, so dem feinde abgenommen worden, zehlete man 152 stükke. So weit der Witstokkische bericht. Eine genauere benennung der getödteten oder gefährlich verwundeten Offiziers auch erobérten geschützes, ist in dem cit. T. III. Th. Europ. s. 710 zusehen.

In dem verlauf der kriegeshändel A. 1675 hat sich dieses allhier zugetragen, daß der Schwedische feldherr Wrangel, der die ausgeübte gewaltthätigkeit nicht gebilliget haben soll, nachdem er durch die eroberung der Stat Ratenau, und niedermachung des Wangelinischen regiments von den in Brandenburg stehenden Schwedischen völkern abgeschnitten worden, mit seinen 3000 mann von Habelberg auf Witstok geeilet, und mit dem Gr. Königsmark und Gen. Vitri die freitags nacht auf hiesigem Amte sich einquartiret. In der nacht kamen einige mit blutigen köpfen von der Schwedischen partei, so der von Treffenfeld bei Manker geschlagen, und weil er zugleich von der niederlage bei Fehrbellin benachrichtiget, auch durch den verlust der partei furchtsam gemacht worden: so zog er sich bei anbrechendem tage aus der Stat in aller stille zu pferde sitzend zurük, ungeachtet er am podagra krank und sich sonst in einer senfte tragen lies, und lies die brükken hinter sich abwerfen. In Witstok sollen sie für ihr geld gelebet und sonderlich der Gr. Königsmark, der vorigen tags erst aus Frankreich gekommen, ziemlich drauf lassen gehen, seine leute auch an gold, wein und lebensmitteln einen überfluß gehabt haben. Den sontag drauf unter der Hochmesse kam des Gener. Wrangels gemahlin und hielt unter Churfl. hand und siegel vor der Stat sich etwas auf. Ungefehr um 1 uhr kamen die bei Fehrbellin geschlagene flüchtige truppen auf Witstok anmarschiret, und begehrten eingelassen zuwerden. Weil aber die brükken eingehauen waren, mußten sie etliche stunden geduld haben: die Bürgerschaft aber sezte sich zur gegenwehre, worauf die Schweden einige stükken auf den Kyritzischen damm pflanzeten und zum schiessen sich anschikten, auch unterschiedene schüsse aus stükken und flinten tharen, mit welchem leztern sie sich hinter der Kirchhofsmauer gestellet hatten, und einen hinter der brustwehre stehenden Bürger, nahmens Lorenz Lindenbergen, mit einer stükkugel beide arme abschossen, einen andern aber, Jakob Webern auch Bürger und brauer hieselbst, damit am arme streifeten, welches alles dann die Stat voll furcht und schrekken machte. Weil nun die Bürgerschaft sich nicht im stande befand solcher macht zuwiedersteben, zumahlen der ort mit keinen stükken versehen, so verfüate sich auf verlangen des Magistrats das Ministerium ins lager um die gethane gegenwehr abzubitten. Worauf auch die Generalität verspro-

chen der Stat kein leid anzuthun, sondern sie begehrten nur einen durchzug und die Stat zubesetzen; worauf sie auch gegen 8 uhr abends eingelassen, und die Stat mit einem regiment, so sich auf dem Neuen Markt stellete, besetzet worden. Das übrige von der armee aber lagerte sich die nacht aufm Scharffenberge und fingen darauf folgenden tages um 9 uhr die regimenter vom Scharffenberge an durch die Stat zu marschiren. Diejenige aber, welche in der Stat geblieben, haben sich Kirche und thurm öfnen lassen, unterm vorgeben, daß daselbst sich Brandenb. militz aufhalten möchte: haben auch die Kirche besezt gehalten die ganze nacht durch. Einige übeten auch muhtwillen, thaten gewalt und plünderten die haüser aus. Indessen da sie meist durch waren, kam Churf. Friederich Wilhelm mit seinen truppen zum größten glük der Stat, welche man Schwedischer seite sonsten zu brandschatzen und anzustekken willens gewesen, und kahm von der gegend Goldbek ienseit der Dosse herüber, da sich dann alles, was von den Schweden annoch im durchmarsch übrig, in höchster eile zurük zoge, ausser der marode, so hernach todgeschlagen worden. Die Churfl. truppen aber kamen bis ans Röbelsche thor, auch kamen indessen einige Officier, worunter auch Generalspersonen, nebst etlichen gemeinen in die Stat, und gingen wieder zu dem Graper thor hinaus um zusehen, wo der feind geblieben. Nachdem aber ein trup Schweden von der Arriergarde sich im Besemer holz und hinter denen gärten verborgen gehalten, so überfiel derselbe unversehens die sich ausser dem thor befindende Brandenb. militz, welche in unordnung kamen und sich so gut sie konnten zurükzogen, und kamen theils glüklich über die brükke, theils aber begaben sich ins freie feld. Weil aber auf beiden seiten morastige ströhme, so wurden verschiedene gemeine aufm Felde, so nicht durch schwimmen sich über die flüsse begeben konnten, todgeschossen, auch von Offiziern der General Götze gefangen und der Ritmeister Maltitz an der Glinze todgeschossen. Die in die Stat über die brükke sich zurükbegebende wurden bis ans Röbelsche thor verfolget. Hierauf ward die Stat von den Brandenburgischen besetzet, in meinung den folgenden morgen den feind wieder aufzusuchen, welcher aber ungeachtet er aufm felde mit 2 kanonschüssen Schwedische losung gab, die Churfürstl. ihnen auch antworteten, sich in der folgenden nacht heimlich zurükzogen und über Freienstein, und von dar ins Meklenburgische durch die sogenannte faule Pforte sich retteten, bis dahin ihnen die Brandenburger nachgesetzet und viel niedergehauen, auch von den Märkischen Bauern, so ihnen daselbst aufgepasset, grossen schaden gelitten.

(Der Prediger Wolf, welcher von diesem einfall der Schweden eine nachricht aufgesetzet, meldet, daß sie auf dem lande sonderlich übel gehauset, die Kirchen aufgehauen und solche nebst den Predigerhäusern geplündert, altäre und kelche auf eine schändliche weise verunehret, der todten auch nicht geschonet, wie sie dann zu Bechlin, einem nicht weit von Ruppin gelegenem dorfe, den verstorbenen Prediger wieder ausgegraben und hinter dem altar aufgerichtet, und wieder glaubensgenossen mehr als Türkische und Heidnische thaten verübet; mit welchem allen aber der General Wrangel nicht zufrieden gewesen. Bei beschreibung dessen, was in Witstok vorgegangen, erzehlet er auch, daß er von den flüchtigen einige Offizier in sein haus genöhtiget, und ihnen auf verlangen, weil sie abgemattet und in 2 tagen nichts genossen, butter, käse und broht vorgesetzet, das ihnen auch wohl geschmekket: einer aber wäre drunter gewesen, der sein lebtage kein broht gegessen und die butter auf den käse geschmieret und so genossen, wie er es sonst auch mit fleisch, brate, spek ꝛc. zuthun gewohnt gewesen, welches in der that doch seltsame beispiel man nicht vorbeigehen wollen.)

XIV. An Feuersbrünsten, ausser den Wetterentzündungen der Thürme, ist hier ehedem nichts erhebliches vorgegangen. Vornehmlich zwar durch Gottes sonderbahre beschützung, nähst dem aber durch wachsamkeit E. Rahts und der Bürgerschaft und anstalt zu guten feuerinstrumenten: wannenhero auch, wenn schon etwan ein haus im feuer aufgegangen, es doch allemahl bei einem geblieben; (wie es dann also auch die bewandnüs mit dem thurm gehabt, der immer meist allein gelitten bis das lezte mahl, da die gute Stat mit einer heftigen feuersbrunst heimgesuchet worden welche 1716. 24 Mai ⊙ Exaudi eben da man zur Kirche gehen wollen, in des Apothekers Georgi laboratorio entstanden und nebst dem Rahthause, H. Geistkirche, Hospital zum H. Geist, 2 Diaconathaüser und der grossen Schule noch 249 haüser in die asche geleget. Die sämtliche spritzen wurden gleich anfänglich durch die grosse

gluht

gluht unbrauchbar: und dieses muste die gute anstalten vereiteln. Wann unglük sein soll, muß sich alles schikken. Die jahrzahl hat der damahlige Prediger Stokfisch in dem namen des damaligen sontags eXaVDI peCCanteM gefunden, auch auf diesen betrübten vorfall eine predigt gehalten und unter dem titul: Feuerpredigt drukken lassen. Von den wohlthätern, welche damahls der bedrukten Stat und einwohnern beigestanden, werden unter andern gerühmet die Stat Perlberg, welche 3 beladene wagen mit lebensmitteln geschikket, ein Baron v. Putlitz, Hr. v. Winterfeld aus Freienstein, die Generals von Stille und von Lilien, der Amtmann Borgmann. So ist auch 1731 zwischen dem 7 und 8 Aug. in des tuchscherers Senfen hause feuer entstanden, wodurch 17 haüser niedergebrant, 24 aber sehr beschädiget, auch eine dienstmagd und 2 soldatenkinder von der flamme verzehret worden. Doch haben diese feuerschaden die gute folge gehabt, daß die Stat gleichsam mit neuen haüsern verjüngt, und besser wieder hergestellet worden.)

Von Wasserergiessungen weiß man auch nichts sonderliches, als daß A. 1709. das wasser zum Röbelschen thore hinein, und zum Kyritzischen thore hinaus gegangen, und an den mühlen, auch theils haüsern grossen schaden gethan.

(So hat auch A. 1743. 30 Jul. ein fast 24 stunden anhaltender regen die Dosse und Glinze dergestalt aufgetrieben, daß das wasser in das Röbelsche thor über den hohen dam gedrungen und den Werder über eine elle tief ins wasser gesetzet, und an brükken, dämmen und mühlen gewaltigen schaden gethan.)

XV. Pestzeiten, deren man sich hier erinnert, sein gewesen A. 1583, in welcher 584 personen gestorben: wobei erzehlet wird, daß sich im monat Sept. einer Jonas Ænophilus für einen Medicus ausgegeben, der mit seinen mineralischen arzeneien die pest vertreiben wollte, als er aber nur 14 tage in der Stat gewesen, und ihm darauf die kinder abgestorben, sich heimlich davon gemacht. Wie auch diese seuche mit dem ende des jahrs aufgehöret, so ist den 9 nach H. drei könige des folgenden jahres ein dankfest gehalten worden mit erklährung des 30 psalms und anderer gebraüche.

A. 1610 sein von dem monat August an bis zum ende des jahres verstorben 885 menschen, hergegen aber A. 1611. 75 paar getrauet worden.

A. 1636 sein nach geschehener schlacht im monat Okt. Nov. Dec. 101 an der peste gestorben, und in allen dasselbe jahr durch 305.

A. 1638 sein besage kirchenbuchs an der peste und andern krankheiten gestorben und mit dem gelaüte begraben 739, ohne gelaüte 860. An der pest sein auch alle 3 prediger und zwar fast in einer stunde gestorben, auch alle 3 mitten in der Kirche gegen der kanzel beigesetzet worden.

XVI. Unter den merkwürdigkeiten der zu der Witstokkischen Inspection gehörigen dörfer ist, daß A. 1696 den 23 Febr. gegen abend zu groß Haselow ein feuer ausgekommen, welches das ganze dorf in die asche geleget, dergestalt, daß nur ein einziger hof stehen geblieben, die Kirche auch kaum können gerettet werden.

Zu Schweinrich hat A. 1584 eines bauers Achim oder Jochim Zadrians ehefrau zwei kinder gebohren, so mit den baüchen zusammen gewachsen gewesen und gehören nach dem III. Th. III. K. XXXIV. §. s. 849. Das merkwürdigste ist, daß diese frau 2 mahl dergleichen misgebuhrt ans licht gebracht.

Von einer misgeburt zu Dannenwalde s. III. Th. III. K. XXXIV. §. III. n. s. 873.

Von einem ungemeinen grossen mann von Satzke bürtig, den Churf. Joachim II. deßhalb zu seinem trabanten bestellet, und den mann spotsweise den kleinen Michel genannt, ist in dem I. Th. XI. K. X. §. s. 279 mit mehren gedacht worden.

Von der so genannten Wundereiche, auf der wüsten feldmark Ganzow nahe an Satzke gelegen, ist in dem III. Th. III. K. XX. §. s. 744. weitlaüftig gehandelt worden.

Man will auch nicht vorbei gehen die von vielen jahren her übliche wunderliche eintheilung oder vielmehr benennung des dorfs Satzke. Indem man ein theil desselben Egypten, das andere das land Canaan, und das dritte Satzke absonderlich zunennen pfleget. Egypten wird dieienige riege geheissen, wo der Prediger wohnet, und erzehlet man von einem Prediger dieses orts Israel Engelhard aus Oesterreich bürtig, so vor etwa 60 jahren gelebet, daß weil er sich gerne verändert, und lieber gesehen hätte, eine bessere stelle irgendwo zu bekommen, er zu sagen gepfleget, Gott würde endlich Israel aus Egypten führen. Welches aber doch nicht eingetroffen, sondern der gute mann hat hier bleiben, und sein leben endigen müssen, und ist A. 1660 gestorben.

Das

Das Adel. Gut wird Canaan genannt, weil es mit den besten äkkern, wiesen und reichen hütungen versehen ist, mithin bei der Mühle lieget und mit wasser von Egypten abgesondert ist. Und endlich die riege Einwohner, wo die Kirche und Küsterei stehet, wird absonderlich Satzke geheissen.

Auf der wüsten feldmark Ganzo, unweit Wernikow siehet man an einem orte etwa vier ellen breit und lang neun Springe beysammen, der auch davon den nahmen der neun Springe bekommen. Das erdreich, wo das wasser herfür treibet und gleichsam kochet, ist dergestalt feste, daß man sicher darauf gehen kann, ohne das geringste weichen: zu winterszeit auch, wann schon die kälte noch so strenge ist, bleiben dennoch diese Springe bei ihrem prudeln und kochen. Sie stossen aber endlich zusammen und bekommen den nahmen der Glinze, welche hernach auf etliche dörfer zusteußt, und sich endlich bei Witstok mit der Dosse vereiniget, wovon bei erzehlung der prignitzischen flüsse in dem vorhergehenden IV. Th. I. Abth. II. K. IV. §. f. 988. mehr zu sehen.

Ein feldweges von Dransee an der so genannten mönchheide ist ein ort der Mönchhof geheissen, allwo zwei Mönche sollen gewohnet haben, und sein noch die merkmahle davon an vielen steinen und zweien kellergraben daselbst zusehen.

Zu Zechlin hat ein Markgräfliches Schlos gestanden, nahe bei dem dorfe, woran Churfürst Johann Sigismund ein sonderliches gefallen getragen und daselbsten allda gerne hof gehalten, auch von dar aus zwei seiner kinder einen Prinz und eine Prinzeßin zu Witstok beisetzen lassen, wie wir in dem vorhergehenden §. IV. gesehen. Man hat es auch eine Burg geheissen, welcher nahmen auch annoch üblich, das Schlos aber ist in dem grossen Teutschen kriege gänzlich eingeäschert worden. Jetzo ist ein Amthaus da samt dazu gehörigen gebäuden, und weil sich vor diesem einige geschlechte nach der hofstat gezogen, auch angebauet, dergleichen sich auch noch daselbst aufhalten: so hat man dieser gegend noch den nahmen eines Flekkens gegeben, der auch bisher beibehalten, worden. Und ist in der Kirche dieses Flekkens annoch ein wohlgedrechselter hölzerner leuchter mit vielen röhren zusehen, welchen der Markgraf mit eigener hand soll verfertiget haben. Es ist inzwischen das dorf Zechlin Mater und der Flekken Filia. Der unweit von hier angelegten kristal- und glashütte ist oben III. Th. III. K. XXII. §. f. 766. gedacht worden.

Eine halbe meile von Zechlin, an der so genannten hohen heide, ist eine grube Fissensgrund genannt, allwo sich ein raüber dieses namens soll aufgehalten und einen gang unter der erde bis nach Zechlin gehabt haben, in welchem er allerhand lebensmittel und andere von ihm geraubte anständige sachen soll verborgen gehalten haben, und wird der amtskeller noch ietzo Fissens keller geheissen, welchen er solchergestalt mit beraubet.

Auf einem dorfe dieser Inspection ist noch ein kleiner altar, altare portatile, vorhanden, welche eine gewisse aus Römisch katholischen landen kommende und hierdurchreisende unbekante Gräfin, weil sie ihn nicht weiter fortbringen können, der Kirche geschenket. Er ist sauber gearbeitet und stark verguldet. (Auf der nach Dransee gehörigen wüsten feldmarke Roderank soll 1626 ein wildschwein sein gefellet worden, so 9 schuh soll sein lang gewesen: welches nachdem III. Th. III. K. XXIV. §. f. 779. n. 4. gehöret.

Zu Königsberg haben 1635 die Schweden die Kirche erbrochen, und 2 kelche geraubet, 1636 drei meßgewand: und 1658 sein die Polen eingebrochen und haben den gotteskasten geplündert, und den noch übrig gebliebenen grossen kelch geraubet mit der patene. A. 1704 ist sie abermahls bestohlen worden.

Zu Frezdorf ist einst ein müller namens Hildebrand der nicht viel aus dem sabbattag gemacht, am sontag aufs feld gegangen, und hat sein getreide abgebracht. Binnen der zeit aber ertrinkt sein sohn, ein kind, in der Dosse, und wie er die nachricht davon bekomt und nach hause eilet, schlägt das gewitter in seine aufgesezte stiegen, und verzehret seine arbeit.

Das amt Goldbek lieget zwar nahe bei Witstok: es gehöret aber eigentlich zu dem Ruppinischen kreis.)

Das VIII. Kapittel.

Von etlichen Ritter Stäten in der Prignitz.

Diese sein Wilsnak, Putlitz, Wittenberge, Meienburg und Freienstein, welche nicht unmittelbahr unter der Landesherrschaft, sondern der Ritterschaft stehen, auch daher den andern Stäten nicht gleich geachtet, sondern Flekken, Stätlein genannt, alhier aber jedwede derselben absonderlich nach denen davon erhaltenen nachrichten soll beschrieben werden. Und ist demnach

I. Wilsnak.

I. Namens ursprung: ist anfangs ein dorf gewesen, wächset hernach durch gelegenheit des so genannten H. Bluhts zu einem Flekken an, und erhält von Bischof Johansen besondere freiheiten.
II. Wird von dem Pabst Bonifacio Oppidum genannt. Ihre Strassen, Thore ꝛc.
III. Kirchen bauahrt. Nachlas von alten bildern darin, Sakristei, Sündenwage, prächtige Kaseln ꝛc.
IV. Anfang zum thurm. Churfürst Joachim II. werden zwei schöne glokken überlassen, und dessen gnade davor gegen das Stätlein. Magdalenen Kapelle.
V. Geistliche zu den Katholischen zeiten. Erster Evangelischer Prediger und dessen schikſal. Verzeichnüs der folgenden Inſpectorum und Diaconorum.
VI. Weltlicher zustand dieses orts.
VII. König Christoph zu Dännemark setzet alhier eine zusammenkunft von unterschiedenen Fürsten an: ein fürwitziger junger mensch bekomt von einer unsichtbaren kalten hand einen harten bakkenstreich.
VIII. Feuersbrünſte an diesem ort.
IX. Merkwürdigkeiten auf etlichen dörfern Wilsnakkischer Inſpection.

I.

Dieses Stätlein ist anfangs ein dorf gewesen, und sol den namen haben von den alten Wendischen volke die Wilsi genannt. Nachdem es aber A. 1373 durch einen von Adel, Henrich von Bülow gänzlich ausgebrannt, in der verbrannten Kirche aber sich 3 unversehrt gebliebene hostien wieder gefunden, und darauf ein und anderes wunderwerk sich daselbst sol eraüget haben: so ist ein grosser zulauf von vielen orten in und ausser Teutschland anher entstanden, und dadurch geschehen, daß unterschiedene leute sich alhier häuslich niedergelassen, und der ort also zu einem Stätlein oder Flekken angediehen. Unter diesem namen auch von den Bischöfen zu Havelberg mit beistimmung des Domkapitels daselbst jura Magiſtratus bekommen und folgends Burgermeiſter und Rahtmanne bestellet, öffentliche jahr- und wochenmärkte gehalten, auch sonsten mit gesetzen in erbfällen, zusammenkünften und andern gewohnheiten gleich der Stat Witſtok versehen worden, wovon annoch eine bestätigung Bischof Johannis von Schlaberndorf von A. 1513 verhanden, folgender massen sich verhaltende:

„Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof zu Havelberg bekennen vor unß, unsere Nachkommen, und sonſt öffentlichen vor männiglichen, mit diesem unsern Brief, Nachdem unsere liebe getreue Rahtmänner und Einwohner unsers Fleckens Wilßnack mit der Gemeine Bauerschaft unsers Dorfs Legde, eine Zeitlang etlicher Acker zwischen dem vorbenandten Flecken, und dem Dorf gelegen, irrig gewesen, welcher wir auf ansuchen und fodern der Parten besichtiget, und mit Wissen, Willen und Vollmacht der würdigen und achtbaren Herrn Probst, Dechant und Kapittels unserer Kirchen zu Havelberg der vorbenanten von der Wilßnack aus sonderlicher Gunst und Gnaden, auch um Verbesserung desſelben unsers Fleckens, so den Acker, so mit Bäumen

und aufgegrabenen Hügeln vermahlstättet und gescheiden mit allen Nutz, Frucht und Freyheit dem Flecken und Einwohnern wieder zugeeiguet, und zu einem rechten Eigenthum gleich in Haußländern zutheilen gegeben, den sie sich sollen und mögen gebrauchen, ohne einige Beschwerung uns oder unsern Nachkommen zu Ewig.

Ferner haben wir im besten vorgenehm und gemeinen Nutz und Frommen gemeldten unsern Flecken betrachtet, dieweil bisher mannigfaltige Irrung und Zwietrach unsern armen Leuten dadurch entstanden, und eine ordination, die also nachfolgender Wise von Richter, Rath und Einwohnern unverrücket soll gehalten werden.

Erstlich mit dem Gerichte also, daß die 6 Rahtmänner, die desselben Jahres zur Stelle sitzen, mit unsern Richter das Gerichte, Schöppen Weise verhegen, und sollen auf Klag und Antwort richten, wehre die Sache so wichtig und verworren, die bei sie das Recht nicht finden könnte, alsdenn auf beyder Parte Kosten eine Unterweisung oder Urtel von den Ehrsamen Schöppen unserer Stat Witstock holen lassen, wenn jemand darinnen beschweret, vor unß und unsern Nachkommen, als den Oberherren appelliren.

Zum andern auch mögen dieselbigen Rahtmänner um unsere Ohrbede ihre Zinsen das Flecken betreffend, so offt es nöhtig ist, pfänden und pfänden lassen, jedermänniglichen unverhindert

Zum dritten in Betrachtung, Nutz und Fruchtbarkeit unsers Fleckens haben wir auf der Rahtmänner und gemeinen Einwohner fleißiges bitten und ansuchen, dieweil in allen umberliegenden beystätten in der Prignitz und Fürstenthum zu Brandenburg ein Kauffschlagender Maltag u. Wochenmarckt gehalten gnädiglich bedacht, und wollen, daß dieselben von der Wilßnack nun u. in den zukünfftigen Zeiten ein Kauffschlag Marckttag, nemlich am ersten Freytag in der Fasten nach dem Sonntag *Esto Mihi* und daß alsdenn alle Freytag das gantze Jahr durch ein Marckttag soll gehalten werden.

Zum vierdten, auch soll niemand von unsern Einwohnern vor den Thoren einer dem andern zum vorfang kauffen ode kauffen lassen.

Zum fünfften, hiemit haben wir vorgedachter Herr Johannes Bischoff gemeldten Rahtmann und Einwohnern unsers Fleckens Wilschnack alle und jegliche Freyheiten, Gerechtigkeiten und alle Gewohnheiten an Ackern, Höltzung, Wiesen, Weiden und wie sie das bißher ruhiglich gehabt und gebrauchet, mit andern Privilegien der Erbschichtungen, Burschop, und Statuten wie in unser Stadt Witstock gehalten, und von unsern Vorfahren, Bischöffen zu Havelberg gegeben, aus gnädigen Willen confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestetigen dieselben in Krafft und Macht dieses briefes, den wir zur Uhrkunde und mehrer Versicherung vor unß und unsere Nachkommen mit unsern Stiftssecret angehangen, weitlich haben lassen bevestigen und gegeben auf unser Burg Plattenburg nach Christi unsers Hrn. Geburth 1513. Jahre am Tage Michaelis des Ertzengels.„

„Und wir *Christianus* Wulsche Dom-Probst, Petrus Roloff *Dechant*, Petrus Friseke *Cantor*, Johannes Waßmuth *Thesaurarius* und gantz Capittel der Stiffteskirghen zu Havelberg confirmiren und bekräfftigen sothane Gunst, Gnade und Freyheit, wie oben durch unsern gnädigen Herrn geschehen mit allen Puncten und Articuln sämptlich und sonderlich zur Uhrkunde mit unserm Secret versiegelt und gegeben in dem Jahr unsers Hrn. 1513ten Witwochs nach Conceptionis Mariae Virginis.„

daß auch dieser anwachs nicht lange nach entstandener meinung von dem H. Blute geschehen, ist daraus abzunehmen, weil König Christophorus zu Dennemark A. 1443 hier eine zusammenkunft unterschiedener Fürsten angesetzet, wie hernach wird gemeldet werden, welches nicht würde haben geschehen können, wann Wilsnak damahls nur noch wäre ein schlechtes dorf gewesen.

II. In etlichen lateinischen Urkunden wird sie auch Oppidum genannt, als in Pabst Bonifacii IX. Disposition wegen temperirung des bannes in Wilsnak von A. 1398. Pro parte Dilectorum Filiorum *Proconsulum & Universitatis oppidi Wilsnack* Havelbergensis dioecesis petitio continebat, quod saepe contingit *oppidum* ipsum pro eo quod nonnulli Barones &c. Wie solches völlig zulesen in Matth. *Ludeci* Histor. von Erfindung ꝛc. des H. Bluhts zu Wilsnak L. 3.

Und bestehet im übrigen gröstentheils auf einer langen und ziemlich breiten in einer geraden linie angelegten gasse, ist aber sonsten weder mit wällen noch mauern versehen. Die

thore

thore werden genannt von den beiden Stäten, da sie hinführen, 1. das Havelbergische 2. das Perlbergische. Auswärts fleußt der kleine fluß die Karthan und der sogenannte Kaltegrabe, so bey der brükke zu Wilsnak in die Karthan fält, und ergeußt sich hernach bei Witteberge in die Elbe.

III. An gedachter langen strasse stehet die Kirche, welche von der H. Katharina ihren namen geführet. Ob der H. Niklas nebenpatron, oder vor der H. Katharina gewesen, weil man bei der Kirche ein silbern siegel hat, worauf stehet: S. Nicolaus, oder ob es ein nicht hierhergehöriges siegel sei, lässet man dahin gestellet sein. Übrigens ist besagte Kirche ein hohes und ansehnliches gebaüde in der form eines kreuzes gebauet, inwendig aber in dem kohr und an zween pfeilern auf dem plaz oder Navi Ecclesiae nur mit der natürlichen ziegelfarbe der steine, wie der Dohm und S. Marienkirche zu Stendal und etwas wenigen weissen sich zeiget, bis auf die beide pfeiler, den woran die kanzel stehet, und den gegenüber, welche beide weiß sein; sonsten aber noch unterschiedene nachlässe ihrer zu den Katholischen zeiten gehabten hochhaltung übrig hat: gestalt dann straks inwärts dem eingange von süden her zur rechten hand sich noch 3 altäre befinden, und auf dem mittelsten noch etliche bilder unter welchen Marien krönung. Zur linken hand siehet man einige bilder in lebensgrösse und mit wachs überzogen, oberwärts auf einem gesimse sich zeigen, derer eines einen Herzog von Meklenburg, ein anders einen Markgrafen zu Brandenburg sol bedeuten, welcher leztere zu den zeiten des H. Bluts auf der jagt ein bein sol zerbrochen, und deshalb sich anher verlobet haben; auch stehet hinter ihnen noch ein bild von gleicher höhe mit einem spiesse, welches die bedeutung eines Oberjägermeisters sol haben. Inwärts dem eingange von norden her sein auch zur rechten und zur linken dem altare, vor welchen ein alter grabstein, wiewohl von keinem sonderlichen belang, und auf welchem man noch so viel lesen können: Anno Domini Mille.CCCC LXVIII. in die Policarpi obiit a . . . Uxor Iohannis . . . Die fenster in dem kohr sein nicht allein hoch, sondern mit vielen schönen bildern und wapen nach der alten glasarbeit gezieret, und sol iedwedes einer oder der andere Potentat haben verfertigen lassen: gestalt dann fast alle der Europäischen Potentaten wapen, unter andern insonderheit in dem einen hinter dem altar das Königl. Dänische Wapen enthalten, mit darunter stehender schrift so weit sie noch zu lesen ist . . . . gnaden to Dennemarck . . . . Wenden und Gothen König . . . togh to Holsteyn, Stormern . . . Oldenborg und de . . . In dem zur linken das Churbrandenburgische, von Friderici des II. zeiten nur mit drei schilden, dem Hohenzollerischen, Burggräflichen und Märkischen Adler: In dem zur rechten das Chur Sächsische, und dicht dabei das Fürstl. Sächsische, auch nähst dem zur rechten noch das volkommene Sächsische wapen in unterschiedene stükke und unten . . . gnaden . . . to Sassen Kurforst Ertz Marschall Marggraf zu Missen. Auch finden sich drunter hieroglyphische figuren, sonderlich ein beschorner mönch, so die monstranz in ihrer völligen bildung mit 3 hostien in händen hält. Die bilder inwärts der porleube herum enthalten die geschichte von dem anfang und fortgang der sache mit den drei hostien alhier, und hat der meister an denselben keine kunst gespahret, denen auch die in Ludeci historie befindliche weder an kunst noch ordnung, noch der anzahl gleichen, sintemahl ihrer an der porleube 24 in dem buche aber nur 15 sein. Auswärts der porleube siehet man die bilder der Apostel und einiger anderer heiligen.

Man siehet auch noch zur linken hand an dieser porleube, wo die bilder sich anfangen, den ständer, worauf das ewige licht gestanden, welches die Hungarn an diesen ort sollen gehalten haben. Es hat gereichet bis an die orgel, von welcher her es auch hat müssen angezündet werden.

Ingleichen zeiget man in der Sakristei noch die Sündenwage, welche ein mönch aus einem verborgenen ort nach seinem gefallen bewegen können, auch der Bischöfl. stuhl, auf welchem er bei ertheilung des ablasses und beim gebrauch der sünden wage soll gesessen haben. Mithin die Monstranz, worin das h. bluht enthalten gewesen, auch unterschiedene ansehnliche, wiewohl nicht zum besten bewahrete Kaseln, worunter insonderheit eine kostbahre, daran der Märkische Adler samt dem Hohenzollerischen wapen auf silbernen platten befindlich und ohne zweifel von einem damahligen Markgrafen geschenket worden. It. Ein tuch, auf welchen die 12 aposteln mit perlen gestikt: eins mit der ehernen schlange, eins mit einer Maria beide auf gleiche weise gestikte Kelch u. d. m. Gegen der Sakristei über ist die Bluhtkam-

mer noch vorhanden, von welchen allen in den Geschichten des H. Bluhts in IIX. Th. III. K. IV. §. mit mehren umständen wird gedacht werden.

Von den ietzigen Altarbildern aber ist nur hinzuzusetzen, daß solche die H. Jungfr. Maria mit dem Christkinde und auf ieder seite sechs Apostеln, und weiter oben noch eine gekrönete frauensperson samt einigen mannsbildern vorstellen. Von der Kanzel aber, daß der stuhl mit gewundenen seulen und allerhand vergulдten blumenwerk gezieret, auch auf eine gewundene seule gestellet, oben auf der deke aber Christi triumph bild vorgestellet wird. Vor dem altar ist auch das Adeliche Begräbnüs der von Saldern, beider linien, derer Plattenburgischen und Wilsnakischen, wiewohl die leichen, ehe sie dahin gebracht werden, eine zeitlang in der Bluhtkammer stehen, wie denn noch ietzo, da dieses geschrieben wird, Hrn. Hanß Adams von Saldern, samt seiner Gemahlin und Kinder leichen sich darin befinden. In der Kirche sein ehedem 3 orgeln gewesen: es wird aber nur noch eine gespielet.

IV. Es scheinet auch, daß die anlage dieser Kirche zugleich auf einem hohen thurm gerichtet gewesen, der aber nicht zu stande gekommen, und sonst nur ein unansehnliches thürmlein darauf mit schwarzen schindeln gedekket. (Es ist aber solches abgenommen, und 1732 ein neuer ansehnlicher thurm aufgesetzet, bei der gelegenheit auch die Kirche mit neuen fenstern versehen, 1733. 27 Okt aber eine neue glokke in den thurm gebracht worden.) Jedoch müssen vor diesem schöne glokken dabei gewesen sein, welche nachmahls zu Churfürst Joachim II. zeiten nach Berlin in den Dom gebracht worden: massen gedachter Churfürst rühmet, daß sie uns auf Unser gnädigstes Begehren vor Zweien Jahren Ihre gröste und eine herrliche schöne Glokke anher in unser Stiftkirche haben folgen lassen, auch daher das ganze Stätlein und alle Einwohner hinwieder aus gnaden privilegiret und befreyet, daß sie nun hinführo weder von uns noch unsern Erben oder nachkommen zu keiner zeit mit hohen Schossen oder Unpflichten, den sie ietzo aus ihren Landgaben sollen beleget noch beschweret werden... 1564.

Sonsten hat auch vor diesem vor dem thore nach der Plattenburg noch eine kleine Kirche oder Kapelle zu S. Magdalenen gestanden, welche aber ietzo ganz abgebrochen und andere haüser dahin gebauet worden. der ort aber wird annoch S. Magdalenen Kirchhof geheissen.

V. Von den alten Geistlichen dieses orts hat man nur einen grabstein vor dem Altar einwärts dem südlichen eingange der Kirchen wahrgenommen: Anno Dni MCCCCXIV. ipso Die Omnium sanctorum obiit *Nic. Smet* vicarius huius Eccleſie, cuius anima requieſcat in pace.

Unter den Predigern und Pastoren evangelischer religion ist der erste gewesen Johann Ellefeld von Prizwalk bürtig, welchen der Raht zu Wilsnak anher erfodert, daß er allein des predigtstuhls daselbst warten, und mit den Kirchengebräuchen nichts zuschaffen haben sollte, der auch nachmahls A. 1552 das daselbige H. Bluht zerstöhret, und darüber in gefängnüs gerahten, endlich aber doch auf Churfürstlichen befehl derselben entschlagen worden, iedoch zusagen müssen, sich des predigens und gottesdienstes in der Kirche zu Wilsnak zuenthalten, und sich an andere örter ausser der Mark Brandenburg zu begeben, wie hiervon der länge nach in Ludeci historie des H. Bluhts in dem folgenden IIX. Th. III. K. wird zu lesen sein. Welche die nähstfolgende gewesen, davon hat sich noch zur zeit keine andere nachricht finden wollen, als nur vom Thomas Bremer, der das Concordienbuch unterschrieben, (folgende grabschrift: Anno 1586 den 14 Feb. ist der ehrwürdiger und wohlgelahrter ehr Thomas Bremer seines alters 56 seliglichen in Gott entschlaffen, do er diser scholen und Kirchen in die 31 jahr trewlichen vorgestanden. Gott verleihe ihm und uns allen eine fröhliche auferstehung durch Christum. Amen.) Weilen er im Concordienbuch zum ersten in der Wilsnakischen Inspection stehet, so ist vermuhtlich, daß er zu der zeit Pastor und Inspector gewesen. Hernach 1590 ist *M.* Michel *Wollinus* berufen worden, so 1618 gestorben. Ferner George Wolf, berufen 1618, gestorben 1644. *M. Milius*, berufen 1645 und 1657 von dar nach Braunschweig sich begeben. ..... *Wulkovius*, berufen 1657, gestorben 1675. ..... Winkler, berufen 1676 und 1690 nach Ratenow gezogen. Christoph Friedrich *Seldius*, angetreten 1691 und bald 1692 zum Inspectorat nach Perlberg berufen. S. Perlberg. Gesch. in vorhergeh. II. K. IV. §. f. 39. ... Brehmer, berufen 1695 gestorben 1697. *M.* David Busse, zuvor

vor Prediger zu Legde, und von dar anher (berufen 1698, gestorben 1710. An dessen stelle folgte in eben dem jahr Joh. Wachtel, der zuvor bis ins 12 jahr Prediger in Quitzow gewesen, hier 1710. 6 Dec eingewiesen worden und 1719 verstorben. Ferner Joachim Christoph Levin, der aber 1735 Probst in Rügenwalde und Pastor zu Alten Bukkow geworden. Ihm folgte Hr. Otto Joachim Anhalt, ein sohn des ehemahligen geschikten Medici dieses namens in Ruppin. Er ist vorher 5½ jahr bei S. K. Hoh. des Prinzen von Preussen regiment reiterei Feldprediger gewesen, und an des vorigen stelle von Sr. Königl. Majestät berufen worden, und stehet diesem beruf unter Göttlichen segen noch vor. Wie derselbe ein besonderer Liebhaber der alterthümer und naturalien ist: also ist dessen auch oben im III. Th. III. K. LI. §. f. 946. 947 gedacht.)

Unter den Diaconis ist vermuhtlich einer von den ersten, welcher nähst Thomas Bremer in dem Concordienbuch stehet, Jakob Vilitz. Die leztere, so viel man nachricht bekommen, sein gewesen Johann Glimme, Adam Gerendorff, berufen 1676, (gestorben 1711. Ihm ist gefolget Christian Bremer, der schon 1712. 24 Jan. eingewiesen worden und 1720 verstorben, und ist an dessen stelle der damahlige Rector Joachim Jerem. Bok berufen, der 1738 mit tode abgegangen, an seine stelle aber Herr Joh. Jakob Lemnitzer berufen worden.)

VI. Dem weltlichen zustand dieses orts nach hat Wilsnak anfangs zu der Plattenburg gehöret, nicht nur bei währender bischöflichen regierung, sondern auch nachdem die Plattenburg dem Herrn . . . . . von Saldern geschenket worden. Als aber die gebrüdere von Saldern theilung gehalten, so ist dieses Wilsnak nebst den dörfern Legde und Grossen und Kleinen Lübde u. einem vorwerk Obelgönne Hr. Jakob von Saldern zu gefallen, dessen Enkel Hr. Friedrich August von Saldern 1711, Besitzer ist. Der Rittersitz wird der Wudenhof geheissen. Die unter Obrigkeit bestehet ietzo aus drei personen zwei Burgemeistern und einem Rahtmanne, so zugleich Secretarius ist, wiewohl ihrer vor dem viere bis 6 gewesen, und sein die namen der 1711 regierenden Bürgermeistern Herrn Christian Paarmann und Joachim Wilschnak. Rahtmann und Secretarius Herr Daniel Ratich, die Gerichte führet der Hr. von Saldern zu Wilsnak durch einen Richter, welcher die vorkommende sachen nebst den Rahtspersonen entscheidet und darin die erste stimme hat. Was aber hierin nicht kann abgethan werden, solches wird an das Obergerichte der Hrn. von Saldern gebracht, welches durch einen Oberrichter geführet wird. Die Bürgerschaft bestehet aus allerhand handwerkern, worunter die tuchmacher die meiste sein, wiewohl von wenigem vermögen, und müssen wiesewachs und gartenbau hierbei das beste thun.

VII. Unter den sonderbahren Geschichten dieses orts, ausser dem was sich mit den Walfahrten allhier begeben, ist insonderheit, daß König Christoph zu Dänemark A. 1443 allhier eine zusammenkunft unterschiedener Fürsten angesezt, und zwar unter dem schein einer walfahrt zu dem H. Bluhte, wie er dann zu dem ende eine pilgrimskleidung angeleget, in der that aber, um einen schlus wieder die Hansee Stäte und sonderlich wieder die Stat Lübek zufassen, und sein dazu Churfürst Friedrich der II. Herzog Henrich zu Meklenburg, die Herzoge Otto, Wilhelm und Henrich zu Braunschweig eingeladen worden; Herzog Adolph zu Holstein aber, ob er wohl nicht weniger freundlich eingeladen gewesen, hat aus liebe zum frieden nicht erscheinen wollen, wodurch die Sache rükgängig worden, wie dessen Angelus gedenkt, L. III. f. 217 und der Dänische Historicus Pontanus mit mehrem erzehlet. Histor. Dan. L. X. f. 624. Referri ad eundem hunc Annum Conventus similiter ille debet, qui *Autore Christophoro Rege, Vilsenaci, quod ditionis Brandenburgicæ Oppidum est,* erat indictus, de quo non unam omnium esse sententiam, video. Crantzius ut & alii plerique in id ab eo indictum putant, ut Urbibus Hanseaticis quae Daniæ Regno multa saepenumero detrimenta intulerant, fraenum quasi injiceret, ideoque ut prius Consilio quam Armis ageret, convocari eodem fecisse Fredericum Marchionem Brandenburgicum, Henricum Ducem Megapolensem, Othonem Guilielmum & Henricum Brunsvicenses aliosque Viros Principes. Et ipsum Christophorum *habitu Religionis ergo peregrinantis* cum Equitibus Octingentis eodem pervectum, solumque abfuisse licet amicissime invitatum Adolphum Slesvicensium Ducem pacis quam Belli studiosiorem. Er setzet auch hinzu, der König hätte eine ansehnliche flotte zusammen gebracht, und die Lü-

bekker ersuchen lassen, weil er sich zu einer walfahrt verlobet, ihm und den seinigen einen freien durchzug zuverstatten, welches diese aber abgeschlagen, und hätte er also unverrichteter sachen sich zurükke begeben müssen. Contracta numerosa classe nuncios ad eos misisse, qui affirmarent, ex voto peregrinationem instituisse eum, & ob id liberum sibi & suis per urbem transitum expetere, sed Lubecenses cautiores, quam ut ejusmodi hospites admitterent, id negitasse: sicque non succedentibus insidiis domum rediisse.

Man wil auch nicht gänzlich vorbei gehen, was sich A. 1705 mit einem damahls noch jungen, A. 1711 aber tischlergesellen Matthies Schulzen in der Kirche dieses orts soll begeben haben. Selbiger treibet seinen fürwitz durch eine geheime thüre in die so genannte Bluhtkammer zusehen, darein die Adel. Leichen der von Saldern zuerst gesetzet werden, bekomt aber im zurükgehen von einer harten und eiskalten hand eine starke maulschelle, daß die zeichen von der hand und fingern ein ganzes jahr lang auf der bakke sein zusehen gewesen: und ist dieser Matthies Schulze auf befragen beständig auf dieser aussage beharret.

VIII. Von grossen Feuersbrünsten ist zu gedenken, daß A. 1690 das ganze Stätlein, bis auf 8 haüser im feuer aufgegangen, worunter auch der thurm, so mitten auf der Kirche gestanden, mit gewesen. A. 1703 aber sein auch die 8 haüser nebst etlichen scheunen eingeäschert worden: die Kirche aber, das Adel. haus, das Rahthaus, Schul- und Pfarrgebaüde sein stehen geblieben.

(Krieg und Pest werden diesen ort eben wie andere dieser gegend betroffen haben: man hat aber nichts verzeichnet gefunden; und was ia noch bei gelegenheit des eingeführten Christenthums und sonst vorgefallen, bleibet bis auf die Kirchengeschichte ausgesetzet. A. 1717, 18, 19 hat das flekfieber und A. 1741 die dysenterie 3 jahrlang sehr viel menschen weggeraffet: da man dann die leztere krankheit dem obst nicht schuld geben kann, wie insgemein zugeschehen pfleget, als welches damahls gar nicht gewesen.)

IX. Unter den Merkwürdigkeiten auf dem landę Wilsnakkischer Inspection ist, daß das dorf Klein Luben wegen durchbruchs der Elbe bei Quitzöbel und Lennewitz zu unterschiedenen mahlen grossen schaden gelitten hat, sonderlich A. 1655 und 1658, da menschen und vieh sich auf den Kirchhof begeben und grosse kälte ausstehen müssen. Ingleichen A. 1709 am andern ostertage, da das gewässer eine zeitlang im dorfe knie hoch und höher gestanden, als sonsten iemahls geschehen.

Zu Legde ist die geschichte von der gewaltthätigen entleibung des damahls Jüngern Dietrichs von Quitzow, dessen begräbnüs sonsten zu Ruhestät ist, und seiner bedienten, auch was die thäter für einen lohn bekommen, an einem auf der strasse an dem ort, wo die mordthat verrichtet worden, aufgerichteten quaderstein, über welchem des erschlagenen bildnüs geharnischt in lebensgrösse ausgehauen, folgender masse zulesen:

Gönstiger Leser sei bericht
Was sich begeben vor Geschicht
Allhier als man zehlet tausend Jar
Fünfhundert drey und Neuntzig zwar
Am Fünf und Zwantzigsten Octobris
Wie solchs drum hie beschrieben ist.
Es war ein junger Edelman
Und Dietrich von Quitzow sein Nahm
Dietrichs Sohn, der hat seinn Sitz,
Am Ohrt da Er begraben itzt.
Dreyßig Jahr hat Er erreicht,
Und gelebt im Ehstand dasmahl gleich
Dreyzehn Monat ohne Leibes Erben,
Und must endlich hie kläglich sterben.
Denn als Er zween Tag vor der Zeit
Nach Gläben auf die Jagt ausreit,
Und Sich wieder anher kehren thät
Nach seinem Erbsitz, heist Ruhestäht:
Wird Ihm unterwegens gesagt,
Daß seine Unterthanen geplagt
Und gedrengt würden im Gericht
Von Lands Knechten, welchs Ihm nicht
Zu dulden wäre, und daß die Schaar
Bey Sechtzig eben zu Legde war.
Als Er darauf gen Legde kahm,
Und vom Führer wolt hören an
Mit was befehlig Er versehn,
Thät der Führer gar trotzig stehn
Nebn seinen Knechten und alsfort
Lügen strafen des Junckers Wort
Zu dreyenmahln, ungeacht
Der Juncker ihm nichts Böses sagt,
Saß auf dem Pferd laß das Patent
So Ihm der Führer in die Händ
Gegeben hat, aber was geschicht
Es konnt die Wort verdulden nicht
Christoff von Rhetstorff der Ihm dient
Und solchen Trotz zu rechen meint,

Er,

Erscheust den Führer also bald:
Die Landsknecht drauf mit gantzer gewalt
Auf den Juncker eindrungen hart,
Daß Er vom Pferd gerissen ward.
Und jämmerlich ohn alles erbarmen,
Ob er schon that flehen und Karmen,
Er gar tödtlich ward verwund
Daß Sechtzig Wunden man an Ihm fund;
Und als Er lag im Koht und Schlam
Die Knecht zum Theil auch warn davon.
Des Führers Weib schaut ohngefehr
Daß Er sein Haupt noch richt empor,
Alsbald sie zu Ihm einlauft,
Mit ihren Schuen Ihn trit und rauft,
Endlich die Kehl ihm schneidet ab
Ja das vom Weib war viel zu grob,
Die Augen Ihm auch ausstechen thut,
Also must bleib'n das Adelich Bluht
Zwar erbärmlich: die Seel bei Gott
Ohn Zweifel ewig Ruhe hat,
Der Leib zu Ruhstät anher bracht
Hat sein Ruh bis an jüngsten Tag.
Der Knecht seinen Juncker zurächen
Thät sich unter die Knechte stechen,
Verwund einen, must aber doch,
Ins Schultzen Hof kriechen zu Loch,
Dahin er floh für ihren Händen.
Der von Rehtstorf der thät sich wenden
Bald aus dem Dorf, aber bekam
Auch so viel Stich, daß Er da nahm
Ein kläglich End; Gott wol uns geben
Samt Ihm das Ewige Leben.
Der Thäter Sieben bekommen han
Dafür auch ihren verdienten Lohn
Welchen die Köpfe abgehauen,
Die man auf Stecken thut schauen
Von der Heerstrassen nicht sehr weit
Daß ander dadurch werden abgescheüt;
Ihr zween zur Staup man geschlagen hat,
Zwantzig des Lands verwiesen that;
Diß Geschicht man drum wolt beschreiben
Daß sie sollt im Gedächtnüs bleiben.
Der lieb Gott wolle uns allzumahl
Bewahrn für einen solchen Fall
Wenn wier Ihm uns täglich befehlen
So seyn wier behüt an Leib und Seelen
Das gib uns Herr durch deinen Nahmen
Wers mit begehrt, der spreche Amen.
Anno Domini 1595.

(Von einem hier in Legde gebohrnen kalbe mit 2 köpfen S. III. Th. III. K. f. 870.

Von einer bei Rüstät angetroffenen lerche S. eben da XXIX. §. f. 805.

Groß Leppin hat bei dem Schwedischen einfall 1675 auch müssen herhalten: dann hier hat die armee ihr lager gehabt. In der Kirche daselbst sein 2 leichsteine befindlich, auf deren einem eine mannsperson, auf dem andern eine frauensperson in lebensgrösse gehauen sein. Auf jenem stehet: Anno 1571 den 2 Jul. ist der Edle Gestrenge und Ehrenveste *Jacob von Saldern, Siegfrieds* S. S. zu Salder und Nienburg Erbsess gebohren den 21 Xbr. 1602 in Christo selig entschlaffen und den 12 Jan. 1603 alhier begraben. Gott verleihe ihm eine fröliche aufferstehung zum ewigen Leben.

Von dem Bluhtigen Eise, so man 1672 auf des Schulzen zu Görike, filia von Salenthien, hofe, auch daselbst gefundenen gleichermassen gefärbeten eichblättern, ist in dem III. Th. I. K. XX. §. f. 529 ꝛc. und XXIII. §. f. 618. nachzusehen, da solcher bluhtgeschichte gedacht worden.

Von dem Gesundbrunnen, so auf dem Pfarrhofe zu Wellen entstanden, gleichfals in dem II. Th. II. K. XIII. §. f. 604.

Eine besonders und ausserordentlich grosse pimpinellen wurzel, so dieser gegend hervor gekommen, hat wegen ihres besondern aussehens verdienet in den Ephemeridibus der Collectorum Noricorum mit in betrachtung gezogen zuwerden. Sie gehöret nach dem III. Th. III. K. XXXIV. §. f. 857.

Welcher gestalt in dieser gegend eine ansehnliche zahl grabhügel zusehen, ist II. Th. I. K. IX. §. f. 383. bemerket worden. Obbelobter Hr. Inspector Anhalt hat selbst verschiedene aufgraben lassen und beides todtentöpfe und allerhand ahrten von nadeln, schnallen, dolchen, griffeln, ringen und messern angetroffen, die in seinem kabinet verwahret worden, unter andern auch ein aus messing gegossenes mannsbild aus dem Heidenthum, ingleichen zwei Römische münzen, davon eine die Bacchanalia besonders deutlich zeiget.

II. Put-

II. Putlitz.

I. Beschreibung des Stätleins: oberlehnbarkeit desselben.
II. Bei demselben gewesene Pastores.
III. Weltlicher zustand desselben.
VI. Feuersbrünste.
V. Begebenheiten auf dem lande.

I.

Diese kleine Stat, ietzo Putlitz, vor diesem Potlist, genannt, lieget drei kleine meilen von Perlberg, eine starke meile von dem Freiherrl. hause Wolfshagen, und hat an der seite von Perlberg noch gute mauern, alle von feldsteinen gebauet. Sonsten aber ist sie davon sehr entblösset. An dem Mühlenthor stehet noch ein runder thurm und ein weniges von mauerwerk, weiter aber ist nichts zufinden. Sie hat zwei ziemlich breite und in gerader linie gebauete gassen.

Die Burg ist ein altes, und vermuhtlich aus Albrechts des Bären zeiten herrührendes werk, und an derselben noch ein ansehnlicher runder und ziemlich dikker, doch oben etwas wandelbarer thurm zusehen. Das andere gebaúde hat noch ein gutes mauerwerk: die zimmer darin aber sein meistentheils öde, iedoch werden in derer einem die Gerichte gehalten. Oben an dem holzwerk in den giebeln siehet man die zahl 1514. Sie ist mit einem tiefen graben umgeben, und würde so schwer und kostbar nicht sein sie wieder zustande zubringen: es hat aber die Hoch-Freiherrl. Herrschaft ihr ietzo einen sitz ausser derselben nahe vor dem mühlenthor erwehlet. Und lieget im übrigen nahe an der Burg ein schöner busch von vielen und ziemlich starken rohtbüchen und eichen gemenget.

Die Kirche ist neue und von holz gebauet, und die felder mit steinen durchflochten, und ist darin ein begräbnús der Hrn. von Putlitz, wiewohl die lezte leichen nach Wolfshagen gebracht worden.

In diesen umständen ist das Stätlein gewesen A. 1713: und weil von daher weiter keine nachricht eingelaufen: so hat mans dabei müssen bewenden lassen.

Sonst ist dieses das Stamhaus des alten Geschlechts der Freiherren von Putlitz, welche ausser diesem aber sonst noch wichtige güter besessen, auch einige der vornehmsten Stäte in der Prignitz als Perlberg, Prizwalk, Lenzen solle inne gehabt haben. Welches dann wohl zu den zeiten muß gewesen sein, da man in den kriegen dieser orten mit der Wendischen völkerschaft zuthun gehabt, und hier und dar sich fest gesezt, wo man sich behaupten können. Und an seiten des Kaisers und der Herzoge war man fertig mit dergleichen schenkungen kriegerische gemüther wieder die Slaven anzuwerben: und in dergleichen umständen muß dieses Schlos auch entstanden, und wieder die Wenden aufgerichtet sein von einem geschlecht, welches nachgehends davon den namen behalten: ist auch nicht unwahrscheinlich, daß es eben das Pochlustim oder Pochlustini sei, welches in dem stiftungsbrief des Bisthums Havelberg von A. 946 und allda im Pago Murizzi vorkommt. Dann dieser Pagus ist um diese gegend gewesen, und das Wort Pochlust kann gar wohl der erste namen sein, von welchem nachgehends Podlist nach wegwerfung der Wendischen endigung hergekommen. S. I. Th. IV. K. s. 107. Marzie und 110 Morizi. Es kann auch sein, daß die örter pfandsweise an dieses Geschlecht gekommen, und nachgehends wieder eingelöset worden. Zum wenigsten sein sie wieder an die Markgrafen gekommen. S. oben II. K. IX. §. s. 46 von Perlberg: III. K. X. §. s. 130 von Prizwalk und VI. K. IX. §. s. 237. von Lenzen, davon es klahr ist.

Ob auch wohl zwischen den Wendischen Herren und den Markgrafen friede gemacht worden: so hats doch immer bei den nachkommen geheissen: Manet alta mente repostum; und ieder hat gesucht seine gränzen gegen den andern nicht so wohl zu erhalten, als zuerweitern. Henrich der Löwe hat bekantlich die Herrschaft Stargard wieder an sein haus gebracht, wie hiervon Mareschalcus V. B. IV. K. beim Westphal. T. I. s. 293. und beim Kranzius Vand. VII. B. XXXIX. K. zulesen. Als die eingeschobene Baierische Herren diese verträge nicht wolten gelten lassen: gab es neue händel; und die Herren von Meklenburg suchten straks nach Woldemars weggang sich in diesen gegenden fest zusetzen und zogen noch in dem jahr 1319 die Herren von Putlitz an sich, die den nachmahligen Herzog Henrich für ihren Lehnherrn annahmen und versprachen, daß das Schlos Putlitz samt andern ihren Landen ihnen offen stehen solten:

Wy Güntzel Gans, von der Ghnade Ghodes Here to Potlist, bekennen openbar in dissen Breve, dat wi empfangen hebben von

von dem Edelen Manne, Heren Hinricken von Meclenborgh, und scholen ock entfangen von synen rechten Erven, to rechteme Heren Lehne, sodan Goth in sodaner Wyse, als wy dat Goth von der Marcke hadden tho Lene, unde vnse Erven scholen ock entfan von Eme und von synen rechten Erven tso rechteme Heren Lene, datsulve Goth, unde wy und vnse Erven schollen eme unde synen Erven truwe Manne wesen, unde tho ereme Deenste ewiglicken sitten, mit useme Schlote, to Potlist, mitt Huß unde mit de Statt, de scholen eim open wesen, und mit alle usen Landen und Mannen und scholen em deenen, wor he des bedarf, vppe alles queme, ane up usen Heren den Bischop von Havelberge uppe des von Mecelenborg und syner Erven Kost, und up ere winn, und up ere verlef. Bedorffte he ok vnsers Denstes und unser Mann butten unsem Lande, dat schal he macken ohn unsen Mynnen. Vorlöre wy ock edder use Erven unse Slot in synen Deensten, so ne schall he edder syne Erven mit sonen, Daghen, edder breden, he ene hebbe uns eder unsen Erven des Schlotes wedder beholpen. To betúginge deßer deghedinghe, hebbe wy dessen Breff besegelt mit unsem Ingesegel, des túghe sind Her Droysecke, Her Hinrich von Krochern, Her Hinrich von Blücher, Her Busso und Her Ghebert von der Dolle, Her Wipert Lützow, Her Roymer von Wedel, Her Reymer und Ycher von Mallin, Her Johann von Plesse, unse Riddere und andere ghode Lüde ghenuch. Hierup hebbe wy mit unsen Mannen, Gódeken von Warenstede, Hennick Obrziek, Gerold und Henning Quitzow, Henningen Strup, und mitt unsen Rathmannen von Putlist, dem von Meklenborg en trowen ghelovet. Des hebben unse vorbenohmende Lovere ere Ingheseghele mitt useme gehenget to desme Breue, de is geschreven un gegheben to Pritzwalck na Ghodes Bort, dusent Jar, drehundert Yar, in dem neghenteinden Jare, des neheſten Daghes aller Ghodes Hilligen.

Nach der zeit ist verschiedenes vorgegangen, welches Kranzius Vand. IIX. B. VI. K. ꝛc. erzehlet, und in dieser Markgrafen Lebensgesch. umständlich wird vorgestellet werden. Hier nehmen wir nur noch ein paar urkunden mit, in deren einem einige der vornehmsten Adel. geschlechter 1334 versprechen, es nicht mit den Wendischen Herren, sondern mit dem Markgrafen zuhalten, unter welchen auch die von Putlitz befindlich sein:

„Wy Otto, vnd Guntzell Genſe vnd Herren to Pudlist: Herr Eckard von Dylowe ridder: Hennecke von Bülowe: Gumprecht von Alsleve: Boldewin van deme Groge: Marquard von der Hude, vnd Henning van Stavenaw Knapen bechennen vnd betügen, dat in dessen breve, dat wy loven en truwen, mit samen der handt, den Achberen Luden, Otten von Ylburgk den Drosten des Marggrap Herr Betecken van Wiltbergh, vndt Herrn Henninghe von Jagow Ridderen; dat wy vns nicht Sünen scolen, mit den Wendischen Herren, vnd eren hülpern mit vsen besten, vnd vsen husen, vnd ock nicht licken, it en sy mit vses Herrn des Marggrafen rade, vnd synen willen: dat betuge wy in dessen brefe den wy mit vsen ingesegelen gevestiget hebben de geben is na Godts Bort 1334. an vnser Bruwen dage, alſo Se to hemmel fohr, to dem Nienhus Aldus scall de breef sprecken der vorbemunden lude, dit sint die Slote der lúde, Pudlist hus vnd Stadt: Krywitze hus vnd Stadt: Rumpeshagen, Kretzdorp: Lentzen hus vnd Stadt: Garlose, Dömnitz, vnd Stavenow: dat Se mit dessen vorbenúmden Sloten scolen sitten, to des Marggrafen dienst, vnd ith emme ere opene briefe sceppin will, dat love ick Otto Gans, en truwen in dessen brefe, dar myn insigel anhänget."

In dem andern erkennet Otto Freih. von Potlest den Herz. Albrecht für seinen Lehnsherrn:

„Wy Junchere Otto Gans, Here to Pottlest, bekennen und bethügen openbahre in desseme jegenwerdigen Breue, dat wy mit Willen unde beradene Mode und Vulbort unser Erven und Negesten, und mit Rade unser truwen Man, von hete und Anwysunge des Erlicken Vaders in Gode, Hern Borchardes Bißcop to Havelberghe und sines Capitels, de uns hebben mit Händen und mit Munde daran gewieset, hebben entfangen to enen rechten Lene, de gantze Herscop to Putlest, mit deme Huse, un mit der Stadt, un Manscop, und mit allen eren Undersaten, alse se in erer Schede licht, von dem Dorchluchten Vorsten, unsem Heren, Hern Albrechte, Hertogen to Mecklenborg, und sinen rechten Erfnamen, in aller wis, alse wi de vorbenanden Herscop von deme vorbenanden Biscop Borchharde deme Stichte und der Kerken to Havelberg y vore to lene gehat hebben und entfangen, alſo dat wy und unse Erf-

namen willen und scolen de vorbenömede Herscop von deme vorbenömeden Hertogen und sinen Erfnamen, ewelcken to rechteme lene beholden und entfan, und unse Slote und unse Man scälen om und sinen Erfnamen open stan und wesen, to allen eren Nöden und Behuffe, und wi und unse Erfnamen scölen usen vorbenömeden Heren, Hertoge Albrechte, und sinen Erfnamen, in allen Stücken, und to ewigen tiden don, und wesen, in aller wis alse als true bryge Heren to rechte ereme rechten Lehn-Vorsten plichtig sin, dat wy nu unse Erfnamen deße vorscreuene Stücke und Artickel ewiglicken stede und vast holden willen und scälen, So hebbe wi deßen Bref to ener grotenen Bekentnisse un Vestinge besegelt, gegeben mit unseme Ingesegele. Darover sin gewesen unse truen Man, Nicko Dopow, Johann Karstede, Johan und Bernd Veddern von Warnstede, Johan von Qüitzow, und Gherecke und Henning Glowetzin, und ander vele Lüde, de truewerdig sin. Deße Bref is gegeben unde gededinget, to der Wismar, na Godes Bort drütteinhundert Jahr in deme ber und vestigsten Jare, an dem Abend sunte Niclawes des hilgen Biscopes."

Woraus dann auch erhellet, daß dieses Schloß und Stat unter dem Domstift in Havelberg gestanden; wie dann auch der Bischof Burchard Herz. Albrechten die lehn ertheilet, wie in der Gesch. des Bisth. Havelb. wird zusehen sein: da im gegentheil die von Putlitz in dem brief von A. 1319 gestehen, daß ihr lehn zur Mark gehöre. Inzwischen stunden sie noch A. 1361 als Lehnsleute unter Meklenburg, da nicht allein Joachim und Busse von Putlitz von Herz. Albrechten diese herrschaft zulehn nehmen:

„Wy Joachim und Buße, Broder, geheten Ghense, von Godes Gnaden Heren to Potlest, bekennen und betügen openbar in deßen jeghenwordigen Briebe, dat wy mit ghuden Willen, und wolberadenen Mode hebben empfangen to enem rechten Lene die gantze Hereschop to Potlest, beyde Huß und Statt to Potlest, und dat halbe Land, dat darto light, von deme Dorchlauchtigen Vorsten, unsern gnedighen Heren, Heren Alberte Hertogen to Meclenborch, und dat hefft he uns ghelehnet mit aller Rechtigkeit und Vriheit, als wy yd van oldinghes gehatt hebben, und doer schole wie und alle unse Erben, all unse und Nakomelinghe, dem vorbenomeden Hertogen Alberto un alle sine Erben unde Nakomelinghen to ewygen Tyden mede to deenste sitten, truwelick als truwe Man to recht eren rechten Heren, und dessen vorbenamde Herschop to Potlest Hus, Statt, und Land vorbenomet, schole to ewigen tyden blyven unde ghan to erflicken Lene von unsern vorbenomeden Heren, dem Hertoge to Meclenborg, und von sinen rechten Erven und Nakomelinghen, und von anders nemende, und wi all unser Erven und Nakomelinghe, scholen en daroff to deenste sitten. Und vortmer schol beyde Huß und Statt tho Potlest unses vorbenomden Heren Hertogen Alberts und seiner rechten Erben und Nakomelinghe opene Schlott wesen und bliben ewighlicken, to all erer Lust, un to all eren Nöden jeghen als weme, und se scholen unser, und all unser Erben und Nakomelinghe, beyde Minne und Rechtens mechtig wesen, jeghen als weme, und wi scholen uns mitt nemand vorbinden, dat jeghen unsen vorbenömden Heren edder sine Erben si, und ere vorbesteden Lude, und ere Vynde, edder jemanden anders, schole wi nenerley wise jeghen unsen vorbenomeden Heren Hertogen Alberte und sinen Erben vordeghedingen, entholden, hegen edder breden, und scholen vortmer geghen unsen vorbenomeden Heren und jeghen eren Rat nichtes don. Alle düße dingh stede, vast, gantz und untobrocken to holdende to ewighen tyden, sunder jenerley hulprede edder Argelist, lowe wi Joachim und Boße, vorbenomt, vor uns und vor all unse Erben, und vor all unse Nakomelinghe, und mit uns de Edele Man Greve Otto von Vorstenberghe, und Here Albert von *Peccatele*, Ridder, by truwen und by Ehren, deme vorbenomenten Hertoge Albert und all sinen Erben, und all sinen Nakomelinghen in dessen Brefe, dar to tüge unse und unser vorbenomden Medelover Ingheseghele anghehenghet sint, de geben ist to der Kyritz na Godes Bort drüttein hundert Jar, in dem een und sesteghen Jar, des achten dages na twelfften."

Sondern die Stat Putlitz legt davon auch ein zeugnüs ab, und verspricht, daß Putlitz ihm allezeit solle offenstehen:

„Wy Raetmanne und gantze Meynheit der Statt to Potlest, bekennen und betügen openbar in deßem jegenwerdigen Breve, dat us witlich is, dat de Edelen Lüde unse lebe Heren, Joachim und Boße, Bröder, geheten Ghense Heren to Potlest, hebben to enemc rechten Lene entpfangen, als truwe Manne, von erem rechten Heren de gantze Herschop to Potlest, dat Hus und

Statt

Statt to Potlest, und dat halve Land, dat darto ligt, von deme Hochgebornen Vörsten, Heren Alberte Hertogen to Meclenborg, und dee Leenware der vorbenanden Herschop des Huses, der Statt, und des Landes vorbenomet, schal erflick by deme vorbenomeden Hertogen von Meclenborg, und synen rechten Erven und Nakomelinghen, to ewigen Tyden und anders by nemenden wesen und blyven, unde Potlest beyde Hus und Statt, scholl des vorbenomeden Hertogen Albertes und all syner Erven und Nakomelinghen opene Platz wesen und blyven ewichlicken, to allen eren Nöden, jeghen als weme. Alle diese Stücke und alle andere Stücke, de unse vorbenomede Heren Joachim und Boße, vor sick und ere Erven, in eren Breven, dem vorbenomden Herthogen Alberte, und synen Erven gelovet hebben, stede, vast, gantz und untubrocken to holdende to ewighen tyden, sunder jenegherleye Hulprede edder Arghelist, lobe wy vor unse vorbenomeden Herrn Joachim und Boßen, und vor alle ere Eruen und Nakomlinge und mit en beyde vor uns alle, den Raetmanne und Meynheit der vorbenomeden Statt to Potlest sint, und ock vor alle unse Nakomelinghe, bi truwen und by Eren, deme vorbenomeden Hertoge Alberte von Meclenborg, und all synen Erven und Nakomelingben in deßen Breve, de gegeben is to der Kyritz, na Godes Bort drütteinhundert Jar, in dem een und sesteghisten Jar, des Sundages na deme achteden Dage der Hochtyd to twelfften, under der vorbenomden Statt Ingesegel to Potlest, dat wy tu tughe all deßer vorbeschrebener Dingh gehenghet hebben am deßen Breff." Vergl. Hrn. Hofr. Lenz Urk. s. 348. 351.

Wann Markgraf Otto 1373 die Stände und Städte in der Prignitz an Karln IV. und seinen sohn Wenzel verweiset: so wird weder der Freiherr von Putlitz, noch auch die Stat Putlitz, eben so wenig als Witstok gedacht: S. oben I. K. XVII. §. s. 28. und wann Karl IV. die vornemste Städte in der Prignitz dem Herz. Albrecht will für seinen beistand verehren: so wird Putlitz ebenfalls nicht gemeldet. Zum beweis, daß es damahls noch unter Meklenb. oberherrschaft gestanden, welches auch noch 1401 also gewesen: dann in dem jahr hat die Stat wiederum Albrechten II, der König in Schweden wurde, gehuldiget. Es muß aber nachgehends wieder unter dem Bischof gestanden haben, von welchem das lehn dann nach der secularisirung mit an das haus Brandb. hat kommen können.

II. Die Pastores alhier haben die aufsicht auf die sämtliche Prediger zu der Putlitzischen Herrschaft und dörfern gehörig, und sein dieselbe bisher gewesen Michel Kirchhof, dessen name in dem Concordienbuch zum ersten unter den Putlitzischen Geistlichen stehet und also vermuhtlich damahls Inspector gewesen, welchen zunähst stehet Joachim *Cono*, dem ansehen nach zu der zeit Diaconus zu Putlitz.

Die folgende Pastores und Inspectores sein: Georg Wachtman, besage verzeichnüs von A. 1600. M. Martin Franke, Thomas *Horatius*, welcher A. 1633 wegen der kriegesunruhe und stark wütenden pest sich mit allen den seinigen wegbegeben, und A. 1631 zu Witstok an der pest gestorben. Und weil wegen der in den folgenden jahren sich immer vergrösserenden krieges unruhen, auch dermassen anhaltenden pest, daß wenig leute übrig geblieben, wie davon hin und wieder bei den vorhergeh. Städten meldung geschehen, auch die Prediger dieser Inspection alle durch die pest weggeraffet worden, die neu zuberufende aber nicht gnugsam unterhalt finden können: so ist von gedachtem jahre 1633 ganzer 18 jahr lang kein Pastor alhier gewesen. A. 1651 aber ist Michel Fritze, welcher vorhin Prediger zu Dechtow gewesen, zum Pastore und Inspectore berufen worden, und hat damahlen in ermangelung anderer Prediger die Pfarren Triglitz, Mansfeld, Mertensdorf und Seddin auf eine zeitlang mit verwaltet. Er hat 65 jahr seinem amte vorgestanden und ist 87 jahr alt worden: alters und unvermögenheit halber aber ihm A. 1685 adiungiret worden Herr Johann Struensee, vormahls Pastor zu Mansfeld, der auch nach dessen ableben A. 1691 zu der völligen verwaltung des amts gelanget, gest. A. 1705. Ihm ist gefolget Hr. Christian Struensee, zuvor Prediger zu Seddin, berufen 1706 eingeführet 2 Mai.

Diaconi sein gewesen ausser vorgedachtem Joachimum Conow, Thomas Iden, ums jahr 1600. . . Sievert so A. 1637 von hier zum Pastorat nach Krüden gezogen. Herr Arnold Wilhelm Besenius, angetreten 1685.

III. Das Städtlein stehet, wie gedacht, unter der Freiherrl. Putlitzischen herrschaft, hat aber doch seinen eigenen Magistrat, welcher von der Herrschaft eingesetzet wird, und bestehet selbiger aus 4 personen, als zweien

Burgermeistern und zweien Rahtsverwandten, die beide Burgermeister waren 1713, Michael Jendritz und Johann Lüdke, die beide Rahtsverwandte hiessen Adam Dase und Jürge Lüdke. Der Magistrat hat den dritten theil von den strafgeldern zuheben, hat auch selbigen antheil an den Gerichten.

Jahrmärkte werden gehalten 1 ☽ nach Vocem Jucunditatis. 2. 24 und 9 nach Dionysii.

IV. A. 1684, 27 März, damahls grünen donnerstag abends zwischen 5 und 6 uhr ist bei einem schuster alhier aus versehen ein feuer ausgekommen, wodurch fast die ganze Stat samt der Kirche, Schule und Pfarrhaüsern eingeäschert worden. Und als die einwohner sich kaum erholet und wieder aufgebauet haben, so gehet abermahl A. 1691, 2 Mai in der nacht zwischen 2 und 3 uhr, unwissend durch wen, in eines Bürgers scheune ein feuer auf, wodurch aufs neue alles wieder in die asche geleget worden, so daß kaum 6 oder 7 haüser übrig geblieben.

(A. 1752 zwischen dem 22 und 23 März in der nacht entstund nahe vor Putlitz eine feuersbrunst, welche der Stat hätte können höchst gefährlich sein. Aber ein sturmwind hat die flamme auf die seite getrieben, und da eben um des windes willen niemand wegen des rauchs und dampfs retten können: so ist die rettung von diesem sturm hergekommen. Der zeitige Diaconus Hr. Schreiber hat den folgenden Stillen Freitag bei dieser gelegenheit eine predigt gehalten, welche auch in eben dem jahr zu Stendal gedrukket worden.)

V. Unter den Landgeschichten und Sonderbarkeiten in der Putlitzischen Inspection ist, daß in dem walde zu dem dorfe Frehme gehörig die schöne hohe eiche stehet, von dem dortigen gemeinen mann der Schmukke Boom geheissen, wovon mehr zusehen in dem II. Th. III. K. XIV. §. n. 3.

III. Wittenberge.

I. Namen und unterscheid der Stat Wittenberg: alte Stat, so hier gewesen.
II. Die ietzige lage, thore, strassen.
III. Kirche und deren inwendiger theile beschreibung.
IV. Verzeichnüs der bisher gewesenen Prediger.
V. Ist den Hrn. von Putlitz unterworfen.
VI. Magistrat daselbst.
VII. Kriegeslaüfe.
VIII. Oftmahlige Feuersbrünste.
IX. Ergiessung der Elbe.

I.

Von dem namen Wittenberge ist zuerinnern, daß derselbe allezeit mit dem zusatz des buchstaben e am ende und dem accent in penultima geschrieben und ausgesprochen werde: da hergegen die Chur Sächsische Stat Wittenberg den accent in antepenultima hat, und ohne e geschrieben und ausgesprochen wird. Zu dem alterthum dieses Stätleins gehöret, daß auswärts demselben eine ebene beakkerte gegend lieget, welche man die Alte Stat nennet, wovon man noch die graben und wälle herum siehet, ingleichen vorwärts einen hohen hügel, so mit einem sonderlichen graben umgeben ist, und worauf das Schlos soll gestanden haben, an welchem auch noch viel mauersteine ausgegraben, mithin längst an denselben unterschiedene urnen oder auch stükken davon gefunden werden. Ist Ekkards meinung richtig, daß durch das in dem Chronico Moissiacensi ad A. 811. befindl. wort Bethelkleti so viel sei als Bialogorod, Weissenburg Belgrad: so ist sie mit unter die älteste Städte zurechnen, und wahrscheinlicher weise von Karln dem Grossen schon erbauet. S. I. Th. II. K. V. §. 4. n. 5. 67. Man giebet auch) vor, daß noch ein Keller daselbst vorhanden, aber verfallen wäre. Ingleichen daß sich zum öftern gespenster daherum hören und sehen lassen, und ist eine beständige erzehlung alhier, daß obige veränderung daher entstanden, daß dermahleins vor langen jahren ein gewisses fraülein dieses orts, welcher namen iedoch unbekannt, sich an einen vornehmen von Adel ehrlich versprochen, und dieser sich darauf in den krieg begeben, um sich noch weiter zuversuchen, und hernach, so bald es die zeit würde leiden wollen, die versprochene ehe zuvolziehen. Nicht lange hernach aber hätte sie diesen Ritter aus den gedanken gesetzet und einem andern vornehmen Herrn die ehe zugesaget, sich auch mit ihm copuliren lassen, welches, als es der erste bräutigam erfahren, so hätte er die Stat und Burg mit krieges gewalt angegriffen und erobert, und darauf beide zerstöret, und dergestalt die un-

untreu seiner gewesenen braut gerochen. Die Einwohner aber wären dadurch veranlasset worden, nachdem die kriegesunruhen vorbei, einen andern in der nähe gelegenen bequemen sitz zusuchen, und daselbst eine neue Stat anzulegen, woraus dann endlich das ietzige Wittenberge entstanden. Es mag auch sein, daß weil die so genannte Taube Elbe ihren lauf hieher genommen, so vor diesem nicht geschehen, selbige algemählich das erdreich abgespühlet, und dieses die ursache mit gewesen sei, warum die leute die alte Stat nicht wieder aufbauen, sondern indem man dem wasser nicht wehren können, sich vollend davon gemacht, und in der neuerwehlten gegend verblieben.

Daß der ort von Ludwig dem Aeltern an Georius von Garstelbutel zu lehn gegeben worden, welchem es hernach Johann von Buch abgekauft, erhellet aus dessen gnadenbrief, darin er diese veraüsserung bestätiget, sich aber den wiederkauf vorbehält; woraus zuersehen, daß ihn der von Garstelbütel von Markgraf müsse wiederkaüflich erhalten haben:

Anno domini MCCC tricesimo septimo in crastino beati Mathie apostoli. *Ludowicus* . . . Ex mera nostre mentis beniuolentia honesto militi domino Johanni de *Buch*, Capitaneo nostro dilecto, contulimus & presentibus conferimus, dedimus & donauimus facultatem liberam & posse plenarium *exsoluendi* & *emendi* castrum & opidum dictum *Wittenberg* a strenuo uiro *Georio* de *Gurstelbutel*, qui a nobis ipsum in feodum tenuit cum uniuersis suis. . . . Sicut ipsum *Georius* a nobis tenuit & possedit sine impedimento quolibet quiete & pacifice possidendum. Tali tamen conditione interposita uel adiecta, quod nos heredes & successores nostri habebimus & habebunt *reemendi* a predicto domino *Johanne de Buch* vel ab eius heredibus feodi capacibus pro *mille* & *centum marcis* argenti *brandenburgensibus* & ponderis dictum *castrum* & *opidum* cum conditionibus uniuersis preexpressis dum uolumus aut uoluerint facultatem liberam contradictione ipsius & ipsorum qualibet quiescente. Poterimus etiam si idem dominus Johannes de *Buch*, heredibus *feodi* capacibus non derelictis decesserit, quod absit a *filiabus* suis idipsum castrum & opidum cum suis pertinentiis pro *octingentis marcis* argenti brandenburgensis & ponderis reemere, dum nobis aut nostris heredibus uidetur expedire. Nolentes etiam quod predicti castri & opidi reemptio per nos heredes & successores nostros facienda sibi uel heredibus suis in *territorio* siue *dominio dicto Garstowe* uel in ipsorum pertinentiis quibuscunque grauamen & preiudicium aliquod inferat uel inducat. Debebimus etiam sibi quantitatem summe, ad *centum marcas* argenti *brandenburgensis* & ponderis se extendentem, in *structuram & edificia* rite conuersam reemptionis tempore plenarie resarcire. Volumus etiam & tenebimur sibi super bonis uel redditibus quibuscunque ex nouo ab ipso castris legitime comparatis uel comparandis secundum estimationem ydoneorum sufficientem facere *recompensam*. Nunciamus etiam ipsum dominum Johannem de *Buch*, de quingentis marcis a predicto Georio de *Garstelbuttel* occasione placitorum pro dicto castro & opido habitorum perceptis, quod dicta summa in computationem per ipsum dominum Johannem in *Prenzla* factam deuenerat, qui tum presentibus & solutum. Testes huius sunt nobilis uir Hermannus comes de *Hennenberg*, Dippoldus Busso, *Beringerus* Helo marscalcus, Jo. *Husener* magister camere, *Bonbrecht* pincerna, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum *Spandow*, anno, die, loco & tempore prenotato.

II. Der ietzigen lage nach lieget dieses Stätlein nicht weit von der Elbe, welche noch vor wenig jahren ihren lauf nahe dabei gehabt, nachhero aber solchen geändert, iedoch die so genannte alte Elbe hinter sich gelassen, welche annoch dichte vorbei fleust, und unterwärts derselben in den ietzigen groβen Alveum hinein fleust, wovon und von den hier bei dem dorf Garsdow in die Alte Elbe fallenden Stepenitz und Kartau in dem (IV. Th. I. Abth. I. K. II. §. f. 955, 956 und VII. §. n. 3. 4. f. 979, 980 bei beschreibung der Elbe umständlicher gehandelt worden. Wobei dann noch angemerket wird, daß das wasser in der Stepenitz schwarz und hart, das Elbwasser gelb und süß sei: daher auch der strohm sich noch bis nach Wahrenberg hin von dem Elbwasser unterscheide, wie bei der Habel bemerket worden. Weil es zugleich eine schärfe mit sich führet: so soll es auch zwischen Witteberge und Wahrenberg, wo der strohm gehet, nicht so leicht zufrieren, als die übrige Elbe, folglich auch das

eis dünner sein, und beim dauen das wasser sich durch das eis fressen.)

Thore hat es zwei, das Steinthor, so nach Perlberg führet, und das Elbthor, so nach der Elbe gehet. Auch zwei lange Gassen und so viel Querstrassen.

III. Die Kirche hat bei den Feuersbrünsten des Stätleins viel erlitten, und ist dahero nichts von alten zierraten darin zufinden, sondern alles, Altar, Orgel, Kanzel neu gebauet, und siehet man an dem Altar unten die haltung des nachtmahls, in der mitte des HErrn Christi kreuzigung samt Johanne und Maria, ganz oben dessen auferstehung, und um diese etliche geschnizte tugendbilder, als den glauben, liebe, hofnung u. s. w. Auf beiden seiten des altars sein die köhre und porleuben für die Freiherrl. Herrschaft, und unter dem zur rechten hand der beichtstuhl und gleich dabei des hiesigen Rahts stuhl. Es haben auch die Herren von Putlitz neben der seite des altars, wie auch vor dem altar bis zur kanzel, ihre begräbnüs gewölber.

Die Kanzel ist mit den vier Evangelisten und ihren wahlsprüchen gezieret, und lieset man daran die jahrzahl 1670.

Die Orgel ist gleichfals neu gemacht, und hat auf iedweder seite ein kohr, worauf die mannsleute stehen.

(Auf einem zerschlagenen grabstein hat man noch heraus gebracht, daß in mönchschrift gestanden: Hennig .. M.CCC.LXIX pri. Ill. Octavo . . TO . . JET. . . . . quiescat in pace Amen. Ist aber ein leichstein von einem der Herren von Putlitz.

Noch ist vor der kanzel auf der erde ein grabstein mit der auffschrift: A. 1588 ist die wohlgebohrne Dorothea, des wohlgebohrnen und Edlen Jochim Ganß Herr Christoffel sohn Edlen Herr zu Putlitz der Chur Brandenburg Erbmarschall eheliche tochter in Gott selig entschlafen ꝛc.)

IV. Von den hier gewesenen Predigern der vorigen zeiten ist wegen der vielen feuersbrünste und langen kriegeslaüfen weiter keine nachricht vorhanden, als von den sechs lezten; unter welchen der erste gewesen, Daniel Krippenstapel, so in der grossen kriegesunruhe hier gewesen, und zugleich das dorf Wahrenberg, so eine halbe meile hinter Wittenberge über der Elbe lieget, mit besorget.

Johann Wilke, zuvor Prediger in Lütken Lüben, und von da hierher berufen.

Julius Ehrenhold Schenke, hat den ruhm hinterlassen, daß er viel gute ordnung mit einrichtung eines Kirchenbuchs und anderer guten verfassungen eingeführet, auch unterschiedene aus den Römischkatholischen, so sich durch eine und andere gelegenheit in dem Stätlein aufgehalten, zu der Evangelischen Religion gebracht, ist aber A. 1666 von hier nach Wriezen zum Inspectorat berufen worden, alwo er iedoch nicht lange geblieben, sondern bald nach verfliessung eines jahres verstorben.

Erdmann Betke, berufen A. 1667, und 18 jahr hier gestanden, endlich aber nach Magdeburg berufen worden, alwo er vor wenig jahren verstorben.

Achats Leopold Schmid, ist anfangs zu Wahrenberg in der Altmark eine zeitlang Prediger gewesen, hernach anhero berufen, auch alhier verstorben. A. 1711 war

Hr. David Siewert, von Berlin bürtig, berufen A. 1706, 30 Dec. eingeführet den 23 Jan. 3 ⊙ nach Epiphan. A. 1707.

Das ius patronatus stehet den Freiherren von Putlitz zu.

V. Den Civilen zustand belangende, so haben sich die Herren von Putlitz beinahe vor fünftehalb hundert jahren schon von Wittenberge geschrieben, als in der schenkung an das Kloster Stepenitz von A. 1270 Ego *Johannes Ghans de Wittenberge* &c. S. Kl. Stepen. Gesch. II. §. Nachmahls aber zu den zeiten der Baierischen Markgrafen ist es einem Ritter *Georius de Garstelbutel* zuständig gewesen, der es vom Markgrafen zu lehn getragen: von welchem es Johann von Buch erkaufet und im jahr 1337 crastino beati Matthie Apostoli dazu die erlaubnüs erhalten: *Johanni de Buch* capitaneo nostro, wie wir nur gesehen haben.

(*Georius de Garstelbutel* hat es also wiederkäuflich besessen, und auch so an Johann von Buch überlassen. Der Markgraf aber verspricht die etwa vorfallende verbesserungskosten bis 100 mark zuersetzen, auch wann etwas dazu würde gebracht oder erkauft worden sein, solches zuerstatten. Bescheiniget auch, daß 500 mark, welche Garstelbutel empfangen, mit eingerechnet worden, bei der auszahlung zu Prenzlau.)

Dieser Johann von Buch hat sich auch Herrn zu Garsedow und Wittenberge geschrieben, und noch A. 1337 mit

mit der Stat Perlberg wegen des mühlenbaues auf der Stepenitz bis Wittenberge einen vergleich errichtet, wie in den Perlberg. Gesch. X. §. zusehen. Hernach aber ist es von diesen noch zu eben des Markgrafen zeiten wieder an die Herren von Putlitz gekommen, besage lehnbriefs Markgraf Otten aus Baiern von A. 1373 d nach H. Drei Könige:

Wir Otte . . bekennen . . . daß wir gesehen . . . briue des Hochgepornen Fürsten Hern Ludewiges des Elteren . . . dorynne er die edeln Manne, die Gense von Putlist belehend hat mit der Manschaft und mit dem Manlehen in dem Lande czu Wittenberge an der Elbe. Des haben wir wol bedacht die getreuwen Dinst die unß dieselben Gense van Putlist die nu sint als an die Herren Otte Ganß, Achim, und Bussen sine Sone Gense zu Putlist dikke gethan haben . . . haben Yn und iren rechten Erben vorligen und lien mit craft desselbe Brives mit gesampter Hand. Alle die Manschaft und manlehen in dem vorgenanten Lande czu Wittenberg an beiden Siten der Elbe, wie die habin, sie sint in dem Lande beszzin oder nicht und mit allin Lehen Geistlich und Weltlich in denselbin Lande mit allin iren Friheiten, Wirden und Zubehörungen als Sie ihr Eltern die Alden Gense von Putlist und auch Her Jan von Buck vor von den Alten Marggrauen czu Brandenburg gehabt habin czu Lehne und beszzin habin vor bis von unß zu eynen rechtem Lehne czu habn, zu Gemzzin und gernwelichen czu besitzin. Zeugen sein Frydrich von Pechwinkel, Otte Griff von Griffenberge Herman von Wulkow Rittere, Wernher von Berthinslebe, Henrich von der Schulenburg.

Von welchen es dann bis auf dero ietzige nachkommen gediehen, und Wittenberge allezeit der wohnsitz, wie auch die Stat Putlitz der Hochfreiherrl. Herrschaft geblieben, der bisherige besitzer derselben auch gewesen Hr. Adam George Ganß Edler Herr zu Putlitz, und nachdem dieser A. 1713, 27 Jan. verstorben, sein sohn Hr. Adam *Quirinus* Ganß Edler Herr zu Putlitz ihm darin gefolget. Hierbei muß man es hier ebenfals bewenden lassen: weil keine fernere nachricht einlaufen wollen.

VI. Der Magistrat allhier bestehet mehrentheils aus sechs personen, zweien Burgemeistern und vier Rahtsverwandten, welche jederzeit von den gliedern des Rahts presentiret, von dem Besitzer des Stätleins aber müssen bestätiget werden. Von den Gerichten haben die Freiherren von Putlitz 2 Theile; und der Magistrat in der Stat den dritten theil. A. 1713. waren dieselben nicht alle besetzet, und waren Burgermeister Hr. Kaspar Krause ein kaufmann, und der sich der Stat angelegenheiten fleißig angenommen, ohngeacht er 82 jahr alt gewesen. Joachim Gesse, der zugleich Salz- und Stein-Factor, auch Ziesemeister war. Rahtsherren Peter Pernike und Matthias Lüdike. Die Bürger und Einwohner belaufen sich bei nahe auf 100, welche ihre nahrung von ihren handwerken, auch in akkerbau, holzhandel, schiffahrt, brauen und fischerei auch viehzucht suchen. Wobei annoch zugedenken, daß fast vor 200 jahren der hiesige Magistrat und Bürgerschaft eine eigene Schützen gilde unter sich aufgerichtet, welche jährlich nach Johanni nach der scheibe schiessen, und ist noch ein altes schützenbuch von A. 1530 vorhanden. Sie haben auch eine grosse silberne kette, die mit einem grossen silbern und vergüldten und silbernen schaugroschen noch jährlich durch den der zeit seienden schützenkönig vermehret wird.

Jahrmärkte werden gehalten ♂ vor Pfingsten und ♂ nach Michaeli, jedesmahl auch dem Montag vorher viehmarkt.

VII. Von Kriegeslaüfen ist leichte zu errahten, daß solche das Stätlein, wie alle andere in der Prignitz, sehr mitgenommen: dann weil es ein unbeschlossener ort ist, so hat es iedweder ankommenden partei zur beute offen gestanden, welche dann mitgenommen, was sie gefunden haben, da inzwischen die meiste Einwohner und Bürger weggeflüchtet, und sich entweder nach Hamburg, als welches nur 18 meilen davon lieget, oder an andere sichere örter begeben, wannenhero auch gekommen, daß die äkker wüste liegen geblieben und mit bäumen und strauchwerk verwachsen sein, auf denen etliche auch noch jetzo grosse eichbäume stehen, an denen sonsten noch die alte fahren der pfluge zusehen, und folgends, daß sie akker gewesen, zukennen geben.

VIII. Das Stätlein ist auch in den vorigen zeiten vielen Feuersbrünsten und in abgewichenen jahrhundert allein 3 mahl unterworfen

worfen gewesen, auch daher gekommen, daß weil man den schut und branderde nicht weggebracht, sondern immer wieder darauf gebauet, der boden desselben ietzo bei nahe eine manns höhe höher geworden, als es vor diesem gewesen, und wird solches insonderheit bei grabung und auswerfung der brunnen und keller wahrgenommen, da noch immer frisch angebrandt stroh, holz, steine, schut und dergleichen einen mann hoch anzutreffen. Dergleichen auch bei der Stat Wrietzen an der Oder §. II. und der Stat Krossen §. I. angemerket worden. Die leztere ist entstanden A. 1686. d. den 7 Dec. abends um 10 uhr, welche mehr als 50 haüser samt der Kirche, Schule und Rahthaus in die asche geleget, und ein wenig haüser zu ende des elbthors übrig gelassen, wannenhers auch noch ietzo der 7 Dec. als ein absonderlicher buß und gedenk tag dieser feuersbrunst mit zweien predigten begangen wird.

IX. Wasserschaden von ergiessung der Elbe hat dieses Stätchen ebenfalls, gleich vielen andern daran liegenden Stäten und Dörfern, zum öftern erlidten, indem unterschiedene stükken landes und äkker noch zu sehen, die fast manns hoch mit sand bedekket, und dadurch ganz unbrauchbar worden, keinen grössern schaden aber hat es empfunden, als durch das grosse gewässer A. 1709: in dem den 1 April abends um 4 uhr durch den damahligen Elbbruch hinter dem Stätlein bei der windmühle, alle die herum liegende äkker dermassen besandet worden, daß sie nicht mehr können brauchbar gemachet werden, welcher schaden auf 12000 Rthlr. geschätzet wird. A. 1713. 4 Mai brach der Warenbergische teich oberhalb dem dorfe durch: der schaden aber ist bei dem dorf felde geblieben. Die dörfer Gr. und Kl. Briesen, Garsdau, Schadebeuster, Kumlosen, Lütkenheide, Hinsdorf, Kl. Lüben, Kublank haben wegen der Stepenitz und Kartan, welche bei Wittenberge in die Elbe fallen, keine teiche: daher dann die Elbe, wann sie anwächset, sich hier über alles land ergiesset, und thut fast alle jahre schaden. vergl. IV. Th. I. Abth. I. K. II. §. s. 956. 957.

Daß die Freiherren von Putlitz hier auf der Elbe einen zoll haben, ist IV. Th. I. Abth. IV. §. s. 960, 961 angemerket worden. Selbigen tragen Hrn. Adam Georgens Ganß Edlen Herrn von Putlitz nachkommen samt dem Stätlein von der Landesherrschaft zu lehn, nachdem dieses alles an S. K. M. Friedrich I. gefallen, selbige es aber demselben wieder verkauft.

Nahe bei der Stat sein noch 2 Freiherrliche haüser auf 2 besondern bergen befindlich, und werden diese die Freiherrlichen berge genant oder Freieburg. Der erste ist vor etwa 80 jahren, der andere vor etwa 150 jahren bebauet, und ist bei diesem noch ein gefängnüs der Hildebrand genant, von einem Fährmann dieses namens also genant, welcher oft darin in verhaft gewesen, auch darin gestorben. Nachgehends ist ein haus darauf gebauet, darin aber der Hildebrand noch erschreklich rumoren und lermen soll.

Bei Garsdow einer filia von Witteberge ist ein hoher berg gelegen, der beakkert wird und gut zuträgt. Auf demselben soll nach hergebrachter nachricht der bauern ein altes Schlos gestanden haben, welches das Stamhaus der Herren von Resdorf gewesen, wie dann auch noch diese Herren die Besitzer davon sein.

IV. Meienburg.

Dieses Stätlein von 100 Burgern liegt 15 meilen von Berlin, 3 meilen von Witstok und 3 kleine meilen von Perlberg an den Meklenburgischen gränzen. Es hat vor zeiten den Markgrafen von Brandenb. zugestanden, und ist ohne allen zweifel ein Schlos gewesen wieder die Wenden, mag auch eben die bewandnüs damit, wie mit Putlitz gehabt haben. Im 14 jahrhundert haben es die baierische Herren besessen und ihre befehlshaber darin gehabt. Dann zu Ludwigs des Aeltern zeiten hatte es einer an Jan von Werle versetzet oder übergeben, womit der Markgraf übel zufrieden war, beide auch in streit gerieten. Graf Hans von Schwerin war vom Markgrafen zum schiedsmann angenommen, der so wohl in dieser sache, als wegen Freienstein folgenden bescheid ertheilete:

Dit is dat rechte dat Marggraf Ludwig von Brandenb. . . de Wolboren Vorste vse Here, vp vs Grafen H. von Zwerin gelaten hoft, mit munde vnd mit openen breuen mit volbert siner rahtgeber vmme de

Sche-

Schelunge, de he heft mit synen leuen Schwagere vsen Ohem Junchern Jan Herrn von Werle, to den ersten mahln vmb de Meienborch Hus, Stadt, vnd Land, dar Yy edle Vorste vmme schuldigen Junchere Jan, von Werle juwen Schwagere dat it ieme gesett sy, ane juwe Wytschap, vnd Volbort, vnd braget dar eines rechtes umme vs: af iennich man versetten möge Synes Herrn Slot, ane des Herren Volbort:

Hir antwortet de von Werle to, dat he der versettunge des Slotes to Meyenborch hebbe levinlich warent, als he met apenen briefen woll betugen mach, vnd dat he darto nicht hebben mögte wente Yy buten landes weren.

Na dessen versproken reden, so vinde wy yy to rechte na anwisunge, Vorsten, Herren, vnd Knapen, vnd na vses selues rade, vnd na vser manne: Sunte dem male dat dy von werle der settung leuenlegirl warend heft, de ein beseten Man, vnd ein Belenet man der Marke is, So scole gy eme den von Werle, dage to rechte leggen, dat he Synen warend vorbringe, mit syner Bewisinghe: Darup vnd ya dar vor mehr umme also als ein recht ist, vnd vinden yy Herre Marggr. to Brandenb. to rechte, dat nein man eines Herren slot versetten mogche, sunder des Herren Witschop vnd volbort.

Vort mehr schuldige gy here Marggraf Ludwig von Bradenb. den van Werle, dat he dat versprokene Slot to der Meienborch hebbe genommen yy to Pande, ane yy Witschap vnd volbort: hierumme dat yy das dünchet, dat neyn here des andern heren Slote to pande möge nemen, ane des heren Volbert: dar antwortet die von Werle to, dat he vte dem Slote to der Meienborch, vnd von den mannen in dem Lande, Sy gerowet vnd gebrandt Syn landt baden stülpet, nacht vnd Dach, Syne Man, Börgere, Gesinde, vangen vnd dot geschlagen, ane velicheit der Herren, vnd wedder in dat Slot: dat ho clagede Städen, Mannen, vnd vogeden der Marke, da he de van Werle nein Wandell oder Vrede afhebben möchte: vor desser gesprokenen not müste he dit Slot to Pande nehmen: Na dessen reden so finden Wy to rechte yy Mach dy von Werle dessen vullenkomen dat Em dre schade geschehen Sy vte dem Slote to der Meienborch, vnd weder in to dem Slote von yuwen Mannen vth der Marke, vnd dat geklaget hebbe Steden, Mannen vnd Vagden der Marke, und yy selvin nicht helpen möchte vnd dat Slot yy oder deme yene, de dat eme settede berede is to allen stunden vmb so dan Siluer als em steyt, vnd nicht mehr Wente he den von Werle alsus dane wis, vnd doer vredes Willen, dat vorgeschrebene Slot ingenommen heft to Pande, so scall he to rechte nene noth darumme liden: mehr de jene de eme dat Slot versett heft. Vort mehr vnd finde wy yy vor ein recht, dat nen here des andern Slot, to pande nehmen mag, ane volbort des Heren it en sy denne, als hier vorschreven is, mach de van Werle des vullenkomen, als hier sprocken is.

To dem andern mahle sculdige gy Marggraf Ludewig von Brandenburgh vsen Oem den Edelen Man Junchern Jan von Werle, dat he yu verunrechte mit dem Slote to dem Freyensteine, vnd mit dem Lande, darumbe dat he dat Slot ingenommen heft, vnd Ihm settet is to pande von Herre Wedecken v. Plote, wente dat Schlot Herr Wedeghe also nicht hebbe versett, dat he et vor versetten moge, vnd frageden vs eines rechtes: Aff ienich man einen andern an einem Dinge möge beter recht darinne laten, wenn er dar selben anheft? he antwordt die van Werle to: dat he vte dem Slote vnd Lande to Vriensteín wurde robet vnd brandt Sin Landt dicker denne eins aplicken vnd apenbare, van iuwen Mannen vth der Marke, vnd Syne man bangen vnd afgeschlagen, vnd weder in te deme Slote, dat he clagede Städen, vageden, vnd mannen der Marke, dan em nen Vrede ader wandell möchte af geschehen, vortmehr der versprocken Settunge en levintigen wahrend heft Herrn Wedighen von Plote, deme gyh Herre Marggraf Ludewig mit hande vnd mit munde, vnd mit iuwen apenen Brieven setteden, dat Slot to Vriensteín vnd Land to einen pande, vnde Borgere an in vnd Herren Clawes Sáene molines wiseden mit aller plicht: Na dessen vorgeschreuen rechte vndt rede, so vinde wy yy to rechte, nach anwisinge Vorsten, Herren, Riddere vnd Knapen vnd na vses sulves rade vnd vser man: Mach de von Werle de vorgeschreuene noth vollenkomen dat Se em geschen is von des Marggrafen vnd Juwen Mannen, vte dem Slote vnd dar wider in to dem Vriensteine vnd dat geclaget hebbe Steden, Vogeden, vnd Mannen der Marke, wente he iuwer helpe nicht hebben möchte, dat im vte dem Slote to Vriensteine, vnd den Mannen in dem Lande neyn heghe werden

möchte, vnd dat Slot vnverstolen, vnd vnverholen Sy umb als dan sylver, als it im sett is, to lösende to dunde yu oder dy it im setted vnd nicht durer, vnd der Settunge vollenkomen mag met eren breven. So spreken wy für en recht dat gy eme to rechte dage leggen dat he Synen leuendhigen warendt, mit Syner Bewisunge vorbringe: It ga dar vortmehr ümme als en recht is: vortmehr mach de van Werle desser vorbenumden dinge vollenkummen, vn dat Slot ingenommen heft to pande, als hiervor geschreuen is: he scall to rechte neyn noth vmme liden, mer die Jene de it eme settede.

Vnde Vinden iu vortmehr vor ein recht, dat nen man den Andern beter recht mach in einem dinge laten, wende he darselven anheft.

To dem dritten mahle, so scüldige Gy Herr Marggraf Ludewig to Brandenburgh den Edlen Man Junchern Jan van Werle vmb den Marggravenhagen, dat he ju daran verunrechte, dat he de veste buwe vnde betere binnen juwen Landen, dat he vppe funden heft Möredere vnd Röverе des gantzen Landes, wente me billicker de veste dorch mißedadt scolde breken, wenne det me Sy buwede. . .

Hier Antwort die van Werle to, dat he die veste to den Marggrafenhagen binnen Synen pand buwede vnd beterde dor vredes vnd velecheit willen der Lande wente de scade der Lande vor der veste hen schude, vnd na der beterunge apenbar nicht mehr vormer der Marke ieinen scaden daraf gehdan heft: So dunchet em des na dem male dat he de von Werle sine vnd der gantzen Lande Mörder vnd Deve vppe gegrepen hebbe, vnd de veste dar velecheit gebuwet hebbe, dat men se gycht breken scule emen syn de pande abgelöset.

Hierna dessen reden so spreken Wy Grafe H. van Schwerin vor ein recht na anwysunge Vorsten, Herren, Riddere, vnd Knapen vnde na vses selues rade, vnd vser man: Na dem mahle dat de veste des Marggrefen hagen an missedat grepin sy, vnd Mördere und Röverе daruppe begrepen syn: so scoldeme billicker de veste mit den Röweren ere recht gedan hebben, vnd scolde keiner lösunge mede beydet hebben: mer me scolde Se to rechte broken hebben, wente me neine Vestung dor missedad betern scall, mer breken, vnd er gern.

To einer Betugunge desses rechtes dat wy sproken hebben, so hebbe wy vnse insigell hirvor gehenget, na Godts Bort 1334. in crastino corporis Domini.

Sie haben sich auch vertragen, und der Markgraf hat beides Meienburg und Freienstein gegen 800 mark versetzet:

„Wi Johann von der Gnade Gods, Juncherre von Werle bechennin vnd betügin, in dissin open brise, dat, wi gededinget hebbin, mit dem edelin Vörstin, Marggraf Ludwigen von Brandenb. vsin herrin: also dat he vs gelegen, laten vnd satt heft, zu einim pande disse slöte, Meyenborch, hus vnd statt: vnd statt Briensteiu, vor achtehundert mark brandemb. silbers vnd gewichtis. Were ok, dat wi vp deme slote zue der Meyenborch verbuweden, veftig marg oder sechßig, dat wi redliken bewisin möchtin, dat schall he vs wedder leggen, wan he dat slot losit: he heft vs to denseluin slote to Meyenborch gelegen vnd gesatt to pande, de dorpe, de he vor da to geleget hadde: die man die guth hebbin an denseluen dorpen, die schulin vs vnd vsen rechten erfnamim hulden to einem pande. Vnd öre guth von vsim herrin den Marggrafen beholdin: wie schullen ok man vnd land, by rechte latin: die Borchmann, die Borchlehen hebbin, vp denseluin hus to Meyenborch, it lige in dem gude, oder ander wegene, die scolen ere borchlehn besitten, also Se to rechte sullen. Mochte vse here von Brandemb. vns oc bewisin, van nu vastelauinde vort, över twey jahr, negentich pundt brandenburgischer pennige, in den landen vnd steden Kyritze vnd Pritzwalkin redliker gulde, so sollen die sechstein dörpe, mit aller nut, vsis herrin des Marggrafen sin.

Were oc, dat vns hinder der an würde, von vsis herrin wegin des Marggrafen, wes vns darumb Brug würde, des scholle wi vns weder erhohen an den dorpen: bewisede vse here ober vs die negenzich pundt nicht binnen dissen tweyen jahren, alle jahr vp to borende, so scolin di dorp vort stande bliuen tu dem slote, als hiebor sprokin is.

Die stadt to den Briensten, die soll vses herrin des Marggrafen open slot sin to allin sinin nödin: örer dat schott in der stadt, vnd nut in dem lande, die heft vse herre vs gesatt, gelegin vnd gelatin, mit den Kerchlehnin in den stetin, vnd in den landin, vnd stede, man, vnd land scolen vs, vnd vsin erfnamin huldin to einem pfande, vnd ir guth von vsim herrin beholdin, vnd wi scolen man, stadt vnd lute bey rechte laten.

Diese

Diese vorbenumde lehnunge, pfand vnd katunge, die vse herre vs vorgedahn heft, an Sloten Landen vnd luden, die he an vns gewisit heft, di mach vse herre von vs, oder von vsin erfnamin losin, vor achtein hundert mark brand. silbers und gewichtes, wanne vse here will, vnd scall vns eder vse erfnamin dat silber bereiden to Pritzwalck, vnd leiden to Parchem oder in vse negiste slot, van alle de durch vsin herrin dun vnd latin willin, one argelist: wat wi oc an Rügstes guth hebben geleget dat vp anderthalf hundert marg siluers trat, dat scal vs vse herre to derselvin losunge, oder vsin eruin weder geuen.

Vortmehr so scall vse herre vs ledigen vnd vrien, die briefe, die wy hebbin geuin Boldwine von dem kruge vnd den stedin, vnd den Landin Vrienstein und Meyenborch, die sich an disse losunge drapin.

Dat alle disse ding stede und gantz blieuen, so hebbe wi vsin herrin dem Marggrafen vsin brief darup gegeuin vnd besiegelt mit vsen ingesigell: Täge sind hier öber gewest, Herr Johann von Wenden vse Veddere, Grefe Günther von Lindau, vse oem, bruder Heinrich von Cappelingin, der Commentewr die von Pfalzriech, de Marschalch: Herr Altmann de Cammermeister: Herr Bedike von Wildperge, de Droste, Herr Jan von Buech: Herr Ye van Kunigsmarke, riddere vses Herrn des Marggrafen: Herr Rolfing von Oldenburch: Herr Gemeke Keßbade: Henning von Gerden: Henning von Belin, vses vedderen ridder und man: Herr Gerhard de Probst Yenack, Werner Prauwille: Hennicke Vlotowe vse man. Disse brief ist geuin to Templin, na der bort Gods drenteinhundert jahr, vier vnd drittich jahr, an sunte Clementis dage.")

Es ist doch aber endlich an die Herren von Rohr gekommen, die auch die Ober- und Untergerichte darüber haben, auch gewisse bestimte spann- und handdienste auf etliche tage im jahr von den Bürgern genieſſen.

Es lieget nahe an den Meklenburgischen gränzen hat zwei Thore, kleine wälle, und noch einige, wiewohl gröstentheils zerfallene mauern, wovon erzehlet wird, daß in den alten zeiten bei wärenden raübereien die vermögende Handelsstäte, Lübek, Lüneburg, Magdeburg, Wismar und andere selbige erbauet, um sich im fall der noht mit ihren wahren dahin zubegeben.

Die Kirche ist mit zwei Predigern versehen und werden dieselben von den Herren von Rohr mit zuziehung der Herrn von Rohr zu Penzlin berufen, als welche ingesamt das ius patronatus über diese Kirche haben. A. 1713 waren Pastor Hr. Christoph Stephani, und Diaconus Hr. Joachim Schnakenburg. Dieienige so A. 1741 bei dieser Kirche gestanden, sein Pastor Hr. Samuel Monich. Diaconus Hr. Samuel Kober. Von deren vorfahren, so wohl Katholischen als Evangelischen an seinem ort mehr wird zusehen sein.

Sonsten hat dieser ort einen guten kornboden, ingleichen gute mast und holzung, worauf auch die meiste nahrung der Einwohner bestehet. Braugerechtigkeit aber haben sie nicht, sondern sie müssen das bier von Wittstok holen, und für iedwede tonne ihrer Adel. Obrigkeit 3 pf. zapfenzins erlegen.

Hergegen haben sie drei Jahrmärkte, welche zwar ehedem in den verzeichnüssen der jahrmärkte nicht gemeldet worden, seit A. 1733 aber doch darin vorkommen. Als 1. vierzehen tage vor Ostern, nemlich den montag nach Judica. 2. Donnerstags nach dem andern ⊙ Trinitatis. 3. Montags nach Michaelis.

Von Feuerschaden ist nachricht vorhanden, daß dieser ort A. 1574, 6 Mai bis auf die helfte abgebrannt, und daß man die ursache dieses brandes einigen mordbrennern beigemessen.

Daß unweit von diesem ort die Dosse entspringe ist IV. Ty. I. Abth. II. K. IV. §. f. 987. n. 3. angezeiget worden: auch die Stepenitz vorbei gehe I. K. VII. §. f. 979. n. 3.

V. Freienstein.

Mit diesem Flekken hat es fast gleiche beschaffenheit, wie mit Meienburg, und bestehet derselbe aus ungefähr 100 Bürgern. Die Obrigkeit sein in den vorigen zeiten (die Markgrafen gewesen, welches sich aus dem ergiebet, was im vorigen §. von Meienburg ist angeführet worden. Woraus dann erhellet, daß es Wedeke von Plote inne

gehabt, und an Jan von Werle versetzet, darum weil aus demselben streifereien ins Meklenburgische wären geschehen und raübereien wären geheget worden, und man ihm nicht recht wiederfahren lassen. Es haben sich aber beide Herren Jan von Werle und Markgraf Ludwig durch vormitlung Hansens von Schwerin wieder vertragen: und Markgraf Ludwig hat dem Hrn. Jan von Werle beides Meienburg und Freienstein gegen 800 mark Brandenbl. silbers verpfändet, wie wir im vorhergehenden §. gesehen haben. Endlich ist es an die Herren von Rohr gekommen, die es eine geraume zeit besessen.) Nachdem aber Hr. Hans von Rohr durch bürgschaften dermassen in schuld gerahten, daß er bonis cediren müssen: so hat Hr. George von Winterfeld, Commendator zu Schiefelbein und Landvogt daselbst, dieses gut Freienstein nebst dessen zubehör erstanden; dessen enkel Hr. Joachim Detlof von Winterfeld, und dessen nachkommen nachgehends dieselbe als ein lehn besessen, und die Ober- und Untergerichte über das Stätlein bisher gehabt. Wie dann auch die Bürgerschaft gleich denen Meienburgern dem hofe in Freienstein gewisse und bestimte spanndienste jährlich leisten muß.

Die Prediger werden gleichfals von dem (von Winterfeld als Patron berufen. Vor der Kirchenverbesserung ist ein einziger bekannt C...de Mola, der folgenden schein von sich gestellet:

Universis presentia visuris, seu eorum noticiam habituris pateat manifeste quod ego *C. de Mola presbiter et plebanus in Vrienstein* recognosco me esse representatum per inclitum principem Dnum Lud. March. Brand. reverendo patri ac Domino Dno. *Thyd.* Havelberg. eccle. Episcopo, ad ecclesiam parochialem civitatis *Vrienstein* supradictam, qui me gratuite intuitu dicte presentationis de me facte de dicta ecclesia investivit: offerrens insuper me ad quevis dicti Dni. *Ludovici* Marchionis omni promptitudine bene placita & mandata. Datum *Rynesperg* Anno Domini 1335 quarta feria ante Simonis & Jude.

Wie wohl ietzo nur ein Pastor vorhanden, Hr. Joachim Henrich Bülch, der 1720, 22 Okt. berufen worden. Sein vorfahr Konrad Christian Blok, war aus Berlin, und wolte nach empfangener ordination in Stendal, aus Berlin nach Freienstein mit der post 13 Aug. 1720 gehen: hatte aber das unglük, daß er vom pulverthurm auf der eben vorbeifahrenden post erschlagen wurde. Vor dem war Joachim Blok gewesen, der 1690 berufen worden, und 1719 gestorben. Dessen vorfahren, so viel man erfahren können, Johann Krakow, aus Sachsen, und nach ihm Johann Lorenz Müller, von Malchow aus Meklenburg, und ist zwar vor dem noch ein Diaconus gewesen, welcher zugleich die dörfer Grabow in dem Meklenburgischen und Nemerlang in der Mark mit versehen, in Freienstein aber nur sieben predigten gehalten, auf iedweden hohen fest des andern tages nachmittage eine und in den fasten viere. Nachdem ihm aber Grabow abgenommen worden, und folgends derselbe aus Freienstein nicht allein können erhalten werden, so hat das Diaconat bishero aufgehöret.

Die Kirche hat A. 1703 das unglük gehabt, daß der damahlige grosse sturmwind die ansehnliche thurm spitze längst über das Kirchdach geworfen, dergestalt, daß das dach nebst dem sparrwerke und fast die helfte des gewölbes zu drümmern gegangen: welche iedoch samt dem gewölbe durch vorsorge des Patrons nunmehr A. 1712 wieder zu ihrem vollkommenen stande gekommen. Der thurm aber ist noch zur zeit unausgebauet geblieben.

Mit der Braugerechtigkeit hat es hier eben die beschaffenheit wie zu Meienburg, und müssen die Einwohner alles ihr bier von Witstok holen, ausser daß der Herr von Winterfeld hier zwei kruglagen hat. Hergegen hat es ebenfals wie Meienburg einen guten kornboden, und dabei viel wiesen an der Dosse, ziehet auch jährlich ein ziemliches aus den trokkenen rüben, welche hier häufig gebauet, und bei den See- und Handelsstäten sehr angenehm sein, auch daher häufig dahin verführet werden. S. III. Th. III. K. XVII. §. s. 676. Hiebeneben ist noch zugedenken, daß auf dem Freiensteinischen felde, unweit der Meklenburgischen gränze sich ein damm über den morast der Faule Fort genannt befindet, wodurch die Schwedische völker nach erlittener niederlage bei Fehrbellin ihre flucht ins Meklenburgische genommen, durch die Märkische bauren aber, welche sich daselbst zusammen gezogen, übel empfangen und ihrer ein gros theil erschlagen worden, wie oben in den Witstokischen Gesch. zusehen.

A. 1718. 11 Jul. ist das ganze aus 105 Bürgerhäusern und 11 buden bestehende Stätlein bis auf die pfarre und eine bürgerscheune abgebrant.

VI. Die-

VI.

Diesem wollen wir noch die berühmte haüser Plattenburg und Wolfshagen beifügen. Die Plattenburg ist ein ansehnliches Schlos der Bischöfe von Havelberg gewesen, zwei meilen von Havelberg und eine halbe meile von Wilsnack gelegen, mit starken mauern verwahret, und mit doppelten wassergräben von einem süschen, welches man allda das Fleuth oder Flies nennet, unterwärts aber die Karthane genennet wird, woran ein vorwerk die Karthan genennt, gelegen, nach Klezke gehörig umflossen, welches auch noch vermittelst eines absonderlichen grabens um die eigentlich so zunennende Residenz des hauses gezogen gewesen, welcher graben aber ietzo verschüttet worden. Wegen der angenehmen lage zwischen den wässern, wiesen, gärten, und buschwerk haben sich die Bischöfe hier gerne anfgehalten, auch gerichtssachen und andere öffentliche geschäfte hier geführet: wie man dann auch in den Wilsnakkischen H. Bluhts geschichten liset, daß der Prediger so gedachtes H. Bluht zerstöhret, anhero in gefängliche haft gebracht worden. Es ist auch vor der residenz noch ein geraumer vorhof zu einer Menagerie von vieh und andern zu der wirtschaft gehörigen stükken angeleget, und mit absonderlichen mauern umgeben, in welchen man auch noch H. Laurentii bild als Patrons des Stifs Havelberg, in einem rundel stehend siehet. Ingleichen sein auswärts noch etliche haüser für gärtner, schmiede, auch eine mühle zum behuf des hofes angeleget. Welches alles iedoch nach des lezten Katholischen Bischofs Bussos von Alvensleben tode, gleich wie andere bischöfliche güter, von Churfürst Joachim II. eingezogen, und A. 1551 Hrn. Matthie von Saldern überlassen worden, dessen nachkommen und namentlich der Herr Christoph Siegfried von Saldern Kön. Hof- und Regierungraht wie auch Director der Regierung zu Halberstat selbe besessen, der auch viel, so wohl von den herum liegenden gebaüden zu bessern nutzen eingerichtet, als auch die zimmer in der Residenz und Schlosse selbst zu mehrer bequemlichkeit angeleget, und in eine bessere und ansehnliche forme gebracht; und sein nur in dem obern theile noch etliche kleine gemächer von den alten Bischöfen her, welche aber gleichfalls noch ihre verbesserung erwarten, worunter insonderheit die bischöfliche Kapelle ist, die bisher noch zum gottesdienst gebrauchet worden, nunmehr aber gänzlich weggebrochen, und an deren stelle wegen vermehrung der zur Residenz gehörigen leute zur linken hand des Schlosses eine andere weitläuftigere angeleget, haberde unter sich das brauhaus und oberwärts einen kornboden. Gegen dem Schlosse über siehet man die stallungen. Zur rechten hand desselben etliche wohnungen für die bediente. In dem grossen Teutschen kriege hat sich dieser ort tapfer gewehret, daß auch A. 1675 die Schwedische völker davon wieder abziehen müssen.

Unweit Freienstein entstehet die Stevenitz, welche wann sie Meienburg hinter sich hat, fisch- und krebsreich wird, und zwar krebse führet von sehr guten geschmak.

S. IV. Th. I. Abth. I. K. VII. §. f. 979. n. 3.

Folgen-

Folgendes wolle der G. L. zubemerken sich nicht entgegen sein lassen.

Beim I. B. I. K. s. 29. Vergl. s. 32 da die **Oldemark**, Antiqua Marchia schon 1324 vorkomt.
s. 23. n. 9. Braunschweig lies **Magdeburgisch.**
s. 32. l. 19. Henrichs ohne land l. **Hermanns.**
" " l. 27. Kremme l. **Krumke.**
s. 48. l. 49. der Aeltere l. **des Aeltern.** Von den Landeshauptleuten haben sich noch nachrichten gefunden, wodurch man einem richtigen aufsatz davon ziemlich nahe kommen wird.
s. 75. l. 47. setze hinzu: Thegenardus Advocatus in Stendal in Joh. und Ottens den Tuchscherern in Salzwedel 1233 gegebenen brief.
" " l. 50. setze hinzu: Jaczo 1233. Hartmannus 1242. Bertoldus 1273. Helmerus 1280. Hermannus de Boyster 1282. Lindekinus 1289. Albrecht von Alvensleben und Hans von dem Knesebek 1401. Hunre von Bartensleben 1406. Hans v. d. Knesebek 1440. Hinrich Wulsch 1458.
s. 82. l. 47. Es wird auch 1540 schon in dem Visit. abschied des Consistorii zu Stendal gedacht.
" " l. 53. auch noch 1670.
s. 84. l. 34. die gänzliche volziehung ist doch erst 1718 geschehen.
s. 85. n. 7. Dämker l. **Demker.**
s. 86. l. 28, 35. Kayen l. **Kapern**, welcher ort, wie **Holtorf** (nicht Haltorf) und **Gummern** nach Schnakenburg hin gelegen sein und vor zeiten auch zur Mark gehöret: und hat Markgraf Ludwig der Römer solche mit seinem an dem hause und Städtlein Gartow gehabten halben theil dem Johanniter orden geschenket. Es wird die gegend, wo diese örter gelegen in der hierher gehörenden urkunde der **Krummediek** genennet. Jetziger zeit sein sie Lüneburgisch und den Herren von Bernsdorf zuständig.

Was Hr. Walther IV. s. 25, 26 von **Schnakenburg** und **Gartow** erzehlet vom jahr 1390, hat ohne zweifel hier auch her getroffen. Vergl. Ludw. Rel. T. VII. s. 95. 114. 117. Woraus zusehen, daß Schnakenburg und Gartow vor alters schon zur Altmark gehöret. it. Hr. Hofr. Lenz Urk. s. 122. 123. 467. 470. und Hist. Saml. s. 521. Welche bewandnüs es auch mit **Hitzaker** gehabt, davon angef. Urk. s. 48, 49 gehandelt wird: und mit Wolmirstät, Luchow von welchen und dergleichen mehren in den Geschichten der Regenten wird zulesen sein.
" " l. ult. Biegelitz l. **Viegelitz, Wiegelitz.**
s. 99. nach Bössen l. **Bohldamm** bei Chüden ein Försthaus.
s. 106. Trutenhof heist eigentlich Drudenhof, und gehöret nach s. 100. Ist ein strich landes, der seinen namen von dem ehemahligen besitzer **Johann Drude** hat, und sich zu den **Druiden** oder **Drusus** schwerlich reimen wird.
s. 107. Wie die Adel. geschlechter und gühter sehr veränderlich: also ist leicht zuerachten, daß die nachrichten nach verschiedenheit der zeit, da sie aufgesetzet sein, auch nicht übereinkommen können. Man wird aber andern orts den veränderungen nachgehen, so weit, als sich wird thun lassen.
s. 108. v. **Börstel** l. **Borstel.** Sein ausgegangen.
" " v. **Möllendörf** sein nicht mehr vorhanden.
s. 109. v. **Düsedow**, nicht mehr vorhanden, an der stelle sein die von Götze.
" " l. 41. Baben l. **Karritz.**
" " l. 49. Die v. **Wilknitz** besitzen die Chwalkowskische gühter.
s. 110. l. 2. Die **Kattische** gühter besitzen die v. **Saurhof.** Die **Kröcherische** sein an die v. **Jagow**, die **Radensche** an die v. **Putlitz.**
s. 120. l. 4. oben l. **unten**, bereits l. **wird.**
" " l. 5. worden l. **werden.**

Beim II. Kapittel von Stendal

s. 47. l. 17. Eins von den seltenen Büchern dieser Bibliothek ist das Breviarium Stendalense, welches A. 1522 zu Leipzig bei Melchior Lotthern in 2 bänden gedrukket worden, davon der I. Theil Hyemalis, der II. Theil Estivalis genennet wird.

Beim III. K. von Salzwedel, s. 15. l. 6. lies 17. 18 anstat 6. 7. und l. 9. lies II. anstat IV. und 9 bis 16 anstat 2, 3, 4.

Beim II. B. I. K. IV. §. s. 7. ist dasienige auch hierher zubringen, was I. B. I. K. XVII. §. s. 85. von dem Kreis-Directorio ist erinnert worden: und bestehet solches aus einem Kreis-Directore, zwei Landrähten und dem Aemter-Commissario. S. Hr. v. Thilen Contrib. u. Schoßeinr. s. 45.

Beim II. B. II. K. XIII. §. s. 62. l. 24. soll es heissen: E. Rahts- und Statsiegel ist ein Achtekkiger rohter Stern I. Tab. n. II. Das gemeine Stätesiegel der Verordneten aus der Altmark und Prignitz ist ein halber rohter Adler wegen **Stendal**, und ein halber rohter Stern wegen **Perlberg**, oder beide ganze wapen in einem, welche beide Stäte in solcher versamlung das Directorium führen. S. II. K. s. 152. und oben s. 52. Das siegel stehet I. Tab. n. IV.

Die kürze der zeit lässet nicht zu das buch durch zugehen und von den drukfehlern, deren doch verhoffentlich nicht viel sein werden, ein mehres anzumerken, oder was etwa hier und dar noch nach ferner eingelaufenen nachrichten hinzuzusetzen sein möchte, hier beizufügen. Man wird dessen aber unvergessen sein.

Nachricht an den Buchbinder.

I. Die Tabelle von Stendal und Salzwedel muß vor dem II. Kap. vor der Stat Stendal stehen.
II. Die Tabelle, wo der Stendal. Roland drauf stehet, gehöret nach s. 148, 149.
III. Die Tabelle, wo der Roland von Gardelegen drauf stehet, gehöret nach dem IV. Kap. und muß vor der 1. seite eingefüget werden. Der **Drömling** komt auch zu dem IV. K. s. 76.
IV. Die Tabelle, wo die Stat Perlberg drauf stehet, gehöret nach dem II. Buch. II. Kap. s. 28.
V. Die Tabelle, worauf der Perlbergl. Roland stehet, gehöret nach eben dem II. Kap. s. 46.

Zusätze zum II. Band.

Zum I. B. I. K.

S. 32. l. 15. Ardenburg l. **Arneburg.**

" l. 19. **Markgraf Henrichs ohne Land.** A. 1750. 16 Apr. ist in der Königl. Academie der wissenschaft eine verhandlung abgelesen worden de Woldemari Electoris coniugio, darin behauptet wird, daß er 2 gemahlinnen, und zur zweiten Hermanns tochter Agnes gehabt. S. Histoir. de l'Academ. Roial. des Scienoes l'année 1753. S. 417. wie dann solches auch schon I. Th. I. K. XII. §. s. 25. auch anderswo angereget oder vorausgesetzet worden.

S. 34. l. 7. A. 1388 versetzte **Sigismund die Altmark** an Markgr. **Jobsten**, und verwies selbige an ihn und seinen bruder Procopius unterm dato Schyntau 1388 ℔ nach Frohnleich. welcher brief auch in des Hrn. H. Lenz Urk. S. 455. vorkomt. K. Wenzeslaus giebt in eben dem jahr an eben dem ort ☉ nach S. Joh. seine einwilligung zur versetzung aller Marken mithin auch der Altmark, doch des **Johannis v. Görlitz** antheil ausgenommen, welcher unter vorigem dato auch seine einwilligung gibt: wie dieses und andere in die allgemeine geschichte der Mark einschlagende vorfälle in der lebensbeschreibung der Regenten umständlicher vorkommen werden. Welchergestalt auch die Stände und Stäte der Altmark zu den verworrenen zeiten Markgr. Jobstens, da die fehden mode waren, mit dem Herz. Bernhard und Henrich von Braunschweig 1402 sich vertragen, und diese iene gegen 800 mark Lüneborger penninghe in ihren schutz genommen, erhellet aus dem deshalb aufgerichteten vergleich:

„Wy **Bernd und Hinric** von Godes Gnaden Hertogen to Brunswich und to Luneborch bekennen vpenbare in dessen Breue vor alles wenne, dat wy vns vrüntlicken vordregen hebben mit Fredericke von Aluensleue houetmanne in der olden Marcke to Brandenborch, und mit Mannen und mit Steden in dersuluen Olden Marcke, und besunderen mit Hern Zabele von Konyngesmarcke Riddere, Alerd Rore, Hans Fyntzelberghe, Hennyng von Büste, Otten von Bertekow, Konen von Lüderitze, Hanse Osterholte, Clawse von Borstale, und mit den Ratmannen der stede Stendele, Gardelege, Zeehusen, Tangermünde, Osterborch und Werben, von der ganzen Olden Marcke wegen to Brandenborch, unde des Landes to Arneborch, in dessen vascreuen wyse, dat wy de ganze Olden Marcke to Brandenborch, unde dat Land to Arneborch vppe deße siet der Elue, und alle dejenne, de darinne beseten zind, gheistlicke Lüde, und werlicke Lüde, mit eren Güdern, beschermen, vorbidden, und truwelken vordegedingen scullen und willen, na alle vnser macht, und scullen und willen se vor schaden und vor Vnuoge vorwaren, vor alle vnse besetenen Man, und vor alle dejene, de vmme vnsen willen ton und laten willen, von stund an, wente to sunte Martyns Daghe, nu neyst tukomende vortauer eyn ganz Jar, sunder alle Liste, und wer et dat en jennich schade schege von vnsen beseten Mannen, ute vsen Landen und Lantweren, und dar weder in, des scholle wy on eyn wandel darvmme helpen. Were ok, dat iemand anders se beschedigen wolte, dat sculle wy und willen dat truwelcken keren und weren na alle vnser macht, dar wy dat myt Eren don mogen. Hyrvmme scullen Manne und stede in der Olden Marcke to Brandenborch und in dem Lande to Arneborch, als se hir vorgenompd synd, vns gheuen achte hundert Marck Lüneborger Penninghe, alse nu ghinge und gheue zind, to Luchow tobetalend im to Wynachten neyst tokomende Werde ok eyn ander Houetman gesat in Fredrickes stede ergenompd bynnen deßer tüd, de scholde vns in synen sunderlicken Breue vorwaringe don, und vorbreuen, alse Frederick vore gedan hadde, darmede scal deße Breff nicht verbrocken, noch vorergert wesen. Were auer, dat de Marcgreue van Brandenborch, desser degedinge nicht en wolde, so mach he, eder sin Amptman vns deße Eindracht verteyn nacht vor aue seggen, doch so scullen Manne vnde stede, de hir vorgenompt sind, uns de vorscreuen achte hundert Mark Penninge vul und al betalen to Wynachten alse vorscreuen is, und dat vpseegent sculle se vns vor kundigen to Luchow, in oren oppenen besegelden Breue, so scullen se des vorgedingendes van uns vordrach hebben. Unde alle de wile, dat wy de olden Marke to Brandenborch und dat Land to Arneborch in deßer vorscreuen wise vordegedingen scullen, en sculle wy und en willen noch de vnse nemende in der Olden Marcke und in dem Lande to Arneborch vppe deße siit der Elue, in nenerleye Gude geistlick oder werlick beschatten, noch to jeningerleye vnplicht dringen, oder de vnse dat don laten. Mit deßer vorscreuen Endracht scullen alle Vrede, de twischen den Marggreuen van Brandenborch, sinen Houetlüden, und Lande der Marcke to Brandenborch, und uns, gedegedinget zind und vorbreuet, unverbrocken bliuen, nach Utwysinge der Breue, der darouer gheuen und besegelt sind. Alle deße vorscreuen Stücke und Endracht loue wy vorbenompden Berd und Hinric, Hertogen to Brunswich und to Lüneborch, dem Ergenanten Fredericke van Alveneleue, Hern Tzabele van Konyngesmarcke, Allard Rore, Hanse Fynselberge, Henninge van Buste, Otten van Bertikow, Konen van Lüderitze, Hanse Osterholde, Clawse van Borstale, und den Ratmannen der Stede, Stendale, Gardelege, Zeehusen, Tangermünde, Osterborch und Werben, van der gantzen olden Marck wegen to Brandenborch, stede, vast wol to holdende, sünder alle List, und hebben des to Orkunde vnse Inghesegel mit vnser Witscop hengen laten an dessen Breff Geuen na Godes Bord verteynhundert Jar, darna in dem andern Jare, in sunte Margereten Dage der hilgen Juncvrauwen." vergl. die Lenzische urk. S. 500.

S. 37. l. 22. **Wulfsberg l. Wolfsberg.**

S. 42. l. 29. nach **Stendal**, setze hinzu **Salzwedel.**

s. 45. l. 33. **Frei sein**, setze hinzu: welches vorrecht sie von dem Markgrafen Johannes Alchymista erhalten unterm dato Tangermünde am Dienstage nach aller zwölf Boden Deiling 1436.

s. 91. l. ult. **ausschliessung l. einschliessung.**

s. 94. l. 31. **Mehring l. Mehrim.**

s. 95. l. 20. Der Osterburgische district wird zur Stendalischen Landreiterei gerechnet. Die Landreitereien aber scheinen von den advocatien oder vogteien herzurühren. Dann die Advocati oder Voigte hatten ihre Bedellos, und dieses waren nichts anders, als Landreiter.

s. 97. l. 4. von unten: **vorigen l. sechzehenden.**

s. 99. nach **Altmersleben** setze hinzu **Ar.**

s. 100. l. 7. **Briese** bei Salzwedel l. **Briez.**

" " l. 30. **Teutschhorst**, setze hinzu: siehe **Horst.**

s. 101. **Finke** mag für **Finow** gelesen und als ein besonderes dorf eingeschlichen, iedoch nicht vorhanden sein. **Fischerkaten** ist auch ungewiß. **Gallensdorf** ist **Gollensdorf.**

s. 101. **Gr. Chüden**: setze hinzu **Ar.**

s. 102. **Heidau** gehet aus. **Karo** gehöret nach Magdeburg. **Karve**, gehet aus.

s. 105. **Sassendorf** gehet aus.

Nach **Neustat Salzwedel** setze hinzu: **Alt-Salzwedel** das dorf. Sw.

Segewische ist nur eine Wiese bei Osterburg.

s. 106. **Weissewarte**, setze hinzu T.

s. 111. l. 19. Salzwedel hat 1682. 17 Mai 50 stük metallene doppelhaken, so insgesamt mit des Magistrats wapen bezeichnet gewesen, nach Berlin gesandt, da man sie in das zeughaus gebracht. Nach des Rahtswage haben sie mit holz oder schaft gewogen 1490 ℔. Einer hat auch an blossen metall ohne das holz am gewicht gehabt 35 ℔, das holz 5 ℔. Einer von mitler gattung 26 ℔ metall und 5 ℔ holz. Der kleineste 21 ℔ an metal und 4 ℔ an Holz.

II. Kap.

s. 3. l. 11. Mit eben so gutem recht könte man eine stange oder seule zum ständer machen, welchen man an den orten aufgerichtet, wo die gerichte im freien felde gehalten worden; weil man dabei gestanden und stand halten müssen, Vergl. XV. H. s. 181.

s. 30. l. 23. **geschlecht**, setze hinzu: dem Probst ein gewisses einkommen 1363 im dorfe Ostheren gegeben, und . .

s. 31. l. 6. und Friedrich I. A. 1412. ☽ nach S. Martinstag.

s. 52. l. 7. **und l. die.**

s. 62. n. 7. nach **Joach.** l. Arnoldi in dem visitat. Absch. von 1571.

s. 67. l. 23. Ist aber ganz glaublich weil, dieser ort **Hemstat**, worauf vormahls wohl hanf gebauet, nahe an den statgraben schiesset, aus unbezaünten garten ländern bestehet, worauf ietzo kohl, rüben ꝛc. gepflanzet werden, und ein theil davon zum statgraben mit genommen worden.

s. 73. l. 35. Noch soll 1406 dem kreuz zu ehren ein altar gestiftet sein. S. Hrn. Küsters Coll. XXIV. St. s. 337.
das geschlecht aber ausgegangen.

s. 74. l. 7. Von unten, **verblichen** setze hinzu:

s. 85. l. 7. von unten. Diesen ablasbrief hat obgedachter Bischof Volrad von Halberstat unterm dato Halberstat 1289. Quinto Ydus Maji bestätiget.

s. 94. l. 3. **zugleich**, gehet aus, und nach *Conrector* setze hinzu: in Gardelegen, und seines Bruders Collega, der daselbst Rektor gewesen.

" " l. 7. **abgegeben**, setze hinzu: dessen sohn Hr. . . Tappert ist auch einige jahr Rector gewesen. Der ietzige ist Hr. M. - - Bornemann.

" " l. 23. Ingleichen in Markgraf Ottens aussühnungsbrief von 1360. S. unten XXI. §. s. 202.

s. 132. l. 3. **Vater**, setze hinzu: war Adelichen standes aus Piemont, und mit seinen landsleuten anher gekommen.

s. 138. l. 8. Wiewohl es auch zur Kapelle gehören kann, die nahe an dem Kirchthurm lieget, und worin noch ein altar und begräbnüs befindlich, und insgemein die kalkkammer genennet wird.

s. 142. l. 7. von unten. In Otto des Baiern gnadenbrief, darin er die Altstat Salzwedel frei spricht von der dem Markgr. Ludwig dem Aeltern gethanen huldigung, heißt Lobium **Löuene**, und erhellet aus dem brief, daß auch andere dinge darunter abgethan worden. Vergl. III. K. s. 69.

s. 149. l. 14. Sein bildnüs stehet wohl am besten in des Hrn. v. Westphal Monum. Med. T. III. s. 383.

s. 152. l. 25. Sie bedienen sich auch dann eines gemeinschaftlichen siegels, V. Th. II. B. II. Tab. n. IV. zusehen.

s. 159. l. 24. diese freiheiten hat Jobst 1409 am sund Jakobstage bestätiget.

s. 167. l. 1. **Weilko l. Wulkow.**

" " " l. 39. Zeugen sein, wie im vorigen; nur anstat Johan.s von **Rochow**, stehet **Hans Kohr**: und Dobbelin wird Probst zu Stendal genennet.

s. 169. l. 13. A. 1516 findet sich hier noch ein münzmeister Jakob Brasche, der die münze gepachtet.

s. 180. l. 10. Der Abtei im Kloster Berge den Abt **Franz Beil** 1415. Chron. Bergens. Meibom. s. 306.

" " " l. 14. Den ersten Luther. Prediger zu Quedlinburg M. Marc. Scultetus. H. H. Lenz Anweis. s. 45.

" " " l. 18. Auch soll iemand aus Stendal 1404 ein buch de bello Trojano geschrieben haben, so in der Mainzischen bibliothek befindlich sein soll. Guden. Syllog. Dipl. T. 1. s. 349. a. a. o. s. 31.

" " " l. 28. Beim Angelus s. 95. heist er Segebandus. Vergl. oben s. 35. Sonst findet sich noch *Paulus* de Stenal: **Henrich, Hennings, Heyso** und **Stephan v. Stendal** zu Perlberg. **Albertus v. Stendal** Domprobst in Havelberg. A. 1323. und 1324 in octava trium regum in vigilia b. Jacobi Ap. haben die Gr. von Holstein Adolph und Johannes, *Henrico, Joanni & Wigando, fratribus de Stendaln* civibus Hamburgensibus einige einkünfte vermacht. S. Westphal. Monum. ined. T. IV. s. 56.

s. 181.

s. 181. l. 30. Nach dem daselbst aufgestekten zeichen von einer stange oder seule.

s. 185. l. 11. In einem alten Protokoll findet sich ein Statutum scabinorum von 1347 fer. II. post ⊙ Miseric. und folgendes fragmentum: Wye Scepen, Ratman, Ghildemeſtere, un der tyde wyttegheſte Borghere. . . Nu willeköre wye . . eindracht der ghyſt (traditio mobilium) ſcal weſen by dem Ratmanne in deme Burding . . wyllent holden in dem Burdinghe, alſo id uns dve vorſten hebben bebrievet und beſeghelet ꝛc.

. . . l. 29. Und zwar iſt dieſes geſchehen dem zufolge, was Churf. Woldemar und Erzbiſchof Otto ſchon deshalb mit dem Magiſtrat 1350 an dem mondage vor Mitfaſten ausgemacht: Wi Woldemar . . vnde wi Otto . . benughen . . dat de bederven lüde, de ut der Stat to Stendal gheweſen ſin ghelovet vnd gheſworen ewichliken to holdende deſſe ſtücke de hirna beſcreven ſtan. Tho dem erſten mahle alle de dinge, de to Wolmerſtede mit vſme Hern bebrevet vnde beſeghelt hebben vmme den Ratſtul vnde die Scepenbanck to beſittende, alſo dat ſe ên ſcolen bliven ewichlike unverwandelt ghanz vnd veſte.

s. 193. l. 36. Gleichermaſſen Markgr. Otto 1360 in dem verſöhnungsbrief mit der Stat, und Karl IV. mit dem ſohn Wenzel 1373.

. . . l. 42. Welchergeſtalt im gegentheil die Stat Stendal den Regenten huldigungsbriefe ausgeſtellet, lehret ſonderlich die zeit, da die Mark aus einer hand in die andere ging: und werden ſich in den Geſchichten der Lützelburgiſchen Regenten gnug finden.

s. 194. l. 16. Sein dahero auch bei ihren hergebrachten rechten und gewohnheiten beſtätiget worden, als von Markgr. Woldemarn mit zuziehung des Erzb. Otto von Magdeburg 1350 ℭ vor Mitfaſten: vortmer ſo ſchal ene der Radt ſeten vnde kiſen alle jarlik vt den Ghilden nach der Hern breve, de darup to Wolmerſtede ſind ghegheven. Die briefe ſtehen in Hr. H. Lenz Urk. ſ. 272. 277. Nachdem vorher deswegen zwiſchen dem Raht und den Gildemeiſtern uneinigkeit vorgefallen war, welche der Erzbiſch. beigeleget, und darüber ebenfalls einen beſondern vergleich ausgeſtellet.

s. 206. A. 1360 hat Markgr. Otto in ſeinen verſöhnungsbrief der Stat von neuem vergönnet Juden einzunehmen.

s. 22. XXI. §. Ludwig verſpricht in eben dem jahre, zuhalten was er der Stat Stendal wegen ſeines bruders Ottens gelobet. Hiermit iſt der verſöhnungsbrief von 1360 zuvergleichen.

s. 223. l. 35. Petzen l. Jetzen.

s. 244. l. 8. A. 1633. bei den kriegs unruhen in der Mittel- und Neumark hat Churf. George Wilhelm eine zeitlang in Stendal ſein hoflager gehabt.

s. 250. l. 46. Ludikkiſchen l. Lindikiſchen.

s. 254. l. 14. A. 1360 hat Ludwig der Römer für ſich und im namen ſeines bruders Ottens gewiſſe einkünfte dieſes dorfs Belkow mit den Ober- und Niedergerichten vereigenet. Vergl. oben V. §. n. V. ſ. 29.

s. 264. l. 16. An dem ledigen plaß l. Spiker.

s. 266. l. 20. Sonſt hat die Domkirche auch 2 hufen landes in Neuwinkel gehabt. S. oben IV. §. ſ. 19.

s. 270. l. 20. Ge, gehet weg.

Beim III. Kap.

s. 6. l. 15. Führet, l. veranlaſſet. Dann das waſſer führet eigentlich den namen Salzmann nicht, ob es wohl wegen bei ſich führenden ſalzes ſolchen allem anſehen nach veranlaſſet.

s. 8. l. 3. nach Stat l. Stralſund.

s. 9. 10. Beide urkunden, die man, weil ſie ſehr weitläuftig, in extenſo nicht mögen aufführen, ſtehen in H. H. Lenz urk. ſ. 66. und 78. und halten verſchiedene gute nachrichten in ſich, die an andern orten werden nützlich ſein.

s. 12. l. 10. Die urkunde war verleget und hat ſich nachgehends gefunden, ſie lautet alſo:

„In nomine Domini Amen. Nos *Hermannus Dei gracia Marchio Brandenburgenſis & Dominus de Hinneberge* notum facimus univerſis preſens ſcriptum viſuris & audituris, quod maturo noſtrorum Vaſallorum Conſilio ſtatuimus firmiter obſervandum ut *omnis miles ſeu armiger ſive eciam Vidua Militaris qui in Civitate noſtra Saltwedele manſionem habere decreverit.* Vigilias & exactionem Schot dictam faciet & dabit pro hereditate ſua & aliis bonis que in Civitate habuerit eque aliis noſtris Burgenſibus in Civitate habentibus manſionem, excepta tamen Curia *ante Caſtrum* que eſt *Bodonis de Knesbeke;* Curia apud fratres que fuerat Domini *Wernери* retro turrim. Curia que fuerat Domine *Conegundis de Knesbeke.* Curia Domini *Werneri de Sculenborch*, excepto quod ademptum eſt, & Curia Domini *Sifridi de Walſtave*, excepto quod ademptum eſt. Hujus noſtri rationabilis facti teſtes ſunt. Nobilis *Henricus Comes de Luchowe, Droiſeke Dapifer* noſter. Gunterus Marſcalcus noſter, *Gevehardus de Alvensleve & Borchardus de Bartensleve* noſter ibidem Advocatus. Quod preſentibus noſtro Sigillo inſignitis evidenter duximus proteſtandum. Actum & datum Saltwedel per manum Rodolfi de Einbeke Notarii noſtri. Anno Incarnationis Domini MCCCL. in die beati Johannis ante Portam Latinam.„

§. 6. Der Herr Hofraht Lenz iſt der meinung urk. ſ. 242. daß Markgr. Hermanns verordnung zu ſtande gekommen, und die Rahthauſer vereiniget, zu Ludwigs des Aeltern zeiten aber wieder getrennet worden: weil vor dieſem in den Askaniſchen urkunden allezeit Salzwedel überhaupt und nicht Neu- und Altſtat beſonders gedacht werde. Und eben dieſes hat mir die ſache auch zweifelhaft gemacht: aber es komt darauf an, ob nicht ein unterſcheid zumachen zwiſchen Polizei- und gerichtlichen ſachen. Dann was die Gerichtliche ſachen betrift, die gingen für ſich beide Stäte und alſo ganz Salzwedel an. Darum wird der unterſcheid auch in den beiden urkunden von 1273 und 1278. nicht bemerket: ohngeacht ſie vor Hermanni verordnung und da beide Magiſtrate noch

noch unterschieden waren, gegeben worden. Es müssen sich die Richter beides in der Altstat und Neustat darnach richten. Auch in solchen dingen, welche bekantlich beide Stäte angingen, brauchte es des unterschieds nicht z. e. die freiheiten überhaupt, die münze, der zoll davon Markgr. Johannis verordnung von 1314 s. 13. 14. zu lesen, die nur der Stat Salzwedel überhaupt gedenket, eben wie Woldemar und Agnes 1309 unten s. 17, 18. den beiden Stäte ihre freiheiten unter dem allgemeinen namen der Stat bestätigen, wie aus Herz. Ottens bestätigung von 1319 erhellet s. 18, der s. 19. Civitatis utriusque gedenket, welches noch vor der Baierischen Markgrafen zeiten war.

s. 13. l. 28. Lochow l. **Luchow.**

s. 18. l. 43. Berchens l. *Bertensleue.*

s. 24. l. 5. Lesenbede l. **Lehnbede.**

* * l. 10. Weil auch die Stat den Markgrafen, Ludwig dem Aelt. und Ludwig dem Römer 450 mark silber vorgeschossen, wofür die Markgrafen ihnen die Bede erlassen so lange, bis sie davon würden befriediget sein. Die urkunde stehet in H. H. Lenz. Urk. s. 289. das datum ist Brankenuord, nach Godes Geborde 1351, am Brydach nach vnser Brouwen Tagh tho Lichtmeße.

A. 1400 hat die Stat sich mit den Herzogen Erich vater und sohn von Lauenburg wegen eines Landfriedens verglichen gegen 100 marck Lübekl. pfenninge und 6. lasten guten Salzwed. biers, wozu Hans v. d. Knesebek u. die von d. Schulenburg auch beitragen müssen. Der brief stehet in H. H. Lenz. Urk. s. 492.

s. 31. Summar. n. VI. **Andenken einer stiftung:** gehöret nachdem VII. §. zur S. Nikl. kirche.

s. 32. Den grossen krieg betreffend, so hat der Hrr. D. Struve nebst andern auch folgende nachricht überschikket. Es genaß Salzwedel 1632, da Ober-Teutschland der siz des krieges wurde, noch einige ruhe, nahm iedoch A. 1633 an der von dem Churf. angesezten Defensionssteuer und ausschreibung des 10. manns seinen antheil.

A. 1635. wurden den 14. Jan. von des Herzogs Franz Karls von Sachsen-Lauenburg regimente drei compagnien auf der Alten Stat einquartiret, diese kosteten biß den 11. März d. a. an baaren geld 4865 rthlr. 16 gr. Der Herzog war selbst im Febr. samt dem Fürsten Gonzaga alhier und hatten ihren aufenthalt auf dem Rathhause der Neuen Stat, zu welcher zeit das da selbst befindl. archiv von dem gesinde und soldaten erbrochen, und daraus viele sachen entwant, das übrige aber in höchster verwirrung hinterlassen worden. Nach dem in diesem jahr zwischen dem Kaiser und Chur-Sachsen getroffenen Pragischen frieden suchten ein theil Schweden ihre sicherheit in Salzwedel. Selbst der Schwedische Generallieutenant Rudwen kam den 1 Octobr. anhero, und es ging dazumahl bei gedroheter plünderung ohne geld erpressungen nicht ab. Bald hernach fanden sich noch in selbigem monate die die Schweden verfolgende Sachsen ein: und um abwendung schwerer einquartirung muste man diese gleichfals mit einer guten summe geldes und vorraht an lebensmitteln abfertigen.

A. 1636. musten beide Stäte Salzwedel im April, Majo und Junio grosse lieferungen an lebensmitteln dem General Torstenson, Generals Banners küche, Obersten Heinrich von Stammern, und an das Herbersteinische regiment thun, sonderlich auch im Augusto an den General Banner. Den 15 iezt bemeldeten monats legte sich der Obristlieutenant Unger hier ein, den 22 eiusd. aber trieben ihn die Schweden wieder heraus. Sonsten aber nahmen vornehmlich die Einwohner der verwüsteten Stäte Seehausen und Osterburg ihre zuflucht anhero.

A. 1637. Liquidirte die Alte Stat Salzwedel 1) zu deß Sächsischen General Dehnen ausrichtung 2) zum Dömitzischen feldlager und schiffbrükken 3) zu des Generals Vzthums von Eichstädt marsche 4) noch an zehrungs und reisekosten, 5) an Vizthumschen kranken 6 an General Hans Kaspar von Klitzing nach Dömiz 7) an dessen regiment zusammen 2376 rthlr. 8 gr. Uebrigens wurden damahls andere örter in der Altenmarck von hieraus mit korn versehen, die es zum theil auf schubkarren abholeten.

A. 1638. Wolten gegen ende des iahrs im Dec. die Kaiserl. die Salzwedler bei der Lubbowischen burg überfallen; denn der General Galles ging damahlen von Perleberg über die Elbe auf Salzwedel; es ward aber dasselbe unter veranstaltung des Schwedischen vormahligen Lieutenants Michael Burchards durch anführung einer guten anzahl bürger und bauren abgewant.

A. 1639. Hatte der seinen weg über Dömiz hinter Salzwedel weg ins Erzstift Magdeburg nehmende Feldmarschal Banner eine plünderung der Stäte Salzwedel im sinn: es ward aber solche gleichfals noch durch vorbitte des schon bemeldeten Lieutenants Burchards, so vormahls in seinen diensten gestanden, verhütet. Der Schwedische Obriste Hans Stryhk lag auch in selbigem jahre in Salzwedel: und wie er hernach in das eingenommene Gardelegen geschikket ward, nahm er zum behuf selbiger Stat der Stat Salzwedel stükke mit, nahm auch für gewehr und munition bezahlung, und versprach dagegen die stükke zulassen, die er dennoch hernach mit sich führte, auch überdem groß service, und küchengelder, auch sonsten allerhand neue onera auferlegte, ingleichen wegen des regiments höhern unterhalt, als dessen stärke foderte. Jedoch dieses ward dem Feldmarschal Banner hinterbracht, da er denn sub dato Buntzel d. a. einen derben schriftlichen verweis bekam.

A. 1640. Lagen die Sparrische völker in Salzwedel, nach deren abzug, welcher den 7 Jan. A. 1641 erfolgte, kamen darauf den 11 Mai die Schlangischen anhero. Diese lagen hieselbst bis den 8 Jun. während der welcher zeit sich der Oberste Kehrberg mit mehr andern Offiziern hieselbst authielte. Als dieser gestorben kam den 10 Dec. Duwalt anhero.

A. 1642. Ließ sich am 16 Jan. der am chiragra und podagra krankliegende Feldmarschal Torstenson von Witingen in einer säufte nach Salzwedel tragen, und nahm sein quartier außerhalb der Stat auf dem Amte. Die armee

muste

muste mit den stükken durch Salzwedel auf Arendsee marschiren. Den 30 ejusd. machte er eine anordnung über verpflegung der fußvölcker a dato alle 10 tage an geldlöhnungen für die Offiziers und futter für ihre pferde, und daß die Bürger hierüber nicht beschwehret werden solten, ausser was den nohtwendigen service, als holz, salz, licht und lagerstäte betreffen. Dennoch wurden die Vorstäte, der Damm und Bokhorn, zur selbigen zeit vornehmlich mit unversehener einquartirung beleget, theils ganz ausgeplündert, theils doch ausgezehret, und völlig verdorben. Es wurden auch bei damahls so schwerer einquartirung im monat Jan. Febr. und Mart. die scheunen, gebäude und zäune in und um die gärten vor allen thoren im grunde verderbet, desgleichen die beide ziegelscheunen von vielen verbindten und viel 1000 steinen. Die Stat sowol als auch umliegendes land musten ein großes aufbringen, und in dem Statgehölze geschahe gleichfals grosser Schade. Was mit dem Obersten Sekkendorf dieser zeit vorgegangen siehe unten s. 56. Nach Torstensons aufbruch, so in der Palmarum woche geschahe, rükkete die Duwaldsche besatzung wieder in Salzwedel ein.

A. 1643. War vom 12 bis 16 Jul. und hernach vom 25 Jul. bis 17 Aug. der Graf Orenstirn in Salzwedel, und kostete dieser sein aufenthalt nur der Altenstat alleine ausser dem geschenk 818 rthlr. 13 gr. 9 pf. Von dem, was dem Obristen Duwalt von den Altmärkischen Stäten und Ritterschaft im Jun. zugestanden ward, kamen blos auf Salzwedel 290 rthlr. 6 gr. 8 pf.

A. 1644. Foderten die aus Holstein zurükkommende Kaiserl. einen grossen vorraht, sonderlich auch von beiden Stäten Salzwedel. Diese ließen auch durch ihre abgeordnete ein ziemliches versprechen: als es aber die Schweden wehreten, drohete der General Gallas beiden Stäten den gänzlichen untergang; doch er ward daran aus mangel der lebensmittel verhindert.

A. 1645. wie auch im vorhergegangenen jahre, haben die ablager den Salzwedlern ein ehrliches gekostet.

A. 1646 und 1647. Fielen gleichfals die ablager, so auch die einquartirung sehr kostbar.

A. 1648. war der Pfalzgraf Karl Gustav nachmahliger König in Schweden mit seiner hoffstat und 90 pferden in Salzwedel.

s. 33. l. 41. das Luchowischethor gehöret zur Neustat s. 97.

ib. das äussere Perwerthor hat beim hinausgehen zur linken einen runden thurm, an welchem nach dem thore zu drei mahl übereinander grosse eiserne haken befindlich, davon man den gebrauch und absicht nicht anzugeben weiß. Auswärts nach dem Perwer zu finden sich folgende in stein gehauene wapenschilder in gerader linie gestellet: 1) ein dreifach getheiltes, da oben ein adler, zur rechten ein löwe, zur lincken ein leeres schild, 2) das Chur-Trierische kreuz, 3) das Chur-Mainzische rad, 4) das Chur-Köllnische kreuz, 5) der Römische Kaiserl. gedoppelte adler. Dann folget in der mitten in einer höhlung der mauer ein heiligen bild, wovon iedoch zu unsern zeiten das haupt schon herunter. 6 Der Böhmische löwe mit dem gedoppelten schwanz, 7) die Baierische rauten, 8) die Chur-Sächsische balken mit dem rautenkranz, 9) der Brandenburgische adler, 10 der halbe adler zur seiten mit einem aufrichts stehenden schlüssel, als das wapen der alten Stat Salzwedel.

ib. zu den strassen gehöret noch die Radestrasse und der Schuhhof.

s. 35. n. 4. A. 1752. ist eine neue orgel verfertiget worden, welche in 3 manualen und einem pedal bestehet. Das obermanual enthält 12 stimmen: das untere 7, welche aber insgesamt auf der oberlade stehen. Das mitlere, als das haupt manual, enthält 12 stimmen, und das pedal bestehet aus 8 stimmem. Die gröbeste tiefe ist 16 Fuß. Hiernähst hat sie noch einen tremulanten, eine schwebung, 2 sonnen, eine kuppel u. 6. grosse bälge.

s. 39. l. 46. Joh. Garze ist nicht im Raht, sondern ein Patritius gewesen.

s. 40. n. 6. der thurm hat 6 glokken, welche ein wohlklingendes geläute geben.

s. 41. l. 48 Burgermeisterische l. **Burmeisterische.**

s. 42. l. 6. Anstat Henning v. d. Schulenb. l. **Joh. von Einbeke** 1413. **Verdemann** aber hat die noch vorhandene Probstei erbauet laut folgender an dem thurm des wohnhauses noch befindlichen aufschrift; Iohannes Verdemann praepositus erexit hanc domum Anno MCCCCLXXIV.

„ „ l. 18. **vermuhtlich der l. derienige.**

s. 41. l. 30. A. 1395 hat Diederich von Bodendiek gewisse einkünfte dem altar der Jungfr. Marie und Herrn Christi vermacht in den dörfern **Salfeld** und **Elenau.** Der brief stehet in H. H. Lenz. Urk. s. 477. Es wird darin gedacht, daß der priester **Joh. Lütkemann** und **Hermen Beuerlake** Vicarii bei dieser Kirche gewesen. Zeugen sein gewesen: **Bernt v. d. Schulenborch Ritter, Hinrick v. d. Schulenborch de Older, Bernt v. d. Schulenborch, Hinrick de Junge** und **Hans** alle geheten **v. d. Schulenborch.** Es gehöret aber dieses alles eigentlich nach s. 34. l. 11.

s. 42. l. 24. Sunthausens geschiehet meldung, wiewohl nicht eben als Probsts, in Valent. Ferd. a Gudenus Cod. diplom. Mogunt s. 944. A. 1517. und Bußow v. Alvensleben ist wahrscheinlich derienige, so hernach Bischof zu Havelberg geworden.

s. 42. l. 35. Wolwitz l. **Wolnitz.**

s. 43. n. 2. **Barsimann** ist 1541. 1543. in Neustat Salzwedel Schulmeister oder Rektor gewesen.

„ „ n. 3. **Niklas Krage** war erstlich Hofprediger bei Graffen Erich zu Hoya, kam folgends nach Minden, wo er A. 1529. die alte Päbstliche gebraüche mit einiger hitze abschafte, aber darüber A. 1535. aus der Stat mußte, worauf er sich wieder zu seinem vorbenanten Grafen wandte v. Hamelmanni op. geneal. & hist. de Westphalia & Saxonia in feriori s. 1313. seqv. König Christian III. in Dännemark trug ihm nach abschaffung der Bischöffe A. 1537 die ober-

aufsicht in Geistlichen sachen im Herzogthum Schleswig auf. S. Danckwehrts Landesbeschreibung f. 25. A. 1544. ertheilte ihm die Universität zu Kopenhagen den gradum Doctoris in Theologia, vid. Erici Pantoppidani Reformations historie der Dänischen Kirchen f. 382. und A. 1552. berief ihn der Churfürst Joachim II. von Schleßwig nach Salzwedel, alwo er 1553 antrat.

f. 46. n. 9. Rektor: setze hinzu: erstlich zu Königsberg in der Neumark, und darauf bei der Salderischen Schule.

f. 47. n. 14. Dessen grabschrift stehet in Rüdemanns III. Collect. f. 388.

f. 48. n. 17. War erst Conrector in Seehausen, hernach Pastor zu Hindenburg und Jetlingen, von wannen er nach Salzwedel gekommen.

" " l. 38. hieher l. höher.

f. 49. l. 16. l. Tegetmeyer.

" " l. 39. l. Sandvoß.

f. 50. VI. §. Hier gehöret die urkunde her, in welcher **Bernhard von de Kiritze, Gardian der barvôten broder to Saltwedel, vnde de ganze Convent darsulves** sich anheischig machet für die stifter und begister, die von der Schulenburg, derer in angeführtem lateinischen brief gedacht wird, vigilien und seelmessen zu halten. Sie stehet in H. H. Lenz. Urk. f. 259. unterm daro 1345 **zu Sunte Bonifacius Dage, Tûge düßes Dinges sint Johannes by dem sade, Heineck Wem, Gise Stesow, Vicke Bruck, Tilecke von Medebecke**, vnd vele ander lûde.

f. 54. l. 29. In dieser Mönchenkirche hält ietzo die Garnison ihren Gottesdienst.

" " l. 40. Es soll der sohn oder junge Kranach solches bild verfertiget haben, der dem vater nichts nachgegeben: und stehet das Kranachische wapen die schlange darauf.

f. 57. l. 43. Hat sonst und noch 1606 auf S. Marien Kirchhof gelegen.

" " l. 56. **Wovon:** l. **wozu** Bischof Barthold von Hildesheim, als beständiger Verweser Perpetuus Administrator des Verdischen sprengels 1480 in die octavarum Apostolorum Petri & Pauli zu Rodenburg, Markgraf Johann aber 1487 in folgenden seine einwilligung gegeben:

„Wir **Johanns** von Gottes Gnaden Marggrave zu Brandenburg ꝛc. bekennen öffentlich mit dissen unsern Brive vor allmainiglich die ihn sehen oder hören lesen, als wir zu Ehre, Lob und Wirdigkeit deß allmächtigen Gottes, unser lieben Frauen und aller Heiligen, auch um mehrung des Dienst Gottes, den wirdigen und andächtigen Priorin und gantzer Versamlung des Jungfrauen Closters St. Annen, St. Augustin Ordens vor unser Stat Saltwedel gelegen, so viel an uns gewesen, ein neues Jungfrauen Closter bey St. Niclas Kirchen in unser alten Stat Soltwedel zu pauen vergonnt und zugegebeu haben, darum dann der würdige Err **Henning** v. der **Schulenburg** Probst daselbst Besorgniß gehabt, im würde dadurch an den Pfarrlichen Rechten Abbruch geschen, daß Sie unser Rät uß sonderlichen unsern Bevellen mit einander gütlich Bericht und entschieden haben, wie hernach folget, daß Sich die Jungfrauen obgedachter Versamlung der genanten Kirchen St. Niclas mit einem eigenen Chore und den Glokken zu verbrengenden Dienst Gottes Inhalts und nach Aussetzung ihrer Regulen gebrauchen mügen, doch unschädlich alles Pfarrechts derselben Kirchen, daß dem Probst zu Soltwedel hinfür wie vor und bisher zusteen und bleiben soll von den genandten Closter Jungfrauen unverhindert, daß denn beyde Part so viel an Jhn gewesen also stete und veste zuhalten zugesaget haben. Zu Urkund mit unsern anhangenden Insiegel versiegelt, und geben in Cöln an der Spree am Dienstag nach Mauritii nach Christi Geburth vierzehn hundert und sieben und achtzigsten Jahren."

f. 58. lin. ult. Die urkunde hievon lautet also:

„Wy **Borgermeister** und **Rahtmann** der olden Stad to Soltwedel bekennen apenbar mit dessen breve tugende vor uns, unsen nakamelingen, und als wem, de ihn sehn, horen, und lesen werden; So de innigen und geistliken junk Frouwen, **ver Gitzel Wolters** priorissa, **Anna Alemanns** sub priorissa, und die gantze Vorsamlinge des Closters *sunte Annen ordinis sancti Augustini* by uns in unse Stad umme vorderinge Godesdens sick genomen, und **eyn closter in de Ere Sunte Annen an de Kerken** *sancti Nicolai* gebuwet unde beslagen hebben, welke Kerken Sancti Nicolai vor genompt, wy vor uns und unser Nakamelingen vmme Gades willen, und dorch sunderlike leve und Gunst (idoch des **pravestes unser leven Frouwen Kerken ok by uns syner Gerechtigkeit unschedelik.**) mildigliken den **benomden Jungfruwen** und oren nakamelinghen **resigneret, und mit allen oren tobehoringhen to orem Closter vorantwordet**, war mit de op genanten Junckfruwen vor sik und oren nakamelingen und unsen nakamelingen mit einem reversal breve kegen dussen unsen breff versegelt gegeven, und sie derwegen in sunderlike Gerechtigkeit gnugsam angesehn, dat wy und unse nakamelinge de viel gedachten Junkfruwen und ore nakamelinge und ore closter, so id itzund gebuwet begrepen, und mit den bostanden, erven, boslagen, und oren liggenden grunden, wu sy bet huten dages datum dusses breves beseten und under gehat hebben, **van aller wantliken Scate, herfarden, straten rechte, wakende, in graven und to bomwerck to gande uthlopendes und allen plichten unser stad frig holden willen.** Davor sy uns wol to danke **viff hundert Mark penningh** an golde unde gelde vornuget und betalet hebben, de wy so fort in unser stad nut und framen gekeret. Reden und laven vor uns und unssen nakamelingen, den op genomden Junckfruwen und allen oren nakamelingen, sodaner vorbenomden frigheit stede vaste und unverbraken wol to holdende in krafft und macht dusses breues. Worden sy ouer in natyden van uns und unsen Nakamelingeu wider mer stande eruen und liggende grunde, so sy der groter nottrosticheit

nicht

nicht entberen kunden, dorch sunderlike bede und gunst erlangen, darmit mogen sie sick na lud ouer vor scriuinge uns und unsen nakamelingen gegeuen, wider entrichten. Wy upgenanten Burgermeister und Radmann bewillen uns ock vor uns unsen nakamelingen, dat wy gelick unsern andern medeborgern und inwonern de sulfften Juncfruwen mit oren nakamelingen in **boschut und boscherment nemen willen**, wann sie so dans van uns begehren. Des alles to einer verwaringe, und groter Wissenheit hebben wy unsse der Stadt grote Ingesegel witliken hangen don an dessen breff, de gegeuen is na Christi geböord unßes Herren vefftein hundert und darna im drütteiden Jare, am Middeweken na Lätare in der hilgen vasten.

s. 59. l. 1. Die in der vorhergehende Urkunde gedachte Capella S. Annae ist die ausserhalb der Stat gelegene Klosterkirche zum H. Geist, wohin die Nonnen von S. Annen bei ermangelung einer Kirche sich gehalten, zuverstehen, mithin von derienigen wohl zuunterscheiden, welcher in dem Visitations Abschied gedacht wird.

* l. 22. Seit 1736 wird in dieser Kirche auch der Reformirte Gottesdienst für die in der Garnison und sonst sich in dieser gegend befindende glieder dieser Kirche, seit 1741 auch zu Tilsen, einem dem Königl. Preußischen Kammerherrn, Herrn v. d. Knesebek zustehendem gute in der dasigen Lutherischen Kirche gehalten.

s. 60. l. 22. Im übrigen habeu sich in diesem S. Annenkloster folgende Priorißinen gefunden: **Elisabet**, Stoteroggens witwe, die Stifterin 1384. **Drude** oder **Gertraut** 1438. heist Vorständerin. **Alheit Wopelde** 1462. **Gisela** 1502, 1503. **Rebekka Wolters** 1515, 1535. **Anna Thüdens** 1553.

* * l. 24. daß in dieser Kapelle der H. Margarite und dem H. Jakob ein altar gewidmet gewesen, erhellet aus gewissen urkunden von 1326, 1315, 1354, 1534, 1554, und in dem Rahthäuslichen archiv ist noch folgende nachricht in regiltro altarium: **de Knakenhower geuen altarlikes den Radmannen in der oldenstat een stoveken wyn uppe dat sy endachtig syn der commenden, de se gemaket hebben in Sunte Laurentius Kerken to des hilgen crucis altar.** Sonst haben die Kalandsherren und andere brüderschaften hier auch ihr wesen gehabt: es wird aber davon im IX. Th. nachzusehen sein.

* * l. 25. ietzo l. seit 1692.

s. 61. l. 36. bis daher noch nicht. **l. nur vor kurzem erst.**

* * l. 39. Cawenrod **l. Lauenrod.**

s. 63. l. 27. S. unten s. 69. 118.

* * * l. 37. finden. Setze hinzu: Gumprechten von Altenhausen, welchen es Ludwig der Römer mit einigen einkünften A. 1364. als ein Burglehn verliehen: „Wy Lodewych der Römer . . . bekennen . . dat dorch getruwer und langer denste willen, de uns und unser leuen Husfrowen, de vaste Ritter **Gumprecht von Aldenhusen** gedan heth . . . hebbe wy ome und siner elken **Husfrowen Beaten** vorleghen . . to einem Borglehn vp unsem Huse tho Soltwedel, darup se bliuen und wohnen schullen, Eiff Stücke Geldes in den twen Dorpen **Mechau** und **Benneckendorp** in den bede bede an Pennigen und an Korn-Bede, und den Schulten und dat Gerichte in dem dorpe tho Lehne, und vere Foder Houwes alle Jare vth dem Osterwalde, alse dat se de vorgenannte eiff Stücke Geldes järlicker Rente, ock dat Gerichte tho Lehne, dat erste dat wy dat gelediget von unsen **Houetluden**, den van **Alvensleue**, van der **Schulenborch**, und van den van **Bertensleve**, und ock dat How schullen hebben und geneten, du wiele se leuen mit allen.. Wer et ock, dat wy deße vorgenante vnse Houetlüde einen affledigeden und leseden van vnser Vogedie, de he van vns inne heth . . . Zeugen sein: Reynald Here tho Strele, ock de veste Manne Kersten Bösel, Ritter, Geuert van Alvensleue, Hinrich van der Schulenborgh, Coppe Kyn, Vryetzig. Geuen to Gardelege, na Goddes Bort drytteinhundert Jar, im veer und sestigesten Jare, an Middewocke na vnser Fruwendage Nativitatis.„ Die ganze urkunde stehet in H. H. Lenz Urk. s. 369. Nachgehends hat Karl IV. es denen von der Schulenburg verliehen, wann Gebh. v. Bärtensleben abgehen würde. To Nürnberg 1376 in den negesten Sondage vor vnser Frouwen Dage Assumtionis &c. angef. o. s. 437. Ferner finden sich &c.

s. 63. l. 38. 1667 hat Hoier Striepe die Burg gekauft.

* * * l. 38. Von der hierher gehörigen Hofkapelle zu St. Annen ist oben s. 59. gehandelt worden.

ib. IX. §. Das alte Rahthaus in der Altstat ist 1508. abgebrochen, und wieder zu bauen angefangen A. 1509 aber vollführet worden: und ist merkwürdig, daß der Große Christophel am Rahthause in stein gehauen stehet, wie er dann auch in der St. Katharinen Kirche auf der Neustat zusehen. Bald sollte man auf die gedanken kommen, daß er vor zeiten beider State Patron gewesen.

s. 65. l. 12. Die Rahtsbediente siehe unten s. 115.

s. 67. l. 27. Es ist iherr noch sonst eine gute anzahl, deren aber am andern Ort wird gedacht werden.

s. 70. l. 9. A. 1233 haben die Markgr. Johann und Otto verordnet, daß niemand ein tuch anzuschneiden befugt seyn sollte, der nicht zu der gilde gehörete, auch nirgends, als auf dem neu erbaueten kaufhause: ut nullus in eadem civitate nostra inhabitantium pannum incidere presumat, nisi in domo communi & venali nunc de novo ad communes usus constructa pannum vendat & incidat, & etiam fraternitatem gilde super hoc habeat & conservet . . Zeugen sein: *Hinricus de Stendal* & *Tegenardus* advocatus, *Godbertus*, *Henr. de Alim Bartholdus de puteo*, *Wolterus* sartor & *Guntramus* scriptor noster Canonici in Stendal.

Dieses

Dieses vorrecht hat Ludwig der Aeltere 1351. bestätiget; und Ludwig der Römer hat 1361 verordnet, daß die gildemeister dem Raht schwehren sollten. Tangerm. ⊙ vor S. Gallen tag.

s. 17. l. 32. Vor wenig jahren ist wieder ein neues Schützenhaus aufgeführet worden.

s. 73. l. 50. Setze hinzu: **in der vorstat Bokhorn.** Abends um 8 Uhr.

s. 74. l. 10. **Als eben die Churfürstin von Sachsen hier gewesen:** gehöret nach dem vorhergehenden Brand von 1686.

= = XIV. §. Daß Salzwedel bei einführung der ziese auch bewegung gemacht, erhellet aus einer im thurmknopf von S. Marienkirche 1714 gefundenen nachricht: **Marggraf Hans, vnse Here . . , lete twen börgern uppe dem Marckte de Köppe afhauen, vnd nam de Schlötel van allen davon, vnd alle Rechtigheit, vnd sette de vp de Ziese van der tunne beers twolff Stendelsche penning.**

s. 75. l. 38. Teichstrasse l. Reichestrasse.

= = = l. 44. In den alten schriften des Rahthauses heißt diese vorstat daher auch **Bukhorning**, *capricornu*. Inzwischen lässet sich des Hrn. D. Struvens vermuhtung auch hören, das Buk von **Büchen** herkomme, und Horn von **Hornung**, welches in der altteutschen sprache holz heisse; und möge ein Büchen holz oder gebüsch vor alters hier gestanden, und der dahin gebauete ort den namen erhalten haben; wie man noch ietzo ein tannen oder fichten gehölze bei Arendsee das **Dannhorn** heisset.

= = = l. 50. Auf dem Rahthause findet sich noch diese nachricht von dieser Gertrautenkapelle: „Her Hinric Hartwiges seliger dechtnisse hest gemaket jarlike rente, de mer schal geuen dem prester, dem dr **Capelle to Sunte Gertruden** befolen wardt dar missen to lesende na uthwisinge des **beseghelden breues, de darupp gegeuen ys.** Dat it also geschehe hest he to einer dechtnisse gemacket den 12. sittenden Rathmannen, wanne sik der Rad scheiden schal, 1 Mark penninghe, unde daraff gifft de Rad den Scryuer 1 Schilling. Dessen eynen mark penningh gekofft to eynen wederkope vor XX Mark pennighe in der Boden upper **Hoen Bruggen** by **Berend Bolcken** dar Tyden Backmeister inne wohnet.

s. 76. l. 6. Das wort **Perwer** will aus dem Hebräischen hergeleitet werden. S. H. H. Lenz Urk. s. 37. Und die muhtmassung ist nicht ohne allen grund. Das wort פַּרְוָרִים stehet 2. Reg. 23. 11. und hats Lutherus zwar nur durch Parvarim gegeben: es wird aber das Hebr. wort מִגְרְשׁוֹת Ez. 27. v. 28, welches einen ausserhalb oder äusserst gelegenen ort, vorstat, bedeutet, durch den Chaldäischen übersetzer mit פַּרְוָרָא gegeben, welches Lutherus durch anfurt giebt. Kann also wohl sein, daß die Juden, wie sie sich hier angesetzet, ausserhalb oder am ende der Stat oder in der vorstat gewohnet, und von da die auf das Perwerthor stossende Judenstrasse nach und nach besetzet, und diesem ort unter einander den namen gegeben. In Prenzlow werden wir den **Judenkäfer** auf gleiche weise aus פַּרְוָרִים herholen müssen.

s. 78. Die Markgräfin Agnes untersagte 1328 ihren voigten, sich nicht zuvergreifen an die güter dieses Klosters. H. H. Lenz Urk. s. 236 Und A. 1350 hat **Hermann Kron**, ein. Geistlicher, diesem Kloster 5 mark Stend. silb. und unum fertonem geschenkt, welches der Abt Henrich und der Prior Johann an Henning und Bosso gebrüdere Crutemann ausgethan gegen 24 schillinge, davon alle schaltjahr den armen ein almosen auszutheilen. Der Kirche aber hat derselbe Kron geschenket duos solidos Brandenburgenses, ein huhn und von dem obigen vermächtnüs der 5 mark, auch 13 schill. und 6 pfenninge in der Wibelise 1350. Sabbatho sancto pasche.

= = = l. 20. Nach Perwer l. **nach der Stat zu.**

= = = l. 22. Regulares. Setze hinzu: S. Augustini.

s. 79. l. 47. Nach Provest setze hinzu 1388. 1408.

= = = l. 51. Nach 1428 setze hinzu: 1436 und Probst. Heißt sonst auch **Johann Lüder Schwechten.**

s. 80. l. 3. Auf dem Amt ist ein Protocol, welches Franz von Bartensleben 1540 angefangen. Darin nennet er sich Inhaber des Klosters zum H. Geist. Und nach seinem Tode hat dessen ehegenoßin Agnes von Mandelslow dasselbe als Inhaberin behalten, und sich durchaus mit dem Churfürsten in keinen vergleich einlassen wollen, der solches Gunzeln von Bartensleben lieber gegont hätte. Franz von Bartensleben hat auch A. 1541 Wilkens Neumann einen halben Wsp. rokken im dorfe Wissen verliehen, welchen sonst die Pröbste genossen und zu lehn empfangen. Es hat auch auf dem hof des Klosters ein gebäude gestanden, welches gedachter Franz von Bartensleben 1540 erbauet, wie solches nebst der jahrzahl in einem balken eingehauen gestanden. Endlich ist auch ein inventarium vorhanden gewesen, welches eben der Franz von Bartensleben aufgesetzet 1540, da er das Kloster bezogen. Aus welchem allen dann erhellet, daß dies Kloster schon damahls, und also vor dem Passauischen vertrag eingezögen gewesen, mithin auch 1629 vermöge des Restit. Edicts darauf kein anspruch gemachet werden können: welchem anspruch vorzubeugen, man damahls diese umstände bemerket; wiewohl man endlich alles anspruchs überhoben geblieben.

s. 85. l. 54. Nach der Kirchenverbesserung ist das Kloster in ein Churfl. Amt verwandelt worden, wovon sich folgende Beamte gefunden: Franz von Bartensleben 1536 noch zur zeit des lezten Probstes; **Gunzel von Bartensleben** 1566.

Barthold Gruber von 1584, ward in selbigem jahre Senator in der Alten Stat Salzwedel.

Ludolph Senf, 1600 gest. 1608.

Joachim Ebeling, 1610. 1617. heißt sonst auch **Johann.**

Cuno von Eikstedt, 1620. war auch Hof, und Landrichter gest. 1627.

Julius

Julius Ernst Petri, gab sich mit seiner ehegattin zulezt nach Wollenrade.

Hermann Zierenberg, 1644, 1654.

Hoyer Striepe, 1655. noch 1674. Er kaufte die Burg in Salzwedel A. 1667. 17. Dec.

Johann Heinrich Kohlmeyer, 1676, 1681. gest. 1693.

Balthasar Heinrich Striepe, Hoyers sohn bis 1706, da er als amtmann nach Storkow kam.

Martin Falke, bis 1718, da er es seinem sohn abtrat.

Hr. Gustav Falke, von 1718 bis 1733.

Hr. Georg Heinrich Brauns, Königl. Amtsrahts witwe, Fr. Maria Elisabeth Hermes, 1733. Da dann im folgenden jahre ein neues Amtshaus erbauet ward.

Hr. Johann Joachim Buchholz, 1735-1747. namens der witwe.

Hr. Stephan Georg Berendiß, von 1747 bis ietzo.

s. 94. l. 24. Auch hat Jobst von Vinzelberg, Bürgermeister in der Altstat Salzwedel, den armen dieses S. Georgenhospitals 15 fl. kapital geschenket zu stärkern bier, zu semmel und butter: „Ick Jost von Vinzelberg bekenne mit meiner eigenen Handschrift, dat ick hebbe einen versegelten Breff gegeven den armen to St. Georgen, de de halt up Hinrick Sedowen Huß up teysstein gulden Münte hoevet stoll; und de gifft deß Jahres achtein schilling lübisch to rente in sodaner Wiße, dat de vorstehender schoellen alle Jahr des Sonnavends na Martin den armen von den achtein schilling lübisch geven ein ichlichen armen in dem Huß Sunte Jürgen . . . ein halff staevecken Beeres, alse der jitzund sunt in soesstein personen, und eine Semmel vor ein Dreiling, und dre pund Bottern up de Semmeln, acht Stoesstecken Beers, soestein Semmeln, dre punt Bottern, als itzunts gelt, so maket dat 19 ßl. lübisch. Wente, wen it nu beter koop wird, so mag man dat darövver lößte an Gelde, en desto mehr Bottern geven. Van dem Beer und Brode dar schall nichts affgebraken werden. Wat seilen schall na der tide, dat schall seilen an der Bottere, und ok verbettert werden an der Bottere, wenn Gott beter tit gifft, unde wenn duße rente wert affgeloeset, so schoelen de Vorstender der Armen mit stithe darna wesen, dat it wedder word belegt den armen thom besten. Alße ick den Breff averantwerde, da was Hans Grieben unde Benedictus Stüereke Vorstender der Armen to St. Georgen unde so Gott betere tit gifft, so hievor steit, dat de Botter beter kop wertt, dat jeivelicke person ein Verendel Botter thoe Semelen krigt, so am Gelde to lopen wolde dat jewelicke person vor ein Penning Roggen Brod kriege, wo sik dat will to dragen. Dat so to blisende to ewigen tiden. Dissen Breff mit dem versegelden Breff aver antwort des Sonnabends nach Aschердagen Anno Domini vefftein hundert unde veher unde vefftigsten Jahre.

s. 97. II. §. l. 4. Sipne und Kirchen l. Schul- und Krahmgasse.

s. 97. l. 6. verschlössen wird. Seße hinzu: und dieses wird der Zingel: die scheidung aber nahe beym Hospital Elisabet der Siehl genennet.

» » » l. 11. A. 1363. sein die 2 graben bei der mauer zwischen den beiden Stäten, und der äussere graben mit genehmhaltung des Landesherrn vereiniget worden: dat sie dat water, dat dar is in dem negesten Grauen bie der Mure tüschen den tweien steden olden und Nygen Soltwedil, mugen busen, und leyden in den utern Graven, alse dat dat water glick dier werde in beiden Grauen, dorch dat, dat die Stat deste vester werde. Die ganze urkunde stehet in H. H. Lenz Urk. s. 365.

» » » l. 18. ingleichen der Lohteich, S. Ilsenstrasse und alte Jezenstrasse.

s. 98. l. 52. Es hat aber doch immer deshalb streitigkeiten gesetzet zwischen beiden Stäten: und Markgr. Otto hat selbige 1365. also entschieden, daß die Altstat den Wochenmarkt solte halten des Dienstags, und die Neustat des Sonnabends.

s. 99. s. 34. A. 1399. hat Pabst Bonifacius IX. denen Ablas ertheilet, welche diese Kirche am St. Katharinenfest mit milder Hand besuchen würden. Lenz Urk. s. 486.

s. 100. l. 40. Den anfang von dieser Bibliothek hat gemacht ein Bürgermeister in der Neustat, Adam Holzkampf, der 1626 gest. und der Kirche seine ganze Bibliothek vermacht: wozu noch 1650 ein Studios. Th. Joh. Koch seine Bücher geschencket, endlich aber noch auf angeben und bemühung des Bürgerm. Rademin und des Inspectoris Hrn. M. El. Hoppen, von des verstorbenen Inspectoris Buroneri büchern ein ansehnlicher theil dazu gekauset worden.

s. 100. lin. ult. Dieser thurm ist theils mit blei, theils mit schiefer gedekt und noch 1749. ausgebessert: ist auch nach dem thurm bei St. Marien der ansehnlichste. Es hangen nur 4 glokken drein: aber welche es im schall denen bei S. Marien fast zuvor thun. An der beteglokke, welches die grösseste ist, stehet: Consolor viva, fleo mortua, pello nociva. Osanna in excelsis. Anno Domini MCCCCLXIX. an der andern nähst der grösseften oder also benannten Apostelglokke † Anno Domini MCCCCXXXII. per manus Magister Nicolai Klockengheter de Helmstede.

s. 102. l. 54. S. oben s. 77. Sonst hat Fr. Bertha von Bartensleben, Werners von der Schulenburg Landeshauptmanns der Altmark witwe, zu haltung einiger wochenpredigten ein gewisses vermacht.

s. 104. l. 17. nach 1539 seße hinzu: gest. 1563.

s. 108. l. ult. bald: l. in gegenwärtigem jahrhundert.

s. 110. n. 15. Rohrberg l. Bombek.

» » » l. ult. gest. 1752.

s. 111. l. 13. wurde Archidiac. 1753. und Diaconus wurde Hr. Friedrich Steiß bisheriger Conrector an der vereinigten Schule hieselbst.

s. 112. l. 33. Von dieser Schule findet sich in den Rathhäuslichen nachrichten folgendes: Nova scola opidi Soltwedel sub annis domini MCCCCLII. per assessores consulatus Bur-

chardum Baden, nec non Kersten Boddenstede inchoata & per eosdem sub anno Domini MCCCCLV completa pro temporibus proconsules, Rectore Nicolas Mollits.

s. 115. l. 14. Setze hinzu: Hr. Christian Friederich Stelzer Consul und Syndicus.

„ „ „ l. 19. 1. Jan. l. 30. Jan.

„ „ „ l. 21. Ist beständig als Kön. Amtsraht und Amtmann zu Arendsee gewesen und 1752. 25. Jan. gest.

s. 116. l. 17. nach Altstat l. oben s. 70.

„ „ „ l. 47. Setze hinzu: was aber die in der Altstat für freiheiten genossen, davon giebt der Markgrafen Johansen und Ottens gnadenbrief von 1233. nachricht, welcher oben in den zusätzen zu s. 70 angeführet worden. Gleichwohl haben die streitigkeiten nicht nachgelassen: und Ludwig der Römer hat A. 1356. **von anwißung unses Rades Mannen und Stedten, und nach ehrer Bewiesung an beyden siden und Briefen, die sie hebben von den Olden Herrn Johanns und von Otten Brodern . . . und nach den Briefen unsers lieben Bruders, Markgrafen Ludewichs, und nach unsen eigenen Briefen sie alsuß entschieden . . . gebieten und wollen, dat niemand scal gewandschniden,** wann vp einen gemeinen veilen Hause, dat dartu gebowet sey und he ene hebbe die Gilde der Wandschnider dat sy in der olden oder in der nien Stadt vortmer so schollen dy vt der nien Stadt an dem Gewandschneidende alle Freyheit, Gewohnheit und unterschiedens ehren und Rechtens gebrucken, als die alte Stadt hier vormahls gethan hest und noch deit, nichts tutusettende, oder ostunehmende . . . Zeugen sein Bruder Hermen von Werberge, Meister des Ordens von Sancte Johannis to Jerusalem in Saßen in Wendland und der Mark tu Brandenborg, und die vesten Lüde Laurentz Greiske von Greifenberg unse Marschalk, Gumprecht von Aldenhusen und von Marquard Leidpek Ridder, Haße von Wedeln, von Falborch, Günter von Bartenschleben, Werner und Hinrich Bröder von der Schulenborch, Gevert von Alvensleben und Claus Bismarcke, und die Rathmanne vnser Stedte von Stendal, Werben und von Osterborch ꝛc. Tangermünde 1356 ℔ nach Johannis Paptisten Dage, alse he geboren wardt, S. H. H. Lenz Urk. s. 325. 301. und dergleichen ist noch geschehen von Markgr. Otten s. 383.

s. 117. l. 19. Die ganze urkunde stehet a. a. o. s. 254.

s. 118. l. 20. Der schenkungsbrief stehet in Hr. H. Lenz Urk. s. 368. Weil aber wegen der gränzen zwischen der Altstat und Neustat streitigkeiten entstanden: so hat Markgr. Otto selbige 1365 am Sonntage tu Mitvasten, alz man singet Letare verglichen. a. a. o. s. 374.

s. 121. l. 19. worden: A. 1493 komt Hermannus Oueder als Commissarius Archidiaconatus Coveldensis vor in folgender urkunde:

„Hermannus Oueweder, clericus osnaburgensis diocesis, Commissarius Archidiaconatus Coveldensis verdensis diocesis honorabilibus & discretis viris ecclesiarum rectoribus presbiteris clericis quibuscunque per Verdensem diocesin ubilibet constitutis Salutem in Domino sempiternam Literas reverendi in Christo Patris ac Domini Domini Bartoldi episcopi Hildensemensis & Verdensium ecclesiarum perpetui administratoris ejus vero sigillo impresso sigillatas nobis pro parte venerabilium ac honorabilium virorum ac dominorum Ludolfi Verdemanni Canonici ecclesie Hildesemensis, ac Hartongi Kodewell presbyteri ante dicte dyocesis Verdensis pridem recipimus sub hac verborum forma:

Bartholdus Dei & apostolice sedis gratia episcopus Hildensemensis & Verdensiis ecclesiarum perpetuus administrator honorabili viro Domino Hermanno Oueweder *Commissario Archidiaconatus Coveldensis* salutem in Domino sempiternam &c. &c."

Datum etactum in stuba majori monasterii Dambeke Anno Domini MCCCCXCIII. penultima mensis Augusti.

s. 128. l. 61. Es ist also in dem dorf Dähre eine Probstei und Probst gewesen: und komt 1458. **Karsten Lübek** der zugleich Dechant des kleinen Kalands zu Salzwedel vor, und 1522, 1523 **Martin Kenner**, auch noch nach der Kirchenverbesserung.

Walstave, ein dorf, welches einem Adelichen Geschiechte den namen giebt, wie sich dann hier und da Herren von Walstave gefunden. Ums jahr 1343 hat Markgr. Ludwig der Aeltere diesen ort an Hempo v. d. Knesebek und Fr. von Gartow wieder käuflich verkauft nebst dem Schindelhof in Falkenberg bei Seehausen um 200 mark silber. S. Lud. Rel. T. VII. s. 92. A. 1352 aber hat Ludwig der Römer solches denen v. Knesebek überlassen und erlaubet ein haus und schloß dahin zubaueen, welches jedoch niemand als ihm offen stehen solte. H. H. Lenz Urk. s. 311. Es ist ein schloß hier gewesen, davon aber nichts mehr, als der namen die **Alte Burg** übrig ist.

Bei dem IV. Kap. s. 10. l. 13. A. 1315 hat Woldemar die stiftung eines altars bestätiget, der brief ist gegeben zu Tangermünde.

s. 17. l. ult. das gewölbe der Kirche aber ist erst 1698 wieder hergestellet worden; und hat Elias Wendland und dessen ehefrau Kathar. Niepagen das stük von dem gewölbe über der Taufe auf ihre kosten machen und mit 5 geschnizten Engeln zieren lassen.

s. 45. l. 24. die umstürzung des Rolands soll durch vorwizige hände, die die klammern abgelöset, sein befördert worden. Die stükken werden auf dem reitstall, E. Rahts korngebäude, ietzo salz- und baumaterialien magazin verwahret.

s. 80. l. 11. Es gedenket dessen auch Eccard Geneal. Princ. Sax. Sup. s. 174. als eines **Harzjägers** unter dem namen eines **wütenden heers.**

s. 89. XX. §. Zu zeiten des streits mit Herzog Otto von Braunschweig hat Markgr. Ludwig von Herren von Alvensleben verlanget, daß sie ihm **schollen to dinste sitze, vnde behulpe wese mit irme huse to Arkesleue gegen den von Brunswig.**

Bei

Bei dem V. Kap.

s. 24. l. 54. Einen hof: Setze hinzu: welchen der Probst Konrad von Buch in Seehausen gekauft von Konr. von Osthern und stehet in den Lenzischen Urk. s. 261.

s. 31. l. 10. Daß vor diesem Juden hier gewesen, erhellet aus dem Judenhof und aus einer der Stat Prizwalk A. 1335. ertheilten urkunde. S. unten II. B. III. K. X. §. daß ietzo aber keine mehr vorhanden, ist oben III. §. s. 7. erinnert worden.

s. 36. l. 24. Was wegen der auflage auf das bier vorgegangen. S. II. K. XXIV. §. s. 225, 226. Ob sie mit Werben und Arneburg an den Erzb. v. Magdeb. versetzet worden. S. Arneb. Gesch. XI. §.

s. 51. l. 11. vergl. oben s. 16. VI. §. und II. K. V. §. s. 137. woselbst **Arnd Stegemann** als Domherr vorkommt.

s. 57. l. 49. Der Quitzower abtretungsschein ist in den Lenzischen Urk. s. 245. zulesen.

Bei dem VI. Kap.

s. 28. l. 6. vermuhtlich ist dieses der thurm, in welchem Herz. **Johann von Meklenburg** gefangen gesessen, dessen Marschalk Annal. Herul. VI. B. III. K. in Westphal. Mon. ined. T. I. s. 302. gedenket.

l. 8. Einen gerichtlichen actum gibt noch Markgr. Jobsten Hofrichter 1390, darin das dorf Schmollen denen von Alvensleben zu- und denen von Karpzow abgesprochen worden.

s. 31. l. 53. Otto, setze hinzu: 1360 u.

s. 37. l. 54. A. 1702. 11. Nov. haben S. K. M. Friedrich I. dero genehmhaltung zu anrichtung einer Schützengilde gegeben, auch dazu eine jährliche ergötzlichkeit von 25 thlr. verwilliget, und ist die Gilde auch zustande gekommen, auch noch fortgesetzet worden, da die ergötzlichkeit 1710 weggefallen. Seit einigen jahren ist sie aber bis auf ein lustschiessen, so von etlichen Bürgern bisweilen geschicht, eingegangen: die baufälligkeit des Schießhauses aber lässet eben keine wiederherstellung hoffen.

Die Stat hat vor zeiten auch eine Judenschaft gehabt, und ist davon noch der Judenhof ein beweis. Jetziger zeit sein nur zwei Schutzjuden hier wohnhaft, ingleichen ein Witter und ein todtengräber.

s. 40. l. 32. A. 1352. hat K. Karl IV. die Stat Tangermünde an Markgr. Ludwigen verwiesen wie andere Stäte.

s. 55. XX. §. l. 27. A. 1720. 1. Aug. in der mittagsstunde schlug ein strahl in dem am markt gelegenen hause in den hintergipfel ein, streifte den mit lehm angetragenen giebel herunter durch das fensterblei in die unterste stube, durch den fuß eines im fenster stehenden salzfasses, ferner durch den fußboden und gewölbe in den keller. Im fensterblei so wohl, als im salzfaß war ein loch, da ein kleiner finger hinein ging, und das gewölbe war etwas gespalten. Am fenster hing ein spiegel: derselbe wurde abgerissen und gegenüber vor die stubenthüre geworfen, da man ihn auf der spiegelseite liegend gefunden, so daß das glas zwar unversehret, iedoch ganz blau als von pulver angelaufen war. Ein iunger mensch, so unter dem spiegel saß, war

todt, ein hund aber, so zwischen den füssen gelegen, an der haut zwar unverlezt, am körper aber dergestalt zermalmet, daß man keinen knochen fühlen konte. Mitten in der stube auf dem tisch war eine nähelade am grünen tuchbeschlag unversehret: inwendig aber lag ein knaul grün wollen garn, das war unversehret aber eine darin gesteckte lange stopfnadel war an der spitze in der grösse von einer kleinen erbsen zusammen geschmolzen. Zwei bediente von Offizieren waren in der stube so hart betäubet, daß der eine nach 4 stunden, der ander erst den dritten tag hernach wieder zu sich selbst gekommen. Sonst aber hat das gewitter nicht gezündet.

A. 1747. 1. Jun. hat ein gewitter von 3 bis 6 uhr heftig gewütet, und da mehr als eins zusammen kamen, das eine aus südwesten in den so genanten Kapittelsthurm auf dem Amte eingeschlagen. Es ergrif die vorderste spitze auf dem dache, fuhr auf zweien seiten, als auf der nord- nnd westenseite das dach herunter, zerschmetterte die steine, und schlug die beide darunter gelegene sparren von alten festen eichenen holze zwischen den trägern und den latten in kurze spane heraus, zerspaltete den thurm durch eine 5 fuß dikke mauer von oben bis unten aus, und hatte zwar ein stokwerk in so weit übersprungen, daß der spalt inwendig nicht durchgegangen: iedoch waren auf der weststeite alle windluken aufgerissen, hespen und riegel krum zusammen gewunden, das oberste und ganz unterste stokwerk aber ganz durchgespalten.

A. 1745. betraf ein hagelwetter die Altmark, sonderlich aber die Tangermünd. Amtsdörfer Schwarzenhagen, Bölkau, Mollenbek, Belitz, Baben, Alt Bertikow und Hindenburg, davon das erste fast gänzlich, die andere aber auch nicht wenig hingerichtet worden. Die schlossen sein wie hüner- und puteneier groß, und einen fuß hoch gefallen; die auch an manchen orten erst den dritten tag völlig zerschmolzen. Im Schwarzenhagenschen ist die ganze ernte zernichtet und so gar das gras mit der wurzel aus der erde geschlagen, und auf der weide loch bei loch zusehen gewesen. Nicht alleiu lag das kleine federwildpret zerqnetschet und zerrissen umher, sondern trappen, hasen, gänse, schafe und kälber lagen todt. Einigen pferden, kühen, auch menschen löcher in den Leib, die dächer der häuser durch und die zäune im felde umgeschlagen, bäume ausgerissen, oder obst und laub herunter gestreifet, scheunen nnd ställe eingestürzet. Die äkker sein an theils orten dergestalt abgehauen und abgespielet gewesen, daß man nicht sehen können, ob korn oder weizen, oder erbsen darauf gestanden. Dieses gehöret nach III. Th. I. K. XIIX. §. s. 526.

A. 1750. vom 21. bis 25. Jul. hat eine ganz ausserordentliche hitze bei Tangermünde sonderlich ihr andenken hinterlassen, da im Statfelde eine tagelöhner witwe, im dorf Welle ein mägdgen, zu Gohre ein Sydat, und in dem Amtsdorfe Bolkau ein dienstknecht umgefallen und todt geblieben, der leztere aber, der allein gemehet, in die sense gefallen und sich heftig verbluter. Um Gardelegen soll sich gleiches schiksal mit zweien personen zugetragen haben.

Daß hier sonderlich **Schnepeln**, auch **Neunaugen** in der Elbe gefangen worden, welche das besondere dieses landes sein, ist III. Th. II. K. V. §. s. 573. n. 6. u. VI. §. s. 580. bemerkt worden. Man weiß aber auch hier von ziemlich grossen **Zandern** zusagen, welche in der Elbe gefangen werden und gehören nach a. o. s. 573. **Stinte** aber werden weder hier noch in dem ganzen strich bis zum einfluß der Havel in die Elbe gefangen: wann also am a. o. s. 577. gesaget wird, daß in der Elbe Stinte gefangen werden: so muß solches von der Elbe unterhalb Werben verstanden werden. Wegen der fischerei muß hier auch ein **Pritstabel** oder **Wasservoigt** wohnen, der die aufsicht über das gewässer hat von Ratenau bis in die Elbe. Er ist zugleich zuküper bei dem zum Kön. Amt Tangermünde gehörigen Pritzmarrsee; welches auch die ursach ist, warum er auch an diesem see wohnen muß. Er gehöret nach dem III. Th. II. K. VI. §. s. 582.

Von dem Tangermünd. Bier **Kuhschwanz** ist a. a. o. s. 655. erinnerung geschehen, dabei hier noch zumerken, daß es seit einiger auch bei auswärtigen in ruf gekommen und jährlich mehr als 3000 tonnen nach Hamburg, verschiedenes auch auf die see verführet wird: wie dann auch den hier gebraueten **Breihan** und **Brantwein** die auswärtige sehr wohl kennen.

In dem Kalbauischen felde vor der Stat hat das Königl. Amt noch einen **Weinberg**, welcher vorzeiten bepflanzet gewesen, aber auf Churfl. befehl ausgerissen und bis daher beständig beakkert worden.

Fasanen finden sich hier in dem Statgehölze und auf den Buchischen, Bölsdorfischen und Scheldorfischen feldmarken, und kommen über die Elbe von Jericho her.

Von **Dreilingen** hat es hier auch beispiele gegeben. A. 1712 im Jan. hat eines bekkers Mich. Riepers ehefrau Maria Otten, eine tochter und 2 söhne zur Welt gebracht, welche auch am 28 Jan. getauset und Maria, Christian und Peter genennet worden. Das älteste die tochter hat gelebet bis den 2. Aug. desselben jahres. Christian starb 19. April 1713, und Peter bis zum 10. Aug. 1714: die mutter aber ist noch am leben.

A. 1751. 21. Dec. hat Mar. Dor. Schulzen eines gärtners Ad. Langens ehefrau morgens um 9 uhr ein todtes mägdgen, mittags um 12 uhr ein knäblein und nachmittags um 3 uhr wieder ein mägdlein zur welt gebracht: die beide leztere aber sein auch bald nach empfangener nohttaufe verstorben. Beide beispiele gehören nach dem III. Th. III. K. s. 852.

Von **Alten Leuten** ist A. 1751. 9. Jul. **Anna Margrita Flügels**, Martin Eberß witwe, und 1752. 3. Jan. **Emerenzia** eines Gärtners Eberßens witwe gestorben, welche gewiß beid über 90 jahr alt gewesen, jedoch nicht angeben können, ob sie den 100 oder 90 jahre näher wären.

Jetzo lebt noch hieselbst ein hirte **Hans Reeke** von Fischbek, welcher seiner aussage nach bei der niederlage der Schweden bei Fehrbellin 20 jahr alt gewesen, mithin ietzo 98 jahr alt ist.

Nach dem III. Th. III. K. s. 881. gehöret eines tischlers Lüdikens tochter, welche am leibe zwar vollkommen gesund, aber gar keine kräfte des verstandes äussert. Sie brummet und lallet nur, kann sich selbst nicht anziehen und helfen, sondern muß wie ein kleines kind, ohngeacht sie nun über 20 jahr alt ist, gewartet, gepfleget und gereiniget werden. Und ein Statkind, **Gottfr. Weidner**, ist als tischlergeselle auf seiner wanderschaft in seinem 24. jahre krank und dergestalt gelähmet worden, daß er sich im geringsten nicht helfen können, und zu allen dingen müssen sich hintragen lassen: und in solchen elenden umständen hat er 39 jahr and 4 wochen zugebracht. Er war 1686 15. Jan. gebohren und ist 1749. 17. März gestorben alt 63 jahr. Er hat aber sein elend geduldig getragen, u. ist gegen guhtthätige herzen dankbar, dabei auch vornehmlich gottesfürchtig gewesen.

Was eben daselbst s. 884. für ein ungestaltes ei vorstellig gemachet worden, dasselbe hat seines gleichen in Tangermünde gehabt, welches fast eben so gestaltet, nur unten nicht eingebogen und etwas kleiner gewesen.

s. 61. l. 31. derselbe ist 10 fuß breit und 16 fuß lang, und macht mehrentheils ein viereck aus. Nordwärts nach Lüderiz hin liegt er etwas flach, daß man hinauf reiten, und das pferd auf demselben wenden kann. In der mitte soll sich ebenfalls ein 2 fingertief hinein gedrukter pferdetappe oder trappe zeigen.

s. 64. l. 49. **Weissewarte**, ist ein Königliches Vorwerk, und liegt in einer gegend, welche ehedem **Fischribbe** geheissen. Der namen Warte rühret her von den 2 warten, welche vor zeiten hier gestanden, und zwar an der mittagsseite des dorfs an der heerstrasse nach Magdeburg am Alten Landgraben die **Rohte Warte**, davon zwar kein nachlaß mehr, wohl aber der name noch vorhanden, welchen der in dem daselbst gelegenen schlage befindliche akker führet: und hinter dem dorfe und Vorwerk nach der forst zu die **Weisse Warte**, davon der thurm noch vor einigen jahren unbeschädigt gestanden, nun aber abgebrochen, und die steine zum damm im dorfe angewendet worden. Jedoch stehet noch ein nachlaß von 30 fuß mauerwerk.

A. 1752. 12. Dec. ist hieselbst gestorben **Barbara Magdalena Meiers**, gebohrne Helmeken aus Hillersleben im Magdebl. eines Schneiders witwe, ist 96 jahr alt worden, und bis an ihr ende rührig gewesen, daß sie auch kurz vor ihrem tode noch eine meile weges gehen können, nur 3 tage vorher schwächlich gewesen, ohne brille gelesen, und ihren verstand vollkommen behalten. Sie hat frühzeitig an ihren tod gedacht, und sich einen sarg machen lassen, den sie aber über 70 mahl vertauschet und andern überlassen, und sich allemahl einen gr. mehr als er ihr gekostet, zur ergötzlichkeit geben lassen.

s. 66. l. 15. Dergleichen auch vorgegangen mit einer wiese bei **Demker**. Lud. Rel. VII. s. 137. n. 182. **Supplingen** insbesonder hat die Markgr. Agnes und ihr gemahl Otto **Hermann Sesseken** Richter in Stendal, Heiso und Hennekin, gebrüdere Sassenberg und Arnold Blaßmengern verliehen: S. Ludwigs Rel. T. VII. s. 77. n. 91. 92. 93.

Beim VII. Kap.

s. 12. l. 25. daß ehemahls ein geschlecht die **Paris** genant die Gerichte besessen, erhellet aus des Markgrafen Ludwigs gnadenbrief, darin er einem **Henning** v. **Hohenhusen** die vormundschaft über die unmündige brüder **Henning** und **Niklas Paris** und die verwaltung der Gerichte aufgetragen, und ihm auf den erledigungs fall die anwartschaft auf die Gerichte ertheilet: commisimus . . *Henningo* de *Hoenhusen* civitatis nostre *Osterburg* civi tutelam & administrationem iudiciariam civitatis predicte puerorum *Henningi* & *Nycolai* fratrum dictorum *Paris*. . . . Si predictos pueros absque heredibus decedere contingeret ab hac luce, ex tunc idem iudicium cum suis pertinentiis . . ad prefatum *Heuningum* de *Hohenhus* & ad suos heredes legitimos derivari volumus. . . Datum Soltwedel Anno MCCCXLIV. fer. II. post Letare. Die urkunde stehet in Ludw. Rel. T. VII. s. 114. n. 135. Ob der nach Osterburg gehörige ort dieses namens von diesem geschlecht den namen habe, oder selbigem den namen gegeben, ist noch ungewiß.

Beim VIII. Kap.

s. 33. l. 25. vergangen: wie dann noch 2 grabens, der **Grosse** und **Kleine Sürgraben** dabei liegen, durch welche zu winters zeit und im frühjahr das wasser von den wiesen ablaüft, die aber sonst kein wasser führen.

s. 52. l. 54. vor 3 jahren ist hier der müller **Joachim Franke**, ein vater der 2 tauben und stummen kinder, die der Herr Inspector Solbrig, damahliger Prediger hieselbst, unterrichtet und davon in Rüdemanns Collect. eine besondere nachricht gegeben, in einem zum wenigsten auf 100 jahr sich erstrekkenden alter verstorben.

Beim IX. Kap.

s. 16. die Stat Arneburg hat wegen der höhe keine brunnen, sondern vor dem thor einen spring, aus welchem das wasser durch den ganzen ort geleitet wird.

s. 26. l. 11. **Wendemark** hat wegen der dabei gelegenen Höfe eine besondere bewandnüs. Es wird durch den Tauben Aland eingetheilet in die **Oberalandsche** Höfe und **Unteralandsche** Höfe. Die **Oberalandsche** sein (a) **Paris**, wozu vornemlich der Rittersitz gehöret, der ietzo der Frau Generallieutenantin von **Götze** zuständig ist, und wann vom Kriegs-Directorio ein ausschreiben ergehet, so gehören eines Akkermanns ietzo Hans Lüdekens Hof, ein Hof vom Engelschen guhte, der zum Götzenschen guhte gehörige bauerhof und noch eine koßäten stelle auch dazu. Die strasse von Hans Lüdekens Hof bis zum Götzenschen guht heißet die eigentliche **Parisstrasse**, welcher namen aber auch wohl dem weg, der von hier fort nach Werben gehet, gegeben wird.

(b) Das vorwerk **Wendemark**, zu welchem drei Falkenhöfe und noch ein Hof gehöret den ietzo Brandan Bekker besitzet. Diese Höfe sein zuständig dem Kloster Stepenitz in der Prignitz. Der **Einhof** ist Joachim Falkens, und hat vor dem allein gestanden und daher den namen bekommen: ietzo stehet darneben der **Drudenhof**. Der **Dellenhof** heißt eigentlich der Seehof, und stehet ganz einzeln von den andern abgelegen.

Die **Unteralandsche** Höfe werden in Ober- und Nieder-Wendemark eingetheilet.

s. 35. l. 23. von Pröbsten des Klosters zu Arendsee haben sich noch gefunden **Henrich** 1289. **Lüdger** 1369. **Michael** 1447. **Andr. Schröder** 1458. **Joh. Rukenbieter** 1481. **Joh. Mithagen** 1503. **Matthies Rikke** 1519. gestorben 1543.

s. 52. l. 25. das Haus Kalbe ist anietzo in folgende häuser getheilet, nemlich in **Kalbehäuser**, so von der daselbst noch befindlichen Burg den namen führen, und das Alte und das Neue Vorwerk, und das Grosse Vorwerk heissen, ietzo aber in grosse Adeliche häuser verwandelt sein: ferner die häuser **Zichtau** und **Schenkenhorst**. Dieses sein die Obrigkeit von Bismark.

s. 73. l. 1. anstat IV. l. V.

" " " l. 7. Einige muhtmaßen, daß es von den Herren von Bismark erbauet sei, und von selbigen den namen führe, wovon man zwar keine nachrichten findet, iedoch mehr dergleichen beispiel hat, welche die muhtmassung wahrscheinlich machen können. Gesezt auch, es hätten diese Herren den ort erbauet: so würde doch noch ungewiß sein, ob sie dem ort, oder der ort ihnen den namen gegeben. Sie können auch den namen von der lage dem ort gegeben haben, wie dann auch andere der meinung sein, daß der ort den namen von der Biese gleichsam **Biesemark** habe, die ihn fast ganz **umgränzet**, nachdem sie bei dem eine halbe meile davon gelegenen dorfe entsprunget, und ihren lauf auf selbigen zunimt. Die Stat liegt sonst witten in der Altmark.

" " " l. 9. wegen der Gerichte oder des Gesamtgerichts hats eben die bewandnüs, wie mit den Herren v. d. Schulenburg. Der ietzige Gesamtrichter ist Herr Martin Schulze. Sonst hat iedes Haus seine eigene unterthanen, davon sie ihre dienstgelder und pächte ziehen. Die lager- und zinsegelder, wie auch blasenzins und fenstergeld von den bekkern und töpfern werden auf register zusammen gebracht, in gewisse theile getheilet und jährlich gehörigen orts ausgezahlet. Von der A. 1593. angegebenen theilung will man nicht wissen, wohl aber, daß etwa 1693 der damahlige Ludolph v. Alvensleben zu Groß Encherßen mit dem Gesamtrichter und überhaupt mit seinen Herrn vettern nicht zu frieden gewesen, und daher seine unterthanen vom Gesamtgerichte abgezogen, und die justiz selbst verwaltet.

s. 73. l. 33. der ort bestehet aus einer **Kreuzstrasse** und einer **Hinterstrasse**, und hat 3 thore, das **Stendalische** oder **Mühlenthor**, das **Gardelegische** oder **Dölnitschethor** und das **Altethor**.

" " " l. 48. **Ein**, gehet aus.

" " " l. 49. **genant wird** l. ehedem geheißen. Wo die auffahrt vom markt zur Altenburg gewesen, da stehet ietzo ein Bürgerhaus, welches auch eben deswegen einige freiheiten, sonderlich vom lagergeld genießet.

Was hier von den brunnen gesaget wird, gehöret nach Arneburg und ist durch ein versehen hieher gekommen. In Bismark fehlts an wasser nicht: wiewohl es hart und salpeterig ist.

s. 74. l. 4. die grosse Kirche hat nach der töpfer- oder damahls so genannten grapergilde brief von 1501, die **H. J. Maria Himmels Königin** zur partronin.

" " " l. 33. Sinapius ist nach einem Rahts pertokol bereits 1579 hier Pastor gewesen, ferner aber Pastor und Inspector in Kalbe geworden, und endlich nach Braunschweig gekommen.

s. 75. l. 9. Herr **Werner Christoph Miri** aus Goslar.

" " " l. 14. **Maria Himmels königin**, gehet aus, und ist, wie nur gedacht dieses der namen der grossen Kirche.

" " " l. 28. der hergebrachten erzehlung nach ist der Bischof von Halberstat alle jahr nach Bismark gekommen und hat eine wallfahrt gehalten, die sehr zahlreich gewesen und der heiligen strasse den namen gegeben.

" " " l. 34. Es soll in der Kirche an der thurm mauer oder wie es sonst lautet auf dem thurm über dem gewölbe eine grosse laus an einer kette liegend sein abgemahlet gewesen: und hat der Burgermeister Wernich, der uns jahr 1683 in den Raht gekommen, noch einen nachlas davon gesehen. Weil nun von dem gemählde viel geredet worden: so haben fremde sich einbilden lassen, es wäre eine solche lebendige laus vorhanden, welche alle tage 1. pfund fleisch verzehrete, und könte man solche von unten sehen, wann sie oben durch ein loch gezeiget würde. Hierbei nun wäre ein sehr grober scherz vorgegangen, welchen der einfältige vorwitz dazu mit einem trinkgeld bezahlen müssen.

s. 76. l. 1. Von unten: Er ist zugleich Accise- Ziese- und Kriegsmetzeinnehmer, und sein ihm nunmehro noch 2 Rahtsherren zur seite gesetzet, welche zahl die Herren v. Alvensleben nunmehro fest gesetzet; da ehedem der Raht aus 1. Burgermeister und 4. Rahtsherren bestanden. Unter diesen Rahtsherren ist des ehmaligen Feldprobst H. Joh. Kasp. Karstets Herr Vater gewesen, welcher gelehrte und geschikte Mann dieser seiner Vaterstat viel ehre macht. Das Städtlein ist auch 1516. und 17 in grosse schulden gerahten, und ist im vorigen Seculo von denen Creditoribus, so die Obligationes in händen gehabt, sehr gedrenget worden. Der Burgermeister Wernich, aber hat bei seiner ankunft die sache gehörigen orts anhängig gemacht und es soweit gebracht, das endlich die sententz dahin ausgefallen: daß, wer von denen Creditoribus das meiste fällen liesse, derselbe am ersten bezahlet werden solte. Dieser Burgemeister Wernich, hat auch sonst noch vieles dem Rahthause und dem Städgen zum besten ausgefunden, und mit grosser mühe und prozessen beigebracht, so aber hier zumelden zu weitläuftig ist. Da nun der zeitige Burgemeister Hr. Senff, ohne beschwehrung der Bürger an die 500 rthlr. durch eine besondere begebenheit zusammenbrachte, so citirte der damahlige Kriegesraht Hr. Karl Gottfried Hartmann die Creditores nach Bismark, da denn den 23 Mai 1722. mit denenselben handlung gepflogen, und sie darauf sofort befriediget wurden.

Von den gilden allhier ist noch dieses zumelden, daß die von Alvensleben die erste privilegia darzu ertheilet haben, nehmlich:

1) An die Brauer Busse von Alvensleben, Ritter und Oberhofmeister bei dem Markgrafen Johann v. Brandenburg 1491.

2) An die töpffer, oder damahls graper genant, Ludolph, Ritter, und Kurd von Alvensleben 1501 am tage des heil. Märtyrers Bonifacii wobei zumelden, daß diese die einzige und älteste gilde in der Altmark gewesen, weil die Meister aus allen Städten diese gilde allhier haben mitgehalten; wie denn Apenburg, Arendsee nnd Werben bis ietzo sie noch mithalten: Die andre Städte aber haben nunmehro eigene privilegia erhalten. In diesem privilegio aber ist sonst nichts merkwürdiges enthalten, als daß nur wachs und etwas geld in die Kirche, **Maria Himmels königin**, sol gegeben werden. Auch ist von sothanem briefe kein original, sondern nur eine kopei, vorhanden.

3) An die Bekker 1654 von dem damahlichen Alvenslebischen Gesamtrichter, Christian Ketterborn.

Nunmehro aber ceßiren sothane Alverslebische privilegia und sind bereits schon 10 gilden mit Königl. privilegiis allhier angerichtet, als: 1) Bekker, 2) Garnweber, 3) Maurer, 4) Müller, 5) Schmiede, 6 Schneider, 7) Schuster, 8) Tischler, 9) Töpffer, 10) Zimmerleute.

s. 76. l. 11. anstat 75. l. 102. und l. 19. anstat 75. l. 82.

" " " l. 27. Doch ist der akkerbau bei mittelmäßigem erdreich deswegen kostbar, weil wegen mangel der weide die pferde fast beständig im stall müssen gehalten werden. Und aus eben der ursache kann auch wenig vieh gehalten werden, mithin fehlet es auch an der düngung. Die wiesen, die der ort noch hat, sein eine halbe, drei viertel, auch wohl eine ganze meile abgelegen.

s. 77. l. 11. A. 1745. 7 Jul. da man die schönste ernte von winter und sommer getreide vor sich sahe, hat ein starker hagel, wie tauben eier und noch grösser das ganze feld in einer viertelstunde zu grunde gerichtet, daß auch kein fuß breit von der schönen hofnung unversehrt geblieben.

" " " l. 17. diese Tannenbreite hat vor zeiten schon gestanden, und ist auf folgende weise eingegangen. Kurz vor dem grossen brande 1676. ist zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft ein zwispalt dieser Tannen wegen entstanden, wodurch die Bürgerschaft in eine solche unbedachtsame wuht gerahten, daß sie mann für mann in die Tannen eingefallen sind, dieselbe

selbe gänzlich abgehauen und verderbet haben. Weil sie aber das holz damahls wegen der menge nicht anders brauchen können: so ist alles zu brennholz gehauen, und haben sie damit nicht allein die höfe angefüllet, sondern auch so gar die strassen voll haufen gesetzet. Bald darauf aber ist der grosse brand entstanden. Und dawegen des vielen holzes dem feuer, solches zu löschen, nicht allenthalben beizukommen gewesen, das holz selbst auch vieles zu der gluht beigetragen: so ist es geschehen, daß der ganze ort im feuer, bis auf ein und ein halbes haus aufgegangen ist. Darauf sind die Tannen auch im ruin geblieben, bis auf die zeiten des Burgermeisters, Joachim Wernichs welcher mit zuziehung einiger wohlgesinneter Bürger dieselbe wieder ins gehege gebracht, daß sie nunmehro schon wieder zum bau gebrauchet werden, und zum grossen nutzen dienen.

Bismark hat auch ein schön gehölze v. eschholz, so es 1494 von denen von Alvensleben, als Busse, Rittern, Ludolph und Kurt, seinen Söhnen, Vikk, Albrecht ꝛc. erb und eigenthümlich gekaufet hat. Es lieget eine meile von Bismark bei dem so genanten Kahnstiege.

s. 82. III. §. die alte Kirche in Apenburg ist vor zeiten die **Mutter Gottes**, die ietzige **Johannis Baptisten Höft** genennet worden.

II. Buch. I. Kap.

s. 23. XIV. §. l. 7. und unten VI. K. XI. §. s. 242. 243. 244. Von den **Zöllen** IV. Th. I. Abth. I. K. s. 961. und unten VI. K. VII. §. von Lenzen s. 233. Von den fischen in der Elbe IV. Th. I. Abth. I. K. s. 961. 962. Vom Lachs III. Th. II. K. IV. §. n. l. s. 568. 569. Schnepeln s. 573. Neunaugen 580. von der Havel IV. Th. I. Abth. II. K. III. §. s. 985. 986.

s. 54. l. 7. von unten: nach **vorvarn** l. **von uns.**

s. 55. l. 26. **bedin** l. **dedin.**
Alle l. **alle.** l. 31. i[illegible]

s. 56. l. 12. von unten, [illegible]

s. 62. l. 16. von u[illegible]

s. 63. l. 9. vo[illegible]
ist wo[illegible]
a[illegible]

XIIX. §. s. 90. 91. gesehen; welches nach Hrn. Beyers meinung die Beese oder Biese ist, den umständen nach aber, und weil sie sich in einen andern flus erst ergiessen soll, die Zera oder der Aland sein muß. Churfürst Ludwig von Baiern heißt sie in einem dem Kloster zum H. Geist vor Salzwedel 1344. ⊙ nach Neujahr gegebenen gnadenbrief Gysna: in des bruders Otto 1365 am tage Cecil. der Neustat Salzwedel ertheilten gnadenbrief heisset sie Gysleve: In einem Knesebekkischen lehnbrief von A. 1374 wird sie die Jessel genannt. In einer Dambekkischen urkunde Markgrafen Friedrichs des Feisten von A. 1458. Jessen. Entzelt saget ohne grund Jeza sei ein alter name einer Göttin. In der Lombardei ist ein berg Jhezo, auf welchem Kaiser Friedrich Barbarossa A. 1158 die von den Mailändern zerstörte Stat Lauda wieder angeleget, v. Ott. Morena rer. Laudens s. 81: aber es lässet sich auf die bedeutung des strohms Jeeze daher nichts schliessen. Jeeze ist allem ansehen nach ein Wendisch wort. Das dorf Jeeze oder Jeessel, so ietzt Lüneburgisch, und an diesem strohm lieget, wird in einer urkunde Grafen Henrichs von Lüchow A. 1308 Jezna genannt, S. Telgmann von der Ahnen zahl s. 39. Gleichen namen mit diesem flus führet auch ein Altmärkisches dorf in der Arendseischen Landreiterei, so jedoch weit von dem flusse entlegen; wie auch das Altmärkische Adeliche geschlecht derer Herren von Jeez.

Der **Jeezenstrohm** selbst entspringet theils bei Reppin, einer gegend bei dem dorf Konrow, fließt auf Immekath, [illegible]
dorf: ein[illegible]

noch an dem schatten der grünen und baumreichen Lucie weg auf Langenhorst, nimt einen von Breselenz und Bresenbruch herrinnenden Bach an, gehet auf Herrenheide unweit Lipa, Probsdorf, Bükau, die Stat Dannenberg und Pisselberg; schlingt sich darauf ins amt Hitzakker, und hat zur rechten die herrliche Marsch, zur linken unsern die dörfer Streez, Kümen und Serau, eilet von dannen an Marwedel weg auf Hitzakker und daselbst in die Elbe.

Die Jeeze ist zur handlung bequem, weil sie grosse gefässe oder kleine schiffe träget.

Die **Dumme** ist ein schneller und fischreicher fluß, hat gesundes weiches wasser, und bestehet eigentlich aus 4 armen, dem hauptstrohm, der Gilauschen **Dumme**, und 2 sogenannten neuen **Dummen**.

Die eigentliche **Dumme** oder der hauptstrohm entspringt in einem ellern busche aus einigen kleinen bergen zwischen Reddigow und Schmolow nahe bei Distorf, wird alsobald aus verschiedenen kleinen neben quellen wasserreich fließt auf Hödelsen, Dulsberg, Eichhorst, Dähre, Sieden-Dolschleben, Langenapel, Wistede durch das Werlen holz hinter Tylsen durch die Tylsensche, Groß Wiebelitzische und Bombekkische wiesen, fällt endlich bei der Wiblitzischen kirchenwiese in einen kleinen aber tieffen pfuhl die **Faule Dumme** genannt. Alhier hat man den hauptstrohm, weil er durch öftere überschwemmung der weide den anliegenden dörff[illegible] ungemeinen schaden gethan, vor [illegible]met, und hingegen einen [illegible]e genant, abgeleitet. [illegible]d wo der ehe- gischen flekken Klenze über die grüne mühle durch das holz, der Chein, der andere vom dorfe Kotzebue dahin kommt. Von der Klameiwiese fließt die **Dumme** nach der Streitholzwiesen, so am Chein gelegen, und scheidet sowohl in dasiger gegend, als bis zu ihrem einfluß in die Jeeze die Altmärkische und Lüneburgische gränzen. Bei der Streitholz wiesen ist ein kanal namens **Neue Dumme** aus der **Dumme** geleitet, in welchen sich das meiste wasser des strohms, welcher fortan abermahls die Alte **Dumme** heisset, gezogen hat. Solche Alte **Dumme**, oder der eigentliche graben des flusses ist itzt mit schlamm und erde fast zugegangen, und blos eine Riete überblieben, so bei nassen jahren iedoch voll wasser stehet. Es lauft aber die **Alte Dumme** von der Streitholz wiesen in den Chein umher, wird alda wieder wasserreich, stosset ferner an das Salzwedelsche Bürgerholz, und empfähet alda einen kleinen strohm, der von Püggen über Zeez, Köhlen, Nauen, hieher fliesset: vom Salzwedelschen holze wendet sie sich gegen Wustrow, und stürzt sich nahe diesem flekken in einen arm der Jeeze, das Schwarze wasser genannt. Was wegen dieser **alten Dumme** für streit gewesen, und wie derselbige verglichen worden, zeigt der gränz recess von A. 1691.

Die **Gilausche Dumme** ist ein besonderer arm der bisher beschriebenen **Dumme**. Sie entspringet zwischen Darendorf und dem Lüneburgischen dorfe Ghilau in einem felde genannt Grävendiek zwischen einigen hügeln aus verschiedenen klaren quellen, deren wasser niemahlen zufrieret, gehet auf Harpe, alwo sie [illegible]bächlein, so von der Ghilauischen mühle [illegible]t, zu sich nimt, ferner auf Bardenbek [illegible]benstät und das holz den Seisch, al- [illegible] hauptstrohm die **Dumme**

[illegible]**ummen** sind 2 durch [illegible]r Dumme, wel- [illegible]nung der wei- [illegible]Neue Dum- [illegible]d nimt [illegible]licher